Lang 41

[illegible]eons Lehlu

[illegible]den de ao. 1714

2°
Jur.
10 13

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jus. 1013.

Jus sui Aro [illegible]

Der
Evangeliſchen
Neue
Religions-
Beſchwehrden /

Welche
Auf Gutbefinden unterſchiedlicher
Evangeliſcher Geſandſchafften
zum Druck gegeben worden.

Regenſpurg / im Jahr 1719.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Num. I.

Kurtze Historiſche Erzehlung/

Wie die Chur-Mayntziſche Regierung in denen 3. Rhein-Gräflichen Orthen/ Wörrſtadt/ Ober-Saulheim und Eichloch/ mit gewaffneter Hand Catholiſche Geiſtliche einſetzen laſſen.

(1.) HAben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die 3. Flecken auf dem ſogenannten Gau/ Wörrſtadt/ Ober-Saulheim und Eichloch/ davon der erſtere Grumbach und Daun gemeinſchafftlich / die zwey letztere aber Daun privativè cum omnimodâ jurisdictione tàm eccleſiaſtica quam politica zugehören.

(2.) Gleichwie nun dieſe 3. Oerther A. 1624. gantz allein den Evangeliſchen Gottes-Dienſt gehabt / und kein Catholiſcher Geiſtlicher daſelbſt geweſen/ immaſſen ſolches ſuperabundanter am Kayſerlichen Cammer-Gericht mit unverwerfflichen Zeugnüſſen erwieſen worden; So iſt auch nach dieſem anno Decretorio der Evangeliſche Gottes-Dienſt unturbirt daſelbſt geblieben / bis

(3.) In der Reunion und Krieg / welchen die Cron Franckreich A. 1688. gegen das Reich erhoben / in welcher die Franzoſen nacher Wörrſtadt einen Catholiſchen Geiſtlichen beſtellet / nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch / wie dann auch der Franzöſiſche Geſandte in ſeinem zu Regenſpurg übergebenen an ſich gar unrichtigen Denombrement der Orthen/ wo währenden ſolchen Kriegs das Exercitium Religionis Catholicæ ſoll eingeführet worden ſeyn / in ſpecie Eichloch / nicht einmahl genennet / übrigens aber die Franzöſiſche Ordonnanz dem Catholiſchen Geiſtlichen keine Kirchen oder Pfarr-Gefälle zugewieſen / auch der zu Wörrſtadt den Orth eine geraume Zeit vor dem Ryßwickiſchen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt / daß das Fürſtliche und Rhein-Gräfliche Haus Salm ſich wieder zu der Catholiſchen Religion bekennet; Alſo hat

(4.) Der letzt-verſtorbene Catholiſche Fürſt / der dazumahl ein groſſer Kayſerlicher Miniſter war / von ſeinem Kayſerlichen Regiment A. 1698. nach dem Ryßwickiſchen Frieden/ 200. Mann in die damahln mit Deroſelben noch gemeinſchafftlich geweſenen Rhein-Grafſchafft Kyrburg detachirt/ und die Evangeliſche in ihrem Exercitio Religionis/vielfältig turbirt / bis endlich durch einen zwiſchen gedachtem Fürſtlichen Hauſe Salm und dem Rhein Gräflichen Hauſe/ durch Vermittlung des Ober Rheiniſchen Creyſſes/ getroffenen Religions-Vergleich / (aber NB. nur allein) nacher dem mit Sr. Fürſtlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinſchafftlichen Kyrburgiſchen Orth Wörrſtadt ein Catholiſcher Geiſtlicher juxta Clauſulam art. 4. Pac. Ryſvvicenſis auf die Seite der Evangeliſchen wieder beſtellt worden / die andern beyde Oerther hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privativè behalten.

(5.) Es hat aber der Wörrſtädtiſche Catholiſche Geiſtliche A. 1705. wieder ſeine Kirche von ſelbſt / und ohne / daß ihme die geringſte Urſach diſſeits dazu gegeben worden / verlaſſen / und weil die Catholiſche Unterthanen um die Erſetzung nicht nachgeſuchet / wie es doch an die Hand gegeben geweſen / ſondern ſich mit dem Catholiſchen Gottes-Dienſt in der Nähe auf eine Viertel-Stund (nach ihrer eigenen Geſtändnuß / ſo dem Cameral-Proceſs beylieget) gerne vergnüget / hat es die Landes-Herrſchafft darbey gelaſſen.

(6.) Endlich ſchreibet die Chur-Mayntziſche Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monath Julio 1717. und Martio 1718., und prætendiret / daß Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz als Ordinarius an bemeldten 3. Oerthern Catholiſche Geiſtliche zu beſtellen befugt ſeyn / drohet auch mit der Execution, und das Vicariat beſtellet zu denen 3. Oerthern 2. Catholiſche Geiſtliche zum Gottes-Dienſt.

(7.) Worgegen Rhein-Gräflicher Seits man ſich billig auf den per extractum beygelegten jüngern Vergleich ſub Num. I. mit Ihro Churfürſtlichen Gnaden und dem hohen Ertz-Stifft errichtet / bezogen / wobey weiters remonſtriret worden / daß man über ſolchen Vergleich denen Catholiſchen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewiſſens-Freyheit / ja mehrers / (wie der Catholiſchen Unterthanen vorgemeldte depoſition coram Notario & Teſtibus geſchehen / es bezeuge) als ſolcher mit ſich bringe / geſtattete / auch an Orthen und Enden / wo die Clauſula art. 4. Pac. Rysvvicenſis applicable, auf Begehren derer Unterthanen / gerne Catholiſche Geiſtliche zu beſtellen / und mithin ſolcher Clauſulæ ein vollkommen Genügen zu leiſten erbötig; Mit gemeldten beyden Orthen Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in ſpecie obgemeldte Bewandnuß / daß daſelbſten vor- in- und nach dem Ryßwickiſchen Frieden keine Catholiſche Geiſtliche geweſen; Nachdeme aber auch in der Clauſula religionis art. 4. Pac. Rysvv. mehr nicht ſtipulirt worden / als daß die Catholiſche Religion in locis à Corona Galliæ reſtituendis in ſtatu quo tunc fuit, und alſo nur die bloſſe Toleranz, ohne einige Extenſion oder Catholiſche Jurisdiction oder Anmaſſung der Kirchen und Pfarr-Gefälle und Güther / verbleiben ſolle / da beſagte Cron durante bello keinen Teutſchen Ertz- oder Biſchoffen / als damahligen hoſtibus Galliæ, einige Diſpoſition in Religions-Sachen an gemeldten Orthen geſtattet / ſo ſey ihnen auch durch mehrgedachte Clauſul keine Jurisdictio Eccleſiaſtica zugewachſen / ſondern ſolche bliebe nach dem Weſtphäliſchen Frieden in territorio Proteſtantium nach wie vor ſuſpendirt / und der in dieſem Frieden feſt geſtellte Religions-Vergleich beſtändig in ſeinen Kräfften / folglich wären Ihre Churfürſtliche Gnaden nicht befugt / einige Catholiſche Pfarren im Rhein-Gräflichen zu beſtellen / oder ſich einer Geiſtlichen Jurisdiction anzumaſſen mit noch mehrern Umſtänden / allenfalls wolte man vor Gewalt gebeten und ſich zum Rechten erboten haben / zumahln da die Herren Rhein-Grafen hierunter / ohne Ihrer Poſterität und anderer in gleicher Situation ſtehender Evangeliſcher Ständen höchſtes Præjudiz, in Güte nichts nachgeben könten / wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

(8.) Ob man ſich nun zwar die Hoffnung gemacht / es würde Ihre Churfürſtl. Gnaden / Dero berühmten Æquanimität nach / dieſer in handgreifflicher Billigkeit beſtehender Remonſtration Platz gegeben haben / ſo ſcheinet doch / daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber ſich übereilen laſſen / maſſen ſofort Dero Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / ſo vormahls Evangeliſch geweſen / mit einigen andern Geiſt- und Weltlichen Bedienten / etlichen Paſtorn / ſamt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten / mit klingendem Spiel und aufgeſteckten Bajonetten / in die mehrgedachte 3. Rhein-Gräfliche Oerther einmarchirt / Thor und Kirchhof mit Gewalt erbrochen und zerhauen / der Kirchen ſich bemächtiget / zu Eichloch den Altar gantz demolirt / ihre Ornamenta hineingeſetzet / den Gottes-Dienſt und Proceſſion gehalten.

(9.) Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Grafen von Daun denen gewaltthätig obtrudirten Catholiſchen Geiſtlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vor-erwehnten Urſachen wieder verſchlieſſen/ aber zu Wörrſtadt offen gelaſſen; worauf ermeldter von Hachenberg abermahl mit einem ſtarcken Corps regulirter Mannſchafft in offt-ermeldte 3. Orthe (da doch wegen Wörrſtadt er gar keine Raiſon oder Anlaß hatte/ noch gegeben geweſen) aus purer Eyferſucht eingeruckt/ ſeine vorige Methoden gebrauchet/ und 9. Mann von den 3. Orthen gefänglich mit ſich hinweg geſchleppet/ welche lange Zeit in der Erndte/ da der Landmann die mehrſte Arbeit hat/ in harter Gefängnuß gehalten worden/ und zwar ſo/ daß man denen armen Leuthen nicht einmahl anfänglich Stroh zur Lagerſtatt zukommen laſſen/ und ſeynd auch alle bewegliche Vorſtellungen derer Herren Rhein-Grafen/ die Sie bey Jhro Churfürſtlichen Gnaden aus beſondern und mit gehörigen Reſpect durch Schreiben und ſonſt gethan/ umſonſt geweſen.

(10.) Darauf haben die Catholiſche zu Wörrſtadt ſich der Orgel/ ſo die Evangeliſche nach dem Ryßwickiſchen Frieden A. 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht/ bemächtiget; der von Hachenberg hat daneben denen Evangeliſchen Unterthanen/ Geiſtlichen und Ober-Schultheiſſen daſelbſt 350. Ohmen in Mayntziſcher Gemarckung 1718. gewachſener Weine hinweg genommen / und um geringen Preiß verkauffet/ desgleichen bey hundert Morgen-Güther / ſo auch in Mayntziſcher Jurisdiction gelegen/ und theils zur Wörrſtädter Evangeliſchen Pfarr und vor alle Glaubens-Genoſſen dienenden Spital/ die übrigen aber denen Evangeliſchen Unterthanen gehörig/ denen aufgedrungenen beyden Catholiſchen Geiſtlichen zu Wörrſtadt und Ober-Saulheim de facto eingeraumet.

(11.) Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Kayſerlichen Cammer-Gericht geklagt / ſo aber abgeſchlagen/ doch endlich auf weiters Suppliciren/ aller Chur-Mayntziſchen Vorſtellung ohngeachtet/ ein Mandatum de non via facti ſed juris procedendo, relaxando arreſtum, nec non reſtituendo ablata &c. S. C. erkandt und den 1. April. 1719. zu Mayntz inſinuiret worden.

(12.) Chur-Mayntziſcher Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutenentia Religionis Catholicæ angeſucht ꝛc. aber auf das Ober-Rheiniſche Creyß-ausſchreib-Amt dahin erlanget/ “daß ſelbiges bis zu
„Austrag der Haupt-Sache allerſeits Partheyen und reſpectivè deren
„Unterthanen / wegen des exercitii aut coexercitii Religionis & juris
„Diœceſani bey der Poſſeſſion, wie dieſelbe in der zu Franckfurth am
„20. Octobr. 1700. von des Ober-Rheiniſchen Creyſſes ausſchreibenden
„Herren Fürſten geleiſteten Garantie und darinnen angezogenen Dauni-
„ſchen Receſs geweſen/ ad interim beſtens manuteniren / und allenfalls
„in den Stand/ ſo viel er von ein- oder andern Theil etwa interturbiret ſeyn
„möchte/ wiederum ſetzen ſolle ꝛc. „ iſt aber aus Urſachen/ die ſich noch wohl errathen laſſen / wiſſentlich noch zur Zeit nicht ausgelöſet worden.

(13.) Ob nun zwar die neun gedachten gefänglich abgeholte Rhein-Gräfliche Unterthanen ihrer faſt 3. Monathlichen Gefangenſchafft endlich erlaſſen werden / ſo iſt ſolches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene ſcharffe Caution geſchehen; Jm übrigen aber dem Rhein-Gräflichen ausgewürckten und zu Mayntz inſinuirten Kayſerlichen Mandato ſo wenig nachgelebet werden/ daß kurtz darauf/ als den 18. vorerwehnten April, von Mayntz in die mehrgemeldte 3. Oerther 3. Catholiſche Schul-Diener eigenthätig neuerlich und wider die Friedens-Schlüſſe und Vergleiche geſchicket / und als ſelbige deshalben nicht geduldet werden können noch wollen / weil beſonders auch dieſes Beginnen ſo gar deme von Chur-Mayntz ſelbſten extrahirten Mandato zuwider lieſſe ; ſo fande ſich dennoch

(14.) Mehrgemeldter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß / einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Orthen ein / lieſſe das Thor zu Wörrſtadt erbrechen / ſetzte die 3. Catholiſche Schul-Diener mit Gewalt ein / lieſſe ſich weiterer harten und bedencklichen Bedrohungen vernehmen / und führte endlich den Rhein-Gräflichen Ober-Schultheiſſen Klicken von Wörrſtadt / und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulheim / da ihme der Eichlocher entſprungen / gefangen hinweg nacher Mayntz / woſelbſten ſie nun in die 16te Woche mit ihren ſchweren Koſten verwahret gehalten worden.

(15.) Wann man aber mit allen Umſtänden erzehlen wolte / (1.) wie erſchrecklich bey dieſen drey gewalthättigen Invaſionen gehauſet worden ; (2.) wie man die Landes-Herrſchafft und Bedienten gar grob und verwegen injuriirt ; (3.) die Evangeliſche Geiſtliche / beſonders den Eichlocher / mit Schelten / Schlagen / Zerren / Captivität / Verfluchung ſein und ſeines Auditorii und dergleichen tractirt ; (4.) ein und anders / beſonders die Geſang-Tafel / in denen Kirchen zerbrochen und zerſchlagen ; (5.) bey denen Evangeliſchen Unterthanen nicht allein auf Diſcretion gelebet / ſondern auch Victualien / Wein und Geld beym Abmarch noch ferners ausgepreſt und mitgenommen / ja (6.) ſelbige geſchlagen / geſtoſſen / und bey 20. Evangeliſche Unterthanen ſehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonetten gantz unſchuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet / und es *in* Summa ſo arg gemachet / daß die arme Leuthe in denen ſchweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen / noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten ; Jngleichen (7.) wie ſchimpfflich die Catholiſche Geiſtliche der Landes-Herrſchafft ſeither begegnet / in öffentlichen Patenten die Evangeliſche verketzert / und dann (8.) die aus dieſem Unweſen entſprungene andere unſägliche Unordnungen / da (9.) die Catholiſche Unterthanen ihrer Landes-Herrſchafft den Gehorſam verſagen / ihren Recours in allen Dingen nacher Mayntz nehmen / und von dar geſchützet / oder gar (10.) wie ſie nach Verdienſt geſtraffet / mit Repreſſalien gegen die Evangeliſche Unterthanen verfahren werde / würde man etliche Bücher Pappier verſchreiben müſſen / ſo doch alles behörig protocolliret und ob denen Cameral-Acten zu ſehen iſt / auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen geleget werden kan.

N°. 1.

Extract des zwiſchen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und denen hohen Rhein-Gräflichen Häuſern / Grumbach und Daun / den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

&c. Sodann die hierunter begriffene Catholiſche bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nechſt angelegenen Orthen / wie auch in Kranckheiten und Todes-Nöthen / ihnen ein Catholiſcher Seelſorger in der Stille zugelaſſen werden / und endlich ob ſie wolten die Emigration, denen Reichs-Conſtitutionen gemäß / nicht geſperret / ſondern vorbehalten ſeyn ſoll &c.

* * *

Ad Num. II.

Gravaminum Evangelicorum,

Die Wegnehmung der Heil. Geiſt-Kirche in Heidelberg betreffend.

WIrd hiemit angezeigt / wie daß zwar des andern Tags / nach der occupirten Heil. Geiſt-Kirche / man die Cantzley von der geheimen Conferenz in das neue Univerſitäts-Haus transportirt / darzu das Reformirte Theologiſche Auditorium, ohne daß die Theologiſche Profeſſores vorher einige Wiſſenſchafft davon gehabt / erwehlt / und eine Wacht dabey geſtellt; daraus damahls das Gerücht entſtanden / und auch in das pro Memoria Num. II. ſub finem mit eingefloſſen / als ob auch beſagtes Univerſitäts-Haus der Heil. Geiſt-Kirche folgen müſſen. Es hat ſich aber nachher geäuſſert / daß es die Intention wohl nicht gehabt haben mag / ſolch Auditorium vor beſtändig / ſondern nur ad interim, ſo lange Ihre Churfürſtliche Durchl. zu Schwetzingen ſeyn würden / und bis zu Dero Zurückkunfft / zu behalten. Geſtalten denn nach des Hofes Ruckkehr die Cantzley wieder auf das Schloß gebracht / mithin denen Reformirten das Auditorium wieder eingeraumt worden.

Solte ferner in dieſer oder andern Sachen weiter einiger Irrthum in facto ſich hervor thun / wird man ſelbigen der Gebühr und getreulich gleichfalls anzuzeigen nicht ermangeln.

Num. II.

Pro Memoria,

Wie es mit Wegnehnehmung der Kirche zum Heil. Geiſt in Heidelberg hergegangen.

Als den 29. Auguſti 1719. der Chur-Pfältziſche Reformirte Kirchen-Rath auf die Regierung gefordert worden / und daſelbſt auf der Cantzley in dem ſogenannten Reviſions-Zimmer erſchienen / iſt demſelben von des Herrn Ober-Præſidenten / Freyherrn von Hillesheim / und Herrn Regierungs-Rath Becker / quoad ſubſtantialia folgende Propoſition geſchehen: Ihre Churfüſtl. Durchl. hätten gleich anfänglich / bey angetrettener Dero Landes-Regierung / Sich gnädigſt angelegen ſeyn laſſen / Dero geſamte Unterthanen beſtmöglichſt zu ſoulagiren / und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten / dagegen aber auch von beſagten Dero Unterthanen / ins beſondere von denen Reformirten / einige Erkäntlichkeit erwartet / und das gnädigſte Vertrauen gehabt / es würden dieſelbige die daſige Heil. Geiſt-Kirche / dieweil ſie eine Hof- und Sepulchral-Kirche ſeye / Ihnen wieder abtretten. Es würden höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchl. / wenn dieſes gleich anfangs / da denen Reformirten dieſerwegen die erſte Propoſition geſchehen / eingegangen worden wäre / die Verordnung gemachet haben / daß eine Kirche von derſelben Gröſſe / als wie der Navis Eccleſiæ vom Heil. Geiſt / an einen andern / etwa nur einige Schritt davon entlegenen Orthe / erbauet / oder die dazu nöthige Materialien / als Holtz / Kalck / Stein ꝛc. angeſchaffet worden wären. Nachdeme aber der Reformirten Erklärung über den Abſtand dieſer Kirchen bishero nicht erfolget / ſo hätten mehr-höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. Ihme / Ober-Præſidenten / geſtrigen Tages den Befehl ertheilet / mit dem ſämtlichen Kirchen-Rath hieraus zu ſprechen / und dieſe Kirche nochmahlen in der Güte von ihnen zu begehren / mit dem fernern Anhang / da ſolches nicht erfolgen würde / Ihre Churfürſtl. Durchl. geſinnet wären / dennoch dieſelbe ſich zuzueignen / und Se. Churfürſtl. Durchl. zu Trier / welche anjetzo gegenwärtig / und qua Epiſcopus Wormatienſis Ordinarius zu Heidelberg wären / ſähen es auch ſehr gerne / und gedächten nicht von dar abzureiſen / bis ſolches zum Stand gebracht worden wäre / zumahlen dieſe Kirche vom König Ruperto zu einer Hof-Kirche geſtifftet / zum Catholiſchen Gottes-Dienſt gewidmet / und zur Begräbnuß-Kirche des hohen Chur-Hauſes gebraucht / worzu man nicht anders als durch den Navem Eccleſiæ kommen / auch den jüngſt-verblichenen Printzen / welcher annoch unbeerdiget läge / nicht beyſetzen können. Uber dem ſo ſey Ihrer Churfürſtl. Durchl. Hofſtatt groß / und wachſe die Zahl der Fremden täglich an / die kleine Schloß-Capelle nur wie eine Haus-Capelle zu conſideriren / und das Chor zum Heil. Geiſt nicht groß genug / um eine groſſe Gemeinde zu faſſen / auch weder bey Trauer-Fällen ein Caſtrum doloris auf- und die Exequien zu verrichten / noch bey freudigen Begebnüſſen das Te DEUM laudamus zu halten. Die Kirche zu St. Jacob ſey denen PP. Carmelitern / welche eine vitam contemplativam führeten / und zu denen Stunden / da der Gottes-Dienſt gehalten werden ſolte / ihre Horas verrichteten / geſchencket worden. Wolte man Reformirter Seits hingegen die Declaration anführen / ſo ſeye bekandt / daß bey der Kirchen-Theilung die Catholiſchen wären vervortheilet worden / und hätten Se. Churfürſtl. Durchl. hochſeeligen Andenckens / welche die Religions-Declaration errichtet / zum Nachtheil ſeiner Herren Succeſſoren / dieſe Kirche nicht weggeben können / würden auch / wann Sie Ihre Reſidentz zu Heidelberg gehalten / und den Augenſchein davon genommen hätten / dieſe Sache ſelbſten redreſſiret / und die Kirche wieder eingenommen haben / wie Pfaltz-Graf Johann Caſimir, als Er qua Adminiſtrator zur Regierung gekommen / ein gleiches gethan / und dieſe Kirche wieder zu ſeinem Gottes-Dienſt gebraucht hätte. Zum Schluß meldeten Se. Excellenz, daß Sie auch Ihres Orths recommendiret haben wolten / in dieſer Sache keine Schwürigkeit zu machen / damit Se. Churfürſtl. Durchl. bey dem vorigen Entſchluß / entweder eine andere Kirche vor die Reformirte bauen / oder das Geld davor anſchaffen zu laſſen / verbleiben möchten / widrigenfalls würde es doch geſchehen / daß Ihre Churfürſtl. Durchl. die Heil. Geiſt-Kirche ſich dennoch attribuirten / und die Reformirte ſorgen lieſſen / wie ſie auf dem Tantz-Platz oder Münch-Hof ſich eine Kirche anſchaffen möchten. Worüber dann begehret worden / daß der Kirchen-Rath alſobald ſeine Erklärung von ſich gäbe / damit noch ſelbigen Tags Sr. Churfürſtl. Durchl. unterthänigſt referiret werden könte.

Von Kirchen-Raths wegen hat man erſuchet / ihnen Zeit zu vergönnen / die Sache überlegen und ſeine Erklärung darüber einſchicken zu können. Des andern Tages darauf haben des Herrn Ober-Præſidentens / Freyherrn von Hillesheim Excellenz, einen Cantzelliſten zum Kirchen-Rath geſchicket / und demſelben wiſſen laſſen / wie daß ſie Ihrer Churfürſtl. Durchl. unterthänigſte Relation erſtattet von dem Vortrag / welchen er Nahmens höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. / wegen Abtretung der Heil. Geiſt-Kirche / dem Kirchen-Rath gethan / und daß Dieſelbe darauf weiters gnädigſt befohlen / beſagtem Kirchen-Rath zu bedeuten / ſeine Erklärung darüber zu beſchleunigen. Dabey dieſer Canzelliſt ferner gemeldet / wie Se. Excellenz mißfällig wahrgenommen / daß die Reformirte annoch deſſelben Tags und den vorigen ſich dieſer Kirchen bedienet; Wie nun ſolches mit Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſten Intention nicht übereinkäme / als würden ſie wohl thun / davon abzuſtehen / und den Kirchen-Schlüſſel Sr. Excellenz einzuliefern. Als man nun gefraget / ob Se. Excellenz von Ihrer Churfürſtl. Durchl. hierzu gnädigſten Special-Befehl hätten? hat der Canzelliſt mit Nein geantwortet / ſondern Se. Excellenz wolten ſolches angerathen haben. Worauf man ihm zu verſtehen gegeben / daß des Kirchen-Raths Erklärung unter der Abſchrifft ſeye / und noch ſelbigen Vormittag Sr. Excellenz überliefert werden ſolte: Was aber den letzten Vortrag wegen Uberlieferung der Schlüſſel belangete / würde der Kirchen-Rath weiters darüber in Deliberation tretten. Die Erklärung iſt dieſe: Ihrer Churfürſtl. Durchl. wäre zuforderſt vor Dero bisherigen gnädigſten Landes-Väterlichen Schutz unterthänigſt zu dancken / und um deſſen Continuirung vor Dero getreueſte Reformirte Unterthanen zugleich demüthigſt anzuflehen. Und dieweilen zu dieſem Schutz auch die Beybehaltung des freyen und offentlichen Gottes-Dienſts und der darzu erforderlichen Kirchen gehöre; ſo habe man das unterthänigſte Vertrauen / Ihre Churfürſtl. Durchl. würden die eintzige halbe Kirche / welche die Reformirte noch allein in Dero Reſidenz-Stadt zu ihrem Gottes-Dienſt hätten / denenſelben zu ihrem Sitz und Gebrauch ruhig laſſen / auch dem Kirchen-Rath / welcher gnädigſt verordnet / die Conſervation der Reformirten Kirchen und Schulen zu beobachten / und ſelbige zu cuſtodiren / auch ſo viel möglich zu melioriren / in keinen Ungnaden verdencken / wenn ſie in die Ubergebung dieſer Kirche auf die geſchehene Propoſition keineswegs einwilligen könten / als welches ohne dem in ihrer Diſpoſition und Macht oder Vermögen nicht ſtehe / bevorab da dieſelbige unter hoher Puiſſancen Paciſcirung von denen Kirchen in der Stadt / welche ſie zuvor beſeſſen / zu deren privativen Gebrauch allein übrig geblieben / und gleichwie des Herrn Ober-Præſidenten Excellenz in deren Vorſtellung ein- und andere Specialia mit eingeführet; alſo hätte man auch dagegen dieſe unterthänigſte Gegen-Remonſtration thun wollen.

(1.) Daß die Kirche zum Heil. Geiſt keine Hof-Kirche jemahlen geweſen / ſondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche conſiderirt worden / daher o ſie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet / und der Chor von dem Navi Eccleſiæ ſeparirt worden / wie dann auch in dieſer Kirch niemahlen ein Hof- ſondern allezeit ein Stadt-Prediger geweſen. So iſt auch

(2.) Der Navis der Kirchen zum Heil. Geiſt eigentlich keine Sepulchral-Kirche / ſondern das Chor zur Beerdigung der Churfürſtl. Leichen abgeſondert und geſchloſſen / und der Ein- oder Zugang zu denen Grufften niemahlen in der Kirche / ſondern in dem Chor geweſen.

(3.) Wann die Reformirte um deswillen / daß der König Rupertus dieſe Kirche geſtifftet / und zum Catholiſchen Gottes-Dienſt gewidmet / davon ſolten depoſſidirt werden / würden dieſelbe nicht allein in der Pfaltz / ſondern im gantzen Römiſchen Reich von ihren Kirchen / Renthen und Gefällen abſtehen müſſen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Geſetze / und in ſpecie das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ klare Ziel und Maß geben / welches auch Ihre Churfürſtl. Durchl. Philipp Wilhelm höchſtſeeligen Andenckens wohl erwogen / wann Dieſelbe bey Antrettung Dero Regierung die Garniſons-Kirche zu Heidelberg nur ad interim begehret / bis zu Erbauung einer eigenen Parochial-Kirchen / und dabey ſonderbar / unterm 13. Octobr. 1685. motu propriô, ſich gegen den Kirchen-Rath vernehmen laſſen: Sie wären ein Teutſcher Fürſt / hielten was Sie verſprochen / wären
„ganz und gar nicht gemeynet / denen *Reformirten* ihre Kirchen und Zugehören
„zu nehmen / noch an denſelben oder ihren Einkünfften Eingriff zu thun / und ſolten
„auch ſeine Erben und Nachkommen ſolches alſo halten ꝛc.

Wie dann auch die St. Jacobs-Kirche zu einer Parochial-Kirche ſonderbar deſtiniret / und das Decanat darbey gebauet worden / und vor die Catholiſche / wann ſie nicht alle in das Chor der Heil. Geiſt-Kirche kommen können / weitläufftig genug iſt; zu geſchweigen / daß der Catholiſche Gottes-Dienſt noch über dieſes in 6. bis 7. andern Kirchen täglich gehalten wird / an ſtatt daß denen Reformirten / auſſer der Kirchen zum Heil. Geiſt / die S. Peters-Kirche in der Vorſtadt viel zu enge iſt / und kaum die Helffte der Reformirten faſſen kan.

(4.) Daß in der Declaration die Catholiſchen / es ſey durchgehends / oder inſonderheit zu Heidelberg / übervortheilet worden / davon wird der Augenſchein das Gegentheil lehren / indeme denen Catholiſchen in der Stadt gegen den Navem der Kirche zum Heil. Geiſt das Chor / und über das die anſehnliche Franciſcaner-Kirch und Kloſter / auch drauſſen die Garniſons- oder ſogenannte Hoſpital-Kirche zugefallen / wodurch dann die Catholiſchen dritthalb Kirchen / und alſo weit mehr als $\frac{2}{7}$. bekommen / dagegen die Reformirte nur eine halbe Kirche behalten / auf dem Land aber noch ein anſehnliches / nach Proportion der verglichenen $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil / zu prætendiren hätten.

(5.) Ihre Churfürſtl. Durchleucht höchſtſeeligſten Andenckens hätten ſelbſt dem Catholiſchen Gottes-Dienſt in dem Chor beygewohnet / und gegen die Theilung dieſer Kirchen nichts geahndet / ſondern vielmehr conteſtiret / daß Sie Ihre Declaration heilig halten wolten / wie dann auch

(6.) Jetzt Regierende Churfürſtl. Durchl. ſelbſten denen damahligen Deputirten vom Kirchen-Rath zu Schwetzingen die gnädigſte Verſicherung gethan / daß Er denen Reformirten in der Chur-Pfaltz ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigſt laſſen / ſondern auch /

da Deroſelben es an Hand geben würde / noch ein mehrers darzu thun wolten / und haben Ihre Churfürſtl. Durchl. hiebey ſowohl als Dero Herrn Vatters Churfürſtl. Durchl. höchſtſeeligen Andenckens die Disproportion der Zeiten / da Pfaltz-Graf Johannes Caſimirus gelebet / und jedem Fürſten das Jus reformandi illimitatum freygeſtanden / und der poſt pacem Weſtphalicam, da einen jeden der 3. Religionen im Röm. Reich der ſtatus reſpectivè anni 1618. & 1624. reſerviret worden / ſecundum Art. V. & VII. Inſtrum. Pac. höchſt reifflich überleget.

(7.) Zu Ihrer Churfürſtl. Durchl. von Trier hat der Reformirte Kirchen-Rath nach Dero Welt-bekandten Æquanimität und Juſtiz-liebenden Gemüth das unterthänigſte Vertrauen / daß Dieſelbe (welche das Ordinariat über der Reformirten ihre Kirchen und Güther zu exerciren nicht gemeynet ſeyn werden) einem jeden das Seinige / und damit denen Reformirten die ihnen nach dem Inſtrum. Pac. Weſt. und Religionis-Declaration zukommende Kirche zum Heil. Geiſt gnädigſt laſſen werden.

(8.) Wäre man des Davorhaltens / daß nach Arth und Weiſe / wie in der Religions-Declaration pag. 12. an Hand gegeben wird / das Chor mit viel geringerer Mühe und Koſten erweitert / als vor eine ſo groſſe und anſehnliche Gemeinde / wie die Reformirte zu Heidelberg iſt / eine gantz neue Kirch aufgebauet werden könte / und lebte dannenhero der Kirchen-Rath des unterthänigſten Vertrauens / daß die Kirche / welche die Reformirte anjetzo beſitzen / ihnen ferner bleiben werde / als ſonſt zu beſorgen ſtünde / daß hieraus gegen die Declaration und Kirchen-Theilung noch mehrere Beſchwehrde und Folgereyen ſich hervor thun / und zu Ihrer Churfürſtl. Durchl. Bewilligung / welche man lieber unterthänigſt vermieden ſehen wolte / Anlaß geben würde. Welche Erklärung nicht allein des Herrn Ober-Præſidentens Excellenz eodem die ſchrifftlich eingehändiget / ſondern auch Sr. Churfürſtl. Durchl. ſelbſt mit einem beweglichen Memorial übergeben worden / Sie gnädigſt geruhen möchten / nach Dero angeſtammten hohen Clemenz und preißwürdigſten Exempel Dero Herrn Vatters und Herrn Bruders Churfürſtl. Durchl. Durchl. höchſtſeeligen Andenckens gnädigſte Reflexion darauf zu machen / und nicht zu geſtatten / daß dieſe eintzige halbe Kirche / welche in der Stadt der ſehr zahlreichen Reformirten Gemeinde übrig geblieben / zu ihrer äuſſerſten Affliction entnommen / ſondern gelaſſen werden möge / welches zu Ihrer Churfürſtl. Durchl. unſterblichen Nachruhm / zu Dero getreueſten Reformirten Unterthanen höchſten Conſolation, und Anmahnung zu ſtet- und eyfrigen Gebeth für Sr. Churfürſtl. Durchl. höchſte Perſon und gantzes Durchl. Chur-Haus gereichen würde. Als man / um die gewöhnliche Beth-Stunde gegen 5. Uhr Nachmittags zu halten / die Kirche geöffnet / iſt die Catholiſche populace en foule in die Kirche gedrungen / ſo / daß auch einige Leuthe / welche zur Kirche gegangen geweſen / um dem Gottes-Dienſt beyzuwohnen / eilends wieder hinweg- und nach Haus zurück gekehret / wiewohln ſie weiter nichts unternommen / ſondern nach einigen Geſpött und Gelächter aus der Kirchen nach und nach wiederum nach Haus gegangen / und man Reformirter Seits die Beth-Stunde gleichwohl verrichtet.

Donnerſtags / den 31. Auguſti, iſt wiederum dergleichen Auflauff von denen Catholiſchen in der Kirche geſchehen / dabey abermahln ein- und andere Desordres vorgegangen / welche man um Kürtze willen nicht anführen will.

Den 1. Sept. darauf iſt es nicht beſſer abgelauffen.

Den 2. haben die Kirchen-Räthe / auf Erforderung mehr wohlgedachten Herrn Ober-Præſidentens Excellenz, abermahln auf der Regierung erſcheinen müſſen / da ihnen ein weitläufftiges Decretum, von Ihrer Churfürſtl. Durchl. unterſchrieben / von Sr. Excellenz vorgeleſen / und jeder Meynung ſingulatim von Punct zu Punct darüber begehret und vernommen worden / ſo unter andern eigentlich enthalten / daß ſie die Kirchen-Schlüſſel nechſt künfftigen Montag den 4. Sept. des Herrn Ober-Præſidentens Excellenz zu überliefern / auch die Kirchen binnen 8. Tagen auszuraumen. Worauf der Kirchen-Rath / nebſt einiger Vorſtellung / um weitere Dilation gebeten / welche aber nicht länger zu erhalten geweſen / bis auf den Montag früh um 8. Uhr / da ihm auf nochmahliges Erſcheinen in der Regierung ein neu Reſcript vom 3. Sept. vorgeleſen worden / in welchem Se. Churfürſtl. Durchl. ſich offeriren / unter Dero Hand und Siegel die Verſicherung von Erbauung einer neuen Kirche zu geben / und dann von neuem befohlen / die Schlüſſel zu extradiren / auch im Fall es der Kirchen-Rath nicht thun wolte / den Glöckner dahin anzuhalten / und zu vermögen / daß er ſie heraus geben müſte. Wegen dieſes letztern Puncts hat der Kirchen-Rath ſchon zuvor ihme Glöcknern ausdrücklich befohlen / ſie niemand als dem Pfarrer zu geben / welcher auch verſichert worden / daß man ihm vor alle Gefahr gut ſeyn wolte / ſo er auch gerne von dem Presbyterio, welches deswegen ſelbigen Morgen beyſammen war / verſichert ſeyn mögen.

Die Urſachen / warum es in des Kirchen-Raths Macht nicht ſtünde / den Navem der Heil. Geiſt-Kirche wegzugeben / ſind von ihm ad Protocollum gegeben worden / und lauten alſo:

(1.) Weiln ſie nicht geſetzet ſind / Kirchen zu veralieniren / oder zu permutiren / ſondern nur zu conſerviren.

(2.) Weiln mit ſolcher Begebung ſie ſich ſowohl bey der Heidelbergiſchen / als allen Chur-Pfältziſchen Kirchen nicht allein inutil machen / ſondern auch über dem bey denen gegenwärtigen Gemeinden und künfftigen Poſterität nichts als Haß und Fluch auf ſich laden würden.

(3.) Weiln dieſe Kirche denen Reformirten nicht allein / vermög des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / zukommt / ſondern auch vermög eines ſpecialen Receſſus mit Ihro Königl.

Majeſtät in Preuſſen / bey Aufhebung des Simultanei, aufgerichtet / ihnen angewieſen worden / alſo daß ſie ohne Communication mit höchſtgedacht Ihro Königl. Majeſtät in dieſer Sache nichts zu thun vermögen. Zumahlen

(4.) Weiln ſonſten der durch die Reichs-Conſtitutiones und ſpecial Pacta ſtabilirte Reformirte Gottes-Dienſt zu Heidelberg in einen Statum arbitrarium verfallen / und zweiffelhafft gemachet; und dann

(5.) Mit der Zeit auf die zu dieſer Kirchen gehörige Gefälle vielleicht auch eine Anſprach formiret werden dörffte / auch

(6.) Das Exempel von dieſer Kirche nicht allein auf übrige Orth in der Chur-Pfaltz / ſondern auch wohl gar auf andere im Röm. Reich zur Nachfolge angeführet werden könte / und dadurch

(7.) Der Kirchen Rath ſich bey allen Evangeliſchen Kirchen ſehr exos machen würde.

Da nun die Commiſſion, der Freyherr von Hillesheim und Herr Becker, wohl geſehen / daß von dem Kirchen-Rath nichts zu erhalten / iſt zum zweytenmahl nach dem Glöckner geſchicket worden / der zum Unglück eben nach dem Presbyterio gieng / um Herrn Hermanni die Schlüſſel zu bringen / und auf der Straß durch den Cantzley-Diener aufgefangen wurde / auch auf Vernehmen / daß der Kirchen-Rath bey der Commiſſion ſeye / ſich einbildend / daß es deſſen Wille ſeye / ohne jemand zu fragen / dem Herrn Cochemio die Schlüſſel gegeben. Nun haben die Kirchen-Räthe zwar ad Protocollum proteſtiret / daß dieſe Extradition ohne deren Willen geſchehen / und alſo der Poſſeſſion nicht præjudiciren könte: Catholici aber haben gedacht / wann ſie ſie nur haben ꝛc. Bey der Ruckkehr von der Commiſſion ſind die Herren Kirchen-Räthe gewahr worden / daß noch andere Schlüſſel vorhanden wären / haben dahero ſogleich alle Thüren der Kirchen von innen mit Riegeln verwahren / und das eine Schloß an der Thür / dadurch man gehen können / mit dem Schlüſſel verändern / und der Commiſſion declariren laſſen: Der Glöckner habe ſeine eigene Schlüſſel gegeben / das Presbyterium aber hätte die Schlüſſel der Gemeinde zur Kirche / und würde man ſich dahero in der Poſſeſſion halten / und Abends den Gottes-Dienſt verrichten / wovon der Herr Ober-Præſident abgerathen hat. Indeſſen haben die Catholiſche durch den Uhrmacher / welcher zu der gemeinen Stadt-Uhr zu der Schneck an der Kirch einen Schlüſſel gehabt / den Eingang auf den Thurn öffnen laſſen / da ſich dann etliche mit Stricken an der Uhr herab gelaſſen / und die Kirch-Thüren aufgemachet. Wornach ſogleich der Herr Præſident von Hillesheim mit dem Herrn Regierungs-Rath Becker, der Weyh-Biſchoff / der Dechant / und Commendant, Herr Obriſt Pflug / und viele andere in die Kirche gegangen / eine Wacht an die Thüren geſtellet / und viele Tyroler-Maurer mit groſſen Pickeln beordert / um die Schied-Mauer zwiſchen der Kirch und dem Chor einzuſchlagen. Der Herr Præſident hat im Nahmen des Churfürſten mit einem Hammer den erſten Streich in die Mauer gethan / und das erſte Steinchen / ſo abgefallen / aufheben laſſen / und in Sack geſtecket / worauf das Einſchlagen mit aller Gewalt angegangen.

Herr Pfarrer Hermanni hat mit vielen Bürgern ſelbigen Tags vor dem Churfürſten / da Er nach Schwetzingen reiſen wollen / einen Fußfall gethan / und gebeten / als Se. Churfürſtl. Durchl. ihm ausm Weg gehen wollen / Sie möchten doch Dero getreueſte Unterthanen hören / daß Sie GOTT auch hörete / man nehme ihnen die Kirche mit Gewalt weg. Worauf Ihre Churfürſtl. Durchl. geantwortet / man nehme ſie ihnen nicht mit Gewalt weg / ſondern ſie wolten ihnen eine andere bauen ꝛc.

Dieſe Reformirte Gemeinde will nun ihren Gottes-Dienſt unter freyen Himmel verrichten auf dem ſogenannten Münch-Hof / allwo ſie eine alte Cantzel an die Wand gemacht / und auch dieſes will ihnen noch verboten werden. Das Lamentiren / Seuffzen und Wehklagen dieſer guten Leuthe iſt um ſo gröſſer / als das Frolocken unter denen Catholiſchen / und deren Schänden und Läſtern ſehr empfindlich anzuhören / und ſchon verlauten will / daß künfftig alle Kinder in der Haupt-Kirche getauffet werden ſollen.

Den 5. Sept. hat gedachter Kirch zum Heil. Geiſt das neu-erbaute Univerſitäts-Haus auf dem Graben folgen müſſen / indeme man ſelbiges mit etlich und zwanzig Grenadiers beſetzet / und denen Studioſis, ſo hingegen wollen / bedeutet / daß ſie nicht mehr dazu befugt wären. Ingleichen hat man ſelbigen Morgen einen verſtorbenen Catholiquen auf den Reformirten Kirchhof zu St. Peter begraben / wodurch Catholici auch den Anfang gemacht / ſich in die Poſſeſſion dieſes Kirchhofs zu ſetzen ꝛc.

Man entziehet über diß nun auch denen Geiſtlichen im Ober-Amt Germersheim ihre durch alle annos regulativos gehabte / und ſelbſt von gemeinſchafftlicher Declarations-Executions-Commiſſion aſſignirte Pfarr-Güther und Gefälle / und befiehlet denenſelben ſub executione, die fructus perceptos von vielen Jahren cum refuſione expenſarum zu reſtituiren / anbey die Pfrünn-Altar- und Früh-Meß-Gefälle von denen Allmoſen zu ſepariren / und denen Catholiſchen allein zuzueignen / welche auch zu Wachenheim an der Hardt mit Arreſt beſchlagen worden.

Fernet giebet man auch denen Schulmeiſtern hin und wieder auf / gegen den klaren Buchſtaben der Declaration, das Ave Maria und die Feſttäge anzuläuten / und entziehen denenjenigen / welche ſich Gewiſſens halber deſſen beſchweren / die Helffte ihrer Glocken-Beſoldung / obligiret auch die Evangeliſch-Lutheriſche / wo ſie keinen Pfarrer haben / die Actus Parochiales durch Catholiſche Geiſtliche verrichten zu laſſen / und wirfft ſie wohl im Weigerungs-Fall in den Thurn / wie noch vor wenig Tagen im Ober-Amt Creutzenach geſchehen.

Num. III.

Pro Memoria,

Die Religions-Beſchwehrden zu Münchweiler betreffend.

Die Evangeliſche Gemeinde zu Münchweiler / welchen Orth der Herr Graf von der Leyen als ein Lehen des Herzogthums Zweybrücken beſitzet / hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daſelbſt privativè inngehabt.

Anno 1686. iſt daſiger Pfarrer / Nahmens Cramer / von ſeiner Religion ab, und zu der Catholiſchen getretten / mithin dieſe Pfarr vacant geworden / welche die Franzoſen ſo fort tempore reunionis mit einem Catholiſchen beſetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Rysvvic in Articulo IX. Sr. *Königlichen* Majeſtät in Schweden das Herzogthum Zweybrücken cum *Appertinentiis & Dependentiis* ejusque Juribus, und zwar nach Anleitung des Weſtphäliſchen Friedens / abgetretten worden / worunter auch unwiderſprechlich das Epiſcopal-Recht gehöret / ſo einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken in dem Amt Münchweiler zuſtehet / wie aus dem ſub A. beyliegenden Extract-Receſſus vom 4. Auguſti 1614. zu erſehen; ſo hat die damahlige Königliche Schwediſche Regierung bey dieſer Evangeliſchen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingeſetzet / wie Anlage ſub B. zeiget / auch dem Herrn von der Leyen / ſo / verſchiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet / mit der ihm ſonſt competirenden Nomination nicht heraus gewolt / das Decretum Salvatorum, ſo ſub C. lieget / auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangeliſche Pfarrer bey zwanzig Jahren in ruhiger Poſſeſſion und die Catholiſche Religion quoad Exercitium in ſtatu quo fuit geblieben / wie dann auch der Catholiſche Geiſtliche ſein Salarium von der Cron Franckreich bisher richtig erhalten / welches gewiß nicht geſchehen wäre / wenn die Catholiſche einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden ſich in letztern Kriege die Franzoſen / und inſonderheit der Herr Obriſt von Kleinholtz / wie bey andern Kirchen / gemeldet oder dieſelbe gar weggenommen haben.

Dieſem allen ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen / in Anlage ſub D., verordnet / daß die Kirche den Evangeliſchen wiederum entzogen / und den Catholiſchen eingeraumet werden ſolte / welches deſſen Amtmann gleichſam noch wie zu wenig muß geſchienen haben / indem er ſeiner Intimation an den Evangeliſchen Pfarrer ſub E. noch hinzufüget / daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. IV. Pacis Rysvvicenſis gar nicht zu beſcheinigen iſt / denn dieſer verordnet / daß die jenige Oerther / ſo von der Cron Franckreich in daſigem Krieg eingenommen worden / plenariè in eum ſtatum, quo ante illas occupationes, uniones ſeu Reuniones fuerunt, reſtituiret werden müſſen / alsdann ſolte die Römiſch-Catholiſche Religion in ſtatu quo, quoad exercitium bleiben.

Lit.

Lit. A.

Extract-Receſſus in Anno 1614. den 4. Auguſti in Zweybrücken aufgericht zwiſchen dem Durchleuchtigſten Pfaltz-Grafen/ Herrn Johann Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Vormund und der Churfürſtlichen Pfaltz Adminiſtratoren/ und ſo dann dem Edlen und Veſten Johann Friederich und Damian von der Leyen Gebrüdern/ reſpectivè Churfürſtlichen Trieriſchen Räthen.

Art. 4.

DAmit auch hinführo/ bey Beſtellung der Pfarr Münchweiler/ kein ferner Streit und Mißverſtand ſich zutrage/ ſo iſt vors erſte hiemit verglichen und verabſcheidet/ da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Abſterbung der Pfarrer/ oder ſonſten ledig und alſo vonnöthen ſeyn würde/ einen andern Pfarrer dahin zu beſtellen/ daß alsdann und in ſolchem Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Perſohn/ welche zu Verſehung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen/ hieher nach Zweybrücken zum Examini und die Prob-Predigt zu thun ſchicken/ dem alsdenn/ da er vor gnugſam qualificirt und tauglich befunden wird/ mehr-beſagte Pfarr Münchweiler berührtes Kloſter Hornbach und deſſen zugehörigen Stiffts S. Fabian wegen conferiret/ und er damit inveſtiret/ auch darauf durch ermeldtes Kloſter Schaffnern/ ſo zu jeder Zeit ſeyn wird/ oder einen andern Zweybrückiſchen Befehlhabern neben und mit den Leyiſchen Dienern dem Pfarr-Volck præſentiret und fürgeſtellt/ und durch ſie die Leyiſche Befehlhabere den Pfarr-Verwandten auferleget werden/ den jedesmahl dergeſtalt præſentirten Pfarrer vor ihren Seelſorger zu erkennen/ und demſelben/ ſo viel ſein Kirchen-Amt anlanget/ gebührenden Gehorſam zu erweiſen ꝛc.

Lit. B.

DEmnach der Königliche Frantzöſiſche Hof ſich de novo dahin erkläret/ auch bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg vor billig erachtet worden/ daß die zu den Pfarreyen und Kirchen gehörige Competentien und Gefälle/ ſie beſtehen gleich in Häuſern/ Güthern/ oder andern Revenuen/ ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen/ mit der Clauſula Articuli 4. Pacis Rysvvicenſis nichts zu ſchaffen haben/ ſondern nach Innhalt des 46. Articuls ermeldten Frieden-Schluſſes zu ihrem vorherigen Gebrauch undiſputirlich verwendet werden ſollen/ ſolchemnach nöthig ſeyn will/ daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler/ M. Michael Rapp, dermahleinſt in den völligen Genuß des daſigen Pfarr-Hauſes und Competenz eingeſetzet werde; Alſo hat der Rath und Amts-Verweſer Schwebel den Curè zu gedachtem Glan-Münchweiler nochmahln zu bedeuten/ innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Haus/ ſamt allen zur Pfarr-Competenz gehörigen Appertinentien/ daſelbſten zu raumen und zu quittiren/ indeſſen Entſtehung er Amts-Verweſer ermeldten Curè herausführen und ſeine Sachen heraustragen zu laſſen/ den Pfarrer darauf in das Haus und Güther einzuſetzen/ und dabey zu handhaben/ auch darüber ad Acta Bericht zu erſtatten. Zweybrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Oxenſtern. Paſtor Sturz.

Lit. C.

DEmnach der jetztmahlige Evangeliſche-Lutheriſche Pfarrer zu Glan-Münchweiler/ Magiſter Michael Rapp, bey hieſigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/ was maſſen der Herr von der Leyen/ als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen/ und ihn in völligen Genuß deſſen/ ſo ſeine Anteceſſores gehabt/ zu ſetzen/ deswegen difficulire/ weilen er von Pfaltz-Zweybrücken allein/ und ohne ſeine Herren von der Leyen vorhergehende Nomination, zu ſolcher Pfarr beſtellt und angenommen worden/ es ſeye dann/ daß er einen Verſicherungs-Schein de non præjudicando von hier auswürcke.

Wann nun ermeldte Pfarr-Beſtellung aus keiner andern Abſicht von hier allein geſchehen/ als weilen ermeldter Herr von der Leyen auf die verſchiedene an ihn abgelaſſene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen/ ſolches alſo nicht zu ſeinem Præjudiz, ſondern damit die Unterthanen wieder mit einem Seelſorger verſehen werden möchten/ abgezwecket geweſen; alſo hat man ihme Herrn von der Leyen zu ſeiner Verſicherung/ und daß man ihme an ſeinen bey gedachter Pfarr competirend- und durch verſchiedene Vergleiche confirmiret und ſpecificirten Juribus nicht den geringſten Eintrag zu thun gemeint geweſen/ gegenwärtigen Schein extradiren/ dadurch aber auch denen diſſeitigen hergebrachten Gerechtig-

keiten

nicht das geringſte præjudiciren oder begeben / ſondern ſelbige in integro reſerviren n. Geben zu Zweybrücken in Conſilio den 28. April. 1705.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum
Zweybrücken. Paſtor.

Lit. D.

Es iſt bekandt / was maſſen im Jahr 1686. Magiſter Cramer, der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner Prediger in Glan-Münchweiler / ſeine Religion deſeriret / und die hriſtliche Catholiſche angenommen / weniger nicht / daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr ohannen Muſeler zu einem Catholiſchen Pfarrer ſelbigen Orths benennet / ſo fort inveſti- n und in die Poſſeſſion ſowohl des Pfarr-Hauſes als der Pfarr anklebenden Renthen und efällen ſetzen laſſen / wie ſolches der vom Franzöſiſchen Plenipotentiario, Marquis de Chamois, em Reichs-Convent zu Regenſpurg übergebener Catalogus locorum ſic reſtitutorum pag. 4. mit mehrern ausweiſet. Wann nun derſelbe bis ins Jahr 1699. hinfolglich 2. Jahr nach ge- hloſſenem Ryßwickiſchen Frieden in ruhiger Poſſeſſion und Genuß derſelben Pfarr / ſamt zuge- örigen Emolumenten verblieben / in ermeldtem Jahr aber erwehnter Catholiſcher Pfarrer / aller ingelegten rechtlichen Proteſtationen ohngeachtet / aus dem Pfarr-Haus und Gefällen vi Armata depoſſidiret / und der ſogenannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß ſchnurgrad zuwider / in die Poſſeſſion und Genuß geſetzet / auch aller ſeithero geſchehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorſtellung ohnerachtet vom Amt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden / allermaſſen nun ernannter Ryßwickiſcher Frieden-Schluß durch den Badiſchen plenariè confirmiret / inſonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. pacificirt worden / daß das jenige / ſo vor oder währenden letztern Krieg invertiret oder innovirt worden / in ſtatum quo fuit geſetzet und aſſumirt werden ſolle / hinfolglich der dem Frieden-Schluß è Diametro zu wider entſetzter Pfarrer auch ſeine gethane Remonſtration und Bitte / und in Conformität obigen Art. 3. billiger Maſſen reſtituiret werden muß; Als wird / mit gnädigſter Genehmhaltung Sr. Churfürſtlichen Gnaden zu Maynz / als Ordinarii, meinem Amtmann zu Bliſcoſel / Anthon Mentzer / hiermit ausdrücklich anbefohlen / den Catholiſchen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler an wiederum in ſeine vorhin gehabte Poſſeſſion des Pfarr-Hauſes und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen anzuſetzen und zu reintegriren / zu dem End er daſigem / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Prediger / M. Michaeli Rapp, alles Ernſtes anzudeuten / das Pfarr-Haus cum Appertinentiis in Zeit 14. Tagen auszuräumen / und ſich des bishero uſurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüßigen / weniger nicht die zur Ungebühr genoſſene Fructus perceptos zu reſtituiren / in Entſtehung deſſen hätte er Amtmann denſelben auf gleiche Weiſe / wie er widerrechtlich eingedrungen und eingeſetzet worden / des Pfarr-Hauſes und Pfarr-Competentien cum Annexis Frieden-Schluß-mäßig zu depoſſidiren / und wie ſolches bewerckſtelliget worden / Pflicht-mäßig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719.

War unterſchrieben
C. C. Graf von der Leyen / mit Paraphe
H. Deutſch.

Lit. E.

Krafft obangezogenen gnädigſten Befehls / wird hiemit M. Michael Rapp, Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Predigern zu Glan-Münchweiler / alles Ernſtes angedeutet / ſich demſelben in Termino præfixo von 14. Tagen gäntzlich zu conformiren / und dem Catholiſchen Paſtoren / Herrn Johannes Muſeler / das Pfarr-Haus einzuräumen / und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien ſich zu entmüßigen / und über die zur Ungebühr genoſſene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu reſtituiren / widrigenfalls und in Entſtehung deſſen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck geſetzet werden ſoll / ſo ihme hiemit durch den Schultheiß allda / ſamt beygezogenen Zeugen / was rechtlich anzuzeigen / wie auch ermeldter Schultheiß / daß niemand ihme Magiſter Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage / bey Vermeydung zweymahl zu zahlen / vorzuhalten hat; So geſchehen Blißcoſel den 15. Julii 1719.

War unterſchrieben
A. Mentzer / mit Paraphe Deutſch.

Obiger Befehl iſt heute dem Pfarrer / M. Michael Rapp, eingeliefert worden. Münchweiler den 17. Julii 1719.

J. P. Lang / Schultheiß.
J. M. Rapp, Gerichtsmann

Num

Num. IV.

Copia Speciei Facti,

Was zu Freymersheim wider die Evangeliſche vorgenommen worden /

des höchſt-betrübten und ganz unvermuthlichen Evangeliſchen Kirchen-Uberfalls / ſo den 11.
als Dom. 2. Trinit. 1719. der armen und höchſt-bedrangten Evangeliſch-Lutheriſchen Ge
und Kirchen zu Freymersheim / von denen Biſchöfflichen Speyeriſchen Herren Bedienten,
unter einem groſſen Zulauff benachbarter Catholiſchen / ganz plötz-
lich widerfahren / als

(1.) Iſt Sambſtags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr / ein verſchloſſener Befehl vom
Amt Kirrweiler / an den zeitlichen Schultheiſſen des Orths ergangen / ſich mit
einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeiſter am Sontag um 6. Uhr b
Ober-Amt einzufinden / und Befehl zu erwarten / deme dann auch nachgelebet wor
unwiſſend / was es bedeutete? Da ihnen dann vom Herrn Vice-Canzlern
ſogleich der ſchöne Befehl angekündet worden / ſie hätten Ordre von Ihro Hochfü
lichen Gnaden / die Evangeliſche Kirch zu Freymersheim wegzunehmen / deme ſich die
geordnete der Gemeinde quovis modo heftig widerſetzet / und ſolches abgeſchlagen.

(2.) Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens / hat ſich eben an ob
meldtem lieben Sontag eine gewaltige Menge benachbarter Catholiſcher Leuthe / von al
Orthen her / da man ſchon zum zweytenmahl zu dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt läute
laſſen / mit groſſer Furie und Geſchrey eingefunden / ſo gar / daß auch Weiber ihre arm
unſchuldige ſaugende Kinder mit auf den Armen herbey gebracht / welche ſogleich theil
auf dem Kirchhof / theils vor die Kirchen mit gräulichen Läſtern und verketzern der
armen Leuthen / ſich als ein kleines Heer gelagert.

(3.) Auf welche angekommene groſſe Menge Catholiſcher Leuthe / ſich in einer kleinen halben
Stunde darauf / die Biſchöffliche Speyeriſche Herren Bedienten / Herr Dom-De
chant Hochwürden und Gnaden von Speyer / Herr Vice-Canzler / Herr Cammer-Rat
Cubas, Herr Cammer-Rath Neubeck / und das gantze Ober-Amt Kirrweiler / neb
noch 5. Catholiſchen Geiſtlichen / Dechant von Hambach / von Venningen / Geinsheim rc.
und mehrere mit 3. Kutſchen eingefunden / den zeitlichen Evangeliſchen und nun ad 26.
Jahr daſtehenden Pfarrer / ſamt der armen Gemein / mit gröſſeſtem Eyfer fordern laſſen /
und gantz ernſtlich beditten / daß ſie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hie
wären / in der Kirchen Catholiſche Poſſeſſion zu nehmen / da ihnen dann ſogleich alle Re-
monſtrationes geſchehen / wie nemlich der zeitliche und noch lebende Biſchoff Hoch-
fürſtliche Gnaden / da der Orth bey Abſterben des Herrn von Weingarths als Lehn an
das Bißthum Speyer gekommen / bey geſchehener Huldigung der Evangeliſchen Ge-
mein und Kirchen / mit Mund und Hand verſprochen unter freyem Himmel / ſie
die Gemein und Kirche bey ihrer ſo lang ruhig genoſſenem Recht und Gerechtigkeit /
wie ſie unter ihrem Herrn gehalten worden / zu ſchützen. Wie ſie auch in den vorigen
ſchweren Franzöſiſchen Zeiten in dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt und Kirchen-Genuß
in allewege ungehindert geblieben / auch mit ſchweren geführten Kayſerlichen Cammer-
Proceſs der verſtorbene Edelmann / Herr vor Weingarthen / wann er ja ſein Catholiſchen
Gottes-Dienſt haben und halten wolte / condemnirt worden / ſich aus eigenen Mitteln
eine Capelle auf ſeinem Hof zu bauen / und ſich einen fremden benachbarten Geiſtlichen
zu gewiſſen Zeiten hohlen zu laſſen / der ihm eine Meß in ſolcher Capelle leſen und al-
ſo die Evangeliſche Kirche in allewege ungekränckt zu laſſen / welche Capelle auch noch
ſtehet / und von denen wenigen dawohnenden Catholiſchen bishero genoſſen worden.

(4.) Iſt auch von zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle dieſe gewaltthätige Unternehmung
in optima forma proteſtiret worden / und dabey gebeten / man möchte dieſe arme ſchon ad
150. Jahr in einer Zeit in Evangeliſchen Händen geſtandene Kirch ferner unturbiret laſſen.

(5.) Allein Gewalt gieng vor Recht / weil man an Seiten der Evangeliſchen den Schlüſſel
der Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben / noch die Kirch öffnen laſſen /
ſo haben ſie gewaltthätiger Weiſe einige zu den Kirchen-Fenſtern hinein ſteigen / die
Kirchen-Thür durch einen bey ſich habenden Schloſſer mit aller Gewalt aufſprengen
laſſen / und ſind alſo mit geſamter Hand in die Kirch eingedrungen / beede Glocken wi-
derrechtlich anziehen / und durch den Geiſtlichen von Venningen eine kurtze Oration
halten / und alſo die Evangeliſche Kirch nach ihrer Arth einweyhen laſſen.

(6.) Da nun in der Kirch alles mit gröſtem Frolocken zu Ende gebracht worden / haben ſie
ſich wieder in das Evangeliſche Pfarr-Haus verfüget / und ratione des Kirchen-Ver-
trags und der behörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten / dagegen aber
von Seiten der Evangeliſch-Lutheriſchen wieder in allewege proteſtiret worden; den
zeitlichen ad 26. Jahr ſchon daſtehenden Evangeliſchen Prediger haben ſie ohne Scheu
einen alten Hund und Ketzer titulirt / der daſtehe / als wann er crepiren wolte / und was
dergleichen häuffige Schand- und Läſter-Worte mehr waren. Und ſind ſolcherge-
ſtalt die Evangeliſche nun aus ihrer ſo lange ruhig genoſſenen Poſſeſſion
mit Gewalt verſtoſſen worden.

Ad Num. III.

Der Religions-Beſchwehrden / den fernern Verlauff der Münchweileriſchen Sache betreffend.

ES iſt Catholiſcher Seiten den gantzen Sommer gedrohet worden / die Kirche und Pfarr cum annexis zu Glan-Münchweiler wegzunehmen. Anfänglich unterſtunde ſich der Herr Graf von der Leyen / ein Vaſall von Jhro Hochfürſtl. Durchl. zu Zweybrücken / in einem unterm 15. Julii dieſes lauffenden Jahrs edirten Befehl / ein ſolches durch deſſen Ambtmann Mentzer von Blißcaſſel zu bewerckſtelligen; Nachdem aber höchſtgedachte Hochfürſtl. Durchlaucht von Zweybrücken ein gnädigſtes Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen ergehen laſſen / und darin gemeldet / daß ſie ſich als Schutz-Herr und Biſchoff derſelben mit allem Nachdruck gnädigſt annehmen wolten; als wurde die Sache anderſt überlegt / und kam ein Befehl unterm 30. Septembris von Chur-Mayntz an / meldend / daß man Catholiſcher Seiten einmahl die Evangeliſche Pfarr zu Glan-Münchweiler in ihren Händen wiſſen wolte / auch einen Termin von dreyen Wochen angeſetzet / das Pfarr-Haus / Kirch-Competentien cum annexis zu raumen / und denen Catholiſchen privativè zu überlaſſen / vorgebend / es ſeye mit Jhro Hochfürſtl. Durchlaucht von Zweybrücken ſo verabredet worden. Man kam Evangeliſcher Seiten gleich zu Zweybrücken als Schutz-Herrn und Biſchoffen mit einem unterthänigſten Memorial ein / und ließ man die Sachen quæſtionis umſtändlich an Jhro Chur-Fürſtl. Gnaden nach Mayntz / ingleichen an den Herrn Grafen von der Leyen / als Dominum loci gelangen. Der geſetzte Termin gieng vorbey / ohne daß Chur-Mayntziſcher Seiten was von Execution unternommen worden / der Gräfl. Leyiſche Ambtmann Mentzer aber von Blißcaſſel kam mit Jägern nacher Münchweiler / hat dem Pfarrer zweymahl aufbieten laſſen / und er ſchiene / die Poſſeſſion vi armatâ nehmen zu wollen; allein die Unterthanen waren in groſſer Zahl 10. bis 11. Tage / Tag und Nacht / in Armis, und wären in das gröſte Leydweſen geſetzet worden / wenn gedachter Ambtmann angegriffen / muſte alſo unverrichter Sachen mit ſeinen Jägern in der Nacht abmarſchiren / worauf dann der Chur-Mayntziſche Regierungs-Rath / Herr von Hachenburg / ſich nach Zweybrücken begab / und wurde die Sache daſelbſt dahin gebracht / daß endlich der Hochfürſtliche Regierungs-Rath Fabert mit dem Herrn von Hachenburg und Ambtmann Mentzer den 14. Nov. nach beſagtem Münchweiler gekommen / das ganze Ambt zuſammen fordern laſſen / und gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert / im Nahmen ſeines gnädigſten Herrn Guſtav Samuel Leopold, dem verſammleten Ambte ſagen laſſen: Hiermit ſeye der Evangeliſche Pfarrer des Pfarr-Dienſtes / Competenten / Kirchen cum annexis gäntzlich entſetzet / hingegen der gegenwärtige Catholiſche Paſtor, Johannes Muſeler / in völlige Poſſeſſion der Pfarr / Renten und Gefällen præſentirt / auch gleich befohlen worden / gedachtem Paſtoren alle Pfarr-Zehenden zu lieffern / auch ihre Caſualien durch den Paſtoren verrichten zu laſſen / doch iſt dieſes letztere hernach wieder geändert worden / offtgemeldter Herr Regierungs-Rath ſagende / man würde die Evangeliſche in ihrem Exercitio nicht hindern / ſie könten einen Pfarrer aus ihren Mitteln halten. Auch iſt heute hac de re abermahlen ein unterthänigſtes Memorial an Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht zu Zweybrücken als Schutz-Herrn / Biſchoffen und Decimatoren übergeben worden / was aber darauf wird reſolvirt werden / weiß man noch nicht. In gedachtem Memorial iſt im Nahmen der Unterthanen / ſo ſich unterſchrieben / unterthänigſt vorgeſtellet / daß ſolches Verfahren ſeye

(1.) Wider Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht verſchiedene gnädigſte Schreiben an Chur-Mayntz und Herrn Grafen von Leyen / und

(2.) Dero unterm 14. Januarii dieſes lauffenden Jahrs ſchrifftlich / ſamt vorgedruckten Cantzley-Siegel ertheilte Hochfürſtliche gnädigſte Parole, die Evangeliſchen im Exercitio Religionis, und hergebrachten Gerechtigkeiten zu ſchützen und zu handhaben / è diametro zuwider. Auch ſehr wunderbar und hart iſt / daß des gnädigſten Schutz-Herrn Regierungs-Rath dergleichen gethan.

Dahero man die Sache an eine Hochpreißliche Reichs-Verſammlung nacher Regenſpurg / inſonderheit die proteſtirenden Höfe gelangen zu laſſen gemüßiget wird. Zweybrücken / den 18. Nov. 1719.

Ad Num. III. Additamentum 2^{dum}.

Die Evangeliſche Kirche zu Glan-Münchweiler betreffend.

Es iſt in dem Numero Gravaminum III. erzehlet / was ſich bis den 15. Julii vorigen 1719. Jahrs mit der Kirche zu Münchweiler zugetragen / auch per Additamentum, wiewohl nur überhaupt nachhero angezeigt worden / was den 14. Nov. beſagten Jahrs allda vor Gewaltthätigkeit geſchehen. Nachdem aber ſeitdem einige mehrere und weitere Urkunden eingeloffen; als will man dieſelbe hiemit gleichfalls communiciren / und zwar erſtlich ſub Lit. F. das unterthänigſte Supplicatum der Evangeliſchen Gemeinde zu Glan-Münchweiler Lit. F. an des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Durchleucht / als ſie auf einen Gräflichen Leyiſchen Befehl vom 10. Julii 1719. (welcher ſchon bey Num. III. ſub Lit. D. befindlich) ihres Pfarr-Hauſes und Pfarr-Competentien entſetzet werden wollen.

Dann auch ſub Lit. G. das darauf gnädigſt-beliebte Fürſtliche Zweybrückiſche Lit. G. Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen / welches man für gantz favorable gehalten / weil es dem Petito in ſoweit gemäß / daß die Execution in ſuſpenſo und alles in ſtatu quo bis zur Comitial-Deciſion gelaſſen werden ſolle.

Welches jedoch ſo viel als nichts gewircket / indem der Leyiſche Amtmann Mentzer darauf nach Mayntz gereiſet / und den ſub Lit. H. erſichtlichen neuen Befehl unterm Lit. H. 30. Septembr. und mit dem Chur-Mayntziſchen Cantzley-Inſiegel bedruckt heraus gebracht / welcher den 2. Octobr. dem Pfarrer zu Münchweiler inſinuirt worden / daß derſelbe denen Catholiſchen das Pfarr-Haus cum annexis in Zeit von drey Wochen à die inſinuationis einraumen ſolte.

Dieſer Befehl ſamt dem Memorial ſub Lit. I. iſt Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht Lit. I. zu Zweybrücken unterthänigſt überreichet / darauf aber keine ſchrifftliche Reſolution ertheilt / Ihro Hochfürſtliche Durchleucht aber haben mündlich ſo viel geäuſſert / daß Sie ſich in Religions-Sachen gegen Chur-Mayntz nicht melirten / mit dem Zuſatz: Gehet hin / und vergleichet euch.

Die Evangeliſchen Unterthanen haben ſich hierauf wieder an den Herrn Grafen von der Leyen / als ihren Herrn / um Schutz gegen Chur-Mayntz / indem dieſelbe zu Münchweiler nichts zu befehlen hätten / gewendet. Gedachter Herr Graf aber hat zur Antwort gegeben / daß ſie nichts mit ihren Religions-Händeln zu thun haben wolten. Alleine aus der ad Num. III. ſub Lit. D. ſchon befindlichen Beylage erhellet gar ein anders.

Als nun inzwiſchen der geſetzte Termin herangenahet / hat ſich etliche Tage vorher offtgedachter Amtmann Mentzer von Blißcaſſel zu Münchweiler eingefunden / und mündlich vorgegeben / daß ſein gnädiger Herr und er ſich gar nichts an dieſe Sache kehrten / gleichwohl hat er durch zwey Evangeliſche Männer zu zweyenmahlen dem Pfarrer ausbieten / auch gleich Jäger und Schützen von Blißcaſſel kommen laſſen / die aber doch auch ſich nicht unterſtanden / das Pfarr-Haus anzugreiffen / indem viel Unterthanen ſich hart dagegen geſetzet / und wider einander agirt. Allein das von denen Evangeliſchen vor 9. Jahren neu-erbaute Schul-Haus haben ermeldte Leyiſche Jäger wehrender Zeit angegriffen / alle Thüren / Fenſter-Läden / Tiſche / Stühle und Bäncke / ja gar den Ofen zerbrochen / und das Haus jämmerlich zugerichtet / wie Lit. K. beſaget. Lit. K.

Nachdem ſie nun dieſes verübet / und über 10. Täge groſſe Unruh und Koſten allda verurſachet / iſt gedachter Amtmann Mentzer mit denen bey ſich habenden Jägern wieder fort auf Blißcaſſel / ohne das Pfarr-Haus anzugreiffen / und hat er ſich hierauf ſamt dem Chur-Mayntziſchen Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg nach Zweybrücken verfügt / wohin der Evangeliſche Pfarrer Rapp durch den ſub Lit. L. annectirten Befehl Lit. L. citiret worden / und iſt die Sach damahls dahin gediehen / daß gedachter Pfarrer mit guten Vertröſtungen wieder nach Haus geſchickt worden.

Als man ſich nun Evangeliſcher Seiten Hoffnung gemacht / einmahl in ſtatu quo bis zur Reichs-Deciſion ruhig zu leben / hat man doch leider das Gegentheil erfahren müſſen / indem nach vielen Lauffen / Mühe und groſſen Koſten zum gnädigſten Schutz-Herrn nacher Zweybrücken endlich der Hochfürſtliche Regierungs-Rath Fabert / in Beyſeyn des Herrn von Hachenbergs und Amtmann Mentzers / vor dem gantz verſammleten Münchweiler-Amt den [illegible] Novembris 1719. im Nahmen Ihrer Hochfürſtlichen Durchleucht zu Zweybrücken / auf öffentlicher Gaſſen / dem unterm 14. Jan. Hochfürſtlichen gnädigſten ſchrifftlich ertheilten und ſub Lit. M. Copeylich beygefügten Verſicherungs-Schein è diametro zuwider / Lit. M. den Evangeliſchen Pfarrer ſeines Dienſtes / Kirch- und Pfarr-Competenz gäntzlich

entſetzet / und den Römiſch-Catholiſchen Paſtorn, Johannen Muſeler, zum ordentlichen
Pfarrer præſentirt / demſelben alle Pfarr-Renthen und Gefälle aſſignirt / auch gleich
Lit. N. befohlen / die Pfarr-Zehenden gedachtem Paſtorn zu lieffern / wie das ſub. Lit. N. beygeſetzte
unterthänigſte Memorial an Ihre Hochfürſtliche Durchleucht zur Gnüge ausweiſet.
Auf welches aber bis dato keine Antwort erfolget; Immittelſt fahren die Römiſch-Catholiſchen
fort / dem Paſtoren die Pfarr-Zehenden mit Gewalt lieffern zu laſſen / wie die
Lit. O. vom Schultheiß Langen edirte Befehle / deren einer ſub Lit. O. beylieget / atteſtiren.
Bleibet demnach denen armen Evangeliſchen Unterthanen nichts mehr übrig; die Schul
iſt ruinirt / die Pfarr-Beſoldung hin / und wann ſchon das Exercitium-Religionis noch
zur Zeit ihnen verſtattet wird / muß es doch endlich von ſelbſten erliegen / indeme gedachte
Evangeliſche Unterthanen wegen ſchon gar lang-währenden Verfolgungen und
darüber gehabten groſſen Koſten enervirt / und alſo nicht im Stand ſind / den Pfarrer
ex propriis zu unterhalten.

Beylagen.

Lit. F.

Durchleuchtigſter Herzog /
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem man äuſſerlich vernehmen müſſen / daß Gräflich Leyiſcher Seiten immer gedrohet wird / mit Depoſſidirung des Pfarrers hier zu Münichweiler noch fortzuſahren; Als ſind wir zu End gemeldte der Evangeliſchen Religion zugethane Unterthanen gemüßiget / ein ſolches Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht / als unſerm gnädigſten Schutz-Herrn / unterthänigſt vorzubringen / und um fernere Hochfürſtliche Protection flehentlich zu bitten / uns wider alle Gewaltthätigkeiten zu ſchützen / und bey unſrer rechtmäßigen Poſſeſſion gnädigſt zu handhaben; dann wie bekannt / daß dieſe Pfarr über 100. und viel mehr Jahre Evangeliſche Geiſtliche gehabt / obſchon ein Catholiſcher Paſtor tempore reunionis, als Pfarrer Cramer die Religion changirt / berührte Pfarr an ſich gebracht / und bis etliche Jahr poſt pacem Ryſvvicenſem inne gehabt / ſo iſt ſie doch demſelben in berührtem Frieden-Schluß mit Recht abgeſprochen worden / und zwar Art. 4. 9. & 46. Art. 4. ſtehet zwar / die Catholiſche Religion ſoll bleiben in ſtatu quo, allein das iſt quoad Exercitium Religionis, und keineswegs von denen Pfarr-Beſoldungen zu verſtehen / daſſelbe erhellet aus allegirtem Art. ſelbſten / indeme die jenige Oerther / ſo von der Cron Franckreich in daſigem Krieg eingenommen / erſt ſollen plenariè, und zwar nach deutlicher Erklärung des 46. Art. offtgedachten Frieden-Schluſſes in eum ſtatum quo ante illas occupationes uniones ſeu reuniones fuerunt, reſtituirt werden / alsdann ſoll die Catholiſche Religion quoad Exercitium bleiben in ſtatu quo, dieſe Reſtitutio iſt hier zu Münichweiler erſt Anno 1699. geſchehen / die Catholiſche Religion aber blieb in ſtatu quo nach dem Exercitio bis dieſe Stunde / vor dem damahligen Krieg aber hatten die Catholiſche gar kein Exercitium Religionis, ſondern muſten ſich in Caſual-Sachen von Evangeliſchen Geiſtlichen bedienen laſſen. Art. 9. offt- und vielberühreten Frieden-Schluſſes iſt ſtipulirt / daß dem Allerdurchleuchtigſten Könige in Schweden / als Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. ſoll das Groß-Vätterliche Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Depententiis ejusque juribus und zwar ad Normam Weſtphalicæ Pacis abgetreten werden; Nun Glan-Münichweiler iſt ein Dependens von Zweybrücken / und zwar ein ſolch Lehn / daß ein Pfaltz-Graf von Zweybrücken alle Revenuen hat / auch das Epiſcopal-Recht / Krafft errichteten Receſſus in Anno 1614. den 4. Aug. zwiſchen beyden gnädigſten und gnädigen Herrſchafften Zweybrücken und Leyen. Weil dann hieſige von den Catholiſchen de facto eingenommene Evangeliſche Pfarr ſolte reſtituirt werden / und zwar in eum ſtatum quo ante Bellum fuit nach dem 4. 9. und 46. Art., ſo muſte ja auch wieder ein Evangeliſcher Pfarrer hin / ſo dann von einem hohen Königlichen Schwediſchen Gouvernement zu Zweybrücken bewerckſtelliget worden; Uber das haben Ihro Majeſtät der König in Franckreich den hieſigen Paſtor in Dero Königliches Salarium allergnädigſt genommen / und denſelben gleich denen im Herzogthum Zweybrücken ſalarirt: wann nun gedachter Catholiſcher Paſtor die Pfarr Münichweiler mit Recht gehabt / würde allerhöchſt-gedachte Königl. Majeſtät daſſelbe nimmermehr gethan haben / zudeme ſind wir in die 20. Jahr in ruhiger Poſſeſſion geweſen / auch von denen Franzoſen ſelbſten in letzterm Krieg nicht beunruhiget / ſondern vielmehr beſchützet worden / da ſie doch alle Gewalt hier hatten / und Herr Oberſt von Kleinholtz unterſchiedliche Evangeliſche Kirchen / wo die Catholiſche nur meinten / einiges Recht zu haben / vi armata weggenommen; hier zu Münichweiler hat ſich niemand angemeldet. Weilen nun die Franzoſen ſelbſten uns in unſerer rechtmäßigen Poſſeſſion der Pfarr ruhig gelaſſen / ſo wärs ja unverantwortlich / daß der Herr Graf von der Leyen / ein Vaſall von Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / uns ſolte depoſſidiren / dann es muß allezeit ein Evangeliſcher Geiſtlicher hier ſeyn / nach allegirtem Receſs de Anno 1614., welcher von gnädiger Leyiſcher Herrſchafft denominirt / von gnädigſter Zweybrückiſcher Herrſchafft vocirt / ordinirt / inveſtirt &c. wird. Weilen dann nun bey Religions-Veränderung Pfarrer Cramers berührte Pfarr vacirend worden / und die gnädig Leyiſche Herrſchafft mit der Denomination eines andern Evangeliſchen Pfarrers ſäumig geweſen / geſchehen laſſen / daß ein Catholiſcher Paſtor wider Rechtlich einkommen; ſo hat eine damahl-Königliche Regierung an den Herrn Grafen von der Leyen geſchrieben / einen Evangeliſchen Pfarrer / wie herkommlich / zu denominiren / allein keine Reſolution erhalten können / dahero Sie dann nach ihren Epiſcopal- und Frieden-Schluß-mäßigen Rechten fortgefahren / hochgedachter Herr Graf ſehend / daß hierdurch das Jus denominandi könnte verlohren gehen / hat derſelbe zu Zweybrücken um einen Revers de non præjudicando laſſen anhalten / ſo wolle er den Pfarrer für einen Pfarrer erkennen. Hieraus angeführten Gründen erhellet / daß das Vornehmen wegen Delogirung des Pfarres höchſt mißbillig iſt;

Als gelanget an Ew. Hochfürſtl. Durchleucht unſere unterthänigſt- und flehentliche Bitte / Sie geruhen uns unter Dero Hochfürſtliche gnädigſte Protection zu nehmen / und uns bey unſerer ruhigen Poſſeſſion gnädigſt zu ſchützen / auch die gnädigſte Verordnung zu thun / daß die von Gräflich-Leyiſchen Beamten arreſtirte Pfarr-Zehenden wieder frey / und unſerm Pfarrer / wie bishero / gelieffert werden mögen / indeme die Zeit da iſt / daß ſie ſollen ausgedroſchen werden / auch unſer Pfarrer wegen ſchwerer Haushaltung derſelben ſehr benöthiget. Wir wollen an gnädigſter Erhörung keineswegs und um deſtoweniger zweiffeln / als Ew. Hochfürſtl. Durchleucht diſſeits habende hohe Jura dadurch ungekränckt bleiben. Der barmhertzige GOTT wolle Ew. Hochfürſtl. Durchleucht für dieſe Hochfürſtliche Gnade bey allem Hochfürſtlichen Wohlſeyn viel und lange Jahre erhalten. Wir ſind

Euer Hochfürſtl. Durchleucht

Zweybrücken den 18. Septembr. 1719. unterthänig- und demüthigſte Knechte /

Unterthanen der Evangeliſchen Gemeinde
zu Glan-Münichweiler.

P. S. Heute hat man zu Bliſcaſſel gehöret / daß Herr Amtmann Mentzer nach Mayntz ſeye / und wie die Leuthe daſelbſt ſagen / Execution von daraus zu nehmen / um die gedrohete Depoſſidirung des Pfarrers zu bewerckſtelligen / hat man dannenhero Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / als unſern gnädigſten Schutz-Herrn und Biſchoff / um gnädigſten Schutz- und Verhaltungs-Schein unterthänigſt und demüthigs bitten ſollen.

Lit. G.

An den Herrn Grafen von der Leyen.

Hochgebohrner Graf.

FErner haben Uns die von Unſerm hieſigen Hertzogthum Lehnbare Evangeliſche Unterthanen zu Glan-Münichweiler wehmüthig zu vernehmen gegeben / was maſſen der Herr Graf durch deſſen Amtmann zu Bliſcaſſel unterm 15. hujus ihnen den unvermutheten ſub comminatione executionis ausgefertigten Befehl zuſenden laſſen / daß der daſige Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer dem zwiſchen unſerm und des Herrn Grafen Vorfahren Anno 1614. errichteten Vergleich è diametro zuwider ſeines Dienſtes / Pfarr- is und Beſoldung gäntzlich entſetzet / und ſolche dem Paſtor gereichet werden ſolle; Wann es aber mit dieſer Pfarr-Sache / wie noch mit mehr ander beſchaffen / und nöthig ſeyn will / vor allen Dingen die Explication über die Clauſulam Art. 4ti Pacis Riſvv. und ob ſolche neben dem Exercitio Religionis, auch auf die Reditus, welches die Proteſtirende Stände bisher nicht eingeſtehen wollen / zu verſtehen und zu extendiren ſeye oder nicht / von denen auf dem Reichstag zu Regenſpurg verſammleten Ständen des Reichs abzuwarten / wozu die gegen den Pfarrer zu Badenheim unternommene und an Hoch-ermeldtem Reichs-

Convent erwachſene Execution ohne dem Anlaß geben wird; als verſehen Wir Uns / der Herr Graf werde die erwehntem Pfarrer angedrohete Execution in ſuſpenſo und das gantze Werck in ſtatu quo laſſen / damit Wir nicht gemüßiget werden / zu Aufrechthaltung Unſers dabey verſirenden und durch dergleichen Execution mercklich-gekränckten Juris Epiſcopalis und andern Befugnüſſen uns der Sach mit allem Nachdruck anzunehmen / Wir verſehen uns zu des Herrn Grafen Æquanimität und genauerer Uberlegung dieſer ſehr importanten Angelegenheit eines beſſern. Und verharren Zweybrücken ut in literis den 29. Julii 1719.

Guſtavus Pfaltz-Graf.

Lit. H.

ES iſt Reichs- und Land-kündig / was geſtalten die Cron Franckreich / nachdem Magiſter Cramer, Augſpurgiſcher Confeſſion zugethaner Prediger zu Glan-Münichweiler / im Jahr 1686. ſich mit ſeinem gantzen Haus zum Catholiſchen Glauben gewendet / Johannem Muſeler zum Catholiſchen Pfarrer allda geſetzet / und die würckliche Poſſeſſion der Kirchen excluſis Proteſtantibus nicht allein / ſondern auch das Pfarr-Haus / Pfarr-Competentien / Renthen und Gefällen gegeben / in welcher er usque ad Annum 1699. ruhig und ohnperturbirt geblieben / allermaſſen aber die vorige Zweybrückiſche Regierung denen beyden Frieden-Schlüſſen und dem vom Marquis de Chamoix dem Reichs-Convent zu Regenſpurg übergebenem Catalogo locorum ſic reſtitutorum è diametro de facto & vi armata ſich unterfangen / den Catholiſchen Pfarrer im Jahr 1699. zu depoſſidiren / und den Magiſtratum Michaelem Rapp in die Poſſeſſion des Pfarr-Haus und Competenz cum Annexis zu ſetzen / und aber mit Ihro Hochfürſtl. Durchleucht dem Herrn Hertzogen von Zweybrücken abgeredet worden / *daß ebener maſſen* / wie mit Dero Gutheiſſen zu Badenheim verfahren worden / zu Glan-Münichweiler alles in Conformität beyder letztern Frieden-Schlüſſen und vor mentionirten Catalogi reſtituirt werden ſolte / zu dem Ende unterm 10. Julii dem Magiſtro Michaeli Rapp ein Termin von 14. Tagen angeſetzet worden / Frieden-Schluß-mäßig die Kirch / Pfarr-Haus / Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis reſpectivè denen Catholiſchen privativè und ihrem Pfarrer anwiederum einzuräumen / dem ohngeachtet er proteſtirender Prediger ſich widerrechtlich darinnen zu manuteniren gedencket; als wird demſelben ex ſuper abundanti ein endlicher und letzterer Termin von dreyen Wochen à Die inſinuationis hiermit anberaumbt / die Kirch / Pfarr-Haus und Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis reſpectivè einzuraumen / und zu erſetzen / oder gewärtig zu ſeyn / daß vigore Pacificationum & ſupra dicti Catalogi, und der zu Zweybrücken genommener Verabredung gemäß / er Magiſter Rapp aus der Poſſeſſion geſetzt / und zu Erſetzung der indebite genoſſenen Pfarr-Renthen und Gefällen angehalten / der Catholiſche Pfarrer aber immitiret werden ſolle: Urkund Sr. Churfürſtlichen Gnaden hier vorgedruckten Cantzley Secret-Inſiegel / ſo geſchehen Mayntz den 30. Septembris 1719.

(L. S.)

Bevorſtehendes Chur-Mayntziſches als dem Hochwürdigſten Ordinario und Diœceſano zu Glan-Münichweiler / emanirtes gnädigſtes hohes Decret wird Hochgräfl. Leviſcher Schultheiß / Johann Peter Lang / daſigem Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Prediger / Herrn Michael Rapp / zu inſinuiren / und wie ſolches geſchehen / zu berichten haben. Geben zu Blißcaſſel den 2. Octobris 1719.

War unterſchrieben A. Mentzer Amtmann.

Heut dato den 8. dito Octobris 1719. habe nach gemeldeten Befehl Herrn Magiſter Rapp, Augſpurgiſcher Confeſſion zugethanem Predigern allhier zu Glan-Münichweiler / nebſt zwey unterſchriebenen Hoch-Gerichts-Schöffen / als mehrern Gezeugen / gebührender Geſtalt ſolche Copiam inſinuiret / und damit der Unwiſſenheit ſich nicht entſchuldigen könnte / ſothane Copey ſeines Verhaltens in Handen gegeben / Urkund Münichweiler / ut ſupra

J. P. Lang / Schultheiß.

Hand-	Hand-
Niclas N. I. Velten.	Michael M. B. Buſer.
Zeichen.	Zeichen.

Lit. I.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtl. Durchl. haben wir unterſchriebene Evangeliſche Unterthanen zu Glan-Münichweiler ein unterthänigſtes Memoriale unterm 18. Septembris, unſern hart-bedrangten Kirchen-Zuſtand betreffend / unterthänigſt übergeben / darinn die Gerechtſame und im Ryßwickiſchen Frieden-Schluß fundirte Pfarr-Poſſeſſion unterthänigſt vorgeſtellt / auch bey vorfallender Gewaltthätigkeit um einen gnädigſten Schutz- und Verhaltungs-Schein demüthigſt angehalten / weil der Amtmann Mentzer von Blißcaſſel nach Mayntz verreiſet / und jederman geſagt / er werde von dar aus Execution bringen. Heute hat ſich leyder der Effect geäuſſert / indeme nun von Mayntz aus ein Befehl ankommen / und inſinuirt worden / daß man Catholiſcher Seiten noch gedencket / in Depoſſidirung des Pfarrers widerrechtlich fortzufahren / wie beyliegende Copia zeiget. Nun können wir nicht glauben / daß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / als unſer gnädigſter Schutz-Herr / werden gnädigſt geſtatten / noch geſchehen laſſen / daß wir um alles / als Kirch / Pfarr und Pfarr-Haus cum annexis kommen / und alſo Tempore Pacis verfolgt werden / weilen daſſelbe dem gnädigſten Schreiben / ſo Ew. Durchleucht an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigſt haben ergehen laſſen grad zuwider / und wie kans wohl möglich seyn / daß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht die ſehr harte Execution zu Badenheim ſolten gut geheiſſen haben / und gnädigſt verſprochen / zu Münichweiler auf gleiche Weiſe zu verfahren / wie in dem Chur-Mayntziſchen Befehl ſtehet? Uberdas werden dadurch Ew. Hochfürſtl. Durchleucht hier habende hohe Epiſcopal-Rechten mercklich gekräncket / die alte aufgerichtete Verträge zwiſchen beyden gnädigſten und gnädigen Herrſchafften umgeſtoſſen. Sondern wir ſind der unterthänigſten gewiſſen Hoffnung / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht werden nach Dero Hochfürſtlichen gnädigſt gegebenen Parole, die Proteſtirende Religion zu ſchützen / uns auch hier als Lehns-Unterthanen / ſolche Hochfürſtl. Protection angedeyen laſſen / und keineswegs gnädigſt zugeben / daß frembde Herrſchafften dergleichen wichtige und importante Dinge vorzunehmen ſich unterſtehen dörffen;

Als gelanget unſere unterthänig- und demütigſte Bitte / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht geruhen uns gegen alle Gewaltthätigkeiten gnädigſt zu ſchützen / und bey unſerer alten Rechts- und Friedens-Schluß-mäßigen Poſſeſſion gnädigſt zu handhaben. GOTT der Allmächtige wolle Ew. Hochfürſtl. Durchleucht dafür ſegnen / und bey allem Hochfürſtl. Wohlſeyn erhalten; Wir ſind

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Münichweiler / den 2. Octobris 1719.

unterthänig- und demüthigſte Knechte
Unterthanen der Evangeliſchen Gemeinde
zu Glan-Münichweiler.

P. S. Ew. Hochfürſtl. Durchleucht geruhen eine ſchrifftliche Antwort zu ertheilen / damit ſelbige der Gemeind kan vorgewieſen werden.

Lit. K.

Den 19. Octobris iſt unſer Amtmann Anthon Mentzer von Blißcaſſel / und den 22. dito Jäger und Schützen hieher in Münichweiler kommen / daſelbſt bis den 1. Novembr. liegen / dem Pfarrer zweymahl ausgebotten / Tag und Nacht groſſe Unruhe und Koſten verurſachet; gedachte Jäger griffen währender Zeit unſer ex propriis neu-erbautes Schulhaus an / alle Thüren / Fenſter / Läden / Tiſch / Stühl / Bänck und Oefen brachen ſie ab / und haben das Haus jämmerlich zugerichtet. Heute vor Tag hat ſich gedachter

Amtmann mit ſeinen Jägern und Schützen wieder nach Blißcaſſel begeben; Daß ſich dieſes in der Warheit ſo verhalte / wird mit unſerer eigenhändigen Unterſchrifft bekräfftiget. Glan-Münichweiler / den 1. Novembris 1719.

Hand- Jacob Kieffer/ Kirchen-Knecht und Cenſor.
Jacob W. Weber Johan Heinrich Grub. Thebalt Schneider.
Zeichen. Nickel Schneider.

Lit. L.

Dieweilen Sereniſſimi Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſt gut befunden / daß der Pfarrer zu Glan-Münichweiler / Magiſter Rapp / ſich hier einfinden ſolle / um mit ihme in ein- und andern Angelegenheit ſprechen zu können; als wird ihme ein ſolches hierdurch nachrichtlich bedeutet und zugleich befohlen / daß er auf nächſtkünfftigen Dienſtag längſtens gegen Abend hier erſcheinen / und alsdann weitern Beſcheid gewärtig ſeyn ſolle. Zweybrücken den 5. Novembris Anno 1719.

Zur Hochfürſtl. Pfaltz-Zweybrückiſchen Regierung

V. Schor.

Lit. M.

VOn GOttes Gnaden / Wir Guſtav Samuel Leopold / Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog / Fürſt zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravenſpurg / und Rixingen / Herr zu Ravenſtein / Fügen hiermit zu wiſſen / demnach Unſere liebe getreue Geiſt- und Weltliche Bediente ſowohl / als übrige Unterthanen der Reformirten Religion, des nach dem Abſterben Jhro Königl. Majeſtät von Schweden / Uns / als rechtmäßigen Poſſeſſoren / anheim gefallenen Herzogthums Zweybrücken / ſich bey der / vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung / als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und ſollen / und dabey unterthänigſt gebetten / ſie bey ihrer durch den Weſtphäliſchen- und ſeithero weiter erfolgten Frieden-Schlüſſen beſtättigten Religions-Freyheit / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigſt zu laſſen und zu ſchützen.

Und Wir an obgedachter ihrer bezeigten unterthänigſten Treue ein ſonderbares gnädigſtes Contentement haben / nicht zweiffelend / ſie damit / wie getreuen und gehorſamen Unterthanen anſtehet / unterthänigſt continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigſte Verſicherung gegeben / daß ſie bey gedachtem ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelaſſen und gehandhabet werden ſollen.

Als haben Wir ihnen zu dero mehrern Bekräfftigung dieſen Schein unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Unſerm Fürſtlichen Jnſiegel darüber gnädigſt ertheilet / zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

Guſtavus / Pfaltz-Graf.

Fabert /

Hochfürſtlicher Pfaltz-Zweybrückiſcher Rath /
und geheimer Secretarius.

Lit. N.

Durchleuchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr!

AN Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / als unſern gnädigſten Schutz-Herrn und Biſchoff / ſuppliciren und klagen unterthänigſt Pfarrer / Vorſteher und gantze Evangeliſche Gemeind zu Glan-Münichweiler / daß geſtern Ew. Hochfürſtl. Durchleucht Regierungs-Rath / Herr Fabert / in Beyſeyn des Chur-Mayntziſchen Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hackenberg / und unſern Herrn Amtmann Mentzer von Blißcaſtel / in Gegenwart des gantzen Münichweiler Amts / auf offentlicher Gaſſen / unſern Pfarrer ſeines Dienſtes / Pfarr-Competenz und Kirch gänzlich entſetzet / hingegen den hier wohnenden Catholiſchen Paſtoren Muſeler zum ordentlichen Pfarrer præſentirt / demſelben die denen Evangeliſchen de Jure gehörige Pfarr-Gefälle alle aſſignirt / gedachten Paſtoren nicht allein für einen Pfarrer zu erkennen / auferlegt / ſondern auch alle Caſualien bey demſelben fürterhin verrichten zu laſſen; Doch dieſes Letztere iſt hernach in des Schultheiſſen Haus / auf Beſchwehrden der Evangeliſchen / wieder geändert worden / mündlich ſagende: Wir ſolten im Exercitio Religionis ungehindert bleiben; Hierauf wurde ferner befohlen / die Evangeliſche ſolten ihren Pfarrer ſelbſten aus dem Pfarr-Haus thun / und dem præſentirten Paſtor Muſeler gleich alle Pfarr-Zehenden liefferen. Nun kommt uns dieſes unvermuthliche Verfahren / ſonderlich von unſers gnädigſten Schutz-Herrn und Biſchoffs Regierungs-Rath / gar zu fremd vor / können auch nicht wohl glauben / daß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſte Intention ſeye / mehrgedachten Catholiſchen Paſtoren zu dem Ende præſentiren zu laſſen / um unſerm Pfarrer dadurch alle Subſiſtenz zu benehmen / damit derſelbe bey uns in die Länge nicht bleiben könne. Und da er nichts mehr haben ſoll / ſind wir leyder ja ſchon würcklich um unſere Pfarr / dieſes kommt uns ſehr hart und unglaublich vor / weilen daſſelbe 1. wider Ew. Hochfürſtl. Durchleucht Welt-bekandte Clemenz, 2. gegen bißhero verſchiedene ergangene gnädigſte- (und ſub Lit. G. allegirte) Schreiben an Chur-Mayntz und Herrn Grafen von der Leyen iſt / ja 3. dem von Ew. Hochfürſtl. Durchleucht unterm 14. Jan. dieſes lauffenden Jahrs gnädigſt ertheilten ſchrifftlichen Verſicherungs-Schein / daß die Evangeliſch-Reformirte bey ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelaſſen und gehandhabet werden ſollen / è diametro zuwider lauffet. Nun die Pfarr Münichweiler ſoll / Krafft errichteten Receſſus in Anno 1614. §. 4. jederzeit gehalten werden / wie die Proteſtirende im Ober-Amt Lichtenberg / auch hat der hieſige Pfarrer in denen Synodis, ſo im Herzogthum Zweybrücken gehalten worden / erſcheinen müſſen / und dahero NB. noch dieſe Stunde in das Capitel nacher Cuſſel gehöret: Sondern wir ſind vielmehr der unthänigſt- und zuverſichtlichen Hoffnung / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht werden uns in unſerer rechtmäßigen Pfarr-Poſſeſſion, Privilegien und hergebrachten Gerechtigkeiten gnädigſt ſchützen und handhaben.

Und weilen unſere ſehr hartbedrangte Kirchen- und Pfarr-Angelegenheit bey ſolchgeſtalten Sachen / da wir ſchon würcklich um unſere Pfarr ſind / indeme das gantze Salarium entzogen / allerdings in einer Specie Facti an Eine Hochpreißliche Reichs-Verſammlung / wie die Badenheimer / nach Regenſpurg / erwachſen muß; Als ergehet unſere unterthänigſte Bitte / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht geruhen als gnädigſter Schutz-Herr / Biſchoff und Decimator, gnädigſte Verordnung zu thun / daß die durch den Herrn Regierungs-Rath Fabert offentlich dem Catholiſchen Paſtoren angewieſene- dem Evangeliſchen Pfarrer aber de jure zukommende Pfarr-Zehende mit Arreſt belegt / etwa nach Cuſſel oder anders wohin möchten gelieffert werden / und in Salvo bleiben / daß weder der Catholiſche Paſtor noch der Lutheriſche Pfarrer etwas davon bekommen / oder gnädigſt zu diſponiren / wie viel ein jeder ad interim haben ſoll / ſo lang / bis daß ein gnädigſtes Deciſum von Regenſpurg angelangt. Und weilen die neulich mit unſerm Amtmann Mentzer hier geweſene Blißcaſtliſche Jäger unſer aus eigenen Mitteln allein neu-erbautes Schul-Haus zerſtöret / die Thüren / Fenſter / Läden / Tiſch / Stühl / Bänck / Oefen / ꝛc. abgebrochen / und weggetragen / daß die Kinder nicht können in die Schul gehen / und dahero die Jugend verderben muß / daraus Ew. Hochfürſtl. Durchleucht zur Gnüge gnädigſt erkennen / daß man uns arme Evangeliſche totaliter zu ſupprimiren ſuchet. Bitten demnach unterthänigſt und demüthigſt / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht geruhen ein gnädigſtes Einſehen zu haben / damit wir zu unſerm hergebrachten Recht und genommenen Sachen wieder kommen; wir

zweiffelen

zweiſſelen an gnädigſter Erhörung um ſo viel weniger / da wir / wie bishero / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht unſere Schutz-Frucht jährlich richtig nacher Lichtenberg gelieffert / alſo auch noch ferner / als treue Lehnbare Unterthanen / damit continuiren wollen und ſollen.

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht

Glan-Münichweiler den
15. Novembr. 1719.

unterthänigſte Knechte

Jacob Schneider / Gerichtsmann.
Jacob Weber / Gerichtsmann.
Jacob Chriſtman / Cenſor und Gerichtsman.
Hand-
Theobald D. J. Jungen
Zeichen.
Haus-
Jacob W. Webers
Zeichen.
Georg Beyſecker.
Theobald Jung.
Simon Weber.
Nickel Jung.
Mattheis Rummeler.
Henrich Jung.
Frantz Schuſter.
Michel Kauff.
Nickel Müller.
Jacob Weber.
Nickel Jung.

M. Michael Rapp / Pfarrer.
Joh. N. Krufft / Pfarr. Adj.
Jacob Kieffer / Kirchen-Cenſor.
Michel Stemmler / Cenſor.
Daniel Porcher / Cenſor.
Hans Adam Weber / Cenſor.
Theobald Schneider.
Johann Heinrich Grub.
Johann Henrich Schmidt.
Johann Michel Weber.
Hanß Jacob Jung.
Michel Jung.
Peter Stauch.
Hanß Görg Keller.
Michel Bernd.
Michel Klein.
Theobald Klein.
Andreas Bühl.
Theobald Bühl.
Henrich Weber.

Lit. O.

WEilen die Pfarr-Zehenden gedroſchen / als befehle dem Michel Jung zu Birſchborn / vermög des Accords, ſo mit Herren Pfarrer gemacht / ſelbige mit Haber und Korn ohnverzüglich Morgen dahier bringen / und bey mir ſich anmelden / alsdann werde die Anweiſung thun / allwo ſelbige hinlieffern ſolle / bey Vermeidung der Execution. Münichweiler den 23. Novembr. 1719.

J. P. Lang / Schultheiß.

Die Kirche zu Glan-Münchweiler angehend.

MAn ſolte glauben/ daß die Publication ſo vieler Gewaltthätigkeiten / welche hin und wieder im Römiſchen Reich gegen die Evangeliſche Gemeinden und Unterthanen von Catholicis, wider den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden/ ja wider die allgemeine Chriſtliche Sitten-Lehre verübet werden/ die Römiſch-Catholiſche Parthey / welche auf ſolche Arth ſich verlohren / wenigſt ſo viel ſchamroth ſtellen / und bewegen ſolte / daß ſie mit neuen Thätlichkeiten die viele vorhin ſchon gedruckte Religions-Beſchwerden nicht vermehren / ſondern/ da die Remedur darüber von Jhro Kayſerl. Majeſtät und Dero allergnädigſte Willens-Meynung allerunterthänigſt erwartet wird / damit inhalten würden.

Es äuſſert ſich aber in der That ein gantz anders / und vielmehr ſo viel / daß Catholici davon noch mehr Anlaß nehmen / die Evangeliſche in ihren Landen härter zu drucken / und ſie dadurch von weiterer Klage abzuſchrecken / ohngeacht ihnen Evangeliſcher Seits dazu kein Exempel gegeben / ſondern gantz ſtille geſtanden wird / wie dann die Gräflich-Leyiſche Bediente / als Ambtmann Mentzer und Schultheiß Lang / die Evangeliſche Gemeinde zu Glan-Münchweiler auf das neue gantz unerträglicher Weiſe quälen / und um ihr Religions-Exercitium bringen wollen / geſtalten ſie dann gantz neulich dem Evangeliſchen Pfarrer ſeine noch übrig gehabte Kühe / armata manu aus dem Stalle genommen / mithin demſelben die letzte Nahrungs-Mittel entzogen / um ihn durch Armuth und Mangel völlig zu vertreiben.

Das übrige findet ſich in nachſtehender Continuation Speciei Facti, ſo allererſt unterm 8 Martii dieſes 1720. Jahrs eingeloffen.

Continuatio Speciei Facti,

Was Catholiſcher Seiten gegen die Evangeliſche Pfarr-Gemeinde und Kirch zu Glan-Münchweiler / nachdeme deroſelben Beſchwerden bey Einem Hochpreißlichen Corpori Proteſtantium zu Regenſpurg anhängig gemacht / noch ferner wider alle Recht- und Billigkeit gewaltthätiger Weiſe vorgenommen worden / wie aus annectirten Beylagen ſub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12. mit mehrern zu erſehen iſt / folget alſo in der Ordnung.

AUf das ſub Lit. N. in dem Additamento 2^{do} beygeſetzte Memoriale an Jhro Hochfürſtl. Durchleucht zu Zweybrücken / wurde nicht allein keine gnädigſte Reſolution ertheilet / ſondern der Hochfürſtliche Regierungs-Rath / Herr Fabert / wolte gar negiren / den Catholiſchen Paſtorem Johannem Muſeler zu Glan-Münchweiler / im Nahmen Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht / ſeines gnädigſten Herrn / vorgeſtellet / und dem Evangeliſchen Pfarrer ſeines Dienſtes entſetzet zu haben / ohngeachtet derſelbe von einem gantz verſammleten Ambt deßhalb kan überwieſen werden / und dahero zu bewundern / daß gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert einen ſolchen Actum Publicum leugnen mögen / da doch das Factum über 100. Unterthanen bezeugen können.

Hernechſt gab Schultheiß Lang den ſub Num. 1. Copeylich beygeſetzten Befehl heraus / unterm Vorwand / von allen dreyen hier zu Münchweiler geweſenen Abgeordneten / als Herrn Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / Herrn Regierungs-Rath Fabert / und Ambtmann Menzer / Ordres zu haben / dem Catholiſchen Paſtori die dem Evangeliſchen Pfarrer de jure zukommende Pfarr-Zehenden lieffern zu laſſen. Er trieb demnach ſelbige executivè mit gewaltthätiger Weiſe ein / gieng nach eigenem Gefallen damit um / 13. Malter Korn vertauſchte derſelbe gegen Wein / verkauffte davon / ja den 28. und 29. Febr. vertheilte er die übrige Frucht / 30. Malter Korn behielt er vor ſich / ferner gab er Jacob Schonen / Johannes Stemmler / Heinz Gallion und einigen andern Catholiſchen / bey 10. bis 20. Malter / und was da noch übrig war / ließ er dem Catholiſchen Paſtori lieffern / ſo daß dem Evangeliſchen Pfarrer ſeine gantz

Beſoldung / welche allein in Früchten beſtehet / und ſonſt weiter nichts hat / ſich das 1719. Jahr auf 268. Malter allerhand Früchten belauſſet / entzogen worden / dahero derſelbe ex propriis mit ſeinem ſehr ſchweren Haus-Weſen kümmerlich leben muß. Vid. ſub. Num. 2.

Uber dieſes kam noch gedachter Schultheiß Lang den 12. Jan. dieſes lauffenden Jahrs mit ſeinen Catholiſchen Bauern gewaltthätiger Weiſe in den Pfarr-Hof / ſchlug die Pfarr-Scheuer mit Aexten auf / nahme mit Gewalt das darinn befindlich- und vom Evangeliſchen Pfarrer um ſein eigen Geld eingeführtes Stroh hinweg / fiel auch zugleich das Pfarr-Haus ſelbſten an / ließ vielmahl auf die Thüren ſtoſſen / auch die Pfarrerin in der Scheuer durch den Büttel übel tractiren / und legte ſelbſten an die anweſende Proteſtirende die Hand an / daß ſie dadurch miteinander handgemein worden / wie das vorher ſub Num. 2. allegirtes Atteſtatum mit mehrerm ausweiſet.

Dieſe Inſolentien wurden ſo gleich zu Zweybrücken bey dem gnädigſten Schutz-Herrn und des Orths Biſchoffen durch das ſub Num. 3. ſignirtes Memoriale unterthänigſt vorgeſtellet / worauf das ſub Num. 4. bezeichnetes Decretum heraus kam / welches der Ambtmann Menzer in einem gar uns widrig- ihme aber zuträglichem Verſtande angenommen / und das Wort Temperament auf eine Theilung der Pfarr-Competenz gedeutet / derowegen die Evangeliſche Unterthanen gemüßiget worden / das zweytere ſub Num. 5. beygefügt- unterthänigſtes Memoriale zu übergeben.

Mittelerweile aber ließ offtgedachter Ambtmann Menzer die Catholiſche und Proteſtirende Unterthanen von Glan-Münchweiler nach Blißcaſſel acht Stund weit citiren / da muſten die arme Evangeliſche / ſo im geringſten keine Urſach noch Schuld an vorgefallener Schlägerey gehabt / mit Straff belegt werden / die Catholiſche hingegen giengen leer aus / dieſes wolte der Ambtmann Menzer durch einen weitläufftigen Bericht zu Zweybrücken juſtificiren / allein Evangeliſcher Seiten wurde durch ſub Num. 5. & 6. ſignirte Suppliques um Communication des ſo genannten Berichts gebethen / um ſich gründ- und atteſtatlich darüber zu verantworten / allein umſonſt.

Hierauf ſuchte man Blißcaßliſcher Seiten nicht nur die Evangeliſche zu Glan-Münchweiler eingepfarrte Unterthanen zu quälen / allerhand Unwarheiten auf ſelbe auszugeben / daß ſie auch verſchiedenmahlen nacher Lichtenberg muſten / um daſelbſt Red und Antwort zu geben / dadurch ſie noch bey ihrer Unſchuld in Koſten und Schaden geſetzt worden.

Damit nun die Gräflich-Leyiſche ihre Rache denen Evangeliſchen recht empfindlich fühlen laſſen möchten / griffen ſie die beyde Evangeliſche Geiſtlichen privatim in Civilibus an ; der Pfarr-Adj. Krufft wurde durch das Mandatum ſub Num. 7. nacher Blißcaſſel citirt / daſelbſt wolte man ſelbigen vieler Unwarheiten / ſo er ſolte geredt haben / beſchuldigen / den Tag hernach wurde Pfarrer Rapp durch das ſub Num. 8. annectirtes wegen des Saltz / ohngeachtet derſelbige allezeit von dergleichen Anlagen die Freyheit genoſſen / angeſehen / und darauf ſo gleich exequiret / ob nun ſchon an offt- und vielgedachten Ambtmann Menzer dißfalls die behörige Vorſtellung geſchehen / ſo blieb er doch bey der einmahl gefaßten Reſolution. Etliche Tage hernach gab Schultheiß Lang fälſchlich an / als ob der Pfarrer Wein verzapffte / welches doch nimmermehr kan erwieſen werden.

Hernechſt fieng man Leyiſcher Seiten auch das Exercitium Religionis ſelbſten an anzugreiffen / und denen Proteſtirenden die Schul zu verwehren ; Es war nicht genug / daß ſie das von denen Evangeliſchen aus eigenen Mittelen allein neu erbautes Schul-Haus zu Münchweiler totaliter zerſtöret / ſondern wolten den von denen Unterthanen zu Steinbach ex propriis bishero unterhaltenden Schul-Diener vertrieben / und den Catholiſchen dagegen angenommen wiſſen. Vid. Nom. 9. & 10.

Eben auf ſolche unbillige Weiſe ſind die Leyiſche Beambte mit denen Evangeliſchen Kirchen-Gefällen umgangen / ſelbige durch allerhand nichtiges Vorwenden gar an ſich oder auf die Catholiſche Seite zu bringen geſucht / wie ſchon einiger maſſen in der gedruckten Specie facti geahndet / hier aber aus Noth continuirt wird. Weilen der Gräflich-Leyiſche Ambtmann Menzer zu Blißcaſſel und Schultheiß Lang zu Glan-Münchweiler jetziger Zeit de facto mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen nach ihrem Wohlgefallen / der Kirch aber höchſt ſchädlich umgehen / auch letzterer ſelbe an ſich zu bingen / darauf zu bauen ſuchet / auch ſchon Gärten gemacht / ohngeachtet von einer ehmahlich-Königlich-Schwediſchen Regierung zu Zweybrücken ſowohl münd- als ſchrifftlich zur Genüge remonſtriret worden / daß dem Herrn Grafen von der Leyen als Vaſallen / vielweniger deſſen Beambten / mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen ſo umzugehen keineswegs gebühre / ſondern dem Epiſcopo Loci Aufſicht darauf zu haben allerdings / krafft errichteten- und ſub Lit. A. in vorerwehnt- gedruckter Specie Facti, allegirtem Receſs, zukomme. Weilen nun Leyiſcher Seiten viele Jahr her mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen / daß ein ehemahles Königliches General-Gouvernement zu Zweybrücken gemüßiget worden / krafft des Epiſcopal-Rechts / ſich der Sach gnädig anzunehmen / und bedacht geweſen / erwehnte Kirch in priſtinum Statum zu ſetzen / und daß die

Gefälle / wie vor hundert und mehr Jahren / laut Extract-Rechnung ſub Num. 11. verwendet werden ſolten ; Als hat daſſelbe durch den Landſchreiber Schnizer zu Lichtenberg die unabgehörte Rechnungen von 1712. bis 14. incluſivè abhören / durch den Pfarrer / wie herkommlich / aus denen Kirchen-Vorſtehern einen zum Kirchen-Juraten oder Bruder-Meiſter Anno 1716. nemlich Johann Jacob Kiffer / erwehlen und vorſtellen laſſen / auch punctatim verordnet / wie er ſich zu verhalten / vid. ſub Num. 12. deme unangeſehen aber bishero keine Rechnung abgehöret / vielmehr Gräflich-Leyiſcher Seiten verbotten worden / gedachten Kirchen-Juraten oder Bruder-Meiſter nicht für ſolchen zu erkennen / noch ſelbigem was zu liefern / welches die Catholiſche Unterthanen gern gethan / dadurch gedachte Kirch in den gröſten Schaden geſetzt worden / und ſtehen gegenwärtig über 2000. Gülden aus / die Debitores davon ſind einige aus dem Land gewichen / viele nicht mehr ſolvendo, daß alſo auf ſolche Weiſe viel verlohren gehen muß.

Dieſe Drangſalen / ſo die Proteſtirende zu Glan-Münchweiler von denen Catholiſchen und zwar Tempore Pacis bisher erlitten / ſind nicht allein höchſt unrecht / ſondern auch è diametrò denen Reichs-Friedens-Schlüſſen / auch ſelbſten dem ehemahligen Mandato des Königs in Franckreich zuwider / welches durch den Intendanten zu Homburg / Monſieur la Gouppiliere, in Teutſch- und Franzöſiſcher Sprach affigiret worden / und worin unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten war / daß denen Catholiſchen zwar das Exercitium Religionis erlaubet ſeyn ſolle / doch dergeſtalt / daß ſie die Proteſtirende Religions-Verwandten in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr ſich mit denſelben wegen des Gottes-Dienſtes vergleichen / auch nichts von ihren Einkommen prætendiren mögen.

Woraus zur Genüge erhellet / daß die Catholiſche wider alle Recht- und Billigkeit nicht nur die Evangeliſche Pfarr-Beſoldung / ſondern auch die denen Proteſtirenden von hundert und mehr Jahren gebührende Kirchen-Gefälle und Güther an ſich zu bringen / mithin das gantze Evangeliſche Religions-Weſen / denen Römiſchen Reichs-Conſtitutionen ſchnurſtracks entgegen totaliter zu ruiniren gedencken.

Beylagen.

Num. 1.

Demnach von ſämbtlich hohen Herrſchafftlichen Geſandten dahier mir befohlen worden / daß ſämbtliche Pfarr-Zehend-Früchte an Paſtoren dahier lieffern laſſen ſolte ; als iſt denen Beſtändern zu Steinbach gleich andern im Ambt befohlen / ſelbige gebührender maſſen anher zu lieffern. Münchweiler den 11. Decembris 1719.

J. P. Lang.

Num. 2.

Wir Unterſchriebene atteſtiren / daß der Schultheiß Lang mit ſeinen Catholiſchen Bauern den 12. Jan. unſerm Pfarrer ſein Stroh aus der Scheuer / nachdem er ſelbe mit Aexten aufſchlagen laſſen / genommen / verſchieden auf die Haus-Thüren geſtoſſen / die Proteſtirende Unterthanen / ſo zugeſehen / mit ſchimpfflichen Worten / auch Schlägen tractirt / und Anlaß zu einer fernern Schlägerey gegeben ; ferner daß der Büttel die Pfarrerin in ihrer Scheuer übel geſchmiſſen ; ingleichen daß der Schultheiß Lang den 28. und 29. Febr. die Pfarr-Zehend-Früchten getheilet / 13. Malter Korn gegen Wein vertauſcht / Jacob Schonen / Johann Stemmler / Frantz Gallion, und einigen andern Catholiſchen 10. bis 20. Malter gegeben / 30. Malter vor ſich behalten / die übrige alle dem Catholiſchen Paſtori lieffern laſſen. Münchweiler den 8. Martii 1720.

M. Michael Rapp / Pfr.
Jacob Kiffer / Cenſor.
Michel Stemmler / Cenſor.
Theobold Klein.
Simon Rech.
Theobald Jungen / T. J. Hand-Zeichen.

Michel Weber.
Jacob Weber.
Nickel Schneider.
Theobald Schneider.
Henrich Schmidt.

Anthonius Klee / A. K.
Hand-Zeichen.
Henrich Bernhardt.

Num. 3.

Durchleuchtigſter Herzog /
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtliche Durchleucht wollen gnädigſt geruhen / wehmüthigſt klagend unterthänigſt referiren zu laſſen / wie der Gräflich-Leyiſche Schultheiß in Glan-Münchweiler / Nahmens Lang / nicht nur die unſerm Pfarrer gehörige Pfarr-Zehenden von den Beſtändern mit Gewalt eintreibet / und auf die Herrſchafftliche Mühl ſchütten läſſet / und ſolche ſeines Gefallens theils verkaufft / theils auf Wein vertauſcht / ſondern iſt auch am verwichenen Freytag mit den Catholiſchen Einwohnern in Glan-Münchweiler armata manu in den Pfarr-Hof gangen / die Pfarr-Scheuer mit Aexten aufgeſchlagen / alles Stroh heraus genommen / und wegführen laſſen / darauf hat er auch das Pfarr-Haus mit groſſem Ungeſtümm angefallen / und auf die Haus-Thüren zu verſchiedenen mahlen grauſam ſchlagen und ſtoſſen laſſen / und ob man wohl 10. biß 20. mahlen die Ordres, aus was Macht er ſolches thäte / von ihme forderte / auf welchen Fall man das Haus gerne öffnen wolte / hat er nicht allein keine gezeiget / mit dem Vorgeben / wie er ſolche zu weiſen nicht ſchuldig wäre / ſondern immer fortgefahren / da er aber das Pfarr-Haus mit Gewalt zu eröffnen nicht vermochte / iſt er / da einige aus dem Dorff dazu kommen / endlich abgewichen. Uber das hat der Catholiſche Büttel in Glan-Münchweiler die Pfarrin in der Scheuer / als welche wider das gewaltſame Verfahren geredet / angegriffen und zu Boden geſchlagen / zu geſchweigen / wie ein- und andere von dem Schultheiß und ſeinen Leuthen grimmig angefallen / und handgemein worden. Wie nun an dieſem harten Verfahren genugſam abzunehmen / wie mehr erwehnter Schultheiß uns Evangeliſche Einwohner des Ambts Glan-Münchweiler um unſern Pfarrer zu bringen / mithin das Evangeliſche Religions-Exercitium gäntzlich auszurotten geſonnen; als nehmen zu Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht wir hart bedrangte Evangeliſche in unſerer ſchweren Religions-Verfolgung unſere unterthänigſte Zuflucht / fußfällig flehend und bittende / Ew. Hochfürſtliche Durchleucht wollen / als unſer gnädigſter Schutz- und Schirm-Herr / wie auch Epiſcopus, gegen das eigenmächtige Verfahren dickgedachten unſers Schultheiſſen uns gnädigſt ſchützen / die unſerm Pfarrer mit Gewalt entzogene Zehend-Früchten und Stroh wieder reſtituiren / auch wegen des der Frau Pfarrin zugefügten Schimpffs und harten Schlägen genugſame Juſtiz geben / und die ſchwebende Religions-Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament, wozu beyderſeits einige könnten deputiret werden / beylegen laſſen / damit beyde Religions-Verwandte bey einander friedlich leben / und ferner beſorgendem Unheil geſteuert / auch wir unſerm GOTT fernerhin ungekränckt dienen können / Gnädigſter Erhörung und Schutzes in unſerer äuſſerſten Noth uns unterthänigſt getröſtend

Euer Hochfürſtlichen Durchl.

Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn

Zweybrücken den 16. Jan.
1720.

Sämbtlich Evangeliſche Unterthanen in dem Ambt Glan-Münchweiler.

Num. 4.

HErr Regierungs-Rath und geheimbder Secretarius Fabert hätte über in vermeldte Sachen mit dem allhie ſich befindenden Gräflich-Leyiſchen Beambten von Blißcaſſel zu ſprechen / und zu ſehen / ob dieſe Zwiſtigkeit nicht interim, bis die Sach beym Reichs-Tag zu Regenſpurg regulirt werden möchte / durch einen Vergleich zu heben ſeyn möchte / Zweybrücken in Conſil. den 17. Jan. 1720.

V. Schorr.

HErr Ambtmann Menzer erbietet ſich / durch Uberſchickung eines ausführlichen Berichts zu erweiſen / daß nicht der Münchweiler Schultheis / ſondern die daſige der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen verſchiedene Inſolentien verübet hätten; wegen eines Interims-Verglich hätte er keinen Befehl / Vorſchlag zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber deswegen an ſeine Herrſchafft ſowohl / als auch an den Herrn von Hachenberg ſchreiben / und dahero ſich Befehls und Raths erholen / wie und welchergeſtalt man die Glan-Münchweiler Pfarr-Competenz theilen möchte. Welches zu unterthänigſtem Bericht hiemit nicht verhalten ſollen. Zweybrücken den 18. Jan. 1720.

Fabert.

Iſt alſo des Gräflich-Leyiſchen Beambten fernere Erklärung abzuwarten / und ſolches dem Inſpectori Fallenius inzwiſchen zur Nachricht zu bedeuten. Zweybrücken in Conſilio den Jan. 1720.

V. Schorr.

Num. 5.

Durchleuchtigſter Herzog /
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtliche Durchleucht geruhen unterthänigſt vortragen zu laſſen / daß heute vom Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretario Fabert des Herrn Ambtmann Menzers von Blißcaſſel verſprochenen ſo genannten ausführlichen Bericht wegen der zu Glan-Münchweiler neulich vorgefallenen Inſolentien vernommen. Weilen aber (1.) ſehr viel darinn angeführet / ſo ſich in der Warheit weit anders befindet / (2.) ſehr vieles und zwar das vornehmſte vergeſſen / nemlich es ſtehet kein Wort in ſelbigem / daß der Schultheiß Lang zu erſt geſchlagen / und zur Schlägerey Anlaß geben / ferner wie derſelbe die Leuthe übel mit Worten tractirt / noch weiter / daß er die Pfarrin in ihrer Scheuer übel geſchlagen / imgleichen / wie die ſiebenzig Jährige Frau / ſo den Schultheiß in dem Tumult geſchmiſſen / erbärmlich zugerichtet / Wunden in Kopff bekommen / daß auch das Granium lædirt worden / wie die Chirurgi aus Cuſſel / ſo ſelbe in der Cur haben / mit mehrerm atteſtiren; als bitte unterthänigſt im Nahmen des Kirchſpiels um gnädigſte Communication des Blißcaßliſchen Berichts / damit man ſich gründ- und atteſtatlich verantworten könne.

Euer Hochfürſtl. Durchleucht

Zweybrücken den 6. Febr.
1720.

unterthänigſter Knecht
J. N. Krufft / Pfarr-*Adj.*

Num. 6.

All End unterſchriebene Lehnbahre Unterthanen der Pfarr Glan-Münchweiler / haben aus Herrn Inſpectoris Fallenii communicirten Copeylich angeſchloſſenem Erbieten Herrn Ambtmann Menzers erſehen / (1.) daß derſelbe durch einen ausführlichen Bericht erweiſen wollen / daß nicht der Münchweiler Schultheiß / ſondern die daſige der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen / die den 12. Jan. vorgegangne Inſolentien verübet hätten; (2.) daß er keine Ordres habe / Vorſchläge zu einem Interims-Verglich zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber an ſeine gnädige Herrſchafft und Herren von Hachenberg darum ſchreiben / Rath und Ordres hohlen / wie die Pfarr-Competenz zu theilen. Gleichwie wir aber ad 1^{mum} unterm 16. Jan. unterthänigſt remonſtrirt / daß der Schultheiß Lang am erſten geſchlagen / und zu allen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben habe; alſo bleiben wir annoch dabey / und wann die Sach unpartheyiſch unterſucht wird / ſo wird es ſich in der Wahrheit alſo und nimmermehr befinden / daß die Proteſtirende an ſolchen Inſolentien Schuld und Urſach haben. Wir zweiffelen nicht / daß der Herr Ambtmann Menzer die Sache zu Faveur gedachten Schultheiſſen aufs glimpflichſte / uns aber aufs ſchädlichſte in ſeinem unterthänigen Bericht werde vorgeſtellet haben. Weil Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht aber aus unſern allbereit vielfältigen Klagen ſattſam kundt / daß derſelbige uns in dieſen Kirchen- und dahero entſtehenden Zufällen im höchſten Grad zuwider iſt; ſo werden Dieſelbige deſſen einſeitigen Bericht auch keinen Glauben zuſtellen / ſondern uns dagegen auch gnädig anhören / zu welchem Ende wir den 6. Febr. um Communication gedachten Herrn Ambtmanns Bericht unterthänigſt gebeten / und hiemit nochmahlen inſtantiſſimè unterthänigſt Anſuchen thun. Ad 2^{dum} haben wir in unſerer Supplique vom 16. Jan. unterthänigſt gebethen / Ew. Hochfürſtliche Durchleucht wolten dieſe Streitigkeiten durch ein gütiges Temperament und einige Deputirte beylegen / Dieſelbe haben auch darauf an Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretarium Fabert gnädigſt decretirt / mit dem Gräflich-Leyiſchen Beambten zu Blißcaſſel zu ſprechen / ob dieſe Zwiſtigkeiten nicht interim, bis die Sach bey Einem Reichs-Convent zu Regenſpurg regulirt / durch einen Vergleich zu heben ſeye / daß aber Herr Ambtman Menzer das vorgeſchlagene Temperament und Verglich in gantz anderm Verſtande / als bey uns geweſen / angenommen / und dahin deuten wollen / als ob wir die Pfarr-Competenz mit ihme zu theilen geſinnet wären / ſolches befrembdet und nöthiget uns / demſelben offentlich & proteſtando zu wider ſprechen / damit / wann dieſe Acta in publico producirt würden / uns ſolches nicht zum Nachtheil gereichen möge ; ſondern unſere Meinung und Verſtand gehet dahin / weil dieſe Sache bey Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent anhängig gemacht / als nunmehrigen beyderſeitigen höchſten Richter / daß durch die hohe Autorität Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht / als dieſes Orths und Pfarr Biſchoffen / Lehn-Schirm- und Zehend-Herrn / alle dergleichen Streitigkeiten ſo lang eingeſtellet und verbotten würden / bis von höchſtgedachtem Hochpreißlichen Reichs-Convent darin ein Deciſum und Verordnung ergangen ſeye / als warum wir hiedurch nochmahlen unterthänigſt und um ſo mehr bitten und anhalten / als ſich nach allen Rechten gebühret : Daß die Partheyen / ſobald eine Sach Reichs-anhängig / von allen Thätlichkeiten abzuſtehen ſchuldig ſeyn. Und wie hätten wir an die Theilung der Pfarr-Competenz gedencken können / indeme eines Theils weder uns als Unterthanen / noch unſerm Pfarrer / ſolches zu thun zukomme noch gebühret / andern Theils dieſe Beſoldung ſchon ſo gering / daß ein zeitiger Pfarrer mit ſeiner Familie davon / ohne Zuſatz ſeines Eigenen / kaum ſubſiſtiren kan. Wann wir nun davon einen Theil noch begeben könten und ſolten / ſo würde durch Benehmung der nöthigen Subſiſtenz einem Pfarrer der Weg zum Abſchiede gebahnet / und wir alſo an deſſen Verluſt ſelbſt ſchuldig ſeyn / welche Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht und der Kirchen ſehr nachtheil- und ſchädliche Intention Herr Amtmann Menzer wohl gehabt und geſucht haben muß / wann er über ſolche Beſoldungs-Theilung ſeines gnädigen Herrn Grafen und Herrn von Hackenbergs Reſolution und Ordres einholen will / eben als ob Dieſelbe über die Pfarr-Competenz zu diſponiren hätten / da doch offenbar und bekandt / daß nicht Dieſelbe / ſondern Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht hohe Anteceſſores höchſtſeeligen Gedächtnus ſolche zum beſtändigen Unterhalt eines Evangeliſchen Pfarrers daſelbſt geſtifftet / und nicht Sie / ſondern Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht / als Epiſcopus loci, in Kirchen-Sachen daſelbſt zu diſponiren und zu verordnen haben / und kan nicht anders als Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht alleweil berühreten Biſchofflichen-Lehn- und Schirm-herrlichen Gerechtigkeiten höchſtnachtheilig ſeyn / daß der Schultheiß Lang das Pfarr-Haus und Scheuer mit gewehrter Hand angefallen / und aufgeſchlagen / das Stroh aus der Scheuer / die Pfarr-Zehenden im Ambt nicht nur hinweg genommen / ſondern auch würcklich verkaufft / gegen Wein vertauſcht / und alſo veralieniret / daß ein zeitlicher Pfarrer nach hoffentlich baldigem Ausſpruch von Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent, ſelbige wieder zu erlangen / faſt keine Hoffnung haben kan / wo nicht gedachter Schultheiß Lang / der mit keinen Güthern angeſeſſen / dißfalls zulängliche Caution zu beſtellen unverzüglich angehalten wird / zumahlen man nicht glauben kan / daß ſolches mit Vorwiſſen und aus Befehl geſchehe / weilen ein ſolches dem angedeuteten Arreſt zuwider iſt. Gnädigſter Willfahrung uns unterthänigſt getröſtende

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht

Glan-Münchweiler der 19. Febr.
1720.

unterthänigſte Knechte / Lehnbahre Unterthanen der Evangeliſchen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Num. 7.

DEmnach entgegen - - - Krufft ſich bey ſeinem Schwieger-Vatter / M. Michael Rapp, zu Glan-Münchweiler aufhaltend / einige Klagten eingebracht worden / ſelbige auch Ihro Hochgräflichen Excellenz von der Leyen / meinem gnädigen Herrn / hinterbracht und Dero Befehl erhalten / daß erwehnten - - - Krufften anhero beſcheiden / und darüber Perſöhnlich vernehmen ſolle ; als wird Schultheiß Lang hiemit befehliget / erwehnten Herrn Krufften auf den Montag / als den 19ten dieſes / anhero zu beſcheiden / an welchem Tag er ſich einzufinden haben wird / oder in Entſtehung ſoll gegen ihme als ungehorſamen de Jure procedirt werden. Blißcaſſel den 9. Febr. 1720.

A. Menzer.

DEn 12. dito iſt ein ſolches ihme beklagten Herrn Krufften dahier befohlener maſſen inſinuirt werden. Münchweiler ut ſupra

J. P. Lang.

Num. 8.

DEmnach dahier angebracht worden / was geſtalten Herr Magiſter Rapp / Evangeliſcher Pfarrer zu Münchweiler / ohnerachtet der von Ihro Hochgräflichen Excellence von der Leyen zu Glan-Münchweiler etablirter Saltz-Cammer und verſchieden publicirten Verbot / daß niemand auſſer gedachter Saltz-Cammer / bey Vermeidung zehn Gülden Herrſchafftliche Straffe / Saltz zu nehmen / ſich unterſtehen ſolte / demnach von einer Zeit her und beſonders jetzigen Admodiatoren / Monſieur la Combe, beſtanden / kein Saltz in, ſondern auswärtig genommen und nehme / dannenhero er Michael Rapp billig mit angeſetzter Straff anzuſehen; als wird er hiemit in gedachte Straff von zehn Gülden für dißmahlen verwieſen / mit Verbot / künfftighin anderwärtes kein Saltz zu nehmen / oder ſolle gegen ſelben nach Schärffe verfahren werden / und iſt erlaubt / darauf zu exequiren / und Herr Schultheiß alda auferlegt / in Erforderungs-Fall ſtarcke Hand zu leiſten / hätte er Pfarrer aber etwas dagegen einzuwenden / kan er ſolches dahier thun / vermittelſt daß er wegen der Straff ſamt Unkoſten vorläuffig Satisfaction leiſte oder das Geld bey Herrn Schultheißen hinterlegen. Blißcaſſel den 23. Februarii 1720.

A. Menzer.

Num. 9.

AN den Burgermeiſter in Steinbach / weilen gleichfalls vom Hochlöblichen Ober-Ambt ſchrifftlich befohlen / daß den gedingten Schul-Diener gemeiner Hand-Religions-Verwandten zu Steinbach unterhalten ſollen / und die Kinder in die Schul ſchicken / bey Vermeidung der *Execution*, *als befehle dem allda ſich* befindlichen Evangeliſchen Schul-Diener / ſich des Schulhaltens zu entmüßigen / oder ein unangenehmes ihnen widerfahren werde. Münchweiler den 17. Jan. 1720.

J. P. Lang.

Num. 10.

Durchleuchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr!

EUer Hochfürſtlichen Durchleucht können wir ſämbtlich Evangeliſche Einwohner des Dorffs Steinbach in dem Ambt Glan-Münchweiler nicht umbhin / unterthänigſt zu referiren / wie wir Jährlich gleich andern Dorffſchafften einen Evangeliſchen Schul-Diener / mit Vorwiſſen und Gutheiſſen unſers Pfarrers / angenommen / ſelbigen ex propriis unterhalten / und bishero ungehindert zur Winters-Zeit damit continuiret / vorjetzo aber / da unſere Herren Beambte in unſerm Religions-Exercitio eigenmächtig uns gekräncket / indeme ſie unſerm Pfarrer widerrechtlich ſeine Beſoldung entzogen / und denſelben gar gewaltſamer Weiſe zu delogiren ſuchen / ſo greiffen ſie auch anjetzo die Schulen an / und laſſen ſich (wie ſie das Schul-Haus in Glan-Münchweiler / welches doch die Evangeliſche aus ihren eigenen Mittelen erbauet / nicht nur totaliter grauſam ruinirt / den Ofen abgeriſſen / Tiſch / Bänck und Fenſter weggenommen / daß aus der Urſach zu mercklichen Schaden der ſtarcken Jugend dieſen Winter über keine Schul hat können gehalten werden) damit nicht begnügen / ſondern griffen auch unſere Schul an / indeme unſer Schultheiß zu Glan-Münchweiler / Nahmens Lang / wider alle Billigkeit und Reichs-Conſtitutiones, wie den unſern angenommenen Evangeliſchen Schul-Diener ſolten wegſchaffen / hingegen den Catholiſchen von ihme nach Steinbach geſetzten Schul-Diener / welcher einer von den jenigen Männern iſt, die ohnlängſt zu Waldmahr zu vieler Weitläufftigkeit Anlaß gegeben / Unruh angeſtifftet / welchen die Catholiſche Einwohner ſelbſt nicht begehret / annehmen / ſalariren / und ihme unſere Kinder in die Schul ſchicken ſolten / unter harten Bedrohung befohlen / wie der Anſchluß in Copia breitern Inhalts zeiget. Bey ſo ſchweren und harten Verfolgungen nehmen zu Euer Hochfürſtlichen Durchleucht wir bedrangte Evangeliſche Unterthanen unſere eintzige Zuflucht / mit annectirter fußfällig-unterthänigſter Bitte / Euer Hochfürſtliche Durchleucht wollen / als Gnädigſter Lehn-Schutz-Herr und Biſchoff / wider ſothane Bedrangnüſſen und Gewiſſens-Kränckungen uns Evangeliſche getreuſte Lehns-Unterthanen kräfftigſt ſchützen / und zu Aufrechthal-

tung

tüng unſers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wider völlig möge hergeſtellet / ſondern wir auch unſers Orths künfftighin / wie vor unſerer Schul halben nicht möchten beinträchtiget werden / gnädigſt zu verordnen / gnädigſter Willfahrung uns unterthänigſt getröſtende

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht
Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn/

Zweybrücken den 23.
Jan. 1720.

Sämbtlich getreueſte Evangeliſche Lehns-Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münichweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuthen.

Item 4. fl. 20. *Alb.* auf Aller-Seelen-Tag ausgangen / als man den armen Leuthen Brod ausgeſpendet.

Item 3. fl. vor weiß Brod geben / ſo unter die arme Leuth ausgetheilet worden.

Item 12. *Alb.* koſten die 2. Malter zu backen.

Item Denen armen Leuthen dieſes Jahr nach und nach an Geld geben 2. fl. 24. *Alb.*

Ausgab-Geld Bau-Koſten.

Item 4. fl. Meiſter Adam / dem Zimmermann / geben von den Kirchen-Thoren und den Roſt zu machen.

Item 1. fl. 5. *Alb.* dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.

Item Vor Borden geben dem Ambtmann zu Lautern / ſo zu den Kirch-Thoren kommen 3. fl.

Item 2. fl. 2. *Alb.* vor Borden geben / ſo zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.

Item 5. fl. dem Zimmermann Meiſter Adam geben vor Roſt und Lohn / die neue Steig zu machen / ꝛc. ꝛc.

N. B. Alle dieſe alte und bisher gebräuchliche Ausgaben / nemlich die Kirch und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten / will nun einige Jahr her der Ambtmann Menzer zu Blißcaſſel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verſtatten / ſondern alle Gefälle der Kirchen ſucht er den Catholiſchen Paſtoren in die Hände zu ſpielen.

Num. 12.

Inſtructiones, worauf Johann Jacob Kiſſer / Kirchen-Jurat oder Bruder-Meiſter bey der Glan-Münchweiler-Kirch / iſt angenommen worden.

1. Solle der neue Kirchen-Jurat, oder vor dieſem ſo genannte Bruder-Meiſter / der Kirchen-Güther / Capitalia und Einkünfften fleißig beobachten / davon nichts laſſen in Abgang kommen / ſondern vielmehr nach ſeinem beſten Wiſſen und Verſtande zu verbeſſern ſuchen.

4. Soll er von dieſen Gefällen nichts / ohne eines zeitlichen Evangeliſchen Pfarrers Vorwiſſen und Conſens, noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.

5. Alſo auch keine Verſteigung der Güther Verzinß und Vergebung derſelben ohne des Landes-Fürſten als Epiſcopi und Patroni Willen / Vorwiſſen und zeitliche Berathſchlagung beyderſeits Herrſchaffeliche Beambte und Pfarrers / vornehmen.

8. Letzlich und ſchließlichen ſolte er alles und jedes / was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt / und anſtehet / thun und beobachten / ob es ſchon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Dieſe acht Inſtructions-Puncten ſind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schvvebel, Rath und Ambtmann / J. C. S. M.
imper. Landſchreiber.

Ad Num. III. Additamentum 4^{tum}.

Die Evangeliſche Kirche und Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückiſchen betreffend.

ES continuiret leider! an vorbenantem Orthe der Religions-Bedruck noch unaufhörlich / und ſind erſt unterm 24. Auguſti dieſes 1720. Jahrs noch mehrere neue Gravamina daher eingekommen / welche man denn durch ein neues und 4tes Additamentum hinzuthun müſſen; und iſt daraus zu erkennen / wie bey ſo lang ausbleibender Kayſerlichen Hülffe auch die ſchwächeſten Stände und ihre Beambte friſchen Muth nehmen / ihre Feindſeeligkeit und Muthwillen an ihren Evangeliſchen Unterthanen ferner auszuüben / und ihren Pfarrern die Lebens-Mittel zu entziehen / indem der Gräflich-Leyiſche Ambtmann Mentzer / und Schultheiß / Johann Peter Lang / mit Geld- und Gefängnüß-Straffen nicht aufgehört bis ſie auch den heurigen Zehnd und Pfarr-Competenz dem Evangeliſchen Pfarrer zu Münchweiler abermahls entzogen. Weshalber ſothane Gemeinde um Rettung und Hülffe / auch völlige Reſtitution aller ihrer abgenommenen Früchten und verurſachten groſſen Koſten / ein Hochpreißliches Corpus Evangelicum anflehet.

Noch fernere Continuatio Speciei Facti.

Was Catholiſcher Seiten noch weiter gegen die Evangeliſche Pfarr-Gemeind zu Glan-Münchweiler / nachdeme deroſelben Beſchwerden bey Einem Hochpreißlichen Corpore Proteſtantium zu Regenſpurg unterm 8. Martii dieſes lauffenden Jahrs ſchon zum zweytenmahl unterthänigſt vorgeſtellt / gewaltthätig vorgenommen worden / wie aus beygefügten Beylagen mehrern Inhalts zu erſehen. Folget alſo in der Ordnung:

Nachdeme der Herr Ambtmann Menzer zu Blißcaſſel / durch Schultheiß Johann Peter Lang zu Glan-Münchweiler / dem Pfarrer daſelbſt ſeine ſ. v. Kühe unter dem nichtigen Vorwand wegen des Saltzes vi armata weggenommen / hat ſelbe gedachter Schultheiß in ſeinem Hauſe offentlich verſteigen und nach Blißcaſſel führen laſſen / von dannen ſie dann nicht mehr kommen ſind.

Wie nun der Pfarrer auf ſolche Weiſe um die Jährige Beſoldung / ausgenommen etliche Malter Früchte / und dann um ſeine Kühe war / und die Catholiſche einigermaſſen ſtill bis an die diß-Jährige Erndte waren / ſo fieng der Ambtmann Mentzer die Sach auf eine andere Art an / die Evangeliſche Pfarr-Zehend-Früchte auch dieſes Jahr vor den Catholiſchen Paſtorem Johannem Muſeler (ſo doch / ſeiner des Paſtors eigen Geſtändnuß nach / noch dieſe Stunde das Königlich-Franzöſiſche Salarium wie vor genieſſet) zu erlangen; nemlich er gab Befehl / die Evangeliſche Unterthanen ſolten ſich bey 20. fl. Straff des Pfarr-Zehenden bemüßigen / wolte aber keinen ſchrifftlichen Befehl von ſich geben / wer ein ſolches verordnet / ohngeacht die Unterthanen zum öfftern darum angehalten.

Derowegen wolten dann die Evangeliſche / ſo den Herrſchafftlichen Zehenden mit hatten / das Pfarr-Theil zu Münchweiler beyſammen / wie allezeit geſchehen / in eine Scheuer führen / als aber ein Catholiſcher Unterthan / Nahmens Mattheiß Schan / acht Zehend-Garben unter dem Prætext eines Zehend-Beſtänders vom Catholiſchen Paſtore anderwärtshin bringen wollen / haben ein ſolches die andere Herrſchafftliche Zehend-Beſtänder nicht zugeben können / und damit kein weiterer Unterſchleiff geſchehe / berührte Garben wider abgenommen / und in die ordentliche Zehend-Scheuer / wie bräuchlich / gebracht / worüber bemeldte Zehend-Beſtänder / als Jacob Kieffer und Niclas Hochſtätter / zu zweyenmahlen aus ihrer Arbeit vom Feld zum Schultheiß Johann Peter Lang kommen / hernach den 22. Julii zu Blißcaſſel erſcheinen müſſen / woſelbſt ſie dann beyde / weil ſie nicht haben verſprechen wollen noch können / daß der Catholiſche Paſtor den Evangeliſchen Pfarr-Zehenden bekomme / nebſt Wegerung / die ihnen vom Ambtmann Mentzer abgeforderte 40. fl. Herrſchafftliche Straff ſo gleich zu erlegen / in einen Heu-Boden auf dem Schloß gefangen geſetzt worden / und in der gröſten arbeitſamen Zeit der Erndte zu ihrem mercklichen Schaden / ſowohl wegen Zehrung / und alle Tag dem Ambts-Büttel drey Batzen zu geben / als auch groſſer Verſaumnüß ihrer Arbeit / ſitzen müſſen.

In andern Dorffſchafften des Ambts Glan-Münchweiler / als zu Ditſchweiler / machten ſich die Catholiſche dann auch an den Pfarr-Zehenden / und führten ſo viel ein / als ſie immer haben erhaſchen können / ein ſolches thaten dann die Evangeliſche Unterthanen im Dorff Steinbach nach / und führten ebenfalls etwas vom Pfarr-Zehenden in eine Scheuer beyſammen / denckende / ihr Pfarrer müſte auch was haben.

Mittlerweile ritte vorgedachter Schultheiß Johann Peter Lang den 26. Julii aus groſſem Grimm auf den Münchweiler-Fluhr / daſelbſt ängſtigte er etliche Evangeliſche Leuthe / als Johann Nickel Hinckelmann und ſeine Schwäger / ſo auch Herrſchafftliche Zehend-Beſtänder mit waren / mit Rennen und geſpannten Piſtolen / daß ſie ſich endlich aus groſſer Angſt unter ihren geladenen Wagen verkriechen müſſen / ſagte wohl funffzigmahl zu ihnen: O! ihr Hund / ich muß euch erſchieſſen; nachdeme er ſelbe verlaſſen / und von ihnen geritten / ſagte gedachter Hinckelmann / ſein Schwager ſolte hott (id eſt zur Rechten) fahren / rennte er Schultheiß gleich wieder auf ſie loß / ſagende / was / bin ich ein Hund? fieng derowegen ſein voriges Wüten mit noch gröſſerer Hefftigkeit wieder gegen ſie an / unter vielen Zuſchauern rieff einer / Nahmens Theobald Jung / dieſes will ich meinem gnädigen Herrn ſagen / daß man mit denen Unterthanen in ihrer Arbeit ſo umgehet / um welcher Worte willen der Schultheiß dieſen Mann des andern morgens Frühe mit bewehrten Männern wolte in den Thurn ſetzen / iſt aber ſelben beyzeiten entgangen.

Wie nun vor allegirte Männer / nemlich Jacob Kieffer und Nickel Hochſtätter / 10. Tag zu Blißcaſſel gefangen geſeſſen / keine Hoffnung der Befreyung da war / indeme ſie in das Zumuthen unmöglich willigen konten / geſtalten ja in der Unterthanen Macht und Gewalt nicht ſtehet / ihrem Pfarrer ſein de Jure zukommendes Salarium dem Catholiſchen Paſtori zu verſprechen / ferner keine Verordnung geſchehen / daß ihnen was ſolte zu Eſſen gereicht werden / und deswegen anfänglich / ehe ihnen von denen Evangeliſchen Unterthanen was geſchickt worden / gantze Täge ohn geſſen bleiben müſſen / Herr Ambtmann Mentzer auch auf etliche Wochen / wie man geſagt / eine Reiſe vornahm / und damit ihre Früchte auf dem Feld nicht verderben möchten / ſind ſie aus dringender Noth gemüßiget / ſich ſelbſten zu helffen / auch durch Entzweyſchneidung der Thür mit einem Brod-Meſſer aus dem ſogenannten Gefangnuß entrunnen / in ihre Häuſer und Arbeit gangen / denckende ſie ſeyn doch gleichwohl Unterthanen / und hätten keine Urſach geben / ſo lange gefangen geſetzt zu werden / weswegen ſie dann ſelbſten bey ihrem gnädigen Herrn Hülffe ſuchen wolten.

Hierauf ſchickte gemeldter Ambtmann Mentzer den Ambts-Diener le Gron nach Glan-Münchweiler / mit dem Befehl / nicht nur zwölff Evangeliſche Zehend-Beſtänder nach Blißcaſſel zu citiren / um ſelbige / wie man äuſſerlich vernommen / auch einzuſetzen / damit die Catholiſche im Zehenden deſto beſſer nach Willkühr verfahren könnten / ſondern auch der beyden benannten / Jacob Kieffer und Niclas Hochſtättern / Häuſer / Scheuren / Stallungen / Früchte auf dem Felde und in den Scheuern / Heu / Aecker / Wieſen / Gärten / Mobilia & Immobilia, als denen allergröſten Miſſethätern zu verarreſtiren / und unter die Hand der Juſtiz zu thun / und ſie dabey aufs neue mit den obigen nach Blißcaſſel beruffen /
Num. 1. wie Beylag ſub Num. 1. mit mehrerm ausweiſet / aus Furcht aber nicht noch härter geſetzt zu werden / iſt keiner erſchienen / ſondern ein jeder in ſeiner Arbeit blieben / einer aber / Nahmens Jacob Schmidt von Steinbach / gieng auf Zureden des Ambts-Dieners le Gron nach gemeldtem Blißcaſſel / derſelbe muſte gleich verſprechen ſeine 18. Zehend-Garben / ſo er eingeführet / denen Catholiſchen zu geben / ſonſten hätte er auch ins Gefängnus gehen müſſen.

Num. 2. Hernechſt ſchlug gemeldter Ambts-Diener le Gron den ſub Num. 2. beygeſetzten Befehl den 11. und 12. Auguſti offentlich an / und interpellirte Jacob Kieffern und Nickel Hochſtätter auf den 13. dito zu Blißcaſſel zu erſcheinen / konten aber nicht hinkommen / weilen der erſtere dieſer Drangſaalen wegen nacher Coblentz zum gnädigen Herrn Grafen war.

Deſſen ohnerachtet fuhr offt- und vielgedachter Ambts-Diener / mit Zuziehung des Schultheiſſen / in ihrem Toben gegen die Evangeliſche Unterthanen fort / drohete nicht nur die verarreſtirte Häuſer und Güther offentlich zu verſteigen / ſondern auch / gieng mit bewehrten Männern den 14. Auguſti ins Dorff Steinbach / brachen eine Scheuer auf / wo der von denen Evangeliſchen eingeführte Pfarr-Zehenden innen lag / nahmen ſogleich armata manu die von Jacob Schmidt verſprochene 18. Zehend-Garben hinweg / wolten auch die übrige andere mit Gewalt wegführen mit dem mündlichen Vorgeben / von Ihro Kayſerlichen Majeſtät / dem Herzog von Zweybrücken und Herrn Grafen von der Leyen dißfalls Ordres zu haben / allein die zuſammen kommende Unterthanen von Evangeliſcher Seiten verhinderten ein ſolches / da dann einem jeden ſogleich 40. fl. Straff angeſetzt worden.

Dieſes unchriſtliche Verfahren wurde zu zweyenmahlen umſtändlich und atteſtirlich bey Ihro Hochgräfl. Excellenz von der Leyen / als Landes-Herrn / unterthänig klagend vorgebracht / allein nicht allein keine nachdrückliche Hülffe erhalten haben / ſondern hochgedachte Gräfliche Excellenz ein ſolches Verfahren faſt gut geheiſſen / mit dem mündlichen Vorgeben /

Vorgeben/ die Evangeliſche Unterthanen ſolten dem Catholiſchen Paſtori, Johann Muſeler/ die Evangeliſche Pfarr-Zehend-Früchte zukommen laſſen/ weil gedachter Paſtor vom Hertzog zu Zweybrücken ſeye eingeſetzet worden/ und ſcheinet/ daß man die arme Evangeliſche Unterthanen unter allerhand Prætext, ſo doch allezeit die Religions-Strittigkeiten zum Grunde leget/ unterzudrucken/ ſelbe arm/ matt und müde zu machen ſuchet/ dann wann nur die allergeringſte Urſach verhanden/ ſo werden ihnen die ſchärffſte Straffen angeſetzt/ die Catholiſche hingegen dörffen ſchänden und ſchmähen wie ſie wollen/ wann ſie nur ſagen/ es iſt nicht ſo/ ſo geſchicht ihnen nichts.

Auf ſolche Weiſe könnens die arme Evangeliſche Unterthanen in die Länge nicht [illegible]/ geſtalten die allermeiſte ſehr arm und bey langwährenden Kirchen-Strittigkeiten wegen Unkoſten/ ſo ſich ſchon auf 200. Gulden belauffen/ enervirt ſind; und gleichwie vor einiger Zeit der Ambtmann Mentzer und Schultheiß Johann Peter Lang immer an dem Evangeliſchen Pfarrer gequälet/ und ſelben faſt verdorben/ eben ſo ſind ſie jetzt an denen Unterthanen/ und gedencken ſelbe totaliter zu ruiniren mit ſchweren Geld-Straffen/ einthürnen und andern Plagen/ werden auch ſo lange nicht ruhen/ bis ſie ihren intendirten Zweck erreichet/ wann ihnen nicht bald von hohen Orthen thätlich geſteuert wird/ dann damit ſuchen ſie die Proteſtirende Religion auf den Fuß wie im Landſtuhl-Sickingiſchen zu bringen; der groſſe GOtt aber wolle durch ein Hochpreißliches Corpus Proteſtantium baldige Hülff und Rettung ſenden. Münchweiler den 24. Auguſti 1720.

Beylagen.

Num. 1.

Demnach Jacob Kieffer und Niclas Hochſtätter/ beyde Inwohner zu Münchweiler/ nicht allein ohngeachtet daß den 14. Novembr. letzthin gelegten 1719. Jahrs bey öffentlich dahier Unterthanen Verſammlung/ Herrn Johanni Muſeler/ Catholiſchen Paſtoren allda/ die Zehende/ gleichwie ſolche vor- zu- und nach der Zeit des Ryßwickiſchen Frieden-Schluſſes privativè genoſſen/ weiter zugeeignet/ ſondern auch unterm 15. Julii zum Uberfluß allen und jeden Unterthanen/ bey Vermeydung 20. Gulden Straf/ gedachten Herrn Paſtoren Muſeler in der Perception dißjährigen Pfarr-collectirenden Zehenden weder directè noch indirectè zu verhindern/ oder Eintrag zu thun/ anbefohlen und öffentlich vorgehalten worden/ ſich dennoch gantz ungehorſam verhalten/ die Pfarr-Competenz angegriffen/ und die Garben zu verführen unterſtanden/ welche Ungehorſame den 20. Julii obgedachte beyde Jacob Kieffer und Niclas Hochſtätter den 22. Julii dahier zu erſcheinen perſöhnlich beſchrieben/ ſodann erſchienen/ und demnach ſie weder die Straff zu erlegen noch de ulterius non inquietando keine Burgſchafft zu leiſten/ ſich bequemen wollen/ ſind ſolche dahier aufs Schloß in den Gehorſam verwieſen und eingeſetzet worden/ worinnen ſie dann bis den 29. ad 30. gedachten Julii verblieben/ in welcher Nacht aber ſie laut dabey aufgerichteten Verbalen nicht allein entflohen/ ſondern gewaltthätig die Thür zerbrochen/ zerſchlagen und zerſchmettert/ und eine Leiter im Hof genommen/ über die Mauren herunter geſtiegen/ und davon gangen; Wie nun dergleichen ungebührliche Thätlichkeiten nicht allein frevendlich/ ſonder höchſt ſträfflich/ als wird hiermit gewöhnlichem Ambts-Diener Niclas le Gron, anbefohlen/ ſich nach gedachtem Münchweiler zu erheben/ obgedachten Kieffern und Nicolas Hochſtättern/ mit Zuziehung zweyen daſigen Gerichts-Männern/ [illegible] ligende und fahrende Güther aufzeichnen/ und unter die Hand der Juſtiz zu legen/ [illegible] ſelbige zu interpelliren/ daß ſie nechſten Freytag ſich dahier wider ſiſtiren/ die angeſetzte Straff erlegen/ wegen geſchehener Infraction und Entfliehung genugſame Satisfaction leiſten/ und die violirte hohe Herrſchafftliche Gerechtſamen zu reintegriren und [illegible]: Solte ſich aber gegen Verhoffen ergeben/ daß ſie ſich nicht einfinden ſolten/ hätte Niclas le Gron, ſie durch öffentliche Ausruffung und Anſchlagung an gewöhnlichen Orth zu citiren/ und dafern ſie auf beſtimmten Tag nicht erſcheinen würden/ ſoll gegen ſelbige als contumaces verfahren werden. Geben Blißcaſſel den 5. Auguſti 1720. War unterzeichnet Mentzer mit Paraphe.

Demnach zufolg des Herrn Ambtmann ſeinem Befehlig hier zugegen vom 5. Aug. [illegible] hab ich Endsunterſchriebener Niclas le Gron, Ambts-Diener/ expreſsè in die Behauſung des Jacobs Kieffers mich begeben/ in Beyſeyn Hanß Jacob Schneider/ Gerichtsmann zu Münchweiler/ und dann Niclas Velten/ zu Montzweiler/ auch Gerichtsmann/ [illegible] Hanß Jacob Schan aus Münchweiler/ als haben wir uns in die unterſte Stuben begeben/ allwo drey Fenſter auf die Gaſſe weiſen/ und ein eyſern Ofen in der

Stuben / als hab ich mich in gedachter Stuben an einen halb runden Tiſch geſetzt / und mit gedachten Jacob Kieffer ſeiner Frauen geredt / und ſie gefraget / wo ihr Mann ſey / ob er nicht zu Haus iſt / ſie mir zu der Antwortgeben / er wäre in dem Feld / und thäte ſie ihn nicht ruffen / als bin ich mit meinem Befehlig fortgefahren / und declariret / daß ich laiſſire und arreſtire / wie ich dann alles mit Arreſt beſchlagen habe / nemlich Haus / Hof / Scheuer / Stallung / die Früchte in der Scheuer / ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen / wie auch die auf dem Feld / auch das Heu / Aecker / Wieſen / Gärten / und in ſumma en general meubles & immeubles nichts ausgelaſſen / dieſes alles hab ich unter die Hand der Juſtiz gethan / und zugleich hab ich den mehrgedachten Jacob Kieffer interpellirt zu erſcheinen / morgen Freytag / als den 9ten dieſes lauffenden Monaths / anher nach Blißcaſſel und ſich zu ſiſtiren / um 10. Uhr um ferner für Recht zu ſtehen / und damit ſich derſelbe nicht zu ignoriren hat / als hab ich ihme dieſes für Copia übergeben / in Beyſeyn der beſchriebenen Gerichts-Leuthen / ſo ſich unterſchrieben; So geſchehen in der Behauſung des Jacobs Kieffers zu Münchweiler den 8. Auguſti 1720.

Johann Jacob Schneider / Gerichtsmann.

Hand-
Niclas N. I. Velten / Gerichtsmann /
Zeichen.

Niclas le Gron.

NB. Eben eine ſolche Schrifft hat auch Niclaus Hochſtätter bekommen / und iſt auf gleiche Weiſe mit ihme verfahren worden.

Num. 2.

Copia was den 11. und 12. Aug. zu Glan-Münchweiler vom Ambts-Diener le Gron, auf Befehl des Herrn Ambtmann Mentzers / iſt offentlich angeſchlagen worden.

DEmnach zufolg dem Herrn Ambtmann ſeinem Befehl vom 5. Aug. letzthin / hab ich Ends unterſchriebener Niclaus le Gron, Ambts-Diener / expreſsè in die Behauſung Jacob Kieffers und Niclas Hochſtätters mich begeben / in Beyſeyn Hanß Jacob Schneider / Gerichtsmann zu Münchweiler / und den Niclas Velten / Gerichtsmann zu Nantzweiler / wie dannoch Jacob Schan aus Münchweiler / ihre Häuſer / Scheuren / Stallung / die Früchte in den Scheuern / ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen / wie auch die auf dem Felde / auch das Heu / Aecker / Wieſen und Gärten / und nichts ausgelaſſen / ſaiſiret und verarreſtiret / und unter die Hand der Juſtiz gethan / und zugleich interpellire ſie beyde hiemit offentlich / nemlich Jacob Kieffer / und Niclas Hochſtätter zu erſcheinen künfftigen Dienſtag / als den 13. dieſes lauffenden Monaths / zu Blißcaſſel / und ſich zu ſiſtiren / um ferner für Recht zu ſtehen / in Entſtehung deſſen ſolle gegen ſelbige als Contumaces verfahren werden. Geben Münchweiler den 11. Auguſti 1720.

Niclas le Gron, Ambts-Diener.

Ad Num. III. Additamentum 5tum.

Die Evangeliſche Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückiſchen / betreffend.

Auf was für Maniere der Gräflich-Leyiſche Renthmeiſter Hanſel / von Bliß-caſſel / den 11. Febr. die von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt anbefohlene Reſtitution zu Glan-Münichweiler vollſtrecken wollen / und von ein paar Gerichts-Leuthen / ſo vor Alter faſt nicht mehr ſehen noch hören / weniger leſen können / ein Atteſtatum unterm Gerichts-Siegel / wovon der Innhalt noch unbekandt iſt / erzwungen / zeiget die hier nach gedruckte Relation; aus welcher zugleich zu erſehen / was ſtatt der angehofften Remedur für ein neues und kein geringes Gravamen dieſe Evangeliſche Gemeinde zu führen / genöthiget wird / daß derſelben Pfarr-Adjunctus, J. N. Krufft / welcher ſchon Anno 1714. von Zweybrücken / dem das Jus Epiſcopale wegen der Lehns-Herrlichkeit und gewiſſer / mit denen Vorfahrern des Herrn Grafen von der Leyen aufgerichteter Pactorum allda zuſtehet / legitimè ordiniret und inſtalliret werden / auch bey beſtändiger Kranckheit des Pfarrers / M. Michael Rapps / bis an deſſen ſeel. Tod den Pfarr-Dienſt treu und fleißig verrichtet / dabey nicht ſoll continuiret werden / und zwar aus der Urſachen / weiln derſelbe dieſer armen geplagten Evangeliſchen Gemeinde Anliegen anhero ad Corpus referirt haben ſoll / gleichſam als wenn nicht erlaubet wäre / bey den Evangeliſchen Churfürſten / Fürſten und Ständen / als Mit-Compaciſcenten und Conſorten des Weſtphäliſchen Friedens / Vorſpruch und Vertrettung zu ſuchen.

Es wird auch überdiß noch dieſen armen Leuthen gedräuet / groſſe Geld-Straffen von ihnen executivè einzutreiben / um daß ſie bey denen Gewaltthätigkeiten / die ihnen von Catholiſchen angethan worden / und in vorigen Additamentis beſchrieben ſind / nicht gantz und gar mit ſich umgehen laſſen / wie man gewolt / ſondern vor die Beyhaltung ihrer Befugnüß geſprochen.

Wofern nun diß eine würckliche Vollſtreckung der Kayſerlichen allergerechteſten Verordnungen heiſſen / und ſo gar denen Gräflich-Leyiſchen Unter-Bedienten ſo hingehen ſolte / dieſelbe ſo offenbarlich zu eludiren / inſonderheit aber durch ſolche höchſt-ſtraffbare Unternehmungen ſich der ſchuldigen Paricion zu entziehen / was würde nicht von andern Mächtigern / wo die Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit viel zu ſagen hat / zu beſorgen ſeyn?

Relation deſſen / was zu Glan-Münichweiler bey annoch währenden Pfarr- und Religions-Differentien ferner vorgangen; Wie auch / auf was Art und Weiſe man der unterm 14. Novembr. verfloſſenen Jahrs ergangenen Kayſerl. Verordnung / alles herzuſtellen / von Catholiſcher Seiten hat nachleben wollen.

Nachdeme durch Schickung GOttes unſer Herr Pfarrer / M. Michael Rapp / den 3. Decembr. letzthin / nach einer acht Jährigen Kranckheit mit Tod abgangen / haben unterſchriebene Evangeliſche Unterthanen unſerm gnädigen Herrn Grafen von der Leyen ein ſolches wiſſend gethan / auch zugleich unterthänig vorgeſtellt / daß auf ihr / der Unterthanen Anſuchen zu Zweybrücken / bey dämahlig-Königlich-Schwediſcher Regierung / als gnädigſten Epiſcopo, als gedachter Pfarrer ſeeliger auſſer Stand war / ſein Ambt zu verſehen / der jetzo noch bey uns ſtehende Herr Joh. N. Krufft / zu einen

nen Pfarr-Adjunctum und Nachfolger des Pfarrers / wann derſelbe würde mit Tod abgehen / den 10 Martii 1714. ſeye beruffen worden / zu Zweybrücken die Prob-Predigt abzulegen / und dem gewöhnlichen Examine zu ſiſtiren. Als dieſes alles geſchehen / ſeye er gleich darauf durch den Zweybrückiſchen Inſpect. Follenium in Glan-Münichweiler ordiniret / und als Pfarr-Adjunctus der Gemeind vorgeſtellet / deme dann auf Seiten Zweybrücken / die nach GOttes Willen vacirend-werdende Pfarr-Stelle verſprochen / auch in einem den 4. Julii 1716. ergangenen Decreto wiederholet und befohlen worden / ſich / wegen des dem Herrn Grafen von der Leyen zuſtehenden Juris Denominandi anzumelden / welches dann in eodem Anno zu dreyenmahlen geſchehen / allein keine Antwort erhalten können; Und dannenhero nachmahlen durch zwey Kirchen-Aelteſten und Præſentation des Pfarr-Adjuncti ſelbſten in einem Memoriali unterm 8. Decembr. verwichenen Jahrs zu Coblentz um die Denomination gehorſambſt gebethen; allein dieſe unverhoffte Antwort erhalten müſſen: Hochgedachter Herr Graf könne ihn nicht für einen Pfarrer erkennen / weilen derſelbe unſere Kirchen-Angelegenheiten nacher Regenſpurg und andere Potentien geſchrieben / muſten alſo ohne Erhör- und Gewehrung weggehen; Dieſes lieſſen wir ſo gleich an Jhro Hochfürſtl. Durchleucht nacher Zweybrücken / als gnädigſten Schutz-Herrn und Epiſcopum, gelangen / in einem Memoriali unterthänigſt vorſtellend / daß dieſes ja keine Urſach ſeye / beſagten Pfarr-Adjunctum Krufften zu vertreiben / indeme einem rechtſchaffenen Geiſtlichen allerdings zuſtehe / vor ſeine Gemeinde in Verfolgungs-Zeiten quovis modo zu ſorgen. Weil dann unſer verſtorbener Pfarrer allezeit kranck war / iſt alles unſerm Pfarr-Adjunctum Krufften zu Halſe kommen / welcher dißfalls in Schreiben / Reiſen ꝛc. unbeſchreibliche Mühe gehabt / indeme er ſich unſerer in der gröſten Noth und Verfolgung als ein rechtſchaffener Geiſtlicher auf das allerbeſte angenommen / keine Mühe / Verdrießlichkeit noch Koſten geſcheuet / ohngeachtet er von denen Catholiſchen darüber viele Schmäh- und Läſterungen leiden müſſen / und über dem / um unſere Kirchen- und Pfarr-Differentien die allerbeſte Wiſſenſchafft habe / mit der unterthänigſten Bitte / Jhro Hochfürſtl. Durchleucht wolten gnädigſt geruhen / daſſelbe gnädigſt zu ſchützen / was die vormahlig-Königliche Regierung verordnet / und unſern Pfarrer Krufften zu confirmiren. Auf dieſe unterthänigſte Vorſtellung und Bitte haben Jhro Hochfürſtliche Durchl. ihn im Pfarr-Ambt heiſſen fortfahren. Der Herr Graf von der Leyen / als unſer gnädiger Herr / beſtehet noch darauf / uns ſelben zu vertreiben / welches er denen / zum zweytenmahl abgeſchickten Expreſſen / ſo im Nahmen des Kirſpiels / aufs neue in einem Memoriali demüthig gebethen / unſern Pfarr-Adjunctum Krufften zu denominiren / mündlich genug zu verſtehen gegeben.

Da nun immittelſt von Sr. Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt verordnet / alles / was denen Evangeliſchen poſt Pacem Badenſem widriges zugefüget und entzogen worden / in priſtinum Statum ſolte geſetzt und reſtituiret werden / iſt die Kayſerliche allergnädigſte Verordnung / mit dem Chur-Mayntziſchen Anhang / durch den Ambts-Diener Legron von Blißcaſſel den 5. Jan. hujus Anni an unſere Kirch-Thür angeſchlagen / worauf den 11. Febr. der Gräfflich-Leyiſche Renth-Meiſter Hanſel / von Blißcaſſel / denen durch Schultheiß Johann Peter Langen zuſammen beruffenen Evangeliſchen Unterthanen in Glan-Münichweiler vorgehalten: Er ſeye von ſeinem gnädigen Herrn geſchickt / die Evangeliſche wieder in den Stand zu ſtellen / als der Pfarrer iſt eingeſetzt worden / und ſolte alles reſtituiret werden / er ſetze ſie demnach hiemit in den Stand / wie ſie vorhero geweſen / doch mit dem Vorbehalt / ſein gnädiger Herr wolle ſein Recht / ſo ihme nach dem Ryßwickiſchen Frieden zukomme / auch bey Jhro Kayſerlichen Majeſtät ſuchen; Hierüber begehrte er ein ſchrifftlich Atteſtat, daß alles in völligen Stand hergeſtellet ſeye. Gemeldte Unterthanen replicirten / ſie wären auf ſolche Weiſe ja noch nicht völlig hergeſtellet / indem kein Befehl da ſeye / daß die entzogene Pfarr-Früchte dem Pfarrer würcklich ſolten gelieffert werden; Und als die Pfarr-Wittwe um die / in Copia annectirter Beylage / ſpecificirter Pfarr-Früchte Reſtitution anhielte / gab Herr Renthmeiſter zur Antwort / hievon habe er kein Befehl / über dem hielte er noch etliche Proteſtirende Unterthanen zu Steinbach / im Ambt Münchweiler / welche etwas weniges vom Pfarr-Zehenden eingeführet / und dem Evangeliſchen Pfarrer gelieffert / hart an / daſſelbe denen Herrſchafftlich-Catholiſchen Zehend-Beſtändern einzuhändigen / ſo doch nebſt dem Herrſchafftlichen faſt zwey Theil vom Pfarr-Zehenden noch in Händen haben / und dem Pfarrer lieffern ſolten / und ſolten doch völlig hergeſtellet ſeyn / deswegen könten ſie noch keinen Schein von ſich geben / doch wolten ſie einen Abtritt nehmen / und ſich miteinander hierüber bereden; Als dieſes geſchehen / wurden drey der Proteſtirenden Religion zugethane Gerichts-Männer in des Schultheiſſen Stube behalten / welche wegen hodem Alter kaum ſehen/ hören noch leſen können; dieſe berührte Gerichte/ als Abraham Tram/ Jacob Schneider/ und Jacob Chriſtmann/ muſten ſich gleich in einem Brief unterſchreiben/ und den Gerichts-Siegel darunter drucken/ wiſſen aber nicht/ ob was mehrers/ als vorangeführtes/ darinn ſeye oder nicht. Die andere Evangeliſche Unterthanen dieſes merckende/ ſchickten gleich hin/ die Unterſchreibung der Gerichten zu verhindern/ allein ſie/ die Abgeſchickte/ wurden nicht mehr in die Stub gelaſſen/ dahero die andern genöthiget alle wieder zu kommen/ proteſtirten offentlich wider alle dasjenige/ ſo ihnen und ihren hergebrachten Gerechtſamen etwa ſolte nachtheilig ſeyn; allein Catholiſcher Seiten machte man keine Reflexion darauf/ ſondern lieſſe ſie proteſtiren.

Woraus zur Gnüge ſcheinet zu erhellen/ daß wenig Ernſt da ſey/ uns Evangeliſche der Kayſerlichen allergnädigſten Verordnung gemäß/ in völligen Stand zu ſtellen/ wird auch wohl ehe nicht geſchehen/ bis ein Hochpreißlich Corpus Proteſtantium, wie bishero/ alſo noch fernerhin/ nachdrückliche Vorſehung thut.

Daß dieſes alles in der Warheit gegründet/ wird von denen Evangeliſchen Unterthanen und den vorangeregten Gerichts-Leuthen ſelbſten eigenhändig bekräfftiget. Glan-Münchweiler den 15. Febr. 1721.

Abraham Tram/ Gericht-Schöff.

Hanß Jacob Schneider/ Gerichts-Schöff.

Hand-
Jacob I. H. C. Chriſtmanns/
Gericht-Schöffen
Zeichen.

Michel Chriſtmann.

Andreas Bühl.

Johann Heinrich Bernd.

Johann Frantz Schuſter.

Michel Jung.

Jacob Schmidt.

Hand-
Nickel □ Gabriel/
Zeichen.

Traun
Johann A. Jacob/
Hand-Zeichen.

Jacob Kieffer/ Kirchen-Cenſor.

Michel Stembr/ Kirchen-Cenſor.

Daniel Porcher/ Kirchen-Cenſor.

Johann Adam Weber/ Kirchen-Cenſor.

Nickel Schneider.

Theobald Klein.

Michel Weber.

Johann Henrich Grub.

Hand-
Nickel N. Kieffers/
Zeichen.

Hanß Jacob Jung.

Peter Stauch.

Wilhelm Schmidt.

Abraham Jung.

Hand-
Nickel N Kirchen/
Zeichen.

Georg Boyſecker.

Copia.

Specification desjenigen / was dem jüngſt verſtorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von ſeiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholiſchen entzogen / und ſolchemnach die hinterbliebene Wittib mit ihren ſechs / meiſt noch unerzogenen Kindern an dieſelbe de jure zu prætendiren hat / und zwar

Anno 1719., da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu ſtehen gekommen / belaufft ſich die Summa der hinweggenommenen Früchten

	Malter.		Ferl.
An Korn	110.	-	3.
An Haber	122.	-	2.

So zuſammen nach obbeſagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt /
Die Summa 671. Gülden.

Anno 1720. iſt weggenommen worden:

Erſtlich an Stroh ohngefehr 400. Boſſen / trägt Geld 20. fl.

Hernach hat man ihme auch 2. Kühe ſogleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geſchehen ſollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permiſſion der damahlig-Königlich-Schwediſchen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn ſowohl / als den hieſigen Evangeliſchen Schulmeiſter / Caſpar Stöver / von dieſem Onere frey geſprochen / ihme auch von Herrſchafftlich-Leyiſcher Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus verſteiget / auch wider das Hochfürſtliche Schreiben von Zweybrücken / ſo befohlen / den Pfarrer in dieſer Sach ruhig zu laſſen. Bemeldte 2. Kühe / ſo der Pfarrer nur noch gehabt / werden geſchätzt auf 36. fl.

An Frucht iſt dieſes Jahr entzogen worden:

Korn	67. Malter	-	1. Ferl.
Haber	96. Malter	-	2. Ferl.

Beſagte Früchte von dieſem 1720. Jahr ſind noch meiſtens in der Catholiſchen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meiſtens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Immittelſt belauffen ſich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu $2\frac{1}{2}$. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zuſammen an Geld - 220. fl.

Daß demnach die Summa alles deſſen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkoſten nicht zu gedencken / belauffet ſich zuſammeen 947. fl.

Ad Num. III. Additam. 7$^{\text{mum}}$.

Die Religions-Beſchwehrden der Evangeliſchen Gemeinde zu Glan-Münchweiler betreffend.

Die in Numero III. und deſſen Additamentis dem Publico bekandt gemachte Religions-Gravamina der Evangeliſchen Gemeinde zu Glan-Münchweiler/ ſind/ wie ſonder Zweiffel jeder unpartheyiſcher Leſer geſtehen muß/ wohl ſo beſchrieben/ auch Reichs-kündig/ daß man ſich nichts anders einbilden können/ als der Graf von der Leyen würde nun keinen Anſtand nehmen/ ſeine Beambten allda zu allergehorſamſter Vollziehung der Kayſerlichen und Hochfürſtl. Pfaltz-Zweybrückiſchen Verordnungen mit Nachdruck anzuhalten. Solches aber iſt nicht geſchehen/ ſondern dagegen eine weitläufftige gedruckte Schrifft Gräflich-Leyiſcher Seits herausgekommen/ welche man zwar allhier/ aus was Urſachen/ iſt unbekandt/ noch geheim hält/ zu Wien aber damit/ dem Vernehmen nach/ viel Weſens macht/ und gar darinn vorgeben darff: die Proteſtirende wären die rechte Gravantes, die Catholiſche hingegen die wahre Gravati. Uber welche Expreſſiones man aber ſich jetziger Zeit nicht mehr wundern muß/ indem ſelbige auch von andern und nicht mit mehrern Grunde gebraucht worden; gleich als der Author des bekandten Biſchöfflich-Wormbſiſchen Impreſſi, unterm Titul Status Religionis &c. ſich damit ſehr groß machen wollen/ welchem aber in Neun ad Num. XXV. herausgegebenen Additamentis gewieſen/ wie unrichtig ſein kühnes Vorgeben ſey/ und das/ ſo/ wie obgedacht/ man nun auch Gräflich-Leyiſcher Seits hier und da zu inſinuiren ſich nicht entſehen mögen/ wird die Probe nicht beſſer halten/ wenn man ermeldtes Leyiſches Scriptum mit der hier nachgedruckten kurtzen Beantwortung zu conferiren belieben wird.

Beantwortung der (ſub tit. in Jure & facto begründeter Bericht/ auf die von der Glan-Münchweileriſchen/ der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Gemeinde/ zu Regenſpurg im Druck erlaſſene und ſub Num. III. Pro Memoria, item ad Num. III. it. ad Num. III. Addit. 2$^{\text{dum.}}$ Addit. 3$^{\text{tium.}}$ Addit. 4$^{\text{tum.}}$ rubricirte anmaßliche Religions-Beſchwehrden) gedruckten Gräflich-Leyiſchen Schrifft de Anno 1721.

Man hat Evangeliſcher Seiten zu Glan-Münchweiler faſt nicht der Mühe werth geachtet/ die vorher gemeldte Gräflich-Leyiſch-gedruckte Schrifft zu beantworten/ geſtalten Catholici nicht das allergeringſte Recht zu daſiger Kirch-Pfarr-Haus-Competenz und Kirchen-Gefälle haben/ ſondern den Evangeliſchen ſecundum Tenorem Pacis Weſtphalicæ dieſes alles privativè zuſtehet/ und dahero ſie/ Catholici, gar kein Jus prætendiren können/ folglich all ihr Anbringen gar keinen Grund hat/ wie ſehr ſie ſich doch bemühen wollen/ aus denen beyden letzten Frieden-Schlüſſen daſſelbe widerrechtlich zu behaupten. Und muß man ſich höchſt wundern/ daß man Hochgräflich-Leyiſcher Seiten die Evangeliſche um alle ihre alt hergebracht & in Pace Weſtphalica fundirte Gerechtſamen in Eccleſiaſticis abſolute zu bringen gedencket. Weilen dann nun in gemeldtem Impreſſo die denen Evangeliſchen zu Glan-Münchweiler etliche Jahr her zugefügte Drangſalen theils wollen geläugnet/ theils wider die Billigkeit/ noch juſtificiret werden/ ſo hat man beſagte Schrifft hiermit punctatim kürtzlich beantworten wollen.

In dem Eingang pag. 4. will man vorgeben/ als wann die Evangeliſche Geiſtlichen dieſſeits Rheins contra Catholicos keine Urſach zu klagen hätten/ und geſchehe ihnen kein Eintrag/ da doch die viele ſehr wichtige und in offentlichem Druck bekandt gemachte Religions-Gravamina zur Genüge das Contrarium an Tag legen. Wie man ſich nun nicht geſcheuet/ gegen aller Welt bekandte Warheiten zu ſchreiben/ ſo hat man noch vielweni ger Scham / die im Druck bekandt gemachte Gravamina Religionis zu Glan-Münchweiler mit groſſer Mühe und lauter Sophismatibus zu vernichten oder zu enerviren geſuchet: allein mit was für Ungrund dieſes geſchiehet / ergibt ſich ſchon gleich Anfangs / wann pag. 4 geſagt wird: ob hätte der zu Glan-Münchweiler trucken eingeſtehen müſſen / daß Catholici gegen den klaren Inhalt beyder letztern Frieden-Schlüſſen / vi armata auſſer Poſſeſſion des hergebrachten Simultanei & Redituum geſetzt / die A. C. Verwandten aber manu forti, jedoch widerrechtlich intrudiret worden / da doch nimmermehr kan erwieſen werden / daß Evangelici geſtanden noch geſtehen können / ſie ſeyn NB. widerrechtlich intrudiret / hingegen Catholici wider den klaren Inhalt der allegirten Frieden-Schlüſſen aus der Poſſeſſion Simultanei & Redituum geſetzt worden / geſtalten ſelbe das Simultaneum gar nicht (noch vielweniger die Reditus) prætendiren können / auch nimmermehr gehabt / bis zur Reunions-Zeit die Franzoſen ein ſolches eingeführet / ſo ihnen Catholicis auch bis dieſe Stunde ex tolerantia, ratione Exercitii Religionis, nicht verſaget worden; wie mag man nun aber ſagen / Catholici wären vi armata auſſer Poſſeſſion des hergebrachten Simultanei geſetzt worden / da ſie ſelbiges ja noch haben. Von ſolcher Unſtatthafftigkeit ſind die ſogenannte Refutationes alle / wie aus folgendem mit mehrern ererhellen wird.

Ad Refut. ad Num. III. pag. 4.

Evangelici beſitzen Kirch- Pfarr- Competenz cum annexis zu Glan-Münchweiler nicht nur von 1614., ſondern viel und lange Jahr vorher privativè, alſo daß ſie nicht die Oberhand gehabt / wie Catholiſcher Seiten angegeben / und unter dieſem Wort gleichſam involviret werden will / ob hätten ſie / Catholiſche / neben den Evangeliſchen auch Exercitium Religionis genoſſen / ſondern Evangelici haben alles gantz allein / und zwar dergeſtalt gehabt / daß ſie / Catholici, ihre Caſualien / als Tauffen / Begraben / Copuliren ꝛc. von ihren / der Proteſtirenden Geiſtlichen / haben verrichten laſſen müſſen.

Daß Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken Schutz- und Lehn-Herr zu Glan-Münchweiler ſeye / kan Catholiſcher Seiten gar nicht negiret werden / und liegt ja nichts daran / ob ein ſolches Lehn vom Herzogthum Zweybrücken oder Cloſter Hornbach / ſo Zweybrückiſch iſt / herrühre / genug iſts / daß Ihro Hochgräfliche Excellenz von der Leyen bey Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Zweybrücken / ſo jederzeit ſeyn wird / das Lehn / wegen Glan-Münchweiler-Ambts / als Vaſallus empfangen muß / wie dann ein ſolches dieſes Jahr den 2. Auguſti geſchehen iſt / und müſſen die Lehnbare Unterthanen Jährlich ihre Schirm-Frucht dem gnädigſten Schutz-Herrn richtig entrichten. Die Jurisdiction in offtbeſagtem Glan-Münchweiler-Ambt in Civilibus iſt dem Herrn Grafen von der Leyen niemahls diſputiret oder negiret, in Eccleſiaſticis aber das Jus Epiſcopale jederzeit von Seiten Zweybrücken exerciret und manuteniret worden / wie dann auch dißfalls in der Evangeliſchen Kirch zu Glan-Münchweiler folgender geſtalt vor den gnädigſten Schutz-Herrn offentlich gebetten wird: Inſonderheit wolleſt Du auch / o gütigſter GOtt / in Deinen gnädigſten Schutz nehmen Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken / unſern gnädigſten Schutz-Herrn / Herrn Guſtav Samuel Leopold / Dero Hochfürſtliche Frau Gemahlin / ſamt Dero hohen Königlich- Chur- und Fürſtlichen Anverwandten ꝛc.

Ad Refut. ad §. 2. pag. 5.

Nimmt man Evangeliſcher Seiten vor bekandt an / wann Catholici geſtehen / daß durch Pfarrer Cramers Abfall von der Evangeliſchen Religion, die Pfarr apert, er alſo der Evangeliſchen Gemeind / als Pfarrer verzuſtehen / untüchtig worden / daß aber durch das allegirte Armiſtitium Vicennale die Cron Franckreich mit der Superiorität in locis reunitis auch die Beſtellung der Proteſtirenden Pfarreyen ſich alleinig vorbehalten / iſt ein Gedicht / und der gantzen Welt un- aber hingegen wohl bekandt / daß alle unter der Reunion geſtandene Fürſten / Grafen und Herren / welchen das Recht der Kirchen-Beſtellungen zugekommen / ſo viel / und offt es nöthig / und die Gelegenheit es zugetragen / die Evangeliſche Geiſtlichen eben ſowohl als vor der Reunion beruffen und beſtellet haben / welches durch vielfältige Exempel in denen reunirt geweſenen Landen erwieſen / hingegen kein eintziges Exempel dargethan werden kan / wo der König in Franckreich dergleichen zu thun begehrt hätte. Daß er aber an Orthen und Enden / wo es ihme beliebet / neben denen A. C. Verwandten auch Catholiſche Geiſtliche eingeſetzet / und alſo das Simultaneum, doch mit dem Beding eingeführet / daß Catholici die Evangeliſche in ihrem Exercitio nicht perturbiren / vielmehr mit denſelben ſich wegen des Gottes-Dienſt vergleichen / auch nichts von ihrem Einkommen prætendiren ſolten / vid. im Kayſerlichen Commiſſions-Decreto pag. 15. Lit. B., iſt bekandt. Und eben auf ſolche Weiſe iſt das

Simultaneum von denen Franzoſen tempore reunionis zu Glan-Münchweiler auch eingeführet worden / und hat ein Catholiſcher Paſtor, Nahmens Chalon, aus Cuſſel den Catholiſchen Gottes-Dienſt zu Münchweiler / ohne die Evangeliſche zu kräncken / verrichtet / daß aber hernach / als der Evangeliſche Pfarrer Cramer mit ſeiner Frau (dann er hatte keine Kinder) ſeine Religion verändert / der jetzo noch lebende Catholiſche Paſtor, Johannes Muſeler / welcher an beſagten Paſtor Chalons Statt kommen / auch die denen Evangeliſchen de Jure zuſtehende Pfarr-Competenz, Pfarr-Haus cum annexis an ſich gebracht / iſt eines theils mit Liſt und fälſchlicher Angebung bey dem damahligen Franzöſiſchen Herrn Intendanten zu Homburg / (welchem der ſub Num. 5. pag. 17. ſignirte Befehl / wider die vorberührte Intention Sr. Königlichen Majeſtät in Franckreich expracticiret worden / wiewohl Er weder in dieſem noch in dem ſub Num. 3. pag. 15. allegirten Befehlen gemeldtem Catholiſchen Paſtori die Evangeliſche Pfarr-Competenz zu Glan-Münchweiler nicht gegeben / noch zuerkandt / ſondern es ſind ſolche nur von ihnen / Catholiſchen / zu ihrem Behuff alſo ſiniſtre expliciret und angenommen worden / dahero ſie ſich gewaltthätiger Weiſe widerrechtlich- und der allegirt- Königlich-Franzöſiſchen Verordnung è diametro entgegen / eingedrungen haben) andern theils durch Unterlaſſung des Herrn Grafen von der Leyen des ihme ex mero pacto zuſtehenden Juris denominandi ſich zu gebrauchen / und einen andern Evangeliſchen Pfarrer in die vacante Pfarrey zu denominiren / geſchehen. Können demnach Catholici aus dem Abfall Crameri keinen ſolchen Triumph machen / als ob die Evangeliſche Pfarr / ſambt Renthen und Gefäll / auch ſelbſt dadurch wäre Catholiſch und vor ſie vacant worden / ſintemahl die Pfarr zu Glan-Münchweiler dadurch zwar apert worden / aber NB. die Evangeliſche Pfarr / (welche von Rechts-wegen mit einem Evangeliſchen Pfarrer hätte wiederum ſollen beſetzt werden) nicht aber die Catholiſche durch das tempore reunionis eingeführte Simultaneum neu aufgebrachte Pfarr / als welche ja noch vom Paſtore Chalon verſehen worden / an deſſen Stelle hernach Johannes Muſeler geſetzt worden / der ſich zu gleicher Zeit in die damahlige apert geweſene Evangeliſche Pfarr obberührter maſſen eingeſchlichen / und die Evangeliſche Pfarr-Competenz in die 13. Jahr lang indebite genoſſen / iſt alſo gantz ungegründet / wann in dem Impreſſo pag. 5. geſagt wird: die Cron Franckreich habe NB. die Evangeliſche Pfarr Glan-Münchweiler / ſambt völliger Pfarr-Competenz und Pfarr-Haus / einem Catholiſchen Subjecto, Nahmens Muſeler / übertragen. Was loco citato von dem Ertz-Biſchöfflichen Vicariat zu Mayntz angeführet wird / kan der Evangeliſchen Pfarr dahier nicht præjudicirlich ſeyn; Dahin gehöret auch / was ſonſten weiter in dieſem als folgenden §. aus denen Actis Publicis & Protocollis allegiret / und was bey dem Ryßwickiſchen Frieden über den 4. und 9. Art. gehandelt worden.

Ad Refut. ad §. 3. & Lit. A. & B. pag. 6.

Die Ehmahlige Königlich-Schwediſche Regierung zu Zweybrücken war allerdings berechtiget / die ſo lang apert geſtandene Evangeliſche Pfarr zu Glan-Münchweiler / nachdeme der Herr Graf von der Leyen keinen Evangeliſchen Pfarrer denominiren / ja gar dagegen / wie pag. 21. erhellet / widerrechtlich proteſtiren laſſen / als Epiſcopus wieder mit einem Evangeliſchen Pfarrer zu beſetzen / ſo dann auch geſchehen / ſie hat aber dieſe Sach nicht pro lubitu, wie der Concipiſt pag. 7. vorgibt / gethan / ſondern ſelbe erſt durch Monſieur de Palmquiſt dem Königlich-Franzöſiſchen Hof zu Paris laſſen vortragen / und von dar die Erklärung wegen des 4ten Art. Pacis Ryſvvicenſis, wie im gleichen das Gutachten zu Regenſpurg vorher eingeholet / wie der an das Ober-Ambt Lichtenberg vom 9. Aug. 1699. ergangene und in der Münchweileriſchen Specie Facti ſub Num. 2. pag. 8. allegirte Befehl zur Genüge ausweiſet. Darauf iſt beſagter maſſen der Pfarrer Rapp in die 13. Jahr vacant geſtandene Evangeliſche Pfarr / wie herkommlich / und Frieden-Schluß-mäſſig eingeſetzt worden.

Dann der 9te Art. Pac. Ryſvvicenſis ſpricht ja deutlich / daß Ihro Königlichen Majeſtät von Schweden / als Pfaltz-Grafen / das Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus *ad Normam Pacis Weſtphalicæ* ſolle reſtituirt werden; in beſagtem Pace ſtehet Art. 4. §. 21. expreſſis Verbis: Princeps Fridericus Comes Palatinus Rheni quartam Partem Vectigalis Vilzbacenſis NB. *Cœnobium quoque Hornbach cum Pertinentiis & quicquid Juris Parens ejus ante hoc ibidem habuit* [illegible] recipiat & reſpective retineat. Weilen das Herzogthum Zweybrücken durch den 9ten Art. Pac. Ryſvv. vollkommen nicht nur ad Normam Pacis Weſtphalicæ, ſondern dergeſtalt reſtituirt worden / daß Ihro Königliche Majeſtät in Schweden alle Rechte / welche Deroſelben Vorfahren genoſſen und genieſſen können / reſtituiret und eingeräumet worden / ſo kan die Clauſula Art. 4ti Pacis Ryſvvicenſis nicht einmahl in ſenſu Catholicorum zu Glan-Münchweiler appliciret werden.

Daß aber ſolcher 9te Art. nur allein quoad ſecularia & politica, und nicht quoad Eccleſiaſtica zu verſtehen ſeye / ſolches widerſprechen die allzu generale und ſehr nachdrückliche Wort und Expreſſiones dieſes Art. ſelbſt.

Und kan durch die von denen Evangeliſch-Reformirten Geiſtlichen übergebene Supplique und Liſtam der Kirchen / darnach die bisherige Tolerance der Catholiſchen Geiſtlichen keineswegs / noch auch dieſes daraus bewieſen werden / daß die Pfarr und Kirch zu Glan-Münchweiler kein Dependenz vom Herzogthum Zweybrücken ſeye. Denn was

(1.) der Herren Reformirten Specification betrifft / ſo iſt bekandt / daß die beyde Proteſtirende Religionen im Herzogthum Zweybrücken eine jede ihre beſondere Inſpectores haben; da nun die Kirch und Pfarr zu Glan-Münchweiler Evangeliſch-Lutheriſch iſt / haben beſagte Herren Reformirte Inſpectores nicht nöthig geachtet / derſelben in ihrer Specification zu gedencken / und von jenen Evangeliſch-Lutheriſchen iſt noch keine gefordert worden. Sehr ſchwach iſt

(2.) die Conſequens (wann pag. 7. gemeldet wird / wann der 9te Art. Pacis Ryſvv. auch die Eccleſiaſtica mit concerniret haben würde / würden Se. Königliche Majeſtät in Schweden ſo viele Catholiſche Geiſtliche cum Simultaneo & Caſualibus in Dero Landen und zu Münchweiler / wann daſſelbe eine Dependenz wäre / nicht gelaſſen / ſondern alles ad Normam Pacis Weſtphalicæ redigirt haben;) indeme zur Genüge bekandt / daß beſagte Geiſtliche cum Simultaneo von Ihro Königlichen Majeſtät in Schweden bloß tolerirt worden / welches Dero Staats-Miniſtre und General-Gouverneurs von Stralenheim genugſam in einem Schreiben an den Biſchoff von Metz in dem Kayſerlichen Commiſſions-Decret pag. 21. befindlich / erkläret / wie nemlich dieſes nicht aus einem Recht / ſondern aus bloſſer Tolerance und beſondere Conſideration oder Staats-Raiſon geſchehen ſeye / nach welcher ſie den Catholiſchen das Simultaneum auch in der Kirchen zu Baumholder permittiret / ob ſie tempore reunionis ſolches ſchon allda nicht gehabt / beſage der Lichtenberger Geiſtlichen Kirchen-Specification ſub Num. 6. pag. 25.

Wie mag doch ferner von dem Schrifftſteller pag. 8. einem zeitigen Herzog zu Zweybrücken das Epiſcopal-Recht wider alle Rechten und bisherige Obſervanz geläugnet werden / maſſen die alt-aufgerichtete Verträge / ſowohl die Dependenz als Jus Epiſcopale, ſo deutlich machen / daß des argumentirens nicht nöthig iſt / dann weilen nach dem Receſs 1595. ein Herzog zu Zweybrücken die Evangeliſche Geiſtlichen zu Glan-Münchweiler allein / ohne an die Freyherren von der Leyen dißfalls zu ſchreiben / beſtellet und Num. 1. præſentiret / auch alle Kirchen-Rechte beobachtet hat / (wie gemeldter Receſs, ſo ſub Num. 1. in Extract angeſchloſſen / weitläufftiger klar machen wird) ſo muß er nothwendig alle hierzu benöthigte Rechte / und alſo auch das Jus Epiſcopale hergebracht haben / ohne welches dergleichen nicht geſchehen können. Ob nun ſchon durch dieſen als den 1614. erfolgten Receſs dem Grafen von der Leyen gewiſſe Stuck / wegen Beſtellung der Pfarr / cediret worden / ſo iſt doch alles übrige Recht / welches nicht expreſſe cediret zu ſeyn erwieſen werden kan / bey dem Herzogthum Zweybrücken geblieben / und von ſolcher Zeit über die 30. Jahr vor-in-und nach dem Weſtphäliſchen Frieden bisher exercirt und beybehalten worden / daß es alſo nur ein unnöthiger Wort-Streit iſt / ob ſolches von einem Herzog als Epiſcopo oder Erblaſſen-Vogt / Schirm Herrn / Collatore, oder Patrono geſchehen / welches eigentlich der Gemeind zu Glan-Münchweiler nicht / ſondern einem Herzog zu Zweybrücken zu behaupten zukommt / und iſt hiebey ſonderlich zu mercken / daß Sereniſſimus Dux Bipontinus hier ex duplici Reſpectu, und nicht nur als Abt von Hornbach und Erblaſſen-Vogt-und Schirm-Herr / ſondern auch als Landes-Fürſt und Dominus directus zu conſideriren / welchem Krafft der Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit / das Jus Epiſcopale als ein ohnſtreitiges Annexum demſelben competirt / und jederzeit exercirt / hingegen dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht einmahl das völlige Jus patronatus, und niemahls mehr als das bloſſe in denen Verträgen ſpecifice & ſtrictive vermeldte Jus denominandi concediret und ſtipulirt worden.

Alſo iſt ferner eine vorſetzliche Verdrehung des wahren Verſtandes von dem Hoch-Fürſtlichen Decreto unterm 20ten Maji 1719., wann der Concipiſt gefährlicher Weiſe das Wort Catholiſch auslässet / und vorgeben will / ob hätten Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken ſich des Juris Epiſcopalis gäntzlich begeben / da Selbe doch es eintzig und allein von denen Catholiſchen verſtanden haben wollen / dann über die Proteſtirende werden Sich höchſt-beſagte Hochfürſtliche Durchleucht das Jus Epiſcopale ſo wenig als andere Fürſten und Stände des Reichs nehmen laſſen. Wie dann Selbe ein ſolches würcklich gnädigſt exerciren / auch hier zu Glan-Münchweiler zur Genüge gezeiget / daß Sie daſſelbe zu manuteniren gedencken / indeme als der Ambtmann Mentzer durch den Schultheiß / Johann Peter Lang / den 2ten Julii hujus Anni den Pfarr-Zehenden zu

Glan Münchweiler unter die Catholiſche Bauren verſteigen ließ / haben Se. Hoch-Fürſtliche Durchl. dieſes / als einen mercklichen Eingriff in Dero hierhabende Jura Epiſcopalia angeſehen / auch gleich deswegen an den Herrn Grafen von der Leyen nachdrücklich ſchreiben laſſen.

Wie hinfällig und nichtig das Vorgeben pag. 8. ſeye / daß nemlich die Herren Gebrüder von der Leyen das Jus Epiſcopale nicht gehabt / mithin ohne des ordinarii zu Mayntz ſeine Verwilligung nicht begeben können / kan jederman erkennen / maſſen die damahlige Freyherren von der Leyen bey Beſtell- und Annehmung der Evangeliſchen Pfarrer nach Glan-Münchweiler gar nichts zu ſagen / ſondern von Seiten Zweybrücken alleinig alles geſchehen / bis Ihnen erſt 1595. um Fried-lebens willen die bloſſe Denomination eines Evangeliſchen Pfarrers cediret worden. Ubrigens kan alſo die Hochgräflich-Leyiſche Proteſtation hier nichts beweiſen / als daß die ex pacto zuſtehende Denomination Gräflich-Leyiſcher Seiten / bey Beſtellung der / in die 13. Jahr vacant geweſenen Evangeliſchen Pfarr 1699. vorſetzlich unterlaſſen worden. Die ſo ſehr und offt von Catholicis gerühmt- und hochgeprieſene Chamoiſiſche Liſt betreffend / iſt ſolche der A. C. Verwandten Gemeind zu Glan-Münchweiler unbekannt / weilen auch ſelbe dem Ryßwickiſchen Frieden nicht inſeriret / noch Clauſula Art. 4ti Pacis Ryſvvicenſis darauf fundirt wird / ſondern erſt etliche Jahr darnach übergeben worden / ſo kan man ſelbe auch für kein Membrum des Frieden-Schluſſes annehmen / und iſt ſolches eine Sache / ſo das gantze Corpus Evangelicorum angehet / bey welchem vorgekommen ſeyn ſoll / daß darinn Orth und Kirchen beſchrieben ſeyn / die theils nicht in rerum natura, theils aber niemahlen eine Kirche alda geweſen / und kan ſelbiger ſo groſſe Authorität darum nicht beygemeſſen werden / weilen ſie zwar von einem Frantzöſiſchen Miniſtre zu Regenſpurg übergeben worden; Status Evangelici aber haben nicht nur dieſelbe nicht angenommen / ſondern Ihr auch offentlich widerſprochen / und des Monſieur de Chamois Declaration iſt expreſſe dahin gegangen / daß Ihro Königlichen Majeſtät von Franckreich Intention im geringſten nicht ſeye / denen Kirchen und Pfarreyen von ihren Renthen / Gefällen und Competentien etwas zu entziehen / geſtalten Sie dann auch Ihre Kirchen ſelbſten dotirt / einen Fundum zu Zahlung der Catholiſchen Geiſtlichen errichtet / und ſelbe noch bis dieſe Stunde daraus zahlen laſſen / welches gewißlich nicht geſchehen ſeyn würde / wann die Intention geweſen wäre / denen reſtituirten Kirchen und Pfarreyen durch die Clauſulam Art. 4ti etwas von dem / was Ihnen Vigore Pacis Weſtphalicæ gebühret / und ad illius Normam durch den Ryßwickiſchen Frieden reſtituirt worden / zu entziehen: wie ſolches in der dem allerunterthänigſten Vorſtellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum ad Imperatorem angefügten Beylage ſub Lit. R. §. 33. mit mehrern zu erſehen.

Ad Refut. ad §. 4. pag. 8.

Wie mag nun aber der Scriptor die 20. Jährige Evangeliſche Poſſeſſionem turbativam & violentem adeoque illegalem nennen? da doch ſolche ante, in & poſt Annum regulativum 1624., hernach per Pacem Weſtphalicam und darauf folgende Friedens-Schlüſſe fundirt / und allerdings legitima & legalis iſt. Wo dieſes nicht geweſen / würden ſich die Frantzoſen ſowohl vor / als nach dem neuen Friedens-Bruch mit dem Kayſer und dem Reich / und ſonderheitlich der Herr Obriſt von Kleinholtz angemeldet / und Poſſeſſionem novam, wie an andern Orthen / ergriffen haben / allein ſie / die Evangeliſche Poſſeſſio iſt von ihnen unperturbirt und unangefochten blieben.

Ad Refut. ad §. 5. & Lit. D. & E.

So unrichtig und ungegründet dieſe ſo genannte Refutatio ſeye; daß nemlich Clauſula Art. 4ti Pacis Ryſvv. und die Chamoiſiſche Liſte dem Herrn Grafen von der Leyen das Recht zu der Glan-Münchweiler Kirch / und deren Pfarr-Renthen und Gefällen zulege (wie nur ex Inſpectione beſagter Clauſulæ zu erſehen; dann wann dem Herrn Grafen von der Leyen dieſe Gefälle und Rechte wären zu gefallen / würde er ſelbe ſchon längſtens eingezogen haben;) ſo viel befrembdlicher iſts / daß Herr Ambtmann Mentzer von dem verſtorbenen Pfarrer Rappen die Rechnung von denen Fructibus perceptis abgefordert / um ſelbe zu reſtituiren. Gräflich Leyiſcher Seiten will man mit aller Gewalt Jura Epiſcopalia zu Glan-Münchweiler ſich zueigenen.

Ad Refut. §. 6. pag. 9.

Hier wird die Clauſula Art. 4ti Pacis Ryſvv. referiret / wie nemlich Religio Catholica in locis ſic reſtitutis ſoll bleiben in ſtato quo nunc eſt, da ſtehet ja klar / daß die Oerter ſollen erſt plenarie, folglich mit allen geiſt- und weltlichen Rechten reſtituirt werden / und wann dieſes geſchehen / ſoll die Catholiſche Religion, ſcilicet quoad Exercitium, bleiben in ſtatu quo. Ubrigens iſt notoriſch / daß bemeldte Clauſula im Herzogthum Zweybrücken und dazu Lehnbahren Orthen / mithin auch zu Glan⸗Münchweiler / aus Special-Urſachen und all zu klaren Worten des 9ten Art., kein ſtatt finden kan. Was ſonſten der / Num. 24. pag. 52. allegirte Extract Declarationis Statuum Catholicorum Ihnen Catholiſchen hier zu Glan⸗Münchweiler zuſprechen ſoll / wird ein hochpreißlich Corpus Evangelicorum ſchon am beſten zu expliciren wiſſen.

Ad Refut. ad Num. III. Addit. 2dum Lit. F. G. H. pag. 10.

Das Supplicatum der Gemeinde von der A. C. zu Glan⸗Münchweiler / an Se. Hochfürſtl. Durchleucht zu Zweybrücken / iſt vorbegründeter maſſen nicht wider den Ryßwickiſchen Frieden / geſtalten ſelbe um ihre alt hergebrachte Gerechtſame unterthänigſt gebetten / und wie weit der Gräflich⸗Leyiſche Befehl unterm 10ten Julii, und der Chur⸗Mayntziſche unterm 30ten Sept. 1719. recht geweſen / kan jeder vernünfftig⸗ und unpartheyiſcher Menſch erkennen / da Catholici, wo ſie gar im geringſten kein Recht haben / doch eins erzwingen wollen / da weder Chur⸗Mayntz / noch der Herr Graf von der Leyen den Evangeliſchen Pfarrer zu Glan⸗Münchweiler ſeines Dienſts zu entſetzen / keine Macht noch Recht haben / derowegen beſagte Befehl kein ſtatt finden können.

Daß Concipiſt des Herrn Herzog zu Zweybrücken Hochfürſtlichen Durchleucht in die Religions-Händel mit hineinziehen wollen / das widerlegt das / unterm 29ten Julii gemeldten Jahrs an Ihro Hochgräfliche Excellence von der Leyen gnädigſtes ergangenes Schreiben / und wird fälſchlich vorgegeben / daß beſagtes Schreiben wider Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht gnädigſte Intention ſeye expracticiret worden / geſtalten höchſtbeſagte Hochfürſtliche Durchleucht keine gefährliche Aenderungen und Unruhen gern geſehen / und da Dieſelbe von dem Chur⸗Mayntziſchen Hof⸗ und Regierungs⸗Rath / Herrn von Hachenberg / Ambtmann Mentzer ꝛc. angeloffen worden / haben Sie ſich in allem wollen neutral halten / und es auf Ihre der anlauffenden Risque geſchehen laſſen / daher auch alles /
Num. 2. was dißfalls geſchehen / von berührten vorgenommen / wie das ſub Num. 2. ſignirtes Decretum ein weiters bekräfftiget.

Und iſt das eine gantz unnöthige Sorge geweſen / aus welcher man den von Chur⸗Mayntz an den Pfarrer zu Glan⸗Münchweiler ergangenen Befehl / (die Pfarr cum annexis dem Catholiſchen Paſtori einzuräumen) hat beſchönen wollen / wann man pag. 10. vorgegeben: daß es gar bedenck⸗ nachtheil⸗ und gefährlich geweſen wäre / daß ſonſt allenfalls in viſcera Imperii frembde Trouppen ꝛc. hätten gezogen werden können / weilen ſie / die Franzoſen / im letztern Krieg / da ſelbe alle Gewalt hatten / in der Religion nichts widriges vorgenommen / noch Anſpruch gemacht / den Evangeliſchen Pfarrer und Gemeind zu Glan⸗Münchweiler zu beunruhigen / vielweniger hätte man ſich ſolches bey Friedens⸗Zeiten daher zu beſorgen gehabt / und würde Franckreich keinen Krieg wider das Römiſche Reich angefangen haben / wann auch ſchon der vom Verfaſſer angeführte Befehl von Chur⸗Mayntz unterblieben wäre.

Ad Refut. ad Lit. I. & K. pag. 10.

Weilen Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken / wegen der angefangenen Religions-Unruhen / gegen Chur⸗Mayntz Sich nicht meliren wollen / will Concipiſt ſchlüſſen: ergo hätten ſich Selbe des Juris Epiſcopalis gäntzlich begeben. Auf dieſes Sophisma iſt hier nicht nöthig weiter zu antworten / indeme ſchon oben zur Genüge erwieſen / daß höchſt⸗gemeldte Hochfürſtliche Durchleucht dieſes eintzig und allein von denen Catholiſchen wollen verſtanden wiſſen / und beweiſen mit Exercirung Juris Epiſcopalis bey denen Proteſtirenden / daß dieſes Vorgeben allerdings falſch / und keineswegs wahr ſey.

Grund⸗falſch iſt / was der Schrifft⸗Verfaſſer pag. 11. ſchreibet / daß die Evangeliſche zu Glan Münchweiler die benachbarte zu ſich beruffen / als der Ambtmann Mentzer mit ſeinen Schützen Münchweiler beſetzet / und alle Nacht der Evangeliſchen Häuſer viſitiren ließ / ſondern als ſie vernommen / wie der Ambtmann Mentzer mit ſeinen Jägern den Evangeliſchen Pfarrer austreiben wolte / ſind ſie ſelber kommen (und zwar weil ſie ihr Recht in die Münchweiler⸗Kirch zu gehen haben /) und haben ein ſolches nicht wollen geſchehen laſſen; ſie haben den Catholiſchen kein Leid gethan / noch begehren zu thun; wäre mehr⸗beſagter Ambtmann mit ſeinen Blißcaßliſchen Schützen wegblieben / hätte den Pfarrer zufrieden / in ſeinem Haus und Pfarr ruhig gelaſſen / und nicht austreiben wollen / wäre eine ſolche Unruhe / deren ſich die Urſächer billig ſchämen ſolten / und deswegen höchſt⸗sträffwürdig ſind / unterblieben. Was aber die offtgemeldte bey dem Ambt⸗

mann

vom Mentzer geweſene Jäger verübet / zeiget das erbärmlich-zugericht-arm-unſchuldige Schul-Haus zu Glan-Münchweiler / davon ſchweiget Concipiſt mauer-ſtill.

Ad Refut. ad Lit. L. pag. 11.

Es iſt gut / wann der Ambtmann Mentzer die Unkoſten / ſo er mit ſeinen Jägern zu Glan-Münchweiler verzehrt / richtig zahlt hat / indeſſen hat man doch Catholiſcher Seiten offentlich geſagt / ſie / die Evangeliſche / müſten alles bezahlen / und da zu der Zeit die Angſt bey den Proteſtirenden ſehr groß geweſen / haben ſie ſich auch nicht anders eingebildet / ſie würden ohne Anſtand zur Zahlung executivè gezwungen werden.

Falſch iſts hingegen / daß Evangelici denen Anweſenden Bier / Brantenwein / Fleiſch und Brod haben ausgetheilet / wohl aber iſt dieſes wahr / daß offt- und vielgedachter Ambtmann Mentzer drey Evangeliſche Unterthanen / als Johann Michel Stemmler / Theobald Schneider und Jacob Kieffer / vor ſich fordern laſſen / und ihnen ſcharff anbefohlen / Evangelici ſolten auf den morgenden Tag 400. Pfund Brod und 200. Pfund Fleiſch ſchaffen für die Mayntziſche Soldaten / ſo die Depoſſidirung des Pfarrers executivè haben bewerckſtelligen ſollen.

Die Hochfürſtliche Regierung zu Zweybrücken hat den Pfarrer Rapp / weil er ſich nicht übel, ſondern als ein ehrlicher Geiſtlicher ſtandhafftig bey ſeiner Gemeind aufgeführet / nicht reprochiret / vielweniger zu einem gefährlichen Comportement angewieſen : ob zwar ein gewiſſer Regierungs-Rath Catholiſcher Religion beſagten Pfarrer mit ungeſtümmen Worten angefallen / ſo iſt doch derſelbe mit guten Vertröſtungen von der Regierung nacher Münchweiler zurück gewieſen worden.

Ad Refut. ad Lit. M. pag. 11.

Dem Hochfürſtlichen Verſicherungs-Schein vom 14. Januarii 1719. iſt die Einſetzung des Catholiſchen Paſtoris in die Evangeliſche Kirch und Pfarr-Competenz allerdings entgegen / indeme die Poſſeſſio Evangelica der Pfarr-Renthen und Gefäll ante in & poſt Annum regulativum 1624., ferner in Pace Weſtphalica; Art. 4. 9. & 46. Pacis Ryſvvicenſis gegründet / mithin der gegebene Verſicherungs-Schein Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht denen Frieden conform iſt / folglich hätte man Catholiſcher Seiten viel beſſer und verſtändiger gethan / wann ſie bis auf die allerhöchſte Kayſerliche Deciſion wären ruhig geweſen / als warum Evangelici ſo ſehr und offt gebeten.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10. pag. 11.

Die allerhöchſt-Richterlich-Kayſerliche Verordnung iſt freylich bekandt / allein wie wenig Hochgräflich-Leyiſcher Seits derſelben Parition geleiſtet worden / wird unten im letzten §vo mit mehrerm erhellen.

Die Hoffnung aber / welche Catholici aus der Clauſula 4ti Art. Pacis Ryſvvicenſis ſich machen wollen / iſt vergeblich / weilen das Herzogthum Zweybrücken ſamt ſeinen Dependentiis ejusque Juribus durch den Art. IX. berührten Frieden-Schluſſes von gedachter Clauſula ausdrücklich ausgeſchloſſen / und nach deſſen klaren Buchſtaben ſchlechterdings ad Normam Pacis Weſtphalicæ reſtituirt worden / ſolche Clauſul auch nicht / wie ex Actis publicis bekandt / per univerſalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden / vielmehr iſt ſolcher von Proteſtirenden Reichs-Ständen zu allen Zeiten widerſprochen worden. Einfolglich kan dem Catholiſchen Paſtori zu Münchweiler nichts zukommen / und iſt dasjenige ſowohl / was man ihme letzthin angewieſen / als auch das / was er vorhin genoſſen / nicht Frieden-Schluß mäßig / wie das Impreſſum vorgibt / ſondern demſelben zuwider geſchehen. Und obſchon in dieſem Impreſſo pag. 6. in Refutatione ad §. 3. & Lit. A. & B. geſetzet wird / daß die von der Schwediſchen Geſandtſchafft deſideritte Worte in politicis & Eccleſiaſticis dem Inſtrumento Pacis nicht inſeriret / ſondern ausgelaſſen worden / ſo mag doch dieſes nicht das geringſte zur Sache thun / ſintemahl dieſe Worte als ein pures Superfluum conſideriret worden / maſſen die Reſtitution des Herzogthums Zweybrücken vorher ſchon ad Normam Pacis Weſtphalicæ reſolviret und ſtipuliret / mithin dieſes Pleonaſmi nicht nöthig geweſen / wie dann auch das Wort / in politicis, gleichfalls ausgelaſſen / und nichts deſtoweniger das Herzogthum in ſolchen vollkommen reſtituirt worden.

Refut. ad Ingreſſum & Num. 1. 2. 3. & 4. pag. 12.

Es iſt leider allzu bekandt / daß der Herr Regierungs-Rath Fabert, in Geſellſchafft des Chur-Mayntziſchen Regierungs-Raths / Herrn von Hackenberg / und Ambtmann Mentzer /

den Evangeliſchen Pfarrer zu Glan-Münchweiler den 14. Novembris 1719. auf offentlicher Gaſſen unter einer Linden / ſeines Pfarr-Dienſtes / Competenz cum annexis entſetzet / und dagegen den Catholiſchen Paſtoren / Johannem Muſeler / dem gantzen- ſo Evangeliſch- als Catholiſch verſammleten Ambt daſelbſt præſentiret / und iſt ſich nicht genugſam zu bewundern / daß der Scriptor pag. 12. ein ſolches Factum publicum leugnen mögen / welches doch mit ſo vielen Unterthanen allezeit kan erwieſen werden / ja Catholici, als Schultheiß Lang ꝛc. haben ſich immer auf dieſe Præſentation und Aſſignation der Pfarr-Competenz beruffen / und jetzo will mans damit bemänteln / er / Herr Fabert, habe den Catholiſchen Paſtoren allein denen Catholiſchen und nicht denen Evangeliſchen præſentiret (obiter NB. wie Concipiſt ſich hier gewaltig vergaloppiret / vorher will man Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht das Epiſcopal-Recht zu Glan-Münchweiler in totum, auch über die Evangeliſche negiren / hier ſchreiben Catholici Deroſelben auch einen Actum des Epiſcopal-Rechts gar über die Catholiſche ſelbſten zu) allein poſito, was wär doch dieſes nöthig geweſen? es iſt ja kein eintziger Catholiſcher Paſtor zu der Zeit aufs neue præſentiret worden / zu deme war gedachter Johannes Muſeler ſchon über die 30. Jahr zu Glan-Münchweiler / und ſolte eben erſt damahls vorgeſtellet werden / und warum ſind dann die Proteſtirende Unterthanen unter angeſetzter Geld-Straffe bey dieſem Actui zu erſcheinen gezwungen worden? dann wann ein Evangeliſcher Pfarrer præſentirt wird / zwingt man keine Catholiſche dabey zu erſcheinen.

Es iſt wahr / daß / als dieſer Actus præſentationis vorbey / ſagte Herr Regierungs-Rath Fabert, in Schultheiß Langen Haus / man wolle denen Evangeliſchen die Kirch nicht verbieten / ſie ſolten ihren Pfarrer ex propriis erhalten / und indeſſen fleißig bethen / vielleicht kämen wieder beſſere Zeiten / haben alſo dieſe drey Herren in beſagtem Hauſe viel anders als auf der Gaſſen unter der Linden / geredet / dahero auch die einfältigſten Bauren geſchloſſen / es müſſe kein recht Fundament haben / was ſie gethan.

Wann nun kein Wort von des Evangeliſchen Pfarrers Abſetzung wäre geſprochen worden / wie das Impreſſum loco citato meldet / wie kan man dann doch daſelbſt zu ſchreiben ſich erkühnen? Dem Schultheiß Lang könne nicht mißdeutet werden / daß er / und zwar ex vigore Pacis Ryſvvic. von ſelbigem Jahr die Reditus heben / und dem Catholiſchen Paſtori (quaſi verò als wann ein Bauern-Schultz freye Macht hätte / Frieden-Schlüſſe in Execution zu ſetzen) lieffern laſſen / wie reimt ſich doch dieſes wieder zuſammen? Wie iſts wohl möglich? daß ferner geſagt wird / gemeldter Schultheiß Lang ſey ſeinen Pflichten nachkommen? Sind denn das Pflichten / daß er mit der Evangeliſchen Pfarr-Competenz pro lubitu verfahren / und ſie in ſeinem eigenen privat Nutzen uſurpiren darff? Sind das Pflichten? daß er mit bewaffnet-Catholiſchen Bauren in den Pfarrhof gehet / und die Scheuer mit Aexten aufſchlägt / dem Evangeliſchen Pfarrer ſein Stroh nimmt? Sind das Pflichten? daß er die Pfarrerin in ihrer Scheuer durch den Büttel ſchlagen läßt? Sind das Pflichten? daß er / Schultheiß mit ſeinem Stock die Evangeliſche Unterthanen zu erſt geſchlagen / und dadurch zur Schlägerey Anlaß gegeben? Iſt das Pflicht-mäßig? daß er auf den Münchweiler-Fluer geſtürmet / die Evangeliſche in ihrer Arbeit mit geſpannten Piſtolen geängſtiget / und wohl 50. mahl geruffen: o ihr Hund! ich muß euch erſchieſſen? Anderer Inſolentien zu geſchweigen. Was zu Beſchönigung der Schultheiſſen Pflichten pag. 12. his verbis: denn wo ſolte es endlich hinkommen ꝛc. gemeldet wird / kan auf die Evangeliſche Unterthanen zu Glan-Münchweiler gar nicht appliciret werden / weilen man ihnen mit Beſtand der Warheit nicht aufbürden kan / daß ſie das Gewehr ergriffen / ob ſie gleich gegen die Vetreibung ihres Pfarrers ſich geſetzet / und ſolche nicht haben geſchehen laſſen wollen.

Daß die Pfarrerin Catholicos verflucht / Hunde genennet / Abgötter geſcholten haben ſolle / und daß dieſes noch dazu mit authentiſchen Documenten und vortrefflichen geſchwohrnen Zeugen ꝛc. dargethan werden könne / ſind prächtige Rodomontaden und ein verwegenes Vorgeben gleich dem jenigen / daß man denen Evangeliſchen den Anfang der Schlägerey attribuiren will.

Was man im Impreſſo wegen Theilung der Pfarr-Competenz meldet / daß nemlich die Glan-Münchweileriſche Deputirte darum angehalten / iſt nimmermehr / wohl aber das Gegentheil in einem unterthänigſten Memoriali, befindlich in Addit. III. Num. 6. zu erweiſen / und liegt auch in ſoweit nichts daran / was Herr Ambtmann Mentzer vor eine Theilung der Pfarr-Competenz im Sinne gehabt.

Ad Refut. ad Num. 5. & 6. pag. 13.

Sehr künſtlich ſind die Erdichtungen des Concipiſten / die Urſachen anzugeben / warum Se. Hochfürſtl. Durchleucht zu Zweybrücken auf verſchiedene Suppliquen der Evangeliſchen Unterthanen kein ſchrifftliches Decret gegeben: wer ſie nur höret oder lieſet / dem wird ſogleich die Abſurdität derſelben in die Augen fallen müſſen / alſo unnöthig / ſelbe zu widerlegen. Im übrigen ſind in der Continuatione Speciei Facti unterm 3. Martii 1720. aus Verſehen des Buchdruckers einige Wörter ausgelaſſen worden / ſo Gräflich-Leyiſcher Seiten Gelegenheit dagegen einzuwenden gegeben worden / ſo aber alles von keiner Conſequentz iſt / und beziehet man ſich auf die Wort der überſchriebenen Speciei Facti.

Ad Refut. ad Num. 7. & 8.

Allerdings ſind dieſe beyde Gravamina einer Attention würdig / maſſen des Evangeliſchen Pfarrers zu Glan-Münchweiler Forum zu Zweybrücken und nicht zu Blißcaſſel iſt.

Und was die / dem Pfarrer Rappen geſchehene Hinwegnehmung der Kühen / wegen des Saltzes / betrifft / ſo kan ſolche von Hochgräflich-Leyiſcher Seiten nicht vertheidiget werden / weilen eine ehemahlige Königlich-Schwediſche Regierung zu Zweybrücken / ohne deren Permiſſion der Herr Graf von der Leyen keine Saltz-Cammer in dem Ambte Münchweiler aufrichten dörffen / den Pfarrer ſowohl als den Schulmeiſter / welchen Letztern man Gräflich-Leyiſcher Seiten die Saltznahm aufzwingen wollen / frey geſprochen. So hat auch das Ambt Blißcaſſel zur Zeit der Schwediſchen Regierung dem Pfarrer niemahlen zugemuthet / Saltz aus der neu aufgerichteten Saltz-Cammer zu nehmen / welches auch nicht geſchehen können / weil nur der Biſchoff und Collator über den Pfarrer zu diſponiren hat. Zu deme war es auch wider allen Weg Rechtens / daß der Ambtmann Mentzer ſogleich ab Executione bey demſelben den Anfang gemacht / wie dann auch Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken / nachdeme Pfarrer Rapp deßfalls unterthänigſt klagend einkommen war / an das Ambt Blißcaſſel ſchreiben laſſen / den Pfarrer mit dem Saltz nicht zu beunruhigen; Kan alſo nicht geſagt werden / der Evangeliſche Pfarrer wäre zu Zweybrücken ſimpliciter abgewieſen / und ſeine Klage fürdahin nicht gehörig erkandt werden.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10.

Es iſt ſich nicht zu bewundern / daß man die Evangeliſche Gemeind unruhig / und ihre Beſchwehrden unbefugt nennet / indeme Gravantibus nichts gewöhnlichers / als Gravatos, wann ſie ihre Drangſalen an behörigen Orthen klagen / mit ſolchen und dergleichen gehäßigen Nahmen zu belegen; Das unſchuldige Lamm muß immer das Waſſer trüb gemacht haben. Was das Blißcaßler Protocollum pag. 36. in Anſehung des darinn berührten Memorialis anlanget / ſo iſt jetztgedachtes Memoriale von Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Zweybrücken dem Ambt Blißcaſſel nicht zu dem Ende als competirenden Richter / ſondern den beklagten Religions-Zwang abzuſtellen / communiciret worden; Blißcaßliſcher Seits ſuchet man alle / auch die allergeringſte Gelegenheit zu erwiſchen / die Diſpoſition im Münchweileriſchen Religions- und Kirchen-Weſen zu erhalten / und das harte Verfahren gegen die Evangeliſche zu vergeringern / wie dann auch in beſagtem Protocollo falſch iſt / daß die Steinbacher zuletzt einen Catholiſchen Schulmeiſter gehabt / und ſtimmt das / im Druck ſtehende mit dem / denen Steinbachern ſchrifftlich gegebenen Ambts-Protocollo / das ſie mit 2¼. fl. löſen müſſen / hoc in puncto nicht überein.

Ad Refut. ad Num. 11. & 12.

Es befindet ſich nicht ſo / daß der Platz / darauf Schultheiß Lang hat wollen ein Haus bauen / der Kirchen nicht den geringſten Heller eintrage / dann es eine Wieſe / welche einem zeitigen Pfarrer gegen Bezahlung eines gewiſſen Quanti, weilen ſonſt nicht viel Heuwachs bey der Pfarr iſt / überlaſſen worden; damit nun zu der Zeit der Pfarrer Rapp recht mögen gekräncket werden / hat der unruhige Schultheiß einen Platz in beſagter Kirchen-Wieſe zu Aufbauung eines Hauſes abſtechen laſſen / ohngeachtet noch andere Plätze in Münchweiler liegen / in der Meynung / wie leicht zu erachten / der Kirchen nichts dafür zu geben / wie er dann noch bis auf dieſe Stunde / Aecker / Wieſen / Gärten ꝛc. ſo der Evangeliſchen Kirchen gehörig / benutzet / ohne daß er den Kirchen-Juraten das geringſte davon entrichtet / noch abtragen will; Eben ſo iſt der Catholiſche Paſtor Muſeler ſelber geſinnet / als welcher ſchon über die 20. Jahr de facto Kirchen-Güther genieſſet / und über 100. fl. der Kirchen ſchuldig iſt / ohne daß er etwas davon abzutragen gedencket.

Die Abhörung der Kirchen-Rechnung hat man den Gräflich-Leyiſchen nicht diſputirlich gemacht / ſondern über die bisherige Unterlaſſung derſelben / wie auch über das vom Ambtmann Mentzer geſchehene Verbot der alt hergebrachten Ausgaben: Als denen Armen daraus nichts mehr zu reichen / das Pfarr-Haus und Kirch nicht mehr zu unterhalten / Beſchwehrden geführet. Weilen nun Gräflich-Leyiſcher Seiten mit denen Kirchen-Juraden übel umgangen / ein gewiſſes Capital der Kirchen entzogen / und zu Blißtaſſel eine Catholiſche Capell davon erbauet / desgleichen auch dem Catholiſchen Paſtori Jährlich ein Gewiſſes aus denen Gefällen gereichet / allerhand neuerliche Ausgaben / und zwar nur für die Catholiſche / wider das alte Herkommen / verordnet / ſo daß von 1684. bis 1713. incluſivè (ohne was von der Zeit bis jetzo geſchehen) 939. fl. 4. Batzen 9. Pf. und 107. Malter Korn von Catholicis der Evangeliſchen Kirchen entzogen / und von der ehemahligen Königl. Schwediſchen Regierung zu Zweybrücken zu reſtituiren befohlen worden / daß ſich demnach die Gräflich-Leyiſche nicht als Rechnungs-Verhörer / ſondern als Rechnungs-Meiſter bezeiget / dahero allerdings der Epiſcopus zu Zweybrücken ein Einſehen hat haben müſſen / und zu ſolchem Ende den Herrn Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg beordert / die Sach zu unterſuchen / und die unabgehörte Rechnungen abzuhören / nachdeme alles vorhero dem Gräflich-Leyiſchen Beambten und dem Herrn Grafen von der Leyen ſelbſten zur Genüge berichtet war / wie dann gedachter Herr Land-Schreiber dieſes alles Num. 3. nach ſeiner gnädigſten Inſtruction, ſo ſub Num. 3. in Copia beygehet / bewerckſtelliget hat.

Wer ſolte nun dem gegenſeitigen Schrifft-Verfaſſer glauben können / als litte die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler keine Drangſalen / ſondern genöſſe in allen Stücken / und zwar ohne eintzige Schuldigkeit / ihre freye Religions-Gerechtſamen / da doch aus jetzt beſchehener Beantwortung und aus denen ſchon vorhin an Ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum erhobene und warhafftige Religions-Beſchwehrden / auf welche ſich gemeldte A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler Kürtze halben beziehet / mehr als Sonnen-klar erhellet / daß dieſelbe wider den Weſtphäliſchen und Ryßwickiſchen Frieden / auch ſo gar wider die ſo offt von Catholicis angeführte Clauſulam Art. 4., aufs höchſte in ihrem Religions-Weſen gravirt worden. Und iſt ſich nicht wenig zu befrembden / daß der Herr Graf von der Leyen in ſeinem Schreiben an Se. Kayſerliche Majeſtät / welches zu Anfang des Impreſſi pag 3. ſtehet / hat ſchreiben mögen / daß die Proteſtirende die rechte Gravantes, ſie / die Catholiſche / hingegen die wahre Gravati ſeyn.

Ad Refut. ad Addit. 4tum pag. 15.

Noch mehr hat man ſich zu befrembden / daß man Se. Kayſerliche Majeſtät auch hat bereden wollen / als wann Dero allergnädigſter Verordnung völlige Parition geleiſtet worden wäre / da doch weiter nichts geſchehen / als daß der Herr Renthmeiſter Hanſel zu Glan-Münchweiler geweſen / und denen Evangeliſchen geſagt / wie ſie von Hochgräflich-Leyiſcher Seiten nunmehro wieder in den vorigen Stand geſtellet würden / wie ſie ihn gehabt 1699. / er hätte aber keinen Befehl / etwas von dem Entzogenen zu reſtituiren / bis lang hernach Herr Ambtmann Mentzer etwas von der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz hat reſtituiren laſſen. Da nun aber von vorbeſagten 1720. noch ein ziemliches / und die de 1719. entzogene Pfarr-Competenz, ſamt hinweggenommenen Stroh und Kühen / noch gantz ausſtehet / ſo iſt ja offenbar falſch / wann in dem Impreſſo geſagt wird / die völlige Pfarr-Competenz ſey dem Evangeliſchen Pfarrer zu Glan-Münchweiler zurück gewieſen worden.

Und wie mag man doch ſchreiben / als ſeye dem Kayſerlichen allergnädigſten Reſcript völlige Parition geleiſtet worden / da doch dieſes die Abſtellung aller Religions-Aenderungen / ſo ſonderlich ſeither des Baadiſchen Friedens vorgenommen worden / anbefohlen; Gräflich-Leyiſcher Seiten will man ja deſſen ohngeachtet / über obiges / nachdem von Königlich-Schwediſcher Regierung zu Zweybrücken / NB. ante Pacem Badenſem, und zwar cum promiſſione Succeſſionis, in die Pfarr Glan-Münchweiler Jure Epiſcopali geſetzten Pfarr-Adjunctum, Joh. N. Krufften / ohne eintzige rechtmäßige Urſach / von dar vertrieben wiſſen / und der Evangeliſchen Gemeinde einen andern / wider ihren Willen / contra Praxin Eccleſiæ Proteſtantium, obtrudiren / welches letztere / wie es ein ſo groſſes Gravamen der Evangeliſchen Gemeind abgibt / daß ſolche auch bloß daher aufs höchſte Gravata zu nennen; Alſo iſt es auch der Kayſerlichen allerhöchſten Verordnung nicht allein um dieſer Urſachen willen / ſondern auch deswegen ſchnurſtracks entgegen / weilen die Beſtellung der Pfarr mit gedachtem Adjuncto auch mit zur Herſtellung ad Pacem Badenſem gehöret / als vor welchem Frieden er in das Pfarr-Ambt zu Glan-Münchweiler eingewieſen worden.

Zudeme weiß die Evangeliſche Kirch zu Glan-Münchweiler von Herſtellung ihrer entzogenen Gefällen noch gar nichts / und gehen Catholici annoch / noch wie vor / mit ſelbigen nach ihrem Belieben / und als obs ihre eigenthümliche Güther wären / um.

Die groſſe Unkoſten / ſo die A. C. Gemeinde bey dieſen Religions-Streitigkeiten hat erleiden müſſen / ſind gleichfalls noch nicht reſtituiret worden.

Beylagen.

Num. I.

Copia des Vertrags zwiſchen dem Durchlauchtigſten und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Johannes / Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. und den Edelen und Veſten Junckern von der Leyen. Die Pfarr Münchweiler am Glan betreffend / wie es hinfüro mit Beſtellung derſelben ſoll gehalten werden.

Zu wiſſen / als nach tödtlichen Abgang Johann Thibei / Pfarrers zu Münchweiler am Glan / der Durchlauchtigſte Hochgebohrne Fürſt und Herr / Herr Johann / Pfaltz Graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graf zu Veldentz und Sponheim / als Erblaſſen-Vogt und Schirm-Herr des Cloſters und St. Fabian Stiffts zu Hornbach / im Nahmen und von wegen jetzt bemeldten Stiffts / als rechtmäſſigen Collators der Pfarr-Kirchen Münchweiler am Glan / Fridericum Gottfrieden zu einem Pfarrer daſelbſt an bemeldt-verſtorbenen Thibei ſtatt / dem Herkommen gemäß / verordnen und præſentiren laſſen; Und aber die Edelen und Ehren-Veſten Görg / Johann Friedrich und Damian von der Leyen / Vetter und Brüder / als Obrigkeit des gantzen Münchweiler Thals / ſich darwider geſetzt / und bemeldtem Ihro Fürſtlichen Gnaden Pfarrer zu ſolchem Kirchen-Dienſt / mit Vorwendung / daß die Beſtellung deſſelbigen Ihnen / und nicht hoch-ermeldtem meinem gnädigſten Herrn und Fürſten / oder dem Cloſter Hornbach / ſondern demſelben allein die Nomination eines Pfarrers des Orths gebühre / nicht zulaſſen / noch ihme ſein Ambt weiters zu verrichten geſtatten wollen / auch zu ſolchem Ende einen eigenen Pfarrer / Johann Fabritius genannt / des Orths angenommen / da doch gleichwohl obgedachter Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Pfarrer das Pfarr-Haus bewohnet / auch / ungeachtet deren von der Leyen angelegten Verbots / den Kirchen-Dienſt verrichtet / und alſo dieſes Orths mehrbemeldten Cloſters Hornbach an ſeiner Gerechtigkeit / Juris Patronatus nichts begeben worden. Darauf dann ferner erfolget / daß gedachte Vetter und Brüder von der Leyen ein vermeintes Mandat und Citation an das Kayſerliche Cammer Gericht wider Ihro Hochfürſtliche Gnaden erlanget und ausbracht / dahin gerichtet / als ob Ihro Fürſtliche Gnaden von wegen offtbemeldten Dero Schirms-Verwandten Cloſter Hornbach nicht befuget / angeregter maſſen die Beſtellung der Pfarr Münchweiler zu thun / welches aber im Nahmen Ihro Hochfürſtlichen Gnaden der Nothdurfft nach widerſprochen / und ſonſten die Gebühr wider beſagten Proceſs fürgenommen worden / alſo daß Ihro Hochfürſtliche Gnaden / des dergeſtalt wider Sie unnöthiger Weiß angefangenen rechtlichen Proceſs keinen Scheu getragen / ſondern denſelben in ungezweiffelter Zuverſicht des Obſiegens auszuführen / darneben auch des unziemlichen Anzugs halben / um deswillen / Sie auch gegen Ihnen nicht unbillig zu Ungnaden bewogen worden / die Gebühr fürzunehmen / gemeint geweſen. Und dann inzwiſchen Sie von der Leyen / Ihro Fürſtlichen Gnaden durch Nicolaum von Schmidtberg / des Ertz-Stiffts Trier Erb-Schencken / und Churfürſtlich-Mayntziſchen Rath / ſo dann Henrichen von Geiſpitzheim zu Münſterdreſen / Fürſtlich-Pfältziſchen Rath und Ambtmann zu Bolanden / auch Friedrichen von Steincallenfelß / unterthänig erſucht und angelanget / die gefaſte Ungnad gnädig ſincken und fallen zu laſſen / hingegen Sie urbietig / den rechtlichen Proceſs im Kayſerlichen Cammer-Gericht gleichfalls einzuſtellen / und ſich im übrigen / was obengeregter Pfarr-Beſtellung halben bisher vorgangen / und wie es künfftig damit gehalten werden ſoll / aller unterthänigen Gebühr zu erzeigen / und mit Ihro Fürſtlichen Gnaden zu vergleichen. Daß demnach Ihre Fürſtliche Gnaden ſolche Interceſſion und unterthäniges Erbieten gnädiglich bewilliget / die aus wohl befugten billigen Urſachen gefaſte Ungnad ſchwinden zu laſſen / und ſich darauf zu gäntzlicher Hinlegung dieſes zwar unnöthiger Weiß angefangenen Streits mit vielgedachten Vettern und Brüdern Görgen / Johann Friedrichen und Damian von der Leyen / gäntzlich und allerdings in der Güte / friedlich und wohlbedächtlich verglichen / dergeſtalt und maſſen / wie unterſchiedlich hernach folget / dabey es auch nun fürbaß und zu ewigen Tagen bleiben / und darwider von einem zu dem andern Theil / wie allerſeits Erben und Nachkommen / nicht gehandelt oder vorgenommen werden ſoll.

Erſtlich wollen und ſollen Sie / die von der Leyen / alſobald den wider Ihro Fürſtliche Gnaden angefangenen rechtlichen Proceſs an Cammer-Gericht / ihrem Erbietens gemäß /

taſſel eine Catholiſche Capell davon erbauet / deßgleichen auch dem Catholiſchen Paſtori Jährlich ein Gewiſſes aus denen Gefällen gereichet / allerhand neuerliche Ausgaben / und zwar nur für die Catholiſche / wider das alte Herkommen / verordnet / ſo daß von 1684. bis 1713. inclusivè (ohne was von der Zeit bis jetzo geſchehen) 939. fl. 4. Batzen 9. Pf. und 107. Malter Korn von Catholicis der Evangeliſchen Kirchen entzogen / und von der ehemahligen Königl. Schwediſchen Regierung zu Zweybrücken zu reſtituiren befohlen worden / daß ſich demnach die Gräflich-Leyiſche nicht als Rechnungs-Verhörer / ſondern als Rechnungs-Meiſter bezeiget / dahero allerdings der Epiſcopus zu Zweybrücken ein Einſehen hat haben müſſen / und zu ſolchem Ende den Herrn Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg beordert / die Sach zu unterſuchen / und die unabgehörte Rechnungen abzuhören / nachdeme alles vorhero dem Gräflich-Leyiſchen Beambten und dem Herrn Grafen von der Leyen ſelbſten zur Genüge berichtet war / wie dann gedachter Herr Land-Schreiber dieſes alles
Num. 3. nach ſeiner gnädigſten Inſtruction, ſo ſub Num. 3. in Copia beygehet / bewerckſtelliget hat.

Wer ſolte nun dem gegenſeitigen Schrifft-Verfaſſer glauben können / als litte die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler keine Drangſalen / ſondern genöſſe in allen Stücken / und zwar ohne eintzige Schuldigkeit / ihre freye Religions-Gerechtſamen / da doch aus jetzt beſchehener Beantwortung und aus denen ſchon vorhin an Ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum erhobene und warhafftige Religions-Beſchwehrden / auf welche ſich gemeldte A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler Kürtze halben beziehet / mehr als Sonnen-klar erhellet / daß dieſelbe wider den Weſtphäliſchen und Ryßwickiſchen Frieden / auch ſo gar wider die ſo offt von Catholicis angeführte Clauſulam Art. 4., aufs höchſte in ihrem Religions-Weſen gravirt worden. Und iſt ſich nicht wenig zu befrembden / daß der Herr Graf von der Leyen in ſeinem Schreiben an Se. Kayſerliche Majeſtät / welches zu Anfang des Impreſſi pag 3. ſtehet / hat ſchreiben mögen / daß die Proteſtirende die rechte Gravantes, ſie / die Catholiſche / hingegen die wahre Gravati seyn.

Ad Refut. ad Addit. 4tum pag. 15.

Noch mehr hat man ſich zu befrembden / daß man Se. Kayſerliche Majeſtät auch hat bereden wollen / als wann Dero allergnädigſter Verordnung völlige Parition geleiſtet worden wäre / da doch weiter nichts geſchehen / als daß der Herr Renthmeiſter Hanſel zu Glan-Münchweiler geweſen / und denen Evangeliſchen geſagt / wie ſie von Hochgräflich-Leyiſcher Seiten nunmehro wieder in den vorigen Stand geſtellet würden / wie ſie ihn gehabt 1699. / er hätte aber keinen Befehl / etwas von dem Entzogenen zu reſtituiren / bis lang hernach Herr Ambtmann Mentzer etwas von der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz hat reſtituiren laſſen. Da nun aber von vorbeſagten 1720. noch ein ziemliches / und die de 1719. entzogene Pfarr-Competenz, ſamt hinweggenommenen Stroh und Kühen / noch gantz ausſtehet / ſo iſt ja offenbar falſch / wann in dem Impreſſo geſagt wird / die völlige Pfarr-Competenz ſey dem Evangeliſchen Pfarrer zu Glan-Münchweiler zurück gewieſen worden.

Und wie mag man doch ſchreiben / als ſeye dem Kayſerlichen allergnädigſten Reſcript völlige Parition geleiſtet worden / da doch dieſes die Abſtellung aller Religions-Aenderungen / ſo ſonderlich ſeither des Baadiſchen Friedens vorgenommen worden / anbefohlen; Gräflich-Leyiſcher Seiten will man ja deſſen ohngeachtet / über obiges / nachdem von Königlich-Schwediſcher Regierung zu Zweybrücken / NB. ante Pacem Badenſem, und zwar cum promiſſione Succeſſionis, in die Pfarr Glan-Münchweiler Jure Epiſcopali geſetzten Pfarr-Adjunctum, Joh. N. Krufften / ohne eintzige rechtmäßige Urſach / von dar vertrieben wiſſen / und der Evangeliſchen Gemeinde einen andern / wider ihren Willen / contra Praxin Eccleſiæ Proteſtantium, obtrudiren / welches letztere / wie es ein ſo groſſes Gravamen der Evangeliſchen Gemeind abgibt / daß ſolche auch bloß daher aufs höchſte Gravata zu nennen; Alſo iſt es auch der Kayſerlichen allerhöchſten Verordnung nicht allein um dieſer Urſachen willen / ſondern auch deswegen ſchnurſtracks entgegen / weilen die Beſtellung der Pfarr mit gedachtem Adjuncto auch mit zur Herſtellung ad Pacem Badenſem gehöret / als vor welchem Frieden er in das Pfarr-Ambt zu Glan-Münchweiler eingewieſen worden.

Zudeme weiß die Evangeliſche Kirch zu Glan-Münchweiler von Herſtellung ihrer entzogenen Gefällen noch gar nichts / und gehen Catholici annoch / noch wie vor / mit ſelbigen nach ihrem Belieben / und als obs ihre eigenthümliche Güther wären / um.

Die groſſe Unkoſten / ſo die A. C. Gemeinde bey dieſen Religions-Streitigkeiten hat erleiden müſſen / ſind gleichfalls noch nicht reſtituiret worden.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Copia des Vertrags zwiſchen dem Durchlauchtigſten und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Johannes / Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. und den Edelen und Veſten Junckern von der Leyen. Die Pfarr Münchweiler am Glan betreffend / wie es hinfüro mit Beſtellung derſelben ſoll gehalten werden.

Zu wiſſen / als nach tödtlichen Abgang Johann Thibei / Pfarrers zu Münchweiler am Glan / der Durchlauchtigſte Hochgebohrne Fürſt und Herr / Herr Johann / Pfaltz Graf bey Rhein / Herzog in Bayern / Graf zu Veldentz und Sponheim / als Erblaſſen-Vogt und Schirm-Herr des Cloſters und St. Fabian Stiffts zu Hornbach / im Nahmen und von wegen jetzt bemeldten Stiffts / als rechtmäſſigen Collators der Pfarr-Kirchen Münchweiler am Glan / Fridericum Gottfrieden zu einem Pfarrer daſelbſt an bemeldt-verſtorbenen Thibei ſtatt / dem Herkommen gemäß / verordnen und præſentiren laſſen; Und aber die Edelen und Ehren-Veſten Görg / Johann Friedrich und Damian von der Leyen / Vetter und Brüder / als Obrigkeit des gantzen Münchweiler Thals / ſich darwider geſetzt / und bemeldtem Ihro Fürſtlichen Gnaden Pfarrer zu ſolchem Kirchen-Dienſt / mit Vorwendung / daß die Beſtellung deſſelbigen Ihnen / und nicht hoch-ermeldtem meinem gnädigſten Herrn und Fürſten / oder dem Cloſter Hornbach / ſondern demſelben allein die Nomination eines Pfarrers des Orths gebühre / nicht zulaſſen / noch ihme ſein Ambt weiters zu verrichten geſtatten wollen / auch zu ſolchem Ende einen eigenen Pfarrer / Johann Fabritius genannt / des Orths angenommen / da doch gleichwohl obgedachter Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Pfarrer das Pfarr-Haus bewohnet / auch / ungeachtet deren von der Leyen angelegten Verbots / den Kirchen-Dienſt verrichtet / und alſo dieſes Orths mehrbemeldten Cloſters Hornbach an ſeiner Gerechtigkeit / Juris Patronatus nichts begeben worden. Darauf dann ferner erfolget / daß gedachte Vetter und Brüder von der Leyen ein vermeintes Mandat und Citation an das Kayſerliche Cammer-Gericht wider Ihro Hochfürſtliche Gnaden erlanget und ausbracht / dahin gerichtet / als ob Ihro Fürſtliche Gnaden von wegen offtbemeldten Dero Schirms-Verwandten Cloſter Hornbach nicht befuget / angeregter maſſen die Beſtellung der Pfarr Münchweiler zu thun / welches aber im Nahmen Ihro Hochfürſtlichen Gnaden der Nothdurfft nach widerſprochen / und ſonſten die Gebühr wider beſagten Proceſs fürgenommen worden / alſo daß Ihro Hochfürſtliche Gnaden / des dergeſtalt wider Sie unnöthiger Weiß angefangenen rechtlichen Proceſs keinen Scheu getragen / ſondern denſelben in ungezweiffelter Zuverſicht des Obſiegens auszuführen / darneben auch des unziemlichen Anzugs halben / um deswillen / Sie auch gegen Ihnen nicht unbillig zu Ungnaden bewogen worden / die Gebühr fürzunehmen / gemeint geweſen. Und dann inzwiſchen Sie von der Leyen / Ihro Fürſtlichen Gnaden durch Nicolaum von Schmidtberg / des Ertz-Stiffts Trier Erb-Schencken / und Churfürſtlich-Mayntziſchen Rath / ſo dann Henrichen von Geißpitzheim zu Münſterdreſen / Fürſtlich-Pfältziſchen Rath und Ambtmann zu Bolanden / auch Friedrichen von Steincallenfelß / unterthänig erſucht und angelanget / die gefaſte Ungnad gnädig ſincken und fallen zu laſſen / hingegen Sie urbietig / den rechtlichen Proceſs im Kayſerlichen Cammer-Gericht gleichfalls einzuſtellen / und ſich im übrigen / was obengemeldter Pfarr-Beſtellung halben bisher vorgangen / und wie es künfftig damit gehalten werden ſoll / aller unterthänigen Gebühr zu erzeigen / und mit Ihro Fürſtlichen Gnaden zu vergleichen. Daß demnach Ihre Fürſtliche Gnaden ſolche Interceſſion und unterthänigſtes Erbieten gnädiglich bewilliget / die aus wohl befugten billigen Urſachen gefaſte Ungnad ſchwinden zu laſſen / und ſich darauf zu gäntzlicher Hinlegung dieſes zwar unnöthiger Weiß angefangenen Streits mit vielgedachten Vettern und Brüdern Görgen / Johann Friedrichen und Damian von der Leyen / gäntzlich und allerdings in der Güte / freundlich und wohlbedächtlich verglichen / dergeſtalt und maſſen / wie unterſchiedlich hernach folget / dabey es auch nun fürbaß und zu ewigen Tagen bleiben / und darwider von einem und dem andern Theil / wie allerſeits Erben und Nachkommen / nicht gehandelt oder vorgenommen werden ſoll.

Erſtlich wollen und ſollen Sie / die von der Leyen / alſobald den wider Ihro Fürſtliche Gnaden angefangenen rechtlichen Proceſs an Cammer-Gericht / ihrem Erbietens gemäß /

gäntzlich caſſiren und aufheben / alſo daß Ihro Fürſtliche Gnaden deßwegen ferner unangefochten ſeyn und bleiben möchten.

So dann und fürs ander / ſollen und wollen Sie denjenigen Pfarrer / Johann Fabritium, welchen Sie gen Münchweiler geſetzt / von dannen alſo bald abſchaffen / und darneben dasjenige / was Sie an Zehenden und andern Pfarr-Gefällen / zu des Pfarrers Competenz gehörig / des Orths abführen laſſen / zuſambt dem Kirchen-Ornat des Cloſter Hornbach Schaffnern / als des Orths Collatori, wiederum reſtituiren / den von Ihro Fürſtlichen Gnaden dahin geſetzten Pfarrer davon haben zu bezahlen / desgleichen auch alle aufgeloffene Unkoſten / und dem Pfarrer zugefügten Schaden / durch die ſämbtliche Pfarr-Verwandten / als welche ſolches durch unziemliches Widerſetzen und Ungehorſam auch muthwillig verurſachet / wieder erſtatten / und alſo alles wiederum in vorigen Stand ſtellen laſſen.

Dargegen wollen und ſollen Ihro Fürſtliche Gnaden / wann jetzt-erzehlte Stück in ihre Würcklichkeit geſtellet / Dero gen Münchweiler zwar rechtmäßiger Weiß verordneten und bishero gehandhabten Pfarrer Fridericum Gottfrieden gleichfalls avociren / und an andern Orthen / Dero gnädigen Gelegenheit nach / transferiren / jedoch ſolches nicht dergeſtalt / als ob Ihro Fürſtliche Gnaden ſich dadurch ſchuldig geben / mit Annehmung deſſelben unrecht gethan zu haben / ſondern allein um Fried-lebens und Verhütung mehrer Widerwillen; Wie hingegen auch Ihnen / den Vettern und Brüdern von der Leyen / dieſe Vergleichung / und was dißfalls ſtatuiret und verordnet wird / auch ſonſten in dieſer Handlung weiter vorgangen / ihre Rechten und Obrigkeit des Münchweiler-Thals im geringſten nichts præjudiciren ſollen. Damit aber ins künfftig dergleichen Mißverſtand und Zerrüttung um ſo vielmehr vermieden bleibe / ſo iſt hiemit abgeredet und verglichen / daß jetzt nach Abzug beyder Pfarrer zu Münchweiler / die Vetter und Brüder von der Leyen unverzüglich eine qualificirte und taugliche Perſohn / die zu Verſehung der Pfarr Münchweiler anzunehmen / hieher gen Zweybrücken zum Examen ſchicken / welcher dann die taugliche Befindung / und Ihro Hochfürſtlichen Gnaden annehmlich / fürders die Pfarr Münchweiler von des Cloſter Hornbach und deſſen zugehörigen Stiffts St. Fabian wegen conferiret / auch daſelbſten præſentiret / auf vorgehendes Ihro Fürſtlichen Gnaden Befehl / in Beyſeyn des Schaffners zu Hornbach / oder wem es im Nahmen deſſelben Cloſters von Ihro Fürſtlichen Gnaden zu verrichten auferlegt wird / zu geſchehen / ſolches auch hinfüro zu jederzeit / ſo offt und dück dieſer Pfarr-Dienſt durch Abſterben des Pfarrers oder in ander Weg ledig wird / alſo obſerviret und gehalten werden ſoll / 2c. 2c.

Welches dann ſambt allem ob-erzehltem die von der Leyen alſo angenommen / und dabey zu bleiben / für ſich / Ihre Erben und Nachkommen / hiermit verſprochen / wie imgleichen Ihre Fürſtliche Gnaden für Sich / und Ihre Erben und Nachkommen / demjenigen / ſo von Dero hierin verwilliget und abgeredet / würcklich Vollſtreckung zu thun / hiermit gnädig erkläret und obligiret haben wollen / alles getreulich ſonder Geferd. Dieſem zu Urkund ſind dieſer Vergleichung zween gleichlautend aufgerichtet / von Ihro Fürſtlichen Gnaden und vielberührten Vettern und Brüdern von der Leyen mit eigenen Händen unterſchrieben / auch mit Ihro Fürſtlichen Gnaden Secret und Ihrer Pittſchafft bekräfftiget. So geben zu Zweybrücken den 6. Martii 1595.

Num. 2.

Copia.

WEilen Wir Uns dieſer Strittigkeiten niemahlen annehmen wollen / und was dißfalls geſchehen / von Seiten Chur-Mayntz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden; als verweiſen Wir hiemit / jedoch Uns und Unſern Lehns-Rechten unvergreifflich / Supplicanten an vor-erwehnte Herrſchafften / und was Ihnen pro Reſolutione wird ertheilet werden / hätten ſelbige hierunter anhero unterthänigſt zu berichten. Decretum Zweybrücken in Conſilio den 24. Octobris 1720.

Guſtavus, Pfaltzgraf.

Num. 3.

Copia.

Nachdeme man wegen der Kirchen-Sachen zu Glan-Münchweiler zwar vieles Schrifftwechſelen mit dem Gräflich Leyiſchen Ambtmann zu Blißcaſſel gehabt/ und mit Vorſtellung diſſeitiger Befugnüſſe die Abthuung dieſer Beſchwehrden urgiret/ aber weder zu dem gemeinſchafftlichen Kirchen-Rechnungs-Verhör noch Beylegung anderer entſtandenen Irrungen kommen können/ dahero ſich veranlaſſet befindet/ zu dem jenigen zu ſchreiten/ worzu man ex Jure Epiſcopali ſich berechtiget befindet/ und was die zwiſchen dieſem Herzogthum und denen Freyherren von der Leyen errichtete Vergleiche mit ſich bringen; Als wird dem Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg/ Krafft dieſes/ Ordre und Commiſſion ertheilet/ in Verfolg voriger/ über dieſer Sache empfangner Reſcripten und wohl bewuſter diſſeitiger Angelegenheiten und Intereſſe, nach Glan Münchweiler ſich zu begeben/ und die Kirchen-Rechnungen deßfalls abzuhören/ und zwar/ hat er ſich nach folgenden Inſtructions-Puncten zu richten/ und ſolche zu beobachten/ als

1.) Daß er ſich alda den 16ten dieſes Monaths einfinde/ und mit dem Pfarrer Loci berede/ daß man ſich auf den folgenden Tag zur Beywohnung der Rechnungs-Verhör gefaſt hette.

2.) Wann ſich jemand Gräflich-Leyiſcher Seiten præſentiret/ mit demſelben wegen der Stunde des folgenden Tags zu Eröffnung der Kiſten/ worinn die Rechnungen verwahret ſeyn/ und zur Vornehmung der Rechnungs-Verhör berede.

3.) Solte niemand von dem Herrn Grafen von der Leyen/ auf ſo vielfältige beſchehene Invitation, hierzu verordnet ſeyn/ wäre der Leyiſche Schultheiß/ ſambt einem Gerichtsmann oder Kirchen-Vorſteher/ den man am geſchickſten dazu erachtet/ zur Eröffnung der Kiſten und Verhör der Rechnungen zu beruffen.

4.) Solte der Schultheiß ſich weigern/ darbey zu ſeyn/ hat er/ der Land-Schreiber/ mit dem Pfarrer und einem oder zwey Vorſtehern die Kiſte zu eröffnen/ und mit der Verhör den Anfang gleich zu machen und damit fortzufahren.

5.) In Durchſehung der Rechnungen wäre noch zu ſehen/ ob der letztere Kirchen-Juratus ſchuldig geblieben/ und ſonſt was Rechnungs-Manier mit ſich bringet/ zu beobachten.

6.) Iſt zu annotiren/ worzu die Kirchen-Intraden emploiret worden/ ob nicht der Evangeliſche Altar/ das Pfarr-Haus/ die Armen/ Glocken/ Uhr und Kirchen-Stühle/ oder Bäncke/ von langen Zeiten her davon unterhalten und repariret worden.

7.) Genau nachzuſehen/ was und worzu ein Catholiſcher Paſtor etwas davon genoſſen/ wann derſelbe oder die Blißcaßliſche Beambte angefangen/ die Eingriffe in die Intraden zu thun/ wie viel/ wider das Herkommen/ davon genommen/ und worzu ſelbe angewendet worden.

8.) Wie viel bey denen Debitoren noch an Capitalien und Penſionen ausſtehet/ und ſelbige zur Richtigmachung zu vermahnen/ und darauf Verſicherung zu geben.

9.) Die Verfügung zu thun/ daß die Kirchen-Güther und Intraden hinfüro treulich erhalten und gebeſſert werden/ daß man auch hinfürter nichts von denſelben weggebe/ oder in einige Weiſe veräuſſere/ ſondern allen Fleiß anwende/ damit diejenige/ ſo in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen und Pfarr-Hauſes Unterhaltung/ verordnet worden/ beſtändig dabey bleiben/ und denenſelben nichts/ wider das Herkommen/ entzogen/ ſondern zu deren Beſten/ Inhalts der hieſigen löblichen Kirchen-Ordnung/ worauf die alte Vergleiche ſich beziehen/ angewendet werde.

10.) Folglich ſoll die Verſteigung der Güther/ Verzinß- und Vergebung derſelben/ ohne des Landes-Fürſten als Epiſcopi und Patroni willen/ Vorwiſſen und zeitliche Berathſchlagung beyderſeits Herrſchafften/ Beambten und Pfarrers nichts vorgenommen werden.

11.) Die Abrede zu nehmen/ daß ein Blißcaßliſcher Beambter auf Martini Jährlich/ dem Herkommen gemäß/ die Kirchen-Rechnungen/ mit Zuziehung und in Beyſeyn des Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrers/ abhöre und unterſchreibe/ auch ein Exemplar davon zur Königlichen Regierung ſchicke.

Wann nun dieſes alles zu Nutzen der Kirchen vorgekehret / die Rechnungen abgehöret / und dergeſtalt verordnet ſeyn wird / daß die Kirch mit ihren Intraden in priſtinum Statum geſtellet / auch die bisher etwa entzogene- und nach Blißcaſſel genommene Gelder / ſambt der noch davon ausſtehender Penſion, reſtituiret worden / wäre mit Zuziehung des Blißcaßlischen Beambten / ſo fern einer vorhanden / ein geſchickter Kirchen-Jurat auf der Aelteſten Vorſchlag / zufolge der hieſigen Kirchen-Ordnung / zu beſtellen und in Pflichten zu nehmen / welcher die Gefälle einſammlen / getreulich verwalten / und ohne Vorwiſſen des Pfarrers nirgends hin verwenden ſolle; da es auch gebräuchlich oder nöthig befunden werden ſolte / könnte ſothaner Kirchen-Jurat unter genugſamer Caution angenommen und beſtellet werden. Endlich iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen / daß / denen Verträgen und erwehnter Kirchen-Ordnung gemäß / alles veranſtaltet und allen Occaſionen zu weitern Irrungen vorgebogen werden möge. Und iſt man von ihme / Land-Schreibern / wie ſolches alles ins Werck geſetzet worden / vollſtändigen Bericht ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 10. Septembris 1716.

General-Gouverneur und Regierung im
Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Copia.

P. S.

Solte Gräflich-Leyiſcher- oder Blißcaßliſcher Seiten in dem vorbemeldten Termino des 17. hujus ſich niemand einfinden / könnte er / Land-Schreiber / mit Vollziehung des hierinn ſonſten verordneten / noch ein paar Tag bis in folgender Woche es anſtehen laſſen / damit man Blißcaßliſcher Seiten deſto weniger ſich desfalls zu beſchweren haben möchte. Datum ut in Reſcripto Zweybrücken den 10. Septembr. 1716.

General-Gouverneur und Regierung im
Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Ad Num. IV.

Verfolg der Freymersheimiſchen Beſchwehrde wider die Biſchöffliche Speyeriſche Regierung.

Die Evangeliſche Gemeinde in Freymersheim klagt noch unterm 10. Nov. 1719. ihren daurenden kümmerlichen und jammerswürdigen Zuſtand / darinn ſie durch die von denen Biſchöfflich-Speyeriſchen Herren Befehlshabern geſchehene Einnehmung ihres Evangeliſchen Gottes-Hauſes und anderer Freyheiten ſind geſetzt worden. Und ob ſie wohl deshalber bey hohen Evangeliſchen Potenzien und dem ſämtlichen Corpore Evangel. um Hülffe unterthänigſt eingekommen / auch vor ſie intercedirt worden; So ſetzt doch die Fürſtl. Biſchöffliche Speyeriſche Regierung ihre Ungnade gegen die Evangeliſchen Mit-Chriſten mit unchriſtlicher Schärffe fort / und will nicht einmahl geſtatten / daß man ſeine Noth klagen ſolle; Maſſen ſelbige unterm 9. Nov. a. c. ihren Pfarrer / Schultheiſſen / Kirchen-Vorſteher und Evangeliſches Gericht durch einen Cantzley-Botten und ſchrifftlichen Befehl vor ſich erfordert / und jeden à part, um die arme Leuthe deſto mehr in Furcht und Schrecken zu ſetzen / examinirt / und mit harten Worten von ihnen zu wiſſen begehrt: Wer diejenigen ſeyn / welche über beſagte Regierung Klage geführet? Worauf ſie denn geſtanden / daß es im Nahmen und mit Rath und Willen der ſämtlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde geſchehen. Weshalber dann gedachte Fürſtl. Regierung denjenigen bekandt zu machen verlangt / welcher hauptſächlich ſolche Anordnung und ſchrifftliche Abfaſſung veranſtaltet? Da man denn freylich bekennen müſſen / weil man auf Dörffern ſonſt niemand tüchtigen dazu hat / auch ohne dem es die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtſchaffenen Seelſorgers iſt / vor die Wohlfahrt ſeiner anvertrauten / zumahlen bedrangten Pfarr-Kinder auf alle Weiſe zu ſorgen / daß es durch den Pfarrer mit Conſens und Geheiß der gantzen Evangeliſchen Gemeine geſchehen; worauf man denn dem Pfarrer vergeruckt und verwieſen

(1.) Daß man durch dergleichen Anbringen nur ſuche / hohe Häupter gegen einander zu erbittern / da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangeliſchen Gottes-Hauſes und die Herſtellung der vorigen Freyheiten ſuchet / und ſich deshalber zu denen hohen Evangeliſchen Ständen des Heil. Römiſchen Reichs wendet / auch Ihre Römiſche Kayſerl. Majeſtät dieſe Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen von Speyer / mit dem Beding / ſie bey ihren Gerechtſamen und Freyheiten zu laſſen / anvertraut und verliehen haben.

(2.) Wenn man etwas zu klagen gehabt / hätte man ſolches bey Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden / als der verordneten hohen Obrigkeit / ſuchen / und ſolches nicht ſo gleich in die Welt ausſchreyen ſollen. Allein auch dieſes war geſchehen / da die Evangeliſche Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigſte Wiederherſtellung ihres Evangeliſchen Gottes-Hauſes bey Ihro Hochfürſtl. Gnaden unterthänigſt eingekommen / aber Stillſchweigen vor eine Antwort annehmen müſſen.

(3.) Man habe die hohe Potenzien mit Unwarheit berichtet / wann man die Regierung beſchuldiget / daß ſie den Evangeliſchen die Kirche weggenommen / da doch dieſe auch darein giengen. Gerade als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangeliſchen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüſſe und Reichs-Geſetze lieffe / da doch über hundert und mehr Jahr auch in denen ſchweren Franzöſiſchen Krieges-Zeiten nie kein Catholiſcher Geiſtlicher in die Kirche gekommen/ und das Simultaneum den Evangeliſchen Gottes-Dienſt ſtöhret und hindert / indem es nichts neues / daß der Catholiſche Schulmeiſter unter dem Gebeth der Evangeliſchen in die Kirche hinein laufft / und die Glocken anzieht / ja es das Anſehen hat / daß man die Evangeliſchen wohl gar daraus vertreiben wolle / geſtalten derjenige / der das Simultaneum wider die Reichs-Geſetze und Obſervanz in einer Kirche einführen kan / auch ſolche wohl vor ſich privativè behaupten mag.

Freymersheimiſche Leuthe mittlern Alters haben noch im guten Andencken / daß der letzte Herr von Weingarten öffters zwar in dieſe Evangeliſche Kirche begehrt / aber mit einem Catholiſchen Geiſtlichen durchaus nicht eingelaſſen / ſondern von 2. Wächtern / welche bey Verrichtung des Gottes-Dienſtes auf dem Kirchhofe ſtehen müſſen / abgehalten / auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemnirt worden / die Evangeliſche Kirche in Ruhe zu laſſen; Wann er aber ſeinen Gottes-Dienſt vor ſich halten wolle / möchte er zu ſolchem Ende ſich eine Capelle auf ſeinem Adelichen Guthe bauen laſſen. Welches auch geſchehen; und haben alſo bishero die Catholiſchen ſich ſolcher Capelle bedienet. Als das Haus der Herren von Weingarten ausgeſtorben / haben Ihre Kayſerl. Majeſtät Leopoldus höchſtſeeligſten Andenckens dieſen Lehn-Orth Ihro damahligen Churfürſtl. Gnaden von Trier / Johann Hugoni, den 2. Octobr. Anno 1685. auf Dero Anhalten dergeſtalt verliehen / daß ſie ſolchen Orth wie die von Weingarten haben beſitzen und genieſſen mögen. Wie es der verhandene Lehn-Brief deutlich in ſich hält / wodurch alſo dieſe Kirche denen Evangeliſchen eintzig und allein vorbehalten worden.

(4.) Wäre es eine Unwarheit / daß ſie zu den Kirchen-Fenſtern eingeſtiegen/ und die Thür aufgeſprenget. Da es doch eine unlaugbare Warheit iſt und bleibet / daß/ als man den Kirchen-Schlüſſel durchaus nicht hergeben wollen / der Bachfaut von Großfiſchlingen eine Fenſter-Scheibe einſtoſſen und das Fenſter öffnen müſſen / worauf einer den andern hinein gehoben / darunter auch mit war ein Catholiſcher Schloſſer von Kirrweiler / welcher einen gantzen Sack voll Schloſſer-Inſtrumenta bey ſich gehabt: Und weil die Thür mit einem Nacht-Schloß verſehen geweſen / welches zu eröffnen ſeine Werckzeuge nicht tauglich / hat er das Schloß mit Gewalt abgeſprenget / worauf die gantze Menge der Catholiſchen in die Kirche eingedrungen / wie die Facti Species gelehret hat.

(5.) Sey es eine Unwarheit / daß ſie die Evangeliſche für Ketzer geſcholten / welcher Titul doch dem Pfarrer unzähligemahl gegeben worden; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titul eines Lutheriſchen Ketzers bey nahe erwürget / und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder ſchlagen wollen; Welches / wie unlaugbar / des Herrn Dohm-Dechants von Aubach Bedienten einer ſelber gethan: Ja man hat die über ſolchen gewaltthätigen Uberfall weinende Leuthe heulende Wölffe geheiſſen.

Damit man aber die Beſchwehrden der Evangeliſchen Gemeinde zu Freymersheim deſto eigentlicher und beſſer wiſſen könne / ſo ſind dieſelbe in nachſtehendes Memoriale verfaſſet.

Memoriale, und gewiſſenhaffte Abfaſſung derer bißhero gewaltthätig aufgedrungener Dinge / ſo von Seiten der Hochfürſtlichen Biſchöfflich-Speyeriſchen Herren Befehlshaber / der armen und bedrangten Evangeliſchen Gemeinde zu Freymersheim / zum künfftigen Ruin der Evangeliſchen Kirche aufgebürdet worden ſind / als neimlichen:

(1.) Hat man ſchon vor vier und mehr Jahren der armen Evangeliſchen Gemeinde bey hoher unnachläßiger Straffe / alle und jede Catholiſche Feyer-Tage zu halten aufgedrungen / ſo vormahls nie geſchehen war. Da doch im Gegentheil

(2.) Wann die Evangeliſche ordentliche Monathliche Buß- und Bet-Tage feyren / ſie / die Catholiſchen / mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangeliſchen Gottes-Dienſtes / beſtändig fortfahren / ohngeachtet ſie gedachte Buß- und Bet-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyret haben.

(3.) Hat man der Evangeliſch-Lutheriſchen aus ihrem Eigenthum erkaufftes Geläute angeſprochen / auch die eine Glocke / da ſie doch zu keiner derſelben nicht einen Heller beygetragen / nach ihrer Luſt und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben ſie

(4.) Den einen Theil des Evangeliſchen Kirchhofs hinweggenommen / und zum Begräbniß derer Catholiſchen weyhen laſſen: Mithin alle Catholiſche Kind-Tauffen / Leichen / Hochzeiten / als welche Actus vorhin die Evangeliſche Pfarrer ohne eintzigen Widerſpruch verrichtet / dem Catholiſchen Paſtori zu Geinsheim / welcher nunmehro wider alles Recht und Herkommen / da dergleichen vorhin nicht geſchehen / den Catholiſchen Gottes-Dienſt zu Freymersheim ordentlich verrichtet / aufgetragen worden ſind. Gleichfalls

(5.) Haben ſie einen Catholiſchen Schulmeiſter in den Orth geſetzet / welches vorhin nie geweſen iſt. So haben ſie auch

(6.) Evangeliſch-Lutheriſche getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römiſch-Catholiſchen Religion zu zwingen getrachtet / ſo gar / daß diejenige / welche ihres Anlauffes und Gewalt überhaben und entübriget ſeyn wollen / wohl lieber das Dorff meyden müſſen. Und damit ſie ja ihren geſuchten Endzweck völlig erreichen möchten / machen ſie

(7.) Es denjenigen Evangeliſchen Chriſten / welche ſich in erwehnten Freymersheim Bürgerlich niederlaſſen wollen / nicht wenig ſchwer / weiſen ſie auch wohl gar ab; Da im Gegentheil ſie fremde und übers Feld her-

loffene

geloffene liederliche Leuthe willig und gerne auf- und annehmen / und das Burger-Recht geſtatten / nur damit die Zahl derer Evangeliſchen vermindert / der Catholiſchen aber vermehret werden möchte. Dieſes und dergleichen nun haben ſie ſo lange getrieben / bis ſie endlich ſich

(8.) Zum gröſten Nachtheil der Evangeliſchen Chriſten / mit allem der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen bemeiſtert haben / wie die Species Facti ſolches ſattſam lehret.

(9.) Da man auch allbereit dem Evangeliſchen Schul-Diener die Helffte ſeiner ohne dem gar geringen Beſoldung nehmen wollen / ſo beſorget der Pfarrer dergleichen / und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wiedererlangung ihrer Kirche und Freyheiten / und mächtige Protection wider alle weitere Bedrängung / wehmüthigſt und unterthänigſt nochmahls an.

Ad Num. V.

Continuatio von dem noch immer anhaltenden hartbedruckten Zuſtande der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde des von dem Herzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Fleckens Badenheim.

WOraus zu erſehen / wie alles flehentliche Bitten und gründliches Vorſtellen des Evangeliſchen Pfarrers nicht vermocht / des Chur-Mayntziſchen Regierungs-Raths / Herrn von Hachenberg / in Religions- und Kirchen-Sachen auf frembdem Territorio gantz unjuſtificirlicher Weiſe übende Gewaltthätigkeiten / dergleichen von denen Reichs-Feinden zu Kriegs-Zeiten dort nicht geſchehen / zu hintertreiben / vielmehr damit fortzufahren / und alle von Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht zu Zweybrücken gegebene Vertröſtung ohne Würckung gelaſſen worden. Dahero ſie nochmahls das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum wemüthigſt und flehentlichſt anrufft / ſolche nachdruckliche Mittel forderſamſt vorzukehren / damit das Uber-Rheiniſche Evangeliſche Kirchen-Weſen von ſeinem Untergang gerettet / und in ſpecie mehrbeſagte und hart geplagte Evangeliſche Gemeinde zu Badenheim mit Erſtattung aller verurſachter Koſten und Schaden in ſtatum Pacis Weſtph. möge wieder geſetzet und dabey geſchützet werden.

GLeichwie durch den Chur-Mayntziſchen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu Badenheim in einen höchſtbetrübten Zuſtand vor einem halben Jahr geſetzet worden: alſo continuiret derſelbe leider! annoch: Geſtalten das Evangeliſch-Lutheriſche Pfarr- und Schul-Haus würcklich in den Händen der Catholiſchen ſich befindet / und dieſelbe auch de facto derer dahin gehörigen Beſoldungen ſich bemächtiget / auſſer daß die in der Evangeliſchen Unterthanen Händen befindliche von dem Pfarr-Guth fallende Früchte noch nicht / ſo ſehr auch der Catholiſche Prieſter darauf gedrungen / ausgeliefert worden: Anerwogen dieſelbe noch immer einer nachdrücklichen Hülffe von einem Hochpreißlichen Corpore Proteſtantium ſich verſichert / zugleich auch die unterthänigſte Hoffnung geſchöpffet / Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken / als Lehen-Herr und Dominus directus, werde gleichfalls die von dem Herrn von Hachenberg in Dero Territorial und andere hohe Jura geſchehene Eingriffe in gnädigſte Conſideration ziehen / und demſelben abhelffliche Maſſe geben. Nachdem zu dieſem Ende auch der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer allhier / den 10. Julii zu Meiſenheim ſowohl mündlich- als ſchrifftliche Vorſtellungen unterthänigſt gethan hat; Und noch neulich den 4. Novembris zu Zweybrücken / ſamt denen ihme zur Aſſiſtenz adjungirt geweſenen / Herrn Regierungs-Rath Heintzenberg / und Evangeliſch-Lutheriſchen Inſpectore, Herr Tollenio, von hoch-ermeldeter Hochfürſtlichen Durchleucht / in Præſenz des Herrn von Hachenberg / gnädigſt gehöret / und zugleich beygehend Lit. A. gezeichnetes Memorial abgeleſen worden. Lit. A. Bey welcher Gelegenheit mentionirter Herr von Hachenberg zu ſeiner Exculpation, wie es ſchiene / einige Fragen an den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer thate. Und zwar erſtlich: Ob er ihm Pfarrer den 26. Maji oder Freytag vor Pfingſten nicht eine Citation von Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht eingereichet? welcher dann nicht anderſt als mit ja antworten konte / inmaſſen dieſelbe unter den Beylagen der gedruckten Speciei Facti enthalten iſt. Ferner: Ob er ihm Pfarrer nicht zwölff Tage anberaumet / um binnen dieſer Zeit das Pfarr-Haus und alles übrige den Catholiſchen einzuhändigen? Er aber in der Güte ſolches zu bewerckſtelligen verweigert? Die Antwort des Pfarrers beſtunde darinnen: daß er unter Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht ſtünde / ohne Dero hohes Vorwiſſen und Ordre dergleichen zu thun nicht mächtig geweſen. Noch weiter fragte der Herr von Hachenberg: Warum er Pfarrer nicht damahl eher von Zweybrücken zurück gekommen / nachdem er ja zwölff Tage Zeit gehabt? ℟. Aus Mangel Hochfürſtlichen Reſolution, ſo er nicht eher als den 5. Junii Nachmittags erhalten können / da es Zweybrücken von Badenheim eilff ſtarcke Meilen abgelegen / wäre es unmöglich geweſen eher nach Haus und vor bewerckſtelligter Execution zu kommen / weilen den 7. Junii Nachmittags bereits der Herr von Hachenberg mit hundert Soldaten zu Badenheim eingerücket. Endlich würde von dem Herrn von Hachenberg hinzugethan: ob nicht er Pfarrer den 26. Maji, als er mit einer Execution von hundert und mehr Mann bedrohet worden /

worden / geſprochen? daß dergleichen nicht vonnöthen / in dem zwey Mayntziſche Guarde-Reuter oder Einſpännige ſufficient ſeyen! Worauf von dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer regeriret wurde: Warum er Herr von Hachenberg dann hundert Mann Soldaten anrucken / dieſelbe bis an den dritten Tag liegen und von den Evangeliſch-Lutheriſchen und Reformirten Unterthanen verpflegen laſſen? Alles was er nun hierauf zu antworten vermochte / beſtunde darinnen: daß das Feſtum Corporis Chriſti eingefallen / an welchem ſie pflegten eine Proceſſion zu halten / mithin nicht marchiren können; Sogleich aber wurde verſetzet: was dieſes die Proteſtirende Unterthanen angienge / und ob dieſelbe diejenige Leuthe verpflegen ſolten / welche zur Proceſſion ſich einfänden? dieſes iſt das Eſſentiale ſowohl von den geſchehenen Fragen als auch erfolgten Antworten. Nach dieſen Ambagibus ſchritte man zur Sache ſelbſt / und kam die Clauſul des 4. Art. in dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluſſe in Erwegung / von welcher dick-ernannter Herr von Hachenberg aus allen Kräfften ſouteniren wolte / daß ſelbige auch die Reditus involvirte. Sothanen Vorgeben aber wurde nicht nur mit Allegation des 46. Art. beſagten Friedens und der Königlich-Franzöſiſche durch den Intendanten / Mr. de la Goupilliere, in den reunirten Orthen ehmahls publicirten Ordre, ſondern auch der 1699. von dem Franzöſiſchen Geſandten / Mr. de Chamoix, zu Regenſpurg übergebene Königliche Declaration ſo entgegen getretten / daß auch Ihro Hochfürſtliche Durchleucht gar wohl die Gerechtigkeit der Sache erkandte / zu dieſem Ende auch verſchiedene mahl des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes gegen des Herrn von Hachenbergs mehrmahlige Einreden Meldung thaten / ferner auch nachmahls gnädigſt ſich erklärten: Alles bey der Sache zu thun / was Sie nur könten. Wobey denn endlich des Herrn von Hachenberg führende Abſicht völlig loßgebrochen; geſtalten er nebſt jemand anderſt dahin angetragen: daß der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer ein Memorial an Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz übergeben / und um die Helffte der Pfarr-Beſoldung ſuppliciren / auch Ihro Hochfürſtliche Durchleucht unterthänigſt bitten ſolte / um an Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz deswegen ein Hochfürſtliches Schreiben abgehen zu laſſen / mit dem fernern Hinzufügen / daß er nicht zuwider ſeyn wolle / auch an gutem Effect keinen Zweiffel trüge / wogegen der Pfarrer regerirte / daß er zwar allen ſchuldig-unterthänigſten Reſpect vor Ihro Churfürſtliche Gnaden trüge / in gegenwärtigem Caſu aber Selbige nicht erkennen könte / hier ſtünden Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zugegen / der ſeye ſein gnädigſter Landes-Fürſt und Herr / ohne Dero Ordre könte er nichts thun / noch zu dieſer importanten Sache ſogleich reſolviren / anbey ſich auch auf das unterthänigſt übergebene Memorial bezoge / und hinzuthat: Es möchten Ihro Hochfürſtliche Durchleucht / als ſouverainer Herzog und Landes-Fürſt / ſelbſten in dieſer Sache gnädigſt verfügen; So aber dem Herrn von Hachenberg nicht anſtändig geweſen / maſſen er dargegen vorzuſtellen ſich nicht entblödet: daß Ihro Hochfürſtliche Durchleucht / ohne Conſens Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Mayntz / dergleichen vorzukehren gnädigſt nicht geruhen würden / maſſen zwiſchen beyden hohen Chur- und Fürſtlichen Herrſchafften es Unwillen geben dörffte. Darmit ſich dann dieſe Conference, zum ſchlechten Troſt der Evangeliſchen Gemeinde / geendiget. Lit. B. Es verſuchte zwar der Evangeliſche Pfarrer noch einmahl / auf Zurathen verſchiedener Freunde / mit beygehendem Lit. B. ſignirten Memorial wenigſtens das unſtreitbare / ſo man per modum repreſſaliorum, wegen der von Ihro Königlichen Majeſtät zu Schweden glorwürdigſten Andenckens geſchehenen völligen Reſtitution, entziehet / ſich und ſeiner anvertrauten Gemeinde ohne Præjudiz, indem die an dem übrigen habend und feſtgegründete Jura reſerviret / und zur Reichs-Deciſion ausgeſetzet worden / heraus zu bringen: Lit. C. Erhielte auch zugleich die copialiter angeſchloſſene Lit. C. bemerckte Hochfürſtliche Reſolution. Auf welche aber dato nicht die geringſte Remedur erfolget iſt / ſondern annoch alles in obgemeldetem höchſt-deplorablen Zuſtand ſich befindet / mithin je mehr und mehr abſeiten der intereſſirten Catholiſchen Geiſtlichen / und ihnen nicht ohne Urſach anklebenden Herrn von Hachenberg hervor ſcheinet / daß man die viele Jahr her bedrangte Gemeinde müde zu machen / oder wenigſtens in einen widerrechtlichen und höchſt-præjudicirlichen Vertrag zu gehelen mit allem Fleiß ſuchen. Endlich iſt auch bey dieſem allen nicht mit Stillſchweigen zu præteriren / wie hieſige etwan jährlich in 60. fl. beſtehende / bishero zu Erhaltung des Pfarr-Hauſes und Kirchen-Gebäu / auch anderen Bedürffniſſen angewendete Kirchen-Gefälle gleichfalls in höchſter Gefahr ſtehen / maſſen der Catholiſche Geiſtliche allhier bereits dergleichen von dem Evangeliſchen Kirchen-Juraten verlangen dörffen / ſo aber bis dato in gewiſſer Hoffnung einer bald zu erfolgender Hülffe verweigert worden.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Durchleuchtigſter Herzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr.

EW. Hochfürſtl. Durchl. wird ohne prolixe Anführung des mehrern gnädigſt bekandt ſeyn/ was der Chur-Mayntziſche Hof- und Regierungs-Rath/ Herr von Hachenberg/ gegen Dero Evangeliſche Leibs- und Lehen-angehörige Unterthanen zu Badenheim in Religions- und Kirchen-Sachen unternommen hat: wie er nehmlich durch hundert Mann Soldaten das Evangeliſche Pfarr- und Schul-Haus einzunehmen/ auch ſamt zugehörigen Salariis den Catholiſchen einzuraumen veranſtaltet: ſo ſich denn auch des gröſten Theils der Pfarr-Beſoldung/ die von dem Pfarr-Guth fallende und annoch in der Evangeliſchen Händen befindliche Früchte ausgenommen/ bemächtiget. Welches alles aber Ew. Hochfürſtl. Durchl. Territorial und anderen hohen Gerechſamen ſowohl/ als auch den Frieden-Schlüſſen/ ſo gar auch dem 46. Art. Pacis Rysvvicenſis entgegen ſtehet. Anbey zu geſchweigen/ wie ſehr der hohe Reſpect letzterer verſtorbenen Königl. Majeſtät von Schweden/ ſo jedoch Ew. Hochfürſtl. Durchl. glorwürdigſter Vorfahr und Bluts-Freund geweſen/ darunter leidet: Geſtalten deſſen Friedens-Schluß-mäßige Verordnungen/ ſo kurtze Zeit nach deſſen ſeeligen Hintritt/ durch einen auswärtigen Miniſter auf eine ſo harte Weiſe aufgehaben worden: Hierbey auch überall um deſto mehr die Unbilligkeit hervor ſcheinet/ anerwogen man uns auch die gantze Pfarr-Beſoldung/ welche wir ohne eintzige Contradiction von der Reformation an ruhig genoſſen und beſeſſen/ auſſer daß in vorgeweſener Reunions-Zeit die Helffte gewaltthätig hinweg genommen worden/ nunmehr entziehen will. Wordurch denn ohne allen Zweiffel man das Religions-Exercitium ſelbſten hinweg zu nehmen trachtet/ und leider! der nichtige Prætext, als ob wir zwölff Jahr die Pfarr-Beſoldung privative genoſſen/ darzu dienen muß: Nachdem höchſtgedachte Königl. Majeſtät/ als ſouverainer Herzog in dieſen Landen/ uns das widerrechtlich-Entzogene reſtituiret/ und keineswegs die Clauſul des vierdten Art. agnoſciret/ ſondern vielmehr dargegen gehörig proteſtiren laſſen/ hoffentlich auch Unterthanen wegen einer Verordnung ihres Souverainen nicht können angeſehen und geſtraffet werden. Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden nach Dero höchſt-erleuchtetem Verſtand gnädigſt einſehen/ wie höchſt billig es ſey/ auch Dero Hochfürſtl. Auctorität und Souverainität erfordere/ allen dieſen gegen Deroſelben Leibs- und Lehens-angehörige Unterthanen unternommene Beeinträchtigungen entgegen zu tretten/ und dieſelbe gegen die bisherige Zunöthigungen als Dominus directus nach dem Exempel Dero glorwürdigſten Anteceſſoren auf das allerkräfftigſte zu protegiren/ auch die von dem Herrn von Hachenberg unbillig verurſachte Executions-Koſten/ ſamt entzogener Pfarr- und Schul-Beſoldung/ und allem dahin gehörigen/ von demſelben reſtituiren zu laſſen/ inſonderheit aber den Evangeliſchen Unterthanen gnädigſt anzubefehlen/ daß ſie die annoch übrige aber die Helfft der Pfarr-Beſoldung nicht erſetzende Früchte/ niemand anderſt als dem Evangeliſchen Pfarrer einzureichen gehalten ſeyen/ um ſolcher Geſtalt das Evangeliſche Religions-Exercitium aufrecht erhalten zu können/ zugleich auch den Proteſtirenden Königen/ Chur- und Fürſten eine Probe zu geben/ daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. als ein Catholiſcher und mächtiger Reichs-Fürſt an Religions-Verfolgungen nicht das geringſte Wohlgefallen haben/ ſondern vielmehr nach den Regeln JEſu CHriſti und Dero angeſtammten Welt-bekannten Clemenz die von GOTT unter Deroſelben preißwürdigſtes Regiment und Schutz gegebene Unterthanen bey der Religions- und Gewiſſens-Freyheit/ auch dahin gehörigen Privilegien/ gnädigſt zu beſchützen gedencken. In welcher unterthänigſten Zuverſicht ich mit tieffſtem Reſpect ohne aufhören verharre

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

ybrücken den 4. Nov. 1719.

unterthänigſt gehorſamſter Knecht und
Fürbitter bey GOtt
Johann Georg Daniel Köſter/
Pfarrer zu Badenheim.

Lit. B.

Durchleuchtigſter Herzog!

Gnädigſter Fürſt und Herr.

Daß Ew. Hochfürſtliche Durchleucht Sich am verwichenen Samſtag/ als den 4ten hujus, unſere Nothdurfft vortragen laſſen / zugleich auch gnädigſt erlaubet / noch ferner Ew. Hochfürſtl. Durchl. deswegen demüthigſt behelligen zu dörffen / erkenne mit unterthänigſtem Danck / verſichere mich auch anbey in Unterthänigkeit/ Ew. Hochfürſtl. Durchleucht werde nach Dero Hochfürſtlichen penetranteſten Judicio gar wohl erkandt haben/ wie das gegenſeitige Verfahren durch Dero Hochfürſtliche Auctorität zu redreſſiren/ allerdings die Gerechtigkeit und Friedens-Schlüſſe/ auch die Königl. Franzöſiſche durch den Herrn de Chamoix 1699. den Reichs-Ständen übergebene / die Erläuterung der ſtrittig gemachten Clauſel des 4. Art. Pacis Rysvvicenſis betreffende Declaration erfordere/ und Catholici ſelbſten nach ihrem angenommenen Principio und Explication beſagter Clauſel uns wenigſtens die Helffte der Pfarr-Beſoldung zuerkennen müſſen / wenn ſie gleich die andere Helfft und völlige Schul-Beſoldung ſamt zugehörigen Häuſern gegen den ausdrücklichen Tenor der Weſtphäliſch- und Ryßwickiſchen Friedens-Schlüſſe / auch vorbeſagte Königliche Declaration ſeit kurtzer Zeit nach ſo langer und quieter Poſſeſſion ſtreitig gemacht haben / daher wir unſer daran habend- und feſtgegründetes Recht keineswegs begeben könne / ſondern vielmehr auf das kräfftigſte / als es geſchehen kan / vorbehalten / und darüber das Deciſum ſämtlicher Reichs-Stände erwarten wollen: Im übrigen aber Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. nochmahls unterthänigſt und wehmüthigſt anflehen / Sie geruhen gnädigſt zu Aufrechthaltung Dero auf den Evangeliſchen hergebrachten/ aber allbereits gar ſehr beeinträchtigten Juris Epiſcopalis, dieſe Sache in ſolche Wege zu richten / daß / wo nicht die völlige Reſtitution, wie wir doch unterthänigſt hoffen / angedeyen ſolte / doch wenigſtens bis zur Reichs-Deciſion das übrige unſtreitbare uns zu Conſervation des ſonſten denen ſo theuer erworbenen Frieden-Schlüſſen zuwider / ohnfehlbar zu Grund gehenden Religions-Exercitii, nicht länger vorenthalten / ſondern je eher je beſſer wiederum eingehändiget / auch zu dieſem Ende die Evangeliſche Unterthanen mit einem Hochfürſtl. Verhaltungs-Befehl gnädigſt verſehen werden. Gleichwie ich nun zu Ew. Hochfürſtl. Durchl. angebohrnen Großmüthigkeit und Hochfürſtl. Æquanimität das unterthänigſte Vertrauen trage / Sie werden uns bey unſern höchſt-pytojabeln Zuſtand nicht ohne Troſt und reelle Hülff von Dero hocherleuchteten Angeſicht hinweg tretten laſſen / alſo werde den groſſen GOTT demüthigſt anflehen / daß er Dieſelbe bey langwühriger Geſundheit / glückſeeligem Regimente und allem ſelbſt erwünſchten Hochfürſtl. Wohlergehen noch viele Jahre in Gnaden erhalten wolle / allſtäts verharrend

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Zweybrücken den 6. Nov. 1719.

unterthänigſt-demüthigſter Knecht und
Fürbitter bey GOtt
Johann Georg Daniel Köſter.

Lit. C.

Weilen Seneriſſimi Hochfürſtl. Durchl. dieſer Sachen wegen an Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz zu ſchreiben gnädigſt reſolviret; ſo iſt die Antwort darauf zu erwarten / und hat ſich Supplicant bis dahin zu gedulden. Zweybrücken den 6. Novembr. 1719.

V. Schorr.

⁂

Ad Num. V. Additamentum 2^{dum}.

Den unglückſeeligen Religions-Zuſtand im Flecken Badenheim betreffend.

Von was Würckung die an Chur-Mayntz und andere Catholiſche Stände gerühmter maſſen ergangene Kayſerliche Mandata Inhibitoria ſeyn / ſolches iſt zum Theil daraus zu erkennen / was ſich gantz neu und neuerlich wieder zu Badenheim zugetragen.

Es iſt aus der ad Num. V. ſchon gethanen Anzeige erinnerlich / auf was harte Art nur ſeit einem Jahr der Badenheimiſch-Evangeliſchen Gemeinde durch den Chur-Mayntziſchen Commiſſarium von Hachenberg zugeſetzt und mitgefahren / und wie / aller beweglichen Vorſtellung ungeachtet / ſo wenig bey dem Lehns-Herrn als Vaſallo und Domino territorii einige Hülffe und Rettung zu erhalten geweſen / mithin es ſo weit gekommen / daß man ſich mit der gewaltthätiger Weiſe denen Evangeliſchen entzogenen gantzen Pfarr- und Schul-Beſoldung (dergleichen zu der Franzöſiſchen Reunions-Zeit doch nie begehret worden) noch nicht begnüget / ſondern ſchon zu End vorigen Jahrs auch die wenige Kirchen-Gefälle / ſo etwa jährlich 60. fl. ertragen / und bisher zu Erhaltung des Pfarr-Hauſes und Kirchen-Gebäues angewendet worden / angeſprochen; nunmehro aber will all ſolche vitioſa poſſeſſio unter dem Schein einer beſondern Billigkeit / als ob ſich nicht gebühre / die geringſte Enderung zu machen / bis die ſtrittige Religions-Sachen von denen hohen Ständen / welche von gedachter Gemeinde angeruffen worden / entſchieden / gleichſam zu Hohn und Spott der Evangeliſchen Stände behauptet / mithin Catholicis der alleinige Genuß / den ſie via facti ſeit kurtzer Zeit an ſich gezogen / auf beſtändig befeſtiget / Evangelicis aber ihr Kirchen- und Schul-Weſen / als welches ohne Beſoldung nicht lange beſtehen kan / völlig rüinirt werden.

Es klagt mehr-ernannte Badenheimiſche Gemeinde noch in dieſem Monath Aprilis des 1720. Jahrs / daß durch Veranlaſſung der Chur-Mayntziſchen Regierung die Herrſchafft des Orths / als der Herr Baron Fauſt von Stromberg / Hochfürſtl. Würtzburgiſcher geheimer Rath / ſich gefallen laſſen / die von dem Herren von Hachenberg gegen die Gemeinde verhängte ſchwere Preſſuren fortzuſetzen; geſtalten deſſen Ambts-Keller / Nahmens Kirn / angefangen / in die Kirchen-Gefälle einzugreiffen / und dieſe dem Catholiſchen Geiſtlichen zu Bezahlung des in der Kirche verbrauchten Wachſes und anderer Dingen einzuhändigen befohlen / auch Nahmens der Herrſchafft den 22. Decembr. vorigen Jahres die von dem Pfarr-Guth fallende gröſſeſten Theils aber dem Evangeliſchen Pfarrer bereits geliefferte / jedoch die Helffte der Pfarr-Beſoldung nicht erſetzende Früchte ſequeſtriren wollen / ferner auch ſub dato den 25. Febr. lauffenden Jahrs dem ſub ſigno ⊙ angedruckten Befehl an die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde ertheilet / und noch den 4. Martii jüngſthin ſowohl ſothaner Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde / als auch dem Pfarrer einen von der Landes-Herrſchafft eigenhändig unterſchriebenen Befehl publiciret / worinn ausdrücklich gemeldet worden / daß gedachte Herrſchafft auf Requiſition der Chur-Mayntziſchen Regierung als Ordinarii, wie die Worte gelautet / alles Ernſts anbefehle / die dem Catholiſchen Pfarrer angewieſene halbe Pfarr-Competenz (da ſie ja dahin ſchon die gantze Pfarr-Beſoldung angeſprochen und entzogen / mithin es ſcheinen ſolte / als ob die Chur-Mayntziſche Regierung die Helffte nachlaſſen wolte) zu extradiren / da doch der Catholiſche Pfarrer ein weit mehrers als die Helffte an Heu-Früchten / Wein ꝛc. unrechtmäßiger Weiſe gezogen;

die übrige Helffte aber ſolte bis zu Austrag und Deciſion der Sache / das iſt/ (nach ihrer ohnzweiffentlichen Meinung ad Calendas græcas) ſequeſtrirt ſeyn und bleiben; und weil der Evangeliſche Pfarrer aus ſeiner Pfarr-Scheure/ welche ſamt Haus und Garten der Catholiſche Paſtor noch immer uſurpirt/ ein wenig Stroh zu Unterhaltung eines einigen Stück Viehes holen laſſen/ iſt ihm das empfangene wenige Stroh (ſo weit geht der R. C. Geiſtlichkeit Neyd und unchriſtliche Haß gegen einen Evangeliſchen Prieſter) zu reſtituiren/ und NB. ſo gar bey Straff der Caſſation dergleichen künfftighin nicht mehr zu verhängen/ injungirt worden.

Welches alles nicht anders als eine völlige Deſolation des daſigen Evangeliſchen Kirchen- und Schul-Weſens nach ſich ziehen kan / allermaſſen Hunger und Kummer die Menſchen bald vertreibt / und die arme Gemeinde nicht in dem Stand iſt / einen Pfarrer und Schulmeiſter aus ihren Mitteln erhalten zu können/ mithin dieſe/ wie ſchmertzlich es ihnen auch fället/ gezwungen werden dörfften/ mehrgedachte Gemeinde zu verlaſſen. Welches dasjenige iſt/ was das Chur-Mayntziſche Vicariat dem bisherigen Betragen nach ſuchet und wünſchet.

Sign. Θ.

COPIA.

Gleichwie meine gnädige Herrſchafft des Herrn Fauſten von Stromberg Freyherrl. Excellenz in dem würcklich zu Badenheim ſeyenden Kirchen- Pfarr- und Schul-Diſput dermahlen nichts ab- noch zuzuthun Belieben tragen wird / noch denen hohen Häuptern / bey welchen anjetzo die Sache anhängig iſt / vorzugreiffen vermag / inzwiſchen doch die innerliche Ruhe jederzeit beyzuhalten ſchuldig iſt; Als wird der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde hiemit alles Ernſtes nochmahlen anbefohlen / den Catholiſchen Paſtorem ſowohl/ als auch den Catholiſchen Schulmeiſter bey demjenigen/ wohin ſie von Seiten Ihrer Churfürſtl. Gnd. von Mayntz angewieſen worden / in ſo lang ruhig zu laſſen / bis ſie von hohen Häuptern / als wohin gedachte Evangeliſche Gemeinde ſich gewendet / ihren Endſcheid empfangen / welchemnach einem jeden geſchehen wird / was Rechtens und die Friedens-Schlüſſe mit ſich bringen. Signatum Bingen den 25. Febr. 1720.

J. Kirn.

Num. V.

SPECIES FACTI,

Oder

Kurtzer und gründlicher Bericht von dem hartbedruckten Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Zuſtand/ des von dem Herzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Samt Beylagen *ſub Lit. A. &c.* bis *Lit. WW.*

Es haben die Evangeliſch-Lutheriſche Einwohner zu Badenheim/ welches der Herr Baron Fauſt von Stromberg/ ein Catholiſcher Cavallier von dem Herzogthum Zweybrücken/ zu Lehen träget/ die Kirche/ Pfarr-Haus/ Schule und davon dependirende Gefälle/ und reditus *à tempore reformationis* und conſequenter durch Befeſtigung verſchiedener/ inſonderheit aber des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes privativè beſeſſen/ auſſer daß in vorgeweſenen Franzöſiſchen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geſchehen/ indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrſchafft der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde/ da ihr voriger Prediger anders wohin beruffen worden/ kein Prediger mehr/ ſo ſehr ſie auch darum flehentlich gebeten/ wollen gegeben/ ſondern vielmehr/ vermög des ſub Lit. A. Copialiter beygeſchloſſenen Befehls/ anbefohlen worden/ einen gewiſſen und in der gantzen Provinz bekandten Catholiſchen Geiſtlichen/ Nahmens Hermann Groſch/ für ihren Pfarrer zu erkennen/ und alle Actus parochiales bey ihme verrichten zu laſſen/ wie ſie dann auch einige Jahre des Evangeliſch-Lutheriſchen Religions-Exercitii gäntzlich ermanglen müſſen. Zugleich wurde dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Schulmeiſter die von Alters her genoſſene Beſoldung entzogen/ und dem Catholiſchen zugewendet/ wie die Beylagen ſub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun ſchon die damahlige Hochfürſtlich-Zweybrückiſche Adminiſtrations-Regierung aus lehnherrlicher Macht einen Prediger/ Nahmens Horſtmann/ ſo dato zu Dielkirchen einige Stunden von hier ſtehet/ ad interim der Gemeinde gegeben/ ſo wurde doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrſchafft verboten/ ſolchen für ihren Prediger zu erkennen; weilen aber der Lehen-Hof durch reiterirte Befehle die Gemeinde aller Aſſiſtenz verſicherte/ und folglich ſelbige ſich des Dienſts gedachten Predigers fort gebrauchte/ ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen/ indem ſie nacher Mayntz unter einem andern Prætext citiret/ und daſelbſt in ein Malificanten Gefängnuß geworffen/ und daraus nicht eher erlaſſen worden/ bis ein jedweder 50. Rthlr. ſamt allen Unkoſten abgetragen/ auch auf vorgemeldten Prediger renunciiret/ wie er dann aus dem Orth fortgeſchaffet wurde/ ſo da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I. K. L. M. N. und dem vom Herrn Grafen Oxenſtierns Excellenz an Herrn General von Thüngen abgelaſſenen mit Lit. O. bezeichneten Schreiben/ worauf dann das Evangeliſche Kirchen-Weſen faſt völlig zu trümmern gegangen/ inmaſſen das Catholiſche Exercitium beſtändig in der Evangeliſchen Kirche fortgeführet/ die Evangeliſche Schul gäntzlich caſſiret/ und die Evangeliſche Unterthanen ihre Kinder in die Catholiſche Schul zu ſchicken genöthiget wurden/ wie ſolches der noch jetzt lebende alte Schultheiß/ Gerhard Görtz/ der gantzen Gemeinde/ Nahmens gnädiger Herrſchafft/ injungiren müſſen; Ja nicht einmahl erlaubet geweſen/ dieſelbe zu den benachbarten Evangeliſchen Schulen zu ſchicken/ oder Privat-Præceptores zu halten; Das Evangeliſche Pfarr-Haus wurde gleichfalls ſamt der halben Pfarr-Beſoldung einem Catholiſchen Prieſter eingeraumet/ und ob man ſchon einen Evangeliſchen Prediger zu Verrichtung des Gottes-Dienſtes nachmahls admittirte/ ſo dörffte er jedoch nicht in loco wohnen / zu geſchweigen anderer groſſen Drangſal/ ſo ſie erlitten/ und dieſes alles ſowohl gegen die Kayſerliche Advocatorien/ als auch das Mandat des Allerchriſtlichſten Königs/ welches er durch den Intendanten zu Homburg/ Mr. de la Goupplier, in Teutſch- und Franzöſiſcher Sprach affigiren laſſen/ darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten:

> „ Daß den Catholiſchen zwar das Exercitium Religio-
> „ nis erlaubet ſeye / doch dergeſtalt/ daß ſie die Religions-
> „ Leuthe in ihrem Exercitio nicht turbiren/ vielmehr mit den-
> „ ſelbigen ſich wegen des Gottes-Dienſtes zu vergleichen/
> „ auch nichts von ihrem Einkommen zu prætendiren/ „

welches ebenfalls hierbey gehet ſub Lit. P.

Endlich erfolgte der Ryßwickiſche Friedens-Schluß / da man die zuverſichtliche Hoffnung ſchöpffte/ es werde alles in vorigen Stand geſetzet werden / zumahl da der 9te Artic. das Herzogthum Zweybrücken in ſeine vorige ſo Geiſt- als Weltliche Jura illimitate hergeſtellet / mithin die Clauſul des 4ten Articuls demſelben nichts præjudiciren mag/ auch Ihro jüngſt- verſtorbene höchſtſeelige Königliche Majeſtät von Schweden Dieſelbe niemahl agnoſciret / davon die unten vorkommende Beylagen des mehren zeigen/ über das der 46te Art. alle Geiſt- und Weltliche Reditus denen adjudiciret/ ſo ſolche vor dem Krieg / wie bey dieſer Gemeinde kundbar iſt / beſeſſen : Allein ſolche hat ſehr weit fehl geſchlagen/ indem die Bedruckung von Tag zu Tag gewachſen / bis endlich dick beſagte Gemeinde den Pfaltz-Zweybrückiſchen Lehen-Hof de novo um Hülffe und zwar Anno 1705. angeruffen/ da dann die jetzige gnädige Herrſchafft für das Hoch-Fürſtliche Lehen-Gericht citiret / auch 1705. den 14. May/ als bis dahin der Terminus prolongiret worden/ ſelbſten erſchienen / und nach verſchiedener Handlung ſich dahin erkläret/ daß ſie in der Religions-Affaire ſich paſſive bey allem aufführen wolle / wie beydes die Beylagen ſub Lit. Q. & R. beglauben / mithin das Evangeliſche Pfarr-Haus/ Schul und darzu gehörige Beſoldung und Gefälle dem Evangeliſchen Pfarrer und Schul-Diener ſolten eingeraumet werden/ ſo bald aber ein Königlich-Schwediſches Gouvernement zu Zweybrücken ſolches ins Werck richten wollen/ opponirte ſich das damahlige gemeinſchafftliche Chur-Pfältziſch- und Baadiſche Ober-Amt Creutzenach/ ohngeachtet daſſelbe nicht die geringſte Jurisdiction in dem Orth Badenheim gehabt / lieſſe auch 1706. würckliche Arreſte gegen die Evangeliſche Unterthanen ergehen / die Pfarr-Beſoldung auf dem Feld hinweg führen / und 1707. im Febr. wegen Einſetzung des Evangeliſch-Lutheriſchen Schulmeiſters (obſchon dieſes Verfahren nachmahl unterm Prætext der Contributions-Gelder wolte bemäntelt werden / weilen letzt-verſtorbene glorwürdige Churfürſtliche Durchleucht von Pfaltz es improbiret / und an der Contribution abgehen zu laſſen/ gnädigſt befohlen / ergibt ſich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X. Y. Z. ſigniret) auf einmahl mehr als für tauſend Gulden Vieh offentlich ſub haſta verkauffen / daß alſo die ſo lang geplagte Gemeinde ſich genöthiget ſahe / dieſe harte Perſecution unmittelbar an Ihro nunmehro höchſtſeeligſt verſtorbene und mit Dero Armée damahls in Sachſen ſtehende Königliche Schwediſche Majeſtät zu bringen / welche auch durch Dero hohe Autorität die Sache endlich dahin beförderte/ daß den Evangeliſchen die würckliche Reſtitution 1707. angedihen / ferner auch Königlichen Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl/ da der Catholiſche Geiſtliche ſelbſt in bemeldtem Jahr Orth und Kirche verlaſſen / nicht zugeben wollen / daß ohne dero Vorwiſſen und Ordre das Catholiſche Religions-Exercitium hergeſtellet würde / davon gleichfalls zeigen die Beylagen Lit. AA. BB. CC. DD. EE. , in welcher Situation die Sache bis ad Annum 1714. geblieben/ da der Franzöſiſche Obriſte Kleinholtz die Evangeliſche Kirche forciret / und das Catholiſche Exercitium wieder introduciret / weilen aber derſelbe ohne Ordre ſeines Hofs und Generals Comte de Broglio dergleichen unterfangen / auch der Herr Biſchoff von Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim/ Königlichen Schwediſchen General-Gouverneuren/ ſich favorabel erklärete/ waren dieſe Attentaten von keiner Dauer/ die Königliche Schwediſche Regierung veranſtaltete demnach durch einige Mannſchafft/ daß das neuerliche eingeführte Catholiſche Exercitium wieder aufgehoben wurde / und auch bis voriges Jahr in dem Septembr. ceſſiren muſte / davon zu ſehen die Beylagen ſub Lit. FF. GG. HH. II. , worbey verdient geleſen zu werden / was die Königliche Schwediſche Regierung dem Monſr. Auberon, Königlich-Franzöſiſchen Intendanten/ da er ſich 1707. in dieſe Affaire miſchen wolte / ſub Lit. KK. geantwortet/ da die gnädige

Herrſchafft das Coexercitium; obſchon Königl. Gouvernement die ſub Lit. LL. nachgeſetzte Ordre an den Pfarrer desfalls ergehen laſſen / wieder retablirte / zugleich aber die gnädige Verſicherung gegeben / daß im übrigen Evangeliſchen Kirchen-Weſen keine Enderung ſolte unternommen werden / dahero dann die Evangeliſche Gemeinde ſich ſtill und friedlich aufgeführet / und keine fernere Suiten beſorget / welche aber leider! allzu geſchwind erfolget / indem die Chur-Mayntziſche Regierung und Vicariat, obwohl der Orth im geringſten nicht die Chur-Mayntziſche Jurisdiction erkennet / durch den Herrn Regierungs-Rath von Hagenberg dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und auch Herrſchafftlichen Schultheiß 1718. den 17. Decembr. anbefehlen und zugleich ein Termin bis auf den 2. Jan. 1719. anberaumen wollen / alles den Catholiſchen / wie es ehemahls in Anno 1707. geweſen / wieder einzuraumen / wiewohl deſſen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre dieſem Vortrag nicht gemäß / ſondern nur auf die Einrichtung des Coexercitii, ſo aber bereits von gnädiger Herrſchafft vor einigen Monathen / wie oben gemeldet / eingeführet worden / gerichtet geweſen. Ob nun ſchon gleich die ehemahlige Schwediſche Regierung ſo bald (vid. Beylag ſub Lit. NN.) und nunmehro auch der Durchleuchtigſte Herzog zu Zweybrücken ſelbſt an Chur-Mayntz nachdrückliche Gegen-Remonſtration gethan / ſo konte doch dieſes alles die angedrohete Execution nicht abhalten / indem der Herr von Hagerberg / nach ſeiner Zurückkunfft von Zweybrücken / ſich den 26. May lauffenden Jahrs in dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarr-Haus zu Badenheim ſich eingefunden / und daſelbſt den ſub Lit. OO. nachgeſetztem Befehl dem Evangeliſch-Lutheriſchen Prediger inſinuiret / durch Hinwegſchneidung eines Stücks von der Thür und Thor die vermeintliche Poſſeſſion ergriffen / und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholiſchen Einwohner ein groß höltzern Creutz / nachdem die Evangeliſche / wie ſehr es auch von dem Herrn von Hagenberg verlangt wurde / ſich darzu nicht verſtehen wollen / aufrichten laſſen / auch bemeldtem Prediger die ſub Sigillo volante mit Lit. PP. bezeichnete Hochfürſtliche Citation eingehändiget / worauf der Evangeliſche Pfarrer ſich auch ſo bald nach Zweybrücken verfüget / und ſeine Nothdurfft durch das ſub Lit. QQ. beygehendes Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht übergebenes Memorial beobachtet / hatte auch die ſondere Gnade / Deroſelben ſelbſten unterthänigſt aufzuwarten / und ſeine nothwendige Remonſtrationes mündlich thun zu können / Ihro Hochfürſtliche Durchleucht aber erklärten Sich gnädigſt / wiewohl mündlich / dahin / daß Sie ſich in dieſe Affaire gegen Chur-Mayntz nicht ferner meliren könten / verwieſen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber / auf nochmahlige unterthänigſt übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic, erhielte mehrgemeldter Prediger das ſub Lit. SS. angefügte Hochfürſtliche Decret, darinn er an den Herrn von Hagerberg verwieſen wurde / um bey ſelbigem ſeine Remonſtrationes thun zu können / allein dieſer konte die Zurückkunfft nicht erwarten / indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. ſufficient geweſen / wie man demſelben auch ein ſolches den 26. May vorgeſtellet hat / aber man wolte den armen Leuthen recht wehe thun / und die Rache empfindlich fühlen laſſen) eingerucket / des Evangeliſchen Predigers hoch-ſchwangere Frau / ſamt ſechs ungezogenen Kindern / depoſſediret / und deſſen Effecten durch die Soldaten auf die Gaß werffen laſſen. Weilen auch das der Gemeinde zuſtehende Morgen- oder Güther-Buch in der Gerichts-Kiſte / gleichwie die übrige Briefliche Documenten des Orths verwahret ſind / auf ſein Verlangen nicht könte extradiret werden / indem die Evangeliſche Unterthanen Gefangenſchafft und anderes böſes Tractament beſorgende / in der Flucht ſich befanden / zumahlen ihnen dergleichen Exempel zu Wörrſtatt / Eichelech und Ober-Saulheim in dem Rhein-Gräflichen für Augen ſtunden / ſo ließ er zwey Schlöſſer / darzu die flüchtige Evangeliſche Gerichtsmänner die Schlüſſel hatten / aufſchlagen / endlich aber das dritte durch einen Catholiſchen Gerichtsmann eröffnen / und die verlangte Documenta heraus nehmen / auch nachdem man daraus die ohne dem allen Catholiſchen Einwohnern bekandte Pfarr-Güther aufgezeichnet hatte / wurden ſolche ad locum unde reſtituiret / die bey ſich habende Soldateſca muſte von den Evangeliſch-Lutheriſchen und Reformirten Einwohner bis an den dritten Tag überflüßig verpfleget werden / und verurſachte demnach bey dritthalb hundert Gulden Unkoſten / wie dieſes alles das von 4. Gerichtsmännern unterſchriebene ſub Lit. TT. angeſchloſſenes Zeugnuß ergiebet. Endlich geſchahe / da die mehreſte Soldaten toll und voll waren / der Abmarſche / nach welchen der Chur-Mayntziſche Amts-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich ſchändete und ſchmähete / ſondern auch einen Reformirten Mann / Jahann Nicolaus Dietz / des Schultheiſſen Sohn / ohne eintzige Anlaß oder Urſach / dergeſtalt mit dem Degen in den Arm gehauen / daß derſelbige den Barbierer brauchen muß / welcher auch die Wund für gefährlich erkennet / gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede ſeyn / vermög des ſub Lit. UU. beygelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelaſſenen Schreibens. Herr von Hagenberg aber hat bey ſeinem Abzug / Schultheiß und Gericht einen abermahligen Befehl eingehändiget / und ihnen den Catholiſchen Geiſtlichen und Schulmeiſter zumanuteniren / auch gegen die gewaltthätige ergriffene Poſſeſſion nichts vorzunehmen / anbefohlen / wie die ſub Lit. W W. angeſchloſſene Beylag des mehrern ausweiſet; Mithin bleibet den armen Evangeliſchen Unterthanen nichts mehr übrig / als das neue Schul-Haus / ſo nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß mit Collecten-Geldern erkauffet / welches kaum hat können erhalten werden / und muß alſo das Evangeliſche Religions-Exercitium von ſelbſten erliegen / indem die durch langwürige Perſecution gäntzlich enervirte Gemeinde (ſo etwan bis an 40. Familien ſteiget / im Gegentheil der Catholiſchen kaum 10. ſind / auch einige Büchſen-Schuß von dannen Kirche und Schule haben) auſſer Stand ſich befindet / den Schulmeiſter / geſchweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten / wo nicht der Barmhertzige Vatter im Himmel ein hochpreißlich Corpus Proteſtantium erwecken wird / um ſich den betrübten Zuſtand dieſer und übrigen hart-bedruckten diſſeits Rheiniſchen proteſtirenden Kirchen / zu Hertzen gehen zu laſſen / und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Beylagen.

Lit. A.

Frey-Herrſchafftliche Fauſtiſche Decreta auf eine Supplic der Evangeliſchen Unterhanen zu Badenheim / darinn ſie um einen Pfarrer angehalten.

SChultheiſſen und Gericht und ſämtlicher Gemeinde befehlen wir hiermit / nicht allein allen bereit verübten Muthwillen einzuſtellen / und von fernerer Gewalt ſich enthalten / ſondern wir wollen / das alles in ſeinem vorigen Stand / wie es vor eim Jahr geſtanden / ruhig gelaſſen / und alſo bis zu unſerer Ankunfft gelitten / auch bey Leib- und Lebens-Straff die geringſte Enderung eigenmächtig nicht angenommen / „ weniger einiger Kirchen-Diener / ohn unſer Vorwiſſen / eingelaſſen / ſondern Herr Groſch / „ bis auf fernere Verordnung / für einen Pfarrer erkennet werde. Signatum Würtzburg den 10. Febr. 1692.

(L. S.) Philipp Wilhelm Fauſt von Stromberg
und ſämtliche Gebrüdere.

Lit. B.

INdem der Wohl-Ehrwürdige Herr Hermannus Groſch / unſer zeitlicher Pfarrer zu Badenheim / uns zu verſtehen gegeben / wie daß er daſelbſten die curam animarum neben dem Evangeliſchen Pfarrer alternative verſehen thue / und es dannenhero billig iſt / daß er / Herr Groſch / in Anſehung der zu Halbſchied tragenden Onerum, auch nach Proportion des emolumenti genieſſe; als iſt unſer Will und Befehl / daß gemeldter Herr Groſch auch forderhin der halben Competenz zu gedachtem Badenheim fähig werde / und ſolche würcklich genieſſe. Signatum Würtzburg den 12. Julii 1692.

(L. S.) Philipp Ludwig von Stromberg.
Frantz Georg Fauſt von Stromberg.

Lit. C.

DEm Schultheiſſen zu Badenheim wird hiermit anbefohlen / bey ob- und inſtehender Erndte alles Ernſtes daran zu ſeyn / damit dem Catholiſchen Pfarrer zu Badenheim en Einſammlung und Heimführung ſeiner Pfarr-Competenz-Früchten / wie auch dem Catholiſchen Schulmeiſter der geringſte Eintrag und Hindernüß nicht beſchehe / widrigenfalls man ſich an ihm erhohlen und den Abgang von dem ſeinigen erſetzen wird / wornach er ſich zu richten hat. Mayntz den 18. Julii 1695.

Gottfried Fauſt von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner.

Haben wir aus einem von demſelben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelaſſenen Befehl unterm 18. hujus erſehen / wie Schultheiß ſamt der Gemeinde den Catholiſchen Prieſter zu Erhebung der Pfarr-Competenz-Früchten nicht verhinderlich erſcheinen ſollen! Nun wiſſen Wir zwar nicht / was hierunter für Früchte verſtanden / oder ihm Paſtorn zu ſeiner Competenz verordnet worden seyn möchten / wollen aber nicht verhoffen / daß ſolches einiger maſſen auf die jenige Zehende und andere Früchte / ſo der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer jederzeit zu ſeiner Beſoldung genoſſen und billig noch zu genieſſen hat / angeſehen / ſondern vielmehr / daß der Herr / ihm Pfarrer ſolche ohne Abbruch / gleichwie vorhero / als auch ins künfftig / nach Ausweiß des Inſtrumenti Pacis, ruhig laſſen / und dießfalls zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß geben. Datum den 20. Julii 1695.

Schreiben von der Durchlauchtigſten Frau Adminiſtratorin des Hertzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Fauſt von Stromberg.

Lit. E.

Dem Sultheiſſen zu Badenheim / Görhard Görtz / wird hiermit befohlen / die in gewiſſe Scheuer zuſammen geführte Pfarr-Competenz-Früchten insgeſamt ausdreſchen / und davon ein Halbſchied / bis zu weiterer meiner Verordnung / an ſichern Orth aufbehalten / die andere Halbſchied aber dem Catholiſchen Pfarrer / nicht weniger dem Catholiſchen Schulmeiſter die Schul-Dienſt-Competenz ſogleich ohne fernern Anſtand reichen und verabfolgen laſſen; Deme er Schultheiß alſo nachzukommen / und ſich für anderwärts ernſtlichem Einſehen zu hüten wiſſen wird / maſſen ihm die Straff / daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet / hiermit vorbehalten wird. Mayntz den 15. Auguſti 1695.

Gottfried Fauſt von Stromberg.

Lit. F.

Dem Schultheiſſen zu Vendersheim / Johann Conrad Cloth / wird hiemit anbefohlen / im Nahmen meiner und meiner Herren Gebrüder / Schultheiß und denjenigen aus dem Gericht und Gemein zu Badenheim / ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan / ohne Anſtand zu bedeuten / daran zu ſeyn / Hermann Horſtmann / als der zumahl keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche / noch zu einiger Pfarr-Function weiter gelaſſen / ſondern aus dem Pfarr-Haus ſowohl / als auch dem Orth Badenheim ſelbſten alſo gleich / ohne einige Verzug / fortgeſchaffet werde / und ſolches bey 50. Rthlr. Straff von einem jeden / der hierinnenfalls die ſchuldige Parition nicht leiſten / ſondern ſich ungehorſam bezeigen wird / ohnnachläßig zu erlegen; Damit aber gemeldeten Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehen möge / ſo hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim / bis auf mein und meiner Herren Brüdere weitere Verordnung / den Pfarrer zu Neuen-Bamberg / Michaelis, dahin zu diſponiren / darmit derſelbe ſich gefallen ſeyn wollen / den Lutheriſchen Gottes-Dienſt / ſamt aller darzu gehörigen Function zu gedachtem Badenheim / wie hiebevor auch geſchehen / hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarr zu verrichten / gleich man zu demſelben der Willfahr ſich verſehen thut; als und ihme auch hiermit aller darzu erforderender Gewalt ertheilet. Signatum Embs den 13. April. 1695.

Fridrich Joſeph Fauſt von Stromberg.

Lit. G.

MAn hat äuſſerlich vernommen / ob ſolte der jüngere Fauſt von Stromberg / der unterm 22. paſſati ſo klärlich gethanen Remonſtration ohngeachtet / an Schultheiß und Vorſteher der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu laſſen / ſich nicht entblödet haben / daß nemlich ermeldter Schultheiß und Vorſteher den jetzt-mahlig daſelbſt anweſenden Pfarrer gäntzlich depoſſediren / und ihm nicht die geringſte Function mehr geſtatten / ſondern ſich des Pfarrers zu Bamberg bedienen ſolten; Dieweilen aber dergleichen Angeſinnen ſchnurſtracks wider den Friedens-Schluß und des Fürſtenthums Zweybrücken Lehen-Recht lauffet / und dahero keineswegs zu conſideriren; als wird ihm Schultheiß und Vorſtehern in Krafft dieſes anbefohlen / weder gemeldten ohngegründeten / noch auch andern künfftigen dergleichen / es ſeye dann von hoher Hand herrührenden Befehlen / nicht die geringſte Parition zu leiſten / ſondern ihren rechtmäßig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen / ſo viel an ihnen iſt / zu ſecundiren / und wider alle unrechtmäßige Attentata zu manuteniren / ſich auch an ſolche Drauwort keineswegs zu kehren / ſintemahl man ſie auf allen begebenden Fall zu guarantiren / und wider dergleichen Bedrohung zu ſchützen wiſſen wird. Meiſſenheim den 5. Maji 1695.

Charlotta Friderica Pfaltz-Gräſin / Wittib.

Lit. H.

SChultheiſſen zu Badenheim / Görhard Görtz / ſo dann Johannes Kirrwagen / Nicolaus Diel / Henrich Jockel / Simon Bertram / ingleichem dem Müller und Wagner daſelbſten / wird hiermit anbefohlen / als den 4ten dieſes ablauffenden Monaths Julii ſt. n. ſich insgeſamt allhier zu Mayntz bey mir ohnfehlbar einzufinden / und eine richtige Verzeichnuß aller Haus-Geſäſſen und Inwohner zu Badenheim / mit dem Zuſatz / ob ſie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren / oder wann andere / und zwar von welchen Orthen / auch in was Jahr und Zeit dahin kommen / mit ſich anhero bringen / dem ſie alſo gebührend nachzukommen wiſſen werden. Mayntz den 2. Julii ſt. n. 1695.

Gottfried Philippus Joſeph Fauſt von Stromberg.

Lit. I.

SChultheiß und Vorſteher der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde des vom Fürſtenthum Zweybrückiſchen Lehenrührigen Fleckens Badenheim erinnern ſich annoch beſter maſſen / daß unterm 5. Maji man jüngſthin von hieſiger Fürſtlichen Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmäßig vocirten und præſentirten Pfarrers Horſtmanns ihnen gnädigſt anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermahlige Erfahrung gebracht / daß Herr Gottfried Philipp Joſeph Fauſt von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen ſich unterſtanden / ſich in dieſes Pfarrers Predigt fürderhin / bey Vermeydung gewiſſer Geld-Straff / nicht mehr einzufinden; als wird bemeldtes Regierungs-Reſcript hiermit nochmahls wiederhohlet / und ermeldtem Schultheiß und Vorſteher ferner alles Ernſtes anbefohlen / ſich an dergleichen widerrechtliches Anſinnen im geringſten nicht zu kehren / ſondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorſorg ihrem verordneten Seelſorger beygethan zu verbleiben / und ihn / es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet / in allen billigen Dingen / ihrem Vermögen nach / zu ſecundiren / wie man ſie dann aller Guarantie und Manutenenz in Krafft dieſes nochmahls verſichert haben will. Meiſſenheim den 7. Julii 1695.

Fürſtl. Pfaltz-Zweybrückiſche verordnete Vice-
Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

HAben wir äuſſerlich doch glaublich vernommen / wie derſelbe vor etlichen Tägen einige Unterthanen zu Badenheim aus anderm Prætext nacher Mayntz beruffen / und als deren etliche daſelbſten erſchienen/ in ſchwere Verhafft und zwar jeden abſonderlich ſetzen laſſen/ weilen ſie den von hieraus ad interim ihnen angewieſenen Pfarrer Horſtmann bis dahero dafür erkennet/ und ſeine Predigten beſuchet/ ohne jedoch einen andern dahin geſetzet zu haben. Wie nun hieraus/ wann deme alſo/ je mehr und mehr erhellet/ daß man anders nichts ſuche/ als das Lutheriſche Exercitium an gemeldtem Orth gar aus dem Weg zu raumen; als haben Wir ſolches zugleich hiermit der Gebühr ahnden/ und ihn anbey verſichern ſollen/ dafern darin nicht erforderliche Remedirung erfolget/ dörffte die Verantwortung um deſto ſchwerer fallen. Meiſſenheim den 6. Decembr. 1695.

Lit. L.

Allen und jeden deren Innwohner und Unterthanen zu Badenheim/ welche/ mit Verachtung und Hindanſetzung des ergangenen und wiederhohlten Verbots/ des angemaßten Pfarrers Hermann Horſtmanns ſich angenommen/ und in deſſen Predigten gegangen/ und durch ſolche höchſtſtraffbare Widerſetzung in die angeſetzte Straff der 100. Rthl. gefallen/ wird zu deren Erlegung/ mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkoſten/ hiermit Zeit von 8. Tagen beſtimmet/ oder in deſſen Entſtehung gewärtig zu ſeyn/ daß gegen ſie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden ſolle. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

(L.S.) **Gottfried Fauſt von Stromberg.**

Lit. M.

DEr Wittib Flabian wird hiermit ernſtlich anbefohlen/ ohngeſäumt daran zu ſeyn/ damit die von ihro dem Hermann Horſtmann und deſſen Schweſter geliehene Wohn-Behauſung von demſelben alsbalden/ ohne einigen Anſtand/ geraumet werde/ und ſie ſich dero äuſſern müſſen/ deme ſie Wittib alſo/ bey Vermeidung willkühriger Straff/ gebührend nachzukommen wiſſen wird. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

Gottfried Fauſt von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor/
Wohlgebohrne/ beſonders Liebe und Getreue.

DEnſelben ruhet annoch in unentſinckenden Andencken/ was Wir bereits Anno 1693. und ſo folgends zu verſchiedenen mahlen/ wegen in dem von hieſigem Fürſtenthum Lehnrührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion und deren eine Zeithero/ dem Herkommen und dem Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten ſchnurſtracks zuwider/ unternommenen Neuerungen/ an ſie in mehreren gelangen/ auch wie darauf ſie die Herren ſich reiterato vernehmen laſſen/ daß nicht allein die neuerliche ſetzung des Römiſch-Catholiſchen Prieſters/ ſondern auch alle daraus erfolgte ermeldtem ſtat und der Obſervanz entgegen ſtehende Proceduren/ ohne ihr Wiſſen und Approbation, ſie auch niemahls der Intention geweſen noch ſeyen/ gegen ſelbiges Werck/ zu Præjuz des Lehns/ etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damahls bewenden/ nachdem aber weilen derer Herren vertröſtete Ankunfft nacher Mayntz ſich von Zeit zu Zeiten verzögert inzwiſchen/ damit die Unterthanen nicht troſtloß gelaſſen werden möchten/ ein tüchtiges Subjectum zu daſiger Pfarr ordentlich vociren laſſen; Es hat aber der ermeldten Vertröſtung ſchnurſtracks entgegen/ des Herrn jüngere Bruder/ Herr Gottfried Fauſt von Stromberg/ zweiffels frey wider derſelben Wiſſen und Conſenz, auch auf Veranlaſſung unruhiger Rathgeber/ ſich gleich nach ſeiner Ankunfft zu Mayntz/ unterfangen/ nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horſtmann/ directe & indirecte, mit allerhand Drangſalen zu belegen/ ſondern auch den daſigen Schultheiß und Unterthanen/ ihn Pfarrer nicht allein aus dem Pfarr-Haus/ ſondern auch gar aus dem Orth zu verweiſen/ und ſeine Predigten fürderhin nicht zu beſuchen/ bey ſchwerer Straff auferleget/ und ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeynend remonſtriret/ daß es der Obſervanz und dem Inſtrumento pacis è diametro zuwider ſey/ und wie es Jhro Königliche Majeſtät/ als welche nicht allein wegen mit übernommener Garantie ermeldten Friedens-Schluß/ ſondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich intereſſiret/ aufgenommen/ auch was für Conſequentien es dermahleins nach ſich ziehen dörffte/ verſchiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Mayntz citiren/ daſelbſt in harte Verhafftung nehmen/ und bis zu Abſtattung groſſer Geld-Summen/ zu gäntzlichem Ruin derſelbigen/ darin aufhalten laſſen. Wann Uns nun Krafft-tragender Adminiſtration gebühren will/ höchſt-ermeldter Jhro Königlichen Majeſtät ſothanes Verfahren/ weil ſolches auf Unſer vielfältiges Erinnern nicht redreſſiret wird/ unterthänigſt zu referiren/ Wir aber/ wie bereits erwehnt/ keinesweges zweiffeln/ daß ſelbiges alles ohn der Herren Wiſſen und Conſens geſchehen/ und deswegen nicht gern ſehen möchten/ daß ihnen darob einige Verantwortung zuwachſen ſolte; als haben Wir zuförderſt denenſelben von allem Nachricht gnädigſt ertheilen und von ihm vernehmen wollen/ ob ſie von ſelbſten das Vergangene zu redreſſiren und alles in vorigen Stand wieder zu ſtellen geneigt ſeyen/ denen Wir im übrigen mit ged. geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Meiſſenheim den 17. Jan. 1696.

Dieſes Hoch-Fürſtliche Schreiben iſt an ſämtliche Herren Baronen Fauſten von Stromberg abgelaſſen worden.

Lit. O.

Schreiben von hieſigem Königlichen Gouvernement an Herrn General-Feld-Marſchall von Thüngen/ de dato Zweybrücken den 19. Auguſti 1705., Nahmens des Herrn Gouverneurs Excellenz, allhier abgangen/ ꝛc.

Eller Excellenz wird annoch erinnerlich ſeyn/ wie deroſelben ein- und andermahl beliebet/ mir die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger/ der Herren Fauſten von Stromberg/ an zu recommendiren. Nun iſt mir zwar nichts angenehmers/ als offtmahlige Occaſion zu haben/ Ew. Excellenz in der That bezeigen zu können/ was Conſideration und Deference ich vor dero Recommendation trage/ wie ich dann in dieſer alleinigen Abſicht bis hieher an mich gehalten/ die von Jhro Königlichen Majeſtät/ meinem allergnädigſten Herrn/ in Handen habende Ordre, in völlige Execution zu ſetzen/ hätte auch wünſchen mögen/ daß Eingangs ermeldte Herren Fauſten von Stromberg das bis hieher paſſirte reifflich erwogen/ ſo viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte ſchwere Bedrangnüſſe und denen Frieden-Schlüſſen zuwider eingeführte höchſt-ärgerliche Neuerungen im Kirchen-Weſen wieder abſtellen/ mithin ihre Conduite mehr als bisher nach denen Regulen der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten; Alldieweilen aber jetzt angeführte Bedruckungen und Attentata noch nicht ceſſiren/ vielmehr täglich mit neuem cumulirt werden; ſo werden Ew. Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroſelben zutragenden Ergebenheit aufnehmen/ daß deroſelben in Vertrauen berichte/ was maſſen mehr-ermeldte Herren Fauſten von Stromberg/ auf Veranlaſſen und aus unzeitigem Eyfer einiger Ubelgeſinnten/ inſonderheit eines unruhigen Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen/ bey vorgeweſenen Franzöſiſchen Reunions-Zeiten/ ſich des damahligen Status turbidi prævalirt/ in dem Exercitio der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion, welche an ſothanen Orth/ vermög der Frieden-Schlüſſe/ in beſtändiger Obſervanz geweſen/ allerhand ſchädliche Veränderungen eingeführet/ den dieſer Religion zugewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Haus depoſſediren/ nachmahls ſelbigen gar aus dem Dorff jagen/ die Beſoldung theilen/ das Pfarr-Haus ſamt angehörigen Garten dem Catholiſchen Meß-Prieſter de facto einraumen/ denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugewandten Unterthanen/ bey Leib- und Lebens-Straff/ dieſen unruhigen Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen für ihren Pfarrer zu erkennen/ gebieten/ und dieſes nachtheilige Verfahren in ſo weit gehen laſſen/ daß auch der Königliche Franzöſiſche Intendant ſelbſten/ der ſonſten auf die Beförderung des Römiſch-Catholiſchen Kirchen-Weſens auf alle Weiß befliſſen geweſen/ ſelbiges als allzu exceſſiv improbirt/ und die Wiedereinſtellung des Evangeliſchen / denen Frieden-Schlüſſen gemäß / verſchiedentlich anbefohlen / wie deſſen damahliges Schreiben in Copia hiebey ſolches in mehrerm zeigen / deſſen jedoch ohngeachtet wurde an Seiten offt-ermeldter Herren von Stromberg / in dieſen neuerlichen Einführungen fortgeſchritten / und als von der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin zu Meiſenheim / als damahliger Adminiſtratorin des Herzogthums Zweybrücken / ſamt der Regierung / zu Beobachtung der Eigenthums Gerechtſamen / ein anderwärter Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer vociret und der Gemeinde præſentirt worden / von Fauſtiſcher Seiten dieſer aus dem Pfarr-Haus verjagt / die Unterthanen aber / weilen ſie billig dieſer Præſentation Parition geleiſtet / zu Maynz auf das ſogenannte Eiſerne Thürlein in ein Malificanten-Gefängnuß geworffen / und daraus ehender nicht / bis derer vier jeder 100. Rthlr. in damahls höchſt-betrübten Zeiten erlegen müſſen / erlaſſen / dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Haus im Dorff zu wohnen nicht verſtattet / die Kinder der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten mit Gewalt zu der Römiſch-Catholiſchen Schul gehalten / jenen verboten / ſothane Kinder in die Nachbarſchafft in die ihrer Religion zugethane Schulen zu ſchicken / viel weniger aber im Orth ſelbſten einen Schulmeiſter und Schul-Haus auf ihren eigenen Koſten zu unterhalten / vieler anderer Neuerungen und Bedruckungen der Unterthanen in Eccleſiaſticis ſowohl als Politicis, welche annoch continuiren / dermahlen mit Stillſchweigen zu prætériren / wordurch die Lehens-Gebühr auſſer Augen geſetzet / dieſe auch in andern Fällen ſo wenig beobachtet worden / daß die gewöhnliche Lehns-Muthungen kaum in 60. Jahren geſchehen. Eu. Excellenz ermeſſen von ſelbſten hocherleucht / wie bey Ihro Königl. Majeſtät / meinem allergnädigſten Herrn / dergleichen neuerliche Einführungen und höchſt nachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüſſe / von welchen Ihro Königl. Majeſtät / wann Sie auch gleich als Lehen-Herr und Epiſcopus bey der Sachen nicht intereſſiret wären / ein hoher Guarant mit seynd / der in ſo viele Weiß verletzte Lehen-herrliche Reſpect, und die gegen die eigenthümliche Unterthanen vorgenommene Violentien / welche Krafft der kundbaren Lehen-Rechten ſufficient ſeynd / den Vaſallen einer Felonie zu überführen / aufgenommen werden / und was ſelbige vor Suites nach ſich ziehen müſſen / meines Orths beklage / daß bey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majeſtät keinen favorablen Bericht darüber erſtatten / vielweniger mich länger werde entbrechen können / den erhaltenen allergnädigſten Befehl in Execution zu ſetzen / dazumahl reiterirte Ordres täglich zu vermuthen ſtehen / der ich ſonſten nichts ſo ſehr wünſche / als in der That erweiſen zu können / mit was ſonderbarer Hochachtung ich verharre

Euer Excellenz.

Lit. P.

De par le Roy.

AYant eté repreſenté à Sa Majeſté par les habitants Catholiques des Lais reünis à ſa Souveraineté qui ſont en grand Nombre que n'ayant pas le Moyen de faire batir des Egliſes pour y faire le ſervice divin, la plus part ſont contraint de demeurer ſans Culte, ou ſe ſervir des Maiſons particulieres, pour y faire dire la Meſſe ce qui eſt indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour aſſembler les paroiſſiens quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predeceſſeurs, à celles des Egliſes qu'occupent preſentement ceux de la Religion, & même fourny leur part pour le Reparation des dittes Egliſes & pour faire les Cimetieres; n'eſtant pas raiſonnable que les dits habitants Catholiques en ſouint entierement exelus & bannis, Sa Majeſté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux ou il y aura deux Egliſes les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeura aux Catholiques; & lors qu'il y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle ſoit commune entre les uns & les autres, s pour tant que les dits habitans Catholiques y puiſſent entrer pour entendre la Meſſe pendant que ceux de la Religion y feront leur ſervice, ne pretendre aux Re[illegible]es d'icelles; Ny faire dire la Meſſe ailleurs que dans le Choeur qui pourra eſtre fermé ſi beſoin eſt: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Egliſe, & que le Cimetiere ſoit partagé, ou qu'il en ſoit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majeſté, qu'ils vivent en paix & union enſemble: Et que ſi il arrive de querelles entre Eux, les Aggreſſeurs ſoient mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en priſon, s'ils n'ont pas des Moyens, Enjoiynant ſa dite Majeſté aux Seigneurs des Lieux à leurs Officiers & aux Miniſtres de ſe conformer au

contenu

tontenu en la preſente: Et à Nous expreſſement d'y tenir la Main la quelle ſera lüe publieé & afficheé par tous ou beſoin ſera, à fin que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance, fait à Hombourg le 21me Decembre Mil ſix cent quatre vingt quatre.

Apres avoir collationné la preſente Copie avec ſon Original imprimé & ſoubſigné par Mſ. de la Gouppilliere elle s'y trouva par tout conforme, ce que certifie par la preſente Soubſcription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16. Fevrier 1699. St. v.

(L. S.) Charles Otto Storck, Not. Imp. Publ.

Lit. Q.

NAchdeme von denen hieſigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim ſchon zum öfftern und noch kurtzhin wehmüthig geklagt worden / was maſſen ſie von denen Zweybrückiſchen Vaſallen denen Herren Fauſten von Stromberg / ſowohl in Eccleſiaſticis als Politicis, viele harte Bedrangnüſſen und Neuerung erleiden müſſen / wie ſolches aus deren überreichten letztern in Copia hierbey gefügten Memorial mit mehrerem zu erſehen. Wann nun nöthig/ daß dergleichem zu mercklichem Præjudiz und Nachtheil Ihro Königlichen Majeſtät / unſers allergnädigſten Königs und Herrn / auf beſagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden gerechtſamen gereichende importante Gravamina, in Gegenwart der Kläger und Beklagten Herren Vaſallen / behörig unterſucht / und befindenden Dingen nach / terminiret werden / ſich aber gewieſen / daß bishero aller Schrifft-Verſuch in dieſen Irrungen vergeblich geweſen; Als wird beyder Seits zur mündlichen Verhör der 28ſte Januarii des nächſtkünfftigen 1706. Jahrs anberaumet und benennet / gegen welche ſie die Herren Fauſten von Stromberg ſelbſt in Perſon / oder durch einen genugſam gevollmächtigten Anwald bey Königlicher Regierungs-Cantzley allhier zu Zweybrück erſcheinen / ſich Abends vorhero bey Ihro Hoch-Gräf ichen Excellenz dem Herrn Gouverneur anzumelden / folgenden Tags zu rechter früher Tages-Zeit zur Verhör ſtehen / und alsdann ſowohl in der Haupt-Sache / als ſonſten fernern Beſcheids gewärtig ſeyn ſollen; Mit annectirtem expreſſen Reſervat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchſtbeſagt Ihro Königl. Majeſtät an Dero gegen ermeldte Herren Vaſallen ex puncto Feloniæ habenden und hiernechſt weiter zu erörterenden Befugnüſſen nichts præjudicirt / ſondern ſelbe omni meliori modo reſervirt haben wolle. Decretum Zweybrücken unter beygedrucktem Königl. Schwediſchen Regierungs-Cantzley Inſiegel / den 12. Nov. 1705.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. R.

Extracts-Schreibens Herrn Baron Fauſten von Strombergs an Königlich-Schwediſches Gouvernement, de dato Würtzburg den 12. Novembr. 1706.

EUer Hoch-Gräfliche Excellenz und hoch-preißliche Regierung pro nuda Informatione ohnverhalte / daß / ſo viel die Pfarr- und Religions-Sache anlanget / mich damahls bey dieſer hochlöblichen Regierung ausdrücklich erkläret habe / in dieſes Werck mich mit nichten zu meliren / ſondern allerdings paſſivè zu halten / welche meine Erklärung als raiſonable von Euer Hoch-Gräflichen Excellenz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun iſt dieſer Declaration ſowohl von mir als meinen Beambten dermaſſen redlich und aufrichtig nachgelebet worden / daß weder auf mich oder die Meinige mit Beſtand-Rechtens das geringſte wird beyzubringen ſeyn / wohl aber als das Ober-Ambt Creutznach dieſes Religions-Geſchäfft ſich mit höchſtem Unfug unternommen / habe zu Manutenenz und Beybehaltung des Lehen-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht paſſivè, ſondern gar activè dargeſtellet / ſofort durch zeitliche Proteſtationes (dann anders ſothaner Præpotenz bis hiehin mich nicht widerſetzen können) quæ cuilibet jus ſuum ſervant illæſum mithin beſt-möglichſt aſſecuriret / im übrigen aber auch ſo geſchärpffte Briefe dißfalls an gedachtes Ober-Ambt ergehen laſſen / daß daſelbſtiger Landſchreiber hierauf mit meinem Conſulenten / als einem viro cordato ſeine hierunter zu Zweybrücken (als ex poſt bey dieſem vergangenem Religions-Werck) bezeigte behutſame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit auslegen / und wie erweißlich / gar höhniſch traduciren dörffen. So haben auch weder ich noch meine Beambte denen Lutheriſchen Badenheimern Unterthanen / von der Zeit als zu Zweybrücken geweſen / verwehret / künfftighin ſich eines ihres Glaubens-Genoſſenen Schulmeiſters zu bedienen / dann gleichwie auch dieſes Werck mit in die Religions-Sache einlauffet / als habe geſchehen laſſen / und vor meinen Theil / meiner Erklärung gemäß / nicht verbieten können noch wollen / daß gleich nach meiner Zurückkunfft der Catholiſche Schulmeiſter abgeſchafft / und hingegen ſtatt deſſen ein Lutheriſcher angenommen und ſalariret werde / daß aber ich ſolches meines Orths verhängen ſolle / dieſes lauffet meiner Declaration zuwider / und iſt ſattſam genug / daß wenigſtens vor meinen Theil poſitive nichts dargegen thun oder thun laſſen werde. Daß aber mein Officiant Savenay ratione præteriti dem Catholiſchen Schulmeiſter / auf deſſen Memorial, die allſchon ante inveſtituram verdiente Beſtallung reichen zu laſſen / für billig erkandt / ſolches iſt um ſo mehr ex juſtitia beſchehen / weilen nicht nur die gantze Gemeinde dieſes Salarium ihme gleich vorigem Schulmeiſter zu reichen verſprochen / ſondern derſelbe ihnen auch ſowohl als denen Catholiſchen / mittels Unterrichtung deren Kinder / Läutung der Glocken / Stellung der Uhr / und ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermaſſen fleißig gedienet / daß nicht nur die gantze Gemeinde bey und nach deſſen Vorſtellung mit demſelben ſonderbar zufrieden geweſen / ſondern auch der Schultheiß ſelbſten zum öfftern deſſen gute Conduite und Inſtruction beederſeits Religions-Kindern bey meinem Conſulenten und Ambtmann ungemein heraus geſtrichen / ꝛc.

Lit. S.

DEm Ambts-Keller Strähl iſt zur Genüge bekandt / was maſſen der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer in dem vom Herzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth Badenheim nun verſchiedene Jahr hero des daſigen Pfarr-Hauſes / und gröſten Theil der von undencklichen Zeiten denen Evangeliſchen Pfarrern gebührenden Competenz privirt / und ihme zu ſeiner Subſiſtence Jährlich ein gewiſſes aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden / ohnerachtet aber der vielfältigen deshalben beſchehenen Remonſtrationen nicht wieder zu ſolcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majeſtät als Lehens-Herrn daſelbſten bey dieſer Sache verſirendes Intereſſe nicht zulaſſen können / daß nach erfolgtem Roßwickiſchen Frieden dieſer Competenz und Pfarr-Haus ihme Pfarrern länger alſo vorenthalten werde; als wird ihme Ambts-Keller Krafft dieſes anbefohlen / ſich ohnverweilt nacher beſagtem Badenheim zu erheben / und daſigen Römiſch-Catholiſchen Prieſter / Nahmens Königl. Regierung / zu bedeuten / daß nunmehr ermeldtem Lutheriſchen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Haus / ſondern auch die völlige Competenz gutwillig wieder eingeraumt und abgetretten werden müſte / auch ihme zu Raumung des Pfarr-Hauſes und Beſorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verſtattet werden / man auch von ihme verhoffe / er werde durch Widerſetzlichkeit keine widrige Mittel veranlaſſen: wofern er ſich nun in der Güte dazu verſtehet / hat er / Strähl / den Pfarrer ſogleich zu immittiren / das Pfarr-Haus aber zu beziehen / ihn nach Verlauff drey Wochen / wofern es nicht ehender erlediget wäre / auch die Unterthanen zu Ausliefferung der Früchten und übrigen Competenz anzuweiſen / widrigenfalls aber ſogleich ausführlichen Bericht zu erſtatten / auch dem Prieſter / auf Verlangen / von dieſer Odre, die er ihme vorzuzeigen hat / Abſchrifft zu laſſen. Zweybrücken den 7. Junii 1705.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
Vid. C. v. Greiffencrantz.

An den Pfaltz-Zweybrückiſchen Ambts-Keller Landsberger Ambts /
Carl Strähl ꝛc. Obermoſchel.

Lit.

Lit. T.

DJeweilen bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden / daß dem jetzigen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer zu Badenheim die ihme bishero vorenthaltene völlige Competenz wieder gereichet werde; als ergehet in Krafft dieſes an die ſämtliche Unterthanen daſelbſten der ernſtliche Befehl: dasjenige / was ſie an Früchten und ſonſten zur Pfarr-Beſoldung beytragen müſſen / niemand anders als an beſagten Pfarrer auszulieffern / widrigenfalls man ſie zu Entrichtung dupli anzuhalten nicht ermanglen wird / und hat der Schultheiß daſelbſten der Gemeinde dieſes öffentlich vorzuleſen / und ſich angelegen ſeyn zu laſſen / daß ſolchem gebührend nachgelebet werde. Zweybrücken den 15. Julii 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

DEm Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Gemeinde zu Badenhein wird auf ihr / de dato Obermoſchel den 3. dieſes / anhero zu Königl. Regierung überlandtes Memorial hiermit reſcribiret / daß man des Ober-Ambts Creutznach übeles Verfahren und gäntzliche Hinwegführung des Pfarr-Zehendens ungern vernommen habe / und auf fernere Mittel darwider bedacht ſeyn werde; Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan / wofern ſie den Zehenden auf dem Döſenheimer-Feld nächtlicher Weile / wie das Ober-Ambt Creutznach meldet / hinweg genommen; als wird ihre weitere Erleuterung darüber erwartet / und haben ſie Unterthanen das Creutznachiſche Verfahren / mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Döſenheimer-Feld / ihrer Herrſchafft denen Freyherren von Stromberg zu berichten / da man dann / wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet und darüber geziemend angeſucht werden ſolte / von hier in allem nach Billigkeit möglichſt an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. Auguſti 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vorderen Grafſchafft Sponheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Beambte / Hochgebietende Herren / ꝛc.

ES haben ſich Eu. Herrlichkeiten / zufolg des von Chur-Pfaltz hochpreißlicher Regierung ſub dato 15. Julii 1706. erlaſſenen Decreti (womit ſich der Hochfürſtlich-Baadiſche Herr Landſchreiber conformiret) bishero höchſt-rühmlich angelegen ſeyn laſſen / die Catholiſche Innwohner zu Badenheim / in ſpecie die daſelbſten befindliche 18. Sponheimiſche Leibs-Angehörige / bey Schul und Kirchen gegen die Widertheidige Zweybrückiſche zu Nöthigung kräfftig handzuhaben. Nachdeme nun zu dieſes hoch-löblichen Ober-Ambts Deſpect die Lutheriſche ſich erkühnen dörffen / unſern Catholiſchen Schulmeiſter de facto zu vertreiben und abzuſetzen / mithin ſich vernehmen laſſen / daß noch dieſe Woche unſerm Catholiſchen Herrn Paſtor ein ebenmäßiges widerfahren ſolle:

Als mögen wir nicht umhin / zu Ew. Herrlichkeiten unſere nochmahlige Zuflucht zu nehmen / unterthänig bittend / dieſelbe geruhen wollen / einer ſolchen dem jüngeren Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ſchnurſtracks zuwider lauffenden Gewalt zu ſteuren / den vertriebenen Catholiſchen Schulmeiſter reſtituiren zu laſſen / und den Herrn Paſtor kräfftiglich in ſeiner auf ermeldten Friedens-Schluß unlaugbar fundirten Poſſeſſion zu conſerviren/ auch zu dem Ende ſolche Meſſuren zu ergreiffen/ als ſie von erwehntem Regierungs-Reſcripto und das Catholiſche Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu ſeyn/ und ſelbſt hoch-vernünfftig erachten werden/ wie wir uns dann deſſen gäntzlich verſichern/ und verbleiben

Euer Herrlichkeiten

unterthänig gehorſame die zu Badenheim befindliche und zum
Theil der vordern Graffſchafft Sponheim angehörige
Catholiſche.

An das hochlöbliche Ober-Ambt Creutznach die Catholiſche/ und gutentheils Sponheimiſche Leibs-Angehörige zu Badenheim/ bitten unterthänig um kräfftigen Schutz gegen die von alldaſigen Lutheriſchen bereits erlittene und fernerer androhende Vergewaltigung.

Wird dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und ſelbiger Religions-Gemeinds-Leuthen zu Badenheim communiciret/ daß ſie innerhalb 8. Tagen mit Zurückgebung dieſes/ ſich vernehmen laſſen ſollen/ warum ſie ſich dieſe einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemaſſet/ und noch dergleichen ferners gedrohet hätten/ zumahlen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wiſſend/ daß/ weilen dieſes Verfahren dem Ryßwickiſchen und letzten Friedens-Schluß zuwider/ und daher auch diſſeitig gnädige Chur- und Fürſtliche Herrſchafften befohlen/ das Catholiſche Religions-Exercitium zu manuteniren/ man ein ſolches durchaus nicht zugeben wird/ noch kan/ dannenhero dann auch/ wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen ſie nicht hierauf antworten oder die Sache in vorigen Stand ſtellen/ und es dabey bis auf fernere Verordnung laſſen werden/ man alsdann genugſame Mittel haben wird/ dieſelbe hierbey handzuhaben/ wie man dann auch ohne dem ſothane Mittel an die Hand nehmen/ und die Bedrangte vor dieſen und dergleichen unbilligen Gewalt ſchützen wird. Creutznach den 3. Tag Febr. 1707.

**Chur-Pfältziſch und Hochfürſtlich-Baadiſch
Gemeinſchafftlich Ober-Ambt.**

Otto Colſon.

Lit. X.

Schreiben von Königlicher Regierung allhier an das Ober-Ambt Creutznach/ de dato Zweybrücken den 7. Februarii 1707.

ES haben die Evangeliſch-Lutheriſche Einwohner des von hieſigem Hertzogthum Lehenrührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/ was maſſen Unſere ꝛc. Herren auf erhobene unbefugte Klage der daſigen Römiſch-Catholiſchen Einwohner zu decretiren/ ſich angemaſſet/ daß ermeldte Evangeliſche innerhalb 8. Tagen ſich auf ſothane Klage verantworten ſolten. Gleichwie uns nun nicht wenig befremdet/ daß unſere Herren ſich abermahl anmaſſen/ durch das unterm 5. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in frembden Territorio zu verſuchen; ſo haben wir denenſelben dieſen Unbill eheſtens vorzuſtellen nicht verziehen können/ und leben wir der zuverſichtlichen Hoffnung/ dieſelbe von dergleichen neuerlichen Eingriffen zu deſiſtiren geneigen werden/ wie wir dann allenfalls nicht allein gegen obermeldtes Attentatum ſolennissimè proteſtiren/ und Jhro Königl. Majeſtät/ unſers allergnädigſten Königs und Herrn/ competirende Jura omni meliori modo reſerviren/ ſondern auch/ im Fall dieſelbe wider beſſers Verhoffen einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen ſich unterfangen würden/ [illegible]gen gebührend zu begegnen bedacht ſeyn werden/ und ſtehen ſodann die daraus be[illegible]che Weiterungen zu deren/ die uns darzu gedrungen haben/ ſchwerer Verantwortung/ welches wir freund-nachbarlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können/ und wir [illegible] ꝛc.

Wird dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communicirt. Zweybrücken den 11. Febr. 1707.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. Y.

DEr Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieſes heute eingekommene Supplic, worinnen ſie um nachdrückliche Aſſiſtenz gegen das Ober-Ambt Creutznach Verfahren Königl. Regierung imploriret haben / wieder reſcribiret / daß ſie ſich bis auf Einlangung der Antwort zu gedulden haben / welche man allhier von gemeldtem Ober-Ambt erwartet auf dasjenige / ſo man an dieſelbe über die vorgenommene Arreſtirung der Leuthe und des Viehes reſcribiret hat / von welchem Schreiben hierbey die Abſchrifft ihnen Badenheimern / wie auch / was von ihrer Herrſchafft heut einkommen / zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract-Schreibens von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz an hieſige Königl. Regierung / de dato Düſſeldorff den 3. Maji 1707.

WAs ſonſten die von ihnen gegen die Beambte zu Creutznach geklagte Pfands und Verſteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget / gleichwie / einkommenden Bericht nach / nicht allein die Letztere / wegen der von der Ober-Rheiniſchen Ritterſchafft erſt-beſagtem Ober-Ambt bey der Gemeinde Badenheim / als einem Ritterſchafftlichen Orth / zur Franzöſiſchen Contribution angewieſen / aber weder gütlich noch „ durch die dahin geſchickte Execution zu erlangen geweſenen 2200. Gulden vorgenommen / „ ſondern auch das vorhin occaſione des Schulmeiſters abgepfändte und darab erlöſte „ Geld denen Badenheimern an ſothanem ihrem ausſtändigem Contributionis quanto davon den Beambten gegen den Herrn Grafen von euch beſchehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; alſo werden wir auch das hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde / verordnen. &c. &c.

Dieſes wird der Gemeinde Badenheim zur Nachricht communiciret. Zweybrücken den 12. Maji 1707.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. AA.

DEm Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim wird auf ſeine Anfrage: wie ſie ſich daſelbſten ratione des Kirchhofs / wann etwa Römiſch-Catholiſche todten Cörper beerdigen und Ceremonien darbey verrichten wolten / zu verhalten hätten / hinwieder reſcribiret: daß / weilen das völlige Exercitium Religionis denen Catholiſchen nicht geſtattet wird / ſolches auch de annexis zu verſtehen ſey / und ſolchemnach die Römiſch-Catholiſche Ceremonien bey Leich-Begängnüſſen allda nicht zu dulden / was aber die Begräbnüß ſelbſten betrifft / um einen Catholiſchen todten Cörper auf den Evangeliſchen Kirchhof zu legen / wäre es damit ein anders / und hätten ſie Evangeliſch-Lutheriſche ſolche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholiſchen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Julii 1708.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Herzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. Adlerflycht.

An den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim.

Lit. BB.

DEm Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer zu Badenheim wird auf ſeinen jüngſt-erſtatteten Bericht / wegen daſelbſten von den Freyherrlichen Fauſtiſchen Bedienten ihme angemutheter Einraumung der Kirche daſelbſten / an den Catholiſchen Geiſtlichen von Schwabenheim hinwieder reſcribiret / daß man deßfalls an den Herrn Fauſten von Stromberg / als ſeine Herrſchafft / geſchrieben / und um Abſtellung ſolcher Thätlichkeit angeſonnen habe / worauf man Antwort erwarte ; Inzwiſchen hat er Pfarrer vorigen Verordnungen nach ſich gemäß zu verhalten / und nichts nähers einzuraumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim.

Lit. CC.

DEm Pfarrer Köſter zu Badenheim wird auf ſeinen erſtatteten Bericht wegen der Badenheimer Kirchen Angelegenheit / und dem Paſtor von Pfaffenſchwabenheim / den verweigerten Kirchen-Schlüſſel betreffend / hinwieder reſcribiret / daß zu erwarten / was auf das an Herrn Fauſten von Stromberg / dieſer Sache halben / abgelaſſenes Schreiben vor eine Antwort erfolge ; Inzwiſchen hat er Pfarrer wohl gethan / daß er dem Catholiſchen Prieſter den Schlüſſel nicht extradiret / hat ſich auch hieraus aller möglichen Protection zu getröſten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Daniel Köſtern zu Badenheim.

Lit. DD.

Extract-Schreibens von Königlicher Regierung im Hertzogthum Zweybrücken / an Herrn Fauſten von Stromberg / de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

WObey wir jetzt auch dieſes beyläuffig anregen / daß wir auf unſers hochgeehrten Herrn Barons in einem ſeiner vorigen / die Kirch zu Badenheim und das in derſelben prætendirte Coexercitium Religionis betreffend / uns weiter ſchrifftlich einzulaſſen / eben wenig gut gefunden / nachdeme in ſolchen zwey von uns vorlängſt abgelaſſene Schreiben angezogen ſeyn / in welchen wir ihme daſſelbe deutlich zugeſtanden hätten ; welches wir unſers Orths gar nicht entkennen / dabey wir verſichert leben / daß unſerm hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen ſeyn kan / wie nachgehends / da derſelbe dieſes unſer Schreiben [illegible] zu laſſen gezögert / und wir deswegen die Sache an höhern Orth müſſen gelangen laſſen / die Sachen durch Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden ernſtlichen Zutritt da-[illegible] worden / daß die Römiſch-Catholiſche ſich der Badenheimer Kirchen gantz und begeben haben / wogegen auch eine geraume Zeit nichts iſt gereget worden / und uns deswegen eine ſo unrichtige Allegation deſto befrembdlicher vorkommen müſſen / als wir nicht wohl begreiffen / was doch für Bewegnüſſen ſeyn möchten / die jetzt allererſt nach ſo lang quieter Poſſeſſion eine ſolche Neuerung zu unternehmen anrathen könten / da unſer hochgeehrter Herr Baron leicht von ſelbſten findet / daß wir uns nicht ſo weit vergeſſen würden / in einer Sache / die allerhöchſt-gedachte Ihro Königliche Majeſtät ſelbſten decidirt / ohne

Deroſelben ausdrückliche anderwärtige Verfügung/ in die geringſte Aenderung zu geheelen; Wir wollen nicht vermuthen/ daß unſer hochgeehrter Herr Baron in derſelben etwas weiter verſuchen werde/ dann auch dasjenige/ ſo bereits verſucht iſt/ unvergeſſen/ und zu ſeiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dörffte.

Lit. EE.

AUs des Pfarrer Köſters zu Badenheim anhero erſtatteten unterthänigem Bericht hat man erſehen/ was ſich mit dem Paſtor Hartmann von Pfaffenſchwabenheim/ welcher bey Beerdigung eines verſtorbenen Catholiſchen Kindes ſich gantz neuerlich daſelbſten eindringen/ und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmeſſer aufzuhauen ſich unterfangen wollen/ zugetragen/ und wie ſelbiger von ihme Pfarrern ſowohl dazumahl/ als auch nachgehends/ wie er ſich bey ihme in ſeinem Hauſe wieder angemeldet/ mit ſeinem ohnbefugt und ohngegründeten Poſtulatis abgehalten und abgewieſen worden; Gleichwie nun er Pfarrer darinn gantz wohl gethan/ alſo hat er/ im Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter tentirt werden ſolte/ es in ſolche Wege zu richten/ daß alles in ſtatu quo verbleiben möge/ wobey man ihn zu manuteniren nicht ermangeln wird. Zweybrücken den 9. Sept. 1712.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim.

Lit. FF.

DIeweilen von Jhro Königlichen Majeſtät von Franckreich durch Jhro Hochfürſtl. Durchl. den Herrn Biſchoffen zu Metz mir gnädigſt committiret und befehligt worden/ die in der Pfaltz hiebevorn in Poſſeſſion gehabte Kirchen/ wovon die Catholiſchen von den Lutheriſchen und Reformirten Glaubens-Genoſſen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ausgetrieben worden/ und dieſe ſich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeiſtert/ die Catholiſche Geiſtliche hinwieder in obgemeldten Kirchen/ ohn einige auszuſchlieſſen/ in Poſſeſſion zu ſetzen; Als wird Schultheiſſen und Gerichten zu Badenheim ernſtlichen hiermit anbefohlen/ die Verordnung zu thun/ damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenſchwabenheim die Kirch Angeſichts dieſes/ ſamt Renthen und Einkünfften/ wie hievorn ein zeitlicher Catholiſcher Geiſtlicher ein ſolche in Genuß gehabt/ ohne den geringſten Aufſchub reichen zu laſſen/ desgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und ſämtlicher Catholiſchen Gemeinde die geringſte Verhindernüß in deren Gottes-Dienſt nicht zugefügt werde/ bey höchſter Königlicher Ungnad und unausbleiblicher ſcharffer militariſcher Execution. Kirn den 22. Febr. 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit. GG.

CE n'eſt pas par mon ordre, ſi Monſr. de Kleinholz s'eſt melée d'aucune choſe de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy mesme receue aucune de la Cour à ce ſujet ainſi toute choſes doivent reſter dans l'Eſtat ou elle eſtoient lorque je ſuis arrivé avec les trouppes du Roy fait ad Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

MOnſieur le Comte de Broglie ſur cette requeſte a dit & ordonné verbalement que ſuivant les ordres qu'il à donne a Monſr. Kleinholz il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Egliſes & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit paſſer outre, les habitans n'auront qu'a s'addreſſer a Mſr. Maſiglii, Commendant à Türckheim, qui leur preſtera la main qu'ils ne ſeront plus troublé dans leur Egliſe; que c'eſt la verite certifie le ſubſigné qui a preſenté la requeſte en foy de verite a Landau le 19.ne Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaiſtre â Landau.

Lit. HH.

Monſieur

SUr ce que Mr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoître que c'eſt par vos ordres qu'il s'eſt transporté à Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous repreſenter Monſeigneur, que ſi cette execution ſe fonde ſur le 4. article de la paix de Rysvic Vous conviendres s'il Vous plait, que Sa Majeſté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné conſentement y a proteſté en toutes les formes, & que ſi Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exer*cice de leur* Religion, ce n'eſt aucunement en vertu du dit article, mais par pure *tolerance ou plûtôt par* Conſideration pour Sa Majeſté Tres Chretienne, motifs qui *ceſſeroient ſi on continuoit de donner* de ſi ſenſibles atteintes à la Souveraineté du *Roy mon Maitre, Vous êtes trop* equitable Monſeigneur pour authoriſer le procedé violent de Mr. de Kleinholz qui agit ſant aucune connoiſſance de cauſe & trop clair voyant pour ne pas prevoir les ſuites qui en reſulteront; J'ay l'honneur d'etre avec beaucoup de reſpect & une veneration infinie.

Monſeigneur

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïſſant
Serviteur
Stralenheim.

Reponſe de Mſr. l'Eveque de Metz.

Monſieur

JE ne ſuis point en droit de donner des Ordres à Mr. de Kleinholz, cet Officier m'a conſulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit être conſervée ſuivant le 4. article du Traité de Risvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chaſſés depuis ce temps la par force & violence, je luy ay mandé que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient & que même j'étois perſuadé qu'il ſeroit choſe agreable à Sa Majeſté, j'ignorois parfaitement qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fuſſent dans ce cas, je n'ay au reſte jamais entendu dire que ce fut par pure tolerance que les Catholiques ſoient ſouffert avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majeſté Suedoiſe, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant ſigné le traité de Risvic le 4. article regardoit ſes Etats comme le reſte, c'eſt a'les Princes a convenir & a'nous a'executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu' indirectement n'étant point dans mon Dioceſe, & je puis Vous auſſurer, que je con-

E

tribue-

Deroſelben ausdrückliche anderwärtige Verfügung / in die geringſte Aenderung zu gehellen; Wir wollen nicht vermuthen / daß unſer hochgeehrter Herr Baron in derſelben etwas weiter verſuchen werde / dann auch dasjenige / ſo bereits verſucht iſt / unvergeſſen / und zu ſeiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dörffte.

Lit. EE.

AUs des Pfarrer Köſters zu Badenheim anhero erſtatteten unterthänigem Bericht hat man erſehen / was ſich mit dem Paſtor Hartmann von Pfaffenſchwabenheim / welcher bey Beerdigung eines verſtorbenen Catholiſchen Kindes ſich gantz neuerlich daſelbſten eindringen / und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmeſſer aufzuhauen ſich unterfangen wollen / zugetragen / und wie ſelbiger von ihme Pfarrern ſowohl dazumahl / als auch nachgehends / wie er ſich bey ihme in ſeinem Hauſe wieder angemeldet / mit ſeinem ohnbefugt und ohngegründeten Poſtulatis abgehalten und abgewieſen worden; Gleichwie nun er Pfarrer darinn gantz wohl gethan / alſo hat er / im Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter tentirt werden ſolte / es in ſolche Wege zu richten / daß alles in ſtatu quo verbleiben möge / wobey man ihn zu manuteniren nicht ermangeln wird. Zweybrücken den 9. Sept. 1712.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim.

Lit. FF.

DJeweilen von Jhro Königlichen Majeſtät von Franckreich durch Jhro Hochfürſtl. Durchl. den Herrn Biſchoffen zu Metz mir gnädigſt committiret und befehligt worden / die in der Pfaltz hiebevorn in Poſſeſſion gehabte Kirchen / wovon die Catholiſchen von den Lutheriſchen und Reformirten Glaubens-Genoſſen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und dieſe ſich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeiſtert / die Catholiſche Geiſtliche hinwieder in obgemeldten Kirchen / ohn einige auszuſchlieſſen / in Poſſeſſion zu ſetzen; Als wird Schultheiſſen und Gerichten zu Badenheim ernſtlichen hiermit anbefohlen / die Verordnung zu thun / damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenſchwabenheim die Kirch Angeſichts dieſes / ſamt Renthen und Einkünfften / wie hievorn ein zeitlicher Catholiſcher Geiſtlicher ein ſolche in Genuß gehabt / ohne den geringſten Aufſchub reichen zu laſſen / desgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und ſämtlicher Catholiſchen Gemeinde die geringſte Verhindernüß in deren Gottes-Dienſt nicht zugefügt werde / bey höchſter Königlicher Ungnad und unausbleiblicher ſcharffer militariſcher Execution. Kirn den 22. Febr. 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit. GG.

CE'n eſt pas par mon ordre, ſi Monſr. de Kleinholz s'eſt melée d'aucune choſe de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy mesme receue aucune de la Cour à ce ſujet ainſi toute choſes doivent reſter dans l'Eſtat ou elle eſtoient lorque je ſuis arrivé avec les trouppes du Roy fait ad Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

MOnſieur le Comte de Broglie ſur cette requeſte a dit & ordonné verbalement que ſuivant les ordres qu'il à donne a Monſr. Kleinholz il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Egliſes & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit paſſer outre, les habitans n'auront qu'a s'addreſſer a Mſr. Maſiglii, Commendant à Türckheim, qui leur preſtera la main qu'ils ne ſeront plus troublé dans leur Egliſe; que c'eſt la verite certifie le ſubſigné qui a preſenté la requeſte en foy de verite a Landau le 19me Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaiſtre â Landau.

Lit. HH.

Monſieur

SUr ce que Mr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoître que c'eſt par vos ordres qu'il s'eſt transporté à Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous repreſenter Monſeigneur, que ſi cette execution ſe fonde ſur le 4. article de la paix de Rysvic Vous conviendres s'il Vous plait, que Sa Majeſté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné conſentement y a proteſté en toutes les formes, & que ſi Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion, ce n'eſt aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plûtôt par Conſideration pour Sa Majeſté Tres Chretienne, motifs qui ceſſeroient ſi on continuoit de donner de ſi ſenſibles atteintes à la Souveraineté du Roy mon Maitre, Vous étes trop equitable Monſeigneur pour authoriſer le procedé violent de Mr. de Kleinholz qui agit ſant aucune connoiſſance de cauſe & trop clair voyant pour ne pas prevoir les ſuites qui en reſulteront; J'ay l'honneur d'etre avec beaucoup de reſpect & une veneration infinie.

Monſeigneur

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïſſant
Serviteur
Stralenheim.

Reponſe de Mſr. l'Eveque de Metz.

Monſieur

JE ne ſuis point en droit de donner des Ordres à Mr. de Kleinholz, cet Officier m'a conſulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit être conſervée ſuivant le 4. article du Traité de Risvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chaſſés depuis ce temps la par force & violence, je luy ay mandé que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient & que même j'étois perſuadé qu'il ſeroit choſe agreable à Sa Majeſté, j'ignorois parfaitement s'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fuſſent dans ce cas, je n'ay au reſte jamais entendu dire que ce fut par pure tolerance que les Catholiques ſoient ſouffert avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majeſté Suedoiſe, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant ſigné le traité de Risvic le 4. article regardoit ſes Etats comme le reſte, c'eſt a'les Princes à convenir & a'nous a'executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Dioceſe, & je puis Vous auſſurer, que je contribue-

tribueray toujours de tout mon poſſible a'entretenir l'union qui eſt neceſſaire pour tous, je ſeray tres attentif a'ne rien faire dont Vous puiſſies étre faché, voulant meriter quelque part dans Vos bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de reſpect

Monſieur

Metz le 24. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïſſant
Serviteur
Le Duc de Couslin.

Lit. II.

Demnach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obriſt Kleinholtz gewaltſamer Weiſe eingeführte Veränderung in dem Religions-Weſen gegen Ihro Königl. Majeſtät/ unſers allergnädigſten Königs und Herrn/ hohe Gerechtſame lauffet/ und ſolches von Dero hieſigen Regierung nicht ohngeandet gelaſſen werden kan; als hat man gut gefunden/ das ſolchergeſtalt unrechtmäßig und de facto introducirte Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuſchaffen/ zu welchem Ende Ambts-Verweſer Strähl hiemit committiret und befehligt wird/ ſich/ nach Empfang dieſes/ zuſamt dem ihme mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumiſchen Regiments und dazu beorderten Mannſchafft/ nach Badenheim zu begeben/ und denen Catholiſchen Einwohnern und Geiſtlichen/ ſo die Sacra allda beſorgen/ zu vernehmen zu geben/ wie Königl. Regierung das Catholiſche Religions-Exercitium allda nicht dulden könne noch wolle/ ſondern daß dißfalls alles in dem Stande/ wie es bishero geweſen/ verbleiben und gelaſſen/ mithin die Evangeliſch-Lutheriſche in ihrem freyen Religions-Exercitio und in der ihnen privative zukommenden Kirche nicht turbiret noch geſtöhret werden ſollen/ daß ſolchemnach ſie Catholiſche ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefäſſe wieder hinweg zu thun/ und alles in vorigen Stande zu ſetzen hätten/ falls aber ſelbige ſolches nicht gütlich thun/ ſondern ſich darwider ſetzen wolten/ hat er Ambts-Verweſer die Anſtalt ferners dahin zu verfügen/ daß ſolche Kirchen-Zierrathen/ und was dazu gehören möchte/ mit geziemender Decenz in eines Catholiſchen Einwohners Haus/ da es ſich am beſten ſchicken wird/ gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannſchafft kan die Feyertage über zu Badenheim liegen bleiben/ nach Endigung derſelben aber nach ihrer Garniſon ſich wieder zurück verfügen/ es wäre dann/ daß ſie Badenheimer ſelbſt einige davon ferner bey ſich zu behalten verlangen ſolten/ welches dann/ ohne daß ſie ihnen zur geringſten Laſt ſey/ bewilliget werden könte; Er Ambts-Verweſer ſelbſten kan nach verrichteter dieſer Commiſſion, worüber er behörigen ſchriftlichen Rapport zu erſtatten hat/ ſich gleichfalls wieder zurück begeben/ dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Ambts-Verweſern Copia dieſes Reſcripti zu deſſen Nachricht/ und etwan nöthige Authoriſirung gegen fernere Anfrage zu hinterlaſſen. Zweybrücken den 24. Martii 1714.

H. v. Stralenheim. C. v. Greiffencrantz. C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre eſcrite par la Regence Royale du Duché de Deux ponts à Monſr. Auberon Intend. à Hombourg en date à Deux ponts ce 26. Juillet 1707.

Monſieur

Nous avons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requeſte, que le Miniſtre Lutherien du Village de Badenheim, qui eſt un fief dependant de Duché, nous a preſenté au ſujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce, que contre le traité de Paix de Ryſvic comme il le pretend, le dit Miniſtre & habitans Lutheriens ſe ſont emparé de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il eſt bien vray que pendant les Reunions paſſées l'on a nouvellement introduit un Curé & Maitre d'Ecole Catholique au dit Badenheim auxquels l'on a attribué malgre le Miniſtre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Proteſtations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paiſiblement & ſans aucune Conteſtation joui plus d'un Siecle auparavant, auſſy bien que de la Maiſon paſtorale & d'Ecole, mais comme par l'article 46. du même traité de Ryſvic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reunions, ſoit dans les biens & Rentes Eccleſiaſtiques ou autres, ont éſté annullée & les choſes à l'egard des dits Biens & Rentes remiſes ſur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reunions, il eſt fort ſurprenant que le Curé Catholique au dit Badenheim ſe ſoit opposé jusqu'à preſent à cette loix generale & quil ôſe s'en ſervir encore auprés de vous, Monſieur non obſtant qu'elle ſoit directement contre Luy, voyant même, qu'à cauſe de cette Diſpoſition Sa Majeſté Tres Chrétienne a eu la bonté jusqu'à preſent de Salarer de ſes propres deniers les Curés & Maitres d'Ecoles Catholiques qui ont été établys dans les Pays cy devant reunis où il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant, pour ne pas faire tort aux Proteſtans, & dautant que la Clauſe de l'article 4. du dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non par les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roi nôtre Maitre n'entend point, que cette Clauſe ſe puiſſe entendre ſur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais donné ſon approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient ſcavoir bon gré de ce que par Connivence on leur laiſſe encore l'Exercice de *leur Religion* libre, dans un Lieu dependant de ce Duché, ou ils ne l'avoint point *auparavant les Reunions*, C'eſt ce que nous eſperons Monſieur, que vous leur ferez *entendre en les exhortant de ſe mieux* comporter qu'ils n'ont fait jusqu'à cette heure *avec les Proteſtans du dit Lieu*, pour ne pas obliger Sa Majeſté à uſer envers eux de *tout ſon droit, puiſque deja ſans* cela Sa Majeſté s'eſt intereſſée dans cette affaire envers *Leur Alteſſe Electorale Palatine* & de Baden. Nous ſommes tres parfaitement.

Lit. LL.

Dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim wird auf ſein zur Königl. Regierung eingeſendetes Memorial hinwieder pro reſolutione bedeutet: Daß/ woſern der Herr Fauſt von Stromberg bey ſeiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen zu Haltung des Gottes-Dienſts/ prætendiren würde/ er Pfarrer dargegen behörige Remonſtration zu thun/ und ſolches nicht einzuwilligen habe; Wie man dann nicht hoffen will/ daß derſelbige einige Gewaltthätigkeit desfalls vornehmen werde/ ſolte es aber wider Vermuthen dennoch geſchehen/ wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen/ jedoch die hieſige Gerechtſame/ vermittelſt einzulegender Proteſtation, beyzubehalten/ ſich angelegen ſeyn laſſen müſſen/ und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Conſilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im
Herzogthum Zweybrücken.
Ex Mandato
Heinzenberger.

Lit. MM.

Churfürſtl. Maynziſcher Stadthalter/ Cantzley-Director, geheimde Hof- und Regierungs-Räthe. Unſern Gruß zuvor: Edler/ ſonders lieber und guter Freund. Ob hierbey gehendem Extractu Protocolli allhieſigen Ertz-Biſchofflichen Vicariats werdet ihr erſehen/ was maſſen von demſelben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Catholiſchen Coexercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden ſeye. Nachdem

und

nun wir unſers Orths euch die mit Beſorg- und Concertirung dieſes heilſamen Wercks aufzutragen / vor gut angeſehen ; Als hättet ihr ſo fort mit gedachtem Provicario euch deswegen zu verabreden / und das nöthige beſtens zu beobachten / demnächſt was bey der Sach vorgegangen / und wie ſothanes Coexercitium eingerichtet worden / oder am füglichſten geſchehen möge / in Conſilio zu referiren ; Wir verbleiben euch damit mit Freundſchafft auch allem guten Wohl beygethan. Mayntz den 12. Decembr. 1718.

Inſcriptio:

Dem Edlen Friedrich von Hagenburg / Churfürſtl. Mayntziſch. Hof- und Regierungs-Rath / Unſerm beſonders lieben und guten Freund.

Præſentem copiam cum originali verbotenus concordare atteſtor Ego

Joannes Weltz, Commiſſionis Actuarius.

Lit. NN.

DEr Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr zur Königl. Regierung unterm 20. dieſes eingeſandtes Memoriale und darin angebrachte Beſchwehrden in Religions-Angelegenheiten / wegen neuerlich von Chur-Mayntziſcher Seiten ihnen beſchehenen Eingriffs in ihren Religions- und Kirchen-Sachen / hierdurch pro reſolutione zu vernehmen gegeben : Daß man nicht ermangeln werde / ſich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen ; Wie man denn bereits des beſagten Eingriffs und prætendirenden Coexercitii halber in daſiger Kirch / ſamt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competenz wegen / an Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz ſelbſten geſchrieben / und das Benöthigte desfalls vorgeſtellet hat. Zweybrücken den 23. Decembr. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

Rolly.

Lit. OO.

DEr Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Pfarrer zu Badenheim / Daniel Köſter / wird hiemit ultimato bedeutet : 1mo das Pfarr-Haus völlig / ſamt den halben Pfarr-Gefällen und Güthern / zu quittiren / und in Zeit 12. Tagen dem Catholiſchen Pfarrer gedachten Orths zu übertragen / weniger nicht : Weilen er 2do 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güther indebitè und dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ſchnurſtracks zuwider genoſſen / ſoll er auch ſolche Halbſcheid zu cediren gehalten ſeyn / nach verfloſſenen 12. Jahren aber iſt man Catholiſcher Seits erbietig / ſolche Halbſcheid demſelben zu retrocediren. 3tio Soll das völlige Schul-Haus ſamt deſſen Gefällen / wie es Catholici tempore Pacis Ryſvvicenſis & poſt Pacem in Beſitz gehabt / genoſſen und genutzet / cum fructibus perceptis in Zeit 12. Tagen ebenmäßig auch übertragen werden / maſſen man widrigenfalls effluxo termino, & non præſtito effectu Chur-

Mayntziſcher Seits reſolviret iſt / ihn / den Daniel Köſter / und deſſen Schulmeiſter auſſer Poſſeſſion zu ſetzen / den Catholiſchen Schulmeiſter und Pfarrer aber Friedens-Schluß-mäßig zu immittiren. Urkund meiner eigenen Hand-Unterſchrifft. Wöllſtein den 26. Maji 1719.

Freyherr von Hachenberg /
Chur-Mayntziſcher Hof und Regierungs-Rath / auch / in Conformität des Ryßwickiſchen Friedens / zu einrichtender Religions-Affaire deputirter Commiſſarius.

Lit. PP.

Dieweilen man nöthig findet / mit dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim über ein und andere Angelegenheiten zu ſprechen; als wird ihme hierdurch bedeutet / daß er nach geendigten bevorſtehenden Pfingſt-Ferien ſich anhero begeben / und alsdann weitern Beſcheids gewärtig ſeyn ſoll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Zweybrückiſche
Regierung.
(L. S.) V. Schorr.

An den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlauchtigſter Herzog /
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtl. Durchlauchtigkeit geruhen gnädigſt / Sich unterthänigſt vortragen zu laſſen / wie der Chur-Mayntziſche Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / letzt verwichenen Freytag / als den 26. paſſato, ſich unterfangen hat / ſowohl ein groſſes hölzernes Creutz auf den Evangeliſchen Kirchhof zu Badenheim zu ſtellen / als auch den ſub Lit. A. copialiter beygeſchloſſenen vermeintlichen Befehl / Nahmens Sr. Churfürſtl. Gnaden als Ordinarii, unter Bedrohung militariſcher Execution, in dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarr-Haus zu inſinuiren / anbey von letzterm durch Hinwegſchneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholiſchen Paſtor die quaſi Poſſeſſion ergreiffen wollen. Wann nun gnädigſter Fürſt und Herr dieſes in der That nichts anders iſt / als auf einmahl Pfarr und Schulmeiſter hinweg zu jagen / und das Evangeliſche Kirchen-Weſen daſelbſt / unter nichtiger Allegation des Ryßwickiſchen Friedens-Schluſſes / völlig über einen Hauffen zu werffen / da doch letzt-verſtorbene höchſtſeeligſte Königl. Majeſtät von Schweden alle / gegen die ſo heilig ſancirte Friedens-Schlüſſe / und in ſonderheit das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, auch Kayſerl. Avocatorien / in der Reunions-Zeit gewaltthätiger Weiſe geſchehene Infraction, durch Dero in dieſen Landen geſetzte Regierung caſſiren laſſen; Welches auch um ſo viel billiger geweſen / weilen die ſub Lit. B. beygehende Königl. Franzöſiſche Ordonnance klare Maſſe gibt / daß die Catholiſche Geiſtlichen nichts an den Einkünfften der Proteſtanten zu prætendiren / ſondern ſich mit dem bloſſen Coexercitio, wiewohl ohne eintzige Beſchwehrde / jener contentiren ſollen; So auch die alleinige Abſicht der Clauſul des ſo ſehr beſtrittenen / und in favorem Regis Galliæ inſerirten 4. Articuls geweſen iſt / wie ſolches auch der Königl. Franzöſiſche Hof in praxi ſelbſt erweiſet / indem er die von ihm eingeſetzte Catholiſche Geiſtlichen zu ſalariren pfleget / und deſſen Geſandter nach bemeldtem Frieden zu Regenſpurg hautement ſoll declariret haben / auch die folgende Articul, inſonderheit der 46. des mehrern zeigen; Dahero dieſem zufolg in dem Herzogl. Schomburgiſchen Flecken Waldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer das Pfarr-Haus und Beſoldung (ohngeachtet Catholici beydes in der Reunions-Zeit occupiret/ und nach dem Ryßwickiſchen Frieden annoch in Poſſeſſion geweſen) durch eine Churfürſtl. Commiſſion wieder eingeraumet worden; Uber das alles das Herzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitatè, ſowohl in ſeine Welt- als Geiſtliche Jura reſtituiret worden/ dahero auch höchſt-gemeldte Königliche Majeſtät niemahl die gedachte Clauſul des 4. Articuls agnoſciret/ wie ſolches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Biſchoff von Metz gegen die Kleinholtziſche Attentaten abgelaſſenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen dieſe ſo Rechts-gegründete Sache dubiös wäre/ ſo müſte doch ſelbige durch ein allgemeines Reichs-Concluſum decidiret werden; Ehe auch ein Stand des Röm. Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könte/ gleichfalls die Bevollmächtigung von dem gantzen Reich geſchehen/ indem ja hoffentlich ein Reichs-Stand nicht unter dem andern/ ſondern dem Reich ſelbſten ſtehet; So ergehet demnach an Eu. Hochfürſtl. Durchleucht mein unterthänigſt demüthigſtes Flehen/ Sie geruhen gnädigſt/ Sich dieſer ſo ſehr bedrangten Gemeinde nach Dero Welt-bekandten Clemenz kräfftiglich anzunehmen/ und dieſelbe in ſtatu quo, bis zur Reichs-Deciſion, als wohin ſelbige dieſe importante Religions-Gravamina zu bringen gedencket/ gegen die angedrohete Zunöthigung zu protegiren: Zu dieſem Ende auch an Chur-Mayntz nachdrückliche Remonſtrationes abgehen zu laſſen/ in welcher unterthänigſten Zuverſicht ich allſtets verharre

Euer Hochfürſtl. Durchleucht

Zweybrücken den 1. Junii
1719.

unterthänigſter Diener und Fürbitter
Joh. Georg Daniel Kœſter.

Lit. RR.

Durchlauchtigſter Herzog/
Gnädigſter Fürſt und Herr!

EW. Hochfürſtl. Durchleucht wollen gnädigſt geruhen/ mir auf mein in den Badenheimiſchen Kirchen-Sachen jüngſt verwichenen Freytag unterthänigſt übergebenes Memorial und Deduction eine ſchrifftliche Antwort ertheilen zu laſſen/ um ſolche der Evangeliſchen Gemeinde daſelbſt vorzeigen/ und in allem ſich darnach unterthänigſt reguliren zu können.

Euer Hochfürſtl. Durchlauchtigkeiten

unterthänigſt demüthigſter Knecht und Fürbitter
bey GOtt
Joh. Georg Daniel Kœſter.

Lit. SS.

WIr wollen die von unterthänigſtem Supplicanten angeregte Remonſtrationes an den Chur-Mayntziſchen Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg gelangen laſſen/ und hätte er Supplicant ſich bey demſelben auch dieſer Kirchen-Sach halber anzumelden/ und wie gut möglich ſeine Vorſtellung zu thun. Decret. Zweybrücken den 5. Jun. 1719.

Guſtavus Pfaltz-Graf.

Lit.

Lit. TT.

ENdes Unterſchriebene atteſtiren / daß der Chur-Mayntziſche Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Junii dieſes noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim / einem vom Herzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth / eingetroffen / und des abweſenden Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrers hoch-ſchwangere Frau / ſamt 6. Kindern / aus dem Pfarr-Haus depoſſediren / und die Effecten auf die Gaſſe werffen / nachmahls auch die Gerichts-Kiſte / worinnen die ſchrifftliche Documenta des Orths enthalten / aufſchlagen / die verlangte Documenta heraus nehmen / ferner die Soldaten in die Evangeliſch-Lutheriſche und Reformirte Häuſer einquartiren laſſen / allwo ſie auch bis an den dritten Tag liegen geblieben / und überflüßig mit Wein / Bier / Brandewein / Fleiſch / ꝛc. müſſen verpfleget werden / auch bey ihrem Abzug die Evangeliſche Unterthanen genöthiget / ſelbe mit Fleiſch und anderm zu verſehen / mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkoſten verurſachet. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Görtz / des Gerichts.

Johann Nicolaus Weißgerber / des Gerichts.

Philipp Diel / des Gerichts.

Chriſtoph Höffler / des Gerichts.

Lit. UU.

Monſieur

ES ſagt mir der Herr Ambtmann von Iben / daß ich mich geſtern zu Badenheim toll aufgeführet / und ſeinen Sohn gehauen haben ſolle. Nun weiß ich mich deſſen im geringſten nicht zu erinnern; Wie truncken geweſen / iſt dem Herrn bekandt / allermaſſen derſelbe den Augenſchein davon gehabt; Solte es nun geſchehen ſeyn / ſo iſt es mir leid; Es iſt auch aus keiner Paſſion oder Vorſatz geſchehen / indeme ja mein Lebtag nichts wir mit einander zu thun gehabt haben / doch aber gute Freunde und Nachbarn geweſen / hoffe auch nicht / daß es ſo arg hergangen ſeye / und daß der Herr mir es übel aufnehmen wird; Es iſt trunckener Weiß geſchehen / und wäre beſſer geweſen / wann man mir aus dem Weg geblieben / und es gar nicht geſchehen wäre. Wann der Herr auf Wöllſtein kommen ſolte / ſo ſpreche er mir zu / alsdann mehrers davon reden werde / der ich nebſt ſchönſter Empfehlung allſtets verbleibe

Des Herrn

Iben den 10. Junii
1719.

Dienſtwilliger

Antonius Baratino.

Lit. WW.

Nachdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden / den atholiſchen Pfarrer die Poſſeſſion des Pfarr-Guths und Hauſes (laut der dem proteſtirenden Pfarrer ſchrifftlich übergebenen Declaration) ſo dann der völligen Schul-Competenz und Hauſes zu geben / widrigenfalls die Poſſeſſion manu forti auf ihre Köſten ergriffen und übertragen werden ſolte / und aber dieſelbe dem Friedens-Schluß-mäßigen Anſinnen kein Gehör und Genügen ſchaffen wollen; Dahero Se. Churfürſtliche

Gnaden / wie ungern Dieſelbe daran kommen / ſich gemüßiget gefunden / angedeutermaſſen dem Catholiſchen Pfarrer / Herrn Anthonio Ignatio Martels, Canonicorum Regularium Ordinis St. Auguſtini Præſidi in Pfaffenſchwabenheim / oder wen derſelbe ſubſtituiren würde / die reale und actuale Poſſeſſion zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angeſagt / dieſer ergriffenen Poſſeſſion keinen Eingriff zu thun / weniger einige Turbation vorzunehmen / noch vornehmen zu laſſen / vielmehr aber gedachten Catholiſchen Pfarrer und Schulmeiſter bey dem übergebenen Beſitz und Genuß des gantzen Pfarr-Guths / Schul-Gefälle und Schul-Hauſes cum annexis, zufolg ihrem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zu ſchützen: Inſonderheit aber / da gegen Verhoffen der proteſtirende Pfarrer ſich dieſer im Feld ſtehenden Erndte anmaſſen und einſcheuren wolte / dem Catholiſchen Pfarrer kräfftig- und zulängliche Aſſiſtenz zu leiſten; Maſſen man in Entſtehung deſſen / Mayntziſcher Seits ſich nicht entübrigen wird / den Catholiſchen Pfarrer und Schulmeiſter auf der Gemeinde Köſten / Recht- und Friedens-Schluß-mäßig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Freyherr von Hachenberg /

Chur-Mayntziſcher Hof- und Regierungs-Rath / und zu Einrichtung der Religions-Affaires in Conformität des Ryßwickiſchen Friedens / deputirter Commiſſarius.

Ad Num. V. Additamentum 3^{tium}.

Die Evangeliſche Gemeinde zu Badenheim angehend.

Gleichwie man verſprochen/ ein- oder andere zur Erfahrung kommende Aenderung in denen Religions-Beſchwehrden getreulich anzuzeigen/ und gleichfalls kund zu machen; Alſo will ſich gebühren/ ad Num. V., das zu Badenheim eingeführte Simultaneum betreffend/ vor dasmahl hinzu zu thun/ daß den 29. Aprilis dieſes 1720ſten Jahrs der daſige Herrſchafftliche Ambts-Keller/ in Beyſeyn des Schultheiſſen/ die auf Verlangen der Chur-Mayntziſchen Regierung als Ordinarii (wie die Worte des unterm 4. Martii der Evangeliſchen Gemeinde abgekündigten Befehls gelautet) mit Arreſt beſchlagene halbe Pfarr-Beſoldung endlich wieder loß gegeben/ und den Arreſt aufgehoben/ mithin dem Evangeliſchen Pfarrer ſeine Helffte einzuziehen frey geſtellt. Zu ſolchem Ende auch der allda gewaltthätig eingeſetzte Catholiſche Prieſter ſich bey dem Evangeliſchen eingefunden und angegeben/ um eine ordentliche Theilung der Pfarr-Beſoldung und Güther/ mit Zuziehung des Herrſchafftl. Bedienten/ abzureden. Worzu ſich aber der Evangeliſche Pfarrer mit guten Grunde/ um ſeiner Kirchen an ihrem Rechte nichts zu vergeben/ nicht verſtehen wollen.

Es wird nun dieſe *relaxatio* Arreſti auf Catholiſcher Seite ohne Zweiffel als eine gnugſame Satisfaction der Evangeliſchen/ und rühmliche Erfüllung des Kayſerlichen Befehl-Schreibens an Chur-Mayntz vom 9. Martii jüngſthin angezogen und geprieſen werden/ man will es auch gern vor eine gute Würckung des Kayſerlichen Befehls paſſiren laſſen; So wenig aber ein Spoliatus ſich darmit abweiſen läſſet/ wenn man ihm einen Theil des abgenommenen wieder zuwirfft/ ſo wenig kan auch die Evangeliſche Gemeinde zu Badenheim wegen Loßgebung eines Theils der ungerechter Weiſe ſo lang vorenthaltenen Früchte von ihrer vorigen Klage und wehmüthigſten Bitte abſtehen/ ſondern muß dieſelbe vielmehro erneuren/ und ihre annoch continuirende Beſchwehrden/ (obgleich ſelbige in verſchiedenen Kleinigkeiten beſtehen/ und auf der Gegenſeite zu verwundern iſt/ daß man mit ſolchen Kleinigkeiten ſich aufhalte) punctatim hiemit wiederholen.

Gravamina.

1.) Poſſidiret der Catholiſche Prieſter annoch das Pfarr-Haus/ hingegen der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer wohnet in einem Privat-Haus/ und ſobald der Eigenthümer ſolches brauchen wird/ wie alle Tage wegen ſeiner Kinder Verheyrathung zu beſorgen/ müſte der Evangeliſche Pfarrer den Orth raumen/ weilen keine Wohnung mehr vacant iſt.

2.) Benutzet jener gleichfalls den wichtigen Evangeliſchen Pfarr-Garten.

3.) Hat vorm Jahr ſich des völligen Pfarr-Zehenden/ ſamt Wein und Heu/ bemächtiget.

4.) Hat derſelbige den Vorgang im Gottes-Dienſt/ und müſſen alſo die Evangeliſche warten/ bis es ihm gefällig iſt.

5.) Iſt den Evangeliſchen alle Feld-Arbeit auf den Catholiſchen Feyertägen verbotten.

6.) Die

6.) Werden die Kirchen-Gefälle und einkommende Gelder / mit Zuziehung der Herrſchafftlichen Bedienten einen / ohne deswegen mit dem Evangeliſchen Pfarrer zu reden / oder Abrechnung zu halten / wie ſonſten gebräuchlich / ausgegeben / und auch theils zu den unnöthigen Koſten der Catholiſchen in Verbrennung der Lichter ꝛc. angewendet.

7.) Will der Herrſchafftliche Bediente nicht erlauben / daß der / wegen des für den Evangeliſchen Pfarrern gewidmeten Hauſes / ſchuldige Haus-Zinß aus den Kirchen-Gefällen bezahlet werde / da doch die Evangeliſche Unterthanen das mehreſte dazu beytragen.

8.) Iſt von den Catholiſchen das zu Legung der Bibel an die Cantzel angemachte Pult-Bretlein im Monat Febr. abgenommen worden.

9.) Hat der Herr von Hachenberg vorm Jahr ein groſſes höltzernes Creutz auf den Evangeliſchen Kirchhof ſtellen laſſen.

10.) Hat gnädige Herrſchafft vor zwey Jahren einen Catholiſchen Schulmeiſter geſetzet / welcher auch

11.) das ordentliche Evangeliſche Schul-Haus beſitzet / gleichwie er auch vorm Jahr

12.) ſich des Schul-Zehenden aufm Felde und fallenden Früchte / wenigſtens bey den Catholiſchen bemächtiget / und dieſes auf Ordre des Herrn von Hachenbergs.

13.) Hat man dem Evangeliſchen Schulmeiſter die Uhr verſchloſſen / da doch das Uhr-ſtellen eine Sache iſt / ſo die gantze Gemeinde angehet.

14.) Bemächtiget ſich der Catholiſche Schulmeiſter des Kirchhofs und des darauf wachſenden Graſes / wie auch Schul-Gartens.

15.) Und da auch der Evangeliſche Schulmeiſter einige Stücke in gemeldtem Garten gepflantzet / läſſet doch der Catholiſche Schulmeiſter durch ſeine Angehörige ſolches auch unter ärgerlichen Schänden und Schmähen hinweg nehmen / oder gar verderben.

NB. Und dieſes alles gegen den Weſtphäliſchen Frieden / wie auch 9. Articul des Ryßwickiſchen.

P.S. Dieſem iſt annoch anzufügen / daß der Catholiſche Prieſter de facto das Graß aus den Evangeliſchen Pfarr-Wieſen abholen läſſet / mithin in der angefangenen Gewalt continuiret.

Num. VI.

Anderweite Einführung Des Simultanei zu Eſſenheim und Stadecken im Zweybrückiſchen.

DJe Evangeliſche im Herzogthum Zweybrücken haben ſich zwar persuadirt / daß ſie bey demjenigen / ſo ihnen nach Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens gebühret / und worbey des jetzt Regierenden Herrn Herzogs Hochfürſtl. Durchl. ſie bey Antrettung Dero Regierung zu erhalten und zu ſchützen gnädigſt verſprochen haben / gelaſſen werden möchten; ſo hat ſich aber ſeithero ergeben / daß man dem zuwider / dem Chur-Mayntziſchen Hof-Rath von Hachenberg / auf ſeine importune Sollicitationes und ungleiche Vorſtellungen / die Erlaubnuß gegeben / von wegen des Ertz-Stiffts Mayntz und daſigem Vicariat, hin- und wieder in dem Herzogthum / *vi prætenſi Juris Diœceſani*, das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in den Evangeliſchen Kirchen zu introduciren. Allermaſſen auch erfolget / daß derſelbe noch jüngſthin den 25. und 26. Sept. in dem Ambt Stadecken / nemlich zu Eſſenheim und beſagtem Stadecken / wo doch tempore Pacificationis Ryswicenſis, Catholici das Exercitium Religionis nicht gehabt / mit bey ſich habenden zweyen Mayntziſchen Garde-Reutern / in Beyſeyn Notarii und Zeugen / die Reformirte Kirche occupiret / ſofort in der erſtern / mit Hinwegreiſſung der Stühle / einen Altar aufrichten laſſen / und in beyden durch Meßhalten und Predigten / werin auf die Evangeliſche Religion recht ärgerlich geſchändet und geſchmähet worden / bey einer Volckreichen Verſammlung / welche alle / unter angedroheter Straffe / aus den Mayntziſchen und benachbarten Orthen dabey erſcheinen müſſen / das Exercitium Simultaneum eingeführet hat / welches auch an andern Orthen in dieſem Herzogthum bewerckſtelliget worden.

Lit. A.

VOn GOttes Gnaden Wir Guſtav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürſt zu Moerß / Graf zu Veldens / Sponheim / der Marck Ravensperg und Ritzingen / Herr zu Raverſtein ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Unſere liebe getreue Geiſtliche und Weltliche Bedienten ſowohl / als übrigen Unterthanen der Reformirten Religion, des nach Abſterbung Jhro Königl. Majeſtät von Schweden / Uns als rechtmäßigen Succeſſoren anheim gefallenen Hertzogthum Zweybrücken ſich bey der vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Lands-Huldigung als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und ſollen / und darbey unterthänigſt gebetten / ſie bey ihren durch den Weſtphäliſchen und ſeithero weiter erfolgten Friedens-Schluß beſtättigten Religions-Freyheit ſowohl / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigſt zu laſſen und zu ſchützen / und Wir dann ob gedachter ihrer bezeigten unterthänigſten Treu ein ſonderbares gnädigſtes Contentement haben / nicht zweifflend / ſie damit / wie treu und gehorſamen Unterthanen zuſtehet / unterthänigſt continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigſte Verſicherung gegeben / daß ſie bey gedachten ihren freyen Religions-Exercitien und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelaſſen und gehandhabet werden ſollen; Als haben Wir ihnen zu deſſen mehrerer Bekräfftigung dieſen Schein unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten unſerm Fürſtlichen Jnſiegel darüber gnädigſt ertheilet zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

(L. S.) Guſtav. Pfaltz-Graf.

Lit. B.

Copia gnädigſten Reſcripts, ſo Jhro Hochfürſtl. Durchl. an die ſämtliche Inſpectores der Reformirten Religion abgehen laſſen.

VOn GOttes Gnaden Wir Guſtav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. gnädigſten Unſeren Freundlichen Gruß zuvor / Würdiger Lieber Getreuer. Gleichwie Wir bey angetrettener Regierung Unſers hieſigen Hertzogthums ſowohl / als bis dahero die unterthänigſte Affection, Treu und Gehorſam Unſerer Unterthanen mit ſonderbarem gnädigſtem Contentement verſpühret / und ſelbige dahero bey ihren Religionen / Kirchen / Privilegien und Gerechtſamen gnädigſt zu handhaben verſprochen; alſo möchten Wir auch gnädigſt gerne ſehen / daß zwiſchen ſelbigen / ohne Unterſchied der Religionen / eine gute Harmonie und Verſtändnuß erhalten / und zu dem Ende das Simultaneum Exercitium Unſerer Catholiſchen Religion an denen Orthen / wo die Unſrige keine abſonderliche Kirchen haben / mit denen Reformirten / jedoch unter der gnädigſten Verſicherung / daß ſie die Reformirten / dadurch an ihrem Gottes-Dienſt im geringſten nicht gehindert werden ſollen / auch ſolches ihren übrigen Gerechtſamen / es ſeye ratione der Kirchen ſelbſt / oder darzu gehörigen Renthen und Gefällen / oder ſonſten gantz ohnabbrüchig ſeyn ſoll / in Unſerm gantzen Hertzogthum gütlich unter einander vergleichen werden / und ſie alſo ſämtlich als eines Herrn Unterthanen friedlich und freundlich beyſammen leben mögen. Befehlen euch demnach ſolche Unſere gnädigſte Intention, euren Confratribus und Kirchen-Vorſteheren zu eröffnen / mit dem Anhang / daß / weilen zu Beförderung dieſes Wercks nöthig / daß einige aus ihrem Mittel je eher je beſſer anhero kommen / und zuforderiſt wiederum ein Ober-Conſiſtorium, mit deme man tractiren und einen Schluß machen könne / beſtellt werde / ſie etliche der Sachen gnugſam kündige friedfertige Perſonen darzu vorzuſchlagen / und auf nechſtkommenden 18. April, alſo daß ſie gemeldten Tag Abends bey guter Zeit ſich allhier einfinden / mit genugſamer Vollmacht anhero zu ſchicken / ſo zu geſchehen Wir Uns verlaſſen / und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Zweybrück den 25. Martii 1719.

Lit. C.

Copia Reſcripts von Sereniſſimi Hochfürſtl. Durchl. an die ſämtliche Ober-Aembter abgelaſſen.

VOn GOttes Gnaden Wir Guſtav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. Ob Wir ſchon gerne ſehen mögen / daß zu beſſerer Unterhalt- und Stifftung guter Harmonie und Verſtändnuß zwiſchen Unſeren getreuen Unterthanen hieſigen Hertzogthums /

zogthums/ ohne Unterſchied der Religion, das Simultaneum Exercitium der Catholiſchen Religion an denen Orthen / wo ſelbige keine abſonderliche Kirchen/ oder ihren ordentlichen Gottes-Dienſt nicht hergebracht haben/ auf die von Uns gegebene gnädigſte Verſicherung / durchgehends eingeführet werde; Alldieweilen aber ſolches aus übelen Begriff des gemeinen Volcks noch zur Zeit nicht bewerckſtelliget werden können / indeſſen aber Unſere Catholiſche Geiſtliche und Unterthanen ſich höchlich beſchweren / daß ſie auch an denjenigen Orthen / wo ſie / vermög des Ryßwickiſchen Frieden-Schluſſes / zu ihrem Exercitio Religionis berechtiget / von vormahliger allhieſigen Schwediſchen Regierung beeinträchtiget und vertrieben worden; als ergehet hiermit an ſämtliche Ober-Aembter Unſers hieſigen Herzogthums und in ſpecie ans Ober-Ambt Bergzabern Unſer nochmahliger ernſtlicher Befehl / allen ihres Ober-Ambts angehörigen Gemeinden und Unterthanen ſogleich nachdrücklich zu bedeuten und aufzuerlegen / daß ſie bey Vermeydung nachdrücklichen Einſehens Unſere Catholiſche Unterthanen bey ihrem / vermög gedachten Friedens-Schluſſes / zukommenden Exercitio nicht weiter beeinträchtigen / ſondern als eines Herrn Unterthanen friedlich und vertraulich mit einander leben: Und weilen ab der neulich von denen anhero deputirten Reformirten Inſpectoren und Pfarrern Uns dißfalls übergebenen copialiter hierbeykommenden unterthänigſten Erklärung und beygefügten Verzeichnuß zu erſehen / an welchen Orthen und Kirchen die Catholiſche ihren ordentlichen Gottes-Dienſt und Caſualien ohnſtrittig zu verrichten haben; als hat gedachtes Ober-Ambt / bis zu der Sachen weitern gründlichen Examination, ſich darnach zu richten / und Unſere Catholiſche Geiſtlichen und Unterthanen dabey zu handhaben / mit dem Anhang / daß / weilen die Catholiſchen im Ambt Nohefelden bis dahero keine Kirche gehabt / und ihnen ſonderlich im Winter hoch beſchwehrlich / nacher Baumholder zu gehen / das Simultaneum in der Nohefelder-Capell / womit man Reformirter Seiten auch zufrieden / introduciret werden ſoll. Weilen auch Unſere Catholiſche Geiſtlichen und Unterthanen ſich beſchweren / daß ihnen an denen Orthen / wo ſie nur die Caſualien zu verrichten / die Meß zugleich dabey zu halten / bis dahero verwehrt werden wollen / in Unſerer Catholiſchen Kirchen aber alſo bräuchlich / daß bey Copulationen / Tauff oder Begräbnüſſen auch die Meß zugleich gehalten wird; als iſt Unſer gnädigſter Befehl / daß bey ſolchen Caſualien ſolches gleichfalls zu thun nicht weiter verhindert werde; jedoch daß ſie Unſere Catholiſche Geiſtliche und Unterthanen ſolchenfalls / um die Reformirten nicht zu verhinderen / und zu Verhütung aller Inconvenienzien und Desordre, die Ornamenta jedesmahlen wieder aus der Kirchen tragen / oder in einem abſonderlichen in die Mauer machenden verſchloſſenen Schranck verwahren ſollen. Es ſollen auch Unſere Catholiſche Unterthanen nicht verhindert werden / benöthigte Schulmeiſter von ihrer Religion anzunehmen / jedoch / daß ſolches ohne Præjudiz und ohnabbrüchig der Reformirten Schulen und auf ihr der Catholiſchen ſelbſt eigene Koſten geſchehe. Und demnach Wir auch mißfällig vernehmen müſſen / daß Unſere unterm 12. dieſes wegen der bey Unſerer Catholiſchen Religion annoch üblichen Proceſſionen ergangenen General-Verordnung nicht gebührend nachgelebet / auch ſolche theils übel verſtanden werden / und dadurch leichtlich allerhand gefährliche Thätlichkeiten entſtehen können / Unſere gnädigſte Intention aber gar nicht dahin gangen / daß ſolche Proceſſionen durchgehends ohne Unterſcheid in allen Kirchen / ſondern nur in den jenigen / wo die Catholiſche ihren ordentlichen Gottes-Dienſt und Caſualien hergebracht / gehalten werden ſollen; Als wird ſolche Unſere gnädigſte Intention denen ſämtlichen Ober-Aembtern Unſers hieſigen Herzogthums hiemit ebenfalls wiſſend gemacht / mit Befehl / ſolches denen Catholiſchen ſowohl / als denen Reformirten / wie auch denen Lutheriſchen / im Ambt Catharinenburg ſogleich zu publiciren / damit ſie deme alſo bey nächſt bevorſtehendem Fronleichnams-Feſt ſowohl / als künfftighin gehorſamlich nachleben / und kein Theil den andern / bey Vermeydung nachdrücklicher Beſtraffung / es ſeye mit Worten oder Wercken / im geringſten nicht moleſtiren ſollen / und damit die Unterthanen um ſo mehr in ihrem Devoir und ſchuldigen Gehorſam erhalten werden / ſeynd ſie deſſen / mit Zuziehung der geiſtlichen von beyden Religionen / aufs nachdrücklichſte zu erinnern / und ihnen zu bedeuten / daß ſie ſich nicht gelüſten laſſen ſollen / ſich Unſeren Ordres gewaltthätiger Weiß zu widerſetzen / ſondern als gehorſame Unterthanen zu erweiſen / deſſen Wir Uns um ſo mehr verſehen / als Unſer Willen und Meynung gantz nicht iſt / ihnen in ihren Religionen einigen Eintrag zu thun / noch ſie im geringſten zu kräncken / ſondern nur Unſere Catholiſche Religion in den Stand / ſolche vor dieſem bey dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß geweſen / reſtituiret und gen werden ſolle / welches alles Unſere Ober-Aembter in behörige Execution zu ſetzen / ſich / ſo lieb ihnen iſt Unſere Fürſtliche Hulde und Gnade / zu conſerviren / und bey ihrer Dienſte ein- vor allemal darnach zu richten. Zweybrück den 23. Maji 1719.

Lit.

Lit. D.

VOn GOttes Gnaden Wir Guſtav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. Weilen Wir aus eingekommener Beſchwehrde von denen Catholiſchen zu Rehborn im Ober-Ambt Meiſſenheim mißfällig vernehmen müſſen / daß ſelbige von denen Reformirten daſelbſten angehalten werden wollen / derſelben einfallende Monathliche Beth- oder Feyer-Täge mit zu halten / und an denenſelben von ihrer ſonſt gewöhnlichen Arbeit abzuſtehen / auch darüber würcklich geſtraffet und gepfändet worden / ſolches aber um ſo weniger zu verſtatten / als die Reformirte und Lutheriſchen die Catholiſche Feyertäge mit zu halten / oder an ſelbigen von ihrer ſonſt gewöhnlichen Arbeit abzuſtehen / nicht angehalten werden / es ſeye dann / daß Wir einen allgemeinen Beth-Tage in Unſerm Herzogthum ausſchreiben laſſen werden; So ergehet hiermit an die ſämtliche Unſere Ober-Aembter dieſes Herzogthums der Befehl und die Verordnung / daß ſie obgedachtes beyderſeits Religions-Verwandten publiciren und nachrichtlich bedeuten / mithin ſelbige zu ihrer Schuldigkeit und Beträchtlichkeit allerſeits anweiſen; Dem Ober-Ambt Meiſſenheim aber wird in ſpecie befohlen / dem Schultheiſſen zu Rheborn ſogleich zu bedeuten / daß er die dem Catholiſchen Zimmermann gepfändete Axt ohne Entgeld wieder zuſtellen / und ſich künfftig / bey Vermeydung ernſtlichen Einſehens / dergleichen nicht mehr unternehmen ſolle. Zweybrücken den 16. Junii 1719.

Lit. E.

Copia Antwort-Schreibens an Ihro Königliche Majeſtät von Preuſſen / von des Herrn Herzogs und Pfaltz-Grafen Guſtav Samuel Leopold Hochfürſtlichen Durchleucht abgelaſſen / de dato Zweybrücken den 4. Sept. 1719.

WAs Eure Königliche Majeſtät / in Faveur Meiner Reformirten Unterthanen und derſelben / vermög des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes / zugehörigen Kirchen / Schulen / Gefällen und hergebrachten Gerechtſamen / ſub dato Berlin den 12. paſſati, abermahln an Mich gelangen zu laſſen beliebet / ſolches habe mit letzterer Poſt mit allſchuldigem Reſpect wohl erhalten.

Gleichwie nun Ew. Königliche Majeſtät gehorſamſt verſichern kan / daß nichts als Friede und Ruhe in Meinen Landen verlange / und zu dem Ende eine gute Harmonie unter Meinen Unterthanen und allerſeits Religionen zu etabliren ſuche / mithin Meine Intention gar nicht / gedachte Meine Reformirte Unterthanen / indeme ſo ihnen / vermög berührten Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / gebühret / beeinträchtigen zu laſſen / allermaſſen ſie dann auch mit Warheit nicht anders ſagen können / als daß ſie alle Gnade und Protection genieſſen / und ſeit Meiner Regierung ihnen vielmehr das jenige / ſo bey vormahliger Schwediſcher Regierung in Abgang kommen / wiederum reſtituiret; Alſo werden Ew. Königliche Majeſtät verhoffentlich auch mich nicht verdencken / daß Meinen Religions-Verwandten an denen Orthen / wo ſie bey gedachter Schwediſchen Regierung / dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß zuwider / von ihrem Exercitio Religionis kommen / gleiche Juſtiz angedeyen zu laſſen / Mich verbunden erkenne / da man dann / wie Ew. Königliche Majeſtät höchſt-erleucht ſelbſten erkennen werden / eben nicht allemahl des gemeinen Manns blinden Eyfer und Begriff ſich conformiren kan / ſondern alles / mit Zuziehung der Reformirten Vorſteher / und derſelben / ſeit Meiner Regierung / gleichfalls retablirten Ober-Conſiſtorii und Verwaltung zu allerſeitigſt Beſten und Beruhigung / ohne der Reformirten Abbruch / gütlich reguliret wird / welches Ew. Königlichen Majeſtät hiemit gehorſamſt nicht verhalten ſollen / der indeſſen Deroſelben für die gnädige Offertes hochverbunden und zu beharrlicher Gnade Mich gehorſamſt empfehlend / unter Erlaſſung des Allerhöchſten Schutzes mit allſchuldigſter Devotion und Reſpect ohnveränderlich verharre

Ew. Königl. Majeſtät.

Ad Num. VI.

Was ſich zu Eſſenheim im Zweybrückiſchen weiter an Religions-Attentatis zugetragen.

VOn Eſſenheim im Amt Stadecken wird vom 13. Nov. 1719. anhero berichtet / wie Tags vorher Sonntags den 12. in der ordinairen Stunde die Reformirte zur Kirchen läuten wollen / um gegen 8. Uhr den Gottes-Dienſt zu verrichten / ſo ſeye der Ober-Ulmer Paſtor aus dem Mayntziſchen / Nahmens Schmiltz / dahin gekommen / und habe zu erſt ſeinen Glöckner / darnach ſeinen Schulmeiſter zum Reformirten Prediger geſchickt / und ihme bedeuten laſſen / daß er frühe vor denen Reformirten läuten laſſen / und darauf ſeinen Dienſt thun wolte / der Prediger ſolte dahero befehlen / daß der Reformirte Schulmeiſter das Kirchhof-Thor und darauf ſelbſten die Kirch eröffne / damit er ohngehindert den Gottes-Dienſt darinn halten könne. Ob wohl nun beſagter Reformirter Prediger ihme darauf wiſſen laſſen / daß er ſolches um do weniger zugeben könte / als ihme Paſtori bewuſt ſeye / daß die Reformirten in dieſer Stunde / nach der bisherigen Obſervanz, den Gottes-Dienſt zu verrichten hätten / und er daher keine Confuſion cauſiren möchte; ſo hat er ſich daran nicht kehren wollen / ſondern gedrohet / daß er bey Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht den Pfarrer verklagen / und in Straffe bringen wolte / um ſo mehr / da er krafft des Simultanei über die Kirch eben das Recht als die Reformirten hätte; wobey er mit Mayntziſchen Soldaten gedrohet / daß er darmit kommen und die Reformirten zu recht bringen wolte. Wie man ihm nun die Eröffnung der Kirch nichts deſtoweniger verſagete / ſo lieſſe er ſich vernehmen / er wolte ſelbige mit einer Axt aufhauen / gienge auch ſogleich in ſolchem Eyfer auf ſelbige loß / und befahl ſeinem Schulmeiſter / er ſolle eilend eine Axt holen / als aber indeſſen die Gemeinde zuſammen kommen / und geſehen / daß der Paſtor Gewalt brauchen wolte / ſo iſt ſie ins Mittel getretten / und hat den Catholiſchen

Schulmeiſter von der Thür abgewieſen/ und dem Paſtori bedeutet/ er möchte keine Gewalt brauchen/ ſonſten würde es zur Thätlichkeit kommen/ und er hernach die Schuld zu tragen haben. Worauf dieſer wieder mit Mayntzer-Soldaten gedrohet/ ſich aber endlich retiriret hat. Dieſes ſind nun die erſten Früchte von dem neuerlich introducirten Simultaneo, welches/ wie vorhin bekandt/ ſchon über acht Jahr vor dem Ryßwickiſchen Frieden nicht mehr an daſigem Orth geweſen/ und folglich auch nach beſagtem Ryßwickiſchen Frieden auf keine Weiß daſelbſt hätte reintroduciret werden ſollen. Man hat dieſes Unternehmen bey höchſt-beſagter Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht per Memoriale klagend angebracht/ und unterthänigſt gebethen/ daß das wider alles Recht/ gegen alle Friedens-Schlüſſe de facto eingeführte Simultaneum wieder aufgehoben/ mithin die Reformirte in ihrem privativen Gebrauch/ der nach allen annis regulativis ihnen zugehörigen Kirchen ruhiglich gelaſſen werden möchten; Es iſt aber zu beſorgen/ daß der Römiſche Clerus mit ſeinen unbilligen Inſinuationen/ durch Hülffe ſeiner Patronen/ zu der Reformirten höchſten Deſolation, ferner Gehör finden dörffte/ wann nicht durch hohe Puiſſancen und auf Veranlaſſen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum Hülffe
und Rettung verſchaffet wird.

Ad Num. VI. Additamentum 2dum.

Die Kirche zu Eſſenheim betreffend.

UM der gantzen ehrbaren Welt ein öffentliches Beyſpiel des Ubermuths/Verwegenheit und Mißbrauchs des niedern Catholiſchen Cleri, und wie ihme von der Weltlichen und Geiſtlichen hohen Obrigkeit darinn nachgeſehen/ und nicht behorig geſteuret werde/ vor Augen zu legen; So muß man allhier ad Num. VI. zum zweytenmahl hinzu thun/wie der in vorigen durch ſeine Inſolence und Proſtitutiones ſchon bekandt gewordene Ober-Ulmer Paſtor, Schmiltz / aus dem Mayntziſchen / fortfahre / die Fürſtl. Zweybrückiſche Verordnungen zu mißdeuten/ und zu erweitern.

Die Herzogliche Verſicherung vom 14. Jan. 1719., ſo bey Num. VI. Lit. A. zu finden/ ſagt: daß die Evangeliſche Unterthanen bey ihren freyen Religions-Exercitien / hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelaſſen und gehandhabet werden ſollen.

Und obwohl wenig Monathe darauf obige Freyheit ſehr gekräncket / und das Simultaneum eingeführt werden wollen / da ſich dann mit Grunde der Warheit nicht ſagen läſſet / daß der bey ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten allerdings gelaſſen werde/ der wider ſeinen Willen den Gebrauch ſeines Gottes-Hauſes mit einem andern gemein haben oder theilen muß / Catholici auch gegen ſich nimmer mehr admittiren und gelten laſſen würden / daß / wann man in ihren Kirchen das Simultaneum Evangelicæ Religionis einführen wolte / ihnen dadurch an ihrem hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nichts entzogen würde;

So melden doch auch die wegen ſothanen Simultanei ergangene Fürſtl. Zweybrückiſche Reſcripta vom 25. Martii und 23. Maji 1719. vid. Lit. B. C. bey Num. VI. Daß NB. zu Stifft- und Erhaltung guter Harmonie und Verſtändniß das Simultaneum Exercitium der Catholiſchen Religion an denen Orthen / wo die Catholiſchen keine abſonderliche Kirche haben mit denen Reformirten / jedoch unter der gnädigſten Verſicherung / daß dieſe / die Reformirten / dadurch an ihrem Gottes-Dienſt im geringſten nicht gehindert werden ſollen / gütlich zu vergleichen; Item: Daß alle Inconvenientien und Deſordres dabey zu verhüten / und denen Evangeliſchen kein Eintrag zu thun / noch ſie im geringſten zu kräncken.

Wer hätte nun nach ſolchen Fürſtlichen Befehlen ſich wohl einbilden können? daß der obgenannte Catholiſche Pfarrer ſich unterſtehen ſolte / die Reformirte von ihrem ordentlichen Gottes-Dienſte gar zu verdringen / und die Kirchen-Thür mit einer Axt aufhauen zu wollen / wie ad Num. VI. in vorhin gedruckten ſchon angezeigt worden.

Wer ſolte ſich traumen laſſen? daß / wann an einem Evangeliſchen Orthe nur 2 oder 3. Catholiſche Menſchen wohnen / man für dieſe wenige Perſonen wider die Gewohnheit eine beſondere Kirche oder das Simultaneum bey Evangelicis prætendiren ſolte / gleichwohl geſchiehet dieſes zu Eſſenheim / allwo nur 3. Catholiſche Männer wohnen / und keinen à parten offentlichen Gottes-Dienſt verlangen / ſondern ſich laut nachſtehenden Atteſtati freywillig erbieten / nach der bisherigen Gewohnheit von 24. oder 25. Jahren ferner nach Ober-Ulm in die Kirche gehen zu wollen; geſtalten ihre Weiber und Kinder alle Reformirt ſind.

Deſſen allen ohngeachtet iſt mehrgemeldter unruhiger Catholiſcher Pfarrer am 27. Dec. letzthin/ als am Feſt St. Johannis, mit mehr als 200. frembden Männern ohne Weiber und Kinder / die er durch den Pedellen zu Ober-Ulm und Klein-Windernheim expreſsè (ihrer der Frembden ſelbſt eigenen Ausſag nach) dazu entbieten laſſen / wieder nach Eſſenheim kommen / um allda den Gottes-Dienſt zu halten / da er indeſſen ſeine Kirche zu Ober-Ulm leer ſtehen laſſen.

Alldieweilen aber dieſe Frembde unter dem Vorwand des Gottes-Dienſts gar viele Inſolentien bisher verübt/ indem ſie in der Kirchen hin und wieder die ſchmählichſte und läſterhaffteſte Sprüche wider die Reformirte Religion angeſchrieben/ ſich der Kirchen und Glocken/ wie ſie ſelbſt ſich deſſen mit vielen Drohworten berühmt / gantz bemeiſtert/ und viele Stühle ruinirt haben / welche Reformati mit groſſen Koſten erſt neu machen laſſen; die Glocken/ die alle von der Gemeinde dependiren / und ihr eigen ſind / welche ſie mit Lebens-Gefahr und ſchweren Koſten in denen Frantzöſiſchen Kriegs-Troublen kauffen und erhalten müſſen / bey dem ſtarcken Läuten dergeſtalt anziehen als wolten Sie ſelbige herab reiſſen / oder ſonſt ruiniren. Wie denn auch am letzten Chriſt-Feſt an der kleinern Glocke der ſtarcke eyſerne Klippel / ſo bey einem Arm dick/ entzwey gebrochen; zu geſchweigen der Spott- und Schmäh-Reden die ſie jederzeit aller Orthen wider die Evangeliſche ausſtoſſen/ nach dem Vorgang und Exempel eines andern frembden Catholiſchen Geiſtlichen / der vor etlichen Wochen in der Evangeliſchen Kirche die ärgſte Schmäh-Predigt contra Evangelicos gehalten;

Als hat ermeldte Evangeliſche Gemeinde dieſer und anderer mehr Beſchwehrden wegen ſich erkühnet / offt-ernannten tumultuoſen Paſtorem ſambt ſeinen frembden Anhange an beſagtem Feſt-Tage abzuweiſen / und eine Deputation von 26. Perſonen nach Zweybrücken abzufertigen / welche vermittelſt eines unterthänigſten Memorials alles obige Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Pfaltz-Grafen ſelbſt hinterbringen/ und Fußfällig um GOttes willen bitten müſſen/ ſolche viele Torten zu behertzigen/ abzuſtellen/ die frembden Catholiſchen von der Evangeliſchen Kirche abzuhalten / und das Simultaneum, ſo zu allem Unheil Anlaß giebet/ um ſo mehr wieder aufzuheben/ als die 3. Catholiſche Inwohner zu Eſſenheim ſolches nicht verlangen / andere Catholiſche aber zu Ober-Ulm und anderswo in der Nähe/ offt in einem Mayntziſchen Flecken wol 2. Kirchen haben.

Was wiedriger und theils kaltſinniger Beſcheid aber unterm 4. Januarii dieſes 1720. Jahrs darauf erfolgt iſt/ ſolches beſchlieſſet dieſes Additamentum.

Erſte Beylage.

BEkennen wir Unterſchriebene / daß wir Catholiſch gebohren und gezogen ſind / und wollen auch alſo verbleiben/ und keinen Streit erwecken von wegen der Kirchen / ſondern wollen nach Ober-Ulm in die Kirche gehen / wo wir bey die 24. oder 25. Jahr ſind hingegangen / und unſere Weiber und Kinder ſind alle Reformirt.

Bekenne ich Simon Kron mit meinem Beyzeichen
wie oben ſtehet / S.K.
Bekenne ich Stoffel Horn.
Bekenne ich Martin Wolff.

Zweyte Beylage.

WEilen dieſe Klagen meiſtens daher rühren / daß bis dahero kein eigner Paſtor zu Bedienung der Pfarrey Eſſenheim hat können beſtellt werden / ſo wollen wir mit ehiſtem an behörige Orth die Erinnerung thun / indeſſen Supplicanten gnädigſt und ernſtlichen anbefehlen / ſo lang den Paſtorem zu Ober-Ulm in der Kirchen zu Eſſenheim den Catholiſchen Gottes-Dienſt zu den bereits gnädigſt regulirten Stunden ruhig verrichten zu laſſen / welchem Wir auch / damit die Ausländiſche aus der Eſſenheimer Kirch / ſo viel möglich bleiben / werden ſchreiben laſſen. Decretum Zweybrücken den 4. Jan. 1720.

Gustav Pfaltzgraf.

Ad Num. VII.

Verfolg der Gräflich-Wolffſteiniſchen Kirchen-Sach in Ebenried.

JE gründlicher bereits in den vorigen erwieſen / daß in Anno regulativo 1624. das Solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis in Ebenried und zwar in beeden Kirchen St. Marien und Niclas geweſen / und das Hoch-Gräfl. Haus Wolffſtein gedachte zwey Kirchen / ſamt ihren beeden Filialen / Pfarr- Schul- und Heiling Güthern privativè gehabt / je mehr muß man ſich verwundern / daß ſolches bey der Churfürſtlichen Regierung zu Neuburg / nicht die geringſte Impreſſion gemacht / und daß vielmehr im Gegentheil (da die Sache geziemend ad Corpus Evangelicorum, und von demſelben an Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt vermittelſt Dero höchſt anſehnlichen Principal-Commiſſion, gebracht) der gar zu groſſen Unverſchämbtheit des Römiſch-Catholiſchen neu eingedrungenen Prieſters zu Mörsdorff / Nahmens Vigniole, und deſſen Helffers-Helffern alles nachgeſehen wird. Denn nachdem er ſo viel Unheil in Ebenried angeſtifftet / wie durch offenen Druck und ſonſten männiglich kund / läſſet er / wegen der bey der hochgedachten Neuburgiſchen Regierung habenden ſtarcken und bekandten Unterſtützung von ſeinem böſen unruhigen Vorhaben nicht ab / daß er vielmehr ſolches durch eine Neuerung nach der andern / ſonderlich in der von dem Haus Wolffſtein durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß wieder erlangten und bis auf gegenwärtige Zeit in Poſſeſs gehabten Evangeliſchen St. Marien-Kirche zu dem Ende fortſetzet / damit er ſich ſelbiger / ſo viel an ihn iſt / bemeiſtern / die Evangeliſche vertreiben / und auf die öde St. Nicolai Kirche hinweiſen / wenigſtens bey der erſten pro lubitu zu ſchalten und zu walten freye Hand haben möchte.

In dieſer Abſicht hat er durch deſſen widerrechtlich eingeſchobenen Catholiſchen Schulhalter und Schmid / den 23. Decembr. vorigen Jahrs in gedachte Evangeliſche St. Marien-Kirche eine Meß-Schelle über die Sacriſtey-Thür / ohne Vorwiſſen und Wiſſen des Grafen von Wolffſtein / als immediaten und alle Jura ſuperioritatis, excepta ſaltem limitata Centena, in Ebenried habenden Dorffs- und Gemeins-Herrn / auch unſtreitigen Patroni, welcher bißher alles darinn diſponirt und verordnet / ſo daß Catholici zu Ebendenried bey der ohnlängſtigen Renovirung derſelben nicht die geringſte Arbeit dabey gethan / vielweniger einen Kreutzer dazu gegeben / ſondern Hoch-Gräfl. Wolffſteiniſcher Seits allein durch Ihre Evangeliſche Unterthanen ſelbige verrichten laſſen / angeſchlagen. Weil nun dieſe Neuerung höchſt præjudicirlich / und wider die bißherige Obſervanz, ja wider den klaren Buchſtaben des Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ lauffet / auch mehrere Attentata nach ſich ziehet / wo man ſolcher nicht ſteuret.

Als hat man auf Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſcher Seiten in der Beylag Lit A. Lit. A. ſich bey der Churfürſtl. Regierung zu Neuburg billig beſchweret / den Römiſch-Catholiſchen Pfarrer zur Straff zu ziehen / und von dergleichen Neuerung abzuhalten / hingegen Dero bereits über ein Jahr lang abgetriebenen Evangeliſchen Pfarrer die Sicherheit bis zu rechtlich- oder gütlichem Austrag der Sache zu ertheilen / begehret / zu Beybehaltung aber der Wolffſteiniſchen und Ebenriediſcher Gemeinde Gerechtſamen die Meß-Schelle abzubrechen / und nach Pyrbaum zu bringen verordnet.

Der mit ſolchen Schreiben nach Neuburg geſchickte Bott iſt / nachdem er 2½. Tag gewartet / mit einem Recepiſſe und Vertröſtung auf eine baldige Antwort abgefertiget / und ſtatt ſolcher den 25. Jan. dieſes 1720. Jahrs wieder eine andere Meß-Schelle durch den Schloſſer von Churfürſtl. Ambt Hilpoltſtein an eben den Orth angemacht worden. Hernach aber nemlich den 20. Febr. das unter den 24. Jan. datirtes Neuburgiſches / allen Evangeliſchen Ständen ſehr nachtheilig- und bedenckliches Regierungs-Schreiben an hochgedachten Herrn Grafen von Wolffſtein ſub Lit. B. anliegend / nebſt einem unſtatthafften Lit. B. Stallungs-Schreiben von dem Hilpoltſteiniſchen an das Gräflich-Pyrbaumiſche Pfleg-Ambt ſub Lit. C. eingelauffen; Lit. C.

Worauf gedachtes Pyrbaumiſches Pfleg-Ambt dem Uberbringer ein Recepiſſe und kurtze Antwort ſub Lit. D. ertheilet. Lit. D. Gleichwie nun der Concipiſt des Neuburgiſchen Regierungs-Schreibens ſub Lit. B., weder das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, krafft welchen es alles in Religions-Sachen bleiben ſoll / wie es 1624. geweſen / noch die darauf begründete bißherige Poſſeſſion regardiret; Sondern (1.) aus der hieher nicht gehörigen vorgeſchützten Wolffſteiniſcher Seits nicht eingeſtandenen Lands-Fürſtlichen Authorität; (2.) Aus einem allen Evangeliſchen gantz fatalen und unleidlichen Principio primævæ fundationis, und (3.) darauf gebaueten nichtigen Jure poſtlimini, die Evangeliſche St. Marien-Kirche anzuſprechen / kein Bedencken getragen / das neuerliche ſtraffbare Unternehmen des Römiſch-Catholiſchen Pfarrers / wie auch die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Heiling-Güther (ohne welche weder Pfarrer / Kirchen / noch Schulmeiſter länger ſtehen können) nicht weniger die höchſt-præjudicirliche niemahls in Uſu zu Ebenried geweſene neue Gebets-Verrichtung zu behaupten getrachtet / ja gar fernerweite Gewalt auszuüben / ſich heraus laſſen dürffen / damit der Pfarrer durch Droh- und ungleiche Zumuthungen / auch Vorenthaltung der unumgänglichen nothdürfftigen Subſiſtenz-Mitteln von ſeiner Gemeinde noch länger abgehalten werden möchte;

Alſo hat man Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſcher Seits die endliche und nochmahlige
Lit. E. Gegen-Vorſtellung an die Neuburgiſche Regierung Sub Lit. E. zu thun nicht ermangelt / um ſo mehr / weil man in dem gedachten Regierungs-Schreiben ſich vernehmen laſſen / etwas contra Wolffſtein heraus geben zu wollen / welches ſchon öffters und von guter Zeit her ſo geheiſſen / ohne daß etwas erfolgt / und wird verhoffentlich ſtatt ſolcher langen zurück gehaltenen Schrifft / die Billigkeit der Sache beſſer / als in den letztern mit lauter unſtatthafften und gefährlichen Principiis angefülleten Regierungs-Schreiben geſchehen / erkandt / ſelbige gebilliget / auch dahin angetragen und verordnet werde / daß (1.) die dem Hauſe Wolffſtein in Ebenried zugefügte unverantwortliche Beeinträchtigung wider den Statum Anni 24., krafft Liſtæ reſtituendorum und darauf von Reichs wegen würcklich erfolgter Reſtitution wieder abgeſtellt. (2.) Die gewalthätig wider das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ abgenommene Pfarr- Schul- und Heiling-Güther denen Evangeliſchen wieder abgetretten. (3.) Der von ſeiner armen verlaſſenen Pfarr-Gemeind unverantwortlich über ein Jahr abgetriebene Pfarrer ſeine Sicherheit erlangen. (4.) Die Zumuthung zu Verrichtung des neuerlichen Gebeths / auch fernerer Anſpruch (5.) der Evangeliſchen St. Marien-Kirchen unterlaſſen / ſo fort (6.) das übel eingeführte Simultaneum ſelbſt cum annexis als Mater rixarum gar abgethan / und alles in priſtinum Statum, wie es 1624. geweſen / redintegriret und hergeſtellet werden möge.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Beſchwerung-Schreibens an die Regierung zu Neuburg / das angemachte Meß-Glöcklein in der Kirchen zu Ebenried betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne /
Hoch- und Wohl-Edelgeſtrenge und Hochgelährte ꝛc.

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

MEinen Hoch- und Vielgeehrten Herren muß Ich hierdurch beſchwehrend zu vernehmen geben / was geſtalten Deroſelben Geiſtlicher in Mörsdorff / Frantz Bernhard Vigniole, ſich eigenmächtig unternommen / Samſtags den 23. Decembr. vorigen Jahrs / durch einen Schmid und deſſen Schulhaltern / ein Glöcklein in die Evangeliſche Kirchen zu Ebenried unter die Sacriſtey-Thür anmachen zu laſſen / um ſich deſſen zu denen Ritibus der darinnen haltenden Catholiſchen Gottes-Dienſte zu bedienen. Gleichwie es aber mit dem Evangeliſchen Kirchen-Weſen zu gedachtem Ebenried meines Orths ſo weit noch nicht gekommen iſt / daß Ich mich aller meiner Jurium Eccleſiaſticorum begeben / und entgegen nur in des unruhigen Catholiſchen Pfarrers von Mörsdorff und etlicher ſeiner Helffers-Helffern Willkühr ſtünde / eines freyen und unumſchränckten Dominii darinnen ſich anzumaſſen / ſintemahlen dieſes ein- für allemahl ein Evangeliſches Gottes-Haus iſt / und auch fürohin / ſo anderſt in dem Römiſchen

Reich noch Geſetz und Ordnung gelten ſollen / davor wird müſſen erkennet werden / angeſehen das jenige / was bishero in Kirchen- und Religions-Sachen denen zu entgegen / de facto unternommen worden / zur Sache nichts thut / noch damit ein Jus ſich acquiriren läſt / das Vignioliſche Beginnen auch gegenwärtig um ſo unjuſtificirlicher ſich zu Tage leget / als es in Abweſenheit des nothdringlich ſich ſalvirten und unter eines Hochlöblichen Corporis Evangelici in Regenſpurg Protection ſich begebenen Evangeliſchen Paſtoris Ordinarii, geſchehen / an ſich ſelbſten auch dergleichen / contra obſervantiam lauffende Innovationes, bey zumahlen vorwaltenden Strittigkeiten / zu Recht nimmermehr beſtehen können / welches dann die vorigen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltſtein / als Leuthe / welche mehr auf die Reichs-Conſtitutiones und Billigkeit / als der unnachbarliche Vigniole, Conſideration gemacht / wohl erkennet / daß / ſo lange der Catholiſch-Simultaniſche Gottes-Dienſt unter Ihrer Direction geſtanden / und von Hilpoltſtein aus verſehen worden / niemahls dergleichen weitere Neuerung / oder anmaßliche Veränderung in der Kirchen / haben zu Schulden kommen / ſondern mit dem bloſſen Simultaneo Exercitio ſich gerne erſättigen laſſen; dieſer Vigniole hingegen vor einen ſolchen Mann bishero ſich hat bekandt gemacht / der nur alle Gelegenheit mit Freuden ergreiffet / der Pfarr-Strittigkeiten von Tag zu Tag noch mehr zu machen / und die Herrſchafften gefliſſentlich je mehr und mehr hefftiger aneinander zu hetzen: Als habe dahero Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren von dieſen abermahligen widerrechtlichen Vorgang / Vorſtellung zu thun / nicht umgehen können / der Nachbarlichen Zuverſicht lebend / Dieſelbe werden ein ſolch eigenmächtig und ungebührliches Unternehmen / dem obmentionirten Pfarrer Vigniole keineswegs gut heiſſen / ſondern vielmehr ſelbigen verdienſtlich darum zur Straff zu ziehen / auch ihme ins künfftig von ſolcherley und andern Attentatis verfänglich abzuhalten / ſomit alſo Mir hinlängliche Satisfaction wiederfahren zu laſſen / das Nachbarliche Belieben tragen: Benebenſt aber auch keine widrige Gedancken darob ſchöpffen / daß ich aus gerechteſten Urſachen indeſſen die Verfügung gethan / daß obvermeldtes von dem Schmid und Catholiſchen Schulhalter eigenthätig angemachte Glöcklein zu Handhabung meiner Jurium, wieder abgenommen worden. Und dieweilen auch in den übrigen mit meinem Pfarrer es leyder! annoch in ſolchen Terminis beruhet / daß derſelbe ſeit einem Jahr her das Exilium bauen / und deſſen unſchuldige Pfarr-Gemeinde der nöthigen Seelen-Sorge / ſo gar in der letzten Todes-Stund / ſich beraubet ſehen müſſen: So will zugleich Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Dienſt-Nachbarlich erſucht haben / es Ihres wohlvermögenden Orths interim in die Wege zu richten / damit gleichwohl meinem Pfarrer / bis zu rechtlich- oder gütlicher Beylegung der Haupt-Sache / zu ſeiner Gemeinde wieder zu gehen / Sicherheit vergönnet / auch ſonſten Ich in meinen kundbaren Gerechtſamen / contra Statum Anni Decretorii, ferner nicht gekräncket / einfolgſam hierdurch denen / an Seiten Einer Churfürſtl. Löbl. Regierung ſchon öffters beliebten Conteſtationibus zu guter und friedliebender Nachbarſchafft (worzu Ich das meinige bey aller Gelegenheit begierigſt beytrage) der gewünſchte Effect gegeben werden möge. Der Ich unter Anwünſchung beſtändigen Wohlweſens zu dem ohnlängſt eingetrettenen Neuen Jahr und ferner allezeit verharre

Meiner ꝛc.

Pyrbaum den 20. Jan.
1710.

Chriſtian Albrecht /
Graf von Wolffſtein ꝛc.

Lit. B.

Hoch- und Wohlgebohrner /
Inſonders Hochgeehrter Herr Graf!

Wir haben zwar ab des Herrn Grafen unterm 20. hujus erlaſſenen Schreiben des mehrern vernommen / wie daß Derſelbe nicht nur die von dem Catholiſchen Pfarrer zu Ebenried in alldaſiger Catholiſchen Pfarr-Kirchen bey der Sacriſtey-Thür vorgenommene Aufhenckung eines zu Exercirung der Catholiſchen Rituum gewidmeten Glöckleins gegen Uns ahnden wollen / ſondern auch ſolches Glöcklein aus dem Vorwand / ob wäre gedachtes Gottes-Hauß eine Kirchen der A. C. und derſelbe in quaſi poſſeſſione Jurium Eccleſiaſticorum; de facto wiederum abnehmen laſſen. Allein/ wird der Herr Graf ſich hingegen ſowohl mit denen kundbaren Retroactis, als in ſeinem Gewiſſen ſelbſten überzeuget wiſſen / daß er ſich eines juris reformandi, vel diſponendi in Eccleſiaſticis weder de Jure, noch de facto zu berühmen / ſondern ſolumodo das Jus præſentationis bey der Pfarr ad S. Nicolai A. C. ſamt deren weltlichen Poſſeſs-Gebung hergebracht habe / bemeldte Kirche ad S. Mariam, als der Catholiſchen Pfar-Gemeinde ex primævâ fundatione fort jure poſtliminii ohnmittelbar angehöriges Gottes-Haus / und ſelbiger mit- und neben ihrem Pfarrer das freye Exercitium der Catholiſchen Religion, und dieſer zukommenden Rituum & Ceremoniarum von niemanden / wer der auch immer iſt / bevorab von dem Herrn Grafen utpote tertio mit einigen Rechts-Fug nicht zu verwehren / zumahlen auch dergleichen Turbationes und gewaltthätige Beeinträchtigungen höchſtverpönt ſeyen: Welchemnach dann Wir Uns Pflichten halber bemüſſiget befinden / wider obiges neuerliches Attentatum, und die zu Unterbrechung der bisherigen Ruhe und offentlicher Violirung der Lands-Fürſtl. Authorität und hoher Jurium eigenen Gewalts unternommene Abnahm berührten Catholiſchen Sacriſtey-Glöckleins hiemit ſolenniſſimè zu proteſtiren / benebens dem Herrn Grafen beſtmeinend zugeſinnen / Derſelbe beliebe / nicht allein erwöhntes Glöcklein an ſein Orth ohnverlängt reſtituiren / ſondern auch die Frevlere diſſeitigem Ober-Ambt Hilpoltſtein auf deſſen zu Conteſtirung guter nachbarlicher Verſtändnus ehevorige / jedoch krafft diß ohnpræjudicirliche Requiſition (maſſen ſie ſogleich von Lands-Fürſtlicher Superiorität wegen angehalten werden kunten) zur Char- und Abtrag ohnausbleiblich ſtellen zu laſſen / um daß nicht widrigen ohnverhoffenden Falls Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. unſer gnädigſter Herr / ſich neceſſitirt ſehen / der zu ohngekränckter Beybehaltung Ihrer Lands-Fürſtlichen Gerechtſame befliſſentlich abnöthenden Rechts-Mitteln mit Nachdruck ſich würcklich zu prævaliren. Was im übrigen den Candidatum Becken belanget / iſt Uns zwar ohnverborgen / daß der Herr Graf ſo gar in Druck gebracht hat / ob wäre von Uns ſelber durch ohngleiche Zumuthungen und Vorenthaltung der ihme- und dem Möſner zuſtändig ſeyn ſollenden weitern Renthen und Einkünfften abgetrieben / und gleichſam in das Elend verſtoſſen worden: Wir hätten aber zu demſelben Uns deſſen nimmermehr verſehen / maſſen der Herr Graf gutes Wiſſen traget / daß weder das eine noch das andere erfindlich / minder mit dem geringſten Schein der Wahrheit zu erhärten / ſondern entgegen notorium ſeye / daß erſagter Beck nebſt dem Möſner ein mehrers / als was er ulla ratione prætendiren kan / Unſerer letztmahliger Erklärung nach / zu genieſſen / und man ihme nichts anders aufgeben habe / als daß er der Inſtallation behörend abwarten / und den ſeinem gnädigſten Lands-Fürſten ſchuldigſten Reſpect, und Gehorſam mittels Verleſung des offentlichen Gebetts bezeigen ſolle / wozu er teſte toto S. R. Imperio gehalten iſt / dahero ſelber niemand andern / dann ſeinen ohngütigen Rathgebern zu dancken haben wird / dafern ſeine höchſt-ſträffliche beharrende Contumacia mit dem längſt verſchuldeten Einſehen nach ſo langer Gedult endlichen wird coercirt werden / um daß die ſo ohnverantwortlich verlaſſene Pfarr-Gemeinde mittelſt beſt-berechtigter Anſtellung eines andern tauglichen Subjecti conſoliret werde: Geſtalten man auch zu dem Ende diß Orths ohnermanglet / den Ungrund vorgehörter ohn Chriſtlicher Auflag einer gantzen ehrſamen Welt demnechſten vorſtellig zu machen. Und Wir verbleiben anbey Demſelben zu Bezeigung angenehmer Dienſtgefälligkeit bereit. Neuburg den 24. Januarii 1720.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc.
Vice-Statthalter/ Hof-Raths-Præſi-
dent-Vice-Præſident, Director
und Räthe ꝛc.

F. J. A. Brenneyſen / *Secret.*

Inſcriptio:

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn
Chriſtian Albrecht / Grafen von Wolffſtein / uf Pyrbaum und Sultzbürg ꝛc.
Unſerm inſonders Hochgeehrten Herrn
Grafen ꝛc.

Pyrbaum.

Lit. C.

Wohl-Edel-Geſtreng und Hochgelehrter /
Hochgeehrter Herr Nachbar!

ES haben ſich jüngſthin / wie meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn von ſelbſten bekandt ſeyn wird / der ſogenannte Schmidſtoffel und Maurer Liendel / beede von Pyrbaum / unterſtanden / aus Unſer Lieben Frauen-Kirchen zu Ebenried / das zu dem Catholiſchen Gebrauch daſelbſt aufgehängte gewöhnliche Glöcklein unter dem Beth-Läuten höchſt freventlich abzuzwicken / und darvon zu tragen: welche Frevelthat Jure Territ. & Epiſcopali, gleichwie ſelbe höchſtſtraffbar / alſo habe gnädigſt befohlner maſſen dieſelbe hiermit zur Stallung / und zwar auf heute 8. Tag / wird ſeyn der 27. diß begehren / und gewärtig ſeyn wollen / daß dieſen die verfängliche Auflag geſchehen werde / ſich auf benannten Termin hieher zu ſtellen / und das weitere abzuwarten / in anhoffender Willfahr unter Göttlichen Gnaden-Schutz verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars

Hilpoltſtein den 20. Febr.
1720.

Dienſt-ergebenſter
J. M. Thomas.

Inſcriptio:

Dem Wohl-Edel-Geſtreng und Hochgelehrten Herrn Georg Brieghel / Hoch-Gräfl. Wolffſteiniſchen Rath und Pflegern zu Pyrbaum ꝛc. Meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn.

Pyrbaum.

Lit. D.

Copia Recepiſſe.

DAß Ruckbringer dieſes / ſein / von der Churfürſtl. Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / an Hoch-Gräflich diß Orths gnädigſte Herrſchafft verlautende / dann neben dem eines / von dem Churfürſtl. Pfleg-Ambt Hilpoltſtein / an allhieſiges Pfleg-Ambt geſtellte unſtatthaffte Stallungs-Schreiben / das / Rechtsbefugter maſſen abgenommene Meß-Glöcklein zu Ebenried betreffend / gehörigen Orths richtig abgegeben / wird hiemit Loco Recepiſſe beurkundet / und zugleich mit angefügt / daß / weilen berührtes Churfürſtl. Pfleg-Ambt niemahls einiges Recht über das Evangeliſche Kirchen-Weſen in Ebenried gehabt / anſonſten man dergleichen gar glaublich wohl ſchon vor mehr als hundert Jahren aufgehängt haben würde / alſo auch wider die gegenſeits angerühmte Jura nicht hat können gefrevelt werden / ſondern hat man jenſeits vielmehr den Frevel auf ſich / um daß man kein Bedencken genommen / denen Reichs-Grund-Geſetzen ſchnurgrad zu entgegen / mit einem ſolchen Meß-Glöcklein in eine veritable Evangeliſche Kirchen einzudringen. Weßfalls ſich auch die rechtliche Nothdurfft vorbehalten habe.

Pyrbaum den 21. Febr.
1720.

Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſches
Pfleg-Ambt allda.

Lit. E.

Hoch- und Wohlgebohrne/ wie auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ Hoch und Wohl-Edel-Geſtrenge/ und Hochgelehrte/

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Aus meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren unterm 24. Januarii jüngſthin an Mich abgelaſſenen Schreiben habe des mehrern zu erſehen gehabt / unter was Reichs-Conſtitutions widrigen und veritati facti ipſius contrariirenden / mithin gantz ungegründeten und unſtatthafften Einwendungen der Concipiſt das / durch neuerliche Aufhenckung eines Meß-Glöckleins ober der Sacriſtey in der Evangeliſchen Marien-Pfarr-Kirche zu Ebenried / abermahls zu Schulden gekommene, auf meinen Befehl aber / und mit allem Recht durch Abnehm deſſelben wiederum abgethane Attentatum zu coloriren vermeinet / und daß ſolches Glöcklein an ſeinen Orth reſtituiren / und diejenige / welche es abgenommmen / zu Char- und Abtrag an das Pfleg-Ambt Hilpoltſtein ſtellen laſſen ſolle / incompetenter begehren wollen / und was dabey noch ferner ratione der / meinem Evangeliſchen Pfarrer und Schulmeiſter zuſtehenden / ihnen aber mit Gewalt entzogenen und dem Catholiſchen Geiſtlichen und Schulhalter unrechtmäßig zugewendeten Einkünfften / und dahero des erſtern veranlaßten Exilii halber / mit angehänget worden. Hierauf nun meine Antwort hinwiederum zu verfügen / ſo iſt in facto richtig/ wird auch von meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn ſelbſten nicht in Abrede geſtellet werden können/ daß in dem Anno normali, nemlich 1624. ſowohl in der Marien- als auch der Zeit verödeten St. Nicolai Kirchen zu Ebenried das alleinige Exercitium der Evangeliſchen Religion geweſen / und das Haus Wolffſtein ſeit der Zeit des in Anno 1555. errichteten Religions-Friedens bis auf Anno 1627. die zwey Kirchen ſamt denen darzu gehörigen beeden Filialen/ wie auch Pfarr- Schul- und Heiligen Güthern / privativè in Poſſeſs gehabt / auch / da in beſagtem 1627. Jahr durch die von Weyland Hertzog Wolffgang Wilhelm vorgenommene Reformation die zwey Evangeliſch-Wolffſteiniſche Geiſtliche mit Gewalt ausgetrieben / und mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis ausgeſchaffet worden / gleichwohl nach Verlauff 22. Jahren/ Krafft des erfolgten Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes in die Liſtam reſtituendorum gekommen / auch die Reſtitution in Anno 1650. würcklichen dergeſtalten erfolget / daß eben der in Anno 1627. vertriebene Geiſtliche / nemlich M. Johann Hahnhöfer / in Perſohn wieder reſtituirt / und bis an ſein Anno 1658. erſetztes ſeel. Ende bey St. Marien Pfarrer geblieben. Iſt nun aber dieſes alſo in der That bewandt/ wie es dann ſo iſt/ ſo iſt ſich nicht wenig zu bewundern/ wie der Verfaſſer dieſes Schreibens herkommen/ und die gantze ehrbare Welt zu bereden/ ſich nicht entſtehen mögen/ daß die St. Marien-Kirche zu Ebenried eine Catholiſche Pfarr-Kirche / und der Catholiſchen Pfarr-Gemeinde zugehörig ſeye / welches hiebevor nie erhörte Aſſertum weder ex primæva fundatione, noch aus einem hiehero gar nicht quadrirenden Jure Poſtliminii zu behaupten oder zu verificiren/ ſintemahlen man nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden/ nicht mehr auf die primævam fundationem, ſondern auf den Annum Decretorium zu ſehen hat/ dahero auch es allhier weder auf die Quæſtion, ob ich das Jus Reformandi vel diſponendi in Eccleſiaſticis entweder de jure oder de facto, oder ob Ich nur allein das Jus Præſentationis, und zwar lediglich auf die St. Nicolai Kirchen (wie mehrbemeldter Concipiſt in dem obgedachten Schreiben wider die offenbare Acten-kündige Notorietät/ auch die vorhandene alte Pfaltz-Gräfliche Original-Schreiben ſich vergeblich zu berühmen kein Bedencken genommen) hergebracht habe / ſondern allein darauf ankommt / ob man ſich Neuburgiſcher Seits in Anno 1624. einiges Exercitii der Catholiſchen Religion und dererſelben Rituum ac Ceremoniarum, auch des Genuſſes beeder Pfarr- Schul- und Heiling-Güther quoad factum Poſſeſſorium zu beweiſen / in dem Stand ſeye / welches aber / wie es nimmermehr, wohl aber dieſes erweißlich / und am hellen Tage lieget / daß man Anfangs zwar nur das Exercitium Catholicæ Religionis gewaltthätig eingeführet/ bald darauf aber auch nach denen Einkünfften gegriffen/ nachgehends immerzu Attentata mit Attentatis cumulirt / und eine Turbation und höchſtverpönte gewaltthätige Beeinträchtigung nach der andern vorgenommen / alſo / daß man anjetzo ſo gar keinen Scheu tragen darff/ die Marien-Kirch / als der Catholiſchen Gemeinde zugehörig / anzuſprechen / und vor ſein eigen auszugeben / die Evangeliſchen hingegen auf die öde St. Niclaus Kirchen zu verweiſen / mithin gleichſam der Gaſt den Wirth ausjagen will / alſo mag die gantze un-

partheylutheriſche Chriſtliche Welt judiciren / ob dieſes nur mit einem Schein der geringſten Billigkeit vor eine offenbare Violirung der vorgeſchützten / Wolffſteinlicher Seits aber niemahls agnoſcirten Lands-Fürſtlichen Authorität angeſehen / und deshalben einige Beſchwerung geführet / oder eine Satisfaction deswegen angeſonnen werden möge / wann Ich das zu noch mehrerer unbefugter Extenſion des bishero via facti eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis aufgehängte Glöcklein hinweg zu thun anbefohlen habe / da Ich jedoch mit allen Recht auf der völligen Aufhebung des widerrechtlich eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis und Reſtituirung aller unrechtmäßiger Weiſe an ſich gezogenen Pfarr-Schul- und Heiling-Güther zu beſtehen / und daß alles ad Statum Anni Decretorii regulirt und redintegrirt werde / zu verlangen Urſach habe / auch zu Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz höchſt-erleuchteten Penetration und Reichs-bekandten Æquanimität das unterthänigſte Vertrauen ſetze / Dieſelbe in tiefferer und ohnprævenirter Einſehung der Sachen wahren und gerechten Bewandnus / dieſen bishero beſchehenen unbefugten Eingriffen / und Bedruckungen / vielmehr durch Reichs-Conſtitutions-mäßige Remedur zu begegnen / und ſelbigen abzuhelffen / als ſich zu andern von dem offtmentionirtem Concipiſten angedrohten / denen Reichs Fundamental-Geſetzen ungemäſſen Verfügungen / verleiten zu laſſen / gnädigſt geneigt ſeyn werden. Den Pfarrer Becken anlangend / ſo wäre zu wünſchen / daß man die Sache nur in demjenigen Stand / wie ſie zu ſeines Anteceſſoris Zeiten geweſen / gelaſſen / ihm ſeine Einkünffte nicht entzogen / und dem Catholiſchen Pfarrer zugewendet / auch ſonſten anderer neuerlichen Zumuthungen und Drangſalen ſich enthalten hätte: Nachdeme aber in Anno 1717. das Pfleg-Ambt Hilpoltſtein zugefahren / und dem Evangeliſchen Pfarrer die Helffte / dem Schulmeiſter aber das Drittel / von denen von Alters her zu ihren ohnentbehrlichen Unterhalt gewidmeten Feldern und Wieſen / dann auch immediatè dem Gottes-Haus den halben und beſten Theil ſeines Einkommens an Feldern und Wieſen abgenommen / und dem Catholiſchen Pfarrer und Schulhalter / dann ſelbigen Catholiſchen Unterthanen unter Aufſtellung eines eigenen Catholiſchen Heiligen-Pflegers Summa cum injuria zugewendet / und dadurch das Evangeliſche Kirchen-Weſen dergeſtalten depauperirt / daß es fürohin nicht mehr beſtehen kan / und ſolches alles bey der vorgehabten Inſtallation, nebſt neuerlicher Zumuthung einer von Seculis her niemahls erhörten Vorbitt behauptet / und er Pfarrer / als Ich ihme / bey der auf ſolche Arth begehrten Inſtallation ſich einzufinden / ausdrücklich verbotten / mit neuer Gefangenſchafft hart bedrohet worden / ſo iſt / daß ſowohl die ohnherkommliche und neuerliche Zumuthung / als auch die Wegnehmung derer dem Gottes-Haus ihme und dem Schulmeiſter zuſtehender Einkünfften denſelbigen in das Exilium zu gehen / neceſſitirt haben / kein unerfindliches / ſondern ein warhafftes Aſſertum, herentgegen kan dasjenige Vorgeben / als ob notorium wäre / daß der Pfarrer Beck nebſt dem Mößner ein mehrers / als was er ulla ratione prætendiren kan / zu genieſſen / um ſo weniger den geringſten Schein der Warheit mit ſich führen / als ja bekandt iſt / daß in Krafft Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumenti ſowohl das Exercitium Evangelicæ Religionis zu Ebenried ſolitariè geübet / als auch die Revenües allein denen Evangeliſchen Kirchen- und Schul-Dienern gewidmet ſeyn ſollen: alſo / daß man bey ſo bewandten Umſtänden / und da man dem Evangeliſchen Geiſtlichen ja auch nicht einmahl ſo viel / als ſein Anteceſſor gehabt / gelaſſen / und die Inſtallation zu gefliſſentlichen Unglimpff der Evangeliſchen / wider die ſo offenbare Billigkeit auf die öde St. Nicolai Kirche reſtringiren / auch ihn zu Verrichtung eines neuerlichen Gebeths nöthigen wollen / gar nicht ſehen können / wozu eine ſolche / ohnedem auch vor Zeiten ſchon nur mit Gewalt extorquirte und mit Proteſtation eingegangene an ſich ſelbſten unberechtigte Inſtallation weiters dienen ſolte / dazumahlen in Ermanglung der Subſiſtenz-Mittel ſich ohnedem für das künfftige kein Evangeliſcher Pfarrer mehr würde erhalten können / wann nicht die Sache wiederum in den alten Stand geſetzet werden ſolte. Und weilen auch die In- und Deſtitution eines Evangeliſchen Geiſtlichen zu Ebenried nicht einer Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / ſondern Mir competirt; als will Ich nicht hoffen / daß meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Mir an ſothaner meiner Gerechtſame durch die angedeute Beſtellung eines andern Subjecti, einen Eingriff zu thun / ſich in den Sinn werden kommen laſſen / ſondern lebe vielmehr des guten Vertrauens / daß / weilen der Pfarrer Beck aus erheblichen und von der Hochlöblichen Regierung zu Neuburg ſelbſten verhängten Urſachen / das Exilium zu ergreiffen / compellirt worden / meine Hoch- und Vielgeehrte Herren die Sache in die Wege zu leiten ſich gefallen laſſen werden / damit er mit dem ehiſten wieder zu ſeiner Gemeinde zuruck kehren / und bis zu güt- oder rechtlichen Austrag der Sachen / von allen Inſultibus und Anfechtungen geſichert ſeyn möge / inzwiſchen aber die Verordnung dahin ergehen laſſen / damit das / nach Abnahm des erſtern nun wiederum neu aufgehängte Glöcklein alsbalden removirt / dem Catholiſchen Schulhalter / welcher ſich neuerlich unterfänget / wann es ihme einfällt / auſſer ordentlich die Evangeſche Kirchen zu eröffnen / und darinnen mit ſeinen Schul-Kindern / unter einem groſſen Geſchrey / den Roſenkrantz zu bethen / ſolchen Unfug abzuſtellen / nachdrücklich injungirt / auch die von denjenigen Feldern und Wieſen / welche dem Evangeliſchen Kirchen-Weſen vor drey Jahren de facto abgenommen und denen Catholiſchen gegeben worden / bis dahero eingehobene und auf etlich hundert Gulden in circa ſich belauffende Beſtand-Gelder (als ohne welche ermeldtes Evangeliſche Kirchen-Weſen fürohin ohnmöglich mehr beſtehen kan) ad interim, und bis die Rechts-gebührliche Reſtitution ſothaner Grund-Stücke ſelbſten wieder geſchiehet / mir als dem Patrono Eccleſiæ behörig ausgeliefert werden mögen. Und wie endlichen dasjenige / was Ich in Druck bringen laſſen / die GOtt gefällige liebe Wahrheit und die Reichs-Geſetze zum Grund hat / dahero an deſſen offentlicher Publicirung nichts unchriſtliches verhandelt worden; alſo wird in Sachen / wo die vorgeſchriebene Reichs-Geſetze Ziel und Maaß geben / und man jenes Orths auf gleichen Schlag zu verfahren / geſinnet wäre / gar bald aus einander zu kommen ſeyn / und man hierinnfalls beederſeits keines weitern Richters brauchen. Womit unter Ausbittung einer endlich antwortlichen Erklärung Denenſelben zu Erweiſung angenehmer Freund-Nachbarlicher Dienſt-Gefälligkeiten jederzeit befliſſen verbleiben / als

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pyrbaum den 11. Martii
1720.

Dienſt- und Freundwilligſter
Chriſtian Albrecht /
Graf von Wolffſtein rc.

Num. VII.

Die von der Churfürſtl. Regierung zu Neuburg in dem Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſch- und in dem Hilpoltſteiniſchen Ambts-Diſtrict gelegenen Dorff Ebenried unternommene/ und noch immerzu fortwährende Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung/ ſonderlich die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Kirchen-Güther/ die Arreſtirung und würcklich noch daurende Abtreibung des Pfarrers von ſeiner Gemein betreffend.

ES hat die ohnmittelbare Freye Reichs Grafſchafft Wolffſtein von Zeit des zu Augſpurg de Anno 1555. errichteten Religion-Friedens usque ad Annum 1627. ohne alle Turbation, zwey Evangeliſche Geiſtliche zu St. Marien und St. Niclas/ in dem in dem Pfaltz-Neuburgiſchen Pfleg-Ambts-Diſtrict Hilpoltſtein ſituirten Dorff Ebenried gehabt: Es ſind aber in beſagtem 1627. Jahr/ bey denen damahls bekandten/ ſonderlich auch die Religion ſehr mit betroffenen allgemeinen Reichs-Troublen/ unter der Regierung Herzog Wolffgang Wilhelms zu Neuburg/ die zwey damahlige Evangeliſche Geiſtliche/ M. Johann Hahnhöffer/ und Helfricus Lauch/ mit Gewalt ausgetrieben/ und Wolffſtein ſeiner Poſſeſs de facto entſetzet worden.

Und ob es zwar wohlen nach 22. jährigen Zeit-Verlauff/ nemlichen An. 1649. dahin gediehen/ daß Wolffſtein/ nach dem im Reich publicirten Münſteriſch- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß/ vermög deſſelben/ wie auch ſonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayſerlichen Executions-Edicts, Arctioris modi exequendi, Nürnbergiſchen Haupt-Receſs, und der darzu gehörigen Liſtæ reſtituendorum (in welcher/ laut Beylag Lit. A. bey dem dritten Termin, die beede Evangeliſche Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen nahmentlich befindlich ſind) wiederum in die vorige hergebrachte Poſſeſs, und alſo in den Stand/ wie es Anno 1624. in Eccleſiaſticis zu Ebenried geweſen/ eingeſetzet werden ſollen; ſo iſt doch die Reſtitutio ab Seiten der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburg nicht plenarie, ſondern nur ſolcher Geſtalt geſchehen/ (1.) daß/ nachdeme ſich inzwiſchen der meinſte Theil ſolcher Pfarr-Unterthanen/ welche nicht Wolffſteiniſch und Nürnbergiſch geweſen/ durch die in vorgemeldtem 1627ten Jahr vorgenommene Reformation, zur Catholiſchen Religion begeben/ die zwey Filialen Möhrsdorff und Göckelſpuch mit ihren Intraden vor enthalten worden/ mithin vor den Evangeliſchen Geiſtlichen nichts als bloß Ebenried übrig geblieben/ dahero auch die zweyte Pfarr/ aus Mangel der entzogenen Intraden und vor dem Friedens-Schluß eingegangenen S. Nicolai-Kirch/ nicht mehr erſetzet werden können.

Damit war man aber Pfaltz-Neuburgiſcher Seiten noch nicht vergnügt/ ſondern weiln auch in Ebenried ein guter Theil Catholiſcher Unterthanen ſich befunden/ ſonderbar welche Neuburg/ Eychſtätt/ dem Cloſter Seeligenporten ꝛc. zugehörig/ ſo hat man Anno 1652. angefangen/ das Simultaneum (2.) Exercitium Religionis Catholicæ, wiewohln ohne ſich das geringſte mercken zu laſſen daß man deswegen dem Evangeliſchen Geiſtlichen an ſeinen Einkünfften einigen Eintrag zu thun begehrete/ mit Gewalt in Ebenried einzuführen/ und ſothanen Kirchen-Dienſt von Hilpoltſtein aus/ durch einen jedesmahligen Caplan verrichten zu laſſen. Nach dieſem hat man ſich auch nach den Einkünfften von

Ebenried umgeſehen/ ohne Betrachtung / daß vermittelſt Vorenthaltung der
Filialen Möhrsdorff und Göckelſpuch ohne dem ſchon der meinſte Theil der
Pfarr-Nutzungen bereits dem Evangeliſchen Geiſtlichen zu Ebenried entzogen
(3.) geweſen : dahero Hilpoltſtein Anno 1657. gewaltthätiger Weiſe mit vielen
armirten Männern in die Scheuren zu Ebenried gebrochen / und vierzehen
Wägen Pfarr-Zehend Geträyd von dar hinweg- und nacher Hilpoltſtein
führen laſſen. Wider welch gewaltſames Verfahren/ und contra Statum
Anni 1624. via facti eingeführtes Simultaneum Religionis Exercitium
Wolffſteiniſcher Seits bey damahligen Reichs-Vicariat zwar geklaget / auch
daraufhin ſub dato Speyer 10ten Februarii 1658. ein Mandatum pœnale
inhibitorium ſine, Reſtitutorium vero cum Clauſula, auf die Pfandungs-Conſtitution
Ausweiß Beylag Lit. B. ausgebracht / und behörig inſinuiret
worden/ aber keine Parition erfolget / ſondern ſolch ſtrittiges Pfarr- und Kirchen-Weſen/
und de facto eingeſchobenes Simultaneum, auch entzogener halber
Pfarr-Zehenden und anders/ bis auf den heutigen Tag in ſtetigen Contradictorio
fortgewaltzet worden iſt. Zu noch mehrerer Feſtſetzung dieſes Simultanei
(4.) iſt Anno 1705. Menſe Decembri auch ein Catholiſcher Schulhalter/
ſeines Handwercks ein Schreiner / in Ebenried aufgeſtellet / und hierdurch dem
Evangeliſchen Schulmeiſter / zu welchem die Catholiſchen Kinder / bis zu dieſer
Neuerung/ in die Schul gegangen/ ſeine ohne dem kümmerliche Nahrung
guten Theils entzogen worden / zumahlen da die Catholiſchen Unterthanen
ihme gleich die Läutgarben vorenthalten / und es jenem zugeeignet haben.
Die Abſtellung ſolcher Neuerung hat man in dreyen an Jhro Hoch-Fürſtliche
Gnaden zu Eychſtätt und das Pfleg-Ambt Hilpoltſtein abgelaſſenen Schreiben
zwar geſuchet / aber nicht erhalten können. Da auch vorhero den Simultaniſchen
Kirchen-Dienſt ein Caplan von Hilpoltſtein aus / wie oben erwehnet/
(5.) jederzeit verſehen / ſo iſt in Anno 1707. ein eigener Catholiſcher Geiſtlicher /
Nahmens Frantz Bernhard Vignole, auf das Ebenriediſche Filial
Mörßdorff/ eine halbe Stund von Ebenried / locirt / und Pfarrer von Ebenried
und Mörßdorff genennet worden: Hierwider wurde ebenfalls den 18. Januarii
1707. gegen Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden zu Eychſtätt ſowohl / als den 17. April.
darauf / dem Pfleg-Ambt Hilpoltſtein ſchrifftliche Ahndung und Proteſtation
vorgekehret / aber damit ebenfalls nichts ausgerichtet.

Da man nun Evangeliſcher Seiten mit einem Catholiſchen Pfarrer und
Schulhalter ſich hat müſſen umgeben ſehen / haben die Strittigkeiten von
Tag zu Tag mehr zu- und überhand genommen / alſo zwar / daß dieſe / theils
von ſich ſelbſten / theils durch Aufhetzen der Catholiſchen Unterthanen / keine
Gelegenheit vorbey gehen laſſen / welche nur immer zu Verfolg- und Bedruckung
der Evangeliſchen Unterthanen und ſelbigen Pfarr- und Kirchen-Weſens
Vorſchub thun mögen : inmaſſen dann erfolgt / daß / da man ſeit des Anno 1652.
(6.) eigenmächtig introducirten Simultanei der offentlichen Proceſſionen ſich
gleichwohl noch enthalten / man von 1708. an / angefangen/ die Creutz- und
Fahnen-Fahrten / unter offenen Geſang und Klang / durch das Dorff Ebenried
zu halten ; ja ſo gar in den vorigen 1715. und 1716. Jahr in die St. Marien-Kirchen
damit einzudringen / und in jenen Jahr den Pfarrer von
Jahrsdorff- in dieſem aber den von Meckenhauſen / mit ihren Leuthen darzu
zu invitiren.

Nicht weniger iſt auch von dem Schulhalter der Roſencrantz / von der
Kirchen an/ durch das gantze Dorff bey einem Wallfahrts-Gang nacher Allersperg
geſungen worden / und ſolchergeſtalt wird von ihnen bey aller Gelegenheit
noch immer fort continuiret ; welches alles vorhero / da das Simultaneum
von einem Caplan von Hilpoltſtein aus verſehen wurde / niemahls
geſchehen / noch zu thun begehret worden / wohl wiſſende / daß man ex parte
Catholicorum mit und bey Ebenried nicht ſo verfahren könne / wie man gerne
wolte / gegen ſolche / denen Wolffſteiniſchen Gerechtſamkeiten / Krafft deren
gar keine Catholiſche Religions-Ubung in Ebenried ſeyn ſolle / zuwiderlauffende
Neuerungen auch jederzeit proteſtiret worden iſt.

Es iſt auch ſo weit gekommen / daß denen Evangeliſchen Unterthanen
zu Ebenried alle Catholiſche Frauen-Täge zu feyren- und ſich an ſolchen und (7.)
andern Feyertägen aller wercktäglichen Haus-Arbeit zu enthalten / unter harter
Beſtraffung / neuerlich auferleget worden ; da doch die vormahligen Herren
Stadt-Pfarrer zu Hilpoltſtein damit wohl zufrieden waren / wann die
Evangeliſchen ſich nur der Feld-Arbeit / auſſerhalb des Dorffs Ettern / enthalten /
welches man endlichen Wolffſteiniſcher Seits / friedliebender Nachbarſchafft
wegen / bis anhero auch ſo nachgeſehen / und gelten laſſen. Anno 1710. (8.)
iſt dem Evangeliſchen Pfarrer 15. fl. geiſtliche Subſidien-Steuer / dem Catholiſchen
Geiſtlichen zu Behuff und Beytrag deſſen / was er zahlen ſollen /
auferleget- und unter der Executions-Bedrohung abgenöthiget worden:
worwider zwar ebenmäßig ſowohl bey Hilpoltſtein / als Hochlöblicher Regierung
zu Neuburg / nachdrückliche Beſchwehrung geführet / aber doch damit
wieder nichts ausgerichtet worden.

Als Anno 1714. auf Abſterben des vorigen Evangeliſchen Pfarrer /
Peter Eliä Urſini / deſſen Stelle mit Beſtellung eines andern Geiſtlichen erſetzet
werden müſſen / und man Wolffſteiniſcher Seits dadurch veranlaſſet
werden / bey der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburgiſchen Regierung / wie bey
jedesmahliger Vacanz dieſer Evangeliſchen Pfarr geſchehen / die abermahlige
Anregung zu thun / daß die dem Evangelichen Pfarrer entzogene- und dem
Catholiſchen zugeeignete- mehr dann die Helffte austragende Pfarrliche Intraden /
nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis, und ausgegangenen- und inſinuirten
Mandati, jenen wiederum zugewendet werden möchten / hat Hochlöbliche
beſagte Regierung nicht nur darinnen nicht willfahret / ſondern auch noch
über dieſes / wider alles Vermuthen / und niemahlen vorgekommenes Begehren /
die Communication der Kirchen-Rechnung gefordert / da benebenſt (9.)
auch um ſich in allen demjenigen / was bis dahero wider die Reichs-Fundamental-Geſetze
vergenommen worden / deſto feſter zu ſetzen / dem neu præſentirten
Geiſtlichen einen höchſt-præjudicirlichen ſub Lit. C. hieranliegenden
Revers ad Subſcribendum zugeſchicket / und ihme nachgehends / wie er ſich (10.)
auch inzwiſchen des Exercitii aller Actuum parochialium ſpecialium gäntzlich
enthalten ſolte / bedeuten- ja endlichen gar einen 14. tägigen Termin mit
der Commination anſetzen laſſen / daß / daferne er innerhalb ſolches Termins zu
Unterſchreibung derer Reverſalien ſich nicht bequemen würde / ein anderer
friedliebender und gehorſamer Pfarrer aufgeſtellet werden ſolte. Auf dieſes
ſo neuerliche nicht nur zur Feſtſtellung- ſondern auch zu mehrerer Extenſion
des de facto introducirten- von dem Gräflichen Haus Wolffſtein aber niemahls
agnoſcirten oder eingeſtandenen Simultanei abzielenden Anſinnen / hat
man zwar Gräflich-Wolffſteiniſcher Seits nicht ermangelt / an die Hochlöbliche
Regierung zu Neuburg alle nur erſinnlich dienſame Vorſtellungen zu
thun / auch endlichen / nachdeme ſelbige fruchtloß abgelauffen / und man
Neuburgiſcher Seits bey ſeinem Begehren beharret / ſich eine Conferenz ausgebetten /
welche auch von Hochlöblicher Pfaltz-Neuburgiſcher Regierung applacitiret /
aber nach zweymahliger und zwar Menſe Majo, und dann gegen
Ende des Auguſti 1715. beſchehenen Zuſammentrettung / und hinc inde gegen
einander gewechsleten Handlungen / dahin ausgeſchlagen / daß zwar von
den dem Evangeliſchen Geiſtlichen angeſonnenen Revers abgeſtanden / hingegen
nicht nur dasjenige / worzu ſich dieſer in dem Revers verbindlich machen
können / behauptet / ſondern auch noch mehrere Poſtulata, wie ſolches die von (11.)
Hochlöblich-beſagter Regierung in der hierüber abgegebenen ſub Lit. D. hiebeyliegenden
ultimaten Reſolution, welche den 15. Febr. 1716. mit einem
Schreiben von wohl-ermeldter Regierung eingekommen / des mehrern nachführet /
hinzugethan worden.

Nachdeme nun alle ſowohl vorhergegangene / als bey obgemeldter zweymahlig
eigener Abſchickung / ſo münd- als ſchrifftlich gethane beſtgegründete
Repræſentationes gantz keinen Effect gehabt / haben des nun in GOtt ruhen-

den Herrn Gräf Philipp Friederichs von Wolffſtein Hochgräflichen Gnaden / bey der damahls regierenden des Herrn Johann Wilhelms Churfürſtlichen Durchleucht Chriſtſeeligen Andenckens / Ihren Recours zu nehmen / für nothwendig angeſehen / und in fine der mit angeſchloſſenen Speciei facti dahin angetragen / daß man Wolffſteiniſcher Seits das Simultaneum eodem jure ac modo, wie es Anfangs von Pfaltz-Neuburg introduciret worden / fortgehen laſſen / und nichts anders verlangen wolte / als daß es nur in ſeinen Limitibus, wie es bey einem halben Seculo her gehalten worden gelaſſen- und von anderen Innovationen abgeſtanden / mithin

1.) die bey einem halben Seculo her unintroducirt gebliebene ſolenne Fahnen- und Creutz-Fahrten durch das Dorff / ja gar in die Kirchen ſelbſten / auch Singung des Roſencrantzes künfftig abgeſtellet /

2.) die Evangeliſchen Unterthanen wegen Celebrirung derer Catholiſchen Feſt-Täge / wider den alten Gebrauch und Herkommen / nicht beſchwehret /

3.) der zwar ohne dem ſchon von dem löblichen Pfleg-Ambt Hilpoltſtein confirmirte Pfarrer gleichwohl / wann es vor nöthig befunden werden wolte / inſtallirt /

4.) der Catholiſche Prieſter entweder mit ſeinen Intraden / welche ohne dem noch zweymahl ſo viel als des Evangeliſchen ſeine betragen / ſich begnügen / und auf die Pfarrliche Grundſtücke an Aecker / Wieſen und übrige Renthen zu Ebenried / weiter keinen Anſpruch machen / ſondern mit dem / was ſeine Anteceſſores gehabt / ſich vergnügen / oder aber / wann er ja dieſe ſo genau abgetheilet wiſſen will / auch ſeine bishero uſurpirte Pfarrliche Intraden von den Filialen / Mörsdorff / Göckelſpuch ꝛc. mit einwerffen /

5.) der neuerlich aufgeſtellte Catholiſche Meßner und Schulhalter von der Catholiſchen Unterthanen eigenen Mitteln / ohne Beſchwerung des Heiligen und der Kirchen-Herrſchafft / mit einer Wohnung und anderer Zugehör beſorget / auch die widerrechtlich entzogene Läutgarben behörig wieder abgetretten / und

6.) es wegen Adminiſtrir- und Verwaltung der Kirchen-Güther / bey denjenigen / wie es ſowohl in Anno 1624. als auch von Zeit des introducirten Simultanei ſelbſten geweſen / alſo künfftighin ſein Verbleibens haben / und das Gräfliche Haus Wolffſtein an ſolitariſcher Inſpection und Adminiſtration der Kirchen-Güther (als welche dem Patronat- und Collatur-Recht unſtrittig anhängig / auch noch zum Uberfluß mit einem Vertrag de Anno 1534. beſtärcket wird) in den geringſten nicht beeinträchtiget werden ſolle: Wobey man auch Wolffſteiniſcher Seits ſich

7.) erbietig gemacht hat / in das künfftige / und wann die jetztmahlige Beſtand-Jahr herum ſind / eine neue Erhöhung und Verſtifftung derer Heiligen Grundſtücke vorzunehmen- und ſelbige denen plus offerentibus von beeden Religionen zu verſtifften- mithin die Catholiſchen auch gleiches Recht daran mit genieſſen zu laſſen.

Ob man nun zwar hätte gedencken ſollen / es würden Ihro Churfürſtliche Durchleucht dieſes gutmüthige Oblatum zu amplectiren / und jetzt erzehlte Conditiones zu agreiren / ſich um ſo mehrers gnädigſt gefallen laſſen / als ja extra omnem controverſiam iſt / daß das Gräfliche Haus Wolffſtein in Anno regulativo zu Ebenried in der Poſſeſſione Solitaria ſowohl des Exercitii Religionis Evangelicæ, als auch derer Redituum Eccleſiaſticorum geweſen / deswegen auch nach der in Anno 1627. vorgegangenen gewaltthätigen Depoſſedirung in die deſignationem reſtituendorum in termino tertio nahmentlich gekommen / die Reſtitutio auch würcklich geſchehen / mithin das nach der Hand einſeitig introducirte Simultaneum, und was dahero geleitet wird / dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ zuwider / (v. Art. 5. §. 25.) zu Recht nicht beſtehen kan / ſondern juxta tenorem Articuli 17. §. 4. gäntzlich aufgehoben und abgeſtellet werden ſolte ; ſo hat doch das von Ihro des jetzt-regierenden Herrn Churfürſtens zu Pfaltz Churfürſtlichen Durchleucht ergangenes Antwort-Schreiben das Contrarium an den Tag geleget / und iſt des Herrn Graf Chriſtian Albrechts von Wolffſtein Hoch-Gräflichen Gnaden / als auf welche durch ſeel. Abſterben Ihres Herrn Bruders / die gantze Graffſchafft wiederum zuruck gefallen / hierdurch bewogen worden / an Se. Churfürſtliche Durchleucht / wie die Beylage ſub Lit. E. des mehrern zeiget / zu antworten / und darinnen die ferner weite Nothdurfft gehorſamſt vorſtellig zu machen.

Inzwiſchen aber hat ſich zu Ebenried ein neuer Actus zugetragen / woraus man ſpühren kan / was für ſchädliche Suites dieſes immer mehr und mehr zu extendiren ſuchende Simultaneum von Tag zu Tag nach ſich ziehe : indeme der Catholiſche Schulhalter allda ſich jüngſthin unterſtanden / den Evangeliſchen Schulmeiſter zuzumuthen / und anzubefehlen / daß er vor den aller (12.) Orthen gewöhnlichen um 12. Uhr vor Alters angeſtellten Geläut / das neu von Eychſtätt aus vor die Catholiſche Unterthanen angeordnete Türcken-Geläut vernehmen ſolle. Als nun der Evangeliſche Schulmeiſter ſich hierzu nicht verſtehen können / ſondern ſein ordentliches Geläut um 12. Uhr / wie allemahl gebräuchlich geweſen / verrichtet / iſt beſagter Catholiſche Schulhalter den 4. Martii 1717. mit ſeinem Weib in die Kirche gelauffen gekommen / hat entſetzlich gefluchet / geſchändet und geſchmähet / den Evangeliſchen Schulmeiſter öffters / mit ihme ſich zu ſchlagen / heraus gefordert / und ſich nicht anderſter als ein toller und unſinniger Menſch aufgeführet / ſo gar / daß / da durch ſolch ſein Geſchrey und Raſerey einige Evangeliſche Unterthanen zugelauffen / um nur zu ſehen / was da paſſirte / er ſo gleich / an ſtatt ſeines Türcken-Geläuts / welches ihme nach vollbrachtem 12. Uhr-Geläut zu verrichten ja unverwehret geweſen / Sturm geſchlagen / mithin das gantze Dorff in Allarm geſetzet hat / wie dann bey ſolchem Auflauff gewiß ein groſſes Unheil hätte entſtehen können / wann nicht durch ſonderbare Moderation des Evangeliſchen Schulmeiſters / gegen welchen er doch die erſchröcklichſte Injurien ausgeſtoſſen / und der verwittibten Schulmeiſterin noch darzu einen harten Stoß verſetzet / auch ſo gar Hoch-Gräflicher Wolffſteiniſcher Herrſchafft mit Schimpff-Reden nicht verſchonet / alle weitere Diſordres unterbrochen worden wären. An ſtatt nun daß der Catholiſche Schulhalter (weilen er in der Kirch und auf dem Kirchhof zu Ebenried / und alſo inner des Dorffs Ettern dieſen aufrühriſchen und höchſt-ſträfflichen Frevel vollführet / und deswegen Krafft Vertrags de Anno 1534. dem Gräflichen Haus die Abwandlung dergleichen Verbrechens unſtrittig zukommt) zur Beſtraffung in das Wolffſteiniſche Pfleg-Ambt nacher Pyrbaum geſtellet werden ſolte / hat man vielmehr zu vernehmen gehabt / daß von dem Neuburgiſchen Pfleg-Ambt Hilpoltſtein denen Catholiſchen Unthanen zu Ebenried bey dem Türcken-Geläut ſich einzufinden / und wider all anderer umliegender Dorffſchafften Gewohnheit das Vorläuten / vor dem allgemeinen gewöhnlichen Gebeth-Läuten / ſo um 12. Uhren geſchiehet / zu behaupten / und die Evangeliſchen / unter Beyhülff des Dorffs Mörßdorff / welche allenfalls auch beylauffen ſolten / mit Gewalt abzutreiben / bey 20. Thalern Straff anbefohlen worden. Uber dieſes hat ſich ferner ereignet / daß am verſchienen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commiſſarium zu Hilpoltſtein eine vermeintliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangeliſchen Religions-Weſens (13.) gewidmeter Kirchen- Pfarr- und Schul-Intraden / und deren Grundſtücke / via facti einſeitig vorgenommen / die Helffte / und zwar der beſte Theil davon / denen Catholiſchen (als welche nach ihrem Gefallen ausgeſuchet) die andere Helffte aber denen Evangeliſchen zurepartirt worden iſt / und zwar mit dem ſo gar kecken und unverſchämten Anſinnen / daß ſie ſub pœna præcluſionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltſtein erſcheinen / und ſolche Grundſtücke von ihme Pfleg-Comiſſario (als wann ſich das Gräfliche Haus Wolffſtein / von deſſen Vor-Eltern doch / nicht aber von Pfaltz-Neuburg die Fundation und Dotation geſchehen / ſeines Ebenriediſchen Pfarr- und Kirchen-

Rechts gäntzlichen begeben / und kein Patronus Eccleſiæ mehr vorhanden wäre/
mithin man gegenſeits nur pro lubitu darinnen zu ſchalten und zu walten
hätte) abbeſtehen ſolten.

Geſtalten dann auch in der That erfolget iſt/ daß der Pfleg-Commiſſa-
rius zu Hilpoltſtein / auf vorgeſchützten Churfürſtl. Befehl / die Wolffſteiniſchen
Unterthanen zu Ebenried auf den 30. Julii, zu Verpachtung der ihnen zur
Helffte zugetheilten Heiligen-Stuck citiret / und da ſelbige hierbey / wegen des
von ihrer Herrſchafft gehabten Verbots nicht erſchienen / ſolche Stücke denen
Catholiſchen verpachten wollen / zugleich auch denen armen Evangeliſchen Be-
ſtand-Leuthen / welches nicht leicht erhört worden / ſo gar ihren Feld-Seegen/
(14.) eben zu der Zeit / da man mit der Senſen und Sichel daran gehen ſollen / ent-
zogen / denen Catholiſchen zugewendet / und jene / unter 50. Thaler Straff-
Bedrohung / davon abgetrieben / dabey dem Catholiſchen neu eingeſchobenen
Schulhalter einen Platz / gleich gegen der Evangeliſchen Kirch über / zu einem
Haus / welches aus dieſes Heiligen Mitteln erbaut / und dazu die abgenom-
mene Heiligen-Gründſtücke und deren Beſtand-Zinſe employret werden ſol-
(15. len / angewieſen / auch einen Catholiſchen Heiligen-Pfleger / welcher die Evan-
geliſchen Kirchen-Güther mit adminiſtriren ſolle / aufgeſtellet / und alſo das
Hochgräfl. Haus Wolffſtein ſeines Juris Patronatûs & Collaturæ, vermög deſ-
ſen demſelbigen die Inſpection und Adminiſtration des Ebenriediſchen Kirchen-
und Heiligen-Weſens privativè unwiderſprechlich zuſtehet / wider alle Bil-
ligkeit entſetzet hat.

So ſind auch nicht nur über die Helffte der Häuſer zu Ebenried denen
Evangeliſchen entzogen / und mit Catholiſchen Unterthanen beſetzet worden/
(16.) ſondern es werden auch die Evangeliſche mit Gewalt genöthiget / Reverſe von
ſich zu geben; bey Handwercks-Tägen Opffern zu gehen / und ihre Häuſer an
Catholiche Unterthanen zu verkauffen: wie dann Hannß Adam Grätzeln / ei-
nem Nürnbergiſchen Unterthanen / welcher das ſogenannte Keßler-Gütlein
allda allbereit vor 3. Jahren / von Thoma Petzen / einem Evangeliſchen Pyr-
baum- und Nürnbergiſchen Unterthanen / der ſolches erbauet / und über 24.
Jahr innen gehabt / aufrecht und redlich erkaufft / ein Verbot / ſolches nicht zu
beziehen / bey 100. Rthlr. Straff / von Hilpoltſtein aus geſchehen / und er / als
er es auf Befehl ſeiner Obrigkeit würcklich bezogen / noch ſelbigen Tags gefäng-
lich nach Hilpoltſtein geführet / allwo er / ungeachtet deſſen Erledigung von
Löbl. Stadt Nürnberg ſowohl ſchrifft- als mündlich bey der Churfürſtl. Re-
gierung zu Neuburg / auch Pfleg-Ambt Hilpoltſtein / zu verſchiedenen mahlen
begehret / in dem Ambtknechts-Haus neben andern Gefangenen 16. Wochen
und 4. Tag arreſtlich angehalten; letztlich zwar ohne Entgeld loßgelaſſen / wäh-
render Arreſt-Zeit aber ihme zwey Befehle vorgeleſen worden / und zwar
nach dem Erſten / wann er werde angeloben / und verſprechen / das Haus anzu-
laſſen / und wieder auszuziehen / alsdann er ſeines Verhaffts ſobalden ſolte ent-
lediget ſeyn; Nachdeme er aber ſolches nicht eingehen können / und darüber noch
etliche Wochen hingegangen / iſt er endlich nach dem zweyten eingelauffenen
Regierungs-Befehl / auf freyen Fuß geſtellet / und Krafft deſſelben ihme bedeutet
worden / daß er / bis zu Austrag der Sache / gleichwohl in dem Haus verbleiben-
jedoch aber auch die einige Zeit hin / auf Veranlaſſung des Pfleg-Ambt Hilpolt-
ſtein / darinnen ſich aufgehaltene zwey ledige Catholiſche Weibs-Perſonen (wel-
che den beſten Theil von gem Häußlein innen gehabt /) noch länger zu gedul-
den / ſchuldig ſeyn ſolle; über welches / und daß er zugleich die Gerichts-Koſten
(wann Nürnberg es verſpiele) zahlen wolle / habe angeloben müſſen; Alſo daß
hieraus gnugſam zu ſehen / wie alle ſolche Unternehmungen zu nichts anders
abzielen / als dem Evangeliſchen Religions- und Kirchen-Weſen zu Ebenried
den völligen Umſturtz und Garaus zu machen.

Nachdeme man / ab Seiten der Chur-Pfältziſchen Regierung zu Neu-
burg / nicht nur die / vom Hochgräfl. Haus Wolffſtein / durch unſtrittige Fundir-
und Dotirung herrührende Pfarr- und Kirchen-Güther zu Ebenried / denen

Römiſch-Catholiſchen gewaltthätig zugewendet / und dieſe pro lubitu ſich darein
getheilet haben / alſo daß dadurch die Evangeliſche Kirchen- und Schul-Diener
aus ihrer Subſiſtenz dergeſtalten geſetzet worden / daß ſie bey denjenigen /
was Catholici ihnen noch übrig gelaſſen / ohnmöglich ſich ernehren können /
ſondern auch die Evangeliſche Unterthanen dahero noch auf das empfindlichſte
damnificiret werden / wann Catholici unter dem Prætext einer ſich
übel anmaſſenden- aber ihnen nicht gebührenden Helfft-Abtheilung aller Pfarrlichen
Einkommen / denen Evangeliſchen mit gleichmäßigem Gewalt / die in Beſtand
gehabte Heiligen-Grundſtücke / grad an der Zeit der Erndte / mit ſamt denen
Feld-Früchten abgenommen / und auch unter ſich getheilet haben; ſo iſt hieraus
ſowohl / als aus nachfolgender weiterer Geſchichts-Erzehlung leyder! genugſam
offenbar und am Tage / was man Catholiſcher Seiten dem Evangeliſchen
Kirchen- und Religions-Weſen nicht nur vorjetzo- ſondern auch vorkünfftige
vor einen gefährlichen Streich zu verſetzen intendire. Dann da man
gehoffet / es ſolte auf das letztere mit Lit. E. bemerckte- an Jhro Churfürſtl.
Durchl. zu Pfaltz abgelaſſene trifftige Repræſentations-Schreiben / die verhoffte
Remedur erfolgen / iſt mit Ubergehung der Haupt-Sache unter dem 9.
Decembr. 1717. ein kurtzes Antwort-Schreiben eines widrigen Jnnhalts
eingelanget / und Sr. Churfürſtlichen Durchleucht ſo gar die Perſuaſion beygebracht
worden / ob habe Wolffſtein nur die bloſſe Præſentation über die öde (17.)
St. Niclas-Pfarr zu gedachtem Ebenried / hergebracht. Darauf aber den 25.
Jan. 1718. Lit. F. wieder grundmäßig geantwortet / und vermittelſt 4. Beylagen
ſattſam gezeiget worden / wie übel und allzumilde man höchſtgedacht
Jhro Churfürſtl. Durchleucht von Dero Regierung hierunter berichtet / ſondern
Wolffſtein das Jus Patronatus & Collaturæ, und was dem anhängig /
über beede Pfarren von unfürdencklicher Zeit beſtens hergebracht habe.
Auf welches / und da man darwider mit Beſtand nichts einzuwenden vermocht /
es von dieſer Materie ſtill- und gar darauf weiter keine Antwort gegeben
worden.

Jm Herbſt 1717. haben Catholici zu mehrerer Feſtſetzung ihres de facto (18.)
introducirten Simultanei wider alles Proteſtiren und Contradiciren / zum
Tort der diſſeitigen Pfarr- und Gemein-Herrſchafftlichen Gerechtſamen / auf
einen gemeinen Platz / gleich gegen der Evangeliſchen Kirchen über / eigenmächtig /
ohne die Wolffſteiniſche Dorffs-Herrſchafft / noch auch die Evangeliſche
den ſtärckſten Numerum ausmachende Unterthanen darum zu fragen / ihrem
eingeſchobenen Catholiſchen Schulhalter / ein neues Schul-Haus erbauet / und
zwar aus denen Mitteln und Beſtand-Zinſen der Heiligen-Stück / welche ſie
mit Gewalt und Unrecht denen Evangeliſchen Unterthanen abgenommen.

Den 6. Jan. 1718. iſt vermittelſt einer incompetenten und unförmlichen (19.)
Signatur Lit. G. ſamt ſub Lit. H. beygelegt- nach Römiſch-Catholiſcher Art
verfaſt- und gedruckter Gebeths-Formul, vom Pflegs-Commiſſario zu Hilpoltſtein /
Johann Michael Thomas / dem Evangeliſchen Geiſtlichen zu gedachtem
Ebenried / die Zumuthung geſchehen / daß er wegen hoher Schwangerſchafft
der Durchleuchtigſten Pfaltz-Gräfin / Frauen Eliſabethæ Auguſtæ,
Hochfürſtl. Durchleucht gedachtes Gebeth bey allen und jeden Evangeliſchen
Gottes-Dienſten / wider alle alte und faſt 200. jährige ruhige Poſſeſſion
und Obſervanz, offentlich verleſen ſolle; worwider / daß es denen Wolffſteiniſchen
Juribus eine allzunah- gehende- höchſt præjudicirliche Religions-Neuerung
ſeye / (die ſo gar in denen Zeiten nicht geſchehen / noch prætendirt worden /
da Pfaltz-Neuburg und Dero Landes-Herrn der Evangeliſchen Religion
noch zugethan geweſen) den 18. ejusd. Lit. I. gegen das Pfleg-Ambt Hilpoltſtein
proteſtiret- und dabey die Urſach angezeiget worden / warumben es
nicht geſchehen könne. Worauf ſich begeben / daß / als Montags den 14. Febr. (20.)
1718. der Evangeliſche Geiſtliche / Johann Beck / zu ſeinem Schwieger-Vatter /
Johann Heinrich Meuſel / Beſuchung halber / gegangen / und ſich keines
Böſen verſehen / der Pfaltz-Neuburgiſche Gericht-Schreiber zu Hilpoltſtein /

Johann Georg Weiß/ mit einem Ambt-Knecht/ ſamt ſechs mit Ober- und Unter-Gewehr armirten Männern/ in dem mit allen Jurisdictions-Eigenſchafften/ auſſer einer limitirten Malefiz, dem Reichs-Gräflichen Haus Wolffſtein unterworffenen Dorff Ebenried, und ſo fort in gedachter Meußl. Hofreith ſich eingefunden/ und gleich unten im Tennen gefragt/ ob nicht der Candidat Beck (dann alſo wird er von denen Catholiſchen unſtatthafft betitult/ weil er ſich ihrer Befehle nicht ſubmittiren darff) hier wäre? Alsbald aber die Stiegen hinauf gegangen/ und ehe man ſichs verſehen/ in die Stuben eingetretten/ auch den Pfarrer mit dieſen Worten angeredet: weil der Herr Candidat, auf gnädigſten Churfürſtlichen Befehl/ das verlangte Gebeth nicht verrichtet/ als kündige er ihm hiemit im Nahmen Jhro Churfürſtlichen Durchleucht den Arreſt an/ mit ihm nacher Hilpoltſtein zu fahren; worwider der Geiſtliche eine glimpffliche Vorſtellung gethan/ was maſſen ihme nicht erinnerlich ſeye/ daß er etwas habe zu Schulden kommen laſſen/ welches ein ſolches Verfahren nach ſich ziehen könte/ ſintemahlen die angemuthete Gebeths-Verleſung nicht von ſeiner Willkühr dependire/ ſondern ihme dergleichen von Hochgräfl. ſeiner Gnädigen Herrſchafft aufs ſchärffſte ſey inhibiret worden/ aufs wenigſte möchte Gericht-Schreiber ihm ſo viel Zeit vergönnen/ bis er Deroſelben hiervon unterthänigen Bericht erſtattet; ſo ihme aber trotzig abgeſchlagen wurde/ mit dem Beyfügen/ er ſolte nur in Guten mit fort/ und von Kleidern ſich etwas mitnehmen/ mithin mit ihme auf den Schlitten ſich ſetzen/ widrigenfalls er gemüßiget ſey/ einen Wagen (welcher mit darauf geworffenen Stroh-Büſcheln ſchon bey der Hand ware) zu beſtellen/ denen Schützen zu ruffen/ und ihn alſo mit Gewalt forführen zu laſſen: Hierauf gienge der Pfarrer in die Cammer/ und ſchloß die Thür mit Abziehung des Schlüſſels hinter ſich zu: alsbald nun ruffte der Gericht-Schreiber ſeinen Schützen/ und da der Pfarrer die Thür nicht gleich aufmachen/ ſondern den Gewalt erwarten wolte/ befahl er eine Holtz-Hacken zu bringen/ welche der Scherg ſo gleich beygetragen/ von einem Muſquetirer aber mit ſelbigen dann auch Gewalt angelegt, und etliche Schläg und Hieb in die Thür gethan worden. Worauf der Geiſtliche/ unter Proteſtation, dem Arreſt ſich ergeben/ das Holtz-Beil aber haben ſie aus Furcht und Eilfertigkeit liegen laſſen/ ſo hernach zu dem Wolffſteiniſchen Pfleg-Ambt Pyrbaum/ als dahin Ebenried obgehörter maſſen mit der Jurisdiction gehörig/ eingebracht worden. Der Geiſtliche wurde ſo fort vom Gericht-Schreiber mit auf den Schlitten genommen/ nacher Hilpoltſtein geführt/ wo er vor ſeiner Behauſung mit ihme abſtieg/ und ihm allda in Abweſenheit des Pflegs-Commiſſarii bis auf den Abend ungeſſen behielt/ wie er ihn denn auch unter allerley Aufzüglichkeiten nicht zugelaſſen/ daß er ſich aus dem Wirths-Haus etwas bringen laſſen dörffen. Da nun der Pfleg-Commiſſarius nach Haus gekommen/ führte der Gericht-Schreiber ihn vor ſelbigen/ der ihme dann einen Regierungs-Befehl vorgeleſen/ Krafft deſſen er ſeines vermeintlich-bezeigten Ungehorſams, und nicht verrichteten Gebeths wegen/ aufs Rath-Haus in Arreſt geſetzt/ 3. Tag mit Waſſer und Brod geſpeiſet/ auch nicht ehender/ als bis er das verlangte Gebeth zu verrichten ſich verbindlich mache/ loßgelaſſen werden ſolle; inmaſſen auch alsbald geſchehen/ und er mit Muſquetirern in ein kaltes groſſes Zimmer aufs Rath-Haus gefänglich hingeſetzet wurde/ folgſam die erſten 3. Tag mit Waſſer und Brod aushalten muſte. Nach Verlauff derſelben iſt ihme von dem Gericht-Schreiber Befehl zugekommen/ daß er nun auf ſeines Grafen und Herrn Bezahlung/ ſich Eſſen und Trincken/ ſo viel er wolle/ geben laſſen könne; ihme jedoch in ſeiner Gefangenſchafft deſto mehr zu ängſtigen/ wurde in denen drey erſten Tagen gar kein Menſch, in denen nachfolgenden Zeiten hingegen/ gar ſelten von denen Seinigen und andern deſſen Befreunden und Bekandten/ jemand zu ihm gelaſſen/ ſo gar/ daß auch dergleichen Beſuchung/ da Hochgräfliche Herrſchafft Dero Regiſtratorem, wegen des Geiſtlichen Ubelbefindens/ dahin abgeſchickt/ vom Pflegs-Commiſſario, ob man ihn ſchon darum erſucht gehabt / nicht einmahl zugelaſſen / ſondern er unter Tag- und Nächtlicher Verwachung dermaſſen in ſcharffen Arreſt gehalten wurde / gleich wann er ein überwieſener Ubelthäter wäre. Und da ſichs gefüget / daß einer von denen Wächtern / ingleichen der Bader / deme der Geiſtliche / Ubelſeyn wegen / in der Nacht zu ſich erbitten laſſen / aus eigenem Trieb / von der Religion zu reden / Anlaß gaben / und der Pfarrer gar etwas weniges glimpfflich und beſcheidentlich davon diſcurirt / lieff ſo gleich der Catholiſche Stadt-Pfarrer daſelbſt / auf erhaltene Kundſchafft / zum Pflegs-Commiſſario, und brachte es dahin / daß dem Evangeliſchen Pfarrer andern Tags durch den Gericht-Schreiber der Befehl geſchahe / des lauten Biebel-leſens / und anderer geiſtlichen Geſpräch ſich zu enthalten; widrigenfalls ihme ſeine Biebel und Geſang-Buch abgenommen / und was anders angethan werden ſolte; daß er dahero auch nachmahls ſeine Andacht in der Stille verrichten müſſen.

Den 26. Febr. wurde er wieder / unter Begleitung zweyer Muſquetirer / zum Pfleg-Ambt geführet / und ihme ein anderweiter Befehl vorgeleſen / daß / falls er ſich länger weigern würde / das verlangte Gebeth zu verrichten / er als ein notoriſch- und offenbarer Verächter Churfürſtl. Durchl. ab- und fortgeſchafft werden ſolle / unter ernſtlicher Verweiſung / daß er ſich auf ſeiner Herrſchafft Befehl / das Gebeth zu verrichten / inhibiren laſſen. Da auch inzwiſchen die Faſten-Zeit eingetretten / wurde den 3. Martii anbefohlen / dem arreſtirten Geiſtlichen nichts anders als Faſten-Speiſen / um ſein baare Zahlung / zuzulaſſen / und wiewohl er wegen ſeiner ſchwächlichen Conſtitution, ihm ſeine gewöhnliche Speiſen zu verwilligen gebetten / wurde es doch abgeſchlagen / und er damit abgewieſen / er ſolte / wie man verlangt / bethen / ſo dörffte er wieder Fleiſch eſſen.

Den 11. Martii wurden an den Pfarrer alle Unkoſten / ſowohlen wegen des Ausfalls zu ſeiner gewaltſamen Hinwegführung / und der Muſquetirer Tag- und Nächtlichen Wachens / als auch vor Zehrung / und alſo in damahliger Zeit von 4. Wochen / von einer exceſſiven Gröſſe mit 60. fl. dergeſtalt ſcharff abgefordert / daß in Anſehung deſſen er nur wieder mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden ſolte / wie dann / nachdeme man zur Zahlung ſich nicht verſtehen können / der Pfarrer auch dißfalls von ſeiner Herrſchafft ſcharffes Verbot gehabt / bereits 2. Tag ſchon der Anfang damit gemacht wurde / bis ſichs auf Abſchickung eines Herrſchafftlichen Bedientens an den Pflegs-Commiſſarium, unter gemachter Beſchwehrung wider das harte Tractament, und daß der unſchuldige Geiſtliche auf ſolche Weiß verderben müſte / welches jedoch Jhro Churfürſtl. Durchl. Befehl nicht ſeyn werde / wieder in etwas geändert / daß er mit nothdürfftigen / wiewohl mit keinen andern / als Faſten-Speiſen / wieder verſorgt worden.

Mittlerzeit / und zwar den 19. Februarii, wurde von Hoch-Gräflicher Herrſchafft an Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz wider dieſe vom Pfleg-Ambt Hilpoltſtein ausgeübte Thätlichkeit und gefängliche Hinwegführung Dero Pfarrers / ein Beſchwehrungs-Schreiben abgeſchicket / und ſub dato 8. Martii eine Antwort ertheilt / darinnen aber das jenige gut geheiſſen / was die Neuburgiſche Regierung dißfalls verhänget / anbey jedoch zu des Pfarrers Entledigung einige Vertröſtung gegeben / aber gleichwohl / obſchon die Durchleuchtigſte Pfaltz-Gräfin eines jungen Printzen glücklich geneſen / bisher nicht bewerckſtelliget / alſo daß ſub dato 26. Martii ex parte Wolffſtein bey Jhro Churfürſtl. Durchl. fernerweit Inſtanz gemachet / und das ſo gar harte Verfahren, zuſamt der Unbefugnus aller dieſer Religions-Drangſalen vorgeſtellet / und zugleich um die Relaxation des unſchuldig verſtrickten Geiſtlichen / bevorab auch um ſeiner anhaltenden Unpäßlichkeit willen / denuo gebetten worden. Auf welches unterm dato 26. April. von Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ein zwar gnädiges Antwort-Schreiben eingelangt / und darinnen zu des Geiſtlichen Entledigung (jedoch mit der beſchwehrlichen Beyfügung / præſtitis præſtandis) fernerweite Hoffnung gemacht; übrigens aber auf die vorige Schreiten ſich bezogen / und unter dem Prætext Landsfürſtl. Superiorität alle bisherige Proceduren behaubtet werden wollen / unangeſehen / jedoch bey dieſem Religions-Geſchäfft die Frage davon nicht waltet: wer Dominus territorii ſeye / ſonſten Catholici wegen ihrer vielen Clöſter und Stifftungen / ſo ſie in denen Chur-Brandenburgiſchen und andern Evangeliſchen Reichs-Landen / Städten und Herrſchafften haben / und beſitzen / dabey am allermeiſten den Kürtzern ziehen würden / oder wann es auch darum zu thun wäre / man an Seiten des Reichs-Gräflichen Hauſes Wolffſtein darauf mit Beſtand-Rechtens antworten könnte / was maſſen Ebenried zwar in- aber nicht de territorio Palatino ſituirt ſeye / anerwogen das Pfleg-Ambt Hilpoltſtein urſprünglich zu Pfaltz-Neuburg nicht gehörig geweſen / ſondern circa Annum 1380. von denen von Adel / genannt Hilpolten von Stein / Kauffl. an das Haus Bayern gekommen / und nachmahl dem Herzogthum Neuburg zugerechnet worden. Uber dieſes / das Chur-Pfältziſche Pfleg-Ambt Hilpoltſtein / in ermeldtem Dorff Ebenried mehr nicht / als nur einen eintzigen immediat- und 8. mediat- zu daſelbſtigen Chor-Stifft und Heiligen / dann zum Allerſpergiſchen Pfleg-Ambt gehörige Unterthanen hat. Daß dahero ſchwehr zu glauben / auch in actis davon nichts befindlich / wenn man behaubten wolte / die Hilpolten von Stein hätten ſich zu ihrer Zeit ebenfalls über die / in ſelbigem Ambt / ſeßhaffte Fürſtliche und anderer Herrſchafften Erbgehuldigte immediat-Unterthanen / der Territorial-Superiorität begehren anzumaſſen. Es ſtreitet auch darwider der Ebenriediſche Haubt-Vertrag de Anno 1534., welcher diſponirt / was geſtalten Wolffſtein die Obrig- und Gerichtbarkeit / in erwehnten Dorff durchaus, Hilpoltſtein aber weiter nichts als eine limitirte Malefiz, oder wie die verba *expreſſa lauten*: “ Was durch den Züchtiger für peinlich zu ſtraffen ſeye ꝛc. „ zuſtehen ſolle. Mithin iſts dann keine Territorial-Sach / wie man Chur-Pfältziſcher Seiten die Gräflich-Wolffſteiniſche Sonnen-heitere Befugnuß gerne damit zu verdunckeln ſich bemühet / ſondern gehet die Evangeliſche Religion an / worbey Krafft des Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes ſchlechterdings der Annus Decretorius 1624. obſervirt, und allein das Abſehen auf damahliges factum poſſeſſionis (welches vor Wolffſtein ſo feſt ſtehet / daß Catholici es ſelbſten nicht zu widerſprechen vermögen) gerichtet ſeyn will. Bey welcher ſo ſtattlich in Pfarr- und Kirchen-Sachen fundirten Wolffſteiniſchen Gerechtſamen dann / der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg das Examiniren und Inſtalliren der Evangeliſchen Geiſtlichen niemahlen geſtanden worden / ſondern / teſtantibus actis, eben auch eine vor langen Jahren erzwungene Sache iſt / welche / ſo offt es zu Fällen kommt / jedesmahl ſolenniſſime proteſtando widerſprochen wird / und auch fürohin / bey ſogeſtalten Sachen / man daran nicht mehr gebunden ſeyn will.

Es iſt aber auf obig-eingelangtes Churfürſtliches Schreiben eine fernerweite geziemende Vorſtellung vom dato 10. Junii abgelaſſen / und darinnen zu
verſtehen gegeben worden / was maſſen Wolffſtein auf die dem Churfürſtlichen
Schreiben beygeruckte præjudicirlich beſchwehrliche Art der Loßlaſſung / nicht
willigen könne / ſondern Jhro Churfürſtl. Durchl. die unentgeltliche Freygebung
des Geiſtlichen zu verfügen, die Stritt-Sache ſelbſt aber auf eine Reichs-Geſetz-
mäßig-Richterliche Entſcheidung auszuſtellen / das gnädigſte Belieben nehmen
möchten. Auf welches zwar keine antwortliche Reſolution folgte / jedoch da die-
ſe Sache bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelico zu Regenſpurg angebracht /
wurde auf Interpoſition der vortrefflichen Evangeliſchen Geſandtſchafften /
und Jhro Durchleucht Herrn Marggrafen von Anſpach / Wilhelm Friederich /
der in die 28. Wochen lang hart arreſtirte / und wegen Abtragung der aufge-
rechneten Unkoſten täglich geplagte Geiſtliche den 29. Auguſti ohne Entgeld
wiederum auf freyen Fuß geſtellet. Woben noch dieſes zu gedencken / daß
Zeit wehrenden Arreſts von Pfarrer zu Mörßdorff / auf Anſtifften eines
(21.) Bauern / ein Crucifix, welches auch in denen Proceſſionen getragen werden kan /
und bereits dieſes 1719. Jahr darzu gebrauchet worden / gantz neuerlich in die
Evangeliſche St. Marien-Kirch zu Ebenried affigiren laſſen.

Ob man nun wohl der gäntzlichen Hoffnung gelebet/ es würde die beſchehene Loßlaſſung des Geiſtlichen die heilſame Würckung nach ſich gezogen haben/ daß keine weitere Gewaltthat mehr vorgenommen/ ſondern alles in ſtatu quo, bis zu Austrag der Sach/ und zwar um ſo mehr gelaſſen werden ſolte/ als von Seiten des Hoch-Gräflichen Hauſes Wolffſtein bey Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz zu gütlicher Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten auf hohe unpartheyiſche von beeden Seiten zu erkieſen habende Herren Compromiſſarios in einen/ an höchſtbeſagte Jhro Churfürſtl. Durchl. den 14. Decembris 1718. abgelaſſenen Schreiben unterthänigſt angetragen worden. Es hat ſich aber wider alles Vermuthen ſo viel geäuſſert/ daß Jhro Churfürſtl. Durchl. ſolch unverfängliches Expediens in Dero den 23. Januarii 1719. erlaſſenen Antwort-Schreiben nicht nur decliniret/ ſondern es iſt auch ferner erfolget/ daß die/ vermög einer von dem Pfleg-Amt Hilpoltſtein an den Pfarrer bereits den 26. Novembris vorigen Jahrs ergangenen Signatur auf den 15. Decembris anberaumte- und hernach von Zeit zu Zeiten prorogirte Inſtallation ſamt beygefügtem Befehl vor Jhro Churfürſtliche Durchleuchtigkeit/ als ſeinen gnädigſten Landes-Fürſten (ſo lautet die Signatur) bey Vermeydung des in widrigen zu gewarten habenden ernſtlichen Einſehens forthin das offentliche Gebeth nach einer von Hilpoltſtein aus ihme zugeſchickten Formular (22.) auf der Cantzel/ bey jedesmahligen Gottes-Dienſt zu verrichten (ohngeachtet ſowohl in Abweſenheit der Hoch-Gräflichen Herrſchafft von Dero Räthen/ als nachgehends bey Dero Retour, von Hoch-Gräflicher Herrſchafft ſelbſt an die Neuburgiſche Regierung beſchehenen triftigen Vorſtellungen/ *wie nemlich Dieſelbe weder in den* vorſeyenden Actum inſtallationis, wann *auch ſolcher auf vorige jenſeits via* facti eingeführte- von Dero Vor-Eltern *aber jederzeit mit Einwendung* feyerlichſter Proteſtation vorgegangene Art und Weiſe verrichtet werden wolte/ ohne vorhergehende gäntzliche Wiederabtrettung der aus dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffſtein alleinigen Dotation herrührenden- und von dem Pfleg-Ambt Hilpoltſtein denen Reichs-Grund-Geſetzen zuwider gewaltthätiger Weiß abgenommenen Kirchen- Pfarr- und Schul-Güther; noch auch in die Gräfliche Juribus Eccleſiaſticis ſowohl als Politicis höchſt-præjudicirliche Vorbitte/ dergleichen von mehr als einem Seculo her/ auch ſo gar in denen Zeiten/ da die Regierende Herzogen zu Neuburg der Evangeliſchen Religion annoch zugethan geweſen/ nicht beſchehen/ nicht einwilligen konten) beharret/ und zu deſſen Vollziehung der 23. Februarii dieſes 1719. Jahrs angeſetzet worden. Als an welchem Tag dann ſich auch der Hilpoltſteiniſche Pflegs-Commiſſarius, ſamt dem Gericht-Schreiber und Ambt-Knecht/ in Ebenried eingefunden/ und da inzwiſchen die Catholiſchen Einwohner nach und nach in zwey Catholiſche Häuſer ſich verſammlet/ den Pfarrer erſtlich durch den Catholiſchen Schulhalter/ hernach und auf die von ſeinem Eheweib gegebene Antwort/ wie ihr Mann/ wegen des von Hoch-Gräflichen Verbots/ nicht erſcheinen könte/ durch den Gerichts-Schreiber „nochmals in das Wirths-Haus citiren laſſen/ mit dem Beyfügen/ “ daß/ wo (23.) „er nicht augenblicklich erſcheinen würde/ er mit ſeinen groſſen Schaden erfahren „ſolle/ daß der Churfürſt ſein Herr/ und mächtiger denn der Herr Graf/ man „werde es ihm ſchon weiſen: „ Dergleichen und andere mehr Bedrohungen hin und wieder gehöret worden/ alſo daß der Pfarrer/ welcher ſich ohnfehlbar der Captur, und eines noch ärgern Tractaments als vorhin/ zu verſehen gehabt/ noch in Zeiten ſich zu retiriren/ und der Gefahr zu entgehen/ äuſſerſt Noth-gedrungen geweſen; geſtalten/ wann ab Seiten des Pfleg-Ambts Hilpoltſtein dergleichen nicht ſchon intendiret worden wäre/ ſo würde der Pflegs-Commiſſarius (deme Tages vorher eine ernſtliche Proteſtation und Anzeig ſchrifftlich zugeſchicket worden/ warum man in die vermeyntliche Inſtallation und weitere Poſtulata nicht einwilligen könne) keine vergebliche Mühe ſich gegeben/ und die verlangte Sicherheits-Ertheilung vor den Pfarrer bisher nicht ſo hart gehalten haben. Wann nun aber bey ſolcher der Sachen leidigen Bewand-

(24.) muß nach / der Evangeliſche Geiſtliche von ſeiner Gemeinde vom 23. Febr. an bis
jetzigen 23. Octobr. und alſo über etlich 30. Wochen lang abgetrieben / und vor
den Augen des gantzen Corporis Evangelici und andern hohen Herren Geſandten
in Exilio quaſi leben muß; Als haben dieſer wegen Hoch-Gräfl.
Wolffſteinl. Herrſchafft unter dem 29. Martii 1719. an Se. Churfürſtl. Durchl.
geſchrieben / und gebetten / nur bis zu Austrag der Sache die Verfügung gnädigſt
zu thun / daß der Geiſtliche ſich wieder einfinden könne / wider alle bedrohliche
Thätlichkeit geſichert / und ſeinen Ambt ohngekränckt abwarten möge.
Eine gleichmäßige Vorſtellung / und daß annebenſt die ohnentbehrlich vor 2.
Jahren erſt abgenommene Güther an Aecker und Wieſen möchten reſtituiret
werden / iſt von dem Hochpreißwürdigen Corpore Evangelico an dem Chur-Pfältziſchen
hohen Herrn Abgeſandten zu zweyenmahlen im Monath April. und
Auguſti geſchehen. So haben auch Jhro Königl. Majeſtät von Preuſſen
unter dem 8. Februarii, und unter dem 20. Julii; dann Jhro Königl. Majeſtät
von Groß-Brittannien dem $\frac{7}{18}$ Februarii, item den $\frac{5}{16}$ Maji, nicht weniger
den $\frac{24}{4}$ Sept. dieſes 1719. Jahrs / ingleichen das Churfürſtl. Miniſterium
zu Dreßden einmahl / ſolche trifftige bündige und gründliche Vorſtellung Jhro
Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz gethan / daß man unmöglich hätte glauben können /
daß ſolche nicht ſolten Ingreſs finden. Deſſen allen ungeacht hat die Churfürſtl.
Regierung zu Neuburg unter dem 26. Junii in einem Schreiben von Hoch-Gräfl.
Herrſchafft begehret / den von Deroſelben nach Ebenried geſchickten Studioſum
Theologiæ zu avociren / und an des abweſenden Geiſtlichen / Johann Becken /
(welcher aber aus Noth entwichen) ein ander tauglich Subjectum intra Terminum
à Jure præfixum zu præſentiren / mit angehängter Bedrohung / ſonſt
ſelbſt ein ander Subjectum aufzuſtellen. Und ob wohl unter dem 6. Julii darauf
Hoch-Gräfl. Herrſchafft geantwortet / aus was Urſachen Sie die Chur-Pfältziſcher
Seits verlangte Inſtallation nicht einſtehen können: und der Pfarrer ſich
retiriret / auch die Pfarr eben ſo wenig zu verlaſſen gedencke / als weniger Hoch-Gräfl.
Herrſchafft denſelben von ſeiner Gemein abzufordern / und einen andern
an ſeine ſtatt einzuſetzen / in Sinn ſich kommen laſſen / mithin hätten Sie den
Studioſum Theologiæ nur ad interim dahin geſendet / und ſo bald Dero
Geiſtliche vor Gewalt genugſam ſicher zu ſeyn ſich promittiren dörffte / ſich
bey ſeiner Gemein wieder einfinden würde; So hatte Churfürſtl. Regierung
(25.) gleichwohl nicht anderſt ſich unter dem 8. Julii erkläret / als unter nachfolgenden
Conditionen / den abweſenden Geiſtlichen wieder zu admittiren: da / falls er in
einer Zeit (1.) von 8. Tagen zur Pfarr ad St. Nicolaum (davon das Pfarr-Haus
und Kirche doch öde iſt) ſich einfinden / (2.) der Inſtallation abwarten / und
(3.) zur Verrichtung des verlangten Gebeths vor Se. Churfürſtl. Durchl. bequemen
würde / widrigenfalls würden Sie zu gehorſamer Befolgung des hierunter
erhaltenen gnädigſten ſpecial-Befehl ein ander angenehm Evangeliſches Subjectum
um ſo mehr aufzuſtellen bemüßiget werden / als weniger die Inſtallation,
wegen abgenommener Kirchen-Güther ſich difficultiren lieſſe ꝛc. Als aber hierauf
von Hoch-Gräfl. Herrſchafft umſtändlich und gründlich die Unmöglichkeit
in ſolche neuerliche Poſtulata einzuwilligen / in der Antwort unter dem 27. Julii
Lit. K. gezeiget / und um Sicherheit des in der Flucht noch ſeyenden Pfarrers
ohne ſolche beſchwehrliche Conditionen erſucht / hat die Churfürſtl. Regierung
zu Neuburg nicht nur dem Hoch-Gräfl. Haus Wolffſtein keine weitere
(26.) Antwort ertheilet / ſondern ſich noch über das nicht geſcheuet / (weil das Annus
Decretorius gar zu deutlich vor das Haus Wolffſtein redet) Jhro Churfürſtl.
Durchl. auf dem hier unter von Dero abgeforderten gewiſſenhafften
Bericht vorzubilden: ob könte nicht erfindlich ſeyn / daß das Haus Wolffſtein in
Anno Decretorio 1624. das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ,
und die beede Kirchen- Pfarr- und Schul-Gefälle privativè gehabt; auch ob
hätte man die Evangeliſche nur aus Vergünſtigung in der St. Marien-Kirche
(in welche ſich die Catholiſche ad 1652. mit Gewalt doch eingedrungen) gelaſſen
/ ja wohl gar denen Evangeliſchen die Emigration auftragen / oder doch

auf die S. Nicolai-Kirche / welche man befliſſentlich eingehen laſſen / (NB. iſt vor dem Friedens-Schluß ſchon eingegangen) verweiſen können / (vid. Schreiben an Ihre Majeſtät den König von Preuſſen de dato Heidelberg den 1. Sept. 1719.) welches / wenn es dem alſo wäre / wie aus der Reſtitution und andern Gründen bald anderſt gezeiget werden ſoll / würde warhafftig die Churfürſtl. Regierung damit nicht ſo lange ſtill geſchwiegen / und in Ebenried ſucceſſivè eines nach dem andern weggenommen haben / welche Facta ihre Intention gnugſam anzeigen. Damit aber die Sache recht deutlich und klar unter die Augen leuchten möge; ſo iſt zu wiſſen / daß hier nicht die Frage iſt de Jure Territoriali, noch wann / oder von wem die Evangeliſche Religion in Ebenried eingeführet worden / als worauf Hoch-Gräfl. Herrſchafft mit gutem Grund antworten könnte / wo es nöthig wäre / ſondern darauf kommt es an: ob Anno 1624. den 1. Januarii in Ebenried das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ geweſen? und ob das Haus Wolffſtein damahls die 2. Kirchen / ſamt ihren Filialen / Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther / privativè gehabt? und dieſes erweiſet ſich unter andern:

1mo.) à Reformationis Tempore: Dann es ja ex Actis & Teſtimoniis offenbar / daß Herzog Wolffgang Wilhelm erſt Anno 1627. die Reformation in Ebenried vorgenommen / und die zwey Evangeliſche Wolffſteiniſche Geiſtliche / Herrn M. Joh. Hahnhöffer / und Helffricum Lauch / mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis daſelbſt / durch Herrn von Laberick ausgeſchafft. Wie zum Uberfluß aus des Herzogs eigenen Schreiben von 5. Jan. 1628., ſo noch verhanden / und aus der Proteſtation Herrn Georg Albrecht / und Johann Friederich / Freyherrn von Wolffſtein de dato Pyrbaum den $\frac{11}{21}$ Octob. 1628. gnugſam erhellet. vid. Beylag Lit. E. Num. 1., welches Schreiben der Herzog ſelbſt 1652. zu ſeinem vermeintlichen Zweck allegiret / worgegen ihm aber begegnet wird Lit. E. Num. 3. Von dem zu eben dieſer Zeit herausgekommenen / und in Druck noch vorhandenen Reformations-Decret Herzog Wolffgang Wilhelm zu Neuburg / und anderer Zeugnüſſen nichts zu gedencken.

2do.) à Subſecuta reſtitutione: Dann Krafft des im Reich publicirten Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens-Schluß / und des darauf erfolgten Kayſerl. Executions-Decret, Arctioris Modi exequendi, Nürnbergiſchen Haubt-Receſs, iſt das Hoch-Gräfl. Haus Wolffſtein nicht allein in Liſtam reſtituendorum, in welcher laut Beylag Lit. A. die beeden Kirchen mit ihren Filialen Nahmentlich befindlich ſind / kommen; Sondern auch mit einem Pfarrer würcklich Anno 1649. reſtituiret worden / welches nimmermehr geſchehen ſeyn / und bisher gedauret haben würde / woferne das Haus Wolffſtein ſich nicht gnugſam legitimiret hätte. Und dieſes iſt noch deutlicher abzunehmen /

3tio.) à Subjecto reſtituto: Dann eben der Herr M. Joh. Hahnhöffer / ſo Anno 27. vertrieben / iſt NB. in Perſon / Teſtis omni exceptione Major Anno 49. wieder reſtituiret / und bis 1658. bey St. Marien Pfarrer geblieben / auch daſelbſt geſtorben und begraben worden / wie deſſen Grab noch kan gezeiget werden.

4to.) ab inſtitutione Domini Helffrici Lauchi: Dieſer iſt Anno 1623. gen Ausgang des Jahrs von der Herrſchafft Wolffſtein Herrn Vormündern zum Pfarrer ad St. Mariam aufgeſtellet worden / ohngeacht die verwittibte Frau Pfaltz-Gräfin Dorothea Maria zu Hilpoltſtein vor Herrn Joh. Erckelio, Schul-Rectore in Hiltpoltſtein / auf Abſterben Herrn Joh. Hebers / angeſucht und gebetten. Laut Beylag Lit. F. Num. 3. und bis 1627. da geblieben / da er dann nebſt dem Herrn Joh. Hahnhöffer gedachter maſſen vertrieben / von der Herſchafft Wolffſtein aber zum Pfarrer zu Kerckhofen geordnet worden / alwo er auch geſtorben.

5to.) à Mandato Pœnali inhibitorio ſine, reſtitutorio vero cum Clauſula auf die Pfandungs-Conſtitution de dato Speyer den 10. Febr. 1658. vid. Beylag Lit. B.

Wie nun aus dieſem zur Genüge erhellet / daß das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein in Anno Regulativo 1624. in Poſſeſs beeder Kirchen und Pfarren geweſen / und das ſolitarium Exercitium Evangelicæ Religionis privativè bis 27. gehabt / mithin das nach der Reſtitution wieder eingeführte Exercitium Evangelicæ Religionis weder aus der St. Marien-Kirchen ausgeſchafft / noch eine bloſſe Toleranz genennet werden könne: Alſo folget hingegen von ſelbſten / daß (1.) das 1652. mit Gewalt eingeführte Exercitium Catholicæ Religionis in Ebenried aufgehebt / (2.) die beede Kirchen und Pfarren / mit ihren Einkünfften / dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffſtein ungekränckt / (3.) die beeder Pfarr-Schul- und Heiling-Güther / ſo weggenommen worden / ſamt (4.) dem vertriebenen Pfarrer reſtituiret / und forthin wider alle Neurung und Gewaltthat / ſicher / ruhig und beſtändig / ſowohl ratione Exercitii Religionis, als Perſonæ vor ſich / ſeine Nachfolger und Glaubens-Genoſſen gelaſſen werden ſolle. Juxta Tenorem Art. V. §. 25. XVII. §. 4. Pac. Weſtph.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Deſignationis Reſtituendorum in 3tio Termino.

Wolffſtein contra Neuburg / das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, ſamt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeſchaffte Exercitium Augſpurgiſcher Confeſſion und angemaſte Jus collectandi Subditos der Herrſchafft Wolffſtein betreffend.

Lit. B.

Von GOttes Gnaden.

WIr Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz Herzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſaß und Churfürſt in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Vorſeher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

So dann

WIr Johann Georg der Ander / Herzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Bergen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt / auch deſſelben Reichs in den Landen des Sächſiſchen Rechtens / und an Enden in ſolch Vicariat gehörend / gleichfalls Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf in Meiſſen / Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravenſpurg / Herr zu Ravenſtein ꝛc. Fügen dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Fürſten / Unſern freundlichen lieben Vettern / Herrn Philipp Wilhelm / Pfaltz-Grafen bey Rhein / in Bayern / Jülich / Cleve und Berg Herzogen / Grafen zu Veldentz / Spannheimb / Marck / Ravenſpurg und Mörß / Herrn zu Ravenſtein ꝛc. So dann Unſern lieben Beſondern / und des Reichs Getreuen / Hannß Chriſtoph Ungeltern / von Theußenhauſen / Ew. Liebden

Pfleg-Verwaltern von Hilpoltſtein/ hiemit zu wiſſen/ daß am Kayſerlich- und des Heil. Reichs Cammer-Gericht/ Der Wohlgebohrne Unſer auch lieber Beſonder/ und des Reichs Getreuer/ Georg Albrecht von Wolffſtein/ Freyherr von Obern-Sultzbürg/ unterthänig ſupplicirend zu erkennen geben/ daß/ wiewohl nicht allein in denen gemeinen beſchriebenen Rechten/ ſondern auch in des Heil. Reichs ſonderbaren Conſtitutionibus, Abſchieden und Ordnungen heilſamlich und wohl verſehen/ daß keiner/ was Würden/ Standes oder Weſen der ſeye/ ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen/ den andern dem Reiche gleichergeſtalt zugethan/ noch deſſelben Diener/ Verwandte und Unterthanen pfänden/ oder ſonſt in andere Wege einige Thätlichkeit der heilſamen Conſtitution von Pfandungen zuwider für ſich ſeblſt/ oder durch die Seinigen vornehmen/ ſondern vielmehr ein jeder/ da er zu dem andern was zu ſprechen vermeinte/ das ordentliche Recht gebrauchen/ und ſich an deſſelben Ausſchlag erſättigen/ und begnügen laſſen ſolte: Wiewohl auch Supplicanten unmittelbare freye Reichs-Herrſchafft Wolffſtein in dero und der Pyrbaumiſchen Vormundſchafft angehörigen Dorffſchafft Ebenried/ alle und jede Jura, und zwar in Politicis die Jura Superioritatis und untergerichtbar oder Vogteyliſche Gerechtſame auf den Wolffſteiniſchen Unterthanen daſelbſt/ als Reiß/ Steuer/ Folg/ Frevel/ Gebot/ Verbot ꝛc. und was denſelben anhängig/ auſſer der hohen Malefiziſchen Obrigkeit/ ſo daſelbſt Ew. Liebden zuſtehend/ in Eccleſiaſticis aber nicht nur das Jus Patronatus-ſondern alle und jede Jura Religionis in unerdencklichen Poſſeſs vel quaſi hergebracht und ruhig exercirt hätte/ und nachdeme derſelben Anno 1627. bey den damahligen bekandten Kriegs-Troublen/ ſonderlich in Eccleſiaſticis beſagte Ew. Liebden mit gewaltthätiger Entſetzung der Poſſeſs, thätliche Turbationes, Eingriff und unbefugte Hinderung zugefüget/ ermeldte ohnmittelbare freye Reichs-Herrſchafft Wolffſtein derentwegen im Reich publicirten Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß/ vermög deſſelben/ wie auch ſonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayſerlichen Executions-Edicts, Arctioris modi *Exequendi*, *Nürnbergiſchen* Haubt-Receſs, und der darzu gehörigen Liſtæ reſtituendo*rum*, *wiederum in die vorige hergebrachte* Poſſeſs, und alſo in den Stand/ wie es Anno *1624. in Eccleſiaſticis zu Ebenried* geweſen/ eingeſetzt werden ſollen; Inmaſſen in gedach*ter Liſta bey dem dritten* Termin in ſpecie zu finden/ deſſen dann Implorant hierdurch kei*neswegs ſich begeben*/ ſondern alle rechtliche Nothdurfft zu Recuperirung voriger Poſſeſs ſuo loco & tempore, nach Anleitung erſtberühtten Inſtrumenti Pacis und darauf notorie fundirten unwiederſprechlichen facti poſſeſſionis beſtermaſſen reſervirt haben wolle/ deſuper quam ſolenniſſime proteſtirend; So hätteſt doch du jetziger Pfleger zu Allerſperg/ und Pfleg-Verwalter zu Hilpoltſtein dich ohnlängſt unterſtanden/ den 2. Octobr. des jüngſt-verſtrichenen 1657. Jahrs in Supplicantens obbemeldte Dorffſchafft Ebenried/ mit vielen armirten Männern einen gewaltthätigen widerrechtlichen Einfall zu thun/ dich nicht allein des zu den Freyherrlichen Wolffſteiniſchen Pfarr-Hof daſelbſt gehörigen Pfarr-Stadels zu bemächtigen/ und denſelben vermittelſt bey dir gehabten Muſquetirer mit gewaltthätiger Abſchlagung des Schloſſes zu eröffnen/ ſondern auch das darinnen geſammlet angetroffene Ebenriediſche Pfarr-Zehend Geträyd/ was von dir auf vierzehen Wägen geladen werden können/ de facto wegzunehmen/ und nacher Hilpoltſtein führen zu laſſen/ einig und allein unter den herfür geſuchtem Prætext, eines zu beſagtem Ebenried anmaßlichen Simultanei Exercitii Religionis, welches doch Anno 1624. daſelbſt niemahlen geweſen/ ſondern erſt vor wenig Jahren mit neuerlicher Einſchiebung eines Catholiſchen Meß-Prieſters mit gleichmäßiger widerrechtlicher Gewalt/ dem Inſtrumento Pacis zuwider/ introducirt/ dergleichen aber vor dieſem weder von Imploranten Vorfahren/ noch ihme ſelbſt Ew. Liebden jemahln geſtanden worden/ wie noch nicht.

Und dann kündig/ daß der Einfall in dem Pfarr-Hof und Pfarr-Stadel/ auch die gewaltthätige Eröffnung mit Abſchlagung des Schloſſes/ Abführung des dahin geſammleten Pfarr-Zehend Geträyds eo ipſo importirt/ daß es aus ſolchem angemaſten und prætendirten aber ungeſtandenen Jure und Anſpruch in Eccleſiaſticis geſchehen ſeye: Wann dann ſolch gewaltthätiges Beginnen und thätliche Handlung mehr angeregten heilſamen Frieden-Schluß/ Nürnbergiſchen Haubt-Receſs und Kayſerlichen Edicten offentlich zuwider/ auch in ſolcher Betrachtung ſehr ſcandalos, weit ausſehend/ und unverantwortlich/ und alſo ſich nullo Jure juſtificiren laſſe/ benebenſt auch und inſonderheit in dem letzten Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. Wir ſetzen und ordnen auch ꝛc. gar heilſamlich lauter und klar verordnet/ zu finden/ daß kein Stand gegen dern/ oder deſſen Land und Leuth- oder auch gegen ſeine eigene Unterthanen in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringſte nicht attentiren/ oder vornehmen/ ſondern ein jeder dasjenige/ was er vermeint/ das ihme gebühre/ mit behörigen Weg Rechtens ſuchen/ und denen ſo darwider beſchwehrt würden/ auf Begehren Mandata Inhibitoria gehöriger Orthen ertheilt- und vollzogen werden ſollen. Welches alles zuförderſt/ wie ſichs gebührte/ nicht allein Ew. Liebden Regierung- ſondern auch dir dero Pfleg-Verwaltern zu Hilpoltſtein/ von mehr ermeldten Supplicanten zu unterſchiedlichen mahlen ſchrifftlich remonſtrirt / benebenſt die billigmäßige Reſtitution des mit Gewalt weggeführten Pfarr-Zehend Geträyds zu Ebenried in der Güte mit aller Beſcheidenheit begehrt / und zugleich um gebührende Einhalt- und Abſtellung dergleichen widerrechtlichen unzuläßigen Thätlichkeiten beweglich angehalten / darauf aber an ſtatt des willfährigen Erfolgs anders nichts als abſchlägliche Antwort / und anmaßliche Behauptung der gewaltſamen unbefugten Proceduren ertheilet und eingeſchickt worden.

Solchemnach um diß Unſer Mandat und Ladung an Ew. Liebden und dich zu ertheilen / in Unterthänigkeit anruffend erlangt / daß ſelbige Proceſs nachfolgender Geſtalt heut dato erkandt worden ſeynd.

Hierum ſo gebieten Wir Ew. Liebden und dir Krafft obberührt Unſers tragenden Vicariat-Ambts / und bey Pœn zehen Marck löthiges Gold / halb in oberwehnte des Kayſerlich- und des Heil. Reichs-Cammer / und zum andern halben Theil mehr gedachten Supplicanten ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich / und wollen / daß Dieſelbe und du / dem nechſten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieſes / das zu Ebenried geklagter maſſen de facto weggeführte Pfarr-Zehend Getrayd an den Orth / da daſſelbe zuvor gelegen / nicht allein wieder liefern / und cum omni Cauſa & Emolumento reſtituiren / ſondern auch hinführo dergleichen Gewaltthaten unbefugter Turbationum, und ohnnachbarlichen Eingriff / allerdings ſich enthalten / und ſich hingegen an den Austrag Rechtens / gebührend erſättigen laſſen / deme alſo gehorſamlich nachkommen / als lieb Dero und dir ſeyn mag / obangedraute Pœn zu vermeiden / daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden vielgedachte Ew. Liebden und dich von obangezogenen Uns obliegenden Vicariat-Ambts- auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auf den ſechtzigſten Tag / den nächſten nach beſchehener Inſinuation deſſen / deren Wir Ihro und Euch zwantzig für den erſten / zwantzig für den andern / zwantzig für den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen peremptorie, oder ob derſelbige kein Gerichts-Tag ſeyn würde / dem nächſten Gerichts-Tag hernach ſelbſten / oder durch Dero / und deinen gevollmächtigten Anwalden an ermeldten Cammer-Gericht zu erſcheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß dieſem unſern Gebot alles ſeines Inhalts gehorſamlich gelebt ſeye / oder wo nicht / alsdann zuſehen / und hören / Dieſelbe und dich um Dero und dein Ungehorſams willen / in vorberührte Pœn gefallen ſeyn / mit Urthel und Recht ſprechen / erkennen und erklären.

Im Fall aber Ew. Liebden und du / durch dieſes Unſer Mandatum reſtitutorium beſchwehrt zu ſeyn / und warum demſelben anbefohlener maſſen nicht zu geleben wäre / erhebliche und beſtändige Urſachen und Einreden zu haben vermeynen ſolten / alsdann Selbige rechtlicher Gebühr vorzubringen / und offtgemeldtes Cammer-Gerichts förderſamer Erkanntnuß und Entſchiedes darüber zu gewarten.

Wann Ew. Liebden und du kommen und erſcheinen alsdann alſo oder nicht / ſo wird doch nichts deſtoweniger auf des gehorſamen Theils oder ſeines Anwalds Anruffen und Erfordern / mit gemeldter Erkanntnuß / Erklärung und anderem gehandelt und procedirt / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie ſich und du dich feſtiglich zu richten. Geben in des Heil. Reichs Stadt Speyer den 10. Monaths-Tag Februarii nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth / im ſechzehen hundert / acht und fünffzigſten Jahr.

L.S.

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg /
Verwalter.

Wolffgangus Hayler, Judicii
Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit.

Lit. C.

Ich Johann Beck gelobe und verſpreche hiemit / und reverſire mich / daß ich auf erhaltene gnädigſte Confirmation auf die Pfarr zu Ebenried bey St. Niclas kein andere Lehre meiner Evangeliſchen Gemeine vortragen will / auſſer wie und was die Augſpurgiſche Confeſſion mit ſich bringt / und dem buchſtäblichen Inhalt nach darinnen enthalten / darbey auch dem eingeführten Simultaneo gemäß / mich in allem aufzuführen, mithin dem Catholiſchen Herrn Pfarrer in der Mutter-GOttes-Kirchen weder ratione Religionis, deren Rituum & Solennitatum, noch an der Halbſcheid der ihnen in Ebenried zukommenden Einkünfften an Zinſen / Aeckern / Wieſen / Zehenden / und in wem ſelbige ſonſten beſtehen mögen / auf keinerley Weiß weder directe noch indirecte zu beeinträchtigen oder zu perturbiren! Wie denn zu mehrerern Urkund deſſen alles getreu- und gehorſamlich zu halten und zu erfüllen / mit dieſem ausgeſtellten Revers bekräfftigen wollen. Hilpoltſtein den 31. Octobr. 1714.

Lit. D.

Ultimate Reſolution

Uber die zwiſchen Chur=Pfaltz=Neuburg / dann der Herrſchafft Wolffſtein in puncto Religionis & concomitantium zu Ebenried bishero obgewaltete Irrungen.

Imo. Solle das ab Anno 1652. in Ebenried bey alldortiger Catholiſcher und Evangeliſcher Pfarr competenter eingeführte Exercitium Simultaneum Religionis forthin continuiret, und hierinnfalls weder die Catholiſch- noch Evangeliſche Pfarr-Gemeinde turbirt / oder gehindert werden / ſondern einer jeden ihre Religion mit denen gewöhnlichen Ceremonien und Ritibus inn- und auſſer der Kirchen / aller ſimultaniſcher Orthen üblichen Gewohnheit nach / erlaubet / ſo fort

2do. die Evangeliſche die Catholiſche Feſt- und Feyertag nicht nur auſſer- ſondern auch inner Etters zu feyern / dergeſtalten ſchuldig und gehalten ſeyn / daß die Evangeliſche bloßhin jene Arbeit / welche kein groſſes Gethön- oder Strepitum machen / bey verſchloſſenen Buden / Thüren / Läden und Fenſtern verrichten mögen / mithin die übrige Handwercks-Ubungen oder Arbeiten / welche einen beſondern Strepitum excitiren / abgeſtellet bleiben / und gleichwie ferners und

3tio. von Chur-Pfaltz-Neuburg der von der Herrſchafft Wolffſtein auf alldaſige Evangeliſche Pfarr / nach Abſterben des ehevorigen Pfarrers / Peter Eliaſſen Urſini / præſentirte Candidatus, Johann Beck / in der Abſicht / daß er ſich dem Simultaneo gemäß jederzeit aufführen werde / demnechſten wird behörend inſtallirt werden; Alſo ſeynd auch

4to. um die ſimultaniſche Parität beyzubehalten / die Pfarrliche Grundſtücke an Aeckern / Wieſen und übrige Renthen zu Ebenried / nach Maaß und Weiß / als bishero mit daſelbſtigen groß- und kleinen Zehend beſchehen / unter beede den Catholiſch- und Evangeliſchen Pfarrer mit geſamter Hand æqualiter zu repartiren, auch jedem Pfarrer die gebührende Jura ſtolæ von ſeinen Pfarr-Kindern des andern ohngehindert / zu entrichten: Nicht minder

5to. dem in Ebenried verhandenen Catholiſchen Meßner und Schulmeiſter ſeine benöthigte Wohnung entweder in dem alten Pfarr-Hof anzuweiſen / oder eine neue bequeme Behauſung von denen Heiling-Gefällen / ohne weitern Anſtand / zu erbauen / dahingegen man geſchehen laſſen will / daß dem Evangeliſchen Meßner und Schulmeiſter bey den zu Unterhaltung der Meßner und Schulmeiſter gewidmeten jährlichen Renthen zwey Drittel zukommen / hiervon aber dem Catholiſchen Meßner und Schulmeiſter nur ein Drittel zugehe: So ſollen

6to. zwey benanntlich ein Catholiſch- und Evangeliſcher Heiling-Pfleger aufgeſetzt / und von ihnen jeden Jahrs die Rechnung abgeleget, ſo fort dieſe von der Herrſchafft Wolffſtein / oder dero zeitlichen Pfleger / in Beyſeyn beeder Pfarrern und Pröbſten / in Conformität der bisherigen Obſervanz zu Ebenried abgehört, und aufgenommen / jedoch ſo bey der Chur-Pfaltz-Neuburgiſchen Regierung auf jedweiliges Verlangen von competirender Ober-Inſpection wegen extradirt, auch

7mo. und letzlichen die Heiling-Güther denen Catholiſch- und Evangeliſchen / plus offerentibus tamen, jedesmahlen zu gleichen Theilen verſtifftet; und darmit für anheuer der Anfang gemacht werden.

Lit. E.

Durchleuchtigſter Churfürſt/

Gnädigſter Herr/

Als Ew. Churfürſtl. Durchl. an meinen in GOtt-ruhenden Brudern Graf Philipp Friederichen abgelaſſenen Schreiben vom 15. Decembr. præteriti Anni, habe ich mit gebührendem Reſpect erſehen / was Dieſelbe wegen der / bey einigen Jahren her / zwiſchen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und dem Gräflichen Haus Wolffſtein Occaſione des ſeit Anno 1652. zu Ebenried via facti eingeführten Simultanei und anderer hieraus von Zeiten zu Zeiten vorgenommenen Innovationen / obſchwebenden Irrungen / in Antwort ergehen zu laſſen / gnädigſt geruhen wollen. Allermaſſen ich nun / als Succeſſor und Landes-Erb der Herrſchafft Porbaum / nach reiffer der Sachen Uberlegung befunden / wie daß mein Seel. Bruder aus friedliebendem Gemüth / zu gütlicher Abkommung ſothaner Differenzien / bereits das äuſſerſte und weit ein mehrers gethan / als demſelbigen mit Recht zugemuthet werden mögen, mithin ein mehrers nachzugeben oder einzugehen in meinem Gewiſſen ſo wenig als bey der Poſterität und denen geſamten der Evangeliſchen Religion zugethanen Ständen des Heil. Röm. Reichs verantwortlich ſeyn würde; ſo habe ich mich nicht entbrechen können / Ew. Churfürſtl. Durchl. zumahln aus Dero Schreiben nicht undeutlich wahrgenommen / daß Ihro der Sachen eigentliche Beſchaffenheit nicht hinterbracht worden ſeye / hiermit in tieffeſter Reverenz fernerweit vorzuſtellen / wie daß alles dasjenige / was ſeit der in Anno 1652. zu Ebenried contra Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ vorgegangenen Introduction des Simultanei von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg nach und nach weiters attentiret worden / lediglich auf dieſen irrig-ſtabilirten Principio beruhe / daß ſothanes Simultaneum mit Recht eingeführet worden ſeye. Gleichwie nun aber / wann ſchon per inconceſſum ſothanes Principium richtig wäre / gleichwohl nicht folgen würde / daß man Evangeliſcher Seits ſchuldig wäre / den Catholiſchen Geiſtlichen / ſamt Schulhalter / von denen dem Evangeliſchen Geiſtlichen gewidmeten Einkünfften zu unterhalten; noch ſich zu feyerlicher Begehung derer in der Evangeliſchen Kirchen und Religion nicht hergebrachten Feyertägen contra liberum Religionis Exercitium adſtringiren, oder die erſt nach länger dann 50. Jahren, und mithin erſt von Anno 1708. an neu-eingeführte Creutz- und Fahnen-Fahrten / ſamt der Singung des Roſencrantzes / paſſiren, noch ſich an ſeiner ſolitariſch-competirenden Inſpection und Adminiſtration der Kirchen-Güther durch Abforderung der Kirchen-Rechnungen beeinträchtigen zu laſſen; Geſtalten dann / daß man Pfaltz-Neuburgiſcher Seits zu allen dieſem kein Recht zu haben / vor dieſem ſelbſten erkandt haben müſſe; dahero ſich offenbaret / wann man bey anfänglicher Introducirung des Simultanei an alle dieſe Dinge nicht einmahl gedacht, ſondern ſich mit dem bloſſen Exercitio Religionis Catholicæ, welches ein jedesmahliger Caplan von Hilpoltſtein aus verſehen müſſen / begnügen laſſen / bis man erſt einige Jahr hernach und zwar Anno 1657. auch nach den Einkünfften gegriffen / die Helffte des Pfarr-Zehend Geträyds via facti an ſich gezogen / nach Verflieſſung vieler Jahr aber / nemlich Anno 1705. erſt den Catholiſchen Schulhalter / und Anno 1707. einen eigen Catholiſchen Geiſtlichen auf das Ebenriediſche Filial Mörßdorff geſetzet / und von ſolcher Zeit an / und bis gegenwärtige Stund ſolches Simultaneum immerfort / wiewohl unter beſtändiger Wolffſteiniſcher Contradiction und Proteſtation noch weiters zu extendiren und auszubreiten geſuchet hat; alſo iſt noch um ſo mehr zu ſchlieſſen / daß / nachdeme berührtes Simultaneum eo ipſo, weiln in Anno decretorio 1624. zu Ebenried gar keine Catholiſche Religions-Ubung geweſen / auf gantz nichtigen Fundament beruhet / alles dasjenige / was auf ſothanes Principium geſtellet wird / von gleicher Nichtigkeit ſeyn müſſe / mithin ſowohln die dem Evangeliſchen Geiſtlichen via facti entzogene Helffte des Pfarr-Zehendens / als was ſonſten weiters nach der Hand und bis dahero vorgegangen / woferne anderſt das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ keine offenbahre Gewalt leiden ſolle / nicht behauptet werden könne: Wannenhero dann auch Ew. Churfürſtl. Durchl. von Selbſten hieraus hocherleuchtet ermeſſen werden / ob wider die ſo klare Diſpoſition dieſes Reichs Fundamental-Geſetzes / Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg im geringſten zuſtatten kommen möge / wann ſelbige ſolches Simultaneum mit der Landes-Fürſtl. Hoheit zu unterſtützen / und daß dieſe von meinen Vorfahren ſchon längſtens / jenes aber von der Wolffſteiniſchen Deputation bey letztmahliger Conferenz zu Neuburg debitè agnoſcirt worden ſeye / vorzuſchützen vermeinen will; dann ſo viel die Lands-Fürſtl. hohe Obrigkeit anbetrifft / ſo wird aus denjenigen Schreiben / auf welches von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg gezielet wird / wie deſſen Inhalt laut beyliegender Abſchrifft ſub
No. 1. No. 1. klärlich zeiget / nicht zu erweiſen ſeyn / daß das Haus Wolffſtein dadurch / wann es Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg die Hoch-Fürſtl. Landes Hoheit auf Dero Unterthanen

nicht diſputirlich zu machen begehret / denſelbigen ſolche auch auf ſeine eigene in den Neuburgiſchen Ambts-Diſtrict geſeſſene Unterthanen zugeſtanden habe. Dann daß man ſeine laut des ſub No. 2. anliegenden Extract-Vertrags de Anno 1534. mit der omnimoda Juriſdictione No. 2. (excepta limitata Centena) der Reichs-Grafſchafft Wolffſtein afficirte Unterthanen nicht darunter habe verſtehen wollen / ſolches giebet der nachfolgende Inhalt berührten zugleich auch eine anderweite hiebey gefügte alten Schreibens-Abſchrifft ſub No. 3. gantz deutlich zu erkennen / wiewohln allhier dieſer Punct von der Lands-Fürſtl. No. 3. Hoheit vergeblich immiſciret wird / indeme notorium, daß in dergleichen Caſibus, da die Quæſtio von einer Religion, welche an einen Orth / da ſie in Anno regulativo nicht üblich geweſen / eingeführet worden / zu Schulden kommt / weder Welt- noch Geiſtliche Hoheit in Conſideration gezogen / ſondern eintzig und allein auf das nudum factum poſſeſſionis reſpicirt wird / alſo daß contra hoc factum die Lands-Fürſtl. Superiorität ſo wenig vermag / ſo wenig auch der Numerus ſubditorum, er ſeye groß oder klein / allhier dem Wolffſteinl. Kirchen-Recht auf und über Ebenried / und was davon dependiret / etwas derogiren kan / wiewohln die Zahl der Wolffſteinl. Unterthanen zu Ebenried nicht in 15. oder 16. Unterthanen / ſondern in 21. beſtehen / und über dieſes die Wolffſteinl. Unterthanen die Evangeliſche Pfarr-Gemeind allein nicht ausmachen / ſondern auch Nürnbergiſch- und mehr andere Unterthanen / welche der Evangeliſchen Religion zugethan / daſelbſt wohnhafft ſind. Und kan ich mit Stillſchweigen nicht umgehen / daß der Concipiſt allhier meinen Unterthanen das Prædicat Hinterſäſſen ungeziemend beygeleget habe / angeſehen dieſe / ehe Hilpoltſtein circa Annum 1380. von denen Hilpolten von Stein an das Haus Bayern verkaufft / und alſo auch lang zuvor / ehe die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg zu einem beſondern Fürſtenthum erhoben worden / Reichs-Herrſchafftliche Erb-gehuldigte immediat-Unterthanen geweſen ſind / mithin zwiſchen ſelbigen und anderer ſo Hoher- als Niedern Reichs-Glieder Unterthanen / indeme mir meine Leuthe ſowohl mit Unterthänigkeit als anderer Herrſchafften ihrige zugethan ſind / keine Diſtinction gemachet werden kan. Welchermaſſen aber die Wolffſteinl. Deputation das Simultaneum bey der Conferenz zu Neuburg agnoſcitet habe / ſolches werden die daſelbſten geführte Acta & Actitata mit mehren zeigen / als in welchen zu erſehen ſeyn wird / wie man je und allezeit behauptet / daß ſolches Simultaneum incompetenter eingeführet / alſo de jure ſo wenig als was hernachmahls zu deſſen weiterer Extendir- und Ausbreitung ſowohl Occaſione der via facti an ſich gezogenen Redituum als ſonſten erfolget iſt / beſtehen könne / wiewohln man ohngeachtet deſſen / ſolches / wann man nur von fernern gefährlichen Eingriffen deſiſtiren / und es in ſeinen ehevorigen Lauff laſſen würde / eodem Jure, als es angefangen / endlichen fortgehen laſſen wollen / welches aber dahin / als ob man es debitè agnoſcirt hätte / um ſo weniger ausgedeutet werden mag / als das in Anno 1658. am Höchſt-preißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Mandatum, worauf man ſich Wolffſteinl. Seits allezeit bezogen / und quævis Competentia vorbehalten hat / gantz ein anders an Tage leget. Und ob ich zwar wohlen beedes wegen meiner in dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, als in einem (ſunt formalia Verba art. ejusd. 17. §. 2.) ewigen Geſetz und pragmatica Imperii Sanctione klar enthaltenen Gerechtſame / als auch wegen der erſt kurtzhin von dem Catholiſchen Schulhalter zu Ebenried Occaſione des dem Evangeliſchen Schulmeiſter daſelbſt zugemutheten Türcken-Geläuts / und dahero ausgeübten nie erhörten höchſtſtraffbaren Inſolentien und Frevels / als wodurch ſich je mehr und mehr an Tage leget / wie man unter dem Prætext des Simultanei auch die allerungereimteſte Dinge denen Evangeliſchen (indeme ja ſich ſo wenig ſchicket / daß der Evangeliſche Schulmeiſter denen Catholiſchen zu ihrem Gebeth-Läuten / als wann der Evangeliſche Prieſter denen Catholiſchen nach den Lehr-Sätzen der Catholiſchen Religion predigen ſolle / ſondern ſie ſolches durch die Ihrigen verrichten laſſen können) anzuſinnen ſich kein Bedencken nehme / genugſame Urſach hätte / darbey zu beharren / daß alles wiederum in den Stand / wie es in Anno regulativo geweſen / geſtellet werden ſolte / und dieſes um ſo viel deſto mehr / als ich mit gröſter Verwunderung zu vernehmen gehabt habe / wie daß am verſchienenen 30. Julii in Ebenried durch den Pflegs-Commiſſarium zu Hilpoltſtein eine vermeintliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangeliſchen Religions-Weſens gewidmeter Kirchen- Pfarr- und Schul-Intraden / und deren Grundſtücke / einſeitig via facti vorgenommen / die Helffte und zwar der beſte Theil davon ſamt denen Feld-Früchten denen Catholiſchen / (welche dieſe nach ihrem Gefallen ausgeſuchet) die andere Helffte aber denen Evangeliſchen und zwar mit dem gantz unbilligen Anſinnen / daß ſie ſub pœnâ præcluſionis innerhalb 6. Tagen zu Hilpoltſtein erſcheinen / und ſolche Grundſtücke von ihme Pfleg-Commiſſario (als wann ich mich meines Ebenriediſchen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben / und kein Patronus Eccleſiæ mehr vorhanden wäre) abbeſtehen ſolten / zurepartirt / wiewohl den 30. Julii ſolche Halbſcheid der Heiligen-Güther Catholiſchen Theils / um ſolche nach Gefallen zu verpachten / auch gar an ſich gezogen / dem Catholiſchen Schulhalter an Platz zu einem Haus / welches aus des Heiligen-Mittel erbauet werden ſolle /

ausgeſtecket/ auch ein Catholiſcher Heiligen-Pfleger / welcher die Evangeliſchen Kirchen-Güther mit-adminiſtriren ſolle / alles dem diſſeitigen Juri Patronatus und denen Reichs-Geſetzen è diametro zuwider aufgeſtellet worden / ſolche Redintegrir- und Herſtellung auch / wann die Sache auf den Punctum Juris ankommen ſolte / ſo gewiß zu obtiniren ſeyn würde / ſo unlaugbar in facto iſt/ daß das Gräfliche Haus Wolffſtein vigore ſæpius dicti Inſtrumenti Pacis, und ſelbiger Liſtæ reſtituendorum (in welcher die beede Evangeliſche Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen Nahmentlichen exprimiret) ſchon einmahl und zwar in Anno 1649. reſtituirt worden / und es alſo demſelbigen nach an Handgebung art. 5. „§. 25. & art. 17. §. 4. mehrberührten Inſtrumenti Pacis, Krafft deſſen die Augſpurgiſche „Confeſſions-Verwandten in erhaltener und wieder erlangter Poſſeſſion auf keine Weiß „weiter nicht betrübet werden / ſondern vor aller Thätlichkeit oder rechtlichen Verfolgung „zu ewigen Tagen / bis daß die Religions-Strittigkeiten aufgehoben werden möchten/ „ſicher ſeyn, und derjenige/ welcher dem andern / ſo das ſeinige auf obangeregte rechtliche „Weiſe und ohne Exceſs - wieder erlanget hat/ auſſer rechtlicher Erkanntnuß der Sachen „und ordentlicher Vollziehung aufs neue zu beſchweren ſich unterſtehen würde/ er ſeye „Geiſtlich oder Weltlich / in die Straff des Friedbruchs ipſo jure & facto gefallen ſeyn/ „auch wider denſelben/ denen Reichs-Satzungen nach / die Wieder-Abtrettung und „Vollziehung mit völligen Kräfften beſchloſſen und anbefohlen werden ſolle ꝛc. an der Reſtitution gar nicht fehlen könte: So will ich mich doch zu Abſchneidung aller Weitläufftigkeit und Bezeugung meiner ebenmäßig hegenden friedfertigen Intention zu denen in der von meinem Seel. Bruder an die Hochlöbl. Regierung zu Neuburg ſub dato 19. Octobr. 1715. abgeſchickten ſogenannten billigmäßigen Vorſtellung enthaltenen Vergleichs-Puncten / jedoch ſalvo jure verſtehen, und es dabey allerdings bewenden laſſen/ der Hoffnung lebende / Ew. Churfürſtl. Durchl. hieraus meine zu guter Verſtändnüß und Einigkeit führende aufrichtige und eyfrige Intention mehr als zuviel erkennen, mithin gnädigſt geruhen werden / nach nunmehr erhaltener gründlich unterthänigſten Vorſtellung von der Sachen wahren Beſchaffenheit / die gerechteſt- und förderlichſte Verfügung an Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg dahin ergehen zu laſſen / damit wenigſtens alle / ſeit des neu verordneten Evangeliſchen Geiſtlichen bis dahero zugefügte Beeinträchtigungen und Innovationes gäntzlichen ab, mithin alles wiederum in vorigen Stand geſtellet, und ich ſowohl in den Genuß meiner Jurium Eccleſiaſticorum als Politicorum unbetrübt gelaſſen werden möge: Und wie Ew. Churfürſtl. Durchl. hierdurch/ bey Antrettung Dero Regierung/ welche Göttliche Güte auf viele und lange Jahr beſtändig glücklich ſeyn laſſen wolle/ dasjenige nur in tantum befördern / was obangezogenen Reichs-Schluß (Krafft deſſen ja alles wiederum in ſolchen Stand/ wie es in Anno 1624. des Religions-Weſens halber geweſen / geſetzet werden ſolte) gemäß iſt; Als will gnädigſter Gewährung mich um ſo zuverſichtlicher getröſten/ Dieſelbe anbey GOtt dem Allmächtigen zu all-erwünſchten langwürigen Churfürſtl. Wohlſtand und glücklichſter Regierung getreulichſt- zu Dero Churfürſtl. Hulden und Gnaden aber mich unterthänigſt-empfehlen/ und mit tieffſtem Reſpect verharren

Euer Churfürſtl. Durchl.

Obern-Sultzbürg den 30. Sept. 1717.

unterthänigſt-gehorſamſter
Chriſtian Albrecht Graf von Wolffſtein.

Num. I.

Durchleuchtigſter Hochgebohrner Fürſt/

Euer Fürſtl. Durchl. ſeyn Unſere unterthänig gantz befliſſen-willigſte Dienſt jederzeit zuvor/

Gnädigſter Herr.

Ew. Fürſtl. Durchl. wegen der in Unſerm Frey- und gemein Herrſchaffts-Dorff Ebenried / in verwichenem Jahr neuerlich fürgenommenen thätlichen Religions-Aenderung/ abgangen widerantwortliches Schreiben / welches den 5. des längſt verſtrichenen Monaths Januarii datirt / uns aber allererſt den 3. Auguſti längſt / und alſo im Siebenden Monath nach dem Dato eben zu der Zeit einkommen / als an Ew. Fürſtl. Durchl. Wir hiebeygelegtes drittes Anmahnungs-Schreiben ſub dato $\frac{2}{13}$. Aug. wollen abgehen laſſen/ darauf wir Uns dann geliebter Kürtze halber nochmahlen referiren/ haben Wir zu recht mit gebührender Reverenz empfangen/ und aus demſelben wider Verhoffen vernommen/ daß

Ew. Fürſtl. Durchl. der berührten Religions-Reformation in Krafft des Religion-Friedens / und ſonderlich der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit berechtiget zu ſeyn / und darum dieſelbe nochmahlen zu beharren gemeinet ſeyn. Darauf aber Ew. Fürſtl. Durchl. zu gebührender Rettung unſers wohlhergebrachten Rechtens / Wir unterthänig ferner nicht verhalten ſollen / daß Wir nochmahlen nicht ſehen noch befinden können / wie Uns der angezogene Religion-Frieden und die Lands-Fürſtliche Obrigkeit dißfalls zuwider ſeyn ſollen; in Erwegung / daß ermeldter Religion-Frieden nicht allein ausdrücklich vermag / daß kein Stand des Reichs den andern / oder die Seinigen in dem Exercitio Religionis und Kirchen Ceremonien turbiren / oder beläſtigen / ſondern auch einer dem andern bey ſeinen Kirchen / Renthen / Zinſen / Gülten / Ober- und Nieder-Gerechtigkeit ruhig und unbedrängt verbleiben laſſen ſolle. Aus welchen dann erſcheinet / das Ew. Fürſtl. Durchl. Commiſſarius und Vice-Cantzler / Herr Simon von Laberick / mit plötzlicher unverſehener Abſchaffung Unſerer beeder berechtigter Pfarrer / und Aufſtellung eines unannehmlichen Meß-Prieſters zu Ebenried / welches alles zu Schimpff und Abbruch Unſerer der Enden habenden Ober- und Gerechtigkeit gerichtet / wider den ausdrücklichen klaren Buchſtaben und Intent berührten Religion-Friedens gehandelt. Dann obwohln Ew. Fürſtl. Durchl. angezogene Landes-Fürſtl. Obrigkeit Wir zu diſputiren gantz nicht gemeinet / ſo werden doch verhoffentlich Ew. Fürſtl. Durchl. ſich gnädigſt errinnern / daß nicht allein die Freyheit der Religion in ermeldtem heilſamen Religion-Frieden gantz nicht auf die Landes-Fürſtl. Obrigkeit / ſondern vielmehr auf die Qualität eines Reichs-Stands ſolchergeſtalt ſich fundiret / daß / wer die bemeldte Qualität eines Reichs-Standes hergebracht / derſelbe von einem andern / obgleich die Güther und Unterthanen in alio Territorio gelegen / und angeſeſſen ſeyn mögen / jedoch in der hergebrachten Religion- und Kirchen-Beſtellung nicht ſolle turbirt werden; ſondern es wird auch verhoffentlich Ew. Fürſtl. Durchl. dieſes nicht unbewuſt ſeyn / daß Wir zu beſagtem Ebenried /, neben andern in deſſelben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / als Kirchweyh- und Hochzeit-Schutz / Verpflichtung der Vierer / Steiner und Marcker / Verbietung der Rocken-Stuben / Satzung der Hochzeit-Gäſt / Verordnung und Angebung der Eych / inſonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derſelben Vorſtehern das Jus Patronatus, und was demſelben in einem und andern mit Ab- und Aufſetzung der Kirchen-Pröbſt / Schul-Diener und Meßner / Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen weiters anhängig / und alſo auſſer dem Malefiz-Recht / welches Ew. Fürſtl. Durchl. oder deren Ambt Hilpoltſtein / Wir in Sachen und Fällen / die durch den Nachrichter für peinlich zu ſtraffen / gern geſtändig, alle andere Ober- Botmäßig- und Gerichtbarkeit / als Vogt- Nieder- Gerichts- Dorffs- und Gemeinds-Herren / ohne Mittel vor unerdencklichen Jahren unſtrittig hergebracht: und obwohln die Pfarrer bisweilen gen Neuburg ad Examen geſtellet worden / iſt es doch ſo lange Zeit nicht / daß damit der Anfang gemacht, auch jedesmahl / wie bey der Geiſtlichen Installation in der Kirchen offentlich darwider proteſtirt, und nach Vollendung derſelben / alle angehende Pfarrer / durch die Unſrigen in den Pfarr-Höfen in gebührliche Pflicht und Hand-Gelübd / Uns für ihren Patronen und Lehn-Herren zu erkennen / die Pfarr-Höf in baulichen Weſen und Würden zu erhalten / und von denſelben nichts entziehen zu laſſen / gebührlich genommen worden. Woraus dann genugſam zu ſehen / daß Wir wegen Unſerer wider dergleichen thätliche Neuerung gebrauchter zuläſſiger Proteſtation und Reſervation (ſo Wir auf den unverhofften widrigen Fall / da berührte Neuerung gar nicht abgeſtellet werden ſolten / hieher wollen wiederhohlet haben) nicht zu verdencken ſeyn. Gelangt demnach an Ew. Fürſtl. Durchl. nochmahlen Unſer unterthänig Bitten / Die geruhen / Uns bey dem in offtberührten Dorff Ebenried hergebrachten *Exercitio Religionis Evangelicæ*, und deſſen Pertinentien / in Krafft des heilſamen Religion-Friedens / welcher einem jeden Stand des Reichs / ohne Unterſchied der Fraiſch- oder Vogteylichen Obrigkeit / bey ſeiner Poſſeſs vel quaſi ruhig will gelaſſen haben / gnädigſt verbleiben zu laſſen / und Uns als ohne Ruhm einen / wie wohl geringen / jedoch gehorſamen Stand des Reichs / an habender Unſerer Gerechtigkeit / und dem hochbetheuerten Religion-Frieden ferners nicht Eintrag thun zu laſſen. Hieran geſchicht / was den Rechten und Billigkeit gemäß / welches auch um Ew. Fürſtl. Durchl. Wir mit unterthäniger Nachbarſchafft nach aller Möglichkeit zu verdienen / jederzeit willig wollen erfunden werden; Deren zu Fürſtl. Gnaden Wir Uns in gleicher Geſtalt befehlen / und um gnädigſt willfährige Reſolution bitten thun. Datum Pyrbaum den $\frac{18}{28}$. Octobris Anno 1628.

Ew. Fürſtl. Durchl.

unterthänig gantz befliſſen willigſte

Georg Albrecht von Wolffſtein /
Freyherr.

Johann Friederich von Wolffſtein /
Freyherr.

Num. 2.

Extract-Vertrags

Zwiſchen Herrn Ott Heinrichen / und Herrn Philippen Gebrüdern Pfaltz-Grafen am Rhein eines- und denen Frey-Herren von Wolffſtein andern Theils aufgerichtet am Mittwoch nach Oſtern Anno 1534.

ZUm Vierdten / als auch von wegen der Niedergerichtlichen Obrigkeit / in dem Dorff Ebenried Irrung geweſt / iſt derhalben in der Güte mit Wiſſen betaidigt / daß vielgedachte Meine gnädige Herren die Pfaltz-Grafen ꝛc. Gebrüdere / und Deroſelben Erben / die hohen Obrigkeit in Sachen / da es jederzeit die Fraiſch betreffen würdet / durchaus haben und behalten / aber der niedern Obrigkeit halben / die Fraiſch / wie jetzt gemeldt / nicht belangt / als flieſſend Wunden / Lähme / Beuderling / und was ſonſt durch den Züchtiger für peinlich nicht zu ſtraffen iſt / desgleichen Injurien / oder Schelt-Wort / wie die Partheyen dieſelben durch den Züchtiger auszuüben / nicht beharren werden / den vorgedachten Freyherrn und andern von Wolffſtein / und ihren Erben gäntzlich abſtehen / und ſie an Straffung oder Verbüſſung derſelben Niedern-Gericht-Fäll / fürthin berührts Dorff / und ſo weit deſſelben Ettern gehen / ewiglich und in alle Weeg unbetrübt und unverhindert laſſen.

Num. 3.

Durchleuchtigſter / Hochgebohrner Fürſt /

Ew. Fürſtl. Durchl. ſeyn meine gehorſam-befliſſen willigſte Dienſt zuvor /

Gnädigſter Fürſt und Herr.

WAs Ew. Fürſtl. Durchl. ſub dato des 19. Auguſti ſtylo novo jüngſthin in Antwort an mich gelangen laſſen / das habe ich den 11. ejusdem St. V. zu recht empfangen / und daraus neben andern ſo viel vernommen / daß Ew. Fürſtl. Durchl. in Krafft eines beygelegten Extracts aus mein und meines in GOtt-ruhenden Brudern Seel. Herrn Johann Friederichs / Freyherrn zu Wolffſtein Schreiben de dato $\frac{18}{28}$. Octobr. Anno 1628. an Euer Fürſtl. Durchl. Herrn Vattern Herrn Herzog Wolffgang Wilhelm / Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. dafür halten wollen / als hätten wir damahlen ſelbſt der Fürſtl. Pfaltz-Neuburg eine Lands-Fürſtliche Obrigkeit und Territorium ſchrifftlich geſtanden und bekandt. Gleichwie aber aus den gemeinen beſchriebenen Rechten bekandt / und an ſich ſelbſt undiſputirlich / quod Confeſſio intelligi debeat ſecundum mentem proferentis, & ultra ejus intentionem non poſſit extendi; Alſo iſt unſere damahlige Meldung und Anregung von der Lands-Fürſtl. Obrigkeit gantz und gar nicht generaliter auf alle und jede Unterthanen indiſtincte, ſo in dem Pfaltz-Neuburgiſchen Diſtrict ſich befinden / zu verſtehen / ſondern einig und allein / und in ſpecie von denen Unterthanen / ſo Ew. Fürſtl. Durchl. an- und zugehören / worunter aber diejenigen Unterthanen / ſo meiner freyen unmittelbaren Reichs-Herrſchafft mit Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot ꝛc. unwiderſprechlich zugehören / nicht verſtanden worden / daß auch auf denſelben Hochermeldte Fürſtl. Pfaltz-Neuburg Jura Territorialia, oder eine Lands-Fürſtliche Obrigkeit jemahls hergebracht hätte / weiln vielmehr in Contrarium jetzt erwehnte Jura, als Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot ꝛc. ſo mir auf meinen in den Pfaltz-Neuburgiſchen Aembtern und Diſtrict ſich befindlichen Unterthanen notorie zuſtehen / unzweifentliche Merckzeichen reſpectivè der Lands-Fürſtl. Obrigkeit / oder der Exemption von derſelben ſeynd und bleiben / wie aus den klaren offenbaren Rechten / und derſelben vornehmen bewährten Lehrern / im Fall Bedörffens mit mehrern könte beygebracht und erwieſen werden. Ich wolte auch meines theils Ew. Fürſtl. Durchl. Pflegers zu Hiltpoltſtein unlängſtes gewaltthätiges Procedere mit meiner Kirchen zu Ebenried gern anderſt als Violationem Pacis publicæ genannt und tituliret haben / wo ſich nicht alle und jede Requiſita, welche die gemeine Recht ad fundandam Actionem ex Conſtitutione Pacis publicæ erfordern / offenbarlich und unwiderſprechlich darbey ereignet hätten / indeme nemlich ermeldter Pfleger die beſagte Kirchen zu Ebenried gewaltthätiger Weiß und vi publica, fürs ander vi armata oder hominibus coadunatis & armatis, und dann drittens ex propoſito & deſtinata Voluntate eröffnen und erbrechen laſſen / wie abermahl im Fall Bedörffens klärlich kan erwieſen werden; Aus was Urſachen ſonſt ich mich zu der angeſonnenen Confirmation und Inſtallation meines Pfarrers zu ermeldtem Ebenried nicht verſtehen kan / das hab ich ehedeſſen mehrmahlen an Ew. Fürſtl. Durchl. Pflegern zu Hilpoltſtein ſchrifftlich mit Beſtand und beſten Grund gelangen laſſen / verhoffe auch / Ew. Fürſtl. Durchl. werden mir darüber ein anders und widriges nicht zumuthen / ſondern mich und meine Freye-unmittelbare Reichs-Herrſchafft /

dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß gemäß/ bey dem Zuſtand und Juribus gnädig verbleiben laſſen / welche dieſelbe Anno 1624. notorie und unwiderſprechlich gehabt / und in Poſſeſſione derſelben damahls geweſen iſt. Was ferner die von Ew. Fürſtl. Durchl. angeregte Emigration derjenigen Unterthanen anlangt / welche Anno 1624. nicht vorhanden geweſen/ oder erſt poſt concluſam pacem ſich zu der Augſpurgiſchen Confeſſion begeben / und daß ermeldte Emigratio dem Oßnabrückiſchen-Friedens-Schluß gemäß ſeyn ſoll / will ich mich derentwegen alsdann gebührlich erklären / wann zuförderſt die völlige Reſtitutio von Ew. Fürſtl. Durchl. zu Ebenried in dem Stand wird vorgangen ſeyn / wie in Eccleſiaſticis und Politicis Anno 1618. und 24. meine Herrſchafft ſich befunden hat / dann ich hierinnen gleichfalls den klaren deutlichen Innhalt ermeldten Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſes vor mir und deſſelben heilſamen Effects auch billig neben andern zu genieſſen hab. Daß aber endlich Ew. Fürſtl. Durchl. auch des Simultanei Exercitii Religionis zu Ebenried befugt zu ſeyn vermeinen wollen / fällt mir vor dißmahl um ſo viel mehr ſchmertzlich / weilen dieſes Zumuthen an ſich ſelbſt neuerlich / und zuvor nie erhört/ und/ welches das vornehmſte/ dem mehr angezogenen Inſtrumento Pacis ſchnurſtracks zuwider iſt / in Betrachtung daſſelbe lauter und klar will und vermag/ daß keinem Stand wider diejenige Poſſeſs, in welcher er ſich Anno 1624. notorie befunden / etwas neuerliches oder widriges zugemuthet/ weniger eingeführet werden ſoll. Nun wird ſich aber unwiderſprechlich befinden / daß in angeregten 1624. Jahr zu Ebenried und deren Filialen einig und allein der Evangeliſche Gottes-Dienſt der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß getrieben / und ohne Hinderung oder gleichmäßige Einführung eines Catholiſchen Meß-Prieſters exerciret worden. Dannenhero ich in zuverſichtlicher Hoffnung ſtehe / Ew. Fürſtl. Durchl. werden dieſer meiner bekandten und unlaugbaren Poſſeſs zuwider / anjetzo erſt ein neues dem Inſtrumento Pacis allerdings entgegen einzuführen / und mir ſo eine beſchwehrliche Laſt aufzubürden / nicht gemeint ſeyn / maſſen mir auch auf keine Weiß noch Weg im geringſten præjudiciren kan / daß meine billigmäßige Reſtitutions-Sach vor denen zu Nürnberg verſammleten Hochanſehnlichen Herren Reichs-Deputirten nicht verabſchiedet / ſondern auf dem nunmehr inſtehenden Reichs-Tag remittirt bleiben müſſen / weilen dieſe remiſſio quoad Gravamina reliquorum Statuum, ſo gleichfalls noch nicht reſtituirt worden / ein allgemeines Werck iſt / und gleichwie andern Ständen des Reichs-alſo auch mir nichts dadurch benommen worden / maſſen dann das Kayſerl. Executions-Edict, und arctior modus exequendi, ſowohl auch der Schwediſche von allen damahls zu Nürnberg verſammleten Ständen des Reichs placitirte Haubt-Receſs die Beylegung der Gravaminum, und Reſtitution der gravirtenStänd ausdrücklich ſancirt-und dieſelbe in gewiſſe Claſſes abgetheilet / deren Suſpenſio aber keineswegs pro abrogatione vel derogatione kan gehalten werden / cum id quod differtur, non auferatur.

Ew. Fürſtl. Durchl. will derowegen ich nochmahlen gehorſamlich gebetten haben / Dieſelbe geruhen / mich bey vorangeregter meiner Poſſeſs unbedrangt-und ohne obberührte Neuerung ruhig verbleiben zu laſſen / auch Dero Pfleger zu Hilpoltſtein von den unnachbarlichen und widerrechtlichen Gewaltthaten und Zunöthigungen inskünfftig abzuhalten / hingegen verbleibe Ew. Fürſtl. Durchl. zu aller nachbarlicher Dienſt-Erweiſung und friedlicher Bezeugung ich jederzeit willig und geneigt. Ew. Fürſtl. Durchl. dem Allerhöchſten zu aller Fürſtl. Proſperität / mich aber zu Dero beharrlichen Gnaden gehorſamlichſt empfehlend. Datum Obern-Sultzbürg den 20. Auguſti Anno 1652.

Ew. Fürſtl. Durchl.

gehorſam-befliſſen willigſter
Georg Albrecht von Wolffſtein / Freyherr

Lit. F.

Durchleuchtigſter Churfürſt/
Gnädigſter Herr.

Da ich billig der Hoffnung leben ſollen / Ew. Churfürſtl. Durchl. in meinem vorigen / die zwiſchen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinem Gräflichen Haus obſtrebende Pfarr- und Religions-Differentien zu Ebenried betreffenden Schreiben / dasjenige vorgeſtellet zu haben / was Dieſelbe / eine reelle Remedirung der von Hochlöblicher erſagter Regierung bis anhero wider den allgemeinen Friedens-Schluß / verhängten Contraventionen vorzukehren veranlaſſen könnte; So habe mit deſto gröſſerer Disconſolation aus E. Churfürſtl. Durchl. gnädigſten unterm 9. Decembris nechſthin an mich abgelaſſenen Antwort-Schreiben zu vernehmen gehabt / wie nicht nur die von mir in Unterthänigkeit beſchehene ſo trifftige Repræſentationes gantz in keine Conſideration gezogen / und den verhofften Ingreſs nicht gefunden haben / ſondern auch noch über dieſes E. Churfürſtl. Durchl. der allzu milde Bericht beygebracht worden / als ob mir zu Ebenried alleinig die

Præſentation auf die Pfarr bey St. Nicolai zuſtändig wäre: Gleichwie ich aber E.
Churfürſtl. Durchl. mit weiterer Deduction, wie daß nemlich das via facti zu Ebenried
eingeführte Exercitium Religionis Catholicæ, wie auch die Impatronirung der Kirchen-
Gefälle / mit dem Reichs-Frieden-Schluß gantz nicht compatible, ſondern ſelbigem ſchnur-
grad zu entgegen / einfolgſamlich / wann man ad normam deſſelben zu verfahren / alles ad
Anni decretorii ſtatum zu reduciren ſeye / beſchwehrlich zu fallen billiges Bedencken trage /
ſondern mich dißfalls lediglich auf mein voriges beſtgegründetes Schreiben / und was die-
ſerwegen ſonſten zwiſchen der Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinem ſeel. Brudern /
ſo ſchrifft- als mündlich gehandelt worden / beziehe / mich gäntzlich verſichert haltende / daß /
wann E. Churfürſtl. Durchl. nur die rechte und Acten-mäßige Bewandnus der Sache
mit allen Umſtänden vorgetragen würde / Dieſelbige Dero Ruhm-bekandten höchſten
Æquanimität nach / mir hierinnen gantz nicht entſtehen / ſondern mein gutmüthiges Obla-
tum um ſo ehender gnädigſt ſich gefallen laſſen würden / als juxta Inſtrumentum Pacis
denen Catholiſchen in Ebenried weder einige Religions-Ubung / noch Kirchen-Intraden /
zuſtändig ſeynd; Alſo habe nicht umhin gehen können / beygehende drey Schreibens-Bey-
Num. 1. lagen ſub Num. 1. 2. & 3. in Unterthänigkeit hie beyzufügen / aus welchen klärlichen erhel-
2. & 3. let / daß von weyl. denen Herren Herzogen zu Neuburg höchſtſeeligen Andenckens dem Gräfli-
chen Haus Wolffſtein das Jus Patronatus, ſamt der In- und Deſtitution, nicht nur auf
die St. Nicolai Kirchen allein / (wie es die hochlöbl. Regierung ohne Fundament gerne
neuerlich einſchräncken möchte) ſondern auch auf die St. Marien Kirche zugeſtanden und
eingeraumet / worden / ſo gar / daß auch eine verwittibte regierende Pfaltz-Gräfin zu Hil-
poltſtein / bey meinen Vorfahren vor einen ihren Schul-Bedienten / um ſelbigen auf die
Pfarr zu St. Marien zu befördern / ſelbſten intercedirt hat / mit welchem auch der aus dem
Num. 4. Haubt-Vertrag de Anno 1534. genommene und hiebeygebogene Extractus ſub Num. 4.
übereinſtimmet / alſo / daß wohl nicht abzuſehen iſt / aus was nur vor einem Schein Rech-
tens ſolches Jus Patronatus anjetzt auf jene allein limitirt werden wolle: Und werden E.
Churfürſtl. Durchl. hieraus von Selbſten höchſterleucht ermeſſen / ob derjenige nicht unbe-
kandte Miniſter, welcher bey Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg bishero dieſes Reli-
gions-Geſchäfft tractiret / und die Feder darinnen allein geführet / nur den geringſten
Penchant haben könne / eine gute Verſtändnus und Harmonie zu ſtifften / und ob die Un-
terbrechung derſelben von ihme / meinem Pfleger / bey welchem es ja nicht ſtehet / meine
Gerechtſame zu ſacrificiren / mit Recht imputirt / oder mir zugemuthet werden könne / den-
ſelbigen dahin anzuweiſen / daß er meine Befugnüſſe denen Reichs-Grund-Geſetzen /
auch meinem Gewiſſen zuwider / kräncken und auſſer Obacht laſſen ſolle: Im Gegentheil
ich wohl dieſes unterthänigſt verſichern kan / wann hochlöbliche gedachte Regierung / oder der-
jenige / ſo es unter ſeinen Händen hat / mit mir und meinen Räthen und Bedienten / die
ich hierunter gebrauchet / gleiche friedfertige Gedancken geheget / das Werck zu dieſer be-
ſchwehrlichen Weiterung nicht erwachſen / ſondern ſchon längſtens ſeine Endſchafft und
amicable Beylegung erlanget haben würde. Wannenhero dann E. Churfürſtl. Durchl.
auch mir nicht in Ungnaden nehmen werden / wann bey dieſer der Sachen Beſchaffenheit
ich in die angeſonnene Inſtallation des Evangeliſchen Geiſtlichen / es geſchehe dann nach ge-
höhriger Obſervanz, und werden ihme ſeine / zu deſſen unentbehrlichen Subſiſtenz erſt in
fertigen Sommer de facto entzogene / und denen Catholiſchen zugewendete Pfarrliche In-
traden / vorhero Rechts-gebührlich reſtituirt / und alles wieder in vorigen Stand geſtellt /
um ſo weniger zu condeſcendiren vermag / als mir nach eigener Confeſſion obangeführ-
ter E. Churfürſtl. Durchl. Hochlöbl. hoher Vorfahren / das Jus Patronatus auch auf die
St. Marien-Kirch gantz ohnſtrittig zuſtehet / mithin der Evangeliſche Geiſtliche auf ſelbige /
weilen ſonſten ſothaner auf die der Zeit öd liegende St. Nicolai-Kirche intendirte actus In-
ſtallationis pro ludibrio zu achten / nothwendig / ſalvis cæteroquin juribus meis, zu in-
ſtalliren ſeyn wird. Womit zu E. Churfürſtl. Durchl. höchſten Hulden und Gnaden
mich unterthänigſt empfehlend mit allem erſinnlichſten Reſpect verharre

Ew. Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſt-gehorſamſter
Christian Albrecht / Graf von Wolffſtein.

Obern-Sultzbürg / den 25. Jan.
1718.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Carl Phi-
lippen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmei-
ſtern und Churfürſten / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzo-
gen / auch Fürſten zu Mörs / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck
und Ravensburg / Herrn zu Ravenſtein rc. Meinem gnädigſten Herrn rc.
Neuburg.

Num. 1. und 2. ſind unnöthig / abermahls hieher zu ſetzen / weil der Inhalt derſelben auch in Num. 4^{to} befindlich iſt / und allhie folget.

Num. 3.

Dorothea Maria / von GOttes Gnaden Pfaltzgräfin bey Rhein / Hertzogin in Bayern / Gräfin zu Veldentz und Sponnheim / gebohrne Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräfin zu Mümpelgard / Wittib.

Unſern gnädigen Gruß zuvorn / Edle beſonders Liebe. Als auf den unverſehenen tödtlichen Hingang des weyl. Johann Heßlers / geweſenen Pfarrers bey Unſer Frauen zu Ebenried ſeel. / ſolche Stell erlediget worden / hat ihme Unſer Schul-Rector allhier / und Lieber Getreuer / Johann Erckelius, des weyl. Georgen Erckelii, geweſenen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Pfarrers zu Herſchau ſeel. hinterlaſſener Sohn / vorgenommen / ſich derohalben bey Euch unterthänig anzumelden / und darumben Uns unterthänig angelangt / und gebetten / ihme an Dieſelben mit gnädigen Interceſſion zu begegnen / damit er vor andern zu ſolcher vacirenden Stell deſto eher gelangen und kommen möchte: Wenn Wir Uns dann ſo viel zu berichten wiſſen / von andern ehrlichen der Sachenverſtändigen Leuthen / ſonderlich dem Würdigen Unſerem Superintendenten und Pfarrern allhier / M. Jacob Eberharden / das beſtändige Gezeugnüß gegeben wird / daß er die 10. Jahr über / er in obangezogenen ſeinem Schul-Beruff der lieben Jugend vorgeſtanden / ſich alſo eyferig und fleißig gezeiget / daß man mit demſelben billig zufrieden ſeyn können / und neben ſolcher ſeiner beſchwehrlichen Schul-Arbeit ſich auch bisweilen / und wann er nur Gelegenheit haben können / in denen benachbarten nechſtgelegenen Pfarren in den Predigten öffentlich exercirt und fleißig geübet / alſo daß Wir ihme Unſers Theils / da ſich nur gleiche Gelegenheit in Unſerm Witthum begeben / um ſeines bisher gebrauchten Fleiſſes / und darbey bekandter Erudition und Qualitäten / auf ſein unterthänig Begehren zu befördern nicht unterlaſſen haben wolten ; Wann nun auch dieſe Ebenriediſche Pfarr-Stell / wie kein Zweiffel / mit ihme Erckelio, da er dazu kommen ſolte / zu männigliches guten Begnügen wohl verſehen würde / ſo Wir ihme auch gar gerne gönnen und wünſchen wolten ; Als thun Wir Euch hiemit gnädiger Wohlmeinung nachbarlich erſuchen / und bitten / die wollen habenden Unſern Vertrauen nach ihme als einen gelehrten der reinen Evangeliſchen Religion zugethanen fleißigen Mann vor andern darzu kommen / und ihn dieſer ihme mit Gnad wohlgemeinten Interceſſion im Werck fruchtbarlich genieſſen laſſen. Das ſeynd Wir in gleichen und andern in Gnaden zu erkennen / und Ihnen dabey zu Gnaden uhrbötig. Datum Hilpoltſtein den 3. Sept. 1623.

Dorothea Maria Pfaltz-Gräſin
F. Wittib.

Denen Edlen / Unſern beſondern lieben Wilhelmen Herrn zu Limburg / des Heil. Röm. Reichs Erbſchencken und Semper-Freyen / und Herrn Heinrichen Hermann / Freyherrn zu Burgmilchling / Willmersdorff und Trayß ꝛc. Wolffſtein. Freyherrl. Vormundern.

Num. 4.

Extract Ebenriediſchen Haubt-Vertrags

de Anno 1534.

Zwiſchen Hertzog Ott Heinrichen und Hertzog Philippſen Gebrüdere eines, ſodann dem Hauſe Wolffſtein andern Theils.

§. 4 Als auch ꝛc. in verb. Es ſollen auch hinführo Die von Wolffſtein / auf Abſterben der Pfarrer auf beeden Pfarren des Orths zu Ebenried an der angehend Pfarrherren die Weltliche Poſſeſſion, wie ſich gebührt / geben / vielgemeldter meiner gnädigen Herren / der Hertzogen halben / ohnverhindert ꝛc.

Lit. G.

Copia

Sign.

Als ſpecial Churfürſtl. Befehl würdet dem Herrn Candidaten Becken zu Ebenried anbefohlen/ bey jedermahligen Evangeliſchen Gottes-Dienſt offentlich mit ſammentlichen ſeiner ihme anvertrauten Gemeind die Güte des Allerhöchſten anzuflehen/ und in einem darzu eingerichten Gebeth zu beten / damit Dieſelbe die Pfaltz-Gräfin und Prinzeßin Tochter nicht allein ihrer Schwangerſchafft gnädiglich conſervire, und zu ſeiner Zeit eine glückliche Entbindung geben / ſondern auch die Fürſtl. Frucht zu Troſt Dero Chur-Pfältziſchen Landen und aller getreuen Unterthanen in ſeiner ſonderbaren Göttlichen Obhut zu ſeines Nahmens Ehr erhalten wolle/ welchergeſtalten nun dieſer Churfürſtl. gnädigſten Intention gebührend Folg geſchehen / will zu Abſtattung des derentwegen mir anbefohlenen unterthänigſten Bericht demnechſt gewärtigen. Sign. Hilpoltſtein den 6. Jan. 1718.

Churfürſtl. Pfleg-Ambt allda.

Lit. H.

Gebeth.

Allmächtiger GOtt/ Himmliſcher Vatter/ der Du in deiner Allbeherrſchung von Geburth zu Geburth allen das Leben/ den Geiſt/ und alles gibſt/ auch verſprochen haſt/ alle Frucht deren zu ſeegnen/ die Dich hören. Wir bitten Dich durch die übergebenedeyte Welterfreuliche Göttliche Frucht des Jungfräulichen Leibs Mariä/ Du wolleſt zu Vermehrung deiner Ehr/ und der ſämtlichen Chur-Pfältziſchen Länder Freud/ in Gnaden verleyhen/ daß die gewünſchte Leibes-Frucht der Pfaltz-Gräfin Eliſabethæ Auguſtæ glücklich zur Welt gebohren, auch gedeylich erhalten werde; ſo dann in Deiner Gnad mit den Jahren wachſen/ und letzlich nach dieſem Zeitlichen viel gutes fruchtenden Leben / in dem ewigen die glorreiche Belohnungs-Frucht der Chriſtlichen guten Werck / mit der ſämtlichen Herrſchafft und uns allen einnehmen möge/ durch ermeldten deinen eingebohrnen Sohn JEſum Chriſtum / unſern HErrn / Amen.

Lit. I.

Hoch-Edler/ Geſtrenger/ und Hochgelehrter/
Inſonders Hochgeehrteſter Herr Nachbahr!

Es hat der Hochgräfl. Wolffſteiniſche Pfarrer zu Ebenried/ Herr Johann Beck / ſeinen obhabenden Pflichten nach / zu allhieſigen Pfleg-Ambt geziemend einberichtet/ was maſſen von dem Churfürſtl. Löbl. Pfleg-Ambt Hilpoltſtein vermittelſt einer abermahlich-ungewöhnlichen, an ihn abgeſchickten Sign. ſamt beygefügt gedruckter Gebeths-Formul, das incompetente Anſinnen geſchehen / daß bey allen und jeden Evangeliſchen Gottes-Dienſten wegen glücklicher Schwangerſchafft Der Durchleuchtigſten Pfaltz-Gräfin/ Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. Prinzeßin Tochter ꝛc. offentlich gebettet werden ſolle. Obwohlen man nun von dieſem Hochgräfl. Hauſe verſichert ſeyn kan / daß aus unterthänigſt tragender Veneration vor das hohe Chur-Haus Pfaltz der anſcheinende Hochfürſtl. Ehe-Seegen nicht nur gerne gegönnet / ſondern auch / daß die Hoffnung zu Troſt und Freud der Chur-Pfältziſchen Landen / in ihre gewünſchte Erfüllung gehen möge/ von Göttlicher Providenz der gedeyliche Succeſs und all hohes Wohlſeyn hierzu angewünſchet wird. Nachdeme aber gleichwohl das Begehren wider dieſes Hochgräfl. Hauſes von Seculis her in Eccleſiaſticis zu Ebenried wohlhergebrachte Jura ſchnurgrad ſtreitet / auch kein Exempel/ ſo gar in denen Zeiten nicht / da die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg und Dero Lands-Herren noch der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen/ ſich befinden wird/ daß dergleichen oder andere Gebeths-Verleſung jemahls verlangt / noch verrichtet worden; Als können dahero Ihro, meines gnädigen Grafen und Herrns Hochgräfl. Excell. zu Præjudiz Dero notoriſchen Ebenriediſchen Kirchen-Gerechtſamen / zumahlen auch wider die Lehr-Sätze der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / ſich keine andere Gebeths-Formul neuerlich obtrudiren laſſen / als was allſchon in allen Evangeliſchen Kirchen introduciret iſt / Krafft welches ohnedem vor die gemeine Wohlfahrt der gantzen wehrten Chriſtenheit / und in ſpecie vor alle Churfürſten / Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs / dann auch vor alle Schwangere und Sauglinge / die Göttliche Barmhertzigkeit angeflehet/ und um Gnad und Seegen gebettet wird: auſſer deme ſonſten die prætendirende Gebeths-Verleſung zwar einiges Vertrauen in eines Evangeliſchen Prieſters Ambt und deſſen Kirch-Gemein zu bemercken ſcheinen möchte; wo im Gegentheil nicht der bisherige harte Bedruck derſelben/ ein gantz anderes an Tage geleget/ und mit jenem ſich nicht compariren laſſen will/ conſequenter, wann obmentionirte nicht bloßhin an einen Candidaten (wie man in ſolcher unformlichen Schreibarth zu Kränckung der Wolffeiniſchen Jurium Gegenſeits noch immer continuirt) ſondern an einen ordinirt- und würcklich confirmirten Evangeliſchen Geiſtlichen geſtellte ungewöhnliche Sign. nicht von ſo gar deutlichen Inhalt/ man leichtlich auf die Gedancken gerathen ſollen/ es ſeye mit der Aufſchrifft geirret/ und habe Herr Vigniole, der ſich auch Pfarrer von Ebenried nennet/ damit verſtanden werden wollen/ vor deme auch allerdings mehr-berührtes Gebeth beſſer/ als von dem Evangeliſchen Prieſter verleſen zu werden/ ſich ſchicken will. Bey welcher der Sachen rechts-erheblichen Bewandnuß dann mein Hochgeehrter Herr Nachbahr ſichs um ſo weniger befrembden laſſen wird/ wann ich obermeldte Sign. ſamt ihren Einſchluß unter feyerlichſter Proteſtation unverſehrt hiebey wieder zu remittiren/ von Hochgräfl. meiner gnädigen Herrſchafft ſpecialiter hierzu bin angewieſen worden. Der ich übrigens nechſt Göttlicher Protections-Erlaſſung beſtändig verharre

Meines Hochgeehrteſten Herrn Nachbahrn

Pyrbaum den 18. Januarii 1718.

Dienſt-ergebenſter Diener
Georg Briegel.

Lit. K.

P. P.

Alli dasjenige/ was Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren in Dero untern 8ten hujus datirten Schreiben/ wegen dermahliger Abweſenheit Meines Pfarrers zu Ebenried/ und daß derſelbige längſtens inner Zeit von 8. Tagen ſich einſtellen/ der Inſtallation, welche ſich aus denen von mir angeführten Urſachen/ nicht difficultiren lieſſe/ abwarten/ und zu Verrichtung des offentlichen Gebeths für Ihro Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz ſich bequemen/ widrigenfalls/ und da Ich Mich der mir bevorgelaſſenen Præſentation zu bedienen nicht gemeynet wäre/ von denenſelben ein anderes anſtändiges Evangeliſches Subjectum aufgeſtellet werden ſolte/ fernerweit an Mich gelangen zu laſſen belieben wollen/ gebe hiemit in Antwort zu vernehmen/ wie daß/ nachdem gedachter Mein Pfarrer zu Ebenried bekandtermaſſen nicht aus Fürwitz/ ſondern ſich der augenſcheinlichen vor ſich geſehenen Gefahr einer wiederhohlten Gefangenſchafft zu entziehen/ mithin ex ſumma neceſſitate, quæ quicquid coegit, defendit, ſich von Ebenried wegbegeben müſſen/ dieſe ſeine Retraite weder vor ein ſolches Verbrechen angeſehen werden könne/ wodurch er die Amotion oder Deſtitution (als welche allenfalls ohne dem Meinem Gräflichen Haus wie die Inſtallation von Rechts-wegen competiret) meritirt/ noch die Sache in den Stand gerathen ſeye/ daß von Mir/ Mich meines Juris præſentandi zu bedienen/ verlanget werden/ oder in deſſen Entſtehung Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren ein anderes anſtändiges Subjectum aufzuſtellen/ berechtiget ſeyn könnten/ ohne anjetzt zu gedencken/ daß weder auf eine noch andere Weiſe dem Haupt-Werck hierdurch würde abgeholffen/ ſondern ratione Inſtallationis (es wäre dann/ daß man immerfort via facti verfahren/ und wie man es bishero in die Gewohnheit gebracht/ alles attentatoriè durchtreiben wolte) ſich eben die jetzige Obſtacula herfür thun würden: Da aber Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren aus denen alten Actis nicht unbekandt/ wenigſtens ſich deſſen aus ſelbigen zu erhohlen ſeyn wird/ daß die in vorigen Zeiten vorgegangene Actus Inſtallationis je und allezeit nicht ohne diſſeitige Proteſtation abgelauffen/ ungeachtet man zur ſelbigen Zeit Meiner Seits noch in ruhiger Poſſeſs der vor zwey Jahren de facto weggenommenen Kirch- Pfarr- und Schul-Güther geweſen/ auch Meine Gerechtſame nicht auf die öde Nicolai-Kirch allein/ wie nun beſchiehet/ reſtringiren/ noch an die dem Evangeliſchen Pfarrer anjetzt neuerlich zumuthende Verrichtung des Gebeths vor die Herren Herzogen zu Pfaltz-Neuburg/ gedacht worden iſt; So mögen Dieſelbe um ſo leichter von ſelbſten urtheilen: ob es meiner Seits eine Möglichkeit ſeye/ mir auch mit Recht zugemuthet werden könne/ ehe und bevor man Mich mit der offenbaren Vexa von der öden Nicolai-Kirche (da man jedoch ſowohl aus dem Vertrag de Anno 1534. als aus eigener Geſtändnüß derer vorigen Herren Herzogen zu Pfaltz-Neuburg gantz eines andern überzeuget iſt) verſchone/ von der in vorigen Zeiten niemahls gebräuchlicher Fürbitte deſiſtire/ und wenigſtens die vor zwey Jahren gewaltſamer Weiſe abgenommene

Kirch- Pfarr- und Schul-Güther reſtituire/ mich zu ſolhaner Inſtallation, die obberührter maſſen ohne dem absque Proteſtatione nicht abgehet/ einzuverſtehen/ an welcher Reſtitution gar nicht hindern mag/ was hierwider von Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mit ſchlechten Grund eingewendet werden will/ indem Ich eines theils/ wie Ich die Ebenriediſche Kirchen-Güther/ womit Meine Vor-Eltern beede Kirchen fundirt und dotirt/ verwalten- und verbeſtänden laſſen wolle/ niemanden Rechenſchafft zu geben ſchuldig bin; andern theils auch ein unfundirter Prætext iſt/ daß man ſelbige denen Evangeliſchen zu wohlfeil hingelaſſen haben ſolle/ indem jetzo die Felder von denen Catholiſchen nicht höher als vormahls/ die Wieſen aber um etwas wenigers höher als ſonſt/ verlaſſen ſind/ wiewohlen/ weilen die Catholiſche Beſtändner darüber ſich beſchweren/ ihnen heuer wieder eine Nachlaß geſchehen ſolle/ mithin die Beſtände wieder auf einerley hinaus lauffen/ unangeſehen ſie Catholiſche unter der eigenthätigen Repartition des Pflegs-Commiſſarii zu Hilpoltſtein/ die beſten auch ſtärckeſten Tagwerck an Wieſen und Feldern an ſich gezogen/ und dahero auch von Rechts-wegen wohl mehr geben ſolten; Wie Mir dann hierbey auch nicht verantwortlich ſeyn will/ die Geld-Beſtände von denen Catholiſchen Unterthanen über die/ dem Evangeliſchen Heiling abgenommene und nun drey Jahr her genoſſene Wieſen und Felder noch länger in fremden Händen/ und ad alios uſus verwenden zu laſſen. Uber dieſes die Rede allhier von denen jetztgedachten zu Unterhaltung der Evangeliſchen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuen gewidmeten Heil. Grundſtücke nicht allein iſt/ ſondern auch den Evangeliſchen Geiſtlichen und Schulmeiſter ihre Beſoldungs-Felder und Wieſen reſpectivè zur Helffte und einen Drittel ſeynd abgenommen/ und ſie dadurch auſſer ihren Nothdürfftigen Unterhalts-Stand geſetzet worden. Weilen nun dieſes alles ſolches Attentata und unbefugte Neurung ſind/ohne deren vorhergehende Redreſſirung zu der angetragenen Inſtallation nicht geſchritten werden kan; Als will zu meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren Mich gäntzlich verſehen/ inmaſſen auch nachbarlich darum will angeſucht haben/ Dieſelbe die Sache in die Wege zu richten belieben/ damit obangemerckte Obſtacula, ſowohl was die Noth-gedrungene Abweſenheit Meines Pfarrers/ als auch die verlangte Inſtallation anbetrifft/ aus dem Wege geräumet/ und gedachter Mein Geiſtlicher zu ſeiner Gemein ſich wieder zu kehren/ genugſame Sicherheit vergönnet/ ſo mit- alſo ein neuer Grund zu gütlicher Abhelffung derer noch übrigen Gravaminum geleget werden möge; bis dahin Ich dann nicht vermuthen will/ daß meine Hoch- und Vielgeehrte Herren die angedrohete Ausſchaffung des interim aufgeſtellten Studioſi ſich einen Ernſt/ noch von ſich geſagt ſeyn laſſen werden/ daß es ihnen in hoc paſſu nicht ſowohl um ein prætendirtes Recht/ als vornehmlich um die Kränckung der Evangeliſchen Religion zu thun ſeye. Und Ich verharre in Anerbietung gleichmäßiger aller Nachbarlicher angenehmer Dienſt-Gefälligkeit allſtäts Meiner ꝛc.

Pyrbaum den 27. Julii 1719.

Chriſtian Albrecht/ Graf
von Wolffſtein.

Ad Grav. (22.)

Die von Hilpoltſtein dem Evangeliſchen Pfarrer zugeſchickte Gebeths-Formul.

INſonderheit aber bitten wir vor Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz unſern gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn/ Herrn Carl Philipp/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſtern und Churfürſten/ auch Herzogen in Bayern/ ſamt dem gantzen Churfürſtl. Haus der Pfaltz/ um Deroſelben langwürige Geſundheit und Dir o GOtt gefälliges Leben ꝛc.

Die übrige Briefe ſind dem Hochlöbl. Corpori Evangelico theils in dem gedruckten Memoriali und dero Fortſetzung/ theils ſchrifftlich communiciret worden: dahero hat man es vor unnöthig angeſehen/ alle hie herzu ſetzen. Die Schreiben aber Ihro Königlichen Majeſtät Majeſtät von Groß-Britannien und Preuſſen/ und was in dieſer Sach weiter ergehen wird/ können künfftig ebenfalls publicirt werden.

NB. In Specie Facti Grav. (26.) Num. 2. und 3. pro 1649. iſt zu leſen 1650.

Ad Num. VII. Additamentum 2dum.

Die noch anhaltende und vermehrte Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung in dem Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſch- und in dem Hilpoltſteiniſchen Ambts-Diſtrict gelegenen Dorff Ebenried / wobey ſich zugleich befindet eine Widerlegung der wider das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein heraus gekommenen

Neuburgiſchen Refutations-Schrifft /

Mit Beylagen *Lit. L.* bis *NN.*

ES ſind nunmehro 1½. Jahr / daß der von der Pfaltz-Neuburgiſchen Regierung aus Ebenried durch Gefängnuß und fernere Bedrohung vertriebene Evangeliſche Pfarrer / Johann Beck / allhier zu Regenſpurg in facie Imperii als ein Exulant herum gehet / und um Sicherheit zur Ruckkehr zu ſeiner Pfarr unterthänigſt bittet / die ihm aber bisher Chur-Pfältziſcher Seits nicht verſprochen werden wollen.

Nachdemahlen aber Ihre Kayſerliche Majeſtät in Dero unterm 30. Julii dieſes 1720ſten Jahrs denen Engliſchen Miniſtris zu Wien des Religions-Negotii halber ertheilten ſchrifftlichen allergnädigſten Reſolution Dero allergerechteſte Gemüths-Neigung dahin geäuſſert / und verſprochen / Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz mit allem Nachdruck dahin anzuhalten zu wollen / daß Sie vorerſt alles wieder in den Religions-Stand ſetzen / worinn Sie es bey Antritt Ihrer Churfürſtl. Regierung angetroffen; So folgt von ſelbſt / daß ermeldter Pfarrer Beck / welcher unter jetziger Churfürſtl. Durchl. ſeiner Competenz entſetzet / und endlich gar abgetrieben worden / auch ſofort wenigſt vor erſt in den Stand / worinn er vor 3. und 4. Jahren geweſen / cum refuſione perceptorum zu reſtituiren / als warum er dann bey einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum durch das gleich nachſtehende Memorial ſub Num. I. gehorſamſt angeſucht / ſein Petitum auch nomine Corporis des Herrn Chur-Pfältziſchen Geſandtens Excellenz den 9. Septembr. beſtens recommendiret worden. Num. I.

Wann man nun eigentlich wiſſen will / worinn die ſämbtliche unter jetziger Churfürſtl. Regierung in Ebenried verhengte Neuerungen beſtehen / ſo ſind dieſelbe ſub Num. II. zuſammen getragen. Num. II.

Nun iſt zwar Pfaltz-Neuburgiſcher Seits ohnlängſt eine ſo rubricirte Refutation der Hochgräflich-Wolffſteiniſchen Beſchwehrden herausgekommen / welche ihrer Weitläufftigkeit halber unter die dißſeitige Religions-Gravamina nicht mit gedruckt werden können / doch nunmehro Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſcher Seits widerlegt / und darinn alle Pfaltz-Neuburgiſche merita cauſæ kurtz wiederholet worden.

Und ob man wohl in dieſen Religions-Beſchwehrden hauptſächlich nuda facta tractiret / und ſich mit keinen Deductionibus juris aufzuhalten hat / ſondern lieber ſieht / daß ſolche abſonderlich gedruckt werden;

So hat man dennoch ſothane eben nicht gar weitläufftig verfaſſete und die Pfaltz-Neuburgiſche Einwürffe mit berührende Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſche Widerlegung ſub Num. III. hieran hengen wollen / weil hauptſächlich das Factum darinn erläutert wird / und der gantzen Sache Fundament der Anno 1624. gehabten privativen Poſſeſſion eines alleinigen Evangeliſchen Gottes-Dienſtes und Genuſſes aller dazugehörigen Gerechtigkeiten und Einkünfften / und nach dem Weſtphäliſchen Frieden in Ebenried deme gantz gemäß erlangten Reſtitution, mithin die Unzuläßigkeit des darauf Anno 1652. gewaltſamlich eingeführten Simultanei und aller daraus weiter entſtandenen böſen Folgen auf unumſtößlichen Fuß feſtgeſtellet bleibet. Num. III.

Num. I.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürſten / Fürſten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag Evangeliſcher Seits gevollmächtigte / hochanſehnliche Herren Räthe / Bothſchafften und Geſandte.

Hochgebohrne / Hoch- Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Veſt- und Hochgelehrte / Gnädige / Hochgeneigte Herren!

Demnach Ihro Kayſerl. Majeſtät allergerechteſte und allergnädigſte Meynung und Reſolution in der denen Groß-Britanniſchen Miniſtris zu Wien ertheilten letztern Antwort dahin ausgefallen / daß Dieſelbe vor erſt mit allen Nachdruck Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz vermögen wolten / den Religions-Statum, wie Sie denſelbigen bey Beginn Ihrer Regierung angetroffen / wieder herzuſtellen / auch Ihro Churfürſtl. Durchleucht durch Dero in Wien ſeyenden Miniſtrum bereits gute Hoffnung dazu gegeben:

Und aber ich nebſt dem Schulmeiſter und Pfarr-Gemein das Unglück gehabt / daß wir die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Heiling-Güther unter der Regierung des jetzigen Herrn Churfürſten Durchl. zu Pfaltz / Carl Philippen / nemlich den 30. Junii 1717. laut Grav. Num. VII. 13. / da mir allein von der ohnedem unzulänglich und kümmerlichen Pfarr-Competenz 5. Tagwerck Wieſen und 1½. Tagwerck Felds mit ſambt der Frucht genommen worden / erdulden; nicht weniger ich wegen des darauf den 6. Jan. 1718. von Neuburg aus verlangte und Hoch-Gräflicher Seits mir ſcharff verbottenen neuerlichen Gebeths eine 28. Wochige harte, meiner Geſundheit höchſtſchädliche Gefangenſchafft ausſtehen; fernerhin um eben ſolcher Urſach willen zu höchſter Betrübnus meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Angehörigen das Exilium ſeit 1½. Jahr bauen müſſen / einfolglich nunmehro nach Ihro Kayſerl. Majeſtät gnädigſten Entſchlieſſung in meine Pfarrliche Sicherheit und würcklichen Genuß der abgenommenen Güther wieder zu ſetzen; Als gelanget an Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren mein unterthänigſt gehorſamſt flehendliches Bitten / Dieſelbe geruhen gnädig und hochgeneigt / bey Ihro Kayſerl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz mich dahin zu vertretten / und per Concluſum meine Sicherheit in ſo weit feſt zu ſtellen / damit ich nunmehro bis zu Abthuung der übrigen wegen Ebenried obwaltenden Gravaminum (1.) vor meine Perſohn ſicher und ruhig zu meiner Pfarr kehren / und mein Ambt / wie es bey Antritt der Churfürſtl. Regierung Anno 1716. verwaltet / führen / (2.) die ohnentbehrliche ſeit 3. Jahren abgenommene Pfarr- Schul- und Heiling-Güther / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeiſter noch Kirchen länger ſtehen oder unterhalten werden können / gäntzlich cum perceptis & percipiendis reſtituirt werden mögen. Wie nun ſolch mein unterthänigſtes Petitum denen Reichs-Grund-Geſetzen / Inſtrum. Pacis, denn auch Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten letztern Intention gemäß; Als zweiffle an der gnädigen Erhörung um ſo weniger / als Welt-bekandter Dero Eyfer vor GOttes Ehre / die Noth und das Seelen-Heil meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Meinigen ſolches erfordert. Ich werde vor Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren hohes Wohlſeyn zu GOtt zu bitten / und in unterthänigſter Devotion zu verharren / Lebenslang nicht ermangeln / der ich ohnedem in tiefſſter Submiſſion und Veneration unter Göttlicher Gnaden-Beſchirmung allſtets bin

Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren

Regenſpurg den 24. Auguſti
1720.

unterthänigſt gehorſamſter Diener
Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſcher vertriebener
Pfarrer zu Ebenried /
Johannes Beck.

Num. II.

Die neuen Religions-Beſchwehrden.

1.) Die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Heiling-Güther / ſo den 30. Junii 1717. geſchehen / ohne welche hinführo weder Pfarrer / Schulmeiſter noch Kirchen kan erhalten werden.

2.) Die Zumuthung des neuerlichen Gebeths oder Fürbitt vor das Churfürſtliche Haus Neuburg / und daher verhängte 28. Wochige Arreſtir- und darauf erfolgte würcklich noch daurende 1½. Jährige Abtreibung des Pfarrers / welcher bis dato ſeine Sicherheit nicht erhalten konnen / obgleich ſolche zu unterſchiedlichen mahlen von einem Hochpreißwürdigen Corpore, auch von Jhro Königl. Königl. Majeſtät Majeſtät von Groß-Britannien und Preuſſen verlanget und begehrt worden.

3.) Die Creutz- und Fahnen-Farthen ins Dorff und gar in die St. Marien-Kirchen / mit Zuziehung der Mecken-Häuſer und Jahrs-Dörffer.

4.) Das Roſencrantz-Singen durchs Dorff / und die neuerliche Oeffnung der Kirchen / da der Catholiſche Schulhalter / wann es ihme einfällt / allein mit ſeinen Schul-Kindern darinn ſich einfindet / und damit die Evangeliſche in ihren Special-Actibus hindert.

5.) Die Anmachung eines Crucifix.

6.) Die aufgehenckte zweyte Meß-Schelle / nachdem die erſte nach Pyrbaum eingebracht worden.

7.) Die Aufſtellung eines Catholiſchen Heiling-Pflegers.

8.) Der Unfug / welchen der Catholiſche Pfarrer an Johann Thomas Kleinöder Regenſpurgiſchen Burger und Becken verübet / da er ihm / nur weil er auf einen Allersbergiſchen Haus gebohren / aber von dem Evangeliſchen Pfarrer in Ebenried copuliret / und mit eines Hoch-Gräflichen Lehen-Vaſallen Kind in dero Eltern Hauß Hochzeit-Mahl gehalten / 3. fl. 30. Kr. / vermittels Pfandung des ſeinem Bruder rechtmäßig ſchuldig geweſen Strohs / abgepreſt. Jngleichen

9.) was er Pfarrer zu Mörsdorff mit Hanß Michael Walters / Pyrbaumiſchen Unterthans Sohn und Jnwohner vorgehabt / da er ihme / weil ſein Weib Evangeliſch / und ihr neugebohrn Töchterlein / vermög Heuraths-Abred / von dem Evangeliſchen tauffen laſſen / nicht allein zu ſich holen laſſen / ſondern auch ſelbigen mit der gröſten Hefftigkeit und Schelten / auch herumſpringen in der Stuben vorgeſagt : was er bey dem Lutheriſchen Pfarrer zu thun gehabt / er habe keinen Glauben mehr ; er ſeye verdammt / fahre dem Teuffel leibhafftig zu / ſtünde ſchon mit dem einen Fuß in der Hölle / es ſolte ihm nicht reuen / wenn man ihn ſchon gleich ſchinden thäte / er wolte mit Freuden das Meſſer darzu her geben : Er müſte das Kind anderſt tauffen / und ſich ſelbſt Catholiſch copuliren laſſen : oder er wolte ihn nach Hilpoltſtein führen und daſelbſt um 30. fl. ſtraffen laſſen : er müſte ihm gleich ſein Gebühr mit 30. Kr. und dem Schulmeiſter 10. Kr. zahlen / oder er laſſe ihn nicht aus der Stuben / und ziehe ihm ehender ſeinen Rock aus ; welches ungeiſtliche Verfahren zwar den Mann dahin gebracht / daß er die 30. Kr. bezahlt : Jedoch haben Jhro Fürſtl. Gnaden von Eichſtätt daſſelbige allerdings improbiret / ihne darüber conſtituiret / ſo daß er vermög Schreibens de dato Eychſtätt den 12. Julii 1720. ſeine bezeigte Hitzigkeit bekennet / und Beſſerung verſprochen / worzu er auch mit Nachdruck iſt rühmlichſt angewieſen worden.

10.) Daß er / Vigniol, die verſtorbene Catholiſche / welche regulariter ad St. Nicolaum gepfarret / alle nach dem Kirchhof ad St. Mariam begraben / und dadurch den Evangeliſchen den Platz verlegen / und damit ihre verſtorbene ad St. Nicolaum zu begraben obligiren will.

11.) Daß er Catholiſchen frembden Geiſtlichen die Meß in der St. Maria-Kirch zu halten ohngeſcheut erlaubet.

12.) Daß die Evangeliſche an Catholiſchen Feyer-Tägen nicht Brod bachen / auch ihre Wäſch und Bleich nicht trocknen / noch andere geringe Arbeit mehr thun dörffen.

13.) Das aus den Heiling-Güthern erbaute neue Schul-Haus.

14.) Der durch den Catholiſchen Schulhalter ſtraffbar erregte Tumult wegen des Türcken-Gebets / und noch nicht erhaltene Satisfaction.

15.) Die Anſchlagung des Bettel-Patents an die St. Marien-Kirchen.

Num. III.

Die Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſche gründliche Widerlegung der Neuburgiſchen Refutations-Schrifft.

Zu gründlicher Widerlegung der ohnlängſtens durch den Druck public gemachten/ auf gantz Bodenloſen Aſſertis beſtehenden/ gleichwohlen aber contra facti eſſentiala ſo rubricirten Acten-kündig und Rechts-gegründeten Refutation &c. die von Chur-Pfältziſcher Regierung zu Neuburg/ in dem Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſchen und in dem Hilpoltſteiniſchen Pfleg-Ambts-Diſtrict gelegenen Dorff Ebenried/ bey mehr dann einem halben Seculo her/ via facti unternommene Kirchen- und Religions-Gravamina betreffend/ iſt zu wiſſen/ wie daß es bey gegenwärtigem Geſchäfft/ weder auf die Frage von der Superioritate Territoriali und daraus flieſſenden Jure Reformandi, noch von weme/ oder zu welcher Zeit/ oder wie offt die Catholiſche oder die Evangeliſche Religion in Ebenried eingeführt worden/ ſondern lediglich darauf ankomme: Ob in dem Anno Decretorio 1624. in Ebenried das Exercitium Religionis Evangelicæ Solitarium geweſen/ und ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein damahls die zwey Kirchen St. Maria und St. Nicolai, nebſt denen beeden Filialen/ Mèhrsdorff und Göckelspuch/ und die Verwaltung der Pfarr-Schul- und Heiligen-Güther privativè in Poſſeſs gehabt habe? So klar und unwiderſprechlich nun ſchon bereits in diſſeitigen vorherigen Abdruck/ abſonderlich aber zu Ende deſſelben/ die affirmativa beeder jetztberührter Fragen ausgemachet ſich befindet/ ſo ungegründet und unſtatthafft ſind hingegen diejenigen Eingelencke/ welche von gegenüber zu übel ermaßlicher Beſtreitung einer ſo offenbaren Warheit auf die Bahn gebracht werden;

Dieſe beſtehen nun kürtzlich darinnen/ wann nemlich vorgeſchützet wird.

Gegenſeitige Einwürffe.

1.) Es habe Hertzog Wolffgang Wilhelm die ſchon ante Annum regulativum 1624. aus Reichs-Conſtitutions-mäßiger Befügnuß in dem Hertzogthum Neuburg und dem Pfleg-Ambt Hilpoltſtein mittelſt der emanirten Generalien angefangene Reformation, proſequiret/ conſequenter habe

2.) das Hoch-Gräffliche Haus Wolffſtein in dem Anno regulativo keine Poſſeſſion mehr gehabt/ alſo derſelben nicht können entſetzet werden/ quia privatio præſupponit habitum, item ſpoliatio Poſſeſſionem.

3.) In Ebenried wären 50. Hof-Güther und Mannſchafften/ darunter 16. Wolffſteiniſche/ auf welchen die Herrſchafft Wolffſtein neben der niedern Jurisdiction die Steuer dermahlen zu gaudiren.

4.) Habe bey der damahligen zur Execution des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes verordneten hochanſehnlichen Reichs-Execution, das Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſche Haus die Reſtitution, unter neuerlichen Vorgeben/ als ob es jederzeit ſowohl in Poſſesſione vel quaſi Juris Territorialis, als Juris Reformandi, in dem Dorff Ebenried geweſen/ ſub- und obreptitiè erſchlichen/ und ſich in die Liſtam Reſtituendorum in tertio termino ad finem eiligſt einrucken laſſen. So wäre auch

5.) kein Reſtituendus damahlen vorhanden/ ſondern nur ein eintziges Evangeliſches Weib übrig geweſen; und habe des Herrn Pfaltz-Graf Philipp Wilhelms/ Hochfürſtl. und hernach Churfürſtliche Durchleucht Chriſtmildeſten Andenckens/ als der Freyherr von Wolffſtein drey von ſeinen alldortigen Unterthanen zu ſeiner Religion beredet/ auf den hiervon erhaltenen Bericht aus eigener Bewegnus und zur offentlichen Conteſtation Ihres mild- gnädigſt- und friedliebenden Gemüths das Simultaneum in beſagtem Ebenried verſtattet/ und einführen laſſen/ da hingegen der Freyherr von Wolffſtein ſich unterſtanden/ dem Catholiſchen Pfarrer und der Catholiſchen Pfarr-Gemeind ihren Antheil an den Zehenden gewaltthätig vorzuenthalten.

6.) Habe man eben ſo wenig an Seiten Neuburg/ Wolffſtein vor die Gemeins- minders für die Kirchen-Herrſchafft jemahls erkennnet. Dann

7.) Nicht Wolffſtein/ ſondern Pfaltz-Neburg/ ſeye in Poſſeſſione des offentlichen Kirchen-Gebeths für den Landes-Fürſten.

8.) Mehr ſeyen daſelbſt zwey Pfarren/ eine zu Unſerer Lieben Frauen/ welche vermög Saal-Buchs und der Acten das Hoch-Stifft Eichſtätt zu verleihen/ und die andere zu St. Niclas, die Wolffſteiniſche Herrſchafft Pyrbaum zu conferiren. Item Das eintzige Factum Poſſeſſionis beſtünde in der Præſentation bey St. Niclas, maſſen Wolffſtein reſpectu des Catholiſchen Pfarrers/ ſeither Anno 1627. ſolcher freywillig ſich entſchlagen und begeben.

9.) Item geſetzt/ (ſagt der gegenſeitige Schrifft-Verfaſſer) es wolte einer zugeben/ das Haus Wolffſtein hätte Anno 1624. den 1. Jan. die zwey Kirchen ſambt denen Filialen/ Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter privativè quoad diſpoſitionem mit Ausſchluß Neuburg/ gehabt &c. So könten doch die Filialen und andere Catholiſche Unterthanen zu Abſchwörung und Verläugnung ihrer Religion nicht gezwungen werden.

10.) Und letztens gehet des gegenſeitigen Concipiſten Rath und Wunſch dahin / daß denen Evangeliſchen Unterthanen / die des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ nicht fähig / die Emigration aufzutragen ſeye ꝛc.

Ableinung ſolcher Einwürffe.

Dieſe Objectiones nun alle ihrer Ordnung nach hinzuraumen / ſo mag zwar quoad

Ad 1mum. Beweiß daß die Turbatio erſt Anno 1627. geſchehen.

1mum die Reformation in dem Herzogthum Neuburg ſchon ante Annum regulativum angefangen haben / es folget aber deswegen nicht / ergo iſt auch ſolche zu gleicher Zeit in dem Dorff Ebenried vorgegangen / ſondern vielmehr daraus abzunehmen / daß man ſich nicht gleich über Ebenried getrauet habe; geſtalten dann das Widerſpiel / und daß die beeden Evangeliſche Paſtores Anno 1627. den 7. Novembris, alſo erſt gegen dem Ende des Jahrs fortgeſchaffet / den 8. darauf von dem Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſchen Pfleger Dancker / wider dieſe unverſehene gewaltthätige fürgenommene Religions-Mutation proteſtirt worden / wie aus beeden Evangeliſcher Pfarrer und des Pfleg-Ambts erſtatteten Berichten und Relationen / laut Beylagen Lit. L. M. N., zu erſehen iſt. So zeiget auch das den 9. Decembris 1627. von dem Eichſtättiſchen Official- und Chor-Richter zu Neuburg / D. Wilhelm zum Acker / an dem Wolffſteiniſchen Pfleger erlaſſene ſub Lit. O. beyliegende Schreiben / worinnen derſelbe die Verſchaffung der Nothwendigkeiten zu Ausübung des neu eingeführten Catholiſchen Gottes-Dienſts verlanget / und dieſes letztern hierauf unterm 10. Dec. an jenen ergangene abſchlägige Antwort ſub Lit. P., ingleichen die von dem Herrn Georg Albrecht / und Herrn Johan Friederich von Wolffſtein an den Herrn Herzog Wolffgang Wilhelm in Anno 1627. & 1628. überſandte drey Schreiben ſub Lit. Q. R. S., daß die Reformation zu Ebenried erſt Anno 1627. circa finem Anni angefangen habe; ja / es wird ein ſolches von parte adversâ vermög Extractus Neuburgiſcher Exceptionum am Kayſerlichen Cammer-Gericht d. d. 12. Jan. 1660. laut Adjuncti Lit. T. ſelbſten confeſſirt und bekräfftiget. Iſt nun aber wahr / daß die Einführung der Catholiſchen Religion in Ebenried erſt 1627. angefangen / ſo folget unſtreitig / daß in Anno 1624. das Exercitium Religionis Evangelicæ ſolitarium in Ebenried / conſequenter das Hochgräfliche Haus in poſſeſſione vel quaſi adminiſtrationis derer Kirchen- Pfarr- und Schul-Güter geweſen ſeye / und fället dahero die

Lit. M. N.

Lit. O.

Lit. P.

Lit. Q. R. S.

Lit. T.

Ad 2dum.

2te Objection, als ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein keine Poſſeſſion daſelbſt mehr gehabt hätte / als ein Figmentum in ſeinen Unkräfften dahin. Quoad

Ad 3tium.

3tium Iſt aus der / in dem diſſeitigen erſtern Impreſſo mit beſſerm Fleiß und Ordnung zuſammen getragenen Unterthanen Specification zu erſehen / daß 61. Häuſer inclusivè dreyer Hofſtätt / ſo noch aufzubauen / in Ebenried würcklich vorhanden / darunter der Wolffſteiniſche nicht nur 15. ſondern 25. inclusivè der beeden Pfarr-Höf und des Schul-Hauſes / ingleichen der Nürnbergiſchen nicht nur ſieben / ſondern acht / item der Hoch-Stifft Eichſtättiſchen nicht drey / ſondern nur zwey / hingegen der Freyſtadt-Spitaliſchen nicht nur ein / ſondern zwey / und Cloſter-Seelen-Pfortiſchen nicht nur vier / ſondern ſechs ſeynd / hingegen hat das Ambt Hilpoltſtein (welches ſo gar viel über Ebenried zu ſagen haben will) nur einen einigen immediat-Unterthanen dabey / mithin hat der gegenſeitige Schrifftſteller beym gantzen Dorffs Numero um eilff / und bey denen Wolffſteiniſchen Unterthanen allein um neun in calculo ſich verſtoſſen / ſo es anderſt bey dem letztern nicht ſtudio geſchehen. Immaſſen bemeldte Unterthanen Specification ſich ja nicht unrecht thun läßt / noch ſich ſchicken würde / wann die Nomina verändert / und Exempli gratia, ſtatt Johann / Frantz und Michael / denen Leuthen andere Nahmen davor beygeleget werden wolten. Die ordinari und extraordinari Herrſchafftliche Land- und andere Steuern / und mit denſelben alle Jura Superioritatis, welche Wolffſtein bey Dero Ebenriediſchen Erb-gehuldigten Immediat-Unterthanen wohlhergebracht / ſeynd ohnedem per ſe, und daraus eben zu des gegenſeitigen Concipiſten Beſchämung zu beweiſen / daß es keine bloſſe Hinterſäſſen ſeynd / wie er ſolche zu verſchiedenen mahlen / wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen / gehäßig zu nennen / ſich erkühnet / anſonſten folgen müſte / daß die in dem Brandenburgiſchen Ober-Ambt Stauff und anderswo in zimlicher Anzahl angeſeſſene Pfaltz-Neuburgiſche Unterthanen von gleicher Qualität auch nur bloſſe Hinterſäſſen wären / welche ungebührliche Denomination aber vor denen gegenſeitigen Ohren eben ſo übel klingen würde: Man mag es aber geſchehen laſſen / daß derſelbe / Wolffſtein der Steuer eingeſtändig zu ſeyn / nicht umgehen kan / wiewohl er dabey ſeine Mißgunſt mit dem Verbo derzahlen nicht bergen kan: Jedoch dem ungehindert / dieſes Beſteurungs-Recht nicht nur der- ſondern allemahl / und auch nach ſeinem Tod alſo wird fortgehen und gelten laſſen müſſen.

Daraus erhellet ferner / daß das in der

Ad 4tum.

4ta Objectione enthaltene Vorgeben / als ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein die Reſtitution, unter dem Vorwand / wie es in Ebenried in der Poſſeſſione vel quaſi

Superioritatis Territorialis & Juris Reformandi geweſen wäre / ſub- und obreptitiè erſchlichen habe ꝛc. von gleichen unerfindlichen Schlag ſeye. Dann quæſo ! warum hätte das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein nöthig gehabt / unter ſolchen Ihme ungegründet imputirten Vorwand die Reſtitution zu begehren / da ja notorium, daß in dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument, bey ſothaner Reſtitution weder auf die Superioritatem Territorialem, noch auf das Jus Reformandi einige Reflection gemacht / ſondern lediglich das nudum factum Poſſeſſionis in Anno Decretorio pro normâ & regulâ genommen / und in Conſideration gezogen worden iſt ; quo facto Poſſeſſionis probato, dem Haus Wolffſtein die Reſtitutio, ohne daß es nöthig gehabt / die Superioritatem Territorii, vel jus Reformandi zum Vorzügel zu gebrauchen / nothwendig angedeyen müſſen. Und iſt fürwahr ein faſt keckes Unternehmen / wann gegenſeitiger Schrifft-Verfaſſer ſolenne Reichs-Friedens-Executions-Schlüſſe mit einer ſolchen unerfindlichen Vitioſität / (als hätte man ſich diſſeits in die Liſtam Reſtituendorum in tertio termino ad finem eiligſt einrucken laſſen / und ſub- & obreptitiè die Reſtitution erſchlichen) zu maculiren ſich nicht entblödet : dergleichen Exception von dem Corpore Evangelicorum ſchon längſt verworffen und abgewieſen / allein / weil es ihme an der rechten Warheit gebricht / und er nichts beſſers fürzubringen weiß / ſo ſuchet er dann eine Reichs-kündige gerechte Sache / mit ſolchen Fabeln zu verdunckeln / und ſein Papier / damits doch etwas geſagt heiſt / möglichſt anzufüllen / anerwogen / dieweil die klaren Worte des Executions-Haupt-Receſs dahin ausdrücklich lauten:

Es ſolle gleichwohl die Eintheilung der *Caſuum* dieſen eingeſchrenckten Verſtand nicht haben / als ob nicht ein- oder anderer *Caſus*, wo es füglich ſeyn kan / auch vor dem beſtimmten *Termino exequirt* werden ſollte / **ſondern es wären die *Termin* allein zu Beförderung der Sachen und *ad excludendam moram* angeſehen** / von denen dreyen Terminen keiner vor dem andern eine mehr oder wenigere Gültigkeit gehabt / mithin wird derſelbe doch nicht laugnen können / daß die Reſtitution der beeden Pfarr-Kirchen zu Ebenried / ſambt ihren beeden Filialen in ſeinem eigenen ohnzweiffentlich bey Handen habenden Exemplar anzutreffen ſeye.

Beweiß der erfolgten Ebenriediſchen Reſtitution.

Es widerlegen auch ſelbſten die in dem VI. Theil des Theatri Europæi durch den Druck jederman kund gemachte Acta der Friedens-Executions-Tractaten / ſowohl das ungegründete Aſſertum, daß nemlich das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein Sich wegen der Ebenriediſchen Religions-Gravaminum contra Neuburg in die Liſtam reſtituendorum keineswegs habe eiligſt einrucken laſſen / dieweil in ſelbigem befindlich / daß ſchon in derjenigen deſignatione reſtituendorum welche die Herren Evangeliſchen Geſandten ohne Præjudiz derer ausgelaſſenen den 24. April. (4. Maji) Anno 1649. zu Münſter aufgeſetzt / und den folgenden 26. April. durch den Kayſerlichen Herrn Plenipotentiarium Volmar denen Herren Catholicis recommendiren laſſen / unter denen im Beyriſchen Crayß und Obern-Pfaltz zu reſtituirenden der Art. IV. in Tomo VI. Theatri Europæi pag 717. alſo lautet:

„Wie in denen dreyen Aembtern **Hilpoltſtein / Heydeck und Allersberg /**
„**ſowohl eigene / als vermeinte Unterthanen unterſchiedlicher Herſchaff-**
„**ten** / bevorab der Fürſtlichen Frau Wittib zu Hilpoltſtein ꝛc. Fürſtl. Gnd. / und die in
„beſagten dreyen Aembtern Fürſtliche Beambte / Diener /. geſambte Burger und Unter-
„thanen in das 1624. in Kirchen und Schulen gehabte Exercitium Publicum Auguſtanæ
„Confeſſionis von gedacht Ihro Fürſtliche Durchleucht zu Neuburg / mehrers Inhalts
„Dero den 6. Maji jüngſthin denen Herren Kayſerlichen übergebenen Memorialis, vermög
„Art. V. §. 12. & ſeq ohne daſelbſt unbefindliche Limitation oder Reſtriction zu re-
„ſtituiren.

Ingleichen ſtehet in der von des Königlich-Schwediſchen Herrn Generaliſſimi Hoch-Fürſtlichen Durchleucht denen Herren Kayſerlichen den 28. Julii Anno 1649. zu Nürnberg übergebenen endlichen Erklärung über dem Puncto Reſtitutionis ex Capite Amneſtiæ & Gravaminum und in der beygefügten Liſta derer Special-Caſuum, welche noch ante trés evacuationis terminos zu exequiren NB. in primo termino unter denen unterſchiedlichen caſibus contra Pfaltz-Neuburg / ausdrücklich folgendes:

„Geſtalt dann Pfaltz-Neuburg / ſowohl den mit Sultzbach aufgerichteten klaren Receſs, mit
„unverlangter Subſcription confirmiren / als die Anſpach-Neuburgiſche Unterthanen / und
NB. „**Freyherrn von Wolffſtein** / zumahlen partes præſentes, und denenſelben die
„Wegreiſung des Neuburgiſchen Cantzlers nicht præjudicirlich ſeyn ſoll / *in primo Ter-*
„*mino* **zu *reſtituiren* ſchuldig ſeyn** / in Entſtehung eines oder des andern aber / die
„Stadt Weyden in Königlich-Schwediſchen Händen verbleiben / und die Guarniſon aus
„des Neuburgiſchen Landes Contribution allein ſo lang unterhalten werden ſollen : vid.
„Theatr. Europ. Tom. VI. p. 915.

Aus welchem allen ſattſam erhellet / daß bey der Friedens-Execution lange Zeit vorhero von der Wolffſteiniſchen Reſtitutions-Sache in Ebenried iſt geredet worden / ehe die eigentliche / und dem Executions-Receſs beygeſetzte Deſignatio reſtituendorum in tribus terminis nomine & Conſenſu Collegii Deputatorum den 21. Maji 1650., in welcher Wolffſtein contra Neuburg im dritten Termino ſtehet / iſt errichtet worden. Und was bedarffs weiter / iſt doch Neuburg ſelbſt ein hoher Paciſcent bey dem Friedens-Werck geweſen / hat auch ſeinen eigenen Geſandten / den Dr. Wolff Michael Silbermann / bey der dem $\frac{16}{26}$. Junii Anno 1650. geſchehenen Unterſchreibung des Executions-Receſſus in Nürnberg gehabt / laut der in Theatri Europæi Tomo VI. pag 1052. ſich befindenden Conſignation aller damahls bey der gehaltenen Seſſion anweſenden Herren Geſandten / der ſeinem Hof von allem Bericht erſtattet / und es / wann er gekont / zweiffels ohne wohl gerne verwehret haben würde. Der

Ad 5tum.

5te Entwurff iſt dahero um ſo unſchicklicher als ja wohl zu vermuthen iſt / daß eine ſo hochanſehnliche Reichs-Deputation die Sache / ſo gut / ja weit beſſer als der gegenſeitige Schrifft-Steller eingeſehen / und ob ein Reſtituendus vorhanden ſeye oder nicht / verſtanden und dijudicirt haben wird. Wie dann abermahls ein unerweißliches Aſſertum iſt / wann / dem Vorgeben nach / tempore reſtitutionis, nur ein einiges Weib / ſo der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen / in Ebenried ſich befunden haben ſolle; Quo facto aber gleichwohl der Hilpoltſteiniſche Pfleger Dickel bey ſeiner Anweſenheit in Ebenried nur ein eintziges Evangeliſches altes Weib anſichtig geworden / weiß man nicht / kan aber auch keine andere Urſach / als dieſe ergründen / daß / weiln gedachter Pfleger / aus vorher / durch verſchiedene Schreiben angedrohter böſer Abſichten willen / ins Dorff gekommen / ihren nur erſt 2. Monath vorhero erhaltenen Evangeliſchen Geiſtlichen / wieder aus- und fortzuſchaffen / ſo mag wohl niemand als die Catholiſche Männer zu dieſen ihnen angenehmen Freuden-Spiel / und aus Vorwitz / das alte Evangeliſche Weib zugelauffen ſeyn. Die Evangeliſch-Wolffſteiniſche und anderer Herrſchafften Unterthanen aber ſeynd einestheils nicht ſchuldig geweſen / auf Geheiß eines Frembden und ihme nicht mit Ambts-Pflichten unterworffen geweſenen Beambtens Parition zu leiſten / und anderntheils werden ſie es aus Betrübnüß unterlaſſen haben / die böſe Propoſition und das Fortſchleppen ihres alten getreuen Seelenſorgers anzuhören und zuzuſchauen. Daß aber Reſtitutionis tempore mehr als nur allein dieſes eintzige Weibsbild in Ebenried vorhanden geweſen ſeye / erhellet daraus Sonnen-klar / und überzeugt einen / der ein anders glauben wolte / der offenbaren Unwarheit. Sonntags den 25. Auguſti 1650. Morgens / iſt M. Joh. Hahnhöfer / der Anno 1627. zuvor durch die Reformation aus Ebenried vertriebene Pfarrer / von des Orths ordentlichen Kirchen-Herrſchafft / und im Nahmen derſelben von dem Wolffſteiniſchen Pfleger zu Pyrbaum / Jeremias Cammerern / auch Caſtnern und Gericht-Schreibern / Leonhard Naſt / zu Obern-Sultzbürg vigore inſtrumenti Pacis, des Nürnbergiſchen Executions-Receſs, dann der darzu gehörigen Liſtæ Reſtituendorum, der Evangeliſchen Gemeinde über beede Pfarren und deren Filialen / als ein Evangeliſcher ordentlich beruffener Prieſter / vorgeſtellet / und nahmentlich auf die noch in eſſe ſich befundene St. Marien Kirchen / wieder reintroduciret / und ihme der darzu gehörige Pfarrhoff zu bewohnen / übergeben / darauf noch ſolchen Vormittags mit Predigen in beſagter Marien Kirchen / in Beyſeyn der Wolffſteiniſchen Deputirten / wieder der Anfang gemachet / und ſofort mit Adminiſtrirung ſeines Kirchen-Ambts ohnunterbrochen continuiret worden. Uber welchen Verlauff vorbemeldter Pfleger Cammerer gleich andern Tags darauf ſeinen unterthänig pflichtmäßigen Ambts-Bericht nacher Sültzburg erſtattet / und dieſe Formalia, beſag Extractus ſub Lit U. demſelben einverleibet hat: „Worauf der Gottes-Dienſt / mit Verrichtung des Geſangs / Verleſung der Epiſtel und Predigt angefangen / welcher auch / GOTT ſey es gedanckt! in ziemlicher Anzahl / bis auf die 60. oder mehr Perſohnen / ohne einige Hinderung des Gegentheils abgangen / und verrichtet worden.“ Wie kan dann geſagt werden / daß nur ein eintziges Evangeliſches Weib in Ebenried ſich befunden / da zwey Monath noch zuvor / ehe der Pfleger Dickel nach Ebenried gekommen / ſich bereits 60. Evangeliſche Seelen bey Haltung des erſtern Gottes-Dienſts in der Kirchen ſich verſammlet / mithin zu glauben iſt / daß bis dahin die Evangeliſche Gemeine / wann er ſich deſſen anderſt recht hätte zu erkundigen begehrt / und ſich nicht allein mit dem alten Weib aufhalten wollen / noch weit ſtärcker werde angewachſen ſeyn. So zeiget auch eine anderweite Relation ſub Lit. W. daß dieſer Hahnhöfer den 1. Septembris 1650. ebenfalls wider das erſtemahl zu Göckelſpuch geprediget / und ſo gar allda in der Filial-Kirchen über 50. Perſohnen ſich eingefunden haben. Wie ferner in dem Filial Möhrsdorff derer nicht weniger geweſen ſind. Dahingegen mit beſſern Grund und Warheit wiſſend iſt / daß zur ſelbigen Zeit mehr nicht als 4. Catholiſche Haushalten in dem gantzen Dorff Ebenried

Beweiß daß tempore Reſtitutionis mehr als ein eintziges Evangeliſches Weib in Ebenried geweſen.

Lit. U.

Lit. W.

alle übrige Inwohner aber der Augſpurgiſchen Confeſſion noch zugethan waren. Ja! wann dieſes Weib nur allein wäre geweſen / wie hätten dann die Unterthanen bey Wiedererſetzung der Pfarr zu St. Marien zuſammen beruffen / und ihnen von Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſchen Pfleg-Ambts wegen nach laut Decreti ſub Lit. X. eines und anderes vorgehalten werden können? nicht zu gedencken / daß / da das Inſtrum. Pacis auf das nudum factum Poſſeſſionis, uſus, obſervantiæ & Exercitii beedes der Catholiſchen als Proteſtirenden / das eintzige Abſehen richtet; vid. Executions-Haupt-Receſs de Anno 1649. §. Sodann Churfürſtlich ꝛc. Art. 17. Inſtrum. Pacis §. 3. item Art. 5. §. terminos à quo it. Hoc tamen non obſtante &c. & ſeqq. das jꝰ reſtituendum nicht der Numerus der Evangeliſchen Unterthanen / er möchte in wenigen oder viel beſtanden ſeyn / ſondern die Hochgräflich-Wolffſteiniſcher Seits in dem Anno regulativo habita ſolitaria Poſſeſſio tam Exercitii Religionis Evangelicæ, quam redituum ac Jurium Eccleſiaſticorum, oder der Status Religionis & Sacrorum, welcher in Ebenried dicto Anno geweſen / von ſelbſten ausfündig machet / alſo daß / wie nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß erſagter Status Religionis & Sacrorum auf den Fuß / wie er Anno 1624. geweſen / reintegriret werden müſſen / ſolcher auch anjetzo wiederum ſo herzuſtellen / damit er in allen dem Anno Decretorio conform und gleich ſeye; fället dahero als ein ebenmäßiger Ungrund hinweg / daß zu dem alten Weib noch drey Perſohnen zu Annehmung der Evangeliſchen Religion wären überredet worden / da vielmehr als eine Warheit gelten muß / daß die gantze 23. Jährige Religion-Verfolgungs-Zeit über / die meiſte Unterthanen in Ebenried / und in ſpecie die Wolffſteiniſche was nicht währender Zeit geſtorben / oder durch die elende Zeiten ſonſten verkommen / durch Beyſtand GOttes bey ihrer Religion ſich conſerviret / und immittelſt ihren Gottes-Dienſt in dem Sultzgay / als in ihrer gnädigen Herrſchafft / nur eine kleine Stund von Ebenried abgelegenen Lande / geſucht haben / wie dann kein Exempel kan aufgebracht werden / daß nur ein eintziger Menſch von denen Wolffſteiniſchen Unterthanen / welcher Catholiſch geweſen / nach dem Frieden-Schluß und erfolgter Pfarr-Reſtitution, erſt wieder wäre Evangeliſch worden. Und mag aus bishero deducirten wohl abgenommen werden / wie ſich der Gegneriſche Concipiſt noch mehrers verfällt / wann er contra facti evidentiſſimi notorietatem herkommen läſſet / es hätten des Herrn Pfaltzgrafen Philipp Wilhelms Hoch- und hernach Churfürſtl. Durchl. zu offentlicher Conteſtation Ihres mildgnädigſt und friedliebenden Gemüths / das Simultaneum und zwar in Anſehung des alten Weibs und der andern 3. Perſohnen in Ebenried verſtattet und einführen laſſen / und habe der Evangeliſche Geiſtliche dem Catholiſchen die Helffte des Pfarr-Zehendens vorenthalten.

Lit. X.

Wann dieſes in facto ſo wäre / ſo hätte ja Pfaltz-Neuburg in dem Anno Decretorio, in der Poſſeſs des Exercitii Religionis Catholicæ ut & perceptionis ac adminiſtrationis Bonorum Eccleſiaſticorum geweſen ſeyn müſſen. Nun aber das Widerſpiel / und daß Pfaltz Neuburg erſt Anno 1627 die Evangeliſche Geiſtlichen gantz und gar fortgeſchaffet / nach der Hand aber / und da die Reſtitution nach erfolgtem Weſtphäliſchen Frieden geſchehen / das Coexercitium der Catholiſchen Religion (nachdeme es ſich nicht mehr getrauet / ſo weit als wie im Anfang zu gehen / und das Evangeliſche Religions-Exercitium gäntzlichen aufzuheben) erſt Anno 1652. Reichs-Geſetz widerig de facto eingeführt und dem Evangeliſchen Kirchen-Weſen ein ſchweres Præjudiz und eine Gewaltthat über die andere von ſolcher Zeit an bis auf die heutige Stunde zugefüget worden / offentlich zu Tage lieget / ſo iſt es höchlichen zu bewundern / daß der Gegenſeitige Schrifft-Steller die wahre Beſchaffenheit der Sachen ſo übel verdrehen / und die Blöſſe ſeiner Sache damit nur um ſo viel mehrers an Tag geben mögen; Dann wer wird ſich einbilden oder bereden laſſen können / daß die Catholiſchen / denen ihr erſtmahlig gewaltthätig eingeführtes Exercitium Religionis durch den Weſtphäliſchen Frieden-Schluß darnieder geleget / herentgegen die Evangeliſchen in die Poſſeſs, welche ſie in Anno 1624. gehabt haben / geſetzet worden / dieſen letztern ex gratiâ das Simultaneum zugeſtanden haben ſollen; Welches ein Exemplum ſine Exemplo wäre / worzu wohl mehr als Ciceronis Eloquenz gehörte / wer denen Leuthen dieſes glaubend zu machen bereden wolte / zumahlen ja Catholici gar kein Exercitium Religionis in Ebenried mehr gehabt haben; und iſt hierbey wohl zu mercken / wie daß der Gegneriſche Schrifftenmacher mit ſich ſelbſten uneinig iſt / indeme er bald herkommen läßt / das Simultaneum ſeye ex gratiâ Sereniſſimi, nachdeme ſich einige wenige Unterthanen zur Evangeliſchen Religion gewendet / vergünſtiget worden; bald aber behauptet / Pfaltz-Neuburg habe das Simultaneum ſuadente jure, æquitate & obſervantia eingeführet / welches gantz gegeneinander lauffende Dinge ſind. Dann wann unter dem erſtern Simultaneo das Evangeliſche / unter dem letztern aber das Catholiſche Exercitium Religionis verſtanden wird / ſo folget hieraus / daß zu der Zeit / da denen Evangeliſchen ihr Religions-Exercitium ex clementia erlaubet worden / Pfaltz-Neuburg ſchon in dem Exercitio Religionis Catholicæ geweſen

weſen

Cathol. gebühret in Ebenried weder das Exercitium Religionis, noch Kirchen-Güther.

weſen ſeyn müſſe / und alſo nicht nöthig gehabt / das Catholiſche Exercitium ſuadente jure, æquitate & obſervantia erſt zu introduciren. Und wie ſolle dem Catholiſchen Pfarrer und der Catholiſchen Pfarr-Gemeinde ihr Antheil an den Zehenden von dem Evangeliſchen gewaltthätig vorenthalten worden ſeyn / da ſie ja ſo wenig Antheil an denſelbigen zu ſuchen / als einig Exercitium ihrer Religion in dem Dorff Ebenried weiters zu prætendiren kein Jus gehabt haben. Ja es wird dieſes ſo ungereimte Aſſertum ſeines Ungrunds dahero noch mehrers überwieſen / wann man betrachtet / daß / wann Pfaltz-Neuburg einiges Recht / das Exercitium Religionis, poſt concluſam Pacem Weſtphalicam, in Ebenried zu introduciren gehabt hätte / es bey eigenmächtiger Ergreiff- und Einführung deſſelbigen allein nicht verblieben / ſondern alles dasjenige / was man ex poſt mit gewaltthätiger Wegnehmung des halben Pfarr-Zehendens in Anno 1657. und 1705. mit Einſchiebung eines Catholiſchen Schulhalters / ferner Anno 1707. mit Annehmung eines beſondern auf das Filial Möhrsdorff locirten Pfarrers / und Anno 1708. mit Anſtellung der offentlichen Proceſſionen-Creutz- und Fahnen-Fahrten (welche man bis dahin auſſer dem Dorff gehalten / Anno 1715. und 1716. aber gar in das Dorff / und endlich in die Marien-Kirchen eingedrungen) nebſt der Anno 1717. gewaltthätig unternommenen Abtheilung aller zur Unterhaltung der Evangeliſchen Religion gewidmeten Pfarr- Kirchen- und Schul-Einkünfften / auch darüber aufgeſtellten Catholiſchen Heiligen-Pflegers / Affigirung eines Crucifixes in die Evangeliſche Marien-Kirchen Anno 1719., dann Anno 1720. mit Anmachung der zweyten Meß-Schellen / nachdeme man die erſte hinweggenommen / und zu Pyrbaum eingebracht gehabt / neuerlicher Zwang / die Catholiſche Feyer- und Frauen-Täge auch innerhalb des Dorffs zu halten / und andere Attentaten mehr / ſucceſſivè in das Werck gerichtet / gleich Anfangs geſchehen ſeyn würde. Wie dann als man Anno 1708. über die neuerlich gehaltene Proceſſionen durchs Dorff bey Herrn Baron von Hemmerling / Pflegern zu Hilpoltſtein / ſich beſchweret / hat derſelbe in ſeinem Antwort-Schreiben / beſag Lit. Y. ſich vernehmen laſſen: "Er „habe den Umritt um das Korn durchs Dorff mißfällig vernommen / weil ihm aber nicht zu„ſtehe / dem Herrn Pfarrer in ſeinen geiſtlichen Verrichtungen (wie unſerer Seits ge„bräuchlich) Einhalt zu thun / ſo könne dieſe Neuerung bey dem Eichſtättiſchen General-„Vicariat angebracht werden." Uber dieſes hat auch der Hilpoltſteiniſche Pfleger / D. Hieronymus Dickel in ſeinem an das Löbl. Pfleg-Ambt Pyrbaum d. d. 1. & 18. Auguſti 1654. erlaſſenen Schreiben gleich zweymahl auf einander dahin ſich offerirt / daß / wann man diſſeits keine Schwerigkeit machen würde / den Pfarr-Zehenden zu Ebenried mit denen Patribus Societatis Jeſu zu Hilpoltſtein / als Pfarr-Verweſern allda / zu theilen / er nicht unterlaſſen wolte / wegen der von Wolffſtein prætendirten Zehenden zu Möhrsdorff / Mörlach und Braunshof / fernere gnädigſte Reſolution auszubringen / laut der Anlage ſub Lit. Z., welches Oblatum wohl nicht geſchehen / und auf eine durchgehende gleiche Abtheilung von obgedachtem Pfleger angetragen worden ſeyn würde / falls er nicht darzu Herrſchafftlichen Befehl / und man auch einiges Recht zu Introducirung des Exercitii Catholicæ Religionis, und nachmahliger Impatronirung derer Kirchen- Pfarr- und Schul-Intraden vor ſich gehabt hätte. Dann gleichwie der Pfarrer zu Möhrsdorff bis auf den heutigen Tag ſeine Pfründ nur uſurpando von Wolffſtein genieſſet / als kan auch von ihme nicht geſagt werden / daß er den Zehenden auf der Rentels-Mühl / zu Conteſtirung ſeines nachbarlichen und friedliebenden Gemüths / ultrò, jedoch ohne Conſequenz, habe cediren wollen; geſtalten da man in terminis amicabilis compoſitionis damahls verſirt / es nicht mehr als billig geweſen wäre / beſagten zwar wenig importirlichen Zehenden auch mit einzuwerffen; da aber ſolche Transaction (unangeſehen Wolffſtein um nur in der Enge aus der Sach zu kommen / aus gütig und friedigem Gemüth die beſten Offerten von der Welt gethan) gleichwohlen aber fruchtloß ſich zerſchlagen / ohngeachtet zweymahlen Wolffſteiniſche Deputirte nacher Neuburg ſind abgeſchicket worden / ſondern Neuburg unabweichlich auf ſeinen unerträglichen Poſtulatis beharret / ſo iſt es grad / als wann in der Sache niemahls etwas vorgegangen / mithin die Wolffſteiniſche Pfarr-Jura, krafft der zurück gelaſſen Proteſtation, beſage Beylag Lit. AA., wieder in ihre Vollkommenheit in demjenigen Stande ſeynd ſalvirt geblieben / als ſie vorhero in Anno decretorio geſtanden. Und weilen das Ebenriediſche Kirchen-Weſen von dem Hauſe Wolffſtein ſeine unſtrittige Fundation und Dotation hat / auch durch verſchiedene Secula hindurch ohne Neuburgs Zuthun in eſſe erhalten worden; ſo hat der Gegenſeitige Concipiſt ſich nicht zu bekümmern / noch darum zu fragen Urſach / am wenigſten aber der Fundations-Herrſchafft Maaß und Ziel vorzuſchreiben / auf was Arth / wie und an weme die Heiligen-Felder und Wieſen ſollen verbeſtändet werden / bevorab es bey ihme nur aufs Errathen ankommt / maſſen er niemahl eine Rechnung geſehen hat / und alſo auch nicht weiß / ſeynd ſie hoch oder niederich verlaſſen worden / ſondern gleichwie Anno 1698. allbereits eine Erhöhung dieſer Güther iſt vorgenommen worden / ſo hat er auch die diſſeitigen Gedancken nicht wiſſen können / ob es nach Befindung nicht wieder geſchehen wird / und ob nicht die zwiſchen ſolcher Zeit eingefallene verderbliche Kriegs-Läufften / deſſen auch eine erhebliche Verhindernuß geweſen / zu geſchweigen / daß

Lit. Y.

Lit. Z.

Lit. AA.

eben darum/ weil es Heiligen-Güther ſeynd/ die armen Leuthe damit nicht zu hoch übertrieben/ ſondern der Kirchen angehörigen rechtmäßigen Pfarr-Kindern vor ihre harte Mühe und Arbeit ihnen auch dabey einige Nutznieſſung vergönnet werden ſolle. Dieſer von dem Gegenſeitigen Schrifft-Steller mit Haaren beygezogene und weit hergeholte frembde Prætext nun/ war aber bey weitem nicht zulänglich/ daß ein ſo hochſtraffbares Spolium verübt/ die beſten und meiſten Güther mit ſambt denen Feld-Früchten des Domini Eccleſiæ Unterthanen und Glaubens-Genoſſen violenter abgenommen/ und denen Catholiſchen Leuthen eingeraumet/ die Beſtand-Gefälle/ ohne der Kirchen-Herrſchafft/ ſolches auszulieffern/ oder Rechnung darum zu thun/ ad alios uſus verwendet/ und in ſpécie dem widerrechtlich eingeſchobenen Catholiſchen Schulhalter ein Haus davon erbauet/ folglich den armen Heiligen bishero gäntzlich entzogen worden. Dahero die unverſchämt ſollicitirte Satisfaction vor die Catholiſche Unterthanen (grad als wann die Güther eigenthümlich ihnen/ und nicht denen Evangeliſchen Gotts-Häuſern zugehörten/ oder ſelbiger Schrifft-macher etwas darein zu ſprechen hätte) contra Catholicos ſelbſten gerichtet bleibt/ und ſie nach allen Rechten ehiſtens das Spolium wider zu reſtituiren ſchuldig ſind.

Erweiß der Hochgräfl. Wolffſteiniſchen Landes- oder Territorial-Gerechtigkeit in Ebenried.

Aus dieſer per ſuperius deducta extra omnem controverſiæ aleam geſetzten/ dem Hochgräfl. Haus Wolffſtein vindicirten Poſſeſſione ſolitaria beedes des Exercitii Religionis Evangelicæ, als aller redituum Eccleſiaſticorum und deren Adminiſtration, wie nicht weniger aus der poſt factam Anno 1627. violentam deſtitutionem hujus Poſſeſſionis, Krafft Friedens-Schluſſes würcklich erfolgten Reſtitution, ſchlieſſet ſich gantz unhindertreiblich/ daß das von Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg poſt concluſam Pacem Weſtphalicam & factam reſtitutionem, denuò eigenmächtig introducirte/ und bis dahero von der Churfürſtl. Neuburgiſchen Regierung noch weiters extendirte und continuirte Simultaneum, und was dahero geleitet werden will/ abzuſchaffen/ und gäntzlichen aufzuheben/ mithin alles in den Stand/ wie es in Anno 1624. zu Ebenried geweſen/ herzuſtellen ſeye. Wobey auch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller/ ob er ſchon ein weiſer Philoſophus zu ſeyn prætendiret/ billig zu unterſtoſſen/ daß/ da er ſeine vermeintliche Refutation mit ſo vielen Unerfindlichkeiten und übel anſtändigen/ auch anzüglichen Expreſſionen angefüllet/ er gleichwohl die diſſeitige unwiderlegliche Gründe als Fabeln zu carpiren ſich erkühnet/ nebſt deme auch von den Paſſionen ſich ſo gar ſehr einnehmen laſſen/ daß er die Perſohn Ihro Hochgräfl. Gnd. von Wolffſtein/ als eines Regierenden Landes-Herrn und immediaten Reichs-Standes/ in ſeiner zuſammen geklaubten Schrifft unzehlig offt- und niemahl anderſt/ als einen Querelanten, und zwar NB. mit einem æ, nennet/ anderſt nicht/ als wann man um einer unnützen Sache willen unnöthig querulirte/ oder er mit einem bloſſen Privat-Mann/ oder ſeines gleichen zu thun hätte; da jedoch in allen diſſeitigen Schrifften Ihro Churfürſtlichen Durchl. zu Pfaltz hoher Reſpect ſowohl/ als vor Dero hochlöblichen nachgeſetzte Regierung all gehörige Conſideration beybehalten worden. Und beklagen eben Se. Hochgräfl. Gnd. von Wolffſtein gar ſehr/ daß bey dieſer Religions-Affaire der Billigkeit nicht Platz gegeben/ und weder auf Geſetze noch ſolenne Friedens-Schlüſſe regardirt/ ſondern mit denen härteſten Proceduren dergeſtalt in Sie gedrungen wird/ daß Dieſelbe darüber rechtmäſſige Klagen zu führen die höchſte Urſach haben. Daran aber nicht Ihro Churfürſtliche Durchl. zu Pfaltz/ nach der Ihnen preißwürdigſt angeſtammten gerechteſten Intention, ſondern allein böſe Rathgeber Schuld tragen. Nachdeme aber auch in der adverſantiſchen Schrifft ſich mehrmahls auf das Jus territoriale unter dem nichtigen Vorwand/ als ob des Hochgräfl. Hauſes Wolffſtein Vor-Eltern die Landsfürſtl. Obrigkeit über Ebenried agnoſcirt/ bezogen wird; ſo will man ſolch undienlichen und zu der Haupt-Sache nicht gehörigen Inhalt/ dasjenige/ in diſſeitigem erſtern Impreſſo, und in dem Grav. Num. VII. Lit. E Num. 3. angedruckte Schreiben/ als eine vor 68. Jahren auf ſolchen nichtigen Einwurff gegebene Rechts-gründliche Antwort/ zu deſſen ſattſamer Widerlegung entgegen geſetzet/ und zu Behauptung der/ dem Hochgräfl. Haus Wolffſtein in Ebenried über Dero Unterthanen und Kirchen-Weſen competirenden Landes-Herrlichkeit dieſes noch mit annectirt haben/ wie daß es Land-kündig/ daß/ wann vor Alters im Dorff Ebenried ein Criminal-Fall ſich ereignet/ die Maleficanten durch den Ambt-Knecht von Pyrbaum denen Ambts-Knechten von Hilpoltſtein auſſer dem Dorff und deſſen Ettern übergeben worden/ dergleichen Actus noch bey Manns-Gedencken/ wie dem alten Hanß Petzen bekandt/ geſchehen iſt. Und ob ſchon Ebenried im Hilpoltſteiniſchen Ambts-Diſtrict ſituiret/ und gefolglich in/ aber nicht de territorio Palatino iſt/ auch man aus dem Wolffſteiniſchen Territorio ohne jenes zu betretten/ nicht nach Ebenried kommen kan; So trifft es aber unter Wegs einen Büchſen-Schuß nicht an/ da das Pfaltz-Neuburgiſche Pfleg-Ambt Allerſperg/ ehe man den Ebenrieder-Fluhr erreicht/ muß betretten werden; ehe aber das darzwiſchen gelegene Cloſter Seeligen-Pforten von dem Hoch-Gräflichen Hauſe Wolffſtein geſtifftet/ auch ehe das erſt mentionirte Pfleg-Ambt Allerſperg durch eine unglückliche Begebenheit aus Wolffſteiniſchen in Pfaltz-Neuburgiſche Hände gekommen/ wars nicht alſo/ ſondern iſt das Wolffſteiniſche Territorium aneinander gehangen; Welcher von dem Gegentheil gemachte

Einwurff

Einwarff aber ihm nichts fürtragen mag/ ſintemahlen die Ebenriediſche Gerechtſame dardurch nicht verringert worden/ ſondern ein- wie allemahl in ihren Vigeur geblieben ſind: wie der bekandte Vertrag de Anno 1534. ſolches klaren Inhalts diſponirt/ wann ſelbiger Pfaltz-Neuburg allein das bloſſe limitirte Malefiz, und was durch den Züchtiger für peinlich zu ſtraffen/ alle übrige Jura und ſtraffbare Caſus aber auf und über das gantze Dorff Ebenried (darunter auch des Catholiſchen Schulhalters aufrühriſcher höchſtſtraffbarer Frevel gehörig/ und ihme die Beſtraffung noch reſervirt bleibt) Wolffſtein zuleget. Dahero noch lange nicht folget/ daß deswegen Ebenried der Neuburgiſchen angerühmten Lands-Fürſtlichen Hoheit müſſe ſubject ſeyn: dann nachdeme Creyß- und Land-kündig iſt/ daß das Hoch-Gräfl. Haus Wolffſtein auf ihren in der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg ſeßhafften Unterthanen/ „die Erb-Huldigung/ Steuer/ Schatzung/ Reiß/ Folg/ Muſterung/ Gebott und Verbott von Alters her/ und lang vorhero/ ehe das Ambt Hilpoltſtein an Bayern und nachgehends an Pfaltz-Neuburg gekommen/ wohlhergebracht und in Ubung gehabt hat/ dieſe jetzt erzehlte Jura aber vera & genuina ſigna & criteria Jurisdictionis territorialis ſeynd; ſo ergibt ſich der Schluß von ſelbſten/ daß das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein in Ebenried ihrer Unterthanen und Güther Territorial-Herr ſeye/ und allhie die bekandte Regeln aliud eſt, eſſe in Territorio, & aliud, de Territorio, it. paria ſunt eſſe extra Territorium vel eſſe in Territorio, ſed exemtum &c. müſſen Platz greiffen. Die weltliche Poſſeſs-Gebung bey beeden Pfarrern aber dienet zu Gegentheils eigener Uberzeugung/ weil er die Frauen-Kirchen bishero gantz independent von Wolffſtein halten/ und deſſen Gerechtſame bloß auf die öde St. Nicolai-Kirchen reſtringiren wollen. Wann man aber betrachtet/ daß der Vertrag noch in Catholiſchen Zeiten errichtet worden/ und ein Catholiſcher Stand in rebus Eccleſiaſticis mehr nicht dann die weltliche Poſſeſſion geben kan/ ſondern das übrige dem Diœceſano überlaſſen muß/ ſo fället ſolch Dubium hinweg/ und ſetzet Wolffſtein in den Stand/ daß es aller Jurium Eccleſiaſticorum in Ebenried fähig ſeye/ und auch beſtens hergebracht habe/ mithin was deme zu entgegen/ ſowohl von dem Magiſtrat zu Nürnberg Zeit ihrer Pfand-Schillings-Innhabung/ als Neuburg ſelbſten geſchehen/ lauter Zunöthigungen und unjuſtificirliche Attentata geweſen/ worwider man ſich jederzeit/ ſo viel der Schwäche halben geſchehen können/ beſtmöglich gehandhabet/ und was man nicht ändern können/ proteſtando & contradicendo ſich verwahret hat; folgſam weder die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg/ noch das Hoch-Stifft Eychſtätt/ propter Reformationem & effectum Pacis Weſtphalicæ zu Ebenried circa ſacra zu diſponiren einiges Recht haben. Alſo daß dasjenige/ was ex poſt geſchehen/ als verbottene Facta erſtgedachter maſſen dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffſtein nichts præjudiciren können.

NB.

Dieſemnach der Concipiſt mit der Erzehlung/ wie die Pfarrer aufeinander ſuccedirt/ ſo viel Mühe ſich nicht hätte geben dörffen/ weil es in præſenti caſu nicht um die Frage der Pfarrer ihrer Nahmen zu thun/ noch was davon wahr iſt/ man zu negiren begehrt: ſondern gleichwie Wolffſtein von Pfaltz-Neuburg/ ſowohlen in Politicis, als Eccleſiaſticis, von Seculis her in dem Dorff Ebenried allezeit harte Anſtöſſe und ſchwere Beeinträchtigung erlitten/ ſo hat es gedachter Magiſtrat zu Nürnberg als ein getreuer Pfand-Schillings-Innhaber/ vielleicht in der Abſicht und Hoffnung/ daß dieſe drey Pfleg-Aembter in ihrem Pfand-Schilling ſolten erſitzen bleiben/ nicht beſſer gemacht/ ſondern durch Mißbrauch des ihnen eingeraumt geweſenen Fürſtlichen Gewalts/ mit factis in die Neuburgiſche Veſtigia getretten: doch alſo/ daß es teſtantibus actis ohne Proteſtation und Contradiction bey allen und jeden ſich geäuſſerten Actibus (wie ſich allzugetroſt gerühmet wird) und beſonders auch bey dem Reformations-Werck/ niemahls abgelauffen. Verificirt ſich auch aus denen gegenſeits zu deſſen abermahlig eigener Uberzeugung ſelbſt allegirten Scriptis Num. 2. & 3., wann deren Innhalt alſo lautet: “Daß wann es an einem Pfarrer zu Ebenried auf unſerer Frauen-„Kirch gemanglet/ ſie ſolchen fürter an Wolffſtein des NB. **Einſatzes oder** *Inveſtitur* „halben/ gewieſen: Mehr/ daß die Reformation und Anſtellung der Religion Augſpurgiſcher Confeſſion zwar von ihnen als Pfand-Innhabern der Herrſchafft Hilpoltſtein erſtmahls ſeye vorgenommen worden/ aber als ſolches geſchehen/ ſeye nicht ohne/ daß „der Biſchoff zu Eychſtätt ſowohl/ als Wolffſtein wegen dieſer Aenderung zum hefftigſten „geſtritten/ auch bey Herrn Adam von Wolffſtein/ weil ſelbiger der Religion nicht zuwider/ ſo viel erhalten/ daß er endlich damit zufrieden geweſen; Und obwohl Eychſtätt „hernach allweg dieſer Dinge ſich beſchwehrt/ ſo wäre man doch **beederſeits**/ id eſt, „Wolffſtein und Nürnberg bey der Reformation geblieben/ und zuletzt durch den erfolgten Religions-Frieden darinnen beſtättiget worden ꝛc. „ Wer wolte dann bey ſolchen glaubhafften und vom Gegentheil ſelbſt vorgelegten Beweiß-Gründen zweiffeln/ daß Wolffſtein nicht die erſte Hand bey dem erſten Reformations-Werck habe mit angeleget/ und was Nürnberg dabey ſich intereſſirt/ als de facto geſchehen/ zum hefftigſten ex parte Wolffſtein darwider geſtritten worden. Und wie ferner die gute Wolffſteiniſche Geiſtliche zu Ebenried allezeit der Gewalt exponirt geweſen/ und von Hilpoltſtein aus viele Drangſalen

Noa Kurtz und Joh. Hoffmann / werden von Wolffſtein caſſirt.

haben über ſich ergehen laſſen müſſen; ſo iſt es dem Pfarrer Noä Kurtzen auch ergangen / daß er mit dem Pfaffen-Thurn zu Hilpoltſtein violento titulo iſt abgeſtrafft worden / der aber nachmahls von Wolffſtein ſeine ordentliche Caſſation erlanget hat / gleich auch ſeinem Anteceſſori dem in obiger Pfarr-Liſte bemerckten Johann Hofmann / Pfarrern bey der Marien-Kirchen / begegnet / da dieſer in Anno 1580. wegen ſeines ungeiſtlich- und ärgerlich-geführten Lebens / von Seiten Wolffſtein in zweymahlige Gefängnuß geleget / und endlich / weil keine Beſſerung an ihm zu hoffen geweſen / nach geleiſten Jurament würcklich ab- und fortgeſchaffet worden: wie das von ihme eigenhändig unterſchriebene / und in Beyſeyn gewöhnlicher Gerichts-Zeugen ſolenn beſchwohrne hinterlaſſene Urphet / davon Abſchrifft Lit. BB. ſub Lit. BB. beylieget / mehrers beſaget. Und obwohlen Neuburg ſelbigen zu protegiren und deſſen Loßlaſſung damit zu extorquiren geſucht / daß Sie den andern unſchuldigen Wolffſteiniſchen Geiſtlichen bey St. Niclas, Sebaſtian Beringern / gefänglich nacher Hilpoltſtein geſchleppet; ſo hat man doch Wolffſteiniſcher Seits deßfalls ſo wenig nachgegeben / als man es nicht ſchuldig geweſen / ſondern hat in Camera Imperiali geklagt / und ein Mandatum de relaxando captivo darüber ausgebracht.

Dieweiln aber ex diffidentia cauſæ der Captivus ante Mandati inſinuationem bereits ohne Entgelt (notetur) laut der verhandelten Judicial-Acten / iſt loßgelaſſen geweſen; NB. ſo hat Neuburg ſolches hernach in einer den 28. Febr. 1581. in Camera übergebenen Paritions Anzeige verkünden / und ſolche beſchehene Parition mit drey Beylagen ſub Lit. A. B. & C. bewähren laſſen. Der bey der Marien-Kirchen geweſene- und von Wolffſtein NB. abgeſchaffte Pfarrer Hoffmann aber iſt caſſirt geblieben / deme hernach Neuburg / ihrem eigenen Vorſchreiben nach / mit der Pfarr Zell wieder conſolirt hat; Was aber die dem gegentheiligen Druck ſub Num. 7. mit angehängte alte Piece, welche der Magiſtrat zu Nürnberg an Herrn Beeren von Wolffſtein / wegen des Pfarrer Huſſen (davon zwar diß Orths nichts bekannt) ſolle haben laſſen abgehen / anbelangt / meritirt ſolches nicht / in Conſideration gezogen zu werden / ſintemahlen ein jeder ſchreiben und antworten kan / was er will / wie gemeiniglich in Fällen / wann einer dem andern nach ſeinen Rechten ſtrebet / dergleichen Briefe von einem widrigen Innhalt ſeynd.

Nun hätte aber die Ordnung erfordert / daß das vorangegangene Wolffſteiniſch-vermeintliche Requiſitions-Schreiben / und des Pfarrer Huſſens angebliche Supplic, wegen ſeiner Reſignation, auch wäre zum Vorſchein gekommen; Nachdeme aber man ſolche communicabl zu machen ſich nicht getrauet / ſo iſt gar glaublich / daß die Sache mit dieſem Huſſen keineswegs ſo geſtaltet ſeye / wie der Gegentheil es daver gerne angebracht wiſſen möchte; doch zeiget ſich hierbey / daß der jenſeitige Concipiſt wider ſeinen Willen ſeine alte Brief-Stuck nicht all zum beſten habe choiſirt / ſonſten er zu ſeiner eigenen Uberzeugung und Contradiction in dem andern bereits oben angemerckten Magiſtrats-Schreiben Num. 2. nicht allſchon eingeſtanden haben würde / daß " die Prædicanten fürter an den „Wohlgebohrnen Herrn Hanß Endreſſen von Wolffſtein / Freyherrn zu Obern-Sultzbürg / des NB. Einſatzes oder Inveſtitur halben gewieſen worden. „ Hat nun dieſer Huß / geweſener Pfarrer bey unſerer Frauen / und alle deſſen Succeſſores, ſeinen Pfarr-Einſatz und Inveſtitur, confeſſirter maſſen von Wolffſtein gehabt / ſo folgt ja unhintertreiblich / und gibt einem jeden / der die Warheit liebet / ſo viel zuerkennen / daß Wolffſtein bey dieſes ſeines eigenen Geiſtlichens Translocation den Tertium darum zu fragen / oder wohl gar darum zu requiriren / nicht habe Urſach gehabt.

Man gibt aber jedoch gerne ſo viel zu / daß bey damahligen Religions-Troublen es noth gethan / und Ratio Status erfordert / daß Wolffſtein / als ein reſpectu der Herrſchafft Sultzbürg / am äuſſerſten Theil abgelegener / und von Catholicis ſehr inclavirter Evangeliſcher Stand / mit dieſer vornehmen Reichs-Stadt eine genaue Correſpondenz und vertrauliche Nachbarſchafft gepflogen: Und weilen derſelben / ſowohlen in Anſehung der Pfands-Herrſchafft / als Ihrer eigener vieler nacher Ebenried und deren Filialen gepfarrte Unterthanen / an einem Evangeliſchen guten Geiſtlichen vieles gelegen / und entgegen die Mutationes, beynah nicht allzufeſt geſtandenen Reformations-Werck / deſto periculoſer geweſen; ſo hat man auch um des communis Intereſſe willen / in ſolcher und keiner andern Abſicht die Veränderung mit dem Huſſen / ohne deren Vorwiſſen und Gutbefinden / nicht vornehmen wollen. Welches aber dem gegenwärtig Ebenriediſchen Religions- und Kirchen-Weſen um ſo weniger zu einigen Præjudiz angezogen werden kan / jemehr anjetzo hauptſächlich die Frage nur waltet / wie es Anno 1624. allda geſtanden ſeye? Folgſam hat man ex parte Wolffſtein mit In- und Deſtitution der Ebenriediſchen Geiſtlichen allezeit freye Hände behalten / und von Neuburg daran ſich niemahls behindern laſſen / wie unter verſchiedenen andern / auch die obgedachte Caſſation des Pfarrer Hofmanns / deſſen ein bewährtes und notables Exempel iſt. Dieſem iſt auch beyſtimmig ein hiebey-

Lit. CC. gehender Extract ſub Lit. CC., Ebenrieder Heiligen-Rechnung bey beeden Kirchen de Anno 1539. & ſeqq., und inſonderheit Anno 1551. ſeqq. da die drey Aembter Hilpoltſtein / Heydeck und Allerſperg bereits unter Nürnbergiſche Pfand-Herrſchafftliche Adminiſtration cion geſtanden / aus welchem erſichtlich iſt / wie Wolffſtein bey allen Pfarrlichen Veränderungen / deren Annehmung / Auf- und Abzug / desgleichen in Strittigkeiten der Zehend-Reichung / Abhörung der Heiligen-Rechnungen / und zwar bey Catholiſchen und auch Evangeliſchen Zeiten / jederzeit vor die ordentlich- und rechmäßige Obrigkeit erkennet / und von denen Kirchen-Pröbſten in Pfarr- und Kirchen-Sachen bey aller Gelegenheit behörige Anzeig zu Pyrbaum geſchehen / auch Beſcheids allda ſich erholet worden.

Verworffene Kirchen-Viſitationes.

Anreichend aber die angezogene Kirchen-Viſitationes, ſo ſeynd ſolche mit gleicher Vicioſität und nichts werthem Schlag behafftet / maſſen zwar nicht in Abred geſtellt wird / daß die Stadt Nürnberg bey ihrer Pfand-Schillings-Innhabung mit ſelbigen den Anfang gemachet / und ſomit zum Præjudiz Wolffſtein den allererſten Stein zu Nachbarlichen Unruhen und Pfarr-Strittigkeiten geleget; deme hernach Neuburg bey der in Anno 1578. beſchehenen Reluition nachgefolget / und noch einige Zeitlang damit continuiret / wiewohl nach der Hand billig davon abgelaſſen / ſo / daß nun über 100. Jahr dergleichen nicht mehr vorgegangen. Wider welche übel angemaßte via facti von ermeldter Stadt Nürnberg am erſten unternommene Kirchen-Viſitationes, Wolffſtein je und allewege dergeſtalten hefftig geſtritten / ſolche niemahlen eingeſtanden / ſondern mit möglichſten Widerſpruch und Proteſtationen ſich darwider verwahret / daß ſo gar in einem Allmoſen-Regiſter de Anno 1608. ein Decret unter eigenhändiger des damahlig Regierenden Herrn Herrn Hanß Adams Freyherrn von Wolffſtein / Unterſchrifft eingezeichnet befindlich / deſſen ſich die Pfarrer in Viſitations-Fällen bey unvermerckter Erſcheinung deren Superintendenten / von Sultzbach / Heydeck und Hilpoltſtein / loco proteſtationis zu bedienen gehabt: wie davon die Anlag Lit. DD. mit mehrern beſaget.

Lit. DD.

Im übrigen iſt von denen vom Gegenſeitigen Concipiſten da und dort geſagten Erb-Pflichten / mit welchen die Wolffſteiniſche Geiſtliche gegen Neuburg afficirt ſeyn ſollen / dahier auch denen Pfarrern ſelbſten / und alſo keinen Menſchen nichts davon / wohl aber dieſes wiſſend / und denen Relationen gemäß / daß bey denen extorquirten Inſtallationen die Neuburgiſche Commiſſarii denen neuen Geiſtlichen die Hände biethen und ihnen ſo mit Glück zu ihrem Ambt wünſchen / welches von denen Erb-Huldigungs-Pflichten noch weit entfernet iſt / und ſiehet man eben daraus / wie der Schrifft-Steller mit allen ſolchen zuſammen geſuchten Tändlereyen ſeiner unhaltbaren ſchwartzen Waſſer-Farb einen Glantz zu geben ſich bemühet. Dieſer jetzt ſtatuminirten dem Hochgräflich-Wolffſteiniſchen Haus über das ſeinige zuſtehenden Territorial-Jurisdiction, mag weder der ex adverſo angezogene Cölniſche Reichs-Spruch de Anno 1505. noch die allergnädigſte Declaration Maximiliani II. (iſt Maximilianus I. geweſen / dann Maximilianus II. allererſt Anno 1564. zum Römiſchen Kayſer erwehlet worden) de Anno 1506. noch die Reichs-Inveſtitur, ſo Anno 1510. vorgegangen / in dem mindeſten nichts præjudiciren / indeme alle ſolche Actus ſalvo jure tertii geſchehen / und es dabey ſein Verbleibens hat / daß / nachdeme nicht erwieſen werden kan / daß die ehemahlige Herren zu Heydeck und Hilpoltſtein über anderer Herrſchafften Erb-gehuldigte immediat-Unterthanen auch der Reichs-Herrſchafft Wolffſtein einige ſuperioritatem Territorialem ſich zu arrogiren begehret / (würden auch ſo wenig als jetzo davor agnoſcirt worden ſeyn) die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg in ſolchem lang hernach / dem Hertzogthum Neuburg incorporirten Aembtern kein mehrers Recht als die Cavalliers von Heydeck und Hilpoltſtein zu Ebenried gehabt / ſich anmaſſen könne / anerwogen das bloſſe und noch darzu limitirte nacher Hilpoltſtein gehörige Malefiz- oder Hals-Gericht ein ſolches noch lange nicht importirt: Pfaltz-Neuburg an ſich ſelbſten auch weiters de Jure nicht geben kan / als bey dem Erkauff dieſes Ambts circa Annum 1380. üblich geweſen / und die Herren Hilpolten dißfalls ſelbſten gaudiret haben. Es mögen hernach dieſe unter dem Haus Bayern jederzeit geſtandene Hilpolten von Stein gemeine Edelleuthe / Freyherren oder Grafen geweſen ſeyn oder nicht / ſo gibts und nimmts der Sache nichts / dahero man in der Hiſtorie, ob der Concipiſt auch recht allegirt habe / nachzuſchlagen / keine vergebliche Mühe ſich nehmen wollen. Und dahin zielet auch der in Anno 1534. zwiſchen denen beeden Herren Pfaltzgrafen / Herrn Otto Heinrich und Herrn Philipp Ludwig / errichtete Vergleich / als in welchem der Reichs-Herrſchafft Wolffſtein omnimoda Jurisdictio, dem Ambt Hilpoltſtein aber lediglich die limitirte Malefiz-Obrigkeit / nemlich in ſolchen Fällen / welche durch den Züchtiger für peinlich zu ſtraffen / zugeeignet wird. Woraus alſo zu ſehen / wie übel und ungereimt die Erbgehuldigte Wolffſteiniſche immediat-Unterthanen von dem Gegenſeitigen Concipiſten mit dem Nahmen der Hinterſaſſen beleget werden wollen / wider welches an ſich ſelbſten / zwar ſchon gantz nichtiges und träumendes Vorgeben man die ſchon oben und öffters gethane Ahndungen anhero nochmahls wiederholet / und demſelbigen quam conſtantiſſimè widerſprochen haben will. Unterdeſſen mag ſich der Gegenſeitige Schrifftmacher nach Hofmarcks-Herrn umſehen / und gegen ſelbige ſeine Sprüche herſagen / ſo gut er kan; hier aber findet er reſpectu Ebenried und ſelbigen Kirchen-Weſens keinen Hofmarcks-Herrn vor ſich / ſondern jemand / der die Ehre hat / ein ohnmittelbarer Reichs-Stand zu

ſeyn;

Beweiß der ſeyn ; Und gleichwie mit der Adminiſtration der Kirchen- und der darüber neuerlich anmaßlichen
Kirchen- Ober-Inſpection weder Eychſtätt noch Neuburg niemahls etwas zu ſchaffen gehabt
Güther noch prætendirt / ſondern ihme / Concipiſten / erſt occaſione der letztern Pfarr-Beſtellung
Adminiſtration. ſo eingefallen iſt ; alſo hat er Wolffſtein hierunter auch im geringſten nichts vorzuſchreiben
/ ſondern wird die Verwaltung der Ebenriediſchen Kirchen-Güther dem Wolffſteiniſchen
Pfleg-Ambt Pyrbaum wohl noch länger privativè überlaſſen müſſen / wie es die unhinterdenckliche
Obſervanz auch alſo erfordern thut / und er vermittelſt eines oballegirten
bey nahe 200. Jährigen Heiligen-Rechnungs-Extracts ſub Lit. CC. deſſen auch bereits
ſattſam überzeugt worden. Daß aber auch / ohngeachtet es zur Haupt-Sache nichts
thut / ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein / oder die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg
/ die Reformation in Ebenried angefangen habe / das diſſeitige Aſſertum / wie nemlich
jenes von Anno 1555. uſque ad Annum 1627. ohne alle Turbation zwey Evangeliſche
Paſtores in Ebenried gehabt habe / dannoch feſt ſtehe / der Gegentheilige Schrifft-Verfaſſer
hingegen / mit Widerſprechung dieſer Warheit / wie mit vielen andern / ſich abermahls
vergehe / ſolches erweiſet ſich dahero / wann nicht nur fünff von denen Herren von Wolffſtein
Lit. EE. / wie Beylage Lit. EE. bewähret / ſich auf dem Anno 1530. zu Augſpurg gehaltenen
Reichs-Tag befunden / und bey Ubergebung der Augſpurgiſchen Confeſſion neben andern
Chur-Fürſten / Grafen und Ständen des Reichs zugegen geweſen ; ſondern es iſt
auch aus dem jenſeits ſub Num. 3. producirten und bereits von obengedachten löblichen
Magiſtrat zu Nürnberg / an Herrn Pfaltzgrafen Philipp Ludwig erlaſſenen Schreiben / klar
und deutlich zu erſehen / wie daß die Reichs-Herrſchafft Wolffſtein / und die Stadt Nürnberg
/ ohngeachtet der von dem Hoch-Stifft Eychſtätt darwider geführten Beſchwehrden /
bey der Reformation geblieben / und zuletzt durch den erfolgten Religions-Frieden darinnen
beſtättiget worden. Iſt nun aber das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein ſchon vor dem
Religions-Frieden mit der Stadt Nürnberg bey der Reformation geblieben / ſo iſt das
Aſſertum, daß es ſeit Anno 1555. bis 1627. ohne Turbation zwey Evangeliſche Pfarrer
in Ebenried gehabt habe / wie nicht weniger die hierauf fundirte Gravamina auſſer allen
Widerſpruch / und fället hingegen alles dasjenige / was von gegen über mit purem Ungrund
darwider eingewendet worden / als ein leeres Geſchwätz von ſelbſten und um ſomehr über
den Hauffen ; als der Gegentheilige Concipiſt ſich nicht muß irr machen laſſen / daß der
Pfarrer Huß erſt Anno 1561. in das Sultzgay von ſeiner Herrſchafft beruffen worden /
indeme nicht durch ihn / oder deſſen Zuthun / die Reformation erſt angefangen / ſondern ſie
war ſchon introducirt / hat aber mit Einrichtung der Chriſtlich-Evangeliſchen Religion und
deren Ceremonien noch Zeit und Mühe erfordert / dahero dieſer Huß / als ein darzu tüchtig
befundener gelehrter Mann / ſich auch als einen Werckzeug zu gäntzlicher Vollführung dieſes
Sultzgayiſchen heilſamen Reformations-Wercks / gebrauchen laſſen müſſen. Quoad

Ad 6^{tum} daß an Seiten Neuburg Wolffſtein ſo wenig vor die Gemeins- minders für die Kirchen-Herrſchafft
Beweiß der erkennet werden will / iſt das letztere zwar per ſe, und eben das Object,
Gemeins- warum geſtritten wird : Das erſtere aber / daß auch die Gemeins-Herrſchafft will in
Herrſchafft. Zweiffel gezogen werden / etwas gantz Nagel-neues / welches dem Gegentheiligen Concipiſten
nur per ſomnium quaſi ſo vorgekommen ſeyn muß. Er beliebe ſich aber damit
aus dem Traum helffen zu laſſen / daß ein Pfleger zu Pyrbaum alle Jahr in Perſon zu
Ebenried erſcheinet / läßt die gantze Gemein zuſammen fordern / nimmt die Gemeins-Rechnung
auf / juſtificirt und ſubſcribirt dieſelbe / ſetzt und verpflichtet die 4. Dorffs-Führer
/ auch 6. Märcker / hebt Marckſtein in- und auſſer dem Dorff / gibt dem Dorff
ihren Gemeins- und denen Märckern ihren Stein-Brief / ſchlicht und richtet alle Gemeins-Sachen
/ hält den Kirchweyh-Schutz jährlich zu zwey unterſchiedlichen mahlen
wegen beeder Kirchen / läßt das Friedbot im Nahmen der Herrſchafft Wolffſtein
ausruffen / gibt denen Wirthen ihre Eych und anders mehr ꝛc. welches verhoffentlich
gnugſame Kennzeichen der Gemeins-Herrſchafftlichen Gerechtſamen ſeyn werden / die
auch Wolffſtein durch etliche Secula hindurch / wie mit denen Gemeins-Briefen / Gemeins-Rechnungen
/ Verträgen und vielen andern uralten Documentis zu beweiſen wäre /
jedesmahls ruhig exercirt / und dahero man billig in eine Verwunderung geſetzet
wird / was doch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller abermahl auf ſolche Fabel zu
verfallen / veranlaßt haben mag. Zu deſſen Beſchämung dann auch ein Extract Lit.
Lit. FF. FF. Churfürſtliche Regierungs-Erklärung de dato 28. Auguſti 1715. beygelegt wird /
um daraus ſehen zu können / vor was ſelbige Wolffſtein hält / und ob nicht darinnen
dieſe Hochlöbl. Regierung Wolffſtein die Gemein-Herrſchafft über das Dorff Ebenried
bey vorgeweſter Conferenz mit hellen Worten eingeſtanden. Solchemnach dann
faſt ſchwer zu penetriren iſt / wie ein Mann / der ſelbſt mit im Conſilio geſeſſen / und denen
zweymahligen Conferenzien am nechſten geweſen / dasjenige / was er einmahl gut
geheiſſen / und vor billig erkandt / auch zur ſchrifftlichen Expedirion gebracht / nun wieder
hautement über die Banck hinweg zu läugnen / keinen Scheu träget. Er ſchreitet
mit gleichem Unfug weiter fort / und ſagt :

7^{mum} daß

Ad 7mum Beweiß / daß das Hochgräfl. Hauß Wolffſtein in Poſſeſſ. des Kirchen-Gebeths ſeye.

7mum daß nicht Wolffſtein / ſondern Pfaltz-Neuburg in Poſſeſſione des offentlichen Kirchen-Gebeths für den Lands-Fürſten ꝛc. ſeye; Dieſes ſind wiedermahlen leere Dicentes ohne den geringſten Beweiß / maſſen in Schrifften ſchon ſattſam gezeigt worden / daß ſo lange beede Pfarren zu Ebenried Evangeliſch ſich nennen / niemahls vor einen Herzogen zu Neuburg gebethet / weniger ſelbige Kirchen-Ordnung angenommen noch introduciret worden / ja ſo gar zu der Zeit nicht / da ſelbige Herzogen ſelbſten der Evangeliſchen NB. Religion zugethan geweſen / ſondern gleich wie ein jeder Pfarrer zu Ebenried der Wolffſteiniſchen Kirchen-Ordnung geleben / “ bey Antritt ſeines Pfarr-Ambts „die Normal-Puncta unterzeichnen / unter ſelbigem Conſiſtorio und Superintendur „ſtehen / auf ſelbigem Synodo jährlich erſcheinen / auch Gebot und Verbot von da„her erwarten muß. „ So ergiebt ſichs von ſelbſten / vor wem ein Pfarrer zu Ebenried zu bethen verpflichtet ſeye / nemlich privativè vor niemand anders als Hoch-Gräfliche ſeine gnädige Herrſchafft / wie ſolches von unerdencklichen Jahren und Zeiten ohnunterbrochen / und ohne eintzige Ein- oder Widerrede auch alſo iſt obſervirt worden. Dann iſt

Ad 8vum. Beweiß daß beede Kirchen in Ebenried dem Hoch-Gräflichen Hauß Wolffſtein zugehören.

8vum mit wenigen zu berühren / wie daß der Gegenſeitige Conſarcinator des mit ſo vielen falſis narratis angefüllten Scripti auch darinnen ſich noch weiters vergangen / wann er keinen Scheu getragen / temerario auſu nieder zu ſchreiben / die Pfarr zu unſer Lieben Frauen habe das Hoch-Stifft Eychſtätt / vermög Saal-Buchs / zu verleihen; die andere zu St. Niclas aber die Wolffſteiniſche Herrſchafft zu Pyrbaum zu conferiren. Die Kirche zu unſer lieben Frauen ſcheinet vor St. Niclas dem Gegentheiligen Concipiſten ſonders lieb zu ſeyn / weiln er ſo maſcule ſich ſetzet / ſelbe Wolffſtein aus denen Händen mit dem nicht erwieſenen - allen Evangeliſchen aber gantz fatalen und unleidentlichen Principio primævæ fundationis und darauf gebauten nichtigen Jure poſtliminii zu winden / und ſeinen Glaubens-Genoſſen zuzueignen; allein er wird damit wohl einen Fehl gebähren / und ſelbige der Evangeliſchen Pfarr-Gemeinde noch länger überlaſſen müſſen. Sintemahlen (1.) man nach geſchloſſenen Weſtphäliſchen Frieden nicht mehr die primævam fundationem, ſondern auf den Annum Regulativum 1624. zu ſehen hat / anſonſten die Evangeliſche gar viel Kirchen verlieren müſten. Uber das (2.) beede Pfarren mit ihren zweyen Filialen und Dependentien ohnhintertreiblich dem Wolffſteiniſchen Patronat- und Collatur-Recht / und was deme anhängig / unterworffen / wie ſchon mehrmahlen vermittelſt Producirung und noch bey Handen habender Original vieler alter Herzoglicher Schreiben ſattſam ausgeführt und bewieſen worden / wie inſonderheit das unter dem 25. Jan. 1718. an Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz hierunter abgelaſſene und ſub Lit. GG. hiebey gehende Schreiben mit ſeinen 4. Beylagen / einem / der es nicht glauben will / des offenbaren Ungrunds gnugſam überführen kan; Da nun aber der Gegenſeitige Concipiſt weiter nicht kan / ſo thut er auch einen Verſuch / und will mit frembden Federn fliegen lernen / wann derſelbe per fabulas ſich traumen läßt / die St. Marien-Kirche habe / wie ſchon oben einigermaſſen erwehnt / Eychſtätt zu verleyhen / da doch / ſo lange der Status Religionis in Ebenried ſich geändert / oder die St. Marien-Pfarr der Evangeliſchen Religion beygetretten / und ſomit Eychſtätt ſeiner geiſtlichen Jurisdiction ſuſpendirt worden / dieſem Hoch-Stifft niemahl in den Sinn gekommen / an beſagte Marien-Kirchen nur das allergeringſte mehr zu prætendiren / auch darzu vigore Inſtrumenti Pacis nicht befugt iſt. Wie dann auch bis auf den heutigen Tag noch alle Evangeliſche Geiſtliche / ohn Eychſtätts Zuthun / auf die St. Marien-Kirchen derer Güther und Einkommen introducirt / und deren Pfarrhof von ihnen bewohnt wird / zu dem Ende auch ein jedesmahlig zeitiger Pfarrherr bey St. Marien / zufolge ſeiner Lehen-Pflicht / krafft Saal-Bücher und ohnunterbrochener uralten Obſervanz jährlich am grünen Donnerſtag pro recognitione juris Patronatus & Collaturæ 3. Schock oder 180. Stück Eyer nacher Pyrbaum lieffern / auch auf der Kirchweyhe der Herrſchafft (ſo man will) etliche Perſonen frey halten muß / wie ein Saal-Buch Extract de Anno 1562. Lit. HH. mit mehrern beſaget; Und was brauchts dieſer Chicane, hat doch Herzog Wolffgang Wilhelm ſelbſten nach vollbrachter Reformation und Austreibung der beeden letzten Evangeliſchen Geiſtlichen / auf die diſſeitige wider das gewaltſame Verfahren eingewandte Proteſtation, in deſſen Haupt-Antwort-Schreiben de dato 5. Jan. 1628. dieſe Formalia einflieſſen laſſen “ Daß Wir „nicht gemeynet / euer Jus Patronatus & Præſentationis euch zu entziehen / wann ihr „[illegible] uns und dem ordinario qualificirte Catholiſche Prieſter zu denen Pfarren be„nennen und præſentiren werdet „: Was aber vom Gegenſeitigen Saal-Buch geſagt werden wollen / iſt nicht zu attendiren / zumahlen die Original-Saal-Bücher in diſſeitigen Händen ſtehen / und von dem Gegentheiligen nichtigen Vorgeben nichts wiſſend iſt, an ſich ſelbſten auch auf das geſehen werden muß / was Land-kündig und der Obſervanz unlaugbar gemäß iſt. Vermag hingegen der Concipiſt nur einen einigen Actum, welchen Eychſtätt à tempore Reformationis an einem Evangeliſchen Geiſtlichen bey der

Lit. GG.

Lit. HH.

St. Marien-Kirchen in Ebenried exercirt / zu allegiren / will mans gelten laſſen. Hingegen iſt dermahlen ein jeder Evangeliſcher Geiſtlicher / bis die Reichs-Conſtitutions-mäßige Reſtitution geſchiehet / Pfarrer über beede Pfarren / und muß man ſich dahero verwundern / daß der Concipiſt mit ſolchen und dergleichen Miſchmaſch immer mag aufgezogen kommen / zumahlen er ja und männiglich weiß / daß der letzt verſtorbene Pfarrer
NB. Urſinus bey St. Maria und in ſelbigem Pfarrhof gewohnt / darinnen geſtorben / und in der Marien-Kirchen beerdiget / auch in der Qualität eines Pfarrers zur Obern-Pfarr in Ebenried / von der Churfürſtlichen Regierung zu Neuburg / laut Schreibens Beylag
Lit. II. Lit. II., ſelbſten erkennet worden. Folgſam von der Zeit / da nur ein eintziger Evangeliſcher Geiſtlicher zu Ebenried den Gottes-Dienſt verrichtet / ſelbiger allezeit nahmentlich auf die Marien-Kirchen vor jedermans Augen inſtalliret / und der Evangeliſchen Gemein von beeden Kirchen (weiln die Nicolai-Kirch und Pfarr-Haus öd / und alſo die Beſtellung des Geiſtlichen auf ſelbige nicht verſtanden werden kan) vorgeſtellet worden / abſonderlich aber / da ſich der Gegenſeitige Schrifft-Steller ſelbſten gleichſam gefangen gibt / indeme / wann er avancirt / die Herren von Wolffſtein hätten ſich der Præſentation und Poſſeſs-Gebung reſpectu des Catholiſchen Pfarrers ſeit An. 1627. freywilligſt entſchlagen / eo ipſo das Jus Patronatus auf der Marien-Kirchen / als welche dem Catholiſchen Geiſtlichen zugehörig ſeyn ſolle / eingeſtehet / auſſer aller Contradiction geſetzet wird. Und ob zwar ex parte adverſâ objicirt werden will / Helfricus Lauch wäre nicht reſtituirt worden in die Marien-Kirchen / wo er vorher Pfarrer geweſen / ꝛc. ſo iſt dagegen zu wiſſen / daß mittler Zeit der 23. Jährigen gewaltſamen Austreibung der zwey Evangeliſchen Geiſtlichen die St Nicolai-Kirche in Ruin gerathen und gar eingefallen / die beeden Filialen aber mit ihren Einkommen (obſchon Hahnhöfer Anno 1650. mit Predigen- und offentlichen Gottes-Dienſt-halten davon die Poſſeſſion wieder ergriffen gehabt) de facto von denen Haupt-Kirchen abgeriſſen worden / dahero in Ermanglung der Mittel / die Kirchen wieder zu erbauen / ſowohl / als in Ermanglung eines Pfarrers Subſiſtenz es nicht möglich war die zweyte Pfarr wieder zu beſetzen; ſondern hat mans interim, bis die Rechtsbehörige Reſtitution erfolgt / nur bey Beſetzung der St. Marien-Kirchen mit M. Hahnhöfern bewenden laſſen / und ſolchergeſtalt bis anhero continuiren müſſen; welches beklaget wird / daß man durch die Pfaltz-Neuburgiſche Attentata und ſpolirte Pfarr-Intraden bis dato ſich davon hat müſſen abgehalten ſehen. **Ex his deductis** wird wohl der Gegenſeitige Concipiſt hinkünfftig nicht mehr zu widerſprechen ſich erkühnen / daß Wolffſtein Anno 1624. nicht in Poſſeſſione beeder Kirchen und deren Filialen nebſt deren Redituum privativè geſtanden. Daß aber Wolffſtein mit dem Gegentheil eine Pfarr- und Kirchen-Abtheilung ſolle haben eingegangen / und Catholicis die ihnen ſo ſehr in die Augen ſtechende Evangeliſche St. Marien-Kirchen cedirt / oder deren Gerechtſame
NB. freywillig ſich entſchlagen und begeben / bleibt ein abermahliges fabuloſes Gedicht / bis es wahr gemacht wird. Sintemahlen der Pfarrer zu Mörßdorff für nichts anders als einen bloſſen Uſurpatorem der Wolffſteiniſchen Kirchen-Güther / wie allbereit oben bemercket / gehalten und erkennt wird. Und äuſſert ſich des Concipiſten kühnliches und unerfindliches Vorgeben damit fernerweit / wann derſelbe ſowohlen in ſeiner ſogenannten Refutation, als an einem andern Orth mit noch deutlichern Umſtänden vorgeben darff:
NB. die gantze St. Marien Kirche ſeye der Catholiſchen Religion beygepflichtet / da doch bis auf dieſe Stunde der Evangeliſchen zu dieſer Marien-Kirchen regulariter gepfarrten Häuſer und Unterthanen mehr dann der Catholiſchen / und zwar jener 22. / und dieſer 14. / der Reſt aller noch übrigen Ebenrieder Häuſer aber zu St. Niclas gepfarrt ſind. Ferner iſt Verwunderungs-würdig / wie gleichwohl der Gegentheilige Schrifft-Steller mit ſeinen falſiſſimis narratis wider den allerſpitzigſten Warheits-Stachel zu lecken keinen Scheu
Wohin und wann M. Joh. Hahnhöfer reſtituiret worden / und was dabey vorgegangen. träget: wie dann ein abermahliges nichtiges Vorgeben iſt / wann derſelbige daher nugiret / der M. Joh. Hahnhöfer wäre nicht in die Marien-Kirchen / ſondern in die Nicolai-Kirchen reſtituiret und admittirt worden; dann ſo wenig der Hahnhöfer nach der Reſtitution Anno 1650. in der Nicolai-Kirchen / weil ſie öd lieget / hat predigen- eben ſo wenig hat er auch dahin reſtituiret werden können / ob er ſchon vor der Austreibung / Pfarrer bey St. Nicolai geweſen. Und obgleich die Reſtitutio in dem Anno 1649. nicht ſogleich ſeinen Fortgang gehabt / ſo iſt doch auch nicht beweißlich / daß mehrgedachter Paſtor Hahnhöfer erſt Anno 1652. eingeſetzet worden: maſſen derſelbe den 2. Julii 1649. bereits von ſeiner Herrſchafft / laut Abſchrifft Vocation-Decreti
Lit. KK. Lit. KK., ſeinen ordentlichen Beruff auf beede Pfarr-Kirchen zu Ebenried erhalten: mit würcklicher Beziehung deſſelben aber hat ſichs wegen ſeiner Unpäßlichkeit / und da er von ſeinem Sultzganſchen Pfarr-Ambt ſo geſchwind nicht hat abkommen können / bis auf folgendes 1650. Jahr verzogen; da ſolche Einſetzung / wie oben gedacht / vollzogen worden: auf welches ihn zwar bald darauf D. Hieronymus Dickel / damahliger Pfleger zu Hilpoltſtein / via facti aufgehoben / in ſeiner Kutſche mit nacher Allerſperg geführet / und von dar gar nacher Pyrbaum verwieſen hat / welches aber

mehr eine Vexa iſt zu nennen geweſen / weilen ſie ſich nicht berechtigt gefunden / ihn nur über Nacht zu behalten / ſondern er ſogleich ſeinen Weg über Pyrbaum wieder auf Ebenried genommen / und allda bis an ſein ſeeliges Ende Anno 1658. in der Marien-Kirche den Evangeliſchen Gottes-Dienſt verſehen hat / in dem Pfarrhof geſtorben / und auch in ſelbiger Kirche begraben worden iſt. Wie dann auch nach deſſen Tod alle ſeine Succeſſores als legitimi Paſtores der Marien-Kirchen von Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg ſeynd erkannt worden / alſo daß bis anhero niemand / ne per ſomnium quidem daran gedacht / daß denen Evangeliſchen Geiſtlichen die Nicolai, denen Catholiſchen aber die Marien-Kirche zugehörig ſeyn ſolte: Welches Nugæ-Somnium von dem jenſeitigen paſſionirten Schrifft-Steller deswegen auf die Bahn gebracht worden / damit die Evangeliſche / weiln ihnen / nach jener falſchen Hypotheſi, nur die in Ruin liegende Nicolai-Kirchen zuſtändig / und man wohl weiß / daß in Ermanglung der abgenommenen Intraden / die Mittel ſolche aufzubauen / nicht vorhanden / völlig exterminiret / und dem Evangeliſchen Religions-Exercitio zu Ebenried endlich deſto füglicher der Garaus gemachet werden möge / wie leyder! des Evangeliſchen Paſtoris 28. Wochen lang erduldete harte Gefangenſchafft zu Hilpoltſtein / und gegenwärtig noch daurende gäntzliche Austreibung aus ſeinem Pfarr-Ambt (da derſelbe ſchon über anderthalb Jahr vor denen Augen des gantzen Hochlöblichen Corporis Evangelici und anderer vortrefflichen hohen Herren Geſandten zu Regenſpurg in Exilio quaſi leben muß) deſſen ein bewährtes Exempel iſt. Es machets aber der Gegenſeitige Schrifft-Steller wie alle diejenigen / wann ſie ſich convincirt ſehen / und nichts mehr vorzubringen wiſſen / ſo ſchweigen ſie ſtill / oder ſchieben es auf andere / wie Sereniſſimus Elector allhier die Schuld haben ſoll / daß wegen des erwieſenen Patronat- und Collatur-Rechts über die St. Marien Kirchen nicht geantwortet worden / wann er ſetzet: daß Se. Churfürſtl. Durchleucht höchſt-erleucht ermeſſen / nicht der Mühe werth zu ſeyn / die diſſeitige Rechts-gründliche Remonſtration vom 25. Jan. 1718. weiters beantworten zu laſſen ꝛc. Belangend aber den / dem letzten Evangeliſchen Geiſtlichen / Johann Becken / übel aufzubürden intendirten Revers, ſo hat Pfaltz-Neuburg hiemit die Schwäche ſeines prætendirten Juris zu erkennen gegeben / ſonſten es nicht nöthig gehabt hätte / durch ſolche gegen Geiſtliche ungewöhnliche Revers-Briefe dergleichen erſt acquiriren zu wollen. Da man aber wohl geſehen / daß damit nicht hinaus zu langen ſeye / iſt man endlich davon billig abgeſtanden.

Ad 9num. Der Gegenſeitige Concipiſt gibt es etwas näher.

9num Scheinets / der Gegentheiliſche Concipiſt wolle ſich zum Ziel legen / und begehre mit „denen Worten: “ Item geſetzt / es wolte einer zugeben / das Haus Wolffſtein hätte Anno 1624. den 1. Jan. die zwey Kirchen ſambt denen Filialen / Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther privativè quoad diſpoſitionem mit Ausſchluß Neuburg gehabt; So könnten doch die Filialen und andere Catholiſche Unterthanen zu Abſchwörung und Verlaugnung ihrer Religion, nicht gezwungen werden ꝛc. „ zu capituliren / und getraue ſich das factum poſſeſſionis Anno 1624. länger nicht zu diſputiren / wie es auch allerdings erzehlter maſſen vor Wolffſtein ſeine Reichs-Acten-kündige ohnumſtößliche Richtigkeit hat. Und weilen Evangelici nicht gewohnt ſeynd / jemand in ſeiner Gewiſſens-Freyheit Tort zu thun / und die Leuthe zu ihrer Religion zu nöthigen / ſo möchten auf ſolchen Fall die Catholiſchen Unterthanen ihre Religion immer behalten / und dabey abſterben / doch mag ſolches Wolffſtein nicht præjudiciren / ſondern iſt wenigſtens billig / daß ſelbige Reditus in ihrer Natur dem rechtmäßigen Fundations-Herrn und die Jura Stolæ, welche von denen / ſo Catholiſcher Herrſchafft unterworffen / bisher vorenthalten worden / welches zwey Catholiſche Nürnbergiſche Unterthanen auch gerne nachmachen wollen / aber von Obrigkeitlichen Amts wegen die behörige Verordnung empfangen / dem Evangeliſchen Geiſtlichen als Paſtori legitimo & ordinario wieder zuzugehen. Und nachdeme die beeden Filialen Möhrsdorff und Göckelſpuch vermittelſt der Anno 1627. vorgegangenen Reformation meiſtens der Catholiſchen Religion ſich haben müſſen unterwerffen / ſo mag dieſes wohl ſeyn / daß bemeldte Filialen ſich einen Catholiſchen Seelſorger ausgebethen / welches aber nicht genug / ſondern die Frage iſt / quo jure dieſe Filialen von denen Mutter-Kirchen haben abgeriſſen / daß eine nach Hilpoltſtein verlegt / und auf das andere ein eigener Pfarrer geſetzt / und alſo die Revenüen dem Evangeliſchen entzogen werden können: Folgſam iſt es dann auch ein gewaltſames wider die Reichs-Geſetze lauffendes Verfahren / wie alles andere. Mithin wahr / daß zwar der Evangeliſche Geiſtliche Hahnhöfer / wie oben an ſeinem Orth bemerckt / Anno 1650. durch Predigen und Haltung des offentlichen Gottes-Dienſts bey gedachten beeden Filialen / Göckelſpuch und Möhrsdorff die Poſſeſs wieder ergriffen / und beſag ſeiner mit Lit. W. ſignirten Relation noch viele Evangeliſche Seelen darinnen gefunden / allein balden wiederum daraus geſtoſſen worden iſt / alſo

Die Filialen mit ihren Einkünften ſind dem Evangeliſchen widerrechtlich entzogen worden. Lit. W.

zwar / daß hernach er und ſeine Succeſſores es bloß bey dem Dorff Ebenried allein haben bewenden laſſen müſſen.

Daß die Emigration die Catholiſche und nicht Evangeliſche de Jure in Ebenried triffe.

Ad 10mum und letztens zielet des Gegentheiligen Concipiſten Rath und Wunſch dahin / denen Evangeliſchen Unterthanen / die des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ nicht fähig / die Emigration aufzutragen ꝛc. Damit hätte dann der gantze Streit ein End / und auf ſolchen Schlag würden Catholici endlich zufrieden geſtellt. Gleichwie aber die Catholiſche Unterthanen ihres Orths alle des Inſtrumenti Pacis unfähig ſeynd / ſintemahlen Anno 1624. und noch ſpäter bis 1627. incluſivè da die Reformation eingebrochen / keine Catholiſche Seele in beeden Pfarrſpielen und deren Filialen geweſen; ſo ergibt ſich dahero gar bald der Schluß von ſelbſten / an wem die Reyhe der Emigration ſeye. Welches dann dem Gegentheiligen Schrifft-Steller wohl gereuen ſolte / daß er auf das Inſtrumentum Pacis provocirt. Nun pfleget zwar der vermeintliche Refutations-Concipiſt an ein und andern Orth / den diſſeitigen gewiſſenhafften Verfaſſer der Speciei Facti mit einem der Philoſophiæ und Inſtrumenti Pacis unerfahrnen Mann zu beſchmutzen. Allein gleichwie es bey dieſem Religions-Geſchäfft nicht um eine Jeſuiter Philoſophie zu thun / welche ſelbſt bey ihren Glaubens-Genoſſen / wie notoriſch / in ſchlechter Hochachtung / ſondern auf Beobachtung der vorgeſchriebenen Reichs-Fundamental-Geſetze / und den wahren Sinn und Verſtand des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ ankomme; ſo gibt er eo ipſo zu erkennen / daß er ſelbſten weder ein rechter-die Warheit liebender Philoſophus ſeye / noch das Inſtrumentum Pacis wiſſe / oder weil es nicht nach ſeinem Sinn eingerichtet / Studio nicht beſſer wiſſen wolle. An einem andern Orth fähret er mit ſeiner übel anſtändigen Schreib-Arth ferner fort / und bringt eine-in das Numeriren einlauffende unnütze Frage auf die Bahn: ob der Verfaſſer diſſeitiger Schrifft / 26. oder 27. zehlen könne / und will damit behaupten / daß man diſſeits die Warheit nicht vorgetragen / ſondern die Catholiſche Unterthanen in Ebenried den ſtärckſten Numerum ausmachen thäten: **Antwort:** Die mit guter Accurateſſe zuſammen getragene-und in dem zweyten Wolffſteiniſchen Impreſſo mit Lit. R. bezeichnete Unterthanen Specification gibt deutlich zu erkennen / daß in Ebenried 61. Häuſer ſeynd: und zwar 33. / welche Evangeliſch / nemlich Wolffſteiniſch- und Nürnbergiſch / und 28. / ſo Catholiſchen Herrſchafften angehörig: So nun der adverſantiſche Schrifft-Verfaſſer anderſt auch rechnen kan / und das Subtrahiren verſtehet / ſo ziehe er 33. von 61. ab / und ſehe / was bleibt? Fället dahero ſein Vergeben als ein untaugliches Geſchwätz abermahls hinweg / und muß entgegen noch immer vor eine Warheit gelten / daß der Evangeliſchen Herrſchafften Unterthanen und Güther Numerus Major ſeye / deme nicht hindert / daß einige gar wenige Unterthanen auf Evangeliſchen Häuſern ſitzen / welches nicht ſowohl einer Schuldigkeit / als vornemlich der Friedliebenheit dieſer Evangeliſchen Herrſchafften zuzuſchreiben iſt / um Catholicis hierdurch auch mit guten Exempeln vorzugehen. Ferner wird vom Gegentheil vorgegeben / man habe ſelbſt geahndet / daß die Catholiſche Kinder dem Evangeliſchen Schulmeiſter zu männiglicher Aergernuß in die Schul geſchickt werden ꝛc. Von dieſer Paſſage iſt weder etwas erinnerlich / noch in allen diſſeitigen Schrifften davon das geringſte anzutreffen / dahero ſolches entweder vor eine vorſetzliche Verdrehung des wahren Verſtandes / oder ein geſliſſentliches Figmentum gehalten wird / daß hingegen Anno 1624. zwey Schulmeiſter und Meßner in Ebenried geweſen ꝛc. wird concedirt / aber NB. Evangeliſcher Religion: und ſo balden die ſpolürten Kirchen-Intraden mit denen abgeriſſenen zweyen Filialen wieder Rechts-behörig werden reſtituirt ſeyn / wird man von Kirchen-Herrſchaffts-wegen nicht ermanglen darauf anzutragen / daß dieſes Ebenriediſche Kirchen-Weſen ſeiner alten Natur und Inſtr. Pacis gemäß / wieder mit zweyen Evangeliſchen Pfarrern / und ſo viel Meßnern oder Schulmeiſtern verſehen / auch die verödete St. Nicolai-Kirche und Pfarr-Haus alsdann wieder erbauet werde.

Anno 1624. ſind zwey Evangeliſche Schulmeiſter in Ebenried geweſen.

Welchemnach dann auch richtig iſt / und keine Schwerigkeit hat / daß die St. Marien-Kirchen Anno 1624. ihren eigenen Schulmeiſter gehabt / wie noch auf den heutigen Tag / aber gedachter maſſen keinen andern als der Evangeliſchen Religion zugethan / und heiſt der jetzige rechtmäßige Ebenriediſche Dorffs-Schulmeiſter / welcher in der Marien-Kirch Schul-Haus wohnet / mit Nahmen Melchior Baldauf. Daß aber Pfaltz-Neuburg jemahls weder Anno 1624. noch 1666. bey ein-noch anderer Kirchen einen Catholiſchen Schulmeiſter oder Meßner (auſſer was es jetzo erſt neuerlich Anno 1705. mit ihrem unrechtmäßig eingeſchobenen Catholiſchen Schulhalter zu Schulden kommen laſſen) verordnet und aufgeſtellt haben ſolle / iſt und bleibt ein offenbarer Ungrund / welches die Catholiſchen Meß-Prieſter und ſelbige Unterthanen ſelbſt nicht anderſt ſagen werden / daß / ehe erſtberührter Schulhalter ſich eingedrungen / ſie ſeit des de facto eingeführten Simultanei de Anno 1652. an / bis 1705. / wann ſie in Ebenried Gottes-Dienſt halten wollen / ihren Meßner von Möhrsdorff mitgebracht haben. Die Verkauffung der Güther an beederley Unterthanen belangend / hat man es / wo einmahl Catholiſche Unterthanen auf Wolffſteiniſchen Häuſern ſitzen / denen Leuthen niemahls ſchwehr gemacht / an Catholiſche wieder verkauffen zu dörffen / wie die gantze friſche Exempel des Hanns Görners / Stephan Kobraſſen / und Leonhard Frieſen / welcher letztere ſo gar einem Evangeliſchen Unterthanen abgekaufft / ein ſolches ausweiſen. Der Evangeliſche Beck / Johann Georg Kleinödder hingegen / bey welchem Catholici eine ſo groſſe Gütigkeit wollen bewieſen haben / war kein Frembder / ſondern auf dem Pfältziſchen Haus gebohren und erzogen / hat es auch von ſeinem Vatter ererbt / gleichwohl aber hat man ihme um der Religion willen die Reception ſo Blut ſauer gemachet / daß er anderſt nicht als mit Aufdringung eines von ſich geſtellten ſcharffen Revers laut Lit. LL. admittiret worden; dann zeigt Lit. MM. von einem Churfürſtlichen geheimen Raths-Decreto, was man in Religions- und Kauffs-Fällen ſich gegen ſie zu verſehen habe / wann das Verkauffen der Häuſer in Evangeliſche Hände ſchlechterdings verbotten. Mehr Lit. NN., wordurch das Pfleg-Ambt Hilpoltſtein unter einer unmäßigen Straff von 100. Thlr. Thomas Petzen / Pyrbaumiſchen Unterthanen / auftragen und nöthigen wollen / daß er den mit Hanß Adam Krätzeln / Evangeliſcher Religion, um ſein zugleich inngehabtes Nürnbergiſches Güthlein getroffenen Haus-Contract nicht ſolle vor ſich gehen laſſen / da aber beede Theile gleichwohl an ſolch ungerechte Inhibition ſich nichts gekehrt / wurde der Krätzel darauf nacher Hilpoltſtein geführt / und in 16. Wöchiger Gefangenſchafft gehalten / unter dem beſtändigen Zumuthen / er ſolle entweder Catholiſch werden / oder ſein Güthlein an einen Catholiſchen wieder verkauffen: Endlich aber jedoch ohne Entgeld wieder entlaſſen worden / und hat auch ſeinen Kauff behauptet. Welcher vernünfftiger Menſch will dann bey ſolchen Umſtänden und Religions-gefährlichen Abſichten / auch andringenden Gewaltthaten / das Hoch-Gräfliche Haus Wolffſtein verdencken / wann es Gewiſſenswegen auch auf die Conſervation ſeiner Religions-verwandten Unterthanen zu ſehen beſorgt iſt. Endlich iſt noch mit wenigen zu berühren / was maſſen der Concipiſt auch in ſeiner vermeintlichen Refutations-Schrifft herkommen läßt / man habe dem diſſeitigen Extract-Vertrags / occaſione der weltlichen Poſſeſſion-Gebung beyzurucken ſich nicht getrauet / daß / wann Wolffſtein ein- oder mehr Begnadigung hätte / oder ſich derſelben hernach über kurtz oder lang mehr finden / dieſe nichts mehr nutz / ſondern krafftloß / todt / und abſeyn ſolten. Dieſes iſt ein Allegatum, wie dorten beym Matthæo am IV. cap. 6. ℣., deſſen dann ein prætendirter weiſer Philoſophus ſich billig entſchlagen ſollen / daß er den Tenor des Vertrags nicht beſſer verſteht. Es iſt bekandt / und führets erſtgedachter Vertrag im Munde mit ſich / “ daß vermittelſt deſſen die Rechtfertigung / Irrungen und Gebrechen / in Sachen das Schloß und Herrſchafft Allersperg / und des dem Hauſe Wolffſtein darauf reſervirt geweſenen Juris perpetuæ Reluitionis betreffend / endlich und gäntzlich vertragen / gericht und entſchieden ſeyn und bleiben / und ob auch vielgedachte von Wolffſtein ein oder mehr Begnadigung / Freyheiten oder andere brieffliche Urkunden bey ihren Händen jetzt hätten / oder ſich derſelben finden würden / ſolche denen Herren Pfaltzgrafen zugeſtellt und übergeben / oder Wolffſtein nichts mehr nutz / ſondern krafftloß / todt und abſeyn ſolten: „ Wie kan dann der Gegentheiliſche Schrifft-Steller zu ſeiner eigenen Refutation ſo keck ſeyn / daß er den in §^{vo} 6to enthaltenen Paſſum von Auslieferung der brieflichen Urkunden und Kayſerl. Begnadigungs-Briefen über die Herrſchafft Allersperg ad §^{vum} 4^{tum} mit vorſetzlicher Auslaſſung der beſten Worte / Freyheiten oder ander brieflicher Urkunden / auf die weltliche Poſſeſſion-Gebung will applicabl machen?

Joh. Georg Kleinödder muſt einen ſehr gefährlichen Revers wegen Bewohnung ſeines Haus von ſich geben.

Lit. LL.

Lit. MM.

Lit. NN.

Den Evangeliſchen werden Häuſer in Ebenried zu kauffen verbotten.

Joh. Adam Krätzel deswegen 16. Wochen arretirt.

Der Vertrag 1534. wird übel von Gegenſeitigen Concipiſten allegirt und verdrehet.

Da nun aus bishero vorgebrachten allen / ſo viel erſichtlich iſt / wie einestheils die jenſeitige Aſſerta Boden-loß / ungültig / und im mindeſten mit der Haupt-Sache nicht quadriten / an Orth und Stelle / auch alle der Ordnung nach widerlegt ſind. Anderntheils hingegen richtig und klar iſt / daß die / vermög Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ auf den Annum decretorium 1624. unter denen hohen Paciſcenten verglichene und determinirte Reſtitutio weder das Jus Territoriale, noch bey deme anhängige Jus Reformandi zum Grund hat / mithin die poſt concluſam Pacem Weſtphalicam von der hochlöblichen Pfaltz-Neuburg vorgenommene Religions-Veränderungen ex hoc capite, poſito ſed non conceſſo, daß derſelben das Jus Territoriale über die Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſche Unterthanen zukäme / nicht juſtificirt werden können / noch auch ferner / von weme / oder zu welcher Zeit die Reformationes in dem Herzogthum Neuburg ſowohl quoad Catholicam als Evangelicam Religionem vorgenommen worden / noch ob der Numerus Evangelicorum tempore Reſtitutionis groß oder klein geweſen/ attendirt/ ſondern allein auf den Statum uſum & obſervantiam dicti anni reflectiret/ und alles/ was nicht den Statum beſagten Anni zum Fundament hat/ retrò caſſiret werden muß; als will man Hoch-Gräflich-Wolffſteiniſcher Seits/ allen unpartheyiſchen mit keinen Vorurtheilen und paſſionirten Religions Eyfer eingenommenen Gemüthern zu erkennen und zu beurtheilen überlaſſen/ ob die von jenſeits zuvermeintlicher Juſtificirung derer bis dahero von Chur-Pfältziſcher Seits via facti verhängten Religions-Attentaten in das Mittel gebrachte Schein-Gründe den Stich und Prob halten können/ oder nicht/ vielmehr ſo beſchaffen ſeyn/ daß ſothanen verkehrten und wider die Leges fundamentales und deren klaren Diſpoſition lauffenden Principiis, ohne Zerrüttung der Reichs-Verfaſſung und Durchlöcherung derer Grund-Geſetze/ nicht nachgeſehen werden könne/ ſondern die Sache in den Statum anni regulativi zu ſetzen/ hiemit die diſſeits beſt fundirte und genugſam erwieſene Gravamina gäntzlich und förderlichſt abzuſtellen ſeyn per §. 32. Turbati &c. Art. V. Pacis Weſtphalicæ.

* * *

Beylagen

Von *Lit. L.* bis *NN.*

NB. Mit den Beylagen wird nach der Ordnung des Grav. Num. VII. fortgefahren.

Lit. L.

Extract M. Johann Hahnhöfers Bericht an das Pfleg-Ambt Pyrbaum/ die von Neuburg aus zu Ebenried Anno 1627. vorgenommene gewaltthätige Reformation betreffend.

Edler und Veſter Herr Pfleger.

EW. Veſt heutig an mich gethanes Schreiben iſt mir gleich nach dem höchſtgewaltthätig vorgenommenen bey dieſer Gemein Reformation-Werck/ von unſerm Schulmeiſter/ welcher nach vier Uhr/ Abends/ anhero gelanget/ überreichet worden/ was ich nun beſorgt/ und hertzlich geklagt/ und deswegen um Hülff/ Rath und gute Inſtruction, das ſorgliche Ubel abzuwenden/ flehentlich und zum öfftern angelanget/ das iſt heut Abends um vier Uhren unverſehender Weiß von dem Neuburgiſchen Commiſſario, GOtt erbarme es! ins Werck geſetzet worden. Denn als ich bey meinem Herrn Collega hac de re deliberandi cauſa Nachmittags eſſen geweſen/ da hören wir nach drey Uhren unverſehender Weiß eine Stimme einer Trompeten/ wir ſehen zu dem Fenſter hinaus/ wurden gewahr/ daß ein Comitat mit Reutern und Fahnen hernach folget/ der begehret auf die Kirch zu St. Maria/ gehen in den Kirchhof hinein/ geſchwind darauf wird mit den Glocken/ als wann man das letzte zur Predigt läut/ ein Zeichen gegeben. Darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern/ durch einen reitenden Bothen/ abgeholet/ und uns angezeiget/ daß der Neuburgiſche Herr Commiſſarius vorhanden/ wir ſolten bey demſelben erſcheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demſelben in die Kirchen/ werden humaniſſimè mit Handreich empfangen: darauf verricht der Herr Commiſſarius eine lange Sermon, in deren er anzeigt/ daß er von Jhro Durchleucht von Neuburg abgeordnet/ uns Deroſelben Gruß anzuvermelden/ und zu entdecken/ daß Dieſelbe/ Jhro Durchleucht/ vermög des aufgerichteten Religions-Fried/ in Jhren Landen die Catholiſche Religion einzuführen geneigt/ und derentwegen wir beede Pfarrer ſollen abgeſchafft/ jeden ein Viertel-Jahrs Beſoldung mit nachgefolget/ und der Gemein ein Catholiſcher Pfarrer fürgeſtellet werden/ deme die Gemein mit Gehorſamkeit zuhören und ihme folgen ſolle. Als die ſtarck lang geführte Sermon zu End gebracht/ habe ich im Nahmen unſerer beeder Pfarrer die Reſponſion gegeben/ und vermeldet/ was im Nahmen Jhro Durchleucht der Herr Commiſſarius uns beeden Pfarrern angedeutet/ hätten wir unterthänigſt vernommen/ und thäten wegen Jhro Fürſtl. Durchleucht anvermeldtem Gruß uns unterthänigſt bedancken/ erkenneten zwar Deroſelben unterthänigſten Gehorſam zu leiſten uns ſchuldig: Dieweil aber Jhro Durchl. dieſes Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch-Wohlgebohrnen unſerer gnädigen Herrſchafft von Wolffſtein/ nichts angemuthet/ welche Sich auch dieſer Action nichts beſorget/ wir auch Deroſelben mit Eydes-Pflichten zugethan; als würden wir / damit dem Herrn Collatori von uns nichts vergeben möchte werden / auf des Herrn Commiſſarii Begehren von unſern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten ꝛc.

Ebenried den 7. Nov. gantz zu
Nachts / 1627.

M. Johann Hahnhöfer / Exul.

Lit. M.

Extract M. Johann Hahnhöfers und Helfrici Lauchens / beeder Evangeliſcher Pfarrer zu Ebenried / unterthänigſtes Bericht-Schreiben de dato Ebenried den 9. Nov. 1627.

NAchdeme das unverhoffte Hertz- und Gewiſſen betrübt machende Reformations-Werck bey uns allhier zu Ebenried / auch wie an andern Orthen / vorgenommen worden; haben wir Ends unterſchriebene und abgeſchaffte Pfarrer den Verlauff deſſelben mit betrübten Hertzen verzeichnen und übergeben wollen / welcher ſich alſo verhält: Als wir beede Pfarrer vorgeſtern / Mittwochs den 7. Nov. Nachmittag / in dem Pfarrhof zu St. Marien beyſammen / und mit traurigem Hertzen von dem betrübten Zuſtand des Landes redeten / hören wir um 3. Uhr unverſehender Weiß eine Stimm einer Trompeten / wir ſehen zu dem Fenſter hinaus / werden gewahr / daß ein Comitat mit Reiten und Fahren hernach folget / der begehrt auf die Kirch zu St. Maria / gehen in den Kirchhof hinein geſchwind / darauf wird mit den Glocken / als wenn man das letzte zur Predigt läut / ein Zeichen gegeben / darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern durch einen reitenden Bothen abgeholet / und uns angezeigt / daß der Neuburgiſche Commiſſarius vorhanden / wir ſollen bey demſelbigen erſcheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demſelben in die Kirchen / werden humaniſſimè mit Handreich empfangen; Darauf verrichtete der Herr Commiſſarius eine lange Sermon, indem er anzeigt / daß er von Ihrer Durchl. von Neuburg abgeordnet / uns Deroſelben Gruß anzuvermelden / und zu entdecken / daß Dieſelbe / Ihro Durchleucht / vermög des aufgerichteten Religions-Frieden / in Ihren Landen die Catholiſche Religion einzuführen geneigt / und derentwegen wir beede Pfarrer ſollen abgeſchafft / ein Viertel ihrer Beſoldung nachgefolget / und der Gemein ein Catholiſcher Pfarrer vorgeſtellet werden / deme die Gemein mit Gehorſamkeit zuhören und folgen ſolle ꝛc. Als die ſtarck lang geführte Sermon zu Ende gebracht / habe ich Pfarrer bey St. Niclas im im Nahmen unſerer beeder die Reſponſion gegeben / und vermeldet / was im Nahmen Ihro Durchleucht der Herr Commiſſarius uns beeden Pfarrern angedeutet / hätten wir unterthänigſt vernommen / und thäten wegen Ihrer Fürſtl. Durchl. anvermeldten Gruß uns unterthänigſten bedancken / erkenneten zwar Deroſelben unterthänigſten Gehorſam zu leiſten uns ſchuldig; Dieweilen aber Ihro Durchl. dieſes Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch-Wohlgebohrnen unſerer gnädigen Herrſchafft von Wolffſtein / nichts angemuthet / welche Sich auch dieſer Action nichts beſorget / und wir auch Deroſelben mit Eydes-Pflichten zugethan; als könten wir / damit dem Herrn Collatori von uns nichts möcht vergeben werden / auf des Herrn Commiſſarii Begehren von unſern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten ꝛc.

Ebenried den 9. Nov. Anno 1627.

Helfricus Lauch / bey St. Marien.
M. Joh. Hahnhöfer / bey St. Niclas.

Lit. N.

Extract Relationis, was ich Endes unterſchriebener den 8. Nov. dieſtehenden 1627. Jahrs bey dem Fürſtlich-Pfaltzgräflich-Neuburgiſchen Commiſſario, Simon Laberic de Lonoy, Fürſtl. Pfaltzgräfl. Durchl. geheimen Rath / Vice-Cantzler zu Neuburg / und Pflegern zu Burgheim ꝛc. zu Allerſperg / wegen beeder Pfarren zu Ebenried vorgenommenen Religions-Reformation hab ausgericht.

ZU Mittag / ungefehr nach 11. Uhren / bin ich zu Allerſperg bey dem Peſing-Wirth allda angelanget / nach geſchehener Unterredung mit beeden Ebenriediſchen Herren Pfarrern in des Neuburgiſchen Pfaltzgräfl. Commiſſarii Wirths-Haus gegangen / und

und mich von dem Wirth allda / Schermer genannt / bey denſelben anmelden laſſen / welcher mir wiederum durch ſeiner Diener einen zuwiſſen gemacht / daß / weil er über der Tafel ſitze / ich mich über eine halbe Stund wiederum anmelden ſolle; nach Verharrung ungefehr ¾. Stund / hat Herr Commiſſarius mir wieder durch ſein vorerwehnten Diener andeuten laſſen / daß er mein Anbringen hören wolte / welches ich alsdann / ſo bald ich vor ihme kommen / nachfolgender geſtalt habe vollbracht: Wohl-Edel Geſtrenger / Fürſtlich-Pfaltzgräflicher Durchleucht verordneter Herr Commiſſarie, Inſonders Großgünſtiger Herr! Die Hoch-Wohlgebohrne Herren / Herr Georg Albrecht und Herr Johann Friedrich von Wolffſtein / Gebrüdere / Freyherren zu Obern-Sültzburg / und Herrn zu Pyrbaum ꝛc. meine gnädige Herrn: laſſen dem Herren Commiſſario ihren günſtigen Gruß / und ſonſt allen guten geneigten Willen vermelden: Ihre Gnaden ſeynd berichtet worden / wie daß geſtrigen Abends der Herr Commiſſarius ſambt ſeinem bey ſich habenden Comitat zu Ebenried in den Pfarrhof angelanget / und den beeden / meiner Hoch-wohlermeldten gnädigſten Herrſchafft Pfarrern aus Fürſtlichen Befehl / von Ihrem Kirchen-Officio abzuſtehen / und einen andern mitgebrachten Catholiſchen Prieſter an ihrer Stelle eintretten zu laſſen / auferladen.

Dieweilen nun ſolches meiner gnädigen Herrſchafft ꝛc. uralten und weit über Menſchen Gedencken geübten und hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nicht allein zuwider iſt / ſondern auch ſolche gantz und gar geſchwächet / ſintemahlen allezeit Sie / indeme Sie auch Dorffs- und Gemeins-Herren der Enden ſind / bey dieſen beeden Pfarrern zu Ebenried / unwiderſprechliche Collatores geweſen / das Jus Patronatus, ſambt andern Juribus Parochialibus, ruhig hergebracht und beſeſſen / und alle verfallende Actus allda exerciret / wird derentwegen dem Herrn Commiſſario hochverſtändig ſelbſten beſſer / als ich ihme ſagen kan / bewuſt ſeyn / was ſolche Jura requiriren / und wie ſich ein Innhaber und Beſitzer derſelben zu gebrauchen hat.

Weilen aber / wie vor vermeldt / geſtriges Tages / ohne Wiſſen und Bewilligung meiner gnädigſten Herrſchafft ꝛc. eine gleichſam gewaltthätige Kirchen-Mutation vorgenommen worden / auch dergleichen niemahlen von keinem Menſchen Ihrer Gnd. Gnd. zugemaßt / vielweniger ins Werck geſetzet worden; als haben Sie mich zu dem Herrn Commiſſario abgefertiget / mit Befehl / wider ſolche Gewaltthätigkeit in meliori forma zu proteſtiren / und zu bitten / daß der Herr Commiſſarius ſolche Mutation wieder abſchaffen / und den vorigen Pfarrern in ihre Stelle zu tretten erlauben wolle / im Fall aber wider Verhoffen ſolches nicht ſeyn könte / jedoch aus Fürſtlicher bey ſich habenden Gewalt mit der Reformation, bis ſolches an Ihro Fürſtl. Durchleucht berichtet und wieder ein Antwort darauf empfangen würde / innen zu halten / Befehl geben: wie nun hierinnen der Herr Commiſſarius der Billigkeit gemäß verhandelt; als wollen Ihre Gnd. Gnd. ſolches auf alle begebende Occaſiones wiederum zu verſchulden mehr befleiſſen / als erbietig ſeyn ꝛc. Pyrbaum den 9. Novembr. Anno ſalutis noſtræ 1627.

Hannß Albrecht Tuncker.

Lit. O.

Copia Schreibens von dem Fürſtlich-Eychſtättiſchen Official- und Chor-Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd / an den Wolffſteiniſchen Pfleger / David Tunckern / zu Pyrbaum / abgelaſſen.

Edler / Veſter / Ihme ſeyn meine Freund-willige Dienſt zuvor /
Inſonders lieber Herr und Freund.

WAs maſſen der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr / Herr Hertzog Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraf ꝛc. das Exercitium Catholiſcher Religion zu Ebenried / als ſelbiger Orthen einiger Regierender Lands-Fürſt / den Religions-Frieden und deſſen üblichen Obſervanz gemäß / in beyden unſer Lieben Frauen und St. Niclas Pfarr-Kirchen introduciren laſſen / deſſen hat ſich der Herr ohne Zweiffel wohl zu erinnern; Wann nun ferner berichtet worden / daß die Hochgebohrne Herren von Wolffſtein / auf Pyrbaum / die Heiligen- und Fabric-Adminiſtration beyder ob-ernannten Pfarren zu Ebenried bis dato durch die Ihrige verwalten laſſen / und die Heiligen-Rechnung aufnehmen / und aber billig / daß von dergleichen Heiligen- und Fabric-Gefällen die Nothwendigkeiten zu Verrichtung des Heil. Gottes-Dienſt herbey geſchaffet werden; alſo iſt im Nahmen Ihro Fürſtlichen Durchleucht an denſelben mein freundliches Begehren / er wolle nach laut beygeſchloſſener Deſignation die Nothwendigkeiten noch vor innſtehenden Feyertägen gut-

willig

richtig machen / und Herrn Pfarrer daselbsten einhändigen laſſen / auch hierbey mir ſeine ſchrifftliche Antwort überſchreiben / und verbleibe demſelben alle angenehme Dienſte zu erweiſen erbietig. Hilpoltſtein den 9. Decembr. Anno 1627.

Des Herrn Dienſtwilliger

Fürſtlich-Eychſtättiſcher Rath / Official-
und Chor-Richter zu Neuburg /
Wilhelm zum Ackerd / Dr.

Lit. P.

Copia Antwort-Schreibens von dem Wolffſteiniſchen Pfleger / David Tunckern / zu Pyrbaum / an den Fürſtlich-Eychſtättiſchen Official- und Chor-Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd / abgelaſſen.

Edler / Ehrwürdig und Hochgelehrter / Günſtiger Herr!

Nach hinwieder Erbietung meiner willfährig befliſſenen Dienſt / ſoll demſelben auf ſein nechſt verſchienenen Donnerſtag Abends / gantz ſpatt mir überſchicktes Schreiben und eingereichtes Begehren / zufolg meines damahls von Handen gegebenen Receptiſſe, ich nicht bergen / weilen die Hoch-Wohlgebohrne meine gnädige Herrſchafft von Wolffſtein rc. neben andern im Dorff Ebenried und deſſelben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / inſonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und deroſelben Vorſtehern die Collatur, das Jus Patronatus, und was demſelben in einem und andern mit Verordnung der Kirchen-Pröbſt / Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen / weiters anhängig ſeyn mag / vor unfürdencklichen Jahren unſtrittig hergebracht / daß in krafft ſolchen alten Herkommens / meine gnädige Herren einer ſo gähling und unverſehens Ihr. Gnd. Gnd. zuvor allerdings unbegrüſſet / gewaltthätig fürgenommenen Religions-Reformation, mit plötzlicher Abſchaffung der approbirten und mit Pfältziſch-Neuburgiſchen Conſens inveſtirten zweyen Pfarrern / ſich keineswegs verſehen / als welche dem aufgerichteten hochbetheuerten Religion-Frieden gantz und gar nicht gemäß / ſondern demſelben ſchnurſtracks entgegen und zuwider iſt.

Dann das ſub prætextu der hohen Lands-Fürſtl. Obrigkeit ein Stand den andern / nach dem jetzt allegirten Religions-Frieden / im geringſten nicht turbiren / noch eine andere Religion bey deſſelben Kirchen und Unterthanen einführen könne / oder ſolle / iſt von unterſchiedlichen Rechts-Lehrern / ausführlich erwieſen und genugſamlich dargethan worden.

Dieweilen dann die prætendirte hohe Lands-Fürſtliche Obrigkeit ſolche Gerechtigkeit nicht auf ſich trägt / dem Collatori unannehmliche Kirchen-Diener / wider ſeinen Willen / in ſeiner Dorffs- und Gemeins-Herrſchafft zu introduciren / dargegen vorige Pfarrer / ohne rechtmäßige Schein-Urſach / abzuſchaffen / und ohne ihren Verdienſt in das bittere Elend zu vertreiben; ſo hätt es das beſtändige Anſehen / daß mehr-hochernannte Fürſtl. Pfaltz-Neuburg ſolcher Religions-Aenderung / nach Ausweiß des angedeuten Religions-Friedens / nicht befugt ſey.

Können ſich derowegen meine gnädige Herren rc. zur Abfolgung der überſchriebenen Sachen nicht verſtehen / weil mehr-erwehnte unrechtmäßige Religions-Mutation, und per Conſequens diß Begehren nicht allein öffters vermeldten Religions-Frieden allerdings zugegen / ſondern auch dergleichen Ornat nicht vorhanden / und von den armen Nothleidenden / durch den Mißwachs des lieben Getrayds / etzlich Jahr hero verderbte Unterthanen / welche zu beeden Gottes-Häuſern ſchuldig / über allen angewandten Fleiß / ohnedas ſo viel Geld nicht zu aufzubringen / damit der bey St. Nicolaus Pfarr-Kirchen aus Noth abgetragene baufällige Kirch-Thurn vor Winters aufgeführt / und unter das Obdach möge gebracht werden / um ſovielmehr / ob-wohlermeldte meine gnädige Herren rc. des Herrn Anmuthen und Begehren in Krafft diß gebührlich widerſprochen / und proteſtando all fernere Nothdurfft vorbehalten wollen haben / welche gleichſam nicht glauben können / daß dieſes ſo neuerliche Sachen und Anſinnen / aus obhochernannter Ihro Fürſtl. Durchleucht Befehl geſchehen / als die zweiffels ohn andere unmittelbare Ständ des Reichs / dem heilſamen und hochbetheurten Religion-Frieden zuwider / in Dero Religion und Kirchen-Ceremonien beharrlich turbiren oder moleſtiren zu laſſen / nicht gemeinet ſeyn werden; geſtalt dann Ihre Gnd. Gnd. dieſe Sachen an offt hochermeldte Ihre Fürſtliche Durchleucht Beſchwehrts-Weiß gelangen laſſen / und billigmäßiger gnädigſter Reſolution unterthänig ſich getröſten wollen; Welches dem Herrn mit Wiederholung ob-Eingangs anerbottener Dienſt / ich zu ſeiner Nachrichtung dienſtlich nicht verhalten / uns ſämtlich in den Schirm des Allerhöchſten empfehlen wollen. Datum den $\frac{1}{11}$. Octobris Anno 1627.

David Tuncker / Pfleger.

Lit. Q.

Copia-Schreibens Herrn Georg Albrechtens und Herrn Johann Friederichens / Freyherren von Wolffſtein / an Herrn Herzogens Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Hochfürſtl. Durchl. abgelaſſen.

Durchleuchtigſter / Hochgebohrner Fürſt!

Ew. Fürſtl. Durchl. ſeyn unſere unterthänig befliſſen-willigſte Dienſt jederzeit zuvor / gnädigſter Herr.

ES haben die Würdigen Wohlgelährten / unſere ratione Juris Patronatus & Collaturæ, zugethane Pfarrer bey St. Marien- und Niclas-Kirchen zu Ebenried / Herr Helffrich Lauch / und M. Johann Hahnhöfer / aus ſchuldiger Erinnerung ihrer-uns verwandten Eids-Pflichte / uns vor dieſem Beſchwehrts-Weis zu vernehmen gegeben / was geſtalt aus prætendirten / Ew. Fürſtl. Durchl. Befehl / Derſelben Commiſſarius, Simon de l'Abrique, Mittwoch den $\frac{7}{17}$. Nov. jüngſthin / ſie nicht allein ihrer Dignitäten und Kirchen-Aembter unverſehens und plötzlich entſetzet / ſondern auch / an ihrer Statt / einen frembden Catholiſchen Prieſter aufgeſtellet / und denſelbigen predigen laſſen; Welches wir nicht allein darumben / weilen wir / wie gemeldt / neben andern Recht- und Gerechtigkeiten / inſonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derſelben Vorſtehern / die Collatur, das Jus Patronatus, und was demſelben in einem und anderm / mit Verordnung der Kirchen-Pröbſt / Abhörung der Kirchen-Rechnung / und dergleichen weiters anhängig / vor unerdencklichen Jahren hergebracht / ſondern uns auch überdas die Vogtheylich- und Nieder-Gerichtbarlich / und alle Obrigkeit / auſſer deren / die ſich auf Leib- und Lebens-Straff erſtrecket / in dieſem Dorff Ebenried unwiderſprechlich zuſtehet / deſſen auch noch in rechtmäßigem ruhigen Innhaben ſeynd / nicht ohne befrembden vernommen.

Wann dann Ew. Fürſtl. Durchl. Commiſſarius dergleichen gewaltſamen Eingriffs / wegen deren allerdings zuvor ungewarneten gewaltthätigen Abſchaffung unſerer zweyen berechtigten Pfarrer / hingegen wider Aufſtellung eines frembden unzuläßigen Catholiſchen Prieſters diß Orths zu Ebenried / mit nichten befugt / ſolches unrechtmäßiges Anmaſſen auch des Heil. Reichs-Satzungen / und ſonderlich dem Religions-Frieden / allerdings zuwider / darzu Uns Gewiſſens- und der Poſterität halber ſtill zu ſchweigen / nicht gebühren will.

So haben wir / wider dieſen geſchwinden frembden / auch gantz ſeltzam / und zum höchſten beſchwehrlichen Proceſs, vor Ew. Fürſtl. Durchleucht Commiſſario gebührlich proteſtiren / und um Abſchaffung deſſelben inſtändig bitten laſſen / der ſich aber gegen dem unſerigen / wider Verhoffen / gantz abſchlägig erzeigt / und ſeine Fundamenta, fürnemlich auf die Lands-Fürſtliche Obrigkeit / und dann daß die Collatur- und andere Jura Eccleſiaſtica ſivè Spiritualia allein dem Pabſt / und keiner weltlichen Obrigkeit oder Herrſchafft zugehörig ſeyn ſolte / vermeintlich ſetzen wollen.

Nun iſt es aber mit beeden ſolchen Motiven alſo beſchaffen / daß ſie dem bewuſten Religion-Frieden allerdings zuwider lauffen / dahero ſich zu verwundern / wie obgedachter Ew. Fürſtl. Durchleucht Commiſſarius diß Orths bey Fürnehmung ſeiner vermeinten Reformation, jetzt-bemeldten Religion-Frieden zum Prætext gebrauchen möge / da doch ſolches ſein Vorhaben mehrbeſagtem Religion-Frieden è diametro zuwider.

Dann daß unter dem Vorwand der hohen Lands-Fürſtlichen Obrigkeit ein Stand den andern / nach dem Religion-Frieden / nicht turbiren / noch eine andere Religion bey deſſelben Kirchen und Unterthanen einführen könne oder ſolle / das iſt (wie Ew. Fürſtliche Durchleucht gnädigſt wiſſen) von unterſchiedlichen Rechts-Lehrern ausführlich erwieſen;

Nicht weniger laufft das ander / da die Jura Eccleſiaſtica den weltlichen Ständen genommen / und nur dem Pabſt zugeeignet werden wollen / dem lautern Buchſtaben des Religion-Friedens ſchnurſtracks zuwider / als da die Jurisdictio Eccleſiaſtica allerdings ſuſpendirt / und den weltlichen Ständen die Macht und Freyheit / ihre Kirchen und derſelben Aembter / wie ſie ſelbſt wollen / zu beſtellen / ausdrücklich gegeben worden / Kürtze halben uf literam clariſſimam uns referirend / aus welchem wenigen dann gnugſam zu ſehen / wie übel Ew. Fürſtl. Durchleucht. Commiſſarius fundirt / und wie gantz ungeräumt / und wiederwärtig der Religion-Fried von demſelben zum Behelff gebraucht werde.

Solchemnach gelanget an Ew. Fürſtliche Durchleucht unſer unterthänig-Dienſt-gefliſſene Bitt / Sie geruhen zu Verhütung unnachbarlicher Weitläufftigkeit / dergleichen unbilligen Eingriffs / und neuerlichen Anmaſſens / bey den Ihrigen nicht allein ein- und abzuſtellen / ſondern auch den wider das uralte Herkommen neu aufgeſetzten Catholiſchen Prieſter zu obberegtem Ebenried ſo balden wiederum abſchaffen / uns und die Unſerigen an unſern wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten / diß und anders halber / weiter ungeirret und unbedrangt / und unſere arme Dorffs- und Gemein-Herrſchaffts-Unterthanen bey dem Glauben / dardurch ſie gedencken das ewige Leben zu erlangen / gnädigſt verbleiben zu laſſen.

Solches iſt Ew. Fürſtl. Durchl. rühmlich / an ihm ſelber löblich / und Deroſelben unterthänige willfährige Dienſte zu bezeigen ſeynd wir neben Erwartung gnädigſter Reſolution allzeit ſo gefliſſen / als erbietig. Datum Pyrbaum den $\frac{4}{14}$ Dec. 1627.

Ew. Fürſtlichen Durchleucht

unterthänig Dienſt-befliſſen-willigſte

Georg Albrecht von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

Johann Friederich von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

Lit: R.

Copia eben dergleichen Schreibens.

Durchleuchtigſter / Hochgebohrner Fürſt!

Ew. Fürſtl. Durchl. ſeyen unſere unterthänig-gantz befliſſen-willigſte Dienſt jederzeit zuvor / gnädigſter Herr.

WAs Ew. Fürſtlichen Durchleucht wir ſub dato $\frac{4}{14}$ Dec. nechſt abgewichenen 1627. Jahrs wegen neuerlichen Eingriffs in dem Dorff Ebenried / (allda unſere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern / die Herren von Wolffſtein / Chriſtſeeliger Gedächtnuß / wie männiglich bewuſt / und unverborgen iſt / nicht allein die Dorffs- und Gemeins-Herrſchafft / ſondern auch bey beeden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenſchafft / und was dem Kirchen-Weſen ferner anhängig / von unfürdencklichen Jahren hero / und lang vor dem Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden / ruhig hergebracht) auch gewaltthätiger Aufſtellung eines neuen Catholiſchen Prieſters / unterthänig ſchrifftlich zu erkennen geben / deſſen werden Ew. Fürſtl. Durchleucht Sich Zweiffels frey noch gnädigſt zu erinnern wiſſen: Obwohlen uns nach zwey Tägiger Verwartung unſers abgefertigten Bothens / aus Ew. Fürſtl. Durchleucht Hof-Raths-Cantzley am dato $\frac{5}{15}$ vorbemeldten Monaths Decembr. ein Recepiſſe, daß wir ehiſtens ſollen beantwort werden / ertheilt worden / darauf wir dann mit Verlangen gewartet; ſo iſt uns doch bis dato nichts zukommen: anſtatt aber deſſen vernehmen wir mit noch gröſſerer Beſchwernuß / daß wiederum ein anderer Catholiſcher junger Prieſter von Meckenhauſen naher beſagtem Ebenried zu unſerer Frauen Pfarr-Kirchen verordnet werden / welcher allbereit den Actum Concionandi daſelbſt verrichtet / auch allerhand Neuerungen ſich unterfähet / darwider wir aber unſere vorige rechtmäßige Proteſtationes und Contradictiones nochmahls hieher wollen wiederholt / und die zugelaſſene Nothdurfft darwider zierlich bedingt haben: immittelſt Ew. Fürſtl. Durchleucht / als mit Deren wir nach dem Exempel unſerer lieben Vorfahren / gern in guter Nachbarſchafft leben / und Deroſelben nach Vermögen unterthänige angenehme Dienſt beweiſen und erzeigen wolten / nochmahlen gantz unterthänig bittende / Sie geruhen in Erwegung des bewuſten Paſſauiſchen Vertrags und Religion-Friedens / unſerm jüngſt-bittlichen Anſuchen nach / nicht allein mit dergleichen neuerlichen Eingriffen / unſer gnädigſt zu verſchonen / ſondern auch den zum andernmahl neu eingedrungenen Prieſter fürderlichſt wiederum abzuſchaffen / und unſere lange Jahr zu mehrberührtem Ebenried in friedlichen ruhigen Weſen habende Pfarrer / an Ubung des Gottes-Dienſtes / und ſonſten in unſern eigenthümlichen Pfarrhöfen weiter nicht zu turbiren. Hieran wird die Juſtitia und der heilſame Religions-Fried löblich befördert und in acht genommen / und wir bleiben es auch mit allen unterthänigen Nachbarlichen Dienſten jederzeit zu verſchulden willig. Ew. Fürſtl. Durchleucht GOttes gnädigen Schutz damit treulich befehlend / und auf dieſes und hievoriges unſer Schreiben Deroſelben gnädigen Wieder-Antwort in Unterthänigkeit erwartende. Datum Obern-Sultzbürg / den $\frac{1}{11}$ Febr. Anno 1628.

Ew. Fürſtlichen Durchleucht

unterthänig-gantz befliſſen-willigſte

Georg Albrecht von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

Johann Friederich von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

wollen; Welches dem Herrn mit Wiederholung ob-Eingangs anerbottener Dienſt / ich zu ſeiner Nachrichtung dienſtlich nicht verhalten / uns ſämtlich in den Schirm des Allerhöchſten empfehlen wollen. Datum den $\frac{1}{11}$. Octobris Anno 1627.

David Tuncker / Pfleger.

Lit. Q.

Copia-Schreibens Herrn Georg Albrechtens und Herrn Johann Friederichens / Freyherren von Wolffſtein / an Herrn Herzogens Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Hochfürſtl. Durchl. abgelaſſen.

Durchleuchtigſter / Hochgebohrner Fürſt!

Ew. Fürſtl. Durchl. ſeyn unſere unterthänig befliſſen-willigſte Dienſt jederzeit zuvor / gnädigſter Herr.

Es haben die Würdigen Wohlgelährten / unſere ratione Juris Patronatus & Collaturæ, zugethane Pfarrer bey St. Marien- und Niclas-Kirchen zu Ebenried / Herr Helffrich Lauch / und M. Johann Hahnhöfer / aus ſchuldiger Erinnerung ihrer-uns verwandten Eids-Pflichte / uns vor dieſem Beſchwehrts-Weis zu vernehmen gegeben / was geſtalt aus prætendirten / Ew. Fürſtl. Durchl. Befehl / Derſelben Commiſſarius, Simon de l'Abrique, Mittwoch den $\frac{7}{17}$. Nov. jüngſthin / ſie nicht allein ihrer Dignitäten und Kirchen-Aembter unverſehens und plötzlich entſetzet / ſondern auch / an ihrer Statt / einen frembden Catholiſchen Prieſter aufgeſtellet / und denſelbigen predigen laſſen; Welches wir nicht allein darumben / weilen wir / wie gemeldt / neben andern Recht- und Gerechtigkeiten / inſonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derſelben Vorſtehern / die Collatur, das Jus Patronatus, und was demſelben in einem und anderm / mit Verordnung der Kirchen-Pröbſt / Abhörung der Kirchen-Rechnung / und dergleichen weiters anhängig / vor unerdencklichen Jahren hergebracht / ſondern uns auch überdas die Vogtheylich- und Nieder-Gerichtbarlich / und alle Obrigkeit / auſſer deren / die ſich auf Leib- und Lebens-Straff erſtrecket / in dieſem Dorff Ebenried unwiderſprechlich zuſtehet / deſſen auch noch in rechtmäßigem ruhigen Innhaben ſeynd / nicht ohne befrembden vernommen.

Wann dann Ew. Fürſtl. Durchl. Commiſſarius dergleichen gewaltſamen Eingriffs / wegen deren allerdings zuvor ungewarneten gewaltthätigen Abſchaffung unſerer zweyen berechtigten Pfarrer / hingegen wider Aufſtellung eines frembden unzuläßigen Catholiſchen Prieſters diß Orths zu Ebenried / mit nichten befugt / ſolches unrechtmäßiges Anmaſſen auch des Heil. Reichs-Satzungen / und ſonderlich dem Religions-Frieden / allerdings zuwider / darzu Uns Gewiſſens- und der Poſterität halber ſtill zu ſchweigen / nicht gebühren will.

So haben wir / wider dieſen geſchwinden frembden / auch gantz ſeltzam / und zum höchſten beſchwehrlichen Proceſs, vor Ew. Fürſtl. Durchleucht Commiſſario gebührlich proteſtiren / und um Abſchaffung deſſelben inſtändig bitten laſſen / der ſich aber gegen dem unſerigen / wider Verhoffen / gantz abſchlägig erzeigt / und ſeine Fundamenta, fürnemlich auf die Lands-Fürſtliche Obrigkeit / und dann daß die Collatur- und andere Jura Eccleſiaſtica ſivè Spiritualia allein dem Pabſt / und keiner weltlichen Obrigkeit oder Herrſchafft zugehörig ſeyn ſolte / vermeintlich ſetzen wollen.

Nun iſt es aber mit beeden ſolchen Motiven alſo beſchaffen / daß ſie dem bewuſten Religion-Frieden allerdings zuwider lauffen / dahero ſich zu verwundern / wie obgedachter Ew. Fürſtl. Durchleucht Commiſſarius diß Orths bey Fürnehmung ſeiner vermeinten Reformation, jetzt-bemeldten Religion-Frieden zum Prætext gebrauchen möge / da doch ſolches ſein Vorhaben mehrbeſagtem Religion-Frieden è diametro zuwider.

Dann daß unter dem Vorwand der hohen Lands-Fürſtlichen Obrigkeit ein Stand den andern / nach dem Religion-Frieden / nicht turbiren / noch eine andere Religion bey deſſelben Kirchen und Unterthanen einführen könne oder ſolle / das iſt (wie Ew. Fürſtliche Durchleucht gnädigſt wiſſen) von unterſchiedlichen Rechts-Lehrern ausführlich erwieſen;

Nicht weniger laufft das ander / da die Jura Eccleſiaſtica den weltlichen Ständen genommen / und nur dem Pabſt zugeeignet werden wollen / dem lautern Buchſtaben des Religion-Friedens ſchnurſtracks zuwider / als da die Jurisdictio Eccleſiaſtica allerdings ſuſpendirt / und den weltlichen Ständen die Macht und Freyheit / ihre Kirchen und derſelben Aembter / wie ſie ſelbſt wollen / zu beſtellen / ausdrücklich gegeben worden / Kürtze halben uf literam clariſſimam uns referirend / aus welchem wenigen dann gnugſam zu ſehen / wie übel Ew. Fürſtl. Durchleucht. Commiſſarius fundirt / und wie gantz ungeräumt / und wiederwärtig der Religion-Fried von demſelben zum Behelff gebraucht werde.

Solchemnach gelanget an Ew. Fürſtliche Durchleucht unſer unterthänig-Dienſt-gefliſſene Bitt / Sie geruhen zu Verhütung unnachbarlicher Weitläufftigkeit / dergleichen unbilligen

billigen Eingriffs / und neuerlichen Anmaſſens / bey den Ihrigen nicht allein ein- und abzuſtellen / ſondern auch den wider das uralte Herkommen neu aufgeſetzten Catholiſchen Prieſter zu obberegtem Ebenried ſo balden wiederum abſchaffen / uns und die Unſerigen an unſern wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten / diß und anders halber / weiter ungeirret und unbedrangt / und unſere arme Dorffs- und Gemein-Herrſchaffts-Unterthanen bey dem Glauben / dardurch ſie gedencken das ewige Leben zu erlangen / gnädigſt verbleiben zu laſſen.

Solches iſt Ew. Fürſtl. Durchl. rühmlich / an ihm ſelber löblich / und Deroſelben unterthänige willfährige Dienſte zu bezeigen ſeynd wir neben Erwartung gnädigſter Reſolution allzeit ſo gefliſſen / als erbietig. Datum Pyrbaum den $\frac{4}{14}$. Dec. 1627.

Ew. Fürſtlichen Durchleucht

unterthänig Dienſt-befliſſen-willigſte

Georg Albrecht von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

Johann Friederich von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

Lit. R.

Copia eben dergleichen Schreibens.

Durchleuchtigſter / Hochgebohrner Fürſt!

Ew. Fürſtl. Durchl. ſeyen unſere unterthänig-gantz befliſſen-willigſte Dienſt jederzeit zuvor / gnädigſter Herr.

ALs Ew. Fürſtlichen Durchleucht wir ſub dato $\frac{4}{14}$. Dec. nechſt abgewichenen 1627. Jahrs wegen neuerlichen Eingriffs in dem Dorff Ebenried / (allda unſere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern / die Herren von Wolffſtein / Chriſtſeeliger Gedächtnuß / wie männiglich bewuſt / und unverborgen iſt / nicht allein die Dorffs- und Gemeins-Herrſchafft / ſondern auch bey beeden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenſchafft / und was dem Kirchen-Weſen ferner anhängig / von unfürdencklichen Jahren hero / und lang vor dem Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden / ruhig hergebracht) auch gewaltthätiger Auffſtellung eines neuen Catholiſchen Prieſters / unterthänig ſchrifftlich zu erkennen geben / deſſen werden Ew. Fürſtl. Durchleucht Sich Zweiffels frey noch gnädigſt zu erinnern wiſſen: Obwohlen uns nach zwey Tägiger Verwartung unſers abgefertigten Bothens / aus Ew. Fürſtl. Durchleucht Hof-Raths-Cantzley am dato $\frac{8}{18}$. vorbemeldten Monaths Decembr. ein Recepiſſe, daß wir ehiſtens ſollen beantwort werden / ertheilt worden / darauf wir dann mit Verlangen gewartet; ſo iſt uns doch bis dato nichts zukommen: anſtatt aber deſſen vernehmen wir mit noch gröſſerer Beſchwernuß / daß wiederum ein anderer Catholiſcher junger Prieſter von Meckenhauſen naher beſagtem Ebenried zu unſerer Frauen Pfarr-Kirchen verordnet werden / welcher allbereit den Actum Concionandi daſelbſt verrichtet / auch allerhand Neuerungen ſich unterſtehet / darwider wir aber unſere vorige rechtmäßige Proteſtationes und Contradictiones nochmahls hieher wollen wiederholt / und die zugelaſſene Nothdurfft darwider zierlich bedingt haben: immittelſt Ew. Fürſtl. Durchleucht / als mit Deren wir nach dem Exempel unſerer lieben Vorfahren / gern in guter Nachbarſchafft leben / und Deroſelben nach Vermögen unterthänige angenehme Dienſt beweiſen und erzeigen wolten / nochmahlen gantz unterthänig bittende / Sie geruhen in Erwegung des bewuſten Paſſauiſchen Vertrags und Religion-Friedens / unſerm jüngſt-bittlichen Anſuchen nach / nicht allein mit dergleichen neuerlichen Eingriffen / unſer gnädigſt zu verſchonen / ſondern auch den zum andernmahl neu eingedrungenen Prieſter fürderlichſt wiederum abzuſchaffen / und unſere lange Jahr zu mehrberührtem Ebenried in friedlichen ruhigen Weſen habende Pfarrer / an Übung des Gottes-Dienſtes / und ſonſten in unſern eigenthümlichen Pfarrhöfen weiter nicht zu turbiren. Hieran wird die Juſtitia und der heilſame Religions-Fried löblich befördert und in acht genommen / und wir bleiben es auch mit allen unterthänigen Nachbarlichen Dienſten jederzeit zu verſchulden willig. Ew. Fürſtl. Durchleucht GOttes gnädigen Schutz damit treulich befehlend / und auf dieſes und hievoriges unſer Schreiben Deroſelben gnädigſten Wieder-Antwort in Unterthänigkeit erwartende. Datum Obern-Sultzbürg / den $\frac{6}{16}$. Febr. Anno 1628.

Ew. Fürſtlichen Durchleucht

unterthänig-gantz befliſſen-willigſte

Georg Albrecht von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

Johann Friederich von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.

Lit. S.

Copia eines gleichmäßigen Schreibens / wie die zwey vorhergehende.

Durchleuchtigſter / Hochgebohrner Fürſt!

Ew. Fürſtl. Durchl. ſeynd unſere unterthänig- gantz befliſſen-willigſte Dienſt jederzeit zuvor / gnädigſter Herr.

UNs haben die vor dieſem / ohne einig Verwiſſen und Einwilligen / von Ew. Fürſtl. Durchleucht Commiſſario de facto abgeſchaffte beede Pfarrer zu Ebenried / Helfrich Lauch / und M. Johann Hahnhöfer / abermahl von neuem angebracht / was geſtalt vorgedachter Ew. Fürſtl. Durchleucht Commiſſarius nechſtvergangenem Dienſtags den 29 Julii (8. Auguſti) mit etlichen Muſquetirern und Reutern bey ihnen fürüber und nach Hilpoltſtein marchirt / aus welchen er zween Reiſige zu ihnen in das Dorff hinein geſchickt / und anſagen laſſen / daß ſie nechſt darauf folgenden Mitwoch den 30. Julii (9. Auguſti) zu ernanntem Hilpoltſtein erſcheinen / oder in Verbleiben / mit etlichen Muſquetirern abgeholet werden ſolten. Als ſie nun auf ſolche Zeit anbefohlner maſſen ſich dahin verfügt / und vor ermeldtem Herrn Commiſſario erſcheinen wollen / wären ſie zwar nicht vorgelaſſen / ſondern durch deſſelben Schreiber ihnen bloßlich angezeigt worden / wie nechſten Tags hernach ein Mandat würde angeſchlagen werden / demſelben ſie gehorſamlich geleben / nachdem ſie aber den ungefehren Inhalt deſſelben zu wiſſen begehrt / er ihnen vermeldt / wie ſie in dreyen Wochen das Land raumen ſolten.

Nun hätten wir uns eines ſolchen in Bedenckung Ew. Fürſtl. Durchleucht von uns de datis $\frac{4}{14}$. Dec. abgewichenen 1627. $\frac{6}{16}$. Febr. jetzt regierenden 1628. Jahrs zugeſandter zweyer Beſchwehrd-Schreiben / und in ſelbigen beſchehener Anzeig / (darvon Ew. Fürſtl. Durchleucht hiemit um Kürtze willen gleich lautende Abſchrifften gnädigſt zu empfahen) darauf wir noch zur Zeit hauptſächlich nicht beantwortet / ſondern nur mit bloſſem Recepiſſe abgewieſen worden / gantz und gar nicht / ſondern vielmehr der gnädigſten Abſchaffung dergleichen gewaltthätigen / und ohnedas dem Paſſauiſchen Vertrag und heilſamen Religions-Frieden zuwiderlauffenden Proceduren / verſehen / auch gäntzlich verhofft / Ew. Fürſtl. Durchleucht würden unſere beede Pfarrer bey ihrem Rechten gnädigſt verbleiben laſſen.

Wann aber unſer billiges Begehren / Bitten und Anſuchen bishero / wider Verhoffen / noch einige Antwort auf angeregte unſere Beſchwehrd-Schreiben erfolgen wollen / und Ew. Fürſtl. Durchleucht Commiſſarius, ungeacht unſer darwider eingewandten Proteſtation und Einreden / (die wir hiemit widerholen / und uns wegen unſerer diß Orths wohlhergebrachten Pfarr-Gerechtſam / alle zuläßige Nothdurfft vorbehalten thun) ſeine Meinung mit Gewalt durchzudrucken vermeint; So bitten Ew. Fürſtl. Durchleucht wir hiemit nochmahlen unterthänigſtes beſten Fleiſſes / Sie geruhen dergleichen That-Handlungen bey Dero Commiſſarien gnädigſt abzuſchaffen / und uns unſere Pfarrer und Unterthanen zu ermeldten Ebenried als in unſerm Frey- und Gemein-Herrſchaffts-Dorff / vermög oberwehnten Religion- und Land-Friedens / unvergwaltigt bleiben zu laſſen.

Das ſeynd gegen Ew. Fürſtl. Durchleucht / um deren gnädigſte gewührige Reſolution wir abermahls unterthänig bitten / und Derſelben uns zu Gnaden befehlen thun / wir in all andere mögliche Weg zu verdienen bereitwillig und gefliſſen. Datum Pyrbaum / den $\frac{3}{13}$ Auguſti Anno 1628.

Ew. Fürſtlichen Durchleucht

unterthänig-gantz befliſſen-willigſte

Georg Albrecht von Wolffſtein / Freyherr ꝛc. **Johann Friederich von Wolffſtein / Freyherr ꝛc.**

Lit. T.

Extractus Neuburgiſcher Exceptionum, die Pfarr-Strittigkeiten zu Ebenried betreffend / producirt d. d. 12. Jan. 1660.

„ DAhero gleichwie man an Seiten Pfaltz-Neuburg krafft dergeſtalten über das in
„ dem Fürſtenthum gelegenes gantze Dorff Ebenried notoriè competirender Supe-
„ riorität in Anno 1627. höchſt-befugter maſſen die Religion reformirt / und das
„ Catholiſche Exercitium wider eingeführt ꝛc.

J. Walrath. Lt.

Lit. U.

Extract Relation von Jeremias Cammerern/ Pflegern zu Pyrbaum/ wie die Vorſtellung M. Johann Hahnhöfers/ Pfarrers bey der St. Marien⸗Kirchen in Ebenried/ abgelauffen. De dato Pyrbaum den 26. Auguſti 1650.

Hoch⸗Wohlgebohrner Freyherr!

Ew. Gnd. ſeynd mein unterthänig gehorſame ſchuldwillig⸗Dienſt jederzeit zuvor/ gnädiger Herr.

EW. Gnd. gnädigen Befehl gemäß/ hab ich mich geſtrigen Morgen um halb 6. Uhr/ mit dem allhieſigen Gemeins⸗Hauptmann und Ambt⸗Knecht (welche zugleich die Kandel⸗Eich/ dem Herkommen gemäß/ verrichtet) nacher Ebenried gehoben/ und daſelbſt faſt eine Stund vor Ew. Gnd. Caſtnern und M. Hahnhöfers⸗Ankommen gewartet bis Ew. Gnd. Abgeordneter angelanget/ auf deſſen Erſcheinung ich ſobalden bey verſammleter Gemein ihnen gedachten M. Hahnhöfer/ nach Anleitung beygeſchloſſener Puncten/ zu einem Pfarrer und Seelſorger vorgeſtellt/ als ſolches verrichtet/ haben wir uns ſämbtlich der Kirchen St. Marien genähert/ ſelbige eröffnet/ nachmahls innerhalb einer halben Stund 3. Zeichen läuten laſſen/ worauf/ und ehe das Geſang angangen/ ein guter Theil/ und gewißlich ein Mann zehn oder zwölff von Möhrsdorff erſchienen/ worauf der Gottes⸗Dienſt mit Verrichtung des Geſangs/ Verleſung der Epiſtel und Predigt angefangen/ welcher auch/ GOtt ſey es gedanckt! in zimlicher Anzahl bis auf die 60. oder mehr Perſohnen/ ohne einige Hinderung des Gegentheils/ abgangen und verrichtet worden. Nach Endigung deſſelben habe ich die Kirchen wiederum ſperren/ und den Schlüſſel M. Hahnhöfer/ ſelbigen in guter Gewahrſam zu halten/ zugeſtellet; Nachmahls die Möhrsdorffer Filialiſten vor mich in den Pfarrhof beſcheiden/ und ihnen/ in Beyſeyn Ew. Gnd. Caſtnern/ eben das/ wie denen Ebenriedern/ vorgehalten/ benebens auch angezeigt/ ob zwar/ wie ich vernommen/ ihnen der Pfarr⸗Zehend vom Pfleger zum Hilpoltſtein wieder wäre arreſtiret worden/ ſie ſich doch daſſelbige nicht irren laſſen/ ſondern den graden Weg gehen/ und das Zehend⸗Getreyd nacher Ebenried/ woſelbſthin und keines andern Orths es gehörig/ lieffern ſolten/ ſolte ihnen etwas darüber begegnen/ würde gnädige Herrſchafft von Wolffſtein ſich ihrer ſo viel möglichen annehmen/ darauf ſie weder Ja noch Nein geſaget/ doch hat ſich der mehrer Theil äuſſerlich anzuſehen/ mehr eyferig und frölich als die Ebenrieder erwieſen/ und ſo viel zu verſtehen gegeben/ wann ſie durch überſcharffe Ankündigung der Hilpoltſteiniſchen Straffen nicht abgehalten würden/ ſie ſich künfftigen Sonntag wieder fleißig und mit mehrerer Anzahl beym Gottes⸗Dienſt einfinden wolten; Nach Endigung deſſen allen/ habe ich bey dem Gottes⸗Haus⸗Pflegern in einem und andern allerley Vorſeh⸗ und Beſtellung gethan/ nachmahls/ weilen ferner nichts zu thun geweſen/ wieder auf den Weg gemacht/ und nacher Haus begeben/ daſelbſten ich Nachmittags um 2. Uhr wieder glücklich angelangt ꝛc.

Wolte Ew. Gnd. zu meiner unterthänigen Relation gehorſamlich anfügen/ und verbleibe ich benebens

Ew. Gnd.

Pyrbaum den 26. Aug. 1650.

unterthänigſt gehorſamer Diener

J. Cammerer.

Lit. W.

Copia Relationis von M. Johann Hahnhöfer/ wieder eingeſetzten Pfarrern zu Ebenried/ was bey ſeiner Reſtitution auf der Pfarr und Filialen vorgegangen.

Hoch⸗Wohlgebohrner Freyherr/
Gnädiger Herr!

NAchdeme den 25. Auguſti, als den 11. Sonntag Trinitatis, von Ew. Gnd. Deputirten/ als Herrn Pfleg⸗Verwaltern zu Pyrbaum/ und Herrn Caſtnern und Gericht⸗Schreibern zur Obern⸗Sultzbürg/ der Gemeine zu Ebenried/ und dann denen beeden darzu gehörigen Filials⸗Gemeinen/ zu ihren wieder angehenden Pfarrer fürgeſtellet hab ſollen werden/ und aber den Möhrsdorffern ſowohln den Göckelſpuchern von meiner Inſtallation nichts angedeutet geweſen / indem aber bey der Freyſtatt in meinem von hier Hinaufgehen einer von der Gemein Möhrsdorff mir begegnet / deme ich anbefohlen / wiederum zuruck zu gehen / und die gantze Gemein nacher Ebenried bey meinem Einſatz zu erſcheinen / anzudeuten: welchen ich dann hernachmahls / wie den Ebenriedern vor- alſo ihnen nach verrichtetem Gottes-Dienſt in dem Pfarrhof bey St. Maria zu einen ordentlichen Pfarrer fürgeſtellet / und ſie mir zu meinen Pfarr-Kindern anbefohlen worden. Darauf die Möhrsdorffer Gemein gebethen / weilen nechſt künfftigem den XII. Sonntag Trinitatis ihr Kirchweyh-Feſt einfalle / nacher Ebenried / nachdem ihre Kirchen in die Aſchen geleget / wieder zu erſcheinen / und den Gottes-Dienſt beywohnen / welches von dem Herrn Pflegs-Verwalter zu Pyrbaum verſprochen und von mir einverwilliget worden.

Dieweilen aber bey Ew. Gnd. ꝛc. ich mich unterthänig Raths erſuchet / wie es mit dem andern Filial Göckelſpuch / weilen die Gemein zu dieſer meiner Inſtallation weder beſchrieben noch ſonſten erfordert worden / das Chriſtliche Reformations-Werck fürzunehmen / und ich verhoffet / daß ſelbiges in Beyſeyn Ew. Gnd. Beambten billig ſolte angeſtellet werden; haben doch Ew. Gnd. ſolche Verrichtung gnädig allein mir aufgetragen; welchen ich dann unterthänig gehorſamlich hab wollen nachkommen.

Demnach darmit beeden / nemlich dem Reformations-Werck zu Göckelſpuch ſein Anfang mit GOttes Hülff / und dem Möhrsdorffiſchen Kirchweyh-Feſt / ſein Recht hab mögen beſchehen; als habe ich mich den 31. Auguſti, Sonnabends den 12. Trinitatis, von hier nacher Ebenried verfunden / Sonntag aber ſehr frühe / weilen der Weg zimlich weit / hinaus nacher Göckelſpuch mich begeben / in des Heiling-Pflegers Behauſung verfunden / und ſein Kind zu dem Mann / der täglichen das Gebeth und Mittag-Zeichen läutet / geſchickt / mich aber in die Kirchen / welche aufgethan geweſen / begeben / und durch denſelbigen drey Zeichen / welches ſich bey einer Viertel Stund verzogen / läuten und zuſammenſchlagen laſſen / da dann eine zimliche Anzahl der Perſohnen Jung und Alt / bey die fünffzig verfunden / und wir mit Singen und Bethen / wie auch Erklärung des Sonntäglichen Evangelions, darauf ſie zur Chriſtlichen Freude und Danckſagung ſind anvermahnet worden ꝛc. Welche Verrichtung frühe Morgens um und nach 8. Uhren Chriſtlichen vollendet worden.

Darauf habe ich mich wiederum nacher Ebenried verfunden / und als ich zu dem Dorff gelanget / wurde mir angedeutet / wie daß der Herr Pfleger und Umgelder zu Hilpoltſtein / Burgermeiſter und Rath erfordert / Vorhabens / mich dieſen Sonntag / ſo ich wiederum angelangen würde / nacher Hilpoltſtein zu führen / da aber Burgermeiſter und Rath nicht einwilligen wolte / ſagend: Es ſolte ſich Herr Pfleger wohl fürſehen / es würde gewißlich gnädige Herrſchafft von Wolffſtein ohne gewiſſen Grund und Urſachen ſolch Werck nicht fürgenommen haben; Er ſolte es berichten / wie es auch beſchehen iſt. Solches aber laſſe ich mich nichts irren / gehe auf die Kirchen zu / die ich verſperret gelaſſen; allda eine zimliche Anzahl der Perſonen aufwarten / wurde mir von ihnen eben ſolches referiret / welches ich aber beantworttet: ich käme meinen mir gnädigſt anbefohlenen Verrichtungen treulich nach / wolte man mich fortführen / ich ſtünde da / wolte mich deſſen nicht wegern / man würde mir ja Unterhaltung verſchaffen; Verhoffe aber / es werde ſein Verbleiben haben / und Herr Pfleger im wenigſten nicht ſich begehren zu widerſetzen / was in jetzigem Frieden-Schluß aufgerichtet / und mit Kayſerlichen ergangenen und publicirten Edict confirmirt und beſtättiget werden. Bin alſo zu Ebenried verharret / und auf Möhrsdorff ſpatzieren gangen / eines und des andern mich zu erkundigen; Montags frühe gehe ich wieder auf Ebenried / meinen Sachen etwas nachzufragen / werde ich von dem Schmiedt-Bauern verſtändiget / wie der Ambt-Knecht von Hilpoltſtein auf der Kirchweyh zu Mörsdorff ihme und andern Ebenriedern angedeutet / wie daß ihme / ehe ich faſt auf die Cantzel getretten / einer angezeiget / daß ich allda zu Göckelſpuch predige / demnach er ſeiner Pflicht nach / weilen die Hilpoltſteiner mit ihrem Creutz nacher Heydeck Wallfahrten gangen / einen Bothen nachgeſchicket / und ſolches andeuten laſſen.

Nachdeme ich ſolches vernommen / habe ich mich bey einer guten Stund bey ihme aufgehalten / aber niemand von Hilpoltſtein kommend geſehen; Endlichen aber Nachmittags habe ich mich wieder nach Möhrsdorff dero Urſachen begeben / daß ich von der Sachen was mehrers vernehmen könte: Als ich nun dahin und zu dem nechſten Bauern kame / und in der Stuben niederſitze / kommt der Ambt-Knecht von Hilpoltſtein / den ich lange Jahr kenne / der erzehlt mir / gleichwie oben gehöret / und vermeldet weiter / daß heunt / nemlichen den Montag / der Herr Pfleger und der Jeſuit Pater Superior nacher Göckelſpuch hinaus gereiſet / und hätten eine Meß allda gehalten / es wäre aber die Sache Herrn Dr. Silbermann / welcher ſich zu Nürnberg aufhielte / notificiret worden / wurde mir auch ſonſten von andern referiret: mit Ebenried ſolte es ſeinen Fortgang haben; aber man gebe für / daß die beeden Filialen verlegt ſollen werden / Möhrsdorff nacher Meckenhauſen / Göckelſpuch aber nacher Henberg. Weitläufftig iſt auch erzehlet worden / ob ſolte Pater Superior von Hilpoltſtein bis nach Uttenhofen / den 11. Sonntag Trinitatis, als der Einſatz mit

mir

mit fürgenommen / angelanget ſeyn / ſich aber wiederum nacher Hilpoltſtein gewendet / daß wohl zu ſpühren iſt / daß das Feuer in der Aſchen noch glimmet / deme zu wehren iſt.

Habe ſolches Ew. Gnd. auf Deroſelben gnädiges Anbefehlen auch ſchrifftlich / wie zuvor mündlich / unterthänig entdecken und berichten wollen. Ew. Gnd. hiemit zu beharrlichen Gnaden unterthänig mich befehlend. Sulzbürg den 4. Sept. Anno 1650.

Ew. Gnd.

unterthäniger Diener am Wort
GOttes /
M. Johannes Hahnhöfer.

Lit. X.

Verzeichnus / was bey öffentlichem Einſatz des in Anno 1627. von Pfaltz-Neuburg mit unrechtmäßigem Gewalt licentirten / jetzt aber von neuem wieder vorgeſtellten Pfarrers zu Ebenried / Herrn M. Johann Hahnhöfers / denen eingepfarrten von der Wolffſteiniſchen Ambts-Obrigkeit zu Pyrbaum vorgehalten und anbefohlen worden iſt.

ERſtlich und nachdeme der im Heil. Röm. Reich / unſerm geliebten Vatterland Teutſcher Nation, publicirte / und von allen Theilen ratificirt- und approbirte Friedens-Schluß / nicht minders der zu Nürnberg beliebt und aufgerichte Præliminar- und Haupt-Receſs, als auch die im Reich ausgelaſſene Kayſerliche Executions-Edicte / klar und lauter vermögen / daß all und jede Stände des Heil. Röm. Reichs / ſowohl in Geiſt- als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchen ſie ſich Anno 1624. befunden / reſtituirt und geſetzt werden ſollen; als wären die Hoch-Wohlgebohrne freye Reichs-Herrſchafften von Wolffſtein / krafft angeführter Grund / und der vor dieſem uralt gehabten Poſſeſſion ebenmäßig bewegt worden / wieder nach ihrem erſt in Anno 1627. anderſt nicht / dann mit offenbaren Gewalt entſetzten Rechten / welche beſonders in Erſetzung der Ebenrieder beeden Pfarr- und denen einverleibten Filial-Kirchen zu Göckelſpuch und Möhrsdorff beſtanden / zu greiffen / und die vorige Ubung des reinen Evangeliſchen Gottes-Dienſtes in angeregten Kirchen wieder aufzurichten / zu welchem End Sie dann Dero vorhin gehabten alten / ſeiner Pflicht nach unentledigten Pfarrer / Herrn M. Johann Hahnhöfer / wieder gnädig hätten vociren und beruffen laſſen.

Dannenhero und fürs Ander hochwohlgedacht Ihrer Freyherrlichen Gnd. ernſtlicher Befehl / Will und Meinung ſeye / daß die eingepfarrte Unterthanen (nebſt deme ſie ſolches für ein hohe und ſonderbare Wohlthat GOttes zu erkennen ſchuldig) gedachten Herrn M. Johann Hahnhöfer nunmehr für ihren verordneten Pfarrer und Seelſorger erkennen und halten / demſelben alle gebührende Ehr und Reſpect erzeigen / ihme auch in Sachen / das Kirchen-Weſen und ſein Ambt betreffend / mit fleißiger Beſuchung der Predigten und andern Gottes-Dienſtes allen ſchuldigen Gehorſam leiſten / desgleichen ihre Weiber / Kinder und Geſind darzu anweiſen / und ſambt denenſelben fleißig bey dem Catechiſmo und in der Kinder-Lehr erſcheinen / ſich des Fluchens / Schwörens / Gottsläſterns / auch anderer Sünde / Schand und Laſter / wie ſie eine Zeit unter ihnen häuffig im Schwang gegangen / gäntzlich und allerdings enthalten / und in Summa, als Chriſten und gehorſamen Pfarr-Kindern gebührt / eines eingezogenen ehrbaren Chriſtlichen Wandels und Weſens befleißigen / und auf den Fall ihres Ungehorſams vor Straff und andern ernſtlichen Einſehen hüten ſollen. Fürs Dritte ſolle auch ein jeder ſolchem verordneten Herrn Pfarrer alles dasjenige / ſo ihme vor Alters hero / auch Rechts und Billigkeit-wegen zuſtehet / es ſeye an Zehenden oder andern / wie das Nahmen hat / nichts ausgenommen / ſoweit ihme ſolche eingeraumt werden möchten / getreulich / ehrbar / aufrecht / und ohne Betrug oder unbillige Vorenthalt und Vervortheilung / willig und gern reichen und geben / dann da ſolches nicht geſchehen / oder darüber einige Klag oder Beſchwerung fürkommen ſolte / ſo würden Ihre Gnd. gegen ſolchen Verbrechern mit ernſtlicher Straff zu verfahren nicht unterlaſſen.

Wornach ſie ſich nunmehro zu richten / und erzehlter maſſen ihn / M. Hahnhöfer / vor dem Seelſorger in allen Nöthen und Anſtöſſen / zu Freud und Leid anzulauffen und zu gebrauchen wiſſen werden.

Signatum im Obern-Pfarrhof zu Ebenried / Sonntags den 25. Aug. Anno 1650.

(L.S.) **Freyherrlich-Wolffſteiniſche Cantzley zu Pyrbaum.**

Lit. Y.

Extract Antwort-Schreibens von Herrn Baron Hammerling/ Pflegern zu Hilpoltſtein/ an das Pfleg-Ambt Pyrbaum abgelaſſen.

P. P.

Als deſſen an mich abgelaſſenen Schreiben vom 2 hujus habe zwar mißfällig vernommen/ wie daß der Herr Pfarrer von Möhrsdorff ſeinen Umritt um das Korn durch das Dorff Ebenried angeſtellt: gleichwie nun aber in dergleichen Fällen mir nicht zuſtehet/ ermeldtem Herrn Pfarrer in ſeinen Geiſtlichen Verrichtungen (wie ihrer Seits gebräuchig) Innhalt zu thun / und dahero die Proteſtation, ſo hiemit zurück gehet/ an mich nicht nöthig geweſen wäre/ ſondern habe derentwillen meinem Hochgeehrten Herrn Pfleger/ damit ſelbiger dieſe angezogene Neuerung bey dem Hochlöbl. Eychſtättiſchen General-Vicariat, allwohin dergleichen Sachen gehörig/ anbringen möchte/ nachrichtlich überſchreiben/ und uns anbey Göttlicher Obhut empfehlen wollen. Hilpoltſtein den 12. Junii 1708.

Meines ꝛc.

Hammerling/ Freyherr/

An das Pfleg-Ambt Pyrbaum
abgangen.

Lit. Z.

Extractus Hilpoltſteiniſchen Pfleg-Ambts Schreiben vom Herrn geheimen Rath und Doctore, Hieronymo Dickel, Pflegern daſelbſten/ d. d. 1. Auguſti 1654. in verbis:

„Darbey jedoch um beliebender friedlicher Nachbarſchafft willen mich hierzu anerbietig
„mache / wofern der Herr Nachbar daran ſeyn / damit die Pfarrliche Einkommen/
„fürnemlich aber der wider Recht von denen Herren Patribus Societ. Jeſu allhier/ als
„Pfarr-Verweſern daſelbſt/ der halbe Theil gereicht / daß alsdann nach Beſchaffenheit/ wegen
„der von dem Herrn Nachbarn prætendirten Zehnden zu Möhrsdorff / Mörlach und
„Braunshof / ſo gedachten Herren Patribus, als Pfarr-Verweſern zu Ebenried und
„Möhrsdorff / allein gehörig / fernere gnädigſte Reſolution auszubringen / nicht unterlaſſen
„werde ꝛc. Dann

de dato 18. Auguſti 1654. ſeqq. verbis:

„Als habe in Krafft ſolchen gnädigſten Befehls nicht unterlaſſen können/ noch ſollen/
„den Herrn Nachbarn hiermit auch Ambts halber zu erinnern / für meine Perſon aber
„denſelbigen zu erſuchen / mit Unterlaſſung ſolcher hitzigen Schreiben / ſich auf mein Schreiben/
„in ſpecie aber des Zehnden halber zu Ebenried / zu reſolviren / ob der Herr Nachbar
„gedacht ſey oder nicht / die Verordnung zu thun / daß gedachter Zehend zu Ebenried/
„ſambt andern Pfarrlichen Einkommen daſelbſt vertheilt / und der halbe Theil gedachten
„Herren Patribus, als Pfarr-Verweſern/ denen er von Rechts-wegen gehörig / geliefſert
„werden ſollen / und auf dieſen Fall bin ich nochmahls des nachbarlichen Anerbietens/
„an gehörigen Orthen daran zu ſeyn / damit wegen der Zehnden zu Mörlach / Möhrsdorff
„und Braunshof/ nach Beſchaffenheit eine gnädigſte Reſolution ausgebracht werden möge.
„So nun der Herr Nachbar ſich hierzu reſolviren wird / wohl und gut / wo nicht aber/
„ſo werde nicht zu verdencken ſeyn / daß durch zuläßige Mittel denen Herren Patribus zu
„deren Gebühr Ambts halber verhelffe ꝛc.

Lit. AA.

Wolffſteiniſche Gegen-Erklärung.

Nachdeme die von Hochlöbl. Chur-Pfaltz-Neuburgiſcher Regierung beſchehene-ſo betitulte endliche Erklärung in ſo harten Poſtulatis beruhet/ daß Ends unterzeichnete Hochgräflich-Wolffſteiniſche Abgeordnete ſich nicht bemächtigen können / hierauf eine Gegen-Erklärung zu thun/ ſondern für nothwendig befunden / ſolches ad referendum zu nehmen; Als haben einer hochlöblichen Regierung dieſelbige ſolches / wie hiemit geſchiehet / in geziemender Obſervanz anzufügen nicht ermangeln ſollen / in Hoffnung / mehr hochlöblich ermeldte Regierung inzwiſchen / und bis zu erfolgender endlichen Gegen-Entſchlieſſung des Hoch-Gräflichen Hauſes Wolffſtein / alles in ſtatu quo verbleiben zu laſſen / nicht ungeneigt zeigt ſeyn werden. In dem übrigen aber / und da gegenwärtig obwaltende Differenzien / per viam amicabilis Compoſitionis, nicht ſolten beygeleget werden können / wolten ermeldte Deputirte ihre vorige Reſervation, daß die zu Erreichung der Güte / von ihnen in das Mittel gebrachte Vorſchläge / den Hochgräflich-Wolffſteiniſchen Befugnüſſen allerdings ohnpræjudicirlich ſeyn ſollen / hiemit nochmahls wiederholet / und ſich anbey einer hochlöblichen Regierung zu gnädiger und hochgeneigter Propenſion beſtermaſſen empfohlen haben. Neuburg den 7. Septembris 1715.

Hochgräflich-Wolffſteiniſche Räthe und Abgeordnete.

Martin Pfund. **Georg Briegel.**

Lit. BB.

Johann Hofmanns / geweſten Pfarrers bey unſerer Frauen zu Ebenried / geleiſtes Jurament gegen dem Wohlgebohrnen unſern gnädigen Herrn / Herrn Hannß Endreſſen von Wolffſtein / Freyherrn zur Obern-Sultzbürg ꝛc. den 19. Januarii Anno 1581. geſchehen.

1.) ER ſolle mit auferhabenen Fingern zu GOtt dem Allmächtigen einen gelehrten leiblichen Eyd ſchweren / die Gefängnuß / darinn er ſeines wohl Verſchuldens halber die Zeit hero gelegen / auf ewige Zeit / weder gegen meinem gnädigen Herrn / Ihro Gnd. / Erben / Freund / Verwandte / Ambtleuth / Diener / Unterthanen / noch jemand andern / ſo Ihro Gnd. zu verſprechen ſtehet / in keinerley Weiſe und Wege / wie des Menſchen Sinn erdencken möchte / weder für ſich ſelbſt / die Seinige / oder jemand andern von ſeinetwegen / mit Worten oder Wercken / nimmermehr zu ahnden / zu äffen / noch zu rechnen / vielweniger ſolches jemand andern von ſeinetwegen zu thun / zu befehlen / oder Anleitung zu geben.

2.) In den nechſten acht Tagen nach ſeiner Erledigung / die Pfarr zu Ebenried zu raumen / und allerdings davon abzuziehen / ſich auch daran weder die Fürſtliche Pfaltz / noch jemand andern / in keinerley Weiſe oder Wege abhalten oder hindern zu laſſen / alle Auszüg und Behelff gäntzlich hindangeſetzt.

3.) Vor ſeiner Erledigung den Unkoſten / ſo in voriger und jetziger Gefängnuß auf ihme gangen / alſo baar zu bezahlen.

Und zu noch mehrerer Verſicherung / ſoll er allen obbegriffenen Innhalt mit ſeiner eigenen Hand-Unterſchrifft bekräfftigen.

Johann Hoffmann / dieſer Zeit Pfarrer zu Ebenried bey unſerer Frauen.

Zeugen / die bey vorgemeldt des Pfarrers Jurament geweſen / ſeynd die Ehrbarn und Weiſen / Georg Schlurff zu Rocksdorff / Stephan Schmiedt zu Bachhauſen / und Leonhard Heuſſelbetz / der Aelter zu Kruppach / alle drey des Raths zu Obern-Sultzbürg. Geſchehen den 19. Monaths-Tag Januarii 1581ſten Jahrs.

Lit. CC.

Extract Ebenriediſchen Heil. Rechnung de Anno 1551. über die St. Marien-Kirch daſelbſt.

Pag. 14.

ALs der Pfarrer zu Heburgk bey denen Kirchen-Pröbſten angeſucht / ſo ſie bey der Herrſchafft erlangen zu Pyrbaum / wolt er die Pfarr zu Ebenried beziehen / ſolches der Obrigkeit angezeigt / verzehrt zu Pyrbaum / hat die Schniderer ausgericht / da q. ß. viij. Pf.

Pag. seq. Item als beede Kirchen-Pröbſt zu Pyrbaum geweſt dem Richter angezeigt / den Zehend betreffend / ſo man der Pfarr entziehen wollen / auch des Pfarrers halben / daß er in der Kirchen den Gottes-Dienſt nicht verſehen wollen / daſelbſt verzehrt haben beede Kirchen-Pröbſt / miteinander bezahlt / thut iij. ß.

Pag. ead. Item als der Pfarrer zu Heburgk die Kirchen-Pröbſt und andere in der Gemein zu ſich beruffen laſſen / und angezeigt / er woll die Pfarr beziehen / ſambt ihme und den Nachbarn verzehrt / haben beede miteinander ausgericht iiij. ß. vj. Pf.

Pag. 17. Item als die Kirchen-Pröbſt von wegen des Pfarrers zu Möhrsdorff zu Pyrbaum geweſt / des Zehend halber / daſelbſt verzehrt / hat Leonhard Schniderer ausgericht vj. ß. viiij. Pf.

Item als der Ambt-Knecht den Zehend dem Hannß Simon in Verbot gelegt / hat Leonhard Hafner ihme für ſeine Beſoldung zugeſtellt xxviij. Pf.

Anno 1554. Pag. 11. Item als der alte Pfarrer Oth wegziehen hat wollen / und ſolches zu Pyrbaum der Obrigkeit hat fürgebracht / auf dem Zug verzehrt / thut 30. Pf.

Extractus Saal-Buchs über die St. Niclas-Kirchen zu Ebenried / in verbis Anno 1539.

„Zu wiſſen ſey / daß Rechnung geſchehen iſt dem würdigen Gotts-Haus St. Niclas mit Wiſſen der Obrigkeit / der Herren von Wolffſtein / als Caſpar Peyel / Richter und Pfleger zu Pyrbaum / mein Sixt Gluemann Pfarrer / und männiglich der Nachbarſchafft / sein Kirchen-Probſt / Freytag poſt Reminiſcere, Jahr als oben.

„Anno 1540. Zu wiſſen ſey / daß Rechnung geſchehen iſt dem würdigen Gotts-Haus St. Niclas / mit Wiſſen der Obrigkeit / der Herren von Wolffſtein / Pflegers zu Pyrbaum / meins Sixt Gluemann Pfarrer / und männiglich der Nachbarſchafft / ſein Kirchen-Probſt Hannß Bart / Schuſter / Matthes Prenner. Geſchehen Dominica Invocavit. Anno ut ſupra.

„Item Anno 1541. Zu wiſſen ſey / daß Rechnung geſchehen iſt dem würdigen Gotts-Haus St. Niclas zu Ebenried / mit Wiſſen der Obrigkeit / der Herren vom Wolffſtein / Pflegers zu Pyrbaum / mein Sixt Gluemann Pfarrer / und männiglich der Nachbarſchafft / ſein Kirchen-Probſt Matthes Prenner / Hanns Pögel. Geſchehen am ſchmaltzigen Sambſtag / des Jahrs wie oben ꝛc.

Lit. DD.

Extract aus dem Ebenriedischen- mit einer Permentnen-Deck eingebundenen Allmoſen-Regiſter / über das erſammlete und wieder verliehene Allmoſen: dann die Pfarr- und Kirchen Viſitationes betreffend / de Anno 1608.

Nachdem unſere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern / die Herren von Wolffſtein Chriſtſeeligen Gedächtnuß / wie männiglich bewuſt und unverborgen iſt / allhier zu Ebenried nicht allein die Dorff- und Gemein-Herrſchafft / ſondern auch bey beeden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenſchafft / auch was dem Kirchen-Weſen ferner anhängig iſt / von unfürdencklichen Jahren hero ruhig hergebracht / dannenhero deme im Eingang dieſes Allmoſen-Regiſters benannten Fürſtlichen Pfaltzgräfiſchen Pfarrer und Superintendenten zu Sultzbach / als vermeinten und angemaſten Inſpectori und Viſitatori, von Rechts-wegen nicht gebühret hat / bey hieſiger Kirchen zu Ebenried die Allmoſen-Sammlung / und wie mit derſelben verfahren werden ſolle / anzuordnen / und hierinnen auch in andern Sachen mehr / dem Dorff- Gemein- Kirchen- und Lehen-Herrn vorzugreiffen; Alſo thun wir zu Ende dieſer Proteſtation mit eigner Hand unterſchriebner Herr von Wolffſtein / ſowohl für uns ſelbſten / als im Nahmen und an ſtatt des auch Wohlgebohrnen unſers freundlich- und dieſer Zeit abweſenden lieben Brudern / Herrn Hannß Albrechten von Wolffſtein / Freyherrn ꝛc. vorgedachtes Pfarrers zu Sultzbach / vermeinten Fug obangeregter unterſtandenen Anordnung des Allmoſen-Sammlens per expreſſum widerſprechen / und darwider hiemit ſolenniter proteſtiren / daß uns beeden Gebrüdern / auch all unſern Erben und Nachkommen / ſolcher unterfangene Unfug an all und jeden unſern im Dorff Ebenried / auch beeden Pfarr-Kirchen daſelbſt habenden und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten jetzo und ins künfftig allerdings unpræjudicirlich / unvergreifflich / auch ohne Nachtheil und Schaden ſeyn ſolle. Und dieweil wir dergleichen Allmoſen-Sammlung vor vielen Jahren bey andern unſern Kirchen angeordnet / und allhie zu Ebenried gleichergeſtalt anzuordnen vor dieſem im Werck geweſen; alſo ſollen nunmehro jetzige und künfftige Gotts-Haus-Pflegere ohne weitern Aufſchub darmit zu verfahren / hiemit von uns ernſtlichen Befehl haben / dergeſtalt / daß ſie das allbereit geſammlete und verliehene Allmoſen-Geld / ſo ſie ſelbſten / oder aber die Pfarrer und andere vermögliche Perſonen innhändig haben / und was dieſe Zeit über davon zu Abzinß verfallen / ohne Verzug wiederum von Handen geben / in den Allmoſen-Kaſten legen / und ſamt dem jenigen / was fürbas geſammlet und in Vorrath gebracht würde / ferner in ihren Nutzen nicht wenden / ſondern mit Rath / Vorwiſſen und Bewilligung wohl-ermeldtes unſers lieben Brudern / Pflegers zu Pyrbaum / niemand andern dann wiſſentlich-dörfftigen Haus-armen Leuthen um gewöhnlichen Zinß leihen / von dem fallenden Zinß und Jährlichen Einleg-Geld / auf Dienſt-loſe Kirchen- und Schul-Diener / auch andere anſuchende arme Leuth und preßhaffte Perſonen / nach Rath und Gutachten der Pfarrer / Chriſtliche Hülff und Handreichung thun / und alſo mit ſolchem erſammleten Allmoſen-Geld ehrbar / aufrecht und dergeſtalt umgehen und handlen / wie ſie es ins künfftig gegen den allmächtigen GOtt / und hie zeitlich gegen uns / als ihre Obrigkeit / zu verantworten getrauen. Sign. den 24. Jul. Anno 1711.

Hanns Adam von Wolffſtein / Freyherr zur Obern-Sultzbürg.

Lit. EE.

GEorg Cœleſtinus T. IV. Hiſt. Comitiorum Anno 1530. celebratorum ſubjecit Cæſareæ ac Reg. Maj. omniumque Electorum, Principum ac S. R. I. Ordinum & Conſiliariorum & Aulicorum ab ipſis adductorum nomina, inter quæ f. 130. inter Georgii Marchionis Brandenburgici Conſiliarios & Aulicos loco 5.

Adamus à Wolffſtein Dynaſta.
n. 12. Balthaſar à Wolffſtein.
26. Joachim à Wolffſtein.
43. Chriſtoph à Wolffſtein, Vocatus Mila & f. 128. inter nobiles Ducis Electoris Saxoniæ ponitur poſt Vitum Mareſch. à Pappenheim.
Bernhard à Wolffſtein.

Lit. FF.

Extract aus eines Churfürſtl. Hochlöblichen geheimen Raths zu Neuburg / Reſolutions-Puncten. De dato 28. Aug. 1715.

Ad 14.

WAs es mit gegenwärtigem Haus-Bau für eine Bewandnus habe / iſt aus Mangel des Berichts unbekandt. Indeſſen iſt man zwar nicht gemeint / der Herrſchafft Wolffſtein in den Gemeins-Sachen ein- und vorzugreiffen.

(L.S.) Churfürſtlichen geheimen Raths-Cantzley.

Lit. GG.

NB. Dieſes Schreiben befindet ſich in Grav. Num. VII. Lit. F.; die zwey erſten Beylagen Hertzogen Philippen und Ott Heinrich de dato Neuburg den 17. Decembris 1602. und den 16. Julii 1611., ſind zwar daſelbſt nicht ausgedruckt / jedoch lauten beede Extracte / daß das Jus Patronatus, benebenſt der weltlichen Poſſeſs-Gebung / bedes dieſer und dann der andern Pfarr zu ernanntem Ebenried dem Haus Wolffſtein gebühren thue. Conf. Lit. L. M. N. P. Q. R. S.

Lit. HH.

Extract Saal-Buch und Pfarr-Regiſters zu unſerer Frauen-Pfarr zu Ebenried / de Anno 1562.

Zu mercken / wie ſich ein Pfarrer mit Zinß-reichen und andern mehr halten muß.

EIn Pfarrer auf dieſer Pfarr / zu unſerer Frauen genannt / muß Jährlich gen Pyrbaum der Wolffſteiniſchen Herrſchafft am Grünen-Donnerſtag 180. Eyer von dem Haus / darinnen er wohnet / und wie viel Tag er drüber auſſen bleibt / ſo offt zwyfilt es ſich ꝛc.

Jährlich muß auch der Pfarrer der Pyrbaumiſchen Herrſchafft etliche Perſonen auf der Kyrchweyh Koſt-frey halten / es ſeye im Pfarr- oder Wirths-Haus.

Lit. II.

Copia Antwort-Schreibens von der Churfürſtl. Regierung zu Neuburg / an Jhro Hochgräfliche Gnd. von Wolffſtein abgelaſſen.

Hoch-Wohlgebohrner / inſonders Hochgeehrter Herr Graf!

WAs wir auf unſers hochgeehrten Herrn Grafens weitere Inſtanz vom 8. diß / die neue Erſetzung der Obern-Pfarr zu Ebenried betreffend / denen aufgeſtellten Pflegs-Verweſern zu Hilpoltſtein gemäſſen anbefohlen / geliebe unſer Hochgeehrter Herr Graf ab innliegender Abſchrifft nachrichtlich zu vernehmen. Und wir ſeynd dem Herrn Grafen zu Fürſtlicher angenehmen Bezeugungen jederzeit geneigt-willig. Neuburg den 21. Julii Anno 1689.

Der Churfürſtl. Durchleucht zur Pfaltz 2c.
verordnete Hof-Raths *Præſident*, Hof-
Cantzler und Räthe 2c.

Johannes Ignatius **Dietel**/
Secret.

Inſcriptio:

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Albrecht
Friederichen / Grafen von Wolffſtein / auf
Pyrbaum und Sultzbürg / unſerm inſonders
Hochgeehrten Herrn Grafen.

Pyrbaum.

Lit. KK.

Vocations-Decret.

Georg Albrecht und Johann Friederich von Wolffſtein / Freyherren 2c.

Unſern gnädigen Gruß und geneigten guten Willen zuvor.
Ehrwürdig- und Wohlgelährter / Lieber Getreuer!

WAs maſſen bey der im Fürſtenthum Neuburg / in dem längſt verwichenen 1627. Jahr / vorgangenen Religions-Reformation, uns Gebrüdern / unſere beede Pfar-Kirchen zu Ebenried gewaltthätiger Weiß eingezogen / unſere der Orthen gehabte Pfarrer und Seelſorger von ihrem bis dahin verrichten Kirchen-Ambt abgeſchafft / und die Kirchen hingegen mit Catholiſchen Meß-Prieſtern beſetzt worden / deſſen habt ihr euch (als den ſolch Drang-Werck ſelbſt betroffen) guter maſſen annoch zu erinnern. So wird euch nicht weniger unverborgen ſeyn / welchergeſtalt in dem durch die Gnade GOttes erlangten allgemeinen Teutſchen Frieden und deſſelben Schluß lauter verſehen / daß alle und jede Glieder des Heil. Römiſchen Reichs / ſowohl im Geiſt- als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchem ſie ſich Anno 1624. befunden / reſtituirt und geſetzt werden ſollen / inmaſſen dann zu ſolch heilſamen Reſtitutions-Werck von der Röm. Kayſerl. Majeſtät / unſerm allergnädigſten Herrn / in allen des Reichs-Crayſen gewiſſe Commiſſarien / dergleichen zur Würcklichkeit zu bringen / verordnet worden ſeyn.

Wann wir dannenhero / krafft angezogenen Frieden-Schluſſes der gewiſſen Hoffnung geleben / auch darunter noch zur Zeit würckliche Handlung pflegen laſſen / zu unſerem hiebevor mit Gewalt entſetzten Recht angedeuter unſerer beeder Pfarr-Kirchen zu Ebenried hiernechſtens wieder zu gelangen / und uns deswegen obgelegen ſeyn will / uns bey Zeiten um eine tüchtige Perſon / welche dieſen Kirchen-Dienſt / mit Lehren / Predigen / Adminiſtrirung der Heil. Sacramenten / und in ander Weg dem beſchriebenen Wort GOttes / der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, und unſerer Chriſtlichen Kirchen-Ordnung gemäß / zu verrichten an- und über ſich nehmen thue / zu bedencken und umzuthun / darzu wir fürnemlich euer Perſon gewiſſer Urſachen halben / und weilen euch ſonderlich der Pfarr-Gerechtſame beſtermaſſen wiſſend / wohlmernend fürgeſetzt und erſehen haben / der Hoffnung / ihr ſolche Vocation nicht ausſchlagen / ſondern zu Beförderung der Ehre GOttes gutwillig übernehmen werdet.

Haben demnach nicht unterlaſſen ſollen / euch dergleichen / wie hiemit geſchichet / zu bedeuten / und benebens euch im Nahmen GOttes zu Verſehung obangedeuter beeder Ebenriediſche Pfarren in eventum ordentlich zu beruffen / mit dem Erbieten / wann ihr / wie uns nicht zweiffelt / dergleichen übernehmen werdet / mit euch ſolcher Verrichtung und der Beſoldung halben / ferner gebührliche Handlung pflegen zu laſſen / und die Sache ſolchergeſtalt einzurichten / daß euch eure Mühe / ſo viel die noch continuirende Läuffte zulaſſen / der Gebühr nach belohnet und vergolten werden möge.

Worüber wir euerer nachrichtſamen Erklärung mit nechſten gewärtig / und verbleiben euch benebens mit Eingangs vermeldten Willens Bezeugung wohl beygethan. Datum Obern-Sultzbürg den 2. Julii 1649.

Inſcriptio:

Dem Ehrwürdig und Wohlgelehrten / unſerm
Pfarrer zu Sultzkirchen nnd Convicario
zur Obern Sultzbürg / auch lieben Getreuen
M. Johann Hahnhöfern einzuhändigen.

Lit. LL.

Religions-Revers.

ICh Hannß Georg Kleinödder / Allerſpergiſcher Ambts-Unterthan zu Ebenried / bekenne hiemit in krafft diß; Nachdeme von einem Churfürſtlichen geheimen Rath von Neuburg aus mit ſonderbar gnädigſter Conceſſion beſchehen / und gehörigen Orths hin / unterm dato Neuburg den 9. Aprilis 1712. gemeſſener Befehl ergangen / weilen der Evangeliſchen Religion beygethan / ich in ſolcher fernerhin geduldet zu werden / und dahero / daß ich neben denen Meinigen in meinem Handel und Wandel dergeſtalten mich zu verhalten / daß eine Chriſtliche Catholiſche Gemein / ſonderlich in Glaubens-Sachen / an mir nicht die geringſte Aergernuß erfahren noch haben ſolle; daß nun dieſem in allen punctuell um ſo vielmehr gewiſſer ſolle und wolle nachkommen / hab ich nicht allein bey dem Churfürſtlichen Pfleg-Ambt Hilpoltſtein / an ſtatt der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit / heut dato mit Handgeben der Treu angelobet / ſondern giebe demſelben hiemit auch vollkommen Gewalt / ſofern ich mich nicht auferbaulich halten und aufführen würde / all mein Haab und Guth / jedoch mit Vorbehalt meiner Ambts-Herrſchafft darauf habenden Rechten / Ambts halber einzuziehen und zu confiſciren / als darwider mich oder die Meinige einiger rechtlicher Behelff / deren ich mich hiemit in genere & in ſpecie freywillig begebe / nicht ſoll ſchützen und ſchirmen mögen: Nechſtdeme bekenne weiters / daß wohl-ermeldtes Pfleg-Ambt zumahlen unterthänig erſucht / weilen Schreiben und Leſens nicht wohl erfahren / daß daſſelbe ſtatt meiner gegenwärtigen Revers-Brief / mit der gewöhnlichen Ambtsfertigung corroberiren / und nachmahls alſo confirmirter dem Wohl-Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Frantz Bernhard Vigniole, J. U. Lto, meinem vorgeſetzten Pfarrer zu Ebenried und Möhrsdorff / extradiren ſolle / welches alles vor-ermeldter maſſen geſchehen ſeyn / hiemit Ambts halben erbethener maſſen atteſtiret wird. Geſchehen zu Hilpoltſtein den 26. April. Anno 1712.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz beeder Städt
und Aembter Hilpoltſtein und Heydeck Haupt-Pfleger.

(L.S.)

Lit. MM.

Extract Churfürſtl. Neuburgiſchen geheimen Raths-Decreti, de dato 20. Auguſti 1711.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß und Churfürſt / auch in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſehern und *Vicarius*, in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürſt zu Mörß ꝛc.

ꝛc. IM übrigen aber nimmermehr verhängen noch zugeben / daß ein Catholiſches Guth oder Haus zu gedachtem Ebenried in Lutheriſche Händ diſtrahirt werde / ſendern ſolches Unternehmen auf erſters Erfahren / ohne Verzug / redreſſiren / und da es die Nothdurfft erfordert / ein ſo anders zu weiterer gnädigſten Verordnungen und Manutenenz gehorſambſt gutachtlich berichten; verſehen uns deſſen alſo gnädigſt / und Wir ſind euch anbey mit Gnaden geneigt. Neuburg den 20. Auguſti 1711.

Churfürſtlich geheimer Raths-*Præſident* und
geheime Räthe.

F. A. G. von Wiſer.

Sebaſtian Eidtenhauſer / Secret.

An Freyherrn von Hammerling /
Pflegern.

Lit. NN.

Copia ergangenen ſchrifftlichen Befehls von dem Churfürſtl. Pfleg-Ambt Hilpoltſtein / an Thomas Petzen / Wolffſteiniſch-Pyrbaumiſchen Unterthanen zu Ebenried.

ES wird vom Churfürſtlichen Pfleg-Ambt Hilpoltſtein / Martin (ſolle heiſſen Thomas) Petzen zu Ebenried hiemit bey 100. Thlr. Straff verbotten / ſein Nürnbergiſches ſogenanntes Keſſel-Guth an keinen Evangeliſchen zu verkauffen. Wornach derſelbe ſich zu richten / und deme nachzukommen / und ſich vor der Straff zu hüten wiſſen wird. Sign. Hilpoltſtein den 17. Aprilis 1715.

Churfürſtlich Pfleg-Ambt allda.

Signatur An Thomas Petzen / zu
Ebenried.

Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten continuirende Religions-Beſchwehrde.

Das Fürſtliche Reichs-Stifft Berchtolsgaden hat ſchon vor mehr als 30. Jahren die Leuthe / ſo zu der Evangeliſchen Religion Neigung gezeigt / durch zugemutheten ſchweren Eyd / Gefängnuß und harte Straffen davon abhalten / und ſie / bey der Catholiſchen Religion zu bleiben / zwingen wollen. Als aber von ſolchen Leuthen nach und nach an die 40. Familien ſich in der Stille davon gemacht / und lieber ihre Häuſer / Aecker / Wieſen und gantzes Vermögen mit dem Rucken anſehen und verlaſſen / als wider ihr Gewiſſen handeln wollen; hat die Regierung obbeſagten Stiffts die Güther ſolcher Emigranten eingezogen / und ſie dem Fiſco zugeeignet / auch einige deren / ſo ſich anderwerts niedergelaſſen / und um ihre Verlaſſenſchafft abzuholen / oder ſonſt zu Berchtolsgaden ſich wieder geſtellt und angemeldet / in Eiſen und Bande geſchlagen / und in ſchwere Gefängnuſſe geworffen. Dahero dann die Obrigkeiten / in ſpecie ein Hochlöbl. Magiſtrat zu Nürnberg / worunter ſolche arme vertriebene Leuthe ſich groſſen Theils geſetzt / und über ſolche Gewaltthätigkeit geklagt / bewogen worden / ſich ihrer anzunehmen / und an bemeldte Regierung Interceſſionales abzulaſſen. Dergleichen auch das gantze Corpus Evangelicum Anno 1708. gethan / wie Lit. A. beſagt / und zur Antwort erhalten / Lit. A.
was Lit. B. zeigt. Und abermahls Anno 1713. vid. Lit. C. ſamt ſeiner Antwort Lit. B. C.
Lit. D. Beede Antworten lauffen in ſubſtantia dahin aus: Lit. D.

(1.) Dieſe Unterthanen wären Leibeigene / und

(2.) Nicht wegen des Glaubens / ſondern aus Ungehorſam und gegen ihre Lands-Statuta heimlich ausgetretten / und davon geloffen / mithin durch dergleichen Straffen mit Recht gezüchtiget / und die noch abweſende reclamirt worden.

Worauf die Emigranten ſich dahin verantwortet:

Ad 1.) Man habe nie von einer ſolchen Leibeigenſchafft zu Berchtolsgaden vor dem etwas gehört / ſondern es hätten die Unterthanen allezeit gegen Erlegung 5. bis 6. fl. die Freyheit des Abzugs erkauffen und haben können. Und da ſie / Emigranten / ja weit ein mehrers zuruck- und in der Obrigkeit Händen gelaſſen / auch ohne dem unterm Prætext der Leibeigenſchafft niemand von Aenderung der Religion und Emigration nach denen Reichs-Geſetzen könne abgehalten werden; ſo wäre ihre Emigration damit gnugſam gerechtfertiget.

Ad 2.) Daß ſie aber um keiner andern Urſach willen / als ihre Gewiſſens-Freyheit zu haben / ihr Vatterland verlaſſen / das bezeuge ihre jetzige beſtändige Glaubens-Bekandtnuß / und die in Berchtolsgaden gegen ſolche Gewiſſens-Freyheit mit ihren Unterthanen vorgenommene harte Proceduren / da ſie durch einen ſchweren Eyd an die Catholiſche Religion gebunden werden wollen / denen / ſo ſich deſſen geweigert / ihre Kinder und Güther weggenommen / einige / nach langer und ſchwerer Gefangenſchafft / auf den Pranger geſtellt / und die Evangeliſchen Gebeth- und Geſang-Bücher / als das Zeichen und Beweißthum ihres angeblichen Verbrechens / um den Halß gehängt / und ſie damit aus dem Lande geſtoſſen; mithin hätten ſie nicht freywillig ihr Vatterland verlaſſen / ſondern wären wider Willen daraus vertrieben und verjagt worden. Ja es wäre ein Herrſchafftliches Mandat publicirt / daß keiner / ſo nicht zu dem Catholiſchen Glauben ſchwöre / mehr ehrlich begraben werden ſolle / wie ſolches alles die Beylage Lit. E. beſaget. Lit. E.

Es wird auch noch dieſe Stunde allen ſolchen Emigranten die freye Zuruckkunfft in das Berchtolsgadiſche und die Wiedererſtattung alles rechtmäßig zu fordern habenden Vermögens und Erbtheils / unter der Bedingnuß / wann ſie ſich zu der Catholiſchen Religion bekennen wollen / angeboten und frey geſtellt. Welches überflüßig beweiſet / daß dieſe arme Leuthe um des Glaubens willen vertrieben worden / und das Jhrige noch entbehren müſſen. Nun ſind zwar einige ſolcher Gefangenen damahls auf Interceſſion des Evangeliſchen Corporis, und weil dieſes mit Repreſſalien gegen die Berchtolsgadiſche Unterthanen / ſo man in Evangeliſchen Landen antreffen werde / zu verfahren gedrohet / wieder loßgelaſſen worden; Das hinterlaſſene Vermögen aller ſolchen Leuthe aber / ſoll ſich auf viele tauſend Gulden belauffen / geſtalten die in
Lit. F. Nürnberg allein 12962. fl. liquidirt / vid. Lit. F., ſo ihnen beſtändig noch dieſe Stunde verſagt und vorenthalten wird. Auch iſt zu wiſſen / daß ſolcher Emigranten verlaſſene Güther um ein Spott-Geld / und offt nicht den Drittheil deſſen / was ſie wehrt / nachhero verkaufft / und dazu denen letzt abgezogenen bey ihrer Abreiſe an Kleidern / Bett-Gewand und anderer Fahrnuß etliche tauſend Gulden abgenommen und zuruck behalten worden. Das Nahmen-Regiſter ſolcher Leuthe / wie ſie in Nürnberg ſich angegeben / iſt
Lit. G. ſub Lit. G. zu ſehen. Als Anno 1717. im Monath Septembris Wolffgang Wörndl / ein Nadlers-Geſell / 28. Jahr alt / Sohn des Georg Wörndls / nach Berchtolsgaden gereiſt / und bey dortigem Herrn Land-Richter vor ſich und im Nahmen ſeines Bruders Jacob Wörndls / ſo in Regenſpurg das Drexler-Handwerck gelernet / um ſein Vätterliches Erb-Guth durch ein Memorial demüthig angeſucht / hat ermeldter Herr Land-Richter ihme das Protocoll aufſchlagen und darinn ſo viel weiſen laſſen / daß ſothanes Wörndliſches Guth / als Haus und Hof / Aecker und Wieſen / auf der Schaffau / am halben Roß-Knecht genannt / um 1000. fl. verkaufft / und nach Abzug der Schulden nicht mehr als 200. fl. übrig verblieben / wozu durch Erbfall einiger dortiger Anverwandten ihnen noch 59. fl. zugeſtorben wären. Es iſt auf beſagten Wörndls Memorial ihm von dortiger Obrigkeit zu Bertolchsgaden per Decretum (davon man ihm aber keine Abſchrifft geben wollen) dieſe Antwort und Reſolution ertheilt: daß / weil ſein Vatter / Georg Wörndl / mit ſeinen 2. Söhnen und Frauen aus der Leibeigenſchafft heimlicher Weiſe von da ausgetretten; alſo ſein hinterlaſſenes Erb-Guth dadurch fiſcaliſch werden / und der Obrigkeit anheim gefallen. Solte aber Supplicant ſich zur Catholiſchen Religion bequemen / und ſich an einem Catholiſchen Orthe häußlich niederlaſſen / und davon Obrigkeitliches Zeugnuß bringen / wolte man ihm aus ſpecialer Gnade ſein Erbtheil abfolgen laſſen. Und obgleich Supplicant dagegen / was oben ſchon angeführt / vorgeſtellt / daß kein Burger zu Berchtolsgaden von einer Leibeigenſchafft etwas wiſſen wolle / ſein Vatter auch als ein Flöttenmacher gleich andern Künſtlern und Handwercks-Leuthen ſein Guth durch Fleiß erworben / und damit / ſo lange er zu Berchtolsgaden gewohnt / frey und als ein Eigenthums-Herr mit Kauff- und Verkauff diſponirt / die Leibeigenſchafft auch / wann ſie ſchon der Orthen (wie doch nicht erweißlich) hergebracht wäre / ihnen ſo wenig an der Aenderung des Glaubens / als an der Emigration nach denen Reichs-Geſetzen hinderlich seyn könnte; So hat doch ſolches ein mehrers nicht gewürcket / als daß man ihn nicht angehalten / ſondern völlige Freyheit und Reſtitution ſeines Erbtheils angeboten / wann er Catholiſch werden wolte. Da er ſich aber deſſen geweigert / iſt ihm von dem Erb-Guth nichts verwilliget. Woraus dann zu hellem Tage lieget / daß ſolche Confiſcation keine andere Urſache als das odium religionis Evangelicæ habe. Wogegen die arme Exulanten GOTT und das gantze Hochpreißliche Corpus Evangelicum um Hülffe und Beyſtand in der tieffeſten Unterthänigkeit demüthigſt anflehen.

Beylagen.

Dictatum Ratisbonæ d. 27. Martii 1708.
im Chur-Sächſiſchen Quartier.

Lit. A.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren.

Nachdem Einem Löbl. Corpori Evangelicorum bekandt worden / was geſtalten einige unter der Löbl. Reichs-Städte Regenſpurg und Nürnberg Schutz wohnhaffte und angeſeſſene der Evangeliſchen Religion zugethane Einwohner / Nahmens Balthaſar Scheidberger / Georg Kemlin / Simon Kemlin / Catharina Kemlin / und Matthias Egger / als ſie nacher Haila im Saltzburgiſchen einige Strümpffe zu erhandeln / benebenſt ihre Verwandte zu beſuchen ſich verfüget / und wiederum zuruck reiſen wollen / mit Gewalt angehalten und mit Ketten gefeſſelt / nach bereits lang ausgeſtandenen harten Gefängnus endlich in das Stifft Berchtolsgaden Gericht geführet / und auch daſelbſt mit gleichmäßig harten Proceduren gegen ſelbigen verfahren werden / und nun / wie zuverläßig verlautet / dieſe arme Leuthe und theils ihre Eltern der Evangeliſchen Religion wegen ſchon vor vielen Jahren emigriret / und ſeit ihres Auffenhalts in vorerwehnten beyden Reichs-Städten von jederman das Zeugnus erhalten / daß ſie ſich fromm / Chriſtlich und ſonſt nach der Ordnung unſerer Evangeliſchen Kirchen unſträfflich aufgeführet haben; So iſt ihr jetzig deplorabler Zuſtand dem Evangeliſchen Corpori billig zu Hertzen gegangen / und hat man demnach nicht Umgang nehmen können / durch des hieſigen Löbl. Hoch-Stifft Secretarium ein Hochwürdig Capitul zu Berchtolsgaden geziemend zu erſuchen / dieſe unverſchuldeter Weiſe in Verhafft genom̃ene elende Leuthe wiederum auf freyen Fuß und zuruck zu denen Ihrigen zu laſſen. Als aber aus der zuruck gekommenen Antwort ſo viel erſchienen / daß dieſe unſere wohlgemeinte Anregung und Vorbitte vor gedachte unſere Glaubens-Genoſſen ſo wenig gefruchtet / daß vielmehr / dem Vernehmen nach / ihr Elend dadurch nur vergröſſert und dergeſtalt gehäuffet worden / daß / obwohl der Regenſpurger Matthias Ecker durch die harte Gefängnus die Hinfallendeſucht bekommen / auch Balthaſar Seidberger faſt die gantze Zeit zu Berchtolsgaden kranck gelegen / und von dem Ungezieſer faſt gefreſſen werden ſollen / dannoch ihnen faſt alle Hoffnung benommen werden wollen / einige Commiſeration zu finden / oder nur zu einem leidentlichen Arreſt bey bisheriger Winters-Zeit zugelangen; ſo können wir nicht verhalten / weil ſonſt kein ſolch Verbrechen bey offtbeſagten Leuthen vorhanden / ſo dergleichen hartes Tractament verdiene / daß dieſes vermuthlich aus einem bloſſen Religions-Eyfer und Haß wider unſere Lehre hergefloſſene Verfahren bey allerſeits Evangeliſchen Ständen des Reichs ein groß Gravamen verurſache / indem es grad wider den Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluß lauffe / da inſonderheit die §phi 34. 35. und 36. Art. 5. der Stände anderer Religion Unterthanen / die in keinem Theil des 1624. Jahrs in Beſitz ihres Religions Exercitii geweſen / auch denen / welche nach gemachtem Frieden eine andere Religion, als ihre Obrigkeit annehmen würden / die Sicherheit geben / daß ſie / ſo lange ſie in dem Lande geduldet werden / nicht ſolten gehindert werden / ihr Religions-Exercitium in der Nachbarſchafft oder zu Haus in der Stille in Chriſtlicher Andacht zu halten / ferner / daß der Religion wegen ſie nicht ſolten beſchimpffet werden / wann ſie aber aus gutem Willen wegziehen wolten / oder auch von ihren Herren dazu angehalten würden / ihnen freyſtehen ſolte / aut retentis aut alienatis bonis diſcedere, retenta per Miniſtros adminiſtrare, & quoties ratio id poſtulat ad res ſuas inſpiciendas, vel proſequendas lites, aut debita exigenda liberè & ſine literis commeatus adire, auch dieſe in Faveur der Unterthanen / ſo unter widriger Religion-Herrſchafften ſich befinden / zu guten abgefaſten §phi unter ihnen / denen Unterthanen / keinen Unterſchied machen / ſondern allen und jeden / von was Condition, Stand und Geſchlecht / frey oder eigene / die auch ſeyn mögen / in die Gewiſſens-Freyheit und freyen Stand ſetzen / der Vortheile / die kurtz vorher aus des Inſtr. Pacis Weſtph. §phis angeführet worden / ſich zu bedienen. Und ferner aus dieſen General-Conceſſionen von ſich ſelbſt zu ſchlieſſen / ob ſie ſich etwa aus freyen Willen oder auf Befehl ihrer Obrigkeit retiriret hätten / ihnen ebenfalls unverwehrt verbleibe / im Friede ihrer Handlung wegen / dahin ſich wiederum zubegeben / auch ſonſten ihre Freunde zu beſuchen / ohne daß ſie deswegen angehalten oder übel tractirt werden dörffen. Iſt demnach unſer angelegenes Erſuchen / dieſelben auf dieſe unſere wohlgegründete Vorſtellung und Vorſchrifft geneigt zu reflectiren / und vor mehrerwehnten armen Leuthen / welche / wie gleich im Anfang angeführet worden / ſchon vor langer Zeit aus einem Gewiſſens-Trieb aus ihrer Heymath weggemacht / und alle ihre Haabſeeligkeit / wodurch alle etwa zu machen ſtehende Præjudicia genüglich getilget werden können / zuruck gelaſſen haben / ſolche dahin angedeyhen zu laſſen belieben wollen / daß ſie von ihren Banden befreyet / aus dem Lande ziehen / und ihr wenig etwa noch würcklich oder ſonſt mit Recht zu fordern habendes Vermögen und Güterlein mit ſich nehmen dörffen. Gleichwie nun ſolches dem Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluß gemäß iſt; alſo werden weitere Beſchwehrungen verhütet / auch unſern gnädigſten Herren Principalen / Oberen und Committenten Gelegenheit gegeben werden / ihrerſeits in dergleichen Gelegenheit gleichmäßige Meſures zu nehmen / und wir verbleiben

Unſerer Hochgeehrten Herren

Regenſpurg den 3. Martii 1708.

bereit- und Dienſt-willigſte
Der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Botſchafften und Geſandte.

Lit.

Dictatum Ratisb. d. 30. Martii 1708.
per Moguntinum.

Lit. B.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürſten/ Fürſten ꝛc. ꝛc.

Hochwürdige ꝛc. ꝛc.

NAchdeme ſich einige des hieſigen Fürſtl. Reichs-Stiffts leibeigene Unterthanen unterſtanden haben/ wider alle uralte Land-Statuta, und all jährlich publicirende ſcharffe Verbot/ heimlich von hier auszuweichen/ hat man ſelbige auf Betretten zur billigen Straff gezogen/ nachgehends aber erfahren müſſen/ daß ſich dieſelbe ſo gar unter frembde Botmäßigkeit und Schutz zu begeben vermeſſen dörffen/ wie dann aus einer Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg anhero erlaſſenen Schreiben zu vernehmen geweſen/ daß noch mehrere h e gerausgeloffener Unterthanen ſich allda befinden. Ob wir nun verhoffet hätten/ die ermeldter Stadt antwortliche abgegebene Erläuterung würde ſo viel effectuiret haben/ daß die übrige ſich noch allda befindende abtrünnige- von uns aber würcklich vindicirt- und reclamirte Leibeigene/ allen Reichs-Conſtitutionen und Rechten gemäß zurück gewieſen worden wären; So müſſen wir doch ſchmertzlich vernehmen/ wie hart man einiger Orthen zu ahnden vermeyne/ daß man ſich bey hieſigem Fürſtl. Reichs-Stifft ſeines Juris gegen die ſtraffmäßige Unterthanen bedienen wolle; damit aber Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs/ als Ew. Fxcellenz &c. &c. Principalen/ gnädig und hochgünſtig erſehen mögen/ daß dieſe Sache bey Einem Hochlöblichen Reichs-Convent ſiniſtrè angebracht worden/ haben wir vom facto eine beſſere und zuverläßigere Informatiou hiemit ertheilen und zugleich zu erkennen geben wollen/ ob nicht mit härterer Straff dergleichen Delinquenten anderwerts angeſehen würden/ und eine Herrſchafft der andern im Reich vorſchreiben ſolle/ wie Sie ihre Jura zu exerciren hätte; Wir getröſten uns demnach/ Ein Hochlöbl. Reichs-Convent werde viel mildere Gedancken hegen/ und erſuchen Ew. Excellenz &c. geziemend ſchuldigſt/ mehr-erwehnte Stadt Nürnberg dahin zu vermögen/ daß ſelbe die noch übrige von uns vindicirte leibeigene Unterthanen zu ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zuruck ſchicke/ und über ſelbige keine Juriſdiction übe/ oder ihnen einig vermeintlichen Schutz verſtatte; So wir auch unſer Seits in all dergleichen Begebenheiten gebührend zu reciprociren verlangen/ und in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 12. Martii 1708.

Ew. Excell. &c. &c.

Dienſt-ergebenſte
Johann Baptiſt Lachemeyer von Ehrenheim/
Dechant.
Max Heinrich Bieſer/ Freyherr von Hohenberndorff/
Senior cum Capitulo.

Kurtze doch gründliche Information, die bey dem Fürſtlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden zu Verhafft gezogene leibeigene Unterthanen betreffend.

NAchdeme Balthaſar Scheidberger/ hieſiger leibeigener Unterthan & Conſortes, ſich nicht allein unterſtanden/ ſträfflicher Weiß/ und wider alle uralte Lands-Statuta und alle Jahr öffentlich verleſende ſcharffe Verbot/ heimlich von hier auszutretten/ ſondern noch boßhaffter Weiß wiederum heimlich herein zu ſchleichen/ nicht wie ſie/ dem Vernehmen nach/ vorgeben/ und ein ſo andern Hochlöbl. Reichs-Stand fälſchlich præveniren dörffen/ ihrer Nahrung halber/ ſondern/ wie der geführte Proceſs weiſet/ ihrer Lands-Fürſtl. Herrſchafft zu Trotz aus muthwilligen Beginnen/ auch anderer wider alle Leib-Eigenſchaffts und Lands-Unterthanen Pflicht/ zu heimlichen Austretten zu verleiten/ hat man ſelbe auf Betretten billigermaſſen gefänglich angehalten/ nnd als meineydige Unterthanen/ in Eiſen und Bande zu legen um ſo weniger angeſtanden/ als man vermög der Generalien und hieſigen Lands-Obſervanz gegen dergleichen Ubertretteren allezeit maleſiziſch zu verfahren gewohnet/ ohne daß man von andern Orthen deswegen einige Maaſſe ſich vorſchreiben laſſen/ darinn ſie dannoch kein ſo grauſam und unchriſtliche Procedur, als ſie vorgeben dörffen/ (dergleichen man allhier in atrociſſimis delictis nicht zu üben pfleget) zu erleiden/ ſondern nur den ihnen gebührenden Geherſam zu erlernen haben; Zumahlen aber dieſe Ausgetrettene ſamt ihrem Anhang und Beyſtänderen ſich vermeſſen/ unter frembde Botmäßigkeit/ in ſpecie der Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg/ wider ihre habende Lands-Pflicht/ ſich zu begeben/ deren Aſſiſtenz und Schutz zu imploriren/ auch ein- und anderer Hochanſehnlicher Geſandſchafft in Regenſpurg viel widriges und unwarhafftes beyzubringen/ und dardurch dem Fürſtl. Reichs-Stifft ein ſo unverhoffte als unbegründete Beſchuldigung aufzubürden/ gleichſam wäre dieſe gegen ſo ſträffliche Unterthanen nur allein zu Conſervirung derſeitigen Jurium und zu Beybehaltung der übrigen ohne das wenigen getreuen Inwohnern angeſehene und vorgekehrte Coercition aus anderwärtiger Paſſion hergefloſſen: Als hat man nicht Umgang nehmen wollen/ Einem geſamtem Hochlöbl. Reichs-Convent die eigentliche und zuverläßige Bewandnus der Sachen/ welche ſich nicht anders/ als bereits erzehlter maſſen wahr befindet/ hiemit in Kürtze zu eröffnen und bekandt zu machen/ in getröſteter Hoffnung/ alle etwan dißfalls entſtandene ungleiche Gedancken hierdurch genugſam beygelegt/ und geziemend erläutert zu haben ꝛc.

Lit.

Lit. C.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren.

DEnenſelben wird ohne unſer Anführen zweyfelsfrey zur Genüge errinnerlich ſeyn / was des Heil. Röm. Reich Satz- und Ordnungen / ſonderlich aber das Inſtrum. Pacis Weſtph. als das vornehmſte Band des Syſtematis Sacri Romani Imperii Art. V. §. ſive autem Catholici &c. 35. item §. quod ſi vero ſubditus &c. 36. & §pho conventum eſt, 37. unter andern klar und deutlich im Munde führet / daß diejenige ohne Unterſcheid / von was Stand und Condition, auch ob ſie frey oder eigen ſeyn / welche wegen widriger Religion emigriret / ſich ihrer Haab- und Erbſchafften dadurch nicht verluſtig machen / ſondern retentis aut alienatis bonis ſich hinweg- und anderwerts hin ungehindert begeben mögen; Wann ſich dann ereignet / daß einige unter dem Hochwürdigen Capitul zu Berchtolsgaden geſeſſene Einwohner ſich vor zimlicher Zeit der Religion und Gewiſſens halber von dar weggezogen und in dem Stadt Nürnbergiſchen Territorio niedergelaſſen / dieſe arme Leuthe aber / nach Ausweiß der Beylage / ein nahmhafftes an Geld und Güthern daſelbſt zuruck laſſen müſſen; So erſuchen im Nahmen unſerer gnädigſt und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / unſere Hochgeehrte Herren wir hiemit angelegentlich / Dieſelbe belieben zu Aufrechthaltung obangeführter heilſamer Reichs-Conſtitutionen / als worzu Dieſelbe ohne dem von ſelbſt höchſtrühmlich incliniren werden / auf gegenwärtige unſere wohlgegründete Interceſſion, auch geneigte Reflexion zu machen / und zu verfügen / daß dieſe arme in der angezogenen Beylage benannte emigrirte Leuthe des Genuſſes dieſer des Reichs Grund-Geſetze ſich auch in der That zu erfreuen haben / und ihr ruckſtändiges Erbtheil und Eigenthum ohne Aufzug und Weigerung förderſamſt erlangen und überkommen mögen / ſolch höchſtbilliges Verfahren werden unſere gnädigſt und gnädige Herren Principalen auch Obern und Committenten mit aller Dancknehmigkeit erkennen / und wir verbleiben jederzeit

Unſerer Hochgeehrter Herren

Regenſpurg den 17. Maji 1713.

Dienſt-willige

Der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs zu gegenwärtiger Reichs-Verſammlung gevollmächtigte Räthe / Botſchafften und Geſandte.

Dictatum Ratisbonæ die 11. Auguſti 1713.
per Moguntinum.

Lit. D.

Des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten / ꝛc. ꝛc.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc.

EW. Excellenz und unſern Großgünſtigen Hoch- und Vielgeehrten Herren würdet noch in guter Gedächtnüß ruhen / was wegen einiger von allhieſig Fürſtl. Freyen Reichs-Stifft meineydig und heimlicher Weiſe ausgetrettener leibeigener Unterthanen ſub dato 12. Martii in unlängſt verwichenem 1708. Jahr Deroſelben vorgebracht und mit gnugſamer Information von uns vorgelegt worden: Weilen wir dann wiederum von einem Löbl. Corpore der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Hochanſehnlichen Geſandtſchafften / laut beygebogener Schreibens-Abſchrifft / in eben dieſer Materie belanget worden / wiſſen aber der gantz zuverſichtlichen Hoffnung geleben / es werden Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs / als Ew. Excellenz, Hochwürden ꝛc. Principalen und Committenten / an wiederholt- unſerer begründeten Remonſtration ein ſattſames Vergnügen tragen / und vielmehr gnädigſt / auch gnädig und hochgünſtig dahin zugeſinnen belieben / daß ein immediater Reichs-Fürſten-Stand und getreu-patriotiſches Mitglied bey ſeinen hergebrachten Territorial-Juribus ungekränckt erhalten / als in ſo weit urgiret werden ſolle / dero ungehorſamen leibeigenen und meineydigen Unterthanen auf dasjenige Red und Antwort zu geben / was ſie / vermög der uralten und ihnen alle Jahr publicirten Lands-Statuten / verworgt haben; Als werden Ew. Excellenz &c. von ſelbſten perſuadiret ſeyn / und von geſamten Hochlöbl. Reichs Convent wegen dafür halten / daß man von Seiten des allhieſigen Reichs-Fürſtenthums gegen ſeine leibeigene Unterthanen Reichs-Conſtitutions-mäßig verfahren / und dieſes für keine Infraction des Weſtphäliſchen Friedens / noch weniger pro odio Religionis uns ausgedeutet werden möge. Ew. Excellenz, Hochwürden und unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren wollen wir dahero vielmehr nochmahln geziemend ſchuldigſt erſucht haben / daß unſern vorhin ſchon dahin geſtellten und hiemit wiederholten rechtlichen Begehren dermahlenſt ſtatt gethan werde / Krafft deſſen wir alle dieſe meineydige und zugleich leibeigene Unterthanen hiehero reclamiren und vindiciren / auch / nach Inhalt der ihnen nur gar zu bekandten Land-Rechten / ſub pœnæ contumaciæ, ſolenniſſimè zuruck ruffen: Deſſen wir uns um ſo zuverläßiger verſehen / als pro publico das unſrige bis daher vollkommen / wie ſchwehr es auch falle / præſtiret / und dahero des Reichs Schutzes uns auch angedeyhen und keine Beeinträchtigungen dagegen / und in unſeren von Seculis wohlhergebrachten Rechten und in Obſervantia ſtehenden Lands-Gewohnheiten und Statutis, vorab bey gegenwärtigen Zeiten / wo uns alles zur Verantwortung kommen könnte / zugemuthet werden ſolte. Womit in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 19. Julii 1713.

Ew. Excellenz, Hochwürden ꝛc. ꝛc.

Dienſt-ergebenſte
Max. Henrich Bieſer / Freyherr von Hohenberndorff /
Dechant und Præſident.
Julius Henricus von Röhling /
loco Senioris cum Capitulo.

Lit. E.

Actum Nürnberg in der Canzelley den 20. Nov.
Anno 1713.

NAchdeme man die Antwort / welche an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum zu Regenſpurg von dem Fürſtl. Stifft Berchtolsgaden / de dato den 19. Julii jüngſthin eingelanget iſt / wie auch diejenige Schreiben / die vom 12. Martii 1708. und vom obigen Dato an das Höchſtlöbl. Reichs-Convent von dar erlaſſen worden ſind / einigen in dem hieſigen Schutz ſich befindenden Berchtolsgader Emigranten vorgeleſen / bey denen man der Sachen ehemahligen Verlauff am beſten erkundigen zu können erachtet hat / haben ſelbe ihren Bericht dahin erſtattet: Es hätten ihre Eltern und ſie / als ſie vor geraumer Zeit verſchiedene Evangeliſche Bücher zur Hand bekommen / und ſich daraus mit Leſen / Bethen und Singen in ihrem Chriſtenthum zu erbauen getrachtet / einen abſonderlichen Trieb zu der Evangeliſchen Religion bey ſich geſpühret; Als man aber ſolches wahrgenommen / habe man / ihnen den Luſt darzu zu benehmen / und ſie bey der Catholiſchen Religion zu erhalten / allerhand Mittel vorgekehret / auch ihnen auf ein vorgelegtes groſſes Buch / in welches ſie zween Finger legen ſollen / bey einem angezündeten Licht zu ſchwören zugemuthet. Als ſie ſich aber wider ihr Gewiſſen darzu nicht verſtehen wollen / habe man angefangen / härter wider ſie zu verfahren / und wäre Anno 1687. Hannſen Ecker ſein Kind hinweggenommen / der Verkauff der Güther ihme auferlegt / das erlöſte Geld dem Kinde zuruck behalten / und er aus dem Lande hinweg geſchaffet / auch ihnen hierzu ein Paſs gegeben worden; Welche Hinwegſchaffung und der Verkauff der Güther / das Geld aber zuruck zu laſſen / auch dem Hannß Angerer und dem Adam Brochberger begegnet ſeye. Als ſie ſich aber hiedurch nicht hätten bewegen laſſen / wider ihr Gewiſſen zu handlen / wäre man noch ſchärffer mit ihnen umgegangen / und wären in Anno 1687. Hannß und Marx Reinoth / Vatter und Sohn / wie auch Hannß Kohler in die Gefängnüſſe geleget / und darinnen an Ketten und Banden geſchloſſen / auch der Kohler durch dieſes harte Verfahren / wie auch aus Furcht / daß ihme die Kinder würden hinweg genommen werden / bewogen worden / den Eyd abzulegen / welcher ſich aber hernacher aus groſſer Gewiſſens Angſt heimlich davon gemachet habe; Der Hannß und Marx Reinoth aber / nachdeme ſie 18. Tag lang in harter Gefängnus zubringen müſſen / und weilen ſie hierdurch noch durch beſchehenes Bedrohen / ſie nacher München in das Zuchthaus bringen zu laſſen / nicht zu gewinnen geweſen: Jngleichen auch Georg Kleiber / deme man Kiſten und Kaſten verſperret / und er 8. Tage in harter Gefängnus zugebracht / wie auch viele andere / die man auf gleiche Weiſe tractiret / ſich zu der Catholiſchen Religion aber nicht bekennen wollen / wären durch Schützen offentlich aus dem Lande geſchaffet worden. Es ſeye aber dabey nicht geblieben / ſondern wären einige derſelben und unter andern der Chriſtoph Fend vorhero auf den Pranger geſtellet / die bey ihnen angetroffene Evangeliſche Bücher ihnen an dem Pranger um den Halß gehänget / und ſie darmit durch Schützen ausgeführet; Nechſtdem auch ein Herrſchafftliches Mandat publiciret worden / daß keiner / welcher nicht zu dem Catholiſchen Glauben ſchwören würde / eine ehrliche Begräbnus mehr erlangen / ſondern mit Schimpff und Spott aus dem Land verwieſen werden ſolle. Solchem aber zu entgehen / wäre nicht ohne / daß diejenige / welche bey der Evangeliſchen Religion zu verbleiben in ihrem Hertzen und Gewiſſen ſich verbunden geachtet / und dabey in ſteter Angſt und Furcht leben müſſen / in der Still davon gegangen / und aus Furcht der harten Gefängnus und zu gewarten gehabter offentlicher Beſchimpffung ſich gemüßiget befunden / Haab und Guth / Haus und Hof zuruck zu laſſen / ſo von ihnen wohl nicht geſchehen wäre / wann ſie ſich der Gewiſſens-Freyheit würden zu verſehen gehabt haben. Was die Leibeigenſchafft anbelanget / wäre ſolche mit 5. in 6. fl. abzukauffen / welche ſie ſich auch gerne von dem zuruck gebliebenen Vermögen abziehen laſſen wolten / wann ſie nur des übrigen in ihrer jetzmahligen Noth- und groſſen Nahrungs-Mangel würden habhafft werden können; Worzu ihnen zu verhelffen ſie gantz angelegentlich und flehentlich gebethen haben.

Lit. F.

Specification,

Was die zu Nürnberg ſich dermahlen befindliche Berchtolsgader Emigranten oder ihre Eltern bey deren Abzug zuruck gelaſſen haben.

1.)	Hannß Renoth auf der Au hat bey ſeiner Emigration hinterlaſſen ein Haus / eine Mühle / ſamt denen dazu gehörigen Feldern 800. fl. / und an ausgeliehen Geldern aufs wenigſte 1000. fl. / thut zuſammen 1800. fl.; dieſe 1800. fl. ſind in 10. Theil zu vertheilen / weil der Hannß Renoth nach ſeinem Tode 10. Kinder hinterlaſſen / als 5. allhier und 5. zu Berchtolsgaden / thut der allhieſigen 5. Kinder Antheil	900. fl.
2.)	Marx Reneth im Zellergraben hat bey ſeinem Abzug hinterlaſſen eine Mühl / ſamt den Feldern / welche er gekaufft um 1200. fl. / die fahrende Haab zum allerwenigſten 100. fl. / war aber 440. fl. ſchuldig / reſtirt deſſen hinterlaſſenen Erben	860. fl.
3.)	Michael Lindner am Gemärck hat ſein Guth ſeinem Bruder Leonhard Lindnern verkaufft / iſt aber / was ihme bey ſeinem Abzug übrig geblieben / von der Herrſchafft arreſtirt worden	150. fl.
4.)	Michal Offner im Wildenmoß hat hinterlaſſen ein Haus und Felder 700. fl. / darauf er ſchuldig 300. fl. / reſtiren	400. fl.
5.)	Barbara Kemlin hat hinterlaſſen an Vätter- und Mütterlichen Vermögen	230. fl.
6.)	Michael Kain auf der Au hat hinterlaſſen ein Haus und Felder 1000. fl. / iſt darauf ſchuldig geweſen bey 550. fl. reſtiret	450. fl.
7.)	Matthias Kurtz zu Weiſenſtein hinterlaſſener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erbe	300. fl.
8.)	Matthias Eggers am Geißſtall ſeel. hinterlaſſener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb	350. fl.
9.)	Jacob Kleiber auf der Au ſeel. hinterlaſſener Kinder / deren 3. davon allhier ſich befinden / Vätter- und Mütterlichen Erb	1000. fl.
10.)	Hannß Angerer zu Weiſenſtein hat ſein Guth zu Berchtolsgaden verkaufft / und ſeine gehabte Schulden davon bezahlet / der Uberreſt von 600. fl. iſt bey ſeiner Emigration arreſtirt worden /	600. fl.
11.)	Wolff Keihl im Wildenmoß hat hinterlaſſen an Haus und Feldern 800. fl. / iſt aber 400. fl. ſchuldig geweſen / reſtirt	400. fl.
12.)	Hannß Koller auf der Au hat verlaſſen an einer Mühl / einer Säge-Mühl / an ſeinem Haus und Feldern 2000. fl. / mag hierauf ſchuldig geweſen ſeyn 800. fl. / thut der Uberreſt	1200. fl.
13.)	Ludwig Prockenberger von Bergeck Vätter- und Mütterliches Erb	142. fl.
14.)	Leopold Hafner in der Lipper-Gaß hat hinterlaſſen an einem Haus und Feldern / ſo verkauffe worden vor 850. fl. / reſtirt auf Abzug ſeiner Schulden	180. fl.
15.)	Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmöß an einem Haus und Feldern / ſo verkaufft worden pro 750. fl. / darauf iſt er ſchuldig geweſen 570. fl. / reſtirt	180. fl.
16.)	Georg Werndle auf der Schäffau hat hinterlaſſen an einem Haus und Feldern 800. fl. / darauf iſt er ſchuldig geweſen 600. fl. / reſtirt	200. fl.
17.)	Heinrich Lochner auf der Steinbühleben hat hinterlaſſen ein Haus und ein Gärtlein 350. fl. / iſt darauf ſchuldig geweſen 175. fl. / reſtirt	175. fl.
18.)	Adam Prockenberger am Brandnerlehen hat ſein Haus und Felder verkaufft / iſt ihme auf Abzahlung ſeiner Schulden übrig geblieben 170. fl. / ſo ihme aber bey ſeinem Abzug arreſtiret worden /	170. fl.
19.)	Hannß Kain an der Leithen hat hinterlaſſen an einem Haus und Feldern 1000. fl. / darauf war er ſchuldig geweſen 850. fl. / reſtirt	150. fl.
20.)	Georg Holtz und Erhard Holtz und Dorothea Holtzin in der Geren Vätter- und Mütterliches Erb	300. fl.
21.)	Simon Kramersvogel in der Geren hat hinterlaſſen an einem Haus und Feldern 800. fl. / wann deſſen Schulden davon bezahlet worden / reſtiret	350. fl.
22.	Jacob Werndle am Gemärck 6. Kinder / ſo allhier ſind für Mütterliches Erb / ohne das Vätterliche Erb / ſo ſie nicht wiſſen können /	90. fl.
23.	Georg Kains auf der Au Kinder Mütterliches Erb von Catharina Werndlin	230. fl.
24.)	Christoph Fend an der Laroſſen Vätter- und Mütterliches Erb	20. fl.
25.)	Caspar Egger am Kermerlechen Mütterliches Erb	60. fl.
26.)	Hannß Ludwig der Aeltere im Wildenmoß hat verlaſſen an einem Haus und Feldern 800. fl. / iſt der Herrſchafft ſchuldig verblieben 200. fl. / reſtirt ſeinen Kindern	600. fl.
27.)	Georg Angerer auf der Au hat hinterlaſſen an einem Haus und Feldern 1200. fl. / möchte auf 1000. fl. Schuld gehabt haben / reſtirt deſſen Erben	200. fl.
28.	Peter Kain auf der Au ſeel. hinterlaſſene Tochter / Sara Kainin / für Vätter- und Mütterliches Erbe	600. fl.
29.)	Catharina Planieſcherin in der Fiſcherwieſen am Hundsried / für Vätter- und Mütterliches Erbe	100. fl.

30.) Catha-

30.)	Catharina Kämlin auf der Au hat an ausgeliehenen Capital hinterlaſſen	400. fl.
31.)	Hannß Lochner und Dorothea Lochnerin am Lercheck / Vätterliches Erb	38. fl.
32.)	Maria Ludwigin im Wildenmoß hat hinterlaſſen an Haus und Feldern 800. fl. / iſt hierauf ſchuldig geweſen 300. fl. / reſtirt	500. fl.
33.)	Anna Rithſamerin an der Lerch hat an ausgeliehenen Geld hinterlaſſen	100. fl.
34.)	Jacob Ludwig wegen zweyer Schweſtern im Wildenmoß / Vätter- und Mütterliches Erb	225. fl.
35.)	Eva und Maria Schmidmännin Vätterliches Erb	96. fl.
36.)	Sara und Dorothea Kainin im Meiſelgraben / Vätterliches Erb	80. fl.
37.)	Roſina und Eva Kainin an der Leithen / Vätterliches Erb	64. fl.
38.)	Catharina Ludwigin im Wildenmoß / Vätterliches Erb	20. fl.
39.)	Maria Heißin am Mellweeg / Vätterliches Erb	72. fl.
40.)	Maria Kämlin hat von ihrem Vetter / Abraham Kämmel / ererbt	30. fl.
41.)	Hannß Hädel an Vätter- und Mütterliches Erb	100. fl.
42.)	Margaretha Haſenknöpffin an Vätterlichen Erb	20. fl.
43.)	Wolff Kramersvogel in der Gern an Haus und Feldern	500. fl.
44.)	Marx Kain vor Mütterliches Erb	130. fl.

Uber dieſes haben die letztabgezogene bey ihrer Abreiſe an Kleidern / Bett- Gewand und andern Fahrnüſſen ein groſſes zuruck laſſen müſſen.

Summa Summarum 12962. fl.

Lit. G.

Nahmen-Regiſter

Der mehreſten Bertholsgader Emigranten / welche wegen der Religion ihr Vatterland verlaſſen / und alles Ihrige mit dem Rucken anſehen müſſen.

1.) Hannß Renoth auf der Au ſeel. hinterlaſſene Erben.
2.) Marx Renoth im Zellergraben ſeel. hinterlaſſene Erben.
3.) Michael Lindner am Gmärck ſeel. hinterlaſſene Erben.
4.) Michael Offner im Wildenmoß.
5.) Simon Kämbl und ſeine Schweſter.
6.) Michael Kaimbl und ſeine Schweſter.
7.) Matthias Kurtzen zu Weiſſenſtein ſeel. hinterlaſſene Erben.
8.) Jacob Kleiber auf der Au / ſeel. hinterlaſſene Erben.
9.) Hannß Angerer zu Weiſſenſtein.
10.) Wolff Keihl in Wildenmoß / ſeel.
11.) Hannß Koller auf der Au / ſeel. hinterlaſſene Erben.
12.) Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmoß.
13.) Georg Wörndl auf der Schäffau.
14.) Heinrich Lochner auf der Steinbühleben.
15.) Adam Prochenberger am Brandenlehn ſeel. hinterlaſſene Erben.
16.) Hrnnß Kain an der Leithen.
17.) Georg Höltzen / Erhard Holtzen und Dorothea Holtzin in der Geren.
18.) Simon Krammetvogel in der Geren.
19.) Jacob Wörndl am Gmärck.
20.) Georg Kain auf der Au / und ſeine Kinder Erben von Catharina Wörndlin.
21.) Chriſtoph Fend an der Laroſſen.
22.) Hannß Ludwig der Aeltere im Wildenmoß ſeel. hinterlaſſene Erben.
23.) Georg Angerer auf der Au ſeel. hinterlaſſene Erben.
24.) Peter Kain auf der Au ſeel. hinterlaſſene Tochter Sara Kainin.
25.) Catharina Planitſcherin in der Püſcher-Wieſen.
26.) Hannß Lehner und Dorothea Lehnerin am Lercheck.
27.) Maria Ludwigin im Wildenmoß.
28.) Catharina Ludwigin und Anna Ludwigin im Wildenmoß
29.) Eva Schmidmännin und Maria dero Schweſter.
30.) Sara Kainin und Dorothea ihre Schweſter in Maiſſelgraben.
31.) Roſina Kainin und Eva Kainin an der Leithen hinterlaſſene Erben.
32.) Catharina Ludwigin im Milchmoß hinterlaſſene Erben.

* * *

Ad Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten Klage betreffend.

Daß Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln / als Adminiſtratoren des Gefürſteten freyen Reichs-Stiffts Berchtolsgaden / zu Dero Regierung allda verordnete Cantzler / Hofmeiſter und andere Herren Räthe noch immer der Meynung ſeyn und bleiben / daß ſie der armen Evangeliſchen Emigranten hinterlaſſenes Eigenthum und Erb-Guth / es ſey nun ſo viel oder wenig als es wolle / unter dem Schein und Vorwand der Leibeigenſchafft und eines Land-Rechts / wider den ausdrücklichen Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens Art. V. §. 36. 37. & ibi: multo minus ſpontaneam ſuſcipientibus emigrationem, *ſervitutis* aut alio prætextu impedimentum inferatur, zu confiſciren wohl befugt ſeyn / das beweiſet ein aufs neue zum Vorſchein gekommenes Original-Antwort-Schreiben hochgedachter Regierung an die Fürſtlich-Bayreuthiſche Stadt Chriſtian-Erlangen vom 5. Febr. 1719. wie folget. Worbey nur dieſes zu mercken / daß denen armen Leuthen nicht zu verargen / wann ſie in dem Quanto ihrer angebenden Forderungen fehlen / geſtalten entweder ihre Eltern und Freunde / ſo darum die beſte Wiſſenſchafft gehabt / ſchon verſtorben / oder ſie ſelbſt nach ſo langen Jahren und in ihrer Abweſenheit deſſen keine völlige Gewißheit haben. Sie werden ſich aber mit demjenigen gern begnügen / was ſie / nach erlangter gnugſamer Sicherheit / ſich dort zu ſtellen / und dem ihrigen recht nachzufragen / entweder aus dem Cataſtro oder ſonſt als ihnen rechtmäßig zugehörig / werden liquidiren und erweiſen können.

Ehrenveſte und Wohlweiſe / Sonders Geehrte Herren.

Was an uns unſere Geehrte Herren wegen ihres untergebenen Burgers und Tuchmachers / Johann Friederich Mörings / um daß wir demſelben das reſtirende Quantum ſeiner allhier prætendirenden Eder- und Reitſameriſchen Erbſchafft abfolgen laſſen möchten / unterm 24. Jenner nechſthin gelangen laſſen / das haben wir aus derſelben von ihme Möring ſelbſt eingelifferten Schreiben des mehrern erſehen.

Nun ob wir zwar wünſchen möchten / dero eingewendtes Vorwort ihme in effectu angedeyen zu laſſen / ſo müſſen wir aber mit mehreren erinnerlich beybringen / was geſtalten es mit dieſer ſeiner ſtellenden Prætenſion eine gantz andere Beſchaffenheit habe / und der Ungrund in deme vorgeſchrieben worden / daß des Supplicanten ſein Schwieger-Vatter / Wolff Reitſamer / 100. fl. / 2do die Schwieger-Mutter 350. fl. Vermögen habe / allermaſſen ſo viel den erſten Puncten anbelangt / ihme Reitſamer / auf Abſterben ſeiner Eltern / Ludwigs Reitſamers / und Catharina Sunnglerin / beeder ſeeligen / vermög gepflogner Gerichtlichen Abhandlung / nicht 100. fl. / ſondern 12. fl. 57. kr. 2. Pf. erblich angefallen / nicht weniger auch andertens der Schwieger-Mutter an ſtatt 350. fl. mehr nicht / als 37. fl. 10. kr. 2½. Pf. betroffen / welche darumben confiſcirt- und anderwärtig hin verwendet worden / weilen dieſelbe als Leibeigene ohne Herrſchäfftlichen Conſens von dem allhieſigen Reichs-Fürſtlichen Territorio ausgetretten / ſie ſich auch ermeldter Confiſcation freywillig unterworffen haben / zumahlen ihnen vorhin bekandt geweſen / und alljährlich bey dem ſogenannten Land-Recht hier offentlich publiciret wird / daß alle Unterthanen wegen erjagter Leibeigenſchafft ſich des ihrigen ipſo facto verluſtig machen / im Fall ſie ohne vorhero eingeholt Lands-Fürſtlichen Conſens ihr Domicilium anderwärtig hin transferiren; woraus unſere Geehrte Herren von ſelbſten erkennen werden/ daß gegen ſolchen nichts anders vorgenommen worden / als was man diß Orths jederzeit befugt geweſen / ingeſtalten dann alle ſolche Umſtänd Sr. Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln ꝛc. unſerm gnädigſten Herrn / von uns bereits vorgeſtellt worden / und höchſtgedacht Dieſelbe dieſe Zweiffels ohne indeſſen denen Marggräflichen Bayreuthiſchen Herren geheimen Räthen / auf derſelben alldahin erlaſſenes / werden haben reſcribiren laſſen.

Solten wir unſeren Geehrten Herren in andere Weeg einige Dienſtgefälligkeiten erweiſen mögen / würdet uns zu Bezeugung deren / jede Gelegenheit angenehm ſeyn. Wormit wir verharren ꝛc.

Berchtesgaden den 5. Febr.
Anno 1719.

Der Churfürſtl. Durchleucht zu Cölln ꝛc.
als Adminiſtratorn des Gefürſten
freyen Reichs-Stiffts Berchtesgaden / Cantzler / Hofmeiſter / und andere Regierungs-Räth.

Dann
Unſerer Geehrten Herren

Dienſtwillige

Joſeph Honorat von Zöpff /
Cantzler.

Frantz Joſeph Emer /
Secretarius.

Inſcriptio:

Denen Ehrnveſten und Wohlweiſen Herren
Burgermeiſter und Rath / der Hochfürſtl.
Bayreithiſchen Stadt Chriſtian-Erlang.
Unſeren Geehrten Herren.
Chriſtian-Erlang.

Ad Num. VIII. Additamentum 2dum.

Die Berchtolsgadiſche Emigranten betreffend.

Es gereichet Sr. Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln zu einem beſondern hohen Nachruhm / und denen Evangeliſchen Ständen zu erwiedrender Dancknehmigkeit / daß höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchleucht auf die bey Dero Geſandtſchafft allhie von dem Evangeliſchen Corpore ohnlängſt mündlich wiederholte Interceſſion und Vorſtellung den Anfang gemacht / und einigen armen Evangeliſchen Emigranten auf ihr unterthäniges Anmelden / ihr Vätterliches Erb-Guth hinaus zu geben gnädigſt anbefohlen / auch ſolche Auszahlung würcklich geſchehen.

Dabey ſich aber geäuſſert / daß / ſonder Zweiffel ohne Vorbewuſt Sr. Churfürſtlichen Durchleucht / (1.) ſolchen Leuthen das Protocoll oder Inventarium, woraus ſie das eigentliche Quantum ihrer Verlaſſenſchafften erſehen ſolten / nicht vorgezeigt werden wollen / ſondern ſie dem Vorgeben der Gerichts Bedienten darinn ſchlechterdings glauben müſſen. (2.) In der ſelben armen Leuthen per Procuratorem vorgeſchriebenen Quittungs-Formul vid. Sign. ✠ ſothane Gelder noch immer vor fiſcaliſches Guth angegeben / mithin (3.) eine ſolche Verabfolgung vor ein bloſſes Gnaden-Werck / als ob man dazu nach denen Reichs-Geſetzen nicht verbunden / geachtet werden will / vid. Sign. ☩

Nachdemahlen aber aus denen Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schlüſſen Weltkündig / daß die Emigranten / ſo der Religion halben im Lande nicht bleiben können oder wollen / deswegen ihre verlaſſende Güther nicht verliehren / ſondern entweder abweſend adminiſtriren / oder verkauffen / und das Geld mit ſich nehmen können / einfolglich dieſe dem Fiſco nicht heimfallen / auch keinem Stande des Reichs erlaubt iſt / in ſeinem Territorio ein Widriges gegen ſolche Gewiſſens-Freyheit und libertatem emigrandi zu ſtatuiren und einzuführen; alſo hat man keine andere Urſach zu glauben / als daß dieſes allein von denen zu Berchtolsgaden zur Regierung hochverordneten Cantzlern / Hofmeiſter und Räthen herrühre / hingegen ſich von Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Cölln als Adminiſtratorn des Fürſtlichen Stiffts Berchtolsgaden bekandten Juſtiz-Eyffer und Æquanimitæt nicht anders zu verſehen / als daß Sie auch denen übrigen armen Perſohnen / ſo aus mehrbeſagtem Stifft der Religion halber entwichen / gleiche Billigkeit wiederfahren laſſen / und ſolche gnädigſte Befehle an Dero Berchtolsgadiſche Fürſtliche Regierung fürs künfftige ertheilen werden / damit ſothanen dürfftigen Leuthen / oder deren Gevollmächtigten / nach Vorzeigung des Protocolls oder Inventarii, aus ſogenannter Emigranten Caſſe (auf deren Zuſtand inquiriren zu laſſen / Ihro Churfürſtliche Durchleucht vielleicht Urſach haben möchten) das Ihrige / ohne dergleichen præjudicirliche Paſſus der Quittung einflieſſen zu machen / hinkünfftig verabfolget werde.

Im übrigen hat man dabey zugleich mit Verwunderung vernehmen müſſen / wie diejenige Berchtolsgadiſche Einwohner und Burger / ſo von dergleichen Emigranten vor ihrem Abzug etwas gekaufft haben / deshalber als Miſſethäter angeſehen worden / und gantz ungemeine Straffen an Leib und Guth ausſtehen müſſen; geſtalten denn / dem glaubwürdigen Vernehmen nach / einige ſolcher Berchtolsgadiſchen Burger mit ſechs und mehr Wöchiger Gefängnuß deßhalben belegt / und nicht eher daraus entlaſſen worden / bis ſie eine Geld-Buſſe von 10. 20. 30. bis 70. fl. erleget. Nach welchem allen und ehe ſie noch auf freyen Fuß geſtellet worden / ſie noch (ſo das ärgſte iſt) einen Eyd ſchwöhren müſſen / daß ſie niemande auſſer Landes von deme etwas entdecken wollen / was ihnen geſchehen / wie ſie im Gefängnuß übel tractiret / und um wie viel ſie geſtrafft worden.

Solten höchſtgedachte Ihre Churfürſtliche Durchleucht etwa zu Unterſuch- und Beſtraffung dieſer wider Dero eigene Unterthanen vorgenommenen harten Proceduren gnädigſte Neigung haben / können ſolcher Perſohnen allenfalls einige mit Nahmen genennet und ein weiters an Hand gegeben werden.

Beylagen.

✠

Ich Jacob Wörndl / Drechsler-Geſell / dermahlen zu Saltzburg bey Meiſter Thomas Kirchner / Hof-Drechslern / in Dienſten / ſonſten allhier in Berchtolsgaden gebürtig / und genugſam vogtbaren Stande / bekenne hiemit vor mich und alle meine Erben / dann im

Nahmen meiner beyden Brüder (von welchen ich/ vermöge producirten Gewalts-Scheins/ vollſtändige Gewalt überkommen) als Wolffgang/ Nadler-Geſellen/ in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg in Arbeit/ und Georg Wörndl/ Burgerlichen Schuhmacher in der Chur-Sächſiſchen Haupt- und Reſidentz-Stadt Dreßden/ und deren Erben/ daß von dem Löblichen Land-Gericht in dem Fürſtlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden/ zufolge des von Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Cölln ꝛc. unſerm allerſeits gnädigſten Herrn Herrn/ de dato Bonn den 7. Decembr. Anno 1717. emanirten gnädigſten Befehls/ dann Decret-Scheins von Fürſtlich-Hochlöblicher Regierung allhier/ datirt den 17. Martii h. a. aus der Emigranten Caſſe anheute dato Einhundert und Dreyßig Gulden 57. Kr./ welche unſer lieber Vatter ſeel. als Georg Wörndl/ geweſter Beyſitzer und Pfeiffenmacher zu Regenſpurg/ uns als ein NB. Vätterliches Erb hinterlaſſen/ als aber derſelbe gantz heimlich aus dem Lande getretten/ dem *Fiſco* heimgefallen/ baar und ohne Abgang in guter gangbarer Müntz empfangen habe; ſage dahero wohl-erſagtes Löbliches Land-Gericht dieſertwegen ſolchergeſtalten allerdings quitt/ frey/ ledig und loß/ daß weder ich/ noch vor-ermeldt meine beede Brüder/ Wolffgang und Georg/ noch unſere Erben/ weder jetzt noch in das künfftige/ an mehr-wohlerſagtes Land-Gericht allhier nichts mehr zu ſuchen haben ſollen noch wollen/ weder mit noch ohne Recht/ wie nur immer zu gedencken; alles getreulich ohne Gefährde; deß zu wahrer Urkunde habe ich dieſe Quittung/ welche auf mein beſchehenes geziemendes Erbitten/ nebſt meiner eigen Hand und Unterſchrifft (weilen mit einem Pettſchafft ich dermahlen nicht verſehen) die Ehrenveſte und Vornehme Herren/ Wilhelm Schretter/ des Raths/ Burger und Hof-Glaſer/ und Johann Georg Viſcher/ Fürſtlicher Land-Gerichts Procurator, beede allhier/ jedoch denenſelben in alleweg ohne Schaden/ unterſchrieben und gefertiget von Handen geben; So beſchehen Berchtolsgaden den 26. Junii Anno 1720.

Jacob Wörndl/ Drechsler Geſell.
(L.S.) **Chriſtoph Wilhelm Schretter.**
(L.S.) **Johann Georg Viſcher.**

Auf daß unterm 17. Mertzen hieunterſtehenden Hochlöbl. Fürſtlichen Regierungs-Decret, iſt denen dreyen Wörndls geweſten allhieſigen und der Evangeliſchen Religion zugereißten Unterthanens hinterlaſſenen Söhnen Jacoben/ Wolffen und Georgen/ NB. aus einer *Special*-Gnad derern Vätterliches Erbe zugelaſſen worden/ ſo in 103. fl. 57. Kr. beſtanden/ wofür Inhalt gemeldten Decrets an Abzug-Geld zu erlegen

13. fl. 5. Kr.

Fürſtl. Land-Gericht Berchtolsgaden.

den 26. Junii 1720.

Obige 13. fl. 5. Kr. ſo mit dato baar
erleget worden zur
Fürſtlichen Hofmeiſterey allhier.

Johann Andereß Burckhart von Pirtenſtein/ Regierungs-Rath und Land-Richter/ mppr.

Num. IX.

Fernere Religions - Gravamina in der Pfaltz ꝛc.

Und theils mehrere Erläuterung der vorigen.

(1.) SEynd auf einen von der Catholiſchen Geiſtlichen Adminiſtration erſtatteten einſeitigen ohngleichen Bericht und darauf unterm 13. Septembris 1717. ergangenes Regierungs Decretum, die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigckheim/ Wollmersheim und Mörtzenheim/ auch übriger Orthen des Ober-Ambts Germersheim/ in deren Poſſeſſion die Reformirte Geiſtliche dieſes Ober-Ambts vermög des in dem der gnädigſten Religions-Declaration annectirten Neben-Receſs §. 12. ausgedruckten Status anni 1675., mithin inde à tempore Pacis Weſtphalicæ per omnes annos regulativos toto tempore der Franzöſiſchen Occupation ante & poſt Pacem Risvvicenſem, wie auch tempore Simultanei geweſen/ und in welche dieſelbe durch die zu Exequirung der Declaration gnädigſt verordnete Commiſſarien immittiret und befeſtiget/ neuerlich angefochten/ und ſie/ die Reformirte Geiſtliche/ aus deren Poſſeſſion und Genuß de facto geſetzet/ auch/ aller dißfalls gethanen vielfältigen Remonſtrationen ohnerachtet/ bis dato, obſchon verſchiedentlich darzu Hoffnung gemacht/ dannoch nicht reſtituiret worden/ ſondern vermög eines ergangenen Reſcripts vom 26. Junii 1719. dahin condemniret/ das jenige/ was ſie vorhero genoſſen/ noch darzu zu reſtituiren.

(2.) Bey der im Jahr 1706. vorgeweſenen Kirchen-Theilung iſt zu Wießloch im Ober-Ambt Heidelberg denen Reformirten der Platz/ worauf hiebevoren eine Kirche geſtanden/ und hernachmahlen nur das Chor gebauet worden/ denen Catholiſchen aber ein Platz im Schloß zur Kirche zu aptiren nebſt anderen ſtattlichen Kirchen in ſelbiger Claſs dargegen zugefallen. Da nun die Reformirte theils aus ihren eigenen/ theils aus ſonſten darzu colligirten Mitteln ihren Kirchen-Bau zum Stand gebracht/ haben die Catholiſche das zu ihrem ebenmäßig veranſtaltet geweſenen Kirchen-Bau/ wozu die Reformirte Gemeinde denenſelben mit Frohnen aſſiſtiret gehabt/ bereits herbey geführet geweſene Bau-Holtz wieder verkaufft / von Bäuung ihrer Kirch deſiſtiret / und iſt darauf denen Reformirten unter allerhand Comminationen die Abtrettuug des Chors an die Catholiſche anbefohlen / da dieſelbe ſich aber hierzu keineswegs verſtehen wollen / iſt das Ober-Ambt Heidelberg via facti zugefahren / und hat vermittelſt eines Corporals und einiger Mannſchafft das Chor mit Gewalt eingenommen / die Mauer zu Eröffnung einer Thür einſchlagen / auch die Stühl und Bänck heraus thun laſſen / und dieſes alles zwaren unter ſcharffer Bedrohung hoher Straffe / wann jemand mit Worten oder ſonſten ſich dargegen ſetzen würde / wie dann die Catholiſche bis dato noch ſothanes Chor zu der Reformirten gröſtem Beſchwehrde uſurpiren / und deſſen Wieder-Abtrettung / aller gethanen Remonſtrationen ohnerachtet / nicht zu erlangen geweſen.

(3.) Iſt unter dem falſchen Vorgeben / als wann die Reformirte Unterthanen mit denen Catholiſchen zu Caulbach in dem Ober-Ambt Rautern ſich verglichen / das Simultaneum in die denen Reformirten in der Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirch zu beſagtem Caulbach / ohnerachtet der ſo münd- als ſchrifftlich dargegen beſchehenen Proteſtationen und Beruffung auf Ihro Churfürſtliche Durchleucht ſelbſten / eingeführet / die zu deſſen Abhaltung in- und auswendig verſchloſſen geweſene Kirch durch einen Catholiſchen Maurer / ſo zum Fenſter hinein geſtiegen / de facto eröffnet worden / und iſt es / da die Reformirte Gemeind höherer Orthen her Remedur erwartend / ſo aber nicht erfolget / ſich aller Thätlichkeit dargegen enthalten / mit dieſer Kirch bis hiehin in dem Statu des ſolchergeſtalt von Catholiſcher Seiten eingeführten Simultanei verblieben.

(4.) Zu Zell / welcher Orth der Univerſität zugehörig / iſt die Kirch in der Kirchen-Theilung denen Reformirten angewieſen / welche auch nemine contradicente immittiret worden / und haben die Catholiſche deswegen nicht allein eine andere wohl dotirte Kirch zu Ottersheim bekommen / ſondern auch in loco Zell nichts verlohren / indeme ſie in dem ſogenannten vormahlen zum Simultaneo gebrauchten Haus-Platz / welcher auf gemeiner Univerſität Koſten hierzu aptirt worden / ihren Gottes-Dienſt / und von der Univerſität ein Salarium vor ihren Paſtorem erhalten; nichts deſtoweniger / und da man auf derer Catholiſchen Profeſſoren einwenden / daß / weilen dieſe Kirch von der Univerſität zum Simulnaneo reparirt / und die Kirch zu Zell / als der Univerſität gehörig / nicht hätte in die Kirchen-Theilung kommen ſollen / diſſeits remonſtriret / daß man ſich ſtrictè an die Declaration, und die nach ſelbiger vorgenommene Kirchen-Theilung halte / es auch nicht darauf ankomme / zu was Intention ein Patronus etwa ein Kirchen reparire / zu dem allenfalls / da dieſer Orth mit anderen Chur-Pfältziſchen Orthen in die Theilung nicht mit zu bringen geweſen wäre / ſie / die Catholiſche / keinen andern Orth dargegen wehlen und nehmen können / noch ſollen; So iſt gleichwohlen / aller dieſer Remonſtration und beſchehenen Vorſtellung ohnerachtet / das Simultaneum von ihnen eingeführet worden / und bis dahin darbey verblieben.

(5.) Der

(5.) Da vor einiger Zeit in die Reformirte Gemeind zu Schluchtern Ober-Ambts Moßbach ſtarck geſetzet / und auf die Einführung des Simultanei in daſige denen Reformirten nach der Claſſification und Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirchen angetragen worden / beſagte Reformirte Gemeind aber ſich darzu keineswegs verſtehenwollen / noch können; So hat Ambts-Keller Vollmar / mittelſt einer mit einigen Gliedern derſelben vorgenommenen Verhör / da ein jedes derſelben à parte vorgefordert / vernommen / auch keinem geſtattet worden / mit dem andern ſich dißfalls zu bereden / durch allerhand verfängliche Fragen einen vermeintlichen Conſenſum oder Beyſtimmung zu Introducirung dieſes Simultanei, ſo doch die Unterthanen hierzu zu geben nicht vermocht / abzuzwingen getrachtet / iſt auch daraufhin / und ohnerachtet ſich dieſelbe über ihre gethane Ausſage ſattſam explicirt / und allenfalls ihren Diſſenſum wegen Einführung des gemeinſchafftlichen Gebrauchs in dieſe ihre Kirche ſo münd- als ſchrifftlich zur Gnüge an den Tag geleget / mit deſſen würcklicher Einführung von gedachtem Ambts-Keller fortgefahren / ſolches auch / aller deswegen gethanen Vorſtellungen ohnerachtet / bis hiehin nicht wieder eingeſtellet worden. So iſt auch

(6.) Ebenmäßig zu Rockenhauſen Ober-Ambts Kautern das Simultaneum in die denen Reformirten privativè zugefallene Kirch wieder introducirt / auch / ohneracht alles beſchehenen Einwendens / ob auch gleich in einem an Ihre Churfürſtliche Durchleucht ſelbſten geſtellten / und von 145. Männern unterzeichnetem unterthänigſten Memorial, dieſelbe darinnen unterthänigſt gebetten / daß ſie bey dem jenigen / ſo ihnen nach der Declaration und Kirchen-Theilung zukomme / gnädigſt belaſſen und maintenirt / folglich das eingeführte Simultaneum wieder abgeſtellet werden möchte / ſolches gleichwohlen bis dato noch continuiret worden.

(7.) Wird Kirchen-Rath in Removirung ärgerlicher Prediger von Chur-Pfältziſcher Regierung gehemmet / wie derſelbe ins beſondern bey Auguſto Bickes / bisherigen Pfarrer zu Zaißkam im Ober-Ambt Germersheim / wahrnehmen müſſen / welcher / ohnerachtet ſeiner ſcandalöſeſten und obſcöneſten Thaten und Anführung / eigenmächtigen Eindringung in eines anderen Pfarrey und Beſoldung / auch ſeiner gegen Kirchen-Rath beſtändig bezeigter Renitenz und Widerſetzlichkeit / derentwegen derſelbe auch ehedeſſen verſchiedentlich und zwaren mit der Regierung Genehmhaltung ab officio ſuſpendiret worden / nunmehro bey gleichwohlen ohnabläßig-währender Cumulirung ſeiner Verbrechen / und diſſoluten Lebens / als Trunckenheit / Uppigkeit / vilipendenz gegen ſeine Vorgeſetzte / ja Ausſchüttung allerhand der allergröbſten Calumnien / **da derſelbe Kirchen-Rath** / Præſidenten **und Räthe / Dieb und Schelmen genennet** / und mit ſonſten andern ohnleidlichen Injurien beladen / mit denen meiſten Gliedern ſeiner Gemeind in bitterſtem Zanck lebet / die Reformatoren der Reformirten Kirchen / zu welcher derſelbe ſich gleichwohlen äuſſerlich noch bekennet / öffentlich verſpottet / ꝛc. von wohlbeſagter Regierung nicht allein bey ſeiner Pfarr-Bedienung mainteniret/ ſondern noch darzu in einer ungerechteſten Beſoldungs-Forderung beſtändig portirt wird.

(8.) Geſchehen hin und wieder Eingriffe in denen Allmoſen/ wie ins beſonder zu Wachenheim der Catholiſche Ober-Schultheiß dem Reformirten an Allmoſen bereits im November 1718. funffzig Gulden entzogen. So haben ſich auch die Catholiſche Geiſtliche/ mit Hülffe der Ober-Aembter/ an verſchiedenen Orthen/ als Handſchuchheims/ Deſſenheim/ Seckenheim/ Meinolſtheim/ der Allmoſen allein bemächtiget/ und ſolche Verordnungen ergehen laſſen/ daß man bey Straff einem ſicheren von Jeruſalem gekommenen Patri Franciſcaner-Ordens/ nicht weniger zu Catholiſchen Kirchen-Gebäuen determinirte Beyſteuren aus denen Reformirten Allmoſen hat müſſen erlegen/ weswegen zu Waldmichelbach eine ſchwere Execution vorgenommen worden/ zugeſchweigen die Beſchwehrnuſſen/ ſo man wegen Verfertigung und Abhörung ſolcher Allmoſen-Rechnungen/ worüber die Catholiſche Beambten und Catholiſche Geiſtliche den Meiſter ſpielen wollen/ erleiden muß ꝛc.

(9.) Unterm 2. Maji 1719. iſt befohlen worden/ daß die Pfründ-Gefälle von denen Allmoſen ſeparirt/ und zu dem/ wozu ſie fundirt/ als zu ewigen Meſſen/ Altaren/ Brüderſchafften ꝛc. angewendet werden ſolten/ wodurch dann einigen Schulmeiſtern/ als pro Exemplo dem zu Haßlach/ ein Stück der Beſoldung und Lebens-Unterhalt entzogen worden; Jngleichem iſt im Julio 1719. das Schloß vor dem Allmoſen-Keller zu Wachenheim/ in welchem die bey denen Cenſiten eingeſammlete Allmoſen-Weine/ zu Verpflegung der Armen eingekellert liegen/ ohne denen Reformirten die geringſte Notice davon zu geben/ gewaltthätig abgeſchlagen und ein anders daran geleget worden/ folglich die Reformirte von der Verwaltung ihres Allmoſen-Weins/ ſo das vornehmſte der Allmoſen-Revenüen iſt/ ausgeſchloſſen ſeynd.

Wegen des Heidelbergiſchen Catechiſmi
Chur-Pfältziſcher Regierungs-Befehl
An
Reformirten Kirchen-Rath daſelbſt.

DEmnach Ihre Churfürſtliche Durchleucht / vermög gnädigſten Befehls vom 24. Aprilis nechſthin gnädigſt verordnet haben und wollen / daß die in dem ſogenannten Reformirten / unter höchſtgedachter Sr. Churfürſtlichen Durchleucht höchſten Nahmen / und auf dem erſten Blat gedruckten Churfürſtlichen Wappen / mit denen ohnerlaubten Expreſſionen / aus Churfürſtlicher Verordnung / item mit Chur-Pfältziſcher Freyheit gantz vermeſſentlich und ſtraffbar offentlich dahier verkauffenden- und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchend- und tradirenden Catechiſmo enthaltene achzigſte Frag / und andere Anzüglichkeiten / zumahlen ſolche nicht allein gegen Dero eigene höchſte Perſohn / ſondern auch gegen die ausdrückliche Receſſus Imperii, und gegen die annoch ohnlängſt allergnädigſt emanirte Kayſerliche Mandata lauffen / in Dero geſamten Churfürſtlichen Landen abgeſtellt werden ſollen;

Und dahero weiter gnädigſt befohlen / dem Reformirten Kirchen-Rath und denen geſamten Beambten / geſtalt hierunter das nöthige inner denen nechſten dreyen Wochen ohnfehlbahr gehorſamſt zu beſorgen / ernſthafft aufzugeben / und alle dergleichen Exemplaria gehorſamſt einzuziehen / nicht weniger daß künfftighin keine Exemplaria, worinnen obgemeldte achzigſte Frag / und andere unleidentliche Anzäpfflichkeiten enthalten / in hieſige Dero Landen gebracht werden / mit Nachdruck zu verfügen / und wie ein- ſo anders geſchehen / unterthänigſt zu berichten; Als hat der Reformirte Kirchen-Rath dieſem Churfürſtlichen gnädigſten Befehl in allem deſſen Buchſtäblichen Inhalt nach / gehorſamſt nachzukommen. Heidelberg den 2. Maji 1719.

Chur-Pfältziſche Regierung.

Hillesheim. von Moraſs.

Hierauf iſt unterthänigſt remonſtrirt worden:

WJe daß dieſe Sr. Churfürſtlichen Durchleucht unvermuthete ſcharffe Verordnung uns um deſtomehr affligirt / als darob faſt klar anſcheinen will / Se. Churfürſtliche Durchleucht möchten aus dem Suppoſito, Kirchen-Rath habe die Wiederauflegung dieſes Reformirten Catechiſmi mit Vordruckung des Chur-Pfältziſchen Wappens / ſamt denen Worten: Aus Churfürſtlicher Verordnung. Item Mit Chur-Pfältziſcher Freyheit ꝛc. veranlaſſet / etwa einige Ungnade wegen gebrauchten Dero höchſten Nahmens und des Chur-Pfältziſchen Wappens auf uns gehorſamſte Knechte geleget haben; So nehmen wir mit Eurer Churfürſtlichen Durchleucht gnädigſten Erlaubniß die unterthänigſte Freyheit / davon umſtändlichere und wahrhaffte Beſchaffenheit der Sach dahin zu erſtatten: Wie daß dieſer Reformirte Catechiſmus, eingezogenem zuverläßigen Bericht nach / bereits Anno 1699., und zwar ohne daß damahln weder des Kirchen-Raths Corpus, noch jemand aus demſelben in particulari davon einige Wiſſenſchafft gehabt / mithin auch lang vor unſerer ſämtlicher gegenwärtiger Kirchen-Räthen Ankunfft oder Beſtellung in die Kirchen-Raths Dienſte / und zwaren von dem allhieſigen Catholiſchen Buchdrucker / als welcher / wie er ſelbſten vorgegeben / ein Churfürſtliches gnädigſtes Privilegium gehabt haben ſolle / die Reformirte Schul-Bücher zu drucken und zu verlegen / mit dem auf dem Titul-Blat befindlichen und von Anno 1563. her vorgeſetzten Churfürſtlichen Wappen und übrigen Formalien / vor ſich und zu ſeinem Nutzen / und ohne ſich bey Kirchen-Rath zu melden / auf das neue gedruckt und verlegt / mithin auch offentlich verkaufft worden / geſtalten dann der ehmahlige allhieſige Buchdruckerey-Verwalter / Tuſch / bey ſeinem vor einigen Jahren beſchehenen Abzug von hier auf Raſtatt / wo er gegenwärtig wohnet / wie wir anjetzo auf nachfragen erſt vernommen / denen allhieſigen Buchbindern noch einige 100. Exemplaria davon käufflich überlaſſen / und auf die vorhin gedruckte Exemplarien ein neu Titul-Blat vorgeſucht / und darbey ihrer / der Buchbinder / Nahmen / als bey welchem ſie zu finden ſeyen / von welchen allem aber der Kirchen-Rath nicht die geringſte Notice gehabt / beygefüget.

Wozu dann noch kommt / daß eben dieſer Reformirte Catechiſmus auch ſonſten an verſchiedenen anderen Orthen / als zu Franckfurth / Hanau / Marpurg / Nürnberg / Bremen ꝛc. mit eben dieſen Formalien auf dem Titul-Blat / ja gar / wie bey denen Exemplarien von Franckfurth und Nürnberg zu ſehen / mit beygefügten Chur-Pfältziſchen Wappen vor langen Jahren und mehrmahln gedruckt / verlegt und verkaufft worden; Daher dann zu Euerer Churfürſtlichen Durchleucht wir das unterthänigſte Vertrauen haben / Dieſelbe gnädigſt geruhen werden / uns hierinnen vor unſchuldig zu achten / und deshalben einige Ungnade auf uns nicht zu werffen.

So viel aber den bey Euerer Churfürſtlichen Durchleucht angegebenen ärgerlichen Gebrauch dieſes Catechiſmi in denen Reformirten Kirchen betrifft / geruhen Euer Churfürſtliche Durchleucht Sich ferner in unterthänigſtem Reſpect vortragen zu laſſen / daß ſelbiger Anno 1563. von Churfürſten Friderico III. heraus gegeben / von demſelben zu Augſpurg Anno 1566., wie des Lehmanni acta Pacis religioſæ zeigen / vor Kayſerlicher Majeſtät und dem gantzen Reich ſelbſten producirt / auf die

Tafel gelegt und defendirt/ auch ſeit der Reformation bey denen Reformirten ſowohl inn- als auſſerhalb des Reichs als ein Liber Symbolicus in Kirchen und Schulen tractirt/ geſtalten dann derſelbe auch in Synodo Dordracena 1618. pro libro Symbolico der Reformirten agnoſcirt und approbirt/ mithin von Anfang bis hieher/ folglich mehr als anderthalb hundert Jahre unverbotten getrieben / auch in keinen Friedens-
„ Schluß inhibirt werden ; Gleichwie dann auch Ihre Churfürſtliche
„ Durchleucht höchſtſeeligſten Andenckens/ da über eben dieſer 80ſten Frag
„ eine Conferenz von Dero geheimen Rath mit dem Kirchen-Rath
„ Anno 1685. gehalten worden/ auf die Vorſtellung vom Kirchen-Rath
„ Fabricio die Reformirte damahlen bey dem ruhigen Gebrauch ihres
„ Catechiſmi gelaſſen / nur mit dem angehengten Befehl / weder Ih-
„ rer Churfürſtlichen Durchleucht höchſte Perſohn/ noch andere Catholi-
„ ſche zu condemniren/ oder für abgöttiſche Leuthe auszuſchreyen. Daß dieſemnach ſelbiger auch nicht unter denen ausdrücklichen Receſſibus Imperii, und dem ohnlängſt allergnädigſt emanirten Kayſerlichen Mandato begriffen noch unterſaget / als welches nicht von Libris Symbolicis, ſondern nur von Schrifften / welche von privat Scriptoribus heraus gegeben worden / und deren Schmähungen gegen eine Religion ſowohl / als die andern/ zu verſtehen ; Wie man dann auch Catholiſcher Seiten die Anathemata Concilii Tridentini, und die Bullam Pii IV. nicht hierunter verſtehet.

Alldieweilen nun dieſer Catechiſmus dergeſtalten von ſeinem erſten Anfang an von denen Vättern auf die Kinder fortgepflantzet / bey angetrettener Regierung Dero Durchleuchtigſten Chur-Hauſes durchgehends in denen Reformirten Kirchen und Schulen bereits in Ubung geweſen/ auch bishero von Dero Durchleuchtigſten Vorfahren an der Chur höchſtſeeligſten Andenckens alſo ohnverändert gelaſſen worden ; Als bitten Euer Churfürſtliche Durchleucht wir hiemit unterthänigſt/ deſſen bisherigen Gebrauch dem Kirchen-Rath nicht in Ungnaden aufzunehmen/ oder ſolchen als eine etwa neuerlich eingeführte Tradirung anzuſehen/ anbey auch höchſt-erleuchteſt zu conſideriren / wie betrübt und höchſt-ſchmertzlichſt es Dero ſämtlich getreueſten Reformirten Unterthanen verkommen müſte/ wann ihnen ſo unvermuthet auf einmahl ihr Liber Symbolicus und eintziger im Reich im Gebrauch ſeyender Reformirter Catechiſmus aus Gelegenheit eines hart-lautenden Paſſus aus denen Händen genommen/ und darmit das eintzige Mittel / die Jugend in der Reformirten Religion zu unterrichten/ gäntzlich entzogen würde / welches über dem auch in- und auſſerhalb Landes angeſehen werden dörffte/ als ob ſelbige in deren Gewiſſens-Freyheit und Exercitio Religionis, gegen Euer Churfürſtliche Durchleucht gnädigſte Intention und theuerſte Verheiſſungen / nothleiden müſten / auch / falls der Catechiſmus ſolte verändert werden / ſie dadurch von ihren Glaubens-Genoſſen und deren Bekanntnüß / ſonderlich wann es ohne deren Conſens geſchehen / ſich ſepariren müſſen / indeme derſelbe gleichwohlen in allen übrigen Landen in- und auſſerhalb des Reichs gantz / und wie er in ſeinen Frag- und Antworten ſich im Druck befindet / in denen Reformirten Kirchen und Schulen gebrauchet wird. “ Wobey wir auch zugleich Euer Churfürſtliche
„ Durchleucht unterthänigſt verſichern können / daß / gleichwie die Refor-
„ mirten von allem Condemniren der Perſonen ohne dem ſich enthalten/
„ und in ſpecie bey dieſem Punct allezeit dieſes erinnert wird / daß zwi-
„ ſchen der Lehr und denen Perſonen in Anſehung der Verurtheilung ein

„ groſſer Unterſcheid ſeye / mithin gegen Euerer Churfürſtlichen Durchleucht
„ höchſte Perſon ſo wenig als einige andere Catholiſche einiger Schluß
„ gemacht wird / alſo der Kirchen-Rath auch jederzeit dahin geſehen /
„ und deswegen verſchiedene Verordnungen gemacht und ergehen laſſen /
„ ſich in denen Controverſien aller Beſcheidenheit zu befleißigen / und
„ von allem Verdammen (ob wir ſchon dergleichen von andern viel erdulden
„ müſſen) abzuſtehen.

Daher dann Eure Churfürſtliche Durchleucht wir hiermit in unterthänigſtem Reſpect und Fuß-fälligſt imploriren / dem Kirchen-Rath / als welcher auf die Beybehaltung dieſes Libri Symbolici krafft ſeiner Pflichten Sorge zu tragen verbunden / nicht allein nicht ungnädig zu nehmen / wann er diſſeits hierinnen nichts vor ſich verfügen kan / ſondern auch Dero Beambten dahin gnädigſten Befehl zu ertheilen / daß ſie mit Einziehung dieſes denen Kindern zum Unterricht in denen Anfängen ihres Chriſtenthums nöthigen Catechiſmi einhalten.

Ad Num. IX.

Die Religions-Gravamina in der Untern-Pfaltz betreffend.

Die Religions-Beſchwehrden in der Untern-Pfaltz ſind ſo nach und nach eingeloffen / daß man hierunter nicht die behörige Ordnung beobachten können.

Die Sache wegen der Heil. Geiſts-Kirche (ſo nun / in ſoweit ſie geklagt / abgethan /) wurde Num. II. vorgebracht / hernach kamen andere Special-Gravamina vor / welche man ſub Num. IX. drucken laſſen / und weil der Evangeliſch-Reformirte Kirchen-Rath ſelbige überhaupt in ein ordentlich Syſtema gebracht / und Jhro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz behörig übergeben; ſo hat man ſolche eben ſo / wie ſothane Ubergebung geſchehen / abſonderlich und zwar ſub rubrica: der Evangeliſch-Reformirten in der Untern-Pfaltz Religions- und andere Beſchwehrden (wiewohl deren noch eine gute Anzahl mehr vorhanden seyn ſoll / und man die weitere An- und Ausführung derſelben künfftig in ſpecie ſich hiemit vorbehält) drucken laſſen / welche denn eigentlich mit zu dieſem Num. IX. gehörig / und anher zu referiren ſind / ob ſie gleich nach dem aufgeruffenem Interims-Receſs de Anno 1705. eingerichtet ſind: weil ſie aber nicht mit numerirt und etwas weitläufftig ſind / daß ſie nicht gleich in die Augen fallen; ſo kommt vorerſt ein kurtzer Begriff auf Verlangen derjenigen hiebey / die das Werck / wie es bis daher angebracht / und gantz kurtz zuſammen gefaſſet haben wollen / und das weitere in obgedachtem abſonderlichen Abdruck gleich nachſchlagen und ſich daraus belehren können; wobey coronidis loco mit anzuführen / daß ſtatt der angehofften Remedur, die Sache kürtzlich her nicht verbeſſert worden / ſondern durch Tranſlocation des Kirchen-Raths und der geiſtlichen Adminiſtration von Heydelberg auf Mannheim eines der allergröſten Gravaminum, ſo noch vorgekommen / gemacht / und ohne der groſſen Beſchwehrlichkeiten und Koſten / welche alle und jede Mitglieder dieſer Geiſtlichen Corporum, wegen des Hin- und Herreiſens und doppelten Haushalts zu Heydelberg und Mannheim haben / ſind ſonderlich die geiſtlichen Kirchen-Räthe auſſer Stand geſetzt worden / ihr Seelen-Hirten-Ambt und Univerſitäts-Function der Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. zufolge / zu beobachten / ſondern müſſen entweder das Eine oder das Andere verabſäumen / dahero dann das Hochpreißlich-Evangeliſche Corpus gegen dieſes letztere vor nöthig befunden / bey Chur-Pfaltz eine beſondere Vorſtellung zu thun / wie ſolche in dem ſub Lit. A. nachſtehendem Concluſo Evangelicorum zu leſen. Welche Lit. A.
Vorſtellung dann auch ſowohl bey der hochanſehnlichen Chur-Pfältziſchen Geſandtſchafft zu Regenſpurg / als auch durch die am Chur-Pfältziſchen Hofe ſich aufhaltende Evangeliſche Miniſtros alſo ausgerichtet worden.

Was zu Heydelberg gegen der Königlich-Groß-Britanniſchen und Holländiſchen Geſandten Bediente zu verſchiedenen mahlen tentirt / und von Jeſuiter-Studenten / und ſonſt gewaltthätig verübet worden / ohne daß deßhalber die gebührende Satisfaction gegeben / ſolches iſt mehr als Reichs-kündig / und will man ſich als anher nicht eigentlich gehörig / damit nicht aufhalten. Wie übel auch die Reformirten Prediger / die ihr anvertrautes Ambt verrichten wollen / deswegen / weil die dortige Gravamina geklagt / und auswärtige Potenzen mit-intereſſiret worden / hanthieret / und auf offentlicher Straſſen friedbrüchig angefallen worden / davon wird ein Beyſpiel ſub Lit. B. mit angedruckt zu finden ſeyn. Lit. B.

Summariſche Specification der Religions-Gravaminum, welche die Evangeliſch-Reformirte in der Untern-Pfaltz haben.

Dieſe theilen ſich nach ihrer Beſchaffenheit in vier Claſſen.

Claſſis I.

Enthält diejenige / welche nach der Anno 1705. errichteten / nun aber gebrochenen und ſſenen Declaration gegen die Religions- und Gewiſſens-Freyheit vorkommen / und die Reformirte daſelbſt betreffen / und iſt

1.) Der / wider den Sinn des Religions-Friedens / Inſtrum. Pac. Weſtphal. und jetztgedachten / nun ceſſirenden Religions-Declaration de Anno 1705. eingezogene ſogenannte Heydelbergiſche Catechiſmus, weßfalls zwar auch eine gnädigſte Erklärung erfolget / doch auf weiterer Erläuterung und Wiedererſtattung der hinweggenommenen Exemplarien es beruht.

2.) Der Zwang / ſo den Evangeliſchen bey den Catholiſchen Proceſſionen / wegen Ehrbezeigung gegen das ſogenannte Venerabile, angethan wird.

3.) Der / ſo denen Handwercks-Leuthen an den Catholiſchen Feyertägen geſchiehet.

4.) Daß Evangeliſche genöthiget werden / in die Meſſe zu gehen.
5.) Daß man bey Verheyrathungen der Catholiſchen mit Evangeliſchen dieſe zwinget / entweder Catholiſch zu werden / oder wenigſtens zu verſprechen / daß alle erzeugende Kinder Catholiſch werden müſſen ꝛc.
6.) Daß die Catholiſche Pfarrer die Evangeliſche verhindern / die Actus Parochiales zu verrichten.
7.) Daß Evangeliſche von den Bedienungen ausgeſchloſſen werden.
8.) Daß das Exercitium Publicum Religionis im Germersheimiſchen nicht will verſtattet werden.
9.) Daß die Juſtiz den Evangeliſchen nicht unpartheyiſch adminiſtrirt wird.
10.) Daß die Evangeliſche mit Glocken-Läuten beſchweret werden.
11.) Daß man ihnen / in Anſehung der Tauff und anderer Sacrorum, Eintrag thue.

Claſſis II.

Betrifft diejenige *Gravamina* wegen der geiſtlichen Güther und deren *Adminiſtration*.

1.) Daß den Evangeliſchen die abgegangene Gefälle noch nicht vergütet werden / welche doch 5979. fl. $41\frac{1}{3}$. kr. 170. Fuder 2. Ohm Wein / 4303. Malter $5\frac{1}{3}$. Strich Korn / 441. Malter 6. Strich Gerſten / 1603. Malter 3. Strich Speltz / 1928. Malter 5. Strich Habern austragen / und nach der Cammer-Tax 25470. fl. ausmachen.
2.) Daß es mit denen Prætenſionen / ſo die Adminiſtration an andern Haupt-Summen hat / nicht beſſer gehet.
3.) Daß ſie von dem Genuß des $\frac{1}{3}$. von denen im Ober-Ambt Germersheim befindlichen Neben-Schaffnereyen excludiret werden.
4.) Haben Reformirte ſich zu beſchweren über die Læſion bey dem Tauſch mit Naſſau.
5.) In ſpecie wegen der Schaffnerey Sion.
6.) Wegen der Schaffnerey St. Johann bey Altzey.
7.) Wegen der Schaffnerey Münchbiſchum und deren Schaf-Weids-Gerechtigkeit.
8.) Wegen des zurück gehaltenen Kauff-Schillings von der Scharau und Schaffnerey Dirmſtein.
9.) Läſſet man den Reformirten nicht die privative Diſpoſition des Caſimiriani zu Neuſtadt.
10.) Ziehen ſeit vielen Jahren die P. P. Societatis zu Neuſtadt die Wachs- und Oel-Zinſen allein / da ihnen doch nur $\frac{2}{7}$. davon zugekommen.
11.) Verlehnen gedachte P. P. das Rectorat-Haus daſelbſt gegen einen Zinß / da es doch der Reformirte Rector haben ſolte.
12.) Zahlen den Zehnden nicht von den 7. Morgen Weingarten / Bodelſtein genannt.
13.) Wird den Evangeliſchen die bey dem Austauſch der Kirche zu Ladenburg ausgezogene $\frac{2}{7}$. der Münch-Hofs-Gefälle / auch die Helffte der Juraten-Gefälle und zweyten Glock hinterhalten.
14.) Haben ſie wegen der Schaffnerey Warengiersburg mehr als 6000. fl. zu fordern.
15.) Iſt des P. Braunes Einkellerung daſelbſt wider die bisherige Obſervanz.
16. Unterſtehet ſich das Collegium Societatis zu Worms / das Cloſterlein Kirſchgarten in der Schaffnerey Franckenthal zu prætendiren.
17.) Solten die geiſtliche Adminiſtrations-Beſtändere auſſer ihren Pacht gantz frey und ab oneribus exempt ſeyn.
18.) Die geiſtliche Adminiſtration ſolte wie die Hof-Cammer bemächtiget ſeyn / Executiones einzulegen.
19.) Werden bey dem Corpore Adminiſtrationis zuviel Catholiſche Perſohnen gebrauchet / und müſſen die Reformirte zu deren Beſoldung zuviel beytragen.
20.) Wird Numerus der $\frac{5}{7}$. und $\frac{2}{7}$. auch in Beſtellung der Lands-Bedienten bey gedachter Adminiſtration nicht obſerviret.
21.) Dieſe Land-Bedienten werden a parte Catholicorum mit allzuſtarcken Aſſignationen überhäufft.
22.) Werden der Adminiſtration durch Recommendationes untüchtige Subjecta aufgedrungen.
23.) Wird auf die Original-Capital-Briefe nicht gnug Achtung gegeben.
24.) Werden vergeblich Herbſt- und Commiſſions-Koſten verwendet.
25.) Acta und Documenta bleiben nicht bey der Adminiſtration.
26.) Die Catholiſche Adminiſtrations-Bediente verfahren hart und unfreundlich mit den Reformirten Pfarrern und Schul-Dienern.
27.) Reformirte müſſen Onera tragen / dazu ſie nicht verbunden ſind.

28.) Bekommen kein Æquivalent vor den verſchenckten Franckenthaler Schaffnerey-Platz.
29.) Aus der Schaffnerey Heylſpruck ſind Gefälle ex- und in die Pfleg Euſſenthal incorporiret werden.
30.) Dergleichen auch bey andern Recepturen geſchehen.
31.) Die General-Admodiation ſeye nachtheilig.
32.) Sind die Pfarr-Güther zu Bilckam/ Wolmersheim und Merzenheim weggenommen werden.
33.) Dergleichen will in denen Faut-heiligen Orthen die Frau Abtißin von Eubingen/ zu Bermersheim/ und der Herr von Dienheim/ zu Rudelsheim vornehmen.
34.) Sollen die Pfründ-Gefälle ſepariret und abgetretten werden.
35.) Aus dem Ober-Ambt Bacherach bekommen Reformirte das ihrige nicht.
36.) Auch nicht die Gefälle zu Eppingen von dem Stifft St. Guidonis zu Speyer/ und Carmeliter-Cloſter zu Hirſchhorn.
37.) Können nicht zum Genuß der Pfarrey-Rohrbach/ am Gießübel/ gelangen/ noch zu der zu Uſhofen/ Ventersheim und Münſterdreyſen.
38.) Im Ober-Ambt Creutzenach profitiren die Catholiſche jährlich über 2000. fl.
39.) Bekommt die Pfarrey Bobingen nicht ihre Beſoldung aus der Pfleg Euſſenthal.
40.) Sind die Pfarr-Gefälle zu Weinheim von den P. P. Carmelitis mit Gewalt weggenommen worden.
41.) Dem Reformirten Pfarr zu Dallau werden auch einige Zehend-Gefälle vorenthalten.
42.) Iſt die Pfarren Ober- und Nieder-Luſtatt mit der zu Zaiskam/ ohne des Kirchen-Raths und der Gemeinde Willen/ combiniret worden.
43.) Sind die bey Einführung des Simultanei vorgegangene Veränderungen mit der Reformirten Salarien noch nicht redreſſiret.
44.) Müſſen Reformirte Geiſtliche Acciſen und andere Impoſten zahlen.
45.) Von der Catholiſchen Geiſtlichkeit und andern/ ſind denen Reformirten Pfarrern und Schulmeiſtern unter allerley nichtigen Vorwand viel Häuſer/ Gärten/ Pfarr-Güther/ Zehenden und Gefälle an fünff und vierzig Orthen hinweg genommen worden.
46.) Läßt man es mit der Almoſen-Adminiſtration nicht/ wie es die Declaration erfordert.
47.) Noch mit deren Berechnung.
48.) Auch nicht mit denen/ wegen der Hoſpitaler.

Und damit man den Unterſcheid/ wie es um die geiſtliche Kirchen-Gefälle nach dem Weſtphäliſchen Frieden unter denen Reformirten Churfürſten geſtanden/ und jetzo unter denen Catholiſchen Regierungen ſich verändert habe/ deſto beſſer ins Auge faſſen möge/ ſo hat man beede Colonnen gegen einander geſetzt/ wie Lit. C. zeiget. Woraus denn erſcheinet/ wie ſich der Chur-Pfältziſchen Hof und ſein Clerus mit denen $\frac{2}{7}$. Theilen/ ſo Catholicis durch den Düſſeldorffiſchen nunmehro aufgeruffenen Receſs verwilliget worden/ bey weiten nicht begnüget/ ſondern ſehr conſiderable Gefälle der Verwaltung gäntzlich entzogen.

Lit. C.

Wie man Chur-Pfältziſcher Seits ſich bey dem Päbſtlichen Hofe ein beſonderes Meritum mit dieſer vermeintlichen Acquiſition, ſo vieler denen Evangeliſchen abgezwungener ſeit [illegible] den ceſſirenden Interims-Receſs zuruck behaltener und dem Päbſtlichen Cataſtro allbereit ſolchergeſtalt zugeſchriebenen geiſtlichen Güther gemacht/ und noch mache/ daß man Chur-Pfältziſchen Theils ſich ſo gar keiner Diſpoſition darüber mehr unterſtehen/ ſondern darzu ein Päbſtliches Indult nöthig erachten wollen; auch darauf zu Rom noch vor wenig Wochen negotiiren laſſen/ das kan man aus dem gantz neu eingeloffenen ſub Lit D. nachſtehenden Chur-Pfältziſchen Befehl an deſſen geiſtliche Adminiſtration vom 20. Junii dieſes Jahrs mit mehrern leſen/ und wann es/ wiewohl zu vermuthen/ auf eine Collectation ſolcher geiſtlichen Güther oder Stuck Geld angeſehen/ (dergleichen der Päbſtliche Hof nur in den äuſſerſten Nothfällen auf den zehenden Pfennig zu verwilligen pfleget) ſo weiß man nicht/ durch was für Cauſales ſolch Begehren bey jetzigen Friedens-Zeiten unterſtützet worden. Evangelici Status aber haben um ſo mehr Urſache/ dieſe bey 2. Seculis her ihnen gehörige Unter-Pfältziſche Evangeliſche Kirchen-Güther à Catholicis zurück zu verlangen/ als ſie nach dem Inſtrum. Pacis Weſtphal. und Anno Decretorio dazu allerdings berechtiget/ und der zu deſſen Præjudiz ad interim dazwiſchen gekommene Düſſeldorffiſche Receſs von denen hohen contrahirenden Theilen wieder aufgehoben worden.

Lit. D.

Claſſis III.

Betrifft die Gravamina wegen entzogener Kirchen und eingeführten Simultanei und ſind deren an der Zahl 71./ was aber vor ein Unterſcheid nach dem Zuſtand des Weſtphäliſchen Friedens ſey/ ſolches bezeugt die Beylag ſub Lit. E.

Lit. E.

Claſſis IV.

Welche des Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffen.

Gravamen I.

Daß / obſchon nach der klaren Diſpoſition der Religions - Declaration niemand das Jus Patronatus zu exerciren befugt ſeyn ſolle / als welcher daſſelbe Anno 1685. exerciret habe / ſich dennoch deſſen zu Leitersheim der Graf von Wieſer /
Zu Uppenheim / der Freyherr von Greiffenclau /
Zu Mittelſchefflentz / der Abt zu Amorbach /
Zu Freylaubersheim / im Ober - Ambt Creutzenach / der Abt und Convent zu Tholley widerrechtlich anmaſſen;

2.) Daß dem Kirchen-Rath in Abſetzung untüchtiger und ärgerlicher Prediger und Schul-Diener jezuweilen die Hände gebunden würden.

3.) Daß denen Gemeinden an den ſeither vertauſchten Orthen nicht mehr erlaubet werde / ſich an den Kirchen-Rath zu wenden.

4.) Daß die Churfürſtliche Beambte / Pfarrer und andere in Kirchen-Dienſten ſeyende Perſohnen vor ihr Forum ziehen und beſtraffen / wenn ſie gleich nichts gethan / ſo der Religions - Declaration und ihrer Obern und Vorgeſetzten Verordnung zuwider wäre.

5.) Daß der Kirchen-Rath der Chur-Pfältziſchen Regierung ſubordiniret worden / da er allein unter dem Churfürſten ſelbſt und keinem andern Collegio ſteht.

6.) Daß denen Pfarrern die Churfürſtl. Verordnungen nicht vom Kirchen-Rath / ſondern von den Beambten inſinuiret werden.

7.) Daß die Handhabung der Kirchen-Diſciplin nicht dem Kirchen-Rath frey gelaſſen werde.

8.) Daß öffters auf einſeitige Berichte von den Beambten / in Sachen der Kirchen-Bedienten Dienſt-Verrichtungen und Beſoldung betreffend / Nachtheil zugefüget werde.

9.) Daß der Kirchen-Rath gehindert werde / diejenige Gemeinden / ſo durch die Kirchen-Theilung ihre Kirchen / Pfarr und Schul-Häuſer verlohren / anderwärtig damit wieder zu verſehen.

10.) Daß die Gemeinden bey Præſentationen der Pfarrer mit groſſen Koſten oneriret werden.

11.) Daß dem Kirchen-Rath das Jus transferendi Paſtores diſputiret werde.

Beylagen.

Lit. A.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum, Regenſpurg / den 10, Julii 1720.

MAn hätte Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / wegen Verlegung Dero Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Raths / von Corporis Evang. wegen / bishero nicht beſchwehrlich fallen wollen / in der Hoffnung / es würden höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchl. entweder auf Dero geſamten getreuen Burgerſchafft zu Heydelberg unterthänigſte Bitte / Dero gefaſte Entſchlieſſung / zu Mannheim beſtändig zu reſidiren / ändern / oder dennoch des oben erwehnten Kirchen-Raths unterthänigſte am 15. Maji erfolgte mit vielen trifftigen Urſachen begleitete gar bewegliche Vorſtellung billigmäßige und gnädigſte Erhörung finden laſſen.

Nachdem aber einen abſchläglichen Beſcheid / unter dem Vorwand / daß die hierüber angeführte Bewegnüſſe mehrentheils bey denen übrigen Dicaſteriis gleichmäßig obwalteten / zu ertheilen gefällig geweſen; So iſt zwar wohl des Corporis Evangelici Intention keinesweges dahin gerichtet / Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht wegen Dero Reſidenz auf einige Weiſe Ziel noch Maaſe zu ſetzen / man lebet aber der guten Zuverſicht / es werden Dieſelben / im Fall auf der Meynung / die Reſidenz künfftig gantz und gar von Heydelberg hinweg und nach Mannheim zu verlegen / beharret werden ſolte / nach Dero hohen Erleuchtung von ſelbſten ermeſſen / daß einestheils der dem Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Rath zugekommene Befehl Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu folgen / der Chur-Pfältziſchen Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. gantz zuwider iſt / als welche unter andern hauptſächlich mit erfordert / daß die hierzu verordnete ſechs Perſohnen in der Stadt Heydelberg zuſammen kommen / die Kirchen-Geſchäffte daſelbſt berathſchlagen und expediren / auch die wichtigſten Geſchäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen-Rath beyſammen / verrichtet werden ſollen / welches auch die hohen der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethane Vorfahren an der Chur / wann ſie anderer Orthen / als zu Heydelberg / ihr Hof-Lager gehalten / wohl erkandt / und daher / daß der mit der geiſtlichen Adminiſtration verknüpffte Kirchen-Rath um und bey der hohen Landes-Herrſchafft ſeyn ſolte/ niemahls begehret/ anderntheils daß des Kirchen-Raths offtmahlige Abweſenheit von Heydelberg den unausbleiblichen Verfall entweder des Kirchen-Raths ſelbſt/ oder aber der Evangeliſchen Univerſität allda nach ſich ziehen/ und ſonderlich die geiſtlichen Kirchen-Räthe auſſer Stand ſetzen würde/ ihr anvertrautes Seelen-Hirten-Ambt gebührend verwalten zu können/ und ſind Evangeliſche Churfürſten/ Fürſten und Stände/ vermöge des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes/ bey dergleichen die Umſtürtzung des Evangeliſchen Kirchen- Univerſität- und Pfarr-Weſens in der Untern-Pfaltz nach ſich ziehenden Veränderungen höchſtens intereſſirt; Hat man alſo auch in Ihro Churfürſtlichen Durchleucht von Seiten des Evangeliſchen Corporis das geziemende Vertrauen/ es werden Dieſelbe bey reiffer Erwegung/ das ohne weſentliche Wohnung einiger wenigen zum Kirchen-Rath und geiſtlichen Adminiſtration gehöriger Familien dennoch die Stadt Mannheim empor gehoben werden könne/ nicht verlangen/ noch geſambte Evangeliſche Churfürſten/ Fürſten und Stände in die Opinion zu ſetzen/ als wann durch dieſe dem Kirchen-Rath/ im Fall er/ wie bisher geſchehen/ Pflicht und Gewiſſen in Obacht nehmen will/ zu befolgen unmöglich fallende Verordnung auf die Destruction der Evangeliſchen Univerſität zu Heydelberg und Kirchen-Weſens einiges Abſehen gerichtet würde/ welches ſonder allen Zweiffel von Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Reiche auf keine Weiſe würde gebilliget werden.

Zu dieſem Concluſo gehören folgende drey nicht literirte oder numerirte Beylagen.

Des Kirchen-Raths Memorial vom 15. Maji 1720.

Durchleuchtigſter Churfürſt/
Gnädigſter Churfürſt und Herr!

Nachdem Ew. Churfürſtl. Durchleucht ſub dato den 12. Aprilis jüngſthin per Reſcriptum dem Kirchen-Rath gnädigſt anbefohlen/ daß ſich derſelbe/ nebſt andern Churfürſtlichen Dicaſteriis, mit deſſen Præſidenten/ Räthen und übrigen Bedienten in loco Mannheim häußlich niederlaſſen/ auch dahin ſolchergeſtalten anſchicken ſolle/ damit ſie ſich den 15. hujus daſelbſt unfehlbar einfinden und ihres Ambts abwarten können; als hat ermeldter Kirchen-Rath/ dieſen gnädigſten Befehl zu unterthänigſter Folge/ ſich in termino eingefunden/ und gnädigſt anbefohlener maſſen die Kirchen-Räthliche Seſſiones zu halten angefangen. Es geruhen aber Ew. Churfürſtl. Durchleucht nach Dero Welt geprieſenen Clemenz in keinen Ungnaden zu vermercken/ daß wir die unterthänigſte Freyheit nehmen/ die dabey vorkommende Incommoda in tiefſeſter Submiſſion vorzuſtellen; Geſtalten

1.) Der Kirchen-Rath wegen der Connexion, ſo er mit der Heydelbergiſchen Univerſität Aufſicht auf das Collegium Sapientiæ, Gymnaſium und Neckar-Schulen hat/ jederzeit zu erwehnten Heydelberg geweſen/ und daſelbſten inde ab initio des von weyland Churfürſten Friderico III. conſtituirten Kirchen-Raths je und allezeit verblieben/ und niemahlen von hier anderſt wohin verlegt worden/ wie dann auch/ wann die Landes-Herrſchafft ſich auſſer hieſiger Reſidenz aufgehalten/ der Kirchen-Rath allezeit hier in loco verblieben.

2.) Daß nachdeme die Cantzley zu Heydelberg in dem Frantzöſiſchen Krieg verbrennet und zerſtöret/ auf der Reformirten Adminiſtrations-Caſſa alleinigen Koſten mit Schwerlichkeit und daher entſtandenen Ruckſtänden in den hieſigen ſogenannten Schönauer-Hof eine bequeme Behauſung für den Kirchen-Rath und die Adminiſtration, um daſelbſten ihre Seſſiones zu halten/ erbauet worden/ durch deren würckliche Bewohnung und Gebrauch man ſich der Koſten halber wieder zu erholen hätte. Dahingegen

3.) zu Mannheim keine als mit groſſen Koſten und doch ſchlechte Gelegenheit/ auch dieſe nur interims-Weiſe/ gefunden worden/ (weilen die Eigenthümer den Kirchen-Rath nicht verſichern können/ daß ſelbiger dabey würde gelaſſen werden) welches dann die geiſtliche Adminiſtration hauptſächlich Reformirter Seits nicht allein wegen der zum hieſigen Cantzley-Bau angewendeten ſchweren Koſten/ zumahlen ſie das Haus itzo leer ſtehen laſſen muß/ ſondern auch in Anſehung des koſtbaren Haus-Zinſes zu Mannheim auf das neue beſchweret und ſo viel hinweg nehmen wird/ daß wohl keine Prediger davon könnten erhalten und ſalariret/ werden; Auch ſeynd

4.) verſchiedene Membra des Kirchen-Raths nach der Obſervanz von Anfang her zugleich Profeſſores bey der Heydelbergiſchen Univerſität geweſen/ und bey Errichtung der Churfürſtlichen gnädigſt emanirten Declaration de Anno 1705. die gegenwärtige Kirchen-Räthe auf der Theologiſchen Banck zugleich zu Profeſſoren und zwar um damehr mit beruffen worden/ als die Kirchen-Raths-Beſoldung ſo gering/ daß/ zumahl mit einer Familiæ und bey gegenwärtigen Zeiten / da die Pretia rerum ſo hoch kommen / davon allein unmöglich zu leben / die Adminiſtrations-Mittel aber ſo beſchaffen / daß andere und zureichende gröſſere Salaria daraus nicht können formiret werden / wie dann ebbeſagte Profeſſores ohnedem / wann dieſe Corpora in Anſehung des Orths ſepariret bleiben ſolten / ihren Functionen mit der Application und Nutzen nicht abwarten könnten / als wann beyde Corpora in einem Orth beyſammen wären / ohne anjetzo nicht zu gedencken / daß

5.) zu Mannheim ſich gegenwärtig häußlich nieder zu laſſen / indeme die dortige Häuſer allſchon theils beſetzt / theils von andern beſtellt / unmöglich / und es ſo gar ſchwehr hält / auch nur vor einzele Perſohnen hier und dar unter Dach zu kommen; wie dann eben dadurch / daß die Churfürſtliche Corpora und Dicaſteria nach erlangtem Ryßwickiſchen Frieden wieder nach Heydelberg gebracht worden / ſowohl Räthe als Bediente ſich bewegen laſſen / wiederum eigene Wohnhäuſer daſelbſt aufzubauen / zumahln da nach dem Franzöſiſchen Brand und gäntzlicher Zerſtöhrung jetzt-berührter Stadt Heydelberg / als weyland Churfürſten Johann Wilhelms Churfürſtl. Durchleucht höchſtſeeligſten Andenckens dahin gekommen / und den jämmerlichen Zuſtand angeſehen / Dieſelbe darauf gnädigſt befohlen haben / denen damahligen Räthen und andern Bedienten zuzureden / und ſie dahin zu vermögen / daß ſie ihre abgebrannte Häuſer wieder aufbauen / und dadurch der Burgerſchafft einen guten Muth zum gleichmäßigen Bauen machen möchten / dieſelbe / wie auch unter ſelbigen die Kirchen-Räthe und Subalternen gethan / zum Wiederaufnehmen der Stadt Heydelberg / mit groſſen und ſchweren Koſten einige Wohnhäuſer aufgebauet / welche / wann ſie ſolche anjetzo verlaſſen müſten / zu ihrem unwiderbringlichen Schaden unbenutzt ſtehen bleiben.

Welches Ew. Churfürſtl. Durchleucht in gnädigſter Conſideration zu ziehen / und dieſemnach Dero Kirchen-Räthen gnädigſt zu erlauben geruhen wollen / daß dieſelbe ihren geſambten Functionen künfftighin zu Heydelberg in unterthänigſt-Pflicht-ſchuldigſter Treue abwarten mögen. Gnädigſter Erhörung uns getröſtend verharren wir in tieffeſten Reſpect

Ew. Churfürſtlichen Durchleucht

Mannheim den 15. Maji 1720.

unterthänigſt-treu-gehorſamſte

Zu Dero Churfürſtl. Kirchen-Rath verordnete
Præſident und Räthe.

Churfürſtliche Reſolution.

Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht iſt geziemend referiret worden / was Dero Chur-Pfältziſche Reformirte Kirchen-Rath in ſeinem unterthänigſten Bericht vom 15. Maji wegen Dero gnädigſten Verordnung / deſſelben / wie auch Dero übrigen Dicaſterien / Verſetzung nach Mannheim für unterthänigſte Gegen-Vorſtellung gethan hat.

Nachdem nun aber die von beſagtem Rath hierüber angeführte Bewegnüſſe mehrentheils bey denen übrigen Dicaſterien gleichmäßig obwalten / hochgemeldt Ihre Churfürſtl. Durchleucht auch von Deroſelben zur Emporbringung der Stadt Mannheim gnädigſt erſehenen durchgehenden General-Verordnung abzugehen nicht gemeynet ſeynd; Als hat gemeldter Kirchen-Rath ſich ſolcher / gleich denen andern / allerdings gemäß zu bezeigen. Schwetzingen den 31. Maji 1720.

Extract Chur-Pfältziſcher Kirchen-Raths-Ordnung
de Anno 1564.

ERſtlich / damit alle Kirchen-Sachen mögen ordentlich und beſtändiglich gehandelt werden;

So haben Wir Unſern Kirchen-Rath mit ſechs Perſohnen / dreyen Theologis und dreyen gelehrten Politicis, beſetzt / denen ein Secretarius zugeordnet / und ein Pedell, der auf ſie warten ſoll ꝛc. Dieſe ſechs Perſohnen ſambt dem Secretario ſollen alle Wochen ordinarie drey Tage / nemlich Montag / Mittwoch und Freytage / Vor- und Nachmittag zu Sommers-Zeiten Morgens um 7. Uhr / an Predig-Tagen um 8. Uhr / Winters-Zeiten Morgens um 8. Uhr / Nachmittag um 1. Uhr im Barfüſer-Cloſter in Unſerer Stadt Heydelberg zuſammen kommen / die Kirchen-Geſchäffte daſelbſt zu berathſchlagen und zu expediren; dieweil ſich aber offtermahls zuträget / daß der Kirchen-Geſchäffte ſo viel / daß ſie auf die ordinari Täge nicht können verrichtet werden / ſo ſollen auch die übrige Tage in der Wochen / als Dienſtag / Donnerſtag und Samſtag / die Kirchen-Räthe / ſo nicht auf zwo

Predigten zu ſtudiren haben / von dem Politico, ſo die Direction hat / (durch den Pedellen) zuſammen beruffen werden / da ſie die Geſchäffte expediren / doch hierinn die Beſcheidenheit halten / daß die wichtigſte Geſchäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen-Rath beyſammen / verrichtet werden ꝛc.

Lit. B.

Heydelberg / den 18. Junii 1720.

Vor wenigen Tagen hat Pfarrer Zeller zu Friedrichsfeld / auf ſeinem Filial nach Gewohnheit geprediget; Nachdem er mit ſeinem Schulmeiſter zu Fuß nach Haus gegangen / iſt ihnen ein unbekandter in einem grünen Rock / mit Gold-Faden Knöpffen beſetzt / bordirten Camiſol / auf einem ſchönen Schimmel geritten / zwiſchen dem Gräntzhof und dem Wiblinger-Wald / begegnet / der ſie befraget / wer ſie ſeyen? woher ſie kommen? und wohin ſie gehen? Der Schulmeiſter antwortete: dieſer Herr iſt der Frantzöſiſche Reformirte Pfarrer zu Heydelberg / er kommt von dem nechſten gelegenen Dorff / da er geprediget / und ich bin Schulmeiſter dorten / und will meinen vorgeſetzten Herrn Pfarrer in die Stadt begleiten / da ich noch etwas zu verrichten habe; Inzwiſchen ſahe er einen Hund bey ihnen / und fragte: wem iſt der Hund? warum trägt er keinen Prügel? ich will euch lehren des Churfürſten Jagd verderben / zoge die Piſtolen auf den Hund / hatte ihm aber verſagt; Der Pfarrer antwortete: dieſer kleine Dähniſche Hund gehöret mir zu / er trägt junge / und thut keinen Schaden / weder in dem Feld noch in dem Wald / ich bin bereit davor Beſcheid und Antwort zu geben / doch wann der Herr ihn nicht verſchonen will / ſo ſtehet er in deſſen Diſpoſition, ihn nach Belieben zu erſchieſſen. Indeme der unbekandte Jäger (der aber will bekandt werden) ſeine Piſtolen beſſer geladen / eilte Pfarrer Zeller mit ſeinem Schulmeiſter dem Wald zu / er kam aber ſtarck auf ſie zugeritten / und attaquirte nahe bey dem Wald den Pfarrer mit Schelt-Worten: biſt du auch von den Calviniſchen Hunden / ſagte er / der ſo groſſen Lärmen in frembden Landen gemacht? du Hunds ꝛc. Der Pfarrer ſagte: er ſey auf öffentlicher Straſſe / käme von ſeinen ordentlichen Ambts-Geſchäfften / er möchte ihn ſicher nach Haus gehen laſſen ꝛc. Von dem Wort-Wechſel kam es zu Streichen / der Jäger ſchlug mit der Peitſch auf den Pfarrer zu / der ſich mit ſeinem Stock defendirte / welches ziemlich lang gewehrt; währender Zeit iſt der Schulmeiſter aus Furcht weggelauffen; der Jäger / dem die Peitſch aus der Hand geſchlagen worden / griff zu der Piſtolen / ſetzte ſie dem Pfarrer auf die Bruſt / zoge ſie mit Schelt-Worten drey- bis viermahl loß / die abermahlen verſagt / der Jäger kehrte die Piſtolen um / und ſchlug den Pfarrer mit dem Schloß auf die lincke Hand / welche ſtarck geſchwollen / und den Rücken / da blau und ſchwartze Mähler zu ſehen. Endlich da beyde müde waren / und der Jäger beyſeits geritten / etwas an ſeinen Piſtolen zurecht gemacht / nahm der Pfarrer das Tempo in acht / retirirte ſich in den Wald / der Schulmeiſter / ſo es ſchon von ferne geſehen / thäte desgleichen; der Jäger verfolgte ſie beyde in den Wald herum / bis in die Nacht; endlich iſt gedachter Pfarrer mit ſeinem Schulmeiſter ſehr ſpäth nach Edingen gekommen / und des folgenden Tags früh nach Haus.

Lit. C.

Verzeichnuß

Aller deren Geiſtlichen Corporum und Recepturen / ſo zu Zeiten der Reformirten Churfürſten unter der Verwaltung geſtanden.

Ober-Ambt Heydelberg.

[illegible] Schönau.
[illegible] Heydelberg.
[illegible] Hoſpital Heydelberg.
[illegible] Haus Handſchuhsheim.

Collectur Heydelberg.

Stifft Neuburg.	Iſt jetzo denen Herren P. P. Jeſuitis zu Heydelberg eingeraumet / und alle Stiffts-Documenta denſelben heimlich extradiret worden.
Ladenburg Collectur.	
Schrießheim Kellerey.	

Weinheim Schaffnerey.

Mannheim Collectur.

Lobenfeldt Schaffnerey.

Davon ziehen die Herren P. P. Carmelitæ ſeit 1708. die meiſte Gefälle privativè ein/ welcher $\frac{5}{7}$. Abgang zwar von den $\frac{2}{7}$. reſtituiret werden ſoll/ ſo aber bis dato noch nicht geſchehen.

Ober-Ambt Moßbach.

Stifft Moßbach.
Collectur Moßbach.
Stifft Sünßheim.
Collectur Münerberg.

Ober-Ambt Bretten.

Collectur Bretten.
Collectur Eppingen.

Ober-Ambt Umbſtatt.

Collectur Umbſtatt.

Ober-Ambt Germersheim.

Stifft Germersheim.
Stifft Seltz.
Pfleg Euſſenthal.
Stifft Clingenmünſter.
Schaffnerey Hörd.
Kellerey Landau.
Schaffnerey Bergzabern.
Kellerey Pleißweiler.
Kellerey Speyer.
Schaffnerey Geilweiler.
Schaffnerey Wechtersheim.

Alle dieſe anſehnliche Stiffter und Recepturen genieſſen die Herren Catholiſche privativè, ohnerachtet von den Neben-Recepturen die Reformirte auch $\frac{2}{7}$. der Religions-Declaration gemäß/ genieſſen ſollen.

Spital Germersheim.
Collectur Germersheim.
Collectur Zeißkam.

Davon ziehen die Herren Catholiſche $\frac{5}{7}$. und die Reformirte $\frac{2}{7}$.

Ober-Ambt Neuſtadt.

Stifft Neuſtadt.
Drudesheim Kellerey.
Collectur Neuſtadt.
Heylſpruck Schaffnerey.
Schaffnerey Franckenthal.

Schaffnerey Branchweiler.
Schaffnerey Wintzingen.

Dieſe beyde Schaffnereyen ſeynd denen Herren Jeſuiten privativè übergeben/ und genieſſen die Reformirte nichts davon/ obwohlen die $\frac{2}{7}$. den Abgang reſtituiren ſollen.

Stifft Limpurg/ und
Kellerey Canſtadt.

Hiervon ſeynd Anno 1700. viele conſiderable Gefälle an Herrn Grafen zu Hartenburg zu Lehen übertragen worden.

Ober-Ambt Altzey.

Collectur Altzey.
Collectur Pfedersheim/ Ober- und Untern-Theils.
Schaffnerey Hemmersheim.
Schaffnerey St. Johann.
Schaffnerey Münchbiſchumb.
Stifft Neuhauſen.

Dieſes reiche und jährlich wohl 15. bis 20000. fl. rentirende Stifft/ iſt Anno 1706. ans Biſthum Worms völlig cediret/ und vermittelſt deſſen das Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ infringiret worden.

Kellerey

Kellerey Schönau in Wormbs.	
Kellerey Otterberg in Wormbs.	
Schaffnerey Hochheim.	
Schaffnerey Liebenau.	
Schaffnerey Bohlanden.	In Anſehung des mit dem Herrn Grafen von Naſſau-Weilburg dieſer Schaffnerey Bohlanden getroffenen Austauſches halber iſt die geiſtliche Adminiſtration in groſſen Schaden geſetzet worden.
Schaffnerey und Collectur Dirmſtein.	
Item, gemeinſchafftliche Collectur Dirmſtein.	Ziehet jetzo Wormbs de facto ebenmäßig privativè ein.
Schaffnerey Bockenheim.	Dieſe gantze Schaffnerey iſt / auſſer wenig Gefällen / dem Herrn Grafen von Hartenburg/ in Limpurg/ zu Lehen übertragen worden.

Ober-Ambt Oppenheim.

Stifft Oppenheim.
Marien-Cron Schaffnerey.
Nierſtein Collectur.
Ingelheim Schaffnerey.
Ingelheim Collectur.

Ober-Ambt Lautern.

Pfleg Otterberg.
Stifft Lautern.
Collectur Rockenhauſen.
Collectur Wolffſtein.
Schaffnerey Enckebach.

Ober-Ambt Creutzenach und Bacharach.

Collectur Caub.	
Diſibodeberg Kellerey.	
Schwabenheim Schaffnerey.	Obzwar nach der Declaration die Gefälle dieſes Ober-Ambts in $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. getheilet werden ſolten / ſo hat man doch bis dato zu keiner Theilung gelangen können / und genieſſen dahero die Herren Catholiſche faſt die Helffte aller Intraden.
Sponheim Schaffnerey.	
St. Catharina Schaffnerey.	
St. Peter Schaffnerey.	
Præſenz Creutznach.	
Marien-Pfort Schaffnerey.	
Thumb in Creutzenach Schaffnerey.	
Naumburg Collectur. Kirchberg Paſtorey. Kirchberg Præſenz. Kirchberg Collectur. Kirchberg-Clauſen Schaffnerey.	Dieſe Recepturen ſeynd ſämbtlich an das Hochfürſtl. Haus Baaden cedirt / das Æquivalent aber vorhero nicht überlegt/ noch weniger mit der geiſtlichen Adminiſtration hieraus communiciret worden.
Sobernheim Schaffnerey. Sobernheim Collectur.	Die Gefälle dieſer beyden Recepturen ziehet die Churfürſtliche Hof-Cammer gegen den klaren Tenor der Declaration.
Carmeliter Schaffnerey zu Creutzenach.	Iſt von denen Herren P. P. Carmelitis zu Creutznach zur Franzöſiſchen Invaſions-Zeit via facti an ſich gezogen / und dabey bishero gelaſſen worden.

Ober-Ambt Simmern.

Ravengersburg Schaffnerey.
Thumb Schaffnerey.
Collectur Simmern.
Collectur Stromberg.

Von allen übrigen hierneben nicht notirten obvermeldten Recepturen genieſſen die Herren Catholiſche $\frac{2}{7}$. und die Reformirte $\frac{5}{7}$. Theil.

Lit. D.

Sereniſſimus Elector.

Nachdem Jhro Churfürſtl. Durchl. bey Sr. Päbſtlichen Heiligkeit um Erneuerung des vom Päbſtlichen Stuhl weyl. Dero Herrn Brudern und Churfürſten zu Pfaltz Durchl. Höchſtſeel. Gedächtnuß / wegen der Diſpoſition über die in Dero Chur-Pfältziſchen Landen zum Catholiſchen Religions-Weſen gewidmeter geiſtlicher Güther verliehenen Indulti geziemende Anſuchung thun laſſen / und dann ſolchen Ends / nach Anlaß hiebey kommenden Extracts / des Deroſelben von Dero Reſidenten zu Rom / Comte Mazzioli, erſtatteten unterthänigſten Berichts / vorläuffig eine Verzeichnuß der von weyl. Sr. Churfürſtlichen Durchleucht in hieſiger Chur-Pfaltz denen Catholiſchen zum Vortheil zuwegen gebrachte dergleichen Güther erfordert wird; Als hat Dero Chur-Pfältziſche Catholiſche geiſtliche Adminiſtration ſolche unausſetzlich zu verfaſſen / und ad manus gehorſamſt einzuſchicken. Schwetzingen den 20. Junii 1720. NB.

Carl Philipp / Churfürſt.

Vt. May.

An die Chur-Pfälziſche geiſtliche *Adminiſtration*.

Ad Mandatum Sereniſſ. Electoris proprium.

Die Beſtättigung des Indulti ratione diſpoſitionis ſuper bonis Eccleſiaſticis.

Halberg.

Lit. E.

Theilungs-Tabelle
Der Kirchen zwiſchen Catholiſchen und Reformirten in denen Pfältziſchen Städten und Aembtern diß- und jenſeits Rheins.

In der Stadt Heydelberg.

Für die Catholiſche.	Für die Reformirte.
1. Der Chor in der Heil. Geiſt-Kirche.	1. Der in der Heil. Geiſt-Kirche durch eine Mauer von dem Chor unterſchiedene übrige groſſe Kirchen-Theil / oder Schiff genannt.
2. Die Garniſon oder Soldaten-Kirche.	2. Die St. Peters-Kirch mit ihrer Zubehör.
3. Das Franciſcaner-Cloſter.	3. Das Collegium der Weißheit.
	4. Der Münchhof aus einem Cloſter in ein Gymnaſium verwandelt.
	5. Die Neckar-Schule.

In der Stadt Mannheim.

1. Die linckere Seite oder Flügel des Rath-Hauſes.	1. Die Interims-Kirche / ſambt dem Platz der darnieder liegenden Teutſchen- und Wallonen-Kirche.

In der Ladenburgiſchen *Inſpection.*

Erſte Claſs.

1. Feudenheim.	1. Schriesheim.
2. Heddesheim.	2. Wieblingen.
	3. Neckerau.
	4. Offtersheim.
	5. Landhofen.

Zweyte Claſs.

1. Schwetzingen.	1. Planeſtadt.
2. Jlresheim.	2. Edingen.
	3. Walſtatt.
	4. Kefferthal.
	5. Eppelheim.

In der Wißlocher *Inſpection.*

Erſte Claſs.

1. Nußloch.	1. Wisloch. Hier haben die Catholiſche neulich den Chor eingenommen.
2. Walddorff.	2. Leymen.
	3. Rohrbach.
	4. Landhauſen.
	5. Kirchheimb.

Zweyte Claſs.

1. Hockenheim.	1. Neckar-Gemünd.
2. Zutzenhauſen.	2. Bammenthal.
	3. Meckesheim.
	4. Epſenbach.
	5. Reilingen.

Dritte Claſs.

1. Dilsberg.	1. Lobenfeld.
2. Spechbach.	2. Weſtenbach.
	3. Wald Hilspach.
	4. Beirthal.
	5. Geyberg.

In der Weinheimer *Inſpection.*

Erſte Claſs.

1. Hohen-Sachſen.	1. Leutershauſen.
2. St. Creutz Steinach.	2. Groß-Sachſen.
3. Die Schloß- und Stadt-Kirche zu Weinheim.	3. Schönau.
	4. Lindenfelß.
	5. Waldmichelbach.
	6. Die Kirche in der Weinheimer Vorſtadt.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in dem Ober-Ambt Heydelberg.

1. Hammelbach.	1. Schlierbach bey Lindenfels.
2. St. Gilgen.	2. Friederichsfeldt.
	3. Neuenheim.
	4. Priel.
	5. Lichtenklingen.
1. Das Cloſter Neuburg.	1. Haag.
2. Gutenbach.	2. Aſpach.
	3. Waldwimersbach.
	4. Schönbronn.
	5. Katzenbach.

In der Süntzheimer *Inſpection.*

1. Der Chor in der Kirche der Stadt Süntzheim.	1. Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Süntzheim.
2. Der Chor zu Hilspach.	2. Das Schiff zu Hilspach.

Theilung der übrigen Kirchen dieſer Inſpection.

1. Riechen.	1. Reihen.
2. Steinfurt.	2. Kirchhard.
	3. Rohrbach bey Süntzheim.

4. Elſentz.
5. Schluchtern. } Allhier iſt das Simultaneum erſt neulich wieder eingeführet worden.

In der Moßbacher *Inſpection.*

Der Chor in der Kirche zu Moßbach.

1. Rittersbach.
2. Ober-Schefflentz.
3. Strümpffelbron.
4. Hasmersheim.
5. Sultzbach.
6. Gerach.

Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Moßbach.

1. Neckareltz.
2. Lohrbach.
3. Obereichholtzheim.
4. Auerbach.
5. Eberbach.
6. Mittel-Schefflentz.
7. Dallau.
8. Burcka.
9. Nieder-Schefflentz.
10. Mörtelſtein.
11. Neunkirchen.

In der *Inſpection* Bretten.

1. Der Chor zu Heidelsheim.
2. Der Chor zu Weingarten.
3. Der Chor zu Bretten.
4. Der Chor zu Eppingen.

1. Das Kirchen-Schiff zu Heidelsheim.
2. Das Schiff zu Weingarten.
3. Das Schiff zu Bretten.
4. Das Schiff zu Eppingen.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in denen Aembtern Moßbach und Bretten.

1. Fahrenbach im Ambt Moßbach.
2. Helmsheim im Ambt Bretten.

1. Schelbron im Ambt Moßbach.
2. Obrigheim imgleichen.
3. Rincklingen. ⎫
4. Rohrbach bey Giesübell. ⎬ in dem Ambt Bretten gelegen.
5. Mulbach. ⎭

Die jenſeit des Rheins gemachte Kirchen-Eintheilung.

In der Oppenheimer *Inſpection.*

Das Oppenheimer Cloſter.

Die Oppenheimiſche St. Catharinen-Kirch.

Erſte Claſs.

1. Niederingelheim.
2. Groß-Winternheim.

1. Oberingelheim.
2. Nierſtein.
3. Appenheim.
4. Engelſtatt.
5. Elsheim.

Zweyte Claſs.

1. Sauber-Schwabenheim.
2. Freiweinheim.

1. Dienheim.
2. Wackernheim.
3. Derheim.
4. Schwabsburg.
5. Bubenheim.

Simmeriſche *Inſpection.*

Erſte und zweyte Claſs.

1. Der Chor der Simmeriſchen Kirche.
2. Oberguntershauſen.
3. Biebern.
4. Laubach.
5. Ravengiersburg.

1. Das Schiff oder äuſſere Theil der Simmeriſchen Kirche.
2. Horn.
3. Argenthal.
4. Sargerroth.
5. Neuerkirch.
6. Rheintellheim.
7. Holtzbach.
8. Mengerſchiedt.
9. Pliezenhauſen.

10. Mörsbach.
11. Ohlweiler.

Dritte Claſs.

1. Schöneberg.
2. Ellern.

1. Bubach.
2. Risweiler.
3. Dentzen.
4. Wahlbach.
5. Alt-Weidelbach.

Vierdte Claſs.

1. Schnorbach.
2. Rhorſcheid.

1. Das Cloſter Chumbd.
2. Kieſelbach.
3. Dietelbach.
4. Lieſenfeld.
5. Nieder-Güntershauſen.

Strombergiſche *Inſpection.*

Erſte Claſs.

1. Der Chor der Kirche zu Stromberg.
2. Münſter am Nohe-Fluß.
3. Eponsheim.

1. Das Schiff der Kirche zu Stromberg.
2. Horweiler.
3. Heddesheim.
4. Laubenheim.
5. Grolsheim.
6. Genheimb.

Zweyte Claſs.

1. Welgesheim.
2. Darweiler.

1. Aſpitzheim.
2. Ensheim.
3. Nieder-Hilbersheim.
4. Eckenroth.
5. Warmsroth.

Nun ſind noch übrig zwey zerfallene Gebäude Dorsheim und Roth / welche / bis ſie wieder gebauet werden / gemeinſchafftlichen Gebrauchs ſind.

Bacharachiſche *Inſpection.*

1. Die Kirche St. Werneri.
2. Zu Caub das Schiff der Kirche.

1. Die Kirche in der Stadt Bacharach.
2. Zu Caub den Chor.
3. Steg.
4. Diebach.
5. Mannebach.
6. Weiſſel.
7. Derſcheid.

Altzeyiſche *Inſpection.*

1. Das Cloſter zu Altzey.
2. Freymersheim.
3. Weinheim / bey Altzey.
4. Freymersheim bey der Wahrt.
5. Gutersheim.
6. Stetten.
7. Sbiesbudesheim.

1. Die gröſſere Kirche zu Altzey.
2. Albig.
3. Flomborn.
4. Eppelsheim.
5. Kettenheim.
6. Offenheim.
7. Hangenweißheim.
8. Oberndorff.
9. Volcksheim.
10. Kriegsfeld.
11. Marenheim.
12. Münſterdreyſen.
13. Ober-Flörsheim.
14. Morsfeld.
15. Blödesheim.

Zweyte Claſs.

1. Heppenheim/ bey Altzey.
2. Einſelthum.

1. Bohlanden.
2. Bermersheim.
3. Eſelbronn.
4. Daudenheim.
5. Diedesheim.

Odernheimiſche *Inſpection.*

Erſte Claſs.

1. Der Chor in der Kirche zu Odernheim.
2. Spiesheim.
3. Undenheim.

1. Das Schiff in der Kirche zu Odernheim.
2. Armsheim.
3. Dittesheim.
4. Wonsheim.
5. Selſen.

Zweyte Claſs.

1. Weinolsheim.
2. Weinheim bey Walterthum.

1. Dorntunckheim.
2. Wolffsheim.

NB. Hier fehlen noch 3. Orthe.

Dritte Claſs.

1. Wintersheim.
2. Eimbsheim.

1. Schimbsheim.
2. Biebelnheim.
3. Frettenheim.
4. Ventersheim.
5. Uffhoven.

Neuhauſiſche *Inſpection.*

Erſte Claſs.

1. Dahlsheim.
2. Alsheim.

1. Weſtoffoffen.
2. Gimbsheim.
3. Eych.
4. Oſthoffen.
5. Nieder-Flörsheim.

Zweyte Claſs.

1. Manzenheim.
2. Leuſelheim.

1. Pfiffligheim.
2. Kriegsheim.
3. Hochheim.
4. Bermersheim.
5. Hamen.

Dritte Claſs.

1. Hangen-Wahlheim.

1. Morſtatt.
2. Rudelsheim.

NB. Dieſe 2. Orthe beſuchen die Kirche zu Pfettersheim.

Dirmſteiniſche *Inſpection.*

Erſte Claſs.

1. Dackenheim.
2. Heſſen.

NB. Hier iſt das Simultaneum ſo lange üblich/ bis Reformati eine Kirchen bekommen.

1. Groß-Carlebach.
2. Heppenheim an der Wieſe.
3. Groß-Backenheim.
4. Rodenbach.
5. Weißheim am Sand.

Zweyte Claſs.

1. Offtersheim und Jmbsheim.
2. Offſtein.

1. Erpelsheim/
2. Zell. } Hier iſt das Simultaneum erſt kürtzlich wieder eingeführet worden.
3. Flomersheim.
4. Frainsheim.
5. Ober-Sultzen.

Dritte

Dritte Claſs.

1. Eyſtein.

1. Harxheim.
2. Nieſernheim.

Die *Inſpection* Neuſtadt.

Erſte Claſs.

1. Ogersheim. } Allhier iſt zwar das Simulneum eingeführt/ allein die Reformirte ſind wieder aus der Kirche getrieben worden.
2. Möckenheim.

1. Wachenheim.
2. Musbach.
3. Lambsheim.
4. Edigkoben.
5. Lachen.

Zweyte Claſs.

1. Boel.
2. Duttweiler.
3. Dannſtadt.
   Dieſe Kirche iſt zu gemeinem Gebrauch übrig gelaſſen / die Catholiſche aber haben ſich ſolche allein zugeeignet.

1. Mutterſtadt.
2. Gimmeltingen.
3. Hasloch.
4. St. Lambrecht.
5. Oppau.

Dritte Claſs.

1. Das Vicariat Wachenheim.
2. Frieſenheim.
   Soll vor Studernheim ausgewechſelt werden.

1. Walsheim.
2. Igelheim.
3. Altripp.
4. Friedelsheim.
5. Wintzingen.

Vierdte Claſs.

1. Weidenthal.
2. Ruchheim.

1. Elmſtein.
2. Haardt.
3. Neuhoffen.
4. Gennheim.
5. Studernheim.

Fünffte Claſs.

1. Schauernheim.
2. Neidenfels.
3. Edigheim. } Hier wird denen Reformirten auf Befehl des Herrn geheimen Raths von Hundheim / als welchem dieſer Orth zugehöret/ das Simultaneum verſtattet.

1. Gronau.
2. Lobloch.
3. Spierdorff.
4. Franckenſtein.
5. Klein-Schifferſtatt.

Die *Inſpection* Lautern.

Die Kirche im Cloſter.

Die neu fundirte Kirch.

Erſte Claſs.

1. Kübelbeth.
2. Imbsweiler.

1. Alſenborn.
2. Steinwenden.
3. Otterberg. } Hier iſt denen Catholiſchen der Chor erlaubt.
4. Rockenhauſen. } Hier iſt gantz kürtzlich das Simultaneum eingeführet worden.
5. Kotzweiler.

Zweyte Claſs.

1. Ramſtein.
2. Neunkirchen.

1. Allenkirchen.
2. Spesbach.
3. Zweykirchen.
4. Wolffſtein.
5. Rothſeilberg.

Dritte Claſs.

1. Weilerbach. } Hier iſt das Simultaneum erlaubt.
2. Niedermohr.

1. Alſenbrücken.
2. Miſſau.
3. Erpfenbach.
4. Rohrbach bey Lautern.
5. Caulbach. } Hier iſt das Simultaneum eingeführt.

Vierdte Claſs.

1. Honeck.
2. Obermohr.

1. Olsbrück.
2. Hambach.
3. Enckenbach.
4. Erlebach.
5. Katzenbach.

Borberger *Inſpection.*

1. Borberg.
2. Wolchingen.
3. Amgelthorn.
4. Schillingsſtadt.
5. Schwabhauſen.
6. Schwaigern.
7. Boppsſtadt.
8. Epplingen.
9. Windiſchbuch.

} In dieſen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Gerichtſtetten.

} Dieſen Orth beſitzen die Catholiſche ſamt allen Pfarr-Einkünfften.

Creutzenacher *Inſpection.*

1. Creutzenach.
2. Laubersheim.
3. Wöllſtein.
4. Boſenheim.
5. Sprenglingen.
6. Ober-Hilbersheim.
7. Langenlohnsheim.
8. Ronheim.
9. Weimbsheim.
10. Bockenau.
11. Zozenheim.
12. Siefersheim.
13. Bleitersheim.
14. Schwabenheim.
15. St. Johann.
16. Gentzingen.
17. Gudenberg.
18. Hargesheim.
19. Rudesheim.
20. Troiſen.
21. Sponheim.
22. Hackenheim.

} In dieſen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

23. Braunweiler.
24. Ober-Hillersheim.

} Beſitzen die Catholiſche privativè.

Kirchberger *Inſpection.*

1. Kirchberg.
2. Ober-Kaſtentz.
3. Dückenſchied.
4. Cappel.
5. Soren.
6. Becherbach.
7. Kellenbach.
8. Jeſenbergthal.
9. Mezenhauſen.

} In allen dieſen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Womrath.
11. Rohrbach.
12. Wartich.
13. Buchenbeirn.
14. Hahn.
15. Lambach.
16. Krebsweiler.
17. Schmidhagenbach.
18. Berenbach.
19. Martin-Weiersbach.
20. Naumburg.
21. Mittel-Reidenbach.
22. Bollenbach.
23. Gemünden.
24. Schliersſchied.
25. Altley.
26. Weyerbach.

In allen dieſen Orthen wird gleichfalls das Simultaneum getrieben.

Inſpection Umbſtadt.

1. Umbſtadt.
2. Klein Umbſtadt.
3. Semd.
4. Lengfeld.
5. Ober-Klingen.
6. Nieder-Klingen.
7. Wiebelsbach.
8. Groſſen-Zimmern.
9. Hering.
10. Heubach.
11. Otzberg.

In dieſen Oerthern wird auch das Simultaneum getrieben.

Sobernheimer *Inſpection.*

1. Sobernheim.
2. Montzingen.
3. Nusbaum.
4. Langenthal.
5. Bocklenheim.
6. Boos.

Ingleichen.

Germersheim- und Billigheimer *Inſpection.*

1. Göcklingen.
2. Germersheim.
3. Sondernheim.
4. Kuard.
5. Neupfortz.
6. Leimersheim.
7. Hörd.
8. Bellheim.
9. Knittelheim.
10. Ottersheim.
11. Ober-Hochſtatt.
12. Hagenbach.
13. Klingenmünſter. ⊙ Templum fundationis.
14. Gleiſenzell.
15. Berzweiler.
16. Offenbach.
17. Merlenheim.
18. Knöringen.
19. Bornheim.
20. Ingenheim.
21. 22. Gaſſersweilerthal / 2. Kirchen.
23. Lengfeld.
24. Mechtersheim.
25. Euſſerthal.

Beſitzen die Catholiſchen privativè.

26. Impflingen.	Beſitzen die Reformirte privativè.
27. Nieder-Hochſtatt.	
28. Weſtheim / gehört ins Ober-Ambt Neuſtadt.	
29. Schwechenheim.	
30. Insheim.	In dieſen Oerthern wird das Simultaneum getrieben.
31. Heuchelheim.	
32. Clinzen.	
33. Zeißkam.	
34. Ober-Luſtatt.	
35. Billigkam.	
36. Rohrbach.	
37. Appenhoffen.	
38. Gleisweiler.	
39. Birckweiler.	
40. Sebeldingen.	
41. Godramſtein.	
42. Mörzenheim.	
43. Wolmersheim.	
44. Clingenmünſter.	
45. Steinweiler.	
46. Erlebach.	
47. Berg.	In dieſen Oerthern ſind keine Kirchen.
48. Weyer.	
49. Werth.	
50. Schwanheim.	
51. Schlettenbach.	
52. Lug.	
53. Volckersweiler.	
54. Mauchweiler.	
55. Sultz.	
56. Dünbach.	
57. Schweickhoffen.	Dieſe Oerther beſitzen die Catholiſche allein / bis Anno 1709. / durch den Tauſch aber ſind ſie an den Biſchoff zu Speyer komen.
58. Altenſtatt.	
59. Schleithal.	
60. Schneebach.	
61. Schlettenbach.	
62. Bobenthal.	
63. Brenbach.	
64. Megtersheim.	
65. Guntenthal.	
66. Ottersdorff.	
67. Selts.	
68. Münchhauſen.	

NB. Nach dieſer *Tabelle* beſitzen die *Reformi*rte an Kirchen:

Privativè	212.
Mit denen Catholiſchen Simultaniſch	113.
Die Catholiſchen privativè	130.

Num. X.

Der
Kayſerl. Freyen Reichs-Stadt
Worms Beſchwehrde
über daſiges Bißthum.

ES iſt aus denen Reichs-Tags-Actis, und abſonderlich des Corporis Evangelici bekandt/ auf was mancherley Art das Bißthum Worms ſeit 20. Jahren der armen Evangeliſchen Stadt Worms zuſetze/ und dieſelbe nach und nach um ihre Freyheit und Gerechtigkeit zu bringen/ ja ſie gäntzlich zu ſubjugiren trachte; Wie man denn ſich nicht geſcheuet/ durch offenen Druck in die Welt zu publiciren/ daß man Biſchöfflicher Seits Poteſtatem & Juriſdictionem in Civitatem Wormatienſem hätte. Und obwohl ſolch Vorgeben in Apologia Civitatis kräfftiglich widerlegt worden/ ſo haben doch die Fürſtlichen Herren Räthe ihren Vorſatz/ ohne viel Schreibens oder Libellirens zu machen/ durchtreiben wollen. Wozu Sie die Hemmungen/ Arreſta und Pignorationes für das beſte Mittel erwehlet. Welchergeſtalt die Burger-Weyde vor etlich Jahren angefallen/ und allda mehr als feindliche Zerſtöhrungen Hauſes/ Schiedſteinen/ und Umhauung vieler mehr als hundert jähriger Bäume geübet worden/ iſt noch in friſchem Andencken. Man ſuchte die Superiorität auf der Stadt Burger-Feld und ihrem Sponß-Werth/ darüber doch Feind und Freund in Kriegs- und Friedens-Zeiten die Herrſchafft der Stadt Worms erkandt/ mit Pfandung zu behaupten; man ſagte fort und in carcerirte diejenige/ ſo auf derſelben Aufſicht beſtellt; man trachtete mit vieler Mannſchafft bewehrter Bauren/ die Stadt von dem Beſitz ihrer alten Bach zu vertreiben/ und der Stadt Gräntzen ſtrittig zu machen/ mithin durch koſtbare Commiſſionen die Stadt in ihrer Defenſion zu entkräfften.

Endlich hat man zum Umſturtz der Stadt für das ſicherſte gehalten/ die Burgerſchafft von dem Magiſtrat zu trennen/ dieſen mit vielen Beſchimpffungen zu belegen/ die Rath-Glieder und redliche Bediente aber mit Perſonal-Arreſten zu verfolgen/ und gar auf die Veſtung Ehrenbreitſtein zu führen. Ja andere benachtbare Churfürſten zu gleichmäßigen Perſonal-Arreſten zu veranlaſſen. Dergleichen denn occaſione eines Proceſſes unter Wormſiſchen Juden gantz neulich zu Mayntz geſchehen; Da die Wormſiſchen Juden/ ſo gegen ihre Obrigkeit angehetzet worden/ mit Hülff der Wormſiſchen Regierung/ einen Perſonal-Arreſt auf den Schultheiß/ Herrn Weiſſen/ des Innern Raths/ und alten Burgermeiſter/ Herrn Meckeln/ in Mayntz ausgewürcket/ wie ſolches folgende Facti Species breiter erzehlet:

Num. I.

Facti Species.

ZWey Juden/ mit Nahmen Moyſes Jacob Manheimer/ und Bermann Stern/ unter hieſiger Stadt Obrigkeit und Schutz/ auch Juriſdiction geſeſſen/ litigiren mit einander/ ohnwiſſend des Magiſtrats/ vor ihrem

Rabiner umd Vorſtand/ in einer Wechſel-Sach von 1400. fl.; der eine Bermann Stern wurde von ihnen Juden verdammt zur Zahlung/ darüber er ſeinen Recurs an gedachten Magiſtrat der Stadt Worms nimmt/ hingegen ſie/ Juden/ denſelben in den Juden-Bann thun/ um ihn zur Parition zu conſtringiren; Magiſtratus befiehlet ihnen/ den Bann aufzuthun/ ſie widerſtreben aber denen wiederhohlten Befehlen/ und wurde Magiſtratus endlich gemüßiget/ ſie/ zu Aufthuung ſolches Banns/ durch Incarcerirung zweyer derſelben Vorſtehern zu nöthigen/ welches auch geſchahe; hierauf wanden ſie ſich/ unterm Nahmen der gantzen Judenſchafft/ an den Höchſtlöbl. Reichs-Hof-Rath/ und brachten ein Reſcriptum de relaxando, mit dem Befehl aus/ ſie/ Juden/ bey ihrer Inſtanz zu laſſen. Gleichwie aber die Ordinatio Ferdinandæa Judæorum interrimiſtica, worauf ſie ſich berufften/ ſo lang dauren ſolte/ nach eigenen Kayſers Ferdinandi III. Allerglorwürdigſten Gedächtnüß Worten/ bis der faſt ein Seculum durch gewährte Leibeigenſchafft-Stritt gehoben/ (als in welchen ſich die Stadt Worms auf Kayſer Carls des IV. Donation der Juden/ mit Leib und Guth/ fundirte) ſodann allerhöchſtgedachte Kayſerl. Juden-Ordnung nichts anders denen Juden einraumte/ als nach ihren Jüdiſchen Geſetzen und Ceremonien zu richten/ und zwar nach dem Fuß des ſogenannten Emmerichſchen Vergleichs de Anno 1314., der zwiſchen Herrn Biſchoffen Emmerichen zu Worms und dem Rath aufgerichtet ſeyn ſoll/ ſo doch noch nicht zum Vorſchein der Stadt gekommen/ und welcher nichts anders ihnen nachgabe/ als gedachtermaſſen nach ihren Jüdiſchen Rechten und Ceremonien zu richten/ alles dieſes aber bereits die Kayſere Arcadius umd Honorius in l. 8. C. de Judæis & cœlicol. vorhero gethan hatten/ in ſothanem Vergleich umd darauf gefolgter Ordination aber Kayſers Ferdinandi Majeſtät Allerglorwürdigſten Gedächtnüß/ welche nachmahls von denen am Reich gefolgten Kayſerlichen Majeſtäten confirmiret/ der Recurs der Juden an den Magiſtrat oder ein erſte Inſtanz dem Magiſtratui gehörig/ mithin das Richter-Ambt und Jurisdiction deſſelben/ zumahlen in Wechſel-Sachen und dem jetzigen Caſu ad 1400. fl. ihme nicht benommen/ vielmehr in der Rachtung de Anno 1519. tit. 55. agnoſciret und bekandt worden/ ja ſie Wormſer Juden unter ſich ſelbſt/ Juden zwiſchen Juden/ dieſe Inſtanz der Stadt und ihr Richter-Ambt und Jurisdiction ſeither etlich und 20. Jahren durch viele Præjudicia, da Kläger und Beklagte dieſelbe angeruffen und Recht allda genommen/ ohn eintzige Reſervation und Jurisdiction, ja theils Juden von der Stadt Spruch an das Hochfürſtl. Wormſiſche Hof-Gericht/ vermög Rachtung oder Transaction zwiſchen dem Bißthum und der Stadt/ appelliret haben/ die Appellation auch von ihnen Herren Biſchofflich-Wormbſiſchen angenommen/ mithin von ihnen ſelbſt das Richter-Ambt des Magiſtrats in denen Caſibus quæſt. Juden zwiſchen Juden/ angenommen worden. All dieſes aber/ auf allerhöchſtgedachtes Kayſerl. Reſcript, allerſubmiſſeſt würcklichen bey Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath diſſeits/ wie anderes angebracht worden/ alſo daß reſpectivè man diſſeits ad duplicas usque gekommen; worüber nun bishero die Kayſerliche allergnädigſte Reſolutio erwartet worden/ alſo hat ſich hingegen nunmehr leider! gefüget/ daß/ ohnerwartet Kayſerl. allergnädigſter Declaration, ſie/ hieſige Juden/ mit Hülff der hieſigen Hochfürſtl. Wormſiſchen Herren Räthen/ einen perſonal Arreſt auf den Schultheiß/ Herrn Weiſſen/ des Innern Raths/ und alten Burgermeiſter/ Herr Meckeln/ in Mayntz veranlaſſet und ausgebracht/ als welche dann/ in ihrer Durchreiß durch das Chur-Mayntziſche Territorium, allda zu Mayntz/ und über Rhein/ in einem Dorff/ Vörſtatt/ arreſtirt/ und angehalten/ und weswegen bey Höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath ein Reſcriptum de relax. arreſtis S. C. gebeten worden/ worüber die allergnädigſte Erhörung allergehorſamſt erwartet wird.

Nun ſind zwar ſolche arreſtirte Perſonen / und zwar der Schultheiß gegen einen Revers, ſich auf Begehren wieder zu ſtellen / relaxirt ; Weil aber das Gravamen ſelbſt damit nicht gehoben / und dergleichen Thätlichkeiten immer continuiren / und künfftig noch mehr zu befahren; als hat ermeldte Löbl. Stadt bey Kayſerl. Maieſtät folgende allerunterthänigſte Vorſtellung gethan / und um ein Conſervatorium auf Chur-Pfaltz und Chur-Braunſchweig allerunterthänigſt angehalten / bey dem Corpore Evangelico aber zu gleichem Ende um Interceſſionales geziemend gebeten.

Num. 2.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

EW. Kayſerlichen Majeſtät haben wir zu mehr mahlen allerdemüthigſt vorgeſtellt / was geſtalten hieſig gemeines Weeſen mitten in ſeiner Schwäche / durch Arreſta, vias facti, Pfandungen und ſonſtige That-Handlungen von denen Fürſtlichen Wormſiſchen Räthen / zu ein- ſo andern Nachgab Jurium gezwungen werden wollen / ſo daß man ſich auch nicht geſcheuet / auf der Stadt Worms Territorio, mit gewaffneter Hand / ihre Angehörige / gleich nach der Zerſtöhrung / wegzunehmen / ſondern auch auf ſolche Art / daſſelbe ſelbſten anzufallen / ſo dann auch die grauſamſte That-Handlungen / mit Verbrenn- und Verheerung Hauſes / Schiedſteinen / und Umhauung mehr als hundertjähriger Bäumen / auf demſelben auszuüben. Und obgleich man ſich mit denen ſchwereſten Proceſſibus mandatorum & fractæ Pacis publ. durch des Reichs höchſte Gerichte ſich zu helffen geſucht / beſag der Beylag N. 1. ſo hat doch noch vor weniger Zeit man eben ſo wenig ſich beförchtet / auf eben ſolchen der Stadt Territorio, die vorige Facta, mit nochmahliger Verheerung eben ſolchen wieder auferbaut geweſenen Hauſes und anderweiter Schiedſteinen / auch Umhauung Bäumen / ſothaner hohen Reichs-Gerichtlichen Proceſſen ohngeachtet / zu wiederhohlen / laut Beylag Num. 2. Gleichwie nun Ew. Kayſerl. Majeſtät hierab nach Dero allergerechtigſten Hertzen leichtlich erkennen / daß bey ſo geſtalten Sachen / und da man Hoch-Fürſtl. Wormſiſcher Räthen Seiten auch den Weeg erwehlet / diejenige / welche die Pflicht-mäßige Defenſion der Stadt Worms Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten in Augen haben / gar nach Mayntz und auf die Veſtung Ehrenbreitſtein zu führen / und benachtbahrte hohe Churfürſten zu gleichen Arreſten zu veranlaſſen / die Stadt Worms von dem Beſitz ihrer Rechten und Freyheiten herunter gebracht / und Ew. Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich gar mit der Zeit entzogen werden möchte / maſſen man nicht anders vor hat / als dem Herrn der Immedietät und der Stadt Freyheiten und Rechten wegzunehmen / die Schale aber ſamt den bloſſen Schatten zurück zu laſſen / nichts achtend / was der ſo theuer erworbene Religion-Frieden im Inſtrum. Pacis in §. Jure experiatur &c. unter der Straff des reatus fractæ pacis publicæ, mit ſo groſſem Nachdruck / zumahlen denen ſchwächeren Ständen im Heil. Reich zu gut ſtatuiret; Bey ſo beſchaffenen Dingen aber haben bereits nach dem dreyßigiährigen Krieg Ew. Kayſerlichen Majeſtät allerhöſte Vorfahren am Kayſerthum / die allergerechtigſte Vorſehung auf diſſeitige Inſtanz dergeſtalten gethan / daß Sie ſolchem eigenmächtigen Verfahren / und That-Handlungen / auch Arreſten / Dero allergnädigſte Protectoria aus Kayſerl. Hoheit und Macht entgegen geſetzt / wie die Beylage beſaget ſub. Num. 3. Allermaſſen dann auch dieſes / wie die oben angeführte traurige Erfahrung bezeuget / der Stadt Feinde / welche ſich ihrer Immedietät durch den Umſturtz Jurium nähern wollen / nicht abgehalgehalten; So werden endlich wir euſſerſt bemüßigt/ nach dem Exempel unſerer Anteceſſoren am Stadt-Regiment Ew. Kayſerl. Majeſtät/ wie hiemit allerdevoteſt beſchiehet/ allerdemüthigſt anzuflehen/ Sie geruhen allergnädigſt/ auch des Königs in Groß-Britannien Majeſtät/ als Churfürſten zu Braunſchweig und Lüneburg/ ſo dann Chur-Pfaltz Churfürſtl. Churfürſtl. Durchl. Durchl. ſamt und ſonders der Stadt Worms zu Conſervatoren ihrer Superiorität/ Immedietät/ Freyheit und Rechten dergeſtalt zu geben/ daß ſie ſelbige mit ihren Angehörigen/ ſo dann gedachter ihrer Rechten und Freyheiten/ dem Inſtrumento Pacis gemäß/ gegen Gewalt/ Arreſta und Vias Facti handhaben/ conſerviren und aufrecht erhalten mögen; Welches/ wie es/ in alten Zeiten/ bey der Stadt Worms nichts ungewöhnliches/ ſondern die Beylag von hiebevorigen Conſervatoriis, auf einige Chur- und Fürſten des Reichs ein ſattſames Zeugnuß geben ſub Num. 4. Selbſten Ew. Kayſerl. Majeſtät Herrn Vaters Kayſerl. Majeſtät Allerglorwürdigſten Gedächtnüß in Dero Protectorio, allen Chur- Fürſten und Ständen des Heil. Reichs/ laut beſagter Beylag ſub Num. 3., ſothane Conſervation und Protection, beſonders gegen die Arreſta, zu Behuff der Stadt Worms allergnädigſt aufgegeben; Alſo getröſten uns der allergnädigſten Willfahr/ worum nochmahln allergehorſamſt bitten/ und unter ꝛc. beharren

Ew. Kayſerl. Majeſtät

Den 7. Octobris 1719.

allerunterthänigſt treu-gehorſamſte

Stadt-Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms.

Num. XI.

Die im Naſſau-Siegiſchen Catholiſcher Seits gegen die Evangeliſche Fürſten und Unterthanen / auch mit Mord und Todtſchlag vorgenommene- und noch um Hülffe ſchreyende Gewaltthätigkeiten.

UNter allen Religions-Beſchwehrden / ſo ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden entſtanden / iſt keine / worinn es zu zweyenmahlen unter Obrigkeitlicher Authorität zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten / Blutvergieſſen / Mord und Todſchlag gekommen / als eben die Naſſau-Catzenellenbogiſche.

Das Fundament des Streits beſtehet kürtzlich in dieſem / und iſt in denen Nahmens der ſämtlichen Fürſtlichen Häuſer zu Naſſau-Catzenellenbogen Evangeliſchen Theils bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beſchwehrden und dero Behuff übergebenen Memorialien und Deductionen ſo viel dargethan und erwieſen / daß ſowohl in der gemeinſchafftlichen Stadt Siegen / als in allen angehörigen Fürſtlichen Landſchafften von Zeit der Reformation her bis ins 1626. Jahr kein anders öffentliches Religions-Exercitium als das Reformirte üblich geweſen; Geſtalten der Reformirte Graf Johann der Aeltere erſt im October 1623. mit Tode abgegangen / deſſen Herren Söhne die Lande / nach Anweiſung des Vätterlichen Teſtaments / in drey Stamm-Theile unter ſich getheilet. Weil aber der zweyte Herr Sohn Johann der Jüngere ſchon Anno 1617. Catholiſch geworden / und wider Vermuthen / nach Abſterben des erſten Bruders die Primogenitur auf dieſen gekommen / Er ſich aber beſorgt / daß ihme nach denen Pactis Domus, wegen veränderter Religion die Succeſſion in den Landen möchte geſtritten werden / ſo hat Er ſeinem Herrn Vatter deßhalber einen gar kräfftigen eydlichen Aſſecurations-Revers, in Religions-Sachen nichts ändern zu wollen / extradirt / vid. Lit. A. welchen dieſer auch / Lit. A. laut der Unterſchrifft endlich alſo angenommen / mithin iſt ermeldter Graf Johann der Jüngere nach ſeines Herrn Vatters Anno 1623. erfolgtem Tode in dem erſten und beſten Stamm-Theil ſuccedirt / hat auch bey ſeiner den $\frac{13}{23}$. Jan. 1624. zu Siegen eingenommenen Huldigung noch die beſte Verſicherung / niemand in dem hergebrachten Religions-Exercitio zu turbiren / gegeben / vide Extractum Vortrags ſub Lit. B., da Er dann die Lit. B. Evangeliſchen bis ins dritte Jahr bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten gelaſſen. Anno 1626. aber / als Er ſich durch die Spaniſche Kriegs-Macht unterſtützt geſehen / hat Er durch ein ärgerliches Reformations-Edict vom 6. Junii nicht allein in ſeinen / ſondern auch in ſeiner abweſenden Herren Brüder Landen die Catholiſche Religion eingeführt / Kirchen und Schulen de facto eingenommen / und an ſtatt der Reformirten / Catholiſche Prieſter eingeſetzt / vid. Lit. C. Und ob wohl nach dem erfolgten Weſtphäliſchen Frieden und deſſen Lit. C. Art. V. §. 31. auch deſſen Commiſſions-Sentenz in Anno 1650. die Reformirte wieder reſtituirt / und die Catholiſche zu weichen gezwungen worden / vide Lit. D.; ſo hat doch Lit. D. der Catholiſche Graf nicht lange geruhet / ſondern gleich folgendes Jahr ſeine Religion aufs neue weiter ausgebreitet / worüber die Evangeliſche Herren Grafen zu Speyer zwar geklaget / doch endlich um mehrern Friedlebens willen / und bis auf fernerweite Friedens-Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tage ſuchende Erörterung auf Interceſſion des Chur-Mayntziſchen Subdelegati ſich Anno 1651. durch einen Mediations-Receſs mit dem Catholiſchen Herrn Grafen des Religions-Weſens halber geſetzt / und mit der Reſervation verglichen: daß man es an höhern Orthen ſuchen / und von dannen des Ausſchlags / doch ohne Auffenthalt der jetzt vorhabenden Interims-Execution, erwarten wolle. Aber auch hierdurch iſt der Sache nicht abgeholffen / ſondern es ſind Catholici immer weiter gegangen / wie die Deductio Gravaminum ſub Lit. E. beſaget. Und ob wohl hierüber bey dem Reich und Lit. E. abſonderlich bey dem Corpore Evangelico ſeit Anno 1707. von Zeit zu Zeit in vielen Impreſſis geklagt / auch verſchiedliche Reichs-Conſtitutions-mäßige Concluſa unterm 9. Sept. 1708. den 31. Aug. und 2. Nov. 1709. auch 2. Aug. und 18. Octobr. 1710. darauf abgefaßt worden / davon das vornehmſte ſub Lit. F. ſich findet; ſo iſt doch niemahls die Lit. F. Hülffe erfolgt / dahero es Anno 1712. occaſione einer Catholiſchen Proceſſion am Frohn-

leichnahms-Tage ſo weit gekommen / daß Catholici armata manu in gedachter Proceſſion, als in einem actu prætenſæ devotionis & in præſentia Sacramenti, des Evangeliſchen Fürſtens Granadier-Garde feindlich angegriffen / einen Lieutenant und drey Gemeine davon erſchoſſen / und mehr als zehn andere gefährlich bleſſirt. Beſiehe davon die Speciem Facti
Lit. G. ſub Lit. G. Darüber iſt nun zwar bey Kayſerlicher Majeſtät und dem Corpore Evangelicorum damahls geklagt / auch von dieſem Interceſſionales an Kayſerl. Majeſtät / Chur-Pfaltz und Münſter / als deren letzteren Trouppen dazu gebraucht worden / erlaſſen / auch bey dem gantzen Corpore Catholico in Comitiis Vorſtellung geſchehen. Es iſt aber keine Ahndung noch Sicherheit erfolgt / vielmehr die Sach à parte adverſa ſo verdrehet worden / daß man wohl gar Reformatis die Schuld beymeſſen dörffen.

Dahero dann Catholici noch mehr Muth gewonnen / und am 27. Febr. 1716. das zweyte öffentliche Blut-Bad angeſtellt / da die Siegiſche Craiß-Guarniſon, zu der ſich viel Catholiſche Unterthanen rottirt / Morgens früh etwas vor Tag in das im Catholiſchen Lande liegende Kirch-Spiel Weidenau / allwo die Reformirte in der Capell und Schul / zu Unterrichtung ihrer Kinder / einen Schulmeiſter auf ihre Koſten gehalten / und denſelben auf Fürſtlichen Catholiſchen Befehl nicht abſchaffen wollen / zu Zerſtöhrung ſolcher Schule eingefallen / die Capelle zu Weidenau / auch Päſſe und Brücken hin und wieder beſetzt / demnechſt der Wachtmeiſter Prichar mit ungefehr zwölff Mann in den Eiſen-Hammer vor der Hardt eingedrungen / die darinn befindliche drey Schmiede / davon doch zwey von dem Hochfürſtlichen Evangeliſchen Lande geweſen / unter dem Hammer von der Arbeit wegzureiſſen tentirt / auch vollzogen / und / auſſer einem / der ſich ſalvirt / die andern zween Evangeliſchen Landes gewaltſamlich weggeſchleppet / ſodann die beym Fortſchleppen unter Wegs ferner angetroffene / angegriffen / und nebſt vorigen bis zur Harter-Brücken geführt / daſelbſt ſolche / je drey und zween mit Stricken zuſammen gefeſſelt / und einer dahin geſtellten Soldaten-Wacht überantwortet / welchemnechſt dann der Prichar, mit bey ſich gehabter Mannſchafft / von dar wieder auf und erſtlich vor der Hardt / nachgehends auf Mürckershütten hin und wieder mit Gewalt in die Häuſer gebrochen / Kiſten und Kaſten aufgemacht / die Fenſter eingeſchlagen / jene ſpoliirt / auch auf letzterer Hütten die Leuthe gleichfalls aus dem Eiſen-Hammer von der Arbeit weggejagt / und als die Evangeliſche Unterthanen zuſammen getretten / über ſolche Proceduren ſich beſchweret / und von denen Officiers verlangt / daß ſie ihre etwa habende Ordres vorzeigen ſolten / haben dieſe ſolches verſpottet / und zur Antwort gegeben / daß ſie mit auf das Schloß gehen ſolten / da würden ſie die Ordres finden. Und als indeſſen die Weiber und Verwandten der gewaltthätig weggenommenen Unterthanen ihre Gebundene angegriffen und loßgemacht / hat der Commandirende erſtlich etliche Schwärmer / dann Hand-Granaten unter die Evangeliſchen geworffen / und in dem Dampff das Schieß-Gewehr gegen ſie abfeuren laſſen / wodurch neun ſo gleich auf den Platz todt geblieben / und von acht theils tödtlich-theils gefährlich bleſſirten nachher noch zwey geſtorben. Und wie die Reformirte damit entlauffen müſſen / haben die Soldaten die Getödteten geplündert / ja gar etliche / ſo nur bleſſirt geweſen / und auf Händ und Füſſen fortkriechen wollen / auf barbariſche Weiſe noch ſo vielmahl durchſtochen / bis ſie ihren Reſt gehabt; Zuletzt die Reformirte Schule / als warum es zu thun geweſen / und da der Schulmeiſter verloffen / eingenommen / Philipp Spieß von der Meinhard / und Hannß Henrich Berg von Mißnerhütten / nebſt vier Jungen auf das Schloß gefänglich mitgeſchleppet / und alſo auf das feindlichſte mit ihnen als angeblichen Rebellen verfahren. Ja es iſt mit ſolcher Verfolgung ſo weit gekommen / daß beſagte Evangeliſche Reformirte Einwohner der Naſſau-Siegiſchen Lande ſich aufs neue höchlich beklagen / daß ſie von ihrem Untergang kaum einen Schritt mehr entfernet ſeyn / ſintemahl die Catholiſchen ſich nicht allein wider die klare Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis Weſt. unterſtanden / die Reformirte Prediger abzuſetzen und zu verjagen / die Kirchen-Renthen / davon ſie doch ſeit Anno 1624. den 1. Jan. in Poſſeſſion geweſen / ihnen meiſtentheils zu entziehen / und denen Catholiſchen zuzueignen / die Reformirte Schulmeiſter zu vertreiben / und die Kinder ſonſt nirgends wohin als bey den Catholiſchen Schulmeiſtern zur Schule zu ſchicken zwingen; Sondern ſie fangen auch jetzo gar an / aus bloſſen Haß der Religion und auf Anſtifften der Catholiſchen Geiſtlichkeit die Evangeliſche Unterthanen / wann ſie ſich nicht ſo gleich aus aller Poſſeſſion wollen ſetzen laſſen / feindlich zu tractiren / die Leuthe theils todt zu ſchieſſen / theils in Arreſt zu führen / da ſie dann mit den übrigen auf gleiche Art bald fertig zu werden gedencken. Welches alles / wie es wider den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden lauffet / alſo iſt es in ſpecie gegen des Grafen Johann des Mittlern Teſtament de Anno 1621. und gegen den Aſſecurations-Revers de Anno 1617. Graf Johann des Jüngern / welcher zur Catholiſchen Religion getretten / und vor ſich und ſeine

Nachkommen Eydlich verſprochen / nicht das geringſte zu ändern / oder im Fall er dawider handelte / er ſich de facto der Primogenitur und Poſſeſſion Land und Leuthe verluſtig gemacht haben wolte / und die Unterthanen alsdann ihres Eydes und Pflichten entlaſſen ſeyn ſolten / vide Lit. A. Welches dennoch bey dem Catholiſchen Grafen nicht die geringſte Verbindlichkeit gewürcket.

Nachdeme nun aus obigem es ſeine Richtigkeit hat /

(1.) Daß Anno 24. den 1. Jan. kein ander Religions-Exercitium publicum als das Evangeliſche in Naſſau-Siegiſchen Lande geweſen / die Reformirte Unterthanen auch nachhero in den Catholiſchen Lande allemahl berechtiget geweſen / für ihre Kinder Schulmeiſter zu halten.

(2.) Was ſeit Anno 1626. allda vor Veränderung von dem erſten Catholiſchen Grafen vorgenommen worden / durch den Weſtphäliſchen Frieden wieder aufgehebt / und Evangelici durch die Executions- und Commiſſions-Urthel reſtituirt worden.

(3.) Der Anno 1651. eingegangene Interims-Vergleich oder Receſs von dem Catholiſchen Fürſten ſelbſt nicht beobachtet / ſondern vielfältig überſchritten und dagegen gehandelt worden.

So ſolte billig und von Rechts-wegen / das Fürſtl. Evangeliſch-Naſſau-Catzenellenbogiſche Haus ſamt ſeinen Unterthanen in den Statum Anni 24. wieder geſetzet werden / und ſind alle ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden und deſſen Execution vorgenommene Thathandlungen / in ſpecie die Vertreibung der Reformirten Schulmeiſter / und Aufdringung Catholiſcher / ſamt daraus erfolgten Mord und Todſchlag nicht anders als offenbare Violationes pacis publicæ anzuſehen. Welche nicht durch weitläufftige Proceſſe / noch koſtbare Commiſſiones, ſondern nach Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens art. XVI. und XVII. abzuſtellen wären. Als warum das Fürſtliche Haus Naſſau-Catzenellenbogen Evangeliſchen Theils / ſamt ſeinen Unterthanen / angelegentlich und demüthigſt bitten.

Beylagen.

Lit. A.

Jhro Gnaden Grafen Johannes des Jüngern Aſſecuration, wegen Aenderung der Reformirten Religion.

Zu wiſſen: Nachdeme der Wohlgebohrne / Mein freundlicher lieber Herr Vatter / wol bedächtlich / und erheiſchender Nothdurfft nach / vor etlichen Jahren ein Teſtament oder Diſpoſition mit Unſer S. L. dreyen älteſten Söhnen / Vorwiſſen und Subſcription gemachet / in welchem unter andern nöthigen Puncten S. L. zu beſſerer Conſervation ihrer Linea die Primogenitur, wie bey etlichen Fürſt- und Gräflichen Häuſern bräuchig / eingeführet / und aber unter andern Puncten nicht allein in derſelben Diſpoſition, ſondern auch in alt Herrn Vatters Teſtament verordnet / daß ſowohl die Herrſchafft als auch die Unterthanen bey der Religion und Ceremonien / wie Ihre Lbden angeſtellet und verlaſſen / zu bleiben ſchuldig ſeyn ſollen. Aber nach Ihre Lbden Abſterben zwiſchen meinem Herrn Vatter und Dero Herrn Brudern aufgerichter Erb-Verein angehängten Meldung geſchiehet und verſehen / daß keiner / ſo zu der Catholiſchen Religion treten würde / Land und Leuthe zu regieren bekommen ſolte. Und es aber ſich nach dem Willen GOttes zugetragen / daß mein älteſter Herr Bruder Johann Ernſt kurtz-verruckter Zeit in Italien Todes verfahren / und vermög Vätterlichen Teſtaments mit Meines Erachtens die Succeſſion von Recht und Billigkeit wegen / als nunmehro dem älteſten Sohn / an Heimſtatt gebühret / dieſes Religions-Puncti halber / dieweil Ich Catholiſch bin /

etwas Bedenckens und Verhinderung vorfallen will; Damit Ich nun deswegen / die Religion belangende / nicht verkürtzet / noch etwas / ſo hiebevor mein Herr Vatter der Primogenitur wegen conſtituiret / geändert / und Land und Leuthe dannenhero in Ungelegenheit geſetzet werden mögen / daß Ich derowegen / damit man meiner Perſon halber verſichert / und daß Ich und meine Erben und Nachkommen in Religions-Sachen / da ſich ſolcher Fall / welchen GOtt noch lange verhüten wolle / zutragen ſolte / nichts verändern wolle / zu GOtt für Mich und meine Nachkömmlinge einen leiblichen Eyd zu ſchwören / und ſolches mit Hand und Siegel von Mir zu geben erbietig bin. Item, Ich will Mich des Religions-Friedens / ſo viel Ich Mich deſſen behelffen möchte / begeben; In Anſehung Ich noch viel Brüder habe / welche vorwenden / die Catholiſche Religion ſey in ſo viel Jahren in der Graſſchafft Naſſau nicht geweſen / und Ich nicht abſolutè Ihnen / die der Proteſtirenden Religion ſeynd / zu Præjudiz könte handlen oder in Religions-Sachen zu ändern Macht hätte / wie Ich Mich dann auch hiemit verpflichtet / Mich keiner *Aſſiſtence* oder Hülffe / dieſen *Religions-Punct* belangend / weder am Kayſerlichen Hof oder Cammer / Gericht / vielweniger *de facto* einiger *Aſſiſtenz*, Sie ſeye Spaniſch oder von denen Benachbarten / wie ſie auch Nahmen haben möge / zu gebrauchen. Item, Ich verpflichte Mich / von dem Pabſt dieſer Gelübdnus halber Conſens und Ratification aus erzehlten Urſachen auszubringen / auch Meinen möglichen Fleiß anzuwenden / daß darinnen einverleibt ſeye / daß Mich keine Exception ſchützen oder ſchirmen ſolle; Item, Ich bin / um mehrer Verſicherung willen / zufrieden / daß Mein Herr Vatter Meinen ſämtlichen Brüdern und Vettern / Ihr Lbden Herr Bruder die Collectur und Beſtellung Schulen und Kirchen auftragen / und daß Ich mit der Collectur nichts will zu thun haben / ſondern will Mich contentiren / daß Ich / auf dem Schloß meine Conſcientiam frey zu haben / einen Prieſter oder zween / Teutſcher oder Niederländiſcher Nation, ſo nicht aus der Jeſuiten Ordnung ſeynd / habe. Item, das geweſene Cloſter allhier / den Naſſauiſchen Hof und Capelle belangend / will Ich in dem Stand / wie es Mein Herr Vatter verordnet / ungeändert / in Religions- und Politiſchen Sachen / laſſen. Item, Ich verobligire Mich / im Fall etwas / die Religion belangend / in Meines Herrn Vatters verlaſſenen Landen Ihrer und der Erb-Vereinigung zuwider handlen würde / daß Ich Mich hiemit alsdann de facto der Primogenitur und Poſſeſſion Land und Leuthe verluſtig gemachet haben will; Item, daß auf ſolchen Fall die Unterthanen wiederum ihres Eydes und Pflichten / damit ſie Mir zugethan / entſchlagen ſeyn / auf freyem Fuß ſtehen / und mir keinen Gehorſam leiſten noch für ihren Landes-Herrn mehr erkennen noch achten ſollen. Item, Ich verpflichte Mich hiemit / keinen Diener in der Regierung oder in Aembtern / es ſey allhier in der Stadt oder auf dem Lande / einzuſetzen / welcher nicht der Proteſtirenden Religion, wie ſie zu Meines Herrn Vatters Lebzeiten bräuchlich geweſen / wäre. Item, da die Prædicanten ihrer Meinung nach / gegen dem Pabſt / die Catholiſche Römiſche Kirche und deroſelben Lehre predigen würden / daß Ich ein ſolches an ihnen nicht eyfern / noch Urſach ihnen deshalben zuzuſetzen ſuchen noch nehmen will / doch / woſern ſie in Terminis bleiben / und die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht aufwieglen: da ſich aber ein ſolches zutragen ſolte / verpflichte Ich Mich / daß ich daſſelbige zuvor Meinen Brüdern und Oheimen zu erkennen geben will / damit daraus zu ſpühren / daß ſie nicht wegen der Religion, ſondern ihres Verbrechens halber geſtraffet werden. Item, weil auch von denen Proteſtirenden Evangeliſchen vorgegeben wird / als daß die Catholiſche lehren ſolten / *hæreticis non eſſe ſervandam fidem*, und mit dem Bewuſt / daß ſolches denen Catholiſchen ungütlich beygemeſſen wird; als will Ich Mich auch hiemit erklähret und verpflichtet haben / daß dieſe vermeinte Lehre Mich nicht verurſachen oder reitzen ſoll / in einigen dieſen ob- und nachgeſetzten Puncten zu entgegen zu handlen / oder Mich damit zu behelffen. Dieweil dann / wie Ich vernommen / Mein freundlicher lieber Herr Vatter hiebevor in Dero letzten Willen verordnet / daß zu deſto beſſerer Contentirung der Creditoren eine Zeitlang die Hof- und Haushaltung in Dero Graffſchafft Siegen abgeſtellet / und die Regierung durch Amt-Leuthe und Räthe verſehen werden müſſe; als bin Ich auch erbietig / Mich ſolchem gemäß etliche Jahre / da es die Gelegenheit alſo erfordern würde / zu erzeigen / und Mich alsdann / wann Ich zur Regierung treten würde / und im Lande wohnen wolte / de novo mit einem leiblichen Eyd / welchen Ich dem Aelteſten von Naſſau-Catzeneinbogen thun will / abermahlen verpflichten will / alle dasjenige / wie obgemeldet / fleißiglich zu halten / und die Unterthanen daneben bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Landes-Gebrauch zu erhalten / keine fremde Bräuche oder Leuthe / ſo fremder Nation ſind / einzuführen / und männiglich bey Recht und Billigkeit zu handhaben und zu ſchützen / und da Ich etwas / ſonderlich der Religion wegen / gegen obangezogenes / ſo demſelben zuwider / entdecken oder handlen würde / will Ich Mich hiemit der Straffe / deren in der Erb-Verein in andern Fällen in dem §. 23. und dieſem ꝛc. gedacht wird / unterworffen haben.

Deſſen zu mehrer Urkund und Feſtiglichhaltung habe Ich dieſes mit eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich geſchrieben / unterſchrieben und verſiegelt / und bin es mit einem leiblichen Eyd zu bekräfftigen erbietig / und bin alle das jenige noch ferners zu leiſten willig / was man zu mehrer Verſicherung / geſtalten Sachen nach / begehren könte. Alles getreulich ſonder Gefährde und Argeliſt. So geſchehen den letzten Decembris 1617.

(L. S.) Johann der Jüngere / Graf zu Naſſau-Catzenelnbogen.

Dieſe Aſſecuration acceptire Ich auf die Primogenitur meines letztern Teſtaments / welches Ich Anno 1621. im April aufgerichtet.

Johann / Graf zu Naſſau.

Lit. B.

Extract Vortrags / ſo zu Siegen geſchehen / als Schultheiß / Burgermeiſter / Stadt-Schöffen / Rath / Handwercks-Meiſtere / und gantze Bürgerſchafft / Herrn Grafen Johann den Jüngern den 12. (22.) Januarii Anno 1624. gehuldiget.

x. x. ERſtlich / ſo viel die Religion belanget / käme Ihro Gnaden nicht wenig frembd und beſchwehrlich vor / daß etliche aus der Bürgerſchafft beredet worden wären / als daß Ihro Gnaden Ihre der Bürgerſchafft bis anhero geübte Religion zu verfolgen / und einen oder andern mit thätlichen Mitteln / zu einer andern zu zwingen gemeynet / und Vorhabens ſeyn ſolle / da doch Ihro Gnaden ein ſolches niemahls in Sinn kommen / vielweniger gemeynet geweſen / oder noch wären / jemanden durch einige Thätlichkeit zu einer andern Religion, als die Sie herbracht / und in ihrem Hertzen vor wahr und in GOttes Wort gegründet halten / zu zwingen / ſondern Sie wären jederzeit gemeynet geweſen / wie auch noch / Sie die Bürgerſchafft bey Ihrer Religion ruhig und ohnbedrängt verbleiben zu laſſen / und nicht zugeſtatten / daß jemand unter ihnen in dem Exercitio ſeiner Religion möchte turbiret / vielweniger wider ſein Gewiſſen zu Annehmung einer andern Religion durch thätliche Mittel gezwungen werden / x.

Lit. C.

WIr Johann / Graf zu Naſſau / Cantzenelnbogen / Vianden und Dietz / Freyherr von Breda / Grimbergen / Arley und Dieſt / Herr zu Beyſtein / Urſerey / Warneſon und Siegen / Erb-Burggraf zu Antorff und Beſantzon / x. Ritter des Ordens vom Gülden Vließ / x. Dero Römiſch-Kayſerlichen / wie auch zu Hiſpanischen Königl. Majeſtät Kriegs-Rath und Obriſter x. Entbieten allen und Jeden Unſern Räthen / Burgermeiſtern / Stadt-Schultheiſſen / Schöffen und Rath / Prædicanten / Land-Schultheiſſen / und ſonſten allen und jeden Unſern Befehlhabern / Dienern und Unterthanen / wes Standes und Weſens die ſeyn / Unſere Gnad und alles Guts / und thun Euch ſämtlich und einem jeden inſonderheit hiermit kund und zu wiſſen.

Demnach gnugſam kund und jedermänniglich offenbar / daß Wir von Anfang Unſerer Regierung bis auf den heutigen Tag Unſern gegen Euch und allen Unſern Unterthanen Vätterlichen Affect, Gnad und geneigten Willen mit ſonderlicher Treuhertzigkeit und vielen Wohlthaten bezeigt / und dabeneben in Protection, Schutz / und Entledigung dieſer Stadt und gantzen Lands von aller Betrangnüß der gemeinen Kriegs-Empörung / Durchziehung / Inquartierung / und beſchwehrlicher Contributionen / mit welchen die benachbarte Landſaſſen / ja ſchier das gantze Vatterland iſt überzogen worden / ein ſolche Vorſorge gethan haben / als je einige Unterthanen von ihrem natürlichen Herrn hätten erwarten mögen;

Als ſetzen Wir gäntzlich in keinen Zweifel / ihr werdet auch dasjenige / welches Wir nach langer und reiffer Deliberation und Berathſchlagung / in Sachen / ſo etwan Seelen-Heil und Seeligkeit antreffen thun / gnädig beſchloſſen haben / als getreue Unterthanen auf- und annehmen / und in das Werck zu richten euch befleißigen.

Es iſt Euch nicht unbewuſt / was maſſen Wir vor etlichen Jahren diejenige Religion, zu welcher Wir nach gemeiner Opinion und Wahn dieſes Lands von Jugend auf angeführet waren / durch ſonderliche Gnad und Beruffung GOttes des Allmächtigen / (da Wir nicht an zweifflen mögen) und durch Antreibung Unſers eigenen Gewiſſens verändert haben / und eben dieſelbe Religion wiederum angenommen / von welcher Unſere geliebte Vor-Eltern unbedachtſamer Weiſe waren abgeführet worden. Und weilen Wir nun in der von Uns angenommenen alten Catholiſchen und allein ſeeligmachenden Religion, eine ſolche Sincerität / Aufricht- und Beſtändigkeit / und dann auch Ruhe und Sicherheit Unſers Gewiſſens befinden / hingegen aber in Dero / welche Wir verlaſſen / und ihr noch zur Zeit aus Mangel rechtſchaffener Inſtruction und Unterweiſung / gut heiſſet / eine groſſe Unbeſtändig- und Uneinigkeit / und gar keine Sicherheit und Ruhe des Hertzens zu befinden iſt;

Als können Wir nicht gedencken noch verſtehen / welchergeſtalt Wir bey GOTT dem HErrn Unſerm Höchſten Richter / dann auch bey Unſerer gebührlichen Geiſtlichen und Weltlichen Obrigkeit Uns vertheidigen oder entſchuldigen werden / wann Wir nicht ſolten auf das allerfleißigſt und treulichſt befördern / was Wir nach Unſerm Gewiſſen und nach Meynung der alten Chriſtenheit zum Heil Unſerer lieben Unterthanen nothwendig zu ſeyn befinden / und Uns auch durch emſige Mandata, ſowohl von Kayſerlicher Majeſtät / Unſerm allergnädigſten Herrn / als auch von Päbſtlicher Heiligkeit / Unſerm Oberſten Seelen-Hirten und Geiſtlichen Vatter auf Erden iſt anbefohlen worden.

Wiewohl Wir dann jetziger Zeit gnädig nicht bedacht ſeyn / Unſer unCatholiſche Unterthanen durch ſchärffere Mandata und Befehl zu der Catholiſchen Religion zu zwingen / (welches doch / da es wider Verhoffen nothwendig wäre / Uns alle Geiſt- und Weltliche Rechte / und des Heil. Römiſchen Reichs Abſchiede / gleich andern Herren zulaſſen) jedoch können und ſollen Wir länger nicht diſſimuliren / oder weiter verſchieben / was Deroſelben Bekehrung zu der Catholiſchen Religion verhindern / und ihre und Unſere Seeligkeit in Gefahr ſtellen möchte / unter welchen Stücken dieſe nachfolgende auf dasmahl die vornehmſte ſeyn / die Wir zugleich mit dieſem Euch gnädiglich inſinuirt und vorgetragen wollen haben.

Zu dem Erſten; Iſt es den Geiſtlichen und Weltlichen Rechten nach unfehlbar und gewiß / daß keine Laici, oder Weltliche ungeweyhete Perſonen die Kirchen-Güther / als da ſeynd die Kirchen ſelbſt / Altär / geweyhete Plätz / und deren Beneficien / Einkommen und Gefälle einhaben / beſitzen oder genieſſen können / ohne Verletzung der Gerechtigkeit / ihres Gewiſſens / und Zertrennung Dero lieben Vor-Eltern Fundationen und Stifftungen / dann es kan nicht verläugnet werden / daß ſolche Sachen alle zu dem Ende allein angeordnet / aufgerichtet / und der Catholiſchen Kirchen aus alter Catholiſcher Andacht von den Stifftern geben und aufgeopffert ſeynd worden / daß nach der Ordnung und Brauch der Catholiſchen Kirchen der Gottes-Dienſt damit befördert / und die Prieſter und Kirchen-Diener damit erhalten werden ſollen / mit nichten aber / daß ſolche Güther den Feinden der Catholiſchen Religion und Verfolgern der Rechtglaubigen ſollen zu Theil werden; und ſolches deſtomehr / dieweil ſolche weltliche Poſſidenten nullo juſto titulo darzu kommen ſeynd / und dieſelbe anderſt nicht / als per temerariam invaſiovaſionem mit Austreibung der rechtmäßigen beneficirter und damit belehnter Geiſtlichkeit zu ſich gezogen haben ; Welchen Unglimpff und Unbilligkeit / wann Wir jetziger Zeit bekräfftigen / und ihnen hinführo geſtatten wolten / könten Wir für GOTT und der Welt mit nichten verantworten.

Derentwegen Wir Euch / und ſonderlich denen / welche in dieſer Unſerer Stadt / die Kirchen / Altär / Vicarien / uud dero Fundationes oder Stifftungen innhaben / beſitzen und genieſſen / gnädig befehlen / “ daß Ihr und Sie alle ſolche Geiſtliche Güther „ inner- oder auſſerhalb dieſer Stadt liegend / wie ſie Nahmen haben möchten / „ thätlich alſobald verlaſſet / und alles / nichts ausgenommen / zu Unſeren Handen „ und Gewalt überantwortet / „ damit nach Päbſtlicher und Kayſerlicher Ordnung alles der Catholiſchen Kirchen der Gebühr nach reſtituirt möge werden.

Dabey Wir dann ernſtlich befehlen / und ſub pœnâ arbitrariâ verbieten / “ daß „ von dieſem Tag / in allen Kirchen dieſer Stadt und Gottes-Häuſern hinführo „ keine unCatholiſche Predigten / Gebeth / Zuſammenkünfften / Austheilung eurer „ Sacramenten / und andere *Exercitia* des neuen Weſens gehalten werden ſollen / damit ſolche Orth und geweyhete Plätze zu denen Exercitien applicirt werden / derentwegen ſie anfänglich ſeynd gebauet und geſtifftet worden ; Jedoch mögen Wir wohl leiden / daß anderer Ungelegenheit halber zu verhüten / “ der Kinder-Tauff / Vermählung der Hochzeiten / und die Begräbnüß der Todten / in St. Martins-Kirchen geſchehe / bis ein ander Ordnung deßfalls wird aufgerichtet werden. „ Wollen aber nicht / daß bey ſolchen obgemeldten Dienſten die Prædicanten einige Ermahnungen / Leich-Predigten und dergleichen ihrer Religion einige Exercitia in derſelbigen Kirchen halten oder geſchehen ſollen.

Zu dem andern ; Dieweil am Tag iſt / daß keine gröſſere Verhinderung in Bekehrung Unſerer Unterthanen und Fortpflantzung des allein ſeeligmachenden Glaubens gefunden mag werden / als daß den Lehrern und Führern der neuen Irrthumen Freyheit gelaſſen werde / ihre widerwärtige Lehr und Neuigkeit zu behaupten / und hergegen die rechte Lehr und Kirchen GOttes / ja auch die gebührliche Geiſtlich- und Weltliche Obrigkeit zu beſtreiten ; Als ordnen und gebieten Wir ernſtlich / daß alle unCatholiſche *Miniſtri* und *Prædicanten* / inſonderheit die / welche der Calviniſchen oder vermeynten *Reformirten Religion* zugethan ſeynd / “ auf die jetzige Stund von ihrem „ Predig-Amt abſtehen / wie Wir ſie dann alle ſamt und ſonders mit dieſem „ *caſſiren* / und ihres *Miniſterii* thätlich entſetzen / „ dergeſtalt / daß weder ſie noch einige andere in dieſer Unſerer Stadt / es ſey in Kirchen oder weltlichen Häuſern oder Wohnungen / oder einigen andern Orthen und Enden innerhalb dieſer Stadt hinführo einige Predigt oder Ermahnung halten / Zuſammenkünfften anſtellen / oder andere ihre Exercitia begehen ſollen / ausgenommen / was oben von St. Martins-Kirch iſt angedeutet worden.

Wann aber wider Verhoffen einer dieſer Unſerer Ordnung und Befelch etwas zuwider attentiren oder handeln würde / ſoll er Uns in pœnam arbitrariam verfallen ſeyn / ſo offt er ihme ſolches werde gelüſten laſſen.

Wann nun aber etliche von Unſern Unterthanen dieſer Stadt gefunden würden / „ die ſich nicht alsbald zu der Catholiſchen *Religion reſolviren* könten / denſelben wollen „ Wir auf dießmahl nicht wehren / daß ſie ihnen ſelbſt auſſerhalb der Stadt einen „ Prædicanten beſtellen mögen / „ bis der gütige GOTT ſie / wie andere / erleuchte / und widerum zu der Catholiſchen Warheit ziehet und bekehret / jedoch ſoll ein ſolcher auswendiger Prædicant mit keinen Geiſtlichen Güthern / ſondern mit deren Unkoſten erhalten werden / denen er wird zu Dienſt ſeyn.

Weiters ſoll ein ſolcher auswendiger Prediger ſich mit nichten unterſtehen / einige Kinder-Lehr oder Schul zu halten / auch keine andere Unterthanen aus benachbarten Hütten und Dörffern / welche zu der Stadt-Pfarr-Kirchen von Alters hero gehören / an ſich zu ziehen / und ſie in ihrem alten Kirchengang und Bekehrung zu verhindern.

Zu dem dritten ordnen und befehlen Wir allen *Prædicanten* / Kirchen-Dienern / und andern Weltlichen Perſonen / welche deren Geiſtlichen Güther genieſſen / beſitzen / oder einiger Weiſe einhaben / daß ſie heute bey Sonnen-Schein alle Schlüſſel der Kirchen / und innerhalb drey Tagen alle Briefe und Siegel / Regiſter / *Fundationes* und Stifftungen / lezlich alles / was noch von alten Kirchen-Sachen / als da ſeynd / Kelch / Becher / Heiligthumen / Kaſten / Gemähl oder Bilder / und was ſonſten zu der Kirchen von Alters hero *applicirt* geweſen / übrig iſt / zu Unſeren Handen treulich überantworten ſollen.

Zu dem vierdten / weil die Erfahrung mit ſich bringt / daß viele fromme und der Warheit liebende Unterthanen nicht wenig in ihrer Bekehrung pflegen verhindert zu werden / durch muthwilliger Leuthe Läſterung / unzeitige Verhöhnung und Schimpffierung;

Als verbieten Wir ernſtlich ſub gravi pœna arbitrariâ, daß keiner aus Unſeren Unterthanen ſich unterſtehe / Unſere Catholiſche Lehr / Ceremonien und Gebräuche ingemein / oder auch einige Geiſtlich- oder Weltliche Obrigkeit / die Prediger und Seelſorger / oder auch einige Menſchen zu verachten / beſpotten / oder einiger anderer Weiſe zu moleſtiren / um daß er der Catholiſchen Religion zugethan / oder ſich zu derſelben bekennen wolle.

Zu dem fünfften: Ob gleichwohl nun Wir keine weitere Nöthigung / den Catholiſchen Glauben anzunehmen / auf dißmahl ins Werck zu ſtellen bedacht ſeyn; Wollen Wir doch und befehlen Euch hiermit gnädiglich / daß die Kirchen-Diſciplin nach altem Brauch der Catholiſchen Kirchen dergeſtalt in Unſerer Stadt gehalten werde / daß männiglich kein offentlich Scandal oder Aergernüß gebe. “ Derowegen Wir hiermit ordnen „ und wollen erſtlich / daß man in dieſer Unſerer Stadt und Land den corrigirten all„ gemeinen Catholiſchen Kirchen-Calender auf- und annehmen ſoll / „ und zukünfftigen Montag / welcher nach dem uncorrigirten Calender der 28. May iſt / ſoll man ſchreiben den 8. Tag Brachmonats / am Dienſtag den 9ten / und alſo die Abtheilung der Zeit und Feſt-Tage / nach dem corrigirten Calender hinführo continuiren. Zum andern ſoll man alle Feſt-Tage / ſo in der Catholiſchen Kirchen zu halten bräuchlich ſeyn / dergeſtalt halten / daß man an ſolchen Tagen dem Gottes-Dienſt beywohne / alle knechtliche Arbeit und weltliche Handthierung einſtelle / die Kauff-Laden und Werck-Städte verſchloſſen halten / wie ſolche Feſt in der Catholiſchen Kirchen pflegen gehalten zu werden.

So viel die gebotene Faſt-Tage und Abbruch vom Fleiſchſpeiſen belangt / ſoll durchaus nicht geſtattet werden / daß man an ſolchen Tagen Fleiſch verkauffen / oder auch in Gaſtereyen und Wirths-Häuſern Fleiſch vortragen / und wer in dieſen Puncten männiglich Aergernüß geben würde / ſoll der Gebühr nach / wegen ſeines Ungehorſams / geſtrafft werden.

Letzlich / ſollen alle Haus-Vätter daran ſeyn / daß ſie nicht allein ſelbſt den Dienſt-Gottes zu ſeiner Zeit auswarten / ſondern auch / daß ſie ihr Geſind und Kinder hierinn nicht verhindern / ſondern vielmehr daſſelbige zu dem Catechiſmo und Kinder-Lehr ſchicken und anführen / und zwar ſoll ſich keiner Unſerer Unterthanen bey dieſer Unſerer Reformations-Ordnung vorbilden / als wann Wir in derſelben etwas unbilliges von ihnen forderten / oder ihnen auferlegten / ſintemahlen demnach Wir die alte Catholiſche Religion, als den einzigen Weg zu GOtt / vor der gantzen Welt bekennen / und Wir in Unſerm Gewiſſen darfür halten / daß auſſerhalb dieſes Glaubens keine Seeligkeit zu finden ſeye; Als erkennen Wir Uns nicht allein aus natürlichen und göttlichen Geſetzen verbunden zu ſeyn / ſondern werden auch durch des Heil. Röm. Reichs Abſchiede („ welche zwar die ver„ meinte Calviniſche Religion hin und wieder toleriret hat /, aber nie in den Religions-Frie„ den begriffen „) und weiters durch Exempel anderer Herren und Fürſten / ſowohl der Calvinianern / als auch der Catholiſchen provocirt, angeführt / und durch Befehl der hohen Obrigkeit / dahin erinnert und angehalten / daß / wann Wir Unſerer eigenen Religion nicht mißtraueten / und an ihrer Warheit nicht zweiffelten / wie Wir dann derſelben gnugſam vergewißiget ſeyn / nicht können noch ſollen zulaſſen / daß Unſere und Uns von GOtt und der Natur anvertraute geliebte Unterthanen / ob ſie wohl ein anders / aus Mangel der Unterweiſſung wünſchen wollen / in ſo groſſer Gefahr ihrer ewigen Seeligkeit ſollen ſtecken bleiben /

ben / ſondern vielmehr ſie mit ſolchen Lehrern und Seelſorgern verſehen / denen Wir ſelbſt Unſer Gewiſſen zu vertrauen kein Scheu tragen.

Damit man aber nicht vorgebe / daß Wir der Schwachheit Unſerer getreuen Unterthanen nicht können nachgeben / und ihnen keine Zeit vergönnen / ſich der Warheit zu erkündigen / „ haben Wir auf dißmahl ihnen nichts anders in gemein wollen abfordern / „ als daß die *Impedimenta* und Hinderungen ihrer Bekehrung ſollen abgeſchafft werden / „ welches Wir ohne Verletzung Unſers Gewiſſens / in Unſer Stadt nicht länger geſtatten können;

Welches billig Euch allen ſamt und ſonders ein Urſach geben ſoll / dieſer Unſer gnädigen und gelinden Ordnung und Befelch deſto emſiger und unterthäniger zugeleben / wie Wir dann dieſe feſte Zuverſicht von Euch allen geſchöpfft haben / daß ihr durch euer Uns vorhin bekandte Treu und Gehorſam Uns werdet Anlaß geben / Unſern Vätterlichen Affect, Schutz und Schirm mit Beförderung euer aller Wohlſtand jederzeit zu continuiren.

Dieſes haben Wir Euch nicht wollen verhalten / und bleiben Euch jederzeit in treuhertziger Lieb und Gnaden beygethan. Urkund Unſers aufgedruckten Inſiegels. Geben in Unſer Stadt Siegen den ſechſten Tag Monaths Junii / im Jahr ſechszehen hundert zwanzig und ſechs.

L.S.

Johann / Graf zu Naſſau.

Lit. D.

Extract Kayſerlicher Commiſſions-Sentenz, in puncto Reſtitutionis der St. Nicolai-Kirchen und Appertinentien zu Siegen / vom 4. (14.) Novembr. Anno 1650.

IN des Heil. Reichs Commiſſions-Sachen der Evangeliſchen Bürgerſchafft zu Siegen Impetranten an Einem contra die Hhrn. Patres Societ. Jeſu daſelbſten / und in deren Nahmen tutorio nomine Ihre Fürſtl. Gn. die Frau Prinzeßin von Ligne und des Reichs Verwittibte Gräfin zu Naſſau-Siegen / reſpectivè Impetrantin und Defendentin anderntheils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkandt; Daß berührte Evangeliſche Bürgerſchafft in das *Exercitium* der *Reformirten Religion* der Kirchen und Schulen / und *in ſpecie St. Nicolai*-Kirchen zu Siegen NB. und deren *Appertinentien* / wie Sie dieſelbe *Anno 1624. prima Januarii*, beſeſſen und genoſſen ꝛc. (*& paulo inferius*) vermög *Inſtrumenti Pacis* zu *reſtituiren* und einzuſetzen ſeyen ꝛc.

Lit. E.

Deductio Gravaminum

Uber das jenige / was von des Catholiſchen Fürſten zu Naſſau-Siegen Hochfürſtlichen Durchleucht / und Dero Herren Vattern / Fürſt Johann Frantz Hochfürſtlichen Durchleucht / Chriſtſeeligen Gedächtnüs / gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß von Anno 1648. und das darauf erfolgte Nürnbergiſche Commiſſions-Urtheil von Anno 1650. und den bald hernach Anno 1651. errichteten Receſs ſowohl in dem deroſelben zugetheiltem Land- oder Stamm-Theil / als in gemeinſchafftlicher Stadt Siegen ſeither deme in puncto Religionis vor Thätlichkeiten und Attentaten ſucceſſivè verübet und zu introduciren geſuchet worden.

Hat man ob-ermeldtem Friedens-Schluß und darauf erfolgter Reſtitution diametraliter zuwider alle im Land gelegene Reformirte Kirchen zu occupiren ſich unterſtanden / darinn ſogleich den Chor eingenommen / Altare aufgerichtet / das Exercitium Simultaneum introduciret / nach Belieben an denen Stühlen und ſonſten zuweilen zu der Reformirten gröſten Incommodität Veränderung gemacht / inſonderheit auch die von undencklichen Jahren zu der Reformirten Haupt-Kirchen zu St. Nicolaus allhier in Siegen gewidmet geweſene / im Catholiſchen Territorio aber gelegene / und von dem dritten Prediger der Stadt Siegen jederzeit bediente Capellen zu Weidenau / Caen / und Iſſerfelde / ohnangeſehen dieſelbe dannoch / vermög der in Anno 1650. den 4. (14.) Novembr. von des Heil. Reichs ſubdelegirten Commiſſarien ergangenen Sentenz denen Reformirten als ein Appertinenz obiger Kirchen zu St. Nicolaus ſpecialiter reſtituiret worden / zu nicht geringer Beſtürtzung der darunter gehörigen Reformirten / mit gäntzlicher Verwerffung derer von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt ertheilten und von denen hohen Hhrn. Kayſerlichen Subdelegirten emanirten und in Anno 1650. würcklich exequirten Reſtitutions-Urtheilen und darauf continuirten Poſſeſſion, aller dißfalls von Zeit zu Zeit gethanen und noch gegenwärtig vorhandenen Proteſtationen ohnerachtet / abgeſchnitten / denen Siegeriſchen Predigern / wann ſie dem vormahligen Löbl. Herkommen gemäß / beſagte Capellen beſuchet / mit allerhand ungeziemenden rauhen Worten gantz ärgerlich begegnet / ja endlich dieſelbe / als ſie das gegentheilige Abſehen nicht begreiffen und von ſelbſten auſſen bleiben wollen / mit Prügeln und höchſter Beſchimpffung aus denen Capellen verjaget / in ſpecie aber auch einen ſicheren Prediger / Reichard genannt / noch darüber vor einigen wenigen Jahren bis beynahe an Siegen vor ſich her getrieben und unter Weges mit Spießgärten affrontiret / ſo folgends vorgedachte Capellen anderen entlegenen Aufſeheren (welche ſich unten vermeldtermaſſen ſpecialiter reverſiren müſſen) übergeben / auch denen darunter gehörigen Reformirten bey nahmhaffter Straffe verbotten / in obbemeldter Haupt-Kirche keine Actus parochiales mehr exerciren zu laſſen / noch ſolche zu erkennen / und alſo auch in ſpecie keine Kinder mehr allda tauffen zu laſſen / wordurch vor-ermeldte Haupt-Kirche und deren Miniſterium durch Entziehung ſolcher Gerechtigkeit und daraus flieſſender und vormahls exercirter Jurium, als unter andern der Anſtellung der darzu gehöriger Schulmeiſter / item davon jährlichs von jedem Haus gefallenen Haffern und Hahnen / wie nicht weniger des Lehr-Gelds / Schreib-Gebühr vor die Tauffe und Aufruffen / nicht alleine fruſtriret und höchlich præjudiciret / ſondern auch die armen Unterthanen / welche nunmehro nach denen ob-erwehnten / allzuweit entlegenen Predigern ſich begeben müſſen / inſonderheit in Kranck- und Unvermögenheit / auch in plötzlichen Noth-Fällen unbeſchreiblich incommodiret worden.

2. Hat man nicht alleine unter jetztbeſagten Capellen / ſondern auch zu Netphen / Wilßdorff / Rödgen / und durchgehends im gantzen Lande ohngefehr in Anno 1695. alle Reformirte Schulmeiſtere gegen dem klaren Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / und ſeither deme wohl hergebrachten Poſſeſſion, ohnangeſehen aller dißfalls geſchehenen Proteſtationen / de facto ab- und an deren Stelle Römiſch-Catholiſche unter dieſem Vorwand angeſetzet / als ob dieſe letztere der Reformirten Jugend eben ſowohl als jene den Heidelbergiſchen Catechiſmum expliciren könten / wovon dannoch die Erfahrung das Gegentheil ausgewieſen / nemlich daß man ſie / an ſtatt deſſen / das Creutz zu machen / Ave Maria, und andere Catholiſche Gebether zu der Eltern höchſten Beſtürtzung gelernet / ja endlich gar alle Reformirte Bücher verbotten / worzu noch dieſes kommen / daß denen Eltern auch unter nahmhaffter Straff darbey inhibiret worden / daß keines deren Kinder entweder in die Stadt Siegen oder an anderwärtige Reformirte Oerther zur Schule ſchicken dörffen; Und als daſige Reformirte Unterthanen hierüber zwey Deputatos auf Rurmond geſchicket / und ſich hierüber bey Dero gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn zu beklagen erkühnet / auch auf das Inſtrumentum Pacis und bis dahin gehabte Poſſeſſion beruffen / hat damahlige Regierung bey deren Zurückkunfft ſich nicht geſcheuet / mit rauhen Worten heraus zu fahren / und zu verſtehen zu geben / daß / wann ſie ſich nicht zufrieden geben würden / ſie gewißlich härterer Straffe nicht entgehen / ja die Urheber gar des Landes verwieſen werden ſolten / und daß allenfalls Ihr gnädigſter Fürſt und Herr noch Holtz genug im Land habe / aus welchen erſter Tage Galgen zubereitet und ſolche Rebellen aufgehangen werden könten; Und nachdeme man würcklich hierauf einige an Geld geſtraffet / auf die Urhebere inquiriret / auch den Prediger zu Netphen / um daß bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / Fürſten Johann Frantz zu Naſſau-Siegen / dieſerhalb ein Memoriale übergeben helffen / ohne einige Urſache abgeſchaffet / über dieſes einen alten ſiebenzig jährigen Mann von Eyſerfeld / da er auf die alte Poſſeſſion und Herkommen ſich beruffen / würcklich des Landes verwieſen / das Seinige genommen und verkaufft / er auch endlich im Elend ſterben müſſen / ingleichen allda einem andern / Nahmens Hermannus Daub alles das Seinige abgenommen / daß er dardurch um ſeinen Verſtand kommen und noch iſt / welches einen ſolchen Schrecken bey und unter denen armen Unterthanen gegeben / daß ſich faſt keine mehr regen dörffen.

3. Hat man das Exercitium Catholicum und das Halten der Proceſſionen / ſo in Anno 1624. gantz Siegen und Siegeniſches Land noch niemahlen erkandt / ſondern erſt in dem Nürnbergiſchen Kayſerlichen Commiſſions-Urtheil von Anno 1650. und darauf errichteten Receſs de Anno 1651., auf bewegliches Zuſprechen deren hohen Hhrn. Mediatoren durch des Fürſten Johann Mauritzen Hochfürſtlichen Durchleucht Chriſtſeeligen Gedächtniß um Friedliebens willen ex mera liberalitate & indulgentiâ unter ſicheren Reſtrictionen in der Reſidenz-Stadt Siegen eingeſtanden worden / eine Zeithero ſolchergeſtalt zu extendiren geſuchet / und darinn ſo unbeſcheidentlich verfahren / daß / an ſtatt ſolche Proceſſiones anfänglich in der Stille ſonder groß Getöß / auch ohne jemands Offenſion geſchehen / man nun verſchiedene Jahre hero an ſtatt deſſen ſich unterfangen / jederzeit den gantzen Ausſchuß / und darüber auch ſämtliche Reformirte Unterthanen Catholiſchen Landes mit fliegenden Fahnen / Pfeiffen und Trommelen zuſammen kommen zu laſſen / und nicht allein hierdurch / ſondern auch durch ihr Schieſſen / Singen und dergleichen / inſonderheit im Vorbeygehen bey der Reformirten Pfarr-Kirchen zu St. Nicolai ein ſolch Getöß und Geſchrey zu machen / daß man den Reformirten Prediger auf der Cantzel nicht einmahl hören / vielweniger den Gottes-Dienſt verrichten könte; Uber dieſes unterſtehet man ſich noch weiters / die gegenſeitige Reformirte Unterthanen in denen Proceſſionibus gegen ihr Gewiſſen zu zwingen / den Himmel tragen zu helffen / auch dieſelbe nebens dieſiger Stadt gemeinſchafftlichen Einwohnern mit Stockſchlägen und dergleichen übelen Tractamenten höchſt ärgerlich zu compelliren / bey Elevation des Venerabilis auf offener Straſſen nieder zu knien / wie dann unter anderen der Renthmeiſter Becker ſich nicht geſcheuet / dergleichen an einem Reformirten Unterthanen in eigener Perſon ſelbſten zu verüben / weniger nicht der Premier-Miniſtre von Columba noch kürtzlich einen Reformirten ſiebenzig jährigen Bürger / ſo am Marpurger-Thor Schildwacht geſtanden / aus Urſache / daß er nicht nieder gekniet / mit Stockſchlägen dergeſtalt hart tractiret / daß derſelbe eine geraume Zeit beſchwehrlich zu Bette liegen bleiben müſſen / auch endlich gar daran geſtorben.

4. Haben

Lit. E.

Deductio Gravaminum

Uber das jenige / was von des Catholiſchen Fürſten zu Naſſau-Siegen Hochfürſtlichen Durchleucht / und Dero Herren Vattern / Fürſt Johann Frantz Hochfürſtlichen Durchleucht / Chriſtſeeligen Gedächtnüs / gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß von Anno 1648. und das darauf erfolgte Nürnbergiſche Commiſſions-Urtheil von Anno 1650. und den bald hernach Anno 1651. errichteten Receſs ſowohl in dem deroſelben zugetheiltem Land- oder Stamm-Theil / als in gemeinſchafftlicher Stadt Siegen ſeither deme in puncto Religionis vor Thätlichkeiten und Attentaten ſucceſſivè verübet und zu introduciren geſuchet worden.

Hat man ob-ermeldtem Friedens-Schluß und darauf erfolgter Reſtitution diametraliter zuwider alle im Land gelegene Reformirte Kirchen zu occupiren ſich unterſtanden / darinn ſogleich den Chor eingenommen / Altare aufgerichtet / das Exercitium Simultaneum introduciret / nach Belieben an denen Stühlen und ſonſten zuweilen zu der Reformirten gröſten Incommodität Veränderung gemacht / inſonderheit auch die von undencklichen Jahren zu der Reformirten Haupt-Kirchen zu St. Nicolaus allhier in Siegen gewidmet geweſene / im Catholiſchen Territorio aber gelegene / und von dem dritten Prediger der Stadt Siegen jederzeit bediente Capellen zu Weidenau / Caen / und Iſſerfelde / ohnangeſehen dieſelbe dannoch / vermög der in Anno 1650. den 4. (14.) Novembr. von des Heil. Reichs ſubdelegirten Commiſſarien ergangenen Sentenz denen Reformirten als ein Appertinenz obiger Kirchen zu St. Nicolaus ſpecialiter reſtituiret worden / zu nicht geringer Beſtürtzung der darunter gehörigen Reformirten / mit gäntzlicher Verwerffung derer von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt ertheilten und von denen hohen Hhrn. Kayſerlichen Subdelegirten emanirten und in Anno 1650. würcklich exequirten Reſtitutions-Urtheilen und darauf continuirten Poſſeſſion, aller dißfalls von Zeit zu Zeit gethanen und noch gegenwärtig vorhandenen Proteſtationen ohnerachtet / abgeſchnitten / denen Siegeriſchen Predigern / wann ſie dem vormahligen Löbl. Herkommen gemäß / beſagte Capellen beſuchet / mit allerhand ungeziemenden rauhen Worten gantz ärgerlich begegnet / ja endlich dieſelbe / als ſie das gegentheilige Abſehen nicht begreiffen und von ſelbſten auſſen bleiben wollen / mit Prügeln und höchſter Beſchimpffung aus denen Capellen verjaget / in ſpecie aber auch einen ſicheren Prediger / Reichard genannt / noch darüber vor einigen wenigen Jahren bis beynahe an Siegen vor ſich her getrieben und unter Weges mit Spießgärten affrontiret / ſo folgends vorgedachte Capellen anderen entlegenen Aufſeheren (welche ſich unten vermeldtermaſſen ſpecialiter reverſiren müſſen) übergeben / auch denen darunter gehörigen Reformirten bey nahmhaffter Straffe verbotten / in obbemeldter Haupt-Kirche keine Actus parochiales mehr exerciren zu laſſen / noch ſolche zu erkennen / und alſo auch in ſpecie keine Kinder mehr allda tauffen zu laſſen / wordurch vor-ermeldte Haupt-Kirche und deren Miniſterium durch Entziehung ſolcher Gerechtigkeit und daraus flieſſender und vormahls exercirter Jurium, als unter andern der Anſtellung der darzu gehöriger Schulmeiſter / item davon jährlichs von jedem Haus gefallenen Haffern und Hahnen / wie nicht weniger des Lehr-Gelds / Schreib-Gebühr vor die Tauffe und Aufruffen / nicht alleine fruſtriret und höchlich præjudiciret / ſondern auch die armen Unterthanen / welche nunmehro nach denen obenerwehnten / allzuweit entlegenen Predigern ſich begeben müſſen / inſonderheit in Kranck- und Unvermögenheit / auch in plötzlichen Noth-Fällen unbeſchreiblich incommodiret worden.

2. Hat man nicht alleine unter jetztbeſagten Capellen / ſondern auch zu Netphen / Wilßdorff / Rödgen / und durchgehends im gantzen Lande ohngefehr in Anno 1695. alle Reformirte Schulmeiſtere gegen dem klaren Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / und ſeither deme wohl hergebrachten Poſſeſſion, ohnangeſehen aller dißfalls geſchehenen Proteſtationen / de facto ab- und an deren Stelle Römiſch-Catholiſche unter dieſem Vorwand angeſetzet / als ob dieſe letztere der Reformirten Jugend eben ſowohl als jene den Heidelbergiſchen Catechiſmum expliciren könten / wovon dannoch die Erfahrung das Gegentheil ausgewieſen / nemlich daß man ſie / an ſtatt deſſen / das Creutz zu machen / Ave Maria, und andere Catholiſche Gebether zu der Eltern höchſten Beſtürtzung gelernet / ja endlich gar alle Reformirte Bücher verbotten / worzu noch dieſes kommen / daß denen Eltern auch unter nahmhaffter Straff darbey inhibiret worden / daß keines deren Kinder entweder in die Stadt Siegen oder an anderwärtige Reformirte Oerther zur Schule ſchicken dörffen; Und als daſige Reformirte Unterthanen hierüber zwey Deputatos auf Rurmond geſchicket / und ſich hierüber bey Dero gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn zu beklagen vermeynet / auch auf das Inſtrumentum Pacis und bis dahin gehabte Poſſeſſion beruffen / hat damahlige Regierung bey deren Zurückkunfft ſich nicht geſcheuet / mit rauhen Worten heraus zu fahren / und zu verſtehen zu geben / daß / wann ſie ſich nicht zufrieden geben würden / ſie gewißlich härterer Straffe nicht entgehen / ja die Urheber gar des Landes verwieſen werden ſolten / und daß allenfalls Ihr gnädigſter Fürſt und Herr noch Holtz genug im Land habe / aus welchen erſter Tage Galgen zubereitet und ſolche Rebellen aufgehangen werden könten; Und nachdeme man würcklich hierauf einige an Geld geſtraffet / auf die Urhebere inquiriret / auch den Prediger zu Netphen / um deß bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / Fürſten Johann Frantz zu Naſſau-Siegen / dieſerhalb ein Memoriale übergeben helffen / ohne einige Urſache abgeſchaffet / über dieſes einen alten ſiebenzig jährigen Mann von Eyſerfeld / da er auf die alte Poſſeſſion und Herkommen ſich beruffen / würcklich des Landes verwieſen / das Seinige genommen und verkaufft / er auch endlich im Elend ſterben müſſen / ingleichen allda einem andern / Nahmens Hermannus Daub alles das Seinige abgenommen / daß er dardurch um ſeinen Verſtand kommen und noch iſt / welches einen ſolchen Schrecken bey und unter denen armen Unterthanen gegeben / daß ſich faſt keine mehr regen dörffen.

3. Hat man das Exercitium Catholicum und das Halten der Proceſſionen / ſo in Anno 1624. gantz Siegen und Siegeniſches Land noch niemahlen erkandt / ſondern erſt in dem Nürnbergiſchen Kayſerlichen Commiſſions-Urtheil von Anno 1650. und darauf errichteten Receſs de Anno 1651., auf bewegliches Zuſprechen deren hohen Hhrn. Mediatoren durch des Fürſten Johann Mauritzen Hochfürſtlichen Durchleucht Chriſtſeeligen Gedächtnüß um Friedliebens willen ex mera liberalitate & indulgentiâ unter ſicheren Reſtrictionen in der Reſidenz-Stadt Siegen eingeſtanden worden / eine Zeithero ſolchergeſtalt zu extendiren geſuchet / und darinn ſo unbeſcheidentlich verfahren / daß / an ſtatt ſolche Proceſſiones anfänglich in der Stille ſonder groß Getöß / auch ohne jemands Offenſion geſchehen / man nun verſchiedene Jahre hero an ſtatt deſſen ſich unterfangen / jederzeit den gantzen Ausſchuß / und darüber auch ſämtliche Reformirte Unterthanen Catholiſchen Landes mit fliegenden Fahnen / Pfeiffen und Trommelen zuſammen kommen zu laſſen / und nicht allein hierdurch / ſondern auch durch ihr Schieſſen / Singen und dergleichen / inſonderheit im Vorbeygehen bey der Reformirten Pfarr-Kirchen zu St. Nicolai ein ſolch Getöß und Geſchrey zu machen / daß man den Reformirten Prediger auf der Cantzel nicht einmahl hören / vielweniger den Gottes-Dienſt verrichten könte; Uber dieſes unterſtehet man ſich noch weiters / die gegenſeitige Reformirte Unterthanen in denen Proceſſionibus gegen ihr Gewiſſen zu zwingen / den Himmel tragen zu helffen / auch dieſelbe nebens hieſiger Stadt gemeinſchafftlichen Einwohnern mit Stockſchlägen und dergleichen übelen Tractamenten höchſt ärgerlich zu compelliren / bey Elevation des Venerabilis auf offener Straſſen nieder zu knien / wie dann unter anderen der Renthmeiſter Becker ſich nicht geſcheuet / dergleichen an einem Reformirten Unterthanen in eigener Perſon ſelbſten zu verüben / weniger nicht der Premier-Miniſtre von Columba noch kürtzlich einen Reformirten ſiebenzig jährigen Bürger / ſo am Marpurger-Thor Schildwacht geſtanden / aus Urſache / daß er nicht nieder gekniet / mit Stockſchlägen dergeſtalt hart tractiret / daß derſelbe eine geraume Zeit beſchwehrlich zu Bette liegen bleiben müſſen / auch endlich gar daran geſtorben.

4. Haben die Hhrn. Patres Jeſuitæ ſich verſchiedentlich vermeſſener Weiſe erkühnen dörffen / Reformirte Krancken und gemeinſchafftliche Unterthanen ermeldter Stadt Siegen unberuffen zu überfallen / dieſelbe mit höchſter Aergernüß auf deren Todes-Bette in ihrem Chriſtenthum und Glauben zu verwirren / wie ſie darüber verſchiedentlich in ſpecie bey Arnold Kneppen Seel. Wittiben / deren ſie das Nachtmahl haben aufdringen wollen / ſeynd betretten worden.

5. Hat man ſich auch nicht geſcheuet / denen Reformirten Gemeinden Catholiſchen Landes bey 100. Rthlr. Straff expreſsè zu verbieten / die bey ihnen jederzeit gewöhnlich geweſene Presbyteria zu halten / und Diſciplinam Eccleſiaſticam zu üben / ſondern an ſtatt deſſen alles an die Cantzley zu bringen befohlen / darbey auch denen Predigern unter 40. Rthlr. Straffe inhibiren laſſen / keine Aelteſten mehr anzuſetzen / und mit deren einem der Kirch- und Gemeinde Sachen wegen zu conferiren; Wie dann unter andern der Pfarrer Creutz / bey ſeiner Annahme / genöthiget worden / ſich dahin ſchrifftlich zu reverſiren / daß er nicht allein obiges alles beobachten / ſondern auch mit dem Reformirten Inſpectori und Stadt-Pfarrern zu Siegen / dem alten Gebrauch nach / in Kirchen-Weſen nicht mehr communiciren / noch ſich dahin bewerben wolle / daß im Catholiſchen Lande Reformirte Schulmeiſtere wiederum anzunehmen ſeyen / ſondern die Jugend jederzeit zu denen Catholiſchen Schulmeiſtern verweiſen / auch wenn eines von denen Ehegatten Catholiſch / die Kinder nicht Reformirt tauffen / noch in der Reformirten Religion inſtruiren wolle / dergleichen Reverſal ein ſicherer Paſtor Reichmann / welcher an des abgeſchafften Paſtor Jüngſten Stelle angeſetzet worden / auch von ſich geben müſſen / welches alles man dann im gantzen Land ſolchergeſtalt einzubringen ſuchet / daß / wann gleich der Vatter als Caput familiæ Reformirter Religion, und ein Kind bey einem Reformirten Paſtoren tauffen laſſen ſolte / der Vatter ſowohl als Paſtor mit ſchwerer Straffe würde angeſehen werden / geſtalten erſt vor kurtzer Zeit der Paſtor zu Netphen eben dieſerthalben ſeinen Abſchied bekommen / dergleichen dann auch in Anſehung der Communion, wann ſolche Kinder zu ihren Jahren kommen / practiciret wird / wobey noch notanter zu bemercken / daß der Reformirte Paſtor zum Rödgen / weilen er an zweyen Orthen predigen muß / und dieſſerthalb den ordentlichen Monathlichen Beth-Tag an einem Orth auf den Mittwoch / am andern aber auf den Donnerſtag gehalten / damit die Leuthe nach der Predigt wieder an ihre Arbeit kommen könten / hierüber in Verdacht gezogen worden / daß / weilen Ihre Hochfürſtliche Durchleucht zu Naſſau-Siegen Evangeliſchen Theils den Monathlichen Beth-Tag auf einen Donnerſtag verſetzen laſſen / er noch mit Deroſelben Hochfürſtlichen Conſiſtorio oder deren Reformirten Siegeniſchen Stadt-Predigern communiciren / und dahero zur vermeynten / jedoch gantz ungegründeten und unbilligen Straffe ſieben Kühe und drey Rinder / darbey aber auch noch fünffzig Rthlr. an Geld zu ſeinem nicht geringen Ruin hergeben müſſen.

6. Hat man wohl offtermahlen denen Reformirten Unterthanen Catholiſchen Landes durch ob-angeregte Catholiſche Schulmeiſtere zur Kirchen läuten laſſen / und wann ſie kaum in ihrem Gottes-Dienſt verſammlet geweſen / die Proceſſion angefangen / mit derſelben die Kirche invadiret / und obige Reformirte / zu jedermänniglichen Aergernüß / ſogleich wieder heraus getrieben / auch auf hohe Feſt- als Chriſt-, Oſtern-, und Pfingſt-Tage / die Reformirte bis 4. Uhr Nachmittags aus der Kirchen gehalten / ſo daß die mehriſte der Zuhörer / inſonderheit aber alte betagte Leuthe / und die erwachſene Kindere / ſo in etwas weit abgelegen / ohne Verrichtung ihres ſchuldigen Gottes-Dienſtes / zeitlich wiederum nacher Haus / oder wenigſtens in ſpäther Nacht heim zu gehen ſich gemüßiget befunden / da an ſtatt deſſen wenigſtens billig geweſen wär / jedern Theil (wann man ja einig Exercitium Simultaneum gegen habendes Recht ſich hätte attribuiren und mit Gewalt durchdringen wollen) gewiſſe Stunden zu verordnen und zuzuſtehen; Worbey noch dieſes zu notiren / daß / falls die Unterthanen bey Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Naſſau-Siegen Evangeliſchen Theils als proximo Agnato dergleichen unterthänigſt zu erkennen gegeben / und Se. Hochfürſtliche Durchleucht hierüber mit anderen vornehmen Fürſten und Ständen des Reichs / und denen Hochfürſtlichen Agnaten communiciret / und dißfalls einige Ahndung erfolget / daß man ſolches denen Paſtoribus imputiret / und ſelbige durch Wegraubung ihres Viehs oder ſonſten hierüber geſtraffet.

7. Hat ſich auch der Catholiſche Paſtor zu Netphen unterſtanden / die unmündige Kindere von Reformirten Elteren in die Catholiſche Gemeinde zu ziehen / wie dann unter andern ohngefehr im Jahr 1696. ein dergleichen unmündiges Kind / ohnerachtet der Vatter in ſeinem Teſtament expreſsè verſehen / daß es in Reformirter Religion aufgezo-

gen werden ſolte / durch den Gerichts-Diener zu ſich holen laſſen / und ihme das Abendmahl gereichet; Desgleichen auch an des Reformirten Paſtors zum Rödgen Knecht / deſſen Vatter Catholiſch / die Mutter aber Reformirt geweſen / und welcher ſelbſten vor mehr als zehen Jahren die Reformirte Religion angenommen / tentiret werden / als welchen man mit Schützen des Morgens in aller frühe aus dem Pfarr-Haus nach Siegen ins Gefängnüß bringen / auch ihme allda proponiren laſſen / daß / falls er ſich zur Catholiſchen Religion bekennen würde / er alsdann ſeiner Gefangenſchafft wiederum erlaſſen werden ſolte / welches man auch zum Effect zu bringen würde geſuchet haben / wann nicht gedachte Perſohn / um ſich der Hafft zu befreyen / über eine Mauer geſprungen / und mit der Flucht ſalviret hätte / worauf derſelbe ſich auch noch gegenwärtig dieſſerthalben befindet / wie dann auch ein gleiches einem ſicheren Unterthanen zu Oppersdorff / weilen deſſen Haus-Frau Catholiſcher Religion, widerfahren / als welchen man nach der Stadt Siegen ins Fürſtliche Schloß gefänglich bringen laſſen / und dahin gezwungen / daß er ſeinen eintzigen Sohn hat müſſen laſſen Catholiſch werden.

8. Hat man auch dieſen artigen Modum reformandi erfunden / daß / wann ein Reformirter Jungmann ſich mit einer Catholiſchen Tochter verſprochen / daß man den Ausruff und Copulation denen Reformirten Paſtoribus bey höchſter Straffe verbotten / hingegen Catholiſcher Seiten die junge Leuthe aufzuruffen oder zu copuliren / auch ſo lange geweigert / bis der Bräutigam zuvor verſprochen / die Catholiſche Religion gleichfalls anzunehmen.

9. Hat man auch denen Reformirten gegen ihren Glauben die Noth-Tauffe aufzudringen ſich unterfangen / und die Reformirte Hebammen / daß ſie ſolche jederzeit verrichten wolten / anzugeloben obligiret; So dann auch bey 50. Rthlr. Straff beſagten Reformirten anbefohlen / auf deren Feyertag keine Arbeit zu verrichten / und an denen gebottenen Faſt- und Abſtinenz-Tagen weder ſelbſten Fleiſch zu ſpeiſen / noch anderen zu geſtatten.

10. Hat man auch eine Zeithero ſich unternommen / die Allmoſen / ſo bey dem Reformirten Gottes-Dienſt geſammelt worden / hinweg zu nehmen / und damit pro lubitu zu ſchalten / desgleichen auch denen Reformirten Predigern die gewöhnliche Kirchen-Rechten oder ſogenannte jura ſtolæ zu entziehen / wie dann der Dechant zu Netphen und andere auch die ſechs Kopffſtück / ſo altem Herkommen nach denen Predigern von einem unehelich erzieltem Kind zu tauffen erleget worden / ſowohl von denen Reformirten als Catholiſchen hinweg nimmet; Hingegen beſchweret man

11. in odioſis die Reformirten mehr als die Catholiſchen / und an ſtatt daß etwan nach dem ungegründeten und in Inſtrumento Pacis gantz nicht fundirtem Principio, daß poſt dictam pacem & reſtitutionem factam dannoch das Exercitium Simultaneum habe introduciret werden können / zwey Kirch-Meiſter / ein Catholiſch- und Reformirter hätte angeſetzt werden müſſen / beſtellet man jederzeit zwey Reformirte / um dieſelbe desto mehr zu beſchweren / und in Schaden zu bringen / geſtalten diejenige / ſo dergleichen Amt bedienen / nicht allein nichts darvon haben / ſondern noch darbey / weilen alle Kirchen-Renthen vor voll berechnet werden müſſen / zuweilen aber von denen armen Leuthen / vor welche ſie ſolche Renthen verſchoſſen / nichts wieder bekommen können / groſſen Schaden leiden / indeſſen verwendet man der Kirchen geſamte Gefälle (welche zu Netphen / Wilßdorff und Rödgen wohl über 400. Gulden betragen) wohin man will; Und obwohl in dem Catholiſchen Pfarr-Haus / ſo zu ſagen was heute zerbricht / morgen wiederum gebauet wird / ſo läſſet man die Pfarr-Häuſere der Reformirten Hhrn. Paſtoren faſt zu Grund fallen / in Dach und Fach zerbrechen / ſo daß an ſtatt der Fenſtere ſie hier und dar mit Strohe zugeſtopffet ſtehen / ohnerachtet dannoch die Gefälle gnugſam dar ſeynd / und man faſt nicht weiß / wo dieſelbe hin verwendet werden / desgleichen dann auch mit denen liegenden Gütheren geſchiehet / indeme man die beſte denen Catholiſchen eingeraumet / die ſchlechte und nichtsnützige aber denen Reformirten Paſtoribus gelaſſen.

12. Hat man den Reformirten Paſtoren zu Netphen / weilen derſelbe vor etlichen Jahren bey Einruckung einiger Königlichen Preuſſiſchen Miliz keine Einquartierung gehabt / unter dem Prætext, als hätte er ohne Diſpenſation in der Gemeinde zu Weidenau im Hauſe und nicht in der Capelle ein Kind getauffet / (da doch der Vatter ſolchen

Kindes mündliche Permiſſion gehabt) vier Stück Viehes von 50. Rthlr. werth aus dem Stall genommen.

13. Hat man den gemeinſchafftlichen auf dem allernechſt an der Stadt gelegenen Lindenberg befindlichen Weg / ohne Vorwiſſen der Reformirten Mit-Herrſchafft / mit Venerations-Stöcken zu beſetzen kein Bedenckens getragen.

14. Hat die Catholiſche Regierung ſich unterſtanden / auf gemeinſchafftlichen Boden im Häußlinger-Berg / ohne die geringſte Notification oder erlangte Permiſſion, in hieſiger Stadt Hoſpitals eigenthümliche Güthere / Bäume und Alleen zu pflantzen.

15. Hat dieſelbige auch einſeitig zu verbieten geſuchet / das jetzgemeldtes bey der in Anno 1695. entſtandenen erſchröcklichen Feuers-Brunſt unter andern mit eingeäſcherte Hoſpital bey einer nahmhafften hohen Straffe / nicht an einem andern / ſondern zu purer bravade der gnädigſten Mit-Herrſchafft wiederum auf den alten Platz / ſo faſt an Dero Reſidenz gelegen / gebauet werden ſolle / da doch bey eben ſothaner ohngemeinen Feuers-Brunſt / dieſes die gröſſeſte Urſache geweſen / daß dißſeitige Fürſtliche Reſidenz nebſt der gantzen Cantzey zu der Herrſchafft faſt unerſetzlichen Schaden mit zu Aſchen worden / der gemeine Stadt-Magiſtrat und Bürgerſchafft auch ſelbſten in Anno 1669. obermeldten Platz / worauf das Hoſpital geſtanden / an das Fürſten Johann Mauritzen Hochfürſtl. Durchl. laut in Handen habenden verſiegelten Brief erblich verkaufft und baar bezahlet genommen / wordurch dann dieſes entſtanden / daß das Armen-Haus ungebauet liegen blieben und die armen abgebrandte Hoſpitals-Gliedere elendig zerſtreuet herum gehen müſſen.

16. Hat dieſelbe ſich auch vermeſſentlich arrogiret / den Stadt-Magiſtrat durch einſeitigen Befehl dahin zu diſponiren / daß derſelbe dasjenige / was von verſtorbenen Reformirten Glaubens-Genoſſen zu Beförderung der ſtudirenden Reformirten Jugend mildiglich geſtifftet worden / contra intentionem teſtatorum, quorum tamen diſpoſitio ſanctè & ſtrictiſſimè obſervanda, in uſum Catholicorum pro media parte diſtribuiren laſſen ſolle.

17. Hat dieſelbe erſt kürtzlich auch eine Lateiniſche Schule an ſtatt der zuvor gehabten Teutſchen aufzurichten / und zu groſſem Præjudiz der gnädigſten Mit-Herrſchafft hierzu ein ſicheres in der Burg-Straſſen gelegenes und wiſſentlich gemeinſchafftliches Bürgerliches Haus zu aptiren angefangen und zu eximiren geſuchet / dergleichen Exempel die Hhrn. Patres Jeſuitæ eadem authoritate eodemque jure auch gefolget / und einen allernechſt am Marpurger-Thor ſtehenden gemeinſchafftlichen Stadt-Thurn / ohne der gnädigſten Mit-Herrſchafft Vorwiſſen / zu ihrem Collegio gezogen / und zu deren Nothdurfft aptiren laſſen / zu geſchweigen verſchiedener anderer zu gemeiner Stadt gehöriger Plätzen / ſo ſolchergeſtalt einſeitig weggeriſſen worden / weſſenthalben man ſich auch alle Befugnüß vorbehalten haben will.

Endlich hat man auch die Reformirte Unterthanen in Heyrathen und Computatione Conſanguinitatis gegen die Naſſauiſche Landes-Ordnung und den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / worinn das jus Diœceſanum intuitu proteſtantium ſuſpendiret worden / an das jus Canonicum ſich ſtrictè zu verbinden genöthiget / auch da dergleichen Caſus vorfallen ſolten / zu Einholung Biſchöfflicher Diſpenſation angewieſen / ja was mehr iſt / ob gleich in dem zwiſchen beyderſeits Hochfürſtlichen Häuſern in Anno 1651. aufgerichteten Receſs expreſsè verſehen / daß beyderſeits Geiſtliche ſich keiner Diſpoſition oder Geiſtlicher Jurisdiction über des anderen Religions-Verwandte / weniger des Juris Diœceſani oder actuum Epiſcopalium anmaſſen ſolten / ſo hat man ſich dannoch vor einigen Monaten an Seiten der Catholiſchen Mit-Herrſchafft nicht geſcheuet / einen gemeinſchafftlichen Reformirten Bürger hieſiger Stadt Siegen / welcher in prohibito gradu Conſanguinitatis, nach Anleitung vorermeldten Receſſus bey Sr. gnädigſten Reformirten Herrſchafft / die nöthige Diſpenſation erhalten / eine Straffe von tauſend Rthlr. zu dictiren / und zu höchſten Schaden der beyden Verlobten und deren Elteren mit aller Schärffe darum exequiren zu laſſen / weilen ermeldter gemeinſchafftliche Bürger bey der Catholiſchen Mit-Herrſchafft oder dem Biſchoffen ſolche Diſpenſation gleichfalls nicht ausgebracht hätte.

Lit.

Dictatum Ratisbonæ die 3. Sept. 1710.
per Chur-Sachſen.

Lit. F.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum
den 2. Auguſti 1710.

Als das von denen Fürſtlichen Naſſau-Siegeniſchen Räthen / Nahmens ihres gnädigſten Herrns und übriger Evangeliſcher Fürſten zu Naſſau-Catzenelnbogen / an das Evangeliſche Corpus abgelaſſene / und den 8ten Julii jüngſthin dictirte Schreiben / und die demſelben beygefügte gedruckte gründliche Gegen-Vorſtellung in gehörige Deliberation geſtellet worden / hat man dafür gehalten / daß in gedachter Vorſtellung alles / was die Kayſerliche Adminiſtrations-Commiſſion beym Reichs-Convent vorgebracht hat / ſo gründlich beantwortet worden / daß man nunmehro billig auf eine ſchleunige Remedirung der geklagten Religions-Gravaminum dringen / oder in Entſtehung deſſen zulängliche Mittel zu gebrauchen / wie denenſelben ſonſt abzuhelffen / immaſſen man dann bey denen in dieſer Sache den 9. Septembris 1708. den 31. Auguſti und 2. Novembris 1709. gemachten Concluſis zu beharren / und ſolchemnach allerſeits benachbarte Evangeliſche Stände (wie hiemit geſchiehet) geziemend zu erſuchen hätte / daß ſie ſamt und ſonders ſich hierunter des Evangeliſchen Fürſten zu Naſſau-Siegen nachdrücklich annehmen möchten.

Lit. G.

SPECIES FACTI,

Welchergeſtalt die Catholiſche in der Stadt Siegen am Frohnleichnams-Tag dieſes 1712. Jahrs armatâ manu eine Proceſſion gehalten / und die Grenadier-Guarde des Evangeliſchen Fürſten / ob ſie gleich ſich ſchon zu retiriren angefangen / feindlich angegriffen / einen Lieutenant und drey Gemeine davon erſchoſſen / und mehr als zehen andere gefährlich bleſſirt haben.

Als denen / Nahmens der ſämtlichen Fürſtlichen Häuſer zu Naſſau-Catzenelnbogen / Evangeliſchen Theils / bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beſchwehrden und dero Behuff übergebenen Memoralien und Deductionen wird als bekandt ſupponiret / daß Dero Vorfahren mit Dero Catholiſchen Mit-Herrſchafft / obgleich dieſe Anno 1624. kein Exercitium Religionis in der gemeinſchafftlichen Stadt Siegen gehabt / um mehrern Fried-lebens willen / und bis auf fernerweite Friedens Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tage ſuchende Erörterung / auf Interceſſion des Chur-Mayntziſchen Subdelegati, ſich Anno 1651. durch einen bey denen Actis befindlichen Receſs dahin verglichen / daß denen Catholiſchen in der gemeinſchafftlichen Stadt Siegen das Coexercitium Religionis in der nahe an der Reſidenz des Evangeliſchen Fürſten geweſenen St. Johannis-Kirchen zugeſtanden / als aber hernach dieſe ſamt der Reſidenz abgebrandt / man Catholicis, um dieſelbe von ſich deſto weiter zu entfernen / und vor ihnen in mehr Ruhe zu ſeyn / gegen Abſtand der Prætenſion auf die abgebrandte / eine eigene Kirche in der Stadt zu erbauen erlaubet. Ob nun zwar bey ſolchen Umſtänden kein Prætext mehr übrig geweſen / mit denen Catholiſchen Proceſſionen durch die Hof- oder Burg-Straſſe vor des Evangeliſchen Fürſten Reſidenz vorbey zu gehen / indeme die Stadt groß genug / und die Straſſen anderwärts weiter und beſſer / ſo hat ſich doch am Fronleichnams-Tage dieſes 1712ten Jahrs zugetragen / daß bey angeſtellter dergleichen Proceſſion des Catholiſchen Theils / der Evangeliſche Fürſt in ſeiner Hof- oder ſogenannten Pfuel-Straſſe / um die Proceſſion, nach bisheriger Poſſeſſion nicht vor ſeinem Schloß vorbey zu laſſen / einen Grenadier-Lieutenant nebſt einigen Gemeinen ſeiner Garde poſtiret / mit Ordre, die Gaſſe geſchloſſen zu halten / im Fall aber Catholici Gewalt gebrauchen wolten / er ſich in keine Thätlichkeit einlaſſen / ſondern mit Proteſtation ſich und ſeine Leuthe zurück ziehen ſolle. Nachdem nun Catholici, mit Zuziehung ihrer Catholiſchen Schloß-Miliz, als damahligen Chur-Pfältziſchen und Münſteriſchen Creyß-Directorial-Garniſon, und in Begleitung des Landes-Ausſchuſſes / auf vorbenannte enge Pfuel-Gaſſe anmarchiret / und ihren Weg mit Affectation vor des Reformirten Fürſten-Hof vorbey / bloß demſelben zum Verdruß / neuerlich nehmen / die Grenadiers aber deme ſich widerſetzen wollen / haben die Catholiſche Soldaten ihre Bajonetten aufgeſteckt / dergleichen auch die Grenadiers gethan / worauf die Catholiſche Bürger und Bauren vom Ausſchuß / ſo hinter denen Schloß-Soldaten geſtanden / auf die Grenadierer heftig mit Steinen geſtürmet / die Soldaten mit ihren Bajonetten in die Grenadierer eingedrungen. Und obwohl dieſe / zufolge gehabten Befehls / ſich gewendet / und der Macht gewichen / ſind doch von denen Catholiſchen Soldaten viele Schüſſe auf die mehrbeſagt-Fürſtliche Grenadier-Garde geſchehen / ſo daß der Lieutenant Jaquillart nebſt drey Gemeinen todt auf dem Platz blieben / und mehr als zehen andere gefährlich bleſſiret / auch / nachdem obige Commandirte ſchon zurück geweſen / gegen die Fürſtliche Reſidenz ſelbſt und in die Zimmer geſchoſſen worden / ſo daß die Zeichen davon noch würcklich zu ſehen.

Ad Num. XI.

Die Naſſau-Siegiſche noch nicht völlig erfolgte Reſtitution und continuirende Religions-Beſchwehrden betreffend.

UBer das jenige / was ſchon Num. XI. der gedruckten Evangeliſchen Gravaminum kund gemacht worden / lauffen noch vier ſehr merckwürdige Extractus aus dem von der vormahligen in executionem Pacis zu Siegen angeordnet geweſenen Reichs-Commiſſion geführten Protocollo ein / woraus umſtändlich zu erſehen / mit was Liſt und Umführung der damahlige Chur-Maynziſche Subdelegatus die völlige Naſſau-Siegiſch-Evangeliſche Reſtitution unter allerhand Prætexten ſo lange hin- und aufzuhalten ſich angelegen ſeyn laſſen / bis endlich die in executionem Pacis zu Nürnberg verſammlet geweſene Reichs-Deputation auseinander gegangen / und man alſo Gelegenheit gefunden / ſolcher gebührenden weiteren Friedens-Schluß-mäßigen Reſtitution halben / vorzuſchützen / als ob ſolche Reichs-Commiſſion bloß auf die Stadt Siegen reſtringirt / und alſo wegen der zu daſiger Haupt-Kirche St. Nicolai gehörigen und in des daſigen Catholiſchen Fürſtens privativo Territorio gelegenen dreyen Capellen Caan / Weidenau und Ißerfeld / desgleichen wegen der vier Kirchſpiele Catholiſchen Landes / (allwo die Reformirte Unterthanen ſowohl inn- als ante Terminum Decretorium in alleiniger poſſeſſione aller Kirchen / Schulen und Kirchlichen Renthen geweſen) eine neue Reichs-Commiſſion würde ausgewürcket werden müſſen / und es alſo bey einem bloſſen Vorſchreiben an die Frau Prinzeßin de Ligne als damahliger Regentin in Vormundſchafftlichen Nahmen Dero Herrn Sohns des Catholiſchen Fürſtens / Herrn Johann Franzens Durchleucht / damit Sie ſolche Friedens-Schluß-mäßige Reſtitution aus ſelbſt eigener Bewegnuß vornehmen laſſen möchten / lediglich zu belaſſen / woraus dann dieſes erfolgt / daß

1.) Die Patres Jeſuitæ, welche Anno 1624. in der gemeinſchafftlichen Stadt Siegen noch nicht geweſen / vielweniger einig Collegium gehabt / bis auf dieſe Stunde nicht weggebracht werden können / dieweiln an Catholiſcher Seiten vorgeſchützet worden / es ſeye ſolches Collegium in dem Diſtrict des Catholiſchen Schloſſes / und könnte man in dem Seinigen thun / was man wolte.

2.) Daß / obgleich die zu obgedachter Haupt-Kirche zu St. Nicolai gehörige drey Capellen / Caan / Weidenau und Ißerfeld / zu Hemmung des weitern Eingriffs / vermittelſt vorangeregten Commiſſions-Schreibens von der Frau Prinzeßin von Ligne, als damahliger Vormünderin und Regentin / aus eigener Bewegnuß wiederum reſtituiret worden / deme ohnangeſehen eben wohl die Deſtitution authoritate territoriali & via facti ex poſt hinwiederum geſchehen ſeye. Wie ſolches in der Anno 1710. bey dem Hochlöblichen Evangeliſchen Corpore exhibirten gründlichen Gegen-Vorſtellung und Erläuterung mit mehrerm deducirt und ausgeführt worden.

3.) Daß / obgleich in gleichmäßiger Abſicht um die Nachſuchung der weitern Friedens-Schluß-mäßigen Reſtitution zu verhindern / denen vier Kirchſpielen Catholiſchen Landes / (welche ſowohl in Anno 1624., als auch vorhero in alleiniger Poſſeſſion aller Kirchen / Schulen / Kirchlichen Renthen und Stifftungen geweſen) durch Veranlaſſung gedachten Commiſſions-Schreibens auf gleiche Arth die Reſtitution geſchehen / ſolches dennoch nicht lang gewähret / ſondern dieſelbe von Zeit zu Zeit durch Einführung des Simultanei, Abſchaffung der Reformirten Schulmeiſter / und Anordnung Catholiſcher an deren Stelle / Verwendung der geiſtlichen Revenüen zu Behuff der Herren Jeſuiten und Catholiſcher Schulmeiſter / auch andere zugefügte unerträgliche Verfolgungen und Preſſuren ſolchergeſtalt wiederum deſtituiret worden / wie ſolches die tägliche Erfahrung zu Siegen vor Augen leget / und ſolches alles in dem Anno 1707. erwehntes Hochlöbl. Evangeliſches Corpus übergebenen hochgemüßigten Memoriali und der dabey ſub Lit. C. gelegten Deductione Gravaminum mit mehrern umſtändlich angeregt zu finden.

4.) Daß / obgleich das Adliche im Naſſau-Siegiſchen Catholiſchen privativo Territorio gelegene Frauen-Stifft Keppel (welches in Anno 1624. der Reformirten Religion gantz allein anklebend und zuſtändig geweſen) von Reichs-Commiſſions wegen ſelbſten vermög darüber ergangenen Commiſſions-Beſcheids in dem Stande / wie ſolches in Anno 1624. geweſen / wiederum reſtituiret worden / deme ohnangeſehen eben wohl gegen den Inhalt gedachten Friedens-Schluſſes erwehnter Reſtitution, ſo dann des uhralt-Vätterlichen Teſtaments / krafft deſſen ohnedem in Religions-Sachen keine Veränderung in einigen Naſſau-CatzenEllenbogiſchen Landen zu machen geweſen / von dem Catholiſchen Domino Territorialio unter dem Vorwand der über ſolches Stifft habenden Schutz-Gerechtigkeit / desgleichen von denen Catholiſchen Adlichen des Landes / als welche / ihrem Vorgeben nach / zu gedachtem Stifft in vormahligen Zeiten einige Fundationes gemacht haben wollen / denen unſchuldigen Stiffts-Fräuleins und Capitularinnen ex-poſt wiederum ein Vergleich abgenöthiget worden / Krafft deſſen nicht allein die Helffte gedachter Stiffts-Damen künfftighin der Catholiſchen Religion zugethan ſeyn / ſondern auch das Catholiſche Simultaneum in daſiger Stiffts-Kirche zugleich mit eingeführt / auch ein Catholiſcher Prieſter auf ermeldten Stiffts-Koſten bis hieher unterhalten werden müſſen. Wie ſolches alles aus denen hier angefügten vier Extractibus des vor der vormahligen Reichs-Commiſſion verhandelten Protocolli, desgleichen aus vorangezogenen Naſſau-Siegiſchen Memoriali und gründlichen Gegen-Vorſtellung / Sonnen-klar ſich wird juſtificiren laſſen.

Num. I. Der folgenden vier Beylagen iſt ein Extract Kayſerlichen und Reichs-Protocolli in Sachen Naſſau-Siegen / contra Naſſau-Siegen / zu Franckfurth den $\frac{17}{27}$. Auguſti 1650., die Abſchaffung der Jeſuiten betreffend.

Num. II. iſt ein abermahliger Extract von eben dem Dato, die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Num. III. iſt ein Extract Protocolli vom $\frac{14}{24}$. Sept. 1650., die vier Kirchſpiele in Siegen Catholiſchen Landes betreffend.

Num. IV. iſt gleichfalls ein Extract Kayſerl. und Reichs Commiſſions-Protocolli vom 6. Sept. (27. Auguſti) 1650., das Stifft Keppel betreffend.

* * *

Beylagen.

Num. I.

Extract Kayſerl. und Reichs-Protocolli in Sachen Naſſau-Siegen contra Naſſau-Siegen.

Franckfurth den $\frac{27}{17}$. *Auguſti 1650.*

Die Abſchaffung der Jeſuiten betreffend.

Hingegen aber unterdienſtlich gebetten haben / die diſſeits hiebevor übergebene Copias mit denen exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnoſciren / und dieweil daraus inter cætera ſattſam zu erſehen ſeyn würde / daß die Herren *P. P. Societ. 1. Januarii 1624.* zu Siegen *in arce* noch *urbe* noch auch uf dem Land einigen *Fixam Sedem*, vielweniger einig *Collegium* oder *Seminarium* gehabt / und aber vermög des Friedens-Schluſſes und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Receſſen die bloſſe Obſervanz und Poſſeſſio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und eintzig Fundamentum deren in Inſtrumento Pacis verſehener Reſtitutionum, Ceſſionum & Proteſtationum ſeye / dergeſtalt / daß nach ſolcher Obſervation und Poſſeſſion alles in dem Stande / wie es zu berührter Zeit gefunden worden / plenariè reſtituiret werden ſoll und muß / als ſagen ſie / und wollen unterdienſtlich gebetten haben / nechſt Reſtitution des Cloſters Keppel / ſo dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes cum dependentiis & pertinentiis mit Recht auszuſprechen / daß ermeldte Herren P. P. *Soc.* (quorum honor ſemper ſalvus ſit de ſuper omni meliori modo proteſtando) anderwertliche Gelegenheit zu ſuchen ſchuldig ſeyen / cum Refuſione damnorum.

Dienſtags den $\frac{17}{27}$. Decembr. 1650.

Item es wäre *Anno 1624.* kein Jeſuiter-*Collegium* allhier zu Siegen geweſen / als bathen ſie / daß ſolches *Collegium vigore Inſtrumenti Pacis* möge abgeſchaffet werden.

Herren Commiſſarii aber gaben zur Antwort: Wann dieſer Punctus alteris würde erörtert ſeyn / daß alsdann in der Kayſerlichen Commiſſion auch fortgeſchritten und ſelbige auch exequirt werden ſolte 2c.

Mercu-

Mercurii den $\frac{18}{28}$. Decembr. 1650.

Herren Gräflich-Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Mit unterdienſtlicher Bitte / nach laut des Inſtrumenti Pacis und darauf gegründeter Reichs-Commiſſion, ſo dann des vor dieſem ergangenen interlocuti, pari paſſu die Execution fortgehen zu laſſen / und will man ihrer ſeits der Herren *Commiſſarien* Erklärung wegen Abſchaffung des Jeſuiter-*Collegii*, ſo dann und zuforderſt Jhro Fürſtl. Durchl. der Frau Prinzeßin von Ligne &c. Reſolution der frembden Soldaten halben unterdienſtlich vernehmen.

Reichs-*Commiſſions*-Urtheil.

JN der Reichs-Commiſſions-Sachen der Evangeliſchen Burgerſchafft zu Siegen Impetranten / und Jhre Excell. Herrn Grafen Henrichen zu Naſſau ꝛc. ſamt Dero Conſorten an einem contra die Herren P. P. Societatis Jeſu daſelbſten / und in dero Nahmen / Tutorio nomine Jhro Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Naſſau-Siegen reſpectivè Impetraten und Defendentin andern Theils die bey uns des Reichs ſubdelegirten Commiſſariis geſuchte Abſchaffung der Herren Patrum Societatis Jeſu und deren Collegii allhier zu Siegen betreffend / wird ſolches Anbringen / weil es der Reichs-Commiſſion in ſpecie nicht einverleibt / von uns ab- und an gehörigen Orthen remittiret und verwieſen.

Publicatum Lunæ 9. Januarii 1651.
(30. Decembr. 1650.)

Num. II.

Extractus Kayſerl. und Reichs-Protocolli, in Sachen Naſſau-Siegen contra Naſſau-Siegen.

Franckfurth den $\frac{17}{27}$. *Auguſti* 1650.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

ꝛc. Hingegen aber unterdienſtlichen gebetten haben / die dieſſeits hiebevor übergebene Copias mit ihren exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnoſciren ꝛc. und aber vermög des Frieden-Schluſſes und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Receſſen die bloſſe Obſervanz und Poſſeſſio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und einzig Fundamentum deren in Inſtrumento Pacis verſehener Reſtitutionum, Ceſſionum & Proteſtationum ſeye / dergeſtalt / daß nach ſolcher *Obſervation* und *Poſſeſſion* alles in den Stand / wie es zu berührter Zeit gefunden worden *plenariè reſtituirt* werden ſoll und muß; Als ſagen ſie / und wollen unterdienſtlich gebetten haben / nechſt *Reſtitution* des Cloſters Keppel / ſo dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes *cum dependentiis & pertinentiis*, mit Recht auszuſprechen ꝛc.

Die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Lunæ den 5. Sept. (26. Auguſti) 1650.

ꝛc. Auch denen gemäß / die *Reſtitution in Eccleſiaſticis plenariè*, und in allen / wie das immer Nahmen haben mag / *tam circa perſonas, quam circa res* werckſtellig werde gemacht werden ꝛc. (& paulo poſt) mit unterdienſtlicher Bitte / nunmehr ohne längeren Verzug *ſuper facto poſſeſſionis de 1. Januarii Anno 1624.*, als worauf einzig und allein die Reichs-*Commiſſion* zuſtehet / zu procediren / zu erkennen und zu exequiren ꝛc.

Jovis den $\frac{15}{5}$. Septembr. 1650.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

ꝛc. In Recht zu erkennen / daß es / qua Eccleſiaſtica mit Kirchen und Schulen zu Siegen / und allen denen *Pertinentien* ꝛc.

Et paulo poſt.

ꝛc. Alles zu dem Stande / worinnen es allerſeits *1. Januarii 1624.* befunden worden / *plenariè* zu *reſtituiren* ſeye / cum Refuſione Expenſarum Reſtitutione fructuum à Tempore concluſæ Pacis, vel Saltem factæ interpellationis &c.

Lunæ den $\frac{2}{12}$. Decembr. 1650.

Herren Gräflich Naſſauiſche.

ꝛc. So wolten Sie gerne ſehen / ob mit Einraumung des Schloſſes an die Herren ſubdelegirte Commiſſarios bis morgen mit dem früheſten eingehalten werden könnte / Ihre Excell. wolten ſich aber hingegen ungezweiffelt verſehen / daß / vermög hiebevor ergangener Beſcheiden die *Reſtitutio in Eccleſiaſticis* wegen des Cloſters Keppel / ſo dann Kirchen und Schulen allhier alles *cum pertinentiis* nach Ausweiſung des allgemeinen Frieden-Schluſſes und der Reichs-*Commiſſion*, ohnverlängt / *pari paſſu*, und ehe daß das Schloß aus derer Herren *Commiſſariorum* Handen an die Frau Prinzeßin *de Ligne* oder die Ihrige gelange / werckſtellig gemacht werden ſolle ꝛc.

Extract Kayſerl. Commiſſions - Sentenz in puncto Reſtitutionis der St. Nicolai - Kirchen und Appertinentien zu Siegen vom $\frac{4}{14}$. Novembr. 1650.

IN des Heil Reichs Commiſſions - Sachen der Evangeliſchen Burgerſchafft zu Siegen Impetranten an einem contra die Herren Patres Societatis Jeſu daſelbſten / und in deren Nahmen Tutorio nomine Ihre Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin von Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Naſſau-Siegen / reſpectivè Impetratin und Defendentin andern theils wird allem Vorbringen nach zu recht erkannt / daß berührte Evangeliſche Burgerſchafft in das Exercitium der Reformirten Religion der Kirchen und Schulen / und *in ſpecie St. Nicolai*-Kirchen zu Siegen *NB.* und deren *Appertinentien* / wie ſie dieſelbe *Anno 1624. 1. Januarii* beſeſſen und genoſſen ꝛc. (& paulo inferius) vermög Inſtrumenti Pacis zu reſtituiren und einzuſetzen ſeyn ꝛc.

Jovis den $\frac{12}{22}$. Decembr. 1650.

Herren Gräflich-Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Bathen / daß der Notarius, wofern ſich die Herren Commiſſarii ſo weit nicht bemühen wolten / mit heraus uf die beyde *Pilial* Caan und Weidenau ſich erheben / und die *Poſſeſſion* ihnen darinn *tradiren* möge.

Herren *Commiſſarii* gaben zur Antwort: Wo die Mutter hinkomme / da gehören die Töchter auch hin.

Eodem die Jovis $\frac{12}{22}$. Decembris.

ꝛc. Unter Wegs / als die Herren Commiſſarii nacher Weidenau kommen / hat Herr Pfarrherr Herbſtius ufgewartet / und um Erlaubnüß gebetten / dieweil dieſes Weidenau und Caan zwo *Filialn* zu *St. Niclas*-Kirchen wäre / er in der Kirchen ſingen und Danckſagung halten / und den Gottes-Dienſt verrichten wolte / Herren *Commiſſarii* aber ihme angedeutet: Er könnte bis zu ihrer Zurückkunfft damit inhalten / ſie wolten alsdann von der Sachen *in pleno deliberiren* / und ergehen laſſen was recht ſeye / zumahl weilen dieſes kein Locus Judicialis ſeye ꝛc.

Veneris den 6. Jan. 1651. (27. Decembr. 1650.)

Herren Gräflich-Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Desgleichen / dieweil ihnen die Schlüſſel zu beyden *Filialn* Caan und Weidenau / welche von Alters zu der St. Nicolaus-Kirchen allhier undiſputirlich gehören / die Pfarrherren auch von hieraus die Predigten daſelbſten jederzeit verrichtet haben / noch nicht gelieffert worden ſeyen / als bathen ſie ebenmäßig um deren *Reſtitution*.

Veneris den $\frac{3}{13}$. Januarii 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Wolten aber darbey proteſtiret und vorbehalten haben / wann in denen vormahls mehr begehrten Puncten (in ſpecie aber wurde wegen Reſtitution der beyden Filialen zu St. Nicolai-Kirchen gehörig Anregung gethan) ſecundum Inſtrumentum Pacis von denen Herren Commiſſariis hernacher ſo bald nicht geſprochen werden ſolte / alsdann Ihre Excellenzien an dieſes Ihr Offertum gleichergeſtalt nicht gebunden ſeyn wolten.

Herren Commiſſarii begehrten nochmahls Paritionem des Urtheils / verſprachen in den übrigen Puncten gleichergeſtalt zu verfahren / und zu ſprechen / was Rechtens ꝛc.

Sabbathi den $\frac{4}{14}$. Januarii 1651.

Herr *Secret.* Schmitt /

etc. Und alſo hochgedachte Ihre Excell. dem ergangenen Urtheil verhoffentlich ſo weit ein Genügen geleiſtet / daß Ihro einige Mora nicht imputirt werden kan / als wollen Ihro Excell. die Herren Commiſſarios dienſtlich erſucht und gebetten haben / Sie wollen nunmehr in denen noch übrigen zuerkennten und qua punctum Executionis annoch hinterſtelligen Stücken / in ſpecie wegen deren zu der Parochial-Kirchen St. Nicolai Kirchen allhier gewidmeten Filialn / ſodann was ſonſten an völliger Extradition zu derſelben Kirchen und Schulen gehörigen Sachen gereichen / und ſonſten vermög Kayſerl. und des Reichs Commiſſionen und des Frieden-Schluſſes annoch zu reſtituiren ſeyn möchte / die Würcklichkeit erfolgen laſſen etc.

Et paulo poſt.

etc. Daſſelbe aber in zuverläßiger ungezweiffelter Hoffnung / daß Ew. Geſtr. und Herrlichkeit maſſen Sie Ihre Excell. noch heutigen Tags großgünſtig vertröſten laſſen / ohne längers Nachſehen die Execution deren annoch hinterſtelligen Puncten und Stücke / und in ſpecie die Reſtitution deren zu hieſiger Pfarr-Kirchen gehörigen Filialn etc. etc.

Lunæ den $\frac{6}{16}$. Januar. hor. matut.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

etc. So will man gegentheiligen Ungehorſam nochmahls angeklagt / und die Herren Comiſſarien unterdienſtlichen Fleiſſes gebetten haben / dieweil mehr-angeregte Filialen ein inſeparable Stück deren bey dieſer S. Nicolas-Kirchen zuerkannten Appertinentien ſeyn / ſolche beſagte Kirche als der Mutter durch Urtheil und Beſcheide wieder zu conjungiren etc. proteſtando ſup. Expenſis.

Et paulo poſt.

etc. Als repetiren Sie voriges / und ſeyen erbiethig / zum unverhofften Fall ex adverſo wider die kundbare Notorietät vermeint werden wolte / daß angezogene Filialen zu hieſiger Pfarr-Kirchen nicht gehörten / daß ſelbige in continenti zu beſcheinen / und bath wie gebetten.

Et porro paulo poſt.

etc. Was dann vors ander die ex adverſo contra Reſtitutionem Capellarum anmaßlich eingewendete Exceptiones berühren thut / ſeye aus der Reichs-Commiſſion klärlich zu vernehmen / daß die Reſtitutio Kirchen und Schulen allhier mit ſeinen Pertinentien / ſo ſie in Anno 1624 prima Januarii gehabt / gebetten worden / dieweilen dann dieſe Capellen oder Filialn ein ſolches inſeparable Pertinenz der St. Nicolaus-Kirchen als Parochial-Kirchen jederzeit geweſen / und noch ſeye / daß ohne deren Incorporation die hieſige Pfarrherren ihr völliges Salarium (als welches zum Theil uf ſelbigen Capellen ſtehet) nicht haben können / über das auch und obſchon in denen am $\frac{4}{14}$. Decembris jüngſthin in puncto Reſtitutionis Kirchen und Schulen allhier dieſer Filialen kein expreſſe Meldung geſchehen / dannoch dieſelbe unter den Worten zugehörigen *Pertinentien* begriffen ſeyn / maſſen dann auch drittens nicht irre / obſchon dieſelbe unter Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne oder Dero Herrn Sohnes Botmäßigkeit gelegen ſeye / in Erwegung / daß *Anno 1624.* und längſt zuvor dieſelbe *Capellen* zu ihrer Mutter-Kirchen *St. Nicolai deſtinirt* / und deroſelben *incorporirt* geweſen / ohne daß auch dieſe und faſt alle gegentheilige Exceptiones, ad petitorium und alſo hieher nicht gehören etc. etc.

Iterum porro paulo poſt.

etc. Dieſemnach und dieweil ohne das in den geiſtlichen Rechten verſehen / quod Capella ab Eccleſia ſive Templo parochiali ſine Epiſcopi conſenſu (cujus Vicem in his Terris illuſtr. ſſ. mi Domini Comites ipſorum gerunt) avelli aut ſeparari non poſſint, inmaſſen dann auch / aus deme von weyland Ihrer Hochgräflichen Excell. Grafen Johann dem Jüngeren / in Anno 1626. publicirten Reformations-Mandato zu erweiſen / daß Ihre Excell. dieſe und andere Capellen von offtbeſagter Haupt-Kirchen nicht abgetrennet haben wollen / in Anmerckung / daß dieſelbe / wie in continenti zu beſcheinen ſtunde / von mehr dann hundert Jahren / bis Anno 1624., und darnacher dieſer Kirchen incorporiret und denen Paſtoribus in partem Salarii aſſignirt geweſen.

Dieſemnach wollen Gräflich-Naſſau-Siegiſche contradictis contradicendis unterdienſtlich gebetten haben / offtberührte Capellen ihrer Mutter-Kirchen zu reduciren etc.

Martis den $\frac{7}{17}$. Januarii 1651.

ꝛc. Demnach auch bishero unterſchiedliche Puncten in denen gehaltenen Receſſen eingeführet / und Beſcheid darüber zu ertheilen gebetten worden ; Als haben die Herren Commiſſarii ſämbtlich / ſelbige denen anweſenden beyderſeits Herren Gevollmächtigten / nachfolgender Geſtalt mündlich beantwortet:

1. Wegen der Filialn / dieweilen darvon weder zu Franckfurth noch zuvor derentwegen einige Meldung geſchehen / und man zwar Gräflich-Naſſauiſchen Theils benebens der Evangeliſchen Burgerſchafft zu Siegen / in der Meinung / daß die beyde Filialn Caan und Weydenau unter den Nahmen der Appertinentien der St. Nicolai-Kirchen begriffen / auch Gräflich-Hanauiſchen Theils es gleichergeſtalt darvor / quia Filiæ ſemper ſequuntur Matrem, nachdem es aber von Seiten der Herren Churfürſtl. Mayntziſchen um deswillen nicht *definiret* werden können / alldieweilen ſolches der Reichs-*Commiſſion*, noch auch ihrer *Special-Introduction* nicht einverleibt; alſo iſt dahin geſchloſſen worden: “ werden die Unterthanen dieſer beyden Filialen auch ſonſten jemand von ihrentwegen die Reſtitution in Eccleſiaſticis bey Jhro Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz in Unterthänigkeit ſuchen / daß alsdann die Herren Churfürſtlich-Mayntziſche bey höchſt-gedachter Jhrer Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz ein ſolches beſtermaſſen recommendiren / auch daſſelbe mit den Herren Hanauiſchen communiciren wolten ꝛc.

Num. III.

Sabbathi den $\frac{24}{14}$. Septembris 1650.

Die vier Kirchſpiele im Siegen-Catholiſchen Lands betreffend.

HErr Doctor Schickart und Herr Herbſtius im Nahmen und von wegen deren beyden Evangeliſchen Aembter zu Siegen vom Häen und Netphen zu legitimirung ihrer Perſonen / producirten / ſie gegenwärtigen Gewalt / mit Bitt / ſelbigen verleſen zu laſſen.

Herren Gräflich-Ligniſche begehrten ſolches nicht anzuhören / ſondern giengen von der Audienz hinweg.

Herr Doctor Schickart proteſtirte ſolenniſſimè ſuper Diſceſſu der Fürſtlich-Ligniſchen;

Herren *Commiſſarii*

Zeigten Herrn Doctor Schickarden und Herrn Herbſtio an / wie daß ſie deſſen keinen Befelch / ſolcher Sachen ohne Special-Commiſſion, ſich noch zur Zeit zu unterziehen / würden aber die Partheyen bey den Herren Commiſſariis ein ſolches auswürcken / und daſſelbe ihnen zugeſendet werden / würden ſie auch wiſſen / was ſie zu thun hätten;

Gaben ihnen alſo die jetzo producirte Vollmacht wieder zurück.

Mercurius den $\frac{4}{14}$. Decembris 1650.

Herr *Secretarius* Jung.

ꝛc. Demnach in jetzo abgeleſenen Urthel deren vier Ligniſcher Kirchſpiel nicht gedacht / aber deſſen allerwegen Zeit wehrenden Commiſſions-Proceſs Erinnerung geſchehen / und gebetten worden / daß dieſelbe ebenfalls reſtituiret werden möchten / als erſchienen die von demſelben Kirchſpiel Gevollmächtigte / und bathen / wie ſowohl ex parte des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Grafen Henrichs zu Naſſau ꝛc. als die Unterthanen durch ihre Gevollmächtigte gebetten / und daß ebenfalls darinnen ſententionirt werden möchte / vermög Jhrer Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz Erklärung / ſo an Jhre Excell. gethan worden; Herren Fürſtlich-Ligniſche bathen nochmahls Copiam, und ſo viel letzt gethanes Receſſiren anbelange / wegen Jhrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin von Ligne &c. vier angezogener Kirchſpiel / wiſſen ſie ſich deßfalls noch zur Zeit nicht einzulaſſen / bis zuförderiſt Jhre Fürſtl. Gnd. gnädige Erklärung ſie darüber eingenommen haben würden;

Anwälde der vier Kirchſpiel ſagten generalia contra in ſpecie aber / daß ſowohl ex parte der Unterthanen / als Jhre Excell. Herr Graf Henrichs / uf gnädigſt gegebene Reſtitution Jhrer Churfürſtl Gnd. zu Mayntz ꝛc. die Frau Prinzeßin von Ligne &c. ihre gnädige Fürſtin und Frau / verſchiedentlich um Reſtitution derſelben Kirchen gebührlich erſuchet / auch vor die inmittelſt vorgangene / dem Inſtrumento Pacis è diametro widrige Proceduren gebetten / aber keine Antwort darauf erfolgt / derowegen hielten ſich Anwälde an Jhre Churfürſtl. Gnd. und Gräfliche Gnd. zu Hanau gnädigſt und gnädig in Scriptis ſowohl als mündlich gethanes ſämbtliches Erklären / wolten nochmahls ihre Bitte erwiedert und ſubmittiret haben ꝛc.

Jovis

Jovis den $\frac{5}{15}$. Decembris 1650.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

ꝛc. Sondern bathen wie gebetten / und vorab wegen der vier Kirchſpiel Evangeliſcher Unterthanen um ſo viel domehr / dieweil Ihre Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz / ihr gnädigſter Herr / wie ingleichem Ihre Hochgräfliche Gnd. zu Hanau / ihr gnädiger Herr / ſich nicht allein in genere ſo ſchrifft- als mündlich dahin gnädigſt und gnädig erklärt / daß Sie die Deſſinen ſecundum Inſtrumentum Pacis verfaſſen laſſen wolten / ſondern auch unterm Dato Mayntz den 30. Octobris ſich dieſer vier Kirchſpiel halben / gegen ihren gnädigen Herrn Herrn Grafen Henrichen ꝛc. in ſpecie gnädigſt erbotten / die Verordnung zu thun / damit die Prinzeßin von Ligne &c. bey vorhabender Execution, ſo viel die Unterthanen deren unter Ihr gelegenen Kirchſpiel betrifft / dahin erinnert werde / auch dißfalls dem Inſtrumento Pacis und darauf gegründeten Deciſion gemäß zu leben / und berührte Unterthanen dergegen nicht zu beſchweren / wollen demnach hochgedachte Ihre Excell. deren Vertröſtung würcklichen Effects ſich verſicheren ꝛc.

Eodem die.

ꝛc. Anlangend die vier Kirchſpiel / würden ſich die Herren Gevollmächtigte erinnern / daß neulicher Zeit zu Franckfurth allererſt poſt factam utriusque Concluſionem, die Gewalthabere zwar dergleichen Reſtitutionem bey denen Herren Commiſſariis ſuchen wollen / ſie aber um deßwillen ſolcher Cognition ſich nicht hätten unternehmen können / alldieweil weder der Buchſtab der Reichs-Commiſſion ein ſolches mit ſich bringe / noch auch von ihren gnädigſten und gnädigen Herren Committenten ſie dißfalls befehligt wären / könnten demnach wohl geſchehen laſſen / daß ſie ſolches bey ihren Herren Committenten ferners ſuchten / und dieweil über dieſes jetzige Vor- und Anbringen wegen der vier Kirchſpiel Ihre Fürſtl. Gnaden die Frau Prinzeßin de Ligne &c. billig gehöret werden müſſe / und dann Selbige / wie man vernehme / ehiſter Tagen allhier ankommen werde; als wolten zu Dero Ankunfft / und hierüber gethane widerantwortliche Erklärung / die Herren Commiſſarii dasjenige in Obacht nehmen / was ſie von ihren gnädigſten und gnädigen Herren Principalen in Befehlich hätten ꝛc.

Jovis den $\frac{2}{12}$. Januarii 1651.

ꝛc. Und dieweil auch viel-hochgedacht Ihre Gnd. Herr Graf Henrich / ſamt Dero Herren Brüdern / nunmehr / vermög Mütterlichen Teſtaments zu Mit-Herren der gantzen Grafſchafft Siegen / als viel die Geiſtlichkeit berühren thut / erkennet ſeyen / und Sie ſich dannenhero der Unterthanen der vier Kirchſpiel bey ihrer geſuchten Reſtitution billig anzunehmen haben; als werden die Herren Commiſſarii dienſtlich erſucht und gebetten / ſolche Reſtitution werckſtellig zu machen ꝛc.

Et paulo poſt.

ꝛc. Wegen der vier Kirchſpiel haben die Herren Commiſſarii mündlich angezeigt / daß ſie darinnen zu ſententiiren in Commiſſione nicht befehlicht ſeyen / ſondern hätten von ihren gnädigſt- und gnädigen Herren Principalen dieſe Inſtruction, Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne beweglich zuzuſprechen / daß Selbige dem Inſtrumento Pacis gemäß verfahren / und dergleichen Klagen abhelffen wolten / Sie an Ihrem Orth wolten hieran nichts erwinden laſſen ꝛc.

Et porro paulo poſt.

ꝛc. Bald hernach und um die zwölffte Uhr / als die Herren Commiſſarii über Tafel geweſen / haben Ihre Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin von Ligne Dero bey Sich habenden von Adel zu den Herren Commiſſariis geſandt / und gebetten / daß die Aufrichtung des Altars befördert werden möge / ſintemahlen Ihre Fürſtliche Gnd. in procinctu Ihrer Reyß und Vorhabens ſey in die St. Johannes-Kirchen zu fahren / und den Anfang mit Ufrichtung des Altars beyzuwohnen.

Hierauf wurde ich Notarius abermahls uf Befehl der Herren Commiſſariorum zu Ihrer Excell. hinab nacher dem Naſſauiſchen Hof abgefertiget / um die Beförderung des Altars bey Ihrer Excell. unterthänigſt anzumahnen / und hochgemeldt Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin abermahliges Begehren zu übertragen / mit fernerem Vermelden / daß in der Sachen ferners nicht geſprochen werden ſolle / es geſchehe dann wegen des Altars zuvor Parition;

Welches ich gleich ſo bald verrichtet / und zur Antwort von Ihrer Excell. dieſes bekommen: daß Sie noch über der Tafel begriffen / und keinen eintzigen Ihrer Räthen bey ſich hätten / welche Sie beſchicken / mit denen daraus communiciren / und denen Herren Commiſſariis ſolchergeſtalt begegnen wolten / daß Sie daran ein Genügen haben würden;

Als nun ich Notarius ſolches referirte / ſeynd Jhro Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin auf Dero Kutſchen / beneben bey Sich habender Hoffſtatt / herab zu denen Herren Commiſſariis gefahren / begehrt / daß ſich die Herren Commiſſarii mit Jhro hinab in St. Johannes-Kirchen erheben wolten / um den Anfang mit Ufrichtung des Altars ſelbſt beyzuwohnen / derowegen ich zum drittenmahl zu Jhro Excell. geſchickt worden / um Dieſelbige Nomine der Herren Commiſſariorum unterthänig zu bitten / daß doch die Parition wegen Ufrichtung des Altars dermahlen nicht erfolgen möge / Jhre Excell. aber / eben wie zuvor geantwortet: daß Sie nemlich Dero Leuth beſchicken / daraus mit ihnen communiciren / und gegen ſie Herren Commiſſarios aller Gebühr nach ſich reſolviren wolte;

Könnte ſich faſt nicht darein ſchicken / daß man mit Anſetzung eines ſo kurtzen Terminis, alſo ſtarck darauf dringen thue.

Als nun Jhre Fürſtl. Gnd. ſolches von mir Notario vernommen / ſeynd Sie cum proteſtatione fort und von hinnen abgereiſt / mit Bitte an die Herren Commiſſarios, daß Sie dero ausgeſprochenen Sentenz wegen dieſes Altars exequiren wolten.

Sabbathi den $\frac{4}{14}$. Januarii 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

rc. Beyde Partheyen ſollen mit Abbrech- und reſpectivè Aufrichtung des Altars die Sache befördern / damit bis Montag in der Haupt-Sachen fortgefahren werden möge / und ſoll in allen geſprochen werden was Rechtens rc.

Lunæ den $\frac{6}{16}$. Jannuarii hor. matut.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

rc. Dieweilen die in der Kayſerl. Commiſſion ausgeſprochene / und theils exequirte Urtheil auf das Vätterliche in Anno 1621. aufgerichtete Teſtament ſich beziehen / in demſelben aber klärlich enthalten / daß die Geiſtlichkeit neben anderen Stücken / den ſämbtlichen Herren Gebrüderen gemein ſeyn und bleiben / und aber die in Actis offt-angezogene 4. Kirchſpiels Unterthanen von undencklichen Jahren her bis Anno 1626. der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen / auch mehrentheils noch ſind / auch alle dieſelbige Kirchen und Schulen zu ihrem Evangeliſchen Exercitio in ihren Handen und Gebrauch gehabt / deswegen dann ſie Unterthanen nach Anleitung des Frieden-Schluſſes ſchon vorlängſt / auch bey jetzo wehrenden Executions-Commiſſion etliche Wochen hero / um Reſtitution ſolcher Kirchen und Schulen bey ihrer gnädigen Herrſchafft und Dero Bedienten flehentlich angeſucht / aber bis hieher nicht erhöret worden; Als wird auf Gräflich-Naſſau-Siegiſcher Seiten nomine ſuorum Principalium, als welcher vigore pacis religioſæ & paterni Teſtamenti das Jus Epiſcopale an berührten Oerthern mit gebühr unterdienſtlich gebeten / die Herren Gegnere dahin anzuweiſen / damit durch deren Cooperation wohlbeſagte 4. Kirchſpiele wegen geſuchter Reſtitution Kirchen und Schulen zu dem gebottenen Zweck würcklich verholffen werden möchte / worbey man an Gräflich-Naſſauiſcher Seiten zum zierlichſten proteſtiret / daß man hochgedachte Jhre Fürſtl. Gnd. von Ligne und Dero Herrn Sohns an Dero Obrigkeitlichen Jurisdiction Hochherrlichkeiten und Gerechtigkeit in Politicis das allergeringſte nicht benommen / ſondern vielmehr daſſelbe allerdings inviolirt vorbehalten haben wolle.

Martis den $\frac{7}{17}$. Januarii Anno 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

&c. Acceptatis acceptandis, & contradictis contradicendis laſſen ſie den ex adverſo gehaltenen Receſs und darinn angezogene Special-Inſtruction vielmahl auf ihrem bloſſen Unwerth beruhen / der ungezweiffleten Hoffnung / daß nicht dasjenige / was jetzt ex poſt factore non ampliùs integrâ von Jhrer Fürſtl. Gnd. de Ligne &c. ad partem anbefohlen ſeyn möchte / attendiret / ſondern vielmehr auf die vor dieſen bey den Actis ad totam cauſam übergebene Vollmacht geſehen werden ſollen / unverhofft widrigenfalls könte man ihrer Seits anders nichts abnehmen / (nachdeme man vor Abzug Jhrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne ſo inſtändig um Hinterlaſſung genugſamer Vollmacht angehalten) als daß man *ex adverſo* damit umgienge / ſowohl die Kayſerliche als Reichs-*Commiſſion* zu *eludiren* / welchen man dann diſſeits beſtermaſſen widerſprochen / darbey gegentheiligen Ungehorſam angeklagt / und *in contumaciam quod juris* zu *ſtatuiren* unterdienſtlich gebetten haben rc.

Et paulo poſt.

rc. Faſt gleiche Meynung habe es mit den 4. Kirchſpielen / dieweilen deren in der Reichs-Commiſſion in ſpecie nicht gedacht / als ſind ſelbige zu denen Herren Committenten verwieſen worden / woferne ihnen von Jhrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. als ihrer Landes-Fürſtin / wider Verhoffen nicht geholffen werden ſolte / inmaſſen dann die Herren

Churfürſtlich-Maÿntziſche conteſtiret/ daß ſie aus habenden Churfürſtl. Befehl Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. derenthalben beweglich zugeſprochen / denen klagenden 4. Kirchſpielen dasjenige wiederfahren zu laſſen / was das Inſtr. Pacis mit ſich bringt ꝛc.

Jovis $\frac{9}{19}$. Januarii 1651.

Herr Renthmeiſter Becker.

ꝛc. Hierauf haben die Herren Commiſſarii nächſtfolgende beyde Schreiben an Ihre Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne &c. abgehen laſſen / und ſind nach eingenommener Mahlzeit noch ſelbigen Tags von Siegen wieder abgereiſt.

Et paulo poſt.

Durchlauchtige ꝛc. Tit.

Ew. Fürſtl. Gnd. tragen Zweiffels frey annoch in friſchem Andencken / was maſſen Dero Evangeliſche Unterthanen der 4. Kirchſpielen im Heyner- und Netpher-Gericht wegen Reſtitution ihres Exercitii Religionis, darinnen ſie Anno 1624. ohnverneinlich geweſen / nach Anleitung des allgemeinen Frieden-Schluſſes ſowohl bey E. Fürſtl. Gnd. als auch uns Kayſerl. und Reichs Commiſſarien flehent und unterthänig angehalten / auch offt unſerer derentwegen beſchehene Recommendation von Ew. Fürſtl. Gnd. jederzeit einer gnädigen Reſolution, wie auch wir ſelbſt vertröſtet worden / wann aber vor Effectuirung einiger Würcklichkeit Ew. Fürſtl. Gnd. von hinnen abgereiſet / und wir dahero von Eingangs angeregten Unterthanen um abermahlige Vorſchrifft inſtändig angelanget werden / haben wir ihrem Petito zu deferiren dahero uns ſchuldig erachtet / weilen wir deſſen von unſeren gnädigſten und gnädigen Herren Principalen ausdrücklich befehliget / Dieſelbe ſich auch zu Ew. Fürſtl. Gnd. gäntzlich verſehen / Endlichfalls dem Inſtrum. Pacis, gleich allen gehorſamen Reichs-Ständen nichts entgegen handeln, ſondern demſelben gemäß Dero arme Unterthanen zu tractiren gnädigſt geneigt ſeyn werden; Als gelanget hiermit an Ew. Fürſtl. Gnd. unſer imgleichen hochfleißiges Bitten Dieſelbe wollen gnädig geruhen / unſerer gnädigſten und gnädigen Herren Principalen gethane Recommendation auch dieſer unſerer wiederholter Interceſſion dero Unterthanen ehiſtens erfreulichen würcklichen Genuß empfinden zu laſſen; hieran erweiſen Ew. Fürſtl. Gnd. / was dem Inſtrum Pacis gemäß / obligiren auch unſere Herren Principalen gantz höchlich / und werdens Dero arme Unterthanen in allen ſchuldigen Gehorſam Zeit Lebens zu verdienen ohnvergeſſen ſeyn und bleiben / und thun hiermit Ew. Fürſtl. Gnd. Dero treuen Bewahrung GOttes zu allem Fürſtl. Wohlſtand treulich empfehlend; Geben Siegen den $\frac{9}{19}$. Januarii Anno 1651.

Ew. Fürſtl. Gnd.

unterthänigſt-willige

N. N. N. N.

Num. IV.

Extractus Kayſerl. und Reichs-Commiſſions-Protocolli, in Sachen Naſſau-Siegen contra Naſſau-Siegen.

Franckfurth den 27. *Auguſti* (6. *Sept.*) 1650.

Das Stifft Keppel betreffend.

DIeſemnach und dieweil neben der angezogenen Land- und Reichs-kündigen Notorietät / aus denen / den Herren ſubdelegirten Commiſſariis unterm $\frac{15}{25}$. Auguſti in forma probante vorgelegten Irrefragabilibus Documentis, worgegen auch die Herren Widertheile (quod utiliter acceptatur) præter meram generalem contradictionem in ſpecie nichts erhebliches einwenden können / Sonnen-klar erhellet / daß die Evangeliſche Herrſchafft und Unterthanen in Stadt und Grafſchafft Siegen / auf berührtes Jahr und Datum alle Kirchen und Schulen daſelbſt cum pertinentiis & dependentiis, und ſpeciatim das offt-erwehnten Collecten-Buch / die Abtißin zu Keppel aber mit ihren Conventualen das Cloſter daſelbſt ruhigbar eingehabt / und beſeſſen / und allerſeits das Evangeliſche Exercitium offener Ubung gehabt haben / und deſſen allererſt in Anno 1626. entſetzet / die Evangeliſche Paſtores und Schulmeiſter vertrieben / und hingegen erſt damahls die Herren P. P. Societatis de facto eingeführt / und ihnen ermeldte Kirchen / Clöſter und Schulen überlieffert worden / und dann / wie vorerwehnt / allhier nicht, was de Jure poſſeſſionis 1. Januarii 1624. habitæ zu diſputiren / nicht zuläßig ſeye; Als bitten ſie Gräflich-Naſſau-Siegiſche & Conſorten unterdienſtlich und inſtändig / rejectis omnibus ex adverſo allegatis frivolis, & vigore Inſtr. Pacis jam dudum exploſis exceptionibus, plenariam Reſtitutionem dictorum Templorum ſcholarum & conventus cum pertinentiis omnibus & ſingulis, cum omnimoda ſolida abolitione, omnium interim quovis modo introductarum novationum & mutationum &c. wie mehrmahls gebetten worden / oder quovis meliori modo gebetten werden können / cum Refuſione &c.

In des Heil. Reichs Commiſſions-Sachen Fräulein Marien von Effern / genannt Holl / Abbatiſſin zu Keppel und Conventualen Impetranten an einem contra die Herren P.P. Societatis Jeſu zu Siegen / und in deren Nahmen Tutorio nomine Jhro Fürſtl. Gnd. die Frau Printzeſſin Erneſtina de Ligne, und des Reichs verwittibten Gräfin zu Naſſau-Siegen ꝛc. reſpectivè Impetraten und Defendentin anderntheils / die Reſtitution des Cloſters Keppel betreffend / wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt / daß gedachte Impetrantinnen in das Cloſter Keppel / mit ſeinen Zu- und Angehörungen / vermög Inſtrum. Pacis in den Stand / wie ſie Anno 1624. 1. Januarii geweſen / wieder zu reſtituiren und einzuſetzen ſeyen / alsdann wir des Heil. Reichs ſubdelegati Commiſſarii dieſelbe hiermit wieder reſtituiren und einſetzen / jedoch der Obrigkeit und männiglichen ſonſt an ſeinem anderwerts habenden Recht / dardurch nichts benommen / ſondern vorbehalten / die Unkoſten derenthalben allerſeits aufgangen / aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirende und vergleichende.

Publicatum Mercurii $\frac{4}{14}$. Decembris Anno 1650. in civica curia Sigenenſi &c.

Veneris den $\frac{13}{23}$. Decembr. 1650.

Reſtitution des Cloſters Keppel.

Folgenden Freytags ſeynd die Herren Commiſſarii zu Mittag in das Cloſter Keppel gefahren / allda die Frau Abbatiſſin / Frau Maria von Effern / genannt Holl / wie auch unterſchiedliche von Adel / als der von Selbach / genannt Lohe / der von Bicken ꝛc. der von Langenbach ꝛc. der von Hees und der von Holdinghauſen / beneben unterſchiedlichen zum Cloſter gehörigen Hofleuthen / wie ingleichem Herr Renthmeiſter Becker / beneben Herrn Patre Procuratore Societ. Jeſu zu Siegen erſchienen / allda vornen Eingangs des Cloſters Herren Commiſſarii zu verſtehen gegeben / welchergeſtalten es nunmehro an deme / daß dasjenige Urtheil / welches am $\frac{4}{14}$. hujus zu Siegen in dieſer Cloſter-Sachen ergangen und publiciret worden / jetzo der Gebühr exequirt und vollenzogen werden ſolle / wolten derowegen von dem Herrn Renthmeiſter Beckern und dem Herren Patre die Schlüſſel zu ſolchem Cloſter Keppel begehret haben / welche dann berührte Schlüſſel zur Hand der Herren Commiſſarien überlieffert haben; darauf die Herren Commiſſarii dieſelbe an gedachte Frauen Abbatiſſin zugeſtellt / mit Vermelden / daß hierdurch nunmehr Sie und Ihre Conventualinnen in dieſes Cloſter Keppel / ſambt deſſen Zu- und Angehörungen / vermög Inſtrum. Pacis und Krafft vorangeregten Urthels / reſtituirt und eingeſetzt haben wolte / deſſen dann nicht allein Ehren-beſagte Frau Abbatiſſin für ſich und in ihrer Conventualinnen Nahmen / ſondern auch wohl-ermeldte von Adel / als die da dieſes Orths auch intereſſirt / ſich reſpectivè allerunterthänigſt und demüthig bedanckten / darbenebens aber wegen Deterioration des Cloſters proteſtirt / dargegen alle Nothdurfft Rechtens vorbehalten / und in ſpecie die Reſtitution deren von den Herren P.P. abgeführten Glocken und Documenten inſtanter begehret haben / wie denn auch die vom Adel ihnen ihr Recht / ſo ſie am Cloſter haben / per Expreſſum vorbehalten haben wollen.

Copia eines gegen vorangeregte Friedens-Schluß-mäßige Reſtitution ex poſt wiederum abgenöthigten Vergleichs / vom $\frac{30}{20}$. Aprilis 1655., das Stifft Keppel betreffend.

Zu wiſſen ſeye hiermit / daß / nachdeme das Cloſter Keppel / krafft des allgemeinen Frieden-Schluſſes und darauf erfolgter Kayſerl. und des Heil. Reichs Commiſſion und geſprochener Sentenz, wieder in den Stand / wie es Anno 1624. primâ die Januarii geweſen / reſtituirt / und dahero die anjetzo darinnen befindliche Jungfrauen *Reformirter Religion* vorgeben / daß zu ſolcher Zeit das *Exercitium Reformirter Religion* allein da geweſen ſeye / deshalben denen Catholiſchen ihr Exercitium nicht geſtattet / dieſe aber nicht nachgeben wollen / und hierdurch ins künfftige anders nichts als groſſe Uneinigkeit und Zwieſpalt zu beſorgen;

Als haben / zu Verhütung all ſolchen Streits / und um deſto beſtändigere Einigkeit zu pflantzen und zu halten / die Hochwürdige und HochEdelgebohrne Jungfrau Johanna Stephana von und zu der Hees / jetzige Frau Abtiſſin / zuſamt denen daſelbſt befindlichen Jungfrauen mit gutem Vorwiſſen / Belieben und Bewilligung des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Johann Frantzen / Fürſten zu Naſſau ꝛc. Grafen zu CatzenEllenbogen / Vianden und Diez / Herrn zu Beylſtein ꝛc. Sich dahin auf nachfolgende Weiſe vereinbahret und bethädiget;

1.) Als nemlich in dieſem Adelichen Stifft nun forthin nach dieſem Vergleich allezeit / neben einer zeitlichen Frauen Abtiſſin noch acht Jungfrauen in Convent deren der halbe Theil und zwaren vier der Catholiſchen- die übrige vier der Evangeliſchen *Religion* zugethan ſeyn ſollen;

2.) Iſt ausdrücklich verabſcheidet worden / daß zu ewigen Tagen in dieſes Stifft keine andere Perſonen / als welche dero Adeliches Geſchlecht vom Vatter und Mutter mit ihren aufrichtigen acht Ahnen erweiſen und darthun können / admittiret oder zugelaſſen werden ſollen;

3.) Und nachdeme ſich vor das dritte zugetragen / daß jetzige regierende Frau Abtißin / Johanna Stephana von und zu der Hees / der Catholiſchen Religion zugethan; Als iſt gründlich abgeredet und beſchloſſen worden / daß nach tödtlichem Ableben jetziger Frau Abtißin (welches GOtt noch lange verhüten wolle) oder da dieſelbe ihre Stelle ad manus Cap. wiederum reſigniren würde / wie Sie dann ſolches mit Vorwiſſen ihres Lands-Herrn zu thun verbunden und gehalten ſeyn ſolle / Ihro Hochfürſtl. Gnd. auch vor ſich / und dero Nachkömlinge gnädig erkläret / daß Sie ſolches auf vorbrachte erhebliche Urſachen wie von Alters, gnädig geſtatten wollen / ein andere qualificirte von denen vier Evangeliſchen zu einer Abtißin erwählet und beſtättiget / auch fürders allezeit mit Erſetzung der vacirenden Abtißin / ſolchemnach nach der Catholiſchen eine Evangeliſche / und nach Abgang der Evangeliſchen wieder eine Catholiſche & ſic in infinitum alterniret und gewechſelt werden;

4.) Und damit auch vierdtens wegen des offenen Exercitii beyder Religionen künfftiger Streit verhütet werde / iſt gründlich abgeredet und verglichen worden / daß ohne einige Hindernüs oder Exception alles / was bey beyden Religionen üblich und bräuchlich / exerciret und gelebet werden mag und kan / inmaſſen dann denen Catholiſchen in Krafft dieſes zugelaſſen werde / einen beſtändigen Altar in der Kirchen an gewöhnlichen Orth / allwo derſelbe vormahls geſtanden / aufzurichten / auch ferner allerſeits bewilliget worden, daß zu Ubung des Gottes-Dienſtes von jeden vorberührten Religionen ein Geiſtlicher auf des Stiffts gemeinen Koſten zugelaſſen werden ſolle / und ſoll jederzeit auf Abgang ein oder anderer Religion Geiſtlichen / mit Wiedererſetzung ſolcher Stelle es nach Maaßgebung des in Anno 1622. den 29. Martii aufgerichteten Vertrags gehalten werden;

5.) So viel zum fünfften die Kirchen und Glocken-Geläut betrifft / ſoll ſolches gemein ſeyn / und die Evangeliſche ihren Gottes-Dienſt in der Kirchen von Morgen frühe bis neun Uhr / demnächſt die Catholiſche von neun bis zwölff Uhr Vormittag / und wieder die Evangeliſche von zwölff bis drey Uhr / dann die Catholiſche bis in die Nacht haben / halten und ohne einiges Hindern oder Irren richtig endigen;

6.) Als auch zum ſechſten wegen der Faſt-Tage Anregung geſchehen / iſt hierbey verabſchiedt worden / daß die Frau Abtiſſin und dero Nachkömmlinge beederley Religion gehalten ſeyn ſollen / alle Freytag und Sonnabend ſowohl als auf andern bey den Catholiſchen Faſt-Tagen Fiſch und Fleiſch zugleich verſpeiſen; Und damit letztlich dieſe abgeſchriebene Puncten ins künfftige allezeit ſtet / feſt und unverbrüchlich gehalten und darwider in keinerley Weis noch Wege / wie das erdacht oder gethan werden möge / contraveniret werden; ſo haben obgedachte Frau Abtißin und Conventualen dieſes alles zu obſerviren und zu halten / mit Hand und Munde bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben und wahren Worten einander zugeſagt und verſprochen / auch hochgedacht Ihro Hochfürſtliche Gnd. dieſes Stiffts Ober-Schutz- und Schirm-Herrn unterthänig erſucht und gebetten / dieſen Receſs gnädig zu ratificiren / und zu confirmiren / welches dann Ihro Fürſtl. Gnd. gnädigſt gewilliget.

Zu Urkund ſind dieſer Abſchiede zwey gleichlautend ausgefertigt / und von hochgedacht unſerem gnädigſten Fürſten und Herrn und Ehren-gemeldter Frauen zu Keppel und Ihren unterſchriebenen Beyſtand unterzeichnet worden / jedoch Ihrer Fürſtl. Gnd. und Dero Nachkommen hohen Obrigkeitlichen Jurisdiction in allem ohne Nachtheil; So geſchehen den $\frac{18}{28}$. Aprilis 1655.

(L.S.)

Johann Frantz / Fürſt zu Naſſau.

Johanna Stephana zu der Hees /
Abtißin.

Johann von Seelbach / genannt Loh.
Johann Friederich von Bicken / Herr zum Hayn;
Georg Ludwig von und zu der Hees.
Johann Dieterich von und zu Holdinghauſen
und Bergen.
Adam Friederich von Seelbach.
Henrich von Sieburg zur Hees.

Facta Collatione habe ich dieſe Abſchrifft deme mir vorgebrachten rechten und wahren Originali von Worten zu Worten allerdings gleichlautend befunden / welches mit dieſer meiner eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet atteſtire; So geſchehen Siegen den 19. Auguſti 1707.

(L.S.) Henricus Lipſius, Authorit. Cæſar. Notar. Publ. & Juratus mpp.

Copia Receſſus de 29. Martii Anno 1622., das Stifft Keppel betreffend / wovon bey hiervorgeſetztem abgedrungenen Vergleich vom 20. April. 1655. bey deſſen §. 4. in fine Anregung geſchehen.

Zu wiſſen / als zwiſchen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann dem Aelteren / Grafen zu Naſſau-Catzenellenbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylſtein / unſerm gnädigen Herrn / und dann der Ehrwürdig- und Wohl-Edlen und Tugendſamen Marien von Effern / genannt Holl / zur Zeit Frauen zu Keppel / wegen Beſtellung der Pfarr daſelbſten einige Differenz und Irrung vorgelauffen / indeme Ehr-gedachte Frau die Pfarr zu Keppel vor ſich allein zu beſtellen befugt erachtet / hochermeldter unſer gnädiger Herr aber / als des Orths ordentliche Landes-Obrigkeit (deren Gnd. allenthalben in Ihr. Gnd. Landen / als auch des Orths Kirchen und Schulen der Gebühr zu verſehen oblieget) ſolches Ihr nicht nachgeben noch geſtatten können; als iſt zu Abhelffung dieſes Streits / und Verhütung fernerer Weitläufftigkeit / durch Unterhandlung derer zu Ends benannter von der Frauen zu Keppel darzu erbettener von Adel / die Sach dahin vermittelt / verglichen und verabſchiedet worden / daß zwar der jetzt zum Paſtor vorgeſchlagene Martinus Wiederſtein (doch daß derſelbe nicht allein ſich behörlichem Examini unterwerffe / ſondern auch zum Miniſterio ordiniren laſſe) ſo lang es dem Hauſe verträglich ſeyn- und er ſich in Gebühr verhalten wird / zu dem Pfarr-Dienſt des Orths (darzu Ihre Gnd. ihne hiemit auf vorgeſetzten Fall in Gnaden confirmiret haben wollen) zugelaſſen / hinkünfftig aber / und da der Pfarr-Dienſt zu Keppel wiederum erledigt werden ſolte / Ehr-gemeldter Frauen und denen Jungfrauen daſelbſten frey ſtehen ſolle / ein oder mehr anſehnliche qualificirte- der allein in GOttes Wort gegründeten wahren Reformirten Religion zugethan- und dem Haus Keppel dienliche Perſon (gegen welche Hochwohlgedachter unſer gnädiger Herr keine erhebliche Urſachen / darum dieſelbe nicht zuzulaſſen ſeyn möchte / einzuwenden) vorzuſchlagen / dieſelbe hochgemeldtem unſern gnädigen Herrn nahmhafft zu machen / und darauf die gnädige Confirmation zu erwarten / und damit das Haus Keppel jederzeit um ſo viel mehr mit einer tauglichen qualificirten Perſohn zum Paſtor zu gebrauchen verſehen werden möge / ſoll derſelbe / ſo deßfalls vorgeſchlagen (wofern derſelbe zuvor nicht zum Miniſterio ordiniret geweſen) ſchuldig ſeyn / ſich nicht allein von einem Inſpectore allhier zu Siegen oder ſonſten an einem anderen der Reformirten Religion in der Grafſchafft Naſſau-Catzenellenbogen ꝛc. zugethanen Orthen der Gebühr examiniren und ordiniren zu laſſen / ſondern auch nach erlangter Ihrer Gnd. Confirmation, wie auch darauf erfolgter offentlicher Præſentation (welche Præſentation dann in Ihr. Gnd. und des Hauſes Keppel Nahmen geſchehen ſoll) ſich in allen Ihr. Gnd. Kirchen-Ordnung und den Legibus Synodalibus, wie ſolche bis dahero allhier und ſonſten in der Grafſchafft Naſſau-Catzenellenbogen üblich herkommen / gehorſamentlich zu unterwerffen / und ſein Ambt durchaus getreulich zu verrichten / oder auf den unverhofften Fall ein ſolches nicht geſchehen würde / gewärtig ſeyn / daß er removirt und abgeſetzt / und ſeine Stell mit einer andern qualificirten Perſohn vorberührter maſſen verſehen werde.

Zu Urkund ſeynd dieſer Abſchied zween gleichlautend ausgefertiget / und von mehrhochgedachten unſerm gnädigen Herrn ꝛc. und Ehrfrauen zu Keppel und ihrem Beyſtand unterſchrieben worden; So geſchehen zu Siegen den 29. Martii 1622.

Johann / Graf zu Naſſau. mpp.

Maria von Effern / genannt Holl / Frauen zu Keppel.

Johann von Seelbach / genannt Lohe.

Johann Stephan / von und zu Hees.

Conrad Wilhelm von Seelbach / genannt Quadpaſel.

* * *

Ad Num. XIV.

Der armen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Laubach in Freyherrlich-Sickingiſcher Herrſchafft leidende Religions-Bedruck.

DJe ſich jetzt euſſernde Beſchwehrde der Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen der Pfarrey Laubach in dem kleinen Gericht der Herrſchafft Landſtuhl/ könte zwar einen abſonderlichen Numerum der gedruckten Religions-Beſchwehrden ausmachen/ und gibt ein abermahliges Zeugniß der Freyherrlich-Sickingiſchen Drangſaalen/ wie ſehr nemlich die armen Unterthanen im Sickingiſchen Gebieth ſich zu beklagen haben/ daß ihre Religions-Freyheit und öffentliches Exercitium je mehr und mehr eingeſchräncket und faſt gar aufgehoben werden wollen; geſtalt ſie noch vor und gleich nach dem Ryßwickiſchen Frieden einen beſondern öffentlichen Gottes-Dienſt gehabt/ da der damahlen zu Herſchberg in der Leiningiſchen Graſſchafft geſtandene Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer Leopold, und zwar bis zu Ankunfft des Freyherrlich-Sickingiſchen Ambtmanns/ Herrn Bindrimbs/ die Gemeinde bedienet/ und auch bey Franzöſiſchen Occupations- und Admodiations-Jahren und bis dahin die Pfarr-Beſoldung ohndiſputirlich genoſſen; bis ſolche Beſoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen/ und dem damahls zu Landſtuhl geſtandenen Herrn Dechant Ritler zugelegt worden; Da denn beſagte Gemeinde zwar nachgehends noch ihren Gottes-Dienſt behalten/ den Ihro erlaubten Evangeliſch-Lutheriſchen Herrn Pfarrer/ Gillhauſen/ zu Wallhalben im Leiningiſchen auf ihre eigene Koſten unterhalten müſſen.

Der jezige Freyherrlich-Sickingiſche Ambtmann Herr Scheller aber hat es gar ſo weit getrieben/ daß die Evangeliſche zu Laubach des Jahrs nur achtmahl die Kirche beſuchen dörffen/ ja ihnen ſo gar den Altar zu Austheilung des Abendmahls zu gebrauchen verbotten.

Und obwohl deshalber bey denen Herren Gebrüdern Freyherrn von Sickingen in Unterthänigkeit/ laut der Beylagen Lit. A. B. und C. geklagt/ und um Hülffe angeruffen worden/ ſo ſind doch die bey denen zwey letzteren Memorialien annectirte Beſcheide nur dilatoriſch geweſen/ mithin die armen Leuthe Hülffloß geblieben.

Lit. A. B, C.

Auf ſolche Arth mißbraucht man ſich des ex clauſula Pac. Riſvv. prætendirten Simultanei zu gäntzlicher Vertreibung der Evangeliſchen/ und iſt durchaus mit deme nicht zufrieden/ womit ſich der damahlige Reichs-Feind begnügen laſſen/ nemlich mit dem bloſſen Coexercitio Religionis, ſondern nimmt dem Evangeliſchen Pfarrer die Beſoldung/ und ſchräncket den Kirchen-Gebrauch nach und nach ſo enge ein/ daß er von ſelbſt ceſſiren muß/ wie ſolches aus ſo vielen Orthen faſt auf gleiche Weiſe practiciret wird/ daß auch der Evangeliſchen Gemeinde Bitten und des Evangeliſchen Conſiſtorii Vorbitte bey Chur-Pfaltz fruchtloß geweſen/ ergiebet ihr Memorial ſub Lit. D.

Lit. D.

Beylagen.

Lit. A.

Euer Hoch-Freyherrl. Excell. Hochwohlgebohrner Freyherr/ Gnädiger Herr und Landes-Vatter ꝛc.

OB zwar wir die zu End benahmſte Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthenen der Pfarrey Laubach in dem kleinen Gericht der Herrſchafft Landſtuhl bishero/ wiewohl vergeblich/ der Hoffnung gelebet/ daß Euer Hoch-Freyherrliche Excell. ſelbſt einmahl in das Land kommen/ und wir alsdann die ſo lang gewünſchte Gelegenheit haben würden/ unſer Anliegen in tieffeſter Demuth perſöhnlich und unterthänig vorzutragen; ſo will uns doch ſolches länger anſtehen zu laſſen/ faſt ohnmöglich fallen/ ſondern wir ſeynd aus dringender höchſten Noth gemüßiget/ Ew. Hoch-Freyherrlichen Excell. als unſerm gnädigen Landes-Vatter gantz unterthänig vorzuſtellen/ wie es uns faſt ohnerträglich in die Länge fallen will/ alſo ohne Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Seelſorger zu leben/ und wie Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. uns hoffentlich unſere hochgenöthigſte Vorſtellung in Ungnaden nicht aufnehmen/ ſondern vielmehr derſelben ein gnädiges Gehör geſtatten werden; als thun auch Deroſelben wir gantz unterthänig vortragen/ daß man ſich zwar von Seiten der Catholiſchen und des Ambts zu Landſtuhl auf den Ryßwickiſchen Frieden beruffe/ vorgebend/ daß zu ſelbiger Zeit kein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer zu Laubach geweſen. Weilen aber gewiß lich iſt/ daß nicht allein bis dahin/ ſondern auch noch nach geſchloſſenem Ryßwicki-

ſchen

chen Frieden uns der damahlen zu Herſchberg in der Leiningiſchen Grafſchafft geſtandene Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer / Herrn Leopold, und zwar bis zu Ankunfft des Sickingiſchen Ambts-Verwalter Hrn. Bindrimb p. p. Anno 1700. bedient/und auch bey Franzöſiſcher Confiſcations- und Admodiations-Jahren/ und bis dahin die Pfarr-Beſoldung ohndiſputirlich genoſſen/bis ſelbige Beſoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen/ und dem damahl zu Landſtuhl geſtandenen Herrn Dechant Ridler zugelegt worden / alſo daß wir zwar nachgehends in unſerem Gottes-Dienſt ohnperturbirt geblieben / jedoch den uns erlaubten Evangeliſch-Lutheriſchen zu Wallhalben im Leiningiſchen Hrn. Pfarrer Gillhauſen bishero auf unſern Koſten gehalten ; Uber dieſes iſt bey Zeiten unſers jetzigen Ambtmanns Herrn Schellen die Sach ſo weit kommen/ daß wir nur achtmahl im Jahr die Kirch zu Laubach beſuchen dörffen/ ja uns ſo gar den Altar zu Austheilung unſers Abendmahls zu gebrauchen / aufs neue verbotten worden: Als ſeynd wir bey ſolcher Beſchaffenheit gemüßiget worden / Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. als unſern gnädigen Lands-Vatter/ ſolches alles in Unterthänigkeit vorzutragen / und zu bitten / uns nicht allein bey unſerer vormahls gehabten Gerechtigkeit zu manuteniten / ſondern auch bey Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz ſo viel zuwegen zu bringen/ daß uns wiederum ein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer hergeſtellt/ und wir in unſerm Gottes-Dienſt ohngekränckt verbleiben / auch einen ſolchen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer die gewöhnliche Laubacher Pfarr-Competenz wieder gereicht werden möge; Im Fall wir aber auf unſer bisherig Lamentiren vor dißmahl wieder kein Gehör finden ſolten/ ſo werden Ew. Hochfreyherrl. Excell. uns gnädig erlauben / daß wir unſere Noth bey dem Reichs-Convent zu Regenſpurg anhängig machen dörffen ; von daraus wir dann gleichwohl den End-Spruch erwarten müſſen / jedoch ſeynd wir nicht dargegen/ daß auch die Catholiſchen/ welche in dieſer Pfarrey ſeithero ſtarck angewachſen / ihren Gottes-Dienſt in ſolcher Kirch halten / ihren Herrn Pfarrer aber auch ſelbſten beſolden mögen / worüber wir uns einer gnädigen Reſolution in aller Unterthänigkeit getröſten/ uns bis ans Ende unſers Lebens verbleiben wollen

Ew. Hoch-Freyherrl. Excell.

Unſers gnädigſten Landes-Vatters

unterthänig- und gehorſamſte treue Unterthanen
und Pfarr-Kinder / der Pfarrey Laubach.

Jacob Schneider.
Michel Hennß.
Michel Veig.
Hanß Simon Höh.
Michel Pfeiffer.

Hanß Velten Müller.
Hanß Theobald Trautmann.
Christian Hennß.
Stephan Hennß.
Jacob Stahl.

Johannes Suter.
Hanß Jacob Frid.
Hanß Henr. Schumacher.
Johannes Wagner.
Jacob Schaar.
Hanß Wolff Scheffer.

Lit. B.

Hochgebohrner Freyherr /

Gnädigſter Herr und Landes-Vatter ꝛc.

EW. Hochwürd. Gnd. haben wir ſämtliche Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen der Pfarr Laubach allerunterthänigſt vorſtellen ſollen / wie wir bey Dero Seel. Herrn Brudern / unſerm liebgeweſenen theuren Landes-Vattern höchſtſeel. Andenckens/ wegen des Religionis-Exercitii unterſchiedene mahlen unterthänigſt ſupplicando einkommen/ auch die mündliche gnädige Vertröſtung erhalten / bis auf Ihre Ankunfft nacher Landſtuhl (welche mit nechſtem geſchehen würde) uns in ſo lang zu patientiren/ auch Herrn Ambtmann Schellen unſer überreichtes unterthänigſtes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überſchicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen / welches dann auch geſchehen. Nachdeme es aber dem allerhöchſten GOtt gefallen / unſern liebgeweſen Landes-Vattern aus dieſer Sterblichkeit hinweg zu nehmen/ und in die Ewigkeit zu nehmen / und wir alſo bis dahero gantz Hülff-loß gelaſſen worden: Nachdeme aber Ihro Hoch-Freyherrl. Excellenz, Kayſerl. Geheimer Rath / General-Feld-Zeugmeiſter und Commandant zu Praag / Freyherrn von Sickingen Excellenz, vor ungefehr einem Viertel-Jahr auch zu Landſtuhl ankommen / haben die ſämtliche Evangeliſch-Lutheriſche ihren bisherigen elenden und betrübten Zuſtand Demſelben durch ein unterthänigſtes Memoriale gehorſamſt vorgeſtellt/ welcher dann auf ermeldtes Memoriale dieſes decretiret / daß denen ſupplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach / auf ihr unterthänigſt überreichtes Memoriale dieſes pro reſolutione ertheilet würde: daß / weilen dieſe Sache von diſſeits nicht allein dependirte / ſondern mit dem Herrn von Hohenburg/ Hoch-Freyherrlichen

herrlichen Excellenz daraus communicirt und conferiret werden müſte / auch die Zuſammentrettung zwiſchen beyden Häuſern hiernechſt vor ſich gehen würde / ſie ſich bis dahin gedulden / und die abgefaſte Reſolution erwarten ſolten: Nachdeme aber nun ermeldte Zuſammenkunfft zu Mayntz geſchehen / wir aber bis dato noch keine Reſolution deswegen gnädigſt erhalten; Als refugiren wir zu Ew. Hochwürd. Gnd. / unſerm gnädigſten liebſten Landes-Vättern / und ſtellen Denenſelben in tiefſter Demuth unſer eine geraume Zeit gehabtes ſchweres Anliegen unterthänig vor / der ungezweiffelten Hoffnung lebende / Ew. Hochwürd. Gnd. werden uns nicht allein in Gnaden anſehen / ſondern auch uns bey deme / von unerdencklichen Jahren hergebrachten erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigſt manuteniren / damit wir unſern Gottes-Dienſt ungehindert verrichten / und den lieben GOTT vor Ew. Hochwürd. Gnd. beſtändiges hohes Wohlſeyn / als auch glücklicher Regierung unabläßig anflehen mögen. Gnädigſter Erhör- und Willfahrung uns getröſtende / die wir Zeit unſers Lebens in allem unterthänigſten Reſpect verharren

Ew. Hochwürd. Gnd.

unterthänigſt treugehorſamſte ſämtliche
Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen der Pfarr Laubach.

Bey letzter Anweſenheit hier / des Herrn von Sickingen von Hohenburg / iſt der Herr General-Feld-Zeugmeiſter allſchon wiederum abgereiſet geweſen / ſo daß mein Herr Vetter und ich keine Sachen von Wichtigkeit haben vornehmen können / ſondern bis auf eine andere bequeme Zeit ausſtellen müſſen / bis dahin dann auch die in dieſem Memoriali anſuchende in Gedult ſtehen werden / indem ich alleinſeitig in dergleichen nichts verfügen kan. Mayntz den 30. Novembr. 1719.

H. S. O. Freyherr von Sickingen.

Lit. C.

Hochgebohrner Freyherr /
Gnädigſter Herr und Landes-Vatter ꝛc.

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz haben wir ſämtliche Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen der Pfarr Laubach allerunterthänigſt vorſtellen wollen / wie wir bey Dero Seel. Herrn Brudern / unſern liebgeweſenen theuren Landes-Vattern / wegen des Exercitii Religionis Höchſtſeel. Andenckens unterſchiedene mahlen unterthänigſt supplicando einkommen / auch die mündliche gnädige Vertröſtung erhalten / bis auf Ihre Ankunfft nacher Landſtuhl / welche mit nechſtem geſchehen würde / in ſo lang uns zu patientiren / auch Herrn Amtmann Schellen unſer unterthänigſt überreichtes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überſchicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen; wie auch geſchehen. Nachdeme es aber dem Allerhöchſten gefallen / unſern theuren und liebgeweſenen Landes-Vatter aus dieſer Sterblichkeit hinweg zu nehmen / und in die Ewigkeit zu verſetzen / wir aber bis dahero gantz Hülff-loß gelaſſen worden;

Als refugiren wir anjetzo zu Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz, unſern gnädigſten liebſten Landes-Vatter / und ſtellen in tiefſter Demuth Demſelben unſere eine geraume Zeit gehabtes ſchweres Anliegen allerunterthänigſt vor / der ungezweiffelter Hofnung lebende / Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz werden uns nicht allein in Gnaden anſehen / ſondern auch uns bey deme von unerdencklichen Jahren her gebrachter erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigſt manuteniren / damit wir unſern Gottes-Dienſt ungehindert verrichten / und den lieben GOtt vor Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz beſtändiges hohes Wohlſeyn und glücklichen Regierung ohnabläßig anflehen mögen; gnädigſter Erhör- und Willfahrung uns getröſtende / die wir Zeit unſers Lebens in allem unterthänigſten Reſpect verharren

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz &c.

unterthänigſt treugehorſamſte ſämtliche
Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen der Pfarr Laubach.

Denen Supplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach wird auf dieſes ihr Memoriale pro reſolutione bedeutet / daß / weilen dieſe Sache von diſſeits nicht allein dependiret / ſondern mit dem Herrn von Hohenburg daraus communiciret und conferiret werden muß / auch die Zuſammentrettung zwiſchen beeden Häuſern hiernechſt vor ſich gehen wird / ſie ſich bis dahin gedulden / und die abgefaſte Reſolution erwarten ſollen. Heydelberg den 21. Septembris 1719.

Sickingen.

Lit. D.

Zum Chur-Pfältziſch-Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorio Hochverordnete Herren Räthe ꝛc.

Hoch-Ehrwürdige/ Hoch-Edle/ Veſt- und Hochgelahrte/ Inſonders Hochzuehrende Herren.

IN was vor einen deplorablen Stand wir zu End benannte arme Unterthanen von ohngefehr Anno 1700. an / geſetzt und in unſerer Religion gekräncket worden / ſolches iſt nicht nur Land kündig / ſondern auch in ſpecie daraus zu judiciren / daß ohnerachtet jederzeit ſowohl vor / als bald nach dem Ryßwickiſchen Frieden wir unſere eigene Kirche und Pfarrer gehabt / dieſe auch bis auf gemeldte Zeit in geruhiger Perception der ordentlichen Pfarr-Beſoldung geblieben/ dennoch damahls der neu angekommene Ambts-Verwalter / Nahmens Bindrimb / in Religions-Sachen allerhand Mutationes und Eingriffe vorgenommen / die Pfarr-Beſoldung de facto eingezogen / und ſelbige dem zu Landſtuhl geſtandenen Herrn Dechant zugelegt / uns aber gäntzlich excludirt / ſo daß wir zwar das Exercitium Religionis behalten/ aber den aus der Leiningiſchen Graffſchafft des Orths Waßhalben gebrauchten Pfarrer / aus unſern Privat-Mitteln ſalariren müſſen. Wobey es dann nicht einmahl verblieben/ ſondern/ als nach der Zeit ein ander Succeſſor, der noch jetzo gegenwärtige Freyherrl. Sickingiſche Ambtmann/ Herr Schellen / in jenes Stelle getretten / hat derſelbe über obiges alles uns dergeſtalt eingeſchräncket / daß wir ſo gar nicht einmahl alle Sonntag/ ſondern nur jährlich achtmahl in unſerer Kirch öffentlich Gottes-Dienſt halten/ ja/ nicht einmahl des Altars beym Actu Communionis uns gebrauchen dürffen/ welches erſchröcklich anzuſehen / und ein Verbot iſt / welches wider alle Religions-Friedens-Schlüſſe ſchnurſtracks ſtreitet.

Nun haben wir zwar bey unſerer Herrſchafft denen Freyherren von Sickingen es an ſubmiſſen Vorſtellungen nicht ermanglen laſſen / und ſo viele bewegliche Klagen darüber geführt; Es iſt auch vor etwa 2. Jahren auf vielfältiges Lamentiren die Sach äuſſerlich unterſucht / Zeugen abgehört und protocollirt worden; Weilen aber doch weiter darauf nichts erfolget / und die Sach/ vielleicht nicht ohne Urſach/ wiederum ins Stecken gerathen iſt / folglich ſchlechte Hülffe zu hoffen / wann wir länger ſtill ſitzen; Unterdeſſen uns doch ſo nicht zu helffen wiſſen / wo uns nicht höhere Aſſiſtenz geleiſtet wird;

So verlaſſen wir uns zwar vor allen auf den Allmächtigen GOtt / und ſodann auf Se. Churfürſtl. Durchleucht/ unſern gnädigſten Ober-Lands-Herrn; Erſuchen aber zugleich Ew. Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edlen hierdurch gar wehmüthig / durch Dero hochgeneigten Zuſpruch bey hochgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. dieſer unſer gerechten Sach den Nachdruck zu geben / daß zuförderſt vorbeſagter Ambtmann Schellen allhier / zu Einſendung des dißfalls geführten Protocolli befehliget / ſodann bey jetzigen Conjuncturen unter andern auch dieſe unſere Gravatorial-Puncta abgethan / und wir in den vorigen Beſitz ſowohl unſerer Kirch/ als auch Pfarr-Beſoldung/ wie es tempore Pacis Risvvicenſis geweſen/ wiederum reſtituiret werden mögen.

Es iſt ja dieſes ſo billig / als etwas in der Welt / hoffen auch in tieffſter Unterthänigkeit/ daß Se. Churfürſtl. Durchleucht auf Eines Hochlöbl. Conſiſtorii bewegliche Interceſſion, ſich in hohen Gnaden erweichen laſſen/ und uns armen verfolgten Unterthanen gnädigſt helffen werde; In welcher ſichern Zuverſicht wir Lebenslang verharren

Ew. Hoch-Ehrwürd. und Hoch-Edlen/
Unſerer Hochgeehrteſten Herren Conſiſtorial-Räthen

unterthänigſte

Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde Laubach/
unterm geſamten Freyherrlich-Sickingiſchen
Ambt Landſtuhl.

Ad Num. XI.

Die Naſſau-Siegiſche noch nicht völlig erfolgte Reſtitution und continuirende Religions-Beſchwehrden betreffend.

Uber das jenige / was ſchon Num. XI. der gedruckten Evangeliſchen Gravaminum kund gemacht worden / lauffen noch vier ſehr merckwürdige Extractus aus dem von der vormahligen in executionem Pacis zu Siegen angeordnet geweſenen Reichs-Commiſſion geführten Protocollo ein / woraus umſtändlich zu erſehen / mit was Liſt und Umführung der damahlige Chur-Mayntziſche Subdelegatus die völlige Naſſau-Siegiſch-Evangeliſche Reſtitution unter allerhand Prætexten ſo lange hin- und aufzuhalten ſich angelegen ſeyn laſſen / bis endlich die in executionem Pacis zu Nürnberg verſammlet geweſene Reichs-Deputation auseinander gegangen / und man alſo Gelegenheit gefunden / ſolcher gebührenden weiteren Friedens-Schluß-mäßigen Reſtitution halben / vorzuſchützen / als ob ſolche Reichs-Commiſſion bloß auf die Stadt Siegen reſtringirt / und alſo wegen der zu daſiger Haupt-Kirche St. Nicolai gehörigen und in des daſigen Catholiſchen Fürſtens privativo Territorio gelegenen dreyen Capellen Caan / Weidenau und Ißerfeld / desgleichen wegen der vier Kirchſpiele Catholiſchen Landes / (allwo die Reformirte Unterthanen ſowohl inn- als ante Terminum Decretorium in alleiniger poſſeſſione aller Kirchen / Schulen und Kirchlichen Renthen geweſen) eine neue Reichs-Commiſſion würde ausgewürcket werden müſſen / und es alſo bey einem bloſſen Verſchreiben an die Frau Prinzeßin de Ligne als damahliger Regentin in Vormundſchafftlichen Nahmen Dero Herrn Sohns des Catholiſchen Fürſtens / Herrn Johann Franzens Durchleucht / damit Sie ſolche Friedens-Schluß-mäßige Reſtitution aus ſelbſt eigener Bewegnuß vornehmen laſſen möchten / lediglich zu belaſſen / woraus dann dieſes erfolgt / daß

1.) Die Patres Jeſuitæ, welche Anno 1624. in der gemeinſchafftlichen Stadt Siegen noch nicht geweſen / vielweniger einig Collegium gehabt / bis auf dieſe Stunde nicht weggebracht werden können / dieweiln an Catholiſcher Seiten vorgeſchützet worden / es ſeye ſolches Collegium in dem Diſtrict des Catholiſchen Schloſſes / und könnte man in dem Seinigen thun / was man wolte.

2.) Daß / obgleich die zu obgedachter Haupt-Kirche zu St. Nicolai gehörige drey Capellen / Caan / Weidenau und Ißerfeld / zu Hemmung des weitern Eingriffs / vermittelſt vorangeregten Commiſſions-Schreibens von der Frau Prinzeßin von Ligne, als damahliger Vormünderin und Regentin / aus eigener Bewegnuß wiederum reſtituiret worden / deme ohnangeſehen eben wohl die Deſtitution authoritate territoriali & viâ facti ex poſt hinwiederum geſchehen ſeye. Wie ſolches in der Anno 1710. bey dem Hochlöblichen Evangeliſchen Corpore exhibirten gründlichen Gegen-Vorſtellung und Erläuterung mit mehrerm deducirt und ausgeführt worden.

3.) Daß / obgleich in gleichmäßiger Abſicht um die Nachſuchung der weitern Friedens-Schluß-mäßigen Reſtitution zu verhindern / denen vier Kirchſpielen Catholiſchen Landes / (welche ſowohl in Anno 1624., als auch vorhero in alleiniger Poſſeſſion aller Kirchen / Schulen / Kirchlichen Renthen und Stifftungen geweſen) durch Veranlaſſung gedachten Commiſſions-Schreibens auf gleiche Arth die Reſtitution geſchehen / ſolches dennoch nicht lang gewähret / ſondern dieſelbe von Zeit zu Zeit durch Einführung des Simultanei, Abſchaffung der Reformirten Schulmeiſter / und Anordnung Catholiſcher an deren Stelle / Verwendung der geiſtlichen Revenüen zu Behuff der Herren Jeſuiten und Catholiſcher Schulmeiſter / auch andere zugefügte unerträgliche Verfolgungen und Preſſuren ſolchergeſtalt wiederum deſtituiret worden / wie ſolches die tägliche Erfahrung zu Siegen vor Augen leget / und ſolches alles in dem Anno 1707. an erwehntes Hochlöbl. Evangeliſches Corpus übergebenen hochgemüßigten Memoriali und der dabey ſub Lit. C. gelegten Deductione Gravaminum mit mehrern umſtändlich angeregt zu finden.

4.) Daß / obgleich das Adliche im Naſſau-Siegiſchen Catholiſchen privativo Territorio gelegene Frauen-Stifft Keppel (welches in Anno 1624. der Reformirten Religion gantz allein anklebend und zuſtändig geweſen) von Reichs-Commiſſions wegen ſelbſten vermög darüber ergangenen Commiſſions-Beſcheids in dem Stande / wie ſolches in Anno 1624. geweſen / wiederum reſtituiret worden / deme ohnangeſehen eben wohl gegen den Inhalt gedachten Friedens-Schluſſes erwehnter Reſtitution, ſo dann des uhralt-Vätterlichen Teſtaments / krafft deſſen ohnedem in Religions-Sachen keine Veränderung in einigen Naſſau-CatzenEllenbogiſchen Landen zu machen geweſen / von dem Catholiſchen Domino Territorialio unter dem Vorwand der über ſolches Stifft habenden Schutz-Gerechtigkeit / desgleichen von denen Catholiſchen Adlichen des Landes / als welche / ihrem Vorgeben nach / zu gedachtem Stifft in vormahligen Zeiten einige Fundationes gemacht haben wollen / denen unſchuldigen Stiffts-Fräuleins und Capitularinnen ex poſt wiederum ein Vergleich abgenöthiget worden / Krafft deſſen nicht allein die Helffte gedachter Stiffts-Damen künfftighin der Catholiſchen Religion zugethan ſeyn / ſondern auch das Catholiſche Simultaneum in daſiger Stiffts-Kirche zugleich mit eingeführt / auch ein Catholiſcher Prieſter auf ermeldten Stiffts-Koſten bis hieher unterhalten werden müſſen. Wie ſolches alles aus denen hier angefügten vier Extractibus des vor der vormahligen Reichs-Commiſſion verhandelten Protocolli, desgleichen aus vorangezogenen Naſſau-Siegiſchen Memoriali und gründlichen Gegen-Vorſtellung / Sonnen-klar ſich wird juſtificiren laſſen.

Num. I. Der folgenden vier Beylagen iſt ein Extract Kayſerlichen und Reichs-Protocolli in Sachen Naſſau-Siegen / contra Naſſau-Siegen / zu Franckfurth den $\frac{17}{27}$. Auguſti 1650., die Abſchaffung der Jeſuiten betreffend.

Num. II. iſt ein abermahliger Extract von eben dem Dato, die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Num. III. iſt ein Extract Protocolli vom $\frac{14}{24}$. Sept. 1650., die vier Kirchſpiele in Siegen Catholiſchen Landes betreffend.

Num. IV. iſt gleichfalls ein Extract Kayſerl. und Reichs Commiſſions-Protocolli vom 6. Sept. (27. Auguſti) 1650., das Stifft Keppel betreffend.

⁂

Beylagen.

Num. I.

Extract Kayſerl. und Reichs-Protocolli in Sachen Naſſau-Siegen contra Naſſau-Siegen.

Franckfurth den $\frac{27}{17}$. *Auguſti 1650.*

Die Abſchaffung der Jeſuiten betreffend.

HIngegen aber unterdienſtlich gebetten haben / die diſſeits hiebevor übergebene Copias mit denen exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnoſciren / und dieweil daraus inter cætera ſattſam zu erſehen ſeyn würde / daß die Herren *P. P. Societ. 1. Januarii 1624.* zu Siegen *in arce* noch *urbe* noch auch uf dem Land einigen *Fixam Sedem*, vielweniger einig *Collegium* oder *Seminarium* gehabt / und aber vermög des Friedens-Schluſſes und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Receſſen die bloſſe Obſervanz und Poſſeſſio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und eintzig Fundamentum deren in Inſtrumento Pacis verſehener Reſtitutionum, Ceſſionum & Proteſtationum ſeye / dergeſtalt / daß nach ſolcher Obſervation und Poſſeſſion alles in dem Stande / wie es zu berührter Zeit gefunden worden / plenariè reſtituiret werden ſoll und muß / als ſagen ſie / und wollen unterdienſtlich gebetten haben / nechſt Reſtitution des Cloſters Keppel / ſo dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes cum dependentiis & pertinentiis mit Recht auszuſprechen / daß ermeldte Herren *P. P. Soc.* (quorum honor ſemper ſalvus ſit de ſuper omni meliori modo proteſtando) anderwertliche Gelegenheit zu ſuchen ſchuldig ſeyen / cum Refuſione damnorum.

Dienſtags den $\frac{17}{27}$. Decembr. 1650.

Item es wäre *Anno 1624.* kein Jeſuiter-*Collegium* allhier zu Siegen geweſen / als bathen ſie / daß ſolches *Collegium vigore Inſtrumenti Pacis* möge abgeſchaffet werden.

Herren Commiſſarii aber gaben zur Antwort: Wann dieſer Punctus alteris würde erörtert ſeyn / daß alsdann in der Keyſerlichen Commiſſion auch fortgeſchritten und ſelbige auch exequirt werden ſolte ꝛc.

Mercu-

Mercurii den 18/28. Decembr. 1650.

Herren Gräflich⸗Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Mit unterdienſtlicher Bitte / nach laut des Inſtrumenti Pacis und darauf gegründeter Reichs⸗Commiſſion, ſo dann des vor dieſem ergangenen interlocuti, pari paſſu die Execution fortgehen zu laſſen / und will man ihrer ſeits der Herren *Commiſſarien* Erklärung wegen Abſchaffung des Jeſuiter⸗*Collegii*, ſo dann und zuforderſt Ihro Fürſtl. Durchl. der Frau Prinzeßin von Ligne &c. Reſolution der frembden Soldaten halben unterdienſtlich vernehmen.

Reichs⸗*Commiſſions*⸗Urtheil.

IN der Reichs⸗Commiſſions⸗Sachen der Evangeliſchen Burgerſchafft zu Siegen Impetranten / und Ihre Excell. Herrn Grafen Heinrichen zu Naſſau ꝛc. ſamt Dero Conſorten an einem contra die Herren P. P. Societatis Jeſu daſelbſten / und in dero Nahmen / Tutorio nomine Ihro Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Naſſau⸗Siegen reſpective Impetraten und Defendentin andern Theils die bey uns des Reichs ſubdelegirten Commiſſariis geſuchte Abſchaffung der Herren Patrum Societatis Jeſu und deren Collegii allhier zu Siegen betreffend / wird ſolches Anbringen / weil es der Reichs⸗Commiſſion in ſpecie nicht einverleibt / von uns ab⸗ und an gehörigen Orthen remittiret und verwieſen.

Publicatum Lunæ 9. Januarii 1651.
(30. Decembr. 1650.)

Num. II.

Extractus Kayſerl. und Reichs⸗Protocolli, in Sachen Naſſau⸗Siegen contra Naſſau⸗Siegen.

Franckfurth den 17/27. *Auguſti* 1650.

Herren Gräflich⸗Naſſauiſche.

ꝛc. HIngegen aber unterdienſtlichen gebetten haben / die dieſſeits hiebevor übergebene Copias mit ihren exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnoſciren ꝛc. und aber vermög des Frieden⸗Schluſſes und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs⸗Receſſen die bloſſe Obſervanz und Poſſeſſio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und einzig Fundamentum deren in Inſtrumento Pacis verſehener Reſtitutionum, Ceſſionum & Proteſtationum ſeye / dergeſtalt / daß nach ſolcher *Obſervation* und *Poſſeſſion* alles in den Stand / wie es zu berührter Zeit gefunden worden *plenarie reſtituirt* werden ſoll und muß; Als ſagen ſie / und wollen unterdienſtlich gebetten haben / nechſt *Reſtitution* des Cloſters Keppel / ſo dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes *cum dependentiis & pertinentiis*, mit Recht auszuſprechen ꝛc.

Die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Lunæ den 5. Sept. (26. Auguſti) 1650.

ꝛc. Auch denen gemäß / die *Reſtitution in Eccleſiaſticis plenariè*, und in allen / wie das immer Nahmen haben mag / *tam circa perſonas, quam circa res* werckſtellig werde gemacht werden ꝛc. (& paulo poſt) mit unterdienſtlicher Bitte / nunmehr ohne längeren Verzug *ſuper facto poſſeſſionis de 1. Januarii Anno 1624.*, als worauf einzig und allein die Reichs⸗*Commiſſion* zielet / zu procediren / zu erkennen und zu exequiren ꝛc.

Jovis den 1/5. Septembr. 1650.

Herren Gräflich⸗Naſſauiſche.

ꝛc. In Recht zu erkennen / daß es / qua Eccleſiaſtica mit Kirchen und Schulen zu Siegen / und allen denen *Pertinentien* ꝛc.

Et paulo poſt.

ꝛc. Alles zu dem Stande / worinnen es allerſeits *1. Januarii 1624.* befunden worden / *plenarie* zu *reſtituiren* ſeye / cum Refuſione Expenſarum Reſtitutione fructuum à Tempore concluſæ Pacis, vel Saltem factæ interpellationis &c.

Lunæ den $\frac{2}{12}$. Decembr. 1650.

Herren Gräflich Naſſauiſche.

ꝛc. So wolten Sie gerne ſehen / ob mit Einraumung des Schloſſes an die Herren ſubdelegirte Commiſſarios bis morgen mit dem früheſten eingehalten werden könnte / Ihre Excell. wolten ſich aber hingegen ungezweiffelt verſehen / daß / vermög hiebevor ergangener Beſcheiden die *Reſtitutio in Eccleſiaſticis* wegen des Cloſters Keppel / ſo dann Kirchen und Schulen allhier alles *cum pertinentiis* nach Ausweiſung des allgemeinen Frieden-Schluſſes und der Reichs-*Commiſſion*, ohnverlängt / *pari paſſu*, und ehe daß das Schloß aus derer Herren *Commiſſariorum* Handen an die Frau Prinzeßin *de Ligne* oder die Ihrige gelange / werckſtellig gemacht werden ſolle ꝛc.

Extract Kayſerl. Commiſſions-Sentenz in puncto Reſtitutionis der St. Nicolai-Kirchen und Appertinentien zu Siegen

vom $\frac{4}{14}$. Novembr. 1650.

IN des Heil Reichs Commiſſions-Sachen der Evangeliſchen Burgerſchafft zu Siegen Impetranten an einem contra die Herren Patres Societatis Jeſu daſelbſten / und in deren Nahmen Tutorio nomine Ihre Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin von Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Naſſau-Siegen / reſpectivè Impetratin und Defendentin andern theils wird allem Vorbringen nach zu recht erkannt / daß berührte Evangeliſche Burgerſchafft in das Exercitium der Reformirten Religion der Kirchen und Schulen / und *in ſpecie St. Nicolai*-Kirchen zu Siegen *NB.* und deren *Appertinentien* / wie ſie dieſelbe *Anno 1624. 1. Januarii* beſeſſen und genoſſen ꝛc. (& paulo inferius) vermög Inſtrumenti Pacis zu reſtituiren und einzuſetzen ſeyn ꝛc.

Jovis den $\frac{12}{22}$. Decembr. 1650.

Herren Gräflich-Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Bathen / daß der Notarius, wofern ſich die Herren Commiſſarii ſo weit nicht bemühen wolten / mit heraus uf die beyde *Filial* Caan und Weidenau ſich erheben / und die *Poſſeſſion* ihnen darinn *tradiren* möge.

Herren *Commiſſarii* gaben zur Antwort: Wo die Mutter hinkomme / da gehören die Töchter auch hin.

Eodem die Jovis $\frac{12}{22}$. Decembris.

ꝛc. Unter Wegs / als die Herren Commiſſarii nacher Weidenau kommen / hat Herr Pfarrherr Herbſtius ufgewartet / und um Erlaubnüß gebetten / dieweil dieſes Weidenau und Caan zwo *Filialn* zu *St. Niclas*-Kirchen wäre / er in der Kirchen ſingen und Danckſagung halten / und den Gottes-Dienſt verrichten wolte / Herren *Commiſſarii* aber ihme angedeutet: Er könnte bis zu ihrer Zurückkunfft damit inhalten / ſie wolten alsdann von der Sachen *in pleno deliberiren* / und ergehen laſſen was recht ſeye / zumahl weilen dieſes kein Locus Judicialis ſeye ꝛc.

Veneris den 6. Jan. 1651. (27. Decembr. 1650.)

Herren Gräflich-Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Desgleichen / dieweil ihnen die Schlüſſel zu beyden *Filialn* Caan und Weidenau / welche von Alters zu der St. Nicolaus-Kirchen allhier undiſputirlich gehören / die Pfarrherren auch von hieraus die Predigten daſelbſten jederzeit verrichtet haben / noch nicht geliefferet worden ſeyen / als bathen ſie ebenmäßig um deren *Reſtitution*.

Veneris den $\frac{3}{13}$. Januarii 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche ꝛc.

ꝛc. Wolten aber darbey proteſtiret und vorbehalten haben / wann in denen vormahls mehr begehrten Puncten (in ſpecie aber wurde wegen Reſtitution der beyden Filialen zu St. Nicolai-Kirchen gehörig Anregung gethan) ſecundum Inſtrumentum Pacis von denen Herren Commiſſariis hernacher ſo bald nicht geſprochen werden ſolte / alsdann Ihre Excellenzien an dieſes Ihr Offertum gleichergeſtalt nicht gebunden ſeyn wolten.

Herren Commiſſarii begehrten nochmahls Paritionem des Urtheils / verſprachen in den übrigen Puncten gleichergeſtalt zu verfahren / und zu ſprechen / was Rechtens ꝛc.

Sabbathi

Sabbathi den $\frac{4}{14}$. Januarii 1651.

Herr *Secret.* Schmitt /

ꝛc. Und alſo hochgedachte Ihre Excell. dem ergangenen Urtheil verhoffentlich ſo weit ein Genügen geleiſtet / daß Ihro einige Mora nicht imputirt werden kan / als wollen Ihro Excell. die Herren Commiſſarios dienſtlich erſucht und gebetten haben / Sie wollen nunmehr in denen noch übrigen zuerkennten und qua punctum Executionis annoch hinterſtelligen Stücken / in ſpecie wegen deren zu der Parochial-Kirchen St. Nicolai Kirchen allhier gewidmeten Filialn / ſodann was ſonſten an völliger Extradition zu derſelben Kirchen und Schulen gehörigen Sachen gereichen / und ſonſten vermög Kayſerl. und des Reichs Commiſſionen und des Frieden-Schluſſes annoch zu reſtituiren ſeyn möchte / die Würcklichkeit erfolgen laſſen ꝛc.

Et paulo poſt.

ꝛc. Daſſelbe aber in zuverläßiger ungezweiffelter Hoffnung / daß Ew. Geſtr. und Herrlichkeit maſſen Sie Ihre Excell noch heutigen Tags großgünſtig vertröſten laſſen / ohne längers Nachſehen die Execution deren annoch hinterſtelligen Puncten und Stücke / und in ſpecie die Reſtitution deren zu hieſiger Pfarr-Kirchen gehörigen Filialn ꝛc. ꝛc.

Lunæ den $\frac{8}{18}$. Januar. hor. matut.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

ꝛc. So will man gegentheiligen Ungehorſam nochmahls angeklagt / und die Herren Comiſſarien unterdienſtlichen Fleiſſes gebetten haben / dieweil mehr-angeregte Filialen ein inſeparable Stück deren bey dieſer S. Nicolas-Kirchen zuerkannten Appertinentien ſeyn / ſolche beſagte Kirche als der Mutter durch Urtheil und Beſcheide wieder zu conjungiren ꝛc. proteſtando Sup. Expenſis.

Et paulo poſt.

ꝛc. Als repetiren Sie voriges / und ſeyen erbiethig / zum unverhofften Fall ex adverſu wider die fundbare Notorietät vermeint werden wolte / daß angezogene Filialen zu hieſiger Pfarr-Kirchen nicht gehörten / daß ſelbige in continenti zu beſcheinen / und bath wie gebetten.

Et porro paulo poſt.

ꝛc. Was dann vers ander die ex adverſo contra Reſtitutionem Capellarum anmaßlich eingewendete Exceptiones berühren thut / ſeye aus der Reichs-Commiſſion klärlich zu vernehmen / daß die Reſtitutio Kirchen und Schulen allhier mit ſeinen Pertinentien / ſo ſie in Anno 1624 prima Januarii gehabt / gebetten worden / dieweilen dann dieſe Capellen oder Filialn ein ſolches inſeparable Pertinenz der St. Nicolaus-Kirchen als Parochial-Kirchen jederzeit geweſen / und noch ſeye / daß ohne deren Incorporation die hieſige Pfarrherren ihr völliges Salarium (als welches zum Theil uf ſelbigen Capellen ſtehet) nicht haben können / über das auch und obſchon in denen am $\frac{4}{14}$. Decembris jüngſthin in puncto Reſtitutionis Kirchen und Schulen allhier dieſer Filialen kein expreſſe Meldung geſchehen / dannoch dieſelbe unter den Worten zugehörigen *Pertinentien* begriffen ſeyn / maſſen dann auch drittens nicht irre / obſchon dieſelbe unter Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne oder Dero Herrn Sohnes Botmäßigkeit gelegen ſeye / in Erwegung / daß *Anno 1624.* und längſt zuvor dieſelbe Capellen zu ihrer Mutter-Kirchen *St. Nicolai deſtinirt* / und deroſelben *incorporirt* geweſen / ohne daß auch dieſe und faſt alle gegentheilige Exceptiones, ad petitorium und alſo hieher nicht gehören ꝛc. ꝛc.

Iterum porro paulo poſt.

ꝛc. Dieſemnach und dieweil ohne das in den geiſtlichen Rechten verſehen / quod Capella ab Eccleſia ſive Templo parochiali ſine Epiſcopi conſenſu (cujus Vicem in his Terris illuſtriſſimi Domini Comites ipſorum gerunt) avelli aut ſeparari non poſſint, inmaſſen dann auch / aus deme von weyland Ihrer Hochgräflichen Excell. Grafen Johann dem Jüngeren / in Anno 1626. publicirten Reformations-Mandato zu erweiſen / daß Ihre Excell. dieſe und andere Capellen von offtbeſagter Haupt-Kirchen nicht abgetrennet haben wollen / in Anmerckung / daß dieſelbe / wie in continenti zu beſcheinen ſtunde / von mehr dann hundert Jahren / bis Anno 1624., und darnacher dieſer Kirchen incorporiret und denen Paſtoribus in partem Salarii aſſignirt geweſen.

Dieſemnach wollen Gräflich-Naſſau-Siegiſche contradictis contradicendis unterdienſtlich gebetten haben / offtberührte Capellen ihrer Mutter-Kirchen zu reduciren ꝛc.

Martis den $\frac{7}{17}$. Januarii 1651.

ꝛc. Demnach auch bißhero unterſchiedliche Puncten in denen gehaltenen Receſſen eingeführet/ und Beſcheid darüber zu ertheilen gebetten worden; Als haben die Herren Commiſſarii ſämbtlich/ ſelbige denen anweſenden beyderſeits Herren Gevollmächtigten/ nachfolgender Geſtalt mündlich beantwortet:

1. Wegen der Filialn/ dieweilen darvon weder zu Franckfurth noch zuvor derentwegen einige Meldung geſchehen/ und man zwar Gräflich-Naſſauiſchen Theils benebens der Evangeliſchen Burgerſchafft zu Siegen/ in der Meinung/ daß die beyde Filialn Caan und Weydenau unter den Nahmen der Appertinentien der St. Nicolai-Kirchen begriffen/ auch Gräflich-Hanauiſchen Theils es gleichergeſtalt darvor/ quia Filiæ ſemper ſequuntur Matrem, nachdem es aber von Seiten der Herren Churfürſtl. Mayntziſchen um deswillen nicht *definiret* werden können/ alldieweilen ſolches der Reichs-*Commiſſion*, noch auch ihrer *Special-Introduction* nicht einverleibt; alſo iſt dahin geſchloſſen worden: „werden die Unterthanen dieſer beyden Filialen auch ſonſten jemand von ihrentwegen die Reſtitution in Eccleſiaſticis bey Ihro Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz in Unterthänigkeit ſuchen/ daß alsdann „die Herren Churfürſtlich-Mayntziſche bey höchſt-gedachter Ihrer Churfürſtl. Gnd. zu „Mayntz ein ſolches beſtermaſſen recommendiren/ auch daſſelbe mit den Herren Hanauiſchen „communiciren wolten ꝛc.

Num. III.

Sabbathi den $\frac{24}{14}$. Septembris 1650.

Die vier Kirchſpiele im Siegen-Catholiſchen Lands betreffend.

HErr Doctor Schickart und Herr Herbſtius im Nahmen und von wegen deren beyden Evangeliſchen Aembter zu Siegen vorm Hän und Netphen zu legitimirung ihrer Perſonen/ producirten/ ſie gegenwärtigen Gewalt/ mit Bitt/ ſelbigen verleſen zu laſſen.

Herren Gräflich-Ligniſche begehrten ſolches nicht anzuhören/ ſondern giengen von der Audienz hinweg.

Herr Doctor Schickart proteſtirte ſolenniſſimè ſuper Diſceſſu der Fürſtlich-Ligniſchen;

Herren *Commiſſarii*

Zeigten Herrn Doctor Schickarden umd Herrn Herbſtio an/ wie daß ſie deſſen keinen Befelch/ ſolcher Sachen ohne Special-Commiſſion, ſich noch zur Zeit zu unterziehen/ würden aber die Partheyen bey den Herren Commiſſariis ein ſolches auswürcken/ und daſſelbe ihnen zugeſendet werden/ würden ſie auch wiſſen/ was ſie zu thun hätten;

Gaben ihnen alſo die jetzo producirte Vollmacht wieder zurück.

Mercurius den $\frac{4}{14}$. Decembris 1650.

Herr *Secretarius* Jung.

ꝛc. Demnach in jetzo abgeleſenen Urthel deren vier Ligniſcher Kirchſpiel nicht gedacht/ aber deſſen allerwegen Zeit wehrenden Commiſſions-Proceſs Erinnerung geſchehen/ und gebetten worden/ daß dieſelbe ebenfalls reſtituiret werden möchten/ als erſchienen die von demſelben Kirchſpiel Gevollmächtigte/ und bathen/ wie ſowohl ex parte des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Grafen Henrichs zu Naſſau ꝛc. als die Unterthanen durch ihre Gevollmächtigte gebetten/ und daß ebenfalls darinnen ſententionirt werden möchte/ vermög Ihrer Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz Erklärung/ ſo an Ihre Excell. gethan worden; Herren Fürſtlich-Ligniſche bathen nochmahls Copiam, und ſo viel letzt gethanes Receſſiren anbelange/ wegen Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin von Ligne &c. vier angezogener Kirchſpiel/ wiſſen ſie ſich deßfalls noch zur Zeit nicht einzulaſſen/ bis zuförderiſt Ihre Fürſtl. Gnd. gnädige Erklärung ſie darüber eingenommen haben würden;

Anwälde der vier Kirchſpiel ſagten generalia contra in ſpecie aber/ daß ſowohl ex parte der Unterthanen/ als Ihre Excell. Herr Graf Henrichs/ uf gnädigſt gegebene Reſtitution Ihrer Churfürſtl Gnd. zu Mayntz ꝛc. die Frau Prinzeßin von Ligne &c. ihre gnädige Fürſtin und Frau/ verſchiedentlich um Reſtitution derſelben Kirchen gebührlich erſuchet/ auch vor die inmittelſt vorgangene/ dem Inſtrumento Pacis è diametro widrige Proceduren gebetten/ aber keine Antwort darauf erfolgt/ derowegen hielten ſich Anwälde an Ihre Churfürſtl. Gnd. und Gräfliche Gnd. zu Hanau gnädigſt und gnädig in Scriptis ſowohl als mündlich gethanes ſämbtliches Erklären/ wolten nochmahls ihre Bitte erwiedert und ſubmittiret haben ꝛc.

Jovis den $\frac{5}{15}$. Decembris 1650.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

ꝛc. Sondern bathen wie gebetten / und vorab wegen der vier Kirchſpiel Evangeliſcher Unterthanen um ſo viel demehr / dieweil Jhre Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz / ihr gnädigſter Herr / wie ingleichem Jhre Hochgräfliche Gnd. zu Hanau / ihr gnädiger Herr / ſich nicht allein in genere ſo ſchrifft- als mündlich dahin gnädigſt und gnädig erklärt / daß Sie die Deſſinen ſecundum Inſtrumentum Pacis verfaſſen laſſen wolten / ſondern auch unterm Dato Mayntz den 30. Octobris ſich dieſer vier Kirchſpiel halben / gegen ihren gnädigen Herrn / Herrn Grafen Henrichen ꝛc. in ſpecie gnädigſt erbotten / die Verordnung zu thun / damit die Printzeßin von Ligne &c. bey vorhabender Execution, ſo viel die Unterthanen deren unter Jhr gelegenen Kirchſpiel betrifft / dahin erinnert werde / auch dißfalls dem Inſtrumento Pacis und darauf gegründeten Deciſion gemäß zu leben / und berührte Unterthanen dergegen nicht zu beſchweren / wollen demnach hochgedachte Jhre Excell. deren Vertröſtung wircklichen Effects ſich verſicheren ꝛc.

Eodem die.

ꝛc. Anlangend die vier Kirchſpiel / würden ſich die Herren Gevollmächtigte erinnern / daß neulicher Zeit zu Franckfurth allererſt poſt factam utriusque Concluſionem, die Gewalthabere zwar dergleichen Reſtitutionem bey denen Herren Commiſſariis ſuchen wollen / ſie aber um deswillen ſolcher Cognition ſich nicht hätten unternehmen können / alldieweil weder der Buchſtab der Reichs-Commiſſion ein ſolches mit ſich bringe / noch auch von ihren gnädigſten und gnädigen Herren Committenten ſie dißfalls befehligt wären / könnten demnach wohl geſchehen laſſen / daß ſie ſolches bey ihren Herren Committenten ferners ſuchten / und dieweil über dieſes jetzige Vor- und Anbringen wegen der vier Kirchſpiel Jhre Fürſtl. Gnaden die Frau Printzeßin de Ligne &c. billig gehöret werden müſſe / und dann Selbige / wie man vernehme / ehiſter Tagen allhier ankommen werde; als wolten zu Dero Ankunfft / und hierüber gethane widerantwortliche Erklärung / die Herren Commiſſarii dasjenige in Obacht nehmen / was ſie von ihren gnädigſten und gnädigen Herren Principalen in Befehlich hätten ꝛc.

Jovis den $\frac{2}{12}$. Januarii 1651.

ꝛc. Und dieweil auch viel-hochgedacht Jhre Gnd. Herr Graf Henrich / ſamt Dero Herren Brüdern / nunmehr / vermög Mütterlichen Teſtaments zu Mit-Herren der gantzen Grafſchafft Siegen / als viel die Geiſtlichkeit berühren thut / erkennet ſeyen / und Sie ſich dannenhero der Unterthanen der vier Kirchſpiel bey ihrer geſuchten Reſtitution billig anzunehmen haben; als werden die Herren Commiſſarii dienſtlich erſucht und gebetten / ſolche Reſtitution werckſtellig zu machen ꝛc.

Et paulo poſt.

ꝛc. Wegen der vier Kirchſpiel haben die Herren Commiſſarii mündlich angezeigt / daß ſie darinnen zu ſententiiren in Commiſſione nicht befehlicht ſeyen / ſondern hätten von ihren gnädigſt- und gnädigen Herren Principalen dieſe Inſtruction, Jhrer Fürſtl. Gnd. der Frau Printzeßin de Ligne beweglich zuzuſprechen / daß Selbige dem Inſtrumento Pacis gemäß verfahren / und dergleichen Klagen abhelffen wolten / Sie an Jhrem Orth wolten hieran nichts erwinden laſſen ꝛc.

Et porro paulo poſt.

ꝛc. Bald hernach und um die zwölffte Uhr / als die Herren Commiſſarii über Tafel geweſen / haben Jhre Fürſtl. Gnd. die Frau Printzeßin von Ligne Dero bey Sich habenden von Adel zu den Herren Commiſſariis geſandt / und gebetten / daß die Aufrichtung des Altars befördert werden möge / ſintemahlen Jhre Fürſtliche Gnd. in procinctu Jhrer Reyß und Vorhabens ſey in die St. Johannes-Kirchen zu fahren / und den Anfang mit Ufrichtung des Altars beyzuwohnen.

Darauf wurde ich Notarius abermahls uf Befehl der Herren Commiſſariorum zu Jhrer Excell. hinab nacher dem Naſſauiſchen Hof abgefertiget / um die Beförderung des Altars bey Jhrer Excell. unterthänigſt anzumahnen / und hochgemeldt Jhrer Fürſtl. Gnd. der Frau Printzeßin abermahliges Begehren zu übertragen / mit fernerem Vermelden / daß in der Sachen ferners nicht geſprochen werden ſolle / es geſchehe dann wegen des Altars zuvor Parition;

Welches ich gleich ſo bald verrichtet / und zur Antwort von Jhrer Excell. dieſes bekommen: daß Sie noch über der Tafel begriffen / und keinen eintzigen Jhrer Räthen bey ſich hätten / welche Sie beſchicken / mit denen daraus communiciren / und denen Herren Commiſſariis ſolchergeſtalt begegnen wolten / daß Sie daran ein Genügen haben würden;

Als nun ich Notarius ſolches referirte / ſeynd Ihro Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin auf Dero Kutſchen / beneben bey Sich habender Hoffſtatt / herab zu denen Herren Commiſſariis gefahren / begehrt / daß ſich die Herren Commiſſarii mit Ihro hinab in St. Johannes-Kirchen erheben wolten / um den Anfang mit Ufrichtung des Altars ſelbſt beyzuwohnen / derowegen ich zum drittenmahl zu Ihro Excell. geſchickt worden / um Dieſelbige Nomine der Herren Commiſſariorum unterthänig zu bitten / daß doch die Parition wegen Ufrichtung des Altars dermahlen nicht erfolgen möge / Ihre Excell. aber / eben wie zuvor geantwortet: daß Sie nemlich Dero Leuth beſchicken / daraus mit ihnen communiciren / und gegen ſie Herren Commiſſarios aller Gebühr nach ſich reſolviren wolte;

Könnte ſich faſt nicht darein ſchicken / daß man mit Anſetzung eines ſo kurtzen Terminis, alſo ſtarck darauf dringen thue.

Als nun Ihre Fürſtl. Gnd. ſolches von mir Notario vernommen / ſeynd Sie cum proteſtatione fort und von hinnen abgereiſt / mit Bitte an die Herren Commiſſarios, daß Sie dero ausgeſprochenen Sentenz wegen dieſes Altars exequiren wolten.

Sabbathi den $\frac{4}{14}$. Januarii 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

&c. Beyde Partheyen ſollen mit Abbrech- und reſpectivè Aufrichtung des Altars die Sache befördern / damit bis Montag in der Haupt-Sachen fortgefahren werden möge / und ſoll in allen geſprochen werden was Rechtens &c.

Lunæ den $\frac{6}{16}$. Jannuarii hor. matut.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

&c. Dieweilen die in der Kayſerl. Commiſſion ausgeſprochene / und theils exequirte Urtheil auf das Vätterliche in Anno 1621. aufgerichtete Teſtament ſich beziehen / in demſelben aber klärlich enthalten / daß die Geiſtlichkeit neben anderen Stücken / den ſämbtlichen Herren Gebrüderen gemein ſeyn und bleiben / und aber die in Actis offt-angezogene 4. Kirchſpiels Unterthanen von undencklichen Jahren her bis Anno 1626. der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen / auch mehrentheils noch ſind / auch alle dieſelbige Kirchen und Schulen zu ihrem Evangeliſchen Exercitio in ihren Handen und Gebrauch gehabt / deswegen dann ſie Unterthanen nach Anleitung des Frieden-Schluſſes ſchon vorlängſt / auch bey jetzo wehrenden Executions-Commiſſion etliche Wochen hero / um Reſtitution ſolcher Kirchen und Schulen bey ihrer gnädigen Herrſchafft und Dero Bedienten flehentlich angeſucht / aber bis hieher nicht erhöret worden; Als wird auf Gräflich-Naſſau-Siegiſcher Seiten nomine ſuorum Principalium, als welcher vigore pacis religioſæ & paterni Teſtamenti das Jus Epiſcopale an berührten Oerthern mit gebühret unterdienſtlich gebeten / die Herren Gegnere dahin anzuweiſen / damit durch deren Cooperation wohlbeſagte 4. Kirchſpiele wegen geſuchter Reſtitution Kirchen und Schulen zu dem gebottenen Zweck würcklich verholffen werden möchte / worbey man an Gräflich-Naſſauiſcher Seiten zum zierlichſten proteſtiret / daß man hochgedachte Ihre Fürſtl. Gnd. von Ligne und Dero Herrn Sohns an Dero Obrigkeitlichen Jurisdiction Hochherrlichkeiten und Gerechtigkeit in Politicis das allergeringſte nicht benommen / ſondern vielmehr daſſelbe allerdings inviolirt vorbehalten haben wolle.

Martis den $\frac{7}{17}$. Januarii Anno 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

&c. Acceptatis acceptandis, & contradictis contradicendis laſſen ſie den ex adverſo gehaltenen Receſs und darinn angezogene Special-Inſtruction vielmahl auf ihrem bloſſen Unwerth beruhen / der ungezweiffleten Hoffnung / daß nicht dasjenige / was jetzt ex poſt factore non ampliùs integrâ von Ihrer Fürſtl. Gnd. de Ligne &c. ad partem anbefohlen ſeyn möchte / attendiret / ſondern vielmehr auf die vor dieſen bey den Actis ad totam cauſam übergebene Vollmacht geſehen werden ſollen / unverhofft widrigenfalls könte man ihrer Seits anders nichts abnehmen / (nachdeme man vor Abzug Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne ſo inſtändig um Hinterlaſſung genugſamer Vollmacht angehalten) als daß man *ex adverſo* damit umgienge / ſowohl die Kayſerliche als Reichs-*Commiſſion* zu *eludiren* / welchen man dann diſſeits beſtermaſſen widerſprochen / darbey gegentheiligen Ungehorſam angeklagt / und *in contumaciam quod juris* zu *ſtatuiren* unterdienſtlich gebetten haben &c.

Et paulo poſt.

&c. Faſt gleiche Meynung habe es mit den 4. Kirchſpielen / dieweilen deren in der Reichs-Commiſſion in ſpecie nicht gedacht / als ſind ſelbige zu denen Herren Committenten verwieſen worden / woferne ihnen von Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. als ihrer Landes-Fürſtin / wider Verhoffen nicht geholffen werden ſolte / inmaſſen dann die Herren

Churfürſtlich Mayntziſche conteſtiret/ daß ſie aus habenden Churfürſtl. Befehl Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. derenthalben beweglich zugeſprochen / denen klagenden 4. Kirchſpielen dasjenige wiederfahren zu laſſen / was das Inſtr. Pacis mit ſich bringt ꝛc.

Jovis $\frac{9}{19}$. Januarii 1651.

Herr Renthmeiſter Becker.

ꝛc. Hierauf haben die Herren Commiſſarii nächſtfolgende beyde Schreiben an Ihre Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne &c. abgehen laſſen / und ſind nach eingenommener Mahlzeit noch ſelbigen Tags von Siegen wieder abgereiſt.

Et paulo poſt.

Durchlauchtige ꝛc. Tit.

Ew. Fürſtl. Gnd. tragen Zweiffels frey annoch in friſchem Andencken / was maſſen Dero Evangeliſche Unterthanen der 4. Kirchſpielen im Heyner- und Netpher-Gericht wegen Reſtitution ihres Exercitii Religionis, darinnen ſie Anno 1624. ohnverneinlich geweſen / nach Anleitung des allgemeinen Frieden-Schluſſes ſowohl bey E. Fürſtl. Gnd. als auch uns Kayſerl. und Reichs Commiſſarien flehent und unterthänig angehalten / auch offt unſerer derentwegen beſchehene Recommendation von Ew. Fürſtl. Gnd. jederzeit einer gnädigen Reſolution, wie auch wir ſelbſt vertröſtet worden / wann aber vor Effectuirung einiger Würcklichkeit Ew. Fürſtl. Gnd. von hinnen abgereiſet/ und wir dahero von Eingangs angeregten Unterthanen um abermahlige Vorſchrifft inſtändig angelanget werden / haben wir ihrem Petito zu deferiren dahero uns ſchuldig erachtet/ weilen wir deſſen von unſeren gnädigſten und gnädigen Herren Principalen ausdrücklich befehliget / Dieſelbe ſich auch zu Ew. Fürſtl. Gnd. gäntzlich verſehen / Sie dißfalls dem Inſtrum. Pacis, gleich allen gehorſamen Reichs-Ständen nichts entgegen handeln / ſondern demſelben gemäß Dero arme Unterthanen zu tractiren gnädigſt gemeint ſeyn werden; Als gelanget hiermit an Ew. Fürſtl. Gnd. unſer ingleichen hochfleißiges Bitten Dieſelbe wollen gnädig geruhen/ unſerer gnädigſten und gnädigen Herren Principalen gethane Recommendation auch dieſer unſerer wiederholter Intercellion dero Unterthanen ehiſtens erfreulichen würcklichen Genuß empfinden zu laſſen; hieran erweiſen Ew. Fürſtl. Gnd. / was dem Inſtrum Pacis gemäß/ obligiren auch unſere Herren Principalen gantz höchlich / und werdens Dero arme Unterthanen in allen ſchuldigen Gehorſam Zeit Lebens zu verdienen ohnvergeſſen ſeyn und bleiben / und thun hiermit Ew. Fürſtl. Gnd. Dero treuen Bewahrung GOttes zu allem Fürſtl. Wohlſtand treulich empfehlend; Geben Siegen den $\frac{9}{19}$. Januarii Anno 1651.

Ew. Fürſtl. Gnd.

unterthänigſt-willige
N. N. N. N.

Num. IV.

Extractus Kayſerl. und Reichs-Commiſſions- Protocolli, in Sachen Naſſau-Siegen contra Naſſau-Siegen.

Franckfurth den 27. *Auguſti* (*6. Sept.*) *1650.*

Das Stifft Keppel betreffend.

Dieſemnach und dieweil neben der angezogenen Land- und Reichs-kündigen Notorietät/ aus denen/ den Herren ſubdelegirten Commiſſariis unterm $\frac{15}{5}$. Auguſti in forma probante vorgelegten Irrefragabilibus Documentis, worgegen auch die Herren Widertheil (quod utiliter acceptatur) præter meram generalem contradictionem in ſpecie nichts erhebliches einwenden können / Sonnen-klar erhellet / daß die Evangeliſche Herrſchafft und Unterthanen in Stadt und Grafſchafft Siegen / auf berührtes Jahr und Datum alle Kirchen und Schulen daſelbſt cum pertinentiis & dependentiis. und ſpeciatim das offt erwehnte Collecten-Buch / die Abtißin zu Keppel aber mit ihren Conventualen das Cloſter daſelbſt [illegible]bar eingehabt/ und beſeſſen / und allerſeits das Evangeliſche Exercitium offener Ubung geübet haben/ und deſſen allererſt in Anno 1626. entſetzet / die Evangeliſche Paſtores und Schulmeiſter vertrieben / und hingegen erſt damahls die Herren P. P. Societatis de facto eingeſetzt / und ihnen ermeldte Kirchen / Clöſter und Schulen überlieffert worden / und dann / wie vorerwehnt / allhier nicht / was de Jure poſſeſſionis 1. Januarii 1624. habitæ zu diſputiren/ nicht zuläſſig ſeye; Als bitten ſie Gräflich-Naſſau-Siegiſche & Conſorten unterdienſtlich und inſtändig / rejectis omnibus ex adverſo allegatis frivolis, & vigore Inſtr. Pacis jam dudum exploſis exceptionibus, plenariam Reſtitutionem dictorum Templorum ſcholarum & conventus cum pertinentiis omnibus & ſingulis, cum omnimoda ſolida abolitione, omnium interim quovis modò introductarum novationum & mutationum &c. wie mehrmahls gebetten worden / oder quovis meliori modo gebetten werden können/ cum Refuſione &c.

Als nun ich Notarius ſolches referirte / ſeynd Jhro Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin auf Dero Kutſchen / beneben bey Sich habender Hoffſtatt / herab zu denen Herren Commiſſariis gefahren / begehrt / daß ſich die Herren Commiſſarii mit Jhro hinab in St. Johannes-Kirchen erheben wolten / um den Anfang mit Ufrichtung des Altars ſelbſt beyzuwohnen / derowegen ich zum drittenmahl zu Jhro Excell. geſchickt worden / um Dieſelbige Nomine der Herren Commiſſariorum unterthänig zu bitten / daß doch die Parition wegen Ufrichtung des Altars dermahlen nicht erfolgen möge / Jhre Excell. aber / eben wie zuvor geantwortet: daß Sie nemlich Dero Leuth beſchicken / daraus mit ihnen communiciren / und gegen ſie Herren Commiſſarios aller Gebühr nach ſich reſolviren wolte;

Könnte ſich faſt nicht darein ſchicken / daß man mit Anſetzung eines ſo kurtzen Terminis, alſo ſtarck darauf dringen thue.

Als nun Jhre Fürſtl. Gnd. ſolches von mir Notario vernommen / ſeynd Sie cum proteſtatione fort und von hinnen abgereiſt / mit Bitte an die Herren Commiſſarios, daß Sie dero ausgeſprochenen Sentenz wegen dieſes Altars exequiren wolten.

Sabbathi den $\frac{4}{14}$. Januarii 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

&c. Beyde Partheyen ſollen mit Abbrech- und reſpectivè Aufrichtung des Altars die Sache befördern / damit bis Montag in der Haupt-Sachen fortgefahren werden möge / und ſoll in allen geſprochen werden was Rechtens &c.

Lunæ den $\frac{6}{16}$. Jannuarii hor. matut.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

&c. Dieweilen die in der Kayſerl. Commiſſion ausgeſprochene / und theils exequirte Urtheil auf das Vätterliche in Anno 1621. aufgerichtete Teſtament ſich beziehen / in demſelben aber klärlich enthalten / daß die Geiſtlichkeit neben anderen Stücken / den ſämbtlichen Herren Gebrüderen gemein ſeyn und bleiben / und aber die in Actis offt-angezogene 4. Kirchſpiels Unterthanen von undencklichen Jahren her bis Anno 1626. der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen / auch mehrentheils noch ſind / auch alle dieſelbige Kirchen und Schulen zu ihrem Evangeliſchen Exercitio in ihren Handen und Gebrauch gehabt / deswegen dann ſie Unterthanen nach Anleitung des Frieden-Schluſſes ſchon vorlängſt / auch bey jetzo wehrenden Executions-Commiſſion etliche Wochen hero / um Reſtitution ſolcher Kirchen und Schulen bey ihrer gnädigen Herrſchafft und Dero Bedienten flehentlich angeſucht / aber bis hieher nicht erhöret worden; Als wird auf Gräflich-Naſſau-Siegiſcher Seiten nomine ſuorum Principalium, als welcher vigore pacis religioſæ & paterni Teſtamenti das Jus Epiſcopale an berührten Oerthern mit gebührt unterdienſtlich gebeten / die Herren Gegnere dahin anzuweiſen / damit durch deren Cooperation wohlbeſagte 4. Kirchſpiele wegen geſuchter Reſtitution Kirchen und Schulen zu dem gebottenen Zweck würcklich verholffen werden möchte / worbey man an Gräflich-Naſſauiſcher Seiten zum zierlichſten proteſtiret / daß man hochgedachte Jhre Fürſtl. Gnd. von Ligne und Dero Herrn Sohns an Dero Obrigkeitlichen Juriſdiction Hochherrlichkeiten und Gerechtigkeit in Politicis das allergeringſte nicht benommen / ſondern vielmehr daſſelbe allerdings inviolirt vorbehalten haben wolle.

Martis den $\frac{7}{17}$. Januarii Anno 1651.

Herren Gräflich-Naſſauiſche.

&c. Acceptatis acceptandis, & contradictis contradicendis laſſen ſie den ex adverſo gehaltenen Receſs und darinn angezogene Special-Inſtruction vielmahl auf ihrem bloſſen Unwerth beruhen / der ungezweiffleten Hoffnung / daß nicht dasjenige / was jetzt ex poſt facto re non ampliùs integrâ von Jhrer Fürſtl. Gnd. de Ligne &c. ad partem anbefohlen ſeyn möchte / attendiret / ſondern vielmehr auf die vor dieſen bey den Actis ad totam cauſam übergebene Vollmacht geſehen werden ſollen / unverhofft widrigenfalls könte man ihrer Seits anders nichts abnehmen / (nachdeme man vor Abzug Jhrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne ſo inſtändig um Hinterlaſſung genugſamer Vollmacht angehalten) als daß man *ex adverſo* damit umgienge / ſowohl die Kayſerliche als Reichs-*Commiſſion* zu *eludi*ren / welchen man dann diſſeits beſtermaſſen widerſprochen / darbey gegentheiligen Ungehorſam angeklagt / und *in contumaciam quod juris* zu *ſtatui*ren unterdienſtlich gebetten haben &c.

Et paulo poſt.

&c. Faſt gleiche Meynung habe es mit den 4. Kirchſpielen / dieweilen deren in der Reichs-Commiſſion in ſpecie nicht gedacht / als ſind ſelbige zu denen Herren Committenten verwieſen worden / woferne ihnen von Jhrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. als ihrer Landes-Fürſtin / wider Verhoffen nicht geholffen werden ſolte / inmaſſen dann die Herren

Churfürſtlich Mayntziſche conteſtiret / daß ſie aus habenden Churfürſtl. Befehl Ihrer Fürſtl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. derenthalben beweglich zugeſprochen / denen klagenden 4. Kirchſpielen dasjenige wiederfahren zu laſſen / was das Inſtr. Pacis mit ſich bringt ꝛc.

Jovis $\frac{9}{19}$. Januarii 1651.

Herr Renthmeiſter Becker.

ꝛc. Hierauf haben die Herren Commiſſarii nächſtfolgende beyde Schreiben an Ihre Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne &c. abgehen laſſen / und ſind nach eingenommener Mahlzeit noch ſelbigen Tags von Siegen wieder abgereiſt.

Et paulo poſt.

Durchlauchtige ꝛc. Tit.

Ew. Fürſtl. Gnd. tragen Zweiffels frey annoch in friſchem Andencken / was maſſen Dero Evangeliſche Unterthanen der 4. Kirchſpielen im Heyner- und Netpher-Gericht wegen Reſtitution ihres Exercitii Religionis, darinnen ſie Anno 1624. ohnverneinlich geweſen / nach Anleitung des allgemeinen Frieden-Schluſſes ſowohl bey E. Fürſtl. Gnd. als auch uns Kayſerl. und Reichs Commiſſarien flehent und unterthänig angehalten / auch offt unſerer derentwegen beſchehene Recommendation von Ew. Fürſtl. Gnd. jederzeit einer gnädigen Reſolution, wie auch wir ſelbſt vertröſtet worden / wann aber vor Effectuirung einiger Würcklichkeit Ew. Fürſtl. Gnd. von hinnen abgereiſet / und wir dahero von Eingangs angeregten Unterthanen um abermahlige Vorſchrifft inſtändig angelanget werden / haben wir ihrem Petito zu deferiren dahero uns ſchuldig erachtet / weilen wir deſſen von unſeren gnädigſten und gnädigen Herren Principalen ausdrücklich befehliget / Dieſelbe ſich auch zu Ew. Fürſtl. Gnd. gäntzlich verſehen / Sie dißfalls dem Inſtrum. Pacis, gleich allen gehorſamen Reichs-Ständen nichts entgegen handeln ſondern demſelben gemäß Dero arme Unterthanen zu tractiren gnädigſt gemeint ſeyn werden; Als gelanget hiermit an Ew. Fürſtl. Gnd. unſer imgleichen hochfleißiges Bitten Dieſelbe wollen gnädig geruhen / unſerer gnädigſten und gnädigen Herren Principalen gethane Recommendation auch dieſer unſerer wiederholter Interceſſion dero Unterthanen ehiſtens erfreulichen würcklichen Genuß empfinden zu laſſen; hieran erweiſen Ew. Fürſtl. Gnd. / was dem Inſtrum Pacis gemäß / obligiren auch unſere Herren Principalen gantz höchlich / und werdens Dero arme Unterthanen in allen ſchuldigen Gehorſam Zeit Lebens zu verdienen ohnvergeſſen ſeyn und bleiben / und thun hiermit Ew. Fürſtl. Gnd. Dero treuen Bewahrung GOttes zu allem Fürſtl. Wohlſtand treulich empfehlend; Geben Siegen den $\frac{10}{20}$. Januarii Anno 1651.

Ew. Fürſtl. Gnd.

unterthänigſt-willige
N. N. N. N.

Num. IV.

Extractus Kayſerl. und Reichs-Commiſſions-Protocolli, in Sachen Naſſau-Siegen contra Naſſau-Siegen.

Franckfurth den 27. *Auguſti* (*6. Sept.*) 1650.

Dieſemnach und dieweil neben der angezogenen Land- und Reichs-kündigen Notorietät / aus denen / den Herren ſubdelegirten Commiſſariis unterm $\frac{15}{5}$. Auguſti in forma probante vorgelegten Irrefragabilibus Documentis, worgegen auch die Herren Widertheile (quod utiliter acceptatur) præter meram generalem contradictionem in ſpecie nichts erhebliches einwenden können / Sonnen-klar erhellet / daß die Evangeliſche Herrſchafft und Unterthanen in Stadt und Graffſchafft Siegen / auf berührtes Jahr und Datum alle Kirchen und Schulen daſelbſt cum pertinentiis & dependentiis, und ſpeciatim das offt erwehnte Collecten-Buch / die Abtißin zu Keppel aber mit ihren Conventualen das Cloſter daſelbſt [illegible] eingehabt / und beſeſſen / und allerſeits das Evangeliſche Exercitium offener Ubung gehabt haben / und deſſen allererſt in Anno 1626. entſetzet / die Evangeliſche Paſtores und Schulmeiſter vertrieben / und hingegen erſt damahls die Herren P. P. Societatis de facto eingeſetzt / und ihnen ermeldte Kirchen / Clöſter und Schulen überlieffert worden / und dann / wie vorerwehnt / allhier nicht / was de Jure poſſeſſionis 1. Januarii 1624. habitæ zu diſputiren / nicht zuläßig ſeye; Als bitten ſie Gräflich-Naſſau-Siegiſche & Conſorten unterdienſtlich und inſtändig / rejectis omnibus ex adverſo allegatis frivolis, & vigore Inſtr. Pacis jam dudum exploſis exceptionibus, plenariam Reſtitutionem dictorum Templorum ſcholarum & conventus cum pertinentiis omnibus & ſingulis, cum omnimoda ſolida abolitione, omnium interim quovis modô introductarum novationum & mutationum &c. wie mehrmahls gebetten worden / oder quovis meliori modo gebetten werden können / cum Refuſione &c.

Das Stifft Keppel betreffend.

In des Heil. Reichs Commiſſions-Sachen Fräulein Marien von Effern / genannt Holl / Abbatiſſin zu Keppel und Conventualen Impetranten an einem contra die Herren P.P. Societatis Jeſu zu Siegen / und in deren Nahmen Tutorio nomine Ihro Fürſtl. Gnd. die Frau Prinzeſſin Erneſtina de Ligne, und des Reichs verwittibten Gräfin zu Naſſau-Siegen ꝛc. reſpectivè Impetraten und Defendentin anderntheils / die Reſtitution des Cloſters Keppel betreffend / wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt / daß gedachte Impetrantinnen in das Cloſter Keppel / mit ſeinen Zu- und Angehörungen / vermög Inſtrum. Pacis in den Stand / wie ſie Anno 1624. 1. Januarii geweſen / wieder zu reſtituiren und einzuſetzen ſeyen / alsdann wir des Heil. Reichs ſubdelegati Commiſſarii dieſelbe hiermit wieder reſtituiren und einſetzen / jedoch der Obrigkeit und männiglichen ſonſt an ſeinem anderwerts habenden Recht / dardurch nichts benommen / ſondern vorbehalten / die Unkoſten derenthalben allerſeits aufgangen / aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirende und vergleichende.

Publicatum Mercurii $\frac{4}{14}$. Decembris Anno 1650. in civica curia Sigenenſi &c.

Veneris den $\frac{13}{23}$. Decembr. 1650.

Reſtitution des Cloſters Keppel.

FOlgenden Freytags seynd die Herren Commiſſarii zu Mittag in das Cloſter Keppel gefahren / allda die Frau Abbatiſſin / Frau Maria von Effern / genannt Holl / wie auch unterſchiedliche von Adel / als der von Selbach / genannt Lohe / der von Bicken ꝛc. der von Langenbach ꝛc. der von Hees und der von Holdinghauſen / beneben unterſchiedlichen zum Cloſter gehörigen Hofleuthen / wie ingleichem Herr Renthmeiſter Becker / beneben Herrn Patre Procuratore Societ. Jeſu zu Siegen erſchienen / allda vornen Eingangs des Cloſters Herren Commiſſarii zu verſtehen gegeben / welchergeſtalten es nunmehro an deme / daß das jenige Urtheil / welches am $\frac{4}{14}$. hujus zu Siegen in dieſer Cloſter-Sachen ergangen und publiciret worden / jetzo der Gebühr exequirt und vollenzogen werden ſolle / wolten derowegen von dem Herrn Renthmeiſter Beckern and dem Herren Patre die Schlüſſel zu ſolchem Cloſter Keppel begehret haben / welche dann berührte Schlüſſel zur Hand der Herren Commiſſarien überlieffert haben; darauf die Herren Commiſſarii dieſelbe an gedachte Frauen Abbatiſſin zugeſtellt / mit Vermelden / daß hierdurch nunmehr Sie und Ihre Conventualinnen in dieſes Cloſter Keppel / ſambt deſſen Zu- und Angehörungen / vermög Inſtrum. Pacis und Krafft vorangeregten Urthels / reſtituirt und eingeſetzt haben wolte / deſſen dann nicht allein Ehren-beſagte Frau Abbatiſſin für ſich und in ihrer Conventualinnen Nahmen / ſondern auch wohl-ermeldte von Adel / als die da dieſes Orths auch intereſſirt / ſich reſpectivè allerunterthänigſt und demüthig bedanckten / darbenebens aber wegen Deterioration des Cloſters proteſtirt / dargegen alle Nothdurfft Rechtens vorbehalten / und in ſpecie die Reſtitution deren von den Herren P.P. abgeführten Glocken und Documenten inſtanter begehret haben / wie denn auch die vom Adel ihnen ihr Recht / ſo ſie am Cloſter haben / per Expreſſum vorbehalten haben wollen.

Copia eines gegen vorangeregte Friedens-Schluß-mäßige Reſtitution ex poſt wiederum abgenöthigten Vergleichs / vom $\frac{30}{20}$. Aprilis 1655., das Stifft Keppel betreffend.

ZU wiſſen ſeye hiermit / daß / nachdeme das Cloſter Keppel / krafft des allgemeinen Frieden-Schluſſes und darauf erfolgter Kayſerl. und des Heil. Reichs Commiſſion und geſprochener Sentenz, wieder in den Stand / wie es Anno 1624. primâ die Januarii geweſen / reſtituirt / und dahero die anjetzo darinnen befindliche Jungfrauen *Reformirter Religion* vorgeben / daß zu ſolcher Zeit das *Exercitium Reformirter Religion* allein da geweſen ſeye / deßhalben denen Catholiſchen ihr Exercitium nicht geſtattet / dieſe aber nicht nachgeben wollen / und hierdurch ins künfftige anders nichts als groſſe Uneinigkeit und Zwieſpalt zu beſorgen;

Als haben / zu Verhütung all ſolchen Streits / und um deſto beſtändigere Einigkeit zu pflantzen und zu halten / die Hochwürdige und HochEdelgebohrne Jungfrau Johanna Stephana von und zu der Hees / jetzige Frau Abtiſſin / zuſamt denen daſelbſt befindlichen Jungfrauen mit gutem Vorwiſſen / Belieben und Bewilligung des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Johann Franzen / Fürſten zu Naſſau ꝛc. Grafen zu CatzenEllenbogen / Vianden und Diez / Herrn zu Beylſtein ꝛc. Sich dahin auf nachfolgende Weiſe vereinbahret und bethädiget;

1.) Als nemlich in dieſem Adelichen Stifft nun forthin nach dieſem Vergleich allezeit / neben einer zeitlichen Frauen Abtiſſin noch acht Jungfrauen in Convent deren der halbe Theil und zwaren vier der Catholiſchen, die übrige vier der Evangeliſchen *Religion* zugethan ſeyn ſollen;

2.) Iſt ausdrücklich verabſcheidet worden / daß zu ewigen Tagen in dieſes Stifft keine andere Perſonen / als welche dero Adeliches Geſchlecht vom Vatter und Mutter mit ihren aufrichtigen acht Ahnen erweiſen und darthun können / admittiret oder zugelaſſen werden ſollen;

3.) Und nachdeme ſich vor das dritte zugetragen / daß jetzige regierende Frau Abtißin / Johanna Stephana von und zu der Hees / der Catholiſchen Religion zugethan; Als iſt gründlich abgeredet und beſchloſſen worden / daß nach tödtlichem Ableben jetziger Frau Abtißin (welches GOtt noch lange verhüten wolle) oder da dieſelbe ihre Stelle ad manus Cap. wiederum reſigniren würde / wie Sie dann ſolches mit Vorwiſſen ihres Lands-Herrn zu thun verbunden und gehalten ſeyn ſolle / Ihro Hochfürſtl. Gnd. auch vor ſich / und dero Nachkömlinge gnädig erkläret / daß Sie ſolches auf vorbrachte erhebliche Urſachen wie von Alters / gnädig geſtatten wollen / ein andere qualificirte von denen vier Evangeliſchen zu einer Abtißin erwählet und beſtättiget / auch fürders allezeit mit Erſetzung der vacirenden Abtißin / ſolchemnach nach der Catholiſchen eine Evangeliſche / und nach Abgang der Evangeliſchen wieder eine Catholiſche & ſic in infinitum alterniret und gewechſelt werden;

4.) Und damit auch vierdtens wegen des offenen Exercitii beyder Religionen künfftiger Streit verhütet werde / iſt gründlich abgeredet und verglichen worden / daß ohne einige Hindernüs oder Exception alles / was bey beyden Religionen üblich und bräuchlich / exerciret und gelebet werden mag und kan / inmaſſen dann denen Catholiſchen in Krafft dieſes zugelaſſen werde / einen beſtändigen Altar in der Kirchen an gewöhnlichen Orth / allwo derſelbe vormahls geſtanden / aufzurichten / auch ferner allerſeits bewilliget worden / daß zu Ubung des Gottes-Dienſtes von jeden vorberührten Religionen ein Geiſtlicher auf des Stiffts gemeinen Koſten zugelaſſen werden ſolle / und ſoll jederzeit auf Abgang ein oder anderer Religion Geiſtlichen / mit Wiedererſetzung ſolcher Stelle es nach Maaßgebung des in Anno 1622. den 29. Martii aufgerichteten Vertrags gehalten werden;

5.) So viel zum fünfften die Kirchen und Glocken-Geläut betrifft / ſoll ſolches gemein ſeyn / und die Evangeliſche ihren Gottes-Dienſt in der Kirchen von Morgen frühe bis neun Uhr / demnächſt die Catholiſche von neun bis zwölff Uhr Vormittag / und wieder die Evangeliſche von zwölff bis drey Uhr / dann die Catholiſche bis in die Nacht haben / halten und ohne einiges Hindern oder Irren richtig endigen;

6.) Als auch zum ſechſten wegen der Faſt-Tage Anregung geſchehen / iſt hierbey verabſchiedet worden / daß die Frau Abtißin und dero Nachkömmlinge beederley Religion gehalten ſeyn ſollen / alle Freytag und Sonnabend ſowohl als auf andern bey den Catholiſchen Faſt-Tagen Fiſch und Fleiſch zugleich verſpeiſen; Und damit letztlich dieſe abgeſchriebene Puncten ins künfftige allezeit ſtet / feſt und unverbrüchlich gehalten und darwider in keinerley Weis noch Wege / wie das erdacht oder gethan werden möge / contraveniret werden; ſo haben obgedachte Frau Abtißin und Conventualen dieſes alles zu obſerviren und zu halten / mit Hand und Munde bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben und wahren Worten einander zugeſagt und verſprochen / auch hochgedacht Ihro Hochfürſtliche Gnd. dieſes Stiffts Ober-Schutz- und Schirm-Herrn unterthänig erſucht und gebetten / dieſen Receſs gnädig zu ratificiren / und zu confirmiren / welches dann Ihro Fürſtl. Gnd. gnädigſt gewilliget.

Zu Urkund ſind dieſer Abſchiede zwey gleichlautend ausgefertigt / und von hochgedacht unſerem gnädigſten Fürſten und Herrn und Ehren-gemeldter Frauen zu Keppel und Ihren unterſchriebenen Beyſtand unterzeichnet worden / jedoch Ihrer Fürſtl. Gnd. und Dero Nachkommen hohen Obrigkeitlichen Jurisdiction in allem ohne Nachtheil; So geſchehen den $\frac{10}{20}$. Aprilis 1655.

L.S.

Johann Frantz / Fürſt zu Naſſau.
Johanna Stephana zu der Hees /
Abtißin.
Johann von Seelbach / genannt Loh.
Johann Friederich von Bicken / Herr zum Hayn.
Georg Ludwig von und zu der Hees.
Johann Dieterich von und zu Holdinghauſen
und Bergen.
Adam Friederich von Seelbach.
Henrich von Sieburg zur Hees.

Facta Collatione habe ich dieſe Abſchrifft deme mir vorgebrachten rechten und wahren Originali von Worten zu Worten allerdings gleichlautend befunden/ welches mit dieſer meiner eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet atteſtire; So geſchehen Siegen den 19. Auguſti 1707.

(L.S.) Henricus Lipſius, Authorit. Cæſar. Notar.
Publ. & Juratus mpp.

Copia Receſſus de 29. Martii Anno 1622., das Stifft Keppel betreffend/ wovon bey hiervorgeſetztem abgedrungenen Vergleich vom 20. April. 1655. bey deſſen §. 4. in fine Anregung geſchehen.

ZU wiſſen/ als zwiſchen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann dem Aelteren/ Grafen zu Naſſau-Catzenellenbogen/ Viauden und Dietz/ Herrn zu Beylſtein/ unſerm gnädigen Herrn/ und dann der Ehrwürdig- und Wohl-Edlen und Tugendſamen Marien von Effern/ genannt Holl/ zur Zeit Frauen zu Keppel/ wegen Beſtellung der Pfarr daſelbſten einige Differenz und Irrung vorgelauffen/ indeme Ehr-gedachte Frau die Pfarr zu Keppel vor ſich allein zu beſtellen befugt erachtet/ hochermeldter unſer gnädiger Herr aber/ als des Orths ordentliche Landes-Obrigkeit (deren Gnd. allenthalben in Ihr. Gnd. Landen/ als auch des Orths Kirchen und Schulen der Gebühr zu verſehen oblieget) ſolches Ihr nicht nachgeben noch geſtatten können; als iſt zu Abhelffung dieſes Streits/ und Verhütung fernerer Weitläufftigkeit/ durch Unterhandlung derer zu Ends benannter von der Frauen zu Keppel darzu erbettener von Adel/ die Sach dahin vermittelt/ verglichen und verabſchiedet worden/ daß zwar der jetzt zum Paſtor vorgeſchlagene Martinus Wiederſtein (doch daß derſelbe nicht allein ſich behörlichem Examini unterwerffe/ ſondern auch zum Miniſterio ordiniren laſſe) ſo lang es dem Hauſe verträglich ſeyn- und er ſich in Gebühr verhalten wird/ zu dem Pfarr-Dienſt des Orths (darzu Ihre Gnd. ihne hiemit auf vorgeſetzten Fall in Gnaden confirmiret haben wollen) zugelaſſen/ hinkünfftig aber/ und da der Pfarr-Dienſt zu Keppel wiederum erledigt werden ſolte/ Ehr-gemeldter Frauen und denen Jungfrauen daſelbſten frey ſtehen ſolle/ ein oder mehr anſehnliche qualificirte- der allein in GOttes Wort gegründeten wahren Reformirten Religion zugethan- und dem Haus Keppel dienliche Perſon (gegen welche Hochwohlgedachter unſer gnädiger Herr keine erhebliche Urſachen/ darum dieſelbe nicht zuzulaſſen ſeyn möchte/ einzuwenden) vorzuſchlagen/ dieſelbe hochgemeldtem unſern gnädigen Herrn nahmhafft zu machen/ und darauf die gnädige Confirmation zu erwarten/ und damit das Haus Keppel jederzeit um ſo viel mehr mit einer tauglichen qualificirten Perſohn zum Paſtor zu gebrauchen verſehen werden möge/ ſoll derſelbe/ ſo deßfalls vorgeſchlagen (wofern derſelbe zuvor nicht zum Miniſterio ordiniret geweſen) ſchuldig ſeyn/ ſich nicht allein von einem Inſpectore allhier zu Siegen oder ſonſten an einem anderen der Reformirten Religion in der Grafſchafft Naſſau-Catzenellenbogen ꝛc. zugethanen Orthen der Gebühr examiniren und ordiniren zu laſſen/ ſondern auch nach erlangter Ihrer Gnd. Confirmation, wie auch darauf erfolgter offentlicher Præſentation (welche Præſentation dann in Ihr. Gnd. und des Hauſes Keppel Nahmen geſchehen ſoll) ſich in allen Ihr. Gnd. Kirchen-Ordnung und den Legibus Synodalibus, wie ſolche bis dahero allhier und ſonſten in der Grafſchafft Naſſau-Catzenellenbogen üblich herkommen/ gehorſamentlich zu unterwerffen/ und ſein Ambt durchaus getreulich zu verrichten/ oder auf den unverhofften Fall ein ſolches nicht geſchehen würde/ gewärtig ſeyn/ daß er removirt und abgeſetzt/ und ſeine Stell mit einer andern qualificirten Perſohn vorberührter maſſen verſehen werde.

Zu Urkund ſeynd dieſer Abſchied zween gleichlautend ausgefertiget/ und von mehrhochgedachten unſerm gnädigen Herrn ꝛc. und Ehrfrauen zu Keppel und ihrem Beyſtand unterſchrieben worden; So geſchehen zu Siegen den 29. Martii 1622.

Johann/ Graf zu Naſſau.
mpp.

Maria von Effern/ genannt Holl/
Frauen zu Keppel.

Johann von Seelbach/ genannt
Lohe.

Conrad Wilhelm von Seelbach/
genannt Quadvaſel.

Johann Stephan/ von und zu Hees.

* * *

Ad Num. XI. Additamentum 2^{dum}.

Die Naſſau-Siegiſche Religions-Beſchwehrden betreffend.

DUrch dieſes hat man allein anzeigen ſollen / wie dasjenige / was unter Num. XI. pag. 1. erzehlet worden / daß nemlich / als der damahlige Catholiſche Graf / nach der ergangenen Commiſſions-Sentenz de Anno 1650., nicht lange geruhet / und gleich folgenden Jahrs ſeine Religion weiters auszubreiten geſucht / die Evangeliſche Herren Grafen vor dem in Anno 1651. abgenöthigten Mediations-Receſs, anfänglich zu Speyer geklaget haben ſolten / ſich etwas anders in facto und ohngefehr folgender geſtalt verhalte: Nemlich / daß / ob zwar nach erfolgtem Frieden die zu deſſen Execution von Reichswegen verordnete Commiſſion auf Chur-Mayntz und Hanau / durch Dero nach Siegen abſchickte Subdelegatos, wegen daſiger Kirchen und Schulen / in ſpecie aber der St. Nicolai-Kirchen in Anno 1650. den $\frac{4}{14}$. Novembris Dero Commiſſions-Sentenz ertheilet / wie ſolche bey gedachten Num. XI. ſub Lit. D. per Extractum beygedruckt zu finden / deme ohnerachtet dennoch / laut der Anno 1710. zum Druck gebrachten und bey dem Hochlöbl. Corpore übergebenen / ſo rubricirten gründlichen Gegen-Vorſtellung und Erläuterung pag. 32. & ſeqq. noch verſchiedene Puncten ohnerörtert und ohnabgethan übergeblieben / als (1.) die Evangeliſcher Seits geſuchte Reſtitution derer zu gedachter St. Nicolai-Kirch gehöriger in Anno 1624. eingehabter und in des Catholiſchen Fürſtens privativo Territorio gelegener dreyen Capellen / Caen / Weidenau und Iſenſeid / (2.) die völlige Abſchaffung des Catholiſchen Exercitii Religionis in Siegen / als welches in Anno 1624. allda gantz nicht in Ubung geweſen / (3.) die Ausſchaffung derer Jeſuiten und derer Catholiſchen Raths-Herren vom Rath-Haus / als deren keine von ſolcher Religion in Anno 1624. allda geweſen / ſo dann (4.) die Reſtitution derer in dem Land befindlicher Kirchen und Schulen cum annexis, als welche Reformati in Anno 1624. ebenfalls gantz alleine eingehabt und beſeſſen.

Und gleichwie zufolg gedachter Erläuterung ad Dictum Num. XI. und deren Anlagen von erwehnter Subdelegations-Commiſſion über vor-angeregte noch weiters reſtirende Puncten die fernere Friedens-Schluß-mäßige Reſtitution von Zeit zu Zeit durch allerhand Ausflüchten / und zwar endlich auch unterm Prætext, als ob die erkannte Reichs-Comiſſion ſich bloß allein auf die Stadt Siegen / nicht aber auſſer derſelben erſtrecken thäte / möglichſt zu trainiren und aufzuhalten geſuchet worden / zu dem Ende auch der Chur-Mayntziſche Subdelegatus bis auf ausgebrachte nähere Reichs-Commiſſion ſich de facto von da hinweg begeben / die in Nürnberg in Executionem Pacis verſammlet geweſene Reichs-Deputation aber inzwiſchen auseinander gegangen / alſo auch der damahl allda anweſende Graf Friederich bey ſo bewandten Umſtänden ſich gemüßiget befunden / derjenigen Mittel ſich zu gebrauchen / welche ſowohl der Friedens-Schluß / als auch deſſen Executions-Receſſus einem jeden gravato gegönnet / um nemlich bey Abgang vor-angeregter Remediorum ſich durch ſelbſt eigene Macht in Poſſeſſion desjenigen zu ſetzen / was an der Friedens-Schluß-mäßigen Execution vor-angeregter maſſen annoch abgegangen / zu welchem Ende er dann / um die Catholiſche Mit-Herrſchafft / zu Abſchaffung derer Jeſuiten und Catholiſchen Raths-Männer vom Rath-Haus / auch des tempore Belli eingedrungenen Catholiſchen Exercitii publici das Catholiſche Schloß / durch zuſammen gebrachte gnugſame Mannſchafft / nicht allein von zweyen Batterien beſchieſſen / ſondern auch zugleich / zu Erhaltung der Reſtitution vorangeregter Capellen und derer Kirchen und Schulen / Catholiſchen Landes cum annexis an daſige Reformirte Unterthanen / ſolche reſpectivè Capellen / Kirchen und Schulen de facto in Poſſeſſion nehmen / und ſie denen Reformirten Predigern einraumen laſſen / wordurch dann gedachter Friedens-Schluß in hieſigen Landen zu ſeiner völligen Execution würde gekommen ſeyn / wann nicht NB. daſige Catholiſche Mit-Herrſchafft zu deſſen Verhinderung ſich NB. nicht nacher Speyer / ſondern an den Kayſerl. Hof gewendet / und allda Citationem ſuper fracta Pace publica, ſamt beygefügten Mandatis Pœnalibus de reſtituendo, avocando & non amplius turbando, desgleichen Excitatoria, um gedachter Catholiſcher Mit-Herrſchafft hierinnen zu aſſiſtiren / an damahligen Biſchoffen von Münſter / als Crayß-ausſchreibenden Fürſten / auszubringen geſucht auch würcklich erhalten / dieſer auch unterm 9. Sept. 1651. durch erlaſſene Schreiben die Authoritate Cæſarea gegen das Fürſtl. Evangeliſche Haus / aufgetragene Kayſerliche Commiſſion und deren würckliche Vollziehung auf den widrigen Entſtehungs-Fall / und da man von obgedachter Friedens-Schluß-mäßigen Execution und Poſſeſſions-Ergreiffung von ſelbſten nicht deſiſtiren wolte / dabey angedrohet hätte / und man alſo Evangeliſcher Seits propter vim majorem einiger maſſen zu weichen / und dieſerhalben einen Interims-Receſs einzugehen gemüßiget worden wäre. Wie ſolches alles aus vor-angeregter / bey erwehntem Corpore Evangelico in Anno 1710. übergebener gründlichen Gegen-Vorſtellung / pag. 32. & ſeqq. in ſpecie aber aus deren Anlagen ſub Numeris 15. & 16., ſo dann auch der gegenſeitigen in Anno 1709. ebenfalls diſtribuirten ſo rubricirten warhafften Vorſtellung bey deren Anlage ſub Num. 1. mit mehrerm umſtändlich zu erſehen. Worauf dann dieſes inconveniens erfolget / daß die Catholiſche Mit-Herrſchafft / obgedachten vormahls zu Siegen geweſenen Chur-Mayntziſchen Subdelegatum de novo dahin zu kommen veranlaſſet / dieſer aber durch allerhand Comminationes oder Bedreuungen / endlich den bey vorgedachter gegenſeitiger Vorſtellung ſub Num. 2. befindlichen Mediations-Receſs unterm 11. Dec. 1651. einzugehen erzwungen; derogeſtalt / daß hiedurch denen Catholiſchen in daſiger gemeinſchafftlichen Stadt das Exercitium Religionis publicum, desgleichen auch die Jeſuiten / und die tempore Belli eingedrungene Catholiſche Raths-Männer der in Anno 1624. gehabten Poſſeſſion diametraliter entgegen / gelaſſen werden müſſen / der Evangeliſchen Mit-Herrſchafft aber kein ander Remedium übrig geblieben / als daß / vermög des Buchſtäblichen Inhalts / gedachten erzwungenen Receſſus dieſelbe ſich alle / vigore Inſtrumenti Pacis, und was deme anhängig / auch ſonſten competirende Rechten / in ſpecie aber die von Reichs wegen über obgedachte Reichs-Commiſſion und deren Extenſion annoch verhoffende weitere Erläuter- und Erklärung per Expreſſum vorbehalten / anbey aber auch noch dieſes in ſpecie reſervirt: “ wann nemlich über kurtz oder lang im Heil. Römiſchen Reich etwas anders durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ihnen beſſer zu ſtatten kommendes ſolte ſtatuiret werden / die Evangeliſche Herrſchafft / ohnerachtet eines ſolchen erzwungenen Receſſus, ſich ebenwohl hierinn nichts begeben / ſondern die freye Hand verbehalten haben wolte. „ Aus welchem ohnſtatthafften Grunde und Fonte des ſolchergeſtalten per vim majorem & ſub comminatione Executionis Directorialis erzwungenen Exercitii Catholicæ Religionis (welcher in Anno 1624. totius Anni tempore niemahln geweſen) die bey denen Proceſſionibus von Zeit zu Zeit vorgenommene unerträgliche Neuerungen ihren Urſprung gehabt / und noch gegenwärtig hernehmen / dermaſſen / daß daſiger Orthen nimmermehr einige Ruhe zu hoffen / bis nach Anleitung vor-angeregter Reſervation ſolch erzwungener Receſſus wiederum wird caſſirt und alles in den würcklichen Statum des 1624. Jahrs Friedens-Schluß-mäßig geſetzt worden ſeyn.

Num. XII. & XIII.

Des Evangeliſchen Kirchſpiels Blanich oder Blanich ſamt ſeinen Filialen Biebelsheim und Jppesheim / von denen Chur-Pfältziſchen Beamten und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz erduldende groſſe *Religions*-Beeinträchtigungen.

ES beſtehet das Kirchſpiel Blanich aus dreyen Oertern / als Blanich ſelbſten / dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berge zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / Biebelsheim denen Herren Grafen von Falckenſtein-Löwen-Haupt und Manderſcheid / und Jppesheim / theils hochgenannten Herren Grafen / theils aber der Ober-Rheiniſchen Ritterſchafft angehörig / allerſeits bey Creutzenach gelegen / darunter dann in Blanich die Mutter-Kirche ſich befindet / und um dieſelbe zu recognoſciren, müſſen die Filialiſten vom Biebelsheim und Jppesheim des Jahrs viermahl / als Oſtern / Pfingſten / Weyhnachten und Charfreytag daſelbſt den Gottes-Dienſt beſuchen / die Kirche bauen und in Eſſe erhalten / die Glocken / und was davon dependirt / mit anſchaffen / gleichwie ſolches zwiſchen Prælaten und Convent und denen dreyen Gemeinen in Anno 1510. verglichen / auch darinn ferner / daß keine Parthey / ohne Conſens der andern / das geringſte zu ändern Macht haben ſolle / bedungen worden. Es gehöret das Exercitium Religionis zu Blarich und die demſelben anhangende Jura und Kirchen-Gefälle denen Evangeliſchen vom erſten Januarii 1624., vermög des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / unwiderſprechlich allein und privativè zu.

Anno 1655. haben die Römiſch-Catholiſche daſelbſt zwar die Kirche aufſchlagen / denen Evangeliſchen eine groſſe Summa Geldes abzwingen laſſen / und alſo violenter die Poſſeſſion ergriffen / auch ſich darinn bis ad Annum 1674. maintenirt / doch dieſelbe Kirche hernach von ſelbſt verlaſſen. Anno 1685. aber hat die unglückſeelige ſogenannte Frantzöſiſche Reunion dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülffe der Feindlichen præpotenz das Simultaneum allda einzuführen / und dem Evangeliſchen Pfarrer einen groſſen Theil ſeiner Beſtallung zu entziehen; Ja als zu ſelbiger Zeit der Pfarrer Apiarius geſtorben / hat der Herr Prælat denen Evangeliſchen nicht eher wieder einen neuen Evangeliſchen Pfarrer geben wollen / bis einige von Blanich (denn der gröſſeſte Theil daſelbſt / wie auch die beede Dörffer Biebelsheim und Jppesheim nicht darinn gewilliget) durch Furcht und Gewalt gezwungen / den von dem Herrn Prælaten projectirten Vergleich / Krafft deſſen nicht nur das Simultaneum ratione des hohen Altars / daß ſelbiger bis an das Communicanten Bäncklein denen Catholiſchen privativè zukommen ſolte / ſondern auch ein Theil der Kirchen-Güth denen Catholiſchen Geiſtlichen überlaſſen / doch dabey ausdrücklich bedungen worden / daß die übrige Pfarr-Beſoldung / ſo der Pfarrer *Apiarius* beſeſſen / einem zeitlichen Pfarrer / die Evangeliſche Schul-Beſoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangeliſchen Schul-Diener / wie auch die übrige *Reditus* und das *Exercitium Religionis* in- und auſſer der Kirchen frey und ungehindert bleiben ſolle.

Nach dem Ryßwickiſchen Frieden hat man Catholiſcher Seits unter dem Vorwand des Articuli 4ti nicht nur das vorige Simultaneum continuiret / ſondern auch den Pfarrer contra expreſſam diſpoſitionem Art. 46. das von ſeiner Beſoldung entzogene nicht reſtituirt / und überdiß alles den Kirchen-Chor Anno 1700. auf Philippi Jacobi gäntzlich verſperrt und eingenommen / und ihre Gewalt je länger je weiter ausgebreitet / die Evangeliſchen gezwungen / die Catholiſchen Feyertäge zu halten / die Helffte der Beſoldung des Evangeliſchen Schulmeiſters einem Catholiſchen zugelegt / und ihnen gar keinen Evangeliſchen Schulmeiſter eher zulaſſen wollen / bis jeder Evangeliſcher in Blanich 4. fl. (ſo zuſammen beynahe 100. fl. ausgemacht) dargelegt hat / auch noch darzu dem Pfarrer Rodrian bey 50. Rthlr. Straff und Caſſation ſeines Miniſterii anbefohlen / ſich mit dem Catholiſchen Pfarrer wegen der Pfarr-Competenz zu berechnen / und dieſem die Helffte zu geben; Und als dieſer ſich darzu nicht verſtehen / und von der vorhin ſchon geſchmälerten Beſoldung weiter nichts weggeben wollen / hat man ihm 6. Jahr ſeinen Competenz-Wein aus dem groſſen Zehenden vorenthalten / daß alſo derſelbe genöthigt worden / quid pro quo anzunehmen.

Weiter iſt der Herr Prælat fortgefahren / und hat durch ein ſcharffes Pœnal-Mandat Anno 1712. befohlen / daß die Lutheriſche vom Grünen-Donnerſtag an / bis folgenden

Samſtag/ nach der Catholiſchen Brauch/ ſich des Glocken-Läutens enthalten ſolten; Und als die Evangeliſche Gemeinde deme nicht gleich Parition geleiſtet/ ſind nicht allein/ nebſt dem Prælatiſchen Amtmann/ 2. Chur-Pfältziſche Ober-Amts-Knechte mit ihrem Gewehr in die Kirche kommen/ deren einer ſich mit einem bloſſen Schwerdt bey dem Chor/ der andere mit einer Flinten und aufgezogenen Hahn/ auf die zur Glocke führende Treppe geſtellt/ und mit niedermachen und todtſchieſſen gedrohet; ſondern man iſt den Oſter-Dienſtag mit noch mehrer Mannſchafft und zwar zu 60. gewaffneter theils Soldaten theils Ausſchuß unter einem Lieutenant nach Blanich kommen/ hat unter währendem Gottes-Dienſt die Kirchen-Thüren beſetzt/ und hernach den Pfarrer/ Schulmeiſter und alle darinn befindliche Zuhörer männlichen Geſchlechts von 15. bis 70. Jahren/ gefänglich weggeführt/ währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuſer formaliter geplündert/ das Vieh aus den Ställen weggetrieben/ und die Gefangene ſämtlich nach Creutzenach geſchleppt/ den Pfarrer durch Soldaten daſelbſt bewachen/ und die übrige in harte Gefängnüſſe werffen/ ihr Vieh immittelſt öffentlich feil und loßſchlagen/ und alſo ſolche Leuthe in groſſen Schaden ſtürtzen laſſen. Nun iſt zwar ſolche That-Handlung von der Hochlöbl. Churfürſtlichen Pfältziſchen Regierung nicht gut geheiſſen/ und die Relaxatio & Reſtitutio ablatorum anbefohlen/ jene auch zwar/ nicht aber dieſe/ erfolgt/ doch es bald darauf dahin gebracht/ daß nicht nur der Pfarrer Rodrian von dem Prælaten gar caſſirt/ ſondern auch ſolche Caſſation von der Chur-Pfältziſchen Regierung confirmirt und ihme das Pfarr-Haus nebſt dem Dorffe verbotten worden. Worüber zwar der Pfarrer zu Wetzlar und Mayntz geklagt/ aber nichts ausgerichtet/ da immittels ein anderer berüchtigter Studioſus, Engel/ der Gemeine aufgedrungen werden wollen. Und als die Evangeliſche Unterthanen ihn anzunehmen und in ſeine Predigt/ wo die Catholiſche ſich häuffig eingefunden/ nicht gehen wollen/ haben Herr Prior, Amtmann/ der Catholiſche Paſtor und andere ermeldten Studioſum Engel mit Gewalt in das Evangeliſche Pfarr-Haus einquartirt/ und des Rodrians Frau mit ihren krancken Kindern unbarmhertzig hinausgetrieben/ ihren Haus-Geräth hinausgeworffen/ und den völligen Zehenden dem Catholiſchen Pfarrer zugewandt. Der Pfarrer Rodrian hat ſich zwar nach ſeiner Ruckkunfft von Wetzlar wieder in die Poſſeſſion des Pfarr-Hauſes geſetzt/ es iſt ihm aber ſolches von dem Herrn Prælaten ſehr übel gedeutet/ und er auf Churfürſtlichen Pfältziſchen Befehl aus dem Pfarr-Haus zum zweytenmahl vertrieben.

Und obwohl im Nahmen des geſamten Evangeliſchen Corporis wegen ſolcher Beſchwehrden ſowohl an Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz/ als auch an Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz um Abſtellung derſelben ſchon Anno 1713. beweglich geſchrieben worden/ ſo iſt doch dieſelbe nicht allein nicht erfolget/ ſondern es ſind noch neue und mehrere hinzugekommen; Geſtalten hoch-ermeldter Prælat dem Blaniſchen Pfarrer Rodrian, welcher mit ſeiner Familia in Exilio lebt/ ſein Deſervitum, als Wein/ Heu/ Stroh ꝛc. vorenthalten/ und ſeinen Antheil des Zehenden und anderer Frucht verkaufft/ ja gar den berüchtigten Studioſum Theologiæ, Nahmens Engel/ von Friedberg/ wider alle beſchehene Proteſtationes, aufs neue zu einem Pfarrer und Seelſorger aufdringen wollen/ dieſer auch würcklich allda geprediget/ und denen Unterthanen von dem Herrn Prælaten jeden bey 5. fl. Frevel gebotten/ in deſſen Predigt zu gehen/ nach deren Endigung die Unterthanen/ in Gegenwart des Herrn Priors und zweyer Catholiſchen Geiſtlichen/ ſamt dem Prælatiſchen Amtmann ermeldtem Engel die Hand-Treue zu geben/ und ihn für ihren Pfarrer zu erkennen gezwungen worden. Ja es ſind Catholici in ſo gewaltſamen Proceduren ſo weit gegangen/ daß ſie denen Evangeliſchen zu Blanich/ wie bishero geſchehen/ nicht mehr zugeben wollen/ an einem benachbarten Orth ihren öffentlichen Gottes-Dienſt zu halten/ ſondern/ ob man zwar dieſelbe in die Kirche daſelbſt weiter nicht gezwungen/ dennoch bey einer nahmhafften Straff verbotten/ anderwärts hinzugehen/ dannenhero die beängſtigte und arme Leuthe/ weil ſie den vermeynten Pfarrer Engel/ als ihren Seelſorger/ nicht agnoſciren können oder wollen/ weder Sonn- noch Feyertag zu keinem öffentlichen Gottes-Dienſt gekommen/ noch ihre Kinder tauffen laſſen können/ und da einige ihre Kinder auf Biebelsheim zu ihrem ordentlichen Pfarrer Rodrian zu tauffen gebracht/ ſind ſie um deswillen nach Creutzenach citirt/ ihnen daſelbſten extra territorium deswegen 100. Rthlr. Straff andictirt/ welche jedoch auf 30. fl. moderirt/ auf den Verweigerungs-Fall aber auf die Hauptwache gebracht/ woſelbſt ſie in die 14. Tage/ ohnerachtet alles Bittens und Flehens/ wie auch verſprochener Caution, ſcharff verwahrt worden; Wie man denn ihren Pfarrer Rodrian grauſam verfolgt/ auf das paſſirte genau inquiriret/ ihn in allen zum Urheber machen/ und ſich an allen ihm ſchon zugefügten Schimpff und Schaden nicht vergnügen laſſen wollen/ ſondern ihn zweymahl arreſtirt/ und nicht eher wieder loßgelaſſen/ bis das Kirchſpiel Blanich in 70. Mann mit Hab und Gut vor ihn cavirt. Dann als die Gräfliche Herrſchafft von Löwenhaupt-Falckenſtein aus Mitleiden für den Pfarrer Rodrian den in Dero Graffſchafft fälligen Bibelsheimer-Zehend zum Nahrungs-

Behuff zuruck gehalten / ſo hat ſich ein ſubornirter Münch vom Jacobs-Berge zu Maynz / Amandus Schell / in ſolcher Gegend eingefunden und ausgeſprengt / wie man Prælatiſcher-Seits geneigt ſeye / die Strittigkeiten / mit denen Evangeliſchen zu Blanich / und abſonderlich dem Pfarrer / gütlich beyzulegen; Geſtalten er darüber mit dieſem in loco tertio zu conferiren hätte / und als ermeldter Pfarrer Rodrian ſich bewegen laſſen / ihme nach Creutznach zu folgen / iſt er kaum in des Prælatiſchen Amtmanns Dümings Haus getretten / als gleich die daſige Amts-Knechte nebſt andern Burger-Wachten mit Gewehr in das Haus gekommen / ihn angepackt / und auf die ſogenannte Schlag-Pforte bey frolockenden Hohn- und Spott-Gelächter / in ein abſcheuliches Maleficanten-Gefängnuß geführt / von da er endlich in der Nacht nacher Alzey gebracht und auf gegebene Parole in einem Stadt-Arreſt gehalten worden / womit man Prælatiſcher Seits noch nicht zufrieden geweſen / ſondern durch den Amtmann Dümling und einen Münch begehret / ihn härter zu ſetzen / doch endlich die Wahl gelaſſen worden / ob er in die ſogenannte Silber-Cammer / ein gleichfalls hartes Gefängnuß / gehen / oder eine Wacht von zwey Mann auf ſeine Koſten haben wolte / da er dann das letzte und zwar täglich vor 1. fl. / da man es ſonſt um einen ½. fl. haben können / erwehlet / allwo ihme dann zugemuthet worden / auf den berührten Zehenden pro præſenti & futuro zu renunciiren. Den Armen Kirchſpielen hat man ſub prætextu ihrer vor dem Pfarrer geſchehenen Caution bey 300. fl. abgefordert / und auf Verweigerung ihnen das Vieh weggetrieben. In Summa / es ſind die Evangeliſchen daſelbſt in ſo jämmerlichen Zuſtand geſetzt / und wieder die theuer erworbene Religions-Verträge / Friedens-Schlüſſe / ja den hoch-verpönten Profan-Frieden faſt als feindlich überfallen / und dergeſtalt verfolget / daß ſie nichts als den Bettel-Stab vor Augen / und ſich mit ihren armen Weib und Kindern des ihrigen ſchon gröſten Theils entſetzet ſehen / ja gäntzlich beraubt bleiben müſſen / daferne nicht bald Rettung erfolget / als warum ſie demüthigſt bitten. Alles nach Inhalt der bey denen Actis befindlichen authentiſchen Beylagen.

Num. XIII.

Kurtzer Bericht von dem Zuſtande unterſchiedlicher Evangeliſchen Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck nahe und um den in Num. XII. gedachten Prælatiſchen Orth Blanich gelegen / wie es Anno 1713. in ſolcher Gegend geſtanden / ohne zu wiſſen / was ſeiter der Zeit vor weitere Eingriffe geſchehen.

I.

Badenheim / eine Stunde von Blanich / davon nachzuſehen Num. V.

II.

Bretzenheim und Weitzenheim / ½. Stunde von Blanich / ehemahls zur Graffſchafft Falckenſtein gehörig / nun aber Sr. Excellenz Herrn Grafen von Vehlen zuſtändig / hat von der Beſoldung zu Bretzenheim / als der Mutter-Kirch / nichts de fixo mehr / und müſſen die Evangeliſchen daſelbſt ex propriis den Pfarrer unterhalten / und zu Wintzenheim im Filial, da er jetzo wohnet / hat derſelbe annoch die Helffte der Beſoldung zu genieſſen.

III.

Hilbersheim an der Guldenbach / zwey Stund von Blanich / Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præſidenten von Ingelheim und Herrn Baron von Greiffenklau zugehörig / iſt faſt gantz Evangeliſch geweſen / nun aber völlig um das Evangeliſche Religions Exercitium und deren daran hangenden Beneficien gebracht / und mit einem Papiſtiſchen Paſtor und Schul-Diener beſetzet worden / ohngeachtet noch unterſchiedliche allda wohnen.

IV.

Weinesheim an der Guldenbach / ein Fürſtlich-Salmiſcher Orth / daſelbſt thut man auch nunmehro das Simultaneum exerciren.

V.

Schwebbenhauſen an der Guldenbach / 3. Stund von Blanich / Sr. Excellenz von Ingelheim allein zugehörig / und ein Filial von der Waldlaubersheimer-Mutter-Kirch / worüber Hochgräflich-Naſſau-Weilburgiſche Herrſchafft das Jus Epiſcopale, der

Orth aber dem Duc de Shomburg zuſtändig / und gantz Evangeliſch / hat nun in die 14. Jahr keinen Evangeliſchen Pfarrer mehr / und müſſen die Evangeliſchen daſelbſt / nachdem ſie den aufgedrungenen Pfarrer nicht erkennen wollen / zur Mutter-Kirchen nacher Waldlaubersheim gehen / und den Evangeliſchen Schulmeiſter zu Schwebbenhauſen / in einem Bauren-Haus wohnhafft / unterhalten / weil der Catholiſche in der Schul-Competenz ſitzt; Solchergeſtalt exerciren die Catholiſchen das angeführte Simultaneum nunmehr gantz allein in ſothaner Filial-Kirchen / inmaſſen der Papiſtiſche Geiſtliche jedesmahl von Schönenberg / ſeinen Gottes-Dienſt zu verrichten / dahin abkommt.

VI.

Dörrenbach und Seiffersbach / vier Stund von Blanich / ehemahls dem Herrn von Sponheim / nunmehr aber Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præſidenten von Ingelheim zugehörig / hat anjetzo auch nur die Helffte der Evangeliſchen Pfarr-Beſoldung zu genieſſen / und im übrigen gleiche Fata mit dem Simultaneo.

VII.

Rimmelsheim / zwey Stund von Planich / unterſchiedenen Herren Baronen zuſtändig / und derer letzterer Pfarrer Herr Gärtner / wie man berichtet / zu Enſchborn bey Franckfurt anjetzo ſtehend geweſen / iſt nun auch völlig um das Exercitium Religionis gebracht / ungeachtet viel Evangeliſche da ſind; Iſt alſo die Beſoldung des Evangeliſchen Geiſtlichen dahin / und denen Leuthen werden die Römiſch-Catholiſchen Caſualia aufgedrungen.

VIII.

Norheim / zwey Stund von Planich / dem Herrn Baron von Sickingen zu Ebernburg zuſtändig / hat ſo gleich nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß / indem das Danck-Feſt noch von einem Evangeliſchen Geiſtlichen daſelbſt in der Kirchen gehalten worden / das Exercitium Religionis verlohren / und ſtehet noch in ſolchen betrübten Stand / ohne Pfarrer und Schulmeiſter.

IX.

Ebernburg / 1½. Stund von Planich / dem Herrn Baron von Sickingen desgleichen gehörig / hat zwar ſeine Reſtitution eines Pfarrers / nach langen und harten Widerſtand / vor 1½. Jahr / mit Zurucklaſſung einiger Pfarr-Beſoldung / aber noch keinen Schulmeiſter oder deſſen Beſoldung wieder empfangen.

X.

Hüffelsheim / dem Freyhern von Boos gehörig / daſelbſt hat man nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß Catholiſcher Seits das Simultaneum auch eingeführet.

XI.

Schornsheim / denen Gahn-Erben Ritterſchafftl. Herrſchafften zuſtändig / dahin hat der Herr Prælat von St. Jacobs-Berg einen Geiſtlichen in des Cloſters Hof geſetzet / der das Simultaneum desgleichen in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen exerciren muß.

XII.

Fenersheim / 2½. Stund von Blanich / dem Herrn Baron Fauſt von Stromberg zugehörig / daſelbſt iſt zwar den Evangeliſchen das Exercitium Religionis noch erlaubet / aber der Römiſch-Chatholiſche Paſtor hat alle reditus Eccleſiaſticos zu ſich gezogen.

XIII.

Neuen-Baumberg iſt die Helfft dem Evangeliſchen Pfarrer entzogen / und dem Römiſch-Catholiſchen Paſtor zugeleget worden.

XIV.

Nieder-Saulheim / den Gahn-Erben zuſtändig / daſelbſt iſt nicht nur das Simultaneum introduciret worden / ſondern der Römiſch-Catholiſche Paſtor hat auch die Helfft der Beſoldung zu genieſſen. Haubtſächlich aber ſind nachgeſetzte Orthe ſehr graviret.

XV.

In der Grafſchafft Falckenſtein.

Harheim an der Steig bey Mayntz cum Simultaneo ordinario.

XVI.

Hohen-Sultzen / cum Simultaneo und mit der Partage der Beſoldung.

XVII.

Winweiler ingleichen; Und die andern Orthe alleſamt / cum extraordinario & voluntario, wann es ihm beliebt.

XVIII.

In der Freyherrſchafft Reybols-Kirchen iſt den Evangeliſchen die Kirch gar verſchloſſen; Man hat zwar Catholiſcher Seiten Verſicherung gethan / ſich desfalls in Conference einzulaſſen / den Erfolg aber wird die Zeit lehren.

* * *

Ad Num. XII.

Des Evangeliſchen Kirchſpiels Planich und ſeiner Filialen Bedruckung von denen Herren Prælaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz/ und denen Chur-Pfältziſchen Beambten.

WElchergeſtalt dieſe Evangeliſche bloß ad diſtinctionem der Reformirten alſo genannte Lutheriſche Gemeinden/ welche von Zeit der erſten Reformation bis ad annum 1655. und alſo per totum annum Decretorium 1624. in alleiniger ruhiger Poſſeſſion ihres Evangeliſchen Gottes-Dienſtes unſtrittig geweſen/ von denen Herren Prælaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz wider alle Reichs-Geſetze und errichtete Special-Vergleiche und Concordata Friedbrüchiger höchſt-ſtraffbarer Weiſe ſolcher ihrer Poſſeſſion entſetzet/ das Simultaneum gewaltthätig und manu militari eingeführt/ die Kirchen- und Schul-Beſoldungen denen Evangeliſchen entzogen/ ihr treuer Prediger Rodrian höchſt-ärgerlich handthieret/ endlich gäntzlich abgeſetzt und vertrieben/ ein übel berüchtigter anderer/ wider der Gemeinde Willen und mit Gewalt eingeſetzt/ und groſſe Geld-Summen von den armen Gemeinden erpreſſet worden/ das iſt in Num. XII. zwar kürtzlich erzehlt/ auch in Num. XLV. unter denen Falckenſteiniſchen Gravaminibus mit berühret worden. Nachdemahlen aber die förmliche Klage/ wie ſie Anno 1712. (als zu welcher Zeit ſolche Gewaltthätigkeiten vorgegangen) bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zwar angebracht/ aber wegen damahligen dieſes Gerichts unglückſeeligen Zuſtandes keine Hülffe erfolgt/ als ein Documentum publicum zu Handen gekommen/ wie Lit. A. zeiget/ und von ein- und anderen Umſtande Lit. A. noch ein unverwerfflicher Beweiß eingeloffen; So hat man zu Beſtärck- und Beſtättigung ſothaner Warheiten ſolche hiermit hinzuthun/ und die Enormität des auf Römiſch-Catholiſcher Seite verübten Facti damit deſto klärer machen wollen.

Was vor ein ſauberer Theologus und Seelſorger es ſey/ welcher ſich von gantz unberechtigten Romano-Catholicis dieſen Gemeinden auf eine ſcandaloſe Weiſe aufgedrungen/ und ohne rechtliche Ordination ins Ambt ſetzen laſſen/ das iſt aus dem Dehortatorio oder Abmahnungs-Schreiben des Gräflich-Falckenſteiniſchen Miniſterii ſub Lit. B. in Lit. B. mehrerm zu erkennen; Und was von ſeiner Vocation zu halten/ da er einer nicht vacirenden Pfarre wider ihren Willen von einer zudringlichen Catholiſchen Obrigkeit gantz widerrechtlich obtrudiret werden ſollen/ das zeigt eines Hoch-Ehrwürdigen Miniſterii der Kayſerl. Freyen Reichs Stadt Franckfurt auf dieſerhalb bey ihm geſchehene Anfrage damahls ertheilte Antwort ſub Lit. C. Es hat auch dieſer Engel gleich bey ſeiner Inſtallation er- Lit. C. wieſen/ daß er nur den bloſſen Nahmen nach Evangeliſch ſeyn müſſe/ indem er ſich mit des Pfarrers Rodrians Pfarr-Beſoldung nicht begnügt/ ſondern dieſes Mannes Güther/ Weine/ und was er bey einigen Evangeliſchen an Gelde ausſtehen gehabt/ an ſich genommen/ und darüber Gewiſſen-loſer Weiſe als über ſein Eigenthum quaſi re bene geſta quittiret. Und obwohl der Herr Prælat ſich ſchrifftlich pro rata die vom Pfarrer Rodrian vorgeſchoſſene Bau-Koſten/ Mobilien/ und was ihm an der Beſoldung gebührt/ zu vergnügen erklärt/ ſo iſt dennoch nichts erfolgt.

Wie mehrbeſagter Pfarrer Rodrian zu Creutznach mit ſchmähliger Gefangenſchafft unſchuldig belegt worden/ das iſt in Num. XII. auch ſchon enthalten/ daß er aber ſein Gefängnuß mit 22. fl. ſelbſt bezahlen müſſen/ das beweiſet des wegen anderer Händel in der Untern-Pfaltz bekanten Rittmeyers Quittung ſub Lit. D. Lit. D. Und als er in der vierdten Nacht aus dieſem Gefängnuß erlaſſen zu werden vermeinet/ iſt er als ein Maleficant in der dunckeln Nacht zwiſchen 11. und 12. Uhren mit verſchiedenen Ambts-Knechten/ und in Begleitung einigen Ausſchuſſes/ nacher Altzey geführt/ bey 7. Wochen allda arreſtirt/ und nicht eher entlaſſen worden/ bis er vor den verarreſtirten Zehenden 800. fl./ wie aus Beylage ſub Lit. E. zu ſehen/ Lit. E. nebſt 100. fl. verurſachten Unkoſten/ wovor/ weil die Mittel nicht aufzubringen geweſen/ ihm von ſeinem zu Furfeld bisher mit Arreſt beſchlagenen Guth einige Stuck Felder per publicam ſubhaſtationem, um nur mehrere Unkoſten zu verurſachen/ verkaufft/ baar erlegt. Womit man ſich noch nicht begnügt/ ſondern es wurde (zugeſchweigen/ daß man von denen Gemeinden bald dieſen bald jenen arreſtirt/ mit Geld-Straffen/ ſonderlich diejenigen/ welche ihre Kinder beym Pfarrer Rodrian tauffen laſſen/ belegt/ ans Fuß-Eiſen geſtellt/ und den Martin Schneider aus dem Orth relegirt) das ſämbtliche Kirchſpiel/ deren Anzahl 70. Mann/ die ſich verbunden/ vor ihrer Kirche Gerechtſame zu ſtehen/ jeglicher zu zweyenmahlen

10. Thlr. zu erlegen condemniret/ davon den Evangeliſchen zu Biebelsheim vor ihr Theil 583. fl. zugewachſen/ welches dieſelbe/ als ſie nicht im Stand/ aus eigenen Mitteln zu zahlen/ auch kaum einige Täge Dilation erhalten können/ anderwärts mit ihren gröſſeſten Schaden aufzunehmen bemüßiget worden. Wie dann auch durch Anſtifftung einiger Römiſch-Catholiſchen der Frantzöſiſche Obriſte Kleinholtz bey ehemahliger Wegnehmung der Kirchen mit ſeinen Trouppen in Biebelsheim eingeruckt/ und der Gemeinde bey 75. fl. Unkoſten gemacht. Nicht beſſer giengs denen Evangeliſchen zu Planich und Ippesheim/ da jeglicher 10. Thlr. zu erlegen angehalten wurde/ daß ohne alle Unkoſten die Summa an ausgepreßten Gelde ſich über mehr als 1000. fl. belieff. Durch welche ungemeine und unabläßige harte Proceduren/ nachdem der Gemeinde Planich/ welche zum Theil einige Jahre anderwärts den Gottes-Dienſt verrichtet/ den Studioſum Engel/ aller ihrer per Notarium & Teſtes gegen ihn beſchehenen Proteſtation ohngeachtet/ abſolutè vor ihren Pfarrer zu erkennen/ bey nachdrücklicher Straffe auferlegt worden/ der Pfarrer Rodrian endlich auch das Filial Biebelsheim zu verlaſſen/ und in das bittere Exilium, worinn er ſich bis dato mit acht/ mehrentheils noch kleinen Kindern in der gröſſeſten Miſerie befindet/ zu gehen genöthiget worden.

Weil nun denen bey der Sache intereſſirten Römiſch-Catholiſchen ſolcher Frevel ſo glücklich gelungen und frey ausgegangen/ ſo fähret der per Simultaneum neu eingedrungene Catholiſche Geiſtliche mehrere Attentata auszuüben immer fort/ geſtalten derſelbe den Pfarr-Garten vor ſich mit einer Mauer umfaſſen und beſaamen laſſen. Dazu ſchweiget der vor einen Evangeliſchen Pfarrer ſich aufführende Engel ſtill/ und erweiſet ſich wie bey der Inſtallation, alſo auch bey Fortführung des zu ſich geriſſenen Ambts mehr einen öffentlichen Verfolger/ als getreuen Hirten und Pfarrer/ dem die Conſervation der Evangeliſchen Kirchen-Gefälle oblieget. Dieſe Evangeliſche Gemeinden dörffen zwar ihr Elend durch ein förmliches Memorial jetzo nicht klagen/ ſie hoffen aber/ Ihre Kayſerl. Majeſtät und das Reich werden auf dieſe warhaffte Erzehlung den Herrn Prælaten dahin anweiſen/ damit der obtrudirte Prediger Engel weggeſchaffet/ der exulirende Pfarrer Rodrian wieder in ſein Ambt geſetzet/ alle entzogene Beſoldung und dem Kirchſpiel abgenöthigte groſſe Geld-Summen reſtituiret/ mithin dieſes Kirchſpiel in Conformität der bereits von Ihro Kayſerl. Majeſtät an einige Ritterſchafftliche in dortiger Nachbarſchafft ergangenen allergnädigſten Kayſerlichen Reſcripten ad Statum anni 1624. möge hergeſtellt werden.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/

Höchſtverordneter

Cammer-Richter-Ambts-Verweſer/

Gnädiger Herr.

Es iſt allbereits das gewaltſame und mehr als feindlich von Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz Regierungs-Rath und Truchſeß zu Creutznach/ Herrn Chriſtian Rittmeyern/ um ſeinen gegen die Evangeliſch-Lutheriſche Religion, deren er hiebevor auch zugethan geweſen/ tragenden unerbittlichen Haß/ wie auch des Prælatiſchen Ambtmann Dümlings zu Planich/ wider uns ausgeübte Verfahren hin und wieder erſchollen/ jedennoch aber zu beſſerer Einſehung vorgegangener Geſchicht/ wollen wir der Sachen Beſchaffenheit/ ſambt derer dahin gehörigen Umſtänden/ Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz mit Warheits-Grund hiermit unterthänigſt berichten.

Es beſtehet das Kirchſpiel Planich aus dreyen Orthen/ als Planich dem Herrn Prælaten aufm St. Jacobs-Berg zu Mayntz/ Benedictiner-Ordens/ zur Ober-Rheiniſchen Ritterſchafft gehörig/ Bibelsheim/ dem Herrn Grafen von Falckenſtein/ Löwenhaupt und Manderſcheid/ und Ippesheim/ theils auch hochgenannten Grafen/ theils aber desgleichen der Ober-Rheiniſchen Ritterſchafft bothmäßig/ allerſeits bey Creutznach gelegen/ darunter dann zu Planich die Mutter-Kirch/ und um dieſelbe zu recognoſciren/ müſſen die Filialiſten von Bibelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl/ als Oſtern/ Pfingſten/ Weyhnachten und Char-Freytag/ daſelbſten den Gottes-Dienſt beſuchen/ auch die Kirche bauen/ und im Eſſe erhalten/ die Glocken/ und was darvon dependiret/ mit anſchaffen helffen/ gleich wie ſolches zwiſchen Prælaten/ Convent und den dreyen Gemeinden Anno 1510. 1512. 1513.
vergli-

verglichen und verſiegelt / auch darinnen ferner / daß keine Partie, ohne Conſens der andern / das geringſte zu ändern Macht habe / ausbedungen worden / welche Concordaten die Evangeliſche Gemeinden annoch in Originalibus beſitzen.

Es gehört das Exercitium zu Planich den Evangeliſch-Lutheriſchen / vermöge des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes primo Januarii de Anno 1624. unwiderſprechlich und privativè zu / obſchon 1655. die Catholiſche daſelbſt / die Kirche militari manu aufgeſchlagen / den Evangeliſchen eine groſſe Geld-Summe abzwingen laſſen / und alſo violenter die Poſſeſſion ergriffen / auch in derſelben ſich bis ad Annum 1671. widerrechtlich manuteniret, ſo hat doch ſolches Chur-Pfaltz und Hochfürſtl. Durchl. zu Baaden-Baaden / als Schutz-Herren zu Planich / nicht länger geduldet / ſondern auf unterthänigſte Vorſtellung das Exercitium Simultaneum wieder aufgehoben / mithin die Evangeliſche in vorige Freyheit und Jura immitiret / auch da ein- und andermahl dargegen attentiret werden wollen / bis zu dem vorigen Franzöſiſchen Krieg kräfftigſt protegiret und geſchützet / allein die ſogenannte unglückſeelige Reunion hat dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülff der feindlichen Præpotenz, zu Behuff der Catholiſchen / das Simultaneum einzuführen / und zugleich dem Evangeliſchen Pfarrer ein groſſes Theil ſeiner Beſoldung zu entgehen / zu dem Ende dann / da wir dieſen und andern / den Frieden-Schlüſſen entgegen ſtehenden Zunöthigungen gebührende Oppoſition gethan / die Kirch zu Planich durch Franzöſiſche Execution mit Aexten aufgehauen / vier Männer von der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde nach Landsberg geführet / und daſelbſt in die härteſte Gefängnuß geworffen worden / auch da nachmahls unſer Pfarrer Apiarius Anno 1685. verſtorben / hat der Herr Prælat, aller gehörigen Vorſtellung ungeachtet / uns einen Evangeliſchen Pfarrer zu geben geweigert / es ſey dann / daß die Kirchen-Güther / wovon ein Evangeliſcher Pfarrer zum Theil ſeine Beſoldung gezogen / wie auch ſonſt ein mehrers von der Beſoldung einem Catholiſchen Geiſtlichen überlaſſen würden; Wenn wir nun dieſe vorhabende Gewalt zu hintertreiben nicht vermocht / ſo haben endlich einige Evangeliſche von Planich / dann der gröſſeſte Theil daſelbſt / wie auch die beyden Dörffer Bibelsheim und Jppesheim darein niemahls conſentiret / vielweniger den Accord ratificiret / in ein widerrechtlichen Accord im Jahr 1685. den 26. Sept. gewilliget / darinn dann nicht nur wegen des Simultanei, hohen Altars / daß ſelbiger bis an das Communicanten-Bäncklein denen Catholiſchen privativè zukommen ſolte / und gewiſſen Antheil der Beſoldung / ſo gleichfalls denenſelben zugewendet worden / ſondern auch ausdrücklich denen Evangeliſchen zum Behuff verſehen worden / daß die übrige Pfarr-Beſoldung, ſo unſer Pfarrer Apiarius beſeſſen / ein zeitlicher Pfarrer / die Evangeliſche Schul-Beſoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangeliſchen Schul-Diener wie auch die übrige Reditus und das Exercitium Religionis in und auſſer der Kirch frey und ohngehindert der Evangeliſchen Gemeinde zu ewigen Tagen / ſo dann ferner das Kirchen-Chor / den hohen Altar ausgenommen / zu unſerm Gebrauch bleiben ſolle / daher dann der Herr Prælat auch ſelbſt / / vermöge Accords / uns einen beſondern Altar in das Chor bauen und bekleiden müſſen. Ob wir nun ſchon der Hoffnung gelebet / daß dieſe des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes Infraction länger nicht als die feindliche Reunion, wordurch jene verurſachet worden / fürwehren / und nach ceſſirter Reunion ſothane Infraction hinwiederum auch ceſſiren würde; ſo haben wir doch nach geſchloſſenem Ryßwickiſchen Frieden ein weit anders erfahren müſſen / da dann unter dem Vorwand des Art. 4. das Simultaneum continuiret / dem Pfarrer das von ſeiner Beſoldung entzogene nicht reſtituiret / und über diß alles auch uns der Kirchen-Chor / ohngeachtet wir denſelben nicht allein toto Reunionis, ſondern auch ipſo Concluſæ Pacis Ryſvvicenſis tempore, bis ad Annum 1700. ohne einige Contradiction cumulative eingehabt / des Art. 4. ausdrücklichem Tenor, als deſſen klaren Jnhalt nach / quoad Eccleſiaſtica alles in dem tempore concluſæ Pacis vorgeweſenen Stand gelaſſen werden ſollen / ſchnurſtracks zuwider / durch ein zwiſchen demſelben und Navi Eccleſiæ hingeſtelltes Geräms verſchloſſen / mithin alle unſere dargegen eingewandte Proteſtationes keinesweges attendiret worden / ſondern man vielmehr die einmahl angefangene / und bishero ausgeübte Gewalt zu proſequiren / ſich eyffrigſt angelegen ſeyn laſſen; dann nicht zu gedencken / daß der Herr Prælat Anno 1700. uns die Catholiſche Feyer-Tage zu feyren gezwungen / ſondern auch damahlen einen Catholiſchen Schulmeiſter an wollen dringen / und zu dem Ende durch militariſche Execution belegen laſſen; weilen aber auf beſchehene Remonſtration bey Chur-Pfaltz und Hochfürſtlichen Durchleucht zu Baaden-Baaden Hochlöbliches Ober-Ambt Creutznach / die Soldaten zurück geruffen / und die Sache nicht angehen wollen / die Helffte der Evangeliſchen Schul-Beſoldung einen Catholiſchen Schulmeiſter / ſowohl gegen die Frieden-Schlüſſe / als auch ſelbſt vom Herrn Prælaten aufgerichtete Verträge zu wenden / und nicht eher einen Schulmeiſter geben wollen / bis jeder Evangeliſcher in Planich 4. fl. / ſo zuſammen bey nahe 100. fl. ausmacht / dargelegt hat / auch noch wohl die Evangeliſche Pfarr-Beſoldung / ſo daß wir dem Pfarrer von dem

vid. lit. a. §. 3.

vid. lit. b. §. 7.

vid. lit. b. Unſrigen zu ſeiner Subſiſtence einiges zulegen müſſen/ ſchmählern/ und den Jährlich fallenden Competenz-Wein/ von Anno 1700. bis 1706. gäntzlich enthalten/ daß der Pfarrer genöthiget worden/ quid pro quo zu nehmen/ und endlich gegen die alten Concordaten in der Kirchen/ ohne Conſens des Kirchſpiels/ ein und anders ändern müſſen/ wie denn der Catholiſche Paſtor annoch den 9. April. lauffenden Jahres die Cantzel propria authoritate abbrechen und anderwärts verſetzen laſſen/ ſo aber wieder auf vorigen Ort hat müſſen hergeſtellet werden. Bey welchen Attentatis und Friedens-Contraventionen es dennoch/ weilen wir amore Pacis eine zimliche Zeit/ ohne ſolches bey dieſem Hochpreißlichen Corpore der hohen Reichs-Stände anzubringen/ und daſelbſt um Hülffe nachzuſuchen/ verſtreichen laſſen/ nicht verblieben/ indem ſich der Herr Prælat weiter gewagt/ und kurtz vor dem verwichenen Char-Freytag ein vid. lit. c. ſehr hartes Pœnal-Mandat ergehen laſſen/ daß wir der Römiſch-Catholiſchen Gewohnheit obſerviren/ und zu unſer Paſſions-Predigt kein Zeichen mit der Glocken geben ſolten. Wiewohl wir nun hierauf in Deliberation geſtanden/ ob wir dieſem Præcepto zu Bezeigung der von uns dem Herrn Prælaten zutragender deferenz, unter behöriger Proteſtation de non præjudicando pariren ſolten und wolten; ſo hat doch der Prælatiſche Ambtmann/ und Chur-Pfältziſche Zinß-Meiſter zu Creutznach/ Dümling/ den Erfolg nicht erwartet/ ſondern obgedachten Herrn Rittmeyer um Hülffe angeruffen/ welcher ſich dann authoritate propria, ohne bey Chur-Pfältziſcher Regierung anzufragen/ und Befehl einzuholen/ die der Churfürſtlichen Pfaltz zu Planich competirende Schutz-Gerechtſame zum Prætext nehmend/ und derſelben enormiter abutirend ſich erlauben dürffen/ nicht nur ein ſolches Verbot/ wie von Seiten des Herrn Prælaten beſchehen/ anzulegen/ ſondern auch zwey Chur-Pfältziſche Ambts-Knechte mit Gewehr/ um das Glocken-Geläute mit Macht und armata manu zu verhindern/ nach Planich abzuſchicken/ welche dann dem von gedachtem Herrn Rittmeyer aufgehabten Befehl getreulich nachgelebet/ dann dem ſich einer von ihnen in der Kirchen mit bloſſen Degen/ der andere aber auf die zu dem Glocken-Thurm führende Treppen mit ſeiner Fuſil und aufgezogenen Hanen geſtellet/ der Prælatiſche Ambtmann NB. aber tapffer zugeruffen/ daß ſie die Hunde/ nemlich uns die Evangeliſchen/ niedermachen und todtſchieſſen ſolten/ welches Unglück dannoch durch unſers Pfarrers Johann Jacob Rodrian fürſichtige Conduite, indem er uns ermahnet/ daß wir uns aller Gegen-Thätlichkeiten/ unerachtet der eine Ambts-Knecht nach einem unter uns/ und ſelbigem durch den Rock geſtochen/ enthalten ſolten/ (dem Höchſten ſey Danck) verhindert worden/ da ſonſten gar leicht/ weil wir eben ſo ſtarck und ſtärcker als die Catholiſche Parthey geweſen/ Mord und Todtſchlag hätte erfolgen können. Nachdem nun dieſe offenbare ermeldtem Herrn Regierungs-Rath von ſeiner gnädigſten Chur-Herrſchafft nicht anbefohlene Violenz uns auch in den Harniſch gejagt/ und verurſacht/ daß wir Filialiſten/ die wir unter des Herrn Prælaten Juriſdiction nicht ſtehen/ ohngeachtet dieſes Verbots die Glocken ſelbſt angezogen/ welches vielleicht nicht geſchehen und wohl unterblieben ſeyn würde/ bey dem darob entſtandenen Tumult dann/ da einer den andern hin und wieder gezogen/ caſualiter und ohne Vorſatz ein weniges an dem Chor-Gerüms/ davon den Oſter-Montag wehrender Predigt/ noch ein Stück von ſelbſten eingefallen/ eingedruckt wurde/ und weilen von dem Herrn Ambtmann noch ein mehrers Unternehmen gedrohet/ ſo haben wir daſſelbe/ als ein von dem Herrn Prælaten contra Art. 4. Inſtrum. Pacis Rysvvicenſis, wie auch eigene Verträge und zu unſerm Nachtheil angelegtes novum Opus weiter geöffnet und eingeriſſen/ hat ſich obgemeldter Herr Rittmeyer/ welcher hierdurch eine ſtattliche Gelegenheit/ ſeinen Religions-Haß auszulaſſen/ erlangt zu haben vermeint/ nebſt dem Prælatiſchen Ambtmann Dümling mit acht bewaffneten Creutznacher Taglöhnern/ den 26. Martii, als Sambſtags vor Oſtern/ da wir an nichts anders gedacht als an GOtt/ die Bekandtnüß unſerer Sünden in der Beicht vor ihm abzulegen/ ſo aber ſowohl als die Ausſpendung des Heil. Abendmahls auf das Heil. Oſter-Feſt darauf unterbleiben müſſen/ hinaus begeben/ einige von uns arreſtiren/ des Pfarrers und einigen von uns ihr Rind-Vieh hinweg nehmen/ der letztern ihres nach Creutznach treiben/ dem Pfarrer aber das ſeinige/ weil er unſchuldig befunden worden/ ſo bald reſtituiren/ von uns aber 50. Rthlr. prætendiren laſſen/ auch diß Poſtulatum auf Oſter-Montag gegen den Pfarrer und einige Gemeins-Leuthe/ mit zugethaner Erklärung wiederholet/ daß alsdann das vergangene caſſiret/ und das Vieh denen Eigenthums-Herren wieder zugeſtellet/ auch zu dieſem Ende uns bis den Donnerſtag nach Oſtern Zeit gegeben werden ſolte. Nun wer hätte auf dergleichen Sincerationen nicht trauen wollen/ allein mehrgedachter Herr Rittmeyer hatte einmahl feſte bey ſich beſchloſſen/ ſeinen unzeitigen Religions-Eyfer/ als wie eine wütende Fluth und reiſſenden Strohm über uns auszugieſſen/ daher er von der Chur-Pfältziſchen Garniſon zu Caub einen Lieutenant mit 25. Mann Ausſchuß von Creutznach kommen/ und den Oſter-Dienſtag/ als den 29. Martii, die Kirche zu Planich/ obſchon die Evangeliſchen daſelbſten bey allen am Char-Freytag durch die Filialiſten von Bibelsheim und Ippesheim vorgenommenen ſich paſſiv gehalten/ unter fürwehrenden Gottes-Dienſt umſtellen/ den Pfarrer/ Schulmeiſter/

wie auch Männer und Söhne gefänglich wegnehmen / das Vieh aus den Ställen holen / die Häuſer theils erbrechen / und die Victualien heraus nehmen / den Wein durch die Soldaten ausſauffen / daß man etliche auf einem Karren führen müſſen / ſo gar die Häuſer der Kind-Betterinnen nicht verſchonen / und endlich allerſeits nach Creutznach führen / den Pfarrer auch anders nicht als einen groſſen Maleficanten / ohne daß jemand von uns denſelben ſprechen dürffen / verwachen / die übrigen aber auf die Schlag-Pforte / Rath-Haus / und in das ſogenannte Butter-Faß / welches ein ſo hart und erſchröcklich Gefängnuß unter der Erde iſt / wo auch ſonſt niemand als nur die Leib und Leben verwircket haben / hinzukommen pflegen / einlegen / auch ſich hiermit nicht vergnügen laſſen / ſondern den 30. Martii Nachts abermahlen / durch obgemeldte Cauber Soldaten einen Einfall thun / einiges Vieh / auch die geringen / ſo den Char-Freytag nicht einheimiſch geweſen / und an allem kein Theil genommen / nur daß ſie ſich erkläret / ihre competirende Kirchen-Jura mit ſuchen zu helffen / hinweg nehmen / zwey Söhne / deren einer ſeine ſterbende Mutter (welche auch in dieſem Schröcken von allen verlaſſen / morgens ſtarr-todt im Beth gefunden / mithin in ihrer letzten Noth aller menſchlichen Aſſiſtence beraubet worden) beſuchen wollen / greiffen / und mit Wagen-Seilern binden / und endlich den erſten Aprilis dem Pfarrer ſein Rind-Vieh nochmahls abholen / und nach Creutznach treiben / auch dann nach vorhergegangenem Trummel-Schlag an ſelbigem Tage per publicam ſubhaſtationem vergarten / und als dieſes alles / ob es ſchon bis auf 300. fl. ſich belauffen / die von uns vor Unkoſten und Straff geforderte groſſe Geld-Summam beyzubringen nicht anreichen / wir uns zu deren Erlegung / auf Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz provocirend / nicht bequemen wollen / vier von denen Gefangenen / dem Herrn Grafen von Falckenſtein und der Ober-Rheiniſchen Ritterſchafft angehörigen Unterthanen / nach Caub ſchleppen / allwo ſie denn etliche Wochen in der Haupt-Wache elendiglich / mit gröſſeſter Verſaumnuß ihrer Haushaltung und Feld-Baues / zuzubringen gemüßiget worden / und ohne Zweiffel noch alda ſitzen würden / wann nicht Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz hohe Regierung zu Heydelberg der armen Leuthe ſich erbarmet / und die Erlaſſung befohlen hätte / wie dann auch über diß alles zu des Kirchſpiels dadurch intendirter ewiger Beſchimpffung / und dahero beſorglich entſtehend immerwehrender Colliſion zwiſchen beyderſeits Religions-Verwandten eine Schand-Tafel über das Vorgeräms mit dieſer Einſchrifft / ſo Teutſch als Lateiniſch: Tempore pachali effractum & violatorum ſumptibus reparatum, aufrichten / ſo gar auch zwey Falckenſteiniſche Unterthanen von Bibelsheim / ſo daß wegen unſer am Kayſerl. Hochpreißlichen Cammer-Gericht / und Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz / geſchehenen Appellation, Inſtrumentum Notariatus obgedachtem Herrn Rittmeyer übertreiben vid. lit. e. müſſen / den 8. April. abermahl einige Tage anhalten laſſen / jedoch ſind wir / der nicht genugſam zu preiſender hoher Churfürſtlich-Pfältziſcher Regierung / zu Dero unverwelcklichen Ruhm / nachzurühmen ſchuldig / daß ſelbige / den von offt-ermeldtem Herrn Rittmeyer gebrauchten unbarmhertzig- und mehr als feindlichen modum Procedendi nicht gebilliget / ſondern zu folg unſerer ad Cameram Imperialem und an Ihre Churfürſtliche Durchleucht unterthänigſt beſchehener Appellation, und unterthänigſtem Memorialis, dem klaren Bericht nach / höchſt-löblich befohlen / daß der Herr Rittmeyer die Gefangenen vid. lit. f. ohne Entgelt hinwieder dimittiren / und daß unſerm Kirchſpiel / durch Vergantung des abgenommenen Viehes / und ſonſten baar abgepreſten Geldes / reſtituiren ſolle / welchen Befehl zwar der Herr Rittmeyer in ſoweit pariret / daß er die Gefangene von Caub revociret / dieſelbe aber de novo zu Creutznach wieder einſetzen und erſt etliche Tage darnach (nachdem er dieſelbe zuvor als feindliche Spionen viſitiret / und ihnen zu verſtehen gegeben / was geſtalt er beſorgte / daß auf Veranlaſſung der Catholiſchen zu Planich / die Franzoſen einige von uns hencken / und die auch zu unſerm Kirchſpiel mit angehörige Falckenſteiniſche Dörffer Bibelsheim und Ippesheim abbrennen laſſen würden / welches unſers Vermuthens zu dem Ende geſchehen / damit wir dadurch intimidiret / und aus Furcht Strang und Brandes / die angeſonnene Geld-Summam erlegen möchten) loßgelaſſen / von dem abgenommenen Gelde aber nicht das allergeringſte wieder zurück gegeben / ſondern wie wir nicht unbillig præſumiren / den Herrn Prælaten dahin veranlaſſet / daß ſelbiger unſerm Pfarrer / der doch an allem unſchuldig / und ſowohl von dem Herrn Rittmeyer / als Prælatiſchen Ambtmann / die ihn / wie ſie nur gewolt / einen Schelm und Rebellen geſcholten / viele ſchwere Injurien erlitten / ein Caſſations-Decret, von welchem er / Pfarrer / an Ihro vid. lit. d. Kayſerl. Majeſtät und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar geziemend appelliret / zugeſchickt / und uns dermahlen / aller unſerer darwider vorgekehrten Proteſtation ungeachtet / einen andern jungen leichtſinnigen Studenten / der ſich zur Danckbarkeit in allem nach des Herrn Prælaten Befehl anzuſchicken / mit befördern zu helffen obligirt ſeyn würde / obtrudiren will / wie dann bey Pfarrers Rodrians erſter Reiſe nach Wetzlar / um dieſes dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht unterthänigſt gemüßigter Weiſe vorzuſtellen / gedachter Studioſus ſich unterſtanden / Dominica Jubilate eine Predigt / in Zuſammenlauffung der Catholiſchen und etlicher weniger Weiber / in der Kirche zu Planich abzulegen / welches aber auf dem Filial Bibelsheim/ auf Ordre ſeiner Excellenz Herrn Grafen von Löbenhaupt und Manderſcheid/ ihm nicht zugeſtanden werden/ und hat er re infecta abziehen müſſen/ darauf derſelbe ſich wieder nacher Mayntz ſalviret/ daſelbſt er eine Zeitlang von dem Herrn Prælaten unterhalten worden; es hat aber Pfarrer nachmahls bey ſeiner Wiederkunfft nach Wetzlar/ ſogleich die Poſſeſſion ergriffen/ und damit bis aufs Feſt St. Joh. Baptiſtæ continuiret/ weil ihm aber de novo die Caſſation angeſagt/ und die Cantzel zu beſteigen verbotten/ hat Pfarrer Sambſtag vor dem 5. Trinitatis, mit einigen Deputirten aus dem Kirchſpiel/ ſich nacher Mayntz verfüget/ konten aber dißmahl ſo wenig als vormahln das Glück haben/ den Herrn Prælaten zu ſprechen/ ja ein Deputirter verlangte und bate unterthänig um Dimiſſion ſeiner Tochter/ welche nacher Bibelsheim zu verheyrathen reſolviret/ und der Leibeigenſchafft gegen der Gebühr deswegen loß ſeyn wolte/ erhielte aber durch einen Geiſtlichen die Antwort/ daß der Herr Prælat bis zu Endigung des Proceſſes nichts vornehmen noch dieſes zugeben wolte. Von dar ſich Pfarrer abermahlen nacher Wetzlar begeben/ worhin wir ihn unterm 27. Junii per Expreſſum betrübt benachrichtigen muſten/ daß gedachter Studioſus ſich wieder zu Planich eingefunden/ und den 6. Sonntag Trinitatis, in Verſammlung der Catholiſchen/ in der Kirche abermahl geprediget/ weilen aber die Evangeliſchen dieſer Predigt nicht beygewohnt/ ſo wurden ſie ſelbigen Sonntag Abends annoch aufs Rath-Haus citiret/ und hat Herr Prior und Ambtmann ihnen anbefohlen/ daß ſie gegenwärtigen Sudioſum ſolten vor ihren Pfarrer erkennen/ und Hand-Treu geben/ worzu ſie ſich aber keineswegs billig reſolviren wollen/ dahero Montags darauf dergleichen abermahls an ſie begehret/ und bey Straff anbefohlen werden/ deſſen Predigten beyzuwohnen. Eodem die Vormittag wurde hierauf der Frau Pfarrerin angeſagt/ eine Kammer im Pfarr-Hauſe zu raumen/ und dem Studioſo ein Bett zu decken/ worzu ſie dann ſich gantz willig gefunden/ muſte aber Nachmittag betrübt erfahren/ daß der Herr Prior, Ambtmann und Paſtor, ſambt Studioſo, ins Pfarr-Haus kommen/ und ihr anbefohlen/ ſie ſolte ſogleich das Pfarr-Haus räumen/ worgegen ſie aber proteſtiret/ und ſich darzu in Abweſenheit ihres Mannes nicht reſolviren können/ ſo hat man dann einige Evangeliſche gezwungen/ den Anfang zu machen/ auszuräumen/ welche aber ſich ſalviret und verſteckt/ dannenhero muſten einige Catholiſche/ welchen man von dieſer Arbeit einen guten Lohn verſprochen/ alles hinaus werffen/ die Bett-Laden insgeſambt/ auch ſo gar diejenigen/ worinnen zwey krancke Kinder an den Rödeln gelegen/ wie auch Schränck und Tiſch ausgeſchlagen/ und die Kinder auf die Erde gelegt/ des Pfarrers Brieffſchafften hat man unverſchloſſen in ein Catholiſch Haus getragen/ ſolche auch zu reſtituiren recuſiret/ die Gärten wurden den Catholiſchen Kindern preiß gelaſſen/ giengen ins Pfarr-Haus/ ſungen und ſprungen/ worbey ſich ungefähr ein Evangeliſch Kind eingefunden/ welches ein Catholiſcher Mann übel tractiret/ mit Füſſen getretten/ daß es ſchwartz und blau auſſiehet/ und muſte endlich die Frau Pfarrerin/ nach vielen erlittenen Schmäh- und Läſterungen/ mit ihrer gantzen Familie, doch nicht in das von dem Ambtmann angewieſene Juden-Haus/ ſondern zu einem Evangeliſchen Mann ſich retiriren; das dieſes Jahr gefallene und dem Pfarrer angehöriges Zehnden-Heu hat der Catholiſche Paſtor wegnehmen und in ſein Haus führen laſſen/ auch das in der Scheuer gelegene Heu iſt ebenfalls/ ſich deſſen nicht anzumaſſen/ ohnerachtet es des Pfarrers ſein Deſervitum iſt/ befohlen worden/ dergleichen anmaßlicher Gewalt auch mit andern Früchten ſich zu unterfangen/ willens.

Wann nun aus ſothaner warhafftigen Facti Specie ſich deutlich zu Tage legt/ wie ſehr man von Seiten des Herrn Prælaten nicht nur dem Weſtphäliſchen und Ryßwickiſchen Frieden-Schlüſſen/ ſondern auch dem eigenen/ den 26. Septembr. 1685. aufgerichteten Vertrag/ gefliſſentlich und gewaltſam contraveniret/ indem man Anno 1700. die ohnedem ſchon getheilte Pfarr-Beſoldung noch einmahl zu partagiren/ auch de facto dem Pfarrer ſeinen Competenz-Wein zu enthalten/ die Schul-Beſoldung zur Helffte zu entziehen/ den Evangeliſchen Altar aus dem Chor zu werffen/ und die Evangeliſchen durch ein zugemachtes Geräms daraus zu delogiren/ die Unterlaſſung des Glocken-Geläuts am Char-Freytag aufzudringen/ einen andern Pfarrer zu obtrudiren/ und andere mehrere Thätlichkeiten zu verüben/ und wir ſolchemnach/ wo uns nicht/ nach Veranlaſſung der Reichs-Geſetze/ die benöthigte Hülffe wiederfahren ſolte/ nothwendig ſuccumbiren/ und die völlige Unterdrückung des Evangeliſchen Religious-Exercitii zu Planich und Filialien beſorgen müſſen: Als gelanget an Ew. Freyherrl. Excellenz des zu Ende unterſchriebenen Pfarrers und Kirchſpiels zu Planich unterthäniges Bitten/ auf ſolche vorgebrachte Umſtände/ die ſchon vorher geſuchte Citation ſambt dem Mandato nunmehro gnädig förderlich zu erkennen.

Ew. Freyherrl. *Excellenz*

unterthänigſt-gehorſamſte

Johann Jacob Rodrian, Pfarrer und ſämbtlich-Evangeliſches Kirchſpiel zu Planich.

Folgen

Folgen die Beylagen des Memorials.

Lit. a.

DEmnach ſich einige Jrrung und Spön zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen zu Planich / betreffend das Simultaneum Exercitium, und was demſelben beyfället / vor etlicher Zeit herfürgethan; als haben ſie ſich auf heute dato unten gemeldet / mit Vorwiſſen und Willen Jhro Hochwürden Herrn Prælaten zu St. Jacobs-Berg zu Mayntz / als beſagten Grund- und Lehn-Herrn / auch der Kirchen einig und ungezweiffelten Herrn und Patronen / zu Stifftung beſſerer Intelligenz und Einigkeit / in aller Güte / freywillig und ungezwungen und gedrungen verabredet / und in ſo weit verglichen:

1mo. Daß beyden Religions-Anverwandten / Catholiſchen und Evangeliſchen / das Simultaneum Exercitium Religionis in- und auſſerhalb der Kirchen frey und ungehindert / gemäß der neuen Zeit und Calender / ſolle jederzeit bleiben; und damit allem Streit deſto beſſer und beſtändiger möge vorgebogen werden /

2do. die Benahmung der Zeit und Stunde / wann die Catholiſchen ihren Gottes-Dienſt ſollen halten / bleibet zwar der Diſcretion Jhro Hochwürden Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg heimgeſtellt / doch mit dieſem Reſervat, daß die Evangeliſchen ihren Gottes-Dienſt ſowohl Vor- als nach Mittag / auch füglich ohne ſonderbare Beſchwehrnüß verrichten können / ſo ſollen die beyden Pfarren ſich ſelbſt vergleichen / und in guter Intelligenz mit einander leben. Dann weilen

3tio die Entdeckung des hohen Altars vormahls hohen Aufſtand gegeben / iſt verglichen / daß der Uſus des hohen Altars / ſo weit die Communicanten-Banck begreiffet / allein den Catholiſchen zukomme / dargegen

4to Jhro Hochwürden der Herr Prælat aus gutem und geneigtem Willen / den Tauffſtein anderwärts laſſen verſetzen / und denen Evangeliſchen einen Altar-Stein ſogleich / ohne Zeit-Verlierung / ehe der hohe Altar beſchloſſen / aufrichten / und jetzo vor dieſes mahl bekleiden.

5to. Was aber anlangt das Geläut / den Kirchhoff / ſambt denen Juribus Stolæ, ſoll denen Catholiſchen ſowohl als denen Evangeliſchen alles gemeinſchafftlich ſeyn und verbleiben / mit dieſer Beſcheidenheit / daß

6to alle und jede Gefälle der Pfarr-Competenz, auſſerhalb ohngefähr zwey und ein halb wüſte Weingart / ſo dem Catholiſchen Pfarr zugeſchrieben wird / ſoll der Lutheriſche Miniſter (wie ſolche M. Philippus Apiarius beſeſſen) nutzen und gebrauchen; damit aber dem Gottes-Haus St. Jacobi nicht zu ſchwehr falle / einen Catholiſchen Pfarrer zu erhalten / als erbieten ſich ſämbtlich eingeſeſſene beyderſeits Religions-Verwandten zu Planich / neben dem / was an Aeckern derſelben und andre Emolumenten / ſo jüngſthin ſub dato den 9. Julii 1685. die Gemeine zugelegt / anderthalb Morgen Weingart zu bauen / und ſo lange handzuhaben / bis dieſelbe tragbar / wie denn auch jährlich bis dahin die Evangeliſchen ihrem Pfarrer die 2. Ohmen Wein / ſo dem Catholiſchen Pfarrer von der Pfarr-Competenz zugelegt / erſetzen.

7mo. Der jetzige Evangeliſche Schulmeiſter ſoll confirmiret / und alle / ſo zum Schul- und Glocken-Ambt gehörige Gefälle / ohne erdenckliche künfftige Abkürtzung / ihme und einem in Evangeliſcher Religion Nachkommenden / ſeyn und verbleiben. Dagegen beyderſeits Geläut zu gebührender und erforderenden Zeit jedesmahl ohnweigerlich verrichten.

Wie nun zu beſtändiger Feſthaltung vorbeſchriebener Religions-Vergleich mit allerſeits verſiegelter Unterſchrifft verabſchiedet / vereinbaret und befeſtiget worden / alſo den Evangeliſchen nimmerhin ferner Abbruch und Verkürtzung / unter welchem Vorwand es möchte practiciret werden / von ihren Gefällen geſchehen / ſondern allerſeits dabey beſtändig verharren / auch das Pfarr-Haus / alten Gebrauch gemäß / vom Herrn Prælaten in eſſe erhalten werden. Zu Urkund iſt dieſer Religions-Vergleich von Jhro Hochwürden Herrn Prælaten / des Herrn Kellern und Gräflich-Vehliſchen Ambtmann / dem Evangeliſchen Miniſter und ſämbtlichen Gemeind mit Unterſchrifft und Siegeln wohlwiſſentlich und allerſeits wohlgemeynt befeſtiget worden. Planich den 26. Septembr. 1685.

Lit. b.

NAchdem bey Jhro Hochw. Gnd. Herrn Prælaten glaubwürdig angebracht worden / als ob nemlich Sr. Hochw. Gnd. letzthin zu Planich mündlich beſchehener und bey vorigem Ambts-Tag dem Evangeliſchen Miniſter zu Planich ſchrifftlich vorgezeigter Befehl und Ordination von wegen Gleichtheilung der Pfarr-Competenz zwiſchen dem Catholiſchen Paſtor und Evangeliſchen Miniſter, nicht auf das jetzt noch lauffende 1700te / ſondern auf das nechſtfolgende 1701te Jahr von ihm/ Miniſtern/ verſtanden werden wolle; welche Interpretation er / Miniſter, vielmehr aus Ungehorſam erdichtet / als ſolcher dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß conformen Ordination nachzuleben willens ſcheinet; Dannenhero wird ihm/ Evangeliſchen Miniſter zu gedachtem Planich nochmahlen bey unausbleiblicher Straffe anbefohlen / in Zeit 14. Tagen à die inſinuationis nicht allein der Pfarr-Competenz halber / ſo er dieſes Jahr gantz allein eingezogen / ſich mit dem Catholiſchen Paſtore überrichtig zu berechnen / und denſelben wegen der Halbſcheid gäntzlich zu contentiren / ſondern auch eine ſchrifftliche Specification der völligen Pfarr-Competenz an Aeckern / Wieſen / Weinberg Gärten / Zehend / Geld / Frucht / auch Renthen und Gefällen / die zur Pfarr jährlich fallend/ gehörig / und er würcklich zu Planich und deſſen Filialen in dieſem Jahr genoſſen / oder ſonſt von Rechts wegen genieſſen ſolle / auch ob er einige Kirchen- und Altar-Güther genieſſe und im Bau habe / in obgemeldtem Termin anhero zu der gnädigen Herrſchafft zu überſchicken / und dieſes zwar beneben obiger Straff / auch bey Caſſation ſeines Miniſterii, dem er nachzuleben wiſſen wird. Urkund beygedruckten Herrſchafftlichen Decrets; So geſchehen auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz den 19. Decembr. 1700.

(L.S.) J. C. Damen, **Ambtmann.**

Lit. c.

Nachdem es Jhro Hochwürden Gnd. / des Herrn Prælaten / als gnädigen und allein befehlenden Herrſchafft des Fleckens Planich / gnädiger und ernſtlicher Herrſchafftlicher Befehl iſt / daß in gegenwärtiger Char-Woch nicht allein die zu Planich wohnende / ſondern auch die von Bibelsheim und Jppesheim oder anders woher in die Kirche kommende Evangeliſch-Lutheriſche ſich des Läutens vom Grünen-Donnerſtag an / bis den darauf folgenden Sambſtag / als ſo lang die Catholiſche das Läuten nach des hieſigen Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt Gebrauch einſtellen / gäntzlich enthalten / widrigen unverhofften Falls aber die Contravenienten mit einer hohen ohnnachläßigen Straff ohnfehlbarlich angeſehen werden ſollen; Als wird ein ſolches dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer / Herrn Kodrian, zu dem Ende hiemit wiſſend gemacht / daß derſelbe / damit des gnädigen Herrn Prælaten ergangener gnädiger Befehl / ein Genügen geleiſtet werde / gegen ſolchen weder directè noch indirectè etwas tentiren oder handeln / ſondern die drey Lutheriſche Geweinden / oder wer ſonſten von denen Lutheriſchen in die Planicher-Kirch kommen möchte / nach geſchehener Publicirung oder Verleſung dieſes nachdrücklich / von dem auf angeregten Tägen verbottenen Läuten dehortiren / und quovis modo davon abhalten / im übrigen aber gewärtigen ſollen / daß er ſich eine ſchwere Verantwortung / groſſe Ungnade und Straff auf den Hals laden / anbey der Verbrecher um 20. Rthlr. beſtrafft / und wenn er ein Ausländiſcher / ſogleich beym Kopff genommen / in Arreſt geſetzt / und nicht ehender bis nach erlegter Straff des Arreſts loß gelaſſen werde. Wornach ſich die Evangeliſch-Lutheriſchen richten / und vor dieſer Straff und Ungelegenheit leichtlich hüten können. Creutznach den 21. Martii 1712.

Dümling / Ambtmann.

Vorſtehende Copey ſub Lit. c. concordiret mit dem mir vorſtehenden Original.

(L.S.) **Joh. Gottlieb Müller** / Nor. Publ.
Cæſ. Jurat.

Lit. d.

Wir Pancratius, Abbt und Prælat des hohen Cloſter-Stiffts St. Jacobs-Berg zu Mayntz / Herr zu Planich / Geinßheim und Dorinckheim / fügen unſerm Ambtmann zu Planich / Herrn Dümling / hiermit zu wiſſen / wie daß wir aus erheblichen Urſachen / unſern Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrherrn zu gemeldtem Planich / Johann Jacob Rodrian, ſchon vor etlichen Jahren ſeines Pfarr-Dienſts entſetzet / und ſothanige Entſetzung zu exequiren guten Fug und Recht wohl gehabt hätten / aus beſonderer Gnad aber ihn bis anhero toleriret / und nachgeſehen; Nachdem er nun aber durch üble Auffführung ſeines Wandels / ferners unſerer Gnad ſich unfähig gemacht / als wollen wir / daß / obwohl unſer gemeldter Ambtmann ihn / Johann Jacob Rodrian; ſeine vormahlige Caſſation (welche wir hiermit wiederholen und beſtättigen) Krafft dieſes andeuten / darauf halten und exequiren ſolle / fernerer Beſtraffung / befindete Urſach nach / uns vorbehaltend. Mayntz auf St. Jacobs-Berg in unſerer Abtey / den 2. April. 1712.

(L. S.) Pancratius, Abbas St.
Jacobi.

Vorgeſchriebene Copia wird Herrn Pfarrern Johann Jacob Rodrian zur Nachricht communiciret / mit dem Zuſatz / daß ich ſothane Caſſation rigidiſſime exequiren werde. Creutznach den 5. April. 1712.

Dümling / Ambtmann zu
Planich.

Daß obiges alles in Warheit ſich alſo verhalte / thue ich / nebſt meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, mit eigenhändiger Unterſchrifft atteſtiren. Datum Bingen / Anno, Menſe & die ut ſupra.

(L. S.) Johannes Valentis Burger / Sacra
Imperiali autoritate Notarius
Publicus ac juratus.

Daß vorherſtehende Beylage ſub Lit. d. ſich in einem von dem Notario Herrn Burgern ausgefertigtem Documento Proteſtationis & Appellationis befinde / ſolches wird hiermit nach beſchehener Collation atteſtiret. Wetzlar den 14. Julii 1712.

Johann Gottlieb Müller / Not.
Cæſ. Publ. Jur.

Lit. e.

ANno Domini 1712. d. 6ta Menſ. Mart. Indictione 5ta Anno Imo regiminis Imperatoris Rom. Domini, Dn. Caroli VI., Hiſpaniarum Hungariæ & Bohemiæ Regis &c. comparirte vor mir Ends Unterſchriebenen / offenbaren geſchwohrnen Kayſerl. Notario, wie auch vor Herrn Johann Adam Thum / Bürgern in Bingen / desgleichen Reinhard Pos / Bürgern daſelbſten / der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Johann Jacob Rodrian, Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer des Kirchſpiels Planich / und producirte der Herr Pfarrer einen Dimiſſions-Schein in Gegenwart Jacob Schweiß / und Johannes Jler / von Bibelsheim / und Johannes Schneider / von Jppesheim / von Jhro Hochwürden / Herrn Pancratio, Abt und Prælaten des hohen Cloſter-Stiffts St. Jacobs-Berg in Mayntz / datirt ſub dato Mayntz den 2. April. 1712., wie deſſen Copia nachfolgends beygeſetzt / mich zugleich bittlich erſuchend / ich möchte nicht allein obgemeldter ſeiner treuer Pfarr-Kinder (welche im Nahmen ſämbtlichen Planicher-Kirchſpiels deputiret) Ausſage / wie auch ſeine und ihre deſſentwegen abgelegte Proteſtation und ad Cameram & Comitia, vor mir Notario & teſtibus würcklich geſchehener Appellation ad notam zu nehmen / ſondern auch darüber ein oder mehrers Inſtrument (ſo es die Nothdurfft erforderte) um die Gebühr zu verfertigen / welches dann ratione officii nicht refuſiren / ſondern vielmehr gratificiren wollen; als habe denn zufolge der Requiſition ich / der Notarius, nachfolgende Ausſage dieſem Inſtrument hiermit einverleibt / nemlich / daß obgemeldte Jacob Schweiß / Johannes Jler und Jacob Schneider / Nahmens und Bevollmächtigt des ſämbtlichen Kirchſpiels / klar und deutlich ungezwungen ausgeſagt und bekenneten / daß die gantze Lutheriſch-Evangeliſche Gemeine mit ihrem Herrn Pfarrer / Johann Jacob Rodrian, in Lehr und Leben und deſſen Conduite allerdings und wohl zufrieden / wie auch er / Herr Pfarrer / und ſie / Nahmens des gantzen Kirchſpiels / omni meliori modo, quo fieri & valere poteſt zierlichſter maſſen / wegen Dimiſſion proteſtiren / und hiermit proteſtiret haben wollen / auch ad Cameram & Comitia würcklich und expreſſe in optima forma appelliren / zugleich alle diejenige / ſo ſich in den Planicher Pfarr-Dienſt einſchleichen / practiciren oder eindringen wollen / für Miedlinge und nicht anders halten wollen / wie auch Herr Pfarrer zugleich ratione examinis, ſo von Ihrer Excellenz Herrn Regierungs-Rath unternommen worden / proteſtiret / weil die Herren Klägere zugleich mit Richter geweſen / auch an ſtatt des ordinarii geſchwohrnen Ober-Ambt-Schreibers / eine unbekandte Perſon zum Protocolliſten angenommen und ſich bedienet.

Des *Notarii* Unterſchrifft und die *Copia*
in vermeldetem *Dimiſſions*-Schein
ſtehet hier dieſem vorher.

Vorſtehende Beylage ſub Lit. e. concordiret mit dem mir vorgelegtem Original, ſo der Notarius Herr Burger eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt hat.

(L. S.) **Johann Gottlieb Müller / Not.**
Cæſ. Publ. Jurat.

Lit. f.

WAs die Lutheriſche des Planicher Kirchſpiels / vermittelſt Abſchrifft beyverwahrten Memorials und deſſen Neben-Lagen / wegen einiger im Religions-Weſen ihnen zugefügter Neuerung / und in ſpecie von euch dem Truchſaſſen zu Creutznach vorgenommenen ſehr harten Verfahren und unjuſtificirlich vor- und anbracht / und zu verfügen gebethen / das ergibt ſich darab ſeines mehrern Inhalts; Gleichwie euch nun gegen dieſe unſere Schutz- und Leibs-angehörige Unterthanen / denen angeführten Umſtänden nach / und zumahlen da dieſelbe unter euer Jurisdiction nicht ſtehen / dergeſtalt zu verfahren / keineswegs / ſondern dieſelbe wider dergleichen Gewalt / in Anſehung ihres Jährlich-zu entrichten habenden Schutzes halben / vielmehr zu protegiren gebühret; alſo laſſen wir es nun nicht allein bey der vorhin / vermöge euch inzwiſchen zugeſandten Befehls vom 16. currentis, gnädigſt reſolvirten Relaxation, derer zu höchſter Ungebühr und unſerm nicht geringen Mißfallen / nacher Caub gefänglich geführten drey oder vier Männer allerdings bewenden / ſondern wollen auch gnädigſt und ernſtlich / daß ihr den Eigenthümern das ihnen alſo unbefugter Weiſe hinweggenommene Vieh oder das Rerum pretium dafür / benebſt dem ſonſt erpreſten / ſo gleich ohne mindeſte Contradiction reſtituiren / auch ſonſten ſofort / mit allem fernern Verfahren / immaſſen wir / in ſo weit dieſe unſere Unterthanen Leib-Angehörige / die Supplicanten ſambt und ſonders vor ſchuldig befinden würden / ohnedem ſchon gegen ſie behörige Ahndung vorzukehren / Mittel genug an Handen haben werden / einhalten / auch künfftighin dergleichen harte Proceduren / zumahlen in einer ſo hecklern Materie, wie die im Religions-Weſen vorkommende Neuerung bey gegenwärtigen Conjuncturen ſeyn / vorzunehmen euch nicht gelüſten laſſen ſollet. Heydelberg den 19 April. 1712.

Chur-Pfältziſche Regierung.

An das Ober-Ambt Creutznach
alſo abgegangen.

von Hillesheim.
Beckers.
Frütz.
von Inzaty.
H. von Berlin.
von Niſette.

Lit. B.

Copia

Gleichwie man mit der euſſerſten Conſternation die an denen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen und Gemeinden zu Planich / Bibelsheim und Ippesheim verübte ungewöhnliche harte Drangſaalen und Gewaltthätigkeiten / wie auch darauf erfolgte gantz illegitime Remotion (dargegen das gantze Kirchſpiel per Notarium & teſtes proteſtiret) des Wohlwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Johann Jacob Rodrians über die 18. Jahren bisher geweſenen treu-eyfferigen Seelſorgers und Predigers beſagten Gemeinden / unſers in dem Herrn Mit-Bruders / wehemüthigſt vernommen; Alſo hat man noch mit mehrerm Betrübnuß in Erfahrung ziehen müſſen / welchergeſtalten ein Studioſus Theologiæ, Nahmens Engel / von Friedberg aus der Wetterau / von dem Cloſter St. Jacobs-Berg zu Mayntz / ſich vor ein wahres Verfolgungs-Inſtrument und böſes Werckzeug wider erſt-ermeldte Gemeinden und ihren Seelſorger auf eine Gewiſſen-loſe Arth und Weiſe / ſo dann wider dieſer Kirchen ſehr periclitirende Juræ, Privilegia, Immunitates, und ab antiquo wohlhergebrachte beſtändige Obſervanz, gebrauchen laſſen / von dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg eine einſeitige illegitime Vocation, ohngeacht ſo offtmahlen in faciem geſchehener Contradiction geſambten Kirchſpiels anzunehmen / auch nach allerley falſchen Rationen ein Ehrwürdiges Miniſterium Eccleſiaſticum in gedachter Stadt Friedberg dergeſtalten zu hintergehen / daß dieſes ihm / Engel / die Examination zu ſolcher noch würcklich beſetzten Pfarr-Stellen wiederfahren laſſen / aber nach eingeholtem die Sache nach ihrem wahren Verlauff vorſtellenden Bericht / ihme die ſonſten gewöhnliche Ordination und Einſetzung für untüchtig und ungeſchickt erkandt / und dahero von Mayntz aus / als wo er ſich eine geraume Zeit aufgehalten / wie äuſſerlich verlauten wollen / nacher Haus revociret / auch ſowohl beſagtes Miniſterium Fridbergenſe, als daſiger hochlöblicher Magiſtrat von ſeinen frevelen Beginnen / und weitausſehenden Attentatis ex Officio & poteſtate ſuperioritatis dehortiret / ohngeachtet deſſen aber dieſer Student / neſcimus quô pruritu & Spiritu malo! ſich dannoch gantz effronte und aus unverſchamter der Conduite eines rechtſchaffenen frommen Studioſi Theologiæ in keine Weg convenabler Weiſe unterſtehen dörffen / mit Zuziehung der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit / und Catholiſchen Unterthanen zu Planich / ſich dieſen armen hart bedrangten Gemeinden violenter obtrudiren zu laſſen / mit denen Catholiſchen wider unſern vorbeſagten Ambts-Bruder tectè & apertè zu colludiren / die Auswerffung derer Mobilien und im Pfarr-Haus geweſenen Frau Eheliebſten des Herrn Rodrians, in Abweſenheit ſeiner und ſeiner unerzogenen kranck darniederliegenden Kinder / in eigener Perſon / auch etliche Tage hernach die Auſchrodung des Weins auf den Hof werckſtellig zu machen; Einfolglich der ohnpartheyiſchen Welt klärlich für Augen zu legen / daß er mehr befliſſen ſeye einen publiquen Verfolger / Feind und Gewiſſen-loſen Perturbatorem Eccleſiæ Noſtræ abzugeben / alſo daß von ſeinem zukünfftigem Dienſt nichts anderſt als eine augenſcheinliche Verderbnuß vieler durch das Blut JEſu theuer erkaufften und erlöſſeter Seelen zu gewarten iſt; Als haben wir / der Inſpector und ſämbtliche Mitglieder des ſämbtlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterii der Reichs-Graffſchafft Falckenſtein ſowohl ex conſcientia quàm officio, wie nicht weniger auf inſtändiges Erſuchen deren Gemeinden uns verpflichtet befunden / dieſe Sache reiffer einzuſehen / und ihn / Engel / weilen bishero alle gradus privatæ admonitionis vergebens geweſen / pro publico Eccleſiæ noſtræ Perturbatore, mithin vor einen untüchtigen Menſchen zu dieſem hochwichtigen Ambt in ſo lang offentlich zu declariren / bis er wird bewieſen haben:

1.) Daß Herrn Paſtoris Rodriani remotio juſta & legitima ſeye?
2.) Daß die Falckenſteiniſch-Hochgräfliche Herrſchafft in Eccleſiaſticis zu Bibelsheim / als der Filial-Kirchen / nichts zu ſagen habe?
3.) Die Confirmation von höchſtgedachter Herrſchafft aufweiſen möge?
4.) Er von einem in dieſer Sache wohl informirten Miniſterio Eccleſiaſtico die Ordinationem antiquò manuum impoſitionis ritu empfangen?
5.) Er von einer orthodoxen Univerſität und Theologiſchen Facultät ſeine / von uns noch zur Zeit aus höchſt-trifftigen Urſachen und Motiven nicht anders als eine illegitime, unrichtig und Gewiſſen-loſe erkandte Vocation habe / dergeſtalt legitimiren laſſen / daß dieſelbe Legitima und Divina, und dahero erkandt werden müſte?

Wir dehortiren ihn deſſentwegen hiermit Ambts- und Gewiſſens halber von ſolchen ſeinen gefährlichen Attentatis ohn Verzug zu deſiſtiren / und wo er ſich / wie es auch billig iſt / in ſeinem Gewiſſen convinciret befindet / ſolche Fehler dem gerechten GOtt und dem Herrn Paſtori Rodrian ſowohl / als bey denen Gemeinden / reumüthig zu depreciren / widrigenfalls wir uns werden gemüßiget befinden / ſothane ſeine ohnverantwortliche Attentata dem gerechten Richterſtuhl JEſu Chriſti anheim zu ſtellen / auch dieſem nechſt alle diejenige in ſolchen Fällen offen ſeyende Dicaſteria & Fora tam Eccleſiaſtica quàm politica, wider ihn zur Rettung eines ſchwehr verfolgten Evangeliſchen Predigers und ſeiner bedrangten Kirchen / und deren darunter in augenſcheinlicher Gefahr ſtehenden Seelen nachdrücklich und in beſter Form zu imploriren. Datum Ippesheim in Conventu Paſtorali Comitatus Falckenſteinenſis den 1. Julii 1712.

Inſpector und ſämbtliche Paſtores
der unmittelbaren Reichs-Graf-
ſchafft Falckenſtein und Frey-Herr-
ſchafft Reipoltzkirchen.

Lit. C.

Copia.

S. T.

Alls dem / was unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren vom 7. Julii dieſes 1712. Jahrs an uns gelangen laſſen / haben wir nicht ohne Betrübnuß vernommen / was vor eine groſſe und ungemeine Verfolgung die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinden zu Planich / Biebelsheim und Ippesheim bis anhero erlitten / und wie der Herr Prælat vom St. Jacobs-Berg zu Mayntz / als Dominus Territorialis zu Planich / und Epiſcopus ſelbiger Kirchen / ſie um die Jura Eccleſiaſtica gäntzlich zu bringen ſchiene / auch allbereit ihren bisherigen wohlbeliebten Pfarrer und Seelſorger / Herrn Johann Jacob Rodrian, wider alle Rechten und ohne einiges Verſchulden deſſelben / unbefugt / einſeitig und nulliter caſſiret; hingegen ihnen wider ihren Willen einen Studioſum von Friedberg / Nahmens Engel / zu obtrudiren ſuche / welcher auch / ohngeacht ſie ihm die nachdrücklichſte Vorſtellung gethan / wie er dieſen Beruff nicht annehmen könne / dennoch wider Willen der Gemeinen ſich in dieſen Pfarr-Dienſt hinein zu dringen ſich bemühet / auch allbereit die Vocation angenommen / und zu predigen angefangen habe.

Dieſes alles können wir gedachter maſſen nicht anders als mit gröſter Betrübnuß vernehmen / und bedauern von Hertzen / daß die alldortige Kirche in einen ſo elenden und gefährlichen Zuſtand gerathen. Wir zweifflen aber im geringſten nicht / daß / wie dieſes eine hochwichtige Sache iſt / ſo wider die ſo hoch verpönte Friedens-Schlüſſe / kräfftig und feyerlich ſanctirte Jura Eccleſiaſtica ihrer Kirche lauffet / ſie die Sache an ihren Orthe gebührend angebracht haben / und mit Nachdruck treiben werden; um deſſen glücklichen Erfolg und Ausgang wir zugleich mit ihnen den Gnaden-reichen GOTT hiermit bittlich erſuchen.

Wenn aber unſere Hochgeehrte Herren uns hiebey bitten / daß auf den Fall / wenn gedachter Sudioſus um die noch ausſtehende Ordination bey unſerm Miniſterio anhalten ſolte / wir ihn keineswegs admittiren / hingegen aber unſer unpartheyiſches Theologiſches Bedencken über deſſelben Unternehmung und vorgeſchützte Vocation ertheilen möchten; ſo verſprechen wir denſelbigen / was das erſte anbelanget / daß er von unſerm Miniſterio allhier die Ordination nicht erhalten werde.

Was das andere anbetrifft / ein Bedencken über deſſelbigen Unternehmen und Vocation auszuſtellen / ſo hätten wir wünſchen mögen / daß uns eine ausführliche Nachricht aus dem geſambten Acten von dieſer Sache wäre mitgetheilet worden / damit wir um ſo viel gründlicher von dieſer Handlung urtheilen könten; In Entſtehung deſſen aber / können wir nicht anders als ex hypotheſi, wenn ſich die Sache oben berichter maſſen alſo verhalte / unſere Meynung darüber von uns geben.

Und demnach wenn wir in der Furcht des HErrn das vorgegangene erwegen / können wir die Vocation und Beruff des Engels / nach GOttes Wort und der Praxi unſerer Kirchen / nicht vor rechtmäßig halten. Denn

1.) iſt der Paſtor Loci, Herr Rodrian, ohne rechtmäßige Urſach und unbefugt abgeſetzet worden; Da doch zu einer rechtmäßigen Abſetzung erfordert werde / daß zuvorhero die Sache gebührend unterſuchet / und der Beſchuldigte gnugſam gehöret werde.

Carpzov. J. P. C. Lib. III. Tit. III. Defin. CXI.
Gerhard Loc. de Miniſter. §. 175.

2.) Iſt noch lis pendens / und würde dergeſtalt der Proceſs ab Executione angefangen werden.

3.) Soll Engel ſeiner künfftigen Gemein obtrud'ret und aufgezwungen werden; da doch es in unſerer Kirchen ausgemacht iſt / daß zu einem rechtmäßigen Beruff alle drey Stände der Kirchen ihren einſtimmigen Beyfall zu geben / und keiner Kirchen wider ihren Willen ein Kirchen-Diener aufzudringen ſey / wider den die Gemeine und Eingepfarrten ſeiner Lehre / Leben und Ambts halber etwas erhebliches einzuwenden.
Carpzov. J. P. C. Lib. I. Tit. III. Defin. XXVII.

4.) Laufft ein ſolches Unternehmen augenſcheinlich auf die Unterdruckung der gantzen Gemeind und Kirche / weilen die Catholiſche ſolchergeſtalt bey allen Gelegenheiten / nur wenn es ihnen gefiele / redliche und rechtſchaffene Paſtores abſetzen / und alle Gelegenheit darzu ſuchen würden.

5.) Iſt beſagtem Engel alle Vorſtellung von der gantzen Sache geſchehen / daß ihnen alſo / was es damit vor eine Bewandnuß hat / nicht kan verborgen ſeyn.

Dieſes iſt über die uns vorgelegte Frage unſere übereinſtimmende Meinung / und wünſchen wir nochmahls / daß dieſe Unruhe in ihrer Kirche förderſambſt beygeleget / ſie ihren wohlverdienten Paſtorn behalten / und in unverſtöhrter Religions- und Gewiſſens-Freyheit ihren Gottes-Dienſt wohlhergebrachter maſſen abwarten können. Dieſes gebe GOtt durch Chriſtum.

Ew. Wohl-Ehrwürden und Ehrwürden

Franckfurth am Mayn den
20. Julii 1712.

Zum Gebeth und allen Dienſten bereitwilligſte des Miniſterii zu Franckfurth Senior und andere Paſtores.

Lit. D.

Copia.

Ober-Ambts Creutznach.

Deſignatio der Ambts-Gebühr- und Expenſen, den arreſtirten und nach Alzey ausgelieſſerten Pfarrherrn Rodrian betreffend.

1.) Ober-Ambt vor verſchiedene Berichte / Bemühungen und Correſpondenz	10.	fl.	-	-
2.) Den beyden Ambts-Knechten / welche den Rodrian arreſtiret / jeden 15. Alb.	1.	fl.	-	-
3.) Noch 4. Perſonen / welche den Arreſt mit verrichtet / jedem 15. Alb.	2.	fl.	-	-
4.) Dem Valentin Keſſer / Ambts-Knecht / welcher den Arreſtatum nacher Alzey gelieffert / zwey Tag / jeden Tag 5. Kopffſt.	3.	fl.	10.	Alb.
Noch derſelbe nacher Alzey geritten / 2. Tag	3.	fl.	10.	Alb.
5.) Dem Amanuenſen Neumann / welcher an ſtatt des Reformirten Ambts-Schreibers im mundiren gebraucht / vor Schreib-Gebühr / und daß er zweymahl mit Briefen nacher Planich geſchicket worden /	1.	fl.	15.	Alb.
6.) Ambts-Pedelln vor die Cuſtodia täglich auf und zuzuſchlieſſen	1.	fl.	10.	Alb.
Die auf Alzey mit gegebene Wacht hat der Ambts-Knecht baar bezahlet mit	2.	fl.	-	-
Summa	24.	fl.	15.	Alb.

Seyn auf 22. fl. moderiret / und alſo baar von dem Pfarrherrn Rodrian bezahlt. Creutznach den 3. Martii 1714.

Rittmeyer.

Lit. E.

Copia.

WIr Pancratius, Abt/ Prior und Convent des Gottes-Haus auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz/ geben hiermit unſerm Conventuali, Herrn Patri Amandi Schell/ vollkommene Gewalt/ Nahmen unſerer/ mit Herrn Johann Jacob Rodrian, die wegen unſerm Gottes-Haus entzogene Zehnde zu Biebelsheim tranſigirte 800. fl. zu liquidiren/ zu empfangen/ und darüber gehörige Quittung auszuhändigen. Datum auf unſerer Abtey auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz/ den 3. Novembris 1713.

(L. S.) Pancratius, Abbas.

Krafft obiger Vollmacht atteſtire und quittire ich Ends Unterſchriebener hiemit/ daß Herr Rodrian diejenige zu Alzey veraccordirte 800. fl. vor den dißjährigen Bibelsheimer Zehnden zu dem St. Jacobs-Berger Stifft zu Mayntz gehörig (worinn der daſigen Gemeind Anforderung zu denen Franzöſiſchen Landauer Früchten nicht mit begriffen) mir zur Genügen und wohl bezahlet hat/ und daß wegen ſolchem auch denen dißfalls geſchehenen Unkoſten/ an Seiten des Closter-Stiffts/ den Zehnden betreffend/ nichts mehr wird prætendiret werden/ mithin daß demſelben ſeine annoch prætendirte Unkoſten/ ſo er im Planicher Pfarr-Haus allda ſolte verbauet oder zu fordern haben/ in Zeit von 14. Tagen unpartheylich unterſuchet/ und was ihme rechtlich gebühren möchte/ eine völlige Vergnügung geſchehen ſolte.

P. Amandus Schell/ Licent. Profeſſ. auf dem Closter-Stifft St. Jacobs-Berg zu Mayntz.

Ad Num. XII. Additamentum 2^{dum}.

Das Kirchſpiel Planig / ſambt Filialen und deren Pfarrer / Johann Jacob Rodrian / betreffend.

UNter denen / welche von der / von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergerechteſt verordneten Reſtitution, auf den Fuß des Baadiſchen Friedens / unter allerley Subterfugiis und Prætexten ſich loß machen wollen / ſtellet ſich dar der Prælat aufm St. Jacobs-Berg vor Mayntz / welcher an ſtatt der / von dem Pfarrer Rodrian gantz ſubmiſs geſuchten Reſtitution eine ſub Lit. A. beyliegende anzügliche / und von captioſen Argumentis gantz volle Antwort ertheilt hat / die Anfangs ſcheinen ſolte / als wenn ſie noch ſo gegründet ſey / und daß gedachter Prælat noch Recht übrig / auch gar kein Intereſſe noch Nutzen vor ſich und ſein Convent dabey habe.

Allein die eintzige Gegen-Antwort / daß er mit Vorbehalt aller ſeiner ſeparatim auszuführenden Einwendung ſchuldig iſt / alles auf den Fuß des Baadiſchen Friedens zu ſetzen / iſt gantz allein genug / dem Pfarrer Rodrian pro reſtitutione ſua in die Filial Biebelsheim und Ippesheim das Wort zu reden / und da tempore Pacis Badenſis dieſe Filial von der Mutter-Kirche Planig ſepariret / und Rodrian zu Biebelsheim und Ippesheim noch Pfarrer ſeyn können; So kan es auch noch bis auf die rechte völlige Ausmachung der Sachen ſeyn und bleiben / da die Reunion der Mutter-Kirch mit denen Filialen / in des Pfarrers Rodrian Perſohn / bey denen vor ihn obwaltenden ſo klaren Gerechtſamen und bey dem Unrecht / ſo ihn geſchehen / (wie Additamentum 1^{mum} mit mehrern beſagt /) ohne dem bald erfolgen muß / und wenn Prælat und Convent zum St. Jacobs-Berg ſo deſintereſſirt bey der Sache ſind / als ſie ſich ausgeben wollen / ſo kan und muß ihnen gleich gelten / ob der Evangeliſche Pfarrer zu Planig / Biebelsheim und Ippesheim / Rodrian oder Engel heiſſe / und dürffte nur der erſtere ſich die Pfarr-Güther und Gefälle / ſo wie der letztere thut / nehmen / und ſich wider den Weſtphäliſchen Frieden allerley aufbürden / und auf den Hals ſchieben laſſen; So würde Rodrian der beſte ſeyn / welchen gar nichts angeht / daß ſein Gegner per ſub- & obreptiones eine Ordination zu gar ſchlechten Ruhm der Collatoren zu Heydelberg zu erſchleichen gewuſt / und nimmt dieſes keinem ſein Recht / wenn ein ander ſich hier oder da ordiniren läſſet; Darin beſteht nun die gerühmte Impartialität und Deſintereſſement, daß man unter Maintenirung des unrechtmäßig intrudirten / und nach Ausweiſe des Additamenti 1^{mi} ad Num. XII. gar übel berüchtigten und noch übler ſich aufführenden Engels (der zu dem / was man ihm wegnimmt und zumuthet / ſtille ſchweigt / und der Gemeinde Jura fahren läſſet) das Weggenommene behalten / und keinen ſolchen pro Juribus ſuis & Eccleſiæ ſtreitenden Rodrian wieder haben will / deſſen angeſchuldigtes übels Verhalten und enorme Exceſſen allein darin beſtehen / daß er in ihm zugemutheten Sachen nicht pariren wollen / die wider die Religions-Freyheit und Statum anni regulativi lauffen. Wo iſt ſein / Rodrians / zu recht beſtändiges gültiges Caſſations-Urthel? daß er nicht caſſirt / ſondern nur (des Herrn Prælaten Meynung nach) Caſſations-würdig ſey / daß ſagen Ihro Hochwürden ſelber in der Antwort vom 5. Febr. 1721. ſub Lit. A., würde auch wohl das Caſſatorium cum die & Conſule allegirt ſeyn / wenn dergleichen vorhanden / und wo oder von wem iſt er rechtmäßig caſſirt / und wo ſind die Caſſations-würdigen Delicta? dergleichen Caſſation kan ein Prælat zu St. Jacobs-Berg nicht thun / deſſen und aller andern Catholiſcher Geiſtlichkeit Jurisdictio Eccleſiaſtica ſuſpendirt / und ſeiner Gewalt weder ex Jure Patronatus noch Territoriali, auch nicht ex Jurisdictione Diœceſana iſt / noch ihm dergleichen zu Planig und zugehörigen Orthen zugeſtanden wird.

Alſo hat man aufs Nudum factum poſſeſſionis tempore Pacis Badenſis und gantz ohnverzügliche Execution, der Kayſerlichen allergerechteſten Intention nach / um ſo mehr zu beſtehen / als dem Evangeliſchen Weſen gar zu præjudicirlich / diejenigen / ſo pro libertate conſcientiæ und Juribus Eccleſiarum ſich aufführen / deswegen verdringen / und ſolche Leuthe intrudiren zu laſſen / die andern höchſtſtrafbar und Gewiſſen-loß nach dem Ambt ſtehen / und ſich und ihrer Kirchen / was wider die ſo theuer erworbene Friedens-Schlüſſe läufft / aufbürden und wegnehmen laſſen.

Ein Abt und Convent zu St. Jacobs-Berg kan die Unpartheyligkeit und unintereſſirte Abſicht bey der Sache / welche in der Antwort ſub Lit. A. affectirt wird / nicht beſſer als durch Parition der Kayſerlichen allergnädigſten Verordnung an den Tag legen/ und nach geſchehener Reſtitution des Pfarrers Rodrian/ in die Filiale/ ſo wie es tempore Pacis Badenſis geweſen/ alles was wider ihn vorgebracht werden kan/ vor- und anbringen/ auch nach der Schärffe gegen den Pfarrer Rodrian procediren und Verfügung thun laſſen/ aber unter allerley ſolchen Prætexten ſich gantz ohnwiſſend anzuſtellen/ als ob ſeither den Baadiſchen Frieden nichts attentiret oder geändert / das läufft auf eine höchſt Ahndungs-würdige Eluſion der Kayſerlichen allergerechteſten Befehle hinaus / und kan wegen der gar zu ſchädlichen Conſequenz ohnmöglich nachgeſehen werden.

Beylage.

Lit. A.

Monſieur.

Auf deſſen unterm 16. elapſi an mich abgelaſſenes Schreiben ohnverhalte/ daß mir von Veränderung/ welche NB. in Religions-Sachen von Seiten der Catholiſchen gegen die Lutheriſche zu Planig und Biebelsheim/ poſt Pacem Badenſem vorgangen ſeyn ſoll/ nicht das geringſte/ dieſes aber gar wohl bewuſt ſeye/ gleich wie ich/ als Epiſcopus & Patronus des Kirchſpiels Planig/ ihn zu gedachtem Planig und in beyden Filialen Biebelsheim und Jppesheim/ für einen Lutheriſchen Pfarrer ehedeſſen angenommen habe; von mir aus eben dieſer Macht / wegen ſeines/ in Actis klar erwieſenen üblen Verhaltens und verübter enormen Exceſſen/ ob welcher/ wenn ſie in den Druck gegeben würden/ er ſich vor der gantzen ehrbaren Welt ſchämen müſte/ hinwiederum/ und zwar lang ante Pacem Badenſem de jure ſey abgeſchafft / und an deſſen Platz ein anderes tüchtiges, von dem Lutheriſchen Conſiſtorio zu Heydelberg examinirtes und ordinirtes Subjectum (womit die Lutheriſche zu Planig ſämbtlich/ wie aus ihrem von ſich geſtellten/ und von ihnen ſubſcribirten Revers deutlich zu erſehen iſt/ auch die mehriſte Filialiſten zu Biebelsheim und Jppesheim dermahlen wohl zufrieden ſeynd) ſogleich wiederum erſetzet worden. Ob nun dieſe Abſetzung eines untüchtigen und caſſirens-würdigen/ und die alsbaldige Wiedereinſetzung eines andern capablen ſich wohl aufführenden Lutheriſchen Pfarrers/ wie Herr Engel iſt/ eine Religions-Veränderung ꝛc. (wobey gleichwohlen die Catholiſchen nichts profitiret/ noch etwas an der Beſoldung hinweg gezogen haben/) könne genennt werden/ wird ſich hoffentlich keiner/ die Billigkeit liebender / zu ſagen getrauen; dannenhero auch der Herr Rodrian in die von der Mutter-Kirch Planig inſeparable Filial Biebelsheim/ woraus er von ſelbſten ohne Execution gegangen/ von mir wiederum geſetzt zu werden gar nicht meritiret.

Was letzthin derſelbe gegen meinem Ambtmann/ in puncto verlangender Reſtitution, einiger ihm vorenthaltener Schulden meldet/ ſolches beſtehet in actione privatâ, worinnen demſelben/ auf gebührendes recht Anſuchen/ die Juſtiz werden ſolle.

Indeſſen jedoch wird er ſich aus dem Copialiter hiebey gehenden Atteſtato von Herrn Pfarrer Engel erſehen/ daß dieſer und nicht mein Ambtmann ſothane Schulden von deswegen eingenommen habe/ weiln der Herr ihme an der Pfarr-Beſoldung zu Planig bey hundert Rthlr. zuviel hinweg gezogen hätte/ und ſich zu keiner Liquidation bequemen wolte. Welches demſelben zu beſſerer Uberlegung/ auch verlangten Wiederantwort/ dienen kan. Verbleibe indeſſen des Herrn

Maynz den 5. Febr.
1721.

gutwilliger

Pancratius, Abbas, mppr.

Ad Num. XIII. & XL.

Klage der Gemeinde zu Fendersheim in der Untern-Pfaltz über den Freyherrn Fauſt von Stromberg.

Des 4. Stund von Mayntz belegenen Dorffs Fendersheim iſt in dem Num. XIII. mit gedacht / und gehört auch deswegen ad Num. XL., weil das Gravamen eine Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde in der Untern-Pfaltz betrifft / folglich man es aus dieſer doppelten Conſideration zu zweyen Numeris referiren müſſen.

In dieſem dem Herrn Johann Friederich Dieterich Joſeph Freyherrn Fauſt von Stromberg zuſtändigen Dorff ſind die Unterthanen mehrentheils Evangeliſch-Lutheriſch / nemlich 29. Hausgenoſſen / da der Catholiſchen nur 15. und der Reformirten nur 11. Hausgeſaſſen vorhanden / die erſte / nemlich die ad diſtinctionem alſo genannte Evangeliſch-Lutheriſche aber allein das Exercitium Religionis publicum gehabt / die Pfarr-Competenz genoſſen / und ſowohl ante als poſt Pacem Weſtphalicam in ruhigem Beſitz deſſen allen geweſen / wie ſolches aus denen alten Kirchen-Büchern und dem ſub. Lit. A. angehängten Extractu des Evangeliſchen Kirchen-Buchs zu Partenheim zu erweiſen. Lit. A.

Nachdeme nun Chur-Pfaltz eine geringe Zeit einen Reformirten Pfarrer dahin geſetzt / und tempore reunionis die Cron Franckreich einen Catholiſchen dazu gethan / und dieſer die Pfarr-Competenz contra Mandatum & intentionem Regis Galliæ allein an ſich gezogen / bis Anno 1691. der Freyherr Fauſt von Stromberg den 21. Septembr. den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer von Ober-Saulheim / Herrn Lincker / dahin beruffen / und demſelben die Helffte der Pfarr-Competenz, beſage Beylage Lit. B., angewieſen / welche er auch Anno 1692. zum erſtenmahl / und 1700. zum letztenmahl ruhiglich genoſſen. Lit. B.

Als nachmahls in Chur-Pfaltz die Kirchen-Austheilung erfolget / hat der Catholiſche Paſtor von ſolcher Zeit an die völlige Pfarr-Competenz gezogen / worüber der Lutheriſche Pfarrer Anno 1716. um das Geſicht gekommen / den Dienſt nicht mehr verſehen können / und Anno 1719. geſtorben; Seit welcher Zeit man dieſer Gemeinde keinen eigenen Seelſorger wieder verſtatten wollen / ſondern ſie auf ihr vielfältiges Sollicitiren mit allerhand zwar gnädigen aber fruchtloſen Worten abgeſpeiſet und hingehalten. Dieweiln nun (1.) die Evangeliſch-Lutheriſche allda ihr eigenes Exercitium Religionis ante & poſt Pacem Weſtphalicam hergebracht / und dieſe Poſſeſſion durch ſolch Friedens-Inſtrument alſo confirmiret und beſtättiget iſt / (2.) auch tempore Pacis Rysvvic. nach Inhalt der Königlich-Franzöſiſchen Ordres, ſo zur Zeit der Reunion gegeben worden / die Evangeliſchen in ihrem Religions-Exercitio nicht perturbirt / noch weniger ihnen etwas von ihren Competenzen entzogen werden ſollen / ſondern die Catholiſchen Geiſtlichen an dergleichen Orthen aus ihrem Seckel erhalten worden; (3.) Der Evangeliſchen Unterthanen die meiſten und der Catholiſchen gar wenig allda vorhanden; Als hält dieſe arme Gemeinde / welcher nicht zuzumuthen / ſich ihres Rechts zu einem eigenen Pfarrer und Seelſorger zu begeben / darum beſtändig an / und obwohl ermeldter Freyherr Fauſt von Stromberg ſie eine geraume Zeit her mit guten Worten vertröſtet / auch vergönnet / daß Herr Daniel Engel / Studioſus Theologiæ, und jetzo des Herrn Obriſten von Winckelmanns zu Wallertheim Kinder Informator ſeit Anno 1716., aus Verwilligung des Herrn Pfarrer Linckers / wie dieſer kranck am Geſichte worden / allda predigen dörffen / ſo hat er doch die Sacramenta nicht adminiſtriren können / und iſt es nicht dahin zu bringen geweſen / daß derſelbe ordentlich vocirt und ordinirt wäre / um ſolchen Pfarr-Dienſt mit Genuß der dazu gehörigen Pfarr-Competenz auf geziemende Weiſe wieder zu verſehen. Dannenhero denn dieſe arme Evangeliſche Gemeinde zu Fendersheim unterthänigſt bittet / hochermeldten Freyherrn Fauſt von Stromberg dahin zu vermögen und anzuweiſen / daß er deroſelben hinwieder ein tüchtiges Subjectum zum Prediger der Evangeliſchen Augſpurgiſchen Confeſſion gebe / demſelben die völlige Pfarr-Competenz, als ohne welche er allda nicht leben kan / anweiſe / und alſo das Religions-Weſen der Endes wieder in den Stand ſetze / wie es der Weſtphäliſche Friede und die ſo lange Zeit gehabte ruhige Poſſeſſion erfordert.

Bey-

beſſer als durch Parition der Kayſerlichen allergnädigſten Verordnung an den Tag legen/ und nach geſchehener Reſtitution des Pfarrers Rodrian/ in die Filiale/ ſo wie es tempore Pacis Badenſis geweſen/ alles was wider ihn vorgebracht werden kan/ vor- und anbringen/ auch nach der Schärffe gegen den Pfarrer Rodrian procediren und Verfügung thun laſſen/ aber unter allerley ſolchen Prætexten ſich gantz ohnwiſſend anzuſtellen/ als ob ſeither den Baadiſchen Frieden nichts attentiret oder geändert / das läufft auf eine höchſt Ahndungs-würdige Eluſion der Kayſerlichen allergerechteſten Befehle hinaus / und kan wegen der gar zu ſchädlichen Conſequenz ohnmöglich nachgeſehen werden.

Beylage.

Lit. A.

Monſieur.

Auf deſſen unterm 16. elapſi an mich abgelaſſenes Schreiben ohnverhalte/ daß mir von Veränderung/ welche NB. in Religions-Sachen von Seiten der Catholiſchen gegen die Lutheriſche zu Planig und Biebelsheim/ poſt Pacem Badenſem vorgangen ſeyn ſoll/ nicht das geringſte/ dieſes aber gar wohl bewuſt ſeye/ gleich wie ich/ als Epiſcopus & Patronus des Kirchſpiels Planig / ihn zu gedachtem Planig und in beyden Filialen Biebelsheim und Ippesheim / für einen Lutheriſchen Pfarrer ehedeſſen angenommen habe; von mir aus eben dieſer Macht / wegen ſeines/ in Actis klar erwieſenen üblen Verhaltens und verübter enormen Exceſſen / ob welcher / wenn ſie in den Druck gegeben würden / er ſich vor der gantzen ehrbaren Welt ſchämen müſte / hinwiederum / und zwar lang ante Pacem Badenſem de jure ſey abgeſchafft / und an deſſen Platz ein anderes tüchtiges , von dem Lutheriſchen Conſiſtorio zu Heydelberg examinirtes und ordinirtes Subjectum (womit die Lutheriſche zu Planig ſämbtlich / wie aus ihrem von ſich geſtellten / und von ihnen ſubſcribirten Revers deutlich zu erſehen iſt / auch die mehriſte Filialiſten zu Biebelsheim und Ippesheim dermahlen wohl zufrieden ſeynd) ſogleich wiederum erſetzet worden. Ob nun dieſe Abſetzung eines untüchtigen und caſſirens-würdigen/ und die alsbaldige Wiedereinſetzung eines andern capablen ſich wohl aufführenden Lutheriſchen Pfarrers/ wie Herr Engel iſt/ eine Religions-Veränderung ꝛc. (wobey gleichwohlen die Catholiſchen nichts profitiret/ noch etwas an der Beſoldung hinweg gezogen haben/) könne genennt werden/ wird ſich hoffentlich keiner/ die Billigkeit liebender / zu ſagen getrauen; dannenhero auch der Herr Rodrian in die von der Mutter-Kirch Planig inſeparable Filial Biebelsheim/ woraus er von ſelbſten ohne Execution gegangen/ von mir wiederum geſetzt zu werden gar nicht meritiret.

Was letzthin derſelbe gegen meinem Ambtmann/ in puncto verlangender Reſtitution, einiger ihm vorenthaltener Schulden meldet/ ſolches beſtehet in actione privatâ, worinnen demſelben/ auf gebührendes recht Anſuchen/ die Juſtiz werden ſolle.

Indeſſen jedoch wird er ſich aus dem Copialiter hiebey gehenden Atteſtato von Herrn Pfarrer Engel erſehen/ daß dieſer und nicht mein Ambtmann ſothane Schulden von deswegen eingenommen habe/ weiln der Herr ihme an der Pfarr-Beſoldung zu Planig bey hundert Rthlr. zuviel hinweg gezogen hätte/ und ſich zu keiner Liquidation bequemen wolte. Welches demſelben zu beſſerer Uberlegung/ auch verlangten Wiederantwort/ dienen kan. Verbleibe indeſſen des Herrn

Mayntz den 5. Febr.
1721.

gutwilliger
Pancratius, Abbas, mppr.

Ad Num. XIII. & XL.

Klage der Gemeinde zu Fendersheim in der Untern-Pfaltz über den Freyherrn Fauſt von Stromberg.

DEs 4. Stund von Mayntz belegenen Dorffs Fendersheim iſt in dem Num. XIII. mitgedacht/ und gehört auch deswegen ad Num. XL., weil das Gravamen eine Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde in der Untern-Pfaltz betrifft/ folglich man es aus dieſer doppelten Conſideration zu zweyen Numeris referiren müſſen.

In dieſem dem Herrn Johann Friederich Dieterich Joſeph Freyherrn Fauſt von Stromberg zuſtändigen Dorff ſind die Unterthanen mehrentheils Evangeliſch-Lutheriſch/ nemlich 29. Hausgenoſſen / da der Catholiſchen nur 15. und der Reformirten nur 11. Hausgeſaſſen vorhanden / die erſte/ nemlich die ad diſtinctionem alſo genannte Evangeliſch-Lutheriſche aber allein das Exercitium Religionis publicum gehabt/ die Pfarr-Competenz genoſſen/ und ſowohl ante als poſt Pacem Weſtphalicam in ruhigem Beſitz deſſen allen geweſen/ wie ſolches aus denen alten Kirchen-Büchern und dem ſub. Lit. A. angefügten Extractu des Evangeliſchen Kirchen-Buchs zu Partenheim zu erweiſen. Lit. A.

Nachdeme nun Chur-Pfaltz eine geringe Zeit einen Reformirten Pfarrer dahin geſetzt/ und tempore reunionis die Cron Franckreich einen Catholiſchen dazu gethan/ und dieſer die Pfarr-Competenz contra Mandatum & intentionem Regis Galliæ allein an ſich gezogen/ bis Anno 1691. der Freyherr Fauſt von Stromberg den 21. Septembr. den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer von Ober-Saulheim/ Herrn Lincker / dahin beruffen/ und demſelben die Helffte der Pfarr-Competenz, beſage Beylage Lit. B., angewieſen/ welche er auch Anno 1692. zum erſtenmahl/ und 1700. zum letztenmahl ruhiglich genoſſen. Lit. B.

Als nachmahls in Chur-Pfaltz die Kirchen-Austheilung erfolget/ hat der Catholiſche Paſtor von ſolcher Zeit an die völlige Pfarr-Competenz gezogen/ worüber der Lutheriſche Pfarrer Anno 1716. um das Geſicht gekommen/ den Dienſt nicht mehr verſehen können / und Anno 1719. geſtorben; Seit welcher Zeit man dieſer Gemeinde keinen eigenen Seelſorger wieder verſtatten wollen / ſondern ſie auf ihr vielfältiges Sollicitiren mit allerhand zwar gnädigen aber fruchtloſen Worten abgeſpeiſet und hingehalten. Dieweiln nun (1.) die Evangeliſch-Lutheriſche allda ihr eigenes Exercitium Religionis ante & poſt Pacem Weſtphalicam hergebracht/ und dieſe Poſſeſſion durch ſolch Friedens-Inſtrument alſo confirmiret und beſtättiget iſt/ (2.) auch tempore Pacis Ryſwic. nach Inhalt der Königlich-Franzöſiſchen Ordres, ſo zur Zeit der Reunion gegeben worden/ die Evangliſchen in ihrem Religions-Exercitio nicht perturbirt/ noch weniger ihnen etwas von ihren Competenzen entzogen werden ſollen/ ſondern die Catholiſchen Geiſtlichen an dergleichen Orthen aus ihrem Seckel erhalten worden; (3.) Der Evangeliſchen Unterthanen die meiſten und der Catholiſchen gar wenig allda vorhanden; Als hält dieſe arme Gemeinde/ welcher nicht zuzumuthen/ ſich ihres Rechts zu einem eigenen Pfarrer und Seelſorger zu begeben / darum beſtändig an/ und obwohl ermeldter Freyherr Fauſt von Stromberg ſie eine geraume Zeit her mit guten Worten vertröſtet/ auch vergönnet/ daß Herr Daniel Engel/ Studioſus Theologiæ, und jetzo des Herrn Obriſten von Winckelmanns zu Wallertheim Kinder Informator ſeit Anno 1716., aus Verwilligung des Herrn Pfarrer Linckers/ wie dieſer kranck am Geſichte worden / allda predigen dörffen/ ſo hat er doch die Sacramenta nicht adminiſtriren können / und iſt es nicht dahin zu bringen geweſen/ daß derſelbe ordentlich vocirt und ordinirt wäre/ um ſolchen Pfarr-Dienſt mit Genuß der dazu gehörigen Pfarr-Competenz auf geziemende Weiſe wieder zu verſehen. Dannenhero denn dieſe arme Evangeliſche Gemeinde zu Fendersheim unterthänigſt bittet / hochermeldten Freyherrn Fauſt von Stromberg dahin zu vermögen und anzuweiſen/ daß er deroſelben hinwieder ein tüchtiges Subjectum zum Prediger der Evangeliſchen Augſpurgiſchen Confeſſion gebe/ demſelben die völlige Pfarr-Competenz, als ohne welche er allda nicht leben kan / anweiſe/ und alſo das Religions-Weſen der Endes wieder in den Stand ſetze/ wie es der Weſtphäliſche Friede und die ſo lange Zeit gehabte ruhige Poſſeſſion erfordert.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Extractus des Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Buchs / geführet von Herrn Pfarrer Caſpar Horreſius.

ANno 1683. den 15. Jan. Rheinhard Hain geſtorben / den 16. ejusdem begraben. Concionem me abſente habuit N. Arnoldi Paſtor Vendersheimius. ex Eſ. 40. clama &c.

Den 4. Maji Maria eine alte Wittfrau von Münſter-Apfel / ſo ſich ein Zeitlang in J. Partenheimers Haus als ein Vieh-Magd gehalten / geſtorben / Concionem habuit N. Arnoldi, Paſtor Vendersheimius ex Evang. ad Dom. Miſericord.

Dieſes iſt auf Begehren der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeind zu Fendersheim von mir unten Unterſchriebenen aus dem hieſigen oben erwehnten Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Buch extrahirt. Partenheim den 9. Aug. 1720.

P. A. Piſtorius, Z. J. Evangeliſch-
Lutheriſcher Pfarrer dahier.

Lit. B.

DEmnach auf unterthänigſtes Anhalten der Evangeliſchen Gemeinde / als Unſerer Unterthanen zu Fendersheim / wir gern mögen geſchehen laſſen / daß ihnen mit einem Evangeliſchen Pfarrer zu Troſt ihrer und ihrer Nachkömmlingen gerathen und vorgeſehen werde; man ſelbiger auch in ihrem unterthänigen Begehren von Herrſchaffts wegen gern geholffen ſehen wolte / dahero ihnen befohlen / einen ſolchen beſcheidenen Mann und Geiſtlichen vorzuſchlagen / welcher nebenſt dem Catholiſchen Prieſter leben und zu Beförderung des allgemeinen Friedens unter denen Pfarr-Kindern behülfflich ſeyn könne; Als iſt auf heut den 31. Septembris vor unſerm Herrn Conſulenten / Herrn Doctore Hahnen / von Würtzburg / erſchienen / und von Schultheiß / Gericht und denen Gemeinden vorgeſtellet worden der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Ludovicus Lincker / pro tempore Pfarrer zu Ober-Saulheim / in die Rhein-Graffſchafft gehörig / mit Bitte / ihme ſolche vacirende Seel-Sorge vor andern zu vergünſtigen. Weilen denn an deſſen Perſohn man einiges Bedencken nicht hat / ſondern ſein aufrichtiger Wandel von Männiglichen gerühmt worden; als iſt Eingangs beſagtem Herrn Ludwig Linckern die angeregte Pfarr-Sorge für die Evangeliſche Gemeinde pro dimidietate Competentiæ gegen Reichung 3. fl. Collatur-Geld an unſern Ambts-Kellern krafft dieſes wiſſentlich als ohnſtrittige Eccleſiæ Patronis conferiret und ihn darfür zu halten / gegenwärtigen Schultheiß und Gemeinds-Leuthen vorgeſtellet. Sign. Mayntz den 21. Septembris.

Hoch-Adelich-Fauſtiſche Gemeinſchafftliche Herrſchafft.
(L. S.)

Num. XIV.

Nach Anleitung des nechſt vorigen Numeri XIII. folgt allhie eine

SPECIES FACTI

Der Freyherrl. Sickingiſchen harten Verfolgungen / wie ſolche die Evangeliſchen Sickingiſchen Gemeinden in der Herrſchafft Ebernburg / durch ihren Gevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.

ES iſt unſtreitig / daß die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu Ebernburg ſambt dero zweyen Filial-Kirchen Veihel und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Vrayſen / alle / ausgenommen das letztere / Freyherrlich Sickingiſcher Herrſchafft / von Zeiten der erſten Reformation, und ſonderlich ab Annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. bis jetzo liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget geweſen / welches ſie auch unter ihren vormahlig der Evangeliſchen Religion zugethanen Sickingiſchen Landes-Herrſchafften ruhig genoſſen. Nachdeme aber dieſer der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Freyherren / Succeſſores, die Evangeliſche Religion verlaſſen / und ſich zur Römiſch-Catholiſchen bekandt; als hat es auch nicht gefehlet / ihren neuen Eyffer in harter Verfolgung ihrer Evangeliſchen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man ſolches an Herrn Johann Arnold von Sickingen ſonderlich wahrgenommen / welcher mit einer alſo harten rigeur gegen ſeine Evangeliſche Lands-Kinder verfahren / daß die meiſten Unterthanen ſich gemüßiget befunden / Weib und Kind / Haus / Hof / und alles das Ihrige mit den Rücken anzuſehen / und ins bittere Elend fort zu wandern / da es dann bey ſolcher Expulſion der Mannes-Perſohnen nicht geblieben / ſondern ihre zuruck gelaſſene Weiber / Kinder und Freunde wurden ins Gefängnüß geſchmiſſen / ihrer Güther / Haab und Nahrung privirt / Summa! In eine mehr als Egyptiſche Eſclavage geſtürtzet / alles und jedes denen circa Religionem im Röm. Reich geſchloſſenen Verträgen und Reichs-Abſcheiden / ſonderlich aber dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß è diametro zuwider / dergeſtalten / daß Se. Churfürſtl. Durchleucht von Pfaltz / Carl Ludwig / Chriſtmildeſten Andenckens / wegen habenden daſigen Juris Eccleſiaſtici, de quo infra, ſich der bedrangten armen Evangeliſchen Unterthanen eyfferigſt angenommen / wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu erſehen / aber damit mehr nicht ausgerichtet / als daß die Gedrückte noch mehr gedrücket / in weit unglücklichern Zuſtand als zuvor geſetzet wurden / lege Lit. B. Weswegen ſothane unverantwortliche Proceduren für damahlig Regierende Kayſerl. Majeſtät Ferdinandum III. glorwürdigſten Andenckens / ſelbſten gelanget / welche dieſem unchriſtlichen Beginnen vorzubiegen einen nachdrücklichen Befehl von Regenſpurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen laſſen / krafft deſſen die ins Elend vertriebene Evangeliſche Sickingiſche Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Güthern gelaſſen / dieſe aber der Gefängnüſſen befreyet / und die ihnen entzogene Güther und Nahrungs-Mittel reſtituiret werden ſolten. Beſiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen ſich auch dieſem Reichs-Decret opiniatriret / dergeſtalten / daß auch Chur-Maynz und Heſſen-Darmſtadt als Commiſſarii & Executores alles nach dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß in den Sickingiſchen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkandt worden / ſolches iſt nicht ohne Verwundern aus Lit. D. in mehrerm zu erſehen.

Wie ſorgfältig auch damahlen Se. Churfürſtl. Gnaden von Maynz und Se. Hochfürſtl. Durchleucht von Heſſen-Darmſtadt Höchſtſeel. Andenckens die aufgetragene Kayſerl. Commiſſion übernommen / und wie gnädig Dieſelbe denen Bedrangten die hülffliche Hände gebotten / wie nicht weniger die Sickingiſch-Lutheriſche Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè geſetzet / ſolches achtet man als eine bekandte Sache unnöthig allhier prolixè zu erzehlen.

Was aber dieſe den Sickingiſchen Kirchen und Schulen zu gut geſchehene Reichs-Commiſſiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Geblüte gegen ſeine Evangeliſche Unterthanen erwecket / wie ſehr auch dieſelbe ſich befliſſen / auf andere Weiſe gegen ſolche ſich zu revangiren / und was für gefährliche ſuiten er dadurch über ſeine Perſohn / Leib und Leben gezogen / davon iſt um deſto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun ; Alldieweilen männiglichen bekandt / was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einem ſolchen publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Muſqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieſes Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Veſtigia ſeinen Sohn und Succeſſorem, Herrn Frantz Friedrich / Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abſchrecken / mithin verurſachen ſollen / dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conſcientias alleine über- und ſeinen Evangeliſchen Unterthanen ihre Kirchen- und Schul-Freyheiten vigore pacis Religionis unangetaſtet zu laſſen. Geſtalten auch dieſelbe vor Ablegung ihres Juraments auf den Sickingiſchen Huldigungs-Tag / darum unterthänig eingekommen / er auch ſolche Freyheiten ihnen heiliglich zugeſaget / beſiehe das Memorial davon und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein ſolcher Verſpruch / allem Schein nach / das unchriſtliche axioma: Hæreticis non eſt ſervanda fides (Dann die Evangeliſche Unterthanen Sickingiſchen Gebiets von daſiger Herrſchafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt ; Anerwogen / jetztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen / ſeine gröſte Mühe ſeyn laſſen / die Evangeliſche Religion aus ſeinem Ländlein funditus zu extirpiren ; Zum Beweißthum deſſen aber hätte man allhier einen Catalogum multifariarum Perſecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangeliſche Paſtores zu Ebernburg und Veihel / nahmentlich Herr Johann Michael May / nachmahliger Pfarrer der Evangeliſchen Gemeinde zu Drippſtadt / 2. Stund von Kayſerslautern / und Herr Michael Groſſmayer / von dem jetztmahligen Herrn von Sickingen in ſo lange beleget worden / bis ſie / weilen die unerträgliche Bedrängnüſſe länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / ſich genöthiget ſahen / anderwärtige Bedienungen anzunehmen / und dieſe Kirchen zu quittiren. Weilen aber ſolche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften / die man aber dennoch auf erheiſchenden Fall zu ſpecificiren und an Tag zu legen / jederzeit parat iſt; als will man nur folgends melden / daß der Herr von Sicking dieſe Paſtores eben deswegen fort zu bringen ſuchte / weilen ſie in plenariam Farium & bonorum Eccleſiaſticorum poſſeſſionem immittiret geweſen / er aber die Kirchen-Intraden mit ſeinem Catholiſchen Paſtore / welcher auch zugleich den Præceptoratum domeſticum für die Sickingiſche Kinder verſahe / gerne getheilet wiſſen / mithin keinen Lutheriſchen Pfarrer annehmen wolte / als welcher ihme ein gewiſſes Quantum von der Lutheriſchen Kirchen-Beſoldung zukommen laſſen würde ; Als hat er auch darinnen in ſo weit reuſſiret / daß vorbeſagter Evangeliſchen Paſtorum Succeſſor Herr M. Georg Henrich Nungeſſer / dem Sickingiſchen Præceptori oder Catholiſchen Paſtori von denen Lutheriſchen Kirchen-Gefällen 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein überlaſſen muſte. Nachdeme aber dieſer Pfarrer Nungeſſer Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Veihel um einen andern Seelſorger bey Herrn von Sickingen / welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayſerlichen Avocatorien ſambt ſeiner Familie nacher Geiſſenheim ins Rheingau ſich begeben / anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichts-Mann / Johann Jacob Schencken / ein deswegen geſtelltes Memorial unterthänig überreichen laſſen wollen ; Als wurde dieſer Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memoriale für die Füſſe geſchmiſſen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauf befande ſich die Gemeinde malgré gemüßiget / bey dem damahligen Frantzöſiſchen Gouverneur und Intendanten Monſieur de la Goupilliere zu Homburg ſich anzumelden / um die Inſtallation eines unentbehrlichen Seelſorgers unterthänig einzukommen / welcher auch alſobalden in ihr Chriſtliches Petitum eingewilliget / und auf damahlen ihme übergebenes Frantzöſiſche Memorial folgendes kurtze aber gewißlich ſehr Chriſtliche und raiſonnables Decret geſetzet. Nous y conſentons pourveu que les ſupplients choiſiſſent un Homme NB. de bone Vie & meurs. Wir geben unſern Willen hierinnen / doch daß die Supplicanten einen Mann erwehlen ſollen NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauf dann die Evangeliſche Kirchen-Vorſtehere zu Ebernburg und Veihel den damahligen Pfarrer im Jngelheimer Grund / Herrn Andreas Jacob Fuchſen / zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Veihel und Bingart den 19ten Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzöſiſche Commandant auf dem Schloſſe Ebernburg / Monſieur du Bois, von der Vocation dieſes Evangeliſchen Pfarrers und ſeiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret / ſo beſchickte er ihn auf das ſchleunigſte / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber-Rhein an ihne geſchrieben / er ſolte ja nicht geſtatten / daß ein Lutheriſcher Miniſtre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingeſetzet werde; Worauf gedachter Herr Fuchs als neu-inſtallirter Pfarrer / nebſt denen gleichfalls zugegen geweſten Kirchen-Vorſtehern / die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg / Monſieur de la Goupillier, aufwieſen / und ſich damit legitimirten; Worauf gedachter Ebernburgiſcher Commandante / Monſieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte / ſo könte weder der Herr von Sickingen noch er ſelbſten etwas dargegen unternehmen / ſagte auch / daß ſein König das Städtlein Ebernburg zu erweitern / und denen daſelbſt bauenden Unterthanen / ſie ſeyen weß Religion ſie wolten / 20. jährige Freyheit zu geben / entſchloſſen ſeye. Worauf dann der Abſchied genommen / und Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Poſſeſſion oftbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über / und ſo lange der Herr von Sickingen abweſend geweſen / darinen unperturbiret gelaſſen worden / dergeſtalten / daß / als der damahlige Catholiſche Curé du Guarniſon Frat. Matthias von Cölln / diejenige zwölff Malter Korn und zwey Ohm Wein / welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungeſſer für den vormahligen Catholiſchen Paſtorem heraus und abgezwungen / von dem Pfarrer Fuchſen gleichfalls prætendirte / als iſt ihme ſolches prævia demonſtratione, daß der vorige Pfarrer Nungeſſer ſolches nolens volens, doch aber ohne Conſequenz und Præjudiz ſeiner Succeſſorum laut des Contracts ſelbſten thun müſſen / von denen Franzoſen ſelbſt nicht gebilliget worden / ſondern dem Lutheriſchen Pfarrer die völlige Pfarr-Beſoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryßwickiſche Frieden zwiſchen dem Reich / deſſen Alliirten und der Cron Franckreich geſchloſſen / die Franzöſiſche Guarniſon zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daſelbſten eingezogen / ſo hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangeliſchen Prædicanten daſelbſten anzutreffen / ließ deswegen ſeine gröſte Sorge ſeyn / nicht etwan tectè, ſondern publicè dieſen Evangeliſchen Prediger auf das härteſte zu perſequiren / griff ihn deswegen an ſeiner leiblichen Nahrung an / entzoge ihm die gantze Helffte ſeiner Beſoldung an Geld / Früchten / Wein / Zehenden / Pfarr-Güthern / und an allem / was hiebevor ſeine Anteceſſores und er ſelbſten tempore belli alleine genoſſen / gab die Helffte der Güther einem Hoffmann / ſchaltete und waltete pro lubitu damit / ungeachtet der Herr von Sickingen von ſelbſten geſtändig / daß die Collatur & conſequenter das jus circa adminiſtrationem Bonorum Eccleſiaſticorum nicht ihme / ſondern dem Stifft Neuhauſſen zuſtehe. Ja / man muthete noch hiebey dem Evangeliſchen Pfarrer zu / einen ſchrifftlichen Revers von ſich zu geben / und darinnen zu bezeugen / daß er freywillig die Helffte ſeiner Beſoldung dem Catholiſchen Prieſter überlaſſen / und wann ihm etwas darüber gereichet werden würde / er es für keine Schuldigkeit / ſondern als eine ledige Grade des Herrn von Sickingen annehmen und halten ſolte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein ſolches ſeinem Gewiſſen ſchnurſtracks entgegen / auch ſeinen Succeſſoren au dernier poinct præjudicirlich war / nicht eingehen / ſondern ſich lieber zur Erduldung gröſſerer Verfolgung reſolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen / und auch dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß ſelbſten / ſonderlich deſſen 4. Artickul ſchnurſtracks entgegen / ſonſten wo in ſeiner Herrſchafft / als zu Köngernheim / den damahligen Pfarrer / Nahmens Helden / und Herrn M. N. Rappen / Evangeliſchen Pfarrer zu Hemkirchen / weilen ſie ſich die Helffte ihrer Pfarr-Beſoldung nicht nehmen laſſen wolten / (alſo handelt der Herr von Sickingen mit den Evangeliſchen Kirchen und Predigern ſeiner ſämtlichen Herrſchafft) vom Dienſt entſetzet und fortgejaget hatte; Als konte man offtbeſagten Pfarrer Fuchſen um deſto weniger verdencken / daß er ſich auf ſeine Amotion und Verweiſung ins Exilium gefaſt machende / um anderwärtige Beförderung ſich umſahe. Er ſupplicirt / bath und flehete indeſſen demüthigſt / fußfälligſt und unterthänig / ihme ſeine Lebens-Nahrung und ſauer verdiente Pfarr-Beſoldung / ohne fernere Verenthaltung / zukommen zu laſſen / er richtete aber damit mehr nicht aus / als daß man ihme ein deswegen übergebenes und in ſubmiſſeſten Terminis abgefaſtes Memorial in 28. Stücke zerriſſen / durch den Jäger alſo wieder einhändigen / und dabey ſagen lieſſe: Es ſolte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Beſtallung ſich nicht mehr anmelden / oder man werde anderſter mit ihme verfahren. Hier geſchweiget man andere unzehlbare Torten / welche ihme und ſeinen Beicht-Kindern Zeit ſeines Amts angethan worden / da man ihn offentlich auf der Cantzel ſtehend / angeruffen ſtillzuſchweigen / ihn durch den Catholiſchen Schulmeiſter am Mantel zupffen / zum Stillſchweigen anhalten / die aus eigenen Koſten angeſchaffte Sand-Uhr wegnehmen / und dennoch darbey 12. Gülden Straffe dictiren laſſen / wann die Predigt länger als 9. Uhr wehren würde. Welche Dinge um deſto weniger können geläugnet werden / alldieweilen ſie alſo öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangeliſchen Unterthanen geſchehen / welche noch meiſtens im Leben / und der Pfarrer Fuchs ſolche mit einem Cörperlichem Eyde zu verificiren ſich willigſt erbietet. Gleichwie aber eine immerwehrende Perſecution weit ſchwerer als der bitterſte Märtyrer-Tod / der einem verfolgten Chriſten durch einen einigen

Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menſchlichen Leib und Leben beſchwehr- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als reſolvirte ſich offtbeſagter Pfarrer Fuchs / weilen er ſothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen / als auch ein Menſch ohne Nahrung ſein zeitliches Leben nicht fortbringen / weniger mit allen ſolchen Trübſalen ſeiner Kirchen dennoch nichtes nutzen / vielmehr aber wahrnehmen konte / daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegoſſen werden würde / welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte; eine zu erlangende Vocation für ſeine Erlöſung anzunehmen / doch aber mit dieſer expreſſen Reſervation, daß er eher nicht wegziehen wolle; Er ſeye dann eines Evangeliſchen Succeſſoris gäntzlich verſichert. Alleine es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieſes Pfarrers ſonſten übliche Reſignation, ſondern nachdeme er erfahren / daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen / ſich reſolvirt / als ſchickte der Herr von Sickingen demſelben alsbalden ſeine ſchrifftliche Dimiſſion, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geſchrieben / nebſt der Verſicherung: daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit neheſtem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieſes hatte auch von Anfang einen ziemlich plauſiblen Schein / dann Herr von Sickingen beruffte einen Lutheriſchen Studioſum Theologiæ, Nahmens Engelhard Gyhauſſen / welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte / aber die Pfarr-Stelle eben ſo wenig ihme als einem Türckiſchen Mufti oder Jüdiſchen Rabinen zukommen zu laſſen im Sinn hatte / ſondern es geſchahe lediglich deswegen / damit Herr Pfarrer Fuchs ſich eines gewiſſen Succeſſoris verſehen / und deswegen deſto getröſter fortgehen / mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte / (weilen ſolcher Studioſus mit leichterer Mühe als ein Paſtor Ordinarius fortgejagt werden könte) die arme Kirche ihres Evangeliſchen Seelſorgers gäntzlich zu berauben: Welches auch alsbalden ſeine höchſt-unglückliche Erfüllung erreichet / dann als der Pfarrer Fuchs (weilen beſagter Studioſus Gyhauſſen allbereit den Dienſt verſahe) ſeine Valet-Predigt ablegte / und die Pfarr Herxheim Gräflich-Leiningiſcher Herrſchafft bezogen / ſo muſte er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren / daß der vermeynte Succeſſor Gyhauſſen / weilen dieſer zu ſeinem Zwecke keinesweges gelangen können / auch wieder fortwandern müſſen / und daß alſo der Herr von Sickingen / durch dieſen ſeinen ausgeſonnenen Kunſt-Griff / die Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingard / auf einmahl / um ihren Seelſorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürſtlichen Durchleucht von Pfaltz dieſes des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigſt remonſtrirt / und bey Deroſelben / weilen dem Chur-Haus Pfaltz wegen des Stiffts Neuhauſſen das Jus Patronatus & Collaturæ zu Ebernburg von allen Zeiten her zugeſtanden / um einen Pfarrer unterthänigſt angehalten wurde; als erhielte Johann Heinrich Fittich / damahliger Studioſus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgiſchen Kirchen / muſte auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangeliſch-Lutheriſchem Conſiſtorio die erforderende præſtanda præſtiren / da er dann exantlato Examine & ſequente ordinatione conſuetâ dem Herrn von Sickingen zugeſchickt / und der Gemeinde als Paſtor Ordinarius præſentiret werden ſolte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Perſonen die Sache ſo weit / daß er dieſen von Chur-Pfaltz præſentirten Evangeliſchen Pfarrer ohne anderwärtige Widerrede fortſchicken / und in ſeiner vorig de facto angemaſten ſouverainen Puiſſance wider ſeine Evangeliſche Kirchen continuiren dorffte. Weilen er aber wohl wuſte / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præſentirte Pfarrer Fittich ſeine Ufnahm und Confirmation pouſſiren und ferners wo ſuchen würde / als hat er ihn damit geſchweiget / daß er ihme einen anderwärtigen Pfarr-Dienſt / nemlich den zu Küffelsheim / Freyherrl. Goſiſcher Herrſchafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ beſitzet / wiederfahren laſſen / daß alſo die armſelige Kirchen zu Ebernburg und zugehöriger Orthen auch dieſes Pfarrers ſich beraubet ſehen muſten. Auf ſolche Art und Weiſe machte ſich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn / mit den Evangeliſchen Kirchen ſeines Gebieths pro lubitu zu ſpielen / zu ſchalten und zu walten. Und weilen ihme bis dahin alle Machinationes wider ſeine Evangeliſche Unterthanen angangen / ſo continuirte er gegen dieſelbe auf folgende Art: nemlich er ſchlieſte die Kirchen zu / daß in 3. Jahren kein Lutheriſcher Unterthan wuſte / wie ſolche von innen ausſahe. Die neu-angehende Ehleuthe muſten durch den Catholiſchen Prieſter proclamiret werden / ein Unterthan / Nahmens Johann Michael Höblich / wegerte ſich / und wolte nicht von einem Catholiſchen Geiſtlichen proclamiret ſeyn / muſte deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häuſern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangeliſche Pfarrer zu Creutzenach / Johann Georg Keifflin / als jemand von ſeinen Beicht-Kindern ſich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf ſo inſtändiges Erſuchen / daß die arme neu-angehende Eheleuthe in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / ſelbſten einem in einer Scheuern und neben einem Stall vorgeweſten Copulations-Actui beygewohnet / und wurden binnen zehn Jahren mehr nicht als etwan drey paar Eheleuthe / und zwar aus einer ſonderbaren nach vielen Bitten und Flehen erlangter Gnade / in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häuſern getaufft. Die Leich-Begängnüſſe muſten entweder ohne Geſang und Klang / oder auf dem Kirch-Hof unter freyem Himmel in Hitz und Froſt / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteſte Weiſe celebriret werden. Da aber auf inſtändiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachiſcher Herrſchafft zu Hochſtätten / Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnuß erhielte / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten Inwohners allda Haus-Frauen / öffentlich zu parentiren / ſo durffte ſolche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin paſſiren / dann der Catholiſche Prieſter / Nahmens Kaſti, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinſtürmete / beſagten Pfarrer Tenner ſtillſchweigen hieſſe / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht ſeltzam Catholiſchen Eyffer die Cantzel oder den Orth / wo der Evangeliſche Prediger geſtanden / (Riſum teneatis amici) abhoblen / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutheriſchen Ketzern (des Catholiſchen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das ſorgfältigſte verlegen laſſen / wie dann die beſagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag alſo verſchloſſen iſt. Damit aber es nicht das Anſehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickingen die Lutheriſche Religion tout d'un coup zu Boden ſchmeiſſen / geſtalten er es vor rathſamer hielte / ſolches ſucceſſivè und unvermerckt zu thun; ſo ſtellte er ſich / als ob es ihme wegen ſolcher Dinge ſelbſt nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfältziſcher Regierung ſchrifftlich ein / prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längſtens beſeſſene Jura Eccleſiaſtica, formirte einen verwirrten Proceſs &c. erlaubte auch nach Verflieſſung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorher geſchehenes Bitten und Suppliciren / nebſt Erlegung eines ſo genannten Accidenz an den Sickingiſchen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangeliſchen Gottes-Dienſt verrichten / und ihre Pſalmen / aber anderſter nicht als Iſrael an den Waſſern zu Babel / abſingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weswegen die Unterthanen wie die verſtöhrte Schaffe theils zu Creutzenach / theils in Rhein-Gräflichen hinc inde, dieſer geiſtlichen Seelen-Speiſe nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orthe ſchicken müſſen / ſie zum Genuß dieſes Sacraments informiren und admittiren zu laſſen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel / Nicolaus Großart und David Rödien / Inwohnere allda / beyde Catholiſcher Religion, vermög derer mit ihren Lutheriſchen Haus-Frauen aufgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangeliſchen Religion anziehen lieſſen / wurde des erſten ſeine Haus-Frau 12. Tag und Nachte in Thurn geworffen / und ihr Mann auf allerley Arth und Weiſe dergeſtalten perſequiret / daß er endlich ſich genöthiget ſahe / gar auſſer Landes fort zu ziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieſer beyden Leuthe Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / und wie man den Catholiſchen Paſtorem pro Executore gemacht / iſt zu vernehmen ſub literis K. L. & M., inſonderheit iſt zu leſen / was der Catholiſche vormahlige Schultheiß Großart für ein Atteſtat ſeiner Lutheriſchen Frau und Kinder halben ausgeſtandener Verfolgungen ertheilet Lit. Aa.

Betrachtet man das Schul-Weſen bey ſämtlichen dieſen Evangeliſchen Gemeinden / ſo kan wohl nichts pitoyablers von der Welt ſeyn / dann es wurde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten ſelbſten ihre Evangeliſche Schulmeiſter erwehlet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholiſche Schul-Diener mit Gewalt aufgedrungen / mit dem Befehl bey 10. fl. Frevel / den Schulmeiſter mit Frieden ſeine Catholiſche Schul halten zu laſſen / auch die Lutheriſche Kinder in ſolche zu ſchicken / oder aber für die ausbleibende Kinder alle Quartal dennoch 10. Alb. zu zahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welches / vermög der Rubric, der Lutheriſche Schultheiß der gantzen Gemeinde vorleſen muſte / Lit. Q., und das nachmahlen zu Veihel mit weit ſchärffern rigeur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Beſiehe Beylagen ſub literis Q. X. Y. & Z., alſo daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangeliſche Kinder noch auf den heutigen Tag ihre Morgen-Tiſch- und Abend-Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen / ſie von Evangeliſchen und Catholiſchen Gebethen / auch dem Ave Maria oder ſogenannten Engliſchen Gruß / eine recht confuſe und unandächtige mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltern zu tauſend-fältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geſchweiget allhier / in was für ein wild-wüſt-vieh- und barbariſches Leben dieſe arme Jugend ohne Erziehung zur Erkäntnuß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället; nach dem bekandten Sprichwort: jacentibus ſcholis omnis Barbaries invadit. Da man dann ſich bey ſo geſtalten Sachen nicht ohne Urſach zu verwundern hat / daß die Franzoſen im vorigen Krieg lange nicht ſo hart mit der Evangeliſchen Schul-Jugend verfahren / ſondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelaſſen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch ſämtliche Kirchen-Güther / ſo ſeynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hof-Leuthe als weltliche auf gewiſſe Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Haus zu Ebernburg wurde / nachdeme man daſſelbe halb zerfallen laſſen / vollendes bis auf den Boden niedergeriſſen / das Holtz in Privat-Nutzen verwendet / und was das ſeltzamſte iſt / ſo ſeynd die Ziegel davon theils auf die Herrſchafftliche Scheur / theils auf das alte Pfarr-Haus zu Hüffelsheim Freyherrlicher Goſiſcher Herrſchafft / welches Herr von Sickingen wegen daſig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auf ſolche Arth werden die Lutheriſchen Pfarr-Häuſer im Sickingiſchen gehalten / nemlich daß man eines niederreiſſet / um ein anders ſonſt wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholiſchen Schulmeiſter zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Haus kauffen müſſen. Das Pfarr-Haus zu Veihel aber iſt den Hof-Leuthen eingeraumet / welche die daſige Kirchen-Güther an ſich gepachtet haben. Wider all dieſe des Herrn von Sickingen bishero unternommene Attentaten müſſen die arme Evangeliſche Unterthanen ſilentium prorſus ſervile præſtiren / ſonſten ſie ihr Elend nicht überſehen können / deſſen aber ein einiges Exempel zu gedencken / ſo hat die Gemeinde zu Veihel das daſige Pfarr-Guth der Kirchen zum beſten bauen / und keinem Hofmann daſſelbe zukommen laſſen wollen / worauf dann Bernhard Kieffhaber / als welcher mit ſeinem Pflug zu erſt in das Pfarr-Guth gefahren / alsbalden 30. fl. Straff erlegen muſte / beſiehe Beylage Lit. G. & H., nebſt angefügter mündlicher Bedrohung / daß / ſo offt er ſich mehr würde gelüſten laſſen / dergleichen zu thun / oder ſonſten in Kirchen-Sachen ſich zu miſchen / er jedes mahl 50. fl. Frevel erlegen ſolte; Man geſchweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbare andere Dinge und Drangſaalen mehr / unter ſothanen mehr als Egyptiſchen Joch aber rufften die gedrückte Evangeliſche Chriſten Himmel und Erden um Hülff und Rettung an. Sie addreſſirten ſich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangeliſch-Lutheriſches Conſiſtorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg ſo weit brachte / daß An. 1706. im Auguſto Herr Chriſtoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangeliſchen Gemeinde zu Edighoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen inſtalliret und eingeſetzet werden ſolte / würckte auch deswegen ein Chur-Pfältziſch Regierungs-Decret aus / vermög deſſen der damahlige Truchſeß zu Creutzenach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Otto / mit Zuziehung des Evangeliſchen Pfarrers Keifflins zu Creutzenach / ihn Herrn Richtern zum Pfarrern nacher Ebernburg einſetzen / und die jenige Jura, welche Se. Churfürſtliche Durchleucht von Pfaltz Carl Ludwig Chriſtmildeſten Andenckens jederzeit daſelbſten in Eccleſiaſticis exerciret hatten / gleichfalls zu obſerviren; welches eine ſo groſſe Freude bey denen Ebernburgiſchen Unterthanen nicht alleine / ſondern auch bey manniglichen / die jene Drangſaalen bishero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Iſraeliten geweſen / verurſachte: Aber wie bald verwandelte ſich dieſes Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen? inmaſſen ſowohl der Herr von Sickingen ſelbſten / als deſſen Secretarius, und die benachbarte Catholiſche Geiſtliche Cœlum & terram movirten / damit ja die Inſtallirung des Evangeliſchen Lehrers nicht vor ſich / ſondern zurücke gehen / wenigſtens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geſchahe / indeme dem Herrn von Sickingen etlich Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Amt der vorgeweſte Actus abgeſaget / und hingegen aller Orthen die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Waſſer worden. Geſtalten der Herr von Sickingen ſich erbotten / dem Chur-Haus-Pfaltz darzuthun / daß das Jus Epiſcopale ihme tanquam Domino territoriali alleine zukomme / und ſolches von denen vormahligen Reformirten Churfürſten ihme de facto entnommen / und violenter infringiret worden. Es wuſte aber der Herr von Sickingen ſehr wohl / was dieſe Objection NB. ihme nützen würde / nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / perpetua litis pendentiâ, auch ſeinen Evangeliſchen Unterthanen perpetuam in Eccleſiaſticis preſſuram zu cauſiren / geſtalten bis Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce paſſu nachgeben / dieſer aber contra einen ſo mächtigen Potentaten reuſſiren möchte / die Gebeinde derer Evangeliſchen Sickingiſchen Unterthanen anwürcklich verfaulet / mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen ſeyn würden. Ungeachtet dieſes allen aber / ſo lieſſen die bedrangte Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren / ob ſie möchten in ihrer groſſen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtſchaffenem Paſtore anwiederum verſehen und erfreuet werden; Es wurde ihnen aber der Anſchlag gegeben / wann ſie wegen des Salarii mit dem Catholiſchen Geiſtlichen daſelbſten könten einig werden / ſo möchte es ſchon geſchehen / daß ſie in ihrem Petito reuſſiren würden / weswegen ſie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben / darinnen einen Candidatum Miniſterii, nahmentlich Anton Henrich Kochen / nebſt ſolchem auch die Conditiones

Salarii für den Catholiſchen Paſtorem vorſchlugen / und ſich einbildeten / es ſeye unmöglich / daß man dieſe raiſonnable Vorſchläge nicht acceptiren ſolte / junge Beylage Lit. N. Alleine es bliebe die Sache ſo elend als zuvor / angemerckt man die Unterthanen mit folgender Antwort fortſchickte : Es hätten Se. Churfürſtliche Durchleucht von Pfaltz das Stifft Neuhauſen / Krafft deſſen ſie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt / ſambt dieſem erſtbeſagtem Jure dem Dohm-Stifft Wormbs in einer Landes Partage eigenthümlich überlaſſen / alſo daß nunmehro bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs die Denominatio & Præſentatio Paſtoris und nicht zu Ebernburg geſuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen / und leichtlich vermercken konte / daß es ihme kein Ernſt ſeye / einen Evangeliſchen Paſtorem um ſich zu dulden; ſo probirte man es dennoch / und kam bey dem Dohm-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Biſchoffen zu Wormbs Hochfürſtlichen Durchleucht unterthänigſt ein / obenbeſagtem Candidato Miniſterii die Pfarr Ebernburg gnädigſt zu conferiren / da man dann nachmahlen ſchon ſehen würde / wie man bey Sr. Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte ; Man hat aber (weilen die Sache zu Wormbs durch Brieffe vom Herrn von Sickingen allbereit per poſta unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten : Es habe der Herr von Sickingen ſich erbotten darzuthun / daß den Ebernburgern kein Evangeliſcher Pfarrer de jure zukomme. Nachdeme aber dieſer Antwort gründlich begegnet wurde / ſo fiel die letztere Antwort auf dieſe terminos : Es ſolle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worin derſelbe mit ſeiner / des Candidati Perſon zufrieden zu ſeyn atteſtire / geſtalten man ihme niemand gezwungener Weiſe aufzudringen geſinnet ſeye ; Quo facto man alſo balden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieſer Antwort retournirte / ſtellete man alsbald ein bewegliches Memoriale , worinnen der Herr von Sickingen um den Conſens zu dieſer Sache / und daß derſelbe gegen die præſentirende Perſon nichts zu ſagen hatte / unterthänig gebeten wurde / man unterſtützte auch ſothanes Memoriale mit einem ſehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfälziſchen Rath und Falckenſteiniſchen Ober-Amtmann / Herrn Pleicknern zu Creutzenach / welcher zwar ſelbſten Catholiſcher Religion , aber jederzeit in allen billigen Sachen den Evangeliſchen Chriſten hin und wieder / ſonderlich aber der Lutheriſchen Kirchen und Gemeinde zu Creutzenach ungemeine Gutthaten erwieſen / und die an einem andern Orth mit mehrern eloges au dernier poinct geprieſen zu werden / meritiren ꝛc. Alleine ungeachtet dieſes allen / muſte wohlbeſagter Herr Rath Pleickner ſeine ſo nervoſe eingerichtete Commendatitias Krafft-loß ſehen / und was er ſich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in dieſen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren. Anerwogen man ihme mit dem nichts-ſollenden Vorwand ſchrifftlich abſpeiſete : Es könne ohne beſorgende Ungnade von Sr. Churfürſtlichen Durchleucht von Pfaltz / als mit welchen man ratione juris Epiſcopalis in actuali lite begriffen / und von Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht dem Herrn Biſchoffen von Wormbs / kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden ; Uber welche frivole Entſchuldigung mehr- und wohlbemeldter Herr Rath Pleickner als ein bekandt- gerecht- gelehrt- und verſtändiger Mann in einen an den Pfarrer Keifflin dißfalls abgelaſſenen Frantzöſiſchen Schreiben ſich nicht ohne habende Raiſon railliret / hingegen aber ein recht Chriſtliches Mitleyden gegen die bedrängte Evangeliſche Chriſten zu Ebernburg conteſtiret / weswegen man ſich nicht ſcheuet / und aus Gewiſſens-Trieb nur den Anfang aus beſagten Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren : Gewißlich ! wann die unter Catholiſcher Herrſchafft wohnende Lutheraner dergeſtalten verfolget werden / daß ein Catholiſcher Chriſt es nicht ohne Mitleiden anſehen kan / wohl aber genöthiget wird zu ſagen und zu ſchreiben : Je plains les pauvres Hommes &c. Ich bejammere die arme Leuthe : Wie es in erſterwehnter Beylage Lit. R. lautet ; So muß es nothwendiger Weiß ein hartes Tractament ſeyn / womit die unſchuldige Lutheraner beleget werden / wie dann auch kein rechtſchaffen Catholiſcher Menſch ſeyn kan / der in Leſung dieſer horriblen Drangſaalen oder nachgeſetzter Beylagen durch ſo viel tauſend vergoſſene Thränen und ausgeſtoſſene Seufftzer unſchuldiger Evangeliſcher armer Unterthanen nicht ſolte einige ſenſible Bewegungen in ſeinem Hertzen verſpüren. Es iſt aber deſto abgeſchmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deswegen von ſich weiſet / vorgebende : Er dörffte ohne zu beförchtende Ungnade von Sr. Churfürſtl. Durchleucht von Pfaltz / und Hochfürſtl. Durchleucht dem Biſchoffen von Wormbs / in Eccleſiaſticis nichts vornehmen / da er doch beyden höchſt-beſagten Potentien ſchurſtracks entgegen / nicht ſowohl alle Jura Epiſcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos ſummo modo exerciret / dann / gehöret die Verſperrung der Kirchen und Schulen / die Verſchlieſſung der Cantzeln / die Wegjagung derer Geiſtlichen / die Unterſagung des Exercitii Religionis , die Hemmung der Glocken oder des Geläuts ꝛc. ꝛc. nicht zum Jure Epiſcopali? beſtehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptſächlich in der Freyheit Paſtores zu denominiren und zu præſentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annehmung der bisherigen Catholiſchen Geiſtlichen ſorgfältigſt exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholiſche Paſtores vocirt / inſtallirt und ſalarirt ꝛc. Wars nicht der Herr von Sickingen / der ſo viel dabey gethan / als einem Patrono Eccleſiæ nach denen Catholiſchen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-Güther zu handhaben / ſie der Kirchen zum beſten zu verlehnen / verpachten / auch neceſſitatis cauſa zu veralieniren? Thut nicht alles dieſes der Herr von Sickingen ohne habende Urſach / aber denen Evangeliſchen zum groſſen Schaden? Wem kommt die Niederreiſſung und Wiederaufbauung der Pfarr- und Schul-Häuſer zu / nicht dem Patrono? Wer verſchencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er ſeye wer er wolle / hat die Gewalt ſolches zu thun / und Herr von Sickingen maſt ſich in dieſem Stück noch eine weit gröſſere Souverainität an / dann wie bewieſen / ſo ſitzen die Pfarr-Güther voll Pacht-Leuthe / und trägt derſelbe wenigſtens Sorge / daß dem Pater zn Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe gelieffert werden müſſen / beſiehe davon ſein eigenhändiges Ruben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge / ſo lediglich dem Patrono Eccleſiæ zukommen? Aber ein paar Lutheriſche Eheleuthe auſſer der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren- ein Kind in der Kirchen tauffen- eine Leich-Predigt unterm Obdach des Gottes-Hauſes halten zu laſſen / fürchtet man ſich / man möchte Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber ſothane des Herrn von Sickingen excuſes ob prætenſam litis circa jus Epiſcopale pendentiam nichtig und ohne Grund ſeyen / machet ſich dahero ausfündig / weilen an den Orthen / wo er das Jus Epiſcopale undiſputable beſitzet / und von niemand ihm deswegen Eintrag beſchicht / er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget / welches inſonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen wahrgenommen werden kan. Dann davon iſt folgendes Veriſſima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingiſcher Botmäßigkeit / und hat der Herr von Sickingen über alldaſige Kirch das Jus Epiſcopale, zu ſolcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-Kirche zu Drayßen / einem Chur-Pfältziſchen Dorff nahe bey Creutzenach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Mayntz aber iſt des Juris Patronatus & Collaturæ an beyden Orthen berechtiget / genieſſet auch dahero die Zehenden. Daß aber ſothanen Kirchen liberrimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / iſt ſo klar als die Sonne am Mittag / geſtalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgeweſter Reichs-Commiſſion Lit. C. & D. vorgangen / und die allhier anzuführen allzuweitläufftig / ſolche Kirche und dero Gefälle von den Evangeliſchen Unterthanen allda privative und alleine beſeſſen / auch jederzeit mit ihren Seelſorgern und Schul-Dienern verſehen geweſen. Daß auch vor- in- und nach dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß ein Paſtor Evangelicus allda geweſen / ſiehet man klärlich / weilen dem letzten Pfarrer daſelbſten / Herrn Johann Georg Müntzen / nunmehrigen Pfarrern zu Kinderheim Gräflich Leiningiſcher Herrſchafft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geſchloſſenen Ryßwickiſchen Friedens die Dancksagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum &c. ſingen zu laſſen. Vide Beylagen Lit. F. & I. & Bb. Die Drangſaalen aber / welche dieſer Kirchen und denen Evangeliſchen Unterthanen / ſonderlich aber denen vorigen Paſtoribus allda von dem Herrn von Sickingen / ſowohl als ſeinen Vorfahren angeleget worden / ſeynd viel zu weitläufftig / als daß ſie alle mit einander ſpecificiret und hier gemeldet werden könten. Man hält deswegen vor rathſam / nur desjenigen zu gedencken / was nach Schlieſſung gedachten Ryßwickiſchen Frieden-Schluß an beſagten Orthen wegen Ausrottung des Evangeliſch-Lutheriſchen Religions-Exercitii, und was ſonſten denen daſigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdeme der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Müntz / anders wohin beruffen wurde / folgends ſeinen Abſchied von dar genommen / ſo ſuchte man auf alle Weiß und Wege es dahin zu bringen / daß die Evangeliſche allda um all ihre habende Jura Eccleſiarum Scholarum & Religionis ſpringen / und die Catholiſchen hingegen ſolche an ſich bringen möchten / dergeſtalten / daß die Filial-Kirche in dem Chur-Pfältziſchen Dorff Drayßen ſich genöthiget ſahe / die Freyheiten ihrer Norheimiſchen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen / weswegen die Chur-Pfältziſche Unterthanen zu Drayßen / weilen ſie vor der Sickingiſchen Ungnade / Frevein und andern Torten ſich nicht zu fürchten hatten / die Sache getroſt angriffen / und ihre Anliegenheiten bey Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorio zu Heidelberg anbrachten / welches auch dieſen Handel ſo weit pouſſirte / daß Herr Johann Henrich Fittich / weilen er die Pfarr Ebernburg umſonſt geſuchet / nacher Drayßen geſetzet / und in daſige Pfarr immittiret werden ſolte. Weilen man davor hielte / es ſeye beſſer / daß das Filial Drayßen erhalten werde / als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfalls ſupprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieſes des Conſiſtorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender geſtalt detourniret / weilen Herr Henrich Ferdinand von der Layen / Domb-Probſt zu Mayntz / bey dem Ober-Ambt Creutzenach proteſtando einkommen / ſolche des Conſiſtorii Attentaten nicht zu dulden / geſtalten derſelbe verſprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Drayßen / anwieder einen Pfarrer zu geben / und alles in vorigen Stande zu erhalten / beſiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an dieſen Orthen deswegen nicht ſaumſelig / ſondern ſie kamen alsbalden bey hochbemeldtem Herrn Domb-Probſt zu Mayntz ſupplicando ein / præſentirten auch unterſchiedene Subjecta, zu welchen ſie als künfftigen ihren Pfarrern Luſt und Belieben trugen. Kaum aber kam ſolches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Mayntz dergeſtalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umſonſt geweſen. Endlich aber ſo reuſſirten die Gemeinde ſoweit / daß auf Ubergebung eines Memorialis, worinnen ſich alle Evangeliſche Unterthanen zu Norheim und Drayßen unterſchrieben / mehrbeſagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayßen von dem Herrn Domb-Probſten zu Mayntz conferiret wurde; Nachdeme aber derſelbe (als Herr Domb-Probſt zu Mayntz ein Præſentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor überſandt hatte /) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von Sickingen ſich dergeſtalten vergeſſen / daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyſeyn des damahligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim / Monſieur du Puy, mit ſeinem in der Hand habenden Spaniſchen Rieth / dieſen Evangeliſchen Prediger wacker abprügelte / mithin andere alſo intimidirte / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Miniſterii mehr finden können / der ſich um dieſe unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem ſolch empfindlichen Biſchoffs-Staab ſich unterwerffen wolte. Acht Mann aber in beſagtem Norheim / welche zu vorgemeldtem Memorial den Anſchlag gegeben / und ſich darinnen unterſchrieben / muſten 100. fl. Straffe erlegen / nahmentlich Adam Täſch 20. fl. / Peter Ohliger 20. / fl. Johannes Heblich 20. fl. / Peter Velten 10. fl. / Ruppert Meching 10. fl. / Hermann Stermer 10. fl. / Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit gröſſere Straffen dictirt / wann ſie ſich noch mehr gelüſten laſſen würden / ins künfftige um einen Lutheriſchen Pfarrer einzukommen. Man geſchweiget auch wiederum andere Torten / die denen Evangeliſchen Unterthanen von ihren zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güther zu Norheim betrifft / ſo ſeyn dieſelbe einem Italiäner allda verpachtet; Die Zehenden des Filials Drayßen ſeynd denen Carmeliten zu Creutzenach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Haus und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Ebernburg und Veihel / de quibus ſupra.

In ſolch elendem Zuſtande nun / muſten ſich beſagte beyde Kirchen und Unterthanen / gleichwie die zu Ebernburg und Veihel / etliche Jahre gedrucket ſehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangeliſche Miniſterium ohne Gewiſſens-Verletzung nicht länger zuſehen konte / daß dieſe arme Schafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verſchlungen / und wegen Mangel der Kirchen und Schulen in die gröſte Seelen-Gefahr fernershin geſtürtzet bleiben möchten; Als haben dieſelbe ein bewegliches Memoriale unterſchrieben und unterſiegelt / ſolches nebſt einem Memoriali von beyden Gemeinden Norheim und Drayßen / mit zwey abgeordneten Herrn Paſtoribus und einem vorgeſchlagenem Studioſo Theologiæ oder Miniſterii Candidato, dem Herrn Domb-Probſten zu Mayntz überreichen wollen / ſie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden / immaſſen ſie nicht die Gnade haben können / den Herrn Domb-Probſten zu ſehen / weniger zu ſprechen / beſiehe die Beylagen Lit. S. T. & U., ſondern muſten in damahliger Weltbekannten groſſen Kälte ohnverrichter Sachen ſich mit Worten abſpeiſen laſſen / und ihren Weg wieder zuruck nehmen. Man ſandte auch nach Verflieſſung eines Monats wieder ein Monitorium dahin / um die endliche Reſolution zu erhalten / wie dieſe Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herrn Geiſtlichen zugeſaget worden / Lit. U.; alleine es war auch dieſes wieder umſonſt / weilen man zu Mayntz vorgab / man wüſte nicht / ob das vorgeſchlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudeme man auch nicht geſonnen ſeye / demſelbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl ſeyn / daß man auf ſeiten des Herrn Domb-Probſtens Bedencken getragen / anwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præſentiren / weilen er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Reſpect für die ehmahlige Præſentation getragen / als daß man den Præſentatum Paſtorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen wieder fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangeliſche Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen / ſamt dero Schulen / bis auf heutigen Tag ihrer Seelſorger / Schul-Diener und ſämtlichen Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichſte beraubet / werden auch wohl derſelben wider alle Conſtitutiones

& Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben; Es ſeye dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Veihel und Bingart an Se. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / und Se. Hochfürſtl. Durchl. den Herrn Biſchoffen zu Wormbs / wegen der Kirchen Norheim und Drayßen aber an das Domb-Capitul zu Mayntz / wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchſtverlangte Remedur geſchrieben / folgſam denen fernern Sickingiſchen ſchweren Religions-Verfolgungen auch durch andere hohe Puiſſances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Senſus gegenwärtiger Schrifft deſto beſſer gefaſſet / und bey einem Hochpreißlichem Corpore Proteſtantium die nöthige Meſſures mit leichter Mühe genommen werden können; Als hat man deswegen dienlich erachtet / ſummariter zu melden:

Daß die Evangeliſche Kirche zu Ebernburg ſamt zugehörigen Filialen von erſten Zeiten der Reformation bis jetzo des Exercitii der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion, das Chur-Haus Pfaltz aber derer beyden Jurium & Epiſcopatus & Collaturæ daſelbſten / und zwar des erſten ex capite daſig habenden Juris Aperturæ, welches ſich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg / ſondern auch über die Kirche allda erſtrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhauſen / berechtiget geweſen / auch jederzeit ſolche beyde Jura Eccleſiaſtica daſelbſten exerciret hat. Als aber Se. Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz ſolche beyde Jura gleichfalls zu Ebernburg handhaben / und einen Evangeliſchen Pfarrer dahin einſetzen wollen; hat Herr von Sickingen dem Chur-Haus Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugeſtanden / aber das Jus Epiſcopale tanquam Dominus Territorialis diſputable gemacht / nicht als ob ihme an ſothanem Jure viel gelegen wäre / ſondern damit er durch einen confuſen und langwürigen Proceſs ſeine Evangeliſche Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewiſſens-Freyheit bringen möge. Nachmalen iſt das Stifft Neuhauſen in einer zwiſchen höchſtgedachter Sr. Churfürſtlichen Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Biſchoff zu Wormbs vorgeweſten Landes-Partage an das Domb-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß alſo beſagtes Domb-Capitul anjetzo das Jus Collaturæ Ebernburgenſis in Poſſeſs hat. Das Jus Epiſcopale aber verſiret zwiſchen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indeſſen exerciret der letztere alle beyde Jura allda zugleich & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit ſolchem rigeur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung deren Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Epiſcopus & Patronus ſich deſſen ſonſten alſo anmaſſen würde: Will ſich auch keinen Paſtorem vom Domb-Stifft Wormbs præſentiren laſſen / biß daß der Proceſſus ratione juris Epiſcopalis zwiſchen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende geloffen / welches aber ſo bald nicht geſchehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen ſolchen Proceſs befliſſentlich unterhält / und keine Endſchafft deſſelben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und deſſen Filial Drayßen betreffend / ſo iſt ſolche ſummariter dieſe: Der Herr von Sickingen beſitzt allda das Jus Epiſcopale indiſputable, und das Domb-Capitul zu Mayntz hat das Jus Patronatus ſive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Paſtorem Evangelicum von gedachtem Dom-Capitul ſich præſentiren laſſen / hat auch ehedeſſen einen Paſtorem Evangelicum ad Parochiam Norheimenſem mit Prügel- und Stock-Streichen abgewieſen / und nachmahlen die Sache alſo unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præſentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Mayntz etwas würcken kan. Mit denen daſigen Kirchen-Güthern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit ſchweren Geld-Straffen / wann ſie um einen Seelſorger bey Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müſſen ihre Evangeliſche Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholiſche Schule ſchicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen ausführliche Meldung geſchicht.

* * *

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Lit. A.

Carl Ludwig ꝛc.

UNſern guten Gruß zuvor / Veſter / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuverſicht gelebet / ihr würdet uff Unſere unterſchiedliche an euch abgelaſſene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen ſchrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewiſſens-Zwang verſchonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben laſſen; So müſſen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / ſondern auch gar mit Anſetzung härterer Straffe / die Evangeliſche Unterthanen auf alle Papiſtiſche Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholiſchen Prieſtern ihre Kinder tauffen und die Ehen einſegnen zu laſſen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholiſche Kinder-Lehr zu beſuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auf Evangeliſche Weiſe / weder in- noch auſſerhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangeliſchen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbaren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bishero unturbirten praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens-Schluſſes / kein Religionis oder Reformandi jus mit ſich führt / Jus inducendæ novæ Religionis, in euerem Territorio hättet) alſo ſcharff verbietet / daß ſie Evangeliſche Unterthanen aus Forcht angedroheter harter Beſtraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlaſſen gemüßiget worden; Wann wir Uns aber aus angezogenen Frieden-Schluß viel eines andern / und deſſen zu beſcheiden wiſſen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in der Religion, als wie ſie Anno 1624. und abſonderlich in Unſern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet iſt; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618., ſondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangeliſchen Prediger von Unſern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhauſen / beſtellt und von dem daſelbſt fallenden Wein- und Frucht-Zehenden ſeine Competenz gereichet worden / auch ſelbige Gemeinde bishero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey ſogeſtalten Sachen und kundbaren Rechten / Uns ſo præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangeliſche Unterthanen alſo hart wider das Herkommen beſchweren zu laſſen / nicht geſtatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernſtlich nochmahls und zum Uberfluß / daß ihr von ſolchen neuerlichen Beginnen abſtehen / die ausgangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangeliſcher Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer ſeine gebührende Competenz reichen laſſen wollet / widrigenfalls / und in Entſtehung deſſen habt ihr euch zu verſichern / daß Wir mit Einziehung des / zu der Pfarr gewidmeten Zehenden / gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unſer wohl hergebrachten Gerechtſame / und Schützung der Evangeliſchen Unterthanen / gegen dieſe Drangſaalen / unbilligen Gewiſſens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

NB.

Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte betreffend.

Copia.

Lit. B.

Lit. B.

Carl Ludwig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

UNſern Gruß zuvor. Veſter / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und iſt aus dem Beyſchluß zu erſehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monats Auguſti gnädigſt gelangen laſſen. Ob Wir nun wohl der zuverſichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf

auf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bisher verübten Thätlichkeiten abgeſtanden ſeyn; So müſſen Wir jedoch das Widerſpiel mit höchſter Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch nochmahlen und zu allen Uberfluß hiermit ermahnen / die ermeldte Unterthanen an ihren Gewiſſen ferner nicht zu betrüben / und euch deſſentwegen bey dieſem Expreſſen ſchrifftlich hinwieder zu erklären / oder aber Unſers anderwärtigen Einſehens unfehlbarlich zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembris 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen.

Lit. C.

Lit. C.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Lieber Getreuer! Was maſſen ſich bey Uns Chriſtmann Höblich / Niclas Elsfelder / und Andreas Haupricht für ſich und im Nahmen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten in dem Felcken Ebernburg wider dich wegen / daß du ſie wider den jüngſten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augſpurgiſchen Confeſſion, und was dem anhängig / in viel Wege beſchwereſt und bedrängeſt / in Unterthänigkeit höchſtens beklagt / und um Unſere Kayſerliche Hülffe gehorſamſt gebeten / das haſt du aus dem Einſchluß mit mehrern zu erſehen. Wann Wir dann tragenden Kayſerlichen Ambts halber ſchuldig / männiglichen bey dem / was obgedachter jüngſter Friedens-Schluß mit ſich bringt / und einem jeden einräumt / zu ſchützen und zu handhaben / und darwider nicht beſchweren zu laſſen; Als haben Wir dir ſolcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beſchwerung einzuſchlieſſen / eine Nothdurfft erachtet / mit dem gnädigſt und ernſten Befehl / daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beſchwereſt / ſondern bey
NB. dem Exercitio Religionis; ſo ſie vor und in An. 1624. gehabt / gäntzlichen bleiben laſſeſt / die gefangene Weiber aber alſobalden der Gefangenſchafft loß / und die Eltern zu ihren Kindern laſſeſt / ſie wider das Herkommen nicht betrübeſt / ſondern bey ihrer Nahrung unperturbiret laſſeſt / denen jenigen auch / ſo du den Wein und die Früchte eingeſetzet haſt / ohne einigen Verzug reſtituireſt / oder in Mangel deſſen den billigen Werth dafür bezahleſt / und daß du dieſen Unſern Kayſerl. Befehl in allem nachgelebet und ein ſchuldiges Genügen geleiſtet / innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieſes anzurechnen / deinen unterthänigſten Beweiß und Bericht an Unſern Kayſerlichen Hof ohnfehlbar einſchickeſt. An dem erſtatteſt du Unſern gnädigſten Willen und Meynung / und Wir ſind dir mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg den 28. Aprilis 1653.

Copia. Kayſerliches *Reſcript* an Johann Arnold von Sickingen / ſeine Unterthanen *in Puncto Religionis* nicht zu beſchweren betreffend.

Lit. D.

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

Ew. Liebden erſehen aus beyverwahrten Abſchrifften / welcher geſtalt ſich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit / Johann Arnold von Sickingen / noch im nechſt verwichenen 1653. Jahr beſchweret / daß ſie von demſelben wider den Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß in dem Exercitio der Augſpurgiſchen Confeſſion, und was deme anhängig / in viele Wege beſchweret und bedrängt worden / und Wir derowegen vorgemeſſenen Kayſerlichen Befehl an ermeldeten von Sickingen / unterm Dato 28. April ergehen laſſen. Wann nun hierauf ermeldter von Sickingen ſeine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht / hingegen aber obbemeldte Gemeinde ſich beklaget / daß dem ausgegangenen Reſcripto kein Genügen geleiſtet / ſondern ſie von beſagtem von Sickingen noch immerdar beſchweret werden / und Wir dann bey ſo bewandten Sachen vor nöthig erachtet / Ew. Liebd. hierunter Unſere Kayſerliche Commiſſion an- und aufzutragen; Als geſinnen und begehren Wir an Ew. Lbd. Freund-Oheimb- und gnädiglich / Sie wollen ſich ſolch Unſerer angeordneten Kayſerl. Commiſſion gutwillig unterziehen / und die geklagte Exceſs gebührend inquiriren / und alles in den Stand richten und ſtellen / wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit ſich bringet / und die Unterthanen zu ſchuldigem Gehorſam und Reſpect gegen ihre Herrſchafft und Obrigkeit alles Ernſtes anweiſen / auch darzu auf Verſpühren der Widerſetzlichkeit anhalten.

An dem erweiſen uns Eu. Lbd. ein angenehmſtes Gefallen/ denen Wir mit ꝛc.

Regenſpurg den 17ten Decemb. 1653.

Ergangene Kayſerliche Commiſſion in Puncto Religionis, die Gemeinde Ebernburg betreffend / an Chur-Mayntz und Landgraf Georgen zu Heſſen-Darmſtadt. Copia.

Lit. E.

Lit. E.

Der Herr von Sickingen verſpricht auf ſeinen Huldigungs-Tag/ ſeinen Evangeliſchen Unterthanen ſie bey aller Kirchen- und Civil-Gerechtigkeiten zu manuteniren.

Reichs-Frey-Hoch-Wohl-Edelgebohrner Gnädiger Herr!

WEilen es urkundlichen an dem seyn wird / daß Euer Hoch-Adel. Geſtr. die gebührende Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen / da wir Euer Hoch-Adel. Geſtr. vor unſere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrſchafft von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen / worzu wir uns ſchuldig und willig erbieten; Gelanget aber an Euer Hoch-Adel. Geſtr. unſer ſämtlicher Unterthanen hieſiger Herrſchafft Bitten insgemein/ Dieſelben wollen gnädigſt geruhen/ uns zuforderſt unſerer alten Gerechtigkeit mit Herren Frantz Conraden von Sickingen vor mehr als hundert Jahren aufgerichten Beweißthum / ſodann bey unſer der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Religion, Kirchen und Schulen zu confirmiren / und darbey gnädiglichen zu laſſen/ zu ſchützen und zu handhaben. Alsdann ſind wir erbötig / als getreue und gehorſame Unterthanen ihrer Herrſchafft ſchuldige und gebührende Huldigung zu thun / und die Zeit unſers Lebens in treuem Gehorſam zu verharren bis in den Tod. Der wir unterthänigſt verbleiben / einer eilfertigen Antwort erwartende / Euer Hoch-Adelichen Geſtreng. unterthänigſte Schultheiß und Gerichten und ſämtliche Unterthanen der Herrſchafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Martii 1675.

ES wird Supplicanten und Unterthanen hiemit verſprochen / gebettener maſſen bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manuteniren und zu handhaben. Geben Ebernburg den 8. Mertz 1675. Decretum.

Frantz Friedrich von Sickingen.

Lit. F.

Lit. F.

NAchdeme die Ratification des an ſeiten Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs mit der Cron Franckreich letzthin auf dem Haus Ryßwick in Holland geſchloſſenen Friedens nunmehr (GOTT ſey Hertz-inniglich Danck geſaget) erfolget; als wird dem Herrn Pfarrer ſolches mit dieſem wiſſend gemacht / daß derſelbe in unſerer Kirchen Norheim den Frieden denen Unterthanen mit ſonderbarem Danck-Feſt den 1. Januarii nechſtkünfftigen Jahrs 1698. zu publiciren und kund zu thun / folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus ſingen / und dem Allerhöchſten Friedenmacher unterthänigſten Danck erſtatten / welchem derſelbe nachzukommen wiſſen wird. Creutzenach den 30. Decembr. 1697.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Herrn Evangeliſchen Pfarrer der Kirchen Norheim. Inſcriptio.

Lit. G.

Lit. G.

Nota: Dieſe Straffe wurde Bernhard Kieffhaber angeſetzet / als er ſich der Verpachtung der Kirchen-Güther entgegen ſetzte / und dieſelbe mit Genehmhaltung der Gemeinde der Evangeliſchen Kirchen zu gut bauen wolte.

DEmnach Bernhard Kieffhaber bey jüngſterm Ambts-Tag ſeiner groben Exceſſen halber ad 35. fl. gefrevelt / und dieſelbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewieſen worden / jetzo aber ſchon der dritte und vierdte Tag ſchier vorbey geſchlichen / daß ſolche andictirte Straffe nicht erleget; als ſollen gegenwärtige Büttele denſelben dazu mit würcklicher Execution antreiben / dazu dann der Schultheiß zu Veihel nebſt denen Pedellen allda contribuiren ſoll: ſolte dieſes nicht erfolgen / wird gegen die Verbrecher willkührige Straff vorbehalten ſeyn / wornach man ſich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Julii 1699.

Ex Mandato Gratioſ. D. L. B. de Sickingen

Joh. Conrad Nitzgen / *Secretar.*

Lit. H.

Lit. H.

BErnd Kieffhaber hat ſeinen angeſetzten Frevel ad Dreyßig Gulden / ſchreibe 30. fl. mir gütlich entrichtet. Ebernburg den 17. Nov. 1699.

Joh. Conrad. Nitzgen / Freyhl. Sickinger
Secretarius.

Lit. I.

Lit. I.

Wohl-Edele / Veſte / Hoch- und Wohlgelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren.

MIr iſt äuſſerlich der Bericht zukommen / ob ſolten die Lutheriſche Conſiſtoriales zu Creutzenach ſich anmaſſen / nacher Drayßen einen Lutheriſchen Pfarrer anzuordnen / und ſelbigen aus daſigen Zehnden eine Competenz zu aſſigniren.

Nachdeme aber Drayßen bekandtlich eine Filial-Kirch / zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig / deren Collatur mir als Domb-Probſten zu Mayntz zuſtändig iſt; Als erſuche die Herren hiermit / ſie obermeldte Conſiſtoriales von dieſem ihrem neuerlichen Beginnen ab- und dahin anweiſen wollen / daß / da ja zu Norheim und Drayßen das Lutheriſche Exercitium Religionis zu continuiren / jemand vorgeſchlagen werde / der ſich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim / mithin davon dependirenden Filial Drayßen gebührend anmelden möge / geſtaltſam ich darauf mich alſo bezeigen werde / daß nichts innovirt / ſondern alles in ſeinem Herkommen verbleiben möge; Um die Herren beſchulde ich es hinwiederum / und verbleibe aller Herren Freund dienſtwilliger Henrich Ferdinand von der Layen / Domb-Probſt zu Mayntz. Mayntz den 6. Junii 1699.

Inſcriptio. Denen Wohl-Edlen / Veſten / Hoch- und Wohlgelährten Herrn / Churfürſtl. Pfältziſchen / auch Fürſtlich-Baadiſchen zur vordern Grafſchafft Sponheim verordnete Ober-Beambten / Truchſaſſen / Landſchreibern und Räthen. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren in Creutzenach.

Lit. K.

Lit. K.

DEmnach man bis hiehin in Hoffnung gelebet / es werde ſich Schultheiß von Veihel dem ſchon längſt ergangenen Befehl nach accommodirt / und ſeine Kinder zur Catholiſchen Kirch gehalten haben: weilen aber ſolches bis hiehin / nach offtbeſchehener Ermahnung / gegen alle Raiſon nicht geſchehen / daß alſo die darauf geſetzte Kirchen-Straff /

nemlich 20. Pfund Wax / incurriret; als wird mithin von gnädiger Herrſchafft erbottener Bringer dieſes zu dem Ende geſchickt / auf vorerwehnte Straff zu exequiren / auch ehender nicht abzuweichen / bis ſolche erleget / und ſolte man ſich heute hierzu nicht accommodiren / hätte er Büttel morgen Frühe ein Stück Viehe zu ergreiffen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Paſtor in Ebernburg in dieſer Sach committirter. a Schultheiß zu Veihel.

Lit. L. Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein daſiger Unterthan werden angehalten / wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholiſchen Religion zu erziehen.

DEmnach vor einiger Zeit Herr Schultheiſſen zu Veihel / wie auch dem David Rödel ihre Kinder zur Catholiſchen Religion und deſſen beſtändigem Gottes-Dienſt anzuhalten anbefohlen worden / hierwider aber aus nichtigen Urſachen bishero gethan worden / und deme ergangenem Befehl nicht nachkommen / ſondern ihre Kinder anderwärtlichhin in Lutheriſche Kirchen zum öfftern geſchickt haben / da doch beyderſeits Kinder ihre Vätter der Römiſch-Catholiſchen Kirchen unterworffen ſind;

Als wird hiermit demſelben nochmahlen ernſtlich anbefohlen / ohne weitern Verzug (nechſtkünfftigen Sonntag den Anfang zu machen) und hinführo zum beſtändigen Catholiſchen Gottes-Dienſt ſowohl zu Veihel als zu Ebernburg ohne einige Auxbleibung bey 20. ſage zwanzig Pfund Wax Straff für jedesmahl zu erlegen / ihre Kinder anzuhalten / wie ingleichen ſelbige auch ſich in Chriſtliche Lehr / ſo vor dem vormittägigen Gottes-Dienſt / nemlich ein halbe Stunde vor dem Ambt der Heil. Meß wird gehalten werden / zu ſiſtiren und ernſtlich einzuſtellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium ſeculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mir obliegendem Ambt gnädig zu aſſiſtiren implorirt habe / und (wie unten zu ſehen) implorire und anruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dotzheimer Paſtor Ebernburgiſcher.

WAs Herr Dotzheimer hierinnen begehret / und angeführet / wird ſolches nicht allein von mir confirmiret und beſtättiget / ſondern gegen die Widerſpenſtige ihme Herrn Dotzheimer genugſam manuteniren werde. Geben Ebernburg den 10. Junii 1702. *Decretum.*

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. M. Lit. M.

ES wird hiermit Schultheiſſen zu Veihel angedeutet / daß derſelbe in der 20. Pfund Wax Kirchen-Straff aufs neue wieder verfallen / und wegen ſeiner Kinder halsſtarriger Ausbleibung aus der Catholiſchen Kirchen die Execution abermahl zugewarten habe / wie auch zwiſchen hier und künfftigen Donnerſtag die ſchon arreſtirte Kuhe wird plus offerenti verkaufft werden / wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird / welches zur Nachricht inſinuiren wollen / wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3ten Junii 1702. a Schultheiſſen zu Veihel und David Rödel zu inſinuiren.

WAs hierinnen gemeldet / confirmire / und werde dem Herrn Paſtorem auf alle Weiß gegen die Halsſtarrige manuteniren. Von Sickingen. *Decretum.*

Lit. N. Lit. N.

Reichs-Frey-Hochgebohrner Freyherr! Gnädiger Herr!

SO lange uns GOTT die Gnade gönnet / Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden zu unſerm gnädigen Landes-Vatter zu haben; ſo lange werden wir Deroſelben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlaſſen / denſelben unſere ſchier unmöglich mehr zu erduldende Bedrängnüß des öffentlichen Exercitii unſerer Evangeliſchen Religion, und

Kränckung der zarten Freyheit unſerer Gewiſſen wehmüthigſt vorzuſtellen / Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig / flehentlich / inſtändigſt / ja fußfällig bittende / Sie geruhen gnädig / ſolch unſern bekandten und unglückſeligſten Zuſtand Land-Vätterlich zu Hertzen zu ziehen / und denen ſchon ſo lange Zeit ſub lite pendente geſchwebten Kirchen-Zwiſtigkeiten ein erwünſchtes Ende zu geben. Und weilen die meiſte Urſachen unſers Unglücks in Eccleſiaſticis dahero einig entſprungen / Imo weilen Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden mit Chur-Pfaltz ratione juris epiſcopatus & præſentationis nicht einig werden können; IIdo Weilen ratione partitionis ſalarii Parochialis mit ihrem Herrn Paſtore Catholico und einem hieſig Evangeliſchen Pfarrer ein gewiſſes Accommodement bis jetzo nicht getroffen worden: So antworten wir hiemit unterthänig Imo: Daß es keinem parti nachtheilig ſeyn kan / wann nur bis zu Austrag der Sachen ein Paſtor licet nondum confirmatus & præſentatus, in poſterum tamen confirmandus & publice præſentandus, ad interim uns gelaſſen würde; Wie wir dann Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden ſchon verſichern könten / daß wir ratione dieſes paſtoratus interimiſtici bey Chur-Pfaltz alle Widerrede gedächten abzulehnen / wann wir nur Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden gnädiges Mitbelieben und Conſentements verſichert ſind. Was aber IIdo die Partage des jeweiligen Salarii anlanget / ſo iſt zwar bekandt / daß vor- in- und nach dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß unſer nechſt abgangener Pfarrer / Herr Fuchs / die gantze Pfarr-Beſoldung zu Ebernburg und Veihel ohne Einreden beſtändig genoſſen / und es alſo mit dieſem Puncto vigore Articuli quarti pacis Ryſvvicenſis ſein geweiſten und ausgemachten Weg allſchon hätte. Nachdeme wir aber wohl wiſſen / daß das Freyherrl. Sickingiſche Haus aus habenden Urſachen zur Subſiſtenz eines Catholiſchen Paſtoris Ordinarii aus ſothaner Beſoldung auch etwas prætendire; als wird niemand aus uns allen denen Vorſtehern und ſämtlichen Mitgliedern oben beſagter beyden Evangeliſchen Gemeinden ſeyen / welcher hieſigen Catholiſchen Herrn Paſtorem verdencken wird / daß er dasjenige / was Herrn Fuchſens Anteceſſor, Herr Georg Heinrich Nungeſſer / dem damahligen Catholiſchen Paſtori eingewilliget / auch für jetzt und allemahl zu ſich ziehe; Welches ſchrifftlich zu concediren wir bis zu gäntzlichen Austrag dieſer Sachen / uns hiemit unterthänig verbunden / auch keinen Geiſtlichen anzunehmen entſchloſſen ſind / welcher nicht eben alſo ratione dieſes Beſoldungs-Vergleichs mit uns gleichmäßig ſich reverſiren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig recommendiren Herrn Anton Henrich Kochen / S. S. Miniſterii Candidatum, einen Mann von guter Conduit, ſtillem Leben / und friedfertigem Gemüth / welcher mit uns alles obige wohl überleget / und gleichfalls für ſeine Perſon ſolches mit einzugehen / ſich entſchloſſen. Welcher unterthänige Vorſchlag Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden nicht alleine avantageux, als auch Ihren armen Unterthanen höchſt conſolable ſeyn / und deſſen deferirung uns und unſere arme und wegen Mangel eines Geiſtlichen wie die wilde Rancken aufwachſende Kinder verbinden wird / den groſſen GOTT für die Wohlfarth / Glück / Heyl und Seegen des Hoch-Freyherrl. Sickingiſchen hohen Hauſes privatim inbrünſtig in der Kirchen aber publicè und ungekränckt anzuruffen / und alſo in der Freyheit unſerer Gewiſſen ungezwungen und beſtändig zu bleiben. Euer Reichs-Frey-Hoch-Freyherrlichen Gnaden unſers gnädigen Herrns unterthänige / treugehorſamſte ſämtliche Evangeliſche Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 1. Mertz 1707.

Inſcriptio. Dem Reichs Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn / Herrn Frantz Friederich / Freyherr von Sickingen und Ebernburg ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Herrn und Landes-Vater ꝛc. zu überreichendes unterthäniges *Memoriale* der Evangeliſchen Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart *in cauſa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgenſis.*

Lit. O.

Lit. O.

Hochwürdigſt / Durchlauchtigſter Fürſt / Gnädigſter Fürſt und Herr.

WArum die Evangeliſche Mutter- und Filial-Kirche zu Ebernburg / Veihel und Bingart / Freyherrl. Sickingiſcher Herrſchafft / etliche Jahr zu ihrer höchſten Wehmuth ſich eines Paſtoris Ordinarii deſtituiret ſehen müſſen; Ein ſolches iſt die einige Urſach / alldieweilen ſowohl Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz / als auch der Herr Baron von

Sickingen / an das ſogenannte Jus Epiſcopale gleichmäßige Prætenſion machten / und das durch lis ad hunc diem usque pendens gelaſſen wurde / ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelſorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden / wann nur beſagtes Diſſidium ratione juris epiſcopalis ſolches nicht verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhauſſen / welches von undencklichen Jahren her Juris Patronatus ſive Collaturæ Eccleſiæ Ebernburgenſis & Veihelenſis berechtiget geweſen / an das Domb-Stifft Wormbs cum omnibus juribus & appertinentiis tam in Eccleſiaſticis quam civilibus von höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. von Pfaltz überlaſſen / und einfolglich Euer Hochfürſtl. Durchlaucht als Biſchoff zu Wormbs unſerer Evangeliſchen Kirchen zu Ebernburg und Veihel nunmehriger Patronus ſive Collator geworden; So leben wir der getröſteten Zuverſicht / es werden obbeſagte Zwiſtigkeiten ratione Juris Epiſcopalis, bey ſo geſtalten Sachen ſich allſchon legen / wann nur Euer Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen / und gegenwärtigen Uberbringern dieſes Herrn Anton Heinrich Kochen / S.S. Miniſterii Candidato, die Pfarr und Paſtorat ſamt dem gehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genoſſen / gnädigſt conferiren und ihme erlauben wolten / ſeine Confirmation und folgende Præſentation an gehörigen Orthen gleichfalls auszuwürcken / da wir uns dann bemühen werden / entweder bey Chur-Pfaltz / oder dem Herrn Freyherrn von Sickingen / die Sache völlig zu Ende zu bringen. Welcher hohen Gnade wir arme und bis anhero ratione libertatis Conſcientiæ ſehr unglücklich geweſte Evangeliſche Chriſten um deſto mehr uns unterthänigſt verſehen: Als uns ohnedem nicht unbekandt / wie ſorgfältig Euer Hochfürſtl. Durchl. ſonſten anderwärtige Evangeliſche Kirchen mit exemplariſchen und tüchtigen Subjectis höchſt-löblich zu beſtellen pflegen / und auch dieſelbe hoc paſſu wegen ihres wichtigen Juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgenſis ſich primâ vice in poſſeſſion ſetzen / ſonderlich aber uns arme Leuthe / die wir vor- in- und nach dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß allezeit einen Paſtorem gehabt / aber wegen beſagten Colliſionen wie die verſtöhrte Schafe elendig herum gehen müſſen / aus unſerm Elende endlich errettet / und alſo verbunden werden / den groſſen GOTT für Euer Hochfürſtl. Durchl. zeitlich und ewige Wohlfahrt demüthigſt und inbrünſtigſt anzuflehen / die wir in devoteſten Reſpect verharren / Euer Hochfürſtl. Durchl. unſers gnädigſten Fürſten und Herrns unterthänigſte Evangeliſche Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 12. Martii 1707.

Unterthänigſtes *Memoriale* an den Hochwürdigſt- und Durchläuchtigſten Fürſten und Biſchoffen zu Wormbs / um gnädigſte *Denomination* des inbeſagten *Candidati Miniſterii*, zur Evangeliſchen Pfarr zu Ebernburg und Veihel / unterthänigſt übergeben von daſigen beyden Evangeliſchen Gemeinden. *Inſcriptio.*

Lit. P.

Lit. P.

Der Frantzöſiſche Intendant erlaubet denen Lutheriſchen zu Ebernburg das freye Evangeliſche Schul-Exercitium.

An den Herrn *Intendanten*

Supplicirt unterthänig der Schulmeiſter zu Ebernburg / ſagend / daß die Burger dieſer Stadt nicht wollen erlauben / daß er die Kinder im Catholiſchen Glauben unterweiſe / ſondern wollen abſolut, daß er dieſelbe lehren ſolle leſen in denen Lutheriſchen Büchern / deswegen addreſſiret ſich der Supplicant an Euer Excellenz, damit ihm belieben möge / hierüber zu befehlen / weilen er groſſe Irrthümer darinn findet / und ſich ein Gewiſſen machet / ſie in der Lutheriſchen Lehr zu erziehen.

Es iſt denen Lutheriſchen erlaubet / ihre Kinder in ihrer Religion unterweiſen zu laſſen / *Decret.* maſſen der König hierinn die Freyheit gelaſſen hat. Es ſoll ihnen aber nicht erlaubet ſeyn / die Catholiſche zur Lutheriſchen Religion zu unterweiſen. Geſchehen Homburg den 18. Maji 1693.

La Goupillier.

Lit. Q.

Lit. Q.

Sickingiſche Lutheriſche Unterthanen werden angehalten/ ihre Kinder zur Catholiſchen Schule zu ſchicken.

Demnach ich ſchon zu verſchiedenen mahlen mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müſſen/ welcher geſtalt die Gemeinde Veihel und Bingart von dem Schulmeiſter allda zum öfftern prætendiret / daß er jährlich bey der Gemeind oder Nahmens derer beyden Schultheiſſen und Gerichten um die Annahm zum daſigen Schul-Dienſt bitten/ anbey mit ſelbigen alle Jahr um die Beſoldung accordiren ſolle : Sonſten die Kinder auſſerhalb zur Schul geſchicket / und dem Schulmeiſter zu Veihel ſolcher geſtalt die Subſiſtenz und Schul-Geld entzogen werden würde. Weilen aber ſolche Authorität der Gemeinde Veihel oder deſſen Schultheiſſen und Gerichten / zumahlen nicht / ſondern alleine mir des Orths Obrigkeit und Herrſchafft zukommt ; Als wird bey Vermeydung meiner Ungnade und 10. fl. Frevel hiemit der gantzen Gemeind verbotten / ſich hinführo keiner gelüſten zu laſſen/ im geringſten mehr an den Schulmeiſter ſolches zu prætendiren. Und iſt darbey der weiter ernſtliche Befehl / daß/ wann jemand meiner Unterthanen und Inwohnern alldar / er ſey wer er wolle / ohne Unterſcheid der Religion , ſein Kind in- oder auſſerhalb des Dorffs Veihel in die Schul ſchicken wolte / oder auch weder inner- noch auſſerhalb zur Schule gehen lieſſe / jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeiſter zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schul-Geld ohnfehlbar geben ſolle. Ebernburg den 16. Decembr. 1707.

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Inſcriptio. An den Schultheiſſen zu Veihel: Dieſen Befehl hat Schultheiß der gantzen Gemeind vorzuleſen.

Lit. R.

Lit. R.

Der Chur-Pfältziſche Rath und Gräflich-Falckenſteiniſche Ober-Amtmann / Herr Pleickner / Catholiſcher Religion / recommendirte einen Evangeliſchen Pfarrer an den Herrn von Sickingen / zur Pfarr Ebernburg / reuſſirte aber nicht / und ſchrieb deswegen folgendes an den Evangeliſchen Pfarrer Keifflin zu Creutzenach:

Monſieur mon Maitre & tres honoré Patron.

ON vous aura dit , que j'ay fait tous ce que J'ay pu pour appuyer la Requete touchant le Miniſtre d'Eberenbourg. Mais voicy la Reponce de Monſieur de Sickinguen , qui a peur, qu'en accordant ce qu'on luy demende, Il n'offence ou ſon Alteſſe Electorale, ou ſon Alteſſe de Wormes, Il eſt difficil de guerir les Gens timides. On à beau leur repreſenter que c'eſt un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement, ſurdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Eberenbourg, & moymeme , de n'avoir pas pu reuiſſir dans la bonne Intention , que j'avois de leur eſtre util. &c. &c. Je ſuis tousjours tout à Vous Pleickner.

Inſcriptio. *A Monſieur, Monſieur Keifflin, Miniſtre tres digne de l'Egliſe Lutherienne a Creucenac.*

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Domb-Probſt.

Es iſt Euer Hochwürden Gnaden ſonder einigen Zweiffel eine gantz bekandte Sache/ welcher geſtalten die Evangeliſch-Lutheriſche Maternal-Kirche zu Norheim/ ſamt dero zugehörigen Filiali zu Drayßen/ vermittelſt allen im Heil. Römiſchen Reich geſchloſſenen Religions-Frieden/ ja auch noch vigore des letzthin ſancirten, und ſonſt der Evangeliſchen Kirchen ſehr nachtheiligen Ryßwickiſchen Frieden-Schluſſes/ Articulo quarto dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtiget geweſen/ und noch ſeye. So Sonnen-klar aber ſothane Religions- und Gewiſſens-Freyheit beſagter Kirchen iſt; ſo höchſt unglückſeligſter Weiſe haben ſolche derſelben ſchon gegen die 10. Jahre/ recht pitoyablement ſich beraubet/ und/ in Ermanglung eines ordentlichen Seelſorgers/ weit unglückſeliger als die Juden/ denen ihre abgöttiſche Synagogen hinc inde & paſſim erlaubet werden/ ſehen müſſen: Gleichwie aber Hochwürdiger gnädiger Herr Domb-Probſt/ durch Supprimirung derer öffentlichen Gottes-Dienſte/ in einer Chriſtlichen Gemeinde/ ſonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers-Volck/ wo nicht eine publique Atheiſterey/ dennoch aber ein wüſtes wildes/ ja ſchier Viehiſches Leben folget/ wordurch ſo viele durch das Blut CHriſti theuer erlöſete Seelen/ in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich geſtürtzet werden; wie dann von ſolchen unglücklichen Conſequentien/ an beſagten beyden Orthen mehr als zu viel betrübte Specimina am Tag liegen; Als haben wir die Endesbenahmte Evangeliſche Paſtores, denen am allermeiſten das Unglück und höchſt empfindliche Drangſaalen deren in Eccleſiaſticis gedruckten Evangeliſchen Unterthanen zu Norheim und Drayßen/ wie auch nicht weniger dieſes bekandt/ daß es nur lediglichen bey Euer Hochwürden Gnaden ſtehe/ vermög dero an beſagten Orthen habenden Juris Collaturæ & Patronatus, ſothane Evangeliſche Unterthanen/ mit der Freyheit ihres bisherig gekränckten Gewiſſens/ anwieder zu begnädigen/ und denenſelben das von ihnen Euer Hochwürden Gnaden præſentirte wackere und feine Subjectum, nahmentlich Johann Wilhelm Sartorium, S. S. Miniſterii Candidatum, zu einem Paſtore Ordinario, an Herrn Baron von Sickingen/ tanquam loci Dominum territorialem, ad confirmandum vorzuſchlagen ꝛc. ꝛc. Krafft dieſes/ und durch gegenwärtige aus unſern Mittel abgeordnete beyde Herren Paſtores, Euer Hochwürden Gnaden um GOttes Willen inſtändigſt höchſtflehentlich und unterthänig erſuchen und bitten wollen/ ſothanen unſern benachbarten und bishero höchſt-bedrängten Evangeliſchen Glaubens Genoſſen/ das ihnen ſummo jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnibus ad ipſam Eccleſiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernershin hemmen zu laſſen/ vielweniger auf etwa anderwärtige ungütliche Remonſtrationes in weiterm zu reflectiren/ ſondern vielmehr in Deferirung dieſer unſerer unterthänigen Fürbitte/ eine marque ihrer ſonſt löblich bekandten Æquanimität an Tag zu legen/ mithin dieſer ſonſt weitausſehenden Sache ein erwünſchtes Ende zu geben/ uns aber in particulari dahin zu verbinden/ daß wir nicht nur Euer Hochwürden Gnaden/ wegen bisheriger Supprimirung derer Evangeliſchen Kirchen zu Norheim und Drayßen/ an hohen vornehmen Orthen/ hauptſächlich aber bey einem Hochpreißlichen Corpore Proteſtantium zu Regenſpurg auf erheiſchenden Fall/ quovis modo & unanimiter ſchrifft- und mündlich excuſiren/ ſondern auch für dero beſtändiges Wohlweſen den höchſten GOTT inbrünſtig anflehen/ folglich in allem ziemenden Reſpect beharren mögen; Euer Hochwürden Gnaden/ unſers gnädigen Herrn Dohm-Probſt zu Gebeth und Dienſten unterthänig ergebenſte

Johannes Georgius Keifflin, Argentinenſis, Paſtor Eccleſiæ Evangelico-Lutheranæ Crucenacenſis, ſcripſit & ſubſcripſit Anno 1708. den 14. Decemb.

Johann Conrad Roſe/ in die 46. Jahr Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer zu Gebrach im Ambt Winterburg gelegen/ zur hintern Grafſchafft Sponheim gehörig/ ſubſcripſit Anno 1708. den 20. Decembr.

Johann Friederich Roſe/ Paſtor Winterburgenſis, den 20. Decembr. 1708.

Johann Philipp Forſt/ Pfarrer zu Eckweiler und Seßbach/ den 20. Decembr. 1708.

Caſpar Hagard / Pfarrer zu Pferdtsfelden / den 20. Decembr. 1708.

M. Chriſtophorus Reimwald / Ulmenſis, Weilerenſium Paſtor, ſubcr. den 20. Decembr. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann / Franco-Suinfurtenſis, Paſtor Merxheimenſis, ſubſcr. d. 21. Decembr. 1708.

Fridericus Ghriſtianus Lichtenberger / Grumbacenſis, Paſtor Eccleſiæ Meddersheimenſis & Kirs-Chrodenſis, legit & ſubſcripſit die 21. Decembr. 1708.

Joh. Andr. Rub, Kyrnenſis, Paſtor Eccleſiæ Staudernheimenſis, legit & ſubſcripſit die 21. Decembr. 1708.

Johannes Georgius Lichtenberger / Grumbacenſis, Paſtor Eccleſiæ Windesheimenſis, die 22. Decembr. 1708.

Anthon Seibert Forſt / Pfarrer zu Waldlabersheim und Schweppenhauſen / den 22. Decembr. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Paſt. Eccl. Altenbambergenſis, d. 23. Decembr. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard / Reichelsheimenſis, Pfarrer zu St. Alban in der Graffſchafft Fälckenſtein / ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Drayßen / leg. & ſubſcr. die 23. Dec. 1708.

Johann Nicolaus Jung / Fürfeldenſis, Paſtor Eccl. Fürfeld. & Dieſſenthalienſis, ſubſcripſit d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Tenner / Anckorano-Moſellanus, Pfarrer zu Hochſtätten an der Alſentz und Münſter unter Rhein-Graffenſtein / legit & ſubſcripſit d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Fittich / Kirchhainenſis-Haſſo, Prieſter Hüffelsheimenſis, legit & ſubſcripſit die 26. Decembr. 1708.

Johannes Wilhelmus Wanzelius, Catto-Francomontanus, Paſtor Mandelenſis, legit & ſubſcripſit die 27. Dec. 1708.

Johannes Jacobus Duncker / Trarbaco-Moſellanus, Paſtor in Wintzenheim und Bretzenheim.

Inſcriptio. Dem Hochwürdigen und Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Heinrich Ferdinand / Freyherrn von der Layen / Herrn zu Nickenich / Gondorff und Leiningen / derer Ertz- und hohen Dohm-Stiffter Mayntz und Trier *reſpective* Dohm-Probſten und Chor-Biſchoffen ꝛc. Unſern gnädigen Herrn in Mayntz.

Lit. T.

Lit. T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim conſentirten in alles obige / wolten aber aus Furcht / ſie möchten anwiederum / wie vormahlen / in ſchwere Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen / dißmahlen nicht unterſchreiben.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Dohm-Probſt!

Gleichwie wir keinesweges zweiffeln / daß Euer Hochwürdige Gnaden es vor eine vermeſſentliche Injurie halten werden / von denenſelben öffentlich zu melden / daß ſie kein Bedencken tragen / Evangeliſchen Unterthanen / da oder dorten / ihre habende per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien befliſſentlich

lich zu ſupprimiren; Alſo zweifflen wir noch vielweniger / daß Eu. Hochwürden Gnaden in einiger Disgrace vermercken ſolten / wann wir ſchon über die 9. Jahr höchſt-unglückliche Evangeliſche Unterthanen zu Norheim und Drayßen in allewege getrachtet / Eingangs beſagte ungütliche Auflage von denenſelben abzulehnen / und zwar einig und allein / durch Wiedererhaltung eines ordentlichen Seelſorgers / und ſeines ihme allhier competirenden Salarii. Hierbey könten wir zwar in einer wortreichen Harangue Euer Hochwürdigen Gnaden unſere / bis gegenwärtige Stund erlittene Trübſaalen in Eccleſiaſticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen / und ſonderlich derſelben zu Gemüth führen / wie wir und unſere Kinder / ohne uns zur Catholiſchen Religion forciren zu laſſen / (welches aber Eu. Hochwürden Gnaden und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangeliſchen Geiſtlichen / als das dumme Vieh von aller göttlichen Erkäntnüß von Tag zu Tag gleichſam ablactiret / und dadurch in die äuſſerſte Gefahr des Gewiſſens und der Seelen geſetzet werden. Iſt deſſentwegen in Euer Hochwürden Gnaden ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangeliſche Unterthanen / woran wir keineswegs zweifflen wollen / ſo geruhen dieſelben gnädig / gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gemunda-Haſſum, S.S. Miniſterii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens / von feinen Studiis, fromm und friedfertiger Conduite, laut habender Atteſtatorum, zu unſerm künfftigen Paſtore und Seelſorger / an Herrn von Sickingen Hoch-Freyherrlichen Gnaden / als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem zu præſentiren / ihme die vormahlige-von unſern nach dem Ryßwickiſchen Frieden annoch bey uns geſtandenen Paſtore, Herrn Johann Georg Müntzen / genoſſene Salaria gedeyen zu laſſen / und zur ſchleunigen Confirmation de meliori zu recommandiren.

Wir und unſere Kinden werden um ſothane endliche Gnade / warum wir ſchon ſo lange Zeit inſtändigſt gebethen haben / und deren wir uns dißmahlen gäntzlich verſichern / den höchſten GOtt im Himmel unabläßlich anflehen / und ohne fernere Betrübniß verbleiben Euer Hochwürdigen Gnaden unterthänige zur Kirchen Norheim und Drayßen gehörige ſämtliche Evangeliſche Unterthanen

Johann Jacob Cruſius, Schultheiß / Hanß Jacob Faber, Johann Rheinhard Stich / Hanß Conrad Täſch / Johann Friederich Beyſiegel / Hanß Peter Looß / Nicolaus Täſch / Johannes Eiſenlöffel / Matthäus Reicht / Chriſtoph Beyſiegel / Johannes Cruſius, Hanß Peter Viel / Horß Jacob Ulrich / Johannes Looß / Johannes Habermann / Johann Peter Haber / Evangeliſcher Schul-Diener zu Drayßen.

Lit. U.

Lit. U.

Recepiſſe, daß vorhergehendes Memoriale Lit. S. nebſt dem Beyſchluß Lit. T. wohl überliefert worden.

DAß Vorweiſere dieſes drey Herren Pfarrere Hn. N. N. N. N. ein verſchloſſenes Schreiben an ſeine Hochwürden und Gnaden / Herrn Dohm-Probſten / meinen gnädigen Herrn / einige Mittel, die Pfarr Norheim betreffend / mir Unterſchriebenen zu recht übergeben / und ſolches ich ſeiner Hochwürden und Gnaden hochgemeldt überliefert / dieſelbe ſich auch in Antwort vernehmen laſſen / weilen ſie für dasmahl nicht wohl diſponirt / mit nechſten die behörige Antwort folgen ſolle / wird hiermit certificiret / und iſt denenſelben dieſer Schein loco recepiſſe ertheilt worden. Geben Mayntz den 17ten Jan. 1709.

Heimbach / Hofmeiſter.

Lit. W.

Lit. W.

Rüben-*Decret.*

ES hat mir der Herr Pater Rütger hinterbracht / wie daß der Bernhard Kieffhaber / und des Schultheiſſen ſein Stieff-Sohn / und anders des hieſigen Schultheiſſen Brüder halsſtarriger und aus einem gegen unſern Hn. Paſtorem bezeigte Paſſionen ihm den Zehenden Rüben geweigert/ und deſſentwegen unverrichter Sache müſſen hinweg ziehen; als wird dem Schultheiſſen zu Veihel hiermit gantz ernſtlich anbefohlen/ dieſem unſerm Herrn Pater hülffreiche Hand zu leiſten/ auf daß er den Rüben Zehenden bekommt/ ſo viel möglich/ und ſolcher ihme gebührt/ bey 15. Rthlr. Straffe. Geben Ebernburg den 3ten Octobr. 1709.

Frantz Friedrich/ Freyherr
von Sickingen.

Lit. X.

Lit. X.

Der Catholiſche Schulmeiſter zu Veihel begehrt von der Gemeinde allda einen Hauszinß/ bekommet deswegen ein Decret, und ſollen die daſige Lutheriſche Unterthanen ſolchen zahlen/ und ihre Kinder in die Catholiſche Schule ſchicken.

Decret. Nachdem man aus dieſem Memorial erkennet/ daß Supplicant nichts unbilliges begehret hat/ immaſſen die Gemeinde Veihel/ wann ein Frembder zum Schulmeiſter angenommen geweſen wäre/ ein apartes Haus hätte anſchaffen müſſen; als wird beſagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet/ bey ſogeſtalten Dingen ſich mit dem Schulmeiſter Burgſelden wegen der verfloſſenen Jahren ſowohl der Billigkeit abzufinden/ als auch wegen künfftighin ſcheinenden jährlichen Haus-Zinſes einen gewiſſen Accord zu machen/ wann ſie aber nicht einig werden ſolten/ ſolle deswegen ein gewiſſer Tax erkandt werden. Im übrigen iſt mein ernſtlicher Will/ daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit/ damit ſie wenigſt leſen und ſchreiben lernen/ in die Schule ſchicken/ oder in Ermangelung deſſen doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben ſollen. Ebernburg den 29. Octobr. 1719.

Frantz Friedrich/ Freyherr
von Sickingen.

Lit. Y.

Lit. Y.

Decret. ES ſcheinet/ daß Schultheiſſen und Gerichten zu Veihel/ weder das von meiner eigenen Hand Decret, weder meines Secretarii Ambts-Befehl reſpectiren wollen; als wird hiermit bey unausbleiblicher Straff zwanzig Gulden von mir anbefohlen/ dem ergangenem Decret nachzuleben/ und des Secretarii Ambts-Befehl gemäß den Ochſen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Nov. 1719.

Frantz Friedrich/ Freyherr
von Sickingen.

Nota: Dieſer Ochs wurde dem Supplicanten/ weilen er der Gemeinde ſchuldig geweſen/ und nicht zahlen wollen/ vom Schultheiſſen und denen Gerichten gepfändet.

Lit. Z.

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / gnädiger und Hochgebiethender Herr!

Es iſt an Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden meine unterthänigſte Bitte / gnädig mir darinne zu verhelffen / daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Ihro Freyherrlichen Gnaden gnädigſt ertheiltes Decret ſich unverzöglich wegen der Schul mit mir abzufinden / gnädig dahin angehalten werden möchten / damit ich meine Debitores, von welchen ich zur Zahlung bedränget werde / befriedigen möge. Gnädigſte Willfahrung mich getröſte. Verharre Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden gehorſamſter Unterthan

Johann Andr. Gurgfelden.

An dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen / Herrn zu Ebernburg / Schölodenbach / Röngernheim / und Mit-Herr zu Sienn / wie auch würcklicher Chur-Maynaiſcher Cammer-Herr / meinem gnädigen und Hochgebiethenden Herrn unterthänigſte Bittſchrifft mein Joh. Andr. Gurgfelder / Catholiſcher Schulmeiſter und Unterthan zu Veihel. *Inſcriptio.*

Wann ſich Gemeinde Veihel nicht alſobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet / nach Inhalt meines vorigen Decrets, ſolle die Gemeinde ihrer Halsſtarrigkeit halben auf den jüngſt-andicktirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbar exequiret werden. Ebernburg den 24. Nov. 1709. *Decret.*

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Lit. Aa.

Lit. Aa.

Demnach ich gefragt bin worden / was ich für eine Ungelegenheit zu Veihel wegen meiner Kinder habe ausſtehen müſſen / wann dann nun ein ſolchen billigen Frag oder Begehren nicht wohl abſchlagen können / ſondern der Warheit zu Steuer dieſen Schein mitgetheilet. Nemlich: als meine Kinder zu Meiſenheim die Evangeliſche Religion haben angenommen / hat Herr Paſtor von Ebernburg / und zwar mit Wiſſen des Herrn von Sickingen / befohlen / ich ſolle die Kinder anhalten / daß ſie alle Sonn- und Feyertage nacher Ebernburg in die Catholiſche Kirche giengen / weil es aber die Kinder nicht haben thun wollen / und ich habe ſie nicht par force darzu gezwungen / haben ſie mir vor jedesmahl 20. Pfund Wachs Frevel angeſetzt / und kurtz darnach die Execution geſchickt / ſie haben mir eine Kuh nehmen laſſen und verkaufft / welche Kuh ich wiederum vor zehen und ein halben Rthlr. von den Juden eingelöſet habe / kurtz darnach haben ſie meine Hausfrau hohlen laſſen / die unverhört in den Thurn geſetzt / und 12. Tag und Nacht ſitzen laſſen. Nach Verflieſſung der 12. Tage haben ſie mir anbefohlen / ich ſolte 30. fl. geben / ehe und bevor wird ſie des Thurns nicht entlediget / ich fragte / was ſie denn übels gethan hätte / es war mir zur Antwort gegeben / dieweil unſere Kinder Lutheriſch wären / entweder die Kinder ſollen abfallen und Catholiſch werden / oder die obigen 30. fl. erlegen / ich habe zwar um ein Nachlaſſen angehalten / aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen / en fin, ich habe dem Herrn Secretario Becker die obbemeldten 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müſſen / hat mir aber keine Quittung darüber geben wollen / alſo haben mich meine Kinder vor Wachs gekoſtet 45. fl. 22. Alb. 4. Pfen. in dem Jahr 1702. an baarem Geld ohne andere Unkoſten / daß dieſes ſich von Wort zu Wort alſo verhält / wird Krafft meiner eigenen Hand-Unterſchrifft atteſtiret. So geſchehen Diſebodibergern Hof bey Klahn-Odernheim den 13ten Febr. 1710.

Nicolaus Groſſart.

Lit. Bb.

Lit. Bb.

Monſieur la Goupilliere inſtalliret den Evangeliſchen Pfarrer Nungeſſer zu Norheim / auf deſſen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden:

NOus y conſentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Miniſtre audit Norheim fait à Hombourg ce 22. Nov. 1690. La Goupillier.

Daß vorſtehende Abſchrifften von *Lit. A.* bis *Bb.* mir vorgezeigten theils *Originalien* und theils unter alten und neuen glaubhafften Copeyen und *Concepten collationando* gleichförmig und *conform* gefunden / ein ſolches thue hiemit auf Erſuchen / Krafft meiner eigenen Hand und Unterſchrifft / auch beygedruckten Pittſchaffts *atteſtiren* und beurkunden. Creutzenach den 17. *Febr. 1710.*

Chur-Pfältziſ. Ambt-Schreiber des Ober-Ambts Creutzenach

(L.S.) Adam Winold.

Ad Num. XIII. & XIV.

Die von dem Herrn Dohm-Probſt zu Mayntz und Freyherrn von Sickingen ihres Seelſorgers und Schulmeiſters ſeit 23. Jahren beraubte Gemeinden zu Norheim und Treyſen betreffend.

ES iſt der Numerus XIII. eigentlich nichts anders / als eine Verzeichnuß einiger jenſeit Rheins um Planich belegener unter verſchiedlichen Catholiſchen Herrſchafften im Religions-Weſen ſehr bedrangt- und bedruckter Oerther und Gemeinden / von welchen man ſich vorbehalten / die etwa von ein- oder anderm darinn benannten Orth einkommende Special Klagen durch beſondere Numeros ausführlicher anzuzeigen. Wie nun darunter §. 8. auch das Sickingiſche Dorff Norheim mit befindlich / und in dem gleich darauf folgenden Numero XIV. (wo die Sickingiſche Religions-Verfolgungen in der Herrſchafft Ebernburg erzehlt werden) von dieſem Dorff Norheim der ausführliche Bericht enthalten / in ſubſtantia darinn beſtehend / daß dieſe Mutter-Kirche ſambt ihrer Filial zu Treyſen / welche nicht allein in anno regulativo Pacis Weſtphalicæ, ſondern auch ſeit dem bis nach geſchloſſenem Ryßwickiſchen Frieden / ihr eigenes freyes öffentliches Religions-Exercitium gehabt / nun ſeit 23. Jahren weder Prediger noch Schulmeiſter deswegen wieder bekommen können / weil zwiſchen dem vorigen und jetzigen Herrn Dohm-Probſten / die das Jus Patronatûs collaturæ, oder Pfarr-Satz-Recht an beeden beſagten Orthen haben / und zwiſchen dem Freyherrn von Sickingen / als welcher Dominus Teritorii iſt / mithin das *Jus Epiſcopale* prætendirt / deßhalber Streit vorgefallen / und den Prætext an Hand gegeben / bis zu deſſen Austrag (der vielleicht in einem Seculo nicht erfolgen möchte) ſothane Gemeinden ohne Seelen-Hirten und Schulmeiſter zu laſſen / mithin in balden gar auszurotten. Wie denn dieſe Gemeinden ſchon in die äuſſerſte Noth gerathen / ihren Gottes-Dienſt im Regen und Ungewitter / Hitze und Kälte bey andern ſuchen / und ihre Kinder ohne Information wie das Vieh aufwachſen laſſen müſſen.

Nun iſt dieſes Gravamen von dem Hochpreißlichen Corpore allbereit den 28. Dec. 1719. durch eine ſolenne Deputation an die Kayſerliche Höchſtanſehnliche Commiſſion und vermittelſt derſelben an Ihro Kayſerl. Majeſtät gebracht / auch von allerhöchſtgedachter Ihro Kayſerl. Majeſtät unterm 9. Martii dieſes 1720. Jahrs an den Freyherrn von Sickingen in ſo ſcharffen und ernſtlichen Terminis, in ſpecie, wie Ihro Kayſerliche Majeſtät ſein und ſeiner Vorfahren Verfahren weder in *re* noch *modo*, am allerwenigſten aber gutheiſſen könten / wann er wegen eines in *Proceſs* verfangenen *Juris* die Seelſorge des in dem *Heil.* Römiſchen Reiche erlaubten Chriſtenthums entſagen oder unterdrucken ſolte: reſcribirt, und unter ausdrücklich angedroheter würcklicher *Execution* und Straffe befohlen / alles nach Maßgebung der Reichs-Friedens-Schlüſſe und Satzungen ſofort in gebührenden Stand zu ſetzen.

Daß aber auch hierauf nicht die geringſte Parition geſchehen / und beede Gemeinden zu Norheim und Treyſen noch ohne Seelſorger und Schulmeiſter / mithin in dem euſſerſten Elende und Bedruck ſeyn / und alles weh- und demüthige Bitten und Suppliciren beydes bey Ihro Fürſtl. Gnaden zu Würtzburg / als Dohm-Probſten zu Mayntz / und dem Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg fruchtloß und gantz vergeblich / mithin ein ſtärckerer Arm zur Hülffe nöthig ſey / das ergibt das neu eingegebene Memorial mit ſeinen dreyen Beylagen.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Geſtrenge / Veſt- und Hochgelehrte des Heil. Römiſchen Reichs Evangeliſcher Chur-Fürſten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte hochanſehnliche Räthe / Bottſchafften und Geſandten!

Lit. A.B. & C.

EW. Excellenzien / auch unſere Hochgeneigt- und Hochgeehrteſte Herren geruhen gnädigſt und hochgeneigteſt aus denen mit A. B. & C. bemerckten Adjunctis zu erſehen / wie wir abermahl ſowohl bey Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Würtzburg qua Dohm-Probſten zu Marntz / als Inhabern des Pfarr-Satzes / oder Juris collaturæ, um einen Evangeliſchen Pfarrer / als auch bey der Hoch-Freyherrlich-Sickingiſchen Herrſchafft um einen Evangeliſchen Schulmeiſter / und an beyden hohen Orthen um völlige Retablirung der uns nach allen Friedens-Schlüſſen competirenden Jurium Eccleſiaſticorum in den allerſubmiſſeſten Terminis und tieffſten Ehrerbietigkeit angeſuchet / uns auch die Gewehrung unſers vor GOtt und Menſchen rechtmäßigen Petiti um deſto zuverſichtlicher promittiret haben / da Ihro Römiſch-Kayſerl. Majeſtät durch emanirten allerhöchſten Befehl bereits unter dem 9. Martio lauffenden Jahrs dem Hoch-Freyherrlich-Sickingiſchen Haus allergnädigſt anbefohlen / das Evangeliſche Religions-Weſen in der Herrſchafft Ebernburg nach den Frieden-Schlüſſen einzurichten ꝛc. es hat aber unſere geſchöpffte Hoffnung uns gäntzlich fehl geſchlagen / indem wir weder von einem noch andern hohem Orthe die gewünſchte Reſolution, vielweniger aber die höchſtnöthige Remedur unſers beweinenswürdigen Zuſtands erhalten können / dahero wir durch die höchſte Noth gedrungen / zu Ew. Excellenzien / auch unſern Hochgeneigt- und Hochgeehrteſten Herren unſere Zuflucht mit allem gehörigen demüthigem Reſpect nehmen / Dieſelbe um GOttes willen bittende / Sie geruhen gnädigſt und hochgeneigteſt auf unſere äuſſerſte Affliction dergeſtalt nachdrücklich zu reflectiren / daß alle dem Weſtphäliſchen und übrigen ſo theuer ſancirten Friedens-Schlüſſen entgegen ſtehende Contraventionen caſſiret / unſer Evangeliſches Kirch-Weſen völlig ad normam gedachter Pacification hergeſtellet / wir mit einem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Schulmeiſter verſehen / und alles de facto uns entzogene möge je eher je beſſer reſtituirt werden; Gleichwie wir nun an gnädiger Willfahrung im geringſten nicht zweiffeln / als werden wir dahero Gelegenheit nehmen / den groſſen GOtt vor Ew. Excellenzien / auch unſere Hochgeneigt- und Hochgeehrteſte Herren ſo geiſt- als leiblichen Segen und Wohlfarth inbrünſtig in unſerm armen Gebeth anzuſehen / inſonderheit daß Er Dero wichtige Conſilia ſegnen / und Sie ſambt und ſonders bey langwüriger Geſundheit und allem ſelbſt deſideritenden Wohlweſen erhalten wolle! anbey mit allem erforderlichen Reſpect die Tage unſers Lebens verharrende

Ew. Excellenzien / auch unſer Hochgeneigt- und
Hochgeehrteſten Herren

Norheim den 28. Auguſti 1720.

unterthänigſt-gehorſamſte der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinden
der Maternal-Kirche zu Norheim
und Filials Treyſen.

Beylagen.

Lit. A.

Copia.

Hochwürdigſter Fürſt / Gnädigſter Fürſt und Herr!

EW. Hochfürſtl. Gnaden wird Zweiffels ohne gnädig anerinnerlich seyn / welchergeſtalten wir zu End bemeldete Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinds-Leuthe zu Norheim und Treyſen nun ſchon in die 23. Jahre eines ordentlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrers und regulirten Gottes-Dienſtes / zu groſſer Betrübnuß unſerer Seelen / entrathen und entbehren müſſen / und einfolglich die Actus Eccleſiaſticos und Miniſteriales, oder ſogenannte Caſualia, als Tauffen / Copuliren / Begraben / und was deme anhängig / nicht nur durch andere benachbarte Herren Paſtores zu ihrer und unſerer gröſten Beſchwehrde verrichten laſſen müſſen / indeme man bey einfallendem ungeſtümen Wetter und höchſtbeſchwehrlich- regneriſch- und auf andere Art ſo Winters als Sommers importunen Saiſon, ratione derer abzulegenden Leichen-Sermonum auf dem Kirchhof unterm freyem Himmel miſere ſich behelffen / die Kinder aber in denen Häuſern tauffen / und die Copulationes in denen Scheuren verrichten müſſen / welches uns offt betrübte Seuffzer aus denen Hertzen und bittere Thränen aus denen Augen gepreſſet hat / viele andere Unkoſten und Beſchwehrlichkeiten dißmahlen nicht zu berühren.

Wann aber Hochwürdigſter Fürſt / gnädigſter Fürſt und Herr! wir nicht nur von undencklichen Zeiten her in legitima poſſeſſione eines eigenen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrers / eines ordentlichen offentlichen Gottes-Dienſtes / und Ausübung aller ſowohl ordinair- als auch extraordinairen Functionen in loco conſueto ſacro geweſen / die ſo heilig und theuer ſancirte / ſtipulirte und wohl verclauſulirte Weſtphäliſch- Nimwegiſch- und Ryßwickiſche Friedens-Schlüſſe uns hierzu berechtigen / wir auch vor- bey- und nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß in ruhigem ungekräncktem Beſitz ſolcher Jurium und Privilegiorum Eccleſiaſticorum geweſen / alſo Juſtitiæ cauſa & quæſtionis ab omni parte Sonnen-klar und unwiderſprechlich vor uns militiret; Als haben zu Ew. Hochfürſtl. Gnaden Gerechtigkeit liebenden Æquanimität und gnädig mitleidendem Hertzen wir arme Evangeliſche Gemeinds-Leuthe in unſerer dermahligen ſo ſchweren und betrübten Angelegenheit unſere unterthänigſte Zuflucht nehmen / und Ew. Hochfürſtl. Gnaden hierdurch unterthänigſt und aufs flehentlichſte / als es nur geſchehen kan / imploriren und bitten ſollen / Dieſelbe gnädigſt geruhen wollen / unſern pytoiablen Zuſtand und Mangel eines ordentlichen Pfarrers / Seelſorgers und übrigen ordinair- und extraordinairen Gottes-Dienſtes / da wir armen zerſtreueten Schaaffen gleich / die keinen Hirten haben / und ſolches / wie leicht zu erachten / unſere arme Gewiſſen in den Tod kräncken möchte / gnädigſt einzuſehen / unſere ſo flehentliche unterthänigſte Bitte ſtatt laſſen finden / und uns gnädigſter maſſen mit einem eigenen ordentlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Prediger verſehen / auch mit denen zu daſigen Evangeliſchen Pfarr gehörigen ordinair- und extraordinairen Revenües, Beſoldung / Gefällen / Pfarr-Wohnung / und was deme anhängig / uns begnädigen wolle; in ſolchem unſerm ſo billigen unterthänigſten Anſuchen gnädiger Willfahrung uns ohnzweiffelbar getröſtende ꝛc.

Ew. Hochfürſtl. Gnaden

unterthänigſt- Evangeliſche und Augſpurgiſche
Norheim den 26. Maji 1720. Confeſſions-verwandte Gemeinds-
Leuthe zu Norheim und Treyſen.

Lit. B.

Copia.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / Hochgebietende gnädige Frau!

wie auch

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren / Gnädige Vormundſchafft!

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden / wie auch Hoch-Freyherrlichen Vormundſchafft / wird noch in gnädigem friſchen Andencken ruhen / wie wir Dero der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen zu Norheim / wie auch des Chur-Pfaltz zugehörigen Fil als Treyſen / bishero in die 23. Jahre ohne einen ordentlichen Pfarrer / Seelſorger und gewöhnlichen Gottes-Dienſt / und noch vielmehr Jahr weiter hinaus ohne einen Evangeliſchen Schul-Diener uns aufs allererbärmlichſte behelffen / und ſolcher unſerer ſowohl fundirten Privilegien und Gerechtſamen zu gröſter Kräncknuß unſerer armen Gewiſſen / und der alles andere in der Welt weit übertreffenden Gewiſſens-Freyheit uns und unſere arme Jugend müſſen privirt und beraubt ſehen / ſo daß wir ratione derer Beſuchungen eines Evangeliſchen Gottes-Dienſtes / zu unſerer und anderer / die uns darinnen gedient / groſſen Beſchwehrden nicht nur auſſerhalb gehen / ſondern auch beym Begräbnuß unſerer Todten die von denen Herren Vicinis Paſtoribus gehaltene Leich-Sermonen bey dann und wann, und zumahl im rauhen Winter eingefallenen Wetter unterm freyem Himmel anhören / unſere Kinder in denen Häuſern tauffen / und die Copulationes derer Ehe-Leuthe in denen Scheuren verrichten laſſen müſſen; und ohngeachtet bey Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden und Hoch-Freyherrlichen gnädigen Vormundſchafft wir dißfalls verſchiedene mahlen unterthänig lamentando & ſupplicando einkommen / dieſes alles doch wider Verhoffen keinen Ingreſs gefunden / alſo einfolglich unſere Kinder in Ermanglung eines ordentlichen Evangeliſchen Schul-Dieners / in denen nöthigen Fundamental-Principiis unſer Religion theils ſehr ſchlecht informiret / theils auch ratione einiger Diſciplin und guten Lebens-Conduite ziemlich ſchlecht moraliſiret / aufgewachſen / wir alle aber durchgehends / in Ermanglung eines einigen Pfarrers und ordentlichen hieſigen Miniſterii, in deme GOtt ſchuldigen eyfferigen Dienſt nicht wenig gehindert werden. Wann aber Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / gnädige Frau / wie auch Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren / gnädige Vormundſchafft / die Verſchlieſſung unſerer Kirchen / Weigerung eines ordentlichen Pfarrers und Schul-Dieners cum exercitio plenario unſers ordinairen ſowohl / als auch extraordinairen Gottes-Dienſts nicht nur denen ſo theuer beſchwohrnen Weſtphäliſch-Nimwegiſch- und Ryßwickiſchen Friedens-Schlüſſen / und andern dißfalls ratione Eccleſiaſticorum errichteten pactis directe entgegen / ſondern auch die Gerechtigkeit unſerer Sache ſelbſt das Wort vor uns redet / und uns faſt ſchwehr und unerträglich fallen will / ſo längern der Irre herum zu gehen / wie die Schaaffe / die keinen Hirten haben; Als haben Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Gnaden hierdurch nochmahl mit Thränen unſere ſo groſſe Noth und Gewiſſens-Angelegenheit unterthänig klagen und bitten ſollen / Dieſelbe gnädig geruhen wollen / unſere Seufftzer und Thränen einmahl ſtatt finden zu laſſen / uns in unſere vormahlige ſo legitime Poſſeſſion eines Evangeliſchen Pfarrers und Schul-Dieners gnädig wieder zu immittiren / mit tüchtigen qualificirten Subjectis in Kirchen und Schule uns zu verſehen / den Genuß der Pfarrer- und Schul-Competenz, ſambt dem Pfarr-Haus / cum omnibus appertinentiis gnädig uns angedeyen zu laſſen / und wie dieſes unſer unterthäniges Angeſuch von der Billigkeit ſelbſt unterſtützet wird / wir auch als arme betrübte Unterthanen nechſt GOtt billig unſere Zuflucht zu Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch Freyherrl. Gnaden nehmen / zu gnädigem mitleidigen Einſehen dieſe Sach nochmahlen unterthänig empfehlen / alſo getröſten wir uns bald gnädiger Erhörung und

Remedur; GOtt aber vergelte in Gnaden an Denſelben / was Sie dißfalls uns armen Betrübten guts erweiſen / und laſſe in Dero Noth ihre Gebeth-Thränen vor ſeinem Heil. Thron hinwieder Satt und Platz finden. Verharren übrigens

Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden/
Hoch-Freyherrl. und Vormundſchafft Gnaden

Norheim den 26. Majl 1720.

unterthänige Evangeliſche der Augſpurgiſchen Confeſſion-verwandte Unterthanen zu Norheim und Treyſen.

Lit. C.

Copia.

Hochwürdigſter Biſchoff und Fürſt/ Gnädigſter Fürſt / Herzog und Herr!

EW. Hochfürſtl. Gnaden ruhet ohne allen Zweiffel noch in gnädigſtem Andencken / was geſtalten wir Endes benannte Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinds-Leuthe zu Norheim und Treyſen / in cauſa der Evangeliſchen Parochial-Maternal-Kirchen zu gedachtem Norheim und zugehörigen Filial zu Treyſen / und damit ſolche Evangeliſche Pfarr-Stelle / nachdeme wir in die 23. Jhre eines eigenen / Predigers ordentlichen Gottes-Dienſtes / und deme annectirten ordinair- und extraordinairen actuum Eccleſiaſticorum auf eine recht pytoiable und erbarmenswürdige Arth deſtituiret geweſen / wieder mit einem tüchtigen qualificirten Subjecto mögen begnädiget und beſetzt werden / ohnlängſt unterthänigſt ſupplicando einkommen. Wir erachten keine Nothdurfft / priora unterthänigſt und weitläuffig allhier zu repetiren / und wie viele Unkoſten und unſägliche Beſchwehrden wir wehrender dieſer Zeit erlitten / da wir nicht nur auswendige Kirchen-Verſamlungen und Gottes-Dienſt beſuchen / ſondern auch ratione derer Caſualium , als Tauffen / Copuliren / Begraben / und dergleichen / bald in denen Scheuren / bald unterm freyem Himmel miſere uns behelffen müſſen / und unſere Jugend / der Gebühr nach / in denen nöthigen Stücken ihres Chriſtenthums nicht können informirt werden / worüber / wie gnädigſt und Chriſtlich zu ermeſſen / viele tauſend heiſſe Seuffzer und bittere Thränen vor den Thron GOttes ausgeſchüttet worden / auf unſere unterthänigſt überreichte demüthigſt- und wehemüthigſte Bitt-Schrifft uns dißfalls mehrern Jnhalts unterthänigſt beziehende; Sondern Jhro Hochfürſtl. Gnaden unſere hierunter habende ſo mehr als Sonnen-klaren Gerechtſame in unterthänigſter Devotion nur vor Augen zu ſtellen / fügen wir Dero gnädigſt beliebigen weiteren Reflexion unterthänigſt hieran / daß wir nicht nur vigore des ſothaner ſancirten Weſtphäliſch- und Nimwegiſchen Friedens / und vermög aller Conſtitutionum und Pacificationumm circa Religionem in Imperio Romano factarum hierzu in genere berechtiget / ſondern wir auch in ſpecie vor / bey- und nach dem Ryßwickiſchen-Friegen-Schluß in ruhiger Poſſeſſion ſolcher Jurium & Privilegiorum Eccleſiaſticorum geweſen; und da alſo / Hochwürdigſter Biſchoff und Fürſt / gnädigſter Fürſt / Herzog und Herr / Ew. Hochfürſtl. Gnaden nicht minder Gerechtigkeit liebendes / als auch hochangeſtammtes gnädigſtes Gemüth uns bekandt / unſer jus omni exceptione majus und feſt fundiret / unſer dermahliger Zuſtand und Gewiſſens-Angelegenheit recht erbarmenswürdig; als haben / anerwogen deſſen allen / Ew. Hochfürſtl. Gnaden wir unterthänigſt flehentlich und um GOttes willen imploriren ſollen / Dieſelbe gnädigſt geruhen wollen / unſere unterthänigſte Bitte gnädigſt ſtatt finden zu laſſen / und Krafft hochtragenden Juris uns mit einem ordentlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer wieder gnädigſt zu verſorgen / in unſere vormahlige juris poſſeſſionem plenariam gnädigſt wieder zu immittiren / die ordinair- und extraordinaire Revenües , Beſoldung / Pfarr-Competenz, Pfarr-Wohnung / cum omnibus juribus & appertinentiis gnädigſt uns wieder angedeyen zu laſſen / wie dann gewißlich GOtt / der unſere bekümmerte Hertzen kennet / Dieſelbe in aller Noth hinwieder erhören wird / vor deſſen Thron / vor Jhro Hochfürſtlichen Gnaden Hochfürſtliches geiſtlich- zeitlich- und ewiges Wohlergehen / wir unſere Seuffzer und armes Gebeth ohnabläßlich zu bringen in kein Vergeß ſtellen werden ; Jn unſerm ſo billigem als auch betrübten unterthänigſten Anſuchen leben wir der tröſtlichen Zuverſicht / von Jhro Hochfürſtlichen Gnaden bald mit gnädigſter Willfahrung getröſtet und erfreuet zu werden.

Ew. Hochfürſtl. Gnaden

Norheim den 17. Junii 1720.

unterthänigſt-Evangeliſche der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Gemeinds-Leuthe zu Norheim und Treyſen.

Ad Num. XIV. Additamentum 3tium.

Kurtzer doch gründlicher Bericht / wie die Evangeliſche Pfarre Heimkirchen / davon die Collatur ein Hochgräflich-Hanau-Lichtenbergiſches Lehen iſt / und in der Freyherrlich-Sickingiſchen Herrſchafft Schallodenbach gelegen / ſchon eine geraume Zeit in ihren Gerechtſamkeiten jämmerlich beeinträchtiget worden.

Daß das Freyherrlich-Sickingiſche Haus von der Zahl derjenigen ſey / welche den gröſſeſten Gewiſſens-Zwang und Gewaltthätigkeit gegen ihre arme Evangeliſche Unterthanen ausüben laſſen / das iſt zwar durch den Druck Num. XIV. und deſſen zwey erſtere Additamenta der Welt allbereit kund gethan / allhier aber folgt noch ein neues ſehr merckwürdiges Exempel / welches deswegen wohl einen neuen Numerum gebraucht hätte / weil es nicht allein zwey neue Evangeliſche Kirchen betrifft / ſondern dieſe auch in einer beſondern Sickingiſchen Herrſchafft gelegen / und unter einer frembden Collatur ſtehen; Man will aber auch dißmahl zeigen / wie man die Numern zu vermehren kein Werck mache / und es füglicher halte / wann man alle Gravamina gegen das Freyherrliche Haus Sickingen unter einem Rubro finden kan; Es wird dieſes Gravamen zugleich nochmahls beſtättigen und erweiſen /

1.) Daß Römiſch-Catholiſche Domini territoriales ſich berechtiget halten / auch ohne Anlaß der Ryßwickiſchen Clauſul das Simultaneum wider Willen der Evangeliſchen an denen Orthen einzuführen / wo Franckreich niemahls einen Prieſter hingeſetzt / und welche Orthe auch in der bekandten excesſiven und widerſprochenen Liſte nicht mit begriffen.

2.) Wie ſie dazu Liſt und Gewalt gebrauchen /

3.) denen Pfarrern ihre Einkünffte nehmen /

4.) wann dieſe nicht einwilligen / und ſich widerſetzen / ihnen groſſe Geld-Straffen dictiren /

5.) bey weiterer Weigerung die Pfarrer als ungehorſame rebelliſche Köpffe gar wegjagen.

6.) Andere Miedlinge / ſo der Gemeinde nicht anſtehen / zu ihrem Schaden ſtill ſchweigen / und ſchrifftlich conſentiren / denen Gemeinden aufdringen.

7.) Diejenigen aus der Gemeinde / ſo den aufgedrungenen Pfarrer nicht ſogleich erkennen / und für ihren Seelſorger annehmen wollen / nach ihrem Vermögen mit der härteſten Geld-Straffe / die Unvermögende aber mit ſchwerer Gefängnuß belegen.

8.) Das denen Evangeliſchen abgedrungene denen Catholiſchen Pfarrern zu ihrer Competenz zulegen / und

9.) Denen Evangeliſchen nicht ſo viel laſſen / daß ſie davon ihr kümmerliches Auskommen haben möchten.

10.) Endlich die Kirchen-Gefälle ſelbſt angreiffen / die Evangeliſche Pfarrer und Kirchen-Verſteher von der Kirchen-Rechnung ausſchlieſſen.

11.) Wann ſie erſt in einer Filial-Kirchen Posſesſion gefaſt / ſolches auch auf die Maternal- oder Mutter-Kirche extendiren.

12.) Wo man ihnen die Kirchen nicht gleich eröffnet / ſie dieſelbe beſtürmen / und die Thüren und Schlöſſer mit Gewalt erbrechen.

13.) Dabey denen Evangeliſchen Pfarrern bey Straffe der Casſation gebieten / dem Unternehmen der Catholiſchen ſich nicht zu widerſetzen.

14.) Wann ein Kind aus vermiſchten Ehen zur Evangeliſchen Religion gezogen und darinn unterwieſen werden will / wird ſolches wider den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden pro crimine gehalten / und unter ſchwerer Straff verbotten / und wann

15.) die Kinder zu ſolchem Ende anderswohin verſchickt werden / werden die Eltern in harte Geld-Buſſe condemnirt / und ihre Ochſen und Kühe gepfändet,

16.) Bleiben die Kinder deſſen allen ungeachtet bey dem Evangeliſchen Glauben/ ſo werden ſie von der Catholiſchen Obrigkeit ihres Erb-Guths verluſtig erkläret / oder müſſen es mit ſchwerem Gelde löſen / und Straffe dazu geben.
17.) Ja es wird bey Verluſt Haab und Guths denen Leuthen verbotten / die Kinder zu der Evangeliſchen Schule zu ſchicken.
18.) Und wann die Eltern auf andere Art nicht mehr exequirt werden können / werden ſie ihrer Wohn-Häuſer entſetzt / und ins Exilium getrieben.

Solte man nun wohl glauben / daß in dem Heil. Röm. Reiche bey ſo heilſamen Geſetzen und Religions-Frieden-Schlüſſen eine eintzige Adeliche oder Freyherrliche Familie wider die Facta ihrer Majorum, welche die Kirche zu Schallodenbach fundirt / ſich unterſtehen ſolte / ſo viele gantz ungeheure Arten des Gewiſſens-Zwangs und Unterdruckung der Evangeliſchen Religion, wovon gedachte ihre Vorfahren geweſen / in ihrem kleinen Bezirck zu verhängen / wie es doch gleichwohl geſchehen / und daß ſie ſo lange Zeit impune freveln dürffen / und dagegen keine Hülffe zu haben geweſen?

Es hat das Evangeliſch-Lutheriſche Kirchſpiel zu Heimkirchen von undencklichen Jahren her beyde Kirchen zu Heimkirchen und Schallodenbach / und zwar jene à tempore Reformationis, dieſe aber à tempore primæ fundationis, ſo Anno 1604. durch den damahligen Evangeliſchen Herrn von Sickingen / Johann Gottfried / und deſſen Evangeliſchen Unterthanen der Herrſchafft Schallodenbach / geſchehen / ruhig und ohnſtreitig beſeſſen / auſſer daß Anno 1696., und zwar erſt in dem Jahr / in welchem der Friede zu Ryßwick hat ſollen geſchloſſen werden / ein Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher / Franciſcaner-Ordens / aus Kayſerslautern / unter Begünſtigung der damahlen noch fürwährenden Frantzöſiſchen Gewalt / dann und wann in die Kirche nach Schallodenbach gekommen / und den Dienſt darinnen verrichtet. Zu Heimkirchen aber iſt man den gantzen Frantzöſiſchen Krieg durch ruhig gelaſſen worden; wie dann auch der Frantzöſiſche Abgeſandte / Monſr. de Chamois, ſelbige Kirche in der zu Regenſpurg übergebenen Liſte nicht mit einem Wort berühret hat.

Sobald aber der Ryßwickiſche Friede erfolget / lieſſe man ſich Freyherrlich-Sickingiſcher Seits mit allem Ernſt angelegen ſeyn / die Evangeliſche Unterthanen auch in dero Herrſchafft Schallodenbach / wo nicht gäntzlich zu unterdrucken / doch nach und nach klein und gering zu machen. Wie aber / wo eine Heerde ſoll zerſtreuet werden / zuerſt der Hirte muß geſchlagen ſeyn; Alſo machte man Anno 1698. an dem damahligen Pfarrer zu Heimkirchen / und noch jetzt zu Münchweiler am Glan ſtehenden Herrn M. Rapp / den Anfang / legte ihme / weilen er die zu Odenbach fallende Zehende Lämmer nicht vor das zugemuthete allzugeringe Geld an die Herrſchafft zuruck laſſen wollen / ſolche Obſtacula in Weg / wodurch er nicht nur der Zehenden Lämmer gar beraubet / ſondern auch / weilen er ſich dieſem Verfahren mit Worten hart widerſetzet / zur empfindlichen Geld-Straffe gezogen worden. Zumahlen dann auch von ſolcher Zeit an bis hieher / die Pfarrey ſowohl / des Lämmer- als auch des kleinen Zehenden in der gantzen Odenbacher Gemarckung / ſich hat müſſen privirt ſehen.

Allein dabey bliebe es nicht / ſondern man excludirte auch um dieſe Zeit die Evangeliſch-Lutheriſche gäntzlich aus der Kirche zu Schallodenbach / lieſſe durch einen Maurer denjenigen Stein / in welchem mit ſehr nachdencklichen Expreſſionen gehauen / und oben an der Kirchen-Thür geſtanden / daß dieſe Kirche eintzig und allein zu der Lehr der Augſpurgiſchen Confeſſion ſolle gewidmet ſeyn / wieder aushauen / und mit Kalch überſtreichen; hiemit offentlich zu bezeugen / daß dieſe Kirche nicht mehr vor die Evangeliſche / ſondern vor die Catholiſche ordonnirt wäre.

Nachdeme aber dieſer durch Erlangung anderwärtiger Promotion der Pfarrey Heimkirchen (maſſen er leicht abnehmen könte / daß die ſothane ihme angelegte Torten / nur die Præliminarien derjenigen härtern / ſo nachfolgen würden / ſeyen) valledicirt / mithin Herr Johannes Böhmer durch eine ordentliche und von denen Herren Collatoribus ſchrifftlich ausgefertigte Vocation zur Pfarr kommen; als iſt auch ſogleich darauf Anno 1701. eine ſehr harte Drückung / die ſowohl der Pfarrer Als ſeine Pfarr-Kinder fühlen müſſen / gefolget; In welcher man nicht nur den jetztbeſagten Pfarrer / Böhmer / NB. weil er in keine Partage der Pfarr-Beſoldung willigen wollen / vertrieben / ſeine Sachen mit Gewalt aus dem Pfarr-Haus geſetzet / die Pfarr-Früchte weggenommen / und ohne Beſoldung fortgeſchickt / ſondern auch die Zuhörer / ſo aus der Herrſchafft geweſen / weilen ſie ihrem rechtmäßigen Pfarrer anhangen / hingegen dem ihnen aufgedrungenen Pfarrer Metzen nicht erkennen / noch bey deſſen Vorſtellung erſcheinen wollen / aufs härteſte mit Geld / da einer 10. 15. 20. bis 30. fl. nach Proportion ſeines Vermögens / erlegen müſſen / die aber unvermögend geweſen / mit dem Thurn / worinnen einer des Tags einen halben fl. vom Anſatz verſitzen ſollen / geſtraffet worden ſind.

Ob nun wohl der per caſus obliquos eingegangene Pfarrer Metz auch in vielweg beſchweret worden / ſo iſt doch hiervon nichts förmliches zu melden / angeſehen deſſen Conduite ſo beſchaffen geweſen / daß man ſolche beſſer zu ſeyn Evangeliſcher Seits ſelbſten gewünſchet; Sintemahlen er nicht nur gleich Anfangs 20. fl. von der Pfarr-Beſoldung / laut Executions-Schein ſub Lit. A., an den Catholiſchen Prieſter / um dadurch den Pfarr-Dienſt zu erlangen / freywillig accordiret / und ſich deſſen ſchrifftlich reverſirt / ſondern auch noch über dieſes / als er den Pfarr-Dienſt ſchon etliche Jahr verſehen gehabt / ſich des Wurſchbacher Zehnden begeben.

Lit. A.

Inzwiſchen / da auch dieſer Anno 1710. eine andere Pfarr-Stelle im Elſas erlanget / und der dermahlige Pfarrer Schneider zur Heimkircher-Pfarrey kommen ſollen / hat man ihme ſogleich / und ehe die Vocation erfolget von Seiten der Grund-Herrſchafft / als Sickingen-Ebernburg (wiewohlen der Extractus ſub Lit. B. die Herren Collatores eben auch nicht gäntzlich davon zu befreyen ſcheinet) angeſonnen: Das Pfarr-Theil vom Wurſchbacher Zehenden an den Catholiſchen Paſtor zu cediren; damit die Herrſchafft / wann ſelbige nach Odenbach käme / Ihren Gottesdienſt haben könte. Als aber obgedachter Pfarrer Schneider dieſes Anſinnen geziemender maſſen von ſich abgeleinet / mit Einwendung: Daß er ſolches ohnmöglich vor ſich und zum Præjudiz eines gantzen Kirchſpiels eingehen könte / hat man zwar vom Pfarrer in ſofern abgelaſſen: wann nemlich dem Catholiſchen Paſtor von denen Evangeliſchen Kirchſpiel-Kindern Jährlich ein kleiner Beytrag zu beſſerer ſeiner Unterhaltung wolte gereichet werden. Weil aber auch dieſes denen Evangeliſchen Unterthanen ſehr bedencklich und höchſt gefährlich zu werden geſchienen; haben ſie ſolches dem Sickingiſchen Bedienten zu Odenbach / als etwas neuerliches und ihnen und ihren Nachkommen höchſt-nachtheiliges / gantzlich abgeſchlagen. Jedoch reſolvirte man ſich / ſowohl ein freywilliges Geſchenck von 50. fl. an die Frau von Sickingen / als auch eine Verehrung anderen Bedienten; dafern die Herrſchafft von ſothaner Anforderung ablaſſen wolte / zugeben. Welches dann ſo viel würckete / daß das Pfarr-Weſen dadurch einen guten Fortgang gewonnen; maſſen dem offt-erwehnten Pfarrer Schneider verſtattet wurde / die Pfarrey zu beziehen. Allein die Freude daurete nicht lang / ſondern wurde bald verſaltzen: Indeme ſowohl der Pfarrer als ſeine Zuhörer mit betrübten Augen zuſehen muſten / daß der Sickingiſche Amtbs-Keller noch in ſelbigem Jahr / und zwar Anno 1710. die geſambte Pfarr-Beſoldung / beſtehende in der gantzen Winter-Schurr / und in die 143. Malter Zehend-Früchten / bis auf 15. Malter Korn / 10. Malter Haber / und 3. Malter Speltz / ſo dem Pfarrer gleichſam noch aus Gnaden gereichet wurden / wider alle gethane Remonſtrationes weggenommen; alſo / daß der Pfarrer / nicht ſonder groſſen Schaden / bis in das folgende 1711. Jahr auf Beſoldung warten müſſen.

Lit. B.

Und wie man mit denen Evangeliſchen Pfarrern und deren Beſoldung verfähret; alſo und nicht beſſer verfähret man auch mit denen Evangeliſchen Schulmeiſtern zu Heimkirchen. Indem der Freyherrlich-Sickingiſche Ambts-Keller / wann das Kirchſpiel lang genug um einen Schulmeiſter ſolicitiret / und endlich nach vielfältigem Suppliciren und angewandter Mühe wieder einen erlanget / von der ohnedem ſehr geringen Beſtallung Jährlich 1. fl. an Geld und 4. Malter Korn / ſo aus denen Kirchen-Gefällen und zur Schul gehörig / einem zeitlichen Schulmeiſter zu Heimkirchen gereichet wroden / entziehet / und dem Catholiſchen Paſtor zu Odenbach zueignet / dahin auch das Decret ſub Lit. C. gerichtet iſt. Ingleichen verbietet man auch dem Evangeliſchen Schulmeiſter das ſogenannte Glocken-Korn / ſowohl bey ſolchen Ehen / davon das eine Theil der Evangeliſchen / das andere aber der Catholiſchen Religion zugethan / als auch bey allen Catholiſchen Unterthanen / die doch daſſelbige jederzeit als ein Stück der Schul-Beſoldung nach Heimkirchen geben müſſen / und auch noch bis Anno 1703. gegeben haben / und läſſets einem Catholiſchen Schulmeiſter zu Odenbach reichen.

Lit. C.

Damit man aber ſothane Schmählerung der Schul-Beſoldung Catholiſcher Seits deſto leichter bewerckſtelligen möge / hat man denen Evangeliſchen ihre Kirchen-Gefäll auch eingegriffen / die Kirchen-Rechnungen / mit Ausſchlieſſung des Pfarrers / vorgenommen / und abgehöret / und da ſonſten alle Kirchen-Revenüen unter der Direction eines Pfarrers und zweyer ſogenannten Kirchen-Geſchwohrnen geſtanden / ſuchet man ſolches nun abzuſchaffen / und zum Nutzen der Catholiſchen Religion zu verwenden. Wiewohlen ſolche Unternehmungen erſt nach dem Ryßwickiſchen Frieden um das 1703. Jahr zum erſtenmahl geſchehen / woraus gnugſam erhellet / daß auch hierinnen dem Recht die Gewalt vorgezogen wird.

Und ob man auch ſchon ſolte vermeynet haben / man würde ſich Römiſch-Catholiſcher Seiten mit der Kirche zu Schallodenbach / geſtalten ſie ſelbige bisher allein eingehabt, begnügen laſſen; ſo hat ſich doch Anno 1714. das Gegentheil erwieſen; Indeme der Römiſch⸗Catholiſche Paſtor von Odenbach nicht nur eine ſchrifftliche Erklärung / deſſen Lit. D. Innhalt ſub Lit. D. zu ſehen / dem Evangeliſchen Pfarrer zugeſandt / nach welcher er alle 14. Tagen auch zu Heimkirchen in die Kirche zu gehen / mithin das Simultaneum darinnen einzuführen entſchloſſen wäre ; Sondern es hat ſich auch der Effect auf den Sonntag Rogate darauf gezeiget ; ſintemahlen ſelbige / nachdeme ſie mit einer groſſen Proceſſion erſchienen / auf die Kirche geſtürmet / und die Thür / als ihnen der Schlüſſel verweigert worden / vermittelſt eines Pflugs⸗Seggs gewaltſamer Weiſe erbrochen und hinein gegangen.

Es wurde auch damahlen dem Pfarrer zu Heimkirchen / nachdeme derſelbe gen Odenbach citirt worden / durch den Freyherrlich⸗Sickingiſchen Beambten daſelbſten ein ſehr ſcharffer Herrſchafftlicher Befehl vorgeleſen / vermög welches der Pfarrer unter hoher Beſtraffung / ja gar erfolgender Caſſation ſich denen Catholiſchen nicht widerſetzen / vielweniger ihnen den Kirchgang wehren ſolte.

Nachdeme aber dieſer Kirchen⸗Streit durch hohe Interpoſition der Schwediſchen Regierung von Zweybrücken / und des Herrn Rheingrafen Hochgräfl. Excellence von Dhaun / in Anſehung Ihrer eingefarrten gemeinſchafftlichen Unterthanen / ſich in etwas geſtillet ; ſo iſt doch ſolcher / als die Zeitung vom Tode des Königs in Schweden eingeloffen / aufs neue reg worden. Indeme Anno 1719. der Freyherrlich⸗Sickingiſche Beambte von Odenbach / in Geſellſchafft des Paſtors und einer Proceſſion vieler Catholiſchen Leuthen / wieder auf den Sonntag Rogate nach Heimkirchen gekommen / den Schlüſſel zur Kirche begeheret / auch darauf / als man Evangeliſcher Seits geſchehen laſſen müſſe / daß ein Catholiſcher Jäger im Pfarr⸗Haus ſolchen von der Wand genommen / die Kirche damit eröffnet / und wie Anno 1714. hineingegangen / auch damit bis dieſe Zeit / und ſo offt es ihnen beliebet / continuiret.

Was indeſſen vor Beſchwehrde diejenige Eheleuthe / davon das eine Theil der Catholiſchen⸗das ander aber der Evangeliſchen Religion zugethan / mit ihren Kindern auszuſtehen haben / erhellet daraus: daß man denen Eltern / wann ohngefehr ein Kind aus ſolchen gemiſchten Ehen zur Evangeliſchen Religion ſich begiebet / und etwa anderſtwo (dann zu Heimkirchen darff ſich ein Pfarrer bey hoher Straff nicht unterfangen / dergleichen zu thun) ſich unterrichten und confirmiren läſſet / Ochſen und Kühe pfändet / um dadurch die Leuthe zu Erlegung der angeſetzten Geld⸗Straff / ſo niemahlen gering iſt / zu zwingen. Wie dann ſchon geſchehen / daß dergleichen Kinder / welche dem Evangeliſchen Theil ihrer Eltern in der Religion gefolget / ihren Erbbeſtands⸗Hof / ſo ſie der Religion halben haben ſollen / verluſtig gemacht worden / mit 100. Gulden löſen müſſen. Ihre Erbſchafften hat man mit Arreſt beleget / und die Straffe davon abgezogen / auch bey Verluſt Haab und Güther ſol- Lit. E. chen Kindern die Evangliſche Religion unterſaget (wie die Beylage ſub Lit. E. ein mehrers ausweiſet) und was noch mehr / theils Eltern / weil ſie die angeſetzte Geld⸗Straff zu erlegen nicht vermocht / gar ihr Wohn⸗Haus / ohnerachtet ſelbige lang und viel durch den Ambts⸗Büttel exequirt worden / ausgeſchätzet.

Es iſt auch ſchon ſo weit gekommen / daß man dem Evangeliſchen Pfarrer nicht mehr geſtatten will zu Schallodenbach / welches doch ohnſtreitig nach Heimkirchen gepfarrt iſt / und in ſelbiges Kirchſpiel gehöret / denen Evangeliſchen Unterthanen daſelbſten ihre Kinder / Lit. F. wanns auch ſchon im Haus geſchehen ſoll / zu tauffen / davon die Beylage ſub Lit. F. zu leſen iſt.

Ingleichen ſtrenget man die Evangeliſche Unterthanen daſelbſten an / bey den Catholiſchen Proceſſionen Mayen zu ſtecken / Gras zu ſtreuen / und im Majo, da man pfleget um Abhaltung des Ungewitters täglich zu Odenbach eine Stunde zu läuten / die Glocken zu ziehen. Wie nicht weniger / wann etwa der Weyh⸗Biſchoff nach Odenbach kommen ſoll / müſſen die Evangeliſche Unterthanen aus der Herrſchafft daſelbſten mit Gewehr erſcheinen / dem Weyh⸗Biſchoff entgegen gehen / und alſo die Parade bey deſſen Ankunfft helffen machen.

Weitläufftigkeit zu vermeyden / verſchweiget man jetzo / was ſonſten vor Beſchwehrden / in Verhaltung der ſchuldigen Bau⸗Koſten zur Kirche und Pfarr⸗Wohnung / in Entziehung der Spend⸗ oder Allmoſen⸗Früchten / in Aufbürdung der Römiſch⸗Catholiſchen Feyertagen / und daher entſtehenden vielen Straffen / und andern Dingen mehr / ſich ereignen.

Bey⸗

Beylagen.

Lit. A.

Dem Lutheriſchen Pfarrer Metz/ zu Heimkirchen zuzuſtellen.

Es wird hiemit dem Pfarrer zu Heimkirchen anbefohlen/ die von dem verfloſſenen 1704. Jahr dem Catholiſchen Paſtor von ſeiner jährlichen Competenz, in Præſenz gnädiger Herrſchafft / abzutragen bewilligte / und nach laut ſeiner eigenen Handſchrifft ſelbſt offerirte 20. fl. noch heut anhero zu bringen und zu erlegen/ bey Vermeydung 10. fl. Straffe.

Schallodenbach den 26. Martii
1705.

Ex Mandato

M. Heß.

Lit. B.

Extractus aus einem Schreiben/ ſo der Sickingiſche Verwalter ratione der Pfarr-Competenz zu Heimkirchen / an den Sickingen-Eberuburgiſchen Ambts-Keller zu Odenbach / von Mayntz aus/ abgehen laſſen / ita in verbis.

Wegen der Heimkircher Pfarr-Competenz, in ſpecie wegen des Würſchbacher Zehend / thut es mir ſelbſten wehe / daß es nicht nach Wunſch noch zur Zeit gehen will ; ich habe mit der Notification wegen des recommendirten Caplan von Grumbach bis anhero zurück gehalten / und glaube / daß die Præſentation ſchwerlich vor Pfingſten einlangen wird ; wormit ich ſo lang trainiren werde / als möglich / um etwa wegen langen Ausbleibens die Bauren zur Raiſon zu bringen. Die Sache an ſich belangend / wollen Ihro Excellence ratione Competentiæ nichts annehmen / nec pro nec contra reden/ weilen die Competenz die Collatores nichts angienge / ſondern bey dem Domino Territorio ſo die Competenz reichen muß / ſtehen thäte/ und ſolche nach ſeinem rechtlichen Gutachten einrichten könnte. Weil nun ſein gnädiger Herr an dem Würſchbacher Zehend participirt/ als könte leichtlich darinnen geholffen werden ; Abſonderlich da mein Hochgeehrter Herr ſolchen in Handen / als wird Ihre Excellence gar gern ſehen / und eine Freud daran haben/ wann mein Hochgeehrter Herr hierinn ſeine dexterität wird ſehen / und es es auf der Bauren Klag ankommen laſſen ; Glaube aber / wann ſie ſehen / daß man hautement nicht zuruck gehen wolle/ ſie von ſelbſten nachgeben werden. Bitte / mich wieder mit nächſtem zu berichten / um meine Meſſures darnach nehmen zu können / zumahlen periculum in mora ; Wormit nebſt Göttlichem Obhut und ſchönſter Empfehlung von mir und den Meinigen an die Frau Liebſte ich bin

Meines Hochgeehrten Herrn

gehorſamſter Diener
J. W. Ernſt.

Lit. C.

Decret wegen Beſtellung der Schul zu Heimkirchen / worinnen ein Theil der Beſoldung/ ſo dem Schulmeiſter aus denen Kirchen-Gefällen gereichet worden/ verbotten wird.

Es wird der ſupplicirenden Gemeind zu Heimkirchen / ohne angeſehen / daß ſelbiges Kirchſpiel allbereit mit einem Schul-Diener / welcher auch von Frohnden und andern Laſten bishero frey gelaſſen worden / zu Würſchbach genüglich verſehen / mithin keines weitern mehr vonnöthen wäre / jedoch auf ihr inſtändiges Erſuchen / wiewohlen aus keiner Schuldigkeit / ſondern aus pur lauteren Gnaden hiermit vergünſtiget / noch einen Evangeliſchen Schulmeiſter in gedachtem Heimkirchen anzunehmen / jedoch mit dieſem ausdrücklichen Anhang / daß beſagte Gemeind ſothanen Schulmeiſter die benöthigte Wohnung und andere Unterhaltung aus ihren eigenen Mittelen / und nicht aus denen vormahls gegen der Stiffter Verordnung / darzu verwendeten Kirchen-Renthen anſchaffen / er / Schulmeiſter / auch bey jetztmahliger Vormundſchafft gebührend Hand-Treu ablegen / und deroſelben auf deſſen unverhoffendes übel Verhalten hinwiederum abzuſchaffen / frey ſtehen ſolle. Mayntz den 17. Octobris Anno 1712.

Maria Anaſtaſia, verwittibte Frey-Frau
von Sickingen.

Lit. D.

Domine Prædicans.

TEnore præſentium Domino prædicanti intimatur, nos cras quæ erit nona Aprilis, noſtrum Templum maternum, Hemkirche adituros, ibidemque ſacris eſſe perfuncturos; Quoad futuram notitiam ſingulis 14. diebus obſervabitur. Quare Domino prædicanti cura ſit ut ſua officia vel exercitia ante nonam finiat ne veſtrum vel meum officium interrumpatur vel turbetur.

J. H. Otto, Paſtor in Hemkirche
& Schallodenbach.

Lit. E.

Inſcript. **Dem Nicell und ſeiner Frauen zu Würſchbach.**

MJt Verluſt Haab und Guth / aus Gewalt meiner gnädigen Herrſchafft / befehle ich zum andernmahl dem Nicell und ſeiner Lutheriſchen Frauen zu Würſchbach / ihren Buben / deſſen Vatter Catholiſch geweſen iſt / keineswegs nach Neiderkirch
NB. zum Lutheriſchen Prædicanten allda zu ſchicken / ſondern zu mir dieſe Heil. Oſter-Zeit nach Schallodenbach. Anno 1712. den 25. Martii.

J. S. Fings, Paſtor zu Schallodenbach.

Lit. F.

HJermit wird angedeutet / daß Herr Paſtor Schneider / unter Straff 5. fl. / des Jeremias ſein Kind nicht tauffen ſolle / aus wohlwichtigen Urſachen / und der Jeremias unter Straff 3. fl. ſolches nicht zulaſſen ſolle. Und wann ſolches geſchicht / proteſtire ich allzeit darwider / und wird ſolche Straff ernſtlich exequirt werden.

Dieſes wurde dem Evangeliſchen Pfarrer / als er mitten unter der Tauff-Handlung in des gedachten Jeremias ſeinem Hauſe zu Schallodenbach begriffen war / durch den Ambts-Boten inſinuirt.

Ad Num. XIV. Additamentum 4$^{tum.}$

Der Evangeliſchen Gemeinde in dem Freyherrlich-Sickingiſchen Dorff Köngernheim / an der Seltz / hart gedruckter Kirchen Zuſtand.

In Conformität. des letztvorigen Additamenti 3^{tii} ad Num. XIV., und damit man alle wider das Freyherrlich-Sickingiſche Haus verhandene Religions-Beſchwehrden / ſo ſonſt wohl viel Numeros abgäben / unter einem Rubro finden möge / will man hier dieſe von Köngernheim neu eingeloffene Gravamina denen vielen vorigen wider Sickingen beyfügen.

Es haben die Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen und Einwohner zu Köngernheim / an der Seltz / welches Tit. die Frey-Frau von Sickingen von dem Herzogthum Zweybrücken zu Lehen träget / die Kirche / Pfarr-Haus / Schule und davon dependirende Gefälle und Reditus à tempore Reformationis und conſequenter durch Befeſtigung verſchiedener / inſonderheit aber des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes privativè beſeſſen / auſſer daß in vorgeweſenen Franzöſiſchen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geſchehen / indeme abſeiten der Frey-Frau von Sickingen der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde in der Kirche Köngernheim die Gericht-Stühle / welche von ohndencklichen Jahren in dem Chor geſtanden / laut Beylage
Lit. A. abbrechen / an einen andern ohnbequemlichen Orth ſetzen / darzu den Altar von Lit. A.
ſeinem alten Orthe rucken laſſen / wordurch denen Evangeliſchen der Platz in dem Chor entzogen worden / alſo / daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raums / nicht anderſt als auf dem Catholiſchen Altar verrichtet werden können / über dieſes auch gemeldte Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangeliſchen Pfarrer zu Köngernheim
die halbe Pfarr-Competenz laut Beylage Lit. B., ſo ein zeitlicher Pfarrer / nach eigenen Lit. B.
Geſtändnus der Freyfrau von Sickingen / von Anno 1624. vigore Pacis Weſtphalicæ & Ryſvvicenſis, gäntzlichen und ohne Anſprache genoſſen / entzogen / und ſolche einem Catholiſchen Geiſtlichen / ohnerachtet gemeldte Frey-Frau unter dem 1. Julii 1718. denen Catholiſchen Unterthanen zu Köngernheim / bey 100. fl. Straffe / ſich aller Pfarr-Aecker und übrigen Competenz zu entmüßigen / anbefehlen laſſen / die halbe Competenz auf gantz ſiniſtres Vorſtellen des Catholiſchen Pfarrers von Hochlöbl. Ober-Rheiniſchen
Ritter-Directorio ſub Lit. C. ſelbigem angewieſen worden / durch welche geſchwächte Lit. C.
Halbſcheid der Competenz / ein zeitiger Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer / mit Weib
und Kinder ohnmöglich ſubſiſtiren oder ſich erhalten kan. Und nun aber auf den ſub Lit. D. Lit. D.
von einer Hochpreißl. Königlichen Regierung des Hertzogthums Zweybrücken ertheilten Befehl / die übergebene Gravamina Religionis, von Ambts-Keller zu Stadecken genau unterſuchet / und laut ſub Lit. E. ordentlicher weiſe protocolliret / und aufgezeichnet worden / Lit. E.
woraus erhellet / daß die arme bedrangte Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu Köngernheim an der Seltz / nicht allein in ihrer Kirchen / von undencklichen Jahren ruhig geführten Exercitio Religionis turbirt / ſondern auch dem Pfarrer die halbe Competenz entzogen / und einem Catholiſchen Geiſtlichen beygeleget worden / mithin die Evangeliſche Kirche daſelbſt ſich auſſer Stande befindet / bey ſogeſtalten Dingen und entzogenen Competenz einen Schulmeiſter / vielweniger zugleich einen Pfarrer zu unterhalten / dannenhero erfolglich das Exercitium Religionis eingeſtellet / und die von undencklichen Jahren her ruhig und ohne Anſprache genoſſene Kirche / gegen unſere ſo alte Gerechtigkeit zu Grunde gehen müſte / wo nicht der barmhertzige GOtt in dem Himmel ein Hochpreißl. Corpus Proteſtantium dahin lencken würde / um ſich den betrübten Zuſtand dieſer bedaurens-würdigen und übrigen hart bedruckten diſſeit Rheiniſchen Proteſtirenden Kirchen / zu Hertzen gehen zu laſſen / und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Lit. A. Grav. 1mum.

Articulirte Gravamina, unſer/ der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Köngernheim/ an der Seltz/ über dasjenige/ ſo eine geraume Zeithero ſowohl in Kirchen-Sachen/ als der getheilten Pfarr-Competenz und andern Widrigkeiten ſich haben hervorgethan.

DAß unſer gnädiger Herr von Sickingen / in unſerer Kirchen die Gerichts-Stühle/ welche von undencklichen Jahren in dem Chor geſtanden / abbrechen/ an einen andern ohnbequemlichen Orth ſetzen / darzu den Altar von ſeinem alten Orth rucken laſſen / wordurch denen Evangeliſchen in dem Chor der Platz entzogen worden.

Reſp. ad 1mum.

NAchdeme Ambts-Keller von Stadecken/ den Augenſchein ſelbſten in der Kirchen eingenommen / ſo habe wahr befunden / daß der Altar bis 5. Schuhe lang weiter in das Chor gerucket / ein Schuh erhöhet / den Gericht-Stuhl aus dem Chor / woſelbſten er von undencklichen Jahren hero geruhiglich geſtanden / kurtz vor Oſtern dieſes 1705. Jahrs durch die Catholiſche / wider Wiſſen und Willen der Evangeliſchen (und wie Hanß Georg Becker / ein Catholiſcher Gemeinsmann und Schreiner zu Köngernheim/ referiret / aus Befehl des Herrn von Sickingen Secretarii) unter die Bohr-Kirche an einem Orthe / wo ſonſten keine Stühle geſtanden / geſetzet / wovon auch denen Evangeliſch-Lutheriſchen / durch Fortruckung beſagten Altars / nunmehro der Platz in dem Chor entzogen worden / alſo / daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raumes / anderſt nicht / als auf dem Catholiſchen Altar verrichtet werden können.

Lit. B. Grav. 2dum.

DAß Ihro Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangeliſchen Pfarrer zu Köngernheim / die halbe Pfarr-Competenz entzogen / und ſolche einem Cathoiſchen Geiſtlichen angewieſen / wordurch ſolche ohnedeme geringe Competenz alſo geſchwächet / daß ein zeitlicher Pfarrer ohnmöglich davon ſubſiſtiren kan.

Reſp. ad 2dum.

AFfirmatur: Dann jetzmahliger Pfarrer bey ſeinem Hierſeyn / nicht mehr als die Helfft der Competenz genoſſen / und noch genüſſet / die andere Helfft aber dem Catholiſchen Paſtor zu Scherußheim ſub proteſtatione, wie ſolches die Evangeliſche Gemeinde verificiret / einraumen müſſen.

Lit. C.

NAchdemahlen der Catholiſche Pfarrer zu Köngernheim/ an der Seltz / dem Directorio Equeſtri bey heutiger Seſſion, beſchwehrend vorgeſtellet / welchergeſtalten man nun an Seiten der Freyherrlich-Sickingiſchen Vormundsſchafft / aus ſeiner nun über 30. Jährigen Poſſeſſion, und vor dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß genoſſenen Competenz (ohne daß er bis dato hierüber gehöret worden) zu ſetzen gemeynet ſeye / mit Bitte / ihn gegen ſolche præjudicirliche Turbation in ſeiner hergebrachten und, in denen kundbaren Reichs- und Frieden-Schlüſſen allerdings confirmirten Poſſeſſion, zu manuteniren.

Als wird hiemit daſigem Schultheiſſen Johann Melchior Schneider / von Directorii wegen anbefohlen / daß ſelbiger ohngehindert des empfangenen Grund-Herrſchafftlichen Befehls / eingangs beſagten Catholiſchen Pfarrer / bis auf andere weitere Verordnung bey ſeiner halben Competenz handhaben / und demnechſt dieſertwegen alles in ſtatu quo laſſen ſolle. Ita Decretum in Conſilio Equeſtri, Rheni Superioris. Mayntz den 1. Julii 1718.

In Fidem

Johann Wagner / Ritterſchafftlicher
Secretarius und Regiſtrator.

Lit. D.

ES haben der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer und Gemeind in dem von hieſigem Hertzogthum Lehen-rührigen Orthe Köngernheim / an der Seltz / verſchiedene Gravamina ihre Religions-Angelegenheiten / und dem Pfarrer entzogene Competenz, betreffend bey hieſiger Königl. Regierung angebracht / und gebetten / daß ſelbige in loco gebührend unterſuchet werden möchten. Dannenhero dem Ambts-Keller zu Stadecken / krafft dieſes Commiſſion und Befehl gegeben wird / ſich förderſamſt an beſagten Orth zu erheben / ſich bey daſigem Pfarrer anzumelden / genaue Information über ihre habende Gravamina einzuziehen / und ausführlichen Bericht darüber abzuſtatten. Zweybrücken den 29. Auguſti 1705.

Gouverneur und Regierung in dem
Hertzogthum Zweybrücken.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. E.

Actum Köngernheim an der Seltz / den 7. Sept. 1705.

NAchdeme von hohem Königlichem Gouvernement zu Zweybrücken / ſub dato den 29. Auguſti 1705., mir Ambts-Keller zu Stadecken die gnädigſte Commiſſion und Ordre aufgetragen worden / die von dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer zu Köngernheim / Franciſco Webern / und daſiger Evangeliſchen Gemeinde / bey höchſt beſagtem Königl. Gouvernement eingegebene Gravamina ihre Religions-Angelegenheit / und ſein / Pfarrers entzogene Competenz betreffend / genau und der Gebühr nach zu unterſuchen; So habe zu unterthänigſter Folge mich den 7. Sept. dahin verfüget / mein obhabende Commiſſion præſentibus ermeldten Pfarrern / Hilarius Schneider / geweſenen Schultheiſſen / Conrad Schenck / Frantz Ludwig Hold / und Johannes Dorſt / ſämtlichen Gerichts-Perſohnen / eröffnet / und nachgeſetzte / mir überreichte Gravamina alſo wahr zu ſeyn befunden.

Ad inſtantiam

Obgeſetzter Beſchwehrungs-Puncten.

Teſtis 1^{mus} Conrad Schenck.

Ob die vorigen Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer zu Köngernheim die völlige Competenz jederzeit ohndiſputirlich genoſſen.

Reſp.

Hanß Conrad Schenck / ſeines Alters 65. Jahr affirmando, und ſeye ihme als einem Mann bey 50. Jahren hero bewuſt / daß die völlige Competenz einem zeitigem Pfarrer (auſſer 5. und mehr Jahren hero / da ſolche de facto entzogen) jedesmahl ohndiſputirlich ſeye gereichet worden.

Teſtis 2^{dus} Hillarius Schneider /

Geweſener Schultheiß / Evangeliſch-Lutheriſcher Religion, 64. Jahr.

Ad 1^{mum}.

Reſp.

Ja / und ſo lang ihme gedächte / auſſer daß bey etlichen Jahren hero wieder der Gemeinde Wiſſen und Willen die Pfarr-Competenz ſeye vertheilet worden / und worgegen jetztmahliger Pfarrer jedesmahl proteſtiret habe.

Teſtis

Teſtis 3^{tius}

Johannes Dorſt / Evangeliſch-Lutheriſcher Religion 36. Jahr affirmando, und bekräfftiget der vorigen Ausſagen.

Ob ihme nicht bewuſt ſeye / daß die Evangeliſch-Lutheriſche und Catholiſche Gemeinde / ſich hiebevor verglichen / daß die Pfarr-Competenz, unter die beyde Evangeliſch-Lutheriſche und Catholiſche Pfarrer künfftighin vertheilet werden ſolle.

Reſp.

Habe gantz und gar hievon keine Wiſſenſchafft / und wüſte er weiter nichts zu ſagen / als daß vor ohngeſehr 5. Jahren / durch des Herrn von Sickingen Secretarium, der Gemeinde offentlich ſeye vorgehalten worden / wie künfftighin die Pfarr-Competenz zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Catholiſchen Pfarrer getheilet / und die Catholiſche ebenfalls in die Evangeliſch-Lutheriſche Kirche / welche die Evangeliſche vor ohndencklichen Jahren hero gantz allein / auch bey vorgeweſenem Frantzöſiſchen Kriege eingehabt / ihre Exercitium-Religionis exerciren ſolten.

Notamen ad Beylage Lit. C.

Was hat der Catholiſche Paſtor, bey dem Ritter-Collegio zu Maynz / fälſchlich angebracht / daß ſelbiger vor mehr als 30. Jahren ante Pacem Rysvvicenſem die Halbſcheid der Competenz ruhig genoſſen / und damit obigen Befehl ſub & obreptitiè erſchlichen / und nun aber wir vermög des Weſtphäliſchen / als auch Ryßwickiſchen Frieden-Schluſſes / in ruhiger Poſſeſſion gelaſſen worden / ſo muß folgen / daß gemeldten Paſtoris Anbringen ein bloſſes Figmentum ſeye / und dannenhero von ſich ſelbſten zerfället / weilen eine Löbl. Ritterſchafft in Eccleſiaſticis denen Evangeliſchen nichts zu ſagen oder darinnen zu befehlen hat.

Daß dieſem allen alſo ſeye / wie in dieſer Schrifft erwehnet worden / thun Pfarrer und die vornehmſten von der Gemeinde in Nahmen der gantzen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu mehrerer Bekräfftigung unterſchreiben.

Franciſcus Weber p. t. Evangeliſch-
Lutheriſcher Pfarrer allhier.
Frantz Ludwig Holt.
Johann Daniel Nauth.
Johann Jacob Beſt.
Johann Ernſt Helt.
Johannes Dorſt.
Hillarius Schenck.
Georg Wilhelm Brenner.

Num. XV. & XVI.

Des geſambten Hauſes Naſſau-Saarbrücken Gravamina über den Herrn Cammer-Præſidenten/ Freyherrn von Ingelheim/ wegen des in Num. XIII. gedachten Schweppenhauſen.

ES führt das Haus Naſſau-Saarbrücken über den Herrn Præſidenten Freyherrn von Ingelheim/ Klage/ wie nemlich dieſer des gedachten Hauſes in dem Dorff Schweppenhauſen hergebrachte Jura Eccleſiaſtica nicht nur kräncke/ ſondern gar aufzuheben und an ſich zu ziehen ſuche.

Daß das Dorff Schweppenhauſen dem Freyherrn von Ingelheim als Domino territorii zugehöre/ wird in keinen Zweiffel gezogen. Hoch-ermeldtes Haus aber führt an/ daß ein zeitlicher Pfarrer zu Waldlaubersheim/ ſo die Mutter-Kirche wäre/ die Capelle zu Schweppenhauſen als ein Filial mit Predigen und Adminiſtration der Sacramenten verſehen/ auf die hohe Feſte aber die Schweppenhäuſer zur Mutter-Kirch nach Waldlaubersheim gehen/ auch ihre Todten dahin begraben/ den Kirch-Thurn/ Kirchhof und Pfarr-Haus hieſelbſt bauen und unterhalten/ und den Glöckner beſolden helffen müſſen/ dagegen der Pfarrer zu Waldlaubersheim den dritten Theil an Zehenden zu Schweppenhauſen zu genieſſen habe/ laut Kirchen-Buchs Extracts ſub Num. 1. Num. 1.

Welches alles der jetzige Pfarrer zu Waldlaubersheim bis aufs Jahr 1701. empfangen und genoſſen/ auch die erzehlte Actus Miniſteriales auf dem Filial ſowohl als in der Mutter-Kirche verrichtet hat. Nach dieſer Zeit und bis anhero aber hat der Freyherr von Ingelheim die Kirchen-Thür zu gedachtem Schweppenhauſen verſchlieſſen/ das publicum Evangelicæ Religionis Exercitium verhindern/ das gemeine Schul-Haus/ welches die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde auf ihre eigene Koſten erbauet/ denen Römiſch-Catholiſchen einraumen/ dem Pfarrer ſeinen Antheil Zehendens entziehen und dem Catholiſchen Prieſter zu Schöneberg attribuiren laſſen. Ob nun das Haus Naſſau-Saarbrücken zwar gegen ob-erwehnten Freyherrn von Ingelheim über ſolche Beeinträchtigung/ wie Beylage N. 2. beſaget/ ſich beſchwehrt/ und Num. 2. Remedirung geſucht; ſo hat ſolches doch laut N. 3. angeſchloſſener deſſelben Num. 3. Antwort nichts verfangen wollen/ ſo daß auch der unſchuldige Pfarrer noch mehrers bedrohet/ und hochgedachtes Haus eine fernerweite Remonſtration, wie N. 4. zu ſehen/ an ſelbigen abzugeben bewogen/ damit aber eben ſo wenig als Num. 4. dem erſtern ausgerichtet worden. Wann nun mehr-ernannter Freyherr von Ingelheim dieſes ſein neuerliches wider den Religions-Frieden und den Weſtphäliſchen Frieden-Schluß lauffendes Verfahren keineswegs/ auch nicht einſt ex clauſula articuli quarti Pacis Ryſvvicenſis (indem dieſe Attentata erſt nach dem publicirten Ryßwickiſchen Friedens-Schluß den Anfang genommen/ und zu Zeit Franzöſiſcher Reunion alles in ruhigem Stand geweſen) behaupten oder juſtificiren kan/ und gleichwohl in Güte davon nicht deſiſtiren will; Als hat hoch-ermeldtes Haus bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum um Aſſiſtenz und Mithandhabung der Reichs-Satzungen geziemende Anſuchung gethan.

Beylagen.

Num. 1.

Extract aus dem Kirchheimer Kirchen-Buch.

SChweppenhauſen das Dorff iſt zum Theil denen Edlen von Ingelheim/ zum Theil aber denen Wolffen von Sponheim zuſtändig. Die Capell aber mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii in ein Filial der St. Martins-Pfarr-Kirche zu Waldlaubersheim/ und iſt Naſſau-Kirchheim einig und allein Collator der beyden Altären und aller Rechten und Gefällen/ ſo ſamt denen liegenden Güthern darzu gehören/ wegen des Stiffts und Cloſters Rothenkirchen; Die Leuthe müſſen von Alters her auf die hohe Jahrs-Feſte die Mutter-Kirche beſuchen/ ſonſten durchs gantze Jahr verſiehet ein Pfarrer zu Laubersheim dieſe Capelle mit Predigen und Adminiſtration der Sacramenten/ gleichwie die Pfarr- und Mutter-Kirch; Die Inwohner haben ihr Grab-Recht auf dem Kirchhof zu Laubersheim/ und thut alsdann/ wann der Todte hingebracht wird/ und es gebührlich begehret und geſuchet wird/ der Pfarrer gegen die Gebühr eine Predigt/ den Kirch-Thurn zu Laubersheim/ wie auch den Kirchhof mit Mauren und Treppen/ ſeynd ſie ſchuldig/ zum dritten Theil auf ihre Koſten zu handhaben. Wann ein Pfarrhof gebauet wird zu Laubersheim/ ſo müſſen die Schweppen-Häuſer helffen/ die Frohne thun/ pro ſua parte tertia, ſie müſſen auch helffen den Glöckner zu Laubersheim unterhalten/ gleich denen Laubersheimern/ ein jeder mit einer Glocken-Garben und einem Glocken-Brod. Zu unterſchiedenen mahlen ſeynd von denen Ingelheimern/ mit Conſens und Erlaubnus des Collatoris zu Schweppenhauſen/ ſonderliche Pfarrer gehalten worden/ einem Pfarrer zu Laubersheim hat man aber nichts deſtoweniger ſeine Gefälle an groſſen und kleinen Zehenden müſſen folgen laſſen/ auch niemahlen ſich geweigert.

Num. 2.

An Herrn Cammer-Præſidenten von Ingelheim.

Ottweiler den 30. Septembris 1706.

Wohlgebohrner Freyherr/

Hochgeehrter Herr Præſident.

ES ſeynd bey Mir/ als dißmahl Meines Naſſau-Saarbrückiſchen Hauſes älteſten/ vielfältige Klagden eingekommen/ welchergeſtalten zu Schweppenhauſen/ einem nacher Waldlaubersheim gehörigen Filial, allwo jetzt-gedachtem Meinem Hauſe die Eccleſiaſtica zukommen/ allerhand Neuerungen eingeführet/ und höchſt-nachtheilige Beeinträchtigungen in Kirchen und Schulen verübet werden wolten/ indem dem Pfarrer von Waldlaubersheim/ wann ſelbiger den Gottes-Dienſt zu Schweppenhauſen verrichten ſoll/ ſolches inhibiret/ die Kirchen-Thüren verſchloſſen/ die der Capell eigenthümlich zugehörige Güther/ und ſein Theil an groſſen und kleinen Zehenden

den von allerhand Früchten / welche von Naſſau dem Pfarrer zur Beſoldung verordnet ſeyn / de facto entzogen / und dem Catholiſchen Prieſter zu Schöneberg widerrechtlich zugeeignet / auch das Schul-Haus / ſo die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde auf ihre eigene Koſten hiebevor erbauet / ſamt den darzu geſtiffteten Güthern / Renthen und Gefällen an Geld und Früchten / weggenommen / und dem Römiſch-Catholiſchen eingeraumet worden. Wie nun zur Zeit Meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters / Graf Johann Ludwigs zu Naſſau-Saarbrück / und folgends Meines auch hochſeeligen Onckeln / des Fürſten zu Naſſau-Uſingen geführten Directorii dergleichen und mehr andere Beſchwehrungen angebracht / und um deren Abſtellung Ew. Excellenz verſchiedentlich belanget worden / darauf aber im geringſten keine Remedur beſchehen / ja nicht einſt auf die an dieſelbe ergangene Schreiben eine Antwort erfolget / dieſes aber ſolche Dinge ſeyn / welche den Religions-Frieden und Inſtrumento Pacis Monaſterienſis ſchnurſtracks zuwider lauffen / und Mein Haus Gewiſſens halber nicht länger nachſehen kan; Als habe von Ew. Excellenz hiemit zum Uberfluß vernehmen wollen / ob Dieſelbe dieſes / und was vor und nach mehr neuerliches circa Eccleſiaſtica zu Schweppenhauſen attentiret worden / zu redreſſiren / und alles in vorigen Stand zu ſetzen gemeynt ſeynd oder nicht / damit man ſich von Seiten Meines Hauſes darnach richten / und was zu Abwendung ſolchen Unfugs und ohnverantwortlicher Beeinträchtigungen nöthig iſt / zur Hand nehmen möge / wie dann Dero categoriſche Erklärung hierüber erwarte / und im übrigen bin

Ew. Excellenz

ꝛc. ꝛc.

Num. 3.

Hochgebohrner Graf.

Was Ew. Excellenz aus Ottweiler an Mich abgehen laſſen / ſolches habe neulicher Tagen zu recht erhalten / und Inhalts erſehen / was geſtalten Dieſelbe ohne Zweiffel aus ungleicher bekommenen Information davor halten / als ob (1.) von der Pfarr-Kirchen zu Waldlaubersheim meine Pfarr-Kirche zu Schweppenhauſen eine Filial ſeye / und darum (2.) dem hohen Hauſe Naſſau die Eccleſiaſtica daſelbſten zukommen / (3.) dem Pfarrer zu Waldlaubersheim die Verrichtung des Gottes-Dienſtes inhibiret / (4.) die Kirchen-Thüren verſchloſſen / (5.) die Kirchen-Güther und ein Theil groſſen und kleinen Zehenden dem Pfarrer de facto entzogen / und (6.) dem Catholiſchen zu Schöneberg zugeeignet / auch (7.) das Schul-Haus mit ſeinen Gefällen einem Catholiſchen eingeraumet / und dann endlich (8.) nachdem dergleichen Beſchwehrungen bey Mir angebracht worden / darauf keine Antwort erfolget ſeye. Nun promittire Mir von Ew. Excellenz Æquanimität / Sie werden Mir glauben / daß durchgehends absque ullo reſpectu vel religionis vel perſonæ an denen Orthen / wo Ich Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte Unterthanen habe / grad durchgehende Juſtiz zu thun befohlen habe / laſſe Mir auch angelegen ſeyn / einem jeden tertio an ſeinen habenden Rechten den geringſten Eintrag nicht zu thun. Daß aber die Pfarr-Kirche zu Schweppenhauſen ein Filial nacher Waldlaubersheim ſeyn ſoll /

ſoll / ſolches iſt ein Abus von denen / die Ew. Excellenz die ungleiche Information gegeben haben / geſtalten Meine Vor-Eltern von undencklichen Jahren ihren eigenen Pfarrer zu Schweppenhauſen gehabt / und mag nichts hindern / noch der Pfarr-Kirche zu Laubersheim das mindeſte Recht zukommen / wann daſiger Pfarrer auch zugleich Mein Pfarrer zu Schweppenhauſen ſeye / und in Meinen Pflichten ſtehe / deshalben auch Mir den gebührenden Reſpect und Gehorſam zu erweiſen habe / da Ew. Excellenz ohne dem bekandt ſeyn wird / nichts neues zu ſeyn / daß ein Pfarrer zwey Pfarr-Kirchen / die auch diverſi juris patronatus ſeyn / wie Laubersheim und Schweppenhauſen zugleich bediene. Damit auch Ew. Excellenz den Unfug Meines ungehorſamen und unruhigen Pfarrers / und der jenigen Räthe / die ihm in ſeinem Pflicht vergeſſenen Beginnen hegen und ſteiffen / recht ſehen mögen; ſo communicire hiebey in Abſchrifft per extractum ſein / des Pfarres / Supplic, womit er um die Pfarr Schweppenhauſen bey Meinem Groß-Ohmen / weiland Anshelm Frantzen Churfürſten zu Mayntz / geziemend angehalten und gebetten hat: Wann auch all dieſes nicht wäre / ſo iſt doch Ew. Excellenz zweifels ohne wiſſend / daß Ich der eintzige und alleinige Herr des Orths Schweppenhauſen bin / conſequenter Mir auch allein vigore Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ das Exercitium Juris Epiſcopalis, mithin die Eccleſiaſtica daſelbſt undiſputirlich zukommen / wann alſo er / Mein Pfarrer / in Kirch- und Schul Sachen ein und anders zu erinnern findet / ſo hätte er es billig bey Mir und nicht bey fremden Herrſchafften anzuzeigen / wie ihn dann allenfalls / abſonderlich ſeiner bisherig begangenen Contumaciæ halber anzuſehen wiſſen werde. Belangend den einen Drittheil Zehenden / welcher vom hohen Haus Naſſau der Pfarr Schweppenhauſen zur Competenz verordnet ſeyn ſolle / davon weiß Ich nichts / wohl aber dieſes / daß der Zehend ſamt dem Orth Schweppenhauſen ein Lehen von dem hohen Rhein-Gräflichen Hauſe ſeyen / wohin Ew. Excellenz Schreiben Lehen-Pflichten halber communiciren muß / bey welcher der Sachen wahren Beſchaffenheit Ew. Excellenz hochvernünfftig ermeſſen und erkennen / daß der unruhige Pfarrer Ew. Excellenz und Dero hohes Haus mit ſeinen vermeynten Gravaminibus gantz unnöthiger Dingen ſo offt bishero behelliget habe. Daß endlich auch die jenige Schreiben / ſo Mir über dieſe Materie zukommen ſeyn möchten / ohnbeantwortet blieben ſeyn ſollen / iſt eben auch eine ungleiche Information, maſſen ſich bey der Hoch-Gräflich-Weilburgiſchen Cantzley (von wannen auch Ich dieſer Materie halber per modum eines Vorſchreibens belanget worden zu ſeyn Mich erinnere) ein anders finden wird. Will im übrigen gebetten haben / an Dero Räthe und Beambte die ohnſchwere Verordnung ergehen zu laſſen / daß künfftighin bey Meinen habenden Recht- und Gerechtigkeiten ruhig und unbeeinträchtiget bleiben und gelaſſen werden möge / lebe ſonſten in allem zu Ew. Excellenz Gefälligkeiten / und bleibe in ſteter Veneration

Ew. Excellenz

Mayntz den 18. Oct.
1706.

Dienſtſchuldigſt ergebenſter
Diener

F. A. D. Freyherr von Ingelheim.

An
Ihr Hoch-Gräflich Gnaden
zu Naſſau-Ottweiler.

Extract

Extract-Schreibens von einem Ingelheimiſchen Secretario, Herrn Endlich / aus Erfurth ſub dato den 13. Julii 1676.

Aus beygehendem hat derſelbe zu erſehen / was Antoni Seybert Forſt / jetziger Pfarrer zu Waldlaubersheim / wegen Conferirung der Pfarr zu Schweppenhauſen an meinen gnädigen Herrn unterthänig geſucht und gebetten: Weilen nun ihme hieran wenig gelegen / mit was für einem Subjecto dieſe Pfarr verſehen werden möchte / auch ohne dem keine andere Competenz iſt; als hat er auch um ſo viel weniger Bedencken getragen / ihme dieſe Bitte zu deferiren / und gedachte Pfarr zu Schweppenhauſen zu conferiren / zu dem Ende dann er meinen Hochgeehrten Herrn nebſt freundlicher Begrüſſung erſuchen läſſet / gemeldtem Antoni Seybert Forſt gedachte Pfarr neben Erlegung 6. fl. Tax im Nahmen hocherwehnten meines gnädigen Herrns / wie bräuchlich / zu conferiren.

Extract Suppliq-Schreibens Antoni Seybert Forſtens an damahligen Churfürſtlich-Mayntziſchen Stadthalter zu Erfurth / Herrn Anshelm Frantzen von Ingelheim / als Herrn zu Schweppenhauſen / um Conferirung der Pfarr daſelbſten.

Welches mein unterthäniges Anſuchen und Begehren / wie ich kurtz darauf mit höchſt-erfreutem Gemüth vernommen / Ew. Gnaden gnädig beliebet / und deſſen gnädige Zuſage / wofern ich Ihro Gnaden ſchrifftlichen Schein der mir von Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz zu Naſſau-Weilburg / nunmehro hochſeeligen Andenckens / auf die Pfarr Waldlaubersheim gnädigſt geſchehenen Eventual-Zuſag ſamt gebührenden an Ihro Gnaden / als deſſen Filials Schweppenhauſen hohen Collatoren von mir geſtellten Supplication zuſchicken würde / mir thun laſſen / als habe deswegen ꝛc. ꝛc.

Num. 4.

An Herrn Cammer-Præſident von Ingelheim.

Ottweiler den 15. Aprilis 1707.

Wohlgebohrner Freyherr /

Hochgeehrter Herr Cammer-Præſident.

Ich habe zu ſeiner Zeit empfangen und ableſend darab in mehrerem vernommen / was Ew. Excellenz auf mein unterm 30. Septembris jüngſthin an Dieſelbe erlaſſenes Beſchwehrungs-Schreiben / die Abſtellung der neuerlichen Eingriffe in die Schweppenhauſer-Kirchen Jura betreffend / zu vermeynter Behauptung ſolcher Innovationen der Länge nach einwenden wollen. Wie nun von Seiten Meines Hauſes man nicht gemeynet / Ew. Excellenz das Dominium und die Jurisdiction zu gedachtem Schweppenhauſen / ſo viel die Secularia angehet / in Zweiffel zu ziehen ; ſo iſt hingegen Land-kündig und unlaugbar / daß die Capelle daſelbſten mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii ein Filial von der St. Martins-Kirchen zu Waldlaubersheim ſeye / und Meinem Hauſe die Collatur beyder Altäre ſamt denen darzu gehörigen Güthern / Renthen und Gefällen wegen des Stiffts und Cloſters Rothenkirchen zukomme / alſo daß die Schweppenhauſer auf die hohe Jahres-Feſte die Mutter-Kirche zu Waldlaubersheim beſuchen / ihre Todten daſelbſt begraben / den Kirch-Thurn / Kirchhofs-Mauer und Treppen zu ihrem dritten Theil handhaben / und wann ein Pfarrhof zu Waldlaubersheim gebauet wird / nach Proportion die Frohnden dazu thun und den Glöckner mit unterhalten helffen müſſen / und wann ſo fort einiges mahl ein eigener Pfarrer zu Schweppenhauſen geweſen ſeyn ſolte / ſo wird es mit Conſens des Collatoris und ohne Nachtheil des Pfarrers zu Waldlaubersheim geſchehen / und dieſem ſein Recht und Antheil an groſſen und kleinen Zehenden und ſonſten in ſalvo geblieben ſeyn / auch kan Ew. Excellenz nichts fürtragen / daß gegenwärtiger Pfarrer / Forſt / um Conferirung des Filials Schweppenhauſen ſuppliciret haben ſolle / indeme ſelbiger damahlen von der Gerechtſame Meines Hauſes nichts gewuſt / und nur gethan / was man ihn geheiſſen hat / um den Dienſt zu erlangen / damit aber als ein Privatus dem Collatori nichts hat præjudiciren können / wie er dann auch von den Naſſauiſchen Inſpectore nach vorgegangener Ordination zu Waldlaubersheim der Evangeliſchen Gemeine zu Schweppenhauſen / in Beyſeyn des Naſſau-Weilburgiſchen Ober-Schultheiſſen und Kirchen-Schaffners zu Kirchheim / ohne Contradiction des Jngelheimiſchen Bedienten / præſentiret / und bis auf die jetzige anmaßliche Neuerungen in ſeiner Kirchen-Function und Beſtallung ohnperturbiret gelaſſen worden / und wird ſich auch nicht finden / daß er ſolcher Bedienung halben Ew. Excellenz oder Dero Vorfahren einige Recognition oder Revers, wie in dergleichen Fällen ſonſten gebräuchlich iſt / zurück gegeben habe. Wie nun der Pfarrer damit / daß er die beſchehene höchſtnachtheilige Eingriffe angezeiget / und um Aſſiſtenz gebetten / nicht pecciret / alſo will man ſich von Seiten Meines Hauſes verſehen / es werde ſelbiger derentwegen weiter nicht angefochten / noch in ſeinen Ambts-Verrichtungen ferner beeinträchtiget / ſondern alles in vorigen Stand geſetzet werden / damit ohnverhofften widrigenfalls man zu Behauptung ſeines Rechtens und Redreſſirung ſolcher Thätlichkeiten andere Mittel zu ergreiffen nicht genöthiget werden möge / der Jch im übrigen bin

Ew. Excellenz

ꝛc. ꝛc.

Num.

Num. XVI.

Der Fürſtl. Häuſer Heſſen-Darmſtadt und Homburg Religions-Beſchwehrden in Burgholtzhauſen über den Herrn Cammer-Gerichts-Præſidenten / Freyherrn von Ingelheim.

Es iſt Reichs-kündig / welchergeſtalt zwiſchen denen Fürſtlich-Heßiſchen Häuſern Darmſtadt und Homburg eines- und dem Herrn Cammer-Præſidenten Freyherrn von Ingelheim andern Theils über das Jus Epiſcopale und andere davon dependirende Jura in dem Freyherrlichen Ingelheimiſchen Orthe Burgholtzhauſen ein gerichtlicher Proceſs erwachſen / worin ermeldter Herr Præſident als Actor, weil das Hochfürſtliche Haus Heſſen-Homburg ſich mit Verarreſtirung einiger Holtzhauſer in der Seulbergiſchen Gemarckung habenden Früchten helffen / und das Jus Epiſcopale, wie bey der Mutter-Kirche zu Seulberg / als auch bey deren Filial Holtzhauſen conſerviren wollen / bey dem Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gericht vor ſich ein favorables Mandatum de non contraveniendo Paci religioſæ & Inſtrum. Pac. Weſtphalicæ, nec amplius turbando in jure Epiſcopali vi earundem competenti & hactenus exercito, non uſurpando jurisdictionem in alieno territorio nec non reſtituendo vi ablata & relaxando bona arreſtata cum damno & expenſis S. C. am 5. Octobr. 1711. auch endlich nach gewechſelten Schrifften usque ad Duplicas plenam paritoriam erhalten / worin zwar die Filialität der Kirch zu Burgholtzhauſen vorbehalten / das Jus Epiſcopale aber hoch-ermeldtem Herrn Præſidenten zuerkannt worden. Worauf das Fürſtliche Haus Heſſen / weil die Deciſion dieſer Sache auf interpretationem pacis Weſtphalicæ angekommen / und es alſo eine Reichs-Sach betroffen / ſeinen Recours an den geſamten Reichs-Convent genommen / und daſelbſt ein weitläufftiges Memorial ſamt beygefügtem Statu cauſæ und Rechtsbegründeten Deduction übergeben laſſen. Weil nun die Sache noch auf dem Erfolg beruht / und ein Gravamen commune omnium Statuum iſt / daß beym Chur-Mayntziſchen Directorio man über Mit-Stände darinn einer Cognition durch verweigerte Dictatur ſich unterfangen will / ob und was ein Stand an die Mit-Stände bringen dürffte ; So gehöret diß Gravamen eher zu denen gemeinſamen Gravaminibus, ob gleich die Evangeliſchen Stände (an welche ſich auch das Hoch-Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt gewendet) am meiſten darunter leyden / und zum öfftern weder Dictatur noch Gehör in Comitiis Imperii haben können / welches mit der ſo theuer erworbenen Freyheit der Stände keinesweges beſtehen kan / und iſt hier alſo nur zu gedencken / daß der Freyherr von Ingelheim ſich befugt hält / das Simultaneum Catholicæ religionis publicum exercitium an ermeldtem Evangeliſchen Orth Burgholtzhauſen einzuführen / wie er ſolches in ſeinen über vorbeſagtes Fürſtlich-Heßiſches Memorial herausgegebenen gedruckten Anmerckungen deutlich behauptet / und es in der That damit bewerckſtelliget / daß Er (1.) an mehrbeſagtem Orth eine Catholiſche Capelle Anno 1716. aufzuführen angefangen / welche aber von dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen mit gewehrter Hand wieder niedergeriſſen / (2.) daß Er gegen den Statum anni 24. auf dem Rath-Hauſe zu Burgholtzhauſen den öffentlichen Catholiſchen Gottes-Dienſt auch mit Glocken-Geläut continuiret / und einen Catholiſchen Prieſter dahin geſetzt.

Num. XVII.

Des Gräflichen Hauſes Leiningen Heidesheimiſcher Linie in ſeinem Dorff Ruchheim von dem Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt Neuſtadt erduldende Religions-Bedruckung.

Gleichwie die vorhergehende Num. XV. und XVI. zwey klare Exempel vorgeſtellet / wie Catholici Domini territoriales keinem andern den geringſten actum eines Juris Epiſcopalis, ja wohl gar nicht einmahl Patronatus, in ihren Territoriis zugeſtehen / ſondern ſich deſſen zu Nachtheil und Præjudiz der Evangeliſchen Unterthanen mißbrauchen; Alſo folget nun ein contraires Exempel / wie Catholici dieſe Principia dennoch bey Evangelicis gegen Catholicos nicht gelten laſſen / und ſowohl Geiſtlich- als Weltliche Ständte ihr vermeyntliches Jus Epiſcopale auſſer ihren Territoriis in der Evangeliſchen Stände und Herrſchafften Landen exerciren und aus dem Jure Patronatus ein Jus Epiſcopale erzwingen / ja daſſelbe contra expreſſam Pacis Weſtph. diſpoſitionem zu Einführung des Simultanei und Abbruch der Evangeliſchen gebrauchen wollen.

Das Dorff Ruchheim iſt ein freyes Allodial-Stuck des Gräflichen Hauſes Leiningen / mit aller Territorial Superiorität und Ober-Herrlichkeit / und keiner eintzigen andern Herrſchafft mit einigem nexu verbunden. Deſſen Einwohner ſeit der Reformation aus Evangeliſch-Reformirten Unterthanen beſtanden / welche in poſſeſſione vel quaſi der daſelbſtigen Kirche und Kirchen-Gefälle geweſen / und ihren Reformirten Pfarrer gehabt. Alles ruhig und ohne den geringſten Eintrag ihrer Gräflich-Leiningiſchen mehrentheils / wie noch / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Landes-Herrſchafft / auch in allen und jeden annis regulativis ac decretoriis Pacificationum. Beſiehe davon das nachſtehende Zeugen-Verhör ſub Lit. A.

Nur will hier wider fürgewendet werden / wie daß dem Chur-Hauſe Pfaltz ratione des Stiffts Neuhauſen zu mehrbeſagtem Ruchheim das Jus Collaturæ oder Patronatus & eo ipſo das Jus Epiſcopale zukomme. Jenes das Jus Collaturæ ſ. Patronatus widerſpricht man nicht / will es aber in ſeinen Schrancken exercirt wiſſen / das iſt vornemlich / daß der Patronus einen Pfarrer an jeden Orth von der hergebrachten und beſtättigten Religion præſentire / und keine Religions-Veränderung / vielweniger einen Zwang vornehme / geſtalten dieſes der Natur und Eigenſchafft des Juris Patronatus eſſentialiter entgegen iſt / als welches ad conſervationem und keineswegs ad deſtructionem Eccleſiæ ſ. rei gehet. Das Ius Epiſcopale aber hat man ſo wenig Chur-Pfaltz als dem Stifft Neuhauſen jemahls zugeſtanden. Nichts deſtoweniger hat Chur-Pfaltz nach dem Ryßwickiſchen Frieden das Simultaneum mit Gewalt in Ruchheim eingeführet / und die Kirchen-Güther getheilt / woron das Factum, wie ſolches Anno 1712. von beyderſeits Gräflich-Leiningiſcher-Heidesheimiſcher Vormundſchafft dem Königlich-Preußiſchen Abgeſandten / dem Herrn Baron von Mardefeld, communicirt worden / folget ſub. Lit. B. *Lit. A.*

Daß nun auch nachhero das Chur-Pfältziſche Ober-Ambt Neuſtadt mit ſolchen Thätlichkeiten noch immer fortgefahren / ſolches beweiſet der hienach geſetzte Ambts-Befehl / ſub Lit. C. *Lit. B.*

Und obwohl bey Chur-Pfaltz vielfältig geklagt / auch auf geſchehene hohe Interceſſiones einiger Proteſtirenden Potenzien gute Vertröſtung zur Juſtiz-mäßigen Unterſuchung und Remedirung geſchehen / ſo iſt doch dieſelbe nur in Worten beſtanden / und hingegen in der That mit denen alten Violentien fortgefahren / wie der Schluß ſub Lit. D. zeiget. *Lit. C.* *Lit. D.*

Beylagen.

Lit. A.

In GOttes Nahmen! Amen!

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit durch dieſes offene Inſtrument, daß im Jahr / als man zehlte nach der Geburt unſers HErrn und Erlöſers JEſu Chriſti / ein tauſend ſiebenhundert und zwölff / in der fünfften Römer Zinß-Zahlen / zu Latein indictio genannt / bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchläuchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn Carol des Sechſten / Erwehlten Römiſchen Kayſers / allezeit Mehrer des Reichs / in Germanien / in Hiſpanien / zu Hungarn / Böheims / Dalmatien / Croatien und Schlavonien Königs / Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich / Herzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Krain und Würtenberg / Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görtz ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn ꝛc. Seiner Majeſtät Reichs / des Römiſchen im Erſten / des Hungariſchen im Erſten / des Hiſpaniſchen im Zehenden / und des Böhmiſchen im Erſten Jahren ꝛc. Donnerſtag in Durckheim / den 1. Septembr. hora decima antemeridiana, wurde ex officio von dem Hoch-Edlen / Geſtrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Wilhelm zur Klocken / Hoch-Gräfl. Leiningiſch-Hardenburgiſchen Cantzley-Directore, requirirt / erſucht und gebetten / und als bey ihme erſchienen / proponirte er mir / in Beyſeyn vier alter ehrlicher Männer und Burger von Ruchheim / anbey in Beyſeyn abſonderlich hierzu erbettener zweyer Gezeugen / als Johann Frantz Fuchs / Burger und Büchſenmacher / und Frantz Orts / auch Burgers und Weingarts-Mann in Durckheim / weilen ſich einige Strittigkeit und Spaltung in Kirchen- und Religions-Sachen erhoben / dieſe folgende vier Männer in perpetuam rei memoriam, nach ernſtlicher Verwahrung des Meineyds und Erinnerung deſſen Straff über die nachfolgende Interrogatoria (ſo er mir nebſt ſchrifftlicher vorgeleſener Requiſition, auch folglich zu Handen ſtellte) forderſthin in Eyds-Pflichte zu nehmen / demnächſt cum examine zu verfahren / wie Rechtens / juratò abzuhören / welche alſo die beſte Wiſſenſchafft und Nachricht in dieſer ſtrittigen Sach geben könten / mithin wurden auch gedachte vier Burger aus Ruchheim ihrer Eyd und Pflichten / womit ſie ihrer gnädigſten Herrſchafft zugethan / quoad hunc actum erlaſſen / und lautet Schedula requiſitionis, wie folgt:

Wohl-Edler und Wohlgelehrter Herr Notarius.

DEmſelben mag hierunter nicht verhalten / und wird ihme auch bereits von andern vorkommen ſeyn / was geſtalten die Churfürſtliche Herren Adminiſtrations- und Kirchen-Räth / ſonderlich Catholiſchen Antheils / mit Beyſtand des Hochfürſtlichen Vicariats zu Worms / die Reformirte Kirche zu Ruchheim / und dero Güther und Pfarr-Competenz vor die Catholiſche gantz neuerlich angeſprochen / und deroſelben Religions-Exercitium daſelbſten zu ſtabiliren vorhabens ſind; Wann aber ſolches ſowohl der von dem Hochgräfl. Haus Leiningen hergebrachten hohen Lands-Obrigkeit und dem davon dependirenden Juri Epiſcopali nicht allein ſchnurſtracks zuwider laufft / ſondern auch die Introduction ermeldter Religion, Krafft des vierdten Articuli Pac. Risvvicenſ. mit keinem Fug kan geſucht werden / und dannenhero nöthig haben / einige Innwohnere des Orts Ruchheim endlich abzuhören / in welchem Stand das Religions- und Kirchen-Weſen zu gedachtem Ruchheim usque ad pacem Risvvicenſem ſich befunden; als erſuche meinen Hochgeehrten Herren / ſolches von obhabendem Notariat-Ambts wegen vorzunehmen / beygehende vier Zeugen zu dem Ende abzuhören / und mir über ihre Ausſage ein- oder mehr Inſtrumenta um die Gebühr zu verfertigen / der ich vor die Willfahrung verharre

Des Herrn *Notarii*

Durckheim / den 1. Sept. 1712.

Dienſtwilligſter

zur Klocken.

Wann ich mich dann meines tragenden Notariat-Ambts hierauf erinnerte / als habe meinem hohen Herren Requirenten nicht aus Handen gehen ſollen / ihme hierinn zu gratificiren / anbey die requirirte und præſentirte vier Gezeugen und Bürgere aus Ruchheim nochmahlen in meiner Schreibſtuben præviâ adviſatione perjurii die pure unverfälſchte Warheit in dieſer Sach zu ſagen / erinnerte / und ihnen den Zeugen-Eyd alſogleich vorgeleſen / und nochmals nach gegebener Hand-Treu ſelbigen Juratò würcklichen in Beyſeyn obgedachter beeder erbettener Gezeugen / ſolchen abgeſchworen haben / indeſſen wurde der Anfang dieſes Actus den erſten denominirten Sept. gemacht / und damit den gantzen Tag continuiret.

Hierauf folgen nun die Interrogatoria tam generalia quam ſpecialia:

Interrogatoria Generalia.

1.) Wie Zeug heiſſe?
2.) Wie alt er ſeye?
3.) Was vor Religion?
4.) Was vor Profeſſion?

Inter-

Interrogatoria Specialia.

1.) Ob Deponent bey dem abgeſchwohrnen Eyd ausſagen könne / daß die Catholiſche Religion in dem Flecken Ruchheim / ſowohl der Zeit des vorigen Kriegs / als auch nach dem darauf geſchloſſenen Ryßwickiſchen Frieden / in Ubung geweſen?
2.) Ob ein Catholiſcher Pfarrer von irgend einem Vicariat, nemlich von Speyer / oder Worms / dahin vocirt und beſtellt worden?
3.) Von weme dann ſolches geſchehen?
4.) Wer ſolchen Catholiſchen Pfarrer ſalariret / und den Unterhalt geben / oder wer die Pfarr-Gefäll allda genoſſen habe?
5.) Ob währendem Krieg das Catholiſche Religions-Exercitium, von ſelbiger Religion Geiſtlichen allda geweſen? Oder
6.) Ob ſolches allererſt nach erfolgtem Krieg geſchehen?
7.) Ob ein ordentlich-Catholiſcher Geiſtlicher den Gottes-Dienſt allda verſehen? Oder / ob nicht zuweilen nur einer dahin gekommen?
8.) Ob nicht hingegen die Reformirte Religion, und zwar durch den Herrn Pfarrer Salade, allda / nach dem Frieden exercirt worden?
9.) Warum ſolches nicht in währendem Krieg beſchehen?
10.) Ob der Herr Pfarrer Salade nicht von Chur-Pfaltz præſentiret / und von dem Hochgräfl. Leiningiſchen Inſpector Schmid / zu Collgenſtein / indroducirt worden?
11.) Ob nicht denen Catholiſchen Geiſtlichen / nachdeme die Kirche zu Ruchheim wieder erbauet geweſen / und ſie allda ihren Gottes-Dienſt verrichten wollen / Inhibitiones geſchehen / auch dem Schultheiſſen von der Hochgräfl. Herrſchafft zu Gundersblum deſſentwegen / und daß er allda die Kirch verſchlieſſen ſolle / Befehl zugekommen ſeye?
12.) Ob nicht der Herr Pfarrer Salade die Beſoldung und Pfarr-Guth ruhig und ohne Verhindernuß genoſſen?
13.) Ob nicht die Catholiſche Geiſtlichen allererſt nach der letzten Kirchen-Theilung ſich derſelben angemaſſet?
14.) Ob nicht der Herr von Lange / zur Zeit der Reunion, zuweilen einen Catholiſchen Geiſtlichen / ingleichen auch zu Fußgenheim gethan / dahin gebracht / welcher aber weder beſtändig daſelbſt gewohnet / noch ordentlich den Gottes-Dienſt verſehen / ſondern nur / wie gemeldt / jezuweilen dahin gekommen?
15.) Was Deponent weiters hiervon wiſſe?

Nunc ſequuntur Reſponſiones:

Ad Interrogatoria Generalia.

Teſtis Primus.

ad 1.) Jean Otto Voiſin.
ad 2.) 66. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Er ſey ein Ackermann / und der Zeit Schultheiß.

Ad Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Reſp. Daß die Catholiſche in währendem Krieg ihren Gottes-Dienſt nicht allda exerciret haben.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Von niemanden / es wäre dann von denen Bauren / ſo jeweilen einen haben kommen laſſen / beſchehen.
ad 4.) Negat, wäre ihme unwiſſend.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Nach erfolgtem Frieden ſeye jeweilen ein Catholiſcher Pfarrer hingekommen / der das Exercitium Religionis im Kirchen-Gemauer / oder in den Häuſern gehalten habe.
ad 7.) Es ſeye niemahlen ein Catholiſcher Pfarrer allda ordiniret / ſondern nur jeweilen einer dahin gekommen.
ad 8.) Ja! allezeit;
ad 9.) Das könne er nicht ſagen / maſſen niemand im Dorff geweſen.
ad 10.) Affirmat! addendo: Er habe den Herrn Inſpector Schmid / zu Collgenſtein / ſelbſten mit einem Karch abgeholet.
ad 11.) Ja! es ſeye ihme Befehl dißfalls zugekommen / und er habe denſelben annoch bey Handen.

ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet!
ad 14.) Der Herr von Lange hätte jeweilen einen hingebracht/ aber doch ohne Befehl des Churfürſten / oder der Herren Grafen von Leiningen-Guntersblum / wäre aber nicht beſtändig da geblieben/ weniger auch den Catholiſchen Gottes-Dienſt beſtändig allda/ ſondern dann und wann verſehen hätte!
ad 15.) Er wiſſe weiter nichts!

Impoſito ſil. dimiſſus!

An Interrogatoria Generalia.

Teſtis Secundus.

ad 1.) Johannes Mellinger/ Burger zu Ruchheim/ und des Gerichts.
ad 2.) 49. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Ein Ackermann.

A Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Es ſeye jeweilen einer hingekommen / jedoch ohne Geheiß.
ad 4.) Das wiſſe er nicht.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Es ſeye dann und wann ein Catholiſcher Prieſter hingekommen.
ad 7.) Es ſeye kein ordentlicher Catholiſcher Prieſter niemahlen allda geweſen/ ſondern es ſeye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Es wäre niemand im Dorff geweſen.
ad 10.) Das wiſſe er nicht/ maſſen er zu der Zeit noch ein junger Knab geweſen.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat! addendo: Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet.
ad 14.) Es ſeye zuweilen einer hingekommen / und zwar der erſte von Herrn von Langen dahin gebracht worden.
ad 15.) Es ſeye ihme dißfalls weiters nichts bewuſt.

Impoſ. ſilent. dimiſſus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Teſtis Tertius.

ad 1.) Michel Greiſſelmeyer.
ad 2.) 72. Jahr/
ad 3.) Lutheriſcher Religion.
ad 4.) Ein Taglöhner.

Ad Interrogatoria Special.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das könne er nicht ſagen.
ad 4.) Negat: das wäre ihm unbewuſt.
ad 5.) Bisweilen ſeye einer hingekommen.
ad 6.) Das wiſſe er nicht.
ad 7.) Es ſeye kein ordentlicher Catholiſcher Geiſtlicher allda geweſen/ ſondern nur zuweilen einer hingekommen / und zwar gar ſelten.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht ſagen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat! Sie hätten es hinweggenommen.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte den erſten hingebracht / wäre aber nicht beſtändig daſelbſten verblieben / wie an andern Orthen mehr.
ad 15.) Nichts mehr ſeye ihm bewuſt.

Impoſſito ſilent. dimiſſus.

Ad

Ad Interrogatoria Generalia.

Teſtis Quartus.
ad 1.) Jacob Rohr.
ad 2.) 73. Jahr.
ad 3.) Maniſt.
ad 4.) Ein Ackermann.

Ad Interrogatoria Specialia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das wiſſe er nicht.
ad 4.) Er wiſſe nichts hievon.
ad 5.) Es ſeye jeweilen einer hingekommen in ihrer etzlichen Häuſer.
ad 6.) Ein paar Jahr nach dem Frieden.
ad 7.) Es ſeye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht ſagen / noch weniger wiſſen / dann niemand im Dorff geweſen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat.
ad 14.) Der Herr von Lange hatte jezuweilen einen hingebracht.
ad 15.) Er wiſſe weiter nichts.

Impoſito ſilent: dimiſſus.

Sic omnes teſtes finiverunt, & impoſito ſilentio dimiſſi.

Geſchehen und vorgangen ſind dieſe Ding im Jahr Chriſti / Indiction, Kayſerl. Majeſtät Reich und Regierung / Monath / Tag / Stund und Orth / als zu Anfang des Inſtruments gemeldt / in Beyſeyn obgedachter beeder hierzu erbettener Gezeugen.

Dieweilen Ich nun der Notarius aus Röm. Kayſerl. Majeſtät und Autorität in ſteter Beyweſenheit der vorgemeldten Zeugen vorſtehendes Examen ſelbſten vorgenommen / und deren dicta ac depoſitiones treulich ad protocollum genommen / und darüber geſchrieben / ſo habe gegenwärtiges offene Inſtrument darüber verfertiget / eigenhändig geſchrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet corroboriret / und um die Gebühr mitgetheilet. Actum ut ſupra

(L. S.)

In fidem rogatus
Johannes Naas, Not.
Cæſ. pub. Jur.

Lit. B.

Factum.

ES gehöret zu der Graffſchafft Leiningen-Heidesheim mit aller hoher und nieder Lands-Obrigkeit und davon dependirenden Gerechtſamen das Dorff Ruchheim / worinnen weit über ein Seculum hinaus / und alſo in Anno decretorio 1624. die Reformirte Religion privativè und allein in Poſſeſſione und Exercitio geweſen; Es hat zwar auch das bey Worms gelegene Stifft Neuhauſen das Jus Patronatus allda hergebracht / welches Recht mit dieſem Stifft bey deſſen Seculariſation erſtlich an Chur-Pfaltz / und hernach vor etlichen Jahren an das Biſtthum Worms gekommen / vermög dieſes Juris nun hat ſich Chur-Pfaltz öffters einiger Actuum Epiſcopalium & jurisdictionis circa ſacra angemaſſet / deme aber Gräflich-Leiningiſchen Theils beydes widerſprochen / als per Actum contrarios ſelbiger Herrſchafft Gerechtſamen und deren Poſſeſſion manuteniret worden; bis daß man endlichen Chur-Pfältziſcher Seiten zugefahren / und vor einigen Jahren mit Gewalt / und denen unglücklichen Unterthanen äuſſerſt verderblichen Thätlichkeiten gar die Catholiſche Religion in dem Orth und der Kirchen eingeführet / und die Reformirte Geiſtliche ſamt ſelbigen gantzen Religions-Exercitio allda wegzubringen getrachtet hat; Leiningiſchen Theils ſind zwar alle erdenckliche und rechtliche Vorſtellungen dargegen geſchehen / an ſtatt des verhofften billigen Succeſſus aber iſt noch weiters erfolget / daß von denen Chur-Pfältziſchen Religions-Commiſſariis zu der letzten Kirchen-Abtheilung / welche zwiſchen denen Reformirten und Catholiſchen in Chur-Pfaltz geſchehen / ohngeachtet angeführter maſſen weder das Dorff noch die Kirch Chur-Pfaltz / ſondern von vielen Seculis her einig und allein der Graffſchafft Leiningen zuſtehet / gezogen / und am Catholiſchen Theil / nebſt denen Kirchen-Gefällen zugelegt worden / wie man aber à parte der Gräflichen Herrſchafft darinnen nicht condeſcendiren können / ſondern gegen ſolches harte Verfahren mit rechtlichen Vorſtellungen / weilen keine andere Kräfften / um ſich gegen die Præpotenz zu ſouteniren übrig ſind / ſich opponiret hat / ſind die Unterthanen ſowohl an ihrer Perſon / als Güthern auf denen gemeinen Landſtraſſen hinweggenommen / und verſchiedene derſelben in harten und langwürigen Arreſten behalten worden ; Endlichen iſt auf unabläßiges Repræſentiren der / der Gräflichen Herrſchafft hierdurch zuwachſenden Bedrangnuß es endlich zu verſchiedenen Conferenzien kommen / dabey aber / ungeachtet pars adverſa, die dem Gräflichen Theil dadurch zuwachſende Beeinträchtigung ſelbſten erkandt / nichts effectuiret worden / indeme man von Chur-Pfaltz auf einer vermeynenden Poſſeſſion, in welcher die Catholici vor dem Ryßwickiſchen Frieden an dem quæſt. Orth den Gottes-Dienſt exercirt zu haben / ohne Grund und Beweiß vorgeben / beſtanden hat / Gräflicher Theil hingegen bey der letzten Conferenz folgende Rationes, worauf aber die Chur-Pfältziſche Herren Deputirte nicht geantwortet / tanquam concludentes beygebracht hat ; wie daß erſtlich Chur-Pfaltz ein mehreres in der Kirchen zu Ruchheim / als allein das Jus Patronatus, vermög der aus des Churfürſtlichen Kirchen-Raths Archiv und Regiſtratur ſelbſten producirten und aufgeſchlagenen Synodal- und Kirchen-Bücher von einem weitern / aber weder Titulum noch bonam fidem hergebracht habe / ſo ſeye auch ex regulis juris publici kein anderes zu concludiren / als vermög welcher jus circa ſacra jurisdictioni territoriali nexû inſeparabili cohærirte / und obgleich dem Gräflichen Haus Leiningen zuweilen in dem Exercitio Juris Epiſcopalis entweder per actus clandeſtinos oder violentos einiger Eintrag geſchehen / dennoch das Jus nicht entzogen geweſen ſeye / dahero man ſich auch anderſeits propter deficientem bonam fidem um ſo weniger juſto præſcriptionis titulo ſchützen können / indem die zum alleinigen Fundament geſetzte Poſſeſſion pro maximè vitioſa, um derentwillen zu halten ſeye / weilen ſolche denen Reichs-Conſtitutionibus in ſpecie paci religioſæ & inſtrumento Pacis Weſtphalicæ (wornach der gantze Status in cauſis religionis ohne Unterſcheid regulirt werden muß) entgegen gehet / inſtrumentum Pacis aber Jurisdictionem Eccleſiaſticam ſoli Domino territorii nach deutlichem Innhalt Art. 5. §. 7. attribuiret ; So ſeye auch dieſes von dem Stifft Neuhauſen relevirende Jus Patronatus keineswegs ad alios actus & jurisdictionem in Eccleſiaſticis zu extendiren / weniger darüber tanquam ſuper re tertii & aliena zu tranſigiren / zumahlen da dergleichen Jura Specialia in alieno territorio competentia ut maximè odioſa ad inſtar ſervitutum ſtrictiſſimè interpretari debeant, daß aber ſub Jure Patronatus kein Dominium & poteſtas in Eccleſiam begriffen ſey / wäre ex ſcriptoribus Pontificiis ſelbſten bekandt / ſo wurde ferner Churfürſtlichen Theils ſchwerlich einiger Actus prætenſi Juris Epiſcopalis allegirt werden können / deme nicht Leiningiſcher Seits / ſo bald man nur davon in Erfahrung gekommen / widerſprochen worden / folglichen ceſſirte conſenſus & patientia mithin bona fides, ohne welchen ſonderlich in rebus ſacris in præjudicium tertii keine Præſcription ſtatuirt werden könte / man hat auch ſich damahlen auf viele nacheinander gefolgte Exempla des à parte Leiningen bis hieher exercirten Juris Epiſcopalis beruffen / und ſolche aus dem Chur-Pfältziſchen Kirchen-Receſs, Archiv und Kirchen-Büchern ſelbſten erwieſen / allenfalls auch / ſo doch abſque præjudicio Leiningiſcher Seits ſupponirt worden / ein- oder anderer abſonderlicher Actus von denen Churfürſtlichen Bedienten / ſonderlich zu Churfürſt Carl Ludwigs höchſtſeeligſter Gedächtnuß Zeiten vorgegangen ſeye / ſo hätte doch derſelbe dabey das alleinige Abſehen auf den Statum Religionis, wie ſolch in Anno decretorio in uſu, obſervantia und exercitio an dieſem Orth geweſen / genommen ; Nun weiſen ja die Churfürſtl. Protocolla ſelbſten aus / daß die Reformirte Religion ſelbiger Zeit allda privativè geſtanden / folglichen ſecundum Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ in Conformität deſſelben Art. 5. keine andere introducirt werden könne / als welches lediglich und allein auf das factum poſſeſſionis ſich gründe / zugeſchweigen anderer des Reichs Satz-Ordnungen und Receſſen / welche ſtatum ante motus Bohemicos in Religions-Sachen pro regulis univerſalibus & ſpecialibus ſetzen : Man hat zugleich diſſeits auf verſchiedene Præjudicia von Churfürſten Philipp Wilhelm / und Dero Herrn Sohns Joh. Wilhelms Churfürſtl. Durchl. provociret / als welche in publiquen Handlungen in cauſis religionis annum 1618. & reſp. 1624. pro termino decretivo & regulativo erkannt haben / wurde demnach Churfürſtl. Seiten gegen das eigene höchſte Intereſſe gehandelt werden / wann à principiis fundamentalibus abgangen / und die Diſpoſitio inſtrumenti Pacis nicht pro regula in politicis ac Eccleſiaſticis gehalten würde / vermög welcher auch ein Fürſt oder Landes-Herr in proprio territorio, vielweniger in alieno, wie hier / ohnangeſehen des ihme competirenden juris territorialis & huic annexi juris reformandi contra ſtatum anni regulativi & decretorii kein anders Religions-Exercitium einzuführen vermag / wie davon der vorangeführte gantze Articulus Quintus weitläufftig diſponiret; Daß es auch regulis juris publici & politici nicht conform ſeye / unter dem Prætext eines je einigen juris ſpecialis (bey welchem vorgemeldtermaſſen nicht die Interpretatio extenſiva, ſondern reſtrictiva ſtatt hat) ein Statum in ſtatu zu formiren / brauche keines weitläufftigen Raiſonnements / und wie nun in deductis ſufficientiſſimè erwieſen worden / daß 1tens Chur-Pfaltz modò das Bißthum Worms / (welches aus einem gantz immoderaten Eyfer und in dem Abſehen / ſolchergeſtalt in der Grafſchafft Leiningen das in Inſtrumento Pacis Art. 5. §. 48. in terris Auguſtanæ Confeſſionis verworffene jus diœceſanum, wo nicht in totum, doch pro parte, und in verſchiedenen Orthen wieder einzuführen / ſich in dieſe Strittigkeit eindringet) kein anders Recht zu Ruchheim in Eccleſiaſticis, als das Jus Patronatus, woraus aber noch lang keine jurisdictio circa ſacra zu inferiren / wegen des Stifft Neuhauſen hergebracht / 2tens / es legi inſtrumenti pacis entgegen ſeye / den Statum, obſervantiam & exercitium privativum anni decretorii zu innoviren / oder quocunque modo zu turbiren / auch dahero 3tens / die etwan nach dem Ryßwickiſchen Frieden allegirende Exempla von keiner Gültigkeit und pro illegitimis, violentis & clandeſtinis, welche kein Jus ſtabuliren / zu halten ſind / zumahlen was in deſſelben Art. 4. enthalten / vorlängſt unter denen Ständen utriusque religionis, wie die Acta publica und Comitialia an Tag geben / ja in denen Churfürſtlichen Landen ſelbſt durch die Repartition der Kirchen caſſiret und aboliret worden / ſolchemnach contra prima juris principia gehandelt wäre / in alium ſtatuere quod quis proprio exemplo improbat, und vornemlich 4tens / die in denen Churfürſtlichen Landen getroffene Abtheilung der Kirchen res planè inter tertios acta iſt / und das Gräfl. Haus Leinigen in dem geringſten nicht angehet; So hat man zwar diſſeits der Hoffnung gelebet / es wurde Churfürſtl. Theils daraus Juſtiz-mäßige Reflexion genommen / und die bisherige Beeinträchtigung und Turbation des Reformirten Gottes-Dienſtes / wie auch in Perception der Kirchen-Gefällen (womit es tanquam annexo gleiche Bewandnuß hat) attentirte Eingriff abgeſtellet werden / welches aber bis dato noch nicht geſchehen / ſondern die Aufhebung gedachten Reformirten Gottes-Dienſtes und Caſſirung ſelbiger Geiſtlichen unter denen allerhärteſten und violenteſten Comminationen vor wie nach prætendiret wird.

Factum in Ruchheimer Kirchen-Sach / wie ſolches in nächſt-verwichenem Jahr 1712. von beyderſeits Gräflicher Leiningiſch-Heidesheimiſcher Vormundſchafft dem Königl. Preußiſchen Abgeſandten / Herrn *Baron* von Mardefeld / *communicirt* worden.

Lit. C.

DEm Schultheiß und gantzer Gemeinde zu Ruchheim wird annoch wohl erinnerlich ſeyn / welcher geſtalt die Catholiſche in daſige Kirch und davon dependirende Gefälle bereits vor einem Jahr / vermöge Churfürſtlichen gnädigſten Reſcripts und letzterer Declaration, vollkommentlich immittiret worden ſeyen; Nachdeme aber ſeither dem bey hieſigem Ober-Ambt zum öfftern vorkommen / daß Schultheiß mit deſſen Anhang allda ſich höchſtvermeſſentlich unterfange / die zur Kirch gehörige Glocke und Gefälle, auch Schul-Güther nebſt des Schulmeiſters aſſignirten Wohnung / nicht allein diſputire / ſondern auch ſich deren ſelbſt eigenmächtig anmaſſe / und bis dahero höchſt-ſträfflich hinterhalten habe; als wird demſelben hiermit zum letztenmahle alles Ernſtes und bey Vermeydung der ſonſt zugewarten habender ohnfehlbaren ſchweren Execution bedeutet / nicht allein obangezogene Stück innerhalb 8. Tagen ohnverzüglich zu extradiren / ſondern auch deſſen untergebener Gemeind bey nahmhaffter Straff zu publiciren / daß ſie die Catholiſche Feyertäge / der Churfürſtlichen gnädigſten Declaration gemäß / halten und ſich allenfalls vor Straffe hüten ſollen. Neuſtadt den 18. Maji 1714.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt allda

Gambs / Landſchreiber.

Lit. D.

Fernere Species Facti des Ruchheimer Kirchen-Weſens / die von Catholiſcher Seiten immer weiter tentirende Eingriffe inſonderheit betreffend.

Auf die Occupirung der Ruchheimer Kirche und derſelben Pfarr-Gefälle / ſo von Catholiſcher Seiten geſchehen / ſuchet man ſolchen Orths nunmehro auch weiters nicht allein die auf dem Rath-Haus zu Ruchheim befindliche Glocke extradiret zu bekommen / ſondern ſich auch in Poſſeſſion des zum Glocken-Dienſt gehörigen Zehenden von ohngeſehr 30. Morgen-Landes und Genuſſes 3. Morgen Ackers / der Gemeinde zuhörend / einzudringen. Wie aber nun die Gemeinde Ruchheim hingegen / und zwar was die Glocke anbelanget / ſich ſonderlich fundamentiret befindet / daß ſolche nicht allein urſprünglich aus ihren Gemeinde-Mitteln angeſchaffet und die gefährliche Kriegs-Läuffte auf deren Unkoſten wunderlich herumgeſchleppet und gerettet werden / ſondern auch gegentheilige Religion oder deren Angehörigen daran niemahls geringſten Antheil oder Poſſeſſion gehabt / ſolche auch um ſo weniger als ein Acceſſorium der Kirche gehalten werden kan / da ſelbige aufs wenigſte ſeit Anfangs des ohne eins letzteren Krieges niemahlen auf der Kirchen / ſondern jederzeit / wie auch noch jezo / wann es anders wegen Krieges geſchehen können / auf dem Rath-Haus befindlich geweſen / und daſelbſten hauptſächlich zu der Uhr / Beruff- und Verſammlung in Secular-Sachen / gebrauchet worden / und noch wird. Andern Theils aber / anbelangend den Glocken-Zehenden und Nieſſung 3. Morgen gemeiner Aecker / ſo findet die Gemeinde gegen die von Catholiſcher Seiten disfalls formirende an naßliche Prætenſion nicht weniger genugſamen Grund / daß ſie nicht allein beſtändig und unverruckt in der noch habenden Poſſeſſion geweſen / ſondern auch ſolches ſelbſten durch die Heidelberger Competenz-Bücher bey Hochlöblicher Adminiſtration bekräfftiget wird / als davon

Extractus de Anno 1595.

Die Formalia hat:

Ruchheim:

„ ZU dem Glocken-Ambt gehören 3. Morgen-Aecker auf beyden Feldern / item noch
„ 36. Morgen auch auf beyden Feldern / von welchen Aeckern er / der Glöckner /
„ das zehende Theil ſammlet und einnimmt. Von dieſen Aeckern gehöret das mei-
„ ſte Theil dem Wohlgebohrnen Herrn und Grafen von Leiningen / und das andere Theil
„ der Gemeinde. Item, jährlich auf Martini von jeglichem ein Brod und noch ein Mal-
„ ter Korn von der Gemeinde wegen des Abend-Geläute.

Extract aus dem Competenz-Buch

de Anno 1605.

Glocken-Dienſt zu Ruchheim.

„ GLöckner wird durch Schultheiß / Gericht und gantze Gemeinde mit Begrüſſung
„ des Herrn Pfarrers angenommen: Zwey Malter Korn von der Mittag- und
„ Abend-Glocken / 3. Morgen-Aecker. 20. Morgen-Aecker / davon er jährlich
„ den Zehenden hat.

Da nun hieraus klärlich an Tage ſcheinet / daß die Annehmung eines Glöckners oder zugleich Schulmeiſters der Gemeinde zu Ruchheim / und denen / ſo ſelbige ausmachen / privativè zukomme / dagegen auch nicht im Wege ſtehet / was etwa von Zuziehung der Herren Pfarrer gemeldet wird / angeſehen leichtlich abzunehmen / daß ſolches mehr Obligatione reverentiali quàm neceſſariâ ac ſine qua non habe zu geſchehen pflegen / welche aber auch ceſſante ratione conſuetudinis, welches ohne Zweiffel identitas religionis ware / ceſſiren kan. Weswegen um ſo weniger denen Ruchheimer Reformirten / als aus welchen mehrentheils die Gemeinde beſtehet / indeme die etliche wenige Catholiſche dagegen in keine Proportion kommen können / zu verdencken ſtehet / daß ſie keinen andern als ihrer Religion zugethanen Glöckner oder Schulmeiſter annehmen / ihre Jugend nicht gäntzlich auſſer Religions-mäßiger Unterrichtung ſehen / mithin den völligen Zerfall ihres ohne dem ſchon ſehr darnieder liegenden Religions-Exercitii unvermerckt hereinbrechen laſſen wollen / ob man wohl Catholiſcher Seiten ſie durch Gefangennehm- und Arreſtirung / ſo daß keiner der Reformirten ſich vor das Dorff trauen darff / auf alle Weiſe zu ermüden ſuchet.

Vielmehr wird ſolches ihr Vornehmen bey allen treu-eyferigen Religions-Verwandten beſte Approbation und möglichſten Vorſchub finden müſſen.

* * *

Ad Num. XVII.

Die Chur-Pfältziſcher Seits gegen die Reformirte Einwohner zu Ruchheim und des Dorffs Eigenthums- und Pfands-Herrſchafft continuirende Religions-Bedruckungen betreffend.

WAs vor Religions-Beſchwehrden in dem Hochgräflich-Leiningen-Heidesheimiſchen eigenthümlichen Dorff Ruchheim / ſeit verſchiedenen Jahren vorgegangen / und wie daſelbſt denen Reformirten die Kirchen-Pfarr- und Schul-Competenzien / mit allen zur Kirch gehörigen Güthern / dabey ſie von Zeit der Reformation geweſen / wider alles Verhoffen / Bitten und Flehen in Anno 1713. abgenommen worden / ſolches iſt Reichs-kündig / und ſind in Num. XVII. der nach und nach allhier gedruckten Religions-Gravaminum verſchiedene derſelben, nemlich diejenige enthalten / ſo bis 1714. ſich daſelbſt hervorgethan / dannenhero hat man durch gegenwärtiges Additamentum auch die ſeither gefolgte / und nicht weniger ſehr empfindliche als die vorigen / bekandt machen wollen.

Dieſe betreffen nun theils die Herrſchafft des Dorffs / theils deſſelben Einwohner / und ſind folgende:

I.

Hat der Chur-Pfältziſche Kirchen-Schaffner / Engel / zu Weiſſenheim am Sand / ein abuſive, oder valgo ſogenanntes Kirchen- der Herrſchafft Leiningen aber Gültbares Guth / laut ſeines Schreibens ſub Lit. A. angeſprochen / und iſt darunter / weiln man ſeinem Geſinnen nicht Platz geben wollen / ſo weit gegangen / daß er nicht nur des Dorffs Pfands-Herrſchafft Stieff-Sohn / Eyler / laut Lit. B. den 1. Maji 1716. zu Mannheim durch Militariſche Aſſiſtenz ein Pferd mit Equipage und einem Mantel abgenöthiget und den 25. Martii Anno 1717. derſelben / mit Hülff eines Dragoners / zu klein Riedesheim / im frembden Territorio, zwey und zwantzig Malter Korn und ferner / in jetzgedachtem Jahr ſieben Malter ſolcher Früchten hinweggenommen / ſondern auch eodem Anno dem Schultheiſſen des Orths ſeinen in dem Chur-Pfältziſchen zu Obersheim gelegenen Morgen Weingarten offentlich verſteigen laſſen / gleich er auch ſein Vorhaben von dieſer letzten That / etliche Tage vorher / dem Schultheiſſen / laut Beylage Lit. C., ſchrifftlich angedeutet, und ferner laut Lit. D. mit beſchwehrlicher Execution, dieſes Guths halben / nicht allein wieder de novo gedrohet / ſondern auch dieſelbige ſelbſten / vermöge ſeines eigenen hierüber ausgeſtellten Atteſtati, laut Beylage Lit. E., mit Hinwegnehmung eines Jahrs Pfacht / von des Schultheiſſen Speicher / in loco Ruchheim / den 29. Dec. 1717. ungeſcheuet vollſtrecket hat / bis endlich die Churfürſtlich-geiſtliche Adminiſtration zu Heydelberg darunter remediret und vorgemeldte Pfands-Herrſchafft des Dorffs bey dem Beſitz dieſes Guths zu laſſen befohlen hat. Wiewohl dem ohngeachtet der Eigenthums-Herrſchafft dieſes Dorffs / dennoch Jährlich zwey Malter Gülten-Früchten / in dem Chur-Pfältziſchen zu Groß-Carlenbach / unter vorgedachter nichtigen Anforderung / von Anno 1716. bis hieher laut Beylage Lit. F. weggenommen worden.

Lit. A.
Lit. B.
Lit. C.
Lit. D.
Lit. E.
Lit. F.

II.

Im vergangenen Jahr hat das Chur-Pfältziſche Ober-Ambt Neuſtadt / aus einer unbegründeten Urſache / der Pfands-Herrſchafft Stieff-Sohn in dem Chur-Pfältziſchen aufheben / und gefänglich nach Neuſtadt bringen laſſen / und denſelben nicht eher loßgelaſſen / bis er die Zehrungen und andere Unkoſten / ſo laut Lit. G., vor 66. fl. angeſchlagen worden / bezahlet hat.

Lit. G.

III.

Iſt obgenannter Schaffner / Engel / und der neue Catholiſche Schulmeiſter zu Ruchheim / nach Einziehung der Kirchen / derſelben Güther und Schul-Gefällen / mit einer neuen Prætenſion hervorgekommen; Jener / der Schaffner / wegen gehabten Unkoſten bey Einnehmung der Kirchen / und weilen in verſchiedenen Jahren / unter wehrenden Streitigkeiten / auf Herrſchafftl. Verordnung dem Reformirten Geiſtlichen / zu Maintenirung des hergebrachten Reformirten Gottes-Dienſts / die Beſoldung aus den Pfarr-Güthern zugewendet worden: Dieſer / der Catholiſche Schulmeiſter / aber / wegen einer gemachten Nachrechnung von ſeinen angeblich-ruckſtändigen Schul-Competenzien.

Wegen dieſer beyden Anforderungen ſind die arme Leuthe des Dorffs mit vielen beſchwerlichen
Lit. H. Pfandungen / Abnehm- und Bedrohungen laut Beylage ſub Lit. H. geplaget
worden / bis ſie ſich ſowohl mit ihme / Kirch-Schaffnern / als dem Schulmeiſter / ihrem
Willen nach / verglichen / und das Verglichene mit einer Remunèration vor des erſtern
Schwieger-Vatter / ſo die Vergleichung ſeinem Vorgeben nach / befördern helffen / abgetragen
Lit. I. K. gehabt / wie ſolches die Beylagen ſub Lit. I. K. & L. bezeugen. Wie ſich dann
& L. auch noch dato keiner ſicher aus der Gemarck wagen darff / wann etwas zum Nachtheil
jetzt erzehlten oder des vorherigen thätlichen Verfahrens von Seiten der Herrſchafft oder
Gemeinde vorgekehret werden wolte.

IV.

Hat ermeldter Kirchen-Schaffner die Reformirte Gemeinde gedrungen / daß ſie die
Glocke / ſo Catholici, damit ja denen Reformirten zu ihrem Gottes-Dienſt nichts gelaſſen
werde / gleichfalls angeſprochen / und ſonſt aus den gemeinen Mitteln angeſchaffet geweſen /
Lit. M. mit Erkauffung einer neuen redimiren / und laut Lit. M. bezahlen müſſen.

V.

Lit. N. Hat laut Beylage Lit. N. der Catholiſche über Ruchheim beſtellte Geiſtliche zu Epſtein angefangen ſich zu regen / und an den Schultheiſſen des Orths den Befehl ergehen laſſen / daß die Reformirten zu Ruchheim mit denen Catholiſchen alle Feyer- und Feſt-Tage celebriren und halten ſollen / unter ſchwerer Bedrohung / die Contravenienten ſambt Pferd und Geſchirr / mit Dragonern oder andern Executanten hinweg zu nehmen.

Welches alles zu allerſeitigen unſäglichen Schaden und ferner beſtändigen groſſen Gefahr gereichet / dannenhero die zu verfügende Erſtattung omnium ablatorum cum damno & expenſis, reſtitutione Eccleſiæ Miniſtri & Ludi Moderatoris, höchſt billig iſt.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Schreibens vom Kirchen Schaffner Engel / an des Dorffs Pfand-Herrn von Ruſſicon.

Ich muß aber anbey eröffnen / wie daß Ew. Gnd. den Kirchen-Hof-Pfacht zu Ruchheim von dem ſogenannten Kirchen-Gut daſelbſten / von Zeit ihrer des Dorffs Ruchheim Poſſeſſion mit Recht nicht einziehen / vielweniger genieſſen können / weilen ſolcher Pfacht der Kirchen gewidmet / und ſolchen keine weltliche Herrſchafft anders als zur Kirchen anwenden kan / wie dann ſolcher von uralten Zeiten hero von einem zeitlichen Collectorn der Grafſchafft Heidesheim / als ein Kirchen-Pfacht eingezogen worden / und dahero die Herren Grafen von Heidesheim es der Kirchen Ruchheim nimmermehr mit andern ihren Gefällen begeben können: was Ew. Gnd. bishero haben eingezogen / belauffet ſich bey 118. Malter Korn / und 118. Malter Speltz / wovon Herr Piſtorius, welcher in Zeit von 8. oder 10. Tagen zu Speyer ſich einfinden wird / mit Ew. Gnd. aus dem gantzen Werck fundamentaliter conferiren und von dem zu Worms und Windesheim angelegten Arreſt ein und anders ſprechen ſoll / immittelſt ich verbleibe

Ew. Gnd.

Weiſſenheim uſm Sand / den 30.
Maji 1716.

Unterthänig-gehorſamber
Engel / Chur-Pfältziſcher Kirchen-Schaffner.

NB. Weilen wegen Eintreibung des Kirchen Ruckſtands in abgewichener Wochen abermahliger ſcharffer Befehl eingelauffen / ſo geruhen Ew. Gnaden dieſe Sache wohl zu überlegen / und zu Abwendung Unkoſten und Weitläufftigkeit auf einige Liefferung oder Reſtitution des eingezogenen Kirchen-Pfachts bedacht zu ſeyn / alſo ſchreibe in beſtändiger guter Meynung ꝛc.

Engel.

Fernere

Fernere Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel/ an des Dorffs Pfand-Herrn von Ruſſicon.

Hoch-Edel-Geſtrenger ꝛc.

ES werden dieſelbe annoch in friſchem Andencken haben/ wie daß ich jüngſthin wegen des Rückſtands Kirchen-Pfachts/ welchen dieſelbe von dem Herrn Schultheiſſen zu Ruchheim/Carln/eingezogen/ ein Schreiben zugeſchickt/worinnen angeführet/daß ſolcher Kirchen-Pfacht ohne ferneren Anſtand meiner gnädigſten Herrſchafft reſtituiret werden möchte; Weilen bis dato keine Reſolution erfolgt/ ob dieſelbige in der Güthe ſich dazu verſtehen/ oder an höhern Orthen das Werck ankommen laſſen wollen; Als bitte hiermit nochmahl und dienſtlich/ ſich zu Abtrag obiger Schuldigkeit dahin zu verſtehen/ auſſer dieſem ich gezwungen bin/ andere unbeliebige Weg zu ergreiffen/ der ich dann eine beliebige Antwort erwarte ꝛc. ꝛc.

Weiſſenheim ufm Sand/den
30. Julii 1716.

Engel/ Schaffner.

Lit. B.

Copia Atteſtati von des Dorffs-Pfands-Herrn Stieff-Sohn/ Eyler.

NAchdeme der Chur-Pfältziſche Kirchen-Schaffner Engel ſich in das zu Ruchheim befindliche Jährliche 9. Malter Korn und 9. Malter Haber Zinß betragende Herrſchafftliche Erb-Beſtands ehemahlig benannte Kirchen-Guth/ als wann es zur Kirch gehörig/ einzudringen/ wie auch ratione perceptorum Anſpruch zu thun/ unternommen/ und aber hierinnen nichts eingeſtanden werden können/ hat er hierauf nicht allein dem Herrn von Ruſſicon ſelbſten/ ſondern auch dem Schultheiß Carl Ludwig Adam/ als Erb-Beſtänder vorgedachten Güthleins/ nachgeſetzte Abnahm gethan.

1.) In Anſehung des Herrn von Ruſſicon, hat ermeldter Schaffner/ Engel/ den 1. Maji 1716. des erſtern Stieff-Sohn Eyler/ zu Mannheim/ durch militariſche Aſſiſtenz ein Pferd mit Equipage und Mantel abgenöthiget/ deſſen Werth ſich aufs nächſte betragen 100. fl.

2.) Hat dieſer Schaffner dem Herrn von Ruſſicon zu Niedesheim bey Wormbs in Anno 1717. den 25. Martii nach Aufbrechung der Thür/ mit Beyhülff eines Dragoners/ an Korn hinweg genommen zwantzig zwey Malter/ wie ingleichem ex poſt eodem Anno Menſe Decembri ſieben Malter ſothaner Frücht.

3.) Hat er/Schaffner/ in Anno 1717. den 1. Maji dem Schultheiſſen Carl Ludwig Adam/ ſeinen in Oggersheimer Gemarckung habenden Morgen Weingarten offentlich ſubhaſtirt da der Preiß auf etlich und 80. fl. kommen/ der Weingarten aber gegen 80. Rthlr. werth geweſen/ iſt atteſtirt Ruchheim den 29. Auguſti 1720.

Eyler.

Lit. C.

DEm Herrn Schultheiſſen zu Ruchheim/Carln Bauer/ wird hiermit die Nachricht gegeben/ daß ich ſeinen Morgen Weingarten zu Oggersheim heute bey öffentlicher Gemeind verſteigen werde/ wann aber derſelbige den ſchuldigen Kirchen-Pfacht heut noch abtragen wird/ ſo will mit der Steigung bis auf fernere Verordnung einhalten. Geben Weiſſenheim aufm Sand/ den 28. April. 1717.

J. R. Engel.

Lit. D.

Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel / an den Schultheiſſen zu Ruchheim.

WEilen Herr Schultheiß zu Ruchheim / auf mein jüngſtes gethanes Schreiben den ſchuldigen Kirchen-Pfacht noch nicht gelieffert; als habe denſelben durch dieſen expreſſen abgeſchickten Dragoner Schermbach / welcher zu Eintreibung derer Churfürſtl. Gefällen an die Seit mir gegeben worden / hiermit noch und zumletzten mahl erinnern wollen / daß / wann ſothaner Kirchen-Pfacht in Zeit von 14. Tagen nicht anhero gelieffert wird / die ohnfehlbare Execution gewärtig zu ſeyn / und damit ſolang continuiren / bis alle gebührende Satisfaction verſchafft ſeyn wird / ſo zur Nachricht dienet / Geben Weſſenheim auffm Sand / den 19. Novembr. 1717.

J. N. Engel.

Lit. E.

Copia Atteſtati, vom Kirchen-Schaffner / Engel / dem Schultheiſſen zu Ruchheim ertheilt.

NAchdeme Herr Schultheiß allhier / Carl Ludwig Adam / auf viel gutes Annahnen den ſchuldigen Kirchen-Pfacht der jährlichen Neun Malter Korn und Neun Malter Haabern / das vierdte Firntzel gehäufft / annoch von ſich ſelbſt nicht lieffern wollen; ſo habe auf viel erhaltene gnädigſte Befehl heute dato von ſeinem Speicher / ohnerachtet aller ſeiner Gegenwehr / als ob er ſolche ohne Conſens ſeiner gnädigſten Herſchafft nicht verabfolgen laſſen könte / ohne einig weiteres Bedencken / ſelbſt abgefaſt / ſo hiermit beſcheine / und über gedachte Neun Malter Korn / Neun Malter Haabern hiermit quittire. Ruchheim den 29. Decembris 1717.

Engel.

Lit. F.

Extract Hochgräfl. Leiningen Heidesheimiſcher Renthey-Rechnung / de Annis 1716. 1717. 1718. & 1719.

IN Anno 1716. ſollen zu Groß-Carlenbach in dieſem / gleich andern Jahren / abermahlen vor gnädigſte Herrſchafft an Gülten Korn eingehen Zwey Malter / welche aber der Kirchen Schaffner Engel zu Weiſenheim am Sand mit Arreſt beſchlagen / und de facto eingezogen. Alſo extrahirt. Mülheim den 14. Octobr. 1720.

Similiter in Anno - - - 1717.
Ibidem - - - - - - - 1718.
Ferner - - - - - - - 1719.

J. B. Pittius, Renthmeiſter.

Lit. G.

Copia Chur-Pfaltz Ober-Ambts Decreti zu Neuſtadt / vom 2. Sept. 1719.

DEmnach von Churfürſtl. hoher Regierung unterm 25. Auguſt. der Befehl bey Ober-Ambt eingelangt / daß der allhier in Arreſt ſitzende Eyler / nach vorher gethaner Bezahlung der Sechtzig Sechs Gulden / Köſten und Ober-Ambtliche

Diæten/ ſeines bisherigen Arreſts relaxirt werden ſolle; Als wird Churfürſtlicher hoher Regierung Reſolutum ihme/ Herrn Eyler/ zur Nachricht und Beobachtung hiermit bekandt gemacht. Neuſtadt den 2. Sept. 1719.

Churfürſtl. Ober-Ambt allda.

Gambs.

Lit. H.

Copia Atteſtati von des Pfands-Herrn zu Ruchheim/ von Ruſſicon Stieff-Sohn/ Eyler.

Gleichwie nachgeſetzte Unterthanen zu Ruchheim/ mehrmahls bey der Obrigkeit des Dorffs/ wie es auch notoriè und erweißlich/ beſchwehrend angetracht; ſo ſind ihnen von dem Chur-Pfältziſchen Kirchen-Schaffner/ Engel/ und Catholiſchen Schulmeiſter Riedler/ wegen gemachter Anforderung von Reformirter Seiten eingezogener Pfarr- und Schul-Gefällen zu Ruchheim/ nachgeſetzte Abnahmen geſchehen:

1.) Hat er/ Schaffner/ Anno 1715. in des Schultheiſſen zu Ruchheim/ in Chur-Pfaltz zu Oggersheim habenden Morgen Weingarten/ die Weinleſe gethan/ und den Wein in ſeine Gewahrſame genommen/ daß er/ Schultheiß/ nichts bekommen/ mithin ſich deſſen Abgang belauffen à 50. fl.

2.) Hat der Catholiſche Schulmeiſter Riedler Anno 1715. menſe Octobri dem Peter de Fren, nächtlicher Weile 40. Gebund Flachs aus dem Feld hinweg genommen/ gleichwie er ſelbſt offentlich geſtändig geweſen/ ſolches gethan zu haben/ um ſich bezahlt zu machen/ welcher Flachs ſich billiger Æſtimation nach beträgt 20. fl.

3.) Anno 1715. menſe Octobri hat der Schulmeiſter mit bey ſich habenden Gehülffen dem Peter de Fren, zu Friedelsheim/ in Chur-Pfaltz/ ein Pferd abgenommen/ dafür er/ ſo er es wieder haben wollen/ bezahlen müſſen 12. fl. 24. kr.

4.) Weiter hat mehrermeldter Schulmeiſter dem Hanß David Steinkönig ein Pferd den 20. Maji 1716. in Chur-Pfaltz zu Weiſſenheim gleichfalls hinweggenommen und vorenthalten/ bis deswegen 12. fl. 30. kr. ihme bezahlt worden.

5.) Hat dieſer Schaffner den beyden Innwohnern Jean Voiſin, und Johannes Mellinger zu Ruchheim per Arreſtum durch den Catholiſchen Schulmeiſter Emmerich Riedler abnöthigen laſſen 15. fl., wie nachgeſetzter Schein ausweiſet:

> Ich unterſchriebener atteſtire hiermit/ daß hieſige beede Innwohner Jean Voiſin, und Johannes Mellinger/ dem Catholiſchen Schulmeiſter Emmerich Riedler per Arreſtum zu Mannheim pro ſalario 15. fl. bezahlt haben; Uhrkundlich Ruchheim den 22. Junii 1716.
>
> **Engel/ K. S.**

6.) Hat dieſer Schaffner/ unter Anfangs erwehntem Prætext, die Ruchheimer Gemeind durch Bedrohung und Arreſta dahin genöthiget/ daß ſie ihme in Anno 1715. & 1716. 92. fl. 30. Kr. bezahlt hat.

7.) Hat gemeldter Catholiſcher Schulmeiſter den 3. Februar. 1718. durch einen Soldaten dem Melchior Eberle ein Pferd/ nächſt bey Ruchheim/ ehe daß jemand zu Hülff kommen können/ ausſpannen/ und in Chur-Pfaltz reiten laſſen/ welches wieder gelöſt werden müſſen mit 24. fl., Atteſtor Ruchheim den 29. Auguſti 1720.

J. R. Eyler.

Folgen von denen Bedrohungen etliche Schreiben/ welche man noch zur Hand gehabt/ geſtalten ſonſt viel mehrerer ergangen.

Extract-Schreibens vom Schultheiß zu Ruchheim / an des Pfands-Herrn von Ruſſicon Ambtmann Wörnig zu Gruhnau / de dato 24. Maji 1717.

EInen guten Tag / mein inſonders Vielgeehrter Herr Ambtmann. Ich thue hiermit zur Nachricht / daß die Chur-Pfältziſche als Lambsheim und andere umliegende Oerther wider die Ruchheimer ſollen hemmen und pfänden / und ſo gar die gantze Heerd Vieh von unſerer Gemarckung zu holen / ſo doch gewaltig iſt / wann keine Hülffe von Herrſchafft Seiten iſt ꝛc.

Carl Ludwig Adam / Schultheiß.

Copia-Schreibens vom Chur-Pfältziſchen Kirchen-Schaffner Engel / an Schultheiß zu Ruchheim.

DEm Herrn Schultheiſſen zu Ruchheim / Carl Ludwig Adam / iſt bekandt / daß ich ihme ein von gnädigſter Herrſchafft eingelauffenen Befehl jüngſt dahier / in Beyſeyn Samuel Eſch / vorgezeigt habe / daß die Ruchheimer zum gäntzlichen Abſtand noch zahlen ſollen 230. fl. / wie dann Hannß David Steinkönig aus dem Gericht / Conrad Bentzel / als Gerichts-Burgermeiſter / und Johannes Kreiſſelmeyer / als gemeiner Vorſteher / Nahmens der Gemeind den Accord getroffen / mir ſolche 230. fl. zu zahlen / welches Herr Paſtor Valender und der Catholiſche Schulmeiſter daſelbſt atteſtirt haben / daß dieſer Accord einhellig geſchehen; Als wolle der Herr Schultheiß ſolches der Gemeind vorhalten / und mir hernach die Reſolution geben / wann ſich mich bezahlen wollen / ſonſten ich die Execution ergreiffen muß / Weiſſenheim uſm Sand / den 29 Jan 1718.

J. R. Engel.

Lit. I.

Copia abgenöthigten Verglichs der Gemeind zu Ruchheim / mit dem Catholiſchen Schulmeiſter Riedler zu Heſſen / in Chur-Pfaltz / und deſſen Beſcheinung über den Empfang des Inhalts.

HEute dato den 6. Junii habe ich Schulmeiſter Riedler mit den Herren Gerichten und Gemeinds-Leuthen abgerechnet / geben mir noch an Geld 25. fl. / ſage zwantzig fünff Gulden / ſind Zeugen:

Erſtlich: Hannß David Steinkönig / Item Conrad Bentzel / Johannes Kreyſelmeyer gemeiner Vorſteher / Dietrich Meßinger / Niclaus Wilhelm / Martin Vialang, Philipps Henrich Fehmel.

Ich Ends Unterſchriebener bekenne / daß ich mich wegen meiner Schul-Competenz zu Ruchheim mit der Gemeind verglichen habe / ſo ich im gerüngſten nichts mehr an ſie zu ſuchen habe / und keineswegs nichts mehr prætendire. Als haben ſie mir noch geben 25. fl. ſage zwanzig fünff Gulden auf den obigen Verglich / ſolches beſcheine ich in Ruchheim den 11. Febr. 1718.

Emrich Riedler / Catholiſcher Schulmeiſter in Heſſen.

Lit. K.

Copia abgenöthigten Vergleichs der Gemeind Ruchheim / mit dem Chur-Pfältziſchen Kirchen-Schaffner Engel / ſambt der Beſcheinung über die Zahlung des Innhalts.

NAchdeme die Gemeind Ruchheim jüngſter Tagen / wegen des in vorigen Jahren eingezogenen Schul-Competenz ſich verglichen / und dem Catholiſchen Schul-Diener deswegen würckliche Satisfaction gethan / und dabey vorgeſtellet / wie daß wegen der Pfarrey- und Kirchen-Strittigkeiten / deren ſich die Herrſchafften bishero angenommen / unterſchiedliche Executiones ergehen laſſen / weswegen auch verſchiedene Commiſſiones anweſend geweſen / an / ſie die Gemeind / der geringſte Anſpruch von Rechts-wegen nicht gemacht werden könnnte / ſondern die Herrſchafften / welche ſich deſſen angenommen / ſolches auszumachen hätten / und an deroſelben der Regreſs zu nehmen / mit inſtändiger Bitt / ſie nach ſo lang obgeſchwebten Differenzien dermahlen in ruhigen Stand zu ſetzen / ſo in Regard ein und anderen ihren Motiven / und der Sachen Umſtänden heut zu End gemeldten dato auf gnädigſte der Sachen Ratification und der Gemeind Ruheſtands wegen der Vergleich gemacht worden / daß dieſelbe zu Abführung der ihnen zugeſchriebenen Unkoſten zahlen ſollen Einhundert zehen Gulden / in Zeit von drey Wochen ohne Exception und Ausflucht / womit gedachte Gemeind / wann ſolche verglichene Zahlung würcklich abgethan / hinkünfftig aller Execution loß / und von ferneren Anſpruchs allerdings frey ſeyn ſollen: zu mehrerer dieſer Sachen Bekräfftigung haben ſich einige des Gerichts ſambt Burgermeiſter und einige der Gemeind eigenhändig unterſchrieben. Geben Ruchheim den 19. Febr. 1718.

Rudolph Acker.
Ludwig Großhannß.
Peter Paul.
Henrich Haſſert.
Jean Chaschava.
Jean Voiſin.
Peter de Fren.
Jacob Eitzer.

Jean Voiſin, des Gerichts.
Johannes Mellinger / des Gerichts.
Hanß David Steinkönig / des Gerichts.
Johannes Bendrin / des Gerichts.
Conrad Bentzel / des Gerichts.
Johannes Kreiſelmeyer / des Gerichts.
Melchior Eberle.
Caſpar Acker.

NAchdem die Gemeind Ruchheim den unterm 19. Febr. mit mir getroffenen Vergleich heute Ends bemeldten dato mit Einhundert Zehen Gulden vollzogen; So quittire darüber hiermit beſtermaſſen / ſie / die Gemeind / krafft dieſes verſichrend / daß alle Innwohner zu gedachten Ruchheim deren gegen ſie geführten Anſpruchs künfftighin von mir unangefochten / frey / ledig und aller Execution enthoben ſeyn ſollen: Alles treulich ſonder Gefehrde. Weiſenheim aufm Sand / den 29. Martii 1718.

(L. S.)

J. R. Engel.

Hisce me inter fuiſſe teſtor Joannes
Vallender Parochus in Ruchheim Cathol.

Lit. L.

Copia Quittung über die Bezahlung / ſo des Kirchen-Schaffner Engels Schwieger-Vatter vor gegebene Bemühung abgeſchröckt.

WEgen meiner Bemühung habe von Herrn Burgermeiſter Kreiſelmeyer zu Ruchheim empfangen Zwantzig Gulden; Weiſenheim den 27. Martii 1718.

G. P. Piſtorius.

Lit. M.

Copia Scheins vom Glocken-Gieſer zu Landau.

ICh unterſchriebener bekenne / daß ich von Burgermeiſter Conrad Bentzel / im Nahmen der Gemeind Ruchheim an baaren Geld empfangen vor eine neue Glocke / ſo gewogen 89. Pf. das Pf. à 36. Kr. zuſammen 53. fl. 24. Kr. beſcheine / wie oben ſtehet / ferner verſpreche ich ihnen Jahr und Tag / wie gebräuchlich / gut davor zu ſeyn / und Wehrſchafft zu leiſten / wofern ſie recht beſchlagen wird werden. Geſchehen Oggersheim den 8. Julii 1717.

H. L. Goßmann / Glocken-Gieſſer in Landau.

Lit.

Lit. D.

Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel / an den Schultheiſſen zu Ruchheim.

WEilen Herr Schultheiß zu Ruchheim / auf mein jüngſtes gethanes Schreiben den ſchuldigen Kirchen-Pfacht noch nicht gelieffert; als habe denſelben durch dieſen expreſſen abgeſchickten Dragoner Schermbach / welcher zu Eintreibung derer Churfürſtl. Gefällen an die Seit mir gegeben worden / hiermit noch und zumletzten mahl erinnern wollen / daß / wann ſothaner Kirchen-Pfacht in Zeit von 14. Tagen nicht anhero gelieffert wird / die ohnfehlbare Execution gewärtig zu ſeyn / und damit ſolang continuiren / bis alle gebührende Satisfaction verſchafft ſeyn wird / ſo zur Nachricht dienet / Geben Weſſenheim auffm Sand / den 19. Novembr. 1717.

J. R. Engel.

Lit. E.

Copia Atteſtati, vom Kirchen-Schaffner / Engel / dem Schultheiſſen zu Ruchheim ertheilt.

NAchdeme Herr Schultheiß allhier / Carl Ludwig Adam / auf viel gutes Anmahnen den ſchuldigen Kirchen-Pfacht der jährlichen Neun Malter Korn und Neun Malter Haabern / das vierdte Firntzel gehäufft / annoch von ſich ſelbſt nicht lieffern wollen; ſo habe auf viel erhaltene gnädigſte Befehl heute dato von ſeinem Speicher / ohnerachtet aller ſeiner Gegenwehr / als ob er ſolche ohne Conſens ſeiner gnädigſten Herſchafft nicht verabfolgen laſſen könte / ohne einig weiteres Bedencken / ſelbſt abgefaſt / ſo hiermit beſcheine / und über gedachte Neun Malter Korn / Neun Malter Haabern hiermit quittire. Ruchheim den 29. Decembris 1717.

Engel.

Lit. F.

Extract Hochgräfl. Leiningen Heidesheimiſcher Renthey-Rechnung / de Annis 1716. 1717. 1718. & 1719.

IN Anno 1716. ſollen zu Groß-Carlenbach in dieſem / gleich andern Jahren / abermahlen vor gnädigſte Herrſchafft an Gülten Korn eingehen Zwey Malter / welche aber der Kirchen Schaffner Engel zu Weiſenheim am Sand mit Arreſt beſchlagen / und de facto eingezogen. Alſo extrahirt. Mülheim den 14. Octobr. 1720.

Similiter in Anno - - - 1717.
Ibidem - - - - - - 1718.
Ferner - - - - - - - 1719.

J. B. Pittius, Renthmeiſter.

Lit. G.

Copia Chur-Pfaltz Ober-Ambts Decreti zu Neuſtadt / vom 2. Sept. 1719.

DEmnach von Churfürſtl. hoher Regierung unterm 25. Auguſt. der Befehl bey Ober-Ambt eingelangt / daß der allhier in Arreſt ſitzende Eyler / nach vorher gethaner Bezahlung der Sechtzig Sechs Gulden / Köſten und Ober-Ambtliche

Diæten / ſeines bisherigen Arreſts relaxirt werden ſolle; Als wird Churfürſtlicher hoher Regierung Reſolutum ihme / Herrn Eyler / zur Nachricht und Beobachtung hiermit bekandt gemacht. Neuſtadt den 2. Sept. 1719.

Churfürſtl. Ober-Ambt allda.

Gambs.

Lit. H.

Copia Atteſtati von des Pfands-Herrn zu Ruchheim / von Ruſſicon Stieff-Sohn / Eyler.

Gleichwie nachgeſetzte Unterthanen zu Ruchheim / mehrmahls bey der Obrigkeit des Dorffs / wie es auch notorie und erweißlich / beſchwehrend angetracht; ſo ſind ihnen von dem Chur-Pfältziſchen Kirchen-Schaffner / Engel / und Catholiſchen Schulmeiſter Riedler / wegen gemachter Anforderung von Reformirter Seiten eingezogener Pfarr- und Schul-Gefällen zu Ruchheim / nachgeſetzte Abnahmen geſchehen:

1.) Hat er / Schaffner / Anno 1715. in des Schultheiſſen zu Ruchheim / in Chur-Pfaltz zu Oggersheim habenden Morgen Weingarten / die Weinleſe gethan / und den Wein in ſeine Gewahrſame genommen / daß er / Schultheiß / nichts bekommen / mithin ſich deſſen Abgang belauffen à 50. fl.

2.) Hat der Catholiſche Schulmeiſter Riedler Anno 1715. menſe Octobri dem Peter de Fren, nächtlicher Weile 40. Gebund Flachs aus dem Feld hinweg genommen / gleichwie er ſelbſt offentlich geſtändig geweſen / ſolches gethan zu haben / um ſich bezahlt zu machen / welcher Flachs ſich billiger Æſtimation nach beträgt 20. fl.

3.) Anno 1715. menſe Octobri hat der Schulmeiſter mit bey ſich habenden Gehülffen dem Peter de Fren, zu Friedelsheim / in Chur-Pfaltz / ein Pferd abgenommen / dafür er / ſo er es wieder haben wollen / bezahlen müſſen 12. fl. 24. kr.

4.) Weiter hat mehrermeldter Schulmeiſter dem Hannß David Steinkönig ein Pferd den 20. Maji 1716. in Chur-Pfaltz zu Weiſſenheim gleichfalls hinweggenommen und vorenthalten / bis deswegen 12. fl. 30. kr. ihme bezahlt worden.

5.) Hat dieſer Schaffner den beyden Innwohnern Jean Voiſin, und Johannes Mellinger zu Ruchheim per Arreſtum durch den Catholiſchen Schulmeiſter Emmerich Riedler abnöthigen laſſen 15. fl., wie nachgeſetzter Schein ausweiſet:

> Ich unterſchriebener atteſtire hiermit / daß hieſige beede Innwohner Jean Voiſin, und Johannes Mellinger / dem Catholiſchen Schulmeiſter Emmerich Riedler per Arreſtum zu Mannheim pro ſalario 15. fl. bezahlt haben; Uhrkundlich Ruchheim den 22. Junii 1716.
>
> **Engel / K. S.**

6.) Hat dieſer Schaffner / unter Anfangs erwehntem Prætext, die Ruchheimer Gemeind durch Bedrohung und Arreſta dahin genöthiget / daß ſie ihme in Anno 1715. & 1716. 92. fl. 30. Kr. bezahlt hat.

7.) Hat gemeldter Catholiſcher Schulmeiſter den 3. Februar. 1718. durch einen Soldaten dem Melchior Eberle ein Pferd / nächſt bey Ruchheim / ehe daß jemand zu Hülff kommen können / ausſpannen / und in Chur-Pfaltz reiten laſſen / welches wieder gelöſt werden müſſen mit 24. fl., Atteſtor Ruchheim den 29. Auguſti 1720.

J. R. Eyler.

Folgen von denen Bedrohungen etliche Schreiben / welche man noch zur Hand gehabt / geſtalten ſonſt viel mehrerer ergangen.

Extract-Schreibens vom Schultheiß zu Ruchheim/ an des Pfands-Herrn von Ruſſicon Ambtmann Wörnig zu Gruhnau/ de dato 24. Maji 1717.

EJnen guten Tag/ mein inſonders Vielgeehrter Herr Ambtmann. Jch thue hiermit zur Nachricht/ daß die Chur-Pfältziſche als Lambsheim und andere umliegende Oerther wider die Ruchheimer ſollen hemmen und pfänden/ und ſo gar die gantze Heerd Vieh von unſerer Gemarckung zu holen/ ſo doch gewaltig iſt/ wann keine Hülffe von Herrſchafft Seiten iſt ꝛc.

Carl Ludwig Adam/ Schultheiß.

Copia-Schreibens vom Chur-Pfältziſchen Kirchen-Schaffner Engel/ an Schultheiß zu Ruchheim.

DEm Herrn Schultheiſſen zu Ruchheim/ Carl Ludwig Adam/ iſt bekandt/ daß ich ihme ein von gnädigſter Herrſchafft eingelauffenen Befehl jüngſt dahier/ in Beyſeyn Samuel Eſch/ vorgezeigt habe/ daß die Ruchheimer zum gäntzlichen Abſtand noch zahlen ſollen 230. fl./ wie dann Hannß David Steinkönig aus dem Gericht/ Conrad Bentzel/ als Gerichts-Burgermeiſter/ und Johannes Kreiſſelmeyer/ als gemeiner Vorſteher/ Nahmens der Gemeind den Accord getroffen/ mir ſolche 230. fl. zu zahlen/ welches Herr Paſtor Valender und der Catholiſche Schulmeiſter daſelbſt atteſtirt haben/ daß dieſer Accord einhellig geſchehen; Als wolle der Herr Schultheiß ſolches der Gemeind vorhalten/ und mir hernach die Reſolution geben/ wann ſich mich bezahlen wollen/ ſonſten ich die Execution ergreiffen muß/ Weiſſenheim ufm Sand/ den 29 Jan 1718.

J. R. Engel.

Lit. I.

Copia abgenöthigten Verglichs der Gemeind zu Ruchheim/ mit dem Catholiſchen Schulmeiſter Riedler zu Heſſen/ in Chur-Pfaltz/ und deſſen Beſcheinung über den Empfang des Inhalts.

HEute dato den 6. Junii habe ich Schulmeiſter Riedler mit den Herren Gerichten und Gemeinds-Leuthen abgerechnet/ geben mir noch an Geld 25. fl./ ſage zwanzig fünff Gulden/ ſind Zeugen:

Erſtlich: Hannß David Steinkönig/ Item Conrad Bentzel/ Johannes Kreyſelmeyer gemeiner Vorſteher/ Dietrich Meßinger/ Niclaus Wilhelm/ Martin Vinſang, Philipps Henrich Fehmel.

Jch Ends Unterſchriebener bekenne/ daß ich mich wegen meiner Schul-Competenz zu Ruchheim mit der Gemeind verglichen habe/ ſo ich im gerüngſten nichts mehr an ſie zu ſuchen habe/ und keineswegs nichts mehr prætendire. Als haben ſie mir noch geben 25. fl. ſage zwanzig fünff Gulden auf den obigen Verglich/ ſolches beſcheine ich in Ruchheim den 11. Febr. 1718.

Emrich Riedler/ Catholiſcher Schulmeiſter in Heſſen.

Lit. K.

Copia abgenöthigten Vergleichs der Gemeind Ruchheim/ mit dem Chur-Pfältziſchen Kirchen-Schaffner Engel/ ſambt der Beſcheinung über die Zahlung des Innhalts.

NAchdeme die Gemeind Ruchheim jüngſter Tagen/ wegen des in vorigen Jahren eingezogenen Schul-Competenz ſich verglichen/ und dem Catholiſchen Schul-Diener deswegen würckliche Satisfaction gethan/ und dabey vorgeſtellet/ wie daß wegen der Pfarrey- und Kirchen-Strittigkeiten/ deren ſich die Herrſchafften bishero angenommen / unterſchiedliche Executiones ergehen laſſen / weswegen auch verſchiedene Commiſſiones anweſend geweſen / an / ſie die Gemeind / der geringſte Anſpruch von Rechts-wegen nicht gemacht werden könnte / ſondern die Herrſchafften / welche ſich deſſen angenommen / ſolches auszumachen hätten / und an deroſelben der Regreſs zu nehmen / mit inſtändiger Bitt / ſie nach ſo lang obgeſchwebten Differenzien dermahlen in ruhigen Stand zu ſetzen / ſo in Regard ein und anderen ihren Motiven / und der Sachen Umſtänden heut zu End gemeldten dato auf gnädigſte der Sachen Ratification und der Gemeind Ruheſtands wegen der Vergleich gemacht worden / daß dieſelbe zu Abführung der ihnen zugeſchriebenen Unkoſten zahlen ſollen Einhundert zehen Gulden / in Zeit von drey Wochen ohne Exception und Ausflucht / womit gedachte Gemeind / wann ſolche verglichene Zahlung würcklich abgethan / hinkünfftig aller Execution loß / und von ferneren Anſpruchs allerdings frey ſeyn ſollen : zu mehrerer dieſer Sachen Bekräfftigung haben ſich einige des Gerichts ſambt Burgermeiſter und einige der Gemeind eigenhändig unterſchrieben. Geben Ruchheim den 19. Febr. 1718.

Rudolph Acker.
Ludwig Großhannß.
Peter Paul.
Henrich Haſſert.
Jean Chaſchava.
Jean Voiſin.
Peter de Fren.
Jacob Eitzer.

Jean Voiſin, des Gerichts.
Johannes Mellinger / des Gerichts.
Hanß David Steinkönig / des Gerichts.
Johannes Bendrin / des Gerichts.
Conrad Bentzel / des Gerichts.
Johannes Kreiſelmeyer / des Gerichts.
Melchior Eberle.
Caſpar Acker.

Nachdem die Gemeind Ruchheim den unterm 19. Febr. mit mir getroffenen Vergleich heute Ends bemeldten dato mit Einhundert Zehen Gulden vollzogen ; So quittire darüber hiermit beſtermaſſen / ſie / die Gemeind / krafft dieſes verſichrend / daß alle Innwohner zu gedachten Ruchheim deren gegen ſie geführten Anſpruchs künfftighin von mir unangefochten / frey / ledig und aller Execution enthoben ſeyn ſollen : Alles treulich ſonder Gefehrde. Weiſenheim aufm Sand / den 29. Martii 1718.

(L. S.)

Hisce me inter fuiſſe teſtor Joannes
Vallender Parochus in Ruchheim Cathol.

J. R. Engel.

Lit. L.

Copia Quittung über die Bezahluug / ſo des Kirchen-Schaffner Engels Schwieger-Vatter vor gegebene Bemühung abgeſchröckt.

Wegen meiner Bemühung habe von Herrn Burgermeiſter Kreiſelmeyer zu Ruchheim empfangen Zwantzig Gulden ; Weiſenheim den 27. Martii 1718.

G. P. Piſtorius.

Lit. M.

Copia Scheins vom Glocken-Gieſer zu Landau.

Ich unterſchriebener bekenne / daß ich von Burgermeiſter Conrad Bentzel / im Nahmen der Gemeind Ruchheim an baaren Geld empfangen vor eine neue Glocke / ſo gewogen 89. Pf. das Pf. à 36. Kr. zuſammen 53. fl. 24. Kr. beſcheine / wie oben ſtehet / ferner verſpreche ich ihnen Jahr und Tag / wie gebräuchlich / gut davor zu ſeyn / und Wehrſchafft zu leiſten / wofern ſie recht beſchlagen wird werden. Geſchehen Oggersheim den 8. Julii 1717.

H. L. Goßmann / Glocken-Gieſſer
in Landau.

Lit.

Lit. N.

Copia Schreibens vom Catholiſchen Pfarrer zu Epſtein/ an Schultheiß zu Ruchheim.

Vorachtbarer/ Hochgeehrter Herr Schultheiß/
Lieber Nachbauer und Freund!

Alldieweilen aus Special- und gnädigſten Befehl Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ hieſigen Orthes in Eccleſiaſticis Oberhaupt/ ein Hochlöbl. Ober-Ambt Neuſtadt ſchon vor etlichen Jahren gnädig hefohlen hat/ denen Reformirten zu Ruchheim mit uns Catholiſchen gleich in Dero Landen alle Feyer- und Feſt-Täge zu feyren und halten/ ſolchen ernſtlichen Befehl aber die Reformirten ſich halsſtarrig bishero widerſetzt haben/ mit höchſt-ärgerlicher Profanirung derer Feſt-Tägen; Als hat gedachtes Ober-Ambt den 24. dieſes ein ſolches Befehl zu feyren wiederholet/ unter ſchwerer Execution die Contravenienten/ woſern ſelbige nicht deſiſtiren werden/ und gehorſam ſeyn/ auf dem Feld mit Pferd und Geſchirr durch Dragoner oder andere Executanten hinweg zu nehmen/ und ſodann die Delinquenten zu gebührender Kirchen-Straff anzuhalten. Welches der Herr Schultheiß wird wiſſen denen Seinigen mit Nachdruck vorzutragen. Mit nechſtem wird ein mehrers erfolgen. Wormit von Hertzen zu unſerer Bekehrung anwünſche GOtt den Heiligen Geiſt/ und verharre in übrigen meines Hochgeehrten Herrn

Des Herrn Schultheiſſen

Ruchheim inſinuirt den 28.
Maji 1719.

ergebenſter
Johannes Vallender, Catholiſcher
Pfarrer allhier.

Num. XVIII.

Partenheimiſche Religions-Bedruckung von Chur-Mayntz.

Was ſeit kurtzer Zeit vielen andern jenſeit Rheins gelegenen Evangeliſchen Kirchen und Schulen begegnet / daß ſie nemlich vom Chur-Mayntziſchen Vicariat mit Gewalt oder andern Zwang occupirt / das Simultaneum obtrudirt und darin eingeführt / anbey die Beſoldungen und Competentien / wo nicht gantz / doch gut- und mehrentheils / hinweg genommen worden; das hat auch den Herrn Wolff Cuno von Wallbrunn und ſeine Evangeliſche Unterthanen / Kirche und Schule zu Partenheim betroffen.

Species Facti.

Partenheim / ein Adelicher zwiſchen Herrn Baron von Leyen und denen Herren von Wallbrunn cum omni ſuperioritate territoriali eigenthumlich- und gemeinſchafftlicher Orth / iſt in termino decretorio pacis Weſtphalicæ hactenus a Nemine contradicto in alleiniger poſſeſſione vel quaſi Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis geweſen / hat auch das Unglück nicht gehabt / wie die andere Oerther diſſeit Rheins an die Cron Franckreich reuinirt- wohl aber bey aufgegangenem Krieg von Franckreich gegen das H. R. Reich / ſowohl / als theils jenſeits Rheins liegende Herrſchafften / contribuable zu werden. Bey ſolchem damahligen geſchwinden und bekümmerlichen Zuſtand nun / da eine ſo ſchwere Kriegs-Flamme aller Orthen angezündet ware / und nicht vorhero / hat ein Catholiſcher Paſtor, Nahmens Groſch / nicht ex Mandato Regio, ſondern Archi-Præfecti cujusdam Alzegani deren Pouvoir doch ſonſten nicht ſo weit gegangen oder gehen können / das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen ſich angemaſſet / auch einige / wie wohl gar wenige Monathe getrieben: Geſtalten dann / ſo bald die Kayſerliche ernſtliche Avocatoria in das Reich ergangen / und darinnen die allergnädigſte Declaration geſchehen / daß alles ſowohl in ſtatu Politico als Eccleſiaſtico ad normam pacis Weſtphalicæ hergeſtellt werden ſolte / erſagter Paſtor, mit mehrerm Recht als die Occupation, ſich geſagt ſeyn laſſen / die Kirche und Schule Partenheim zu quittiren / auch von Stund an würcklich quittirt hat / ſo daß weder er noch ein anderer bey fürgedauretem Krieg in acht Jahr lang oder mehr bis an den 1697. erfolgten Ryßwickiſchen Frieden das geringſte Coexercitium Catholicæ Religionis weder in der Kirchen noch Schulen nicht getrieben haben / ſondern es hat der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer alle Catholiquen copulirt / begraben / deren Kinder getaufft / dem ſonſtigen actui divino aber ſind die gar wenige Partenheimer Catholici in einem benachbarten auf eine Viertel Stund daran gelegenen Orth nachgegangen: dabey iſt ihnen poſt pacem Ryswicenſem ſo wenig als dem in Religione diſcrepanten Condominio die Opinion jemahlen angekommen / Clauſula art. IV. Pac. Ryswic. habe zu Partenheim Platz; dahero auch poſt pacem Ryswicenſem das alleinige Exercitium Auguſtanæ Religionis ohne einigen Anſtoß fort getrieben worden / geſtalten was Baron de Kleinholz gegen Ende des letzteren Kriegs unternommen / ein privater / und gar bald von Königlich-Franzöſiſcher Generalität / auch Herrn Biſchoffen von Metz improbirter und redreſſirter Auſus ware; ohngeachtet ſolchemnach / daß die Kirche Partenheim von Anno 1689. alſo lange ante Pac. Rysw. auch nach ſolchem tam pacis quam Belli temporibus, und tempore pacis Badenſis in privatori poſſeſſione vel quaſi Exercitii Religionis Scholæ & Redituum Eccleſiaſticorum waren / haben ſich dennoch contra literalem ſenſum Clauſulæ art. IV. Pac. Rysw. Leuthe finden können / welche dieſer Kirchen und vielen anderen ſich zu näheren gedachten; Wie dann auch im Werck ſelbſten geſchehen: Dann nachdeme mittelſt militariſcher zweymahliger Execution an dreyen Rhein-Gräflichen Kirchen denen benachbarten gezeiget worden / was auch ſie zu gewarten hätten / ſo bedürffe es nachgehends bey ſolchem andern weiters nichts / als die Vorſtellung / was bereits anderwärts geſchehen wäre: Und unter ſothaner Bedrohung hat der Chur-Mayntziſche Hof- und Regierungs-

Rath / Herr von Hachenberg / die Partenheimer Kirch und Schule aufgefordert / und da man ihme nicht zu Willen ſeyn können / nach Aexten geruffen / und als dergleichen Inſtrument gekommen / ſelbſten Hand angeleget / den erſten Hieb in die Kirchen-Thür gethan / nachmahlen die Aufhauung andere in ſeinem Beyweſen vollziehen laſſen / und alſo ſolcher geſtalt gewaltthätige poſſeſſion von der gantzen Kirchen genommen: Und ebener geſtalten iſt es mit dem Schul-Haus gegangen / wobey der beſte Theil der Competentien mit weggezogen worden / und auf daß ja nichts widriges gegen Catholicos möge vorgenommen werden / iſt bishero mehrmahlige Commination erfolgt / manu forti ſich zu manuteniren / wie ſolches alles und allezeit mit genugſamen Documentis bedörffenden Falls kan beglaubiget werden.

ES beſtättiget alſo auch diß Exempel / daß es nicht die Cron Franckreich noch der Ryßwickiſche Friede und deſſen fatale Religions-Clauſul, ſondern der Catholiſchen Landes-Herrſchafften und ihres Cleri eigener Religions-Eyfer und der damit verknüpffte Vorſatz / die Evangeliſche Religion in Ihren Landen und ſonſten nach und nach gäntzlich / auszurotten ſeye / der zu dieſen Gewaltthätigkeiten antreibe. Denn gleichwie die Kayſerliche allergerechteſte Intention nie geweſen / noch ſeyn können / die Principia damahliger Reichs-Feinde aufkommen / und dem jenigen contraveniren zu laſſen / was wegen Aufrechthaltung des Weſtphäliſchen Friedens in damahliger Krieges-Declaration ausdrücklich bedungen worden / ſondern durch die Kayſerliche allergnädigſte Avocatorien / wie auch laut Facti Species zu Partenheim geſchehen / die Reſtitutio der invadirten Kirchen nach dem Weſtphäliſchen Frieden allergerechteſt erfolgt / auch der Cron Franckreich ſelbſt ſo wenig in die Gedancken gekommen / mit Wegnehmung der Kirchen oder der Intraden / Pfarr- und Schul-Häuſer zu verfahren / als wenig ſie ſich bisher um die Execution dieſer Evangeliſcher Seits nie agnoſcirter / ſondern beſtändig contradicirter und proteſtirter Religions-Clauſul im Reich nach ſolchem Frieden angemeldet; Alſo haben hingegen Catholici Status ohne die geringſte Vollmacht / vielweniger Gewalt und Befugnüß / ſelbſt exequiren zu dürffen / wider die klaren Reichs-Geſetze und heiliges Verſprechen / in obgedachter

Krieges-Declaration gegen Franckreich nicht einmahl mit der alſo verfaſſeten Clauſul und der darüber von der Cron Franckreich gegebenen vielfältigen Explication zufrieden oder vergnügt ſeyn wollen / ſondern gehen viel weiter / und handeln offenbarlich NB. auch ſo gar in frembden Territoriis, wie es abermahls zu Partenheim geſchehen / gegen die ausdrückliche Diſpoſitionem des 46. Articuls beſagten Ryßwickiſchen Friedens / auf deſſen Articulum IV. ſie ſich doch gründen und beruffen / fangen auch gantz neuerlich an / ihr Jus territoriale und reſpectivè geiſtliche Jurisdiction dergeſtalt zu extendiren / und zu mißbrauchen / daß dergleichen in den trübſeeligen Zeiten zwiſchen den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden nicht erhört geweſen / daß man dieſe feyerlichſt ſuſpendirte geiſtliche Jurisdictiones in Evangeliſchen Territoriis ſo gar armatâ manu zu behaupten ſich unterſtehen dörffen.

Num. XIX.

Der ſämbtlichen Zweybrückiſch-Evangeliſchen Lande und deren Lehnbaren Dependentien gantz neue Religions-Klagen.

Es ſind zwar in denen vorigen Numeris V. und VI. ſchon einige Special-Caſus von denen im Zweybrückiſchen vorgenommenen Religions-Aenderungen / als zu Badenheim und Eſſenheim / erzehlet worden; Weil aber ſolche Neuerung ſich jetzo auf das gantze Land ausbreitet / ſo hat man nothwendig dieſen neuen Numerum unter der General-Rubric der ſämbtlich-Zweybrückiſchen Gravaminum machen müſſen / wohin man künfftig alles / was weiter ſpeciales von ein- oder anderem Orth einlauffen möchte / füglich wird referiren können.

Noch unter dem 16. Nov. dieſes ablauffendem 1719. Jahrs wird aus Zweybrücken geſchrieben / daß der Chur-Mayntziſche Hof-Rath von Hachenberg ſich allda ſeit 8. Tagen befinde / und ein Schreiben von Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Mayntz an Ihro Durchleucht den Herrn Pfaltz-Grafen mitgebracht / daß in allen und jeden Kirchen / worinn auch nur in denen Franzöſiſchen Reunions-Zeiten etwa ein eintzigmahl ein Caſuale verrichtet worden / ob Catholici ſelbige gleich längſtens vor dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß entweder von ſelbſt abandonnirt hätten / oder doch nicht mehr tempore concluſæ Pacificationis in Poſſeſion geweſen / das Exercitium Romano Catholicum auch bey denen Caſualien die Meß und Proceſſiones einzuführen / und zu dem Ende neue Altäre aufzurichten / auch ſoll er / dem Vernehmen nach / bey Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht dahin angetragen haben / daß Dieſelbe denen Evangeliſchen die Beſoldungen / ſo dieſelbe von Zeit der Schwediſchen Regierung aus denen geiſtlichen Gefällen bisher genoſſen / entziehen / und ihren Catholiſchen Geiſtlichen zuwenden möchten.

Durch welche und dergleichen vor dieſen allbereits mit mehrern geſchehene Chur-Mayntziſche Perſuaſiones dann des Herrn Pfaltz-Grafens Hochfürſtliche Durchleucht ſich bewegen laſſen / Dero Rath Fabert diejenige Commiſſion aufzutragen / krafft deren er in der hiebey folgenden Verzeichnüß ſich authoriſiret nennet / alle die darinn ſpecificirte Attentata und Neuerung wider die klare Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens einzuführen / und ſolches zwar in einem ſolchen Evangeliſchen Lande / worinn die Ryßwickiſche Clauſul keine ſtatt hat.

Denn daß der Ducatus Bipontinus (abſtrahendo von allen andern Argumentis, welche ohndem bekandt und mehr angeführt ſind / daß die Ryßwickiſche Clauſul in keinem Evangeliſchen Lande wider den Weſtphäliſchen Frieden etwas gelten könne) abſque omni clauſula, onere & reſervatione an des in Gott-ruhenden Königs in Schweden Majeſtät / als Pfaltz-Grafen / reſtituirt worden ſey / ſolches beſagt eben der Ryßwickiſche Friede in dem neunten und alſo nach der famoſen Clauſul geſetzten articulo his verbis: Reſtituatur liber & integer cum appertinentiis & dependentiis, iisque NB. Juribus, quibus Sacræ Regiæ Majeſtatis Prædeceſſores gaviſi ſunt aut gaudere potuerunt ad normam Pacis Weſtphalicæ, geſtalt dann auch die Königlich-Zweybrückiſche Regierung allem dem / was ſowohl im Reiche / als Franzöſiſcher Seits der Religions-Freyheit des Herzogthums Zweybrücken zuwider / vorgenommen werden wollen / auf den Fuß des Weſtphäliſchen Friedens beſtändig widerſprochen / und daß Ihro Königliche Majeſtät / als Herzog zu Zweybrücken / beſagte Clauſul nimmer agnoſciret / behauptet haben / wie ſolches die in der Badenheimiſchen Sache ſub Num. V. der Religions-Beſchwehrden beygedruckte Zweybrückiſche Regierungs-Schreiben / inſonderheit ſub Lit. HH. und KK. in mehrerm zeigen.

COPIA.

COPIA.

Verzeichnuß derjenigen Kirchen / worinnen der Catholiſche Gottes-Dienſt folgender Geſtalten gehalten werden ſoll.

In dem Schloß Lichtenberg / an dem St. Georgii Altar / das Privativum.

Das *Simultaneum.*

1. In der Offenbacher Kirch.
2. In der Nohefelder Capell.
3. In der Kirch zu Hinßweiler.
4. In der Kirch zu Niederkirchen.

} NB. In dieſen Kirchen ſind nur ein- oder zweymahl Caſualien verrichtet worden.

Die *Caſualia.*

Wobey die Haltung der H. Meß mit verſtanden wird.

1. Zu Pfeffelbach.
2. Zu Concken.
3. Zu Quirenbach.
4. Zu Ohmbach.
5. Zu Niederkirchen.
6. Zu Ulmeth.
7. Zu Hinßweiler.
8. Zu Boſenbach.
9. Zu Hirſchau.
10. Zu Altenglahn.

Daß vorſtehende Copia Verzeichnüß dem Originali gleich lautend ſeye / ſolches wird hiemit beſchienen. Zweybrücken den 23. Septembr. 1719.

Fabert, Hochfürſtl. Pfaltz-Zweybrückiſcher Regierungs-Rath / und geheimer Secretarius: Auch zu Unterſuchung dieſer Religions-Sachen ernannter Commiſſarius.

Anderweite

Verzeichnuß

Derjenigen Kirchen / worinnen der Catholiſche Gottes-Dienſt folgender Geſtalt ſoll gehalten werden.

Zu Ober-Moſchelen in der vor dem Orth gelegenen Kirch das Privativum.

Das *Simultaneum.*

1. Zu Dielkirchen.
2. Zu Mentzweiler.

Die *Caſualia.*

Wobey die Haltung der H. Meß mit verſtanden wird.

1. Zu Nieder-Moſchelen.
2. Zu Odenbach.
3. Zu Breydenheim.
4. Zu Calbach.
5. Zu Raumbach.

} Sind drey Capellen.

6. Zu Rheborn.
7. Zu Odernheim.
8. Zu Lettweiler.
9. Capell Becherboch.
10. Gangloff.
11. Capell Biſſerſchiedt.
12. Medart.
13. Hundsbach.
14. Jeckenbach.
15. Deßloch.

Ambts Landsberg.

1. Unckenbach.
2. Halgarth.
3. Scherßfeldt.
4. Capell Sitters.

Ambts-Kellerey Stadecken.

Zu Eſſenheim das Simultaneum.
Zu Stadecken die Caſualien.
} NB. 8. Jahr vorm Frieden iſt kein Catholiſcher Prieſter mehr in dieſe Kirch kommen.

Daß vorſtehende Copia dem Originali gleichlautend / bezeuget hiemit Unterſchriebener. Zweybrücken den 23. Sept. 1719.

Fabert, Hochfürſtl. Pfaltz-Zweybrückiſcher Regierungs-Rath / und geheimer Secretarius: Auch zu Unterſuchung dieſer Religions-Sachen ernannter Commiſſarius.

Ad Num. XIX.

Weiterer Verfolg des Zweybrückiſchen Hertzogthumbs Religions-Klagden/ und was davon nach dem Fuß des Badiſchen Friedens abgethan worden.

IN Erinnerung daß im Introitu obiger Numer verſprochen worden/ wenn etwas Speciales von den Religions-Beſchwerden aus dem Zweybrückiſchen einlangete/ es per Additamentum auch bekandt zu machen/ und nun ſeither/ worin dieſelbe eigentlich beſtehen/ und was vermöge der von des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürſtlichen Durchleucht darauf unterm 30. Aprilis derentwegen an alle Dero Ober-Aembter ergangenen gnädigſten Verordnungen abgethan/ anher gebracht worden; So hat man beydes dem Publico hiebey communiciren wollen.

Die Gravamina der Proteſtirenden / wie ſolche unter der jetztmahligen Regierung des Durchleuchtigſten Hertzogs Guſtav Samuel Leopolds in dem Hertzogthum Zweybrücken von Catholicis in Kirchen-Sachen veranlaſſet und im Monat Martio 1721. höchſtgedacht Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht unterthänigſt überreicht worden/ ſind Allgemeine und Beſondere.

Allgemeine.

1.) Daß im gantzen Lande die Proceſſionen ſind introducirt und zu dem Ende auf ſolche Zeit denen Städten und Dorffſchafften bey hoher Straff anbefohlen worden/ Gaſſen und Wege zu ſäubern/ ſich alles Handels und Wandels zu enthalten und/ wo man nicht knien und niederfallen wolle/ ſich in den Häuſern/ ohne durch ein Fenſter ſehen zu dörffen/ gleich als wären Türcken im Lande/ ſtille zu halten.

2.) Daß Catholiſche ſich weigern/ und auch ſcheinen loßgeſprochen zu werden/ nach dem uhralten Herkommen und deren Gerechtſamen (1.) Pfarr-Häuſer und Kirchen forthin mit bauen und unterhalten zu helffen/ (2.) das ſogenannte Haus-Faß Pfarrern und Schuldienern/ welches doch an vielen Orten ſelbſt die Juden geben müſſen/ zu reichen. (3.) Die Schuldiener/ wie doch biß auf dißmahlige Hochfürſtliche Regierung geſchehen/ mit unterhalten zu helffen.

3.) Daß Chur-Mayntz und Speyer in den dreyen Ober-Aembtern Meiſenheim/ Bergzabern und Lichtenberg/ in allen Kirchen/ ſelbſten wo Catholiſche etwa tempore Belli nur einige Caſualien verrichtet/ das Jus Diœceſanum, wovon man in 190. Jahren in dieſen Kirchen nichts gewuſt/ mit Läuten der Glocken/ Meſſe leſen ꝛc. nachdeme Dero Abgeſchickter/ von Hachenburg/ unter vieler Bedrohung darzu/ wie zu vielen andern Gewaltthätigkeiten/ den Weg gebahnet/ annuente Principe introducirt haben.

4.) Daß im gantzen Land verordnet worden/ es ſolle zugelaſſen werden/ daß bey allen Caſualien auch die Meſſe in den Kirchen gehalten/ mithin ſo allgemach das Simultaneum de facto eingeführet werde.

Beſondere.

Im Ober-Ambt Zweybrücken/ und zwar in der Stadt Zweybrücken.

Daß Evangeliſch-Reformirte vor zehen Uhren nicht dörffen zur Morgen-Predigt kommen/ wordurch Sonntäglich die gewöhnliche Kinder-Lehr zwiſchen denen zweyen Predigten/ dann wie vor alſo nach denſelben die Catholiſche ſich von der Kirch Meiſter machen/ nicht oder gar kurtz kan gehalten werden/ auch die dahin gepfarrte Dorffſchafften nicht zu gedachter Kinder-Lehr noch zur Abend-Predigt kommen können. So haben auch die Catholiſchen die zwey Neben-Altäre in der Kirchen/ welche ſonſten bloß geſtanden/ nunmehro mit Bildern und andern Dingen ausgezieret. Nicht weniger ſind auch dieſe Urſach/ daß zuweilen Wercktags der Gottesdienſt nicht kan gehalten werden.

Stadt Hornbach.

Daß/ wann die gar wenige Catholici auf Feyertägen oder ſonſten in der daſelbſtigen ſogenanten Evangeliſch-Reformirten Burger-Kirch/ worauf die Glocken hangen/ verſammlet ſind/ die Evangeliſch-Reformirte/ welche in ihrer ſogenannten Cloſter-Kirche alleinig nunmehro ſich verſammlen/ nicht dörffen zur Kirche/ Begräbnüſſen ꝛc. läuten.

NB. Dieſes leztere iſt redreſſirt.

So müſſen auch dem *Paſtori* daſelbſten aus *Reformirten* Gefällen 14. fl. Haußzinß gereichet werden.

Beckweiler.

Allhier ware die Kirche von denen Kriegs-Zeiten hero gantz zerfallen/ und mögen dannenhero/ als an Lothringen gräntzend/ die Catholiſche tempore Reunionis wohl ein und andern Actum in dem offenen Gemäuer verrichtet haben/ nachdem ſie aber unter voriger Königlichen Regierung wieder reparirt worden/ dorfften Catholici nicht in dieſelbe kommen. Bey dieſer Hochfürſtlichen Regierung aber hat der Lothringiſche unruhige Paſtor zu Altheim die Kirch mit einer zimlichen Mannſchafft aus Lothringen aufgeſchlagen/ Altar und Bilder darinnen geſetzet/ umb nach ſeinem Gefallen ſeinen Cultum darinnen zu verrichten/ wie er ſich dann auch nicht geſcheuet/ dahin mit einer Flinte in den Evangeliſchen Gottesdienſt zu kommen/ und allerhand Reden und Gebehrden zu führen/ daß man genöthiget worden/ mit ihm einen Vergleich zu machen: daß ihme den dritten Oſter- und Pfingſttag/ wie auch wann Caſualien ſeiner Seiten im Dorff zu verrichten ſeyen/ ſolte erlaubet ſeyn in dieſe Kirche zu kommen/ doch daß er Bilder und Altar alsdann wegſchaffe. Er iſt aber nicht 8. Tag bey dieſem Vergleich geblieben/ ſondern hat die Kirche wieder mit einer Menge Volcks occupiret/ die Bilder und Altar auf dem Tiſch ſtehen laſſen/ und da die Unſrige dieſe weggeſetzet/ ihnen die Pferde aus dem Pflug/ dann ihre Aecker umb dieſes Dorff Lothringiſchen Territorii ſeynd/ ſpannen laſſen/ und dergleichen Unweſen ſo lange getrieben/ biß endlich die Leuthe müde worden/ und nun die Kirche ohne Schloß Tag und Nacht offen ſtehen laſſen; über das hat ers durch einen gewiſſen Regierungs-Rath wiſſen dahin zu bringen/ daß ihme 44. fl. zu einem Kelch aus der Verwaltung haben müſſen gereichet werden. Und treibet ers nun/ daß ihme auch Meß-Gewand und dergleichen Ornamenta angeſchafft werden möchten/ unter Bedrohung/ die in Lothringen fallende Verwaltungs-Früchten mit Arreſt zu beſchlagen.

Breidenbach.

Klagt/ daß nebſt denen allgemeinen Neuerungen allhier Catholici, welche à tempore Reunionis hier zur Kirche gehen/ mit ſonderlichen Ceremonien ein Crucifix im Dorff aufgerichtet/ und daß der Catholiſche Prieſter die Gemeinde verklaget habe/ daß ſie ohne ſeine Incommodität die Cantzel/ um mehr Raum und Licht zu haben/ an einen andern Ort verſetzet/ und die Stühle in der Kirchen vermehret hat.

Waldmohr.

Führet die allgemeine Klage nicht nur/ ſondern daß Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht Schaffner zu Hansweiler/ einem nach Waldmohr gepfarrten Ort/ dem Pfarrer vorm Jahr ein Stück des kleinen Zehenden weggenommen/ und ſelbiger noch nicht relaxirt worden.

Limbach.

In dieſer Kirch haben Catholici, wann ſie zuvor angeſucht/ unter voriger Regierung und vorher ein und andere Caſualien verrichten dörffen/ die Patres Capucini aber zu Homburg haben es wiſſen dahin zu richten/ daß der Evangeliſchen Gemeinde/ laut ihres Berichts vom 6. Martii, ſo hier unten angedrucket iſt/ von Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht anbefohlen worden/ zum ordentlichen Gottesdienſt ihnen die Kirche zu öffnen/ und als dieſelbe ſich beſtändig wiederſetzt und mit Gewalt die Catholicos abgehalten/ haben Ihro Hochfürſtliche Durchleucht die Kirche aufſchlagen und Catholiſche ihren Gottesdienſt darinnen halten laſſen/ nach welchem aber die Gemeinde den Klippel aus ihrer erſt aus Collecten erkaufften Glocke weggenommen; Worauf es dann geſchehen/ daß/ als Catholici bey einer Proceſſion Kirch halten und läuten wollen/ hierzu aber einen Klippel von Homburg hohlen laſſen müſſen/ die Gemeinde um 30. fl. gefrevelt/ und als ſie dieſe nicht erlegen wollen/ ihnen für 60. fl. Keſſel und Pfannen ꝛc. genommen und verſteigert worden/ da gleichwohln die Gemeinde ſich beſtändig geweigert Catholiſche/ auſſer bey Caſualien/ im Dorff in die Kirch zu laſſen; So wollen nun die Patres alle Kinder aus der gantzen Gegend in dieſer Kirch tauffen/ Kindbetterinnen ausſegnen ꝛc. und das zwar Sonntags/ umb nur ſagen zu können/ daß ſie offt Sonntäglich ſeyen in der Kirch geweſen.

Item haben Catholici in dieſem Kirchſpiel/ als zu Bettſpach und Erbach/ drey Crucifix aufgerichtet.

Wiesbach.

Hier haben Catholici à tempore Reunionis das Simultaneum, doch daß ſie denen Evangeliſchen nicht dörffen verhinderlich ſeyn/ nachdem aber vor etlich Jahren der Pater, welcher von Homburg allda Dienſt thut/ den Evangeliſchen Pfarrer gebeten/ er möchte ihn doch laſſen erſt ſeinen Dienſt in der Kirchen verrichten / und dieſer es ihm zugeſtanden / ſo verzögern nunmehro Catholici ihren Dienſt bis gegen Mittag / daß der Pfarrer nicht kan auf ſeinen andern Ort kommen und predigen. So haben ſie auch dem Pfarrer ein Stück Garten weggenommen und eingezäunet / ohne ihm Vergütung dargegen zu thun. So wohnet der Catholiſche Schulmeiſter auch in einem Häußlein das zur Pfarrey gehöret.

Steinhauſen.

Allhier haben Catholici den Altar ſo hoch gebauet / daß die Fenſter in der Kirchen verſperret und ſelbige dunckel worden / nicht weniger ein Schloß für die Sacriſtey geleget / daß die Evangeliſche derſelben ſich gar nicht mehr bedienen können.

Walsheim.

In dieſe Kirch ſind Catholici dann und wann / und wann ſie Caſual'en zu verrichten gehabt / tempore Reunionis, als unverſchloſſen / gekommen / welches ihnen aber unter voriger Königlichen Regierung unterſaget worden. Aus unterthänigſtem Reſpect aber gegen Ihro Hochfürſtliche Durchleucht hat ſich die Gemeinde dahin verglichen / daß Catholici alle 14. Tage darinnen ihren Gottesdienſt halten möchten / doch daß ſie keine Bilder ꝛc. darinnen laſſen noch kommen möchten / wann Evangelici ſich darinnen verſammleten ꝛc. Nach Verflieſſung aber weniger Zeit hat der Leyiſche Paſtor zu Gersheim / welchen Ihro Hochfürſtliche Durchleucht hier Dienſt zu thun ſalariren / ſeine gantze Gemeinde / mit Verlaſſung ſeiner Kirche / jederzeit mit nacher Walsheim gebracht / einen Tauffſtein in die Kirche geſetzet / und eine alte in der Kirche zerfallene Sacriſtey neu aufbauen laſſen / und nun iſt er noch daran / daß auch die vermauerte Thür zu dieſer Sacriſtey im Chor / wordurch der Gemeinde vieler Platz weggenommen / wieder ſolle aufgeriſſen werden / zu dem Ende auch bis auf dieſe Stunde keine Thür von auſſen / welches man hätte geſchehen laſſen können / in gedachter Sacriſtey gemachet iſt.

Des Zweybrückiſchen Ober-Ambs Neucaſtel oder Bergzabern Gravamina.

Stadt Bergzabern.

Beſchweret ſich (1.) daß durch viele Frembde / welche aus dem Bißthumb Speyer nunmehro zu denen Proceſſionen herkämen / viele Inſolentien verübet würden / wie ſie dann den 16. Maji 1719. ſelbſten die Thor-Wächter mit Schlägen von ihrem Poſten getrieben.

(2.) Daß der mit groſſer Proceſſion eingeholte Weyh-Biſchoff von Speyer in dieſer Stadt die ſogenante Firmung an viel hundert Seelen verrichtet habe / und bey ſolcher Gelegenheit ein Catholiſcher Burger und Metzger allda / Nahmens Johannes Götz / ſeine zwey mit ſeiner Evangeliſch-Reformirten Frau erzeugte unmündige Töchterlein zu gedachter Firmung gebracht und wider das Reglement zur Catholiſchen Religion gezogen habe.

Stadt Anweiller.

Iſt auch ſehr ſchwürig über die nie hier geſchehene Firmung und entſetzlichen Auflauff des Volcks in die Stadt und Evangeliſche Kirche.

Franckweiller.

Dieſer Kirch iſt ſehr hefftig mit dem nie geweſenen Simultaneo zugeſetzet worden / und ob man ſich deſſen gleichwohl erwehret / ſo müſte man doch neuerlich geſchehen laſſen / daß / wann etwa ein Catholiſcher / derer gar wenig hier ſind / ſtirbt / der Löwenſteiniſche Catholiſche Prieſter mit Crucifixen und Geſang ſelbige begrabe / und denen Catholiſchen in denen Häuſern die Kinder tauffe / So bringet auch dieſer Prieſter aus dem Löwenſteiniſchen Gebiet / wo ſie daheim Kirchen haben / Kinder in die Albersweilleriſche hieſige Filial-Kirche / worinnen Catholici tempore Reunionis das Simultaneum introduciret / und tauffet ſie daſelbſten / läutet auch alsdann / welches ein neuer Eingriff.

Barbelroth.

Dieſer neuen Kirch iſt mit dem Simultaneo und denen Caſual'en von Catholiſchen ſo entſetzlich zugeſetzet worden / daß die Leuthe in Gefahr geweſen / nicht nur Haab und Gut / ſondern Leib und Leben / darüber zu verlieren / nachdeme ſie aber alles dabey aufzuſetzen ſich feſt reſolvirt / iſt nichts zum Effect kommen.

Cleeburg.

Dieſe Kirch haben Proteſtirende nicht weniger mit Gewalt behauptet und / ohnerachtet

achtet der angeſetzten Geld-Straffe / Catholicos keines weges immittiret. Wie verlautet / ſo haben Catholici zwey Fahnen machen laſſen / und ſollen Fürhabens ſeyn / ſelbige in die Rotter-Kirch / worein ſie gehen / aufzuſtellen.

Lensweiller und Jlvesheim.

Dieſe Kirchen waren auch in Gefahr von Catholicis occupiret zu werden / haben aber biß dato weiter nichts ausrichten können / als daß ein Speyeriſcher Prieſter nun an dieſe Oerter kommt / zu tauffen / copuliren und zu begraben / doch auſſer denen Kirchen.

Gravamina des Zweybrückiſchen Ober-Ambts Meiſenheim.

Stadt Meiſenheim.

Daß die Franciſcaner keine Schatzung von denen Burgerlichen Plätzen in der Stadt abtragen / welche ſie verbauet / und noch über das eines Evangeliſch-Reformirten Burgers / Philipp Schwöllers / ihrem Cloſter nahe gelegenes Gärtlein und deſſen Stall zu ihrem Cloſter gezogen gehabt / den Stall hat gemeldter Burger mit groſſer Mühe zwar wieder bekommen / das Gärtlein aber vorenthalten ſie annoch / und haben es gar durch eine geſetzte Scheidwand / worinnen ſie eine Thür zu dieſes Mannes Stall geſetzet / zum Cloſter abgeſondert / mit dem Verlauten / daß ſie dermahlen ſchon des Burgers gantzes Hauß / krafft ihrer auf den Platz habenden Prætenſion, zu ihrem Cloſter vindiciren wolten / ohnangeſehen ihnen ſchon nach förmlich geführten Proceſſen 1699. und 1708. alle Anſprach abgeſprochen worden. So vorenthalten auch dem Evangeliſch-Reformirten Glöckner allhier die 27. Catholiſche Einwohner in denen fünff hieher gepfarreten Dorffſchafften nun von zweyen Jahren her die gewöhnliche Glockengarb / Korn und Brod.

Städtlein Odenbach.

Dieſe Kirch haben Catholici eingenommen / auch biß dahero ein und andern Dienſt darinnen verrichtet / der fürgenommene Altar-Bau aber iſt darinnen noch nicht ins Werck geſetzet worden.

Städtlein Odernheim.

Hier hat es mit vorigem gleiche Bewandnuß / auſſer daß hier die Steine zum Altar umb die Kirche ſchon parat liegen / und Catholici, wie zu Meiſenheim / dem Glöckner das Glockenkorn zu geben ſich weigern. Uber das ſo iſt allhier / ohnerachtet alles inſtändigen unterthänigen Bittens / dem Evangeliſch-Reformirten Schulmeiſter die von undencklichen Jahren her mit der Schulbedienung combinirt geweſene GerichtsSchreiberey abgenommen und einem Catholiſchen gegeben worden.

Städtlein Ober-Moſchell.

Obwohlen Catholici hier nicht ihren Zweck erreichet in die Haupt-Kirche zu kommen / ſo verſchloſſen ſie doch Evangelicis den Kirchhof / und zu Halgart / einem hieher gepfarrten Dorff / wolten ſie den Evangeliſchen Schulmeiſter delogiren / nahmen ihme den Kirchen-Schlüſſel und machten Anſprach an das Graß auf daſigem Kirchhof ; So iſt auch auf denen ebenfalls hieher gepfarrten Dörffern Schierfeld und Sitters alle Anſtalt zu Altären in dieſe zwey Filial-Kirchen gemachet ; Wie dann auch hier Catholici in einem Memoriali an Jhro Hochfürſtliche Durchleucht dahin angetragen / daß ihnen ein eigener Paſtor gegeben und demſelben das daſelbſtige Pfarrhauß und Zehenden möchten eingeraumet werden / wollen auch / daß man Sterbzeichen mit denen Glocken geben ſolle.

Lettweiller / eine *Filial*-Kirch von Duchroth.

Allhier hat nach dem von Chur-Mayntz ergriffenen Jure Diœceſano der Catholiſche Prieſter ſich unterſtanden / ein Evangeliſch-Reformirtes Kind zu begraben / wie ſie dann der Hoffnung ſind / daß ſie hiernechſt / ob ſie wohl den zwantzigſten Theil im Lande nicht ausmachen / alle Caſualien verrichten würden.

Rheborn.

Allhier fraget nunmehro der Paſtor nicht mehr / wie zuvor geſchehen / bittlich an / wann er Caſualien in der Kirch verrichten will / ſondern maſſet ſich alles Rechts an / nachdeme Chur-Mayntz ihn in unſere Kirche introduciret.

Hunsbach.

Allhier hat der von Chur-Mayntz in die drey zu dieſer Pfarrey gehörige Kirchen introducirte Pater Alexius aus dem Cloſter zu Meiſenheim dem Evangeliſchen Paſtori loci noch den 13. Martii 1721. hautement geſagt: daß er nur auf den Ornat von Mayntz wartete/ alsdenn er ſich des intendirten Simultanei in allen Kirchen dieſer Gegend bedienen wolte.

Eſſenheim.

Dieſer Gemeinde Acta ſind auf Regenſpurg geſandt worden/ ſeit dem ſich Catholiſche ſtille halten/ doch ſtehet der Gemeinde zu zahlen aus die muthwillige Ruinirung ihrer Stühlen/ als Catholici einen Altar aufrichten wollen.

NB. Die übrige Pfarreyen dieſes Ober-Ambts klagen alle über das von Chur-Mayntz in ihren Kirchen prætendirte Jus Dœceſanum, und wie gar unbeſcheiden ſeit deme die Catholiſche Paſtores mit denen Predigern umbzugehen pflegten/ wann ſie ihnen Gewiſſens wegen die Kirche nicht öffnen und ihnen in allem willfahren wollen. Wie ſie dann dem Edict Ihrer Kayſerlichen Majeſtät einen gantz andern Sinn andichten.

Gravamina des Pfaltz-Zweybrückiſchen Ober-Ambts Lichtenberg.

Stadt Cuſſel.

Hier läſſet der Paſtor Dux mitten unter dem Evangeliſchen Gottesdienſt Sontags läuten/ läſſet/ ſelbſten wider das Hochfürſtliche Verbott/ bey ihren Proceſſionen Gewehr tragen/ will die Kinder aus vermiſchten Ehen zur Catholiſchen Schul und Religion zwingen/ bleibet Sonntags bis 1. Uhr Nachmittags in der Kirchen/ und verhindert alſo/ daß die ſo zahlreiche Evangeliſche Kinderlehr nicht kan gehalten werden/ wie er dann auch auf Catholiſchen Feyertägen denen Evangeliſchen die ordentliche Zeit ihrer Betſtunden wegnimmt/ nicht weniger hat er einen Taufſtein in die Evangeliſche Kirche bringen laſſen/ wordurch viel Platz verſperret worden.

Baumholder.

Hier hat der Catholiſche Prieſter zwey Jahr durch die Proteſtirende vermiſchte Eheleuthe ſehr gedränget/ ihre Kinder alle zur Catholiſchen Religion zu erziehen: Nicht weniger weigern ſich Catholici beſtändig/ dem Evangeliſchen Pfarrer das Haußfaß/ als ein Theil ſeiner Beſoldung/ abzutragen.

Nebſt denen allgemeinen Klagen beſchweret ſich ins beſondere Lichtenberg und Pfeffelbach/ daß auf dem Schloß Lichtenberg eine Capelle zugerichtet worden/ davon man ſeit der Reformation nichts gewuſt.

Reichweiller.

Seit dem die ſogenante Buß-Prediger in dieſer Gegend geweſen/ haben einige Catholiſche eine alte zerfallene Capelle eigenmächtig mit Stroh bedecket und allda einige Wochen lang des Nachts und Tags geſungen ꝛc. und als man ſie vernommen/ was das ſeyn ſolte? haben ſie trotziglich geantwortet: ſie wolten noch von Pfeffelbach eine Glocke und Gefälle zu dieſer Capelle bringen/ und ſonſten greuliche Schelt- und Droh-Worte gegen die Reformirte ausgeſtoſſen. So wollen auch Catholiſche das gewöhnliche Glockenkorn dem Schulmeiſter ſchon zwey Jahr nicht mehr reichen/ noch auch die von alten Zeiten her ſchuldige 18. Pfenninge von jedem Hauße abſtatten.

Concken.

Hier klaget der Evangeliſche Pfarrer/ daß ihme das Haußfaß/ als ein pars Salarii, von Catholiſchen vorenthalten werde.

Niederkirchen.

Dieſer Gemeinde hat gedachter Paſtor Dux viele Gänge und Koſten verurſachet/ weilen er in ihrer Kirchen/ worinnen Catholici niemahlen geweſen/ einen Altar aufrichten wollen; So geben auch Catholici nun zwey Jahr nicht mehr das gewöhnliche Glockenbrod/ und wollen zum Pfarrhauß-Bau nichts mehr beytragen.

Wolfferſsweiller.

NB. Wegen der Noheſelder Capelle ſoll Ihro Hochfürſtl. Durchl. bereits höchſtnöthige Ordre geſtellet haben.

Nachdeme hier Catholici vergeblich an die Evangeliſche Kirch geſetzet / haben ſie nicht nur in einem hieher gepfarrten Ort / Noheſelden / die Capelle in Poſſeſſion genommen und einen Altar darinnen errichtet / ſondern noch kürtzlich eine alte zerfallene Capelle zu Steinberg / wo St. Velten Patron ſeyn ſoll; So gienge auch hier dem Evangeliſchen Pfarrer ein groſſes ab / wann er das denegirte Haußfaß länger entbehren ſolte.

Boſenbach.

Nachdeme die Gemeinde ſich hier / wie an mehr Orten / des Simultanei zwar erwehret / ſo weigern doch Catholici dem Pfarrer das Haußfaß wie auch den Glocken-Seſter zu geben.

Hinsweiler.

Hier hat man ſich zwar dem Simultaneo und dem aufzurichtenden Altar widerſetzet / inzwiſchen entziehen ſich doch Catholici dem Pfarer das Haußfaß / und Glocken-Seſter dem Schulmeiſter / zu geben.

Ullmeth.

Hier tractiret der Paſtor Dux zu Cuſſel die Leuthe vermiſchter Ehe hart / welche Ehe-Pacten haben / und will ſie zwingen ihre Kinder Catholiſch werden zu laſſen.

Hierzu kommen noch die *Gravamina* der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinden zu Birrlenbach und Keffenach / des Ambts Catharinenburg / Als:

1.) Bitten wir gantz unterthänig vor und umb unſern lieben und bißhero geweſenen treueifferigen Pfarrer und Seelen-Hirten / Herrn Johann Peter Beverle / ihne doch einmahl von allerley bißhero zugefügten Bekümmernüſſen zu entladen / wie er dann in den 20. Jahren / als er bey uns iſt / im letzt verwichenen Kriege vieles bey uns leiden müſſen / ja nicht allein damahlen unſer Pfarrer ſondern auch Beſchützer geweſen / und durch ſeine Frantzöſiſche Sprache und Hertzhafftigkeit uns ſo viel Gutes allhier ausgericht / daß es alle drey Religionen ihme nicht gnugſam dancken können.

2.) Unſere verſperrte Kirchen / nach laut Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht im letzt ergangenen Decret gethanen gnädigſten Zuſage / wie ſie bey angetrettener Landes-Regierung beſtunden / wieder herzuſtellen.

3.) Das zu Keffenach von uns neu erbaute Schulhauß / woraus unſer Schulmeiſter / ohne gegebene Zeit und Friſt / iſt vertrieben worden und der Catholiſche hinein gezogen / uns wieder einzuraumen.

4. Die von Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht Hertzog Adolph Johann / Hochſeligen Andenckens / zu unſern Schulen gnädigſt gewidmete / und letzt von Ihro Königlichen Majeſtät Carolo XII, Höchſtſeligen Andenckens / renovirte und confirmirte Güter unſern beyden Schulmeiſtern / wovon einem jeden die Helffte entzogen und dem Catholiſchen gegeben worden / gnädigſt wieder zu erſtatten.

5.) Unſern beyden armen Schulmeiſtern / als erſtlich dem Birrlenbacher / welcher den Kirchhof wegen ſeiner ſchweren Müh und Arbeit / nemlich den Glockendienſt ſambt der Uhr zu richten / welches er allein verſehen muß / zu genieſſen / hat vor ſeinen Lohn das darauf gewachſene Obſt / welches ihme aber mit Gewalt alſo dürr aus dem Hauß genommen worden ; Darnach dem Keffenacher das aufm Feld mit ſeinem ſauren Schweiß ſelbſt erbaute Welſch-Korn / welches man ihme auch weggenommen / eine gnädige Ergötzlichkeit zu thun.

6.) Desgleichen ihr Heu und Ohmet / welches man ihnen von ihren Schul-Wieſen entführet.

7.) Beklagt ſich der hieſige Zehend-Beſtändner / Nahmens Peter Frey / gegen eines Hochwürdigen Dohm-Capituls von Speyer Schaffnern / Tit. Herrn Jäger / mit Vorgeben / wie daß ihm beſagter Verwalter Jäger die Haupt-Quittung ſeines ausgeliefferten Zehenden nicht aushändigen wolle / mit Vermelden / er ſolte ihme das Korn / welches er unſerm Pfarrer / als ſeine Beſoldung / gelieffert / dem Catholiſchen Geiſtlichen zu Keffenach wieder herſtatten / dann die Helffte der Beſoldung gehöre dem Catholiſchen Geiſtlichen / da er doch beydes das letzte als auch das am 16. Novembris gnädigſt ergangenen Decret weiß.

8.) Bedencken wir endlichen auch die vielfältig gehabte groſſe Unkoſten / dadurch wir in mercklichen Schaden geſetzet worden ſeyn / ſo ſolte man wohl eine Erbarmnuß mit uns haben und tragen.

Zweybrücken den 21. Martii
1721.

Des Dorffs Limbach im Zweybrückiſchen Ober-Ambt jetzige Klage.

Auf das unterm 24. Februarii jüngſthin ergangene Hochfürſtliche Patent, was vor Aenderungen in Religions-Sachen ſeit Ihro Hochfürſtlichen Durchl. / unſers gnädigſten Lands-Fürſten / angetrettener Regierung in hieſigem Hertzogthum vorgenommen worden / dienet / was Limbach betrifft / zum unterthänigſten Bericht / daß die Catholiſche vor angetrettener Regierung Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht ihre Kinder nacher Homburg getragen und daſelbſten tauffen laſſen / die Copulationen ſind auch daſelbſt verrichtet / die Todten ſind mit Geſang auf den Kirchhof getragen / vom Paſtor aber denen Leuthen angedeutet worden / daß ſie um dieſe oder jene Zeit nacher Homburg kommen ſolten / daſelbſt dem gewöhnlichen Dienſt beyzuwohnen / es iſt ihnen aber etlichmahl auf ihr inſtändiges Anſuchen bey vormahliger Schwediſchen Regierung erlaubet worden / in unſerer Kirch Dienſt zu halten / dagegen ſie aber Catholiſcher Seits münd- und ſchrifftliche Verſprechungen müſſen thun / daß ſolches zu keiner Conſequenz oder Recht gedeyen ſolle; Von Proceſſionen oder andern Caſualien wuſte man gar nichts; bald aber nach Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht angetrettener Regierung haben die Catholiſchen Geiſtliche von Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht ein Decret erhalten / krafft deſſen ſie in unſerer Kirchen einen ordentlichen Gottesdienſt anrichten ſolten / auch ſo gleich / als ſie gedachtes Decret auf einen Sambſtag Abends vorgezeigt / haben ſie die Kirch genommen / den Altar zugerichtet und ſelbigen Abend noch Veſper darinnen gehalten: als wir aber dawider proteſtiret / iſt ihnen ein ordentlicher Gottesdienſt anzurichten nicht geſtattet worden / aber Caſualien zu verrichten ihnen erlaubet worden / auch jährlich mit der Proceſſion zu gehen / wie ſie dann den 10. Junii 1719., als am Octav des Fronleichnams Feſtes / zum erſtenmahl mit der Proceſſion hier gangen / nachdeme wir uns aber dagegen opponiret / und ſolches geſchehen zu laſſen uns ſehr beſchweret / weiln ſolches niemals iſt geſehen worden / auch deswegen die Kirch nicht eröffnen wollen / als iſt der Herr Ober-Præſident und Herr Hof-Marchal als eine Commiſſion hieher geſchickt worden / welche dann nach vielen Drau-Worten durch einen Schloſſer / welchen ſie mitgebracht / die Kirch mit Gewalt aufbrechen laſſen / und ihren Dienſt mit der Proceſſion in der Kirch gehalten. Den 6. Junii 1720. haben ſie zum zweytenmahl mit der Proceſſion allhier gegangen / und weiln ſie den Klöppel nicht in der Glock gefunden / auch wir ſelbigen nicht anſchaffen konten / haben ſie in Ermanglung deſſen aus einer andern Herrſchafft / nemlich von Homburg / einen andern Klöppel kommen laſſen und in der Glock ſich deſſen bedienet / wir Reformirten aber / ob dann ſchon die Glock aus lauter geſammleten Collecten iſt in die Kirch gebracht worden / ſeynd nichts deſtoweniger dadurch in ſolche Ungnad gefallen / daß uns ein Frevel von 30. fl. iſt angeſetzt worden / indeme wir uns aber zu dieſer Straff unſchuldig zu ſeyn vermeinten / und die Straff mit gutem nicht erlegen wolten / als ſeynd wir nach unterſchiedlichen Executionen würcklich gepfändet / uns gegen die 30. fl. Straff wenigſtens vor 68. fl. an Haußrath und Geſchirr hinweggenommen worden / ſelbiges auch ſogleich an Frembde verſteigert und wir nichts mehr davon zu Geſicht bekommen / noch davon gehört haben / ohne daß uns erſt jetzt noch vor etwa 10. Tagen von demjenigen / welcher die Pfändung nacher Zweybrücken geführt / iſt der Lohn gefordert worden / auch beym Weigerungsfall ſolches beym Ambt auszuführen uns gedrohet hat; Zeithero hat man die Kinder in hieſiger Kirch getaufft / Ehen eingeſegnet und den Todten ihre Seel-Meſſen gehalten / auch Kindbetterinnen hier und anderſtwo her ausgeſegnet / welches alles dann hier ungewöhnlich iſt geweſen / weswegen wir dann ſolches alles ohnverhalten wollen / umb uns wieder in den vorigen Stand zu ſtellen. Limbach den 6. Martii 1721.

So viel anbelangt die Pfändung ſelbſt / als iſt ſolche durch den Ambts-Diener und Ambts-Büttel geſchehen / und iſt einem jeden genommen worden wie zu ſehen / als:

	fl.	Batzen	Pf.
Erſtlich J. Bartholomäus Hack drey eiſerne Häfen / ein eiſern Keſſel / geſchätzt pro	5	7	8.
Jacob Schäffner / zween eiſerne Häfen und ein kupffern Keſſel / eine Kuchenpfann / zwey eiſerne Löffel / ein Hack-Meſſer	4	12	8.
Jacob Brabänder ein eiſern Keſſel	1	7	8.
Balthaſar Rußy ein eiſern Keſſel	2	3	—
Martin Hilpert zween eiſerne Keſſel / ein eiſern Hafen	6	—	—
Benjamin Fuſſen ein eiſern Keſſel	4	7	8.
Jacob Fell eine Kuchenpfann / eine zinnern Schüſſel	2	—	—
Gerhard Lutter ein eiſern Keſſel	3	—	—
Lucas Moll ein eiſern Keſſel	2	7	8.
Ludwig Brand ein eiſern Keſſel / zween eiſern Häfen	5	—	—
Georg Setzer ein kupffern Keſſel / ein eiſern Hafen	2	—	—
Nickel Oberkircher ein eiſern Keſſel	3	—	—
Georg Leibrock ein eiſern Keſſel / zween eiſerne Häfen / ein kupffern Keſſel	7	—	—
Friederich Trompeter zween eiſerne Häfen / ein kupffern Keſſel	5	—	—
Georg Heinrich Leibrock ein eiſern Keſſel	3	7	8.
Nickel Fell ein eiſern Keſſel	2	—	—
David Daniel ein roth kupffern Keſſel	4	7	8.
Hanß Adam Wilhelm 10. Pfund hänffes Garn	3	—	—
Conrad Oberkircher eine Kuchenpfann / eine Stock-Hau	1	12	—
Alſo zuſammen	68	12	8.

Was ſonſten anlanget die vielen Gänge / Verſaumnus und Unkoſten / die wir gehabt / als berichten unterthänigſt: Daß zum erſtenmahl / als die Unterſuchung zu Limbach wegen der Kirch geſchehen / haben wir / ſämbtliche Reformirte / den gantzen Tag mit zugebracht.

Zweytens / nach dieſem ſind wir nochmahls vor die Regierung deswegen citirt / da auch die ſämbtliche Reformirte Gemeind erſchienen.

Seynd zum drittenmahl wiederumb die meiſten der Reformirten Pfarr Limbach vor Ihro Hochfürſtliche Durchleucht citirt worden / und auch erſchienen / da die Catholiſche Geiſtliche auch zugegen waren.

Zum Vierdten / als die Commiſſion zu Limbach geweſen / und die Kirch aufgebrochen worden / haben wir ſämbtlich wieder einen Tag mit zugebracht.

Uber dieſes haben wir unterſchiedliche Schrifften deshalber müſſen machen laſſen / und auch zahlen müſſen

Wie auch nach Zweybrücken und andern Orten unterſchiedliche Gänge thun müſſen / dafür zuſammen . . . . 38 fl. — —

68 fl. 12 8.

Summa . 106 fl. 12 Batzen 8. Pf.

* * *

Von GOttes Gnaden Wir Guſtav Samuel Leopold / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Fürſt zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravenſperg und Rixingen / Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Auf was Art und Weis Wir die von Unſern Reformirten Unterthanen eingebrachte Religions-Gravamina von Punct zu Punct zu decidiren gnädigſt gut befunden / ein ſolches hat Unſer Reformirtes Ober-Conſiſtorium allhier aus denen Copeylichen Anlagen derer an Unſere ſämbtliche Ober-Aembter erlaſſenen Reſcripten weitläufftiger zu erſehen / welche demſelben zur Verhaltungs-Nachricht hierdurch zugefertiget werden / wie dann von denen zu weiterer Unterſuchung ausgeſtellten Puncten / wann darüber Bericht erſtattet worden ſeyn wird / von den erfolgten Deciſionen gleichfalls Communication gegeben werden ſoll. Zweybrücken den 30. April 1721.

GUSTAVUS, Pfaltzgraf.

Copia

Copia Sereniſſimi Hochfürſtlichen Durchleucht Reſcripti an das Ober-Ambt Zweybrücken / ſo mutatis mutandis auch an die andere Ober-Aembter alſo ergangen / die Religions-Gravamina betreffend / de dato den 30. April. 1721.

Von GOttes Gnaden Wir Guſtav Samuel Leopold / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Fürſt zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravenſperg und Rixingen / Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

NAchdem Wir durch Unſer unterm 24. Februarii letzthin publicirtes Patent die Verordnung ergehen laſſen / daß alle ſeit Unſerer angetrettenen Landes-Regierung geſchehene Veränderungen in denen Religions- und Kirchen-Sachen / biß zur Haupt-Unterſuchung und Deciſion oder Vergleich von allerſeits Religions-Verwandten / wiederher- und in vorigen Stand geſtellet werden ſollen / und daraufhin von Unſern Reformirten Unterthanen verſchiedene Gravamina eingebracht / ſolche auch in Unſerer Gegenwart bey verſambletem Unſerm Regierungs-Collegio verleſen und in Deliberation gezogen worden; Als haben Wir ſelbige dergeſtalten zu reguliren gnädigſt gut gefunden / wie verſchiedentlich hernach folget / und zwarn was die General-Beſchwerden / nemlich: (1.) Die Proceſſionen Unſerer Catholiſchen Unterthanen. (2.) Den Beytrag derſelben zu Erbau- und Unterhaltung der Reformirten Pfarr- und Schul-Häußer. (3.) Das ſo genante Haußfaß und Glocken-Brod / welches zum Unterhalt der Reformirten Schuldiener und Glöckner von denen Einwohnern gelieffert zu werden pfleget. (4.) Das von Chur-Mayntz in denen Reformirten Kirchen Unſerer Ober-Aembter Meiſenheim und Lichtenberg introducirte Jus Diœceſanum und dadurch in verſchiedenen Kirchen / wo tempore belli & reunionis nur einige Caſualia verrichtet worden / eingeführte Simultaneum. Und (5.) die bey Verrichtung der Caſualien verordnete Celebrirung der Heil. Meß betrifft / verordnen Wir gnädigſt quoad (1.) Daß Unſern Catholiſchen Unterthanen frey und unverwehret gelaſſen ſeyn ſolle / auf Frohnleichnams-Tag und in der Creutz-Woche in denjenigen Kirchen / in welchen ſie den ordentlichen Gottesdienſt und Exercitium Religionis hergebracht haben / ihre Proceſſiones ferner ohne jemands Hindernuß und Beeinträchtigungen zu halten / und ſoll alsdann / wie auch wann das Hochwürdige / es ſeye in denen Städten oder Dorffſchafften / zu denen Krancken über die Gaſſen getragen wird / ein jeder / was Religion er auch ſeye / bey Vorbeytragung der Monſtranz oder des Hochwürdigen ſchuldig ſeyn den Hut abzuziehen; im übrigen bleibet denen Reformirten und Lutheriſchen unverwehrt zu ſolcher Zeit (jedoch daß ſie währender Proceſſion, und zwar auf den Frohnleichnams-Tag / ſich nicht allein von denen Gaſſen abſondern / auch die Läden biß zu deren Endigung verſchloſſen und mit offentlicher Arbeit auf denen Gaſſen einhalten / auf ſolchen Tag auch vom Lande weder Holtz noch ſonſten was eingeführet werde) über die Gaſſen und Straſſen zu gehen / zu handeln und zu wandeln / ihre Läden offen zu halten / zu kauffen und zu verkauffen / wie ſie auf andere Täg zu thun gewohnt ſeynd. Ad (2.) ſollen Unſere Catholiſche Unterthanen zu Erbauung und Reparation der Reformirten Kirchen / Pfarr- und Schulhäußer / ihren ſchuldigen und durch alte Obſervanz hergebrachten Beytrag fernerhin zu thun gehalten ſeyn / jedoch daß dabey eine billige Proportion und Gleichheit beobachtet werde. Ad (3.) ſollen Catholici gleichfalls einem zeitlichen Reformirten Pfarrer / Schulmeiſter und Glöckner das ſogenante Haußfaß oder Glocken-Brod / wo ſolche Gewonheit von Alters hergebracht und erweißlich / fürterhin unweigerlich entrichten / wo aber ſolches erſt ſeit angetrettener hieſigen Landes-Regierung eingeführet worden / würde behörige fernere Unterſuchung darüber gepflogen und alsdann nach Befinden weitere Verordnung gemacht werden. Ad (4.) Fällt krafft obangeregter Unſerer Verordnung vom 24. Febr. die ergriffene Poſſeſſion von ſich ſelbſten / und erſtrecket ſich das Jus Diœceſanum nur auf die Catholiſche. Ad (5.) ſoll vermög allegirter Verordnung bey Verrichtung derer Caſualien keine Meß gehalten werden / es ſeye dann an ſolchen Orten / wo unter vormahlig-Schwediſcher Regierung ſolche auch geleſen worden / welchenfalls man in der Poſſeſſion zu verbleiben.

Was die Special-Beſchwerden betrifft / und zwar hier in Unſerer Reſidenz-Stadt Zweybrücken: Daß ſie erſtlich zu ſpat zu ihrem Kirchengang kommen. (2.) Die Neben-Altäre im Chor mit neuen Zierathen ausgezieret worden. Und (3.) Reformati auf die Wercktage in ihrem Gottesdienſt zuweilen gehindert würden; da finden Wir gar keine erhebliche Urſachen ſich zu beſchweren / ſintemahlen quoad (1.) Wir die Verordnung gemacht / daß ſich der Catholiſche Gottesdienſt præciſe um 10. Uhren endigen ſolle / da ſie / Reformirte / alsdann von dieſer Stund an biß 4. auf 5. Uhren des Nachmittags die Kirche frey / und Zeit genug haben / zwey Predigten und Kinderlehr zu halten / wann ſie ſolche nur kurtz und gut abfaſſen und nicht zu lange machen wollen. Das andere gereichet ihnen weder zum Nachtheil noch Præjudiz, geſtalten das Chor denen Catholiſchen zu ihrem Gottesdienſt eingeraumet iſt / und ſie ihre Altäre nach Gutfinden auszieren; quoad (3.) werden die Reformirte an ihrem Kirchengang umb daſoweniger gehindert / als Wir auf ſolche Wercktäge die Meß in der Neben-Capell oder Sacriſtey halten laſſen.

Stadt Hornbach.

Die angebrachten Beſchwerden wegen des Geläuts ſollen forderſambſt unterſucht und nach Befinden in der Güte regulirt / die 14. fl. aber / ſo der daſige Paſtor vor Haußzinß empfänget / können an denen Uns zu zahlen habenden Geldern aufgerechnet werden.

Böckweiler.

Weilen wegen Haltung des Gottesdienſtes in dieſer Kirchen zwiſchen denen Catholiſchen und Reformirten ein gütlicher Vergleich errichtet worden / hat es dabey ſein Verbleibens / und ſolle der Gemeinde von ſolchem nicht allein Abſchrifft gegeben / ſondern auch der Paſtor nachdrücklich angewieſen werden / ſolchem ſtrictè nachzuleben / in deſſen Entſtehung die Gemeinde ſolches Uns geziemend anzuzeigen und ſich zulänglicher Remedur alsdann zu gewärtigen hat.

Waltzheim.

Iſt gleichfalls wegen Haltung des Gottesdienſtes ein gütlicher Vergleich errichtet worden / welcher denen Reformirten zu communiciren und Catholici zu deſſen Gelebung anzuweiſen / wie auch daß ſie die an die reparirte Sacriſtey zu machen vorhabende Thür nicht inwendig in der Kirche / ſondern auswendig / auf ihren Koſten machen laſſen ſollen.

Limbach.

Allhier ſollen die Caſualien / gleichwie ſolche unter vormahliger Schwediſcher Regierung / der Reformirten eigenen Geſtändnuß nach / jezuweilen geſchehen / ins künfftige auch ohne weitere Extendirung verrichtet werden; wegen des Frevels aber hat es umb ſomehr dabey ſein Verbleibens / weilen ſie wider das ergangene Verbott den Klippel aus der Glocken gethan / und ſich ſonſten widerſetzlich bezeiget haben.

Wißbach.

Damit die von daſigem Reformirten Pfarrer und Gemeinde gegen die Catholiſche geführte Klagden wegen des Kirchgangs / und daß dieſe zu lang in der Kirchen bleiben / auch ceſſiren mögen / ſo wollen Wir gnädigſt / daß beyde Theile ſich deßfalls in der Güte vergleichen / und der Catholiſche Paſtor nicht zu lang in der Kirche bleiben ſondern ſeinen Gottesdienſt ſo einrichten ſoll / daß die Reformirte an ihrem Kirchengang nicht verhindert werden.

Steinhauſen.

Wofern in daſiger Kirch der Altar von denen Catholiſchen unter Unſerer Regierung erhöhet und dadurch das Licht benommen worden wäre / ſoll ſolches unverzüglich geändert und in vorigen Stand und Form geſetzet werden / wie es nemlich bey angetrettener Unſerer Regierung geweſen / worunter jedoch die kleine Bilder und anderer Zierath nicht zu verſtehen.

Breitenbach.

Das in dieſem Dorff aufgerichtete Creutz iſt denen Reformirten in ihrer Religions-Freyheit weder hinderlich noch præjudicirlich / hingegen ſollen die vom Catholiſchen Prieſter wegen der von denen Reformatis beſchehenen Transportirung der Cantzel / dadurch den Catholiſchen bey Meßleſung der Proſpect auf den Altar benommen werden ſoll / mit Zuziehung beſagten Prieſters unterſuchet und darüber Bericht erſtattet werden.

Waldtmohr.

Weilen ſich gefunden / daß dem Reformirten Pfarrer zu Waldtmohr der kleine halbe Zehenden / ſo Unſer Schaffner zu Hansweiler hinterhalten / gebühret / ſoll ſolcher ohnverzüglich verabfolget werden.

Dieſemnach ergehet Unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl an ſämbtliche Unſere Ober-Aembter / und in ſpecie an Unſer Ober-Ambt Zweybrücken / ſolche Unſere gnädigſte Verordnung denen ſämbtlichen untergebenen Unterthanen zu publiciren und ſelbige dahin anzuweiſen, dieſem allem unterthänigſt nachzuleben / auch ſelbſten mit allem Fleiß dahin cooperiren zu helffen / damit alle Uneinigkeiten abgeſtellet / und hingegen Friede und Ruhe unter Unſeren ſämbtlichen Unterthanen unterhalten werde; Wo auch etwas / ſo in dieſer Unſerer Verordnung nicht decidirt wäre / inzwiſchen vorgefallen oder ins künfftige ſich ereügnen würde, haben ſie / Ober-Aembter / nicht ſogleich eigenmächtig darinn zu verfahren / ſondern dergleichen ohnpartheyiſch und gütlich zu unterſuchen / unterthänigſten Bericht darüber abzuſtatten und Unſere gnädigſte Verordnung darüber abzuwarten / daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meinung. Zweybrücken den 30. April. 1721.

Guſtavus Pfaltzgraf.

Was die Special-Beſchwerden betrifft / und zwar der Stadt Meißenheim.

Dieſe Klage iſt vorher bereits decidirt / wornach ſich zu achten.

Odenbach.

Wegen dieſer Kirche iſt durch Unſer oballegirtes Patent vom 24. Februarii bereits Verfügung geſchehen.

Odrenheim.

Ut ſupra.

Ober-Moſchell.

Gleichfalls.

Lettweiller.

Iſt auch regulirt.

Rheborn.

Ebenmäßig.

Hundsbach.

Hat vorher bereits gleichfalls ſeine abhelffliche Maaße.

Eſſenheim und Stadecken.

Iſt auch ſchon in generalibus und durch Unſer publicirtes Patent abgethan.

Was die Special-Beſchwerden betrifft / und zwar der Stadt Cuſſel.

Die hier gegen den Paſtor Dux angebrachte Klagden wegen des Geläuts / und daß er biß 1. Uhr des Nachmittags in der Kirche verbleibe / wird nunmehro durch Unſere jüngſt ergangene Verordnung abgethan und gehoben ſeyn; was aber die Proceſſionen betrifft / ſolcher wegen iſt bereits oben bey denen General-Gravaminibus Verfügung geſchehen.

Lichtenberg.

Weil man ſich Reformirter Seits offerirt / die wenige zur Reparation dieſer Capell verwendete Koſten zu bezahlen / hat es dabey ſein Verbleibens.

Baumholder.

Was die Klage gegen den Paſtor betrifft / daß er alle Kinder von vermiſchten Ehen zur Catholiſchen Religion ziehen wolle / ſolche hat Unſer Ober-Ambt / weilen der Paſtor das Gegentheil klagt / gründlich zu unterſuchen / und darüber zur ferneren Deciſion pflichtmäßigen Bericht abzuſtatten; Die Beſchwerung wegen des Haußfaſſes iſt oben in generalibus decidirt.

Reichweiller.

Was die Klage wegen der zerfallenen und mit Stroh bedeckten Capell betrifft / ſolche iſt nicht von der Erheblichkeit beantwortet zu werden; Der Punct wegen des Glocken-Korn iſt oben regulirt.

Cuncken.

Die Klage iſt oben regulirt.

Nieder-Kirchen.

Beyde Klag-Puncten ſeynd in generalibus bereits begriffen.

Wolffersweiller und Nohevelden.

Dieſe Klage ceſſiret / weilen die vor weniger Zeit in Poſſeſſion genommene Capell denen Reformirten bereits reſtituirt worden; Wegen des Haußfaſſes bleibt es bey voriger Verordnung.

Boßenbach.

Iſt vorher ſchon wegen des Haußfaſſes und Glocken-Korn Verordnung geſchehen.

Hinzweiller.

Iſt gleichfalls bereits regulirt.

Ulmeth.

Die Klage / daß der Paſtor Dux die Unterthanen von vermiſchter Religionen Ehen zwingen wolle / ihre Kinder Catholiſch werden zu laſſen / hat Unſer Ober-Ambt / in Anſehung beſagter Paſtor das Gegentheil beſchwerend angebracht / gründlich zu unterſuchen und zu Unſerer Deciſion pflichtmäßig zu berichten.

Was die Special-Beſchwerden betrifft / und zwar der Stadt Bergzabern.

Erſtlich / daß bey der Proceſſion in Anno 1719. die Wächter am Thor mit Schlägen von ihren Poſten getrieben worden / (2.) daß ein Catholiſcher Burger daſelbſt / Nahmens Johann Götz / ſeine zwey mit ſeiner Reformirten Frauen erzeugte Töchter dem Reglement zuwider zur Catholiſchen Religion gezogen / (3.) daß der Catholiſche Geiſtliche und Schulmeiſter das vormahlige zweyte Reformirte Pfarrhauß in Beſitz genommen. So viel nun den erſten Punct betrifft / iſt bereits ſelbiger vorhin ausgemacht / den zweyten ſoll Unſer Ober-Ambt behörig unterſuchen / und darüber zu weiterer Verordnung Bericht erſtatten. Das dritte Gravamen ceſſirt von ſich ſelbſten / weiln die Occupation dieſes Pfarrhauſes mit Conſens des Reformirten hieſigen Ober-Conſiſtorii beſchehen.

Stadt Annweiller.

Die Klage wegen der Firmung der Catholiſchen / iſt denen Reformirten weder an ihrer Religions-Freyheit noch Kirchengang verhinderlich oder præjudicirlich.

Franckweiller.

Die Klage / daß der Paſtor zu Albersweiller die Catholiſche Verſtorbene zu Franckweiller nach ſeiner Manier begrabe / und die Kinder in den Häußern tauffe / auch des Geläuts bey Tauffung der Kinder in der Albersweiller Filial ſich bediene / iſt von keiner Erheblichkeit / geſtalten durch die erſtere beyde Puncten ſie in keinerley Wege beeinträchtiget noch in ihrem Gottesdienſt gehindert werden. Wegen des übrigen bleibt der Löwenſteiniſche Paſtor billig in ſeiner alten Poſſeſſion.

Barbelroth.

Die Beſorgung / daß in dieſer neu erbauten Kirch das Simultaneum eingeführt werden möchte / fällt weg / und iſt dieſe Kirch durch Unſere ergangene / gleich im Eingang dieſes gemeldete Verordnung genugſam verſichert.

Cleeburg.

Dieſe Klage wegen der Fahnen / ſo in die Kirche zu Roth geſetzet werden ſollen / iſt von keiner Erheblichkeit / und wofern ſolche alſo geſtellet werden / daß ſie denen Reformirten nicht hinderlich oder im Wege ſtehen / können ſelbige / als zu dem in dieſer Kirche habenden Catholiſchen Gottesdienſt gehörig / nicht verwehret werden.

Leinsweiller und Illbesheim.

Mit denen Kirchen an dieſen Orten bleibt es biß auf die Haupt Unterſuchung und Deciſion oder Vergleich ausgeſtellet / wie auch mit denen im Ambt Catharinenburg befindlichen Kirchen.

Num. XX.

Religions-Beſchwehrden in der hintern Grafſchafft Sponheim / über Chur-Trier und Baaden.

Grav. 1^{mum}

Obwohlen durch den Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ratione Exercitii Simultanei, wie in anderen von Franckreich an das Reich reſtituirten Landen / alſo auch in der hintern Grafſchafft Sponheim die Richtſchnur geſetzet werden wollen / daß es in ſtatu quo tunc, nempe tempore concluſæ pacis, erat, verbleiben ſolte / dadurch auch Catholici vermittelſt Marggräflich-Baadiſchen als Condominii der hintern Gemeinſchafft Sponheim / wie auch Chur-Trieriſcher als Nachbarn Aſſiſtenz, ſich in dem Beſitz des Simultanei an verſchiedenen Orthen / als Trarbach / Traben / Enkirchen / Birckenfeld und Caſtellaun maintenire; ſo unterſtehet ſich doch hochgedachtes Fürſtliches Haus Baaden neuer Dingen abſolutam paritatem in der gantzen Grafſchafft nach und nach / und zwar unter dem / in dieſem Fall gantz keinen Platz findenden Grund des juris territorialis & Condominii, auch gegen des Mit-Gemeins-Herrn willen / ohngeachtet in re communi ratio prohibentis ſemper potior eſſe debeat, einzuführen; geſtalten in dem Ambt Winterburg geſchehen / allwo vermög eines nichtigen Baadiſchen Edicts denen ſämbtlichen Unterthanen berührten Ambts anbefohlen worden / den dahin de novo ernennten Paſtorem Columbanum Faber, an Ubung des Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſtes in keine Weege zu verhinderen / ſondern vielmehr darzu beförderlich zu ſeyn; Den 14. Julii 1715. auch durch erwehnten Paſtorem zu Rehebach in daſigem Burgermeiſters Scheuer unter Bedeckung eines ſtarcken in dem nechſten Wald gelegenen Ausſchuſſes / der Römiſch-Catholiſche Gottes-Dienſt gehalten worden; Und obwohlen der Evangeliſche Pfarrer zu Winterburg / Johann Friederich Roos / zu deſſen Kirchſpiel das Dorff gehöret / wider ſolchen gewaltſamen Actum, auf Hochfürſtlich-Pfaltz-Birckenfeldiſchen Befehl / ſolenniſſimè proteſtirt / über das auch wegen ſolchen dem Religions- und allen Profan-Friedens-Schlüſſen zuwiderlauffenden Verfahrens / bey der Marggräflich-Baadiſchen Regierung wohlgegründete Remonſtrationes geſchehen ſind / und um Abſtellung ſolcher Attentaten gebethen worden; ſo hat dennoch nichts verfangen wollen / ſondern es iſt den 21. obbedeuteten Monaths mehr-benahmſter Pater wieder kommen / und hat / ohngeachtet der von beſagtem Pfarrer Roos wiederhohlten Proteſtation, wider alle weitere vornehmende Gewaltthätigkeiten / unter Beyſtand eines Ausſchuſſes von 250. Mann / aus dem nahe gelegenen Baadiſchen Ambt Kirchberg / und alſo aus frembdem Territorio, den Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſt abermahl gehalten / und iſt von letztern mehr-beſagter Pfarrer Roos / wegen der gethanen Proteſtationen / gefangen nach Kirchberg geführt / daſelbſt 13. Tage in Arreſt behalten / und bey ſeiner Loßlaſſung ihme durch den Baadiſchen Regierungs-Rath Colſon zu erwehntem Kirchberg angedeutet worden / daß er wegen ſeiner Proteſtationen 20. Rthlr. erlegen ſolle / ein gleiches iſt auch Anno 1716. dem Pfarrer und einem Cenſoren zu Pferdesfeld widerfahren / welche ermeldter Colſon durch einen bewaffneten Ausſchuß nach Kirchberg führen / und daſelbſt in Arreſt behalten laſſen / auch ihnen nebſt den ergangenen Koſten einen ſtarcken Frevel angeſetzet / welchen man von ihnen durch gewaltthätige Abpfändung / und öffentlichen Verkauffung ihres Viehes / erpreſſet / vorgemeldtem Pfarrer Roosen auch ſein beſtes Pferd aus dem Stall genommen / und zu Kirchberg verkaufft. Inzwiſchen continuiret der Pater ſeinen Gottes-Dienſt immerfort.

Grav. 2^{dum}

In dem Sponheimiſchen Lehenbaren, auch in deſſen Bezirck gelegenen Dorff Sevenich ſind durch den Vaſallen / den Freyherrn von Baſſenheim / die alldaſige Evangeliſche Unterthanen / bis auf einen eintzigen alten Mann / extirpiret / und aus dieſem Fundament bey denen Frantzöſiſchen Troublen es dahin gebracht worden / daß ein Römiſch-Catholiſcher Prieſter in die Kirche geſetzet / der Evangeliſche Pfarrer aus der Kirchen gewieſen / und ihme die Beſoldung gegen einen in Anno 1594. zwiſchen Pfaltz-Graf Carl zu Birckenfeld und Antonio Walbotten von Baſſenheim gemachten Vergleich entzogen / und dannenhero die übrige dahin gepfarrte Evangeliſche Sponheimiſche Unterthanen zu Heyweiler des ordentlichen Gottes-Dienſts / und erwehnter maſſen der Pfarrer ſeiner Beſoldung entrathen müſſen: Worinnen ſowohl Chur-Trier als das Haus Baaden-Baaden / theils connivendo, theils durch heimliche und offentliche Hülff-Leiſtung / die Hand mit im Spiel gehabt. Wie ſolches in einer Specie Facti weitläufftig ausgeführet worden.

Grav. 3^{tium}

Wozu ferner und zum dritten nachkommt / daß der Catholiſche Paſtor nebſt der Gemeinde zu Sevenich denen Evangeliſchen / welche bishero noch ihre Todte auf dem Sevenicher-Kirchhof begraben / und dabey die Leicht-Predigten in der Kirche gehalten / auch andere Caſualia darinnen ohne Contradiction verrichtet / die Sepultur auf dem Kirchhof / und Oeffnung der

Kirchen / zu dieſen und anderen Caſualien verweigeren ; Woraus gnugſam abzunehmen / daß man Catholiſcher Seits dabey anders nichts intendire / als das Evangeliſche Religions-Exercitium in der Sevenicher-Kirchen gäntzlich zu extirpiren / worinnen doch die Catholiſche anders kein Recht haben / als daß ſie nach dem Ryßwickiſchen Frieden das bloſſe Exercitium Simultaneum prætendiren könten / die Pfarr-Beſoldung aber / nebſt Adminiſtrirung der Kirchen-Renthen / denen Evangeliſchen gebühret.

Grav. 4$^{tum.}$

Es unterſtehet ſich das Haus Baaden / das Fürſtliche Haus Pfaltz-Birckenfeld in deſſen / von undencklichen Jahren hergebrachten / auf dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß und deſſelben Anno Decretorio feſtgegründeten / auch von denen verſtorbenen Herren Marggrafen nie angefochtenen / ſondern vielmehr erweißlich agnoſcirten exercitio ſolitario jurium circa ſacra auf alle Weiſe zu turbiren / und aus Anfangs gemeldtem Fundament der Territorial-Superiorität / und Condominii, darauf doch poſt dictam Pacem Weſtphalicam, und nach Ausweiß des Art. V. §. 14. im geringſten nicht zu reflectiren / an ſich zu bringen / Lit. A. wie præter alia, die Beylage Lit. A. klärlich an Tag leget / und vermeinet dieſes damit zu erzwingen / daß es denen von Pfaltz-Birckenfeld examinirt- und vocirten Geiſtlichen und Schul-Dienern den Conſens und Comprotection verweigert / wann ſie gleich / wie vormahls gebräuchlich geweſen / und von Baaden jederzeit angenommen worden / darum unterthänigſt ſupplicirt / ſondern ſchreibet ihnen eine formulam ſupplicandi vor / welche ſowohl dem Fürſtlichen Hauſe Birckenfeld höchſt-præjudicirlich iſt / als auch der Evangeliſchen Kirchen- und Schul-Diener Gewiſſen verletzet / dann ſelbige lautet: daß die *Candidati* mit dieſem Pfarr-*Diaconat*- oder Schul-Dienſt von Pfaltz-Birckenfeld *conſolirt* worden; Wann aber dieſes von gantz keinem *Effect* ſeyn würde / wann nicht auch das Haus Baaden darin *conſentirte* ; als bäten ſie um gleichmäßige *Vocation*. Da nun Pfaltz-Birckenfeld / um dieſes Præjudiz zu vermeyden / und keinen Eintrag in Dero wohlhergebrachte Gerechtſame zugeſtatten / denen Candidatis dieſer neuen und gantz ungewöhnlichen Formul, ſich zu bedienen verbieten / und hingegen bey der alten zu verbleiben anbefehlen müſſen ; hat das Haus Baaden / was es damit intentiret / erhalten / nemlich daß es Urſach hätte / denen Evangeliſchen Kirchen- und Schul-Dienern die Beſoldung aufzuhalten / welches verſchiedenen geſchehen / kürtzlich aber auf Königlicher Majeſtät in Preuſſen hohe Interpoſition und Pfaltz-Birckenfeldiſches unabläßiges Anhalten / remedirt worden iſt ; Das Abſehen aber ware / daß der Status Evangelicæ Religionis in der hintern Grafſchafft Sponheim in kurtzer Zeit dahin gebracht würde / daß die Kirchen- und Schul-Diener aus Mangel der Beſoldung und nöthigen Unterhalts / quittiren / und ihre anvertraute Gemeinden / auch Schul-Jugend Troſt-loß laſſen müſſen / das hingegen der Papiſmus, durch die ſeit dem vorigen Krieg und vermöge des darauf erfolgten Ryßwickiſchen Friedens / hin- und wieder etablirte / und von Franckreich noch mehrentheils beſoldete Römiſch-Catholiſche Prieſter / und von dem Hauſe Baaden geſetzte Catholiſche Beambte / je mehr und mehr ſich ausbreiten und anwachſen möchte ;

Grav. 5$^{tum.}$

Und das um ſo viel mehr / weilen auch Baadiſcher Seits das von undencklichen Jahren her von Pfaltz-Birckenfeld an Dero Hof-Cantzley etablirte und Anno 1672. nacher Trarbach transferirte Conſiſtorium neuerlich in Zweifel gezogen werden will / welches doch in der im Lande eingeführten Pfaltz-Sponheimiſchen Kirchen-Ordnung reſervirt / und ehedeſſen von denen von Baaden geſetzten weltlichen Bedienten reſpectirt worden / welche die dahin gehörige Sachen an daſſelbe renovirt / und deſſen Decreta auch Urthel exequirt ; Vid. Speciem Facti pag. 11. & 12. Worzu

Grav. 6$^{tum.}$

Sechſtens kommet / daß man Baadiſcher Seits von denen Gefällen des Cloſters Wolff von Anno 1672. her 3. Malter Korn und 7. Ohmen Wein jährlich vorenthält / ohngeachtet ſelbigen Cloſters Gefälle zu Salarirung Kirchen- und Schul-Diener von Zeit der Reformation her ohnwiderſprechlich gewidmet / und dazu bis hieher / auſſer was gedachter maſſen ſeit Anno 1672. vorenthalten / verwendet worden. Woraus dann dieſes Haupt-Gravamen entſtanden / das die / ihrer Beſoldung wegen an gedachten Cloſters-Gefälle gewieſene Kirchen- und Schul-Diener nicht ausgeliefert werden können / und einige ſchon / weilen der Fond ohne das nicht mehr hinlänglich iſt / an die 400. Rthlr. und mehr an rückſtändiger Beſoldung zu fordern haben / welche dann auch nothwendig wegen benöthigten Unterhalts / entweder quittiren oder crepiren müſſen / und haben die bis daher dagegen gethane Vorſtellungen nichts verfangen wollen. Ja man gehet

Grav. 7$^{mum.}$

Siebendens Baadiſcher Seits nunmehro noch weiter / indeme man ſo gar dieſe Cloſter-Gefälle zu ſeculariſiren und zu Herrſchafftlichen Renthen zu machen trachtet / dergleichen Zumuthungen von der verwittibten Frau Marggräfin kurtzhin unterm 12. Octobris dieſes 1719. Lit. B. Jahrs beſagte Anlage Lit. B. geſchehen / welches nichts anderſt / denn der Evangeliſchen Religion in der hintern Grafſchafft Sponheim das Meſſer an die Gurgel geſetzet iſt ;

Grav.

Grav. 8^{vum}.

Uber dieſes iſt auf Baadiſche Veranſtaltung denen Evangeliſchen zu Trarbach das bey der Kirchen gelegene Schul-Haus / welches die Gemeinde mit Aufwendung über 200. Rthlr. von dem vorigen durch den Krieg erlittenen Ruin wieder reparirt / und ohne die geringſte Contradiction ihren Schulmeiſter hinein geſetzt / der es auch eine Zeitlang ruhig bewohnt / gewaltthätiger und unerhörter Weiſe hinweggenommen worden / dann nachdeme die Evacuation deſſelben von dem Evangeliſchen Inſpectore begehret / ſelbiger aber das unverſchämte Geſinnen denen abgeſchickten Catholiſchen Bürgern zu Gemüthe geführet / und daß der Baadiſche Regierungs-Rath Doſſus aller dieſer Neuerungen Anfänger ſeye / iſt ihme deswegen ſeine Beſoldung von Baaden ſo fort vorenthalten / auch die Anſtalt gemacht worden / daß der Evangeliſche Schulmeiſter mit Gewalt depoſſedirt würde / zu welchem Ende dann die Marggräflich-Baadiſche Räthe das Ertz-Stifft Trier / die Gewalt auszuüben / belanget / und durch ungegründete Vorſtellungen / ſonderlich daß zur Zeit des Ryßwickiſchen Friedens-Schluſſes / der Catholiſche Gottes-Dienſt in dem Hauſe Quæſt. gehalten worden / es dahin gebracht / daß der Chur-Trieriſche zu gröſtem Laſt der / durch den Krieg faſt gantz verarmten Burgerſchafft zu Trarbach liegenden Guarniſon anbefohlen worden / den Evangeliſchen Schulmeiſter mit Gewalt aus dem Hauſe zu ſetzen / und den Catholiſchen einzuweiſen / jedoch von wem dieſe Ordre herkommen / nicht zu offenbaren. Worauf dann / aller Hochfürſtlich-Pfaltz-Birckenfeldiſcher Seits zu Trier und Baaden beſchehenen Remonſtrationen und Proteſtationen ungeacht / die Execution würcklich vollzogen worden; welches gewaltſame / friedbrüchige / auch die Territorial-Rechte empfindlich lædirende unjuſtificirliche Verfahren / die Chur-Trieriſche Regierung mit dem Jure Epiſcopali zu bemänteln gedencket. Mit was Grund / leget der Münſteriſche Friedens-Schluß Art. V. §. Jus diœceſanum &c. an Tag.

Alldieweilen nun aus denen angeführten unlaugbaren Factis die Intention der Marggräflich-Baadiſchen Gemeins-Herrſchafft in der hintern Grafſchafft Sponheim ſowohl als die Chur-Trieriſche und Freyherrlich-Baſſenheimiſche allen Unpartheyiſchen entdeckt wird / und die gütliche Wege und Vorſtellungen bis anhero nichts fruchten / vielmehr aber die Attentata aller Orten überhand nehmen wollen; Als findet man ſich unumgänglich gemüßiget / über alle vorangezeigte und andere / beliebter Kürtze halben / anjetzo vorbeygegangene Gravamina der hohen Proteſtirenden Stände und deren zu fürwährender Reichs-Verſammlung abgeordnete fürtreffliche Botſchafften und Räthen kräfftigſte und nachdrücklichſte Aſſiſtenz und Manutenenz, wie hiemit beſchiehet / auszubitten.

Beylagen.

COPIA. *Lit. A.*

Unſere freundliche Dienſt / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor:

Durchleuchtigſter Fürſt /
Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbden iſt bekandt / welcher Geſtalten bey Deroſelben Wir wegen richtiger Stellung des bekandten Compromiſſi das öffters wiederholte Anſinnen gethan / auch von Zeit zu Zeit nicht anderſt gehoffet / es werde die Sach / der genommenen Abrede gemäß / dereinſtens zur endlichen Richtigkeit gebracht werden; Wir müſſen aber mit nicht geringer Bedaurung wahrnehmen / wie daß dieſes Geſchäffte von einer zur andern Verzögerung unangefangener fort daure / und dahero auf die zweiffelhaffte Gedancken gerathen / ob bey Euer Lbden das vormahls hierunter bezeugte Vorhaben von einem ſolchen Ernſt ſeye / daß Wir deſſelben Würcklichkeit Uns zuverläßig zu getröſten haben / inſonderheit / da die hiezu beſtimmte Zeits-Friſt ſchon mehrmahlen verſtrichen. Gleich wie aber bey ſo geſtalten Dingen Uns durch weitern Verzug an würcklicher Exercirung des Uns Jure Condominii competirenden Juris Epiſcopalis längerhin um ſo weniger einige Hindernuß in Weg legen zu laſſen gemeinet ſeynd / als Euer Lbden durch Unſere an Dieſelbe öffters erlaſſene gründliche Vorſtellungen ſowohl / als die bey der vorgeweſten Conferenz von Unſerigen Räthen vorgetragene Fundamenta und Rechtliche Beweißthümer / das Unſerm Fürſtlichen Haus ohnwiderſprechlich hierunter gebührende Rechte ſattſam von ſelbſten erkennen und begreiffen werden; Solchemnach können Wir nicht umbin / Euer Lbden hiemit Dienſt-Freund-Muhmlich zu erkennen zu geben / wie daß Wir auf ſothane Befugnuß nicht allein feſt zu beharren / ſondern auch ſolche in einen Fortgang bringen zu laſſen /

der unveränderten Meinung und Verſatzes ſeyen / wie Wir dann gegen Euer Lbden das zuverſichtliche Vertrauen tragen / daß Dieſelbe Uns hierunter einige Oppoſition fernerhin nicht machen / mithin keine Gelegenheit geben werden / daß Wir auf der Unſers Orts öffters angetragenen Diviſion, worauf Wir allenfalls hiemit ausdrücklich provociren / als das einzig zu Abhelffung ſolcher Zwiſtigkeit übrige Mittel zu beharren / und zu ſolcher ohn längern Anſtand Uns gefaſt zu machen / wider Unſern Willen gemüßiget und veranlaſſet werden. Euer Lbden Erklärung erwarten Wir in nechſten / und verbleiben Deroſelben zu Erweiſung all angenehmen Freund-Muhmlichen Dienſtgefälligkeiten ſtets bereit und willig. Raſtatt den 13. Oct. 1719.

Franciſca Sybilla Auguſta, von GOttes Gnaden
Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib / denominirte Ober-Lands-Regentin und Vormünderin / gebohrne Herzogin zu Sachſen / Engern und Weſtphalen.

Euer Lbden

Dienſtwillige Baas und Dienerin
Auguſta, M. z. Baaden.

Lit. B.

Unſere freundliche Dienſt / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor:

Durchleuchtigſter Fürſt /
Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbden iſt bekandt / was Geſtalten Deroſelben Vorfahren Chriſtmilder Gedächtnuß / die von dem Cloſter Wolff fallende Renthen und Einkünfften zu der in der hintern Graffſchafft mit Ausſchlieſſung des Mit-Gemeins-Herrn vermeintlich aufgerichteter Collectur, einſeitig gezogen haben; Nun können Euer Lbden nicht bergen / und wird auch Deroſelben von den Ihrigen zweiffels ohne wohl referirt worden ſeyn / wie das für das Cloſter Wolff von beeden Gemeins-Herrn in alten Zeiten gewidmete Herrſchafftliche Renthen und Gefälle / in Krafft deren zwiſchen denenſelben errichteter Verträgen / ſolcher Geſtalten beſchaffen ſeyen / daß ſelbige nach erfolgter des Cloſters Deſtruction und Deſertion in die Gemeinſchafft / als weltliche Güther wiederum zuruck fallen müſſen: Nachdem mahlen aber von Euer Lbden Vorfahren ſelbige zur Collectur ohne Grund und Urſach gezogen worden / und Wir dann ſelbige wiederum zur Gemeinſchafft / der den Baadiſchen Antheil zu vindiciren und zuruck zu fordern / entſchloſſen ſeynd; Als haben Euer Lbden ſolches in Freund-Muhmlichen Vertrauen unverhalten / und Dieſelbe erſuchen wollen / Sie geruhen auch Ihres Orths / den Befehl ergehen zu laſſen / auf daß obangezogene Gefäll zur Gemeinſchafft wieder gezogen / oder jeder Herrſchafft ihr Antheil per diviſionem zugewieſen werden ſolle und möge. Womit übrigens Euer Lbden zu Erweiſung all angenehmer Freund-Muhmliche Dienſtgefälligkeiten ſtets bereit und willig verbleiben. Raſtatt den 12. Octobr. 1719.

Von GOttes Gnaden Franciſca Sybilla Auguſta,
Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib / denominirte Ober-Landes-Regentin und Vormünderin / gebohrne Herzogin zu Sachſen / Engern und Weſtphalen.

Euer Lbden

Dienſtwillige Baas und Dienerin
Auguſta, M. z. Baaden.

Inſcriptio:

Dem Durchleuchtigſten Fürſten / Unſerm freundlich lieben Herrn Vettern / Herrn Chriſtian / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz / Sponheim und Rappoltſtein / Herrn zu Hohenack.

Straßburg.

* * *

Num. XXI.

Des Evangeliſchen Ambts Wehrheim Beſchwehrde über die Chur-Trieriſche Beambte.

Es haben die Unterthanen des zwiſchen Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Trier und Jhro Durchl. zu Naſſau-Dillenburg gemeinſchafftlichen Ambts Wehrheim tempore Reformationis Anno 1528., als das Fürſtl. Haus Heſſen noch die Mit-Herrſchafft daſelbſt gehabt / und zwar unter Philippo Magnanimo die Evangeliſch-Lutheriſche Religion angenommen / ſind auch dabey über ein gantzes Seculum, nemlich bis auf das Jahr 1629. ruhiglich verblieben / ſo / daß keine andere Religion als die vorgenannte allda mit admittirt worden. Jn beſagtem 1629. Jahre hat zwar Chur-Trier dieſelbe beunruhiget / die Evangeliſchen Prediger ausgeſchafft / und Römiſch-Catholiſche dagegen eingeſetzt; Es hat aber nicht lange gedauret / ſo ſind die Evangeliſchen durch die Schwediſche Commiſſion wieder reſtituirt / alles laut der Pfarr-Regiſter und alten Kirchen-Protocollen zu Wehrheim. Dabey es denn auch bis auf das Jahr 1693. verblieben; Da die Chur-Trieriſche Beamte zu Wehrheim ihren Religions-Eyfer darinn erwieſen / daß ſie ein- und anderen Tyroler-Maurern und frembden Taglöhnern Catholiſcher Religion dergeſtalt untergeholffen / daß ſie bis Anno 1712. eine Zahl von etwa 16. Mann zuſammen gebracht. Unter dieſen Vorwand der daſelbſt ſich befindenden Gemeinde haben ſie von beſagtem 1693. Jahr an angefangen / durch benachbarte dazu erbethene Geiſtliche / und auf erhaltene permiſſion der Naſſau-Dillenburgiſchen Mit-Herrſchafft / (welche doch denen Unterthanen hierunter eben ſo wenig als die Catholiſche præjudiciren können) den privat Gottes-Dienſt / und über die Dillenburgiſche Conceſſion kurtz darauf bald dieſen bald jenen Actum Parochialem, aller Proteſtationen ungeachtet / zu exerciren / ja ſie haben gar vor etlichen Jahren eine Capelle zu bauen intendirt. Weil aber auch hierwider proteſtirt worden; ſo haben ſie zwar damahls von ihrem Vorhaben abgelaſſen / Anno 1711. aber Collectanten zu ſolchen Capellen-Bau ausgeſchickt / von denen gemeinſchafftlichen Unterthanen die Kalch- Sand- und Stein-Fuhren dazu prætendirt / und da ſonſt der Catholiſche Geiſtliche von andern benachbarten Orten / wie obgemeldet / hergeholet werden müſſen / einen von Jhro Churfürſtl.

Gnaden zu Trier höchſtſeeligſter Gedächtniß aus Wehrheim gebürtigen Chur-Trieriſchen Schultheiſſen Sohn und Prieſter einſeitig/ und ohne Requiſition oder Conſens der Mit-Herſchafft/ einſetzen/ und alle Actus Parochiales, als Copuliren/ Kinder-tauffen ꝛc. de facto exerciren laſſen. Sie laſſen alle Morgen mit einem auf dem Rath-Haus hangenden Glöckgen zur Meſſe läuten/ und eine öffentliche Catholiſche Schule halten. Worauf zwar das Fürſtl. Haus Naſſau-Dillenburg als Mit-Herrſchafft ſolche unverantwortliche Neuerungen denen Catholiſchen Unterthanen bey 10. fl. Straff unterſagen/ auch als dieſe ſothanen Befehl in den Wind geſchlagen/ und fernerweit contravenirt/ ſie derentwegen exequiren laſſen; Dahingegen der Chur-Trieriſche Beambte per modum repreſſaliarum denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Unterthanen 2. Ochſen wegzunehmen ſich unterfangen. Darauf im Junio 1711. eine Conferenz in Wehrheim gehalten/ und dabey zwar beederſeitige Pfandungen aufgehoben/ und eigenmächtig hierin weiter nicht zu verfahren von denen Chur-Trieriſchen Räthen verſprochen; jedoch aber im Hauptwerck nichts verglichen/ ſondern vielmehr von denen Catholiſchen neue Collectanten ausgeſchickt/ und mehrere Actus Cath. Rel. Exercitii verübet worden. In Summa ſie exerciren alles/ (auſſer die Begräbnüſſe und Proceſſionen) was zum Exercitio publico gezogen werden kan oder mag. Sie wollen auch das bis auf 4. Mann ausgeſtorbene Gericht anders nicht als mit theils Lutheriſch- theils Catholiſchen wieder beſetzen laſſen. Ja ſie haben ſchon Anno 1712. de novo an einem Capellen-Bau zu arbeiten angefangen/ ſolchen in ohngefehr 70. Schuh lang und etliche dreyßig breit abgeſtochen/ und mit dem Fundament-legen und Maurer-Arbeit über die Erde ſchon würcklich avancirt/ hierzu aus dem Ambt die Frohn-Fuhren urgirt/ und öffentlich ausgegeben/ ſie wolten noch ſolches Jahr ihre eigene Kirche/ zu Trutz denen Lutheranern/ haben und einweyhen.

Nun haben zwar Rath/ Vorſteher und Gemeinde zu Wehrheim deshalber bey Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier damahls unterthänigſt geklagt/ aber damit nicht das geringſte ausgerichtet oder erhalten/ ſondern es haben ſich vielmehr die Beſchwehrden gehäuffet. Und obwohl auch das ſämtliche Evangeliſche Corpus vor mehrgedachtes Ambt Wehrheim an Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Trier intercedendo geſchrieben/ wie die Beylage zeiget/ ſo iſt doch auch darauf keine Abſtellung der Neuerungen erfolget.

Bey-

Beylage.

Hochwürdigſt-Durchleuchtigſter Churfürſt/

Gnädigſter Churfürſt und Herr.

EUre Churfürſtl. Durchl. geruhen gnädigſt ab der Anlage des mehrern ſich geziemend referiren zu laſſen / welcher geſtalt bey dem Corpore Evangelicorum dahier / Dero mit Näſſau-Dillenburg gemeinſchafftliche Evangeliſche Unterthanen des Ambts Wehrheim ſupplicando zu vernehmen gegeben: Obwohlen Sie in Anno 1624. den 6. Januarii, zuvor und hernach / ja vor der Reformation im Reich / und zwar von Anno 1528. an / in poſſeſſione vel quaſi des alleinigen Exercitii der Evangeliſchen Religion geweſen / und in Krafft des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes dabey ruhig zu laſſen ſeyen / ſich dennoch Sr. Churfürſtl. Durchl. Ambts-Verwalter und wenig Catholiſche daſelbſt / die man von allerhand / der Herrſchafft und der Gemeinde nichts nutzenden armen Taglöhnern dahin gezogen / und die ohngefehr 15. oder 16. Mann ausmachen / unterfangen hätten / ohne der Ritterſchafft Vorbewuſt und Conſens, ja gegen alle darwider geſchehene Proteſtationes, einen Catholiſchen Geiſtlichen nacher Wehrheim zu ſetzen / welcher allerley Actus parochiales exercire / und ſeyen dieſen Sommer gar ſoweit mit ihren eigenmächtigen Anſchlägen zugefahren / daß ſie daſelbſt einen Kirchen-Bau angefangen / und damit bereits weit über der Erden gekommen: Ob auch gleich Supplicanten bey Euer Churfürſtl. Durchl. und Dero heimgelaſſener Regierung ſothane Eingriffe und Turbationes geziemend vorgeſtellet / und ſie bey dem alleinigen wohlhergebrachten Exercitio der Evangeliſchen Religion, dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ gemäß / zu manuteniren / und hingegen obgedachten Turbationen zu ſteuren / unterthänigſt zu verſchiedenen mahlen gebethen; So ſeyen aber ſie enthöret allemahl abgewieſen / und indeſſen der Kirchen-Bau bis dato continuiret worden ꝛc. Dannenhero ſie wehmüthig und flehentlich gebethen / bey Euer Churfürſtl. Durchl. vor ſie beweglich zu intercediren / daß ſie bey ihrer offenkündig-wohlhergebrachten poſſeſſione vel quaſi ihrer Religion unperturbiret möchten gelaſſen, der Catholiſche Prieſter weggeſchafft / und das bis auf 4. Mann abgegangene Gericht mit ihren Religions-Verwandten wieder beſetzet werden; Alles beſage derer angeregten dererſelben Memorialis. Wann dann nun unſern hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / um ſo viel do mehr obliegen will / über vorerwehnten Weſtphäliſchen Frieden-Schluß genau und fleißigſt zu halten / und Dero Glaubens-Genoſſen nach ſelbigem an Hand zu geben / als zu dieſen Zeiten faſt aller Orten dagegen gehandelt werden will: So haben auf allergnädigſt- und gnädigſten Befehl unſerer höchſt- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / wir nicht Umgang nehmen können / Eure Churfürſtl. Durchl. hiemit geziemend zu erſuchen / Sie geruhen wollen / Dero ſupplicirende arme Evangeliſche Unterthanen in Gnaden zu erhören / den nacher beſagten Wehrheim / neuerlich geſetzten Catholiſchen Geiſtlichen zu avociren / ſo dann Dero Beambten und Catholiſchen Unterhanen daſelbſten alles Ernſtes anzubefehlen / daß ſie keine Kirch oder Capell dahin bauen / die Evangeliſche aber ihr Gericht aus ihren Glaubens-Genoſſen ſofort wieder ergäntzen und beſetzen / und hinführo in allem/ nach Maaßgebung mehrgedachten Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes/ ſie/ Evangeliſche/ in ruhiger Poſſeſſione vel quaſi ihrer Religions-Freyheit unperturbiret gelaſſen werden ſollen. Eure Churfürſtl. Durchl. erweiſen hierdurch / daß Jhro der Ruheſtand des Reichs/ gleich unſern allergnädigſt- und gnädigſten Herren Principalen zu Hertzen gehe / daß ſie nach Dero angeſtammeten hohen Æquanimität / wie jedermann / alſo auch Dero Unterthanen Juſtice gerne wiederfahren laſſen / und zu mutueller gleichförmiger Manutenenz der Catholiſchen in unſerer hohen Herren Principalen Landen Anlaß und Urſache zu geben gemeinet ſeyen. Jn ohngezweiffelter Erhörung verharren Wir

Euer Churfürſtl. Durchl.

Regenſpurg den 23. Sept.
1712.

Unterthänig-gehorſamſte

Der Evangeliſchen Churfürſten / Fürſten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe / Bottſchaffter und Geſandte.

Num. XXII.

Verlauff deſſen / was ſich zu Duderſtadt aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewiſſens-Freyheit vor und nach dem Weſtphäliſchen Frieden zugetragen / und was inſonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geſchehen.

DJe Stadt Duderſtadt (eine der hiebevorigen alten Hanſee-Städte) hat (1.) ſofort nach der erſten Reformation Lutheri zur Evangeliſchen Religion ſich gewendet / und darinn in allen daſigen Kirchen das freye Exercitium Religionis angeſtellet / iſt auch ſambt dem gantzen Rath / und allen daſigen Einwohnern bey der unveränderten Augſpurgiſchen Glaubens-Confeſſion beſtändig geblieben / bis in Annum 1579.; Da zu der Zeit des Ertz-Biſchoffen und Churfürſten Daniels zu Mayntz ihnen durch Veranlaſſung eines ungetreuen Diaconi, ſo zu denen Catholiſchen übergetretten / und da derſelbe den Evangeliſchen Gottes-Dienſt celebriren ſollen / die Catholiſche Meſſe geleſen / die Kirchen zwar abgenommen / ihren Gewiſſen aber jedennoch kein ferner Zwang angethan worden. Hierauf haben ſie nun ferner (2.) das Exercitium Religionis privatum ſolcher geſtalt behalten / daß ihnen erlaubet worden / in ihren Häuſern des Gottes-Dienſtes mit Singen / Leſen / und Bethen / und Erklärung des Evangelii / nach Anleitung einer Hauß-Poſtill / abzuwarten / oder auf denen nahbelegenen Evangeliſchen Dörffern dem öffentlichen Gottes-Dienſt beyzuwohnen / auch wohl zu Zeiten die Evangeliſche Prediger in die Stadt kommen / und denen Krancken und Schwachen mit nöthigem Troſt und Adminiſtrirung des Heil. Abendmahls in Todes-Nöthen beyzuſtehen / ohne daß ihnen ſolches von dem damahligen Stadt-Schultzen und ihren Prieſtern / welche es jedoch gewuſt / im geringſten inhibiret oder gewehret wäre. Damahlen iſt auch (3.) nicht allein die Stadt-Schule mit einem der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Rectore und andern Collegen gleicher Religion beſetzet / und keine Catholiſche öffentliche Schule in der Stadt gehalten; ſondern es iſt auch (4.) der gantze Stadt-Rath mit beyden Burgermeiſtern und Secretarien beſagter Confeſſion allein zugethan geweſen / alſo daß nur allein der Churfürſtliche Stadt-Schultze mit wenigen Einwohnern der Römiſch-Catholiſchen Religion angehangen / der gröſſeſt- und fürnehmſte Theil aber der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan geweſen / in welchem Stande die Sachen unverändert bis Anno 1624. gegen Pfingſten geblieben; Zu dieſer Zeit aber hat man (5.) angefangen / denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ihre Religions-Ubung ſchwehr zu machen / den Rath gezwungen / Catholiſche Rathsherren in den Rath-Stuhl mit zu nehmen / wozu bey damahligen Kriegs-Läufften die Annäherung der Kayſerl. Armée geſchehen / deren Anführer Graf Tilly einige Völcker aufs Eichsfeld verleget / und bey ſolcher Gelegenheit ſind auf Churfürſtl. Mayntziſchen Befehl einige Evangeliſche Rathsherren / welche / dem ergangenen Befehl gemäß / nicht Catholiſch werden wollen / ihres Standes und Würden entſetzet / keiner / der nicht Römiſch-Catholiſchen Glaubens / zum Rath-Gliede und Burgermeiſter / ja nicht einſt zum Burger angenommen / welches Anno 1625. geſchehen. Im folgenden 1626. Jahr hat man das Cronenbergiſche

Regiment mit dem Ausſchuß des Eichsfeldes in die Stadt und in der Evangeliſchen Einwohner Häuſer verleget / und zwar in ſolcher Anzahl / daß die arme Leuthe elendiglich gedrücket und bedränget worden / hiebey ſind die Mönche und Jeſuiten zu denen Einwohnern häuffig in die Häuſer gedrungen / haben dieſelbe zum Abfall vermahnet / und wenn dieſelbe / daß ſie bey ihnen gebeichtet / einen Zettel vorgezeiget / ſind ſie der beſchwehrlichen Einquartirung loß geworden / durch welche Gewalt damahlen ſehr viele in der Stadt und auf dem Lande zu ihrer Religion zu tretten gezwungen worden. Als aber (6.) die Schwediſche Armée, unter Anführung des Herzogs von Weymar / ſich der Stadt bemächtiget / ſind zwar der Evangeliſchen Religion Zugethane im Rath-Stande wiederum empor kommen / ihnen auch die abgenommene Kirchen und Schulen reſtituiret worden / jedoch hat ſolches mit dem Kriegs-Glücke zum öfftern abgewechſelt / und nachdeme bald dieſe bald jene Parthey die Oberhand gehabt / haben bald die Evangeliſche bald die Catholiſche prævaliret / und den Vorzug behalten; Jedoch iſt es nachdem endlichen (7.) darzu gekommen / daß die der Augſpurgiſchen Confeſſion Zugethane die eine / die Catholiſche aber die andere Kirche inne behalten / der Rath aus zwey Drittel Catholiſchen und ein Drittel Evangeliſchen beſtanden / jegliche Religions-Zugethane auch ihre eigene Schulen gehabt / in welchem Stande die Sachen bis zum Münſteriſch- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß geblieben; welches / daß es alles der Wahrheit gemäß ſey / durch die Ausſage von 24. Zeugen / theils Evangeliſchen / theils Catholiſchen Religions-Verwandten / ſo im Majo & Junio 1652. durch die Kayſerliche Herren Subdelegirte hierüber endlich vernommen / deren Bekundſchafftung in einem förmlichen Rotulo verfaſſet / erwieſen und dargethan worden. Als nun (8.) nach geſchloſſenem Münſteriſchen Frieden / die Römiſch-Catholiſche in ihrem Schrancken nicht geblieben / ſondern ſo bald ein der Evangeliſchen Religion zugethanes Raths-Glied mit Tod abgangen / die Stelle allezeit mit einem Catholiſchen wiederum erſetzet / alſo daß es ſich angelaſſen / es würden die Evangeliſcher Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geſchloſſen und exſtirpiret werden: Darauf die Evangeliſche Raths-Glieder anfänglich dieſe Neuerung Sr. Churfürſtlichen Gnaden zu Mayntz demüthigſt vorgeſtellet / und um Remedirung gebethen; Wie ſie aber zu Duderſtadt keinen Beyſtand gefunden / und es ſich ferner begeben / daß den 20. April. 1651. der damahlige Chur-Mayntziſche Rath und Ober-Ambtmann / Heinrich Chriſtoph von Griesheim / ihnen ſo gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen / die verſchloſſenen Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet / dem Evangeliſchen Pfarrherrn das Pfarr-Haus zu räumen / und ſich des Predigens zu enthalten gebotten / haben ſie ſich zu des Hochlöblichen Nieder-Sächſiſchen Creyſes-ausſchreibenden Fürſten gewendet / und gebethen / die Sache nach dem Inſtrumento Pacis, Kayſerl. Edicten / Executions-Haupt-Receſs und arctiori modo exequendi zu cognoſciren / und ſie / denenſelben gemäß / in den Stand / worinnen ſie Anno 1624. als in termino à quo reſtitutionis in Politicis & Eccleſiaſticis geweſen / zu reſtituiren. Ob nun gleich dieſelbe ſich hiezu nicht ungeneigt erwieſen / iſt doch (9.) von damahlig-allerglorwürdigſt-Regierender Kayſerl. Majeſtät auf Münſter und Heſſen-Darmſtadt / die Gravamina der Evangeliſchen Einwohner zu Duderſtadt zu unterſuchen Commiſſio erkandt worden / welche dann auch beyderſeits ihre Subdelegatos nach Duderſtadt geſchicket; ihre Commiſſion den $\frac{21}{31}$. Maij angetretten; worauf anfänglich die Chur-Mayntziſche Geſandten groſſe Einſtreuungen machen wollen / als wären derer Duderſtädter Gravamina auf das Inſtr. Pacis nicht qualificiret / caution, und daß der vorhandene Ausſchuß gnugſame Vollmacht vorzeigen möchte / begehret / doch iſt endlich nach gehobenen dieſen Schwürigkeiten / zur Sache ſelbſt geſchritten / und denen Evangeliſchen Einwohnern vergönnet worden /

ihre Gravamina zu proponiren/ und zu deren Beweißthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wo wider ſie reſtitutionem, nach Inhalt des Inſtrum. Pacis, Kayſerl. Edicten und arctioris exequendi modum geſuchet / ſind fürnehmlich dieſe geweſen; daß

1.) Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, ſo wie ſie ſolches im Jahr 1624. bis Pfingſten gehabt / wieder hergeſtellet.

2.) Die freye Raths-Wahl/ und

3.) Beſtellung derer Stadt-Schulen / wie ſie ſolche im Jahr 1624. gehabt/ vergönnet/ und

4.) Sie von allen Zwang bey Catholiſchen Proceſſionen und mit Feyerung der kleinen Feſte und Apoſtel-Täge/ mit Verſäumung ihrer Nahrung/ befreyet werden möchten / und was noch einige andere / wiewohl aus dieſen 4. Haupt-Puncten herflieſſende Gravamina, mehr geweſen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Kayſerl. Herren Subdelegirten endlich vernommen/ und man Evangeliſchen Stadt-Einwohnern/ von Seiten der Catholiſchen/ vorhalten wollen/ daß ſie den Punct der freyen Einlaſſung der benachbarten Evangeliſchen Prediger / ſo denen krancken und alten unvermögenden Leuthen Beichte gehöret/ und das Heil. Abendmahl gereichet / nicht genugſam erwieſen / haben dieſelbe noch zwey andere Zeugen über dieſen Punct endlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürſtl. Mayntziſche Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen/ daß ihnen die verlangte Reſtitutio in integrum verſtattet / oder die zwey aufs neue vorgeſchlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch (10.) die Kayſerliche Herren Subdelegati hierin ſelbſt nicht einig werden können/ und vorgegeben/ ſie müſten dieſes und noch anderer Sachen halber mehr ihren gnädigſten Herrn Principalen ſelbſten Relation abſtatten/ und neue Inſtruction einholen; ſind ſie jedennoch mit der Verordnung / daß alles in ſtatu quô gelaſſen/ und nichts von beyden Partheyen attentiret werden ſolte / wieder abgeſchieden / mit dem Verſprechen / auf den 20. Auguſti ſt. n. ſich zu Continuirung der Commiſſion wieder einzuſtellen. Wie nun (11.) dieſelbe in jetztbemeldtem Termino nicht erſchienen / man auch von denen Catholiſchen wohl vernommen / daß dieſelbe gar ausbleiben / und ſie alſo die geſuchte Reſtitution nimmer erlangen würden / haben die Evangeliſche Einwohner ſowohl nach Münſter als auch nach Darmſtadt eigene Bothen mit demüthigſten Schreiben abgeſchicket / und um Wiederkunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem erſten Orth nur ein Recepiſſe aus der Cantzley/ von dem andern aber alle gnädige Vertröſtungen zwar erhalten / jedoch iſt bis hieher weiter nichts zum Effect gekommen. Dieſes alles kan nun durch die vorhandene Protocolla beyderſeitige Schrifft-Wechſelungen und Acta ſattſam erwieſen werden. Seithero nun haben (12.) die Römiſch-Catholiſche wieder vielfältig attentiret / nicht allein den einen Evangeliſchen Burgermeiſter gar eingehen / ſondern auch die mehreſte Raths-Glieder Augſpurgiſcher Confeſſion abſterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben laſſen / alſo daß es bey weitem nicht in dem Stande gelaſſen / wie es Anno 1652. verabſcheidet. Die Evangeliſche haben inzwiſchen (13.) mit allem demüthigſten Anhalten und Bitten weder die Reaſſumirung der Unterſuchung ihrer Gravaminum, wie inſtändig und beweglich dieſelbe auch geſchehen / noch die Abſchaffung der Attentatorum erhalten können; und obwohlen unterſchiedene

Abſchickungen zu Dero Landes-Herrn gethan / nichts erhalten können / und hat man (14.) im 1712. Jahr Mittel erfunden / ſie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegentheiliger Seite jüngſthin den benachbarten Wintzingrödiſchen Prediger zu Wehnda auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe / woſelbſten ſie Zeithero dem öffentlichen Gottes-Dienſt beygewohnet / um deswillen / daß er einigen daſigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen aſſiſtiret und communiciret / ſo jedoch vorhin / wann es in der Stille geſchehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen / nach Heiligenſtadt zu daſigem Chur-Mayntziſchen Vice-Dohm-Ambt führen und verhören laſſen / hierauf aber / nach Erlegung einer gewiſſen Summe Geldes / denſelben zwar dimittiret / jedoch dergleichen Actus daſelbſt ferner zu exerciren ernſtlich und mit groſſer Bedrohung unterſaget; wobey es dann nicht geblieben / ſondern man hat (15.) auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen / welche dergleichen Proteſtirende in Sterbens-Nöthen zu ſich kommen laſſen / ernſtlich bedrohet / ja ſo gar in gewiſſe Geld-Straffe condemniret / mithin dieſes annoch eintzig- und nöthigſten Troſtes die agonizirende hiedurch berauben wollen / auch (16.) einſt am Charfreytag / als die Evangeliſchen zu Beſuchung ihres auswärtigen Gottes-Dienſtes auſſer der Stadt ſich begeben wollen / die Thore ihnen verſperren und verſchlieſſen laſſen. Dahero ſie bey Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz / ihrem gnädigſten Landes-Herrn / mittelſt einer unterthänigſten Supplication, deren Abſchrifft ſub Lit. A. hiebey liegt / eingekommen. Lit. A.

Wie wenig aber gedachte Evangeliſche Duderſtädter conſoliret / und wie hart (17.) ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugeſetzt worden / iſt aus der alſo rubricirten von guter Hand kommenden klagenden Fama, wovon Extract ſub Lit. B. befindlich / zu erſehen. Lit. B.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigſter Ertz-Biſchoff / und Churfürſt ꝛc.

EW. Churfürſtlichen Gnaden können wir arme der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach / in unterthänigſter Devotion vorzutragen nicht unterlaſſen / welcher geſtalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderſtadt der gantze Rath / wie auch die völlige Schulen Evangeliſch- und mit Evangeliſchen Subjectis beſtellet geweſen / auch da wir leyder! nunmehro keine Kirche / wohl aber anfänglich und bis Anno 1651. im Gebrauche gehabt / jedennoch nach der Zeit die Freyheit genoſſen / auswärts der Stadt / wiewohl mit groſſer Beſchwehrde / unſern Gottes-Dienſt zu beſuchen / und zum Troſt derer Krancken und Schwachen / jedoch in gebührender Stille / einen Evangeliſchen Prieſter jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu laſſen. Wenn aber gnädigſter Churfürſt / dem Inſtr. Pacis Osnabrugenſis zuwider / hieſiger Stadt-Rath / ſo in 24. Perſonen beſtehet / nunmehro bis auf 5. Perſonen gäntzlich Catholiſch / die Mädgen-Schule uns gäntzlich / die Knaben-Schule aber auf die Halbſcheid abgenommen / und jedoch zu Docirung der Jugend nur ſolche Subjecta beſtellet werden / daß die arme Jugend davon kaum das A. B. C. zu lernen fähig / und welches

ein

am aller elendeſten / die bey dieſer annoch zum theil habenden Schule beſtellte docentes & diſcentes ihren Evangeliſchen Gottes-Dienſt auswärtig zu verſäumen / und dem ihrigen publice mit beyzuwohnen / von dem hieſigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unſerer Freyheit / in dem der hieſige Stadt-Schultze an einigen Char-Freytägen die Thorn gäntzlich verſperren / und dadurch den offentlichen Gottes-Dienſt in der Nachbarſchafft beyzuwohnen behindern laſſen / ſehr angefochten werden ; Auch nicht weniger das Beneficium denen Krancken und Agonicirenden / unſern Mit-Chriſten zu Troſt / einen Evangeliſchen Prediger herein kommen und Sacra adminiſtriren zu laſſen / thätiger Weiſe uns benommen werden will / indeme der Stadt-Schultze allhier jüngſthin darum zwey unſerer Mit-Bürger / jeden mit 2. Rthlr. beſtraffet / ja auch ſo gar der Evangeliſche Pfarrherr zu Taſtungen im Gericht Wintzingeroda / Sonnabends vor Lætare , vi armatâ deswegen nach Heiligenſtadt geführet / und ſehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden : Als ſetzen wir / bey ſothanen unſern Preſſuren / zu Ew. Churfürſtl. Gnaden Landes-Väterlichen Clemenz unſer unterthänigſtes Vertrauen / in gehorſamſter Veneration bittende / Ew. Churfürſtl. Gnaden geruhen dieſen unterthänigſten Vortrag in gnädigſte Conſideration zuziehen / und ſo viel den Rath und die Schulen belanget / nach Inhalt des Inſtrum. Pacis Osnabrugenſis , gnädigſte Reſtitution wiederfahren zu laſſen ; So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft / allermaſſen der gröſſeſte Theil hieſiger Bürgerſchafft ſich zum Evangeliſchen Glauben bekennet / gnädigſt zu erwegen / daß wir unſern Gottes-Dienſt auſſerhalb der Stadt ſuchen müſſen / und wie mühſam denen Alten und Schwachen / ja vielmahlen / wegen beſchwehrlicher Witterung / auch denen andern / dieſen Gottes-Dienſt zu beſuchen / verhinderlich falle / im Gegentheil aber / da andere hohe des Heil. Röm. Reichs Glieder / fürnehmlich Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen / in Dero Landen / Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Hannover / und Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Wolffenbüttel ꝛc. anjetzo denen Catholiſchen Religions-Verwandten / Kirchen zu bauen und öffentlichen Gottes-Dienſt zu halten erlaubt / auch demnach von Ew. Churfürſtl. Gnaden nach Dero hochgeprieſenen Churfürſtl. Clemenz in Dero Ertz-Stifft / uns armen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinführo ungekränckt zu vergönnen / und einen Platz in der Stadt / zu Erbauung einer Kirche / mit dazu behufiger Nothdurfft zu frey und öffentlicher Ubung unſers Gottes-Dienſtes / auf unſere arme Koſten / anweiſen zu laſſen / gnädigſt concediret werden möge / dadurch alle weitere Klagen auf einmahl decliniret / wir aber um ſo vielmehr zu fernerer unterthänigſter Treu und Gehorſam verpflichtet / und unſere Gewiſſen beruhiget werden. Ew. Churfürſtl. Gnaden aber erweiſen uns allerſeits hierdurch ein groſſes Werck der Barmhertzigkeit / und da dieſes zu Beförderung der Heil. Ehre und Nahmens unſers GOttes gereichet / ſo wird derſelbe ſolche hohe Gnade mit beſtändiger Geſundheit / langen Leben und allen Churfürſtlichen Wohlſtande würcklich vergelten ; Wie wir auch darum den allerhöchſten GOTT hiemit demüthigſt bitten / und fernerhin auch in dieſem unſern neuen Gottes-Hauſe bitten werden : In ſchmertzlicher Erwartung Deroſelben gnädigſter Reſolution , mit willigſter Darſtellung Leibes und Lebens / Haab und Güther / unſern erheiſchenden Pflichten gemäß / Zeit Lebens beharrende

Ew. Churfürſtl. Gnaden

Duderſtadt den 31. Maji
1712.

gehorſamſt-treueſte Unterthanen

Sämbtliche der Evangeliſchen Glaubens-Bekandtnis zugethane Bürger und Einwohner zu Duderſtadt.

Lit. B.

Extract aus der klagenden Fama, oder billigmäßigen Vorſtellung des Erbarmungs-würdigen Zuſtands der Evangeliſchen Gemeinde zu Duderſtadt im Eichsfeld.

Gedruckt 1713.

NAchdem die Catholiſche zu Duderſtadt auskundſchafftet / daß der Evangeliſchen Burgere Seelſorger / M. Frohnen / Pfarrer des ein und eine halbe Stund Weges von obigen Orth gelegenen und denen Edelleuthen von Wintzingeroda zugehörigen Dorffs Taſtungen / als woſelbſt dieſe arme Evangeliſche Burger Zeithero ihren Gottes-Dienſt gehalten / in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuthen / um ſelbige mit der letzten Hochheil. Koſt zu bewahren und zu ſtärcken / geholet worden / haben ſolches Catholici an höhern Orth angebracht / worauf dann der Pfarrer ſogleich etlichemahl zur Chur-Mayntziſchen Cantzley nach Heiligenſtadt citirt worden: Als aber ſolcher daſelbſt nicht erſchienen / weilen ſeine Patronen ihren Gerichts-Verwalter deſſenthalben zweymahl dahin geſandt / nach der Urſache fragen / und befindenden Dingen nach / für ſelbigen Caution anerbieten laſſen / welche man aber nicht angenommen / ſondern den Pfarrer ſelbſten in Perſon verlanget hatte; So iſt bemeldter Pfarrer an einem Sonnabend / als den 12. Martii 1712. gar früh vor Tags / mit ohngefehr 18. Mann von der Land-Miliz, aus ſeinem Haus und Bette geholet / und nach Heiligenſtadt auf die Churfürſtl. Cantzley gebracht / woſelbſt er des Tags über vorgenommen / und des Abends gegen Erlegung ohngefehr 7. Thaler Straffe / wegen öffterer Reichung des Heil. Nachtmahls an einige Evangeliſche in Duderſtadt ſelbſt / wieder loß und weggelaſſen worden / jedoch nach vorheriger Angelobung keinem Menſchen mehr in der Stadt / auch nicht in Nothfällen / zu communiciren. Wobey anzumercken / daß bey ſothaner Aufhebung die beorderte von der Land-Miliz in die Stube / worinn des Pfarrers Frau / eine Sechswöchnerin / lage / gedrungen / den Mann bey der Kindbetterin geſucht / und ohngeachtet ſie vorhero verſichert / daß ſolcher ihr Mann nicht da im Bett / ſondern in einem obern Zimmer ſchlieffe / ſelbiger das Deck-Bett mit groſſer Furie dennoch weggeriſſen / mithin das ohnedem ſonſt kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr geſetzet haben. Uber dieſes ſind noch die zwey Evangeliſche Burgere / deren einer ein Kupffer- und der ander ein Eiſen-Schmied / ſo dieſen Pfarrer / als ihren Seelen-Hirten / in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruffen / von ihren Stadt-Schultheiß gefordert / eximinirt / und unter Bedrohung der Execution mit etlichen Reichs-Thalern Straffe beleget worden.

Geſtalten Sachen nun auf ſolche Weiſe mit dieſen armen Leuthen ſehr hart verfahren / auch meiſtentheils am heiligen Char-Freytag / wann dieſe Evangeliſche Leuthe aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche ſich begeben / und denſelben Bet-Buß- und Faſt-Tag mit feyren wollen / ihnen die Thore verſperret / und alſo vom heiligen Gottes-Dienſt abgehalten worden / anderer Beunruhigungen allhier zu geſchweigen; Hat die Evangeliſche Gemeine zwey Abgeordnete auf dißfalls gemeinſamlich geſammlete Koſten mit einer unterthänigen Supplique an Jhre Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz geſandt / und Dieſelbe für einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen laſſen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auf ſchrifftliche Reſolution allhier zu warten / dieſes wäre eine wichtige Sache / darin Jhre Churfürſtliche Gnaden allein nichts thun könten; Man wolle ihnen von Mayntz aus darauf ſchon nöthigen Beſcheid ertheilen ꝛc. ꝛc. Da aber derſelbe Beſcheid auch von daraus nicht anlangen wollen / als haben dieſe höchſt-bedrängte Leuthe / aus Furcht noch gröſſer Drangſaalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden / entſchloſſen / ſich an einige benachbarte Evangeliſche Stände zu addreſſiren / ſelbigen ihre Noth ſchrifftlich vorzutragen / und um Aſſiſtenz wider vorſtehende Gefahr anzuflehen: Welches dann auch bey Jhro Königlichen Majeſtät in Preuſſen hochſeeligen Andencken und Jhro Churfürſtlichen Durchleucht zu Braunſchweig-Lüneburg bewerckſtelliget worden / auch gleich ſo viel gewürcket / daß höchſt-gedachte weyland Königliche Majeſtät ſolche Beunruhigungen bey dem geſambten Hoch-preißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenſpurg vorſtellig und bekandt machen laſſen; Von Jhrer Churfürſtl. Durchleucht zu Braunſchweig aber ein Interceſſions-Schreiben an Chur-Mayntz dieſer bedrangten Religions-Verwandten halber abgelaſſen worden.

„Hierauf nun hat man im Nahmen Jhro Churfürſtlichen Gnaden zu Mayntz denen Evangeliſchen Burgern mit ſonderbaren Ernſt / ſich bey höchſter Ungnade in dieſer Sache / weder

„bey denen benachbarten Potenzien / noch zu Regenſpurg berührter Sachen wegen weiter anzu-
„melden / befohlen; Die Deputatos aber ſogleich nach Heiligenſtadt auf die Cantzley / und auch
„nachhero in ihres Stadt-Schultheiſſens Haus für den Herrn von der Leyen gefordert / allwo
„ihnen ein Churfürſtliches Reſcript vorgezeiget / und nochmahlen ſcharff angedeutet worden / ſie
„ſolten ja ruhig ſeyn / und indeſſen ſich befriedigen / weil die Sache bereits unter die Hände ge-
„nommen / und zwey Räthe zu Mayntz / welche aber vor wenig Tagen zu allem Unglück ge-
„ſtorben waren / hierzu denomirt geweſen / da dann zu ihrer Befriedigung dieſe Sache abge-
„than werden ſolte.

Nun iſt dieſe Vernehmung zwar wohl geſchehen / da am 17. Maji nechſthin zwey Cantzley-Räthe von Heiligenſtadt aus / als Herr Dreſanus und Herr von Steinmetz / zu Duderſtadt erſchienen / und die fünff deputirte Burgere / welche von der annoch weit über 350. Familien beſtehender Evangeliſchen Gemeinde / zu Ausſchüſſern erkieſet und ernannt geweſen / vor ſich fordern laſſen / ſolche auf das ſchärffſte / und jedweden allein examiniret / auch ſtatt der verhofften Remedur beſonders auf nachfolgende Punckten ſcharff befragt / als:

Wer ſie zu Deputirten gemacht?
Wo und an welchem Orthe es geſchehen?
Wer der Anfänger geweſen?
Wer ihnen die Einſchläge gegeben / daß ſie ſuppliciren ſollen?
Wohin ſie die unter ſich colligirte viele hundert Thaler verſpendiret.

NB. Dann Catholici in Duderſtadt / wie ſie etwas von einiger vorgegangenen Collection zu Beſtreitung verſchiedener geringer Unkoſten erfahren / haben ſolches an höhere Orthe / wiewohl gantz ungleich berichtet / und ſollen ſie dieſe Sache auf viele hundert / ja über tauſend Rthlr. vergröſſert / und vorgewendet haben / als ob ſie ſolches nur zum verſchmieren an auswärtiger Evangeliſchen Fürſten Miniſters von ihren Mit-Brüdern eingetrieben und alſo übel verwendet hätten.

An was für Höfe die Spendagen geloffen?
Wie die Miniſtri hieſſen / ſo ſelbige empfangen?
Und wie viel Gelds ein jeder bekommen?
und ſo ferner ꝛc.

Dieſe und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in gröſter Beſtürtzung und Furcht / wie leicht abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beyſtand beantwortet / nichts deſtoweniger aber die ihnen aufgedrungene Beſchuldigungen / mit dem Collecten-Buch / als worinnen nicht mehr dann gegen 60. Rthlr. bewilliget / und aufgezeichnet / davon aber wenig noch / laut geführten Rechnungen / bezahlt gefunden worden / redlich zernichtet.

Nechſt dieſem haben erwehnte Commiſſarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängſtiget / und unter andern vorgegeben / daß / weil ſie ohne Wiſſen ihrer Obrigkeit und ohne Churfürſtliche Erlaubnüß ſolche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet / ſie noch dazu in groſſe Straffen verfallen wären.

Inzwiſchen hat man ihnen das Collecten-Buch und die Vollmacht abgefordert / und als ſie ſolche copialiter herbey zu ſchaffen / ſich erbotten / mit ziemlichen Worten und ſchweren Bedrohungen das Original ſelbſt abgedrungen / auch nicht einmahl geſtattet / copiam für ſich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commiſſarien geſpannet / und alſo zur Abreiſe alles parat geweſen / ſich nochmahlen um Zuruckgebung ihrer abgenommenen Sachen beſcheidentlich angemeldet / und ſofort ſich nicht leer abweiſen wollen laſſen / ſeynd beyde Commiſſarii darauf noch ſelbe Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages / welcher circa der 21. oder 22. Maji ware / hat man abermahln die Deputirte nebſt denen Gilte- und Rottmeiſtern / ſowohl Catholiſche als Lutheriſche über hundert Perſonen aufs Rath-Haus citirt / und ihnen allda ein Reſcript von Ihro Churfürſtlichen Gnaden / de dato Mayntz den 20. April, vor- und abgeleſen / ohngefehren Inhalts:

„Daß Jhro Churfürſtl. Gnaden hinführo Zuſammenkünffte / Verbindungen / Voll„machten und Collecten-Sammlungen anzuſtellen / und weder für jetzo noch ins künfftige / „ſo wenig an ihren eigenen hohen Lands-Vatter ſelbſten nach Mayntz / als an andere Stän„de / einige Memorialien abgehen zu laſſen / bey Leib- und Lebens-Straff verbotten haben „wollen: Hiemit ſolte es dann auch alles gantz abgethan und aus ſeyn; wann ſie / als getreuen „und rechtſchaffenen Unterthanen zuſtünde / ſich damit vergnügten / daß ſie / wie vor / aus„wärts ihren Gottes-Dienſt beſuchen könten; „ Von denen Gravaminibus, ſo in ihrer / zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique enthalten geweſen / noch auch von denen geſchehenen Exceſſen / als weswegen dieſe Commiſſion ergangen / und dahero auch hierüber die Commiſſarien billig inquiriren ſollen / iſt nicht ein Wörtlein vorgebracht / und / als ſie Deputirte davon erwehnet / ihnen nicht die geringſte Antwort darauf gegeben / wohl aber zuletzt / da ſie um Communication dieſes Reſcripti Electoralis inſtändig gebethen / um theils zu ſehen / ob ſolches auch Jhro Churfürſtl. Gnaden Wille und expreſſer Befehl ſey? theils auch / damit ſie ſolch Reſcript ihren übrigen abweſenden Religions-Brüdern / welche ſothane Ablesung nicht mit angehöret / zu communiciren vermöchten / von denen Commiſſarien gar ungeſtüm angefahren / und unter andern geſprochen worden: **Wie diß nehmlich ein grob und unverſtändiges Suchen wäre / dergleichen von einem Landes-Fürſten zu fordern und zu begehren:** Wozu ſie ſolches dann gebrauchen wolten? Es ſey genug / daß es geleſen / wo ſie nicht bald ſchweigen und ruhen thäten / und gehen wolten / würde man ſich ihrer Perſonen verſichern.

Num. XXIII.

Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier/ die gemeinſchafftliche Orthe/ wie auch das Ambt Kyrburg betreffend.

ES ſind der Evangeliſchen Herren Wild- und Rhein-Grafenen zu Grumbach und Daun/ ſowohl vor als nach dem Ryßwickiſchen Frieden/ theils bey der gantzen Reichs-Verſammlung/ theils bey dem Evangeliſchen Corpore angebrachten Religions-Beſchwehrden dergeſtalt viel/ und ſie ſo weitläufftig/ daß man davon ein eigen Volumen formiren könte.

Wie nun in Num. I. dieſer Religions-Beſchwehrden ſchon eine Erzehlung zu finden/ was ſich an denen drey Rhein-Gräflichen Orthen/ Wörrſtadt/ Ober-Saulheim und Echloch zugetragen; alſo will man hier in genere kürtzlich vorſtellen/ was in dieſem Seculo und alſo nach dem Ryßwickiſchen Frieden aus denen ſämtlichen Evangeliſch-Rhein-Gräflichen Orthen vor abſcheuliche Klagen eingekommen/ und wie ſehr weit nicht allein von Fürſtlicher Salmiſcher Seiten ſowohl in denen mit denen Herren Grafen habenden Gemeinſchafften/ als auch in ihren eigenen Evangeliſchen dem Ambt Kyrburg angehörigen/ ſo dann denen Verträgen mit einbegriffenen Kirchen und Orthen/ die ſchon vormahls bekandt gewordene und beym Reichs-Convent geklagte Attentata und Neuerungen fortgeſetzt und extendirt/ ſondern auch dergleichen in einem von Chur-Pfaltz zu Leben-tragenden auf dem Hundsrücken ohnweit Trarbach gelegenen Ambt Rhaunen/ (wovon das hohe Ertz-Stifft Trier/ wiewohl mit Excluſion und Conteſtation der Kirchen-Rechten das eine vierdte Theil annoch beſitzet) und andern dem Herrn Grafen von Daun allein zuſtehenden Dorffſchafften zugefügt worden; Mithin weder die Reichs-Geſätze/ Friedens-Schlüſſe/ noch die im Hauſe errichtete Pacta, weniger der Anno 1700. zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Salm und denen Evangeliſchen Rhein-Grafen zu Franckfurth/ in ſpecie auch über das Ambt Kyrburg getroffene Vergleich/ mit der darinn auf den Weſtphäliſchen Frieden geſetzter und vom löblichen Ober-Rheiniſchen Crayß guarantirter Gewiſſens-Freyheit attendiret/ ſondern (gleich als wenn kein Reichs-Gericht/ Verfaſſung noch Recht mehr in Teutſchland verhanden/ oder das Römiſch-Catholiſcher Seits ſelbſt bey der damahligen Kriegs-Declaration gegen Franckreich ſo heilig geſchehene Verſprechen/ alles nach dem Weſtphäliſchen Frieden wiederherzuſtellen pro non facto zu halten wäre) nur nach eigenen Gutdüncken gehandelt/ beſonders aber NB. der Religions-Paſſus im Art. 4. Pac. Rysvvic. nebſt dem gantzen Weſtphäliſchen Frieden in einem gantz andern Verſtande/ nach ihren projectirten Vortheilen genommen/ und die allergefährlichſte weit ausſehende/ ja ſolche Folgereyen und Ausdeutungen gemacht werden wollen/ daß/ wann auch gleich die Clauſula Pac. Rysvvic. nicht wäre/ dennoch das durch die Frantzöſiſche Authorität und Gewalt eingeführte Simultaneum Romano-Catholicæ Religionis in denen prætensè reunirt geweſenen Landen und occupirten Evangeliſchen Kirchen in denen Rhein-Grafſchafften völlig in dem Stande beharren müſte/ worinn es tempore belli geweſen/ ja durch ihre ſelbſt eigene Contraventiones der Reichs-Satzungen geſetzt worden/ auf welchen Reunions-Zeiten man an Seiten damahliger Reichs-Feinde ſelbſt nicht beſtanden/ und aus denen beyg. druckten 5. Frantzöſiſchen Schreiben des Königlichen Intendanten zu Homburg und des Herrn Biſchoffen zu Metz zu erſehen iſt: (1.) Wie man Frantzöſiſcher Seits ſelbſt die Ryßwickiſche Clauſul auf die Catholiſche Prieſter allein reſtringirt gehabt NB. welche der König unterhält/ (2.) wie ſothane Prieſter an die Landes-Obrigkeit zu gebührendem Reſpect und beſcheidentlicher Aufführung gewieſen werden/ und (3.) wie man ſo gar ſich erbotten/ die unruhige Prieſter weg zu thun/ (4.) wie man die Worte der Ryßwickiſchen Clauſul nicht anders als auf das bloſſe Exercitium Religionis Romano-Catholicæ und deſſen Statum, welcher gleich vor dem Ryßwickiſchen Frieden geweſen/ verſtehe.

Dabey es aber die Geiſtlichen Ordinarii nicht laſſen/ ſondern dem Domino Territoriali alle Jurisdiction ſo entziehen/ als wann er nie eine gehabt/ und nur zu leiden hätte/ was jenen nach ihrer Gemüths-Neigung einfällt und beliebt.

Es zeigen auch die Herren Rhein-Grafen dabey an: daß die beym Hochlöblichen Reichs-Convent von dem Königlich-Frantzöſiſcher Seits herausgegebene Liſte des Lieux compris par la clauſe du 4. article du Traitté de Risvvic wegen der ſämtlich-Rhein-Gräflichen Kirchen/ ſehr defectuos, irrig und unrichtig ſey; anerwogen darinn Kirchen einverleibt worden/ worinn währender prætendirter Frantzöſiſcher Reunion, ja ſeit der Reformation, kein Catholiſcher Gottes-Dienſt gehalten worden/ ja kein Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher hinein kommen dörffen: und bey andern/ wo nur dann und wann ein Caſual-Actus verrichtet worden/ haben ſie ſolches als ein Simultaneum annotirt und angegeben.

GRAVAMINA.

Nachdeme vorgedachter maſſen man ſich Fürſtl. Salm- und anderer Seiten / mit denen / bis auf den / ſchon auch angezogenen Franckfurther / und darauf in Anno 1701. fernerweit erfolgten Kyrburgiſchen Succeſſion Theilungs-Vergleiche / durch Beyhülffe derer / aus Ungarn zu dem Ende / in die Rhein-Graſſchafften geführten Anfangs 200. Mann ſtarcken / und damahlen gleichſam / nach Beſag derer an die Hochanſehnliche Reichs-Verſammlung gebrachten / einfolglich noch wohl bekandten Memorialien / Atteſtaten / Schrifften und Inſtrumenten / darinnen auf Diſcretion gelebten Soldateſca, bewerckſtelligten Factis & Attentatis, nicht begnügen / weniger die allerſeits erſuchte und erlangte Creyß-Garanti conſideriren / ſondern vielmehr dieſelbe / nur nach eigenem Wohlgefallen bis hierher / alſo und dergeſtalten / fortſetzen / die Gewiſſens-Freyheit aber gewaltſamlich kräncken wollen / daß man auch ſich / nach der gemeinen Redens-Art / gleich wie mit den Haaren gezogen / gemüßiget befunden / ſeine Noth / mit ihrer wahren Bewandnüß / zu deren Milder- und Redreſſirung / höchſt beſchwerend anzubringen.

Solchemnach werden verhoffentlich auch die Authores und Urheber derſelben / nach Uberzeugung ihres Gewiſſen / die billige Diſcretion bey ſich finden laſſen / daß ſie alles das / was (wo es nicht gar zu bund geworden / und die Eingriffe und Neuerungen nicht auf die Spitze / oder ſo zu ſagen ſeyende gäntzliche Abolition des Evangeliſchen Kirchen-Weſens gerichtet / oder einiger maſſen remedirt worden wäre) ſo fort / wie bisher ſonſten gerne hätte verſchmertzet werden wollen / aber endlich zu Verhütung weiterer Turbationen und Einträgen nachfolgender maſſen eröffnet und geklaget werden müſſen / ſich und denen verhitzten ſtreitſüchtigen Anſtifftern mit Raiſon zumeſſen / hingegen Dhaun / als dem gravirtem und leidendem Theil das geringſte nicht imputiren werden.

Damit aber die Ordnung gebrauchet / und deſto mehrere Erläuterung gegeben werden könne / hat man jedes Orth benennen / und ſogleich die darinnen beſchehene Facta demſelben beyfügen / doch anvorderiſt ſich der Kürtze halber auf die Thätlichkeiten / ſo bis ins Jahr 1701. beſchehen / und zur ſelbigen Zeit ſchon anbracht worden / beziehen wollen.

1. Wiewohlen dieſes in genere vor die erſte und zwar gefährlichſte Beſchwehrde und Maxime genommen werden kan / daß man gegentheiliger Seiten ſein gantzes Abſehen und Intent, nachdem / obwohlen von Evangeliſcher Seiten noch nie angenommenen vierdten Articul des Ryßwickiſchen Friedens abmeſſen / alle vorangegangene und ſonderlich den Weſtphäliſchen Frieden darauf / (jedoch ſehr verkehrter Weiſe) gründen / hinwiederum nach dem jüngeren die vorangemeldte / doch nicht ferner / als ſie vermeinen / das in ihren Kram diene / interpretiren wollen / ſo fort mit der Præpotenz, dieſelbige ihre Explication, als ein Fundamental-Geſetz zu executiren ſuchen.

2. Dagegen aber / wo zweytens man Evangeliſcher Seiten ſich / wider die / auch gegen den vierdten Articul, beſchehende Bedrängnüſſen / nur auf denſelben / und ihr ſelbſt wollen / (nemlich daß alles in ſtatu quo ſoll bleiben /) beziehen will; wiſſen ſie ſo fertig und geſchwind ihr Beginnen zu coloriren und zu pervertiren / daß ſie allezeit Recht und Meiſterſchafft gewinnen / und dazu noch vorgeben mögen / daß ihnen nicht allein dieſes / ſondern auch ein weit mehrers / ja wohl gar das Jus reformandi, auch in den Gemeinſchafften ſelbſten / ohne Hinder- oder Anredung des Condomini, und alſo nur nach ihrem Belieben zu procediren / allerdings gebühre / woraus ſie dann alles erzwingen / und ſich freye Hand verſchaffen wollen / darinnen / in ſpecie aber in ihren eigenen Orthen / pro lubitu zu diſponiren.

3. In Verfolgung deſſen nun / und zu Erreichung des abgezweckten endlichen Supremats / ſetzet man drittens den Fuß weiter fort / bis in die Jurisdiction, als das conſiderabelſte und bequemſte Theil; die dann ebenfalls ſo fern erſtrecket werden will / daß die einzuführen vermeinte dritte / als Biſchöffliche Gewalt / die erſte und gröſte ſeyn ſolle / wordurch nicht allein in denen Gemeinſchafften das dritte Con- ſondern wohl gar ein Prædominium aufgerichtet würde / und ſo dann / was die zwey Catholiſche Condomini beſchlieſſeten / dem andern Evangeliſchen / er wolle auch oder nicht / entweder recht ſeyn müſte / oder ihre Præpotenz mit betrübten Effect verſpühren dörffte.

4. Hat man auch inſonderheit darauf zu reflectiren / daß man nie mit denen Catholiſchen Geiſtlichen / als Frantzöſiſchen Penſionariis, zurecht kommen kan / maſſen / wann man ſie / wegen ihres gleichſam zur Unruhe und täglichen weiteren Eingreiffung angebohrnen Genie angehen will / ſie ſich auf Franckreich (wie von Fürſtl. Salmiſchen Miniſtris theils ſelbſten geſchehen / beziehen /) oder wohl gar mit ſolchen / (obgleich ſie ſich deſſen bisher wenig unterziehen / ſondern vielmehr der Herr Intendant von ſich ablehnen / und nach laut

der angehenckten Schreiben diſcreter ſeyn wollen) dräuen/ oder dasjenige/ was auch gegen den vierdten Articul ausgeübet worden/ unter dem prætextirten Vorwand/ daß von Franzöſiſcher Seiten das/ was ſie redreſſirten/ möchte reſſentiret werden/ artlich zu excuſiren wiſſen; allermaſſen ſich die Miſſionarii, und nahmentlich der zu Kyrn unterſtanden/ den Herrn Rhein-Grafen dergeſtalt fälſchlich zu verkleinern/ daß auch der Herr Biſchoff zu Metz bewogen worden/ durch Monſieur Auberon, Intendant zu Homburg/ doch aufs höfflichſte ſchreiben/ und denſelben erſuchen zu laſſen/ deſſen Protection ſolche zu würdigen. Allein es iſt ihnen/ auf den darwider zu thun gemüßigten wahren Gegen-Bericht/ ihre Calumnie ſo übel gelungen/ daß der eine zu Führung einer beſſern Conduite, Abſtehung aller Neuerungen und Streits/ Unterlaſſung deſſen/ was nicht geweſen/ Tragung mehrern Reſpects und dergleichen angewieſen/ der Rhauner Paſtor hingegen/ wegen ſeiner hernach ſpecificirten allzu impertinenten Unthaten/ von Franzöſiſcher Seiten hauptſächlich darum ſuſpendirt worden/ weilen der Herr Biſchoff ſich eine Conſcienz und Verantwortung gemacht/ einen ſolchen Indignen/ und gantz unerbaulichen Penſionarium aufm Reichs-Boden zu ſalariren/ oder zu torte des Lands-Herrn zu hegen/ wiewohlen derſelbe ſeine Tour, gleich denen andern/ zur Zeit der Anfechtung alſo zu ſpielen wuſte/ daß/ obgleich er zuvor keinen Chur- noch Fürſten vom Reich/ auf die Anfrage hieſigen Rath Creutzers/ zu ſeinem Herrn erkennen/ ſondern allein von Franckreich dependiren wolte/ hernach erſt ſeinen Recours ans löbliche Vicariat zu Mayntz/ und zugleich ſeine Meſure ſo weißlich zu nehmen wuſte/ daß er von ſelbigem/ Krafft producirten Scheins/ bisher in ſeiner Function continuiret worden. Und alſo gehets in allem/ daß ſie zu Gewinnung Zeit und Ausflüchten/ von einem zum andern/ nach ihrer vermeinten Convenience ſpringen/ inzwiſchen aber den ſchreyen und ruffen laſſen/ der ſich dergeſtalten gravirt/ injuriirt und umgeführet befindet. Man wüſte aber von allem dem nicht ſo genau zu raiſoniren/ wann nicht die Proben und ſchlimme Conſequentien vor Augen/ oder ſelbige

5. dadurch nicht mehrers eröffnet worden wären/ daß man noch nie die geringſte Satisfaction haben können/ hingegen die Verbrecher gegen Dhaun in allen ihren ungeziemenden Actionen verthädiget ſehen müſſen: übrigens aber man den Herrn Rhein-Grafen noch dazu zu perſuadiren ſuchte/ zu conſentiren/ daß von dem Legato, welches der hochſeelige Herr Fürſt zu Salm hinterlaſſen/ dörffte in Kyrn eine eigene neue Catholiſche Kirche gebauet/ die kleine ihnen dabeneben gelaſſen/ und vermittelſt derſelben ihr Religions-Exercitium und quaſi præcipuum auf ewig befeſtiget werden. Es ſind aber die bey einigen/ zwiſchen beederſeitigen Miniſtris und Räthen beſchehenen Beſprechungen vorgebrachte/ geforderte und angeſonnene Conditiones, auch die è diametro gegen die Frieden-Schlüſſe und Pacta tentirte Præſcriptiones, Reſtrictiones und geſuchte Prærogativen alſo bedencklich und beſchaffen geweſen/ daß ſolche dem Herrn Grafen noch nehmen/ was ſie bisher mit groſſer Mühe ſalvirt haben/ ja gar verbieteten/ das Evangeliſche Miniſterium und Schulweſen ehe nicht zu verbeſſern/ bis Gegentheil dergleichen zu thun vergönnet werde/ welches ſie dann gemüßiget/ lieber zu abſtrahiren/ dann etwas zu begehen/ was dieſelbe bey dem gantzen löblichen Evangeliſchen Kirchen-Stand/ ihren Herren Agnaten/ und der Poſterität verantwortlich oder blamirt machen können/ wiewohlen man ſie bedräuen wollen/ dannoch via facti damit fortzufahren.

Damit aber man mit dieſen und andern mehrern doch nöthig geweſenen Vorſtellungen nicht allzubeſchwerlich fallen/ ſondern nun auch vernehmen möge/ worinnen die Gravamina an und vor ſich ſelbſten beſtehen/ einfolglich will man dann den Anfang machen.

1. Mit dem gemeinſchafftlichen Städtlein Kyrn/ daran Salm gegen Dhaun ꝛc. die Helfft erſt Anno 1701. durch die Kyrburgiſche Succeſſions-Theilung acquirirt.

Erſtlich iſt zwar die groſſe Evangeliſche Kirche durch die Franzoſen/ tempore belli, und da die Garniſon und Arbeits-Leuthe an der Fortification ſich allda verſtärcketen/ und die kleine zu eng worden/ occupirt/ und das Simultaneum darinnen/ aber doch mit der Diſcretion und Beſcheidenheit/ eingeführet worden/ daß ſie ſich der Noth halber excuſirten/ und darinnen keine Veränderung vorgenommen/ ſondern nur den Catholiſchen Altar oben ans End des Chors geſtellet haben/ und als ſie einige Jahre hernach nur ein nöthiges Geländer zur Communion an den Altar machen laſſen wollen/ noch dazu durch die damahlige Patres beym Rhein-Gräflichen Haus Dhaun darum aufs ſubmiſſiſte anſuchen/ und daß es zu keinem Præjudiz oder Hinderung der Evangeliſchen gereichen oder wieder abgeriſſen werden ſolte/ reverſiren laſſen/ daß keine weitere Neuerung geſucht/ ſondern bey dieſem allein es ſein Verbleiben haben ſolte; wie dann auch/ da ſich ein Münch unterſtanden/ ein Stück von dem Herrſchafftlichen Stuhl abzureiſſen/ auf Befehl des Herrn Gouverneurs er es ſo balden auf ſeinen Koſten repariren/ und dazu ſich reprimendiren laſſen müſſen/ und obiges aus dem/ dem Fürſtl. Salmiſchen Rath Becker in Originali vorgezeigten Schreiben vom 11. Julii 1695. auf Verlangen zu allerzeit ferner erwieſen werden kan. Deme aber entgegen/

2. haben die folgende Catholiſche Geiſtliche / durch Beyhülffe der Fürſtl. Salmiſchen / und an Hand gehabter Soldateſca, lang nach dem Frieden / nicht allein alles beſchehenen Proteſtirens ohnangeſehen / ein gut Theil der bemeldten Herrſchafftlichen Bahr-Kirchen abreiſſen / ſondern noch dabeneben einen neuen Cenſor- und Beichtſtuhl aufbauen laſſen / desgleichen haben ſie

3. ſich ein eigen Monſtrantz-Häußlein neuerlich zugeeignet / und dazu eine hölzerne Stiege gemacht.

4. Das ſo genannte Heil. Grab haben die Frantzöſiſche Aumoniers allezeit unter die Herrſchafftliche Bahr-Kirchen an eine Seite ſo eng und kurtz verfügen müſſen / damit es ja denen Evangeliſchen an ihrem Gottes-Dienſt keine Hindernüs geben / weniger von dem Auditorio geſehen werden ſolte. Deme aber zuwider und deſto mehr zu Verdruß zu ſeyn / hat der jetzige Paſtor ſolches offtmahlen herüber in die offene Kirche an den Diaconat- und Cenſor-Stuhl mit einem ſonderbaren Geſperr ſtellen laſſen.

5. Obwohlen auch tempore reunionis die Frantzöſiſche Intendants und Gouverneurs denen Patribus keine eigene Wohnung noch Schul-Haus einwilligen wollen / ſo iſt doch von denen Fürſtlich-Salmiſchen nicht allein ein / in denen ordinar- und extraordinaren Beſchwehrden geſtandenes Burger-Haus / mit einem groſſen Garten / an ſich bracht / ſolches davon eigenthätig befreyet / und dem Paſtori zur Wohnung und ihrer daſelbſtigen mehrern Befeſtigung eingeraumt / ſondern auch

6. eine alſo beſchwehrliche burgerliche Scheuer eximirt / und zur Catholiſchen Schule neuerlich aptiret worden; welche beede Poſten aber der Evangeliſchen Gemeinsherr- und Burgerſchafft zu mercklichen Nachtheil und Schmählerung ihrer Hoheit gereichet / andern mehrern zu geſchweigen.

7. Iſt der Char-Freytag zwar der Evangeliſchen jährliche Buß- Beth- und Faſt-Tag / bisher aber haben ſie ihn nicht celebriren / noch ihre erforderliche weniger einigen Nachmittags-Gottes-Dienſt und Andachten halten können / weilen ihnen das Läuten verweigert / und oben zu denen Glocken die Soldaten geſtellet worden / welche / wann nur zu dem erſten frühen Gottes-Dienſt etwa drey oder vier Schläge geſchehen waren / die Seiler halten muſten / dardurch aber denen Evangeliſchen bedrangten Bürgern viele Seelen-Betrübnüſſe erwecket.

8. Wollen die Catholiſche deren Evangeliſche Beth-Täge / ob gleich es verabredet ware / nicht feyern / dagegen werden die Burger gezwungen / alle / ja ihre geringſte Neben-Feyertäge aufs genaueſte / ſo gar / bey Vermeydung angedroheter militariſchen Execution und ſchwerer Straffe / zu feyern / daß ſie auch nicht einmahlen ihre kleine häußliche Arbeit verrichten / weniger ihre Kinder zur Schulen ſchicken dörffen / welches aber zu ſo viel gröſſern Unwillen und Beſchwehrde gereichet / weilen / wie gedacht / Catholici nicht ſo viel Reſpect oder Conſideration haben / daß ſie ſich der gröbſten Feld-Arbeit nur vor oder unter dem Morgens um 7. Uhr anfangenden / und um neun ſich endigenden Gottes-Dienſts enthielten.

9. Bey denen Frantzoſen iſt nie keine fremde Proceſſion in Kyrn gelaſſen / wohl aber zugeben worden / daß benachbarte eintzele Perſonen der ihrigen beywohnen mögen; ſeither einigen Jahren aber ſtellen es die Fürſtl. Salmiſche mit dem benachbarten Marggräflichen Baadiſchen Ambtmann zu Naumburg ſo an / daß er alle / und noch dieſes Jahr / mit ſeinem und dem Paſtore, auch Sicking'ſchen Bedienten zu Sien / eine bey ein hundert und fünffzig Seelen ſtarcke Proceſſion, zu Beeinträchtig- und Verachtung der Evangeliſchen Mit-Herrſchafft / auch deroſelben gemeinſchafftlichen Jurisdiction Violirung in die Evangeliſche Kirche zu Kyrn / mit fliegenden Fahnen / Singen und andern gewöhnlichen Ceremonien oder Solennitäten / öffentlich einführen dörffen / und gegen die darwider beſchehene Remonſtrationen und Proteſtationen / vermittels der Soldateſca manuteniret worden; Wie dann die Letztere / der eben zugegen geweſene Churfürſtliche Mayntziſche Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / (doch zuverſichtlich auſſer Befehl) unterſtützen und zu nicht geringen Nachſinnen und Nachtheil defendiren helffen / an ſtatt daß er die ihm zu erkennen gegebene Neurung und Gewalt / als ein Miniſter eines des Reichs höchſten Churfürſten / und Juſtitiarii, improbiren ſollen; Wozu noch kommt / daß

10. Catholici ſich bey derſelben einer extraordinari Meiſterſchafft ſo gar bedienen / daß ſie ſchlagen und ſtraffen laſſen / wann ſich wehrenden Umgangs ein Burger nur auf der Thür ſehen läſſet; wie ſie dann zu dem Ende / und in ſpecie bey der jetzigen / einige Leuthe mit Gewehr beſtellet hatten / und dem Glaſer allda / vorige Jahre / um des willen ſechs Reichs-Thaler abgepreſſet worden / daß er / unwiſſend / daß die Proceſſion kommen würde / nur vor ſeine Haus-Thür gangen / doch bey deren Anſichtigung mit entblöſſetem Haupt und aller Ehrerbiethung ſobalden ſich wieder ins Haus verfügte; desgleichen wurde von denen Soldaten vor zwey Jahren ein Kerl / nur daß er vor des Chyrurgi Hauthen Thüre geſtanden / übel tractiret / und nächſt deme in die zu verſchlieſſen ange-

zwungene burgerliche Häuſer mit Flinten und entblöſſeten Seiten-Gewehr furioſer Weiſe eingeſtürmet / und ärger als zu Franzöſiſchen Zeiten ſelbſten gehauſet. So hat auch

11. Der Fürſtl. Salmiſche Rath Becker / in Præſenz des Herrn von Hackenberg / der Burgerſchafft bey 20. Reichs-Thaler Straff anbefohlen / die Naumburger Proceſſion nicht zu hindern / noch ſich in den Fenſtern blicken zu laſſen / oder aber nieder zu knien / ohngeachtet der Magiſtrat ihme die Neurung / und daß vor und nach dem Frieden die Naumburger nie Proceſſions-weiß nach Kyrn kommen dörffen / verſicheret.

12. Iſt man beym Sonn- oder Feſttäglichen Gottes-Dienſt ſo genau eingeſpannet / daß / weilen ſie nicht mehr als die zwey Stunden / nemlich von ſieben biß neun / eingeſtehen wollen / nie kan geprediget werden / wann die heilige Communion ausgeſpendet wird / und wird dabeneben groſſe Unruh und Stöhrung durch das Ein- und Auslauffen / Läuten / Altarzieren / Lichter anzünden und dergleichen angerichtet / ja offtmahlen von denen Catholiſchen zuſammen geläutet / ehe der Inſpector die Predig endigen / will geſchweigen / das Gebeth / Geſang und Seegen thun oder verleſen kan. Wie dann

13. Der Paſtor, zu aller Menſchen Alteration, vor geendigtem Gebeth mit ſeinem Anhang / als furios in die Kirche einſtürmten / ihren Geſang intonirten / und darauf den Inſpectoren / Geiſtliche / Gerichten / und wen er erlangen kunte / mit Weyh-Waſſer reichlich beſprengten.

14. Wolte zwar der gemeinſchafftliche Burger zu Kyrn / Johannes Röſſel / das von ſeiner Catholiſchen Frauen gebohrnes Kind / mit ihrem Verlangen / durch den Inſpectoren tauffen laſſen / wurde aber durch angedrohete Geld- und Thurn-Straffe / auch militariſche Execution, die ihme den Ruin gebracht hätten / wider Willen abgehalten.

15. Als der Evangeliſche Inſpector Montag Abends / den 5. Octobris 1710. von Grumbach zurück kame / erſuchte ihn der gemeinſchafftliche Burger / Ulrich Schund / das ihme von ſeiner Catholiſchen Frauen gebohrne Kind / gleich ſeinen vorigen / mit ihrer Genehmhaltung / zu tauffen. Ambts- und Gewiſſens / auch der receſſirten Gewiſſens-Freyheit halber / dorffte und konte er es nicht abſchlagen. Nachdeme aber der Paſtor deſſen Bericht erhielte / lieſſe der Fürſtl. Salmiſche Ober-Ambtmann / Herr von Ryßwick / ſich also von ihme maitriſiren / daß er / ohne Conſideration oder Nachdencken / durch den an Hand gehabten Kayſerlichen Hauptmann / Herrn von Teckenburg / noch denſelbigen Abend den Vatter / wann er nicht entſprungen wäre / zur ſchärffeſten Gefängnüß durch einen Feldwebel und fünff Muſquetirer wolte in ſeinem Hauſe greiffen laſſen; Wiewohlen ſie / da ſie ihn nicht erhaſchten / als Feinde und grauſamſte Executanten / im Hauſe verfuhren / der Kindbetterin (nach des Manns hernach von ihr empfangenen / und hier gethanen Bericht) die Flinten zu beeden Seiten aufs Bette legten / und ſie zu Verrathung ihres Mannes ängſtigten / endlich aber allen Haus-Rath und Kleidung ſpoliirten / und was ſie antraffen / auf Art einer formalen Plünderung wegnahmen. Hiemit ſättigete man ſich aber nicht / ſondern es ſchickte vielmehr

16. Er / Herr von Ryßwick / den Donnerſtag / als den zweyten Tag hernach / dem Inſpectori Imhoffen ein ſcharffes Decret, mit aufgeſetzter Straffe von 50. fl. und der Anzeige ins Haus / daß alle aus vermiſchten Ehen erzielte Kinder müſten Catholiſch getaufft / und usque ad annum diſcretionis (wiewohlen dieſes auch eine bloſſe Chimere iſt / doch bey ihnen einiger maſſen zu einem Schein eines Deck-Mantels dienen ſolle) auch gegen der Eltern Willen / und die eſtablirte Libertatem conſcientiæ, in Römiſcher Lehre / Kirchen und Schulen erzogen werden. Nachdeme man aber ſeine Beſchwehrung dagegen gethan / und daß es des Herrn Fürſten zu Salm Durchleucht Befehl ohnmöglich ſeyn konte / eingewendet / lieſſe

17. Er / Herr von Ryßwick / ein / auf den 17. Octobris antedatirtes Fürſtliches Decret (ſowohl vor dero Abſchied / das letzte mag geweſen ſeyn) den 9ten Novembris hernach dem Inſpectori und Præſenz-Meiſtern inſinuiren; Krafft deſſen nicht nur dieſe beede lobwürdige Actionen / nebſt allem andern approbiret / ſondern noch dazu der Inſpector, von der von denen Evangeliſchen Herren Rhein-Grafen gewidmeten Beſoldung zur Helffte ſuſpendiret / der ſchon ruinirte Vatter aber / als ein gemeinſchafftlicher Unterthan / zu Vermehrung ſeines Elends / gantz unſchuldiger Weiſe / ſeines Vatterlands / und der Fürſtl. Salmiſchen Landen / als ein der gröſten Mißthäter dermaſſen verwieſen wurde / daß er von ſeinem Weib und Kindern entfernet / und ſich viele Wochen lang zu Dhaun aufhalten müſſen; dieſes aber ware noch nicht genug / die gegen die arme Evangeliſche ſo ſehr erhitzte und feurige Gemüther zu kühlen / ſondern die Ritterſchafft muſte dardurch recht geübet werden / daß

18. Der vorbeſagte Commandant zu Kyrn / dem Inſpectori den 5. Decembris, auf Befehl des jetzt-regierenden Herrn Fürſten zu Salm Durchleucht / einen Unter-Officier / zur Execution, mit angedeuteter alltägiger Duplirung / bey nicht erfolgender Zahlung / einlegen / hernach aber ſelbige durch den Salmiſchen Jäger und Ambts-Boten abwechſe-

len / und ſo lang continuiren laſſen / bis der fromme alte Mann / nach erfolgter härterer Bedräuung / endlich lieber die 50. fl. nebſt 12. Gülden Executions-Koſten / den zwölfften Tag erlegen / dann ſich und die ſeinige alſo länger tourmentiren / perſecutiren / und im Ambt / Studiren und Haus-Weſen hindern / auch Weib und Kinder lamentiren zu laſſen; Anerwogen die Exequirer ſich in ſeiner Wohn-Stuben aufhalten muſten / und all ſein / vermittelſt gethaner unterthänigſten Gratulation zur angetrettenen Regierung / eingelegte Remonſtriren und Suppliciren nicht attendiret / hingegen mit ſchärfferen Tractamenten und Straffen (wo er mehr ein Kind aus vermiſchter Ehe tauffen würde) abgefertiget worden; bis endlich die / faſt zu gleicher Zeit durch Kyrn paſſirte / verwittibte Frau Rhein-Gräfin zu Mörchingen / gebohrne Pfaltz-Gräfin ꝛc. Durchleucht / durch ihr gnädiges Vorwort die ex parte Salm vermeinte Faveur erhielte / daß Deroſelben zu einer beſondern Ehre und Deference ihme die Helffte der fünffzig Gülden reſtituirt wurde ꝛc. Was das aber / bey einer kaum angetrettenen Regierung / vor eine Procedur, Perſecution und Gewiſſens-Zwang / und ſolchemnach hiernächſt in der Folge ferner zu erwarten ſeye / wolle ein jedes unpartheyiſche Gemüthe ab der wahrhafften Erzehlung ſelbſten erkennen.

19. Iſt das Spital zu Kyrn von denen Evangeliſchen Herren Rhein-Grafen errichtet / mit nothdürfftigen Gefällen verſehen / und immerdar von Deroſelben Kirchen-Schaffnern und Aeltiſten / mit Beyſtand des Inſpectoris, alſo mit verſorget / und einem tüchtigen Pflegern bedienet und adminiſtriret worden / daß kein Armer von beederley Religion (weilen man ſie allezeit ohne einige Prædilection gleich halten laſſen) klagen können; Gleich wie aber der unruhige Paſtor in allem das Directorium und Regiment erzwingen und führen will / übrigens ſeine hefftige Paſſionen zu ſättigen nicht capabel iſt / alſo hat er / mit Beyſtand der Salmiſchen Ober-Beambten / und der Soldaten wieder durchgedrungen / und einen ſolchen trotzigen / rauhen Catholiſchen Mann einpracticiret / über welchen ſich faſt ein jeder armer Menſch beklaget / und vornehmlich dieſer beeder Unbarmhertzigkeit zur Probe

20. empfinden müſſen / ein den 8. Febr. voriges Jahr / in dieſem Spital im Delirio verſtorbener armer fremde Catholiſche Mann ꝛc. den auf des Herrn von Ryßwicks und Paſtors Befehl / des gemeinſchafftlichen Waaſenmeiſters Knecht (welchem der Spital-Mann treulich aſſiſtirte) am Vor-Sonntag Abend zwiſchen 7. und 8. Uhr ſo heimlich / daß des Verſtorbenen eben in der Küche geweſene Frau und Kinder es nicht gewahr werden ſolten / auf (ſeinen ſ. v. Schind-Karn) darauf er einige Stund vorher ein verrecktes Viehe ausgeſchleppet hatte) laden / und da der gottloſe Armen-Pfleger / oder vielmehr / Bedrucker / ein wenig Strohe zur Bedeckung refuſirte / nackend und bloß / nur im Hembd / durch die Stadt / gleich einem Aaß ausführen / hernach gantz unchriſtlicher Weiſe zu jedermans Entſetzen / an den Schindwaaſen einſcharren müſſen. Der ungeiſtliche Geiſtliche nebſt dem Ober-Ambtmann von Ryßwick befliſſen ſich zwar / als die Evangeliſche Herrſchafft Bericht davon bekommen / und ſich / wie billig / über dieſe unerhörte That / und zugleich beſchehene Eingriffe in ihre Jurisdiction, beſchwehret / dieſelbe zu bemänteln / und mit einer angedichteten Impœnitenz Anfangs zu entſchuldigen / allein da man des Contrarii verſichert ware / und ſie berichtete / daß der Mann ja noch vier Wochen vorher von dem Dechant zu Sobernheim abſolvirt / und mit ihren Sacramenten verſehen worden / auch das löbliche Vicariat zu Mayntz / auf der Frauen Schreyen und Lamentiren / den Paſtorn intimiret hätte / den Cörper wieder ausgraben / und Catholiſchen Gebrauch nach / ehrlich zur Erden begraben zu laſſen ꝛc. ſo haben ſie es vermeynet mit nachfolgenden Motiven in einem den 13. Februarii von dem Ober-Ambtmann an Gräfliche Cantzley erlaſſenem Antwort-Schreiben / gar fein und wohl zu defendiren und zu excuſiren. Deſſen eigene Worte alſo lauten:

> Entzwiſchen iſt diß fürnehmlich zu conſideriren / daß erſtlich der ohne Buß verſchiedene Menſch notoriè ein fremder und armer Bettler geweſen / **(aber dannoch ein Menſch und Chriſt)** deſſen Leib / zweytens / im Spital nicht hat liegen bleiben / noch / drittens / durch die Frau zur eigenen Erden / weilen ſie deren keine hatte / **(es iſt ja der Kirchhof da)** beſtattet werden können.

Der undiſciplinirte Geiſtliche hingegen hat

21. In ſeiner den Tag vorher erlaſſenen Antwort die Gröſſe ſeiner Grobheit und Ungeſchicklichkeit beſonders darinnen zu erkennen geben wollen / wann er erſtlich dieſe einem Clerico wohl anſtändige That / in totum approbirte / und mit dem gröſten Eyfer vor löblich / recht und wohl gethan zu ſeyn declarirt.

2. Die Canzley zum zweyten- und drittenmahl mit der **Unwahrheit und Unwiſſenheit** in dergleichen geiſtlichen Dingen (ja wohl extraordinari rare und hocherleuchtete Geiſtliche Sachen) beleget und injuriiret/

3. ſtatuiret/ daß ein ſimplex presbyter Paſtor abſonderlich an den Orthen/ wie zu Kyrn/ wo kein Biſchoff reſidire/ mehr berechtiget ſeye/ zu Erkantnüß einer ſolchen Handlung **als alle proteſtirende vermeinte Biſchöffe.**

4. Den Herrn Rhein-Grafen ſo fort einen **Epiſcopum Lutheranum putatitium** (wie ſeine Formalien ſind) titulirt/ endlich aber

5. dem Inſpectori anheim ſtellet/ ob derſelbe mehrere Barmhertzigkeit/ als er/ an den Cörper erweiſen wolte.

22. Noch inſolenter machte dieſer Paſtor es/ als ihme unter Herrſchafftlichem Secret die Gebühr wegen dieſer That intimiret werden wollen; maſſen er die Schrifft mit dem Siegel/ in Praſenz des Uberbringers/ zerriſſen/ niedergeworffen/ harte Reden ausgeſtoſſen/ Schnellen geſchlagen/ und in dem ihn überthanen Zorn/ ausgeeiffert hatte/ **daß er nicht ſo viel als die Schnelle nach dem Rhein-Grafen zu Dhaun frage/ weilen er ihm nichts zu befehlen habe.**

Und ſoviel ſeye dißmahlen/ mit Vorbeygehung vieles andern/ von Kyrn geſagt. Kommen demnach

Zweytens auf Medderßheim; welches ſeither der 1701ſten Theilung Salm gegen Dhaun auch in Gemeinſchafft hat. Ob nun wohlen wehrenden und nach dem Frantzöſiſchen Krieg/ in dieſer Kirchen nie keine Meſſe geleſen/ ſondern nur die Caſualia verrichtet worden/ weilen die etliche wenige daſelbſtige Catholiſche ihren ordinairen Dienſt in der/ eine Viertelſtund davon/ oder in andern nahe gelegenen Orthen und Kirchen/ zu Sobernheim/ Lauſchied und Martinſtein hatten; ſo maſſete ſich doch dieſer jetztbeſagte Paſtor mehrmahlen nach eigenem Gefallen an/ ſolche neuerlich einzuführen/ darinnen zu conſecriren/ und andere Thätlichkeiten zu verüben; wie er dann voriges Jahr noch ſich unterſtunde/ als ihme ſolche/ um obiger Urſach und der bisher geweigerten Reparation des beſchehenen Willen nicht eröffnet werden wollen/ des Morgens gleich dem Tag die Fürſtliche und des Ober-Ambtmanns theils bewaffnete Domeſtiquen dahin zu bringen/ und durch ſie die Thür aufhauen/ oder durch den Jäger das Schloß mit Pulver/ wann ihnen nicht wäre reſiſtirt worden/ aufſprengen zu laſſen.

Zum andernmahl ſetzte ſich mit ihme folgender merckwürdiger Caſus, und zwar den 12ten Aprilis 1710. vorher. Es traffe ſich demnach allda/ als er eben einen verſtorbenen Mann beerdiget hatte/ ein Teutſcher Partiſan mit einer Parthie ein/ in der ſich gemachten freudigen Hoffnung nun/ daß er von Franckreich dependire/ ſeiner Religion zugethan ſeye/ und alſo um ſo gewiſſer aſſiſtiren werde/ läſſet er ihn in die Ufflingiſche Behauſung invitiren; und nachdeme er gedachte ihn mit denen vorgeſetzten Speiſen und Tranck vertraulich/ und zu ſeinem Intent verbindlich gemacht zu haben/ ſprach er ihm/ (wie er der Officier es hernach gegen hieſigen Bedienten ſelbſten erzehlte) treuhertzig folgender Geſtalt an:

Er der Herr Partiſan käme ihm eben recht/ maſſen er zwar öffters verſuchet/ in dieſer Medderßheimer Kirche die Meſſe zu leſen und einzuführen/ weilen er aber wegen der Evangeliſchen Mit-Herrſchafft zu Dhaun bisher nicht reuſſiren können/ ſo wolte er denſelben gebethen haben/ daß er doch als ein ungezweiffelter Frantzöſiſcher Officier und Catholiſcher guter Chriſt/ (bey welcher Meinung ihn dieſer Teutſche Partiſan/ ſo ein gebohrner Schwed und Evangeliſch war/ zu ſeiner mehrern Plaiſir und der Sachen Ausgang Erwartung lieſſe) ihme die habende Pouvoir und Gewalt möchte bitten/ die Meſſe nunmehro darinnen celebriren/ einführen und ſo fort continuiren zu dörffen. Und indem er Paſtor von Franckreich beſtellt worden/ und ſalariret werde/ verſichere er ſich um ſo vielmehr derſelben. Wolte dabeneben auch ihn conſulirt haben/ ob er ſich dieſesfalls nicht an den Herrn Biſchoffen zu Metz (**NB. warum præterirt er ſeinen ſonſt prætendirenden Ordinarium, nemlich das löbliche Vicariat zu Mayntz?**) adreſſiren ſolte? Allein der Officier fertigte ihn mit der leidmüthigen Excuſe ab/ daß er dißmalen nicht deferiren könte/ ſondern ſeines Herrn Commendanten (der vielleicht auch wird Evangeliſch geweſen ſeyn) Ordre einholen wolte/ auf welche der Paſtor bisher und noch vergeblich warten müſſen.

Man geliebe aber hochgeneigt auf dergleichen Leute gefährliche Abſichten / und auf Reichs Boden gegen deſſen hohe Mitglieder auszuüben ſich vorgeſetzte Intenten / zu reflectiren / und hochvernünfftig zu ermeſſen: Ob dergleichen unpatriotiſch geſinnte / ja allerdings ungeſicherte Geiſtliche nicht eher zu eloigniren / als bey allen intendirenden Factis die Hand zu bieten ſeye?

Drittens / Sulzbach / und alle folgende des Ambts Kyrburg Oerther / ſind dem Fürſtlichen Hauſe Salm in der Theilung allein zugefallen.

1. Hieſige Kirche iſt eine halbe Stund von Kyrn gelegen / und ein untrennbares eingepfarrtes Filial von ſelbiger / wird auch gleich der Kirchen zu Hahnenbach von dem Kyrner Diacono, als ihrem ordentlichen Pfarrer und Seelſorgern bedienet. Ob nun wohlen in beeden Kirchen nie keine Bilder auf die Altäre kommen / ſo ſind doch erſt neuerlich einige / theils alte / unter dem Kirchen-Dach / wohl ſeither der Reformation, im Staub gelegene / nun wieder hervor geſuchte / und neu angeſtrichene höltzerne Bilder / darauf geſtellet worden / in Meinung / ſich in deſto ſtärckerer Poſſeſſion dadurch zu ſetzen.

2. Hat Heinrich Heintz allda / Catholiſcher Religion, zwar vor der Ehe-Vollziehung / ſeiner Frauen und ihren Eltern verſprochen / alle Kinder zu ihrer der Evangeliſchen Religion erziehen zu laſſen / wie aber nun dieſelbige auf dem Verglich beharren / ihr Töchterlein dazu anführen / und nach des Kindes Willen zur Schulen ſchicken wollen / ergreifft der böſe Mann / aus Raſerey / nicht allein ſeine Schwiegermutter bey den Haaren / ſchleppet ſie auf der Erden herum / tritt ſie mit Füſſen / und ſchläget ſie erbärmlich / ſondern der Fürſtl. Salmiſche Ober-Ambtmann läſſet ſeine Frau durch die Soldaten aus dem Hauſe wegreiſſen / nach Kyrn als eine Maleficantin gefänglich führen / Anfangs ins Narren-Haus ſetzen / hernach aber gar in den Thurn werffen / und ſo lange jämmerlich ſitzen / bis ſie endlich durch dieſe grauſame Tractamenten ſich ihres armen Kindes zu ihrer und ſeiner Seelen Kränckung (indeme es ſchon erwachſen ware / und ſich durchaus nicht zu der Catholiſchen Religion forciren laſſen wollen) entäuſſern / und mit beederſeits vielen heiſſen Thränen und Seufftzen zur Catholiſchen Schule gehen laſſen / ja endlich ſehen müſſen / daß der Vatter es von ihr weggenommen / und in ſein Vatterland / indeme er des Catholiſchen Herrn Fürſten zu Siegen Unterthan geweſen / zu den Seinigen ſchickte.

3. Iſt folgender Caſus dem obigen billig beyzufügen. Es kommt demnach des geweſenen Schultheiſſen Sohn allda zu ſeinem Pfarrer nach Kyrn / mit der Anzeige / daß deſſen Catholiſche Frau nicht allein geneigt wäre / ihren lang gefaſten Entſchluß / mit Ergreiffung der Evangeliſchen Religion, jetzo ins Werck zu richten / ſondern auch / daß ihme eine junge Tochter ſeye gebohren worden / die er zugleich möchte zur heiligen Tauff befördert ſehen. Der Pfarrer gehet hin / die Frau thut voran / in Gegenwart einiger mitgenommener Gezeugen / ihr ſelbſt williges und freudiges Bekantnüß; als aber er zur Adminiſtration der heiligen Tauffe ſchreiten ſolte / ſind ihme die beräuſcht-geweſene Catholiſche Einwohner allda / nebſt einem Soldaten / entgegen ins Haus kommen / ihn mit ungeſtümen Reden anfahrende: Was er da zu thun hätte? Sie befehlten ihme Nahmens ihres gnädigſten Herrn von Salm ꝛc. und des Herrn Commendanten / entweder mit dem Actu einzuhalten / oder ſie wolten das Kind / wann es ſolte zur Kirche bracht werden / von der Gaſſen wegnehmen / und ihn mit Schlägen tractiren. Der Pfarrer ſtellet ihnen zwar vor / daß ja nunmehr beyderſeits Eltern Evangeliſch wären / allein ſie hieſſen ihn einen ſchwartzen Lutheriſchen Hund / und dergleichen ꝛc. ſchlugen die Evangeliſche Leute / trieben ihn mit angedroheten Prügeln und Schlägen fort / und beraubten mithin dem Kind die Tauffe. Und alle dieſe Dinge hat man ſo leiden / und würcklich verſpühren müſſen / daß ſelbige beym Gegentheil Approbation gefunden haben.

Vierdtens / Rhein-Gräflich Weyerbach ꝛc. Dieſes Orths Kirche iſt tempore reunionis niemahlen von einigen Römiſchen Geiſtlichen zu einer Caſual-Verrichtung gebrauchet / ſondern eines daſigen einigen Catholiſchen Manns nach und nach erzielte drey Kinder von denenſelben in ſeinem Hauſe ordinari getaufft worden; deſſen aber ungeachtet / hat der jetzige Kyrner Paſtor geſuchet / im Novembri des 1707ten Jahrs den erſten Eintrag durch Tauffung eines Schäffers Kind / unter dem kahlen / doch wohl zu remarquiren ſeyenden Vorwand / zu thun / daß die vorige Geiſtliche / was ſie unterlaſſen / doch wohl thun können / und alſo eine Conſequenz auf ſich erzwingen wollen: als die Cenſores ihme das Nöthige remonſtriren / endlich aber doch mit Bekümmernüß / in Anſehung des vorgeſchützten Ober-Ambts Befehl / den Schlüſſel heraus ben müſſen.

2. Hat vor dieſem daſelbſten der Pfarrer ordinari gewohnet / indeme das Pfarr-Haus von dem Rhein-Gräflichen Theil Zehenden / den nun Salm ziehet / gebauet und unterhalten werden müſſen; Nachdeme aber daſſelbe in oder nach dem dreyßigjährigen Krieg möchte verbrandt worden ſeyn / wären zwar Ihro Durchleucht ſchuldig geweſen / ſolches wieder aufzurichten / allein dieſe Gemeinde / mit denen darzu gehörigen drey oder vier Filial-Dörffern / begnügten ſich / daß ſie von dem damahligen Fürſtl. Salmiſchen Ober-Ambtmann von Ufflingen nur die Verwilligung Anfangs erhielten / auch ohne ihres Herrn Zuthun / ſolches wieder aufbauen / und ihren Pfarrer / der äuſſerſten Nothdurfft nach / beſonders wegen der Schul und Education der Kinder / auf der Stelle haben zu dörffen; brachten auch / durch die bey allen Religions-Verwandten geſammlete Collecten / die Wohnung zum Theil in Stand. Ehe ſelbige aber völlig zugerichtet oder bezahlet werden konte / lieſſe der Herr von Ryßwick / zu ihrer hernachiger deſto gröſſerer Deſolation und Entfernung ihres Seelen-Hirten (der ſich ins Sponheimiſche mit ſeiner Famili interim flüchten und bisher allda bleiben müſſen /) im Novembri 1708., ob gleich die arme Leute fußfällig und um GOttes willen dagegen gebeten / und von denen Evangeliſchen Herren Rhein-Grafen an den Commendanten und ſeinen gnädigſten Herrn geſchrieben worden / dannoch / unter dem zwar fingirten Prætext, daß es ohne Sr. Durchleucht Vorwiſſen geſchehen / aber wohl aus bekandten andern Urſachen / durch die Soldaten abreiſſen / die Materialien verſchaffen / und die Gemeinde / daß ſie es nicht ſelbſten gethan / dazu auf hundert Reichsthaler Straffe exequiren / nachdeme vorher ſie die Evangeliſche Unterthanen zu Bergen / durch fünff zur Execution eingelegte Soldaten / ebenfalls zu deſſelben Abhauung forciren wollen.

Fünfftens / Sien. Die Neuerungen / ſo nach dem Ryßwickiſchen Frieden bey dieſer Kirche vorgangen / ſind dieſe:

Erſtlich iſt ein neuer Altar gebauet worden / ſo noch auf ſeiner Art gezieret im Chor ſtehet.

2. Haben die hieſige Catholiſche Geiſtliche / gleich dem Kyrner die Maxime, die Evangeliſche wehrenden ihrem Gottes-Dienſt zu troubliren / zu ſtöhren / zu umſchrencken / die Thüren mit Knebeln einzuſtoſſen / alle Glocken läuten zu laſſen / und durch ſein und ſeiner Gehülffen Einſtürmen / zu verurſachen / daß jene mit betrübten Hertzen öffters abbrechen und aus der Kirchen gehen müſſen; wie dann dem Pfarrer bey zehen Gulden Straff vom Salmiſchen Ober-Ambt befohlen worden / præciſè um neun Uhr des Morgens aus der Kirche zu ſeyn / da ſie doch nur zu mehrer Verkürtzung und Verdruß die Uhr ſo ſchnell lauffen laſſen / daß er kaum eine halbe Stund zur Predig übrig hat.

3. Haben ſie der Gemeinde ein gekaufftes und am Kirchhof ſtehendes Häuelein de facto weggenommen / und einen Catholiſchen Schulmeiſter eingeſetzet. Desgleichen iſt

4. ein Stück vom Gottes-Acker abgeriſſen / und Anno 1709. ein eigen neu Paſtors Haus darauf gebauet worden / ungeachtet alles Proteſtirens.

NB. Wobey aber anzumercken iſt / wie man aller Orthen die Kirchen occupire / und neue Catholiſche Pfarr- und Schul-Häuſer / gegen den Frieden-Schluß / baue / hingegen die Evangeliſche / die es doch ohne dem berechtiget ſind / daran hindern wolle / ja gar die Ihrige abreiſſen laſſe.

5. Hat der Mönch des Evangeliſchen Pfarrers ſchwartzes Cantzel-Tuch / zu deſſen mehrer Verſpottung / bey Anfahung ſeiner Predig ordinari ſelbſten herunter geriſſen / und bis zum Beſchluß ſeiner Predig mit Füſſen getretten. Es hat aber endlich noch der Præſes zu Meiſſenheim / als er davon Bericht erhalten / die Diſcretion gehabt / es ihme unterſagen zu laſſen.

6. Haben ſie Anfangs die Evangeliſche / durch ein an den Chor gemachtes- und noch da ſeyendes neue Gegitter daraus vertrieben / und ihnen die Kammer alſo zum läuten verſperret / daß ſie zu ſolchem auſſerhalb mit einer Leiter nicht ohne Gefahr ſteigen müſſen / desgleichen hat der Paſtor einen im Schloß geſtandenen alten Tauff-Stein in die Kirche / ſo fort ein höltzernes Crucifix auf die Cantzel geſtellet.

7. Iſt auch der Pfarrer ehe dieſem von Mönchen und ſeinen Schulmeiſtern ſehr übel tractiret und geſchändet / auch mit Geld geſtraffet worden / daß er ein / aus vermiſchter Ehe gebohrnes Kind / auf Begehren der Eltern / getauffet hat.

Sechſtens / Kirchenbollenbach. Eben alſo iſt der Pfarrer allhier vom Ober-Ambt um vier und zwanzig Gulden geſtraffet und exequiret worden / daß er ein ſolch Söhngen / obgleich / Caput familiæ Evangeliſch / und er von ſelbigem erſuchet ware / getauffet hat.

2. Iſt der Kyrner Paſtor im Sommer 1709. zum Thurn in die Kirche geſtiegen / als eben der Schlüſſel dazu verbrochen ware / hat darauf ſie eröffnet / und neuerlich Beicht und Communion darinn gehalten.

3. Hat Herr von Ryßwick dieſem Kirch-Spiel einen eigenen Evangeliſchen Schulmeiſter nicht erlauben wollen / wohl aber ihme einen Catholiſchen aufgedrungen / zu welchem die Evangeliſche Leuthe / und ſonderlich die / aus vermiſchter Ehe / ihre Kinder ſchicken / und ihn mit Frucht unterhalten ſolten. Wobey denen Letztern aparte intimiret worden / bey

groſſer Straffe / alle ihre Kinder / ja die erwachſene ſelbſten / **wann ſelbige auch ſchon nicht wolten** / zur Catholiſchen Religion, ohne Regardirung des Anni diſcretionis (darauf ſie doch ſonſten ſo ſtarck ruhen wollen) zu erziehen. Dieſes iſt aber ein ſo gröſſerer Gewiſſens-Zwang und Neuerung / als dergleichen vorher nie von denen Leuthen verlanget worden / ſondern es haben vielmehr die / von denen vermiſchten Ehen / allezeit den Evangeliſchen Schul-Dienern mit denen andern zugleich / unterhalten helffen / und ihre Kinder zu ſelben in die Schule geſchickt.

Siebendens / Bergen. Hieſige Kirche iſt tempore reunionis & belli nie occupirt / ſondern wo Caſualia vorgefallen / ſonderlich die Tauff / auſſer derſelben in denen Häuſern / oder zu Kyrn verrichtet worden. Nach dem Ryßwickiſchen Frieden hingegen haben

1. die Kyrner Geiſtliche eine Proceſſion dahin geführt / und dieſe Kirch gewaltſamlich zum erſtenmahl occupirt. Nach ſelbiger Zeit hat

2. der jetzige aller Orthen graſſirende Paſtor den Eintritt weiter in ſelbige geſetzet / einmahl durch Liſt; da er die Zeit obſervirte / in welcher eben die Evangeliſche Gemeinde darinnen ware; Ein andermahl zur Zeit der Paderborniſchen Winter-Quartier / Anno 1705., da die Leuthe aus Furcht der Bedrohung eines einquartirten Catholiſchen Officiers / die Eröffnung mit groſſer Gemüths-Empfindung geſchehen / und den Paſtorn die Tauff-Actus verrichten laſſen müſſen.

3. Iſt der daſige Evangeliſche Pfarrer von einem Catholiſchen Mann ſeines Filials Grubelſchied / deſſen Frau Evangeliſch iſt / Anno 1708. angeſprochen worden / ſeinen neugebohrnen Sohn zu tauffen. Der Fürſtl. Salmiſche Ober-Ambtmann hat ihn dagegen ſehr hart bedrohet / und neun Gulden Straff dictirt: ſofort den Evangeliſchen Schultheiſſen / als er ſich entſchuldigte die Execution zu thun / mit dem Thurn menaciret / ohngeachtet die Eltern vor der Ehe verabredet hatten / alle ihre Kinder durch den Evangeliſchen Pfarrern tauffen zu laſſen.

Achtens / Berweyler. Dieſe Kirche / mit dem völligen Dorff / iſt leider! durch eine unverſehene Feuers-Gluth vor etlichen Jahren ſo gar in die Aſche geleget worden / daß nicht ein Stälgen übrig blieben / womit die Thätlichkeiten darinnen von ſelbſten ceſſiren müſſen.

Neuntens / Windesheim. Dieſes Orth iſt Salm in der 1701ten Theilung auch angefallen / aber von denen proteſtirenden Herren Rhein-Grafen in dem Receſs der Pfarr-Satz expreſsè vorbehalten worden.

1. Es hatte zwar dieſe Kirche und Gemeinde / nach dem Frieden-Schluß / die Fürſtl. Salmiſche Bedruckungen / mit militariſchen Einquartirungen und Executionen / gleich den übrigen Orthen / hart empfinden müſſen; doch hat der vormahlige Ober-Ambtmann von Urfingen denen wenigen Catholiſchen / noch viele andere anzuſpinnen gedachte Neurungen / ſonderlich einen eigenen Geiſtlichen zu halten / abgeſchlagen / alſo daß ſie hernach in das benachbarte Orth Hilbersheim ordentlich zur Kirchen giengen / und wo ein Caſus vorfiele / den daſelbſtigen Paſtorn anſprachen. Als aber

2. Herr von Ryßwick ihme ſuccedirte / nahmen ſie zu dem / von der Evangeliſchen Religion abgetretten / Freyherrlich-Ingelheimiſchen Paſtorn zu Schönenberg / einen ihnen wohl bekandten unruhigen / und daher hierzu deſto bequemer gefundenen Mann / ihr Refugium, der dann nebſt einem von ihme empfangenen Preſent von zwey Gulden / und andern Liebes-Bezeigungen / auch die Approbation und Genehmhaltung zu folgenden Neurungen und Thätlichkeiten erhielte.

1. Dom. 2. p. Epiph. 1711. lieſſe dieſer Paſtor, der doch nie daſelbſten was zu thun gehabt / gegen die Gewohnheit / eine halbe Stund vor dem Evangeliſchen Frühe-Gottes-Dienſt ſtillſchweigend läuten / und bliebe zu Aufhaltung deſſelben / bis neun Uhr in der Kirche / ſo hernach mehrmahlen fortgeſetzet worden.

2. Hat er in dieſer Woche die Meſſe in der Kirchen geleſen / ſo fort 2. Wachs-Lichter und einen viereckigten Stein auf dem Evangeliſchen Altar ſtehen laſſen.

3. Dom. 3. p. Epiph. machte er es wie den vorigen Sonntag / und lieſſe noch dazu ein viereckigtes Stuhl-Küſſen auf dem Altar / zu mehrer Beſchwehrden und Hindernüß der Evangeliſchen / ſonderlich bey der heiligen Communion, liegen / ohne daß der Ober-Ambtmann auf beſchehene Klage es remediren wollen.

4. Als vielleicht von Herrn Baron d'Ingelheim ihme mag unterſagt worden ſeyn / fremder Sachen ſich nicht zu meliren / und demnach einige Zeit ausbliebe / kamen dagegen Dom. Eſto mihi zwey andere Capuciner / und lieſſen / da ſchon der Glöckner das Seil in der Hand hatte / zum Evangeliſchen Gottes-Dienſt die Glocken zu ziehen / mit Gewalt ihn durch die Catholiſche abtreiben / und wieder zu Hemmung deſſelben vorläuten.

5. Freytags hernach / den 27. Februarii, kommt gegen Vermuthen der Schönenbergiſche Paſtor zum Pfarrer / tractirte ihn gröblich mit Reden / und zeigte an / daß er übermorgen den Sonntag wieder den Vorzug nehmen wolte / ſtellete zugleich zu obigen Sachen noch ein Bäncklein und zwey groſſe Lichter auf den Altar / und legete den Teppig aus Neid gantz verkehrt ꝛc. mit Vorbeygehung deſſen / was daſelbſten ſeither / ſo man noch nicht erfahren /

fahren / mag weiter verändert und unternommen worden seyn / ſonderlich wegen vorgehabter Beſtellung eines ordinari Prieſters / dazu ein Pater von Creutznach / der viele Neurung anfähet / denominiret ſeyn ſolle.

Von denen / in denen übrigen Fürſtl. Salmiſchen eigenen Orthen beſchehenen Einträgen / iſt man ſo zuverläßig nicht informirt / hält auch nicht nöthig / ſelbige / als von gleicher Natur / aparte zu ſpecificiren / ſondern glaubet vielmehr / daß die benannte durchgehends zu erweiſen / und mit Schrifften zu belegen ſeyende Attentata ſufficient ſeyen / der gantzen Welt zu zeigen / wie man Fürſtl. Salmiſchen Theils mit denen Evangeliſchen ohne Conſideration oder einiges Geſetzes Verbind- oder Reſpectirung / zu verfahren / ſie zu ſupprimiren / und wo man was ſagt / gleichſam ihrer noch dazu zu moquiren ſich befleißige / ſo dann mit was Conduite und Diſcretion ihre Geiſtliche ſich aufführen.

Nach denen bisher beſchriebenen Fürſtl. Salmiſchen Einträgen / folgen nun diejenige / welche in denen / in- und aus der / dem von Chur-Pfaltz Churfürſtlichen Durchleucht 2c. Lehenbaren Ambt Rhaunen / gelegenen Rhein-Gräflichen Kirchen / und theils gemeinſchafftlichen / theils einſeithigen Orthen / geſchehen ſeynd / und zwar

Erſtlich zu Rhaunen / als dem Haupt-Orth des obbemeldten Ambts.

Hieſige Kirche / cum Jure Epiſcopali & annexis, ſtehet auſſer der Collatur, welche Wartbergiſch iſt / dem hohen Haus Dhaun allein zu. Es ſind aber gegen den 4ten Art. Pac. Rysvv. folgende / zu Frantzöſiſchen Zeiten unbekandt geweſene Neurungen und Thätlichkeiten ausgeübet worden.

1. Als der Evangeliſche Pfarrer ſeine eingepfarrte Filialiſten zu Rhaunen-Sultzbach ermahnete / das üppige Tantzen / Sauffen / Spielen und dergleichen / auf Sonn- und Feſt-Tägen einzuſtellen / thut dagegen der Chur-Trieriſch Beambte den 15. Septembr. 1713. einen Evangeliſchen Cenſorn zwingen / zwey von ihme verfaſſete injurioſe offene Placaten ans Rath-Haus und offene Straſſe / des Inhalts / anzuſchlagen: **Daß ſie bey Straff ſechs Reichsthaler hierin nicht pariren / ſondern es ihme anzeigen ſolten / wanner Pfarrer dergleichen mehr anordnen würde / 2c.** Das Original davon iſt hie bey der Cantzley.

2. Verbietet er dem bemeldten Evangeliſchen Auditorio, diejenige Kirchen-Straffen / die ein und ander verwürcket hat / gegen die alte Obſervanz, abzutragen.

3. Nachdeme von dieſem Auditorio, nach der Obſervanz, in des einen mit Tod abgegangenen Cenſoris Platz / ein anderer beſtellet worden / hat der Trieriſche Beambte ihn den 15. Septembr. 1704. um deswillen / daß er in den Cenſor-Stuhl gangen / auf drey Reichsthaler Straff exequiren laſſen / mit dem Verbot / daß gegen das Herkommen und die Nothwendigkeit / keine zwey Cenſores zu Sultzbach mehr ſeyn ſolten.

4. Hatten die Paſtores, ſeither den Frieden / einige neue Creutze an die Wege / und Anno 1704. eines in Rhaunen aufrichten laſſen.

5. Als zwey Evangeliſche Unterthanen / im Jahr 1710. wegen eines Kirchen-Stuhls einigen Diſput bekommen / läſſet der Trieriſche Bediente / um ſich deſtomehr einzuflechten / und torte zu erweiſen / dem unſchuldigen Theil eine Kuhe gewaltthätig nehmen und verkauffen / auch den Mann / der zu ihm gangen / ſeine Nothdurfft vorzuſtellen / im harten Winter / bey ſein ſ. v. offenes Secret zu Schmidberg ſo lange einſperren / daß der Mann wegen ſtarcker Kälte faſt verdorben wäre.

6. Führte der Paſtor zu Rhaunen im Monath Maji 1710. ein neuerliches gantz ungewöhnliches Wetterläuten ein / defendirten es mit Flinten und Kröbeln / und ſtelleten auch zwey neue Fahnen in die Kirche / welche er hernach in derſelben hieſigem Rath Creutzer vor zwey Reichsthaler verkaufft hatte / ſeine Cenſores aber den Kauff nicht zugeben wollen.

7. Schlägt er eigenmächtig / gegen die Gewohnheit / in dieſem Jahr / ein frembdes ohngewöhnliches Patent an die Kirche.

8. Haben zu Frantzöſiſchen Zeiten die Catholiſche um acht / oder längſtens halb neun / ihren Früh-Gottes-Dienſt endigen müſſen / der jetzige neue Paſtor Johannes Cenſen aber ſo ſpath und unordentlich in die Kirche gangen / daß die Evangeliſche allerdings im Winter / aus dieſer Urſach / und daß ſie mit Fleiß die Uhr verſtellen / ihren Nachmittags-Gottes-Dienſt zu halten verhindert worden.

9. Läſſet er das Schloß von der Uhr abſchlagen / und drohet / alle die abzureiſſen / die man dran hencken werde. Und damit er uns ſo mehr chagriniren / und der Gemeinde Koſten machen möchte / läſſet er durch die Catholiſche Buben ſolche verderben / und die Seiler davon abſchneiden.

10. Hat er den Evangeliſchen Schul-Diener allda / in der Heu-Erndte / 1711. voller Weiſe / mit Steinen darum chargiren wollen / daß er vor ihm hergangen ſeye / und den Hut nicht abgehalten habe.

11. Denſelben auch gewaltig injuriirt / und bedrauet / die Leiter zu der Uhr herab zu

werffen; daß er Hals und Bein brechen ſolte / wo er ſie wieder verſchlieſſen würde / ꝛc. Desgleichen hat er ihn

12. In der Kirche zu Rhaunen / den 15. Novembris 1711. als am 24. Sonntag nach Trinitatis, einen ꝛc. geſcholten / eine harte Ohrfeige gegeben / ſo fort hinter den Evangeliſchen Altar geſprungen / in den Sack gegriffen / und ihm bedrohet / mit dem bey ſich gehabten Puffert zu erſchieſſen / wie der Catholiſche Schul-Diener es ſelbſten ſchrifftlich atteſtiret hat.

13. Nachdeme die Evangeliſche neceſſitirt waren / ihren nur auf bloſſe Steine gelegten Altar repariren und mauren zu laſſen / wird vom Trieriſchen Bedienten / Donnerſtags den 26. Novembr. 1711. dem Maurer nicht nur ſechs Reichsthaler Straffe angeſetzt / ſondern auch befohlen / ſolchen wieder abzureiſſen. Samſtags / den 28. dito, gehen die Evangeliſche zur Beicht / und Sonntags / den 29ſten / ſolte die heilige Communion gehalten werden; Es ware aber ihr Altar vom Clerico und ſeinem Anhang wieder abgeriſſen / und die darauf liegende Platten theils zerbrochen. In der Eil legten zwar die junge Burſch die Steine / ſo gut ſie konten / wieder zuſammen / und die Platte darauf / damit nur das heilige Abendmahl adminiſtriret werden konte / ꝛc. den Nachmittag aber wirfft der Paſtor ſolchen wieder ab / und drohete mit Franzöſiſchen Parthien und Executionen / auch ſo öffters / als man ſolchen aufmauren werde / wieder abzureiſſen.

14. Muß die Evangeliſche Gemeinde die Ringmauer um den Kirchhof unterhalten. Als ſie nun einen Maurer kommen laſſen / das nöthige aufmauren / und rund herum zumachen zu laſſen / daß kein Vieh und Hund drauf komme / ſtellt der Paſtor es mit dem Trieriſchen Bedienten / aus lauter Haß und Boßheit / an / daß derſelbe es den 27. Novembris 1711. gegen Chriſtliche Liebe und Gewiſſen / bey hoher Straffe / durch ein ſchrifftliches einſeitiges Decret inhibirte.

Zweytens / Zeuchelheimer Kirche / ſo in Dhauniſcher alleiniger Jurisdiction ſtehet.

1. Ob gleich tempore reunionis mehrers nicht / dann nur zu Zeiten der Römiſch-Catholiſche Gottes-Dienſt in dieſer Kirche geſuchet oder verrichtet worden / ſo haben ſich doch die Catholiſche Paſtores, und zwar im Julio 1702. zum erſtenmahl der ſonſten denen Armen ausgeſpendeten Opffer de facto angemaſſet / und ſolche bis hieher zu ihrem eigenen Nutzen verwendet / wollen ſolche auch fürohin denen Armen vorenthalten.

2. Nächſt vielen andern mehrern in dieſer Kirche verübten Thätlichkeiten iſt in ſpecie der jetzige Paſtor Cenſen am offentlichen Marckt-Tag / auf Mariä Heimſuchung / den 2. Julii 1711. mit ſeiner Proceſſion in dieſe Kirche gedrungen / und hat / als der Evangeliſche Prediger noch auf der Cantzel ware / zu Störung des Gottes-Dienſts / groſſen Tumult und Schlägerey angerichtet.

3. Nachdeme auch dieſe im Feld allein ſtehende Kirche / wegen ermangelender Thür und eingefallener Mauer / durch die Paſſages und das Viehe ſehr profanirt / auf beſchehene Vorſtellung der Evangeliſchen Kirchen-Pfleger aber eine Thür an dieſelbe / ſo dann die Mauer zugemacht worden / läſſet der Paſtor, mit Beyhülffe des Chur-Trieriſchen Beambten / den 7. Septembris 1711. alſo gleich andern Tags hernach / gegen Abend / durch ſelbige Catholiſche Ambts-Untergebene die Mauer in der Furt wieder einſchlagen / die Thüre aber gar nacher Bontenbach ins Trieriſche entführen; wodurch die Kirche nun wieder / wie bevor / offen ſtehet / und profanirt wird; zumahlen daß ſie die Thüre (ob gleich die Chur-Trieriſchen Herren Commiſſarii, als man es ihnen anzeigte / geunbilliget hatten) nicht heraus geben / noch die Mauer repariren laſſen; ohngeachtet des andern / als Mariä Geburts-Tag die Catholiſche eine ſtarcke / ſonderlich von Manns-Leuthen / weiß nicht aus was Intent, mit groſſen Knebeln verſehene Proceſſion dahin gethan haben / und in dieſer offenen Kirche den Gottes-Dienſt nebſt denen Evangeliſchen thun laſſen.

4. An dieſem Feſt celebrirte der Paſtor, wie gedacht / des Vormittags den Gottes-Dienſt und die Meſſe in dieſer Kirche / Nachmittags aber / weilen ein offentlicher Jahr-Marckt allda pfleget ordinari zu ſeyn / führete er einen ihme bekandten Landemann / von der Moſel / mit ſeinem Pferde hinein / deme noch ein anders folgte; mit welchem er ſich ſo beräuſchte / daß er / wann er ihn complimentiren wolte / ſeine Kappe aus Trunckenheit vielmahlen fallen lieſſe / endlich aber gantz verſchmutzt damit heimkehrte; des Manns Pferd hingegen ſolle die Kirche inzwiſchen mit ſeinen viehiſchen Excrementis und Unflath beſudelt haben.

Drittens / Lauffersweiller. Dieſes Dorff wird zwar durch das / mit Chur-Trier gemeinſchafftliche Hochgericht / inclavirt / doch hats in den Banzäunen ſein eigen Ingericht / die Kirche aber ſtehet als ein zu der Rhein-Gräflichen Dhauniſchen alleinigen Mutter-Kirchen / zu Hauſſen gehöriges Filial, mit denen Eccleſiaſticis und Juribus Epiſcopalibus, von allen Zeiten her / dem hohen Rhein-Gräflichen Haus Dhaun allein zu.

1. Ob nun wohlen dieſe Kirche / ſowohlen wehrendem Franzöſiſchen Krieg / als nach dem Ryßwickiſchen Frieden / vigore des vierdten Artic. von denen Catholicken ohnturbirt oder beeinträchtiget gelaſſen worden / ſo hat ſich doch der vorige Paſtor zu Rhaunen / alles Remonſtrirens ohngeachtet / angemaſſet / mit Beyhülff des Chur-Trieriſchen Beambten / den

19. Martii 1706. auf Joſephi, mit einer Leiter zum Dach-Fenſter oben in die Kirche einzuſteigen/ und den Dienſt darinnen ohnbefugter Weiß zum erſtenmahl zu verrichten.

2. Nachgehends den 6. Aprilis, auf Oſter-Dienſtag/ da die Evangeliſche noch im Gottes-Dienſt waren/ iſt zu deſſen Stöhrung der Paſtor wieder in die Kirch geſtürmet/ und in den Pfarr-Stuhl recta gangen/ um den Dienſt neuerlich darinnen zu verrichten.

3. Da die Evangeliſche Gemeind nun ſich deſſen beſchwehrte/ veranlaſten obige beede Perſonen eine verſtellte Unterſuchung/ tracktirten aber die Leuthe **vor Rebellen**/ wolten ſie ſtraffen/ und mit Schelt- und Schmäh-Worten/ Prügeln/ Stockhaus ſetzen/ und gefangen führen nach Schmidberg/ zum Stillſchweigen intimidiren. So gar auch

4. der Paſtor ſich hernach mit einigen meiſtens Fremden zuſammen gebrachten Catholicken wieder einfande/ die Kirche occupirte/ in formale Poſſeſſion nahme/ ſich den Chor/ ſamt dem Evangeliſche Altar/ alſo zueignete/ und ihre Cenſor- und Schöpffen-Stühle aus demſelben werffen laſſen/ daß nunmehro ſie ſich allein eines Tiſchs neuerlich bedienen dörffen.

5. Im Julio 1708. entziehet der Chur-Trieriſche Beambte denen Evangeliſchen ein Pfarr-Wieſe/ und übergiebt ſelbige den Catholicken.

6. Hatten die Catholiſchen/im Majo 1710. ohngefehr/ einen eigenen Paſtorn und Schulmeiſter allda/ gegen die Frieden-Schlüſſe/ etablirt/ und zu deren Suſtentation einen Theil der Evangeliſchen Competentien und Kirchen-Renthen ihnen zugeeignet.

7. Maſſete ſich dieſer Lauffersweiller neue Paſtor den 15. Auguſti 1710. gantz gewaltthätig an/ eine offene Proceſſion von dar/ durch das Rhein-Gräfliche alleinige Ingericht Göſſenrodt/ nach Rhaunen zu führen/ und die im Feld geweſene Evangeliſche Leuth zu zwingen/ auf die Knye zu fallen.

8. Nachdeme die Catholicken ſchon vorher dem Evangeliſchen Schul-Diener die Uhr-Beſtallung entzogen hatten/ haben ſie ihn hernach/ mit Beyhülffe des Chur-Trieriſchen Beambten/ den 9. Januarii 1711. übel tracktirt/ ein und anders aus dem Hauſe genommen/ und ſo fort gar verjagt/ um nur den Evangeliſchen Gottes- und Schul-Dienſt mit deſſen Religions-Verwandten zu extirpiren.

9. Kurtz vor dem Pfingſt-Feſt 1712. ſetzten die Catholiſche nun auch gar ein neues Paſtor-Haus auf dem Kirchhof zu Lauffersweiller/ ꝛc. machen mithin dieſen geweyheten Orth/ durch die angebaute Ställe und ſ. v. Secret zum Cloac und Scheuſaal/ ſich aber eine vermeinte beſtändige Poſſeſſion.

Viertens/ Oberkyrn; In dieſem Orth hat Chur-Trier an der Civil-Jurisdiction einen vierten Theil/ die Eccleſiaſtica aber gehören Dhaun allein zu/ weilen dieſes Filial von der Mutter-Kirch Hauſſen dependirt.

1. Obwohlen nun tempore reunionis von denen Catholiſchen Geiſtlichen in dieſer Kirchen mehrers nicht/ dann die Caſualia verrichtet/ weniger die Meſſe celebrirt/ oder der Schlüſſel dazu verlangt worden/ hatte ſich doch Anno 1705. ein Catholiſcher Kerl angemaſſet/ eine Schule allda anzuſtellen/ wolte auch dem Evangeliſchen Schul-Diener ein Theil der Glock-Beſoldung und Kirchhofs-Graſes neuerlich entziehen.

2. Lieſſe der Chur-Trieriſche Beambte zu Schmidberg den 7. Septembr. 1707. dieſe Kirch durch daſige Catholiſche gewaltthätig aufbrechen.

3. Führte den 29. dito der Rhauner Paſtor eine von allen Orthen zuſammen gebrachte groſſe Proceſſion von dar zu dieſer Kirche/ und celebrirte darin die Meſſe.

4. Den 18. Maji 1710. führeten die Catholiſche das neuerliche Wetter-Läuten auch bey dieſer Kirche ein.

5. Um dieſe Zeit läſſet der Chur-Trieriſche Bediente/ da der Evangeliſche Cenſor den Schlüſſel zur Kirche gegen das Herkommen heraus zu geben ſich excuſirte/ die Thüre ſamt dem Schloß daran wieder erbrechen.

6. Als man aber den Catholiſchen Paſtorn/ Chriſtian Falcken/ wegen der letztbenanten beyden Gewaltthaten zu Rede ſetzete/ gibt er den 27. Novembris darauf eine noch vorhandene Supplic ein/ mit der Excuſe: **Daß/ nachdeme des obbemeldten Trieriſchen Burggrafen Frau von denen Ober-Kyrner Catholiſchen Bauern mit einem Viertel Eyer und ein Paar junge Hahnen beſchencket worden/ hätte derſelbe dazu ſchrifftlichen Befehl gegeben.**

7. Unterſtunde ſich der Succeſſor, Johannes Cenſen, jetziger Paſtor zu Rhaunen/ den 24 Junii 1711. dieſe Kirche auch zu occupiren/ eine Proceſſion dahin zu führen/ und Meſſe darinnen zu leſen. Als man aber dagegen proteſtirte/ belobte er ſich in ſeinem anher erlaſſenem Schreiben damit: **Daß er einen guten Regen dadurch erbethen hätte/ und wo ſolcher nicht aufhören ſolte/ ſelbigen wieder durch eine andere Proceſſion abwenden oder abbitten müſte.**

8. Erbricht dieſer Paſtor Sonntags/ den 9. Auguſti 1711. abermahls dieſe Kirche/ entwendet das Schloß/ und hält Kinderlehr darinnen. So vormahls nie geſchehen.

9. Freytags vor Mariä Opfferung/ den 20. Novembr. 1711. läſſet dieſer Paſtor die Thür und das von den Evangeliſchen Kirchen-Gefällen wieder angemachte neue Schloß nochmahlen aufbrechen/ und entwendet ſolches.

10. Dito am Abend entwendete er und der Catholiſche Schmid/ nach ſeines Schulmeiſters ſchrifftlichen Ausſage/ den Klocken-Klippel/ und verſteckt ihn in eine Hecke/ ſo daß die Evangeliſche ohne Klang in die Kirche gehen/ und ihre Todten begraben müſſen; da doch die Franzoſen ſelbſten viel diſcreter waren/ und dergleichen Turbationen mehr geſtrafft als practicirt hatten/ und noch nicht approbiren.

11. Nachdeme nun die Kirche alſo offen geſtanden/ und der Paſtor Gelegenheit hatte/ alle Tage hinein zu gehen/ hat er nicht nur etlichmahlen/ zu Schändung der Kirche/ und denen Evangeliſchen zum Affront, einige Veſtigia, mit ſchimpfflichen Anſchreibungen an den Wänden und Pfarr-Stuhl hinterlaſſen/ ſondern es iſt auch

12. Um dieſe Zeit/ da die Kirche mit Knöbeln aufgeſchlagen ware/ geſchehen/ daß zu Betrüb- und Gewiſſen-loſer Verläſterung des Hauſes des HErrn/ und Evangeliſchen Gottes-Dienſt ꝛc. der Pult an der Cantzel/ worauf der Pfarrer das Evangelium-Buch/ ſamt den Kirchen Agenden zu legen pflegte/ abgeriſſen/ und einige ſpitzige Nägel/ aus der böſen Abſicht/ gelaſſen worden/ daß/ wann der Pfarrer das Buch dahin legen wolte (wie ſolches dann auch den folgenden Sonntag faſt geſchehen wäre) herab fallen/ und er ſich an den Händen oder Fingern verletzen ſolte. Ja es haben

13. Diejenige feindſüchtige und Gotts-vergeſſene Leuthe/ welche es nun gethan haben/ beſagtes Cantzel-Brett in Stücken zerbrochen/ mit ihren Excrementis beſudelt/ und in des Evangeliſchen Schul-Dieners Sing-Pult (darein ſonſten die Knaben ihre Geſang-Bücher zu legen pflegten) mit dieſem Occidentaliſchen Zibeth ſ. h. geſteckt; wie dann ſolches/ als der Schul-Diener zum Gottes-Dienſt den Geſang anfangen/ und die Jungen die Bücher langen wollen/ gefunden worden/ der Pult aber/ zu jedermans Entſetzen und Betrüben/ damit weggeſtellt werden müſſen.

Fünfftens/ Hoſſenrod. Dieſes Ort und Kirche iſt allein Rhein-Gräflicher Jurisdiction.

Im Septembri, 1710. will der Paſtor Falck dieſe Kirche zwar occupiren/ und ein Kind darin tauffen/ verliehret aber den Sieg/ indeme daß zu Franzöſiſcher Zeit kein Paſtor hinein/ und daher die Weiber/ zu ihrer Salvirung/ mit ihme in Handgemenge kommen.

Sechſtens/ Lindeſchied. Dieſes Dorff iſt denen Herren von Schmiedberg von Rhein-Gräflichen Hauſe zu Lehen conferirt/ die Kirche aber ein Filial von der Rhein-Gräflich-Dhauniſchen Mutter-Kirch Hauſſen. Obgleich nun währender Franzöſiſcher Zeit kein Paſtor hinein kommen/ hat ſich doch eben der junge Geiſtliche von Rhaunen/ Johannes Cenſen, Sonntags den 16. Auguſti 1711. mit Liſt hinein practiciret/ und Kinderlehr darin gehalten.

Siebendens/ Striepshauſen. Das Ingericht und die Kirche iſt Rhein-Gräflich/ allwo ſich folgende Recontre mit dieſem Paſtorn zugetragen: Des daſelbſtigen Hirten/ als eines Evangeliſchen Manns/ Catholiſches Weib/ kommt Donnerſtags Nachts den 31. Martii letzthin mit einem jungen Sohn nieder; der Paſtor dieſes gewahr werdende/ machte ſich ſo balden des Morgens um 8. Uhr mit ſeinem Cuſtor und Schulmeiſter (und zwar dieſer mit Gewehr verſehen) dahin. Sobalden er in das Haus kame/ und auf deſſen Anfrage nach den Ehe-Pacten ꝛc. von der Frauen die Antwort bekame/ daß die Söhne/ nach ihrer Abrede/ dem Vater folgen ſolten/ lieſſe er inzwiſchen unvermerckt/ von einem ſeiner Compagnons, eine Schüſſel mit Waſſer beytragen/ finge an ſeine Tauff-Formulam abzuleſen/ und wolte/ gleichwie in einem Raub/ ohne Gevattern und Nahmen/ noch Einwilligung der Mutter/ (dann der Mann abweſend ware) das kaum abgewaſchene Kind tauffen; Nachdem aber dieſelbe und ihre Schwieger-Mutter endlich erwegten/ was da geſchehen ſolte/ opponirten ſie ſich/ und ſchluge dieſe die Schüſſel mit Waſſer zu Boden/ jene hingegen nahme das Kind unter dem Bett in die Arme/ und druckte es/ ſo feſt ſie kunte/ wider ſich. Der erhitzte Geiſtliche kehrte ſich daran nicht/ hatte auch keinen Scheu/ unter die Bett-Decke zu ihr zu greiffen/ wiewohlen mit dem Vorwand/ dem Chryſam zu appliciren/ oder an das Kind zu bringen; indeſſen brachte einer ſeiner Aſſiſtenten eine andere Schüſſel mit Waſſer/ welcher aber es nicht beſſer als der vorigen ergieng/ die Großmutter des Kinds hingegen macht/ wie ſie konte/ daß ſie ſolches ſalviren möchte/ wickelte demnach es in ihrem Rock feſt zu/ und wolte damit zur Thür hinaus lauffen/ der Paſtor aber nahme einen Krug mit Waſſer/ goſſe ihr ſolchen über den Kopff/ und ruffte/ **nun iſt diß Kind getaufft**/ und gedachte ſolcher Geſtalten/ dieſen/ bey der alten Kirchen unbekandten und dahero deſto inventioſiren neuen und feinen Tauff-Actum nach ſeiner feſten Meynung/ glücklich zu vollenden/ zu welchem Ende er ihr noch mit dem Buch und Ableſung der Tauff-Formul zur Thür hinaus/ und um die Kirch herum nachgelauffen/ aber von einem über dem Lermen dazu gekommenen andern Weibsbild/ endlich beym Armen ergriffen/ der Lauff geſtöhret/ und mit Schimpff und Schande/ auch gerne angenommener Vorruckung ſeiner übrigen Actionen/ herum geſchlenckert worden.

Vorbehaltlich deſſen/ was ſeit 1711. allda vorgegangen.

Copia des erſten/ von Monſieur d'Auberon, im Nahmen des Herrn Biſchoffen von Metz an des Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun ꝛc. Hochgräfliche Excellenze erlaſſenen Schreiben.

A Hombourg le 23. Octobre 1711.

Monſieur.

J'ay reçeu une Lettre de Monſieur l'Evesque de Metz, qui me fait l'honneur de me marquer, qu'on luy a fait quelques remonſtrances, que les Catholiques, qui ſont établis à Kyrn, & autres lieux dependants de vos terres, eſtoient troublez dans leur Exercice de la Religion, & que même vos ſujets moleſtoient les curés, *que le Roy y entretient*, ausquels on veut depuis quelques mois empeſcher de faire leurs fonctions ordináires dans leurs Egliſes paroiſſiales, il eſt bien perſuadé, Monſieur, que ſi la choſe eſt ainſy, c'eſt à votre inſceu; & que vous ne permetteriez point ces ſortes de troubles, ſi on vous en avoit fait des plaintes. Mais leur timiditè ne leur permettant peut-eſtre pas de s'addreſſer directement à vous, trouvez bon, Monſieur, que je vous demande en leur faveur *Voſtre Protection*, comme vous leurs avez toûjours accordé, & de vouloir bien preſcrire à vos ſujets la conduite, qu'ils deuront tenir les uns avec les autres, en ſorte que ceux de Catholiques, qui ont cet honeur, ne ſoient point troublez, dans leur exercice, non plus que les preſtres dans leurs fonctions; L'intention de Monſieur l'Evesque de Metz eſtant, que ceux-cy ſe comportent de maniere, qu'ils puiſſent meriter *Voſtre Protection*, faites moy la grâce Monſieur de me marquer, ſi ſuppoſé que quelque choſe euſt donné lieu à ces remonſtrances, cela ne proviendroit pas de quelques manquements de leur part, afin qu'en informant Monſieur l'Evesque de Metz, il puiſſe de ſon côté preſcrire aux curez & à leurs paroiſſiens comme leur chef ſpirituel la conduite, qu'ils doivent tenir; J'ay l'honneur d'eſtre avec reſpect

Monſieur

Voſtre tres humble & tres obeiſſant ſerviteur,

Signé

Auberon.

Copia des Herrn Intendanten/ an den Herrn Rhein-Grafen erlaſſenen Antwort-Schreiben.

A Hombourg le 4. Decembre 1711.

Monſieur.

J'ay reçeu la Lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'eſcrire avec le paquet pour Monſieur l'Evesque de Metz, que je ne manqueray pas de luy faire paſſer ſeurement, j'ay veu par les comptes, que vous m'avez fair l'honneur d'y joindre les plaintes que vous avez ſujet de faire contre la conduite du Curé du Baillage de Rhaunen & contre celuy do Kyrn, je ſuis tres perſuadé que mondit Sieur l'Evesque de Metz vous fera toutte la juſtice, qui vous eſt düe, je feray valoir les raiſons, que vous me faites l'honneur de me dire, afin qu'il impoſe aux Curés leurs devoirs à voſtre Satisfaction, j'ay l'honneur d'eſtre avec reſpect

Monſieur

Voſtré &c. &c. *Signé*

Auberon.

Copia deſſen dritteren Schreiben/ wit welchem er das folgende vom Herrn Biſchoffen begleitete.

A Hombourg le 5. Janvier 1712.

Monſieur.

J'ay l'honneur de vous addreſſer une lettre de Monſieur l'Evesque de Metz; que j'ay icy depuis quelque tems, laquelle j'avois differé de vous envoyer ſur ce qu'on m'avoit aſſuré, que vous eſtiéz obligé d'aſſiſter au couronnement de l'Empereur, dont je vous crois à preſent de retour, j'ay eu l'honneur de luy marquer depuis que je croyois qu'il falloit vous oſter ces Curés & vous envoyer de plus pacifiques, cette occaſion me procure l'honneur de vous renoveller au commencement de cette année que je vous ſouhaite heureuſe, le reſpect ſincere, avec lequel, j'ay l'honneur d'eſtre

Monſieur

Voſtre &c. &c.

Signé

Auberon.

Folget nun das vorgemeldte Biſchöffliche Schreiben.

Copia.

Monſieur.

J'ay reçeu la Lettre que vous m'avés fait l'honneur de méſcrire le 30. du mois paſſé en conſequence de ce, que j'avois prié Monſieur Auberon de vous mander au ſujet de la Religion Catholique, dont l'exercice doit eſtre au meſme Etat, qu'il eſtoit avant le traitté de Risvvick; L'on m'avoit dit, que dans vos terres il y avoit beaucoup de contravention ſur cet article, & que les Catholiques eſtoient fort tourmentés: Je ſuis perſuadé que c'a toujours eſté ſans voſtre participation, & je connois trop voſtre naiſſance & vos qualités perſonnelles pour douter un moment, que vous ne donniés vos ordres pour empeſcher vos Officiers, qui ne ſeroient pas auſſy bien intentionnés que vous.

A l'egard des Curés, dont vous, me parlés, nous tacherons de vous ſatisfaire, & je puis vous aſſurer, qu'en toutte occaſion, je vous donneray (autant qu'il ſera en moy) des preuves de la paſſion ſincere & du reſpect, avec lequel je ſuis,

Monſieur

Voſtre tres humble & tres obeiſſant ſerviteur,

A Metz ce 17. Decembre 1711.

Signé

L'Evêque de Metz.

Copia des Hern Intendanten letztern Schreiben.

A Hombourg le 12. Fevrier 1712.

Monſieur.

JE ne puis refuſer au Curé de Kibelberg, qui eſt homme digne, cette lettre, pour vous demander protection, il doit ſe rendre auprés de vous, afin d'examiner luy meſme la conduite, dont vous vous plaigniez de certains Curés & vous donner ſatisfaction; Je ſuis bien perſuadé, Monſieur, que vous aurez lieu deſtre content de Sa Commiſſion, & qu'ils s'en acquittera avec honneur. J'ay celuy de vous demander toujours voſtre Autorité & Protection pour les Egliſes Catholiques, qui ſont dans vos terres, & ſi par malheur on vous donnoit occaſion de vous plaindre de la conduite de quelques Catholiques, ſi vous me faites l'honneur de me le marquer, j'en informeray Monſieur l'Evêque de Metz, afin qu'il puiſſe reprimer ceux, qui auroient manqué en quelque choſe. J'ay l'honneur d'eſtre avec reſpect

Monſieur

Voſtre &c.

Signé

Auberon.

)o(

Ad Num. XXIII.

Die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Chur-Mayntz/ Chur-Trier und Salm betreffend.

Die ſeit einem Jahr allhie zum Druck gegebene Religions-Beſchwehrden haben bekanntlich ihren Anfang mit denen Rhein-Gräflichen genommen/ und Numerus XXIII. hat weitläufftig erzehlt/ was in denen übrigen gemeinſchafftlichen Orthen/ wie auch im Ambt Kyrburg von Anno 1712. vorgegangen/ welches damahls durch einen beſondern Druck an die Evangeliſche Chr-Fürſten und Stände gebracht worden.

Nachdemmahlen nun ſowohl in dem hohen Ertz-Stifft Trier Gräflich-Dhauniſcher Seits zu drey Quart (ausgenommen das dem Herrn Rhein-Grafen Carl privativè zuſtehende Jus Epiſcopale) in Gemeinſchafft beſitzenden ſogenannten Hoch-Gericht Rhaune/ als auch in denen mit dem Fürſtlichen Hauſe Salm in gleiche Theile beſitzenden gemeinſchafftlichen/ weniger nicht in denen Salmiſchen einſeitigen/ jedoch durch beſondere Pacta in dieſer Materie mit proſpicirten Orthen ſolche Beſchwehrden ſeit dem nicht allein nicht ceſſiren/ ſondern vielmehr ſelbige mit noch weitern Eingriffen und Bedrängnüſſen gehäuffet und vergröſſert worden; So hat man ſich nicht können diſpenſiren/ ſothane neue Gravamina denen vorigen durch dieſes Additamentum beyzufügen.

DESIGNATIO

Der jüngeren Religions-Gravaminum, welche in dem ſub Lit. A. beygehenden gedruckten und ehedeſſen 1712. allſchon zu Regenſpurg übergebenen Wild- und Rhein-Gräflichen Memoriali dato noch nicht befindlich ſind.

Erſtlich wegen Kyrn.

So ein mit dem Fürſten von Salm und dem Rhein-Gräflichen Haus Dhaun gemeinſchafftliches Städtlein iſt/ woſelbſten nachfolgende neuerliche Eingriffe in Eccleſiaſticis gegen die Frieden-Schlüſſe zu beobachten:

1.) Wird von Seiten Salm unter Direction und Protection Jhro Churfürſtlichen Gnd. von Mayntz/ ſeither dem Jahr 1712. intentiret zu Kyrn eine gantz neue Catholiſche Kirche anzulegen/ auch hierbey gedrohet/ ſothanes Vorhaben (falls es ex parte Dhaun/nicht wolte gütlich eingegangen werden) endlichen gar mit Gewalt auszuführen;

2.) Hat man Catholiſcher Seits auch allda contra tenorem Art 4. Pacis Rysvvicenſis vor etlichen Jahren einen Caplan dem jetzigen Paſtor auf die Seiten geſetzt/ und de facto angenommen/ und ſelbigen ſofort mit nöthiger Subſiſtenz verſehen/ da doch vorhero niemahlen dergleichen Subjecta da geweſen.

3.) Sind daſelbſten gegen das Herkommen des Ryßwickiſchen Friedens/ gantz neuerliche Früh-Meſſen introducirt und angeleget/ mithin der Evangeliſche Vormittägige Gottes-Dienſt dardurch gleichſam bis auf zwey Stunden gäntzlichen eingeſchränckt worden.

4.) Wurde im April. 1717. durch eigenmächtige Authorität und Verordnung des Paſtors zu Kyrn/ das Geländer und höltzerne Gegitter in dem Chor von der groſſen Pfarr-Kirch vollends umzogen/ und alſo ſolchergeſtalten der Catholiſche Altar ſambt einem groſſen Platz gegen die vorige Obſervanz völlig zugeſchloſſen/ auch gar occaſione deſſen verurſachet/ daß man nunmehro Evangeliſcher Seits nicht mehr wie vorhin frey zu denen alten Herrſchafftlichen oder Rhein-Gräflichen Grufften und Epitaphiis gelangen kan.

5.) Hat man ein beſonderes und gantz neuerliches Schul-Haus in Kyrn erbauet/ ohngeachtet die Catholiſchen weder tempore Reunionis, noch tempore Pacis Rysvvicenſis ſich deſſen berechtiget geſehen/ weniger nicht

6.) iſt ſeit kurtzem auch in Kyrn ein beſonderer Schulmeiſter und Glöckner angenommen/ und gleichſam mit Gewalt allda eingeſetzt worden/ auch hat man zu deroſelben Wohnungen groſſe und weitläufftige Häuſer aptiren und zurichten laſſen/ welches alles doch vorhero niemahlen geweſen.

7.) Arrogiret ſich unter beſondern Manutenenz und Connivenz von Chur-Mayntz und des Fürſten von Salm der zeitliche Paſtor in Eccleſiaſticis zu Kyrn generaliter eine ſolche Authorität und eigenmächtige Diſpoſition, daß es faſt ſcheinen will / ob wolte man überhaupt das per Pacem Weſtphalicam fundirte Evangeliſche Exercitium Religionis abſolutum & prædominans fürohin nur Jure Præcario paſſiren laſſen / geſtalten zu Ausführung dergleichen gefährlichen Deſſeins der Fürſt von Salm gleichſam bereits zur Bravade in menſe Majo 1720. eine Compagnie Grenadierer in das Kyrner Schloß eingebracht / weniger nicht daſelbſten einen beſonderen Commandanten etabliret / ohnerachtet daß mehr als zu gewiß iſt / daß beſagte Fürſtlich-Salmiſche Soldateſca weder vom Crayß ordentlich recipiret worden / noch auch ſonſten in Reichs-Pflichten ſich der Gebühr nach genugſam qualificirt ſiehet; damit man aber

8.) allen dergleichen Projecten durch die Rhein-Gräfliche Dhauniſche Conjurisdiction kein ſonderliches Impedimentum mehr verurſachen möchte / ſo hat man vermuthlich aus keinem anderen Abſehen Fürſtlich-Salmiſcher Seits endlichen ſich gar dahin reſolviret / bey dem Hochpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath auf eine würckliche Abtheilung derer gemeinſchafftlichen Kyrburgiſchen Succeſſions-Oerther (worunter in ſpecie die Helffte von Kyrn mit unter begriffen) zu dringen / worzu dann verſchiedene wunderliche und in der That gantz ohnerfindliche Motiven prætextirter Weiſe dienen müſſen / nur damit man deſto eher möchte das Städtlein Kyrn unter die vollkommene Diſpoſition eines Catholiſchen Landes-Herrn bringen / welche Supcon auch um damehr Platz gefunden / als noch jüngſthin zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Fürſtlich-Salmiſche Rath Becker von Kyrn / ſich bey einem gewiſſen benachbarten Catholiſchen Beambten hautement vernehmen laſſen / wie daß Kyrn in kurtzem werde unter ſeines Fürſten Botmäßigkeit allein ſeyn / mithin wie es (occaſione ihres damahlig geführten Diſcourſes) gleichviel wäre / ob der von der Catholiſchen zu der Evangeliſchen Religion getrettene Menſch werde ſeiner frembden Leibeigenſchafft ſich erlaſſen ſehen oder nicht / maſſen er / Rath Becker / ſelbigen ex poſt doch hinwiederum werde ohne Anſtand aus Kyrn hinaus jagen. Worbey übrigens auch zu remarquiren / daß der Fürſtlich-Salmiſche Rath Becker ſich öffters in Diſcourſen gegen die Rhein-Gräflich-Dhauniſche Cantzley-Bedienten vernehmen laſſen / wie daß es nicht mehr um die Zeit des Weſtphäliſchen Friedens ſeye / als woſelbſten die Schweden und
NB. Proteſtanten de facto denen Catholiſchen Leges vorgeſchrieben / ſondern man ſpielete nunmehro Jure poſtliminii & per modum Repreſſaliarum die gebührende Revange &c. über welche gefährliche Suiten aber / man ins beſondere einer nachdrücklichen Aſſiſtenz ſich benöthiget ſiehet.

9.) Sind auch allſchon unter anderen in dem letzt gedruckt- Rhein-Gräflich Dhauniſchen nacher Regenſpurg erlaſſenen Memorial de Anno 1712. verſchiedene Gravamina, als zum Exempel wegen Catholiſcher Bewachung des Heil. Grabs / item wegen der gewaltthätigen Empecherung der Evangeliſchen eigenthümlichen Glocken und deren Gebrauch / ingleichen wegen einſeitiger Einführung frembder Proceſſionen unter fliegenden Fahnen / in die des ſogenannten Fronleichnams-Feſts / ſo dann wegen ſolenner Feyerung derer extraordinaires Catholiſchen Feſt-Tägen ꝛc. befindlich / welche Gravamina aber / ohngeachtet daß ſolche nicht allein notoriè contra tenorem utriusque Pacis ſtreiten / ſondern auch Jährlich in tempore der Gebühr nach proteſtiret werden / gleichwohlen noch bis dato ohn redreſſiret ſich befinden / au contraire es werden dergleichen Attentata vielmehr unter gewaffneter Hand immer weiter extendirt und proſequiret / dahero man auch ex parte Dhaun ſich in ſothanen Occaſionen gleichſam öffters par force genöthiget geſehen / den Evangeliſchen Gottes-Dienſt in ſeinen geziemenden Terminis Defenſionis zu ſecundiren / und Gewalt mit Gewalt abzuhalten.

10.) Iſt auch zu remarquiren / daß der zeitliche Catholiſche Paſtor in Kyrn ſich keineswegs entblödet / denen Evangeliſchen zum öfftern eine vermeintliche Kirchen-Straffe anzuſetzen / bevorab wann etwa einer von ſelbigen ſeine einſeitig celebrirt gewordene Feyer-Täge nicht nach deſſen ſingularen Phantaſie reſpectiren und beobachten wollen.

11.) Suchet man von Seiten Salm oder derer Catholiquen noch bis dato denen Evangeliſchen zu Kyrn einen Mittägigen Gottes-Dienſt auf den Heil. Grün-Donnerſtag und Char-Freytag diſputable zu machen / da doch in vim Pacis Weſtphalicæ ſelbigen alle ohnumſchränckte Jura & Privilegia Eccleſiaſtica privativè zuſtändig / mithin auſſer dem / was der Ryßwickiſche Frieden zu Faveur der Catholiſchen Religion ſtatuiret / weiters keinem tertio Red und Antwort zu geben / ſich ſchuldig und verbunden erachten.

12.) Iſt zu Kyrn ein gewiſſes Corpus von geiſtlichen Renthen und Gefällen / die Præſenz genannt / welche zwar absque ulla contradictione publica & ſic in vim utriusque

Pacis & pactorum familiæ ad uſus & diſpoſitionem Evangelicorum privativè fundiret und geſtifftet iſt/ gleichwohlen aber prætendiren dieſem ungeachtet die Fürſtl. Salmiſche Beambte quoad diſtributionem horum redituum de facto ein votum condeciſivum, nur damit dieſelbe auch in hoc paſſu die Evangeliſche Kirchen und Schulen allenfalls ſtöhren und hemmen mögen.

13.) Suchet der zeitliche Paſtor in Kyrn die zu ſeiner Comodität und Plaiſir angelegte Gärten de facto von denen Herrſchafftlichen Oneribus als dem jure decimandi &c. zu eximiren.

14.) Haben ſich ohnlängſt die Salmiſche Soldaten nicht entblödet/ die zu denen Kirner Glocken abgeſchickte Evangeliſche Buben/ ſo zu dem gewöhnlichen Gottes-Dienſt läuten ſollen/ offentlich zu attaquiren/ ja ſelbige gar in der Evangeliſchen Pfarr-Kirche mit Schlägen muthwillig zu bewillkommen.

15.) Hat auch in verfloſſenen Jahren der zeitliche Paſtor zu Kyrn/ gegen die anfänglich ſelbſt eigene Salmiſche Inhibitiones auf dem Evangeliſchen Kirchhof gar die geringſte Scheu nicht getragen/ das darauf gewachſene Graß ſich de facto zu appropriiren/ mithin dardurch den armen Evangeliſchen Glöckner deſto eher um ſeine ohnedem kleine Nahrung zu bringen.

16.) Will aus der bisherigen Conduite derer Salmiſchen/ wie auch übrigen Catholiſchen faſt klar erhellen/ ob ſeye man keineswegs intentionirt/ die im Heil. Röm. Reich fundirte libertatem conſcientiæ zu toleriren/ maſſen in denen einſeitigen und gemeinſchafftlichen Evangeliſchen Orthen von Ihro Durchl. von Salm die nachgeſetzte Beambte dergleichen Caſus mittelſt conſiderabler Geld-Straffen zu decidiren pflegen/ ohngeachtet daß beſagte libertas conſcientiæ annoch ex ſuper abundante ſich mit einer beſonderen Transaction gegen Salm verclauſuliret und befeſtiget ſiehet.

17.) Prætendiret der offt-ermeldte Paſtor zu Kyrn/ daß der ſ. v. Kühe-Hirt Sonn- und Feyer-Tags mit dem gemeinen Viehe nicht ausfahren ſolle/ bis er/ der Paſtor, aus der Kirch ſeye/ und es alsdann nach 12. Uhr wieder erlaube/ welches Procedere nicht allein eine völlige Neuerung/ ſo unter der Burgerſchafft viele Incommodität verurſachet/ ſondern es iſt ſelbiges auch höchſtens beſchwehrlich/ maſſen eben um die Zeit der Evangeliſche Gottes-Dienſt ſogleich wieder ſeinen Anfang gewinnet.

18.) Attribuiren die Salmiſche ſich ins beſondere eine a parte Gewalt in die des ſogenannten Fronleichnams-Feſtes/ indeme dieſelbe auch von denen Evangeliſchen eine abſolute Veneration prætendiren wollen/ ja wofern ſich jemand darwider opponiret/ tragen ſie keine Scheu/ ſolchen gar durch Soldaten und Ambts-Bothen mit gewaffneter Hand nach ihrem Belieben zu tractiren/ oder in Ermanglung deſſen auch mit Steinen zu beſtürmen.

19.) Hat im Jahr 1718. der offtgedachte Paſtor zu Kyrn an die daſige groſſe Kirch propria authoritate ein ſelbſt eigenes geiſtliches Placat angeſchlagen/ und darinnen unterm Prætext eines vollkommenen Ablaſſes denen Evangeliſchen höchſt præjudicirliche und deſpectirliche/ ja gar gegen die Reichs-Geſetze lauffende Expreſſiones einflieſſen laſſen/ ohngeachtet man ex parte Condominii von Dhaun aus ſich gleich anfänglich dargegen obmoviret/ und mit Beſcheidenheit um ſothane Redreſſirung expreſſe Meldung gethan.

20.) Iſt mehr als zu notoriè bekandt/ daß niemahlen weder in Dhaun ſelbſten/ noch ſonſten in denen einſeitigen Dhauniſchen Dorffſchafften/ ſo an der Nohe genannt/ gelegen/ à tempore Reformationis an bis auf den heutigen Tag wäre ein Catholiſcher Paſtor in eine von dergleichen Kirchen gekommen/ noch vielweniger/ daß die Catholiſche einige vermeintliche Jura Diœceſana darüber erhalten; gleichwohln hat ſich einige geraume Zeit her der Kyrner Paſtor de facto dergleichen Jura anmaſſen wollen/ geſtalten er nicht allein clandeſti nement alle die in ſolchen Orthen ſich etwa befundene Catholiſchen unter ſcharffen Chur-Mayntziſchen Bedrohungen in ſeine Kyrner-Pfarr angezogen/ ſondern auch gar die andere Catholiſche Geiſtlichen/ in ſpecie aber den zu Martinſtein/ geſuchet/ bey dem Chur-Mayntziſchen Vicariat in das gröſte Unglück zu ſtürtzen/ und zwar nur aus der Urſache/ weilen dieſer ihme in ſeine vermeintliche Geiſtliche Monarchie und Utilität zu weit eingegriffen/ ohngeachtet doch gleichfalls denen Catholiſchen zur Genügen bewuſt/ wie daß ſowohlen tempore reunionis, als auch zu Zeiten des Ryßwickiſchen Frieden-Schluſſes alle dergleichen Catholiſche Perſohnen ordentlich nacher Martinſtein gegangen/ auch allda ihre Caſualia verrichten laſſen/ mit nichten aber daß ſelbige ſich zu Kyrn einfinden müſſen/ dahero man auch bey ſogeſtalten Sachen und denen contra tenorem Pacis è diametro zuwider gelauffenen Contraventionen ſich von Seiten Dhaun auſſer aller præjudicirlichen Verantwortung ſetzen müſſen/ zumahlen da durch dergleichen unter erſt benannten Catholiſchen Paſtoren obgeſchwebten Difficultäten ſich zu nicht geringen Scandal ihrer Conduite verſchiedene Caſus geäuſſert/ daß gar einige Catholiſche Caſualia haben müſſen ad petitionem partis von den Evangeliſchen Geiſtlichen (ob periculum in mora) verrichtet werden / welche Avanturen gleichwohln nach der Hand zu Bemäntlung der Catholiſchen vorgeweſenen Deſordre als paſſionirte Dhauniſche facta mal à propós ſind ausgeſprenget worden / ohne vorher in egard gezogen zu haben / wie daß das Hochgräfliche Haus Dhaun niemahlen keinen Catholiſchen Domeſtiquen noch ſonſtigen Unterthanen gewehret / ſich ſeines Religions - Exercitii zu bedienen / dafern nemlich ein ſolcher Menſch ſich in denen terminis terminantibus des Oſnabrückiſchen und Ryßwickiſchen Frieden-Schluſſes gebührend aufgeführt / mithin hat Dhaun auch bey dieſem Caſu keine beſſere Conſideration ergreiffen können / als daß man in Conformität der Franzöſiſchen Zeiten / denen hieſig-einſeitigen Catholiſchen Domeſtiquen und Unterthanen anbefohlen / fürohin nicht mehr nacher Kyrn / ſondern nacher Martinſtein zu gehen / und daſelbſten ihres Gottes-Dienſtes ruhig zu pflegen / welches dieſelbe dann auch nunmehro ſeither dem lauffenden Jahr 1720. hinwiederum gerne und willig gethan / ob ſchon er / der Kyrner Paſtor, ſich bis dato dagegen hefftig formaliſiret / und hieſigem Hochgräflichen Haus Dhaun contra clara Privilegia Pacis Weſtphalicæ noch immerfort mit der Chur-Mayntziſchen und Salmiſchen würcklich aufgehetzten Aſſiſtenz zum öfftern drohen laſſen.

21.) Hat man bereits ſupra ad gravamen ſecundum angezeigt / wie daß Catholici in Kyrn contra Art. 4. Pacis Ryſvvicenſis gantz neuerlich einen Caplan introduciret / bey welcher Contravention aber es nicht allein verblieben / ſondern als im Jahr 1719. dieſer zeitliche Caplan ohnverſehens in ſeiner eigenen Wohnung ſchnellen Todes verblichen / hat man von Seiten Salm und des daſigen Paſtors ſich eben wohl unterfangen / den Cörper in das Kirchen-Chor (als woſelbſten doch das uralte und jüngere Rheingräfliche Erb-Begräbnuß iſt) de facto zu legen / ja man intendirte gar anfänglich / nach Ausſag des Maurers / ein altes immediatè daran ſtehendes Rhein-Gräfliches Epitaphium ſambt deren darunter etwa ſich befindlichen Gebeinen zu removiren / und in ſothane Herrſchafftlich-Kyrburgiſche Grufft und Ruhſtätt den jungen mit Tod abgegangenen Diaconum zu verſencken / da doch dergleichen extraordinaires honores auch niemahlen einem höchſten Beambten widerfahren. Ob man nun zwar / gleich ſub initio ſich hierüber gravirt befunden / und denen Salmiſchen alle præjudicirliche Conſequenzien ſattſam vor Augen gelegt ; So hat jedennoch die geringſte Remonſtration nicht anſchlagen wollen / ſintemahln vielmehr im Gegentheil unter dererſelben Protection und ſelbſt eigenen gethanen ſchrifftlichen Declaration ſich der Paſtor von Kyrn aus in einem beſonderen Particular-Brief an die Dhauniſche Cantzley dergeſtalten in ungeziemenden brutalen Terminis expliciret / daß man billig einen Anſtand genommen / ihme hierauf der Gebühr nach zu antworten / bevorab da er in dem Herrſchafftlichen Chor ohne deme von keinem andern Neben-Herrn als nur allein von ſich ſelbſten was ſtatuiren wolte / zu geſchweigen der annoch übrigen Rodomontaden / welche derſelbe de ſplendore ſacerdotii gantz ſiniſtre ex Hiſtoria Sacra allegiret zu haben vermeinete.

22.) Haben die Salmiſche Bediente bis auf den heutigen Tag nicht nachlaſſen wollen / ihr ſogenanntes Heil. Grab wehrenden Char-Freytag mit gewaffneten Soldaten bewachen zu laſſen / und dieſes ohne Egard des jederzeit darzwiſchen angefallenen Evangeliſchen Gottes-Dienſtes / auch daß niemahlen jemanden ſich ex parte Lutheranorum erkühnet hätte / gegen deroſelben Ceremonien etwas verfängliches zu unternehmen / dahero dieſes um damehr hieraus zu præſumiren / daß es nur zur ſchröckhafftigen Bravoure gegen die Evangeliſche angeſehen iſt / als ohnedem der Evangeliſche Inſpector bereits zum öfftern im Eingang zur Sacriſtey gehindert / auch ſonſten unter wehrender Predigt die Zuhörer wegen allzu ſchneller Ablöſung der Schildwachten in ihrer Andacht geſtöhret worden / weniger nicht übrigens / daß ſothanes Procedere auch allſchon in Anno 1718. per Auſtregas conventionales dem Fürſten von Salm ſelbſten widerrathen und verbotten worden.

23.) Hat der Kyrner Paſtor auch zu Ausgang des verfloſſenen Jahrs 1719. ſeine ihme gleichſam angebohrne Turbationes nicht laſſen können / indeme ſelbiger nicht allein in der groſſen Kirch einen aparten Gang de facto zu ſeiner Commodität durchbrechen / ſondern es hat ſolcher auch noch ſo gar / ohne Herrſchafftliches Vorwiſſen / die im Chor zum Gedächtnuß derer alten und im Krieg wohl meritirten Herren Rhein-Grafen aufgeſteckt geweſene Fahnen völlig herunter genommen / und ſelbige in einem verborgenen Winckel ſo lang liegen laſſen / bis man endlichen ex juſto dolore ſolche wiederum hervor geſucht / und mit Lebens-Gefahr de novo an ihren alten Platz gebracht.

Zweytens wegen Meddersheim *cum annexu.*

1.) So ein gemeinſchafftlicher Flecken mit Salm-Dhaun / ohnfern Nohe iſt / allda prætendirt der Catholiſche Paſtor zu Kyrn noch immer unter Faveur des Vicariats von Chur-Maynz das Exercitium Simultaneum una cum Juribus Diœceſanis zu erſchleichen / ohngeachtet daß weder der Oßnabrückiſche / noch auch Ryßwickiſche Friedens-Schluß ihme das geringſte Fundament hierzu an Hand giebt / weßhalben dann auch erſtgedachter Paſtor bey denen ſich etwa ereigenden Caſual-Fällen (als welche aus Chriſtlicher Conſideration bishero Freund-Nachbarlich ohne Evangeliſche Contradiction geläuten werden) keinesweegs faul finden laſſen / ſein innerliches Project dermahlen in Effect zu ſetzen / woſern nicht jedesmahlen ex parte Lutheranorum ihrer Circumſpection dergleichen Entrepriſes in Zeiten wären zernichtiget worden / welche immerwehrende Vigilance aber beſagten Evangeliſchen eine nicht geringe Beſchwehrnuß verurſachet; Indeſſen hat jedennoch unter andern Turbationen / ſo bereits in dem diſſeitig-gedruckten Memoriali zur Genügen enthalten / offt-ernannter Paſtor ſub Protectione Salmenſi ſich ferner de facto angemaſſet / im Jahr 1711. einen gantz frembden Pater von Spechbrücken nacher Meddersheim ohnwiſſend einzuladen / und in daſiger Evangeliſchen Pfarr-Kirch einen neuerlichen Actum mit Conſecrirung des Weyh-Waſſers zu vollziehen / gegen welchen Eingriff zwar bey dem damahligen Salmiſchen Ober-Ambtmann Herrn von Rysvvick, nachdrückliche Remonſtration geſchehen / hingegen man bis dato dieſer und anderer Sache wegen nicht die geringſte Redreſſirung und Satisfaction erhalten können.

2.) Statuiren ſowohlen die Salmiſche Beambte / als auch mit ihnen der Paſtor zu Sirn (ſo einſeitig Salmiſch iſt) daß per Actus Eccleſiaſticos nimmermehr könte eine violatio communis Territorii geſchehen / dahero auch er / erſtgedachter Paſtor in Anno 1718. ohne groſſe Complimenten zugefahren / ſich noch mit einer anderen Societät vergeſellſchafftet und in Form einer ſolennen Proceſſion auf dem Himmelfahrts-Tag das gemeinſchafftliche Meddersheimer Territorium, ſambt dem Flecken hin und her betretten. Da nun Rheingräflich-Dhauniſcher Seits ſich gegen ſothane deſpectirliche und neuere Eingriffe beſchwehrt warde / ertheilete man Salmiſcher Seits nach der alten Gewohnheit unterm 18. Julii ejusdem Anni folgende Declaration: wie daß es der Paſtor aus ſeiner Andacht gethan / auch daß dieſes nichts neues wäre / mithin hätte darwider niemand was zu ſagen / desgleichen müſte man Dhauniſcher Seits ſemel pro ſemper wiſſen / daß die Catholiſche Paſtores nirgends anders als zu Mayntz über ihre Actiones können belanget werden / maſſen dieſelbe ſonſten das geringſte Forum Civile nicht reſpectiren.

3.) Hat man in dem Motnath Octobris 1704. unter Direction des Salmiſchen Ober-Ambtmanns von Ufflingen ins beſondere tentiret / durch den Kyrner Paſtor in Meddersheim das Meßleſen mit Gewalt zu introduciren / weswegen man Rhein-Gräflich-Dhauniſcher Seits groſſe Mühe und Verdruß gehabt / dergleichen Attentata zu hintertreiben.

4.) Begab ſich den 3. April. 1714., daß der unruhige Kyrner Paſtor abermahlen mit vielen auf der gantzen Nachbarſchafft zuſammen gerafften Geſindel in dieſe Meddersheimer Evangeliſche Kirche eingedrungen / auch an die groſſe Thür ein Biſchöffliches Decret von Metz aus affigirte / und dabenebſt abſolutè an den Ober-Schultheiſſen begehrt / ihme die Orgel ohne Anſtand zu eröffnen / der es aber nicht gethan / ſondern denſelben vielmehr mit ſeinem Petito an die Landes-Herrſchafften verwieſen / da dann hierauf der raſende Pöbel ſelbſten aller Orthen in der Kirch herum geſtiegen und wunderliche Inſolenzien ausgeübet / wegen Abweſenheit der Blaßbälgen aber muſte ſolcher Schwarm doch endlichen ohne ſonderliche Freude abziehen.

5.) Lieſſe ermeldter Paſtor von Kyrn einen höchſt præjudicirlichen / gleichwohlen aber auch in der That ſehr curioſen Brief an den jetzigen gemeinſchafftlichen Ober-Schultheiß Creutzer nacher Meddersheim abgehen / worinnen nemlichen ſelbiger denen Unterthanen ein drittes Oberhaupt darſtellen wolte / inmaſſen ſolcher jeder Perſohn von der gantzen Evangeliſchen Gemeinde ſechs Pfund Wachs zur Kirchen-Straffe de facto angeſetzet / weniger nicht den anmaßlichen Befehl adjungiret / ſich bey ihme und ſeinen Cenſoren in Kyrn einzufinden / worüber dann auch er / der Ober-Schultheiß / um damehr die nachdrückliche Hand zu bieten hätte / als ohnedeme ihme annoch in friſchem Andencken ſeyn wird / was maſſen er / der Paſtor, bereits vor etlichen Jahren auch jeden von dergleichen Verbrecher mit zwey Gulden Frevel beleget / indeſſen ſeye vor dißmahlen die Urſache ſothaner Beſtraffung dieſe / daß die Evangeliſche Unterthanen das ſogenannte Feſtum St. Laurentii nicht mitgefeyret / ſondern auf ſolchem Tage gegen ſeine Intention ſ. v. Miſt ausgeführet / auch noch ſonſten andere dergleichen Feld-Arbeiten verrichtet. Indeme nun dieſes exorbitante Verfahren nicht allein denen Friedens-

Schlüſſen / ſondern auch aller vorigen Obſervanz diametraliter entgegen ſtreitet: alſo findet man ſich ſowohlen ex parte der Landes-Herrſchafft / als auch derer Unterthanen ſelbſten hierüber höchſtens graviret.

6.) Hat auch vor etlichen Jahren ſich ein junger unſchuldiger Caplan von Kyrn aus zu Medersheim eingefunden / um daſelbſten in Caſualibus die Beerdigung von einem armen verſtorbenen Menſchen vorzunehmen: als nun ſelbigem die Evangeliſche nicht ſogleich nach ſeiner Phantaſie wolten Thor und Thür von der Evangeliſchen Kirchen eröffnen / fienge dieſer ſchwache Held an / ſich auf eine andere Arth zu revangiren / weswegen er bey würcklicher Beerdigung des Cörpers auf dem Evangeliſchen Kirchhof ohnfern dem Grob / gleichſam eine Sermon gehalten / und darinnen ad imitationem ſeines älteren Kyrner Collegæ und Præceptoris die Evangeliſche Religion dergeſtalten ſchimpfflich durchgezogen / ob wäre ſelbige aus der Hölle herauſſer geholet / da doch die Reichs-Conſtitutiones wie auch der Reſpect vor die Landes-Herrſchafften / ihn billig von dieſen einfältig gegebenen Scandal hätten ſollen abſchröcken.

Drittens wegen Simmern.

So Rhein-Gräflich-Dhauniſcher Jurisdiction privativè unterworffen / auch daſelbſten die Unterhanen überhäupt Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan ſind; Ob nun gleich von der Zeit der Reformation an / mithin bis dato durch alle Friedens-Schlüſſe hinaus in beſagtem Orth die Catholiſche niemahlen die geringſte Jura Diœceſana prætendiret / noch vielweniger ſonſten einiges Religions-Exercitium würcklich ingehabt; ſo hat jedennoch dieſem allem ohngeachtet der jetzige Paſtor zu Kyrn ſich ohnmöglich diſpenſiren können / ſothanen Orth ohnangefochten zu laſſen / inmaſſen auch ſelbiger in dieſem Dorff ſeine vermeintlich ihme anvertraute diœceſaniſche Authorität contra tenorem utriusque Pacis zu introduciren geſucht / beſonders was die etwaige Verrichtung derer Caſualien über das daſige Catholiſche Haus-Geſind anbelanget; da doch / wie allbereits in contrarium gemeldet worden / ſein Lebetag kein Paſtor aus Kyrn allda was zu verſehen gehabt / ſondern daß vielmehr in tali caſu ein zeitlicher Paſtor zu Martinſtein (welcher ohnedeme kaum einen Büchſen-Schuß weit von dem Orth logiret) jederzeit dergleichen Actus und zwar nicht in loco, ſondern NB. zu Martinſtein ſelbſten verrichtet / indeſſen aber iſt zu Verificirung obiger des Kyrner Paſtors ſeiner Conduite unter andern nur nachfolgendes Exempel in Betrachtung zu ziehen / nemlichen / als im Jahr 1719. den 24. Auguſti ſein der Catholiſchen Religion zugethaner armer Dienſt-Jung unglücklicher Weiſe in einem kleinen Simmeriſchen Weyer ſein Leben beſchloſſen / und kurtz darauf deſſen Cörper wieder zum Vorſchein kommen / mithin ſelbigen ſogleich herauſſer gebracht / und ihme dem Paſtor von Martinſtein aus freundlicher Nachbarſchafft gewöhnlicher maſſen zur Catholiſchen Beerdigung offentlich angetragen worden; ſo hat ſich damahls begeben / daß ermeldter Paſtor ſolche Beerdigung höfflich abgeſchlagen / unter Vermeldung / daß ſothaner Rhein-Gräfflicher Orth Simmern ſich fürohin würde par Ordre des Löbl. Chur-Mayntziſchen Vicariats von Kyrn aus in Caſualibus bedienet ſehen müſſen / weßhalben er auch hierinnen ſein Ambt nicht verrichten dörffte / zumahlen da noch über das zu beſorgen ſtünde / daß es ihm zu Mayntz könnte nicht allein 20. Rthlr. Straff / ſondern auch wohl gar ſeinen Dienſt Koſten; indeſſen aber hatte ſich der Kyrner Paſtor bereits in Simmern heimlich eingeſchlichen / und in Compagnie ſeines Schulmeiſters de facto intentiret / das Grab auf dem Evangeliſchen Kirchhof ſelbſten zu verfertigen; worauf dann der Rhein-Gräfliche Schultheiß / nachdeme er deſſen benachrichtiget worden / ſogleich hinzu getretten / und ihme / dem Paſtor, ſothanen eigenmächtigen Eingriff zu verſtehen gegeben / und dabenebſt beditten / daß dieſe perſönliche und neuerliche Violation nicht allein ſchnurſtracks gegen die Friedens-Schlüſſe gereiche / ſondern daß auch er ex Officio es nicht einmahl zulaſſen dörffte / daß man Catholiſcher Seits dergleichen publique Attentata ohne Vorwiſſen oder Erlaubnuß der hohen Landes-Herrſchafft / ausübte; Da nun übrigens er / Schultheiß / vermeynet / es würde ſich der Paſtor begreiffen und von dergleichen præjudicirlichen Thätlichkeiten gäntzlich abſtrahiren; ſo hat er / Schultheiße doch gleichwohlen und im Gegentheil erfahren müſſen / daß ihne der Paſtor mit höchſtſchimpfflichen Expreſſionen angefallen / ja es unterſtunde ſich gar der Catholiſche aſſociirte Schulmeiſter ihme / Schultheiſſen / zweymahlen die zur Verfertigung des Grabs bey ſich gehabte Hack über den Kopff zu hauen / und darmit ſeine tödtliche Rache auszuüben / wo nicht zu allem Glück er / Schultheiß / ſich ſelbſten zur Gnügen ſecundiret hätte; inmittelſt aber und ehe er / Paſtor, völlig abgewichen / fienge er gleichwohlen von neuem an / zu tourniren und hefftig zu drohen / proteſtirte auch anbey auf eine gantz incompetente und höchſt verantwortliche Art / Nahmens der Cron Franckreich / unter ferneren Bedeuten / daß ihn ſein Ertz-Biſchoff / wie auch der Fürſt von Salm / ſchon zu ſeiner Zeit werden wiſſen nachdrück-

lich

ſich zu protegiren/ als mit welchen Menacen er dann auch endlichen von Simmern völlig abgetretten/ und ſolchergeſtalten mal à propos verurſachet/ daß man den quæſtionirten Cörper von Seiten der gantzen Gemeinde auf eine Chriſtliche und ehrliche Art ſelbſten zur Erden beſtättiget.

Vierdtens wegen Oberhochſtätten.

So gleichfalls Dhaun allein zuſtändig/ und alſo ein Filial zur Evangeliſchen Kirche nacher Johannesberg gehörig iſt. Allda ſtehet zwar eine kleine Kirche/ allein man hat ebenfalls à tempore Reformationis an bis dato nicht das geringſte in Erfahrung bracht/ daß ehemahls darinn einiges Exercitium Catholicum ſolte introduciret worden ſeyn; Hierſelbſten nun ſuchte der Kyrner Paſtor ebenwohl ſeine vermeintliche geiſtliche kleine Monarchie zu etabliren/ und unter Chur-Mayntziſcher Special-Protection ſothane in hoc loco ohnſtatthaffte jura Diœceſana zu beſeſtigen; geſtalten er/ der Kyrner Paſtor, im Jahr 1719. in daſige Filial-Kirche de facto eingeſtürmet/ und dem Rheingräflichen Hof-Prediger (als welcher eben einem Beyſaſſen oder Catholiſchen Zimmermann auf ſein des ermeldten Zimmer-Geſellen ſelbſt eigenes Verlangen ein Kind tauffen ſollen) auf eine recht impertinente Art mit der Cron Franckreich und anderen hohen Ständen des Heil. Röm. Reichs gedrohet/ wobey er es aber gleichwohlen noch nicht allein bewenden laſſen/ ſondern es erkühnete ſich ſolcher (ohngeachtet der von dem Hof-Prediger gegen ihn erfolgten höfflichen Remonſtration) gar den gantzen Heil. Actum (welcher bereits ſeinen Anfang gewonnen) zu turbiren/ und das unſchuldige Kind ſelbſten nach dem Catholiſchen Glauben zu tauffen/ welches höchſt præjudicirliche Attentatum er dann auch in ſolcher Geſchwindigkeit vollzogen/ daß man damahls nicht penetriren konte/ ob dieſes Unterfangen würcklichen ſolte vor eine vollkommene Tauffe paſſiren oder nicht.

Fünfftens wegen Nechſthochſtätten.

Nechſthochſtätten ſo ohnfern dem vorberührten Orth gelegen/ und der Dhauniſchen Jurisdiction gleichfalls privativè zuſtändig/ woſelbſten ermeldter Catholiſcher Paſtor von Kyrn auch die nemliche Jura Diœceſana de facto zu introduciren ſuchet/ als wie in denen anderen vorbenannten Dorffſchafften auch/ ohngeachtet daß bey denen Römiſch-Catholiſchen ſelbſten Landkündig/ daß bey Menſchen Gedencken/ und noch weiter hinaus/ niemahlen der geringſte Actus von denen Catholicis allda exerciret worden/ ſondern es ſeynd die etwaige Catholiſche Knechte und Mägde jederzeit nacher Martinſtein (ſo ohnfern darvon gelegen) gegangen/ und ſich des alldaſigen Gottes-Dienſtes bedienet; worgegen auch diſſeits ihnen keine Hindernus in den Weg geleget worden/ au contraire man hat ſolchen Perſohnen vielmehr erlaubet/ die etwa fürgefallene Caſualia in erſtgedachtem Martinſtein gleichfalls verrichten zu laſſen; dieſer bisherigen Obſervanz aber gantz entgegen/ hat der Kyrner Paſtor nicht allein allen dergleichen Perſohnen den Martinſteiner Kirchengang offentlich verbotten/ ſondern er hat auch noch weiter (wie bereits ſupra gemeldet worden) gegen den daſigen Martinſteiner Paſtor von Mayntz aus gar eine Inhibition ausgewürcket/ krafft welcher er/ der Kyrner Paſtor, allein conſtituirt und berechtiget ſeyn ſolte/ die in denen Evangeliſch-Dhauniſchen nahen Orthen/ ja gar im Thal Dhaun ſelbſten etwa vorfallende Caſualia zu expediren/ gegen welche ohngegründete und contra die Frieden-Schlüſſe und deren Obſervanz è diametro recht zuwider lauffende Jura Vicariatus Moguntinenſis, man von Seiten Dhaun ſogleich opponenda opponiret/ wiewohlen ohne ſonderlichen darauf verſpührten Effect, maſſen ſub initio anni 1719. ein gewiſſer armer Catholiſcher Knecht/ ſo in einer daſigen Mühlen ohnvermuthend geſtorben/ gleichfalls aus obigem Fundament hat müſſen durch die Evangeliſche daſelbſtige Hochſtätter Gemeinde ehrlich zur Erden gebracht werden/ ohngeachtet daß man zum zweytenmahl etliche Hochſtätter Gerichts-Leuthe nacher Martinſtein abgeſchickt/ um allda den Cörper dem Paſtor nicht allein anzubieten/ ſondern auch ſelbigen auf Catholiſche Art würcklichen begraben zu laſſen; welches Offertum aber/ wie gemeldet/ wegen des Kyrner Paſtors ſeiner bekandten ſchädlichen Caprice bey ihme den geringſten Ingreſs nicht finden wollen.

Sechſtens wegen Flonheim/ Uffhoven und Bornheim.

So ſämbtlichen auf dem Gau gelegenen und gleichfalls privativè, dem Rheingräflichen Haus Dhaun zuſtändig/ allda nun ſeynd verſchiedene höchſt præjudicirliche innovations, in Eccleſiaſticis vorgenommen worden/ welche allerdings gegen den klaren Innhalt des Weſtphäliſchen und Ryßwickiſchen Friedens ſtreiten/ in ſpecie aber hat man ſich contra Salm bis dato gravirt befunden/ daß durch ſelbige Bediente und ihrer bey Adminiſtrirung der Juſtiz geführten Conduite tempore jacentis hæreditatis Kirburgenſis die Uffhöver geiſtliche Zehnden-Gefälle denen Evangeliſchen directè & indirectè aus denen Händen geſpielet / und im Gegentheil dem Catholiſchen Paſtor zu Flonheim de facto ad uſus zugewendet worden.

Siebendens wegen Rheingräffiſch Weyerbach.

Und aller folgender des Ambts Kyrburg Oerther / ſo dem Fürſten von Salm in der Agnatiſchen Landen Theilung de Anno 1701. zwar allein zugefallen / jedoch mit der expreſſen ſtipulirten Condition, daß er allda in Eccleſiaſticis nicht das geringſte contra tenorem utriusque pacis & obſervantiam vornehme / ſondern vielmehr alles ohne Præjudiz derer Evangeliſchen Herren Agnaten und des geſambten Evangeliſchen Landes in ſtatu ordinario bewenden laſſe / worgegen aber vielfältig von Seiten Salm und deſſen Catholiſchen Beambten / wie auch übrigen Anhang / ſehr nachdrücklich contraveniret worden / inmaſſen ins beſondere an dieſem Orth zu Weyerbach der Fürſt von Salm / (wie allſchon in dem ſub Lit. A. beygelegten und 1712. gedruckten Rheingräflich-Dhauniſchen Memorial zur Gnügen dargethan worden) bis dato mit Gewalt verhindert / daß die Evangeliſche daſelbſten ihr vermuthlich durch den 30. Jährigen Krieg ruinirtes Evangeliſches Pfarr-Haus nicht wieder hat können durch Collecten oder ſelbſt eigene Gelder aufgebauet und zum Stand gebracht werden / ohngeachtet daß (1.) niemahlen usque ad annum 1707. die geringſte Caſualia von denen Catholiſchen in daſiger Evangeliſchen Kirchen exerciret worden / auch (2.) notoriè bekandt / daß der Art. IV. Pacis Rysvvicenſis denen Proteſtanten quoad Privilegia Pacis Osnabruggenſis die geringſte Limites nicht vorſchreibet / zumahln wo erſt beſagten Art. IV. Pacis Rysvvic. im geringſten nicht derogiret wird / weniger nicht (3.) der Fürſt von Salm annoch letzthin 1718. von Dhaun und andern Orthen aus de novo nachdrücklich requiriret und erſuchet worden / ſich hierinnen der fundirten Billigkeit nach Juſtiz-mäßig zu declariren / wiewohlen vergebens / geſtalten auf ſothane von Dhaun aus beſchehene überflüßige Interceſſion der Fürſt von Salm nicht allein den 9. Auguſti 1718. das gantze Werck auf eine ſenſible Art abgeſchlagen / ſondern auch bis dato verurſachet / daß der Evangeliſche Pfarrer allda noch immer auſſerhalb in frembder Sponheimiſcher Herrſchafft ſambt ſeiner Familie wohnen müſſen.

Achtens wegen Kirchen-Bollenbach.

Woſelbſten durch die Salmiſche Gewalt 1708. zum erſtenmahl das Catholiſche Exercitium Religionis introduciret worden / wie hierüber allſchon in den gedruckten und ſub Lit. A. offt-mentionirten Rheingräflichen Memorial bereits einige Meldung geſchehen; Damit man aber noch ferner die Salmiſche Unterdruckungen derer Evangeliſchen Innwohnern und ihres Exercitii Religionis zu ermeldten Kirchen-Bollenbach wahr nehmen möge; ſo will man dahier noch einige gantz neuere Turbationes und Drangſaalen an das Licht legen / welche gewißlich mehr als zu viel dem gantzen Umſtand bekandt ſind / und dahero billig als contraventiones Pacis publicæ & Religioſæ zu redreſſiren ſtehen:

1.) War dieſes nicht genug / daß man 1708. das Exercitium Religionis & Scholæ de facto eingeführet / und die vermiſchte Eheleuthe ſambt ihren Kindern in libertate conſcientiæ geſtöhret / ſondern man hat gar 1716. einen beſonderen Catholiſchen Paſtor dahin geſetzt / welcher auch ordentlich das Exercitium Religionis bisher continuiret.

2.) Wurde auch 1717. vor ſothanem Paſtor ein appartes Catholiſches Pfarr-Haus erbauet / obgleich tempore Pacis Rysvvicenſis daran nicht einmahl gedacht worden.

3.) Hat eodem anno dieſer Catholiſche Paſtor die beſte Steine aus der Evangeliſchen Kirchen ausbrechen / und ſelbige an ſein eigen Haus employren und verbauen laſſen.

4.) Wurden in der Evangeliſchen Kirchen daſelbſten 1719. gleichfalls die Stühle aus dem Chor durch den Paſtor heraus genommen / und in die Sacryſtey eingeſchloſſen und nachdeme der daſige Evangeliſche Pfarr-Herr ſelbige wieder hervor geſucht / und an ihren vorigen Platz geſtellet / wurde er ſogleich von dem Salmiſchen Ambt Kyrburg um 35. fl. geſtrafft / welche er auch / ohne weitere Complimenten / par force erlegen müſſen.

5.) Hat man eodem anno 1719. denen Evangeliſchen endlichen die Sacriſtey gar zugeſchloſſen / daß nunmehro kein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer derſelben ſich mehr bedienen darff.

6.) Iſt es hierbey noch nicht genug / ſondern es wurden die Evangeliſche in eben dem Jahr folgends aus dem Chor getrieben / und ihnen der Evangeliſche Altar genommen / ja man hat gar zu mehrerer Beſtürtzung das Chor verſchloſſen / und die Evangeliſche

Gemeinde obligiret / auf einem Tiſch ihre heilige Sacramenta zu adminiſtriren / damit bey volckreicher Verſammlung nur lauter Desordre entſpringen mögen.

7.) Eodem Anno thaten die Salmiſche noch weitere Eingriffe / indem ſie verbotten / daß die Evangeliſche in Diedesheim Char-Freytags gar keine von ihren Glocken anziehen dürfften / welches alles vorher nicht gewesen.

8.) Geſchahe ferner 1719. / daß man dem Evangeliſchen Pfarrer einen gewiſſen Platz gewaltthätiger Weiſe hinweg nahm / und darauf ein Catholiſches Schul-Haus de facto erbauete.

9.) Nahm man gleichfalls der Evangeliſchen Kirch den halben Glocken-Zehenden hinweg / und aſſignirte ſolchen einem zeitlichen Catholiſchen Schulmeiſter.

10.) Begab ſich auch in dieſem 1720ſten Jahr / daß der Paſtor das im Chor annoch befindliche eyſerne Gegitter-Werck de facto abgebrochen / und ſolches in ſeinen eigenen Privat-Nutzen verwendet hat.

Neundtens wegen Sien.

Alda ſind auch bereits in dem gedruckten Rhein-Gräflichen Memoriali verſchiedene Gravamina enthalten / worzu aber noch inſonderheit nachfolgende jüngere Turbationes und Eingriffe gekommen:

1.) Kam in dem Jahr 1712. ein gewiſſer Catholiſcher Bedienter zu dem daſelbſt wohnenden Evangeliſchen Pfarrer bey nächtlicher Weile / und fuhr dieſen mit ſolchen garſtigen Worten an / du ſ. v. Hunds ꝛc. warum haſtu meine Lutheriſche Magd (ſo kurtz darauf Catholiſch worden) in der Kirche eine offentliche Hure geſcholten ꝛc. wolte ihn hierauf gar mit Stockſchlägen bedrohen / ohngeachtet daß die daſelbſtige Evangeliſche Gemeinde des Pfarrers ſeine Unſchuld klar widerlegen konte.

2.) Haben die daſige Catholiſche Inwohnere / nebſt noch andern ſich eodem Anno nicht entblödet / denen Evangeliſchen Pfarr-Kindern ihren bisherigen frühen Sonntägigen Gottes Dienſt gar diſputable zu machen / dahero dieſelbe den 20. Novembris mit ſambt dem Paſtor gegen 7. Uhr in die Kirche gedrungen / und ſich der Cantzel bemächtiget / bey welcher Occaſion dann der ob-ermeldte frembde Bediente auch dem Evangeliſchen Pfarrer / ſo eben am Altar in offentlichen Gottes-Dienſt begriffen geweſen / mit würcklichen Stockſchlägen gedrohet / jedoch weilen die Zahl derer Evangeliſchen ihme NB. in etwas zu ſtarck vorkam / hat er ſich ſambt dem Catholiſchen Paſtorn wieder abſeits gemacht / indeſſen war gleichwohlen die Evangeliſche Gemeinde dergeſtalten in eine ſolche Conſternation geſetzt / daß man an ſtatt des Chriſtlichen Geſangs ein rechtes Jammer-Geſchrey vernehmen müſſen.

3.) Den 27. Novembr. ejusdem anni 1712. wurde dieſer Evangeliſche Pfarrer durch Hülff eines Frantzöſiſchen Partiſans in das daſige Catholiſche Paſtors-Haus wegen ſothanen Kirchen-Streits gefänglich eingebracht / woſelbſten beſagter Partiſan von ihme einen cörperlichen Eyd abforderte / um dem Paſtor den vormittägigen Gottes-Dienſt führohin allein zu laſſen / indeme aber er / der Evangeliſche Pfarrer / dieſes Friedens- und Gewiſſens-loſe Zumuthen keinesweges eingeſtehen konte; Als wolte hierauf er / Partiſan, dieſen Geiſtlichen gar mit dem Degen ermorden / welches auch gewißlich erfolgt wäre / dafern ſelbiger ſich nicht in Zeiten mit der finſtern Flucht ſalviret hätte.

4.) Geſchahen von einem benachbarten Orth aus im Jahr 1716. dem ermeldten Evangeliſchen Pfarrer gewaltthätige Drangſaalen / und dieſe unterm Prætext des Jährlichen zu unterhalten ſtehenden Evangeliſchen Pfarr-Hauſes / bey welchen Troublen dann dem Pfarrer anfänglich ein gutes Pferd mit Gewalt abgepfändet / und von denen Evangeliſchen Pfarr-Kindern endlichen unter groſſer Noth hinwiederum zur Hand gebracht worden.

5.) Wurde allda im Jahr 1717. zum erſtenmahl denen Evangeliſchen gebotten / auf den heiligen Char-Freytag ihre Glocken nicht mehr zu läuten / welches doch vorhero gar nicht geweſen.

6.) Hat man 1718. das daſige Chor in der Kirch denen Evangeliſchen gar entzogen / und ſelbiges mit einem veränderten Schloß gar verſperret.

7.) Als die Evangeliſche den 4. Nov. 1719. das Heil. Abendmahl gehalten / und wegen vieler Communicanten den daſigen Catholiſchen Paſtor nach Gewohnheit freundlich erſuchten / daß er in Anſehung der Zeit möchte um eine Viertel-Stunde mit ſeinem Gottes-Dienſt in Gedult ſtehen / hat ſolcher gottloſe Paſtor ſich gegen den damahls abgeſchickten Evangeliſchen Kirchen-Cenſor alſo in Wiederantwort vernehmen laſſen:
NB. Wie daß der Evangeliſchen ihr heilig Abendmahl nichts werth wäre / als daß man es mit Füſſen trette / ja gar vor die Hunde werffe / mithin hat ſolcher auch das höffliche Petitum gäntzlichen abgeſchlagen.

8.) Hat vor wenig Wochen dieſes lauffenden Jahrs 1720. ſich der Catholiſche Paſtor in beſagtem Orth nicht entblödet / den Evangeliſchen Pfarrherrn in ſeinen offentlichen

Lehren von der Cantzel zu beruffen / und ihme nebſt allen Pfarr-Kinderen de facto zu befehlen / daß ſie ſich ſämbtlichen aus der Kirch packen ſolten / weilen die Zeit nunmehro aus ſeye / nachdeme er vorhero die Uhr gegen die ordentliche Zeit gewalthätiger weiſe fort lauffen laſſen.

9.) Als zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Evangeliſche Pfarrer annoch nach dem gewöhnlichen Gottes-Dienſt ein Kind zu tauffen hatte / konte der unruhige Geiſt in dem Catholiſchen Paſtor nicht ein wenig gedultig ſeyn / ſondern es ſtürmete ſolcher ſogleich die Kirch-Thür / lieſſe dabenebſt die Glocken anläuten / und finge wunderliche Brutalitäten an / bis ihn endlichen der Schulmeiſter ergriff / und deſſen Wüttung einigen Inhalt thate.

10.) Entreprennirte dieſer Catholiſche Paſtor im Jahr 1719. gegen den Evangeliſchen da-
ſigen Pfarrer recht ſeltzame und ärgerliche Händel / indem er vergab / ob hätte er /
der Evangeliſche Geiſtliche / an ihn ſeinen Hund gehetzet / ohngeachtet der Hund / ſeiner /
des Catholiſchen Paſtors wegen / der nahen Nachbarſchafft gantz kundig war / fieng
dahero an / den Evangeliſchen Pfarrer mit folgenden Worten zu läſtern / als nemli-
NB. chen / du Ketzer / du Kirchen-Dieb / du Seelen-Mörder / ja gar / er lebte ſambt allen
Lutheriſchen und Calviniſchen Prædicanten im Huren-Stand / mithin wären ihre
Kinder lauter Huren-Kinder / läſterte auch hierauf den ſeel. Lutherum auf das er-
ſchröcklichſte.

11.) War dieſer Catholiſche Paſtor ferner ſo verwegen / daß er 1720. die Klöpffel aus den Glocken genommen / und ſelbige etliche Tage draus gelaſſen / nur um denen Evangeliſchen in ſothaner Zeit das Läuten zu verbieten.

12.) Hat dieſer Paſtor den 15. Martii 1720. denen Evangeliſchen ihr ſchwartz Tuch von der Cantzel geriſſen / und ſolches zu Bedeckung eines Catholiſch-verſtorbenen Bettlers employren wollen / welches aber die Cenſores wieder mit genauer Noth errettet haben.

13.) Haben die Catholiſche den 28. April. 1720. die Uhr muthwilliger Weiſe fortlauffen laſſen / und hierdurch die Evangeliſchen in ihrem Gottes-Dienſt abermahlen heſſtig turbiret.

Zehendens wegen Windesheim.

1.) Allda wurde ſogleich / als der Fürſt von Salm durch die Agnatiſche Theilung de Anno 1701. allein Herr worden / die Evangeliſche Kirche mit Salmiſchen Soldaten aufgeſprenget / und die daſige Gemeinde mit 100. Rthlr. Frevel angeſehen.

2.) Als den 23. Maji 1712. der jetzige Rath Becker in die Salmiſche Dienſte kommen / tentirten die Catholiſchen ſogleich / vor denen Evangeliſchen in die Kirche zu gehen / liereten auch den Altar gegen die vorige Zeiten mit neuen Lateiniſchen Schrifften / ohngeachtet vorhero jederzeit der Ornat nach geendigtem Gottes-Dienſt abgenommen / und in die daſige Sacriſtey geleget worden.

3.) Hat ermeldter Rath Becker den 27. Martii 1714. von Kyrn aus denen Windesheimern ſchrifftlich verbotten / daß dieſelbe fürohin auf den Heil. Char-Freytag nicht mehr mit denen Glocken zuſammen läuten ſolten / ſondern nur mit einer Glock ein kleines Zeichen geben / welcher eigenmächtigen Ordre man bis dato non obſtante der beſchehenen Supplication ſtrictè nachleben müſſen / ohngeachtet daß man ſowohlen vor als nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß niemahlen an dergleichen Neuerungen gedacht hat.

4.) Wann dem Hilbersheimer Catholiſchen Paſtor, als welcher den Windesheimer Gottes-Dienſt verrichtet / die Zeit in etwas zu lang vorkommt / ſo iſt ſelbigem bey ſeiner Ankunfft nicht zuviel / daß er durch ſeinen Catholiſchen Schulmeiſter gar die Glocken anziehen läſſet / ob gleich die Evangeliſche noch mitten in ihrem Gottes-Dienſt begriffen wären / wie er dann hierinnen 1716. eine ſonderliche Probe dißfalls abgeleget / ohne zu gedencken / daß auch dergleichen Proceduren niemahlen von denen Frantzoſen ſelbſten unternommen worden.

5.) Was bereits 1711. der Salmiſche Ober-Ambtmann von Ryßwick gegen den Friedens-Schluß nicht getrauet auszuführen / ein ſolches hat gleichwohlen der jetzige Rath Becker ohne ſonderliche Complimenten de facto entreprenniret / innaſſen ſelbiger vor der Evangeliſchen Kirche ein groſſes Creutz aufrichten / und ſolches auch in Forma ſolenni einweyhen laſſen / nachdeme er hierbey (quaſi in re bene geſta) perſöhnlich præſidiret.

6.) Hat offt-ermeldter Rath Becker auf St. Thomæ Tag 1719. denen Evangeliſchen ihren frühen Gottes-Dienſt unterſaget / und ſelbigen denen Catholiſchen förmlich eingeraumet.

Nota: Was in denen übrigen kleineren Rhein-Gräflichen Kyrburgiſchen Orthen vor weitere Attentata und Eingriffe geſchehen / darüber hat man noch zur Zeit keine ſpeciale Nachricht in Handen / weshalber man ſich übrigens auf die gedruckte Beylage beziehet; und dabenebſt zum Schluß auch dieſes nochmahlen anführet / wie daß man Rhein-Gräflicher Seiten immerzu hertzlich gerne geſehen hätte / daß dergleichen Catholiſche Eingriffe wären in Zeiten auf eine amiable Arth componiret / oder ſonſten in andere Wege völlig hingeleget worden / allein man hat ſich hierinnen jederzeit ſowohlen gegen den Fürſten von Salm und deſſen Bediente / als auch gegen die Catholiſchen Paſtores ſelbſten / nur mit einem gantz ohnnöthigen und höchſt ſenſiblen Gezänck und Reproteſtiren amuſiret ſehen müſſen; ja man hat in der mit Salm 1718. zu Mayntz geſchloſſenen Auſtregal-Commiſſion gar handgreifflich wahrgenommen / daß ex parte der Salmiſchen Bedienten die damahls von Dhaun in Propoſition gebrachte Religions-Gravamina und deren ſo ſehnlich gehoffte Decidirung nur mit lauter declinatoriſchen Chicanen beantwortet worden / ohngeachtet daß Se. Churfürſtl. Gnaden von Mayntz (welche von dieſer Commiſſion in genere Notiz hatten) hohe und gnädigſte Intention damahls gar nicht einmahl dahin gegangen / daß man ſothane Differenzien auf eine ſolche Maniere in ſuſpenſo laſſen ſolte / welches alles noch bis dato ein gewiſſer Evangeliſcher Cavallier des mehreren atteſtiren kan / zu geſchweigen übrigens / daß man in der gantzen Sache ohnedem contra Salm nichts anders prætendiret / als was die Privilegia utriusque pacis publica denen Evangeliſchen Ständen des Reichs per ſe zulegen / weshalben bey ſo geſtalten Umſtänden und ſub ſalvatione Reliquorum ſich das Rhein-Gräfliche Haus Dhaun um ſomehr neceſſitiret ſiehet / bey einem Hochanſehnlichen Corpori Evangelico die nachdrückliche Aſſiſtenz und würckliche Interpoſition zu imploriren / als ohnedeme in dieſen Drangſaalen faſt alle Hoffnung verſchwunden / daß nemlichen inter partes ſelbſten ſothane Contraventiones könnten auf eine gütliche Art erörtert werden.

Zwölfftens wegen der neueren *Gravaminum*, welche man *ex parte* Dhaun *in Eccleſiaſticis contra* das hohe Ertz-Stifft Trier hat.

Erſtlich iſt hauptſächlich zu notiren / daß diejenige Religions-Eingriffe / welche man contra das hohe Ertz-Stifft Trier und deſſen nachgeſetzte Beambte hat / allſchon bereits in der diſſeitig-gedruckten Beylage ſub Lit. A. ausführlich (und zwar ohne die geringſte bisherig verſpührte Redreſſirung) usque ad Annum 1712. enthalten ſind / beſonders was das von Chur-Pfaltz Lehenrührige Rhein-Gräfliche Hoch-Gericht Rhaunen cum annexis anbelanget / als woſelbſten beſagtes hohe Ertz-Stifft Trier ſich ſub Proteſtatione Dhaunenſi zum vierdten Theil in dem Condominio befindet / weshalben man der Kürtze wegen ſich lediglich auf ſothane gedruckte Beylage ſub Lit. A. beziehet / und um ſchleunige Inhibition und Aſſiſtenz (gleichwie bey denen vorhergehenden auch beſchehen) contra quoscunque inſtändig bittet / inzwiſchen aber ſeynd gleichwohln ſtatt der vermeintlichen Remedur unter anderen ſeither dem Jahr 1712. uſque ad Annum 1720. annoch nachfolgende Eingriffe insbeſondere (cæteris tamen adhuc ſalvis) zu remarquiren.

1.

In Rhaunen ſelbſten / allda hat im Jahr 1715. der Chur-Trieriſche recht unruhige Beambte Burggraf Sauerborn / die Evangeliſche Kirche nicht allein gewaltthätiger Weiſe violiret / ſondern auch daraus gar die geſambte Pfeiffen der daſigen Orgel hinwegnehmen laſſen / mithin ſelbige nicht eher reſtituiret / bis es ſeiner brutalen Phantaſie am convenableſten geſchienen. NB.

2.

Hat ſowohlen die Chur-Trieriſche Regierung / als auch der jetztmahlig nachgeſetzte Chur-Trieriſche Ambtmann im Jahr 1717. und 1720. per Expreſſum von Dhaun die Declaration begehret / um ſich affirmativè zu determiniren / ob man dermahlen in der Güte zugeben wolte / daß man in ermeldtem Rhaunen dem daſigen Catholiſchen Paſtor ex Principio Juris acceſſorii ein eigenthümliche Wohnung erbaue oder nicht / maſſen widrigenfalls man von Seiten Chur-Trier in fernerer Denegirung deſſen ſich werde genöthiget ſehen / ſeine ſelbſt eigene Meſſures (de facto) zu ergreiffen. Ob nun gleich Rhein-Gräflicher Seiten hierwider die gantz klare Contravention gegen den Weſtphäliſchen- und Ryßwickiſchen Friedens-Schluß vorgeſtellet worden / wie nemlichen tempore utriusque Pacis niemahlen kein Catholiſch Pfarr-Haus allda geſtanden / ſondern das beſagtes Catholiſches Religions-Exercitium tempore Gallorum nur von Bontenbach aus gleich einem Filial verſehen worden / conſequenter daß man ſich Catholiſcher Seits auf das geringſte Fundamentum Art. IV. Pac. Rysvv. nicht gründen könnte; So hat man jedennoch dieſem allem ohngeachtet höchſt wehmüthig obſerviret / daß non obſtante aller diſſeitig beſchehenen Remonſtrationen und Proteſtationen / man gleichwohln ex parte der Chur-Trieriſchen Regierung und deren ſubordinirten Bedienten nichts anders intendire / als nur die im Hoch-Gericht Rhaunen fundirte Rhein-Gräfliche Jura Epiſcopalia zu zernichten / und denen übrigen Evangeliſchen Unterthanen ihr Exercitium Religionis folgends ſchwehr und verdrießlich zu machen / welche höchſtnachtheilige Attentata und Facta ſie / Chur-Trieriſche Bediente /

dann auch um ſomehr werden ſuchen anzuführen/ als ohnedem Jhro Churfürſtl. Durchleucht/ faſt die meiſte Zeit Jhrer hohen Regierung an/ weit entfernet waren/ und ſolchergeſtalt ſothanen Eingriffen gegen den ohnmächtigeren Theil die prompte Hülffe nicht angedeyen können.

3.

Wurden auch ſeither dem Jahr 1707. uſque 1720. in die des ſogenannten Frohnleichnams-Feſtes gantz neuerliche Proceſſionen angeſtellet/ welche nicht allein intra locum, ſondern auch gar über die ordentliche Land-Straſſen bis auf Gemünden hin/ extendiret und exerciret worden/ welches alles ehe nicht ſo geweſen/ ja es es hat ſich der Chur-Trieriſche Pfands-Jnhaber zu Schmidburg gar nicht entblödet/ in dieſem lauffenden Jahr 1720. denen Evangeliſchen Unterthanen zu Rhaunen bey hoher Geld-Straffe propria authoritate anzubefehlen/ daß ſelbige ſich auf ſolchem Tag alles Ausſahrens gäntzlichen enthalten ſolten/ und als dieſer Neuerung wie auch dem per ſe ungültigen Verbot von Seiten der Evangeliſchen nicht wolte noch konnte nachgelebet werden/ hat man die Contravenienten mit Stock-Schlägen zu bedrohen geſuchet/ weniger nicht wurde zu Publicirung des obigen Catholiſchen Verbots vorhero in Rhaunen die gemeine Glock offentlich angezogen/ und dieſes alles contra clarum tenorem Pacis utriusque.

Zweytens zu Rhaunen-Sultzbach.

I.

Allda hat in dem Monath Novembr. 1715. der Chur-Trieriſche Beambte/ Nahmens Sauerborn/ denen Evangeliſchen propria authoritate verbotten/ ihrem Evangeliſchen Pfarrer von der Mutter-Kirch in Rhaunen nicht mehr zu pariren/ ſondern im Gegentheil einem andern von Lauffersweyler anzuhangen/ worzu dann ferner kommen/ daß dieſer Lauffersweylerer Pfarrer auf ſein/ des Sauerborns eigenmächtigen Befehl in dieſem Orth würcklichen einen Actum Copulationis, und zwar ohne Geſang und Klang/ verrichtet/ mithin dardurch dieſe Jura Epiſcopalia Dhaunenſia gröblich turbiret.

2.

Tentirte offt-ermeldte Chur-Trieriſche Beambte in beſagtem Orth 1715. auch gar einen Evangeliſchen Schulmeiſter de facto zu inſtalliren/ da doch dieſer Actus ein ohndiſputirliches Annexum von dem Rhein-Gräflichen Jure Epiſcopali iſt.

Drittens wegen Stiebshauſen.

I.

Allhier hat 1713. der Trieriſche Beambte Sauerborn offentlich eine Copulation zwiſchen zweyen Evangeliſchen verbotten/ item

2.

Ergienge 1720. von dem Chur-Trieriſchen Pfands-Jnhaber zu Schmidburg/ ein ſcharffer einſeitiger Befehl/ gegen Kinder/ ſo zu Stiebshauſen in einer vermiſchten Ehe erzeuget worden/ vermög deſſen/ ſelbige ſich fürohin der Catholiſchen und nicht der Evangeliſchen Education unterwerffen/ welches eigenmächtige Procedere eine vollkommene Probe des verborgenen Vorhabens iſt/ daß man künfftighin gegen Dhaun keine libertatem conſcientiæ mehr ſtatuiren will.

3.

Hat eodem Anno ſich begeben/ daß der Evangeliſche Geiſtliche von der Mutter-Kirch zu Rhaunen eine Catholiſche Frau/ auf ihr inſtändiges Flehen und Bitten/ zu Stiepshauſen in unſeren Glauben und deſſen Confeſſion angenommen/ bey welchem Caſu ſich ex parte derer daſigen Catholiſchen Jnwohner ſolche inſolente Exceſſen geäuſſert/ daß man gar vermeinete/ es werde daraus eine völlige Bauren-Revolte entſtehen/ bevorab da man das quæſtionirte Weibsbild wolte mit aller Gewalt aus der Evangeliſchen Kirche heraus ziehen.

4.

Statuiren nunmehro die Chur-Trieriſche Beambte/ daß/ wo in einer Evangeliſchen Mutter-Kirch das Exercitium Simultaneum introduciret ſeye/ daß allda auch in allen darzu gehörigen Filialen das nemliche gelten müſſe/ ohngeachtet auch tempore concluſæ Pacis die geringſte Poſſeſſion in dergleichen Filial-Kirchen nicht fundiret geweſen/ und dieſes aus der Urſache/ weilen ſothanes Exercitium ein Acceſſorium Religionis ſeye; zufolg deſſen hat auch der Catholiſche Paſtor, auf Ordre des Chur-Trieriſchen Ambtmanns/ die Stiebshäuſer-Kirche 1720. förmlich beſtürmet/ und ſelbige/ unter Zuziehung einiger ohngeſchliffener Catholiſchen/ mit Knöbelen und Pflug-Eyſen offentlich erbrochen/ und alſo ſolchergeſtalten ſich den Eingang von dieſer Kirch ſelbſten eröffnet/ ohngeachtet præter Caſualia niemahlen allda einige Meſſe geleſen/ noch ſonſten in andere Wege ein ordentlicher Gottes-Dienſt exerciret worden.

Num. XXIV.

Der Evangeliſchen Kauffmannſchafft zu Cölln am Rhein von daſigem Burgermeiſter und Rath erleidender ſehr harter Religions-Bedruck.

ES iſt ſchon aus des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. Lib. 3. Supplic. 1. in cauſa Johann Pergners / Anthoni Morneauß und Conſorten contra Burgermeiſter und Rath der Stadt Cölln bekandt / welchergeſtalt der Magiſtrat jetztgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, ſo ſie Morgen-Sprache genannt / ſeine Evangeliſche Burger und Einwohner unter ſchweren Straffen zum Abfall von der faſt Anfangs der Reformation angenommenen Augſpurgiſchen Confeſſion und zum Catholiſchen Glauben zwingen / oder ſie von da gäntzlich verdringen wollen; und wie ermeldte Evangeliſche Burger und Einwohner ſich dagegen auf den Religions-Frieden / von Anno 1555., und auf Königs Ferdinandi Reſolution über das Concept des Religions-Friedens ſich beruffen / und dann der ſämtlichen Evangeliſchen Reichs-Städte Abgeſandten zu Augſpurg ihr Bedencken darüber vor die Gewiſſens-Freyheit der Evangeliſchen Cölniſchen Burger wider ihren Magiſtrat mit vielen bewährten Rationibus damahls von ſich geſtellet / wie ſolches beydes der Supplication gedachter Burger pro Mandato Sine vel cum Clauſula an bemerckten Orth beygefügt / alſo iſt abſonderlich merckwürdig / was in dieſer Sache vor ſtattliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conſcientiæ & decernendo Mandato contra Magiſtratum Colonienſem abgelegt worden.

Aus welchem denn vorerſt ſo viel zum Grunde geſetzt wird /

(1.) Daß die Evangeliſche das Burger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn ſie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedencken ausdrücklich Burger genannt.

(2.) Ihre Gewiſſens-Freyheit und privatum religionis exercitium im Contradictorio gegen ihren Magiſtrat behauptet.

Ob nun wohl der Weſtphäliſche Frieden nacher dazu gekommen / und den Religions-Frieden beſtätiget und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Receſs gewiſſe Claſſes reſtituendorum ex capite gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu reſtituirenden unter andern die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daſelbſt in puncto libertatis conſcientiæ privati exercitii religionis & jurium Civitatis betreffend / deutlich einverleibet / worauf den 27. Junii beſagten Jahrs nachdrückliche Kayſerliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Burgermeiſtern und Rath ernſtlich gebotten werden / gedachtem Executions-Receſs in allem / bey Vermeidung Kayſerlicher Ungnade / auch der im Inſtrumento Pacis wider die Ubertrettere verordneten Straffe / ein Genügen zu thun: ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. ſetzen demnach ordnen ꝛc. ſothane heilſame pragmatiſche Sanctiones; ſtet / feſt und unverbrüchlich zu halten / die ernſtliche Wiederholung dergeſtalt geſchehen / daß / nach Inhalt deſſen §. 187. kein Stand gegen ſeine Unterthanen und Burger / wegen der Religion, wider den Friedens-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringſte zu attentiren / ſondern ein jeder das ſeinige in behörigen wegen Rechtens zu ſuchen angewieſen iſt;

So ſind doch deſſen allen ohnangeſehen die Evangeliſch-Reformirte eingeſeſſene Kauffleuthe der Kayſerlichen freyen Reichs-Stadt Cölln ſo unglücklich / daß ſie ſich des durch ſo viele ſtattliche Reichs-Geſätze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem ſie zwar in oneroſis bey ordinair- und extraordinairen Auflagen mehr als andere beytragen müſſen / in favorabilibus aber viel unleidlicher als fremde und wilde Gäſte bloß allein ob religionis in Imperio tamen permiſſæ disparitatem & odium gehalten und dermaſſen beeinträchtiget werden / daß bey Ermanglung rechtlicher Hülffe ihr vor Augen ſchwebender Ruin unvermeydlich ſeyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebſt gedachtem Exercitio Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeſchränckte Commercium, ſondern auch das freye Bürger- und Gaffel- oder Zunfft-Recht gehabt / mithin vor- in- und nach dem Anno Decretorio Bürger- und Zunfft mäßig geweſen / ſie auch deswegen Ihro Kayſerl. Majeſtät glorwürdigſten Andenckens mit der gantzen Burgerſchafft und actu die allerunterthänigſte Homagialgial-Pflicht geleiſtet / und darauf wegen ihrer Kummerſchafft und Nahrung die allergnädigſte Zuſage kräfftigen Schutzes erhalten ;

So hat dennoch ein Wohlweiſer Magiſtrat zu Cölln nach und nach von Zeit zu Zeit / je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an /

(1.) Mit Aggravirung der Koſten gegen mehrbeſagte Evangeliſche Kauff-Leuthe und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und ſie gezwungen / daß ſie für jedes Stück Faß eingeführten Weins / es ſey groß oder klein / zum ſogenannten Lager-Geld einen Reichs-Thaler gleich denen Frembden zahlen müſſen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkauffer gegen Erlegung ein Achtel Reichs-Thaler per Boden in- und ausgehen zu laſſen ; und wann ſie ſolche an einen Burger alda verkauffen / einen halben Reichs-Thaler pro das Faß obgedachtem Unterkauffer entrichten müſſen / wovon die Catholiſche Burger doch befreyt ſeyn / folglich ein offenbares Religions-Werck daraus gemacht wird / indem die Unterkäuffer eigentlich nur für ausheimiſche und den Magiſtrat von der Acciſe zu verſichern / und darüber Rechnung zu führen / geſtellet ſind / da hingegen die Evangeliſchen in der Stadt Keller-Schreiber-Stuben gleich denen Burgern ihre ordentliche Rechnung von aus- und eingehenden Weinen haben / auch gnugſam vor die Acciſe geſeſſen ſind.

(2.) Ihnen verbotten / ihre Weine auſſer der Stadt durch Briefe zum Verkauff anzupræſentiren / und ſelbige aldort weder an auswärtige noch unter ihnen ſelbſten / ja nicht ein Vatter ſeinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / ſondern nur allein NB. an Catholiſche Burger zu verkauffen / und alſo ſolches aus abermaliger verbottener Religions-Abſicht.

(3.) Anno 1674. von ihnen Schutz- und Schirm-Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicirens / ſolches würcklich exigirt / auch ſeither dem ſie in vielen / doch nie zur Obſervanz gebrachten Edicten mit den verhaſten Nahmen der Schutzverwandten beleget.

(4.) Anno 1697. ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel-Güther innerhalb 3. à 6. Tagen nach der Ausladung zu verkauffen / ſonſt anderwärtig zu verſenden / oder einem Catholiſchen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Proviſion, und zwar / welches das allerverfänglichſte iſt / ohne einige ihnen deswegen leiſtende Caution zum Verkauff zu überlieffern ; wieder aus hochverpönten Frevel / der wider den Religions-Bedruck verfaſſeter Reichs-Satzungen.

(5.) Verordnet / daß ſie von einer Ohm Oehl ein Achtel Reichs-Thaler / vor ein Faß Seiffen zwey Cölniſche Gulden / von Holländiſchen und andern Käſen an Waag-Gelde ⅛. Reichs-Thaler / von einem jeden Faß Thran / ſo hinauf geſandt wird / drey Kayſer-Groſchen mehr als andere Burger zu bezahlen haben.

(6.) Von Burgerlichen Ehren-Bedienungen / Bürger-Recht / und der allen / ohne Unterſcheid der Nation, von auſſen hinein kommenden Catholiſchen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Maaß und Gewicht / bloß der Religion halber / obſchon ſie ſich übrigens zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten / ausgeſchloſſen.

(7.) Die Evangeliſchen nicht mehr wie vormahls in ſcriniis admittiret / und ihnen unterſaget / keine eigene Häuſer in der Stadt zu erkauffen.

(8.) Eingeführt / daß bey all dieſen beſchwehrlichen Bewandnuſſen ein jeder der Evangeliſchen / der ſich anderſtwo niederlaſſen will / den zehenden und zwanzigſten Pfennig vor Abzugs-Geld / wie ein Burger erlegen muß / da ſie doch die Evangeliſchen vor Bürger nicht halten / noch die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten ſie genieſſen laſſen wollen / ſondern ſie mit den verhaßten Nahmen von Schutz-Verwandten / Gäſten und Fremdlingen belegen / und alſo mit einigem Schein-Rechtens die Abziehende nunmehro deſtoweniger mit Detractions-Geldern beſchweren können / als durch Abſchneidung aller Nahrung / Gewinn und Gewerbes / ſie wider Willen aus der Stadt gedrungen werden.

(9.) Anno 1711. Ihnen den ſonſt von undencklichen Jahren auf der Tuchhallen gehabten Ein- und Verkauff der gantzen Stücker Tuch oder Lacken / welcher NB. denen Ausheimiſchen annoch erlaubt iſt / benommen / alles in odium Religionis.

(10.) Den 6. Sept. 1711. ein Edict publiciren laſſen / vermög deſſen die nicht bürgerlich qualificirte (worunter die A. C. Verwandte verſtanden werden wollen) ihre Waaren an keine fremde / ſondern nur an qualificirte Burger / nicht anderſt als mit gantzen Ballen und Fäſſern / ohnverpacht und ohnverſpliſſen verkauffen / und alsbald durch den Waagmeiſter / bey Straff der Confiſcation, abwägen und zu Buche ſetzen laſſen ſollen.

(11.) Der dawider gethanen ſubmiſſeſt und in allen ſo Gött- Natür- und Weltlichen Rechten / auch Fundamental-Reichs-Geſetzen gegründeten Vorſtellungen ohngeachtet / ein inhæſivum Concluſum vom 21. Dec. 1713. herausgegeben. Folgends

(12.) Gar in Krafft einer ſo genannten alt-verneuerten Beyſaß-Ordnung / wobon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorſchein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeintlich diſponirt / daß mit denen Evangeliſchen nicht allein als neulich von drauſſen herein gekommenen verfahren / ſondern ihnen auch alle Commiſſion und Spedition fremder Waaren gäntzlich niedergelegt ſeyn ſolle / und da ſie ſolche Beyſaß-

Ord.

Ordnung (welche zu beſchwöhren alle daſelbſt domiciliirte Evangeliſche / ob ſie gleich 30. 40. und mehr Jahre allda gewohnt / und ihre Eltern Bürger geweſen / verbeſcheiden wollen) als zu ihrem gäntzlichen Untergang abzielend zu beſchwöhren / ein billiges Bedendencken getragen ;

(13.) Hat ermeldeter Magiſtrat ſolche harte und herbe Proceduren ſo hoch getrieben / daß ſie ohnerhörter Weiſe von der Zeit an / bis auf dieſe Stunde / auch ihre eigenthümliche Waaren zu ihrem unerſetzlichen Schaden weder ſelbſt verſenden / noch durch oder an Catholiſche verhandeln oder durch dieſelbe verſchicken laſſen können oder mögen / weil ihnen nichts verabfolget wird ; die Catholiſche aber bey jedesmahligen Empfang oder Verſendung einiger Waaren desfalls ein gewiſſes gedrucktes Formular an Eydesſtatt unterzeichnen müſſen / daß unter denen Waaren / die ſie empfangen oder ſpediren / keine vorhanden ſeyn / die denen Evangeliſchen zugehören / noch daß ſie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correſpondenz geführet haben ; Und ſie alſo hiedurch nicht allein der mit groſſer Mühe und Fleiß erworbenen / auch von ausländiſchen nechſten Anverwandten / Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commiſſionen / ſondern auch ihrer eigenen Handlung gäntzlich entſetzet und beraubet iſt.

Nun iſt zwar durch all oberzehlte höchſt-empfindliche Bedruckungen / und da all vielfältiges Anſuchen um billigmäßige Remedur bey einem löblichen Magiſtrat gantz fruchtloß geblieben / die Evangeliſche Kauffmannſchafft genothdrungen worden / von denen erwehnten Gravatorial-Concluſis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger maſſen zu interponiren / und dieſes im Junio 1714. bey dem Höchſtpreißlichen Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar dergeſtalt fortzuſetzen / daß ſie daſelbſt pro plenariis Proceſſibus und Mandato Attentatorum revocatorio, caſſatorio & inhibitorio zu wiederhohlten mahlen durch ihren Anwald ſuppliciren laſſen. Weil aber durch eine beſondere Fatalität geſchehen iſt / daß daſelbſt die von beyderſeits Religionen pari numero dazu gezogen geweſene Herren Aſſeſſores ſich über den Spruch nicht vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716. beſage der anliegenden Kayſerlichen Cammer-Gerichts Urkunde ſub Lit. A. ihnen zum Beſcheid ertheilet worden / daß ſie ihre Nothdurfft bey fürwehrender Reichs-Verſammlung vor- und anbringen möchten ;

So hat mehrermeldte Evangeliſche Reformirte Kauffmannſchafft zu Cölln bey dem geſamten Reichs-Convent zu Regenſpurg eine ausführliche Facti Speciem cum Deductione gravaminum, worinn die gantze Sache mit denen allerbewährteſten Rechts-Gründen enthalten unterthänig und gehorſamſt übergeben. Und gleichwie daraus ſowohl das völlige Factum nebſt denen aus ſolchem unjuſtificirlichen Verfahren zu der Evangeliſchen Kauffmannſchafft unwiderbringlichen Schaden reſultirenden beſchwehrlichen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum nach Anleitung des Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Receſſus das Werck von ſolcher Beſchaffenheit ſeye / daß Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs Urſach haben / ſich deſſen mit Nachdruck anzunehmen ; Als findet man eine Nothdurfft zu ſeyn / ſolche Speciem Facti und zwar um ſo mehr hier anzuhängen / als das Chur-Mayntziſche Reichs-Directorium ſolche nebſt ſeinem Memorial bis dato nicht zur Dictatur bringen laſſen wollen ; mithin beſagter Kauffmannſchafft alle Reichs-Hülffe verſagt. Welches geſamten Evangeliſchen Ständen um ſo beſchwehrlicher vorgekommen / als des Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorii Partheylichkeit und ſich anmaſſendes Arbitrium über der Stände und der bedruckten Evangeliſchen Memorialien / ob ſie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht ? dadurch aufs neue und auf eine eclatante Art kund geworden. In der Burgholtzhauſer Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim / davon Num. XVI. dieſer Gravaminum handelt / hat das Chur-Mayntziſche Directorium die Fürſtlich-Heßiſche Deductions-Schrifft unter dem Prætext nicht dictiren laſſen wollen / weil es eine Rechts-Sache ſeye / ſo am Cammer-Gericht anhängig ; da doch nicht dem Directorio allein die Cognitio, ſondern allen Statibus zugekommen wäre : Ob die Hoch-fürſtlich-Darmſtädtiſcher Seits prætendirte Interpretatio J. P. W. ſtatt gehabt hätte. Dieſe Cöllniſche Sache hingegen iſt ob paritatem votorum von dem Cammer-Gericht ſelbſt an den Reichs-Convent verwieſen / und alſo der Caſus verhanden / wo Comitiis die Cognitio nach denen Reichs-Geſetzen unſtrittig zuſtehet / und dennoch hat das Memorial der Evangeliſchen Kauffmannſchafft von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio weder angenommen / noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angeſehen und gedeutet werden / als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geſchehen / mithin unter dieſen Gravaminibus Religionis billig ſeinen Platz hat. Da dann beſagter Reichs-Stadt Cölln / welche bis auf dieſe Stunde den Weſtphäliſchen Frieden und Executions-Receſs, ſowohl in Puncto des Religions-Exercitii privati, als auch Commercii ſich höchſt-ſtraffbarer Weiſe widerſetzt / gar nicht zu viel / ſondern recht und billig geſchehen / wann Status Evangelici ſich ihrer in ſelbiger wohnenden und ſo hart und ſehr bedruckten Glaubens-Genoſſen in ſo weit angenommen / daß / als Magiſtratus Colonienſis ſich um Moderationem Matriculæ Imperialis beym Reich angemeldet / Sie / Evangeliſche Stände / uno ore & voto communi dazu nicht eher ſtimmen wollen / als bis mehr-beſagte Stadt / welche gutentheils durch ſolchen Bedruck ihrer Evangeliſchen Kauffmannſchafft und dadurch ruinirtes Commercium ſich ſelbſt in ſolch Unvermögen

ex

dann auch um ſomehr werden ſuchen anzuführen/ als ohnedem Jhro Churfürſtl. Durchleucht/ faſt die meiſte Zeit Jhrer hohen Regierung an/ weit entfernet waren/ und ſolchergeſtalt ſothanen Eingriffen gegen den ohnmächtigeren Theil die prompte Hülffe nicht angedeyen können.

3.

Wurden auch ſeither dem Jahr 1707. uſque 1720. in die des ſogenannten Frohnleichnams-Feſtes gantz neuerliche Proceſſionen angeſtellet/ welche nicht allein intra locum, ſondern auch gar über die ordentliche Land-Straſſen bis auf Gemünden hin/ extendiret und exerciret worden/ welches alles ehe nicht ſo geweſen/ ja es es hat ſich der Chur-Trieriſche Pfands-Jnhaber zu Schmidburg gar nicht entblödet/ in dieſem lauffenden Jahr 1720. denen Evangeliſchen Unterthanen zu Rhaunen bey hoher Geld-Straffe propria authoritate anzubefehlen/ daß ſelbige ſich auf ſolchem Tag alles Ausfahrens gäntzlichen enthalten ſolten/ und als dieſer Neuerung wie auch dem per ſe ungültigen Verbot von Seiten der Evangeliſchen nicht wolte noch konnte nachgelebet werden/ hat man die Contravenienten mit Stock-Schlägen zu bedrohen geſuchet/ weniger nicht wurde zu Publicirung des obigen Catholiſchen Verbots vorhero in Rhaunen die gemeine Glock offentlich angezogen/ und dieſes alles contra clarum tenorem Pacis utriusque.

Zweytens zu Rhaunen-Sultzbach.

1.

Allda hat in dem Monath Novembr. 1715. der Chur-Trieriſche Beambte/ Nahmens Sauerborn/ denen Evangeliſchen propria authoritate verbotten/ ihrem Evangeliſchen Pfarrer von der Mutter-Kirch in Rhaunen nicht mehr zu pariten/ ſondern im Gegentheil einem andern von Lauffersweyler anzuhangen/ worzu dann ferner kommen/ daß dieſer Lauffersweylerer Pfarrer auf ſein/ des Sauerborns eigenmächtigen Befehl in dieſem Orth würcklichen einen Actum Copulationis, und zwar ohne Geſang und Klang/ verrichtet/ mithin dardurch dieſe Jura Epiſcopalia Dhaunenſia gröblich turbiret.

2.

Tentirte offt-ermeldte Chur-Trieriſche Beambte in beſagtem Orth 1715. auch gar einen Evangeliſchen Schulmeiſter de facto zu inſtalliren/ da doch dieſer Actus ein ohndiſputirliches Annexum von dem Rhein-Gräflichen Jure Epiſcopali iſt.

Drittens wegen Stiebshauſen.

1.

Allhier hat 1713. der Trieriſche Beambte Sauerborn offentlich eine Copulation zwiſchen zweyen Evangeliſchen verbotten/ item

2.

Ergienge 1720. von dem Chur-Trieriſchen Pfands-Jnhaber zu Schmidburg/ ein ſcharffer einſeitiger Befehl/ gegen Kinder/ ſo zu Stiebshauſen in einer vermiſchten Ehe erzeuget worden/ vermög deſſen/ ſelbige ſich fürohin der Catholiſchen und nicht der Evangeliſchen Education unterwerffen/ welches eigenmächtige Procedere eine vollkommene Probe des verborgenen Vorhabens iſt/ daß man künfftighin gegen Dhaun keine libertatem conſcientiæ mehr ſtatuiren will.

3.

Hat eodem Anno ſich begeben/ daß der Evangeliſche Geiſtliche von der Mutter-Kirch zu Rhaunen eine Catholiſche Frau/ auf ihr inſtändiges Flehen und Bitten/ zu Stiepshauſen in unſeren Glauben und deſſen Confeſſion angenommen/ bey welchem Caſu ſich ex parte derer daſigen Catholiſchen Jnwohner ſolche inſolente Exceſſen geäuſſert/ daß man gar vermeinete/ es werde daraus eine völlige Bauren-Revolte entſtehen/ bevorab da man das quæſtionirte Weibsbild wolte mit aller Gewalt aus der Evangeliſchen Kirche heraus ziehen.

4.

Statuiren nunmehro die Chur-Trieriſche Beambte/ daß/ wo in einer Evangeliſchen Mutter-Kirch das Exercitium Simultaneum introduciret ſeye/ daß allda auch in allen darzu gehörigen Filialen das nemliche gelten müſſe/ ohngeachtet auch tempore concluſæ Pacis die geringſte Poſſeſſion in dergleichen Filial-Kirchen nicht fundiret geweſen/ und dieſes aus der Urſache/ weilen ſothanes Exercitium ein Acceſſorium Religionis ſeye; zufolg deſſen hat auch der Catholiſche Paſtor, auf Ordre des Chur-Trieriſchen Ambtmanns/ die Stiebshäuſer-Kirche 1720. förmlich beſtürmet/ und ſelbige/ unter Zuziehung einiger ohngeſchliffener Catholiſchen/ mit Knobelen und Pflug-Eyſen offentlich erbrochen/ und alſo ſolchergeſtalten ſich den Eingang von dieſer Kirch ſelbſten eröffnet/ ohngeachtet præter Caſualia niemahlen allda einige Meſſe geleſen/ noch ſonſten in andere Wege ein ordentlicher Gottes-Dienſt exerciret worden.

Num. XXIV.

Der Evangeliſchen Kauffmannſchafft zu Cölln am Rhein von daſigem Burgermeiſter und Rath erleidender ſehr harter Religions-Bedruck.

ES iſt ſchon aus des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. Lib. 3. Supplic. 1. in cauſa Johann Pergners / Anthoni Morneauß und Conſorten contra Burgermeiſter und Rath der Stadt Cölln bekandt / welchergeſtalt der Magiſtrat jetztgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, ſo ſie Morgen-Sprache genannt / ſeine Evangeliſche Burger und Einwohner unter ſchweren Straffen zum Abfall von der faſt Anfangs der Reformation angenommenen Augſpurgiſchen Confeſſion und zum Catholiſchen Glauben zwingen / oder ſie von da gäntzlich verdringen wollen; und wie ermeldte Evangeliſche Burger und Einwohner ſich dagegen auf den Religions-Frieden / von Anno 1555., und auf Königs Ferdinandi Reſolution über das Concept des Religions-Friedens ſich beruffen / und dann der ſämtlichen Evangeliſchen Reichs-Städte Abgeſandten zu Augſpurg ihr Bedencken darüber vor die Gewiſſens-Freyheit der Evangeliſchen Cöllniſchen Burger wider ihren Magiſtrat mit vielen bewährten Rationibus damahls von ſich geſtellet / wie ſolches beydes der Supplication gedachter Burger pro Mandato Sine vel cum Clauſula an bemercktem Orth beygefügt / alſo iſt abſonderlich merckwürdig / was in dieſer Sache vor ſtattliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conſcientiæ & decernendo Mandato contra Magiſtratum Colonienſem abgelegt worden.

Aus welchem denn vorerſt ſo viel zum Grunde geſetzt wird /

(1.) Daß die Evangeliſche das Burger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn ſie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedencken ausdrücklich Burger genannt.

(2.) Ihre Gewiſſens-Freyheit und privatum religionis exercitium im Contradictorio gegen ihren Magiſtrat behauptet.

Ob nun wohl der Weſtphäliſche Frieden nacher dazu gekommen / und den Religions-Frieden beſtättiget und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Receſs gewiſſe Claſſes reſtituendorum ex capite gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu reſtituirenden unter andern die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daſelbſt in puncto libertatis conſcientiæ privati exercitii religionis & jurium Civitatis betreffend / deutlich einverleibet / worauf den 27. Junii beſagten Jahrs nachdrückliche Kayſerliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Burgermeiſtern und Rath ernſtlich gebotten worden / gedachtem Executions-Receſs in allem / bey Vermeidung Kayſerlicher Ungnade / auch der im Inſtrumento Pacis wider die Ubertrettere verordneten Straffe / ein Genügen zu thun: ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. ſetzen demnach ordnen ꝛc. ſothane heilſame pragmatiſche Sanctiones; ſtet / feſt und unverbrüchlich zu halten / die ernſtliche Wiederholung dergeſtalt geſchehen / daß / nach Inhalt deſſen §. 187. kein Stand gegen ſeine Unterthanen und Burger / wegen der Religion, wider den Friedens-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Begünnung das geringſte zu attentiren / ſondern ein jeder das ſeinige in behörigen wegen Rechtens zu ſuchen angewieſen iſt;

So ſind doch deſſen allen ohnangeſehen die Evangeliſch-Reformirte eingeſeſſene Kauffleuthe der Kayſerlichen freyen Reichs-Stadt Cölln ſo unglücklich / daß ſie ſich des durch ſo viele ſtattliche Reichs-Geſätze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem ſie zwar in oneroſis bey ordinair- und extraordinairen Auflagen mehr als andere beytragen müſſen / in favorabilibus aber viel unleidlicher als fremde und wilde Gäſte bloß allein ob religionis in Imperio tamen permiſſæ disparitatem & odium gehalten und dermaſſen beeinträchtiget werden / daß bey Ermanglung rechtlicher Hülffe ihr vor Augen ſchwebender Ruin unvermeydlich ſeyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebſt gedachtem Exercitio Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeſchränckte Commercium, ſondern auch das freye Bürger- und Gaffel- oder Zunfft-Recht gehabt / mithin vor- in- und nach dem Anno Decretorio Bürger- und Zunfft-mäſſig geweſen / ſie auch deswegen Ihro Kayſerl. Majeſtät glorwürdigſten Andenckens mit der gantzen Burgerſchafft und actu die allerunterthänigſte Homagial-Pflicht geleiſtet/ und darauf wegen ihrer Kummerſchafft und Nahrung die allergnädigſte Zuſage kräfftigen Schutzes erhalten ;

So hat dennoch ein Wohlweiſer Magiſtrat zu Cölln nach und nach von Zeit zu Zeit/ je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an/

(1.) Mit Aggravirung der Koſten gegen mehrbeſagte Evangeliſche Kauff-Leuthe und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und ſie gezwungen / daß ſie für jedes Stück Faß eingeführten Weins / es ſey groß oder klein / zum ſogenannten Lager-Geld einen Reichs-Thaler gleich denen Frembden zahlen müſſen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkauffer gegen Erlegung ein Achtel Reichs-Thaler per Boden in- und ausgehen zu laſſen ; und wann ſie ſolche an einen Burger alda verkauffen / einen halben Reichs-Thaler pro das Faß obgedachtem Unterkauffer entrichten müſſen / wovon die Catholiſche Burger doch befreyt ſeyn / folglich ein offenbares Religions-Werck daraus gemacht wird/ indem die Unterkäuffer eigentlich nur für ausheimiſche und den Magiſtrat von der Acciſe zu verſichern/ und darüber Rechnung zu führen/ geſtellet ſind / da hingegen die Evangeliſchen in der Stadt Keller-Schreiber-Stuben gleich denen Burgern ihre ordentliche Rechnung von aus- und eingehenden Weinen haben/ auch gnugſam vor die Acciſe geſeſſen ſind.

(2.) Ihnen verbotten / ihre Weine auſſer der Stadt durch Briefe zum Verkauff anzupræſentiren / und ſelbige aldort weder an auswärtige noch unter ihnen ſelbſten / ja nicht ein Vater ſeinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / ſondern nur allein NB. an Catholiſche Burger zu verkauffen / und alſo ſolches aus abermaliger verbottener Religions-Abſicht.

(3.) Anno 1674. von ihnen Schutz- und Schirm-Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicirens / ſolches würcklich exigirt / auch ſeither dem ſie in vielen / doch nie zur Obſervanz gebrachten Edicten mit den verhaſten Nahmen der Schutzverwandten beleget.

(4.) Anno 1697. ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel-Güther innerhalb 3. à 6. Tagen nach der Ausladung zu verkauffen / ſonſt anderwärtig zu verſenden / oder einem Catholiſchen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Proviſion, und zwar / welches das allerverfänglichſte iſt / ohne einige ihnen deswegen leiſtende Caution zum Verkauff zu überlieffern ; wieder aus hochverpönten Frevel / der wider den Religions-Bedruck verfaſſeter Reichs-Satzungen.

(5.) Verordnet / daß ſie von einer Ohm Oehl ein Achtel Reichs-Thaler / vor ein Faß Seiffen zwey Cölniſche Gulden / von Holländiſchen und andern Käſen an Waag-Gelde ⅛. Reichs-Thaler / von einem jeden Faß Thran / ſo hinauf geſandt wird / drey Kayſer-Groſchen mehr als andere Burger zu bezahlen haben.

(6.) Von Burgerlichen Ehren-Bedienungen / Bürger-Recht / und der allen / ohne Unterſcheid der Nation , von auſſen hinein kommenden Catholiſchen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Maaß und Gewicht / bloß der Religion halber / obſchon ſie ſich übrigens zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten / ausgeſchloſſen.

(7.) Die Evangeliſchen nicht mehr wie vormahls in ſcriniis admittiret/ und ihnen unterſaget/ keine eigene Häuſer in der Stadt zu erkauffen.

(8.) Eingeführt / daß bey all dieſen beſchwehrlichen Bewandnuſſen ein jeder der Evangeliſchen/ der ſich anderſtwo niederlaſſen will / den zehenden und zwanzigſten Pfennig vor Abzugs-Geld / wie ein Burger erlegen muß / da ſie doch die Evangeliſchen vor Bürger nicht halten / noch die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten ſie genieſſen laſſen wollen / ſondern ſie mit den verhaßten Nahmen von Schutz-Verwandten / Gäſten und Fremdlingen belegen / und alſo mit einigem Schein-Rechtens die Abziehende nunmehro deſtoweniger mit Detractions-Geldern beſchweren können / als durch Abſchneidung aller Nahrung/ Gewinn und Gewerbes / ſie wider Willen aus der Stadt gedrungen werden.

(9.) Anno 1711. Ihnen den ſonſt von undencklichen Jahren auf der Tuchhallen gehabten Ein- und Verkauff der ganzen Stücker Tuch oder Lacken / welcher NB. denen Ausheimiſchen annoch erlaubt iſt / benommen / alles in odium Religionis.

(10.) Den 6. Sept. 1711. ein Edict publiciren laſſen / vermög deſſen die nicht bürgerlich qualificirte (worunter die A. C. Verwandte verſtanden werden wollen) ihre Waaren an keine fremde / ſondern nur an qualificirte Burger / nicht anderſt als mit ganzen Ballen und Fäſſern / ohnverpacht und ohnverſpliſſen verkauffen / und alsbald durch den Waagmeiſter/ bey Straff der Confiſcation, abwägen und zu Buche ſetzen laſſen ſollen.

(11.) Der dawider gethanen ſubmiſſeſt und in allen ſo Gött- Natür- und Weltlichen Rechten / auch Fundamental-Reichs-Geſetzen gegründeten Vorſtellungen ohngeachtet / ein inhæſivum Concluſum vom 21. Dec. 1713. herausgegeben. Folgends

(12.) Gar in Krafft einer ſo genannten alt-verneuerten Beyſaß-Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorſchein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeintlich diſponirt / daß mit denen Evangeliſchen nicht allein als neulich von drauſſen herein gekommenen verfahren / ſondern ihnen auch alle Commiſſion und Spedition fremder Waaren gäntzlich niedergelegt ſeyn ſolle / und da ſie ſolche Beyſaß-

Ord.

Ordnung (welche zu beſchwöhren alle daſelbſt domiciliirte Evangeliſche/ ob ſie gleich 30. 40. und mehr Jahre allda gewohnt/ und ihre Eltern Bürger geweſen/ vorbeſcheiden wollen) als zu ihrem gäntzlichen Untergang abzielend zu beſchwöhren/ ein billiges Bedencken getragen;

(13.) Hat ermeldter Magiſtrat ſolche harte und herbe Proceduren ſo hoch getrieben/ daß ſie ohnerhörter Weiſe von der Zeit an/ bis auf dieſe Stunde/ auch ihre eigenthümliche Waaren zu ihrem unerſetzlichen Schaden weder ſelbſt verſenden/ noch durch oder an Catholiſche verhandeln oder durch dieſelbe verſchicken laſſen können oder mögen/ weil ihnen nichts verabfolget wird; die Catholiſche aber bey jedesmahligen Empfang oder Verſendung einiger Waaren desfalls ein gewiſſes gedrucktes Formular an Eydesſtatt unterzeichnen müſſen/ daß unter denen Waaren/ die ſie empfangen oder ſpediren/ keine vorhanden ſeyn/ die denen Evangeliſchen zugehören/ noch daß ſie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correſpondenz geführet haben; Und ſie alſo hiedurch nicht allein der mit groſſer Mühe und Fleiß erworbenen/ auch von ausländiſchen nechſten Anverwandten/ Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commiſſionen/ ſondern auch ihrer eigenen Handlung gäntzlich entſetzet und beraubet iſt.

Nun iſt zwar durch all oberzehlte höchſt-empfindliche Bedruckungen/ und da all vielfältiges Anſuchen um billigmäßige Remedur bey einem löblichen Magiſtrat gantz fruchtloß geblieben/ die Evangeliſche Kauffmannſchafft genothdrungen worden/ von denen erwehnten Gravatorial-Concluſis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger maſſen zu interponiren/ und dieſes im Junio 1714. bey dem Höchſtpreißlichen Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar dergeſtalt fortzuſetzen/ daß ſie daſelbſt pro plenariis Proceſſibus und Mandato Attentatorum revocatorio, caſſatorio & inhibitorio zu wiederhohlten mahlen durch ihren Anwald ſuppliciren laſſen. Weil aber durch eine beſondere Fatalität geſchehen iſt/ daß daſelbſt die von beyderſeits Religionen pari numero dazu gezogen geweſene Herren Aſſeſſores ſich über den Spruch nicht vereinbaren können/ und endlich den 22. Febr. 1716. beſage der anliegenden Kayſerlichen Cammer-Gerichts Urkunde ſub Lit. A. ihnen zum Beſcheid ertheilet worden/ daß ſie ihre Nothdurfft bey fürwehrender Reichs-Verſammlung vor- und anbringen möchten;

So hat mehrermeldte Evangeliſche Reformirte Kauffmannſchafft zu Cölln bey dem geſamten Reichs-Convent zu Regenſpurg eine ausführliche Facti Speciem cum Deductione gravaminum, worinn die gantze Sache mit denen allerbewährteſten Rechts-Gründen enthalten unterthänig und gehorſamſt übergeben. Und gleichwie daraus ſowohl das völlige Factum nebſt denen aus ſolchem unjuſtificirlichen Verfahren zu der Evangeliſchen Kauffmannſchafft unwiderbringlichen Schaden reſultirenden beſchwehrlichen Folgerungen/ als auch das Fundament erhellet/ warum nach Anleitung des Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Receſſus das Werck von ſolcher Beſchaffenheit ſeye/ daß Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs Urſach haben/ ſich deſſen mit Nachdruck anzunehmen; Als findet man eine Nothdurfft zu ſeyn/ ſolche Speciem Facti und zwar um ſo mehr hier anzuhängen/ als das Chur-Mayntziſche Reichs-Directorium ſolche nebſt ſeinem Memorial bis dato nicht zur Dictatur bringen laſſen wollen; mithin beſagter Kauffmannſchafft alle Reichs-Hülffe verſagt. Welches geſamten Evangeliſchen Ständen um ſo beſchwehrlicher vorgekommen/ als des Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorii Partheylichkeit und ſich anmaſſendes Arbitrium über der Stände und der bedruckten Evangeliſchen Memorialien/ ob ſie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht? dadurch aufs neue und auf eine éclatante Art kund geworden. In der Burgholtzhauſer Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim/ davon Num. XVI. dieſer Gravaminum handelt/ hat das Chur-Mayntziſche Directorium die Fürſtlich-Heßiſche Deductions-Schrifft unter dem Prætext nicht dictiren laſſen wollen/ weil es eine Rechts-Sache ſeye/ ſo am Cammer-Gericht anhängig; da doch nicht dem Directorio allein die Cognitio, ſondern allen Statibus zugekommen wäre: Ob die Hochfürſtlich-Darmſtädtiſcher Seits prætendirte Interpretatio J. P. W. ſtatt gehabt hätte. Dieſe Cöllniſche Sache hingegen iſt ob paritatem votorum von dem Cammer-Gericht ſelbſt an den Reichs-Convent verwieſen/ und alſo der Caſus vorhanden/ wo Comitiis die Cognitio nach denen Reichs-Geſetzen unſtrittig zuſtehet/ und dennoch hat das Memorial der Evangeliſchen Kauffmannſchafft von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio weder angenommen/ noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angeſehen und gedeutet werden/ als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geſchehen/ mithin unter dieſen Gravaminibus Religionis billig ſeinen Platz hat. Da dann beſagter Reichs-Stadt Cölln/ welche bis auf dieſe Stunde den Weſtphäliſchen Frieden und Executions-Receſs, ſowohl in Puncto des Religions-Exercitii privati, als auch Commercii ſich höchſt-ſtraffbarer Weiſe widerſetzt/ gar nicht zu viel/ ſondern recht und billig geſchehen/ wann Status Evangelici ſich ihrer in [illegible] wohnenden und ſo hart und ſehr bedruckten Glaubens-Genoſſen in ſo weit angenommen/ daß/ als Magiſtratus Colonienſis ſich um Moderationem Matriculæ Imperialis beym Reich angemeldet/ Sie/ Evangeliſche Stände/ uno ore & voto communi dazu nicht eher ſtimmen wollen/ als bis mehr-beſagte Stadt/ welche guten theils durch ſolchen Bedruck ihrer Evangeliſchen Kauffmannſchafft und dadurch ruinirtes Commercium ſich ſelbſt in ſolch Unvermögen ex nimis indiſcreto religionis zelo geſtürtzt / diejenige Juſtiz, welche ſie von denen Evangeliſchen Ständen verlangt / auch ihren Glaubens-Genoſſen angedeyen / und dieſer ihrer Sache beym Reiche eben ſowohl / als ihre / der Stadt eigene vorkommen laſſen / dagegen auch ſo wenig etwas in dem Weg lege / als wenig ihr der Stadt gefällt / daß ſolches ihr geſchehe. Dann es iſt auſſer Zweiffel der höchſte Grad der innerlichen Feindſeeligkeit und Gemüths-Verbitterung eines Menſchen gegen den andern daraus zu erkennen / wann man ſich ſelbſt recht wehe thut / dem Nechſten zu ſchaden / und wie man im Sprichwort ſagt: ein Auge darum giebt / daß der Neben-Menſch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äuſſert ſich bey gedachter Stadt Cölln gegen ihre Evangeliſche Kauffmanſchafft / geſtalten von glaubwürdigen Leuthen zu vernehmen / daß durch obbeſchriebenen Bedruck der Kauffmannſchafft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Rthlr. gemindert worden.

Votum Commune Evangelicorum.

NAchdemahlen die Stadt Cölln ſelbſt nicht in Abrede ſtellen kan / auch ſonſten bekandt iſt / daß ſie durch Abnahm und Verfall ihrer Commercien und Nahrungs-Mittel in den Stand gerathen / daß ſie bey Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich um Moderation ihres Matricular-Anſchlags Anſuchung zu thun gemüßiget worden / ein ſolches aber durch ihr eigen Verſchulden unter andern mit daher entſtanden / daß ſie ihrer Evangeliſchen Kauffmannſchafft und Eingeſeſſenen zu Cölln die faſt vom Anfang der Reformation und inſonderheit Anno 1624. gehabte freye Handlung / folglich wider den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / in ſpecie deſſen Executions-Receſs, ſehr einzuſchräncken und faſt zu ſperren ſich unternommen; Als könte man Evangeliſcher Seits / zumahln bey Abgang favorabler Inſtructionen / zu einer Moderation wegen der durch Beeinträchtigung ihrer Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Glaubens-Genoſſen gutentheils ſich ſelbſt zugezogener und von Burgermeiſter und Rath zu Cölln zu redreſſiren ſtehender Abnahm und Verfall ihres Stadt-Weſens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen / ſondern würde das weitere erwarten müſſen.

ES hat zwar offt-ermeldter Stadt Cölniſcher Magiſtrat nachhero einige neue Verordnungen / in ſpecie unterm 9. Dec. 1716. ergehen laſſen / um dadurch den Schein zu gewinnen / als ob er von der Stränge ſeines Verfahrens etwas nachlieſſe; daß aber in der That ſolches nicht geſchehe / zeigt folgendes Edict ſamt denen darüber gemachten Reflexionen; und ſo iſt es auch mit allen noch jüngern Erklärungen bewandt / welche theils obſcur, theils zweydeutig und ſo gefaſt / daß / was der eine Paragraphus giebt / der andere wieder zu nehmen ſcheint.

Edict vom 9. Decembr. 1719.

NAchdem bey der im Jahr 1714. publicirten Beyſaſſen- und andern vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrſamen Hochweiſen Raths gnädige Intention nicht geweſen / unterm Nahmen der Morgen-Sprach und andern / die nicht burgerlich qualificirte Einſaſſen zu beſchweren / ſondern weilen hierunter ſowohl als ferners einiger Puncten halber ſothanen Verordnungen ein niemahlen intentirter Verſtand affingiret werden will / hat ermeldter Rath vermittelſt gegenwärtig-offentlichen Anſchlag jedermänniglichen wegen ungleicher Auslegung deſſen Verordnungen und dabey geführter Intention diſombragiren und erklären wollen / daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht / als was darin der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet und nachgehends nicht gelindert worden / verſtanden / noch der Religion halber auf etwas anders / als was in der Obſervanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor Eins.

Zum andern / daß / gleichwie bey der Wein-, Rollen / Fiſch- und Kauff-Haus Gärtzenich Ordnungen ausdrücklich verſehen / daß Gaſt und Gaſt nicht handeln möge / alſo ſolle es ins künfftige auch dabey / jedoch mit dem Unterſcheid gelaſſen werden / daß denen anjetzo allhier domiciliirten und zu der Ordnung ſich anſchickenden Religions-Verwandten erlaubt ſeyn ſolle / ihre eigene truckene Waaren / ſo keine Vent-Güther ſeynd / an fremde ſowohl als Burger en groſs, vermittelſt der auf die Lieber Waag beſchehender Abliefferung / zu verkauffen / und zwar / ſo viel die grobe Waaren belanget / ſo mit hundert Pfund oder Centner-weiß verkaufft werden / wenigſtens mit ein hundert Pfund oder Centner / die fernere Waaren aber / ſo Pfunds-weiſe verkaufft werden / wenigſtens mit 25. Pfund / alſo daß dieſelbe zu Facilitirung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fuſtage gemeldet / hierin diſpenſiret ſeyn ſollen.

Und ſo viel / drittens / die Fuſtage der Wein betrifft / ſoll denen ſich qualificirenden Beyſaſſen nicht benommen ſeyn / ihre Bleicharden und Weine / ſo ſie in kleinen Zuläſten und Pungen von denen Wein-Märckten und Plätzen unerbrochen hineinbringen / in ſolcher Fuſtage wieder zu verkauffen und verſchicken / gantze Stück und Zuläſt aber in halbe und gantze Ahmen zum Verkauff abzuſtechen / eben wie von Alters / nicht zugelaſſen ſeyn.

Zum vierdten / daß denen Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Fremde ſowohl als Burger zu verkauffen erlaubt ſeyn ſolle / und zwar anderſter nicht / als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigſtens / rauhe Seide und Florett aber mit 25. Pfund / jedoch dergeſtalt / daß fremde Commiſſions-Waaren unter einigerley Prætext (wie ſolches immer erdacht werden möchte) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht geſtattet ſeyn ſolle.

Zum fünfften / ſoll in allen übrigen Waaren / zu verſtehen ihren eigenen / ſo keiner Special-Verordnung unterworffen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commiſſionen in Wechſel / ſo dann auch die Einkauffung von auswendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Burgern / alter Ordnung gemäß / zu geſtatten ſeyn.

Es ſollen jedoch ob-erklärter Facilität in der Handlung ſich ſo wenig zu erfreuen haben diejene / ſo der würcklichen Schiffarth auf dem Rhein ſich annoch oder ſelbſt oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die ſo künfftig weiters hineinkommen würden / ſondern ſollen die erſtere vor wie nach / gleich andern Fremden / aufn Werff und in Kauff-Häuſern mit Verkauffung der anbringenden Waaren / der deshalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweiſen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzuſtehen ſchuldig ſeyn / wobey jedoch ein Ehrſamer Hochweiſer Rath ſich ausdrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen hiernechſt nach befindenden Umſtänden zu mindern oder zu mehren vorbehaltet. Ita concluſum in Senatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec.

Reflexiones der Kauffmannſchafft über der neuen Ordnung ſub dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beyſaſſen-Ordnung.

Ad Paragr. 1^{mum}.

AN ſtatt daß durch dieſen Paragraphum die Morgenſprach (ſo viel die Evangeliſche Kauffleuthe und Einwohner betrifft) ſolte eingezogen werden / wird ſie vielmehr durch die letztere Worte ſelbigen Paragraphi mehr bekräfftiget / dann ob wir gleich beym Nürnbergiſchen Executions-Haupt-Receſs quoad libertatem conſcientiæ, Exercitium Religionis und Jus Civium inter reſtituendos ſtehen / und deſſen längſtens billig hätten genieſſen ſollen / ſo müſſen doch ſeuffzende klagen / daß deme ungeachtet Magiſtratus auf die ingedachter Morgen-Sprache enthaltene und gemeldter Evangeliſcher Einwohner Gewiſſen beſchwerende Geboten (als Graß ſtreuen bey vorbeygehenden Proceſſionen / und dergleichen mehr) dergeſtalt gehalten / daß ſie dann und wann von einem oder dem andern durch den Gewalt oder Fiſcaliſche Richter die Straffen exigiren laſſen / wie dann Beylagen Lit. A. B. C. noch unlängſt ergangene Citationes und Pœnal-Decreten in Copia zeigen / dahin dann Magiſtratus mit denen Worten von Obſervanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweiffel zielet / folglich Krafft dieſem zu allen Zeiten ſich hierauf beruffen / und uns unſere ſo theuer erworbene Gewiſſens-Freyheit jederzeit diſputiren könten / auch eo capite würcklich diſputiren / wie wenig aber wir unſer Seits ſolcher Obrigkeitlichen Gewalt haben widerſtehen können / ſo wenig kan auch an Magiſtrats Seiten behauptet werden / daß ſolche Obſervanz niemahlen unterbrochen ſeye / dann zu geſchweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / ſo iſt ſie auch nicht zu allen Zeiten (wie dann währenden verloffenen zweyen Kriegs-Zeiten keine) gefordert worden.

Wann nun geſagte Morgen-Sprache verſchiedene Caſus conſcientiæ gegen die Evangeliſche Einwohner / hingegen keinen einigen Handels-Punct (der ſie allein und die Bürger nicht beträffe) in ſich enthält / man dennoch aber ſich hierauf zu qualificiren gehalten ſeyn ſolle; Als erhellet hieraus erſtlich klar / daß dieſer Paragraphus (als auf die Morgen-Sprach ſich gründender) mehr auf den Gewiſſens-Zwang / als der Handlung gerichtet ſeye. Dabey zweytens zu bemercken / daß man uns hierdurch nur als qualificirte Beyſaſſen annehmen / indeſſen aber weder in Handlungen mehrere / ja ſelbſt noch wenigere Freyheit / als bloß Fremden gönnen / noch in denen Laſten (als im Beytrag / Abzugs-Geld) geringer wie die Bürger (welches doch an andern Orthen bräuchlich) ja noch härter halten will / da doch gemeinen Rechtens / daß derjenige / ſo das Incommodum hat / auch billig des Commodi genieſſen müſſe.

Ad Paragr. 2^{dum}.

Wie die Wein-Rolle / Fiſch- und Kauff-Haus Gertzenich Ordnung gar unrecht und zu unſerem Præjudicio ohne einigen Unterſcheid angezogen werden / zeiget des mehreren unſere Species Facti à folio 19, & ſeq. erſter Edition. So iſt auch in obgedachter unſerer Specie Facti folio 21. & 22. diſſeitiges Gravamen / daß man uns als Gäſte und Fremde (da wir doch Inwohner ſeynd / derer Vor-Eltern Burger geweſen) tractiret / ſattſam angewieſen.

Wann dieſer Paragraphus ſonſten gegen der Beyſaſſen-Ordnung ſchon einige Linderung allein denen zur Ordnung ſich anſchickenden / das iſt zu ſagen / ſolchen / die auf die Commiſſiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen ſich bloſſerdings ſubmittiren wollen / zu geben ſcheinet ; ſo komme es doch der alten Uſance und Poſſeſſion (worinnen wir noch vor wenig Jahren geſtanden) bey weitem nicht bey / zu geſchweigen / daß wir / zu folge dem Inſtrumento Pacis , denen Bürgern gleich ſolten gehalten werden / oder uns zum Burger-Recht zu qualificiren zugelaſſen würde.

Ad Paragr. 3$^{\text{tium.}}$

An ſtate dieſer Paragraphus Erleichterung geben ſolte / bleiben wir nicht alleine in unſerem in Specie Facti angezogen Beſchwehrden / ſondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einigem Edict beſchräncket / indeme kleine Fuſtagen von gantzen und halben Ahmen jederzeit ohne Widerſprechen / ſie ſeyen von auſſen hereingekommen oder nicht / zu verſenden uns erlaubt geweſen / beym Ausgehen oder Verſenden in der ſogenannten Keller-Schreiber / oder Accis-Stuben auch wieder abgeſchrieben worden.

Ad Paragr. 4$^{\text{tum.}}$

Dieſer Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum 6$^{\text{tum.}}$ der Beyſaſſen-Ordnung / keine ſonderliche Leichterung / der Verkauff in der Quantiedt von Seiden von einer Farben iſt auch faſt nicht practicable , darüber noch ausdrücklich verbotten wird / einige Waaren in Commiſſion allhier zum verkauffen herein zu bringen.

Ad Paragr. 5$^{\text{tum.}}$

In dieſem Paragrapho ſpühret man vor die Evangeliſche Kauff-Leuthe gantz keihne Freyheit / indeme einem von auſſen hereinkommenden Fremden / es ſeye vor ſich ſelbſten oder einen andern / von einem Burger zu kauffen freyſtehet / ohne einigen Unterſuch / ob er ſolches vor ſich oder einen andern thue / da es uns doch hierinnen als eine ſonderliche Freyheit will angerechnet werden ; im übrigen beſchräncket dieſer Paragraphus den Einkauff der von auſſen committirten Waaren allein bey den Burgern zu thun / welches niemahlen vorhin geweſen / auch keine Ordnung ſolches zumahlen ſtatuiret.

Wann man bey dem Inhalt dieſes Edicts ſchon einigen Vortheil erſehe / ſo können wir dabey dennoch nicht geſichert ſeyn / dann da Magiſtratus ſolches zu mehren und zu mindern ſich vorbehält / ſo ſtehets bey demſelben / uns dabey zu laſſen / ſo lang es demſelben gefället / da hingegen wir ſolches durch die neue Qualification beſchwören / alſo auf die Speditionen und Commiſſionen (welche von einer wohlgeſtalten Handlung inſeparable ſeynd) freywillig renunciiren / und uns von ſelbſten der durch den Executions-Haupt-Receſs vertröſteten Reſtitution quoad libertatem conſcientiæ & Jus Civium vor ewig begeben ſollen.

* * *

Beylagen.

Lit. A.

Urkund am Kayſerlichen Cammer-Gericht exhibirter Supplication und ertheilten Decreti, in Sachen Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandten Eingeſeſſenen zu Cölln / contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

WIr Carl der Sechſte / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / Stäyer / Kärndten / Cräin und Würtenberg / Graf von Tyrol / ꝛc. ꝛc.

BEkennen und thun kund jedermänniglichen / mit dieſem Unſerem offenen Kayſerlichen Brieff bezeugend / daß bey Unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht / deſſelben Advocat und Procurator , der Ehrſamb / Gelehrt / Unſer und des Reichs Lieber Getreuer Georg Andreas Geibel / der Rechten Doctor , eine unterthänigſte Supplication pro plenariis Appellationis Proceſſibus , & Mandato Attentatorum revocatorie S. C. cum ulteriori Fatalium prorogatione ad tres menſes , in Sachen Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandten Eingeſeſſenen zu Cöllen / wider Bürgermeiſter und Rath daſelbſt / den 7. Januarii vorigen Jahrs exhibirt / und darauf folgendes Decretum ergangen:

TENOR DECRETI.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob ſie wollen / bey fürwährender Reichs-Verſammlung vor- und anbringen. In Conſilio den 22. Februar. 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel um Ertheilung eines glaubhafften Documenti obermeldter maſſen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angeſucht/ als iſt ihme dieſe mit Unſerem Kayſerlichen Innſiegel bekräfftigte Urkund heut Dato darüber ausgefertiget und mitgetheilt worden.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den neun und zwantzigſten Tag Monats Februarii, nach Chriſti Unſeres lieben HErrn Gebuhrt im ſiebenzehenhundert und ſechszehenden / Unſerer Reiche des Römiſchen im fünfften / des Hiſpaniſchen im dreyzehenden/ des Hungariſchen und Böheimbiſchen auch im fünfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

L.S.

Wolffgang Ignatius Fries,
Kayſerl. Cammer-Gerichts
Cantzley-Verwalter mppria.

Johannes Jacobus Michaël,
Judicii Imperialis Cameræ
Protonotarius.

Ich Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar geſchwohrner Bott/ bekenne mit meinem Eyd / ſo ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich den 11. Mertz 1716. mich zu Cöllen auf dem Rath-Haus angemeldt. Um 11. Uhr Vormittag kame zu mir der Herr Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie daß ich ein Kayſerl. Urkund in Sachen Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandten Eingeſeſſenen zu Cöllen / contra Burgermeiſter und Rath daſelbſten zu inſinuiren hätte. Hate ihm das Originale mit einer Supplication inſinuirt / nahm er es mir ab / und ſagte / er wolle es einem Ehrenveſten Rath vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Cantzley angemeldt / da kame zu mir der Cantzliſt Eſchweiler / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieſer Antwort: Dieweilen die Supplication nicht unterſchrieben wäre / ſo könten ſie es nicht annehmen/ dann etliche hätten ſich dem Magiſtrat gehorſamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbelangt / nehmen ſie es mit gebührendem Reſpect an. So alles geſchehen im Jahr / Monath/ Tag / Stund und Orth / wie obſtehet.

Lit. B.

Unterthänigſt gehorſamſtes Memorial, ſamt inſtändiger rechtlicher Bitt / unſer Evangeliſchen Religions-Verwandten Eingeſeſſenen.

Gnädige Groß-Gebietende Herren!

Es iſt eine bekandte Sach / was maſſen von denen vor einiger Zeit zu alleinigem Vortheil deren Catholiſchen Commercianten / zum unerſetzlichen Nachtheil aber aller unſer Religions-Verwandten / und mercklichen Abbruch der freyer Kummerſchafft / ergangenen neuerlich und höchſt beſchwehrlichen Verordnungen wir (aller ſchuldiger Eheerbietung vorbehalten) an das Kayſerliche und Reichs höchſtes Gericht zu Wetzlar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Proceſſen anzuſuchen / aus andringender äuſſerſter Noth ſeyen gemüßiget worden: Wie nun unſere daſelbſt angebrachte viele Gravamina gantz erheblich / in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abſcheiden / auch in dem Münſteriſchen Friedens-Schluß gegründet zu ſeyn geachtet / ſonſten aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiction allda eben nicht allerdings fundirt / ſondern wir mit unſerer habender Nothdurfft an die furtwährende Höchſtpreißliche Reichs-Verſammlung nacher Regenſpurg hin zu verweiſen ſeyen / ſolche auch daſelbſt geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich beygehendes Kayſerliches Urkund ſambt einverleibtem Decreto darüber die geſicherte Anweiſung giebet; So geſtalten Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / weniger nicht der natürlicher Billigkeit gemäß iſt / daß indeſſen alles in dem Stande / wie es vor dieſen entſtandenen Neuerungen und dadurch veranlaſſeter Appellation geweſen / rühmlich belaſſen / oder unverlängſt hergeſtellet / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kummerſchafft im Flor erhalten / Ihrer Kayſerlichen Majeſtät aber / als dem allerhöchſten Ober-Haupt / ſo dann denen Durchleuchtigſt- und Fürtrefflichen Reichs-Churfürſten / Fürſten und Ständen nicht vorgegriffen / ſondern die Comitial-Verordnung abgewartet werde.

Dahero gelanget an Ew. Gnaden unſer gehorſambſt und flehentlichſte Bitt hiermit / daß hierüber die gedeyliche und rechtliche Erklärung uns ſchrifftlich mitzutheilen / weniger nicht bis dahin die geführte Kummerſchafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu verſtatten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruhen wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen

Euer Gnaden

unterthänigſt gehorſamſt
**Evangeliſche Religions-Verwandten
Eingeſeſſene.**

Ich Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayſerlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar geſchwohrner Bott / bekenne mit meynem Eyd / ſo ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß dieſe Supplication habe ich den 11. Mertz mit dem Kayſerl. Urkund dem Herrn Secretarius Tils zugleich übergeben; iſt mir aber des Nachmittags / weilen ſie nicht unterſchrieben / zurück gegeben worden.

Lit. C.

SPECIES FACTI,

Cum

DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

In Sachen der Evangeliſch-Reformirten und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Kauffmannſchafft zu Cölln am Rhein / contra Herren Bürgermeiſter und Rath daſelbſt / die Einſchränck- und faſt gäntzliche Hemmung des freyen Commercii betreffend.

Mit Beylagen *ſub Numeris 1. usque 20. incluſivè.*

Num. 1. & 2. Es beruhet in einer ohngezweiffelten Notorietät / allenfalls beſtättigen es die Beylagen ſub Num. 1. & 2., daß von undencklichen Jahren her / imò quaſi ab incunabulis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Cölln am Rhein häuslich wohnenden Einwohnere / Evangeliſcher Religion, Anich- und Vor-Eltern daſelbſt domiciliiret / in der Bürgerſchafft und Zünfften / oder Gaffelen geweſen / mithin die in Göttlich-Natürlichen und Völcker-Rechten ihren Grund habende freye Kummerſchafft / ſambt dem Recht / Commiſſionen und Speditionen frembder Waren zu übernehmen / ohndiſputirlich gehabt / auch würcklich exerciret / und faſt durchgehends denen übrigen Bürgeren / Catholiſcher Religion, gleich gehalten worden.

Auſſer deme aber / daß ein Löbl. *Magiſtrat* Zeithero Anno 1665. (der vorherigen vielfältigen / in ſpecie durch eine im Jahr 1587. dem Paſſauiſchen Vertrag / und Religions-Frieden de Annis 1552. & reſpectivè 1555. zuwider publicirte ſogenannte Morgen-Sprache angethanen Beſchränckungen in Exercitio Religionis, vor jetzo zu geſchweigen) ſich nach und nach verſchiedene Neuerungen angemaſſet / und einen Unterſcheid unter denen Catholiſchen und Evangeliſchen Bürgeren darin zu machen geſuchet / daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beſchräncken ſich unterſtanden / und unter andern aufgebürdet / von jedem Stück Wein / ſie haben mögen von 6. 7. oder 8. Ohmen ſeyn / 1. Rthlr. Lager-Geld; von einer jeden Ohme Oehl ein Achtheil Rthlr. / von einem Faß Seiffe 2. Cöllniſche Gülden / von Holländiſchen Käſen und Waag-Geld ein Drittheil / und von jedem Faß Trahn 3. Kayſer-Groſchen / gleich denen Fremden / welche doch ſonſten pro conſervatione Statûs Civici & ſuſtinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beytragen / zu zahlen; desgleichen / aller darwider gethanen bittlichen Vorſtellungen ohnangeſehen / ihnen den ſonſten auf der Tuch-Hallen frey gehabten Verkauff gantzer Stücken Tuch verbotten / Schutz- und Schirm-Geld / als ob ſie Juden / oder einer andern im Röm. Reich nicht permittirten Religion zugethan wären / abgefordert / und ſie von bürgerlichen Ehren-Bedienungen / ex odio Religionis, verdrungen / auch ihnen die Erhandelung eigener Wohn-Häuſer nicht geſtattet.

So iſt derſelbe endlich gar ſo weit gegangen / daß er vermöge eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringſte vorhergegangene Anhörung der Evangeliſchen Kauffmannſchafft / gefaſſeten und in den Druck gegebenen / auſſer dem aber ihnen nicht verkündeten / ſub Num. 3. anliegenden No. 3. Schluſſes §. 5. verordnet.

> „Daß nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch ſich / oder „die ihrige / an keine Fremde / ſondern an Cöllniſche qualificirte Bür„ger / mit gantzen Ballen oder Fäſſern / unverpackt und ohnverſpliſſen / „verkauffen / und unter Straffe der würcklichen Confiſcation alſobal„den zu Buch ſetzen laſſen ſollen / ꝛc.

Und obgleich beſagte Proteſtirende Kauffleuthe / nach davon äuſſerlich erhaltener Nachricht / ihren ab immemoriali tempore hergebrachten ruhigen Beſitz des freyen Handels / mit gebührendem Reſpect vorzuſtellen nicht ermanglet / in Hoffnung / daß gegen ihre / vim Tituli in allen Rechten gebende Poſſeſſion, ſie weiter nicht würden betrübet werden;

So haben dieſelbe dennoch leyder! erfahren müſſen / daß wohlermeldter Magiſtrat mittelſt des / unterm 21. December 1713. publicirten Concluſi ſub Num. 4. auf ſeiner vorigen No. 4. widrigen Reſolution beſtanden / und folgends den 8. Januarii 1714. die ſogenannte alte erneuerte Beyſaſſen-Ordnung ſub Num. 5., deren Relatum jedoch ihres Wiſſens vorhero nicht zum Vor- No. 5. ſchein gekommen / noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehalten worden / heraus gegeben / worin ſelbige / als erſtlich gantz neulich von auſſen hereingekommene / angeſehen / und ihnen ſo gar §. 7. alle Commiſſionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verbotten werden wollen.

Ja / als man hierauf E. Hoch-Weiſen *Magiſtrat*, daß ſowohl in immemoriali & quietè continuata Poſſeſſione gegründetes / als in dem Inſtrumento Pacis Monaſter. Cæſ. Suec. §. 35. ausdrücklich befeſtigtes Recht auf das glimpfflichſte ſchrifftlich zu Gemüthe geführet / iſt nichts deſtoweniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Regiſtratur ſub Num. 6. erfolget / Krafft deren alle / nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs- und Frie- No. 6. dens-Conſtitutionen angeführte wichtige Motiva vor unerheblich gehalten / und nur denen Supplicanten die Spedition der fremden / würcklich vorhandenen / zur Franckfurter Meß deſtinirten Waaren / vermittelſt eines qualificirten Factoris, und zwar nicht abſolutè, ſondern nur bis zu fernerer Verordnung erlaubet / 14. Tag hernach aber gäntzlich abgeſchnitten worden.

Nachdem aber dieſe / als dadurch zum höchſten beſchweret / dargegen das überall zuläßige Beneficium Appellationis ergriffen / und zum Uberfluß / bey deren / durch einen Kayſerlichen immatriculirten Notarium, bewürckten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeigung der vor ihre Hochgebietende Obrigkeit tragenden Submiſſion, nochmahlen beweglich remonſtriren laſſen / was daraus vor ſchädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Ærarii publici entſtehen würden;

So hat man / nach Inhalt Decreti ſub Num. 7. der Appellation darum nicht deferiren No. 7. wollen / als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concernentibus keine Appellation ſtatthafft ſey / auch nachgehends / als der Notarius derſelben inhæriret / deren Inſinuation ſo ungnädig aufgenommen / daß demſelben beſage Num. 8. die Bedeutung ge- No. 8. ſchehen / man würde denen Appellanten / bey fernerer dergleichen Unternehmung / das Geleit aufkündigen; und iſt anderwärts zu vernehmen geweſen / daß / wann die Bedrückte ſich nicht denen höchſt-beſchwehrlichen Verordnungen unterwerffen würden / ſie die Straffe der Expulſion zu gewarten haben ſolten.

Wie nun bey ſolchen Umſtänden die Nothleidende ſich zu Fortſetzung ihrer rechtmäßig interponirten Appellation gezwungen geſehen / und deshalb im Junio 1714. auch nachgehends vielfältig die Nothdurfft am Hochpreißlichen Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar beobachten laſſen / wo ſie den 20ten ermeldten Monats pro plenariis Appellationis Proceſſibus & Mandato Attentatorum revocatorio, caſſatorio, inhibitorio & reſtitutorio S. C. gehöriger maſſen eingekommen / und den 4. Julii A. C. daſelbſt ein Schreiben um Bericht erkandt / ihnen auch / nach deſſen Einlangung / die Communication davon den 19. Septembr. A. C. geſtattet worden / und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Jan. 1715. eingebracht;

So hätte ſich zwar von Rechts wegen gebühret / pendente Appellatione nichts zu innoviren / ſondern wenigſtens alles in ſtatu quô zu laſſen. Alleine es ſeynd mittlerweile nicht
No. 9. allein gewiſſe gedruckte Zettul / nach Ausweiß Num. 9., zum Vorſchein gebracht worden / welche die Evangeliſche Kauffleuthe unterſchreiben / und darin auf eine höchſt-præjudicirliche Arth / um Erlaubnüß des Incolatûs, ſo doch cum Jure Civitatis ſie und ihre Vorfahren ſchon à Seculis & tempore immemoriali hergebracht / anhalten ſollen;

Sondern es iſt auch würcklich geſchehen / daß denen / welche dieſe gefährliche Ordnungs-Zettul zu unterſchreiben ſich billig geweigert / nicht allein die Spedition und Commiſſion fremder Waaren / ſondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Güthern de facto verbotten / abgeſchnitten und niedergelegt worden / ſo daß ſie bis auf dieſe Stunde davon / zu ihrem unerſetzlichen Schaden / das geringſte weder in- noch aus der Stadt zu führen / und ſelbſten an Catholiſche Bürger zu verhandlen nicht bemächtiget ſeynd / hingegen alles angehalten / und auf eine ohnerhörte Arth
No. 10. nicht einmahl zugelaſſen wird / durch Catholiſche / welche ſich beſage Num. 10. reverſiren müſſen / ihre Waaren zu verſenden.

Ob wohl nun inzwiſchen dieſe dergeſtalt auf das empfindlichſte beängſtigte Leuthe der tröſtlichen Zuverſicht gelebet / es würde ihnen endlich in ihrem Elend von einem Hochlöblichen Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht die ſo lang ſehnlich gehoffte Rechts-Hülffe angedeyen; ſo hat es dennoch hieran ſo weit gefehlet / daß an ſtatt der vermutheten Erkäntnüs der über anderthalb Jahr ſo lang geſuchten völligen Appellations-Proceſſen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum
No. 11. ſub Num. 11. heraus gekommen / mittelſt deſſen dieſelbe mit ihrem Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch-anſehnliche Reichs-Verſammlung verwieſen worden / vermuthlich weil die von beyderſeits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen geweſene Herren Aſſeſſores ſich nicht in ihren Meynungen vergleichen können / und ſolchenfalls das Inſtrum. Pac. Cæſ. Suec. Artic. V. §. 56. pro Regula dienet.

ULTERIOR DEDUCTIO GRAVAMINUM.

Gleich wie aber bey dem allen denen hart-beläſtigten Impetranten zu einer Conſolation dienet / daß dieſes höchſte Reichs-Gericht durch obangezogenes ertheiltes Decretum, mindeſtens den Fug ihrer Klage implicitè nicht in Abrede zu ſtellen vermocht; Alſo ergiebt ſich auch bey fernerer und Recht-liebender Erwegung der Sache / daß

(1.) Die jenige Raths-Schlüſſe / Edicta, Regiſtraturen und Beſcheide / welche das bisher frey und ruhig getriebene Commercium, auch gethane Commiſſionen und die Spedirung fremder Waaren der Evangeliſchen Kauffmannſchafft angeführter maſſen beſchräncken / und gar vernichtigen wollen / diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs-Satzungen / die Religion betreffend / zuwider lauffen / und an ſich null und nichtig ſeyn; Quia tam Catholici, quàm Auguſtanæ Confeſſionis ſubditi nullibi ob Religionem deſpicatui habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, ſed in his & ſimilibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Juſtitia, protectioneque tuti.

Inſtrum. Pac. Cæſar. Suecic. Art. V. §. Placuit. ℣. Sive autem &c.

Adeoque plena debet eſſe commerciorum libertas, ut omnes Magiſtratus exteros Mercatores inſtar propriorum ſubditorum, nullâ ſervatâ Religionis differentiâ, contra injuſtas oppreſſiones & violentias inſtar propriorum ſubditorum defendere teneantur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

(2.) Daß / wann nach dieſer univerſal und unumſtößlicher Verordnung / welcher die erfolgte Friedens-Schlüſſe von Nimwegen / Ryßwick und Raſtadt / pro norma & regula, gleich auch die Kayſerliche Wahl-Capitulationes inhæriren / durchgehends Stände und Obrigkeiten / ohne Abſehen der Religion, fremde Handels-Leuthe in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun / von Zünfften ihre eingeſeſſene Unterthanen nicht abweiſen / ſondern mit denen übrigen eine vollkommene Gleichheit halten ſollen / billig daraus deſumpto Argumento à majori ad minus zu inferiren ſeye / daß vielweniger / die von langen undencklichen Jahren friedlich geduldete eingeſeſſene Evangeliſche Kauffmannſchafft zu Cölln / deren Vorfahren das Jus Civium würcklich genoſſen / die das ihrige bey allen Oneribus, auch wohl mehr / als andere / ohnweigerlich beygetragen / und die ſich ſtets als redliche / ſittſame und Fried-liebende Einwohner mit ſchuldigem Reſpect und Gehorſam gegen ihre Obrigkeit betragen / auch ſo viel an ihnen iſt / das Bürger-Recht / wie ihre Vorfahren / gerne mit empfahen möchten / dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Kauffmannſchafft zu erdulden nicht conſtringiret werden können.

(3.) Daß ſolcherley Beeinträchtigungen / zumahlen in dem freyen Lauff der Commercien / wider das ausdrückliche Verbot der Reichs-Conſtitutionen geſchehen.

Vid. Receſſ. Imp. de Anno 1594. §. 41. Anno 1603. §. 30. Inſtrum. Pac. Suec. Art. 9. §. 1. & Galic. §. 67. 68. 85. & expreſſum text. l. 6. §. 1. ff. de offic. Præſ. Ubi Ulpianus profitetur, licitâ negotiatione neminem prohibendum eſſe.

Und deswegen gegen die / welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Urſache hemmen / das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht / als in facto omni jure prohibito pœnal-Mandata S. C. zu erkennen pfleget; wie deshalb in Sachen der Stadt Aachen gegen den Herzogen von Gülich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg / und des Magiſtrats zu Braunſchweig contra den Herzog / ꝛc. die Præjudicia verhanden seyn.

Per Roſenthal. *de Feud. cap. 5. concl. 21.* Klock. *V. 1. conſ. 37. n. 362. & 363.*

(4.) Daß durch die Ordnungen Quæſtionis denen Eingeſeſſenen / Evangeliſcher Religion, alle Subſiſtenz-Mittel in Cölln benommen seyn / indeme vermöge derſelben ſie mit fremden Waaren auf Commiſſion nicht mehr handlen / noch auch dieſelbe weiter ſpediren / ihre eigene aber nicht einander / ja nicht einmahl ein Vatter ſeinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / ſondern alleine an Bürger / und zwar nur en gros, mit gantzen und halben Fäſſern oder Packen verkauffen dörffen / wordurch ihnen dann aller Handel ſchlechter Dinge auf einmahl niedergeleget wird / in Betracht etliche Ballen und Fäſſer gar ſchwehr / andere in ſo hohem Preiß / daß von gemeinen Krämern ſich nicht leicht jemand findet / dieſelbe abzunehmen / ſie auch ſolches nicht nöthig haben / ſo lange ſie es bey Catholiſchen mit Kleinigkeiten kauffen können / denenſelben auch ſo viel anzuvertrauen / manchem wohl bedencklich fallen möchte; die jenige aber / welche dergleichen gantze Fäſſer und Ballen zu erhandlen im Stand seyn / ſolche lieber aus der erſten Hand kauffen und verſchreiben / mithin dadurch per indirectum nicht anders intendiret wird / als nach Entziehung der ohnumgänglich nöthigen Subſiſtenz die Evangeliſchen zu zwingen / daß ſie entweder die Stadt raumen / oder ſich qualificiren / das iſt / ſich zum Catholiſchen Glauben bekennen / da doch ſolches contra expreſſum textum Inſtr. Pac. Weſtph. Art. V. §. 34. in verbis:

„Placuit, ut illi Catholicorum ſubditi, Auguſtanæ Confeſſioni addicti, ut & Catholici Aug. Conf. Statuum ſubditi, qui Anno 1624. „publicum vel etiam privatum Religionis ſuæ exercitium nullâ „anni parte habuerunt, patienter tolerentur, & conſcientia libera „domi devotioni ſuæ ſine inquiſitione aut turbatiòne privatim vacare non prohibeantur &c.

(5.) Daß nachdeme mahlen die ruhige Toleranz und libertas conſcientiæ im Inſtrumento Pacis ſogar denen / welche im Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt / oder ſonſten auch ſich in keiner Poſſeſſione vel quaſi negotiandi befunden haben / verſtattet worden / vielweniger an E. Hoch-Weiſen *Magiſtrat* zu billigen ſeye / daß er die jenige Evangeliſchen Eingeſeſſenen / deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undencklichen Jahren her in der Stadt Cölln gewohnet / von Zeit der Reformation an / ſich dazu bekennet / und ſowohl Commercium liberum, als auch Gewiſſens-Freyheit genoſſen / und des Ends ihre Eccleſiaſtica ſowohl / als Civilia bey dem Nürnbergiſchen Haupt-Executions-Receſs dergeſtalt erwieſen / daß ſie in Catalogum reſtituendorum, & quidem inter Caſus liquidos geſtellet / nunmehro auf eine verbottene Weiſe obliquè ins Gewiſſen greiffen / und ſie / wann ſie anders Lebens-Mittel behalten wollen / zu der Catholiſchen Religion zu zwingen / oder ſonſten per indirectum aus der Stadt zu vertreiben suchet.

(6.) Daß das oben ſub Num. 3. angefügte gravatorial Concluſum Senatûs ſich vergeblich auf die alte Ordnung beziehet / weil in der Burger-Ordnung de 16. Septembr. 1616., wovon Extractus ſub Num. 12. anliegt / dergleichen Beſchränckung nicht erfindlich / ſondern No. 12.
nur darin die Erklärung geſchehen / welche eigentlich vor Fremde zu halten / und folgends erläutert iſt / wer unter die Groſſiers zu rechnen / und wie weit deren Handlung ſich erſtrecken ſolle / in verbis:

„Daß keine von unqualificirten Groſſiers, mit offenen Thüren / Fen-„ſtern oder Laden / ſondern allein in abſonderlichen Pack-Häuſern / „Gewölbern und Gemächern / folgender Geſtalt verkauffen mögen / „nemlich die Gewürtz-Händler mit gantzen / halben / oder Viertels-„Centnern / ꝛc.

(7.) Daß vielmehr die Evangeliſchen Kauffleuthe in Cölln / beſage oben in Specie Facti angezogener Num. 1. & 2. ſchon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her / & à tempore primæ Reformationis, in quieta poſſeſſione des jenigen Negotii, welches ihnen anjetzo per novam Legem genommen werden will / ohnſtreitig geweſen / und dahero nun allereſt contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem, imò Jus tertiò quæſitum & radicatum, eine Chriſtliche Obrigkeit keine Geſetze machen kan.

Per Schrader. *ad §. Jus autem, &c. Inſtit. de Jur. Nat. & Gent.* Klock. *1. Conſ. 29. n. 994. & Conſ. 48. n. 38.*

Cùm ne quidem per ſummum Principem ex plenitudine poteſtatis, cuiquam invito jus ſuum quæſitum auferri poſſit.

Gabriel. *Comm. Concl. lib. 3. tit. de jur. quæſ. non toll. concl. 3. n. 3.*

Ne injuria inde naſcatur, unde jus naſci oportet.

L. 6. C. unde vi.

Sed in quovis Decreto id decernentem decreviſſe vel ſenſiſſe præſumendum ſit, quod benignius.

L. 16. ff. de Reg. Jur.

Und (8.) Daß abſonderlich dergleichen empfindliches Verfahren ſich gegen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte und Reformirte zu Cölln keinesweges gebühret / nachdemahlen dieſelbe / wie vorhin erwehnt / in dem Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Receſs ausdrücklich inter reſtituendos in puncto libertatis conſcientiæ privati Exercitii Religionis & Jurium Civitatis geſetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Deſign. reſtituendor. in 3. Menſ. n. 10.

Und der Magiſtrat, welcher dieſelbe ſeit deme die Jura Civitatis, in Anſehung der Handelſchafft / gleich denen übrigen Catholiſchen Bürgern genieſſen laſſen / ſie billig nicht dergeſtalt de novo kräncken ſollen / wann man ſie ſchon nicht unter dem Nahmen von Bürger / ſondern von Einſaſſen / bey ſich geduldet.

Zwar will von der Gegen-Seite behauptet werden / als ob

Argumenta Contraria. (1.) In der Stadt Cölln durch viele Edicta, Regiſtraturen / und Morgen-Sprachen / theils gedruckt / theils geſchrieben / bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Obſervanz gebracht ſey / daß unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern / auch unter Groſſiers und anderen / die mit kleiner Maaß und Gewicht handeln / ein mercklicher Unterſcheid gemacht worden / und ſolche Verordnungen ſich noch auf ältere bezögen / mithin gewiß ſeye / daß ein jeder / der ſich daſelbſten niederlaſſen wolle / vor ſeiner häußlichen Wohnung beym Rath einkommen / und ſich zur Handlung qualificiren / ſonſten aber als ein Groſſier oder Renthenierer ſich aufführen müſſe.

Object. 2da. (2.) In der Anno 1606. in den Druck ausgelaſſenen Wein-Rolle ſtatuirt und hergebracht ſeye / daß Gaſt mit Gaſt nicht handeln möge / ſondern ſolche ihre Weine durch Unter-Käuffer eingehen zu laſſen / und an vereydete und qualificirte Bürger / folglich die unqualificirte ihre truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtiget / und dadurch die Commiſſionen und Speditionen zu verrichten benommen.

Object. 3tia. (3.) Die erneuerte Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung ermeldte Commiſſionen und Speditionen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten verbiete / und dieſer Verordnung von Zeit zu Zeit inhæriret ſeye / bis ſowohl durch das Kriegs-Weſen / als einige zur Inſpection der Waaren geſetzte Stadt-Bediente ſeithero Anno 1697. ihres ſchnöden Gewinns halber / von dieſer alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht-brüchig nachgelaſſen / alles promiſcuè angenommen / und die Stadt-Gebührnüſſe zum Nachtheil des Ærarii unterſchlagen hätten.

Object. 4ta. (4.) Daß / wann ſchon von denen Evangeliſchen Religions-Verwandten einige zu finden / deren Vor-Eltern die Bürgerſchafft und Gaffeln- oder Zunfft-Recht erhalten / ſolche dennoch ſich zum Römiſch-Catholiſchen Glauben bekennet; und da ſie nachgehends davon wieder abgefallen / und ſich zu ihren Glaubens-Genoſſen geſchlagen / die Bürgerſchafft ſub ſpecie libertatis commerciorum, contra Magiſtratum aufgewiegelt / gefährliche Reſolutiones in der Stadt angefangen / und gar den Magiſtrat zu depoſſidiren getrachtet hätten / behörig wären gedämpfft / und die alte Verordnungen zur völligen Obſervanz gebracht worden.

Object. 5ta. (5.) Die Deſignation der Reſtituendorum im Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Receſs nur ein bloſſer Catalogus ſolcher Querulanten / denen es an der längſt aufgegebenen Qualification fehle / und die deswegen von der begehrten Reſtitution abgeſtanden ſeyen.

Object. 6ta. (6.) Einem jeden Magiſtrat ohnbenommen / ob ordinem & utilitatem Reipubl. ſalutemque communem, die Commercia quovis modo zu reſtringiren / ohne daß dadurch dem Juri Gentium einiger Abbruch / ſondern alles zum beſſern Aufnehmen des Volcks geſchehe; dahero ſolche Ordinationes, Leges und Statuta die Bürger und Einwohner dergeſtalt verbünden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem.

Object. 7ma. (7.) Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Poſſeſſion, weniger von ſelbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen ſtatt haben könne; Sondern

(8). A

Object. 8va. (8.) Allenfalls denen Evangeliſchen Religions-Verwandten / wann ſie denen Cöllniſchen Statutis und Edictis ſich nicht gehorſamlich zu unterwerffen gedächten / das im Münſteriſchen Friedens-Schluß zugeſtandene Beneficium Emigrationis frey ſtünde.

Es ſeynd aber alle dieſe Einwendungen nicht von der geringſten Erheblichkeit. Dann

Refutatio Argumentorum Contrariorum. Quoad 1mam. Stehet aus denen von E. Hoch-Weiſen *Magiſtrat* verfaſſeten Ordnungen / wann ſie nachgeſehen werden / nicht zu erweiſen / daß darin denen Evangeliſchen / die vor 100. und mehr Jahren Bürger oder Eingeſeſſene geweſen / und ihre Handlung continua & non interrupta ſerie getrieben haben / ſolte verbotten ſeyn / ihre eigene und fremde Waaren zu verhandlen / und zu ſpediren / vielmehr haben ſie ſich ſolchen Verordnungen / welche zu Abführung der Krahnen- und Kauff-Haus Gebührnüſſen eingerichtet ſeynd / gantz willig unterworffen / wie deren geführte richtige Bücher / auch die Annotationen von denen Kauff-Haus- und dergleichen Bedienten den ohnläugbaren Beweiß davon darthun können.

Es findet ſich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten / daß die Beſtellung der Factoren anders geſchehen ſollen / als auf die Fiſch-Kauffs-Ordnung und auf die Vent-Güther oder Fett-Waaren / in welchem Negotio die Evangeliſche ſich niemahlen einiger Spedition und Commiſſion angemaſſet.

Daß aber dermahlen die Factorey auf alle Handlung extendiret werden will / ſolches iſt ihnen eine ungewöhnliche und unbekandte Sache / folglich eine dermaſſen beſchwehrliche Neuerung / die zu ihrem Ruin oder Ausweiſung aus der Stadt abzielet.

Die oben ſub Num. 2. angeführte unverwerffliche Zeugnüſſe auswärtiger Ehrbarer Kauffleuthe / und die Notariat-Atteſtata aus ſolcher redlichen Männer Büchern / denen in derley Fällen das Recht der Beglaubigung bekandter maſſen nicht entzogen werden mag / bezeugen / daß dieſe offenkündige Warheit vor kein Ens rationis zu halten ſeye.

Und wie dahero der Status quæſtionis hierbey bloß auf zwey Fragen ankommt / nemlich: (1.) Ob ein Hoch-Weiſer *Magiſtrat* befugt ſeye / die eingeſeſſene Evangeliſche Kauffleuthe / die ihr Jus incolatûs nicht vor 10. ſondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor-Eltern beſeſſen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Güther / woran ſie in ſcriniis geſchrieben / gehabt und noch beſitzen / jetziger Zeit / de facto, vor gantz fremde oder ſolche zu halten / die als eine vermeintlich unzuläßige Religion profitirend zu eliminiren ſeyen? (2.) Was dann eigentlich unter dem Nahmen der Qualification und der Qualificirten oder Unqualificirten zu verſtehen? Alſo antworten auf die erſte Quæſtion die mehrmahlen berührte Reichs-Conſtitutiones ausdrücklich Nein / und die gemeine Rechte ſtatuiren / daß niemanden ſein Jus quæſitum wider Willen genommen werden könne.

So dann ſeynd ſelbſt in denen Cöllniſchen Statutis, wie die Extractus ſub Num. 13. & 14. darthun / die Bürger und Eingeſeſſene pari paſſu unoque contextu geſtellet / und von Frembden gantz unterſchieden. No. 13. 14.

Es erhellet auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. ſub Num. 12. gegen die neuere de Anno 1711. ſub Num. 3. handgreifflich / daß die erſtere von der letzteren gewaltig unterſchieden / indeme in jener denen unqualificirten Groſſiers erlaubet iſt / in denen Pack-Häuſern mit gantzen / halben und Viertel-Centnern / ꝛc. in dieſer aber nicht geſtattet ſeyn ſoll / weiter als an Bürger / und zwar mit gantzen Ballen und Fäſſern / ohnverpackt und ohnverſpliſſen / zu handlen / conſequenter läſt ſich ja ohnmöglich das mit Fundament behaupten / was Magiſtratus bejahet / daß nemlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreiffen / als was von Alters her ſtatuiret worden.

Und auch geſetzten / aber nicht geſtandenen Falls / daß ſie concordant wären; ſo könten ſie doch contra Conſtitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validitatis nicht zu ſtatten kommen / was Magiſtratus ſtatuiret / ſondern ob ſolches ſalvis Imperii Sanctionibus de jure geſchehen mögen; zumahlen da die ſogenannte Regiſtraturen oder Verordnungen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüſſen heraus gegeben / denen Evangeliſchen keinen Abbruch thun können / weil / wann einem Reichs-Stand in ſeinem Territorio, oder einem Magiſtrat in ſeiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Geſetze / und zum Nachtheil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zuläßigen Religion, zugethanen Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu ſtatuiren erlaubt ſeyn ſolte / aus ſolchem gefährlichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Satzungen erfolgen würde. Und wiewohl man dieſe Abſicht E. Hoch-Weiſen *Magiſtrat* eben nicht beymeſſen will; ſo bleibt es dennoch dabey / daß dasjenige / was derſelbe in folgenden Zeiten gegen die von ihm ſelbſt approbirte Reichs-Fundamental-Geſetze einzuführen ſich unterſtanden / ſeiner Nichtigkeit halber von ſelbſt zerfallen müſſe / gleich es auch im Inſtrum. Pac. Art. V. §. 2. expreſsè diſponiret worden iſt / ſo / daß nicht unbillig zu vermuthen ſtehet / daß / wie die quæſtionirte alte Verordnungen inauditâ alterâ parte, adeoque abſque debita cauſæ cognitione à Magiſtratu concipiret / niemahlen legitimè publiciret / noch zur Execution gebracht; alſo dieſelbe nur zu dem Ende verfaſſet / und ins Archiv verleget worden ſeyen / damit ſie hiernechſt zu gelegener Zeit / die man eben jetzo ausgeſehen zu haben ſcheinet / producirt / und ſich zu Nutze gemacht werden möchten.

Sollen aber / auf die zweyte Frage zu kommen / diejenige qualificirt heiſſen / die das Bürger-Rechte erhalten haben; So erbieten ſich die Evangeliſche Eingeſeſſene zu Cölln gantz ohnweigerlich / præſtitis præſtandis, nach wie vor / dieſe Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeigung ihres gehorſamen Willens nicht. Weil aber Magiſtratus das eſſentiale Requiſitum zur Qualification in ſeinem Bericht ad Cameram fol. 11. §. Daß nun alle ꝛc. darin deutlich ſetzet / daß man die uralte Römiſch-Catholiſche Religion habe; ſo iſt dieſes wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens-Handlungen die Evangeliſche dahin conſtringiren wollen / wogegen ſie von Reichs- und Rechts-wegen meritò zu ſchützen ſeyn / und lege ſich dadurch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich aus einem eingewurtzelten Haß gegen ihre Religion, wie gleichwohl / nach Anleitung der Reichs-Conſtitutionen / nicht ſeyn ſolte / herrühret.

Quoad Object. 2dam. Iſt nicht ohne / daß in der gedruckten Wein-Rolle de Anno 1606. Cap. 1. §. 2. ſtehet / daß von undencklichen Jahren / Gaſt mit Gaſt nicht handeln ſolle / er bequeme ſich dann der Weine halber deme / was wegen der Unterkäuffer / der Einfuhre und Verhandlung / ꝛc. verordnet /

No. 15. *Vid. Extract. ſub Num. 15.*

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort Gaſt ein Incola, der mit Weib und Kind ſich an einem Orth häußlich niedergelaſſen / und animum perpetuò commorandi heget / das Homagium geſchworen / und Krafft deſſen mit ſeinen Eltern und Vorfahren / von undencklichen Jahren her / alle publica onera getragen / und noch träget / verſtanden werden könne / anerwogen vox hoſpitis in Cic. Lib. 1. Acad. quæſt. ſumitur pro peregrino, & à Speidelio in voce Gaſt-Gericht / Gaſt / ſeu peregrinus expreſsè contradiſtinguitur incolæ. Hingegen ein Incola iſt / qui in aliquam Regionem domicilium ſuum ita contulit, ut perpetuò manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.
L. 20. ff. ad Municip.

Und ein ſolcher *Incola*, weil er alle onera civilia tragen muß / fähig iſt / Handel und Wandel zu treiben / ſecundùm doctrinam

Lauterbachii *in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. th. 14. ibi:*
Hoc domicilium conſtituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur, & quidem ita, ut non ſit ſuffragii & honorum particeps, attamen NB. *commerciorum communionem* habet, proinde ad civilia munera compelli poteſt.
Siquidem incola ſubditorum numero cenſendus, adeoque ſummo Imperio nec non Jurisdictioni Magiſtratuum ejus Regionis ſubjectus eſt, quare ab Ariſtotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam ſignificandi modo Cives appellantur,
Wiſſenbach. *in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fiſci n. 11. & ad Municip. n. 4.*

Alſo läſt ſich (2.) ratione à contrario gar füglich und juridicè ſchlieſſen / daß die Evangeliſche Kauffleuthe zu Cölln / qui per tot tempora ibi habitàrunt, Homagium & onera civica præſtiterunt, vor Fremde und Gäſte nicht zu halten ſeyn:

Vornemlich da (3.) die ſogenannte neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterlich an Hand giebt:

„ Daß durch fremde Perſonen die jenigen zu verſtehen / welche von
„ auſſen herein kommen / und ſich mit der häußlichen Wohnung nie-
„ derlaſſen.
„ Item, Alle die jenigen / welche in Cölln gebohren / aber an andern
„ Orthen ihre häußliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Demnach auch ꝛc.

„ Die jenige Perſonen und junge Geſellen davor gehalten werden / die
„ daſelbſt auf den Cammern ſitzen / und aus einem Jahr ins andere
„ bürgerliche Nahrung treiben / doch gantz keine Laſten tragen / ꝛc.

Ja (4.) die Wein-Rolle ſelbſt einen mercklichen Unterſcheid unter Bürger / Eingeſeſſene und Fremde dadurch macht / daß ſowohl in rubro, als nigro derſelben quaſi contradiſtinguendo Meldung geſchiehet / in verbis §. 1.

„ Einem jeden / ſowohl Bürger und Eingeſeſſenen / als Fremden / ꝛc.

Und wiewohl (5.) das zweyte Capitel gedachter Wein-Rolle dieſe Inſcription führet:

„ Ordnung / wie es mit Auf- und Durchführung der Weine auch tru-
„ ckener Waaren auf dem Rhein und am Krahnen zu halten;

So kan doch ohne manifeſte Gewalt deren Senſus nicht dahin detorquiret werden / als wann die Evangeliſche Kauffmannſchafft weder an Fremde / noch unter ſich ſelbſt nunmehro keine trockene Waaren zu verhandlen bemächtiget ſeye / angeſehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit beym Verordnen und Anſetzen des ſchuldigen Krahnen-Gelds / der allda befindlichen Specification nach / kein Unterſchleiff vorgeben möge / weswegen dann von ſolchen Waaren in dem gantzen Contextu mit keinem Jota gedacht iſt / und darum einem jeden ohnpræoccupirten Sonnen-klar in die Augen leuchtet / daß die Satzung / daß Gaſt mit Gaſt nicht handeln ſolle / auf die Evangeliſche Eingeſeſſene bey obangeführten Umſtänden nicht zu appliciren ſtehet.

Quoad Object. 3tiam. No. 16.

Braucht dieſelbe deshalb keiner weitläufftigen Widerlegung / weil die Diſpoſition der allegirten / zur geſchwinden Nachricht Extracts-weiſe ſub Num. 16. angefügten Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung / dem dürren Buchſtaben nach / nur von Einziehung der Commiſſionen und Speditionen der Vent- Fett- und Fiſch-Waaren redet / deren die Evangeliſche ſich gerne begeben / und darüber niemahlen Klage geführet haben. Wie aber daraus ſich keine Extenſion auf die übrige Waaren / ſo darunter nie begriffen geweſen / mit Recht machen läſt ; alſo iſt es ebenmäßig eine vergebliche Ausflucht / welche darin geſucht werden will / daß die Raths-Bediente in ſpecie nach Abgang des Waagen-Meiſters Breitenbach, um ſchnöden Gewinſtes willen / von denen alten Verordnungen abgewichen ſeyen / in Betracht eines Theils

> Principi adeoque Domino territoriali præjudicare poteſt per Miniſtros eorumque negligentiam.
>
> Brunneman. *ad L. ult. C. de fund. rei priv.*
>
> Klock. *2. Conſ. 33. n. 20. 21. Conſ. 51. n. 152.*
>
> Sixtin. *Conſ. Marpurg. 20. n. 37. 38. 39. Vol. 2.*
>
> Ac ſcientia Officialium & Præfectorum habetur pro ſcientia Domini.
>
> Beroi. *Conſ. 116. n. 14. Vol. 1.*
>
> Mandell. *Conſ. 64. n. 51. & alii.*
>
> Adeò ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat, nec reſtitutio ex clauſula generali Principi detur.
>
> Myler. ab Ehrenbach *Hyparchol. cap. 10. §. 19.*
>
> Harprecht *Conſ. 30. n. 215. 216. & 217.*

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu ſeyn ſcheinet / daß nach Abgang des vorigen Waagen-Meiſters deſſen Nachfolger ſeither Anno 1696. von der alten Ordnung habe abweichen können / indeme / nach Anweiſung derſelben / die von Hoch-Löbl. *Magiſtrat* beſtellte Herren Kauff-Haus Commiſſarii alle Sambſtage / um die allda führende Bücher zu durchſehen / und zu examiniren / dorthin zu kommen pflegen / und aus des Raths Mitteln alterniren / deren Nachläßigkeit alſo auf das gantze Raths-Collegium ſelbſt redundiren würde / mithin propriæ turpitudinis allegationem involviret ;

> Probabile verò non eſt, homines adeò prudentes, adeò rerum nauticarum & mercaturæ peritos, torpore quodam ductos hoc non ſenſiſſe.
>
> *Arg. L. 12. ff. de tranſact.*
>
> Præſertim cùm hoc negotium magni ſit momenti, adeoque ſi quæ hic ignorantia prætenderetur, ea non eſſet veroſimilis, non juſta, non probabilis, ſed craſſa, ſupina & affectata, proinde nullo modo audienda, per ea quæ tradit
>
> Burſat. *Conſ. 143. n. 12. & 13.*
>
> Tiraquell. *de retract. lig. §. 35. gl. 4. n. 23. & 27.*

Uberhaupt auch per tritiſſima Jura eines tertii Negligenz, wovon Magiſtratus Wiſſenſchafft gehabt / oder wenigſtens haben ſollen / einem tertio und privato nicht zum Præjudiz gereichen kan / und man über das alles / auf die an Seiten der Stadt deswegen gehaltene Regiſter / wann ſolche vorgelegt werden ſolten / kühnlich provociren / auch ſich hierunter auf die aus der Vorfahren Commiſſions- und Speditions-Büchern gezogene Extractus ſub Num. 17. & 18. getroſt beziehen darff. No. 17. 18.

Quoad Object. 4tam.

Langet es nicht zu / daß man die Evangeliſche Religions-Verwandte ſo bloſſer Dinge hin eines Abfalls / und rebelliſchen Unternehms / zu bezüchtigen ſuchet / ſondern es iſt dieſes / als ein Factum criminale, nunquam præſumptibile, mit Beſtand zu erweiſen.

Keine glaubhaffte Hiſtoriſche Relation leget davon einiges Zeugnüs ab / und in denen Actis publicis iſt davon kein Veſtigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wann die Evangeliſche zu Cölln ſolche Miſſethäter geweſen wären / als wie ſie ausgeſchrien werden wollen / dieſelbe ſich unterſtanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. ſo getroſt zu ſuppliciren/ und daß die hohe Reichs-Stände Augſpurgiſcher Confeſſion ſich vor ſie darin ſo willig/ als geſchehen/ intereſſirt haben ſolten.

Daferne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptiſten / oder von einigen andern privatis jemahlen verübet worden ſeyn möchten; ſo können mit ſolcher empfindlichen Beſchuldigung ſo wenig die jetzige Evangeliſche zu Cölln / als ihre Ehrliebende Vorfahren angegriffen und beſchmitzet werden.

Dieſe haben Anno 1624. beſage oben ſub Num. 1. befindlicher Anlage/ die Bürgerſchafft/ freye offene Handlung/ Speditiones und Commiſſiones gehabt/ und ſeynd die jetzige Evangeliſche Kauffleuthe/ wann es nöthig/ erbiethig/ ſolches ihr Angeben mittelſt cörperlichen Eydes dergeſtalt zu erhärten/ als Anno 1650. von denen Catholiſchen zu Ulm/ wiewohl in caſu magis dubio, putà des Exercitii privati in puncto der Tauff und Reichung des heiligen Abendmahls/ geſchehen/ wie ſie mit dem Beweiß der Obſervanz Anni 1624. nicht völlig auszukommen gewuſt/ teſte

Londorpio *in Act. publ. Lib. IV. cap. 236. Tom. 6.*

Indeſſen ſchwebet vielen noch in Erinnerung/ wie vor 40. bis 50. Jahren der gegenwärtigen Evangeliſchen Religions-Genoſſenen Eltern und Vor-Eltern noch beyhanden ſeyende Schildt/ als Zeichen des Bürger- und Zunfft-Rechts/ gleich anderen/ auf den Gaffelen angehencket geweſen/ aber Facto attentatorio abgenommen worden.

Imgleichen iſt Stadt-kündig/ daß drey von ſolchen Männern/ Nahmens von Sultz/ von Trawens/ und Linzenich/ allererſt noch vor 30. Jahren offene Laden gehabt/ und im Evangeliſchen Glauben geſtorben ſeyn.

No. 19. Nicht weniger erweiſet das Adjunctum ſub Num. 19., daß die/ welche in Cölln gebohren/ aber in einer Pfarr nicht getaufft ſeyn/ und wegen der Religion ſich nicht qualificiren/ dennoch in einer Gaffel/ oder Zunfft/ angenommen/ und daſelbſt beeydet werden können.

No. 20. Ja es zeiget der Extractus ſub Num. 20., was maſſen die Stadt Cölln in ihrer gedruckten beſtändigen weiteren Ausführung gegen das Fürſtl. Güliſche Patent de Anno 1612., den Mülheimiſchen Bau betreffend/ ſelbſt geſtanden/ daß die Evangeliſchen Kauffleuthe/ gleich andern/ ſowohl das groſſe als kleine Bürger-Recht erworben/ ihre freye Handlung nicht allein getrieben/ ſondern auch offene Laden gehabt.

Wobey dann vernünfftig nicht zu vermuthen/ daß ſie bis Anno 1624. in einer Zeit von 12. Jahren/ alle ausgeſtorben/ oder die Stadt geräumet/ wohl aber gewiß bleibet/ daß/ weil ohne deme der Annus decretorius nur die Differenzien in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficiret/ die bürgerliche Commoda und Commercia hauptſächlich nach dem Münſteriſchen Friedens-Schluß zu achten ſeyen.

Quoad Object. 5tam. Iſt es ein gar zu mildes Vorgeben/ daß die Deſignatio der Reſtituendorum im Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Receſs nur ein bloſſer Catalogus querulantium ſeye.

Der beſagte Executions-Receſs iſt (1.) ein Stück des von dem Magiſtrat durch ſeine Abgeordnete ſelbſt mit beliebten Reichs-Abſchiedes de Anno 1654. und die Deſignation deſſen Beylagen und Relata.

(2.) Wird im Receſſu Executionis die Deſignation derer Reſtituendorum in gewiſſe Claſſes eingetheilet/ und ſeynd ſolche ins beſondere auch die Deſignatio derer in 3. Monathen zu reſtituirenden/ worinnen die Auſpurgiſche Confeſſions-Verwandte und Reformirte zu Cölln nahmentlich exprimiret/ von ſämtlichen Commiſſariis unterſchrieben/ folglich ſelbige nicht pro nudo Catalogo querulantium, ſed reſtituendorum in tribus menſibus, id eſt, eorum, qui pro qualificatis fuêre exiſtimati, vel ſaltem talibus, die man vor ohnqualificirte nicht gehalten/ um ſo viel mehr zu reputiren/ als

(3.) Zu der Zeit/ wie Anno 1654. dieſe Materie auf dem Reichs-Tag reaſſumirt/ und eine weitläufftigere Deſignation vom Reichs-Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden/ worin einige wenige/ ſo in beſagter Deſignation enthalten/ nicht ſpecificiret waren/ auf beſchehene Einwendung/ daß dieſe Caſus ſchon per Deputatos, oder durch den Reichs-Hof-Rath ausgemacht/ und keiner neuen Unterſuchung bedürfftig ſeyen/ das Directorium eine Clauſulam ſalvatoriam ad Protocollum gegeben/ daß durch berührte Specification niemanden præjudicirt ſeyn ſolte/

Vid. Londorp. *Act. Publ. P. 7. Lib. 6. Cap. 522.* &
Fritſch. *in Elect. Juris publ.*

Dahero (4.) billig zu ſchlieſſen/ daß man die Caſus, welche in die Regenſpurgiſche Specification de Anno 1654. nicht eingeführet/ als vorhero zu Nürnberg abgethan/ vor liquid gehalten habe; immaſſen es an deme iſt/ daß/ als auf dem im Jahr 1648. zu Oßnabrück geſchloſſenen Frieden die Execution nicht ſo geſchwinde und allerdings erfolgen wollen/ und die Chur-Fürſten und Stände des Reichs ſich bald darauf im Jahr, 1649. den 26. Jan. bey Kayſerl. Majeſtät beſchweret/ und gebetten/ daß ſie die jenige Status reſtituentes, ſive ad reſtitutionem obligatos, zu ſolcher Reſtitution ohnverlängt executivè anhalten laſſen möchte / Ihre Kayſerl. Majeſtät auch darauf ſothanen Petito den 2. Martii d. A. allergnädigſt deferiret /

Vid. Ziegler. *in Corp. Sanct. Pragm. Artic. 26. p. 363. & 366.*

Und noch in ſelbigem Jahre den 21. Decembr. der Haupt-Executions-Receſs errichtet / und darinn unter andern beliebet worden / caſus liquidos in Inſtrum. Pac. vel ſpecialiter expreſſos, vel aliàs ſub regulis generalibus comprehenſos, alſo gleich / & in puncto / die in der ſub Lit. A. annectirten Deſignation aber / noch vor dem erſten / andern und dritten Termino exauthorationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren / oder daß ſonſten die Reſtituendi ſich ſelbſten ſollen Recht ſchaffen mögen / mittlerweile die zu Erörterung der übrigen Sachen verordnete Deputati ſich zuſammen gethan / und nach langwühriger Diſceptation zuletzt den 2. Martii 1650. der Reſtituendorum halber / auf die in dicta Deſignatione ſpecificirte 60. Partheyen ſich einverſtanden / und zu mehrerer Beſtättigung / daß dieſelbe als vor richtig angenommen ſeyen / ſolche unterſchrieben haben / mithin dieſe Deſignation vim rei judicatæ, ſive transactæ, quoad inſertos, haben muß.

Vid. prædicat. Ziegler. *Art. 37. Verſ. ſunt autem &c. pag. 408.*

Wie dann auch aus denen Comitial-Actis im geringſten nicht zu erweiſen iſt / daß die gebettene Reſtitution denen Evangeliſchen zu Cölln / durch einigen Reichs- oder Deputations-Schluß abgeſchlagen ſeye. Wann man aber auch

(5.) Den ohngeſtandenen Fall ſetzen wolte / daß offtberührte Deſignation ohnentſchiedene Caſus in ſich begreiffe; ſo wird ſich doch mit Beſtand Rechtens nicht ſouteniren laſſen / daß dieſelbe nur vergeblich unterſchrieben / und Legi publicæ einverleibet ſey / auch einem jeden Stand des Reichs die Deciſion davon eigenmächtig zu thun zuſtehe / ſondern es wäre ſolchen Falls noch ſub Judice lis, und hätte ein Hoch-Achtbarer *Magiſtrat*, abſonderlich in Erwegung / daß gleichwohl die Evangeliſche / oben deducirter maſſen / des freyen Commercii, wie andere Bürger / vor und nach theilhafftig geblieben / ſich billig entſehen ſollen / anjetzo von der Execution den Anfang zu machen / und eine Sache / die entweder von der Reichs-Deputation, oder in deren Entſtehung / vermög Præliminar-Vergleichs vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Clauſ. Specificationi Ratisbonenſi ſubnexa zu finden.)

Von denen Reichs-Gerichteren entſchieden werden ſollen / gegen ihre Eingeſeſſene Augſpurgiſcher Confeſſion de facto zu decidiren / und ihnen gar die Emigration anzukündigen.

Geſtehet man gantz gerne / daß eine promiſcua negotiatio auf den Fuß nicht zu nehmen / als wann einem jeden indiſtinctè frey gelaſſen ſey zu handlen / wie und womit er wolte / weiß auch gar wohl / daß die reſtrictio libertatis commerciorum Magiſtratui alsdann erlaubt ſeye / wann ſolche Freyheit dem Stadt-Weſen und der Bürgerſchafft ſchadet. Quoad Object. 6tam.

Per Marquard. *de Jure Mercat. Lib. 1. Cap. 27. v. 10.*

Alldieweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Quæſtionis, wie in præcedentibus breiter ausgeführet iſt /

(1.) Gegen den klaren Innhalt der heilſamen Reichs-Grund-Geſetze lauffen. (2.) Bloß aus einem unzuläßigen Odio gegen unſchuldige / zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragmaticas angeführten Religionen ſich bekennende Leuthe entſpringen. (3.) In effectu, da dem Ærario publico Civitatis währender dieſer Hemmung viele Tauſenden / und denen Handwercks- auch anderen gemeinen Leuthen ein groſſes abgegangen / zu des gemeinen Weſens und der Commercien höchſten Nachtheil gereichen. (4.) Dahin abzielen / daß denen Evangeliſchen ihr ſo theur erworbenes Jus quæſitum genommen / und ſie aus deſſen faſt ohndencklichen Poſſeſſione verdrungen werden mögen. Auch (5.) in Anſehung der Factoreyen / wobey es ohnehin auf eine Electionem induſtriæ perſonæ principaliter ankommt / ſo gar die Extenditung einer incompetenten Jurisdiction über auswärtige nach ſich führen; So iſt denen Evangeliſchen nicht zuzumuthen / daß ſie ſelbige annehmen / ſondern müſſen nothwendig darwider alle dienliche und im Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Conſtiret (1.) nirgends / daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Edicta, als die neuerlichen ſeynd / ritè publiciret worden. Quoad Object. 7mam.

(2.) Hat man gegentheils noch keines produciret / worinnen die Commiſſionen und Speditionen der Waaren / (die zum Jure Stapulæ nicht gehören) ohne Unterſcheid verbotten / ſondern

(3.) Alle ſolche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent-Güthern / in welchen die Evangeliſche Kauffmannſchafft ſich denenſelben willig unterziehet.

(4.) Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions-Vertrag de Anno 1552., und wann einige nachhero in hujus Transactionis & ſubſequentium Pacificationum fraudem anmaßlich gemacht werden wollen / können ſie nicht anders als vor ungültig angeſehen werden.

(5.) Iſt kein Reichs-Geſetze anzutreffen / welches die Appellationes in Policey-Sachen ohne Unterſcheid inhibiret.

(6) Diſponiret der jüngere Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. 106. in ſpecie nur von Zunfft- und Handwercks-Sachen / auch von Aufhebung der bey denen Zünfften eingeſchlichenen Mißbräuchen / dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht iſt. Und

(7.) Iſt nichts ungewöhnliches / daß in Policey-Sachen / wann die Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen / am Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht Appellations-Proceſſe erkandt werden.

Vid. Mev. *Part. 3. Dec. 154.*

Lynck. *de grav. extraj. pag. 193. & ſeqq.*

Inprimis Andler. *in Tom. II. Conſtit. Imp. Lit. P. voce* Policey / ubi ait:

> Præcipua tantùm hic quæſtio occurrit, an in rebus Politicis, in Policey-Sachen / Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magiſtratuum interponi poſſit & acceptari debeat? Quæ tamen reſolvitur in Receſſ. Imp. noviſſ. § 106 qui tamen §. non nimis latè eſt extendendus, ut nullo unquam modo Appellationes Politiam reſpicientes admitti poſſint, cùm Superioris utique interſit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima ſubditorum & civium injuria & damno introducatur, quibus caſibus omninò, ita exigente juſtitia, & ſummi Imperatoris authoritate, recipi poſſunt Appellationes, & id, quod æquum juſtumque eſt, in Appellationis inſtantia decidi. Cum quo egregiè convenit

Mevius *Part. 3. Dec. 154. &c.*

Wannenhero nicht minder

Quoad Object. 8vam. Die Alternativa, daß die Evangeliſche entweder denen offt-mentionirten Cöllniſchen Edictis zu gehorſamen / oder zu emigriren ſchuldig / gantz ohnplatz greifflich / in mehrerer Erwegung

(1.) Ohnläugbar / quòd ſecuritate ac protectione ſemel alicui conceſsâ, ſine causâ ac culpa quis violari nequeat,

Reincking. *de Regim. ſec. Lib. 2. d. 2. c. 3. n. 48.*

Quia mundus eſt communis patria, ut dicit

Baldus *in C. 1. n. 2. de form. fidel. & alii.*

(2.) Solches vornemlich in Anſehung eines Incolæ, der animo perpetuò commorandi alles das ſeinige an einen Orth transferiret / und ſich daſelbſt / mit des Magiſtrats Vorwiſſen und Genehmhaltung / häußlich niedergelaſſen hat / ſtatt hat /

Per Stryck. *in Diſſertat. de Reſignat. Jur. Civitat. c. 1. §. 32.*

Struv. *Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 50. th. 55. &*

Medium *ad Jus Lubecenſ. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 49. & 79.*

(3.) Dergleichen Expulſion inſtar pœnæ iſt / quæ exiſtimationem lædit; hingegen hier kein Delictum vorhanden / alſo keine Straffe nöthig.

L. 11. ff. de pœn.

(4.) Aus eben dieſen Principiis unter allen Publiciſten eine ausgemachte Sache iſt / daß / wie receptio Judæorum anfänglich liberrimæ voluntatis iſt / hernach ſemel receptos absque cauſa wieder zu expelliren nicht zugelaſſen;

Vid. Mager. *de advoc. armat. tit. 8. n. 293.*

Marta *de Juri.dict. P. 1. c. 14. n. 2.*

Sixtin. *de Regal. c. 5. n. 24. & innumeri alii.*

Alſo Chriſten hierunter nicht durioris conditionis ſeyn können / je mehr

(5.) Nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und denen dabey vorgekommenen Deliberationen / pro inconcuſſo & indiſputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meræ voluntatis, nicht aber neceſſitatis ſey.

De quo vid. Cortrej. *in Obſerv. ad Pac. Religioſ. p. 249. 250. & 251.*

Auch was dieſerwegen im Inſtrum. Pac. diſponiret iſt / eigentlich von ſolchen Unterthanen zu verſtehen iſt / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / ſo aber auf dieſen Caſum gantz ohnapplicirlich iſt.

Und wie ſolchem allem nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtſame der zum öfftern genannten Evangeliſchen Kauffmannſchafft zu Cölln am Rhein ſich auf dem Paſſauiſchen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die Reichs-Abſchiede und einer immemorialen Poſſeſſion gründet; Alſo iſt auch kein Zweiffel / Ihre Kayſerl. Majeſtät und das gantze Heil. Röm. Reich werden ſelbige Dero allerhöchſt- höchſt- und hohen Gemüths-Billigkeit nach beherzigen / und / durch Vorkehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen / daß die Evangeliſche den würcklichen Effect all ſolcher mit vielem Blut erfochtenen Reichs-Fundamental-Geſetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der darwider von E. Hoch-Weiſen *Magiſtrat* zu Cölln intentirten Neuerungen / bey dem ruhigen Beſitz des vorhin frey gehabten Commercii, auch Commiſſionen und Speditionen bleiben mögen. Concluſio.

Beylagen.

Num. I.

LISTA derer vorhandenen Original-Documenten und Atteſtaten / daß die von der Evangeliſchen Religion in Cölln das Bürger-Recht gehabt / und gleich anderen Catholiſchen Bürgern genoſſen haben.

Num. 1. 1588. 1. Junii. Atteſtatum vom 1. Junii 1588. vom Magiſtrat der Stadt Cölln / daß Peter Kipp dato zum Bürger angenommen.

Num. 2. 1592. 2. Decembris. Atteſtatum von der Weinſchulen de dato 2. Decembris 1592., daß Peter / Johann / David und Simon Kipp / als Söhne obigen Petern Kipp / das Burger-Recht ertheilt worden.

Num. 3. 1594. 26. Januarii. Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts-Schöffen in Cölln / de dato 1594. 26. Januarii, worin der Creditor Johann Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genennet wird.

Num. 4. 1594. 17. Septembris. Teſtamentum Johannen Gordins vom 17. Septembris 1594. ſub manu des Kayſerlichen Notarii Caſparen Kannegieſſers / worinnen derſelbe abermahlen ein Bürger in Cölln zu ſeyn genannt wird.

Num. 5. 1556. 8. Auguſti. Teſtamentum Andreæ Mitz und Eliſabethen Bots ſub manu des Notarii Caſparen Kannegieſſers de dato 8. Auguſti 1596., worin derſelbige Mitz ein Bürger genennet wird.

Num. 6. 1597. Martii. Atteſtatum aus der Weinſchulen / daß Conrad Engels die Bürgerſchafft Anno 1597. im Martio gekaufft habe / und in das Bürger-Buch eingeſchrieben.

Num. 7. 1597. 8. Auguſti. Vollmacht von Andrea Mitz / unter des Notarii Caſparen Kannegieſſers Hand; de dato 8. Auguſti 1597., worin derſelbe auch pro cive gehalten wird.

Num. 8. 1605. 7. Decembris. Atteſtatum Magiſtratûs der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decembris, daß Hans Mitz / Sohn des vorgedachten Andreæ Mitz und Eliſabethen Bots Eheleuthen / den Seiden-Gewand-Schnitt und Auskauff an ſich erkaufft / und ſolchen ſamt allen anderen Bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge.

Num. 9. 1606. 14. Octobris. Original Gifft und Ubertrag ſub manu Notarii Johann Düſſel von Xanten de dato 14. Octobris 1606. Frantz Koenen und Gertruden Sittards Eheleuthen / worinn derſelbe vor Bürger und Kauffhändler der Stadt Cölln erkandt wird.

Num. 10. 1606. 19. Decembris. Bürger-Brief von der Weinſchulen vor Hanſen Mitz de Anno 1606. den 19. Decembris, worin ſein Vatter Andreas Mitz auch vor ein Bürger der Stadt erkandt und genennet wird.

Num.

Num. 11. 1608. 29. Februarii.	Originale Inſtrumentum Inventarii ſub manu des Kayſerl. Notarii Johannen Düſſel von Xanten de dato 29. Februarii 1608., worinn Franz und Henrich Koenen Gebrüdere vor Cölniſche Bürger erkandt und ſpecificiret ſeynd.
Num. 12. 1608. 29. Junii.	Bürger-Brief von der Weinſchulen in Cölln / vor Hermann und Conraden Engels de Anno 1608. 29. Junii.
Num. 13. 1619. 9. Martii.	Teſtamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen ſub manu Notarii Johann Düſſel von Xanten / aufgericht von Jacob Jacobs und Suſanna Hevele Eheleuth / als Bürgern und Kauffmann / de dato 9. Martii 1619.
Num. 14. 1619. 17. Julii.	Geburths-Brief vom 17. Julii 1619., darin Magiſtratus atteſtirt / daß Gilles Jacobs vorgemeldten Jacob Jacobs und Suſanna Hevele / Eingeſeſſenen der Stadt Cölln / ehelicher Sohn ſeye / darin auch ſpecialiter vermeldend / daß ſie keine Leibeigene geweſen / immaſſen ſie keine Leibeigene zur Bürgerſchafft auf- und annehmen thäten / woraus erhellet / daß ſie vor Bürger erkandt und aufgenommen ſeyen.
Num. 15. 1623. 11. Novembris.	Teſtamentum Samuelen Mitz und Gürgen Koenens vor zweyen hohen weltlichen Gerichts-Schöffen / ſub manu des Kayſerlichen Notarii Johann Düſſel von Xanten aufgerichtet / de dato 11. Novembris 1623., worin derſelbe als Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkannt und genandt wird.
Num. 16. 1624. 30. Junii.	Koſt-Rechnung von der Faß-Binders-Gaffel oder Zunfft-Dieners Johannen Buſchmann / über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraden Engels gethaner Gaffel- oder Zunfft-Koſt / welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.
Num. 17. 1627. 26. Auguſti.	Quittung Daviden Boccaſii de dato 26. Auguſti 1627. mit Unterſchrifft Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen / worin atteſtirt wird / daß Johann von Brack Burger und Goldſchmidt zu Cölln geweſen.
Num. 18. 1633. ultimo Martii.	Geburths-Brief vom Magiſtrat de dato ultimo Martii 1633., worin nicht allein atteſtiret wird / daß Jacob Mitz / vorgedachten Hanſen Mitz und Mariä Jacobs Eheleuthen / Bürgeren der Stadt Cölln / ehelicher Sohn ſeye / ſondern wird auch ausdrücklich dabey vermeldet / daß ſolcher Hanß Mitz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und deſſen Haußfrau gegenwärtig geweſen / einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht Anno 1624. auch gehabt haben.
Num. 19. 1634. 4. Decembris.	Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magiſtrat, woraus conſtirt / daß Philip Hack vor Burger und Handelsmann erkandt worden.
Num. 20. 1635. 29. Octobris.	Geburths-Brief Helenæ von den Enden de Anno 1635. den 29. Octobris, darin Hanß von den Enden und Helena Mitz / vorgenannter Helenæ Eltern / Bürgere genennet werden.
Num. 21. 1637. 9. Julii.	Copia authentica Teſtamenti de dato 9. Julii 1637. Paulußen Moens und Maria de la Noy Eheleuth / Bürgeren zu Cölln.
Num. 22. 1642. 18. Martii.	Original-Quittung vom 10. und 20ſten Pfenning de dato 18. Martii 1642. unter Hand Conſtantini Runckardt / eines Ehrſamen Raths zum 10. und 20ſten Pfenning verordneten Schreibers / daß Gotthard Hattingen / Bürger und Kauff-Händler in Cölln / und Frau Catharina Heymanns Eheleuth / vor ſich und ihre benannte neun lebendige Kinder den 20ſten Pfenning vor den Abzug mit 550. Thaler Cöllniſch bezahlt habe.
Num. 23. 1647. 28. Januarii.	Geburths-Brief Danielen Mitz de dato 1647. den 28. Januarii, von der Weinſchulen in Cölln / worin deſſen Vatter Samuel Mitz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.
Num. 24. 1648. 2. Auguſti.	Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auf der Zunfft Himmelreich / Chriſtoph Fincken / de Anno 1648. den 2. Auguſti, daß Conrad Engels auf derſelbigen die Koſt gethan / und mit 21. fl. zahlt habe.
Num. 25. 1659. 2. Maji.	Inventarium bonorum Pauli Moens ſub manu des Kayſerlichen Notarii Petri Krup / Bürgers und Jubeliers in Cölln / de Anno 1659. 2. Maji.

Num. 26. Extractus zweyer Handels-Bücher / Jacques-ſen Tacquet, ſub manu Notarii Johann Joſephen Bergrath, vermög weſſen angewieſen wird / daß gedachter Jacques Tacquet, Bürger / Seiden-Damaſten-Farber / und Kauffmann der Stadt Cölln geweſen / ſelbige Function, bis Anno 1635. und länger getrieben / auch Anno 1621. für Pauluſen Mivens in commiſſione drey Faß Wein verkaufft / Anno 1653. ſich aufs neue verehliget / und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.

Num. 27. Extract der Bücher des Gaffel- oder Zunfft-Hauſes Himmelreich genannt / welches anzeiget / daß Herr Johann Mitz und Herr Johann von den Enden / als Zunfft-Brüder / Anno 1653. im Monath September / die gewöhnliche Gaffel- oder Zunfft-Köſten conjunctim gethan haben.

Num. 2.

Wiſſend ſey hiemit / ꝛc. Demnach wir von eingeſeſſenen Cöllniſchen Proteſtirenden Einwohnern erſucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Atteſtat unter unſerer Hand-Unterſchrifft und Pettſchafft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterſchriebene / ſondern auch unſer reſpective Oheim und Vatter ſeel. Peter und David Neufville, bey 50. und mehr Jahren Proteſtirender Religion zugethan, und in der Stadt Cölln bekandten Einwohnern gantz frey und ohngehinderte allerhand Güther ſpediret / und auch von ſelbigen zu Waſſer und Land Speditions-Güther empfangen haben; ſo haben wir um ſo weniger ein ſolches ihnen abſchlagen können / dieweilen es eine gantz bekandte und unlaugbare Warheit iſt; Dannenhero wir zu mehrer Bekräfftigung Endes-bemeldten Notarium erſuchet / ocularem inſpectionem der von unſerm reſpective ſeeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlaſſenen Bücher zu nehmen / und darüber gebührend zu atteſtiren / daß in ſelbigen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling / und mit Herrn Geißlinger bis in ſeinen Tod / und hernacher mit ſeinen Erben / ſo lang ſie die Handlung continuiret / ohne einige Verhindernüs und Interruption ſpediret worden ſeye.

Gleichwie nun dieſes alles die pure lautere Warheit iſt / und ſolches aus vorangezogenen Büchern deſto mehr zu beweiſen iſt; als haben wir dieſe Atteſtation vor Endes-gemeldtem Notario eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt / anbey ihn Notarium requiriret / daß er gleicher maſſen ſowohl wegen unſerer geſchehenen Unterſchrifft / als auch daß er ein ſolches in unſern Büchern geſehen / mit ſeiner Hand-Unterſchrifft und Notariat-Signet atteſtiren möge / alles getreulich / ſonder arge Liſt und Gefährde. Actum Franckfurt am Mayn / den 15. Octobr. Anno 1714.

(L.S.)

David und Jacob
de Neufville.

Auf die von Herren de Neufville, hieſigen Reformirten Banquiers, an mich unterſchriebenen Kayſerlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen Rath allhier der Stadt Franckfurt / zu denen Wechſel- und Handlungs-Geſchäfften abſonderlich authoriſirt- und privilegirten Notarium geſchehene Requiſition, habe in deroſelben Speditions-Büchern von Anno 1658. 1666. 1667. in lang ſchmahl Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth-beſprengten Schnitt / befunden / daß weyland Herr Peter und David de Neufville nunmehro Seel. renommirt geweſene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolas Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling Güther ſpediret / und auch von denenſelben Güther von Cölln aus an ſie hieher ſpediret worden ſeyen / wie nicht weniger dieſes hiervor ſtehende Atteſtat von denen Herren de Neufville eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden / ſolches atteſtire / factâ requiſitione legitimâ, in majorem fidem Krafft meiner eigenhändigen Unterſchrifft und Notariat-Signet. Actum ut ſuprà.

In fidem, ut ſuprà, quod atteſtor

(L. S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notar. Cæſar. Publ. jurat. & in
Civitat. Francofurt. approb.
ſigillo & manu propriâ.

Num. 2. Nachdem wir von einigen eingeſeſſenen Kauffleuthen / in Cölln wohnhafft / erſucht worden / ihnen ein warhafftiges Zeugnüs mitzutheilen / wie lange Zeit wir unſere aus Engeland und Holland über Cölln gegangene Güther / an Evangeliſch-Lutheriſcher und Refomirter Religion zugethane Kauffleuthe in Cölln haben ſpediren laſſen; Alſo haben darum dato, in Beyſeyn des dazu requirirten Herrn Seyberth / Kayſerlichen geſchwohrnen Notarii, unſere Bücher aufgeſchlagen / und befunden / daß der ſeelig verſtorbene Herr Andreas Geißlinger von Anfang unſerer Handlung / als de Anno 1680. bis zu ſeinem Abſterben / und nach ihm mit ſeinen Erben / und nach dieſen Herr Johann Georg Cramer bis in dieſes Jahr unausſetzlich eine nicht geringe Anzahl unſerer Güther / ja alle (auſſer nur einige wenige / die ohne unſere Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores geaddreſſiret worden) empfangen und anhero ſpediret haben. Deſſen zu wahrer Urkund haben wir dieſe Atteſtation in Gegenwart des hierzu requirirten Herrn Notarii eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Geſchehen Franckfurt den 20. Octobr. 1714.

(L. S.)

Hendrich und Johann Bernus.

Auf die von Herren Hendrich und Johann Bernus, hieſigen renommirten Banquiers, an mich zu Endes unterſchriebenen Kayſerlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen *Magiſtrat* der Stadt Franckfurt zu denen Wechſel- und Handlungs-Geſchäfften abſonderlich authoriſirt- und privilegirten Notarium, geſchehene Requiſition, habe in deroſelben / und von ihnen in Speditions-Handlung geführten Büchern von Anno 1680. bis 1714. in groß Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth beſprengten Schnitt / gefunden / und klärlich erſehen / daß dieſelbe mit Herrn Andreas Geißlinger / nunmehro Seel. und nach ihme mit Herrn Johann Georg Cramer bis in dieſes 1714te Jahr Speditions-Handlung gepflogen / ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieſer Speditions-Güther geſchehen ſeye / welches alles von Jahren zu Jahren in deroſelben Büchern zu ſehen iſt / geſtalten ſie dann dieſe Atteſtation vor mir Notario unterſchrieben / und mit deroſelben Petſchafft bekräfftiget haben / deſſen zufolg habe auf beſchehene Requiſition, Krafft meiner eigenhändigen Unterſchrifft und Notariat-Signet, dieſe Atteſtation bekräfftiget. So geſchehen Franckfurt am Mayn / ut ſuprà.

In fidem, ut ſuprà, quod atteſtor

(L. S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notarius ſigillo & manu
propriâ.

Num. 3. Wir Schultheiß / Bürgermeiſter und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und bekennen hiemit / daß unſer Mit-Raths-Freund / Herr Iſrael Creyen / Krafft eines vorgezeigten Original-Schreibens de dato Cölln den 4ten gegenwärtigen Monats Octobris, zu erkennen gegeben / was maſſen Herr Johannes Camp / Kauffmann in Cölln / ein glaubhafftes Atteſtatum aus ſeinen Handels-Büchern verlangte / von welchen Jahren an ſeine Herren Campens Mutter Seel. die Commiſſiones und Speditiones für die gemeinſchafftliche Handlung de Barry und Iſrael Creyen verſehen / und daß er Johannes Camp dieſelbige nach deren Tod continuiret / und dann obwohl gedachter Herr Jſrael deswegen ſeine Handels-Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unſers Mittels / Herrn Semmerhoff und Herrn Baron ad inſpiciendum vorgelegt / dieſe auch nach vollzogener Inſpection in pleno referiret / wie es ſich befunden / daß Herrn Johannes Camp Seel. Wittib in Cölln in Anno 1681. de Barry und Jſrael Creyens Commiſſiones und Speditiones verſehen / ihr Sohn / mehrbeſagter Herr Johannes Camp / auch ſelbige ſeit Anno 1689. continuiret / mithin die Campiſche zu Cölln bey 33. Jahren gedachte Commiſſiones und Speditiones bedienet; als wird ſolches auf Verlangen der Warheit zu Steuer atteſtiret / urkundlich unſers hiebeygedruckten gröſſern Raths Jnſiegels. So geſchehen Neuen Hanau in Senatu Ordinario Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714.

(L.S.)

NAchdem ich Ends-unterſchriebener Kayſerlicher Notarius requirirt worden / zu atteſti- *Num. 4.*
ren / daß in allhieſiger Löblichen Reichs-Stadt nebens den Evangeliſch-Lutheriſchen auch Reformirte und Catholiſche in allhieſiger Bürgerſchafft recipirt ſeyen / und dann es in der offentlichen That und Warheit ſich alſo befindet / daß neben denen Lutheriſchen Bürgern auch Reformirte und Catholiſche in der Bürgerſchafft ſtehen / und das Bürger-Recht gleich denen erſteren haben und genieſſen; Als habe ſolches in Krafft meiner eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Notariat-Jnſiegels auf Begehren Amtes halben zu atteſtiren mich nicht entbrechen ſollen. So geſchehen Franckfurt am Mayn / den 3. Novembr. 1714.

In fidem

(L.S.)

Johannes Fridericus Sprenger,
Sacr. Cæſar. Majeſt. author
publ. jurat. atque immatriculatus Notarius mppriâ.

WIr Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg thun kund und bezeugen hiemit vor *Num. 5.*
jedermänniglichen / was geſtalt Uns der Ehrbare Heinrich Maaß / hieſiger Bürger und Handelsmann / geziemend erſuchet / Wir geruheten ihme ein Atteſtatum dahin zu ertheilen / daß / ſo viel das Commercium betrifft / hieſelbſt kein Anſehen der Religion gemachet / ſondern ein jeder von denen im Heil. Römiſchen Reiche geduldeten dreyen Religionen / wann er ſich vorhero entweder dieſer Stadt mit Eyd und Pflicht verwandt gemachet / oder zum Niederländiſchen Contract bekennet / und gebührlich verpflichtet / zur See und Land ſeine Nahrung beſter geſtalt zu ſuchen / Commiſſionen zu bedienen / mithin Schiffe auszurüſten / und ſeine Handlung auf alle zugelaſſene Weiſe fortzuſetzen / unbenommen ſeye;

Wann Uns dann ſolches zur Gnüge bekandt / und auſſer allem Zweiffel iſt:

Als haben demſelben damit an die Hand zu gehen / nicht entſeyn können / einfolglich dieſes unter Unſerm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel / und Unſeres Secretarii Unterſchrifft / wohlwiſslich ausfertigen laſſen. Actum den 30. Novembris, Anno Tauſend Sieben Hundert Vierzehen.

L.S.

Ex ſpeciali Commiſſione Spectabilis Senatûs Civitatis Hamburgenſis,

Johannes Joachimus Koch, Dr.
ejuſdemque Reipubl. Secretarius ſubſcripſi.

Num. 3.

DEmnach in Raths Stadt nun eine Zeithero zum öfftern referirt worden / was geſtalt die vor hundert und mehr Jahren herbracht / und annoch vor einigen Jahren obſervirte Lieffer-Waag vor und nach durch Verſaumnüs deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundirte Ordnungen überſchritten / ſondern auch in der Kauffmannſchafft ſelbſt eine Confuſion über die andere eingeführet / und das Ærarium publicum mercklich vernachtheiliget worden ;

Als hat ein Ehrſamer Hoch-Weiſer Rath / nach der nunmehr reſolvirter Eingangs-Waag / zu unumgänglicher Retablirung der ehedeſſen im Gang geweſener Lieffer-Waag reſolvirt und beſchloſſen / wie folgt:

Erſtlich : Daß alle die jenige Edicta und Verordnungen / ſo der Lieffer-Waagen halber ausgängen / als viel dieſem Edicto nicht zuwider ſeynd / hiemit renovirt / und die Lieffer-Waag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch geſtellt ſeyn und bleiben ſolle.

Zweytens : Solle denen jenigen / welche auf der Gudestags Renth-Cammer zu dem kleinen Gewicht / Maaß und Ehlen abſonderlich qualificirt ſeynd / die kleine Waag alleinig erlaubt ſeyn.

Drittens : Die bürgerlich qualificirte Groſſiers betreffend / welche zu dem kleinen Gewicht nicht berechtiget / ſollen keine Liefferung anderſter thun / als auf der Lieffer-Waag / unter Straff / daß bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen gantzen Waag-Geld angeſchlagen werden ſolle. Es werden aber hierunter

Vierdtens : Die jenige Waaren ausgenommen / welche ehedeſſen denen bürgerlich qualificirten mit einem Viertel Centner zu verkauffen erlaubt geweſen / als nemlich Italiäniſche roth-gefärbte Seyden / feine Speccereyen / benenntlich Blumen / Nägelgen / Muſcaten / Caneel und Saffran / wie auch feine Farb-Stoffen / und ferners die jenige Waaren / ſo der Kauffmann in ſeiner ſelbſt eigener Fabrique conſumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche gantze Waag-Geld allein bezahlt werden ſolle.

Fünfftens : Sollen die nicht bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch ſich oder die ihrige an keine Fremden / ſondern an hieſige qualificirte Bürgere / mit gantzen Ballen oder Fäſſeren / unverpackt und unverſpliſſen / alter Ordnung gemäß / verkauffen / und alſobald durch den Lieffer-Waagen-Meiſter abwiegen / und zu Buch ſetzen laſſen / unter Straff der würcklicher Confiſcation der Waaren oder deren gerechten Wehrts.

Sechſtens : Damit hierunter keine ſchädliche Verſaumnüs oder Vergeſſenheit zum Præjudiz des gemeinen Ærarii begangen werden möge / ſollen die Comptoir-Schreibere / Waagen-Meiſtere / und übrige Bedienten / abſonderliche genaue Achtung geben / daß / vermög alter Ordnung Gaſt mit Gaſt nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey intereſſirten Kauffleuthen die Rechnung ſchlieſſen / dem Empfang mit der Ausgab parificiren / und den annoch angebenden Vorrath ſelbſten / in Beyſeyn eines oder anderen Herren Commiſſarii des Kauff-Hauſes Gurtzenich in Augenſchein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer Eyd- und Pflichten gemäß / anſetzen / und hierunten / wie auch in allen obigen Puncten keine Diſſimulation oder Connivenz begehen / unter Straff würcklicher Caſſation und anderen arbitrarie ſchweren Buſſen / geſtalten auch zeitliche Herren Præſidenten und Commiſſarii zu denen Kauff-Häuſeren hierauf eine gantz genaue und unpartheyiſche Obſicht und Examination zu halten / und daran zu ſeyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Litter nach obſervirt werden mögen / hiemit erſucht und erinnert werden. Ita concluſum in Senatu den 6. Febr. 1711.

Num. 4.

NAchdem einige nicht bürgerlich qualificirte Eingeſeſſene und Schutz-Verwandten ſich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembris nechſt vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorſtellungen über das am 6. Febr. 1711. publicirtes Edictum um deswillen beſchwehrt / daß dabey §. 5to denen nicht bürgerlich Qualificirten ihre Waaren auf ſichere Weiſe und Manier / und zwar an hieſige Bürgere allein unzertheilt / unverpackt und unverſpliſſen / zu verkauffen verordnet / da ſie von Alters hero immerhin in widriger Poſſeſſion vel quaſi geweſen zu ſeyn vorgeben / und dann bey Nachſehung aller desfalls von Alters gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / abſonderlich der am 16. Septembr. Jahrs 1616. ſich von ſelbſt ergiebt / daß ſie wegen Abgang benöthigter und von Alters erforderter Qualification, anders nicht als für unqualificirte und Beyſaſſen geachtet / folgſam ihre Handlung als Groſſier zu treiben / allein befugt ; Als wird es dabey auch allerdings / jedoch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. Finali der Groſſier halber gemachter Erklärung / und ſonſten ohne Abbruch / was der Stapel-Waaren halber / wie auch des Wein-Handels bekenntlich verordnet / mit dem Anhang gelaſſen / daß / zufolg der am 16. Maji 1603. und 1623. den 16. Junii und dabevor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag bey denen in vorgemeldten Regiſtraturen enthaltenen Straffen zu lieffern / noch mit anderen als qualificirten Bürgern zu handlen / befugt / und reſpectivè gehalten ſeyn ſollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Weſens / und völligem Umſturtz des regulirten gemeinen Handels hieſiger Stadt / gegen Eines Hoch-Weiſen Raths jährlichs publicirte Morgenſprach / und verſchiedentlich ausgelaſſene hoch verpœnte Edicten / und ſonſten gegen alle Policey- und Qualifications-Ordnung / ſich eine Zeit hero verſchiedene / ſowohl Catholiſche als Uncatholiſche / dahier / ohne Vorwiſſen vorgemeldten Raths / niedergeſchlagen / ihr Gewerb / Handlung und Commercia, gleich denen vereydeten Bürgern und qualificirten Handels-Leuthen / auf Cammern ſitzend / treiben / allerhand Commiſſionen und Speditionen ſich neuerlich / zu mercklichem Nachtheil der bürgerlich Qualificirten / unternehmen; Als wird mit Inhærirung der im Jahr 1638. den 13. Auguſti und dabevor vielfältig ergangener und offentlich angeſchlagener verpœnter Edicten allen den jenigen / ſo Catholiſchen als anderwärten Religions-Verwandten / ſo dahier ſich aufzuhalten / und einig Gewerb zu treiben gemeynt / alles Ernſtes aufgeben und anbefohlen / innerhalb Monats-Friſt / von dato dieſes anzurechnen / und zwar / als viel die Catholiſche nicht bürgerlich beeydete anlangt / der Gebühr nach ſich bürgerlich zu beeyden und zu qualificiren; denen Religions-Verwandten aber / ſo ſich dahier häußlich niedergelaſſen / oder auf Kammern wohnen / ohne Unterſcheid / ſich bey denen Herren Præſidenten und Commiſſariis der Kauff-Häuſer anzugeben / ihres Verhabens / wie und welcher Geſtalten ſich dahier ernähren / und was für Handthierung treiben wollen / zu expliciren / und demnechſt von ermeldter Commiſſions wegen zu vernehmen / wie ſich bey ihrer Beywohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten / und über die ihnen desfalls vorhaltende Beyſaſſen-Ordnung / der in allem getreulich nachzukommen / mit Hands-Gelübd zu ſicheren / und dieſer Geſtalten zur Handlung und reſpectivè Beywohnung zugelaſſen werden / daß die jenige / ſo ſich innerhalb vorgemeldter Monats-Friſt bey denen Herren Præſidenten und Commiſſariis nicht angeben würden / davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Ita concluſum in Senatu, den 21. Decembris, 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

Alt erneuerte Beyſaſſen-Ordnung des Heil. Römiſchen Reichs Freyer Stadt Cölln am Rhein.

Nachdem bey deme unterm 21. Decembris jüngſt abgefloſſenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Præſidenten und Commiſſariis der Kauff-Häuſer aufgeben / niemand zu hieſiger Stadt Beywohnung zuzulaſſen / er habe dann zuvor vor ihnen geſichert / der vorgehaltener Beyſaſſen-Ordnung nachzukommen; Als hat Ein Ehrſahmer Hoch-Weiſer Rath ſolche aus denen vor und nach heilſamlich erlaſſenen / auch verpœnten Edictis verfaſſen laſſen.

Und zwarn daß Erſtlichen die jenige / ſo als Beyſaſſen ſich dahier zu ernähren / oder zu wohnen / wohlgemeldten Herren Præſidenten und Commiſſariis mit einem leiblichen Eyd ſicheren ſollen / Einem Ehrſahmen Hoch-Weiſen Rath / Zeit ihrer Beywohnung / treu und hold zu ſeyn / gleich hieſigen Bürgeren vor denen Stadt Cöllniſchen Gerichteren bey vorfallenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen / niemand aber von den Stadt Cöllniſchen Bürgeren und Eingeſeſſenen an auswendige Gerichteren / als denen bey hieſiger Stadts Gericht Reformation, und ſonſten bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum Anderen / daß ſich zuvor bey mehrgemeldten Herren Commiſſariis zu expliciren / wie und welcher Geſtalten / und mit was Handlung ſich zu ernähren gemeint / und daß letzteren Falls / wann nemlich dahier Kummerſchafft und Handlung zu treiben gemeynt / ſie ſolches nicht auf Kammern zu thun / ſondern wenigſtens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haußhaltung anzuſtellen / und folglich ſich keiner bürgerlicher Laſten zu entziehen.

Drittens. Daß ſich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels befleißigen / der jährlichs offentlich publicirter Morgenſprach / und anderen vielfältig erlaſſenen hoch-verpœnten Edictis, abſonderlich des vom 21. December jüngſt verfloſſenen Jahrs allerdings bequemen ſollen.

Vierdtens. Daß / als viel die Vent-Güther und Stapel-Waaren / wie auch Wein-Handlung belangt / in allem der Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung / Wein-Rollen / und andern desfalls ergangenen Raths-Schlüſſen und Edictis, getreulich nachkommen / und nichts dargegen unter denen dabey benennten Straffen / bey Verliehrung des Beyſaſſen-Rechts / vernehmen ſollen.

Fünfftens. Daß bey anderen Handlungen ſich anders nicht / als Groſſirer aufführen / kein Ehl / Maß noch Gewicht brauchen / ſondern was von leinen und wüllenen Waaren dahin bringen / anders nicht als mit Stücken / zufolg der Tuch-Hallen- und Leinen-Kauff-Hauſes-Ordnung verkauffen / andere truckene Waaren aber / als Zucker / Specereyen / Farb-Stoffen und Drougues in behörlicher Fuſtagie auf die Lieffer-Waag / unverpackt und ohnverſpliſſen / bringen ſollen; jedoch mit dem Unterſcheid / daß die gröbiſte Sorten anders nicht / als mit gantzen und halben Fäſſeren / die feinere von hier unbekandter Fuſtagie aber in Kiſten und Colli von 25. lb. wenigſtens / rauhe Seyden aber mit gantzen / halben / oder wenigſtens Quart-Bälgens verkauffen mögen.

Sechſtens. Als viel aber die gefarbte Seyden belangt / wie vor Alters mit gantzen und halben Karten / die Ultramarine, Moſches, Ambre, und dergleichen feinere Waaren mit gantzen Oncen verkauffen / und was dieſe Waaren angehet / von der Obligation die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag zu bringen / diſpenſirt ſeyn ſollen.

Siebendens. Daß ſich aller Commiſſionen und Speditionen fremder Waaren enthalten ſollen.

Daß zeitliche Herren Præſidenten und Commiſſarii des Kauff-Haus Gürtzenich verſorgen ſollen / daß niemand / der ſich nicht vermög letzteren Edicti zur Beyſaſſenſchafft / als vorgemeldt / qualificirt / und ſich innerhalb Monats-Friſt bey ihnen angeben / einig Krahnen- oder anderes Kauff-Haus-Zeichen gefolgt werde / diß auch und daß daran ſeyn ſollen / damit dieſer Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde / und dargegen vor ſich / heimlich oder offentlich / den geringſten Vorſchub nicht geben noch geſtatten ſollen / denen Kauff-Haus- und Krahnen-Bedienten unter Straff der Caſſation ernſtlich einzubinden / mithin über die jenige / ſo ſich zur Beyſaſſenſchafft / als vorgemeldt / qualificiren / ein ordentliches Buch zur Nachricht halten / wie auch die von Alters im Brauch geweſene Zettulen und deren Unterſchrifft über die fremde oder eigenthümliche Güther wieder einzuführen / oder ſich deßfalls nach Gutbefinden der Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung zu bequemen / welches alles dann in Druck zu verfaſſen und zu jedermans Nachricht zu communiciren befohlen.

Ita concluſum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den *21. Martii 1714.*

Auf abgelaſſene nochmahlige gehorſamſte und rechtliche Vorſtellung und höchſtbenöthigte Bitte an Seiten der Evangeliſchen Religions-Verwandten und auf erſtattete Relation, was geſtalten die Herren Commiſſarii geſtern in Syndicatu erſchienen / und die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden / wird es Einwendens ungehindert bey dem publicirten Edicto und darauf gerichteten Beyſaſſen-Ordnungen belaſſen / dieſer Geſtalt dannoch / daß ihnen die fremde zur Spedition zugeſchickte Waaren vermittels eines qualificirten Factoris bis zu fernerer Verordnung erlaubt ſeyn ſolle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num.

Num. 7.

Lunæ den *23. Aprilis 1714.*

Auf inſinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reſervationis & Requiſitionis, ſamt Beylagen Lit. A. & B. per Notarium Portz, unterm Nahmen deren dahier eingeſeſſener Evangeliſcher Religions-Verwandten / wird der Appellation um deswillen nicht deferirt / als ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation ſtatthafft / ohne dem auch de mandato Franciſci Nicolai Greß / ſo wenig conſtirt / als deſſen Perſon auch bekandt iſt / welches ihme Notario inſinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten / mithin Copiam Mandati in continenti zu geſinnen / und über die Perſon des ermeldten Greß ſich bey ihme zu erkundigen / Commiſſion aufgetragen / demnechſt dann in puncto der bey Löbl. Schickung gut befundenen Abfragung der Evangeliſchen / welche ſich zu der Appellation bekennen / fernere Verordnung erfolgen ſolle.

Num. 8.

IN Nahmen der Allerheiligſt- und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr ein tauſend / ſiebenhundert und vierzehen / auf Montag / den acht und zwanzigſten Monats Maji, als ich unterſchriebener offen- und am Hochpreißlichen Kayſerlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar immatriculirter Notarius / zufolg gleichwortlich inſerirender Subrequiſition, die auch gegenwärtigem Inſtrumento inſerirende wiederholte höchſt-abgenöthigte Schedulam cum inſcripto Actu Appellationis Bürgermeiſteren und Rath dieſer Stadt Cölln in Perſon des aus der Raths-Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimiſſionem Copiæ concordantis, der Gebühr inſinuiren / Acta cum rationibus decidendi requiriren / mithin die Herren Appellantes oder derenſelben Gevollmächtigten ad præſtationem quorumcunque ſolemnium offeriren / und darzu zu admittiren inſtändigſt bitten wollen / hat jetzt wohlbenannter Herr Secretarius dieſes alles von mir Notario zu acceptiren verweigert / er habe dann zuvorderſt dem gewöhnlicher maſſen verſammleten Rath ſolches vorgetragen / und darüber Verhaltungs-Befelch erhalten. Nachdem nun vorgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils in die Raths-Stub eingetretten / und inner einer halben Stunden Friſt zum drittenmahl hinauskommen / und mich Notarium ferners heiſſen warten / iſt endlich die Thür / wodurch die alſo genannte Propheten-Cammer vom übrigen Rath-Haus / allwo gleich benennende ſubrequirirte Gezeugen in Geſicht meiner ſtunden / abgeſchloſſen wird / durch die Schildwacht auf Befelch des Stadt-Dürwarteren Königshofen ohngefehr um die eilffte Vormittags-Stunde zugethan / und der Schild-Wachten zugleich aufgeben worden / niemand hinein noch hinaus zu laſſen; Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeſchloſſen befunde / habe ich benannten Herrn Königshofen gefraget / was dieſes bedeuten ſolte? Hat er mir ſchlechthin zur Antwort geben / daß es ihme befohlen wäre / dieſes alſo verrichten zu laſſen. Etwa eine Viertel-Stund nach zwölff Uhren iſt wohlgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drey oder vier Raths-Herren / aus der Raths-Stuben zu mir getretten / und in Antwort hinterbracht / ich Notarius ſolte denen Religions-Verwandten bedeuten / daß Magiſtratus ihnen keine Appellation geſtatten / vielweniger derſelben Inſinuation von mir Notario annehmen könte / und Magiſtratus hätte es in Ungnad dergeſtalten empfunden / daß / wann ſie Appellanten ſich dergleichen Appellirens ferner zu unternehmen erkühnen würden / gemüßiget wäre / ihnen das Geleit aufzukündigen; nicht weniger wäre dieſer Actus von Bürgermeiſter und Rath wider mich Notarium auch dergeſtalt in Ungnaden aufgenommen / daß / ob zwarn ſie ſcharffer verfahren könten / jedannoch nur befehlen thäten / daß mich ins künfftig dergleichen Inſinuationen müßigen ſolte / und die in Schedula Appellationis angezogene Nahmen wohl annotirt und ihme zubracht werden ſolten. Nachdem ich nun nachmahl gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen / iſt die Annahm wiederum abgeſchlagen / und da durch den Dürwarteren Burman ſolche Nahmen geſchrieben werden wollen / und befunden / daß deren Herren Appellanten keine darin mit Nahmen unterſchrieben / iſt befohlen worden / übrige aufzuzeichnen / welchemnach ich auf dargebenes Papier geſchrieben / daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen / und von mir deren Inſinuation auf Requiſition gemeldten Herrn Notarii Portz und deren Appellanten Mandatarii Greß mündliches requiriren vorgenommen ſeye / welches Notamen ich auch dem angeſtandenen Raths-Verwandten und Mit-

Secretario Herrn Heſſelmann gehandreichet / von dieſem in die Raths-Stub getragen / hernach aber ferner nichts geſchehen / als daß nach abgegangenem Rath dimittiret worden ſeye. Alſo geſchehen in dieſer Stadt Cölln / im Jahr / Indiction, Kayſerlicher Regierung / Monath und Tag / wie oben / in Beyſeyn und reſpectivè abgeſchloſſenen / Herrn Hermannen Coenen / ſo dann Georgii Philippi Hardeyſen / als hierzu erbettener beyder glaubhaffter Gezeugen.

L.S.

Pro Extractu Protocolli mei & in fidem rei ſic geſtæ

Joan Joſeph Bergrath, Apoſtolicus & Cameræ Imperialis Notarius manu ſignetoque propriis. Hac 18. Maji 1716.

Ad requiſitionem partis omittitur ſchedula Appellationis & cætera intùs adducta.

Num. 9.

Weilen ſich zufolg Eines Ehrſahmen Hoch-Weiſen Raths Verordnungen bey denen Herren Præſidenten und Commiſſariis des Kauff-Hauſes Gürtzenich angeben / und um Erlaubnus zur Beywohnung ſowohl / als eigenen Handels / Ordnungsmäßig zu treiben geziemend angeſtanden; als wird ihm auf ſein Begehren eins und anders erlaubt. Und damit er ſolches beym Hauptmann ſowohl als bey den Krahnen und Kauff-Häuſeren / und wo es nöthig / beſcheinigen könne / iſt ihme dieſes Certificat vor ſo lang / als er obgedachter Magiſtratus Verordnung getreulich nachkommen wird / und länger nicht / mitgetheilet worden. Geben Cölln / den ꝛc.

Num. 10.

Ich zu Ends unterſchriebener bekenne hiemit bey meinem würcklich geleiſtetem bürgerlichem Eyd / daß die hierunter ſpecificirte Waaren / welche ich Vorhabens bin zu ſpediren / in die Stadt einzuführen / oder würcklich über Bordt abſetzen zu laſſen / mir von meinem auswendigem Correſpondenten zugeſandt worden / und keinem hieſigen Beyſaſſen / oder allhier domiciliirten Religions-Verwandten zugehörig / oder daran Part habe / ich auch mit demſelben darüber keine Unterredung gepflogen / Geſpräch gehalten / oder Compagnie contractire / ſondern daß ich völlig ohne derſelben Vorwiſſen mit den auswendigen Proprietarien darüber à drittura correſpondire / mit denſelben Rechnung halte / und zufolg deren Willen ſpedire / die Fracht-Briefe ausfertige / oder deren Verkauff befürdere.

Zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterſchrieben und bekräfftiget. Cölln den 14. Junii 1714. herauskommen.

Num.

Num. 11.

DECRETUM CAMERALE

In Sachen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Eingeſeſſenen zu Cölln /

Contra

Herren Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob ſie wollen / bey fürwährender Reichs-Verſammlung vor- und anbringen. In Conſilio, den 22. Februar. 1716.

Num. 12.

Extract aus der Bürger-Ordnung.

Demnach auch etliche fremde Perſonen und junge Geſellen allhie auf Kammern ſitzen / und aus einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben / und gantz keine Laſten tragen / ſolches aber dem Verkünd und alten Herkommen zugegen; als ſoll einem jeden dergleichen unvereydeten Perſonen / auf Straff funffzig Goldgülden / anzunehmen und zu beherbergen verbotten / den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff / vermög der Wacht-Ordnung / darauf in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben / befohlen ſeyn; welche aber für ſich oder andere ins Groß zu handlen gemeynt / ſollen ſich vorher bey wohlgemeldtem Rath angeben / und deſſen Bewilligung ausbringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung beſchehen / welche unter die Groſſiers zu rechnen / und wie weit ſie in offenen Laden mit Ehlen / Maaß und Gewicht zu verkauffen berechtiget ſeyn ſollen; damit dann deswegen hinfürter aller Zweiffel benommen / hat wohlgemeldter Rath dieſen Articul folgender Geſtalt erläutert / daß keiner von unqualificirten Groſſierern / derſelbe ſey gleich allhier gebohren oder auswendig angenommen / mit offenen Thüren oder Fenſtern / vielweniger ausgeſtieffelten Laden / handeln / ſondern allein in abgeſonderten Gewölben / Pack-Häuſern oder Gemächern / folgender Geſtalt verkauffen ſolle und möge / nemlich die Gewürtz- und Specerey-Händler mit gantzen / halben oder viertel Centnern / und nicht darunter / die Seyden-Bereiter mit Carten von einem / zwey oder halben Pfund / die Wüllen- und Seyden-Händler mit halben Stücken / und dann letzlich die Eiſen-Krämer mit einem Doſen Stuben-Offen / oder einem viertel Centner Nägel / alles aufs wenigſt und geringſt / auch bey Straff in vorigem Edict und Ordnungen begriffen / ꝛc. Darnach ſich ein jeder wiſſe zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes eines Ehrſamen Raths hierunten aufgedruckten Secret-Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus ſo rubricirter in Druck ausgelaſſener ꝛc. Eines Ehrſamen Raths des Heil. Reichs Freyer Stadt erneuert- und verbeſſerter

Wein-Rolle.

Ordnung / wie es mit dem Wein-Handel zwiſchen Bürgern / Eingeſeſſenen und Fremden / deren Factoren und Unterkauffern am Krahnen oder in der Stadt gehalten werden ſoll.

Einem jeden ꝛc.

Clauſula concernens:

Ordnung/ wie es mit Auff- Durch- und Einführung der Wein/ auch truckener Waar auff dem Rhein und am Krahnen zu halten.

1.

ANfänglich ſoll kein Bürger oder Eingeſeſſener ſeine Weine ungelöſt und unangegeben in Drauparten / Laurdannen / Todtſchlägern oder anderer Schiffung längſt die Statt führen / ſondern bey ſeinem Eyd vorher / wie viel der Wein ſeynd / erklären / und darbeneben die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dagegen handelt / ſoll von jedem Fuder 25. Goldgülden zur Straff verfallen ſeyn / und ſolches von dem Krahnen-Meiſter und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem Eyd erkundigt / auf die Bücher bracht und angeben werden;

2.

Zum andern: Sollen keinem Bürger oder Eingeſeſſenen einige Wein / über Bord geſetzt / oder zur Stadt durch auf einige Wagen oder Karren geſchroden oder gekrahnet werden / es ſeyen dann dieſelbe zuvor gerödet / davon die auſſahrende Accis, wie nechſt geſetzt / bezahlt / und ein Zeichen / als übergeſetzte oder durchgeführte Wein / den Krahnen-Meiſtern oder Schreibern zurück gelieffert;

3.

Zum Dritten: Sollen alle Rheiniſche / Hiſpaniſche / Franzöſiſche und andere Wein / wie auch Eßig und Brandenwein / welche von Bürgern und Eingeſeſſenen / Geiſt- und Weltlichen in die Stadt geführt / und gekellert werden / vor allen Dingen / ehe ſie einigen Schröder oder Fuhrmann aufgeben / von denſelben empfangen / oder in die Stadt zu führen / zugelaſſen werden / auf dem Werff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beeydeten Röder / nach der Cölniſchen Rohden und Eichen bis zu einem Viertel / ohne einigen Nachlaß / richtig und treulich geſtochen / vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet / den Krahnen-Meiſtern anbracht und davon zu Buch geſetzt werden;

5.

Im Fall aber zum Fünfften ein Bürger oder Eingeſeſſener aus ſeinem Keller einige Wein zur Stadt hinaus ſchickt / derſelb ſoll für allen Dingen das Faß durch einen beeydeten Röder geſtracks nach der Cölniſchen Eiche ohne einige Ubermaß roden / für dem Boden zeichnen / und mit grünen Wax verſiegeln / auch das Roder-Zeichen mit Tag und Datum an ſeiner Pforten erſt durch eine ſonderbare Perſon / wann die Karren oder Wagen würcklich ausgehen / mit ſeinem Merck oder Pitſchier bezeichnen / und folgends dem Pforten-Schreiber / wann die Wein augenſcheinlich durchgehen / zuſtellen laſſen / und anderer Geſtalt nicht angenommen noch abgeſchrieben werden;

6.

Was dann zum Sechſten die Fremden und deren Factoren betrifft / wofern ſie ihre Wein ungeſchenckt und unverkaufft über Bord ſetzen / oder geſtracks durch die Stadt zu den Feld-Pforten ausſchicken / ſollen für den Rhein-Meiſtern mit leiblichen Eyden erhalten / und davon zu Rhein dem Krahnen-Meiſter / und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen / daß ſolcher Wein keinem Fremden geſchenckt / daß ſie auch mit Fremden des Kauffs halben kein Vor-Geſpräch / Handlung / oder Unterredung / durch ſich / oder jemand anders gehabt / ſondern dieſelbe frey / loß / ledig / unverſprochen und unverkaufft / aus- oder durchzufahren gemeynt / und darauf ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzuführen geſtattet werden; welche aber auf den Kauff geſchenckt / ſollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen / und davon ein Zeichen zurück lieffern.

Num.

Num. 14.

EXTRACT

Aus der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

So wollen wir in dieſem Fall angeregte unſere vorige Edicta hiemit erneuert / unſeren Bürgeren / Einwohneren und männiglichen nochmahlen unter Pœn von fünff und zwanzig Goldgülden ohnnachläßig zu bezahlen verbotten haben / in ihren Häuſeren und auf ihren Waagen höher nicht dann ein viertel Centner zu lieberen / zu empfangen und zu wiegen.

Num. 15.

EXTRACT

Aus der Wein-Rollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

1.

Einem jeden ſowohl Bürgeren und Eingeſeſſenen als Fremden / ſtehet frey / ſeine Wein allhier am Krahnen drey nach einander folgende Marck-Tage (ausgeſcheiden den Sonn- und ins gemein gebottene Feyer-Tage / wie dieſelbe hierunter zu beſſerer Nachrichtung ſpecificirt / auf Straff fünff Goldgülden) aufzuſchlagen und zu ſchencken / oder zur Stadt einzuführen / und daſelbſten zu verkauffen / jedoch mit dieſem Unterſcheid / daß / welche allhie gebohren / oder die Bürgerſchafft erkaufft / und in der Wein-Schulen eingeſchrieben ſeyn / von Fremden / Aus- und Einwendigen / ſowohl am Rhein / als in der Stadt / Wein kauffen / auch ihre eigene Wein / mit oder ohne Unterkauffer auf ihren ſelbſt eigenen Nahmen einführen / verſchicken / oder verkauffen mögen.

2.

Hingegen aber / weil von undencklichen Jahren Gaſt mit Gaſt nicht handelen mögen / ſeynd alle die jenige / ſo allhier nicht gebohren / noch ihre Bürgerſchafft / vor- und nachgeſetzter maſſen erkaufft / ob ſie gleich auf einer Gaffelen vereydt / kurtz oder lang allhie geſeſſen / wie auch die jenige / ſo zwarn ihre Burgerſchafft gekaufft / dennoch keine beſtändige Wohnung / noch den Rauch dahie aufgeben haben / und alle Fremde und Auswendige oder deren Factoren ſchuldig / ihre Weine / ſo ſie am Rhein ſchencken / oder zur Stadt einführen / und daſelbſt verkauffen oder niederlegen wollen / vor allen Dingen / ehe ſie geſchenckt oder eingeführet werden / einen beeydten Unter-Kauffer in ſeine Taffel und Zeichen zu geben / und durch denſelben allein an gebohrne oder gegoldene Bürger zu verkauffen / oder aufs wenigſt Unter-Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu erfordern / damit derſelb alle acht Tage auf die Freytags-Renth-Cammer ein Verzeichnus liefferen möge / wie viel und an wen er die Wein verkaufft habe.

3.

Dergleichen ſollen die Fremde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgeren / welche allhie gebohren / oder die Bürgerſchafft erworben / und den Rauch dahier aufgeben haben / einkauffen / auf Straff 50. Goldgülden von jederem Fuder Weins / ſo offt in einen oder anderen Puncten hiergegen beſchicht.

5.

Damit auch dieſe Ordnung deſto ſteiffer unterhalten / ſoll keiner zum Unter-Kauffer gelaſſen werden / er ſeye denn ein gebohrner oder gegoldener und in der Wein-Schulen eingeſchriebener Bürger / und hab daſelbſt nicht allein mit Erb-Güthern oder Bürgen gnugſame Caution ſo hoch als 2000. Thaler Cölniſch geleiſtet / ſondern auch zu Anfang ſeines Dienſts / und alſo fortan alle halbe Jahr / wann die neue Rhein-Meiſtere angehen / auf dieſe Ordnung geſchweren / und die Caution erneuert.

§. 6.

Dergleichen ſoll keiner ſich einiger Factorey mit Weinen unterwinden / er ſeye denn / wie vorgemeldt / in der Wein-Schulen / als ein gebohrner oder gegoldener Bürger eingeſchrieben / wie denn auch die Unter-Käuffer bey Zeit währenden Dienſts mit einigen Weinen durch und vor ſich ſelbſten / oder durch und mit anderen in Gemeinſchafft nicht handelen / noch daran Vortheil / Gewinn / Part / oder Theil haben / oder 50. Goldgulden vom jeglichen Fuder zur Straff erlegen ſolle.

Num. 16.

EXTRACT
Der Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung
In fine de Anno 1697.

§. 4.

WErden alle Commiſſiones und Spedirungen deren Vent-Gütheren allen nicht bürgerlich oder zu der Fiſch-Kauff-Ordnung nicht qualificirten verbotten / auch auf dem Fall / daß ſelbige beſagte Vent-Güther mit gantz und halben Laſten kauffen ſollen / ihnen aufgeben / ſich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haus-Meiſteren eydlich zu declariren / daß ſolches vor ihr Eigenthum und nicht in Commiſſion geſchehen ſeye.

§. 5.

Iſt auf deren Oberländiſchen Factoren / als viel den Wein und andere das Fiſch-Kauff-Haus nicht angehende Sachen betrifft / dahin erläutert worden / daß / weilen ſie Oberländiſche Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künfftig / wie vorhin / unverbotten ſeyn ſolle / mit dem Wein ſowohl als anderen obbeſagten das Fiſch-Kauff-Haus nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / ſolle denen vor und nach erlaſſenen Edicten / zufolg ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in §. 3. angezogene Specification, die Proviſion betreffend.

	Alb.		Alb.
Einen Laſt Häring vor	Rthlr. 2. -	Hundert Stück Holländiſcher Käſe	Rthlr. 2. -
1. Laſt Laberdahn vor	Rthlr. 2. -	100. Stück Cantart	Rthlr. 3. -
1. Ball Stockfiſch	Rthlr. - 39.	1. Laſt Tarren ad 12. Tonnen	Rthlr. 2. -
1. Gantzen Ballen Schollen / ein halb und ein Viertel nach advenant	Rthlr. 1. -	1. Tonn Bücking	Rthlr. 20.
6. vierten Theil oder 1. Laſt Trahn	Rthlr. 2. -	1. Tonn Auſteren	Rthlr. - 20.
1. Laſt Ollig ad 12. Ahmen	Rthlr. 2. -	1. Viertel Saltz	Rthlr. 2. -
1. Laſt Berger-Thran ad 12. Fäßger	Rthlr. 2. -		

Ubrige dem Kauff-Haus anklebende Güther ſollen nach advenant gerechnet werden.

Ita concluſum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Num. 17.

IM Nahmen der Allerheiligſten und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilſamer Geburth unſers eintzigen Erlöſers und Seligmachers JEſu Chriſti Eintauſend ſiebenhundert und viertzehen / in der ſiebenden Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſt- Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CAROLI dieſes Nahmens des Sechſten / Erwöhlten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hiſpanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyr / Cärnten / Crain und Wurtenberg / in Obern- und Niedern-Schleſien / Marggrafen des Heil. Römiſchen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Laußnitz / Gefürſteten Grafen zu Habſpurg / Tyrol / Kyburg und Görtz / Land-Grafen im Elſaß / Herrn auf der Windiſchmarck / zu Portenau und zu Salins / unſers Allergnädigſten Fürſten und Herrn / Jhro Kayſerl. Majeſtät Reiche des Römiſchen im vierdten / des Hiſpaniſchen im zwölfften / des Hungariſch- und Böheimbiſchen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwantzigſten Monats Novembris, mit unterſchriebenen Notario von denen darzu abſonderlich ausgeſehenen in dahieſiger Stadt wohnenden Evangeliſchen Religions-Verwandten vorgetragen ſeye / was maſſen ihnen in dero mit dahieſigen Herren Bürgermeiſter und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüs nöthig ſeyn wolle / daß nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, ſondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beſchehen ſeye / und mir von wohlgemeldten Herren neun Bücher / alle in Folio und weiß Pagament eingebunden / producirt / mich requirirende / ſolche zu durchleſen / und dem Befinden nach zu atteſtiren / welchem billig-mäßigen Erſuchen ich dann Krafft tragenden offenbaren Ambts nicht abſchlagen ſollen noch können. Atteſtire demnach hiermit / daß ich dato obengemeldt all ſolche Bücher eingeſehen und befunden / daß das erſtere Buch (das dann von Herrn Wilhelmen Vircus geführt ſeyn ſolle / und aus darin gelegenen an denſelben addreſſirten Schreiben wahrgenommen deſſen geweſen zu ſeyn / und ferner von Herrn Johann Georgen Cramer / Einwohnern hieſelbſt / an Eydes ſtatt verſichert worden bin) angewieſen / daß gedachter Vircus allerhand Speditions-Handlungen / als auf und von Franckfurt / Amſterdam / Londen / Antorff und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

Invocatio Divini Nomini....
Nomen Domini.
Annus & Indictio.
Nomen.
Titulus
& Anni Regim. Imperatoris.
Dies.
Requirentes.

Zweytens eines groß ſchmahl Buch / rubricirt: Unkoſten-Buch / angefangen 1657. Deſſen End 1662. Soll geweſen ſeyn Andreaſen Geißlinger / mit rothem Schnitt. 2.

Des dritten Rubrica: Speditions-Buch   1670. So Danielen Mitz geweſen ſeyn ſolle / und bis ins Jahr 1688. geführt / ware mit halb roth- halb weiſſen Schnitt. 3.

Vierdtens Rubrica: Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünen Schnitt / ſo von Herrn   Jacoben v. Meinertzhagen folgenden Tags / ſeines Herrn Vattern und Brudern Johannen geweſen zu ſeyn ausgeſagt worden iſt / worinn ſich folio 43. befunden / daß den 20. Novembris 1670. dieſelbe per Schiffer Balthaſar Seget aus der Moſel 26. Stück Wein von Herrn Winand Daems in Amſterdam empfangen / und dito gemeldte 26. Stück per Schiffer Gerhard Schüller nach Amſterdam geſandt. 4.

Fünfftes Rubrica: Copies des Comptes de L'an 1676.   1682. 5.

Auch mit roth und grünen Schnitt / allwelches durchleſend gefunden habe / daß Anno 1677. von Winand Daems Wittib in Amſterdam alhier Wein ankommen und verſendet / auch dahier verkaufft / in der Mitte deſſelben Buchs / daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in fine für deren Erben 1680. unterſchiedliche Wein ſpedirt; welches Buch obgedachter Herr Jacob Meinertzhagen auf den gemeinſchafftlichen Nahmen Herren Joan / Iſaat und Jacoben v. Meinertzhagen geführt zu ſeyn auch bezeuget hat.

Sechſten Buchs Rubrica: Speditions-Buch Num. 1. 1676. Martii, endigende Adii 20. April. 1683., welches mit einem rothen Schnitt verſehen / und darauf mit dieſer Merck bezeichnet /   Herrn Arnolden Hardt ſeel. geweſen ſeyn ſolle / und quà talis von Herrn Joan Stock juniore, Eydumben gedachten Arnolden Hardt ſtipulata manu mir verkündet worden iſt. 6.

Gleich dann auch das ſiebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubrica: Factur-Buch von Waaren für andere in Commiſſion zu kauffen Num. 8. 1676. Martii bis 1687. 7.

Und dann achtes und neuntes (ſo Herrn Samuelen Mitz geweſen zu ſeyn angegeben haben) beyde mit roth- und grünen Schnitt / zwey Finger dick / erſtes de Anno 1640. bis 42. und das anderes vom Jahr 1642. bis 45. excluſivè, gleichs dann obige alle / und in ſpecie 8. 9.

(5.) Iſt kein Reichs-Geſetze anzutreffen / welches die Appellationes in Policey-Sachen ohne Unterſcheid inhibiret.

(6) Diſponiret der jüngere Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. 106. in ſpecie nur von Zunfft- und Handwercks-Sachen / auch von Aufhebung der bey denen Zünfften eingeſchlichenen Mißbräuchen / dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht iſt. Und

(7.) Iſt nichts ungewöhnliches / daß in Policey-Sachen / wann die Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen / am Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht Appellations-Proceſſe erkandt werden.

Vid. Mev. *Part. 3. Dec. 154.*

Lynck. *de grav. extraj. pag. 193. & ſeqq.*

Inprimis Andler. *in Tom. II. Conſtit. Imp. Lit. P. voce* Policey / ubi ait:

> Præcipua tantùm hîc quæſtio occurrit, an in rebus Politicis, in Policey-Sachen/ Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magiſtratuum interponi poſſit & acceptari debeat? Quæ tamen reſolvitur in Receſſ. Imp. noviſſ. § 106 qui tamen §. non nimis latè eſt extendendus, ut nullo unquam modo Appellationes Politiam reſpicientes admitti poſſint, cùm Superioris utique interſit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima ſubditorum & civium injuria & damno introducatur, quibus caſibus omninò, ita exigente juſtitia, & ſummi Imperatoris authoritate, recipi poſſunt Appellationes, & id, quod æquum juſtumque eſt, in Appellationis inſtantia decidi. Cum quo egregiè convenit
>
> Mevius *Part. 3. Dec. 154. &c.*

Wannenhero nicht minder

Quoad Object. 8vam. Die Alternativa, daß die Evangeliſche entweder denen offt-mentionirten Cölniſchen Edictis zu gehorſamen / oder zu emigriren ſchuldig / gantz ohnplatz greifflich / in mehrerer Erwegung

(1.) Ohnläugbar / quòd ſecuritate ac protectione ſemel alicui conceſsâ, ſine cauſa ac culpa quis violari nequeat,

Reincking. *de Regim. ſec. Lib. 2. d. 2. c. 3. n. 48.*

Quia mundus eſt communis patria, ut dicit

Baldus *in C. 1. n. 2. de form. fidel. & alii.*

(2.) Solches vornemlich in Anſehung eines Incolæ, der animo perpetuò commorandi alles das ſeinige an einen Orth transferiret / und ſich daſelbſt / mit des Magiſtrats Vorwiſſen und Genehmhaltung / häußlich niedergelaſſen hat / ſtatt hat /

Per Stryck. *in Diſſertat. de Reſignat. Jur. Civitat. c. 1. §. 32.*

Struv. *Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 50. th. 55. &*

Medium *ad Jus Lubecenſ. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 49. & 79.*

(3.) Dergleichen Expulſion inſtar pœnæ iſt / quæ exiſtimationem lædit; hingegen hier kein Delictum verhanden / alſo keine Straffe nöthig.

L. 11. ff. de pœn.

(4.) Aus eben dieſen Principiis unter allen Publiciſten eine ausgemachte Sache iſt / daß / wie receptio Judæorum anfänglich liberrimæ voluntatis iſt / hernach ſemel receptos abſque cauſa wieder zu expelliren nicht zugelaſſen;

Vid. Mager. *de advoc. armat. tit. 8. n. 293.*

Marta *de Juriſdict. P. 1. c. 14. n. 2.*

Sixtin. *de Regal. c. 5. n. 24. & innumeri alii.*

Alſo Chriſten hierunter nicht durioris conditionis ſeyn können / je mehr

(5.) Nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und denen dabey vorgekommenen Deliberationen / pro inconcuſſo & indiſputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meræ voluntatis, nicht aber neceſſitatis ſey.

De quo vid. Cortrej. *in Obſerv. ad Pac. Religioſ. p. 249. 250. & 251.*

Auch was dieſertwegen im Inſtrum. Pac. diſponiret iſt / eigentlich von ſolchen Unterthanen zu verſtehen iſt / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / ſo aber auf dieſen Caſum gantz ohnapplicirlich iſt.

CONCLUSIO.

Und wie ſolchem allem nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtſame der zum öfftern genannten Evangeliſchen Kauffmannſchafft zu Cölln am Rhein ſich auf dem Paſſauiſchen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die Reichs-Abſchiede und einer immemorialen Poſſeſſion gründet; Alſo iſt auch kein Zweiffel / Ihre Kayſerl. Majeſtät und das gantze Heil. Röm. Reich werden ſelbige Dero allerhöchſt- höchſt- und hohen Gemüths-Billigkeit nach beherzigen / und / durch Vorkehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen / daß die Evangeliſche den würcklichen Effect all ſolcher mit vielem Blut erfochtenen Reichs-Fundamental-Geſetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der darwider von E. Hoch-Weiſen *Magiſtrat* zu Cölln intentirten Neuerungen / bey dem ruhigen Beſitz des vorhin frey gehabten Commercii, auch Commiſſionen und Speditionen bleiben mögen.

Beylagen.

Num. I.

LISTA derer vorhandenen Original-Documenten und Atteſtaten / daß die von der Evangeliſchen Religion in Cölln das Bürger-Recht gehabt / und gleich anderen Catholiſchen Bürgern genoſſen haben.

Num. 1. 1588. 1. Junii. Atteſtatum vom 1. Junii 1588. vom Magiſtrat der Stadt Cölln / daß Peter Kipp dato zum Burger angenommen.

Num. 2. 1592. 2. Decembris. Atteſtatum von der Weinſchulen de dato 2. Decembris 1592., daß Peter / Johann / David und Simon Kipp / als Söhne obigen Petern Kipp / das Burger-Recht ertheilt worden.

Num. 3. 1594. 26. Januarii. Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts-Schöffen in Cölln / de dato 1594. 26. Januarii, worin der Creditor Johann Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genennet wird.

Num. 4. 1594. 17. Septembris. Teſtamentum Johannen Gordins vom 17. Septembris 1594. ſub manu des Kayſerlichen Notarii Caſparen Kannegieſſers / worinnen derſelbe abermahlen ein Bürger in Cölln zu ſeyn genannt wird.

Num. 5. 1596. 8. Auguſti. Teſtamentum Andreæ Mitz und Eliſabethen Bots ſub manu des Notarii Caſparen Kannegieſſers de dato 8. Auguſti 1596., worin derſelbige Mitz ein Bürger genennet wird.

Num. 6. 1597. Martii. Atteſtatum aus der Weinſchulen / daß Conrad Engels die Bürgerſchafft Anno 1597. im Martio gekaufft habe / und in das Bürger-Buch eingeſchrieben.

Num. 7. 1597. 8. Auguſti. Vollmacht von Andrea Mitz / unter des Notarii Caſparen Kannegieſſers Hand; de dato 8. Auguſti 1597., worin derſelbe auch pro cive gehalten wird.

Num. 8. 1605. 7. Decembris. Atteſtatum Magiſtratûs der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decembris, daß Hans Mitz / Sohn des vorgedachten Andreæ Mitz und Eliſabethen Bots Eheleuthen / den Seiden-Gewand-Schnitt und Auskauff an ſich erkaufft / und ſolchen ſamt allen anderen Bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge.

Num. 9. 1606. 14. Octobris. Original Giffte und Ubertrag ſub manu Notarii Johann Düſſel von Xanten de dato 14. Octobris 1606. Frantz Koenen und Gertruden Sittards Eheleuthen / worinn derſelbe vor Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkandt wird.

Num. 10. 1606. 19. Decembris. Bürger-Brief von der Weinſchulen vor Hanſen Mitz de Anno 1606. den 19. Decembris, worin ſein Vatter Andreas Mitz auch vor ein Bürger der Stadt erkandt und genennet wird.

Num. 11. 1608. 29. Februarii.	Originale Inſtrumentum Inventarii ſub manu des Kayſerl. Notarii Johannen Düſſel von Xanten de dato 29. Februarii 1608., worinn Frantz und Henrich Koenen Gebrüdere vor Cölniſche Bürger erkandt und ſpecificiret ſeynd.
Num. 12. 1608. 29. Junii.	Bürger-Brief von der Weinſchulen in Cölln / vor Hermann und Conraden Engels de Anno 1608. 29. Junii.
Num. 13. 1619. 9. Martii.	Teſtamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen ſub manu Notarii Johann Düſſel von Xanten / aufgericht von Jacob Jacobs und Suſanna Hevele Eheleuth / als Bürgern und Kauffmann / de dato 9. Martii 1619.
Num. 14. 1619. 17. Julii.	Geburths-Brief vom 17. Julii 1619., darin Magiſtratus atteſtirt / daß Gilles Jacobs vorgemeldten Jacob Jacobs und Suſanna Hevele / Eingeſeſſenen der Stadt Cölln / ehelicher Sohn ſeye / darin auch ſpecialiter vermeldend / daß ſie keine Leibeigene geweſen / innaſſen ſie keine Leibeigene zur Bürgerſchafft auf- und annehmen thäten / woraus erhellet / daß ſie vor Bürger erkandt und aufgenommen ſeyen.
Num. 15. 1623. 11. Novembris.	Teſtamentum Samuelen Mitz und Gürgen Koenens vor zweyen hohen weltlichen Gerichts-Schöffen / ſub manu des Kayſerlichen Notarii Johann Düſſel von Xanten aufgerichtet / de dato 11. Novembris 1623., worin derſelbe als Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkannt und genandt wird.
Num. 16. 1624. 30. Junii.	Koſt-Rechnung von der Faß-Binders-Gaffel oder Zunfft-Dieners Johannen Buſchmann / über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraden Engels gethaner Gaffel- oder Zunfft-Koſt / welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.
Num. 17. 1627. 26. Auguſti.	Quittung Daviden Boccaſii de dato 26. Auguſti 1627. mit Unterſchrifft Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen / worin atteſtirt wird / daß Johann von Brack Burger und Goldſchmidt zu Cölln geweſen.
Num. 18. 1633. ultimo Martii.	Geburths-Brief vom Magiſtrat de dato ultimo Martii 1633., worin nicht allein atteſtiret wird / daß Jacob Mitz / vorgedachten Hanſſen Mitz und Mariä Jacobs Eheleuthen / Bürgeren der Stadt Cölln / ehelicher Sohn ſeye / ſondern wird auch ausdrücklich dabey vermeldet / daß ſolcher Hanß Mitz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und deſſen Haußfrau gegenwärtig geweſen / einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht Anno 1624. auch gehabt haben.
Num. 19. 1634. 4. Decembris.	Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magiſtrat, woraus conſtirt / daß Philip Hack vor Burger und Handelsmann erkandt worden.
Num. 20. 1635. 29. Octobris.	Geburths-Brief Helenæ von den Enden de Anno 1635. den 29. Octobris, darin Hanß von den Enden und Helena Mitz / vorgenannter Helenæ Eltern / Bürgere genennet werden.
Num. 21. 1637. 9. Julii.	Copia authentica Teſtamenti de dato 9. Julii 1637. Paulußen Moens und Maria de la Noy Eheleuth / Bürgeren zu Cölln.
Num. 22. 1642. 18. Martii.	Original-Quittung vom 10. und 20ſten Pfenning de dato 18. Martii 1642. unter Hand Conſtantini Runckardt / eines Ehrſamen Raths zum 10. und 20ſten Pfenning verordneten Schreibers / daß Gotthard Hattingen / Bürger und Kauff-Händler in Cölln / und Frau Catharina Heymanns Eheleuth / vor ſich und ihre benannte neun lebendige Kinder den 20ſten Pfenning vor den Abzug mit 550. Thaler Cöllniſch bezahlt habe.
Num. 23. 1647. 28. Januarii.	Geburths-Brief Danielen Mitz de dato 1647. den 28. Januarii, von der Weinſchulen in Cölln / worin deſſen Vatter Samuel Mitz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.
Num. 24. 1648. 2. Auguſti.	Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auf der Zunfft Himmelreich / Chriſtoph Fincken / de Anno 1648. den 2. Auguſti, daß Conrad Engels auf derſelbigen die Koſt gethan / und mit 21. fl. zahlt habe.
Num. 25. 1659. 2. Maji.	Inventarium bonorum Pauli Moens ſub manu des Kayſerlichen Notarii Petri Krup / Bürgers und Jubeliers in Cölln / de Anno 1659. 2. Maji.

Num. 26. Extractus zweyer Handels-Bücher / Jacqueſen Tacquet, ſub manu Notarii Johann Joſephen Bergrath, vermög weſſen angewieſen wird / daß gedachter Jacques Tacquet, Bürger / Seiden-Damaſten-Farber / und Kauffmann der Stadt Cölln geweſen / ſelbige Function, bis Anno 1635. und länger getrieben / auch Anno 1621. für Pauluſen Mivens in commiſſione drey Faß Wein verkaufft / Anno 1653. ſich aufs neue verehliget / und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.

Num. 27. Extract der Bücher des Gaffel- oder Zunfft-Hauſes Himmelreich genannt / welches anzeiget / daß Herr Johann Mitz und Herr Johann von den Enden / als Zunfft-Brüder / Anno 1653. im Monath September / die gewöhnliche Gaffel- oder Zunfft-Köſten conjunctim gethan haben.

Num. 2.

Wiſſend ſey hiemit / ꝛc. Demnach wir von eingeſeſſenen Cöllniſchen Proteſtirenden Einwohnern erſucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Atteſtat unter unſerer Hand-Unterſchrifft und Pettſchafft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterſchriebene / ſondern auch unſer reſpectivè Oheim und Vatter ſeel. Peter und David Neufville, vor 50. und mehr Jahren Proteſtirender Religion zugethan, und in der Stadt Cölln neben denen Einwohnern gantz frey und ohngehinderte allerhand Güther ſpediret / und auch von ſelbigen zu Waſſer und Land Speditions-Güther empfangen haben; ſo haben wir um ſo weniger ein ſolches ihnen abſchlagen können / dieweilen es eine gantz bekandte und unlaugbare Warheit iſt; Da weiters wir zu mehrer Bekräfftigung Endes-bemeldten Notarium erſuchet / ocularem inſpectionem der von unſerm reſpectivè ſeeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlaſſenen Bücher zu nehmen / und darüber gebührend zu atteſtiren / daß in ſolchen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling / und mit Herrn Geißlinger bis in ſeinen Tod / und hernacher mit ſeinen Erben / ſo lang ſie die Handlung continuiret / ohne einige Verhindernüs und Interruption ſpediret worden ſeye.

Gleichwie nun dieſes alles die pure lautere Warheit iſt / und ſolches aus vorangezogenen Büchern deſto mehr zu beweiſen iſt; als haben wir dieſe Atteſtation vor Endes-gemeldtem Notario eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt / anbey ihn Notarium requiriret / daß er gleicher maſſen ſowohl wegen unſerer geſchehenen Unterſchrifft / als auch daß er ein ſolches in unſern Büchern geſehen / mit ſeiner Hand-Unterſchrifft und Notariat-Signet atteſtiren möge / alles getreulich / ſonder arge Liſt und Gefährde. Actum Franckfurt am Mayn / den 15. Octobr, Anno 1714.

(L.S.)

David und Jacob
de Neufville.

Auf die von Herren de Neufville, hieſigen Reformirten Banquiers, an mich unterſchriebenen Kayſerlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen Rath allhier der Stadt Franckfurt / zu denen Wechſel- und Handlungs-Geſchäfften abſonderlich authoriſirt- und privilegirten Notarium geſchehene Requiſition, habe in deroſelben Speditions-Büchern von Anno 1658. 1666. 1667. in lang ſchmahl Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth-beſprengten Schnitt / befunden / daß weyland Herr Peter und David de Neufville nunmehro Seel. renommirt geweſene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolas Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling Güther ſpediret / und auch von denenſelben Güther von Cölln aus an ſie hieher ſpediret worden ſeyen / wie nicht weniger dieſes hiervor ſtehende Atteſtat von denen Herren de Neufville eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden / ſolches atteſtire / factâ requiſitione legitimâ, in majorem fidem Krafft meiner eigenhändigen Unterſchrifft und Notariat-Signet. Actum ut ſuprà.

In fidem, ut ſuprà, quod atteſtor

(L. S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notar. Cæſar. Publ. jurat. & in
Civitat. Francofurt. approb.
ſigillo & manu propriâ.

Num. 2. Nachdem wir von einigen eingeſeſſenen Kauffleuthen / in Cölln wohnhafft / erſucht worden / ihnen ein wahrhafftiges Zeugnüs mitzutheilen / wie lange Zeit wir unſere aus Engeland und Holland über Cölln gegangene Güther / an Evangeliſch-Lutheriſcher und Refomirter Religion zugethane Kauffleuthe in Cölln haben ſpediren laſſen; Alſo haben darum dato, in Beyſeyn des dazu requirirten Herrn Seyberth / Kayſerlichen geſchwohrnen Notarii, unſere Bücher aufgeſchlagen / und befunden / daß der ſeelig verſtorbene Herr Andreas Geißlinger von Anfang unſerer Handlung / als de Anno 1680. bis zu ſeinem Abſterben / und nach ihm mit ſeinen Erben / und nach dieſen Herr Johann Georg Cramer bis in dieſes Jahr unausſetzlich eine nicht geringe Anzahl unſerer Güther / ja alle (auſſer nur einige wenige / die ohne unſere Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores geaddreſſiret worden) empfangen und anhero ſpediret haben. Deſſen zu wahrer Urkund haben wir dieſe Atteſtation in Gegenwart des hierzu requirirten Herrn Notarii eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Geſchehen Franckfurt den 20. Octobr. 1714.

(L. S.)

Hendrich und Johann Bernus.

Auf die von Herren Hendrich und Johann Bernus, hieſigen renommirten Banquiers, an mich zu Endes unterſchriebenen Kayſerlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen *Magiſtrat* der Stadt Franckfurt zu denen Wechſel- und Handlungs-Geſchäfften abſonderlich authoriſirt- und privilegirten Notarium, geſchehene Requiſition, habe in deroſelben / und von ihnen in Speditions-Handlung geführten Büchern von Anno 1680. bis 1714. in groß Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth beſprengten Schnitt / gefunden / und klärlich erſehen / daß dieſelbe mit Herrn Andreas Geißlinger / nunmehro Seel. und nach ihme mit Herrn Johann Georg Cramer bis in dieſes 1714te Jahr Speditions-Handlung gepflogen / ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieſer Speditions-Güther geſchehen ſeye / welches alles von Jahren zu Jahren in deroſelben Büchern zu ſehen iſt / geſtalten ſie dann dieſe Atteſtation vor mir Notario unterſchrieben / und mit deroſelben Petſchafft bekräfftiget haben / deſſen zufolg habe auf beſchehene Requiſition, Krafft meiner eigenhändigen Unterſchrifft und Notariat-Signet, dieſe Atteſtation bekräfftiget. So geſchehen Franckfurt am Mayn / ut ſuprà.

In fidem, ut ſuprà, quod atteſtor

(L. S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notarius ſigillo & manu
propriâ.

Num. 3. Wir Schultheiß / Bürgermeiſter und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und bekennen hiemit / daß unſer Mit-Raths-Freund / Herr Iſrael Creyen / Krafft eines vorgezeigten Original-Schreibens de dato Cölln den 4ten gegenwärtigen Monats Octobris, zu erkennen gegeben / was maſſen Herr Johannes Camp / Kauffmann in Cölln / ein glaubhafftes Atteſtatum aus ſeinen Handels-Büchern verlangte / von welchen Jahren an ſeine Herren Campens Mutter Seel. die Commiſſiones und Speditiones für die gemeinſchafftliche Handlung de Barry und Iſrael Creyen verſehen / und daß er Johannes Camp dieſelbige nach deren Tod continuiret / und dann obwohl gedachter Herr Iſrael deswegen ſeine Handels-Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unſers Mittels / Herrn Sommerhoff und Herrn Baron ad inſpiciendum vorgelegt / dieſe auch nach vollzogener Inſpection in pleno referiret / wie es ſich befunden / daß Herrn Johannes Camp Seel. Wittib in Cölln in Anno 1681. de Barry und Iſrael Creyens Commiſſiones und Speditiones verſehen / ihr Sohn / mehrbeſagter Herr Johannes Camp / auch ſelbige ſeit Anno 1689. continuiret / mithin die Campiſche zu Cölln bey 33. Jahren gedachte Commiſſiones und Speditiones bedienet ; als wird ſolches auf Verlangen der Warheit zu Steuer atteſtiret / urkundlich unſers hiebeygedruckten gröſſern Raths Inſiegels. So geſchehen Neuen Hanau in Senatu Ordinario Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714.

(L.S.)

Nachdem ich Ends-unterſchriebener Kayſerlicher Notarius requirirt worden / zu atteſtiren / daß in allhieſiger Löblichen Reichs-Stadt nebens den Evangeliſch-Lutheriſchen auch Reformirte und Catholiſche in allhieſiger Bürgerſchafft recipirt ſeyen / und dann es in der offentlichen That und Warheit ſich alſo befindet / daß neben denen Lutheriſchen Bürgern auch Reformirte und Catholiſche in der Bürgerſchafft ſtehen / und das Bürger-Recht gleich denen erſteren haben und genieſſen ; Als habe ſolches in Krafft meiner eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Notariat-Inſiegels auf Begehren Ambts halben zu atteſtiren mich nicht entbrechen ſollen. So geſchehen Franckfurt am Mayn / den 3. Novembr. 1714. *Num. 4.*

In fidem

(L.S.)

Johannes Fridericus Sprenger,
Sacr. Cæſar. Majeſt. author
publ. jurat. atque immatriculatus Notarius mppriâ.

Wir Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg thun kund und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen / was geſtalt Uns der Ehrbare Heinrich Maaß / hieſiger Bürger und Handelsmann / geziemend erſuchet / Wir geruheten ihme ein Atteſtatum dahin zu ertheilen / daß / ſo viel das Commercium betrifft / hieſelbſt kein Anſehen der Religion gemachet / ſondern ein jeder von denen im Heil. Römiſchen Reiche geduldeten dreyen Religionen / wann er ſich vorhero entweder dieſer Stadt mit Eyd und Pflicht verwandt gemachet / oder zum Niederländiſchen Contract bekennet / und gebührlich verpflichtet / zur See und Land ſeine Nahrung beſter geſtalt zu ſuchen / Commiſſionen zu bedienen / mithin Schiffe auszurüſten / und ſeine Handlung auf alle zugelaſſene Weiſe fortzuſetzen / unbenommen ſeye; *Num. 5.*

Wann Uns dann ſolches zur Gnüge bekandt / und auſſer allem Zweiffel iſt:

Als haben demſelben damit an die Hand zu gehen / nicht entſeyn können / einfolglich dieſes unter Unſerm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel / und Unſeres Secretarii Unterſchrifft / wohlwißlich ausfertigen laſſen. Actum den 30. Novembris, Anno Tauſend Sieben Hundert Vierzehen.

L.S.

Ex ſpeciali Commiſſione Spectabilis
Senatûs Civitatis Hamburgenſis,

Johannes Joachimus Koch, Dr.
ejuſdemque Reipubl. Secretarius ſubſcripſi.

Num.

Num. 3.

Demnach in Raths Stadt nun eine Zeithero zum öfftern referirt worden / was geſtalt die vor hundert und mehr Jahren herbracht / und annoch vor einigen Jahren obſervirte Lieffer-Waag vor und nach durch Verſaumnüs deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundirte Ordnungen überſchritten / ſondern auch in der Kauffmannſchafft ſelbſt eine Confuſion über die andere eingeführet / und das Ærarium publicum mercklich vernachtheiliget worden;

Als hat ein Ehrſamer Hoch-Weiſer Rath / nach der nunmehr reſolvirter Eingangs-Waag / zu unumgänglicher Retablirung der ehedeſſen im Gang geweſener Lieffer-Waag reſolvirt und beſchloſſen / wie folgt:

Erſtlich: Daß alle die jenige Edicta und Verordnungen / ſo der Lieffer-Waagen halber ausgangen / als viel dieſem Edicto nicht zuwider ſeynd / hiemit renovirt / und die Lieffer-Waag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch geſtellt ſeyn und bleiben ſolle.

Zweytens: Solle denen jenigen / welche auf der Gudestags Renth-Cammer zu dem kleinen Gewichte / Maaß und Ehlen abſonderlich qualificirt ſeynd / die kleine Waag alleinig erlaubt ſeyn.

Drittens: Die bürgerlich qualificirte Groſſiers betreffend / welche zu dem kleinen Gewichte nicht berechtiget / ſollen keine Liefferung anderſter thun / als auf der Lieffer-Waag / unter Straff / daß bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen gantzen Waag-Geld angeſchlagen werden ſolle. Es werden aber hierunter

Vierdtens: Die jenige Waaren ausgenommen / welche ehedeſſen denen bürgerlich qualificirten mit einem Viertel Centner zu verkauffen erlaubt geweſen / als nemlich Italiäniſche roth-gefärbte Seyden / feine Specereyen / benenntlich Blumen / Nägelgen / Muſcaten / Caneel und Saffetan / wie auch feine Farb-Stoffen / und ferners die jenige Waaren / ſo der Kauffmann in ſeiner ſelbſt eigener Fabrique conſumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche gantze Waag-Geld allein bezahlt werden ſolle.

Fünfftens: Sollen die nicht bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch ſich oder die ihrige an keine Fremden / ſondern an hieſige qualificirte Bürgere / mit gantzen Ballen oder Fäſſeren / unverpackt und unverſpliſſen / alter Ordnung gemäß / verkauffen / und alſobald durch den Lieffer-Waagen-Meiſter abwiegen / und zu Buch ſetzen laſſen / unter Straff der würcklicher Confiſcation der Waaren oder deren gerechten Wehrts.

Sechſtens: Damit hierunter keine ſchädliche Verſaumnüs oder Vergeſſenheit zum Præjudiz des gemeinen Ærarii begangen werden möge / ſollen die Comptoir-Schreibere / Waagen-Meiſtere / und übrige Bedienten / abſonderliche genaue Achtung geben / daß / vermög alter Ordnung Gaſt mit Gaſt nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey intereſſirten Kauffleuthen die Rechnung ſchlieſſen / dem Empfang mit der Ausgab parificiren / und den annoch angebenden Vorrath ſelbſten / in Beyſeyn eines oder anderen Herren Commiſſarii des Kauff-Hauſes Gurtzenich in Augenſchein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer Eyd- und Pflichten gemäß / anſetzen / und hierunten / wie auch in allen obigen Puncten keine Diſſimulation oder Connivenz begehen / unter Straff würcklicher Caſſation und anderen arbitrarie ſchweren Buſſen / geſtalten auch zeitliche Herren Præſidenten und Commiſſarii zu denen Kauff-Häuſeren hierauf eine gantz genaue und unpartheyiſche Obſicht und Examination zu halten / und daran zu ſeyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Litter nach obſervirt werden mögen / hiemit erſucht und erinnert werden. Ita concluſum in Senatu den 6. Febr. 1711.

Num. 4.

Nachdem einige nicht bürgerlich qualificirte Eingeſeſſene und Schutz-Verwandten ſich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembris nechſt vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorſtellungen über das am 6. Febr. 1711. publicirtes Edictum um deswillen beſchwehrt / daß dabey §. 5to denen nicht bürgerlich Qualificirten ihre Waaren auf ſichere Weiſe und Manier / und zwar an hieſige Bürgere allein unzertheilt / unverpackt und unverſpliſſen / zu verkauffen verordnet / da ſie von Alters hero immerhin in widriger Poſſeſſion vel quaſi geweſen zu ſeyn vorgeben / und dann bey Nachſehung aller desfalls von Alters gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / abſonderlich der am 16. Septembr. Jahrs 1616. ſich von ſelbſt ergiebt / daß ſie wegen Abgang benöthigter und von Alters erforderter Qualification, anders nicht als für unqualificirte und Beyſaſſen geachtet / folgſam ihre Handlung als Groſſier zu treiben / allein befugt; Als wird es dabey auch allerdings / jedoch

doch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. Finali der Groſſier halber gemachter Erklärung / und ſonſten ohne Abbruch / was der Stapel-Waaren halber / wie auch des Wein-Handels bekenntlich verordnet / mit dem Anhang gelaſſen / daß / zufolg der am 16. Maji 1603. und 1623. den 16. Junii und dabevor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag bey denen in vorgemeldten Regiſtraturen enthaltenen Straffen zu lieffern / noch mit anderen als qualificirten Bürgern zu handlen / befugt / und reſpectivè gehalten seyn ſollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Weſens / und völligem Umſtürtz des regulirten gemeinen Handels hieſiger Stadt / gegen Eines Hoch-Weiſen Raths jährlichs publicirte Morgenſprach / und verſchiedentlich ausgelaſſene hoch verpœnte Edicten / und ſonſten gegen alle Policey- und Qualifications-Ordnung / ſich eine Zeit hero verſchiedene / ſo wohl Catholiſche als Uncatholiſche / dahier / ohne Vorwiſſen vorgemeldten Raths / niedergeſchlagen / ihr Gewerb / Handlung und Commercia, gleich denen vereydeten Bürgern und qualificirten Handels-Leuthen / auf Cammern ſitzend / treiben / allerhand Commiſſionen und Speditionen ſich neuerlich / zu mercklichem Nachtheil der bürgerlich Qualificirten / unternehmen; Als wird mit Inhærirung der im Jahr 1638. den 13. Auguſti und dabevor vielfältig ergangener und offentlich angeſchlagener verpœnter Edicten allen den jenigen / ſo Catholiſchen als anderwärten Religions-Verwandten / ſo dahier ſich aufzuhalten / und einig Gewerb zu treiben gemeynt / alles Ernſtes aufgeben und anbefohlen / innerhalb Monats-Friſt / von dato dieſes anzurechnen / und zwar / als viel die Catholiſche nicht bürgerlich beeydete anlangt / der Gebühr nach ſich bürgerlich zu beeyden und zu qualificiren; denen Religions-Verwandten aber / ſo ſich dahier häußlich niedergelaſſen / oder auf Kammern wohnen / ohne Unterſcheid / ſich bey denen Herren Præſidenten und Commiſſariis der Kauff-Häuſer anzugeben / ihres Verhaltens / wie und welcher Geſtalten ſich dahier ernähren / und was für Handthierung treiben wollen / zu expliciren / und demnechſt von ermeldter Commiſſions wegen zu vernehmen / wie ſich bey ihrer Beywohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten / und über die ihnen desfalls vorhaltende Beyſaſſen-Ordnung / der in allem getreulich nachzukommen / mit Hand-Gelübd zu ſicheren / und dieſer Geſtalten zur Handlung und reſpectivè Beywohnung zugelaſſen werden / daß die jenige / ſo ſich innerhalb vorgemeldter Monats-Friſt bey denen Herren Præſidenten und Commiſſariis nicht angeben würden / davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Ita concluſum in Senatu, den 21. Decembris, 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

Alt erneuerte Beyſaſſen-Ordnung des Heil. Römiſchen Reichs Freyer Stadt Cölln am Rhein.

Nachdem bey deme unterm 21. Decembris jüngſt abgefloſſenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Præſidenten und Commiſſariis der Kauff-Häuſer aufgeben / niemand zu hieſiger Stadt Beywohnung zuzulaſſen / er habe dann zuvor vor ihnen geſichert / der vorgehaltener Beyſaſſen-Ordnung nachzukommen; Als hat Ein Ehrſahmer Hoch-Weiſer Rath ſolche aus denen vor und nach heilſamlich erlaſſenen / auch verpœnten Edictis verfaſſen laſſen.

Und zwarn daß Erſtlichen die jenige / ſo als Beyſaſſen ſich dahier zu ernähren / oder zu wohnen / wohlgemeldten Herren Præſidenten und Commiſſariis mit einem leiblichen Eyd ſicheren ſollen / Einem Ehrſahmen Hoch-Weiſen Rath / Zeit ihrer Beywohnung / treu und hold zu ſeyn / gleich hieſigen Bürgeren vor denen Stadt Cöllniſchen Gerichteren bey verfallenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen / niemand aber von den Stadt Cöllniſchen Bürgeren und Eingeſeſſenen an auswendige Gerichteren / als denen bey hieſiger Stadts Gericht Reformation, und ſonſten bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum Anderen / daß ſich zuvor bey mehrgemeldten Herren Commiſſariis zu expliciren / wie und welcher Geſtalten / und mit was Handlung ſich zu ernähren gemeint / und daß letzteren Falls / wann nemlich dahier Kummerſchafft und Handlung zu treiben gemeynt / ſie ſolches nicht auf Kammern zu thun / ſondern wenigſtens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haushaltung anzuſtellen / und folglich ſich keiner bürgerlicher Laſten zu entziehen.

Drittens. Daß ſich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels befleißigen / der jährlichs offentlich publicirter Morgenſprach / und anderen vielfältig erlaſſenen hoch-verpœnten Edictis, abſonderlich des vom 21. December jüngſt verfloſſenen Jahrs allerdings bequemen ſollen.

Vierdtens. Daß / als viel die Vent-Güther und Stapel-Waaren / wie auch Wein-Handlung belange / in allem der Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung / Wein-Rollen / und andern desfalls ergangenen Raths-Schlüſſen und Edictis, getreulich nachkommen / und nichts dargegen unter denen dabey benennten Straffen / bey Verliehrung des Beyſaſſen-Rechts / vornehmen ſollen.

Fünfftens. Daß bey anderen Handlungen ſich anders nicht / als Groſſirer aufführen / kein Ehl / Maß noch Gewicht brauchen / ſondern was von leinen und wüllenen Waaren dahin bringen / anders nicht als mit Stücken / zufolg der Tuch-Hallen- und Leinen-Kauff-Hauſes-Ordnung verkauffen / andere truckene Waaren aber / als Zucker / Specereyen / Farb-Stoffen und Drougues in behörlicher Fuſtagie auf die Lieffer-Waag / unverpackt und ohnverſpliſſen / bringen ſollen; jedoch mit dem Unterſcheid / daß die gröbiſte Sorten anders nicht / als mit gantzen und halben Fäſſeren / die feinere von hier unbekandter Fuſtagie aber in Kiſten und Colli von 25. lb. wenigſtens / rauhe Seyden aber mit gantzen / halben / oder wenigſtens Quart-Bälgens verkauffen mögen.

Sechſtens. Als viel aber die gefarbte Seyden belangt / wie vor Alters mit gantzen und halben Karten / die Ultramarine, Molches, Ambre, und dergleichen feinere Waaren mit gantzen Oncen verkauffen / und was dieſe Waaren angehet / von der Obligation die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag zu bringen / diſpenſirt ſeyn ſollen.

Siebendens. Daß ſich aller Commiſſionen und Speditionen fremder Waaren enthalten ſollen.

Daß zeitliche Herren Præſidenten und Commiſſarii des Kauff-Haus Gürtzenich verſorgen ſollen / daß niemand / der ſich nicht vermög letzteren Edicti zur Beyſaſſenſchafft / als vorgemeldt / qualificirt / und ſich innerhalb Monats-Friſt bey ihnen angeben / einig Krahnen- oder anderes Kauff-Haus-Zeichen gefolgt werde / diß auch und daß daran ſeyn ſollen / damit dieſer Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde / und dargegen vor ſich / heimlich oder offentlich / den geringſten Vorſchub nicht geben noch geſtatten ſollen / denen Kauff-Haus- und Krahnen-Bedienten unter Straff der Caſſation ernſtlich einzubinden / mithin über die jenige / ſo ſich zur Beyſaſſenſchafft / als vorgemeldt / qualificiren / ein ordentliches Buch zur Nachricht halten / wie auch die von Alters im Brauch geweſene Zettulen und deren Unterſchrifft über die fremde oder eigenthümliche Güther wieder einzuführen / oder ſich deßfalls nach Gutbefinden der Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung zu bequemen / welches alles dann in Druck zu verfaſſen und zu jedermans Nachricht zu communiciren befohlen.

Ita concluſum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den *21. Martii 1714.*

AUf abgelaſſene nochmahlige gehorſamſte und rechtliche Vorſtellung und höchſtbenöthigte Bitte an Seiten der Evangeliſchen Religions-Verwandten und auf erſtattete Relation, was geſtalten die Herren Commiſſarii geſtern in Syndicatu erſchienen / und die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden / wird es Einwendens ungehindert bey dem publicirten Edicto und darauf gerichteten Beyſaſſen-Ordnungen belaſſen / dieſer Geſtalt dannoch / daß ihnen die fremde zur Spedition zugeſchickte Waaren vermittels eines qualificirten Factoris bis zu fernerer Verordnung erlaubt ſeyn ſolle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 7.

Lunæ den *23. Aprilis 1714.*

Auf inſinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reſervationis & Requiſitionis, ſamt Beylagen Lit. A. & B. per Notarium Portz, unterm Nahmen deren dahier eingeſeſſener Evangeliſcher Religions-Verwandten / wird der Appellation um deswillen nicht deferirt / als ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation ſtatthafft / ohne dem auch de mandato Franciſci Nicolai Groß / ſo wenig conſtirt / als deſſen Perſon auch bekandt iſt / welches ihme Notario inſinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten / mithin Copiam Mandati in continenti zu geſinnen / und über die Perſon des ermeldten Groß ſich bey ihme zu erkundigen / Commiſſion aufgetragen / demnechſt dann in puncto der bey Löbl. Schickung gut befundenen Abfragung der Evangeliſchen / welche ſich zu der Appellation bekennen / fernere Verordnung erfolgen ſolle.

Num. 8.

In Nahmen der Allerheiligſt- und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr ein tauſend / ſiebenhundert und vierzehen / auf Montag / den acht und zwanzigſten Monats Maji, als ich unterſchriebener offen- und am Hochpreißlichen Kayſerlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar immatriculirter Notarius / zufolg gleich wörtlich inſerirender Subrequiſition, die auch gegenwärtigem Inſtrumento inſerirende wiederholte höchſt-abgenöthigte Schedulam cum inſcripto Actu Appellationis Bürgermeiſteren und Rath dieſer Stadt Cölln in Perſon des aus der Raths-Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimiſſionem Copiæ concordantis, der Gebühr inſinuiren / Acta cum rationibus decidendi requiriren / mithin die Herren Appellantes oder derenſelben Gevollmächtigten ad præſtationem quorumcunque ſolemnium offeriren / und darzu zu admittiren inſtändigſt bitten wollen / hat jetzt-wohlbenannter Herr Secretarius dieſes alles von mir Notario zu acceptiren verweigert / er habe dann zuvorderſt dem gewöhnlicher maſſen verſammleten Rath ſolches vorgetragen / und darüber Verhaltungs-Befelch erhalten. Nachdem nun vorgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils in die Raths-Stub eingetretten / und inner einer halben Stunden Friſt zum drittenmahl hinauskommen / und mich Notarium ferners heiſſen warten / iſt endlich die Thür / wodurch die alſo genannte Propheten-Cammer vom übrigen Rath-Haus / allwo gleich benennende ſubrequirirte Gezeugen in Geſicht meiner ſtunden / abgeſchloſſen wird / durch die Schildwacht auf Befelch des Stadt-Dürwarteren Königshofen ohngefehr um die eilffte Vormittags-Stunde zugethan / und der Schild-Wachten zugleich aufgeben worden / niemand hinein noch hinaus zu laſſen; Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeſchloſſen befunde / habe ich benannten Herrn Königshofen gefraget / was dieſes bedeuten ſolte? Hat er mir ſchlechthin zur Antwort geben / daß es ihme befohlen wäre / dieſes alſo verrichten zu laſſen. Etwa eine Viertel-Stund nach zwölff Uhren iſt wohlgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drey oder vier Raths-Herren / aus der Raths-Stuben zu mir getretten / und in Antwort hinterbracht / ich Notarius ſolte denen Religions-Verwandten bedeuten / daß Magiſtratus ihnen keine Appellation geſtatten / vielweniger derſelben Inſinuation von mir Notario annehmen könte / und Magiſtratus hätte es in Ungnad dergeſtalten empfunden / daß / wann ſie Appellanten ſich dergleichen Appellirens ferner zu unternehmen erkühnen würden / gemüßiget wäre / ihnen das Geleit aufzukündigen; nicht weniger wäre dieſer Actus von Bürgermeiſter und Rath wider mich Notarium auch dergeſtalt in Ungnaden aufgenommen / daß / ob zwarn ſie ſcharffer verfahren könten / jedannoch nur befehlen thäten / daß mich ins künfftig dergleichen Inſinuationen müßigen ſolte / und die in Schedula Appellationis angezogene Nahmen wohl annotirt und ihme zubracht werden ſolten. Nachdem ich nun nachmahl gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen / iſt die Annahm wiederum abgeſchlagen / und da durch den Dürwarteren Burman ſolche Nahmen geſchrieben werden wollen / und befunden / daß deren Herren Appellanten keine darin mit Nahmen unterſchrieben / iſt befohlen worden / übrige aufzuzeichnen / welchemnach ich auf dargebenes Papier geſchrieben / daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen / und von mir deren Inſinuation auf Requiſition gemeldten Herrn Notarii Portz und deren Appellanten Mandatarii Groß mündliches requiriren vorgenommen ſeye / welches Notamen ich auch dem angeſtandenen Raths-Verwandten und Mit-

Secretario Herrn Heſſelmann gehandreichet / von dieſem in die Raths-Stub getragen / hernach aber ferner nichts geſchehen / als daß nach abgegangenem Rath dimittiret worden ſeye. Alſo geſchehen in dieſer Stadt Cölln / im Jahr / Indiction, Kayſerlicher Regierung / Monath und Tag / wie oben / in Beyſeyn und reſpectivè abgeſchloſſenen / Herrn Hermannen Coenen / ſo dann Georgii Philippi Hardeyſen / als hierzu erbettener beyder glaubhaffter Gezeugen.

L.S.

Pro Extractu Protocolli mei & in fidem rei ſic geſtæ

Joan Joſeph Bergrath, Apoſtolicus & Cameræ Imperialis Notarius manu ſignetoque propriis. Hac 18. Maji 1716.

Ad requiſitionem partis omittitur ſchedula Appellationis & cætera intùs adducta.

Num. 9.

WEilen ſich zufolg Eines Ehrſahmen Hoch-Weiſen Raths Verordnungen bey denen Herren Præſidenten und Commiſſariis des Kauff-Hauſes Gürtzenich angeben / und um Erlaubnus zur Beywohnung ſowohl / als eigenen Handels / Ordnungs-mäßig zu treiben geziemend angeſtanden; als wird ihm auf ſein Begehren eins und anders erlaubt. Und damit er ſolches beym Hauptmann ſowohl als bey den Krahnen und Kauff-Häuſeren / und wo es nöthig / beſcheinigen könne / iſt ihme dieſes Certificat vor ſo lang / als er obgedachter Magiſtratus Verordnung getreulich nachkommen wird / und länger nicht / mitgetheilet worden. Geben Cölln / den ꝛc.

Num. 10.

ICh zu Ends unterſchriebener bekenne hiemit bey meinem würcklich geleiſtetem bürgerlichem Eyd / daß die hierunter ſpecificirte Waaren / welche ich Vorhabens bin zu ſpediren / in die Stadt einzuführen / oder würcklich über Bordt abſetzen zu laſſen / mir von meinem auswendigem Correſpondenten zugeſandt worden / und keinem hieſigen Beyſaſſen / oder allhier domiciliirten Religions-Verwandten zugehörig / oder daran Part habe / ich auch mit demſelben darüber keine Unterredung gepflogen / Geſpräch gehalten / oder Compagnie contractirt / ſondern daß ich völlig ohne derſelben Vorwiſſen mit den auswendigen Proprietarien darüber à drittura correſpondire / mit denſelben Rechnung halte / und zufolg deren Willen ſpedire / die Fracht-Briefe ausfertige / oder deren Verkauff befürdere.

Zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterſchrieben und bekräfftiget. Cölln den 14. Junii 1714. herauskommen.

Num.

Num. 11.

DECRETUM CAMERALE

In Sachen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Eingeſeſſenen zu Cölln/

Contra

Herren Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft/ ob ſie wollen/ bey fürwährender Reichs-Verſammlung vor- und anbringen. In Conſilio, den 22. Februar. 1716.

Num. 12.

Extract aus der Bürger-Ordnung.

Demnach auch etliche fremde Perſonen und junge Geſellen allhie auf Kammern ſitzen/ und aus einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben/ und gantz keine Laſten tragen/ ſolches aber dem Verkünd und alten Herkommen zugegen; als ſoll einem jeden dergleichen unbereydeten Perſonen/ auf Straff funffzig Goldgülden/ anzunehmen und zu beherbergen verbotten/ den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff/ vermög der Wacht-Ordnung/ darauf in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben/ befohlen ſeyn; welche aber für ſich oder andere ins Groß zu handlen gemeynt/ ſollen ſich vorher bey wohlgemeldtem Rath angeben/ und deſſen Bewilligung ausbringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung beſchehen/ welche unter die Groſſiers zu rechnen/ und wie weit ſie in offenen Laden mit Ehlen/ Maaß und Gewicht zu verkauffen berechtiget ſeyn ſollen; damit dann deswegen hinfürter aller Zweiffel benommen/ hat wohlgemeldter Rath dieſen Articul folgender Geſtalt erläutert/ daß keiner von unqualificirten Groſſierern/ derſelbe ſey gleich allhier gebohren oder auswendig angenommen/ mit offenen Thüren oder Fenſtern/ vielweniger ausgeſtieſſelten Laden/ handeln/ ſondern allein in abgeſonderten Gewölben/ Pack-Häuſern oder Gemächern/ folgender Geſtalt verkauffen ſolle und möge/ nemlich die Gewürtz- und Specerey-Händler mit gantzen/ halben oder viertel Centnern/ und nicht darunter/ die Seyden-Bereiter mit Carten von einem/ zwey oder halben Pfund/ die Wüllen- und Seyden-Händler mit halben Stücken/ und dann letzlich die Eiſen-Krämer mit einem Doſen Stuben-Offen/ oder einem viertel Centner Nägel/ alles aufs wenigſt und geringſt/ auch bey Straff in vorigem Edict und Ordnungen begriffen/ ꝛc. Darnach ſich ein jeder wiſſe zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes eines Ehrſamen Raths hierunten aufgedruckten Secret-Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus ſo rubricirter in Druck ausgelaſſener ꝛc. Eines Ehrſamen Raths des Heil. Reichs Freyer Stadt erneuert- und verbeſſerter

Wein-Rolle.

Ordnung/ wie es mit dem Wein-Handel zwiſchen Bürgern/ Eingeſeſſenen und Fremden/ deren Factoren und Unterkauffern am Krahnen oder in der Stadt gehalten werden ſoll.

Einem jeden ꝛc.

Clauſula concernens:

Ordnung / wie es mit Auff- Durch- und Einführung der Wein / auch truckener Waar auff dem Rhein und am Krahnen zu halten.

1.

Anfänglich ſoll kein Bürger oder Eingeſeſſener ſeine Weine ungelöſt und unangegeben in Drauparten / Laurdannen / Todtſchlägern oder anderer Schiffung längſt die Stadt führen / ſondern bey ſeinem Eyd vorher / wie viel der Wein ſeynd / erklären / und darbeneben die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dagegen handelt / ſoll von jedem Fuder 25. Goldgülden zur Straff verfallen ſeyn / und ſolches von dem Krahnen-Meiſter und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem Eyd erkundigt / auf die Bücher bracht und angeben werden;

2.

Zum andern: Sollen keinem Bürger oder Eingeſeſſenen einige Wein / über Bord geſetzt / oder zur Stadt durch auf einige Wagen oder Karren geſchroden oder gekrahnet werden / es ſeyen dann dieſelbe zuvor gerödet / davon die auffahrende Accis, wie nechſt geſetzt / bezahlt / und ein Zeichen / als übergeſetzte oder durchgeführte Wein / den Krahnen-Meiſtern oder Schreibern zurück gelieffert;

3.

Zum Dritten: Sollen alle Rheiniſche / Hiſpaniſche / Franzöſiſche und andere Wein / wie auch Eßig und Brandenwein / welche von Bürgern und Eingeſeſſenen / Geiſt- und Weltlichen in die Stadt geführt / und gekellert werden / vor allen Dingen / ehe ſie einigen Schröder oder Fuhrmann aufgeben / von denſelben empfangen / oder in die Stadt zu führen / zugelaſſen werden / auf dem Werff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beeydeten Röder / nach der Cölniſchen Rohden und Eichen bis zu einem Viertel / ohne einigen Nachlaß / richtig und treulich geſtochen / vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet / den Krahnen-Meiſtern anbracht und davon zu Buch geſetzt werden;

5.

Im Fall aber zum Fünfften ein Bürger oder Eingeſeſſener aus ſeinem Keller einige Wein zur Stadt hinaus ſchickt / derſelb ſoll für allen Dingen das Faß durch einen beeydeten Röder geſtracks nach der Cölniſchen Eiche ohne einige Ubermaß roden / für dem Boden zeichnen / und mit grünen Wax verſiegeln / auch das Roder-Zeichen mit Tag und Datum an ſeiner Pforten erſt durch eine ſonderbare Perſon / wann die Karren oder Wagen würcklich ausgehen / mit ſeinem Merck oder Pitſchier bezeichnen / und folgends dem Pforten-Schreiber / wann die Wein augenſcheinlich durchgehen / zuſtellen laſſen / und anderer Geſtalt nicht angenommen noch abgeſchrieben werden;

6.

Was dann zum Sechſten die Fremden und deren Factoren betrifft / wofern ſie ihre Wein ungeſchenckt und unverkaufft über Bord ſetzen / oder geſtracks durch die Stadt zu den Feld-Pforten ausſchicken / ſollen für den Rhein-Meiſtern mit leiblichen Eyden erhalten / und davon zu Rhein dem Krahnen-Meiſter / und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen / daß ſolcher Wein keinen Fremden geſchencket / daß ſie auch mit Fremden des Kauffs halben kein Vor-Geſpräch / Handlung / oder Unterredung / durch ſich / oder jemand anders gehabt / ſondern dieſelbe frey / loß / ledig / unverſprochen und unverkaufft / aus- oder durchzufahren gemeynt / und darauf ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzuführen geſtattet werden; welche aber auf den Kauff geſchenckt / ſollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen / und davon ein Zeichen zurück lieffern.

Num. 14.

EXTRACT

Aus der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

SO wollen wir in dieſem Fall angeregte unſere vorige Edicta hiemit erneuert / unſeren Bürgeren / Einwohneren und männiglichen nochmahlen unter Pœn von fünff und zwanzig Goldgülden ohnnachläßig zu bezahlen verbotten haben / in ihren Häuſeren und auf ihren Waagen höher nicht dann ein viertel Centner zu lieberen / zu empfangen und zu wiegen.

Num. 15.

EXTRACT

Aus der Wein-Rollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

1.

EJnem jeden ſowohl Bürgeren und Eingeſeſſenen als Fremden / ſtehet frey / ſeine Wein allhier am Krahnen drey nach einander folgende Marck-Tage (ausgeſcheiden den Sonn- und ins gemein gebottene Feyer-Tage / wie dieſelbe hierunter zu beſſerer Nachrichtung ſpecificirt / auf Straff fünff Goldgülden) aufzuſchlagen und zu ſchencken / oder zur Stadt einzuführen / und daſelbſten zu verkauffen / jedoch mit dieſem Unterſcheid / daß / welche allhie gebohren / oder die Bürgerſchafft erkaufft / und in der Wein-Schulen eingeſchrieben ſeyn / von Fremden / Aus- und Einwendigen / ſowohl am Rhein / als in der Stadt / Wein kauffen / auch ihre eigene Wein / mit oder ohne Unterkauffer auf ihren ſelbſt eigenen Nahmen einführen / verſchicken / oder verkauffen mögen.

2.

Hingegen aber / weil von undencklichen Jahren Gaſt mit Gaſt nicht handelen mögen / ſeynd alle die jenige / ſo allhier nicht gebohren / noch ihre Bürgerſchafft / vor- und nachgeſetzter maſſen erkaufft / ob ſie gleich auf einer Gaffelen vereydt / kurtz oder lang allhie geſeſſen / wie auch die jenige / ſo zwarn ihre Burgerſchafft gekaufft / dennoch keine beſtändige Wohnung / noch den Rauch dahie aufgeben haben / und alle Fremde und Auswendige oder deren Factoren ſchuldig / ihre Weine / ſo ſie am Rhein ſchencken / oder zur Stadt einführen / und daſelbſt verkauffen oder niederlegen wollen / vor allen Dingen / ehe ſie geſchenckt oder eingeführet werden / einen beeydten Unter-Kauffer in ſeine Taffel und Zeichen zu geben / und durch denſelben allein an gebohrne oder gegoldene Bürger zu verkauffen / oder aufs wenigſt Unter-Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu erfordern / damit derſelb alle acht Tage auf die Freytags-Renth-Cammer ein Verzeichnus liefferen möge / wie viel und an wen er die Wein verkaufft habe.

3.

Dergleichen ſollen die Fremde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgeren / welche allhie gebohren / oder die Bürgerſchafft erworben / und den Rauch dahier aufgeben haben / einkauffen / auf Straff 50. Goldgülden von jederem Fuder Weins / ſo offt in einen oder anderen Puncten hiergegen beſchicht.

5.

Damit auch dieſe Ordnung deſto ſteiffer unterhalten / ſoll keiner zum Unter-Kauffer gelaſſen werden / er ſeye denn ein gebohrner oder gegoldener und in der Wein-Schulen eingeſchriebener Bürger / und hab daſelbſt nicht allein mit Erb-Güthern oder Bürgen gnugſame Caution ſo hoch als 2000. Thaler Cölniſch geleiſtet / ſondern auch zu Anfang ſeines Dienſts / und alſo fortan alle halbe Jahr / wann die neue Rhein-Meiſtere angehen / auf dieſe Ordnung geſchweren / und die Caution erneuert.

5.

Dergleichen ſoll keiner ſich einiger Factorey mit Weinen unterwinden / er ſeye denn / wie vorgemeldt / in der Wein-Schulen / als ein gebohrner oder gegoldener Bürger eingeſchrieben / wie denn auch die Unter-Käuffer bey Zeit währenden Dienſts mit einigen Weinen durch und vor ſich ſelbſten / oder durch und mit anderen in Gemeinſchafft nicht handelen / noch daran Vortheil / Gewinn / Part / oder Theil haben / oder 50. Goldgulden vom jeglichen Fuder zur Straff erlegen ſolle.

Num. 16.

EXTRACT

Der Fiſch-Kauff-Haus-Ordnung

In fine de Anno 1697.

§. 4.

WErden alle Commiſſiones und Spedirungen deren Vent-Gütheren allen nicht bürgerlich oder zu der Fiſch-Kauff-Ordnung nicht qualificirten verbotten / auch auf dem Fall / daß ſelbige beſagte Vent-Güther mit gantz und halben Laſten kauffen ſollen / ihnen aufgeben / ſich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haus-Meiſteren eydlich zu declariren / daß ſolches vor ihr Eigenthum und nicht in Commiſſion geſchehen ſeye.

§. 5.

Iſt auf deren Oberländiſchen Factoren / als viel den Wein und andere das Fiſch-Kauff-Haus nicht angehende Sachen betrifft / dahin erläutert worden / daß / weilen ſie Oberländiſche Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künfftig / wie vorhin / unverbotten ſeyn ſolle / mit dem Wein ſowohl als anderen obbeſagten das Fiſch-Kauff-Haus nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / ſolle denen vor und nach erlaſſenen Edicten / zufolg ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in §. 3. angezogene Specification, die Proviſion betreffend.

		Alb.			Alb.
Einen Laſt Häring vor	Rthlr. 2.	-	Hundert Stück Holländiſcher Käſe	Rthlr. 2.	-
1. Laſt Laberdahn vor	Rthlr. 2.	-	100. Stück Cantare	Rthlr. 3.	-
1. Ball Stockfiſch	Rthlr. -	39.	1. Laſt Tarren ad 12. Tonnen	Rthlr. 2.	-
1. Gantzen Ballen Schollen / ein halb und ein Viertel nach advenant	Rhtlr. 1.	-	1. Tonn Bücking	Rthlr.	20.
6. vierten Theil oder 1. Laſt Trahn	Rthlr. 2.	-	1. Tonn Auſteren	Rthlr. -	20.
1. Laſt Oſſig ad 12. Ahmen	Rthlr. 2.	-	1. Viertel Saltz	Rthlr. 2.	-
1. Laſt Berger-Thran ad 12. Fäßger	Rthlr. 2.	-			

Ubrige dem Kauff-Haus anklebende Güther ſollen nach advenant gerechnet werden.

Ita concluſum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Num. 17.

IM Nahmen der Allerheiligſten und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilſamer Geburth unſers einzigen Erlöſers und Seligmachers JEſu Chriſti Eintauſend ſiebenhundert und vierzehen / in der ſiebenden Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſt- Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CAROLI dieſes Nahmens des Sechſten / Erwöhlten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hiſpanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Herzogen zu Oeſterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyr / Cärnten / Crain und Würtenberg / in Obern- und Niedern-Schleſien / Marggrafen des Heil. Römiſchen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Laußnitz / Gefürſteten Grafen zu Habſpurg / Tyrol / Kyburg und Görtz / Land-Grafen im Elſaß / Herrn auf der Windiſchmarck / zu Portenau und zu Salins / unſers Allergnädigſten Fürſten und Herrn / Jhro Kayſerl. Majeſtät Reiche des Römiſchen im vierdten / des Hiſpaniſchen im zwölfften / des Hungariſch- und Böheimbiſchen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwanzigſten Monats Novembris, mit unterſchriebenen Notario von denen darzu abſonderlich ausgeſehenen in dahieſiger Stadt wohnenden Evangeliſchen Religions-Verwandten vorgetragen ſeye / was maſſen ihnen in dero mit dahieſigen Herren Bürgermeiſter und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüs nöthig ſeyn wolle / daß nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, ſondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beſchehen ſeye / und mir von wohlgemeldten Herren neun Bücher / alle in Folio und weiß Pergament eingebunden / producirt / mich requirirende / ſolche zu durchleſen / und dem Befinden nach zu atteſtiren / welchem billig-mäßigen Erſuchen ich dann Krafft tragenden offenbaren Ambts nicht abſchlagen ſollen noch können. Atteſtire demnach hiermit / daß ich dato obengemeldt all ſolche Bücher eingeſehen und befunden / daß das erſtere Buch (das dann von Herrn Wilhelmen Vircus geführt ſeyn ſolle / und aus darin gelegenen an denſelben addreſſirten Schreiben wahrgenommen deſſen geweſen zu ſeyn / und ferner von Herrn Johann Georgen Cramer / Einwohnern hieſelbſt / an Eydes ſtatt verſichert worden bin) angewieſen / daß gedachter Vircus allerhand Speditions-Handlungen / als auf und von Franckfurt / Amſterdam / Londen / Antorff und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

Invocatio Divini Nomini.

Nomen Domini.

Annus & Indictio.

Nomen.

Titulus

& Anni Regim. Imperatoris.

Dies.

Requirentes.

2. Zweytens eines groß ſchmahl Buch / rubricirt: Unkoſten-Buch / angefangen 1657. Deſſen End 1662. Soll geweſen ſeyn Andreaſen Geißlinger / mit rothem Schnitt.

3. Des dritten Rubrica: Speditions-Buch 1670. So Danielen Mitz geweſen ſeyn ſolle / und bis ins Jahr 1688. geführt / wäre mit halb roth- halb weiſſen Schnitt.

4. Vierdtens Rubrica: Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünen Schnitt / ſo von Herrn Jacoben v. Meinertzhagen folgenden Tags / ſeines Herrn Vattern und Brudern Johannen geweſen zu ſeyn ausgeſagt worden iſt / worinn ſich folio 43. befunden / daß den 20. Novembris 1670. dieſelbe per Schiffer Balthaſar Seger aus der Moſel 26. Stück Wein von Herrn Winand Daems in Amſterdam empfangen / und dito gemeldte 26. Stück per Schiffer Gerhard Schüller nach Amſterdam geſandt.

5. Fünfftes Rubrica: Copies des Comptes de L'an 1676. 1682.

Auch mit roth und grünen Schnitt / allwelches durchleſend gefunden habe / daß Anno 1677. von Winand Daems Wittib in Amſterdam allhier Wein ankommen und verſendet / auch dahier verkaufft / in der Mitte deſſelben Buchs / daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in fine für deren Erben 1680. unterſchiedliche Wein ſpedirt; welches Buch obgedachter Herr Jacob Meinertzhagen auf den gemeinſchafftlichen Nahmen Herren Joan / Iſaac und Jacoben v. Meinertzhagen geführt zu ſeyn auch bezeuget hat.

6. Sechſten Buchs Rubrica: Speditions-Buch Num. 1. 1676. Martii, endigende Adü 20. April. 1683., welches mit einem rothen Schnitt verſehen / und darauf mit dieſer Merck bezeichnet / Herrn Arnolden Hardt ſeel. geweſen ſeyn ſolle / und quà talis von Herrn Joan Stock juniore, Eydhumben gedachten Arnolden Hardt ſtipulata manu mir verkündet worden iſt.

7. Gleich dann auch das ſiebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubrica: Factur-Buch von Waaren für andere in Commiſſion zu kauffen Num. 8. 1676. Martii bis 1687.

8. 9. Und dann achtes und neuntes (ſo Herrn Samuelen Mitz geweſen zu ſeyn angegeben haben) beyde mit roth- und grünen Schnitt / zwey Finger dick / erſtes de Anno 1640. bis 42. und das anderte vom Jahr 1642. bis 45. excluſivè, gleichs dann obige alle / und in ſpecie

in letzterem folio 167. nicht allein Spediciones, ſondern auch mit der Kleinigkeit / als Pflaumen / Jngber / Jndigo / Pfeffer / Roſinen / Corinten / Wein-Stein / Provenß-Holtz / Amandelen / Muſcaten / Blomen / Blöſel / Vernebuck und dergleichen / als / ein viertel / ein halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und ſo fort mit höherem Gewicht Umſchlag geſchehen zu ſeyn / auch angewieſen haben. Alſo geſchehen Cölln / auf Jahr / Monat und Tags / wie oben.

L.S.

In fidem præmiſſorum, rei ſic geſtæ, veritatiſque teſtimonium præſens deſuper Inſtrumentum confeci, ſcripſi, ſolitoque Notariatûs ſigneto communi vi requiſitus

Joan Joſeph Bergrath, Apoſtolico-Cæſar. & Cameræ Imperialis Notarius.

Num. 18.

Invocatio Divini Nominis.
Nomen Domini.
Annus & Indictio.
Nomen.
Titulus
& Anni Regim. Imperatoris
Dies.
Requirentes.

Jm Nahmen der Allerheiligſten und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilſamer Geburth unſers eintzigen Erlöſers und Seligmachers JEſu Chriſti Eintauſend ſiebenhunderte und vierzehen / in der ſiebender Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſt-Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CAROLI dieſes Nahmens des Sechſten / Erwöhlten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hiſpanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavenien Königs / Ertz-Herzogen zu Oeſterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtenberg / in Obern- und Niedern-Schleſien / Marggrafen des Heil. Römiſchen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Laußnitz / Gefürſteten Grafen zu Habſpurg / Tyrol / Kyburg und Görtz / Lands-Grafen im Elſaß / Herrn auf der Windiſchmarck / zu Portenau und zu Salins / unſers Allergnädigſten Fürſten und Herrn / Jhro Kayſerl. Majeſtät Reiche des Römiſchen im vierdten / des Hiſpaniſchen im zwölfften / des Hungariſch- und Böheimbiſchen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwanzigſten Monats Novembris, mir unterſchriebenen Notario von denen darzu abſonderlich ausgeſehenen in dahieſiger Stadt wohnenden Evangeliſchen Religions-Verwandten vorgetragen ſeye / was maſſen ihnen in dero mit daſigen Herren Bürgermeiſter und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüs nöthig ſeyn wolle / daß nemlich nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, ſondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beſchehen ſey / und mir von wohlgemelten Herren zwey Bücher vorgeleget worden ſeyen / geſtalten ſolche zu durchleſen / und dem Befinden nach zu atteſtiren; Bezeuge demnach hiermit / daß ſolche beyde Bücher in Folio mit weiß Pergament eingebunden / mit roth- und grünen Schnitt zwey Finger dick / erſtes de Anno 1640. bis 42. und das andertes vom Jahr 1642. bis 45. excluſivè, ſo Herrn Samuelen Mitz geweſen zu ſeyn angegeben / nicht allein einige Speditiones, und in ſpecie in letzterem folio 167., ſondern auch per totum angewieſen haben / daß Pflaumen / Jngber / Jndigo / Pfeffer / Roſinen / Corinten / Wein-Stein / Provenß-Holtz / Amandelen / Muſcaten / Blumen / Blöſel / Vernenbuck / und dergleichen / mit ein viertel / halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und ſo fort mit höherem Gewicht umgeſchlagen ſeyen. Geſchehen Cölln / auf Jahr / Monat und Tag / wie oben.

L.S.

In fidem ego præſens de ſuper atteſtatum confeci, ſcripſi, ſubſcripſi ſolitoque Notariatûs ſigneto communi vi requiſitus

Joan Joſeph Bergrath, Notarius Cameræ Imperialis.

Num.

Num. 19.

EXTRACT

Aus der Bürger-Ordnung de Anno 1615.

Welche aber allhie gebohren / und obgehörter maſſen in einer Pfarren nicht getaufft / oder ſonſten nach empfangener Tauff der Religion halben ſich beym Rath nicht qualificiren können / dieſelbe ſollen ſich einen Weg wie den andern bey wohlgemeldtes Raths Verordneten angeben / ihre Geburth und Tauff beſcheinen / und darauf mit eines Ehrbaren Raths Schein und Urkund bey einer Gaffeln angenommen / und daſelbſt beeydet werden; ausgeſcheiden ſolcher Perſonen / die vermög des Heil. Reichs Abſchied unzuläſſig / oder ſonſten gegen dieſer Stadt Wohlfahrt für dieſem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

Num. 20.

EXTRACT

Aus der Stadt Cöllniſchen weiteren beſtändigen Ausführung contra den Herzog von Gülich de Anno 1612.

Dann vor erſt ſeyn wir der beſchuldigten Ausſchaffung nahmhaffter Kauff- und Handelsleuth nit geſtändig / und ſoll ſich vielweniger befinden / daß wir dieſelben / oder ſonſten einigen andern Bürgeren / der das Bürger-Recht bey uns herkommener maſſen erworben / und ſich dabey ſtill / ruhig / und unſern Politiſchen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten / wegen der Religion vertrieben / ſondern hoffen vielmehr / das Lob und Ruhm davon zu tragen / daß wir uns jederzeit ſo lind / mild und mäßiglich mit den Religions-Verwandten gehalten / daß ſie mit Fugen über uns zu klagen keine Urſach haben werden.

Geſtehen gleichwohl dabey gantz gern / daß wir die jenige / welche nicht ruhig / noch ſtill ſeyn / oder dieſer Stadt Politiſchen Satzungen und Ordnungen ſchuldiger Gebühr / vermög bürgerlichen Eyds / gehorſamlich ſich untergeben / ſondern Neuerung und Empörung ſtifften wollen / bey uns nicht leyden noch beförderen können / ſondern deren etlich wenig / ſo Catholiſch / als Religions-Verwandten geringen Stands-Leuth / gehörter und keiner anderer Urſach halben / glaub wie ſolches die Rechten und des H. Reichs Conſtitutiones unverwehrt zulaſſen / auch bey allen andern des H. Reich hohen und niederen Ständen Herkommen und unverbotten iſt / die Bürgerſchafft aufgekündet.

So ſeynd wir auch nicht in Abred / als etliche aus der Bürgerſchafft / ſonderlich Handwercker / deren Knecht / Jungen und ander Geſind / Manns- und Frauen-Perſonen / nach denen zu Mülheim unterſchiedlicher Religionen angeſtellten Predigen gantz häuffig und in groſſer Anzahl ausgelauffen / und wir als die Obrigkeit auf vielfältig starckes Bereden der gehorſamen Bürgerſchafft / ſolch Auslauffen / allerhand befahrten und an anderen Oerthern gefolgten Inconvenientien halber / bey ſicher aufgeſetzter Straff ernſtlichen verbotten / daß gleichwohl etliche bey ihrem vorſetzlichem Muthwillen verharret / und ſo wenig gehorſam ſeyn / als die Straff erlegen wollen / ſondern guten Theils von ſich ſelbſten ausgezogen und abgetretten / daß ſie uns diß Orts nichts unbilliges imputiren können / ſondern ihr Unheil ſich ſelbſt und ihrem unverantwortlichem Ungehorſam zuſchreiben mögen. Ob aber ſolch Auslauffen und daher verurſachter Ungehorſam und Widerſpänſtigkeit gegen eines jeden von GOTT vorgeſetzte / rechte und ordentliche Obrigkeit / auch Aufnehm und Zulaſſung derſelben mit den Rechten / Reichs-Conſtitutionen / auch unſeren Vorfahren / aufgerichteten Verträgen / ainlich und gemäß / und darum Mülheim contra rem toties judicatam & executam, zu einer Stadt aufgerichtet und befeſtiget werden möge / wollen wir zu anderer unpartheyiſcher Erkäntnüs und Ermeſſen geſtellet ſeyn laſſen.

Sonſten hats der geſperrter Laden und Handlung halben dieſe Gelegenheit / daß / vermög uhralter herbracht und unverrückter Stadt-Ordnung / keinem Fremden und auſſerwärts Gebohrnen / mit offenen Laden zu handelen / und mit der Ellen oder Gewicht ins kleine feil zu haben und auszuverkauffen / verſtattet oder zugelaſſen wird / er habe dann zuvorn die groſſe Bürgerſchafft / wie mans nennet / erkaufft / und darzu beſtimmt und verordnete Pacta, Beding und Conditiones, vermittelſt leiblichen ausgeſchwohrnen Eyds / angenommen / verſprochen / und bey Verluſt geworbener Bürgerſchafft / verbindlichen zugeſagt. Dieweil nun wir in Erfahrung bracht / daß etliche geſagter maſſen zur groſſer Bürgerſchafft aufgenommen / ſich den beſchwohrnen Pactis, Beding und Conditionibus nicht gemäß / ſondern anders verhalten / und damit das Bürger-Recht / vermög einhabender Bürger-Brief / ſelbſt und proprio facto verwircket; So haben wir gute Fug und Urſach gehabt / denſelben die Lade zu verſchlieſſen / jedoch dergeſtalt, daß ihnen dadurch die Beywohnung und in Groß zu handelen nicht benommen / ſondern offen und frey gelaſſen worden. Und iſt aus dem allem leichtlich zu ermeſſen / mit was höchſter Unfugen und unverſchuldeter Verkleinerung wir unerhörter Tyranney beſchuldiget werden.

Anhang

Ad Numerum XXIV.

Die Evangeliſche Kauffmannſchafft in Cölln betreffend.

ES iſt in bemercktem Numero zwar in generalibus, und ſo wie es vor etlichen Jahren an das gantze Reich gebracht werden ſollen/ etwas von dem Gewiſſens-Zwang und Beſchränckung des Religions-Exercitii, welchen die Evangeliſche Kauffmannſchafft zu Cölln am Rhein erleidet/ gemeldet/ doch hauptſächlich das Gravamen politicum, ob es wohl ex odio religionis & perſecutionis Zelo, als der Römiſchen Geiſtlichkeit und ihres Pabſts (welcher ſeinen Nuntium zu Cölln und deſſen Anweſenheit auch die Evangeliſche Kauffmanſchafft zu ihrem Schaden erfahren hat) Nota characteriſtica, ſeinen Urſprung hergenommen/ mit mehrern ausgeführet worden.

Nachdem aber ſeithero einige Particularia von dem eigentlichen Gravamine Eccleſiaſtico, und wie die Evangeliſche daſelbſt ſowohl in Ubung ihres Gottes-Dienſtes/ als Begrabung ihrer Todten und ſonſt gekräncket werden/ eingeloffen; Als hat man dieſelbe dem vorigen nach hinzuthun und zu annectiren um ſo mehr vor nöthig erachtet/ als daraus noch klärer erhellet/ daß es nicht bloß durch Commercien-Sachen ſey/ damit man die Evangeliſchen zu Cölln drücken und ausſchaffen wolle/ ſondern daß man auch andere in die Eccleſiaſtica einſchlagende Dinge brauche/ um das odium Religionis an den Tag zu legen/ folglich die gar wohl daran ſeyn/ die glauben/ daß unter denen Commercien-Sachen keine bloſſe politiſche Abſicht/ ſondern Glaubens-Verfolgung verborgen liege.

Es iſt eine ausgemachte und unwiderſprechliche Sache/ daß die Evangeliſche Gemeinde zu Cölln zu Ende des 16ten und bis ad medium des 17ten Seculi etliche 1000. Seelen ſtarck geweſen/ welche nun durch obengedachten Bedruck auf gar wenige reducirt/ mit ſolchen man gern den Garaus ſpielen wolte/ und da gedachte Gemeinde das freye Exercitium privatum ihrer Religion gehabt/ auf Reichs- und Deputations-Tagen/ auch beym Magiſtrat ſelbſt um das Exercitium Religionis publicum angehalten.

Und obwohl zuweilen mit Fiſcaliſcher Inquiſition gegen ein- und andern Evangeliſchen verfahren/ auch ſonſt ſie in ihrer Gewiſſens-Freyheit geſtöhret/ und ihnen per Edictum zugemuthet werden wollen/ Graß vor ihren Thüren zu denen Catholiſchen Proceſſionen zu ſtreuen; ſo iſt doch ſolches auf beſchehene Repræſentation wieder abgeſtellet.

Da es nun hier bloß auf das nudum factum Poſſeſſionis anni regulativi und zwar quacunque ejus parte ankommt; ſo iſt zwar ſolche Poſſeſſion vordem bey der Reichs-Deputation zur Gnüge dargethan/ und eben dardurch mehrermeldte Evangeliſche Kauffmannſchafft in die Liſte der Reſtituendorum geſetzt worden; dahero es keiner weitern Anführung bedarff; gleichwohl will man zu mehrerer Information des Publici hier ein- und andere Specialia beybringen/ woraus zu erſehen/ daß Evangelici dicto Anno 1624. drey verſchiedliche Gemeinden und Prediger in der Stadt Cölln gehabt/ welche in gewiſſen Häuſern den Gottes-Dienſt verichtet/ ihre Kinder getaufft/ das Abendmahl ausgetheilet/ die Braut-Leuthe copulirt/ und alle übrige Actus Parochiales verrichtet/ wie ſie dann auch eigene Vorſteher und Armen-Meiſter gehabt.

1.) Iſt ein ſicherer Wirtzius/ folgends Prediger der Stadt Lingen in vorgemeldtem Jahr 1624. in Cölln Prediger geweſen.

2. Im-

2.) Jngleichen hat im Jahr 1619. bis 1627. dorten als Prediger geſtanden Herr Moreau, und nebſt demſelben Herr Lohr und Schivelberg.

3.) Neben denen hat einer / Herr Fremond aus Emden / von Anno 1619. bis 1624. im Junio, als welcher Zeit er nach Emden beruffen worden iſt / in der Stadt Cölln den Predigers-Dienſt verricht.

4.) Nicht weniger Herr Jacob Dury, welcher im Septembr. 1624. aus Braband dorthin beruffen worden iſt / daſelbſten bis 1626. das Prediger-Amt verwaltet / auch dorten ein vollkommenes Conſiſtorium mit Elteſten und Diaconen verſehen / gefunden.

Wann nicht Poſſeſſio coram Deputatione gnugſam erwieſen wäre; ſo würde es an mehr andern Proben nicht ermangeln / und könte unter andern

5.) authenticè beſcheinigt werden / wie ein ſicherer Reformirter Cölniſcher Einwohner / Emund Roß genannt / im Jahr 1624. ſein Töchterlein von dem Reformirten Prediger daſelbſt habe tauffen laſſen.

6.) Hat auch Herr Dr. Harmſen / krafft des Original Atteſtati der Stadt Brehmen / daß er im Jahr 1624. in Cölln eine Gemeinde funden / und daſelbſt das Heil. Abendmahl gehalten habe / deponirt.

Allein es würde zu weitläufftig fallen / mit dergleichen Specialibus ſich weiter aufzuhalten; indeme ſonſt durch annoch in gutem Verwahr habende von Jahr zu Jahren abgehaltene Original-Conſiſtorial-Bücher ab An. 1571., falls es nöthig (wie nicht iſt) zu erweiſen wäre / daß die Evangeliſche Reformirte von gemeldter Zeit an & quidem nulla interrupta ſerie, alſo auch im Jahr 1624. ihre Gemeinden und Prediger mit ihren Conſiſtoriis in der Stadt Cölln gehabt / auch in ſpecie in ſolchem Jahr unterſchiedliche mehr von ſolcher Religion ſich bey ihren Predigern haben copuliren und ihre Kinder tauffen laſſen / auch viele anſehnliche Collecten dorten von andern auswärtigen Gemeinden / in ſpecie in jetzt gemeldtem Jahr erhoben worden ſeynd.

Kurtze Anzeige der Begräbnuß-Beſchwehrden der Evangeliſchen in Cölln am Rhein.

WJewohl es nicht wird verabredet und geläugnet werden können / daß Evangeliſche vor Alters das Begräbnuß ihrer verſtorbenen in der Stadt Cölln lange Jahre gehabt / auch gerne behalten hätten / wann dabey ruhig und ungeſchändet wären belaſſen worden; ſo iſt doch noch eine weit kundbarlich- und aller Welt notoire Sache / das gemeldte Evangeliſche nachdeme propriis expenſis ſich einen Begräbnus-Platz auſſer der Stadt acquirirt / ſie gleich denen Catholiſchen alle Zeit (obgleich ein- und andermahl darin auch von einem Hochweiſen Rath eine Indiction vor Alters geſchehen) durch die ſogenannte Brüder Alexianer getragen / und die gewöhnliche Kertzen der Leiche vorgetragen / und alſo mit gleicher Ehre und anſehnlichem Begleit / auch von denen Catholiſchen ſelbſten zu ihrer Ruheſtatt bis ans Thor begleitet und darin ruhig gelaſſen worden / bis daß vor einigen Jahren ein Hochweiſer Rath die Anzahl des Comitats / auf zwanzig Paar nur / regulirt / und damit den Anfang der Diſparität mit denen Catholiſchen gemacht / welchem ſich hart zu widerſetzen / man aus tragendem Reſpect für ſeine gebietende Obrigkeit angeſtanden / unterdeſſen aber manchmahl / bey Abſterben eines und anderen / welcher von ſtarcker Freundſchafft / genöthiget geweſen / um Vermehrung des Comitats anzuhalten / welches dann endlich wohl vor einige wenige Paar / jedoch mehreſt nicht / auf verlangende zulängliche Anzahl / und zwarn mit Reſtriction, daß man davor was ins Armen-Haus geben ſolle / zugeſtanden; Ob man nun ſich des letzteren um deſto weniger beſchweren wollen / weilen man es als ein Liebes-Werck (wozu man ſich jederzeit geneigt bezeiget) angeſehen; ſo iſt doch aus dieſer Diſparität de-

nen Evangeliſchen eine Kleinachtung von Catholiſchen offenbarlich dadurch
angewachſen / wie dann auch daraus entſtanden / daß im Jahr - - der
Päbſtliche Nuntius denen bemeldten Brüdern Alexianern (die ſonſten niemahlen
vor Ordens-Geiſtlichen erkandt worden / ſondern allezeit unterm Gebiet eines
Hochweiſen Raths geſtanden) interdicirt / hinführo unſere Leichen nach ihrem
Ruhe-Platz zu tragen / desfalls man ſich dann mit unterthäniger Supplic zu ei-
nem Hochweiſen Rath gewendet / und um Remedur flehentlich gebetten; man
hat aber darauf keine Antwort / weniger einigen Troſt erhalten. Wie man
auch Anno 1711. den 26. Octobr. bey Abſterben eines Niederländiſchen Refor-
mirten Schiffers nochmahlen per Supplicam einkommen / ſo iſt zu unſerer gröſſe-
ſten Beſtürtzung die Regiſtratur (wie Beylage ſub Lit. A. zeiget) herauskom- Lit. A.
men / darinn die Beerdigung des Schiffers auf einer Karrichen pro hac vice &
citra ullam conſequentiam erlaubet wird; Wie nun Evangeliſchen hierdurch
noch mehrere Beſchimpffung begegnet / hat man nicht nachgelaſſen / ferner anzu-
flehen / worauf dann Anno 1712. den 17. Febr. laut Beylage ſub. Lit. B. die Lit. B.
Verordnung zwarn geſchehen / daß 12. Männer anfänglich ſollen auserſehen / mit
ſchwartzen Mäntelen beſorget / und zum tragen der Todten aus St. Petri Kirſpel
angeordnet werden / wie man aber von denen dazu verordneten Herren Com-
miſſariis verſtanden / daß man aus dieſem benennten Kirſpel auch die geringſte
Leuthe benennen / die Koſten wegen der Mäntel ꝛc. denen Evangeliſchen aufbür-
den / die anſchaffende Mäntel und Trauer dieſer Männer aber in gemeldtem
Kirſpel in eigenem Verwahr nehmen wollen; hat man ſolches anzunehmen
um deſto mehr billiges Bedencken getragen / da man 1^{mo} nicht wiſſen können /
ob man nach angelegten Unkoſten bey dieſer Ordnung bleiben möchte / indeme
die Worte jedoch ohne Conſequenz hieran einigen Zweiffel geben / 2^{do} an-
dere Schwerigkeiten zu geſchweigen / die Begräbnuß-Koſten dadurch mercklich
vergröſſert worden ſeyn / hat man alſo mit ſuppliciren angehalten / darauf
zwarn auch beſage Beylag ſub Lit. C. der Befehl von einem Hochweiſen Rath Lit. C.
an beſagte Alexianer ergangen / daß ſie die Evangeliſche in hieſiger Stadt ab-
ſterbende NB. gleich von Alters bräuchlich geweſen / alſo auch fürderſthin zur
Stadt-Pforte hinaus zur Begräbnus tragen ſollen / welcher Befehl auch ſo
viel gefruchtet / daß beſagte Alexianer wiederum eine Leiche getragen / nach
wiederhohlter Interdiction des Päbſtlichen Nuntii aber ſich deſſen ferner ge-
weigert.

Bey ſo geſtalten Sachen hätte man gehoffet / ein Hochweiſer Rath würde eine nähere reputirliche Verordnung hierinn gemacht haben / man iſt aber gantz Troſt-loß gelaſſen / und ad Fiſcum, um von demſelben jedesmahl modum Sepulturæ zu begehren / verwieſen worden / deswegen Evangeliſche bey deren Begräbnüſſen vom gemeinen Volck viele höchſt-empfindliche Schmähungen haben erdulden müſſen / und dahero genöthiget worden / ſich auf eigene Koſten einen bequemen und etwas reputirlichen Leich-Wagen anzuſchaffen / worauf / ſo viel uns wiſſend / von einem Hochweiſen Rath keine Einwendung geſchehen / derowegen uns auch damit gerne befriedigen würden / wann hierdurch die Beſchimpffungen / ſo denen Evangeliſchen bey dieſer Gelegenheit vor und nach vorkommen / damit ceſſiren wolten / da aber über der Limitation der Anzahl des Comitats von denen Herren Parochial-Paſtoren die Vortragung der Kertzen (wie vor Alters bräuchlich geweſen) auch geweigert wird / ohngeachtet man die Gebühr wie vorhin dafür zahlen muß / wird dadurch dem gemeinen Mann zur Kleinachtung und Schmähung Anlaß gegeben / worüber Evangeliſche ſich billigſt zu beſchweren groſſe Urſach haben / und um Comparität mit ihren Nachbaren / wie von Alters geweſen / annoch ſeuffzen.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Lunæ den 26. Octobris 1711.

Auf unterm Nahmen ſämtlicher hieſiger Evangeliſcher Religions-Verwandten fürkommen, und abgeleſenes unterthäniges / gehorſames Suppliciren / iſt denſelben einwendig gemeldten Tods verblichenen Schiffern / auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam conſequentiam zur Stadt hinaus zu führen erlaubt / und zu deſſen Begleitung an hieſige Stadt-Pfort etwa zwey Unter Officier mitzugeben / dem Oberſt-Lieutenant d'Aubigni Commiſſion ertheilt worden ꝛc.

P. W. Tils, Dr.

Lit. B.

Mercurii den 17. Febr. 1712.

Als wegen der Religionſen Begräbnüß / und daß man wegen der an die Alexianer-Brüder vom Päbſtlichen Herrn Nuntio ergangener angemaßter Inhibition, wenigſt Interims-weiſe / auf einen anderen Modum bedacht ſeyn müſte / Anregung geſchehen / iſt zu deren Hintragung / jedoch ohne Conſequenz, anfänglich zwölff ſtarcke Männer aus der Pfarr St. Petri zu wählen / und zu überlegen / wie dieſe mit ſchwartzen Mäntelen verſehen / fort unter derſelben bey Tragung obgedachter Todten-Leichen eine gute Ordnung veranſtaltet werden möge / und ab der Verrichtung zu referiren / Herr Steinmeiſter von Jabach und Herrn Syndico Dulman als Kirchmeiſter in gedachter Pfarr St. Petri Commiſſion ertheilt.

P. W. Tils, Dr.

Lit. C.

Veneris den 2. Decembr. 1712.

Auf Einwendung benahmſter Nahmens ſämtlicher Evangeliſcher Religions-Verwandten Supplicirender / fürbracht, und abgeleſene unterthänige Remonſtration, Supplication und Bitt / hat ein Hochweiſer Rath hieſigen Alexianer-Brüdern / geſtalten von erwehnten Evangeliſchen in hieſiger Stadt Abſterbende / gleich vor Alters bräuchlich geweſen / alſo auch fürderſthin / zur Stadt-Pforten hinaus zur Begräbnus zu tragen anbefohlen.

Num. XXV.

Einiger Reformirten Gemeinden unter dem Hoch-Stifft Worms erleidender Religions-Bedruck.

ES iſt eine Reichskündige Sache / daß die zwiſchen Chur-Pfaltz und dem Hoch-Stifft Worms ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden über der Vollſtreckung des §. 8. Art. IV. obgeſchwebte ſchwere Differentien / und in ſpecie wegen Reſtitution des Stiffts Neuhauſen / endlich Anno 1705. zwiſchen beeden Herren Gebrüdern / als Churfürſt Johann Wilhelm höchſtſeel. Gedächtnüs / und Frantz Ludwig Biſchoffen zu Worms Durchl. Durchl. ein Vergleich und Tauſch getroffen / Krafft deſſen das Ambt Dirmſtein ſambt einigen andern Orthen / wo Reformirte Gemeinden ſich befinden / an mehrbemeldtes Hoch-Stifft abgetretten worden. Wie nun dadurch auch denen Reformirten Kirchen-Gefällen in der Untern-Pfaltz ein merckliches entgangen / alſo iſt auch wegen des Exercitii Religionis ſelbſt / obwohl in dem zwiſchen beederſeits hohen Herren Paciſcenten deshalb errichteten Vertrag Art. X. ausdrücklich ſtipuliret / daß dißfalls keine Neuerung eingeführet / ſondern ſolches *in ſtatu quo* gelaſſen werden ſolle / an Seiten des Hoch-Stiffts auch bey der Ubergab des Stiffts Neuhauſen §. 4. ausdrücklich verſprochen worden:

> „Daß Wir der Biſchoff zu Worms / das Reformirte Religions-
> „Exercitium gleichwie das Catholiſche erhalten / und keineswegs tur-
> „biren / ſondern in ſtatu quo laſſen ſollen und wollen.

dannoch ſolches nicht erfüllet / ſondern ſind die unter dem Hoch-Stifft ſtehende Evangeliſche Gemeinden ſowohl an ihrem Gewiſſen als freyem Exercitio-Religionis, auch Kirchen und Einkünfften auf vielerley Art gekräncket / wie ſolches ab der nachſtehenden Specification und desfalls ſowohl bey Ihrer Churfürſtl. Durchl zu Trier / als Biſchoffen zu Worms ſelbſt / als auch bey Dero Regierung in letzt abgewichenem Jahr / wiewohl fruchtloß / übergebenen Supplicatis in mehrerm zu erſehen.

Specification derer Beſchwerungen / welche die Reformirte Gemeinden des Hoch-Stiffts Worms Zeit einigen Jahren von denen Catholiſchen in Religions-Sachen erlitten / welche in nachfolgenden Rubriquen enthalten ſind.

I.

WAs angehet die Gewiſſens-Freyheit / findet ſich dieſelbige darinnen gravirt:

1.) Daß man Perſohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholiſchen Religion zwingen will / wie dann den 10. Decembris anni elapſi ein Mägdlein von 15. Jahren / deſſen verſtorbener Vatter zwar Catholiſch / der jetzige Stieff-Vatter aber ſowohl / als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan ſind / ohnerachtet daſſelbe von Kindes-Beinen auf eine Averſion gegen die Catholiſche Religion bezeiget / zu Hoffheim in der Kirch von daſigem Catholiſchen Schulmeiſter / in Gegenwart des Prieſters / dergeſtalt mit Ruthen bis auf das Blut gehauen / anbey auch auf Mund und Naſen geſchlagen / daß das Blut häuffig ausgefloſſen / mithin durch ſothanes unbarmhertziges Tractament in ſolche Alteration geſetzet / daß es kranck und Bettlägerig worden.

2.) Will man den Reformirten Pfarrern zu Laumersheim und Dirmſtein zur Unterhaltung des ſogenannten Ewigen Lichts in der Kirch zu Laumersheim adſtringiren / obgleich ſolches Onus keinem Reformirten Prediger à tempore reformationis ehemahlen imponiret worden.

3.) Werden die Reformirten zur Feyerung der Catholiſchen Feyertagen dermaſſen adſtringiret / daß ſie auch in ihren Häuſern nicht einmahl ſtille Arbeit verrichten dörffen.

4.) Wollen die Reformirte zu denen in der Römiſchen Kirch üblichen Ceremonien gleichfalls gezwungen werden / wie dann (a) zu Laumersheim / Dirmſtein und Beintersheim keim denſelbigen nicht nur zugemuthet wird / auf das ſogenannte Fronleichnams-Feſt Meyen zu führen und zu ſtecken / ſondern es iſt auch verſchiedenen Unterthanen an dem erſtern Orth / welche ſolches unterlaſſen / würckliche Straff angeſetzet / und zu deren Expreſſung einige Feld-Güther verſteiget worden; über dieſes will man

(b) auch die Reformirte zu Beintersheim dahin anhalten / daß ſie einer Jährlichen Proceſſion, welche wegen eines gewiſſen Weydgangs in dem Dohm nacher Worms gehalten wird / beywohnen / wie auch

(c) nicht weniger das Geläut / welches den Mayen durch die gantze Nacht geſchiehet / mit denen Catholiſchen gemeinſchafftlich verrichten ſollen.

5.) Maſſen ſich die Catholiſche Prieſter an / in Matrimoniis mixtis zwiſchen denen Lutheriſchen und Reformirten die Actus Parochiales, als Tauffen / Copulationes, &c. zu verrichten / oder wann es nicht geſchiehet / müſſen ſowohl dem Catholiſchen Schul-Diener als Prieſter die in der Römiſchen Kirch gebräuchliche ſogenannte Jura Stolæ bezahlet werden: Obwohlen das Decret, welches die Hochfürſtl. Regierung nicht weniger dem Catholiſchen Decano, als Reformirten Inſpectori ertheilet / ſothane Actus von denen Reformirten Predigern / alsdann aber / wann die Lutheriſchen Eheleuth lieber den Catholiſchen Prieſter verlangen / allererſt von dieſem verrichtet haben will.

6.) Da vor etwas mehr als einem Jahr ſich ein Römiſch-Catholiſcher Einwohner zu Nordheim / nachdem er 2. Jahr lang die Reformirte Verſammlung frequentiret / bey daſigem Reformirten Pfarrer angegeben / um die Reformirte Religion anzunehmen / der dann auch nach vorheriger nöthiger Information, zu Worms zu dem Tiſche des HErrn admittiret worden / iſt ſelbiger auf Befehl der Hochfürſtl. Wormſiſchen Regierung unter dem Vorwand ausgewieſen worden / daß er durch ſeine Changirung die Catholiſche Religion proſtituiret.

II.

Iſt das Liberum Exercitium Religionis durch nachfolgende Neuerungen gekräncket worden / daß

1.) Vor etwan einem halben Jahr / da man in Chur-Pfaltz denen daſelbſtigen Reformirten Unterthanen den Heydelbergiſchen Catechiſmum, welcher über 100. Jahren in Kirchen und Schulen ungehindert dociret worden / nehmen laſſen / unter dem Hoch-Stifft Worms auf Befehl einer Hochfürſtl. Regierung durch die Catholiſche Schultheiſen von Orth zu Orth / eingezogen worden. Bey welcher Begebenheit dem Reformirten Prediger zu Laumersheim / Zwengel / daſiger Schultheiß und Büttel verſchiedene Autores, welche über gedachten Catechiſmum commentiret / aus ſeiner Bibliothec hinweg genommen.

2.) Richten die Catholiſche Prieſter durchgehends / ſonderlich aber zu Neuhauſen und Laumersheim / ihren Gottes-Dienſt ſolcher Geſtalt ein / daß denen Reformirten zu dem ihrigen keine genugſame Zeit gelaſſen / und dardurch allerley Unnordnung erreget wird.

3.) Erweiſen ſich die Catholiſche Ehe-Männer gegen ihre Evangeliſche Ehe-Weiber nun und dann / wegen der Religion nicht wenig feindſeelig / geſtalt vor einiger Zeit ein Catholiſcher Mann zu Neuhauſen ſeiner Ehe-Frauen Bücher ins Feur geworffen und verbrandt.

III.

Befinden ſich die Reformirten wegen denen Kirchen ſelbſten gravirt / allermaſſen / dann

1.) Das Chor in der Kirch zu Rheintörckheim / welches gleich der gantzen Kirch zwiſchen denen Catholiſchen und Reformirten bis zum getroffenen Austauſch und einige Zeit hernach gemeinſchäfftlich geweſen / iſt mittelſt eines eiſernen Gegitters von dem Navi, ſo ohnedem klein iſt / ſeparirt / mithin denen Reformirten der nöthige Raum benommen worden.

2.) Da vor einiger wenigen Zeit der Anfang zur Erweiterung der gemeinſchafftlichen Kirch zu Laumersheim gemacht / und bey Legung des Grund-Steins Catholiſcher Seits die gewöhnliche Solennia verrichtet worden / hat die Reformirte Gemeind ſolches gleichfalls thun wollen / welches ihro aber / ohnangeſehen ihrer diefalls beſchehenen unterthänigſten Anſuchung / keineswegs geſtattet worden.

3.) Haben zwar die Reformirte zu Dirmſtein vor einiger Zeit angefangen / die in dem Obern-Flecken liegende Kirchen Rudera / mittelſt geſammleter Collecten zu ihrem Gottes-Dienſt zu adaptiren / nachdeme aber dieſelbe vor Kurtzem abermahlen colligiren wollen / um das gantze Werck in brauchbaren Stand zu ſtellen / haben die daſelbſt befindliche Catholiſche / angeſehen ihrer wohl gebauten groſſen Kirch und Capell / verwichenes Fronleichnams-Feſt in denen übrigen Ruderibus Meß gehalten / ſelbige mit einer Thür und Schloß verwahret / mithin würcklich Poſſeſſion ergriffen.

4.) Iſt vor einiger Zeit auf einen Sonntag die Cantzel in der Kirch zu Neuhauſen dermaſſen ſ. v. mit Menſchen-Koth verunreiniget worden / daß man ſolche nicht mehr gebrauchen können / ſondern abbrechen und verändern laſſen müſſen / zu geſchweigen daß man ſich

5.) Catholiſcher Seits mehrmahlen verlauten laſſen / das Chor von dem Navi zu ſepariren / und jenes privativè, dieſes aber ſimultanee zu gebrauchen.

IV.

In Anſehung der Beſoldung wird man gleichfalls beeinträchtiget / indeme

1.) Zwar das Nonnen-Stifft zu Marien-Münſter in Worms / wegen Beneficirung deß Frucht- und Wein-Zehendens zu Laumersheim den daſigen Reformirten Pfarrherr zu beſolden verbunden iſt / demſelben aber disfalls viele Faſtidia verurſachet / allermaſſen 1718. ihme ſein damahliger Beſtallungs-Wein / welcher doch nach dem von GOtt verliehenen Seegen nicht anders als gut ausfallen ſollen / von denen Stiffts-Jungfern aber dermaſſen verfälſchet worden / daß er ſolchen nicht genieſſen können / mithin E. Hochfürſtl. Regierung ihnen die Indemniſation des Pfarrers anzubefehlen zwar vor billig erachtet / jedoch iſt dieſelbige / ohnerachtet derer vielfältigen Urkeſien / um deßwillen nicht erfolget / weilen der Herr Ambtmann zu Dirmſtein dem Regierungs-Befehl nicht gebührend nachgekommen.

2.) Haben die Catholiſche Einwohner zu Laumersheim den zur Reformirten Pfarr gehörigen kleinen Zehenden Zeit 3. Jahren auf Befehl des Catholiſchen Schultheiſſens Nahmens Flecken / beſagtem Reformirten Pfarrer vorenthalten / und dem Catholiſchen Prieſter gegeben / worüber derſelbe zwar bey der Hochfürſtl. Regierung geklagt / bis dato aber keine Remedur erhalten können / über welches

3.) Der Catholiſche Prieſter den 2. Decembr. jüngſt abgewichenen Jahrs dem Reformirten Pfarrer / in Beyſeyn der Reformirten Kirchen-Aelteſten / ins Angeſicht ſagen dörffen / daß er mit der Helfft des jedoch wiedrrechtlich genieſſenden kleinen Zehendens nicht zufrieden ſeyn / ſondern die andere Helfft ſamt dem Pfarr-Guth und Pfarr-Haus / welches der Reformirte Pfarrer bis dato in Poſſeſſion gehabt / an ſich ziehen wolle. Was angehet

V.

Die Allmoſen / hat

1.) Der Catholiſche Prieſter zu Beintersheim 1715. die zwar gemeinſchafftlich gehobene Penſiones, der Obſervanz und Statui quo zuwider / ohnerachtet des Reformirten Pfarrers disfalls gethaner Proteſtation, privativè an ſich gezogen / von welcher Zeit die Reformirte von der Gemeinſchafft ſowohl der Capitalien als Penſionen excludirt / und ihnen ſolche auf des Pfarrers offtmahlige Vorſtellungen nicht reſtituiret worden. So hat auch

2.) Der Catholiſche Prieſter zu offt-erwehntem Laumersheim / nachdeme vorhero die Allmoſen-Documenta aus dem Reformirten Pfarr- auf das Rath-Haus practiciret worden / ſich unterſtanden / den 2. Decembr. 1719. den Allmoſen-Wein einſeitig zu colligiren / und da hierauf der Reformirte Pfarrer ad imitationem des Catholiſchen / durch den Reformirten Allmoſen-Pfleger gleichfalls etwas weniges colligiren laſſen / hat derſelbige / mit Zuthuung des Orths Schultheiſſens / das colligirte Quantum aus dem Reformirten Schul-Haus mit Gewalt heraus nehmen wollen / ſo auch Zweiffels frey erfolgt ſeyn würde / wann man ſich Reformirter Seits nicht mit Nachdruck widerſetzet hätte.

Durchleuchtigſter ꝛc.

Euer Churfürſtl. Durchl. wird annoch in gnädigſtem Andencken ruhen / daß Dieſelbe bey dem zwiſchen Chur-Pfaltz getroffenen Austauſch des Ambts Dirmſteins / wie auch übrigen Orthen / denen unter demſelben befindlichen Reformirten Gemeinden die gnädigſte Declaration dahin thun laſſen / daß in puncto Religionis alles in ſtatu quo verbleiben ſolle ; Ob wir nun wohl nichts mehr wünſchten / als Euer Churfürſtl. Durchl. hierinnen nicht behelligen zu dörffen / ſo dringet uns gleichwohl die Noth / daß wir mittelſt anverwahrter Beylage Deroſelben in aller Unterthänigkeit vorſtellen / worinnen wir bis daher Dero gnädigſten Declaration zuwider graviret worden. Wir ſeynd verſichert / daß Euer Churfürſtl. Durchl. an dergleichen Religions-Neuerungen um ſo weniger Gefallen tragen/ als Dieſelbe nach Dero erleuchtetem Verſtand / dieſes als ein Fundament Dero geſegneten Regierung mit anſehen werden / wann Sie Dero Fürſtl. Wort zum Troſt Dero treuen Unterthanen in allwege unverbrüchlich handhaben laſſen / und dahero auch gnädigſt geruhen / Dero nachgeſetzten Hochlöblichen Regierung zu Worms zu reſcribiren/ daß ſelbige die verhängten Neuerungen zur Conſolation Dero Reformirten treuen Unterthanen/redreſſiren/ und ihnen die nach dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ hergebrachte Gewiſſens- und andere Religions- Freyheiten / ins beſondere aber den ohngehinderten Gebrauch des Heydelbergiſchen Catechiſmi, als eines von allen Reformirten Kirchen recipirten Libri Symbolici, nach vorheriger Reſtitution der abgenommenen Exemplarien/ mögen angedeyen laſſen ; Wie wir nun Euer Churfürſtl. Durchl. in dem Nahmen der uns anvertrauten Gemeinden um dieſe hohe Gnade Fußfällig anflehen / alſo wünſchen wir von dem Könige aller Königen/ daß Er Dero hohe Perſohn und Regierung mit allem Seegen überſchütten wolle / damit nicht weniger Euer Churfürſtl. Durchl. in allem ſelbſt erwünſchtem langwührigen Wohlſeyn erhalten werden / als auch unter Dero gnädigſten Regierung/ in allen Dero Churfürſtl. Fürſtenthümer und Landen Gerechtigkeit und Warheit beſtändig floriren mögen / und verharren in allerunterthänigſter Veneration

Euer Churfürſtl. Durchl.

Den 6. Novembr. 1719. N. &c. &c.

Hochwürdiger ꝛc. ꝛc.

Aller Hochwürden Gnaden Excellenz und Herrlichkeit können wir Ends gemeldte Reformirte Predigers des Hoch-Stiffts Worms unterthänigſt nicht verhalten/ was maſſen ſeither dem zwiſchen Chur-Pfaltz getroffenen Austauſch / die uns anvertraute Reformirte Gemeinden / in ihrem Exercitio Religionis, und andern damit verknüpfften Freyheiten / nach Inhalt des beygehenden Anſchluſſes / in ein- und andern Wegen gekräncket worden; Gleichwie aber Euer Hochwürd. Gnaden Excellence und Herrlichkeit von ſelbſten gnädig erwegen werden/ daß ſothane Neuerungen/ ſowohl dem Statu quo, als auch der gnädigſten Intention Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Trier / als Biſchoffen zu Worms/ zuwider lauffen/ mithin uns und unſern Zuhörern nicht wenig zu Hertzen dringen / wann wir überlegen / daß nach denen in letztern Kriegs-Jahren ausgeſtandenen vielen Feindlichen Preſſuren/ uns die Religions-Freyheit eingeſchränckt werden will ;

Alſo hoffen wir/ Euer Hochwürd. Gn. Excell. und Herrlichkeit werden es nicht ungnädig nehmen / wann wir Ihrer Churfürſtl. Durchl. hiervon unterthänigſte Vorſtellung thun / anbey denen bisherigen Religions-Beſchwerungen gnädigſt abhelffen / inſonderheit aber den zur Unterweiſung unſerer Chriſtlichen Jugend unentbehrlichen Catechiſmum reſtituiren/ der zuverſichtlichen Hoffnung lebende / Dieſelbe uns in unſerm billigen Petito um ſo mehr gnädig zu deferiren geruhen wollen / als ſelbiger nicht nur ein Liber Symbolicus, ſondern auch deſſen etwa anſtößige Religions-Puncten von uns jedesmahl in geziemender Moderation tractiret worden / wir auch bis daher alle unterthänigſte Submiſſion gegen dieſelben erzeiget / und darinnen ferner beharren werden.

Euer Hochwürden ꝛc.

Den 6. Novembr. 1719. N. &c. &c.

Hochwürdiger ꝛc. ꝛc.

ES wird Euer Hochwürden Gnaden Excellenz und Herrlichkeiten annoch in ohnverloſchenem Andencken ruhen / welchergeſtalten wir Inſpector und ſämtliche Prediger des Hoch-Stiffts / dieſelben unter dem 6. Novembr. durch ein unterthänigſtes Memoriale vorgeſtellt/ was von Zeit des getroffenen Austauſches vor Religions-Neuerungen verhängt worden/ mit unterthänigſter Bitte/ ſolche gnädigſt zu remediren; Dieweilen aber bis dato die verhoffte gnädigſte Reſolution und Remedur nicht nur nicht erfolget / ſondern die vorhin übergebene unterthänigſte Gravamina, durch ſeither dem / hier und da gethane neue Eingriffe / um ein merckliches vermehret worden ; als nehmen wir die Freyheit/ Euer Hochwürden hiermit nochmahlen unterthänigſt zu bitten/ unſern ſowohl auf die Billigkeit ſelbſt als Ihrer Churfürſtl. Durchl. gnädigſt emanirten Declaration gegründeten Petito zu deferiren / damit wir bey unſerm Exercitio Religionis gelaſſen werden / und Ihrer Churfürſtl. Durchl. hohe Gnad fernerhin genieſſen mögen.

Euer Hochwürden ꝛc. ꝛc.

Worms den 13. Decembr. 1719. N. &c. &c.

)o(

Ad Num. XXV. Additamentum 2dum.

Den Gewiſſens-Zwang im Wormſiſchen betreffend.

MAn hat zwar ein billiges Bedencken gehabt / eine ſo grobe heffige und einem Geiſtlichen überaus unanſtändige Schrifft / als womit der Catholiſche Pfarrer / Johann Rüdiger Kroll, zu Hoffheim / den Reformirten Prediger zu Nordheim / aus Verdacht / als ob dieſer die in denen Zeitungen geſtandene Geſchichte / von einem des Glaubens halber in der Kirche aufs Blut gepeitſchten Mägdleins / fälſchlich ausgeſprengt / und auch nach Regenſpurg berichtet / zu Worms bey der Regierung ad palinodiam verklagt / unter die Evangeliſche Religions-Beſchwehrden drucken zu laſſen; Weil er aber darinn ein Scriptum, genannt: *Extractum Gravaminum*, *Refomritten* Predigers des Hoch-Stiffts Worms zu Regenſpurg in Druck übergeben: Num. 1. ſeiner Beylagen anfügt / und ſolches als das Fundament ſeiner Klage attaquiret / welches von dem Additamento 1. ad Num. XXV. der gedruckten hieſigen Religions-Beſchwehrden gantz diſcrepant iſt / auch bis dato, wenigſt unter denen Evangeliſchen / nicht bekandt geweſen / er anbey ein- und andere Umſtände ſelbſt anzeigt / ſo man vorhin noch nicht gewuſt / und welche zur Vergröſſerung des Facti quæſtionis ſehr dienlich / ſo hat man dieſer / obgleich ſonſt unziemlichen Schrifft ſub Lit. A. hier einen Platz gönnen wollen. Wie denn dem Reformirten Prediger wegen der groben Anzüglichkeiten und Läſterungen / ſo der P. Kroll gegen ihn ausgeſtoſſen / die rechtliche Ahndung ohnedem bevor bleibet / und ihm durch den Druck der vorhin ſchon divulgirten Schrifft bey der ehrbaren Welt / ſo auf dergleichen Ausſtreuungen ohnedem nichts giebt / kein Præjudiz geſchehen kan. Was nun ſolche Klag-Schrifft ſonſt betrifft / bekennet und geſtehet Lit. A.

1.) Der Pfarrer Kroll, daß er das Mägdlein Wilhelmin, welches er NB. von 15. Jahren geweſen zu ſeyn / ſelbſt angiebet / weil ſie nach der zur Reformirten Religion ſchon ſeit 3. Jahren geäuſſerten Zuneigung den Catholiſchen Glauben nicht bethen wollen / in der Kirche oder Sacriſtey mit Ruthen in ſeiner Gegenwart peitſchen laſſen / und meinet nicht / daß er daran zuviel und unrecht gethan. Womit dann die That in ſoweit eingeſtanden und richtig iſt.

2.) Bringet er Num. 2. das von der Mutter des Kindes wegen übergebene Memorial bey / wodurch ſie 3. Jahr zuvor um die durch die Reichs-Satzungen ihr ohnedem ſchon freygelaſſene Gewiſſens-Freyheit des Kindes bey der Wormſer Regierung zwar angehalten /

3.) aber einen widrigen und abſchlägigen Beſcheid bekommen / ſo in Num. 3. befindlich.

Wie nun das ungebührliche ſtraffwürdige Factum, daß ein mannbares Weibsbild von 15. Jahren / welches alſo den annum diſcretionis ſchon lang vorhin erreicht gehabt / um es wider ſeinen Willen bey der Catholiſchen Religion zu erhalten / in der Kirchen mit Ruthen gepeitſchet worden / von dem Thäter / einem Catholiſchen Prieſter / ſelbſt eingeſtanden / dann aber der in dem Biſchoffthum Worms wider alle natürliche und Reichs-Geſetze übliche Gewiſſens-Zwang / daß man denen Evangeliſchen Eltern nicht erlaubt / ihre Kinder / ſo die annos diſcretionis erreicht / auf ihre Religion zu erziehen / damit zu hellem Tage lieget; Alſo wird nunmehro zu erwarten ſeyn / wie eine Hochfürſtlich-Wormſiſche Regierung eine ſo ärgerliche und höchſt-ſtraffwürdige That Reichs-Conſtitutions-mäßig anſehen / und auf eclatante Art ahnden werde / und zwar um ſo mehr / als zu des durch eigene Geſtändnus überführten Römiſch-Catholiſchen Paſtoris Kroll neuer Confuſion noch ein anders nicht weniger unzimliches Factum ſub Lit. B. hinzukommt / wovon man das Urtheil einem jeden Unpartheyiſchen gern anheim ſtellet. Lit. B. Und weil auch die Orths Obrigkeit zu ſolchen ungebührlichen Straffen die Hand gebothen / die Hochfürſtliche Regierung auch ſelbſt die Gewiſſens-Freyheit abgeſchlagen; ſo wird zu Ihro Kayſerl. Majeſtät allerhöchſten Juſtiz-Eyfer und zu Churfürſten / Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs patriotiſchen Gemüths-Billigkeit das allerunterthänigſt- und geziemenmende Vertrauen geſetzt / daß Sie dergleichen Ungebühren nicht billigen / ſondern im Fall der geweigerten Abſtellung / ſolches Reichs-Conſtitutions-mäßig zu beeyfern geruhen werden.

Lit. A.

An Eine Hochfürſtlich-Hochlöblich-Biſchöffliche Wormſiſche Regierung abgenöthigte Klag-Schrifft / contra Reformirten Predigern zu Nordheim ꝛc.

Mein

Johannis Ruttgeri Kroll,

Catholiſchen Pfarrers zu Hoffheim.

Hochfürſtlich-Hochlöbliche Regierung.

WAs der Reformirte Prediger zu Nordheim ohnlängſt zu Regenſpurg mit ſtraffbarer Vermeſſenheit unter andern Beſchwehrden angebracht / daß man nemlich Perſohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholiſchen Religion zwingen wolle / und in ſpecie zu Hoffheim ein Mägdlein von 15. Jahren / ſo von Kindheit auf eine averſion gegen die Catholiſche Religion bezeiget / in der Kirchen deswegen mit der Ruthen aufs Blut gehauen / anbey auf Mund und Naſen geſchlagen / daß häuffig Blut hinaus gefloſſen / mithin durch ſo unbarmhertziges Tractament in ſolche alteration geſetzet habe / daß es kranck und bettlägerig worden / ſolches iſt ab der Copeylichen Anlage Num. 1. zuerſehen. Num. 1.

Gleichwie aber dieſes ſ. v. lauter Lügen ſeynd / als ſeynd noch gröbere Unwarheiten und Calumnien / was zu Leyden in denen Franzöſiſchen Zeitungen ſub Num. 36. Rubrica Heydelberg den 27. April, und Num. 43. Rubrica Caſſel den 21. Maji, item in der Holländiſchen Freytags Currante Num. 81. Rubrica Caſſel den 20. Maji ſpargiret worden / daß nemlich Matthæus Wilhelm Römiſch-Catholiſch / und Anna Roſina Reformirter Religion, Einwohner und Eheleuthe zu Hoffheim / Ehe-Pacten unter ſich gemacht / daß die Söhne nach des Vatters / die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden ſolten; deme zufolge auch ihre Tochter Dorothea von Kindheit auf zur Reformirten Religion würcklich gezogen / nachmahls aber den 10. Decembr. 1719.

als es ohngefehr bey der Catholiſchen Kirchen zu Hoffheim vorbey gegangen/ auf mein Geheiß von dem Schulmeiſter Jordan mit Gewalt in die Kirche geſchleppet/ und ihme zugemuthet worden/ gleich auf der Stelle die Römiſch-Catholiſche Religion anzunehmen; da aber das Mägdlein/ weilen es gar zu wohl in der Reformirten Religion unterwieſen geweſen/ ſolches zu thun ſich geweigert/ hätte ich/ Pfarrer/ ihme mit meinem Buch ſo gewaltig ins Geſicht geſchlagen/ daß häuffig Blut herab gefloſſen/ über das aber noch ferner mit einer von gedreheten und zuſammen geflochtenen Weyden gemachten Peitſchen daſſelbe durch den Catholiſchen Schulmeiſter dergeſtalten grauſam peitſchen laſſen/ daß es in Ohnmacht niedergeſuncken/ und man geglaubet habe/ es würde da auf den Platz ſterben/ auch hätte ich demſelben etlichmahl die conſecrirte Hoſtien mit Gewalt in den Mund geſchoben/ ohne daß es ſolche habe verſchlingen wollen; das Mägdlein aber ſeye nachgehends/ aus Furcht derdergleichen fernern Tractaments/ von Hoffheim nacher Worms zum Kauffmann Winkelblech/ als Kinds-Magd in Dienſt gegangen/ und endlich den 28. Martii wegen obgemeldt harten Tractaments mit groſſen innerlichen Schmertzen geſtorben.

Nachdem nun vorgedachter Reformirter Prediger zu Nordheim ſo wenig dieſe nach Leyden in Holland mit unchriſtlichem Gemüth aus blinder Paſſion geſchriebene und von dar aus in die gantze Welt ausgelauffene Lügen/ als ſeine Eingangs gemeldte auf Regeſpurg geſchickte Unwarheiten wird probiren können; Als habe mich dargegen höchſtens beſchweren/ und zugleich Eine Hochfürſtl. Hochlöbliche Regierung inſtändigſt bitten wollen/ mehrgedachten Reformirten Prediger als einen Ertz-*Calumnian*ten und Lügner/ der durch ſeine Lügen-volle Vorſtellung nichts als Unruhe und Empörung in der gantzen Welt erwecket/ ad palinodiam anzuhalten/ und gebührend zu beſtraffen/ demnach aber ſolches in offentlichen Druck aller Orthen bekandt zu machen; denn unwahr iſt/ daß ich jemand zur Catholiſchen Religion zwingen wollen/ und was in ſpecie Dorothea Wilhelmin angehet/ iſt notorium daß ſeine Eltern keine Ehe-Pacten gemacht/ daß die Tochter nach der Mutter Religion ſolte gezogen werden/ dahero iſt auch mehr ermeldte Tochter von meinem Anteceſſore, Herrn Melchior ſeel. getaufft und von Kindheit auf zur Catholiſchen Religion erzogen worden/ als aber Mathäus Wilhelm/ nach eilff in dem Ehe-Stand mit Anna Roſina ſeinem Weib Reformirter Religion zugebrachten Jahren das Zeitliche geſeegnet/ da er zuvor auf dem Tod-Bett ſeinem Bruder Johannes Wilhelm beyde Kinder/ Sohn und Tochter/ recommendiret/ auf ihre fernere Catholiſche Erziehung/ weiln die Mutter zuvor/ nachdeme ſie mit Caſpar Herbert/ Reformirter Religion, ſich wieder verheyrathet/ Anno 1716. den 17. Febr. bey Einer Hochlöbl. Regierung per Memoriale, ſo in Copia Num. 2. beygehet/ um Erlaubnüß angehalten/ Num. 2.
ihre Tochter nach der Reformirten Religion erziehen zu dörffen/ iſt aber/ wie beyliegende Copia Decreti ſub Num. 3. ausweiſet/ abgeſchlagen/ hinge- Num. 3.
gen anbefohlen worden/ dieſelbe zur Catholiſchen Schul und Religion, wie ſie angefangen/ ferner zu erziehen; worauf ſie denn auch weiter Catholiſch informiret worden/ etlichmahl gebeichtet/ und zu verſchiedenen Zeiten das H. Abendmahl bereits vor etlichen Jahren allhier offentlich empfangen/ nicht weniger von dem verſtorbenen Herrn Weyh-Biſchoff/ Gudenus ſeel. zu Worms im Dohm ſich hat firmiren laſſen/ ohne daß ſie von jemand darzu wäre genöthiget worden/ weilen man zu dieſem heiligen Sacrament/ angeſehen es kein Sacramentum abſolute & ſimpliciter neceſſarium ad æternam ſalutem iſt/ niemand zu zwingen pflegt; Als ich nun vorm Jahr auf hieſige Pfarrey gekommen/ habe ich offtgedachtes Mädgen/ weilen ich nicht anderſt gewuſt/

als daß es Catholiſch geweſen / und noch würde ſeyn / meinem Ambt zufolge / zur Catholiſchen Schul und Kirche angehalten / auch bey dem Examine gefunden / daß es die Principia Catholicæ Religionis zimlich wohl erlernet habe; inzwiſchen iſt daſſelbe heimlich verführet worden / alſo daß es den zweyten Sonntag des Advents den 10. Dec. 1719. in der Chriſtlichen Lehr / wie gebräuchlich / mit dem Pfarrer das Vatter Unſer / den Glauben / Zehen Geboth ꝛc. öffentlich lauth zu bethen / nicht mitgebethet; da ich nun ſolches geſehen / hieſſe es gleich andern Kindern mitzubethen; es wolte aber nicht daran / ſondern lieffe aus ſeinem Stuhl der Kirchen-Thür zu / wurde aber gleich von dem Schulmeiſter wieder zuruck geführet; ich vermahnete daſſelbe abermahls zum Gebeth / und in ſpecie den Glauben zu bethen / konte aber kein Wort heraus bringen; endlich auf widerholtes Zureden / fienge es zwar an den Glauben zu bethen / konte aber kein Wort bis an den 10. Articul, Vergebung der Sünden / heraus bringen / erſtummte aber auf einmahl / und wolte durchaus nicht weiter fortbethen; ich ſtellte es darauf neben mich hin im Chor / um der Chriſtlichen Lehr zuzuhören / und darnach wegen ſeines Ungehorſams die verdiente Straff zu erwarten; es heulte aber entſetzlich / und griebelte mit denen Fingern ſo lange in der Naſen / bis das Blut heraus gefloſſen / der Meynung ohne Zweiffel / ich würde es um ſeinen Muthwillen nach ungeſtrafft fortgehen laſſen / lieſſe es aber durch den Schulmeiſter in die Sacriſtey führen / und hielte inzwiſchen die Chriſtliche Lehr fort / ohne mich mit der meritirten Züchtigung zu übereilen; als nun dieſelbe nach einer Stund geendiget ware / und das Mägdlein noch nicht bethen wolte / habe deswegen an demſelben durch den Schulmeiſter / weilen es noch ein Schul-Kind war / in der Sacriſtey mit einer gewöhnlichen Schul-Ruthen von kleinen Bircken-Reiſen die wohlverdiente Abſtraffung vornehmen laſſen / maſſen in Heil. Schrifft Prov. 22. cap. v. 15. geſchrieben ſtehet: Die Thorheit iſt an des Kindes Hertz gebunden / aber die Ruthen der Zucht wird ſie davon treiben: Item Prov. 23. cap. 13. & 14. v. Entziehe einem Kinde die Züchtigung nicht / denn wann du es mit der Ruthen ſchlägeſt / ſo wird es nicht ſterben / du wirſt es mit der Ruthen ſchlagen / und ſeine Seele aus der Höllen erretten / ſo dann auch mein Zweck ware.

Tags hernach iſt daſſelbe nacher Worms gangen / und zwar / dem Vernehmen nach / zum Reformirten Prediger daſelbſten / bliebe demnach acht Tag aus der Schul / unter dem Vorwand / es ſeye nicht wohl auf / ſo aber falſch befunden worden; Nach Verflieſſung ſolcher 8. oder 9. Tägigen Zeit aber / hat es zu ſeines ſeel. Vattern Brudern / dem Schultheiſſen zu Bockern / ſich begeben / um allda / weiln der Orth gantz Catholiſch / die Schul und Kirchen frequentiren zu können / wie deſſen Reformirte Mutter ſelbſt dem Herrn Ambts-Keller zu Nordheim angezeiget; als nun des Mädgens Ohm es aufm Chriſt-Tag mit ſich in die Kirch zur Beicht und heiligen Nachtmahl gehen heiſſen / hat es unvermerckt das Seinige zuſammen gepackt, und ſeine Retirade auf Worms zum Reformirten Kauffmann Winckelblech genommen / bey welchem es ſich als Kinds-Mädgen verdingt / immitelſt aber von ſeiner Mutter und andern mehr / die Catholiſche Religion zu verlaſſen / ferners beredet / und dann erſt bey daſigem Reformirten Prediger in Reformirter Religion unterrichtet und ſo weit gebracht worden / daß es Samſtag vor Oſtern zur Vorbereitung / auf Oſtern zum Reformirten Abendmahl gehen ſollen / zu welchem Ende dann ihme ſeine Reformirte Mutter mit Frolocken ein neues Kleid machen laſſen. Die Freude hat aber bald ein Ende genommen / indeme der gerechte GOtt / ſo den vorgehabten öffentlichen ſolennen Abfall von dem wahren Heil. Catholiſchen Glauben nicht hat wollen zum Effect kommen laſſen / daſſelbe durch einen unvermutheten jähen Tod von dieſer Welt abgefordert / da es doch vorhero bekanntlich die gantze Zeit über friſch und geſund geweſen; Und dieſes iſt die wahre Species Facti, woraus erhellet / wie falſch / verläumderiſch / lügenhafft und unwahr ſeye / was zu Regenſpurg malicioſer Weiſe angebracht / und hernach zu Leyden mit einem noch gröſſern von gottloſen Leuthen ſuggerirten erdichteten Zuſatz in die Zeitungen geſetzet worden.

Stelle demnach Einer Hochlöblich-Hochfürſtlichen Regierung hocherleuchteten Dijudicatur gehorſamſt anheim / ob nicht ſolche vermeſſentliche Unthat höchſt-ſtraffbahr / und mir durch ſo lügenhaffte Imputation groß Unrecht geſchehen ſeye / weswegen mir geziemende Satisfaction ausbitte / in allem Reſpect verharrende

Einer Hochlöblichen Regierung

Hoffheim den 11. Junii
Anno 1720.

gehorſamſter
Johannes Ruttgerus Kroll.

Num. I.

Extractus Gravaminum eines Reformirten Predigern des Hoch-Stifft Worms zu Regenſpurg in Druck übergeben.

Daß man Perſohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholiſchen Religion zwingen will / wie dann den 10. Decembris anni elapſi ein Mädgen von 15. Jahren / deſſen verſtorbener Vatter zwar Catholiſch / der jetzige Stieff-Vatter aber ſowohl / als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan ſeynd / ohngeachtet daſſelbe von Kindes-Beinen auf eine averſion gegen die Catholiſche Religion bezeiget / zu Hoffheim in der Kirch von daſigen Catholiſchen Schulmeiſter / in Gegenwart des Prieſters / dergeſtalten mit Ruthen bis auf das Blut gehauen / anbey auf Mund und Naſen geſchlagen / daß das Blut häuffig ausgefloſſen / mithin durch ſothanes unbarmhertziges Tractament in ſolche Alteration geſetzet / daß es kranck und bettlägerig worden ꝛc. ꝛc.

Num. 2.

Copia.

Hochwürdig/ Hoch-Wohlgebohrne/ Freyherren/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Geſtrenge/ Hochgelehrte/ gnädig und hochbefehlende Herren.

EJner Hochfürſtlich-Hochlöblichen Regierung ſolle demüthig hinterbringen / wie daß ich mit Matthes Wilhelm/ Gemeinds-Mann zu Hoffheim/ 11. Jahr lang gehauſet / und mit demſelben zwey Kinder/ einen Knaben und ein Mägdlein erziehlet habe / welcher mein Mann / der Catholiſchen Religion , faſt mehrentheils wehrender Ehe kranck geweſen und vor meine beyde Kinder zu frühezeitig verſchieden iſt / alſo daß ich dieſe ſchwere Jahr hindurch mit denen Kindern mich ſauer ernehren und durchbringen müſſen. Indeme mich nunmehro aber mit Johann Caſpar Herbert/ Reformirter Religion, welcher ich auch zugethan bin / verheyrathet habe/ dabey den Knaben die gantze Zeit hero nach ſeines Vatters ſeel. Religion zur Catholiſchen Schul und Kirchen angehalten / und Catholiſch unterweiſen habe laſſen / welches mir ein jedweder atteſtiren wird / ich aber das Mägdlein nach meiner nemlichen Reformirten Religion gern erziehen möchte / wogegen aber Herr Ambts-Keller vermeldet / ſeines Orths wäre er zufrieden / welches auch Herr Pfarrer Melchior vermelden thut / ich ſolte bey der Hochfürſtlich-Hochlöblichen Regierung deswegen demüthigſt bittend einkommen/ und ſo es mir daſelbſt gnädig bewilliget und nicht abgeſchlagen würde / wolten ſie mir nicht zuwider ſeyn;

Als gelanget an Eine Hochfürſtlich-Hochlöbliche Regierung mein demüthigſtes Bitten/ ſelbige geruhen gnädig/ obige Umſtände zu erwegen/ und mir zu erlauben/ daß ich ſothanes mein Kind nach der Reformirten Religion auferziehen dörffe. Die mich gnädiger Erhörung auch Willfahrung getröſte/ anbey verharre

Einer Hochfürſtlich-Hochlöblichen
Regierung

Kierer.

demüthige
Anna Roſina/ Matthes Wilhelms/
Unterthanen zu Hoffheim hinterlaſſene Wittib.

Num. 3.

Copia Decreti.

HAt das Begehren nicht ſtatt/ ſondern wird Ambts-Kellern zum Stein mit dem Befehl beygeſchloſſen/ daß Caſpar Herberts Eheweib zu bedeuten / daß ſie bey ſchwerer Straff und Ungnade ſich nicht unterſtehen ſolle / das Töchterlein von der Catholiſchen Religion ab- und zur ihrigen zu ziehen / ſondern ferner zum Catholiſchen Schul-Weſen und in der Religion, wie ſie angefangen / erziehen ſolle. Decret. in Conſ. Aul. Worms den 17. Februarii 1716.

Hochfürſtlich-Wormſiſche Regierung.

Johann Adam von Hoheneck.

Schmitz.

Herrn Pfarrern *Melchiori* dienet gegenwärtiges zur Nachricht / und zu ſeiner *Direction*, ſo Supplicantin bereits auch kund gemacht worden. Nordheim den 28. *Febr.* 1716.

Betz.

Lit. B.

Wahrer Bericht/

Was der Catholiſche Paſtor Kroll zu Hoffheim / in dem Hoch-Stifft Worms / mit einem Mägdlein / deſſen verſtorbener Vatter Catholiſch war / die noch lebende an Chriſtoph Kramer / Burgern zu Laumersheim / Reformirter Religion, wieder verheyrathete Mutter aber Evangeliſch-Lutheriſch iſt / um dieſes Kind durch Gewalt und Zwangs-Mittel zur Catholiſchen Religion zu bringen / vorgenommen.

1.) Hat bemeldter Paſtor dieſes Mädgen durch drey darzu beſtellte Männer / gegen alles Proteſtiren der Eltern / aus des Stieff-Vatters Haus mit Gewalt wegnehmen / und in die Catholiſche Schul bringen laſſen / und dem Schulmeiſter befohlen / mit der ſchärffeſten Ruthe und Bedrohung der Betzen-Cammer / das Kind zur Catholiſchen Religion anzuhalten / worbey auch

2.) dem Stieff-Vatter vor jedesmahl / da ſein Stieff-Töchterlein aus der Schul geblieben / ein Thaler Straff angeſetzt / und ſolcher von ihm expreſſet / und weiln mehrbeſagter Paſtor nichts deſtoweniger beſorget / das Kind möchte dennoch nach ſeinem innerlich bezeigten Gemüth mit der Zeit die Evangeliſch-Lutheriſche Religion annehmen / ſo hat er

3.) daſſelbe gar aus der Mutter Haus wegpracticiren wollen / zu dem Ende bis zum drittenmahl einen Karch vor die Thür führen laſſen / um das Kind zu enleviren / und damit fortzubringen; Nachdeme aber der Anſchlag entdecket worden / und das Mägdlein ſolchen vernommen / ſo iſt es / obſchon in der Blüth ſeiner Jahren / doch darüber wegen des harten Gewiſſens-Zwangs dergeſtalt erſchrocken / daß es in eine ſchwere Kranckheit gefallen / und ein halbes Jahr unter des Doctors Hand bettlägerig geweſen / welche Hertzens-Angſt und Bangigkeit dem Kind auch ſo hart zugeſetzt / daß es mehrmahlen mit Ohnmachten befallen worden / und die Eltern ſehr beſorget / es möchte daraus gar die erſchröckliche fallende Sucht erfolgen / nachdeme hernach

4.) durch Göttlichen Beyſtand das Kind von der Kranckheit geneſen / ſo hat mehr-erwehnter Paſtor doch nicht geruhet / ſondern ferner in die Mutter gedrungen / daſſelbige weiter in die Catholiſche Kirch und Schul zu ſchicken / weilen aber das Mägdlein darzu keineswegs ſich bereden laſſen wollen; hat man den Eltern zu deren Bezwingung eine Kuhe weggenommen / und ins Wirthshaus geſtellet / auch noch die Mutter mit 2. Kindern in die Betzen-Cammer geſetzt / das Kind aber iſt aus Begierde zu der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion nochmahlen nach Groß-Carbach zu dortigem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer in die Information gegangen / und nach abgelegten Glaubens-Bekäntnuß zum Heil. Abendmahl admittiret worden / wie aber

5.) mehrberührter Paſtor Kroll ſolches erfahren / hat man den Eltern drey Executanten in das Haus gelegt / denen ſie nebſt Eſſen und Trincken einem jeden täglich 30. Kr. bezahlen müſſen / welches auch ſo lang gewähret / bis das Kind endlich die Catholiſche Religion anzunehmen gezwungen worden; Uber ſolche Execution hat man noch den Eltern 10. fl. Straff um deswillen / daß ſie das Mägdlein nicht auf den Karch geſchafft / und wegführen laſſen / angeſetzt / welche man endlich auf vieles Bitten der ehrlichen Nachbaren / und meiſt Catholiſcher / ſo Mitleiden mit ihnen gehabt / auf 5. fl. moderiret / die auch an den Ambtmann Trommern gezahlt werden müſſen / ohne zu gedencken / was man ſonſten für Angſt und Ungemach dieſen guten Leuthen zugefüget hat.

Ad Num. XXV. Additamentum 3^{tium}.

Wohin auch Num. X. und XL. einſchläget.

Die Evangeliſchen Religions-Beſchwehrden unter dem Hoch-Stifft Wormbs betreffend.

DAß man Hochfürſtlich-Wormbſiſcher Seits/ und wegen der Vortrefflichen Wormbſiſchen Geſandtſchafft an ſtatt gegen die Numeros X. XXV. und XL. der Evangeliſchen Religions-Beſchwehrden und deren Additamenten etwas zu ſagen/ oder dawider einzuwenden/ die alſo rubricirte Gravamina der Römiſch-Catholiſchen in Diœceſi Wormatienſi communiciren laſſen/ ſolches zeiget an/ daß dasjenige/ worüber man ſich Evangeliſcher Seits gegen das Hoch-Stifft Wormbs beklaget/ wohl gegründet ſeyn müſſe/ und daß man allein durch Gegen-Gravamina, was geſchehen/ juſtificiren/ und ſoviel ſagen wolle: Evangeliſcher Seits hat mans auch nicht beſſer gemacht. Es kan nun denen Evangeliſchen nicht anderſt als lieb ſeyn/ daß die Herren Catholiſchen endlich auch anfangen/ mit ihren Gravaminibus heraus zu gehen/ weil man ſolchergeſtalt endlich zur Sprache und auf den Grund der Sachen kommen/ auch erkennen wird/ daß es einmahl Zeit ſey/ denen unruhigen Leuthen von beyden Seiten ihr Frieden-ſtöhrendes Handwerck zu legen/ und das liebe Vatterland vor dem ſonſt daraus nothwendig erfolgenden Unheil zu bewahren. Welches der Evangeliſchen eintziges Wünſchen/ Bitten und Flehen iſt. Daher man auch keinem der Unſerigen/ der des Fried-Bruchs gehörig wird überwieſen werden/ das Wort reden/ ſondern vielmehr/ wann nur Catholiſcher Seits es auch geſchiehet/ deſſen ernſte Beſtraffung mit befördern will.

Ein jeglicher/ der gegen den Weſtphäliſchen Frieden gehandelt zu haben beſchuldiget wird/ mag ſich ſelbſt verantworten. Und iſt bey dieſen General-Anmerckungen kein ander Abſehen/ als das gantze Werck durch Feſtſtellung der Principiorum zu facilitiren/ und dahin anzutragen/ daß man doch Catholiſcher Seits bey dem allerheilſambſten Reichs-Grund-Geſetze/ dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ davon beyder Theile wahre Wohlfahrt allein dependiret/ verbleiben/ deſſen klaren deutlichen ausgedruckten Verſtand bona fide annehmen/ mit der That befolgen/ und aller gehäßigen in demſelben ernſtlich verbottener Redens-Arthen/ die nur Verbitterung/ und ihrer Sache ein ſchlimmers Anſehen machen/ ſich enthalten möge/ damit man ſchied- und friedlich in unpartheyiſcher Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe verfahren und zum glücklichen Ende gelangen könne. Solchemnach hat man Evangeliſcher Seits bey dieſen der Wormbſiſchen Herren Catholiſchen Gravaminibus folgendes zu erinnern.

Einige

General-Anmerckungen

Uber die

Von der Biſchöfflichen Wormbſiſchen Geſandtſchafft am 15. Nov 1720. *communicirte* alſo *rubricirte Gravamina* der Römiſch-Catholiſchen *in Diœceſi Wormatienſi contra Proteſtantes.*

I.

DIe Facta Specialia kan man noch zur Zeit weder eingeſtehen/ noch widerſprechen/ weil man davon allhier bis dato keine eigentliche Wiſſenſchafft hat; Und will man alſo denen/ ſo deren beſchuldiget werden/ wie bereits im Eingang erwehnet iſt/ die Beantwortung und nach Befinden ſich vorbehalten/ die Specialia durch abſonderliche Additamenta anzuzeigen/ weil verſchiedene in den nechſtfolgenden Art. III. benannte Evangeliſche/ von welchen die mehreſte Gravamina Religionis in dieſen gedruckten Beſchwehrden bekandt gemacht worden/ hier ſelbſt als Ubertretter der Reichs-Geſetze und Friedens-Schlüſſe angedeutet/ und ſo vorſtellig gemacht werden wollen/ folglich nöthig ſeyn will/ hier zu berühren/ ob ſolche Evangeliſche/ derentwegen hier Beſchwehrde geführet worden/ gleicher Contraventionen/ ſo man andern imputiret/ ſchuldig/ und alſo bey der ſonſt gebührenden Satisfaction ſelbſt ſtrafffällig ſind.

Indeſſen iſt doch ſo viel wahrzunehmen/ daß die angeſchuldigte Contraventiones keine gäntzliche Wegnehmung oder Niederreiſſung der Kirchen und Schulen/ oder Entziehung der Geiſtlichen Gefälle und Austilgung der gantzen Religion betreffen/ (wie die Evangeliſchen zu klagen haben) ſondern lauter Dinge ſind / die zwar an ſich / wann ſie wahrgemacht worden / unrecht und ſtraffbar wären / aber unter- und bey Catholiſchen gegen die Evangeliſchen ſo gemein ſind / daß ſie bey ihnen faſt zur Gewohnheit worden.

II.

Es erhellet aber indeſſen aus dieſem einigen Exempel Sonnen-klar / daß die Religions-Gravamina, ſo weit ſie in Facto beſtehen / weder vor der Reichs-Verſammlung / noch vor einer Reichs-Deputation / noch per Tractatus de Corpore ad Corpus abgethan werden können / indem ſolche Facta nothwendig an jeglichen Orth unterſucht und entſchieden werden müſſen. Daher auch der Arctior Modus Exequendi und Executions-Receſs (welche beyde Leges perpetuæ & Fundamentales Imperii, mithin auch allen künfftigen Fällen pro Regula geſetzet ſeynd. R. I. 1654. §. 45. Exec. Receſs §. 61. 62. Cap. novil. Art. II.) ausdrücklich verordnen / „daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehöret / noch beobachtet / im Fall aber *ſuper facto Poſſeſſionis* einige Dubia von ſonderbarer Erheblichkeit vorfielen / dieſelbe *Summariiſsime* alsbald *in loco Executionis* erörtert / und zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution gebracht / ſonſten aber einige oder andere dem Inſtrumento Pacis zuwiderlauffende nicht zugelaſſen werden ſollen. Welches dann auch der einige zulängliche und in Legibus Imperii aufs allerdeutlichſte beſchriebene Weg iſt / nemlich unverzüglich Executions-Commiſſarios ad loca abzuſchicken / wodurch Ihre Kayſerl. Majeſtät mit einemmahl auſſer allen Embarras und Anlauff geſetzet / alle Klagen gründlich gehoben / das gute Vertrauen ſowohl unter den Ständen ſelbſt / als unter den Unterthanen beyder Religionen hergeſtellet / mithin Friede und Einigkeit im Vatterlande erhalten / und immer mehr befeſtiget werden könne. Dann bey Unterſuchung der Factorum an jeglichem Orth ſecundum annos regulativos wird ſich ergeben / welche in der That und Warheit die Gravantes, folglich die wahren rei fractæ Pacis publicæ ſeynd; An Seiten des Corporis Evangelici iſt man wohl zufrieden / wenn man geſambter Hand mit rechtem Ernſt daran ſeyn will / daß die Ubertretter des Friedens-Schluſſes unausbleiblich mit der Straffe des Fried-Bruchs würcklich angeſehen werden / es mögen Evangeliſche oder Catholiſche ſeyn. Welches nicht beſſer geſchehen kan / als durch ernſte und ohne Anſehung der Religion verfügte Beſtraffung der unruhigen Köpffe / die mit dem Ihrigen niemahls zufrieden ſeynd / ſondern allezeit bey gewinnender Præpotenz um ſich greiffen. Von Seiten der Evangeliſchen verlanget man nichts voraus / und ſtehet alſo nur bey denen Herren Catholiſchen / daß man gar bald auf den wahren Grund der Sachen komme / und das rechte Heil-Pflaſter applicire.

III.

Werden in dieſer Collection der Catholiſchen Gravaminum, ſowohl die freye Reichs-Stadt Wormbs / als auch die Grafſchafft Leinningen-Hartenburg / Naſſau-Weilburg / Leiningen-Hedesheim / Leiningen-Weſterburg / Wartenberg in Weſterreich / Falckenſtein / Leiningen-Gunterblum / die Herrſchafft Unter-Hilßheim / Garſchein / Wenningen / Gemmingen / Helmſtatt und andere im Creichgow / ja gar die gantze Unter-Pfaltz und Herzogthum Zweybrücken / und endlich auch verſchiedene Orthe / die man ſelbſt der Trieriſchen Diœceſs zuſchreibet / unter die Wormbſiſche Diœceſs gerechnet / alles wider den ausgedruckten Buchſtaben des Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes / welcher Art. V. §. Jus Diœceſanum 48. alſo lautet: Jus Diœceſanum & *tota* Juriſdictio Eccleſiaſtica cum *omnibus* ſuis ſpeciebus contra A. C. Electores, Principes, Status, comprehenſa libera Imperii nobilitate, eorumque *ſubditos* tam inter Catholicos & A. C. addictos quam inter ipſos ſolos A. C. Status usque ad compoſitionem Chriſtianam diſſidii Religionis (1.) ſuſpenſa eſto & (2.) intra terminos Territorii cujusque Jus Diœceſanum & Juriſdictio Eccleſiaſtica ſe contineat: Ad conſequendos tamen reditus, cenſus, decimas & penſiones in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno 1624. notorie in Poſſeſſione vel quaſi Exercitii Juriſdictionis Eccleſiaſticæ fuerunt, utantur eadem poſt hac quoque, ſed non niſi in exigendis hiſce penſionibus, nec procedatur ad excommunicationem niſi poſt tertiam demum denunciationem. *Catholicorum* A. C. addicti Status Provinciales & *Subditi*, qui Anno 1624. Eccleſiaſticam juriſdictionem agnoverunt, in iis Caſibus modo dictæ Juriſdictioni ſubſint, qui A. C. *nullatenus* concernunt, modo ipſis occaſione Proceſſus *nihil* injungatur A. C. vel conſcientiæ repugnans. Und ferner §. 49. In quibus Civitatibus vero Imperii mixtum Religionis Exercitium in uſu eſt, Catholicis Epiſcopis contra Cives A. C. nulla ſit Juriſdictio. Daß aber in dieſem §. 48. allein des 1624. Jahrs gedacht wird / iſt darum geſchehen / weil in dem gantzen Art. V. gehandelt wird von denen / die ex capite Gravaminum reſtituirt werden ſolten. Und vorhero ſchon Art. III. §. 2. in Fine verordnet war / daß die ex capite Amneſtiæ reſtituirt würden / *idem Jus* in Eccleſiaſticis haben ſolten / wie die andern / per expreſſam diſpoſitionem dicti Art. III. in Fine verbis: Multo minus hæc reſervatio Articulis aliter conventis interque hos *compoſitioni Gravaminum* aliquid deroget. Nam quantum Juris *in bonis Eccleſiaſticis* hucusque controverſis ejusmodi [*ſcil:* ex capite Amneſtiæ] reſtituti vel reſtituendi ſint *habituri*, patebit infra Art. de Gravaminum Eccleſiaſticorum compoſitione, doch aber haben ſie *alium terminum à quo* pro norma reſtituendi & uſu horum jurium Exec. Rec. §. 3. nemlich Statum in quo fuerunt ante motus Bohemicos i. e. Anno 1618. Art. IV. §. 50, da die Böhmiſche Unruh angegangen / & quô ante deſtitutionem gaviſi ſunt aut gaudere potuerunt, Art. III. §. 1. Arct. Mod. Exeq. jedoch cum reſtrictione in Eccleſiaſticis ad dictum Statum regulativum Anni 1618. deſſen nudum Factum Poſſeſſionis uſus, obſervantia & Exercitium eben ſowohl/ als des Anni 1624. Norma Univerſalis genannt wird / Exec. Rec. §. 3. Dahero in dieſer Compilation der Catholiſchen Gravaminum durch die Wiederaufweckung des Juris Diœceſani contra Evangelicos & extra terminos cujusque Territorii wider den Friedens-Schluß gehandelt worden / welcher Art. V. §. utriusque Religionis 50. verordnet: Utriusque Religionis Magiſtratus *ſevere & rigoroſe* prohibeat, ne quisquam publicè privatimve concionando, docendo, diſputando, ſcribendo, conſulendo, Transactionem Paſſavienſem Pacem Religioſam vel hanc in primis ſive declarationem ſive Transactionem uſpiam impugnet, *dubiam* faciat, aut *aſſertiones contrarias* inde deducere conetur. Und Art. XVII. §. 4. qui vero huic Transactioni vel paci publicæ *Conſilio* vel ope contravenerit. Sive Clericus ſive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipſo jure & facto incurrat.

Es haben aber alle Evangeliſche Stände hieraus / und aus denen prætextu Juris Diœceſani in alienis Territoriis unternommenen Thätlichkeiten anzumercken / was die Catholiſche Geiſtlichkeit für gefährliche und den gantzen Grund des Weſtphäliſchen Friedens umſtürtzende Principia ſich anzumaſſen beginnen / und wie ſie den Ryßwickiſchen Frieden auf Dinge extendiren / deren nicht allein mit keinem Wort darinn gedacht wird / ſondern die auch dem Weſtphäliſchen / der doch zum Grund des Ryßwickiſchen geſetzet iſt / ſchnurſtracks entgegen lauffen. So wahr iſts / daß / wenn man ihnen ein Haar breit einräumet / ſie gleich gantze Klaffter zu ſich zu reiſſen ſich unterſtehen.

IV.

Sind die in denen Lateiniſchen zu Ende dieſer Gravaminum befindlichen Declarationen benannte Catholiſche Geiſtliche nachdrücklich zu beſtraffen / daß ſie gegen die Verordnung des Friedens-Schluſſes Art. V. §. 35. : Sive autem Catholici ſive A. C. fuerint ſubditi nullibi ob Religionem deſpicatui habeantur, ſich unterſtanden / die A. C. Verwandte / Ketzer / Uncatholiſche und Lutheriſten / die Prediger aber / ſonder Zweifel aus Verachtung / *Prædicatios* zu nennen.

V.

So werden auch die Reformirte contra Inſtr. Pacis Art. V. §. 35. ſogenannte Reformirte verächtlich betitelt / da doch beſagtes Inſtr. Pacis Art. VII. §. 1. von denenſelben ſagt: Unanimi quoque Cæſareæ Majeſtatis omniumque Imperii Ordinum conſenſu placuit, ut quicquid juris aut Beneficii cum omnes aliæ Conſtitutiones Imperii tum Pax Religionis & Publica hæc Transactio in eaque deciſio Gravaminum ceteris Catholicis & A. C. addictis Statibus & Subditis tribuunt, id etiam iis, *qui inter illos Reformati vocantur*, competere debeat. Welche Worte einen gantz andern Sinn und Nachdruck haben / als die in dieſen Gravaminibus gebrauchte Expreſſion der ſogenannten Reformirten.

VI.

Auf die Haupt-Sache aber ſelbſt zu kommen / ſo iſt das jenige / ſo dißfalls von denen Herren Catholiſchen angeführet wird / wider die klaren Worte des Inſtrumenti Pacis und gantzen Verlauff des entſtandenen unſeeligen Krieges / darauf erfolgter Friedens-Handlung / ſambt deſſelben Execution. Denn da kan keinem / der das Inſtrumentum Pacis, das Kayſerliche Executions-Edict, den Arct: modum Exeq. und den Nürnbergiſchen Executions-Receſs, die Acta der Friedens-Handlung / die Hiſtorie ſelbiger Zeiten / und wie die Executiones Pacis würcklich vollſtrecket worden / jemahls geleſen / unbekannt ſeyn / (1.) daß zweyerley reſtituendi ſeynd / einige ex Capite Amneſtiæ, die andern ex Capite Gravaminum; daß beyde auch zweyerley terminos à quo und normas, nach welchen ſie reſtituiret und in ſolchen Stand gelaſſen werden ſollen / erhalten haben: Jene den Statum, in welchem ſie ante motus Bohemicos, das iſt / Anno 1618. geweſen / und woraus ſie occaſione ſolcher Böhmiſchen Unruhe geſetzet worden: Dieſe aber den Annum 1624., (2.) daß die gantze Unter-Pfaltz und daherum liegende Orthe (wo nicht ein anders ausdrücklich verordnet / wie mit dem Pfaltz-Grafen von Veldenz Art. IV. §. 22. und mit denen Evangeliſch-Lutheriſchen in der Untern-Pfaltz dicto Art. IV. §. 19. geſchehen) ex Capite Amneſtiæ reſtituiret worden / und daß es bey der Friedens-Handlung Mühe genug gekoſtet / dieſen Annum Regulativum 1618. für dieſelbe zu erhalten / (3.) daß auch Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz / Carl Ludwig / und andere umliegende Stände / ſambt Ihren Unterthanen / in ſtatum Anni 1618. durch die Executions-Commiſſiones würcklich reſtituiret worden / (4.) daß der Weſtphäliſche Frieden reſpectu der Catholiſchen Reſtituendorum ſehr wohl exequirt worden / alſo daß wohl wenig Exempel ſich finden werden/ daß einem Catholiſchen dißfalls nicht wäre Juſtiz widerfahren/ maſſen die Catholiſche Geiſtlichkeit nicht der Art iſt/ daß ſie etwas zuruck laſſen/ und darzu ſo lange Jahre ſtill ſchweigen ſolte/ wenn ſie nicht wären überall reſtituiret worden; Bevorab da die Catholiſche die ſtärckeſte Parthey im Reich ausgemacht haben: Daraus dann ferner (5.) kein Zweiffel iſt/ daß/ wenn nach dem Frieden ihnen einige Kirchen oder geiſtliche Güther genommen worden/ ſolches optimo jure und in Krafft deſſelben Friedens-Schluſſes geſchehen ſeyn müſſe.

Wie kan man dann nun den Statum Anni 1624. dieſen ex Capite Amneſtiæ reſtitutis pro norma ſetzen/ und auf einen ſo nichtigen Grund alle ſeine Querelen bauen? da man doch gleich von Anfang ſelbſt geſtehet/ daß in benanntem Jahr die Stadt Wormbs in manibus & protectione der Infantin von Spanien geweſen; und dadurch klar bekennet/ daß ſie damahls durch Gewalt der Waffen occaſione der Böhmiſchen Unruhe von ihren vorherigen Stande deſtituiret oder dejicirt geweſen/ mithin derſelbe nicht derjenige ſeye/ in welchen ſie nach dem Frieden reſtituiret werden ſollen.

VII.

Eben ſo unſtatthafft iſt/ was von der Untern-Pfaltz angeführet wird/ wie gantz klärlich gezeiget werden ſoll. Vorhero aber will man nur noch anmercken/ daß man faſt in die Gedancken gerathen möchte/ als ob von demjenigen/ der die Feder bey dieſen Gravaminibus der Herren Catholiſchen geführet/ zu keinem gar zu gutem Ende das Inſtrum. Pacis nicht nach dem Textu authentico, ſondern nach der Teutſchen Uberſetzung angezogen worden/ damit nemlich dem gemeinem Volck/ das keine geübte Sinne hat/ von dergleichen Dingen zu urtheilen/ ob ſie zuſammen hängen und bündig ſchlieſſen oder nicht/ durch Leſung ſolcher ſchönen Worte die Augen verkleiſtert/ und die Leuthe folglich deſto leichter gegen die Evangeliſche/ als ob ſie den Catholiſchen das gröſſeſte Unrecht gethan hätten/ zum Haß und Bitterkeit bewogen werden mögen.

Um nun die Schwäche des Gegenſeitigen angeführten klärlich zu erkennen/ wolle der Leſer nur bemercken (1.) daß zwar von denen reſtituendis ex Capite Amneſtiæ/ zufolge des Art. III. angefangen wird/ welchen bey Veranlaſſung der Böhmiſchen oder Teutſchen Uruhe einiger Nachtheil oder Schaden zugezogen worden/ auch (2.) ex Art. IV. §. 6. angeführet iſt/ daß aus dieſem Fundament Jhrer Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ die gantze Unter-Pfaltz mit allen Rechten/ welche vor der Böhmiſchen Unruhe die Herren Churfürſten und Pfaltzgrafen bey Rhein gehabt/ wieder eingeraumet werden/ aber (3.) mit Stillſchweigen übergangen wird/ daß durch die Worte: **Die gantze Unter-Pfaltz**/ nicht das bloſſe Land/ ſondern auch die Leuthe/ **Landſaſſen** und Unterthanen verſtanden werden müſſen; Und daß dieſen reſtituendis alle ihre Jura in geiſtlich- und weltlichen vorbehalten worden/ Art. III. §. 2., dann daß durch das daſelbſt befindliche Wort: *reſtituendo:* nicht der welchem/ ſondern welcher reſtituirt werden ſollen (nicht ſubjectum cui, ſondern ſubjectum quod reſtituitur, oder/ wems ſo beſſer gefällt/ das Objectum reſtitutionis) verſtanden werde/ iſt offenbar: ſintemahlen es abſurd wäre/ zu ſagen/ daß demjenigen/ welchem die Reſtitutio aller ſeiner Jurium geſchehen/ alle ſeine Rechte dabey vorbehalten ſeyn ſolten. Die *Reſtituti* und *Reſtituendi* in dieſem Art. III., deren Jura reſervirt worden/ bedeuten alſo die Landſaſſen und Unterthanen/ welche ihrem vorigen Herren/ dem ſie occaſione der Böhmiſchen Unruhe entzogen geweſen/ wieder abgetretten und eingeräumet worden/ oder noch eingeräumet werden ſollen. Solchem zufolge/ iſt zu allem Uberfluß auch nahmentlich von der Untern-Pfaltz Art. IV. §. 13. deutlich verſehen: Tota Domus Palatina cum *omnibus* & ſingulis, qui ei *quocunque modo addicti* ſunt aut fuerunt, ut & omnes *Palatinatus exules* fruantur amneſtia generali ſuprà deſcriptâ pari cum cæteris in ea comprehenſis jure (und alſo eben ſo gut/ als Jhre Churfürſtliche Durchleucht ſelbſt) & transactione *ſingulariter in puncto Gravaminum* pleniſſimè, welches letztere abermahls/ zufolge des Art. III. §. 2. in fin. und zu Abſchneidung aller Deuteleyen auch auf die Pfältziſche Unterthanen allhier ausdrücklich applicirt worden. Dann es müſte einer recht unverſchämt ſeyn/ wenn er läugnen wolte/ daß unter denen *quocunque modo additis* auch die Landſaſſen und Unterthanen mit verſtanden ſeyn/ da ſo gar auch denen/ ſo aus der Pfaltz vertrieben geweſen/ dieſes Beneficium beygeleget worden. Und hat es demnach bey Reſtitution der Untern-Pfaltz gar nicht die Meynung gehabt/ wie unſer Compilator es dahin verdrehen will/ daß die Pfältziſche Landſaſſen und Unterthanen dardurch aller ihrer Jurium beraubet/ und Jhrer Churfürſtlichen Durchleucht als leibeigene Sclaven dahin gegeben ſeyn ſolten/ mit derer Güthern/ Leib und Leben/ ja gar mit Jhren Gewiſſen dieſelbe Jhres Gefallens ſchalten und walten möchten/ ohne daß die arme Land und Leuthe einigen Statum firmum & perpetuum hätten/ in welchen ſie und die Jhrige ſicher und in Ruhe ungekränckt leben könten. Dann daß der Verfaſſer dieſer Catholiſchen Gravaminum es dahin einzulencken meyne/ ob er es ſchon ſehr zu verſtecken ſuchet/ ſolches erhellet gantz kläglich aus dem/ daß er den Statum ante motus Bohemicos alſo beſchreibet: “Es haben nemlich „die Herren Churfürſten zu Pfaltz keine andere Religion, als welche Sie ſelbſten profitiret/

„ret/ gelitten/ alle Stiffter/ Clöſter/ Pfründen/ und dergleichen geiſtliche Güther ſelbſten vor ſich eingezogen/ und darüber ſowohl/ als über die Kirchen/ gantz *liberè* diſponiret/ Ihren Unterthanen und Pfarrern aber von Ihrer Religion, mehr nicht/ als den Gebrauch von denen Pfarr-Competenzen und reſpectivè Fabric- und Allmoſen-Renthen genieſſen/ alle andere Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausſchlieſſen laſſen. Von dem Anno 1624. aber (den er wider den klaren Buchſtaben des Inſtrumenti Pacis pro regulativo in der Untern-Pfaltz angiebet) ſchreibet/ daß die Kayſerlich- und Königlich-Spaniſchen Auxiliar-Trouppen/ wie auch die Chur-Bayriſchen/ eben auch kein anders als Catholiſches Religions-Exexcitium geſtattet/ alle Stiffter/ Clöſter und andere Geiſtliche Gefälle eingezogen/ denen Catholiſchen Pfarrern und Unterthanen die Pfarr-Competenzien/ Allmoſen cum omnimoda excluſione Exercitii Reformati ejusque Miniſtrorum, alleinig genieſſen laſſen/ mithin ſubditi Catholici in Poſſeſſione omnium Eccleſiarum & publici Exercitii omniumque redituum Eccleſiaſticorum privativè geweſen/ und dann daraus die Concluſion ziehet/ daß vigore Inſtrum. Pacis einem zeitlichen Electori Palatino anderſt nichts competire/ als die vorhin ab Anteceſſoribus ante motus Bohemicos exerciret unbeſchränckte Gewalt und Freyheit über die Kirchen/ Stiffter/ Clöſter/ deren Gefälle und alle geiſtliche Güther/ wie auch Allmoſen/ nach Gefallen zu diſponiren/ das Exercitium publicum Religionis, nebſt dem Genuß von allem Pfarr- Fabric- und Allmoſen-Renthen keinen andern/ als ſeiner Religion Unterthanen und Pfarrern zu verſtatten/ auſſer denjenigen/ ſo in deren Poſſeſſion in Anno 1624. (den er geſagtermaſſen fälſchlich pro regulativo angiebt) geweſen ſind.

Nun iſt diß eine Wiederholung des gantz neuen Principii Catholicorum, daß nemlich jetzo denen Landes-Herren ein unbeſchränctes Jus Reformandi zugeſchrieben wird/ welches ein Catholiſcher Anno 1618. und zuvor (wovon hier die Rede iſt) keineswegs Catholiſchen/ geſchweige Evangeliſchen Landes-Herren zuſchreiben/ oder eingeſtehen/ ja nicht einmahl daran gedencken dörffen/ daß ein Weltlicher ein Jus Reformandi haben könne/ ſondern diß hat man ad Jura Epiſcopalia (wie in mehr andern Schrifften in Puncto ſimultanei ausgeführet zu finden) referriret/ und wäre vor und in Anno 1618. ein Catholicus von ſeinem Ordinario nicht unexcommuniciret geblieben/ der ſich unterſtehen wollen/ Chur-Pfaltz ein Jus Reformandi beyzulegen. Evangeliſcher Seits hätte man denen Landes-Herren das Jus Reformandi nie geſtritten/ ſondern vor dieſelbe vindiciret/ wann es nur nach denen Reguln des Göttlichen Worts der Billigkeit und denen Reichs-Geſetzen zufolge exerciret worden. Es iſt aber gantz gewiß und unlaugbar/ daß der von denen Herren Catholiſchen jetzt angegebenen unumſchränckten Gewalt/ von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu diſponiren/ nichts als Unruhe/ Verwirrung/ Bedrängnüß/ gäntzliche Ungewißheit/ und endlich vollkommene Atheiſterey folgen müſſe. Wie denn am 19. Jan. 1647. Wolffgang von Gemmingen/ Nahmens der Evangeliſch-Lutheriſchen zu Oppenheim/ in einem Schreiben an die auch Evangeliſch-Lutheriſche Geſandten zu Oßnabrück anführet: “daß in beſagter Stadt Oppenheim ſeithero dem Religions-Frieden das Religions-Weſen zum neunten- und zehendenmahl verändert worden/ mit Bitte/ nicht ungleich oder pro exclamatione levi zu vermercken/ wann er dieſelbe per viſcera Chriſti erſuche/ dieſer Fluctuation dermahleinſt ein Ende zu machen,, welches ein ſo horrendes Monſtrum iſt/ daß alle Ehr- und Gewiſſens-liebende Gemüther/ weil ja mit GOtt und der Seelen ewiges Wohl und Wehe betreffenden Dingen nicht als wie mit einem Ballen zu ſpielen iſt/ ſolches nicht anders als deteſtiren können/ dahero auch bey dem Weſtphäliſchen Frieden zu Abhelffung dieſes Unheils Chriſtlöblich ſo lange gearbeitet werden/ bis man eine certam normam ausgefunden und verglichen/ nach welcher hinführo das Jus Reformandi im Römiſchen Reich gebrauchet werden ſolte/ damit einmahl ein Status fixus des Religions- und Kirchen-Weſens geſetzet/ und denen gewaltthätigen Eingriffen in die Gewiſſens-Freyheit/ ein Riegel vorgeſchoben würde. Welche heilſame Verordnung dann nicht weniger die zeitliche Churfürſten von Pfaltz und andere ex Capite Amneſtiæ reſtituirte verbindet/ und Ihren Unterthanen einen gewiſſen Statum permanentem ihrer Religions- und Kirchen-Sachen verſichert/ als diejenigen/ ſo ex Capite Gravaminum wieder in Statum Anni 1624. geſetzet worden/ wo man nicht ſowohl gegen die klaren Worte des Friedens-Schluſſes/ als die offenbare höchſtlöbliche Intention der hohen Paciscenten und von Ihnen verordneten Executoren alles unterſt zu oberſt kehren/ und die vorige grundverderbliche Unordnung/ Seuffzen und Klagen der Unterthanen/ und endlich unausbleibliche gemeine Calamitäten wieder einführen will.

Da iſt nun aber (4.) zu bemercken/ was maſſen in dieſen Römiſch-Catholiſchen Gravaminibus zwar geſtanden werde/ daß das Jus Epiſcopale & Reformandi (welches ein dem Dominio Territoriali ankleben ſollendes Jus Epiſcopale & Reformandi genannt wird/ da das Inſtrum. Pac. Art. V. §. 30. ausdrücklich ſaget: Quod Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis *ex communi per totam Imperium hactenus uſitata praxi*, etiam Jus Reformandi Exercitium Religionis competat) was maſſen/ ſage ich/ zwar geſtanden

den werde / daß das Jus Reformandi reſtringiret / oder beſſer zu ſagen / ihm eine certa norma, wie alle andere Jura ihrer Natur nach haben müſſen / vorgeſchrieben ſeye / nach welcher es exerciret werden ſolle: aber gantz irriger Weiſe für die Untere-Pfaltz und andere/ ſo ex Capite Amneſtiæ reſtituirt worden / anſtatt des Status ante motus Bohemicos oder Anni 1618. der Status Anni 1624. eingeſchoben / und darauf / weil ſolcher favorabel iſt/ die vermeinte unbeſchränckte Gewalt / von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu diſponiren / gebauet / und ihr keine andere Schrancken als mehrbeſagten Annum 1624. geſetzet / deſſen Nichtigkeit aber ſchon vorhin bey der VII. Haupt-Anmerckung aus den klaren Worten des Inſtrumenti Pacis genugſam angezeiget worden.

Und hier nur noch (5.) zu gedencken iſt / daß ſich die gegenſeitige Argumentation offenbarlich ſelber widerſpricht / dann es wird geſtanden ex Art. IV., daß Ihre Churfürſtliche Durchleucht von Pfaltz durch den Friedens-Schluß wieder in den Stand geſetzet worden/ worinn Sie vor der Böhmiſchen Unruhe geweſen: Man beſchreibet dieſen Zuſtand ſelber/ daß der damahlige Churfürſt keine andere Religion gelitten / als welche er ſelbſten profitiret/ daß ſolches die Reformirte geweſen / und daß Er alle Kirchen-Güther alleine den Unterthanen und Pfarrern von ſeiner Religion genieſſen laſſen / alle andere Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausgeſchloſſen habe. Und immediatè darauf / wird gleichfalls ferner angeführet / daß Anno 1624. und alſo 6. Jahr nach der angefangenen Böhmiſchen Unruhe / die Kayſerliche / Spaniſche und Bayriſche Trouppen kein anders als Catholiſches Religions-Exercitium geſtattet / und alle geiſtliche Güther denen Catholiſchen Pfarrern und Unterthanen zugewendet haben; da dann dieſer letztere Zuſtand offenbarlich nicht derjenige iſt / der *ante* motus Bohemicos geweſen / und in welchen / (der eignen Geſtändnüß nach) und folglich nicht in Statum Anni 1624. der Churfürſt reſtituirt werden. Welches eine ſo handgreiffliche Contradiction iſt / die unmittelbar auf einander folget/ daß ich nicht ſagen kan / daß dem Herrn Concipienten ſolche defectu Memoriæ aus der Feder gefallen ſeye / ſondern ſchlieſſen muß / daß / wie es denen Advocatis malarum cauſarum zu gehen pfleget / er nichts beſſers finden können.

VIII.

Aus dieſen Römiſch-Catholiſchen Gravaminibus wird aber zu Beſtärckung aller bisher gedruckten und geklagten vielen Religions-Beſchwehrden / und gegen die ſonſt Catholiſcher Seits geäuſſerte und de facto exercirte Principia utiliter acceptiret/

Art. Palat. Infer. (1.) Daß das Jus Reformandi durch den Weſtphäliſchen Frieden und darinn geſetzte Annos Regulativos modificirt / limitirt / und ad Starum Annorum Regulativorum reſtringirt worden.

Art. von der Stadt Worms. (2.) Daß ſie nun ſelber die Introduction des *Simultanei*, wo es in Anno Regulativo eines jeglichen Orths nicht geweſen / als ein Gravamen anführen / mithin geſtehen / daß ſie eine Ubertrettung des Frieden-Schluſſes ſey;

Wie auch (3.) alles was *contra Statum illius Anni* neuerlich eingeführet wird. Z. E.

(a.) Wann man die Burger aus dem Rath und Aembtern oder gar der Burgerſchafft ausſchlieſſet / die Anno Regulativo darinn geweſen. Oder

(b.) wenn man ihnen dabey ſchwerere Conditiones machet / als denen von der andern Religion. Oder

(c.) wann man in *Matrimonial*-Sachen die Partheyen mit Geld- oder andern Straffen zwinget / ſich von ihrer Religion nicht zugethanen Pfarrern proclamiren / copuliren/ auch die Kinder tauffen zu laſſen. Oder

(d.) wenn ihnen in ihrer Gewiſſens-Freyheit aller Zwang angethan wird.

(e.) Wenn den Müttern ihre Kinder mit Gewalt weggenommen und zur andern Religion erzogen werden.

(f.) Wenn ſie in cauſis ſeu controverſiis Sponſalitiis & Matrimonialibus für einen Richter anderer Religion gezwungen werden.

Art. von Leiningen-Hartenburg. (g.) Wenn man die Pfarrer abhält / den Kraucken ihrer Religion zu aſſiſtiren / oder denen Unterthanen ſolche zu beruffen / bey Straff unterſaget.

(h.) Wenn anderer Religion Unterthanen nicht angenommen werden / es ſey dann / daß ſie ſich ad matrimonium Religionis mixtæ reſolviren / und die Kinder in der Religion, der der Lands-Herr iſt / aufzuerziehen / verſprechen.

(i.) Wenn den Unterthanen verbotten wird / einen Schulmeiſter ihrer Religion anzunehmen / und man hingegen ſie zwinget / ihre Jugend in anderer Religion Schulen zu ſchicken.

(k.) Wenn die Unterthanen anderer Religion mit exceſſiven Straffen beleget / und dergeſtalt gedrücket und unterdrücket werden / daß ſolche meiſtentheils abnehmen.

Art. von Naſſau-Weilburg. (l.) Wann ihnen bey Straffe verbotten wird / ſich über die leidende Gewiſſens-Drangſalen bey niemanden zu beklagen.

(m.) Wann die Pfarrer weggeſchicket und anderswohin verſetzet werden.

(n.) Wann die Schulmeiſter verjaget / mithin die andere Religions-Verwandte ſchlimmer als die Juden tractiret werden / als welchen ihre Schulen zu halten geſtattet wird.

(o.) Wann man die Pfarrer und Schulmeiſter eliminirt/ und die Unterthanen in andere weit davon gelegene Kirchen verweiſet/ die in der Nähe gelegene aber verbietet.

(p.) Wenn man ihnen die Catechiſmos hinwegnimmt.

(q.) Wenn man die junge Söhne und Knechte von anderer Religion zu Kriegs-Dienſten zwinget/ die andere aber/ ſo mit dem Herrn einerley Religion ſind/ oder Mägdlein ſolcher Religion zu heyrathen/ auch die Kinder in ſolche zu erziehen verſprechen/ dimittiret.

(r.) Wann die Beambte ſagen/ die von der andern Religion müſten ſuccumbiren/ könten nicht ſeelig werden ꝛc.

(s.) Wenn ſie denen/ ſo heyrathen wollen/ keine Proclamations-Schreiben ertheilen/ es ſey dann/ daß ſie verſprechen/ die Kinder in der Religion des Landes-Herrn zu erziehen.

(t.) Wenn man den Erb-Beſtändern die Erb-Beſtand-Briefe abnimmt/ und bedeutet/ neue dafür auszulöſen.

(u.) Wenn man ihnen auferleget/ an ſtatt der Häuſer von einen Stockwerck/ zweyſtöckige Häuſer und Scheuren zu bauen/ nur um die andere Religions-Verwandten dergeſtalten zu beſchweren/ daß ſie von ſelbſten davon gehen müſſen/ (bey welcher Bewandnüß die Reformirte in der Pfaltz um ſo weniger zu verdencken ſeyn werden/ daß ſie die Translocation ihres Kirchen-Raths nach Mannheim/ für ein gar groſſes Gravamen angeben/ als wodurch ihre beſte Leuthe davon zu gehen gedrungen werden.)

(vv.) Wann man die Pfarrer in Arreſt ſetzet/ mit Wachten verwahret/ oder ſonſt übel tractiret.

Art. Leiningen Guntersblum

Art. Gemmin- gen / Wenain- gen. ꝛc.

(x.) Wann man erſtlich einige wenige Perſonen anderer Religion nach und nach einführet/ und dannoch ihnen einen Pfarrer zueignet/ und dieſen nach zuvor von allen umliegenden Orthen beruffenen vielen Volck in die von andern Religions-Verwandten vorhin privativè poſſidirte Pfarr-Kirchen/ unter groſſem Jubel einführet/ daſelbſt vorſtellet/ dem vorigen Pfarrer die halbe Pfarr-Competenz entziehet/ und jenem beyleget.

(y.) Wann man den vorigen Pfarrer mit allerhand Befehlen und Inhibitionen in Eccleſiaſticis importuniret/ ſeiner Religion zugethane Unterthanen aber/ mittelſt hoher angeſetzten Geld-Straffen/ je länger je mehr intimidiret.

(z.) Wann man die Unterthanen zu Contribuirung ihrer Quotæ vor des Pfarrers anderer Religion Unterhaltung anhält/ und was dergleichen mehr ſeyn mag.

Wie nun eben dieſes die Haupt-Gravamina ſeynd/ welche die Evangeliſchen wider die Catholiſchen anführen/ ſo iſt jenen lieb/ aus dieſen der Catholiſchen publicirten Gravaminibus zu erſehen/ daß beyde Theile in principiis einig ſeynd/ und geſtehen/ daß ſolches alles/ und was mehr/ directè vel indirectè zur Beſchwehrde einer oder anderen Religion contra Statum anni regulativi verhänget werden mag/ gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß lauffe/ und als eine Infraction deſſelben angeſehen/ mithin wieder abgeſtellet/ und in vorigen Stand geſetzet werden müſſe. Daher es dann aller Orthen nur auf die Unterſuchung des Facti Poſſeſſionis in anno regulativo ankommet/ nemlich in Anno 1618. für diejenige/ ſo ex Capite Amneſtiæ, in Anno 1624. aber für diejenige/ ſo ex capite Gravaminum die Reſtitution erhalten/ und hernach darinn turbiret worden/ oder ſolche noch nie erlanget/ und ſie alſo noch zu ſuchen haben.

Welches ſowohl ex natura rei, als der klaren Diſpoſition des Friedens-Inſtruments Arctior: Modi Exequendi und Executions-Receſſus, vorhin gezeigter maſſen/ nicht anders als per Executores in locis Quæſtionis bewürcket werden kan.

Und dadurch wann man bona fide Catholiſcher Seits dazu ſchreiten will/ mögen gar leicht und in kurtzer Zeit alle Querelen gründlich gehoben/ und beyde Theile zu den Ihrigen und zu beſtändiger ruhiger Genieſſung deſſelben gebracht werden.

IX.

Wird das Herzogthum Zweybrücken unter die Ryßwickiſche Clauſul gezogen/ ſowohl gegen den klaren Buchſtaben deſſelben Friedens-Schluſſes/ als gegen die darauf erfolgte Obſervanz.

Der erſte lautet Art. IX. folgendergeſtalt: Reſtituatur Sereniſſimo Sueciæ Regi, ut Comiti Palatino Rheni &c. Avitus Ducatus Bipontinus *liber & integer* cum *appertinentiis & dependentiis*, iisque *juribus* quibus Sacræ Regiæ Majeſtatis Prædeceſſores, Comites Palatini & Duces Bipontini *gaviſi ſunt* aut gaudere potuerunt *ad Normam Pacis Weſtphalicæ*, ita ut *omnia* ſub quocunque titulo à Corona Galliæ hactenus ex toto vel parte iſtius Ducatus prætenſa, occupata, & reunita, *pleno jure* ad Sacram Regiam Majeſtatem Sueciæ ejusq; hæredes, Comites Palatinos Rheni redeant &c. Welches ſo klare und expreſſivè Worte ſeynd/ daß nichts ausdrücklichers geſaget werden kan/ daß ſolch Herzogthum ohne einige andere Reſtriction als ad normam Pacis Weſtph. reſtituiret worden.

An welchen klaren Wort-Verſtand ſich auch Evangelici beſtändig halten/ und die Ryßwickiſche Religions-Clauſul, wann ſie auch/ wie nicht/ ein- und anderer Orthen in einigen Verſtande ſtatt finden könnte/ doch in dem Zweybrückiſchen eben ſo wenig admittiret werden/ als Ihro Königl. Majeſtät in Schweden glorwürdigſter Gedächtnüß Dieſelbe allda erkandt haben.

Anlangend aber den Ryßwickiſchen Frieden ſelbſt und die bekandte Religions-Clauſul, ſo haben Evangelici in Ihren allerunterthänigſten Vorſtellungen an Ihre Kayſerl. Majeſtät bereits gantz klärlich dargethan / werdens auch noch weiters darthun / daß dieſelbe Clauſul gar nicht mehr ſtatt finden könne.

Worauf man ſich vor dißmahl lediglich beziehet. Und wird es mit dem bloſſen Sagen nicht ausgemacht ſeyn / " daß die Clauſula Art. 4. Pacis Ryſvvicenſis ſo lange in „ſuo vigore verbleibe / und verbleiben müſte / bis ſolche per univerſalem & publicam to„tius Imperii ejusque Statuum conventionem, wie ſie errichtet worden ſey / alſo auch wie„derum aufgehoben und annullirt ſeyn werde.

Es wird darauf ankommen / wer Recht und Warheit vor ſich habe / dem werden Ihre Kayſerliche Majeſtät auch ſolche angedeyen laſſen / und nach Dero höchſt-rühmlichſten Juſtiz-Eyfer / ohne Anſehen der Perſohn / einem jeglichen ohne Unterſcheid der Religion, nach Maßgebung der Reichs-Grund-Geſetze / und ſonderlich des Wenphäliſchen Friedens / Arct. modi exeq. und Executions-Receſſus kräfftigſt dabey ſchützen. Ein mehrers verlangen Evangelici nicht. Catholici hätten in ihrem Vorgeben recht / wann das Suppoſitum wahr wäre / daß die Clauſul per univerſalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum conventionem errichtet worden. Da aber dieſes / beſag Actor. Publicorum, kundbarlich falſch / und hingegen in denen allerunterthänigſten Vorſtellungen an Ihre Kayſerliche Majeſtat klärlich dargethan iſt / daß der gantze Evangeliſche Theil des Reichs mit dem Catholiſchen Theil nie darüber conveniret / auch ſelbige Clauſul von Franckreich nicht anders als in dem von dieſer Cron ſelbſt angegebenen Verſtand / mithin / wie die Herren Catholiſche in dieſen Gravaminibus ſelber ſagen / alſo / daß Sie dem *Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ* nicht im geringſten zuwider ſey / angenommen; Hingegen aber / nachdem durch die letzte Kriegs-Declaration dieſer gantze Ryßwickiſche Frieden / zuſambt ſeiner Clauſul, aufgehoben und vernichtet worden / gar niemahls darein gewilliget / und was von den Kayſerlichen Miniſtris zu Baaden geſchehen / niemahls approbiret haben: So fället auch der Herren Catholiſchen Aſſertum, daß die *Clauſula in ſuo vigore* verbleibe / und verbleiben müſſe / aus ihren eigenen Principiis dahin / und folget hingegen unwiderſprechlich / daß der Weſtphäliſche Friede / wie derſelbe ohne allen Zweiffel per univerſalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden / ſo lang in allen ſeinen Stücken in ſuo vigore verbleibe / und verbleiben müſſe / bis ſolcher per æque univerſalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem wiederum aufgehoben und annulliret ſeyn wird.

Indeſſen möchte man doch gerne ſehen / wie die Herren Catholiſchen das Aſſertum, daß die *Clauſula* dem *Inſtrumto Pacis Weſtpahlicæ* im geringſten nicht zuwider ſey / wahr machen / und die Leuthe bereden können / daß durch Wegnehmung vieler hundert Kirchen und Schulen / Einführung des Simultanei, und tauſend anderer Bedruckungen der Stand / in welchen ſie vor ſolcher Wegnehmung und anderen Eingriffen geweſen / nicht geändert ſeye.

Es iſt aber allhier noch anzumercken / daß Catholiui, wenn ſolche Clauſul auch noch beſtünde / und Catholici im Reich daraus einiges Recht erlanget hätten / dennoch dieſelbe ſich nicht mit dem geringſten Schein darauf beziehen können / ſo lange Sie nicht ſelbſt vorher beſagtem Frieden ein vollkommen Genügen geleiſtet / und nach deſſen klaren Maßgebung Art. IV. *omnia loca & jura* à Corona Galliæ occupata & reſtituta in eum Statum quo ante illas occupationes uniones ſeu reuniones fuerunt, (welches bekandtlich der Status Pacis Weſtphalicæ geweſen) nullo deinceps tempore amplius turbanda ſeu inquietanda reponirt / und zufolge des Art. XLVI. omnes utriusque partis Vaſallos & ſubditos *Eccleſiaſticos*, & ſeculares, Corpora, univerſitates & Collegia, honoribus, dignitatibus & *beneficius, quibus ante bellum gaudebant*, uti & in omnia *jura*, bona mobilia & immobilia, cenſus quoque ſeu reditus, etiam qui redimi poſſunt & qui vita terminantur (dummodo ſors extincta non ſit) tempore & occaſione belli occupata ſeu detenta, reſtituiret haben.

Dieſes alles muß voran gehen / ehe die Catholiſche von der Religions-Clauſul nur ſprechen können; wenn ſie dieſem ein Genügen geleiſtet / und denen Evangeliſchen alles abgenommene wieder gegeben haben werden / ſo wird ſich alsdenn in der That zeigen / daß wann man von Abſtellung der Gravaminum, ſo aus dem Mißbrauch dieſer Clauſul entſtanden / ſich gütlich beſprechen wird / Evangelici in ein- und andern Stücken der Billigkeit gerne Platz geben / und ihrem Recht nicht ſo genau und hart / wie Catholici zu thun pflegen / inhæriren werden.

Solte ſich hiernechſt finden / daß man noch ein- und andere weitere Erinnerung bey dieſen gemein gemachten Römiſch-Catholiſchen Gravaminibus zu thun habe / will man ſich weitere Nothdurfft deshalben vorbehalten haben.

Ad Num. XXV. Additamentum 4tum.

Der Freyen Reichs-Stadt Wormbs Religions-Stand wider das Biſchöffliche Vorgeben betreffend.

IN dem Addit. III. Ad Num. XXV. hat man gleich in der erſten General-Anmerckung über die angebliche Gravamina der Römiſch-Catholiſchen in Diœceſi Wormatienſi bedungen/ daß man an denen Factis Specialibus nichts eingeſtanden/ ſondern deren Beantwortung denen Intereſſenten vorbehalten haben wolle.

Dahero man auch in der VII. Anmerckung der Freyen Reichs-Stadt Wormbs nicht præjudiciren wollen noch können/ daß man geglaubet/ was unter der Rubric Stadt Wormbs als unſtreitig vorgegeben worden: “ob wäre nemlich Anno 1624. „dieſe Stadt in manibus & protectione der Infantin von Spanien/ mit Kayſerlich- und „Spaniſchen Auxiliar-Trouppen beſetzt/ das Exercitium Religionis Catholicæ in allen „Kirchen und Orthen omnino illimitatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der „Catholiſchen Pfarrern Direction und Inſpection, der Biſchoff in Exercitio actuum „Epiſcopalium & Jurisdictionis Diœceſanæ über alle Bürger ungehindert/ die Catholiſchen Bürger in dem Rath und denen Aembtern mit den Evangeliſchen/ keinem Catho„tholiſchen die Aufnehmung in die Burgerſchafft gegen die Ordinari-Gebühr verweigert/ „die Clöſter von allen Burgerlichen Beſchwehrden und Umgeldern frey/ und kein Evan„geliſch-Lutheriſches Exercitium von denen Spaniern gelitten geweſen/ „ und daß man daraus genuthmaſſet/ es müſte beſagte Reichs-Stadt nicht ex Capite Gravaminum in Annum 1624. ſondern ex Capite Amneſtiæ in Annum 1618. seyn reſtituiret worden.

Dann wer ſolte ſich haben einbilden können/ daß in einer Schrifft/ die man Publici Juris macht/ und durch die Biſchöfflich-Wormbſiſche Geſandtſchafft hat communiciren laſſen/ der Concipient ſo audacter gantz unerfindliche Dinge in den Tag hinein ſchreiben dürffen/ da er ja nicht zweiffeln können/ daß von dem Gegentheil der Ungrund alſobald würde entdecket/ und er vor der gantzen Welt zu Schanden gemacht werden. Dahero kein Wunder iſt/ daß/ ob man ſchon in den Hiſtorien das angegebene nicht finden können/ man dennoch ihm in ſo weit einigen Glauben beygeleget.

Nachdem nun aber die Reichs-Stadt Wormbs ihre Beantwortung eingeſchickt/ und darinn die offenbare Unwarheiten ans Licht gebracht worden/ ſo hat man keinen Anſtand nehmen mögen/ dem Publico ſolche Beantwortung mitzutheilen/ und aller Welt anheim zu geben/ wie doch mit ſolchen Leuthen auszulangen ſeye/ die ſich nicht entſehen/ auch ſo gar groſſer Herren Nahmen dergeſtalt zu mißbrauchen.?

Status Anni 1624. Civit. Imp. Wormat. in Eccleſ. & Polit.

Dem gegenſeitigen Biſchöfflich-Wormbſiſchen entgegen geſetzt.

Una cum Refutatione prioris & adjunct. Num. 1.2.

WAS ſind die Herren Biſchöfflich-Wormbſiſche/ intuitu liberæ Civitatis Wormat. in ihrem angeblichen Statu Anni Decretorii 1624., ſo ſchlecht fundirt/ in ſpeciè auch/ ratione der St. Magni Pfarr-Kirch in Wormbs/ daß ſie hiebevor in ihrem offenen Druck ad illuſtre Corpus Evangelicum kein anderes Principium, jedoch ohne den geringſten Beweißthum beyzubringen gewuſt/ als daß der eintzige Scholaſticus Kölblin/ pro beneficio præbendæ einen einigen Altar in ſolcher Kirch genoſſen haben ſoll/ einfolglich man ihrer Seits ſelbſten vielmehr offentlich confitiren müſſen/ daß kein Catholiſcher Gottes-Dienſt in derſelben mit ſeinen Actibus Parochialibus, maſſen man ſelbige vor eine Pfarr-Kirch ſelbſten angiebet/ in ſelbigem Jahr gehalten/ conſequenter die Evangeliſch-Lutheriſche in quieta poſſeſſione Exercitii Relig. Luther. in derſelben gelaſſen worden/ wie diſſeitige Refutation in dem an das Hochlöbl. Corpus Evangelicum gleichfalls faſt in einem Alphabet den 3. Nov. 1714. gebrachten Abdruck mit mehrerm beſaget/ alſo daß die bloſſe Aſſertiones Status Anni Decretorii Epiſcop. Wormat. nur zu negiren/ eine vernünfftige Refutation wäre; Jedoch zeiget hiebey der diſſeitige Status dicti Anni in Eccleſ.

Num. 1. & Politicis der Stadt Wormbs/ mit was ſchlechter Nachricht man des Herrn Biſchoffen Churfürſtliche Durchleucht berichtet haben müſſe/ laut der Beylag Num 1. und daß die Herren Anteceſſores an dem Hochlöbl. Biſthum mit gröſter Raiſon an ſolche irrige Dinge und Aſſertiones nun etliche Secula durch nicht einmahl dencken mögen. Merckwürdig iſt ſonſten/ und hat die Stadt Wormbs mit offenem Druck in ihrer Specification der Koſten des dreißig Jährigen Kriegs/ an das gantze Heil. Reich bekandt gemacht/ daß keine Spaniſche Trouppen in die Stadt Wormbs Anno 22. 23. 24. 25. gekommen/ wohl aber das Kayſerl. Schaumburgiſche Regiment im Majo 1623. wieder ausgezogen/ und daß das Jahr 1624. ſo friedlich und ruhig bey der Stadt Wormbs geweſen/ ohngeachtet bey die drey Millionen der Krieg mit ſeinen Exactionen und Contributionen ſie gekoſtet/ daß in keinem eintzigen Jahr/ ſothanen gantzen Krieg über/ weniger exigirt worden/ auch in dem gedachten Jahr 1624. keine Einquartirung bey der Stadt Wormbs geweſen; und nicht mehr als nur 3000. Brod à 4. Pf./ 3. Fuder Wein à 50. fl. und 150. Malter Habern à 125. fl./ ſo dann in Anno 1625. nur 1000. Pfund Fleiſch à 6. Kr./ auſſerhalb hingelieffert worden/ mithin die Stadt vor dieſe beede Jahre 1624. und 1625. nicht mehr als 625. fl. in ihrer Specificatione exactionum vor alles anrechnen können/ wie ſie dann in den Jahren 1626. 1627. 1628. und 1629. eben wohl keine Kriegs-Exactiones oder Contributiones oder Einquartierung erlitten/ ſondern ihre eigene Soldaten gehabt und beſoldet/ und bis ad Annum 1629. nichts feindſeeliges gegen ſie vorgenommen/ ſondern vielmehr die in ſelbigem Jahr darvor geweſene Bloquirung aufgehoben worden.

Es iſt alſo nicht zu begreiffen/ wie die Herren Biſchöfflich-Wormbſiſche den Statum Anni 1624. in einem offenen Druck alſo mit ſo erdichteten Mutationen angeben wollen/ und zwar affirmativè & aſſertivè, probationem aſſumendo & ſuſcipiendo, von welchem allen ihr eigen Archiv. ſelbiger Zeit nicht ein eintziges Jota wird melden können.

Vielmehr finden ſich in jetzigem und vorigen ihrem Abdruck lauter Contradictiones zumahlen darinn/ daß in ſolcher St. Magni-Kirch poſt Annum 1629. man diſſeits ein Simultaneum NB. erſt angefangen/ wovon doch in vorigem Abdruck ihrer Seits man gemeldet/ daß der Stadt Wormbs privativen ruhigen Beſitz poſt transact: Paſſav. Kayſerl. Majeſtät per Mandatum faſt ein Seculum vorhero/ ihrer Sage nach/ hätte hemmen wollen/ ſo aber bis in die Zerſtöhrung der Stadt Wormbs vor- und der ruhige Beſitz ſelbſt von ihren Devaſtatoribus in Conſpectu totius Epiſcopatus, ejusque Cleri, geblieben und gelaſſen worden.

Eine eben ſo groſſe Unerfindlichkeit iſt/ daß man poſt Annum 1629. das Simultaneum in der Dominicaner-Kirch NB. angefangen/ welches man faſt ein Seculum vorhero/ vi Tractatuum mit dem Dominicaner-Cloſter beſeſſen hatte/ und kein eintziger Actus eines auch des geringſten/ Exercitii Religionis Evangelicæ ab Epiſcopalibus prætensè turbati, tempore Dn. Electoris Caroli Ludovici, ſich finden wird/ ſondern der damahlige Dn. Elector Mogunt. & Epiſc. Wormat. Joh. Philipp in nachbarlichem Vernehmen mit der Stadt gelebet hatte.

Man kan eben ſo wenig begreiffen/ wie es möglich/ zu debitiren/ daß man erſt à tempore Domini Electoris Caroli Ludovici, die Catholiſche Bürger aus dem Rath geſchloſſen/ da doch die Biſchöffliche Rachtung de Anno 1526. bereits der quaſi Poſſeſſionis exercit: Luther: Relig: ins beſonder in der gedachten St. Magni Kirch/ nicht nur und in derſelben §. mehr als zu letzt ꝛc. Der Evangeliſch-Lutheriſchen Prediger und Predigten in Wormbs gedacht/ ſondern auch des gantzen Evangeliſch-Lutheriſchen und in ſpecie des Geheimden oder XIII. Raths/ excluſis Catholicis, ſelbſten Meldung gethan hatte/ vide Rachtung §. Weiters/ als von Unſers ꝛc. Und benenne das Bißthum nur einen eintzigen Catholiſchen Mann/ ſo in Anno 1624. den Innern- oder Aeuſſern-Rath beſeſſen/ oder in die Burgerſchafft oder Zunfft wäre angenommen worden/ wie dann das Gegentheil vor aller Welt vielmehr gedachte Beylag Num. 1. zeiget; Und eben der Urſach/ zumahlen bey denen betrübten Feindſeeligkeiten derer Herren Biſchöfflichen man diſſeits einer vernünfftigen Politique nach/ nicht anderſter bishero gekont/ als mit Annahm derer Catholiſchen/ pro conſervatione Status Relig. Lutheranæ, an ſich zu halten/ inmaſſen nicht die Stadt/ ſondern ſie ſelbſt/ und zwar etwa nur einer oder zwey/ ſich ſolch Burger-Geld aufgedrungen/ die allerwenigſte Caſus aber/ davon man ihrer Seits wird vorweiſen können/ wohl aber vor jedermänniglich in Wormbs offenbar/ daß man faſt alle/ die man die 20. Jahr über zu Burgern angenommen/ bey dem ordinairen Burger-Geld gelaſſen/ dergleichen man in Catholiſchen Orthen/ zu Annahm derer Evangeliſchen in die Burgerſchafft/ und ſelbſten in dem Biſthum/ wohl nicht gethan hätte.

Es exerciren die Herren Catholiſche diejenige Proceſſiones, welche ſie in Anno 1624. und reſpectivè vorher/ auf eben damahlige Weiß/ und in iisdem plateis geübet/ des Jahrs über noch; und thut man ihnen darüber nicht den geringſten Eintrag; andere Proceſſiones aber/ wie in Anno 1698., haben ſie in Anno decretorio, und eodem modo, nicht geübet/ folglich haben ſie ſelbige/ wider deſſen Statum Decretorium, unternommen;

men; daß aber jemand/ der Stadt Jurisdiction unterworffen / diebus rogationum, es müſte dann ſeyn ob delictum, und daß dieſes/ vi jurisdict: es erfordert hätte/ aus der Proceſſion heraus auf der offnen Straß genommen/ weiß man diſſeits nicht.

Die Collecturen der Pfarr-Kirchen haben die Evangeliſchen bereits in Anno 1526. confitente ipſa dicta transactione Wormat: privativè beſeſſen/ §. und anfänglich die Reſtitution &c. verb. item es werden ſchier in allen Pfarren die Catholiſche Pfarrherrn zu denen Kirchen-Rechnungen nicht beruffen; item verb. auf ſolches die Verordneten der Stadt Wormbs Bericht gethan ꝛc.

Man theilet auch die Gefälle ſothaner Kirchen aus/ eben ſo/ wie ante devaſtationem Civit. Imp. Wormat. hergebracht/ und verlanget Magiſtratus nicht einen Heller ad uſum politicum zu verwenden/ daß aber Magiſtratus die Catholiſche Pfarrer nicht/ weilen ſie bereits in 200. Jahren nicht dabey geweſen/ zur Inſpection oder Direction derſelben laſſen kan/ können ſie gar leicht begreiffen/ weilen ſie in Anno 1624. nicht/ noch vorher gedachter maſſen dieſelbe dirigirt noch inſpicirt; kein eintziges Exempel ſich auch finden wird/ daß Catholici auch die geringſte Direction oder Inſpection in einigen Jahren den gantzen 30. Jährigen Krieg über/ über nur einen derer geringſten Gefällen der Stadt Wormbs/ oder einige Præpotenz über einige Kirch derer Evangeliſchen (deren man vier/ als ein Theil derer Dominicaner/ die St. Magni Pfarr-Kirch/ die Kirch ad St. Meinhardum, und die ſogenannte Gottes-Acker Kirch/ ſo alle erbaut geweſen/ zwey aber/ als die Auguſtiner- und Franciſcaner-Kirchen in ihren Ruderibus, wegen vorherigen Brands und Abgangs/ beſeſſen/ und ſo gar nach der Zerſtöhrung in Anno 1689. Dom. 6. poſt Trinitatis auf der St. Magni-Kirchen Steinhauffen/ durch Herrn Pfarrer Textor, ehemaligen Paſtore in Wormbs/ man diſſeis offentlich predigen laſſen) und über beſagter Pfarr Kirchen-Gefälle geübet hätten / wohl aber iſt vor der gantzen Welt klar und offenbar/ daß die Cathedral Dohm-Kirch/ ſambt denen Gefällen/ in denen Königlich-Schwediſchen Händen Anno 1632. geweſen/ und daß man temporibus dererſelben Beſatzung ehrlich mit dem Clero es gemeynt/ und intuitu derer beyderſeits geſchwohrnen Rachtung ihn pro poſſe ſambt denen Clöſtern protegiret/ und jene die Dohm-Kirch / ſambt ihren Gefällen/ annoch ante Pacem Weſtphal. aufrichtiger Weiß durch den damahligen Adminiſtratorem, Senior: Nicolaum Walther/ welcher die Gefälle ihnen berechnet/ reſtituiren laſſen/ ja man ex parte Magiſtratus nicht einmahl bey der Occupation des Dohms / in gedachtem Jahr 1632. erſcheinen wollen/ ſondern unter der Hand denen Raths-Perſohnen es unterſagen laſſen; Nun aber die Danckbarkeit davon hat. Die Herren Epiſcopales weiſen nur ein eintziges Exempel in matrimon. inter pure Cathol. vel mixtim an/ welches in Anno 1624. vorgangen/ und worinnen ein Burger zu Wormbs nicht hätte müſſen unter der Stadt Wormbs Obrigkeit / damahlen purè Evangeliſcher Religion (wie dann inter Catholicos im Reich/ bey Evangeliſchen Burgern es eben ſo üblich) reſpectivè proclamiret und copuliret werden.

Man hat hiemit vielmehr pro Gravamine anzuziehen/ daß die Mägdlein/ ſeither der Zerſtöhrung der Stadt Worms/ ohngeachtet in Pactis dotal. und ante nuptias der Vatter den Eltern verſprochen/ ſie Evangeliſch-Lutheriſch zu erziehen/ wie auch andere/ dennoch bey der Catholiſchen Religion behalten werden.

Ex parte Magiſtratus hat man bishero nichts gethan / als was die Eltern ſelbſt beliebet / mithin man keines Gewalts/ wohl aber / daß man zu wenig gethan / beſchuldiget werden kan; Die Cauſa ſponſaliorum des Peter Gräbers iſt eben diſſeitig Gravamen Eccleſ. und daß die Biſchöffliche Herren Räthe den Herrn Epiſcopum vor der Stadt Worms Herrn und Biſchoffen halten/ und offentlich/ anmaßlich/ bis vor das Höchſtpreißliche Cammer-Gericht/ repugnantibus LL. Fundamentalibus Imperii, darvor debitiren/ wovon der Status Anni 1624. nicht im geringſten ihnen vorſtändig ſeyn kan / noch etwas davon weiß; Hingegen durch gantz Teutſchland eine ausgemachte Sach/ daß ein Burger und Unterthan Catholiſcher Religion vor ſeiner Evangeliſch-Lutheriſchen Obrigkeit Conſiſtorio ſtehen müſte/ ein anders aber der Status Anni 1624. in Worms nicht mit ſich gebracht/ womit auch Domini Epiſcopales nimmermehr werden aufkommen können; Selbſt die Cron Franckreich hat niemahlen die Stadt Worms unter die Clauſulam Art. 4. Pacis Ryſvvicenſis, weilen dieſſelbe keine Aenderung bey denen Evangelicis darin/ wohl aber in Politicis, bey der Raths-Wahl/ bey denen Biſchöfflich-Wormbſiſchen/ vielmehr machen wollen/ gezogen/ wie der Abdruck des Monſieur de Chamois durch das gantze Reich bekandt/ laut Num. 2. Num. 2.

Es iſt auch eine richtige Sach/ daß Catholici poſt Pacem Ryſvvicenſem die/ von 1629. an / wüſt gelegene/ und zum Wall/ damahlen in der Spaniſchen Bloquade gezogene Aecker/ allererſt nach 70. und mehr Jahren de facto an ſich gezogen/ ohne Beweiß/ob jemahlen ſelbige ihnen zugehöret/ und iſt dieſes eben ein diſſeitig Gravamen, und daß man noch weiter gehet/ und gar das daran ſtoſſende Theil/ der Straß oder Allmenda wegzunehmen/ und mit Erden/ zu anmaßlichen Wein-Garten-Anbau/ zuzuführen würcklich unterſtehet; Keine Thätlichkeiten aber übet man diſſeits aus / an denen Canonicat-

Häuſern / immaſſen in gedachten diſſeitigen / an das Hochlöbl. Corpus Evangelicum vom 3. Novembr. 1714. gebrachten Abdruck und deſſen Notis ad Num. 16. gegen die gegenſeitig ſogenannte veram & genuinam Facti Speciem, puncto prætenſæ immun. Eccleſ. man ſattſamlich abgeleinet hat.

Was man von dem Clero wegen verkaufften Weins bey den Umgeldern eingenommen / iſt invito eo per tot annorum decurſum tacendo nicht geſchehen / und ſolten / was ſie ſo viele Jahre durch beliebet / ſie nicht jetzo erſt der Stadt benehmen / doch handelt man ſelbſt auch ex confeſſis faſt glimpfflicher in dieſen und dergleichen / als man kaum vor der Armuth des Ærarii und vor der Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich verantworten kan / dergleichen die Clöſter wohl wiſſen / und daß man mehr bey denenſelben conniviret / jedoch ſalvis quibuscunque, als man ebenfalls verantworten kan / dahero auch dieſes vielmehr ein diſſeitig Gravamen contra Clerum & Epiſcopales bleibet; Man gibet mehr Capital und Zinſen an den Wormbſiſchen Clerum, als das Ærarium vertragen kan / ſo daß leyder! die Competenz der Stadt deswegen ſelbſt gegen den Kayſerlichen allergnädigſten Willen bis dieſe Stunde zuruck bleiben maß / und iſt eben dieſes derer Evangeliſch-Lutheriſchen Creditoren ihr Gravamen, daß der Clerus in und um Wormbs / ſambt denen weltlichen Catholicis, allein bezahlt werden / die Evangeliſch-Lutheriſche aber nicht.

Mit denen Jeſuiten gehet man nur zu gelind um / deſſen ſie ſelbſt überführet ſind; Daß ihr Häußlein oder die Schul auf die Stadt-Mauer geſetzt / iſt eben diſſeitiges Gravamen, und iſt in Anno 1624. daſſelbe Haus ſo hoch nicht / und eben ſo wenig auf die Stadt-Mauer / und eben ſo wenig mit einem Glocken-Häusgen auf dem Dach gebauet geweſen.

An Capital und Zinſen kan man leyder! an keinen Menſchen mehr zahlen / als bishero / und wird die Kayſerliche Deciſio auf das Commiſſions-Gutachten von Chur-Pfaltz und Heſſen-Darmſtadt / Chur- und Hochfürſtl. Durchleucht / nunmehro in Zeit von 6. Monathen / wie allergnädigſt / laut Höchſtlöblichen Reichs-Hof-Raths Concluſi, reſolvirt / erwartet / dahero dieſes Gravamen wohl und nöthig / und zwar um ſomehr / als man an das Dohm-Capitul noviter mit tauſenden in Capitalibus abgetragen / ingleichen an die L. Fr. Stiffts-Kirch / an die Dominicaner und das Cloſter ad St. Richardum, ingleichen an die Jeſuiten / an alle aber mehrers als man vermag / und die Competenz der Stadt erleiden kan; Ein diſſeitig Gravamen aber iſt / daß das Dohm-Capitul die Rachtungs-mäßige Schutz-Gelder Jährlich der Stadt mit 150. fl. abzutragen weigert / und der Stadt mit vielen tauſenden deswegen in dem obligo ſeither Anno 1526. bis hieher bleibet / nichts aber abträget / und gleichwohl diſſeits man die Dohm-Capituls Capitalien mit ſchwerer Transaction redlichen Jährlich ableget.

Das poſt devaſtationem Civitatis conceſſum Exercitium Reformatæ Religionis gehet die Herren Biſchöfflich-Wormbſiſche nichts an / und werden Status Evangelici dergleichen Receptiones vi Superior: ſich von ihnen nicht nehmen laſſen / weil das Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ denen Evangeliſchen unter ſich dißfalls die Hände nicht bindet / und Catholici ſich in der Evangeliſchen Domeſtica nicht zu miſchen haben.

Diſſeitiger neuer Haupt-Kirchen-Bau ſtehet an dem offenen Marck der Stadt und auf dem Platz des vormahligen Rath-Hauſes oder der ſogenannten Müntz und ihrer Dependenz; das ſogenannte Franciſcaner-Cloſter aber iſt ein ſo gar mittelſt Päbſtl. Conſens, medio in Lutheraniſmo von denen Franciſcanern an den Magiſtrat ſchon längſtens alienirtes der Stadt Eigenthum / worauf derſelbe thun und laſſen kan nach Belieben / dahero / indeme das vor dem Brand darauf geſtandene Evangeliſche Gymnaſium poſt deſolationem Civitatis, von neuem darauf / nemine contradicente, wieder erbauet werden / und auf ſolchem Platz daſſelbe bis dieſe Stunde annoch ſtehet / die geiſtliche Jurisdiction über gedachtes Gebäu unerfindlich und anmaßlich / in ſpecie auch contra Statum Anni 1624. iſt.

Schließlichen ſo viel periodi in dem gegenſeitigen Statu Religionis Catholicæ de Anno 1624., ſo viel Unerfindlichkeiten und Erdichtungen finden ſich darinn / deren Beweiß nimmermehr beyzubringen / und wann deme im geringſten alſo / gewißlich das Bißthum Wormbs ſowohl in puncto Reſtituendorum, als Gravaminum, bey der Execution des Weſtphäliſchen Friedens und deſſen Schluß ſich ratione Jurisdict. Eccleſ. ſowohl / als in Politicis, des vermeintlichen Catholiſchen Rath-Seſſes halb / gleich andern würden proſpicirt haben. Allein die ſuſpenſa Jurisdictio Eccleſ. bey der Stadt Wormbs / ſambt dem Evangeliſch-Lutheriſchen Regiment / und deſſen Evangeliſches Conſiſtorium in matrimon: lieget vor- und nach dem 30. Jährigen Krieg der gantzen Welt ſo vor Augen / daß die Herren Biſchöfflich-Wormbſiſche ſelbſt deſſen in ihrem Hertzen überzeugt ſeyn / allenfalls ihre Protocolla, welche ſie doch durch die Zerſtöhrung verlohren zu haben vorgeben / ihnen anzeigen werden / daß ſie in Anno 1624. keine andere Städtmeiſter und Burgermeiſter / XIIIner und Raths-Herren / ad præſentationem Senatus damahlen Evangelici als im Evangeliſch-Lutheriſchen ſelbſt erwählet haben / deren Nahmen / weilen ſie es nicht wiſſen wollen / allenfalls man vor Augen geleget / ſub d. Num. 1. Immaſſen dann auch den gantzen

30. Jähr

30. Jährigen Krieg über- man nicht ſo viel Streit und Verfolgungen / als jetzo nach der Zerſtöhrung / von denen Herren Biſchöfflich⸗Wormbſiſchen erfahren müſſen / und damahlen vielmehr beſſer einer des andern Conſervation (als jetzo / wie bereits oben angeführet / geſuchet / und einer des andern Untergang ſivè in Politicis ſive in Eccleſiaſticis, vor den ſeinigen gehalten hat / welcher auch / weilen die Waffen des einen und andern damahlen ſtreitenden Theils / bald oben bald unten gelegen / hätte erfolgen müſſen / ulteriora reſervando.

So auf eine höffliche Weiß man nun diſſeits ex parte Civit. Wormat. aus beſondern Urſachen bishero an ſich mit ſeinen Gravaminibus gehalten / auf ſo eine verhaßte Arth treibet man nunmehro auf Seiten derer Herren Biſchöfflichen ſelbſten mit Gewalt den Magiſtrat zur Ubergab ſeiner bisher zuruck gehaltenen Gravaminum, womit dann der Anfang in folgenden gemacht wird.

Num. I.

Status Lutherani Regiminis Civitatis Imperialis Wormatienſis.

Anno 1624. ſind im beſtändigen *XIII*ner Rath geweſen:

Herr Johann Stephan von Cronſtätten / Stadtmeiſter und Senior.
Johann Rühl / alter Stadtmeiſter.
Joachim Ohrmann / alter Stadtmeiſter.
Michael Strohmer / Schultheiß.
Johann Philipp Bixenſtein / alter Stadtmeiſter.
Abraham Capeller / alter Schultheiß.
Johann Conrad Freinßheimer.
Bernhard Bender / alter Burgermeiſter.
Johann Wilhelm Krapff / alter Schultheiß.
Johann Jacob Seydenbänder / Baumeiſter.
Georg Mörſel.
Chriſtoph Mettesheimer / alter Burgermeiſter.
Philipp Chriſtoph Zorn.

Anno 1624. ſind aus dem beſtändigen Rath geſtorben

Herr Chriſtoph Mettesheimer / den 12. Aug.
Herr Johann Steffan von Cronſtätten / den 16. Aug.
Herr Johann Conrad Freinßheimer / den 10. Sept.

Anno 1624. ſind an derer verſtorbenen Herren aus der beſtändigen Raths⸗Stelle wiederum *eligi*ret worden

Herr Johann Julian Seydenbänder. } den 4. Octobr.
Nicolaus Conradus Pultz. }
Johann Caſpar Weber / den 10. Novembr.

Anno 1624. ſind im gemeinen Rath geweſen

Herr Johann Julian Seydenbänder / regierender Burgermeiſter.
Nicolaus Schippelius, alter Burgermeiſter.
Johann Caſpar Weber / alter Burgermeiſter.
Johann Tiedemann / alter Burgermeiſter.
Johann Jacob Flacht.
Nicolaus Conrad Pultz.
Georg Erhard Bergner.
Chriſtop Walther.
Johann Wilhelm Kepaer.
Chriſtoph Rückor.
Johann Andreas Mantz.
Johann Philipp Kaſt.

An ſtatt Herrn Pultzen / ſo in eben dem 1624. Jahr den 4. *Octobris* in den beſtändigen Rath erhoben worden / wurde *eligirt*

Herr Peter Borttel / den 10. Novembr.

Anno 1624. ſind im Gericht geweſen

Herr Michael Strohmer / Schultheiß.
Johann Erhard Krafft / alter Burgermeiſter.
Chriſtoph Rooß / alter Burgermeiſter.
Hanß Georg Schab.
Johann Burckart.
Hartmann Ulmer.
Johann Jacob Rühle.
Hartmann Seydenbänder.

Anno 1624. ſind im Vierer-Ambt geweſen

Herr Jonas Gödelmann.
Georg Ohrmann.
Cornelius Keller.
Peter Borttel.

Müntz-Jrtenmeiſter ſind geweſen

Herr Johann Jacob Seydenbänder.
Chriſtoph Walther.

Status Ecclesiarum Civit. Imp. Wormatienſis.

Anno 1624. haben in Wormbs das Heil. Predigt-Ambt verſehen

Herr Johann Mollenfeld / und hat geprediget in der Kirchen zum Predigern und zu St. Magni, ein um die andere / und die Freytags-Predigt verſehen.

Herr Stephan Grun / hat zum Predigern und zu St. Magni, ein um die andere verſehen / und die Dienſtags-Predigt aus der Bibel gehabt.

Herr Michael Wenzelius hat die Sonntägliche Mittags- und die Mittwochs-Predigt verſehen.

Herr Ludwig Seltzer hat die Sambſtags- die Sonntags- 3. Uhr zu St. Magni, und Dienſtags-Predigt gehabt.

Herr Chriſtian Martini, zuvor Rector der Lateiniſchen Schule / ward Pfarrer an Herrn Grunen ſtatt den 13. Junii 1624., hat ſeine Prob-Predigt den 6. Junii gehalten.

Num. 2.

Liſte des Lieux compris par la derniere Clauſe du 4me Article du Traitté de Rysvick. pag. 46.

Ville de Wormbs.

LEs Egliſes de la ditte Ville poſſedées par les Catholiques & par les Proteſtans, ſans aucune Melange, comme d'Ancienneté, le Roy n'y ayant fait aucun Etabliſſement.

Ad Num. XXV. Additamentum 5^{tum}.

Die Evangeliſche Religions-Beſchwehrden der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg / denen von der Biſchöfflich-Wormſiſchen Geſandtſchafft am 15. Novembr. 1720. communicirten / alſo rubricirten Gravaminibus der Römiſch-Catholiſchen in Diœceſi Wormatienſi contra Proteſtantes entgegen geſetzet.

Was in der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg nach geſchloſſenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen auch Verfolgung der Evangeliſchen Prediger bisher vorgegangen / iſt in Num. XLVIII. der / hier nach und nach gedruckten Religions-Beſchwehrden bekandt gemacht worden.

Dieweilen aber in der / ohnlängſt heraus gekommenen ſogenannten wahrhafften Vorſtellung des Status Religionis im Bißthum Worms auch eine Paſſage enthalten / die obgedachte Grafſchafft betrifft / und darauf von daſigem Evangeliſchen Conſiſtorio nähere Nachricht, dortigen Kirchen-Zuſtand betreffend / allhier eingelauffen / woraus gar deutlich erhellet / daß Anno 1624. in mehrgemeldter Grafſchafft ſo wenig / als in der Stadt Worms / der Status Religionis Catholicæ omnino illimitatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der Catholiſchen Pfarrer Direction und Inſpection &c. geweſen.

Als hat man in Erinnerung / daß im Additamento 3^{tio} ad Num. XXV. verſprochen worden / die ſeiner Zeit hier einlangende Beantwortungen, auf die in obgenannter Vorſtellung angeführte Facta ſpecialia durch beſondere Additamenta anzuzeigen / ein ſolches / ſo viel dieſe Grafſchafft anlanget / hiermit bewerckſtelligen wollen.

Und wie von Seiten der Römiſch-Catholiſchen im Bißthum Worms die von verſchiedenen Evangeliſchen Geſandtſchafften zum Druck veranlaßte Religions-Beſchwehrden gleichſam taxiret und deren Glaubwürdigkeit / ohne Anführung einiger Rechts-beſtändigen Urſachen / in Zweiffel gezogen / auch bey der Reichs-Verſammlung / Nahmens der Biſchöfflich Wormſiſchen Geſandtſchafft / diſtribuiret werden wollen / hingegen aus dem ſub Additamento 4^{to} gedruckten Stadt Wormſiſchen Statu &c. und aus dem hierbey folgenden Gräflich-Leiningiſchen Bericht / nicht allein ſchon zur Genüge zu erſehen / ſondern auch künfftig von mehr andern Orthen / aus denen theils ſchon eingelauffenen Nachrichten ſich ergeben wird / wie man Römiſch-Catholiſch-Wormſiſcher Seits (ſo recht befremdlich und höchlich zu verwundern iſt) lautere in facto gantz unerfindliche und gantz ungegründete Dinge vorgeben dörffen / welches / wenn dergleichen obgedachten Evangeliſchen Geſandtſchafften begegnet / und ihnen eben ſo unwahre Nachrichten zugeſchicket / und ſie dadurch auch zu / ſo ungegründeten Beſchwehrd-Führungen / als auf Catholiſch-Wormſiſcher Seiten geſchehen / veranlaſſet worden wären / ſie nicht ermangelt haben würden / es gegen die Urheber ſolcher falſchen Klagen / ſo viel an ihnen geweſen wäre / zu ahnden / auch von ſelbſten offentlich aller Welt bekandt zu machen / und anzudeuten / wo / und in was für einem Punct oder Umſtand / etwas fälſchliches / denen Religions-Beſchwehrden eingefloſſen ſey / gleichwie es ſchon vorhin wegen des Heydelbergiſchen Univerſität-Hauſes / in Additamento ad Num. 2. geſchehen / auch künfftig weiters geſchehen wird / falls daß etwas ungegründetes in die Religions-Beſchwehrden gekommen / von denen Evangeliſchen Geſandtſchafften in Erfahrung gebracht werden ſolte: So iſt nicht zu zweiffeln / man werde auf Römiſch-Catholiſcher Wormſiſcher Seiten auch bonam fidem hierunter agnoſciren und gegen die / ſo in facto dergleichen ungegründete Dinge / ohne alle Scham und Scheu / vorzugeben nicht errôthen dörffen / die gebührende Ahndung auszuwürcken / ſich angelegen ſeyn / auch ihr Mißfallen offentlich auf gleiche Weiſe / als durch Austheilung der alſo genannten wahrhafften / aber in der That nichtigen und unerfindlichen Vorſtellung in Comitiis Imperii geſchehen / an den Tag legen laſſen / weil dem Publico und gantzen Reich daran höchſt gelegen / daß man wiſſe / ob und wie gegen die Reichs-Geſetze gehandelt worden ſey / oder nicht.

Was aber den Revers von Anno 1706. betrifft / wogegen auf Römiſch-Catholiſch-Wormſiſcher Seits gravaminiret werden wollen; So iſt aus denen ſub Num. XLVIII befindlichen gedruckten Religions-Beſchwehrden bekandt / aus was triefftigen Urſachen das Evangeliſche Conſiſtorium und die Gemeinden in dem Gräflich-Leiningiſchen / ſich keinesweges daran verbunden zu ſeyn erachten / und wie die Conditionen / worauf ſothaner Reverſs ſich gegründet / Römiſch-Catholiſcher Seiten nicht erfüllet worden / noch in Gräflich-Leiningiſchen Mächten geſtanden / dem dabey intereſſirten Evangeliſchen Conſiſtorio, auch Miniſterio und Gemeinden zu præjudiciren.

Dann ob gleich in dem berühmten §. Hoc tamen non obſtante &c. Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ Pacta und Verträge keinesweges verboten / ſondern zugelaſſen ſind / wenn dieſelbe alle behörige Requiſita und inſonderheit freyen und ungezwungenen Willen / auch Conſenſum aller dabey Intereſſirten / ſowohl Hoher als Niedern haben; So iſt hingegen alles Queruliren und Gravaminiren vergebens / welches nicht in Conformitate des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumenti, ſondern gegen und wider daſſelbe geſchiehet / wenn man nicht ſolche klare / deutliche / bündige / allen gehörigen Orths beliebte und ungezwungene Verträge aufweiſen kan / welche einem ſolchen Reichs-Grund-Geſetze derogiren ſollen / und wie man hier nicht zu unterſuchen hat / ſondern coram competente auszumachen iſt / ob auf Gräflich-Leiningiſcher Seite / libera oder coacta voluntas geweſen; Alſo hat man Römiſch-Catholiſcher Seits zuforderſt die ſtipulirte Conditiones zu erfüllen / und wenigſtens den Intereſſirten / Evangeliſchen Conſiſtorii Miniſtri, der Gemeinden und ſonſtige Bewilligung einzubringen ehe man auf den Fuß eines ſolchen / nicht allerſeits erkandten und unadimplirten Reverſes gravaminiren will.

Bericht des Conſiſtorii Auguſtanæ Confeſſionis in der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg.

OB zwar Franckenthal Anno 1623., mit Conſens und Bewilligung des Königs in Engeland / mit Spaniſchen Trouppen beſetzet worden; ſo iſt doch von dieſer Spaniſchen Beſatzung und anderen Spaniſchen Trouppen Anno 1624. keine einige Reformation vorgenommen / noch denen Evangeliſchen ihre Kirchen oder derſelben Gefälle entzogen worden / ſondern die Spanier haben die Evangeliſchen in beſagtem Jahr in Beſitz ihrer Kirchen und derer Gefällen gantz ruhig und unperturbiret gelaſſen. Herr Heiß / ein Catholiſcher Hiſtoricus, welcher in ſeiner Hiſtoire de l'Empire den Anfang der Böhmiſchen Unruhe umſtändlich Tom. 2. pag. 220. uſque ad pag. 245. beſchrieben / weiß von keiner Wegnehmung derer Evangeliſchen Kirchen und derſelben Renthen / noch von einigem Exercitio illimitato Catholicæ Religionis in denen Evangeliſchen / um Franckenthal herumliegenden Herrſchafften. Und wann die Catholici in anno regulativo das illimitatum Exercitium in allen Kirchen und Orthen / und alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle gehabt / und hernach daraus wären getrieben worden / ſo hätten ſie bey der Execution des Friedens Anno 1650. wieder müſſen in die Poſſeſſion geſetzet werden / in welcher ſie Anno 1624. geweſen. Da nun dieſes dazumahl von ihnen nicht geſucht worden / ſo folget von ſelbſten / daß ſie Anno 1624. auch keine Poſſeſſion gehabt.

Nun aber iſt dieſe gantze Grafſchafft nicht nur in Anno regulativo purè Evangeliſch (auſſer dem Städtlein Neu-Leiningen) geweſen / ſondern ſie hat allbereits Anno 1549. die Evangeliſche Religion angenommen / und haben deroſelben Beſitzer / Herr Graf Philipps / benebens ſeinen Brüdern / Herr Graf Reinhard und Herr Graf Georg / in Anno 1566. eine Evangeliſche Kirchen-Ordnung publiciren laſſen / welche deſſen Enckel / Herr Graf Johann Caſimir, Anno 1623. den 2. Julii wiederum neu auflegen / drucken und publiciren laſſen / welche von denen damahligen Evangeliſchen Predigern unterſchrieben worden / wie Beylage ſub Lit. A. zeiget.

Lit. A.

Von dieſen Predigern werden einige von anderen Herrſchafften bezahlt / als welche das Jus Collaturæ, benebens dem Jure Decimandi in ſelbigen Orthen haben / als:

Der Pfarrer von Aſſelheim wird ſaläriret von dem Evangeliſchen Cloſter Roſenthal.

Der Pfarrer zu Sauſenheim und Neu-Leiningen / ratione Sauſenheim vom hohen Dohm-Stifft zu Worms / ratione Neu-Leiningen aber von denen ſogenannten Kirchen-Zinſen der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg.

Der Pfarrer von Monßheim von der Univerſität Heydelberg.

Der Pfarrer von Wachenheim von einigen Cenſiten / ſo in der Pfaltz wohnen.

Der Pfarrer zu Grünſtadt / und der daſige Capellan / von denen Zinſen / welche an beſagten und anderen Orthen in der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg fallen.

Das principaleſte und ſtärckſte Corpus derer Pfarr- und Kirchen-Gefällen / ſind die Gefälle des Evangeliſchen Cloſter Henningen / aus welchen nicht allein viele Pfarrer innerhalb der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg / ſondern auch in benachbarten Herrſchafften ſalariret werden. In dieſe Gefälle iſt Anno 1673., wie aus folgendem erhellen wird / von denen Catholicis der erſte Eingriff geſchehen / welche die Evangelici Anno 1624. privativè adminiſtriret und genoſſen haben / wie eine Orginal-Henninger-Rechnung de Anno 1624. klar an den Tag leget; woven Extract ſub Lit. B. befindlich iſt. **Lit. B.**

Wie nun die Evangeliſch-Lutheriſche in der Graffſchafft Leiningen-Weſterburg vor dem anno regulativo, wie auch in anno regulativo in ruhiger und unperturbirter Poſſeſſion aller Kirchen / dero Renthen und Gefällen privativè geweſen / alſo ſind ſie auch hernach bis auf das Jahr 1673. darinnen ruhig verblieben.

Nachdeme aber Anno 1673. Herr Graf Ludwig Eberhard die Catholiſche Religion angenommen / hat ſelbiger alſobald einen Eingriff in die Henninger-Gefälle gethan / und denen Capucinern 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein durch den damahligen Schaffner / Johann Peter Rolling / reichen laſſen / laut deſſen empfangenen Befehl de dato Alt-Leiningen den 30. Dec. 1673. Lit. C. **Lit. C.** Ein Jahr hernach hat gedachter Herr Graf auch die Haupt-Kirche in Grünſtadt angegriffen / und das Coëxercitium Religionis einführen wollen / es hat ſich aber die Evangeliſche Burgerſchafft über dieſe gewaltthätige Occupation zu Speyer unterthänigſt beklaget / und ſelbige Kirche Anno 1675. per ſententiam wieder privativè erlangt / indeſſen iſt man doch fortgefahren die Evangeliſchen zu drücken / und ihnen die Kirche zu Mertesheim verſchloſſen / und ſolche benebens ihren Gefällen denen Herren Capucinern eingeraumt. Nachdeme aber die Cron Franckreich / nach dem Nymwegiſchen Frieden / beſagte Graffſchafft reuniret / hat man in allen Kirchen der Graffſchafft / auſſer in dem Flecken Grünſtadt / das Exercitium Simultaneum Religionis eingeführet / und denen Catholicis die vor dem Flecken ſtehende ſogenannte St. Peters-Kirche privativè eingeraumet / auch die Evangeliſche gezwungen / ſelbige aus ihren eigenen Mittelen zu repariren / indeſſen aber denen Evangeliſchen alle Kirchen-Gefälle / die ſie Anno 1624. in Poſſeſſion gehabt / zuerkandt / laut des Intendanten la Goupillier Decret de Anno 1683. den 21. Martii, Lit. D. **Lit. D.**

Nachdeme nun Anno 1688. der Krieg wieder angegangen / und Herr Graf Philipps Ludwig zu Leiningen das Land quittiret / iſt die Graffſchafft confiſciret worden / und haben wehrender Confiſcation die Herren Capuciner / aus Befehl des Herrn Intendanten / aus allen in dieſer Graffſchafft confiſcirten Civil- und Kirchen-Renthen mehr nicht als 15. fl. an Geld / 15. Malter Korn und ein Fuder Wein empfangen / laut des Einnehmers durch Herrn Johann Carl Grafen zu Leiningen / Herrn Ambtmann Garkochen und Cammer-Rath Zuckſchwerden abgehörten und juſtificirten Rechnung de Anno 1697. pag. 35. 52. & 67., laut Beylage Lit. E. **Lit. E.** Der Catholiſche Glöckner aber hat tempore belli gantz keine Beſtallung von denen Evangeliſchen Renthen und Gefällen gehabt. Nach dem geſchloſſenen Frieden zu Ryßwick hat man allerhand Neuerungen angefangen / nemlich: die Evangeliſchen ſind gezwungen worden / die Catholiſche Feyertage zu halten / die Kinder / ſo aus geſpaltenen Ehen gebohren / ſind zur Catholiſchen Religion gezwungen worden / und die Kirchen-Gefälle denen Herren Capucinern auf allerley Weiſe wieder zugewendet werden ſollen / und als der Inſpector dargegen geſprochen / iſt er von dem Herrn Grafen und deſſen Beambten inauditâ cauſâ ab officio ſuſpendiret worden / dahero iſt der Inſpector und die Evangeliſche Gemeinde genöthiget worden / die Sache an das Hochpreißl. Kayſerliche Cammer-Gericht nacher Wetzlar gelangen zu laſſen / und um ein Kayſerliches Mandatum de non gravando contra Pacem Religioſam, Inſtrumentum Pacis & alias Imperii Conſtitutiones, non turbando in libertate Religionis & libera bonorum Eccleſiaſticorum adminiſtratione; nec obtrudendo Calendarium novum, ſed reſtituendo ablata, caſſando ſuſpenſionem ab officio & ab omnibus violentiis deſiſtendo S. C. annexa citatione ſolita & ad videndum ſe incidiſſe & condemnari in pœnam dictis conſtitutionibus inſertam, ut & ſuper injuriis juncto ſalvo conductu in optima forma an und wider beſagten Grafen und ſeine Beambten zu ertheilen / inſtändig anruffend erlangt: nemlich daß gedachtes Mandatum de ſuſpenſione ab officio caſſando & ab omnibus violentiis deſiſtendo S. C. cum ſalvo conductu in communi forma heut dato erkannt / wegen des übrigen Begehren aber / daß der beklagte Graf um ſeinen ausführlichen Bericht hierüber innerhalb zwey Monathen einzuſchicken / geſchrieben werden ſoll / decretiret worden. Wetzlar den 25. Maji 1698. Nichts deſtoweniger ſind dem Inſpectori 300. fl. von ſeiner Beſtallung einbehalten und denen Capucinern zu ihrem Cloſter-Bau gereichet worden / weilen er gegen dieſe gewaltthätige Eingriffe geſprochen. Lit. F. **Lit. F.** Indeſſen hat man nicht nur continuiret / denen Herren Capucinern die 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein / nebens denen Kirchen-Gefällen zu Mertesheim / zu lieffern / ſondern man iſt zugefahren / und hat aus denen Henninger-Renthen jährlich 10. fl. in die St. Peters-Kirch zum ewigen Licht zu entrichten / dem Schaffner anbefohlen / den 31. Auguſti 1699., desgleichen auch Anno 1700. den 24. Auguſti, weiter für die Früh-Meß denen Herren Capucinern von denen Henninger-Gefällen 10. Malter Korn und ein halb Fuder Wein jährlich zu lieffern verordnet. Und nachdem der Caplan Pierot Anno 1701. von Ober-

brunn durch die verwittibte Fürſtin von Heſſen-Homburg und dero Schweſter zu weichen genöthiget wurde / iſt er vom Herrn Graf Philipps Ludwigen / zu ſeinem Caplan zu Grünſtadt angenommen und beſtellet worden / nachdeme er aber Anno 1701. verſtorben / hat man vom 1. Jan. 1702. jedes Jahr denen Herren Capucinern 100. fl. verordnet / dem Catholiſchen Glöckner gleichfalls aus denen Henninger-Gefällen 4. Malter Korn / und aus der Kirchen-Schaffnerey 3. Malter jährlich zu reichen Anno 1702. den 9. Febr. befohlen / welches alles man bey guter Unterſuchung in einer Copia, welche die Herren Capuciner vor-
Lit. G. mahlen communiciret / gefunden hat. Lit. G. Es ſind aber durch die Hochgräfliche Decreta ehemahlen denen Herren Capucinern verordnete Beſoldungen durch den Anno 1706. den 16. Febr. getroffenen Accord mit dem Churfürſten zu Trier / weyland Johann Hugo, auf 2. Fuder Wein / 30. Malter Korn und 70. fl. an Geld reduciret worden / wie aus dem
Lit. H. Reverſs derer Herren Grafen von Leiningen-Weſterburg ſub Lit. H. zu erſehen iſt.

Beylagen.

Lit. A.

Kirchen-Ordnung / wie es mit der Chriſtlichen Lehre / Reichung der Sacramenten / ordentlichen Ceremonien / Erhaltung Chriſtlicher Schulen / Ordination der Diener des Evangelii / auch andern der Kirch nothwendigen Stücken / in Unſerer Johann Caſimir, Grafen zu Leiningen und Rixingen / Herrn zu Weſterburg / Schaumburg / Forbach und Mersberg / des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen / Graffſchafft gehalten werden ſoll.

Gedruckt zu Speyer / bey Georg Baumeiſter
Anno M. DC. XXIII.

Vorrede.

WJr Johann Caſimir, Graf zu Leiningen und Rixingen / Herr zu Weſterburg / Schaumburg / Forbach und Mersberg / des Heil. Röm. Reichs Semper Freyer / entbieten allen und jeden Unſern Ober-Ambtleuthen / Räthen / Schultheiſſen / Gerichten / Gemeinden und Unterthanen Unſerer Graffſchafft / Unſern Gruß / und geben euch darbey zu erkennen: Demnach Wir Unſere Kirchen-Ordnung / ſo von Unſerem Groß-Herr Vatern / Herrn Philipſen und Seinen Herren Gebrüderen / Herrn Reinhard und Herrn Georgen / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Weſterburg und Schaumburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen ꝛc. ſeel. Gedächtnuß / in Anno 1566. publiciret worden / von neuem wiederum auflegen und nachdrucken zu laſſen / verurſachet worden: Daß Wir aus tragendem und von GOtt befohlenen / Ambt Unſern Superintendenten und lieben Getreuen / ſambt anderen Kirchen-Dienern / gnädiglich Befelch gethan: Daß in Beyſeyn Unſers abgeordneten Ober-Ambtmanns / ſie ihre Bedencken hierüber verfaſſen / und es dahin richten ſolten: Daß ein rechte Chriſtliche Ordnung / ſo zuforderſt GOttes Heil. Wort gemäß / und auf den Schlag der wahren und ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion und anderer reiner Evangeliſchen und benachbarten Kirchen angeſtellet / die Kirchen und Schulen Unſerer Graffſchafft haben möchten / darinnen ſie auch dieſem Unſerem Befelch mit gebührendem Gehorſam nachgeſetzet / und es dahin gebracht / daß jetzund alle Unſere Kirchen dieſelbige Ordnung haben: und an Exemplaren keinen Mangel / wie zuvor / ſich befindet. Derohalben gebieten Wir hiemit ernſtlich allen Unſern Predigern und Kirchen-Dienern / daß ſie dieſer Unſerer Ordnung in allen und jeden Stücken durchaus / und richtig / ohne einige Veränderung / in allen Kirchen nachgehen / und darbey ſteiff bleiben. Damit eine Chriſtliche Gleichförmigkeit und Einigkeit nicht nur allein / und zwar zuforderſt in der reinen Lehr / ſondern auch in allen Ceremonien / Gebräuchen und Adiaphoris gehalten und behalten werde. Dann Wir vor GOtt bezeugen / daß Unſer höchſte Sorg und Begehr darauf ſtehet / wie Unſere Unterthanen mit der Predigt des Heil. Evangelii wohl verſehen / auch einträchtiglich in allen Chriſtlichen Puncten bey ihnen gehen und erhalten werde / auf daß GOtt alſo durch Uns / und die Unſere / ſchuldiger Gehorſam geleiſtet / ſein heilige Chriſtliche Gemeind auf Erden fruchtbarlich erbauet / und endlich alle Ding / wie es unter den Glaubigen GOttes gehen ſoll / fein ordentlich und richtig gehandelt werden. Bitten auch den Sohn GOttes JEſum CHriſtum / das Haupt der Kirchen / daß Er Jhme in Unſerem Lande durch die Predigt Seines Göttlichen Worts / eine ewige Kirche ſammlen / dieſelbige heiligen / und bis ans Ende des Chriſtlichen allgemeinen Glaubens gnädiglich ſchützen wolle. Befehlen auch darauf Unſern Beambten / über dieſer Unſerer Kirchen-Ordnung mit Ernſt zu halten / die Unſeren darbey zu ſchützen / und gäntzlich nichts geſtatten / das ſolcher zuwider ſey. Das wollen Wir gegen euch allen und jeden uns gnädiglich und gäntzlich verſehen: und ihr verrichtet daran Unſeren endlichen Willen und Meynung. Datum zu Alt-Leiningen den 2. Julii, nach CHriſti Unſers Seeligmachers und Fürbitters Geburt / im Jahr 1623.

Hæc Copia concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Nahmen der Kirchen-Diener Leiningen-Weſterburgiſcher Grafſchafft / welche dieſe Kirchen-Ordnung *unanimi conſenſu approbirt.*

M. Paulus Wencelius, Hof-Prediger zu Alt-Leiningen / Pfarrer der Kirchen / und Rector der Schul Henningen Superintendens.
M. Johannes Tripodius, Pfarrer
M. Chriſtophorus Leibbrand, Diaconus } zu Grünſtadt.
Henricus Balneator, Pfarrer zu Hochſpeyer.
M. Leonhardus Myricæus, Pfarrer zu Biſſersheim.
Theodorus Rhodius, P. L. Pfarrer zu Aſſelheim und Albsheim.
Valentinus Fabianus Schragmüller / Pfarrer zu Sauſenheim und Neu-Leiningen.
M. Johannes Bojus, Pfarrer zu Kirchheim.
Jacobus Rihelius, Pfarrer zu Quirnheim und Lautersheim.
Johannes Valentinus Bleickhardus, Pfarrer zu Monßheim.
Johannes Molitor, Pfarrer zu Eberzheim und Mertesheim.
Johannes Jungius, Pfarrer zu Wattenheim.
Johannes Andreas Goſmannus, Pfarrer zu Wachenheim.

Concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Lit. B.

Extract Henninger-Rechnung de Anno 1624.

Fol. 81. & 82.

Ausgab-Korn / Dienſt-Beſoldung *Anno 1624.*

It. Herr Johann / Pfarrer zu Wattenheim / hat von ſelbigen Hof-Leuthen empfangen ſein dießjährig Dienſt-Korn / wie alleweg / 30. Malter.

It. Herrn M. Leonhardo Myricæo, Pfarrer zu Biſſersheim / 6. Malter. Item demſelben ferner auf Abſchlag ſeiner 30. Malter Dienſt-Korn Anno 1623. ich gelieffert / ſo allhier verrechne / 13. Malter.

It. M. Carolo Caulerio, Pfarrern zu Dackenheim / (in Chur-Pfaltz gelegen) hat auf ſeine 48. Malter Dienſt-Korn Anno 1622. gefallen / ſelbiges und ferniges Jahr empfangen 21. Malter 2. Virnſel / und dieß Jahr zur völliger ſelbiger 1622ſten Beſoldung 26. Malter 2. Virnſel.

It. Stephan Rhormann / der Glöckner zu Dackenheim / hat Jahrs zu Dienſt-Korn 6. Malter / und auf die Beſoldung Anno 1622. in dem nechſten beeden Rechnungen empfangen 2. Malter. Dieß Jahr aber weiter darauf 0.

It. Herr M. Matthias Jacobi, Pfarrer zu Hertzheim / (in der Grafſchafft Leiningen-Hartenburg gelegen) hat ſeine Beſoldung auf Anno 1622. gefallen / in verniger und vorgehender Rechnung gantz empfangen / und dieß Jahr bey den Gült-Leuthen ſeiner Beſoldung Anno 1623. erhaben / völlig wegen Hertzheim und Leyſtadt 40. Malter. Item Er weiter von mir und ſelbiger Herrſchafft Unterthanen dieſes Cloſters Gült-Leuth bekommen / auf das Dienſt-Korn 1624. fallende 24. Malter.

It. Hanns Treſch / Glöckner zu Herxheim / hat bey ſeinem Vatter / als des Cloſters Gült-Mann / erhaben ſein Dienſt-Korn Anno 1623. und 1624. verfallen / als für zwey Jahr zuſammen 10. Malter.

It. Herrn Henrich / Pfarrern zu Hochſpeyer / hat zwar in vorigen Zeiten weiters nichts / als was der Zehende der Orths ertragen gehabt / weil aber bey dieſer Zeit nicht allein faſt nichts gebaut / ſondern ihme von den Soldaten groſſer Abtrag geſchicht / inmaſſen er dann dieß Jahr mehr nicht als 5. Malter / des Schultheiſſen Bericht nach / zu Speicher gebracht / als iſt ihme zu ſeiner höchſten Nothdurfft aus dem Cloſter gegeben worden / dieß Jahr über ſelbige 5. Malter Zehenden vornen fol. 26. eingebrachte 5. Malter / alſo zuſammen 10. Malter.

It. Herrn Johann Molitor, Pfarrern zu Eberzheim / hat ſeine Beſoldung Anno 1623. gefallen / von mir empfangen 12. Malter. Item Er Molitor weiter abſchlaglich der 12. Malter Dienſt-Korn dieß 1624ſte Jahr empfangen 6. Malter.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim hat zu völliger ſeiner Beſoldung Anno 1621. gefallen über die in vorhergangenen Rechnungen den Annis 1621. 1622. und 1623. bereits zur Ausgab geſetzte 20. Malter 1. Virnſel noch ferner zu gantzer Befriedigung ſelbiger Jahr-Beſoldung empfangen 19. Malter 3. Virnſel. Item Er ferner bey den Gült-Leuthen dieß Jahr erhaben / und von mir empfangen Abſchlag des Dienſt-Korn Anno 1622., ſo allhier zu Ausgab ſetze 16; Malter 1. Virnſel.

It. Velten Bentzen / dem Glöckner allhier zu Henningen / ſein Dienſt-Korn Anno 1624. gefallen auf Bartholomæi 2. Malter.

Fol. 92.

Ausgab-Wein / Dienſt-Beſoldung *Anno 1624.*

It. Herrn Leonhard / Pfarrern zu Biſſersheim hat bey den Gült-Leuthen erhaben ſeinen Dienſt-Wein / Anno 1624. 1. Fuder 3. Ohm.

It. Herrn M. Matthiæ Jacobi, Pfarrern zu Herxheim gefaßt 2. Fuder 4. Ohm.

It. Martin Treſchen / dem Glöckner / 2. Ohm.

It. Herrrn Pfarrern zu Wattenheim 1. Fuder 6. Viertel.

It. Carolo Caulcrio, Pfarrern zu Dackenheim / dieß Jahr 2. Fuder 2. Ohm 14. Viertel.

It. Dem Glöckner des Orths 2. Ohm 2. Viertel.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim / dieß Jahr zu Beſoldung gefaßt 1. Fuder 15. Viertel.

It. Herrn Molitorn, Pfarrern zu Eberzheim / ſeinen dießjährigen Dienſt-Wein bezahlt mit 1. Fuder 16½. Viertel.

It. Henrico Balneatori, Pfarrern zu Hochſpeyer / geben 4. Ohm.

Concordat mit der *Original*-Rechnung

J. H. Lemp. mppr.

Lit. C.

Copia unter der Herren Capuciner Hand dem Inſpectori Wencel communiciret.

Ludwig Eberhard / Grafe zu Leiningen / Herr zu Weſterburg / Schaumburg und Forbach / des Heil. Röm. Reichs *Semper* Frey ꝛc.

Wir befehlen Unſerem Schaffner und lieben getreuen Johann Peter Rolling / daß er denen zu Neu-Leiningen befindenden Capucinern aus denen Henninger-Gefällen Vier und Zwantzig Malter Korn und Zwey Fuder Wein lieffern und abfolgen laſſen ſolle. Welches zu geſchehen Wir uns verlaſſen wollen. Alt-Leiningen den 30. Decembr. 1673.

(L. S.) Ludwig Eberhard / Graf zu Leiningen.

Lit. D.

Copia Herrn Intendanten la Goupellier Decrets de Anno 1683. den 21. Martii auf der Proteſtirenden eingegebene Supplique.

LA preſente requeſte ſera renvoyée à Monſr. le Comte de Lynenge Weſterbourg, pour qu'il luy plaiſe ne pas ſouffrir que ceux de la Religion proteſtanté ſoient troublés dans leur exercice de leur ditte Religion, leurs Egliſes, dont ils eſtoient en Poſſeſſion l'année 1624. leurs doivent reſter, avec, tous les revenus, le Roy ne permettant pas qu'il ſoit rien innové, pourveuque la Religon Catholique s'y exerce librement comme il a eſté marqué c'y devant & que les Egliſes ſoient communes aux endroits, ou il n'y en aura point d'affectée aux Catholiques, devant tous vivre de concert & de bonne intelligence enſemble, convenant des heures dans la journée que chacunes des deux Religions entrera à l'Egliſe pour y faire la priere alternativement & tout par accomodement ſans force n'y violence. Fait à Hombourg le 21. Mars 1683.

La Goupillier.

Preſens Copia cum vero Originali concordat

J. H. Lemp, mppr.

Lit. E.

Extract der Admodiations-Rechnung de Anno 1697.

pag. 35.

Ausgab-Geld/ Dienſt-Beſoldung.

It. Denen Herren Patribus Capucinis, neben 15. Malter Korn/ zahlt L. Q. Nro 7. 15. fl.

pag. 52.

Ausgab-Korn/ Dienſt-Beſoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis L. Q. ſub Nro 7. 15. Malter.

pag. 67.

Ausgab-Wein/ Dienſt-Beſoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis ihr Beſtallungs-Wein zahlt L. Q. Nro - 1. Fuder.

Abgehört und juſtificirt iſt dieſe Admodiations-Rechnung/ jedoch Rechnungs-Wandel vorbehaltlich. Grünſtadt den 17. April. Anno 1698.

J. Carl/ Graf zu Leiningen-Weſterburg.

Garkoch.
H. Zuckſchwerdt/ Renthmeiſter.

Concordat mit der *Admodiations*-Rechnung *de Anno 1697.*

J. H. Lemp, mppr.

Lit. F.

Extract Kirchen-Schaffnerey-Rechnung.

Ausgab-Geld/ ruckſtändiger Beſoldung 1701.

Herr Inſpectori Wencelen wegen Anno 1698. ruckſtändige Beſoldung L. Q. Nro 52. 27. fl. 6. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inſpectoris Ruckſtands de Anno 1692. auf die 300. fl. / ſo gnädige Herrſchafft wegen Herrn von Langen aſſigniret / 28. fl. 13. Alb.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inſpectoris Wencelen 1698. ruckſtändiger Wein-Beſtallung auf die 300. fl. - 73. fl. 1. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inſpectoris 1698. ruckſtändiger Korn Beſtallung auf die 300. fl. - 46. fl.

It. Aus der Reſtanten-Rechnung haben die Herren P. P. Capucini wegen der von Herrn von Langen aſſignirten 300. fl. / auf des Herrn Inſpectoris Beſoldung / ſowohl wegen des zukünfftigen 1702ten Jahrs-Beſtallung / als auch wegen einigen Ruckſtands de Anno 1692. aus gnädigſter Herrſchafft Befehl empfangen / 101. fl. 20. Alb. 7. Pf.

Concordat cum Extractu

J. H. Lemp, mppr.

Was an obigen 300. fl. noch gefehlet / hat er ſelbſten aus ſeinem Beutel / um Vermeydung der Execution, zahlen müſſen.

Lit. G.

Copia.

Es ſoll der Schaffner unſers Cloſters Henningen jährlich 10. fl. in die Peters-Kirchen zum ewigen Liecht entrichten und abſtatten. Grünſtadt den 31. Auguſti Anno 1699.

Leiningen.

Es ſolle der Schaffnerey-Verwalter zu Henningen / denen Patribus Capucinern vor die Früh-Meß von denen Gefällen 1½. Fuder Wein und 10. Malter Korn jährlich abfolgen laſſen. Corona den 24. Auguſti 1700.

Leiningen.

Copia.

Demnach das Cloſter Henningen unſerem verſtorbenen Capellan Pierot, noch vor Unſers Herrn Vatter ſeel. Zeiten hero / jährlich hundert Rthlr. gereichet / aus Conſideration aber / weilen gedachte Gefälle durch die Kriegs-Troublen ſehr ruiniret und abgängig worden; ſo ſolle ein- vor allemahl jährlich Unſern P. P. Capucinis allhier 100. fl. zur Fundation einer Meß der abgeſtorbenen Seelen / welche ſie alle Woch auf einen gewiſſen Tag verrichten ſollen / gereichet werden / und ſolle der Anfang damit von dem 1. Jan. hujus anni gemacht / und damit jährlich auf immer und ewig continuiret werden / derowegen Wir Unſern jedermahligen Schaffnern des Cloſters Henningen / bey Verluſt ſeiner Charge, dahin anweiſen / ſolchem ohne einige Contradiction noch Ausflüchten richtig zu zahlen; befehlen auch Unſeren Beambten / ernſtlich die Hand darüber zu halten / bey Vermeydung unſerer höchſten Ungnad. Geben Grünſtadt den 1. Jan. 1702.

(L. S.) **Philipps Ludwig / Graf zu Leiningen-Weſterburg.**

Copia die Catholiſche Schul-Competenz betreffend.

Nachdeme zu Fortpflantzung der Catholiſchen Religion, ein neuer Schul-Diener zu Grünſtadt angenommen worden / als verordnen Wir hiermit / daß demſelben jährlich von Unſerer Rentmeiſterey 2. Ohm Wein und 3. Malter Gerſten / ſambt 6. Klaffter Holtz aufm Stock / von der Gemeind Grünſtadt aber eine freye Wohnung / 15. fl. an Geld und 3. Malter Korn / wie nicht weniger vom Cloſter Henningen 4. Malter Korn / ingleichen von der Kirchen-Schaffnerey daſelbſten / 3. Malter Korn auf dieſen Unſern Befehl gereichet und gelieffert werden ſolle. So geben Neuſtadt an der Haardt / den 9. Febr. 1702.

(L.S.) **Leiningen.**

*Quinque hæ Copiæ concordant cum Copiis
P.P. Capucinorum*

J. H. Lemp, mppr.

Lit. H.

Copia des Reverses / ſo die Herren Grafen Gebrüdere / Herr Chriſtoph Chriſtian / und Herr Georg / Grafen zu Leiningen-Weſterburg / Evangeliſcher Religion, bey Empfang des Speyeriſchen Lehen Anno 1706. dem damahligen Ertz-Biſchoff zu Trier / Johann Hugo, ertheilen müſſen.

Wir Chriſtoph Chriſtian / und Georg / Gebrüdere / Grafen zu Leiningen / Herren zu Weſterburg / Oberbrunn und Forbach ꝛc. des Heil. Römiſchen Reichs Semper Freye ꝛc. beurkunden und geloben in krafft gegenwärtigen Reverſalis, für Uns / Unſere Erben und Nachkommen / auch unter Verſprechung Unſerer Lehens-Agnaten und deſſen einen minder-jährigen Curatoren Ratification innerhalb 2. Monathen beyzubringen / daß Wir die Patres Capucinos bey dem vor Grünſtadt erbaueten Cloſter / auch der daſelbſt zu dem Publico Exercitio Catholicæ Religionis völlig eingeraumten St. Peters-Kirche und angelegenen Kirchhof (doch daß auch auf dieſen / wie bisher / alſo vors künfftige Unſerer Religion Zugethane / nicht allein zur Erden mit beſtattet / ſondern auch bey ſolchen Begräbnüſſen die Leich-Predigten in beſagter Kirchen zu ſolchen Zeiten und Stunden / da die Catholiſche ihren gewöhnlichen Gottes-Dienſt darinnen nicht zu üben haben / mit aller Beſcheidenheit / ohne Aergernuß / Verderbung und Profanation derſelben zu halten / fernerhin nicht verwehret ſeyn ſolle) ruhig zu laſſen / und daß darwider gethan werde / in keinewege zu geſtatten.

Zweytens auch / gleichwie beſagten Patribus von Unſerm ſeelig verſtorbenen Herrn Vetter / weyland Herrn Philipps Ludwig / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Weſterburg / Oberbrunn und Forbach / des Heil. Röm. Reichs Semper Frey ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät geweſenen Cämmerern / General-Feld-Marchall-Lieutenant, wie auch Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz geweſenen Geheimen Rath / General über Dero Cavallerie, Gouverneur über Dero Reſidenz und Haupt-Stadt Heydelberg / auch Obriſten über ein Kayſerlich Couraſſier- und ein Chur-Pfältziſches Regiment Dragoner ꝛc. pro Eleemoſyna und Bedienung der Pfarreyen / an Wein / Korn und Geld jährlich etwas zugelegt geweſen / und bis dahin præſtiret worden / von Uns aus denen dazu gewidmeten Gefällen jährlich 2. Fuder Wein / dreyßig Malter Korn / und ſiebenzig fl. an Geld / denenſelben richtig und ohne einigen Auffenthalt zukommen zu laſſen. So dann drittens in denen übrigen von Dero Probſtey Weiſſenburg zu Lehen tragenden und andern Unſerer Grafſchafft Leiningen Oerthern / die Catholiſche Religion mit allen ihren Annexis, wo und wie die vigore Clauſulæ Inſtrumenti Pacis Riſvvicenſis Articulo 4to Annexæ daſelbſt bishero geübt und exerciret worden / in ſtatu quo ohnveränderlich zu laſſen / und dargegen nichts Widriges weder ſelbſt vorzunehmen / noch daß dergleichen / was von anderen geſchehe / geſtatten / ſondern ſie darüber kräfftiglich handhaben ſollen und wollen / und zwar dieſes letztere ſo lange bis derentwegen eines andern Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs unter Sich gütlich vergleichen möchten / deme alsdann auch allerſeits billig und richtig nachgelebet werden ſolle. Wie nun dieſes Wir dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Johann Hugo, Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Trier / Biſchoffen zu Speyer und Probſten zu Weiſſenburg / Unſerm gnädigſten Lehen-Herrn / zu unterthänigſtem Reſpect und Ehren / alſo wohlbedächtlich bey Unſern Gräflichen Ehren / Treu und Glauben verſprochen; So haben Wir zu deſſen Urkund Uns eigenhändig unterſchrieben / und Unſer angebohrnes Gräfliches Siegel hierbey gedruckt; So geſchehen den 16. Febr. 1706.

(L.S.)
Chriſtoph Chriſtian / Graf zu Leiningen.

(L.S.)
Georg / Graf zu Leiningen.

Dieſe *Copia concordiret* mit einer *unvidimirten* Copeylichen Abſchrifft des *Original-Reverſus*

J. H. Lemp, mppr.

Copia Schreibens von Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Trier/ wegen der Inveſtitur der Speyeriſchen Lehen.

Johann *Hugo* von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs/ durch *Gallien* und das Königreich *Arelaten*/ Ertz-Cantzlar und Churfürſt/ Biſchoff zu Speyer/ *Adminiſtrator* zu Prümb und Probſt zu Weiſſenburg ꝛc.

Unſern Gunſt-gnl. Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer.

WJr haben Euer vom 13. dieſes an Uns erlaſſenes Schreiben/ ſambt Beylagen von Euerem anhero abgeſchickten Rath/ zu recht erhalten/ und darob als wohl des mündlichen Vortrags mit mehrerem vernommen/ weſſen Jhr Euerer Speyriſcher Belehnung halber/ auch die bey dem Euers Orths zu extradiren habenden Reverſal Euch zu Gemüth gehender Bedencklichkeiten betreffend/ an Uns ferner gelangen laſſen wollen: Allermaſſen nun Unſere Intention niemahlen geweſen/ Euch darunter durch ohnbillige Zumuthungen/ oder einige gefliſſene Verzögerung der verlangenden Inveſtitur einigergeſtalten beſchwehrlich zu fallen/ alſo haben an Unſere Speyeriſche Regierung nunmehro den endlichen Befehl ergehen laſſen/ daß ſie bemeldte Lehen-Empfängnuß gegen Ausliefferung des vermög Beyſchluſſes modificirten Reverſals den 15. nechſt-künfftigen Februarii ohnausgeſtellt bewircken und Euch zu dem und den jetztgedachten Terminum anſetzen ſollen. Was ſonſten die denen P. P. Capucinis zu Grünſtadt von dem abgelebten Generalen Grafen von Leiningen zu Jhrer etwahiger Subſiſtenz jährliches angewieſene Allmoſen betrifft/ da wollen mit ermeldten Patribus über dieſe Gravatorial-Materie inmittelſt reden/ und nach Befinden es auf eine billigmäßige Moderation reguliren; Uns auch ſonſten nicht zuwider ſeyn laſſen/ daß Euerem Verlangen gemäß und zu damehrer Befeſtigung beyderſeits Religions-Verwandten untereinander habender guten Verſtändnuß nach/ Euerer Religion Zugethannen bey zufälligen Begräbnüſſen die Haltung ihrer Leich-Predigten in der St. Peters-Kirchen geſtattet/ dabey aber denen Catholiſchen in ihrem Gottes-Dienſt/ oder ſonſten einiger Eintrag und Turbation keineswegs zugefüget werden ſolle.

Worüber dann Euch Eingangs bemeldter Euerer Abgeordneter des mehrern mündlich geziemend referiren wird/ den Wir anbey mit Gunſt-geneigten Willen zu Gnaden und allem Guten ſtetshin wohl beygethan verbleiben. Geben in Unſerer Reſidenz Ehrenbreitſtein den 17. Januarii 1706.

Johann Hugo, Churfürſt zu Trier ꝛc.

Concordat mit einer unvidimirten
Copia
J. H. Lemp, mppr.

Premiſſas copias habita prius accurata collatione, veris ſuis mihi exhibitis originalibus verbotenus concordare, ratione officii Atteſtator ego infra nominatus hac mea manu & Sigilli conſueti appoſitione. Actum Brunſtadt. d. 14. Decembris 1720.

(L.S.) Johannes Henricus Lemp, Actuarius
Comitatus Leiningen-Weſterburgenſis Juratus.

Ad Num. XXV. Additamentum 6^{tum}.

Das falſche und unrichtige Angeben der Römiſch-Catholiſchen im Bißthum Wormbs / wegen ihrer vermeintlichen Religions-Beſchwehrden in der Hintern-Grafſchafft Sponheim / und in ſpecie zu Birckenfeld / Trarbach und Traben betreffend.

GLeichwie in Additamento 4^{to} & 5^{to} ad Num. XXV. ſchon gezeiget / und weiters darzuthun verſprochen worden / wie viel falſche und unerfindliche Dinge die Römiſch-Catholiſche Authores der ſogenannten Vorſtellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs ausſtreuen dörffen; alſo folget hierbey ein gründlicher und wahrhafftiger Bericht / betreffend ein gleiches unrichtiges Angeben von dem / was in ebbedachter Collection der Römiſch-Catholiſchen Gravaminum, ratione der / in der Hintern-Grafſchafft Sponheim gelegenen Oerther / Birckenfeld / Trarbach und Traben / gemeldet worden / und fehlet es ſo viel / daß allda die Evangeliſche die Gravantes ſeyn ſolten / als vielmehr im Gegentheil der Römiſch-Catholiſche Pfarrer zu Birckenfeld ſich ſchon / wie man aus gewiſſen Nachrichten weiß / Anno 1713. an dem Königl. Franzöſiſchen Obriſten Kleinholtz addreſſiret / und denſelben zu Ausübung gewaltthätiger Neuerungen wider die Evangeliſche daſelbſt / zu induciren getrachtet / womit es ihm aber nicht gelungen / ſondern dieſer hat ſeine / des Paſtoris, ungegründete Klag-Puncta an den Biſchoff zu Metz geſchicket / welcher / nachdem er gnugſame Information von dem Unfug und der Boßheit des Klägers eingenommen / dieſen zur Ruhe gewieſen / und ihm nebſt einem ſeiner Cameraden den Titul von mauvais ſujets beygeleget. Und was kan auch wohl verwegener ſeyn / als ſich zu beklagen / daß die Evangeliſche denen Catholiſchen das Schul-Haus zu Trarbach weggenommen? da doch ſolches die Evangeliſche von den Catholiſchen gewaltſamer und friedbrüchiger Weiſe erdulden müſſen / gleich als in Num. XX. der gedruckten Religions-Beſchwehrden ausgeführet zu finden iſt. Und da dieſe Num. XX. längſt vor Publication der vermeintlich Worbmſiſchen Beſchwehrden bekandt geweſen / ſo kan gar kein Irrthum oder Verſtoß / ſondern muß eine muthwillige Verläumbdung ſeyn / das grade Widerſpiel von dem / was geſchehen / in die Welt zu ſchreiben / und in dem Introitu obangezogener Vorſtellung ꝛc. die prächtigen Schluß-Worte ſetzen zu dörffen: daß die Proteſtirende die wahre Gravantes und nicht Gravati, folglich pro reis fractæ Pacis Publicæ und die Catholiſche hingegen vor unſchuldig zu achten wären.

Wie denn auch die rechte Zunöthigung daraus klar abzunehmen iſt / daß man Römiſch-Catholiſch-Wormbſiſcher Seits ſolche Oerther in mehrgemeldte Schrifft geſetzet / die / nach ihrem eigenen Geſtändnüß / nicht unter dortige Diœces gehören / oder ob ſie ſchon vorhin darunter geweſen / doch jetzo in Proteſtirenden Landen liegen / wo die Catholiſche geiſtliche Jurisdiction gäntzlich ſuſpendiret iſt / und ihnen in ſoweit nicht angehet.

Gründ-

Gründlicher und wahrhaffter Bericht und Beantworwortung der von Römiſch-Catholiſchen zu Regenſpurg übergebenen Gravaminum, bey denen Hintern-Grafſchafftlich-Sponheimiſchen Evangeliſchen Kirchen zu Birckenfeld/ Trarbach und Traben.

ES hat auch obige drey Kirchſpiele das Unglück getroffen/ daß zur Zeit der Frantzöſiſchen Reunion das Simultaneum, mit Wegnehmung deren in denen Chören geſtandenen ſteinernen Altären/ eingeführet worden/ dennoch ſind die Frantzöſiſche Befehlhaber dabey ſo unbillig nicht geweſen/ daß ſie denen Catholiſchen die Chöre/ worinnen die Altäre geſtanden/ privativè eingeraumet/ oder denen Evangeliſchen derſelben Gebrauch unterſaget hätten/ wie dann die Tiſche/ worauf des HERRN Mahl/ die Heil. Tauffe/ und anders/ wie vorhin auf denen ſteinernen Altären celebriret worden/ allezeit darinnen geſtanden/ die Sitz denen/ ſo ſie vorhin da gehabt/ gelaſſen/ auch die Begräbnüß denen Evangeliſchen nicht verweigert worden/ alſo daß die Evangeliſche ihr Religions-Exercitium unter denen Feindlichen Kriegs-Preſſuren auf gewiſſe Maſſe ruhiger/ und bey Turbationibus beſſere Juſtiz gehabt/ als anjetzo. Der Römiſch-Catholiſche Clerus hat auch damahlen ſich nicht erkühnet zu tentiren/ oder zu prætendiren/ was er ſeit den Friedens-Schlüſſen ſich unterſtehet. Nun muß der Catholiſche Paſtor zu Birckenfeld/ wie die zu Trarbach und Traben/ die offenbare Warheit darinnen bekennen/ daß in dortiger Kirch ihme an Exercitio Religionis ſo wenig/ als Adminiſtration der Sacramenten Verhinderung geſchehen/ und wäre zu wünſchen/ daß die Catholiſche gleichen Geiſt der Liebe/ Einigkeit und Friedens hätten/ ſo wären die Evangeliſche unzähliche Klagen über Stöhrung in ihrem Gottes-Dienſte enthoben geweſen/ als wovon man viele Bögen anfüllen könte/ wenn Einem Hochpreißl. Corpori Evangelico man mit allzugroſſer Weitläufftigkeit beſchwehrlich fallen wolte/ und man nicht Hoffnung hätte/ das Generalement dieſer Beſchwerung abgeholffen/ und der auch im hieſigen Lande hart gedruckten Evangeliſchen Kirchen dereinſt die längſt erwünſchte Ruhe verſchaffet würde. Es gibt aber auch dieſer Paſtor gnugſam zu verſtehen/ daß er ſich mit der Birckenfelder Kirche nicht vergnügen laſſen könne/ da er ſich beſchweret/ die Evangeliſche wolten ihm auch in denen übrigen Kirchen dieſes Ambtes den Eingang bey Begräbnüſſen/ das Glocken-Geläute/ die Copulationes und Tauffe/ und bey nahe das völlige Exercitium Religionis nicht geſtatten. Alleine/ da er wohl weiß/ daß in ſolchen Kirchen das Simultaneum Religionis Exercitium niemahlen eingeführet worden/ als auch zur Zeit des Ryßwickiſchen und Baadiſchen Friedens die Catholiſche dergleichen darinnen nicht gehabt/ noch ſolcherley Actus exerciret/ fället dieſes Gravamen von ſelbſten/ und ſolte der Paſtor ſich billig ſchämen/ dergleichen zu prætendiren/ noch mehr aber ein Religions-Gravamen daraus zu machen.

Das zweyte Gravamen, da er einführet/ daß in der Pfarr-Kirchen zu Birckenfeld die Begräbnüß nicht wollen geſtattet werden/ und zwar gegen das/ bey der erſten Inſtitution dem Paſtoren verwilligte Recht/ iſt gleichen Schlags mit vorigem; Dann zu geſchweigen/ das Evangeliſche von dergleichen jure in primæva inſtitutione Paſtoribus Romano Catholicis conceſſo nichts wiſſen/ ſo haben doch dieſelbe die Kirchen/ wo ſie das Simultaneum haben/ nur allzuſehr und gegen die Gebühr/ auch alle dagegen gethane Proteſtationes mit ſolchen Todten/ die weder um die Kirche/ noch das gemeine Weſen ſich verdient gemacht/ angefüllet/ und das davor gehobene Geld nicht zum Bau oder Reparation der Kirchen/ wozu es doch eigentlich gehörig/verwendet/ wie noch kürtzlich zu Trarbach bey einem im Duell tödtlich bleſſirten Chur-Trieriſchen Capitaine reformé und einem Gaſtwirth geſchehen/ und als der Paſtor zu Birckenfeld ein gleiches bey Begräbnuß des dortigen Ambtmanns Kinde (ſo doch wohl auf dem Kirchhofe liegen mögen) practiciren wollen/ hat der Receptor der Kirchen-Gefälle/ die Gebühr vor ſolche Conceſſion, gleich andere und des Ambtmanns Verfahren ſelbige erleget/ gefordert/ aber nichts erhalten können/ weßhalben denn auch die Begrabung in die Kirche unterblieben/ gleich es bey Evangeliſchen in dergleichen Fällen auch geſchiehet/ und werden verhoffentlich die Catholiſchen in denen Kirchen/ wo das Simultaneum eingeführet iſt/ nicht mehrers Recht als die Evangeliſche prætendiren.

Da ferner und zum dritten der Paſtor ſich beſchweret findet/ daß im Römiſchen Reiche denen Königlich-Frantzöſiſchen Mandatis, ſo wegen Annehm- und Ablegung derer ſonſt im Reiche tolerirten Religionen ehedeſſen emanirret ſind/ nicht mehr nachgelebet werde/ gibt er gnugſam zu verſtehen/ wie angenehm ihm wäre/ daß man auch im Reiche die Religions-Freyheit umſchränckete/ und darinnen anderer Potenzien währenden Krieges gemachte Verordnungen obſervirte/ man zweiffelt auch nicht/ wann es an ihme und ſeines gleichen ſtünde/ er würde mit Feuer und andern grauſamen Straffen gegen die verfahren/ ſo wider ſolche Ordonnances handlen/ allein da durch die Friedens-Schlüſſe dergleichen/ die Glaubens-Freyheit reſtringirende Mandemens ceſſiren/ ſtehet auch in den Hintern-Grafſchafftlich-Sponheimiſchen Landen billig jeden frey/ in matrimoniis mixtis über die Erziehung der Kinder ſich mit ſeinen Ehegatten zu vergleichen/ welches dann gemeiniglich ſo geſchiehet/ daß uſque ad annos diſcretionis, die Söhne dem Vatter/ und die Töchter der Mutter folgen/ oder wie ſich die Eltern ſonſten darüber vereinigen/ daß aber der Lands-Fürſt ſolche Obſervanz gemacht haben ſolle/ iſt eine offenbare Unwarheit/ hingegen aber haben ſich die Evangeliſche dieſes Kirchſpiels mit Warheit zu beſchweren/ daß der Catholiſche Paſtor zu Birckenfeld den Pfarr-Garten uſurpiret/ die Catholiſche dem Evangeliſchen Pfarrer den Flachs-Zehenden/ deſſen er indiſtincte berechtiget/ vorenthalten/ wie auch dem Evangeliſchen Schul-Diener die auf den Häuſern ſtehende Glocken-Frucht zu entrichten ſich weigern/ und von dem Catholiſchen Ambtmann darzu nicht angehalten werden wollen.

Des Paſtoris von Traben Beſchwernng über die Evangeliſche zu Trarbach und Traben/ beſtehet theils in offenbaren Unwarheiten/ theils gibt er ihnen Schuld/ was die Catholiſche ſelbſten widerrechtlich ausgeübet haben: Denn was die Zeit des öffentlichen Gottes-Dienſtes in beeden Kirchen zu Trarbach und Traben betrifft/ haben die Römiſch-Catholiſche Morgens um 6. Uhren ihre Früh-Meſſe/ wornach die Evangeliſche um 7. Uhren das Zeichen zu ihrem Gottes-Dienſte geben/ ſelbigen um 8. Uhren auch öffters zuvor/ allen Klagen vorzukommen/ anfangen/ und gemeiniglich noch vor 10. Uhren endigen/ es ſey dann/ daß bey einer gar zahlreichen Communion, oder eines geiſtlichen Ordination eine Viertel- oder halbe Stunde es länger währe/ wornach die Catholiſche bis an den Mittag die Kirche wieder gebrauchen können; Der Nachmittags Evangeliſche Gottes-Dienſt währet von 1. bis 3. Uhren/ nach welcher Zeit die Catholiſche die Kirche wieder alleine/ und alſo viel länger als die Evangeliſche gebrauchen/ welches/ wie es die gründliche Warheit iſt/ alſo muß man ſich billig über dieſe unverſchämte Klage verwundern; Noch mehr aber über die folgende wegen des Trarbacher Schul-Hauſes/ als welches denen Evangeliſchen/ wie in denen diſſeitigen Gravaminibus weitläufftig geklaget worden/ von Chur-Trieriſcher Guarniſon zu Trarbach in alieno quidem territorio gewaltſamer Weiſe genommen worden / und zu gröſter Beſchwerung der durch vorige Kriege und noch immerfort währende Guarniſons-Laſt / verarmeten Evangeliſchen Gemeinde vorenthalten / und von einem Catholiſchen Schulmeiſter beſeſſen wird / deſſen baldiger Reſtitution aber dieſelbe ſich getröſten.

Das Trabener-Gravamen wegen der Zeit des Gottes-Dienſtes / iſt oben beantwortet / dasjenige aber / ſo der Paſtor, den Kirchhof betreffend / vorbringet / iſt allerdings falſch und unerfindlich / dann gedachter Kirchhof gemeinſamlich gebrauchet wird / wie dann auch niemahlen einige Separation darinnen geſchehen / man weiß ſich auch keiner Conteſtation dieſerwegen zu erinnern / ſo iſt auch im Grunde falſch / daß der Chor in Trabener-Kirche jemahlen von denen Römiſch-Catholiſchen alleine beſeſſen worden / denn ob gleich ſelbige in beyden Chören beſagter Kirche ihre Altäre haben / ſo iſt doch auch zu Zeiten der Reunion der Evangeliſchen Tiſch allezeit darinnen geſtanden / darauf ſelbige die Sacramenta adminiſtriret / die Evangeliſchen Kirchen-Diener ſowohl / als Civil-Bediente / haben beſtändig ihren Sitz darinnen gehabt / wie noch / wie auch die Schul-Jugend / und ware es ein frey kühnes Unternehmen / da der Catholiſche Paſtor gegen das Begräbnüß des Pfarrers Arnoldi, da er gleich vor dem Pfarr-Stuhl / in dem Chor / zu ſeiner Ruhe beſtattet wurde / ſich opponiren / und ſolches eigenmächtig verhindern wollen / und da ihme hierinnen ſein Wille nicht geſchehen / iſt auch dieſes ſeltſame Gravamen daraus entſtanden / und wird das unſchuldige Lamm immer das Waſſer betrübet haben müſſen / ſo lange es nicht weichet / und über die Evangeliſchen dergleichen Klagen einkommen / ſo lange ſie in denen Kirchen / wo das Simultaneum iſt / bleiben / oder doch nach des Römiſch-Catholiſchen Cleri eigenem Willen ſich nicht accommodiren wollen / es ſeye dann / daß nachdrückliches Einſehen und Hülffe geſchehe / wornach die allzuhefftig gedruckte Evangeliſche Kirche der Hintern-Grafſchafft Sponheim unabläßig ſeufftzet.

Ad Num. XXV. Addit. 7mum & 8vum.

Man hat Evangeliſcher Seits zwar bereits im Additamento 3. 4 5. & 6to ad Num. XXV. der hier gedruckten Religions-Beſchwehrden zur Genüge dargethan / wie das Scriptum, ſo am 15. Nov. vorigen Jahrs / Nahmens der Biſchöfflich-Wormbſiſchen Geſandtſchafft bey der Reichs-Verſammlung diſtribuiret worden / und die angebliche Gravamina der Römiſch-Catholiſchen in Diœceſi Wormatienſi contra Proteſtantes enthalten ſoll / nichts weniger als den Nahmen einer **wahren Vorſtellung** verdiene / ſondern ſo viel offenbar-unrichtiges und falſches darein ſey / daß man ſicherlich geglaubt / Catholici Wormatienſes würden die boßhafften Anbringer mit gebührender Ahndung anſehen / und ihr Mißfallen darüber offentlich bezeigen / daß ſie zu dergleichen unſtatthafften Beſchwehrd-Führungen verleitet worden. Da nun ſolches geſchehen zu ſeyn / noch zur Zeit nicht zu vernehmen geweſen / und man einen der falſchen Angeber / nemlich den Römiſch-Catholiſchen Paſtor zu Offenbach entdecket hat / welcher deswegen / daß ihm ſein verdächtiger ärgerlicher Umgang mit einer Eh-Frauen nicht verſtattet werden wollen / zu offenbaren Verläumbdungen angereitzet worden ; So hat man nöthig erachtet / noch gegenwärtige zwey Additamenta den vorigen zuzufügen / wovon das erſtere / nemlich das 7te Gelegenheit gnug an Hand geben wird / gegen unruhige und ungeiſtliche Geiſtliche Ahnd- und Beſtraffung auszwürcken.

Und was das andere / nemlich das 8te betrifft / ſo iſt diß ein abermahliges Zeugnüß / daß Klagende und ſich gravirt ausgebende Römiſch-Catholiſche Gravantes und beklagte Evangeliſche die rechten Gravati ſind / in deren gantz unſtreitige Poſſeſſion und Eigenthum Catholici einzuſchleichen / und Evangelicos zu turbiren ſich unterſtehen dörffen folglich contra Catholicos mit allem Recht ein abſonderlich Gravamen und Numerus der Religions-Beſchwehrden daraus gemacht werden können / wenn man an Vermehrung der Numerorum Luſt hätte / und nicht vielmehr nur das / was in Erfahrung und angebracht worden / allein berührte / da gewiß von dem / was nicht an- und in Erfahrung gebracht / eine groſſe Anzahl zurück.

Nachſtehende 2. Additamenta werden das / was hie im Eingange geſagt / mit mehrern zeigen / und darthun.

* * *

Ad Num. XXV. Addit. 7mum.

Erläuterung über die erdichtete Religions-Gravamina des Catholiſchen Paſtoris Pflügen zu Offenbach / Rheingräflichen Ambts Grumbach / numehrigen Prælaten zu Schönau.

Es haben Jhro Hochgräfl. Gnd. der Herr Rheingrafe zu Grumbach nicht ohne ſonderbare Befrembdung vernehmen müſſen / was geſtalten unter denen Catholiſch-Wormbſiſchen Religions-Gravaminibus auch einige von dem vormahligen Paſtore zu Offenbach / Ambts Grumbach / und jetzigen Prælaten zu Schönau / gegen Dero nunmehro ſeel. verſtorbenen Herrn Vattern / und Dero Ambtmann Victorn / ſich finden / wiewohl er gleich Anfangs ſelbſten wider ſeinen Willen geſtehen müſſen / daß ihme in dem Exercitio Religionis ſelbſten der geringſte Eintrag nicht geſchehen / ſondern / doch ohne die geringſte Wahrſcheinlichkeit oder Beſcheinigung / bloß vorgiebt / ob ſeye bemeldter Beambter / deme ſein Hochſeel. Herr die Regierung völlig anvertraut / ein ſolcher Widerſacher der Catholiſchen Religion, daß er eben um dieſer Urſachen willen von Jhro

Hochgräfl. Gnd. dem Herrn Rheingrafen zu Dauhn ſeye caſſirt worden / inmaſſen der Herr Paſtor dann hernacher verſchiedene in ſich auch ohnerhebliche Puncten erzehlt / in welchen er vermeint / mehrgedachten Beambtens Animoſität gegen die Catholiſche Religion zu zeigen / worauf zwar hierunter kürtzlich geantwortet werden ſoll. Man muß aber vorher verſichern / daß es eine offenbare Ohnwarheit ſeye / daß mehrgedachter Ambtmann von Herrn Rheingrafen zu Dauhn caſſirt worden / indeme Jhro Hochgräfl. Gnd. ſelbigen / auf ſein geziemendes Anſuchen / mit einem gewöhnlichen Abſchied erlaſſen / aber niemahlen die allergeringſte Klagen oder Beſchwerungen von einigen Dauhniſch-Catholiſchen Unterthanen jemahlen gegen Jhn eingelangt; die Urſache aber / warum der Paſtor ſelbigen bey dem Herrn Biſchoffen von Metz ſo eingehauen / und ihme ſolche gegen die Toleranz der Catholiſchen Religion lauffenden Contraventiones und Bedruckung ſothaner Religions verwandte Unterthanen / woraus jetzo Gravamina publica gemacht werden wollen / beygemeſſen / iſt dieſe / daß er / Paſtor, vermeynt / den Herrn Biſchoffen dardurch gegen ihn / Ambtmann / aufzureitzen / und ſelbigen um ſeinen Dienſt zu bringen / und das zwar darum / damit er / Paſtor, ſein Leben deſto freyer führen könne / worinnen / ſeiner Meynung nach / der Ambtmann ihme einige Hinderung gemacht / maſſen ſich begeben / daß er / Paſtor, in einen offentlichen Ruff kommen / ob gehe er mit eines Catholiſchen Unterthanen / Nahmens Frantz Rheinhards / Ehe-Frauen gar zu familiar um / wie dann der Mann um deswillen aus Verdruß ſelbige auch gar verlaſſen; worauf der Paſtor die Frau gar zu ſich in ſein Haus genommen / und etliche Jahre gehalten; Nachdeme nun der vorige Ruff dardurch beſtärckt und das Aergernüß gröſſer worden / haben beyderley Religions-Verwandte darüber bey des Herrn Rheingrafens Hochgräfl. Gnd. verſchiedentlich ſehr geklagt / welche dann / Gewiſſens halber / anders nicht gekönnt / als der Frau / durch öffters gedachten Beambten / befehlen zu laſſen / ſie ſolle ſich länger nicht bey dem Paſtorn aufhalten / ſondern in einem andern Hauſe ihre Wohnung nehmen / welches ſie dann endlich zwar auch thun müſſen / iſt aber weiter nicht als in das nechſte Nachbars Hauſe gezogen / ſich jedoch noch vielfältig / und auch gantze Nächte in des Paſtors Hauſe befunden / welche ſchwere Aergernüß mit ihren Umſtänden zu melden / man um des Paſtoris Ambts halben / mit Fleiß übergehet / welchen unmittelſt doch ſehr zu Gemüthe gegangen / daß ihme der Ambtmann die Frau im Hauſe nicht leiden wollen / kommt demnach auf Grumbach / und wird (weil es eben Mittag) von der Herrſchafft zur Tafel genommen / nach welcher er ſich dann bey ſelbiger über des Ambtmanns Verfahren gegen offtgemeldte Frau beſchweret / aber den Beſcheid erhalten: Jhro Hochgräfl. Gnd. könten nach ſo vielen Klagen einmahl / Gewiſſens- und des offenen Aergernuſſes halben / der Frau den Auffenthalt in ſeinem Hauſe nicht geſtatten / und würden es auch nicht thun; worauf er ſich gewaltig erzörnt / mit Vergeſſung alles Reſpects / den alten ſo nahe achtzigjährigen Herrn mit ſchimpfflichen Gebärhden und unter andern dieſen Worten überfahren: Jhr Graf habt weder mir noch dieſer Frauen (ſo von Franckreich als eine Catholiſche Perſohn dependirt) nichts zu befehlen / und dergleichen / weilen er auch nicht nachlaſſen wollen / haben ihn Jhro Hochgräfl. Gnd. (doch ohne die geringſte Injurien / ſo er aus ſeinem Kopff erdichtet / und noch weniger einiger Gefängnüß Bedrohung) mit dem Arm aus dem Zimmer führen laſſen / da er ſich dann in dem Hofe als ein gantz unſinniger Menſch angeſtellt / dem Secretario das Gemach aufrennen wollen / und allerley andere Impertinentien begangen. Dieſer Handel nun / hat ihn zu denen Religions-Gravaminibus veranlaſſet / worüber der Herr Biſchoff von Metz auch durch einen andern Geiſtlichen / Nahmens Heucher / inquiriren laſſen / ſolche aber ohne Zweiffel ohngegründet gefunden / und dahero gegen Jhro Hochgräfl. Gnd. auch niemahlen mit einem Buchſtaben geahndet.

Ob man nun gleich auf jeden der angedichteten Puncten inſonderheit zu antworten bey ſolchen Umſtänden vor einen groſſen Uberfluß hält / zumahlen da auch kein eintziger Catholiſcher Rheingräfl. Grumbacher Unterthan anders wird ſagen können / als daß ſie eine vollkommene Religions-Freyheit je und allezeit / ohne die geringſte Bedruckung / es ſeye directè oder indirectè, genoſſen; So dienet doch mit wenigem darauf / und zwar

Ad 1.) Daß vor ohngefehr 30. Jahren der erſte Catholiſche Paſtor nacher Offenbach gekommen / ſo ſich Bonifacius Beyer genannt; dieſer hatte mit Practiquen ſich ins Cloſter zu dem vorigen Schaffner Aulenbach einquartiret / welcher ihm / aus Befehl des damahligen Frantzöſiſchen Intendanten, Monſr. de Gouppilliere, durch einen Huiſſier delogiren laſſen; worauf er in einem Privat-Haus / das Thomas Leinenweber zugehört / (welchem er auch ſeinen Haus-Zinß darvon jährlich entricht) gezogen. Nach dieſem iſt der zweyte Paſtor, Carolus Bartz / gekommen / und hat ſich bey Johannes Erfort/ einem Catholiſchen Mann/ einlogiret / ob er aber die Catholiſche Pfarr-Kinder gedachten Erfort etwas deswegen zahlt / weiß man nicht / wohl aber dieſes / daß die Gemeind darzu nicht den geringſten Heller gegeben / deſſen Succeſſor war dieſer Engelbertus Pflug / ſo an die 20. Jahr in des Herrn Schaffners eigenthumlichen Privat-Haus geſeſſen / und hat demſelben darvon ſeinen Haus-Zinß jährlich richtig abgeführt.

2.) Das in Offenbach geſtandene Creutz anbelanget / ſo hat ſolches ein Pater (ſo zu Lauterecken gewohnet) aufrichten laſſen / weilen es aber mitten in der Straſſen geſtanden / und vor dieſem keines da geweſen / ſo hat die Herrſchafft kein anders wollen hinſtellen laſſen / daß aber die Unterthanen gedachten Paſtor deswegen mit Gewehr umbringen wollen / iſt ſo wenig wahr / als wenig ſie deswegen Befehl / noch auch Gewehr gehabt.

3.) Die Glock betreffend / ſo iſt man nicht in Abrede / daß das Herzogthum Zweybrücken ſolche mit der Unterthanen gröſten Verdruß aus der Gräflich-eigenthumlichen Kirchen genommen / worüber ſich aber die Evangeliſche Unterthanen mehr / als die Catholiſche zu beſchweren Urſach haben / und gehöret demnach gewiß hieher nicht.

4.) So iſt nur eine eintzige vermiſchte Ehe in Offenbach / nemlichen Johannes Michals ſeine / woraus jedoch keine Kinder erziehlet worden; auch iſt unwahr / daß in einem eintzigen Orth dieſer Herrſchafft / die Unterthanen vermiſchter Ehen gezwungen worden / die Evangeliſche Religion anzunehmen / ſondern es genieſſen alle Catholiſche Unterthanen darinnen auch dißfalls einer vollſtändigen Gewiſſens-Freyheit / und möchten die Catholiſche Eltern ihre Kinder nach Gefallen in der Religion (worinn ſie wollen) erziehen.

5.) Daß jemanden das geringſte in der Herrſchafft Grumbach wegen der Religion ſeye entzogen oder weggenommen worden / iſt eine ohnerfindliche injurioſe Imputation, ſo nimmermehr verificirt werden wird.

6.) Dienet zur warhafften Nachricht / daß die Evangeliſche Pfarrer der Herrſchafft keine Kinder aus den vermiſchten Ehen mit Gewalt tauffen / wie ſie dann auch von der Lands-Herrſchafft deßfalls keinen Befehl haben / ſondern es gereichet je zuweilen auf ausdrückliches Anſuchen der Eltern / und zwar gemeiniglich / wann die Catholiſche Paſtores, aus Mangel Geld / denen armen Leuthen weder ihre Kinder tauffen noch ihre Todten begraben wollen.

7.) Daß aber die Herrſchafft Dero Catholiſchen Unterthanen nicht zulaſſe / ſich mit ihren Glaubens-Genoſſen in dem Ambt zu verehlichen / iſt gleichſalls gantz falſch / und niemahlen von derſelben hierinnfalls einig Verbot ergangen / ſondern es liegt vielmehr das Contrarium am Tage / daß ſolche jederzeit erlaubet und vollzogen worden; maſſen Anno 1710. Johannes Neeß / Catholiſcher Religion, Annen Eliſabethen / Johannes Rheinhards Tochter zu Offenbach / auch Catholiſcher Religion, geheyrathet / Jacob Guten Sohn / von Kyrweyler / ſo Catholiſcher Religion, zugethan iſt / Johannes Rheinhards von Offenbach Tochter / von eben ſolcher Religion geheyrathet; So dann hat auch Peter Guten Sohn / von Kyrweyler / der gleichfalls Catholiſcher Religion, Annam Barbaram, Johannes Erforts Tochter von Offenbach 1712. geheyrathet / item Peter Ducher zu Coppeln 1714. den 8. Dec., item Johannes Brinck allda / Michel Antoni zu Alben / hat gleichfalls eine Catholiſche Perſohn geheyrathet / item Mattheiß Antoni von Buxorn / ſo Catholiſcher Religion iſt / hat auch Anno 1719. eine Catholiſche Perſohn in der Herrſchafft / nemlich Görg Looſen zu Kyrweyler Tochter / geheyrathet ꝛc. Deſſen aber iſt man gern geſtändig / daß in der gantzen Herrſchafft Grumbach aber nur zwey junge Burſch / ſo keine Proclamations-Scheine der Herrſchafftlichen Verordnung / und dem Herkommen gemäß nach / genommen / und um deswillen / daß ſie frembde Leibeigenſchafft zugethan / ausgewieſen worden / jedoch läßt man ihnen ihre Erbſchafften / und was ſie ſonſten Eigenes haben / darmit nach ihrem Gefallen zu ſchalten und zu walten frey.

8.) Daß man nicht erlaube / denen Catholiſchen Neu-Geheyratheten bey ihren Eltern zu wohnen / deſtruiren / ob-angeführte Exempel / abſonderlich des Mattheiß Antoni / ſo noch würcklich zu Kyrweyler bey ſeinem Schwieger-Vatter / Görg Leoſen / wohnet.

9.) So werden ſowohl alle Catholiſche als Evangeliſche Unterthanen der Herrſchafft atteſtiren / daß weder ein Verbot ergangen / (nichts in Favor der Catholiſchen Religion zu reden) noch weniger / daß deßfalls einem eines Fingers breits Gut oder ein Heller an Geld entzogen oder abgenommen worden.

10.) Wird auch nimmermehr erwieſen werden / daß ein Befehl ergangen / ſo die Catholiſche Eltern aſtringirten / ihre Kinder in der Evangeliſchen Religion erziehen zu laſſen / noch daß jemand deßwegen aus dem Lande verſtoſſen oder darmit bedrohet werden / maſſen die vollkommene Gewiſſens-Freyheit vergünſtiget wird.

11.) Was die angeführte Kirchen zu Sultzbach und Capplen anlanget / ſo haben zwar des hochſeel. Herrn Rheingrafen Hochgräfl. Gnd. in der Sultzbacher die Caſualia aus bloſſer Gutheit erſt nach dem Ryßwickiſchen Frieden zu verrichten verſtattet; nachdeme aber offtgedachter Paſtor ſich nicht / wie er geſolt / comportirt / und man die Kirche wegen ihres gedroheten Einfalls müſſen abbrechen und neu erbauen laſſen; ſo iſt ihme ſolche Vergünſtigung fernerhin wieder denegirt worden.

In der Cappeller Kirchen aber ſeynd weder Caſualia verrichtet / noch auch die Meſſe geleſen worden / und obſchon wehrender Frantzöſiſcher Reunion die Patres zu Meiſenheim ſich beym damahligen Intendanten / Monſr. de la Goupilliere, deßfalls verſchiedentlich angemeldet / ſo haben ſie doch nichts zu effectuiren vermöcht; worauf einer dieſer Patern heimlich zum Fenſter hinein geſtiegen / und darinnen eine Meß Clandeſtinem geleſen / ein ſolches auch in ein Protocoll aufnotirt / um deſſen ſich bedienen zu können.

Dieſes nun ſoll eine Poſſeſſion ſeyn / als aber der Frantzöſiſche Obriſt Kleinholtz die Kirchen alleſambt wieder in Poſſeſſion genommen / ſo haben die Paſtores von Offenbach / Sien und Meiſenheim / wegen beyder obiger Kirchen / ſich bey ihme auch angemeldet / und hefftig ſollicitirt / daß er ſolche auch einnehmen möchte / nachdeme er aber die Sache unterſucht / und gefunden / daß ſie unrecht hätten / hat er ſie ſchimpfflich / und als die mit Unwarheit umgiengen / abgewieſen.

12.) Daß auch die Catholiſche Unterthanen mehr als die Evangeliſche geſtrafft werden / iſt gleichfalls unwahr / maſſen man eine vollkommene Juſtiz, ohne Anſehung der Perſohn / (ſie ſeye Catholiſch oder Evangeliſch / Einheimiſch oder Frembd) bey Ambt angedeyen läſſet / wie das nicht allein die benachbarſchafftliche Herrſchafften / ſondern auch die Catholiſche im Ambt ſelbſten ſagen werden.

13.) Dieſes Vorgeben / ob ſuchten die Evangeliſchen Ehe-Männer derer vermiſchten Ehen in hieſiger Herrſchafft durch groſſe Bedrohungen / oder gar Schlägen / ihre Weiber und Kinder zu der Evangeliſchen Religion zu bringen / iſt eben ſo falſch und unwahr / als alle obige erdichtete Anbringen / maſſen ein ſolches denen Principiis der Evangeliſchen Religion zuwider laufft / und alle Unterthanen des Ambts (wie mehrgedacht) eine durchgehende Gewiſſens-Freyheit genieſſen / alſo der Warheit zu ſteuer aufgeſetzt. Grumbach den 20. Jenner 1721.

**Hoch-Wild- und Rheingräf-
liche daſelbſtige Räthe und
Beambte.**

Ad Num. XXV. Addit. 8vum.

Des Reichs-Freyherrlichen Orths Heuchelheim Religions-Zuſtand wider das Biſchöfflich-Wormbſiſche ungegründete Vorgeben und unſtatthaffte Religions-Gravamen betreffend.

ES finden ſich unter denen vor einiger Zeit zum Druck gekommenen vermeyntlichen Gravaminibus Catholicorum, und in ſpecie des Hoch-Stiffts Wormbs/ pag. 13. die zwey Adeliche Orthe Heuchelheim und Hilsheim combiniret/ ſo zwar vermuthlich ob identitatem prætenſorum Gravaminum geſchehen ſeyn mag/ indeme ſie ſonſten in gar keiner Connexion miteinander ſtehen; Indeſſen gleichwie der letztere Orth vor ſich ſelbſten zu antworten hat; alſo dienet wegen des erſtern zur Nachricht/ daß ſolcher ein von dem Herzogthum Pfaltz-Zweybrücken herrührendes Erb-Lehn ſeye/ welches von undencklichen Zeiten her die Familie der Erckbrechten von Dürckheim in ſolcher Qualität beſeſſen/ von denen es in Anno 1622. an den Königlich-Schwediſchen Obriſten von Waldmannshauſen/ folgends aber in Anno 1631. an Johann Conrad Blarern von Geiersberg/ Chur-Pfältziſchen Vice-Dohmen/ in der Neuſtadt gelanget/ und noch würcklich nach ohnlängſtiger fatalen Erlöſchung des Manns-Stammes in des letzt-verſtorbenen hinterlaſſener Schweſtern Händen iſt. In dieſem Orth hat/ ſo viel aus denen wenigen noch vorhandenen alten Documentis zu erlernen/ gleich circa prima Reformationis tempora und ohngefehrlich um das 1538ſte Jahr die Warheit des Evangelii ſich auszubreiten angefangen/ und ſolchergeſtalt ferner Wurtzeln gefaſſet/ wie dann nicht nur Anno 1600. die Evangeliſch-Lutheriſche Religion allda völlig etablirt geweſen/ ſondern auch in An. 1523. den 11. Febr. mithin immediate vor dem Anno decretorio als die Ubergab des Schloſſes und Fleckens von denen von Dürckheim an den Waldmannshauſiſchen Gevollmächtigten/ Friederich Caſimir Blarern von Geiersberg geſchehen/ die Unterthanen vor würcklicher Huldigung proteſtiren laſſen/ daß/ weilen ihr voriger Pfarrer ſeelig verſtorben/ und ihre bisherige Herrſchafft bey käufflicher Begebung des Orths/ vor allen andern das freye Exercitium der reinen Augſpurgiſchen Confeſſion, und daß denen Unterthanen kein Pfarrer einer andern Confeſſion zugethan/ aufgedrungen werden ſolle/ vorbehalten/ ſie auch mit dergleichen nicht beladen/ ſondern der damahlige an des verſtorbenen Evangeliſchen Pfarrern Stelle getrettene M. Andreas Wilckius gleich balden unico actu confirmiret werden möchte/ darauf auch gedachter Waldmannshauſiſche Gevollmächtigte ſie deſſen gewiſſen Erfolgs verſichert/ und interea ſo gleich ermeldten mit anweſenden Pfarrern zu fernerer Exercirung ſeines geiſtlichen Ambts und aller davon dependirender Actuum angewieſen. Nicht weniger/ als die würckliche Immiſſion weylanden Friederichen Blarers von Geiersberg in den von ſeinem ſeel. Oncle ſchon lang vorher acquirirten Orth Heuchelheim erſtlich den 31. Januarii 1657. erfolget/ haben die Unterthanen daſelbſt/ unter dem expreſſen Vorbehalt/ den Huldigungs-Eyd abgeleget/ daß ſie nicht nur bey ihren habenden Immunitäten und Freyheiten/ ſondern auch hauptſächlich bey dem freyen Religions-Exercitio unveränderter Augſpurgiſcher Confeſſion in den Kirchen und Schulen/ und was davon dependirt/ wie ſie ſolches bishero gehabt/ und ihnen der Oßnabrück- und Münſteriſche Frieden-Schluß confirmirte und beſtättigte/ geſchützet und manuteniret werden ſolten. Ob nun wohl nicht ohne/ daß ſequioribus temporibus und circa Annum 1686. Catholici ſich in den Orth einzuſchleichen/ und alldort ein paarmahl vi vel clam ihre Actus Parochiales zu exerciren unterfangen/ auch endlich gar unter damahliger Franzöſiſchen Præpotenz der Kirchen ſelbſt ſich bemächtiget/ und da dieſe nach erfolgtem Ryßwickiſchen Frieden ceſſirt/ das Chur-Haus Pfaltz ſub prætextu deſſen in loco Heuchelheim gehabten/ allein ſoweit ſich keinesweges extendirenden Juris Wildfangiatus zu Hülffe genommen; ſo hat es doch an Oppoſition, Contradiction und Proteſtation der gantzen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeind der Grund-Herrſchafft/ (als welcher beſonders alle Jura Eccleſiaſtica zuſtehen) und des Dominii Directi ſelbſten/ nemlich der damahligen Königlich-Schwediſchen Regierung des Herzogthums Zweybrücken niemahlen ermangelt/ ſo daß auch Chur-Pfaltz von denen bedroheten Thätlichkeiten ultro abgelaſſen/ und man ſeither in dem Orth bis dieſe

Stunde nicht die allergeringſte Anfechtung gehabt / auſſer daß in Anno 1713. der Catholiſche Paſtor zu Dirmſtein / Hilmantel / unter der Reichs-kündigen temerairen / und ſowohl von dem Franzöſiſchen Hof / als der Generalität und dem vorgeſchützten Committenten ſelbſten improbirten Religions - Perſecution des Franzöſiſchen Brigadiers von Kleinholtz ſein Heil an Heuchelheim verſuchen wollen: allein da man ſein Bedrohen nicht geachtet / noch ſeine bey ſich gehabte Proceſſion zum Thore herein gelaſſen / ſofort wieder nacher Haus retourniret iſt.

Uberhaupt aber dienet auf der Herren Catholicorum gegen den Orth Heuchelheim ohnnöthiger Weiſe formirte Gravamina zur Antwort:

(1.) Daß ſie nun noch nimmermehr poſſeſſionem anni Decretorii, als welcher terminus ab utraque parte tam Catholicorum quam Proteſtantium agnoſciret wird / auch in dem allergeringſten werden erweiſen können / hingegen ſo viel

(2.) den Statum Reunionis & Pacis Ryſvvicenſis betrifft / ſolcher / in ſoweit er nicht dem Statui anni Decretorii repondiret / Catholicorum intentioni keineswegs patrociniren könne / da der Clauſulæ Art. 4 à communi Evangelicorum Corpore von Anfang bis dieſe Stunde ſo kräfftig als gründlich widerſprochen worden iſt / wie dann ſelbige ins beſondere

(3.) in toto Ducatu Bipontino, und mithin auch denen quoad Dominium Directum dazu gehörigen Feudis, nach demjenigen / was deßfalls in Actis publicis, und beſonders der ex parte Evangelicorum der vortrefflichen Hochfürſtlich-Zweybrückiſchen Geſandtſchafft in Anno 1719. überreichten Vorſtellung weitläufftig zu finden / ohnedem nicht Platz greiffen / weniger

(4.) das Bißthum Wormbs contra clariſſimam Pacis Weſtphalicæ deciſionem ſein völlig ſuſpendirtes und ohnedem ſchon mehr als hundert Jahr vorher eliminirtes Jus Diœceſanum in aliena territoria neuer Dingen extendiren mag.

Bey welchen Umſtänden dann die Evangeliſch-Gemeind zu Heuchelheim / nebſt ihrer Evangeliſch-Reformirten Grund-Herrſchafft / der tröſtlichen Zuverſicht lebet / ſie werde von attentis quibuscunque frivolis Gravaminibus, in ihrem per Pacem Weſtphalicam eamque ſubſecutas omnes cæteras Pacificationes ſtabilirtem freyen und ohngehinderten Religions-Exercitio, cum omnimoda Catholicorum excluſione auch förders kräfftigſt manuteniret werden,

Ad Num. XXV. Addit. 9num.

Warhaffter Bericht von dem Religions-Zuſtand des Hunolſteiniſchen Orths Merxheim wider das Biſchöfflich-Wormbſiſche unſtatthaffte Vorgeben und vermeintliches Religions-Gravamen.

Die vorhergehende Additamenta wider das am 15. Novembr. vorigen Jahrs/ Nahmens der Biſchöfflich-Wormbſiſchen Geſandtſchafft bey hieſiger Reichs-Verſammlung distribuirte Scriptum, betreffend die angebliche Gravamina Catholicorum in Diœceſi Wormatienſi contra Proteſtantes, werden hoffentlich ein jedwedes unpaſſionirtes Gemüth überzeugen / wie ungegründet dieſelbe ſeyn / und daß aus dem / was ſchon hiebevor zur Gnüge dargethan / wie falſch nemlich ſolch Vorbringen und Beſchwehrd-Führung geweſen / auf den gantzen Uberreſt zu ſchlieſſen / daß es damit gleichen Ungrund haben müſſe / folglich nicht nöthig wäre / das übrige zu beleuchten / und die fernere Unwarheiten zu entdecken.

Damit aber jedoch das Publicum um ſo mehr einen Abſcheu vor die von der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit im Stifft Wormbs denen Evangeliſchen der Orthen gantz unverſchämt aufgebürdete / und die Urheber ſelbſt treffende ſo vermeſſene Beſchuldigungen zu bezeigen Urſache haben könne; So will man das hiebey gedruckte Hunolſteiniſche Memorial ad Corpus Evangel. mit ſeinen Beylagen bekannt machen / und ſich auf deſſen Inhalt beziehen / als woraus das / was jetzt geſagt / weiter zu erſehen ſeyn wird.

Des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständen Evangeliſcher Religion zu gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenſpurg hoch- und wohl-anſehnliche Herren Räthe / Bothſchafften und Geſandten.

Hochgebohrne / Hoch-Wohl- wie auch Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / und Geſtrenge / Hochgeneigteſt- auch Hochgeehrteſte Herren.

Ew. Excellenzien / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Geſtrengen / werden mir zuverſichtlich um ſo weniger in Ungüte vermercken / daß bey jetzigem - die Evangeliſche Kirchen dieſer Landen faſt hart betreffenden Fatis, und übrigen ſich bisher geäuſſerten bedencklichen Umſtänden / leyder! auch eine derſelben ſeyn muß / die mit gegenwärtigem mir allerdings abgenöthigten Memoriali und denen beygefügten warhafften Berichten / wider Willen / beſchwehrlich fallen ſolle / als die Beſchaffenheit der Sachen / und daraus flieſſende Wichtigkeit derſelben / mir vor jeden unpaſſionirten / mithin wohl intentionirten Gemüthe das Wort von ſelbſten redet / und demnach in deſſen wohl zu ponderiren gehabten kräfftigen Motiven / mich Gewiſſen- und Glimpffs-halben nicht diſpenſiren können / alles das / in dem mir von andern gravirten Ständen vorgebahnten Wege zu adhibiren / was nicht allein die meinen - obzwar noch in der Curatel ſtehenden - dannoch in Hochfürſtlich-Landgraf-Heſſen-Caſſeliſchen Militair-Dienſten ſich dißmahlen bey ihren Regimentern befindenden drey Söhnen zugehörige - allein dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt zugeeignete oder zugethane Kirchen / und zwar in ſpecie die zu Merxheim cum annexis vor allen unbillig- und widerrechtlich- abgezielten Zuſetz- und Beeinträchtigungen / ſondern auch meine von dem Martinſteiner Römiſch-Catholiſchen Paſtorn / obwohl mit purem falſchen- und ſeinem Character ungeziemenden Auflagen und Imputationen / dannoch daher deſto empfindlicher angetaſte Ehre und Unſchuld zu retten und zu verwahren / folglich mich aus aller Verantwortung zu ſetzen.

Gleichwie aber Ew. Excellenzien / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Geſtrengen aus denen ſchon mehr als zuviel eingelangten Gravaminibus und denen ſolchen angefügten oder ſonſten erlangten Berichten werden überzeuget worden ſeyn / wie weit der / in der Chamoiſtiſchen Liſta, Zweiffels ohne von dem gemeinen Clero, nach ihrem abgeſteckten Scopo und Intereſſe angegeben gewordene Status zu conſideriren / oder des Martinſteiner Paſtors Atteſtato beyzupflichten / hingegen vielmehr mit deſto ſtärckern Aſſiſtenz diſſeitige angefochtene Kirchen zu conſoliren / ſofort vor aller angedroheter oder wenigſtens intendirter Gefahr zu verwahren ſeyn; Alſo will und darff mit hochgeneigt- und gütiger Erlaubnus weiter nichts hinzuthun / dann mich Kürtze halber nur auf die anliegende wahre Berichte und deren Adjuncta wiederholend zu referiren / und zu deren erwehnten Kirchen-Defendit- und Salvirung ſelbigen und meinen Söhnen die benöthigte höchſt- und hohe Protection und Propenſion, wie hiemit geziemend beſchiehet / gehorſambſt auszubitten / die ich / nebſt ihnen / dagegen in all ſchuldigſter Veneration und Conſideration nechſt Göttlicher Gnaden Erlaſſung beſtändig verharren werde

Ew. *Excellenzien* / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Geſtrengen / meinen Hochgeneigteſt- auch Hochgeehrteſten Herren Räthen / Bothſchafften und Geſandten.

Schnieſſeberg den 17. Martii
1721.

gehorſambſte / auch gantz ergebenſte Dienerin

Sophia Eliſabetha von Hunolſtein / gebohrne Räuin von Holtzhauſen / Wittib.

Nachdeme man an Seiten der Freyherrlich-Hunolſteiniſchen Herrſchafft zu Merxheim ꝛc. ſowohlen aus der im Druck gekommenen Frantzöſiſch-Chamoiſchen Kirchen-Liſta pag. 27., als auch aus der ebenfalls zum Druck gegebenen ſogenannten wahrhafften Vorſtellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs ꝛc. oder vielmehr aus dem / von dem Römiſch-Catholiſchen Paſtorn / Johann Peter Poth / zu Martinſtein / den 2. Maji 1715. von ſich geſtellten- und denen / obiger Vorſtellung annectirten Declarationibus Paſtorum Catholicorum &c. pag 25 & 26. beygefügten faſt entſetzlich unwahren Atteſtato unter andern erſehen müſſen ꝛc. mit was

1.) für einer unumſchränckten Frechheit und andern der verwittibten Freyfrauen von Hunolſtein ꝛc. wegen der bisher allein zum Evangeliſchen Gottes-Dienſt gewidmet- und bedient geweſenen Kirchen zu gedachtem Merxheim / mit vielen falſchen Beſchuldigungen und gedichteten unerweißlichen Handlungen nicht verſchonet werden wollen. Und dann

2.) wie von dem warhafften Zuſtand der Kirchen ſelbſten ebenfalls der Author ſich aller Liebe der Warheit entlaſſen / auch

3.) des Paſtors Pothen Atteſtat mit der Chamoiſchen Liſta allerdings nicht einſtimme / und alſo das Concert nicht behutſam genug abgefaſt worden ſeye / oder vielleicht darum ſo ſeyn müſſen / damit die Qualität des Atteſtats aus dem Erfinder und Concipiſten / oder dieſer aus ſolchem deſto füglicher mit dem bößlich intendirten Abſehen / nebſt dergleichen Leuthen Maxime, erkandt werden möge ꝛc.

So hat man nicht ermanglen ſollen noch können / zu Salvirung der Kirchen ſowohlen / als der Ehr- und Warheit-liebenden Welt / eines andern und beſſern / als die falſche / unerfindliche Auflagen und Imputationes, in ihrer Indignität / nach ſich führen / Uberzeugung.

(1.) Zum wahrhafften Gegen-Bericht zu verſicheren / (wie es dann auch alle Stunde auf Erfordern kan dargethan werden /) daß zwar das Freyherrliche Haus Burſcheid / mit dem Freyherrlichen Haus Hunolſtein / ſo viel die Politica und Civil-Jurisdiction betrifft / in allerdings gleicher Gemeinſchafft des an dem Nohe-Strohm / etwa zwey Stund von Kyrn / und kaum ½. Stund von Martinſtein gelegenen Fleckens Merxheim / gehe ꝛc. Hingegen

(2.) die Einwohner daſelbſten / obwohlen jede Herrſchafft ihre eigene Leibeigene habe / dannoch dieſelbige insgeſambt / bis auf einige wenige / ſich zu der Evangeliſchen Religion bekennen / auch in deſſen alleinigen Exercitio ſeither der Reformation geweſen / und zwar um ſo mehr als

(3.) die Freyherlich-Hunolſteiniſche Herrſchafft ſich von ermeldter Zeit her auch dazu bekennet / und als alleiniger Epiſcopus, Patronus und Decimator die Jura Epiſcopalia oder Eccleſiaſtica von der Zeit der Acquiſition bis anhero exercirt / Geiſtliche vocirt / beſtellt / und ordinirt / ja die Kirche ſelbſt / nebſt der Pfarr / ohne einige Concurrenz oder Communication mit dem Freyherrlichen Haus Burſcheid / adminiſtrirt / beſorget / und den Pfarrherrn aus dem Zehenden beſoldet.

(4.) Iſt auch das Freyherrliche Haus Burſcheid der Urſachen davon gantz und zumahlen excludirt / weilen / wie erweißlich / ſo lang / als das Stifft zu St. Jacob in Mayntz die geiſtliche Gerechtſame nach der Reformation verſehen / der Evangeliſche Gottes-Dienſt in der Kirche zu Merxheim allein verrichtet / und nachdeme ſolches ſelbige cum annexis an das Freyherrliche Haus Hunolſtein / mit Conſens des damahlen regierenden Ertz-Biſchoffen und Churfürſten / Herrn Daniel ꝛc. Churfürſtl. Gnd. / ſambt dem Zehenden / Anno 1571. vor 8000. fl. verkaufft / bis hierher unverändert / ruhig continuiret worden ; Wie dann es auch der Kauff-Brief / nebſt der Obſervanz, alſo mit ſich bringt.

(5.) In dieſem Beſitz und alleinigen Evangeliſchen Religions-Exercitio nun / iſt das Freyherrliche Haus Hunolſtein fundirt geweſen : 1.) nach der Reformation, 2.) Tempore acquiſitionis. 3.) Anno 1624. 4.) Tempore Pacis Weſtphalicæ, Reunionis & belli. 5.) Tempore Pacis Ryſvvicenſis & Badenſis. Und da dieſes

(6.) nicht allein durch den beyliegenden atteſtirten Bericht kräfftig beſtärcket wird / ſon- Num. 1.
dern auch der gantzen Nachbarſchafft bekandt iſt ꝛc. So wird

(7.) der Author ſein / in obgemeldter Kirchen-Liſta, beſonders von dem Simultaneo und der Innovation gethane ungleiche Angeben / eben ſo wenig wahr machen können / als der Paſtor Poth ſein indignes Atteſtatum gültig oder paſſabel bringen kan / und hat demnach er ſich mit keinem wohlmeritirtern Prædicat (als indignus Paſtor) unterſchreiben können / er ſolls auch cum omnibus annexis alſo lang behalten / bis er / was er ob-erwehnter maſſen angegeben / in ſpecie aber gegen die verwittibte Freyfrau von Hunolſtein viel eher deteſtanda malitia & malitioſa intentione evomirt hat / legaliter erweiſet / oder verificiret. Wobey man ſich aber

(8.) nicht ein wenig zu beſchweren befugt geglaubet / daß ſolche von einem gemeinen Clerico, aus purer Religions-Paſſion und Haß erſonnene Dinge / gegen Leuthe von Condition, ohne einige Circumſpection, oder der Sachen beſſern Information, zur vermeinten Blame und Torte, in offenen Druck gibt / oder vielmehr zu endlichen eigenen Confuſion und Expoſition in die Warheit liebende Welt ſchickt. Zumahlen da noch hinzu kommt / was

(9.) Der Martinſteiner Paſtor Poth in den / durch des Herrn Kleinholtz damahlen ver-
übte- wiewohlen vom König nicht approbirt- gewordene- noch befohlen geweſene Ge-
walt / aufgerichteten Altar eingelegt hatte ꝛc. In welchem unter andern 1.) Zu ob- Num. 2.
ſerviren / daß ſo hoch er in ſeinem Wunſch / das Alter deſſelben erhoben / eben ſo tieff
und geſchwind es verſuncken ſeye / inmaſſen der Herr von Kleinholtz / krafft beyliegender
Frantzöſiſcher *Ordre*, des Altars Deſtruirung / ehe er recht trocken worden / Num. 3.
nachſehen- und dabeneben mit ſeinem Anhang empfinden müſſen / daß der Herr Bi-
ſchoff von Metz in dem anderweiten **Anſchluß** ſein Mißfallen ebenwohl bezeuget Num. 4.
hatte. So dann 2.) daß der Paſtor Poth in oben erwehnten ſeinem Atteſtato zwar
ſich der ſelbſt angewendeten Koſten / bey Errichtung des Altars / einen eitlen Ruhm
oder Meritum a quiriren wollen / in obigem Zettel hingegen ſolche dem Paſtori zu St.
Wendel zueignet ꝛc. Daß aber ſonſten

(10.) dieſer Paſtor 12. Rthlr. von denen Freyherren von Burſcheid etwa ziehet / iſt darum / daß er ihnen / wann ſie zugegen ſeynd / oder dero Bedienten / in einer in ihrem Haus dazu deſtinirten Gemach / oder ſo genannten Capellen / den von Hunolſteiniſcher Seiten bisher gütlich nachgeſehenen Dienſt in der Stille / wiewohlen ohne Zuziehung ausländiſcher Catholiquen, (wo Hunolſtein nicht conniviren will) oder einigen Glocken-Klang verſiehet. Und haben ja die Paſtores ſich um Hunolſteiniſche Erlaubnus melden müſſen / wann ſie einen in Merxheim geſtorbenen Catholiquen nur auf den Kirchhof begraben- oder deren Ceremonien dabey verrichten dörffen / will geſchweigen / daß man ihnen hätte ſollen die Kirche eingeſtehen ; Und kan die jetzt allegirte Hunolſteiniſche Conceſſion zu berührtem Burſcheidiſchen privat Gottes-Dienſt ex actis, beſonders aus denen Freyherrlich-Burſcheidiſchen eigenen Schreiben de Anno 1652. 54. und ſeqq. erwieſen werden. Ubrigens beziehet man ſich Kürtze halben auf den angefügten atteſtirten Bericht ꝛc. ꝛc. und deſſen Adjunctis, und reſervirt ſich quævis competentia, ohne das geringſte / ſo hierinnen dermahlen zu berühren / nicht möchte nöthig erachtet worden ſeyn / parti adverſæ nachgegeben oder eingeſtanden zu haben.

Beylagen.

Num. I.

Auf gnädiges Anſinnen und Begehren der Hoch-Wohlgebohrnen Freyfrauen von Hunolſtein / haben wir Endes Unterſchriebene / nachdeme deroſelben und dero Freyherrliche Vorfahren zu Merxheim / von Herrn Paſtor zu Martinſtein / Peter Poth / in denen Gravam. der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen contra Proteſtantes in der Vorſtellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs / unterſchiedenes unbilliger Weiſe imputiret worden / der Sachen wahre Beſchaffenheit anzeigen / und was wir in denen zu Merxheim etlichemahl vorgefallenen Religions-Differentien theils erfahren / geſehen / gehöret / und von ſichern Perſohnen vernommen haben / hiermit aufrichtig und gewiſſenhafft bezeugen wollen.

Ad 1^{mum} bezeuge ich Pfarrer / daß / nachdem 1701. im April. nacher Merxheim beruffen worden / die Römiſch-Catholiſche kein Exercitium Religionis daſelbſten in der Kirche gehabt. So habe auch von denen gnädigen Fräulinnen von Hunolſtein / und andern Inwohnern / mehrmahlen gehöret / daß weder zur Zeit der Reunion, noch in dem darauf erfolgten Krieg / niemahlen eine Königl. Franzöſiſche Ordre ſeye vorgezeigt worden / in die Poſſeſſion der Merxheimiſchen Kirche die Römiſch-Catholiſche zu ſetzen. Es hätten zwar ermeldte Herren Paſtores, Neuzels und Clemens / bey denen Cantonnements, da die Franzoſen mit vielen Regimentern da gelegen / und alles drunter und drüber gegangen; ſonderlich da ſie aus dem Würtenberger-Lande mit vieler Beute gekommen / die Pferde in der Kirche geſtanden / wie die Merckmahle noch da ſeyn / und allerley feil in der Kirche geweſen / daß auch die Juden hinein gegangen / der Gelegenheit ſich bedienet / einigen Dienſt der Römiſch-Catholiſchen Religion darinnen zu verrichten; Es ſey aber da niemand als der Pöbel zugelauffen / und kein commandirender Officier ordentlich hineingegangen. Nach ſolchen Cantonniren aber habe die Herrſchafft von Hunolſtein ihr / von mehr als hundert Jahren her allein gehabtes Exercitium Religionis Evangelicæ darinnen wieder behauptet und exerciret.

Dergleichen bezeugen übrige Unterſchriebene / daß die Römiſch-Catholiſche keine Ubung ihres Gottes-Dienſtes / weder in denen Reunions-Jahren / noch zur Zeit des Ryßwickiſchen Friedens 1697. in der Merxheimiſchen Kirche gehabt / noch ihnen jemahlen die Herrſchafft von Hunolſtein ſolche freywillig zugelaſſen; ohne daß ſie zur Zeit der obberührten Cantonnementen wegen der Gewalt es nicht habe hindern können. Jedennoch habe ſie / nach denen gewaltſamen Occupirungen / wenn es vorbey war / beſtändig das Exercitium Religionis Evangelicæ allein in der Kirche behauptet und exerciret.

Ad 2^{dam} ſind des Herrn von Kleinholtz Attentata 1714. keine Manutenenz einiger Poſſeſſion der Römiſch-Catholiſchen in der Merxheimiſchen Kirche geweſen / indem niemahlen mit Conſens der Herrſchafft von Hunolſtein von ihnen einiger Actus darinnen verrichtet worden / und über das bis an 18. Jahr auch kein mit Gewalt erlangter Gottes Dienſt mehr von denen Römiſch-Catholiſchen in der Kirche gehalten worden: ſondern es iſt eine gewaltſame Irruption geweſen / dieweil Herr von Kleinholtz mit Franzöſiſchen Trouppen Dom. II. poſt Epiph. 1714. vor Merxheim gekommmen / mit einigen Leuten vor den Kirchhof geritten / und durch einen Mann aus der Gemeine dem Pfarrer in erſt angefangenen ordentlichen Morgen-Gottes-Dienſt in die Kirche ſagen laſſen / er ſolte ein Ende machen; Da aber der Pfarrer ſich nicht daran gekehret / den Geſang ausſingen laſſen / und darauf auf die Cantzel gegangen / und zu predigen angefangen / hat er / Herr von Kleinholtz / unterdeſſen auch einen Cenſorem aus der Kirche zu ſich ruffen laſſen / demſelben hart zugeredet / und ihn aufs neue zu dem Pfarrer vor die Cantzel geſchicket / und aufs ſchärffeſte antreiben laſſen / er ſolte ein Ende machen. Da nun auch hieran der Pfarrer / mit der Hand winckend / ſich nicht kehren wolte / und zu predigen fortfuhre / der Cenſor aber vor der Cantzel ihme nochmahls drein redete / es ſey ja Gewalt / vor Gewalt könne man nicht; achtete ſich / bey ohnedem entſtandenen groſſen Allarm unter ſeinen Zuhörern in der Kirche / der Pfarrer genöthiget / den Gottes-Dienſt noch vor Verleſung des Evangelii zu ſchlieſſen / und die Gemeinde mit Sprechung des Seegens auf der Cantzel zu dimittiren. Bey welcher Gelegenheit die Römiſch-Catholiſche in die Kirche gegangen / wobey Herr von Kleinholtz die Evangeliſche mit militariſcher Execution bedrohet / wo ſie die Römiſch-Catholiſche

tholiſche daran hindern würden / auch deswegen eine Wacht von 12. Mann den gantzen Sonntag über auf dem Kirchhof gelaſſen.

Als nun die gnädige Frau von Hunolſtein / welche zu der Zeit abweſend / angekommen / hat ſie die Kirch-Thüren denen Römiſch-Catholiſchen wiederum verſchlieſſen laſſen / iſt ſelbſten nacher Kyrn gefahren / um durch gründliche Remonſtration ſolchen Eintrag ihrer Rechte abzuwenden ; Aber darauf ſind Dominica Sexageſimæ 1714. nochmahlen Frantzöſiſche Trouppen gekommen / und haben nicht nur groſſe Inſolentien verübt / ſondern auch mit einer Axt an der groſſen Kirchen-Thür / welches noch zu ſehen iſt / Gewalt geübt. Endlich iſt ein frembder Uhrmacher / der kurtz zuvor die Uhr gemacht / und alle Gelegenheit der Kirchen wuſte / hinten an dem Chor auf einer Leiter durch das Herrſchafftliche Zimmer herunter in die Kirche geſtiegen / und hat die Thüren eröffnet / welcher militariſchen Gewalt man freylich abermahlen ſich nicht widerſetzen können.

Weiter da man vernommen / daß die Römiſch-Catholiſche einen Altar / dergleichen doch nicht bey denen Cantonnementen 1694. 1695. 1696., vielweniger zur Zeit des Ryßwickiſchen Friedens da geweſen / auf das Freyherrl. Hunolſteiniſche Erbbegräbnuß bauen wollen / hat man abermahlen denen Römiſch-Catholiſchen die Kirch-Thüren verſchloſſen. Alleine / da hat Herr Poth abermahlen Gewalt gebraucht / und mit hefftiger Bedrohung die kleine Thür bey denen Mägde-Stühlen mit dem Rücken ſelbſten aufgeſprengt / und alſo den Altar hinein gebaut / wohl aber der Hunolſteiniſche Hofmann / Mathes Eichert / im Nahmen ſeiner Herrſchafft proteſtirt.

Ad 3tium & 4tum. Fället alſo der dritte und vierdte Punct Herrn Pothen von ſich ſelbſten weg / da er wider alles Recht und Billigkeit den Altar gebauet / und alſo auch die Functiones darauf zu thun nicht befugt war ; ſo iſt auch ſolcher Altar wenigſtens nicht viel über einen Monath geſtanden.

Ad 5tum Es geſchiehet der gnädigen Frauen von Hunolſtein viel zu viel / daß ſie Herrn Paſtor Pothen ſollen zugelaſſen haben den Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſt in der Merxheimer Kirch zu halten ; indem ſie nicht nur ſelbſten etlich mahl nacher Kyrn gereiſet / und den gewaltſamen Eintrag durch gründliche Erweiſung ihrer Rechte abwenden wollen ; ſondern auch an den Herrn Biſchoff von Metz einen Expreſſen abgeſchickt ; auch noch vielmahl einen Cenſorem dieſer Sache wegen an Herrn von Kleinholtz geſendet / die vorige Freyheit ihrer Kirche zu Merxheim zu erhalten. Endlich da zu Kyrn nichts zu erhalten war / haben ſie ſich an Monſr. Comte de Broglio, Commendanten zu Landau / addreſſirt ; von dar ſie auch das Final und Abſtellung der erlittenen Gewaltthätigkeit erhalten. Es haben ſich gnädige Frau von Hunolſtein um ſo viel deſto ſorgfältiger hierinnen erwieſen / weil ſie als eine Wittwe ihren minder jährigen Herren Söhnen nichts begeben wollen / ſondern ihre Gerechtſame zu Merxheim zu erhalten geſucht / wie ſie ſolche bekommen.

Ad 6tum. Der wider alle Billigkeit auf das Freyherrliche Hunolſteiniſche Begräbnus erbaute Altar / davon auch die Gräber geſuncken / iſt nicht nach dem Abzug der Frantzoſen von Kyrn / ſondern noch mehr als ein halb Jahr zuvor / nemlich Dom. Miſericordias Domini 1714. des Abends zuvor ſchon abgebrochen geweſen / noch lang vor dem Baadiſchen Friedens-Schluß / und zwar mit Vorwiſſen und Conſens des Herrn von Kleinholtzen ; indem gnädige Frau von Hunolſtein mit ihrem zweyten Herrn Sohn und Hofmann / Matthes Eichert / an denſelben Tag noch / da der Altar iſt weggeräumet worden / zu Kyrn bey ihm geweſen / und angehalten / ob er / Herr Kleinholtz / auf die Ordre von Landau / den Altar wolte weg thun laſſen / oder ob ſie es thun ſolte / da dem Herr von Kleinholtz ſolches ihr überlaſſen.

Ad 7mum. Bey Hinwegräumung des Altars iſt alles ſtill / und zwar da die Nacht ſchon eingebrochen war / und ſäuberlich hergegangen / und ſind die Ornamenta Altaris gantz ehrbar / ſo gar durch Hunolſteiniſche Gerichte in ein Catholiſch Haus getragen worden / allwo die Römiſch-Catholiſche mit denenſelben thun mögen was ſie gewolt.

Ad 8vum. Denen Römiſch-Catholiſchen Inwohnern iſt nicht das geringſte Leyd widerfahren / ob ſie wohl mehrmahlen die Evangeliſchen inſultirt.

Ad 9num. So iſt ihnen / denen Römiſch-Catholiſchen / in ihren andern Verträgen und Gerechtigkeiten nicht das geringſte zuwider geſchehen / vielweniger einiger vertrieben worden: ſondern es iſt alles obige von denen Evangeliſchen mit Gedult verſchmertzet worden.

Ad 10mum. & 11mum. Es iſt nie verwehret worden / den Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſt in dem Freyherrl. Burſcheidiſchen Schloß zu halten nach denen deswegen aufgerichteten Verträgen / und iſt Platz genug in der ſogenanten Capelle dazu / wie denn bey dero Anweſenheit die gnädige Herren von Burſcheid 50. 80. und mehr Jahr lang Raum darinnen gehabt: wie vielmehr kan ein Bedienter mit denen wenigen Catholiſchen in Merxheim Platz darinnen haben. So hat auch niemahls ein Paſtor zu

Martinſtein etwas von denen Merxheimiſchen Kirchen- und Pfarr-Renthen oder Pfarr-Beſoldung gezogen / ſondern nur zwölff Rthlr. von denen gnädigen Herren von Burſcheid vor den ſtillen Dienſt in ihrem Schloß bekommen.

Dieſes iſt der wahrhaffte Bericht auf die von Herrn Peter Poth / Römiſch-Catholiſchen Paſtor zu Martinſtein / wider die Merxheimiſche Kirche und gnädige Herrſchafften von Hunolſtein als Epiſcopum daſelbſten angebrachte Puncta. Gegeben mit Beydruckung des gewöhnlichen Gerichts Inſiegels / Merxheim den 20. Jan. 1721.

M. Johann Michael Hoffmann / E. L. Pfarrer zu Merxheim.

Horſch Schultheiß.
Philipps Schmaltz / Unter-Schultheiß.
Johann Schiltháffer / Schöffen.
Joh. Philipps Nietz / *Cenſor* und Viertelmeiſter.
Johann Georg Schwind / *Cenſor.*
Mattheus Eichhard / Zettelsmann.
Nickel Zerb als Viertel-mann.
Johann Philipp Gilluwy.

(L.S.)

Johannes Faber / Gericht-Schöffen.
Johann Georg Schellenberg / Gericht-Schöffen.
Johann Georg Scheurer / Gericht. Sch
Johann Mattheus Scheurer.
Johann Nicolaus Henrich.
Johann Alexander Schüler.
Johann Valentin Buch.
Johann Schweickardt Gilluwin.
Johann Philipps Schadt.
Georg Buch.

Num. 2.

Pro Copia.

ANno 1714. 25. Februarii ſub me Johanne Petro Poth, Paſtore in Martinſtein & Merxheim, in præſentia Prænobilium clariſſimorum ac conſultiſſimorum Dominorum Tillmanni Kappel, Satrapæ, Dominorum gratioſorum de Bourſcheid & Joannis Ervini Serger, Cellarii Illuſtriſſimorum Dominorum Comitum de Schönborn me in erigendo hoc adjuvantium Altare Lapideum a Plur. reverendo nobili clariſſimo ac conſultiſſimo viro & Domino, Domino S. S. Theologiæ Licentiato Paſtore in St. Wendel, nomine Johanne Chriſtiano Stachler, ſolutum, Erectum eſt ad ſtantibus omnibus Catholicis in Merxheim. Faxit Deus, ut officium a Gallis, in ſpecie autem a Perilluſtri ac Gratioſo Domino de Kleinholtz Legionis Gallicæ Præfecto & Commendante in Kyrn introductum ad Mathuſalanos conſervetur annos, ita precatur qui ſcripſere & ſe ſubſcripſere

Tielman Kappel, p.t. Satrapa.
Nicolaus de Maſſier, Cuſtos.
Joannes Petrus Poth.
J. E. Serger, Cellarius in Martinſtein.

Num. 3.

Copia.

JE n'ay jamais donné d'Ordre a Monſieur de Kleinholtz, de ſe mesler des Affaires d'entre les Catholiques & les Gens de la Religion, ne voulant point entrer dans leurs concuſſions, je luy ay mandé que je laiſſerois les choſes en l'Eſtat, qu'elles eſtoient quand nous ſommes venüs dans ce pays, amoins que la Cour ne me donna des Ordres a ce ſujet: " C'eſt pour quoy les Catholiques ne troubleront point les „ Lutheriens dans la poſſeſſion de l'Egliſe dont il eſt parlé dans ce placet (ſcil. Merxheim) & la leur rendront, ne voulant aporter aucun changement a l'Eſtat, auquel j'ay „ trouvé toutes choſes. Fait a Landau le 19. Avril 1714. Signé *Broglio.*

Num. 4.

Copia des / von dem Herrn Biſchoffen zu Metz / an die verwittibte Freyfrau von Hunolſtein / den 14. Febr. 1714. erlaſſenes Schreiben.

Madame.

J'Ay receu la Lettre, que vous m'avéz fait l'honneur de meſcrire au ſujet de l'Egliſe, dans la quelle par le ſecours de Monſr. de Kleinholz, les Catholiques ont eſté indrotuits depuis peu; Jl eſt vray, que j'ay approuvé ſur ce, que Monſr. de Kleinholz m'a mandé particulierement qu'elle ſoit aux Catholiques a la paix de Ryſvvick & qu'on les en avoit chaſſé depuis quelques années contre la foy de ce Traitté, au quelle on veut eclaircir un droit y eſcrit. Si les choſes ſont differents cela change l'Eſpece & j'ay eſcrit a Monſieur de Kleinholz par vôtre envoyé, ſoyes perſuadé que le Roy ne veut rien de contraire aux Traittés & que je vous donneray en particulier de Marques de la Conſideration & de Reſpect avec le quel je ſuis Madame v. tresh. & tres obeiſ. Serviteur. Signé *Le Duc de Coaslin.*

Ad. Num. XXV. Addit. 10^{mum}.

Die unter denen / vor einiger Zeit Biſchöfflich-Wormbſiſcher Seits in Druck herausgegebenen vermeintlichen Gravaminibus der Römiſch-Catholiſchen in Diœceſi Wormatienſi contra Proteſtantes &c. befindliche falſche Vorgebungen wegen der Evangeliſchen Kirche zu Bawersheim.

DJeſes Additamentum iſt als die vorige zu obgedachter Num. XXV. ein klarer Beweiß / wie ungleich und fälſchlich das Hoch-Stifft Wormbs berichtet geweſen / als es ſeine ſogenannte wahre Vorſtellung des Status Religionis &c. verfaſſen laſſen / und kan daſſelbe oder daſige Regierung die Urheber dieſer unnöthigen Weitläufftigkeiten / nemlich die falſchen Angeber / ſchon finden. Man wäre gern weiterer Additamentorum überhoben / und erachtet vor unnöthig / deßhalb das geringſte mehr anzuführen; Die Facta reden von ſelbſt / und verificiren dasjenige gnugſam / was von dieſer Biſchöfflich-Wormbſiſchen Vorſtellung in vorgehenden Additamentis geſaget worden / daß die Proteſtirende nicht Gravantes, ſondern Gravati ſind / und daher nicht durch Stillſchweigen ſich præjudiciren / ſondern ihr Unſchuld zeigen wollen.

Es befinden ſich unter denen vor einiger Zeit zum Druck gekommenen vermeintlichen Gravaminibus Catholicorum und in ſpecie des Hoch-Stiffts Wormbs pag. 13. der allhieſigen Kirchen halben nachfolgende Vorgebungen.

Gaversheim /

Dem Herrn von Wallbrunn zugehörig.

DJeſe Pfarr-Kirche war tempore Pacis Ryswicenſis gemeinſchafftlich / und bedienet von Catholiſchen Pfarrern von Kirchheim / und auch einige Zeitlang von dem zu Stetten / in Anno regulativo war das Exercitium Catholicum illimitatum &c. Herr von Wallbrunn hat ſogleich nach dem Ryßwickiſchen Frieden denen Catholiſchen die Kirche verboten / und ſeither dem Catholiſchen Pfarrern weder die Beſuchung der Catholiſchen Krancken / vielweniger die Adminiſtration der Heil. Sacramenten und Ubung der Parochial-Functionen erlaubet / mithin das Catholiſche Religions-Exercitium eben ſowohl / als ſeine Vorfahren / nach dem Abmarſch der Spaniſchen Armée poſt annum regulativum völlig abolirt ꝛc. hucusque verba gedachten Hoch-Stiffts.

Wie ungleich nun hochgedachtes Hoch-Stifft ſonder Zweiffel von einigen Paſſionirten fälſchlich in dieſer Sach berichtet worden / zeiget nachfolgende aus denen vorhandenen Actis gezogene wahrhaffte Vorſtellung / als welche klar darleget / was geſtalten

1.) bereits lang vor dem initio Seculi Sechzehenhundert ſolche Kirche / welche damahlen mit allen ihren Rechten dem Evangeliſch-Hochgräflichen Hauſe Naſſau-Saarbrücken zuſtändig geweſen iſt / das Exercitium illimitatum der Evangeliſch-Augſpurgiſchen Confeſſion, cum excluſione Catholicorum, deren damahl faſt gar keine in Loco befindlich geweſen / gehabt / ſolchergeſtalten auch per Annum Decretorium und fernerhin ruhig fortgeführet / inmaſſen vor Antritt des Seculi Eintauſend Sechshundert das Hochgräfliche Haus Naſſau-Saarbrücken durch einen Evangeliſchen Pfarrer aus dero benachbarten Flecken Albisheim an der Prim / Magiſter Lucium den illimitirten Evangeliſchen Gottes-Dienſt allhier verrichten laſſen / circa initium gedachten Eintauſend Sechshunderten Jahrs / und die nachfolgende / mithin per Annum Decretorium ſelbſten durch Herrn M. Philipp Waldlauber / gleichfalls Pfarrern von Albisheim. Auf ſolche iſt die allhieſige Evangeliſche Kirche durch Verordnung hochgedachten Hochgräflichen Hauſes Naſſau-Saarbrücken / bey damahligen turbulenten Kriegs-Zeiten / von Herrn M. Georgen / zu der Zeit Pfarrern des Naſſauiſchen benachbarten Fleckens Morsheim / verſehen worden; Um welche Zeit erſtlich mein Groß-Vatter weyland Joh. Cuno von Wallbrunn / von hochgedachtem Hochgräflichen Hauſe ſolche / Kirche ſambt allen ihren Rechten / käufflich an ſich gebracht / und die allhieſige Obrigkeit erſtlich in Anno 1628. von einem von Oberſtein mit Conſens des geſambten Hochfürſtlichen auch Hoch-Rheingräflichen Hauſes Salm und Kyrburg als ein Lehen acquirirt / deſſen ältiſter Sohn / weyland Johann Carl von Wallbrunn / und nach ſolchem mein Vatter / weyland Johann Rheinhard von Wallbrunn / bis auf die Frantzöſiſche Kriegs-Zeiten ſelbige ſolchergeſtalt ruhig beſeſſen / mein Vatter ſeel. alsdann circa Annum 1698. mir ſolche cedirt hat.

2.) Circa Annum 1688. & ſeq. haben die Catholiſche ſich allhier bey damahligen Frantzöſiſchen fatalen Kriegs-Zeiten erſtlich zu vermehren angefangen / da ſich dann nach der Hand einige Inwohner / welche doch erweißlich / und ſie ſelbſt nicht laugnen können / denen Meinigen all ihre Aufnehmen und Wohlfarth zu dancken / unter der Frantzöſiſchen Præpotenz unterfangen / den damahligen Frantzöſiſchen Garniſons-Paſtor in Kirchheim / zu Beerdigung etlicher Catholiſchen Verſtorbenen / anhero zu locken / und ob zwar nachgehends ſolcher Paſtor dasjenige / was er tempore belli Gallici modo violento practicirt / gleichfalls bey erfolgendem Frieden / da er zu Kirchheim wohnend geblieben / tentiren wollen / iſt er doch / weiln er hierzu weder Recht noch Anſprach behaupten können / abgewieſen worden.

8.) Eben eine ſolche Beſchaffenheit hat es mit der in Anno 1713. von dem Catholiſchen Paſtor in Stetten / (welcher auſſer dieſem ſich ſonſten weder vorher noch hernach niemahlen unterſangen / ſich hier einzudringen) unter vorgeſchützter Faveur des Frantzöſiſchen Brigadier von Kleinholtz / tentirten Einſchleichung in allhieſige Kirche / als welche man um ſomehr decenter declinirt / als bekantlich ſolche Evangeliſche Religions-Perſecution weder die hohe Frantzöſiſche Generalität, noch der Frantzöſiſche Hof ſelbſten gebilliget / vielweniger eine poſitive Ordre dazu gegeben / dergleichen Verordnung von einigen Catholiſchen anderer Diœceſen aber man allhier vigore Pacis Weſtphalicæ nicht zu erkennen hat.

4.) Wie nun hiervorgemeldter maſſen Catholici weder die Poſſeſſion Anni Decretorii der allhieſigen / mir allein mit allen ihren Rechten zuſtändigen Kirchen nimmermehr behaupten können / vielweniger die / tempore belli Gallici vorgegangene Machinationes, zumahl da bey allen ſolchen durch Göttliche ſonderbar Providenz, ſelbige niemahlen aus Mangel einer rechtmäßigen Urſache und ſpecialen Ordre zu einiger Poſſeſſion gelanget ſind / der allhieſigen Kirchen zu præjudiciren vermögen / als bekantlich alle ſolche / Interpretatione des Art. 4. Pac. Ryſvvic. von denen Catholiſchen unternommene violente Actus von dem Hochpreißwürdigen geſambten Corpore Evangelicorum von Anfang bis dieſe Stunde gründlich und kräfftig widerſprochen worden;

So gelebt Unterzogener der tröſtlichen Zuverſicht / das geſambte Hochpreißl. Corpus Evangelirum werde aus hievor referirten nicht allein die ungegründete Bezüchtigungen und Vorgebungen Catholicorum gegen allhieſige Evangeliſche Kirche ſattſam erkennen / ſondern auch demſelben und der allhieſigen Kirche gegenwärtigen gehorſamſten Bitte und Imploration nach / wider dergleichen beſchwehrliche ungegründete / zumahlen dem Weſtphäliſchen Religions-Frieden entgegen lauffende Unterfangungen Dero hohe Vermittlung / Aſſiſtenz und Protection gütigſt angedeyen laſſen. Gawersheim den 17. Martii 1721.

Johann Chriſtoph von Wallbrunn / *mpp.*

Num. XXVI.

Kurtzer Auszug der vornehmſten Contraventionum und Gravaminum Religionis, ſo den Ständen und Unterthanen A. C. im Stifft Hildesheim wider den Haupt- und Neben-Receſs, das Inſtrumentum Pacis, und Nürnbergiſchen Executions- wie auch den Conſiſtorial-Receſs von Zeit der Extradition deſſelben bis hieher zugefüget worden.

1.) Hat man dem Neben-Receſs gerade zuwider alle Evangeliſche Unterthanen Adel und Unadel von allen Ehren-Aembtern bey der Cantzley / Cammer / denen Aembtern überall / und zwar durch gewiſſe zwiſchen denen beyden Biſchöffen Maximilian Heinrichen und Jodoco Edmundo eines / und dann dem Thumb-Capitul andern Theils errichtete Capitulationes in perpetuum ausgeſchloſſen.

Videatur Extractus Capitulat. Max. Henr. in Facti Specie pag. 53. lit. Y.

2.) Hat man (2.) wider das Inſtrumentum Pacis und Obſervanz des 1624. Jahrs verſchiedene Catholiſche Clöſter / Kirchen / Capellen und Schulen aufgerichtet.

Vid. Sec. Extract. Capitulat Jodoc. Edm. dict. pag. 53. lit. Y & pag. præc. 51. lit. U. & pag. 146. 147. num. 1. item pag. 25. Gravam. 9.

3.) Hingegen aber (3.) verſchiedene Kirchen / welche die Evangeliſche in Anno 1624. allein innegehabt / de facto weggenommen / als die zu Wintzenburg / Wiedelah / Hennickenrohde / und Heißumb / ja dieſe letztere endlich recht friedbrüchiger Weiſe demoliret und nieder geriſſen.

Vide Fact. Spec. a. pag. 93. uſque ad pag. 102. & pag. 29. lit. L. Grav. 1.

4.) Und (4.) contra Inſtrumentum Pacis in allen Evangeliſchen Kirchen das Simultaneum Religionis Exercitium de facto, und mit vielen Friedbrüchigen Thätlichkeiten eingeführet.

Vide Fact. Spec. pag. 22. Grav. 1. pag 30. Grav. 2. & pag. 148. item a pag. 65. uſque 74. & pag. 81. lit. O.O. uſque 89. item a pag. 151. uſque 154. & pag. 176. Grav. 2.

5.) Die auf den Aembtern ſich befindende Unterthanen A. C. mit Copuliren / Kind-Tauffen / Begräbniſſen zu denen Catholiſchen Ambts-Patribus ſich zu halten gezwungen.

Vid. Fact. Spec. pag. 148. 149. 150. & 151. & pag. 175. Grav. 1.

6.) Hingegen (6.) ſolche Actus Miniſteriales denen Evangeliſchen Pfarrern bey ihren Glaubens-Genoſſen in Catholiſchen Dörffern oder auch auf den Clöſtern und Ambts-Häuſern contra Inſtrumentum Pacis durchaus nicht wollen verſtattet werden / cum tamen quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque juſtum eſſe debeat.

Hildesheimiſcher Haupt-Receſs art. 17. Facti Spec. pag. 148. 149.

7.) Daß contra libertatem conſcientiæ & religionis die Vätter oder Mütter A. C., wann ſie Catholiſche Ehegatten haben / ihre Kinder in der Catholiſchen Religion erziehen und unterweiſen laſſen müſſen.

Fact. Spec. pag. 108. & 109.

8.) Die Unterthanen A. C. aber wider Churfürſt Max. Henr. ſelbſt eigene Declaration die Feyer- und Feſt-Tage der Römiſchen Kirchen / als Fronleichnams / Marien Gebuhrt / Marien Himmelfahrt / Allerheiligen und dergleichen zu feyren gezwungen worden.

Fact. Spec. pag. 160. num. 11. item pag. 24. Grav. 7. & pag. 32. Grav. 6. & pag. 40. §. Nachdemmahlen.. ꝛc. & pag. 176. Grav. 3.

9.) Sind in denen Evangeliſchen Städten Peina und Gronau, ſeit dem die Catholiſche Clöſter daſelbſt erbauet worden/ und an andern Orthen öffentliche Proceſſiones mit Creutz und Fahnen bey Aufrichtung gewiſſer Altäre wider den Braunſchweigiſchen Haupt-Receſs angeſtellet und gehalten worden / werden auch noch daſelbſt de facto gehalten.

Fact. Spec. pag. 25. Grav. 8. & pag. 159. Grav. 8.

10.) Sind denen Evangeliſchen Kirchen/ Schulen/ Predigern / Schulmeiſtern und Opperleuthen ihre Güther/Einkünffte und andere Gebührnüſſen wider den Haupt- und Neben-Receſs von vielen Jahren her entzogen worden/ und werden ihnen noch gegenwärtige Stunde entzogen.

Vid. Fact. Spec. pag. 158. Grav. 7.

11.) Daß die vor mehr als 40. Jahren her vacant gewordene Pfarren dem Neben-Receſs gemäß nicht conferiret/ ſondern demſelben ſchnurſtracks zuwider zu 4. 5. 6. und mehr 100. bis 1000. und mehr Thlr. höchſt-ärgerlicher Weiſe verkaufft worden / und noch ſtets / wiewol heimlich und mit beſonderter Liſt verkaufft werden.

Fact. Spec. pag. 24 Grav. 6. & 2. pag. 154. uſque ad pag. 158. it. pag 176. Grav 6.

12.) Daß der in Conformität des Inſtrumenti Pacis und Nürnbergiſchen Executions-Receſſus von der Kayſerl. Majeſtät und des Reichs Chur-Mayntziſchen und Fürſtl. Brandenb. Wolffenbüttliſchen De- und deren Subdelegatis errichteter von weyland Churfürſt Max. Henr. den 12. Martii in Anno 1652. ratificiret und confirmirter Conſiſtorial-Receſs. von vielen Jahren her von der Cantzley / dem Officialat-Gerichte und denen Beambten durchgehends gäntzlich durchlöchert und annulliret worden / wie ſolches faſt per Singulos §. §. dicti Receſſus erwieſen iſt / nur daß das Salarium denen jetzigen Conſiſtorialibus richtig bezahlt wird/ und alſo Gravamen 15. pag. 173. ceſſiret.

Vid. Fact. Spec. 2. pag. 164. uſquè ad pag. 174. & pag. 23. Grav. 2. 3. 4. 5. & pag. 176. Grav. 7. 8. 9. & 10.

13.) Daß nach Abſterben des zweyten à tempore formati Conſiſtorii geweſenen Secretarii Joachimi Bungers / die Præſentatio der Secretarien / wider den ausdrücklichen Buchſtab des Conſiſtorial-Receſſus denen Evangeliſchen Land-Ständen de facto entzogen / und ſolche Perſonen dazu befordert worden / welche ſich bey den Vornehmſten der Hildesheimiſchen Regierung am nachdrücklichſten recommendiren können/ wie dann die vormahlige Secretarii Ziegemeyer und Willerding ohne vorhergängige Præſentation der Land-Stände A. C. von dem damahligen Landes-Herrn auf der Hildesheimiſchen Regierung Recommendation angeordnet worden.

Spec. Fact. pag. 24. Grav. 5.

14.) Daß der vormahlige Vice-Cantzler Schilling und nachmahls der Cantzler Zimmermann ſich des Conſiſtorial-Præſidenten Tituls / und mit ſolchen des Directorii bey dem Conſiſtorio, welches ihnen doch / nach klarer Diſpoſition des Conſiſtorial-Receſſus nicht / ſondern den vornehmſten Geiſtlichen mit Zuthun eines weltlichen Raths A. C. zuſtehet / angemaſſet / ja dieſer letztere ſo gar ſein alleiniges Votum eben ſo viel als anderer Conſiſtorial-Räthe vota conjunctim zu gelten gar ungereimt ſuſtiniret / daher auch keine Decreta oder Mandata des Conſiſtorii zu exequiren / oder denenſelben zu pariren / wann ſie nicht von ihm unterſchrieben worden / denen Beambten des Stiffts durchgehends verbotten/ ja es hat derſelbe ſich nicht geſcheuet / verſchiedene von dem vormahligen Durchläuchtigſten Häuſern Zelle / Hannover und Wolffenbüttel in Anno 1698. an das Conſiſtorium abgelaſſene Schreiben / worinn die Hildesheimiſche Conſiſtoriales den Braunſchweigiſchen Neben-Receſs in puncto Simoniæ genaue vor Augen zu haben/ auf die / derſelben verdächtige Candidatos ſcharff zu inquiriren / und ſich darin aller rechtlichen Aſſiſtence von ihnen verſichert zu halten ermahnet worden / ſo gar unterzuſchlagen und unter ſich zu behalten / bis er endlich gar darüber hingeſtorben.

Fact. Spec. pag. 165.

15.) Hat man wenig Jahre nach errichtetem Conſiſtorial-Receſſu die viſitationem & remotionem der Pfarrern / Kirchen- und Schul-Dienern im kleinen Stifft dem Conſiſtorio de facto entzogen / und ſelbigen ſolche Actus darinn zu exerciren / wider den ausdrücklichen Buchſtab der Churfürſtlichen Confirmation weyland Maximilian Henrichs / als Biſchoffen zu Hildesheim / keines wegs verſtatten wollen / ſondern die in ſelbigem Stiffts-Theil befindliche Prediger / Schul- und Kirchen-Diener vor die Aembter Peina und Steuerwald / und wann man je ihnen noch einen Vorzug ihres geiſtlichen Standes halber gegönnet / an das Catholiſche Officialat-Gerichte citiret / ſie daſelbſt ohnverhörter Sache auf 50. bis 100. Mfl. unverantwortlich beſtraffet / wie ſolches denen beyden Predigern weyland Johann Pöhlingen zu Adenſtedt Ambts Peina und weyland Henrichen Lages zu Mettlingen Ambts Steuerwald / widerfahren / in dem jenem um deswillen / daß er die vom Conſiſtorio wider einen überführten vor wenig Jahren verſtorbenen Simoniacum erkannte Cenſur und Excommunication des überzeugten Simoniaci denen übrigen Predigern des Ambts Peina ex mandato Conſiſtorii notificiret / alle ſeine Kühe / deren er ſechs bis ſieben gehabt / von dem Ambt Peina weggenommen / verdiert und verkaufft / dieſem aber / weil er zwey in ſeiner Parochie wohnhaffte und miteinander verlobte Catholiſche Perſohnen copuliret / 50. Gfl. Straffe deswegen dictirt / er darauf exequiret / beyden Paſtoribus aber und deren Erben / ſolcher unſchuldig erlittenen Execution halber nicht der geringſte Heller erſtattet worden / da doch / ſo viel das letztere betrifft / die auf denen Aembtern befindliche Geiſtliche Catholiſche dergleichen Copulationes alltäglich frey und ungeſtrafft verrichten.

16.) Hat man die Pfarrer / Schul- und Kirchen-Diener / deren Kinder und Geſinde durchgehens im groſſen und kleinen Stifft / und zwar zum öfftern um gar geringen Wrogen halber wider den Conſiſtorial-Receſs vor die Land-Gerichte gezogen / und ſie daſelbſt aufs härteſte beſtrafft.

Vid. Fact. Spec. pag. 103. & 163. num. 13. item pag. 164. num. 14. & pag. 176. Grav. 4.

17.) Iſt von Anno 1664. bis ad Annum 1705. und alſo an die vierzig Jahr denen jedesmahls geweſenen Conſiſtorial-Perſohnen vom erſten bis zum letzten das Conſiſtorial-Salarium, obſchon daſſelbe in dem Conſiſtorial-Receſs in genere, und nachmahls in der Declaration Weyland Churfürſten und Biſchoffen Maximilian Henrichs zu mehrmahlen feſt geſtellet / und denen Conſiſtorialen auszuzahlen befohlen worden /

Vid. Kurtzer Anhang in Fact. Spec. pag. 23. nec non pag. 32. Grav. 7. & pag. 187. 188. & 189.

gäntzlich entzogen und vorenthalten worden / zweiffels ohne aus keiner andern Intention und Abſicht / als die Conſiſtoriales auf ſolche Weiſe / ihrer ohne das beſchwehrlichen beyden Catholiſchen durchgehends odioſen und verhaſten Function halber überdrüßig zu machen / und dieſelbe gar zu verlaſſen / welcher Intention jedoch Catholici ſehr verfehlet haben.

18.) Daß das Conſiſtorium in ſeiner durch den Conſiſtorial-Receſs ihm beygelegten Jurisdiction von der Cantzley dem Officialat-Gerichte und denen Beambten auf unzehlige Weiſe turbiret und gekräncket und die Conſiſtorial-Decreta, Mandata und Sententiæ vor nichts geachtet worden / wie davon ein merckliches Exempel an dem vormahligen Paſtore zu Oſtfreiſen und Heißumb Ambts Liebenburg / weyland Georg Joachim Buhrdorff / verhanden / als welchem man nicht nur / des ihm vormahls mit und nebſt der Mutter-Kirchen zr Oſtfreiſen angewieſenen Filials zu Heißumb in Anno 1692. auf Anſtifften des Cloſters Grauhoff / und des vor Jahren verſtorbenen Ambtmanns zur Liebenburg / alles von Conſiſtorio beſchehenen Gegen-Remonſtrirens ohnerachtet / de facto entſetzet / ſondern ihm auch von ſolcher Zeit an / alle ſothanen Filials halber von dem Cloſter Grauhoff ihm jährlich gebührende Reditus und Emolumenta ohne die geringſte Urſache / widerrechtlichſt entzogen / und vorenthalten / hergegen aber weil er ſich ſolcher gantz unverantwortlichen Thätigkeit halben / bey dem Conſiſtorio beklaget / das Ambt ihm zwey Pferde weggenommen / um ein Spott-Geld werdieren laſſen und verkaufft hat / worüber ſich dann Paſtor ſolcher Geſtalt gegrämet / daß er nicht lange darnach darüber hingeſtorben / ſeine hinterbliebene Kinder aber über dieſe des Cloſters Grauhoff und Ambts Liebenburgs wider ihren Vatter ausgeübte Thätigkeiten ſchier an den Bettel-Stab gebracht ſind.

Vid. Fac. Spec. pag. 106. lit. X. X. item pag. 116. 166. und 167. num. 15. item pag. 176. Grav. 8. 9. & 10.

19.) Ob zwar nunmehro von etlichen Jahren her denen Conſiſtorial-Perſohnen das conſtituirte Salarium jährlich richtig bezahlt worden / ſo iſt dennoch durch denenſelben dem Conſiſtorial-Receſs und Land-Tags-Abſchiede de Anno 1652. gemäß / auf der Cantzley ein Orth / woſelbſt ſie zuſammen kommen und Conſiſtorium halten können / bis in gegenwärtige Stunde nicht angewieſen worden / ſondern muß ſich daſſelbe aus einem Privat-Hauſe ins andere verſtecken laſſen / und iſt der gegenwärtige Orth / woſelbſt das Conſiſtorium gehalten wird / von deſſen Wieder-Anrichtung / der dritte / dahero auch geſchehen / daß bey ſo offtmahliger Translocirung deſſelben viele Urkunden / Acta, und andere Nachrichten abhanden gekommen und verlohren gegangen / auch obwohl Land-Stände A. C. und das Conſiſtorium ſelbſt um endliche Anweiſung ein oder zwey beſtändiger Gemächer auf der Cantzley zu Behuff des Conſiſtorii zum öfftern Anſuchung gethan / ſo iſt doch die verlangte Anweiſung derſelben bis dato nicht erfolget.

Fac. Spec. pag. 24. Grav. 4. & pag. 176. Grav. 9.

20.) Das faſt in allen Aembtern bey denen abhaltenden Rechnungen der Evangeliſchen Kirchen / abſonderlich in dem Ambt Peina groſſe Koſten und Ufſchläge von denen Beambten wider die Policey und Kirchen-Ordnung darinn gemacht werden / daß dabey ſolchen Kirchen-Rechnungen Evangeliſcher Seite Nahmens des Conſiſtorii der Superintendens der jenigen Inſpection, worinn die Kirchen-Rechnung gehalten wird / nur allein gegenwärtig iſt / dennoch von Seiten der weltlichen Obrigkeit / nicht nur der Droſt / Ambtmann / Ambts-Schreiber und Ambts-Voigt ſolchen Rechnungen mit beywohnen / auch jeder ſein Gebühr bekommt / ſondern auch daß bey ſolchen Kirchen-Rechnungen denen München ſelbiger Aembter E. g. in dem Ambt Peina denen Franciſcanern / ein gewiſſes an Gelde / und zwar von jeder Kirche 2. Thlr. jährlichs zu geben angemuthet wird.

Und dieſes ſind / obwohl nicht alle / jedoch die vornehmſten / das liberum & Publicum Religionis Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium und deſſen zugethane im Stifft Hildesheim etliche 60. Jahr her hart drückende / der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit / zwar zu unzählichen vielenmahlen unterthänigſt geklagte / niemahls aber denen Reichs- und Landes-Conſtitutionibus gemäß/ gebührend und nachdrücklich remedirte Gravamina.

Ob man nun zwar verhoffen ſollen/ nachdem das Durchläuchtigſte Haus Braunſchweig-Lüneburg / theils qua compaciſcentes, der Braunſchweigiſchen Haupt- und Neben-Receſſe, theils als von Kayſerl. Majeſtät und des Reichs wegen zu Errichtung des Conſiſtorial-Receſſus reſpectivè delegiret/ theils aber als perpetuum directorium in dem Nieder-Sächſiſchen Crayſe mit obhabend/ ſich der in ſo viel unzählige Weiſe und Wege wider den Weſtphäliſchen Frieden / Reichs- und Landes-Conſtitutionen/ auch andere Pacta publica härtiglich gedrückter Land-Stände und Unterthanen des Stiffts zu deſſen unſterblichem Ruhm bey der Poſterität vor und nach gnädigſt und nachdrücklich angenommen / und darauf die meiſten und herbeſten ſothaner harten Bedrückungen durch einen in Anno 1711. den 11. Julii zwiſchen dem der Zeit adminiſtrirenden Thumb-Capitul und übrigen Clero eines / und denen Evangeliſchen Land-Ständen der Ritterſchafft und Städte anders Theils vermittelten Vergleich / zu beyder Religion-Verwandten völligen Beruhigung und Wiederherſtellung guten aufrechten Vernehmens/ auch künfftiger Cultivirung beſtändiger Harmonie unverfälſchter Freundſchafft und civiler Einigkeit gütlich hin- und beygelegt worden / man würde nun Catholiſcher Seits ſolchen Receſs mit gleicher Aufrichtigkeit / als von denen Evangeliſchen geſchehen/ nachgelebt / und ſich ſelbigem in allem gemäß bezeiget haben ; So haben doch dieſe nicht lange hernach leider! von neuem erfahren müſſen / daß auch ſolchem hin und wieder nicht nur vielfältig contraveniret und entgegen gehandelt/ ſondern auch gar von einigen Catholiſchen vor unverbündlich deswegen gehalten werden wollen/ daß einmahl derſelbe nicht gebührend/ und durch Patenta im Stifft öffentlich publiciret oder von den Cantzeln abgeleſen und bekandt gemachet/ andern Theils aber durch den zu Baaden in Ergau vollenzogenen Friedens-Schluß Artic. 15. §. Es ſoll auch der Herr Churfürſt von Cölln ꝛc. gäntzlich wieder aufgehoben und caſſiret worden / gleichwie aber jenes an ſich unerheblich/ und dieſes in facto allerdings irrig/ auch aus ermeldtem Art. 15. im geringſten nicht zu erweiſen/ um ſo weniger aber zu præſumiren iſt / daß in mehr beſagtem Artic. 15. und dem gantzen Baadiſchen Friedens-Schluß kein Buchſtab von denen Braunſchweig-Hildesheimiſchen Haupt- und Neben-Receſſen / Weſtphäliſchen Frieden- und Conſiſtorial-Receſs , Land-Tags-Abſchieden und andern Biſchöfflichen den gemeinen Rechten und aller Billigkeit gemäſſen Reſolutionibus zu befinden iſt; alſo haben ſich die Evangeliſchen Land-Stände und Unterthanen Geiſt- und Weltliche von Anbegin bis hieher feſte und unbeweglich daran gehalten / halten ſich auch hinkünfftig vor ſich und ihre Glaubens-Verwandte beſtändig daran / und zweiffeln nicht/ es werden endlich die jenige / welche ſich mit ſolcher von einigen Friedhäſſigen Gemüthern ihnen beygebrachten irrigen Meinung bisher geſchmeichelt/ zu beſſern und geſundern Gedancken mit der Zeit kommen / und den gar groſſen Vortheil/ welchen ſie dadurch erlangt / und hingegen die wohl verdiente Straffen/ deren ſie ſich durch die vormahlige vielfältige Friedbrüchige That-Handelung pflichtig und theilhafft gemacht / denenſelben aber durch den Receſs entgangen ſind / reifflich bedencken.

Nun folget / was nach dem Receſs 1711. den 11. Julii theils vorgangen/ theils abgethan werden ſollen / ſo aber nicht geſchehen / ſondern immer ein Gravamen über das ander erfolget.

Ad Artic. IV.

zu kom̃en/ ſo iſt zwar die an ſtatt der vorigen von dem Cloſter Grauhoff und Ambt Liebenburg in A. 1702. de facto eingeriſſene/ neu-erbaute Kirche zu Heißumb der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Einwohnern/ daſelbſt endlich wieder eingeraumt worden/ die von dem verſtorbenen Ambts-Voigt Bangen aus der alten Kirchen weggenommener Altar-Tücher aber ſambt der Kirchen-Agenda und andern Kirchen-Geräthe noch zur Zeit ſo wenig reſtituiret/ als die von denen Catholiſchen tempore Invaſionis und Demolitionis verdorbene Glocke auf der Friedbrechere Koſten/ wie doch allerdings billig/ bis dato nicht repariret/ ob aber der/ oder diejenige/ auf deren Befehl und Anſtifften/ vormahls dieſe Kirche recht Friedbrüchiger Weiſe abgebrochen/ dem Receſs und darin geſchehenen Verſprechen zu folge exemplariter beſtraffet ſeyn/ davon iſt denen Land-Ständen nichts bewuſt/ ihnen auch davon nichts kund gethan/ ſondern ihnen vielmehr das Gegentheil wohlwiſſend/ auch daß die niedergeriſſene Kirche zu Heißumb vom Cloſter Grauhoff von gar ſchlechtem Holtz wieder aufgebauet/ und alſo nicht lange wird beſtehen können. Der damahlige Paſtor Buhrdorff zu Oſtfreyſen hat wegen der mit Gewalt abgenommenen Kirchen zu Heißumb viele Klage geführet/ daß ihm das Seinige viele Jahre von der Kirchen zu Heißumb entzogen/ weswegen er in die äuſſerſte Armuth gerathen/ und aus Betrübnüß geſtorben/ ſeinen Kindern hat er nichts hinterlaſſen/ ſo daß ſie an den Bettelſtab gerathen/ und das Brod bey guthertzigen Leuthen ſuchen müſſen/ dahero ja billig/ daß ſolchen die entzogenen Revenuen cum fructibus perceptis & percipiendis vom Cloſter Grauhoff refundirt werden/ nach Inhalt Iuſtrum. Pacis und des Receſſus 1711. §. 11.

Nun iſt zwar in der Kirchen Heißumb von dem jetzigen Paſtore zu Oſtfreyſen der Gottes-Dienſt wieder gehalten/ aber nicht von denen Beambten zur Liebenburg in perpetuum (Receſs-mäßig) ſolenniter übergeben worden.

Ad Artic. V.

Obwohl vermög des Neben Receſſus de Anno 1643. und dieſes Articuli die der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte/ zu den Droſteyen und Ambts-Bedienungen hieſigen Stiffts (die Aembter Marienburg und Steuerwald nebſt der Thumb-Probſtey ausgenommen) ohne einige Einrede und Exception einiger vorher darauf gegebenen Expectance oder Adjunctur (es wäre dann/ daß ſolche von des letzt-verſtorbenen Herrn Biſchoffen Hochfürſtl. Gnaden hochſeeligen Andenckens/ mit Conſens eines Hochwürdigen Thumb-Capituls/ vormahls ausgegeben/) admittiret und zugelaſſen worden; ſo ſind doch die nach errichteten neuen Receſs ſowohl zu Wintzenburg und Binderlah erledigten Droſten-Stelle/ als die zu Peina/ Wintzenburg/ Woldenberg und Ruhte reſpectivè vacirte Droſten-Ambtmanns-Ambt-Schreibers/ und Ambt-Voigt-Bedienungen/ mit gäntzlicher Zurückſetzung dieſes Articuls, an Catholiſche Subjecta hinwieder conferirt/ die von der Augſpurgiſchen Confeſſion aber von ſolchen Bedienungen/ ob ſich ſchon einige ſchrifft- und mündlich darum beworben/ von neuem ausgeſchloſſen worden; Ja ob wohl vermöge eben dieſes Articuls, eine Zeitlang/ nach errichteten dieſen Receſs auf beſchehene Præſentation der Land-Stände A. C. zwey Subjecta A. C. als ein Adelicher und ein Gelehrter/ von dem der Zeit adminiſtrirenden Thumb-Capitul zu Hof-Räthen würcklich aufgenommen/ und ex publico ſalariret worden; ſo hat man doch beym Antritt Ihrer Churfürſtl. Durchl. Regierung des Stiffts Hildesheim/ nachdem der Adeliche Hof-Rath der von Bock diß Zeitliche geſegnet/ den gelehrten Hof-Rath von dem Rath-Gange ausgeſchloſſen/ denſelben auch von ſolcher Zeit an / bis in gegenwärtige Stunde darzu nicht wieder admittiret / und da inzwiſchen an ſtatt des verſtorbenen Adelichen Hof-Raths drey qualificirte Subjecta zu Wiedererſetzung ſothaner erledigten Stelle / Sr. Churfürſtl. Durchl. von den Land-Ständen A. C. Receſs-mäßig præſentiret / und dieſelbe um Erwähl- und Confirmirung eines von dieſen dreyen Præſentatis mehrmahls angelegentlichſt erſuchet worden / iſt dennoch bis dato nicht die geringſte Antwort / vielweniger die gewührige gnädigſte Confirmation erfolget / ſo daß beyde Stellen der Evangeliſchen Hof-Räthe bis dato ins fünffte Jahr vaciren; So iſt auch eben dieſem Articul von dem Thumb-Capitul und ſieben Stifftern offenbar darinn contraveniret / daß / obwohl nach ausdrücklichen Inhalt deſſelben die Schatz-Einnehmere pari numero von beyden Religionen geſetzet werden ſolten / das Thumb-Capitul und die ſieben Stiffter dennoch / als einer von den Catholiſchen Schatz-Einnehmern mit einer langwührigen Kranckheit von GOtt dergeſtalt belegt worden / daß er ſein Ambt nicht länger verwalten können / uneingedenck ihres Verſprechens zugefahren / und einen Catholiſchen / Nahmens Zerpenfeld / Sr. Churfürſtl. Durchl. zu beſagter Schatz-Einnehmer-Function recommendiret / höchſt-ermeldte Churfürſtl. Durchl. aber den von dem Thumb-Capitul und ſieben Stifftern Jhro unterthänigſten recommendirten / mit Hindanſetzung der Ritterſchafft und Städte Præſentatorum confirmiret / und ihnen in gewöhnliche Eyd und Pflichte zu nehmen / Dero Hildesheimiſchen Regierung befohlen haben / der dann auch der Land-Stände A. C. dagegen beſchehenen Proteſtation ohnerachtet / zu beſagter Function admittiret iſt / und vor 3. Monathen zu beſagter Function obtrudiret werden / im Octobr. 1719. in Beyſeyn einiger Capitularen und Geiſtlichen Clöſtern / in deren Gegenwart man ſchrifftlich proteſtiret / aber bisher ohne Effect.

Ad Artic. VI.

Ob zwar / vermöge dieſes Articuls, die völlige Jurisdictio Eccleſiaſtica über die Evangeliſche Einwohner / und Eingeſeſſene Geiſt- und Weltliche / im kleinern Stifft dem Conſiſtorio eben ſo / wie es ſelbige in dem gröſſern Stifft exerciret / oder exerciren ſollen / in perpetuum beygelegt worden / ſo hat doch das Ambt Peina dem Superintendenti zu Bockenem / welchem die Introductio des Schniedenſtedtiſchen Neo-Paſtoris Bremers vom Conſiſtorio committiret geweſen / weder ſolche Introduction noch daß ihm zu dem Ende die Pferde der Gemeinde zu Schniedenſtedt zu ſeiner Abholung hergebrachter maſſen überſandt worden / keineswegs verſtatten wollen / ſondern hat vielmehr ermeldten Paſtorem ohne Zuthun des committirten Superintendentis der Kirchen-Ordnung und Obſervance ſchnur gerade entgegen / der Gemeinde alleine vorgeſtellet / wiewohl doch einige Zeit hernach gedachter Superintendens pro conſervando Receſſu & Juribus Conſiſtorii die Introduction auch ſeiner Seits verrichtet hat; Nicht minder hat vorbeſagtes Ambt einen verfänglichen Eingriff in den Receſs und die Conſiſtorial-Jurisdiction erſt neulich darein gethan / daß / als ſich der Schulmeiſter zu Rüber und Wenſe durch begangenen notoriſchen Ehebruch ſeines Dienſtes verluſtig gemachet / und Paſtor nebſt der Gemeinde daſelbſt einen andern aus Bluhmenhagen Fürſtenthums Zelle zu ſolcher Bedienung dem Conſiſtorio Receſs-mäßig præſentiret / dieſes auch nach vorgegangenem tentamine denſelben admittiret / confirmiret / und zu erſpahrung der Koſten deſſen Introduction und Vorſtellung dem Paſtori loci pro ea vice ſpecialiter committiret / der Paſtor auch die Introduction mit guter Zufriedenheit der Gemeinde verrichtet / hat ſich ermeldtes Ambt dergeſtalt dagegen geſetzet / daß es nicht nur den Ehebrecher wider den neu beſtellten Ædituum bey dem Schul-Hauſe manuteniret / ſondern auch einen andern Schulmeiſter vor ſich daſelbſt angeſetzet / den von Conſiſtorio confirmirten Schulmeiſter aber / zu Beziehung des Schul-Hauſes und Verwaltung ſeines Dienſtes durchaus nicht verſtatten wollen / ſondern denſelben mit Arreſtiren und angedräueter Beſchimpffung derogeſtalt intimidiret / daß er dem vom Conſiſtorio ihm aufgetragenen Schul-Dienſt / wann er ſonſt in Ruhe und Friede leben und nicht beſchimpfft ſeyn wollen / wieder quittiret / da inzwiſchen die Schule über ein halb Jahr nicht gehalten / daſige Jugend verſäumt / der Ehebrecher aber noch vor und nach / in dem Schul-Hauſe gehauſet und geheget worden / und als endlich das Conſiſtorium einen dritten nach auch vorgegangenen Tentamine zu ſetzen / und ſolcher Unordnung länger nicht nachzuſehen / ſich Ambts und Gewiſſens halber verpflichtet befunden / und zu deſſen Introduction dem Seniori daſelbſt Comiſſion ertheilet / dieſer auch ſolcher zufolge die Introduction verrichtet / hat das Ambt zu mehrer Bezeigung ſeiner Animoſität / denſelben darüber ſchrifftlich zu Reden zu ſtellen / mithin aus was vor Macht er ſolches gethan / zu befragen / ſich nicht entſehen / und wird der vom Ambt intrudirte Schulmeiſter in dem Schul-Hauſe wider den vom Conſiſtorio admittirten und confirmirten de facto noch würcklich protegiret und geſchützet.

Ad Artic. VII.

Membrum 1^{mum} dieſen Articul zuwider iſt vor etwan 2. Jahren eine neue Catholiſche Kirche zu Binderlah erbauet / wie dann auch zu Boltzum auf des Herrn von Frantz und zu Roſenthal auf des Herrn von Metternichs Adelichen Häuſern / und in des Ober-Förſters Wiedewalds Hauſe zu Everohde / das Exercitium Religionis Catholicæ publicum alle Sonn- und Feyertage / auch wohl in der Woche gehalten wird / und iſt zu Boltzum eine abſonderliche Glocke / um dadurch die in der Nachbarſchafft wohnenden Catholiſche zur Kirche damit zu convociren angeſchaffet und aufgehenget worden.

Ad ejusd. Artic. VII. Membrum 2^{dum}. daß von denen zu Erbauung der Catholichen Kirche zu Hohen-Hameln und des Cloſters zu Gronau eingezogenen Ding-pflichtigen Güthern / die Onera publica weder de præterito noch præſenti bis dato nicht abgeführet / wie auch denen Kirchen zu Großen-Freyden und Wintzenburg die ihnen von vielen Jahren entzogene reditus gleichfalls de præterito & præſenti noch nicht reſtituiret / da doch vormahls von dem Filial Wintzenburg der Kirchen zu Großen-Freyden vier Fuder Korns partim jährlich gegeben werden müſſen / und in Anno 1658., da ſie von den Catholiſchen occupiret / davon noch zur Zeit gegeben / nach deren Occupation aber / und alſo nunmehro an die 60. Jahre her der Evangeliſchen Kirche zu Großen-Freyden entzogen worden.

Ad Artic. VIII.

Dieſem iſt zu Wiedelah und Binderlah von daſigen Ambts-Patribus faſt ſehr contraveniret / da der erſte einen Schulmeiſter Augſpurgiſcher Confeſſion auf dem daſigen Evangeliſchen Kirchhofe / der andere aber einen Rinder-Hirten Evangeliſcher Religion, in Beyſeyn des daſigen Ambts-Schreibers / welcher nebſt dem Unter-Voigte mit einer Baarte vor der Leiche hergegangen / und dieſer die Kirchhof-Schlöſſer damit aufgeſchlagen / und gegewaltthätig erbrochen / mit Catholiſchen Ceremonien begraben / mithin denen Evangeliſchen Pfarrern daſiger Orthen die ihnen gebührende Jura Stolæ præripiret und weggenommen haben.

Desgleichen hat der Pater zu Dorſtadt eines daſigen Küh-Hirten Kind/ ohnerachtet beyde Eltern Evangeliſcher Religion ſind / auch der daſige Evangeliſche Paſtor ſolche Actus vorhin ungehindert verrichtet hat / getaufft/ item hat dieſer Pater Heinrich Samenbergs Kind begraben / und gehen dergleichen Exempel in allen Aembtern und Dörffern / wo Catholiſche wohnen / vor; Nur iſt bey dieſem Articul noch anzuführen / daß der Ambts-Pater zu Schlademb / ſo ein Conventual und Profeſſus zu Grauhoff iſt / und deſſen Schulmeiſter / die uf dem ſogenannten Damm daſelbſt wohnende Evangeliſche ihnen die Jura Stolæ von Kind-Tauffen und Copuliren zu reichen mit Gewalt dringen / da doch alle auf beſagtem Damm wohnende Evangeliſcher Religion, und zu der daſigen Evangeliſchen Kirch in Anno 1624. und von ſolcher Zeit an ferner unverneinlich eingepfarret geweſen / und noch ſind / und da ſich dieſe Leuthe dem Catholiſchen Patri und ſeinem Küſter ſolche Jura zu reichen geweigert / ſind ſie ſo fort darauf exequiret worden / wie ſolches Diederich Leiſten / Heinrich Sandern / Hermann Baſtern / Hanß Heinrich Weſchen und Robert Heſſen widerfahren / ja man hat ſich ſo gar nicht geſcheuet / dieſe Leuthe in Gegenwart des daſigen Ambts-Voigts durch den Pfänder zu bedräuen / daß / woferne ſie nicht augenblicklich die Jura Stolæ dem Ambts-Patri und Schulmeiſter erlegen würden / der Pfänder ſie prügeln / die Haus-Thüren aufſchlagen / und ihnen Bette / Kleider / und was ſie ſonſt hätten / hinwegnehmen ſolte.

Ad Artic. IX.

Dieſer Articul wird zwar von Seiten der A. C. Verwandten exactè obſerviret / von den Catholiſchen aber denſelben durchgehens und überall ohngeſcheuet contraveniret / und weilen die Catholiſchen Geiſtliche auf den geringſten Winck die Execution erlangen können / denen Evangeliſchen Pfarrern / Schul- und Kirchen-Dienern aber ſolche Executio zum öfftern denegiret wird / ſo gibts daher faſt durchgehens viele Querelen / und da ihnen ſchon an einen oder andern Orthe / nachdem die Herren Beambte ihnen etwan günſtig ſeyn / geholffen wird / wird doch den meiſten etweder gar nicht / oder doch nicht eher / als nach vielen verdrießlichen Klagen / auch verurſachten beſchwehrlichen Wegen und Stegen / dazu verholffen / und ſie öffters an Unkoſten ein mehrers darnach verwenden / oder an Schuhen s. v. zerreiſſen müſſen / als die geringen Jura Stolæ austragen.

Ad Artic. X.

Hat der Ambts-Pater zur Wintzenburg gegen den Paſtorem zu Großen-Freyden / da dieſer des daſigen Braumeiſters in Agone gelegene Frau / als ſein Beicht-Kind zu beſuchen ihm vorgenommen gehabt / ſich gar bedrohentlich vernehmen zu laſſen unterſtanden / daß / wofern ermeldter Paſtor A. C. aufs Ambt kommen und die krancke Frau beſuchen würde / er Ambts-Pater ihn von dem Ambte herunter prügeln laſſen wolte / wie dann überall die Paſtores Augſpurgiſcher Confeſſion die Krancken mit dem Heil. Nachtmahl zu verſehen / auf den Aembtern und Clöſtern nicht admittiret werden wollen.

Ad Artic. XI.

An denen Orthen / da Evangeliſche in Catholiſchen Kirchſpielen ſich befinden / wird dieſer Articul rigide exerciret / an denen Oerthern aber /

da Catholiſche in Evangeliſchen Dörffern oder Kirchſpielen wohnen / e.g. zu Bönniemb / Ambts Woldenberg / und zu Everohde / Ambts Wintzenburgs / geben die Catholiſchen Einwohnere ſo wenig denen Kirchen / als denen Paſtoribus oder Schul- und Kirchen-Dienern / die ihnen von Recht und Gewohnheit wegen zukommende Gebühreniſſen / nicht / und da ſich ſchon dieſe bey denen Beambten hieüber beſchweren / und ſie um die Juſtiz imploriren / wird ihnen doch von denen meiſten Beambten nicht geholffen / noch gleichmäßige Juſtiz mit denen Catholiſchen Pfarrern adminiſtriret; Ja obgleich das Conſiſtorium das Ambt Woldenberg verſchiedentlich requiriret / dem Oppermann zu Bönniemb zu ſeinem / von dem in ſelbigem Dorffe wohnenden Catholiſchen / von vielen Jahren reſtirenden / ihm ratione Salarii competirenden wenigen Revenuen zu verhelffen / iſt doch darauf nichts erfolget / und will gar unter der Hand verlauten / ob ſey dem Ambte / dem Schulmeiſter zu dem Seinigen zu verhelffen / von der Hildesheimiſchen Regierung verbotten worden / und dahero die im §. 14. dieſerwegen verordnete Commiſſion aus beyderſeits Religions-Verwandten zu reaſſumiren und fortzuſetzen die höchſte Nothwendigkeit erfordert.

Ad Artic. XII.

Membrum 1^{mum} werden die Proceſſionen in denen Städten Peina und Gronau / unter dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt durch die Städte contra obſervantiam Anni 1624. und den desfalls errichteten Articulum Separatum, nicht alleine vor wie nach de facto gehalten / ſondern es ſind auch dergleichen Proceſſionen in den Dörffern Graßdorff und Everohde um der gantzen Feld-Marck derſelben mit vielen Perſohnen / Fahnen und andern Ceremonien / da doch dieſe Dörffer Evangeliſche Kirchſpielen ſind / begangen worden / dergleichen auch an andern Oerthern geſchehen.

Ad Membrum 2^{dum} werden die in Catholiſchen Dörffern wohnhaffte der Augſpurgiſchen Confeſſion Zugethane / die Catholiſchen Feyertage mit zu feyeren / von einigen Catholiſchen / ſo gar durch unternehmende Pfändung genöthiget / wie ſolches vier Einwohnern zu Wöhle Ambts Steuerwald widerfahren / und ob zwar die Catholiſchen Einwohner beſagten Dorffs denen Evangeliſchen die ufgezogene Pfande nebſt dem Pfande-Gelde und verurſachten Unkoſten zu reſtituiren / von Fürſtlicher Regierung condemniret / auch ſie dazu anzuhalten verſchiedene Mandata an die Beambte zu Steuerwald erkandt und abgelaſſen worden / ſo haben doch die unrechtmäßig Gepfändete faſt Jahr und Tag bey denen Beambten darum ſollicitiren / und viele ſauere Wege bald nach dem Steuerwald / bald nach der Stadt Hildesheim deswegen thun / zuletzt auch herbe Injurien und Vorwürffe vor Rebellen / auch Räumung des Dorffs und Stiffts / ſo ferne ſie ſich zu ſolcher Abfeyerung nicht zu bequemen gemeint / anhören und verſchmertzen müſſen. Sonſt wird auch dieſem Articul darin gar ſehr und faſt bey allen / inſonderheit denen Aembtern Steuerwald und Wintzenburg contraveniret / daß / obwohl darin klar verſehen / daß an den Feyer- und Bet-Tagen der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandte zu keinen Dienſten bey den Aembtern und Gerichten verabladet und angehalten werden ſolten / ein ſolches auch dem Publico & Libero Religionis Exercitio allererdings entgegen iſt / daß dennoch ſolchem zuwider die Unterthanen vorbeſagter Aembter an ſolchen Buß- Bet- und Faſt-Tagen zu dem Herrn-Dienſt aufgebotten / und da ſie nicht erſcheinen / desfalls beſtraffet werden.

Ad Artic. XIII.

Ob zwar vielfältig verlauten wollen / daß auch dieſem Articul in Conferirung der Pfarren / von theils Catholiſchen Patronis nach dem Receſs nicht nachgelebet / und verſchiedene Pfarren von neuen verkaufft worden / weiln jedoch dieſe ärgerliche und verdammte Mercancerey / ſo heimlich und mit ſolcher Liſt geſpielet und unterhalten wird / daß nimmer auf den rechten Grund zu kommen iſt / und daher auch einige Catholiſche ſich wohl vernehmen laſſen dörffen / daß man an Seiten der Land-Stände es nimmer dahin einrichten / noch ein ſolch Mittel erſinnen und in Vorſchlag bringen würde / wodurch dieſem Unweſen von Grund aus zu ſteuren ſeyn möchte / wie es dann auch an ſich wahr iſt / und der Ausgang gnug erwieſen / daß das von allen und jeden Candidatis Miniſterii desfalls abſtattende Juramentum gar nicht zulänglich iſt / dieſes Malum zu heben / indem die Candidati, ob ihnen ſchon die Warnung vor dem Meynayd vorgehalten / und das Gewiſſen gnugſam geſchärffet wird / ſolchen Eyd dennoch jederzeit ausſchwöhren / da man doch öffters nach ihrem Tode erfähret / wie die Pfarren mit ſo und ſo vielen 100. Thlr. erkaufft worden / auch daher das Conſiſtorium ihm keinen geringen Gewiſſens-Scrupel macht / da daſſelbe moraliter vergewiſſert iſt / daß keine eintzige Pfarr im Stifft Hildesheim / ſie werde conferiret von wem und an wen ſie wolle / irgend einem Candidato Miniſterii, dem Braunſchweigiſchen Neben-Receſs gemäß / conferiret und verliehen werde / ob es bey ſolchen Umſtänden die Candidatos Miniſterii auf den desfalls recipirten Eyd mit gutem Gewiſſen und ohne ſich des Meynaydes nicht theilhafftig zu machen / ferner ziehen / und ſie dazu verſtatten könne / und gleichwohl dieſes eines der gröſſeſten Religions-Beſchwehrden / und um ſo unerträglich iſt / daß ſich auf ſolche Weiſe die Land-Stände und Unterthanen in Städten / Flecken und Dörffern des Liberi Religionis Exercitii gar nicht zu getröſten oder zu rühmen haben / ſondern die Candidati Miniſterii entweder vor ſich ſelbſt oder durch andere die libertatem prædicandi verbum Dei, nec non adminiſtrandi Sacramenta, von denen Catholiſchen Patronis erkauffen / ſie aber ſich nachmahls von ſolchen Simoniacé promotis und Meynaydigen öffters ungelehrten und ungeſchickten Leuthen die Hände uflegen laſſen müſſen; So geben Sr. Königl. Groß-Britanniſchen Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. die Land-Stände A. C. allerunterthänigſt anheim / ob nicht irgend ein Mittel auszufinden ſeyn möchte / wodurch ſolch Unweſen von Grund ausgerottet / und der in dieſem Punct vormahls ſo heilſamlich / und mit gröſſeſtem Bedacht errichteter / und von Kayſerl. Majeſtät auf ewig confirmirter Neben-Receſs, Krafft deſſen alle Simonia verbotten / pro recognitione über einen Roſenobel (von den Patronis oder Collatoribus) **nicht gefordert** / (von den Candidatis) **nicht gegeben** / (und da ſchon jenen ein mehrers von dieſem offeriret würde) **nicht angenommen werden ſolle** / zu voriger würcklicher Obſervanz hinwieder gebracht werden könne.

Ad Artic. XIV.

Iſt zwar nach vielen ſchrifft- und mündlichen Sollicitiren der Land-Stände A. C. mit der Commiſſion, zu Unterſuchung ſowohl des Puncti Simoniæ, als redituum und Jurium Stolæ ratione præteriti, der Anfang endlich gemachet / nachdem ſich aber gleich Anfangs in dieſen wichtigen Puncten ſehr viele und ſchwere Contraventiones wider die ausdrückliche Inhibition des Neben- oder Religions-Receſſus de Anno 1643. hervor gethan/ iſt die kaum angefangene Commiſſio dem Receſs und der darinn ſtipulirten Reſtitution der zu vielen tauſenden vor die Pfarren unrechtmäßig erhobenen Gelder gerade entgegen / kurtz abgebrochen / und dem Land-Rentmeiſter/ denen Commiſſariis die Zehrungs-Koſten ferner auszuzahlen von einem Hochwürdigen Thumb-Capitul inhibiret / auch obſchon die Land-Stände Augſpurgiſcher Confeſſion um Reaſſumir- und Fortſetzung ſothaner Comiſſion bey Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln / nach angetrettener Regierung / ein und andermahl unterthänigſt angeſtanden / dieſelbe dennoch bis dato nicht reaſſumiret / da doch die Unterſuchung und Reſtitution dieſer auf viele 1000. Thlr. ſich belauffende Puncten ohne alle Weitläufftigkeit und Verzug zu verfügen/ in dem letzten Receſs ſanctè promittiret worden / bis hieher aber weniger als nichts erfolget iſt. Es haben die Commiſſarii von der Ritterſchafft und Städten / ſo bey der Commiſion mitgeweſen / referiret: Als die Catholiſche Herren Commiſſarii geſehen / daß die angeführten Gravamina mehr als zu wahr / auch höchſt-ſtraffbahr / ſo hätten ſie begehret / daß nun die liquide Sachen / ſo unterſuchet / abgethan / reſtituenda reſtituiret / was ſtraffbar zu beſtraffen / und wie in Receſſen erwehnet / abgethan werden möchten/ es hätten aber alle Vorſchläge nichts verfangen / ſo wäre man dabey geblieben / daß man zuforderſt alle Gravamina unterſuchen / und alsdenn miteinander abthun müſte / ingleichem hätten ſie Copiam Protocolli begehret / wie aber nur alles auf die lange Banck zu ſchieben der Catholiſchen Abſehen gerichtet geweſen/ ſo wäre die Commiſſio gantz liegen blieben/ und alle gehabte Mühe und Koſten umſonſt und ohne Nutzen geweſen / bis endlich gar die von dem Thumb-Capitul aus Mittel der Evangeliſchen Land-Stände dazu verordnet geweſene beyde Commiſſarii der von Oberg und Syndicus der Stadt Alfeld einer nach dem andern darüber hingeſtorben/ und alſo ſolche Commiſſio gäntzlich erloſchen iſt.

Ad Artic. XV.

Iſt denen Land-Ständen Augſpurgiſcher Confeſſion noch zur Zeit unbewuſt / ob der zeitige Cantzler in ſeinem Ihro Churfürſtl. Durchl. als Landes-Herrn quà Cancellarius abgeſtatteten Eyde/ daß er dem Conſiſtorial-Receſſui ſowohl / als dem letztern neuen Vergleiche / nachleben wolle / mitgenommen / daß er aber bey ſeinem Eintritt ins Conſiſtorium die ihm vermög dieſes Articuls obligende Declaration ad Protocollum nicht gethan / haben ſie von den Conſiſtorialen vernommen.

Ad Artic. XVI.

Membrum 1^{mum} iſt die Anweiſung gewiſſer Gemächer/ worauf die Conſiſtoriales zuſammen kommen können / auf Fürſtl. Cantzley bis dato noch nicht geſchehen / obgleich die Land-Stände Augſpurgiſcher Confeſſion nach errichtetem Receſs, um ſolche Anweiſung bey dem Thumb-Capitul und Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln verſchiedentlich angehalten.

Ad Artic. XVII.

Obſchon vermög klarer Diſpoſition dieſes Articuls, und des Conſiſtorial-Receſſes, wie auch gemeiner Rechte die Perſonæ & Cauſæ Eccleſiaſticæ, earumque actiones, tàm perſonales quàm reales & mixtæ, welche Kirchen- Pfarr- und Schul-Güther concerniren / vor dem Conſiſtorio zu tractiren / zu rechtfertigen / auch nachmahls von ſelbigem durch die

Beambte zur Execution zu bringen ſind / ſo iſt doch demſelben von der Cantzley vor und nach darinn eingegriffen / daß / wann etwan ein Pfarr/ Schul- und Kirchen-Diener ſeinen Meyer oder jemand anders / ſo ihm etwas/ es ſey nun an Salario, Accidentien / oder andern ihnen als Perſonis Eccleſiaſticis zugehörigen Emolumentis zu præſtiren ſchuldig iſt / vom Conſiſtorio belanget / und ſeine Klage daſelbſt vorbringet / ſolche Klagen dennoch unterm Vorwand der gemeinen Regul / quod actor forum rei ſequatur, an die Cantzley oder Aembter gezogen und verwieſen werden wollen / wie ſolches in Sachen Paſtoris, Cuſteri zu Göderingen / wider Hanßen Cromen daſelbſt / item der beyden Schulmeiſter zu Gifften und Barnten geſchehen/ und dieſen beyden armen Schulmeiſtern contra Decreta Conſiſtorii ihr ſauer verdientes weniges Korn / auf Befehl der Cantzley / weggenommen iſt.

Ad Artic. XVIII.

Erachtet man unnöthig / die vielen herben und nicht leicht erhörten Contraventiones dieſes Articuls weitläufftig anzuführen / nachdem die bekandte Sarſtedtiſche Schulmeiſter-Sach / und die deshalber in offenen Druck herausgekommene Schrifften / ein gnugſames Zeugniß davon geben / und man von Seiten der Cantzley nicht erſättiget geweſen / dieſe notoriſche Conſiſtorial-Sach auf ſ. v. Grund falſches und lügenhafftes Vorbringen des geweſenen Schul- und Burgermeiſters Helmbrechts / wie ſolches der Ausgang erwieſen / an die hieſige Cantzley alles / von dem Conſiſtorio gleich Anfangs dagegen beſchehenen Remonſtrirens ohnerachtet / wider die bekandteſte Rechte omnino nulliter, und mit vielfältig gebrauchter Gewalt / zu ziehen / mithin die Stadt und Burgerſchafft zu Sarſtedt in etliche 100. Thlr. Unkoſten unverantwortlich zu ſtürtzen / ſondern es hat auch die Cantzley den von dem Rath zu Sarſtedt mit Conſens und Einwilligung des daſigen nun verſtorbenen Paſtoris und der gantzen Burgerſchafft einmahl rechtmäßig præſentirten / vom Conſiſtorio darauf examinirten / und folglich ordentlich introducirten Schulmeiſter Hunnium in ſeinem Ambt vielfältig gekräncket und betrübet / ja ihn zuletzt gar von ſeiner ufgetragenen Function de facto ſchimpfflich verſtoſſen/ ihn durch 2. Guarde-Reuters beym Kopff nehmen als einen Criminel und Ubelthäter nur allein deswegen / daß er ſich als Perſona Eccleſiaſtica an das Conſiſtorium und deſſen Verordnung gehalten / nach dem Steuerwald bringen / und daſelbſt über 8. Täge gefänglich behalten laſſen / ja ſo gar durch ſolche Arreſtirung ihn gezwungen / ſeinen rechtmäßig erlangten Dienſt/ wiewohl nichtiglich zu verſchweren / ꝛc. und obſchon von der / von einem Hochwürdigen adminiſtrirenden Thumb-Capitul angeordnete Commiſſion die Sach unpartheyiſch und ſattſam unterſuchet / des Hunnii Præſentatio zum Rectorat vor rechtmäßig und deſſen Reſtitutio allerdings vor billig erkandt / des Helmbrechts und ſeiner Adhærenten Boßheit und Lügen aber noch ferner entdecket / und dahero auch von Sr. Churfürſtl. Durchl bey der Verordnung der geweſenen Commiſſarien es gelaſſen worden ; So iſt doch dem Schulmeiſter ſeines zugefügten groſſen Schimpffs und Schadens halber bis in gegenwärtige Stunde keine Satisfaction und Erſtattung wiederfahren / zugeſchweigen / daß bis dato ſo wenig die Urheber dieſer aus lauterm Frevel und Muthwillen ohne einige rechtmäßige und redliche Urſach erhabenen und etliche Jahr auf Koſten der Burgerſchafft zu Sarſtedt fovirten Weitläufftigkeit / als ſonſt alle / ſo dazu directè & indirectè cooperiret haben / der Gebühr nach angeſehen / und abgeſtraffet / der armen Stadt aber / und des nunmehro abgelebten Predigers armen Wittwen und Wäyſen / die ihnen auf eine ungebührliche Weiſe / reſpectivè verurſachte ſchwere Koſten / und weggenommene vier Pferde / ſo denſelben vor 200. Thlr. nicht feil geweſen / von Helmbrecht und ſeinem damahligen Conſorten / und denen / welche die Gelder vor die de mero facto ſpoliativè weggenommene und verkauffte Pferde erhoben und eingeſäckelt / wieder erſtattet und bezahlet worden.

Ad Artic. XIX.

Daß auch dieſem Articul in vorgedachter Sach vielfältig entgegen gehandelt / und was vom Conſiſtorio nach Erforderung der Rechte und Kirchen-Ordnung / auch anderer ſich dabey geäuſſerten Umſtände / in der Kirch und Schule zu Sarſtädt / die Verwaltung des Gottes-Dienſtes und Information der daſigen Schul-Jugend betreffend / verordnet / unterm mißbrauchten Nahmen eines Hochwürdigen Thumb-Capituls von der Cantzley contramandiret / ja zuletzt gar denen Conſiſtorial-Befehlen keineswegs zu pariren / denen Beambten zu Ruhte anbefohlen worden / ſolches bezeugen die ergangene / zum theil gedruckte Cantzley-Mandata mit mehrern / wohin man ſich geliebter Kürtze halber beziehet / wie dann auch dergleichen noch kürtzlich / in Sachen des jetzigen Paſtoris zu Sarſtedt contra einen Einwohner in Heiſede / Fiſchhöve genannt / geſchehen / und die vom Conſiſtorio pro Paſtore wider den Fiſchhöven in Poſſeſſorio abgeſprochene Urthel / aller an den Ambt-Schreiber von dem Conſiſtorio desfalls abgelaſſener Mandatorum ohnerachtet / zu exequiren / dem Ambt-Schreiber zu Ruhte verbotten worden / und die Beambte faſt durchgehens / denen an ſie abgelaſſenen Befehlen des Conſiſtorii entweder gar nicht / oder doch nicht eher / als nach abgelaſſenen vielen Mandatis, und denen Partheyen verurſachenden Koſten Parition leiſten / wie in causâ Warnebold contra Kaunen an den Ambtmann zu Steuerwald / an den Ambtmann zur Wintzenburg in causâ des nun verſtorbenen Predigers zu Breinemb wider die Gemeinde daſelbſt in puncto der Pfarr-Scheure / und an den Ambtmann zum Woldenberg in Sachen Baur Schaper contra Lares abgelaſſene Mandata bezeugen.

Ad Artic. XX.

Weilen nach errichtetem Receſſu auf reſpectivè tödtlichen Hintritt des vormahligen Conſiſtorial-Secretarii, auch etwan vor Jahren erfolgte Remotion des geweſenen Conſiſtorial-Schreibers Wöldechens die vormahligen Klagen ceſſiret; als haben die Stände Augſpurgiſcher Confeſſion die viſitationem Conſiſtorii zu Erſpahrung der Unkoſten / und daß ſie die in puncto Simoniæ und derer denen Kirchen entzogener Einkünffte vorgeweſene Commiſſion zuvor gerne fortgeſetzet und geendigt ſehen möchten / zu urgiren keine ſonderliche Urſache gefunden.

Ad Artic. XXI.

Dieſem Articul iſt von dem Ambtmann zur Wintzenburg entgegen gehandelt / indem derſelbe dem Schulmeiſter zu Everohde / anjetzo zu Sehlem ſtehend / aufs Land-Gerichte zu citiren ſich angemaſſet hat.

Ad Art. XXII.

Aus dieſem / in dem Religions-Frieden und Inſtrumento Pacis allerdings gegründeten Articulo iſt gleichfalls nach errichtetem Vergleich etlicher Orthen in ſpecie zu Lambſpring einem Kannengieſſer daſigen Fleckens / welcher Evangeliſch/ deſſen Frau aber Catholiſch iſt/ befohlen/ ſein ihm gebohrnes Söhnlein in der Cloſter-Kirchen tauffen/ und eines andern gleichfalls Evangeliſchen Einwohners verſtorbenes Söhnlein auf dem Cloſter Kirchhof begraben zu laſſen; deßgleichen hat beſagtes Cloſter den Jäger Chriſtoph Jürries/ welcher doch ſambt ſeiner Frau Evangeliſcher Religion, und in dem Evangeliſchen Flecken wohnhafft iſt/ gezwungen/ ſeinen ältiſten Sohn in der Catholiſchen Religion erziehen/ zweene andere ſeiner Kinder aber in der Cloſter-Kirchen tauffen zu laſſen; ja es gehet dieſes Cloſter odio Religionis ſo weit/ daß/ weil es die Jurisdiction übers Flecken hergebracht/ in dem Fall/ wann etwan ein oder ander Evangeliſcher Einwohner ſein Haus an einen Evangeliſchen Einwohner in- oder auſſerhalb Fleckens verkauffen will/ es durchaus nicht verſtatten/ ſondern daſſelbe an Catholiſche verkaufft wiſſen/ oder aber ſelbſt in den Kauff tretten will/ und da ſich die Leuthe ihrer Freyheit hierunter bedienen wollen/ werden ſie mit andräuender Hinwegnehmung ihrer von dem Cloſter recognoſcirender Meyer-Länderey dazu gezwungen. Auch hat man zu Hohen-Hameln Catholiſcher Seits ſo gar zween Evangeliſche Männer/ welche ſich an Catholiſche Frauens verheyrathet/ hart genöthiget/ bey denen aufgerichteten Ehe-Stifftungen ſich zu reverſiren/ ihre Kinder hinkünfftig ohne Unterſcheid Catholiſch tauffen zu laſſen/ wie ſolches Chriſtian Gieſecken/ welcher/ ob er gleich Evangeliſch/ dennoch ſeinen Sohn zur Catholiſchen Schule hält/ und Klageshacken widerfahren iſt/ als welchen der Catholiſche Paſtor nicht eher copu'iren wollen/ bis er ſeine Kinder ohne Unterſcheid in der ſogenannten kleinen oder Catholiſchen Kirchen tauffen zu laſſen angelobt; Desgleichen iſt Hinrich Volmer daſelbſt/ ſeinen ältiſten Sohn/ ohnerachtet er in der Evangeliſchen Kirchen getaufft worden/ in die Catholiſche Kirche zu ſchicken gezwungen; ja man hat ſo gar dem Gaſtwirth daſelbſt/ Philipp Julio Güdecken/ ſeine Stieff-Tochter/ welche in der Evangeliſchen Religion getaufft und erzogen worden/ gar aus dem Hauſe genommen/ und ſie zur Cathliſchen Religion verleitet/ auch ob ſich gleich Paſtor Loci dagegen geſetzet/ und die Stieff-Tochter zu ſich fordern laſſen/ hat man doch derſelben zu ermeldtem Paſtori zu kommen nicht verſtatten wollen.

Wie Philipp Krahmer/ Einwohner zu Everohde/ wegen der Evangeliſchen Religion aus ſeinem von Grund auf neu-erbauten Hauſe vertrieben/ und ſolches nebſt Vieh und aller Haabſeeligkeit einem liederlichen Kerl/ Hanß Stümpel genannt/ weil er Catholiſch worden/ hingethan/ der unſchuldige Philipp Krahmer noch dazu mit harter Gefängniß belegt/ darinn er vor Tod gelegen/ und wunderlich davon kommen/ aber nachgehens mit Frau und Kinder ins Elend verjagt/ und alles Seinige mit dem Rücken anſehen müſſen/ iſt in Specie Facti pag. 110. & porro mit Verwunderung zu ſehen/ dieſer aber zu Coppenbrugge jetzo ſich aufhält/ und durch ſaure Arbeit endlich daſelbſt ein Haus aufgebauet/ darinn er mit den Seinen kümmerlich lebt. Nun iſt nicht allein an ſich ſelber billig/ auch im Receſs 1711. §. 22. enthalten/ daß gedachter Philipp Krahmer ſein Haab und Guth cum fructibus perceptis wieder bekomme/ ſondern daß auch ſolche Attentata oder vielmehr Paci fragia beſtrafft werden.

Damit man die vornehmſte Beylagen/ worauf obige Gravamina ſich gründen/ und beruffen/ ſo gleich bey der Hand habe/ ſo folget hier ſub

Lit. A. Der Extract Hildesheimiſchen Haupt-Receſſus von Anno 1643.
Lit. B. Copia Religions- oder Neben-Receſſus.
Lit. C. Extr. Inſtr. Pac. §. 30, 31, 32, 33. ſambt der Teutſchen Chur-Mayntziſchen Uberſetzung.
Lit. D. Des Fürſtl. Stiffts Hildesheim Conſiſtorial-Receſs von Anno 1651.
Lit. E. Biſchöffliche Ratificatio und Confirmatio von Anno 1652.
Lit. F. Reverſales des Biſchoffen und Thumb-Capituls von Anno 1645.
Lit. G. Reverſales von 1652.
Lit. H. Letzter Hildesheimiſcher Landes-Receſs vom 11. Jul. 1711.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Extract Hildesheimiſchen Haupt-Receſſus, wie ſolcher zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln / weyland Herrn Ferdinanden / in Bäyern Herzogen / als Biſchoffen zu Hildesheim; und dann Herrn Herzogen Auguſt und Herrn Herzogen Chriſtian Ludewigs Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. den $\frac{17}{27}$. Aprilis Anno 1643. zu Braunſchweig aufgerichtet / und von Röm. Kayſerl. Majeſtät Ferdinand dem Dritten / allerſeits hochſeeligen Andenckens den 15. Julii ſelbigen Jahrs confirmiret worden.

§. XVII.

ZUm Siebenzehenden / Obwohl Wir die Herzogen gerne geſehen / und an Unſerem fleißigen Anhalten / Mühwaltung und Sorgfalt nicht erwinden laſſen / daß die in dem alſo genannten gröſſern Stifft Hildesheim belegene und in der Reſtitution mitbegriffene Clöſter / Adeliche Landſaſſen / Aembter / Städte / Flecken und Dörffer / ſamt allen deren Eingeſeſſenen / bey dem freyen Exercitio publico Auguſtanæ Confeſſionis zu ewigen Zeiten gelaſſen werden möchten; Und aber Wir der Churfürſt als Biſchoff / und ein Thumb-Capitul zu Hildeeheim ſolches gar nicht eingehen können / ja viel lieber die gantze Handlung zerſchlagen und unfruchtbarlich abgehen laſſen wollen; So haben Wir die Herzogen / auf gepflogene reiffliche Berathſchlagung / was nicht zu erheben / oder zu ändern geweſen / es endlich dahin kommen laſſen müſſen / daß Wir der Churfürſt als Biſchoff zu Hildesheim / und Thumb-Capitul / ſo viel die Religioſos und Clöſter betrifft / auf ſonderbare Recommendation der Herren Herzogen / und weil ohn daß der Scopus dieſer gantzen Handlung dahin gerichtet / daß ein jeder zu dem jenigen / was er in Anno 1519. gehabt / (ſo weit kein anders in dieſem Haupt- und Neben-Receſs verglichen) reſtituiret werden ſolle / Uns hiemit dahin erklähret / die jenige Clöſter / ſo Uns Inhalts dieſer Transaction eingeräumet werden / mit denen Religioſis beſetzen laſſen wollen / welche Rechtswegen dazu befugt / denen von Adel aber / ſo in Unſerem Stifft ſeßhafft und von Zeiten der Fehde unter den Herzogen zu Braunſchweig geweſen / nunmehr aber abgetretten werden / indulgiren und verſtatten Wir hiemit das liberum & publicum Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis, wie dieſelbe bishero in dieſen Fürſtenthümen und Landen im Schwange gangen / dieſergeſtalt / daß ſie ſelbiges für ſich / ihre Weiber / Wittiben / Kinder / Geſinde / Diener und Hausgenoſſen gebrauchen mögen / allermänniglich unbehindert / von der Zeit / wann die Extraditio des Stiffts geſchehen wird / anzurechnen / die nechſtfolgende ſiebenzig Jahr / denen übrigen in Städten / Flecken und Dörffern wohnhafften Unterthanen / ihren Weibern / Wittiben / Kindern / Hausgeſinde und ihren Nachkommen / indulgiren und verſtatten Wir gleichfalls beſagtes liberum & publicum dictæ Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium die nechſtfolgende vierzig Jahr von jetzigem termino extraditionis anzurechnen / alſo und derogeſtalt / daß obgemeldter Adel und andere Unterthanen in ſolchem Exercitio weder per directum noch per obliquum betrübet / bedrengt / oder ſonſten in einigerley Weiſe und Wege beläſtiget werden ſollen / ſondern ſolches publici Exercitii, wie auch der Kirchen / Schulen / Hoſpitalien und aller derſelben Güthern / Behauſung und Intraden die Zeit über alſo genieſſen / wie ſie dieſelbe unter dem abgelebten Herrn Herzogen zu Braunſchweig / Wolffenbüttelſcher Linie, Anno 1625. genoſſen haben / jedoch dafern dergleichen Güther und Intraden ſonſten Uns dem Churfürſten / als Biſchoffen zu Hildeeheim / und Unſer Cleriſey / Stifftern und Clöſtern / Zeit währender der Herren Herzogen Einhabung nicht entzogen worden. Damit auch ſolche Zeit über alles Chriſtlich und ordentlich in Kirchen und Schulen / ſowohl in Städten als auf dem Lande ergehen möge / hat man ſich darüber eines Neben-Receſſus verglichen / welchem nicht weniger unverbrüchlich / als dieſem Haupt-Receſs nachgegangen werden ſoll. Dabey gleichwohl Wir der Churfürſt als Biſchoff und Unſere Mitbeſchriebene Uns vorbehalten / mit und neben dem Exercitio benannter Augſpurgiſchen Confeſſion die Catholiſche Religion, auch innerhalb der bewilligten Jahren in Unſerm Stifft Hildesheim einzuführen / wie davon im Neben-Receſs mit mehrerm zu ſehen.

Lit,

Lit. B.

Copey Religions- oder Neben-Receſſus, deſſen in dem vorhergehendem Paragrapho des Haupt-Receſſus gedacht worden.

WJR FERDINAND der Dritte von GOttes Gnaden/ erwählter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Herzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraf des Heil. Röm. Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürſteter Graf zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg/ und zu Görtz/ Landgraf in Elſas/ Herr auf der Windiſchen Marck/ zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen für Uns und Unſere Nachkommen am Reich öffentlich mit dieſem Brief/ und thuen kund allermänniglich/ demnach vermittels Göttlichen Beyſtands zwiſchen dem Ehrwürdigen/ Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Ferdinanden Ertz-Biſchoffen zu Cölln/ des Heil. Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern/ Biſchoffen zu Lüttig/ Hildesheim/ Münſter/ Paderborn/ und Stabel/ Probſten zu Berchtesgaden/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern/ Unſeren lieben Vetteren und Churfürſten/ auch den Ehrſamen Unſeren Lieben Andächtigen N. Probſt/ Dechant/ Senioren/ und Capitul des Thumb-Stiffts Hildesheim an einem; Und dann denen Hochgebohrnen Auguſto, und Chriſtian Ludvvigen Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg/ Unſern Lieben Oehmen und Fürſten am andern Theil; Die wegen des Stiffts Hildesheim viel und lange Jahre gewährte Streitigkeiten/ durch Zuordnung Unſerer Kayſerlichen von beyden obgemeldten Chur- Fürſt- und Thumb-Capiteliſchen Intereſſirten beliebten Interpoſitorn den 27. Aprilis nechſthin in der Stadt Braunſchweig allerdings hin- und beygelegt/ darüber ein Haupt-Vergleich aufgerichtet/ und unter andern auch ein Neben-Receſs in puncto Religionis verglichen/ ſowohl von jetzt-beſagten Unſeren Kayſerl. Interpoſitoribus, als auch den Chur- und Fürſtlichen Abgeordneten/ ſo dann des Thumb-Capituls zu Hildesheim Deputirten unterſchrieben und beſiegelt worden/ maſſen ſelbiger von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehet/ und alſo lautet:

VOn GOttes Gnaden Wir Ferdinand Ertz-Biſchoff zu Cölln/ und Churfürſt/ Biſchoff zu Hildesheim/ Paderborn/ Münſter/ und Lüttig/ Adminiſtrator der Stiffter Berchtesgaden und Stablo/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ in Ober- und Nieder-Bayern/ Weſtphalen/ Engeren/ und Bullion Herzog/ Marggraf zu Franchimont/ Graf zu Pyrmond; Und von deſſelbigen Gnaden Wir Auguſtus und Chriſtian Ludvvig Gevettere/ Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg; So dann Wir Thumb-Probſt/ Thumb-Dechant/ und Capitul Gemein des Hoch-Stiffts Hildesheim/ für Uns/ Unſere reſpectivè Succeſſoren/ Erben und Nachkommen/ hiemit bezeugen; als in dem Haupt-Receſs und getroffenen Vergleich/ in der hoch-beſchwehrlichen/ und weit-reichenden Hildesheimiſchen Stiffts Reſtitution-Sachen/ welcher durch Göttliche gnädige Verleihung heute dato geſchloſſen/ im ſiebenzehenden Articul abgeredet; daß in einem ſonderbaren Neben-Receſs (doch daß derſelbige in allewege unverbrüchlich gleich dem Haupt-Receſs gehalten und obſervirt werde) Verordnung zu machen/ auf was Weiſe/ Geſtalt/ und in welcher Ordnung das Liberum, & Publicum Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis in dem reſtituirenden/ und abtrettenden groſſem Stiffte Hildesheim die verwilligte Jahr über unbetrübet/ und unbehindert gehalten und gebrauchet werden ſolte/ daß demnach ſolches beſage dieſes Receſſus geſchiehet/ wie folget:

1. Erſtlich laſſen aus ſonderbarer Begierde und Neigung zu dem heilſamen Frieden Wir der Churfürſt/ und Wir Thumb-Probſt/ Thumb-Dechant und Capitul gemein krafft dieſes zu und concediren/ daß das Exercitium Publicum Auguſtanæ Confeſſionis, wie dieſelbige Confeſſio Anno 1530. zu Augſpurg von Churfürſten/ Fürſten/ Ständen/ und Städten/ ſo ſich der Zeit darzu bekandt/ Kayſern CARL dem Fünfften Glorwürdigſten Andenckens übergeben worden/ wie auch dieſelbige unter den abgelebten Herren Herzogen zu Braunſchweig/ Lüneburg/ Wolffenbüttel/ und Calenbergiſcher Linien in berührtem Stiffte/ und bis jetzo im Schwang gangen/ in demſelbigen Stiffte/ die in dem Haupt-Receſſe für den Adel ſiebenzig/ und die übrige Unterthanen vierzig ſpecificirte Jahr

über öffentlichen Lehren/ Kirchen-Ceremonien/ und was davon dependiret/ gebrauchet/ und verübet: Auch die Pfarrherren/ Schul- und Kirchen-Diener/ deroſelben Wittiben und andere Geiſtliche Perſohnen bey ihrer Immunität/ Frey- und Gerechtigkeit/ in realibus & perſonalibus gelaſſen werden ſollen.

2. Zum Anderen; Verſprechen Wir der Churfürſt/ und Unſere Mit-Beſkriebene/ daß Wir den Adel/ Bürgeren/ Baueren/ und ſämtlichen Unterthanen/ auf ihren reſpectivè Adelichen Anſitzen/ wie auch in Städten/ Flecken/ Dörfferen und Pfarren die beſtimmte Zeit an ſolchen offenen freyen Exercitio in Kirchen/ Schulen/ auf den Gaſſen/ in den Cantoreyen/ Carenden/ und in den Häuſeren/ auch ſonſten weder an Leſen/ Betten/ Chriſtlichen Geſängen/ und geiſtlichen Ubungen in keine Weiß noch Wege moleſtiren/ betrüben/ oder behinderen laſſen/ noch es anderen zu thun vergünſtigen/ oder nachſehen wollen. Es ſoll auch kein Theil/ weder die Catholiſche/ noch die Augſpurgiſche Confeſſion-Verwandte/ einer den anderen der Religion halber haſſen/ übel nachreden/ oder auf einigerley Weiſe verfolgen oder ſchimpffieren.

3. Drittens/ Mit der Geiſtlichen Inſpection und Viſitation über die Kirchen/ Pfarren/ Schulen und deren Diener/ Erſetzung der vacirenden Kirchen/ Pfarren und Schul-Dienſten/ Examination, Vocation, Ordination, &c. ſoll es folgender geſtalt gehalten werden; daß gemeldte Inſpectio, Viſitatio, und was deme anhängig/ von den dreyen vornehmſten Predigeren/ zu Allfeld/ Bokenem/ und Grona/ Krafft dieſer Special, und dieſe verwilligte Zeit über continuirlichen Commiſſion Unſer des Chur- als Lands-Fürſten zu Hildesheim/ und Unſerer Succeſſoren/ oder ſede vacante des Thumb-Capituls/ welche ihnen hiemit aufgetragen wird/ zu verrichten/ unter obgemeldten dreyen fürnehmſten Predigeren/ zu Allfeld/ Bokenem/ und Gronau/ wird dem jetzigen zu Allfeld Zeit ſeiner Bedienung die Direction zu führen/ zugelaſſen/ nach deſſen Abgang aber Wir der Churfürſt/und Unſere Succeſſores am Stifft Hildesheim/ oder ſede vacante das Thumb-Capitul innerhalb vier/ oder zum längſten ſechs Wochen Uns erklären wollen/ welchem unter obgemeldten zweyen Predigeren zu Allfeld und Bokenem die Direction zu führen/ geſtattet werden ſolle/ bey welchem nun alſo die Direction ſtehen wird/ derſelbe ſoll Primarius; die andere beyde aber Seniores genennet werden.

Die Actus Examinationis & Ordinationis mögen durch den Primarium, wo derſelbe pro tempore ſeyn wird/ daſelbſten mit Zuziehung beyder Senioren/ die Zeit und Jahr über ungehindert exerciret werden. Die Jura Patronatûs, Præſentation, und Beleihung derjenigen/ ſo ſie zuſtändig/ verbleiben/ welche auch qualificirte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Subjecta, die bewilligte Jahr über zu præſentiren gehalten ſeyn/ und im Fall Geiſt- und Weltliche Patroni in der zu recht geſetzter Zeit/ nemlich die Weltliche innerhalb dreyen/ die Geiſtliche innerhalb ſechs Monathen/ gebührlich nicht præſentiren würden/ ſoll Uns dem Churfürſten frey ſtehen/ illorum loco ex Jure devoluto pro iſtâ vice, der Præſentation halber/ die Nothdurfft innerhalb eines Monaths zu verordnen/ und da ſolches auch verabſäumet würde/ alsdann ſolch Jus præſentandi dem obgemeldten Primario und Senioren vor dasmahl verfallen/ und alſo bemächtiget ſeyn/ die Præſention ſelbſt zu verhengen/ die alſo Præſentirte/ oder Benennte/ mögen an dem Orth/ da der Primarius ſich befindet/ examiniret/ zur Prob-Predigt verſtattet/ und ſonſten juxta formam Auguſtanæ Confeſſionis, und wie es bis dahero im Land allda herbracht/ und bräuchlich geweſen/ verfahren/ die Introduction aber mit Zuthun jedes Orths befindlicher weltlicher Obrigkeit von obgemeldtem Primario, oder der Senioren einem verrichtet werden. Im Fall auch die ex jure devoluto, wie obbemeldt/ verſehene Perſohnen bey dem Examine und Prob-Predigten nicht qualificirt befunden/ oder ſonſten im Leben oder Wandel ſträfflich ſeyn ſolten/ und Uns ſolches von obbemeldtem Primario und Senioren zu wiſſen gemacht/ oder ſolches in andere Wege ſich befinden würde/ ſoll allemahl wegen eines anderen Subjecti in ebenmäßiger Friſt nöthige Vorſehung geſchehen/ und mit demſelben/ wie oben vermeldet/ verfahren werden.

Würde aber von obgemeldten dreyen vornehmſten Predigern einer abſterben/ oder in andere Wege eine Vacantz mit demſelben ſich begeben/ laſſen Wir der Churfürſt/ wie obgemeldt/ den übrigen beyden/ mit Zuziehung dreyer aus der Ritterſchafft und dreyer aus den Städten (welche der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan/ und von Uns dem Churfürſten/ oder Mit-Beſchriebenen/ jedesmahl deputiret werden ſollen) hiemit zu/ zwey taugliche/ an Lehr und Leben qualificirte Subjecta vorgemeldter Religion an die Hand zu bringen/ und Uns dieſelbe vorzuſchlagen/ aus denen eins/ innerhalb Monaths-Friſt zu erwehlen/ welches darauf von den übrigen beyden Senioribus, in Beyſeyn jetzgemeldter von der Landſchafft/ examiniret/ ordiniret/ und mit Zuziehung des Orths befindlicher Obrigkeit/ wie obſtehet/ von gemeldtem Senioren introduciret werden ſolle.

Was nun alſo von Beſtellung der mehr-gemeldten dreyen Pfarren in dieſem Articul verordnet/ dadurch ſoll demjenigen / welchem die Jura Patronatûs oder Collationis an ſothanen dreyen Pfarren zuſtändig / nicht derogirt ſeyn ; ſondern bloß und allein die genannte Zeit über es bemeldter Maſſen gehalten werden/ jedoch dergeſtalt/ daß diejenigen / welche alſo zu den dreyen Pfarren befordert / ſich bey dem Patrono oder Collatore anzufinden / und die Beleihung von demſelben gegen Abſtattung der Gebühr zu nehmen ſchuldig ; Nach Endigung der verwilligten Zeit aber gedachten Patronis , oder Collatoribus die Libera Præſentatio , oder Collatio ohne Hindernüß / vermög der gemeinen Rechten / ſeyn und verbleiben ſolle.

So mögen auch beſagte Primarius und Seniores , ſo offt ſie es vor nöthig ermeſſen/ angeregte Geiſtliche / und ſonſten keine andere Negotia zu deliberiren und zu verrichten/, zuſammen kommen / und ſollen daran nicht gehindert werden.

4. Vierdtens / Damit auch die Præſentandi über die Patronos und Collatores Beneficiorum ſich nicht zu beſchweren / ſoll den geiſtlichen Rechten hierin nachgangen/ alle Simonia verbotten / und pro recognitione über einen Roſenobel nicht gefordert/ gegeben / noch genommen werden / wie dann Wir die Hertzogen ſolches ebener Geſtalt den Patronis & Collatoribus , ſo in Unſeren Landen wohnen/ und auf Hildesheimiſchen Stiffteren und Pfarren zu præſentiren/ oder Beneficia zu conferiren / nicht geſtatten wollen.

5. Zum Fünfften / Als auch Wir der Churfürſt darauf hart und feſt beſtanden/ daß das Exercitium Catholicæ Religionis zugleich / und noch bey währenden verwilligten Jahren introduciret / auch nach Abſterben eines oder anderen Evangeliſchen ein Catholiſcher Prieſter wiederum angeſetzet / und beſtellet werden ſolte / Wir die Hertzogen aber in ſolche Surrogation nicht geheelen können ; Als iſts durch mühſame Interpoſition der Kayſerl. Herren Interpoſitoren endlich dahin vermittelt und abgeredet/ daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über bey dem Libero & publico exercitio Auguſtanæ Confeſſionis ſein Verbleiben haben/ doch Uns dem Churfürſten/ als Biſchoffen zu Hildesheim/ Unſern Succeſſoren und Mit-Beſchriebenen das Publicum Exercitium Catholicæ Religionis, darbeneben überall in denen abtrettenden Städten/ Flecken/ und Dörffern ſolcher Geſtalt einzuführen frey ſtehen/ daß/ woſern an einem Orthe zwo Kirchen verhanden/ diejenige Kirche den Evangeliſchen verbleiben / darinn ſie bishero ihren Gottes-Dienſt verrichtet ; Die andere aber den Catholiſchen anzurichten zugelaſſen ſeyn ſollen. An den übrigen Orthen aber / wo allein eine Kirche / ſoll beyden Theilen in derſelbigen auf gewiſſe Zeit und Stunde/ wie ſie ſich deſſen zu vergleichen / ihren Gottes-Dienſt (jedoch daß ein Exercitium das andere nicht verhindere) zu üben unbenommen; ſondern in Krafft dieſes zugelaſſen ſeyn / dero Behueff ſowohl den Catholiſchen / als Evangeliſchen/ der Beicht- und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüſſel / Kirchhof / und zu der Sepultur gehörige Oerther gemein verbleiben ; In den Clöſtern aber das Exercitium Catholicæ Religionis allein eingeführet und geübet werden ſolle.

6. Zum Sechſten / Es mögen auch die geſetzte Jahr über/ Adel und Un-Adel ihre Kinder / die Curatores und Cognati aber ihre Pupillen / Pfleg-Kinder / und Anverwandte/ entweder in Catholiſchen / oder der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Schulen ihres Gefallens unterweiſen und informiren laſſen / und deswegen von allermänniglich unbeläſtiget ſeyn und verbleiben.

7. Zum Siebenden/ Wann die Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener der Augſpurgiſchen Confeſſion einer den anderen unter ſich / oder von anderen in perſonalibus , wie auch in realibus , wann es Pfarr-Güther / und deren Jura betrifft / belanget würden/ auch etwa Suſpenſiones , Remotiones , Ehe / und andere dergleichen Sachen / ſo vormahls vor der Herren Hertzogen Conſiſtorio , oder geiſtlichem Gerichte ventiliret worden/ vorlauffen / ſollen dieſelbige hinführo bey Unſerer des Churfürſten Biſchöfflichen Cantzley zu Hildesheim an- und vorbracht / auch / wo ſie nicht gütig zu entſcheiden / zum ordentlichen Austrag Rechtens daſelbſt verwieſen / und zum Ausſpruch beydes in wichtigen Interlocutorien ſowohl / als definitivis , und zwarn in ſolchen Controverſiis , in deren Deciſion die Catholiſche und Evangeliſche different auf eine der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Hohe-Schule / an die Theologiſche und Juriſten Facultät zugleich / in anderen Sachen aber an eine nicht eximirte Juriſten Facultät / auf des begehrenden Theils Koſten/ verſchicket / es auch alſo in der Leuterungs-Inſtanz gehalten / was erkandt / exequiret/ auch deſſenthalben gebührliche Befehl an die Beambten und Gerichts-Herren ertheilet werden; hätten aber die Prediger / Kirchen- Schulen- und andere geiſtliche Diener des gröſſeren Stiffts etwan vor der Biſchöfflichen Regierung oder Beambten jemands zu belangen / oder zu beklagen / ſoll ihnen daſelbſt gleich den Catholiſchen ſchleunige Aus

richtung und Ertheilung der Juſtiz wiederfahren / und ihnen zu ihrer Befugnis verholffen werden.

8. Zum Achten / Es wollen auch Wir der Churfürſt / als Biſchoff zu Hildesheim / Unſere Succeſſores und Mit-Beſchriebene unter beyderſeits obbenannten Religionen zugethanen Unterthanen in allen Oneribus perſonalibus & realibus, billigmäßige Gleichheit halten / keinen vor den andern beſchweren / vielweniger in Reſpectum Religionis nach befundenen Qualitäten / in Ehren / Aembteren / Dignitäten einen dem andern vorziehen.

9. Neundtens / Die Catholiſche ſowohl / als auch der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Pfarrherren und Schul-Diener ſollen ſich alles Glimpffs und Beſcheidenheit in Worten und Wercken; ſonderlich aber auf den Cantzlen und in gemeinem Leben gebrauchen / und bemeldte der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte derwegen mit ſonderlichen Reverſalen von den Catholiſchen nicht beſchweret / vielmehr aber die etwa befindende Ubertretter / ohne Unterſcheid der Religion, ernſtlich beſtraffet werden.

10. Gleichwie zum Zehenden / Wir die Herzogen verſprechen / und zuſagen / daß Wir des Herrn Churfürſten Lbd. und deroſelben Succeſſoren an aller Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten / ſo Jhro Rechts-wegen / und dem Herkommen nach in dero Biſchoffthum Hildesheim gebühret / nicht behinderen / noch jemands darwider in Schutz und Schirm nehmen wollen; Alſo verſprechen Wir der Churfürſt / und Mit-Beſchriebene für Uns / und Unſere Succeſſores darob zu ſeyn / daß ſowohl dem Haupt-Vergleich / als dieſem Neben-Receſs nachgelebt werde.

11. Zum Eilfften / Wann obbeſtimmte Jahre und Zeit vorbey / wollen Wir der Churfürſt / Unſere Succeſſores, oder Sede vacante ein Thum-Capitul dieſes bis dahin verwilligtes Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis ferner zu indulgiren nicht verbunden ſeyn; Sondern Uns alsdann freye Macht und Gewalt fürbehalten und reſerviret haben / in dieſem gröſſerem Stiffte das Exercitium Catholicæ Religionis einzuführen / denen aber / welche ſolchem ſich nicht bequemen / oder accommodiren wollen / den freyen Abzug / vermög dieſes Accords, auch des Religion-Friedens die Verſilberung und Verkauffung ihrer Güther gegen gewöhnlichen ziemlichen Abtrag der Nach-Steuren verſtatten und zulaſſen. Es wäre dann / daß einer oder ander von Uns dem Churfürſten / oder Unſeren Succeſſoren ein anders erhalten würde.

Wann auch ſolche abreiſende und ausziehende Unterthanen ihre Immobilia bona nicht verkauffen; ſondern lieber einem Catholiſchen zur Mieth und Beſtands-weiß / oder auf Rechnung untergeben wolten / ſoll ihnen ſolches erlaubt ſeyn / die Catholiſche von ſolchen Contracten nicht abgehalten / noch die der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandte zum verkauffen / oder alieniren gezwungen / und ihnen allemahl und zu jeder Zeit / zu den Jhrigen / wann es zu Klagen kommen ſolte / ſchleunig verholffen werden.

Alle dieſe Clauſulen ſollen und wollen allerſeits Principalen ſteiff / feſt / und unverbrüchlich halten / darwider nichts handlen / noch andern / und in ſpecie den Suffraganeis, Officialen / Archi-Diaconis, Obedientiarien / Commiſſarien / Vicarien in Spiritualibus, wie die auch genannt werden möchten / zu handlen geſtatten / bey nochmahliger Renuntiation aller Behülff-Reden / wie die Nahmen haben / denen ſchon im Haupt-Vergleich renunciiret / ſo geliebter Kürtze halber anhero / als wären ſie wortlich allhie abermahl ausgedrucket / repetiret / und wiederholet worden / getreulich / und ohne Gefehrde. Zu Urkund ſeynd dieſer Receſſe ſieben verfertiget / und mit Unſeren der Contrahenten Churfürſten / Fürſten / und Thum-Capituls Jnſiegel und Unterſchrifft befeſtiget; So geſchehen zu Braunſchweig den (17.) 27. Aprilis Anno 1643.

Und Wir Ends-bemeldte Kayſerliche Interpoſitores, auch Chur- und Fürſtliche Abgeordnete / ſo dann Eines Hochwürdigen Thum-Capituls zu Hildesheim Deputirte bekennen mit Unſerer unterſchriebenen Hand / aufgedruckten Jnſiegel / und Pittſchafften / daß obgeſetzter Receſs vermög habender Vollmacht / von Uns ad ratificandum & reſpectivè referendum abgefaſſet / beliebet und angenommen. Geſchehen Braunſchweig ut ſupra.

(L.S.) Wilhelm Leopold,
Graf zu Tattenbach.
(L.S.) Bervvard Willerding.
(L.S.) Ditherich Jacobi. L.
(L.S.) Ernſt Marck. Doct.
(L.S.) Joachim Stein.
(L.S.) Johann von Neuhoff.
(L.S.) Arnold von Landsberg.

(L.S.) Henricus Jordanus. Doct.
(L.S.) Johann Wiſſel. Doct.
(L.S.) Joachim Götz von Ohlenhauſen.
(L.S.) Juſtus Kipius. Doct.
(L.S.) Heinrich Schrader. Doct.
(L.S.) Johann Schwartzkopff.
Doctor.

Als haben Wir mit gantz wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wiſſen / ob einverleibten Neben-Receſs in allen deſſen Puncten / Clauſulen / Articulen / Inhalt / Mein- und Begreiffungen in der beſten Form / Maß und Weiſe / als ſolches von Rechts-wegen geſchehen ſoll / kan und mag / aus tragendem Kayſerlichen Ambt / und deſſen Macht / Vollkommenheit / gnädigſt ratificiret / confirmiret / und beſtättiget / thun das / ratificiren / confirmiren / und beſtättigen denſelben auch hiemit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffes ; und meinen / ſetzen und wollen / daß dieſer Neben-Receſs und Unſere darüber erfolgte Kayſerl. Confirmation zu ewigen Zeiten kräfftig und bündig ſeyn / derſelbe allerſeits ſteiff / feſt / und unverbüchlich gehalten / vollzogen / und darwider nichts vorgenommen / noch gehandelt werden ſolle / in keine Weiß noch Wege. Mit Urkund dieſes Brieffs / beſiegelt mit Unſerem Kayſerlichen anhangenden Inſiegel / der geben iſt in Unſer Stadt Wien den 15. Monaths-Tag Julii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt im 1643., Unſerer Reiche / des Römiſchen im ſiebenden / des Hungariſchen im achtzehenden / und des Böheimiſchen im ſechszehenden Jahr.

Ferdinand.

Vt Ferdinand **Graf Khurtz.**

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.
Johann Soldner Dr. mppr.

Lit. C.

Extractus Inſtrumenti Pacis Cæſareo-Suecici Articulo V. §. 30. & ſequentib. ſubjunctâ verſione Germanica.

§. 30.

QUantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vaſallos, Civitates, Fundationes, Monaſteria, Commendas, Communitates & ſubditos Statibus Imperii immediatis ſive Eccleſiaſticis ſive Secularibus ſubjectos pertinet: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii & ſuperioritatis ex communi per totum Imperium hactenus uſitatâ praxi, etiam jus reformandi Exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum ſubditis, ſi à Religione Domini Territorii diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum, inſuper majoris concordiæ inter Status conſervandæ causâ cautum fuerit, quod nemo alienos ſubditos ad ſuam Religionem pertrahere, eâve de causâ in defenſionem aut protectionem ſuſcipere, illisve ullâ ratione patrocinari debeat, Conventum eſt, hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus obſervari, nullique Statui immediato Jus, quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

§. 31. *Hoc tamen non obſtante*, Statuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & ſubditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium anno 1624. quacunque anni parte, ſive certo pacto aut Privilegio, ſive longo uſu, ſive ſolâ denique obſervantiâ dicti anni habuerunt, retineant id etiam impoſterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur inſtitutio Conſiſtoriorum, Miniſteriorum tam Scholaſticorum quam Eccleſiaſticorum, Jus Patronatus, aliaque ſimilia jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum Templorum, Fundationum, Monaſteriorum, Hoſpitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus: Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo uſque, donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter Status immediatos, eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur;

§. 32. Turbati aut quocunque modo deſtituti verò ſine ulla exceptione in eum, quo Anno Milleſimo Sexcenteſimo Viceſimo Quarto fuerunt ſtatum, plenariè reſtituantur; Idemque obſervetur ratione ſubditorum Catholicorum Auguſtanæ Confeſſionis Statuum, ubi dicto Anno Milleſimo Sexcenteſimo Viceſimo Quarto uſum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 33. Pacta autem, Transactiones Conventiones aut Conceſſiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status eorumque ſtatus provinciales & ſubditos ſupra dictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo permittendo & conſervando ante hac interceſſerunt, initæ & factæ ſunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus obſervantiæ dicti Anni Milleſimi Sexcenteſimi Viceſimi Quarti non adverſantur, nec ab iisdem niſi mutuo conſenſu recedere liceat, non attentis, ſed annihilatis omnibus Anni Milleſimi Sexcenteſimi Viceſimi Quarti obſervantiæ, utpote quæ inſtar regulæ obtineat, contrariis latis ſententiis reverſalibus, pactis, quibuscunque transactionibus. Et inter illa quæ Epiſcopus Hildeſienſis & Duces Brunſvico-Luneburgenſes de Religione ejusque Exercitio ſtatuum & ſubditorum Epiſcopatus Hildeſienſis nonnullis pactis Anno 1643. tranſegerunt. Excipiantur vero à dicto termino, & Catholicis reſerventur novem Monaſteria in Epiſcopatu Hildeſienſi ſita, quibus Duces Brunſvicenſes certis conditionibus eodem anno ceſſerunt.

Oder wie es aus dem wahren Original, welches bey dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio deponirt / ins Teutſche verſetzet / und mit Röm. Kayſerl. Majeſtät Special-Freyheit Anno 1649. zu Mayntz gedrucket worden.

§. 30.

SO viel die Grafen / Freyherren / Ritter / Lehn-Leuthe / Städte / Stifftung / Clöſter / Commenthureyen / Gemeinden und Unterthanen / ſo den ohnmittelbaren Geiſt- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben ſeyn / belangt; Demnach ſolchen ohnmittelbaren Ständen neben der Lands- und hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen nach / durch das gantze Römiſche Reich / auch das Recht / die Religion zu reformiren / zuſtehet / und deren Unterthanen / wann ſie nicht ihrer Herren Religion ſeyn wollen / der Abzug vorlängſten vergönnet; Und über diß / zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit / verſehen worden / daß keiner des andern Unterthanen zu ſeiner Religion ziehen / und der Urſach halben in ſeinen Schutz oder Protection nehmen / und ihnen einigerley Weiſe beyſtehen ſolle; So iſt verglichen / daß eben dieſes ferners auch von beyderley Religion-Ständen beobachtet und einem ohnmittelbaren Stande ſein Recht / welches ihme wegen Lands- und Oberbotmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret / nicht verhindert werden ſoll.

§. 31. Ohnerachtet aber deſſen / ſollen der Catholiſchen Stände Landſaſſen / Lehn-Leuthe und Unterthanen / weſſen Standes ſie ſind / welche entweders das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augſpurgiſchen Confeſſion Anno 1624., zu welcher Jahrs-Zeit es auch geweſen / entweder vermög gewiſſen Vertrags oder Privilegii, oder langem Herkommen / oder aus bloſſer Obſervanz deſſen Jahrs gehabt / ſolches auch hinführo / ſamt ſeinem Anhang / im Gebrauch behalten / wie es gedachten Jahrs geübt / oder daß ſie es exerciret hätten beweiſen können; Allermaſſen dieſem anhängig die Verordnung der Conſiſtorien / des Kirchen- und Schulen-Miniſterii, Jus Patronatus und andere dergleichen Rechte / und ſollen nicht wenigers in Beſitz bleiben aller zu beſagter Zeit ingehabten beſtellten Kirchen / Stifftungen / Clöſtern / Hoſpitalien / ſamt allen Zugehörungen / Einkünfften und Zuſätzen. Und dieſe Dinge insgeſamt ſollen allzeit und allenthalben beobachtet werden / ſo lang / bis wegen der Chriſtlichen Religion entweder durchgehends / oder unter den ohnmittelbaren Ständen / und deren Unterthanen / mit einhelligem Conſens, ein anders verglichen / daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbiret werde.

§. 32. Die aber / ſo einiger Weiß *turbirt* / oder entſetzet worden / ſollen ohn einige Ausflucht in denjenigen Stand / darinn ſie *Anno 1624.* geweſen / völlig *reſtituiret* werden. Und eben diß ſoll auch gehalten werden wegen Catholiſchen Unterthanen / ſo unter den Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten-Ständen geſeſſen / wo ſie in beſagtem 1624. Jahr der Catholiſchen Religion das öffentliche oder Privat-Exercitium üblich gehabt.

§. 33.

§. 33. Die vergangene Verträg, Vergleich, und Bewilligungen / ſo unter ſolchen unmittelbaren Reichs-Ständen / auch ihren Land-Ständen und Unterthanen über des öffentlichen oder privat Religions-Exercitii Einführung / Permiſſion und Conſervation, biebevorn beſchehen und getroffen worden ſeyn / ſollen ſo weit genehm und beſtändig gehalten werden / als ſie der Obſervantz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen / noch von ſolchem anders / als mit beyderſeits Einwilligung abgetretten werden / ohneachtet / ſondern mit Uffhebung aller deren des 1624. Jahrs *Obſervantz* / als welche gleich einer Regul ſeyn ſoll / entgegen lauffenden gefälleten Urtheilen / *Reverſalien* / *Pacten* / oder einigerley Verträg / und unter dieſen die / ſo der Biſchoff zu Hildesheim und die Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg / über die *Religion* und deſſen *Exercitio*, der Ständen und Unterthanen des Bißthumbs Hildesheim unterſchiedlich mahl *Anno 1643.* ſich verglichen haben. Es ſollen aber von bemeldtem Termin ausgenommen / und den Catholiſchen fürbehalten werden / die 9. Klöſter im Stifft Hildesheim / welcher ſich die Herzogen zu Braunſchweig im ſelbigen Jahr auf gewiſſe Maß begeben haben.

Lit. D.

Copia des Fürſtlichen Stiffts Hildesheimiſchen Conſiſtorial-Receſſus:

Wie derſelbe in Krafft des Inſtrumenti Pacis Oſnabrugenſis de Anno 1648. auf Dero Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Römiſchen Reichs Anno 1649. am 30. Auguſti zu Nürnberg bey denen Friedens-Executions-Tractaten allerhöchſt-verordnete Commiſſion, für denen Churfürſtlichen Mayntziſchen / und Fürſtlichen Braunſchweigiſchen / Lüneburgiſchen / Hochanſehentlichen Herren Subdelegirten / zwiſchen dem Hochwürdigſt / Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen, Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Cölln / als Biſchoffen zu Hildesheim / ꝛc. Und E. Hochw. Thumb-Capittel an einem; Dann denen Evangeliſchen Land-Ständen und Unterthanen deſſelben Stiffts am andern Theile / den 24. Martii Anno 1651. errichtet / und von höchſt-ermeldter Ihrer Churfürſtlichen Durchl. zu Cölln am 12. Martii Anno 1652. Landes-Fürſtlich ratificiret und confirmiret worden.

CONSISTORIAL-RECESS.

Zu wiſſen: Als zwiſchen der Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln / als Biſchoffen zu Hildesheim / und Dero Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capittuls daſelbſt / zu dieſer Commiſſions-Sache conſtituirten Mandatariis an einem / und dann den Stiffts Hildesheimiſchen Augſpurgiſchen Confeſſions-Land-Ständen und Unterthanen am andern Theil / wegen wider Anſtellung eines Evangeliſchen Conſiſtorii, ſich einige Differentien ereügnen wollen; So ſeynd dieſelbe auf friedliche wohlmeinentliche Interpoſition der Herren Chur-Mantziſchen und Fürſtlichen Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Subdelegirten / nach Anweiſung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. 12. Und deſſen klaren Buchſtaben beſagten Frieden-Schluſſes (welche beyde Theile Ihnen per expreſſum vorbehalten / und hiemit ſich nicht præjudiciren wollen) endlich verglichen / wie folget:

Anfänglich und vors Erſte / das Conſiſtorium betreffend / (damit nach der Vermahnung St. Pauli alles ordinè, juſtè & decenter, in der Kirchen hergehen / allerley Secten / Irrthüm und Confuſiones verhütet werden mögen) ſoll daſſelbe mit zweyen der vornehmſten Augſpurgiſchen Confeſſion-Predigern im Stifft / und mit zweyen politiſchen qualificirten Aſſeſſoribus benebſt einem Secretario und Scribenten allerſeits von beſagter Augſpurgiſcher Confeſſion beſetzet / und von Ihrer Churfürſtlichen Durchl. vermittelſt Abſtattung eines Cörperlichen Eydes beſtellet / und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Dröjemayer / Johann Meyer / und Johann Künnicken / beyde der Rechten

D.D. aufgenommen / auf deren einer Abgang aber Ihrer Churfürſtlichen Durchl. allemahl zweyen vor eine Perſohn ſollen hinführo præſentiret / und Ihrer Churfürſtlichen Durchl. die freye Election daraus gelaſſen werden.

Dabeneben iſt beliebet / das nechſt obgedachten Vier der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Aſſeſſoribus zeitlicher Hildesheimiſcher Cantzlar / ſo offte und viel diß Gerichte von den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten angeſtellet und gehalten wird / nach ſeinem Belieben und Gefallen dieſem Conſiſtorio, um alles an ſtatt Ihrer Churfürſtlichen Durchl. deſto beſſer mit zu beobachten / beywohnen / und daſſelbe mit bekleiden möge / derogeſtalt / daß derſelbe / wie ohne das billig / primum locum & ſeſſionem, auch in denen Sachen / in welchen derſelbe Gewiſſens halber vermag primum votum haben / und darin ſo weit mit rathen und decidiren / nur das durch deſſen Contradiction keine / für ſothanes Conſiſtorium gehörige Sachen / ſo wenig in deliberationibus & deciſionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden / ſondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey dem Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten vornehmſten dazu erwehlten Conſiſtoriali und Superintendenti, doch mit eines politiſchen Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Einrath / verbleiben ſoll.

Dahingegen die im Ambt Peina und Steuerwald befindliche Augſpurgiſcher Confeſſion zugethane Prieſter und Unterthanen / wo nicht völliglich / jedoch ad minimum, quoad ea, quæ ſunt Ordinis um Verhütung aller ſonſt beſorglicher Confuſion und zu Ihrer Churfürſtlichen Durchl. und dieſes Stiffts eigenen Beſten / auf inſtändiges Anhalten der Stiffts Hildesheimiſchen Land-Stände / unter dieſes Conſiſtorium mit gezogen werden ſollen / welches aber die Hrn. Hrn. Mandatarii aus Mangelung Befehls / zu Ihrer Churfürſtlichen Durchl. gnädigſter Erklärung ausgeſtellet / und Deroſelben ſolches beſter maſſen zu recommediren verſprochen.

Wegen Salariirung obgedachter Perſohnen / haben Ihrer Churfürſtlichen Durchl. zu unterthänigſten Ehren die Land-Stände verſprochen / ſothane Salaria, ohne Ihrer Churfürſtlichen Durchl. Zulage / anzuſchaffen / bis ſo lange mit Ihrer Churfürſtlichen Durchl. ſie ſich deßhalber auf ſchier künfftigen Land-Tage vergleichen / bey deſſen unverhoffter Verzögerung aber aus des gröſſern Stiffts communi collecta genommen werden.

Zum Andern ſollen vor dieſem Conſiſtorio nicht allein ea quæ ſunt Ordinis & jurisdictionis Eccleſiaſticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inſpectio, Viſitatio, der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener ſuſpenſio & remotio & cætera eo de jure pertinentia, ſondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Inhalt der Fürſtlichen Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung (welche mit deren Obſervantz ſamt denen von den Herren Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg-Wolffenbüttelſchen Theils abſonderlich den 6. Januarii Anno 1593. und andern diſſfalls ausgelaſſenen Conſtitutionibus die eintzige Norma und Regula dieſes Conſiſtorii ſeyn und bleiben) ſo wohl quoad prædictas cauſas & negotia mere Eccleſiaſtica, & ſpiritualia, als auch quoad actiones reales, perſonales vel mixtas & matrimoniales, ſo ferne dieſelbe ihrer Arth und Eigenſchafft nach de jure, wie auch vermöge der Fürſtlichen Braunſchweigiſchen Kirchen-Ordnung / und wie ſolches alles Anno 1624. notoriè zu Wolffenbüttel in uſu geweſen / tractiret / gerechtfertiget und exequiret werden.

Woferne aber hierin / ob nehmlich ein Caſus dahin gehörig / einiger Zweiffel vorfallen würde / ſollen die Conſiſtoriales allemahl bey dem Fürſtlichem Conſiſtorio zu Wolffenbüttel / wie es daſelbſt in Anno 1624. gehalten worden / nachfragen / bey welcher Reſolution es unſtreitig alsdann verbleiben ſoll.

Alles was Drittens in dieſem Conſiſtorio ventiliret / decidiret / mandiret / ausgefertiget und exequiret wird / ſolches ſoll vermöge der Kirchen-Räthe dieſerwegen Ihrer Churfürſtl. Durchleucht abgeſtatteter Eyde und Pflichte unter Dero Authorität und deren Succeſſorn am Stifft Hildesheim eintzig und allein geſchehen / und dieſen Conſiſtorialen weiter keine Macht zugelaſſen ſeyn / als die Fürſtliche Braunſchweigiſch-Lüneburgiſche Kirchen-Räthe gehabt haben / dero Behueff Ihre Churfürſtl. Durchleucht / Ihnen ein abſonderliches Sigillum geben / auch einen bequemem Orth und Logiment, darin diß Gerichte füglich gehalten werden kan / aſſigniren laſſen wollen.

Was nun zum Vierdten in ſolchem Conſiſtorio beſagter maſſen cognoſciret / geſchloſſen und decidiret wird / daſſelbe ſoll eben die Kräffte und Authorität haben / gleich wie bey Ihrer Churfürſtl. Durchl. Cantzley und anſtellendem Hof-Gericht / die Droſten / Gerichts-Herren / Beambte und Unterthanen auch demſelben zu gehorſamen ſchuldig / und dafern Ihnen hiewider einige Decreta oder Befehlig zukommen ſolten / dieſelben ſollen nicht attendiret / ſondern pro ſub- & obreptitiis gehalten / und eintzig und allein / was bey dieſem Gericht geſchloſſen / gültig / und die Beambte und Gerichts-Herren demſelben ohn einige Exception zu folgen ſchuldig / hingegen alles Widrige hiemit abgethan und caſſiret ſeyn / und was in ſolchem Conſiſtorio erkannt und decidiret / daſſelbe ſoll ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkührlicher Straffe ſchleunig von denen Beambten exequiret werden.

Zum Fünfften ſoll nach Inhalt des Frieden-Schluſſes keiner den andern in ſeiner Religion auf einige Weiſe turbiren noch verhinderen / ſondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget laſſen / wie auch die hiebevor deshalben aufgerichtete / und vermöge Inſtrumenti Pacis confirmirte Pacta obſerviret / und dieſelbe in allen Puncten hiemit nochmahls ſolcher geſtalt ſollen confirmiret ſeyn / und darüber ſteiff und feſt gehalten werden.

Dabey dann letzlich auch vorkommen und verglichen / daß die jemahln in Anno 1624. in Obſervantz geweſene Braunſchweigiſche Kirchen-Ordnung von denen Conſiſtorialibus Hildesheimenſibus revidiret / und nach dieſes Stiffts Staat eingerichtet / und derſelben / wie es künfftig / ſowohl in den Kirchen / als ſonſten wegen der Examination, Ordination, Præſentation [ſalvo jure patronorum] zu halten einverleibet werden ſoll.

In Urkund iſt dieſer Vergleich und Handelung / zu feſter und unverbrüchlicher Haltung / bis zu gnädigſter Ratification mehr höchſt-ermeldt Ihrer Churfürſtlichen Durchl. von denen Herren Chur-Mayntziſchen und Fürſtlichen Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Hrn. Hrn. Subdelegirten / und den Herren Churfürſtlich-Cölniſchen / als Biſchöfflichen Hildesheimiſchen Mandatarien, wie auch den Deputirten von den Land-Ständen unterſchrieben und verſiegelt. So geſchehen Hildesheim den 24. Martii Anno 1651.

(L.S.) Johann Eberhardt Fhr. zu Eltz Subdeleg. Mogunt. mpp.
(L.S.) Chriſtophorus Jageman Subdeleg. Mogunt. mpp.
(L.S.) Chryſoſtomus Cöler D. Subdeleg. Brunſvico Lüneburg.
(L.S.) Joh. Lüningk D. Fürſtl. Braunſchw. Püneb. Subdeleg.
(L.S.) Carl Otteleben Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. Subdelegirter.
(L.S.) Johann Reinhardt Schal von Bel Thr. zu Hildesheim Mandatarius.
(L.S.) Caſpar Andreas Voß C. Mandatarius.
(L.S.) Barwardt Willerding mpp.
(L.S.) Florinus Gruben D.
(L.S.) Börries von Wrißberg mpp.
(L.S.) Caſpar Heinrich von Hauß mpp.
(L.S.) Philipp von Rheden mpp.
(L.S.) Burchard von Bortfeld mpp.
(L.S.) Johann Caſpar Stockfleth wegen der Stadt Alfeld.
(L.S.) Johann Friederich Sievers wegen der Stadt Eltze.

Lit. E.

Biſchöfflich- und Landes-Fürſtliche Ratificatio und Confirmatio.

WIr Maximilian Henrich von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Cölln / des Heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürſt / Biſchoff zu Hildesheim und Lüttig / Adminiſtrator zu Berchtesgaden / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / Weſtphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchimont / ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit gegen Männiglichen.

DEmnach im Jahr 1651. am 24. Martii durch Unterhandelung der damahligen Chur-Mayntziſchen und Fürſtlichen Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Subdelegirten zwiſchen Unſern / Unſers Würdigen Thumb-Capittels / ſo dann Unſerer Hildesheimiſchen Landſchafft Deputirten / nach Anweiſung des Inſtrumenti Pacis art. 5. 12. Verſic. Hoc tamen non obſtante &c. in puncto Conſiſtorii, ein gewiſſer Vergleich / bis auf Unſere Genehmhaltung / aufgerichtet / und dann berührte Unſere Landſchafft Uns unterthänigſt gebeten / Wir ihnen Unſere Ratification darüber zu ertheilen geruhen wolten / daß Wir darauf um Erhaltung beſtändiger Ruhe / Einmüthigkeit und Verſtändniß / zwiſchen Unſern Unterthanen / und um Unſerer Stände inſtändigſter Bitte willen / in ſolche Ratification nachfolgender Geſtalt einverſtanden.

ANfänglich und vors Erſte / ſoll das Conſiſtorium mit zweyen der vornehmſten Augſpurgiſcher Confeſſion Predigern im Stifft / und mit zweyen weltlichen qualificirten Aſſeſſoribus, benebenſt einem Secretario und Scribenten / allerſeits von beſagter Augſpurgiſcher Confeſſion beſetzet / und von Uns und Unſern Nachkommen an Unſerm Stifft Hildesheim / vermittelſt Abſtattung eines Cörperlichen Eydes beſtellet / und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Dröſemeyer / Johann Meyer / und Friederich Ulrich Blume / beyde der Rechten D. D. aufgenommen / auf deren eines Abgang aber / Uns und Unſern Nachkommen allemahl zweyen für eine Perſohn hinführo præſentiret / und Uns und Unſern Nachkommen die freye Election daraus gelaſſen werden.

Dabenebens iſt beliebet / daß nechſt obgemeldten Vier der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Aſſeſſoribus zeitlicher Hildesheimiſcher Cantzlar / oder wann kein Cantzlar angeordnet / alsdann derjenige von den weltlichen Räthen / welcher des Cantzlars Stelle vertritt / und die Direction bey der Cantzley führet (ſo offt und viel diß Gerichte von den Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten angeſtellet und gehalten wird) nach ſeinem Belieben und Gefallen dieſem Conſiſtorio, um alles an Unſer Statt deſto beſſer mit zu beobachten / beywohnen / und daſſelbe mit bekleiden möge / dergeſtalt / daß derſelbe / wie ohne das billich / primum locum & ſeſſionem, auch in denen Sachen / in welchen derſelbe Gewiſſens halber vermag primum votum haben / und darin ſo weit mit rathen und decidiren / nur daß durch deſſen Contradiction keine für ſothanes Conſiſtorium gehörige Sachen / ſo wenig in Deliberationibus & Deciſionibus als Executionibus gehindert und aufgehalten werden / ſondern pluralitas votorum gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey dem Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten vornehmſten dazu erwehlten Conſiſtorialen und Superintendenten / doch mit eines weltlichen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Einrath / verbleiben ſolle.

Dahingegen ſollen die in Unſern Aembtern Peina und Steurwald befindliche Augſpurgiſcher Confeſſion zugethane Prediger / Schul- und Kirchen-Diener / zu Verhütung aller ſonſt beſorglicher Confuſion, auf einſtändiges Anhalten der Hildesheimiſchen Land-Stände / unter diß Conſiſtorium, jedoch nur in iis, quæ ſunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inſpectio, Viſitatio, Suſpenſio, Remotio, mit gehörig ſeyn.

Wegen Salariirung obgemeldter Perſohnen haben Uns zu unterthänigſten Ehren die Land-Stände verſprochen / ſothane Salaria ohne Unſere Zulage anzuſchaffen / bis ſo lange mit Uns ſie ſich deshalben auf ſchier künfftigen Land-Tage verglichen / bey deſſen unverhoffter Verzögerung aber / aus des gröſſern Stiffts / communi collecta genommen werden.

ZUm Andern / ſollen vor dieſem Conſiſtorio nicht allein ea quæ ſunt ordinis & juriſdictionis Eccleſiaſticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inſpectio, Viſitatio, der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener Suſpenſio & remotio & cœtera eo de jure pertinentia, ſondern alle partes hujus juriſdictionis, nach Einhalt der Fürſtlichen Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung / welche mit Dero Obſervantz / ſambt denen von den Herren Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg Wolffenbüttelſchen Theils / abſonderlich den 16. Januarii Anno 1593. und andern dißfalls ausgelaſſenen Conſtitutionibus, die eintzige Norma und Regula dieſes Conſiſtorii ſeyn und bleiben / ſowohl quoad prædictas cauſas & negotia mere Eccleſiaſtica & ſpiritualia, als auch quoad actiones reales, perſonales, vel mixtas & matrimoniales, ſo fern dieſelbe ihrer Arth und Eigenſchafft nach de jure, wie auch vermöge der Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Kirchen-Ordnung / und wie ſolches alles Anno 1624. notoriè zu Wolffenbüttel in uſu geweſen / tractiret / gerechtfertiget / und exequiret werden / woferne aber hierin / ob nemlich ein Caſus dahin gehörig / einiger Zweiffel vorfallen würde / ſollen die Conſiſtoriales allemahl bey dem Fürſtlichem Conſiſtorio zu Wolffenbüttel / wie es daſelbſt in Anno 1624. gehalten worden / nachfragen / wobey es unſtreitig alsdann verbleiben ſoll.

ALles was Drittens in dieſem Conſiſtorio ventiliret / decidiret / mandiret / ausgefertiget und exequiret wird / ſolches ſoll vermöge der Kirchen-Räthe dieſerwegen Uns abgeſtatteter Eyde und Pflichte / unter Unſer / und Unſer Succeſſorn am Stifft

Hildesheim Authorität eintzig und allein geſchehen / und dieſen Conſiſtorialen weiter keine Macht zugelaſſen ſeyn / als die Fürſtliche Braunſchweigiſch-Lüneburgiſche Kirchen-Räthe gehabt haben / dero Behueff Wir ihnen ein abſonderliches Sigillum geben / auch einen bequemen Orth / darin diß Gerichte füglich gehalten werden kan / aſſigniren laſſen.

Was nun zum Vierdten in ſolchem Conſiſtorio beſagter maſſen cognoſciret / geſchloſſen / und decidiret wird / daſſelbe ſoll eben die Kräffte und Authorität haben / gleich wie bey Unſerer Cantzley und anſtellendem Hof-Gericht / die Droſten / Gerichts-Herren / Beambte und Unterthanen / auch demſelben zu gehorſamen ſchuldig / und daſern ihnen hierwider einige Decreta, oder Befehlig zukommen ſolten / dieſelben ſollen nicht attendiret / ſondern pro ſub- & obreptitiis gehalten / und eintzig und allein / was bey dieſem Gericht geſchloſſen / gültig / und die Beambte und Gerichts-Herren demſelben ohn einige Exception zu folgen ſchuldig; Hingegen alles Widrige hiemit abgethan und caſſiret ſeyn / und was in ſolchem Conſiſtorio erkannt und decidiret / daſſelbe ſoll ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkürlicher Straffen / ſchleunig von denen Beambten exequiret werden. Jedoch deren im Stifft Hildesheim / an ſtatt deren im Fürſtenthum Braunſchweig dißfalls gebräuchlichen Supplication, in eodem Judicio hergebrachten Leuteration und Transmiſſion der Acten an eine unpartheyiſche Theologiſche oder Juriſten Facultät Augſpurgiſcher Confeſſion, da ſich deren ein oder andere Parthey gebrauchen wolte / vorbehältlich.

Zum Fünfften / ſoll nach Einhalt des Friedens-Schluſſes keiner den andern in ſeiner Religion auf einige Weiſe turbiren noch behinderen / ſondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget laſſen / wie auch die hiebevor deshalben aufgerichtete und vermöge Inſtrumenti Pacis confirmirte Pacta obſerviret / und dieſelbe in allen Puncten hiemit nochmahln ſolcher Geſtalt confirmiret ſeyn / und darüber ſteiff und feſt gehalten werden.

Dabey denn auch Letzlich vorkommen und verglichen / daß die jemahls in Anno 1624. in Obſervantz geweſene Braunſchweigiſche Kirchen-Ordnung von denen Conſiſtorialibus Hildesheimenſibus revidiret / und nach dieſes Stiffts Staat eingerichtet / und derſelben / wie es künfftig / ſowohl in der Kirchen / als ſonſten wegen der Examination, Ordination, Præſentation, (ſalvo Patronorum & collatorum jure præſentandi & conferendi) zu halten / einverleibet werden ſoll.

Deſſen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification, zu Folge des in Anno 1648. aufgerichten Inſtrumenti Pacis, ertheilet / mit Unſerer eigenen Hand unterzeichnet / auch Unſer Cantzley-Siegel anzuhängen befohlen. Geben in Unſer Stadt Hildesheim den 12. Martii Anno 1652.

Maximilian Henrich
mpp.

L.S.

Liborius Bundrock
mpp.

Lit. F.

Copey REVERSALIUM.

Weyland Churfürſt Ferdinandi in Bayern Herzogs / als Biſchoffen zu Hildesheim / und eines Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capituls daſelbſt / vom 11. Martii Anno 1645.

Des Hochwürdigſt Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertz-Biſchoffen zu Cölln und Churfürſten 2c.

WIr Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht verordnete Stifft Hildesheimiſche Cantzler und Räthe thun hiemit kund und männiglichen zu wiſſen: Nachdem vorhöchſtgedachte Ihre Churfürſtliche Durchleucht als Biſchoff zu Hildesheim / Uns Special-Commiſſion und Befelch von hieſigen Dero uralten Stiffts löblichen Ritterſchafft den Huldigungs-Eyd aufzunehmen / und Sie dero Behueff / und zwar des Tags vor anbeſtimmter Land-Tags-Verſammlung / nemlich den 10. Martii abzuladen / de dato Bonn den 8. Februarii jüngſthin gnädigſt aufgetragen / und dann ſolches unterthänigſter Gebühr von Uns verrichtet / darauf auch in obbeſtimmten Termino die Hildesheimiſche Adeliche Landſaſſen zum mehreren Theil gehorſamlich auf dem Ritter-Saal bey der hohen Thumb-Kirchen allhie ſich ſiſtirt / und eingeſtellet / die Propoſition angehöret / und darauf denſelben die Formalia des Homagii vor- und abgeleſen / Sie auch nach Inhalt deren zu würcklicher Ableiſtung des Huldigungs-Eyds weiters erinnert / und Ihnen dabeneben im Nahmen höchgedachter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht / als Biſchoffen und Landes-Fürſten / die Landes-Fürſtliche Confirmation Ihrer wohlhergebrachter Privilegien / Frey- und Gerechtigkeiten verſprochen worden / und zwar die löbliche Ritterſchafft ſich ihrer Schuldigkeit gar wohl in Unterthänigkeit erinnert / auch gegen vielhöchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchleucht / als ihren lieben Landes-Fürſten und Herrn / des gnädigſten Erbietens / ihrer confirmirender Privilegien / Gerechtigkeit und Freyheiten gehorſamſt bedancket / dabey aber ſo viel zugleich mit behörlichen Reſpect zu verſtehen geben / daß nach uralter / in dieſem Stifft und ſonſt im benachbarten Fürſtenthümen und Landen üblicher und ſtetiger Obſervantz alſo herkommen / daß zu Ableiſtung des Huldiguns-Eyds erſtlich des Landes-Fürſten perſöhnliche Præſentz und Gegenwart erfordert würde / dann auch zum andern die confirmatio privilegiorum, vor ablegender Pflicht geſchehen müſte / alſo gebührlich gebeten haben wolten / daß Sie gegen ſolche wohlhergebrachte Obſervantz und Gewohnheit (zumahlen hierunter das höchſte Kleinod des Ritter-Standes verſiren thäte) nicht übereilet / noch dieſelbe in einem oder andern geſchwächet werden möchte / und ſolches um ſo viel doweniger / weiln Ihre Churfürſtliche Durchleucht ſich im Jahr 1630. gegen Ihre der Ritterſchafft Deputirte zu Regenſpurg gnädigſt erkläret / daß Sie in Churfürſtlichen Gnaden bedacht und entſchloſſen / hieſigen Deroſelben Stifft und deſſen löbliche Stände mit Dero Churfürſtlichen Gegenwart ehiſtens zu erfreuen.

Als aber von Uns der Unterſcheid der vorigen ruhigen und jetzigen gefährlichen Läufften und Zeiten / nicht weniger auch die überſchwere Churfürſtliche Regierung / ſo bey dieſem zerrütteten Reichs-Zuſtand Ihre Churfürſtliche Durchleucht trügen / mit Dero eintretenden Churfürſtlichen hochrühmlichen Alter remonſtrirt / dabey auch angeführet / daß es des Stiffts Gelegenheit nicht erleiden wolte / die zu ſolchem Actu erforderende Speſen bey jetzigem Zuſtande herbey zu bringen / dahero dann endlich durch gütliche Unterredung / und eines Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capittels Interpoſition, Vermittelung und Caution, beyde dieſe Puncten der deſiderirten Churfürſtlichen Gegenwart / und vorgehender confirmation privilegiorum, Frey- und Gerechtigkeit bey der löblichen Ritterſchafft für dasmahl / jedoch citra omnem conſequentiam dahin verhandelt / “daß gegen dieſen Unſern beſtändigen auch vom Hoch- und Wohl-Ehr„würdigen Thum-Capittel mitbeliebten und beſtättigten *Revers*, auch kräfftigliche Verſprechung und Zuſage / von der löblichen Ritterſchafft der gewöhnliche Huldigungs„Eyd geleiſtet werden ſolte und wolte / Maſſen dann Wir Cantzler und Räthe / auch „Thumb-Capittel ſambt und ſonders / hiemit zuſagen und verſprechen / darob und

„ anzuſern / auch dafür zu ſtehen und zu hafften / damit von Ihro Churfürſtlichen „ Durchleucht angelegte deren gnädigſte *Confirmation* über die von der Ritterſchafft „ wohl und erſeſſenen hergebrachte *Privilegia*, Frey- und Gerechtigkeit / ſowohl *in* „ *Eccleſiaſticis* als *Secularibus*, und daß Sie / die von der Ritterſchafft vor ſich und die „ Ihrigen / inſonderheit bey dem *Exercitio Religionis Auguſtanæ Confeſſionis*, gleich ihren „ gottſeligen Vorfahren ſolte ohn beeinträchtigt gelaſſen / „ und bey allen Rechten und Poſſeſſionen vel quaſi, die ſie ſowohl vor angefangenen Krieg und Occupirung des Stiffts / als auch nachgehends an Lehen und ſonſten acquiriret / und durch Urtheil und Recht erſtritten / ſollen manutenirt und beſchützt / an Pein und Bürgerlichen hergebrachten Gerichten nicht beeinträchtiget / bey Fiſchereyen / Jagden / Zehenden / Mühlen-Fuhren und Dienſte / und wie es ſonſten Nahmen haben möchte / gelaſſen / und da de facto einem oder andern hievon etwas entzogen / in priſtinum ſtatum (jedoch alles / was obſtehet / reſpectivè nach Anweiſung der zu Braunſchweig zwiſchen offthöchſtgedachter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht und dem Fürſtlichen Haus Braunſchweig-Lüneburg in Anno 1643. aufgerichteter und von Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt confirmirter Haupt- und Neben-Receſſen / und Salvo Jure Sereniſſimi & cujuscunq; Tertii) reſtituiret / den Gravaminibus Generalibus & Specialibus rechtlicher Gebühr und unpartheyiſch abgeholffen / und ohne Verwilligung gemeiner Landſchafft keine Schatzung angeordnet werden / Sie auch kein ander Gericht / als Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht Cantzley und Hof-Gericht / wann das angerichtet / zu erkennen / und dafür allein activè und paſſivè zu erſcheinen ſchuldig ſeyn ſollen / und daß dieſes unter Dero Churfürſtlichen Hand-Zeichen und Hildesheimbſchen Secret, auch der Kirchen Inſiegel demnechſt erfolgen / und Dero getreuen Ritterſchafft / oder ihren darzu gevollmächtigten gutgläubig eingeliffert werden / und dann hierauf hieſige löbliche Ritterſchafft den würcklichen und gewöhnlichen Huldigungs-Eyd mit aufgerichteten Fingern geſchworen und abgeleget.

„ Als geloben und verſprechen wir Thumb-*Dechant*, *Senior* und gantzes Capittel dieſer Biſchöfflichen Kirchen zu Hildesheim / daß wir dasjenige / was obſtehet / mit und neben höchſtgedachter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht hieſigen Cantzler und Räthen würcklich *præſtiren* / auch bis dahin ſolches geſchehen / davor mit „ ſtehen und hafften / „ auch daran ſeyn wollen / daß / was dießfalls / theils wegen der hochbeſchwehrlichen Läufften und Irregular-Zeiten / mehrentheils aber Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zum unterthänigſten Ehren von der löblichen Ritterſchafft geſchehen / ſolches hinführo nun und zu ewigen Zeiten in keine Conſequentz / vielweniger einig Præjuditz der löblichen Ritterſchafft angezogen / noch auch per directum oder obliquum ausgedeutet werden ſolle; Deſſen zu Urkund iſt dieſer Revers ſowohl mit deme uns Cantzler und Räthen anvertrauten Churfürſtlichen Stifft Hildesheimbſchen Secret, als unſer des Thumb-Capitels und der Kirchen Inſiegel bedrückt / und vielbeſagter Ritterſchafft ausgeantwortet worden. Geſchehen Hildesheim den 11. Martii 1645.

Ferdinand Churfürſt.

(L. S.) (L. S. Capitularis.)

Lit. G.

REVERSALES,

Weyland Churfürſt Maximilian Henrichs, in Bayren Herzogs / als Biſchoffen zu Hildesheimb / vom 12. Martii Anno 1652.

WIr Maximilian Henrich von GOttes Gnaden / Ertz-Biſchoff zu Cölln / des Heil. Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürſt / Biſchoff zu Hildesheimb und Lüttig / Adminiſtrator zu Berchtesgaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / Weſtphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchimont / ꝛc. Urkunden hiemit: Demnach bey Uns hieſigen Unſers Stiffts Ritterſchafft und Städte / Alfelde / Beckenemb / Gronaw / Eltze / Sarſtede und Daſſel / um Confirmation ihrer wohlhergebrachter Privilegien / Frey- und Gerechtigkeit / ſo Ihnen ſowohl in Eccleſiaſticis, als Secularibus, vermög Inſtrumenti Pacis, Braunſchweigiſchen Haupt-Receſs, und ſonſten an Hantfeſten / aufgerichteten Verträgen / Conceſſionen / Statuten / Ordnungen / beſtändigen und erweißlichen alten Herkommen / und Gewohnheiten / wie dieſelbe ſambt der Aembter und Gilde wohlhergebrachter Gerechtigkeiten / Nahmen haben mögen / zuſtehen / vor und nach der

Stiffts-Fehde ruhiglich erſeſſen / gebrauchet / und ſonſt rechtmäßig erlanget haben / unterthänigſt angehalten / Daß Wir dieſelben hiemit beſter Geſtalt / wie von Rechts- und Gewohnheit wegen ſeyn ſoll oder mag / gnädigſt confirmiret und beſtättiget haben / Sie auch dabey allerdings ruhig und unbeeinträchtiget laſſen wollen. Deſſen zu Urkund Wir dieß eigenhändlich unterzeichnet / und mit Unſerm Hildesheimbſchen Cantzley-Secret bedrucken laſſen. Geben in Unſer Stadt Hildesheimb den 12. Martii Anno 1652.

Maximilian Henrich / Churfürſt.

(L. S.)

Liborius Bundrock mpp.

Hildesheimbiſcher RECESS,

ſub dato den 11. Julii Anno 1711.

Zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglichen; Demnach die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte im Stifft Hildesheim ſich verſchiedene Jahre hero vielfältig beſchweret / daß ſie in dem Exercitio ihrer Religion, und was davon dependiret / gegen die der Religion halber bey der Extradition des Stiffts Anno 1643. mit dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig gemachte Receſſe, das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, und den Conſiſtorial-Receſs von den Catholiſchen faſt ſehr gravirt / und dem Conſiſtorio Auguſtanæ Confeſſionis faſt alle Autorität benommen würde; Die Catholiſche hingegen dergleichen Beſchwehrden nicht an ſich kommen laſſen / noch geſtehen / vielmehr aber davor halten wollen / daß ſie wider das Inſtrumentum Pacis und obgedachte Receſſus nichts vorgenommen; ſondern was etwa geſchehen / ſie dazu vermöge deren Receſſen und Inſtrumenti Pacis wohl befugt geweſen / darüber endlich die Sache von den A. C. Verwandten an das Kayſerliche und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar gebracht / und / nachdem ſie daſelbſt Mandata & Paritoriam, welche man Catholiſcher Seits durch eingebrachte Exceptiones ſub- & obreptitionis zu elidiren geſuchet / erhalten / ſowohl das Nieder-Sächſiſche Creyß-Directorium, als das Chur- und Fürſtliche Haus Braunſchweig und Lüneburg ſich derſelben angenommen / und es ſich darauf zu nicht geringer Weitläufftigkeit anſehen laſſen / ſo gar / daß Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Braunſchweig-Lüneburg / um das Stifft executivè darzu anzuhalten / einige Leuthe dahin verlegen laſſen:

Als iſt man endlich näher zuſammen getreten / und ſeynd nach müheſamer Handlung die bisherige Streitigkeiten und Differentien zwiſchen dem Thumb-Capitul / mit Zuziehung und Vorwiſſen der ſieben Stiffter an einem / und denen Land-Ständen A. C. daſelbſt am andern Theil / folgendergeſtalt verglichen und abgethan worden.

1.

Anfänglich und vors erſte ſollen die mit dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Lüneburg bey Extradition des Stiffts Anno 1642. & 1643. gemachte Receſſen / als der Haupt- und Neben- oder Religions-Receſſe ohne allen Mangel obſervirt werden; jedoch mit dieſer Erklärung / daß / weilen einige Jahre nachhero in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß von Ihro Kayſerlichen Majeſtät und den geſambten Sänden des Reichs beliebet und verordnet worden / daß in dem Fall / wann die Unterthanen mit ihrem Landes-Herrn nicht einerley Religion ſeynd / alsdann der Obſervantz des 1624ſten Jahrs nachgegangen / und ſolche Obſervantz pro perpetua Norma ac Regula, ſo viel das Exercitium Religionis, und was davon dependirt / in Imperio gehalten werden ſolte / mithin in Artic. V. §. Pacta autem &c. 33. obgedachte Receſſe (in ſo weit etwas darinn enthalten / welches der Obſervantz des 1624ſten Jahrs entgegen) aufgeboben / und annulliret worden ſeyn / dasjenige / was in ſolchen Receſſen ſothaner Obſervantz zuwider diſponiret / als nemlich / daß das Exercitium Religionis A. C. nur vor den Adel auf 70. und vor die andere Unterthanen auf 40. Jahre permittirt ſeyn / danebſt dem zeitlichen Landes-Fürſten das Exercitium Religionis Catholicæ dergeſtalt / daß / wann an einem Orth zwey Kirchen vorhanden / eine davon denen Catholiſchen eingeräumet / wo aber nur eine Kirche vorhanden / ſolche / wie auch der Beicht- und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüſſel / Kirchhof / und zu der Sepultur gehörige Oerther ihnen gemein verbleiben ſolten / zu introduciren frey ſtehen ſolle; ſondern auch / was darinn §. 3. und 7. verordnet / auſſer dasjenige / ſo in §. 3. de jure devolutionis enthalten / von keiner Verbindlichkeit gehalten / noch hinkünfftig allegiret werden ſolle.

2.

Nachdem das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ als eine ſanctio pragmatica, & lex perpetuò valitura von Kayſerlicher Maieſtät und denen geſambten Ständen des Reichs beliebet / und aus ſolcher Abſicht dem Reichs-Abſchiede de Anno 1654. einverleibet worden / conſequenter alle und jede Stände des Reichs / mithin auch das Stifft

Hildesheim (ausgenommen daß im §. 33. artic. 5. die neun Feld-Clöſter von dem Termino Anni 1624. excipirt) verbindet / wiewohl man Stifftiſcher Seiten ſich bishin darzu nicht ſchuldig achten wollen: Als ſolle demſelben auch hinkünfftig utrimque exactè nachgelebet werden / und ſich davon im Stiffte keiner / weder ex §. terminus autem 13. noch ex §. quæ vero bona &c. 27. dicto artic. 5. noch ſonſten aus einer anderen Urſache / beſagten Frieden-Schluſſe zuwider / zu eximiren befugt ſeyn / ſondern auch ſolchergeſtalt in dem Stifft Hildesheim die Obſervantz des 1624ſten Jahrs pro Norma & Regula in Eccleſiaſticis dienen; doch mit dieſer Erklärung / daß / obgleich an Seiten des Stiffts ſuſtinirt worden / daß in dem Conſiſtorial-Receſs de Anno 1651. und der darüber von weyland Churfürſten Maximilian Henrich 1652. ertheilten Confirmation und Ratification ein- und anders enthalten / welches mit der Obſervantz des 1624ſten Jahrs nicht übereinkomme / in dieſem Punct dennoch ſothanem Conſiſtorial-Receſs (jedoch in ſo weit hierunter artic. 6. nicht ein anders jetzo verglichen worden) nachgegangen werden ſolle.

3.

SOll jetztbeſagter zu folge des Inſtrumenti Pacis auf die an Chur-Mayntz und Braunſchweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Commiſſion coram Subdelegatis Moguntinis & Brunſvicenſibus errichteter Conſiſtorial-Receſs, ſo / wie er von weyland Churfürſten Maximilian Henrichen zu Cölln / als Biſchoffen zu Hildesheim / Anno 1652. confirmiret und ratificiret worden / in allen ſeinen Puncten und Clauſulen / wie unten artic. 6. mit mehreren verabſchiedet / gehalten / und ſelbiger unter keinem Prætext, er möge hergenommen werden / woher er wolle / ferner impugniret / noch auch dagegen dasjenige / was in dem Religions-Receſs de Anno 1643. §. 3. & 7. verordnet / auſſerhalb was oben bereits artic 1. de jure devolutionis angeführet worden / allegirt werden.

4.

OB dann nun wohl die Land-Stände A. C. feſt darauf beſtanden / daß zu folge der in Inſtrumento Pacis ſtabilirten Obſervantz des 1624ſten Jahrs ihnen nicht allein zur Wintzenburg und Henneckenroda / und wann ſich dergleichen mehr finden ſolten / als in denen Anno 1624. der Gottes-Dienſt A.C. allein gehalten / wieder eingeräumt / auch ferner in denen jenigen Kirchen und Clöſtern / welche Behueff des Catholiſchen Gottes-Dienſtes nach Reſtitution des Stiffts an ſolchen Orthen / allwo die Catholiſche Anno 1624. kein Exercitium Catholicæ Religionis gehabt / erbauet worden / der Catholiſche Gottes-Dienſt abgeſtellet / und ſothane Kirchen und Clöſter ſo lange geſchloſſen bleiben ſolten / bis auf dem Reichs-Tag dieſer Punct erörtert / und die dahin gebrachte Frage / ob und wie weit einem Landes-Herrn das Exercitium ſeiner Religion in ſeinem Lande neben der anderen daſelbſt befindlichen Religion einzuführen frey ſtehe / decidiret worden; wogegen man gleichwohl Stifftiſcher Seiten / ſo viel die Kirchen zur Wintzenburg und Henneckenroda betrifft / auf die in dem Druck befindliche Voſtellungen / der neu-erbaueten oder reparirten Kirchen / Clöſter und Capellen halber aber ſich gleichfalls auf das Inſtrumentum Pacis bezogen / ſo haben die Lands-Stände A. C. dannoch endlich auf die hiernechſt folgende / und von dem adminiſtrirenden Thumb-Capitul mit Vorwiſſen und Zuziehung der ſieben Stiffter eingewilligte Conditiones davon abgeſtanden / und ſowohl die neu-erbaute / als reparirte Catholiſche Kirchen / Clöſter und Capellen zu Hohenhameln / Peina / Gronau / Weſtfeld / Graßdorff / Heyſum / und ſonſt anderer Oerthern / und auf den Aembtern im Hoch-Stifft etwa ſich befindende Kirchen / als diejenige / ſo die A.C. Verwandte vormahls zur Wintzenburg / Henneckenroda / und etwa zu Wiedelahe gehabt / denen Catholiſchen in jetzigen Stande gelaſſen / jedoch dergeſtalt / daß die Unterſaſſen A. C. zu Henneckenroda ein vor allemahl bey der Kirchen zu Schleveke verbleiben / und ſich mit dem Gottes-Dienſt und actibus Miniſterialibus, ohne daß die Catholiſche Geiſtliche zu Henneckenroda ihnen dieſerwegen etwas abzufordern befugt wären / dahin halten ſollen; Was die Kirche zu Heyſum anlanget / nachdem ſolche ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Thumb-Capituls und der Fürſtlichen Regierung abgebrochen / und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere vor die A. C. Verwandte erbauet worden; ſo ſollen diejenige / welche die Kirche abbrechen laſſen / exemplariter, wofern ſolches noch nicht geſchehen / beſtraffet / und die neu-erbauete Kirche denen A. C. Verwandten durch die Beambte zur Liebenburg in perpetuum ſolenniter hinwieder übergeben werden.

5.

ES verſpricht aber dagegen das Thumb-Capitul / daß / nachdem in dem Braunſchweigiſchen Religions- oder Neben-Receſs de Anno 1643. §. 8. beliebet worden / daß keiner vor dem andern beſchweret / vielweniger in Reſpectum Religionis, nach befundenen Qualitäten / in Ehren-Aembtern und Dignitäten einer dem andern vorgezogen werden ſolle / mehrgemeldtes adminiſtrirendes Thumb-Capitul / ſolchem zu folge die in die bisherige Capitulationes der Herren Biſchöffe eingefloſſene Clauſulam excluſivam hiemit caſſiren / revociren / aufheben / auch ſolche künfftig nicht wieder in die Capitulationes einrücken / und zwarn / damit die A. C. Verwandte keine Urſache ſich darüber zu beſchweren haben / dasjenige / was in dem Religions-Receſs von Ehren-Aembtern enthalten / weil es bisher zum Effect nicht gekommen / dahin hiemit erläutert haben wolle / daß / gleichwie die Land-Stände A. C. ihnen verſprochen / bey der erſten Vacantz einen der Catholiſchen Religion zugethanen weltlichen Cavalier mit unter die 8. Deputirte von der Ritterſchafft in perpetuum mit dieſer Reſervation zu nehmen / und künfftig beſtändig zu halten / daß gleichwohl die übrige Catholiſche Ritterbürtige von der Wahl (wie ſolches auch bishero nicht geweſen) gar nicht ausgeſchloſſen / mithin auch die Catholiſche mit zu der Wahl eines Schatz-Raths admittiret werden ſollen / alſo auch hinkünfftig / und von nun an in perpetuum die Land-Stände A. C. einem zeitlichen Landes-Herrn drey einländiſche / annehmliche / qualificirte / und in keinen andern Dienſten ſtehende Subjecta A. C., worunter doch diejenige / ſo in den benachbarten Chur- und Fürſtenthümen / oder ſonſten etwan Deputirte zum Ausſchuß / oder Schatz-Räthe ſeynd / nicht mit zu verſtehen / zum Adelichen / und eben ſo viel zum gelahrten Hof-Rath vorſchlagen mögen / aus welchen Authoritate Principis zwey ohnmaßgeblich angeordnet / denenſelben aber das Salarium ex publico Diœceſeos ærario gereichet werde; Geſtalt dann ebenfalls hierinn denen Land-Ständen A. C. auch nachgegeben worden / daß einen Kriegs-Rath A. C. zu wehlen / ermeldte Land-Stände 3. Perſohnen vorzuſchlagen / bey dem Conſilio bellicò, ſo lange daſſelbe wehren dürffte / aus Landes-Fürſtlicher Territorial-Hochheit beſtellet / und demſelben das Salarium ex publico entrichtet werden ſolle; Wie dann ferners bey der Cantzley zwey Procuratores, und bey dem Hof-Gerichte eben ſo viele / welche der A. C. verwandt / mithin die A. C. Verwandte zu den Droſteyen zugelaſſen / und auf den Aembtern (wovon jedoch die Aembter Marienburg und Steurwald / nebſt der Thumb-Probſtey / ausgenommen werden) wann zwey Beambte daſelbſt vorhanden / bey ſich ereigender erſteren Vacantz entweder der Ambtmann / oder der Ambt-Schreiber / oder Ambts-Verwalter / wie ſolches dem Landes-Herrn zu determiniren frey bleibet / wo aber nur ein Beambter / alsdann wenigſtens der Ambts-Voigt / imgleichen / wann in den Aembtern über die beyden Beambte annoch zwey oder mehr Ambts-Voigte vorhanden / von denſelben wenigſtens einer der A. C. zugethan ſeyn / wo aber nur ein Ambts-Voigt auſſer obgedachten beyden Beambten / alsdann derſelbe alterniren / die Schatz-Einnehmere auch pari numero von beyden Religionen geſetzet / ohne einige Einrede und Exception, einer vorher darauf gegebenen Exſpectantz oder Adjunctur, es ſey dann / daß ſolche von dem verſtorbenen Fürſten Hochſeel. Andenckens mit Conſens des Thumb-Capituls annoch gegeben / ohnfehlbar angenommen / auch zum Præjudiz deſſen / was ſolchergeſtalt jetzo diſponirt / künfftig keine Exſpectantz ertheilet / noch einige Adjunctur verſtattet / in genere aber auf die Lands-Kinder aus dem Stifft / oder der Stadt Hildesheim vor allen andern auch ohne Entgelt reflectiret; Im übrigen auch mit der Land-Hauptmanns-Stelle unter beyderley Religionen aus dem Stiffte alterniret / und der Hof-Richter allemahl aus der Hildesheimiſchen Ritterſchafft ohne Unterſcheid der Religion genommen werden ſolle.

6.

NIcht weniger verſpricht das Thumb-Capitul hiemit / das / obwohl ſonſt das Conſiſtorium A. C., vermöge der von weyland Churfürſten Maximilian Henrichen ertheilten Confirmation des Conſiſtorial-Receſsûs ſich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmaſſen könne / als daß die in ſelbigem kleinern Stiffte der A. C. Verwandte Prediger / Schul- und Kirchen-Diener unter ſelbiges / jedoch nur in iis, quæ, uti verba Receſsûs ſonant, ſunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inſpectio, Viſitatio, Suſpenſio, Remotio gehören ſollen; Dannoch in Anſehung der ihnen von denen A. C. Verwandten gelaſſenen Kirchen / und weil aus der differentia jurisdictionis in dem gröſſeren und kleineren Stiffte die mehreſten Mißverſtändniſſen bisher gekommen / das Conſiſtorium A. C. von nun an die völlige Jurisdictionem Eccleſiaſticam über die Evangeliſche Einwohnere und eingeſeſſene Geiſt- und Weltliche im kleineren Stiffte / eben ſo / wie es ſelbige in dem gröſſern Stiffte exerciret / oder exerciren ſollen / in perpetuum haben / und ſelbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte / noch ſonſten jemand anders auf keinerley Weiſe noch Art turbiret werden ſolle.

7.

DAmit auch dieſes / was die A. C. Verwandte auf vorbeſagte Conditiones und Einwilligung denen Catholiſchen zugeſtanden / und ihnen nicht mehr controvertiren wollen / nicht weiter extendiret werden möge; So verſpricht das Thumb-Capitul / jedoch ſalva diſpoſitione Inſtrumenti Pacis Monaſterienſis, wann etwan von Ihro Kayſerl. Majeſtät und denen geſambten Reichs-Ständen davor gehalten werden ſolte / daß ſothane Anerbauung neuer Kirchen dem Inſtrumento Pacis gemäß geſchehen könne / daß weiter keine Catholiſche Kirchen / Klöſter / oder Capellen / an Orthen / da Anno 1624. keine geweſen / im Stiffte erbauet / noch vor die Dörffer A. C. Creutzer oder Heiligen-Häuſer geſetzet / noch in denen Privat- es ſeye Adelichen oder anderen Häuſern das Exercitium Religionis Catholicæ publicum angeordnet / noch die neu-erbaute Catholiſche Kirchen und Klöſter durch Ankauffung dingpflichtiger Güther erweiterte ſondern ſolches gäntzlich bis zwiſchen Ihrer Kayſerl.

Majeſtät und denen geſambten Reichs-Ständen / oder auch zwiſchen dem künfftigen Lands-Fürſten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul / und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen ſeyn möchte / eingeſtellet bleiben;

Die bishero angekauffte / und in dem Diſtrict der erbauten Kirchen oder Klöſter bereits gezogene Güther aber denen oneribus publicis, falls ſie denſelben vorhero unterworffen geweſen / wieder unterworffen / und wegen des Præteriti desfalls Abtrag gemacht / auch dasjenige / ſo vormahls die Prediger zu Schleveke und Großen-Freyden / wegen der Kirchen zu Henneckenroda und Wintzenburg gehabt haben / etwa erweiſen könten / ratione tam præteriti, quam futuri, denenſelben ohn weigerlich gereichet werden ſolle.

8.

IN denen übrigen Kirchen A. C. dieſes Stiffts ſoll das Exercitium Religionis denen A. C. Verwandten allein und ruhig gelaſſen / und ſie darunter von denen Catholiſchen auf keinerley Weiſe noch Art turbiret werden. Immaſſen dann denen Catholiſchen nicht frey ſtehen ſolle / die der A. C. zugethane Kirchen zu Ubung ihres Gottes-Dienſtes / Copulation oder Tauffe zu eröffnen / noch auf denen Kirch-Höfen A. C. die Catholiſch-Verſtorbene mit Catholiſchen Ceremonien zu begraben / ſondern es ſollen die Copulationes, Tauffen und Begräbniſſen allein von denen Predigern A. C. des Orths geſchehen / und vice verſa von denen Catholiſchen Pfarrern an denen Orthen / welche der Catholiſchen Relgion zugeihan ſeynd.

9.

WOlle aber ein Catholiſcher ſich von dem Prediger A. C. nicht copuliren / noch die Seinige tauffen oder begraben laſſen / oder vice verſa ein A. C. Verwandter nicht von dem Catholiſchen Paſtore loci, ſo ſollen ſie auch darzu præciſe nicht angehalten ſeyn; ſondern ihnen freyſtehen / ſolche Actus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger / wann zuvor dem Paſtori loci die gewöhnliche Jura ſtolæ entrichtet werden / in ihren Häuſern / ſo viel das Tauffen betrifft / oder an einem anderen ihrer Religion zugethanen Orthe verrichten laſſen.

10.

DEnen Predigern A. C. ſoll nicht verwehret werden ihre krancke Glaubens-Genoſſen in denen Catholiſchen Dörffern / Ambt-Häuſern / und Cloſter-Höfen / wie auch die etwa in Hafft ſitzende Maleficanten A. C. zu beſuchen / und dieſe letztere zum Tode zu bereiten / und zu begleiten; Immaſſen dann auch denen Catholiſchen Geiſtlichen die Beſuchung der Krancken und Malefiz-Perſohnen ihrer Religion an Orthen A. C. im Stifft / jedoch ohne Catholiſche öffentliche Ceremonien / und in der Stille nicht ſoll verſaget werden.

11.

DEnen Kirchen / Predigern / Schul- und Kirchen-Dienern A. C. & vice verſa Catholiſcher Religion ſollen die ihnen zugehörige Reditus und Gefälle ruhig gelaſſen / und nicht vorenthalten / auch diejenige Gebührniſſen / welche ſonſt aus denen Höfen gegeben werden müſſen / von denen Catholiſchen Einwohnern eines Orths A. C. ohnweigerlich entrichtet / auch daferne dieſerwegen ſowohl als wegen der Jurium ſtolæ etwas nachſtehet / Abtrag gemachet / und eben ſolchergeſtalt es auch wegen der A. C. zugethanen Einwohner an einem Catholiſchen Orthe gehalten werden.

12.

DJe der A. C. Zugethane ſollen nicht angehalten werden / denen Catholiſchen Proceſſionen (welche auch ohne das an Orthen A. C. gar nicht / und an denen Orthen A. C., allwo Fürſtliche und Thumb-Capitulariſche Ambt-Häuſer ſeynd / oder neue Catholiſche Kirchen und Clöſter erbauet / nicht weiter / als in dem Bezirck der Kirchen / des Cloſters / oder Kirchhofes / und in der Aembter Huefe-Saat oder Fluhr gehalten / auch alsdann mit ſolchen Proceſſionen die Oerther A. C. nicht weiter / als in dem deshalb prævia informatione beliebten artic. ſeparato determiniret / berühret werden ſollen; Es wäre dann / daß künfftig zwiſchen Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem geſambten Reich / oder auch zwiſchen dem künfftigen Landes-Fürſten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen und beliebet worden / gehalten werden ſollen) beyzuwohnen. Es ſollen auch die der A. C. Zugethane die Catholiſche Feyer-Tage mit zu feyeren keineswegs angeſtrenget werden; jedoch aber wann an einem Catholiſchen Orthe ein oder ander der A. C. Zugethane wohnen / ſollen dieſelbe ſchuldig ſeyn / von aller grober Hand- und Feld-Arbeit ſich an den Catholiſchen Feyertagen zu enthalten; wie dann auch gleichergeſtalt die Catholiſche / ſo an Orthen A. C. wohnen / an den Feyer- und Bet-Tagen A. C. keine grobe Arbeit thun / auch an ſolchen Feyer- und Bet-Tagen die der A. C. Zugethane zu keinen Dienſten bey den Aembtern und Gerichten verabladet / noch angehalten werden ſollen.

13.

MJt Conferirung der Pfarren A. C. ſoll von denen Patronis, Sie mögen Geiſt- oder Weltlich / Catholiſch / oder A. C. Zugethane ſeyn / keine Simonia oder Krämerey getrieben / noch vor eine Pfarre / zu folge des Religions-Receſſes, ein mehrers / als ein Roſinoble gefordert / genommen oder gegeben werden.

Solte nun jemand hiewider / es ſey directè oder indirectè entweder ſelbſt / oder durch andere dazu ſubornirte Perſohnen handelen / oder handelen laſſen / ſo ſoll der Patronus nicht allein vor dasmahl des juris conferendi verluſtig / ſondern auch noch darzu gehalten ſeyn / die vor ſolche Pfarre ausgezahlte Gelder pro futuro in duplo wieder auszugeben / davon ſodann die eine Helffte dem Fürſtlichen Fiſco, die andere Helffte aber der Kirchen / an welche der Candidatus beſtellet worden / oder beſtellet werden ſollen / zufallen ſoll. Mit der Collation aber ſoll es alsdann nach Anleitung des Neben-Receſſes, und was darin de jure devoluto verabſchiedet / gehalten werden. Was aber den jenigen betrifft / welcher durch Geld und Gaben ſich zu einer Pfarre wiſſentlich hat promoviren laſſen / ſoll derſelbe nicht allein der Pfarre ipſo facto, wann er auch ſchon würcklich introduciret wäre / verluſtig / ſondern auch des Predig-Ambts in genere ohnfähig ſeyn.

14.

ALs aber ſowohl der Punctus Simoniæ, als der Redituum und jurium ſtolæ ratione præteriti einer genauen Unterſuchung bedarff / ſo ſoll dieſelbe durch eine gewiſſe aus beyderſeits Religions-Verwandten forderſamſt / und zwar längſtens innerhalb 6. Wochen / nach Vollziehung dieſes Receſſes, aus Landes-Fürſtlicher Authorität anzuordnende Commiſſion geſchehen / und ſollen die Land-Stände A. C. darzu vier annehmliche Subjecta von ihrer Religion dem adminiſtrirenden Thumb-Capitul vorſchlagen / welches daraus zwey Perſohnen anordnen / und nebſt denen zweyen dabey mit zu verordnenden Catholiſchen Commiſſariis adminiſtratorio Nomine darzu gewöhnlicher maſſen beeydigen ſolle. Falls nun bey dieſer Commiſſion liquid gemacht werden ſolte / ob- und was vor Gelder wegen conferirter Pfarren ſimoniacè gehoben / imgleichen was vor Reditus denen Kirchen und Schulen / oder deren Dienern utriuſque Religionis entzogen worden / auch ob / und wie viel jura ſtolæ denenſelben noch reſtirten / ſo ſoll ſolches alles ohne Weitläufftigkeit wieder hergebracht und beygetrieben / und die Debitores ohne Verzug zu Præſtirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

15.

DIe Præſentation des Conſiſtorial-Secretarii und Scribenten ſoll / gleich wie der Conſiſtorialen ſelbſt / denen Land-Ständen A. C. eingeräumet / und denen Conſiſtorialen das Prædicat der Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Conſiſtorial-Præſidenten aber ſoll der Cantzler ſowohl / als der jenige Rath / welcher in Abweſenheit des Cantzlers dem Conſiſtorio beywohnet / ſich gäntzlich enthalten: Geſtalt dann auch / obwohl dieſelbe primum locum in Coſiſtorio haben / auch in denen Sachen / in welchen dieſelbe Gewiſſens halber vermögen / primum Votum darin behalten / und ihnen allemahl / ſo offt Conſiſtoria Extraordinaria gehalten werden / ſolches zeitlich anzuſagen iſt / dieſelbe ſich keines Directorii, als welches Jnhalts des Conſiſtorial-Receſſus dem vornehmſten geiſtlichen Conſiſtoriall, mit Zuziehung eines Weltlichen / verbleibet / anzumaſſen / noch durch ihre Contradiction die Sachen ſo wenig in Deliberationibus & Deciſionibus, als Executionibus zu hindern und aufzuhalten befugt ſeyn ſollen. Geſtalt dann auch ein zeitlicher Cantzler / oder wer deſſen Stelle beym Conſiſtorio vertretten wird / in ſeinem dem Landes-Herrn zu leiſtenden Eyd / daß er dem Conſiſtorial-Receſs ſowohl / als dieſem Vergleich nachleben wolle / mitnehmen / und bey ſeinem Eintritt in das Conſiſtorium ad Protocollum declariren ſolle.

16.

DEm Conſiſtorio ſollen auf der Fürſtlichen Cantzley gewiſſe Gemächer / worauf die Conſiſtoriales zuſammen kommen / und die Acta verwahren können / angewieſen; Auch nachdem vor einigen Jahren auf dem Land-Tage abgeredet / daß die Salariirung der Conſiſtorial-Perſohnen ex Caſſa Contributionis geſchehen ſolte / die Salaria de præterito, ſo viel deren noch etwa nachſtändig / und nicht würcklich bereits bezahlet / nach zugelegter gütlichen / und dem Lande erträglichen Handlung / und de futuro ohnweigerlich / und ohne einige Contradiction ausgezahlet werden.

17.

VOr dieſem Conſiſtorio ſollen nicht allein ea, quæ ſunt ordinis & juriſdictionis Eccleſiaſticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inſpectio, Viſitatio, Suſpenſio, Remotio der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener A. C., ſondern auch alle partes hujus juriſdictionis, ſowohl über jetztbeſagte Perſohnen im gröſſeren und kleineren Stifft / als über die Eingeſeſſene A. C. im gröſſeren und kleineren Stifft / tam quoad prædictas cauſas & negotia mere Eccleſiaſtica & Spiritualia, quam quoad cauſas matrimoniales, item perſonales, ſo die Prediger / Schul- und Kirchen-Diener / deren Wittwen und Kinder / ſo lange ſie in der Eltern Brod ſtehen / angehen / ac reales, welche Kirchen-Pfarr- und Schul-Güther concerniren / tractiret / gerechtfertiget / und exequirt werden. Woferrn aber ſonſten noch ein Caſus vorkommen ſolte / darüber ein Dubium wäre / ob er ad Conſiſtorium gehörte oder nicht / ſoll an die Fürſtlich-Wolffenbüttelſche Kirchen-Ordnung / welche / wie ſie Anno 1624. daſelbſt in uſu geweſen / pro norma & regula gehalten werden ſoll / recurriret werden.

18.

IN dieſer Jurisdiction ſoll das Conſiſtorium weder von dem Thumb-Capitul / noch von der Fürſtlichen Regierung / Cammer / dem Officialat-Gericht / noch ſonſt jemand anders / wer der auch ſeyn möge / beeinträchtiget / ſolches auch vice verſa denenſelben durch das Conſiſtorium nicht geſchehen / noch die für das Conſiſtorium gehörige / oder allda rechtshängige Sachen von dannen avocirt / noch vor den Landes-Fürſten / Thumb-Capitul / oder ein ander Gericht / es ſeye unter dem Nahmen von Appellation, Recurs, oder nur was vor einem Prætext es ſonſt ſeyn möchte / gezogen / und die jenige Sachen / ſo etwa dem zuwider / an andere Gerichte bishero gezogen worden ſeyn möchten / wieder dahin / und vice verſa verwieſen werden; Solte jedoch ein oder andere Parthey ſich über den Ausſpruch des Conſiſtorii gravirt befinden / ſo bleibet derſelben frey / ſich des Beneficii Leuterationis & transmiſſionis Actorum an eine der A. C. zugethane Univerſität im Conſiſtorio zu bedienen / und ſoll ihr ſodann daſſelbe nicht abgeſchnitten / und interim die Sentenz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber / daß eine Parthey das gantze Conſiſtorium, dann wann nur etwa ein oder ander Membrum recuſiret würde / können die andere Conſiſtoriales dennoch in der Sache fortfahren / recuſirt, oder perhorreſcirte / welches doch nicht anders zugelaſſen ſeyn ſoll / als daß derſelbe / welcher ſolches thut / die Cauſas, warum er ſolches thue / ſchrifftlich übergebe / ex Jure, daß ſie bündig und gültig / deducire / und daß ſie wahr ſeynd / mit einem cörperlichen Eyde beſtärcke / alsdann ſoll zwar dem jenigen / der auf vorgedachte Art das Juramentum perhorreſcentiæ præſtiret hat / der Recurs ad Epiſcopum & Principem, & Sede vacante vel impedita ad Capitulum nicht verwehret werden; Es ſollen aber alsdann die Land-Stände A. C. auf ihnen davon ex parte Epiſcopi vel Capituli gegebene Nachricht vier Perſohnen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürſten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul vorſchlagen / aus welchen der Landes-Fürſt / oder Sede vacante das Thumb-Capitul zwey verordnen kan / welche / wann ſie nebſt demjenigen / welche aus der Fürſtlichen Regierung mit darzu beſtellet / zuvor ad hunc actum ab Epiſcopo & Principe, vel Sede vacante aut impedita à Capitulo gewöhnlicher maſſen beeydiget worden / den Proceſs bis zum Schluß dirigiren / entweder ſelbſt ſprechen / oder die Acta ſumptibus petentis, vel ex officio zu Einholung einer Urtheil an eine Univerſität A. C. verſchicken / und die verfaſte oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco Conſiſtorii von Fürſtlicher Commiſſion wegen publiciren ſollen.

19.

UBer die Sachen / welche in dem Conſiſtorio vorkommen / ſoll ein förmliches Protocollum gehalten / und was allda ſodann decretiret / decidiret oder verordnet worden / ſolches ſollen die Beambte / Gerichts-Habere / wann ihnen à Conſiſtorio ſolche zugeſchicket werden / ohne einige Sperrung oder Einwenden / als e. g. daß der Cantzler die Verordnung nicht unterſchrieben / oder zuvor Requiſitoriales an die Fürſtliche Regierung / Thumb-Capitul / Gerichts-Habere / oder Magiſtraten ergehen müſſen / zur Execution gebracht werden; Geſtalt dann ſofort / nach Vollenziehung dieſes Receſsûs, denen Droſten und Beambten / auch Gerichts-Habern und Magiſtraten / durch ein in öffentlichen Druck und Anſchlag / wie auch gehörigen Orthen Ableſung von denen Cantzeln des Stiffts zu publicirendes Edict dieſem alſo nachzukommen / ſoll anbefohlen werden.

20.

DAmit auch denen verſchiedentlich vorgekommenen Gebrechen des Conſiſtorii A. C. möge abgeholffen / und ſolches hinkünfftig im Stande erhalten werden / ſo ſoll nicht allein jetzo / und zwar nach Vollenziehung dieſes Receſſes, längſtens innerhalb drey Monathen / ſondern auch künfftig alle Jahr bey Endigung des Land-Tages / wann nach vorgebrachten Motiven ſolches vor nöthig befunden werden ſolte / viſitirt werden. Die Viſitatores ſollen der A. C. zugethan ſeyn / und darzu dem zeitlichen Landes-Herrn / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul von denen Land-Ständen A. C. ſechs annehmliche Perſohnen præſentirt werden / um daraus drey Perſohnen zu erwehlen und anzuordnen / welche ſodann nebſt / und mit dem / welchen der Landes-Herr / oder reſpectivè das Thumb-Capitul / um die Jura Principis dabey zu obſerviren / und mit denen anderen die Viſitation zu verrichten / darzu benennen wird / ad hunc actum ſpecialiter gebührend beeydiget werden / und von dem / was bey ſothaner Viſitation vorgekommen / und zu emendiren nöthig ſeyn wird / an den Landes-Herrn oder reſpectivè an das Thumb-Capitul pflichtmäßig referiren ſollen / damit davon mit denen Land-Ständen conferiret / und wie die etwa ſich befindende Abuſus abzuſtellen / deliberirt / und hierin Autoritate Principis, was Rechtens / verordnet werden könne.

Solte auch jemand bey dem Conſiſtorio ſich übel comportiren / oder comportirt haben / daß er dieſer Charge ſich ohnwürdig gemachet / ſo ſoll derſelbe / nach Befinden der Viſitatoren / Autoritate Principis, abgeſetzet werden.

21.

IM übrigen ſollen die Prediger / Schul- und Kirchen-Diener A. C., wie auch deren Wittwen und Kinder / ſo lange ſie bey Eltern ſich aufhalten / ſowohl in kleinerem als gröſſerem Stifft dem Neben-Receſs gemäß bey ihrer Immunität / Freyheit / und Gerechtigkeit / in realibus & perſonalibus ohngekräncket gelaſſen / auch ſo viel ihre Perſohnen angehet / nicht vor die Land-Gerichte gezogen / ſondern allein / wie oben Artic. 17. gemeldet / vor dem Conſiſtorio belanget werden. Was aber deren Geſinde anlanget / ſoll / wann ſelbiges etwas peccirt / ſolches vom Ambte oder Gerichts-Herren unterſuchet / und gebührend beſtraffet / auch die Brüchten bey jedes Orths Obrigkeit entrichtet werden.

22.

DEnen Unterthanen A. C. ſollen in Faveur der Catholiſchen Geiſtlichen / und vice verſa keine neue Onera aufgebürdet / und wann bishero dergleichen etwa bey den Viſitationibus oder ſonſten geſchehen / abgeſtellet / dieſelbe und deren Kinder zu Annehmung der Catholiſchen Religion nicht angehalten / noch deren Eltern A. C. & vice verſa, es ſeye an einem der A. C. oder der Catholiſchen Religion zugethanen Orthe / daß ſie ihre Kinder in Catholiſche Schulen ſchicken ſollen / angemuthet / auch die ihre Güther der Religion halber etwa / wie angegeben / aber nicht geſtanden werden wollen / entſetzte Unterthanen / wieder zu dem Ihrigen / ſofern ſolches geſchehen ſeyn ſolte / verholffen / und die wider Sie etwa machende Prætenſiones, und übrige vorkommende Gravamina ſpecialia mit von der in Art. 14. Authoritate Principis anordnenden Commiſſion gründlich unterſuchet und erörtert werden.

23.

DIe Catholiſche ſollen ſowohl / als die der A. C. Zugethane unter ſich / wie auch deren beyderſeits Geiſtliche / ſowohl in gemeinen Leben und Umgang / als inſonderheit auf den Cantzeln / ſich alles Glimpffs und Beſcheidenheit gebrauchen / keiner von des anderen Religion übel reden / und auf dieſelbe ſchimpffiren / diejenige aber / ſo ſich deſſen bishero unternommen zu haben werden überführet ſeyn / exemplariter beſtraffet werden.

24.

SChließlich ſoll / damit alles / was bishero von ein- oder anderm Theil zum Deſpect und Denigrirung des anderen / es ſeye ſchrifft- oder mündlich vorgebracht und vorgenommen worden / gäntzlich vergeſſen / und abgethan ſeyn / auch zu keiner Zeit wider jemand / er ſeye wer er wolle / gerühret werden / ſondern durch eine vollſtändige Amneſtie damit gehoben ſeyn und bleiben ; Allermaſſen dann auch das Thumb-Capitul hiemit verſpricht / nicht allein ſelbſt über dieſen Receſs zu halten / ſondern auch den künfftigen Landes-Herrn zu Obſervirung deſſen / in der aufzurichtenden Capitulation mit allem Ernſt und Kräfften zu verbinden / und alſo in der That ferners zu bezeigen / daß es nichts mehr / als den innerlichen Ruheſtand des Stiffts / und eine beſtändige Hormonie und gutes Verſtändniſſe unter beyderſeits Religions-Verwandten verlanget habe / und verlange. Wie dann gleichergeſtalt die Land-Stände A. C. hiemit verſprechen / daß Sie keinen Anlaß zu Verſtörung der innerlichen Ruhe / wie Sie dann auch ſolches bisher nicht an ſich kommen laſſen / geben / und ebenfalls dieſen Receſs ohnverbrüchlich halten ſollen / und wollen.

Damit auch alles ſo viel feſter gehalten werde / begeben ſich beyde Theile nicht allein wohlbedächtlich aller und jeder Ausflüchte und Behelffe / welche Ihnen wider dieſen Vergleich auf einige Art und Weiſe zu ſtatten kommen könten / ſie mögen bereits erdacht ſeyn / oder noch erdacht werden / in ſpecie der Exception doli, metus, concuſſionis, ſimulationis, rei non ſic ſed aliter geſtæ, und der generalen Rechts-Regul / quod renunciatio generalis non valeat, niſi ſpecialis præceſſerit, ſondern renunciiren auch hiemit der dieſer Gravaminum halber / und durch Veranlaſſung derſelben bey dem Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar angebrachten Klage und Wieder-Klage / und ſoll durchaus hierunter nichts anders / als Treu und Glauben und die Teutſche Aufrichtigkeit gelten ; Geſtalt auch kein Theil gegen dieſen Vergleich ſo wenig in- als auſſerhalb Rechtens in keine Wege kommen / noch andern zu thun zu laſſen / und nachſehen / auch ſich deren durch Niemand / ſo wenig in- als auſſerhalb Reichs loßſprechen / und entbinden laſſen will ; ſondern es wollen vielmehr beyde Theile dieſen Vergleich dem Kayſerlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar notificiren / und ad Acta regiſtriren laſſen.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Receſs von beyderley Religions-Verwandten in Originali ausgefertiget; Von Seiten eines adminiſtrirenden Thumb. Capituls durch dero zeitigen Secretarium, der Ritterſchafft und Städte aber durch dero zeitigen Syndicum eigenhändig unterſchrieben / auch mit dero reſpectivè gewöhnlichen Inſiegul corroboriret und bedrucket worden;

Geſchehen zu Hildesheim in Capitulo den 11ten Tag Julii 1711.

(L.S.)
Ex Mandato Reverendiſſimi Capituli
W. F. BOLTZENIUS,
Secret. mpp.

(L.S.)
Septem Eccleſiarum nomine
JOAN MICHAEL WACHTENDONCK. Syndicus mpp.

(L. S.) *Ad Speciale Mandatum Ordinis Equeſtris & Civitatum ſubſcripſi* (L. S.)
SIGFRID HENNING Oldekop / D.
p. t. Syndicus mpp.

* * *

Ad Num. XXVI.

Die im Stifft Hildesheim vorhandene Contraventiones und Religions-Beſchwehrden betreffend.

Es iſt eine auf dem Reichs-Tage bekandte / mit allgemeiner Bewilligung vorlängſt reſolvirte / und durch eine lange Gewohnheit hergebrachte Sache / daß / wann ein- oder andere Geſandtſchafft etwas durch den Druck communiciren und publiciren laſſen will / ſolches Jhro allerdings auf Jhre Koſten und Gefahr frey ſtehe / und unbenommen ſeye. Wie dann auch in Conformität deſſen der hieſige Stadt-Magiſtrat vorlängſt dero Buchdruckere dahin angewieſen / daß ſie in ſolchen Fällen die ordentliche Cenſores zu erſuchen nicht nöthig hätten.

Auf ſolche Art nun ſind auch die bishero herausgekommene Religions-Beſchwehrden / wie auch das Titul-Blat an Hand gibt / von verſchiedenen Geſandtſchafften / und bald von dieſer / bald von jener zum Druck gegeben worden / ohne daß man deßhalber allemahl das gantze Corpus Evangelicorum zu bemühen / zu convociren und darüber Conferenzien zu halten / vor nöthig befunden hätte / da doch gleichwohl allemahl einige / ſonderlich diejenige Geſandtſchafften / ſo man etwa vermuthen können / daß Sie von dem Gravamine entweder die beſte Nachricht / oder auch etwa ein Bedencken dabey haben möchten / dazu gezogen / und Jhre Meynung darüber vernommen worden. Dahero dann / als ſich zugetragen / daß kurtz verruckter Zeit von Seiten der Vortrefflichen Chur-Pfältziſchen Geſandtſchafft man über das Additamentum ad Num. IX. Sich beſchweren / und den Authorem, ſo ſolches zum Druck gegeben / wiſſen wollen / drey Chur- und drey Fürſtliche Herren Geſandten ſich ſofort dazu verſtanden / und damit die gegen dem Buchdrucker angeſtellte Nachfrage ſiſtiret und hintertrieben / der Herr Chur-Pfältziſche Geſandte ſich auch weiter nicht gemeldet.

Es ſind ingleichen die Gravamina nicht allezeit von denen klagenden Parthenen ſelbſt neu eingeſchickt / ſondern man hat ſie theils aus denen vorhandenen Comitial-Actis, theils aus andern authentiſchen Nachrichten gezogen / und ex officio ſich der Bedrangten Nothdurfft angenommen / wohl wiſſend / daß die wenigſten Gravati ſich getrauen / ihre Noth ſelbſt recht zu klagen / indem ſie damit bey ihren Römiſch-Catholiſchen Obrigkeiten nur mehrern Haß auf ſich ziehen / und ſich neuer

unter allerley hervorgeſuchten Urſachen verhängter Bedruckung exponiren;
Und an allen ſolchen Beſchwehrden/ welche ſo/ wie ſie ad Corpus
gebracht/ gedruckt ſind/ hat deſſelbe und alle deſſen Membra ohnedem
Theil. So kund und gewiß es auch iſt/ daß/ wenn gleich alle Evangeliſche
Geſandtſchafften den Abdruck verſchiedener Gravaminum vor der
Publication nicht geſehen/ dennoch Sie denſelben ex poſt in ſo weit mit
vertretten/ daß Sie das darinnen geklagte Gravamen agnoſciren/ und
zur Abſtellung mit befördern helffen wollen; So iſt in ſpecie das auf
eben ſolche Art gedruckte und aus dem/ was vorhin ad Corpus Evangelicum
gebracht/ gezogene Hildesheimiſche Gravamen Num. XXVI.
von dem gantzen Corpore Evangelicorum ſchon im Martio dieſes 1720.
Jahres dergeſtalt adoptiret worden/ daß die Chur-Braunſchweigiſche
Lit. A. Geſandtſchafft durch das ſub Lit. A. bald nachgehende Concluſum erſucht
worden/ Sr. Königlichen Majeſtät von Groß-Britannien/ als
Churfürſten von Braunſchweig/ dieſe Hildesheimiſche Angelegenheit dahin
allerunterthänigſt zu recommendiren/ damit Sie Sich der Evangeliſchen
Land-Stände und Unterthanen im Hildesheimiſchen noch ferner
auf die vorige höchſt-rühmliche Weiſe annehmen/ und es in die Wege
zu richten geruhen/ daß der Receſs de Anno 1711. zum Stande vollends
gebracht und darüber gehalten werden möchte. Deſſen allen ohngeachtet
hat man doch kürtzlich unter der Hand ausſtreuen/ ja auch an
andern Orthen/ und in ſpecie zu Wien vorgeben dörffen/ als ob keine
Religions-Gravamina der Zeit mehr in dem Hildesheimiſchen vorhanden/
oder doch ſo viel als verglichen wären/ wenigſtens daß die Hildesheimiſche
Land-Stände um den hieſigen Abdruck und deſſen Inhalt
nichts gewuſt/ noch denſelbigen gern geſehen hätten. Damit nun dergleichen
Vorgeben und Ausſtreuungen gründlich vorgebogen/ und hingegen
der gantzen Welt kund werde/ daß die Gravamina im Hildesheimiſchen
nichts weniger als abgethan/ ſondern der Numerus XXVI. beſt gegründet
Lit. B. ſeye; ſo füget man ſub Lit. B. hiebey/ weſſen noch unter dem 3.
Octobris dieſes 1720. Jahrs die Hildesheimiſche Land-Stände ſich
darüber loco Ratificationis erkläret/ und zu weiterm Beweiß ſich heraus
gelaſſen/ wie dann auch dergleichen Collegirung der Gravaminum Ihro
Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln im geringſten nicht zu nahe tritt/
indem faſt alles vor Dero ruhmwürdigſten Regierung geſchehen/ und
Sie um die Abſtellung und Abthuung derſelben Ihre Begierde gezeigt/
und ſolches löbliche Werck/ der Römiſch-Catholiſchen Cleriſey
im Hildesheimiſchen Widerſetzlichkeit ohngeachtet/ ins Werck richten
werden.

Beylagen.

Lit. A.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum de 8. Martii 1720.

ALs bey dem Corpore Evangelicorum fernerweit vorgekommen / daß die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Stände und Unterthanen in dem Hoch-Stifft Hildesheim / wider den Haupt- und Neben-Receſs, das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, und den krafft Nürnbergiſchen Executions-Abſchieds errichteten Conſiſtorial-Receſs von Zeit der Braunſchweigiſchen Extradition bis hieher von denen Römiſch-Catholiſchen unleidentlich beeinträchtiget worden / welchen Beeinträchtigungen zu begegnen / und die alten Verträge aufrecht zu erhalten / in deren Conformität zwar von beyderley Religions-Verwandten Anno 1711. ein anderweiter Receſs geſchloſſen / ſelbiger aber auch nicht gehalten / und nun unter allerhand Vorwand von Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln / und einem Hochwürdigen Dohm-Capitul, nicht zur Obſervanz gebracht werden wolte; So hat man allerſeits vor nöthig erachtet / Ihro Königliche Maieſtät von Groß-Brittannien / als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg / von Corporis wegen geziemend (wie hiemit beſchiehet) zu erſuchen / Sie möchten in dem vormahls bezeigten höchſtrühmlichſten Eyffer zu Aufrecht-Erhaltung des Religions-Weſens im Stifft Hildesheim fortzufahren / und die mit Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln / und Dero Fürſtlich-Hildesheimiſchen Regierung / dieſertwegen mühſam gepflogene Unterhandlung fortſetzen zu laſſen / auch es in die Wege zu richten / geruhen / damit ermeldter Receſs von Anno 1711. vollends zum Stande und Richtigkeit gebracht und darüber gehalten werde.

❧ ❧ ❧

Lit. B.

WIr Endes bemeldte von der Ritterſchafft und Städten / haben aus dem zu Regenſpurg bey dem jetzigen Reichs-Convent im Druck herausgekommenen Gravaminibus Ecleſiaſticis erſehen / was vor Gravamina in Teutſchland hin und wieder / dem Inſtrumento Pacis Oſnabrugenſis & Monaſterienſis zugegen / vorgangen / worunter auch Num. XXVI. einige Gravamina, ſo in hieſigem Stifft denen Evangeliſchen von einigen widrig-geſinneten Römiſch-Catholiſchen zugefüget worden / ſich befinden. Nun iſt uns von verſchiedenen Oerthern berichtet / als ob wir damit nicht einig wären / deswegen auch unſere Erklärung darüber begehret worden. Da nun bekandt / daß von uns bereits einige Gravamina Eccleſiaſtica Anno 1696. krafft habender Vollmacht der Ritterſchafft und Städte im Druck befördert worden / davon theils in obbeſagtem Regenſpurgiſchen Druck mit angeführet / die anderen eine Continuation der vorigen ſind / welche ſowohl Land- als Reichs-kündig; So haben wir daran gar kein Mißvergnügen / zumahl wir den Beweiß ſolcher Gravaminum jederzeit auf benöthigtem Fall darthun können / ſondern wir hätten vielmehr wünſchen mögen / daß denen Evangeliſchen hieſiges Stiffts gegen das Inſtrumentum Pacis und Pacta Publica kein Eintrag geſchehen / und ſolchergeſtalt man nicht gravirt worden wäre.

Zu Urkund deſſen iſt dieſes zu Steuer der Warheit von uns verzeichnet / und mit unſerm geſambt Secret-Innſiegel der Ritterſchafft und Städte bekräfftiget. Hildesheim den 3. Octobris 1720.

Deputati der Ritterſchafft und
Städte des Stiffts Hildesheim.

L S

Ad Num. XXVI. Addit. 2^{dum}.

Fernerer Verfolg der Religions-Beſchwerden / welche die Evangeliſche Land-Stände und Unterthanen des Stiffts Hildesheim wider die Reichs-Geſetze / auch beſondere Pacta und Leges fundamentales Diœceſeos, inſonderheit den Anno 1711. in Conformität der Friedens-Schlüſſe / auch der Reichs- und Landes-Geſetze / errichteten / in Collectione Gravaminum Religionis Num. XXVI. in fine befindlichen Religions-Receſs annoch neulichſt erdulden müſſen / folglich der Kayſerlichen allergnädigſten Verordnung vom 14. Novembris 1720. zu gebührender Folge alſofort abzuſtellen ſind.

Das nechſtvorige Additamentum widerlegt unwidertreiblich ſchon das falſche Vorgeben / ſo an verſchiedenen Orten und ſonderlich zu Wien auch ausgeſtreuet werden wollen / als ob im Hochſtifft Hildesheim keine Religions-Gravamina jetzt mehr vorhanden / oder doch ſo viel als verglichen wären / und daß die Hildesheimiſche Land-Stände und den Abdruck Numeri XXVI. nichts gewuſt / noch ſolchen gern geſehen hätten ; Umb nun malam fidem der Hochſtiffts-Hildesheimiſchen Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit und anderer / von welchen dergleichen erdichtete Dinge herkommen / deſto klärer vor Augen zu legen ; So hat man hierdurch 9. neue Puncten ſambt ihren Beylagen dem Publico bekandt machen wollen / wodurch nicht allein die hiebevorigen Gravamina in gedachtem Num. XXVI. überhaupt noch mehr confirmirt und dargethan / ſondern noch andere neuere / gantz kürtzlich und nach dem Badiſchen Frieden ausgeübte / folglich auch der Kayſerlichen allergerechteſten Intention nach ſofort abzuſtellende Contraventiones der Frieden-Schlüſſe und abſonderlicher Receſſen beygebracht und bemerckt werden / mithin aus deren Verleſung ſich ergeben wird / daß ſo gar noch umb die Zeit / da man zu Wien / Regenſpurg und ſonſt dergleichen / wie obgedacht / vorgeben und von keinen Gravaminibus wiſſen wollen / man ſtatt der vorgeſpiegelten Abthuung drauf und dran geweſen / umb durch neue Beſchwerden die alten zu häuffen.

I.

Maſſet ſich die Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit in den Evangeliſchen Kirchen und auf deren Kirchhöfen / dem Inſtrumento Pacis Art. 5. §. 31. und Hildesheimiſchen Religions-Receſs §. 8. ſchnurſtracks zuwider / des Exercitii ſimultanei Religionis an / indem man in den Kirchen und auf den Gottes-Aeckern mit den gewöhnlichen Ceremonien Todten begräbet und Leich-Predigten hält / wann auch die Prediger A. C. ihrer Schuldigkeit nach ſich wegern die Kirchen gutwillig zu eröffnen / ſcheuen ſie ſich nicht / ſolche höchſtſtraffbarer Weiſe gewaltthätig zu erbrechen / wie dann der Ambts-Pater zu Vinenburg nicht nur im April. 1715. die Klein Lochtumſche Kirche mit einem Dieterich eröffnet / ſondern Anno 1719. ſolche ſo gar mit der gröſſeſten Violence aufgeſchlagen. Ein gleiches iſt auch noch gantz neulich im Ambt Peine zu Schmiedenſtedt geſchehen / allwo die Capuciner aus Peine bey der Beerdigung eines Todten die Kirche unter Aſſiſtenz des Churfürſtl. Ambts / vid. Beylage ſub Lit. A B. Lit. A. B. aufſchlagen laſſen und für dem Altar den Leichen-Sermon gehalten. Man hat imgleichen mit Catholiſchen Ceremonien auf der Evangeliſchen Kirchhof zu Schmiedenſtedt Todten begraben / wie auch im Majo 1721. gantz neulich zu Mackenſen / wobey der Hunnes-Rückiſche Ambts-Pater auf dem Evangeliſchen Kirchhof den Leichen-Sermon gehalten / und weil die beerdigte Perſon faſt hundert Jahr erreichet / ſich folgender Wort bedienet: Ach du liebe Frau / du biſt faſt hundert Jahr alt / aber dein Heyland wird dich im Himmel willkommen heiſſen wie ein Mädgen von 20. Jahren. Solche Beerdigung unternimmt der Catholiſche Clerus bey aller Gelegenheit / zum höchſten Præjudiz der Augſpurgiſchen

Confeſſions-Verwandten/ und will man gar nicht zugeben/ daß die Evangeliſche Geiſtliche Catholiſche Todten begraben/ weswegen im Ambt Peine/ als zu Roſendal der Catholiſche Krüger/ ſeinem Verlangen gemäß/ auf daſigen Kirchhof von dem Evangeliſchen Prediger beerdiget worden/ beym Ambt Peina die Männer/ welche das Grab gemachet/ als groſſe Ubelthäter in das ärgeſte Gefängnüß geworffen worden.

2.

Obwohl das Inſtrumentum Pacis Art. 5. §. 31. ſowohl Catholicis als Evangelicis die Poſſeſſion der Kirchen/ welche ein jeder Anno 1624. inne gehabt/ cum omnibus pertinentibus, reditibus & acceſſionibus, zubilliget/ folglich die Jura ſtolæ, als eine Species redituum Parocho debitorum, auch von Einwohnern diverſæ Religionis denjenigen gebühren/ welche dieſelbe 1624. erhoben. Daher dann ſowohl der Hildesheimiſche Neben-Receſs de Anno 1643. §. 1. als der Religions-Receſs de 1711. §. 9. hierunter klare Maaß geben/ und inſonderheit der letztere gantz deutlich verordnet/ daß dem ordentlichen Paſtori die Jura ſtolæ erleget werden ſollen/ wenn gleich ob diverſitatem Religionis die eingepfarrete nicht wollen/ daß er den Actum miniſterialem verrichte; So entziehen dennoch die Römiſch-Catholiſche faſt überall in dieſem Hochſtifft den Predigern A. C. bey Copulationen/ Kindtauffen und Begräbnüſſen ihre Gebühr/ weswegen fürnemlich Klage geführet die Prieſter zu Boltzum/ Mehle/ Handorff/ Woltershauſen/ Böhrum/ Schwiechelde/ Dungelbeck/ Handorff Ambts Peina/ Hohen-Hameln/ Schmiedenſtedt/ Peina/ Groß-Sohlſchen/ Netlingen/ Bettrumb/ Söhle/ Himſtedt/ Hohen-Eggelſen/ Vinenburg/ Groß-Frehden/ Everode und Haſeckenhuſen/ Weſtfeldt und Segeſte/ Klein-Frehden/ Burgdorff/ Heiningen/ Dorſtadt/ Schladem/ Beuchte/ Bilderlah/ Bredelem und Upen/ Dörnten/ Saltz-Libenhalle/ Nette/ Gronau/ Hari/ Störi und Bönniemb/ Klein-Mahnern/ Grastorff/ Beinemb/ Groſſen-Döhren/ Meckenſen und Ringelheimb ꝛc.

3.

Man läßt es aber hiebey nicht/ ſondern die auf den Ambt-Häuſern befindliche und zu neuern Zeiten poſt dudum effluxum annum 1624. beſtellete Ambts-Patres, ſo doch nur Einkömmlinge ſind/ maſſen ihnen ſo gar das Jus Parochianum über Evangeliſche Unterthanen/ inſonderheit die Ambts-Bediente an/ nöthigen dieſelbe/ Copulationes, Kindtauffen und Beerdigungen/ von ihnen verrichten zu laſſen/ und entziehen alſo den Evangeliſchen Geiſtlichen die Jura ſtolæ, welche ſie von ihren eigenen Glaubens-Genoſſen und Beicht-Kindern zu heben berechtigt ſind. Der Evangeliſche Müller zu Steinbrück iſt genöthiget worden/ zwey Kinder von dem dortigen Catholiſchen Patre tauffen zu laſſen/ und hat man ihm nicht erlauben wollen/ ſich eines Geiſtlichen ſeiner Religion zu bedienen/ obwohl er verſprochen/ dem Catholiſchen Paſtori die Jura ſtolæ ohnedem zu erlegen. Der Probſt zu Heiningen ſtraffet die für dem Cloſter wohnende Evangeliſche Unterthanen/ wenn ſie ihre Kinder von einem Prediger A. C. tauffen laſſen/ und zwinget ſie gar/ dieſelbe in die Catholiſche Schule zu ſenden/ auf den Verwegerungs-Fall aber muß dem Schulmeiſter das Schul-Geld dennoch erleget werden. Gleichen Eingriff leidet der Evangeliſche Prieſter zu Dorſtadt/ zu Schladem verrichtet der Ambts-Paſtor alle Actus paſtorales bey den Evangeliſchen Ambts-Bedienten in der dem Ober-Förſter zuſtändigen Schencke und auf dem Damm/ obgleich die Einwohner Evangeliſcher Religion, wie denn einem im Stein-Felde vor dem Dorff wohnenden Mann/ Nahmens Johann Jürgen Weſchen/ beym Land-Gericht eine Straffe dictiret iſt/ weil er ſeine Kinder von einem Evangeliſchen Prediger tauffen laſſen. Zu Bilderlah machet es der Ambts-Pater nicht beſſer/ und zwinget die daſige Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten/ Kindtauffen/ Copulationes und Beerdigungen/ von ihm verrichten zu laſſen/ wie auch zu Dörnten geſchiehet/
Lit. C. D.E. vid. Lit. C. D. E., ja als zu Gronau (allwo Anno 1624. alle Einwohner ſich zu der Evangeliſchen Religion bekannt haben/ folglich unmöglich daſelbſt eine Catholiſche Parochie ſeyn können) der Evangeliſche Prediger den Ambts-Schaffmeiſter ſeiner Religion mit einem Catholiſchen Weibsbild copuliret/ hat die Chur-Cölniſche Stiffts Hildesheimiſche
Lit. F. Regierung dem daſigen Herrn Droſten/ laut Beylage ſub Lit. F., es hart verwieſen/ daß er ſolches zugelaſſen.

4.

Auch werden/ dem Inſtrumento Pacis Art. 5. § 31., Hildesheimiſchen Neben-Receſs §. 1. und Religions Receſs §. 11. gerade entgegen/ die Reditus und Gefälle/ welche als onera perſonalia realia auf den Güthern liegen/ von Catholiſchen Eigenthümern faſt überall den Geiſtlichen A. C. entzogen/ worüber fürnemlich Klage geführet/ die Prediger zu

Mehle/ Handorff/ Vöhrum/ Handorff Ambts-Peine/ Söhle/ Peina/ Roſenthal/ Vinenburg und Lochtum/ Groß-Frehden/ Everode und Haſeckenhuſen/ Klein-Frehden/ Burgtorff/ Schladem/ Biderlah/ Bredelem und Upen/ Ohtfreſen und Heiſſum/ Dörnten/ Nette/ Hari/ Stöhri und Bonniem/ Klein-Mahnern/ Grasdorff/ Beinemb/ Groß-Döhren/ Gronau und Ringelheimb.

5.

Iſt gegen das Inſtrumentum Pacis, auch den Religions-Receſs. §. 7./ zu Handorff auf dem dem Cloſter Reichenberg zuſtehenden ſogenanten Mönchhofe das Exercitium Religionis Romano Catholicæ neuerlich eingeführet/ maſſen in einem dazu aptirten Zimmer auf Sonn- und Feſttägen daſelbſt öffentlich Meſſe geleſen wird. Imgleichen hat der Herr Droſt von Wobersnow ſolchen Grund-Geſetzen zuwider nahe für dem Evangeliſchen Dorff Nettlingen ein Marien-Bild und Crucifix in einem kleinen Holtz/ die Ohe genant/ aufrichten laſſen. Es haben Evangelici fürnemlich über die neuerliche Einführung des Catholiſchen Religions-Exercitii ſich zu beſchweren Urſach/ weil die Erfahrung lehret/ daß/ ſo bald an einem Ort man den Römiſch-Catholiſchen Gottesdienſt zu halten beginnet/ zugleich die Religions-Gravamina gemehret werden/ indem die Catholiſche Geiſtliche ſich das jus parochiale anmaſſen/ der Evangeliſchen Prediger Gerechtſame ſchmälern/ die Unterthanen A. C. zwingen bey den gewöhnlichen Proceſſionen zu erſcheinen/ und auf allerhand Art der Gewiſſens-Freyheit Eintrag thun/ wie in Antivindiciis Statuum Evangelicorum Episcopatûs Hildeſienſis pag. 88. in mehrern dargethan und Artic. 3. 6. 8. dieſer Gravaminum davon éclatante Exempla geben.

6.

Nicht weniger fähret man fort die Evangeliſche Unterthanen an Buß- und Bet-Tagen/ ja ſo gar wohl am Grünen-Donnerſtag und Char-Freytag mit Herren-Dienſten zu belegen/ wie für nicht gar langer Zeit deswegen von Boltzumb/ Handorff/ Bettrumb/ und Lochtum/ auch Bilderlah/ Beſchwerden eingelauffen/ wodurch dann das Exercitium Religionis Evangelicæ augenſcheinlich behindert/ und der in Conformität der Friedens-Schlüſſe/ auch der Reichs- und Landes-Geſetze/ errichtete Religions-Receſs de Anno 1711. §. 12. violiret wird. Dieſem zuwider nöthiget man auch die Unterthanen A. C. mit Verſäumung des Gottesdienſtes unter ihren Fahnen den Catholiſchen Proceſſionen beyzuwohnen/ welche Beſchwerde die Einwohner des Damms für Peina/ zu Vienenburg/ Lochtum und Bilderlah/ fürnemlich erdulden müſſen. Imgleichen werden die Proceſſiones nicht dem Receſs §. 12. gemäß (wie anfänglich nach deſſen Errichtung geſchehen) bloß in dem Bezirck der Kirchhöfe/ oder in der Aembter Huf-Saat oder Fluhr/ gehalten/ ſondern man überſchreitet ſolche Gräntzen ſehr weit/ durchgehet gantze Städte und Feld-Marcken/ und werden ſonderlich in den Städten Peina und Gronau bey dieſem Actu die Canonen tapffer abgefeuret/ welche man zum gröſſeſten Aergernuß gegen die Evangeliſche Kirchen zu richten pfleget/ und dadurch der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Gottesdienſt nicht wenig ſtöhret.

7.

Ob auch wohl/ vermög des Conſiſtorial-Receſſûs §. 2. und Religions-Receſſûs §. 17. 21. die Prediger Auguſtanæ Confeſſionis ſowohl in realibus als perſonalibus nur allein dem Conſiſtorio unterworffen ſind/ und keinesweges vor die Land-Gerichte gezogen werden können; So hat dennoch das Ambt Peina in cauſa des Predigers zu Düngelbeck contra deſſen Anteceſſoris nachgelaſſene Erben/ die Schwalenbergiſchen Pupillen/ die Melioramenta betreffend/ zu erkennen ſich angemaſſet. Auch will man zu Gielde das Wittwen-Haus der Ambts-Jurisdiction unterwerffen. Dem Prediger zu Mechtshauſen iſt/ weil deſſen Vieh einigen geringen Schaden gethan haben ſolle/ beym Land-Gericht eine Geld-Straffe dictiret. Imgleichen dem Schulmeiſter zu groſſen Sohiſchen und Bültheim.

8.

Werden auch die ſo hoch verpönte Reichs-Geſetze/ ſo dann der Neben-Receſs §. 2. und Religions-Receſs §. 23/ nicht wenig verletzet/ indeme verſchiedene der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit Evangelicos auf das ärgſte traduciren und läſtern/ wie denn fürnemlich zu Peina bey der Proceſſion, welche alle Jahr am erſten Sonntag nach Trinitatis gehalten wird/ man mitten auf dem Marckt auf einer erbauten Stellage in Gegenwart der Evangeliſchen Einwohner des Damms/ welche erſcheinen müſſen/ eine Catholiſche Predigt hält / und dabey die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte auf das heftigſte angreiffet / ſchimpffet und verketzert.

9.

Endlich ſcheuet man ſich nicht / die nach allen Gött- und Weltlichen Rechten den Evangeliſchen Unterthanen zuſtehende Gewiſſens-Freyheit verſchiedentlich zu kräncken / und werden dieſelbe von einigen Geiſtlichen / ſonderlich aber den Ambts-Patribus, durch allerhand unziemliche Mittel / die in der That einen Zwang mit ſich führen / zu Verläugnung ihres Glau-
Lit. G. bens verleitet / wie denn / laut Beylage ſub Lit. G., der Ambts-Pater zu Bilderlah gantz neulich den daſigen Pförtner durch die Bedrohung / daß er ihn in der Kranckheit und letzten Todes-Noth wolle aus dem Hauſe bringen laſſen / den Catholiſchen Glauben anzunehmen genöthiget hat. Als auch Anno 1716. zu Everode ein achtzig jähriger Mann Evangeliſch worden / hat man ihn hart angegriffen / exequiret und durch viele Bedrohungen nöthigen wollen der erkanten Warheit abzuſagen.

* * *

Beylagen.

Lit. A.

Churfürſtlich-Cölniſche Stiffts Hildesheimiſche zum Conſiſtorio Auguſtanæ Confeſſionis hochverordnete Herren Conſiſtoriales und Kirchen-Räthe.

Hoch-Edelgebohrner / Hoch-Edle / Hoch-Ehrwürdige / Hochgelehrte / inſonders Hochgebietende Herren.

Ew. Excellenz, HochEdle / HochEhrwürden und Hochgelahrten Herrlichkeit / kan hiemit in unterthänigem Reſpect zu berichten nicht umbhin / wasmaſſen heut vor acht Tagen / war der 27. Martii a. c., ein hieſiger Catholiſcher Einwohner und Ackermann / Nahmens Johann Müller / geſtorben; Wie nun deſſen Frauen Bruder / Jürgen Siedentopff / mir ſolches gemeldet und gefraget: Ob demſelben was geläutet werden ſolte? habe ich mit Ja geantwortet / auch darauf das Signum, daß er verſtorben / mit den Glocken geben laſſen / aber dabey bedeutet / daß / wann ich ihn beerdigen ſolte / alsdann wäre ihm das Geläute unverſaget / woferu man aber ihn mit Catholiſchen Ceremonien und durch die Catholiſchen Patres begraben laſſen wolte / ſo könte ich die Kirche nicht öffnen laſſen / auch weder das Geläute noch die Todten-Baare / als welche in der Kirchen ſtünde / verſtatten. Worauf am verwichenen Sonntage nach dem Gottesdienſte ein Catholiſcher Einwohner hieſelbſt / Nahmens Bertram Pauli / die Anlage ſub Lit. B., nebſt einem Gruß von Ihro Hochwürden Gnaden dem Herrn Droſten von HohenEck / mir ins Hauß gebracht / welchem ich aber in Antwort ertheilet: daß / weil das Begehren wider den Receſs, woran ich verbunden / lieffe / als könte ich dem Petito nicht deferiren. Es iſt nachdem der Gogrefe hieſelbſt wieder bey mir kommen / und faſt ſehr umb obiges angehalten / ich habe aber die Unmöglichkeit / und daß ich ſolches ohne Gefahr nicht thun könte / demſelben vorgeſtellet und ſein Begehren abgeſchlagen. Als ich nun erfahren / daß ſie forti- auch wohl militari manu die Kirche öffnen und das Geläute nebſt der Baare haben wolten / ſo habe dieſen Morgen einen Notarium aus Peina langen und den Oppermann vor die Kirche ſtellen laſſen / welcher denn umb 12. Uhr Nachmittags berichtete / wie der Unter-Voat / Behrens / der Bauermeiſter Barwärd Scheidden / ein Evangeliſcher / der Krüger Bertram Pauli und Curd Langen / ein Catholiſcher Einwohner aus Dungelbeck / mit Barten / Pielhacken und Keilen vor die Kirche kommen / und gedachter Bertram Pauli einen Keil genommen und ſolchen mit dieſen Worten: Den ſchlage im Nahmen des Churfürſtens hieher / hinter die Thür / der Bauermeiſter und Curd Langen aber mit Axten und Pielhacken entſetzlich wider die Thür geſchlagen; er hätte darwider meo nomine proteſtiret und / weil er der Gewalt nicht reſiſtiren können / davon gangen. Ich habe darauf den Herrn Notarium in Preſence zweyer Zeugen ſofort requiriret / wider dieſe Violence und Gewaltthat / auch wider alles / was ſie vorzunehmen gewillet / quàm ſolenniſſimè zu proteſtiren /

und quævis competentia zu reſerviren/ welcher dem auch in Gegenwart der Zeugen/ wie ſolches durch das Inſtrumentum publicum verificiret werden kan/ gebührend verrichtet; deſſen aber ungeachtet ſind ſie fortgefahren/ die Thür ſambt denen Heſpen und Schloß entzwey geſchlagen/ hernach angefangen zu läuten und die Leiche unterm Geläute und Geſange der Catholiſchen Schüler aus Peina nach dem vorm Dorffe liegenden Kirchhofe gebracht/ daſelbſt von dem Pater mit ihren Ceremonien begraben/ die Todten-Kirche gleichfalls aufgemachet/ die Todten-Baare herausgenommen/ und hat der Pater darauf vor dem Altar die Leichen-Predigt gehalten. Nachdem nun dieſes alles verrichtet/ iſt der Unter-Vogt zu dem Schulmeiſter ins Haus kommen und geſaget/ ſie hätten nun ihre Sachen verrichtet/ er möchte mir ſagen/ daß ich die Kirche nun wieder zumachen laſſen könte. Ich habe meine Schuldigkeit zu ſeyn erachtet/ ſolches ſofort an Ew. Excellenz, HochEdele/ HochEhrwürden und Hochgelehrte Herrlichkeit zu berichten/ und weil die Kirchen noch offen ſtehen und die eine Thür deſtruct darnieder liegt/ mich Raths zu erholen/ wie ich mich fernerweit in dieſer Sache zu verhalten/ wie ich denn in Erwartung Dero Befehls mich in Ihro beharrliche Affection recommendire und mit erſinnlichem Reſpect verharre

Ew. *Excellenz*, HochEdelen/ HochEhrwürden und Hochgelehrten Herrlichkeit

Schmiedenſtedt den 4. April.
1721.

Gebeth- und gehorſamſter
Diener.
Johann Henrich Bremer.

Lit. B.

Demnach des abgelebten Ackermanns in Schmiedenſtedt/ Nahmens Johann Müllers/ EheFrau und Anverwandten hieſigem Ambte angezeiget/ daß der Ehrn Paſtor Bremer daſelbſt ſich verweigern thäte/ behuff Beerdigung vorbenanten entſeelten Leichnams das nöthige gewöhnliche Geläute zu verſtatten/ als auch die gemeine Todten-Baare zu Hintragung nach dem Kirchhofe herzugeben/ da jedoch die Glocken ſowohl als Todten-Baar der Gemeinde zugehörig/ und deren Gebrauch jederzeit den Catholiſchen zur Beerdigung/ als billig/ umb ſo mehr verſtattet worden/ als dieſelben zu Anſchaffung der Glocken und ſonſten Kirchen- und Schulen-Erbau- und Reparirung ihr deſignirtes Quantum, denen Nachbarn gleich/ contribuiret haben/ und dahero hieſiges Ambt die angegebene Verweigerung des Geläuts nicht wohl glauben kan; Als hat man für nöthig erachtet/ für erſt vermittelſt dieſes zu vernehmen/ ob gedachter Ehrn-Paſtor das geſuchte Geläute ſowohl als Todten-Baar gegen das gewöhnliche oporter reſpectivè verſtatten und ausfolgen laſſen wolte/ im widrigen Fall hieſigem Ambte nicht zu verdencken/ das nöthige hierunter zu beobachten/ als auch auf deſſen Unkoſten ſolche unjuſtificirliche Verweigerung höhern Orts zu melden. Peina den 30. Martii 1721.

E. F. von Hoheneck.
Joh. Conrad Call.

Lit. C.

Als durch Se. Hochwürden den Herrn General-Superintendenten Gudenium in Bockenemb Nahmens E. Churfürſtlichen Conſiſtorii in Hildesheim den 17. Julii dieſes Jahrs per circulares befohlen worden/ daß die Evangeliſchen Prediger ihre Gravamina in puncto Religionis, Jurium Stolæ, und wie es ferner lautete/ binnen acht Tagen einzuſenden hätten/ ſo habe ich zu End benanter nicht ermangeln wollen/ dieſem gegebenen Mandat zufolge/ folgendes gehorſambſt einzuſenden:

I.

Daß meine Evangeliſche Zuhörer/ bey dem Ambt Bilderlah wohnende/ darinn graviret werden/ daß die auf dem Ambt vor zwey Jahren erbauete neue Kirche/ ſonderlich an dem Fronleichnams-Feſte und ſonſten andern geſetzten Hagel-Feyren/

bey Straffe eines Wachslichtes beſuchen / auch mit in Proceſſion gehen und niederknien müſſen / welche / wenn ich ſie deswegen zu Rede geſtellet / geantwortet / ſie dürfften ſonſt kein Hun vor die Thür kommen laſſen / wenn ſie ſich deſſen entzögen.

II.

So läſſet ihnen der Bilderlahdiſche Pater gebieten / daß ſie ihre Copulationes, Kindtauffen und Begräbnüſſen / nicht bey dem Paſtore zu Mechtshauſſen / ſondern bey ihm müſſen verrichten laſſen / welches denn auch beſtändig / meines Abmahnens ohnerachtet / geſchehen / und ob ich wohl meine Jura Stolæ gefordert / habe ich doch nichts / an ſtatt aber derſelben wohl die Antwort erhalten / der Pater hätte es verbotten und wolte nicht haben / daß daſelbſten mir einige Jura Stolæ ſolten zugeſtanden werden / dörfften ſie alſo mir nichts geben.

Die der *Pater* meines Wiſſens *copuli*ret ſind folgende:

1.) Margrete Schreibers aus der Papier-Mühle mit einem Bergmann Anno 1714.
2.) Den Mühlen-Knecht Henning.
3.) Ludolph Ganten.
4.) Den kleinen Schweine-Meiſter Hanſen / welcher bißher Hirte in Seeſen geweſen.
5.) Den Schweine-Meiſter Curd Giebeln / welcher bißher in Mechtshauſſen gewohnet / nun aber dieſen Martini zu Ringeln auf dem Cloſter wieder Schweine-Meiſter wird.

Getauffte.

1.) Dem ſeel. Oel-Müller / Curd Weidemeyern / 3. Kinder.
2.) Des Papiermachers Kinder / welcher meines Wiſſens 4. ſind.
3.) Dem Schweine-Meiſtern Giebeln ein Kind getaufft / wie er denn auch
4.) alle die Catholiſchen Kinder / als des Krügers / Schaafmeiſters und andere getaufft.
5.) Jobſt Otterbecks Kind / welcher ſich in Mechtshauſſen aufhielt / hat er auch getaufft und das Kind aus dem Dorff tragen laſſen.

Begraben.

1.) Den HofMeiſter Unverjacht von Heſer 1712.
2.) Den Nagel-Schmidt von Kirchberg.
Dannemann / welcher vorm Bilderlahde im Kruge geſtorben / hat er auf meinen Kirchhof zu Odenhauſen begraben.
3.) Des Rinder-Hirtens Kobmanns Frau.
4.) Den Rinder-Hirten Kobmann ſelber.
1713.

Das Jus Stolæ bey einer Copulation iſt - - -	1. Thlr. 12. Gr.
Bey der Begräbnuß eines der zum Abendmahl geweſen - -	1. Thlr.
Der noch nicht zum Abendmahl geweſen - - - - - -	18. Gr.
Bey einer KindTauffe - - - - - - - -	12. Gr.

III.

Sonſten iſt mir allezeit pro annuo deputato, wie auch meinen Anteceſſoribus, vom Ambt Bilderlahde 10. Himbten Rocken / 10. Himbten Gerſten / 2½ Thlr. Geld umb Michaelis gegeben worden / welches mir auch das vergangene Jahr ſtrittig gemacht / und da ich bey Churfürſtlicher Cammer in Hildesheim umb einen Befehl an hieſiges Ambt de ſolvendo anhielt / hab ich zwar ſo weit Erhörung gefunden / daß mir das Deputat bezahlet worden / aber doch folgender geſtalt / daß mir der Ambts-Vogt hier in Mechtshauſſen reiche 10. Himbten Rocken / und der Verwalter Mey auf dem Ambte 3. Thlr. 12. Gr. vor den Gerſten und 2½. Thlr. vor LeinSaamen und vier ZeitGeld geben müſſen; Weil nun aber der Rocken vom Ambte abgenommen / und der Gerſte zu Gelde geſetzet / wider die ſchrifftliche Verſicherung / ſo von Churfürſtlicher Regierung unter des Hochſeeligſten Churfürſten Maximiliani Regierung dem damahligen Prediger Panzenbyter ſeel. gegeben worden / ſo fürchte / wo es nicht in den vorigen Stand wieder ſolte geſetzet werden / daß es dem Evangeliſchen Prediger zu Mechtshauſſen endlich gar geweigert werde.

IV.

So hat hier der Ambts-Vogt Reiche in Mechtshauſſen einen pflichtigen AckerHof und zwey KothHöfe / müſte alſo / gleich andern Aecker- und KothHöfen / davon an die Pfarre geben alle Quartal ſein vier Zeit Geld / und von dem AckerHofe nebſt dem vier

Zeit-Geld das neue Jahr / als zwey Gulden Geld / zwey Brod / zwey Mett-Würſte/ vier Zeit Geld / vom AckerHofe träget jährlich ſechs Groſchen / vom Koth Hofe vier Groſchen / und fünff Groſchen von beyden zum neuen Jahre / habe in acht Jahren von demſelben nichts empfangen / er geſtünde mir nichts / desgleichen hat er ſich auch von dem Pater auf dem Bilderlahde copuliren und ſeinen Vatter begraben laſſen / dabey ohne mein Vorwiſſen durch ſeine Knechte unſere Mechtshäuſiſche Glocke / und zwar vorm Jahre in der groſſen Hitze über anderthalb Stunde / geläutet / und als ich auf den Thurn ſtieg / den Leuthen einen Verweiß zu geben / krigt ich zur Antwort: daß ihnen ihr Herr ſolches befohlen / und wären die Glocken nicht mein / ſondern der Gemeine / er / der Vogt / könte wohl bezahlen / was daran zu Schaden gienge / hat aber weder der Kirche das geringſte / weder mir meine Gebühr / gegeben.

V.

So muß auch unterthänig dieſes mit anzeigen / daß unſere Glocken von der Gemeine ſehr mißbraucht werden / indem ſie über eine nichtswehrte Sache gleich fertig ſeyn mit Stürmen / hab mich offt dawider geleget / biß dato aber / weil die Leuthe ohne Zweiffel wider mich inſtigiret / nichts ausrichten können / bitte alſo dieſen Punct ſonderlich zu regardiren / und eine baldige Remedur deswegen zu geben / ehe unſere Glocken / welches ſehr befürchte / Schaden leiden.

VI.

Muß auch noch dieſes beyfügen / daß der Prediger öffters ohne Schuld / auf Angeben ſolcher die ihm übel wollen / ſich in das LandGericht muß ſchreiben und vor ſeinen Zuhörern herleſen laſſen / welches denn mir zu unterſchiedenen mahlen nicht ohne groſſe Betrübnüß begegnet / da ich doch / ſo viel mir möglich / mich vorſehe / daß von meinem Vieh niemand Schade geſchehe / wohl aber an meiner Länderey und Wieſen öffters groſſen Schaden mit Gedult ertragen muß.

Dieſe Puncten habe befohlener maſſen gehorſamlich einſenden wollen / womit ꝛc.

Mechtshauſſen / den 23. Julii
1720.

Süßſchlaff / Paſtor zu Mechtshauſſen.

Lit. D.

Nachdem jüngſthin an Ein Churfürſtliches Hochwürdiges Conſiſtorium Auguſtanæ Confeſſionis zu Hildesheim die biß dahin aufs neue zu führende Gravamina übergeben werden müſſen / haben ſich nach der Zeit wieder neue hervorgethan.

I.

Der neue Krüger hat auf dem Ambte tauffen laſſen / ohne mir was zu melden / da er doch ſambt ſeiner gantzen Familie Evangeliſcher Religion iſt / das Hauß auf einem von der Gemeinde erhaltenen Orte ſtehet / der Einwohner alle gemeine Onera mit abtragen / alle ringe Fälle mitthun und der Pfarre von einiger Länderey jährliche Zinſe geben muß; da ich nun durch den Schuldiener die Jura ſtolæ für mich und ihn habe fordern laſſen / hat der Wirth geantwortet: er wolle uns in geheim gerne contentiren / (ſo aber nicht geſchehen) zumahl der Ambts-Paſtor nur / weil ſelbiger im Nahmen ſeiner Geſchwiſtern die Aufſicht über das Hauß hat / ihm bey NB. Verluſt ſeiner Gnade verbotten / uns etwas wegen des Tauffens zu geben.

II.

Der hieſige AmbtsMüller ſambt ſeiner Familie / auch Evangeliſcher Religion, iſt neulich geſtorben / und verlangte von uns auf unſern Kirchhof bey ſeiner erſten Frauen begraben zu werden / welches der Ambts-Paſtor zwar wollen geſtatten / allein mit dem Bedinge / daß er uns die Leiche von der Mühlen in Proceſſion biß auf die Gemeinde entgegen bringen wolte. Weil ich nun ſolches einmahl meinem Ambte ſchimpfflich zu ſeyn erachtet / angeſehen er ſeine Glaubens Genoſſen von gemeinen Orten frey abholet / ferner meines Ambts nicht iſt / Gräntz-Scheidung zu machen / und ich nicht weiß / wo die Ambts- und gemeine Gräntze ſich ſcheidet / er auch weiter nicht wollen zugeben / daß die Leiche vorher / biß zur Abhohlung / in der Stille in ein Hauß eines von der Gemeinde gebracht würde / welches Defunctus allenfalls verlanget / ſo hat der Ambts-Paſtor die Leiche auf ſeine gewöhnliche Art auf ſeinen Kirchhof gebracht/ wider Willen des ſelig Verſtorbenen.

III.

Ein Schäffer / ſo die hieſigen Ambts-Schaafe mithütet / und mit allen Seinigen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan iſt / die Frau auch mit ihren Kindern im Dorffe Miethsweiſe wohnet / hat eine Tochter an einen Evangeliſchen Mann gegeben / und ſelbe auf dem Ambte müſſen trauen laſſen / welches am Sonntage geſchehen / da denn die Proceſſion aus der Frauen Wohnung / nahe bey unſerer Kirche gelegen / und unter klingendem Spielwerck und häuffigem Schieſſen geſchehen / und zwar unter unſerm nachmittägigen Gottesdienſte / dadurch derſelbe nicht nur turbiret / ſondern viele veranlaſſet worden / aus Neugierigkeit mit groſſem Gepolder aus der Kirchen zu lauffen; Welches dem vorigen mit anzuhängen und Eines Churfürſtlichen Conſiſtorii hoher Erkäntnüß zur Deciſion überlaſſen wollen. So geſchehen Schladen / den 26. Novembr. 1720.

(L.S.) Melchior Buſſo Ladey, Paſtor.

Lit. E.

Zum Churfürſtlich-Cöllniſchen Stiffts Hildesheimiſchen Conſiſtorio Auguſt. Conf. Hochverordnete Herren Räthe.

HochEdelgebohrner / Hochwürdige / HochEdle / Hochgelehrte / Hochzuehrende Hochgebietende Herren.

Obgleich im verwichenen 1720ſten Jahre den 27. Julii allererſt / auf erhaltenen Conſiſtorial-Befehl / hieſige Gravamina Eccleſiaſtica ſchrifftlich eingeſandt / ſo ſind doch bißher dergleichen unterſchiedliche / auch einige Neuerungen / vorgelauffen / worüber mich billich zu beſchweren habe.

I. Ratione Jerſtedt.

In dieſer Woche nach Domin. I. poſt Epiphan. Feſt. 1721. hat Jürgen Gründener ſeinen jungen Sohn vom Reichenbergiſchen Herrn Geiſtlichen (me inſcio) tauffen laſſen / die Eltern ſind zwar Catholiſch / ſie poſſidiren aber einen ordinairen Ackerhof in der Riege.

II. Ratione Handorffs.

Dominica XXIV. poſt Trinit. den 10. Novembris 1720. habe erfahren / daß vier Wochen vorher daſelbſt auf der Warte eine Tochter gebohren / deren Mutter / mit Nahmen Gertrud / unſerer Lutheriſchen- der Vatter aber Catholiſcher Religion zugethan / und dienender Knecht auf dem Cloſter Reichenberg wäre / daher ſolches Kind den darauf folgenden Dienſtag auf den Mönckhof in Handorff getragen / und von dem darauf haußhaltenden Herrn Patre getauffet ſey / die Mutter hat hernach bey ihrem Abendmahlgehen zu mir geſaget: daß ſie nicht anders gemeinet / ihre Tochter wäre zu unſerer Kirche getragen / nachhero hätte ſie erfahren / daß ihres Mannes Schweſter das Kind vom Catholiſchen Patre hätte tauffen laſſen / ihr Mann wäre nachher Dienſtlos ins Land gegangen / der Herr Pater hätte ihr auch nachgehends ſagen laſſen / ſie ſolte kommen und ſich bey ihrem Kirchgange einſegnen laſſen / aber ſie wäre zurückeblieben.

Die Michaelis 1720. ſoll ein Kind / welches auf der zur Handorffer Gemeinde gehörigen Warte von Catholiſchen Eltern gebohren worden und ohne Tauffe geſtorben iſt / von dar nach dem Cloſter Grauhof / me inſcio, gebracht und beerdiget ſeyn.

Dom. XX. poſt. Trin. 1720., als ich zu Handorff des Morgens früh / der daſigen Ordnung gemäß / Beicht hören wolte / vorher aber / meiner Gewohnheit nach / eine Buß-Ermahnung an die Beichtgehende vorm Altar verrichtete / hörete ich unvermuthlich vieles Schieſſen und klingendes Spielwerck / ich ſtutzete / nicht wiſſend / ob ein Krieges-Durchzug im Dorffe vorhanden / frug und bekam zur Antwort: daß die Magd von Mönckhoſe heute würde Hochzeit halten / wobey dieſe Freuden-Zeichen ſich funden; worauf zwar in meiner Andacht fortfuhr / jedoch mich ſehr betrübte / daß ſolchen Eingriff wieder leiden müſte.

Dann ich hatte vorher den 25. Septembr. d. a., da die vorſeyende Hochzeit mir zu erſt kund worden / ſolcherhalben an den Hochwürdigen Herrn Probſt geſchrieben / daß / weil dieſe Evangeliſche Tochter / reſpectu ihrer Eltern / an keinen gewiſſen Ort mit der Copulation verbunden wäre / ſolcher Actus mir / ihrem Beicht-Vatter / und in deſſen Pfarre ſie ſich aufhielte / gehörte / wovon ſie nicht was machte / daß ſie im Jahrdienſte eines Catholiſchen Cloſter-Förſters ſtünde / oder ihr Evangeliſcher Bräutigam einem Schäfer auf dem Grauhof gedienet hätte / zumahl ſolches keine Relationem auf Actus paſtorales mit ſich führete / ſo würde auch kein gegründetes Recht zu dieſer Copulation fürs Cloſter ſich darinn finden / daß die Braut auf dem Cloſter Vorwerck / der Mönckhof genant / ſich aufhielte / dann ſolch Vorwerck läge in meiner Filial-Pfarre Handorff / und wäre ich ratione Actuum Copulationis in ruhiger Poſſeſſion, angemercket mein Herr Præ-Anteceſſor in Officio paſtorali den 6. Januar. 1660., mein Herr Anteceſſor Domin. Cantate 1692., und ich ſelbſt ohne einige Contradiction den 16. April. 1709. Copulationes bey Perſonen / welche auf ſolchem Vorwerck ſich befunden und darauf gehöret hätten / verrichtet ꝛc. worauf er zwar ſagen laſſen: daß wegen einiger Frembden Anweſenheit nicht jetzo / doch bald / Antwort erfolgen ſolte / allein ſelbige iſt ausgeblieben und die Copulatio von ihrer Seite / zum unverneinlichen Eingriffe / obbeſagten Tages erfolget.

Domin. II. Advent. 1720. ſoll auf jetztgedachtem in Handorff befindlichen und zu ſolcher Gemeinde gehörigen / ſonſt dem Cloſter Reichenberg zuſtändigen Vorwercke / vulgò der Mönckhof genant / der ehemahlige Herr Pater Sub Prior, Henricus Lutter, welcher in vorigem Herbſte zu Oeconomiſcher Verwaltung dieſen Hof bezogen / in einem darzu aptirten Zimmer angefangen und hernach auf Sonn- und Feſt-Tagen continuiret halten Meſſe zu leſen / wozu die auf dem Hofe befindliche und im Dorff wohnende Catholiſche Leuthe / (die ſich wegen der Arbeit auf denen Clöſtern daſelbſt aufhalten) Jung und Alt, ſich gewöhnlich einſtellen ſollen.

Diß iſt nun eine Neuerung / die gar nirgends mit mag beſchönet werden / denn ob man gleich gerne zugibt / daß das Cloſter Reichenberg den Gottesdienſt in Handorffiſcher Kirche / ſolcher Gemeinde zum Beſten / vor der Reformations-Zeit zu verrichten gehabt / ſo iſt doch im XVI. Seculo die Evangeliſche Religion darinn eingeführet und im XVII Seculo durch den groſſen Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß beſtättiget / von der Zeit an auch durch Aug. Conf. zugethane Prediger richtig geführet worden / alſo daß ich des Jahrs / umb bey öffentlichem Gottesdienſte zu predigen / bey die ſiebentzigmahl hinüber reyſe / zu geſchweigen der BetStunden / ſo wöchentlich vom Schuldiener müſſen angeſtellet werden / daß aber jemahls auf dem Mönckhofe öffentlicher Catholiſcher Gottesdienſt ſey geführet worden / wird nimmer erweißlich ſeyn.

Habe es / meinen Pflichten gemäß / dem Churfürſtlichen Conſiſtorio gehorſambſt denunciiren und umb kräfftige Remedirung deſſelben anhalten ſollen.

P.P.

Nachdem die ungegründete Neuerung mit dem Miſſe halten auf dem Reichenbergiſchen Cloſter Vorwercke in meinem Filial Handorff unlängſt pflichtmäßig denunciiret / hat daſiger Schulmeiſter mir hinterbracht / daß beſagter Miſſe haltender Herr Pater die Woche herdurch auf ſolchem Vorwercke ordentlich auch Schule halte / wohin die Catholiſche Dorff-Einwohnere ihre Kinder täglich ſchickten / wodurch ihm (dem daſigen conſtituirten Schulmeiſter) das Schul-Geld entzogen würde / welches ſolche Kinder ihm ſonſt gebracht / wann ſie freywillig zu ihm gekommen / und das Leſen in ſeiner Unterweiſung erlernet hätten / wie nicht minder die Evangeliſchen auf den Clöſtern ſich befindende Eltern ihre kleine Kinder in die Cloſter-Schule / zu Erlernung des Leſens / ſendeten. Weil nun über dem ſolche Einführung des öffentlichen Exercitii Religionis Catholicæ zu Handorff wider das Inſtrumentum Pacis und die Obſervance des 1624. Jahrs läufft / als bin ich verbunden / dem Churfürſtlichen Conſiſtorio es gehorſambſt zu melden.

Levin Chriſtian Märtens, Superint. & Paſtor zu Jerſtedt und Handorff.
Den 29. Januar. 1721.

Lit. F.

Unſern freundlichen Dienſt zuvor / Edel- und Ehrenveſter / ſonders günſtiger guter Freund.

Wir ſchlieſſen dieſem abſchrifftlich bey / was an uns der Vicarius PP. Dominicanorum und zeitiger Ambts-Paſtor daſelbſt / wegen einiger von dem daſigen Lutheriſchen Prediger Clodius jüngſthin unternommener Copulation des Ambts-Schaffmeiſters mit der AmbtsKöchin denunciando gelangen laſſen und dabey zu verfügen gebetten hat.

Gleichwie nun um deſtoweniger zu begreiffen ſtehet / was denſelben bewogen haben mag / ermeldte Verlobte / beyde auf dem AmbtHauſe wohnende

Perſonen/ abſonderlich da die Braut Catholiſcher Religion iſt/ an beſagten Evangeliſchen Prediger zur Copulation zu verweiſen/ und alſo demſelben hierunter die Ambts-Jurisdiction gleichfalls ſelbſten zu untergeben/ und der Catholiſchen Religion dadurch ein ſo ſchädliches Præjudicium zuzufügen/ als Jhro Churfürſtliche Durchleucht/ unſer gnädigſter Landes-Fürſt und Herr/ dieſes ſtraffbare und bey jetzigen Conjuncturen weit ausſehende Beginnen ſehr hoch empfinden und ſonderlich ahnden werden.

Alſo wollen wir demnach über dieſes Factum deſſen Verantwortung nebſt ausführlich- und wahrhafftem Berichte innerhalb den nechſten acht Tagen unfehlbar erwarten/ umb zu ſehen/ auf was Art und Weiſe dieſer ſchädliche Eingriff/ als welcher eine gar übele Folge nach ſich ziehen dörffte/ ſo fort redreſſiret und der Gebühr nach geahndet werden möge. Wie wir dann binnen berührter Friſt auch unfehlbar berichtet ſeyn wollen/ was es mit dem Büttger Mey für eine Bewandnüß habe/ ob derſelbe ſich auch mit eheſtem zu verheyrathen gewillet/ und der Prediger oder Paſtor in der Stadt Gronau die Copulation dabey gleichfalls zu verrichten intentioniret ſey/ umb deswegen ebener maſſen zulängliche Verordnung thun zu können. Wir ſeynd ſonſt demſelben freundlich zu dienen willig. Geben Hildesheim den 8. Novembr. 1720.

Churfürſtlich-Cöllniſche zur Regierung des Hochſtiffts Hildesheim verordnete Stadthalter/ *Vice*-Cantzler und Räthe.

C. W. Sierstorff.
J. L. Eickhof.

Dem Edel- und Ehrenveſten/ unſerm ſonders
günſtigen und guten Freunde/ Johann
Wilhelm von Dumbstorff/ Droſten zu
Gronau.

Præſ. den 14. Novemb. 1720.

Lit. G.

Extractus Schreibens des Predigers zu Mechtshauſen/ J. Z. Süßſchlaffs/ de dato 14. Maji 1721.

LEbe hier an einem Ort/ nicht weit vom Ambte Bilderlah/ welche daſelbſt ſich befindende Evangeliſche mir eingepfarret ſind/ nun aber nimmt der Pater alle vorfallende Jura Stolæ nicht allein de facto hinweg/ ſondern macht auch mir meine Leuthe abwendig/ und die er nicht zu ſeinem Glauben bringen kan/ die inſtigiret er/ daß ſie nicht an meine Pfarre gebunden/ ſondern hätten Freyheit/ hinzugehen wo ſie wolten/ welches dann auch von einigen bißher geſchehen/ die dann auch mir dasjenige/ was ſonſten meine Anteceſſores gehabt/ würcklich vorenthalten; Ja er hat auch noch neulich den alten Pförtner in der Marter-Wochen/ einen alten einfältigen Mann/ in ſeinem Letzten genöthiget/ ſeinen Glauben anzunehmen/ und demſelben in Wegerungs-Fall gedräuet aus dem Hauſe bringen zu laſſen.

Des Hochſtiffts Hildesheim Hochanſehnliche Stände Auguſtanæ Confeſſionis.

Hochwohlgebohrne/ Hoch- und WohlEdle/ Veſte und Hochgelahrte/ Gnädige/ Hochgebietende und Hochgeehrte Herren/

EW. Hochwohlgebohrne/ Gnaden/ Hoch- und WohlEdle/ Herrlichkeiten auch Gunſten/ wird leyder! mehr als zu viel aus denen von Schmiedenſtedt/ Adenſtedt und andern Orten des Ambts Peine/ an Ein Churfürſtliches Conſiſtorium Auguſtanæ Confeſſionis übergebenen ſchrifftlichen Gravaminibus bekant ſeyn/ was die Herren Beambte des Hauſes Peine/ mit Zuziehung derer in unſern Gemeinden Catholiſchen eingeſeſſenen/ auch theils unſerer eigenen Religion zugethanen eingepfarreten/ (welche man durch pœnal-Befehle conſtringiret und intimidiret) für Attentata zu unternehmen ſich nicht entſehen/ alſo und dergeſtalt/ daß ſie ſonderlich bey denen Sepulturen ihrer abgeſtorbenen GlaubensGenoſſen unſere verſchloſſene Kirchhöfe und KirchThüren violenter öffnen und erbrechen/ ihres Gefallens Gräber machen und die Glocken läuten/ auch wohl die Todten-Baaren clandeſtinè unter unſerm Gottesdienſte aus der Kirchen hinwegnehmen/ wie ſolches zu Groſſen-Sohlſchen geſchehen/ ihre Patres von Peine/ auch den Catholiſchen Paſtorem von HohenHameln / jene bey denen Trans- dieſen aber bey denen Cis-fuſanis, theils in der Kirchen / da man dieſelben erbrochen / theils auf denen Kirchhöfen bey den Gräbern aufſtellen / da ſie einen Sermon halten müſſen. Leget man ihnen gleich den jüngern Receſs vor / der ſie von ſothanen Attentatis abmahnet / muß man hören / derſelbe ſey violento modo gemacht / und daher annullirt / daß ſie nicht nöthig hätten denſelben pro regula & norma anzunehmen / und was des mehr iſt. Wobey man noch diß notanter anführen muß / wenn an unſern Pfarr-Häuſern was zu bauen und zu beſſern / da die Catholici billig pro quota concurriren müſten / wollen die Herren Beambte unſere eingepfarrete dahin obligiren / jenen den Gebrauch ihrer Kirchen bey ihren Actibus ſacris zu geſtatten und öffnen zu laſſen / und das unter dem Prætext, Sie / die Lutheraner / hätten Macht mit ihren Kirchen zu thun was ſie wolten / und wären nicht gehalten / ihre Paſtores deswegen zu hören und zu fragen. Als nun dieſe und dergleichen wider den Religions-Frieden lauffende Attentata von gefährlicher Conſequence und ultimò dahin zielen / unſere Schäflein ſenſim auf frembde Weyde zu führen und unſere Kirchen gantz zu occupiren; So zwinget uns die vor Augen ſchwebende Gefahr / zu Ew. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und WohlEdlen / Herrlichkeiten und Gunſten / unſere Zuflucht zu nehmen / gehorſambſt / idque per vulnera crucifixi & reſuſcitati Servatoris noſtri bittende / uns in dieſen omineuſen Troublen nachdrücklich zu aſſiſtiren / und uns gnädig auch hochgeneigt Manutenence zu verſchaffen / ſonderlich wollen wir auch gebetten haben / uns ein zulänglich Conſilium zu ertheilen / wie wir uns bey jenen Attaquen zu verhalten haben. Wir ſolten zwar / ſonderlich was das letzte betrifft / uns billig bey Einem Churfürſtlichen Conſiſtorio gemeldet haben; Es iſt aber leider notorium, was der Todt / auch die Maladie, allda bißhero vor Obſtacula gemacht haben / und noch machen / daher bey Ew. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und WohlEdlen / Herrlichkeiten und Gunſten / wir uns zu addreſſiren nicht umbhin können. Und damit an gnädiger auch hochgeneigter Willfahrung nicht zweiffeln / promittiren wir durch unſere eigenhändige Unterſchrifft und Nahmen davor alle ſchuldige Obſervance und Vorbitte bey GOtt / der unſer aller beſter Schutz-Herr ſeyn muß.

Johann. Daniel Wanzelius mppr. Paſtor Schwiechelenſis & Miniſterii Peinenſis Senior.
Johann. Herm. Timæus, Paſtor Roſenthal.
Balthaſ. Bartölken, Paſtor Vörnenſis.
Joh. Diet. Wilcken / Paſtor Mernenſis.
Joh. Joach. Wolter, Paſtor Soſmarienſis.
Caſpar Georg König, Paſtor Bierbergenſis.
Henning Chriſtian Rutenberg, Paſtor Solſchemenſium.
Joh. Daniel Bötticher, Paſtor Adenſtedenſis.
Andreas Oldendorp, Paſtor mega Lafferdenſis.
Rudolph. Auguſt. Nohturfft, Paſtor Lengedenſis.
Joh. Wilhelm. Neubauer, Paſtor Munſtetenſis.
Joh. Henr. Bremer, Paſtor Schmiedenſtedtenſis.
Caſpar. Erneſt. Korff, Paſtor Woltorffienſis.
Johann. Georg. Gottlieb Polmann, Paſtor Rubereuſis & Wenſenſis.
Johann. Julius Keidel, Paſtor Düngelbecenſis.
Ludolph. Herm. Engelking, Paſtor Handorffienſis.

Præſ. den 29. Maji 1721.

Species Facti.

Des Hochſtiffts Hildesheim Hochanſehnliche Stände Auguſtanæ Confeſſionis.

Hochwohlgebohrne / Hoch- und WohlEdle / Veſte und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgebietende und Hochgeehrte Herren /

EW. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und WohlEdlen / Herrlichkeiten und Gunſten / kan hiedurch nicht verhalten / wasmaſſen die Herren Beambte des Hauſes Peina bey Beerdigung des hieſigen Freyherrlichen Metternichſchen Conductoris / Knieſtens / ſeiner abgelebten Catholiſchen Frauen am 23. Maji a. c. ein gar violentes Factum zu vollbringen ſich nicht entſehen. Es kam anfänglich der Gogreve von Groſſen-Schlſchen / Böſe genant / zu mir / und nachdem er einen Gruß von dem Herrn Droſten vermeldet / verlangete er mündlich Permiſſion, die berührte Leiche ritu Catholico auf hieſigem Kirchhof zu begraben. Als ich mich darauf nichts erklären wolte / ſondern ſchrifftliche Commiſſion zu ſehen verlangete / producirte er endlich ſolche / des Inhalts: Den Paſtorem zu Roſenthal zu bedeuten / daß er die Sepultur verſtatten und ſich derſelben nullo modo opponiren ſolte. Als mich nun der jüngere Receſs gantz anders informiret und einen gantz andern Methodum vorſchreibet / provocirte ich auf denſelben / den aber der Gogreve als eine Conſtitutionem violento modo factam (wie die Catholici jetzo ordinair vorſchützen) verwarff / wie ich darauf ein Klag-Libell producirte / welches Churfürſtliche Regierung Anno 1719. den 20. Martii wegen einer Abendlichen Beerdigung allhie bey Churfürſtlichem Conſiſtorio wider mich übergeben / darinn ernante Regierung apertè ſetzet: ohne des Paſtoris Bewilligung könne keine Beerdigung auf unſern Kirchhöfen geſchehen / regardirte der Gogreve auch auf dieſes nicht / ſondern ließ ſich vernehmen / wenn ich gleich nicht condeſcendirte / würden ſie dem ohngeachtet die Sepultur bewerckſtelligen / daraus denn erhellet / wenn die Prediger gleich in ſolchen Fällen begrüſſet werden / daß es bloß pro forma geſchehe; Wie der Gogreve darauf Abſchied nahm / ſiſtirte er ſich / nach abgeſtatteter Relation auf dem Freyherrlichen Hauſe / mit dem Conductore Knieſten / der ein Reformatus heiſſen will / auch mit dem Catholiſchen Unter-Vogte von Bierbergen / Fahlen / item einem Todtengräber von Peine / vor dem Kirchhofe / der verſchloſſen war / ließ durch den Unter-Vogt eine Barte aus hieſigem Kruge holen / welche derſelbe ohne Conſens und Vorwiſſen des Krügers hinweggenommen / ſchlug damit Schloß / Krampe und Anwurff / me præſente & clarâ voce proteſtante, hinweg / und drunge mit ſeinen Handlangern auf den Kirchhof hinauf / da ſie nach langem diſputiren mit mir und einigen meiner eingepfarreten endlich einen Ort de facto occupirten / da ſie conjunctis viribus, nachdem der Gogreve den erſten Stich gethan / ein Grab öffneten und verfertigten / worauf der Leichen-Proceſſus mit allen Ceremonien vollenzogen wurde / wobey die Catholiſchen Schüler aus Peine ſungen / auch der renommirte Prætendenten Freund aus dem Peiniſchen Capuciner-Cloſter / P. Jordan, öffentlich auf unſerem Kirchhofe gar emphaticè perorirte.

Merckwürdig iſt bey dieſer Leiche geweſen / daß von meinen eingepfarrten kein eintziger aſſiſtiren und Handreichung thun wollen / ſo gar wie einem und andern bey 20. G. Straffe die Leiche mit zu tragen anbefohlen / hat man ſich geweigert / und ſcheinet es / daß meine Zuhörer / vom gröſſeſten biß zu dem kleineſten / dieſe Violence mit mir ſich zu Hertzen ziehen / wozu unſere Hochgeehrte Herren Beambte ſo viel weniger berechtiget geweſen / da man der Pfarre / Schule und Kirche / alles verweigert und entziehet / was vor dem an Juribus Stolæ von dem Freyherrlichen Hauſe entrichtet worden / ja ob man gleich Mandata Executorialia an das Churfürſtliche Ambt aus dem Conſiſtorio gebracht / hat man dieſelbe / wie leider viel geſchehen / und künfftig noch wohl mehr geſchehen möchte / nicht attendiret noch exequiret.

Weil nun jenes ein factum merè pacifragum, woraus gar gefährliche und unſerer Religion höchſt nachtheilige Suites zu beſorgen / ſo dringet mich die höchſte Noth / Ew. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / auch Hoch- und WohlEdlen / Herrlichkeiten und Gunſten / dieſes klagend vorzutragen und ihre höchſtnöthige Aſſiſtence zu ſuchen. GOtt erwecke und ſende doch endlich einen Moſen / der uns vor dem heiſſen Ziegel-Ofen abkühle / damit es uns nicht gehe wie einer belagerten Veſtung / welche / wann die Belagerung continuiret / ein Auſſenwerck nach dem andern den Feinden cediren muß / biß ſie gar endlich übergehet.

Johann. Hermann. Timæi, Paſtor
Roſenthal.

Præſent. den 29. Maji, 1721.

Num. XXVII.

Die im Hoch-Stifft Oßnabrück abſeiten der Römiſch-Catholiſchen contra Statum Anni 1624. zum Præjudiz der Evangeliſchen Religion, wie auch ſonſt in Politicis contra Inſtrumentum Pacis & Capitulationem perpetuam unternommene Attentata betreffend.

ES iſt eine feſt-ſtehende ausgemachte Sache/ daß/ gleichwie Krafft Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes de 1648. im gantzen Römiſchen Reich Teutſcher Nation, alſo beſonders auch im Hoch-Stifft Oßnabrück/ noch darzu vermöge der zu folge gedachten Inſtrumenti Pacis Anno 1650. errichteten perpetuirlichen Capitulation alles ſowohl in Sacris, als Politicis, nach dem Statu Anni 1624. reguliret/ und worinn etwa in einem oder anderem davon abgegangen ſeyn möchte/ unausſetzlich remediret/ und alles auf den Fuß/ wie ſelbiger in beſagtem Jahr unſtreitig geweſen/ unumgänglich wieder reſtituiret werden müſſe.

Da nun dergleichen Abtritte in beſagtem Stifft und Stadt Oßnabrück ſich in gar verſchiedenen wichtigen Puncten gleichfalls hervor gethan/ und beſonders abſeiten des Dohm-Capituls zu Oßnabrück und der ſo genannten Archidiaconorum, faſt täglich tentiret werden; ſo haben des jetzt regierenden Biſchoffs/ Herrn Ernſt Auguſts ꝛc. Königl. Hoheit/ von erſter Zeit Ihrer Regierung an/ dieſe Unordnungen und Confuſiones ab- und alles/ wie gedacht/ in Sacris & Politicis nach dem Inhalt erwehnten Frieden-Schluſſes und gedachter immerwährender Capitulation, vornehmlich auch in beyden dieſen Grund-Geſetzen zum Fundament gelegten *Anno regulativo 1624.*, auch ſonſt die unter beyderley Religion ſtabilirte Æqualität in Conformität mehrgemeldter Capitulation wieder herzuſtellen/ aus Landes-Väterlicher Sorgfalt ſich um ſo vielmehr billig äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen/ weil ohne ſothane Remedirung der innerliche Ruheſtand des Ihro anvertrauten Fürſtenthums und Hoch-Stiffts Oßnabrück und das wahrhaffte gedeyliche Aufnehmen und Wohlſtand Ihrer Unterthanen nicht zu hoffen.

Ihre Königliche Hoheit haben zu ſolchem Ende Dero Dohm-Capitul/ als mit und unter deſſen Concurrenz dieſer gemein-nützliche Zweck ſo viel füglicher zu erhalten ſtehet/ deßhalben/ wie aus Lit. A. B. und C. zu erſehen/ noch am 18. Sept. 1719. in gnädigſten Terminis belanget/ und billig gehoffet/ es würde daſſelbe/ als welchem dermahlen auch die Adminiſtration des Vicariats in Spiritualibus von des Metropolitani Churfürſtl. Durchl. zu Cölln aufgetragen iſt/ hierzu concurriret/ und nicht weniger ſeines Orths alle gute Beforderung gern beygetragen haben; Sie haben aber aus des Dohm-Capituls ſowohl gegen dieſelbe/ als gegen Ihre Königl. Majeſtät von Groß-Britannien gethaner unvermutheter Erklärung ſub. Lit. D. und E. gantz ungern und faſt befremdlich wahrnehmen müſſen/ aus was nichtigem Vorwand/ ohne Grund vermeintlich beſorgter Weiterungen/ daſſelbe ſich dieſem guten Abſehen widerſetzen/ und unter wenigſtens vorgegebener Beyſtimmung höchſtgedachtem Metropolitani Churfürſtl. Durchl. es gäntzlich decliniren wollen.

Lit. A. B. C.

Lit. D. E.

Da doch/ was den in gedachter Beylage Lit. B. gemeldten Diviſions-Receſs belanget/ nicht nur beſage Lit. F. das Dohm-Capitul die dem Evangeliſchen Theil darinn zugefügte groſſe *Læſion* und des gantzen Wercks Ungültigkeit bereits in Anno 1663. ultrò erkannt/ und auf anderweite gleiche Theilung der Kirchen-Güther in parochiis mixtis & Simultaneis ſelbſt angetragen/ ſondern es iſt auch dieſer prætendirte Theilungs-Receſs von dem Durchläuchtigſten Haus Braunſchweig-Lüneburg/ wie e. g. aus Lit. G. und H. zu erſehen/ bey allen Gelegenheiten widerſprochen worden.

Lit. F.

Lit. G. H.

Die in Lit. C. von unumgänglicher Nothwendigkeit erachtete Redreſſirung aller contra Statum Anni 1624. &c. ſich bishero in geiſt- und weltlichen geäuſſerter Veränder- und daher weiters erfolgter vieler Unordnungen aber betreffend/ iſt wohl zu verwundern/ wie desfalls bey jemanden annoch einiger Zweiffel mit Grund und im Ernſt walten/ und noch weniger wie jemand/ der zumahlen hierunter Hand mit anzulegen/ und dazu zu helffen verbunden ſeyn muß/ ſolches noch gar zu verhindern und vor unnöthige Weiterungen auszugeben ſich in den Sinn kommen laſſen könne/ ohne die in dem *Artic. XVI. Inſtrum. Pac. Weſtphalicæ §. qui vero &c. 4.* angedrohete Ahndung ſich zuzuziehen.

Conf. *Art. V. d. Inſtrum. Pac. §. utriusque Religionis 50.*

Von dieſen *contra Statum Anni 1624.* und alſo wider den klaren Inhalt des Inſtrumenti Pacis und Oßnabrückiſcher perpetuirlicher Capitulation ſich würcklich noch ohne alle Remedirung findenden Puncten vor dieſesmahl nur einiger gleichſam Exempels-Weiſe zu gedencken/ ſo beſaget (1.) der Augenſchein/ daß in der Stadt Oßnabrück ein aus etlich und zwantzig Religioſen beſtehendes Jeſuiter-Collegium noch würcklich vorhanden/ da doch in Anno 1624. kein einiger von dieſem ſens Orden ſo wenig in der Stadt / als in dem gantzen Land geweſen / die poſt Annum 1650. zu Verwaltung des Predigt-Stuhls und der Kinder-Lehre in der Dohm-Kirche per conniventiam nachgeſehene Geſtatt- und Geduldung zweyer Jeſuiter auch von Rechts-wegen ſchon längſt ceſſiret / geſchweige / daß mit noch mehrer und offenbar-unwiderſprechlicher Infraction des Inſtrumenti Pacis jetzt-erwehnte Connivenz noch dazu dergeſtalt hätte mißbrauchet / und an ſtatt der in ſo geringer Anzahl auf eine Zeitlang toleriirter zweyer Jeſuiter / ein gantzes formelles Collegium dergeſtalt eigenmächtiger ſtraffbarer Weiſe angeleget werden ſollen oder können.

Was deshalben von des damahls deſignirten Biſchoffs zu Oßnabrück Hochfürſtl. Durchl. unterm 6. Dec. 1652. an das Dohm-Capitul abgangen / von dieſem unterm 22. Febr. 1653. darauf geantwortet worden / imgleichen was Bürgermeiſter und Rath der Stadt Oßnabrück / bey nicht erfolgter Frieden-Schluß- und Capitulation-mäßiger Remedirung in Annis 1652. und 1657. vor Proteſtationes, um ihre Befugnis in Salvo zu halten / und derſelben kein Præjudiz zuzuziehen laſſen / vor Notarien und Zeugen einwenden / und gehörigen Orths inſinuiren laſſen; ſolches alles / und was es mit dieſem Punct vor eine eigentliche Bewandnüſſe habe / iſt aus denen
I.K.L.M. ſub. Lit. I. K. L. M. beyliegenden Abſchrifften / aus kurtz hiervor ſub Lit. F. ſchon angefügtem Extractu aber zugleich dieſes zu erſehen / wie man auch noch in Anno 1663. abſeiten des Dohm-Capituls ſich angelegen ſeyn laſſen / um Mittel auszufinden / damit die Jeſuiter in der Stadt Oßnabrück mit Beſtand feſt geſetzet werden möchten.

(2.) Beruhet gleichfalls in Land-kündiger Notorietät / daß in der Stadt Wiedenbrück contra Statum & obſervantiam Anni 1624. ein vorhin da nicht geweſenes Catholiſches Mönchen-Cloſter neuerlich geſtifftet und angebauet worden.

(3.) Iſt ebenmäßig bekandt / daß der Convent im ſo genannten Nattrupper-Cloſter zu Oßnabrück Anno 1624. nur ein aus kaum ſechs Ordens-Perſohnen beſtehendes *Clauſtrum* oder verſchloſſenes Cloſter geweſen; jetzo aber wird allda von etlich und zwantzig und zuweilen bis dreyßig Mönchen nicht nur ein offent- und ordentliches ſtarckes Exercitium Religionis Catholicæ gehalten / ſondern es werden auch die Ordens-Leuthe deſſelben Cloſters überall in der Stadt Oßnabrück und auf das Land zu Verrichtung der Sacrorum ausgelaſſen / und / mit gröſter Beſchwehrde der armen Unterthanen / (von welchen nunmehro der Unterhalt vor 20. bis 30. Perſohnen zuſammen gebettelt wird / da ſonſt nur kaum ſechs derſelben ſolchergeſtalt unterhalten werden dörffen) zu Einſammlung allerhand nöthiger Victualien und Geld-Beytrags herum geſendet.

(4.) Iſt nicht weniger in dem Schweſter-Cloſter oder ſo genanntem Marien-Städtchen zu Oßnabrück ein ebenmäßig-ordentlicher Catholiſcher Gottes-Dienſt mit offentlichem Glocken-Geläute / contra obſervantiam Anni 1624. notoriam, eingeführet worden.

(5.) Sind hin und wieder faſt durchs gantze Land verſchiedene Catholiſche *publica* und *privata Religions-Exercitia contra Statum Anni 1624.* eigenmächtig eingeführet / viele *Crucifixe*, Bilder-Stöcke / Capellen und ſo genannte Heiligen-Häuſer contra obſervantiam dicti Anni 1624. eigenmächtiger neuerlicher Weiſe an die offene allgemeine Heer-Straſſen und ſonſt hin und wieder in nicht geringer Anzahl geſetzet und erbauet.

(6.) Sind auch ſonſt ſowohl bey der Dohm-Kirche / als auch anderswo / Veränderungen *contra Statum Anni 1624.* vorgenommen worden; wovon hiernechſt ein mehrers beygebracht und angeführet werden ſoll.

(7.) Iſt auch ein auf unzuläßigen in dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden / auch darauf fundirter perpetuirlicher dieſes Stiffts Capitulation höchſt-verbotenen puren Gewiſſens-Zwang auslauffendes Unternehmen / daß bey vorſeyenden Heyrathen beyderley Religion zugethaner Perſohnen / allwo zumahl abſeiten des Römiſch-Catholiſchen Theils eine Diſpenſation nach ſelbigen Principiis erfordert wird / ſothane Diſpenſation von dem letzt-verſtorbenen Vicario Generali ſo wenig als dem bemeldtes General-Vicariat nunmehro adminiſtrirenden Oßnabrückiſchen Dohm-Capitul / nicht anderſt ertheilet werden wollen / und noch kürtzlich purè verweigert worden / es wäre dann / daß der Evangeliſche Theil ſich vorher zur Römiſch-Catholiſchen Religion bequemen würde und wolle; wie aus gedachten Vicarii Generalis, ſo gar durch den
Lit. N. Druck publicirten Patent ſub Lit. N. und dem über des beſagten Dohm-Capituls noch vor wenig Tagen declarirte gleichmäßige Verweigerung / eingekommenen Beſchwerungs-Memorial
Lit. O. ſub Lit. O. in mehrem / zugleich aber auch dieſes nicht ohne groſſe Verwunderung zu erſehen / daß man abſeiten des bemeldten General-Vicariats die ſeiner Religion nicht / ſondern der im Römiſchen Reich / zumahl in ſolchem Stuck gleiches Recht habenden Evangeliſchen Religion Zugethane / ſo gar mit dem Nahmen der Infidelium (welcher vor Juden / Türcken und Heyden gehöret) in facie totius Imperii zu belegen / keinen Scheu träget.

Uber dieſes hat es auch in *politicis* und weltlichen Sachen an verſchiedenen und gar mercklichen *contra Statum Anni 1624.* und wider den deutlichen Inhalt der perpetuirlichen Capitulation unternommenen Attentatis nicht gefehlet / unter welchen dann (eines mehreren vor dißmahl noch zu geſchweigen) die von denen *Archidiaconis* affectirte / und mit der Landes-Fürſtlichen allerdings gleich-völlige *Civil-Jurisdiction* inſonderheit gehöret / ob wohl der Ungrund ſolcher Prætenſion dermaſſen offenbar / daß billig zu verwundern / wie man nichts do weniger ſich dergleichen wider wenigſtens vermuthetes beſſeres Wiſſen (ne quid gravius dicatur) anmaſſen / und noch dazu als ein groſſes Gravamen angeben möge / daß der Landes-Herr ſolches nicht leiden / noch in ſeine Jurisdiction dergeſtalt eingreiffen / ja dieſelbe ſich faſt zum gröſten Theil gar entziehen laſſen wolle.

Es iſt nun zwar ſchon in dem Cöllniſchen *Metrepolitan-Synodo de Anno 1322.* (deſſen Decreta in dem Oßnabrückiſchen Majore und übrigen Synodis wieder offentlich abgeleſen und völlig approbiret) *cap. 17.* mit ausdrücklichen Worten ſtatuiret:

> *Ut de cauſis ad forum ſeculare ſpectantibus judices Eccleſiaſtici ſe nullatenus intromittant, ſed quam citò inter litigantes de hoc exceptum fuerit, coram ipſis judicibus Eccleſiaſticis & oſtenſum, ſicut de jure fuerit faciendum, cauſam ad judicem ſecularem remittere non poſtponant.*

Nächſtdem auch generaliter die heutige Jurisdictio und Macht der Archidiaconorum von dem *Concilio Tridentino cap. 3. ſeſſ. 24. de Reformat.* gar deutlich beſchrieben:

> ibi: *Archidiaconi autem, Decani & alii inferiores in iis Eccleſiis, ubi hactenus viſitationem exercere legitimè conſueverunt, debeant quidem aſſumto Notario de conſenſu Epiſcopi deinceps per ſemet ipſos tandem ibidem viſitare, viſitatores etiam à Capitulo deputandi, ubi Capitulum jus viſitandi habet, prius ab Epiſcopo approbentur, ſed non ideo Epiſcopus vel, eò impeditò, ejus viſitator easdem Eccleſias ſeorſum ab his viſitare prohibeatur, cui ipſi Archidiaconi vel alii inferiores viſitationes factæ infra menſem rationem reddere & depoſitiones teſtium ac integra acta ei exhibere teneantur non obſtantibus quacunque conſuetudine, etiam immemoriali, atque exemptionibus & privilegiis quibuscunque.*

Ob nun aber wohl / vermöge des aus dem Mertopolit. Synodo erſt angezogenen Textes / alle
weltliche Gerichtbarkeit denen geſamten geiſtlichen Richtern ſchlechterdinge abgeleget / und in dem
Tridentiniſchen Concilio ferner ſtatuiret / daß alle Conſuetudines, Privilegia und Exemtiones,
welche denen Archidiaconis ein mehres / als daſelbſt nahmhafft gemacht / an Macht und
Gewalt beylegen / von gantz keinen Kräfften ſeyn ſollen / in ſolchem Abſehen auch der vorige Biſchoff /
Cardinal Frantz Wilhelm / denen Archidiaconis (wie aus des Dohm-Capituls damahliger Vorſtellung
ſub Lit. P. abzunehmen) das jenige / was ſie in Anno 1624. exerciret zu haben / und in Lit. P.
deſſen rechtlicher Poſſeſſion vel quaſi ſie zu ſolcher Zeit geweſen zu ſeyn der Gebühr beweiſen könten /
vermuthlich aus der Urſache kaum zuſtehen wollen / damit ſie ſolchergeſtalt in Anſehung jetzt-erwehnten
Concilii Tridentini ihr Gewiſſen allerdings rein behalten und nicht beflecken möchten;

So haben jedoch mehr-höchſtgedachten jetzigen Herrn Biſchoffs zu Oßnabrück Königl.
Hoheit / um denen Archidiaconis den Scheffel / wie man zu reden pfleget / voll zu meſſen / den
Beweiß ſothaner *in Anno 1624.* gehabter *Poſſeſſion* durch die ſub Lit. Q. beyliegende / auch ſchon Lit. Q.
längſt in volle Krafft Rechtens getrettene Special-Decreta, annoch verſtattet / und ihrem Catholiſchen
Geiſtlichen Gewiſſen gern überlaſſen / ob und wie weit Sie daran / wann Sie auch mit ſelbigen
auszukommen vermöchten / der vorhin angezogenen Sanction des Tridentiniſchen Concilii zuwider /
profitiren zu können oder zu wollen vermeinen möchten.

Es iſt nun ſolcher Beweiß nicht nur bis hierher nicht geführet / oder das geringſte davon
beygebracht / vielmehr aber aus der Beylage ſub Lit. R. zu erſehen / wie unter nächſt voriger Lit. R.
Regierung / da doch das geheime Raths-Collegium ſelbſt aus drey à vier Oßnabrückiſchen
Dohm-Capitularen und reſpectivè Archidiaconis vornemlich beſtünde / der noch lebende / und
einen gleichſam geſchwohrnen Verfechter der ſonſt noch ſo ungegründeten Archidiaconaliſchen Prætenſionen
abgebende Commiſſarius Buſch am 18. Febr. 1709. vor ein Atteſtatum diesfalls geſuchet /
(deſſen es doch bey der faſt unverſchämter Weiſe jactirten Land-kundigen *Notorietät* nicht
bedurfft / oder zum wenigſten ſolchergeſtalt nicht der geringſte Zweiffel dabey hätte ſeyn können)
und was vor ein Decretum er darauf erhalten.

Nechſt dieſem hat das Dohm-Capitul nach erfolgtem Todes-Fall des letzt vorigen Biſchoffs
zu Münſter / welcher zugleich Dohm-Probſt zu Oßnabrück war / contra tenorem Capitulationis
perpetuæ, und allda beſage Lit. S. zum Fundament liegendes altes unverrücktes Herkommen / Lit. S.
mithin auch in ſpecie contra Statum & obſervantiam Anni 1624. die unbegründete Prætenſion
zu formiren / ſich neuerlicher Weiſe in den Sinn kommen laſſen / daß præcisè der jedesmahlige
Dohm-Probſt / und zwar unter dem weder in dem gantzen Contextu der perpetuirlichen
Capitulation mit dem geringſten Titel befindlichen / noch vorher jemahls gebrauchten Prædicat
eines Cancelley-Præſidenten / in derſelben Land-Cancelley / auch wider eines zeitlichen Biſchoffs
und Landes-Fürſten Willen / adhibiret / und ohne demſelben einſten ein Wort davon zu ſagen / alſo
ohne deſſen Wiſſen / zu ſothanen eingebildeten *Præſidenten*-Ambt ex proprio quaſi jure zugelaſſen
werden müſſe;

Da doch dem Dohm-Capitul nicht unbewuſt ſeyn könne / wenigſtens dermaſſen unbekandt / wie es hierbey ſcheinet affectiren zu wollen / billig nicht ſeyn ſolte / daß die *Adhibirung* des Dohm-Probſten / oder eines andern Dohm-*Capitularis ex gremio* bloß von der Wahl und unbeſchrenckten Benennung eines zeitlichen Landes-Fürſten und Biſchoffs zu Oßnabrück lediglich dependire / es auch vor- in- und nach *Anno 1624.* ſowohl von denen zu der Zeit jedesmahl regierenden Biſchöffen / als nicht weniger dem *ſede vacante* die Regierung *adminiſtriren*den Dohm-Capitul ſelbſt nicht anders gehalten worden / wie die zu dem Ende jedesmahl ausgefertigte *Commiſſoria* und Vollmachten weyland Biſchoffs Philippi Sigismundi de 16. Decembr. 1617. des ſede vacante adminiſtrirenden Dohm-Capituls de 16. April. 1623. des Biſchoffs Eitel Friederichs de 14. Januarii 1625. des darauf wiederum ſede vacante adminiſtrirenden Dohm-Capituls de 22. Decembr. 1625. (wobey jedoch dem in dieſen nun erſt zum Vorſchein gekommenen Dohm-Capitulariſchen Expeditionen erſehenen ungebührlichem mit denen Kayſerlichen und des Reichs höheſten Gerechtſamen ſelbſt nicht compatiblem Prædicat von Erb-Herrn des Stiffts Oßnabrück ein- vor allemahl beſtändigſt und nothwendig contradiciret wird) Lit. T. U. W. X. Y. und endlich des Biſchoffs Frantz Wilhelms de 25. Aug. 1626. ſub Literis T. U. W. X. Y. zu mehrer Nachricht hiebey liegen.

Man will vor dißmahl ein mehres / ſo man ſich doch ausdrücklich vorbehält / nicht hinzu thun / ſondern dabey es bewenden laſſen / daß gleichwie in dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument, dem bekandten Friedens-Executions-Receſs, darauf gefolgten Kayſerlichen Executions-Edicto und arctiori modo oxequendi deutlich verordnet iſt / daß in allen dergleichen Fällen das bloſſe *Factum poſſeſſionis, obſervantiæ uſus & exercitii*, wie es in dem *Anno regulativo 1624.* ſich befunden / die *Norma* und *Regula univerſalis*, und darnach die würckliche Execution, mit Zuruckſetz- und Verwerffung aller Exceptionen / alſofort unaufhalt- und würcklich zu verhängen; Dafern aber annoch einige Erkündigung / jedoch nur *ſuper nudo facto poſſeſſionis*, etwa nöthig erachtet werden könte / ſolche von denen Executoribus ſelbſt in loco executionis ſummariſſimè, zu erörtern / und darauf die würckliche Execution ſofort unaufhaltlich zu vollſtrecken ſeye;

Alſo offt-höchſtgedachten Herrn Biſchoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit Sich auch lediglich daran halten wollen / und des feſten Vertrauens ſind / man werde abſeiten des Corporis Evangelici, ja von geſamten Reichs wegen / ſich nicht entziehen / auf allen benöthigten Fall zu Behauptung Ihrer in dem Inſtrumento Pacis und der perpetuirlichen Capitulation dermaſſen Sonnen-klar fundirter Befügniſſe dem etwa ferner erforderten Reichs-Conſtitutions-mäßigen Beytritt Ihro aufs kräfftigſte gerne angedeyen zu laſſen.

Beylagen.

Lit. A.

An das Dohm-Capitul.

P. S. Imum.

Auch ꝛc.

wird nicht nur euch annoch unſchwehr erinnerlich ſeyn / wie die gehörige völlige Berichtigung des in der perpetuirlichen Capitulation vor die völlige Einricht- und Stabilirung eines Evangeliſchen *Conſiſtorii* ſtipulirten *Æquivalentis*, ungeachtet ſowohl weyland der Cardinal und Biſchoff Frantz Wilhelm deshalben bey damahls Regierender Kayſerl. Majeſtät gegen Unſer geſambtes Haus daſſelbe ſehr eiffrig urgiret / als auch weyland Unſers Herrn Vatters Gnaden bis an Ihr Abſterben jederzeit ſich bereit und willig dazu erzeiget / dannoch bis dato nicht zum Stand gebracht werden mögen / ſondern ihr werdet auch mit Uns darinn einig ſeyn / daß zu allerſeits vollkommener Auseinanderſetz- und Beruhigung auch dieſer Punct dermahlen in Conformität der von reſpectivè euch und euren Vorfahren / gleich der Capeyliche Anſchluß beſaget / gar rühmlich vogeſchlagenen Methode mit Ernſt vor die Hand genommen / und der Billigkeit nach vollkommen abgethan / mithin auch dadurch allen ins künfftige leicht beſorglichen Mißhelligkeiten vorgebauet / und alſo durchaus nicht länger ausgeſtellet werden möge;

Worüber Wir dann gleichfalls (wann auch dieſer Punct, Wie wir gnädigſt gern ſehen / und hiemit an euch geſinnen / in generali Capitulò vorgetragen / und ſeiner Wichtigkeit nach reifflich und patriotiſch erwogen ſeyn wird) eure Erklärung erwarten und verbleiben / Ut in Reſcripto Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Bey-

Beylage ad P. S. 1mum.

Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls per Syndicum Schorlemmer erfolgte Erklärung wegen der Æquivalent-Tractaten/ ſub dato Oßnabrück den 1. Decembr. 1662., um ſelbe per Deputatos ad Ratificationem DDnorum Principalium in Oßnabrück vorzunehmen.

Hoch-Edelgebohrner und Geſtrenger/ Jnſonders Hochgünſtiger und Hochgeehrter Herr.

EW. Hoch-Edel-Geſtreng wird ſich hochgünſtig zu erinnern wiſſen/ was an Dieſelbe für dieſem wegen des *Æquivalentis in puncto Conſiſtorii*, und zwar für Jhro Fürſtliche Durchl. unſers gnädigſten Herrn/ Einritt/ ex commiſſione eines hieſigen Hochwürdigen Dohm-Capituls geſchrieben/ aber höchſt-gemeldte Fürſtliche Durchl. damahlen dafür gehalten/ daß ſothanige Tractaten ohne Zuziehung des geſamten Hochlöblichen Hauſes Braunſchweig und deſſen dazu ſpecialiter deputirten Herren Abgeſandten ſich nicht fürnehmen laſſen wolten/ wobey es ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu der Zeit bewenden laſſen müſſen; immittelſt den Sachen ferner nachgedacht/ und befunden/ daß/ wann höchſt-gemeldtes Haus Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ihre Abgeſandten zu denen Tractaten æquivalentis ratione Conſiſtorii ſchicken würden/ alsdann Jhro Churfürſtliche Durchl. zu Cölln Abgeſandte auch nicht zurück gewieſen werden könten: weil aber ſothanige Geſandſchafften groſſe Weitläufftigkeit und Unkoſten cauſiren würden; ſo will ein Hochwürdiges Dohm-Capitul/ jedoch unmaßgeblich/ dafür halten/ daß es beſſer ſeyn würde/ daß Jhro Fürſtliche Durchl. unſer gnädigſter Fürſt und Herr *per Deputatos* mit dem Dohm-Capitul hieſelbſt/ und daſſelbe mit höchſt-gemeldter Fürſtlichen Durchl. obbeſagten Æquivalentis halber/ und deswegen was davon dependiren möchte/ tractiren thäten/ und zwar viel höchſt-gemeldte Fürſtliche Durchl. *ad ratificationem* mehr höchſt-gedachten Hauſes Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. und hingegen offtgemeldtes Dohm-Capitul *ad ratificationem* Jhro Churfürſtlichen Durchl. von Cölln/ geſtalt dann ſchon vor Deroſelben in ſo weit ein hieſiges Dohm-Capitul Permiſſion erhalten hat/ auch Jhre Fürſtliche Durchl. von Dero Herrn Gebrüdern Fürſtl. Fürſtl. Durchl. auch/ da nöthig/ von Jhro Fürſtlichen Durchl. zu Wolffenbüttel in ſo weit den Conſens zu erlangen wiſſen werden; obiges alles ex ſpeciali commiſſione eines Hochwürdigen hieſigen Dohm-Capituls Ew. Hoch-Edel-Geſtreng anfügen und dabey begehren ſollen/ dieſe Sache gehörenden Orths anzubringen/ und die Beförderung zu thun/ daß dieſe Sache beſchleuniget werde/ und dadurch man allerſeits zum richtigen Statu gelangen möge.

Jmmittelſt Ew. Hoch-Edel-Geſtreng beharrlicher Hochgewogenheit mich recommendire/ und verbleibe unausſetzlich

Ew. Hoch-Edel-Geſtreng

Oßnabrück den 1. Dec. 1662.

Dienſt-obligirt fertigſter
Johann Jtel von Schorlemmer.

Inſcriptio:

Dem Hoch-Edelgebohrnen und Geſtrengen Herrn Georg
Chriſtoph von Hammerſtein/ Jhro Fürſtlichen Durchl. zu
Oßnabrück/ auch Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Geheimen-
und Cammer-Rath/ Hof-Marſchallen/ Droſten zu
Ohſen/ uf Eickfurth und Haſper Erbgeſeſſen/ Meinem inſonders
Hochgünſtigen und Hochgeehrten Herrn ꝛc.

Ptl. Jburg den 1. Dec. 1662. Jburg.

Lit. B.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 2^dum.

ALs auch ꝛc.

Nicht weniger bekandt und von euch ſelbſt nicht entkennet werden wird / wie durch den ohne alle Zuziehung Unſers Hauſes in Anno 1651. einſeitig zu Papier gebrachten / deswegen auch von Seiten Unſers Hauſes bey allen Occaſionen beſtändig contradicirten / und wie ſolchergeſtalt an ſich nicht anders ſeyn kan / vor ungültig declarirten ſo genannten *Diviſions-Receß* der Evangeliſche Theil gar ſehr verkürtzet / und demnach die ſelbſt-redende und in dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß und perpetuirlichen Capitulation noch dazu offenkündig fundirte Billigkeit in allewege erfordert / daß hierunter alles zu einer *exacten Æqualität* gebracht / und wegen deſſen / ſo ermeldtem Evangeliſchen Theil durch ſolche notoriè nur allzugroſſe Ungleichheit und Diſparität bishero abgangen / demſelben die allen Rechten nach ſchuldige Satisfaction und Erſtattung beſchaffet / mithin auch hierdurch zu guter Verſtändnis und Harmonie der Grund noch ferner befeſtiget / und zu deſſen allen gehöriger Bewerckſtelligung je eher je beſſer allerſeits Commiſſarii ernennet werden ; ſo wollen Wir auch desfalls eure Erklärung ſolchergeſtalt / wie Wir nicht weniger hierbey zu eurem patriotiſchen Eyfer vor der zu des Landes Wolfahrt ſo nöthiger Beybehalt- und mehrer Feſtſtellung / innerlicher Ruhe und Einigkeit das gnädigſte Vertrauen haben / gewärtigen und verbleiben Ut in Reſcripto Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Lit. C.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 3^tium.

AUch ꝛc.

Als auch ferner Zeit Unſerer Regierung verſchiedene Beſchwehrden / wie ein- und andern Orths in dieſem Unſerm Fürſtenthum und Hoch-Stifft das *Exercitium Religionis* und Haltung der Schulen ꝛc. beyderſeits zu weit extendiret und reſpectivè von neuem ſtabiliret werden wollen / bey Uns ſelbſt angebracht / ſolches aber alles ſowohl / als was ſonſt einiger *Religioſen* und Ordens-Leuthe halben de facto geſchehen / auch ferner in einem oder anderem Stiffte ohne *Conſens* Unſers Königl. Chur- und Fürſtl. Hauſes verändert ſeyn möchte / auf den Fuß billig zu richten / wie nach dem Statu Anni 1624. das Inſtrumentum Pacis und die perpetuirliche Capitulation daſſelbe von ſelbſt erfordert / und zu Verhütung künfftiger fernerer Confuſionen und beyderſeits beſchwehrlicher Conſequentien / nicht länger ausgeſetzet werden darff / ſondern je mehr je beſſer / und ſo viel immer möglich / noch bey Anweſenheit höchſt-erwehnter Ihrer Königl. Majeſtät von Groß-Britannien in dero Teutſchen Landen zu behörigen Stand zu bringen die unumgängliche Nothdurfft erheiſchet / ſo erwarten Wir auch hierüber eure poſitive und zulängliche Erklärung / übrigens verbleibend Ut in reſcripto. Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Lit. D.

Extract Dohm-Capituls Schreibens de 28. Octobr. 1719.

P. P.

EUer Königl. Hoheiten gnädiges Schreiben ſub dato Oßnabrück den 18. Sept. una cum Poſt ſcriptis, haben wir zwar ante Generale, in aller geziemender Devotion erbrochen /

aber gnädig anbefohlener maſſen / die darauf zu faſſende unterthänige Reſolution, biß jetziges Generale hinſtehen laſſen: wie nun eines Theils aus den zwey letztern *Poſt ſcriptis* groſſe Weiterungen / wodurch die von Jhro Königl. Majeſtät von Groß-Britannien gnädigſt und rühmwürdigſt anerbottene Mediation auf geraume Zeiten dörffte zurück geſtellet / und ohne Effect belaſſen werden / hervor ſcheinen ꝛc.

Lit. E.

Extract des an Jhre Königl. Majeſtät von Groß-Britannien von dem Dohm-Capitul unterm 28. Octobr. 1719. abgelaſſenen Schreibens.

P. P.

Als wir aber von Jhro Königl. Hoheiten unſerm gnädigen Biſchoffen und Herrn / den 13. entwichenen Monaths die in Copia hiebey gehende an uns abgelaſſene zwey *Poſt ſcripta* erhalten / haben wir nicht umhin ſeyn können / davon an Jhre Churfürſtl. Durchl zu Cölln Copias zu überſchicken / und ferneren Verhaltungs-Befehl zu erwarten; Worauf uns dann zugekommen iſt / daß / weilen hieraus erſichtlich wäre / geſtalten die von Euer Königl. Majeſtät gnädigſt offerirte Mediation durch Jhre Königliche Hoheit unſers gnädigen Herrn vorhergehende *Poſtulata* in einen ſolchen Stande geſetzet würde / daß jenes den gehofften Effect nicht erreichen könnte / ſondern wegen gedachten neuen Forderungen die Sache nur zur Weiterung gedeyen / und ohne der Kayſerlichen allergnädigſten Commiſſion nicht würde hingeleget werden können ꝛc.

Lit. F.

Extract-Schreibens vom Dohm-Capitul zu Oßnabrück an Jhre Churfürſtl. Durchl. zu Cölln / als Oßnabrückiſchen Metropolitanum, de 28. Octobr. 1663.

P. P.

Wir wiſſen nach jetzigem dieſes Stiffts Statu ein ablängliches und nützliches *Æquivalens* nicht zu finden / als daß in dieſer Stadt Humaniora, wie dann auch Philoſophia & Theologia Academicè per *Patres Societatis Jeſu* docirt werden / damit allhie in loco ſubjecta, womit die Catholiche Pfarren zu verſehen / educirt und capabel gemacht werden / und alſo um ſo viel beſſer ſich den conſuetudinibus & moribus hujus Patriæ, auch der Converſation mit hieſigen Leuthen bequemen können. Dann Alumnos an andern Oerthern zu erhalten / dazu wollen uns gnugſame Mittelen abgehen / und viel beſſer wird man allhier in loco, als anderwärts / einem oder andern Studioſo an Hand gehen können / um ſich zur Pfarr capabel zu machen. Man ſolte uns wohl pro æquivalenti Academiam zulaſſen / aber mit ſolcher Condition, daß per Sæculares aut Eccleſiaſticos in den Scholis profitirt würde / *excluſis omnibus Religioſis, maximè Patribus Societatis Jeſu*; Es iſt aber Welt-kündig / wie weit hierinnen die Patres Societatis Jeſu den andern Religioſis, auch Sæcularibus oder Eccleſiaſticis, fürgehen.

Danebenſt iſt auch nicht aus der Acht zu laſſen / wann wir die Patres Societatis Jeſu allhie nicht behalten / daß wir alsdann die Mittelen nicht haben werden / noch zu überlangen wiſſen / eine ſothanige Schule zu erhalten.

Wobey ferners wohl zu beachten / daß hieſiger Herr Dohm-Dechant Morrien ſeeliger ein anſehnliches von etlichen tauſend Rthlr. hinterlaſſen / und ſolches alles den Patribus Societatis Jeſu per Teſtamentum gegeben habe / dero Geſtalt / wann die *Patres Societatis Jeſu* allhie könten *ſubſiſtiren* / daß ſie alsdann die Verlaſſenſchafft des Herrn Morrien ſeel. an dieſem Orth ſolten zu genieſſen haben / da ſie aber dieſen Orth verlaſſen müſten / daß alsdann gedachte Verlaſſenſchafft dem Collegio Patrum zu Münſter / oder einem andern Collegio zufallen ſoll.

Jmmittelſt wollen wir verſichert werden / wann wir in obiges / nemlich daß in etlichen wenigen Catholiſchen Kirchſpielen das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis, und hingegen in ſo vielen Lutheriſchen das Exercitium Catholicæ Religionis zugelaſſen werde / und damit alle fernere Extenſio utriusque Religionis ceſſiren ſoll / conſentiren / daß alsdann die *Patres Societatis Jeſu* zu Behuff der Schulen allhie *ſtabiliret* werden können; Alſo allein die Frage ſeyn will / ob man bona conſcientia das Exercitium utriusque Religionis beſagter maſſen extendiren könne / damit man des groſſen *Boni*, einer ſothanigen Schule / wodurch allhie die Catholiſche Religion nicht allein conſervirt / ſondern auch verhoffentlich augmentiret werden kan / fähig werden möge / Euer Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Meinung wir hierüber gehorſamſt mit Verlangen erwarten wollen.

Wann dieſes gehoben / halten wir dafür / daß in übrigen thunlicher maſſen fortzukommen wäre / auſſerhalb / daß der *Diviſions-Receſs* ſtarck oppugniret wird / indem Ihre Fürſtl. Eminenz nach Anleitung offtgedachter Capitulation die Diviſion der Pfarr-Einkünfften in den Kirchſpielen / allwo beider Religionen Exercitia zugelaſſen / zwarn fürgenommen / auch zu Werck gerichtet / aber ohn Zuziehung des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg / oder Sr. höchſtgemeldten Fürſtl. Durchleucht / ſo dabey intereſſiret: Es ſey zwarn nicht ohn / daß offt-höchſtgemeldte Fürſtl. Eminenz zwey der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Prediger von dieſem Stifft dazu gezogen / aber dieſelbe hätten ohne *Conſens* oder *Approbation* des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg / oder je viel höchſtgemeldter Fürſtl. Durchl. ichtwas / ſo den Succeſſoribus præjudicirlich oder nachtheilig / nicht ſchlieſſen können / nachdemahlen augenſcheinlich / daß in einem oder andern den Catholiſchen ein mehrers / als der Augſpurgiſchen Confeſſion zugetheilet / welches wir / wie dann auch hieſiger Herr Suffraganeus, ſo zu der Zeit zur Diviſion adhibiret worden / gänzlich nicht verneinen können.

Es will zwarn derſelbe vermeinen / daß er gedachten Diviſions-Receſs manuteniren könne / welches wir wünſchen / auch dazu gern concurriren wollen / wann man aber zu den Tractaten kommt / wird man ſehen / ob man mit einiger Erheblichkeit wird durchdringen können / unſers Orths wollen wir auf allen Fall auf einige *Temperamenta* bedacht ſeyn / jedoch wann es anderſt nicht ſeyn kan / und der Diviſions-Receſs nicht zu manuteniren wäre / wird man *de novo* gleich theilen müſſen / damit man wegen einer ſothanen Sache / ſo nur auf ein geringes Geld beſtehet / das commune bonum in höheren und mehr importirlichen Sachen nicht verhindere.

Endlich wird uns auch fürgerücket / daß von etlichen Jahren hero contra Terminum Anni 24. die Barfüßer zu Wiedenbrück und die *Patres Societatis Jeſu* allhie in Oßnabrück eingeführet ſeyen / deswegen man uns das Æquivalens auch verringern will.

Euer Churfürſtl. Durchl. wollen in allem obigen uns Dero gnädigſte befehlende Meinung mit ehiſtem offenbaren / Dieſelbe ꝛc.

Lit. G.

Extract-Schreibens Sr. Churfürſtlichen Durchleucht Erneſti Auguſti glor. mem. an das Dohm-Capitul zu Oßnabrück / ſub dato Hannover den $\frac{18}{8}$. Novembr. 1696.

Wir mögen euch darauf ohnverhalten / und iſt euch ſchon vorhin bekandt / wie ſehnlich Unſere Evangeliſche Ritterſchafft verlanget / und wie offt bey Uns gehorſamſt deshalber ſuppliciret / daß das bekandte Æquivalant-Weſen endlich zur Richtigkeit gebracht werden möchte / wobey dann auch hauptſächlich angeführet / wie ſehr die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Pfarren bey dem *in Anno 1651.* vom abgelebten Cardinal einſeitig vorgenommene *Diviſions*-Werck *lædiret* und verkürzet worden.

Ob Wir nun zwar Unſers Orths gern geſehen / daß allen dieſen Gebrechen hätte mögen abgeholffen werden / zu welchem Ende Wir denn auch verſchiedene mahl / und noch letzt in Anno 1694. Commiſſiones ertheilet / welche aber ihr entweder abrumpiret / und letzlich als Unſer gnädigſtes Verlangen geweſen / daß die Tractatus reaſſumiret werden möchten / ihr dieſelbe aus gantz unbegründeten Urſachen in einem unterm 8. Maji 1694. an Uns abgelaſſenen Schreiben decliniret.

Nachdem nun gleichwohl an ſich ohnwiderſprechlich / daß zu obgeregten *Diviſions-Receß* über die geiſtliche Güther weder Wir noch Unſer Haus vom abgelebten Cardinal benachrichtiget / alſo auch Unſer Seits niemand dazu *committiren* können / welches doch in ſo einen wichtigen Negocio geſchehen müſſen / daher / was darunter vorgenommen / nicht anders als ein einſeitiges Werck conſideriret werden kan / und alſo von Uns niemahls *ratificiret* worden; Und ob Wir zwar bey der Melliſchen Collations-Sache Uns darauf bezogen / iſt ſolches jedoch in ſolcher Intention, als ob Wir den Receſs agnoſcirten / nicht geſchehen / ſondern euch nur zu zeigen / daß eure damahlige neuerliche Prætenſion des abgelebten Cardinals Intention ſelbſt bey Errichtung des Receſſus gantz zuwider geweſen. In Betracht / wann man eines andern Hypotheſin allegiret / man dieſelbe darunter nicht approbiret.

Werdet ihr alſo von euch ſelbſt begreiffen / daß wegen der Pfarre zu Bramſche ihr eure Fundamenta darauf mit Beſtande nicht ſetzen möget ꝛc. ꝛc.

& porro :

Wir *agnoſciren* aber mehr-berührten *Diviſions-Receß* nicht / ſondern beziehen Uns auf der allegirte Unſere Poſſeſſion.

Lit. H.

Extract Land-Tags-Reſolution vom 20. Sept. 1697.

AD 11^{mum}. Was die aus dem von dem Cardinal von Wartenberg / als Biſchoffen zu Oßnabrück / einſeitig gemachten / und alſo ungültigen von Sr. Churfürſtlichen Durchl. niemahls *approbirten Diviſions-Receß* prætendirende Collationes derer Pfarrn zu Bramſche / Uffeln und Battbergen anbelanget / haben Se. Churfürſtlichen Durchl. zwar zufolge Ihrer Reſolution vom 18. Decembr. nächſt-vorigen Jahrs nicht ermangelt / zu Reaſſumirung derer in Anno 1668. dieſerwegen gepflogenen Conferenz Commiſſarios zu verordnen / damit die Sache aus dem Grunde gehoben und abgethan werden möchte. Es halten aber Se. Churfürſtliche Durchl. dafür / daß auch dieſes bey denen reaſſumirenden Æquivalents-Tractaten am beſten werde erlediget werden können / deshalben Sie dann auch daſſelbe dahin remittiren.

Lit. I.

Herzogs Ernſt Auguſts ꝛc. deſignirten Biſchoffs zu Oßnabrück / Schreiben an daſiges Dohm-Capitul wegen der alldaſigen Jeſuiter /

de 6. Decembr. 1652.

Von GOttes Gnaden Ernſt Auguſt / Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg / Deſignirter zum Biſchoff des Stiffts Oßnabrück ꝛc. ꝛc.

Unſern günſtigen geneigten Willen ꝛc. Uns iſt insgemein glaubwürdig referiret / und auch ſonderlich von Bürgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Oßnabrück klagend in Unterthänigkeit vorgebracht worden / daß nach Abreiſe / und Zweiffels-frey ohne Vorbewuſt des Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürſten / Herrn Franz Wilhelmen / Biſchoffen zu Oßnabrück und Regenſpurg / Lbden / die Jeſuiter ſich bey euch auf der Freyheit eingefunden / die St. Pauli Kirche repariren / mit Glocken-Läuten und Beichtſtuhl fertigen laſſen / auch offentlich Meſſe halten / und Kinder-Lehre verrichten.

Gleich nun zur Gnüge bekandt / daß ſolche *Facta* gegen dem *Anno 1648.* errichteten allgemeinen Frieden-Schluß / und darinnen insgemein / auch Unſer Stifft und Stadt Oßnabrück betreffend / abſonderlich *Artic. XIII. §. 3.* beliebten *Terminum univerſalem 1. Jan.* des 1624. Jahrs nicht allein / ſondern auch wider die am 28. Jul. Anno 1650. zwiſchen Uns und Unſerm Fürſtlichen Haus / der hochgedachten Herrn Biſchoffs Lbden und euch / dem Dohm-Capitul / eingegangene *Capitulation*, welche gleichfalls beſagten Terminum univerſalem ohne Ausſetzen obſerviret / und hiergegen nichts expreſsè diſponiret / ſchnur-stracks lauffen thun / und nichts gutes / dann gefährliche Weiterung / Friedens-Bruch und *Capitulations-Ruptur* nach ſich ziehen ;

So halten Wir ſonder Zweiffel davor / daß mit Uns ihr darinnen einig ſeyet / daß die Jeſuiter / deren keiner in beſagtem *Termino univerſali* in Unſerm Stifft und Stadt Oßnabrück geweſen / ſo fort wieder aus demſelben gewieſen werden / damit nicht nöthig ſeye / die Mittel / davon in beſagtem Frieden-Schluß *Art. XVII.* diſponiret / zu ergreiffen / ſondern vielmehr Friede und Einigkeit / und die Capitulation, woran euch am höheſten gelegen / in gutem Eſſe unverruckt erhalten werden möge.

Begehren demnach an euch hiermit gnädiglich / daß ihr in Abweſenheit Hochgedachten Herrn Biſchoffen Lbden die ſchleunige Verſehung thun wollet / daß die Jeſuiter insgeſamt / die wider beſagte *Leges publicas* und bedingten *Terminum univerſalem* Fried-brüchig eingeſchlichen / aus Unſerm Stifft und Statt Oſnabrück ſo fort ausgeſchaffet werden / damit weit ausſehende Verweiterung und Unheil verhütet bleibe.

Wir ſeynd hingegen / was in Inſtrumento Pacis diſponiret / zu Nürnberg capituliret / und wir bey jüngſthin eingenommener Huldigung verſprechen laſſen / Fürſtlich zu halten / und in allem nachzukommen gemeinet / verlaſſen Uns zu euch gäntzlich / und ſeynd euch mit Gnaden geneigt. Geben am 6. Decembr. 1652.

Lit. K.

Des Dohm-Capituls zu Oſnabrück Antwort an Herzog Ernſt Auguſt ꝛc. wegen der allda ſich eingefundenen Jeſuiter ꝛc.

de 22. Februar. 1653.

Hochwürdigſt-Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürſt / Gnädiger Herr.

Auf Ew. Hochfürſtlichen Gnaden an uns unterm Dato den 6. Decembr. jüngſt-verwichenen 1652. Jahrs / wegen der zwey Jeſuiten in dieſer Stadt auf der Freyheit / und anderer auf dem Land verharrender Patrum Societatis Jeſu, abgelaſſenes gnädiges Schreiben ſollen wir unterdienſtlich nicht verhalten / daß jetzt erwehnte zwey allhier auf der Freyheit ſubſiſtirende Patres von uns anhero nicht erfordert / noch geſetzet / ſondern von Ihro Hochfürſtlichen Gnaden / unſerm gnädigem Landes-Fürſten und Herrn / allhier gelaſſen und verordnet ſeyen / eintzig und allein zu dem Ende / dem Predig-Stuhl in der Dohm-Kirche / und das davon dependiret / worunter auch die Kinder-Lehre / ſo im Dohm auch verrichtet wird / begriffen iſt / zu verwalten.

Immittelſt iſt St. Pauli Kirche oder Capelle ein Pertinens hieſiger Dohm-Kirche / geſtalt in gerührter Capelle auch Anno 1624. Officium divinum gehalten iſt. Daß nun in einer oder andern Kirche oder Capelle das *Officium divinum* vermehret wird / vermeinen wir nicht wider das Inſtrumentum Pacis oder die perpetuirliche Capitulation zu ſeyn.

Sonſten halten höchſt-gedachte Hochfürſtliche Gnaden beſtändig davor / daß ſo wenig die zwey allhier / als andere auf dem Land / alle eintzig und allein zu Verwaltung der Predig-Stühle / ſubſiſtirende Patres Societatis Jeſu vor eine Contravention wider das Inſtrumentum Pacis oder die perpetuirliche Capitulation geachtet werden könne; wohin wir uns in Gebühr beziehen.

Dieſelbe dem Schutz des Allmächtigen zu allen hohen Fürſtlichen Proſperitäten / und Dero gnädigen Faveur uns in Gebühr empfehlend. Signatum Oſnabrück den 22. Febr. Anno 1653.

Ew. Hochfürſtl. Gnaden

unter Dienſt-bereitwilligſte
Dohm-Probſt / Dechant, Senior
und Capitul der Cathedral-
Kirche daſelbſt.

Lit. L.

Bürgermeiſter und Raths zu Oßnabrück Proteſtatio wegen der Jeſuiter / de 1. Nov. 1652.

Ehrnveſte und Wohlgelehrte Herren Notarii,
werthe Freünde.

WJr Burgermeiſtere und Rath der Stadt Oßnabrück können erheiſchender allgemeinen Raths und ſämtlicher zu Rath gehöriger Stände Nothdurfft nach vor uns / auch gemeiner Stadt Beſten wegen / euch Herren Notariis Cæſareis Publicis & reſpectivè in Camera Imperiali Spirenſi immatriculato vermittelſt dieſer ſchrifftlichen Requiſition vorzutragen / geſtalt darüber / wie folget / in forma zu inſtrumentiren nicht geübriget ſeyn ; Ob wir gedachter Rath / Stände und Gemeine zu Oßnabrück hieſelbſt gleich auſſer Zweiffel ſetzen / es werde Krafft Inſtrumenti Pacis Publicæ 24. Octobr. Anno 1648. hic Osnabr. ſubſcripti, Art. 13. verſ. 3. Status &c. & verſ. ſeq. 5. Teneatur &c. dann dero mentionirten damahls conficiirenden hernach / zu Nürnberg perfectionirten und den 28. Julii daſelbſt in Anno 1650. vollzogenen und ſubſcribirten inſtar legis perpetuæ immerwehrenden Capitulation Art 1. & 2. ein je weſender zeitiger Biſchoff utriusque Religionis nicht zugeben können / daß der Status Religionis ac cœtus Eccleſiaſtici, ja des gantzen Cleri utriusque Religionis ſowohl in dieſer Stadt Oßnabrück als auſſerthalb deroſelben in dieſem Stiffte einigerley Weiſe wider den Terminum pacificationis publicæ univerſalem den 1. Tag Januarii 1624. Jahrs turbirt und ein ander Orden / ſo der Zeit in beſagtem 1. Jan. und Jahr 1624. in dieſer Stadt Oßnabrück nicht geweſen / directè vel indirectè herein ſchleiche oder eingeführet / ſondern vielmehr pro conſervando Statu Termini univerſalis memorati ohne Unterſcheid allen Beyſtand / Schutz und Schirm beyden Religions-Verwandten widerfahren / und die Ubertretter gebührend abſtraffen laſſen / auch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul hieſelbſt zu kräfftiger Einfolge deſſen allen und Erhaltung guter Vertraulichkeit / Ruhe und Einigkeit / non minus in Eccleſiaſticis quam politicis allen möglichſten Einrath und viel vermögende Befürderungen zu dieſer Stadt und Stiffts Wohlfahrt leiſten werde / und deswegen wir uns nicht beſorget / daß ein oder ander ſolchem allem zuwider etwas zu tentiren ſich ſolte gelüſten laſſen dürffen ; So müſſen wir dennoch nach geſchehener fleiſſiger Forſchung heut nieden bemeldt allererſt glaubhafft / wiewohl mit groſſer Befremdung / vernehmen / daß der hieſelbſt zu Oßnabrück ſonderlich (bevorab bey dem gemeinen Mann) verhaſſeter *Ordo Jeſuitarum* in dem alſo genannten Berger-Hofe und St. Pauli dabey am Dohm-Hofe hieſelbſt ſtehenden kleinen Kirchlein zu Tag und Nacht ſich befinden / Meſſe halten / darzu am Morgen frühe mit einer Glocken invitiren / auch Beicht zu ſitzen zwey Stüle von alten Brettern eilends in geheim zuſammen ſchlagen laſſen / reſpectivè bereits im Wercke begriffen / und ferner zu effectuiren intentioniret ſeyn ſollen / welches aber extra omnem controverſiam contra memorata Inſtrumenta Pacis univerſalis & Capitulationis, dannenhero utrique Religioni, tàm Catholicæ, quàm Evangelicæ ſive Auguſtanæ Confeſſioni, dieſer Stadt Oßnabrück gantz unleidlich ; ſintemahlen *in Anno 624.* den *1. Januar.* der *Ordo Jeſuitarum* hieſelbſt zu Oßnabrück nicht geweſen / weniger eigene Behauſung und Kirchen / ja am allerwenigſten Sacrificium Miſſæ, (ut vocant) jus Clavium und dergleichen / weder privatim, noch publicè zu exerciren Recht und Macht gehabt / da auch gleich antè vel poſt Terminum univerſalem ein Concionator ſummi ſive Cathedralis hujus Templi allhie geweſen, ſo in Societate Jeſuitarum vorhin communicirt haben ſolte / dannoch allhie nicht *Jeſuiticum*, ſed concionatorium uſitatum habitum getragen und ſich für keinen Jeſuiter ausgegeben / ſine Socio Jeſuita extra ſummum Templum Cathedrale ſine Exercitio Eccleſiaſtico gelebet und ſich aufgehalten.

Wollen demnach wir Burgermeiſtere und Rath / Eingangs gemeldt / von ſolcher der Jeſuiter Einſchleichung / Wohnung / Meß-halten / Glocken-Geläut / vorhabenden Beicht-ſitzen und fort dero übrigen Beginnen und Fürnehmen / auch reſpectivè denen daraus erwachſen- und ins künfftig mehr daraus erwachſenden *Inconvenientiis*, ſo ſich activè oder paſſivè einigerley Weiſe und Manier zutragen könnten oder möchten / *à die ſcientiæ & notitiæ in continenti* für uns und gemeiner Stadt Oßnabrück wegen / dero Beſtes zu conſerviren und zu befürdern / alle Ungelegenheit aber dem Inſtrumento Pacis & Capitulationis obgemeldt ſchnur-ſtracks zuwider möglichſt abzukehren / nicht allein für euch Herren Notariis und denen anweſenden Gezeugen ſolenniſſimè proteſtiret / demſelben ſamt und ſonders in optima juris forma animo & Corpore contradiciret / beſondern auch pro conteſtanda Jeſuitarum alteriusve ordinis vel cœtus ſpecialiter in Pacis & Capitulationis Inſtrumentis non admiſſi diſplicentia & cauſa Eccleſiaſtica utriusque Religionis in eo Statu, quo fuit in Termino univerſali ſupra memorato, conſervanda, reducenda, redintegranda & *Societate Jeſuitica quanto ocyus è Muris Osnabrugenſibus removenda & rejicienda* bey einem Hoch-Ehrwürdigen Dohm-Capitul hieſelbſt und da nöthig/ Sr. Hochfürſtl. Gnd. Herrn Biſchoffen Frantz Wilhelmen ꝛc. Deſſen Hochfürſtl. Succeſſoren/ Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn/ fort bey Sr. Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Unſerm allergnädigſtem Fürſten und Herrn ꝛc. gebührliche unterthänige/ auch allerunterthänigſte Anzeige und Klage zu thun uns reſervirt und vorbehalten/ immittelſt rotundè reſolvirt haben/ nimmermehr *à Termino univerſali Inſtrumenti Pacis publicæ & ſubjecta Capitulatione* in dieſem Fall *vel latam unquem* abzuſetzen/ ſondern denſelben feſtiglich zu inhæriren/ alſo die Jeſuiter/ wie obſtehet/ in den Oßnabrückiſchen Ring-Mauren keineswegs zu dulden/ noch zu leiden/ mit freundlichen Erſuchen/ ihr requiſiti Domini Notarii euch eures öffentlich geſchwohrnen Notariat-Ambts erinnern/ dieſe von uns Burgermeiſtern und Rath obgedacht für uns auch zu Rath gehörige Stände/ ja gemeiner Stadt und Beſten wegen/ jetzo für Euch und den anweſenden Gezeugen interponirte Proteſtation, Contradiction, Reſervation und Reſolution wohl ad notam nehmen/ darauf eueren Protocollis fleißig ingroſſiren/ auch daraus Inſtrumentum & Inſtrumenta deswegen vorfallender Gelegenheit nach/ zu gebrauchen/ in forma probante publica vor die Gebühr eilends verfertigen/ auf weiter Begehren eins/ andern oder dritten ſpecificirenden Orths conjunctim vel diviſim inſinuiren/ und die erhaltene Antwort dorſo & dorſis originalium inſcribiren und ausfolgen laſſen wollet/ daſſelbe nach Begebenheit zu verſchulden/ ſeyn wir ſtets befliſſen. Act. in Curia Osnabrugenſi den $\frac{11}{1}$. Novembr. 1652.

Anno 1652. den $\frac{11}{1}$. Novembr. Montags intra 3. & 4. pomeridianam in Curia præſentibus & requirentibus Dominis Conſulibus, Senatoribus & Tribunis, præſens requiſitio nobis infra ſcriptis Notariis in præſentia teſtium Gildmeiſters Amelingh von Lengerken/ Balthaſarn Jobſt Meuſchen/ Johann Regen Gerdten/ und Gerd Heinrichen Witzauſen ſpecialiter Requiſitorum, exhibita & juxta petita à nobis recepta.

Georgius Nolbers/ Notarius
Cameræ Imperialis immatriculatus ſubſc.

Wilhelmus Ledebaur,
Not. ſubſc.

Lit. M.

Von Burgermeiſter und Rath der Stadt Oßnabrück/ wegen der daſigen Jeſuiter eingewandte fernere Proteſtation &c.

de $\frac{9}{19}$. Martii Anno 1657.

WJr Bürgermeiſter und Rath der Stadt Oßnabrück geben euch Notario, in Gegenwart hiezu beruffener Zeugen/ für uns und im Nahmen unſer zu Rath gehörigen Stände/ auch ſämmtlicher Bürgerſchafft/ und gemeinen Stadt Beſtens wegen/ angelegentlich in Gebühre zu vernehmen/ ob zwar Krafft allgemeinen Anno 1648. den 24. Octobr. allhie zu Oßnabrück unterſchriebenen Frieden-Schluſſes Art. 13. verſ. 3. & ſeq. 5. und Anno 1650. den 18. Julii zu Nürnberg vollzogenen hieſigen Stiffts-Capitulation, kein geiſtlicher Orden/ ſo *Anno 1624.* den erſten Tag *Januarii*, allhie nicht geweſen/ weder *directè* weder *indirectè* einzuführen/ noch zu gedulden/ und als Anno 1652. bey damahliger Jhrer Hochfürſtl. Gnaden/ unſers gnädigſten Landes-Herrn Abreiſe von hinnen nacher Regenſpurg zweene Jeſuiten auf dem groſſen Freythofe bey der St. Pauli Kirchen unter dem Vorwand hinterlaſſen/ daß ſelbige in Abweſenheit höchſtgedachter Jhrer Hochfürſtl. Gnaden Dero Biſchöffliches Ambt *interims*-Weiſe mit Predigten in der Dohm-Kirchen verrichten ſolten/ geſtalt uns ſothaner Prætextus auf damahlige unſere interponirte münd- und ſchrifftliche Proteſtation, auch bey Einem Hoch-Ehrwürdigen Dohm-Capitul und Herrn Cancelley-Räthen beſchehene Anzeige/ Remonſtration und Contradiction dero Zeit vorgeworffen/ und Wir ſeithero nicht erfahren können/ daß die Jeſuiten anders dann Gaſts-Weiſe bey uns ab- und zureiſeten/ und keinen beſtändigen *ſedem, vel commorandi animum* hätten/ daß dennoch nächſt entwichenen Freytags den $\frac{16}{6}$ lauffenden Monaths Martii mit höchſter Befremdung in offenbaren Augenſchein vernommen/ was maſſen/ als S. Gerhard Meyerings/ geweſenen Grönenbergiſchen Rentmeiſters allhie

hie in der Stadt auf dem Campe verſtorbener Wittwen / Annen Schlarffs Leiche aus dero Wehn-Hofe ritu Romano Catholico abgeholet / und nach dem Dohm-Hofe zur Begräbniß begleitet / bey ſelbiger Deduction, und bey der vorhergehenden Jugend drey Jeſuiter mit beſchornen Platten / und in ihrem gantzen gewöhnlichen Jeſuiten-*Habit* ohngeſcheuet ſich eingefunden / bey den Schülern nicht anders als deren Præceptores gebehrdet und bezeiget haben / und alſo in deductione funeris tanquam prætenſi Collegæ Gymnaſii Carolini Cathedralis über die Straſſe mit männigliches Verwunderung und Aergernuß öffentlich mitgegangen seyn; Und aber ſolches auſſer allem Zweiffel contra ſpræmemorata Inſtrumenta Publica Pacis univerſalis & capitulationis perpetuæ & Terminum Reſtitutionis univerſalem ſchnur-ſtracks lauffen thuet / ſintemahl *Anno 1624. primo die Januarii* zu Oßnabrück hieſelbſt *Ordo Jeſuitarum* nicht geweſen iſt / weniger einige Behauſſung und Kirchen / noch Exercitium cultus divini vel poteſtatem informandæ juventutis gehabt hat / dahero ſothane neuerliche Anmaſſung dem obgemeldten Friedens- und *Capitulations*-Schluſſe zuwider ſtrebet / und gantz ohnleidlich iſt; ſo wollen wir für uns / und gemeiner Stadt wegen dieſem thätlichen Jeſuitiſchen Beginnen hiemit beſtändigſt contradicirt / unſern hiebevorigen Proteſtationibus feſtiglich inhæriret / und / daß ſolches *contra Pacem Univerſalem & Capitulationem hujus Diœceſeos perpetuam* lauffendes ärgerliches *Attentatum* uns im geringſten keinerley Præjudiz gebehren ſolle / uns feyerlichſt bedungen / und daß wir wegen dieſes oder einigen andern Ordinis à Termino univerſali pacificationis & Capitulationis prædictæ durchaus nicht abzuweichen / oder in die anmaſſende heimliche Einſchleichung der Jeſuiten keinerley Weiſe mit Stillſchweigen oder ſonſten zu geheelen gemeint ſeyn / nochmahls ausdrücklich reſerviret haben; Contradiciren auch / inhæriren / proteſtiren und reſerviren alſo gegenwärtiglich / vermöge dieſer Schrifft / euch Notarium eures Ambts und Eydes halber gebührſamen Fleiſſes requirirende / dieſe Contradiction und Proteſtation ad notam Protocolli zu nehmen / darüber inſtrumentirten Schein zu fertigen und mitzutheilen / auch eines und andern benennenden Orths ins künfftig (weilen annoch für dasmahl aus ſonderbaren groſſen Bewegnuſſen die Intimation verrichten zu laſſen / gantz ohndienlich befinden) conjunctim & diviſim behörlich zu inſinuiren / und ſolches alles ratione Officii Publici um billig-mäßige Belohnung treulich zu verrichten. Urkundlich unſers aufgedruckten Inſiegels und Secretarii Subſcription Sig. Oßnabrück den $\frac{19}{9}$ Martii 1657.

(L.S.)

Rudolphus Abeken, Secret.
& Not. ſubſcr.

Anno 1657. Lunæ den 19. Martii in ædibus Herren Doctoris & Syndici Eberhardten Vetters in præſentia Dominorum Senatoris Herman Fröhlichen / Tribuni Adrian Elffers & Secretarii Rudolphi Abekens Nomine Ampliſſimi Senatus dieſe Contradiction-Proteſtation-Schrifft hora 10. interponirt / Teſtes M. Chriſtian Witte Barbierer und M. Corte Telchmann.

Chriſtoph Grevius, Not.
ad id Requiſitus mpp.

Lit. N.

HYacinthus, Dei & Apoſtolicæ ſedis gratia Epiſcopus Heliopolienſis, ejusdemque Vicarius per ſeptentrionem Apoſtolicus, Sereniſſimi ac Reverendiſſimi Domini, Dom. Joſephi Clementis ex Ducibus Bavariæ Sacri Romani Imperii Principis Electoris & Archiepiſcopi Colonienſis &c. &c. ut Metropolitani per civitatem ac Diœceſin Oſnabrugenſem Vicarius Generalis in Pontificialibus & Spiritualibus, Sacræ Romanæ & Univerſalis Inquiſitionis Qualificator, Inſignium Collegiatarum ad S. Andream Coloniæ &c. ad St. Gertrudem Auguſtæ reſpectivè Præpoſitus & Canonicus &c. &c.

Venerabili Nobis delecto in Chriſto &c.

Oblata nobis nuper pro parte &c.

Quare iidem Nobis humiliter ſupplicari fecerunt ut eis in præmiſſis opportunè providere de benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur qui ſalutem quærimus ſingulorum in vim facultatum à Sanctiſſimo Domino Noſtro Domino - - - - - divina providentia Papa - - - die - - menſis - - - Anno - - - ad quinquennium conceſſarum tenoris ſequentis. Diſpenſandi in tertio & quarto conſanguinitatis & affinitatis ſimplici & mixto tantum & in ſecundo, tertio & quarto mixtis, non tamen in ſecundo ſolo quoad futura matrimonia, quo vero ad præterita, etiam in ſecundo ſolo dummodo nullo modo attingat primum gradum,

cum iis qui ab hæreſi, vel infidelitate convertantur ad fidem Catholicam & in prædictis caſibus prolem ſuſceptam declarandi legitimam. Diſpenſandi ſuper impedimento publicæ, honeſtatis, Juſtitiæ ex ſponſalibus provenîente. Diſpenſandi ſuper impedimento Criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac reſtituendi ſuis petendi debitum amiſſum. Diſpenſandi in impedimentis cognationis Spiritualis præterquam inter levantem & levatum. Apoſtolicâ authoritate quâ fungimur certam de præmiſſis notitiam non habentes, præfatosque Exponentes a quibus vis excommunicationis, ſuſpenſionis, & interdicti, aliisque Eccleſiaſticis Sententiis, cenſuris & pœnis, ſi quibus quomodo libet innodati exiſtunt, ad effectum præſentium tantùm conſequendum, dummodo per annum non inſorduerint, harum ſerie abſolventes, & abſolutos fore cenſentes, huiusmodi ſupplicationibus inclinati diſcretioni tuæ Apoſtolica authoritate quâ fungimur in hac parte per præſentes committimus & mandamus, quatenus depoſita per Te omni ſpe cujuscunque muneris aut præmii etiam ſpontè oblati, à quo Te omninò abſtinere debere monemus, de præmiſſis Te diligenter informes & ſi per informationem eandem preces veritate niti repereris ſuper quo conſcientiam tuam oneramus, exponentes præfatos, qui pauperes & miſerabiles exiſtunt, ac ex ſuis labore & induſtria tantùm vivunt, fideique cultores verè exiſtunt, ac ſua obedientia S. R. E. vivunt, vivereque & mori intendunt, ſi Tibi expediens videbitur, quod diſpenſatio hujusmodi ſit eis concedenda, neque ſcandalum ex ea ſit oriturum, Tuam conſcientiam ſuper hoc onerantes, cum ipſis ut dummodo dicta - - - - propter hoc rapta non fuerit, ipſique pauperes & miſerabiles exiſtant, ac ex ſuis labore & induſtriâ tantum vivant, Fideique Orthodoxæ cultores verè etiam exiſtant ac ſub obedientia S. R. E. vivant, vivereque & mori intendant, ut præfertur. Quod impedimento - - - - hujusmodi nec non conſtitutionibus & ordinationibus Apoſtolicis cæterisque contrariis ne quaquam obſtantibus, Matrimonium inter ſe publicè ſervatâ formâ Concilii Tridentini contrahere, illudque in facie Eccleſiæ ſolennizare, ac in eo poſtmodum remanere liberè ac licitè valeant, authoritate noſtrâ diſpenſes Prolemque ſuſcipiendam exinde legitimam nunciando. Volumus autem, quod ſi tu ſpretâ monitione noſtrâ hujusmodi aliquid muneris aut præmii occaſione præmiſſorum exigere, aut oblatum recipere temerè præſumpſeris, Excommunicationis latæ ſententiæ pœnam incurras, & ea tamdiu innodatus exiſtas, donec abſolutionis beneficium à Nobis vel ſanctâ ſede præfatâ merueris obtinere & nihilominus abſolutio & diſpenſatio per te faciendæ nullæ ſint eo ipſo. Datum Osnabrugi in Curiâ noſtra Epiſcopali Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo - - - - Menſis - - - die

de Mandato Illuſtriſſimi & Reverendiſſimi Domini mei.

Lit. O.

Durchläuchtigſter ꝛc.

EW. Königl. Hoheit vermercken gnädigſt / wie daß Johann Henrich König / aus Leme der Grafſchafft Tecklenburg bürtig / ſich allhier mit Annen Elſabein Blomen aus Glandorff / mit Genehmhaltung beyderſeits Anverwandten / in Eheliche Tractaten eingelaſſen / und ihr Domicilium in Glandorff in dem von der Braut herkommenden am Kirchhofe gelegenen Kotten aufzurichten in willens ſeyn; Da nun aber die Glandorffiſchen Geiſtlichen ſich dieſer Ehe gäntzlich entgegen ſetzen / um deſto mehr / da beyderſeits / wie um zur Erleuterung beygelegte computatio Grad. anzeiget / in tertio Gradu ſich verwandt / ſo hat man bey denen Vicariis in ſpiritualibus gebührſamſt angeſuchet / und um Diſpenſation zu ertheilen angeflehet; Da man aber darinn kein Gehör finden können; vielmehr aber die Antwort erholten müſſen / daß / wenn Supplicans Sponſus ſich zu der Catholiſchen Lehre wenden wolte / ihm die Diſpenſation ſolte ertheilet werden / welche ihn propter infidelitatem gewegert werden müſte; da er aber hierzu keine Luſt hat / ſondern eine Mine gemacht / als wolte er ſich etwa durch einen Lutheriſchen Prediger trauen laſſen / iſt er ernſtlich mit dieſen Worten erinnert / er ſolte ſeiner Braut Seele in dieſen Stücke nicht zum Teuffel ſchicken; da er nun bey ſolcher Verwegerung mehrere und gröſſere Suites befürchten muß / die Renitence auch an ſich unbillig / indem vor kurtzer Zeit des Bräutigams Schweſter an einen / ebenfalls in Glandorff wohnenden / doch in der Römiſch-Catholiſchen Lehre erzogenen Mann / da ſie doch Reformirter Religion und in eodem Gradu ſich verwandt / verheyrathet / und alſo / was dem einen Recht / dem andern kein Unrecht hätte ſeyn müſſen; So hat er zu Euer Königlichen Hoheit / zu Vermeidung befürchteten und angedroheten Ungemachs / ſeine Zuflucht nehmen / und unterthänigſt gehorſamſten Fleiſſes bitten müſſen / nicht allein

wegen der Verwandtſchaffte gnädigſt zu diſpenſiren / ſondern auch zu erlauben / daß ſie bey einem ſelbſt wollenden Lutheriſchen Prieſter prævia debita proclamatione ihr verabgeredetes Ehe-Verſprechen durch die Copulation corroboriren mögen.

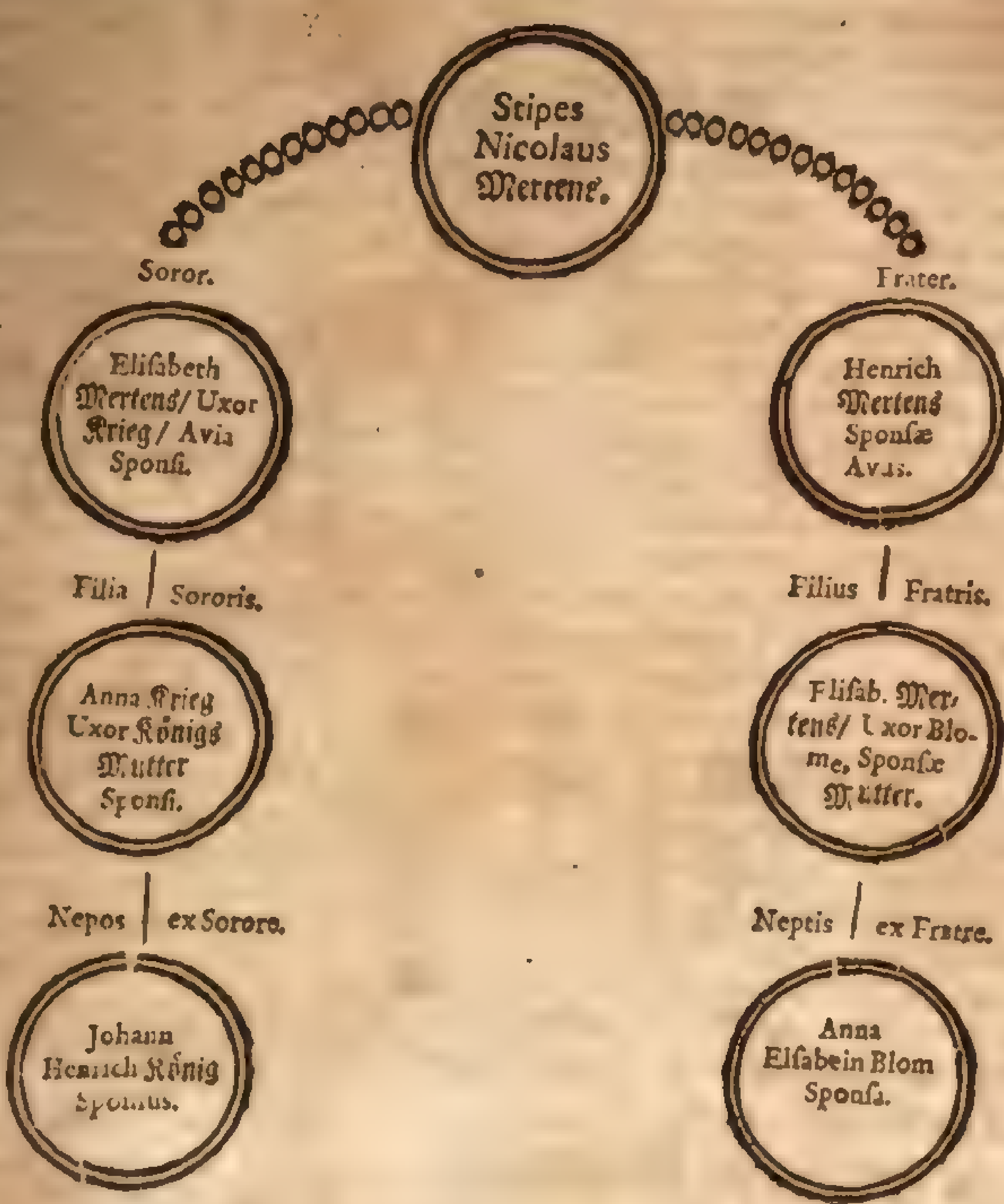
Stipes Nicolaus Mertens.
Soror.
Frater.
Eliſabeth Mertens/ Uxor Krieg / Avia Sponſi.
Henrich Mertens Sponſæ Avus.
Filia | Sororis.
Filius | Fratris.
Anna Krieg Uxor Königs Mutter Sponſi.
Eliſab. Mertens/ Uxor Blome, Sponſæ Mutter.
Nepos | ex Sorore.
Neptis | ex Fratre.
Johann Henrich König Sponſus.
Anna Eliſabein Blom Sponſa.

Præſentatum Iburg / den 21 Jun. 1656.

Lit. P.

Hochwürdigſter Hochgebohrner Fürſt / Gnädiger Herr ꝛc.

WAs Euer Hochfürſtl. Gnaden unſern Syndico wegen Einſchickung ſchrifftlicher Erklärung auf übrige Puncta Archidiaconalis Jurisdictionis gnädigſt aufgegeben / ſolches iſt von denſelben Capitulariter referirt / worauf nicht haben unterlaſſen wollen / Extractum Protocolli beygehend unterdienſtlich einzuſchicken.

Nun iſt Euer Hochfürſtl. Gnaden gnädig wiſſend / weilen in erwehnter perpetuirlicher Capitulation deutlich enthalten / daß die *Archidiaconi* bey dem / was ſie *Anno* 1624. hergebracht / gelaſſen werden ſollen / auch ſolches Euer Hochfürſtl. Gnaden in denen bey Dero Reſtitution auf dem erſten Land-Tag den Ständen extradirten Verſicherungs-Brieffen beſtättigen / maſſen dann den anderen Dero Stiffts-Ständen wider beſagte perpetuirliche Capitulation und darinn enthaltenen *Terminum Anni* 1624. nichts angemuthet wird / auch Euer Hochfürſtl. Gnaden annoch jüngſt hier bey der Conferenz erzehlet / daß der Dechant zu St. Johann ſich beklagte / daß er von denen von Buſch zur Kirchen-Rechnung zu Eßne nicht welle admittiret werden / aber Euer Hochfürſtl. Gnaden denſelben damit abgewieſen / daß *Terminus* des 1624. Jahrs ihme zuwider und für denen von Buſch wäre; ſo leben wir der unterdienſtlichen Hoffnung / Euer Hochfürſtl. Gnaden werden ſowohl uns / als den andern Ständen den Genuß des 1624. Jahrs gnädig gönnen / und offtbeſagten *Terminum* nicht mehr uns als anderen in Streit ziehen / ſonderlich weilen die anderen Stände bey dem Inſtrumento Pacis und der perpetuirlichen Capitulation nichts verlohren / ſondern vielmehr etwas erworben; Wir aber dabey nicht geringen Verluſt gelitten / und alſo wohl ſagen können / das wir dasjenige / ſo in beſagter perpetuirlichen Capitulation für uns verabſcheidet / theuer genug erkauffet haben. Auch wollen Euer Hochfürſtl. Gnaden in gnädige Conſideration ziehen / daß / was uns wegen der Archidiaconaldiaconal-Jurisdiction ſolte entzogen werden/ den Succeſſoribus von dem Haus Braunſchweig-Lüneburg anwachſen würde/ in fernerer gnädiger Erwegung/ wann wegen der aufs Jahr 1624. gegründeten *Archidiaconaliſchen Jurisdiction* jetzt wider uns etwas fürgenommen werden ſolte/ ob nicht die Succeſſores, ſonderlich vom Haus Braunſchweig-Lüneburg/ dadurch Anlaß nehmen würden/ in dieſen und andern Punctis desgleichen zu thuen; zudem würden wir bey ſonſten Nachfolgern eine ſchlechte Nachrede auf uns laden/ wann wir deſſen/ ſo die perpetuirliche Capitulation und Euer Hochfürſtl. Gnaden Verſicherungs-Brieffe uns de novo nicht gegeben/ ſondern nur beſtättiget haben/ uns begeben ſolten/ alſo/ daß wir von dem *Termino* des in der *perpetuirlichen Capitulation* und den Verſicherungs-Brieffen 1624. Jahrs keinen Abſtand thuen können/ haben zwarn auch einige alte längſt für dem 1624. Jahr ergangene Præjudicia Euer Hochfürſtl. Gnaden unterdienſtlich eingelieffert/ aber durchaus nicht der Meinung/ von dem offtbeſagtem 1624. Jahr einen Abtritt zu nehmen/ ſondern nur umſo vielmehr Euer Hochfürſtl. Gnaden zu bewegen/ unſere hergebrachte und obberührter maſſen beſtättigte *Jura* nicht in Streit zu ziehen.

Dieſem allen nach gelanget an Euer Hochfürſtl. Gnaden unſere unterdienſtliche Bitt/ die Gedancken/ als wann dieſelbe wegen der *Archidiaconaliſchen Jurisdiction* und dabey geſetzten *Termini* des 1624. Jahrs an die *perpetuirliche Capitulation* und dero Verſicherungs-Brieffe nicht gebunden ſeyn ſolten/ gnädig fallen zu laſſen/ ſonderlich weilen offt beſagte perpetuirliche Capitulation der von Euer Hochfürſtl. Gnaden für dieſem unterſchriebenen Capitulation und dabey abgelegten Juramento Epiſcopali in dieſen Punct nicht zuwidern/ ſondern vielmehr ähnlich und gemäß iſt; maſſen dann auch Euer Hochfürſtl. Gnaden in einem ſub dato Münſter den 15. Maji Anno 1647. an uns abgelaſſenen Schreiben ſich gnädig reſolvirt haben/ daß Dieſelbe anderſt nicht gemeint und gedacht/ als die Capitulation und das Juramentum Epiſcopale zu halten/ auch zu Euer Hochfürſtl. Gnaden wir annoch das unterdienſtliches Vertrauen haben/ Dieſelbe vielmehr/ bevorab wegen der Alternativ, gnädig geneigt ſeyn werden/ unſere Jura zu vermehren/ als zu vergeringeren/ mit nochmahliger unterdienſtlicher Bitte/ wegen beſagter Archidiaconaliſchen Jurisdiction uns nicht beſchweren zu laſſen/ wodurch Euer Hochfürſtliche Gnaden einen unſterblichen Nachruhm erlangen/ auch wir nicht unterlaſſen werden/ es mit unſeren unter bereitwilligen Dienſten/ auch Gebett zu GOtt zu demeriren; deſſen Gnadenreicher Beſchirmung Euer Hochfürſtl. Gnaden zu völliger Reſtitution Dero Geſundheit/ langen Leben/ glücklicher Regierung/ und allem ſelbſt beliebigen Hochfürſtl. Wohlergehen/ und Dero gnädigen Faveur uns nebenſt der Archidiaconaliſchen Jurisdiction gebührend befehlend.

Oßnabrück den 16. Junii 1656.

Euer Hochfürſtl. Gnaden

unterdienſt-bereitwilliger
Senior und Capitul, Dero Cathedral-
Kirchen daſelbſt.

Lit. Q.

Extractus Protocolli Conſilii intimi jurisdictionem Archidiaconorum, in cauſis merè civilibus betreffend.

1. In Cauſa Schragen contra Schmid Decret. 31. Mart. 1719.

WIrd dem Johann Heinrich Schragen/ um ſeine hiergegen habende Nothdurfft in 14. Tagen einzubringen/ in Abſchrifft communiciret. Als auch denen Commiſſariis *in cauſis merè civilibus* keine Cognitio gebühret/ es wäre dann/ daß ſie ſelbige *Anno 1624.* würcklich execirt zu haben/ *ſpecialiter* erweiſen könten; So hat der Commiſſarius Buſch oder deſſen Succeſſor in Officio ſich hinkünfftig hiernach zu richten.

It. confirmatum 2. jun. d. a.

Wird der ungeziemenden Schreib-Arth halben dem Vicario Buſch mit dem Beſcheid wieder zurück gegeben/ daß/ wann er zu forderiſt mit einer von allen hierben Theil zu nehmen vermeinten geſamten Intereſſenten zulänglich verfaſten und unterſchriebenen Vollmacht ſich hierzu legitimiren/ und ſo dann ſeine etwa habende Fundamenta mit gehöriger Beſcheidenheit und gebührender Beobachtung des ſchuldigen Reſpects einbringen und vorſtellen wird/ er ſo dann mit einer dem *Inſtrumento Pacis*, der *perpetuirlichen Capitulation*, dem *Tridentiniſchen Concilio* und hieſigen Hoch-Stiffts *Synodal*-Schlüſſen gemäſſer *Reſolution* verſehen werden ſolle; bis dahin aber hat es bey dem Decreto vom 31. Martii jüngſthin ſein Bewenden.

2. In Cauſa Johann Caſpar auf der Egge contra Vicarium Brinckmann. Decret. 28. Julii 1719.

DAs gepfandete Pferd iſt geſtalten Sachen nach ſo fort ohne Entgeld zu reſtituiren/ und hat der Commiſſarius Hartmann/ nebſt ſeiner eventualen Verantwortung/ auch übrigens
von

ten der Sache Umſtänden / und welchergeſtalt ſein *Forum* allenfalls darin *fundiret* ſey / innerhalb längſtens 14. Tagen zu berichten.

3. In Cauſa Wittiwen Blomen contra Commiſſarium Buſch.

Decret. 26. Julii 1719.

DEr Commiſſarius Buſch hat innerhalb 14. Tagen hiervon / und welchergeſtalt ſein *Forum* in dieſer Sache *fundiret* ſeye / ausführlich und gründlich zu berichten / immittelſt aber mit weiteren Verfahren vorerſt einzuhalten / auch die Pfande allenfalls ſalvâ causâ principali ſo fort ohne Entgeld zu reſtituiren.

Lit. R.

Supplica des Commiſſarii Buſchen / ad Cancellariam, pro attentato in puncto jurisdictionis civilis Archidiaconis prætensè competentis.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Hoch-Gelehrte / beſonders Hochgeehrte Herren ꝛc.

NAchdeme in einer bey hieſigen mir anvertrauten Archidiaconal-Gerichte betreffenden Sache ein glaubhaffter Schein und Zeugnüs vonnöthen / und verlanget wird / und zwarn dahin / daß gedachtes uraltes *Archidiaconale Judicium* ſowohl *in Cauſis Eccleſiaſticis*, als Civilibus *contentioſis exercendis & judicandis* **uralters her gegründet** / und ſolche *judicialem cauſarum cognitionem* die *p. t.* Herren *Archidiaconi* **ohne Unterſcheid** in hieſigen gantzen Stifft beachten / oder ſelbſt / oder durch ihre *Commiſſarios* auf heutige Stunde ungekräncket *reſpiciren* laſſen / und das zwarn / *abſque exceptione cauſarum niſi ſpecialiter exceptarum* v. g. cauſarum feudalium &c. & locorum &c. ſolcher Schein aber / da am füglichſten von Ew. Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen Herrlichkeiten mag ertheilet werden; So habe darum bey Ew. Hoch-Edelgebohrnen pro informatione externorum in ſingulari cauſa gebührend anſinnen wollen / und gleichwie darin geſchicht / was in notorio beruhet / und der Warheit gemäß iſt / alſo vertröſte mich Dero hohen Willfahrens / und verbleibe

Ew. Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / und Hochgelahrte Herrlichkeiten

Oßnabrück den 18. Febr. 1709.

Schuld-gehorſamer Diener
Johann Albrecht Buſch.

Decretum ad præced. ſupplic.

ES weiſet zwarn die Capitulatio perpetua nach / daß / vermög Inſtrumenti Pacis, es bey dem bleiben müſſe / was auch *Archidiaconi Anno 1624.* ruhiglich erſeſſen / und verübet ꝛc. wie weit aber ſolches gehe / kan man von hier aus nicht *atteſtiren*. Decretum in Conſilio den 21. Februarii 1709.

Lit. S.

Extractus Capit. perpet. Osnabrug. §. 50. in fine.

IM übrigen bleibet es wegen Adhibition des Dohm-Probſten in Juſtiz, und wegen der Land-Räthen in Lands-Sachen bey dem alten unverrückten Herkommen ꝛc.

Lit. T.

Renovatio Commiſſionis Generaliorum Commiſſariorum tempore Philippi Sigismundi de 16. Dec. 1617.

VOn GOttes Gnaden Wir Philipps Sigismund / Poſtulirter Dero Stiffter Oßnabrück und Verden / Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Entbieten dem Würdigen / Ehrnveſt-Hochgelahrten und Ehrbarn Unſern Cantzlern Räthen / Lieben Andächtigen und Getreuen Herrn Johann von Schorlemmer / Dohmb-Probſten zu Minden / und Dohmb-Herrn Unſer Kirchen zu Oßnabrück / Annaſſen Pott und Lüberten de Bahren / dero Rechten Doctorn / Unſere Gnade und alles Guten / und fügen noch dabey zu wiſſen / als weiland Unſer Vorfahr /

ſahr / Biſchoff Bernhardt / löblicher Gedächtnuß / im Jahr 1587. / zu Beförderung der heilſamen Juſtiz, und dieſes Stiffts gemeine Unterthanen Beſten / alle Appellationes und cauſas ſimplicis querelæ, ſo in gebührender Zeit Rechtens an Sr. Lbden erwachſen und ſonſten eingeführet würden / uf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge gemeiner Rechten / rechtlich erörtern zu laſſen / und darinn was Rechtens zu erkennen / *commitirt* und befohlen / wie auch nach angenommener dieſes Stiffts Adminiſtration ſolche Commiſſion erneuert / darauf auch unterſchiedliche Proceſſe und Sachen von verſchiedenen Partheyen angefangen / und darinn bis hiehin verfahren und procedirt / und ohnlängſt ſich zugetragen / daß durch nach dem Willen des Allmächtigen tödtlichen Abfall aus dieſer Welt / ein Theil voriger *Commiſſarien* / weiland Herrn Boldewein Voſſes und Gotthardten Fürſtenbergs / dero Rechten Doctorn / ſolche Unſere Commiſſion erloſchen / daß Wir demnach eine Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Proſecution ihrer Sachen / ſo viel deren / vermöge voriger Commiſſion, vor dato dieſes angefangen / auch ſonſten in künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / ſolche Commiſſion zu erneuern und zu *renoviren* / und wollen darauf dieſelbe mit auch *Ratification* alles deſſen / ſo in denſelben Recht-hängigen Sachen bishero ergangen und gehandelt / hiemit erneuert / euch an der Abgeſtorbenen Stätte / hinwieder zu *Commiſſarien* ernennt / *deputirt* / auch ſamt und ſonders verordnet / und vollnkommene Macht und Gewalt gegeben haben / dieſe obbemeldte Recht-hängige Sachen in den Puncten und Stand / darinn ſie jetzo ſeyn und beruhen / zu reaſſumiren / die Gelegenheit derſelben aus den Acten zu erſehen / weitere Proceſſe zu erkennen / und ſamt und ſonders in Unſerm Namen / und von Unſertwegen mit Zuziehung Unſers Secretarien und Lieben Getreuen / Johann Albrechten von Buſche / den Wir euch deßhalb zum Notarien zugeordnet haben wollen / in allen und jeden jetzt hangenden Sachen / uf der Partheyen gebührlich förmlich Anruffen / vermöge gemeiner beſchriebener Rechten / bis dahin Wir Uns einer ſichern Ordnung vergleichen citatis citandis, ordentlich procediren / Klage / Antwort / Defenſion, Exception und Beweißthum anhören und ufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urtheil fällen / und ſo einigerley Zeugen zu verhören / begehrt und nothdürfftig ſeyn würde / dieſelbe auch verhören oder wegen neuer Geſchäffte durch andere qualificirte Perſohnen nach Rechtlicher Ordnung verhören laſſen / und die Perſohnen / ſo zu Zeugen benennt / und gleichwohl ihre Kundſchaffe zu geben / ſich ohne gefügte Urſachen widern werden / mit billigen Pœnen dero Rechten / darzu zwingen / darauf und nach allem nothdürfftigen Einbringen / auch in der Sachen gethanen Beſchlußſelbſt / oder mit Rath Unſerer anderer Räthe / oder aber unpartheyiſcher Univerſitäten oder Rechts-Gelährten Rechtlich und endlich erkennen und ausſprechen / und ſonſten alles andere hierinn auf der Partheyen gebührenden Unkoſten und Beſoldung thuen / handlen und fürnehmen / Was wir ſelbſten hierin Rechts-wegen haben thuen können oder mögen / doch einem jeden Theil Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Zu Urkund haben Wir Unſer Secret-Siegel hienieden drucken laſſen / und Uns mit ſelbſt Handen unterſchrieben am 16. Monaths Decembris Anno 1617.

(L.S.) Philippus Sigismundus.

Publ. 10. Febr. 1618.

Quod præſens Copia cum vero ſuo Originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apoſtolico Cæſareus in Auguſtiſſima Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugenſi immatriculatus & approbatus, hac manus meæ ſubſcriptione, & conſueti Notariatus mei Signeti appreſſione Atteſtor ad id debitè requiſitus & rogatus Osnabrugi 6. Novemb. 1719.

Joannes Sandthoff,
Notarius mpp.

Lit. U.

Capituli Cathedralis Osnabrugenſis Renovatio Commiſſionis Generaliorum Commiſſariorum ſede vacante

de 16. April. 1623.

WIr Dohmb-Dechant / Senior und Capitul dero Cathedral-Kirchen zu Oßnabrück / entbieten dem Ehrwürdigen / Wohl Edlen / Ehrnveſten und Hochgelahrten Herrn Sixto von Liauckeman / Dohm-Probſten vorgedachter unſer Kirchen zu Oßnabrück / und Dohm-Herrn zu Paderborn / Wilhelmen Henſeler / der Rechten Licentiaten / Unſerm Syndico und Vice-Cantzlern und Lübberten de Bahr / dero Rechten Doctoren / Unſeren freundlichen Gruß / und fügen denſelben ſamt und ſonders zu wiſſen / als weiland der Hochwürdiger in GOtt / Fürſt und Herr / Herr Bernhard / Poſtulirter und Beſtättigter des Stiffts Oßnabrück / unſer gnädiger Fürſt und Herr / Chriſtſeeligen Andenckens im Jahr 1587. ꝛc. zu Befürderung dero heilſamen Juſtiz und dieſes Stiffts gemeinen Unterthanen zum Beſten / alle Apellationes und Proceſſus ſimplicis querelæ, ſo innerhalb gebührender Zeit Rechtens an J. F. Gnaden erwachſen / und ſonſten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden / auf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge der gemeinen Rechten / Rechtlich erörtern zu laſſen / und darinn was Rechtens zu erkennen / *committirt* und anbefohlen / und dann der auch Hochwürdig- Durchläuchtig- und Hochgebohrner Fürſt und Herr Philipps Sigismunde / Poſtulirter Dero Stiffts Oßnabrück und Verden / Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg hochlöblicher Gedächtniß / Zeit J. F. Gnaden Lebens nach eingeraumte und angenommener dieſes Stiffts-Adminiſtration ſolche Commiſſion erneuret / inmaſſen darauf unterſchiedliche Proceſſe und Sachen von verſchiedenen angefangen / und darinn bis hiehin verfahren / ſich aber unlängſt leider zugetragen / daß durch tödtlichen Hintritt weiland obhochgedacht J. F. Gnaden Herrn Biſchoffen Philippſen Sigismunden / die vor dieſen ertheilte *Commiſſion* erloſchen / und vermöge ſowohl der allgemeinen beſchriebenen Rechten / als Regalium die Regierung mit der Hoch- Ober- und Gerechtigkeit an Uns als dieſes Stiffts Erb-Herrn devolvirt / und Wir dann ſolche General-Commiſſion Unſers Theils vor dißmahl zu ändern nicht gewiß / dahero einer Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen ohne Proſequution ihrer Sachen ſo viele deren vermöge voriger Commiſſion angefangen / ſonſten auch ins künfftig ferner eingeführet / nicht verhindert / noch ufgehalten werden möchten / ſelbige zu erneueren / und zu *renoviren* / daß Wir demnach mit *Ratification* alles deſſen / ſo in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / *renovirt* / E. Ehrenveſt und Geſtreng zu Commiſſarien hinwieder ernennet / *deputirt* / ſamt und ſonders verordnet und vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen / wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich / alſo und dergeſtalt / daß dieſelbe ſothane Recht-hängige Sachen / in dem Stande / darinn ſie jetzo ſeyn / zu reaſſumiren / die Gelegenheiten deroſelben aus den Actis zu erſehen / weitere Proceſſe in Civil- und Bürgerlichen Sachen zu erkennen / und ſamt und ſonders in unſerm Nahmen / und mit Zuziehung Unſers hiezu ſonderlichs mit verordneten Secretarii, Johanſen Schlaffs / in allen und jeden jetzt hangenden / und künfftig anwachſenden Sachen uf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beſchriebener Rechten / bis dahin Wir Uns einer ſichern Ordnung vergleichen / citatis citandis ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren / Klag / Antwort / Defenſiones, Exceptiones und Beweißthum anhören und ufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urtheil fällen / und ſo einigerley Zeugen oder Kundſchaffe zu verhören / oder wegen ihrer Geſchäfften durch andere qualificirte Perſohnen Rechtlicher Ordnung nach verhören laſſen / auch die Perſohnen / ſo zu Zeugen benennt / und gleichwohl ihre Kundſchafft zu geben / ſich ohne befugte Urſachen widrigen würden / mit billigen Pœnen der Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen und in der Sachen gethanen Beſchluß ſelbſt oder mit Rath unpartheyiſcher Univerſität oder Rechts-Gelährten recht- und endlich erkennen und abſprechen / und ſonſten alles anders hierein auf der Partheyen Unkoſten und Beſoldung thun / handeln und fürnehmen / was Wir ſelbſten Rechtswegen hätten thun können oder mögen / doch einem jeden Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Zur Urkund haben Wir Unſer Sigillum ad Cauſas drucken laſſen; So geben am 16. Monaths Aprilis des ein tauſend ſechs hundert drey und zwanzigſten Jahrs.

(L.S.) Joh. Monnich, Sec. ſubſc.

Quod præſens Copia vero ſuo illæſo Originali verbotenus concordet, Ego Joannes Sandthoff Notarius Apoſtolico-Cæſareus in Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugenſi immatriculatus hac manus meæ Subſcriptoine & Notariatus mei Signeti appreſſione uti requiſitus Atteſtor. Osnabr. 7. Januarii.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff,
Notar. qui ſupra.

Lit. IV.

Renovatio Commiſſionis Generaliorum Commiſſariorum tempore Itelii Friderici de 14. Jan. 1625.

VOn GOttes Gnaden Wir Eitel Friederich / der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinal von Zolleren / Biſchoff zu Oßnabrück / der Ertz-Primat- und hohen Stiffter Cölln / Magdeburg

burg und Straßburg Dohm-Probſt ꝛc. Entbieten den Würdig / Edlen / Ehrſam und Hochgelahrten / Unſerm Cantzler / Räthen / Lieben Andächtigen und Getreuen Sixto von Liaukemann / Dohm-Probſten Unſer Kirchen zu Oßnabrück / und Dohm-Herrn zu Paderborn / Wilhelmen Henſeler / Lübberto de Bahr, und Matthiæ Bugem / dero Rechten reſpectivè Doctorn und Licentiaten / Unſere Gnad / und fügen demſelben ſamt und ſonders dabey gnädigſt zu wiſſen / als weyland Unſer Vorfahr / Biſchoff Bernhard ꝛc. löblichen Andenckens / im Jahr tauſend fünff hundert ſieben und achtzig / zu Befürderung dero heilſamen Juſtiz und dieſes Stiffts gemeinen Unterthanen zum Beſten alle Appellationes und Proceſſus ſimplicis querelæ, ſo innerhalb gebührender Zeit Rechtens an J. L. erwachſen / und ſonſten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführt worden / auf der Partheyen förmlich anruffen / vermöge der gemeinen Rechten rechtlich erörtern zu laſſen / und darein was Rechtens zu erkennen / etlichen dazu deputirten General-Commiſſarien *committirt* und anbefohlen / dabey es dann auch bey Lebzeiten Unſers nächſten Vorfahren am Stifft des Hochgebohrnen Herrn Philipps Sigismunden ꝛc. Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. löblicher Gedächtnüß / wie auch nach J. F. G. tödtlichen Abfall durch Anordnung Unſers Würdigen Dohm-Capituls bey wehrender Sedis vacantz verblieben / und ſolche Commiſſion jedesmahlen erneuert worden / immaſſen darauf unterſchiedliche Proceſſe und Sachen von verſchiedenen Partheyen angefangen / und darein bis hiehin verfahren / numehr aber dieſelb nach völlig angetrettener Unſer Regierung des Stiffts / hinwieder erloſchen / und Wir deswegen von den Partheyen um Verhelffung Rechtens unterſchiedlich gehorſamſt angeruffen / und dahero ſolche General-Commiſſion unſers Theils für dißmahlen zu ändern nicht gewuſt / ſondern eine Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Proſequution ihrer Sachen / ſo viele deren vermöge voriger Commiſſion angefangen / ſonſten auch inskünfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / ſelbige zu erneuern und zu *renoviren* / daß Wir demnach mit Ratification alles deſſen / ſo in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / euch ſamt und ſonders zu Commiſſarien hinwieder ernennet / *deputirt* / verordnet / und denen vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen / wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich / alſo und dergeſtalt / daß ihr ſothane Recht-hängige Sachen in dem Stande / darein ſie jetzo ſeyn / reaſſumiren / die Gelegenheiten deroſelben aus den Actis erſehen / weitere Proceſſe in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen / und ſamt und ſonders in Unſerm Nahmen / und mit Zuziehung Unſers hierzu ſonderlich mit verordneten Secretarii Johannſen Schlarffs ꝛc. in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig anwachſenden Sachen auf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beſchriebener Rechten / bis dahin Wir uns einer ſicheren Ordnung vergleichen / citatis citandis ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren / Klag / Antwort / Defenſiones, Exceptiones und Beweißthum anhören und aufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urthel fällen / und ſo einigerley Zeugen und Kundſchafft zu verhören begehret und nothdurfftig ſeyn würde / dieſelbe auch verhören / oder wegen derer Geſchäfften durch andere qualificirte Perſohnen / rechtlicher Ordnung nach / verhören laſſen / auch die Perſohnen / ſo zu Zeugen benannt / und gleichwohl ihre Kundſchafft zu geben / ſich ohne befugte Urſachen widrigen würden / mit billigen Pœnen dero Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen und in den Sachen gethanen Beſchluß ſelbſt oder mit Rath und unpartheyiſcher Univerſität oder Rechts-Gelahrten recht und endlich erkennen und abſprechen / und ſonſten alles anders hierin auf der Partheyen Unkoſten und Beſoldung / thun / handlen und fürnehmen / was Wir ſelbſten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen / doch einem jeden rechtlicher Appellation vorbehältlich. Geben mit Urkund Unſers uff Spatium gedruckten Secret-Siegels und eigener Hand Subſcription, uf Unſern Haus Iburgk / am vierzehenden Januarii Anno ein tauſend ſechs hundert zwantzig fünff.

(L.S.) Eitel Friederich / Cardinal /
mppr.

Quod præſens copia cum vero originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apoſtolico-Cæſareus in Auguſtiſſima Camera Imperiali & Cancellaria Oſnabrugenſi immatriculatus & approbatus hâc manus meæ ſubſcriptione & conſueti Notariatûs mei ſigneti appreſſione atteſtor ad id debitè Requiſitus & Rogatus Oſnabrugi 6. Novembris 1719.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff,
Notarius. mppr.

Lit.

Lit. X.

Capituli Cathedralis Osnabrugenſis Renovatio Commiſſionis Generaliorum - Commiſſariorum ſede vacante de 22. Decembr. 1625.

WJr Dohm-Dechant/ Senior und Capitul der Cathedral-Kirchen zu Oßnabrück/ entbieten dem Ehrwürdig/ Wohl-Edlen/ auch Ehrnveſt- und Hochgelehrten Herrn Sixto von Laukeman/ Dohm-Probſten/ Wilhelmen Henſeler/ dieſes Stiffts Cantzlarn/ und Lüberto de Bahr/ Rath/ der Rechten reſpectivè Doctorn/ auch Licentiaten/ Unſern Gruß/ und fügen denſelben ſamt und ſonders dabey zu wiſſen/ nachdem weiland der Hochwürdig Fürſt und Herr Bernhard/ Graf zu Waldeck/ Biſchoff zu Oßnabrück/ hochlöblichen Andenckens/ im Jahr 1587. zu Beförderung der heilſamen Juſtiz, und dieſes Stiffts gemeinen Unterthanen zum Beſten/ alle Appellationes und Proceſſus ſimplicis querelæ, ſo innerhalb gebührender Zeit Rechtens/ an Ihre Fürſtl. Gnaden erwachſen/ und ſonſten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden/ auf der Partheyen förmlich Anruffen/ vermöge der gemeinen Rechten/ Rechtlich erörtern zu laſſen/ und darinn/ was Rechtens zu erkennen/ endlich dazu *deputirten* General-Commiſſariis *committirt* und anbefohlen/ bey welcher Verordnung es dann auch nicht allein von nachfolgenden Biſchoffen und Fürſten dieſes Stiffts/ und bey eingefallener Sedis vacantz/ von Uns/ ſondern auch weiland der Hochwürdiger Fürſt und Herr/ Herr Eitel Friderich/ der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinal, Biſchoff zu Oßnabrück/ unſer gnädigſter Herr/ Chriſtſeeligen Andenckens/ jedesmahl gelaſſen und verblieben/ und ſolche Commiſſion erneuert worden/ immaſſen darauf unterſchiedliche Proceſſe und Sachen von verſchiedenen Partheyen angefangen/ und darinn bis hiehin verfahren/ nunmehr aber dieſelbe durch tödtlichen Abfall hochgemeldte Ihro Hochfürſtl. Gnaden hinwieder erloſchen/ und dann die Regierung des Stiffts Oßnabrück auf Uns als Erb-Herrn hinwieder revolviret/ ſolche General-Commiſſion aber Unſers Theils zu ändern nicht gewuſt/ ſondern eine Nothdurfft erachtet/ damit die Partheyen an Proſecution ihrer Sachen/ ſo viel deren vermög voriger Commiſſion angefangen/ ſonſten auch ins künfftig ferner eingeführt/ nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten/ ſelbige zu erneuern und zu *renoviren*/ daß Wir demnach mit Ratification alles deſſen/ ſo in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt/ Euer Ehrwürden und Edlen ſamt und ſonders zu Commiſſarien hinwieder ernennet/ *deputirt*/ verordnet/ und denen vollkommene Gewalt und Macht gegeben haben wollen/ wie Wir thuen hiemit gegenwärtiglich, alſo und dergeſtalt/ daß Euer Ehrwürden und Edlen ſothane Rechts-hängige Sachen in dem Stand/ darein ſie jetzo ſeyn/ reaſſumiren/ die Gelegenheit derſelben aus den Actis erſehen/ weitere Proceſs in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen/ und ſamt und ſonders in Unſerm Nahmen/ und mit Zuziehung hierzu ſonderlich mit verordnetem Secretario, Johanſen Schlarffs/ in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig erwachſenden Sachen uf der Partheyen förmlich Anruffen/ krafft gemeiner beſchriebenen Rechten/ bis dahin Wir Uns einer ſicheren Ordnung verglichen/ citatis citandis ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren/ Klagen/ Antwort/ Defenſiones, Exceptiones und Beweißthumb anhören und ufnehmen/ gebührende Dilationes geben/ auch Bey- und End-Urtheil fällen/ und ſo einigerley Zeugen und Kundſchaffe zu verhören begehret/ und nothdürfftig ſeyn würde/ dieſelbe auch verhören/ oder wegen ihrer Geſchäfften durch andere qualificirte Perſohnen Rechtlicher Ordnung nach verhören laſſen/ auch die Perſohnen/ ſo zu Zeugen benannt/ und gleichwohl ihre Kundſchafft zu geben ſich ohne befügte Urſachen widrigen würden/ mit billigen Pœnen dero Rechten dazu zwingen/ darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen/ und in der Sachen gethanen Beſchluß ſelbſt oder mit Rath unpartheyiſcher Univerſität oder Rechts-Gelehrten recht und endlich erkennen und abſprechen/ und ſonſten alles anders hierinn auf der Partheyen Unkoſten und Beſoldung thun/ handeln und vornehmen/ was Wir ſelbſten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen/ doch einem jeden Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Geben mit Urkund Unſers hierauf gedruckten Inſiegels am 22. Decembris Anno 1625.

(L. S.) Joh. Monnich, Secr.

Quod præſens Copia vero ſuo illæſo Originali verbotenus concordet Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apoſtolico-Cæſareus in Camera Imperiali & Cancelleria Osnabrugenſi immatriculatus hâc manus meæ ſubſcriptione & Notariatus mei Signeti appreſſione uti requiſitus Atteſtor Osnabrugi 7. Junii 1719.

(L. S. Not.)

Joannes Sandthoff,
Notar. qui ſupra.

Lit. Y.

Renovatio Commiſſionis Generaliorum - Commiſſariorum tempore Franciſci Wilhelmi de 25. Aug. 1626.

VOn GOttes Gnaden / Wir Frantz Wilhelm / poſtulirter Biſchoff zu Oßnabrück / Dohm-Probſt zu Renſpurg / Grafe zu Wartenberg / Herr zu Waldt ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdig / Edlen / Ehrſam und Hochgelahrten Unſerm Cantzlar / Räthen / Lieben Andächtigen und Getreuen / Jobſt Friderichen Vincken / Dohm-Herrn dieſer Kirchen zu Oßnabrück / Wilhelm Henſeler / Lüberten de Bahr und Matthiæ Bagen / Dero Rechten reſpectivè Doctorn und Licentiaten ꝛc. Unſere Gnade / und fügen demſelben ſamt und ſonders dabey gnädig zu wiſſen / als weiland Unſer Vorfahr / Biſchoff Bernhardt ꝛc. löblichen Andenckens / im Jahr 1587. zu Befürderung dero heilſamen Juſtiz, und dieſes Stiffts gemeinen Unterthanen zum Beſten / alle Appellationes und Proceſſus ſimplicis querelæ, ſo innerhalb gebührender Zeit Rechtens / an J. L. erwachſen / und ſonſten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden / auf der Partheyen förmlich Anruffen / vermög der gemeinen Rechten rechtlich erörtern zu laſſen / und darein was Rechtens zu erkennen / etzlichen dazu deputirten General-Commiſſarien *committirt* und anbefohlen / dabey es dann auch bey Lebzeiten Unſerer nächſten Vorfahren am Stifft / der reſpectivè Hochwürdigſt- und Hochgebohrnen Herrn Philipps Sigismunden ꝛc. Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. und Herrn Eitel Friederichen / der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinaln von Zollern / als Biſchoffen zu Oßnabrück / löblicher Gedächtnüß / wie auch nach J. J. L. L. tödtlichen Abfall / durch Anordnung Unſers Ehrwürdigen Dohm-Capituls bey wehrender Sedis vacantz verblieben / und ſolche Commiſſion jedesmahln erneuert worden / geſtalt darauf unterſchiedliche Proceſſe und Sachen von verſchiedenen Partheyen angefangen / und dabey bis hiehin verfahren / numehr aber dieſelbe nach völlig angetrettener Unſer Regierung des Stiffts hinwieder erloſchen / und Wir deswegen von den Partheyen um Verhelffung Rechtens unterſchiedlich gehorſamſt angeruffen / dahero ſolche General-Commiſſion Unſers Theils vor dißmahl zu ändern nicht gewuſt / ſondern einer Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Proſecution derer Sachen / ſo viele deren vermög voriger Commiſſion angefangen / ſonſten auch ins künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch auffgehalten werden möchten / ſelbige zu erneueren und zu *renoviren* / daß Wir demnach mit Ratification alles deſſen / ſo in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / euch ſamt und ſonders zu Commiſſarien hinwieder ernennt / deputirt / verordnet / und ihnen vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen; wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich alſo / und dergeſtalt / daß ihr ſothane Recht-hängige Sachen in dem Stande / darein ſie jetzo ſeyn / reaſſumiren / die Gelegenheiten deroſelben aus den Actis erſehen / weitere Proceſſe in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen / und ſamt und ſonders in Unſerm Nahmen / und mit Zuziehung Unſers hierzu ſonderlich mit verordneten Secretarii, Johannen Schlarffs ꝛc. in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig anwachſenden Sachen / auf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beſchriebener Rechten / bis dahin Wir Uns einer ſicheren Ordnung verglichen / citatis citandis ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren / Klag / Antwort / Defenſiones, Exceptiones und Beweißthum anhören und aufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urtheil / und ſo einigerley Zeugen und Kundſchafft zu verhören / oder wegen ihrer Geſchäfften durch andere qualificirte Perſohnen Rechtlicher Ordnung nach / verhören laſſen / auch die Perſohnen / ſo zu Zeugen benannt / und gleichwohl ihre Kundſchafft zu geben / ſich ohne befügte Urſachen widrigen würden / mit billigen Pœnen dero Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen / und in der Sachen gethanen Beſchluß / ſelbſt oder mit Rath unpartheyiſcher Univerſität / oder Rechts-Gelährten recht und endlich erkennen und abſprechen / und ſonſten alles anders herein auf der Partheyen Unkoſten und Beſoldung thuen / haben und fürnehmen / was Wir ſelbſten Rechtswegen hätten thun können oder mögen / doch einem jeden rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Geben mit Urkund Unſers ufs Spatium gedruckten Inſiegels und eigner Hand Subſcription, auf Unſerm Haus Rechenberg am fünfft und zwanzigſten Monaths Auguſti im ein tauſend ſechs hundert ſechs und zwanzigſten Jahre.

(L.S.) **Frantz Wilhelm.**

Publ. 13. Octobr. 1626.

Quod præſens copia cum vero ſuo originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apoſtolico-Cæſareus in Auguſtiſſima Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugenſi immatriculatus & approbatus hac manus meæ ſubſcriptione, & conſueti Notariatus Signeti appreſſione atteſtor ad id debitè Requiſitus & rogatus Osnabrugi 6. Novembr. 1719.

(L.S. Not.)

Joannes Sandthoff,
Notarius. mppr.

◆

Num. XXVIII.

Gräflich-Löwenſtein-Wertheimiſche in rei Veritate beſtens fundirt, ſo alt- als neue Religions-Gravamina.

Es hat weyland Graf Georg von Wertheim bereits in Anno 1522. die Kirchen gedachter Stadt und Grafſchafft / wie auch der Herrſchafft Breuberg reformirt / deme ſeine Succeſſores rühmlichſt nachgefolget / und bey der Augſpurgiſchen Confeſſion ſtandthafft verblieben: Und als mit Abſterben Grafen Michels von Wertheim / des letztern dieſes Nahmens und Stammens / die Erbfolge auf deſſen Gräfliche Schweſter / welche ſich an weyland Graf Ludwig von Stollberg-Königſtein vermählet / legitimo jure ac modo gefallen / nachmahlen auch weiters durch deren Weibliche Deſcendenz ermeldte Grafſchafft mit denen übrigen darzu gehörigen Herrſchafften an Graf Ludwig von Löwenſtein gekommen; So iſt gegen die einmahl angenommene und eingeführte Augſpurgiſche Confeſſion ſo gar nichts innovirt und verändert worden / daß vielmehr die von dieſem Gräflichen Ehe-Paar erzeugte und nachgelaſſene vier Herren Söhne in dem unter Ihnen wohlbedächtlich errichteten Adminiſtrations-Receſs de 10. Octobr. 1611. heilſamlich unter ſich verglichen / **daß die in der Grafſchafft Wertheim und Herrſchafft Breuberg / gemäß der Augſpurgiſchen Confeſſion, wie ſie in Anno 1530. Kayſerl. Majeſtät zu Augſpurg von denen Reichs-Ständen übergeben worden / angeſtellte Religion- und Kirchen-Ordnung / von keinem geändert werden / ſondern ſollen vielmehr ſchuldig ſeyn / “dieſelbe / wie ſie Chriſtlich und wohl eingerichtet / neben den Schulen zu ſchützen / handzuhaben / auch NB. keinem “Theil zugelaſſen werden / eigenes Gefallens etwas zu immutiren.**

In welchem Zuſtand das Kirchen- und Schul-Weſen verblieben / bis weyland Graf Johann Dieterich der Jüngſte von denen vier compaciſcirenden Herrn Gebrüdern zur Römiſch-Catholiſchen Religion in Anno 1621. getretten / der anfänglich zwar alles in unperturbirten Stande gelaſſen / bald aber hernach und zwar in Anno 1631. den 3. Auguſti durch gewaltthätige Occupirung der Wertheimiſchen Pfarr-Kirche / ſich unterſtanden, ſecuritatem Religionis hactenus purè Evangelicæ diß Orths anzufechten / Capuciner einſchleichen zu laſſen / und das Exercitium ſeiner neu angenommenen Religion um ſo animoſer und ungehinderter neben- und miteinzuführen / als ſein Bruder Graf Friederich Ludwig zu ſelbiger Zeit ſich eben ſeiner Lande entſetzet ſehen müſſen. Und obgleich die Evangeliſche Unterthanen wider dergleichen ihre Religion und Gewiſſens-Freyheit kränckende Neuerung / Hülffe zu erlangen gewünſchet; ſo haben ſie doch um der damahligen gefährlichen Kriegs-Läufften und ihres in dem Exilio geweſenen Evangeliſchen Mit-Herrns Willen / derſelben in Gedult erwarten müſſen / welcher ſo dann / nach in Anno 1644. erfolgten Ableiben ſeines Herrn Bruders / vorgedachten Grafen Johann Dieterichs / und darauf angeſchienenen beſſern Aſpecten / wie auch nach vorhero in Anno 1636. erlangt gehabten Kayſerlichen Pardon, das jenige / was mitlerzeit puncto Religionis Evangelicæ immutirt worden / beſten Fleiſſes dem erſt vor allegirten Brüderlichen Receſs gemäß zu redreſſiren ſich bemühet hat. Da nun endlich in Anno 1648. der ſo lang gewünſchte Weſtphäliſche Frieden erfolget / iſt hochbeſagter Graf Friederich Ludwig / beſage des Art. IV. Inſtrumenti Pacis Osnabrugenſ. §. *Fridericus Ludovicus* &c. tam in Eccleſiaſticis, ad normam & conditionem Anni 1624. regulativi, quàm in politicis plenariè reſtituirt, von der hierzu erkannten Reichs-Executions- und Reſtitutions-Commiſſion den 30. Auguſti 1649. würcklich immittiret / das de facto intrudirte Coexercitium Religionis Pontificiæ in der Wertheimiſchen Stadt- und Hoſpital-Kirchen abgeſchafft / das Päbſtliche Kirchen-Geräth mit ſamt dem vor beſagter Hoſpital-Kirchen neuerlich aufgerichteten Creutz weggeraumet / der Evangeliſche Gottes-Dienſt / wie er lang vorhero und 1. Januarii 1624. allein in Uſu geweſen / in beeden Kirchen celebriret / und die eingeſchlichene Capuciner / tanquam hoſpites peregrini, wiederum hinaus gewieſen worden. Anſtatt man ſich nun billig verſehen mögen / es ſolten neben ob allegirten beſchwohrnen Brüderlichen Vertrag / die ſo hochverpönte Coventiones publicæ, darauf fundirte Reichs-Deciſion, und in Conformität derſelben würcklich beſchehene Reſtitution und Execution kräfftig genug ſeyn / fernere Turbationes, Attentata und Vergewaltigung circa Exercitium Religionis Evangelicæ Solitarium abzuhalten und zu verhüten; So hat doch dieſem allem weyland Graf Ferdinand Carl, des jetzigen Fürſten von

Lö[illegible]

Löwenſtein-Wertheim Herr Groß-Vatter / ſo gar ſchlechten Gehorſam und Parition geleiſtet / daß er premendo veſtigia paterna, pacta Domus & Leges publicas violando am 12. Julii 1651. offt mentionirte Stadt-Pfarr-Kirche auſu planè pacifrago, mit bewehrter Hand aufgeſprenget / und in dem Chor derſelben Religionis Pontificiæ Exercitium reintroduciret / frembde Ordens-Geiſtliche ſub prætextu durch ſelbige ſeine Hof-Capelanei verſehen zu laſſen / herein gezogen / denen Burgern und Unterthanen die Beobachtung des neuen Calenders aufgebürdet / denen Evangeliſchen Geiſtlichen ihre Beſoldungen gehemmet / des Chor-Stiffts und andere ad pios Uſus legirte und gewidmete Gefälle contra piam fundatorum intentionem verwendet / und noch mehr andere Facta nunquam juſtificabilia verübet / ſo daß Graf Friederich Ludwig dieſem Unweſen zu ſteuren / den Recurs an Se. Kayſerliche Majeſtät Ferdinandum III. glorioſiſſimæ Memoriæ zu nehmen / und Dieſelbe ſowohl um Anordnung der Pacten-mäßigen Univerſal- und Grund-Theilung derer dem Löwenſtein-Wertheimiſchen Sammt-Haus zugehörigen Graf- und Herrſchafften / als auch nachdrücklicher Abſtellung aller gegen offt-gehörten Frieden-Schluß und deſſen Execution von Graf Ferdinand Carl verübten Gewaltthaten / allerunterthänigſt anzuflehen ſich gemüßiget geſehen.

Hierauf haben allerhöchſt-gedachte Kayſerliche Majeſtät in Dero der implorirten univerſal und Grund-Theilung wegen / an Chur-Mayntz und Heſſen-Darmſtadt unter dem 11. Auguſti 1651. erlaſſenen Commiſſorial-Reſcript nachfolgende allergerechteſte Verordnung ergehen laſſen / " **daß höchſt-beſagte Herren Commiſſarii die vorhero angeordnete Reſtitutions-Commiſſion zur Richtigkeit und Endſchafft bringen / auch im Fall noch etwas hieran ermangelete / vermög des Frieden-Schluſſes und des weiter ergangenen Kayſerlichen Erinnerungs-Schreibens / vollends verrichten ſollen.**

Bey welcher vom 26. April. bis den 29. Maji 1652. würcklich vorgeweſenen Kayſerlichen Commiſſion Graf Friederich Ludwig ſeine gegen Dero Vettern / Grafen Ferdinand Carl, geführte höchſt-gedrungene Gravamina in denen abgehaltenen Receſſen dergeſtalt erwieſen / und die in ſiniſtrâ Inſtrumenti ſæpe dictæ Pacis interpretatione vermeintlich gegründete gegentheilige Exceptiones & ſubterfugia, nebſt denen zu Colorirung des intrudirten Coexercitii Religionis Romano Catholicæ aus dem Art. IV. Inſtrum. Pac. §. *à Sola qualitate feudali &c.* erzwungenen Ausflüchten durch die deutliche Diſpoſition des kurtz vorher gegangenen §. quæcunque Monaſteria &c. & §. Quantum deinde &c. in Verbis *Turbati aut quocunque modo deſtituti &c.* alſo Grund-feſt widerleget / daß es an weiter nichts / als an Vollſtreckung obvermerckt Sr. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Intention und ertheilten allergerechteſten Reſolution gefehlet hat. Es iſt aber bey denen bisher erzehlten Turbationen noch nicht geblieben / ſondern es hat erſt hochberührter Graf Ferdinand Carl ſein zu Bekränckung des in der Stadt und Grafſchafft Wertheim à tempore Reformationis beſt-fundirter maſſen gepflogenen ſolitariſchen Evangeliſchen Religions-Exercitii einmahl gefaſten Vorſatz dergeſtalten immer weiters dilatiret / daß Er durch keine / auch noch wohl gegründete Vorſtellungen dahin zu diſponiren geweſen / die von Zeit zu Zeit in Stadt und Land vacant gewordene Pfarr- und Schul-Dienſte mit tauglichen Subjectis zu erſetzen / und die ihnen von Alters her gewidmete Competenzien folgen zu laſſen / dahero geſchehen / daß / weil man ſeinen ohnſtatthafften / denen Pactis Familiæ & ſæpe dicto Pacis Inſtrumento apertiſſimè zuwider lauffenden Principiis keinen Beyfall geben können / verſchiedene Gemeinden lange Zeit ohne Seelen-Hirten und inſonderheit die Superintentur zu Wertheim viele Jahre hindurch unerſetzt geblieben. Ob nun gleich nach der Hand / als Graf Ferdinand Carl in Anno 1672. dieſes Zeitliche verlaſſen / und ſeine hinterbliebene Kinder unter die Vormundſchafft gerathen / man ex parte Lineæ Evangelicæ der Hoffnung gelebet / es würden nunmehro Fried-liebendere Conſilia gefaſt werden; So hat ſich doch bald darauf geäuſſert / daß man Catholiſcher Seits die vor-angemerckte Schmälerung des Evangeliſchen Religions-Exercitii zu proſequiren / und Facta pacifraga mit eben dergleichen Factis zu häuffen / ernſtlich gemeinet ſeye; Inmaſſen Herr Graf Maximilian Carl, nachmahliger Fürſt von Löwenſtein-Wertheim / nach angetretener Regierung / ſich nicht entblödet / ſeiner der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethane Beyſaſſen und Handwercks-Leuthe / aller dargegen Evangeliſchen Mit-Herrſchafftlicher Seits eingewandten und aus offt-berührten Pactis Familiæ, dem Inſtrumento Pacis, wie nicht weniger deſſelben in hoc Comitatu notoriè bewürckter Execution hergehohlten Fundamenten und darauf beſteifften Proteſtationen ohngeachtet / in die gemeinſchafftliche Evangeliſche Stadt und Grafſchafft Wertheim einſeitig aufzunehmen / die per modò dictam I. P. Executionem hinaus geſchaffte Capuciner Anno 1682. eigenmächtig wieder einzuführen / einige Römiſche Catholiſche Bediente in die gemeinſchafftliche Aembter bey erſtgehörter Evangeliſchen Grafſchafft einzudringen / das Fronleichnams-Feſt in der Stadt-Kirchen zu celebriren / an dem Char- oder ſo genannten ſtillen Freytag anſtatt des ſonſt mit Gewalt gebrauchten Glocken-Geläuts / die Buben mit Klappern durch die Straſſen /

und um erſtbeſagte Evangeliſche Stadt-Kirche vaziren zu laſſen/ bey Austragung der Römiſch-Catholiſchen Leichnahme offentliche und gewaffnete Leichen-Proceſſiones mit Geſang und Klang juxta ritus Pontificios anzuſtellen/ und mehr andere vorhero nie erhörte/ denen Legibus Imperii è diametro repugnirende Neuerungen anzufangen. Dieſem den Religions-Frieden und die allgemeine Ruhe ſtöhrenden gewaltthätigen Beginnen entgegen zu gehen/ hat weyland Graf Eucharius Caſimir weniger nicht gekonnt/ als den Weg Rechtens zu ergreiffen/ zu dem Ende Er ſich auch an das Hochpreißliche Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht gewandt/ daſelbſten auf die Conſtitution ſuper fracta Pace publicâ geklaget/ und ſofort in Krafft des letztern Raths-Abſchieds de Anno 1654. §. Wir ſetzen und ordnen auch ꝛc. am 6. Auguſti 1690. eine Citationem ſuper fractâ Pace publ. cum Mandato pœnali de non contraveniendo Pactis Familiæ per Inſtrumentum Pacis confirmatis, ut & Legibus fundamentalibus Condominii Wertheimenſis, de amovendo Monachos, & Diverſæ Religionis ſubditos ac inquilinos noviter intruſos, item de non gravando Subditos ac Cives contra Inſtrumentum Pacis & Privilegia, nihil innovando, non amplius turbando, de non excludendo à regimine, ſed juxta viam Juris procedendo, ſine Clauſula, ausgebracht/ und dem Gegentheil gebührend inſinuiren laſſen.

Allein der Catholiſche Theil hat dieſer geſchärfften Kayſerlichen Verordnung ſo wenig als vorhero denen Pactis Domus und dem Inſtrumento Pacis nachgelebet/ ſolchemnach gantz ohne Scheu fortgefahren/ alles das jenige zu thun/ was zu Erweiterung ſeines unbefügt-eingeführten Coexercitii Religionis Pontificiæ gereichen mögen. Geſtalten derſelbe weder dem in der Pfarr-Kirchen de facto occupirten Chor geraumet/ noch die Capuciner weggeſchaffet/ ſondern vielmehr dieſe frembde Gäſte in ein in lite verfangenes Haus ordentlich einlogiret/ ingleichen die weltliche Bedienungen ſeiner Seits je länger je mehr mit Römiſch-Catholiſchen Subjectis beſetzet/ hingegen die vacante Evangeliſche Pfarr- und Schul-Dienſte lange Zeit ledig ſtehen/ und öffters nicht ehender erſetzen laſſen/ bis ſo gar die Dorff-Gemeinden deſſen Miniſterium mit vielem Geld darzu commovirt haben. Die Evangeliſche Geiſtliche/ wann ſie zuweilen einige zu der Evangeliſchen Religion ſich neuerlich bekennende Perſohnen copulirt/ oder auch ſonſten in Conformität der Augſpurgiſchen Confeſſion zu nöthigen Unterricht des Auditorii die Lauterkeit des Evangelii verthädiget/ zur ſcharffen Correction gezogen/ die um begangener Miſſethat wegen/ auf den gemeinſchafftlichen Cent-Haus inhafftirte Evangeliſche Maleficanten zu der Zeit da an ihnen das Blut-Urtheil bald vollſtrecket worden/ und denenſelben die Ruhe zu bußfertiger Todes-Bereitung billig ohngeſtöhret bleiben ſollen/ durch die auf beſagtes Cent-Haus heimlich practicirte Capuciner aufs euſſerſte zu beunruhigen/ und mittelſt vorgebildeter Mitigirung der durch Urtheil und Recht zuerkandten wohlverdienten Straffe/ von ihrer Religion noch abwendig zu machen/ die an die Richtſtatt ausgeführte Römiſch-Catholiſche Malefiz Perſohnen aber/ ſonder alle in dergleichen Fällen ſonſt herkömmliche Requiſition mit Römiſch-Catholiſchen Ceremonien öffentlich begleiten zu laſſen/ ſich die gantz unbefugte Freyheit genommen; Offentliche Leichen-Proceſſiones, an ſtatt ſelbige vigore præfati Mandati S. C. gäntzlich hätten eingeſtellet werden ſollen/ mit noch mehrern ritibus Pontificiis angeordnet/ das den 31. Octobr. und 1. Nov. 1717. mit andern Evangeliſchen Ständen angeſtellte zweyte Jubilæum Reformationis Evangelicæ durch einſeitig abgegebene Mandata pœnalia an die Evangeliſche Geiſtliche und ſonſt quovis modo in der Evangeliſchen Grafſchafft Wertheim vermeintlich zu verhindern gantz keinen Scheu getragen/ weniger nicht die Sacra Evangelica mehrmahlen dardurch geſtöhret/ indeme die Capuciner der Endigung des Evangeliſchen Gottes-Dienſts ohnerwartet/ in die Kirche gegangen/ und ihre Sacra zu celebriren angefangen/ am allerwenigſten aber die einſeitig und mit beſtändiger Contradiction der Gräflichen Evangeliſchen Mit-Herrſchafft recipirte Catholiſche Beyſaſſen dimittiret/ vielmehr getrachtet/ deren Anzahl in Stadt und Land ſo zu vermehren/ daß die Evangeliſche Burger/ Unterthanen und Zünffte an ihrer mit ordinari und extraordinari Beſchwehrden belegten Handwercks-Nahrung groſſen Abbruch leiden und erdulden müſſen/ daß ihnen durch dieſe Stöhrung der Lohn geſchmählert/ die Arbeit gantz entzogen/ und berührten einſeitigen Catholiſchen Beyſaſſen zugewendet wird. Es iſt demenechſt auch weiters erfolget/ daß man die zu verkauffen geſtandene Bürgerliche Güther nicht allein denen Evangeliſchen Bürgern und Unterthanen per varias artes aus Handen geſpielet/ und obvermeldten gantz widerrechtlich und de facto einſeitig angenommenen Catholiſchen Beyſaſſen zugewendet/ ſondern auch theils ſolcher Güther denen rechtmäßigen Beſitzern unter allerhand Bedrohungen feil gemacht und abgenöthiget/ wie dann ſolches in ſpecie mit denen von der nunmehro Fürſtlichen Catholiſchen Mit-Herrſchafft ſelbſten in groſſer Anzahl an ſich gebrachten Gärten und Wieſen alſo kundbarlich practiciret worden. Ingleichen lehret die leidige Erfahrung/ daß/ wann von Eheleuthen ein Theil durch die Capuciner erſchlichen/ oder der andere hingegen/ denen ſüſſen Lockungen nicht folgen/ und ein gleiches thun will/ dieſer Theil von gedachten fort und fort ſich einfindenden Capucinern endlich mit harten Zureden geängſtiget und geplaget/ ſofort von dem abgewichenen Ehegatten ſelbſt auch meiſtens mit ſehr üblen Tractament angeſehen werde/ woraus dann unfriedliche Ehen und viele andere Unordnungen entſtehen. Gleicher geſtalten äuſſert ſich auch / daß / wann ein Evangelicus wegen ein oder andern Verbrechens zu verdienter Straff gezogen zu werden befürchtet / und dahero zu Abwendung derſelben zu ſeiner Religions-Verderung nur Mine machet / derſelbe Römiſch-Catholiſcher Mit-Herrſchafftlicher Seits auf alle Weiß in ſeinem berübt- und ferners berübenden Muthwillen protegirt / und gleichſam in privat-Schutz unbefugter Weiß genommen; Ja jetzo ſo gar die von Catholiſcher Fürſtlichen Mit-Herrſchafft vor etwa einem halben Jahr neuerlich privatim angenommene Grenadiers zu eben der Zeit / da die Evangeliſche zur Kirche gehen / in die Straſſen der Stadt Wertheim rangiret / mithin die freye Paſſage verſtellet / auch öffters an Sonn- und Feyer-Tagen Frühe und Mittags / zu nicht weniger Verhinder- und Stöhrung ſowohl der Evangeliſchen Mit-Herrſchafften als der Burgerſchafft offentlichen und privat-Andacht auf eine in Condominio Territoriali, ohne diß höchſt ohnberechtigte Art / mit klingendem Spiel die Straſſen durch und der Evangeliſchen Kirchen vorbey geführet / und ſonſt allerhand Inſolentien verübet / nicht weniger da kurtzhin einer von denen Grenadiers verſtorben / die Leich nebſt angemaßter Catholiſcher Proceſſion, mit ebenmäſſig klingendem Spiel / und ordentlichen Zug / wie ſonſt in Catholiſchen Orthen und bey Garniſonen gebräuchlich / ſolenniter zur Stadt hinaus zum Begräbnuß in die benachbarte Catholiſche Orthe begleitet / ſo dann auch weiters mittelſt dieſer Soldaten / indem ohne diß / zur Ungebühr hactenus gebrauchten Chor der Evangeliſchen Stadt-Kirche / ein ſolennes Ambt mit offentlicher Muſic neuerlich und gewaltthätiger Weiſe einzuführen geſucht worden / vieler andern faſt ohnbeſchreiblichen und zugleich ſich äuſſerenden Bekränckungen des Evangeliſchen Weſens in offt-bemerckter Grafſchafft Wertheim / Kürtze halber / dermahlen ſpecificè nicht zu gedencken.

Dieſes nun ſeynd die ſchöne Früchte des intrudirten Simultanei, wodurch man dasjenige / was die Reichs-Executions-Commiſſion den 30. Auguſti 1649. dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß gemäß exequirt / in Contrarium wieder verkehret und umgeſtoſſen hat. Und wird dahero auch um ſo nöthiger ſeyn / offt-beregten Weſtphäliſchen Frieden / und das / was deme zu folg von hochgedachter Executions-Commiſſion nomine Cæſaris & Imperii ehedeſſen verfüget worden / wieder herzuſtellen / und darüber zu halten / als ſonſten bey denen je länger je mehr ſich häuffenden und aus dem leidigen Simultaneo entſpringenden Turbationen und Thätlichkeiten / nichts anders als Unruhe und Gegenthätlichkeiten deren man ſich gleichwohlen an Seiten des Evangeliſch-Gräflichen Hauſes noch immer enthalten / und alles der allerhöchſten Kayſerlichen und Reichs Remedur allerunterthänigſt anheim geſtellet hat / entſtehen können.

* * *

Num. XXIX.

Der Kayſerlichen Freyen Reichs-Stadt Speyer über des letzt-verſtorbenen Herrn Biſchoffs Hochfürſtlichen Gnaden / Dero Räthe und Clerum, habende Beſchwehrden.

ES ſind der unglückſeeligen Stadt Speyer zahlreiche und ſchwere Gravamina (obgleich auch gar viele Geiſtliche und Religions-Sachen mit einſchlagen) meiſtens ſo geartet / daß ſie / wenn man ſie nicht überhaupt zuſammen nehmen / ſondern nur jeden Punct beſonders betrachten will / es das Anſehen haben könte / als wären ſie mehrentheils Politica, und giengen allein der Stadt weltliche Rechte und Befügniſſe an; Geſtalt ſie denn auch Anfangs / und ehe man Biſchöfflicher Seits die gantze Mine ſpringen laſſen / die gute Stadt ſelbſt es nicht ſo fort zu Religions-Beſchwehrden machen wollen / und ihre Klagen dem geſambten Römiſchen Reich und allen deſſen Ständen auf öffentlichem Reichs-Tage zur Cognition uud Remedur vorlängſt untergeben / und dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio überreichet worden: Weil aber dieſes nach ſeinem über die Stände Memorialien ſich heraus nehmenden ſchädlichen / und allem Anſehen nach zu böſer Folge Anlaß gebenden Arbitrio ſich ſeinem Officio abermahls entzogen / und unter dem Prætext der Litispendenz die dero Zeit noch nicht durchgängig / noch in allen Puncten geweſen / auch annoch nicht überall iſt / wiederum dieſer Evangeliſchen Stadt die Dictatur verſagt; So hat man nur allein hieraus zur Gnüge abnehmen können / daß dieſe Stadt-Speyriſche Beſchwehrden (zumahlen bey der zwiſchen Chur-Mayntz und dem abgelebten Herrn Biſchoff ſich je länger je mehr geäuſſerten Connexion) bey Chur-Mayntz für eine Religions-Sache müſten angeſehen werden.

Wie denn auch es in der That / abſonderlich auf Biſchöfflicher Seiten nicht anders als auf ſolchen Fuß angeſponnen / gefiedert / und durch die nach und nach gehäufften immer mehr und mehr herfür gebrochenen und ausgeübten Zunöthigungen / Eingriffe und Vergewaltigungen / ſo die gute Stadt erleiden müſſen / zum Uberfluß an den Tag geleget iſt / daß ſolches aus keiner andern Quelle / als dem mit GOttes Wort / und Chriſti Lehr und Exempel ſo gar nicht übereinſtimmenden und unter beederſeits Chriſten unzuläßigen Religions-Haſſe hergefloſſen / um nach und nach die gute Evangeliſche Stadt gantz zu entkräfften / (worinnen die Biſchöffliche Parthey ihren Zweck nur gar zu viel ſchon erreicht) mithin endlich um die Reichs-Immediætat und Gewiſſens-Freyheit zu bringen. Welches leyder! der gemeine Handgriff der Römiſchen heimlichen Verfolgung iſt / durch Armuth und Noth die Leuthe entweder zum Abfall oder zum Verlauff zu bewegen / wie ſolches auch der Num. XXIV. mit dem Exempel der Evangeliſchen Kauffmannſchafft in Cölln albereit offenbaret hat.

Das Corpus Evangelicorum, dem in ſchlechten Capellen und Kirchen-Sachen ſich zu intereſſiren nie mißdeutet worden / hat dieſes Evangeliſchen Mit-Standes / da es nicht bloß um eine Kirche und Capelle / ſondern um den gantzen Statum Eccleſiaſticum & Politicum zu thun / ſich um ſo mehr anzunehmen / als ſchon Anno 1655. Deputati Evangelici zu Franckfurth ſich der Reſidenz-Sache (wohl ſehend / daß ſolche Biſchöffliche Reſidenz den Untergang der Stadt Freyheiten ohnfehlbar nach ſich ziehe) angenommen / und dann die vielen Proceſſe zu Wetzlar und Wien / ſonderlich beklagter Seits dergeſtalt verworren / daß / wann gleich das Cammer-Gericht zum Exempel vor andern die Speyeriſchen Sachen ausmachen wolte / dem Werck dadurch nicht allein geholffen / wenn nicht das / was beym Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath Rechts-hängig zugleich mit ſeine Erledigung bekäme / und iſt leicht zu urtheilen / ob beydes und alles dieſes zu hoffen / und ob zu glauben / daß die gute Stadt die durch die gerichtlichen Commiſſionen dergeſtalt entkräfftet / daß ſie aufs Armen-Recht provociret / den mächtigen Gegentheil durch Proceſſe Einhalt thun werde. Damit aber das Publicum von allen Stadt Speyeriſchen Gravaminibus einen kurtzen Unterricht beyſammen haben möge; ſo will man ſolche Collection hiebey communiciren.

CONSIGNATION

Der vornehmſten Gravaminum, welche des Heil. Römiſchen Reichs Freyen Stadt Speyer von Ihrer Hochfürſtlichen Gnaden / dem letzt-verſtorbenen Herrn Biſchoffen zu Speyer / Dero Räthen und Angehörigen / wie auch der Catholiſchen Cleriſey wider den Religions- und Profan-Frieden / das Inſtrumentum Pacis Monaſterienſis, und den darinnen ſtabilirten Statum Anni 1624., die beſchwohrne Rachtung und Verträge / wie auch das alte Herkommen / ſind zugefüget worden.

Dieſelbe können am füglichſten in drey Claſſen getheilet werden.

(1.) Derenjenigen / welche ſich in der Stadt und ihren Ring-Mauren begeben.

(2.) Deren / welche der Stadt zu Præjudiz in ihrem auſſerhalb ihren Ring-Mauren und Land-Wehr gelegenen Territorio unternommen / und

(3.) welche ihr und ihren Burgern in dem Biſthum wider die Kayſerliche Privilegia, in rem judicatam erwachſene Urtheile und alte Verträge zugefügt worden ſind.

Erſte Claſs.

Grav. 1.) Wiewohlen E. Rath bald nach geſchehener Wahl Ihro Hochfürſtlichen Gnaden / vermittelſt Inſinuation einer Proteſtations- und Contradictions-Schrifft des alten Herkommens / welches zwiſchen denen zeitlichen Herren Biſchöffen und der Stadt Speyer von Biſchoffen Friderico von Bolanden an / bis auf Lotharium Fridericum, in beſtändiger Ubung geweſen / auch annoch von Philippo Chriſtophoro, der in Anno 1624. Biſchoff geweſen / obſervirt / nicht weniger auch in einigen Kayſerlichen Reſcriptis der Stadt reſervirt worden / zufolge deſſen die Herren Biſchöffe nach der Wahl ſich aus der Stadt zu begeben / und in dem Biſthum ihre Wohnung mit ihren Angehörigen zu nehmen haben / und ehe Dieſelbe ihren gewöhnlichen Biſchöfflichen Einritt gehalten / nicht in die Stadt wieder kommen; ſo haben doch Ihro Hochfürſtliche Gnaden / unter der Stadt gemachter Hoffnung / die Gravamina abthun / auch nichts vornehmen oder vorgehen zu laſſen / welches derſelben ſchäd- und nachtheilig ſeye / E. Rath dahin veranlaſſet / daß Er in Erwegung der Kriegs-Zeiten / und Hoffnung eines gütlichen Vergleichs / und dabey erfindender Mittel und Weg / wie Ihro Hochfürſtliche Gnaden künfftighin ohne deſſen Præjudiz, die Wohnung / auch Ein- und Ausgang geſtattet werden könne / auf Dero Hochfürſtliche Parole, daß ſolches alles Ihnen ohnpræjudicirlich ſeyn / auch in künfftigen Zeiten wider Ihn nicht angezogen werden ſolle / ſolches verwilliget / von welchem alten Herkommen dann die Stadt künfftighin um ſo weniger abgehen kan / als offenbar iſt / daß die Beywohnung eines ſolchen Corporis ohnzählige Juriſdictions- und Nahrungs-Conflictus nach ſich ziehe / und theils hernachfolgende Gravamina darthun werden / daß es der Stadt beſſer und vorträglicher ſeye / wann ſie auf ſothanen alten Herkommen feſt beharret. Geſtalten dann

2.) Ihro Hochfürſtliche Gnaden die ſo offt ſincerirte Hinlegung der Gravaminum, als ein vorhergehendes eſſentiale Requiſitum des Biſchöfflichen Einritts nicht vorgenommen / auch dieſelbe eher nicht / als nachdem die Stadt mit Gewalt occupirt / und mit Dero Unterthanen beſetzet war / anerbotten worden / in welchem Zuſtand es aber der Stadt bedencklich war / einige Monathen aber vor Dero Ableiben hat man zwar beyderſeits ſich gütlich miteinander zu vergleichen / einander Verſicherung gegeben / aber Biſchöfflicher Seiten das Werck wieder verſchoben / weil das darunter gehabte Abſehen / dadurch die von Seiten der Stadt am Kayſerlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Commiſſionem ad ocularem inſpectionem (welche man nicht gern geſehen / ſondern beſorget war / es würden die Herren Commiſſarii, welche auch Subdelegati in der Tumult-Sache / dabey ſehen und finden / daß alle gegen der Stadt vorgenommene Thätlichkeiten nicht auf dem Biſchöfflichen / ſondern Städtiſchen Territorio ausgeübet worden) zu hintertreiben / fehlgeſchlagen.

3.) Sind die Herren Biſchöffe ſchuldig und gehalten / ehe Sie in die Stadt kommen / Ihren Biſchöfflichen Einritt zu halten / welcher erfordert / daß Sie zuforderiſt ſich um die Päbſtliche Bull / ingleichen die Kayſerliche Lehn-Brieffe bewerben / und hernach ſolche E. Rath in Originali vorzeigen / und mit Ihm wegen des Einritts Tractaten vornehmen laſſen / ſo dann / ehe Er in die Stadt gelaſſen wird / in der äuſſerſten Vorſtadt der Stadt huldiget / (wie das Wort in denen Protocollis ſich findet / und davon bey Lehmanno lib. 4. cap. 23. pag. 330. in fine zu leſen) und einen leiblichen Eyd zu GOtt ſchwöret / daß Er der Stadt Speyer Freyheiten und Privilegien / die Sie von Päbſten / Kayſern / Königen / und ſeinen Vorfahren / auch Ihm ſelbſten erlangt / conſerviren und melioriren / und in keine Wege darwider moleſtiren / ſondern / wofern ſie von jemanden darwider moleſtirt worden wäre / nach allen Kräfften ſchützen / auch ſich mit des Raths Urtheilen / die Sie bey Ihrem Eyd ſprechen werden / zufrieden ſeyn ſolle / wie davon zu leſen bey

Lehmanno in ſeiner Speyeriſchen Chronic. lib. 4. cap. 23. libr. 5. c. 114. lib. 7. cap. 123.

auch hernach zu mehrer Sicherheit einen ſchrifftlichen Revers alſo geſchworen zu haben / von ſich ſtellet / welchen Einritt Philippus Chriſtophorus letztens præſtirt / und mithin / weil derſelbe im Jahr 1624. Biſchoff zu Speyer geweſen / die Stadt Speyer annoch vor ſich gehabt / und obwohlen auch ſolches von Kayſerlicher Majeſtät denen nachfolgenden beyden Biſchöffen Lothario Friderico und Johanni Hugoni auferlegt worden / hat doch jener darinnen allerhand Neuerungen gebrauchen wollen / dieſer zwar ſolchen verſprochen / aber weil die Kriegs-Flamme damahls grauſam um Speyer gewütet / Ihro Hochfürſtliche Gnaden auch bald darauf Churfürſt zu Trier worden / und zu Coblentz reſidirt / als iſt ſolches nicht erfüllet worden / und letztere Hochfürſtliche Gnaden ſich dieſer Obligation zu entſchütten befliſſen / um deſto beſſer E. Rath und ſeine Burgerſchafft drucken und ſubjugiren zu können.

4.) Nach ſolchem Einritt haben die Herren Biſchöffe mit Ihren Angehörigen Ihre Reſidenz und Wohnung in dem Stifft Speyer genommen /

und ob ſie ſchon nach der Hand aus- und einwandlen mögen / ſind Sie doch nicht befugt geweſen / ſich über 14. Tag continuè darinnen aufzuhalten / vielweniger aber eine beſtändige Reſidenz in der Stadt Speyer anzurichten; In welchem Zuſtand dieſe Stadt vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624. geweſen / und dabey auch billig geſchützet werden ſollen / es haben aber Ihro Hochfürſtliche Gnaden Lotharius Fridericus ex capite poſſeſſorii ſummariiſſimi im Jahr 1653. / da doch der 5. Jahr vorhero errichtete Weſtphäliſche Frieden Art. 17. §. 3. gegen den Statum Anni 1624. keine Jura Canonica vel Civilia noch res judicatas &c. wie vielweniger ein fictum poſſeſſorium ſummariiſſimum admittirt / noch contra hanc transactionem einige Proceſſus in petitorio vel poſſeſſorio erkandt werden mögen ꝛc. ſothanen Frieden-Schluß zuwider / eine Reſidenz auf Dero Perſohn in der Stadt geſucht / und ſo ſtarck am Kayſerlichen Hof in dieſelbe dringen laſſen / daß Sie ſich endlich in die Zeit ſchicken / und gezwungen Parition leiſten müſſen. Welches intolerabile Gravamen dann E. Rath in Anno 1655. unterm 3. Octobr. an der Evangeliſchen Churfürſten / Fürſten und Ständen Hochanſehnliche Herren Abgeſandten bey dem Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurth beſchwerend gelangen laſſen / die dadurch bewogen worden / bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät denen Kayſerlichen Herren Commiſſariis und dem Herrn Biſchoffen ſelbſten vor die Stadt zu intercediren.

Gleichwie aber gegen den Statum Anni 1624. kein poſſeſſorium ſummariiſſimum Platz finden mag / daſſelbe auch als ein Perſonal-Werck allenfalls mit Lothario Friderico erloſchen iſt / die dem nachgefolgten Herrn Biſchoffen von der Stadt in Betrachtung der betrübten Kriegs-Zeiten geſchehene Verwilligung auch ceſſirt / die von des verſtorbenen Herrn Biſchoffens Hochfürſtlichen Gnaden zuruckgelaſſene traurige Veſtigia aber gnugſam zeigen / daß / wann die Stadt Speyer in Ruh und Frieden bleiben / auch ſich bey ihrer Immedietät und Jurisdiction erhalten will / ihr gar nicht thunlich / eine ſolche Conceſſion ferners zu geſtatten / ſondern ſie ohnumgänglich neceſſitirt ſeye / ſich bey ihrer in Anno 1624. notoriè gehabten Poſſeſſion vel quaſi non admittendi Reſidentiam Epiſcopalem zu erhalten; Alſo verhofft Dieſelbe / man werde ſich von Reichs-wegen ihrer dahin künfftig annehmen / daß ſie in dem Stand des 1624. Jahrs unturbirt gelaſſen werden müſſe.

5.) Obwohlen auch die Stadt Speyer mit denen Herren Biſchöffen durch den Eintritt nicht quâ Principibus Imperii, ſondern allein quâ Epiſcopis Spirenſibus verbunden / und dieſen eine Lands-Fürſtliche Reſidenz nicht competirt; So hat doch aus einer Biſchöfflichen Reſidenz, welche / wie in præcedenti Gravamine gemeldet worden / in Speyer keinen Platz hat / eine Lands-Fürſtliche erzwungen / und daher gar über die Stadt Speyer die Superioritas Territorialis und Ober-Herrſchafft derivirt und behauptet werden wollen.

6.) Zu dem Ende man ſich dann nicht entbrochen / in offentlichen affigirten Patenten die Stadt Speyer **Unſere Stadt** zu nennen / und ohngeachtet dieſe Patenten von Kayſerlicher Majeſtät vor null und nichtig allergnädigſt declarirt / auch Ihro Hochfürſtlichen Gnaden dem Herrn Biſchoffen auferlegt worden / die Stadt in ihrer Immedietät nicht weiters zu kräncken / oder anderer Verordnung gewärtig zu ſeyn / hat doch alles nichts geholffen / ſondern man hat Ihro Hochfürſtliche Gnaden ſo wohl in Schrifften / Proteſtationen und andern an ſtatt eines Biſchoffen / vor einen Fürſten und Herrn zu Speyer verſchiedentlich ausgegeben / und alſo genennet / alles zu Verkleinerung der Stadt / Independenz vom Reich / und gegen den mit weyland Biſchoffen Eberharden im

Jahr 1589. errichteten Vergleich / und dabey erhaltene Sincerationes, daß / wann Jhm E. Rath den Titul als Biſchöffen zu Speyer / da man vorhero Sie nur Biſchöffe von Speyer genennet / geben würde / ſolche Benennung Demſelben nichts zulegen / und dem Rath in keinerley Wege nicht præjudicirlich ſeyn ſolle.

7.) Es ſind aber aus dieſer unterm Nahmen einer Fürſtlichen angemaßten und in Anno 1624. nicht gehabten Biſchöfflichen Reſidenz unzehlige Beſchwehrden entſprungen / darunter vornemlich iſt / daß die Herren Biſchöffe Jhre Räthe und Bedienten bey ſich haben / und nicht im Biſthum zuruck laſſen wollen / mithin auch eine Cantzley / deren Sie in Anno 1624. keine zu Speyer / ſondern zu Udenheim gehabt / anrichten / welche Jhro letzt verblichene Hochfürſtliche Gnaden nicht mehr Cantzley / ſondern eine Fürſtliche Regierung genennet / um unter ſolchem Nahmen die Herrſchafft über die Stadt deſto beſſer ſuchen zu können / dergleichen Anlegung einer Regierung in alieno Territorio ihr aber nicht competiren mag. So dann haben Dieſelbe

8.) auch Land- und Rechen-Schreiberey / dergleichen ſie im Jahr 1624. auch nicht in der Stadt gehabt / beſtellen wollen / mit welcher man nun weiter gehet / und die Hochfürſtliche Hof-Cammer zu nennen ſich anmaſſet.

9.) Und ob zwar nicht zu läugnen / daß im Jahr 1624. einige Advocati und Procuratores am Kayſerlichen Cammer-Gericht / welche zugleich Biſchöffliche Räthe von Haus aus geweſen / in Speyer gewohnet / ſo ſind ſie doch nur als Kayſerliche Cammer-Gerichts Angehörige / keineswegs als Biſchöffliche Räthe / zu conſideriren / zu dem mag von ein oder andern Rath / welcher ſich einige Zeitlang in einer Reichs-Stadt aufhaltet / nicht gleich auf eine Cantzley und Hof-Cammer argumentirt werden. Allenfalls aber man die Stadt Speyer mit mehrern Räthen als in Anno regulativo 1624. actualiter darinnen gewohnet / und nicht / ſonſten gewiſſer Geſchäfften halben darinnen eine Zeitlang geweſen / nicht zu beſchweren / ſondern bey ſolcher Anzahl billig zu laſſen / allein Jhro Hochfürſtliche Gnaden haben

10.) ſothane Anzahl / und die wenige / welche weyland Jhro Hochfürſtliche Gnaden Biſchoff Lotharius Fridericus, von welchem man doch das unbefugte Reſidenz-Recht herzuleiten vermeinet / ſehr vermehret / welche der Stadt zur gröſten Laſt und Beſchwehrden ſind / allermaſſen dieſelbe

11.) allerley bürgerliche Nahrung an ſich ziehen / beſonders aber in vorigen Kriegs-Zeiten der Burgerſchafft mit Wein ausſchencken groſſen Abbruch gethan / auch ſich des Wein Verkauffs und Handels anmaſſen / und da mancher 20. 50. 80. hundert / wo nicht mehr Fuder Wein im Keller liegen hat / der Burgerſchafft / welche doch burgerliche Beſchwehrden tragen / und zu Reichs- und Creyß-Præſtandis concurriren müſſen / den Vertrieb abſtricken / auch wohl gar / wann ſie in die Franckfurther-Meſſe reiſen / allerhand Wahren mit ſich zurück bringen / und die Cleriſey und andere damit verſehen. Geſtalten dann

12.) auch die viele eigen Rauch und Feuer habende Hochfürſtliche Bediente alle Commoda, Schutz und Sicherheit genieſſen / die arme und ſchwache Burgerſchafft im Gegentheil muß wachen / frohnen / und zu Erhaltung des gemeinen Weſens beytragen / dahingegen wohlbeſagte Räthe nicht eins etwas wegen Jnwohnerſchafft abtragen. Mit deren Wittwen hat es gleiche Bewandnüs.

13.) Auch eine Marquetenterey vor Dero Soldaten angelegt gehabt / welche man nun dahin vornimmt / daß die vermeinte Biſchoffliche Guarde nicht allein vor ſich / ſondern vor jederman / wer da haben will / in der Biſchofflichen Pfaltz Wein ſchencket.

14.) Von Dero vielen Räthen und Bedienten unterfangen ſich einige / inſonderheit aber die jenige / welche Häuſer und liegende Güther haben / bey denen Stifftern Caracteres, als Syndici und ſonſten / von welchen die Rachtung nichts weiß / anzunehmen / oder aber ſich dabenebenſt bey dem geiſtlichen Gericht beſtellen zu laſſen / damit dieſelbe die Privilegia Clericalia, welche doch nur vermög der Rachtung der Pfaffheit ſamt und ſonders und keinem weltlichen / ausgenommen einigen geiſtlichen Gerichts-Perſohnen / zukommen / auch auf ihre Perſohnen und Güther erſtrecken mögen / da ſie doch nach allen Rechten / cum res tranſeat cum onere, ſchuldig und gehalten / die auf den Güthern hafftende Onera, als Schos / Schatzung / Reichs- und Creyß- auch Türcken-Steuren / und zu Kriegs-Zeiten zu bezahlen habende feindliche Contributiones, auch die jetztmahlige Commiſſions-Gelder / welche die vorige Beſitzer gegeben / abzutragen.

15.) Ja Ihro Hochfürſtliche Gnaden ſind noch weiters gegangen / und haben / da Sie doch über die zwiſchen gemeiner Pfaffheit zu Speyer und der Stadt errichtete Rachtung nichts zu gebieten / noch dieſelbe zu alteriren oder zu mutiren Macht haben / einigen geiſtlichen Gerichts-Perſohnen / davon etliche nur die Perſonal-Freyheit zu genieſſen haben / auch den der Pfaffheit ſamt und ſonders privativè, zwiſchen Oſtern und Pfingſten / zukommenden Weinſchanck / wider verſchiedener der Rachtungs-mäſſigen Cleriſey und der Stadt / als Haupt-Intereſſenten / Willen / erlaubet / welches der 4. Stiffter ihren freyen Schanck diminuiret / und dahero hindert / daß ſie ihre Weine nicht Maß-weiß verſchencken mögen / ſondern ſolche hernach das Jahr hindurch zu Fuder und Ohm verkauffen / mithin dadurch der Burgerſchafft / etwas an Mann zu bringen / die Gelegenheit entziehen müſſen; Ja damit

16.) nur kein Gravamen abgethan / ſondern es endlich durch continuirende gefliſſentliche Contraventiones zu mehrer Uneinigkeit kommen möge / haben Dieſelbe / da Sie doch die Rachtung im wenigſten angehet / der Cleriſey verbotten / die Rachtungs-Gravamina auf die vorhero mit einander beliebte und verabredete der Rachtung gantz conforme Art / nemlich / per arbitros, gütlich beyzulegen / und damit unter beyden Theilen Fried und Einigkeit zu ſtifften.

17.) Zu dem Ende dann die 4. Stiffter dahin veranlaſſet worden / den ſo genannten Pfaltz-Gräflichen Vertrag de Anno 1526., darinnen die Rachtung einiger maſſen erkläret worden / und welchen die Stadt Speyer und Burgerſchafft bey Auffſchwörung der Rachtung ſich jederzeit reſervirt / abzulaugnen und zu verwerffen. Ingleichen

18.) daß in Anno 1567., durch die nach Maßgab der Rachtung beyderſeits benannte Schieds-Leuthe errichtete Compromiſs oder Verglich / vermög deſſen die Cleriſey dahin zu trachten / daß ſie einen Zinsſammler anzunehmen / der geiſtlichen Stands iſt / im Fall ſie aber denſelben nicht haben / oder aber einen Weltlichen dahin gebrauchen wollen / der nicht Burger / ſie denſelben in ihres Stiffts Behauſung einſetzen / und dieſer jährlich für alle burgerliche Beſchwehrden der Stadt 2. fl. entrichten / und der burgerlichen Onerum und Anforderung (das iſt Perſonal-Beſchwehrden) befreyet ſeyn / jedoch wann er Güther kauffen und Hanthierung neben ſeinem Amt treiben würde / er davon die burgerliche Beſchwehrden / gleich andern Ingeſeſſenen / tragen; ingleichen / daß er zwar vermög der Rachtung dem Stifft verbunden ſeyn / jedoch auf folgende Art ſchwören ſolle / daß er nun hinführo / ſo lang er zu Speyer wohnet / Burgermeiſter / Rath und gemeiner Stadt daſelbſten getreu und hold zu ſeyn / dazu was er und die Seinige in Zeit / und ſo lang er und die zu Speyer

wohnen / mit der Stadt / dem Rath / den Bürgern oder andern den Ihren
/ oder dieselbe wiederum mit ihm und den Seinen ſamt und beſonder zu
thun haben / oder gewinnen / um was Sachen das iſt / ſolches alles / vermög
der Rachtung / vor Rath und weltlichem Gericht zu Speyer / oder
wo es der Rath hinweiſen wird / und nirgends anderswo in erſter Inſtanz
und fürters / wo und wie ſich das gebührt / mit Recht und keiner
andern Weiß fürnehmen und abtragen ſolle / alles getreulich und ohne
Gefährde ꝛc. ꝛc. contra bonam fidem verneinen wollen / und damit die
Stadt nur deſto mehr gedruckt werde / nehmen ſie gar zwey Præſenz-Meiſter
/ da ſie kaum einen nöthig haben / ſowohl beym Dohm-Stifft / als
dem Germanns-Stifft / an / und verbieten ihnen die 2. fl. dem Rath zu erlegen
/ auch von ihrem burgerlichen Handel die Gebühr zu entrichten.
19.) Gleichwie nun nach jetztbeſagtem Verglich und der Rachtung / beſonders
aber denen gemeinen Rechten Niemanden / ohne die burgerliche Beſchwehrden
davon zu tragen / burgerliche Handthierung oder ein Handwerck
zu treiben erlaubt iſt; ſo unterſtehen ſich doch die vier Stiffter / allerhand
Handwercks-Leuthe / welche nicht zum Bauweſen gehören / anzunehmen
/ auch die Werckmeiſter länger / als ihre Arbeit währet / in die
Stadt zu ſetzen / dieſelbe eines Raths Jurisdiction zu entziehen / und durch
deren Stümplen denen Zünfften groſſen Abbruch zu thun. Welches auch
20.) Ihro Hochfürſtliche Gnaden durch Annehmung allerhand Handwercks-Leuthe
/ die Sie doch nicht nöthig gehabt / als Steinhauer / Schifferdecker /
Metzger / und dergleichen / zu unternehmen ſich angemaſſet haben / da ihnen
doch als einem Epiſcopo incolas & inquilinos zu recipiren / in alieno Territorio
mit nichten competirt / ſondern die Stadt ſolches billig vor einen
Eingriff in ihre Jura Territorialia zu halten hat; Ingleichen thun die Laquayen
/ welche von allerhand Handwerckern angenommen werden / wie
nicht weniger die Pedellen / Einſpänniger und Guarde durch ihr Stümpeln
der Burgerſchafft groſſen Abbruch.
21.) Damit aber Ihro Hochfürſtliche Gnaden Sich den Weg zu künfftiger
Herrſchafft über die Stadt Speyer deſto beſſer bahnen möchten / haben
Dieſelbe wider Ihre Hochfürſtl. Parole, nicht das geringſte vorzunehmen /
ſo der Stadt zu einigem Nachtheil gereichen möchte / eine Guarde heimlich
aufgerichtet / obſchon die Kayſerliche Subdelegations-Commiſſion, und
auch darauf Ihro Kayſerl. Majeſtät Ihr dieſelbe abgeſprochen; haben
Sie doch durch allerhand ſcheinbare Rationes,
22.) welche aber in diſſeitiger bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt
vor anderthalb Jahr exhibirter Deductione juris & facti, die
Guarde betreffend / gründlich refutirt / zu finden / ein widriges Concluſum
per ſub- & obreptionem erſchlichen. Wie wenig aber Dieſelbe
23.) der von Kayſerl. Majeſtät Ihro dabey vorgeſchriebenen Norm, nemlich
dieſelbe in die Fürſtl. Livrée zu kleiden / und nichts / was nur einer
Soldateſca ähnlich / vorgehen zu laſſen / in acht genommen / iſt bey einem
Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath genugſam dargethan worden / dergeſtalten
/ daß auch Ihro Kayſerl. Majeſtät Deroſelben
24.) ſolches verwieſen / und die weitere Verordnung gethan / daß / wenn Ihro
Hochfürſtliche Gnaden über 3. Tag auſſer der Stadt ſeyn würde / Deroſelben
auch die Guarde, als auf Dero Leib beſtellet / folgen ſolle / welches
aber niemahlen / obſchon Dieſelbe etlichemahl mehr als $\frac{1}{4}$. Jahr zu Bruchſall
geweſen / geſchehen iſt / mithin die Kayſerliche Verordnungen verachtet
worden. Inmaſſen dann Ihro Hochfürſtliche Gnaden
25.) nur 20. Mann angegeben / da Sie doch mit Ober- und Unter-Officier
über ſolche Zahl gehabt; was nun vor groſſes Ungemach der Stadt Speyer
von dieſer angemaßten Guarde, dergleichen niemahlen einiger Biſchoff /

und alſo auch in Anno 1624. nicht gehabt noch gehalten / bevorſtehe / iſt in der jüngſt diſtribuirten gründlichen Deductione Juris & Facti weitläufftig ausgeführet / beſonders aber haben Ihro Hochfürſtliche Gnaden gegen ob-erwehnte Kayſerliche Verordnung

26.) damit das Jus Intradæ; Item

27.) das Jus Præſidii und

28.) das Jus Armamentarii publici in der Stadt Speyer ſich zu acquiriren geſucht / und zu dem Ende Geſchütz ohnvermerckt in die Stadt gebracht / daſſelbe durch die Guarde am Fronleichnams- Mariä Geburts-Feſt und bey Eroberung der Veſtung Belgrad loß brennen / auch dieſes / und wie viel Stuck es geweſen / gar in die Zeitung ſetzen laſſen. Es haben

29.) dieſe ausgegebene Guardes ſich in den von Kayſerl. Majeſtät vorgeſchriebenen Schrancken nicht gehalten / ſondern allerhand Exceſſen / mit Stehlen im Feld / und ſonſten / Steigen über der Stadt-Mauren / Aufpaſſungen den Leuthen auf offentlicher Straſſen bey Nächtlicher Zeit und andern Inſolenzien / angeſtellten Weinſchanck verübet / und wann ein Rath dieſelbe auf friſcher That ertappet / und ſie um ihrer begangenen Ungebühr und Frevels halben abſtraffen wollen / hat man ihn auf das äuſſerſte mit allerhand Thätlichkeiten und ohnfehlbar erfolgenden Blutvergieſſen bedrohet / und ihm damit ſeine von Kayſerlicher Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reich anvertraute Jurisdiction in Zweiffel zu ziehen / auch noch ſo weit zu gehen / E. E. Rath zuzumuthen / daß er die jenige / mit welchen ſie Händel angefangen / und die Wacht / die ſie auf friſcher That ertappt / zur Beſtraffung auslieffern ſolle / angefangen. Hingegen aber

30.) dieſelbe zu Executionen gegen Bürger gebrauchet / und darmit zu verſtehen gegeben / zu was Ende man ſich dieſer Guarde, wann dieſelbe ſich einmahl in der Stadt recht feſt geſetzet haben würde / zu bedienen gedencke / inmaſſen dann Herr Hof-Rath Lihr / [welcher von einer Catholiſchen Burgers Wittib in verwichenem Kriegs-Weſen / als dieſelbe ſich zu ihren Brüdern in das Elſaß begeben / einen Garten Jure Antichretico in Beſitz gehabt / ihr aber ſolchen bey ihrer Zuruckkunfft nicht wieder abtretten wollen / ſondern ihn von ihr gekaufft zu haben vorgegeben / und die Sache dannenhero vor das geiſtliche Gericht (wogegen doch ein- vor allemahl in hoc caſu & ſimilibus proteſtirt wird) zur Rechtfertigung gezogen worden / ſie Wittib aber / ohnerachtet alles Rennens und Lauffens / auch vor Ihro Hochfürſtl. Gnaden ſelbſten gethanen 16. mahligen Fußfällen / keine promte Juſtiz erhalten können / mithin endlich aus Ungedult des Ihrigen ſo lang zu entbehren / und an ihrer Nahrung euſſerſten Mangel zu leiden / ſich wieder ſelbſten in Poſſeſſion geſetzt] des Raths Zuſammenkunfft / darauf man ihn verwieſen / nicht erwartet / ſondern als man nicht gleich extraordinarie Nachmittag zur ungewöhnlichen Zeit zuſammen kommen / ſondern der Sach bis den andern Tag früh Anſtand geben wollen / den Tochter-Mann dieſer Wittib durch die Guarde an den Haaren aus dem Haus ziehen / mithin eines Raths Jurisdiction empfindlich violiren laſſen / welcher doch nicht ermanglet / als hernach das geiſtliche Gericht deſſen Brachium ſeculare implorirt und die Verſicherung gethan hat / mit ehiſtem zu ſprechen / den Garten von der Wittib wieder raumen und alles in vorigen Stand ſtellen zu laſſen / und ob zwar er / Herr Hof-Rath Lihr / nach der Hand condemnirt worden / den Garten der Wittib wider abzutretten / hat er doch / um dieſe arme Wittib nur herum zu ſprengen / von ſolcher Urtheil appellirt.

31.) Gleichwie nun aus einer ſolchen ſich anmaſſenden einem Biſchoff gar nicht competirenden weltlichen Jurisdiction in alieno Territorio nichts anders als Confuſiones und Jurisdictions-Conflictus entſtehen können; alſo haben

ben Ihro Hochfürſtl. Graden ſich auch unterſtanden/ wider den Religions-Frieden/ vermög deſſen das Jus Diœceſanum der Biſchöffe erga Status Auguſtanæ Confeſſionis eorumque ſubditos ſuſpendirt iſt/ in Ehe-Sachen Catholiſche Bürger und Inwohner von der Stadt Conſiſtorio gar zu avociren/ und

32.) Eine Reformirte Burgers Tochter/ welche mit einem Burgers Sohn publica Sponſalia celebrirt gehabt/ hernach aber von denen Franzoſen wieder abwendig gemacht worden/ ohngeachtet dieſe Sach vor der Stadt Conſiſtorio bereits anhängig war/ gar in Schutz nehmen/ und an einen Dero Bedienten verheyrathen laſſen/ weil dieſelbe ſich hernach zur Catholiſchen Religion bekannt/ und durch diß Mittel ſich von ihrer Ehe-Verlöbnus loß zu machen geſucht/ ohngeachtet ausgemachten Rechtens iſt quod nemo mutatione Religionis ſe à Jurisdictione ſemel fundata liberare poſſit.

33.) Damit aber E. Rath auf alle nur erſinnliche Art Eingriff in ſeine Jurisdiction gethan/ auch endlich gar die Burgerſchafft/ oder wenigſtens einige gegen denſelben/ aufgeſtifftet werden mögen/ hat man eine alſo betittelte gedruckte Manifeſtation mit der Uberſchrifft:

> Kurtze *Manifeſtation* der von des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Heinrich *Hartarden*, von Gottes Gnaden Biſchoffen zu Speyer/ des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten/ Probſten zu Weiſſenburg und Odenheim ꝛc. ꝛc. verordneter löblicher Regierung in Speyer an E. E. *Magiſtrat* daſelbſt/ gethanen wohlmeinenden Warnung und Erinnerung bis zu Austrag der damahligen *Differentien* und Zeit daurender hochanſehnlichen Kayſerlichen *Subdelegations-Commiſſion* mit neuen Thätlichkeiten an ſich zu halten/ und was von dieſem dagegen für eine Erklärung erfolget: Samt Beylagen *Lit. A. & B.*

unter der Burgerſchafft diſtribuiren laſſen/ ja auch

34.) Ungehorſamer Burger/ in ſpecie eines Raths-Glieds/ gegen welche der Rath ſein Obrigkeitlich Amt gebrauchen/ und die er zur Straff ziehen müſſen/ gar ſich dahin angenommen/ daß man ihnen Wegweiſung/ wie die Sache an den höchſten Reichs-Gerichten anhängig zu machen/ gegeben/ und ſie an hohen Orthen offentlich verſchrieben und recommendirt. Und obwohlen

35.) Die Rachtung gantz klar beſagt/ daß denen geiſtlichen Gerichts Perſohnen in ihren Eyden eingebunden werden ſolle/ in Ungutem noch gefährlicher Weiß gegen gemeine Stadt Speyer nichts vorzunehmen/ haben Dieſelbe doch einen geweſenen Stadt Procuratorem, welchen E. Rath wegen ſeiner Ungebühr caſſiren/ und ihm andeuten laſſen müſſen/ auſſerhalb der Stadt ſein Fortun zu ſuchen/ alſogleich als einen Procuratorem beym geiſtlichen Gericht angenommen/ und weder ſeine üble Conduite, noch daß er der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan iſt/ conſiderirt/ in der eintzigen Abſicht/ um dem Rath zu weiſen/ daß ſie ſich die Macht nehmen/ auch malos & Reipublicæ pernicioſos homines gegen denſelben zu ſouteniren.

36.) Wiewohlen ſonſten in der Rachtung klar verſehen/ mit wie viel Perſohnen das geiſtliche Gericht/ nahmentlich mit 2. Officialen/ 2 Notarien/ 2. Advocaten/ 3. Pedellen und 6. Procuratoribus beſetzt werden/ und wie weit dieſelbe befreyet ſeyen; Hingegen aber die über ſolche Zahl ſind/ in nichts gefreyt ſeyn/ ſondern einer Stadt Speyer Burgerliche Beſchwehrden und Bürde tragen helffen/ und wie andere Bürger daſelbſten thun ſollen; So hat man doch über die 2. Officialen/ welche von unfürdencklicher Zeit an/ und auch in Anno 1624., Geiſtliche geweſen/ noch weltliche Perſohnen unterm

Prædicat Conſiſtorial-Räthe angenommen / und dieſelbe in die Verzeichnus als Richter geſetzet / und hingegen die rechte und wahre Officiäl, davon der Vicarius in Spiritualibus einem zeitlichen Herrn Biſchoffen und der andere / ſo der Herr Weyh-Biſchoff iſt / dem Herrn Dohm-Probſten præſentirt / auſſen gelaſſen / damit ernannte Conſiſtorial-Räthe / welche doch vermög der Rachtung / weil ſie über die beſtimmte Zahl ſind / Burgerliche Beſchwehrden zu tragen hätten / ſich der darinnen enthaltenen Freyheiten anmaſſen können. Zu dem Ende dann dieſelbe Räthe

37.) zu behaupten vermeinen / daß gegen ſie das von undencklichen Jahren und ſchon vor errichteter Rachtung in der Stadt Speyer üblich geweſene Jus Retractus Territorialis nicht exercirt werden könne / noch ſie

38.) von ihren an ſich bringenden Güthern die Onera, welche der vorige Beſitzer dem bono Publico gegeben / abzurichten ſchuldig ſeyen ꝛc. Geſtalten man dann

39.) das Schomarziſche Haus / welches doch in alten Zeiten die Beſchwehrden getragen / nunmehro immunitatem ab oneribus Civilibus, und gar von den Franzöſiſchen Contributionen erfechten will / zu dem Ende Ihro Hochfürſtliche Gnaden Johann Schomarzen ein Atteſtatum ertheilet / damit und durch andere beygelegte nichtige Depoſitiones er ſein Mandatum S. C. in ſupremo Cameræ Judicio gegen die Stadt ſub- & obreptitie erſchlichen.

40.) Wiewohlen auch E. Rath vi Juris ſuperioritatis Territorialis die Cura Sepulchrorum zukommet / ſothanes Recht auch ab immemoriali tempore exercirt / und den Todten-Gräber beſtellet hat / welcher von der Catholiſchen Geiſtlichkeit gebraucht werden müſſen ; So hat man doch / als ſich jüngſt ergeben / daß in dem Hoſpital zu Speyer ein Pfründer ſich aus lauter Melancholie erſchoſſen / und der Todten-Gräber auf ergangene Verordnung denſelben in der Stille auf den Gottes-Acker begraben / ihn nicht mehr admittiren / ſondern als wann er durch dieſe Begräbnus unehrlich geworden wäre / halten wollen / auch in allen Catholiſchen Kirchen und Clöſtern ihn darein zu laſſen verbotten / bis man durch zwey von der Juriſtiſchen und Mediciniſchen Facultäten zu Ingolſtadt geſtellte Reſponſa das geiſtliche Gericht eines andern überzeugt / durch welch unbegründetes Unternehmen man nur geſucht / E. Rath Koſten zu machen / und ihm Eingriff zu thun.

41.) Mit welchem man ſich nicht geſättiget / ſondern auch zu Behauptung der Herrſchafft über die Stadt ſich unterſtanden / durch den Biſchöfflichen Baumeiſter nicht allein die Gaſſen in der Stadt / ſondern auch auſſerhalb derſelben Territorium, unterm Vorwand / das Dohm-Capitel wäre universalis Decimator, und dahero Mit-Grund-Herr und Condominus der Jagd / abmeſſen zu laſſen / und ſo gar einige zum hohen Dohm- und andern Stifftern ungehörige

42.) der Stadt-Mauren nicht geſchonet / ſondern auf dieſelbe Thüren aus ihren Häuſern / auch durch ſolche / ohnbegrüſſet E. Raths / Fenſter und andere Löcher / ohne ſie zu verpreinſen / gebrochen / um dadurch ihren Unrath aus den Höfen in der Stadt Zwinger zu flöſſen und zu ſchütten ; Nicht weniger auch der Stadt

43.) Ihre Allmenten an verſchiedenen Orthen / und in ſpecie innerhalb der Stadt-Mauren herum / wider den klaren Tenor der Rachtung zu entziehen / und dieſelbe zu den Gärten zu nehmen. Wie man dann viele Contraventiones der Rachtung erzehlen könte / darunter ſonderheitlich iſt / daß

44.) ein Dohm-Pfiſter niemanden anders als den Geiſtlichen backen / oder aber / wann er auch andern backen will / davon thun ſolle / wie ein andrer

Burger / dieſem zuwider hat man dem Dohm-Pfiſter an Hand gegeben / jedermänniglich auſſer Bürgern zu backen / und ob ſchon derſelbe ſich mit der Stadt abfinden wollen / ihm doch ſolches verbotten / dannenhero E. Rath zu Abwendung aller ſchädlichen Conſequenz ihm ein gewiſſes zum Abtrag angeſetzet / und als ſolches auf verſchiedenmahliges Erinnern nicht geſchehen / ihn endlich beym Kopff nehmen / und in Arreſt ſetzen laſſen / in welchem derſelbe auch ſeine Schuldigkeit nicht abtragen dörffen / ſondern vielmehr aufgeſtifftet worden / er ſolte noch ein wenig Gedult haben / es würde bald anderſt mit ihm werden. Nachdem aber das Hochpreißliche Kayſerliche Cammer-Gericht das ſub- & obreptitie zu erſchleichen geſuchte Mandat purè abgeſchlagen / mithin derſelbe præſtanda zu præſtiren gehabt hätte / hat man bey der einige Tag darauf geſchehenen Occupation der Stadt die Thür des Gemachs / darinnen er geweſen / mit Zimmer-Aexten einhauen und ihn liberiren laſſen / nach welcher Zeit derſelbe in ſeinem Unfug fortgefahren / und von Zeit zu Zeit ſich anerbotten / dem gemeinen Weſen ſeine Schuldigkeit abzurichten / wann ihm ſolches nicht verbotten wäre. Ebenmäßige Beſchaffenheit hat es
45.) mit dem Pfaffen-Wirth / welcher nur den Geiſtlichen bedient seyn ſolle / daß man ihm gantz neuerlich zu einem Bedienten des Dohm-Stiffts / da er doch nur ein Beſtänder der Pfaffen-Stuben iſt / machen / und ihm mehrer Recht / als das Dohm-Stifft ſelbſten hat / geben will / nemlich auſſer der Zeit zwiſchen Oſtern und Pfingſten Wein zu ſchencken / auch gar frembde Leuthe zu beherbergen / anerwogen man gar ſo weit gegangen / daß man die Biſchöffliche Unterthanen angewieſen / nirgends anderſtwo als in der Pfaffen-Stuben zu logiren / zu groſſem Abbruch der Stadt Speyer Wein-Umgelds / und Abſpannung der Nahrung denen Gaſt-Wirthen. Sonſten hat ſich auch bey dem Dohm-Stifft
46.) das Odium ſo weit extendirt / daß es auch verbotten / daß die Bürgermeiſter / welche ſonſten gemeiniglich zu denen Aufſchwörungen der angehenden Dohm-Herren / invitirt / und mit deren Pittſchaffte gewiſſe Schrifften beſieglet worden / weiters dazu invitirt werden ſollen. Und obwohlen
47.) der Pfaffheit ſamt und ſonders vermöge aufgerichteter Rachtung zukommt / zwiſchen Oſtern und Pfingſten ihre Weine mit der groſſen Maß allein zu verſchencken; ſo hat doch das Dohm-Stifft ihren vielen ohnnöthigen Bedienten der übrigen Pfaffheit zu Nachtheil / und der Stadt nicht geringen Beſchwerung / auch in ſolcher Zeit den Weinſchanck zugelaſſen / welche dann / damit ſie um ſo eher einen groſſen Vertrieb haben / in ihren Häuſern allerhand Uppigkeiten mit Spielleuthen und Tantzen / beſonders an denen Sonntagen / verſtatten. Gleichwie aber E. Rath als eine Chriſtliche Obrigkeit darauf zu ſehen / daß an denen Sonntagen aller Muthwillen und gottloſes Weſen möglichſt abgeſtellet werden möge / und dannenhero ein Verbot ergehen laſſen / daß auf denen Sonntagen nirgendswo / das gantze Jahr hindurch / die Spielleuthe aufmachen und Täntz gehalten werden ſollen; Alſo hat auch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul ſothaner löblichen Verordnung per Notarium und Zeugen zu contradiciren ſich unterſtanden / und ſich auf eine Poſſeſſionem, dergleichen in ihren Häuſern an denen Sonntägen treiben zu laſſen / beruffen. Sonſten ſind dem Rath noch mehrere Eingriffe wider den Religions-Frieden und Inſtrumentum Pacis Monaſterienſis geſchehen / indem
48.) verſchiedene Catholiſche Geiſtliche und Biſchöffliche Räthe ſich unterfangen / vor denen / an die Ecken ihrer Häuſer oder über ihre Haus-Thüren geſtellte Marien- und andere Bilder / Laternen gegen den Abend anzünden / und dadurch einen Cultum Religioſum, mithin vor ihren Häu-

ſern auf offentlichen Straſſen / ein privatum Religionis Exercitium, welches ſie im Jahr 1624. an ſolchen Orthen nicht hergebracht haben / angeſtellet. Nicht weniger

49.) das Stifft zu St. Guidon ſich unterfangen / über ein auf der Stadt Allment ſtehendes ſteinernes Creutz / welches im Jahr 1624. ohnbedeckt geſtanden / gegen das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, und der Rachtung / eine Capell zu bauen / und einen Gottes-Dienſt anzurichten / und als man ſothane Neuerung nicht geſtatten können / hat daſſelbe zwar ein Kayſerliches Mandatum extrahirt / und paritoriam erhalten / auf das von der Stadt Speyer ergriffene remedium reviſionis aber / und durch die Catholiſche Mauermeiſter und Zimmerleuthe gemachten Riß / wie das Creutz vor Regen und Wetter ins Truckene geſtellet werden könne / dahin angewieſen worden / anders nicht als nach der Stadt Riß zu bauen. Es unterſtehet ſich

50.) das Capuciner-Cloſter / welches eine Kirche iſt / die denen Reformirten ſamt den Einkünfften bis in Annum 1688. zugehöret hat / aus welcher die Franzoſen bey damahliger Belagerung Philippsburg ein Lazareth gemacht / und als die Capuciner darinnen die Krancke beſucht / haben ſie in ſolchen Kriegs-Troublen die Gelegenheit ergriffen / das Cloſter occupirt / und daſſelbe bis hieher behalten / in welchem dieſelbe nun ein Aſylum facinoroſorum anrichten / wie ſie dann einem offenbaren Todſchläger den Auffenthalt gegeben / und ihn hernach fort practicirt / und als E. Rath aller Orthen das Cloſter umſtellet / und auch ſeine um das Cloſter gehende Allment eröffnen laſſen / haben die Capuciner beym Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath fälſchlich angebracht / als hätte E. Rath ihre Clauſur erbrochen / und in ihre Garten-Mauer ein Loch machen laſſen / und darauf ein Mandatum erhalten. Als man nun über dieſes Vorgeben ſich verwundern müſſen / und unterſucht / ob dann etwas wahr / hat man weiters nichts als ein kleines Loch / welches nicht einer Fauſt groß hinten an der Bach / hingegen aber gefunden / daß dieſelbe an die Stadt-Mauer allerhand Bilder angemahlet und angehefftet / nicht weniger auch auf der Stadt ordentliche umſteinte Allment-Bäume geſetzet / und die alte Pfeiler von der Stadt-Mauer abgebrochen. Und ob zwar E. Rath um Fried-liebens willen ſich anerbotten / ihr zu Reparation der Stadt-Mauer ausgelegtes Geld wieder zu erſtatten / oder aber auf diſſeitige Koſten ihnen eine neue Mauer um den Garten zu führen / und damit denſelben beſchlißig zu machen / ſind ſie doch angeſtifftet worden / dieſe Offerten zu verwerffen / und am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath anzuſuchen / daß der Stadt ihre Allment abgeſprochen und ihnen zu ihrem Cloſter zugeeignet werden möge.

51.) Obwohlen auch klar / daß die Clöſter der Dominicaner / Auguſtiner / Franciſcaner und Carmeliter ſich zur ewigen Burgerſchafft verbunden / und zu dem End E. Rath gegen dieſelbe vor- und nach dem Religions-Frieden ſeine Jurisdiction exercirt / auch ihnen jederzeit / beſonders aber in Anno 1624. annoch Pfleger geordnet / welche auf ihre Haushaltung acht gehabt / und ihr Einkommen adminiſtrirt / auch dieſelbe von ihren Clöſtern die Beſchwehrden Creyß- und Türcken-Steuren getragen; So wollen doch dieſelbe ſich nunmehro E. Raths Jurisdiction entziehen / und haben beſonders

52.) die Dominicaner / obſchon die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte im Jahr 1624. in ihrer Kirche das liberum Religionis Exercitium hergebracht / die Stein von dem Langhaus mehrentheils verkaufft / damit hiernechſtens deſſen Wiedererbauung beſchwehrlicher und koſtbarer werden möchte / ſondern auch den gepflaſterten Weg aufgehoben / und die auf den Kirchhof vor der Kirchen gehende Thor verändert und kleiner machen wollen / damit ſie die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte an ihrem Aus- und Eingang hindern mögen / maſſen ſich auch in ihrem Cloſter eines Juris Aſyli an. Ingleichen haben

53.) die Franciſcaner auf dem Platz vor ihrer Kirch / welcher vor dieſem von der Burgerſchafft zum Exerciren und ſonſten gebraucht worden / und mehr eine Allment als Kirchhof iſt / ein Creutz gantz neuerlich aufgerichtet / um daraus künfftighin zu erzwingen / als gehöre ihnen derſelbe / und der Rath hätte nicht mehr ihn / wie vor dieſem / zu gebrauchen.

54.) Sonſten hat man in Führung der Proceſſionen allerhand Neuerungen angefangen / will die vor dem Brand niemahlen und noch weniger im Jahr 1624. gebrauchte Gänge und Straſſen mehr obſerviren / ſondern dieſelbe nach Gefallen ändern und gebrauchen / auch ſich gar unterſtanden / Leuthe / die auf den Gaſſen und in ihren Kram-Läden geſtanden / zu zwingen / daß ſie vor ihnen niederknien müſſen.

55.) Es ergiebt die Anno 1618. von Jhro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz in Druck herausgegebene Ausführung / welche Anno 1677. einem gleichmäßig gedruckten Schreiben beygeleget worden / iſt auch ſonſt bekandt / daß / weil Jhro Hochfürſtliche Gnaden / Herr Philipp Chriſtoph / Biſchoff zu Speyer / als Sie ein- und andere Aenderung zu Udenheim vorgenommen / jederzeit gegen Jhro Kayſerliche Majeſtät und ſämtliche Benachbarte conteſtirt und conteſtiren laſſen / welchergeſtalt Sie / uti formalia ſonant, befunden / daß Dero ordinari Reſidenz zu Udenheim alſo zerfallen / daß Sie dahin ſehen müſten / wie allein Dero Reſidenz-Haus / und was ſelbigem ohnentbährlich anhängt / ſo viel geſichert werde / daß ſowohl Sie als Dero Officiers, Räthe und Diener und Archiv keiner Plünderung ausgeſetzt wären ꝛc. und daher ſolche Reſidenz repariren müſten. Es iſt ingleichem bekandt / daß Chur-Pfaltz aus denen in der Vorſtellung angeführten Urſachen ſolches demolirt / Jhro Hochfürſtliche Gnaden aber an dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath die Stadt Speyer ex capite fractæ pacis publicæ verklagt / ob hätte ſie zur Demolition geholffen / und endlich es ſo weit bracht / daß in cauſa hac ardua & maximi momenti, den 27. Sept. 1627. geſprochen worden / falls der Hochfürſtliche Speyeriſche Agent ſchwören würde / daß Beklagte zu obberührter Demolition rathen und antreiben helffen / und hierzu würckliche Hülff und Vorſchub geleiſtet / ſolte ferner ergehen / was recht iſt. Worauf eodem die der Eyd abgeſtattet / und auch noch eben ſelbigen Tages die Definitiv dahin expedirt worden / daß Beklagte alle Koſten und Schäden / ſo Herr Kläger der Demolition halber erlitten / nebſt denen Expenſen erſtatten ſolten ; welchemnach / obwohl Beklagte ad Cæſarem melius informandum provocirt / die arme Stadt Speyer dannoch genöthiget worden / 10000. Rthlr. loco ſatisfactionis zu verſprechen. Ob ſchon nun ſolcher erzwungene Verglich gleich andern in Inſtrum. Pacis caſſirt / von der Stadt auch das im Inſtrumento pacificationis verordnete Remedium Reviſionis ergriffen worden / ex adverſo aber man die Sach von 1650. erſitzen laſſen ; ſo iſt währender 15. Wöchiger Occupation (wie in Fabri Staats-Cantzley part. 29. pag. 165. zu befinden) nicht allein mit Beziehung auf den Verglich Nahmens Jhro Hochfürſtlichen Gnaden die Bedrohung geſchehen / ſich der Stadt Gefällen zu bemächtigen / und ſich bezahlt zu machen / ſondern als die Vernichtigung ſothaner Transaction allzuhell in die Augen leuchtete / iſt / um die Stadt in ohnerſchwingliche Koſten zu ſetzen / dieſe verlegene Sach bey einem Höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath reaſſumirt worden / daß alſo die Stadt doppelt beſchwehrt / indem als dieſes Philippsburg unter Philippo Chriſtophoro in Franzöſiſche Hände gerathen / nach höchſtgedachter Jhrer

Churfürſtlichen Gnaden Ableben / in Ermangelung der Reſidenz Ihro Hochfürſtliche Gnaden Lotharius Fridericus, länger als ſonſt gutwillig in der Stadt gelaſſen / und aus dieſer Gutwilligkeit der Stadt hernach die ohnerträgliche Laſt einer Reſidenz aufgebürdet / ſondern noch darzu die Stadt mit Hervorſuchung alter Proceſs gequälet worden.

56.) Haben auch die Jeſuiter-Schüler in der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Kirchen / nicht weniger auch dem oben nicht weit von der Jeſuiter-Kirch wohnenden Evangeliſchen Pfarrern ſowohl in währender Occupation der Stadt / als auch hernach etlichemahl die Fenſter einzuwerffen ſich unterſtanden /

57.) einige ſich verkleidet / und den 27. Dec. 1717. in der Nacht von dem andern Evangeliſchen Pfarrern in Lateiniſcher Sprach / daß / weil ſie mit ihm etwas zu reden / er die Thür aufmachen laſſen möchte / begehrt / als er ſie aber bis auf Morgens früh verwieſen / mit vielen Fulminiren fortgegangen / um 2. Uhr aber wieder gekommen / die Thür aufzuſprengen vermeint / als ſie aber zu wohl verwahrt war / endlich mit hefftigen Schlagen auf die Thür und Fenſter-Läden hinweggegangen / dergleichen Exceſs ſie 10. Wochen vorhero auch ausgeübet. Man hat ſich auch

58.) gar erfrechet / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in ihrem Gottes-Dienſt zu zerſtören / indem ein Jeſuiter-Schuler des Biſchöfflichen Speyriſchen Secretarii Kalten Sohn / in Beyſeyn anderer ſeiner Mit-Schüler / als der Pfarrer geprediget / offentlich geruffen / ich ſcheiß dir auf deine Predigt / zu welchen Inſolenzien dann dieſelbe müſſen angewieſen worden ſeyn / indem als ein

59.) Pfarrer auf das bevorſtehende Jubilæum Anno 1717. einen Bericht von der Reformation drucken laſſen / der Jeſuit / welcher Dohm-Prediger war / am 27. Decembr. Nachmitag erwehnet / " daß die Schmäh-Schriff-
„ten wider einander in der Stadt Speyer gar zu gemein ſeyn / als wie vor
„einiger Zeit der bekandte irrige Stieff-Bruder gemacht / der Verräther /
„der Schelm / welcher nicht werth / daß ihn die Sonn anſcheine ꝛc. ꝛc. welcher
„Fürſten und hohe Herren will verſchimpffen / indem er vom Haupt bis auf
„die Fuß-Sohlen nichts nutz / ſonſten thäte er ſich ſtellen / allein das Schmäh-
„büchlein / welches er über ſie gemacht / ſeye nicht werth / davon zu reden / viel
„weniger / daß ein ehrlicher Mann darinnen leſe / ſondern daß ſolches durch
„den Hencker an das Hals-Eiſen gehenckt / von dar durch die Stadt vor das
„Thor auf den Rabenſtein gebracht / und allda offentlich verbrannt werde.
Geſtalten auch noch in ſelbiger Nacht ſothaner alſo rubricirter:

> Kurtz gefaſter Hiſtoriſcher Auszug der hoch-gewünſchten Kirchen-*Reformation*, welche durch die Göttliche Gnade und den Dienſt des theuren Manns GOttes *Martini Lutheri*, der Heil. Schrifft *Doctoris*, und *Profeſſoris* auf der Chur-Sächſiſchen *Univerſität* zu Wittenberg / ſeel. Gedächtnuß / vermittelſt einer am letzten *Octobr. Anno 1517.* öffentlich daſelbſt angeſchlagenen *Diſputation* im Nahmen GOttes angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Evangeliſchen Jugend / auch andern Unwiſſenden / auf dieſes zweyte Evangeliſch-Lutheriſche *JUBILÆUM*, zum Bericht treulich aufgeſetzt / und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs theologIæ DoCtor. Gedruckt zu Speyer / bey Guſtav Roſten.

an das Hals-Eiſen angehefft / und morgends alſo mit veränderten Titul:

> Kurtz gefaſter Luderiſch-Hiſtoriſcher Auszug der hoch-verdammten Kirchen-*Deformation*, welche durch die Teuffliſche

Gnade und den Dienſt des theuren Manns *Lucifer Martini Lutheri*, der Heil. Schrifft Verkehrten und *Profeſſoris* auf der Chur-Sächſiſchen *Univerſität* zu Wittenberg / ſeel. Gedächtnus / vermittelſt einer am letzten *Octobr. 1517.* öffentlich daſelbſt angeſchlagenen *Diſputation* im Namen Teuffels angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Teuffels-Jugend / auch andern Unwiſſenden / auf dieſes zweyte Teuffel-*JUBILÆUM* zum Bericht treulich aufgeſetzt / und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs, Theoliglæ DoCtor. Gedruckt zu Speyer / bey Guſtav Roſken.

Luder ſitzt in der Höll / wer ihm nachfolgt / iſt ſolcher Geſell.

an das Hals-Eiſen angehefft / und Morgens alſo mit verändertem Titul gefunden worden.

60.) Ubrigens aber hat man auch im Jahr 1717. darinnen eine Neuerung angefangen / daß man am Char-Freytag durch die Catholiſche Buben mit der Raſſel über den Marckt und durch andere Gaſſen / deſſen ſich an ſolchen Orthen vorhin geſchehen zu ſeyn niemand erinnern können / gehen laſſen.

61.) Die vier Stiffter reſpective die Perſohnen des geiſtlichen Gerichts / und die viele andere Weltliche / ſo die Rachtungs-Privilegia auch auf ſich ziehen wollen / wollen nicht allein nur 6. Albus von 100. fl. Schos geben / wann die vorherige Beſitzer ſchon ein mehrers beygetragen / ſondern ſind / aller angewendeten Mühe ohnerachtet / auch zu keinen Reichs-Türcken- oder Creyß-Steuren zubringen.

62.) Jngleichen maſſen ſich viele Geiſtliche an / gegen die Rachtung & dignitatem clericalem Wein zu kauffen / um ſolchen wieder zu verkauffen / und alſo widerrechtliche Handelſchafft / zu groſſen Abruch des Wein-Ungelder-Ambts / treibet.

Andere Claſs.

63.) Demnach auch E. Rath der Stadt Speyer ein ordentlich umſteintes Territorium diß- und jenſeits Rhein hat und beſitzet / und ſolches mit denen Benachbarten von Zeit zu Zeit erneuret / auch zu handhab deſſelben ſeine Gemarcken offentlich befahren; So hat man doch denjenigen Diſtrict, welcher vor ſeinen Wartthürnen und Landwöhren gelegen / und ordentlich umſteinet iſt / wider beſſer Wiſſen in Zweiffel zu ziehen angefangen / darauf allerhand Servitutes und Dienſtbarkeiten einzuführen / und daſſelbe gäntzlich anzuſprechen / und E. Rath in ſeine Ringmaueren einzuſchlieſſen ſich angemaſſet. Allermaſſen dann

64.) die Gemeinde zu Dudenhofen ſich erkühnet / auf der Stadt vor der Wormſer-Warth gelegenen Territorio Holtz zu hauen und wegzuführen / und obwohlen man ſowohl durch erlaubte Pfändungen / als ſonſten / ſeine Diſplicenz gezeiget / iſt man nur ärger geworden / und hat der Stadt Heimburger Gebharden / als er zu dem Commandanten zu Philippsburg in der Stadt Geſchäfften geſchickt worden / durch den Biſchöfflichen Zoll-Schreiber Lumpen allda arreſtiren / ihn bey 12. Wochen lang darinnen enthalten / und endlich gar ſein bey ſich gehabtes Pferd zu Bezahlung der Azung verkauffen laſſen. Dannenhero E. Rath bewogen worden / dieſelbe an das Hochpreißliche Kayſerl. Cammer-Gericht ex Conſtitutione L. Diffamari C. de ingen. manum. citiren zu laſſen / welches höchſte Gericht auch durch ein wiederhohltes Decret beyden Theilen bey 5. Marck Löthigs Golds von allen Thätlichkeiten und Neuerungen abzuſtehen gebotten. Welcher Inhibition aber

65.) Die von Dudenhofen keineswegs pariren wollen / ſondern ſind bis auf dieſe Stund mit Holtz-fällen fortgefahren / und haben E. Rath unſäglichen Schaden an der Beholtzung gethan; Hingegen aber

Churfürſtlichen Gnaden Ableben / in Ermangelung der Reſidenz Ihro Hochfürſtliche Gnaden Lotharius Fridericus, länger als ſonſt gutwillig in der Stadt gelaſſen / und aus dieſer Gutwilligkeit der Stadt hernach die ohnerträgliche Laſt einer Reſidenz aufgebürdet / ſondern noch darzu die Stadt mit Hervorſuchung alter Proceſs gequälet worden.

56.) Haben auch die Jeſuiter-Schüler in der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Kirchen / nicht weniger auch dem oben nicht weit von der Jeſuiter-Kirch wohnenden Evangeliſchen Pfarrern ſowohl in währender Occupation der Stadt / als auch hernach etlichemahl die Fenſter einzuwerffen ſich unterſtanden /

57.) einige ſich verkleidet / und den 27. Dec. 1717. in der Nacht von dem andern Evangeliſchen Pfarrern in Lateiniſcher Sprach / daß / weil ſie mit ihm etwas zu reden / er die Thür aufmachen laſſen möchte / begehrt / als er ſie aber bis auf Morgens früh verwieſen / mit vielen Fulminiren fortgegangen / um 2. Uhr aber wieder gekommen / die Thür aufzuſprengen vermeint / als ſie aber zu wohl verwahrt war / endlich mit hefftigen Schlagen auf die Thür und Fenſter-Läden hinweggegangen / dergleichen Exceſs ſie 10. Wochen vorhero auch ausgeübet. Man hat ſich auch

58.) gar erfrechet / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in ihrem Gottes-Dienſt zu zerſtören / indem ein Jeſuiter-Schuler des Biſchöfflichen Speyriſchen Secretarii Kalten Sohn / in Beyſeyn anderer ſeiner Mit-Schüler / als der Pfarrer geprediget / offentlich geruffen / ich ſcheiß dir auf deine Predigt / zu welchen Inſolenzien dann dieſelbe müſſen angewieſen worden ſeyn / indem als ein

59.) Pfarrer auf das bevorſtehende Jubilæum Anno 1717. einen Bericht von der Reformation drucken laſſen / der Jeſuit / welcher Dohm-Prediger war / am 27. Decembr. Nachmitag erwehnet / "daß die Schmäh-Schrifften
,, wider einander in der Stadt Speyer gar zu gemein ſeyn / als wie vor
,, einiger Zeit der bekandte irrige Stieff-Bruder gemacht / der Verräther /
,, der Schelm / welcher nicht werth / daß ihn die Sonn anſcheine ꝛc. ꝛc. welcher
,, Fürſten und hohe Herren will verſchimpffen / indem er vom Haupt bis auf
,, die Fuß-Sohlen nichts nutz / ſonſten thäte er ſich ſtellen / allein das Schmäh-büchlein /
,, welches er über ſie gemacht / ſeye nicht werth / davon zu reden / viel
,, weniger / daß ein ehrlicher Mann darinnen leſe / ſondern daß ſolches durch
,, den Hencker an das Hals-Eiſen gehenckt / von dar durch die Stadt vor das
,, Thor auf den Rabenſtein gebracht / und allda offentlich verbrannt werde.
Geſtalten auch noch in ſelbiger Nacht ſothaner alſo rubricirter:

Kurtz gefaſter Hiſtoriſcher Auszug der hoch-gewünſchten
Kirchen-*Reformation*, welche durch die Göttliche Gnade und
den Dienſt des theuren Manns GOttes *Martini Lutheri*, der
Heil. Schrifft *Doctoris*, und *Profeſſoris* auf der Chur-Sächſiſchen
Univerſität zu Wittenberg / ſeel. Gedächtnuß / vermittelſt
einer am letzten *Octobr. Anno 1517.* öffentlich daſelbſt angeſchlagenen
Diſputation im Nahmen GOttes angefangen und
glücklich vorgenommen worden. Der Evangeliſchen Jugend /
auch andern Unwiſſenden / auf dieſes zweyte Evangeliſch-
Lutheriſche *JUBILÆUM*, zum Bericht treulich
aufgeſetzt / und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs theologIæ
DoCtor. Gedruckt zu Speyer / bey Guſtav Roſten.

an das Hals-Eiſen angehefft / und morgends alſo mit veränderten Titul:

Kurtz gefaſter Luderiſch-Hiſtoriſcher Auszug der hoch-verdammten
Kirchen-*Deformation*, welche durch die Teuffliſche
Gnade

Gnade und den Dienſt des theuren Manns *Lucifer Martini Lutheri*, der Heil. Schrifft Verkehrten und *Profeſſoris* auf der Chur-Sächſiſchen *Univerſität* zu Wittenberg/ ſeel. Gedächtnus/ vermittelſt einer am letzten *Octobr. 1517.* öffentlich daſelbſt angeſchlagenen *Diſputation* im Namen Teuffels angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Teuffels-Jugend/ auch andern Unwiſſenden/ auf dieſes zweyte Teuffel-*JUBILÆUM* zum Bericht treulich aufgeſetzt/ und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs, Theoliglæ DoCtor. Gedruckt zu Speyer/ bey Guſtav Roſten.

Luder ſitzt in der Höll/ wer ihm nachfolgt/ iſt ſolcher Geſell.

an das Hals-Eiſen angehefft/ und Morgens alſo mit veränderten Titul gefunden worden.

60.) Ubrigens aber hat man auch im Jahr 1717. darinnen eine Neuerung angefangen/ daß man am Char-Freytag durch die Catholiſche Buben mit der Raſſel über den Marckt und durch andere Gaſſen/ deſſen ſich an ſolchen Orthen vorhin geſchehen zu ſeyn niemand erinnern können/ gehen laſſen.

61.) Die vier Stiffter reſpective die Perſohnen des geiſtlichen Gerichts/ und die viele andere Weltliche/ ſo die Rachtungs-Privilegia auch auf ſich ziehen wollen/ wollen nicht allein nur 6. Albus von 100. fl. Schos geben/ wann die vorherige Beſitzer ſchon ein mehrers beygetragen/ ſondern ſind/ aller angewendeten Mühe ohnerachtet/ auch zu keinen Reichs-Türcken-oder Creyß-Steuren zubringen.

62.) Ingleichen maſſen ſich viele Geiſtliche an/ gegen die Rachtung & dignitatem clericalem Wein zu kauffen/ um ſolchen wieder zu verkauffen/ und alſo widerrechtliche Handelſchafft/ zu groſſen Abruch des Wein-Ungelder-Ambts/ treibet.

Andere Claſs.

63.) Demnach auch E. Rath der Stadt Speyer ein ordentlich umſteintes Territorium diß- und jenſeits Rhein hat und beſitzet/ und ſolches mit denen Benachbarten von Zeit zu Zeit erneuret/ auch zu handhab deſſelben ſeine Gemarcken offentlich befahren; So hat man doch denjenigen Diſtrict, welcher vor ſeinen Wartthürnen und Landwöhren gelegen/ und ordentlich umſteinet iſt/ wider beſſer Wiſſen in Zweiffel zu ziehen angefangen/ darauf allerhand Servitutes und Dienſtbarkeiten einzuführen/ und daſſelbe gäntzlich anzuſprechen/ und E. Rath in ſeine Ringmaueren einzuſchlieſſen ſich angemaſſet. Allermaſſen dann

64.) die Gemeinde zu Dudenhofen ſich erkühnet/ auf der Stadt vor der Wormſer-Warth gelegenen Territorio Holtz zu hauen und wegzuführen/ und obwohlen man ſowohl durch erlaubte Pfändungen/ als ſonſten/ ſeine Diſplicenz gezeiget/ iſt man nur ärger geworden/ und hat der Stadt Heimburger Gebharden/ als er zu dem Commandanten zu Philippsburg in der Stadt Geſchäfften geſchickt worden/ durch den Biſchöfflichen Zoll-Schreiber Lumpen allda arreſtiren/ ihn bey 12. Wochen lang darinnen enthalten/ und endlich gar ſein bey ſich gehabtes Pferd zu Bezahlung der Azung verkauffen laſſen. Dannenhero E. Rath bewogen worden/ dieſelbe an das Hochpreißliche Kayſerl. Cammer-Gericht ex Conſtitutione L. Diffamari C. de ingen. manum. citiren zu laſſen/ welches höchſte Gericht auch durch ein wiederhohltes Decret beyden Theilen bey 5. Marck Löthigs Golds von allen Thätlichkeiten und Neuerungen abzuſtehen gebotten. Welcher Inhibition aber

65.) Die von Dudenhofen keineswegs pariren wollen/ ſondern ſind bis auf dieſe Stund mit Holtz-fällen fortgefahren/ und haben E. Rath unſäglichen Schaden an der Beholtzung gethan; Hingegen aber

66.) E. Rath in ſeiner Poſſeſſion turbirt/ deſſen gemachtes Holtz angreiffen und durch viele Fuhren wegführen laſſen / und um allen Muthwillen deſto beſſer auf der Stadt Territorio ausüben zu können / das Amt Marientraut

67.) im Jahr 1716. den 23. Febr. in der Nacht mit etlich hundert bewehrten Mann einen Einfall in der Stadt Speyer Territorium gethan/ und das im Wald zu Klafftern aufgeſetztes Holtz gewaltthätig wider den Profan-Frieden wegführen laſſen / dagegen die Hochfürſtliche Speyeriſche Regierung auf diſſeitige Beſchwerung keine Remedur gethan/ ſondern

68.) geſchehen laſſen / daß den 4. Martii darauf wiederum ein ſolcher Feindlicher Uberfall mit bewehrten Leuthen geſchehen / und immittelſt

69.) mit denen übrigen Biſchöfflichen Speyeriſchen Aemtern ein Concert gemacht / daß ſie geſamter Hand auf einmahl in den Wald fallen / denſelben gantz umhauen und das Holtz hinweg führen laſſen wolten / zu dem Ende dieſelbe hin und wieder zu Mannheim/ Edikofen und andern Orthen Pulver und Bley einkauffen laſſen / was ſie nur bekommen können / geſtalten auch ſothaner Uberfall/ davon die Hochfürſtliche Speyeriſche Regierung gute Wiſſenſchafft gehabt / am 20. ejusdem mit mehr als tauſend bewehrten Mann erfolgt / und man ſich auch damit nicht erſättiget / ſondern auch

70.) die Uber-Rheiniſche Unterthanen aufbieten / die Stadt angreiffen / die Thor gewaltthätig einhauen / unſchuldig Blut vergieſſen / die Burgerſchafft disarmiren/ und die Stadt bey 15. Wochen lang beſetzt halten laſſen. Was nun in ſothaner Zeit vor Thätlichkeiten vorgenommen worden / iſt in der gedruckten Specie Facti enthalten/ und dahero überflüßig hier anzuführen/

71.) auſſer daß ein Evangeliſches Kind ſeinen Groß-Eltern mit Gewalt weggenommen / und ohngeachtet daſſelbe auf offentlicher Gaſſen geſchrien / es werde doch nicht Catholiſch / es dannoch auf die Seiten gethan worden/ daß man bishero nicht in Erfahrung bringen können / wo es hingekommen.

72.) Obwohlen nun Jhro Kayſerl. Maieſtät allergnädigſt anbefohlen/ daß man biß zu Auſtrag der Sachen in Ruhe und Frieden ſeyn ſolte/hat man dannoch nicht geruhet / ſondern die von Dudenhofen durch zehn mit Axten bewehrte Mann 2. Burger von Speyer / als dieſelbe auf denen ihnen von der Stadt einige Jahr vorhero in Beſtand gegebenen und dahero ſo lang in Beſitz gehabten Aeckern / durch ihre Knechte zackern laſſen / die Ochſen gewaltthätiger Weiß ausgeſpannet / und nach Dudenhofen getrieben / welches dann E. Rath neceſſitirt/ ſolches bey dem Hochpreißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht klagend anzubringen/ welches zwar ein Mandatum auf die Pfandungs-Conſtitution de reſtituendo, amplius non turbando, nec offendendo, & deſuper præſtando cautionem ſine clauſula, annexa citatione ſolita erkañt/ und dariñen Jhro Hochfürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen & Conſ. bey 10. Marck Löthiges Golds auferlegt / daß Sie ohne einigen Verzug die 4. Ochſen ohne allen Entgelt/ ſamt allen verurſachten Schaden und Koſten/ reſtituiren/und künfftighin dergleichen thätliche Turbationes, Pfändungen auch Beleidigungen gegen Klägere und die Jhrige / allerdings unterlaſſen/ auch deswegen zulängliche und annehmliche Caution leiſten ſollen / allein Jhro Hochfürſtl. Gnaden haben gar nicht parirt / ſondern zugelaſſen / daß die von Dudenhofen beſagte 4. Ochſen verkaufft / deren Werth die Burger annoch ermanglen müſſen. Auch

73.) den 11. Julii an einem Sonntag zu Nacht um 10. Uhr durch bewehrte Leuthe zu Roß und Fuß / über etlich 100. Mann ſtarck / das Stadt Territorium überziehen / den Schlagbaum an der Wormſer Warth und die Landwöhr beſetzen / und den 12. frühe die von den Bürgern gebaute Früchten abſchneiden / wegführen / und was ſie nicht fortbringen können / verwüſten und liegen laſſen / auf welche enorme Thathandlung das Kayſerl. Cammer-Gericht zwar ein Mandatum reſpective ulterius & ſimplex de reſtituendo, non amplius turbando, nec offendendo, ſed deſuper præſtando cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & expenſas S. C. auf die Pfandungs-Conſtitution cum citatione ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato ſimplici inſertam, erkannt / und darinnen bey Pœn 20. Marck Löthigs Golds dem vorigen Mandato alles ſeines Innhalts nachzuleben / bey 10. Marck Löthigs Golds aber anbefohlen / die dem Kayſerl. Mandat zuwider geſchnittene und bereits weggeführte Früchten denen Beſitzern der Aecker Quæſtionis ohne allen Verzug und Entgelt wieder zu reſtituiren / auch allen ſowohl auf den Aeckern als ſonſten verurſachten Schaden ſamt Gerichts-Koſten zu erſetzen ꝛc. Allein man hat demſelben auch nicht parirt / ſondern der Herr Præſident von Aubach dem Cammer-Botten bey der Inſinuation eine unanſtändige Antwort / daß ſeine Herren zu Wetzlar gar zu freygebig mit ihren Mandaten wären / gegeben / und die von Dudenhofen im Jahr 1718. wiederum mit 20. Mann zu Roß und Fuß / davon 3. mit Flinten / die übrige aber mit Prügeln bewehrt geweſen / denen Speyerer Burgern die Früchten / und dabenebenſt dem Löwen-Wirth / Nicolaus Müllern / den Wagen mit Knecht und 3. Pferden / ſamt der Frucht / wie auch den Schnittern die Sichlen wieder weggenommen / und ob man ſchon die Reſtitution ſowohl bey der Gemeind als auch der Hochfürſtl. Speyeriſchen Regierung begehren laſſen / iſt doch nichts erfolgt / ſondern es vielmehr von dieſer gut geheiſſen worden.

74.) Hierauf iſt ein Proviſional-Urtheil am 5. Julii 1718. am Hochpreißl. Kayſerlichen Cammer-Gericht ergangen / des Innhalts, daß beyde Theile von allen Actibus poſſeſſoriis abſtehen / und immittelſt die Früchten ſequeſtriren laſſen ſolten / bey 20. Marck Löthigs Golds: Ob nun ſchon E. Rath um den täglichen Beleidigungen einiger maſſen vorzukommen / ſich gegen das Biſchöffliche Amt Marientraut anerbotten / um ſich beyderſeits wegen eines Sequeſters zu vergleichen; ſo hat doch daſſelbe / ſothaner Urtheil ohnerachtet / mit Thätlichkeiten continuiren und fortfahren laſſen / und die Burger gezwungen / haben ſie anderſt ihre Früchten nicht verliehren wollen / ihnen einen Zinß vor die Aecker zu geben.

75.) Es haben zwar einige Bürger und der Hoſpital zu Speyer ihre Früchten bey guter Zeit ſchneiden laſſen / und in die Stadt ſalvirt / welches die von Dudenhofen ſo frech gemacht / daß ſie gar 2. Mann nach Speyer geſchickt / und in alieno territorio propria autoritate non præviis literis requiſitorialibus dieſelbe unter Bedrohung / wann ſie wegen der Früchten / die ſie obig dem Schifferſtatter Weg gebauet / ſich nicht abfinden würden / ſie ſolche oder ihre Fuhren pfänden wolten / den nächſten den beſten nacher Dudenhofen citirt. Dieweilen aber E. Rath ſothane Violation ſeines Territorii und Juriſdiction ohn ſein Mißfallen zu bezeugen / nicht ſo ſchlechterdings hingehen laſſen können / ſondern veranlaſſet worden / ſie anzuhalten / und zu examiniren; ſo hat alſogleich die Biſchöffliche Regierung vernehmen laſſen / ob man dieſe zwey in dieſer Stund loßgeben wolte / ſchon vorhin aber im Biſtum ein Ausſchreiben ergehen laſſen / alle Speyerer Burger in Arreſt zu nehmen / wie ſolches David Göcklern und andern geſchehen / wobey die Dudenhöfer ſich verlauten laſſen / wann ſie in 2. Tagen nicht loß kommen / wolten ſie dieſelbe ſelbſten hohlen / zu welchem Ende der Zollſchreiber Lump bereits Befehl erhalten hätte.

76.) Sonſten ergeben die Proceſs-Acten in Sachen Dudenhofen contra Speyer / den Weidgang betreffen / davon die Relationes von Gylmanno in ſuis Symphor. Tom. 2. part. 3. tit. 10. vot. 4. angeführet werden / daß derjenige Diſtrict, darauf die von Dudenhofen damahlen ſervitutem compaſcendi geſucht/ und ihnen von Beklagten bis an die Igelheimer-Straſſen/ aber nicht weiters eingeſtanden worden/ eben der jenige ſeye/ darauf ſie anjetzo ſervitutem lignandi einführẽ wollen/ und bezeugen vorgedachte Relationes, und zwar Referentis num. 40. & 57. und Correferentis num. 30. daß die Stadt Speyer damahlen das Petitorium und die Proprietät ſothanen Territorii gnugſam probirt gehabt habe/ und deſſen ohngeachtet wollen die von Dudenhofen ſich des Dominii anmaſſen/ und E. Rath davon vertreiben/ welchemnach dieſelbe wider ſothane Urtheil ſeithero den Weidgang über die Igelheimer-Straß wieder de facto zu ſuchen/ ſondern auch den Rinckenberger Schäfer über die Igelheimer-Straſſen zu fahren verhindert/und ihm den 30. Nov. 1717. durch 7. Mann 6. Hammel gantz neuerlich wegnehmen und nach Dudenhofen treiben laſſen; Gegen welche

77.) unbefugte Pfändung in alieno Territorio, als man hernach per Notarium & Teſtes proteſtirt/ iſt der Schultheiß zu gedachtem Dudenhofen ſo frech geweſen/ und hat den Notarium ſamt ſeinen Gezeugen in Arreſt nehmen/ und durch bewehrte Bauren nacher Marientraut ins Schloß gefänglich führen laſſen/ welche aber der Amts-Verweſer gleich wieder dimittirte.

78.) Mit ſolchen Thätlichkeiten hat der Schultheiß zu Dudenhofen continuiren und dem Schäfer zu Rinckenberg auf der Stadt Territorio am 14. Dec. durch 6. Mann 6. Schaaf von der Heerd wegtreiben/ auch dem einen Beſtändner ſothanes Hofs wiſſen laſſen/ wann er ſeine Hämmel innerhalb 3. Tagen nicht löſen würde/ er dieſelbe verſteigen/ und wann ſie mit den Schafen nicht weg bleiben/ ſie ihm dieſelbe noch miteinander nehmen wolten: womit ſich der Schultheiß noch nicht geſättiget/ ſondern ſelbſten

79.) im Jahr 1718. den 17. Jan. mit 14. Mann 13. Hammel gepfändet/ mit vermelden/ daß er wohl wiſſe/ daß er ſie noch müd machen wolle/ ſie möchten kommen und ſie löſen/ oder er verkauffe ſie; es iſt zwar der Beſtänder des Rinckenberger-Hofs hinterrücks hingegangen/ und hat dieſe Hammel mit 5. Orts-Gulden/ ohne E. Raths Vorwiſſen/ eingelöſet/ dem man aber auf erhaltene Nachricht derentwegen einen Verweiß gegeben/ und gegen den Amts-Verweſer Dinckern in einem an ihn erlaſſenen Schreiben proteſtirt/ welche Pfandung

80.) die von Dudenhofen im Jahr 1719. wiederholet/ und vor-ermeldten Beſtändern des Rinckenberger-Hofs wieder 10. Hammel weggenommen/ welche ſie auch verſteigt/ und der Oberfaut von Schifferſtatt davon ein paar um 5. fl. gekaufft. Sonſten haben

81.) Die von Dudenhofen um ihren Dominat über die Stadt zu erzwingen/ ſich erkühnet/ ohnbegrüſſet E. Raths/ und ohne deſſen Vorwiſſen/ einige Stein mit der Uberſchrifft/ Saulager/ auf deſſen Landwöhr und ſonſten an die Speyerbach zu ſetzen/ in der Abſicht/ daß/ (weil man miteinander ſtrittig/ wo der eigentliche Orth/ das Saulager genannt/ ſeye/) bis dahin die Stadt Speyer die Speyerbach zu fegen habe. Weil man aber an Seiten der Stadt zu dieſem præjudicirlichen Unternehmen nicht ſtill ſitzen können/ und demnach begehrt/ dieſe einſeitig geſetzte Stein wieder zu removiren/ und alles in vorigen Stand zu ſetzen/ die von Dudenhofen aber ſich dazu nicht verſtehen wollen; So iſt man endlich zu Vorkommung alles Præjudiz neceſſitirt worden/ dieſe Stein auswerffen zu laſſen/ und ſich bey dem Hochpreißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht zu beſchweren. Es haben aber die von Dudenhofen non attenta litis pendentia zur Zeit/ da die Stadt Speyer von denen Biſchöfflichen Unterthanen annoch beſetzt geweſen/ ſothane Stein von neuem wieder geſetzt/ dagegen man ſich proteſtando verwahret. Mit denen Gemarck- und andern Steinen haben dieſelbe allerhand verbottene Dinge unternommen/ indem dieſelbe

82.) im Jahr 1706. mit denen Gan-Erben/ welche auch mit der Stadt Speyer in Rechtfertigung geſtanden/ ſich aber/ weil ſie dieſe Stein überzeugt, im Jahr 1708. mit derſelben gütlich geſetzet und verglichen/ 2. Gemarck-Steine der Stadt Speyer am alten Hütten-Weg/ ohne eines Raths Vorwiſſen/ gehoben/ welche man hernach in Beyſeyn Notarii und Zeugen wieder heben laſſen. Jngleichem haben dieſelbe

83.) verſchiedene andere auf der Stadt Speyer Territorio ſtehende Blinde- und Güter-Steine heimlich miteinander gehoben/ welche die von Dudenhofen anjetzo vor ihre Gemarck-Steine ausgeben/ die Gan-Erben aber gäntzlich verwerffen.

84.) Jn währenden Troublen im Jahr 1717. und pendente lite in Excelſiſſimo Cameræ Judicio haben die von Dudenhofen mit denen von Berghauſen/ mit Ausſchlieſſung der Stadt Speyer/ einen Stein/ im Söldnerhalt genannt/ welcher mit der Stadt Speyer Wappen gezeichnet iſt/ gehoben. Jngleichen iſt

85.) im Jahr 1718. ein Stadt Speyerer Gemarck-Stein an der Bach/ oberhalb der Hof-Brücken/ der lange Stein oder Teuffelsgriff genannt/ und der andere an der Harthäuſer-Straſſen/ ohnbewuſt E. Raths/ durch den Schultheiſſen und Gericht von Geinßheim auf Herrſchafftlichen Befehl heimlich gehoben worden.

86.) Endlich iſt am Hochpreißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht im Jahr 1719. den 17. Julii in Cauſa Speyer contra Dudenhofen citationis ex L. Diffamari eine Urtheil ergangen/ zufolge deren die Beklagten mit ihrem Begehren die Sache ad forum primæ Inſtantiæ abgewieſen/ hingegen aber die von der Stadt Speyer gebettene Commiſſio ad ocularem Inſpectionem auf die in Cauſa Tumultus zu Speyer noch geweſene Subdelegations-Commiſſarios, ingleichem die beyderſeits gebettene Mandata Inhibitoria, & de pendente lite non amplius turbando, nihil innovando, nec gravando aut pignorando (jedoch bis zu endlicher Entſcheidung dieſer Sache/ ohne eines oder des andern Theils Rechtens/ Præjudiz und Nachtheil) erkannt worden ꝛc. ꝛc. Obwohlen nun ocularis Inſpectio probatio omnium certiſſima, und dannenhero die von Dudenhofen das Licht gar nicht zu ſcheuen gehabt hätten; So haben ſie doch benebenſt der Hochfürſtlichen Speyeriſchen Regierung groſſe Sorge gehabt/ es werde durch dieſen Augenſchein ihr böſer Vorſatz/ die Stadt Speyer um ihre Gemarckung zu bringen/ endlich offenbar werden/ dannenhero ſie alles hervor geſucht/ wie ſie dieſen Augenſchein hintertreiben können/ und dannenhero erſtlich dem Hochfürſtlichen Darmſtädtiſchen Regierungs-Rath/ Herrn Paſſern/ hernach aber/ als ihre cauſæ recuſationis, als der Gebühr nach/ nicht beſchienen/ theils ungegründet/ auch ohnförmlich eingebracht/ von dem Hochpreißlich-Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht verworffen worden/ annoch den Beweißthum übernehmen/ und dabenebenſt den andern Herrn Commiſſarium, als geheimen Rath und Vice-Cantzlern von Metzger/ der Urſachen/ weil das Biſthum mit Chur-Pfaltz an einem gewiſſen Orth eine Gräntz-Strittigkeit habe/ als Suſpect recuſiren wollen/ alles in der Intention, um durch einen ſolchen Recuſations-Proceſs die Commiſſion zu ſtecken/ und der Stadt noch weiters groſſe Koſten zu verurſachen/ zu dem Ende dann/ bey darauf vorgenommenen Augenſchein/ ſie durch Proteſtiren und Recuſiren die Herren Commiſſarios an dem Geſchäfft mercklich gehindert und importunirt haben. Wiewohlen auch

87.) in dem Cammer-gerichtlichen Decreto vom 7. Octobr. 1719. enthalten/ daß die Herren Commiſſarii allerſeits Parthien fernere Thätlichkeiten inhibiren/ auch bis zu Austrag der Sachen von einer Parthey einſeitig der andern verfängliche Actus in locis quæſtionis vorzunehmen nicht geſtatten/ ſondern allenfalls manu forti wider den renitirenden Theil executivè verfahren ſollen ; So haben doch die von Dudenhofen an das Mandatum Inhibitorium und andere Inhibitiones ſich nichts gekehret/ ſondern mit Holtz-fällen deſſen ohngeachtet fortgefahren/ damit nur der Wald gäntzlich erödet werden möchte. Als man nun hierzu nicht ſchweigen können/ und dannenhero per Notarium & Teſtes das/ nach geſchehener Inſinuation des Kayſerlichen Mandati Inhibitorii, gefällte Holtz beſichtigen / und dagegen proteſtiren zu laſſen vor nöthig gefunden/ haben die von Dudenhofen den Notarium und Zeugen mit Schänden und Schmähen als Hund und dergleichen ſchimpfflich tractirt/ das Seiten Gewehr abgenommen/ und ſie gar mit Stricken binden wollen/ nach Marientraut in Arreſt geführet/allwo ſie einige Tage in der Wacht-Stuben enthalten / endlich aber durch der Herren Commiſſarien Verordnung wieder erlaſſen / gleich darauf aber von jenen mit Holtz-fällen fortgefahren und bey 300. der ſchönſten jungen Eichen weggehauen worden. Nach der Gemeind Dudenhofen iſt auch

88.) die Gemeind Schifferſtatt animirt worden/ auf der Stadt Speyer Territorio vor der Wormſer-Warth zwiſchen der Igelheimer- und Schifferſtätter-Straſſen einen Weydgang zu introduciren / welche man zwar verſchiedentlich abgemahnet/ und/ als ſolches nicht helffen wollen/ pfänden laſſen/ allein es hat der Zollſchreiber Lump/ auf erhaltenen Hochfürſtl. Befehl/ durch den Schultheiſſen zu Rheinhauſen und verſchiedene bewehrte Mann auf der Stadt-Weyd einen Einfall gethan/ und zwey Maſt-Ochſen davon weg- und nacher Rheinhauſen treiben laſſen / dannenhero E. Rath genöthiget worden / ernannte Gemeinde an das Hochpreißlich-Kayſerliche Cammer-Gericht ex conſtitutioue L. Diffamari citiren zu laſſen; Worauf dieſelbe ſich zwar

89.) des Weidgangs einige Jahr bis 1717. enthalten / in welchem ſie wieder angefangen/ mit 300. Stück Viehe auf der Stadt Territorium fahren zu laſſen/ der Stadt Schützen haben zwar den Hirten gewarnet / welcher vorgegeben/ daß ihm ſolches von dem Oberfaut anbefohlen worden/ und als er nicht zuruck bleiben wollen / hat man ihm endlich eine Kuhe abpfänden laſſen müſſen/ welche man auch gegen Erlag der Einung und 1. Rthlr. Straff abfolgen laſſen wollen / welches aber die von Schifferſtatt nicht gethan/ ſondern der Oberfaut iſt mit bewehrter Mannſchafft auf der Stadt Speyer/ die alt Speyerer Weyde genannt/ eingefallen/ hat die vier beſten Kühe aus der Heerd fangen/ und ſolche dem Hirten gewaltthätiger Weiß wegnehmen laſſen/ welche auch bis anhero noch nicht reſtituirt worden/ ob ſchon das Hochpreißlich-Kayſerliche Cammer-Gericht ein Mandatum de reſtituendo pecora per modum illicitarum repreſſaliarum in alieno Territorio arreſtata, nec amplius turbando, nec via facti, ſed ordinariâ Juris viâ procedendo, & deſuper præſtando Cautionem S. C. erkandt / und daſſelbe behörig inſinuirt worden.

90.) Es hat ſich auch vorgedachter Oberfaut unterſtanden/ mit einigen bewehrten Männern / auf denen der Stadt Speyer zugehörigen zwey Höfen/ dem Bintz- und Rinckenberger-Hof / die Zigeuner aufzuſuchen / und der Stadt angehörigen Inwohnern anzubefehlen / daß / wann ſie dergleichen Leuthe ſehen würden / ſie es ihm nacher Schifferſtatt wiſſen laſſen ſolten / in der Abſicht / um auch dieſe Höfe anzuſprechen / und dem Biſthum zuzueignen.

91.) Wiewohlen die oben bey dem Gravamine 86. erwehnte Commiſſio ad ocularem Inſpectionem auch gegen ernannte Gemeind Schifferſtatt erkandt worden ; ſo hatte doch dieſelbe omnibus modis ſich darwider geſetzet/

ſetzet / und als man wegen bishero einſeitig gehobener und verruckter Marckſtein und andrer damit begangener Ungebühr nöthig gefunden / dann und wann darnach ſehen zu laſſen / vorgedachter Oberfaut mit einigen beiwehrten Reutern in der Stadt ſich enthalten / bis er geſehen / daß der Stadt Heim-Bürger mit einem Speyerer Burger zum Weiden-Thor hinaus reitet / ſolchem im Wald aufgepaſſet / ihn in der Stadt Territorio auf offentlicher Straſſen angefallen / und mit umgekehrten Piſtohlen einen weiten Weg verfolget / den Burger aber mit nach Schifferſtatt genommen / welche in facie Commiſſionis verwürckte freche That dann denen Kayſerlichen Inhibitionibus ſchnur-ſtracks zuwider iſt. Gleichwie aber

92.) Jhro Hochfürſtliche Gnaden ſich einmahl vorgenommen gehabt / die Stadt Speyer ihres Territorii vor dem Warth-Thurm und der Landwöhr mit Gewalt und ſtetigen Vexationibus zu entſetzen / und ihr keine Ruhe zu laſſen / bis ſie ſich endlich von ſelbſten des ihrigen begibt; alſo haben Dieſelbe an den in der Stadt Territorio gelegenen Bintz-Hof / welcher dem Hoſpital zu St. Georgen zugehöret / und von ihm auch im Jahr 1624. beſeſſen worden / Anſpruch zu machen / angefangen / und um ſo eher zu Jhrem Intent zu gelangen / als der Stadt Jäger in denen im Jahr 1716. vorgeweſenen Troublen / ohne Abſchied zu nehmen / in Biſchoffliche Dienſte angenoñen worden / und man Martin Wetzeln einem Burger / die interims-Aufſicht über den Bintz-Wald / darinnen niemand als E. Rath das Jus venandi zukommt / aufgetragen / dieſer aber einige Dohm-Herren Jäger darinnen angetroffen / und zur Rede geſetzt / ihme Martin Wetzeln / ohngeachtet dieſe Jäger ihn vor der Stadt Richter-Amt belanget hatten / mithin allda lis cœpta war / durch das Amt Marientraut zum Frevel citiren / und als man ihn nicht ſtellen können / ſondern an dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath Jhro Hochfürſtliche Gnaden belangen müſſen / nichts deſto weniger pendente lite ihm eine Straff von 30. fl. angeſetzt / und ſeine in dem Biſthum fallen habende Mühlpfacht / wie nicht weniger auch ſeinen Wein arreſtiren laſſen / um ihn zu zwingen / die Straffe gutwillig abzutragen / wodurch dann erfolgt / daß er an dem Wein / welchen er wohl verkauffen können / einen groſſen Abgang gelitten / hingegen aber haben dieſelbe bis anhero / ohngeachtet Jhro die Handlung ſub pœna præcluſi auferlegt worden / ſich nicht vernehmen laſſen / ſondern endlich gegen die Kayſerl. Privilegia, vermög deren kein Burger in dem Biſthum Speyer arreſtirt werden mag / die arreſtirte Sachen verkauffen zu laſſen / ernſtlich gedrohet.

93.) Mit dieſen Eingriffen war es nicht gnug / ſondern es hat auch auf der andern Seiten die Gemeind zu Berghauſen auf einigen / innerhalb der Stadt Speyer Gemarck-Steinen gelegenen Aeckern / den Schos prætendiren müſſen / und als man / wie leicht zu erachten / ſolches nicht geſchehen laſſen können / vier Morgen-Korn weggeſchnitten / und in Eil nach Berghauſen geführt / und obwohlen dieſelbe nicht mehr als etliche wenige Batzen gefordert / hat ſie doch die Frucht / welche bey die 30. Malter ertragen hätte / beyſammen behalten / und dem Eigenthums-Herrn nichts zuruck gegeben.

94.) Jnmaſſen dann dieſelben im Jahr 1718. / um auf vorgedachten vier Morgen-Aeckern / und andern dem Guthleut Allmoſen und andern Bürgern zugehörigen Aeckern / benebenſt dem Schos / auch den Weidgang zu acquiriren / ihren Schäfer darauf treiben laſſen / und als der Stadt Speyer Schützen ihn gepfändet haben / alſo gleich Gegenpfändung vorgenommen / und einen Metzger von Speyer / Johann Valentin Schmaltzen / als er durch Berghauſen einen Ochſen getrieben / ihn auf Chur-Pfältziſcher Gleit-Straſſen angehalten / bis er 2. fl. erlegt hat.

95.) Sonſten hat die Stadt Speyer ein groſſes Stuck Wieſen / welches ſie zur Weyd gebraucht / auch deswegen vid. Lehmann l. 7. c. 102. pag. 48. von Kayſer Friderico III. ſonderbar privilegirt iſt. Sothaner Weyd halben nun war vor Zeiten zwiſchen den Biſchöffen und der Stadt eine Strittigkeit / daß dieſelbe die Biſchöffe als ihr Eigenthum mit aller obern und niedern Jurisdiction und Herrlichkeit angeſprochen / und der Stadt weiters nichts als die Nutz-Nieſſung und den Weidgang darauf eingeſtanden / welche aber durch eine im Jahr 1575. in poſſeſſorio ſummariſſimo ergangene Urtheil dahin entſchieden worden / daß der Biſchoff in poſſeſſione vel quaſi zwiſchen dem weiſſen Bild-Stock vor dem Marx-Thor und dem Rhein (nemlich auf der gewöhnlichen Land-Straſſen) zu gleiten / auch auf ſolcher Weyd die Frevel zu büſſen haben ſolle / von übrigen aber die Stadt aſolvirt und loßgeſprochen worden; dieſer Urtheil ohnerachtet haben die Biſchöffe noch weiters um ſich greiffen / auch gar die fraiſchliche Gerechtigkeit und das Gleit auſſerhalb der Land-Straſſen ſich darüber anmaſſen / und weil ohne dem ein altes Herkommen / daß man jährlich am Himmelfarths-Tag / an welchem die Meß anfanget / das Gleit gegeneinander zu exerciren pflegt / hat die Stadt zugleich ihre fraiſchliche Gerechtigkeit alljährlich beritten / iſt auch niemahlen / obſchon der Biſchoff ſolche in Zweiffel gezogen / an dem Ritt verhindert worden / ſondern beyde Theil ſind oben am Dam̃ bey Rheinhauſen zuſammen gekommen / und haben ihre Contradictiones und Proteſtationes gegeneinander abgelegt / allermaſſen kein Actus wird allegirt werden mögen / daß man jemahlen Biſchöfflicher Seiten die Stadt an ſolchen Ritt zu hindern verlangt / ſondern vielmehr zu erweiſen / daß man ſich der Anzahl halben / mit wie viel Leuthen der Ritt geſchehen ſolle / gleichſam mit einander verglichen / bis daß in verwichenem 1717. Jahr Jhro Hochfürſtliche Gnaden der Herr Biſchoff das alte Herkommen / vermöge deſſen oben bey Rheinhauſen am Damm man das Gleit gegeneinander abgelegt / vermittelſt gemeinen Auſbott ihrer Unterthanen überm Rhein armata manu abzubringen / und die Stadt an ſolchem Ritt zu hindern getrachtet / dannenhero dieſelbe gemüßiget worden / gegen ſolcherley Turbationes den Weg Rechtens zu ergreiffen / der ohngezweiffelten Hoffnung / es ſolte ein Kayſerliches Mandatum dieſelbe vor dißmahl von allen Gewaltthaten abhalten / allein iſt das Kayſerliche Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in Exercitio der fraiſchlichen Gerechtigkeit / nec via facti ſed Juris procedendo ſine - de non turbando autem contra longiſſimi temporis obſervantiam cum clauſula, vermöge deſſen Jhrer Hochfürſtl. Gnaden und Dero Zollſchreibern zu Philipsburg / Adrian Lumpen / bey Pœn 10. Marck Löthigs Golds gebotten wird / daß ſie auf den vorſtehenden Himmelfarths-Tag Klägere in ihrem Exercitio der fraiſchlichen Gerechtigkeit mit zuſammen gezogenen Land-Volck zu Roß und Fuß / und ſonſten anzuwendenden Gewalt weiter nicht hindern / noch in ihrer uralten Poſſeſſion das Gleit desfalls bis oben an den Dam̃ bey Rheinhauſen / wo ſolches bishero jedesmahl dem alten Brauch nach abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren / ſondern / wo man ja gegen ſolche fraiſchliche Gerechtigkeit und deshalben zu führen herbrachtes Gleit einige Einred zu haben vermeint / alsdann nicht weiter mit verbottenen und Reichs-Fried-brüchigen Factis verfahren / ſondern den Weg Rechtens an Hand nehmen ſollen ꝛc. nicht im geringſten reſpectirt worden / ſondern Jhro Hochfürſtl. Gnaden haben demſelben ſchnur-ſtracks zuwider die Paſſage mit gewehrten Leuthen zu Roß und Fuß beſetzen / auch 60. Mann in Reſerve ſtellen / und noch weit oben in den Hecken mehrere / welche den unterm löblichen d'Arnanniſchen Regiment ſtehenden Hauptmann / Herrn von Ungershauſen / ſamt bey ſich gehabten Recrouten angehalten / und von der Gleit-Straſſe ab- und den Weg über die Weyd zu nehmen / anweiſen und zwingen wollen / verdeckt halten laſſen / welche / als der Stadt Reuter die der ſonſten genom̃enen Abrede nach in dem Cornet, 2. Unter-Officiers und 16. Gemeinen beſtanden / den gewöhnlichen Ritt verrichten wollen / die in die

Flinten geſteckte Bajonetter vorgehalten / und des Cornets Pferd in den Zaum gefallen / den andern in Reſerve geſtandenen herzu geruffen / und als der Cornet ſich nicht gleich abweiſen laſſen wollen / der Biſchöffl. Zollſchreiber Lump den Degen gezogen/und ihm denſelben recht vors Geſicht gehalten. Dieweilen nun vormahlen gegen Abend / ehe das Gleit abgeſchoſſen worden / ſothaner Ritt wieder pflegte vorgenommen zu werden / und man auch vor dißmahl an Seiten der Stadt die Obſervanz beobachten wollen/ haben ſie/die Biſchöffliche/zu Roß und Fuß an dem Orth/ wordurch die Paſſage gehet / ſchon poſtirt geſtanden/ welche ihnen die Bajonette in denen Flinten vorgehalten / und ſich ſo grimmig geſtellet / als wolten ſie ſo gleich der Stadt angehörige Reuter durchſtechen. Und weilen man alſo an Seiten der Stadt der Gewalt weichen müſſen / hat man durch Notarium und Zeugen jedesmahl dagegen proteſtiren laſſen / welches auch den folgenden Tag/ als man ebenmäßig den gewöhnlichen Ritt vornehmen wollen / und wieder/ wie den vorigen Tag / mit Gewalt daran verhindert worden/ geſchehen.

96.) Aus dieſem Procedere nun/ hat man gefunden / daß der vorhero von Chur Pfältziſchen Unterthanen und andern in die Stadt gekommene Ruff / was geſtalten das Biſchöffliche Land-Volck bereits wieder aufgebotten/ welches ſich armiren thäte/und gegen die Stadt Speyer etwas vorzunehmen ſich verlauten laſſen/ wie man dann auch Kundſchafft gehabt / daß von diſſeits Rheiniſchen Unterthanen am Mittwoch vorhero gegen die 600. Mann zu Dudenhofen parat geſtanden/ um wann man der Proceſſions-Gäng halben ſich in dem Statu anni 1624. zufolg dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, würde ſuchen zu erhalten/und der Proceſſion die vorhin nicht gebrauchte Straſſen verwehren/ die Stadt anzugreiffen/und / wie ſonderlich die Formalia gelautet / ſo gleich auf ihren Hoſpital loßzugehen / und denſelben wegzunehmen / wie ſie dann auch den folgenden Donnerſtag mit Proceſſionen durch alle vorhin nie gebrauchte Straſſen gegangen.

97.) Welche Thätlichkeiten und feindliche Uberziehungen/ ohnerachtet des vorgedachten Kayſerlichen Mandati, man in Jahr 1719. wiederhohlet / und ſich an gedachtes Kayſerliches Verbot wenig gekehret / ſondern man ſuchet vielmehr

98.) in eines Raths Territorio allerhand Neuerungen einzuführen / zu dem Ende man dann die Proceſſion, welche am Himmelfahrts-Tag nacher Speyer zu gehen pflegt / von der ordinari Straß/ auf deren ſie im Jahr 1624. gegangen / abgewieſen / und recta über die Weyd / dahin kein Weg gehet / einige Jahr gehen / auch wohl gar mit bewehrter Mannſchafft / um das auf der Land-Straß habende Jus Conducendi, auch auf die Weyd und über die Land-Straß zu extendiren / begleiten laſſen.

99.) Welchemnach / als in Anno 1714. gegen dieſen in Anno 1624. gebrauchten Proceſſions-Weg die bey der Proceſſion geweſene Leuthe auſſer der Straſſen gegangen / und 2. Gleits-Reuter der Stadt/davon ein paar gepfändet/und die andere auf den gewöhnlichen Weg gewieſen haben/ iſt das gantze Biſchöffliche Gleit aufgeſeſſen / hat dieſe 2. Reuter coupirt / und gefänglich nacher Philippsburg geführet / alltwo ſie über 34. Wochen lang in Arreſt geſeſſen / bis der Herr Biſchoff gegen die Stadt eine citationem ad videndum ſe incidiſſe in pœnam fractæ Pacis Religioſæ erhalten.

100.) Man iſt auch mit Anſpruch des diſſeits Rheiniſchen oder an der Stadt gelegenen Territorii nicht zufrieden geweſen / ſondern hat auch jenſeits Rheins der Stadt ordentlich umſteintes und mit deren Stadt Wappen gezeichnetes Territorium angeſprochen/ und darauf ſowohl das Jus Venandi, als auch andre Jurisdictions-Actus zu exerciren ſich unterfangen / dannenhero man genöthiget worden/ an dem Hochpreißl. Kayſerl. Cammer-Gericht eine Citationem ad videndum ſe manuteneri in poſſeſſione vel quaſi Territorii, eidemque annexorum Jurium, & condemnari ad deſiſtendum ab omni turbatione & inquietatione auszuwürcken.

101.) Will ein Hochwürdiges Dohm-Capitul ſich mit dem Zehenden / wie daſſelbe ſolchen in Anno 1624. genoſſen/ſich nicht begnügen/ſondern ihn auch auf Zehend-freye Güther/welche gar keinen oder nur den groſſen Zehenden gegeben/ ingleichen auch auf Neubruch extendiren. Ingleichen das Ambt Marientraut

102.) den mit weyland Biſchoffen Eberharden in Anno 1589. wegen der Frevel/ die ſich zwiſchen der Dudenhöfer Warth und der Galckmühl begeben / errichten Vergleich nicht mehr halten.

Dritte Claſs.

103.) Wiewohlen die Stadt Speyer von Röm. Kayſern dahin privilegirt iſt / daß kein Burger in dem Biſthum arreſtirt werden/ſondern wer an ihn zu fordern / ſolches zu Speyer gehöriger Orthen ſuchen ſoll. ; So ſind doch dieſem Privilegio zuwider die Burger vielfältig beſchweret worden / davon in antecedentibus ſchon einige Caſus angeführt worden / und zwar hat man jedem Schultheiſſen und auch Weibern zugelaſſen/ daß ſie aus eigner Authorität die Bürger arreſtirt/ und gegen ihnen Repreſſalien gebraucht / allermaſſen des Schultheiſſen zu Heiligenſtein Ehe-

Weib / als ſie von in der Stadt gekaufften Wein / gleich andern die gewöhnliche Gebühr / welche ſich 13½. Kr. betragen / bezahlen müſſen / ſich verſchworen / den erſten / welcher von Speyer nacher Heiligenſtein kommen würde / zu arreſtiren / und ſo kühn geweſen / daß ſie einem Metzger-Knecht auf Chur-Pfältziſcher Gleit-Straſſen ein Milch-Kalb weggenommen / und ohnerachtet es mehr als 13½. Kr. werth / ſolches verkaufft / und den gantzen Werth behalten / dannenhero E. Rath gemüßiget worden / ernannte Schultheißin / als dieſelbe ſich wieder in der Stadt betretten laſſen / ſo lang mit Arreſt zu belegen / bis ſie entweder den Werth des Kalbs ſamt Unkoſten deponirt / oder aber gnugſame Caution geleiſtet haben würde / die Biſchöffliche Regierung aber hat ſogleich / ehe ſie noch um die Urſach gefragt / im gantzen Biſthum ein Circular-Schreiben umgehen laſſen / daß man alle Bürger von Speyer und andere Manns- und Weibs-Perſohnen / welche in das Biſthum kommen würden / beym Kopff nehmen ſolle / geſtalten dann zu Rheinhauſen Johann Ludwig Schönfelder / zu Dudenhofen Tobias Caſparſohn / zu Berghauſen Otto Schwind / zu Heiligenſtein Theobald Meyer und Bartholomæus Edinger / und zu Schifferſtatt Sigmund Heinrich Rohr / und Johann Georg Deines gefänglich angehalten / und nach Marientraut geführet worden. Welches auch

104) hernach Georg David Huter / als er den 26. Aug. 1718. nach Rheinhauſen gefahren / begegnet / welcher von dem Schultheiſſen daſelbſten in ſo lang angehalten worden / bis er 13½. Kr. welche der Hirſch-Wirth allda vor gekaufften Wein bezahlen müſſen / entrichtet / welcher anbey angezeigt / daß man auch verbotten / Kohlen nach Speyer zu verkauffen.

105.) Auf Georg Daniel Müllern hat 1718. im Auguſto, bey ſeiner Rückkunfft von Mechtersheim / einem Chur-Pfältziſchen Hof / zu Berghauſen ein Wächter gepaſſet / der ihn halten heiſſen / bis der Schultheiß gekommen / dem er 12½. Kr. geben müſſen / unterm Verwand / er hätte ſo viel zu Speyer bezahlen müſſen / und ſeine Herrſchafft ihm befohlen / den erſten von Speyer / ſo durch Berghauſen wolle / anzuhalten / und ihm ſolche wieder bezahlen zu laſſen.

106.) Philippo Ludwig von Gnaſpen / als er mit ſeiner Frauen auf die Kirchweih nach Berghauſen gegangen / und in des Schultheiſſens Haus getruncken, hat dieſer ihn in Arreſt nehmen / und durch einige Wächter bewachen laſſen / welcher aber dieſe vollgetruncken / und ſich wieder nacher Haus begeben.

107.) Beſonders aber hat man die Hitz darinnen ſehen laſſen / daß / als einige Hochfürſtl. Würtenbergiſche Unterthanen zu Loßheim ſich gegen ihre gnädigſte Herrſchafft ungehorſam und rebelliſch aufgeführet / und ſich in das Biſthum Speyer ſalvirt gehabt / zum öfftern aber nach Speyer gekommen / und man einige davon auf Ihrer Hochfürſtl. Durchl. gnädigſte Requiſitiones und wiederhohlte Inſtantien in Arreſt genommen / mithin dasjenige / wozu ohne dem der Profan-Frieden anweiſet / gethan / man ſo viel Bürger in dem Biſthum auffangen laſſen / und nicht eher dimittiret / bis ſie alle Koſten bezahlet / und die von Loßheim loßgelaſſen worden / daß demnach Ihro Hochfürſtl. Durchleucht bey dem Hochlöblichen Cammer-Gericht ein Mandatum de relaxando arreſto, non offendendo, nec ſubditos à debita obedientia abſtrahendo, ſed reparando deſtructum Carcerem in priſtinum locum S. de non turbando, nec pactis majorum & propriis contraveniendo C. C. annexa inhibitione Imperiali, auszuwürcken genöthiget worden.

108.) Wiewohlen die Hochfürſtlich-Speyeriſche Regierung / als E. Rath ſein altes Herren-Gebot / vermöge deſſen Ihre Angehörigen an denen Sonntägen auf die Kirchweihen nicht gehen ſollen / erneuert / dagegen per Notarium & Teſtes proteſtiren laſſen / als wann man der Burgerſchafft mit denen Biſchöfflichen Unterthanen alles Commercium unterſagt / und damit contra Jus naturæ peccirt hätte; ſo hat doch dieſelbe

109.) Um Handel und Wandel gegen die Stadt Speyer mehrers zu ſtecken / zwey gantz neue Zölle / einen auf die Landſtraß nacher Worms bey Walsheim / und den andern auf die Landſtraß nacher Landau bey Heiligenſtein / ohnbewuſt der Benachbarten / angelegt / welche ſich dann darüber ſehr beſchweren / und dieſer Zölle halben die Stadt Speyer meiden. Nicht weniger

110.) Dem Fergenmeiſter am Loßheimer-Fahr / welcher benebenſt denen Fergen Burger seyn müſſen / ohnbegrüſſet E. Raths den Fergen-Tax erhöhet / ohngeachtet dieſen die Fergen-Ordnung zu machen zukommt / auch dißfalls in Anno 1624. in poſſeſſione vel quaſi geweſen iſt.

111.) Schließlichen iſt auch die Stadt Speyer und ihre Burgerſchafft von Römiſchen Kayſern und Königen dahin befugt / daß Sie in dem Biſthum keinen Zoll geben dörffen / gegen welche Zoll-Freyheit die Biſchöffe zu Speyer dieſelbe auf vielfältige Art beſchwehrt / wie davon ausführlich zu leſen bey Lehmann. lib. 4. cap. 22. pag. 321. ſeqq. Daß es endlich zu einem Rechtsſtand erwachſen / darinnen die Stadt bey Ihrer Freyheit erhalten worden / dieſe durch Privilegia erhaltene und hernach gerichtlich erfochtene Zoll-Freyheit hat man einige Jahr zu infringiren geſucht / und bald hie bald da / ſonderheitlich aber zu Philippsburg und Rheinhauſen den Bürgern den Zoll abgepreſſet / hernach auf beſchehenes Beſchweren und vielfältig begehrte Reſtitution ſothaner abgepreßten Zölle zwar die Verſicherung gethan / ſolches reſpectivè werckſtellig zu machen und abzuſtellen / auch damit einige Zeit eingehalten / den würcklichen Erfolg aber gedachter Reſtitution bis dato trainiret / ſondern vielmehr bald darauf dergleichen Unfug wieder hervor geſucht / und dadurch die Burgerſchafft empfindlich gravirt hat.

Ad Num. XXIX.

Der Kayſerl. Freyen Reichs-Stadt Speyer bey der jetzigen Biſchöfflichen Regierung continuirender Bedruck.

JN dem Num. XXIX. der Religions-Beſchwehrden ſind diejenigen erzehlet/ welche die gute Stadt unter der letzt vorigen Biſchöffl. Regierung erlitten/ und hat man bishero noch einige Hoffnung gehabt / es würde des neuen Herrn Biſchoffen Cardinals von Schönborn Hochfürſtl. Eminenz, nach Dero bey angetrettener Regierung gegebenen gnädigſten Vertröſtungen und auf das von Sr. Kayſerl. Majeſtät unterm 9. Martii dieſes Jahrs an Dieſelbe erlaſſene allergnädigſte Reſcript und den darinn enthaltenen Befehl / alles in ſtatu quo zu laſſen / wenigſt von weiterer Beeinträchtigung der guten Stadt abgeſtanden / und der Kayſerl. allergnädigſten Ermahnung nachgekommen ſeyn. Es hat ſich aber leider! in der That das Widerſpiel gezeigt/ indem die ſub. Num. 1. 2. 3. hiebey befindliche an Jhre Hochfürſtl. Eminenz von der Stadt erlaſſene höffliche und ſubmiſſe Bitt-Schreiben nichts gefruchtet / vielmehr die widrige Reſolution ſub Num. 4. nach ſich gezogen/ auch nicht verhindern mögen / daß hochgedacht Jhre Eminenz nicht wider der Stadt Willen und zu dero neuen Præjudiz am 11. Maji mit Jhrer ſämtlichen Suit- und Garde in die Stadt gekommen / und ſonſt allerhand neue Eingriffe gegen der Stadt löbliches Herkommen / unſtrittige Immedietät und Jura, auch wider den Zuſtand des Anni 1624. allbereit verhänget; wie Sie dann inſonderheit noch vor Jhrer Ankunfft in der Stadt Dero Vice-Cantzlern / von Driesch, durch die ſo genannte unbefugte und verbottener Weiſe wieder hergeſtellte Garde in Arreſt nehmen / ſelbigen bewachen / und in einer verdeckten Kutſche zur Stadt hinaus bringen laſſen / auch am Himmelfahrts- und folgenden Tags darauf / die Städtiſche in acht reitenden Mann beſtehend mit gewehrter Hand durch 70. Biſchöffliche zu Pferd und 60. zu Fuß hindern laſſen / die Bereitung der Fraiſchlichen Gerechtigkeit auf ihrer ſo genannten Rheinhauſer-Weyde/ altem Gebrauch nach/ zu exerciren: Auch den Notarium, welcher Nahmens des Stadt-Magiſtrats bey dem Einfahren eine innocente Proteſtation ablegen ſollen / nicht einmahl anhören wollen / ſondern von ſich abgewieſen / wie ſolches die Beylagen Num. 5. & 6. in mehrern ergeben.

Welchergeſtalt nun mehrgedachter Löbl. Magiſtrat gegen all ſolches Unternehmen ſeine gerechtſame contradicendo und proteſtando verwahren wollen / das iſt nicht allein aus der Stadt Antwort vom 11. Maji ſub Num. 7. ſondern auch ab der fernern Requiſition des Notarii ſub Num. 8. vom 13. Maji in mehrerm zu erſehen.

Ja es haben des Herrn Cardinals und Biſchoffs Hochfürſtl. Eminenz der Stadt eine Reproteſtation mit Bedrohung von Repreſſalien zufertigen laſſen / welche ſamt des Löbl. Magiſtrats dem Notario gegebenen Antwort ſub Num. 9. beygefügt iſt.

Beylagen.

Num. I.

Copia Schreibens an Jhro Hochfürſtl. Eminenz den Herrn Biſchoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / de dato 5. Maji 1720.

P. P.

EW. Hochfürſtl. Eminenz gnädigſte Reſolution und Antwort auf unſer unterthänigſtes Schreiben vom 23. verwichenen Monaths (darinnen wir unſer ſehnliches Verlangen zu Hebung der Gravaminum nochmahlen bezeuget/ und Ew. Hochfürſtl. Eminenz gnädigſt zu erwegen unterthänigſt gebetten haben / daß Dero Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt wir unterthänigſt depreciren müſſen / weil ſolche unter unſern Gravaminibus mit enthalten / und ſolchemnach / daß man ſich zuvor derentwegen vergleichen / oder Mittel und Wege ausfinden möchte / wie ſolche ohne unſer Nachtheil und Abbruch des alten Herkommens geſchehen könne/ die Nothdurfft erfordern wolle) iſt uns heute von Dero Secretario Kalten behändiget worden: darab wir mit mehrerm vernommen/ was geſtalten Ew. Hochfürſtl. Eminenz den Jnhalt vorgedachten unſers unterthänigſten Schreiben mit gnädigſtem Wohlgefallen dahin in mehrern verleſen/ daß wir unſere vorige Gedancken und ratione der Beſchwerungs-Puncten des Hoch-Stiffts Speyer gethane Erklärung dahin geändert hätten/ daß wir des feſten Vorhabens wären/ alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen ꝛc. ꝛc. Und nachdem Ew. Hochfürſtl. Eminenz gleiche gute Intentiones hegeten/ und an Sich nichts ermanglen laſſen würden/ wodurch die allermildeſte Kayſerl. Meynung gebührend vollzogen werde ꝛc. ꝛc. Sie Dero zu dieſem Werck bevollmächtigte Herren Commiſſarios uns gnädigſt benennen wollen/ mit dem Entſchluß/ ſich auf nechſt künfftigen Dienſtag oder Mittwoch anhero in die Stadt zu begeben/ um mittelſt Dero höchſten Gegenwart und Directorio Dero vorernannten Herren Commiſſarien alles zu erwünſchtem Ende befördern zu helffen ꝛc. ꝛc. Gleichwie nun Ew. Hochfürſtl. Eminenz wir in unſern unterthänigſten Schreiben unterm 23. April. unſer wegen Einkunfft in die Stadt habendes Bedencken/ zu gnädigſter Erwegung eröffnet/ und dahin unterthänigſt angetragen/ daß zuvor wenigſtens ſothaner Punctus von beederſeitigen Bevollmächtigten möchte vorgenommen und abgethan werden;

Alſo haben Ew. Hochfürſtl. Eminenz nochmahlen darum um ſo mehr unterthänigſt zu erſuchen/ als ſonſten Dero Einkunfft/ ehe derentwegen die behörige Tractaten vorgangen/ uns præjudicirlich ſeyn würde/ und welches GOtt verhüten wolle/ ſtatt verhoffter gütlicher Zuſammentrettung nur neue Jrrungen ſowohl ratione Jurisdictionis, als auch der Burgerlichen Nahrung und Handwercks-Leuthen/ auch der Guarde halben/ welche zum theil in unſern Gravaminibus enthalten/ entſtehen dürfften/ wie uns dann durch Arreſtirung Dero Vice-Cantzlers Drilchen von denen nicht anhero gehörigen Guarden/ deſſen Bewahrung und Wegführung durch die Stadt gegen die vormahlige Obſervanz, vermöge deren wir jederzeit um Arreſtirung Geiſt- und Weltlicher/ auch deren Auslieferung ſind requirirt worden/ in unſere Jurisdiction (dagegen wir uns bey Dero Herren Räthen proteſtando verwahren müſſen/) auch durch Obſignation deſſen Vermögens Eingriff gethan worden. Leben Demnach zu Ew. Hochfürſtl. Eminenz der unterthänigſten Hoffnung/ Dieſelbe gnädigſt geruhen Dero hohe Einkunfft bis zu gäntzlicher Erörter- oder Vergleichung dieſes Puncts auszuſtellen. Die Deputirte/ welche wir unſers Orths ernennet/ ſind die beede Burgermeiſtere Schreyer und Kümmich/ und unſere beede Raths-Conſulenten und Stadt Syndici.

Nachdem aber letztern vormahlen aller Orthen das vorgeweſene üble Vernehmen beygemeſſen werden wollen/ und wir dahero reſolvirt wären/ indem der eine von unſern Conſulenten Todes verblichen/ auch die Judicial- und andere täglich ſich häuffende Sachen nicht wohl verſchoben bleiben können/ ſtatt des einen Conſulenten/ um einen auswärtigen in Fürſtlichen Dienſten ſtehenden friedfertigen Mann bereits geſchehener maſſen uns zu bewerben/ welcher uns advocando quaſi bedient ſeyn/ und friedliche Vorſchläge mitthun könte/ der unterthänigſten Zuverſicht/ Ew. Hochfürſtl. Eminenz dißfalls keinen Anſtand haben werden; So haben Deroſelben unſere unterthänigſte Erklärung und Meynung hiemit in Unterthänigkeit eröffnen ſollen/ mit dem unterthänigſten Erſuchen/ Ew. Hochfürſtl. Eminenz gnädigſt geruhen Dero Herren Commiſſariis gnädigſt aufzutragen/ ſich mit den unſerigen derentwegen zu beſprechen/ und Vorſchläge zu thun/ wie Dero Hochfürſtliche Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt geſchehen/ und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingeſtanden werden könne/ und zwar beydes ohne unſer und unſer gemeinen Weſens und Burgerſchafft Præiudiz, geſtalten wir dann alle thun- und mögliche Weege und Vorſchläge einzugehen/ nicht auſſer Acht laſſen werden/ die übrigens uns zu Dero Fürſtmildeſten hohen Hulde unterthänigſt empfehlend mit aller Veneration verharren ꝛc. ꝛc.

Num. 2.

Copia Schreibens an Jhro Hochfürſtl. Eminenz den Herrn Biſchoffen zu Speyer/ von der Stadt Speyer/ d. d. 7. Maji 1720.

WJewohlen vor Ew. Hochfürſtl. Eminenz höchſte Perſohn wir alle ſchuldige Veneration tragen/ und dahero Deroſelben in allem/ was in unſerm Vermögen und unſern Gerechtſamen nicht præjudicirlich iſt/ unterthänigſt zu gefallen zu leben befliſſen ſeyn werden; So müſſen wir doch bekennen/ daß/ falls Ew. Hochfürſtl. Eminenz ehe die von uns vorgeſchlagene Tractaten vorgenommenen/ in unſere Stadt vor dem Einrirt/ gegen unſere unterthänigſte Vorſtellung zu kommen feſt geſetzet/ ſolcher Entſchluß uns in die äuſſerſte Diſconſolation ſtürtzen würde/ indem wir voraus ſehen/ daß/ da gegen unſere unterthänigſte Hoffnung Ew. Hochfürſtl. Eminenz durch unſer ſo ſehnliches Bitten ſich nicht ſolten bewegen laſſen/ vorher beyderſeits Deputirte über dieſem Punct ſich beſprechen zu laſſen/ (welches doch Dero Herrn Anteceſſoris Hochfürſtl Gnd. gethan/ und uns dißfalls Verſicherung gegeben) wir ſtatt gehoffter gütlicher Compoſition nur in gröſſere Weitläufftigkeit gerathen/ und uns in die ſo hertzlich verlangende Tractaten einzulaſſen/ auſſer Stand geſetzet würden. Wir müſſen alles GOtt anheim ſtellen/ und Ew. Hochfürſtl. Eminenz demnach nochmahlen unterthänigſt zu Gemüth führen/ daß Dero Hereinkunfft/ ehe man ſich dißfalls miteinander geſetzet/ dem alten Herkommen zuwider/ und dahero uns höchſt præjudicirlich ſeyn/ mit dem unterthänigſten Erſuchen/ daß Dieſelbe uns in unſerm unterthänigſten Deſiderio, dieſen Punct vorhero fürnehmen und vergleichen/ und uns wider das alte Herkommen nicht beſchweren zu laſſen/ zu willfahren gnädigſt geruhen wollen/ in welcher unterthänigſten Zuverſicht wir mit tieffſtem Reſpect ohnabläßig verharren ꝛc.

Num. 3.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürſtl. Eminenz den Herrn Biſchoffen zu Speyer/ von der Stadt Speyer/ d. d. 8. Maji 1720.

P. P.

Obwohlen wir der unterthänigſten zuverſichtlichen Hoffnung gelebet/ Ew. Hochfürſtl. Eminenz würden auf unſere unterthänigſte Anſuchen mit Dero Herren Deputirten wegen Dero Einkunfft in die Stadt eine Conferenz veranlaſſen/ oder aber uns wenigſtens eine gnädigſte Antwort ertheilen. Nachdem wir aber ob der Einführung der Bagag- ſowohl/ als auch durch die neu vornehmende Actus militares von denen hieher nicht gehörigen Garden und Miethung hin und wieder Stallungen vor die Garde-Pferde nothwendig ſchlieſſen müſſen/ daß Ew. Hochfürſtl. Eminenz gegen unſern Willen in die Stadt zu kommen/ und uns in unſern Befugnüß wider das alte Herkommen zu beſchweren Vorhabens ſeyen; ſo haben nicht umhin gekonnt/ Ew. Hochfürſtl. Eminenz nochmahlen unterthänigſt zu erſuchen/ unſer hierinnen gnädigſt zu verſchonen/ und Dero Hieherkunfft auszuſtellen/ oder aber uns nicht ungnädigſt zu nehmen/ wenn wir unſern Diſſenſum declariren/ und uns gegen ſothane Beſchwehrnus und höchſt præjudicirliches Verhaben verwahren müſſen/ die wir übrigens mit allem Reſpect verharren ꝛc.

Num. 4.

Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Damian Hugo, von GOttes Gnaden/ der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen/ Biſchoffen zu Speyer/ Probſten der Gefürſteten Probſtey Weiſſenburg und Odenheim/ des Heil. Röm. Reichs Fürſten und Grafen von Schönborn/ des hohen Teutſchen Ordens Rittern/ auch Land-Commenthurn der Balleyen Heſſen/ Altenbieſen und Niederlanden ꝛc. zu Dero hohen Stifft Speyer verordnete Præſident, Cantzler/ Geheime- Hof- und Regierungs-Räthe. Unſern freundlichen Gruß zuvor/.

Ehrenveſter Herr *Notarie* &c.

Ob ſchon auf Abſterben weyland des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Henrici Hartardi &c. höchſtſeeligſter Gedächtnüß das allhieſige hohe Stifft deſſen angehör- Landen und Regierung auf höchſtgedachte Sr. Hochfürſtl. Eminenz rechtmäßig devolviret/ mithin bey der abgelegten unterthänigſten Gratulation allhieſiger Rath die wiederholte Sincerationes gethan/ wie ſehnlich er verlangte/ die unter Dero Herrn Anteceſſoris Hochfürſtl. Gnd. höchſtſeeligſter Gedächtnüß entſtandene Differentzien in der Güte hinzulegen/ und fürs künfftige mit mehrhöchſtgedachter Sr. Eminenz und Dero hohen Stifft in lauter Fried/ Einigkeit und Freund-nachbarlichen vernehmen zu leben / Se. Hochfürſtl. Eminenz auch dieſe des Rath bey ihro abgelegten unterthänigſten Glückwünſch- und Ihrer gnädigſten Intention und Meynung nach / warhafftig auf eine ſincere Freundſchafft abziehlendes Verlangen dergeſtalten Clement iſt auf- und angenommen / daß Sie in Antwort dem Magiſtrat und gemeiner Stadt Ihrer Fürſtl. hohen Hulden / Gnaden und beſtändiger Freundſchafft um ſo williger gnädigſt verſichert / als ſelbe ſich dadurch das Glück einer verhoffenden friedlichen Regierung promittirt gehabt; In welcher gnädigſter Intention und guten Dero Hoffnung Sie dann nachgehends / als ſelbige in hieſigen Dero Landen glücklichen angelanget / ſich um ſo feſter verſtärcket vermeinet / als Dieſelbe der Magiſtrat geziemend beneventiren / deſſen unterthänigſten Devotion und immerdaurender Eyfer zu dem- dem gemeinen Weſen ſo kundbarlich nützlichen Frieden und allerſeits Freundſchafft durch ſeine Deputirte gehorſamſt verſichern / und bald darauf deſſen habende vermeintliche Gravamina zu ſtellen laſſen. Welches alles dann bey Sr. Hochfürſtl. Eminenz einem ohne das Reichs-bekanntlich / friedliebenden Herrn / eine ſo groſſe Begierde zu Abthuung allerſeitiger Gravaminum und Beſchwehrden und wieder Herſtellung des völlig zerrüttet- und zerſtört geweſenen Nachbarlichen Vernehmen zwiſchen dem hohen Stifft / deſſen Cleriſey und der Ihrigen / ſodann der Stadt und gemeiner Burgerſchafft verurſacht / daß ſie der Römiſch-Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät von dieſem ſo gut-rühmlichen und allerſeits erſprießlichen Werck allerunterthänigſte Nachricht gegeben / und nach eingelangter allergnädigſten Kayſerlichen Anfriſchung / und Adhortatorien / ſo gleich ohne weiteren Anſtand zu dem Werck ſchreiten zu wollen dem Magiſtrat das gnädigſte Verhaben durch den Regierungs-Secretatium Wiſen / ein Theil der Gravaminum communiciren / die gnädigſt benahmſte Commiſſarios anzeigen und dabey intimiren laſſen / damit dieſe von allerhöchſtgedacht Sr. Kayſerlich- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät ꝛc. Sr. Hochfürſtl. Eminenz unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn / und ſonderbar dem gemeinen Mann / ſo ſehnlich verlangte Sach zu allerſeits Zufriedenheit ausſchlagen / und deſtomehr beſchleuniget werden möchte / Selbe ſich gnädigſt entſchloſſen / nechſter Tagen in hoher Perſohn ſelbſt anhero zu begeben / und durch Dero hohe Anweſenheit und Direction auf alle thunliche Weiſe facilitiren zu helffen ; So haben nichts deſto minder mehrhöchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Eminenz gegen alle geſchöpffte weit andere und beſſere Zuverſicht ob denen an Dieſelbe von allhieſigem Magiſtrat unterthänigſt-abgeſchickten Schreiben ſoviel wahrnehmen müſſen / daß derſelbe weit andere Gedancken dermahlen hegen müſſe / als Anfangs ſelber gegen Se. Hochfürſtl. Eminenz ſo ſchrifft- als mündlichen ſinceriren laſſen / und zwar um ſo mehr / als ſelber nicht allein gegen alle Freund-Nachbarliche Beſcheidenheit / Ihro den freyen Zugang in der Stadt zu ihrer Kirchen / gegen beſſer Wiſſen / und die Obſervanz ſchwehr zu machen / ja gar Dero Reſidenz in Diſput zu ziehen / anmaſſen / ſondern auch ſolchen widrigen Modum und Leuthe zur gütlichen Zuſammentrettung vorgeſchlagen / woraus mit Händen zu greiffen / daß es gantz und gar nicht zu Abthuung der beyderſeitigen Gravaminum, ſondern zu deren noch mehrern Cumulation , koſtbaren und unnöthigen Weitläufftigkeiten angeſehen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürſtl. Eminenz deme allen ohnerachtet / damit Sie bey allerhöchſtgedachter Kayſerlich- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät künfftighin und bey beſorglich erfolgenden mehreren Weiterungen auſſer aller Verantwortung ſeyn möchten / bey der einmahl gefaſten gnädigſten Reſolution und zu vollſtändigern Fried und Einigkeit abzielenden Fürhaben gnädigſt beharren; als laſſen Sie Dero von dem hieſigen Regierungs-Secretario Kalten zu zweymahl gethanen Vortrag mit dem Zuſatz anhero wiederholen / daß Sie ſo wenig einen in auswärtigen Dienſten ſtehend- und dem Beloben nach friedfertigen Mann advocando ſeu alio modo aſſiſtendo, als den Burgermeiſter Schreyer / admittiren könten noch werden / als die allergnädigſte Kayſerliche Intention nicht auf eine diſceptationem ſeu altercationem , ſondern einen gütlichen von den Partheyen ſelbſt zu ſchlichten habenden Vergleich angeſehen / und dann beſagter Burgermeiſter bekanntlich / und dem gemeinen Land- und Stadt-Geſpräch nach / derjenige ſeyn ſolle / welcher / wann nicht von allen wenigſt der ſchweriſten Verdrießlichkeiten der Urſprung und Author geweſen / folglich zu dem gütlichen Vorhaben ſo verhinderlich als ohndienlich ſeyn würde / dahero das gnädigſte Vertrauen zu dem Magiſtrat trügen / daß ſelbiger andere friedliebende Männer aus ſeinem Collegio an der vorigen ſtatt zu erkieſen und zu benahmſen / weniger Ihro Hochfürſtl. Eminenz gleich Dero Vorfahren am Hoch-Stifft / den ohneingeſchränckten freyen Ein- und Ausgang der Stadt weiter nicht und um ſo weniger weigern werden / als höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Eminenz an Ihren und Dero Hoch-Stifft Juribus , deren Exercitio und Beſitz / ſeu quaſi , ſich eben ſo wenig beeinträchtigen laſſen können wollen noch werden / als Sie hingegen nicht intentioniret / dem Magiſtrat und gemeiner Burgerſchafft an deme / worzu ſelbe berechtiget / das mindeſte zu derogiren / oder ſich bey Röm. Kayſerl. Maieſtät und der Poſterität einiger Negligenz und Verſaumnuß beſchuldigen zu laſſen. Der Herr Notarius wolle ſolches prævIis Curialibus ſolitis, dem E. E. Rath vortragen / die erhaltende Antwort wohl ad Notam nehmen & obſervatis obſervandis uns ſolche in formâ authentica ohnverweilt behändigen. Urkund hiervor gedruckten Hochfürſtl. Speyeriſchen gröſſern Cantzley-Inſiegels. Speyer den 10. Maji 1720.

L.S.

Ex Mandato

Kalt. Secret.

Num. 5.

Requiſitio Notarii.

P. P.

Denſelben iſt erinnerlich / was maſſen im Decembr. a. p. wir denſelben requirirt / eine Eventual-Verwahrung auf den Fall von Ihrer Hochfürſtl. Eminenz dem Herrn Cardinaln und Biſchoffen in unſerer Stadt prætendirender Reſidenz abzulegen / und welchergeſtalt ſolche bey Ihro Hochw. Gnd. dem Herrn Dohm-Dechant und Præſidenten / Freyherrn von Aubach, inſinuiret worden. Nachdem nun vergangenen Sambſtag durch höchſternanter Ihrer Hochfürſtl. Eminenz Secretarium Kalten uns notificiret worden / daß höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Eminenz gnädigſt entſchloſſen / vergangenen Dienſtag oder Mittwochen anhero zu kommen / wir aber zu Ihrer Hochfürſtl. Eminenz angeſtammten Erleuchtung und Preiß-würdigſten Gerechtigkeit des unterthänigſten Vertrauens leben / Dieſelbe gnädigſt geruhen werden / ratione des in unſern unterthänigſt eingeſchickten Gravaminibus gleich Eingangs geſetzten Puncti, des Ein- und Ausziehens vor dem Eintritt &c. &c. mit unſern Deputirten Abrede nehmen zu laſſen / zumahlen dieſes alte Herkommen diß heilſame Mittel iſt / ſo vermocht, daß die zwiſchen dem Hoch-Stifft und der Stadt entſtandene Gravamina förderlich abgethan worden &c. und wir aus ſonderbaren gegen Ihro Hochfürſtl. Eminenz tragenden Reſpect doch ohne unſer Præjudiz dato angeſtanden haben / höchſtermeldter Ihro Hochfürſtl. Eminenz angezogene Verwahrungs-Schrifft in puncto Reſidentiæ & reliquorum Gravaminum unterthänigſt einzuhändigen &c. So ſehen wir uns doch genöthigt / nachdem am vergangenen Mittwoch ſo viel Bagage herein kommen &c. auf den unverhofften Fall / da höchſtbenannte Ihro Hochfürſtl. Eminenz ohne in hoc præliminari puncto ſich mit uns verglichen zu haben / anhero kommen ſolten / zum Voraus zu erklären / daß wir mit aller äuſſerſter Diſconſolation als einen Stein des Anſtoſſens betrachten müſſen / wann wir ohne vorher erhaltene Sicherheit eine ſo groſſe Hofſtatt in die Stadt kommen / und hernach gewärtigen müſten / was etwann daraus entſtehen / und uns vor Beſchwehrden und Unheil zugezogen werden möchte &c. Dannenhero wann höchſtbeſagte Ihro Hochfürſtl. Eminenz (ohne dieſer Einkunfft wegen vorher Richtigkeit getroffen zu haben) anhero zumahl mit einem groſſen Comitat und Garde ſich verfügen ſolten / vor dem Herrn Notario wir uns / auf alle nicht vorzuſehen mögliche Umſtände bedingen (1.) daß / wann wir wegen unſers durch die langwürige Krieges-Zeiten und bekannte Occupation auf den höchſten Grad gekommenen Ruins und um nicht durch neue Weiterungen dieſe alte / Ihrer Kayſerlichen Majeſtät treue Stadt in den tieffſten Abgrund des Verderbens augenſcheinlich verfallen zu ſehen / aus Furcht gröſſeres Ubels / all unſer Recht mit Sperrung der Thor und ſonſten zu exerciren / abgeſchreckt oder abgehalten würden / ſolches allein zu Vermeydung gefährlicher Weiterung geſchehen / wir aber keineswegs von dem alten Herkommen abgehen wollen / dergeſtalt daß alles / was wir aus unvermeidentlicher Noth / manendo in terminis mere paſſivis, ohnmöglich abwenden können / und was jetzt oder zu künfftigen Zeiten propter inſuperabilem neceſſitatem wir geſchehen laſſen müſſen / anderſt nicht als metu majoris mali geſchehe / und wir weder tacendo noch patiendo den geringſten Conſens dazu geben / ſondern jetzt und jederzeit ein vor allemahl in beſter Form Rechtens dagegen proteſtirt / uns alle rechtliche remedia poſſeſſoria und alia dagegen vorbehalten haben wollen / welcherwegen auch (2.) wann wegen der Ehren-Bezeugungen / ſo ſonſten einem ſo groſſen Fürſten zu erweiſen / committendo vel omittendo etwas paſſirẽ möchte / ſolches keinen andern Verſtand haben kan / als uns des Vorwurffs zu entziehen / wir hätten per actus poſitivos, vel cum diſſenſu incompatibiles re ipſa conſentirt / wobey in inſperatum eventum wir nochmahlen wiederholen / daß / was etwa bey ſolchen geſchwinden Umſtänden vorlauffen ſolte / mit ohnverbrüchlichen Vorbehalt des tieffſten Reſpects / ſo gar von Ihro Hochfürſtl. Eminenz wir hegen / und bloß obhabender Pflich-

ten

zu leben / Se. Hochfürſtl. Eminenz auch dieſe des Rath bey ihro abgelegten unterthänigſten Glückwünſch- und Ihrer gnädigſten Intention und Meynung nach / warhafftig auf eine ſincere Freundſchafft abziehlendes Verlangen dergeſtalten Clement iſt auf- und angenommen / daß Sie in Antwort dem Magiſtrat und gemeiner Stadt Ihrer Fürſtl. hohen Hulden / Gnaden und beſtändiger Freundſchafft um ſo williger gnädigſt verſichert / als ſelbe ſich dadurch das Glück einer verhoffenden friedlichen Regierung promittirt gehabt; In welcher gnädigſter Intention und guten Dero Hoffnung Sie dann nachgehends / als ſelbige in hieſigen Dero Landen glücklichen angelanget / ſich um ſo feſter verſtärcket vermeinet / als Dieſelbe der Magiſtrat geziemend beneventiren / deſſen unterthänigſten Devotion und immerdaurender Eyfer zu dem- dem gemeinen Weſen ſo kundbarlich nützlichen Frieden und allerſeits Freundſchafft durch ſeine Deputirte gehorſamſt verſichern / und bald darauf deſſen habende vermeintliche Gravamina zu ſtellen laſſen. Welches alles dann bey Sr. Hochfürſtl. Eminenz einem ohne das Reichs-bekanntlich / friedliebenden Herrn / eine ſo groſſe Begierde zu Abthuung allerſeitiger Gravaminum und Beſchwehrden und wieder Herſtellung des völlig zerrüttet- und zerſtört geweſenen Nachbarlichen Vernehmen zwiſchen dem hohen Stifft / deſſen Cleriſey und der Ihrigen / ſodann der Stadt und gemeiner Burgerſchafft verurſacht / daß ſie der Römiſch-Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät von dieſem ſo gut-rühmlichen und allerſeits erſprießlichen Werck allerunterthänigſte Nachricht gegeben / und nach eingelangter allergnädigſten Kayſerlichen Anfriſchung / und Adhortatorien / ſo gleich ohne weiteren Anſtand zu dem Werck ſchreiten zu wollen dem Magiſtrat das gnädigſte Vorhaben durch den Regierungs-Secretarium Wiſen / ein Theil der Gravaminum communiciren / die gnädigſt benahmſte Commiſſarios anzeigen und dabey intimiren laſſen / damit dieſe von allerhöchſtgedacht Sr. Kayſerlich- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät ꝛc. Sr. Hochfürſtl. Eminenz unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn / und ſonderbar dem gemeinen Mann / ſo ſehnlich verlangte Sach zu allerſeits Zufriedenheit ausſchlagen / und deſtomehr beſchleuniget werden möchte / Selbe ſich gnädigſt entſchloſſen / nechſter Tagen in hoher Perſohn ſelbſt anhero zu begeben / und durch Dero hohe Anweſenheit und Direction auf alle thunliche Weiſe facilitiren zu helffen; So haben nichts deſto minder mehrhöchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Eminenz gegen alle geſchöpffte weit andere und beſſere Zuverſicht ob denen an Dieſelbe von allhieſigem Magiſtrat unterthänigſt-abgeſchickten Schreiben ſoviel wahrnehmen müſſen / daß derſelbe weit andere Gedancken dermahlen hegen müſſe / als Anfangs ſelber gegen Se. Hochfürſtl. Eminenz ſo ſchrifft- als mündlichen ſinceriren laſſen / und zwar um ſo mehr / als ſelber nicht allein gegen alle Freund-Nachbarliche Beſcheidenheit / Ihro den freyen Zugang in der Stadt zu ihrer Kirchen / gegen beſſer Wiſſen / und die Obſervanz ſchwehr zu machen / ja gar Dero Reſidenz in Diſput zu ziehen / anmaſſen / ſondern auch ſolchen widrigen Modum und Leuthe zur gütlichen Zuſammentrettung vorgeſchlagen / woraus mit Händen zu greiffen / daß es gantz und gar nicht zu Abthuung der beyderſeitigen Gravaminum, ſondern zu deren noch mehrern Cumulation, koſtbaren und unnöthigen Weitläufftigkeiten angeſehen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürſtl. Eminenz deme allen ohnerachtet / damit Sie bey allerhöchſtgedachter Kayſerlich- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät künfftighin und bey beſorglich erfolgenden mehreren Weiterungen auſſer aller Verantwortung ſeyn möchten / bey der einmahl gefaſten gnädigſten Reſolution und zu vollſtändigem Fried und Einigkeit abzielenden Fürhaben gnädigſt beharren; als laſſen Sie Dero von dem hieſigen Regierungs-Secretario Kalten zu zweymahl gethanen Vortrag mit dem Zuſatz anhero wiederholen / daß Sie ſo wenig einen in auswärtigen Dienſten ſtehend- und dem Beloben nach friedfertigen Mann advocando ſeu alio modo aſſiſtendo, als den Burgermeiſter Schreyer / admittiren könten noch werden / als die allergnädigſte Kayſerliche Intention nicht auf eine diſceptationem ſeu altercationem, ſondern einen gütlichen von den Partheyen ſelbſt zu ſchlichten habenden Vergleich angeſehen / und dann beſagter Burgermeiſter bekanntlich / und dem gemeinen Land- und Stadt-Geſpräch nach / derjenige ſeyn ſolle / welcher / wann nicht von allen wenigſt der ſchweriſten Verdrießlichkeiten der Urſprung und Author geweſen / folglich zu dem gütlichen Vorhaben ſo verhinderlich als ohndienlich ſeyn würde / dahero das gnädigſte Vertrauen zu dem Magiſtrat trügen / daß ſelbiger andere friedliebende Männer aus ſeinem Collegio an der vorigen ſtatt zu erkieſen und zu benahmſen / weniger Ihro Hochfürſtl. Eminenz gleich Dero Vorfahren am Hoch-Stifft / den ohneingeſchränckten freyen Ein- und Ausgang der Stadt weiter nicht und um ſo weniger weigern werden / als höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Eminenz an Ihren und Dero Hoch-Stifft Juribus, deren Exercitio und Beſitz / ſeu quaſi, ſich eben ſo wenig beeinträchtigen laſſen können wollen noch werden / als Sie hingegen nicht intentioniret / dem Magiſtrat und gemeiner Burgerſchafft an deme / worzu ſelbe berechtiget / das mindeſte zu derogiren / oder ſich bey Röm. Kayſerl. Majeſtät und der Poſterität einiger Negligenz und Verſaumnuß beſchuldigen zu laſſen. Der Herr Notarius wolle ſolches præviis Curialibus ſolitis, dem E. E. Rath vortragen / die erhaltende Antwort wohl ad Notam nehmen & obſervatis obſervandis uns ſolche in formâ authentica ohnverweilt behändigen. Urkund hiervor gedruckten Hochfürſtl. Speyeriſchen gröſſern Cantzley-Inſiegels. Speyer den 10. Maji 1720.

L.S.

Ex Mandato

Kalt. Secret.

Num. 5.

Requiſitio Notarii.

P. P.

Denſelben iſt erinnerlich / was maſſen im Decembr. a. p. wir denſelben requirirt / eine Eventual-Verwahrung auf den Fall von Ihrer Hochfürſtl. Eminenz dem Herrn Cardinaln und Biſchoffen in unſerer Stadt prætendirender Reſidenz abzulegen / und welchergeſtalt ſolche bey Ihro Hochw. Gnd. dem Herrn Dohm-Dechant und Præſidenten / Freyherrn von Aubach, inſinuiret worden. Nachdem nun vergangenen Sambſtag durch höchſternanter Ihrer Hochfürſtl. Eminenz Secretarium Kalten uns notificiret worden / daß höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Eminenz gnädigſt entſchloſſen / vergangenen Dienſtag oder Mittwochen anhero zu kommen / wir aber zu Ihrer Hochfürſtl. Eminenz angeſtammten Erleuchtung und Preiß-würdigſten Gerechtigkeit des unterthänigſten Vertrauens leben / Dieſelbe gnädigſt geruhen werden / ratione des in unſern unterthänigſt eingeſchickten Gravaminibus gleich Eingangs geſetzten Puncti, des Ein- und Ausziehens vor dem Eintritt ꝛc. ꝛc. mit unſern Deputirten Abrede nehmen zu laſſen / zumahlen dieſes alte Herkommen diß heilſame Mittel iſt / ſo vermocht, daß die zwiſchen dem Hoch-Stifft und der Stadt entſtandene Gravamina förderlich abgethan worden ꝛc. und wir aus ſonderbaren gegen Ihro Hochfürſtl. Eminenz tragenden Reſpect doch ohne unſer Præjudiz dato angeſtanden haben / höchſtermeldter Ihro Hochfürſtl. Eminenz angezogene Verwahrungs-Schrifft in puncto Reſidentiæ & reliquorum Gravaminum unterthänigſt einzuhändigen ꝛc. So ſehen wir uns doch genöthigt / nachdem am vergangenen Mittwoch ſo viel Bagage herein kommen ꝛc. auf den unverhofften Fall / da höchſtbenannte Ihro Hochfürſtl. Eminenz ohne in hoc præliminari puncto ſich mit uns verglichen zu haben / anhero kommen ſolten / zum Voraus zu erklären / daß wir mit aller äuſſerſter Diſconſolation als einen Stein des Anſtoſſens betrachten müſſen / wann wir ohne vorher erhaltene Sicherheit eine ſo groſſe Hoffſtatt in die Stadt kommen / und hernach gewärtigen müſten / was etwann daraus entſtehen / und uns vor Beſchwehrden und Unheil zugezogen werden möchte ꝛc. Dannenhero wann höchſtbeſagte Ihro Hochfürſtl. Eminenz (ohne dieſer Einkunfft wegen vorher Richtigkeit getroffen zu haben) anhero zumahl mit einem groſſen Comitat und Garde ſich verfügen ſolten / vor dem Herrn Notario wir uns / auf alle nicht vorzuſehen mögliche Umſtände bedingen (1.) daß / wann wir wegen unſers durch die langwürige Krieges-Zeiten und bekannte Occupation auf den höchſten Grad gekommenen Ruins und um nicht durch neue Weiterungen dieſe alte / Ihrer Kayſerlichen Majeſtät treue Stadt in den tieffſten Abgrund des Verderbens augenſcheinlich verfallen zu ſehen / aus Furcht gröſſeres Ubels / all unſer Recht mit Sperrung der Thor und ſonſten zu exerciren / abgeſchreckt oder abgehalten würden / ſolches allein zu Vermeydung gefährlicher Weiterung geſchehen / wir aber keineswegs von dem alten Herkommen abgehen wollen / dergeſtalt daß alles / was wir aus unvermeidentlicher Noth / manendo in terminis merè paſſivis, ohnmöglich abwenden können / und was jetzt oder zu künfftigen Zeiten propter inſuperabilem neceſſitatem wir geſchehen laſſen müſſen / anderſt nicht als metu majoris mali geſchehe / und wir weder tacendo noch patiendo den geringſten Conſens dazu geben / ſondern jetzt und jederzeit ein vor allemahl in beſter Form Rechtens dagegen proteſtirt / uns alle rechtliche remedia poſſeſſoria und alia dagegen vorbehalten haben wollen / welcherwegen auch (2.) wann wegen der Ehren-Bezeugungen / ſo ſonſten einem ſo groſſen Fürſten zu erweiſen / committendo vel omittendo etwas paſſirẽ möchte / ſolches keinen andern Verſtand haben kan / als uns des Vorwurffs zu entziehen / wir hätten per actus poſitivos, vel cum diſſenſu incompatibiles re ipſa conſentirt / wobey in inſperatum eventum wir nochmahlen wiederholen / daß / was etwa bey ſolchen geſchwinden Umſtänden vorlauffen ſolte / mit ohnverbrüchlichen Vorbehalt des tieffſten Reſpects / ſo gar von Ihro Hochfürſtl. Eminenz wir hegen / und bloß obhabender Pflichten halber zu Salvirung unſerer Befugnüſſe geſchehe / wie wir dann den Herrn Notarium requiriren / dieſe Proteſtation ad Protocollum zu nehmen / und wie wir ihm ferner bedeuten werden / ſolche in unſerm Nahmen abzulegen / und zu inſinuiren / auch uns ein oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr zukommen zu laſſen / denſelben ſamt ſeinen Zeugen quoad hunc actum Ihrer Pflichten erlaſſend. Geben unter unſern fürgedruckten Stadt-Secret Inſiegel. Speyer den 9. Maji 1720.

Num. 6.

Relatio Notarii.

ALs Sambſtags den 11. Maji anni currentis, nach ein Viertel auf 12. Uhrn / Mittags / von Herrn Burgermeiſter Schwanckharten / ich Notarius Norndorff Befehl bekommen / mit meinen Zeugen an das Wormſer-Thor / wo muthmaßlich des Herrn Cardinals Grafen von Schönborn Hochfürſtl. Eminenz herein kommen würden / mich wiederum requirirter maſſen zu verfügen / das aufgetragene Geſchäfft zu vollziehen / und die Zeugen dahin vorangehen zu laſſen / und ja nicht zu ſaumen / weilen die Ankunfft Ihrer Hochfürſtl. Eminenz auf dieſen Mittag ſich gewiß einfinden würde; habe mich ſo gleich dahin verfüget / ehe und bevor aber wegen Kürtze der Zeit / und des fernern Wegs das Wormſer-Thor erreichet / die Hand-Pferde und darauf die Guarde zu Pferde zwiſchen beeden Thoren als Diebs-Thurn und Wormbſer Thor anmarſchiret waren / denenſelben dann der Paucker und einige Trompeter gefolget / aber in gantzer Stille; Ich / als einen Stand / in der Eile zum Anreden / auch nach meinen noch in etwas zuruck gebliebenen Zeugen ausgeſehen / auch alles ſo bald erhalten / wornach gleich darauf Ihro Hochfürſtl. Eminenz in einer mit Gold gezierten Kutſchen gefahren gekommen / gegen Dero hohen Perſohn über / zwey unbekannte Herren / einer im rothen / der ander im ſchwartzen Kleid angethan / geſeſſen. Da ich dann meine unterthänigſte Anrede mit gebührender Veneration in dieſen Worten abgelegt:

Hochwürdigſter Cardinal / gnädigſter Fürſt und Herr / bitte unterthänigſt um gnädigſte Audienz. Worauf Ihro Hochfürſtl. Eminenz halten heiſſen / und mir in meinem Vorbringen dermaſſen eingefallen; Eure Herren wollen proteſtiren / Ihr ſeyd Notarius? Ego: Ihro Hochfürſtl. Eminenz, ich bin Notarius, und deswegen hieher geſchickt. E. E. Rath müſte ſich vorſehen / damit bey Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich derſelbe keine Verantwortung über ſich lade. Ihro Eminenz: Ich muß mich auch verſehen / Euer Proteſtiren iſt nichts / ſind Poſſen / Ich dencke ihnen nichts Böſes zu thun / halten Sie mich gut / ſo halte Sie auch gut; Und als ich die Proteſtation zu vollziehen inhæriren wolte / Ihro Hochfürſtl. Eminenz gnädigſt- und gütigſten Gemüths-Bezeugungen ſich vernehmen lieſſen / das Proteſtiren ſeye nichts / Er gedencke ihnen nichts Böſes zu thun / halten Sie mich gut / ſo halte Sie auch gut; Worauf Ihrer Hochfürſtl. Eminenz, ich meine ſchrifftliche Requiſition unterthänigſt præſentirte / mit dem Anſuchen / ſolche gnädigſt anzunehmen. Dieſelbe aber ſolche mit der Hand / in dieſen zugeſetzten Worten: Es ſey nichts; abgewieſen. Dieſemnach gleich befohlen / fortzufahren / dahero mich genöthigt geſehen / weilen ſo gleich darauf die übrige verſchiedene zum Hofſtatt gehörige Kutſchen gefolget / zuruck zu gehen / und die beede Zeugen anzuweiſen / daſſelbe / was ſie gehöret und geſehen / wohl mit mir zu beobachten / darauf uns wieder in die Stadt begeben / und gehorſamſt referiret. Actum wie oben gemeldet ꝛc.

Num. 7.

Stadt Antwort.

HErrn Notario Neudecker wird auf ſeinem heutigen Vortrag zur Antwort gegeben / daß E. E. Rath der Hoffnung gelebet / des Herrn Cardinals und Biſchoffs allhier Hochfürſtl. Eminenz würden gnädigſt geruhen / wegen Dero Anherokunfft vor Abthuung der Gravaminum ſich vorher mit der Stadt zu ſetzen / auch ohne Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich etwas vergeben zu wollen / in ſolcher Zuverſicht nicht verhindert daß einige Bagage herein kommen / es wäre E. E. Rath aber ohnmöglich / ohne vorgehende zulängliche Verſicherung und Hereinkunfft zu geſtatten / und müſte man bey Betrachtung der groſſen Hofſtatt und vieler bewehrter Leuthe ſolche Anherokunfft als eine Sach anſehen / ſo den gantzen Statum hieſiger Stadt alteriren / und die gehoffte Abthuung der Gravaminum ſo gleich in limine ſtecken dörffte / zumahl die neulich in hieſiger Stadt geſchehene Arreſtirung des Herrn Vice-Cantzlers v. Drilch; und daß die poſt occupationem unternommene Eingriff ratione des Geleits und Fraiſchlichen Gerechtigkeit am Himmelfahrts-Tag continuirt E.E. Raths Apprehenſion gründen; Auf den Vortrag werde man geziemend antworten/ und ſähe ſich Pflichten halber gezwungen/ dem Anführen in puncto Reſidentiæ mit Vorbehalt/ daß Ihrer Hochfürſtl. Eminenz ſchuldigſten Reſpects/ zu Conſervation der Stadt Jurium, zu widerſprechen/ als wovon man nimmer abgehen könte/ ſondern ein- vor allemahl ſich ausdürcklich zu verwahren/ daß man keine Reſidenz eingeſtehen/ noch von dem alten Herkommen in einige Weiſe/ faciendo vel non faciendo abgehen konte/ ſondern wider die Ankunfft proteſtiren/ auf unſeren nothdringlichen conteſtirten Willens beharren müſſen/ mit dem Anhang und ausdrücklichen Proteſtation, daß alles/ was in dieſen geſchwinden ohnmöglichen vorzuſehenden Läufften paſſiren ſolte/ und was/ auf dem Fall Ihro Hochfürſtliche Eminenz ſich durch unſere unterthänigſte Vorſtellungen nicht bewegen laſſen ſolten/ vor Dero Ankunfft die ſo ſehnlich gebettene Tractaten antretten zu laſſen/ wir vor dem allwiſſenden GOtt/ Ihro Röm: Kayſerl. Majeſtät und dem Reich auſſer Schuld und Verantwortung ſeyn wolten/ auch uns und unſern gemeinen Weſen zu keinem Præjudiz angezogen werden ſolte. Welches der Herr Notarius Ambts wegen ad Protocollum zu nehmen/ und prævijs Curialibus nebſt unſerer geziemenden Empfehlung ſtat vorläuffiger Antwort zu hinterbringen requirirt wird. Speyer den 11. Maji 1720.

Num. 8.

Requiſitio Notarii.

DEmſelben geben wir hiemit zu vernehmen/ welchergeſtalten wir dem Notario Neydecker auf die an Ihro Hochfürſtl. Eminenz dem Herrn Cardinalen und Biſchoffen zu Speyer erlaſſene unterthänigſte Schreiben/ darinnen Dieſelbe wir gehorſamſt gebetten/ unſer erſtes Gravamen die Einkunfft eines jeweiligen Herrn Biſchoffens in die Stadt Speyer vor dem Eintritt durch beyderſeitige Deputatos gnädigſt vornehmen zu laſſen/ und bis dahin Dero Einkunfft in die Stadt einzuſtellen ꝛc. inſinuirte abſchlägige Reſolution eine vorläuffige Antwort gegeben/ und uns ſonſten gegen ſolch ungewöhnliches Einkommen proteſtando verwahret haben. Nun iſt uns hertzlich leyd/ daß wir ob jetzt beſagter Reſolution vermercken und wahrnehmen müſſen/ daß uns die geſchöpffte Hoffnung durch friedliche Tractaten in Ruhe geſetzt/ und dadurch wieder ein nützliches Mit-Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden/ fehl geſchlagen/ allermaſſen jedermänniglich kundig iſt/ daß wir bey des letzt-verſtorbenen Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. vielfältig um Remedirung und Beylegung der ſo wohl gegen das Hoch Stifft/ als die gegen die 4. Stiffter habender Gravaminum angeſuchet/ auch dißfalls Verſicherung erhalten/ und mit letzterer die Abredung genommen/ nach Maaßgab der Rachtung die Zwiſtigkeiten abthun zu laſſen: allein es haben ſich Leuthe/ darunter inſonderheit die 2. Hof Räthe Driſch und Lihr geweſen/ (von welchen der erſtere ſich in der Stadt und Land in allen Sachen groſſen Gewalt angemaſt/ der andere aber wegen des mit einer armen Catholiſchen Wittib habenden Garten Streits bekandt iſt) gefunden/ welche dieſes Werck jederzeit hinterſtellig gemacht/ geſtalten dann dieſelbe es dahin gebracht/ daß Ihre Hochfürſtl. Gnd. Löbl. Cleriſey die Rachtungs-Gravamina per arbitros vergleichen oder entſcheiden zu laſſen/ verbotten/ auch die bey uns veranlaßte gütliche Zuſammentrettung keinen Fortgang genommen/ bis endlich Ihro Hochfürſtl. Gnd. Todes verblichen; welche gehabte/ aber ſo offt fehl geſchlagene friedliche Abſichten wir dann bey des Herrn Succeſſoris Hochfürſtl. Eminenz um ſo mehr zu erlangen verhoffet/ als Dieſelbe ſich uns aufzudringen nicht bedacht wären ꝛc. welche gnädigſte Zuſage uns dann auſſer allen Sorgen geſetzet/ daß gegen uns das geringſte werde vorgenommen werden/ ſo uns und unſern gemeinen Weſen ſchädlich und nachtheilig ſeyn könte/ ſondern wir uns vielmehr gantz verſichert gehalten/ es würde das Haupt-Gravamen/ die Reſidenz und Einkommen vor dem Eintritt betreffend/ durch gütliche Tractaten auf billige und leidentliche Art gehoben werden. Allein wir ſind endlich mit unſerer gröſten Diſconſolation verſtändiget worden/ daß Ihro Hochfürſtl. Eminenz einen andern Entſchluß gefaſſet/ und ſich vor Vergleichung der Gravaminum, um die Tractaten allhier vorzunehmen/ in die Stadt zu begeben/ und darinnen in einem Privat-ſchoßbaren Haus eine Reſidenz anzurichten/ und obwohln wir dagegen alle behörige Vorſtellung gethan/ und es wenigſtens ſo weit zu bringen verhofft/ daß der erſtere Punctus, die Einkunfft betreffend/ vorgenommen werden möchte/ ſo hat doch ſolches alles nichts geholffen/ ſondern Ihro Hochfürſtl. Eminenz haben ſich unſers Bittens/ Contradicirens und Proteſtirens ohnerachtet/ mit einem groſſen Comitat und vielen bewährten Leuthen in die Stadt wieder unſern Willen begeben.

Nachdem aber ſolches ſowohl wider die Kayſerliche allergnädigſte Intention, welche in Dero an Ihro Hochfürſtl. Eminenz erlaſſenen allergnädigſten Reſcript vom 9. Martii 1720.

deutlich enthalten/ daß alles in ſtatu quo gelaſſen werden ſolle ꝛc. als auch das alte per aliquot ſecula und annoch in Anno 1624. in Ubung geweſene Herkommen ſtreitet / wir aber von Zeit ſothanes emanirten allergnädigſten Reſcripts / in unſerer von Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich anvertrauter Jurisdiction durch Arreſtirung des Vice-Cantzlers Driſchens und Obſignation deſſen Vermögens empfindlich beſchweret / am vergangenen Himmelfarths-Tag contra Mandatum Cæſareum in unſerm Territorio wieder mit bewehrter Mannſchafft überzogen / und den gewöhnlichen Ritt auf unſerer Weid zu thun gewaltthätiger Weiß gehindert worden / die ſogenannte Garde wiederum allerhand Actus militares exerciret / und in figura militari aufziehet / wir aber nimmer zugeben können / daß wir vorläuffig / und in limine der gütlichen Tractaten auf ſo eclatante Art graviret werden / indem / wie vorgedacht worden / wer die Urheber des zerſtöhrten guten Vernehmens ſind / man nun die Schuld Herrn Burgermeiſtern Schreyern mit Ungrund beymeſſen / und uns einen frembden friedliebenden Mann dabey zu gebrauchen nicht eingeſtehen will ; So müſſen alle dieſe wider uns vornehmende Beſchwerungen vor klare Kennzeichen des Gegentheils erkennen / bis ſolche Anſtalten gemacht worden / daß wir metu majoris mali nothgedrungen werden geſchehen laſſen müſſen / daß Jhro Hochfürſtl. Eminenz in die Stadt ohne Zuſchlieſſung der Thor gekommen.

Wann dann nun Deroſelben gleich Dero Vorfahren wir keinesweges geſtändig ſind / daß Dieſelbe in die Stadt Speyer vor dem gewöhnlichen Einritt und nondum præſtitis præſtandis, noch darinnen eine Reſidenz anzurichten / noch eine bewährte Mannſchafft zu halten / noch Jurisdictions-Actus und andere Jura zu exerciren befugt ſind / noch deſſen in ruhigem Beſitz vel quaſi jemahlen geweſen / ſondern wir vielmehr auf dem alten Herkommen und dem Stand des Jahrs 1624. / darinnen jeder Status Imperii tam in Politicis quam Eccleſiaſticis ſecundum Pacem Weſtphalicam gelaſſen und gehandhabt / und nichts alteriret werden ſolle / beſtehen müſſen / und uns davon keineswegs verdringen laſſen können ; Als ſind wir durch vorgemeldte gegen uns vorgenommene Neuerungen gantz auſſer Stand geſetzt / uns in gütliche Tractaten einzulaſſen / ehe und bevor alles in priſtinum Statum geſetzet worden.

Haben demnach vor nöthig ermeſſen / vor ihme geſchwohrnen Herrn Notario und ſeinen Gezeugen unſere Declaration, Reſervation dahin öffentlich zu thun / daß wir unſers geringen Orths zu friedlicher Compoſition bereit und willig geweſen / auch an uns / was dazu beförderlich nur immer ſeyn können / nichts unterlaſſen haben würden / nachdem wir aber ſchon zum voraus gegen die Kayſerliche allergnädigſte Intention, welche alles in ſtatu quo gelaſſen haben will / graviret worden / und die alte Obſervanz nicht mehr beobachten / ſondern uns eine Fürſtl. Reſidenz und bewehrte Mannſchafft in alieno Territorio aufgedrungen werden will / ſo müſſen wir allen ſolchen Beeinträchtigungen hiemit contradiciren / dagegen proteſtiren / und uns dagegen quævis competentia reſerviren / mit der ausdrücklichen Erklärung / daß wir einem jeweiligen Herrn Biſchoffen zu Speyer vor dem Einritt & nondum præſtitis præſtandis, in die Stadt zu kommmen / nicht einraumen / noch weniger Jhm darinnen eine Fürſtliche Reſidenz, Regierung / Land- und Rechen-Schreiberey / noch die Haltung einer bewehrten Mannſchafft / noch einige Jurisdiction, und was dergleichen mehr / in alieno Territorio nicht geſtändig ſeynd / auch darinnen Jhro Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich zu Nachtheil / auch geſambter unſerer Burgerſchafft / ohne Dero Vorwiſſen / genehm halten und einwilligen nichts begeben könten / und daß gegen Jhro Hochfürſtl. Eminenz wir uns nur proteſtando verwahret / ſolches metu majoris mali, wie in voriger Proteſtation enthalten / geſchehen / und wir weder tacendo noch approbando vel permittendo etwas / ſo uns in einige Weiß und Weg zu Præjudiz gereichen / oder alſo ausgelegt werden könte / geſchehen laſſen / ſondern was in unſerm vorhergehenden Proteſtationibus enthalten / ein- vor allemahl hieher repetirt haben wolten / mit dem freundlichen Erſuchen / der Herr Notarius geliebe ſich zu der Hochfürſtl. Speyeriſchen Regierung / die wir aber nicht in unſerer Stadt erkennen / zu verfügen / und Deroſelben præmiſſis Curialibus unſere nach dem Ableiben Jhro Hochfürſtl. Gnaden Henrici Hartardi vor Jhm gethane Eventual-Proteſtationes, welche derſelbe dem Herrn Præſidenten von Aubach vorlängſten inſinuiret hat / als auch die jenige / ſo wir denſelben Jhro Hochfürſtl. Eminenz vor dem Thor unterthänigſt zu überreichen / requirirt / ſamt dieſer behörig zu inſinuiren / alles wohl ad notam nehmen / und uns über dem Verlauff ein- oder mehrere Inſtrumenta um gebührliche Belohnung zukommen laſſen wolle / verharten. Geben den 13. Maji 1720.

Des Herrn *Notarii*

Freundwillige

(L.S.) Burgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs freyen Stadt Speyer.

Num.

Copia   Num. 9.

Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn/ Damian Hugo, von GOttes Gnaden / der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinalen / Biſchoffen zu Speyer / Probſten der gefürſteten Probſtey Weiſſenburg und Odenheim / des Heil. Röm Reichs Fürſten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutſchen Ordens Rittern / auch Land-Commenthurn/ der Balleyen Heſſen/ Altenbieſen und Niederlanden/ zu Dero Hoch-Stifft Stifft Speyer verordnete Præſident, Cantzler / Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe. Unſern Freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenveſter Herr *Notarie.*

ES wird Jhm allſchon bekandt gemacht worden ſeyn/ was geſtalten obhöchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Eminenz aus ſichern Seibe dazu bewogenen Umſtänden und Urſachen veranlaſſet worden/ Dero Geheimen-Rath und Vice-Cantzlern/ Herrn Johann Peter Drieſch, als geweſenen Landſchreibern/ durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß einen Civil-Areſt ankünden/ und in Dero Fürſtlichen notoriſchen Reſidenz der Pfaltz gewöhnlicher maſſen den Degen nehmen und demnechſt ihn auf Bruchſal anweiſen zu laſſen/ ohne die geringſte Vermuthung/ daß der allhieſige Stadt-Rath dawider was einzuwenden Urſach haben möchte. Gleichwie aber derſelbe gegen alle beſſere Zuverſicht in Dero unterm 5ten currentis an Se. Hochfürſtl. Eminenz, unſern gnädigſten Fürſten und Herrn erlaſſenen unterthänigſten Schreiben und den 6. ejusdem uns zugekommenen requiſitione Notarii mit Verwunderung ſo viel wahrgenommen/ daß derſelbe nicht allein gedachten Geheimen-Rath und Vice-Cantzlern für einen Delinquenten angezogen; gegen Ankündung und Bewürckung deſſen Arreſt im Hochfürſtl. Palatio ſolitæ Reſidentiæ eventual- und vorſorglicher Obſignation deſſen Effecten in deſſen Behauſung und Abſendung deſſelben nacher Bruchſal als eine vermeinte Violation ihres vorgeblichen Territorii ohnbefugt zu beſchweren/ und zu proteſtiren/ ſich anmaſſen wollen/ dahingegen kundbar/ daß gedachter Herr Vice-Cantzler Drieſch Sr. Hochfürſtlichen Eminenz und Dero hohen Stifft verpflichtet und unterworffen/ und dahero alle Actus jurisdictionales gegen denſelben niemand anders/ als Deroſelben alleinig competiren/ alſo ſelbige durch deſſen Arreſtirung durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß/ deſſen Bewahrung und Abſendung auf Bruchſal jemanden und um ſo weniger allhieſigem Magiſtrat einige Red und Antwort zu geben haben/ als bekanntlichen Se. Hochfürſtl. Eminenz, als Biſchoff und Fürſt zu Speyer/ optimo jure ac ab immemoriali tempore nicht nur das Jus apprehenſionis, carceris, cuſtodiæ & punitionis contra Clericos & facinoroſos Miniſtros, Officiales, & Servos ſuos cujuscunque conditionis plenariam juriſdictionem in der Stadt Speyer und in Dero Reſidenz hergebracht/ ſondern auch die Aufricht- und Haltung einer Garde und deren Gebrauch in Dero Landen/ Reſidenz und Häuſern dergeſtalt ohngezweiffelt zukommt/ als Se. Hochfürſtl. Eminenz kundbarlich ein vornehmer Fürſt des Reichs die Haltung und Anweſenheit Dero Garden in der Stadt/ auch durch ein Reichs-Hof-Raths-Concluſum alſo befeſtiget/ daß ſelbe des Magiſtrats darüber führende leere Geſchwätz in keine Conſideration zu ziehen/ noch ſich an dem Exercitio Jurium Principum in ſuo Territorio & loco Reſidentiæ das mindeſte von ihme haben kräncken zu laſſen/ auch dergeſtalten in Romano Imperio & intra illud bey Kayſer/ König und Potentaten/ Churfürſten/ Fürſten und Ständen notorium und indubitabel, daß ein zeitiger Biſchoff und Fürſt zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht/ daß ſelbe ohne einigen Anſtand täglich/ ja wie (wann es einer Conteſtation würdig wäre) erweißlich von dem Magiſtrat hieſelbſten jederzeit und beſonders auch kurtzhin ſeit anweſend geweſener Kayſerl. Subdelegations-Commiſſion und bis hiehin ohne Anſtand ſolch Prædicat ſchrifft- und mündlich gegeben worden/ folgentlich nicht zu begreiffen/ daß Sr. Hochfürſtl. Eminenz unſern gnädigſten Fürſten und Herrn mehrgedachter Magiſtrat anjetzo/ was Dero Herr Vorfahrer in Dero Stadt notorie competiret/ zu widerſprechen unterfangen/ und damit auch beſonders zu verſtehen geben mögen/ wie wenig ſelber gegen ſeine eigene Worte zu Freund- und Nachbarſchafft innerlich geneigt ſeye; Alſo hat der Herr Notarius ſich zuſamt zweyen Gezeugen (welche wir ihrer Pflichten/ mit welchen ſie etwa allhieſigem hohen Stifft zugethan ſeyn möchten/ hiemit quoad hunc actum entlaſſen) auf das Rath-Haus zu begeben/ und dem daſelbſtigen Magiſtrat in unſerm Nahmen zu hinterbringen/ daß man ſich über die durch ſeinen Rath-Schreiber/ Norndorff/ quâ Notarium gethane Proteſtation (welche man auf ihrem Unwerth gäntzlich beruhen laſſe) und darinn gebrauchte ohngütlich- und anzügliche Terminos, um ſo mehr verwundere/ als notorium, daß ihme auch in der Stadt-Gemarckung in locis exemptis und unter andern auch in Palatio Principis die geringſte Juriſdiction nicht gebühre/ Se. Hochfürſtl. Eminenz Sich dero Garden zu Dero Dienſten ohneingeſchränckt zu gebrauchen/ er/ Herr Vice-Cantzler Drieſch, auch nicht als ein Ubelthäter verborgen heimlich und armata manu, ſondern am hellen Tage offenbar und willig durch die Stadt hinaus gefahren/ mithin ſein vorgebliches Territorium, minus prætenſa Juriſdictio in facinoroſos das geringſte nicht turbiret/

biret / weniger violiret werden können / als Sr. Hochfürſtl. Eminenz, als Biſchoffen und Fürſten zu Speyer neceſſitate atque Juſtitia exigente apprehenſio, cuſtodia & punitio Clericorum omniumque ſuorum privativè zukommt / und die von ihme angebliche vor dieſem vorgenommen worden seyn ſollende Requiſitiones nullo modo ex neceſſitate, ſondern aus Nachbarlichem Vertrauen freywillig und zu dem Ende geſchehen ſeyn müſſen / damit man der facinoroſorum ac de fuga ſuſpectorum nicht ſo viel auf offentlicher Straſſen / als ſo in denen gemeinen Stadt- als privat- Burgers-Häuſern deſto ehender und gewiſſer habhafft werden mögen / ſonſten ja ihme / dem Magiſtrat wohl erinnerlich / daß ſie Uns das Prædicat einer Hochfürſtl. Regierung / wie oberwehnt / ſowohl als Churfürſten / Fürſten und andere Stände gegeben / und zu geben ſchuldig ſeynd / mithin Uns derſelbe mit denen in ſeiner requiſitione Notarii gebrauchten anzüglichen Expreſſionen ohnbefugt und ohnbegründeten vermeintlichen Proteſtationen künfftighin verſchonen / das gebührend und hergebrachte Prædicatum Einer Hochfürſtl. Regierung wie gebräuchlich / widrigens aber zu Repreſſalien und weitern Mißhelligkeiten Uns gantz keinen Anlaß geben wolle.

Wornach er / Hr. Notarius, prævia proteſtatione über das obangeführte ohn-Nachbarliche Verfahren ac reſervatione reſervandorum die erhaltende Reſolution und Antwort wohl ad notam zu nehmen / und über alles vorgangene ein oder mehrere Inſtrumenta gefertigter ungewöhnliche Bezahlung Uns zuzuſtellen hätte. Urkund hievorgedruckten Hochfürſtl. Speyeriſchen gröſſeren Cantzley Inſiegel. Speyer den 13. Maji 1720.

L.S.

Ex Mandato

Kalt / Secretarius.

Pro Copia Originali ſuo de verbum ad verbum concordante atteſtiret. Speyer den 15. Maji 1720.

(L.S.) **J. C. Neydecker** / *Sac. Imp. Authorit. Notarius ad hæc omnia legitime requiſitus.*

ES bezeigte E. E. Rath hieſiger Kayſerl. und Freyen Reichs Stadt zuforderſt (1.) mit dem allſehenden GOtt / ſo Hertzen und Nieren prüffet / daß ſeines Orths er nichts ſehenlichers gewünſchet / oder noch innigſt verlange / als des Herrn Cardinal und Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtl. Eminenz im Werck zu zeigen / daß vor Dero höchſte Perſon er alle ſchuldigſte auch vor Dero Hoch-Stifft alle nachbarliche Conſideration hege / (2.) daß gleichwie wegen des vor höchſt-ernannter Jhro Hochfürſtl. Eminenz ohnverbrüchig tragenden Reſpects in eventum der nur bewürckten Hereinkommung E. E. Rath ſich geziemend verwahret / alſo ſolche wahrhaffte Salvation und Conteſtation mit Mund und Hertzen nochmahls wiederhole / ſamt dem aufrichtigen Anhang / wie (3.) recht bekümmerlich zu Gemüthe nehme / daß bey der Hereinkunfft und Logirung höchſt-angeregter Sr. Hochfürſtl. Eminenz ſolche Umſtände obwalten / daß er auſſer Stand geſetzet worden / ohne Vorwurff / als hätte er per Actus poſitivos ſeinen nothdringlich-declarirten Diſſenſum geändert / und die ſtrittige Reſidenz gar in dem-zum theil Schosbaren Metternichiſchen Mieth-Hauſe agnoſciret / eine Gratulation und Aufwartung abzuſtatten / auch eben ſo tieff ihnen (4.) zu Hertzen gehe / daß er ſich in die Ohnmöglichkeit geſtürtzet ſehe / die ſo angelegentlichſt gebethene Tractaten noch zur Zeit ohne beſorgendes Præjudiz ferner zu urgiren / oder vorzunehmen / zumahlen zur Zeit der verhofften Anherokunfft man im Begriff geweſen / höchſt-angeregter Jhrer Hochfürſtl. Eminenz gehorſamſt vorzuſtellen / daß (5.) verſchiedener Umſtände willen es nicht thunlich fallen könte / in Dero höchſten Gegenwart die zu gründlicher Hebung der Gravaminum nöthige Vorſtellungen in denen in contradictione verſirenden Puncten zu employren. Die den 15. currentis von dem Herrn Notario inſinuirte Proteſtation betreffend / ſo ſehete E. E. Rath ſich um do mehr genöthiget / ſeine in puncto Reſidentiæ gethane Proteſtation alles ihres Jnnhalts anher zu widerholen / und wäre in dem Römiſchen Reich / beſonders aber in dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ eine längſt ausgemachte Sache / daß die Reichs-Städte eben ſowohl / als die Fürſten des Reichs ſuperioritatem & Juriſdictionem territorialem in ſuis Ditionibus ac diſtrictibus hergebracht hätten / und ſich in ſolchen wohl hergebrachten Rechten auf einigerley Weiſe von einem benachbarten Reichs-Stande Eingriff thun zu laſſen / nicht nachgeben / noch ſolches Pflichten halber / geſtatten können / noch ſollen / ſondern dafern ein Stand des Reichs in des andern Status territorio ſich dergleichen anmaſſen / und entweder eine Reſidenz, Regierung / Cantzeley / und was dergleichen ꝛc. darinnen anzurichten / oder aber eine bewehrte Mannſchafft darinnen zu halten/ oder aber inſalutato Domino territorii actus jurisdictionales zu exerciren/ ſich unterſtehet/ daß ſolches absque violatione territorii alieni & turbatione alienæ jurisdictionis nicht geſchehen könte. Und obwohl die Stände des Reichs in ſuis Diſtrictibus & territoriis die Regalia und Jurisdictionem von Kayſerlicher Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich hätten/ und intuitu ſolcher daſſelbe repræſentirten/ Dieſelbe dennoch in alterius territorium quoad ceſſantem jurisdictionem contentioſam pro privatis gehalten werden/ welche jurisdictio contentioſa extra territorium eben ſo wenig exerciret werden mag/ als ein Biſchoff extra ſuam diœceſin judiciren/ ordiniren/ oder de rebus ad alium Epiſcopum ſpectantibus diſponiren könte/ ſondern vielmehr extra ſuam diœceſin ebenmäßig pro privato gehalten würde. Gleichwie nun E. E. Rath der Stadt Speyer von Kayſer Henrico V. alle Obere- und Herrlichkeit/ auch omnimodam jurisdictionem, welche denen Kayſern vorher in der Stadt Speyer und deren Territorio competirt gehabt/ mit Einwilligung aller Reichs-Stände/ beſonders aber des damahlen im Leben geweſenen Biſchoffen Brunonis erlangt/ und von ſolcher Zeit an hergebracht und exerciret/ im geringſten aber nicht geſtändig iſt/ daß einem jeweiligen Herrn Biſchoffen in der Stadt Speyer/ als einer Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich ohnmittelbar zugehörigen freyen Reichs-Stadt eine Reſidenz, Regierung/ Cantzley/ Garde, einige ſpecies Jurisdictionis oder einig Regale competire/ noch jemahlen competiret habe/ noch daß (welches/ wie alles andere/ mit Vorbehalt des höchſt-gedacht Ihro Hochfürſtl. Eminenz ſchuldigen Reſpects, defenſive angeführet wird) Deroſelben/ die nunmehr gegen den mit Biſchoff Eberharden errichteten Vertrag/ den Biſchöfflichen Titul betreffend/ erdichtete Benennung eines Fürſten zu Speyer gebühre/ nachzukommen; Alſo müſte derſelbe ſich um ſo mehr verwundern/ daß die Hochfürſtl. Speyeriſche Regierung (welche man nicht zu dem Ende/ als ob man ſolche damit in der Stadt Speyer zu erkennen/ oder ihr dadurch in derſelben den geringſten Gewalt einzuräumen gedacht wäre/ derowegen man hiemit ſemel pro ſemper proteſtiret haben wolle/ der Sie jetzt alſo nennet und künfftighin nennen möchte/ ſondern allein um die im Schwang gehende gemeine Redens-Art beyzubehalten/ und damit die Notarii und andere wiſſen mögen/ wenn man meynet/ wann ſie an ſolchen Orth etwas zu verrichten haben) gegen beſſere Wiſſenſchafft in alieno territorio ſich der Arreſtirung eines Biſchöfflichen Bedienten zu unterfangen/ und diſſeitiges Territorium zu violiren/ und E. E. Raths Jurisdiction durch ſothane Actus zu turbiren; geſtalten dann kein Actus von derſelben wird allegiret werden können/ daß ſie jemahls dergleichen Arreſtirung in der Stadt Speyer quietè haben bewürcken mögen. Und nachdem in dergleichen Fällen die Regula vor E. E. Rath gegen die Herren Biſchöffe militiret/ ſeyn Dieſelbe/ wann ſie vor ſich dagegen Exceptionem machen wollen/ entweder ein peculiare Privilegium, welches ad obſervantiam gekommen/ hierüber aufzuweiſen/ oder daß Sie und Ihre Herren Vorfahrer/ ab immemoriali tempore das Contrarium hergebracht haben/ mithin den in materia Jurisdictionis & regalium erforderlichen Titulum zu dociren ſchuldig. Fruſtra enim intentari poſſeſſorium Jurisdictionale, niſi quoque deducatur petitorium, ſeu poſſidendi argumentum; E. E. Rath müſſe demnach/ dem gegenſeitigen anmaßlichen Vorgeben nach/ daß ein jeweiliger Herr Biſchoff optimo Jure, ac ab immemoriali tempore, das Jus apprehenſionis, carceris, cuſtodiæ & punitionis contra Clericos & facinoroſos Miniſtros, Officiales & ſervos ſuos cujuscunque conditionis plenariam Jurisdictionem in der Stadt Speyer hergebracht habe/ widerſprechen/ anerwogen man/ quod apprehenſionem attinet, gern eine Perſohn benennet haben möchte/ welche alſo apprehendiret worden wäre/ ſondern es ergeben vielmehr mannigfaltige Actus, daß man jedesmahl/ wann entweder ein Clericus ob commiſſum delictum Eccleſiaſticum in das Himmelreich nach Eydenheim condemniret worden/ oder aber ein Weltlicher/ welcher ob perpetratam delictum in Epiſcopatu Spirenſi zu fangen geweſen/ ſich in der Stadt Speyer befunden/ E. E. Rath um die Captur und Auslieferung requiriret worden/ welches keineswegs aus nachbarlichen Vertrauen freywillig/ ſondern weil man in ſeinen Gewiſſen verſichert geweſen/ daß man dazu nicht die geringſte Befugnuß gehabt/ geſchehen wäre.

Belangend ferner das Recht/ Gefängnüß zu halten/ ſo ſey niemahlen vorhero in Speyer gehöret worden/ daß ein jeweiliger Herrn Biſchoff ſich dergleichen angemaſſet/ ſondern hat ſolches pro Clericis auſſerhalb zu Eydenheim gehabt; gewißlich wann eines in der Stadt Speyer hergebracht/ würde man um die Auslieferung nacher Eydenheim ins Himmelreich nicht angeſuchet haben.

Die Beſtraffung aber derer Clericorum in delictis civilibus & omnium laicorum in delictis cujuscunque generis, komt E. E. Rath der Stadt Speyer/ als einem Stand des Reichs in ſuo territorio allein & privative zu/ welches auch die mit E. Löbl. Cleriſey/ mit Conſens des damahligen Biſchoffens Georgens errichtete Rachtung deutlich beſaget/ und noch mehr es beſtärcket/ und könte ſich demnach in dem Exercitio ſeiner Jurisdiction um ſo weniger turbiren laſſen/ als die fora Domicilii, rei ſitæ, delicti &c. &c. bekandt wären. Man geſtünde auch/ daß die Herren Biſchöffe zu Speyer in der Reichs-Stadt Speyer eine Reſidentiam Epiſcopalem (welche/ was Sie involvire aus denen Rechten bekannt ſey) nicht noch weniger aber eine Fürſtl. Reſidenz ein/ allermaſſen nimmermehr würde dargethan werden können/ daß vor Lotharii Friderici Hochfürſtl. Gnd. jemahlen ein zeitlicher Herr Biſchoff zu Speyer reſidiret / noch allda eine Regierung / Garde, und was dergleichen mehr / gehabt habe / ſondern es wäre vor einigen 100. Jahren her von Biſchöffen zu Biſchöffen darzulegen / daß Sie auſſer Speyer gewohnet / Udenheim ihre gewöhnliche Reſidenz, niemahlen aber den Hof zu Speyer alſo genennet / auſſerhalb geſtorben / die Stadt Speyer auch in immunitate à Reſidentiâ Epiſcopali in Anno 1624. geweſen / in welchem Jahr auch die Hochfürſtl. Speyeriſche Räthe zu Philippsburg gewohnet hätten; und obwohl in denen folgenden betrübten Kriegs-Zeiten einige Räthe nacher Speyer geflüchtet geweſen wären / hätten dieſelbe ſich doch keines Prædicats einer Regierung angemaſſet / und als dieſelbe hernach im Jahr 1645. den 25. Novembr. ſich Statthalter / Cantzler und Räthe in der Stadt Speyer zu benennen angefangen hätten / habe man alſo gleich gegen ſothane vorhin niemahlen gehörte Benennung durch Notarium und Zeugen proteſtiret. In puncto Reſidentiæ hätten die Herren Biſchöffe auch keine ruhige Poſſeſſion erlangt / welche Sie auch vor ſich mit Fug nicht allegiren könten / allermaſſen das vom Biſchoffen Lothario Friderico erdichtete Poſſeſſorium ſummariiſſimum (dergleichen contra Statum anni 1624. keinen Platz finden könte / welches in denen gedruckten Actis Speyer / contra Speyer / die Reſidenz betreffend / refutirt zu finden wäre / mit demſelben / welcher nur mit wenigen Leuthen introduciret worden / auch keine Garde gehabt / noch ſich einiger Jurisdiction angemaſſet / ſondern ſich mit der Stadt und Burgerſchafft ruhig vertragen / erloſchen / indem Johann Hugo bey ſeiner Gelangung zum Bißthum ex capite eines miteinander errichteten Vertrags / nicht weniger auch der letzt-verſtorbene Henricus Hartardus aus einer ſpecialen Vergünſtigung / nach vorher genommener Abrede und gegebener Fürſtl. Parole, daß es E. Rath nicht zum Præjudiz gereichen / noch wider denſelben in künfftigen Zeiten allegirt werden ſolle ꝛc. den Aufenthalt mit den Seinigen in der Stadt Speyer gehabt; wodurch dann ausfindig ſey / daß alles dasjenige / was mit jetzt ernannten 3. Herren Biſchöffen paſſiret / nicht angezogen werden könte. Was aber die Garde anbelanget / geſtünde man dieſelbe eben ſo wenig als das Jus Reſidentiæ ein / und wüſte E. E. Rath wohl / was vor Concluſa am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dißfalls abgefaſſet worden; Nachdem aber bey Ihrer letzt-verſtorbenen Hochfürſtl. Gnd. man gegen die Kayſerliche allergnädigſte Intention mit derſelben gehandelt / hätten Dieſelbe / wenn Ihro Hochfürſtl. Gnd. auſſerhalb der Stadt geweſen / zurück gelaſſen / und Ihro nicht folgen / ſondern Sie vielmehr in figura militari einher ziehen laſſen / und zu allerhand Thätlichkeiten gebrauchet / und da E. E. Rath durch eine gedruckte Deductionem Juris & Facti gründlich dargethan hätte / daß einem zeitigen Herrn Biſchoffen dergleichen in alieno territorio nicht competire / ſo hätte zu Ihrer Kayſerlicher Majeſtät das allerunterthänigſte Vertrauen / Sie würden nach Dero allergerechteſten Gemüth ſolche allergnädigſte Verordnung machen / damit die Stadt Speyer in ihrer Immedietät / Jurisdiction, Privilegiis und übrigen Juribus, nicht ferner gekräncket werden könne. Wann dann nun hiedurch offenbar / daß E. Rath der Stadt Speyer / in ſolcher ſeiner Stadt / alle hohe und niedere Jurisdiction in allen Orthen und Enden zukommet / die vermeinte Garde des verſtorbenen Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. nur auf Dero Leib eingeſchräncket ſey / man zwar ihn / Herrn Vice-Cantzler Drieſchen / diſſeits vor keinen Delinquenten angegeben / noch animum injuriandi gehabt / jedoch aber auch nicht eingeſtünde / daß jemand ob cauſam civilem ohnrequirirt E. E. Rath in deſſen Stadt auf einige Arth noch weniger durch die Stadt-Garde arreſtiret werden könne / noch daß die Herren Biſchöffe in der Stadt Speyer einige Speciem Jurisdictionis zu exerciren / noch einige Reſidenz, Regierung / Cantzley / und was dergleichen mehr iſt / zukomme / noch denenſelben der Titul eines Fürſten zu Speyer / mit Recht beygeleget werden möchte / ſondern E. Rath ſolches alles vor eine Kränckung ſeiner notorie habenden Reichs-Immedietät-Violation ſeines Territorii und Turbation ſeiner Jurisdiction halten müſte / ſo contradicirte er hiemit allen / was in der inſinuirten Proteſtation, welche er auf ihren Unwerth beruhen laſſe / ihm zum Præjudiz vermeintlich aſſerirt und behauptet werden wolle / proteſtiret dagegen ſowohl / als auch gegen die zugleich angedrohete Repreſſalien und weitere Mißhelligkeiten / und reſervirt ſich quævis competentia remedia mit dem freundlichen Erſuchen / der Herr Notarius præmiſſis ſolitis Curialibus, dieſe ſchrifftliche Antwort / an ſtatt einer mündlichen ſeinem Protocoll eiverleiben wolle / deme man übrigens zu angenehmen Dienſten ſtets willig und bereit iſt.

Ad Num. XXIX. Additamentum 2^{dum}.

Die Speyeriſche Gravamina wider des jetzigen Herrn Biſchoffen Hochfürſtl. Eminenz betreffend.

ES ſind zwar in dem vorhergehendem Additamento zu dieſer Num. ſchon einige Nachrichten von dem / was von dem jetzigen Herrn Biſchoffen und Cardinal gegen die gute Stadt Speyer innovando und attentando vorgenommen worden / mitgetheilt. Nunmehro aber hat Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer den gantzen Verlauff der Sache bis auf den 25. Maji dieſes 1720. Jahrs / und wie ſo gefährlich als præjudicirlich Biſchöfflicher Seits / aller Kayſerl. Ermahnung ohngeachtet / verfahren worden / durch ein förmliches ſehr wohlgeſtelltes und bewegliches Memorial an das geſambte Hochpreißliche Corpus Evangelicorum am 27. Junii dieſes Jahrs übergeben laſſen / welches alſo der Gebühr nach hinzugethan wird / diejenigen Beylagen aber / ſo ſchon in dem vorigen Druck enthalten / remiſſive angezeigt werden / den weitern Erfolg ſich vorbehaltend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürſten / Fürſten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Evangeliſcher Seits gevollmächtigte hochanſehnliche Herren Räthe / Bothſchafften und Geſandte.

Hochgebohrne / Hochwohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Veſt- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte / inſonders Hochzuehrende Herren.

EW. Excellenz und unſern Hochgeehrten Herren iſt ſchon vorhin ſattſam bekandt / welchergeſtalten des zu End des verfloſſenen Jahrs verſtorbenen Herrn Biſchoffens zu Speyer / Henrici Hartardi, Hochfürſtl. Gnd. / uns verſchiedene Jahr her in unſrer Immediætät / Jurisdiction, Privilegiis und übrigen Juribus auf das äuſſerſte gekräncket / ſich gar das Eigenthum über die Stadt Speyer angemaſſet / dieſelbe in öffentlich affigirten Patenten: Unſre Stadt / genennet. Und ob zwar Jhro Kayſerl. Majeſtät ſothane Patenten vor null und nichtig allergnädigſt declariret / und durch die in cauſa Tumultus allhier geweſene Kayſerl. Subdelegations-Commiſſion abnehmen laſſen / auch des Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. allergnädigſt anbefohlen / uns in unſerer Immediætät nicht weiters zu kräncken / oder aber andere Verordnung gewärtig zu ſeyn; So hat doch ſolches nicht den geringſten Ingreſs gefunden / ſondern Dieſelbe haben vielmehr gegen uns mit Thätlichkeiten continuiret / die hier geweſene Commiſſion von Zeit zu Zeit / um uns durch groſſe Koſten in das äuſſerſte Verderben zu ſtürtzen / dergeſtalten verzögert / daß / obſchon im Jahr 1717. zur Einſchickung der Relation ein zwey Monathlicher Termin angeſetzet geweſen / ſolches doch bis anhero unterblieben / unſere Reichs-Immedieætät durch Aufrichtung einer bewehrten Garde in Territorio noſtro, und angemaſten vorhin niemahlen erhörten Tituls eines Fürſtens zu Speyer (da Dieſelbe ſich nur Biſchoff zu Speyer zu ſchreiben haben) nachzuſtellen / und uns in unſrer Jurisdiction zu turbiren / befliſſen geweſen / dergeſtalten / daß wir die uns von Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich anvertraute Stadt Speyer / zufolge unſer obhabenden theuren Pflichten zu erhalten / und unſre Immediætät und Jurisdiction nicht ſchmählern zu laſſen / unſre äuſſerſte Kräfften angewendet. Es haben zwar des Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. etwa ein Viertel-Jahr vor Dero Abſterben gütliche Tractaten veranlaſſet / wir ſind auch beyderſeits quoad quæſtionem An? miteinander richtig geweſen / und haben uns demnach die gewiſſe Hoffnung gemachet / daß / wann unſre Gravamina aus dem Grund würden gehoben ſeyn / wir ſodann wieder in den Stand

kommen würden / ein nützliches Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden; allein es haben
ſich böſe unruhige Leuthe gefunden / welche dieſes heilſame Werck hintertrieben und verzögert
haben / bis inmittelſt Ihrer Hochfürſtl. Gnd. Ableben erfolget. Nachdem nun hierauf
Ihro Hochfürſtl. Eminenz der Herr Cardinal von Schönborn die Regierung des Biſtthums
Num. 1. angetretten / haben wir Deroſelben vermöge Anlag Num. 1. dazu unterthänigſt gratuliret/
Num. 2. und bey Deroſelben um gütliche Vergleichung angeſucht / nicht weniger auch in Num. 2.
dahin wiederholet / daß Deroſelben wir die durch etliche Secula von Anno 1280. bis auf
das Jahr 1653. / und demnach auch in Anno 1624. in Ubung geweſene Obſervanz (zufolge
deren ein zeitlicher Herr Biſchoff ſich nach der Wahl in das Biſtthum begeben / und eher
nicht wieder in die Stadt gelaſſen worden / es habe dann derſelbe durch würckliche gütliche
Tractaten die Gravamina abgethan / und hernach auch ſeinen Biſchöfflichen Einritt / und was
davon dependiret / gehalten / nach welchem Er zwar in die Stadt aus- und einwandlen / in
derſelben aber ſich über 14. Tag continuè nicht aufhalten mögen / ſondern ſeine Reſidenz mit
ſeinen angehörigen Räthen in ſeinem Land nehmen müſſen) glimpfflich beygebracht / und Dieſelbe
/ daß wir / um uns gegen Ihro Kayſerl. Majeſtät / das Heil. Röm. Reich / und die
Poſterität auſſer Verantwortung zu ſetzen / nichts mehrers begehrten und intendirten / als alles
Præjudiz von uns und unſerm Stadt-Weſen abzulehnen / verſichert / auch Dieſelbe erſuchet
/ Dero hohen Erleuchtung nach / gnädigſt zu erwegen / daß es ſowohl Deroſelben / als
auch unſre Convenienz nicht ſeyn dörffte / daß die Hochfürſtl. Collegia in der Stadt
Speyer ſich aufhalten; Auf welches erſte Schreiben ſich Ihro Hochfürſtl. Eminenz gantz
Num. 3. gnädig in der Beylage Num. 3. erkläret / daß wir uns zu einer gütlichen Compoſition gantz
ſichere und gewiſſe Hoffnung gemachet haben. Nachdem aber Dieſelbe uns gnädigſt erlaubet/
uns immediatè an Sie zu addreſſiren / wann wir davor halten würden / als wäre uns zu viel
Num. 4. geſchehen; ſo haben anbey in Num. 4. die Gelegenheit genommen / zu erinnern / daß das Wort:
Liebe Getreu: / vor dem Einritt nicht gebraucht worden / auch anzuſuchen / daß die Garde/
welche / vermög Kayſerlicher allergnädigſten Verordnung / zu der Hochfürſtl. Hofſtatt gehörte
/ und nach des Herrn Anteceſſoris Tod ſich noch in der Stadt befände / entweder dimittiret
/ oder in das Biſtthum gezogen werden möchte; Es iſt aber hierauf keine Remedur hierinnen
erfolget / und wiewohlen deren Herren Commiſſariorum Chur- und Hochfürſtliche
Durchl. Durchl. auf unſer unterthänigſtes Anſuchen Ihro Hochfürſtl. Eminenz dißfalls erinnert
/ iſt doch deſſen ungeachtet die Garde nicht ausgeſchaffet worden. Inmittelſt haben wir
nach Ihrer Hochfürſtl. Eminenz Ankunfft zu Ruppersberg in dem Biſtthum Speyer / Deroſelben
ſogleich durch Deputirte dazu unterthänigſt gratuliren / und Dieſelbe zugleich erſuchen
laſſen / es wolten Dieſelbe gnädigſt geruhen / uns und unſere Burgerſchafft bey unſern Rechten
und Freyheiten verbleiben zu laſſen / und die Gravamina gütlich hinzulegen ꝛc. Worauf
Dieſelbe ernannte unſere Deputirte gnädigſt verſichert haben / daß / weil Sie bedacht wären/
Chriſtlich und ruhig zu leben / Sie ſich der Stadt nicht aufzudringen gedächten / ſondern wolten
lieber in dem Biſtthum zu Rheinhauſen ein Schloß bauen / und allda einen Marckt aufrichten
ꝛc. wobey Dieſelbe zu erkennen gegeben / daß Sie 400. Perſohnen mit ſich bringen
würden / von welchen die Stadt groſſe Nahrung haben könte ꝛc. Welche Erklärung uns
dann nicht wenig erfreuet / indem wir / was aus einer Biſchöfflichen Reſidenz, aus welcher
man nunmehro gar eine Landes-Fürſtliche erzwingen / und die Herrſchafft über uns behaupten
will / uns vor Ungemach und Schaden bereits zugefloſſen / und noch zuflieſſen würde / und daß
endlich gar der Verluſt unſer Reichs-Immediætät erfolgen müſte / erwogen / und daß auf
ſolche Art die Haupt-Quelle unſers Verderbens / nemlich die Reſidenz geſtopffet würde/
Num. 5. uns verſichert gehalten. Wir haben dannenhero in Num. 5. Ihro Hochfürſtl. Eminenz unterthänigſte
Vorſtellung gethan / daß / nachdem unſer Vorfahren über vor-angeregtem alten
Herkommen mit gröſter Sorgfalt gehalten / und ſich dabey wohl befunden / und man hernach/
als die Herren Biſchöffe ſolches in deſuetudinem zu bringen / und in der Staat Speyer zu
wohnen getrachtet / in weit mehrere Irrungen verfallen / und dieſe unſere Verſtattung zu
gröſten Thätlichkeiten gegen uns ausgeſchlagen ꝛc. uns und unſrer Burgerſchafft weit verträglicher
und nützlicher ſeye / wann wir mit ſo vielen nichts beytragenden Perſohnen verſchonet
bleiben / indem es nicht anders ſeyn könne / als daß ein ſo groſſer Hofſtatt (daraus allerhand
Juriſdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entſtehen / und wir beſorglich / wann
wir uns Eyd und Pflichten halben bey unſrer Befugnus werden erhalten wollen / in weitere
koſtbare Proceſs verfallen würden) höchſt beſchwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannſchafft
in unſrer Stadt halten zu laſſen / mit unſrer Reichs-Standſchafft gar nicht compatibel,
ſondern vielmehr höchſt gefährlich ſeyn müſſe; wobey Deroſelben wir zugleich einige gegen
das Hoch-Stifft Speyer habende Gravamina beygeſchloſſen haben / um gleichſam den Weg
Num. 6 zu verlangender gütlichen Vergleichung zu bahnen; Auf welches Schreiben wir die in Num. 6.
enthaltene Reſolution erhalten / darinnen unſern Deputirten beygemeſſen werden wollen/
als hätten ſie uns angebracht / oder præſupponirten / daß Ihro Hochfürſtl. Eminenz den
Einritt zu halten nicht bedacht wären; welches Schreiben aber gantz andern Verſtand haben
ſollen/

ſollen / dann nachdem wir die Reſidenz; als den Urſprung alles Verderbens / abzulehnen gehabt
/ haben wir nothwendig des alten Herkommens / und daß uns die Nahrung von 400.
Perſonen / davon der mehrere Theil ſelbſten ſeine Nahrung in der Stadt zu ſuchen trachten
wird/wenig eintragen werde/beſonders wann Jhro Hochfürſtl. Eminenz Leuthe von allerhand
Handwerckeren/inmaſſen Sie dann Ingenieurs, Mahler/ Wagner / Schmidt / Metzger und
dergleichen allbereits bey ſich haben / welche der Burgerſchafft die Nahrung abzuſtricken ſuchen
würden / mit ſich bringen wolten / erwehnen müſſen ; welches wir in Num. 7. beantwortet. Num. 7.
Nachdem nun hierauf Jhro Hochfürſtl. Eminenz ſich über Rhein nach Rheinhauſen und
Bruchſal begeben / und Jhren Hin- und Her- Weg um die Stadt genommen / auch zu
Rheinhauſen ſowohl / als zu Bruchſal / die Plätz zu einem Schloß ausgeſehen / die Biſchöffliche
Bediente auch ausgeſprengt / daß ſie Ordre hätten / zu Bruchſal Häuſer zu bauen / auch
zu dem Ende einige die in Speyer beſtandene Häuſer wieder aufgekündiget / wär uns ſolche
Poſt höchſt angenehm / und wir glaubten nicht anders / als es ſeye nunmehro unſere Erlöſung
vorhanden. Als wir aber gleich verſpüret / daß ſolches ein Spargiment ſeyn dörffte / um
unſre Contenance zu erforſchen / haben wir nöthig gefunden / gegen die Reſidenz eine bereits
im Decembr. interponirte Eventual-Proteſtation ſub Num. 8. bey Herrn Dohm-Dechant Num. 8.
und Præſidenten von Aubach ꝛc. einzulegen / und uns gegen alles beſorgliche Unternehmen zu
verwahren. Hierauf haben Jhro Hochfürſtl. Eminenz getrachtet / unterm Schein vornehmender
Tractaten / in die Stadt vor dem Eintritt & nondum præſtitis præſtandis zu kommen
/ auch einige Gravamina, davon die wenigſten das Hoch-Stifft Speyer angehen / ſondern
mehrentheils mit der Cleriſey nach der in der Rachtung vorgeſchriebenen Norm auszumachen
ſind / behändigen laſſen / mit der Anzeig in Num. 9., daß Sie in einigen Tagen nacher Num. 9.
Speyer ſich begeben / und allda unter Dero höchſten Direction dieſes gute Werck zum hoffentlichen
guten Ausgang zu bringen gedächten ꝛc. Nachdem uns aber bedencklich geweſen von
dem alten Herkommen / daß nemlich ein zeitlicher Herr Biſchoff vor dem ſolennen Eintritt
nicht in die Stadt gelaſſen / auch die Tractaten nicht in Gegenwart derer Herren Biſchöffe
in der Stadt / ſondern auſſerhalb ſind vorgenommen worden / abzuweichen; ſo haben Jhro
Hochfürſtl. Eminenz unſre Meinung wegen Dero Einkunfft / als auch quoad locum Congreſſus
in Num. 10. eröffnet / und den Vorſchlag dahin gethan / daß man beyderſeits ein oder zwey Num. 10.
ehrliche / der Rechten erfahrne Männer / welche keinen Theil ullo jure vel nexu Obligationis
verwandt ſind / erkieſen möchte / um ſich / wann man in ein- oder anderem Punct nicht einig werden
könte / ins Mittel zu ſchlagen ꝛc. Allein iſt uns hierauf keine Reſolution ertheilet worden
/ dahero wir / auf erhaltene Nachricht / daß Jhro Kayſerl. Majeſtät ſowohl an des verſtorbenen
Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. unſertwegen allergnädigſt reſcribiret / als auch Jhro
Hochfürſtl. Eminenz allergnädigſt erinnert / mit uns alle ohnnöthige Strittigkeiten und
Rechts-Händel abzukürtzen / in der Güte zu vergleichen ꝛc. an Dieſelbe ein weiters Schreiben
in Num. 11. abgehen laſſen / und nochmahlen unterthänigſt angeſuchet / wenigſtens den Num. 11.
erſten Punctum unſerer Gravaminum, welcher von der Einkunfft in die Stadt vor dem
Biſchöfflichen Einreiten handelt / vornehmen und darüber tractiren zu laſſen / bis dahin aber
Dero Einkunfft zu verſchieben. An ſtatt verhoffter willfähriger Reſolution aber iſt uns die
Anlage Num. 12. zugeſtellet worden / darinnen unſer Anſinnen / den Punctum, die Einkunfft Num. 12.
vor dem Eintritt betreffend / vorhero zu vergleichen ꝛc. mit Stillſchweigen übergangen / und
uns die Hochfürſtl. Commiſſarii benennet worden / mit dem Beyſatz / daß man hernach den
Eintritt auf künfftigen Monat Septembris zu halten bedacht wäre : Nachdem aber wir uns
verwundern müſſen / daß Jhro Hochfürſtl. Eminenz ſich nicht bewegen laſſen wollen / den
eintzigen Punct der Einkunfft vor dem Eintritt vornehmen zu laſſen / ſondern Dero Abſehen
wohl vermercket / daß / wann Dieſelbe einmahl in der Stadt / und hernach wir nicht alles eingehen
werden / wir Sie hernach würden in der Stadt reſidiren laſſen / und alles eingehen / und
uns Dero Willen exponirt ſehen müſſen ; So haben in dieſer der Sachen weit ausſehenden
Situation nochmahlen in Num. 13. an Dieſelbe geſchrieben / und nebſt Benennung Num. 13.
unſerer Deputirten angeſucht / daß doch der erwehnte Punct vorgenommen und Vorſchläge
gethan werden möchten / wie Dero Hochfürſtl. Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt
geſchehen / und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingeſtanden werden könne /
und zwar beydes ohne unſer und unſers gemeinen Weſens und Burgerſchafft Præjudiz, geſtalten
wir dann alle thun- und mögliche Wege und Vorſchläge einzugehen nicht auſſer Acht
laſſen würden / und als man äuſſerlich vernommen / daß Jhro Hochfürſtl. Eminenz, feſt
darauf beſtunden / alles unſers Vorſtellens ohnangeſehen / in die Stadt zu kommen / haben
wir uns genöthiget zu ſeyn erachtet / das fernere Schreiben ſub Num. 14. zu verfaſſen / mit Num. 14.
deſſen Uberſchickung aber an uns gehalten / bis den Mittwoch / da der Rath beyſammen / viele
Bagage herein kame / bey welchem ohnverhofften Incidenti letzt angezogenes Schreiben / ſamt
dem in Eilfertigkeit entworffenen fernern ſub Num. 15. abgeſchickt worden / der zuverſichtlichen Num. 15.
Hoffnung / endlich noch zu erhalten / daß Dero Einkunfft auf etwas ausgeſetzt bleiben
möchte. Wir haben aber ab der mittler Zeit vorgenommenen Arreſtirung des Vice-Cantz-

lers Driſchens / deſſen Bewachung durch die Garde und in einer zugemachten Kutſchen geſchehenen
Wegführung nacher Bruchſal / allwo man denſelben in ein mit Schlöſſern und
Riegeln wohl verwahrtes Gemach gebracht / und dadurch geſchehene Violation unſers Territorii,
und Turbation unſerer Jurisdiction, ingleichem durch den gegen das am Hochpreißlich-
Kayſerlichen Cammer-Gericht erkandte Mandatum de non amplius impediendo armata manu
in exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit / nec via facti ſed juris procedendo S.
de non turbando autem contra longiſſimi temporis obſervantiam CC. darinnen / vid.
Num.17. Num. 17., bey Straff 10. Marck Löthigs Gold / auferlegt iſt / daß man uns auf den Himmelfahrts-
Tag in unſerm Exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit / mit zuſammengezogenem
Land-Volck zu Roß und Fuß / und ſonſten anzuwendender Gewaltthat / weiter nicht hindern /
noch in unſrer uralten Poſſeſſion das Glait dißfalls bis oben an dem Damm bey Rheinhauſen
/ wo ſolches bishero jedesmahl / dem alten Brauch nach / abgelegt worden / zu führen /
gegen das alte Herkommen weiter turbiren ꝛc. ſolle / am verwichenen Himmelfahrts-Tag
mit bewehrter Mannſchafft gethanen Einfall in unſer Territorium, und gewaltſamer Hinderung
an dem von undencklicher Zeit her gewöhnlichen Ritt auf ſolchen Tag / unſere Apprehenſion
Num.16 vergröſſert / und obſchon wir uns dagegen proteſtando in Num. 16. & 18. verwahret
& 18. / haben wir um ſo mehr auf unſerer Hut zu ſtehen gehabt / als man nicht ohne Urſach dieſe
Actus turbativos & illicitos vorher gehen laſſen / und Jhro Hochfürſtl. Eminenz unter
ſolchen in die Stadt kommen wollen. An dem Tag / da Dieſelbe Jhre Einkunfft feſt geſetzet
Num.19. / hat man uns kaum etliche Stund zuvor Num. 19. inſinuiren laſſen / darinnen wir alſo
gleich erblicket / daß Jhro Hochfürſtl. Eminenz gantz nicht gemeinet ſeyen / das vorhin angeführte
alte Herkommen mehr zu obſerviren / ſondern vor Abthuung der Gravaminum und
vor dem Eintritt & nondum præſtandis præſtitis frey aus- und einzuwandeln / ſich einer Reſidenz,
beſonders in einem privaten uns mit Burgerlichen Beſchwehrden afficirten Haus / anzumaſſen
/ und Jura Territorialia zu exerciren / auch einen unſerer ernannten Deputirten
unterm unerweißlichen Vorwand / als wann ſelbiger Autor der entſtandenen Verdrießlichkeiten
wäre / zu rejiciren / und uns / da Jhro Hochfürſtl. Eminenz von Dero geheimen
Räthen drey ernennet / und wir gegen den erſten auch nicht geringe Exceptiones haben / denſelben
wir aber amicabilis compoſitionis promovendæ gratia nicht rejicirt / einen frembden
ehrlichen Mann aſſiſtendo zu gebrauchen / abzuſchlagen ꝛc. dannenhero wir dem Notario
Num.20 die in Num. 20. enthaltene Antwort gegeben / auch Notarium und Zeugen requiriret / Jhro
Num.21. Hochfürſtl. Eminenz vor dem Thor eine Proteſtation ſub Num. 21. zu behändigen / darinnen
wir declariren und proteſtiren / daß / nachdem uns Dero Herrn Anteceſſoris Blutvergieſſen
noch immer vor Augen ſchwebte / ſeithero viel Volck im Biſthum geworben / auch die Biſchöffliche
Bediente ſich ſonſten allerhand Droh-Worte vernehmen laſſen / wie man uns noch
zeigen würde / was vor hohe Jura ein Biſchoff in der Stadt Speyer habe / wir mithin unſre
Burgerſchafft in keine neue Gefahr ſetzen konten / wir metu majoris mali alles geſchehen
laſſen müſten / darein wir aber nimmermehr einwilligen / noch unſern Conſens quocunque
modo geben würden / welche unſre Proteſtation Jhro Hochfürſtliche Eminenz nicht angenommen
/ ſondern gegen aller Deren Herren Vorfahren Aufführen mit einem groſſen Comitat,
Trompetern / Heer-Pauckern / vielen Hand-Pferden und Kutſchen in die Stadt eingezogen
/ und Jhren Abſtand in dem ſogenannten Schoßbaren Metternechtiſchen Haus genommen
Num.22. / welche Proteſtation wir auch vid. Num. 22. wiederholet. Als aber Dieſelbe kaum
Num.23. in der Stadt geweſen / haben Sie in Num. 23. gegen die im Römiſchen Reich recipirte Principia
und gegen unſre Immediætät / auch gegen die Kayſerliche der Garde halben allbereits
gemachte Verordnungen vermeintlich aſſeriren und behaupten laſſen wollen / 1.) daß Jhro
Hochfürſtl. Eminenz das Recht hätten / durch Dero Garde zu Fuß / in dieſer Jhrer Kayſerl.
Majeſtät und des Reichs freyen Stadt / Leuthe in Arreſt nehmen / 2.) beſonders aber einen
Civil-Arreſt ankünden zu laſſen / 3.) daß die Pfaltz Dero Fürſtliche notoriſche gewöhnliche
Reſidenz ſeye / auch Sie das Recht haben / Obſignationes verrichten zu laſſen / 4.) daß
Sie Fürſt zu Speyer ſeyen / daß Sie 5.) in derſelben Stadt optimo jure ac ab immemoriali
tempore nicht nur das Jus Apprehenſionis, 6.) Carceris, 7.) Cuſtodiæ, & 8.) Punitionis
contra Clericos, & 9.) facinoroſos Miniſtros, 10.) Officiales, 11.) & Servos ſuos cujuscunque
conditionis 12.) plenariam jurisdictionem 13.) in der Stadt Speyer / und
14.) in Dero Reſidenz hergebracht / ſondern auch die Aufricht- und Haltung einer Garde
15.) und deren Gebrauch in Dero 16.) Reſidenz, und 17.) Häuſern Jhr zukomme / 18.) daß
Sie das Exercitium Jurium Principum in loco Reſidentiæ in alieno Territorio hätten /
19.) daß notorium und indubitabel im gantzen Reich / daß ein zeitlicher Biſchoff und Fürſt
zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht / wie dann wir Jhr
ſolch Prædicat ſchrifft- und mündlich gegeben / 20.) Daß Jhro Hochfürſtl. Eminenz ſich
Dero Garden zu Dero Dienſten ohneingeſchränckt zu gebrauchen / 21.) Daß auch die Requiſitiones
derer Delinquenten / ſo vormahlen geſchehen / aus Nachbarlichem Vertrauen
freywillig und zu dem Ende geſchehen / damit man der facinoroſorum ac de fuga ſuſpectorum

rum nicht ſowohl auf öffentlichen Straſſen / als ſo in den gemeinen Stadt- als privat Burgers-Häuſern / deſto ehender und gewiſſer habhafft werden möge / wobey man uns 22.) mit Repreſſalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / auf welches wir in Num. 24. geantwortet Num.24. haben. Es erhellet ab dieſem allem Sonnen-klar / daß Jhro Hochfürſtl. Eminenz zu der ſo offt ſincerirten gütlichen Compoſition unſerer gegen das Hoch-Stifft Speyer und deſſen Herrn Anteceſſoris Hochfürſtl. Gnd. habender vieler Gravaminum kein völliger Ernſt / ſondern Dieſelbe vielmehr intention irt geweſen / uns mit vergeblicher Hoffnung aufzuhalten / dann ſonſten Dieſelbe unſerm billigen Deſiderio, das erſte Gravamen vor Dero Einkunfft in die Stadt durch beyderſeits Deputirte vornehmen und vergleichen zu laſſen / Platz gegeben / und falls man nicht einig werden können / nach Jhrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Intention, die Religions-Gravamina in ſtatu quo gelaſſen haben würden. Nachdem aber Dieſelbe durch Benennung eines Fürſten zu Speyer (da man Sie nur ſchreibet Biſchoff zu Speyer ꝛc. Des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt) zu Jhrer Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Römiſchen Reichs Nachtheil / endlich die Herrſchafft über uns und unſre Stadt zu behaupten vermeinen / zu dem Ende Sie dann ſowohl mit einer im Jahr 1624. in der Stadt nicht gehabten Reſidenz, noch Regierung / noch einer bewehrten Garde / welche nunmehro vermehret und zu Pferd und Fuß angenommen wird / um in der Stadt Speyer in alieno Territorio ein Præſidium zu halten / und uns und unſre Burgerſchafft zu beſetzen / damit wir uns / wann wir mit Commiſſions- und Proceſs-Koſten ausgemergelt / und die Juſtiz uns ſchwehr gemacht wird / um ſo eher dem Biſchöfflichen Joch ſubmittiren müſſen / geſtalten dann / da bekanntlich Jhro Hochfürſtl. Eminenz intuitu unſrer anderſt nicht / als eine geiſtliche Perſohn / keineswegs aber als ein Reichs-Fürſt / in welcher Qualität von Jhrer Kayſerl. Majeſtät Dieſelbe nur mit dem Biſthum Speyer / von welchem die Stadt Speyer als eine freye Reichs-Stadt abgeſondert iſt / aber nicht mit dieſer / belehnet ſind / mithin / wie nach allen Reichs-Rechten / ein Biſchoff ſich keiner weltlichen Jurisdiction præprimis in alieno anzumaſſen / ſondern das Brachium ſeculare zu imploriren / alſo auch Jhro Hochfürſtl. Eminenz ſich in alieno, beſonders aber eines der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Reichs-Stände Territorio einer Jurisdiction ſich nicht zu berühmen / noch einer angemaßten Garde ſich ohneingeſchränckt und gar zu Beyfahung der Delinquenten und de fuga ſuſpectorum, und wohl endlich gegen uns und unſere Burger zu gebrauchen / ſondern ſolches alles eine Violatio unſers Territorii, Turbation unſrer Jurisdiction, und endliche Subjugation unſrer Stadt zu achten iſt; geſtalten man nach Ausweiß Num. 25. uns und unſre Burger mit Zoll-Abnahm in dem Num.25. Biſthum von Waaren / welche aus der Stadt gehen / gegen die Kayſerl. Privilegia, erhaltene Urtheil und Verträge zu beſchweren angefangen; So haben uns unſre End und Pflichten / womit Jhrer Kayſerl. Majeſtät / dem Heil. Römiſchen Reich und der Stadt wir verwandt und zugethan ſind / angetrieben; ſowohl höſtgedachter Jhrer Kayſerl. Majeſtät / was bishero zwiſchen Jhro Hochfürſtl. Eminenz und uns verhandelt worden / allerunterthänigſt vorzubringen / und unſern betrübten Zuſtand allergehorſamſt vorzuſtellen / als auch Ew. Excellenz und unſern Hochgeehrten Herren von dem Verlauff unterthänige und gehorſamſte Eröffnung zu thun / daß wir unſers Orths zwar nichts erwinden laſſen / durch billige und erträgliche Tractaten zur Ruhe und Frieden zu kommen / allein dazu nicht gelangen mögen / ſondern Jhro Hochfürſtl. Eminenz vielmehr die Herrſchafft über die Stadt zu behaupten vermeynen / auch ſich allerhand neuerlicher Jurium, beſonders aber ſolcher / welche aus einer Lands-Fürſtlichen Reſidenz in ſuo hergeleit werden wollen / deren keines jemahlen ein Biſchoff vor Deroſelben und Jhro letzt-verſtorbenen Hochfürſtl. Gnd. ſich angemaſſet / noch weniger aber in Dero Poſſeſſione vel quaſi in Anno 1624. geweſen / berühmen / und ſich die Macht nehmen / nach Gefallen / inſonderheit aber durch die ſogenannte Garde / unſer Territorium zu violiren / und unſre Jurisdiction zu turbiren / auch uns gegen die auf ſich habende Obligation zu beläſtigen / und uns ſolchemnach in Stand zu ſetzen / daß wir unſre wohlhergebrachte Jura Territorialia, und von vorigen Kayſern / Glorwürdigſter Gedächtnüß / und dem geſamten Reich aufgetragene und per tot Secula exercirte Jurisdiction nicht mehr exerciren / und ſich Deroſelben endlich als einem Fürſten zu Speyer unterwerffen / wie dann Dieſelbe uns bishero nach der Anlage Num. 26. auf das Num.26. unerträglichſte gravirt haben / mit dem flehentlichen Bitten / Ew. Excellenz und unſere Hochgeehrte Herren noch ferners gnädig und gütig geruhen / bey Jhrer Kayſerl. Majeſtät vor uns zu intercediren / damit wir in Ruhe und Sicherheit / auch in den Stand / darinnen wir im Jahr 1624. geweſen / wieder geſetzet / ſolche Verordnung gemacht werden möge / daß Jhro Hochfürſtl. Eminenz uns in unſrer Immediætät, Jurisdiction, Territorio und andern ungekräncket laſſen / Sich mit den Jhrigen aus der Stadt in Dero Biſthum verfügen / auch die unbefügte bewehrte Garde wieder aus der Stadt ſich begeben müſſe / angeſehen wir ſonſten auſſer Stand ſind geſetzet / unſre Jura und Jurisdiction zu exerciren / und unſrer Burgerſchafft / da man uns ſchon mit Repreſſalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / Schutz und Schirm zu verleihen / und endlich gezwungen werden dörffen / nach angewandten groſſen Koſten / zu Erhaltung der Stadt und darüber erlittenen Armuth und Ruin, in Ermanglung und Zurückbleibung Kayſerlichen und des Reichs Schutz/ von einander zu gehen / und Ihrer Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reich unſer anvertrautes Obrigkeitliches Ambt zu reſigniren. Womit Ew. Excellentz und unſern Hochgeehrten Herren uns und unſer äuſſerſt bedrangtes Stadt-Weſen zu fürwehrendem gnädigen Wohlwollen und Wohlgewogenheit beſtens empfehlende / mit aller Veneration und Ergebenheit verharren

Ew. *Excellenz*, Gnaden und unſerer Hochgeneigten / auch Großgünſtigen Hochgeehrten Herren

unterthänige/ gehorſamſte und
dienſtwilligſte

Burgermeiſtere und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.

* * *

Beylagen.

Num. I.

Hochwürdigſter Cardinal, &c. &c.

EW. Hochfürſtl. Eminentz wird auſſer allem Zweiffel durch anderwärtige eigene Bothſchafft bereits kund gethan worden ſeyn / welchergeſtalten dem Allerhöchſten gefällig geweſen / den Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Heinrich Hartard / Biſchoffen zu Speyer / Probſten zu Weiſſenburg und Odenheim / nach ausgeſtandener langwüriger Kranckheit / am letzt-verwichenen Donnerſtag / aus dieſer Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu verſetzen; Ew. Hochfürſtl. Eminentz aber durch ſothanen Todes-Fall zu der Hochfürſtl. Regierung des Hoch-Stiffts Speyer die Thür zu öffnen / und den Weg zu bahnen; Als haben unſere unterthänigſte Obliegenheit zu ſeyn erachtet / Ew. Hochfürſtl. Eminentz zu alſo erlangter höchſten Biſchöfflichen Würde / auch unſere unterthänigſte Gratulation, als hiemit beſchiehet / in aller Ehrerbietigkeit abzulegen / treumüthigſt wünſchende/ daß GOtt der Allerhöchſte Dieſelbe anforderiſt / bey beſtändig-langwüriger Leibes-Geſundheit / und allem übrigen Hochfürſtl. Wohlweſen mildiglich erhalten / Dero antrettende Regierung/ mit allerley Seegen von oben herab/ in Fülle beglücken/ auch Sie mit ſolchen Miniſtris und Räthen umgeben wolle/ die auf Fried und Ruhe ihr Haupt-Abſehen richten / geſtalt dann nicht gnugſam beklagen können / ſondern offenhertzig bekennen müſſen / daß all bisherige über uns ohnverdient ergangene Verfolg- und Beeinträchtigungen/ mehrentheils einigen Dero gehabten Fried-gehäßigen Räthen / welche ihre Gewalt mißbrauchet haben / beyzumeſſen ſey. Gleichwie aber von Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir uns eines weit beſſern verſichert halten / auch unterthänigſt verhoffen / es werden Dieſelbe / Ihrer angeſtammten Preiß-würdigſten Gütigkeit nach / dadurch die gantze Hochgräfl. Schönborniſche Familie ſich nicht allein im Röm. Reich / ſondern auch auſſer demſelben berühmt gemacht / an all dem/ ſo vorgangen/ keinen Gefallen tragen / noch weniger ſolche enorme Gewaltthätigkeiten billigen / ſondern vielmehr geneigt ſeyn / ſolche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bisherige Mißtrauen und daher entſprungene Feindſeeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles anders gute Nachbarliche Vernehmen / wieder hergeſtellt / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütlich Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber auch Sich gnädigſt gefallen laſſen wollen / Dero höchſte Fürſtliche Verordnung dahin ergehen zu laſſen / daß mittlerweile die hievorige Fürſtl. Herren Räthe ſich bey uns ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abſtehen möchten; Alſo werden ſothane uns erzeigende höchſte Fürſtl. Gnade nicht allein danckbarlich erkennen und rühmen / ſondern auch um Ew. Hochfürſtl. Eminentz mit unterthänigſten Dienſten/ nach den Kräfften unſers ſchwachen Vermögens / hinwieder zu beſchulden / unſere einige und gröſte Sorgfalt ſeyn laſſen. Die wir damit GOttes treuen Macht-Schutz zu allem ſelbſt wehlenden höchſtem Fürſtlichen Wohlergehen treulichſt / zu Dero Hochfürſtl. Gnd. Gewogenheit aber uns unterthänigſt erlaſſen/ als

Ew. Hochfürſtl. Eminenz

Geben den 2. Dec. 1719.

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num.

Num. 2.

Hochwürdigſter Cardinal, &c.

WAß Ew. Hochfürſtl. Eminentz unſer an Dieſelbe erlaſſenes unterthänigſtes Gratulations-Schreiben zu Dero angetrettenen Hochfürſtl. Regierung gnädigſt auf- und angenommen haben werden/ läſſet die dem Hochgräfl. Haus Schönborn/ und ſolchemnach auch Ew. Hochfürſtl. Eminentz angebohrne und in dem gantzen Röm. Reich berühmte Milde uns im geringſten nicht zweifflen / wir haben dannenhero nicht ermanglen ſollen/ bey dem inſtehenden Jahr-Wechſel vor-angeregten unſeren hertzlichen Wunſch geziemend zu wiederholen/ daß der allerhöchſte GOtt Ew. Hochfürſtl. Eminentz beſtändige langwührige Leibes-Geſundheit verleihen / und zu einer glückſeeligen Lands-Regierung ſeinen reichen Seegen mittheilen wolle / damit die angetrettene Hochfürſtl. Regierung Deroſelben zum Beſten und Wohlfarth/ Dero Unterthanen zu Troſt und Aufnehmen/ und denen Benachbarten zu guter Nachbarlicher Correſpondenz, beſonders aber uns zu Wiederherſtellung des alten guten Vernehmens zwiſchen dem Hoch-Stifft Speyer und uns gereichen möge. In welcher unterthänigſter Zuverſicht wir uns dann erkühnen / Ew. Hochfürſtl. Eminentz hiemit in unterthänigſter Devotion anzuzeigen/ wasgeſtalten von Anno 1280. her eine ohnunterbrochene Obſervanz und Herkommen geweſen/ daß/ wann ein zeitlicher Herr Biſchoff erwählet worden/ derſelbe/ wann er ſich auſſerhalb der Stadt begeben / nicht eher wieder hinein gekommen / er habe dann zuvor durch würckliche Tractaten alle unter ſeinem Herrn Vorfahren aufgeſchwollene Beſchwehrden gütlich beygelegt / ſodann die erlangte Päbſtliche Confirmations- und Lehen Briefe vorgezeigt / und darauf ſeinen ſolennen Einritt (dabey Er uns vermittelſt cörperlichen Eyds/ der Stadt Speyer Privilegia zu conſerviren / und zu verbeſſern verſprochen) gehalten/ inmaſſen die beſiegelte Revers-Briefe vorgelegt werden können/ auch deswegen nicht der geringſte Zweiffel vorhanden; nach deſſen Vollziehung Derſelbe ſich über 14. Tag in der Stadt/ als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt / nicht aufgehalten / ſondern in dem Hoch-Stifft ſeine Reſidenz und Hofhaltung nebſt der Cantzley und übrigen Collegiis angerichtet; welcher Einritt dann auch noch weiters Jhro Kayſerl. Maieſtät / als hernach des Herrn Lotharii Friderici Churfürſtl. Gnd. ex capite Poſſeſſorii ſummariiſſimi (welches aber mit deſſen Tod wieder erloſchen) einige Zeit ſich hier aufgehalten / auch den zwey folgenden Herren Biſchöffen von uns in Anſehen der turbulenten Kriegs-Zeiten allhier zu wohnen verſtattet worden / allergnädigſt reſervirt haben. Gleich wie nun Ew. Hochfürſtl. Eminentz, als ein gerechteſter Herr/ uns nicht in Ungnaden vermercken werden / wann wir / um uns gegen Jhro Kayſerl. Majeſtät/ das Heil. Röm. Reich/ und die Poſterität auſſer Verantwortung zu ſetzen/ nichts mehrers begehren und intendiren/ als alles Præjudiz von uns und unſerm Stadt-Weſen abzulehnen; Alſo zweifflen wir im Gegentheil gar nicht/ erſuchen auch Ew. Hochfürſtl. Eminentz unterthänigſt darum/ Deroſelben gnädigſt gefällig ſeyn zu laſſen / jemanden zu deputiren/ welcher mit uns in Zeiten alles reguliren möge / wozu wir uns jederzeit willig erfinden laſſen und im Werck ſelbſten zeigen werden / daß vor Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir alle ſchuldige unterthänigſte Veneration haben / und einige von denen bey Dero Herren Anteceſſoris Hochfürſtl. Gnd. geweſenen Räthen aus Haß und ihrem eignen und Privat-Intereſſe / damit ſie den Wein-Handel/ auch anderes Bürgerliche Gewerb zu unſrer Burgerſchafft ohnwiderbringlichen Schaden treiben können/ in puncto Reſidentiæ und ſonſten verfügte Facta gegen uns/ ohne den geringſten gehabten Anlaß/ veranſtaltet worden/ allermaſſen dann zu Ew. Hochfürſtlichen Eminentz wir das unterthänigſte zuverſichtliche Vertrauen haben/ Sie werden Dero hohen Erläuchtung nach erwegen / wie es ſowohl Deroſelben / als auch unſre Convenientz nicht ſeyn dörffte / daß die Hochfürſtl. Collegia in der Stadt Speyer ſich aufhalten. Ew. Hochfürſtl. Eminentz erſuchen wir dannenhero in Unterthänigkeit / Dieſelbe gnädigſt geruhen Sich in höchſten Gnaden verſichert zu halten / daß wir nur unſerer Stadt Jura wahren / keinesweges aber uns ohngebührende Sachen arrogiren werden/ dannenhero Sich auf unſer unterthänigſtes Anſuchen gnädigſt gewührig zu erklären / die wir in tieffſter Submiſſion jederzeit verharren werden

Ew. Hochfürſtl. Eminenz &c.

Geben den 30. Decembr. 1719.

unterthänigſte
**Burgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.**

Num. 3.

VOn GOttes Gnaden Damian Hugo / der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinal, Biſchoff zu Speyer / Probſt der Gefürſteten Probſtey-Weiſſenburg und Odenheim / des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt und Graf von Schönborn / des hohen Teutſchen-Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Heſſen / Altenbieſſen und Niederlanden.

Ehrſame und Weiſe / Liebe Getreue. Wir haben ab Euren an Uns unterm 2. dieſes ablauffenden Monaths erlaſſenen / ohne Zweiffel gantz wohl und aufrichtig gemeinten Schreiben gnädigſt erſehen / was maſſen Ihr Eurer unterthänigſten Obliegenheit zu ſeyn erachtet / nach dem ohnlängſt erfolgten betrübten Tods-Fall Unſers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochſeel. Andenckens / wegen der auf Uns nach dem Willen GOttes rechtmäßig und würcklich devolvirter Fürſtl. Regierung und Biſchöffl. Würde in aller Ehrerbietſamkeit an Uns Euere unterthänigſte Gratulation abzulegen / und Eure wohlmeinende Vota in mehrerem gehorſamſt erkennen zu geben / und mit dieſer Gelegenheit hochgedacht Unſers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochſeel. Andenckens / geweſenen / nunmehro Unſeren Miniſtris und Räthen aller bisherigen vermeintlichen Verfolgung und angeblichen Beeinträchtigungen die Schuld alleinig beymeſſen / mithin von Uns Ihr Euch eines weit beſſeren verſichert halten / auch unterthänigſt verhoffen wollet / Wir an allem dem / ſo vorgegangen / kein Gefallen tragen / noch weniger enorme Gewaltthätigkeiten billigen / ſondern vielmehr geneigt ſeyn werden / ſolche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bisherige Mißtrauen und daher entſtandene Feindſeeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles gute Vernehmen wieder hergeſtellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber Uns auch gnädigſt gefallen laſſen wolten / unſere gnädigſte Fürſtliche Verordnung dahin ergehen zu laſſen / daß mittlerweil Unſere darobige Fürſtl. Räthe ſich mit Euch ruhig halten / und von allen ferneren Thätlichkeiten abſtehen möchten.

Gleichwie Wir nun dieſe Uns von Euch beſchehene unterthänigſte Gratulation zu der nunmehro auf Uns devolvirten Regierung / Unſerer Kirchen und Hochfürſtl. Speyeriſchen Landen für ein Zeichen Eurer unterthänigſten Gelaſſenheit und guten Vertrauen gegen Unſere Perſohn erkennen wollen; Alſo erſtatten Wir Euch auch dafür hiermit gnädigſten Danck / und ſuchen Euch jederzeit mit Gnaden und allem Guten gewogen zu verbleiben. Gleichwie übrigens aber hochgedacht Unſers Vorfahrers Lbdn. hochſeel. Gedächtnüß in dem gantzen Heil. Röm. Reich ſich den Nahmen eines klugen Regentens und Clementiſten Fürſtens erworben / Wir dahero nicht glauben können / daß ſie ſich dero Erleuchtung und groſſen Penetration nach / ſo leichter dings zu ein und anderem mißbeliebigen von dero Räthen werden haben perſuadiren laſſen / wann ſie nicht zuvor durch Euere vielfältige Beeinträchtigungen und widrige Bezeugungen darzu veranlaſſet würden geweſen ſeyn; alſo könnet Ihr Euch verſichert halten / daß Wir aus beſonderer gegen Euch habenden guten Neigung und Lieb / Euch bey nunmehro angetrettener Unſerer Regierung zu einigen Beſchwehrden keinen Anlaß geben / auch Unſere darobige Räthe ſich alſo gegen Euch jederzeit aufführen werden / und zu thun von Uns befehlcht ſeyn / wie es ihre Treu und Pflichten / mit welchen ſie Uns und unſeren Stifftern zugethan / zulaſſen / auch Recht und Billigkeit in ſich ſelbſten erfordert; Verſehen Uns aber hingegen von Euch ohnfehlbar gnädigſt / daß Ihr Euch gegen Uns und ſelbe auch alſo aufführen werdet / wie es die Friedliebende Beſcheidenheit auch euer ſelbſt eigenes beſte Intereſſe und wieder auf in Flor kommen (wann Ihr die Sache recht und ohnpaſſioniret einſehet) erheiſchet / und zwar dergeſtalten / damit dadurch der Weg / Euerem Schreiben nach / von Euch ſuchenden Fried und Einigkeit in Zeiten gebahnet / und demnechſt vermittelſt gütlicher Handlung alle und jede Gravamina um ſo leichter abgethan und hingelegt werden können / als Wir von Hertzen gemeint ſeyn / bey Eurem friedlichen rechtſchaffnen Auffühhren mit Euch in guter Verſtändnüß / Vernehmen und Einigkeit ſo zu leben / daß Ihr Unſer friedſames aufrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen / und ſehen möget / daß Wir Euch mit Gnaden ſonders gewogen ſeyn. Geben auf Unſer und Unſers hohen Ordens Commende zu Maſtrich den 12. Decembris 1719.

Damian Hugo / Cardinal,
Biſchoff zu Speyer.

P. S. Wir hoffen / Ihr werdet Eurem Uns letzthin zu Speyer gethanen Verſprechen nach / Euch mit aller Vertreulich- und Beſcheidenheit gegen Uns aufführen / Wir ſind hingegen das Nemliche zu thun gantz bereit und willig / und wird dahero das beſte ſeyn / daß / wann Ihr vermeynet / daß Euch in ein- und anderem was zu viel geſchehe / Ihr Euch gleich ſelbſt an Uns immediatè addreſſiret / Wir wollen Euch gern in allen billigen Dingen anhören / und gewiß Unſer Seits nichts Unrechts geſchehen laſſen / deſſen Ihr feſt verſichert ſeyn könnet / Wir herentgegen Uns auch darauf verlaſſen / daß Ihr nicht gleich auf Extremitæten fallet / oder Euerer Seiten Dinge thut / ſo Uns zu nahe gehen; Wir hoffen / daß auf ſolche Arth ſich viele Dinge finden / und zu ſämbtlicher Beruhigung man miteinander ehrlich / vertraut und Chriſtlich wird leben können; Dieſes ſeynd Unſere aufrichtige / ehrliche Sentimens; ſtehen ſie Euch an / ſo erfreuen Wir Uns hertzlich / ſolte aber das Contrarium ſich zeigen / ſo könnet Ihr verſichert ſeyn / daß Wir Uns nichts werden nehmen laſſen / und Ihr Euch alsdann den Erfolg werdet zuſchreiben müſſen; Hierauf iſt feſter Fuß zu machen.

Num.

Num. 4.

Hochwürdigſter Cardinal &c.

EW. Hochfürſtl. Eminentz an uns unterm 12ten verwichenen Monaths Decembris erlaſſenes und den 9ten diß erhaltenes gnädigſtes Antwort-Schreiben hat uns um ſo mehr conſolirt / als wir darab mit ſonderbarem Vergnügen erſehen / daß Ew. Hochfürſtliche Eminentz nicht allein unſer unterthänigſtes Gratulations-Schreiben zu Dero erhaltenen Biſchöfflichen hohen Würde und angetrettener Fürſtlichen Regierung gnädigſt wohl aufgenommen / ſondern auch auf unſer unterthänigſtes Anſuchen / daß Dieſelbe Sich gnädigſt gefallen laſſen wolten / ſolche Mittel und Wege / damit das bisherige Mißtrauen und daher entſprungene Feindſeeligkeit aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles andere gute Nachbarliche Vernehmen wieder hergeſtellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / zu erfinden / und Dero gnädigſte Verordnung dahin ergehen zu laſſen / daß mittlerweil Dero hieſige Herren Räthe ſich ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abſtehen möchten ꝛc. ꝛc. uns die gnädigſte Verſicherung zu geben gnädigſt geruhen wollen / daß Sie aus beſonderer gegen uns habenden Neigung und Liebe uns bey nunmehro angetrettenen Dero Regierung zu einigen befugten Beſchwehrden keinen Anlaß geben / auch Dero hierobige Herren Räthe ſich alſo gegen uns jederzeit aufzuführen und zu thun befehlcht ſeyen / wie es ihre Treu und Pflichten / mit welchem Deroſelben und Dero Stifftern Sie zugethan / zu laſſen / auch Recht und Billigkeit an ſich ſelbſten erfordert / auch von Hertzen gemeynt ſeyen / bey unſerem friedlichen rechtſchaffenen Aufführen mit uns in guter Verſtändnuß / Vernehmen / und Einigkeit ſo zu leben / daß wir Dero friedſames aufrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen und ſehen mögen / daß Dieſelbe uns mit Gnaden ſonders gewogen ſeyen / und ſolches Ew. Hochfürſtl. Eminentz in einem eingenhändigen P. S. noch ferners gnädigſt beſtättiget haben. Vor welche gnädigſte Vertröſtung und Zuſage Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir dann hiemit den gebührenden unterthänigſten Danck abſtatten / mit der unterthänigſten Verſicherung / daß gleichwie wir in vorigen / beſonders aber Dero Herren Anteceſſoris Hochfürſtl. Gnd. Leb-Zeiten nicht anders geſuchet / als in Ruhe und Frieden bey dem / was uns zuſtehet / zu leben / und uns bey dem alten Herkommen und denjenigen / was von unſern Vorfahren auf uns gebracht / und von Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reich uns anvertrauet iſt / zu conſerviren / und dannenhero uns um gütliche Abſtellung der uns zugefügten Beſchwehrden beworben / aber dazu nicht gelangen mögen / mithin wir in unſerm Gewiſſen überzeuget ſind / daß wir niemahlen durch Beeinträchtigung oder widriges Bezeigen zu einigem Widerwillen befugten Anlaß gegeben / ſondern vielmehr Ew. Hochfürſtl. Eminentz (wann Deroſelben hiernächſtens ſolte gnädigſt gefällig ſeyn / Sich ab denen Proceſs-Actis von uns intereſſirten Räthen Pflicht-mäßig und unterthänigſt referiren zu laſſen /) von unſrer Unſchuld vollkommenes Zeugnuß erhalten werden ꝛc. Alſo werden wir uns jederzeit ſorgfältig erweiſen / daß Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir alle unterthänigſte Veneration bezeigen / und in allen thunlichen Fällen zu gnädigſtem Gefallen geleben mögen / damit Deroſelben zu einiger Ungnade gegen uns nicht der geringſte Anlaß gegeben werde; Geſtalten unſer Haupt-Abſehen dahin gerichtet iſt / daß das alte Herkommen und die errichtete Verträge in Ubung erhalten / und unſre Jura gegen alles Præjuditz gewahret werden / wie wir dann uns zu ſolchem allbereits in unſerm letztern Schreiben vom 30. Decembr. verwichenen Jahrs unterthänigſt anerbotten haben. Nächſt dieſem nehmen wir auf Dero uns gegebene gnädigſte Erlaubnuß / daß an Dieſelbe wir uns / wann wir vermeynen / daß uns in ein- und andern was zu viel geſchehe / immediatè adreſſiren mögen / uns die Freyheit / Ew. Hochfürſtl. Eminentz unterthänigſt vorſtellig zu machen:

1. Daß in Dero gnädigſtem Schreiben vom 12ten Decembr. 1719. das Wort: Liebe Getreue; adhibirt worden / dann obwohlen dieſe Benennung an und vor ſich ſelbſten keine Subjectionem inferiren mag / und die Stadt Speyer auch ohne dem / als eine bekandte Freye Reichs-Stadt / dem Hoch-Stifft Speyer nicht unterworffen iſt / nachdem aber Ew. Hochfürſtl. Eminentz Herren Anteceſſores, ehe und bevor Sie Dero Biſchöfflichen Eintritt præſtirt / ſich ſothaner Benennung enthalten / und der Worte: Liebe Beſondere; gebrauchet haben / beſonders da ex Actis zu erweiſen / daß / als weyland Biſchoff Rudolph von Franckenſtein ſich derſelben gebrauchet / und E. Rath Ihn des Herkommens erinnern laſſen / Derſelbe nicht allein davon abgeſtanden / ſondern auch deſſen Herren Succeſſores ſolches auch alſo obſervirt haben / unter vorigen Herren Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. aber geſchehen / daß Dero Herren Räthe in Schrifften und ſonſten / aus dieſer Benennung / welche doch nach dem Biſchöfflichen Eintritt nur die genaue Verbindlichkeit / welche beyde Theil ab dem einander gethanen Eydlichen Verſprechen auf ſich haben / keineswegs aber eine Unterthänigkeit indigirt / eine Unterwürffigkeit / und daß wir des Hoch-Stiffts Speyer Unterthanen ſeyen / zu erzwingen vermeynen wollen; So will uns um ſo mehr zu Abwendung alles Præjuditz ob-

liegen / daß Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir von dem hiebevor gebrauchten alten Stylo unterthänigſte Eröffnung thun / und Dieſelbe um anderweite Verfügung bey Dero Hochfürſtl. Cantzley unterthänigſt erſuchen.

2. Iſt bekandt / daß des verſtorbenen Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. ſich angemaſſet / gegen die uns gegebene vielfältige Verſicherungen gegen uns nichts Nachtheiliges zu verhängen / dannoch zu unſerm gröſten Præjuditz eine bewehrte Mannſchafft / unterm Vorwand einer zur Sicherheit höchſt nöthig habenden Garde / in unſerer Stadt aufgerichtet / dieſelbe auch endlich unter gewiſſen von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt exprimirten Bedingungen auf 20. Mann ad interim erhalten / daß nemlich dieſelbe in der Fürſtl. ordinaire Livrée gekleidet ſeyn / und Ihro Hochfürſtl. Gnd. nichts in Figura Militari, noch viel weniger etwas Thätliches vorgehen laſſen / ingleichen auch / daß / wann Ihro Hochfürſtl. Gnd. über drey Tage aus der Stadt Speyer abweſend ſeyn würde / demſelben alsdann auch die Leib-Garde / ſofern ſie etwa in der Stadt zuruck gelaſſen wäre / als zu deſſen Leib beſtellte / zu folgen hätte; Nachdem aber die Herrn Biſchöffe niemahlen eine Biſchoffliche Reſidentz / und zwar weder vor dem Jahr 1624. noch in demſelben Jahr / noch auch hernach / vielweniger aber eine Fürſtl. Reſidentz / welche ohne dem in alieno Territorio, inſcio & invito Domino Territorii, nicht angeordnet werden kan / in der Stadt Speyer gehabt / noch aber ein Caſus, daß einer eine Leib-Garde mit ſich in die Stadt gebracht / oder gar in derſelben beſtändig gehalten / allegirt werden kan / inzwiſchen aber Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſte Verordnung dahin gehet / daß / wann Ihro Hochfürſtl. Gnd. drey Tage abweſend wären / dieſelbe Ihm zu folgen habe; So werden Ew. Hochfürſtl. Eminentz / Dero hohen Erleuchtung nach / von ſelbſten ermeſſen / daß die Continuation der Garde in unſrer Stadt nach Dero Herrn Vorfahrers Hochfürſtl. Gnd. Tod / nachdem die vermeyntlich vorgeſchützte Gefahr und Unſicherheit ceſſirt / und die verrichtende Actus Militares in dem Freyherrlich-Rollingiſchen Familien-Haus und auf unſern Gaſſen nicht allein den Kayſerl. Verordnungen allerdings zuwider ſeyn / ſondern auch uns zu gröſtem Præjuditz gereichen müſſe / und ſolchemnach gnädigſt geneigt ſeyn / dieſelbe in Dero Lande abführen zu laſſen. Mithin

3. Ubrigens ſowohl in Puncto Reſidentiæ, ohngeachtet die hieſige Pfaltz nicht bewohnet werden mag / und demnach das Poſſeſſorium ſummariiſſimum Lorhari Friderici, wann ſolches annoch etwas gelten / und nicht erloſchen ſeyn ſolte / (welches aber durch Dero Tod / und andere nach der Hand gemachte Pacta gäntzlich erloſchen iſt /) auf andere Wohnungen nicht zu extendiren / mithin dieſer Punct entweder in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio annoch rechtlich zu erörtern ſeyn wird / bis dahin wir in unſerm Territorio præſumptionem vor uns haben / als auch in andern Sachen zu gütlicher Vergleichung gnädigſte Verfügung thun. Womit Ew. Hochfürſtl. Eminentz alles beſtändige Hochfürſtl. Wohlweſen anwünſchende in aller Unterthänigkeit verharren

Ew. Hochfürſtl. Eminentz

Geben den 13. Jan. 1720.

unterthänigſte
**Bürgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.**

Num. 5.

Hochwürdigſter Cardinal &c.

DAß Ew. Hochfürſtl. Eminentz jüngſt-verwichener Tagen unſern Deputirten / welche Deroſelben zu Dero hohen glücklichen Ankunfft in Dero Hoch-Stifft und Landen von unſertwegen unterthänigſt gratuliret haben / gnädigſte Audientz zu ertheilen / in Gnaden geruhen wollen / davor erſtatten Deroſelben wir hiemit unterthänigſt geziemenden Danck. Wir haben immittelſt nicht ermanglet / Ew. Hochfürſtl. Eminentz denenſelben gegebene gnädigſte Antwort und deren Inhalt in reiffe Uberlegung zu nehmen / und mögen darauf in Unterthänigkeit nicht bergen / was geſtalten / wie wir ſolches ſchon in unſerm unterthänigſten Schreiben vom 30. Dec. verwichenen Jahrs gehorſamſt angeführet haben / von dem alten und in Anno 1624. annoch in Ubung geweſenen Herkommen und Einritt abzugehen / uns ſehr bedencklich iſt / geſtalten dann unſre Protocolla ergeben / daß unſre Vorfahren darüber mit gröſter Sorgfalt gehalten / ſich benebenſt ihrer Bürgerſchafft dabey wohl befunden / und ſothane Zeit über mit denen Herren Biſchöffen und dem Biſthum keine ſonderbare Irrungen / als daß etwa die Stadt und Bürgerſchafft dann und wann von denen Beambten / mehrentheils ohne Herrſchafftliches Vorwiſſen / beſchweret worden / gehabt / welches daher geſchehen / daß ſich jeder Theil mit dem Seinigen vergnügt / und ſeines bey dem Einritt gethanen

Eydlichen Verſprechens eingedenck geweſen. Hingegen aber nach der Hand / als unſre Vorfahren und wir / in Anſehen der betrübten Kriegs-Zeiten / einigen Herren Biſchöffen den Auffenthalt in unſrer Stadt ſub certis Reſervationibus und ohne Conſequentz verwilligt / und dieſe hernach den Eintritt / und die Eydliche Verſicherung (uns unſere Privilegia und Freyheiten zu conſerviren und zu melioriren / und darwider nicht zu moleſtiren ꝛc. ꝛc. wie die gewöhnliche Revers-Briefe mit mehrern beſagen) unterlaſſen / wir in weit mehrere Irrungen und groſſe Weitläufftigkeiten verfallen / welche unter Ew. Hochfürſtl. Eminentz Herren Anteceſſoris Hochfürſtl. Gnd. endlich auf das höchſte geſtiegen / daß man nicht allein unſre Reichs-bekandte Immediætät / Jurisdiction, unſer mit Marck-Steinen ordentlich umgebenes Territorium anzuſprechen / und uns darinnen zu turbiren angefangen / ſondern uns auch gar / als wir das intendirende Præjuditz von uns Pflichten halben abzuwenden / und uns bey dem Unſrigen zu conſerviren getrachtet / unſre Stadt Reichs-kündiger maſſen armata manu occupiren / und über 15. Wochen lang / denen Kayſerlichen Mandatis und Reſcriptis zuwider / beſetzt halten laſſen / endlich aber gar durch Annehmung bewehrter Leuthe / unter dem Nahmen einer Garde / das Jus Præſidii darinnen einzuführen vermeynet / und uns / wann wir unſre wohl-hergebrachte Jura zu vertheidigen uns nur zu Sinn genommen / alſo gleich mit neuem Uberfall bedrohet hat; Gleichwie aber alle dieſe Extrema uns noch ſtets vor Augen ſchweben / alſo können nicht anders ermeſſen / als daß / wann wir uns bey dem alten Herkommen erhalten / und dadurch der Gelegenheit / davon bis anhero ſo vieles Ungemach / Elend / und faſt der Verluſt unſrer Reichs-Immediætät und Jurisdiction, auch andre unzehliche Beſchwehrden hergerühret / vorkommen / mit unſrer Bürgerſchafft werden ruhig leben / und vieler Proceſs und der dazu erforderlichen groſſen Koſten dadurch überhaben ſeyn können; Vor Ew. Hochfürſtl. Eminentz höchſte Perſohn haben wir alle ſchuldigſte unterthänigſte Veneration und Reſpect, nachdem aber wir ab der gnädigſt erwehnten Anzahl der 400. Perſohnen / aus welcher Ew. Hochfürſtl. Eminentz Dero Hofſtatt zu formiren Vorhabens ſind / abnehmen / daß Dero Hofſtatt weit Zahl-reicher als unſre Bürgerſchafft ſeyn / und wann dieſelbe nach dem Eintritt in der Stadt bleiben ſolte / die Jurisdictions- und andre Irrungen zu unſer Diſconſolation ſich noch mehr häuffen würden; ſo werden Ew. Hochfürſtl. Eminentz / wie zu Dero Welt-berühmten Æquanimität wir das ſubmiſſeſte zuverſichtliche Vertrauen tragen / uns in Ungnaden nicht vermercken / wann wir die auf uns tragende ſchwere Pflichten vor Augen habende bekennen müſſen / daß uns und unſrer Bürgerſchafft weit verträglicher und nützlicher ſeye / wann wir mit ſo vielen Perſohnen verſchonet bleiben / und uns auſſer aller Verantwortung und bevorſtehender Gefahr ſetzen / als wann wir dieſelbe in unſre Stadt aufnehmen ſolten. Erſuchen ſolchemnach Ew. Hochfürſtl. Eminentz hiemit in Unterthänigkeit / Dieſelbe gnädigſt geruhen / nach Dero höchſten Erläuchtung ſolches alles / wie es nicht anders ſeyn könne / als daß uns ſo ein groſſer Hofſtatt / daraus allerhand Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entſtehen / und wir beſorglich / wann wir uns Eyd- und Pflichten halben bey unſrer Befugnuß werden erhalten wollen / in weitere koſtbare Proceſs verfallen werden / höchſt-beſchwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannſchafft in unſrer Stadt halten zu laſſen / mit unſerer Reichs-Standſchafft gar nicht compatibel, ſondern vielmehr höchſt-gefährlich ſeyn müſſe ꝛc. ꝛc. benebenſt unſern beygelegten Gravaminibus gnädigſt zu erwegen / und uns bey dem alten Herkommen / dabey ſich unſre Vorfahrer ſo wohl befunden / gnädigſt verbleiben zu laſſen / auch die Gravamina ſowohl ſelbſten gnädigſt zu vergleichen / als auch Ew. Hochw. Dohm-Capitul und übrigen Stifftern / daß ſie auch die ihrige nach der in der Rachtung vorgeſchriebenen Form abthun / und ſich ernannter Rachtung und andern Verträgen künfftighin gemäſſer / als bishero / bezeigen ſollen / alles Ernſtes aufzuerlegen; Ew. Hochfürſtl. Eminentz werden hiedurch Dero in dem Heil. Röm. Reich vorhin erworbenen Ruhm eines gnädigſten und gerechteſten Fürſtens und Herrns noch mehrers verherrlichen / und bey der Nach-Welt dißfalls Dero unſterblichen Nahmen noch mehr verewigen / wir aber die uns hierunter erzeigende Hochfürſtl. Gnade aller Orthen rühmen / und gegen Dieſelbe uns in allen Begebenheiten in aller Submiſſion aufführen / die wir jederzeit mit aller Devotion ſeyn

Ew. Hochfürſtl. Eminentz

Geben den 29. Febr. 1720.

unterthänigſte

Bürgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 6.

Extractus Protocolli Conſilii intimi Spir. Jovis den 29. Febr. 1720.

COncluſum. Man verwundere ſich / wie die Stadt Speyer in dero an Jhro Hochfürſtl. Eminentz abgelaſſenen Schreiben vom 29 Febr. ſich dahin declarirte / daß Sie von dem Eintritt nicht abweichen könten / es hätten dieſe Gedancken Se. Eminentz nimmer gehabt / ſondern glaubten Jhrem Hoch-Stifft gar zu præjudicirlich zu ſeyn / daß Sie von dieſer Prærogativ und darvon dependirenden Rechten von ſelbſten abſtehen ſollen; man könte alſo nicht ſehen / wie die Stadt auf dergleichen ohngegründete Præſuppoſita falle / und Hochfürſtlicher Eminentz ſowohl als ſich ſelbſten ohnnöthige Arbeit verurſache; Dergleichen Beſchaffenheit habe es ebenmäßig mit dem angezogenen Hof von 400. Perſohnen / Se. Hochfürſtl. Eminentz würden ſich von der Stadt ihren Train nicht vorſchreiben laſſen / müſten aber hieraus ſchlieſſen / daß ſehr gefährlich ſeye / Jhnen oder den Jhrigen Audienzien zu geſtatten / weilen entweder ſie die Sachen / wie ſie in ſich ſeynd / nicht begreiffen / oder vielleicht aus ihren Abſichten herum zu drehen ſuchten / man hätte dahero an Platz der verlangten Audienz des Rath-Schreibers Eyſenhard / ihn mit einem Extractu Protocolli zuruck zu fertigen für billigmäßig erachtet / inzwiſchen aber darbey bedeuten wollen / daß Sr. Hochfürſtlichen Eminentz mit denen Deputirten gehabter Diſcurs gantz anderſter gelautet / und darinnen beſtanden / das Sie ſich verwunderten / daß die Stadt Speyer gegen alle Principia der übrigen Reichs-Städten ſchiene / ihrer Burgerſchafft mehr die Nahrung ab- als zuzuweiſen / geſtalten bekanntlich von der Cleriſey / dem Hof und denen Dicaſteriis vielmehr als 400. Seelen ihre Wohnungen in Speyer und mithin die Burgerſchafft ihre Nahrung und Aufnahm haben / welches auch in dem angezogenen Schreiben ſo vielmehr verificirt wird / als die Stadt ſelbſten geſtehet / daß die Nahrung von den drey angezogenen Poſten gröſſer als von ihrer eigenen Burgerſchafft ſeye; Ob nun bey dergleichen Umſtänden Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer Urſach haben / Sr. Hochfürſtl. Eminentz dergleichen ohnglimpffliche Dinge / zu Bezeigung Dero ſo gnädigſten Beſcheidenheit / aufzubürden / überläſſet man deſſelben ſelbſt eigener Einſehung. Actum Ruppersberg.

Ex Cancellaria intimâ ut ſuprà

G. C. E. Böttinger, geheimer Rath

Num. 7.

Hochwürdigſter Cardinal, &c.

AUs dem Extractu Protocolli Conſilii intimi Spirenſis, ſo Ew. Hochfürſtl. Eminentz gnädigſt geruhet / auf unſer unterthänigſtes Schreiben de 29. Febr. unſerm Rath-Schreiber Eiſenhard behändigen zu laſſen / haben wir geziemend erſehen / daß unſere in angeregtem Schreiben gebrauchte Expreſſiones dahin verſtanden worden / ob præſupponirten wir / Ew. Hochfürſtl. Eminentz würden Dero Eintritt nicht bewerckſtelligen wollen. Nun conteſtiren Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir in tieffſter Devotion, daß uns nie in Sinn kommen / zu præſupponiren / es intendirten Dieſelbe den Eintritt nicht zu præſtiren / ſondern gleichwie Deroſelben wir bereits unſere Befugnüſſe unterthänigſt dahin vorgeſtellt / daß / vermög alten Herkommens / ein zeitlicher Herr Biſchoff vor dem Eintritt ohne unſern Vorbewuſt nicht anhero zu kommen / (2.) vor dem Eintritt die Gravamina abzuthun / und (3.) nach dem Eintritt Dero Reſidenz in Dero Landen zu nehmen ꝛc. ꝛc. alſo hat es in unſerem letzten Schreiben keine andere als dieſe Meynung gehabt / Ew. Hochfürſtl. Eminentz in unterthänigſtem Reſpect bey Uberſchickung der Gravaminum zu declariré, daß gleichwie bey genauer Obſervirung alles dieſes unſere Verfahren in viel weniger Jrrungen mit dem Hoch-Stifft geſtanden / als nachdem in turbulenten und camalitoſen Zeiten eine Biſchöffliche Reſidenz prætendirt worden; alſo auch wir bey dem alten Herkommen zu bleiben gedächten / durch welche Ausdruckung dann wir im geringſten nicht intendirt / zu præſupponiren, daß Ew. Hochfürſtl. Eminentz von dem Eintritt / und was ſelbigem anhängt / abgehen wolten; Den in höchſtgedachtem Concluſo angezogenen Hofſtatt belangend / ſo geruhen Ew. Hochfürſtl. Eminentz in Hochfürſtlichen Gnaden zu vermercken / wann wir unterthänigſt anführen / welchergeſtalt wir uns nicht unterſtanden / Ew. Hochfürſtl. Eminentz wegen Dero Train vorzuſchreiben / ſondern auf unſerer Deputirten Relation, (wie Dieſelbe ihnen gnädigſte Audientz angedeyhen laſſen / anbey unter andern gnädigſt declarirt / daß Dieſelbe nicht bedacht wären / ſich der Stadt aufzudringen ꝛc. ſondern lieber in dem Biſthum Dero Reſidenz zu nehmen / zugleich Deputatis zu Gemüth geführt / daß man wider die Principia anderer Reichs-Städte handelte / indem Ew. Hochfürſtl. Eminentz gegen die 400. Perſohnen bey ſich haben würden / von welchen man Nahrung und Aufkommen zu hoffen hätte /) haben wir erachtet / gantz innocent zu ſeyn / unſern Rationibus auch dieſe zu appendiciren / übrigens auf unſere im Dec.

& Jan. erlaſſene unterthänigſte Schreiben uns gehorſamſt beziehend. Die Nahrung / derer in höſtgedachtem Concluſo gedacht wird / betreffend / ſo iſt offenkundig / daß / als die Reſidentz Philippsburg in Frantzöſiſchen Händen / und unter Lothario Friderico der Reſidentz Streit erregt worden / durch vielfältige Anmaſſung in Jurisdictions - und Nahrungs-Sachen ſolche ohnaufhörliche Unruhen und Conteſtationes, auch handgreiffliche Abgang / ſowohl der publiquen Revenüen / als Particulier-Nahrung in der Stadt entſprungen / daß jederman ſiehet / wo dieſe Quelle nicht geſtopffet wird / ſo könne nimmermehr Ruhe oder Wohlſtand in der Stadt zu finden ſeyn.

Schließlich dringet uns ſehr bekümmerlich zu Hertzen / daß unſer Schreiben auch dahin angeſehen werden wollen / ob verurſachten Deroſelben wir ohnnöthige Arbeit / und bürdeten Deroſelben ohnglimpffliche Dinge auf. Ew. Hochfürſtliche Eminentz verſichern wir in wahrhaffter Devotion, wird es auch die That zeigen / daß wir mehr Veneration vor Dero höchſte Perſohn tragen / als daß wir uns in Sinn kommen laſſen ſolten / an der Zeit / welche Ew. Hochfürſtl. Eminentz mit Welt-kündigem Succeſs, zum gemeinen Beſten anwenden / einen Augenblick zu verderben; allein die blutige Fatalitäten / welche aus der ſtrittigen Reſidenz gröſtentheils hergeleitet / treiben uns ohnnachläßig / in Zeiten zu ſorgen.

Ew. Hochfürſtl. Eminentz erſuchen wir demnach unterthänigſt / ſich vollkommen verſichert zu halten / daß vor Dieſelbe im Werck ſelbſt wir alle erſinnliche reſpectueuleſte Veneration hägen / und nichts entfernter von uns ſeye / als Derſelben die geringſte ohnnöthige Bemühung verurſachen zu wollen / ꝛc. dann gelanget an Ew. Hochfürſtl. Eminentz unſere unterthänigſte Bitte / unſre Gravamina ſelbſten / oder mit ohnpartheyiſchen Räthen zu erwegen / und alles bey uns in dem Statu Anni 1624. bey dem alten Herkommen gnädigſt zu laſſen / und zu dem Ende / was von der Garde noch zurück geblieben / und auch ſonſten zu Dero Hofſtatt gehöret / hinaus zu beruffen / und uns damit nicht weiters beſchweren zu laſſen; womit Ew. Hochfürſtl. Eminentz alles Hochfürſtl. Wohl-Weſen hertzlich anwünſchen / und mit aller Veneration verharren

Ew. Hochfürſtl. Eminentz

Geben den 19. Martii 1720.

unterthänigſte

**Burgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.**

Num. 8.

Wohl-Edler / Veſt / Hoch-Wohlgelährter /

Hochgeehrter Herr Notarie.

Demſelben iſt ohnverborgen / daß wir den 23. Decembr. abgewichenen Jahrs vor demſelben feyerlich declarirt / und uns verwahrt allhier keine Biſchöffliche Reſidentz / Cantzley / oder etwas dergleichen / in einige Wege / weder patiendo noch ſonſten zu agnoſciren oder zu approbiren. Nachdem nun wegen eingefallener Ferien und anderer vielfältigen Geſchäffte nicht thunlich geweſen / ſolche Contradiction - und Proteſtation-Schrifft zu inſinuiren / bevorab nachdem wir unterm 30. Decembr. abgelauffenen Jahrs an Ihro Hochfürſtl. Eminentz wegen der Reſidentz unſere Befugnüſſe geäuſſert / auch ſolches den 12. hujus wiederholet / nun aber denen Kayſerl. Herren Subdelegations-Secretariis von des Herrn Dohm-Dechants und Præſidenten Hochw. und Gnd. bereits den 12. Januarii zur Antwort gegeben worden / daß in 8. Tagen Ihro Hochfürſtl. Eminentz hier ſeyn würden; als bedingen wir uns feyerlich / daß / da wir ſowohl durch die den 23. Decembr. gethane Proteſtation, als unſere beede Schreiben / gnugſam erkläret / und unſere Meynung an Tag gelegt / die würckliche Inſinuation ob-angezogener Contradiction und Verwahrungs-Schrifft aus der Urſach unterblieben / weil bey Ihro Hochfürſtl. Eminentz wir unſere Befügnuß immediate verwahret ꝛc. Nachdemmahlen aber wir nicht wiſſen können / ob und wann wegen Entlegenheit des Orths die gnädigſte Antwort eintreffen werde / ſo haben auf allen Fall wir die den 23. eingelegte Proteſtation hiemit wiederholen / und dem Herrn Notario nicht verhalten ſollen / was geſtalten bey hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer eine uralte von weyland Kayſer Rudolpho I. Glorwürdigſter Gedächtnus nach Anzeig Lehman. in Chron. Spir. Lib. 5. c. 114., als er in der Stadt Speyer Hof gehalten / um ihres Beſtens und Sicherheit willen eingeführtes und von allen von Anno 1280. bis auf Lotharium Fridericum und ſolchemnach innerhalb 438. Jahren geweſenen Biſchöffen von Speyer / non interrupta ſerie præſtirtes und von uns per tot Secula exercirtes Herkommen und Gebrauch geweſen / welches auch noch fürters beſtehen muß / daß / wann ein zeitlicher Herr Biſchoff erwehlet worden / derſelbe ſich nach der Wahl aus der Stadt zu begeben / darauf hin uns als Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Speyer die von der Röm. Kayſerl. Majeſtät erlangte Regalia und Lehen-Briefe/ wie auch Electionis Confirmationem in Originall vorzuzeigen/ ſodann durch würckliche Tractaten alle mit der Stadt habende Strittigkeiten und Gravamina gütlich abzuthun und zu vergleichen/ auch auf welche Zeit und wie ſtarck man Ihn einreiten laſſen wollen/ richtig zu ſtellen/ ſodann allererſt/ wann ſolches geſchehen/ ſeinen ſolennen Einritt nach vorher geleiſteten cörperlichen Eyd der Stadt Speyer Privilegia zu erhalten und zu verbeſſern/ dieſelbige in einige Weiß nicht zu moleſtiren/ ſondern/ wann ſie von jemanden gekräncket werden ſolten/ nach allem Vermögen und Kräfften zu ſchützen/ auch mit denen Sprüchen/ welche wir bey unſerm Eyd thun werden/ zufrieden zu ſeyn ꝛc. ꝛc. zu halten verbunden; Nach deſſen beſchehener Vollenziehung/ & poſt præſtationem reliquorum præſtandorum, derſelbe dannoch über 14. Tage in der Stadt Speyer/ als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt ſich nicht aufhalten/ ſondern ſeine Reſidentz und Hofhaltung/ nebſt der Cantzley/ auch Land- und Rechen-Schreiberey/ auſſerhalb der Stadt reſpectivè beziehen und verlegen ſolle/ wie dann die von jedem Biſchoffen gegebene Eydliche Verſicherung oder Revers-Briefe vorhanden/ und kein Caſus wird allegirt werden können/ daß von Biſchoffen Friderico von Bolanden an/ jemahlen ein Biſchoff in der Stadt Speyer/ als der letztere (welcher auf unſer Zulaſſen und Einwilligen/ jedoch ohne unſer Præjuditz und ohne Conſequentz die Wohnung gehabt) Todes verblichen/ mithin auch ſothanen Abſterben auſſer der Stadt nothwendig zu ſchlieſſen/ daß wann die Herren Biſchöffe in der Stadt Speyer reſidiren mögen/ ja einmahlen ein Todes-Fall ſich in derſelben (weil viele dazu eine groſſe Liebe bezeugt/ und ſolchemnach in einem Ort/ welchen man liebt/ viel eher als auſſerhalb zu wohnen pflegt) begeben müſſen. Obwohlen nun die von ſo vielen Seculis her ohnunterbrochene Obſervantz und Gewohnheit unius Diſſenſu, invita altera Parte nicht abgeſtellet werden kan/ dieſelbe auch in Anno Decretorio 1624., nach welchem alles in Sachen/ die ſich inter Status Romano-Catholicæ Religioni,& Auguſtanæ Confeſſioni addictos zutragen/ nach den Reichs- und Friedens-Schlüſſen zu reguliren und zu erhalten iſt; So hat doch ſolchem allen entgegen und zuwider ſich zugetragen/ daß/ als in Anno 1652. der Hochwürdigſte Fürſt und Herr/ Herr Lotharius Fridericus, aus dem Hoch-Adelichen Hauſe Metternicht zu einem Biſchoffen zu Speyer erwählet worden/ und auch zugleich das Biſchoffliche Haus/ die Pfaltz genannt/ bezogen/ wir aber nicht ſogleich darwider proteſtiret/ noch dieſem Beginnen contradicirt/ ſondern aus Nachbarlicher Freundſchafft und Lege Hoſpitalitatis darum alſo geſchehen laſſen/ weilen wir keine Sorge noch Gedancken gehabt/ daß der Herr Biſchoff durch eine ſo kurtze Commoration von ungefehr 10. bis 11. Wochen/ ein neues Recht einer neuerlich prætendirten Reſidentz/ und zwar aus einem erſonnenen Principio eines Poſſeſſorii ſummariſſimi in hieſiger Stadt hätte ſuchen und ſich acquiriren wollen/ wie ſolches gleichwohlen hernach facto ipſo geſchehen/ indem Derſelbe des prætendirten freyen Aus- und Einzugs wegen auf uns ein höchſt-gravirendes Kayſerliches Reſcriptum, hernachmahls aber auch zu deſſen würcklichen Execution zwo Kayſerliche Commmiſſiones wider die Stadt ausgebracht/ und in dieſelbe ſo hart und eyferig dringen und ſetzen laſſen/ daß ſie endlichen ſich der Parition nicht entziehen können/ ſondern vorgemeldtem Kayſerl. Reſcripto bey ſolchen Extremitäten Folge leiſten müſſen; Wiewohl ſolches alles/ und beſonders das vermeintliche Jus des Poſſeſſori ſummariſſimi mit tödtlichem Abgang mehr-höchſtbeſagter Ihrer Hochfürſtlichen und letztmahliger Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz/ Chriſt mildeſter Anerinnerung/ erloſchen und zu nichte worden iſt; Anerwogen dem Kayſerl. ob-allegirten Reſcript vom 2. Martii 1654. die ausdrückliche Clauſul mit einverleibt worden/ daß ſothanes Reſcript und deſſen Execution der Stadt Speyer zu keiner Conſequentz gezogen werden ſolle/ daher dann geſchehen/ daß/ als darauf in Anno 1675. der Hochwürdigſte Fürſt und Herr/ Herr Johann Hugo, des hohen Ertz-Stiffts Trier Coadjutor, und nachmahliger Ertz-Biſchoff und Churfürſt daſelbſten zu einem Biſchoff zu Speyer erwählet worden/ wir nicht unbillig zu Gedächtnüß revocirt/ in was für beſchwehrliche Differentien wir dadurch gezogen/ und mit unſerm Schaden klüger gemacht/ genöthiget worden ſind/ des erwählten Herrn Biſchoffens Hochfürſtlichen Gnd. etliche Tage nach beſchehener Wahl in Puncto mehrberührter vermeynter Reſidentz eine Contradictions- und Proteſtations-Schrifft glimpfflich beyzubringen und inſinuiren zu laſſen/ hiemit nach Anleitung tragender ſchweren Pflichten über Erhaltung gemeiner Stadt Recht und Gerechtigkeiten gehörige Vigilantz zu erweiſen/ damit durch deren Unterlaſſung nicht de novo ein Summariſſimum, auch vielleicht nur ex breviori mora hätte hervorgeſucht/ und uns neue Ungelegenheit zugezogen werden/ noch den hievorigen Kayſerlichen Verweiß aufs neue hören mögen/ daß wir den Herrn Biſchoffen ſo und ſo lange Zeit ohne Contradiction und Eintrag in der Stadt haben wohnen laſſen ꝛc. ꝛc. welche Proteſtations-Schrifft auch der Krafft und Würckung geweſen/ daß höchſtbeſagte Ihro Churfürſtl. Gnd. nicht allein ſolche gnädigſt wohl aufgenommen/ ſondern auch verfüget/ daß durch gütliche Handlung die Sache in die Wege gerichtet worden/ daß wir in Anſehen damahliger betrübter und gefährlicher Läufften/ und daß die Reſidentz-Häuſer zum theil in frembder Gewalt geſtanden/ und theils durch das leidige Kriegs-Weſen ruinirt darnieder gelegen/ zu Bezeugung unſers gegen Ihro Hochfürſtl. Gnd. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens geſtatten und geſchehen laſſen / daß Dieſelbe das Biſchöffliche Haus allhier / die Pfaltz genannt / bis auf gäntzliche Vergleichung dieſes und andern Puncten / bewohnen / und bis dahin immerfort frey aus- und einziehen / nicht weniger auch Dero Hofſtatt und Räthe ſamt andern benöthigten Hof-Bedienten (jedoch vorbehalten aller competirenden Rechten) ihren Aufenthalt allhier haben möchten; mit gegenſeitigen Hochfürſtl. Erklärungs-Verſicherung / daß ſolches alles dem Eintritt ohnvorgriffen ſeyn / ſondern vielmehr ſolcher bey beſſerm Zuſtand des hohen Stiffts Speyer / und was ſonſten von Alters dabey zu beyden Seiten zu præſtiren ſich würde gebühren / gehalten werden ſolle. Gleichwie aber in Zeiten von 35. Jahren deren keines ins Werck geſetzet worden / ſondern vielmehr die alten Gravamina mit weit mehr andern neuen ſich gehäuffet / und dermaſſen angewachſen / folglich wir anders nicht ermeſſen können / als daß die Beywohnung eines ſolchen Fürſtlichen Corporis der Stadt mehr zu Schaden und Nachtheil als zu Aufnahm gereichen müſſe; So ſind wir / zu Obſervirung unſerer ſchweren Eyd und Pflichten / womit Ihrer Kayſerl. Majeſtät und dem Römiſchen Reich / wie auch hieſigem gemeinen Stadt-Weſen / wir verwandt und zugethan ſind / bewogen worden / die Sr. Churfürſtlichen Gnd. zu Trier / Johanni Hugoni, als mitgeweſenen Biſchoffen zu Speyer / höchſtſeeligſten Andenckens / auf eine Zeitlang verwilligte Wohnung in der Stadt Speyer vor erloſchen zu halten. Geſtalten wir dann dem jüngſt-verſtorbenen Hochwürdigſten Fürſten und Herrn Henrico Hartardo, Biſchoffen zu Speyer / per Notarium und Zeugen dieſe unſre Meynung / daß wir nemlich zu Sr. Hochürſtl. Gnd. das unterthänigſte zuverſichtliche Vertrauen hätten / Dieſelbe würden die Dero Herren Vorfahren aus obangeführten Urſachen gethane Vergünſtigung mit Dero Hofſtatt und Räthen in der Stadt Speyer zu wohnen / auf Ihro Hochfürſtl. Perſohn nicht zu extendiren / ſondern vielmehr das alte Herkommen und Gebrauch in ſeinen Gang und Stand zu bringen / von ſelbſten gnädigſt geneigt ſeyn ꝛc. ꝛc. unterthänigſt kund machen und durch eine Deroſelben ſelbſten behändigte Contradictions- und Proteſtations-Schrifft uns dahin vernehmen laſſen / daß / falls Dieſelbe wider all beſſers Verhoffen und Zuverſicht eines andern Vorhabens und in hieſiger Stadt / es ſey an welchem Orthe es wolle / eine Reſidentz anzurichten bedacht ſeyn / wir in allerbeſter Form Rechtens / als immer geſchehen kan und mag / ſothanen Vornehmen geziemend contradicirt und expreſſe declarirt haben wolten / daß wir keine Biſchöffliche Reſidentz / und was derſelben anhängen mag / Cantzley- Land- und Rechen-Schreiberey allhier / als in einer Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Stadt / erkennen noch annehmen / auch nicht davor halten / vielweniger uns und gemeiner Stadt ein ſo beſchwehrliches Onus auflegen laſſen wollen / ſondern wann etwas dergleichen fürgenommen werden ſolte / wir neque tacendo neque approbando vel patiendo etwas eingegangen / ſondern allem Widrigen widerſprochen / und alle gedeyliche Remedia Juris uns ausdrücklichen reſervirt und vorbehalten haben wolten. Obwohlen nun hochbeſagt Ihro Hochfürſtl. Gnd. uns durch ernannten Notarium die gnädigſte Verſicherung thun laſſen / daß Dero zeitlicher Auffenthalt / auch Aus- und Eingang in die Stadt / uns und unſerem gemeinen Stadt-Weſen in keinerley Wege præjudicirlich ſeyn / noch wider uns in künfftiger Zeit angezogen werden ſolle / ſondern daß Sie vielmehr geneigt wären / auch würckliche Verordnung thun laſſen wolten / damit unſere Beſchwehrden durch gütliche Tractaten abgethan werden möchten / und wir dannenhero in Hoffnung geſtanden / es würden bey ſolcher Vergleichung der Gravaminum ſowohl des Eintritts als der Reſidentz halben ſich ſolche Weg und Mittel mit hervor legen / daß Ihro Hochfürſtl. Gnd. mit Dero Hofſtatt ohne Schmählerung unſerer Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch Beſchwerung dero Burgerſchafft allhier hätten commoriren können; Nachdeme aber Ihro Hochfürſtl. Gnd. ſich bald nach eingewandter Proteſtation aus hieſiger Stadt begaben / und eines von Ihren Reſidentz-Häuſern bezogen / dabenebenſt aber in dem Biſthum einen Ausſchuß aufrichten und Exercitia Militaria vorgehen laſſen; ſo haben wir Dieſelbe vermittels Schreiben Dero Verſprechens erinnert / und Deroſelben / wie uns die in dem Biſthum fürgehende Apparatus Bellici groſſes Nachdencken verurſachten / zu Gemüth geführet / welches dann auch den Effect gehabt / daß ſie eine Zuſammenkunfft in dem hieſigen Auguſtiner-Cloſter veranlaſſet / und uns durch Dero Räthe verſichern laſſen / daß Ihro niemahlen zu Sinn gekommen / etwas zu thun / ſo der Stadt und dem Rath an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ſolte ſchädlich oder nachtheilig ſeyn / als Sie vielmehr je und in allweg geneigt geweſen und noch wären / mit der Stadt in guter Verſtändnüß und Nachbarſchafft zu leben / wie Sie dann ſchon bereits uns Dero Fürſtliche Parole gegeben / und obſchon wir eine ſchrifftliche Verſicherung verlangt / endlichen auf die ſowohl ſelbſten / als auch durch Dero Räthe wiederholte Parole, daß Ihro Hochfürſtl. Gnd. nochmahlen bey Dero Hochfürſtl. Parole gnädigſt verſichern laſſen / daß Dero Ein- und Ausgang / auch Auffenthalt in der Stadt Speyer / uns nicht præjudicirlich ſeyn / noch Sie ſonſten wider uns etwas Nachtheiliges vornehmen / ſondern weil Sie nicht abgeneigt / was beyde Dero Herren Vorfahren / nemlich des Herrn Lotharii Friderici, und Herrn Johannis Hugonis Churfürſtl. Gnd. höchſtſeeligſten Andenckens / darauf man ſich an unſerer Seiten beruffen / gethan / auch eingeben / Sie zu dem Ende / damit ſie davon Notitz nehmen / und hernach ſich mit uns in die abgeredete Tractaten einlaſſen und ſolchen ſelbſten beywohnen könnten / in die Stadt kommen wolten / mit angehenckter Anführung von der groſſen Armatur, welche die Franzoſen in dem Elſaß machten / und Sie in Bruchſal nicht ſicher ſeyn dörfften / ſondern Ihre Retirade nacher Speyer nehmen müſten / welchen Falls es hart ſeyn werde / wann man Ihr die Stadt auch zuſchlieſſen wolte / eingewilliget / daß Ihro Hochfürſtl. Gnd. mit Ihren Domeſtiquen in die Stadt kommen und zu Abthuung der Gravaminum das Nöthige veranſtalten könten / welche Dero gnädigſte Zuſage dann Dieſelbe auch gegen unſere Deputirte / als ſie Ihro bey der Einkunfft aufgewartet / bejahet und wiederholet haben / mithin wir uns zu Ihro Hochfürſtl. Gnd. gäntzlich verſehen gehabt / von Deroſelben und den Ihrigen ohnbetrübet zu bleiben / und durch eine gütliche Compoſition aller Beſchwehrden in beſtändige Ruhe und Sicherheit geſetzt zu werden: allein daß ſich hernach das Gegentheil bezeuget / bezeugen die gleich nach der Einkunfft gegen uns vorgenommene Proceduren / und theils in der Stadt ſelbſten gegen die unſerige ſich angemaßte Jura, theils in dieſem Territorio gegen die Cameral - Inhibitiones geſchehene bewehrte Uberfall / und Umhauung unſerer Waldung / und auch endlich die feindſeelige Occupation unſerer Stadt / das darinnen vergoſſene unſchuldige Blut / und wider die Kayſerliche Reſcripta verübte Gewaltthaten und gethane Eingriffe in unſer Immediætät und Juriſdiction, auch die viele / gegen ſolche weiters gefolgte ohnerhörte Thathandlungen an beyden höchſten Reichs-Gerichten erkannte Mandata Pœnalia & Reſcripta Cæſarea &c. welche alle / als ohnedem Land- und Welt-kündig / dermahlen zu erzehlen / hier zu weitläufftig iſt / und ſchon mehrentheils dem Publico durch den Druck public gemacht worden / daß wir dannenhero höchſtbefügteſte Urſach gehabt hätten / unſere Thor Denenſelben zuzuſchlieſſen; allein haben wir metu majoris mali es mit einigen bey der Kayſerl. Subdelegations - Commiſſion überreichten Proteſtationen bewenden laſſen / in Hoffnung / es ſolte die Unterſuchung und darauf erfolgende Deciſion der Tumult - Sache uns künfftighin vor dergleichen Gewaltthaten und Eingriff gnugſam ſicher ſtellen. Wann dann nun noch über diß Ihro Hochfürſtl. Gnd. gegen Ihr Verſprechen unterm Prætext einer zur Defenſion nöthig habenden Garde / einen Armatum Militem in der Stadt bewehrt machen laſſen / auch darinn ein Jus Præſidii anzurichten Sich vorgenommen / indem Dieſelbe gegen die Kayſerl. Reſcripta ſothane vermeintlich angemaſte Garde / ohnerachtet ſie mehr als drey Tage und wohl etliche Monathe auſſerhalb der Stadt ſich aufgehalten / Ihr nicht folgen laſſen / nach deren Tod aber Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul noch weiters gehet / und dieſelbige in dem Rollingiſchen privat - Familien-Haus noch ferners Wacht halten und Actus Militares verrichten läſſet / die Ratio decidendi aber warum Ihro Kayſerl. Majeſtät eine in 20. Mann beſtehende Garde zu halten erlaubt / nemlich die vorgeſchützte Gefahr / nunmehr ceſſirt / mithin zu Folge dem letztern Reichs-Hof-Raths Concluſo vom 5. Martii 1718. aus der Stadt ſich zu begeben haben; Als werden wir ab denen von letzt-verſtorbenen Herrn Biſchoffen gegen uns ohne unſer Verſchulden bewürckte Repreſſalien und Eingriffe in unſer Territorium und Jura gezwungen / die Deroſelben / in Hoffnung der verſprochenen Hinlegung aller Beſchwehrden / verwilligte Wohnung in unſerer Stadt nunmehro nach Deſſen Tod wieder aufzuheben / und durch denſelben vor erloſchen zu halten / indem uns kein vernünfftiger Menſch wird zumuthen können / einem Herrn Biſchoffen mit ſeiner Hofſtatt und Cantzley in unſerer Stadt / es mag hernach in der ſogenannten Pfaltz oder einem eigenthümlichen oder Mieth-Haus geſchehen / zu wohnen zu geſtatten / und hernach über uns und die Unſerige ſolche Facta ergehen zu laſſen; Dannenhero wir dann dieſe unſere Declaration vor ihm Kayſerl. Notario hiemit zu thun / vor nöthig erachtet / daß / obwohlen wir zu des Herrn Cardinalen von Schönborn Hochfürſtl. Eminentz / als jetztmahligen Herrn Biſchoffen zu Speyer / das feſte ſichere Vertrauen tragen / es werden Dieſelbe / als ein gerechteſter Herr / an allem dieſen uns ohnverſchuldet zugeſtoſſenen Ungemach ein groſſes Mißfallen tragen / und uns dannenhero in dem Unſrigen unturbirt laſſen / ſondern vielmehr auf unſer an Dieſelbe erlaſſenes unterthänigſtes Anſuchen das vormahlige alte Herkommen / welches ſowohl von Kayſerl. Majeſtät in Dero Reſcriptis, als auch uns in denen Tractaten verſchiedentlich vorbehalten worden / wiederum in Gang und Ubung zu bringen / geneigt ſeyn / und dadurch das zwiſchen dem Hoch-Stifft und der Stadt Speyer in alten Zeiten vorgeweſene gutes Vernehmen wieder herſtellen ꝛc. wir dannoch Ihro Hochfürſtl. Eminentz / ehe ſolches geſchehen / und alle Gravamina abgethan / auch wir genugſame Sicherheit und Garantie erhalten haben werden / einigen Auffenthalt in unſerer Stadt / beſonders in einem Privat-Haus / welches man hernach vor eine Reſidentz auszugeben ſich unterſtehet / nicht geſtatten / allermaſſen wir eine Biſchöffliche Reſidentz / und was derſelben anhangen mag / allhier / als in einer Ihrer Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Reichs-Stadt / nicht erkennen noch annehmen / vielweniger aber eine Garde und Præſidiarium Militem dulden / noch uns und gemeiner Stadt ein ſolches beſchwehrliches Onus, daraus uns der Verluſt unſerer Immediætät und habender Jurium zuwachſen will / aufbürden laſſen können / ſondern wann etwas dergleichen wider Verhoffen vorgenommen werden ſolte / wir dagegen in der beſten Form Rechtens hiermit proteſtirt und uns alle gedeyliche Remedia Juris ausdrücklich reſerviret haben wolten. Erſuchen demnach denſelben / nebſt Erlaſſung der Pflichten/womit er und ſeine Getreuen uns zugethan ſind/ daß er dieſe unſere Contradictions- und Proteſtations-Schrifft ſowohl gegen die etwa anmaſſende Reſidentz/ und was derſelben anhangen mag / als aus die Continuation der Garde in unſerer Stadt und durch dieſelbe ſich anmaſſende Beſatzungs-Recht / und ſonſten da des Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Eminentz noch nicht in dem Biſthum angelangt ſind / Jhro Hochwürd. Gnad. dem Herrn Dohm-Dechanten geziemend kund mache / und inſinuire und von unſertwegen / daß die vermeinte Garde nach des Herrn Biſchoffs Tod aus der Stadt geſchaffet werden möge begehre/ und hierinnen/ was ſeinem Ambte gemäß iſt/ verrichte/auch alles/was dißfalls vorgeben wird / fleißig protocollire und in Obacht nehme / und uns über den Verlauff ein- oder mehrere Inſtrumenta um die Belohnung mittheile. So geben und geſchehen unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Secret-Jnſigel / den 25. Jan. 1720.

Burgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 9.

Hätte Herr Regierungs-Secretarius Kalt/mit Zuziehung zweyer Canzeliſten/dem E. E. Magiſtrat der Stadt Speyer die Anzeig zu thun/ und zu bedeuten / daß man ihnen auch verlangter maſſen die Gravamina des Hoch-Stiffts zu communiciren parat ſtünde / daß / gleichwie man von Seiten des Hoch-Stiffts die ihrige wohl erweget/ und dahero ſich im Stand finde / ſich mit denſelben / doch ohne Nachtheil deren an den höchſten Gerichten anhängigen Rechtlichen Proceſſen/ vergleichen zu können ; alſo wolte man auch hoffen/ ſie würden desgleichen thun / geſtalten Se. Hochfürſtl. Eminentz Jhrem Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigſten Kayſerlichen Erinnerung nach / Sich zukünfftigen Mittwoch ſelbſten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchſten Direction dieſes gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / Sie würden dahero auch eheſter Tagen E. E. Magiſtrat Jhre Gedancken eröffnen laſſen/was Sie für Commiſſarios in dieſer Sache zu benennen entſchloſſen ſeyen / zumahlen Sie auch hierinn E. E. Magiſtrat zeigen wolten / daß / gleichwie Sie gegen Dero bisherige Speyriſche Räthe einiges Mißtrauen bey ſich zu hegen ſich befügt glauben / Se. Hochfürſtl. Eminentz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit ſolche Commiſſarios benennen würden / denen ſchwehrlich was werde auszuſtellen ſeyn ; Sie verſicherten ſich hingegen auch / daß man von Seiten E. E. Magiſtrats ſolch Fried-liebende Gemüther ausſuchen werde / damit man von Sr. Hochfürſtl. Eminentz Seiten auch vollkommen beglaubt ſeyn könne / daß E. E. Magiſtrat völligen Willen und Ernſts ſeye / aus der Sach / wie ſie anfänglich gleich verlanget und geſchrieben haben / zu kommen ; worüber man E. E. Magiſtrats eigentliche Reſolution gewärtige / um nächſter Tage mit Beyſtand GOttes der Sach einen Anfang zu machen ; worbey man ſich tam ratione perſonerum , quam loci & temporis ſo dannn näheres äuſſern und heraus laſſen würde. Speyer den 15. April. 1720.

Hochfürſtl. Speyriſche Cantzley-Handſchrifft.

Num. 10.

Hochwürdigſter Cardinal, &c.

Ew. Hochfürſtl. Eminentz mögen wir hiemit in Unterthänigkeit nicht bergen / was geſtalten uns heute frühe gegen 10. Uhren von dem Secretario Kalten / mit Zuziehung zweyer Canzelliſten / benebenſt Uberreichung des Hoch-Stiffts Speyer vermeinten Gravaminum gegen uns angezeiget worden / daß / gleichwie man an Seiten des Hoch-Stiffts die unſrige wohl erwogen / und ſich dahero / ſich mit uns / doch ohne Nachtheil deren an den höchſten Reichs-Gerichten anhangenden Rechtlichen Proceſſen / vergleichen zu können / im Stand befinde ; alſo wolte man auch hoffen / wir würden desgleichen thun / geſtalten Ew. Hochfürſtl. Eminentz Dero Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigſten Kayſerl. Erinnerung nach/Sich zukünfftigen Mittwoch ſelbſten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchſten Direction dieſes gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / und dahero auch uns ehiſter Tagen Dero Gedancken eröffnen laſſen würden / was Dieſelbe für Commiſſarios in dieſer Sach zu benennen / entſchloſſen ſeyen / zumahlen Dieſelbe auch uns hierinn zeigen wolten / daß / gleichwie wir gegen Dero bisherige Speyriſche Räthe einiges Mißtrauen zu hegen / uns befugt glauben / Ew. Hochfürſtl. Eminentz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit ſolche Commiſſarios benennen würden / denen ſchwehrlich etwas auszuſtellen ſeye/ Dieſelbe Sich hingegen auch gnädigſt verſicherten/ daß wir ſolche Fried-liebende Gemüther ausſuchen würden / damit Ew. Hochfürſtl. Eminentz auch vollkommen beglaubt ſeyn können / daß wir völligen Willens und

Ernſts ſeyen / aus der Sache / wie wir anfänglich gleich verlangt und geſchrieben hätten / zu kommen / worüber man unſere eigentliche Reſolution gewärtige / um nächſter Tagen mit Beyſtand GOttes der Sach einen Anfang zu machen / worbey man ſich tam ratione perſonarum, quam loci & temporis ſo dann nähers äuſſern und heraus laſſen würde. Wir erkennen zuvorderiſt mit unterthänigſtem Danck / daß Ew. Hochfürſtl. Eminentz Dero Fried-liebendes Gemüth gegen uns und unſer gemeines Stadt-Weſen in dem Werck ſelbſten zu bezeugen / und zu Vergleichung unſerer habenden Gravaminum ſolche Commiſſarios zu benennen / gnädigſt reſolvirt ſind / wider welche wir nichts einzuwenden haben ſollen. Wann dann nun wir nichts anders ſuchen / als in Ruhe und Frieden zu leben / und weiters nichts als uns bey unſern Befugnüſſen zu erhalten; als werden wir auch ſolche Perſohnen ernennen / wider welche verhoffentlich mit Fug nichts wird eingeſtreuet werden mögen. Allein werden Ew. Hochfürſtl. Eminentz uns nicht in Ungnaden vermercken / wann wir um das alte Herkommen / davon wir in unſern vorhergehenden unterthänigſten Schreiben unterthänigſte Erwehnung gethan / daß nemlich ein zeitlicher Biſchoff vor dem ſolennen Eintritt nicht in die Stadt gekommen / beyzubehalten / einiges Bedencken haben müſſen / davon abzugehen / allermaſſen nie kein Actus wird allegirt werden mögen / daß in Gegenwart eines von Dero Herren Vorfahren in der Stadt Speyer / die Tractaten über die Gravamina ſind vorgenommen worden / ſondern ſolches entweder in loco Reſidentiæ, damahlen zu Udenheim / oder anderſtwo vor der Stadt / wann Dieſelbe in der Nähe ſeyn wollen / geſchehen / oder aber daß Sie Dero Räthe allein hieher geſchickt / welche diſſeitige Gravamina angehöret / und ſich mit uns in Vergleichung eingelaſſen haben; Solchemnach zu Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir das unterthänigſte zuverſichtliche Vertrauen haben / Dieſelbe gnädigſt geruhen werden / Dero hohe Einkunfft in die Stadt bis zu Dero ſolennen Eintritt gnädigſt zu verſchieben / hingegen aber die Tractaten über unſere Beſchwehrden auſſerhalb der Stadt vornehmen zu laſſen / dahin wir unſere Deputirte abzuſenden / jederzeit ohnermanglen werden / wann man des Orths / Zeit und Arthen halben ſich miteinander beſprochen und verglichen haben wird / wobey dann Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir zu gnädigſtem Ermeſſen anheim ſtellen / nachdem man auch hinc inde ein und andern bey den Tractaten nicht gern ſehen möchte / ob nicht rathſam / daß man beyderſeits / ein oder zwey ehrliche / der Rechten erfahrne Männer / welche keinem Theil ullo jure vel nexu obligationis verwandt ſind / erkieſe / denen Tractaten beyzuwohnen / beyderſeitige Rationes anzuhören / und falls man nicht einig werden könte / ſich ins Mittel zu ſchlagen / und die Parthien zu vergleichen / zu trachten / welchemnach / falls dieſer ohnmaßgebliche Vorſchlag bey Deroſelben einigen Beyfall finden würde / uns Dero gnädigſte Meynung darüber gnädigſt angedeyen zu laſſen / wir hiemit gehorſamſt gebethen haben wollen; Damit aber wegen der hinc inde habenden Gravaminum keine Hindernus einfallen möge / ſo ergibt unſer unterthänigſtes Schreiben vom 29ten verwichenen Monaths Februario, daß Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir allein diejenige / welche Dero Herrn Vorfahrers Hochfürſtl. Gnd. / Dero Räthe und das Hoch-Stifft Speyer eigentlich betreffen / ſalvis ulterioribus, unterthänigſt eingeſendet / wegen der vier Stiffter habende aber angeſuchet haben / deroſelben aufzulegen / daß ſie die gegeneinander habende Beſchwehrden / in Conformität der Rachtung / abſtellen ſollen. Nun finden wir / daß die uns heute behändigte Gravamina des Hoch-Stiffts (welche wir nur obiter perluſtrirt /) meiſtentheils die Cleriſey und die Rachtung concerniren / und wenige oder gar keines das Hoch-Stifft angehen / und aber in der Rachtung vorgeſchrieben iſt / auf was Arth und Weiß zwiſchen gemeiner Pfaffheit und uns die Gravamina abgethan werden ſollen; So haben auch von unſern Rachtungs-Gravaminibus in denen unſrigen keine angeführet / in der unterthänigſten Hoffnung / daß dieſelbe ſeparat bleiben ſollen / und Ew. Hochfürſtliche Eminentz der löblichen Cleriſey gnädigſt auferlegen werden / nach dem bereits miteinander beliebten / der Rachtung gantz conformen modo, nemlich per arbitros, welches aber hernach derſelben wieder verbotten worden / die Gravamina der Rachtung vorzunehmen / und wollen auch hiemit darum / weil ſich dieſelbe mit den andern nicht wohl vermengen laſſen / unterthänigſt angeſucht haben / der unterthänigſten Hoffnung gelebende / Ew. Hochfürſtl. Eminenz die gnädigſte Verordnung / daß diejenige / ſo Dero Hoch-Stifft allein begreiffen / von den Rachtungs-Gravaminibus ſeparitet werden / ergehen / und dem Verfaſſer / den wir an der Schreib-Arth kennen müſſen / ernſtlich anbefehlen laſſen / daß er die in den Reichs-Satzungen verbottene Wort / Acatholicos, und andere ſehr anzügliche Expreſſiones auslaſſe / und ſich dermahlen ſeines Privat-Haß und Eyfers bemüßige / dann wir ſonſten nichts anders ermeſſen können / als daß Ew. Hochfürſtl. Eminenz gerechtigſtes Gemüth dieſer Mann mit denen darinnen exprimirten Auflagen / davon theils unerweißlich / theils verdreht und der Rachtung gantz zuwider / theils aber gantz impertinent und nur zu unſrer Verunglimpffung erſonnen ſind / welches alles ſich hiernechſtens ans Licht ſtellen ſolle / einzunehmen / und uns zu beſchwärtzen ſich bemühen wolle. Ew. Hochfürſtl. Eminentz haben wir unſre unterthänigſte Meynung / weil uns keine Zeit die Gramina zu überlegen / indem uns dieſelbe früh gegen 10. Uhr behändiget / und ſchon um drey Uhr Nachmittag die Antwort urgirt worden / verſtattet werden wollen / unterthänigſt eröffnen ſollen/ mit gantz unterthänigſter Bitte/ uns mit Dero Einkunfft in die Stadt vor dem Eintritt gnädigſt zu verſchonen/ und bey dem alten Herkommen in Gnaden zu laſſen/ auch die Tractaten deren hinc inde habenden Beſchwehrden nach demſelben einzurichten/ und die 4. Stiffter ſich mit uns nach Maßgab der Rachtung zu ſetzen/ gnädigſt aufzutragen/ womit zu fürwährender Hochfürſtlichen Hulde unterthänigſt empfehlende ohnabläßig in tieffſter Submiſſion verharren

Ew. Hochfürſtl. Eminentz ꝛc.

Geben den 15. Aprilis 1720.

unterthänigſte
**Burgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.**

Num. 11.

Hochwürdigſter Cardinal, &c.

EW. Hochfürſtl. Eminentz geruhen gnädigſt zu vernehmen/ welchergeſtalten wir ab dem von des Höchſt-anſehnlichen Kayſerl. Principal-Commiſſarii Durchlauchtigſter Eminentz denen Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Reichs eröffneten Kayſerl. allergnädigſten Commiſſions-Decret, die Religions-Gravamina betreffend/ welches wir erſt mit letzter Poſt erhalten/ unter andern mit mehrern erſehen/ daß allerhöchſt-beſagte Ihro Kayſerl. Majeſtät Ew. Hochfürſtl. Eminentz durch ein an Dieſelbe erlaſſenes allergnädigſtes Reſcript vom 9ten verwichenen Monaths Martii allergnädigſt zu erkennen gegeben/ wie Sie zu Deroſelben das gnädigſte Vertrauen haben/ daß Sie mit uns alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen/ auf das baldigſte in der Güte zu vergleichen/ ohnvergeſſen ſeyn würden ꝛc. ꝛc. Gleichwie nun gegen Ew. Hochfürſtl. Eminentz wir uns dazu verſchiedentlich in Unterthänigkeit anerbotten haben/ und noch des feſten Vorhabens ſind/ alle billige und thunliche Wege einzugehen/ um dermahleins zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät unterthänigſten Dienſten ein nutzliches Glied des Reichs zu werden; Alſo haben gegen Dieſelbe hiemit nochmahlen unſer ſehnliches Verlangen unterthänigſt bezeugen wollen/ mit dem unterthänigſten Erſuchen/ Dieſelbe gnädigſt geruhen/ uns nicht ungnädig zu nehmen/ daß Dero Einkunfft vor dem Eintritt wir in unſerm unterthänigſten Schreiben vom 15ten diß unterthänigſt depreciren müſſen/ ſondern vielmehr gnädigſt zu erwegen/ daß/ weil dieſe Materie unter unſern Gravaminibus mit enthalten/ die Nothdurfft erheiſchen wolle/ daß man zuvor ſich derentwegen vergleiche/ oder Mittel und Wege ausfinde/ wie ſolches ohne unſern Nachtheil und Abbruch des alten Herkommens geſchehen könne. Ew. Hochfürſtl. Eminentz anbey alle hohe Fürſtliche Proſperität von Hertzen anwünſchende/ in tieffſter Submiſſion verharren ꝛc.

Geben den 23. Aprilis 1720.

**Bürgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.**

Num. 12.

Pro Memoria.

ES hätte der Hochfürſtl. Speyriſche Regierungs-Secretarius, Herr Kalt/ E. E. Magiſtrat allhier die Anzeig zu thun/ und zu hinterbringen/ wie daß Ihro Hochfürſtl. Eminentz/ unſer gnädigſter Herr/ das an Dieſelbe unterm 23ten kurtz-abgewichenen Monaths Aprilis erlaſſene Schreiben richtig empfangen/ und deſſen Inhalt mit gnädigſtem Wohlgefallen dahin in mehrerm verleſen/ was geſtalten E. E. Magiſtrat ſeine vorige Gedancken/ und ratione der übergebenen Beſchwehrungs-Puncten oder Gravaminum gegen denſelben damahls gethane Erklärung/ dahin geändert habe/ daß/ nachdeme derſelbe ab dem von Ihro Kayſerl. Majeſtät an höchſt-beſagte Ihro Eminentz den 9. Martii letzthin allergnädigſt erlaſſenen Reſcript erſehen/ wie Sie zu Deroſelben das gnädigſte Vertrauen hätten/ daß Sie mit Ihnen alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen/ auf das baldeſte in der Güte zu vergleichen/ ohnvergeſſen ſeyn würden; E. E. Magiſtrat dannenhero des feſten Vorhabens wäre/ alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen/ ꝛc. ꝛc. Nachdeme nun Se. Hochfürſtl. Eminentz gleiche gute Intentiones hägeten/ und an ſich nichts ermanglen laſſen werden/ wodurch die allermildeſte Kayſerliche Meynung gebührend vollzogen/ und Sr. Eminentz Verlangen/ auch Begierde zu friedſamer Einigkeit und beſtändigem Nachbarlichem Vernehmen erreicht- und hierzu eine dauerhaffte Grund-Veſte gelegt werden möchte; als wolte man in Conformität und in Fortſetzung der unterm 15. Aprilis von ihme Secretario gethanen Vortrags (Præmiſſis Curialibus Conſuetis) weiters nicht bergen/ wie daß mehr-höchſtermeldte Jhro Eminentz in der letzthin ſincerirten Abſicht ihrer Seits pro Commiſſariis in dieſer Materie benennet hätten / Dero Cantzlern und geheimen Rath Streit / als den Erſten / Dero geheimen Rath Freyherrn von Rau / als den Zweyten / und Dero geheimen Rath Böttinger / als den Dritten / welche ſämtlich mit hinlänglicher Vollmacht hierzu verſehen / erſcheinen ſollen; Jhro Eminentz verlangten auch im Gegentheil die Jhrige zu wiſſen / und blieben Dieſelbe entſchloſſen / bey anhaltender Dero Reconvaleſcenz, ſich nächſtkünfftigen Dienſtag oder Mittwochen anhero in die Stadt Speyer zu begeben / um mittelſt Jhro höchſten Gegenwart und Directorio Jhrer ob-ernannten Commiſſarien alles zu erwünſchtem Ende befördern zu helffen; Sie zweiffelten auch nicht / E. E. Magiſtrat würde ſeiner Seits zu dieſem erſprießlichen zu Fried und Einigkeit/ auch der gemeinen Burgerſchafft Aufnahm und Wohlſeyn abzielendes gute Vorhaben beſtens befördern/ und zu einem glücklichen Ende bringen zu helffen / von ſelbſten ſo willig als geneigt ſeyn / wornach man dann den Eintritt in nächſt künfftigem Monath Sept. zu bewürcken / und inzwiſchen das Nöthige darzu zu veranſtalten nicht unausgeſetzt laſſen werde. Speyer den 4. Maji 1720.

J. U. Streit / Cantzlar und geheimer Rath.

Num. 13.

Dieſe Beylage iſt in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num. 1. befindlich.

Num. 14.

Dieſe Beylage iſt Num. 2. befindlich.

Num. 15.

Dieſe Beylage iſt Num. 3. befindlich.

Num. 16.

Requiſitio Notarii.

DEnſelben geben wir hiemit zu vernehmen; obwohlen ausgemachten Rechtens iſt / daß derjenige / welcher in eines andern Territorio actus jurisdictionales irrequiſito Domino Territorii zu exerciren ſich unterſtehet / oder einen Delinquenten oder Verbrecher auffangen/ und heimlich durchführen läſſet / des andern Jurisdiction dadurch turbiret und violiret; Obwohlen auch zwiſchen dem Hoch-Stifft Speyer und der Stadt Speyer vor unfürdencklicher Zeit in Ubung geweſen / daß / wann etwa ein Delinquent oder einer / welcher de fuga ſuſpect geweſen/ zu arreſtiren geweſen/ man einander darum requirirt/ und hernach die Gefangene datis reverſalibus an gehörigen Orthen ausgelieffert: Und obwohlen Jhro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt anbefohlen / daß die ſogenannte Garde nichts in figura militari thun / noch ſonſten durch dieſelbe etwas thätliches vorgenommen / ſondern zu der Hoffſtatt gezogen / auch ſonſten alles in ſtatu quo gelaſſen werden ſolle; So hat ſich doch vorgeſtern zugetragen / daß der Hochfürſtl. Speyriſche Vice-Cantzler Driſch / als er in der ſogenannten Pfaltz geweſen / von dem in unſre Stadt nicht gehörenden Garde-Lieutenanten Wunderlichen / mit Abnehmung des Seiten-Gewehrs / in Arreſt genommen / und von einigen ſogenannten Garden bewachet / dabenebenſt auch von einigen Herren Räthen einige Gemächer in deſſen Burgerlichen Haus obſignirt / und er / Driſch / endlich ohnverſehens und verborgen in einer zugemachten Kutſchen durch unſre Stadt geführet / und zum Thor hinaus gebracht worden. Wann dann nun wir ſothane in unſerm Territorio vorgenommene Arreſtirung / Obſignation, Bewach- und Durchführung vor eine Violation unſers Territorii, und Turbation unſrer Jurisdiction, auch Contravention der allergnädigſten Kayſerlichen Reſcriptorum halten müſſen / und / da wir niemanden / er mag ſeyn wer er wolle / in unſrer Stadt einige Jurisdiction einraumen / ſondern ſolche uns allein zukommt / dazu nicht ſtill ſchweigen können / ſondern ſolche Turbation und Violation widerſprechen müſſen; So requiriren wir den Herrn Notarium und ſeine Gezeugen / die wir zu dem Ende quoad hunc actum der obhabenden Pflichten erlaſſen, daß er ſich in die ſogenannte Pfaltz verfügen / und obwohlen wir keine Fürſtliche Regierung in unſrer Stadt utpote in alieno Territorio erkennen/ und der Herr Notarius auch allbereits gehöriger Orthen unſere Declaration und Proteſtation gethan hat / ſowohl bey denen Hochfürſtl. Speyriſchen Herren Räthen / als auch dem Herrn Wunderlichen / die Violation und Turbation behörig widerſprechen, dagegen proteſtiren / und uns quævis competentia reſerviren / letzterm anbey / daß er ſich mit ſeinen Leuthen / in Conformität der Kayſerlichen allergnädigſten Verordnung / aus der Stadt begeben ſolle/

bedeuten; was ihm nun zur Antwort wird ertheilt werden / oder ſonſten dabey vorfället / alles wohl ad notam zu nehmen / und uns ein oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr zukommen laſſen wolle / verharren ꝛc. ꝛc.

Geben den 1. Maji 1720.

Bürgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 17.

Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit / nec via facti, ſed Juris procedendo ſine - de non turbando vero contra longiſſimi temporis obſervantiam cum Clauſula

In Sachen
Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer /
Contra
Biſchoffen zu Speyer und Conſ.

WIr Carl der Sechſte / von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Ertz⸗Herzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol / Entbieten dem Ehrwürdigen Heinrich Hartardt / Biſchoffen zu Speyer / unſerm Fürſten und lieben Andächtigen; Sodann Dero Zoll⸗Schreibern zu Philippsburg / Unſerm und des Reichs lieben getreuen Adrian Lumpen / unſer Gnad und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürſt! Lieber Andächtiger!
Wie auch: Lieber Getreuer.

Was bey Unſerm Kayſerlichen Cammer⸗Gericht die Ehrſame Unſere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für⸗ und anbracht / ſolches haben De. Andacht und Du aus beykommender Supplication und darinn angezogenen Beylagen ſub Num. 1. uſque 8. incluſivè mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun hierauf diß Unſer Kayſerl. Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit / nec viâ facti, ſed Juris procedendo ſine - de non turbando vero contra longiſſimi temporis obſervantiam cum clauſula vermittels heut Dato ertheilten extra Judicial - Decrets an⸗ und wider De. Andacht und Dich erkennt worden.

Hierum ſo gebiethen Wir Dr. Andacht und Dir gedachten Lump / von Röm. Kayſerl. Macht / und bey Poen zehen Marck löthigen Golds / halb in Unſere Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich und wollen / daß Dieſelbe und Du dem nechſten nach beſchehener Inſinuation dieſes / auf den vorſtehenden Himmelfahrts⸗Tag Klägere in ihrem Exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit mit zuſammen gezogenem Land⸗Volck zu Roß und Fuß und ſonſten anzuwendenden Gewaltthat weiter nicht hindern / noch in ihrer uralten Poſſeſſion das Geleit deßfalls bis oben an dem Damm bey Rheinhauſen / wo ſolches bishero jedesmahl / dem alten Brauch nach / abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren: ſondern / wo man ja gegen ſolche Fraiſchliche Gerechtigkeit / und deßhalben zu führen hergebrachtes Geleit (welches in der Beylag ſub Num. 6. eingeſtanden worden) einige Einred zu haben vermeint / alsdann nicht weiter mit verbotenen und Reichs⸗Friedens⸗brüchigen Factis verfahren / ſondern den Weg Rechtens an Hand nehmen; deme alſo gebührend nachkommen / als lieb ſeyn mag / vor angedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den vierzehenden Tag Monaths Maji, nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im ſiebenzehen hundert und achtzehenden / Unſerer Reiche / des Römiſchen im ſiebenden / des Hiſpaniſchen im Fünffzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im achten Jahren.

Num. 18.

Requiſitio Notarii.

P. P.

Demſelben iſt ſchon vorhin gnugſam bekandt / wasgeſtalten unter des letzt-verſtorbenen Herrn Biſchoffens zu Speyer/ Hochfürſtl. Gnd. Regierung der Biſchöffliche Speyeriſche Zoll-Schreiber / Herr Adrian Lump/ die ſonſten gewöhnliche Aufführung des Geleits an dem Damm / oben bey Rheinhauſen/ abzubringen / und an einem andern Orth zu verlegen / hingegen aber uns an der Bereitung der Fraiſchlichen Gerechtigkeit auf unſrer ſogenannten Rheinhäuſer-Weyd armata manu gewaltthätiger Weiß zu hindern ſich unterfangen / und ohngeachtet des ergangenen Kayſerl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit / nec via facti ſed Juris procedendo ſine - de non turbando autem contra longiſſimi temporis obſervantiam cum Clauſula nach der Hand dannoch mit Thätlichkeiten gegen uns continuirt habe. Obwohlen nun von Ihrer Hochfürſtl. Eminentz dem jetzigen Herrn Biſchoffen zu Syeyer wir ſattſam verſichert ſind / daß Dieſelbe an ſothanen Gewaltthaten kein Gefallen tragen / ſondern uns vielmehr bey dem unſrigen unturbirt zu laſſen / ihme Herrn Lumpen gnädigſt anbefohlen haben werden ; So erſuchen wir den Herrn Notarium hiermit / daß er ſamt ſeinen Gezeugen auf morgenden Himmelfarths-Tag ſich mit unſerm Cornet / wann er unſre Fraiſchliche Gerechtigkeit auf gedachter Weyd bereiten wird / hinaus verfügen / denen Actibus beywohnen/ und alles wohl ad notam nehmen/ auch da wider alles Verhoffen ſich ernannter Herr Zoll-Schreiber oder ſonſt jemand die Unſrige den gewöhnlichen Ritt zu vollziehen / zu hindern trachten wolte / ihn vorangeregten Kayſerlichen Mandati erinnern / auch ihm gegenwärtigen Extract darinnen mit einander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geſchehen ſolle / behändigen / und von ſeiner Turbation abzuſtehen begehren / dagegen proteſtiren / und uns ein oder mehr Inſtrumenta um die Belohnung zukommen laſſen wolle. Geben unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Inſiegel den 8. May 1720.

L.S.

Bürgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.

Extractus Protocollorum Sambſtags den 27. Aprilis 1678.

Herr Burgermeiſter Zeitbös referirt / das Herr Regiſtrator Liehr im Nahmen des Herrn Statthalters und Räthen bey ihme angebracht / es habe vorm Jahr uf Auffarths-Tag wegen des Truncks Händel uf der Weyd gegeben / hielten davor / es wäre beſſer / man gebrauchte dazu weniger Mannſchafft / ſie wolten dergleichen ihrer Seits auch thun / und ſo viel Leuthe ſtellen / als die Stadt Speyer auch thun werde / bezichen ſich darauf / wie es vor Alters gehalten worden.

Montags den 29. Aprilis 1678.

Herr Bürgermeiſter Zeitbös in Præſentia beyder Herren Advocaten ſtellt in die Frag: Was man Herrn Statthalter und Herren Räthen wegen des Actus uf nächſtkommenden Himmelfarths-Tag vor eine Antwort hinterbringen laſſen wolle?

Seynd Herr Johann Wertelmann und König geordnet/ ſollen dem Herrn Statthalter zu Haus/ nächſt dabey gebrauchenden Complimenten/ E. E. Raths Reſolution, daß man nur 8. Perſohnen hinaus ſchicken werde / bedeuten / der Hoffnnng / ſie werden dergleichen zu thun auch gemeinet ſeyn.

Dienſtag den 30. Aprilis 1678.

Herr Johann Wertelmann und ich König referiren / daß wir geſtern Nachmittag um 1. Uhren bey dem Herrn Statthalter von Rollingen ꝛc. in ſeinem Haus geweſen/ und Demſelben / præmiſſa Salutatione, vorgetragen / und zwar mit nachfolgenden Worten: Welchergeſtalten Ihre Hochwürdige Gnd. und übrige Herren Räthe dieſer Tagen durch Herrn Regiſtratoren Liehren einen Vorſchlag thun laſſen / wie etwa der Actus uf nächſtkommenden Himmelfahrts-Tag mit wenigen Perſohnen vorgehen und gehalten werden möchte / ſolches habe Herr Bürgermeiſter Zeitbös E. E. Rath zu referiren nicht ermangelt; Gleichwie nun E. E. Rath an groſſen Weitläufftigkeiten kein Beliebnuß trage/ ſondern viel lieber ſehe/ wann gute Verſtändnuß erhalten und fortgepflantzet werden könne; Alſo habe Derſelbe über ſothanen Vorſchlag / davor hiemit ſchuldigſter Danck geſaget werde / ſich nicht wenig erfreuet/

und darauf alſobalden reſolvirt / daß uf gedachten Himmelfahrts-Tag E. E. Raths habende Fraiſchliche Gerechtigkeit allein durch 8. Perſohnen zu Pferd beobachtet werden ſolle / der guten Hoffnung / es werden Ihre Hochw. Gnd. und übrige Herren Räthe dergleichen Verordnung / ſo viel nemlich die Mannſchafft belange / zu thun auch gemeynet ſeyn / mit angehängter Verſicherung / daß man ſich diſſeits / ſo viel ohne Præjuditz habenden Rechten und Gerechtigkeiten geſchehen könne / jederzeit willfährig und geneigt erfinden laſſen werde und wolle ꝛc.

Worauf Herr Statthalter geantwortet: Er laſſe E. E. Rath hingegen ſeine willige Dienſt und Gruß vermelden / und bedancke ſich der guten Reſolution, werde nicht ermanglen / bey morgender Poſt ſolche Ihro Churfürſtl. Gnd. zu eröffnen / und zweiffle nicht daran / es werde ſelbige zu gnädigſtem Gefallen gereichen: Vor einem Jahr wäre es übel abgeloffen / wann nicht der Haimburger darzwiſchen geritten und abgewehret hätte; es haben einige junge Krämers-Bürſchlein / welche gantz truncken geweſen / ihre Tapfferkeit wollen ſehen laſſen / er wolle aber verſichern / da es zum Treffen gekommen / daß ſie würden den Kürtzern gezogen haben / wiewohlen ihrer Leuthe nicht einmahl halb ſo viel geweſen / ja man hätte auch noch mehrere können herbey kommen laſſen / womit aber der Sachen gantz nichts gedienet / noch einigen ein Jus accreſcire; man hätte vor dieſem nur wenige Leute darzu gebraucht / und jeder Theil ſich proteſtando & reproteſtando ſeine Gerechtigkeit vorbehalten. Ihre Churfürſtl. Gnd. haben bey Dero jüngſten Anweſenheit allhier vermeynet / Sie wolten ſich dahin bemühen / wie etwan ſowohl dieſe als auch andere Mißverſtändnuß möchten können beygelegt werden / es ſeye aber das leydige Kriegs-Weſen daran verhinderlich geweſen; So bald aber der liebe GOtt den Frieden beſcheren möchte / werden ſie ſich das Werck zur Richtigkeit zu brinnen eyferig angelegen ſeyn laſſen; Er müſſe bekennen / daß es zwar vor dieſem was rauh hergegangen / ſeither er aber Statthalter ſeye / gehe es etwas beſſers / er vermeyne / werde ſich gegen der Stadt jederzeit alſo bezeigt haben / daß man ſich über ihne nicht zu beſchweren / mit angehängter Verſicherung / was er / ohne Nachtheil ſeines gnädigſten Herrn / noch weiters könne zu Gefallen ſeyn / daß er es noch ferner thun wolle: Vorhero hat er auch erinnert / daß es Anno 1653. und 54. auf der Weyd bey ſolchem Actu etwas hart hergangen / und ſeye damahl der Herr Biſchoff um ſeine Gerechtigkeit bey Klipffelau kommen.

Dienſtags den 7. Maji 1678.

Herr Burgermeiſter Zuber zeigt an / daß der Herr Regiſtrator Liehr ihme angezeigt / es ſeye ein Antwort-Schreiben von Chur-Trier wegen des Actus auf Himmelfahrts-Tag auf der Weyde kommen; Ihre Churfürſtl. Gnd. ſehen es gerne / daß E. E. Rath nur 8. Perſohnen zu Pferd dahin gehen laſſen wollen / die Herren Räthe wollen ſich verſehen / es werde ja dabey ſein Verbleibens haben / deme er Conſul mit Ja geantwortet.

Relatio Notarii Meurers.

Vermög vorgemeldter Requiſition habe ich Notarius Meurer und die Gezeugen andern Tags / als den Himmelfahrts-Tag / ſo da war der 9te Monaths-Tag May / frühe um halb 6. Uhren uns in das Wirthshaus zum güldenen Ochſen (woſelbſt der zeitliche Cornet / Herr Johann Michel Müller / die diſſeitige Reuterey verſammlet) begeben / und von dar den Ritt eine Viertel-Stund darauf mit 8. Geleits-Reutern und denen darzu gehörigen Officiers nach dem Fiſcher-Thor / von dar aus aber / nach gewöhnlich angeſchoſſenem Geleit um 6. Uhr gegen die Speyriſche Weyd / um der Stadt Speyer habende Fraiſchliche Gerechtigkeit zu bereiten / angetretten; als man aber gegen dem Bildſtock avancirt / hat man den Biſchöffl. Zoll-Schreiber / Herrn Adrian Lumpen / abermahlen mit einer ſtarcken Mannſchaffe zu Roß und Fuß / und zwar wegen angeloffenen Gewäſſers / hart an den Ranfft der Straſſen her poſtirt vorgefunden / um uns den Ritt zu hindern; Herr Cornet Müller (nachdeme einer Biſchöffl. Seits / Nahmens Böhmer / ſeinem Pferd in Zaum gefallen / und ihme damit Halt gemacht) redete gegen Herrn Lumpen mit wenigem: Er wolte nicht hoffen / daß man uns in Bereitung der Fraiſchlichen Gerechtigkeit / wie ſolche von Alters hergebracht worden / Einhalt zu machen gedächte / ſondern ihn mit ſeinen Reutern ihres Wegs reiten laſſen würde; Verſetzte darauf Herr Lump ꝛc. ꝛc. Er wäre im Nahmen ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn hier / um das Geleit abzulegen / und berufſte ſich dabey auf ein Mandatum, ſo von der Kayſerl. Cammer ergangen / als aber Herr Cornet Müller ſeine obige Wort wiederholte / und Herr Lump die Paſſage nicht öffnen wolte / redete ich denſelben folgender Geſtalt an: Mein Herr Zoll-Schreiber; Von Einem Hoch-Edlen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wäre ich als ein geſchworner Kayſerl. Notarius requirirt worden / daß / im Fall wider alles Vermuthen / derſelbe den Herrn Cornet Müller mit ſeinen Leuthen an der Bereitung der Fraiſchlichen Gerechtigkeit zu hindern trachten wolte / ich denſelben des ergangenen Kayſerl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. welches ihme vor zwey Jahren Originaliter auf eben dieſem Tag wäre vorgezeigt worden / nicht nur erinnern / ſondern auch ihme einen Extract de Anno 1678. darinnen miteinander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geſchehen ſolle / behändigen / und von ſeiner Turbation abzuſtehen begehren ſolte. Um willen nun dieſe Turbation mit meinen beyden Zeugen hier anſehen müſte; als wolte ihn des ergangenen Kayſerl. Mandati erinnert / und von ſeiner Turbation abzuſtehen begehrt haben. Worauf Herr Zoll-Schreiber antwortete: Von Fraiſch wüſte er nichts / und nehme es vor bekandt an / daß man kein Geleit ſuchte / das Mandatum wäre mit vorgegebenen Unwarheiten erſchlichen worden / er hätte ſeine Red gethan / und berufft ſich auf das ältere Cammeral-Urtheil / deme ich verſetzte: Er hätte zwar anfangs von einem Mandat erwehnt; allein von Mandat wüſte nichts / wohl aber von einer Urthel / die am Hochpreißl. Cammer-Gericht und zwar Anno 1575. ergangen / vermög deren dem Herrn Biſchoffen zu Speyer anders nichts als die Frevel auf der Weyd / und das jenſeitige Geleit zwiſchen dem weiſſen Bildſtock und dem Rhein zugeſprochen worden / auſſer dieſem dann auch ein Hoch-Edler Rath auf ſolcher / weder Jhro Hoch-Fürſtl. Eminenz, als ſeinem gnädigſten Fürſten und Herrn / noch ſonſt einigem Menſchen / etwas anders zugeſtehen könte / ſo ich dann auch hiemit declarirt / gegen alles Widrige ſolenniſſime proteſtirt / und der Stadt Speyer quævis competentia ac Juris remedia reſervirt haben wolte. Herr Zoll-Schreiber Lump beantwortete es mit einer Reproteſtation / ich aber gabe ſolche wieder zuruck / reichte ihme meine ſchrifftliche Requiſition und den Extract dar / welchen er aber nicht angenommen / dahero / als übermannet / wir die Rückkehr nahmen.

Abends um halb 6. Uhr thaten wir den gewöhnlichen zweyten Ritt / und als Biſchöfflicher Seits die Paſſage wieder diſputirt worden / fienge ich an: Daß man ſolche gewaltſame Turbation zwar dermahlen geſchehen laſſen müſte / wolte alſo meine heutige Proteſtation und Reſervation wiederholet haben. Herr Lump replicirte: Es wäre keine gewaltſame Turbation, indeme bey ſeinem ſeel. verſtorbenen alten Herrn von der Stadt Speyer ſchrifftlich vorhanden / daß Dieſelbe bis daher und nicht weiters das Geleit und den Ritt prætendirten. Deme ich mit Nichten geantwortet / und daß vielmehr ihme Hrn. Zoll-Schreiber ein anders bewuſt ſeye / was in Vergleichung des Ritts der Stadt angetragen worden / der es aber contradicirte und reproteſtirte / welche ihme wieder anheim gegeben / und damit dem Rückmarſch nehmen müſſen. Freytags den 10. hujus bey Verrichtung des Morgen-Ritts / erfolgte nichts anders / als daß die Biſchöffliche in ihrer Widerſetzlichkeit beharreten / wir aber von Seiten der Stadt mit Wiederholung der den vorigen Tag bereits deutlich abgelegten Proteſtation verwahreten. Bey dem Abend-Ritt aber / welcher um vier Uhr geſchehen / und man Biſchöfflicher Seiten wieder aufgehalten worden / und Herr Zollſchreiber Lump mit kurtzen Worten wiederholt / daß er hier wäre / das Geleit abzulegen / antwortete ich abermahlen: Hier ſeye der Orth ihrer Seits nicht / das Geleit abzulegen / ſondern droben am Damm bey Rheinhauſen / man muſte alſo dieſe gewaltthätige Turbation geſchehen laſſen / ich aber wolte derentwegen Nahmens eines Hoch-Edlen Raths / wie bereits mit mehrerem geſchehen / weder Jhrer Hochfürſtl. Eminentz / noch wer der auch ſeyn mag / nicht das geringſte Jus eingeraumt / noch der Stadt Speyer ihre wohlhergebrachte Fraiſchliche Gerechtigkeit auf der Weyd begeben / und alſo dagegen ſich zum zierlichſten proteſtando verwahrt / und alle Beneficia ac Juris Remedia coram Competente reſervirt haben. Worauf Herr Lump antwortete: Er hätte ſchon geſagt / daß er von Fraiſch nichts wüſte / auch keine Inſtruction derentwegen hätte / wolte es alſo ad referendum genommen haben / daß ich aber erwehnt hätte / daß er droben das Geleit abzulegen hätte / wäre deme nicht ſo / ſondern wäre jederzeit an gegenwärtigem Orth geſchehen / und beruffte ſich nochmahl auf das Cammeral-Urthel. Worüber ich verſetzte: Herr Zoll-Schreiber / nicht nur ſchon von Alters / ſondern auch bishero / auſſer von Zeit vier Jahr / da die Occupation der Stadt geſchehen / hätte die Stadt ihre Fraiſchliche Gerechtigkeit auf der Weyd ruhig beritten / welches / ſo die Herren Pfältzer hier wolten / offentlich atteſtiren konten / und wäre ja alſo dieſes eine gewaltthätige Turbation. Herr Zoll-Schreiber Lump antwortete: Daß er / um das Gegentheil zu erweiſen / auf die Herren Pfältzere als Zeugen ſich auch beruffen haben wolte / über welche Rede aber die Herren Pfältzere lächelten; Herr Lump ſagte weiters: er wolte reproteſtirt - ich hingegen / daß ihme ſolche wolte anheim gegeben / und meine Proteſtation und Reſervation wiederholt haben / und weil wir der Gewalt weichen müſſen / endlich die Rückkehr genommen / und damit dieſem Actui ſeine Endſchafft gegeben.

Num. 19.

Dieſe Beylage iſt in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num 4. befindlich.

Num. 20.

Dieſe Beylage iſt Num. 7. befindlich.

Num. 21.

Dieſe Beylage iſt Num. 5. befindlich.

Relatio Notari Norendorffs.

Dieſe Beylage iſt Num. 6. befindlich.

Num. 22.

Dieſe Beylage iſt Num. 8. befindlich.

Num. 23.

Dieſe Beylage iſt Num. 9. befindlich.

Num. 24.

Dieſe Beylage iſt Num. 9. zu Ende Ad Num. XXIX. befindlich.

Num. 25.

Requiſitio Notarii.

Wiewohlen wir uns zum öfftern über die unbefugte Zoll-Abnahm von unſern Burgern beſchweret / auch annoch im Jahr 1717. durch Herrn Notarium Göllern gegen alles dasjenige / was wider unſere Zoll-Befreyung in dem gantzen Biſthum Speyer de facto gehandelt und vorgeloffen / oder noch weiters ins künfftig eigenthätiger Weiß wider die Stadt Speyer und deren Burger tentirt und zugemuthet werden möchte / proteſtiren / und die Reſtitution der abgenommenen Zoll-Gelder / nebſt Koſten und Schaden / mit Abſchaffung dieſer Beſchwerung begehren laſſen ꝛc. und gehoffet / es ſolte dermahleins von dieſen Neuerungen abgeſtanden / und wir mit unſerer Burgerſchafft bey unſerer Zoll-Freyheit ohnturbirt gelaſſen werden. Nachdem aber wider alle beſſere Zuverſicht wir vernehmen müſſen / daß dem Schultheiſſen zu Rheinhauſen ausgeſagt worden / daß / was aus Speyer durch Rheinhauſen geführet würde / Zoll geben müſte; was aber nach Speyer geführet würde / frey ſeye / auch bishero verſchiedenen unſern Burgern Zoll abgedrungen worden / und aber wir und unſre Burgerſchafft von allen Sachen / ſie mögen zur Handthierung / Gewerb und in die Haushaltung gebraucht / und in die Stadt Speyer / oder aus derſelben anderſtwohin / geführt werden / wie ſolches im Jahr 1596. vid. Lehmann. lib. 4. cap. 22. pag. 328. zwiſchen weyl. Biſchoff Eberharden und unſern Vorfahren verglichen worden / gefreyet ſind,; So requiriren wir den Herrn Notarium, ſamt Gezeugen / nach Erlaſſung ihrer obhabenden Pflichten / hiemit / daß derſelbe bey der Hochfürſtl. Speyriſchen Regierung gegen ſothane Beſchwerung in unſerm Nahmen proteſtiren / die Reſtitution des bishero abgenommenen Zolls / ſamt Koſten und Schaden / auch Abſtellung ſolcher Zoll-Beſchwehrden / begehren / Uns quævis competentia reſerviren / und um die Gebühr ein oder mehrere Inſtrumenta ertheilen wolle. Verharren

Des Herrn Notarii

Speyer den 16. Maji
1720.

Freund-willige
**Burgermeiſter und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.**

Num: 26.

Gravamina,

Welche von Ihro Hochfürſtl. Eminentz dem Herrn Biſchoffen zu Speyer / des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / ſeit Dero angetrettenen Regierung des Biſthums Speyer bis den 25. Maji ſind zugefügt / und gegen dieſelbe continuirt worden.

I.

Dieſelbe haben gegen das alte Herkommen / nach welchem die Herren Biſchöffe zu Speyer vor dem Einritt / zufolge deſſen beyde Theil ſich eydlich gegen einander verbinden / ſich des Tituls / Liebe Getreue / nicht gebrauchet / ſondern E. E. Rath / Liebe Beſond. ꝛc / zugeſchrieben / in Dero erſten Antwort-Schreiben / und alſo vor dem Einritt / ſothane Wort / Liebe Getreue / einflieſſen laſſen.

2. Ingleichen nach Dero Herren Anteceſſoris Hochfürſtl. Gnd. tödtlichen Ableiben die Garde in der Stadt gegen die Kayſerliche allergnädigſte Verordnung continuiren / auch deren von denen Kayſerl. Herren Commiſſariis, nahmentlich Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / und Hochfürſtl. Durchleucht zu Heſſen-Darmſtadt / an Dieſelbe hierinnen ergangenen Erinnerungs-Schreiben ohnerachtet / aus der Stadt nicht marchiren laſſen / ſondern

3. Dieſelbe vielmehr vermehret / und

4. Uber die Garde zu Fuß / auch eine zu Pferd / angenommen / welche in der Stadt in Figura militari einher ziehet in Reihen und Glieder aus der Stadt reitet / und vor dem Thor exerciret wird. Und ohngeachtet

5. das Rollingiſche Familien-Haus nach des verſtorbenen Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. Abſterben an die Familie gefallen / hat man doch eine lange Zeit durch die Garde darinnen Wacht halten laſſen.

6. Und dabenebenſt auch das Metternechtiſche Familien-Haus / welches E. E. Rath zum theil Schosbahr iſt / von denenſelben eine Wacht geſtellet. Aus welchem privaten Haus

7. nunmehro eine Fürſtliche Reſidentz dahin gemacht werden will / als wann Ihro Hochfürſtl. Eminentz berechtiget wären / alle ihnen anſtändige Häuſer in der Stadt Speyer zu Reſidenzien zu gebrauchen / da man Deroſelben doch das Jus Reſidentiæ in dem Biſchöfflichen Hof nicht einmahl eingeſtehet.

8. Um aber einen Armatum militem in der Stadt Speyer zu halten / haben Dieſelbe gar einen Garde-Hauptmann angenommen / und obwohlen man denſelben durch erlaſſenes Schreiben notificirt / daß man eine ſeinen Character führende Perſohn in der Stadt nicht dulden könte / und Er demnach ſeine Familie aus der Stadt zu ſich nehmen möchte / hat Er doch dieſelbe darinnen gelaſſen / und ſich ſelbſten darein begeben.

9. Geben Ihro Hochfürſtl. Eminentz vor / daß Sie ſolche Garde zu Dero Dienſten gantz ohneingeſchrenckt zu gebrauchen hätten / dergeſtalten / daß ſie auch in alieno Territorio durch dieſelbe Leuthe arreſtiren zu laſſen befugt ſeyn; Inmaſſen dann ſolches

10. Ihrem Vice-Cantzler Driſchen widerfahren / welcher durch dieſelbe / als er eben in dem Biſchöfflichen Hof geweſen / in Arreſt genommen / bewachet / und dadurch der Stadt Territorium violirt / und E. E. Rath in ſeiner Jurisdiction turbirt worden. Womit man

11. ſich noch nicht begnüget / ſondern ihn gar in einer zugemachten Kutſchen aus der Stadt ohnvermerckt gebracht / und zu Bruchſahl in ein mit Riegeln / Schlöſſern und Eiſernen Gegitter wohl verwahrtes Zimmer ſetzen laſſen / allwo er noch verwachet wird.

12. Nechſt dieſem haben Dieſelbe in ernanntes Vice-Cantzlers Haus / welches ein Bürgerliches / und E. E. Rath mit Schoß / Schatzung und andern Bürgerlichen Beſchwehrden afficirtes Haus iſt / eigenmächtiger Weiß verſchiedene Gemächer obſigniren / und ſowohl alle ſchrifftliche Sachen als auch den Schlüſſel zu dem Keller wegnehmen laſſen / welches auch dem Tochter-Mann / welcher doch nicht in Dero Dienſten iſt / durch Wegnehmung eines Silber-Geſchirrs / und verſchiedener ihm eigenthümlich zugehörigen Fuder Moſel-Weins begegnet.

13. Obwohl nun Ihro Hochfürſtl. Eminentz E. E. Rath verſchiedentlich ſelbſten gnädigſt verſichert und verſichern laſſen / mit Ihm Freund-Nachbarlich zu leben / und ſich demſelben nicht aufzudringen / ſondern alle Gravamina abzuthun; So haben doch Dieſe gegen

das alte Herkommen / vermöge deſſen ein jeweiliger Herr Biſchoff vor dem Eintritt & nondum præſtitis Præſtandis in die Stadt nicht kommen mögen ꝛc. Und E. E. Raths dagegen gethane Declarationes, Contradictiones und Proteſtationes ſich in die Stadt vor dem Eintritt mit einem groſſen Comitat, vielen Kutſchen / Hand-Pferden / Garden / Heerpaucken und Trompetern / verfüget / und

14. gleich darauf E. E. Rath zu erkennen gegeben / daß Sie über die Stadt und denſelben die Herrſchafft zu behaupten vorhaben / indem

15. man Deroſelben den Titul eines Fürſtens zu Speyer verſchiedentlich gegeben / da Dieſelbe doch nur Biſchoff zu Speyer / und des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt ſind / auch

16. behaupten will / daß Deroſelben die Macht zukäme / in der Stadt Speyer das Jus apprehenſionis,

17. ingleichen das Jus Carceris, und

18. das Jus Cuſtodiæ, und

19. das Jus Punitionis erga Clericos, facinoroſos Miniſtros, Officiales & ſervos ſuos, nicht weniger

20. auch plenariam Jurisdictionem zu exerciren. So dann

21. daß Deroſelben gegen den Statum Anni 1624. frey ſtehe / eine Reſidentz auch auſſerhalb dem Biſchoffs-Hof anzurichten / und

22. in der Stadt Speyer in alieno Territorio eine Regierung zu halten / auch

23. dieſe Stadt mit allerley Bedienten / Leuthen und einem groſſen Hof-Staat zu beläſtigen / dergleichen doch in Anno 1624. in derſelben nicht geweſen.

24. Und der Burgerſchafft und Zünfften zu gröſtem Abbruch der Nahrung / allerhand Handwercks-Leuthe / als Metzger / Sattler / Schmidt / Mahler / und dergleichen / zu halten.

25. Jhro Hochfürſtl. Eminentz laſſen auch eine groſſe Quantität gekaufften Weins in die Stadt legen / zu was Ende / wird die Zeit geben.

26. Obwohlen auch E. E. Rath ſich wegen des Dohm-Pfiſters beſchweret / daß derſelbe / vermög der Rachtung / niemanden anders / als der Pfaffheit der 4. Stiffter / Brod zu backen / oder aber Bürgerliche Beſchwehrden / wie ein anderer Becker / zu tragen hat / wann er auch Weltlichen backen will / und die Verſicherung erhalten / daß ſolches abgeſtellet werden ſolle / ſo laſſen doch deſſen ohngeachtet Jhro Hochfürſtl. Eminentz bey demſelben vor Dero Hofſtatt Brod backen. Jngleichen laſſen Dieſelbe

27. bey dem ſogenannten Pfaffen-Wirth / welcher niemanden anders als Geiſtliche zu beherbergen / und keine Wirthſchafft zu treiben berechtiget iſt / einige Dero Räthe und Bediente logiren / und dadurch andern Wirthen Abbruch thun.

28. Maſſen Dieſelbe ſich an in der Pfaffen-Stuben einen Werb-Platz zu halten / und in der Stadt Speyer das Jus belli & armorum zu exerciren. Und iſt

29. E. E. Rath wider das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ turbiret worden / wann die auf den Pfingſt-Dienſtag von den Dorffſchafften nacher Waghäuſel gegangene Proceſſionen ihren gewöhnlichen graden Weg durch die Stadt nicht genommen / ſondern über den Dohm-Platz / das Metternechtiſche Haus vorbey / durch die Haupt-Straſſen der Stadt gegangen / mithin einen gantz neuerlichen Weg per alienum Territorium gebrauchet.

30. Haben Jhro Hochfürſtl. Eminentz am verwichenen Himmelfahrts-Tag / dem Kayſerlichen Mandato de non impediendo armata manu in Exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit / & non Via facti ſed Juris procedendo S. de non gravando autem contra longiſſimi temporis obſervantiam C. C. ſchnurſtracks zuwider / eine bewehrte Mannſchafft von 70. Mann zu Pferd / und 60. Mann zu Fuß / auf der Stadt Territorium marchiren / und der Stadt Reuter den gewöhnlichen Ritt zu verrichten armata manu verhindern laſſen.

31. Obwohlen auch die Bürger zu Speyer in dem gantzen Biſthum Zoll-frey ſind / von allen ihren Waaren / ſie mögen damit Handelſchafft treiben oder nicht / ſolche in die Stadt oder aus derſelben anders wohin führen / wie ſie ſolches durch Kayſerliche Privilegia, Cammer-Gerichtliche Urtheil / und mit Biſchoffen Eberharden errichteten Vertrage im Herbringen ſind / hat man doch zu Philippsburg / dem Zoller zu Rheinhauſen bedeuten laſſen / künfftighin denen Bürgern den Zoll von denen Waaren / was ſie aus der Stadt übern Rhein führen / abzunehmen.

32. Und wann E. E. Rath nach ſeinen obhabenden Pflichten nicht anders kan / als gegen alle ſolche unbefugte Neuerungen / Eingriff / Turbation ſeiner Jurisdiction, und Violation ſeines Territorii zu ſprechen und ſich zu verwahren / wird demſelben alſogleich mit Repreſſalien und Weitläufftigkeiten gedrohet / um ihn dadurch zu zwingen / ſich des Seinigen zu begeben.

33. Man hat zwar beyderſeits ſich dahin vereiniget gehabt / die Gravamina abzuthun / allein Ihro Hochfürſtl. Eminentz haben gleich gezeigt / daß ſolches auf billige und thunliche Wege nicht zu erhalten ſeyn werde / indem Dieſelbe

34. unterm Vorwand / unter Dero höchſten Direction das Werck vorzunehmen / vor dem Eintritt in die Stadt zu kommen getrachtet / und als man vorhero über ſolchen Punct die Tractaten vorzunehmen gebethen / ſolches doch nicht erhalten können / ſondern metu majoris mali die Einkunfft gegen Proteſtation geſchehen laſſen müſſen.

35. Wobey dann Dieſelbe nicht zugeben wollen / daß E. E. Rath einen auswärtigen Fürſtlichen Rath in dieſem ſo hochwichtigen Werck aſſiſtendo gebrauchen möge; Haben auch

36. gegen einen von E. E. Raths Deputirten excipirt / unterm unbegründeten Vorwand / als wann derſelbe an den vielen Verdrießlichkeiten Urſacher wäre / da doch männiglichen bekandt / daß Dero bey Dero Herren Anteceſſoris Hochfürſtl. Gnd. Lebzeiten angenommen geweſene Räthe / welche ſich ihres Gewalts überhoben / alles angeſtifftet / und Autores Rixæ ſind.

37. Und obwohlen die Rachtungs-Gravamina einen zeitlichen Herrn Biſchoffen zu Speyer eigentlich nicht angehen / ſondern in der Rachtung gantz klar enthalten / auf was Art man ſich derentwegen beſprechen und vergleichen ſolle ; So vermeynen doch Ihro Hochfürſtliche Eminentz / dieſelbe auch vor ſich zu ziehen / und die in der Rachtung vorgeſchriebene Norm auf die Seiten zu ſetzen.

Ad Num. XXIX. Additamentum 3tium.

Der Kayſerlich-Freyen Reichs-Stadt Speyer fernerweite neue Beſchwehrden.

DIe unter dem Numero XXIX. befindliche Collection der Speyeriſchen Gravaminum, ſo von der Stadt unter vorigen Herren Biſchöffen / theils bey dem gantzen Reich angebracht / theils bey denen höchſten Gerichten / wiewohl annoch ohne Rettung / geklagt / und worüber ſie in das gegenwärtige Elend geſetzt worden / war allbereit auf die Zahl von hundert und eilff Puncten geſtiegen.

Jn dem erſten und zweyten Additamento ſind die unter des jetzigen Herrn Biſchoffen Hochfürſtl. Eminentz / bis auf den 25. Maji dieſes 1720ſten Jahrs vorgenommene Attentata erzehlet / welche ſich ſchon auf 37. an der Zahl erſtrecken / ſo daß auf jeden Monat der neuen Regierung mehr als 7. neue Gravamina zu zehlen kommen; und iſt klar zu ſehen / daß man alles erdenckliche herfür ſuche / und immer etwas Neues (ohne der angedroheten Repreſſalien / und zwar auf unſtatthaffte verbottene Weiſe / zu vergeſſen) auf die Bahn bringe / um der armen / ſchon ohnedem in letzten Zügen liegenden Stadt / vollends den Garaus zu machen.

Seit beſagtem 25. Maji bis den 12. Julii dieſes 1720ſten Jahrs / ſind ſothane ſowohl bey Kayſerl. Majeſtät als dem Evangeliſchen Corpore geklagte Stadt Speyeriſche Gravamina, der Kayſerlichen allergnädigſten Reſcripten / Mandaten und Verordnungen ohngeachtet / aufs neue mit vierzehen andern vermehret; welche dann wohlermeldte Stadt ſchon in beſagtem Monat Julio durch ein allerunterthänigſtes Schreiben an Kayſerliche Majeſtät bringen wollen / aber ſeithero keinen Agenten zur Ubergebung finden können; indeſſen hat ſie dieſelbe auch durch ein förmliches Memorial vom 20. Julii bey dem Hochpreißlichen Corpore übergeben. Welches letztere dann um die völlige Suite von der Sache zu haben / in Conformität des zweyten Additamenti ſambt ſeinen Beylagen / hiemit gleichfalls publicirt wird.

Des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten / Fürſten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Evangeliſcher Seits gevollmächtigte hochanſehnliche Herren Räthe / Bothſchafften und Geſandte.

Hochgebohrne / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Geſtrenge / Veſt- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte / inſonders Hochgeehrteſte Herren.

EW Excellentz / Gnaden und unſern Hochgeehrten Herren haben wir verwichen aus höcher Noth gedrungen / in einem an Dieſelbe erlaſſenen Schreiben ſambt Anlagen à Num. 1. uſque 26. incluſivè gezienend anzeigen und verſtellig machen müſſen / was bis dahin zwiſchen Jhrer Hochfürſtl. Eminentz dem Herrn Biſchoffen zu Speyer und uns verhandelt worden / und daß wir unſers Orths zwar nichts erwinden laſſen / durch billige und erträgliche Tractaten zur Ruhe und Frieden zu kommen / allein dazu nicht gelangen mögen / ſondern Jhro Hochfürſtliche Eminentz vielmehr / um die Herrſchafft über die Stadt Speyer zu behaupten / Sich allerhand neuerlichen Jurium, beſonders aber ſolcher / welche aus einer Lands-Fürſtlichen Reſidentz in ſuo hergeleitet werden wollen / deren keines jemahlen ein Biſchoff vor Deroſelben / und Jhrer letzt-verſtorbenen Hochfürſtl. Gnd. ſich angemaſſet / noch weniger aber in deren poſſeſſione vel quaſi in Anno 1624. geweſen / berühmet / und durch die ſogenannte Garde unſer Territorium violiret / und uns in unſrer Juriſdiction turbiret haben ꝛc. ꝛc. mit angelegentlichſter Bitte / Ew. Excellentz / Gnaden und unſre Hochgeehrte Herren doch gnädig und hochgeneigteſt geruhen wolten / bey Jhrer Kayſerl. Majeſtät vor uns dahin zu intercediren / damit wir bey unſrer Immedietät / Privilegien / Freyheiten und Juriſdiction geſchützet / und in vorigen / beſonders aber den im Jahr 1624. gehabten Stand ſecundum Pacem Weſtphalicam, ſowohl in Politicis, als Eccleſiaſticis, wieder hergeſtellet werden möchten. Wann dann nun bis anhero die gegen uns gebrauchte Gewaltthaten und zugefügte Beſchwehrden / auch Eingriff

in unſre Jurisdiction, nicht nachgelaſſen haben / ſondern continuiret werden; als finden
uns höchſt gemüßiget / Ew. Excellentz / Gnaden und unſern Hochgeehrten Herren davon
und von dem weitern Verlauff behörigen Bericht abzuſtatten. In unſerm vorigen Schreiben
iſt allbereits die Urſache enthalten / warum wir von dem alten Herkommen / daß die
Gravamina vor eines jeweiligen Herrn Biſchoffens Einkunfft in die Stadt / abgethan / und
wir / daß wir bey unſern Privilegiis und Freyheiten erhalten und gelaſſen werden ſollen /
endlich verſichert werden müſſen / nicht weichen könnten ꝛc. ꝛc. auf welchem um ſo feſter zu beſtehen /
wir täglich mehrere Urſach gefunden / als Ihro Hochfürſtl. Eminentz auf die Zuſammenkunfft
Num.27. poſt vulneratam cauſam in Num. 27. ſo ſtarck getrieben / und obwohlen
Num.28. wir uns dagegen in Num. 28. entſchuldiget / und alles in priſtinum Statum vorhero wieder
zu ſtellen gebethen / dieſelbe doch unſerm billigen Deſiderio keinen Platz gegeben / ſondern
Num.29. in Beylag Num. 29. und Neben-Anlage Lit. A. auf der Zuſammenkunfft weiters beſtanden /
und einen gewiſſen Tag dazu benennet. Weil aber die Wichtigkeit der Sachen mehrere
Uberlegung erfordert hat / und Ihro Hochfürſtliche Eminentz ſich mittler Zeit in groſſer
Solennität von der Catholiſchen Cleriſey vor dem ſolennen Eintritt / bey welchem es ſonſten
zu geſchehen pflegt / in die Dohm-Kirch introduciren laſſen / mithin das alte Herkommen
Num.30. auch hierinnen alteriret; ſo haben wir auch in Num. 30. davon erwehnet / und das Anſuchen
gethan / daß die Biſchöffliche Herren Deputirte ſich ad locum deſtinatum nicht bemühen
Num.31. wolten / und nach der Hand unſre weitere Antwort in Num. 31. ertheilet / um ſo mehr / als
uns die Fortführung des Tituls eines Fürſtens zu Speyer bedencklich / und unſerer Reichs-Immedietät
gefährlich vorkommen müſſen / und die Beſchwehrden von Tag zu Tag gehäuffet
Num.32. worden. Nechſtdieſem hat man uns in Num. 32. zu beſchuldigen ſich nicht entbrechen
können / daß wir keine Catholiſche Burger mehr annehmeten / auch der Catholiſchen Burgers-Töchtern
durch Schwermachung der Annahm ihrer Sponſorum in die Burgerſchafft
an guten und ehrlichen Heyrathen hinderten / und ſie zu Heyrathung Burgers-Söhne /
Proteſtantiſcher Religion, gegen ihren Willen nöthigten / auch wann ſich eines Catholiſchen
hinterſaſſen Tochter oder Wittib an einen ihrer Religion Zugethanen verheyrathete / wir
ſelbigen / allein um der Catholiſchen Religion willen / den Schutz aufkündigten / oder aus der
Stadt weiſeten / damit mit der Zeit das Exercitium Religionis Catholicæ, Eccleſiaſticaque
Jurisdictio in der Stadt / wo nicht gar übern Hauffen geworffen / gleichwohlen in einen
ſehr ſchlechten Zuſtand gebracht werden möchte ꝛc. ꝛc. Gleichwie aber dieſe Bezüchtigung
zu unſerer Verunglimpffung erſonnen / und nur dahin angeſehen / in der Stadt
Speyer contra tenorem Pacis Weſtphalicæ ein illimitatum Exercitium Religionis
zu introduciren / und die erga Status Auguſtanæ Confeſſionis eorumque ſubditos
ſuſpendirte Jurisdictionem Eccleſiaſticam wieder zu exerciren; Alſo haben wir in
Num.33. Num. 33. ſothaner Auflage begegnet / und gewieſen / daß wir in kurtzer Zeit drey Catholiſche
zu Burgern angenommen / mithin ſolch Vorgeben ohnbegründet wäre. Inzwiſchen
Num.34. haben ſowohl Biſchöffliche Bediente / vermöge Anlange Num. 34., bey Nacht-Zeit
Granaten auf offener Straſſe werffen laſſen / dadurch nicht allein ein Unglück / ſondern
auch ein Auflauff / als wann es brennte / entſtehen / mithin man unſre Burgerſchafft einer
Unſicherheit wieder beſchuldigen können / und hätte alſo Gelegenheit / gegen dieſelbe wieder
Thätlichkeiten auszuüben; als auch die Gemeind zu Dudenhofen / auf erhaltenen Befehl / gegen
die an dem Hochpreißlichen Kayſerl. Cammer-Gericht ergangene Mandata ſimplicia &
ulterius de reſtituendo, non amplius turbando nec offendendo, ſed deſuper præſtando
Cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno territorio contra Mandatum Cæſareum
ablatos, reſarciendoque omne damnum & expenſas S. C. auf die Pfandungs-Conſtitution
ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato ſimplici inſertam &c. &c.
nicht allein 3. Mann hieher geſchickt / und einige Burgere / welche nebſt unſerm Hoſpital auf
unſerm Territorio vor der Wormſer-Warth Korn ſtehen haben / nacher Dudenhofen / um
ſich mit ihnen wegen des Acker-Zinß abzufinden / citiren laſſen; Und als wir uns durch Notarium
und Zeugen bey der Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung darüber beſchweret / den
Notarium ab- und fortgewieſen / daß wir ein andermahl beſſere Kundſchafft einziehen ſolten.
Num.35. Vid. Num, 35. & 36., und die ſogenannte Grenadier-Garde / davon man gar einige in der
& 36. Stadt Speyer geworben / in Wirths-Häuſern Händel Num. 37. l. a. angefangen / und aus
Num.37. dem Biſchöfflichen Hof über die Stadt-Mauer in den Zwinger geſtiegen / und die Kirſchen
l. a. nach Ausweiß Num 37. l. b. abgemacht / nicht weniger auch auf den Gaſſen Händel angeſtellet /
Num.37. vid Num. 38. Und obwohlen wir in ſolcherley Fällen unſer Obrigkeitliches Ambt
l. b. gebrauchen / und von dergleichen Frevelern einem / den die Wacht ertappt / und auf die Haupt-Wacht
Num.38. geführet / bis auf den andern Tag / um ſich des Verlauffs zu erkundigen / bey der
Hand behalten müſſen / ſind doch ſelbigen Abend allerhand bedrohliche Reden gefallen / wann
wir den Grenadierer nicht ſo gleich loß laſſen würden / geſtalten / obwohlen wir denſelben
gleich den andern Tag früh erga cautionem Judicio ſiſti erlaſſen / hierauf in dem Biſtthum ein
Circular-Befehl ergangen / daß man alle Burger von Speyer in Arreſt nehmen / und des
andern Tags wieder erlaſſen ſolte / wie dann ein ſolches 11. Burgern und Burgers-Söhnen /

ren/ nach Anlag Num. 39. begegnet; und da wir anfänglich die Urſach dieſer verbottenen Num. 39.
Repreſſalien nicht ergründen können / hat man bey in Num. 40. eingelegter Proteſtation, Num. 40.
daß ſie dieſes Grenadiers halben geſchehen / vernehmen müſſen / wobey ernannte Hochfürſtl.
Speyeriſche Regierung vid. Num. 41. zu erkennen giebt / daß dieſelbe in der Perſuaſion ſtehe/ Num. 41.
daß die Burgermeiſter und Rath auf jeden Winck parat ſeyn müſten / und dörffte dieſelbe
auch / wann es ihr einfällt / auch an heiligen Sonntägen / oder zu Mitternacht / mit ohnnöthigen
Deputationen incommodiren / vom Schlaff aufwecken / und ſie bedrohen / als wann
ſie ihre Unterthanen wären. Belangende aber die ſeithero angeſchaffte Garde zu Pferd und
Fuß / geruhen Ew. Excellentz / Gnaden / und unſere Hochgeehrte Herren ab Num. 42. zu Num. 42.
erſehen / was geſtalten gegen die Kayſerliche allergnädigſte Verordnungen dieſelbe nicht in der
Hochfürſtl. Hof-Liverey gekleidet / ſondern als Soldaten geworben ſind / welche ihre Ober-
und Unter-Officiers haben / in figura militari erſcheinen / man auch vermög adj. Num. 43. Num. 43.
allerhand Actus militares, beſonders als Ihro Hochfürſtl. Eminentz ſich nacher Bruchſal
begeben / verrichten / und zum March blaſen laſſen / und als wir darwider proteſtiren laſſen
müſſen / iſt ſolches vid. adj Num. 44. der Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung faſt lächerlich Num. 44.
vorgekommen / als wann wir ſchuldig und gehalten wären / dieſelbe / und die von ihr
dependiren / in der uns anvertrauten Stadt alles nach Gefallen thun und ausüben zu laſſen.
Wiewohlen auch vorhin angezeigt worden / daß die Hochfürſtlich-Speyriſche Regierung
von deren von Dudenhofen Bedrohung / unſern Burgern ihre Früchte vor der Wormſer-Warth
wegzuſchneiden / wann ſie ihnen nicht einen Zinß geben würden / nichts wiſſen wollen;
ſo hat doch dieſelbe ſolches nicht hinterſtellig gemacht / ſondern anbefohlen / daß denen Burgern /
welche aus Furcht / ihre Früchten nicht zu verlieren / und in groſſen Koſten und Schaden
geſetzt zu werden / ſich heimlich / ohne unſer Vorwiſſen / nicht abgefunden haben / ihre
Frucht vid. Num 45. & 46. wieder hinweg genommen werden ſolle. Gleichwie nun Ew. Num. 45.
Excellentz / Gnaden / und unſre Hochgeehrte Herren ab dem weitern Verlauff / und denen & 46.
gegen uns verübenden Gewaltthaten und verbottenen Repreſſalien / und uns nach Ausweiß
Num. 47. zugefügten Gravaminibus mit mehrerm erſehen / daß / wann uns gegen dieſelbe Num. 47.
nicht ſchleunige Hülffe und Rettung geſchiehet / und dieſem Unweſen nicht geſteuret wird/
ſondern wir des Hoch-Stiffts Speyer Diſcretion exponiret bleiben / wir nimmer im
Stand ſind / unſer Obrigkeitliches Ambt mehr zu verwalten / ſondern uns endlich werden
unterdrucken laſſen müſſen; Alſo müſſen Ew. Excellentz / Gnaden / und unſern Hochgeehrten
Herren / wir nochmahlen unſern betrübten Zuſtand / und die täglich leidende Bedrangnüſſen
flehentlich vorſtellen / Dieſelbe doch gnädig und gütigſt geruhen / Ihro Kayſerliche
Majeſtät zu bewegen / damit wir bey unſerer Immedietät / Freyheiten / Privilegien /
Jurisdiction, und demjenigen / was uns anvertrauet iſt / gegen die Biſchöffliche Gewaltthaten
geſchützet / und wieder in den Stand / darinnen wir in Anno 1624. geweſen /
ſecundum Pacem Weſtphalicam hergeſtellet werden. Ew. Excellentz / Gnaden und
unſern Hochgeehrten Herren / uns und unſer bedrangtes Stadt-Weſen / zu immerwährendem
gnädigem Wohlwollen und Gewogenheit beſtens empfehlende.

Ew. Excellenz, Gnaden / und unſerer Hochgeneigten /
auch Großgünſtig Hochgeehrten Herren

Geben den 20. Julii
1720.

unterthänige / gehorſamſte und
Dienſtwilligſte
Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

Num. 27.

HErr Regierungs-Secretarius Kalt hat præmiſſis curialibus E. E. Rath dahier die abermahlige Anzeig zu thun / und zu hinterbringen / was maſſen demſelben annoch wohl erinnerlich ſey / welchergeſtalten man diſſeits / Nahmens Jhro Hochfürſtl. Eminentz / unſers gnädigſten Herrns / iteratis vicibus, und zwar annoch letztens unterm 4ten dieſes mit würcklicher Benennung der Herren Commiſſariorum den Antrag dahin thun laſſen / ob E. E. Magiſtrat gefällig ſeyn möchte / auch ſeiner Seits dergleichen zu thun und alles in den Stand zu ſetzen / womit zu dem Werck ſelbſten in GOttes Nahmen geſchritten / und denen bisherigen Mißhelligkeiten und Beſchwehrden ein beederſeits vergnügliches Ende gemacht werden könte; Nachdeme ſich nun Se. Hochfürſtl. Eminentz in der Abſicht anhero begeben / damit in deren hohen Gegenwart dieſes gute Werck um ſo ſchleuniger und ohne längern Anſtand befördert werde / Sie auch innigliches Verlangen tragen / durch die Jhrige alles mit beytragen zu laſſen / was zu Erfüllung Jhrer Kayſerl. Majeſtät allermildeſten Intention immer anreichig / auch zu Wiederherſtellung und zu künfftiger Cultivirung beſtändiger guter Nachbarſchafft dienlich ſeyn kan; Als wäre man bereit und willig / annoch dieſe Woche in loco tertio etwa bey denen P. P. Auguſtinern / oder wo es ſonſt gefällig / zuſammen zu tretten / ſuper modo, wie man dieſe Sach künfftighin tractiren wolte / zu verabreden / und demnechſt mit Beyſtand des Allerhöchſten an das Hauptwerck ſelbſten Hand anzulegen; man verſichere nochmahls / Nahmens Sr. Hochfürſtl. Eminentz / daß man ſich alles mögliches angelegen ſeyn laſſen werde / in der Güte aus der Sache zu kommen / und hegte man in Erwartung beliebiger Antwort und Reſolution zu E. E. Magiſtrat ein dergleichen gutes Nachbarliches Vertrauen. Speyer den 27. Maji 1720.

J. U. Streit / Cantzler und geheimer Rath.

Num. 28.

ES hat Herr Rathſchreiber Eiſenhart / des Hochfürſtlich-Speyeriſchen Herrn Cantzler und geheimen Raths Excellentz / Nahmens E. E. Raths præmiſſis curialibus geziemend vorgetragen / welchergeſtalten man ab der von Herrn Regierungs-Secretario Kalten den 27. Maji geſchehenen Anzeige / gar gern vernommen / daß Jhro Hochfürſtl. Eminentz annoch des gnädigſten Vorhabens wären / denen bisherigen Mißhelligkeiten ein beyderſeitiges vergnügliches Ende zu machen / und dazu ein innigliches Verlangen trügen / durch die Jhrige alles mit beytragen zu laſſen / was zur Erfüllung Jhrer Kayſerlichen Majeſtät allermildeſten Intention immer anreichig / zu Wiederherſtellung und künfftiger Cultivirung beſtändiger guter Nachbarſchafft dienlich ſeyn kan / und man demnach bereit und willig wäre / annoch dieſe Woche etwa bey denen P. P. Auguſtinern / oder wo es ſonſten gefällig / zuſammen zu tretten / ſuper modo, wie man dieſe Sach künfftighin tractiren wolle / zu verabreden / und demnach mit Beyſtand des Allerhöchſten an das Hauptwerck ſelbſten Hand anzulegen / ꝛc. Nun wäre zwar ſattſam bekandt / daß E. E. Rath bishero bey allen Occaſionen ſeine Sehnſucht und hertzliches Verlangen / zu gütlicher Compoſition der beyderſeitigen Beſchwehrden zu erkennen zu geben / alle Sorgfalt angewendet / auch bereits ſeine Deputatos ernennet habe / durch Jhrer Hochfürſtl. Eminentz Einkunfft in die Stadt vor dem Einritt / auch andere gegen ihn zu gleicher Zeit vorgenommene Beſchwehrden aber in ſolchen Stand geſetzet worden / daß / wann er bey Jhrer Kayſerlichen Majeſtät / und dem Heil. Röm. Reich / von denen er unmittelbar dependirte / ſich keine ſchwere Verantwortung aufladen wolle / er bey ſolcher Beſchwehrden fernern Continuation, und ehe dieſelbe / wie billig / aufgehoben / groſſes Bedencken haben müſte / ohne Jhrer Kayſerl. Majeſtät und des Reichs Conſens und Vorwiſſen / in der Sache weiters fürzuſchreiten; So hätte man nicht ermangeln wollen / E. E. Raths weitere Meynung dahin zu eröffnen / daß ihm das pro loco congreſſus vorgeſchlagene Auguſtiner-Cloſter zwar wohl gefällig / allein bäthe Jhro Hochfürſtl. Eminentz man unterthänigſt / in Ungnaden nicht zu vermercken / daß E. E. Rath noch zur Zeit und vor der Hand in Sorgen ſtünde / falls man ſo ſchlechter Dingen zu der Sach ſchritte / künfftig ſolches von der Poſterität dahin angeſehen werden dörffte / ob hätte E. E. Rath wenigſtens implicite dadurch agnoſciret / daß ein zeitlicher Herr Biſchoff befugt / vor Abthuung der Gravaminum und darauf erfolgenden Einritt / ohne der Stadt Conſens, hierein zu kommen / und dannenhero zu ſeiner Beruhigung / auch Vermeydung alles etwaigen Vorwurffs / zu dieſes GOtt gefälligen Wercks ſonderbarer Beförderung gedeyen würde / wann höchſtgedachte Jhro Hochfürſtliche Eminentz gnädigſt geruheten / E. E. Rath unterthänigſten Bitten nach / ehe man zur Sache ſchritte / Mittel und Wege zeigen zu laſſen / wie ohne beſorgendes Nachtheil bey obigen Umſtänden man ſich der Sach würcklich unterziehen könte; Es wolte dannenhero E. E. Rath der zuverſichtlichen Hoffnung geleben / man würde dieſem ſeinem Deſiderio Platz geben / und dadurch zu Fortgang der Tractaten den Weg öffnen / anerwogen derſelbe / wie bereit und willig er ſeye / alle billige und thunliche Mittel einzugehen / in dem Werck ſelbſten zu zeigen bedacht wäre; des Herrn Cantzlers Excellentz wäre vor die hierunter nehmende Mühe man verbunden / und würde dieſelbe mit angenehmen Dienſtgefälligkeiten in allen Gelegenheiten zu verſchulden trachten.

**Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.**

Num. 29.

Extractus Protocolli Conſilii Intimi de dato Speyer den 5. Junii 1720.

MAn hat unter andern auch Sr. Hochfürſtl. Eminentz bey Dero etwelcher Wiedergeneſung vorgetragen / was von Seiten des hieſigen Stadt-Magiſtrats auf den letzthin den 15. April. 4ten und 27. Maji, auch 1. Junii gethane Vorträge / in Puncto des vorſeyenden Vergleichs / geantwortet / auch unter ihrem Stadt-Inſiegel reſolutionis loco zurück gegeben worden; Gleichwie nun Se. Hochfürſtliche Eminentz mit Verwunderung daraus erſehen / daß gegen alles billiges Anhoffen von Seiten des Stadt-Magiſtrats alle nur erdenckliche Weg geſuchet würden / wodurch der gute Endzweck des gütlichen Vergleichs illudiret werde / mithin es / allem Anſehen nach / daraus erhellet / daß man zwar in denen Worten die Sehnſucht zum Vergleich affectire / nichts weniger aber gedencke / als ſolche zum Werck ſelbſten zu richten / und zu bringen; ſo wollen Se. Hochfürſtl. Eminentz durch dergleichen Aufführen doch nicht ermüden / und ſich von ihrem friedſamen Weg abwendig machen laſſen / auch ſo lang nur noch einige Hoffnung übrig / ſich auf das euſſerſte bemühen / und bearbeiten / nach dem Kayſerlichen allergerechtigſten Verlangen / und der ohne dem Chriſtlichen friedliebenden Billigkeit nach / ſich zu fügen / und alles beyzutragen / was nur in der Sach ſelbſten möglich zu thun / auch den hieſigen Stadt-Magiſtrat auf die nemliche gerechte Sentimens bringen kan; Se. Hochfürſtliche Eminentz ſeyn dahero des Entſchluſſes / daß

1.) dem hieſigen Stadt-Magiſtrat per Deputatos gewöhnlicher maſſen zu hinterbringen ſeye / daß / gleichwie Se. Hochfürſtliche Eminentz Dero 3. Commiſſarios zum gütlichen Vergleich die erſte / und zwar längſt darunter / doch cum expreſſa proteſtatione præjudicii, einen der Augſpurgiſchen Confeſſion Zugethanen um deswillen benennet haben / daß die gantze Welt daraus Dero gerechteſte und friedliebende Intention erkennen möge; alſo hätten Sie auch gegen die vier von der Stadt benannte Deputatos nichts einwenden laſſen / als gegen den mitbenahmſten Burgermeiſter Schreyer / ſo bishero an denen Mißverſtändnüſſen mit Rath und That groſſen Theil genommen habe / und das nicht zugeben können / daß man von Seit der Stadt zur gütlichen Conferentz frembder Fürſten Räthe mit einziehen wollen / ſo Se. Hochfürſtl. Eminentz um deswillen nicht zugeben können / noch würden / weilen / wann Obmänner in der Sach gebraucht werden ſollen / ſolches ohne beyderſeitiger Conſens nicht geſchehen könne / den ſie ſich gegeben zu haben / nicht erinnerten; Wann übrigens aber der gütliche Vergleich wider Verhoffen nicht erfolgen ſolte / Se. Hochfürſtl. Eminentz keinen andern Weg als den Reichs-Conſtitutions-mäßigen zu gehen / und Spruch und Urtheil von Kayſerl. Majeſtät und Dero höchſten Reichs-Gerichten abzuwarten / und ſich denen ad Amuſſim zufügen / gedencketen / aus welchem allem dann zu erkennen ſeye / daß an dieſem Punct es nicht mehr / wohl aber an des Stadt-Magiſtrats guten Willen fehle / daß die gütliche Conferentz ſtündlich in Gang gebracht werden könne.

2.) Aber könnte der hieſige Stadt-Magiſtrat ihre Renitentz und wenigen guten Willen zum gütlichen Vergleich ohnmöglich damit beſchönen / daß ſie in obbenanntem ihrem Scripto vorwendeten / daß erſtlich durch Sr. Hochfürſtlichen Eminentz Einkunfft in hieſige Stadt vor Dero Eintritt / auch zweytens andere gegen ſie Stadt vorgenommene Beſchwehrden / die Vergleichungs-Sache in ſolchen Stand geſetzet worden ſey / daß ſie ohne Kayſerliche und des Röm. Reichs Conſens und Vorwiſſen / in der Sach weiter fortzuſchreiten ſich nicht getraueten; dann was das erſtere / und zwar Sr. Hochfürſtl. Eminentz Hieherokunfft vor dem Eintritt belange / ſo hätten Sie nichts anderſter gethan / als wozu Sie laut dem hier ſub Lit. A. beyliegenden Poſſeſſorio ſummariſſimo befugt geweſen / auch Ihre Herren Vorfahrer höchſtſeel. Andenckens gethan hätten / und zwar Ihr letzterer Herr Vorfahrer höchſtſeel. Andenckens noch gethan habe /

der dann nicht einmahl / ſondern gar offt zu viertel⸗ zu halben Jahren / und mehrerer Zeit allhier geweſen / auch hier bey ſeiner Kirchen geſtorben / und darinn / wie Reichs⸗kündig / begraben worden ſeye / könnten Sich dahero Dero Hieherokunfft um ſo vielweniger in Diſput ziehen laſſen / als Sie nicht allein durch obiges angezogenes fundirt geweſen / ſondern auch ſich länger von Ihrer Kirch abzuhalten / nicht vermöcht / zumahlen da man Ihnen zu Rom ſchon Quæſtiones gemacht / und Ihre Vergebung der Præbenden in Diſput ziehen wollen / weilen Se. Hochfürſtl. Eminentz noch nicht bey Dero Kirchen geweſen ſeyen / wozu dann noch gekommen / daß Se. Hochfürſtl. Eminentz ſo viele Monath auf dem Land ſehr hefftig und gefährlich kranck darnieder gelegen / allwo Sie ſich ſo lange Zeit in Hoffnung aufgehalten / daß die Stadt Sr. Hochfürſtl. Eminentz Glimpf erkennen / und ſo viel ehender zum gütlichen Vergleich ſich bequemen möchte / welche Kranckheit aber bekanntlich ſo überhand genommen / daß die Medici ohne Gefahr nicht mehr geglaubt / daß Se. Hochfürſtl. Eminentz auf dem Land ſo viele Meil von der Apothec entfernet bleiben könnten / Sie hätten ſich alſo um ſo damehr neceſſitirt befunden / Ihre Hineinreiß zu beſchleunigen / die Sie ſich um ſo viel daweniger hätten diſputiren laſſen können / als Sie bekanntlich den 4. Maji 1720. dem hieſigen Magiſtrat hätten zu wiſſen thun laſſen / daß Sie / wann Sie GOtt geſund lieſſe / den künfftigen Septembris Ihren Einritt thun wolten / es möchte alſo der Rath und die Stadt zu ihren Præſtandis ſich fertig machen / wie Se. Hochfürſtliche Eminentz Ihrer Seits auch darzu den Anſtalt machen lieſſen ; allein es ſchiene / daß / gleichwie der Einritt der Stadt Haupt⸗Stichblat / um die Troublen und Confuſiones zu unterhalten / bis dahero geweſen ſey / ſolches aber durch Sr. Hochfürſtlichen Eminentz willfährige Reſolution gehoben werden würde / wordurch es aber / dem Schein nach / dem Magiſtrat nicht gedient zu ſeyn ſchiene / alſo bemühe er ſich um andere Mittel zu ergreiffen / und Se. Hochfürſtl. Eminentz damit zu pfänden / daß vor dem Einritt alle Gravamina abgethan ſeyn müſten ; da nun ſolches poſito, & nunquam conceſſo nicht von einem Theil allein geſchehen kan / ſondern beede Theil dazu gehören / ſo kan ja der hieſige Magiſtrat, wie er würcklich thut / in infinitum hinaus den Vergleich durch allerhand geſuchte ohngegründete Wege zu illudiren ſuchen / folglich könnte weder Einritt geſchehen / noch jemahl nach ihrem irrigen und gefährlichen vorgeſuchten Principio Se. Hochfürſtl. Eminentz oder ein zeitlicher Biſchoff und Fürſt zu Speyer zu ſeiner Kirchen kommen / woraus ein jeder ohnpaſſionirter ſehen werde / wohin es der hieſige Magiſtrat zu treiben und zu ſpielen gedencke / auch ob ſolches geſchehen zu laſſen / Se. Hochfürſtl. Eminentz vor GOtt und Kayſerl. Majeſtät / auch der Ehrbaren Chriſtlichen Welt zu thun verantwortlich ſey / dahero hoffeten Se. Hochfürſtl. Eminentz / erſucheten auch den hieſigen Stadt⸗Magiſtrat, darum ſich beſſer und Chriſtlicher / auch friedliebender zu faſſen / und dieſen vorgeſchützten Punct an dem vorſeyenden Vergleich kein Auffenthalt ſeyn zu laſſen ; Was aber zweytens anbelangt / daß Se. Hochfürſtliche Eminentz bey Dero Hereinkunfft zu gleicher Zeit der Stadt auch anderweitere Beſchwehrden cauſiret habe / davon ſeye Sr. Hochfürſtlichen Eminentz nichts bekandt / ſeye auch nicht genug / dergleichen generaliter zu ſagen / oder / wie es ſchiene / daß des Stadt⸗Magiſtrats Gewohnheit ſeye / ohne Urſach in die Welt zu ſchreiben / und zu ſchreyen / ſo ohnedem kein Beſtand haben kan / weilen niemand von Kayſerl. Majeſtät und der Ehrliebenden Welt ohngehörter condemniret wird / mithin zuletzt die Warheit und Ohngrund doch an Tag kommen muß / und die ausgeruffene Unwarheit ohnedem alsdann nur eine kleine Friſt iſt : alſo erſuchen Se. Hochfürſtliche Eminentz auch den Stadt⸗Magiſtrat, doch dergleichen ſchlechten Behülffs ſich zu begeben / zu denen Sachen ſelbſten zu tretten / als welche ja deßfalls angefangen ſeyn / um die gegeneinander habende Beſchwehrden abzuthun / wann deren da ſeyn ; und dieſes ſeyen die zwey Puncta, worauf das obangezogene Scriptum des hieſigen Stadt⸗Magiſtrats hauptſächlich ankomme ; Se. Hochfürſtliche Eminentz hoffeten alſo / ſie würden begreiffen / daß ſie nicht ſo beſchaffen / daß ſie zum Verdeck des Ohnluſts zum gütlichen Vergleich dienen / weniger aber in ſich ſelbſt das gute Werck hindern könnten ; Sie offerirten Sich dennach nochmahlen mit gantzem Hertzen zum gütlichen Vergleich / erſucheten den Magiſtrat, ſich zu begreiffen / daß es ja beſſer und Chriſtlicher / auch von ohnfehlbar Göttlichem Seegen ſey / in Friede / Ruhe und Einigkeit zu leben ; Se. Hochfürſtliche Eminentz hätten Dero Commiſſariis befohlen / künfftigen Montag ohnfehlbar bey denen Auguſtinern frühe um 8. Uhren ſich einzufinden / um der guten Stadt und der gantzen ehrbahren Welt Ihr Verlangen zur Einigkeit zu zeigen / es möchte nur hieſiger Rath von der Sach einen Anfang machen / er würde im Werck ſelbſten finden / daß alles leicht und wohl gehen würde / die Rachtung und Receſs zeigeten alles klar aus / wo ſie aber Explication nöthig / könte man ſich vergleichen / oder nach vorgeſchriebenem Ziel und Maaß verfahren / wo man aber in neuen Dingen nicht übereinkommen könnte / da hätte man den allerhöchſten Richter im Reich / und Seine allerhöchſte

Gerichte / denen ſeye man ſchuldig / ſich zu unterwerffen / und hätten Se. Hochfürſtl. Eminentz kein Bedencken / Sich allem / was ausgeſprochen werden würde / auf das genaueſte zu fügen / wenigſtens wären Se. Hochfürſtl. Eminentz dieſer vollkommenen Reſolution, würden auch von dieſem Weg nicht abgehen / de cætero, wann alles nichts helffen ſolte / GOtt / Sr. Kayſerl. Majeſtät und der gantzen Ehrliebenden Welt zur Judicatur überlaſſen / wer an dem ewigen Zanck / Zwietracht und immerwährenden Klagen eine Urſach ſeye.

Extrahirt ex Protocollo Conſilii Intimi
den 5. Junii 1720.

Num. 29. Lit. a.

JN Sachen Herrn Lotharii, Biſchoffen zu Speyer / Kläger Eines / gegen und wider Burgermeiſter und Rath daſelbſt beklagte / Anderntheils / in puncto der Biſchöfflichen Reſidentz allda / und was deme anhängig / iſt zu recht erkandt / daß ermeldter Rath / ſambt ihren Advocaten und Conſulenten / auch gemeiner Burgerſchafft / wegen ihres beharrlichen Ungehorſams und Widerſetzlichkeit / und daß denen ausgangenen Verkunden / und reproducirten verpönten Kayſerl. Decretis, Reſcriptis und Verordnungen / keine gebührende Parition geleiſtet worden / in die Pön der 30. Marck löthiges Goldes vorgedachten Befehlen einverleibt gefallen / und zu erklären ſeyen / Jnmaſſen ſie dann hiemit darein erklärt und verdammt worden / mit dem Anhang / wo ſie ſolchen Kayſerlichen Verordnungen nochmahls nicht geleben / ſondern denenſelben zuwider handeln würden / daß ſie jetzt alsdann / und dann als jetzt hiemit aller ihrer von dem Heil. Röm. Reich habenden Privilegien / Regalien / Freyheit und Gerechtigkeiten hiemit privirt und verluſtiget / wie auch arctiores Proceſſus erkennt ſeyn ſollen / von Rechts wegen. Signatum zu Ebersdorff unter dem 9. Auguſti Anno 1655.

Num. 30.

NAchdem E. E. Rath aus dem von Herrn Secretario Kalt heut den 8. Junii a. c. übergebenen Extractu Protocolli, unter andern erſehen / welchermaſſen Jhro Hochfürſtl. Eminentz Dero Herren Deputirte auf künfftigen Montag ins Auguſtiner-Cloſter um 8. Uhren abordnen wolte / E. E. Rath aber über eine ſo wichtige Materie in ſo kurtzer Zeit ohnmöglich / einen ſatten Schluß faſſen könte; als lieſſe derſelbe Jhro Excellentz geziemend hinterbringen / daß Jhro Hochfürſtl. Eminentz Herren Deputirte ſich nicht ad locum eventualiter deſtinatum bemühen möchten / man würde nicht ermangeln / die Sach reifflich zu überlegen / und ſo / bald als möglich / Jhro Excellentz die ſchrifftliche Reſolution gehorſamſt hinterbringen zu laſſen.

Num. 31.

Extractus Raths-Protocolli vom 14. Junii 1720.

AUf den am 8. dieſes durch Herrn Secretarium Kalten inſinuirten Extractum Protocolli &c. wäre per Deputatos præmiſſis Curialibus des Hochfürſtlich-Speyriſchen Herrn geheimen Rath und Cantzlers Excellentz geziemend zu hinterbringen / wasgeſtalten E. E. Rath bis anhero ſein ſehnliches Verlangen zu gütlicher und billiger Vergleichung der Gravaminum gnugſam declarirt und conteſtirt / auch die Beweg-Urſachen / welche dieſes löbliche Werck ohn ſein geringſtes Verſchulden ins Stecken gebracht habe / zu eröffnen nicht ermangelt hätte / müſte dannenhero beklagen / daß / da er auf eine ſo præjudicirliche Arth poſt vulneratam cauſam ohne Verantwortung ſich ſo ſchlechter Dingen nicht einlaſſen könte / ſeine bisherig aufrichtige Abſicht dahin ausgelegt werden wolte / als wann er nur alles erdenckliche ſuche / wordurch der gute Endzweck des gütlichen Vergleichs illudirt werde / ſeye aber gäntzlich verſichert / daß männiglichen / bey Einſehung der Umſtände und der Sach wahren Beſchaffenheit / eines andern und beſſern überzeugt ſeyn müſſe / indem derſelbe / wann er ſeiner Sinnen nicht beraubt ſeyn wolte / an denen bisherigen Verfolg- und Beeinträchtigungen / keinen Gefallen haben könne / ſondern vielmehr aus denenſelben zukommen / alle thunliche Mittel hervor ſuchen würde; allein es wäre derſelbe ſo unglücklich geweſen / daß er nicht einmahl vor Jhrer Hochfürſtl. Eminentz Einkunfft in die Stadt erlangen mögen / daß eine Zuſammenkunfft von beyderſeits Deputirten wäre gehalten worden / ſondern hätte leider ſehen und verſpühren müſſen / daß man das alte Herkommen auf die Seite geſetzt / auch ihn an ſtatt alles in ſtatu quo zu laſſen / ſeit der von Jhro Hochfürſtl. Eminentz angetrettenen Regierung mehrers / als vorhin gravirt und in ſeiner notoriè habenden Immediætät und Juriſdiction turbirt / wie ſolches ab denen ſchon vorhin gegebenen Antworten und Vorſtellungen mehrerntheils zu erſehen. Es ergäbe zumahlen der jüngſthin vorgegangene Actus introductionis & receptionis Ihrer Hochfürſtlichen Eminentz von der Cleriſey / (welcher niemahlen / als bey dem ſolennen Eintreiten eines jeweiligen Herrn Biſchoffens geſchehen) dabey man es alſo obſerviret hat / daß derſelbe bey ſeinem erſten Einkommen in die Stadt / von E. E. Rath / nach geſchehener eydlichen Verſicherung / der Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten / und ſie darwider nicht zu beſchweren ꝛc. ſolenniter recipiret und introduciret / auch nach geſchehener Abſteigung vom Pferd und geänderter Kleidung / von denen Burgermeiſtern und andern Gefolg bis an den Napf geführet / und allda von der Cleriſey empfangen / und in die Dohm-Kirch begleitet worden / daß / da Ihro Hochfürſtl. Eminentz / welches noch keiner von Dero Herren Vorfahren gethan / ſowohl gegen E. E. Raths Proteſtation in einer Sollennität in die Stadt gekommen / als auch vor Dero Biſchöflichen Eintritt / und dabey von der Stadt / und hernach der Cleriſey zu obſerviren ſeyender Empfahung / ſich in die Kirch introduciren laſſen / das alte Herkommen / der Eintritt und andere der Stadt Jura gäntzlich alterirt und in Abgang gebracht werden wollen; gegen welche Neuerung und andere dabey unternommene præjudicirliche Actus man hiemit proteſtiren müſſe / zumahlen ſich aus vorangeregtem Extractu Protocollari zu Tage läge / daß man nicht allein Ihro Hochfürſtl. Eminentz E. E. Raths auf die von dem Notario Neudeckern inſinuirte Proteſtation vom 13. Maji dieſes Jahrs gegebenen Antwort und Vorſtellung ohngeachtet / annoch den Titul eines Fürſten zu Speyer beyzulegen continuire / ſondern auch dasjenige / ſo ex capite aſſerti poſſeſſorii ſummariſſimi auf Ihro Hochfürſtl. Gnd. weyl. Herrn Biſchoffen Lotharii Friderici Perſon / und die Pfaltz-Behauſung gegen den Statum Anni 1624. und das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ verhängt worden / auf Dero höchſte Perſon / zumahlen in der zum Theil Schoßbaren Metternechtiſchen Behauſung appliciren wollen / da doch ex actis publicis bekandt / daß die in gedachter Pfaltz prætendirende Reſidentz-Sache ad ſtatus deputatos gebracht / von Ihro Hochfürſtl. Gnd. Johanne Hugone, und Ihro letzt-verblichenen Hochfürſtl. Gnd. darüber tractiret / und E. E. Raths gegebene Conceſſiones angenommen worden; die Beylage Lit. A. gebe gar keinen Behelff / welche niemahlen publiciret worden / noch weniger ſonſten jemahlen zum Vorſchein gekommen / wie es aber damit bewandt ſey / wiſſe man wohl / inzwiſchen aber ſeye die Ohnſtatthafftigkeit des Poſſeſſorii ſummariſſimi genugſam gewieſen / und die Sach ad ſtatus deputatos gebracht worden / und könten Dero Hochfürſtl. Herren Anteceſſores, als wann Dieſelbe eine rechtmäſſige Poſſeſſion erlangt hätten / nicht allegirt werden / indem Sie Jure familiaritatis in Betrachtung der betrübten Kriegs-Zeiten den Auffenthalt in der Stadt Speyer gehabt hätten; Was aber die Reſidentz bey der Mutter-Kirch anbelange / ſeye Ihro Hochfürſtl. Eminentz wohl bewuſt / was ſolche involvire / nemlich / daß es eben nicht requiriret werde / in der Stadt / wo dieſelbe ſtehet / zu wohnen / ſondern genug ſey / daß ein Biſchoff in ſua Diœceſi ſich aufhalten / allenfalls aber ſeye in der Stadt Speyer ein anders in Herbringen / und auch in Anno 1624. noch alſo obſerviret worden. Wann dann nun E. E. Rath die Sach noch ferners reifflich überlegen müſte / und bey derſelben ſich täglich mehrere hervor thuende Beſchwehrlichkeiten von dem alten Herkommen abzuweichen / und daſſelbe / und bey inmittelſt noch continuirenden Gravaminibus ſich in Tractaten einzulaſſen / fändete / ſondern vielmehr zu befahren habe / daß / wann er ſich etwas begeben / und das alte Herkommen / welches deſſen Vorfahrer mit ſo groſſer Sorgfalt per aliquot ſecula ohnunterbrochen hergebracht haben / unterlaſſen / oder davon abweichen ſolte / es ihm zu groſſer Verantwortung bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich ausſchlagen / und er den Vorwurff / daß er zuviel gethan habe / werde anhören müſſen; So könte er nicht thunlich erachten / die Tractaten / ehe alles in priſtinum ſtatum reſtituirt iſt / einzugehen / und müſte dahero noch ferners überlegen / ob ihm nicht vorträglich ſeye / bey ſolcher der Sachen Bewandſame / um das alte Herkommen und den ſtatum Anni 1624. beyzubehalten / die Sach an Ihro Kayſerliche Majeſtät und das Reich gelangen zu laſſen / und zu bitten / daß Dieſelbe hiernechſtens entweder bey dem vorſeyenden engern Reichs-Deputations-Convent oder ſonſten Reichs-Conſtitutions-mäßig mögen vorgenommen / erörtert / und E. E. Rath aus denen bisherigen vielen Verdrießlichkeiten dermahleins erlediget werden / zu Ihrer Hochfürſtl. Eminentz der unterthänigſten zuverſichtlichen Hoffnung gelebende / daß Dieſelbe ihm die weitere Uberlegung nicht zu mißdeuten / ſondern vielmehr ihm Dero Fürſt-mildeſten hohen Hulde gnädigſt anbefohlen ſeyn zu laſſen / gnädigſt geruhen wolten.

Extrahirt aus dem Raths-Protocollo den
14. Junii 1720.

Num. 32.

Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen / Biſchoffen zu Speyer / Probſten der Gefürſteten Probſteyen Weiſſenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürſten und Grafen von Schönborn ꝛc. ꝛc. in hieſigem hohen Stifft verordnete Vicarius in ſpiritualibus, & temporalibus generalis, Præſes, Sigillifer, geiſtliche Räth und Richtere.

Unſern freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenveſter Herr Notarie &c.

Nachdemahlen uns mißfällig hinterbracht worden / wasgeſtalten allhieſiger E. E. Stadt-Magiſtrat, Augſpurgiſcher Confeſſion, ohnerachtet ſowohl vor- in- als nach dem Religions-Diſſidio, dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und Anno decretorio der uralten Römiſch-Catholiſchen Religion zugethane / in poſſeſſione ſeu quaſi juris Civitatis & incolatus geweſen / und noch ſeynd / gleichwie dann ſich bekanntlich vor dem Franzöſiſchen Brand / deren viele dahier befunden / und theils noch da ſeynd / nicht nur allein gegen beſagten Frieden-Schluß / Annum decretorium und das uralte Herkomen / keine Catholiſche Burgere mehr annehmen / derer Catholiſchen Bürgers Töchter durch Schwehrmachung der Aufnahm ihrer Sponſorum in die Burgerſchafft an guten und ehrlichen Heyrathen hindern / und ſie zu Heyrathung Bürgers Söhne Proteſtantiſcher Religion, gegen ihren Willen nöthigen / ſondern auch / ſobald eines Catholiſchen Hinterſaß Tochter oder Wittib / eines ſo gut und ehrlichen Wandels ſelbe auch immer ſeyn mögen / nut ſeinem Vorbewuſt / Verwilligung / ſich an jemand ihrer Religion zugethanene Heyrathen / den Schutz alſogleich ohne eintzige andere erhebliche Urſach / als nur daß ſie der Römiſch-Catholiſchen Religion beygethan / aufkünden / und gleichwie die Ubelthäter / wann ſie nicht ſelbſt gehen wollen / mit Gewalt zur Stadt hinaus weiſet; und das blößlichen aus keinem andern als dieſem ohnnachbarlichen Abſehen / damit mit der Zeit das Exercitium Religionis Catholicæ, Eccleſiaſticaque Jurisdictio nicht allhier in der Stadt / wo nicht gar übern Hauffen geworffen / gleichwohlen in einen ſehr ſchlechten Zuſtand gebracht werden möchte. Gleichwie nun Sr. Hochfürſtlichen Eminentz / unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn / als Biſchoffen allhier / vor allem obliegen will / für die von GOtt dem Allerhöchſten / dem Heil. Röm. Stuhl / und Ihrer Röm. Kayſerl. Majeſtät ihme anvertraute Kirch / Volck und Landen / deren Gerechtſame und ohneingeſchränncktes freye Catholiſche Religions- und geiſtliche Jurisdictions-Exercitium, auch ſonderbar in der Stadt allhier auf alle Weiſe zu ſorgen / dahingegen vorgedachtes Aufführen und Verfahren von gemeldtem E. E. Magiſtrat, mit denen Catholiſchen Burgern / Hinterſaſſen / und deren Kinder ſchurſtracks gegen obbeſagten Frieden / Annum decretorium, die Gewiſſens-Freyheit / das uralte Herkommen / & poſſeſſionem antiquiſſimam, juris Civitatis & incolatus, Exercitiique jurisdictionis Eccleſiaſticæ gerichtet iſt; Als erſuchen den Herrn Notarium, er ſich / nebſt dieſes Hochfürſtl. Geiſtlichen Gerichts-Secretario und zweyer Gezeugen (welche wir quo ad hunc actum, ihrer Pflichten / womit ſie etwa allhieſigem hohen Stifft zugethan ſeyn möchten / entlaſſen) zu allhieſigem Löbl. Magiſtrat auf das Rath-Haus begeben / ac præviis curialibus conſuetis dahin antragen / daß wir der zuverſichtlichen Hoffnung lebten / derſelbe von vorangeführten ſeinem gegen die Religions- und dem gefolgten Friedens-Schluß / die Religions-Freyheit und das uralte Herkommen / und zu Schmählerung allhieſiger geiſtlicher Jurisdiction abzielenden Verfahren von ſelbſten freywillig deſiſtiren / die qualificirte ehrliche Catholiſche ſowohl / als Proteſtantiſcher Religions-Verwandte zu Burgern und Beyſaſſen auf- und annehmen / deren Verheyrathung mit ihrer Religion zugethanen Perſonen fürdershin weder directe noch indirecte verhindern / vielweniger ſich dem vorhabenden denen Catholicis in der St. Georgen-Kirch notoriè competirenden Exercitio illimitato Religionis länger opponiren / ſondern den zu dem Ende vorhabenden Bau / ſolcher Kirchen Brudermeiſtern geſtatten / und es / wie ſolches in gedachter Kirchen ante excidium geweſen / wieder herſtellen laſſen / und dazu beförderlich ſeyn werde; widrigen ohnverhofften Falls gegen alles ſolenniſſimè proteſtiren / reſervanda quæcunque reſerviren / und darüber / und allem / was zu Antwort gegeben werden wird / ein offentlich Inſtrumentum verfertigen / und um gewöhnliche Belohnung uns zuſtellen wolle. Urkund hievorgedruckten Hochfürſtlich-Speyeriſchen geiſtlichen Gerichts-Inſiegel. Geben Speyer den 21. Junii 1720.

L.S.

Ex Mandato
J. H. Theyſs. Conſ. Eccleſ. &
Sigillifer.

Pro Copia Originali ſuo de verbo ad verbum concordante, atteſtirt. Speyer den 22. Junii 1720.

J. C. Neydecker, Sac. Imp. aut.
Notar. publ. mppr.

Num. 33.

Schrifftlich an ſtatt mündlicher Antwort auf die von Herrn Notario Neydeckern am 22. Junii inſinuirten Requiſition des löblichen Vicariats.

ES ſeye Reichs-kundig / daß E. E. Rath ſeine Bürger und Innwohner Catholiſcher Religion bis anhero / ſowohl in Anlagen / als auch ſonſten / eben ſo gelind als die Evangeliſche tractirt hätte / daß keiner von denenſelben ſich derentwegen im geringſten zu beſchweren / befugte Urſach haben würde. Man müſte ſich dannenhero ſehr verwundern / wie ein löbliches Vicariat ſich dergleichen ſchon vormahlen E. E. Rath vorgeworffene Beſchuldigungen (ohngeachet damahlen / daß alles / was zu E. E. Raths Verunglimpffung vorgebracht worden / nur erdichtet und erſonnen geweſen / hingegen aber / wie hart man im Biſthum Speyer mit denen Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen umgehe / und ſie zu Aenderung der Religion zwinge / dargethan worden /) aufs neue / ohne den Anbringer zu nennen / wieder einfallen laſſen mögen / könnte aber leicht das Abſehen ergründen. Nachdeme aber die in ſothaner Requiſition enthaltene ohnbefugte Aſſertiones und erdichtete Zulagen eine ſtandhaffte Widerlegung erforderten; ſo habe man zuvorderiſt der Benennung eines Vicarii in ſpiritualibus & temporalibus generalis, Præſidis, Sigilliferi, geiſtliche Räthen und Richtern zu widerſprechen / als welche ſowohl der Rachtung / als auch den Anno regulativo 1624. zuwider ſeyn / zumahlen in erſterer gantz klar enthalten / mit wie viel Perſonen das geiſtliche Gericht beſetzt ſeyn ſolle / nemlich 2. Officialen oder Richtern / 2. Notarien / 2. Advocaten / 3. Pedellen / und 6. Procuratoren / welche determinirte Zahl wider die Rachtung & ſtrictam ejus interpretationem nicht multipliciret und vermehret werden könte / man ſolchemnach über dieſe benahmte Perſonen keine andere mehr erkennen würde / derentwegen man ſich hiemit beſtens verwahret haben wolte. Es wäre aber ſonſten in dem Inſtrumento Pacis Osnabrugenſis und zwar Art. 5. §. 29. ausgemacht / daß die Reichs-Städte in ihren Territoriis tam ratione juris reformandi quam aliorum caſuum religionem concernentium eben ſolch Recht haben / als die andere höhere Stände des Reichs / und hier nicht darauf geſehen werde / ob ſchon einige der Catholiſchen Religion zugethane Burger ſich in derſelben befinden / oder einige Kirchen und Clöſter / welche bey ihrem Religions-Exercitio zu laſſen / darinnen ſeyen / und könte man dahero nicht ſehen / wie E. E. Rath ſolch Recht ſtrittig gemacht werden könte / und obwohlen ſolchemnach in ſeinem Arbitrio ſtünde / wen er wolte zu Bürgern annehmen oder nicht / auch ihn der angeregte Weſtphäliſche Friedens-Schluß und der Annus decretorius zu Annehmung der Catholiſchen Burger nicht verbinde / ſo wäre doch eine in Ewigkeit ohnerweißliche Zulage (wie man dann auch diejenige / welche ſolches mißfällig hinterbracht hätten / nicht benennen könte) daß E. E. Rath keine Catholiſche Burger mehr annehme / indem ja bekandt / daß derſelbe / jedoch ohne Schuldigkeit / aus bloſſer Willkühr / in neulicher Zeit den Schiffmann Dietrich / von Rheinhauſen gebürtig / ſowohl / als den Perouquenmacher Kech / wie auch einen Catholiſchen Einwohner / Martin Böhl / zu Burgern angenommen / und zwar den erſtern mehrentheils in der Abſicht / weilen er ſich Hoffnung gemacht / des Dohm-Kieſſer Bauers Tochter zu heyrathen / daß man aber die Catholiſche Burgers Töchter zu Heyrathung Burgers Söhne Proteſtantiſcher Religion gegen ihren Willen nöthige / oder genöthiget habe / ſeye eine erdichtete Imputation, und verlange man diejenige / welche vorgebrachter maſſen genöthiget worden / benennet zu haben / ſo würde ſich vielmehr das Contrarium ergeben / indem man von dergleichen vermiſchten Heyrathen / daraus hernach nur allerhand Verdrießlichkeiten entſtehen / nichts halte / ſondern dieſelbe vielmehr omnibus modis diſſuadire / und lieber ſähe / daß ein jeder bey ſeinen Glaubens-Genoſſen verbleibe; Eine ebenmäßige ohnverdiente Beſchuldigung ſeye / daß man der Catholiſchen Hinterſaſſen Töchtern oder Wittweibern / wann ſie ſich an ihre Religions Zugethane verheyrathen / den Schutz alſo gleich aufkündige / und wie die Ubelthäter / wann ſie nicht ſelbſt gehen wollen / mit Gewalt zur Stadt hinaus weiſe; Inmaſſen keine wird auftretten können / die an einer Heyrath wäre gehindert worden; daß man aber / da der Schutz der Inwohner länger nicht als ein Viertel-Jahr lang wehret / einem jeden Frembden / welcher in der Stadt heyrathen will / auch in die Stadt zu recipiren ſolle gehalten ſeyn / dazu fände man ſich nicht verbunden / ſondern weilen die Weiber denen Männern zu folgen ſchuldig ſind / möchten dieſelbe entweder ſolches thun / oder in der Stadt heyrathen / wie dann ſich E. E. Rath hierinnen Ziel und Maaß nicht vorſchreiben laſſen würde; Ubrigens aber ſeye in vorangeregtem Inſtr. Pacis Art. 5. §. 48. klar enthalten / daß das Jus Diœceſanum & tota Jurisdictio Eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus contra Auguſtanæ Confeſſionis, Electores, Principes, & Status, eorumque ſubditos ſuſpendirt und intra terminos cujuscunque Territorii eingeſchloſſen ſeyn ſolle; welche Diſpoſitio auch hier Platz haben müſte / und könte man dahero einem zeitlichen Herrn Biſchoffen zu Speyer in der Stadt Speyer Territorio gegen E. E. Rath und deſſen Angehörige / ſie mögen Catholiſch ſeyn oder nicht / einige Jurisdictionem Eccleſiaſticam nicht eingeſtehen / ſondern ihre Angehörige / ohne Unterſchied der Religion, müſten deſſen Conſiſtorium, welches gleich nach dem Religions-Frieden ſtabiliret / und bis hiehero continuiret worden / in Ehe-Sachen erkennen / und wüſte man ſich anbey wohl zu beſcheiden / daß man occaſione Proceſſus denen Catholiſchen nichts / welches ihrer Religion zuwider / aufzulegen hätte; daß aber zugleich angeführet wird / als hätte man in der Stadt Speyer / beſonders aber der Georgen Kirche / ein illimitatum Religionis Exercitium, geſtehe man nicht / und widerſpreche ebenmäßig ſolchem unerfindlichem Vorgeben / beruffe ſich auf vorangeregten Art. 5. §. 29. Inſtrum. Pacis, geſtehe auch ſothanes Exercitium Religionis weiters nicht ein / als ſo weit man es in Anno regulativo 1624. hergebracht habe / und wäre / zumahlen ſo viel die Georgen-Kirch anbetrifft / bekandt / an welchen Tagen und zu welcher Stund man Catholiſcher Seits darinnen ein oder andere Functiones zu verſehen gehabt / hingegen die Evangeliſche ſothaner gantzen Kirch ſich frey gebrauchen mögen / daferne man nun die umſtändliche Verſicherung von ſich geben würde / daß man die Kirche in priſtinum Statum ſtellen / und ſich darinnen und hierunter nichts weiters / als man vor dem Brand in Ubung gehabt / anmaſſen / (zu dem Ende dann man eine Conſignation derer Actuum Religionis, welche darinnen verrichtet werden ſollen / erwartet) hingegen aber auch die Evangeliſche an dem Gebrauch der gantzen Kirchen / wie ſolches in Anno 1624. und vor dem Brand geweſen / nicht hindern wollen / daß man dero Wiedererbauung vor ſich gehen laſſen wolte / doch in keiner anderer Meynung / als daß hiedurch dem löblichen Vicariat kein Condominium, Mit-Grund-Herrſchafft oder Gemeinſchafft an der Kirchen ſelbſt zuwachſe / oder dieſes dahin ausgedehnet werden ſolle. Die Ohnmöglichkeit Eines Raths / gedachte ihre Kirch aus ihrem Säckel zu bauen / rühre groſſen Theils daher / weilen offenkündiger maſſen die Aufnahm und Vermehrung der werthen Burgerſchafft / durch die entſetzliche Gravamina, ſo dem gemeinen Weſen von dem Biſthum Speyer und deſſen Angehörigen / item von denen zur Rachtung gehörigen Stifftern zugefüget werden / verhindert wird / und da man denen Herren Catholiſchen alles / wozu ſie befugt / von Hertzen gern gönne / ſo müſſe es doch demſelben nachdencklich vorkommen / daß bey hieſiger Catholiſchen Geiſtlichkeit bekandten Reichthum / das herrliche und durch die gantze Welt berühmte Dohm / (worinnen ſo viele glorwürdigſte Römiſche Kayſere ruhen) ſambt vielen übrigen Stiffts- und andern Kirchen / auch Capellen / gröſtentheils ohngebauet / ja viele gantz wüſt und öde liegen / man auf Erbauung der kleinen Georgen-Kirch ſo hefftig dringe / auſſer allem Zweiffel / um unterm Vorwand der Koſten / ein Recht an die Kirch ſelbſt zu erlangen / und künfftig vorzugeben / E. E. Rath habe ſelbſt agnoſcirt / daß jemand anderſt als Er Epiſcopus & Dominus beſagten Gottes-Hauſes ſeye; Er hege keine Religions-Paſſiones, allein bey denen Angelegenheiten / welche zu weiterer Total-Zerſtöhrung dieſer auf den Gräntzen des Reichs gelegenen Stadt / contra Auguſtiſſimi Imperatoris & Imperii utilitatem anſchienen / müſte Er ſich vorbehalten / ehe Er wegen obigem allem geſichert / hiemit nicht das geringſte Widrige / implicitè oder explicitè noch per conſequentiam eingeſtanden zu haben. Man contradicirte demnach vorangeregten Aſſertis, und proteſtirte dagegen / reſervirte ſich quævis juris remedia mit dem freundlichen Erſuchen / es wolte der Herr Notarius ſolche reſpectivè Contradiction, Proteſtation, Reſervation, und Erklärung ſeinem Inſtrumento einverleiben / und verbleibet übrigens Ihm zu Erweiſung freundlicher Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit. Speyer den 3. Jul. 1720.

**Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.**

Num. 34.

Relation.

SOnntags den 2. Junii, Nachts um 10. Uhr/ kamen über den Marckt zwey zu Pferd/ einer das Poſt-Horn blaſend/ gleich ein Courrier, bey der Haupt-Wacht vorbey gejaget/ weilen aber die Stadt-Thor geſchloſſen/ auch die Thor-Schlüſſel ſchon gehöriger Orthen eingelieffert waren/ dacht ich/ wann der Courrier noch hinaus will/ werde ich ſchon erfahren/ wer er ſeyn wird. Kaum als ſolche bey der Wein-Brücken waren/ geſchahe ein ſtarcker Schuß/ und ein lautes Geſchrey von vielen zuſammen geloffenen Burgern/ Weibern/ Kinder und Geſind; Ich lieffe ſchnell mit etlichen Mann von der Wacht hinzu/ in Meynung/ daß durch den Schuß ein groſſes Unglück möchte geſchehen ſeyn; Als ich nuch deſſen erkundigte/ waren die zu Pferd/ des Poſthalters von Rheinhauſen zwey Söhne/ ſehr betruncken/ nebſt des Meiſter Seiffarths ſeinem Jungen: Nun Unglück zu verhüten/ ließ ich ſie von den Pferden abſetzen/ und fragte/ ob ſie den Schuß gethan hätten; die Burger aber ſagten mir/ der Schuß wäre anderſtwo geſchehen/ und hätten ſie vermeynt/ es wäre Feur ausgegangen/ deswegen ſie aus den Bettern geſprungen/ nur die Hoſen angezogen/ und theils barfuß heraus geloffen. Ich gieng über die Wein-Brücken mit der Wacht fort/ kaum als ich an Herrn Bäſten/ des Raths Behauſung vorbey war/ wurff einer aus Herrn Secretarii Dürrbachen Bewohnung zum obern Fenſter eine Granate heraus auf die Gaß/ welche einen ſo ſtarcken Schlag gethan/ daß die Gaß voll Feuer und Rauch war; Ich ruffte gleich gegen das Fenſter hinauf/ was das heiſſen ſoll/ daß man in einer Freyen Reichs-Stadt bey ſo ſpäter Nacht eine gantze Burgerſchafft allarmirte/ weilen ſich aber niemand im Haus hören laſſen wolte/ befahl ich der bey mir gehabten Wacht/ vor dem Haus ſtehen zu bleiben/ bis ich ſolchen verübten Muthwillen gehörigen Orths angezeigt/ und wieder zuruck käme/ und wann vor meiner Zurückkunfft noch einmahl Feur heraus geworffen würde/ ſollen ſie niemand weder ein- noch aus dem Haus laſſen; Als ich Ihre Hochweißheit dem Herrn Burgermeiſter Schreyer die Anzeig gethan/ und fernern Verhaltungs-Befehl eingeholet/ und demnechſt wieder zu zurück kam/ klopffte ich an des Herrn Dürrbachs Wohnung zu zweyenmahlen an/ niemand aber wolte es hören/ endlich kam der Herr Stein die Gaſſe her/ und wolte in des Herrn Secretarii Haus gehen/ fragte mich/ was geſchehen ſeye/ daß ſo viel Leuth hier ſtünden/ ich ſagte ihm die Urſach mit Vermelden/ daß ſchon zweymahl angeklopfft/ könnte aber die Ehr nicht haben/ mit dem Herrn Secretario zu ſprechen/ ruffte derowegen nochmahlen gegen dem Fenſter/ ob ich nicht die Ehre haben könnte/ mit dem Herrn Secretario Dürrbach einige Wort zu reden/ welcher mir von oben herunter antwortete: alſogleich; kam auch die Stiegen herunter/ nebſt noch einem Herrn/ den ich nicht kannte; ich ſagte Herr Secretarius, ich ſoll demſelben von Raths wegen ausſagen/ daß man ſich wundere/ daß ſich derſelbe unterſtünde/ in ſo ſpäter Nacht eine gantze Burgerſchafft ſo zu allarmiren mit Schieſſen/ zumahlen es Burgerſchafft Signal iſt/ wann bey Nächtlicher Weil ein Schuß geſchicht/ daß es Feuer bedeutete/ alſo ſoll er ſich nicht mehr unterſtehen zu ſchieſſen/ ſonſten er zuzuſehen hätte/ was daraus entſtehen würde/ und wie er dieſes ſowohl bey E. E. Rath/ als auch bey Ihro Hochfürſtl. Eminentz ſelbſt verantworten wolte. Er gab mir zur Antwort/ es ſeye ihm leid/ daß dieſes ſo einen Allarm verurſachet/ er hätte etliche gute Freunde bey ſich/ und wäre eben die Stiege herunter in den Keller gegangen/ wiſſe auch nicht/ wer es gethan/ es ſolte nicht mehr geſchehen/ bäthe derowegen/ E. E. Rath möchte es nicht ſo übel aufnehmen/ weilen es lauter Frembde und gute Freunde wären/ ſo es nicht gewuſt/ daß es einigen Lärmen bey der Burgerſchafft verurſachen würde; dieſer ſchon benennte Herr/ ſo nebſt Herrn Stein/ in Gegenwart des Herrn Secretarii, ſtunde/ ſagte/ ſie ſeyen frembd/ und hätten ſcharffen Befehl von Ihro Hochfürſtl. Eminentz/ nicht das geringſte Widrige mit und bey der Burgerſchafft anzufangen/ auch hätten ſie nicht gewuſt/ daß das beſchehene der zwey geworffenen Granaten ſo groſſen Lärmen verurſachte/ er bäthe derowegen/ wann ſie etwas begiengen/ woran E. E. Rath Mißfallen hätte/ möchte man es ihnen nur unterſagen laſſen/ wolten ſie alſobald darvon abſtehen; Ich gab ihnen ſämbtlich mit Beſcheidenheit zur Antwort/ ſie würden meinen obgehabten Befehl wohl verſtanden haben/ ſie möchten alſo nur im Schrancken bleiben/ und ſich nicht ſelbſt durch ſolch Allarmiren etwas Mißliebiges zuziehen/ mit Verſichern/ daß ihnen von der Burgerſchafft nichts Widriges widerfahren werde/ falls ihnen aber wider ihr Verſchulden einiges Leid zugefüget werden würde/ ſo ſolte ihnen von Seiten E. Löblichen Magiſtrats alle Satisfaction verſchaffet werden ꝛc. worauf ich mit Beſcheidenheit mein höfflichen Abſchied genommen/ und fortgieng/ welches Euer

Hoch-Edel ꝛc. hiemit ſtatt mündlicher Relation, vermög obhabender Pflichten/ ich ſchuldigſt anzeigen und hinterbringen ſollen / als

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

Speyer den 8. Junii
1720.

gehorſamſter Diener
**Johann Conrad Gebhard / geheimer
Burger und Hauptmann.**

Num. 35.

Freytags den 28. Junii 1720.

ANna Catharina Müllerin/ Johann Niclas Müllers / hieſigen Burgers und Schumachers Ehe-Frau/ zeigt in Cancellaria an ; vorgeſtern um Mittags-Zeit wären drey Bauren von Dudenhofen / welche ſie wohl von Angeſicht / aber nicht dem Nahmen nach/ kenne / zu ihr in ihre Behauſung kommen / welche nach ihrem Mann gefragt / nachdem ſie nun geantwortet / er wäre in dem Garten / hätten jene verlangt / ſie ſolle ihn ruffen ; wie ſie nun gefragt / was er ſolte / hätten die Bauren verſetzet / wie viel Frucht ſie auf der Heyde haben? ſie habe darauf geantwortet / es ſey gar wenig / hätten nur anderthalb Morgen eingeſäet / die Bauren hätten darauf geſagt / ſie ſolle den Zinß von den Aeckern gleich geben / vom Morgen ein Kopffſtück / ſie habe darauf geſagt / diß könne ſie nicht ſo gleich thun / wolle ſich erſt befragen / die Bauren aber hätten ferner geſagt/ wann ſie den Zinß zwiſchen hier und dem Sonntag nicht brächte / würde ſie wieder keine Frucht bekommen/ es wäre ihres Herrn Befehl / ſie hätten jetzo gar einen ſcharffen Herrn; ſie/ Deponentin / habe darauf verſetzet / laſſe ſie ihre Herren davor ſorgen / die würden ihr davor gut ſeyn / ſie könnten das Korn wegſchneiden oder wegbrennen auf ihr Gewiſſen ; worauf die Bauren geantwortet / was ſie thäten / thäten ſie nicht aus ihrem / ſondern aus ihrer Herren Befehl ; ſie / Deponentin / habe darauf ferner zu denen Bauren geſagt / warum ſie dann zu ihr allein kämen / da ſie doch ſo wenig Frucht drauſſen habe ; worauf jene geantwortet/ ſie wären ſchon bey denen andern geweſen / welche den Zinß zu geben verwilliget hätten / und zu denen übrigen wolten ſie noch gehen / ſie habe aber nichts geben / ſondern geſagt / wolle ſich darüber bedencken. Imp. Sil. dimiſs.

Mittwochs den 3. Julii 1720.

GOttfried Schwickert / hieſiger Burger und Bader/ deponirt / es wären in voriger Wochen drey Dudenhöfer / wovon der eine ein Weber ſey / der andere aber Nicolaus Mildenberger hieſſe / zu ihme in allhieſige Schuſter-Gaſſen kommen / und hätten ihn gefragt : ob er nicht auch Aecker vor der Wormſer-Warth auf der Heyde hätte? ſie wären in ſeinem Haus geweſen/und hätten dieſerwegen auch Geld von ihme haben wollen/ wie ſie dann den Zinß von allen denenjenigen / ſo Güther daraus baueten / einforderten / und auch in den Hoſpital gehen müſten / der die mehreſte Güther drauſſen beſitze. Er/ Deponent, habe darauf verſetzet / ey wer wird euch Geld geben / illi , ſie müſten es einfordern / möchten etwas bekommen oder nicht : womit ſie von ihm abgeſchieden.

Copia.

AM verwichenen Donnerſtag / als den 27. Junii , ſind drey Männer von Dudenhofen in den Hoſpital herein kommen / und ſagten zu mir / daß ſie von ihren Vorgeſetzten hieher geſchickt wären / dem Spital zu bedeuten / daß derſelbe von den Aeckern auf der Heyde / worauf jetzo Korn ſtehe / den Zinß / wie andere zu Speyer auch thäten / entrichten ſolte : wie ich aber ſolches / gleich vor zweyen Jahren auch geſchehen / nicht angenommen / ſondern ſie Dudenhöfer dahin angewieſen / bey denen Herren Hoſpital-Pflegern die Sach anzubringen ; ſo habe auch weiters nichts mit ihnen und ſie mit mir geſprochen / ſondern giengen fort / und ſagten / daß ſie dann zu denen Herren Pflegern gehen wolten. Welches nun / um Obrigkeitlichen Befehl gemäß / hiemit gehorſamlich berichten ſollen. Sign. Speyer den 1. Julii 1720.

Hoſpital-Schreiber
J. H. Luſtnauer.

Num. 36.

Requiſitio Notarii.

Wiewohlen an dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht gegen des verſtorbenen Herrn Biſchoffens Hochfürſtl. Gnd. ꝛc. und die Gemeinde Dudenhofen / Mandata ſimplicia & ulterius de reſtituendo, non amplius turbando, nec offendendo, ſed deſuper præſtando cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & expenſas S. C. auf die Pfandungs-Conſtitution cum Citatione ad videndum ſe inc idiſſe in pœnam Mandato ſimplicii inſertam, vermöge deren ihm anbefohlen iſt / daß ſie bey Pön 10. Marck Löthigen Goldes / die dem Kayſerlichen Mandato zuwider geſchnittene und bereits weggeführte Früchte denen Beſitzern deren Aeckern Quæſtionis, ohne allen Verzug und Entgeld / wieder reſtituiren / auch allen ſowohl auf dieſen Aeckern / als ſonſten verurſachten Schaden ſambt Gerichts-Koſten erſetzen ſolten / erkannt und inſinuiret worden / und wir dahero verhofft / es ſolten dermahleins wir und unſere Burgerſchafft bey ſolchem gelaſſen werden / bis das höchſte Reichs-Gericht ein anders erkennen oder verordnen wird; So haben doch wahrnehmen müſſen / daß jüngſthin die Gemeind zu Dudenhofen drey Mann hiehero geſchickt / und einigen Burgern / welche vor der Wormſer-Warth in unſerm Territorio Früchten und Korn angeſäet haben / in ihren Häuſern bedeuten laſſen / daß ſie Hochfürſtlichen Befehl hätten / daß / wann die Burger in einigen Tagen nach Dudenhofen nicht kommen / und ſich mit ihnen dieſer Früchten halben abfinden würden / ſie dieſelbe ſchneiden / und ihnen kein Körnlein davon zukommen laſſen würden. Wann dann nun dieſe in unſerer Stadt und Territorio ad ædes verkündete Citation vor eine Violation unſers Territorii zu achten iſt / auch niemanden gebühret / pendente lite den andern in ſeiner Proſſeſſion zu turbiren / und denen Kayſerlichen Mandatis gefliſſentlich zu contraveniren; ſo wolle der Herr Notarius, den wir hiemit darum erſuchen / und ihn / ſamt ſeinen Gezeugen / ihrer Pflichten quo ad hunc actum erlaſſen / ſich zu der Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung erheben / und Dieſelbe vou unſertwegen um Abſtellung ſothaner gegen die Kayſerliche Mandata angedrohete Thätlichkeiten und Unternehmungen erſuchen / allenfalls aber dagegen ſolenniſſimè proteſtiren / und uns quævis competentia reſerviren / auch uns über den Verlauff ein oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr auszufertigen / womit verharren unter vorgedrucktem Stadt-Inſiegel den 2. Julii 1720.

Des Herrn *Notarii*

Freund-willige
Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

Relation.

Nach inſinuirt vorſtehender Proteſtation und verlangter Abſtellung der gegen die Kayſerliche Mandata angedroheten Thätlichkeiten und Unternehmungen / überbrachte von Hochfürſtlicher Regierung der Herr Secretarius Kalt (welcher meinen Vortrag / in Gegenwart Herrn Cancelliſt Kochens / angehört / und darüber referirt) folgende Antwort: Es nehme die Herren Räthe wunder / daß man mit ſo ungegründeten Auflagen aufgezogen kommen möge / indem man ihrer Seits davon die geringſte Nachricht nicht hätte; es ſolte ein andermahl E. E. Rath beſſere Kundſchafft einziehen / ehe derſelbe dergleichen an ſie bringen laſſe: Worauf ich / der Notarius, verſetzte / daß man ſich hierunter von Seiten eines Wohl-Edlen Raths gnugſam informirt / der jenigen Burger / bey denen die Dudenhöfer geweſen / ihre Ausſag ad Protocollum gebracht / und / daß dieſe ſich auf den Herrſchafftlichen erhaltenen Befehl bezogen / gefunden habe / mit dem Zuſatz / ob ſie dann wegen der Bedrohungen nicht remediren wolten? dagegen aber derſelbe replicirte / er hätte mir ja bereits geſagt / daß ſie davon gar keine Nachricht hätten / wormit ich mich in Ermangelung weiterer Reſolution begnügen laſſen müſſen ꝛc. und ſofort den Abſchied genommen.

Wolffgang Göller / Notar. Cæſar.
Publicus.

Num.

Num. 37. Lit. a.

Den 3. Julii 1720.

Suſanna Margaretha Bardingerin zeigt an/ es wäre verwichenen Johannis-Tag ein Mühl-Knecht/ Nahmens Paul/ der mit dem Georgen Müller Händel gehabt/ und dieſerwegen unter die Biſchöffliche Granadirer gegangen/ mit noch einem ſeiner Cammeraden/ in ihr Haus kommen/ und hätten bey ihr die Erlaubnuß ausgebetten/ daß/ weilen die Müller- und Becker-Knechte noch nicht vorhanden geweſen/ welche dieſen Tag ihren Jahrs-Tag gehabt/ ſie die Granadier tantzen laſſen möchte/ welches ihnen auch/ bis die Becker ꝛc. zuſammen kommen/ vergönnet; es hätten ſich aber in kurtzer Zeit bis zehen von den Granadirern eingefunden/ die getantzt/ und als die Becker- und Müller-Knechte ihre Rechnungen abgemacht/ und ſich der Spielleuthe gebrauchen wollen/ hätten die von der Militz ſolche nicht admittiren wollen/ endlich einer davon den Degen gezogen/ und nach ihrer Magd geſtoſſen/ auch die Stuben verſchloſſen/ und mit etlichen Becker-Knechten/ die darinnen geblieben/ einen ſolchen Lärmen angefangen/ daß ſie ſich eines Unglücks befürchtet/ und nach der Wacht geſchickt/ der Führer von denen Granadirern ſeye endlich dazu gekommen/ habe etliche grauſam geprügelt/ und ſie fortgeſchafft/ ihr aber die Zech/ ſo einen Gulden ausgetragen/ bezahlet.

Num. 37. Lit. b.

Protocollum gehalten den 6. Julii 1720.

Roſina Maternin/ eine hieſige Burgers-Tochter/ deponirt/ als ſie etwan vor drey Wochen in ihres Herrn Zwinger/ beym Nicolaus-Pörtlein/ ihrer Arbeit nachgegangen/ wären 5. bis 6. von der Biſchöfflichen Militz daſelbſt auf der Stadt-Mauer geſeſſen/ zwey aber auf einer Leither/ die ſie auf der halben Stadt-Mauer angeſtellt/ in gedachten Zwinger herunter geſtiegen/ und hätten daſelbſt Kirſchen gebrochen; ſie/ Deponentin/ habe ſolche darüber zur Rede geſtellt/ und gefragt/ wer ſie in ihres Herrn Guth Kirſchen brechen heiſſe? worauf der eine geantwortet/ ich nicht/ dem ſie entgegen geſetzet/ daß ſie es wohl wiſſe/ es werde ihnen aber wohl verbotten werden; Die von der Militz hätten dagegen geantwortet/ dem Adam und Evä ſey auch verbotten geweſen/ nicht von dem Baum zu eſſen/ ſie hätten es aber doch gethan/ illa, ſie wären noch lang dieſe beyde Perſonen nicht/ jene auf der Mauer aber hatten angefangen mit ein paar Ste nach ihr zu werffen/ ſie eine alt Hur und Hex geſcholten/ und ſie ſtill ſchweigen heiſſen/ oder wolten weiters mit Steinen auf ſie werffen; Deponentin habe/ aus Beyſorg/ in Schaden zu kommen/ ſtill geſchwiegen/ ihre Arbeit verrichtet/ und endlich den Ruck-Weg genommen/ die von der Militz auch auf dem Kirſchen-Baum ſitzen laſſen.

Num. 38.

Sonntag Abends/ den 30. Junii, wurde mir auf der Hauptwacht zwiſchen 6. und 7. Uhren angezeigt/ daß vier Mann von der Hochfürſtl. Granadier-Gard zu Fuß/ einander entſetzlich in der Altburger-Vorſtadt mit bloſſen Degen zerhaueten/ und wären etliche davon hart bleſſiret; ich nahme/ auf erhaltenen Bericht/ etliche Mann von der Wacht zu mir; als ich nechſt dem Altburger-Thor kam/ begegneten mir zwey von gedachten Granadierern/ der eine davon ware an dem Kopff und beyden Händen voller Blut/ desgleichen ſein Degen/ welchen er bloß an der Seiten ſtecken hatte; Auf Befragen/ was ſie vor Händel hätten/ und wer ihn bleſſirt hätte/ gab er zur Antwort/ er wäre nicht bleſſirt; es lieffen aber viele Leuthe zu dem Thor herein mir entgegen/ welche ſagten/ daß dieſer Blutige derjenige ſey/ welcher die Händel angefangen/ und wären noch mehr von ihnen in der Vorſtadt/ welche hart verwundet wären; Nach ſolch erhaltenem Bericht/ hieß ich zwey Mann von der Wacht/ den Granadier mit ſich auf die Hauptwacht zu nehmen/ und gieng mit meinen übrig- bey mir gehabten Leuthen nach der Vorſtadt fort/ nicht anderſt vermeynend/ es dörfften tödtliche Verwundungen ſich an denen übrigen mir angezeigter maſſen finden; Als ich in die Vorſtadt kam/ fand ich von denenſelben keinen mehr/ konte auch nicht erfahren/ wo ſie hinkommen/ oder ſich verborgen hatten/ zeigte demnach dieſen Inhalt gehöriger Orthen an; der eine Granadier wurde über Nacht auf der Hauptwacht behalten/ und des andern Morgens wieder-loß gelaſſen/ welches Ew. Hoch- und Wohl-Edlen ſtatt mündlicher Relation überreichen ſollen.

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen

Speyer den 2. Junii 1720.

gehorſamſter Diener

Johann Conrad Gebhard/ geheimer
Burger und Hauptmann.

Richter-Protocollum gehalten Montags den 1. Julii 1720.

SEbaſtian Eichel von Oeſtringen/ von der Biſchöfflich-Speyeriſchen Granadier-Garde/ zeigt an/ wiſſe und könne nicht ſagen/ wie er in Arrest kommen/ weilen er einen Rauſch gehabt/ dieſes aber möchte die Urſach ſeyn; geſtern Mittags um 12. Uhren ſeye er mit Johann Georg Himmelhohn/ ſeinen Cammeraden/ auf das Chur-Pfältziſche Zoll-Haus gegangen/ woſelbſt er zwey von ihren Granadierern/ als den Bechtold und Jacob Schmollen/ bey des Stadt-Knechts Tochter und noch einem dicken kurtzen Weibs-Bild/ die er nicht kenne/ angetroffen/ welche mit einander getruncken/ zu den ſie beyde ſich geſetzt/ und gleichfalls 1½. Maß Wein langen laſſen/ nachdem ſolche ausgetruncken geweſen/ wären jene beyde mit denen Weibs-Leuthen herein gegen das Klipfels-Thor gegangen/ und hätten begehrt/ daß er/ Eichel/ mit dem Himmelhohn zum Gülgen-Thor herein gehen ſolte/ welches ſie aber nicht thun wollen/ ſondern ihnen nachgegangen/ und dieſerwegen auf dem Feld ſchon zuſammen in Händel kommen wären; worauf jene fort/ und in des Brenckmanns/ des Bierſieders/ ſie aber mit denen Menſchern in des Becker groſſes Haus gegangen/ woſelbſten er noch ein halbes langen laſſen; jene in des Brenckmanns Haus hingegen/ als ſie die Menſcher ihnen in des Beckers Haus folgen ſehen/ wären auch gleich hinüber kommen/ da ſie dann Händel bekommen/ und er/ Eichel/ in etwas an dem Kopff und der Hand bleſſiret worden wäre/ wie es aber angegangen/ und wer den Degen zuerſt gezogen/ könne er nicht ſagen/ auch nicht wiſſen/ wie ſie in des Schmids Hof (woſelbſt ſie nochmahlen hinter einander geweſen) kommen/ es müſſe dann durch den Lärmen geſchehen ſeyn/ ihrer wären in allem 23. Gemeine/ ein Führer und 3. Gefreyte zu Fuß hier/ der Lieutenant habe ihn vor einem Viertel-Jahr in der hieſigen Stadt geworben/ Hand-Geld bekommen ſie nicht/ aber täglich 3. Kr. an Geld/ und 2. Pf. Brod: wann ſie nechſtens die kleine Muntur, als Hoſen/ Strimpff/ Hemder ꝛc. erhalten/ ſoll ihnen auch ihre Capitulation ſchrifftlich zugeſtellet werden/ jedoch anderſt nicht/ dann auf vier Jahr/ da ihnen bey der Annahm zwey Jahr verſprochen worden; Auf E. E. Raths gemachten Schluß wurde der Arrestant, bis auf weitere Unterſuchung/ nach gegeben Hand-Treu/ ſich auf jedesmahliges Begehren wiederum zu ſtellen/ des Arrests erlaſſen/ und ihm ſein Degen hinwiederum ausgelieffert/ weilen er ohnehin die mehreſte Schläge bekommen.

Den 3. Julii 1720.

JOhannes Schreiber/ der Feld-Schütz/ ſagt aus/ als er verwichenen Sonntag Abends zum Gülgen-Thor hinaus gehen wollen/ habe er drey von den Biſchöfflichen Granadierern/ wozu endlich auch der vierdte aus des Huters Haus kommen/ angetroffen/ die ſich trefflich einander zerſcholten/ drey davon hätten die Degen gezogen/ und auf einander hinein gehauen/ als wann ſie dreſchen wolten/ endlich wären ſie mit einander in des Huters Hof gerathen/ und hätten das Thor hinter ſich zugemacht; er/ Deponent, habe mit dem Huter das Thor aufgedruckt/ und in Willens gehabt/ welle mit einem Prügel hinter ſie drein; der eine/ ſo gehauen werden/ und in Arrest kommen/ habe gegen ihn gemeldet/ ſie wolten/ was ſie verſteigt/ mit einander ausmachen/ ſolle ſie in Frieden gehen laſſen.

Donnerſtag den 4. Julii 1720.

GEorg David Huter zeigt in Cancellaria bey ſeinen Burgerlichen Pflichten an/ er wäre mit ſeinem Schwager in des Brenckmanns Haus geweſen/ und hätte daſelbſt ½. Maaß Wein getruncken; nachdem er nun heim gehen wollen/ habe einer von den Biſchöfflichen Granadiers, ſo vormahls bey dem Haſenpfühler Müller gedient/ Nahmens Michael Weinland/ welcher nebſt einen ſeiner Cammeraden auch da geweſen/ zu ihme/ Deponenten/ geſagt: wir trincken doch noch ein Glaß Wein/ und eſſen ein Sallat mit einander; Als er/ Deponent, nun dagegen verſetzt/ könne mit ihm gehen/ vielleicht habe er einen Sallat/ ſo wären die beyde von der Militz mit ihme gegangen/ und habe der Michel Eßig und Baum-Oel zum Sallat holen laſſen/ und ½. Maß Wein mitgenommen; wie ſie nun gegeſſen gehabt/ der Michel aber truncken geweſen/ habe er zu denſelben geſagt/ ſolle ein Glaß Waſſer drauf ſetzen / daß er wieder etwas nüchtern werde; als nun jener darauf gefragt / wie viel Uhr es ſey? er / Deponent, aber darauf geantwortet / es wäre bald 7. Uhr / hätte der Michel und ſein Cammerad wieder dagegen verſetzet / ſo müſten ſie gehen; wie ſie nun vor ſeiner Thür geſtanden / wären zwey von der Militz zum Althörtel heraus kommen / welche mit ihren Degen in die Steine gekratzet hätten; als ſie nun zuſammen kommen wären / habe der eine zum Michel geſagt / nun Weinland / wilt du nicht nach Haus / und ſolte mit ihnen gehen / der Michel aber habe darauf geantwortet / er wiſſe den Weg ſchon / und könne ſelbſten gehen / jener habe darauf dem Michel unter die Naſen geſchnellet / und den Degen ziehen wollen / worauf Michel ihm eine Ohrfeig ziehen wollen / hätte auch darauf jenen zu Boden geſchmiſſen und gehuſchet / darüber wäre des Michels Cammerade / welcher abwehren wollen / mit dem andern auch Handgemein worden / und habe der Lange von Kirrweiler endlich demjenigen / ſo die Händel mit dem Michel angefangen / mit dem Degen-Knopff ein Loch in den Kopff geſtoſſen / worüber dann die Wacht dazu kommen / und den Verwundeten in Arreſt geführet / die andern aber wären in ſein Haus geſprungen.

Num. 39.

Protocollum gehalten Mittwochs den 3. Julii 1720.

Johann Philipp Kuntzer / der Georgen-Müller / zeigt an / als er geſtern um 2. Uhren aus dem Gebürg mit Wein herein gefahren / und ſich zu Dudenhofen ein Schoppen Wein holen laſſen / wäre der Anwald daſelbſt / ſo zugleich Zöllner ſey / zu ihme zu Pferd in des Ochſen-Wirths Hof kommen / und habe gefragt / ob der Wein ſein / und warum er ſich nicht angemeldet; als er ihme nun geantwortet / daß er ſolchen zu Hainfeld und zu Edesheim bereits angezeigt / habe der Anwald dagegen verſetzt / der Wein könne fahren / er aber müſte in Arreſt bleiben / und nacher Hainhofen geführt werden / ohne ihm die Urſach deſſen ſagen zu können / wie dann auch ſogleich der Dorff-Wächter mit einer Hellenbarden / und bald hernach zwey mit Flinten zu ihm geſtellt worden / die ihm kaum ſo viel Zeit gönnen wollen / daß er den Vorgang ſeiner Frauen durch ein Zettelein kund machen können; worauf er als der gröſte Ubelthäter / da einer mit der Flinten vor / der andere hinter ihm nachgangen / in das Hainhofer-Schloß geführet / ſolches auch bey ſeiner Ankunfft ſogleich verſchloſſen / und ihme durch die Ambts-Verweſer Dinckertin angezeigt worden / wie er als ein Arreſtant in die Wacht-Stuben gehen und ſein Quartier daſelbſt nehmen müſte / wie dann auch ſchon 4. Mann von Dudenhofen beſchrieben worden / welche die Wacht verſtärcken ſollen; zwiſchen 6. und 7. Uhr hätten die Heyligenſteiner auch des hieſigen Ochſen-Wirths gebrechlichen Sohn herbey gebracht / welcher gleich ihme als ein Arreſtant auch in die Wacht-Stube logiret worden; nachdem nun ſein / des Deponenten, Frau vernommen / daß er wieder loß werden ſolle / und ihm ein Pferd hinaus geſchickt / um darauf herein kommen zu können / habe der Anwald den Knecht aufhalten wollen / und geſagt: ſein Herr komme heut nicht loß; als aber der Knecht dennoch darauf beharret / daß er nacher Haimhofen reiten müſſe / weilen er gewiß wüſte / daß ein Befehl heraus geſchicket worden / habe ihn der Anwald warten heiſſen / und den Befehl dem Herrn Ambts-Verweſern Dinckern zu überbringen mitgegeben / der dann nach deſſen Eröffnung / ihn und des Ochſen-Wirths Sohn in der Nacht noch die Freyheit gegeben / zu gehen / oder da zu bleiben / ſie aber hätten das erſte erwehlt / und wären in der Nacht um 12. Uhren in die Stadt kommen.

Bartholomä Ethinger / hieſiger Burger und Metzger / ſagt aus / vorgeſtern Vormittags / gegen 10. Uhren / ſeye er nacher Rheinhauſen gangen / habe daſelbſt ein Kalb gekaufft / ſolches aber ſtehen laſſen / und zu Oberhauſen gleichfalls ſich um Vieh umgeſehen / weilen er aber weiters nichts angetroffen / bald wieder den Ruckweg angetretten; als er nun wegen des eingefallenen Regens ſich in des Rheinhauſer Anwalds Haus begeben / hätte ſich gleich einer mit der Flinten / bald auch hernach der Schultheiß eingefunden / der ihm den Arreſt angekündiget / hinzufügend / habe Befehl / ſo viel Speyrer zu arreſtiren / als er bekommen könne; wie dann auch nicht lang darauf der Metzger Freytag / der Mahler Löß / und Sigmund Rohr / der Metzger / zu ihme in Arreſt gebracht / und mit ihme den Tag durch mit 4. Mann bewacht worden; in welchem Arreſt ſie dann geblieben / bis den andern Morgen gegen 6. Uhren / da der Schultheiß ſie erſt wieder loß gegeben / ohnerachtet er den Befehl dieſerwegen ſchon den Abend zuvor gehabt / und ſie dennoch die Nacht hindurch mit 8. Mann bewachen laſſen; er / Ethinger / habe gegen dieſe gedacht / was ſolche viele Leuthe bedeuten / ſie wolten ihnen nicht durchgehen; worauf einer von denen Wächtern verſetzt / ſie hätten einsmahls ein paar Spitzbuben im Arreſt gehabt / wovon einer zum Fenſter hinaus geſchloffen / und durchgegangen / obſchon die Wacht 10. Mann ſtarck geweſen / welcherwegen ſie Achtung geben müſten. Gedachter Schultheiß habe Abends zuvor diſcurſivè gemeldet / die

Arreſtirung geſchehe wegen des gefangenen Granadierers; Andern Tags aber habe er ſich entſchuldiget / daß davon in ſeinem Befehl nichts ſtehe / ſondern er habe ſolches nur von Hörenſagen. Das erkauffte Kalb habe dieſer auch arreſtirt / und ſolches nicht hinüber laſſen wollen / wie er von einem von der Wacht vernommen / bis er / Deponent, ſelbſt relaxirt worden.

Continuatio Protocolli den 5. Julii 1720.

JOhann Alexander Freytag / und Sigmund Heinrich Rohr / beyde hieſige Burger und Metzger-Meiſter / deponiren; Als ſie verwichenen Montag gegen 2. Uhren über den Rhein gefahren / und nach Rheinhauſen kommen / woſelbſt der Ethinger ſchon arreſtiret geweſen / habe dieſer ihnen zugleich Nachricht davon gegeben / weshalben ſie ſich wieder zuruck machen wollen / allein der Schultheiß ſeye ihnen entgegen gekommen / und habe ihnen auch den Arreſt angekündiget / ſie in des Anwalds Haus führen / und den Tag über mit vier / die Nacht hindurch aber mit 7. und 8. Mann bewachen laſſen; den hieſigen Mahler Löhſen hätten ſie auch kurtz hernach zu ihnen gebracht / und den Degen abgenommen; die Urſach deſſen hätten ſie nicht erfahren können / und ſitzen bleiben müſſen / bis Dienſtags Morgens um 5. Uhr / da ſie wieder erlaſſen worden; wegen der Zech / welche 1. fl. 10. Kr. ausmache / wäre zwar noch nichts bezahlt / man habe ſie aber bedrohet / wann ſie ſolche nicht hinüber ſchickten / müſſe der erſte der beſte / ſo hinüber komme / ſo lang in Arreſt bleiben / bis ſolche erlegt ſeye.

JOhann Hermann Schieler / der Barbierer / Johann Georg Schmelzer / ein Schumacher / Johann Georg Cola, Johannes Ziegler / Johann Sebaſtian Stiehl / die Schneider-Meiſtere / ſämbtliche hieſige Burgere / zeigen an / daß / da ſie in ihren Verrichtungen / und zwar die beyden erſten allein / die übrige drey aber zuſammen nacher Berghauſen kommen / ſie der daſige Schultheiß in ſein Haus durch bewehrte Mannſchafft bringen / und ſie daſelbſt bis Morgens 9. Uhr in Arreſt ſitzen laſſen / wovon er Schieler / welcher der erſte geweſen / den Regierungs-Befehl vorgeleſen / des Inhalts / ſolle alle geſeſſene Bürger / die ſich zu Berghauſen betretten laſſen würden / (jedoch die Einwohner nebſt Weiber und Kinder ausgeſchloſſen) gefänglich annehmen / und nach Hainhofen führen laſſen / welches letztere auch geſchehen wäre / wann er nicht den Schultheiſſen gebethen / daß er ſich vorher beſſer informiren möchte / weilen es von dem Granadier herkommen müſſe / der Schlägerey wegen in Arreſt geſetzt worden / weßhalben ſchon einige Burger zu Rheinhauſen gefänglich angenommen / und wieder loß gelaſſen wären; worauf auch der Schultheiß einen Boten herein geſchickt / und diſcurſivè gemeldet / es wäre ihm leid / daß er es thun müſſe: wann bey ihnen Schlägereyen vorgiengen / ſo laſſe er ja auch in Arreſt nehmen / wen es träffe; Ihre Zech hätten ſie bezahlt / und wären die Nacht hindurch mit fünff mit Flinten bewehrten Bauren bewacht worden.

Num. 40.

Requiſitio Notarii.

WIr ſind benachrichtiget worden / daß geſtern Nachmittag von der Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung ein Befehl im Biſithum ergangen / daß alle Burger von Speyer / welche durch Biſchöfflich-Speyeriſche Oerther paſſiren werden / in Arreſt genommen werden ſolten / geſtalten dann alſo gleich vier Burgern / nahmentlich drey Metzgern / Alexander Freytag / Barthel Edinger / und Sigmund Heinrich Rohr / und Heinrich Löß der Mahler / zu Rheinhauſen hinweggenommen und arreſtirt / und erſt heute frühe / ohne ihnen die Urſach ſolches Arreſts zu entdecken / wieder erlaſſen worden. Wann dann nun ein ſolches hartes Verfahren erga Perſonas innocentes gegen unſre Kayſerliche Privilegia, vermöge deren kein Burger von Speyer in dem Biſithum arreſtirt werden ſolle / ſtreitet / wir auch bey denen von Ihrer Hochfürſtlichen Eminentz gethanen gnädigſten Verſicherungen / mit uns gute Nachbarſchafft zu cultiviren / die Urſache nicht ergründen können / es müſte dann ſeyn / daß ſolches ohne Dero Vorbewuſt geſchehen; Als erſuchen wir den Herrn Notarium hiemit freundlich / bey vorernannter Regierung ſich der Urſachen zu erkundigen / Deroſelben hiebey überliefferende Copiam Privilegii zu behändigen / gegen dergleichen gewaltthätige Arreſtirungen / Repreſſalien oder Facta zu proteſtiren / und uns quævis Competentia Remedia zu reſerviren / alles wohl ad Notam zu nehmen / und uns um gebührliche Belohnung ein- oder mehrere Inſtrumenta bedörffenden Falls zukommen zu laſſen. Verharren Speyer den 2. Julii 1720.

Fernere Requiſition.

NAchdem uns heute weiters angezeigt werden / daß auch noch andre von unſern Burgern und Burgers-Söhnen / als zu Berghauſen / Johann Hermann Spieler / Johann

Georg Kolla / Johannes Ziegler / Johann Sebaſtian Stichl / Johann Georg Schmelzer / zu Heyligenſtein / Pritz / des hieſigen Ochſen-Wirths gebrechlicher Stieff-Sohn / zu Dudenhofen / Johann Philipp Küntzer / weggenommen und arreſtirt / und theils wieder erlaſſen worden / theils aber annoch angehalten werden ; So wolle der Herr Notarius auch gegen dieſe gewaltthätige Proceduren proteſtiren / und die ohnentgeltliche Loßlaſſung begehren / mithin auch die vorige Requiſition hier wiederholen und beobachten. Verharren unter unſerm Cantzley-Secret-Inſiegel den 3. Julii 1720.

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notàrii.

HErr Secretarius Kalt / der in Gegewart Herrn Cancelliſt Kochens / bey inſinuirter dieſer Proteſtation mein mündliches Anbringen angehört / überbrachte nach abgeſtatteter Relation pro Reſolutione : Es hätte ja zum theil geſtern ſchon / als er ſich auf dem Rath-Haus eingefunden / ſein Vortrag dahin abgezielet / daß die Arreſtirung der Burger darum geſchehen würde / und auch ſofort erfolget ſeye / weilen man ex parte Magiſtratus jemand von Ihrer Hochfürſtlichen Eminentz Leuthen gefänglich angenommen / und denſelben auf beſchehene Reclamirung nicht erlaſſen wollen / da ſich doch der Capitain des Gardes zu Adminiſtrirung der Juſtitz anerbotten / welches ja wider das Völcker-Recht wäre / zumahlen auch die Herren Burgermeiſtere ſich ihrer Commodität gepflogen / und die von der Hochfürſtlichen Regierung abgeſchickte Deputation nicht vor ſich gelaſſen / ſondern ſich vermuthlich der eine verlaugnet / der andere aber mit einer Kranckheit entſchuldiget. Indeſſen wären ja auch die arreſtirten Burger ſchon wieder loßgelaſſen. Ego, wendete breviter dagegen ein / daß die Jurisdiction in der Stadt niemand als dem Rath zukomme / inhærirte der Proteſtation, und nahm damit den Abſchied ꝛc.

Wolffgang Göller / Notar. Cæſar.
Publicus.

Num. 41.

Es hätte Herr Secretarius Kalt / nebſt bey ſich habenden Cancelliſten / præmiſſis Curialibus nomine der Hochfürſtlichen Regierung angezeigt / wie daß ſich ſelbige referiren laſſen / daß verwichenen Sonntag Abends einer von Ihrer Hochfürſtl. Eminentz Leuthen arreſtirt / und ohnerachtet ſelbiger von dem Capitain des Gardes reclamirt und von ihme alle Satisfaction, wann es allenfalls nöthig geweſen / und die Juſtitz zu adminiſtriren verſprochen worden / dannoch bis andern Morgen ſitzen bleiben müſſen / da doch dergleichen Extradirungen bey Geſandſchafften und andern üblich und Herkommens wären / welcherwegen Eine Hochfürſtliche Regierung dagegen proteſtiren / und ſich quævis competentia Remedia vorbehalten haben wolte. So dann wäre auch ſelbigen Abend / in wichtigen Angelegenheiten / eine Deputation zu denen Herren Burgermeiſtern geſchickt worden / davon Herr Burgermeiſter Schwanckart ſich entſchuldigen laſſen / daß er ſchon zu Bett liege / Herr Burgermeiſter Schreyer aber nicht anzutreffen geweſen wäre / wordurch ſelbige etlichmahl über den Weg geſprengt und nicht angenommen worden ; Eine Hochfürſtliche Regierung auch davor halte / man hätte an Seiten der Herren Burgermeiſter ſeine Schuldigkeit anders bezeigen ſollen / als verhoffe ſelbige / es würde dergleichen künfftighin unterbleiben / damit ſie nicht Urſach hätte / ſolches auf andere Weiſe zu reſſentiren.

Num. 42.

P. P.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ſoll gehorſamſt hinterbringen / wie ſtarck ſich Se. Hochfürſtliche Eminentz Garde zu Pferd und Fuß allhier in Speyer befindet / und wie ſtarck ſolche täglich zur Wacht in das Baron Metternechtiſche Haus / allwo Ihro Hochfürſtl. Eminentz logiren / aufgeführet werde / als nemlichen die Garde zu Pferd iſt ſtarck ſamt Rittmeiſter / Cornet / ein Wachtmeiſter / ein Brigadier, zwey Corporalen / effectivè 34. Köpff. Die Garde zu Fuß Granadier: Ein Hauptmann / ein Führer / drey Gefreyten / vier und zwanzig Gemeine 29. Köpff. Die Garde zu Pferd wurde Morgends frühe gegen 8. Uhren aus der Pfaffen-Stuben / allwo deren Rittmeiſter logiret / längſt denen Vicarien-Häuſern herum über die vordere Straß / durch einen Corporal mit einem Stock in der Hand / hinter ihme 6. Gemeine / mit ihren Carabinern auf den Armen tragend / in Ordnung / in obbemeldte Behauſung auf die Wacht aufgeführet. Die Granadier-Garde zu Fuß wurde gleichfalls aus dem Pfaltz-Bau hinter dem Dohm / über daſigen Platz / die vordere Straſſe / Morgends Glock 6. Uhren / durch einen Gefreyten hinter ſich her / in Ordnung marchirenden 8. Gemeinen / ihre Seiten-Gewehr anhabend / gleich der Garde zu Pferd / aufgeführet. Bey deren Einmarch in ermeldte Behauſung werden unter dem Thor zwey Schildwachten mit Hellebarten in der Hand habend / gegeneinander zu beeden Seiten des Eingangs geſtellt.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

Speyer den 2. Julii
1720.

gehorſamſter Diener
Johann Conrad Gebhard.

Num. 43.

P. P.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc. ſoll gehorſamſt hinterbringen / daß heut Morgends frühe / gegen 3. Uhren / zwey Hochfürſtliche Trompeter von dem Wirths-Haus zum Hirſch / die Schuſter-Gaß hervor / auf den Marckt geritten kommen / wovon der eine gleich vornen am Eck der Schuſter-Gaſſen in die Trompet geſtoſſen / und boute-ſelle geblaſen / wie bey Aufbruch der Arméen zu Feld gebräuchlich / ritte auch in währendem Blaſen gegen der Metzger-Schrann / und von dar wieder zuruck / blieb am Eck des Marckts gegen der Schuſter-Gaß halten / und bließ nochmahlen / und wendete ſich wieder die Gaß hinein / die Straß gegen den weiſſen Thurn zu. Ich gieng ſogleich an das Thor / bey der Dahinkunfft kam der Hochfürſtliche Paucker / deme zwey Trompeter folgten / hinter dieſen ritte der Wachtmeiſter von der Garde zu Pferd / denn ſechs Gemeine / nebſt einem Corporalen / in Ordrung folgten ; Nach dieſen kamen deren Hof-Cavalieren Bediente mit deren Hand-Pferden. Nach Glock 5. Uhr kamen Ihro Hochfürſtliche Eminentz mit Dero gantzen Hofſtatt / mit 6. Kutſchen / jede mit 6. Pferden beſpannt ; hinter Dero Leib-Kutſch / worinnen Ihro Hochfürſtliche Eminentz ſaſſen / ritten zwey Trompeter und zwey Garde zu Pferd / nach dieſen folgten ſechs beladene Maul-Thier / denen die Granadier-Garde zu Fuß in 24. Mann ſtarck folgte. Welches Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc. ſtatt mündlicher Relation gehorſamſt überreichen ſollen.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

Speyer den 3. Julii
1720.

gehorſamſter Diener
**Johann Conrad Gebhard / geheimer Burger
und Hauptmann.**

Num. 44.

Requiſitio Notarii.

Nachdem dieſe Nacht um 3. Uhr / vor Aufbruch Ihrer Hochfürſtl. Eminentz des Herrn Cardinals und Biſchoffs allhier / auf eine gantz neuerliche / und nie gewöhnliche / im Militair-Staat allein gebräuchliche Arth / ein Dero Trompeter / zu Pferd oder boute-ſelle auf denen Gaſſen und dem Marckt hin und her reitend / geblaſen / bey vor-hochgedachter Ihrer Hochfürſtl. Eminentz Aufbruch die neuerlich in unſere Stadt gebrachte / ſich ſelbſt alſo heiſſende Granadier-Garde in militariſcher Ordnung gefolget / und aber Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung ſolches nicht gemäß / zugleich bey denen vielfältigen Beſchwehrden / ſo hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt zugefüget werden / wir die leidige Erfahrung haben / daß jederzeit weiter gegangen worden ; Als finden wir uns genöthigt / gegen alles / ſo bey beſagtem Aufbruch præjudicirlich vorgangen / und künfftig auch per conſequentiam dahier geduldet werden ſolte / feyerlich zu proteſtiren / ſolches zu widerſprechen / den Herrn Notarium (mit Erlaſſung der Pflichten / vermög welchen er und ſeine Zeugen uns zugethan / quoad hunc actum) requirirend / dieſe Proteſtation bey Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung zu wiederholen und zu inſinuiren / auch über die bekommende Antwort Inſtrumentum vel Inſtrumenta mitzutheilen. Speyer den 3. Julii 1720.

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii.

NAch beſchehenen mündlichen Vortrag und annectirter Proteſtation bey Inſinuirung obiger Requiſition, ließ Eine Hochfürſtliche Regierung durch Herrn Secretarium Kalten / der meine Propoſition, in Gegenwart Herrn Cancelliſt Kochens / angehört / in Antwort wiſſen: Es käme Ihr faſt lächerlich vor / daß man wegen obigen Vorgangs proteſtiren wolte / indeme ja es nichts ungemeines / und man nur nach Franckfurt ſchreiben und Bericht einziehen ſolte / ob nicht dergleichen frembden Herrſchafften erlaubt wäre; worgegen ich / der Notarius, einwendete / daß zwar wohl glaublich dergleichen / was nemlich das Blaſen der Trompeten anbetrifft / bey der Tafel / aber nicht auf dem antrettenden March geſchehen dörffte / und nirgend als bey Arméen in denen Haupt-Quartiren üblich ſeye / wann die gantze Armée aufzubrechen in procinctu ſtünde. Der Herr Secretarius verwieß mich nochmahlen nacher Franckfurt / und ich nahm alles ad referendum zugleich meinen Abſchied.

Wolffgang Göller / Notar.
Cæſar. Publicus.

Num. 45.

Requiſitio Notarii.

DEmſelben iſt ſchon vorhin bekandt / was geſtalten gegen die am Hochpreißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht ergangene Mandata ſimplicia & ulterius de reſtituendo, non amplius turbando, nec offendendo, ſed deſuper præſtando Cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & expenſas S. C. auf die Pfandungs-Conſtitution cum Citat. ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato ſimplici inſertam, vermöge deren ihnen anbefohlen iſt / daß ſie bey Pön 10. Marck Löthigen Golds die dem Kayſerlichen Mandato zuwider geſchnittene / und bereits weggeführte Früchten / denen Beſitzern deren Aeckern quæſtionis ohne allen Verzug und Entgeld wieder reſtituiren / auch allen / ſowohl auf dieſen Aeckern / als ſonſten verurſachten Schaden / ſambt Gerichts-Koſten / erſetzen ſolten ꝛc. Die Gemeind Dudenhofen ſich unterſtanden / nicht allein drey Mann hieher zu ſchicken / und einigen Burgern / welche vor der Wormſer-Warth in unſerm Territorio Früchten oder Korn angeſäet haben / in ihren Häuſern / nacher Dudenhofen zu kommen / und ſich mit ihnen abzufinden / bedeuten / und durch dieſe Citation unſer Territorium violiren; und obwohlen wir bey der Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung / um Abſtellung dergleichen angedroheten Thätlichkeiten angeſucht / dannoch die Früchten bewachen / und die Beſitzer der Aecker an Heimführung ihrer Früchten verhindern zu laſſen: Wann dann nun erſagter Gemeinde Dudenhofen nicht zukommt noch gebühret / pendente lite dergleichen Thätlichkeiten vorzunehmen; als erſuchen wir den Herrn Notarium ſamt ſeinen Gezeugen mit Erlaſſung der obhabenden Pflichten quoad hunc actum hiemit freundlich / daß er ernannte Gemeinde von allen Thätlichkeiten abzuſtehen / und denen Kayſerlichen Mandatis zu pariren erinnern / dagegen proteſtiren / und uns quævis competentia Juris remedia reſerviren / und falls ſie nicht abſtehen / ſich in unſerm Nahmen / daß wir vorbehaltlich beyderſeitigen Rechten / den prætendirenden Zinß / bis zu Austrag der Sachen / am dritten Orth hinterlegen und deponiren wolten / anerbieten / die Antwort wohl ad notam nehmen / und uns über den Erfolg ein- oder mehrere Inſtrumenta um die Belohnung mittheilen wolle. Verharren Speyer den 9. Julii 1720.

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

tragend / in Ordnung / in obbemeldte Behauſung auf die Wacht aufgeführet. Die Granadier-Garde zu Fuß wurde gleichfalls aus dem Pfaltz-Bau hinter dem Dohm / über daſigen Platz / die vordere Straſſe / Morgends Glock 6. Uhren / durch einen Gefreyten hinter ſich her / in Ordnung marchirenden 8. Gemeinen / ihre Seiten-Gewehr anhabend / gleich der Garde zu Pferd / aufgeführet. Bey deren Einmarch in ermeldte Behauſung werden unter dem Thor zwey Schildwachten mit Hellebarten in der Hand habend / gegeneinander zu beeden Seiten des Eingangs geſtellt.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

Speyer den 2. Julii
1720.

gehorſamſter Diener
Johann Conrad Gebhard.

Num. 43.

P. P.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc. ſoll gehorſamſt hinterbringen / daß heut Morgends frühe / gegen 3. Uhren / zwey Hochfürſtliche Trompeter von dem Wirths-Haus zum Hirſch / die Schuſter-Gaß hervor / auf den Marckt geritten kommen / wovon der eine gleich vornen am Eck der Schuſter-Gaſſen in die Trompet geſtoſſen / und boute-ſelle geblaſen / wie bey Aufbruch der Arméen zu Feld gebräuchlich / ritte auch in währendem Blaſen gegen der Metzger-Schrann / und von dar wieder zuruck / blieb am Eck des Marckts gegen der Schuſter-Gaß halten / und bließ nochmahlen / und wendete ſich wieder die Gaß hinein / die Straß gegen den weiſſen Thurn zu. Ich gieng ſogleich an das Thor / bey der Dahinkunfft kam der Hochfürſtliche Paucker / deme zwey Trompeter folgten / hinter dieſen ritte der Wachtmeiſter von der Garde zu Pferd / denn ſechs Gemeine / nebſt einem Corporalen / in Ordrung folgten; Nach dieſen kamen deren Hof-Cavalieren Bediente mit deren Hand-Pferden. Nach Glock 5. Uhr kamen Ihro Hochfürſtliche Eminentz mit Dero gantzen Hofſtatt / mit 6. Kutſchen / jede mit 6. Pferden beſpannt; hinter Dero Leib-Kutſch / worinnen Ihro Hochfürſtliche Eminentz ſaſſen / ritten zwey Trompeter und zwey Garde zu Pferd / nach dieſen folgten ſechs beladene Maul-Thier / denen die Granadier-Garde zu Fuß in 24. Mann ſtarck folgte. Welches Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc. ſtatt mündlicher Relation gehorſamſt überreichen ſollen.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

Speyer den 3. Julii
1720.

gehorſamſter Diener
**Johann Conrad Gebhard / geheimer Burger
und Hauptmann.**

Num. 44.

Requiſitio Notarii.

Nachdem dieſe Nacht um 3. Uhr / vor Aufbruch Ihrer Hochfürſtl. Eminentz des Herrn Cardinals und Biſchoffs allhier / auf eine gantz neuerliche / und nie gewöhnliche / im Militair-Staat allein gebräuchliche Arth / ein Dero Trompeter / zu Pferd oder boute-ſelle auf denen Gaſſen und dem Marckt hin und her reitend / geblaſen / bey vor-hochgedachter Ihrer Hochfürſtl. Eminentz Aufbruch die neuerlich in unſere Stadt gebrachte / ſich ſelbſt alſo heiſſende Granadier-Garde in militariſcher Ordnung gefolget / und aber Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung ſolches nicht gemäß / zugleich bey denen vielfältigen Beſchwehrden / ſo hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt zugefüget werden / wir die leidige Erfahrung haben / daß jederzeit weiter gegangen worden; Als finden wir uns genöthigt / gegen alles / ſo bey beſagtem Aufbruch præjudicirlich vergangen / und künfftig auch per conſequentiam dahier geduldet werden ſolte / feyerlich zu proteſtiren / ſolches zu widerſprechen / den Herrn Notarium (mit Erlaſſung der Pflichten / vermög welchen er und ſeine Zeugen uns zugethan / quoad hunc actum) requirirend / dieſe Proteſtation bey Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung zu wiederholen und zu inſinuiren / auch über die bekommende Antwort Inſtrumentum vel Inſtrumenta mitzutheilen. Speyer den 3. Julii 1720.

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii.

NAch beſchehenen mündlichen Vortrag und annectirter Proteſtation bey Inſinuirung obiger Requiſition, ließ Eine Hochfürſtliche Regierung durch Herrn Secretarium Kalten / der meine Propoſition, in Gegenwart Herrn Cancelliſt Kochens / angehört / in Antwort wiſſen: Es käme Ihr faſt lächerlich vor / daß man wegen obigen Vorgangs proteſtiren wolte / indeme ja es nichts ungemeines / und man nur nach Franckfurt ſchreiben und Bericht einziehen ſolte / ob nicht dergleichen frembden Herrſchafften erlaubt wäre; worgegen ich / der Notarius, einwendete / daß zwar wohl glaublich dergleichen / was nemlich das Blaſen der Trompeten anbetrifft / bey der Tafel / aber nicht auf dem antrettenden March geſchehen dörffte / und nirgend als bey Arméen in denen Haupt-Quartiren üblich ſeye / wann die gantze Armée aufzubrechen in procinctu ſtünde. Der Herr Secretarius verwieß mich nochmahlen nacher Franckfurt / und ich nahm alles ad referendum zugleich meinen Abſchied.

Wolffgang Göller / Notar.
Cæſar. Publicus.

Num. 45.

Requiſitio Notarii.

DEmſelben iſt ſchon vorhin bekandt / was geſtalten gegen die am Hochpreißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht ergangene Mandata ſimplicia & ulterius de reſtituendo, non amplius turbando, nec offendendo, ſed deſuper præſtando Cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & expenſas S. C. auf die Pfandungs-Conſtitution cum Citat. ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato ſimplici inſertam, vermöge deren ihnen anbefohlen iſt / daß ſie bey Pön 10. Marck Löthigen Golds die dem Kayſerlichen Mandato zuwider geſchnittene / und bereits weggeführte Früchten / denen Beſitzern deren Aeckern quæſtionis ohne allen Verzug und Entgeld wieder reſtituiren / auch allen / ſowohl auf dieſen Aeckern / als ſonſten verurſachten Schaden / ſambt Gerichts-Koſten / erſetzen ſolten ꝛc. Die Gemeind Dudenhoſen ſich unterſtanden / nicht allein drey Mann hieher zu ſchicken / und einigen Burgern / welche vor der Wormſer-Warth in unſerm Territorio Früchten oder Korn angeſäet haben / in ihren Häuſern / nacher Dudenhoſen zu kommen / und ſich mit ihnen abzufinden / bedeuten / und durch dieſe Citation unſer Territorium violiren; und obwohlen wir bey der Hochfürſtlich-Speyeriſchen Regierung / um Abſtellung dergleichen angedroheten Thätlichkeiten angeſucht / dannoch die Früchten bewachen / und die Beſitzer der Aecker an Heimführung ihrer Früchten verhindern zu laſſen: Wann dann nun erſagter Gemeinde Dudenhoſen nicht zukommt noch gebühret / pendente lite dergleichen Thätlichkeiten vorzunehmen; als erſuchen wir den Herrn Notarium ſamt ſeinen Gezeugen mit Erlaſſung der obhabenden Pflichten quoad hunc actum hiemit freundlich / daß er ernannte Gemeinde von allen Thätlichkeiten abzuſtehen / und denen Kayſerlichen Mandatis zu pariren erinnern / dagegen proteſtiren / und uns quævis competentia Juris remedia reſerviren / und falls ſie nicht abſtehen / ſich in unſerm Nahmen / daß wir vorbehaltlich beyderſeitigen Rechten / den prætendirenden Zinß / bis zu Austrag der Sachen / am dritten Orth hinterlegen und deponiren wolten / anerbieten / die Antwort wohl ad notam nehmen / und uns über den Erfolg ein- oder mehrere Inſtrumenta um die Belohnung mittheilen wolle. Verharren Speyer den 9. Julii 1720.

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii.

VErmög vorſtehender Requiſition, verfügte mich eodem die gegen 5. Uhren/ in Gegenwart der zwey hierzu erbettenen Zeugen/ nach bemeldtem Dorff Dudenhofen/ eine halbe Stunde von Speyer gelegen; und als wir in daſſelbe angelangt/ fragten wir/ wo der Anwald wohnete/ begegnete uns auch ein kleiner Knabe/ welcher uns das Haus wieſe/ giengen alſo fort zu dem Hauſe zu/ traffen den zeitigen Anwalden/ Nahmens Georg Paul Beck/ ſogleich an/ als er eben mit Wagen und Geſchirr ins Feld zufahren wolte/ und bereits vor ſeinem Thor ſchon ware/ fragten ihn flugs/ ob in dieſem Hauſe der Herr Anwald wohnete? oder ob er es vielleicht ſelbſten wäre? darauf er uns replicirte/ ja er wäre es ſelbſt/ gienge ich/ Notarius, darauf mit meinen bey mir habenden Zeugen und Herrn Anwalden in ſeine Stube/ unterſten Stocks/ wo die Fenſter in ſeinen Hof gehen/ thate daſelbſt ſogleich meinen an mich begehrten Vortrag an bemeldten Herrn Anwald/ offerirte ihm das Proteſtations-Schreiben/ deſſen Einhalt er Anwald gern völlig zu wiſſen verlangte/ welches ihme dann auch deutlich ſelber vorgeleſen/ und er wohl verſtanden/ hernach willig acceptirte/ und zu mir ſagte: ſie thäten ja dergleichen auch/ nemlich proteſtiren/ wolte/ wiewohl es ihme leid/ daß ſie auf Befehl ein ſolches alles thun müſten/ und gerne wünſchte vor ſeine Perſon/ daß dieſe Strittigkeiten könten eheſtens zu Ende gebracht werden/ dieſes Schreiben ſogleich dem Schultheiſſen ſchicken; worauf ich ſolenniſſimè nochmahls proteſtirte wider alle Thätlichkeiten/ pendente lite im geringſten nichts ſich zu unterfangen/ Früchte ſo ihnen nicht gehöreten/ einzuärndten/ wegzunehmen/ zu pfänden ꝛc. Fragte ihne Anwald auch nach vorgeleſenem Schreiben/ ob denn ſchon würcklich Thätlichkeiten wären vorgegangen; worauf er zu mir ſagte/ ja er müſte es bekennen/ ſie hätten ſchon würcklich gepfändet/ aber ich proteſtirte darauf abermahls wider alle Gewalt und Violirung der Stadt Speyer Juriſdiction und Gerechtigkeiten/ mit Pfändungen und Frucht-Wegnehmungen/ reſervirte mir aber cum expreſſa reſervatione, daß E. E. Rath zu Speyer/ vorbehaltlich beederſeitigen Rechten/ den prætendirenden Zinß betreffend/ bis zu Austrag der Sachen/ durante lite an den dritten Orth deponiren wolte; worauf er Anwald replicirte/ er müſte ſolches dem Schultheiſſen berichten/ könte vor ſich nichts thun/ quævis juris remedia competentia ſalutaria, ſolenniſſimè proteſtando pendente lite nihil innovari debere, gienge darauf mit meinen 2. Zeugen wieder nach Speyer.

Johannes Thomas Hiltebrandt, Autorit.
Cæſ. Not. Publ. Jur.

Num. 46.

Protocollum gehalten den 9. Julii 1720.

DEr Stadt-Jäger/ Baſſenauer/ referirt/ er habe geſtern geſpürt/ daß jemand bey denen Frucht-Aeckern auf der Heid vor der Wormſer Warth liege/ welcherwegen er dieſen Morgen wieder dahin gegangen/ um Kundſchafft einzuziehen/ da er dann 2. Dudenhöfer/ wiewohl ohne Gewehr/ angetroffen/ welche er gefragt/ was ſie daſelbſt machten? ob ſie Haaſen ſuchten? die ihme aber mit Nein geantwortet/ indeme ſie gar ſchlechte Flinten hätten/ wohl aber müſten ſie da liegen und Wacht halten/ daß die Speyerer keine Früchte hinweg holeten.

Eodem.

DEr Wald-Schütz/ Matthias Grimbühler/ zeigt an/ als er dieſen Morgen auf ſeine Hut in die Rinckenberger-Hecken gehen wollen/ und bey des Hoſpitals Schnittern/ welche auf der Heid Korn geſchnitten/ ſtehen geblieben/ hätte er wahrgenommen/ daß 2. Dudenhöfer/ wiewohl nur in denen Hembdern/ in denen Forlen geſtanden/ welche er dem Herrn Luſtenauer/ Schreibern im Hoſpital/ gewieſen/ der aber gemeint/ daß es Zehend-Knecht wären; er/ Schütz/ ſeye darauf fort und in den Wald hinein gangen/ um zu ſehen/ was paſſire/ woſelbſt er beyde Dudenhöfer reden hören/ und als er genau Achtung auf ihre Worte gegeben/ habe er verſtanden/ daß ſie geſagt: der Donner erſchlüg/ wann anjetzo unſer ein Stuck 18. oder 20. wären/ brächten wir den Wagen voll davon/ bis wir aber in das Dorff kommen/ und ſolches anzeigen/ iſt er ſchon fortgeführet. Er/ Schütz/ ſey zu ihnen hingegangen/ habe ihnen einen guten Morgen geboten/ und ſie gefragt/ was es da gebe? Sie hätten ihm aber keine Antwort gegeben/ und wären fortgegangen. Der Franckforter Schuhmacher/ Georg Müller/ welcher ſein Korn auch abſchneide/ ſolle ſich mit ihnen abgefunden haben/ wie deſſen Schnitter geſagt/ daß ſie ſich nichts zu beförchten hätten. Ihre/ der Wald-Schützen Weiber/ hätten dieſen Morgen am Schwalben-Brunnen geſchnitten/ und geſehen/ daß die Dudenhöfer zu Pferd und Fuß mit Höbeln und Stangen 4. in 5. Partheyen aus dem Dorff nach der Heide zumarchirt.

Continuatio Protocolli Eod. die Hor. 2^da^ pomeridiana.

Obgemeldter Wald-Schütz/ mit Eimbergern ſeinem Cammeraden/ referirt ferners; als er nach obſtehender Verhör ſich wieder auf die Heide begeben/ um zu ſehen/ was weiters paſſiren möchte/ und auf den Hoſpital-Acker kommen/ woſelbſt die Schnitter das Mittags-Brod gegeſſen/ wäre ein Dudenhöfer-Bauer/ Nahmens Weſel/ zu Pferd herbey gejagt/ hinter welchem noch mehrere mit 3. Wägen gefolget/ der bey ſeiner Ankunfft geſprochen: Helff GOtt ihr Herren; habt ihr geſchnitten/ ſo müſt ihr auch binden/ und wann ihr nicht gern wolt/ ſo müſt ihr es thun/ deſſen ſich aber die Schnitter zu thun geweigert/ ohnerachtet ſie jene mit Gewalt darzu anhalten wollen/ ſagend/ wer das Korn hinwegnehmen wolte/ möchte es auch ſchneiden und binden: Inzwiſchen hätte einer von denen Dudenhöfern gegen den Wald gewuncken/ dabey 30. mit Heu-Gabeln/ Hebeln/ Bind-Nageln und Spieſſen bewehrte Mann mit obgedachten dreyen Wägen herbey gekommen/ und der Weſel abermahlen verlangt/ ſie/ die diſſeitige Schnitter/ ſolten das Korn ſchneiden und binden/ wolle ihnen vor jeden Morgen ½. fl. ſogleich bezahlen/ mit dem Zuſatz/ daß doch der Donner die Früchte erſchlüg/ wolten lieber mit denen Speyerer Bürgern ein Fuder Wein austrincken/ als dergleichen thun; Allein was ihre Herren befehlen/ müſten ſie thun/ gleichwie die Städtiſche auch/ dann ſie dieſes vor ſich nicht/ wohl aber aus Herrſchafftlichem Befehl verrichteten. Als nun die Schnitter ſich deſſen ferners geweigert/ hätten ſie/ Dudenhöfer/ ihnen die Sicheln genommen/ damit einige Garben geſchnitten/ 6. Hauffen davon aufgeladen/ und ſolche hinweggeführet/ darauf aber denen Schnittern die Sicheln wieder zugeſtellt/ und denen Weibern/ ſo das Eſſen gebracht/ nicht verſtatten wollen/ zuruck nach der Stadt zu kehren/ damit ſie keinen Lärmen machen könten/ ſich anbey verlauten laſſen/ 18. Kr. vom Morgen wäre ja nichts/ wann die Burger ihnen nur ſo viel Zinß bezahlen wolten/ könten ſie ihre Früchte ſicher einärndten. Item weilen ſie keinen Wagen bekommen/ der ſich löſen müſte/ hätten ſie ihre Sache doch nicht ausgericht. Zu Grimbühlern habe mehrgedachter Weſel geſagt: Mein lieber Bruder! der Wald liegt voller Leuthe/ und ſtehen die Waltzheimer/ Berghauſer/ Schifferſtätter/ Heyligenſteiner und Dudenhöfer alle daſelbſt. Er/ Wald-Schütz/ hätte dagegen verſetzt/ warum ſie/ Dudenhöfer/ dann ſo bewehrt anhero kommen? dörfften ſich nicht fürchten/ die Stadt würde keinen Gewalt brauchen; worauf Weſel geantwortet: vor wem ſollen wir uns fürchten/ wir ſtehen ja auf unſers Herrn Grund und Boden.

Protocollum gehalten Freytags den 12. Julii 1720. Betreffend die von hieſigen Burgern beſaamte/ und von den Dudenhöfern weggeſchnittene Aecker auf der Heide vor der Wormſer-Warth.

Da auf Befehl E. E. Raths wegen der Dudenhöfer abermahligen Thätlichkeiten auf der Heide vor der Wormſer-Warth/ und Hinwegſchneidung denen Burgern zugehörigen Korns/ in Beyſeyn Herrn Rohrs und Herrn Ehingers/ des Raths/ nachfolgende Perſohnen abgehört worden:

1.) Hanns Georg Weiß/ der Burger und Metzger/ zeigt an/ als er geſtern auf der Heide geweſen/ und nach ſeinem Korn geſehen/ auch noch von dem Biedenköperiſchen Stücke etwas gezackert/ hätte er wahrgenommen/ daß die Dudenhöfer aller derjenigen Korn/ die ſich mit ihnen nicht verglichen/ wegſchneiden und auf Hauffen legen/ die Zehend-Garben aber zurück gelaſſen/ und es auf Dudenhofen geführet/ davon er ſelbſten 2. Wagen voll geſehen/ worbey ſie das Seinige auch wegſchneiden wollen/ weilen er aber mit des Dorffs Burgermeiſter und Anwald geredet/ und ihnen verſprochen/ zu geben/ was andere gethan/ indem 7. Bürger mit ihnen ſich abgefunden hätten/ als Philipp Brechtel/ Paul Groß/ Johann Niclaus Müller/ Heinrich Pfeiffer/ Johannes Haag/ und noch zwey andere; ſo hätten ſie ſolches Anerbieten angenommen/ er auch darauf die Hand gegeben. Es ſeyen 60. bis 70. allerhand Weiber und Manns-Perſohnen vorhanden geweſen/ welche des Herrn von Bentzenraths/ des Metzger Freytags und jungen Apfels eigenthümliche Güther mit hinweggeſchnitten/ ſo bey 11. Morgen angetroffen/ welches er ſelbſt geſehen habe. Imp. ſilent. dimiſs.

2.) Beyde Wald-Schützen/ Eimberger und Grimbühler/ referiren/ als ſie geſtern Vormittags wieder hinaus auf ihre Hut gangen/ und auf des Hoſpitals 14. Morgen kommen/ wäre ein Dudenhöfer/ ſo ein Matratzenmacher/ aus dem Dorff herunter kommen/ um zu ſehen/ ob jemand von denen Speyerern an denen Früchten ſchneide/ mit welchem er/ Einberger/ geredet/ und ihn gefragt/ ob ſie dann die Früchte auch hinwegnehmen würden; der geantwortet/ ja/ es werde Nachmittag wieder jemand von ihnen recognoſciren müſſen/ bis gegen Abend um 4. Uhr/ wenn ſie ſodann von denen Bürgern niemand antreffen/ ſo komme keiner mehr hinunter/ da könten alsdann die Hoſpitäler anfangen zu ſchneiden/

und die Nacht hindurch continuiren / damit ſie ihre Früchte herein bringen dörfften; Er/ Schütz / habe weiters fortgefahren / ob dann die Herrſchafft befohlen / daß ſie dergleichen thun ſolten; welches der Matratzenmacher mit ja beantwortet. Sie / beyde Schützen / wären herein gangen / hätten dem Herrn Luſtenauer / Hoſpital-Schreiber / Nachricht davon gegeben; als ſie aber gegen 1. Uhr wieder auf die Heid gehen wollen / und an die Wormſer-Warth kommen / ſeyen daſelbſt / wiewohl auſſerhalb / zwey Bauren / der eine mit einem Palaſch an der Seiten / und einer mit einer Welſch-Korn-Hacken geſtanden / die gefragt / ob ſie / Schützen / ihnen ſchneiden helffen wolten? der Biſchöffliche Zehend-Meiſter / Haßdenteuffel / ſeye auch darzu kommen / und habe zu den Dudenhöfern geſagt: O ihr liederliche Teuffel / was ſeyd ihr vor Leuth / daß ihr die Spitaler die Frucht ſo davon ſchleppen laſſet / welches mir im Hertzen wehe thut; worauf die Dudenhöfer geantwortet / ſie ſtehlen ja ſolche / und holen ſie bey der Nacht hinweg / wann ſie Recht darzu hätten / thäten ſie es bey Tag. Sonſten wären bey 80. Perſonen von Dudenhofen verhanden geweſen / welche geſchnitten / gebunden / und von des Hoſpitals Stück 24. Hauffen / von des Carlins / Apſels und Freytags Stück aber 30. Hauffen Früchte davon geführet. Der Anwald habe geſagt / es wäre lauter Halsſtarrigkeit / daß die Leuthe nicht kommen / und ihnen den Zinß bezahleten / welches etwa nur $\frac{1}{2}$. Thlr. ausmachte / und nur darum zu thun wäre / daß ſie die Gerechtigkeit beweiſen könten.

3.) Martin Böhl und Johannes Keyl deponiren / wären beyde von Herrn Gebhard hinausgeſchickt worden / um zu ſehen / was paſſire; da ſie dann wahrgenommen / daß es auf denen diſſeitigen Korn-Aeckern mit Dudenhöfern gewimmelt / die das Korn gewaltthätig hinweggeſchnitten / drey Wägen voll hätten ſie hinweg führen ſehen / bis ſie wieder zurück in die Stadt gegangen.

4.) Heinrich Apſel deponirt / die Dudenhöfer hätten ihm geſtern um 4. Uhr / Nachmittags / gegen 14. Hauffen von ſeinem eigenthümlichen Guth / ſo von denen Wolffwagneriſchen erkaufft worden / und vor der Wormſer-Warth liegen / in 60. bis 70. Perſonen ſtarck / abgeſchnitten. Er habe / als er darzu kommen / geſagt / was es vor eine Manier ſey / daß man ihm ſein Korn von dem eigenthümlichen Guth / welches bey anderthalb hundert Jahren erweißlich / ohndiſputirlich gebauet worden / mit Gewalt hinwegnehmen / dem ſie lachend geantwortet: warum er ſich nicht mit ihnen abfinde / ſie müſten ihrem Herrn davon geben / als es billig ſeye / daß ſie wieder etwas bekämen; Er / Deponent, habe dagegen verſetzet / ſolten über ander Leuth Unglück nicht lachen / dann ſie nicht wiſſen / wie es ihnen noch gehen möchte; was er ihnen geben ſolle / hätten ihm ja nichts gefordert / zudem er ihnen auch nichts ſchuldig geweſen / weilen das Guth nicht in der Biſchöfflichen / ſondern in der Stadt Speyer Gemarckung liege / wie ſie ihm ja auch vorm Jahr / als ſie die andern Früchte hinweggeſchnitten / dieſer Urſachen wegen die Seinige ſtehen laſſen; Allein ermeldte Dudenhöfer hätten ſeiner nur geſpottet / und gemeinet / ſolte ihnen nur etwas weniges geben; er aber habe geſagt / daß ſolches gegen ſeine Bürgerliche Pflicht lauffe / und er nicht 100. fl. nehmen wolte / der Stadt etwas von ihrer Gerechtigkeit zu vergeben / ſondern lieber der Sache ihr rechtliche Endſchafft erwarten / die ſich vielleicht bald zeigen müſte / und das Seinige bis dahin in die Schantz ſchlagen.

Johannes Schreiber ſagt aus / er habe an der Wormſer-Warth bey 20. mit Spieſſen / Miſt-Gabeln und Prügeln / auch ein paar mit roſtigen Degen ſtehen ſehen / welche hernach von dar auf des Apſels Aecker gangen / die Früchte abgeſchnitten und gebunden / worvon er ſieben Wägen voll hinwegführen ſehen / am Ingelheimer-Steg und Schiferſtatter-Pfad hätten ſie Schildwachten gehalten / auch einige auf einem Forlen-Baum ſteigen laſſen / um zu obſerviren / was aus der Stadt heraus komme.

Specification, was auf des St. Georgen-Hoſpitals eigenthümlichen Aeckern auf der ſogenannten Heid / nechſt bey der Wormſer Warth / welche vor mehr als 100. Jahren / wegen des Heil. Grabs / dem Hoſpital incorporirt worden ſind / die Dudenhöfer widerrechtlich und gewaltthätiger Weiß an Korn weggenommen / und der lieben Armuth entzogen haben.

DEn 9. Julii, Morgends gegen 10. Uhren / kamen dieſelbe mit Spieſſen und Stangen / und lieſen das noch von des Spitals Schnittern auf denen 14. Morgen bey der Schind-Gruben niedergelegte Korn aufbinden / und durch die bey ſich gehabte Wagen wegführen / welches 6. Hauffen oder 54. Garben geweſen.

Am 11. dis Mittags fanden ſich dieſelbe ſolchermaſſen wieder ein / und ſchnitten die ohngefehr an dieſem Acker noch geſtandene 5. Morgen völlig ab / und führten es gleich fort / worvon ſie bekommen 18. Hauffen oder 162. Garben.

Dieſe 216. Garben nun hätten im Ausdreſchen wenigſtens ertragen acht Malter. Signatum Speyer den 13. Julii 1720.

Hoſpital-Schreiber

J. H. Luſtenauer.

Num. 47.

Weitere Gravamina, welche des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer von dem 25. Maji an bis den 12. Julii ſind zugefüget und fortgeführet worden.

38.) WIewohlen bey dem ſolennen Eintritt / welchen ein jeweiliger Herr Biſchoff zu thun hat / und bey deſſen Reception oder erſten Einlaſſung in die Stadt es jederzeit alſo gehalten / daß Er zuerſt von der Stadt empfangen / und bis an den Napf in einer Proceſſion geführet worden / allwo ihn die Cleriſey erwartet / empfangen / und in den Dohm begleitet hat ; So haben Jhro Hochfürſtliche Eminentz / dieſem alten Herkommen zuwider / Sich vor dem Eintritt mit einer groſſen Solennität / Sonntags den 9. Junii um 9. Uhr von der Cleriſey empfangen / und in die Dohm-Kirchen introduciren laſſen / mithin hiedurch vorgedachtes alte Herkommen alteriret.

39.) Nicht weniger auch / als Dieſelbe ſich nacher Bruchſal begeben / um von dar in das Bad zu gehen / auf der Stadt-Gaſſen durch Jhre Trompeter boute-ſelle oder zu Pferd blaſen / und ſolchemnach in alieno Territorio actus militares exerciren ; Geſtalten dann auch

40.) Dieſelbe Jhre ſogenannte Garde / beſonders die Granadier-Garde in Figura Militari aus der Stadt marchiren laſſen / und

41.) vor dem Eintritt auch einen ſolennen Auszug gehalten.

42.) Und da die Garde E. E. Rath / durch Anſtifftung allerhand Händel und Ungelegenheiten / groſſe Beſchwehrlichkeit verurſacht ; ſo haben einige davon ſich unterſtanden / aus dem Biſchöfflichen Hof mit einer Leiter auf die Stadt-Mauer herab / und in den Zwinger zu ſteigen / und die Kirſchen abzumachen / mithin die Stadt-Mauer zu violiren.

43.) Gleichwie E. E. Rath bey vorfallenden Händeln ſchuldig iſt / ſein Obrigkeitliches Ambt zu thun / und die Frevler zur Straffe zu ziehen ; Alſo will ihm doch ſolches gegen die vermeinte Garde nicht zugelaſſen werden / ſondern man braucht alſogleich gegen deſſen Burger in dem Biſithum Repreſſalien / und ſetzt dieſelbe gegen Jhre Kayſerliche Privilegien in Arreſt , wie ſolches eilff unſchuldigen Burgern um eines eintzigen Gardes halben / welcher Händel gehabt / und auf die Haupt-Wacht geführet worden / widerfahren.

44.) Jn des Vice-Cantzlers Driſchen Haus hat man / zu Abbruch E. E. Raths Juriſdiction , auch den Keller nunmehro obſigniren / und

45.) ſich unterſtanden / auf E. E. Raths Allment vor dem Biſchöfflichen Hof / deſſen Contradiction ohngeachtet / Sand graben laſſen / in der Abſicht / ſolchen Platz ſich zuzueignen / oder eine ſervitutem arenæ fodiendæ zu acquiriren.

46.) Um auch zu zeigen / daß man hiernechſtens E. E. Rath und deſſen Burgerſchafft Gebot und Verbot zu geben vorhabe / will man demſelben Ziel und Maß geben / wen er zum Bürger oder Jnwohner annehmen ſolle ; und will

47.) auch zu dem Ende die per Pacem Religioſam & inſecutum Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ erga Status Auguſtanæ Confeſſionis eorumque ſubditos ſuſpendirte Juriſdictionem Eccleſiaſticam behaupten / und

48.) ſich in der Stadt Speyer / als einer Evangeliſchen Reichs-Stadt / ein illimitatum Religionis Exercitium aſſeriren.

49.) Und obwohlen dem Hoch-Stifft Speyer nicht zukommet / neue Zölle anzurichten / noch die Zölle zu erhöhen / ſo ſind doch zwey neue Zölle unter des verſtorbenen Herrn Biſchoffens Hochfürſtliche Gnd. aufgerichtet worden / welche man nunmehro erhöhet / und ſo viel als an dem Chur-Pfältziſchen Zollſtatter ninunt / wodurch geſchiehet daß nach der Stadt Speyer / dieſer neuen Zöllen und Ubermaß halben / Handel und Wandel ſich ſtecket.

50.) Obwohlen auch an dem Hochpreißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht Mandata ſimplicia & ulterius de reſtituendo, non amplius turbando, nec offendendo, ſed deſuper præſtando Cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & expenſas S. C. auf die Pfandungs-Conſtitution cum Citat. ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato ſimplici inſertam, vermöge deren ihnen anbefohlen iſt / daß ſie bey Pön 10. Marck Löthigen Goldes / die dem Kayſerlichen Mandato zuwider geſchnittene und bereits weggeführte Früchten / denen Beſitzern derer Aeckern quæſtionis, ohne allen Verzug und Entgeld / wieder reſtituiren / auch allen ſowohl auf dieſen Aeckern / als ſonſten verurſachten Schaden / ſambt Gerichts-Koſten / erſetzen ſolten / ergangen; ſo haben doch die von Dudenhofen / auf angegebenen Herrſchafftlichen Befehl / nicht allein denen Bürgern ad ædes verkündet / ſich mit ihnen dieſes Jahr ihrer vor der Wormſer-Warth auf der Stadt Territorio angeſäeten Früchten halben / welche gegen 70. Morgen ausmachen / abzufinden / und E. E. Rath durch ſolche Citation Eingriff gethan / ſondern auch

51.) Denen / ſo ſich durch ihr Androhen nicht ſchrecken laſſen / die Früchten abgemacht / und nach Dudenhofen geführt / in der Abſicht / um das Eigenthum ſolcher Aecker / und einen Zinß davon zu erzwingen / und ſich das Territorium zuzueignen.

Ad Num. XXIX. Additamentum 4tum.

Der Kayſerlichen Freyen Reichs Stadt Speyer abermahlige gantz neue Beſchwehrde über das daſige Hoch-Stifft.

Eben zu der Zeit / da Ihro Kayſerl. Majeſtät allergerechteſte Intention und Verordnung / die Evangeliſche Stände und Unterthanen bey dem / was ihnen nach dem Weſtphäliſchen Frieden zuſtehet / zu ſchützen / und alle Gewaltthätigkeit abzuſtellen / im Reich kund geworden / unterſtehet ſich das Hoch-Stifft Speyer / der an ſeines Herrn Biſchoffs Hochfürſtl. Eminenz ergangenen verſchiedenen Kayſerl. Special-Befehlen und Inhibitorien ungeachtet / ſeinen alten Groll und Feindſchafft gegen die gute Stadt auf eine neue ſehr hitzige und höchſt præjudicirliche dreyfache Art / theils vermittelſt militariſcher Gewalt / theils angedroheter Repreſſalien / und würcklich vollſtreckter verderblicher Ableitung des Waſſers / dem gantzen Reiche nochmahls zu offenbaren / und ein abermahliges Zeugnus abzulegen / wie man ſich gar nicht ſcheue / der Stadt in ihren wohlhergebrachten Gerechtſamen weiter einzugreiffen / und ſich darbey durch ungerechte Gewalt zu mainteniren.

Das neue Gravamen beſtehet kürtzlich darinnen: (1.) daß die Fürſtlich-Speyeriſche
Regierung dem Fergen-Meiſter bey Straffe der Caſſation auferlegt / die zwey Bürgerlichen
Fergen-Knechte abzuſchaffen / und dargegen zwey Biſchöffliche Unterthanen anzunehmen;
da doch von undencklicher Zeit her der Fergen-Meiſter und Fergen-Dienſt mit Speyeri-
ſchen Bürgern beſtellet und beſetzet worden. Und als die Stadt / um ſich in der Poſſeſſion
zu erhalten / die Fergen-Knechte ihren Dienſt fortführen laſſen / hat vorbeſagte Regierung
ihr die Anlage Num. 1. inſinuiren laſſen / in welcher zwar pro ratione allein ſo viel ange- Num. 1.
führet wird / als ſtünde jedem frey / Geſinde nach Gefallen aufzunehmen; Es iſt aber dieſe
Freyheit auf Speyeriſche Burger reſtringiret / und kan man Biſchöfflicher Seits nicht in
Abrede ſeyn / daß man bey der Stadt in poſſeſſione ſich befinde. Ehe man nun ſolch Bi-
ſchöfflich Scriptum noch beantwortet / iſt die Fürſtliche Regierung zugefahren / und hat bey
die zwantzig bewehrte Mann auf der Stadt Territorium marchiren / und die zwey Fer-
gen-Knechte gewaltthätiger Weiſe wegnehmen / und nach Philipsburg gefänglich führen
laſſen. vid. Num. 2. & 3. Ob man auch gleich inmittelſt getrachtet / die Gefangenen ge- Num. 2.
gen Caution de judicio ſiſti & judicatum ſolvi loß zu bekommen; ſo iſt doch in ſo weit ei- & 3.
ne abſchlägige Antwort erfolget / daß man ſolcher Caution mit inſerirt haben wollen / daß
die 2. Fergen ihren bisherigen Dienſt nicht weiter zu verſehen hätten.

So fängt auch (2.) das Dohm-Capitul an / wegen eines ex pacto zur Bürgerlichen Laſt
gezogenen Pfiſter-Beckers mit Repreſſalien / vermöge Anlage Num. 4., zu drohen; Dem aber Num. 4.
die gründliche Anzeige Num. 5. entgegen geſetzet wird / und iſt kurtz darauf (3.) wegen Räu- Num. 5.
mung des Speyerbaches ein anders Anſinnen ſchrifftlich inſinuiret worden / worinnen gar ſo
viel enthalten / daß: wenn anderſt die Stadt die Servitut, die Feg- und Sauberung des Speyer-
baches weiter / als der Vergleich beträgt / ſich nicht will aufbürden laſſen: man Biſchöffli-
cher Seits den Speyerbach / darüber die Stadt ſonderlich privilegiret iſt / von derſelben
abwenden / und die Schleuſſe durch Soldaten bewachen laſſen würde / vid. Beylage Num. 6. Num. 6.
Bey welch letzterer Bedrohung es denn nicht geblieben / ſondern erſt beſagter Bach zu gröſ-
ſeſten Schaden und Nachtheil des gemeinen Stadt-Weſens nunmehro würcklich abge-
führet worden iſt.

Woraus denn ſattſam abermahls erſcheinet / wie hochbedürfftig die ſchwache Stadt einen mächtigern Beſchützer nöthig habe / ſey / um nicht völlig ſubjugirt oder ruiniret zu werden.

Beylagen/

Num. 1.

MAn hätte an Seiten allhieſiger Hochfürſtl. Regierung mit gröſtem Befrembden ſowohl durch des Fergen-Meiſters / an dem Sr. Hochfürſtl. Eminenz, unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn / und Dero hohen Stifft Speyer kundbarlich und ohndiſputirlich alleinig zuſtehenden Loßheimer Rhein-Fahr / mündliche und pflichtmäßige Anzeig / als einem Extractu Protocolli Civitatenſis de 21. Auguſti currentis anni mißfällig vernehmen müſſen / wasgeſtalten allhieſiger Stadt-Magiſtrat ſich nicht nur allein de facto angemaßt / gedachten Fergen-Meiſter unter Bedrohung groſſer Straffen zu inhibiren / daß er nach ſeinem Gutdüncken und nothdürfftiger Beſtellung des Fahrs in Conformität der ihme Nahmens höchſtgedachter Sr. Eminenz, unſers gnädigſten Fürſten und Herrns / gegebenen Befehls / Fergen-Knecht annehmen und dimittiren möge / wann und ſo offt er wolle / und er deswegen von uns befechlt worden ſeyn würde / ſondern auch würcklich gegen ſeine Pflichten und allhieſigem hohen Stifft alleinig zukommende Diſpoſition Burger zu Fergen-Knechte widerrechtlich aufzudringen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürſtl. Eminenz ſich von ihme / dem Magiſtrat, in Beſtellung ſolchen Rhein-Fahrs / einige Ziel und Maaß eben ſo wenig nimmermehr ſetzen laſſen würden / als einem jeden privato nach ſeinem Gutdüncken und Wohlgefallen Geſinde / zu Verſehung ſeiner Arbeit an- und herzunehmen / auch ab- und fortzuſchaffen ohnverwehrt / auch eine ungereimte Conſequenz iſt / es ſeynd verſchiedentlich von denen Fergen-Meiſtern Burger zu Fergen-Knechten angenommen / und von dem hohen Stifft toleriret worden / ergo muß dermahliger Fergen-Meiſter lauter Burger zu Fergen-Knechten annehmen / und Se. Hochfürſtl. Eminenz gegen Ihre gnädigſte Intention erdulden / was Dero Vorfahren dann und wann freywillig zugelaſſen; alſo iſt gedachtem Stadt-Magiſtrat zu bedeuten / daß man ſich gantz wohl zu entſinnen wiſſe / was es mit Beſtellung der Biſchöfflichen Aembter in der Stadt für eine Beſchaffenheit habe / gar nicht aber / daß man von Seiten des hohen Stiffts jemahlen eingeſtanden / und von ihme Magiſtratui prætendiret worden / daß ein zeitlicher Biſchöfflicher verpflichteter Fergen-Meiſter lauter Burger / und keine andere des Rhein-Fahrs kündige Leuthe zu Fergen-Knechten anzunehmen gehalten ſeyn ſolle. Alſo man von Seiten Hochfürſtl. Regierung verhoffe / Magiſtratus werde nicht allein fürs künfftige von dergleichen neuerlichen ohngegründeten Anmaſſungen deſiſtiren / ſondern auch denen zweyen dimittirten Fergen-Knechten bedeuten / daß ſie ſich des Fahrs fürderhin müßigen / und für Ohngemach hüten / auch ihme Fergen-Meiſtern in denen das Fahr angehende Sachen gegen ſeine Eyd und Pflichten eben ſo wenig ferner was zumuthen werde / als man von Seiten allhieſigen hohen Stiffts von ihme gegen ſeine Bürgerliche Pflichten das geringſte niemahlen nicht verlanget; widrigen ohnverhofften Falls aber Se. Hochfürſtliche Eminenz um ſo weniger zu verdencken ſeyn werde / wann Selbe zu Verhütung allerhand Ungemach und Manutenirung Dero Gerechtſamen künfftighin ſo wenig einen Burger zum Fergen-Meiſter / als jetzo zu Fergen-Knechte annehmen und laſſen werden / als er / der Magiſtrat, unter dem Prætext, daß ſolche ihme mit Eyd und Pflichten zugethan / ſolche Sachen zugemuthet / welche ſie gegen ihre dem hohen Stifft geſchwohrne Treu / ohne Verletzung ihres Gewiſſens / ja wohl Verluſt Seel- und Seeligkeit zu vollziehen und reſpectivè zu unterlaſſen / nicht vermögen / über daß auch ſich fort und fort alſo bezeiget / daß man diejenige Nahrung / Nutzbarkeit und Verdienſt / welche man der Burgerſchafft ſonſten allhier vergönnet / und freywillig zukommen laſſen / aus gröſter Nothdurfft des hohen Stiffts Unterthanen ſelbſten vor andern fürderhin angedeyen laſſen müſſe / wordurch dann die gantze Welt über die Notorietät noch weiter und heiterer in die Augen fallen werde / daß niemand anderſt / als er / der Magiſtrat, ſelbſten die ohnverantwortliche eintzige Urſach ſeye / daß contra intentionem clementiſſimam Ihrer Kayſerlichen und Königlich-Catholiſchen Majeſtät das gemeine Stadt-Weſen und Burgerſchafft in den dermahligen vorgeblichen Unſtand gerathen / und wegen zu denen muthwillig angefangenen Proceſſen und ſonſt verwendeten ohnerſchwinglichen Speſen zu allerhöchſt gedachter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und des Reichs Dienſten was beyzutragen / und ſich wieder in etwas zu erholen / je länger je mehr auſſer Stand geſetzt werde. So viel aber die in vorangeführten Extractu Protocolli Civitatenſis eingeflickte Commination betreffe / hätte Magiſtratus um ſo vernünfftiger damit zuruck bleiben können / als ihme ja zu Genügen bekandt / daß Se. Hochfürſtl. Eminenz, unſer gnädigſter diaſter Fürſt und Herr / und Dero hohes Stifft ſolche zu apprehendiren die geringſte Urſach nicht habe / und ſofern er / Magiſtrat, ſolche gleichwohlen ins Werck zu ſetzen / Belieben tragen ſolte / es allhieſigen hohem Stifft an erlaubten Gegen-Mitteln nicht ermangeln werde. Sign. Speyer den 23. Septembr. 1720.

Ex Mandato

Kalt. Secret.

(L.S.)

Num. 2.

Abhörungs-Protocoll, Dienſtags den 1. Octobr. 1720.

hora 7ma matutina.

Johann Georg Fuckert / hieſiger Burger und Fergen-Knecht am Loßheimer-Fahr / zeiget an / heut früh gleich nach 6. Uhren / wie er ans Fahr kommen / und ins Fergen-Häußlein diſſeits Rheins gangen / habe er ſeinen Brod-Sack in die Stube gelegt / allwo er den abgeſchafften Fergen-Knecht / Andream Mermel / angetroffen; vor der Fergen-Hütten habe er den Anwald von Oberhauſen / mit etwa 6. Mann mit Ober- und Unter-Gewehr / gefunden; als er / Deponent, nun wieder zur Stuben hinaus gehen wollen / habe der Anwald ſolches nicht leiden wollen / und zu ihm geſagt / ſolle in der Stuben bleiben / bis auf weitere Ordre, habe auch gefragt / wo denn der andere / nemlich der Rückert / bleibe? Als nun derſelbe inmittelſt herbeykommen / habe der Anwald den Mermel zur Hütten hinaus gehen heiſſen / ſagend / nun fort / und waren unterdeſſen noch viele Rhein- und Ober-Hauſer mit Ober- und Unter-Gewehr vom Rhein herbey geſprungen / daß alſo wohl bey 20. Mann beyſammen geweſen. Die Fergen hätten darauf die Urſach wiſſen wollen / warum man ſie daſelbſt abhole? der Anwald und ſeine Leuthe hätten ſie aber gleich angepackt / ſagend / nur fort / fort mit euch / ihr hört es wohl / worauf ſie mit den Fergen diſſeits den Rhein herauf marchirt wären; er / Deponent, ſeye darauf gleich in die Stadt hinein gangen / und habe es denen Herren Burgermeiſtern angezeigt. imp. ſil. dimiſſ.

Num. 3.

Abhörungs Protocoll, Dienſtags den 1. Octobr. 1720.

Johann Peter Dürrbach / Becker vor Neulosheim / erzehlet / als er heute morgen nach 6. Uhren bis an den Rheinfarth jenſeits gangen / und ſich daſelbſten ſo lang aufhalten müſſen / bis der Nache herüber gekommen / daſelbſten auch 4. Mann von Ober- und Rheinhauſen mit Ober- und Unter-Gewöhr geſtanden / und zwar an der Hecken / die er dann gegrüſſet; darauf geſehen / daß diſſeits Rhein ein Mann oder 20. mit Ober- und Unter-Gewehr marchirt / und zwar vom Fergen-Häuſel / und unweit von da einen Loſungs-Schuß gethan / worauf dann die bey ihm an der Hecken geſtandene 4. Mann auch zuruck marchiret / und als er mit dem Nachen herüber gefahren / habe Marx geſagt / ſie hätten den Johann Georg Rückerten und Andream Mermel weggeführt / und wären 20. Mann geweſen. Finita ſic depoſitione dimiſſus.

Num. 4.

Copia.

Mittwochs den *2. Octobris 1720.*

Erſcheinet Herr Notarius Neydecker / mit Herrn Advocato Lihn und Canceliſt Bitzbergern / überbringt einen Gruß vom Hochwürdigen Dohm-Capitul / und vermeldet / wie demſelben angezeiget worden wäre / was maſſen der Magiſtrat kurtz verwichen dem Pfiſter-Becker ein Decret zugeſendet hätte / krafft deſſen er in

80. Rthlr. Straff verfallen ſeyn ſolle / weilen ſolcher dem Vice-Cantzlar und Herrn Dünckern gebacken habe. Wann nun in der Rachtung klar verſehen / daferne ein zeitlicher Pfiſter-Becker / wie andere Burger auch / thun würde / er alsdann an ſeinem Handwerck nicht gehindert werden ſolte / bekandtlich auch der dißmahlige Pfiſter-Becker ſich etlichmahl um das Burger-Recht angemeldet / ſo ihme doch abgeſchlagen worden / (wiewohl ein Hochwürdiges Dohm-Capitul ſich damit nicht melire / weniger Magiſtratui Ziel und Maas vorſchreibe / wen man zu Burgern annehmen / oder abweiſen ſolle) und dann / wann man gegen den Pfiſter-Becker ſich zu beſchweren habe / ſolches vor ſeinem Foro geſchehen müſte; Als wolte ein Hochwürdiges Dohm-Capitul dermahlen nur anfragen laſſen / ob man an Seiten des Raths die Sache ſolchergeſtalt fortzuführen gedencke / wann alsdann Repreſſalien darauf erfolgen ſolten / hätte man ſich ein ſolches alsdann ſelbſten beyzumeſſen.

Num. 5.

Auf dasjenige / was Herr Notarius Neudecker ſamt Gezeugen bey E. E. Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Nahmens E. Hochwürdigen Dohm-Capituls angebracht / und darinnen beſtanden / daß man 1.) dem ſogenannten Pfiſter-Becker ein Decret, krafft deſſen er in 80. Rthlr. Straff verfallen ſeyn ſolle / weil er Herrn Vice-Cantzlarn und Herrn Dünckern gebacken habe / zugeſendet hätte / 2.) daß man denſelben / welcher ſich vielmahl um das Burger-Recht angemeldet / nicht angenommen / da doch in der Rachtung klar verſehen / dafern ein zeitlicher Pfiſter-Becker wie andre Burger auch thun würde / er alsdann an ſeinem Handwerck nicht gehindert werden ſolte; 3.) dafern man ſich wider denſelben zu beſchweren / ſolches vor ſeinem Foro geſchehen müſte / mit angehenckter Commination, wann man an Seiten E. E. Raths die Sache ſolchergeſtalten fortzuführen gedächte / wann alsdann Repreſſalien darauf erfolgen ſolten / man ſich alsdann ein ſolches ſelbſten beyzumeſſen ꝛc. ꝛc. ſoll man Nahmens E. E. Raths hiem in Antwort nicht verhalten / wasgeſtalten 1.) derſelbe ihm / Dohm-Pfiſtern / ein Decret, vermögs deſſen ihm über die vormahlen zum Abtrag / um willen derſelbe über die Rachtungsmäßige Schrancken geſchritten / und andern dann den Geiſtlichen gebacken / angeſetzte 40. Rthlr. / und als er ſich weder zu Tragung Burgerlichen Beſchwehrden verſtehen / noch aber mit denen zu dem Dohm-Stifft gehörigen Geiſtlichen vergnügen wollen / ſondern auch Weltlichen zu backen fortgefahren / im Jahr 1716. weiters andictirte 20. Rthlr. vor die ſeithero verfloſſene 4. Jahr 80. Rthlr. ſtatt der in ſolcher Zeit zu tragen ſchuldig geweſenen Burgerlichen Beſchwehrden geordnet. Daß aber in dergleichen Fällen ein Dohm-Pfiſter Burgerliche Beſchwehrden tragen ſolle / iſt in der Rachtung ſo klar enthalten / daß man ſich auch billig verwundern muß / daß E. Hochwürdiges Dohm-Capitul ihm / Pfiſtern / wie er vorgegeben / verbotten / dasjenige / wozu ihn die Rachtung Art. 16. §. darauf dieſer weg ꝛc. allwo gantz klar ſtehet / daß er zwar **Burgerlicher Beſchwehrden entladen** / und Innhalt des Artickels frey ſeye / wann er aber anders thäte oder handelte / hoc eſt, andern **dann den Geiſtlichen** (unter welchen Nahmen kein Weltlicher oder Lay verſtanden werden mag) Korn oder Brod verkauffet / er davon / was ein andrer Beck zu Speyer thut / der Stadt thun / i. e. die vorhin gemeldte Burgerliche Beſchwehrden tragen ſolle ꝛc. ꝛc. anweiſet / dem gemeinen Weſen zu entrichten / ohneachtet er ſich vernehmen laſſen / daß er ſolches gern thäte / wann er nur dörffte. Was nun alſo klar und die Rachtung beſaget / auch beyde Theil ohnverbrüchig zu halten ſich endlich verbinden / wird verhoffentlich E. Hochwürdiges Dohm-Capitel nicht ferners hindern / ſondern vielmehr geſchehen laſſen / daß er / Dohm-Pfiſter / dasjenige / was ihm vor verſchiedene Jahr angeſetzet worden / abtragen / und künfftighin bey den Geiſtlichen allein verbleiben / oder aber vorhero mit E. E. Rath / wie ſein Vatter vormahlen auch gethan / er auch Anno 1715. ſchrifftlich agnoſcirt / dazu gehalten zu ſeyn / um ein genanntes ſich der Burgerlichen Beſchwehrden halben gütlich vergleiche; Es iſt demnach bey E. Hochwürdigen Dohm-Capitel das Anbringen (wiewohlen man ihn / Pfiſter / ſonſten zu ſtraffen befugt iſt) als wann die angeſetzte 80. Rthlr. eine Straff wäre / allzumild geſchehen. Ingleichen / daß ſolcher Abtrag wegen Herrn Vice-Cantzlers und Herrn Dünckers / anberaumet worden / da doch bekandtlich / daß er jederman ohne Unterſchied gebacken. So viel aber den andern Punct anbelangt / ſo hat derſelbe wieder der Sachen zu viel gethan / daß er vorgibt / als wann er das Burger-Recht geſucht / und ihm ſolches abgeſchlagen worden wäre / indem E. E. Rath davon nichts bewuſt / und obwohlen er / nach E. Hochwürdigen Dohm-Capitels eigner Geſtändnuß / freye Macht hat / einen

Dohm-Pfiſter zum Burger anzunehmen / oder nicht / iſt dannoch die Rachtung klar / daß derſelbe / auf den Fall er andern dann Geiſtlichen bedient iſt / Burgerlicher Beſchwehrden nicht entladen ſeyn ſolle. Man erachte aber quoad 3., daß die Rachtung / wer des Dohm-Pfiſters Obrigkeit / nemlich daß ſolches niemand anders / dann E. E. Rath ſeye / gantz klar / und derentwegen einiger Zweiffel nicht gemacht werden könte / allermaſſen der Dohm-Pfiſter und die Handwercks-Leuthe ihre abſonderliche Articulos, und zwar den 16. und 17. Art. in derſelben haben / auf welchen letztern ſich der vorhergehende beziehet; in jenem iſt in obangezogenem §. darauf dieſer weg ꝛc. ꝛc. §. alſo; verordnet / daß die Herren Burgere und Frembde zu Pfiſtern mögen beſtellen / und wann ſie einen Burger aufnehmen / habe es ſeinen Beſcheid / i. e. er ſey vorhin E. E. Rath unterworffen / und müſſe Burgerliche Onera tam realia quam perſonalia von ſeinem Handwerck tragen / wo aber **ein Frembder** angenommen / der ſolle ſambt **ſeinen Dienern oder Knechten** dem Dechant oder ſeinem Fürweſer geloben und ſchwören mit Beyverkündigung eines Burgermeiſters zu Speyer / wie hievor im 7. Art. der gemeinen Kirch-Baue Werckmeiſtern und ihrer Geſellen halben gemeldet iſt. In dieſem 7. Articul aber iſt anzutreffen §. wo ſie die Pfaffheit ꝛc. ꝛc. frembde Handwercks-Leuthe nehmen wolten / ſo ſollen dieſelbe und ihre Geſellen und Knechte geloben und Pflicht thun / die Zeit als ſie in ſolcher Arbeite oder Dienſte zu Speyer ſind / Burgermeiſter / Rath und gemeiner Stadt daſelbſt zuwider mit conſpiriten und dergleichen noch anderer Geſtalt gefährlicher Weiß nichts handlen oder fürnehmen. §. Auch was ſie die Zeit / als ſie zu Speyer ſind / **mit der Stadt / dem Rath / ihren Burgern** und andern den Ihren / oder dieſelben wiederum mit Ihnen ſambt oder inſonderheit zu thun haben oder gewinnen / **um was Sachen das ſeyn** würdet / an / nach Ordnung dieſes freundlichen Vertrags oder Entſcheids / **gebührliche Gerichte zu Speyer** (i. e. denen Stadt-Gerichten / als Vogt / Cammerer / Schultheiſſen / Gerichten / Richter-Ambt ꝛc. ꝛc.) oder wo das **durch dieſelbigen hingewieſen würdet** / und nirgends anderſtwo in erſter Inſtanz und fürderwo und **wie ſich gebühren** würdet **mit Recht** NB. und keiner andern Weiß / als Repreſſalien fürnehmen und austragen wollen / getreulich und ohne Gefährde ꝛc. ꝛc. und iſt unter denen Werckmeiſtern und Geſellen / welche denen Stifftern oder einzelen Perſohnen derſelben arbeiten / kein weiterer Unterſchejd / als daß die erſtern ſothanes Gelübd dem Dechant, in Beyſeyn eines Burgermeiſters / die andern aber einem Burgermeiſter ſolche leiſten. Welchemnach / da alſo klar und aus der Rachtung offenbar / daß ein jeweiliger Dohm-Pfiſter der Stadt Forum agnoſciren muß / E. E. Rath zu E. Hochwürdigen Dohm-Capitel das zuverſichtliche Vertrauen hat / es werde daſſelbe ihn bey demjenigen / was ihm vermög der Rachtung zukommt / ohnturbirt laſſen / beſonders aber ſich / wie vorgedacht / der durch Vorſchreibung des Weg Rechtens verbottenen Repreſſalien bemüßigen / und zufernern Weiterungen keinen Anlaß geben / übrigens aber weil er / Dohm-Pfiſter / und ſein Geſind noch keine Pflichten gethan / ſolches forderlichſt in Conformität der Rachtung vornehmen / bis dahin quoad Effectus Juris man ſelbigen vor keinen Dohn-Pfiſter erkennen kan. Welchen derſelbe ſonſten zu angenehmen Dienſten ſtets bereit und gefliſſen iſt.

Der Stadt Speyer Cantzley-Handſchrifft.

LS

Num. 6.

Copia.

P. S.

Auch Hochwürdig-Hoch-Wohlgebohrne ꝛc.

Nachdeme die Bach zu Winzingen abgeſchlagen worden / hat man ſogleich der Stadt Parte davon gegeben / und ſelbige erinnert / um bey ſothaner Gelegenheit die ihr zukommende Diſtrictus zu putzen und zu ſäubern; worauf Herr Burgermeiſter wohl zugeſagt / daß die Waagbach ſolle geputzt werden / allein da weder dieſes erfolgt / weger an die andere Bach gedacht worden / hat man wohlgedachten Burgermeiſtern nochmahlen die Anzeig thun laſſen / darauf zur Antwort erhalten / daß nun die Stadt gar nicht putzen werde; Wann aber dardurch denen Hochfürſtl. Unterthanen ein ohnwiedererſetzlicher Schaden zuwachſet / da erſtlich das gantze Jahr durch Dudenhofen voller Waſſer; Zweytens ſich das Waſſer zuruck bis auf Harthauſen ſtellen thut / ihnen ſowohl als denen von Dudenhofen ihre Wieſen totaliter ruiniret / die Stadt / die obere Bach nebſt den Müller gantz bis an das Geſcheid / dann die untere Bach bis an die Landwehr nach dem uralten Vertrag zu putzen ſchuldig / mithin deren gefliſſentlichen Renitenz eine offentliche Boßheit / Trutz und Quälung der Hochfürſtlichen Unterthanen iſt; Als haben ſolches einer Hochfürſtlichen Regierung unterthänig anzeigen / anbey zum ohnausgeblichen Vorſchlag bringen wollen / daß man ſo lang die Bach zu Hainhofen von der Stadt abwenden dörffe / bis ſie geſäubert / und die Unterthanen indemniſirt ſeyn mögen / damit anbey die Speyrer ſich nicht erkühnen mögen / die Schlüeſſe zu Hainhofen anzugreiffen / und aufzureiſſen / gnädig zu befehlen / daß von der ohnedem häuffigen Mannſchafft im Schloß eine Wacht dahin geſtellet werde / gnädige Reſolution gewartende / beharren

Euer ꝛc.

Marientraut den 1. Octobr.
1720.

&c. &c.

Thollæus.

Ad Num. XXIX. Additamentum 5^{tum}.

Des Hoch-Stiffts Speyer wider die Kayſerl. Freye Reichs-Stadt Speyer anhaltende und zunehmende Feindſeeligkeiten.

SEit der Zeit / daß die Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände ihre Religions-Beſchwehrden zur Remedur an Kayſerl. Majeſtät alleruntherthänigſt gebracht / und ſelbige durch öffentlichen Druck der Welt kund gethan worden / hat ſonſt kein einiger unter denen gravirenden Ständen durch ſo mannigfaltige Kühnheit ſich diſtinguirt und unterſtanden / mit gar vorſetzlicher Zudringlichkeit ſeine Verachtung aller ausgegangenen Kayſerlichen Reſcripten und Befehle / aller Reichs-Geſetze und Tribunalen / auch ſeine Geringſchätzung der bey dem Corpore Evangelicorum ſchon angebrachten Gewaltthätigkeiten / ſelbſt ſo offenbar an den Tag zu legen / als eben das Geiſtliche und Hoch-Stifft Speyer / von deſſen jetzigen Herrn Regenten Hochfürſtl. Gnd. man ſolches wegen der eignen bey Dero Regierungs-Antritt der Stadt Speyer ſelbſt / und durch Dero Geſandtſchafft zu Regenſpurg gethane vielfältige beſſere Verſicherungen wohl nimmermehr vermuthen ſollen.

Die vier vorhergehende Additamenta erzehlen auf 18. gedruckten Bögen / was Zeit 6. Monathen unter der jetzigen Regierung vor Thätlichkeiten gegen die gute Stadt vorgenommen worden / worunter verſchiedliche Dinge ſind / ſo leicht zu öffentlichen Tumult, Mord und Todſchlag (wie unter Dero Herrn Vorfahrers Regierung würcklich geſchehen) aufs neue Anlaß geben können.

Das 4te Additamentum zeiget in ſpecie an / wie das Hoch-Stifft 2. Fergen-Knechte / ſo der Stadt Bürgere ſind / abgeſchafft / und an deren ſtatt zwey Hoch-Stifftiſche Unterthanen beſtellt haben wollen / und als die Stadt darinn wider das Herkommen nicht willigen können / die Fürſtlich-Speyeriſche Regierung ſolche 2. Fergen-Diener gefänglich nach Philipsburg führen / und gegen offerirte Caution nicht loß geben wollen.

Der Löbl. Speyeriſche Stadt-Magiſtrat hat ſich gegen ſolche neue Gewalt nicht beſſer zu rathen gewuſt / als bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar auf die Pfandungs-Conſtitution zu klagen / und um ein Mandatum inhibitorium S. C. zu bitten; Welches er auch unterm 9. Octobris 1720. erhalten / wie es hiebey ſub Lit. A. zu leſen. Lit. A.

Wie verächtlich aber ſolches Fürſtlich-Speyriſcher Seits angeſehen werde / und wie wenig man demſelben zu pariren gedencke / das iſt nicht allein ab der Gegen-Proteſtation der Fürſtlichen Regierung ſub Lit. B. und der Stadt darauf ertheilten Reſolution ſub Lit. C., Lit. B. C. ſondern auch darab zu erkennen / daß die zwey unſchuldig gefangene Bürger ſeit dem nicht allein nicht relaxiret / ſondern noch in engern Arreſt geſetzet worden. Damit aber auch zugleich die gantze Welt abnehmen möchte / aus was für einen vergallten feindſeeligen Gemüthe ſolches alles Hoch Stifftiſcher Seits herrühre / und wie man es dabey zu laſſen nicht gemeynet / ſondern alles hervor und aufzuſuchen befliſſen / wodurch der ohnedem ſchon ſo geplagten Stadt nur mehr Wehe geſchehen könne; So reſuſcitiret und erneuert man jetzo Biſchöfflicher Seits / unter ſo vielen andern recht ausſtudirten und dem Speyriſchen Stadt-Magiſtrat an den Hals geworffenen Proceſſen / eine / dem Vernehmen nach / ſeit 66. Jähriger Zeit verlegene und deſert gewordene / im Inſtrum. Pacis Oſnabrug. null und nichtig declarirte Udenheimiſche Demolitions-Sache / und zwar mit abermahliger Bedrohung der Biſchöfflichen zur Hand habenden Macht und abgezielten Pfands-Wegnehmung vid. Lit. D. Lit. D. Wie recht und wohl aber obgedachter Magiſtrat darauf geantwortet habe / das iſt ab der letzten Anlage ſub Lit. E. zu erkennen. Lit. E.

Nun läſſet man die gantze unpartheyiſche Welt urtheilen / was die gute Stadt zu ihrer Verthädigung weniger oder reſpectivè mehr thun können / auch was ſie von ihrem ſich recht declarirenden Feinden weiters zu gewarten / und wie hoch ſie zu Abwendung ihres totalen Verderbens und Untergangs eines mächtigen Beſchützers benöthiget ſey.

Beylagen.

Lit. A.

Mandatum auf die Pfandungs-Conſtitution & Inhibitorium S. C.

In Sachen

Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer/

Contra

Biſchoffen zu Speyer und *Conſorten*.

Wir Carl der Sechſte / von GOttes Gnaden Erwählter Röm. Kayſer ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Hochwürdigen in GOtt Vattern/ Herrn Damian Hugo, der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinalen / und Biſchoffen zu Speyer/ Unſerm geheimen Rath / lieben Freund und Fürſten / Unſere Kayſerliche Freundſchafft / Gnad und alles Guts; Sodann denen Ehrſamen / Gelehrten / Unſern und des Reichs lieben Getreuen / zu Sr. Lbdn. Regierung zu Speyer verordneten Cantzler und Räthen / Unſer Gnad und alles Guts:

Hochwürdiger in GOtt Vatter/

Lieber Freund und Fürſt!

Wie auch

Ehrſame Gelehrte/ liebe Getreue!

WAs bey Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht die Ehrſame/ Unſere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für- und anbracht / ſolches haben Ew. Lbdn. und Ihr aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen ſub Num. 1. uſque 17. incluſivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauf das gebettene Mandatum auf die Pfandungs-Conſtitution und Inhibitorium S. C. vermitteiſt heut dato ertheilten extra Judicial-Decrets an und wider Ew. Lbdn. und Euch erkennt worden. Hierum ſo gebieten Wir ob-ermeldter Ew. Lbd.:/ wie auch Euch gedachten Cantzler und Räthen von Römiſch-Kayſerl. Macht / und bey Pöen zehen Marck Löthigen Golds / halb in Unſer Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich / und wollen / daß Dieſelbe und Ihr / demnechſten nach Inſinuation dieſes / ohne Verzug / einige Einrede und Entgeld die arreſtirte beede in Supplica benannte Speyeriſche Burger und Fergen-Knechte cum omni cauſa an den Orth / wo ſie hergenommen / wieder relaxiren / auch Klägere nicht via illicita in ihrem Recht / poſſeſſione vel quaſi turbiren / ſondern bis zu Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts Erörterung / dabey in Ruhe laſſen / dem alſo gebührend nachkommen/ als lieb ſeyn mag / vorangeregte Pöen zu vermeyden. Daran geſchicht Unſer ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden auch dabeneben Ew. Lbd. und Euch von berührter Unſer Kayſerlichen Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auf den dreyßigſten Tag / den nechſten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieſes / deren Wir Deroſelben und Euch zehen vor den erſten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen / peremptoriè, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde / den nechſten Gerichts-Tag hernach an dieſem Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht durch einen gevollmächtigten Anwald zu erſcheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß dieſem Unſerm Kayſerlichen Gebot alles ſeines Inhalts gebührend gelebet ſeye / oder wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / Dieſelbe und Euch in vorgemeldte Pöen gefallen ſeyn/

mit Urtheil und Recht ſprechen / erkennen und erklären / oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden / warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſolle dargegen / wie auch durch geklagte Thätlichkeit geſuchte Pfandungs-Gerechtigkeit in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entſcheids darüber zu gewarten.

Wann Ew. Lbd. und Ihr kommen und erſcheinen alsdann alſo oder nicht / ſo wird doch nichts deſtoweniger auf der Klägern oder ihres Anwalds Anruffen und Erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkäntnuß / Erklärung / und andern gegen Sie und Euch verhandlet und procediret / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebührt. Darnach ſich Dieſelbe und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den 9. Tag Monaths Octobris nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im 1720. Unſerer Reiche / des Römiſchen im 9ten / des Hiſpaniſchen im 18ten / des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im zehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

L.S.

Wolffgang *Ignatius* **Fries / Kayſerlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

Joannes Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. B.

Copia.

WIr des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinalen / Biſchoffen zu Speyer / Probſten der Gefürſteten Probſtey Weiſſenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürſten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutſchen Ordens Rittern / und Land-Commenthuren der Balleyen Heſſen / Altenbieſen und Niederlanden / verordnete Præſident, Cantzler / Vice-Cantzler / Geheime- und Regierungs-Räthe ꝛc. Euch dem Ehrengeachten Kayſerlichen Notario unſern Gruß zuvorn. Demnechſt iſt ihme zu wiſſen / was maſſen ohnlängſt / als den 3. hujus, allhieſiger Rath-Schreiber / Wolffgang Göller / als Kayſerl. Notarius, vermittelſt einer von allhieſigem Burgermeiſtern und Rath an ihn geſtellter Copeylichen Requiſition der Urſachen eine vermeintliche Proteſtation abzulegen ſich angemaſt / um weilen diejenige beede Fergen-Knechte an Lußheimer Hochfürſtl. Rhein-Fahr / welche nach beſchehenen diſſeitigen Fergen-Meiſters daſelbſt / Johann Chriſtoph Karn / befugten Beurlauben und Dimiſſion unterm Prætext eines ihnen von allhieſigem Magiſtrat zur Ungebühr und zu Præjudiz Sr. Hochfürſtl. Eminenz, unſers gnädigſten Fürſten und Herrns / und Dero allhieſigem hohen Stifft ohnmaßlichen Verbots nach vielfältigem Abwarnen / das Fahr und Nähe nicht verlaſſen / ſondern ſich gegen Willen mehr-höchſtgedachter Sr. Hochfürſtl. Eminenz, und gemeldte Dero Fergen-Meiſtern dabey mit Gewalt handhaben und manuteniren wollen / von daraus zu treiben / und ſo lang anzuhalten ſich gemüſſiget befunden / bis ſelbe de ſe toties quoties ſiſtendo und des Fahrs ſich ferner nicht anzumaſſen / gnugſame gewöhnliche Caution geſtellt haben würden. Gleichwie nun diß des Magiſtrats anmaßliches Verbot und kühnes Vorgeben / daß Dero Territorium darburch violiret / und der alte Gebrauch / vermög deſſen ſowohl ein zeitlicher Fergen-Meiſter / als Fergen-Knecht aus der Burgerſchafft genommen werden müſten / gekränckt worden ſeyn ſolle / um ſomehr zu anderſt nichts angeſehen / als darob Gelegenheit zu nehmen / bey Sr. Röm. Kayſerlich- und Königl. Catholiſchen Majeſtät / ſowohl als bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent, und denen Hohen Kayſerlichen- und Reichs-Gerichten ſeinem bisherigen übel angewohnten Stylo nach / Se. Hochfürſtl. Eminenz und die Ihrige ohnverantwortlich zu blasmiren / als ob Selbe zu Zerſtörung gemeiner Ruhe und Nachbarlichen Vernehmens / ihn / den Magiſtrat, beſtändig in ſeinem vorgeblichen Gerechtſamen beeinträchtigen thäten / als das Widerſpiel notoriè, man aber von Seiten allhieſigen hohen Stiffts zu dergleichen gegen alle Warheit lauffenden Vor- und Angeben / es umſo weniger beruhen laſſen kan / als man ihme / dem Magiſtrat, ſchon öfftern zu erkennen geben / daß man nichts mehrers wünſche / als daß er dermahlen ein mehrers in ſich gehen / die innerliche Ruhe und Einigkeit / allem Mißhellig- und Weitläufftigkeiten vorziehen / und ſolchergeſtalt nachbarlich aufführen möchte / damit Se. Hochfürſtl. Eminenz, unſer gnädigſter Fürſt und Herr Dero gegen die arme von Ihren Obern bekandtlich ſelbſt bedrangte gemeine Burgerſchafft hegende warhafftig gut- und gnädigſte Propenſion und Gnaden in Effectu gedeyhen / und allerley Verdienſt in Dero hohen Stifft genieſſen zu laſſen / einigen Anlaß möchten nehmen können ; Als hat derſelbe dieſes nebſt Wiederholung was man Ihme / dem Magiſtrat, in hac materia bereits den 23. Sept. dieſes Jahrs intimiren laſſen / ihm deutlich und umſtändlich vorzutragen / und zu bedeuten / daß man ob-angeführte ihre anmaßliche Proteſtation um ſo billiger auf ihrem bekannten Unwerth beruhen laſſe / als das von ihm angeführte anmaßliche Territorium und zu dem Lußheimer Rhein-Fahr prætendirende Gerechtſame (deswegen dargegen ſolenniſſimè proteſtiret wird) lauter Entia rationes ſeyen / die Antwort hätte er ad notam zu nehmen / und darüber und alles vorgehende uns in forma legali gegen gewöhnliche Gebühr von Ambts halben ein oder mehrere Documenta zuzuſtellen / zu welchem Ende wir ihme und die zwey gebrauchende Gezeugen derjenigen Pflichten (mit welchen ſie etwa allhieſigem hohen Stifft zugethan) quoad hunc Actum erlaſſen ; Urkund hiervor gedruckten Hochfürſtl. Speyeriſchen Cantzley-Inſiegels / ſo geben Speyer den 3. Octobr. 1720.

Ex Mandato

(L.S.)

Schenen, Regiſtrator.

Pro Copia Originali ſuo de verbo ad verbum concordante atteſtirt / Speyer den 26. Octobr. 1720.

J. E. Neydecker / Sac. Imp. Auth. Not. Publicus.

Lit. C.

Reſolution, welche dem Notario zugeſtellt worden.

Dem Herrn Notario Neudecker bleibet auf ſeinen dieſen Morgen an uns intimirten zweyfachen Vortrag hiermit ohnverhalten / daß E. Magiſtrat nicht ohne ſonderbares Befrembden denſelben angehöret / vielmehrers aber verhoffet / es würde Eine Hochfürſtl. Regierung dem Ihro inſinuirten Mandato auf die Pfandungs-Conſtitution S. C. & inhibitione Cæſarea, die zwey arreſtirte Fergen-Knechte betreffend / in ſchuldigſter Befolgung und Parition beyde gemeldte Arreſtirte anbefohlner maſſen relaxirt haben ; So müſſe aber E. Magiſtrat nunmehr das Gegentheil wahrnehmen / wie nemlich die Fürſtliche Regierung auf die bisherige Præpotenz ſich verlaſſend / und die von aller Welt aufgedeckte inſidioſe Feindſeeligkeiten zu continuiren / dem ſowohl fundirten Kayſerl. Mandato entgegen zu handlen / ſich nicht entſehete / ſondern gar die Relaxation in ein noch ſtrengeres Gefängnuß / welches zumahlen dem einen francken Fergen-Knecht das Leben koſten könnte / zu verwandeln / da man doch ſolche Relaxation und Parition zu befördern allzeit cavirt / wie auch noch hiemit beſchiehet / de Judicio ſiſti & judicatum ſolvi. Nun würde man ſolches gehörigen Orths / bey Hochpreißlichen Kayſerlich- und Reichs-Cammer-Gericht / wo nicht / wie angelegentlichſt darum E. Magiſtrat bittet / die gehörige Parition verfüget wird / beſchwerend anzuzeigen nicht erlaſſen / und beſſere Juſtiz von Ihrer Kayſerl. Majeſtät daſelbſt erwarten. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller / Regiſtrator.

Lit.

Lit. D.

Copia.

Wir des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinalen / Biſchoffen zu Speyer / Probſten der Gefürſteten Probſtey Weiſenburg und Odenheim / des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutſchen Ordens Rittern und Land-Commenthuren der Balleyen / Heſſen / Altenbieſen und Niederlanden ꝛc. verordnete Præſident, Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheime- und Regierungs-Räthe / Euch dem Ehrengeachten Kayſerl. Notario Unſern Gruß zuvorn / und geben ihme demnechſt zu vernehmen / was geſtalten aus denen bereits dem Magiſtrat allhier angeführten ſehr erheblichen Urſachen / Se. Hochfürſtl. Gnd. Henricus Hartardus Chriſtmildeſter Gedächtnuß bey Dero Lebzeiten Sich gemüßiget befunden / demſelben die Erinnerung thun zu laſſen / wie daß wegen von Burgermeiſter / Rath und gemeiner Burgerſchafft allhier Anno 1628. höchſt-ſtraffbar und eigenmächtig unternommener Demolition der Veſtung Philipsburg / gegen ſie auf allergerechteſte Erkanntnuß Römiſcher Kayſerl. Majeſtät bey Dero Reichs-Hof-Rath ein Definitiv-Urtheil dahin publicirt / krafft welcher Dieſelbe in alle und jede bey ſolcher freventlich unternommenen Demolition allhieſigem hohen Stifft verurſachte groſſe Köſten und Schaden nebſt denen Gerichtlichen derentwegen aufgeloffenen Expenſen / liquidatione & taxatione Prævia, zu zahlen und zu erlegen condemnirt / ratione ſummæ mit Sr. Churfürſtlichen Gnd. zu Trier Philippo Chriſtophoro höchſtſeel. Gedächtnuß / qua Epiſcopo Spirenſi, ſich auf ein gewiſſes verglichen / und darauf wegen der noch abgegangenen zu Abſtoſſung deſſen erforderten Geld-Mitteln mit Entrichtung der gewöhnlichen Intereſſe an allhieſiges hohe Stifft den Anfang gemacht / eine Zeithero aber damit nicht continuiret worden / mithin beſagten Magiſtrat zu ohnvermeidlicher Abſtoſſung des hohen Stiffts Schulden / ſich zu Entrichtung und Bezahlung der rückſtändigen Intereſſe ſowohl als des Capitalis ſelbſten fertig machen und bequemen ſolte / ohnerachtet dieſem aber / beſagter Magiſtrat dieſe notoriſche und ohnwiderrechtlich ſowohl auf Urtheil und Recht / als ſelbſt eigenen Verglich gegründete Schuld abzutragen ſich nicht bequemet / ſondern vielmehr verſchiedener nachgefolgten Ermahnungen ohnangeſehen / darinnen nicht allein noch ſaumſeelig iſt / ſondern ſo gar unterm Prætext poſt latam vim rei judicatæ adeptam ſententiam, transactionem libere initam, & realem exſolutionem aliquarum penſionum contra jura manifeſta, & Praxin ſummorum Imperii Judiciorum frivolè intendirten Reviſion von ſich abzuſchieben / im Werck begriffen ſeyen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürſtl. Eminenz, unſer gnädigſter Fürſt und Herr bey Antrettung Dero auf Sie rechtmäßig devolvirter Regierung allhieſigen hohen Stiffts und davon dependirenden Landen / die Hochfürſtliche Caſſam in einem ſehr ſchlechten Stand / und darzu das hohe Stifft / mit vielen klein und groß noch alten Schulden beläſtiget gefunden / und bey denen nunmehro noch fürwehrenden Friedens-Zeiten / ſo viel möglich abzutragen / ſich gnädigſt entſchloſſen / und ſonderbar zu deſſen beſſerer Beſtreitung auf die ohnausſetzliche Eintreibung des hohen Stiffts Activ-Schulden keine fernere Zeit verſtreichen zu laſſen; Alſo hat derſebe ſich zuſamt zweyen Gezeugen (welche wir derjenigen Eyd und Pflichten / mit welchen ſie allhieſigem hohen Stifft ſonſten etwan zugethan / quoad hunc actum erlaſſen) zu allhieſigem Stadt-Magiſtrat zu begeben / und ſelben præviis Curialibus nachdrückſamlich zu bedeuten / daß wir uns dermahlen zu ihnen gantz ſicher verſeheten / es würde derſelbe ohne weitere Zeit-Verluſt und gefliſſentliche Tergiverſationes ſich nunmehro bey obangeführten bewandten Umſtänden zu Abtragung ſowohl des liquiden Capitalis, als darab gefallenen ruckſtändigen Reichs-Conſtitutions-mäßigen Intereſſe um ſo ehender zu bequemen geneigt ſeyn / als er ſich deſſen zu enthalfftern / noch Gewalt noch Recht / dahingegen Se. Hochfürſtl. Eminenz und Dero hohes Stifft ſententiam definitivam, rem judicatam, transactionem & ex proprio facto nempe ſolutionem partis penſionum, exortum magnum præjudicium und ſonſten alle Rechte vor ſich / auch allenfalls Gott lob ſo viele Mittel und Kräfften haben / ſich des dem hohen Stifft anberaumten Unterpfands zu näheren / dergleichen Extremitäten ſelbe ſich aber eben ſo gern entübriget ſehen möchten / als hingegen in des Magiſtrats eigenen Willen ſtehet / ſelbe durch baldige reale Zahlung ohnlaugbarer Schuldigkeit jederzeit zu vermeiden; die ihme darauf gebende Antwort wohl ad notam zu nehmen / und uns um gewöhnliche Belohnung darüber heit lauffenden Vor- und Angeben / es umſo weniger beruhen laſſen kan / als man ihme / dem Magiſtrat, ſchon öfftern zu erkennen geben / daß man nichts mehrers wünſche / als daß er dermahlen ein mehrers in ſich gehen / die innerliche Ruhe und Einigkeit / allem Mißhellig- und Weitläufftigkeiten vorziehen / und ſolchergeſtalt nachbarlich aufführen möchte / damit Se. Hochfürſtl. Eminenz, unſer gnädigſter Fürſt und Herr Dero gegen die arme von Ihren Obern bekandtlich ſelbſt bedrangte gemeine Burgerſchafft hegende warhafftig gut- und gnädigſte Propenſion und Gnaden in Effectu gedeyhen / und allerley Verdienſt in Dero hohen Stifft genieſſen zu laſſen / einigen Anlaß möchten nehmen können ; Als hat derſelbe dieſes nebſt Wiederholung was man Ihme / dem Magiſtrat, in hac materia bereits den 23. Sept. dieſes Jahrs intimiren laſſen / ihm deutlich und umſtändlich vorzutragen / und zu bedeuten / daß man ob-angeführte ihre anmaßliche Proteſtation um ſo billiger auf ihrem bekannten Unwerth beruhen laſſe / als das von ihm angeführte anmaßliche Territorium und zu dem Lußheimer Rhein-Fahr prætendirende Gerechtſame (deswegen dargegen ſolenniſſimè proteſtiret wird) lauter Entia rationes ſeyen / die Antwort hätte er ad notam zu nehmen / und darüber und alles vorgehende uns in forma legali gegen gewöhnliche Gebühr von Ambts halben ein oder mehrere Documenta zuzuſtellen / zu welchem Ende wir ihme und die zwey gebrauchende Gezeugen derjenigen Pflichten (mit welchen ſie etwa allhieſigem hohen Stifft zugethan) quoad hunc Actum erlaſſen ; Urkund hiervor gedruckten Hochfürſtl. Speyeriſchen Cantzley-Inſiegels / ſo geben Speyer den 3. Octobr. 1720.

Ex Mandato [illegible]

(L.S.)

Schenen, Regiſtrator.

Pro Copia Originali ſuo de verbo ad verbum concordante atteſtirt / Speyer den 26. Octobr. 1720.

J. C. Neydecker / Sac. Imp.
Auth. Not. Publicus.

Lit. C.

Reſolution, welche dem Notario zugeſtellt worden.

Dem Herrn Notario Neudecker bleibet auf ſeinen dieſen Morgen an uns intimirten zweyfachen Vortrag hiermit ohnverhalten / daß E. Magiſtrat nicht ohne ſonderbares Befrembden denſelben angehöret / vielmehrers aber verhoffet / es würde Eine Hochfürſtl. Regierung dem Ihro inſinuirten Mandato auf die Pfandungs-Conſtitution S. C. & inhibitione Cæſarea, die zwey arreſtirte Fergen-Knechte betreffend / in ſchuldigſter Befolgung und Parition beyde gemeldte Arreſtirte anbefohlner maſſen relaxirt haben ; So müſſe aber E. Magiſtrat nunmehr das Gegentheil wahrnehmen / wie nemlich die Fürſtliche Regierung auf die bisherige Præpotenz ſich verlaſſend / und die von aller Welt aufgedeckte inſidioſe Feindſeeligkeiten zu continuiren / dem ſowohl fundirten Kayſerl. Mandato entgegen zu handlen / ſich nicht entſehete / ſondern gar die Relaxation in ein noch ſtrengeres Gefängnuß / welches zumahlen dem einen krancken Fergen-Knecht das Leben koſten könnte / zu verwandeln / da man doch ſolche Relaxation und Parition zu befördern allzeit cavirt / wie auch noch hiemit beſchiehet / de Judicio ſiſti & judicatum ſolvi. Nun würde man ſolches gehörigen Orths / bey Hochpreißlichen Kayſerlich- und Reichs-Cammer-Gericht / wo nicht / wie angelegentlichſt darum E. Magiſtrat bittet / die gehörige Parition verfüget wird / beſchwerend anzuzeigen nicht erlaſſen / und beſſere Juſtiz von Ihrer Kayſerl. Majeſtät daſelbſt erwarten. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller / Regiſtrator.

Lit.

Lit. D.

Copia.

Wir des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinalen / Biſchoffen zu Speyer / Probſten der Gefürſteten Probſtey Weiſenburg und Odenheim / des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutſchen Ordens Rittern und Land-Commenthuren der Balleyen / Heſſen / Altenbieſen und Niederlanden ꝛc. veordnete Præſident, Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheime- und Regierungs-Räthe / Euch dem Ehrengeachten Kayſerl. Notario Unſern Gruß zuvorn / und geben ihme demnechſt zu vernehmen / was geſtalten aus denen bereits dem Magiſtrat allhier angeführten ſehr erheblichen Urſachen / Se. Hochfürſtl. Gnd. Henricus Hartardus Chriſtmildeſter Gedächtnuß bey Dero Lebzeiten Sich gemüßiget befunden / demſelben die Erinnerung thun zu laſſen / wie daß wegen von Burgermeiſter / Rath und gemeiner Burgerſchafft allhier Anno 1628. höchſt-ſtraffbar und eigenmächtig unternommener Demolition der Veſtung Philipsburg / gegen ſie auf allergerechteſte Erkanntnuß Römiſcher Kayſerl. Majeſtät bey Dero Reichs-Hof-Rath ein Definitiv-Urtheil dahin publicirt / krafft welcher Dieſelbe in alle und jede bey ſolcher freventlich unternommenen Demolition allhieſigem hohen Stifft verurſachte groſſe Köſten und Schaden nebſt denen Gerichtlichen derentwegen aufgeloffenen Expenſen / liquidatione & taxatione Prævia, zu zahlen und zu erlegen condemnirt / ratione ſummæ mit Sr. Churfürſtlichen Gnd. zu Trier Philippo Chriſtophoro höchſtſeel. Gedächtnuß / qua Epiſcopo Spirenſi, ſich auf ein gewiſſes vergleichen / und darauf wegen der noch abgegangenen zu Abſtoſſung deſſen erforderten Geld-Mitteln mit Entrichtung der gewöhnlichen Intereſſe an allhieſiges hohe Stifft den Anfang gemacht / eine Zeithero aber damit nicht continuiret worden / mithin beſagten Magiſtrat zu ohnvermeidlicher Abſtoſſung des hohen Stiffts Schulden / ſich zu Entrichtung und Bezahlung der rückſtändigen Intereſſe ſowohl als des Capitalis ſelbſten fertig machen und bequemen ſolte / ohnerachtet dieſem aber / beſagter Magiſtrat dieſe notoriſche und ohnwiderrechtlich ſowohl auf Urtheil und Recht / als ſelbſt eigenen Verglich gegründete Schuld abzutragen ſich nicht bequemet / ſondern vielmehr verſchiedener nachgefolgten Ermahnungen ohnangeſehen / darinnen nicht allein noch ſaumſeelig iſt / ſondern ſo gar unterm Prætext poſt latam vim rei judicatæ adeptam ſententiam, transactionem libere initam, & realem exſolutionem aliquarum penſionum contra jura manifeſta, & Praxin ſummorum Imperii Judiciorum frivolè intendirten Reviſion von ſich abzuſchieben / im Werck begriffen ſeyen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürſtl. Eminenz, unſer gnädigſter Fürſt und Herr bey Antrettung Dero auf Sie rechtmäßig devolvirter Regierung allhieſigen hohen Stiffts und davon dependirenden Landen / die Hochfürſtliche Caſſam in einem ſehr ſchlechten Stand / und darzu das hohe Stifft / mit vielen klein und groß noch alten Schulden beläſtiget gefunden / und bey denen nunmehro noch fürwehrenden Friedens-Zeiten / ſo viel möglich abzutragen / ſich gnädigſt entſchloſſen / und ſonderbar zu deſſen beſſerer Beſtreitung auf die ohnausſetzliche Eintreibung des hohen Stiffts Activ-Schulden keine fernere Zeit verſtreichen zu laſſen; Alſo hat derſebe ſich zuſamt zweyen Gezeugen (welche wir derjenigen Eyd und Pflichten / mit welchen ſie allhieſigem hohen Stifft ſonſten etwan zugethan / quoad hunc actum erlaſſen) zu allhieſigem Stadt-Magiſtrat zu begeben / und ſelben præviis Curialibus nachdrückſamlich zu bedeuten / daß wir uns dermahlen zu ihnen gantz ſicher verſeheten / es würde derſelbe ohne weitere Zeit-Verluſt und gefliſſentliche Tergiverſationes ſich nunmehro bey obangeführten bewandten Umſtänden zu Abtragung ſowohl des liquiden Capitalis, als darab gefallenen ruckſtändigen Reichs-Conſtitutions-mäßigen Intereſſe um ſo ehender zu bequemen geneigt ſeyn / als er ſich deſſen zu enthalfftern / noch Gewalt noch Recht / dahingegen Se. Hochfürſtl. Eminenz und Dero hohes Stifft ſententiam definitivam, rem judicatam, transactionem & ex proprio facto nempe ſolutionem partis penſionum, exortum magnum præjudicium und ſonſten alle Rechte vor ſich / auch allenfalls Gott lob ſo viele Mittel und Kräfften haben / ſich des dem hohen Stifft anberaumten Unterpfands zu näheren / dergleichen Extremitäten ſelbe ſich aber eben ſo gern entübriget ſehen möchten / als hingegen in des Magiſtrats eigenen Willen ſtehet / ſelbe durch baldige reale Zahlung ohnlaugbarer Schuldigkeit jederzeit zu vermeiden; die ihme darauf gebende Antwort wohl ad notam zu nehmen / und uns um gewöhnliche Belehnung darüber ein oder mehrere Zeugnuß in forma authentica zuzuſtellen. Urkund hievorgedruckten gröſſern Cantzley-Inſiegels / ſo geben Speyer den 14. Octobris 1720.

Ex Mandato.

LS

Schenen, Regiſtrator.

Pro Copia Originali ſuo de verbo ad verbum concordante atteſtirt / Speyer den 26. Octobris 1720.

J. C. Neydecker / Sac. Imp. Author. Not. Publicus.

Lit. E.

Stadt Speyeriſche Antwort.

Auf den Vortrag / die der Stadt Speyer übel angeſchuldete Demolition von Udenheim betreffend / wäre ja bekandt / wie die nach einem 66. Jährigen præſcribirenden Stillſchweigen wieder hervorgeſuchte Udenheimer Demolitions-Sache / theils per Pacem Weſtphal. erörtert und ſopiret / theils auch per petitam ſecundum intentionem modo dictæ Pacis Publicæ reviſionem in lite verfangen / worauf man es ankommen laſſen müſſe. Wegen ſolcher Urſachen könte ſich auch E. Magiſtrat nicht genug verwundern / warum die Fürſtl. Regierung mit abermahligem Gewalt drohen möchte / da ſie noch nicht von dem letzthin begangenen friedbrüchigen Uberfall abſolviret / ſondern die Straff zu erwarten hätte. E. Magiſtrat würde nicht ermangeln / ſolche fernere Bedrohungen gehöriger Orthen allerunterthänigſt vorzuſtellen. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller, Regiſtrator.

Num. XXX. & XXXI.

Gewiſſens-Zwang und Verfolgung / ſo im Hohenzoller-Sigmaringiſchen verübt wird.

Es hat ſich ohngefehr bey zwey Jahren her in dem Hohenzollern-Sigmaringiſchen Flecken Bährenthal zugetragen / daß 12. bis 13. Familien / in etlich und 60. Perſonen beſtehend / die Römiſch-Catholiſche Religion, in welcher ſie gebohren und erzogen / zu verlaſſen / und hingegen die durch privat-Leſung der Heil. Schrifft und einiger Evangeliſchen Bücher erkannte Warheit der Evangeliſchen Lehre anzunehmen bewogen worden.

In welcher Abſicht ſie ſich zu gleicher Zeit theils an Jhro Königliche Majeſtät in Preuſſen / theils an des Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürſtliche Durchl. und an den Evangeliſchen Canton Zürch in der Schweitz gewendet / und aller dieſer Orthen zu Erlangung ihrer ſo ſehr gewünſchten Gewiſſens-Freyheit und Aufnahm in den äuſſerlichen Schutz und Schirm bewegliche Anſuchung gethan; worinnen es ihnen auch nicht gefehlet / immaſſen ſowohl höchſt-ermeldte Puiſſancen ſich dieſer durch die bey dem Pabſtthum in dergleichen Fällen gewöhnliche Gewalt der geiſt- und weltlichen Obrigkeit ſehr intimidirten Leuthe mit nachdruckſamen Interceſſionalien an die Fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringiſche Vormundſchafft dahin eifferigſt angenommen / daß denenſelben die durch den Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſo theuer erworbene Gewiſſens-Freyheit ohngekränckt möchte gelaſſen / und Jhnen und denen Jhrigen / ſo ſich zu der Evangeliſchen Religion und Kirche begeben wollen / entweder der privat-Cultus nach ob-ermeldten Reichs-Grund-Geſetzen / wo nicht in loco Bährenthal / jedoch in einem nechſt gelegenen Evangeliſchen Orth mittelſt freyen hin und her Wandels verſtattet / oder zum wenigſten das flebile beneficium emigrandi, ſamt ihren Haab und Güthern / erlaubet würde.

Es haben aber alle ſolche eingelegte Vorſchrifften den erwünſchten Effect nicht erlanget / ſondern man hat die guten Leuthe nur deſto genauer obſerviret / daß ſie nicht mehr wie vorhin zu ſingen / zu bethen / und die Heil. Schrifft zu leſen / zuſammen kommen dürffen.

Dahero einige davon / um dem weitern Gewiſſens- und andern Zwang zu entgehen / gemüßiget worden / ſich in der Nacht aus dem Flecken zu ſalviren / und all ihre fahrende Haab / auſſer was ſie auf den Rücken zu tragen vermocht / ſamt den liegenden Güthern / mit dem Rücken anzuſehen / und bey Hochgedachten Herrn Herzogs Durchleucht im Würtenbergiſchen Schutz zu ſuchen; Welcher ihnen auch gnädigſt verwilliget / und vier von denen Familien in dem Flecken Mönßheim des Ambts Leonberg / allwo ihnen ein zulängliches Stück Feldes von öd und wüſt gelegenen Güthern zu cultiviren eingeräumet / auf- und angenommen / auch auſſer dem ſie ſo lange / bis ſie ſich daſelbſten haben häußlich niederlaſſen können / mit Weib und Kindern aus dem Fürſtlichen Kirchen-Kaſten mit der behörigen Nothdurfft und Lebens-Mitteln Chriſtrühmlichſt verſorget worden. Dergleichen Mildthätigkeit ſie auch der Evangeliſche Canton Zürch mit einem anſehnlichen Geld-Beytrag von etlich 100. Species-Thalern ohnlängſt verſichern laſſen.

Es iſt aber bey obgedachter Verfolgung dieſer Leuthe nicht verblieben / ſondern einsmals geſchehen / daß 5. Männer aus ihnen im Februario vorigen Jahrs bey Nächtlicher Weile auf Bährenthal gefänglich hinweggenommen / und in Ketten und Bande geſchloſſen / nach Spaichingen / einem Vorder-

Oeſterreichiſchen Städtlein in der Land-Grafſchafft Nellenburg / geführet / allda in harte Gefängnuß gelegt / ſpöttlich examiniret / und endlich vor etlich Monathen ihrer zwey davon / nemlich ein Studioſus Theologiæ, mit Nahmen Johann Jacob Beck / und Zimmermann / Nahmens Johann Tannifel, als die vornehmſte / (nachdem man die drey andere freywillig wieder erlaſſen / und von ihnen / wie von den übrigen in loco einen Religions-Eyd / daß ſie bey der Römiſch-Catholiſchen Lehre verbleiben wollen / abgenommen) nach Wien überbracht / und daſelbſt viele Monathe hindurch in harter Gefängnuß detiniret worden / ohne zu wiſſen / daß ihnen eine andere Schuld beygemeſſen werde / als daß ſie ſich zur Evangeliſchen Religion gewendet / und andere ihre Mit-Bürger dazu / ohne einige gemachte äuſſerliche Unruhe / animirt haben. So bald aber diß vor Jhro Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſte Perſohn gekommen / habe Sie Dero allergerechteſten Gemüth nach / welches keinen Gewiſſens-Zwang billiget / und über denen Reichs-Satzungen hält / alſofort die Loßlaſſung dieſer armen Gefangenen allergnädigſt befohlen / und wie dieſes zu Dero unſterblichen Ruhm gereicht; So iſt hingegen das Hohenzoller-Sigmaringiſche Factum und dieſes wider dieſe Leuthe und andere ihres Glaubens-Mitgenoſſen gebrauchte gewaltſame Verfahren und Wegführung in ein fremdes Territorium, (um ſie da noch ärger halten zu machen) dem Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſchnurſtracks entgegen; Es iſt auch ſo geringe und ſchlecht nicht / als es ſcheinet oder angeſehen werden will / daß man Evangeliſcher Seits (wie auch wegen der Berchtolsgader ſub Num. VIII. geſchehen) ſolcher armen und gemeinen Leuthe ſich annimmt / und daraus abſonderliche Gravamina machet. Denn es kan Evangeliſchen Churfürſten / Fürſten und Ständen nicht minder als andern Chriſtlichen Regenten überaus empfindlich ſeyn / um eben des Chriſtlichen Glaubens willen / ſo Sie haben / andere obſchon geringe in eben dem Reiche / welches Sie mit conſtituiren / als Miſſethäter tractiret zu ſehen / und trifft es hier nicht nur das ſo theuer erworbene Jus Emigrandi (welches man hie und in Teutſchland kränckt / und abſtrickt) ſondern auch die Gewiſſens-Freyheit / die Evangeliſche Religion zu bekennen / an / daß man kein Ketten- und Banden werthes Crimen daraus machen und gantz impunè auf diejenigen greiffen dürffe / welche ihr Gewiſſen antreibet / ſich zu einer im Reiche freygelaſſenen Religion zu bekennen: Und gleichwie man Evangeliſcher Seits keinen / der Römiſch-Catholiſch werden will / deswegen zur Leibes-Straffe oder ihm deshalben Güther einziehet / auch wenn jemand von Evangeliſchen denen Evangeliſchen Principiis entgegen dergleichen ſich unterfangen oder unterfangen haben ſolte / man es euſſerſt mißbilligen / und ſelbſt mit darauf loß gehen und nachdrücklichſt zu ahnden ſuchen würde; Alſo haben auch billig Evangelici von denen Römiſch-Catholiſchen ein gleiches zu fordern / und daher in gegenwärtigem Hohenzoller-Sigmaringiſchen Fall darauf zu beſtehen / daß / wenn man ja die zur Evangeliſchen Religion getrettenen Leuthe in dem Orth Bährenthal nicht weiter toleriren wolte / ihnen nebſt denen übrigen armen zuruck gebliebenen / die gleichfalls zur Evangeliſchen Religion ſich zu bekennen geneigt / das Beneficium Emigrandi, und dabey die Freyheit / ihre Haab und Güther daſelbſt entweder durch andere verwalten zu laſſen / oder zu verkauffen / und das erlöſete Geld præſtitis præſtandis zu ſich heraus zu ziehen; Denen aber / die bereits im Würtenbergiſchen ſeßhafft worden / ein gleiches geſtattet werden möge.

Wie ſolches alles die Reichs-Conſtitutiones ohne dem von einem jeden Stande des Reichs erfordern / und alſo haben wollen.

Num. XXXI.

Beſchwehrde der Evangeliſchen im Ober-Ambt Boxberg / wie an verſchiedenen Orthen das Catholiſche Simultaneum eingeführt / zu Gerichſtetten aber die Kirche ſambt ihren groſſen Gefällen gantz weggenommen worden.

ES iſt bekandt / daß das Ober-Ambt Boxberg eins der 15. Aembter iſt / ſo die Churfürſtliche Unter-Pfaltz conſtituirt. Wie es aber abwärts ſchon in Francken nicht weit von Mergenthal gelegen / alſo hat die Biſchöfflich-Würtzburgiſche Geiſtlichkeit / ſo bald dieſe Lande einen Catholiſchen Landes-Herrn bekommen / einen Verſuch gethan / darinn das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen / doch als Anno 1687. desgleichen zu Wölchingen tentirt worden / hat Churfürſt Philipp Wilhelm an den Herrn Biſchoffen zu Würtzburg wegen des unruhigen Catholiſchen Geiſtlichen zu Boxberg unterm 25. Octobr. beſagten Jahrs folgendes geſchrieben:

„Als belieben Euer Lbden beſagten Geiſtlichen / ſolchen ſeinen Comportements halber je eher
„je beſſer von dar zu avociren / und ferner gebührende Ahndung wider ihn vorzunehmen / hingegen
„die Stelle mit einem Subjecto, welches Unſern in puncto Exercitii Religionis, und was dazu
„gehörig / ergehenden Verordnungen nachlebe / zu erſetzen / und ſolchergeſtalt dieſen Beſchwehr-
„den und Inconvenientien abzuhelffen / zumahlen Wir ſonſt von Landes-Fürſtlicher Obrigkeit we-
„gen hierunter die Nothdurfft vorzukehren genöthiget ſeyn würden; um Unſere Unterthanen und
„Angehörige NB. bey demjenigen / was Wir ihnen dißfalls / zufolge des Weſtphäliſchen
„Friedens / bey eingenommener Landes-Huldigung / verſprochen / und ſeithero durch
„*Mandata* verſichert / zu *manuteniren*.

Auf ſo glorioſe Art erkennet ein Catholiſcher Churfürſt und Landes-Herr ſeine Obliegenheit / Evangelicos ſubditos contra vexationes Cleri Catholici bey dem Genuß des Weſtphäliſchen Friedens zu ſchützen.

Als nun in folgender Zeit unter Churfürſt Johann Wilhelms Regierung / nemlich An. 1691. beſagtes Ober-Ambt an das Hoch-Stifft Würtzburg verſetzt oder vertauſcht worden / ſo iſt in dem unterm 28. Febr. bemerckten Jahrs zwiſchen Chur-Pfaltz und Würtzburg deshalb errichteten Receſs ausdrücklich bedungen:

„So viel den Punctum Religionis betrifft / da ſolle NB. nach Inhalt des *Inſtrum. Pac.*
„*Weſtph.* und Schwäbiſch-Halliſchen *Receſs*, auch denen einige Zeit her ergangenen Religions-
„Mandaten gemäß verfahren / mithin alles *in ſtatu quo* gelaſſen werden. Mit dem Anhang /
„daß dasjenige / ſo von der Pfarrer und Prediger / auch Schulmeiſter-Ambt und dergleichen Reli-
„gions-Fundationen herrühret / und Correction bedarff / die Intereſſenten an den Kirchen-Rath
„zu Heydelberg angewieſen werden ſollen.

Deſſen ungeachtet verſuchte es der Catholiſche Clerus An. 1694., und führte zu Gerichſtetten nicht nur das Simultaneum ein / ſondern maſſete ſich auch der Heiligen-Gefälle an. Dahero höchſtgedachter Churfürſt bewogen worden / in nachſtehenden merckwürdigen Terminis an des Herrn Biſchoffen zu Würtzburg Fürſtl. Gnaden unterm 9. Jan. zu ſchreiben:

„Nun werden Ew. Lbden zwar einen theils von Uns hoffentlich verſichert ſeyn / daß Wir alles
„dasjenige / was zum Beſten Unſerer Catholiſchen Religion gereichen kan / befördern helffen / andern
„theils aber leicht begreiffen / daß Wir in dergleichen von der *Diſpoſition* des Weſtphäliſchen Frie-
„dens abzugehen / ſo wenig vermögen / als Wir in Zweiffel ziehen wollen / daß Ew. Lbden dasjenige /
„was Sie in obgedachtem Receſs mit Uns tractirt / feſtiglich zu halten gemeinet ſeyn werden. Wel-
„chemnach Wir Ew. Lbden erſuchen / Sie belieben ſolche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu
„laſſen / daß / was gegen obgedachten *Receſs* und *Diſpoſition* des *Inſtrum. Pac. Weſtphalicæ* dißfalls
„verübt worden / förderlich wieder abgeſchafft / alles in vorigen Stand geſtellt / und dawider künfftig-
„hin in keinerley Weiſe etwas weiters vorgenommen werden möge.

Wie aber der Catholiſche Clerus ſich nicht leicht abſchrecken läſſet / und wann er gleich etlichemahl abgewieſen wird / dennoch nach einiger Zeit wieder anſetzet; alſo hat ſich auch in dieſem Ober-Ambt Boxberg ein gleiches gezeigt / geſtalten den 19. Febr. 1699. der Decanus von Meßbach nacher Boxberg kommen / um daſelbſt und zu Wölchingen / nach Vorzeigung des von dem geiſtlichen Kirchen-Rath zu Würtzburg in Händen habenden Befehls / das Coexercitium Religionis Romano-Catholicæ zu introduciren. Ob nun wohl bemeldtem Decano dagegen bewegliche Vorſtellung gethan worden / daß ſolches gegen den Weſtphäliſchen Frieden / gegen den Halliſchen Receſs, gegen die mit Chur-Pfaltz errichtete Verpfändungs-Pacta und bey der abgelegten Huldigung denen Unterthanen gegebene Verſicherung lauffe; So iſt doch darauf nicht die geringſte Reflexion genommen / und hat deſſen ohngeachtet beſagter Decanus ſich durch harte Bedrohung und via facti der Kirchen-Schlüſſel bemächtiget / folglich die Introduction mit Gewalt bewerckſtelliget. Wobey die Evangeliſche durch die Catholiſche Geiſtliche von denen Cantzeln vor Hunde und Ketzer zu vielmahlen ausgeruffen worden.

Dieſes Gravamen iſt ſchon im April. 1699. an das Corpus Evangelicum gebracht / auch
dem damahligen Fürſtl. Würtzburgiſchen Herrn Geſandten nomine Corporis mittelſt des ſub
Lit. A. Lit. A. folgenden pro Memoria eine Vorſtellung geſchehen/aber nicht allein keine Beſſerung/ſondern
noch dazu der Fürſtliche Befehl vom 9. Julii zu durchgehender Einführung des Simultanei erfolgt/
Lit. B. wie Lit. B. zeigt : Da dann ſolche Introduction den 19. Jul. 1699. zu Schweigern / den 25. und
26. ejusdem zu Angelthorn/Schwabhauſen/ Windiſchbuch/Boſſtatt und in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen zu Dembach und Sachſenfluhr / obgleich zu Schwabhauſen nur ein eintziger, zu Dembach und Sachſenfluhr gleichfalls nur ein Catholiſcher Einwohner ſich befunden / vollſtrecket. Die Catholiſche Feyertäge müſſen in dieſem Ambt von den Evangeliſchen gefeyret / alle Verwaltungs- oder Reformirte Kirchen-Gefälle / deren Collectur vor dem von der Chur-Pfältziſchen Verwaltung dependiret / müſſen an den Biſchoff gelieffert werden / und die Reformirte und Lutheriſche Pfarrer von Catholicis ihre Beſoldung erwarten.

Ob ſeit dem ein- oder andern Orths eine Aenderung geſchehen / iſt hier dermahlen unbekandt / aus denen gantz neuen Pfältziſchen Gravaminibus pag. 23. aber zu erſehen / daß die Reformirte Gemeinde zu Schwabhauſen ein Filial von Schillingsſtatt / nachdem Würtzburg die Pfarrerey Gerichſtetten an ſich gezogen / und mit einem Catholiſchen Pfarrer beſetzt / nicht mehr wie vorhin ordentlich verſehen werde / weilen Windiſchbuch / ſo zuvor der Reformirte Pfarrer von Gerichſtetten verſehen/von Würtzburgiſcher Regierung der Pfarrerey Schillingsſtatt ohne Beſoldung adjungirt worden ; Die Kirche zu Gerichſtetten aber ſamt ihren vielen und groſſen Gefällen / welche hiebevor als eine Vacanz zu der Collectur Boxberg gehört / privativè an ſich gezogen / desgleichen auch die Schwabhäuſer Pfarr-Beſoldung / als jährlich 150. fl. Geld / 18. Eimer Wein und 36. Malter dreyerley Früchten dem Reformirten Pfarrer des Ober-Ambts vorenthalten bleiben.

Beylagen.

Lit. A.

Pro Memoria.

Aus der Beylag ſub Lit. A. werde nach der Länge zu erſehen ſeyn/ was in dem Jhro Hochfürſtl. Gnaden zu Würtzburg und ſelbigem Hoch-Stifft von Chur-Pfaltz oppignorirten Ober-Ambt Boxberg in puncto Religionis jüngſthin vor unvermuthete Veränderungen vorgenommen worden; Weilen aber dieſes ſowohl dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, als dem Halliſchen Receſs und Pfandſchaffts-Contract, wie nicht weniger der bey eingenommener Huldigung gegebenen Hochfürſtlichen Verſicherung ſchnurſtracks entgegen lieffe / Jhro Hochfürſtl. Gnaden auch / wann gleich über Verhoffen von Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ſolches an Sie verlanget werden wollen / keineswegs gehalten wären / dergleichen dem allgemeinen Friedens-Schluß / denen Pactis & Conventionibus zuwider lauffende Verfügung in denen dem Hoch-Stifft oppignorirten Orthen zu thun ; über dieſes man an Seiten des Corporis Evangelici zu Jhro Hochfürſtl. Gnaden des zuverſichtlichen Vertrauens lebte / Sie würden vorjetzo / da man der ſämbtlichen Herren Catholiſchen viel vermögende Interpoſition, wegen der in denen Chur-Pfältziſchen Landen vor die Hand genommenen Alterirung in Religions-Sachen angelegentlichſt geſuchet / dergleichen harte Beſchwer- und Bedruckungen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ihres Orths nicht befördern helffen. Jn ſolcher Zuverſicht werde der Fürſtl. Würtzburgiſche Herr Geſandte nomine totius Corporis Evangelici hierdurch gebührend erſuchet / Sr. Hochfürſtl. Gnaden hievon auf das ſchleunigſte unterthänigſten Bericht zu erſtatten / auch das Werck / der ſelbſt redenden Billigkeit nach / alſo vorzuſtellen / daß die Reſtitution, nach Jnhalt des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, und anderer errichteten Verträg und ertheilten theuren Verſicherung / förderſamſt erfolgen / und circa Sacra & Exercitium Religionis alles wieder in vorigen Stand geſetzet werden möge.

Lit. B.

Nachdem der Hochwürdigſte des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt und Herr / Herr Johann Philipp / Biſchoff zu Würtzburg / und Hertzog zu Francken / in Conformität deſſen / gleichwie in andern Chur-Pfältziſchen dem Hohen-Stifft Würtzburg in der Geiſtlichkeit verwandten Oerthern geſchehen / das Coexercitium Catholicæ Religionis, ſo bishero mit nicht gnugſamer Convenienz allein in geringen Oratoriis gehalten worden/in dem Ambt Boxberg in den Pfarr-Kirchen/jedoch den Acatholicis den Jhrigen ohne Nachtheil von Landes-Fürſtl. Gewalts wegen introduciren zu laſſen gnädigſt intendiren : So befehlen ſolchemnach höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Gnaden Dero Catholiſchen Pfarrer zu beſagtem Boxberg / daß er obverſtandene Introduction des Coexercitii Religionis Catholicæ, gleichwie ſie ohnlängſten zu Wölchingen geſchehen / in ſelbiger Solennität / auch in allen andern Kirchen in dem Ambt thun / und daſiger Dero verordnete Ambtmann ihme dißfalls in erforderendem Fall in allewege an die Hand gehen ſolle : ſo ſich höchſt-ermeldt Se. Hochfürſtl. Gnaden alſo zu geſchehen verlaſſen. Geben unter Dero Eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Secret-Jnſiegel / Schloß Marienburg ob Würtzburg den 9. Julii 1699.

(L.S.) Johann Philipp / Episc. Herbipol.

Num. XXXII.

Der im Ertz-Stifft Cölln befindlichen Reformirten Gemeinde der Herrſchafft Oedenkirchen noch immer daurender Religions-Bedruck.

WAs geſtalt in dem Chur-Cöllniſchen von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangeliſch-Reformirte Gemeinde ſich befunden / die vor- in- und nach dem 1624. Jahre ihr Exercitium Religionis privatum mit Schulen und Revenüen an demſelben Orth gehabt / und erſt Anno 1627. von damahligen Churfürſten zu Cölln / wie um ſelbige Zeit von andern Catholiſchen Ständen an mehr Orthen quaſi ex condicto geſchehen / deſſen allen durch anmaßliche und mit äuſſerlicher Gewalt unterſtützte Verordnungen entſetzet und beraubet worden / auch nach dem Weſtphäliſchen Frieden darinn nicht mehr gelangen können / ohngeachtet dieſelbe nicht allein ihre gnädigſte Herrſchafft um die aus gedachtem Frieden ihnen ſchuldige Reſtitution angeſuchet / ſondern auch ſich darum bey dem Nürnbergiſchen Executions-Convent gemeldet / und daſelbſt ſo viel erhalten / daß Ihrer nahmentlich in deſignatione reſtituendorum in tribus menſibus Num. 44. gedacht worden; Das alles iſt mit denen hie nachgedruckten 10. Documenten / welche alle Stunden mit denen Originalien verificirt werden können / unwidertreiblich erwieſen.

Nachdem nun dieſe arme Leuthe bis dieſe Stunde ex ſola præpotentia adverſariorum gegen alles Recht und Billigkeit ſich der ſo klaren Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens / in ſpecie des Art. V. §. 31. Hoc tamen non obſtante &c. nicht zu erfreuen / und dahero ſchon vor 10. Jahren nur allein an Revenüen über 32000. Rthlr. Schaden gehabt / welche inzwiſchen die Catholiche genoſſen / darinn gleichwohl die Reſtitution aus ſothanen Frieden ihnen unwiderſprechlich gebühret / und davon ſie / ohne denſelben und deſſen Execution Gewalt zu thun / von niemand verdrungen / noch daran verhindert werden können / der ſich nicht aller derjenigen Straffen theilhafftig machen will / die in gedachtem Friedens-Inſtrum. Art. XVII. §. 4. wider dergleichen Contravenientes vel repugnantes ſtatuirt ſind / dahingegen ex eodem Art. §. 5. männiglich ſchuldig und gehalten iſt / univerſas & ſingulas hujus Pacis leges contra quemcunque ſine Religionis diſtinctione tueri & protegere;

So hat mehr beſagte Evangeliſche Gemeinde zu Oedenkirchen / damit dergleichen eigenmächtige Contravention ſive tempore ſive ſilentio nicht authoriſiret oder andere hiedurch zu gleichmäßigen Transgreſſionen verleitet und angelocket werden möchten / nicht allein bey ihrem gnädigſten Landes-Herrn um die würckliche Herſtellung ihres Status Eccleſiaſtici vielfältig unterthänigſt und inſtändigſt angehalten / oder durch anderwertige Vorſprache anhalten laſſen / ſondern auch endlich / als kein Gehör noch Hülffe mehr zu hoffen geweſen / dieſe ihre Rechts-gegründete Sache nach allen dabey verhandenen Umſtänden an den geſambten Reichs-Convent gebracht. Und obwohl an Seiten eines Corporis Catholici die Concurrenz ſuſpendirt werden wollen / ſo ſind doch von dem Corpore Evangelico unterm 17. Maj. und 18. Octobr. 1710. folgende Concluſa abgefaſſet und publiciret worden:

In Conferentia Evangelicorum Sonnabends den 17. Maji 1710. im Chur-Brandenburgiſchen Quartier.

Chur-Sachſen / per Chur-Brandenburg proponirte das Memorial in der Oedenkircher Sache.

Concluſum.

ES wären die Evangeliſchen Stände des Weſtphäliſchen Creyſes durch Dero hieſige Geſandte von Corporis wegen zu requiriren / daß Sie Sich gehörigen Orths im Creyſe der Oedenkircher Gemeinde annehmen / und es dahin befördern möchten / daß dieſelbe dem Inſtrumento Pacis gemäß / ſowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Eccleſiaſticorum, worinn ſie Anno 1624. geweſen / plenariè reſtituirt werden möge,

Concluſum in Conferentia Evangelicorum den 18. Octobr. 1710.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen / Churfürſtliche Durchleucht zu Braunſchweig und Hochfürſtliche Durchleucht zu Heſſen-Caſſel ſambt und ſonders werden von Corporis Evangelici wegen geziemend requiriret / die Oedenkircher Gemeinde diſſfalls den 17. Maji 1710. gemachten Concluſo gemäß / ſowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Eccleſiaſticorum in dem Statum, worinn ſie Anno 1624. geweſen / plenariè zu reſtituiren.

Lit. A. WJe nun in deren Conformität/ laut der Anlage ſub Lit. A., die Anſuchung bey dem
damahligen adminiſtrirenden Dohm-Capitul zu Cölln / von denen Chur-Branden-
burgiſch- Chur-Braunſchweigiſch- und Heſſen-Caßliſchen Gevollmächtigten zum Weſt-
phäliſchen Crayß-Tag deßhalb geſchehen; das hohe Dohm-Capitul aber / ohne der Sachen
ſelbſt Wandel und Endſchafft zu geben / dagegen allerhand leere Einſtreuungen gemacht/
Lit. B. ſo in der Anlage ſub Lit. B. enthalten; So ſind ſolche von denen ob-ernannten Evan-
Lit. C. geliſchen Abgeſandten in der ſub Lit. C. folgenden Beylage der Behörde nach gründlich
widerleget worden; Worauf von hochermeldten Dohm-Capitul keine andere als ab-
ſchlägliche / und mit allerhand dem Weſtphäliſchen Frieden zuwider lauffenden Principiis
Lit. D. angefüllte Antwort erfolget / wie Lit. D. beſaget; Nach welcher Zeit dieſe Sache leider
bishero ohne Execution geblieben / und gehöret alſo billig mit unter die Zahl derjenigen
Unterthanen / welche um endliche Reichs-Conſtitutions-mäßige Hülffe und Rettung
noch immer flehentlich bitten.

Lit. A.

Hochwürdigſt- Durchleuchtigſt- Hochwürdig- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne /

Gnädigſt- und Hochgeehrte Herren /

EW. Hochfürſtl. Durchleucht / Hochgräfl. Excellenz und Hochwürden iſt als eine Reichs-Notorietät / ins beſondere aber in hieſigem Ertz-Stifft Cölln und aus deſſen Archivis zur Genüge bekandt / was geſtalten in hieſigem Ertz-Stifft von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangeliſche Reformirte Gemeinde ſich befunden / die vor- in- und nach dem 1624ſten Jahr Exercitium Religionis privativum mit Schulen und Revenüen an demſelben Orth gehabt / erſt Anno 1627. von dem damahligen Churfürſten zu Cölln deſſen allen durch anmaßliche und mit äuſſerlichem Gewalt unterſtützte Ordnungen entſetzet worden / auch nach dem Weſtphäliſchen Frieden darein nicht mehr gelangen können / ohngeachtet dieſelbe nicht allein ihren gnädigſten Landes-Herrn und Herrſchafft um die aus gedachtem Frieden ihnen ſchuldige Reſtitution angeſuchet / ſondern ſich auch darum bey dem Nürnbergiſchen Executions-Convent gemeldet / und daſelbſt ſo viel erhalten / daß Ihrer Nahmentlich in Deſignatione Reſtituendorum in tribus menſibus Num. 44. gedacht worden / auch ſonſten zu Erlangung des Effects von Zeit zu Zeit Inn- und Auswärtiger Puiſſancen nachdrückliche Vorſchrifften und Recommendationen an zeitliche Ertz-Stifftiſche Landes-Herren und Ihre Herrſchafft eingeſchicket worden; Nachdeme aber dieſe von ſo geraumer Zeit her ſehr bedrangte Einwohner der Herrſchafft Oedenkirchen bis auf dieſe Stunde ex ſola præpotentia & renitentia ihrer Gegentheilen ſich gegen alles Recht und Billigkeit der ſo klaren Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens / in ſpecie des Articuli V. §. 31. Hoc tamen non obſtante &c. nicht zu erfreuen gehabt / indem ihre Adverſarii zur gütlichen Reſtitution nicht zu bewegen geweſen / und daher nur an Revenüen allein über 32. tauſend Thaler Schaden gehabt / welche inzwiſchen die in viel geringerer Zahl daſelbſt ſeyende Catholiſche genoſſen / darein ihnen / Evangeliſch-Reformirten / gleichwol die Reſtitution auf ſothanen Frieden unwiderſprechlich gebühret / und davon Sie / ohne demſelben und deſſen Execution Gewalt zu thun / von niemanden verdrungen noch daran gehindert werden können / der ſich nicht aller derjenigen Straffen theilhafftig machen will / die in gedachtem Friedens-Inſtrumento Art. VI. §. 4. wider dergleichen Contravenientes vel repugnantes ſtatuiret ſind / dahingegen ex eadem Pace männiglich ſchuldig und gehalten iſt / omnes & ſingulas hujus Pacis Leges contra quemcunque ſine Religionis diſtinctione tueri & protegere; Dannenhero /

henhero / weilen das Verfahren hieſigen Ertz-Stiffts und der zeitlichen ordentlichen Herrſchafft oder die Zurückbleibende völlige Reſtitution obverſtandener maſſen dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ directè zuwider läufft / und dahero ob exemplum cauſa communis omnium Evangelicorum iſt / auch aus dieſer Urſachen bey Selbiger und beym Reichs-Tag zu Regenſpurg der Gebühr angebracht / auch von ſelbiger bey ſo klar befundener notoriſcher Wahrheit und Recht entſchloſſen / aller dienlicher Orthen dahin der Gebühr und hinlänglich zu collaboriren / damit dieſer Evangeliſch-Reformirten Gemeinde einmahl zu demjenigen geholffen werde / was ihnen von GOttes- und Rechts-wegen aus dem Weſtphäliſchen Frieden und der darinn ſowohl als in dem Nürnbergiſchen Executions-Receſs decretirter Reſtitution gebühret / davon Sie aber bis anhero durch bloſſen unrechtfertigen Gewalt abgehalten worden / inmaſſen dann unſer allerſeits allergnädigſte und gnädigſte hohe Herren von gantzen Corporis wegen / laut deren unterm 25. Maji und 18. Octobris des nechſt abgewichenen 1710ten Jahrs ergangenen Concluſorum, geziemend requiriret worden / die Oedenkircher Gemeinde ſowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Eccleſiaſticorum in den Statum, worinn ſie Anno 1624. geweſen / plenariè zu reſtituiren / auch zu dem Ende anjetzo wiederum nachdrückliche Rechtliche Hülffe und Beförderung von Seiten des Synodi generalis der Reformirten Jülich-Clev-Berg- und Märckiſchen Gemeinen / als worunter dieſe Oedenkircher jedesmahlen ſortiret / noch in dieſem Monath 1711. mit vieler Inſtanz belanget worden / welchen hierin gantz willig zu fügen Dieſelbe um ſo viel weniger ſich entbrechen können / als Sie obangeführter maſſen durch die offenbare Juſtiz, Billigkeit und Raiſon der Sachen darzu angewieſen und verpflichtet ſeyn / dieſen von ſo vielen Jahren höchſtbedrangten Glaubens-Genoſſen dermahlen wieder zur würcklichen Poſſeſſion und Genuß ihres Exercitii Religionis, Schulen und Renthen ohne weiteren Anſtand zu verhelffen / und darzu die hinlängliche Mittel und Wege vorzukehren / jedennoch / da man ſich von vielen Jahren hero mit aller möglichſter Gedult der gütlichen und glimpfflichen Wegen vor allem zu bedienen geſuchet; Zu ſolchem Ende dann haben wir allerſeits ex Mandato ſpeciali unſerer allerſeitiger gnädigſter Herren / dieſes alles Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht / Hochgräflichen Excellenz und Hochwürden Gnaden / Nahmens ſelbiger und von wegen des gantzen Corporis Evangelici, vorhero noch durch gegenwärtiges Schreiben vortragen und Dieſelbe geziemend erſuchen wollen; Sie geruhen ſolchemnach / zu Bezeigung Ihrer Beywohnenden Æquanimität und Juſtiz, die ohnverweilte Verfügung allen nöthig befindenden Orths zu erlaſſen / damit dieſe Evangeliſch-Reformirte Gemeinde in Oedenkirchen längſt à dato dieſes in Zeit von 3. Monathen ſowohl ratione ihres Exercitii Religionis, als auch Redituum Eccleſiaſticorum in den Statum, worinn ſie Anno 1624. geweſen / plenariè reſtituiret / geſolglich man diſſeits zu Nehmung anderwertiger dienlicher Meſures nicht genöthiget werden möge. Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / Hochgräflich Excellenz und Hochwürden Gnaden in des Allerhöchſten kräfftigſten Schutz und Obhut empfehlend. Cölln am Rhein den 28. Januarii 1711.

Von wegen Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen.	Von wegen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg.	Von wegen Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Caſſel.
R. R. von Dieſt.	J. v. Speiermann.	H. v. Vultejus.

Lit. B.

Auf dasjenige / was bey Einem adminiſtrirenden Thum-Capitul / Nahmens Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen / Churfürſtl. Durchleucht zu Braunſchweig-Lüneburg und Fürſtl. Durchleucht zu Heſſen-Caſſel Deroſelben bey fürwährender des Weſtphäliſchen Creyſes Verſammlung allhie befindliche Herren Abgeordnete wegen geſuchter Reſtitution der Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen in das angebentlich gehabtes Exercitium publicum Religionis daſelbſt ſchrifftlich angebracht / und vermöge dabey angezogenen, bis dahin jedoch Einem Hochwürdigen Thum-Capitul nicht vorgekommenen ſpecialen gnädigſten Befehls geſinnen wollen / können anweſende Prælaten und Capitularen denenſelben unangezeiget nicht laſſen / was maſſen des hieſigen Ertz-Stiffts Unterthanen zu Oedenkirchen mit Vorbeygehung Dero vorgeſetzten Landes-Obrigkeit / und ohne bey Deroſelben über etwa habendes Gerechtſam die geziemende Vorſtell- und

Anſuchung zu thun / ſich gantz vermeſſentlich unterſtanden haben / durch anſcheinlichen / jedoch in ſich unbegründeten Bericht Ihre Königl. Majeſtät in Preuſſen dahin zu bewegen / daß Dieſelbe beſagter Ertz-Stifftiſcher Unterthanen unbefugtes Suchen deren aufm gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenſpurg verſammleten Evangeliſchen Ständen Geſandtſchafften zu dem Ende anbringen laſſen / damit ſelbige hierin cauſam communem machen und ſolche Meſures nehmen möchten / wodurch dieſe Gemeine zu verlangender Reſtitution ratione Exercitii Religionis gelangen thäte.

Obwohlen nun zu Ihro Königl. Majeſtät hoher Æquanimität Ein Hochwürdiges Thum-Capitul das feſte Vertrauen geſtellet gehabt / daß / gleichwie Dieſelbe dergleichen Unternehmungen Dero eigenen Unterthanen nicht billigen / alſo auch auf den vorlängſt über der Sachen Bewandnus erſtatteten Bericht dieſe Ertz-Stifftiſche Unterthanen zu ihrer Landes-Obrigkeit und dem im Reich üblichen Weg Rechtens hin zu verweiſen / ſich deſto geneigter bezeiget haben würden ; weilen daſſelbe dannoch erfahren müſſen / daß auf Ihrer Königlichen Majeſtät hohe und nachdrückliche Aſſiſtenz und Beförderung Dieſelbe ſambt Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Braunſchweig-Lüneburg und Hochfürſtlichen Durchleucht zu Heſſen-Caſſel von dem Corpore Evangelico geziemend erſuchet worden ſeyn / erwehnte Oedenkircher Gemeinde ſowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Eccleſiaſticorum in den Statum, worinn ſie im Jahr 1624. geweſen ſeyn ſolten / zu reſtituiren / und deme zufolge aus angebentlichen Dero gnädigſten Befelchen von gedachten Herren Abgeordneten eine Zeit von 3. Monathen zu völliger Reſtitution mehrgedachter Oedenkircher Gemeinde anbeſtimmet werden wolle ; So findet ſich ein hohes Thum-Capitul billig gemüßiget / zur verlangten Erklärung denen Herren Abgeordneten dieſe begrüngete Anzeige zu thun / was geſtalten es eine offenkundige Sache ſeye / daß die Burggrafſchafft und Herrſchafft Oedenkirchen von unabdencklichen Jahren des Ertz-Stiffts Eigenthum und Lehen / mithin unter deſſen Landes-Fürſtlichen Hoheit unſtreitig gehörig / folglich die vorgeweſene Burggrafen und Lehen-Träger in Religion- und Profan-Sachen alle ſchuldige Folge zu leiſten ſchuldig geweſen / dahero denenſelben ſo wenig zugeſtanden habe / ein Publicum Exercitium anderwerter Religion daſelbſten einzuführen / als erweißlich dargethan werden könte / daß / wann ſie ſich dergleichen unterfangen haben wollen / ſie dieſerhalb von wegen vorgeweſenen Churfürſten durch geſchärffte Befehl und Ahndungen abgemahnet / folgends vermittelſt vorm Jahr 1624. ausgegebener Reverſalien unter Verluſt des Lehens dergleichen Exercitium nicht einzuführen / ſich ausdrücklich verbunden haben / alſo daß / da die Reformirte Gemeinde nebſt andern Rechtlichen Urſachen durch ſolches Pactum von dem Exercitio ihrer Religion ausgeſchloſſen / und die Catholiſche hingegen bey dem Ihrigen befeſtiget worden / nicht zu begreiffen iſt / worauf dero anmaßlich prætendirtes Recht des Exercitii publici mit beſtändigem Fug gegründet werden wolle ; Dann obwohl dieſelbe ſich darauf hauptſächlich fuſſen / ob ſolte bey dem Nürnbergiſchen Executions-Convent in Deſignatione reſtituendorum in 3. menſibus nahmentlich ihrer gedacht worden ſeyn ; ſo iſt dennoch bekandt / daß mehrere in gedachter Deſignation enthaltene Reſtituenda um deswillen nicht zur Execution gelanget / daß ſelbige nicht alle für liquid gehalten / und dahero denenjenigen / ſo zu einiger Reſtitution haben angewieſen werden wollen / ihre habende Nothdurfft und Beweißthum bey dem zu Franckfurt folgends beſtellten Deputations-Convent einzubringen / vermög Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. 191. ausdrücklich vorbehalten worden / ſonſten auch der arctior modus exequendi de Anno 1649. ſelbſten die ſuper facto poſſeſſionis vorfallende Dubia zu vorläuffiger Erörterung in loco Executionis hinſtellet ; Indeme nun Ertz-Stifftiſcher Seits genugſam erhebliche Urſachen obhanden / warum Sie zu der erſuchender Reſtitution ſich zu bequemen ſo wenig vor Reichs-wegen / als vermög des Inſtrumenti Pacis gehalten zu ſeyn vermeinen / auch an Seiten der Reformirten Gemeinde bis dahin der geringſte Beweiß nicht beygebracht worden / daß Sie bey vorgeweſenen Chur- und Landes-Fürſten dieſe Reſtitution vermöge angeregten Nürnbergiſchen Executions-Receſs geſuchet haben ; Alſo will hochgemeldtem Churfürſten nicht weniger ungütig beygemeſſen werden / daß Sie per præpotentiam ſelbige ihres Rechts beraubet haben ſolten / als Einem adminiſtrirenden Hochwürdigen Thum-Capitul unverantwortlich fallet / nach Umlauff mehr dann 60. Jahren (in welchen es bey bekanntlich verſchiedenen Läufften in hieſigem Ertz-Stifft der Reformirten Gemeinde Angelegenheiten nicht weniger als anjetzo ermangelt haben würde / ſo fern ſie ſolche in dem Inſtrumento Pacis gegründete Befugnus hätten / Rechtlicher Mitteln und kräfftiger Aſſiſtenz benachbarter Puiſſancen ſich zu bedienen) all ſolche Reſtitution dermahlen alſo lediglich und ohne der Sachen behörige Unterſuch- und Erörterung zu verfügen : Daß ſolchemnach zu Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen / Churfürſtlichen Durchleucht zu Braunſchweig-Lüneburg und Fürſtlichen Durchleucht zu Heſſen-Caſſel ein hohes Thum-Capitul weit beſſers

Vertrauen geſetzet hat; als daß Sie gegen hieſigem Ertz-Stifft dißfalls nachtheilige und ſchädliche meſures zu nehmen geneigt ſeyn werden; Beſonders da es im Heil. Römiſchen Reich eine ſehr neuerlich und nachdenckliche Sache ſeyn würde / wann dem Corpori Evangelico zugeſtanden werden ſolte / auf die bey Selbigem vorbringende Religions-Gravamina die Executiones ungewöhnlicher Maſſen zu committiren / und Ein Hochwürdiges Thum-Capitul geſichert iſt / daß der Herren Abgeordneten hohe Herren Principalen ſo wenig nachſehen und dulden würden / wann von dem aufm Reichs-Tag zu Regenſpurg verſammleten Corpore Catholicorum dergleichen Executiones in Dero Landen zu verrichten nicht einſt denen Creyß-Directoribus, ſondern andern ſich darinnen befindenden Catholiſchen Ständen aufgetragen werden wolte; als ein und anderer Modus allen heilſamen Reichs-Satzungen zuwider ſeyn / und die darin zu Befeſtigung des Reichs Ruhe / Verhütung aller unbilliger Execution und ein- und anderen Standes Uberwältigung ſo vorſichtig als ſorgfältig verordnet und beliebte Executions-Ordnung zu Boden liegen würde / dahero dann / falls auch bey gegenwärtiger Reſtitution kein Bedencken obhanden wäre / dennoch der Friedens-Executions-Haupt-Receſs, arctior modus exequendi, Kayſerl. Executions-Edict und gefolgter Reichs-Abſchied de Anno 1654. in puncto & modo Executionis reſtituendorum bekanntlich Ziel und Maaß ſetzen; wogegen Ein Hochwürdiges Thum-Capitul um da weniger beſchweret zu werden verhoffet / da vielmehr der Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg / wie auch in denen Clev- und Märckiſchen Landen / gar viele nicht allein dem Inſtrumento Pacis, ſondern auch ſelbſt eigener verbindlicher Capitulation zuwider lauffende Gravamina mit offenkündiger Neuerung zugefüget werden / folglich Ein Hochwürdiges Thum-Capitul faſt in Zweiffel ſetzen muß / daß Ihre Königl. Majeſtät in Preuſſen / Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg / und Fürſtl. Durchleucht zu Heſſen-Caſſel dißfalls der umſtändliche wahre Bericht beywohne / oder Dero eigentliche Intention und Meynung ſeyn könne / mit ſo ohngewöhnlicher Anſetzung eines drey Monathlichen Termini die Execution dergeſtalt zu eyffern / ſondern verſichern Sich vielmehr von Deroſelben zu Erhaltung des Reichs Grund-Feſte und deſſelben daraus herflieſſender Wohlfarth bekanntlich geneigter genereuſen und eifferigen Gemüthern / Dieſelbe werden bey reifflicher Erwegung obangeführter der Sachen wahrer Beſchaffenheit und Umſtänden hierinn nichts thätliches vornehmen / weder einen neuen - im Reich unerhörten Modum exequendi einführen wollen / ſondern die Kayſerliche allergnädigſte Verordnung und Deciſion, welche Ein Hochwürdiges Thum-Capitul dißfalls einzuholen nicht ermanglen wird / abzuwarten / die Herren Abgeordnete auch hierzu ihre gute Officia beyzutragen nicht ungeneigt ſeyn. Uhrkund dieſes ꝛc. ꝛc. Signatum Cölln den 4. Martii 1711.

(L.S.)

Lit. C.

Hochwürdigſt ꝛc. ꝛc.

WAs auf die Nahmens Ihrer Königlichen Majeſtät in Preuſſen / Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu Braunſchweig-Hannover / und Ihrer Hochfürſtlichen Durchleucht zu Heſſen-Caſſel angeſuchte plenariſche Reſtitution der Evangeliſch-Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen in ihre Anno 1624. gehabte Kirchen / Schulen und Renthen Ein adminiſtrirendes Thum-Capitul in deſſen gäntzlichem Weigeren den 4ten dieſes zu antworten belieben wollen / ſolches haben wir aus deſſen Inhalt des mehreren verleſen; als / daß Ihme der von uns dazu angezogene ſpeciale gnädigſte Befehl nicht vorgekommen ſeye / und darauf faſt zweiffeln wollen / dann / daß die Oedenkircher Gemeinde gantz vermeſſentlich gehandelt hätte / mit Vorbeygehen ihrer Landes-Obrigkeit / Ihre Königliche Majeſtät in Preuſſen durch angeblich ungegründeten Bericht zu dem vorgangenen zu bewegen / weilen nach Beſchaffenheit der angegebenen Burggrafſchafft und Herrlichkeit Oedenkirchen / als in ſeinem Ertz-Stifftiſchen Lehen und Eigenthum / vermög deren in vorigem Seculo und vor dem Anno 1624. vorgangenien Verbot / Befehlen / Ahndungen und ausgeſtellten Reverſalen kein Publicum Exercitium Reformatæ Religionis Anno 1624. daſelbſt eingeführet oder geſtattet werden mögen ꝛc. Desgleichen wären die beym Nürnbergiſchen Executions-Convent deſignirte Reſtituenda in 3. Menſibus nicht alle vor liquid gehalten / und dahero denenjenigen / welche zu einiger Reſtitution angewieſen werden wollen / ihre habende Nothdurfft und Beweißthum bey dem zu Franckfurt folgends beſtellten Deputations-Convent einzubringen im Reichs-Abſchied de Anno 1654. ausdrücklich vorbehalten worden / auch daß Sie an Seiten der Reformirten Gemeinde nicht den geringſten Beweiß von angeſuchter Reſtitution bey ihrem Chur- und Landes-Fürſten beygebracht / alſo daß Einem Hochwürdigen Thum-Capitul unverantwortlich fallen würde / nach Umlauff ſo vieler Jahren dieſe Reſtitution zu thun / es auch eine neuerliche und unannehmliche Sache im Reich ſeye / daß das Corpus Evangelicum dazu ein Concluſum und Requiſition erlaſſen / und dadurch die Executions-Verordnungen und andere Verfaſſungen im Reich zu Boden liegen / hingegen aber dem Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg / auch ſonſten im Clev- und Märckiſchen Lande viele dergleichen Gravamina zugefüget würden / verhoffende / daß man keinen neuen im Reich unerhörten Modum exequendi einführen / ſondern die Kayſerliche allergnädigſte Verordnung und Deciſion darin abwarten / und daß wir unſere gute Officia darzu beytragen würden.

Worgegen wir Einem Hochwürdigen adminiſtrirenden Thum-Capitul noch in wenigem zu Ihrer verhoffentlichen näheren willfährigen Entſchlieſſung hierin vorzuſtellen nöthig finden / daß wir uns um ſo viel weniger des Anſinnens eines Special-Befehls von uns verſehen können / als Sie uns bereits in der Naſſau-Siegeniſchen Religions-Affaire in der dabevor ertheilten Antwort vor accreditirte Miniſtros hieſelbſt gehalten / geſtalt es ſonſt daran bey einiger Zuſammenkunfft / und da Sie dieſer Sachen näher treten wollen / darin alles Begnügen gegeben werden wird; Sonſten aber iſt der Oedenkircher Reformirten Gemeinde / oder deren / ſo ſich ihrer ob commune intereſſe & cauſam communem angenommen / nach Bewandnus der Sachen / und wie man ſich noch bis anjetzo von Seiten des Ertz-Stiffts darinn heraus läſſet / wohl gar nicht zu verdencken / nach der im Weſtphäliſchen Frieden und darauf erfolgten Executions-Receſſen dazu bewährten Freyheit anderer benachbarten Puiſſancen Rechtliche Hülffe zu imploriren; Indeme es genugſam zu Tage lieget / was ihre Petita vor Reflexion bey ihrer Landes-Herrſchafft gefunden / als wovon auch die nechſtvorjährige Interceſſiones von Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen / dieſerhalb geführte Correſpondence, und wie man ſich darauf gegen die Oedenkircher vernehmen laſſen / ſattſam zeugen / daß man derhalben mit vielen überflüßigen und dabey verdrießlichen Exempeln und Zeugnüſſen nicht beſchwehrlich fallen mag; Es zerfället dabey ſonſt alles widrige / was Ein Hochwürdiges Thum-Capitul auf die angegebene Burggrafſchafft und Lehen von Oedenkirchen / Verbot und Reverſalen ꝛc. gründen wollen / da zu Aufhebung alles deſſen das Jahr 1624. zur gewiſſen und decidirten Reſtitution in den Statum, wie es damahls geweſen / beſtändigſt vorgeſtellet hat / und darauf die Reformirte Oedenkircher Gemeinde bey dem Nürnbergiſchen Executions-Convent in der genug bekannten Liſta der Reſtituendorum geſetzet / und alſo ihre Reſtitution als indiſputable daraus annoch zu fordern hat / geſtalten der Weſtphäliſche Friede ſo lange nicht pro Pace executa gehalten werden kan / ſo lange dieſer Liſta kein Genügen geſchehen / welche ſelbſt nach denen ergangenen Executions-Receſſen eine klare Deciſion in ſich hält / und alles darinnen gemeldte vor liquid gehalten werden muß / dadurch aber gar nicht illiquid noch durchlöchert wird / daß ſich hieſiges Ertz-Stifft unter ungegründeten Ausflüchten und Difficultäten Zeithero der incumbirten Reſtitution entziehen wollen / und weilen ſelbiges nach eigenem Anführen in dem darauf gefolgten Deputations-Convent zu Franckfurt keine Nothdurfft noch Beweiß / daß ſie zu ſothaner Reſtitution nicht verbunden / beygebracht / vielweniger wegen der Oedenkircher das Nürnbergiſche Concluſum de reſtituendo per contrarium Francofurtenſe de non reſtituendo aufgehoben worden / ſolches auch nicht ſeyn noch geſchehen können / weilen nach klaren Inhalt der Executions-Receſſen alle andere Sachen vor die Deputation allein gehöret / und dabey erlediget werden ſollen / welche in dem bereits verfaſſeten und unterſchriebenen Aufſatz und Deſignation der Reſtituendorum nicht ſchon ſpecificiret wäre / ſo wird ſich hoffentlich Ein adminiſtrirendes Thum-Capitul hierin klar überzeuget finden / und ihre zeitherige Schwürigkeit zur æquanimen und genereuſen Willigkeit / zu Reſtitution dieſer Oedenkircher / beliebig ändern / da es noch alle Tage Zeit / Juſtice zu ſuchen / und darin zu fügen / obgleich die Oedenkircher durch viele vorhandene Original-Documenta und Beweiß-Stücke vorlegen können / wie ſie ihre Reſtitution von Zeit zu Zeit / auch von Jahren / durch ſich und andere in ihrem Nahmen geſuchet / aber alles / wie bis anjetzo / noch umſonſt geweſen / in welches unnöthigen Beweiß man ſich / zu Verhütung Auffenthalts und Weitläufftigkeit / als worzu es Zeithero alles abgezwecket / gar nicht einlaſſen kan noch mag / ſolchemnach wird Einem Hochwürdigen adminiſtrirenden Thum-Capitul nach allen Rechten und Raiſon annoch aufliegen / und wohl verantwortlich fallen / dieſe ihre Reformirte Unterthanen zu Oedenkirchen unausgeſtellet / nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / Nürnbergiſchen Executions-Receſs und letzterem vorhin beygelegten Concluſo à Corpore Evangelico, plenarie zu reſtituiren / und dadurch andern mit guten Exempeln bey offenbarer Klarheit vorleuchten / auch ſelbſt leicht und höchſtvernünfftig begreiffen werden / daß dieſes eben eine klare Sache ſeye / welche wenigſt bey ſothaner Renitence vor das Corpus Evangelicorum gehöret / und ſelbiges zu Erlaſſung des communicirten Concluſi ſelbſt durch die Friedens-Schlüſſe / Juſtice und Raiſon authoriſiret und darzu verbunden geweſen / obgleich die Gemeinde auch ſonſt ihre Reſtitution und darzu erforderte Execution breviori viâ und de plano ſuchen mögen / inſonderheit da ſie ſolches / um bey hieſigem Ertz-Stifft auszuwircken / es vor eine verlohrne Mühe und Unternehmen befunden / und davon das betrübte Exempel von vielen Jahren her vor Augen hat / und ſcheinet / daß man mit Anführen einiger Religions-Gravaminum im Rheinberg-Clev- und Märckiſchen die Oedenkircher / wann ſie ſich darauf im geringſten einlaſſen würden / uns von ihrem geraden Weg abzuleiten ſuche / da doch eins mit dem andern nicht connex, und ein jeder das Seinige gehörig zu ſuchen hat / und billig nach Bewandnus der Sachen einem jeden Juſtice in denen vorſeyenden Gravaminibus wiederfahren wird und muß ; Im Cleviſch- und Märckiſchen ſowohl / als im Jülichiſchen und Bergiſchen / ſind bekandte Erb-Verträge / wornach die hinc inde entſtehende zeitliche Religions-Gravamina und Irrungen von Zeit zu Zeit gehoben und erörtert werden / was es aber wegen des Angebens von Rheinberg vor Bewandnus habe / davon iſt im Grund nichts bekandt / jedoch offenbar / daß es mit dem jetzigen Caſu von denen Oedenkirchern gantz different, deshalben dann Einem Hochwürdigen Thum-Capitul gar nicht frembd vorkommen muß / daß man endlich nach ſo langer Gedult auf dem beſten Friedens-Schluß-mäßigen / auch wann es gleich ein neuer / jedoch ein Rechtlicher Modus exequendi zu Reſtitution dieſer Oedenkircher Reformirten Gemeinde wäre / entſchlieſſen müſte ; So viel aber Ew. Hochwürden ꝛc. ꝛc. Anſuchen betrifft / um anjetzo noch eine Kayſerliche allergnädigſte Verordnung und Deciſion abzuwarten / auch daß wir ſelbſt hierzu unſere gute Officia mit beytragen möchten / ſo werden Sie ſelbſt aus vorher gegangenen nach ihrer beywohnenden hohen Prudence und Æquanimität leicht ermeſſen / daß wir unſeres Orths darian ohne näheren ſpecialen Befehl nicht geheelen noch damit einig ſeyn können / geſtalten bereits am 30. Decembr. 1709. Ihro Kayſerl. Majeſtät von dem Corpore Evangelico zu Regenſpurg allerunterthänigſt vorgeſtellet worden / wie ſichs gar nicht thun laſſen wolle / daß die Sachen derjenigen / welche ex Capite Gravaminum reſtituiret / in Proceſs vor dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden ſollen / als welches dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, als nach deſſen Diſpoſition die lædirte ſo fort in ihre Rechte zu reſtituiren / è diametro entgegen lieffe / und dannenhero in Sachen des Evangeliſchen Fürſten zu Naſſau-Siegen / in Puncto Gravaminum Religionis contra Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ allerunterthänigſt gebetten / dieſen Evangeliſchen Fürſten zu Naſſau-Siegen in Puncto dieſer Religions-Gravaminum mit fernerem Proceſs und Mandaten aus dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath allergnädigſt zu verſchonen / wie dann auch dieſe derer Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Intention ſchon vorhin am 2ten Novembris 1709. durch das hierbey zur Nachricht liegende Concluſum dem Chur-Mantziſchen Directorio bekandt gemacht worden ;

Als finden wir uns gemüßiget / unſerem vorigen Schreiben und deſſen Inhalt zu inhæriren / und Ew. Hochwürden Durchleucht ꝛc. ꝛc. in geziemendem Reſpect ferner zu imploriren / die forderſamſte nachdrückliche Verſügung zu thun / damit die Oedenkircher Reformirte Gemeinde in ihre Kirchen / Schulen und Renthen nach dem Statu de Anno 1624. plenariè reſtituiret / und dabey ohne einige Beeinträchtigung gehandhabet werden mögen / unverhofften widrigen Falls / und da von Ew. Hochwürden mit dem forderſamſten keine zuverläßige nähere Erklärung und Antwort darzu mitgetheilet werden ſolte / ſo können wir Denenſelben nicht verhalten / daß von unſeren allerſeits allergnädigſten und gnädigſten Herrſchafften in der vorhin bekandten Zeit ſolche Friedens- und Reichs-Conſtitutions-mäßige meſures nebſt allen Rechts zuläßigen Wegen werden concertiret und zur Hand genommen werden müſſen / daß dieſe Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen dadurch zum Effect desjenigen / ſo ihnen nach dem Weſtphäliſchen Frieden / Executions-Receſs zu Nürnberg / und vorhin angelegten Concluſo des Corporis Evangelici aufgetragen worden / gelangen mögen ; Inmittelſt ſtellen zu Ew. Hochwürden ꝛc. ꝛc. Gefälligkeit / ob Dieſelbe ſuper modo Reſtitutionis Sich mit uns vorhero und bey noch währender unſer aller Anweſenheit hieſelbſt vernehmen und dazu einige Deputirte mit dem forderſamſten benennen wollen ; Die wir übrigens in geziemenden Reſpect und Ergebenheit verbleiben ꝛc.

Ew. Hochwürden ꝛc.

Cölln am Rhein den 23.
Martii 1711.

unterthänigſt- gehorſamſt- und
Dienſtwilligſte

Von wegen Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen.	Von wegen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg.	Von wegen Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Caſſel.
R. R. von Dieſt.	J. v. Speiermann.	H. v. Vultejus.

DAß ich von oben ſtehendem Schreiben das Originale am 23. Martii, Morgens zwiſchen 10. und 11. Uhren/ bey hieſiger Thum-Capitulariſchen Verſammlung/ und zwar an deſſen Syndico, Doctori Sauer/ eingehändiget/ auch derſelbe ſolches einzureichen und die dabey begehrte/ forderſamſte Antwort vorzutragen verſprochen habe/ zeuge mit eigenhändiger Unterſchrifft und beygedrucktem Pettſchafft. Cölln den 23. Martii 1711.

(L.S.) Johann Chriſtian Wevert.

Lit. D.

OBwohl Ein hohes adminiſtrirendes Thum-Capitul Sich gäntzlich verſehen gehabt/ es würden Ihrer Königlichen Majeſtät in Preuſſen/ Churfürſtlichen Durchleucht zu Braunſchweig-Lüneburg / und Fürſtl. Durchleucht zu Heſſen-Caſſel dermahlen dahier anweſende Herren Abgeordnete ab denen jüngſthin Denenſelben über das wegen der Naſſau-Siegeniſchen / ſo dann derer Oedenkircher angemaßten Gravaminum gethanes Geſinnen abgegebenen Erklärungen genugſam abgemercket haben / daß aus denen darinn mit mehrerem enthaltenen Rechtlichen Urſachen in Eines Hochwürdigen Thum-Capituls Macht nicht ſtehe / in die verlangte Reſtitution zu geheelen : Alldieweilen daſſelbe dennoch aus der von wohlgedachten Herren Abgeordneten gethanen ferneren Vorſtellung wahrgenommen / daß man die vorgeſchützte Rechtliche Fundamenta widerlegen wolle/ zu einer Zuſammentrettung antrage / und im widrigen / daß zu Bewirckung obberührter Reſtitution die behörige meſures bereits genommen ſeyn / anfügen thue ; So hat Ein Hochwürdiges Thum-Capitul denen Herren Abgeordneten hiemit ohnverhalten wollen / daß daſſelbe bey vorangeregten jüngſten Erklärungen um da mehr beſtehen müſſe / da demſelben gar nicht anſtehen würde / vor Erhaltung der hierüber von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät eingehohlter allergnädigſter Verordnung ſich hierinn einzulaſſen / und durch dasjenige / was etwa vom Corpore Evangelicorum dieſerhalb Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt vorgeſtellet / wie auch dem Chur-Mayntziſchen Directorio zu Regenſpurg bekandt gemacht worden ſeyn mag / vor dem etwa darüber erfolgenden Kayſerlichen allergnädigſten Schluß oder der angeſuchten Vermittelung von dem im Reich üblichen in denen heilſamen Reichs-Conſtitutionibus gegründeten Weg Rechtens gegen die der Kirchen geleiſtete theure Eyd und Pflichten davon abwendig machen zu laſſen / zumahlen da Reichskündig iſt / daß ſo wenig dem Corpori Catholico als Evangelico ins beſondere zuſtehe / dergleichen Executiones gegen ein- und andern Reichs-Stand zu committiren / folglich dieſe Einführung eines neuen weder in dem Inſtrumento Pacis, weder Executions-Receſs oder ſonſten im Reich beliebten Modi exequendi eine Sache iſt / wobey übrige Reichs-Stände gemeinſames Intereſſe und cauſam communem haben / Einem Hochwürdigen Thum-Capitul nicht zugemuthet werden mag / Sich gegen die Herren Abgeordnete (falls auch Dieſelbe mit dem vorgebenden bis dahin Einem Hochwürdigen Thum-

Capitul gleichwolen nicht bekannten Special-Befehl verſehen wären) hierüber vernehmen zu laſſen / welches bey dieſen und letzthin angeführten Umſtänden zu Ihrer Königlichen Majeſtät in Preuſſen / Churfürſtlichen Durchleucht zu Braunſchweig-Lüneburg und Fürſtlichen Durchleucht zu Heſſen-Caſſel das beſtändige feſte Vertrauen geſtellet hat / Dieſelbe werden ſolchen ungewöhnlichen Modum weder billigen / weder dieſer gegen die Reichs-Satzungen Ihnen aufgetragene Execution Sich zu unternehmen / und dieſerthalb gegen hieſigem Ertz-Stifft etwas thätliches / denen gemeinen Rechten ſowohl als Reichs-Conſtitutionen zuwider / vorzunehmen / ſondern vielmehr Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſte Verordnung abzuwarten geneigt ſeyn. Urkundlich dieſes ꝛc. Signatum Cölln den 4. Aprilis 1711.

(L.S.)

DESIGNATIO

Der 10. Documentorum und Beweiß-Gründe / daß die im Ertz-Stifft Cölln seyende Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen in ihr Exercitium Religionis, Kirchen / Schulen und Renthen / wie ſie ſelbiges in Anno 1624. gehabt / völlig zu reſtituiren ſeye.

Num. 1. Ein Notariat-Inſtrumentum vom 10. Decembr. 1648., welches / laut deſſen Anfang / auf Anſuchen des Synodi Generalis den vereinigten Fürſtenthümen und Landen / Gülch / Cleve Berge und Graffſchafft Marck aufgerichtet worden / wegen ſechs abgehörten Ausſagen / daß die Oedenkircher vor- in- und nach dem Jahr 1624. das Exercitium Reformatæ Religionis daſelbſt gehabt / aber deſſen allererſt An. 1627. mit Gewalt entſetzet worden.

Num. 2. Ein Documentum Notarii vom 5. Martii 1650., welches gleichfalls auf Veranlaſſen und Requiſition eben gemeldten Synodi Generalis aufgerichtet worden / nach deſſen Inhalt drey Zeugen aus benachbarten Landen einhellig de propria & certâ ſcientiâ deponiren / daß die Oedenkircher das Exercitium Religionis An. 1624. notoriè & publicè gehabt / und ſolches allererſt An. 1627. priviret worden.

Num. 3. Extract de An. 1624. aus dem ordentlichen Armen-Regiſter von dem damahligen Paſtoren zu Oedenkirchen / Evangeliſch-Reformirter Religion, Caſparo Eilbracht, aufgeſtellet / und in ein Buch zuſammen getragen / woraus dann klar erſcheinet / daß in An. 1624. eine Reformirte Gemeinde daſelbſt geweſen / welche Paſtoren und Proviſoren gehabt / vor die Armen collectiret / und das geſammlete wieder ausgetheilet worden.

Num. 4. Extract eines Rechen-Buchs von Herrn Caſparo Eilbracht, weyland Paſtoren zu Oedenkirchen / wodurch bezeuget wird / daß noch viele Jahre vor An. 1624. und in continua ſerie bis An. 1627. das Exercitium Religionis Reformatæ zu Oedenkirchen geweſen / und ſelbige Zeit zwey Prediger Eilbracht als Vatter und Sohn ſucceſſivè daſelbſt geſtanden.

Num. 5. Ferner Zeugnüs und Beſtärckung / deren in An. 1627. denen Oedenkirchern weggenommenen Kirchen und Renthen / Abſetzen des zeitlichen Reformirten Predigers / und Wideranſetzen eines Catholiſchen / erhellet aus einer hier angelegten ausführlichen Relation vom 22. Maji 1727., worinn auch enthalten / welcher geſtalten die Invaſion und Wegnehmung dieſer Kirchen geſchehen / aus weſſen Befehl und aus was Urſachen nemlich / daß die Oedenkircher eine neue Religion hätten / ſolches vorgenommen worden.

Num. 6. Durch die von Johann Galeneo, Vicario in Spiritualibus (als welcher nach obgedachten Documentis die in Anno 1627. geſchehene Invaſion und Wegnehmen der Kirchen ꝛc. zu Oedenkirchen / wie obgedacht / dirigiret / und ſelbiger beygewohnet) ertheilte Quittung de Majo 1627., wegen damahliger bey ſothanen violenten Actu geſchehener Zehrungs-Koſten / wird klärlich dieſe Invaſion und Wegnehmen der Kirchen zu Oedenkirchen erwieſen.

Num. 7. Ein klares Documentum und Zeugnüs aus denen Güliſchen / General-Provincial- und Synodal-Acten vom April. 1582. bis den 5. Maji 1627., woraus zu erſehen / daß lange vor Anno 1624. und in Continua Serie bis Anno 1627. das Publicum Exercitium Reformatæ Religionis zu Oedenkirchen geweſen / item welche als Prediger und Kirchen-Diener daſelbſt geſtanden / auch was vor Fragen von der Kirche und Schule zu Oedenkirchen bey denen Synodal-Conventionen zur Deciſion vorgebracht / auch daß ein zeitlicher Paſtor zu Oedenkirchen als ein Membrum Synodi gehalten / dabey jedesmahl concurriret / auch derer Scriba, Præſes und Deputatus zu verſchiedenen Zeiten geweſen / ja die Synodal-Verſammlung nach dem 5. Maji 1627. ſelbſt in Oedenkirchen gehalten worden.

Num. 8. Supplication an Jhro Churfürſtliche Durchleucht zu Cölln von denen Religions-Verwandten zu Oedenkirchen um Reſtitution ihrer Kirchen daſelbſt de dato im Mart. 1649., worinn ſie laut obgemeldten Documentis anzeigen / welchergeſtalten ihnen das Exercitium Religionis Reformatæ, welches ſie in Anno 1624. gehabt / ihnen in Anno 1627. wieder abgenommen / auch wie dieſe Gemeinde unter die benachbarte Synoden ſortirt.

Num. 9. Churfürſtl. Cölniſche Reſolution vom 5. Junii 1649., daß ſie von dieſer Bewandnüs die Erkundigung zu fernerer Erklärung einziehen wolten.

Num. 10. Extract Receſſus Reſtituendorum de dato Nürnberg den 2. Maji 1650., welches ein klares Zeugnüs gibt / daß die Oedenkircher laut obgemeldten Documentis ihr in Anno 1624. gehabtes Exercitium Religionis Reformatæ bey damahligen Convent zu Nürnberg der Gebühr dargethan und erwieſen / gefolglich ſelbiges inter reſtituenda geſtellet und benennet worden / es aber Zeithero noch an dem ſchuldigen Gehorſam / auch eventualen Execution gemangelt; Deshalb dann von Zeit zu Zeit bey verſchiedenen Evangeliſchen Puiſſancen um die hinlängliche Hülffs-Mittel und Wege angeſuchet / und man ſich deren Erfolg annoch getröſtet / und darzu abermahliges Memorial und Bitte an Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen von Güliſchen Synodo und der Evangeliſchen Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen 1709. eingegeben.

Beylagen.

Num. I.

KUnd ſeye hiermit / daß in dem Jahr unſers HErrn und einzigen Erlöſers und Seeligmachers JEſu Chriſti 1648. den 10. Monats-Tag Decembris vor mir offenen Kayſerlichen Notario und ſonderlich darzu erbettenen glaubhafften Gezeugen perſöhnlich kommen und erſchienen / der Wohl-Ehrwürdig und Hochgelehrte Herr Gerlacus à Guſtorff, Pfarrherr der Stadt Duisberg / des Synodi Generalis der vereinigten Fürſtenthümen und Landen Gülich / Cleve / Berg und Grafſchafft Marck wohl verordneter zeitlicher Præſes, und vorgetragen / was geſtalt bey Verleſung des Inſtrumenti Pacis die Moderatores deren ſämbtlichen Provincial-Synoden in gebührenden und ſchuldigen Obacht genommen / daß ſothane Kirchen / in welchen das Exercitium Religionis de An. 1624. *qualibet Anni parte* in Ubung geweſen / und nachgehends darinnen perturbiret worden ſeye / bey Vollziehung des Kriegs-Friedens-Schluß ohn einig Widerſprechen in den vorigen Stand geſtellt und reſtituirt werden ſollen. Wann dann unter andern die Kirch zu Oedenkirchen in das Ertz-Stifft Cölln und Herrſchafft Oedenkirchen gelegen / vor Menſchen Gedencken / alſo in dem Jahr 1624. in freyen öffentlichen Gebrauch Reformirter Evangeliſcher Religion ſich befunden / und folgend 1627. auf Pfingſten durch Jhro Churfürſtliche Durchleucht zu Cölln gegen beſagtes Oedenkirchen abgefertigten Vicarius in ſpiritualibus Hr. Gelenium, mit Zuziehung der Kayſerswerthiſchen Guarniſons und des Ertz-Stifft Cölln aufgebottener Unterſaſſen / mit gewaltſamer Hand occupiret und eingenommen worden / maſſen ſolches notorie und Land-kündig und den Einwohneren und Aelteſten wohlgedachter Herrſchafft / wie nicht weniger benachbarten Paſtoribus guten Theils wißig; Als hat Se. Wohl-Ehrwürden Nahmens ſämbtlicher Herren Moderatoren der Synoden / in Erinnerung ſeiner obliegenden Pflicht und Schuldigkeit / und alſo Ambts halber mich Notarium erſucht / Beyſeyn nöthiger Zeugen aus vorgedachten der Aeltiſten zu Oedenkirchen Mittel nur einige / ſo dann die benachbarte Herren hierüber zu verhören / deren Ausſage fleißig zu beſchreiben / und darüber eine oder mehr Documenta vor die Gebühr mitzutheilen / dieſemnach tragenden Ambts halber neben nachfolgenden Gezeu-

1627. die Oedenkircher aus ihrer Kirchen / Schulen und Renthen entſetzet. Notorium.

Gezeugen mich bey unterſchriebenen dato nach Oedenkirchen verfüget / daſelbſten nachfolgende Aeltiſten und erſtlichen Joannem Quaſt, Alters ohngefehr 49. Jahr / über vorgeſetzte Poſition und Beſchaffenheit hieſiger Kirchen / in was Stand und Exercitio nemlich dieſelbe 1624. geweſen und befunden worden / abgefragt. Deponirt bey ſein Mann-Warheit/ daß dieſe Kirch zu Oedenkirchen in ſelbigem Jahr 1624. in unſtreitiger Evangeliſcher Ubung befunden worden/ und der abgeſtorbene Herr ſeel. damahlen auf das Haus hieſelbſten durch Herrn Pittenium, Paſtoren zu Rheidt/ zu predigen/ und das Exercitium Religionis zu vollführen/ beſtellen laſſen.

1mus Teſtis Joann Quaſt.

Beweiß des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis.

Martin Wolff/ Alters umbtrint 50. Jahr/ deponirt wie nechſt voriger/ mit dem Zuſatz/ daß er als Stallmeiſter ſelbigen Jahrs 1627., als die Perturbation des Kirchen-Gebrauchs beſchehen / bey dem abgelebten Herrn zu Oedenkirchen gedienet/ geſehen und gehört / daß damahlen das Kayſerswerthiſche Guarniſon und des Unter-Stiffts Cöllen Unterſaſſen die Kirch hieſelbſt occupirt und eingenommen / und der Herr ſeel. zu Oedenkirchen ſehr darüber alterirt worden.

2dus Teſtis. Deponirt wie voriger und dabey de viſu & Auditu.

Diterich Schergens/ Müller/ Alters ohngefehr 68. Jahr/ deponirt/ ſeye nun 44. Jahr ein Mühlen-Pfächter zu Oedenkirchen geweſen / Anno 1604. habe er dieſen Mühlen Pacht-weiſe angenommen / und ſeye in ſelbigem Jahr in dieſer Kirchen durch den Evangeliſchen Prediger D. C. Eilbracht, mit dieſer ſeiner noch lebenden Frauen Catharinen in den Stand der H. Ehe befohlen worden / alſo ihme wohl wißig / daß dieſe Kirch von ſolcher Zeit/ auch längſt dabevorn und darnacher / in ſpecie Anno 1624. in dem Exercitio Reformatæ Religionis befunden worden / ſo lang auch bis Anno 1627. umbtrint Pfingſten der Kirchen vorgeſchriebener Geſtalt entſetzt worden.

3tius Teſtis.

Beweiß/ daß die Oedenkircher vorhin und nach dem J. 1624. das Exercitium Religionis Reformatæ gehabt.

Peter Mayer / 48. Jahr alt / deponirt / daß dieſe Kirch in unwiderſprechlicher Ubung der Reformirten Religion Anno 1624. befunden / Urſach ſeines Wiſſens / daß er in ſelbigem Jahr im Auguſto mit ſeiner jetzigen Haus-Frauen / Marien Weinhauſen/ in dieſer Kirchen durch Herrn Caſparum Eilbracht copulirt worden ſeye.

4tus Teſtis. Deponirt wie vorige anfügende die Urſache und ſeines Wiſſens und der Warheit.

Dominus Johannes Pittenius, Paſtor zu Rheid/ deponirt/ daß/ als Anno 1627. die Kirch allhier des Reformirten Exercitii privirt / und damahls geweſener Paſtor, Herr Eilbracht, derſelben entſetzt worden / Se. Ehrw. auf fürbeſchehenen ordentlichen Beruff ſeye Anno 1628. im Jan. auf Oedenkirchen erſchienen / und das Exercitium Reformatæ Religionis als Prediger des Herrn von Oedenkirchen auf gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen geraume Zeit auf das Haus Oedenkirchen geübet / dabey die Unterthanen ſich vielfältig finden laſſen / und des Gottes-Dienſts abgewartet / er habe auch bey ſeinem Antritt verſtanden / daß Anno 1627. des Sambſtags vor Pfingſten obgedachte Kirch zu Oedenkirchen von den Chur-Cöllniſchen Deputirten den Evangeliſchen entzogen worden.

5tus Teſtis. Teſtis de Auditu, wegen des denen Oedenkirchern in An. 1627. privirten Exercitii Religionis.

Dominus Joannes Eilbracht, Paſtor zu Wickrathberg/ Alters ohngefehr 47. Jahr / deponirt / daß die Kirch hieſelbſt Anno 1624. in frey offentlichem Gebrauch geweſen / Urſach ſeines Wiſſens/ weilen er daſelbſt gebohren und erzogen / und von Jugend auf dem Gottes-Dienſt ſive Exercitio Reformatæ Religionis beygewohnet / auch Anno 1623. und folgends ſeines lieben Vattern Stelle concionando & ſacroſancto Sacramenta adminiſtrando verſchiedene mahl vertretten / bis Sambſtag vor Pfingſten Anno 1627. die Chur-Cöllniſche Deputirte dahin kommen / welche / weilen ihnen der Kirchen-Schlüſſel vom Herrn zu Oedenkirchen verweigert / neben dem Kirch-Thurn ein Loch in die Kirch-Mauer gebrochen / alſo die Kirch occupirt / und dergeſtalt ſeinen Vattern des Paſtorats entſetzet haben.

6tis Teſtis. Deponirt von eigenen Wiſſen und Warheit des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis, cum cauſa & fundamento.

Daß deme in allem in Warheit alſo ſeye/ wären vorgedachte Deponenten und Predigere ſambt und ſonders auf Erforderen bey leiblichem Eyd zu beſtättigen willig / beſchehen in Oedenkirchen in vorgemeldtem Joannen Quaſten Behauſung Anno Menſe & die quibus ſupra, Nachmittags Zeit umbtrint Ein und Zwey Uhren / Beyſeyn der Ehrwürdigen und Ehrenveſten Wilhelmen und Peteren Schreiber/ ſodann Neller Quack / als hierzu erforderten glaubhafften Gezeugen.

Per modum ſimplicis protocolli, latiori extenſione quatenus opus ſemper ſalva,
Ego Georgius Gerlaci, condictus Winckels, Notarius & ſcriba juratus in Elſen, propria manu in fidem ſcripſi, & ſubſcripſi, ſigneto ſolito ad marginem communiter rogatus.

Concordia nutrit amorem.

Depoſitio Teſtium betreffend *Exercitium Religionis Reformatæ* zu Oedenkirchen vom *10. Decembr. 1648.*

Num. 2.

DEmnach hiebevor ein von Herrn Notario Georgio Gerlaci verfertigtes Documentum, die freye Ubung der Reformirten Religion in der Kirchen zu Oedenkirchen
betreffend / auf den Convents-Tag zu Nürnberg eingeſchicket / und aber der
Wohl-Ehrwürdige und Hochgelehrte Herr G. Gaſtorff, Præſes Synodi Generalis,
in hac liquidiſſima cauſa mich unten genennten Notarium nun zum Uberfluß als dreyer
Herren nechſt bey Oedenkirchen liegenden Ländern glaubwürdige Männer beſtermaſſen
an ſtatt leiblichen Eyds abzuhören requirirt; als hab ich tragenden Ambts halber die mir
1. Teſtis. vorgeſtellte unpartheyiſche drey Zeugen / alle fromme Männer / benenntlich Krafftenbuck/
2. Teſtis. aus der Herrſchafft Milendunck / 85. Jährigen Alters / *Joannem Linnius* von Gladbach/
3. Teſtis. 70. Jahr alt / und Meiſter *Joannem Piſtorium*, 43. Jährigen Mann von Rheid-Ubermitz/
unten gedachten Gezeugen darüber fleißig gefragt / welche ſejunctim & diviſim an ſtatt
leiblichen Eyds einhellig atteſtirt / ihnen annoch friſch-dencklich ſeye / daß in Anno 1624.
zu Oedenkirchen in der Pfarr-Kirchen das Wort GOttes von einem Evangeliſchen Reformirten
Predigern / Caſparus Eilbracht genannt / rein und lauter iſt geprediget / die Heil.
Sacramenten nach Brauch der Reformirten Kirchen ausgeſpendet worden / und die Schul
mit einem Reformirten Schulmeiſter iſt verſehen geweſen / welcher in Anno 1627. von Ihro
Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln darauf ſeye depoſſediret / und ſelbige Kirch mit einem
Römiſch-Catholiſchen Prieſter verſehen worden / zu Urſach ihres Wiſſens allegirend / daß
ſie der Zeit dorthin zu der Predigt gangen wären / zu wahrer Uhrkund hab ich unten gemeldter
Notarius Requiſitus dieſes Documentum depoſitionis mit meinem gewöhnlichen
Notariat-Zeichen und unterſchriebener Hand bekräfftiget / ſo geſchehen Rheid-Ubermitz
Herren Johann Pitten und Godderden Beck den 5. Martii 1650.

M. *Hæc coram me acta atteſtor ego*

A. Martin Weyermann a Gladbach,

G. N. P. Rheidenſis; ſcriba Judicii propria

W. manuſcripſi & ſubſcripſi,

M. W.	*N. P.*
Noſce te	*ipſum*

Depoſitiones Teſtium aus dreyen benachbarten Herrn-Landen wegen der *Reformirten* Gemeinden zu Oedenkirchen.

Num. 3.

Extract de Anno 1624. aus dem ordentlichen Armen-Regiſter von dem damahligen Paſtoren Evangeliſch Reformirten Religion, Caſparo Eilbracht, aufgeſtellet / und in ein Buch zuſammen gebracht.

ANno 1624. den 21. Januarii iſt den Armen Weitzen ausgetheilet worden / præſentibus ſcabinis & NB. Paſtore in Oedenkirchen.

Folget *ſpecificatio Pauperum.*

Anno 1624. den 10. Februarii iſt wieder Austheilung Brod an die Armen geſchehen.

Anno 1624. den 5. Aprilis iſt ferner Austheilung an die Armen zu Oedenkirchen geſchehen / præſentibus der daſelbſt beſtellten Armen Proviſoren.

Anno 1624. den 24. Aprilis iſt die Armen-Büchs bey der Kirchen eröffnet / und in Gegenwart des Doctoris Fochum zur Stapen und eines Armen-Proviſoris eröffnet / und darinnen gefunden 99. Gulden $16\frac{1}{2}$. Alb. und denen ſpecificirten Armen ausgetheilet worden.

Anno 1624. den 26. Junii iſt wieder Austheilung an die Armen in præſentia Paſtoris & Proviſorum geſchehen.

Anno 1624. den 12. Julii iſt abermahlige Austheilung unter die Armen in Gegenwart des Paſtoris Eilbracht zu Oedenkirchen und der Almoßpfleger geſchehen.

Anno 1624. den 4. Septembris iſt die Armen-Büchs in Gegenwart des Paſtoris zu Oedenkirchen & Proviſorum wieder eröffnet / und darin gefunden 94. Gulden 3. Alb. und unter die ſpecificirte Armen ausgetheilet.

Anno 1624. den 7. Decembris hat der Paſtor zu Oedenkirchen den Armen 41. verehret / und ſolche nebſt noch anderen gebackenen Brod in ſeines Paſtoris & Proviſorum Gegenwart ausgetheilet.

NB. Pauperes welchen die Austheilung geſchehen / ſeynd jedesmahlen dabey ſpecificirt.

Daß dieſer Extract aus meines Alt-Vateren/Caſpar Eilbracht, hinterlaſſenen und bey mir verwahrlichen Original Armen-Rechnung/ von Anno 1600. bis ins Jahr 1628. collationirt und in allem gleichlautend befunden / ſolches beſcheinige ich mit eigenhändiger Unterſchrifft

Godefridus Eilbracht, Paſtor
in Wickradenberg.

Num. 4.

Extract aus dem Rechen-Buch Herrn Caſpari Eilbracht, weyland Paſtorem zu Oedenkirchen.

Ego Caſparus Eilbrachtius natus ſum Hormæ in Comitatu Lippienſi Anno 1575. 27. Septembris.

Anno 1599. hat mein Vater ſeine Haushaltung von Wermelskirchen nach Oedenkirchen transferirt.

Anno 1602. vocatus eſt Pater meus Embricam Mœrſorum, quo diſcedente Ego a Generoſo Domino meo in Oedenkirchen legitime vocatus ſucceſſi Patri meo, in functione Eccleſiaſtica.

Anno 1627. am 22. Maji auf Pfingſt-Abend / haben Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Cölln durch Ihre Geſandten und Commiſſarios, ac Dominum Gelenium, Vicarium in Spiritualibus, item Cöllniſchen Marchal und Droſten zu Ondt / das Exercitium Reformatæ Religionis zu Oedenkirchen abgeſchafft / und Miſſam Pontificiam ſambt einem Meß-Prieſter daſelbſt eingeführt / mich aber alsbald eliminiren / und nicht allein des Jahrs 1626. gehalt abnehmen laſſen/ unangeſehen ich in die 25. Jahr continuirlich daſelbſt ohn jemands Einrede von Ihro Churfürſtlichen Durchleucht ſelbſt / oder jemand von Ihrentwegen / ruhig den Kirchen-Dienſt verwaltet hatte.

Daß dieſer Extract aus meines Alt-Vateren Caſpari Eilbracht hinterlaſſenen und bey mir verwahrlichen Original Rechens-Buch getreulich ausgezogen/ collationirt und in allem gleichlautend befunden worden / ſolches beſcheinige ich mit eigener Hand-Unterſchrifft

Godefridus Eilbracht, Paſtor
in der Grafſchafft Wickrath zu Berg.

Num. 5.

Altes Schreiben wegen Einnehmung der Kirchen zu Oedenkirchen von Cöllniſchen Marchal Anno 1627. den 22. Maji.

NEchſt meiner dienſtlicher Erbietung bleibt Euer Ldb. hiermit unvorbehalten / welchergeſtalt wir noch ſämbtlich wohlfahrender Geſundheit leben / welches mir von Euch zu hören lieb wäre / und das jüngſthin den 22ten Monaths Maji, welcher iſt geweſen der Sambſtag vor Pfingſten / zu Oedenkirchen der Marchal in Cöllniſchen Land / Heranus Sacerdos, und eine Compagnie zu Fuß ungefehr unter der Predig ankommen / und noch 3. oder 4000. ausgeſetzte Schützen rund umher ſich geleget hätten / auch ſchon etliche derſelben folgenden Montags ſich dahin verfüget / welche wieder zurück gewichen / geſtalt denſelben / im Fall die Unterthanen ſich widerſetzlich zeigen würden / beyzuſpringen / welches nach dem geſehen / und gehöret / bin ſtracks aus der Kirchen gewichen / dieſelbe zugeſchloſſen / der Herr den Paſtoren mit ſich aufs Haus in ſeiner Kutſch führen laſſen / deſſen Güther ihn ſtracks alle aus dem Weißthum / geſtalt anderen Unterthanen / geflöhet / wie bräuchlich / als nun daſelbſt ankommen / haben erſtlich die Renth-Bücher der Pfarr-Kirchen / wie gleichfalls der unter gehöriger zweyer Capellen / welche ihnen deſſelben folgenden Tags überlieffert / und den Schlüſſel derſelben Kirchen gefordert / welches / als ihnen geweigert / ſie ihn ſtracks folgenden Tags den Pfingſt-Tag die Soldaten zugefahren / und ein Orth Mauren bey dem Tauffſtein ausgeſtoſſen / wie nun dieſes die Unterthanen geſehen / und das Loch ſchon ſo groß / daß einer dadurch krauſſen könte / haben ihnen die Schlüſſel gleichfalls tradirt / folgends die zwey Prieſteren gangen / der Oberſter Meß gehalten / und der ander geprediget / und der Tiſch an ſtatt des Altars / wie ſonſten bräuchlich / bekleidet / und mit nothdürfftigen Miſſalien verſehen / darauf der Marchal folgenden Tags den Pfingſt-Montags Morgens um 7. Uhr alle Unterthanen auf den Kirchhof entbotten / daſelbſten ihnen ein Mandatum ſub ſigillo & ſubſcriptione des Churfürſten zu Cölln / ungefehr dieſes Inhalts vorgewieſen :

Nachdem Zeithero eine neue Religion in der Herrlichkeit Oedenkirchen geweſen / als iſt unſere Meinung / deme nicht länger zuzuſehen / ſondern an des allda geweſenen Prædicanten ſtatt einen andern neuen Prieſter und Seelſorger zu verordnen / welchen dann alle Unterthanen allein hören.

Copia aus einem alten Schreiben wegen Einnehmung der Kirchen zu Oedenkirchen durch den Cöllniſchen *Marchal Anno* 1627. den 22. *Maji.*

Num. 6.

ANno 1627. vom 2ten bis den letzten Maji, D. Vicarius in Spiritualibus Generalis mit dem Herrn Marchal und Ambtmann zu Ondt ꝛc. hieſelbſt zu Oedenkirchen laut verzeichender Rechnung verzehret 80½. Rthlr.

Johann Galenius, Vicarius
Generalis in Spiritualibus.

Num. 7.

Kurtzer Auszug und Verzeichnüß einiger §phen aus General- und Provincial-Synodal-Acten / betreffend die vorhin freye und blühende / hernach unter das Creutz gebrachte Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen / und derſelben vorhin verübtes freyes Exercitium Religionis.

IN Actis Synod. Juliac. gehalten zu Bedbur den 25. April. 1582. wird §. 8. notiret eine Frage deren von Oedenkirchen / ob frey ſtehe / ein Ehebrecheriſch Kind zu tauffen.

In Actis Synod. Juliac. gehalten in Aachen den 4. Septembris 1585. §. 7. lautet anfänglich ſo : Wie viel Conſiſtorialen zu Oedenkirchen benebens der gantzen Nachbarſchafft bey ihren Dieneren angehalten / daß des Sontags Vormittags / vermög des alten herbrachten Gebrauchs / zwo Predigen gehalten werden möchten / iſt dem Synodo zu bedencken / ob ſolches geſchehen ſolle / anheim geſtellet worden.

Ibid. §. 13. Wird von Matthia Gilberto Kirchen-Diener (der auch die Acta mit unterſchrieben) und denen Conſiſtorialen zu Oedenkirchen über Vergleich der Beſoldung in Schul- und Kirchen-Dienſt gehandelt.

In Actis Synod. Juliac. gehalten zu Heinsberg 1601. den 5. Junii wird §. 26. die Kirch zu Rheidt / als eine bis dahin heimliche / mit der nechſt beygelegenen öffentlichen Kirchen / die einen öffentlichen Diener gehabt / in ein Corpus vereinbahrt zu ſeyn beſchrieben.

NB. Florentz Harthard von den Botzlar / iſt damahls Herr zu Rheidt und Oedenkirchen geweſen / die öffentliche nechſt gelegene / iſt Oedenkirchen geweſen.

In Act. Synod. Juliac. gehalten zu Heinsberg den 27. und 28. Aug. 1602. iſt §. 1. Herr Caſparus Eilbracht, Paſtor zu Oedenkirchen in ſcribam Synodi erwehlet / auch durch denſelben §. 3. die Synodal-Predig gehalten.

In Act. Synod. Juliac. gehalten den 29. und 30. Jul. 1603. iſt §. 1. gedachter Herr Caſparus Eilbracht, abermahls in ſcribam erwehlt / und §. 17. von beyden Kirchen-Dienern von Oedenkirchen und Weunlinghoffen eine Frage vorgeſtellet / wegen der Kinder-Tauff.

In Act. Synod. Juliac. gehalten zu Weunlinghoffen 1604. den 21. 22. Septembris, wird §. 11. unter denen öffentlichen Kirchen-Dienern gedacht / auch deſſen von Oedenkirchen.

In Act. Synod. Juliac. gehalten den 2. Auguſt. 1605. iſt §. 1. Caſpar Eilbracht Paſtor in Oedenkirchen in ſcribam erwehlet.

In Act. Synod. Juliac. zu Randenrath Anno 1606. den 1. Aug. wird §. 5. geſetzt / daß die Kirchen-Diſciplin in der Kirchen zu Oedenkirchen bis noch zur Zeit nicht habe können Platz haben / und werden deßfalls Deputati Synodi an den gebietenden Herren deputiret.

In Act. Synod. Gener. primæ gehalten zu Duisberg An. 1606. wird nechſt anderen aus benachbarten Herrſchafften erſchienenen Predigern auch geſetzet von Oedenkirchen Herr Caſparus Eilbracht.

In Act. Synod. Provinciæ Juliac. gehalten zu Linnig An. 1601. wird §. 12. von der Kirchen zu Rheidt und Oedenkirchen fürgeſtellet / daß gewiſſe Harmonia in Haltung der Apoſtelen- und anderen Heil. Tägen in dieſen Kirchen möge angeordnet werden.

Ibid. §. 24. Wird die Gemeine zu Oedenkirchen mit geſtellet in Numerum deren zur dritten Claſs gehörigen Gemeinden.

Anno 1627. den 5. Maji iſt Synod. Provinc. zu Oedenkirchen gehalten. NB. Auch findet ſich in vielen Synodal-Acten / daß Herr Caſparus Eilbracht, Paſtor zu Oedenkirchen / ſelbigen nicht nur beygewohnet und unterſchrieben habe / ſondern auch öffters zum Scriba erwehlet / fort zu benachbarten Synoden und Gemeinden a Synodo Juliacenſi deputirt worden ſeye.

NB. Dieſer Caſpar Eilbracht iſt von 1601. bis 1627. eben vor Pfingſten / da die Turbation geſchehen / continuò und ohn perturbiret Prediger geweſen.

Daß dieſe vorgedachte Dinge in den Gülischen Synodal-Acten-Buch zu Rheidt geſetzter maſſen zu finden / und von mir alſo hierhin abgezeichnet und beſchrieben ſeyen / beſcheinige eigenhändig

Johann Peter Herminghauſen.
V. D. M. zu Gladbach Synod. General p. t. Præſes.

Gladbach den 8. Febr. 1707.

In Act. Synod. gehalten zu Deuren den 21. und 22. Aug. 1607. §. 1. Caſpar Eilbrachtius in ſcribam erwehlt.

NB. Dieſes Caſpar Eilbracht wird auch gedacht in Actis Synod. gehalten zu Linnig 1608. den 3. und 4. Junii.

Item in Actis Synod. gehalten zu Buckelsdorff den 2. und 3. Junii 1609.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Linnig den 3. 4. und 6. Maji 1611. hat Caſpar Eilbracht als Paſtor zu Oedenkirchen unterſchrieben.

In Act. Synod. Provinc. 2. gehalten zu Caſter An. 1612. den 22. und 23. Maji §. 1. D. Caſpar Eilbracht in Præſidem erwehlet / welche Acten er auch als Synodi p. t. Præſes unterſchrieben hat.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Deuren An. 1614. den 29. und 30. Aprilis §. 3. D. Caſpar Eilbracht, Paſtor in Odenkirchen / unter die Abſentes geſtellet.

In Act. Synod. gehalten zu Linnig den 3. und 4. Maji 1616. §. 1. Caſpar Eilbracht unter die erſcheinende Prediger gezehlet / und wird ſonſten Sr. Ehrwürden hin und wieder in Actis gedacht.

In Act. Synod. gehalten zu Linnig An. 1617. den 28. und 29. Aprilis NB. wird in Gravaminibus 3. Claſſis von den 2. Miniſtris in Rheidt und Oedenkirchen Meldung gethan.

In Actis Synod. Provinc. gehalten zu Linnig An. 1619. den 23. 24. und 25. Aprilis §. 4. wird der Paſtor zu Oedenkirchen inter abſentes geſetzet.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Linnig den 19. und 20. Maji kommt D. Caſpar Eilbrachtius als Deputatus vor / welche Acten Se. Ehrw. auch unterſchrieben hat.

Daß dieſer Extract aus den Gülischen Synodal-Acten mit dem Original übereinſtimmet / zeuge und beſcheine hiemit eigenhändig

Berg *An. 1707.* den *28. Febr.*

G. Eilbracht, Paſtor zu Bergh.

Num. 8.

Durchleuchtigſter Fürſt / Gnädigſter Herr.

Ihro Churfürſtliche Durchleucht werden ſich Zweiffels ohne gnädigſt zu erinnern wiſſen / welcher geſtalt durch Deroſelben Vicarium in Spiritualibus, Joannem Gelenium, mit bey ſich habenden Soldaten uns unſere Pfarr-Kirchen / ſo in der Herrſchafft Oedenkirchen gelegen / im Jahr 1627. Sambſtag vor Pfingſten entzogen / und wir dardurch vom gewöhnlichen Gebrauch unſeres Gottes-Dienſts zumahl abgekehret worden: Wann nun im Inſtrumento Pacis zu erſehen / daß beym lang gewünſchten Frieden-Schluß einmahl verabredet / daß die Kirch / ſo einen oder den anderen Theil ſeithero im Junio An. 1624. abgenommen / wiederum reſtituirt und eingeraumt werden ſolte / wir auch vom Præſide Synodi Generalis, darunter unſere Reformirte Gemeinde ſortirend iſt / um deroſelben Reſtitution bey Ihro Churfürſtl. Durchleucht unterthänigſt anzuhalten / nicht allein ernſtlich erinnert worden / ſondern uns auch / um ſolches zu thun / in conſcientia verpflichtet befinden; Als gelangt hiermit an Ihro Churfürſtl. Durchleucht unſere unterthänigſt hochflehentlichſte Bitte / Dieſelbe geruhen uns / als auch Deroſelben gehorſame Unterthanen / wie dann zu Alpen und Weanlinghoſen vereinigte Kirch wieder einzuraumen / damit wir unſeren gewöhnlichen Gottes-Dienſt darinn verrichten / und beym Exercitio der Reformirten Religion, ſo von undencklichen Jahren hero in gedachter unſer Pfarr-Kirchen geübet worden / verbleiben mögen / ſolches ſeynd wir und unſere Nachkömmlingen die Zeit unſeres Lebens mit unſerem andächtigen Gebeth zu GOtt und unterthänig gehorſamſten Dienſten zu verſchulden zum höchſten verbunden und geneigt.

Ihro Churfürſtl. Durchl.

Unterthänigſt-gehorſamſte Unterthanen die ſämbtliche Reformirte in der Herrſchafft Oedenkirchen wohnhafft.

Supplication der *Religions*-Verwandten zu Oedenkirchen an Ihre Churfürſtliche Durchl. um *Reſtitution* ihrer Kirchen daſelbſt *de dato* im *Martio Anno* 1649.

Num. 9.

Copia aus der Geheim-Cantzley.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Cölln / Herzog Ferdinanden in Bayern / unſerm gnädigſten Herrn ꝛc. iſt gebührend wol vorgebracht / was bey Deroſelben Ihro der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen zu Oedenkirchen unterthänigſt ſuppliciret und gebethen / darauf nun wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. über die Bewandnüß Erkundigung einziehen / und ſich demnechſt ferner erklären. Urkund dieſes Signatum Bonn den 5. Junii 1649.

(L.S.) Joh. Schönheim.

Num. 10.

Extractus Deſignationis ſive Specificationis reſtituendorum in tribus Menſibus, ſo in dem Haupt-Receſs vom 2. Maji 1650. §. 80. was die übrigen Sachen bedeutet.

44. Evangeliſche Gemeinde zu Oedenkirchen.

Contra.

Chur-Cölln wegen des Exercitii Religionis.

Actum Nürnberg den 2. Maji 1650. Nomine & Conſenſu Collegii Deputatorum.

(L.S.) Sebaſtian Wilhelm Meel / Churfürſtl. Mayntziſcher Geſandter.

(L.S.) Cornelius Gobelius, Fürſtlicher Bambergiſcher Abgeſandter.

(L.S.) Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürſtl. Sachſen-Altenbergiſcher Geſandter.

(L.S.) Policarpus Heyland, D. Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſcher Geſandter.

Num. XXXIII.

Vorſetzlicher gewaltſamer Fried-Bruch mit Raub- und Plünderung / welcher durch eine Catholiſche Rotte aus der Stadt Cölln in dem nahe dabey gelegenen Jülichiſchen Dorff Frechen an denen daſigen Reformirten wegen erbauenden Kirchen und Pfarr-Hauſes Anno 1716. ohngeſtrafft verübt worden.

UNter denen vielen geklagten Thätlichkeiten der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit / ſonderlich des unter der weltlichen Obrigkeit nicht ſtehenden und alſo ex impunitate talium delictorum gantz frechen und von denen Superioren geſteifften Niedern-Cleri iſt ſeither den Weſtphäliſchen Frieden nicht die geringſte / welche am 1. Septembr. 1716. zu Frechen / im Jülichiſchen / nahe bey Cölln am Rhein / aus ſelbiger Reichs-Stadt / und alſo in frembdem Gebiet / durch eine kundbarlich von R. C. Geiſtlichkeit angeſtifftete böſe Rotte von ſo genannten Studenten und andern loſen Geſindel gegen die Evangeliſch-Reformirte Gemeinde und Pfarrer zu gedachtem Frechen / wegen eines gantz wohl berechtigten und von des Orths Obrigkeit ſelbſt approbirten Kirchen- und Pfarr-Haus-Baues verübet worden.

Die ſub Lit. A. beyliegende ad Corpus Evangelicorum erlaſſene Memorialia und Adjuncta geben den höchſt ſtraffbaren Fried-Bruch mit allen Recht enormen Umſtänden gnugſam zu erkennen / daß man dencken ſolte / es würde eine ſolche nicht leicht von wilden und barbariſchen Leuthen erkühnte oder ohngeahndet gelaſſene Grauſamkeit in einem mit ſo guten Geſetzen und Ordnungen verſehenen Römiſchen Reiche aufs höchſte ſeyn beſtrafft und ſo gerochen worden / daß andere ſich hinkünfftig daran zu ſpiegeln und zu dergleichen nicht weiter ſich geluſten zu laſſen hätten.

Allein daß gar nichts geahndet / noch geſtrafft / auch ſonſt kein ander Kehr und Wandel gemacht worden / als daß einige wenige geraubte Baarſchafften und Mobilien dem Reformirten Pfarrer von denen Capucinern und andern Perſohnen in Cölln wieder ausgeantwortet worden / iſt aus denen gedachten Beylagen zu erſehen.

Da nun eine ſolche Rotte von 60. bis 70. Mann in groſſer Anzahl in die Stadt auf Cölln mit vielem Raub und Spoliis quaſi re bene geſta ſelbigen Nachmittags zurück kehret / und ein jeder / ſo viel er deſſen mitgeſchleppt / öffentlich hinein bringet / und hin und wider ablegt; So iſt nicht möglich / daß der Magiſtrat zu Cölln / wenn er nur gewolt / und nicht gefliſſentlich zurück gehalten / wenigſtens die Rädelsführer hätte beym Kopffe kriegen und die gar wohl bekandte / und von denen / welche die Sachen empfangen / leicht zu erfragen geweſene Friedbrecher erforſchen können: allein das muſte und konnte nicht ſeyn / obgleich von ſo hohen Orthen Inſtanz geſchehen / auch Chur-Pfältziſcher Seits einige Anregung zu thun befohlen worden.

So bald der Niedere-Clerus implicirt / ſo ſtecket ſich alle Nachfrage: Ob wahr geweſen / daß in einem ohnweit bey Frechen belegenen Cloſter / auf der Kermeß beſchloſſen worden / die Studenten von Cölln aufzubieten / und es ans Thor anſchlagen zu laſſen? Ob wahr / daß in dem Minoriten-Cloſter Umgang Lateiniſche Brieffger angeheftet / auch in dem Gymnaſio derer Laurentianer und Montaner dergleichen ausgeſtreuet / Inhalts: daß ſich alle und jede aus Liebe zur Römiſch-Catholiſchen Religion des Mittags um eilff Uhr an dem Hanen-Thor einfinden / und zu Niederreiſſung der Reformirten Kirchen zu Frechen ꝛc. helffen ſolten.

Wenigſtens / wenn diß alles / als nicht allerdings beſchienen / angeſehen werden wollen / ſo iſt doch einmahl klar und offenbar / und die Beylage der mit angeſchloſſenen Facti Speciei ſub Lit. A. bewähret es / daß der Römiſch-Catholiſche Pfarrer zu Frechen / Henricus Wolff, unterm 21. April. 1716. von ſich geſchrieben: daß Reformati, wenn ſie mit dem wohlberechtigten Bau fortführen / NB. **Die gewaltige Demolition gewärtigen ſolten** / und ſolches ſchreibet er / geſchehen auf Befehl NB. der **Obrigkeit** / ſo denn wohl die **Geiſtliche** geweſen ſeyn muß / weil die Weltliche nicht gegen den Kirchen-Bau geweſen.

Dieſer Römiſch-Catholiſche Pfarrer iſt nicht einmahl zur Rede geſtellet / und wird zu bedencken gegeben / wenn diß von Evangeliſchen gegen Catholiſche geſchehen / was für Lermen und Geſchrey davon gemacht ſeyn würde / welche arme unter Catholiſcher Herrſchafft wohnende Evangeliſche / ſich alſo der Wuth und Raſerey des nichts als ihre Ausrottung ſuchenden Cleri gäntzlich exponiret ſehen / und man daher wohl fragen möchte: Heiſt das ein durch das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ beſtättigter Religions-Friede?

* * *

Beylagen.

Lit. A.

Des Heil. Römiſchen Reichs Evangeliſcher Churfürſten / Fürſten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte hochanſehnliche Räthe / Botſchafften und Geſandte ꝛc.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Geſtrenge / Veſt und Hochgelehrte / Gnädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

ES mag unter die gröſſeſte und hefftigſte Gewaltthaten und Attentata im Reichs-Religions-Weſen / nach dem in Anno 1648. geſchloſſenen Weſtphäliſchen Frieden / und deshalb von einem Land ins andere unternommenen Friedbrüchigen Excurſionen / vor allem billigſt mitgerechnet werden / deren ſich eine kundbarlich von Catholiſcher Geiſtlichkeit angeſtifftete böſe Rotte von Studenten / und anderem loſen Geſindel in der Reichs-Stadt Cölln am Rhein am 1. Sept. 1716. auf das frecheſte unterfangen / daß ſie ſelbigen dato Vormittags / als angeſtellte Inſtrumenta, nachdem dazu durch öffentliche Affixiones publicirten gottloſen Vorhabens und geſchehenen Verſam̃lung / nach dem ohnweit der Stadt Cölln im Jülichiſchen gelegenen Dorff Frechen abgangen / dabey anlangende ſich in einem Troup wieder zuſammen rottiret / und darauf gewaffneter Hand in ſelbiges mit gröſſeſtem Geſchrey / Ungeſtüm und Schieſſen eingefallen / und als die ärgſte Feinde / ja als wie wilde barbariſche Leuthe / denen man Zügel und Zaum dazu freygegeben / allein der Reformirten / insbeſonder des Prediger Heilmanns Wohn-Behauſung / die wieder aufbauende Reformirte Kirche / und den Orth / wo man ad interim den Gottes-Dienſt verrichtet / mit ſolcher Grauſamkeit attaquiret / anbey mit möglichſter Kirchen-Deſtruction, Rauben und Plündern / ohne alle geſchehene Gegenwehr und in paiſiblen Zuſchauen / deren eben preſent geweſenen Catholiſchen Einwohnern dergeſtalt übel gehauſet / daß die geringe Reformirte Gemeine und faſt jederman zu Frechen nichts anders gedencken mögen / als daß man nunmehro mit ihnen / nach denen einige Zeithero denſelben zugefügten harten Drangſaalen und Beſchwehrden / auch ſonſt offentlich geſchehenen Dräuungen / zu Demolition der neu-aufbauenden Reformirten Kirchen den Garaus machen / und ſie völlig unter die Füſſe tretten wolte; jedennoch ſich dasmahl dieſe angeſtifftete und dahin geſchickte böſe Rotte mit der gantz frey ausgeübten publiquen Gewalt und Schand-That in ſoweit begnüget / mit vielen Raub und Spoliis quaſi re bene geſtâ, ſelbigen Tages Nachmittags in groſſer Anzahl auf Cölln zurück gekehrt / und alſo ein jeder / ſo viel er deſſen mit ſich geſchleppet / offentlich herein gebracht / und hin und wieder abgeleget.

Ob nun gleich denen Læſis, wegen ſothanen würcklich erlittenen Schadens / offenbaren Schimpffs und Spotts / die deſignirte Rechts-billige Satisfaction und Indemniſation ſofort gebühret / und dazu Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / als Landes- auch Schutz- und Schirm-Herrn / desgleichen der Herr von Artzen / als Unter-Herr zu Frechen / wie auch die Reichs-Stadt Cölln / in aller Güte darum vielfältig und inſtändigſt belanget worden / alſo / daß ſelbige ein- und andern Orths billigſt ohnausgeſtellt erfolgen ſollen / bevorab da Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen ſowohl ſelbſt / als durch Dero Miniſtre und Bedienten / darum allen nöthigen Orths ſehr inſtiren laſſen / ohne aber daß dieſe ſo hart beleidigte Reformirte Gemeinde zu Frechen und deren völlig beraubter und ſpoliirter Prediger Heilman bis anjetzo dazu gelangen können.

Dannenhero auch Synodus Generalis der Clev- und Märckiſchen / auch Jülich- und Bergiſchen Landen in hac quaſi cauſa communi Evangelicorum in ſpecie wegen dieſer unter ſie mit-ſortirenden Reformirten Gemeinde zu Frechen endlich genöthiget worden /

ſolche offenbare und herbeſte Religions Bedrängnuß allbereit Anno 1717. bey dem Corpore Evangelico zu Regenſpurg / laut der hiebey angefügten Anlage ſub Lit. A. und deren ſieben Adjunctis anzubringen / dieſe Reformirte Gemeine zu Frechen / ſamt deren abſonderlich ſpoliirten Prediger Heilman aber ſolches hiemit nochmahlen in allerunterthänigſtem Remonſtration und Petito de meliori reiteriren wollen / damit ihnen nunmehro bey jetzigen Conjuncturen / da die Evangeliſche an vielen Reichs-Oerthern durch boßhaffte gewöhnliche Anſtifftung von einigen des Catholiſchen Cleri, laut dieſes barbariſchen Exempels / auf das heftigſte bedrücket und beleidiget werden / und dawider einige hülffliche Hand à Corpore Evangelico gezeiget wird / auch zu ihrer angeſuchten reellen hinlänglichen Satisfaction und Indemniſation verholffen werden möge; Die wir erſterben Lit. A. cum Adjunctis.

Ew. Ew. Excellenzien / Hoch-Edelgebohrnen ꝛc.

Cleve den 19. Martii
1720.

L.S.

Unterthänig-demüthige *Præſes* und *Moderatores Synodi Generalis* der vereinigten Landen / Cleve / Jülich / Berge und Marck / und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann / Syn. Generalis h. t. Præſes & V. D. M. in Cleve.

Lit. Aa.

Des Heil. Römiſchen Reichs Evangeliſcher Churfürſten / Fürſten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte hochanſehnliche Räthe / Botſchafften und Geſandte ꝛc.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Geſtrenge / Veſt- und Hochgelehrte /

Gnädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es iſt nicht allein eine Reichs- und Crayß- ja aller Welt bekandte und in denen 5ten und 7ten Articulen des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / auch ſonſten Pacificationibus Religioſis unumſtößlich befeſtigte Sache / daß jederman bey ſeinem wohlhergebrachten Religions-Exercitio, derer dreyen im Reich aufgenommenen Religionen / zu ſchützen und zu handhaben / und bey Vermeidung ſchwerer Ahndung und Straffe / auch aller gebührenden Satisfaction nicht zu turbiren / vielweniger mit einiger ohnedem höchſt-verbottenen thätlichen Handlungen zu beleidigen ſey;

Sondern es iſt auch darinn ausdrücklich enthalten / daß die / wegen des Religions-Weſens und deren differenten Religions-Partheyen und Intereſſenten aufgerichtete beſondere Vergleiche / alſo geachtet / auch kräfftig und bündig gehalten werden ſollen / als wenn ſolche denen publicis pacificationibus von Wort zu Wort inſerirt und angefüget wären.

Da nun dergleichen Reichs-bekandte Religions-Vergleiche zwiſchen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg in denen Jahren 1672. und 1673. wegen denen Religions-Verfaſſungen und deren Stabilirung in denen Jülich- Clev- Berg- und Märckiſchen Landen / wie ſelbige vorhin bereits geweſen / vor jetzo ſeyn / und auf alle künfftige Zeit bleiben ſolten / aufgerichtet / und

Insbeſonder wegen der ohnweit Cölln / im Jülichiſchen gelegenen Reformirten Kirchen und Gemeine zu Frechen / und deroſelben Publico Exercitio Religionis Reformatæ verordnet worden / daß ſelbige bey ihrem obgemeldten hergebrachten Exercitio in Schulen / Güthern / Renthen / Einkommen und allen Annexis ferner ruhig belaſſen werden ſolle / beſage hierneben gehenden Extractus berührter Religions-Receſſen Art. VI. §. 1. & 2. Art. VIII. §. 1. & Art. X. §. 3. ſub Num. 1. Num. 1.

Wie greßlich aber ſowohl Geiſt- als Weltliche zu Frechen / und eine aus Studenten und allerhand loſen Geſindel beſtehende Rotte aus der Stadt Cölln wider all ſolche heilſame

Statuta gefrevelt / da ſie Raub- Plünder- und Mordſüchtig ſich an die zufolge obgemeldten Receſſen wieder erbauete und renovirte Kirche / auch an das interim zu Verrichtung des Gottes-Dienſtes gebrauchte alte Gebäu und endlich des Predigers Haus gemacht / und Num. 2. alles zu verderben getrachtet / führet des mehrern beygehende Species Facti ſub Num. 2. mit ſich;

Daraus auch klar zu erſehen / wie der dortige Römiſch-Catholiſche Paſtor, Henricus Wolff, allbereit lange zuvor / auf vorgeſchützten Befehl ſeiner geiſtlichen Obrigkeit / (welchem doch in dieſen Dingen nicht die geringſte Judicatur zukam) eine gewaltige Demolition gedräuet / die dann auch ſo grauſam ausgeführet / und mit einer ſo entſetzlichen Räuberey und Plünderung begleitet worden / daß ſolche eine horrende That / Turbation und Spolium faſt nicht ihres gleichen unter denen allerwildeſten und unmenſchlichſten Völckern gehabt.

Welche geraubte Sachen von der aus der Stadt Cölln ausgelauffenen Rotte und Spolianten mit ſich zuruck auf Cölln geſchleppet / und an ein und anderen Orth abgeleget worden.

Dieſes alles hat die Chur-Pfältziſche Adminiſtrations-Regierung dahin bewogen / daß ſelbige unterm 4ten Sept. 1716. ein Schreiben an die Stadt Cölln abgelaſſen / worinnen wolgedachte hochlöbliche Regierung dieſe gräuliche und harte Gewalt-That zu wollen reſſentiren ſich vernehmen laſſen / des Ends auch geziemend den Magiſtrat zu Cölln erſucht / daß die ſich in der Stadt Cölln befindende Delinquentes und Complicen / ſo weit es noch nicht geſchehen / arreſtirt und ausgelieffert werden möchten;

Geſtalt dann auch dieſe Chur-Pfältziſche Regierung / um dieſes deſto ehender werckſtellig zu machen / unterm 10. Sept. 1716. an die Vögte zu Berchheim und Frechen geſchrieben / dieſe Inhafftirung und Extradition derer Delinquenten zu urgiren / ſelbige zu übernehmen / und ad locum Commiſſi delicti, bis zu fernerer Verordnung hinzuſetzen / worauf auch obberührte Adminiſtrations-Regierung / unterm Dato Düſſeldorff den 19. Sept. 1716. preſſiret.

Es hat aber der Magiſtrat der Stadt Cölln ſich der Extradition derer frevelhafften Delinquenten entziehen wollen / vorgebende / ob hätte er ſein Devoir allbereit hiebey erzeiget / und vermeinte alſo dadurch vom übrigen befreyet zu ſeyn.

Als aber ſowohl durch hochlöbliche Königliche Regierung zu Cleve / als auch anderwärtig her / vornemlich auch vom Synodo Generali Ihrer Königl. Majeſtät in Preuſſen des mehrern berichtet worden / wie der Reformirten Gemein zu Frechen ſo wenig Satisfaction wiederfahren / daß ſelbſt eclatire / daß eine abermahlige und zwarn viel hefftigere Thathandlung gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen obhanden ſey; ſo haben Ihro Königl. Majeſtät unterm 6. Febr. 1717. an die Adminiſtrations-Regierung zu Düſſeldorff nachdrücklich geſchrieben / und die Sicherſtellung der Frechner Gemeine gewärtigen wollen;

Worauf auch die Adminiſtrations-Regierung mit einem ausführlichen Antworts-Schreiben unterm Dato Düſſeldorff den 19. Febr. 1717., daß ſie an ihrer Obliegenheit bey dieſem Werck nichts hätten erwinden laſſen / bey Ihro Königlichen Majeſtät eingekommen;

Auch ferner eodem dato ein Mandatum an die Chur-Pfältziſche Vögte zu Berchheim und Frechen erlaſſen / um dergleichen fernere Gewaltthaten gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen zu verhüten und abzukehren;

Mithin unter eben demſelbigen Dato vom Magiſtrat zu Cölln die Extradition einiger über dieſes Factum und die auf Cölln zurück gekommene Delinquenten abgehaltenen Protocollen angeſonnen.

Nachdeme nun der Königlich-Preuſſiſche Rath und Reſident von Dieſt vielfältige ſo ſchrifft- als mündliche Erinnerungen und Inſtanz allen dienlichen Orths zu eines und andern Satisfactions-Erfolg / auch zu künfftiger Sicherheit derer Frechener gethan / aber nichts weiteres / als obangeführt / ausgewürcket werden mögen; ſo hat ſelbiger endlich nöthig gefunden; Inſonderheit um vorerſt / noch die angegebene etwahige / doch ſehr geringe Effecten aus dem in Cölln zurück gebrachten Spolio zu ſalviren / und denen Spoliatis wieder zu Handen zu ſtellen / unterm 8. Martii ein Memoriale bey dem Magiſtrat zu Cölln einzugeben;

Worauf dann der Magiſtratus eine Antwort und Declaration unterm 2. April. 1717. ertheilet / welcher man ſich dann dahin vor erſt bedienet / unter deren Production das wenige / ſo von dem Raub erfindlich geweſen / und in dem Inſtrumento Notariali unterm 5. 6. und 7. April. 1717. ſpecificiret iſt / ſich wieder auslieffern / fort dem hieſigen Gebrauch nach / durch eine vereydete Stadt-Käufferin taxiren laſſen.

Da nun hieraus zur Gnüge zu erſehen / wie wenig man ohngehindert alles Anhaltens / bey dem Magiſtrat zu Cölln / in Beziehung der billigmäßigſt-geforderten Satisfaction und Indemniſation hat fruchten können;

Als gelanget an Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren unſere geziemende Bitte / Dieſelbe geruhen / es dahin gehöriger Orthen pro juſtitia zu befördern / daß der Prediger und die Evangeliſche Gemeinde zu Frechen ſich bald einer längſt-gewünſchten Reſtitution und Satisfaction, auch Sicherheit fürs künfftige zu erfreuen haben mögen.

Wir zweiffelen um do weniger an einem gewünſchten Effect, je mehr wir verſichert ſind / daß dieſe Gewaltthat ſo ſie ungeſtrafft bleiben ſolte / von ſehr weitem Ausſehen ſeyn / und nur zur Verbrechung aller ſo theuer beaydeten Friedens-Schlüſſen unvermeidlich ausſchlagen würde / und verharren übrigens

Ew Excellenzien / Hochwürden / und unſeren Hoch- und Vielgeehrten Herren

Cölln den 11. Julii
1717.

L.S.

Unterthänig- gehorſame und bereitwilligſte
Moderatores Synodi Generalis der vier vereinigten Landen Cleve / Jülich / Berg und Marck / und in deren Nahmen

**Johann Daniel Mann / V. D. M. in Cleve
Synodi Generalis h. t. Præſes.**

Num. 1.

Extract deren Religions-Vergleiche /

Welche zwiſchen dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürſten ꝛc. und

Dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelmen / Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc.

Uber das Religions- und Kirchen-Weſen in denen Herzogthümern Jülich / Cleve und Berge / auch Grafſchafft Marck und Ravensberg / reſpectivè am 26. April. 1672. zu Cölln an der Spree / und am 20. Julii 1673. zu Düſſeldorff aufgerichtet worden.

Zu Cleve gedruckt und *publiciret* 1674.

Articulus VI.

§. 1. ANreichend nun die Herzogthümer Jülich und Berge / da laſſen des Herrn Pfaltz-Grafen Fürſtl. Durchleucht die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte ſowohl Reformirte / als Lutheriſche bey denen Exercitiis, Kirchen / Capellen / Beneficiis, Renthen / Gütheren und Einkommen / welche ſie bishero inne gehabt / poſſedirt und genoſſen / unbeirret und ruhig / wollen dieſelbe gegen jedermänniglich gebührend ſchützen / auch was Krafft dieſes Vergleichs zu reſtituiren / ſo bald dieſe Pauſch-Handlung ratificiret / ohne die allergeringſte Saumnüs reſtituiren laſſen.

§. 2. Solchemnach ſollen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / der Reformirten Religion in dem Herzogthum Jülich / an nachfolgenden Orthen / allwo ſie ohne dem vorhero die Exercitia publica gehabt / dieſelbe auch künfftig ruhig und ohne Contradiction behalten / als in Städten und Flecken ꝛc. ꝛc.

In denen Dörffern ꝛc.

16. zu Frechen.

Articulus. VIII.

§. 1. AN allen vorher erzehlten Orthen nun / an welchen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten / Reformirter und Lutheriſcher Religion, die Exercitia publica haben / und vermöge dieſer Pauſch-Handlung reſtituiret bekommen / haben ſie Macht / ihren Gottes-Dienſt / wie derſelbe in denen Reformirten und Lutheriſchen Kirchen / unter Evangeliſchen Herren geübet und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben; ſie haben auch Macht / Kirchen / Kirchen-Häuſer / Capellen / Pfarr- Schul- Küſter-Häuſer / Thürne und Glocken / und was ſonſt mehr zum Gottes-Dienſt nöthig / auf ihre Koſten zu bauen / und zu unterhalten / dabey ſie des Herrn Pfaltz-Grafen Fürſtl. Durchleucht jedesmahl und wider männiglich gnädigſten und mächtigen Schutz halten wollen.

§. 2. Hernechſt ſo ſollen vorgedachter beyder Religionen Augſpurgiſcher Confeſſion, Reformirte und Lutheriſche Prediger / Pfarrere / Paſtores, Schul-Bediente und Küſter in ihren Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und anderen dazu gehörigen Häuſern und Wohnungen / auch gewidmeten Güthern / Renthen und Gefällen alle geiſtliche Freyheit vor ihre Perſohn / und zu ihren Pfarren gewidmete Güther / wie und wo dieſelbe im Lande gelegen / überall gleich / wie die Römiſch-Catholiſche / indifferenter genieſen / dieſelben mit Land-Steuren Einquartirung und dergleichen Laſten / wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beſchweret / alſo auch in dieſem Stück denen Römiſch-Catholiſchen im Gülch- und Bergiſchen gleich gehalten und tractiret werden.

Articulus. X.

§. 3. WO auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben / dieſelbe ſollen ſolche behalten / und wo an gemeldten Orthen / welche poſſediret / geſtattet / oder reſtituiret worden / ſie keine Schulen haben / ſolle denenſelben allda (auſſerhalb in caſibus exceptis) Lateiniſche / Teutſche / Franzöſiſche / Schreib- Rechnungen und andere Schulen / in welchen die artes liberales, auch Principia Diſciplinarum Theologiæ, Logicæ, Rhetoricæ, auch Hebraicæ und Græcæ Linguæ gelehret / und darzu einen oder mehr Magiſtros, Præceptores, Schulmeiſter und Maiſtreſſen auf ihre Koſten zu beruffen und zu halten frey ſtehen ꝛc.

Num. 2.

Warhaffte Species Facti und Relation deſſen / was die Evangeliſch-Reformirte Gemeine zu Frechen / Gülchiſchen Landes / wegen an ſtatt des alt-verfallenen unternommenen neuen Kirchen-Baues / vor und nach von denen Römiſch-Catholiſchen daſelbſt / inſonderheit aber den 1. Sept. 1716. von denen Cölniſchen ausgelauffenen Einwohnern / Studenten und Peuple erlitten.

§. 1. ALs der Bau des neuen Reformirten Predigt-Hauſes ſolte vorgenommen werden / hat man von Seiten des Reformirten Predigers / und der ihme anvertraueten Gemeinde / nicht allein diß Chriſtliche Vorhaben bey dem Synodo Provinciali Juliacenſi, und ſonſt nöthigen Orths / ſondern auch bey dem Jurisdictions-Herrn der Unter-Herrſchafft Frechen / dem Herrn Baron von Arcen bekandt gemacht / welcher ſich dann dieſes gefallen laſſen / und auch bey Uberreichung des Abriſſes einen Baum aus ſeiner Waldung dazu geſchencket.

§. 2. Tags aber vorher / ehe der erſte Stein ſolte gelegt werden / nemlich den 21. April. a. c. ließ der Catholiſche Herr Paſtor Henricus Wolff / eine Proteſtations-Schrifft ſub titulo Nunciationis novi operis, dem Reformirten Prediger Dn. Heilman durch den Opffer-Mann und zween Zeugen inſinuiren / darinnen er bis auf eingenommene Inſpection mit fernerem Bauen einzuhalten begehret / widrigen Falls mit einer NB. gewaltigen *Demolition* drohet / und zwar dieſes auf Befehl ſeiner Obrigkeit / *vid.* Beylage *ſub Lit. A.*; wie er dann auch von dem an / wahrſcheinlich allerley zur Verhinderung dieſes Baues hat ſuchen in den Weg zu legen. Lit. A.

§. 3. Inmaſſen Erſtlich den 28. April. die Einfahrt an dem neuen Bau von dem nechſtanwohnenden Nachbarn / des Herrn Paſtoris Anverwandten / diſputiret ward. Darüber Die Reformirte Gemeinde in einen koſtbaren Proceſs gewickelt worden / obgleich auf verordnete Ocular-Inſpection von verſtändigen unpartheyiſchen ſelbſt Catholiſchen Baumeiſteren aus Cölln gemeldtem Nachbarn ſeine ungegründete Prætenſion abgeſprochen worden / Gegen-Parthey auch ferner dawider mit keinem Beweiß eingekommen.

§. 4. Zweytens / wie man von der Frau Meulenbecks den an der Catholiſchen Kirchen geloſchet liegenden Kalck erkauffet / und ſelbigen wolte abholen laſſen / wolte der Scheffen Donnè ſolchen nicht verabfolgen laſſen / vorgebende / er Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn Commendeur de Groote zugehörete ; Ohngeachtet aber Sr. Hochw. Verwalter / Herr Poner, laut Beylage Lit. B. bezeugete / daß Se. Hochw. keine die geringſte Anſprach auf den Kalck machte / niemand von denen Catholiſchen ſolchen auch erkaufft hatte / hat man ſolchen der Gemeinde dennoch nicht wollen abfolgen laſſen; Die Reformirten aber indeſſen hiedurch / weil ſie nicht anderſt gemeinet / ob würden ſie ſich dieſes Kalcks bedienen können / an Fortſetzung des Mauer-Wercks mercklich gehindert und in Schaden geſetzet worden. Lit. B.

§. 5. Und obwohlen mehrgedachter Herr Paſtor am 25. Maji zu dem Reformirten Prediger Dn. Heilman kommende / demſelben eine von ihme ſelbſten an Ihro Churfürſtliche Durchl. zu Pfaltz Hochſeel. Andenckens / de dato 7. Maji 1716. unterthänigſt übergebene Bitt-Schrifft / darinnen er um Verwehrung des Reformirten-Kirchen-Baues angehalten / gezeiget / mit dem darauf geſchriebenen Beſcheid / daß es dißfalls ſein Verbleib habe bey dem Religions-Vergleich; ſo hat es gleichwohl dabey nicht beruhen mögen:

§. 6. Indeme Drittens den 3. Junii die ehemahlige Erben derer drey Viertel-Landes / worauf die Reformirte Gemeinde als auf ihrem Anno 1700. rechtlich anerkaufften Eigenthum / die Ziegelſtein zum Bau verfertigen laſſen / beſagtes Land / unter dem nichtigen Vorwand / als ob es nur verſetzt wäre / wieder einzulöſen / inſtigiret worden / welches ohne Zweiffel allein den Zweck gehabt / um den Fortgang des Baues zu hindern / weilen diß Land vor die Gemeinde zu berührtem Gebrauch unentbehrlich war.

§. 7. Inzwiſchen hat man / wie vorher gar offt / alſo noch immer mehr mit denen Schelt- und Schmäh-Worten wider die Evangeliſch-Reformirte und deren Lehre / ſonderlich bey Abends-Zeiten fortgefahren / ſo gar / daß auch den 4. Junii einer aus dem Kirſpel Frechen auf offentlicher Straſſe / an hellem Tage / in dem Geſicht und Zuhören aller nah beyliegenden Nachbaren ausgeruffen / das Wohn-Hauß des Calviniſchen Prædicanten wäre ſ. v. ein Schelmen-Haus / die neue Kirch aber ein Teuffels-Haus / hier baueten die Geuſen dem Teuffel eine Capelle. Worüber zwar (weilen es nicht allein gerade anlaufft gegen den Religions-Vergleich / ſondern auch gegen das neuliche Kayſerl. Edict, welches gleichwohl denen Reformirten auch auf beſchehene Bitte nicht communiciret werden wollen) bey dem Herrn Vogten zu verſchiedenen mahlen geklagt / und auf Verhör derer ihme benannten Zeugen angedrungen worden; Indeſſen aber iſt doch auch diß ohngeahndet blieben.

§. 8. Im Gegentheil wurden die Reformirten in nicht geringe Furcht und Schrecken geſetzt / als der Herr Vogt den 20. Julii einen ſcharffen Befehl an den Reformirten Schulmeiſter inſinuiren lieſſe / um ſich für ihme wegen unterſtandenen Schulhaltens zu verantworten / und ſo fort unter Straff der Brüchten davon abzuſtehen / vid. Lit. C. da doch das Schulhalten ein unabſcheidliches Annexum an das Exercitium Religionis publicum, dem Religions-Vergleich auch deutlich einverleibet iſt / und folglich denen Reformirten zu Frechen unter keinem Prætext kan inhibiret werden. Lit. C.

§. 9. Obiges wurde vermehret / als der Herr Paſtor den 24. Julii wiederum die ihme ehemahls rechtlich geweigerte Jura Stolæ, wegen einer vorlängſt / nemlich den 21. Jan. auf dem gemeinen Dorff-Kirchhof zur Erde beſtatteten Leiche / unter ſcharffer Bedrohung der unausbleiblichen Pfändung ſo wenig / als die Jura Stolæ ſelbſt (ſintemahlen es gegen das uralte Herkommen und Uſance dieſes Orths ſtreitet) Vermög des Religions-Vergleichs zukommen können.

§. 10. Darauf ward den 25. Julii der Diaconus der Reformirten Gemeinde / Nahmens Samuel Hemmersbach / durch einen ſeiner Catholiſchen Nachbaren / Dieterich Stubben / auf eine unerhörte Weiſe der Religion halber angegriffen / maſſen dieſer nicht allein ausrieff: Ihr Calviner ſeyd des Teuffels ꝛc. ſondern auch offentlich drohete / wann ſein Haus allein ſtünde / ſo wolte er es in lichte Flammen ſetzen ꝛc. ꝛc. darüber zwar gedachter Diaconus bey dem Herrn Vogt abermahls (weilen dergleichen von dieſem Stübben mehrmahlen geſchehen / und ungeſtrafft blieben) nachdrücklich geklagt / auch Römiſch-Catholiſche Zeugen aufgeſtellet / es iſt aber auch dieſes überſehen worden.

§. 11. Von denen Scheltworten ſcheuete man ſich nicht zur Thätlichkeit zu ſchreiten; dann es wurden kurtz darauf / nemlich den 2. Auguſti, auf Sonntags Nacht / alle Fenſter an dem Orth / da derer Reformirter öffentlicher Gottes-Dienſt ad interim gehalten wird / zumahl eingeſchlagen / worüber die Reformirten zwar wiederum bey dem Herrn Vogten geklagt / aber weilen ſie die Thäter nicht gewuſt / ſich abweiſen laſſen müſſen / ohne daß ſie hätten erhalten können / daß / nach Gewohnheit des Orths / wäre von der Cantzel publiciret worden / ſie unbeläſtiget zu laſſen; Ja man hat vielmehr nach der Zeit eben ſowohl als vorhin öffters / unter wehrendem Gottes-Dienſt / mit Steinen gegen die Thür geworffen / und auf allerley Weiſe einen Tumult zu erregen geſucht.

§. 12. Als nun bey Ankunfft des Herrn von Arcen (welcher mehrentheils pflegt abweſend zu ſeyn) den 6. Auguſti die Reformirte Gemeinde durch ein unterthänig Memoriale auf Remedirung obgedachter anderer Gravaminum angedrungen / hat ſich hochgedachter Herr darüber näher zu wollen erkundigen verſprochen.

§. 13. Indeſſen nahme das allgemeine Gerücht zu / ob hätten einige böſe Leuthe und Geſellen zu Cölln (von welchen man zuvor allein geſagt hatte / daß ſie das Holtz zum Kirch-Thurn auf dem Frechner-Wege in eine Waſſer-Grube werffen wolten) ſich entſchloſſen / den gantzen neuen Bau wieder umzureiſſen; Die Reformirten aber urtheileten / es werde dieſes nur ſie zu intimidiren ausgeſtreuet.

§. 14. Zwar erweckte es ihnen mehreres Nachdencken / als ein Glied aus der Reformirten Gemeinde bekandt machte / wie er auf dem Wege nach Cölln / von einem ihme bekandten Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen gehört / was maſſen den 20. Auguſti in einem ohnweit Frechen gelegenen Cloſter auf der Kermeß beſchloſſen ſey / daß / wann das Holtzwerck an dem neuen Bau würde aufgerichtet werden / alsdann die Studenten von Cölln mit Hacken und Gewehr und anderm Geräthe kommen / und alles niederreiſſen ſolten / und ſolte dieſes vorhero zu Cölln am Thor angeſchlagen werden. Doch verſahen ſich die Reformirten ſolcher unerhörten Gewalt nicht / und verlieſſen ſich allenfalls auf den Schutz der ihnen vorgeſetzten hohen Landes-Obrigkeit / fuhren auch mit dem Bau fleißig fort.

§. 15. Bis endlich den 1. Septembr. als die gantze Gemeinde eben in Aufrichtung des Dachs an dem Bau begriffen war / alle ſo offt wiederholte Drohungen und obgemeldte gottloſe Anſchläge zu jedermans Erſtaunung / inſonderheit aber zu der Reformirten Gemeind und dero Predigers unerträglichen Schaden / ihre Erfüllung erreicheten / und zwar auf folgende Art und Weiſe:

§. 16. Vor dem Minoriten-Cloſter-Umgang wurden / dem Bericht nach / Lateiniſche Briefger angehefftet / auch in dem Gymnaſio derer Laurentianer und Montaner dergleichen ausgeſtreuet / Einhalts / daß ſich alle und jede aus Liebe zur Römiſch-Catholiſchen Religion des Mittags um eilff Uhrn an dem Haanen-Thor einfinden / und zu Niederreiſſung der neu aufgebaueten Kirche derer Reformirten zu Frechen ꝛc. mit abgehen und helffen möchten.

§. 17. Ohngeachtet der Præcaution und Vorſorge / wodurch Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Rath und Reſident des Nieder-Rheiniſchen Crayſes / des Herrn von Dieſt, Krafft habenden Special-Befehls / dieſen criminellen Complot zu ſtören / und eine ſolche bey Friedens-Zeiten unerhörte gewaltſame Invaſion in ein frembdes Land zu verhinderen getrachtet / haben ſich dennoch bey hundert Studenten zu dem Weyer-Schaafs-Haanen- und Ehren-Thor / welche alle nicht weit von einander liegen / heraus begeben / zu welchem ſich dann allerley Peuple aus der Stadt geſellet / und die Rotte dermaſſen verſtärcket / daß ſie einem jeglichen / der ihr nur in ihrer wütenden Raſerey entgegen gekommen / Schrecken und Furcht eingejaget.

§. 18. Nachdeme nun der gantze Schwarm in denen eine halbe Stund von Cölln bey einander liegenden Wirths-Häuſern ſich verſammlet / traffen ſie einen Karren / welcher mit Bau-Holtz zum Kirch-Thurn beladen / nach Frechen fuhr / auf dem Wege an / wolten anfänglich den Karren mit dem Holtz in Brand ſtecken / doch auf die flehentliche Bitte des Fuhrmanns / Dieterich Kol / vergnügten ſie ſich damit / daß ſie das Holtz allein verbrannten / und ſetzten darauf ihren Cours ohngeſäumt / in Begleitung gedachten Fuhrmanns / ferner fort.

§. 19. Welcher auch auf Erfordern endlich ausſagen wird / was maſſen ſie unten am Dorff an die groſſe Linde kommende / ſtill geſtanden / bis ſie alleſamt ihr bey ſich führendes Gewehr geladen; worauf ſie dann mit unſäglichem Geſchrey / alleſamt mit entblöſſeten in der Höhe gehaltenen Degen / in das Dorff eingefallen.

§. 20. Die erſte Attaque geſchahe auf Simon Schauffs / eines Reformirten Handwerckers Wohnhaus / davon ſie ſogleich die unterſten Fenſter eingeſchlagen / und auf den oben aus den Fenſter heraus ſehenden Knaben Feuer gegeben; Als ſie aber die von denen Knechten wohlbewahrte Haus-Thür einſtürmen wollen / hat ſie einer ihrer Complicen davon abgewandt / ſagende: Sie ſolten dieſes Mannes Haus verſchonen / weil er mit demſelben Bekandtſchafft hätte;

§. 21. Weshalben ſie von dannen nach der neuen Kirche geeilet / im Heraufzug aber etliche an den Orth gelauffen / allwo ad interim die Reformirte Gemeinde des öffentlichen Gottes-Dienſtes pfleget / woſelbſt ſie die Thür mit Gewalt aufgerennet / die Cantzel von ihrem Geſtell abgeriſſen und zerbrochen / den Tiſch in drey Stücker zerſchlagen / das darauf liegende ſchwartze Tuch zu einem Fähndel gemacht / das Allmoſen-Säcklein genommen und damit agiret / endlich ſolches mitnehmende wieder zu dem übrigen Troup gelauffen.

§. 22. Unterdeſſen hatte ſich einer von ihnen mit einem Leydeckers Hammer bey der Gemeinde / die mit Aufrichtung des Dachwercks beſchäfftiget war / in Geſpräch eingelaſſen / ſich anſtellende / als wolte er das Dach decken / und deshalben mit ihnen accordiren / doch äuſſerte ſich in dem Moment, wohin es gemeinet war / dann der gantze Schwarm (ohngefehr aus ſiebenzig Menſchen beſtehend / wozu ſich doch noch weit mehrere Zuſchauer gefüget / das die eigentliche Anzahl beſchwerlich konte bemercket werden) rückte ſogleich an auf den neuen Bau und das gegen über ſtehende Mieth- und Wohn-Haus des Reformirten Predigers / unter ſchrecklichem Ruffen / Schieſſen und Schreyen / darüber dann allen Reformirten / welche ſich hier übermannet ſahen / der Muth entfiel / und ein jeglicher nur auf die Erhaltung ſeines Lebens und Verbergung ſeiner beſten Sachen bedacht war.

§. 23. Zwar verſuchte es einer derer Handwercks-Leuthen / dieſe wütende Menſchen mit vernünfftigen Reden zur Ruckkehr und Ruhe zu bringen / als ſie aber an ſtatt der Antwort / auf ihn / der da eben auf dem Bau ſtunde / Feuer gaben / retirirte ſich auch dieſer / und hatten ſie ſolchergeſtalt / weilen viele derer Catholiſchen Gefallen trugen / bey dieſer Schand-That Zuſchauer zu ſeyn / völligen Raum / ihr grauſames Vornehmen ohngehindert ins Werck zu ſtellen / ohne daß von denen Catholiſchen der geringſte Widerſtand oder Abmahnung geſchehen / noch wie ſonſt gewöhnlich bey dergleichen Maleficanten und Räuber auf die Glocke geſchlagen worden.

§. 24. Sie umringten dann des Predigers Wohn-Haus (worinnen niemand als die Magd zugegen war / die nach Verſchlieſſung der Haus- und übrigen Thüren / oben aus dem Hauſe um Nachbar-Hülffe ruffende / von den unten ſtehenden ausgelacht ward / und alſo zur Erhaltung ihres Lebens auf den oberſten Boden ſich retiriren muſte) machten mit 3. Schüſſen / davon die Kugel-Löcher noch an der Uberſchwelle der Haus-Thür zu ſehen / den Anfang / ſchlugen das Pfannen-Dach mit groſſen Stangen entzwey / wurffen anfänglich mit ſchweren Steinen in die Fenſter / ſobald ſie aber die Haus-Thür mit Gewalt eröffnet / ſchlugen ſie vollends unten und oben alle Glaß-Fenſter rings um die vier Ecken des Hauſes gäntzlich ein / lieſſen als Unſinnige von einem Gemach in das andere / zerbrachen und verdarben Stühle / Tiſche / Threſoren / Kupffer / Zinn / Porcellin- Höltzern- und irrdene Gefäſſe / lieſſen alles Bier in den Keller lauffen / zerſchmiſſen Schräncke / Kiſten und Kaſten / und raubten alles was ſie funden / und wozu ein jeder Belieben hatte / ſo daß theils auf der Straſſen die Mäntel ausbreiteten und einpackten / theils aus denen Fenſtern ihren Cameraden das gefundene Linnen / Kleider / Bücher / Manuſcripta und andere Pretioſa zuwarffen / lieſſen auch weder in denen Kammern / noch in Küch und Keller etwas vorräthig / das ſie nicht ſolten geraubet oder deſtruiret haben / auſſer einigen wenigen Büchern / etwas Bettwerck und der armen Kiſten / welche ſie in der Raſerey / weil ſie von dicken Holtz und zwey Schlöſſern wohlverwahret / nicht ſo leicht zerbrechen können.

§. 25. In dem neuen Kirchen-Bau tentirten ſie die Mauer mit Stangen und anderen Werckzeug durchzuſtoſſen / vermochten aber ſolches nicht / weshalben ſie oben aufs Dach ſtiegen / und was ſie von Boorten und anderem Holtzwerck loß befanden / oder loß reiſſen konten / herunter ſchmiſſen und verdarben / auch das dicke Seil / womit die Zimmer-Leuth das Holtz aufzogen / in viele Stücker zerſchnitten.

§. 26. Obgleich dieſes kaum erhörte ſchröckliche Schand-Thaten ſind / ſo würden doch allem Anſehen nach dieſe Rauber noch mehrere Zeichen Grauſamkeit hinterlaſſen haben / wann ſie die Häuſer derer Reformirten von denen Catholiſchen zu unterſcheiden gewuſt hätten / dann als ſie nach etlichen gefraget / welche ſie noch auszuplündern willens waren / haben einige Catholiſche ihre Reformirte Nachbarn verläugnet / und das ihnen zugedachte Unglück abgekehret; Einer von denen Gerichts-Schöffen aber / als ihm von etlichen Reformirten zugeruffen ward / wohl zuzuſehen / was da geſchahe / hat er ſie heiſſen ſchweigen / und in ihren Häuſeren bleiben / welches ſie dann auch ſelbſt höchſtnöthig fanden.

§. 27. Zumahlen da dieſe gewaffnete Schaar eben ſowohl auf Morden als auf Rauben war ausgezogen / gleichwie ſie dann öffentlich gedrohet / daß / wofern ſie dem Evangeliſch-Reformirten Prediger (welcher zum Glück mit ſeiner Schweſter verreiſet) in loco würden ertappet haben / ſie ihn an ſeine Haus-Thür wolten haben aufgehencket / zu welchem Zweck ſie auch Stricke mit ſich geführet haben ſollen.

§. 28. Endlich ſind ſie unter dem Drauen / daß ſie den nechſt inſtehenden Donnerſtag wieder kommen / und alsdann den gantzen Mauren-Bau bis auf den Grund niederreiſſen / mithin aller Reformirten Häuſer zu Frechen ausſpoliren wolten / wieder gleich triumphirende mit dem Raub der Bücher / Kleider / Linnen / Haußgeräthe / Geldes und aller Mobilien nach Cölln abgezogen / woſelbſten ſich auch bereits von dem geraubten / welches dieſe Leuthe in Clöſtern und anderen Häuſern abgeleget / etwas weniges wieder gefunden / inmaſſen die hiebeyliegende Documenta Notarii ſub. Num. 1. 2. & 3. ſamt Extractu Protocolli von Vogten und Schöffen zu Frechen Num. 4. ſolches beſcheinigen / und ſich bey genauer Inquiſition alles mit Grund der Warheit finden wird.

Num. 1. 2.3.&4.

Beylage

Sub Lit. A.

Nunciatio novi operis cum proteſtatione.

DEmnach Paſtor Kirſpels Frechen friſcher Tagen wahrgenommen / was geſtalt die Reformirte Ein- und Ausgeſeſſene ein neu gemeines Predig-Haus / auch vielleicht mit Thurn und Glocken / extendendo zu inſtauriren vorhabens / zu welchem End ſie bereits den Ziegel-Ofen fertig / und den alten Bau abzubrechen angefangen: Solches aber nicht allein dem Münſteriſchen Friedens-Schluß und darauf erfolgten Lands-Fürſtlichen Vereinigungen und Religions-Vergleichen ſchnurſtracks zuwider / ſondern auch der zu Frechen vormahln über das Reformirte Predig-Haus gemachter Bau-Ordnung und Landes-Fürſtl. Ordonance è diameter zuwider ſtrebet; gleichwie in progreſſu cauſæ ferner dargethan und bewieſen werden ſoll: Als wird an Seiten gemeldten Paſtoris zu Frechen / aus abſonderlichem Befehl ſeiner Obrigkeit / dero Kirchen-Diener und vereydeter Opffermann hiemit committirt und aufgetragen / dem Reformirten Prædicanten zu Frechen / und andern / wo es nöthig / dieſe Nunciationem novi operis zu dem End mit Zuziehung zweyer glaubhaffter Zeugen zu intimiren / damit von angefangenem neuen Bau-Weſen bis auf eingenommene Inſpection und anderwertliche Verordnung abhalten / ſonſten aber nach Ordnung der Rechten / die gewaltige *Demolition* gewärtigen ſollen. Urkund mein des Paſtoris Unterſchrifft. Frechen den 21. April. 1716.

Henricus Wolff, Paſtor
in Frechen.

Lit. B.

HIemit wird beſcheiniget / daß Ihro Hochwürden Herr Commendeur de Groote an dem / neben der zum Kirchen-Bau zu Frechen verordneten Kalck-Kuhlen / gelöſchten Kalck / keine Anſprach habe / und deshalben möge verabfolget werden. Cölln den 8. Maji 1716.

Cornelius Michael Poner.

Lit. C.

NAchdem zuverläßig berichtet worden / wie daß auſſer den von der Herrſchafft verordneten Schulmeiſtern ſich ferner ein Schulmeiſter / Nahmens Conrad Horn / hervor thue / und würcklich im Schulhalten occupiret ſey. Gleichwie aber ein ſolches nicht ſeyn mag; alſo wird ihme Horn hiemit anbefohlen; geſtalten ſich des alſo eigenmächtig unternommenen Schulhaltens nicht allein alſo gleich unter Straffe derer Bruchten zu enthalten / ſondern auch ſich desfalls bey mir zu verantworten. Welches Gerichts-Both demſelben intimiren und de Executo dociren ſolle. Sign. Frechen den 20. Julii 1716.

J. C. Kopp.

Num. 1. Ad Speciem Facti.

Donnerſtag den *3. Sept. 1716.*

Vor Herrn Vogten und Scheffen zu Frechen.

HEt wegen der von einigen Studenten vorgeſtrigen Tags an des Reformirten Herrn Predigers Behauſung hieſelbſt verübter Gewaltthat nachfolgende Information eingeholt / und ſeynd deswegen folgende Perſonen vorbeſchieden und vernommen worden:

Erſtlich Hermannus Schneider / Römiſch-Catholiſchen Glaubens und Schöffen hieſelbſt / ſagt / daß / als vorgeſtern am Nachmittag des Reformirten Predigers Haus vorbeygangen / er geſehen / daß ohngefehr ſechzig Studenten beſagte Behauſung mit Gewalt eingenommen / die Glaß-Fenſter ein- und die darinn befindliche Stühle zerſchlagen / Kuchen-Pfann / Röſtern / einen Keſſel / Bett-Pullen und verſchiedene groſſe Bücher darvon getragen;

Johannes Wolters / Römiſch-Catholiſchen Glaubens / ſagt / daß er allernechſt neben dem Reformirten Herrn Predigern hieſelbſt wohnen thue / und geſehen / daß vorgeſtern um die dritte nachmittägige Stund / ohngefehr ſechzig Studenten des Reformirten Predigers Haus angegriffen / die Thüren gewaltthätig aufgebrochen / die Fenſtern eingeſchlagen / die darinn befundene Effecten zum Fenſter hinaus geworffen / und weggeſchleppet / die Studenten vermeinte aus Cölln geweſen zu ſeyn.

Johann Wolters / Römiſch-Catholiſchen Glaubens / ſagt: Er wohne recht über des Reformirten Herrn Predigers Haus / und habe geſehen / daß vorgeſtern um die dritte nachmittägige Stunde eine anſehentliche Zahl Studenten beſagten Reformirten Predigers Behauſung angefallen / die Thür mit Gewalt aufgebrochen / die Fenſter mit denen in Händen habenden Beilen eingeſchlagen / die darinn befundene Effecten / beſtehend in Büchern / Spinnrädern / Stühlen und Schildereyen hinaus geworffen / und in Stücken geſchlagen. Was aber von Effecten von denenſelben eigentlich mitgeſchleppt worden / könne er aus denen Urſachen nicht ſagen / weilen die geraubete Sachen unter der Studenten Mäntel verborgen geweſen.

Johannes Thomar und Joannes Lövenich, ebenfalls Römiſch-Catholiſchen Glaubens / haben deponirt gleichwie vorherige

In Fidem Protocolli

J. C. Kopp.

Num. 2. Ad Speciem Facti.

JN GOttes Nahmen Amen! Kund und zu wiſſen ſeye hiermit Jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilſamen Geburth unſeres HErrn JEſu Chriſti / Tauſend Sieben hundert Sechzehen / Indictione nonâ, regnante Carolo Sexto, Romanorum Imperatore, ſemper Auguſto &c. Domino noſtro Clementiſſimo, auf Donnerſtag den dritten Tag Monaths Septembris Nachmittags / der Hoch-Edelgebohrner / Geſtrenger und und Hochgelährter Herr Reinhardus Richardus von Dieſt, Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Hof- und Legations-Rath / auch Reſident in Cölln / mich Ends unterſchriebenen Notarium mündlich erſucht habe / auf daß deme durch ein löbliches Gericht der Herrſchafft Frechen vornehmenden Actui Inquiſitionis, wegen der daſelbſten am erſten dieſes durch die Stadt Cöllniſche Studenten und von dannen rottirten Peuple bey denen Reformirten Religions-Genoſſen verübter Gewaltthat und Raub / vermittelſt des vom Lands-Herrn daſelbſt / Freyherrn von Arcen, dazu ausbittenden Conſenſus, ich Notarius, tanquam Adjunctus, beywohnen / und ſonſten alles Nöthige und Vortheilhaffte dabey

obſerviren / auch mit Zuziehung und in Gegenwart zweyer ohnpartheyiſcher Zeugs-Männer
/ die an der neuen und alten Reformirten Kirchen zu Frechen ſowohl / als auch des Predigers
Herrn Friderici Caſimiri Heilmanns Behauſung daſelbſt beſchehene Gewaltthat
und Raub / wohl in Notam nehmen / befundener Sachen nach referiren / darüber Documentum
, ſive Documenta formiren und communiciren möchte / welcher Requiſition zufolge
hab ich Ends benennter Notarius an obbeſagtem Dato mich auf Frechen erhoben / und
weilen bey meiner Ankunfft den Actum Inquiſitionis durch daſiges Gericht ſchon würcklich
und frühezeitig vollenzogen befunden / nichts deſtoweniger habe an folgendem Dato, nemlich
den vierdten Tag vorbeſagten Monaths Septembris, mit Zuziehung und in Gegenwart
Jacobi Wolff, und Johannis Stein / beyder Eingeſeſſener in Frechen / als hierzu
erbethener ohnpartheyiſcher Catholiſcher Zeugen / vor erſt die an obgemeldten Herrn Predigers
zu mehrbeſagtem Frechen gelegener Wohnbehauſung verübte Gewaltthat und
1.) befundenen Zuſtand in Augenſchein genommen. 1.) Als hat ſich auswendig des Hauſes
befunden / daß das Pfannen-Dach oben der Haus-Thür gantz zerſchmettert / die höltzerne
Fenſteren unten her an den Zimmeren neben der Haus-Thür mit Gewalt eingeſtoſſen /
die Glaß-Fenſteren alle miteinander oben und unten um die vier Ecken des Hauſes gantz
2.) und zumahlen mit dem Bley eingeſchlagen / und mit Steinen eingeworffen; Zweytens
daß im Keller das Bier aus einem Aehmig- und einem halb Aehmigen Fäßgen völlig ausgelauffen
/ und das Erdreich damit überſchwemmet geweſen / allwo auch ſonſten von anderen
3.) gewöhnlichen Lebens-Mittelen und Victualien nichts mehr Vorräthig gelaſſen; Drittens
daß im Salett zur Lincken ein gantz neuer Eichener mit Nußbaum eingelegter Schanck mit
zweyen aufſchlagenden Thüren und zweyen ausziehenden Schöſſeren / vorn auf zweyen
ronden Knöpffen ſtehend / mit groſſer Gewalt gantz in Stücken geſchlagen / ruinirt und zumahlen
ſpoliirt und ausgeleeret; weiters ſeynd in dieſem Salett in Stücken geſchlagen befunden
ein ſchön von Laub- und Bilderwerck ausgehauenes Thée-Tabletgen; item Thée-Geſchirr
von dreyerley Sorten / fein Porcellain, ein neuer mit gülden Figuren laquirter
Thée-Tiſch mit einem Fuß; Item ein neuer Holländiſcher Oval-Tiſch mit Figuren gefirnißt
/ mit zweyen abſchlagenden Flügelen / mit einem auseinander ziehendem Fuß / worab
der Deckel in etwa unbeſchädigt; Item ein halb Dutzend geflochtene Holländiſche hohe Lehn-Stühle
/ einen ausgenommen; Item ein mit roth und ſchwartz figurirten Pleuſch überzogener
Nußbaumener Lehn-Stuhl / gantz inzwey geſchlagen / und noch einer dergleichen hart
unten am Fuß beſchädiget / gleich die von obſpecificirten Effecten befundene Stücker (unter
welchen auch kleine und groſſe Steine von etwa ſieben ad acht Pfund gelegen) alles ausgewieſen
4.) haben; Vierdtens ſeynd im Vorhaus in Stücken geſchlagen befunden zwey
Schildereyen mit Dannen-Rahmen / worauf der Vorfahren Portraits, Item der Keller
5.) mit Gewalt eröffnet / und eine Thür davon weggebrochen; Fünfftens im Zimmergen zur
6.) Rechten ein Eichen Speiſe-Tiſch / worab doch der Fuß gantz blieben; Sechſtens in der
Kuchen ware alles Erden- und Porcelainen-Geſchirr und Gläſere Bouteilles, gar wenig
alte ſchlechte Erden-Töpffen ausgenommen / dergeſtalt zerſchmettert / daß man vor Scherben
und Stücken daſelbſt kaum gehen können / von Zinn und Kupffer iſt gar nichts Vorräthig
gefunden / auſſerhalb einem alten Kupffer-Keſſelgen / eine beſchädigte Bleiche-Caffée-Kann
/ ein Eiſen Schaum-Löffel / zwey Eiſerne Koch-Pött und der Heerd-Stall;
7.) Siebendens iſt man oben auf das Zimmer zur Rechten Garten-Wahrt gangen / allwo die
Bibliothec geſtanden / darab noch einige Bücher hin und wieder zerſtreuet und durcheinander
geworffen auf der Erden gelegen / wie auch einige ausgeleerte Fouralen / die Stalla oder
Regiſtratur aber ausgeleeret / einige wenige Bücher ausgenommen; Item daſelbſt ein groß
Felleiſen mit einem wilden See-Hunds-Fell überzogen / mit Gewalt eröffnet befunden /
worinn noch einige Brieffſchafften / wie auch ein ſich auseinander ziehendes Beutelgen von Seiten
umgekehrt und ledig / worinn man Pretioſa einzulegen pfleget / hinterlaſſen worden;
Item die Armen-Kiſt / welche dem Augenſchein nach von ihrem gewöhnlichen Platz gerücket /
angeſehen ſelbige mitten im Zimmer ſtehend befunden / weilen aber ſelbige mit zweyen
Schlöſſeren und dicken Eichen-Holtz wol verſehen / und dahero ſo bald nicht eröffnet werden
8.) können / iſt unbeſchädigt blieben; Achtens auf dem Speiß-Kämmergen zur Lincken /
Garten-Warths / ware das Mehl / Eyer und andere Victualia alſo auf der Erden zerſtreuet
9.) und untereinander gemiſchet gelegen / daß es ſcandalös anzuſehen geweſen; Neuntens auf
dem Zimmer zur Lincken / Straſſen-Warths / hat ſich ein gantz neuer Spiegel-Kaſten ausgeleeret
gefunden; Item ein Dannen-Kaſten mit Gewalt eröffnet über halb leer / in welchem
annoch einig grobe wirckene Bett-Lacken und grobe Kuchen-Hand-Tücher (deren
einige auch neben beſagtem Kaſten auf der Erden gelgen) auch einige Stoffen zu Cartinen
und Bett-Zichen hinterlaſſen worden / welches alles um und um untereinander geworffen
10.) befunden; Zehendens und zu letzt ware in dem Neben-Zimmergen in der mitten /
fert indeme zur Rechten alles Bettwerck und ſonſtiger gemeiner Hausrath hin und wieder und
auf

auf der Erden herumgeworffen gelegen/ die an die Wände angehefftete Kleider-Knöpffe/ wie auch ſonſt hin und wieder in den Zimmeren eingeſchlagene Nägel / um die zum Leib gehörige Kleidungen anzuhencken / waren aller Orthen gantz leer / und iſt in Summa der Zuſtand im gantzen Haus barbariſch anzuſehen geweſen. Da man nun den vorbeſchriebener maſſen alſo genommenen Augenſchein geendiget / hat der zugegen geweſener Prediger / Herr Fridericus Caſimirus Heilmann, obgedacht die Specification aller ihme ſowohl / als ſeiner Jungfer Schweſteren / wie auch ſeiner Magd / Sybillæ Catharinæ Loverich, abſpolirter Effecten (welche wegen Verſtöhrung des Gemüths und Kürtze der Zeit alſo nicht ſpecificiren könte) nach deren Verfertigung / um behörige Satiſfaction zu erhalten / gehörigen Orths vorzubringen per Expreſſum ſich reſervirt / deme alſo vergangen iſt man zur Inſpection der Gewaltthat / ſo an der neuen annoch nicht völlig perfectionirten Reformirten Kirchen geſchehen / geſchritten / allwo zu ſehen geweſen / daß an dem neuen neben gebauten Pfarr-Haus / neben der Haus-Thür / das Mauerwerck mit Gewalt losgeſtoſſen / es hätte aber die Demolition des Mauerwercks / wegen der Dicke ſo bald nicht vollenzogen werden können / über welcher Inſpection Meiſter Wilhelmus Greiſs, Stadt Cöllniſcher Zimmermann / hinzugetretten / und mich Notarium zu annotiren gebetten / daß nemlich vor das verfertigt- aber durch die Studenten und aufrühriſches Geſindel verbrannte / zum neuen Thurn deſtinirt geweſene Gehöltz / wie auch ein vielfältig zerſchnitten und durchgehauenes groſſes Seil zuſammen ad viertzig Reichsthaler prætendiren thäte / gleich dann darüber eine ſchrifftliche Rechnung gehörigen Orths eingeben wolte.

Zuletzt iſt man zu dem Orth in Frechen (worinn der Reformirte Gottes-Dienſt / bis zur Verfertigung der neuen Kirchen / und ad interim gehalten wird / hingangen / in welchem Orth dann der Predig-Stuhl gantz von ſeinen Fuß-Stempelen gewaltthätig abgeſchmiſſen / auf der Erden liegend befunden worden. Iſt alſo vorbeſchriebener maſſen der Augenſchein beſchehener Gewaltthaten und zugefügten Schadens von mir Notario in Gegenwart / mit Anſehung und reſpectivè Verhörung der Zeugen / geſchehen im Jahr / Indiction, Kayſerlicher Regierung / Monath / Tag und Orthen wie oben; Und zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges Documentum darüber verfertiget

In præmiſſorum omnium Fidem,

Ego Godefridus Carolus Mouſchette, Sacrâ Cæſareâ authoritate Notarius Publ. præſens documentum factæ Ocularis Inſpectionis ſubſcripſi, manu propriâ, ſolitoque Notariali Signeto munivi ſpecialiter requiſitus

(L.S.)

God. Car. Mouschette, Notarius
qui ſupra ſubſcr. mpr.

Documentum factæ Inſpectionis Ocularis über die bey denen Reformirten Religions-Genoſſen zu Frechen beſchehene Gewaltthaten und zugefügten Schaden de Dato 4. Sept. 1716.

DEmnach der Hoch-Edelgebohrner / Geſtrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Dieſt (Tit.) mich Ends unterſchriebenen Notarium weiters erſucht / auf daß ein dißgleichens Documentum denen beyden regierenden Herren Burgermeiſteren dieſer Stadt Cölln communiciren möchte / mit dem Bedeuten / daß auf anſtehen Wohlgedachten Herren requirentis dabey ihre Meſſures nehmen und bey der Inquiſition ſich deſſen bedienen mögten; Als habe am ſiebenden Septembris 1716. Jahrs ab dieſem gleichförmiges Documentum Herrn Burgermeiſtern de Groot, in deſſen Abweſenheit / deſſen Contoir-Schreibern / mit vorbeſchriebener Bedeutung communiciret / imgleichen auch Herrn Burgermeiſter Wintzeler dieſe Requiſition mündlich vorgetragen / und die an Herrn Burgermeiſter de Groot beſchehene Communication dieſes Documenti notificirt / welcher ſich zuruck erklähret / daß / obſchon ſie zwaren über die in frembden Territoriis begangene Delicta keine Cognition hätten / jedoch mit ſeinem Herrn Collega dißfalls conferiren wolte. So geſchehen im Jahr / Monath und Tag / wie oben.

In præmiſſorum Fidem

God. Carolus Mouschette,
Notar. requiſitus mpr.

Num. 3. Ad Speciem Facti.

Specificatio des durch die Cöllniſche Studenten der Reformirten Gemeinde zu Frechen und mir dero Prediger zugefügten Schadens.

		Rthl.	Stüb.
1.)	An Geld und Pretioſen	240	
2.)	An Manuſcripten	200	
3.)	An Bücher	198	20½
4.)	An Bettwerck / ſamt Behängſelen und Leinwad dazu gehörig	87	31½
5.)	An Leinwad zum Tiſch und Kuchen gehörig	50	9
6.)	An Leinwad zu meinem Leibe	95	
7.)	An Kleider zu meinem Leibe	43	12
8.)	An Schränck / Stühlen und andern groben Hausrath	40	51
9.)	An Küchen- und kleinen Hausrath. item feinen Porcelain Gläſer und Erdenwerck	55	41½
10.)	An allerhand Haus-Proviſion	32	33¼
11.)	Vor Schimpff / Schrecken und Alteration	3000	

Summa meines Schadens 4043. Rthl. 19½. St.

		Rthl.	Stüb.
12.)	An Leinwad und Spitzen meiner Schweſter zugehörig	213	30½
13.)	An Kleider / Stoff und andern Kleinigkeiten	223	57
14.)	An Geld / Silber-Geſchirr und Pretioſa	114	58½
15.)	An Bücher	6	7½

Summa meiner Schweſter Schaden 558. Rthl. 33½. St.

		Rthl.	Stüb.
16.)	An Kleider und Leinen der Magd gehörig	18	31
17.)	An Schaden / ſo der Gemeinde an dem Kirchen-Bau und ſonſten geſchehen /	89	10

Summa Summarum 4709. Rthl. 34½. St.

Cum reſervatione fernerer Reiß- und Notarii-Koſten.

Num. 4. ad Speciem Facti.

Invocatio divini Nominis.
Annus Domini
Indictio.
Nomen Imper.
Dies.
Exhibitio Concluſi Ampliſſimi Senat. Colon. & Scedula requiſitionis.
Conſtitutio und Vollmacht.
Tenor Concluſi Senat. Col.

IN GOttes Nahmen Amen! Kund ſeye hiemit Jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilſamen Geburt unſers HErrn Tauſend Siebenhundert Siebenzehen / Indictione decimâ, regnante CAROLO Sexto, Romanorum Imperatore ſemper Auguſto &c. Domino noſtro Clementiſſimo, auf Montag den fünfften Tag Monaths Aprilis, Herr Fridericus Caſimirus Heylmann, Prediger zu Frechen / mir Endes benennten Notario ein Concluſum Ampliſſimi Senatus Coloniæ und deme zufolge ein eigenhändig unterſchrieben Scedulam requiſitionis cum Proteſtatione & Reſervatione überreicht habe / hernach beſchriebenen Inhalts und conſtituirte mündlich zu Vollenziehung jetzo beſagter ſeiner Requiſition zu ſeinem ohngezweiffelten Gewalthabern und Bevollmächtigten (weilen ſeiner anderwerten Geſchäfften halber ſelbſt perſönlich nachbeſchriebenen Actibus beyzuwohnen verhindert wäre) den auch anweſenden und Achtbaren Simonem Schauff, Eingeſeſſenen zu Frechen. Folgt Tenor Concluſi de quo ſupra veneris den 2. April. 1717. Ein Hochweiſer Rath hat dasjenige Memoriale, welches der Königlich-Preußiſche Reſident, Herr von Dieſt, am 12. Martii jüngſthin / wegen des Predigers und Evangeliſcher Gemeinde zu Frechen übergeben laſſen / in gewöhnlicher Raths-Stadt verleſen / ſich auch darauf aus vorigem Verlauff ausführlich referiren laſſen / wie daß auf die aus Gülich- und Bergiſchen geheimen Rath vor und nach an ihn dieſer Sachen halben abgelaſſenen Requiſitorial-Schreiben an Seiten hieſigen Magiſtrats alles dasjenige bereits vollführet und jedesmahl reſcribirt worden ſeyn / was deßhalb bey ſolchen Umſtänden als ein benachbarter Mittſtand des Reichs hierunter hat leiſten mögen / deme dann auch vom Magiſtrats wegen ins künfftig ferner wohl nachgeſetzet / und alle der frembden Studenten Excurſion nacher Frechen / ſo viele ihme möglich iſt / vorgebauet werden / daher nun von dergleichen demſelben frühzeitige Nachricht mitgetheilet würde; So viel aber anlanget die Beyſammenbringung und Rückliefferung deren ſpolirten / und etwa in hieſiger Stadt heimlich gebrachter Effecten / welche dem Frechner Prediger zugehörig ſeyn ſollen / ware Magiſtratus auf geziemendes Anſuchen denen Frechener oder deren genugſamen Bevollmächtigten alle nachbarliche Aſſiſtence wiederfahren zu laſſen willig / und zwaren um demehr / als die in adjuncto benennte Einwohner zur Extradition ſich von ſelbſten erbieten; P. W. Tils Dr. Secret: Folgt Tenor Scedulæ requiſitionis Supradictæ: Domine Notarie! Demnach auf das von Seiten des Königlich-Preußiſchen Reſidenten / Herrn von Dieſt, unterm 12. Martii lauffenden 1717. Jahrs übergebenes Memoriale vom Stadt Cöllniſchen Magiſtratu unterm 2ten nechſt folgenden Aprilis reſolvirt und concludirt worden / daß nemlich zu Beyſammenbringung und Rückliefferung deren ſpoliirten und in hieſige Stadt Cölln eingebrachter Effecten / ſo mir zuſtändig ſeynd / mir oder meinen Bevollmächtigten alle Aſſiſtenz wiederfahren zu laſſen willig; als erſuche Euch Herrn Notarium und Gezeugen / auf daß ihr eins mit dem Deputando a Magiſtratu der Beyſammenbringung und Rückliefferung meiner ſpoliirten Effecten beywohnen / ſelbige aller Orthen genau und ſpecificirlich mit anzeichnen und aufſchreiben helffen wollet / proteſtire aber hiemit vor Euch ausdrücklich & quam ſolenniſſime, daß mir und meinen habenden Rechten durch die Acceptation dieſer Effecten (welche dem Achtbaren Simoni Schauff aufgetragen / und hiermit auftrage) im geringſten nicht præjudiciren wolle / ſondern daß mir ratione damni & Injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur gebührender Satisfaction per Expreſſum vorbehalten thue / mit Bitte / mir über allem deme / wie vorſchrieben / Documentum ſive Documenta in formâ probanti mitzutheilen / Cölln den 5. April. 1717.

Tenor Scedulæ requiſitionis.

Des Herrn Notarii

bereitwilliger

F. C. Heilmann V. D. M.
zu Frechen.

Welcher Requiſition zufolge demnach Herr Burgermeiſter de Groot pro deputando aſſiſtente ad actus extraditionis gebührend angeſucht / ſelbiger aber ſolches noch zur Zeit ohnnöthig zu ſeyn erachtet / weilen die Einwohner zur Extradition ſich von ſelbſten erbieten thäten / und alſo die Frechener ſich ſelbſten vorläuffig anzumelden / und die Rückliefferung zu geſinnen hätten; Als habe ich Notarius in Beyweſen des Gevollmächtigten Simonis Schauff und nach benennenden Gezeugen geſamter Hand / am nechſtfolgenden Donnerſtag den 6. Aprilis uns nach denen Behauſungen hieſiger Stadt Cöllniſcher Inwohner ſucceſſive verfüget / bey welchen die geplünderte von mir Notario unterm 22. Sept. 1716. aufbeſchriebene Effecten deponirt geweſen / ſignanter nach dem Capuciner-Cloſter ad Reverendiſſ. Patrem Amatum, bey Herrn Godofrido Neerſtraſs vor S. Laurenz-Kirchen und bey Herrn Reuter hinter der Laurentianer-Burſch / welche auch ſo fort die bey ihnen deponirte Effecten Inhalts hiel bey gefügter Specification dem bevollmächtigten Schauff gegen deſſen herausgegebenen Revers extradirt haben / bey deren Acceptation an Seiten jetzt gemeldten Bevollmächtigten ausdrücklich proteſtirt worden / daß man ſich dadurch nicht præjudiciren / ſondern ratione damni & injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur gebührender Satisfaction vorbehalten wolle. Nachdem nun der Bevollmächtigte weiters vorgegeben / daß ſein Herr Principal vom Herrn von Bilderbeck, Reſidenten der Herren General-Staaten in Cölln / und Fratre Quirino Recollecta & Monacho, wie auch Herrn Henrichen Ilelbuſch, Gericht-Schreibern hieſigen Gewalt-Gerichts / aviſirt ſeye / daß bey ihnen dergleichen Depoſitum vorhanden / hat man ſich ebenfalls / in Beyſeyn wie oben / vorerſt zu wohlgemeldtem Herrn Reſidenten von Bilderbeck verfüget / welcher vorgeben / daß bey ihme von ſicheren Patre Recollecta acht und funffzig Rthlr. in Fürſtlich-Lüneburgiſchen Drittels / um ſelbige dem Herrn Heilmann zu reſtituiren / deponirt ſeyen / welche er auch ſofort mehrgedachten Gevollmächtigten gegen Quitſchein extradirt / und mit Proteſta-

Belangung des Herrn Burgermeiſtern pro Aſſiſtentia.

Actus der Zuſammenbringung und Rückliefferung der Effecten.

tion wie oben/ angenommen worden; Da man nun Fratrem Quirinum Recollectam abweſend und verreiſet befunden/ hat man deſſen Vernehmung bis zur Wiederkunfft ausgeſtellt gelaſſen. Mittwoch den 7. April iſt man geſamter Hand zu Herrn Gericht-Schreibern Iſelbuſch hingangen/ und ſelbigen ſuper depoſito vernommen/ welcher angeben/ daß ſieben Bücher bey ihme/ und bey Herrn Gewalt-Richter Cloet ein ſchwartz Seiden gekippert auffſtehende Frauen-Kleid vorhanden/ die Bücher hätte er bey einem Bürger wegnehmen laſſen/ welcher erweißlich dargethan/ daß ſie von denen Studenten auſſer der Stadt gekaufft um zwey Thlr./ das Kleid wäre von einer unbekandten Perſon an des Herrn Gewalt-Richters Haus deſſen Magd überreicht worden/ ſo von dieſer Magd befraget/ wo von dannen käme/ geantwortet/ daß der Herrſchafft darab wißig/ ſie ſolte das Kleid herein tragen; Währender Zeit wäre dieſe Perſon davon gelauffen/ gleich dann dieſes alles das von ihme Gericht-Schreibern darüber ausgefertigtes Protocollum mit mehrerm nachweiſen thäte/ welche Bücher und Kleid/ ſofort weiterem Inhalts beygefügter Specification dem Gevollmächtigten extradirt und mit Proteſtation wie oben acceptirt werden. Da man nun vor dißmahl mit Zuſammenbringung und Rücknehmung der ſpoliirten Effecten geendiget/ hat man alle und jede Inhalts Specification im Cleviſchen Hofe dahier in Cölln in eine Kiſt eingelegt/ ſelbige verſchloſſen/ und nachdeme von mir Notario conſignirt worden/ den Schlüſſel darab dem Gevollmächtigten Schauff extradirt/ und die Kiſt bis zu ferneren Verordnung des Herrn Principalis in beſagtem Cleviſchen Hofe verwahrlich hinterlaſſen; So geſchehen in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, St. Theologiæ Candidati & Clerici, und Joannis Godofredi Linden, Stadt Cöllniſchen Bürgern/ als hierzu erbettenen Gezeugen/ in dieſer Reichs-Stadt Cölln an Orth und Platzen/ Jahr/ Indiction, Kayſerlicher Regierung/ Monath und Tag wie oben.

Nomina Teſtium.

In præmiſſorum omnium fidem

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sac. Cæſareâ
authoritate Notarius publicus præſens documentum deſuper confeci ſcripſi ſubſcripſi &
ſubſignavi ſpecialiter requiſitus

L.S.

G. C. Mouschette, Notar. qui
ante ſubſcr.

Folgt ein vermeldete Specification deren ſpoliirten und am 6. und 7. Aprilis 1717. zuſammen gebrachter Herrn Predigern Heilmann zuſtändiger retradirter Effecten.

1.) Erſtlich ſeynd von Reverendiſſ. Patre Amato Ord. Capucinorum gegen Schein retradirt worden/ wie folgt:

Ein Buch ſub rubrica Franciſci Burmanni Synopſis Theologiæ tomus prior in 4.
Ein ſchwartz neuer Lacken Mantel.
Ein gebildt Tiſch-Tuch/ acht gebildte Servietten.
Zwey leinen Schnupff-Tücher. Ein neſſelen Halß-Tuch.
Zwey Frauen-Hembder. Ein Manns-Hembd.
Ein paar alte zerriſſene ſchwartze Strümffe.
Ein ſchwartz Seiden gekippert falbula Frauen-Rock mit Zitz gefüttert/ weiß mit ſchwartzen Blumen. Noch ein dergleichen ſtoffges gelbachten Rock mit Falbula mit Leinen gefüttert.
Ein Zinnen Deckel von einer Schaalen. Ein Zinnen Thée-Pott. Ein ſilbern Becher/ worauf drey Schwanen ausgeſtochen. Item in einem Schächtelgen befunden ein paar ſilberne Schuhe-Schnallen vor Frauenzimmer.
Item ein paar Kupfferne Knie-Schnallen mit ſtälernen Steingen eingelegt; item 16. Corallen groß und klein/ wobey ein ſchwartz Seiden Schnur um den Hals. Item Ein Schachtel/ worinnen zwey Schnur mit Corallen gelb und ſchwartz/ ſodann allerhand weiſſe Perlen oder Corallen befunden. Item ein klein Schächtelgen mit gantz kleinen Corälgen. Ein ſilberne Haar-Nadel.

Item ein roth Sammeter Beutel mit einem Kupffer-Biegel / worinn befunden achtzehen Oberländiſche Gulden / theils in doppelten theils enckelen / theils halben Gulden und 10. Stüber; item ein Schau-Stück fein Silber in Gröſſe eines Guldens; item ein fein S. Andreas 10. Stüber-Stücke. Item ein klein Stückel auf einer Seit 4. Schilling Lüneb. anderer Seits ein Pferdgen.

2.) Zweytens von Herrn Godefrido Necrſtraſs iſt retradirt worden wie folgt:

Ein Orange Band / ſchwartz figuirt / mit Silber bordirt / haltend ohngefehr vier Ellen Cöllniſch / worinn Silber Dratwerck gelegen / ob aber fein ſeye / ließ man ausgeſtellt ſeyn.

Item zwey ſchlechte ſchwartz Sammete Hand-Manchger mit gelber Seiden gefüttert.

Item ein ſilber Beſteck-Meſſer / Gabel und Löffel alles überguldt.

3.) Drittens iſt von Herrn Reuter gegen Schein retradirt worden / wie folgt:

Ein Buch ſub rubrica die Herlichkeith van die geen die geregt verdigt Züin JEſu Chriſto uit gaen door Adrianus van Weeſel Predicant tot Amſterdam in 4. item Luiſter en Cieradt van die Meſſias door Adrianus van Weeſel in 4.

Item Waragtige Wege die God met den Menſch houd uit gaen door Tako Hagô van den Honert tomus 1. in 4.

Item ejusdem Authoris de eadem Materia tomus 2. in 4.

4.) Vierdtens von Herrn von Bilderbeck, Reſidenten der Herren General-Staaten in Cölln / ſind gegen Schein extradirt worden

Acht und funffzig Reichs-Florins / in Fürſtlich-Lüneburgiſchen Drittels beſtehend.

5.) Fünfftens von Herrn Heinrichen Iſſelbuſch iſt gegen Schein ausgefolgt worden / wie folget:

Erſtlich ein ſchwartz Seiden gekippert aufſtehend Frauen-Kleid / ſo noch gut.

Item ein Buch ſub rubrica: Geheimnüß des Gnaden-Bundes in 8.

Item Antonii Pynæi de natali JEſu Chriſti libri duo in 4.

Item Antonii Pynæi de morte JEſu Chriſti Liber 3. in 4.

Item Suſpiria paſſionalia Authore Joanne Ludovico Langhauſio in 4.

Item Wilhelm Gœſii Gaſtri Bouchhorſtiani in 4.

Item Tractatus de Sacramentis in genere Authore Wilhelmo Zeppero in 8.

Item der wahre in- und auswendige Chriſt in 8. / womit vor dißmahl reſervatis reſervandis die Rückliefferung beſchloſſen.

Godefr. Car. Mouſchette, Not.
in fidem ſubſcr.

Jovis den *8. April. 1717.*

Seynd bey Frater Criſpino Ordinis Obſervantiæ nachſpecificirte Effecten vorräthig befunden / welche dem Herrn Heilmann zu reſtituiren / ihme aufgegeben worden.

Erſtlich ein Frauen Treck-Mütz mit einer ſchmalen Spitzen. Ein Frauen Cartonen Nacht-Rock / mit Zitz gefüttert. Ein alt Cartonen Schürtzel. Ein Läpgen weiß Band / zwey Zinnen Saltzfäſſer. Ein Zinnern Teller; ein zinnern Licht-Putz-Geſchier; Item der leinen Sack in welchem dieſe Effecten geweſen.

Welche Effecten auch ſofort mit Notario gegen herausgegebenen ſpecificirlichen Schein / in Gegenwart Herrn Joannes Nicolai Humpesding, und Reverendiſ. Patris Tilmanni Werners, Portarii ad olivas teſtium extradirt worden.

Eodem iſt der Kutſcher des Herrn Burgermeiſters von Beyvvegh, in deſſen Abweſenheit / deſſen Hausfrau befragt worden / was etwa von denen ſpoliirten Effecten zu Frechen vorräthig hätte / welche geantwortet: daß ihr Mann von denen Studenten ein eiſen Stülp vor drey Dreyer / unwiſſend des Spolii, gekaufft / welche ſie auch gegen Herauszahlung deren 3. Dreyer reſtituiren wolte.

Sabbathi den *10. April. 1717.*

Seynd bey Frater Thomas Ord. Minoritarum in finem reſtituendi, vorräthig befunden worden:

Erſtlich ein Silber überguldt Beſteck-Meſſer / Gabel und Löffel. Item zwey ſilberne Löffelen.

Ein Seiden falbula Schürtzel / mit roth weiß und grünen Taffet. Ein Nadel-Küßgen / item ein gulden poſement Leib-Band.

Item ein breit Seiden weiß mit Blumen gebordirt Band / ungefehr ad 4. Ellen.

Item ein breit gelbacht Seiden Band / ad 3. Ellen.
Ein Buch ſub rubrica Bibliotheca, Thuana in 8.
Item Joachimi Langii verb. div. Clavis in 8.
Item Johannis Buxtorffi, Synagoga Judaica in 8.

Welche Effecten mit Notario, gegen ſpecificirlichen Schein / extradirt worden / in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, und Herrn Patris Guardiani der Mindern-Brüder.

In præmiſſorum fidem

Godofr. Car. Mouſchette,
Not. ſubſcr.

NB. Daß dieſe unterm 8. und 10. April. 1717. retradirte Effecten im Cleviſchen Hof abgeleget worden den 10. dito 1717.

G. C. Mouſchette, Not.

Documentum ſuper facta retradictione ſpoliatorum effectuum in Frechen cum adjunctâ eorundem ſpecificatione de 5. 6. & 7. April. 1717. item 8. & 10. ejusdem menſis

Pro Dno. Frid. Caſ. Heilmann.

Num. XXXIV.

Summariſche Erzehlung der = in der Gräflich-Hohenlohe-Schillingsfürſtiſchen Herrſchafft geſchehenen = und weiter zu befahren habenden Religions-Eingriffe.

ES iſt Reichs-kündig / daß in der gantzen Grafſchafft Hohenlohe / bald nach der heilſamen Reformation, die Evangeliſche Lehre / nach der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, durch GOttes Gnade angenommen / auch in Kirchen und Schulen eingeführet worden / alſo / daß ſowohl zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags Anno 1552. und des darauf gefolgten Religions-Friedens Anno 1555. als vornehmlich in dem durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß beſtimmten Anno regulativo 1624. in dieſer Grafſchafft allenthalben / allein die ungeänderte Augſpurgiſche Confeſſion introduciret, die Römiſch-Catholiſche Religion aber / neque publicè neque privatim, in Ubung geweſen iſt.

Ob nun ſchon nach der Hand ſich zugetragen / daß in Anno 1667. weyl. Herr Graf Ludwig Guſtav von Hohenlohe-Schillingsfürſt ꝛc. zur Römiſch-Catholiſchen Religion getretten / und deme bald hernach ſein älterer Herr Bruder / weyl. Herr Graf Chriſtian gefolget iſt;

So hat man doch an Seiten der übrigen Herren Grafen von Hohenlohe die Zuverſicht geheget / es werde dieſe Religions-Aenderung Dero Herren Vettern ein Perſonal-Werck verbleiben / und Dieſelbe nebſt Dero Gräflichen Poſterität in Dero Landes-Portionen nichts verhängen noch geſchehen laſſen / was der darinnen privativè eingeführten und etablirten Evangeliſchen Religion auf einige Weiſe nachtheilig oder abbrüchig ſeyn könte / zumahlen nicht nur durch verſchiedene / mit obgedachter beeder Herren Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürſt Gottſeeligen Vor-Eltern / und zum Theil mit Ihnen ſelbſt / auch nach der Religions-Aenderung errichtete Erbtheilungs- und andere Pacta, Verträge und Receſſen / deren einige ſub Lit. A. & B. per Extractus angedruckt befindlich ſind / ausdrücklich ſtipulirt und auf das verbindlichſte verſichert worden / daß in der Grafſchafft Hohenlohe / und in ſpecie auch in dem Schillingsfürſtiſchen Antheil / das Kirchen- und Religions-Weſen nach der Augſpurgiſchen Confeſſion, ſonder alle Veränderung gelaſſen / beybehalten und manuteniret / dargegen ein anderes Religions-Exercitium auf keine Weiß / weder heimlich noch offentlich eingeführet werden ſolle; Sondern auch über dieſes / der ſo theuer erworbene Weſtphäliſche Friedens-Schluß / alle und jede Reichs-Stände bekannter maſſen zum kräfftigſten obligiret / in Dero Landen und Herrſchafften / quoad Religionem & Annexa, alles in dem Statu Anni Decretorii ohnverändert zu laſſen und zu erhalten.

Lit. A. & B.

Deſſen ohngeachtet aber hat man ſchon viele Jahre erfahren müſſen / daß die der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethane Herren Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürſt / ſonder Zweiffel aus Verleitung des Cleri Pontificii, von Zeit zu Zeit / in deren Herrſchafften verſchiedene zu Einführung ihrer Religion, dargegen zu Abbruch und Schmählerung des Evangeliſchen Kirchen-Weſens gereichende Attentata vorgenommen haben; Geſtalten

1mo Nahe bey dem Reſidenz-Schloß Schillingsfürſt / ein Franciſcaner-Cloſter / wie auch bey dem Reſidenz-Schloß Barttenſtein ein Capuciner-Cloſter erbauet und angerichtet / auch mit Ordens-Perſonen beſetzt worden; Worauf ferner erfolget / daß

2do. Die Patres Franciſcani des erſtbemeldten Cloſters / mit ihrer Cloſter-Kirche ſich nicht begnügen laſſen / ſondern in der Evangeliſchen Kirche / des nahe bey Schillingsfürſt gelegenen Orths Franckenau / dann und wann Actus ſuæ Religionis, mit Predigen und Meß-leſen / ſonderlich bey vergefallenen Leich-Begängnüſſen verſtorbener Römiſch-Catholiſcher Perſonen / verrichtet / zumahl aber der Evangeliſchen Kirche des nach Franckenau gehörigen Filials Bellershauſen / ſich nach und nach faſt gäntzlich angemaſſet haben /. dergeſtalt / daß ſo gar dem ordentlichen Evangeliſchen Pfarrer / wann er einen Actum ſacrum in bemeldter Filial-Kirche verrichten wollen / zuweilen die Kirche / zuweilen aber der Altar oder die Cantzel verſchloſſen worden.

3tio. Haben die bemeldte Franciſcaner öffentliche und ſolenne Proceſſiones aus ihrem Cloſter zu dem Schloß Schillingsfürſt / und um daſſelbige herum / angeſtellet und gehalten / welche ſie nunmehro weiter zu extendiren ſich anmaſſen; Wie dann im vorigen Jahr 1719. am Fronleichnams-Tag / dergleichen Proceſſion aus dem Franciſcaner-Cloſter in das Evangeliſche Dorff Franckenau geführt / gegen dem Rath-Haus über ein Altar aufgebauet / und daſelbſt die gewöhnliche Römiſch-Catholiſche Ceremonien verrichtet / auch zugleich das auf dem Berg gepflantzte Geſchütz gelöſet worden.

4to. Nebſt deme ſind durch den Catholiſchen Ambts-Vogten zu Schillingsfürſt etliche Handwercker / welche zu Franckenau ihre Zuſammenkünffte halten / veranlaſſet und angewieſen worden / ſich Zunfft-Fahnen / in welchen ihre Heiligen oder vermeynte Patroni gezeichnet ſtehen / desgleichen beſondere Stäbe zum Tragen der Wachs-Kertzen / mit unnöthigen Koſten anzuſchaffen / mit welchen Fahnen und Wachs-Kertzen die Zünffte auf ihre ſogenannte Jahr- oder Handwercks-Täge (die meiſtens von neuem wieder auf die Heil. Sonn- oder Feyertage nicht ohne Aergernüß ſind verleget worden) aus den Wirths-Häuſern eine Proceſſion in das mehrgedachte Franciſcaner-Cloſter / oder vor demſelben vorbey in die Gräfliche Schloß-Kirche zu Schillingsfürſt zu vollziehen / angehalten werden; Wie dann auch gegen Ende des vorigen 1719. Jahrs geſchehen / daß auf Abſterben einer Römiſch-Catholiſchen armen Schuſters-Wittib / auf Befehl des obbemeldten Schillingsfürſtiſchen Ambts-Vogts / das geſamte Schuſter-Handwerck zuſammen beruffen / und demſelben auferlegt worden / der verſtorbenen Wittwe / auf eine vorher niemahl gebräuchliche Art / die Leich-Begängnüß mittelſt einer ſolennen - in die Evangeliſche Kirche zu Franckenau angeſtellten Proceſſion zu halten; Webey die meiſten Zunffts-Genoſſen / ob ſie gleich Evangeliſch geweſen / brennende Wachs-Kertzen vom Cloſter / oder dem nicht fern davon ſtehenden Leichen-Haus / in die Evangeliſche Kirche zu tragen / der Predigt und Seel-Meß daſelbſt beyzuwohnen / auch zu dem Opffer / um den Altar herum zu gehen / ſind verleitet und obligirt worden;

Nicht weniger müſſen die bemeldte Handwercker / ſo offt ſie einen Jahr-Tag halten / oder wann ein Lehr-Jung aufgedingt und ledig geſprochen wird / dieſer mag Evangeliſch- oder Römiſch-Catholiſcher Religion ſeyn / jedesmahls eine Wachs-Kertze in natura, oder das Geld darfür in das Cloſter lieffern / welches denen Zunffts-Genoſſen / als eine neuerliche Auflage / in einem und anderm zu mercklicher Beſchwerung gereichet.

5to. Ferner unterſtehen ſich die mehrgedachte Franciſcaner / bey Stifftung vermiſchter Ehen / wo entweder der Bräutigam oder die Braut Römiſch-Catholiſcher Religion iſt / nicht nur zu Verrichtung der Copulation ſich anzudringen / ſondern auch die Tauff-Actus, der nachmahls aus ſolchen Ehen erzeugten Kinder / auch öffter gegen der Eltern Willen / hinweg zu

ſchnappen/ und daher einen Prætext zu nehmen/ daß die Eltern hernach ſolche Kinder in der Römiſch-Catholiſchen Religion erziehen zu laſſen/ durch auswürckenden Herrſchafftlichen Befehl obligirt werden/ wovon man verſchiedene bey einigen Jahren her vorgegangene notable Exempel anführen könte/ dißmahl aber nur das in den Beylagen ſub Lit. C. & D. Lit. C. & D. enthaltene geliebter Kürtze wegen/ beybringen wollen.

6to. Iſt vor 2. Jahren denen Unterthanen des Amts Schillingsfürſt von ihrer Gräflichen Herrſchafft die Feld-Arbeit an denen Catholiſchen Feyertägen verbotten worden/ und als die Evangeliſche Herren Grafen von Hohenlohe ſich der Sache angenommen/ mithin bey Illuſtriſſimo zu Schillingsfürſt mündlich und ſchrifftliche Repræſentation dargegen thun laſſen/ iſt zwar das neuerliche Verbott einiger maſſen/ jedoch nicht völlig/ wieder abgethan/ ſondern nur dahin limitirt worden/ daß die Evangeliſche Unterthanen in denen der Reſidenz Schillingsfürſt nahe gelegenen Orthen Franckenau und Bellershauſen an denen Catholiſchen Feyertägen aller Feld-Arbeit und auſſer häußlichen Beſchäfftigungen/ wie die Nahmen haben mögen/ bis nach vollendetem vormittägigen Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſt/ ſich enthalten ſollen; beſage adjuncti ſub Lit. E. Lit. E.

7mo. Uber dieſes iſt gegen das Ende des nechſt vorigen Jahrs geſchehen/ daß der Herr Graf von Hohenlohe-Schillingsfürſt/ Dero der geſamten Grafſchafft Hohenlohe/ Krafft der Erb-Einigung perpetuo fidei commiſſo afficirtes Amt Kupfferzell/ gegen Aufnahm eines Capitals, dem Herrn Baron von Klippel/ (welcher Römiſch-Catholiſcher Religion iſt/ und ſeine Freyherrliche Güther und Wohnung nur etliche Meilen von der Grafſchafft Hohenlohe liegen/ dahero um dieſes Anlehens willen ſich in Kupfferzell aufzuhalten nicht Urſach hat) antichreticè verpfändet/ demſelben das Herrſchafftliche Haus in dem Amts-Flecken Kupfferzell zur Wohnung eingegeben/ und ſofort darinnen gegen die oben allegirte Pacta Domûs, auch gegen den Statum Anni Decretorii, durch frembde Clericos, unter dem Zulauff auswärtiger Catholiſcher Glaubens-Genoſſen/ den Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſt celebriren laſſen: Und ob wohl von Seiten der Evangeliſchen Herren Grafen von Hohenlohe gegen ſothanes neuerliche Attentatum, wohlbefugte Proteſtation auch zu deſſen Wider-Abſtellung ſo gründliche als glimpffliche Remonſtration geſchehen; So iſt doch nicht nur bis anhero de facto darmit continuiret worden/ ſondern es hat auch Illuſtriſſimus von Hohenlohe-Schillingsfürſt/ in eigenhändigen Schreiben/ die hitzige Bedrohungen ausflieſſen laſſen/ daß/ gleichwie Sie ſich befugt erachteten/ in omnibus parochiis ſibi ſubjectis, das Coëxercitium Religionis Romano-Catholicæ einzuführen/ alſo Sie intentioniret wären/ nechſtens eine Capelle zu Kupfferzell aufzubauen/ ja gar ſich verlauten laſſen/ mit der Zeit das Simultaneum in der Evangeliſchen Stiffts-Kirche der gemeinſchafftlichen Stadt Oehringen einzuführen.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Extract Theilungs-Receſſus zwiſchen den Herren Grafen der Hohenlohe-Waldenburgiſchen Linie de Anno 1615.

ERſtlichen/ ſo haben Wir in Erinnerung der alten / von Uns allbereit/ wie ſich gebühret / geſchwohrnen und reſervirten Erb-Einigung (die Wir in allen und jeden Puncten und Clauſuln feſt zu halten / Uns hiemit nochmahlen kräfftiglich verbinden) einander zugeſagt und verſprochen: Thun ſolches auch hiermit in Krafft diß Brieffs / daß Wir einander mit aller Brüderlichen wahren Treuen und Freundſchafft / gemeinen und je einer des andern Ehr / guten Nahmen und Reputation, ſo viel an ihme und ſich gebührender zuläßiger Weiß immer thun laſſen will / getreulichen angelegen ſeyn laſſen / auch unſern gemeinen und ſonderbaren Nutz und Wohlfarth befördern helffen ſollen und wollen / und dieweil in allen Menſchen Vorhaben / zuforderſt das Erkanntnus GOttes / und was zu Göttlichen Nahmens Ehr gehörig (als von deſſen Allmacht Wir jemahl Unſer Seel / Leib / Ehr und Guth haben/ in deſſen Willen und Gewalt auch alle Ding und alſo die Erhaltung des gantzen menſchlichen Geſchlechts ſtehet) in acht zu nehmen / damit dann das Geiſtliche Regiment / als das vornehmſte künfftiger Zeit / nicht wenigers als bishero in dieſer Grafſchafft alſo continuiret / und auf die liebe Poſterität fortgepflantzet werden möchte;

Als haben Wir in Betrachtung wohlgedachtes Unſers freundlich lieben Herrn Vatters Seel. dißfalls hinterlaſſenen Teſtamentlichen Verordnung/ Uns Freund-Brüderlichen mit einander dahin vereinigt / über deren durch die Gnade GOttes erkannter und in Unſerer Grafſchafft von Zeit Reformirten Pabſtthums/ durch GOttes ſonderbare Gnad und Verleihung beſtändiglich hergebrachten und exercirten Chriſtlichen Religion und Glaubens Confeſſion, mit allem Ernſt und gottſeeligen Eyfer und Fleiß ſteiff und feſt zu halten / wie denn Wir die Gebrüdere ſamtlich und ein jeder inſonderheit Uns hiemit dahin erklären / auch derenthalben vor Uns / Unſere Erben und Erbnehmen / gegeneinander kräfftiglich verbinden / und zuſagen / bey der Erkanntnus und Bekanntnus des allein ſeeligmachenden Worts GOttes / und deren demſelbigen gemäß / von den Evangeliſchen Ständen des Heil. Reichs in Anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg der Kayſerlichen Majeſtät übergebenen / auch hernacher deren von jetzt angezogenen und andern mehr acceptirten und ſubſcribirten Formulæ Concordiæ, einverleibter einhelliger unverfälſchten und ohnveränderten Confeſſion, ſamt den Schmalkaldiſchen Articuln / mit Göttlicher Gnad beſtändig zu verharren / auch darzu Unſere Nachkommen jederzeit anzuweiſen / und niemanden einige andere Lehr und Exercitium, welche jetzt angedeuten Glaubens-Articul im geringſten zuwider lauffen / oder ein anders / als darinn begriffen / mit ſich bringen möchten / heimlich oder offentlich einzuführen / zu geſtatten / wie es dann auch bey deren in der Grafſchafft bishero angeordneten Kirchen-Ordnung / Gebräuchen und Ceremonien / als die der Chriſtlichen Lehr und Religion gemäß / verbleiben und unverändert gelaſſen / auch ohne ſonderliche erhebliche hochwichtige Urſachen und allgemeinen Conſens, darinnen keine Mutation vorgenommen / ſondern jederzeit da etwas in Ceremonialibus zu verbeſſern / oder zu erläutern / der Evangeliſchen reiner Theologorum ſowohl inn- als auſſerhalb der Grafſchafft eingeholten ſämtlichen Bedencken und Gutachten / mit allgemeiner Unſer und Unſerer Poſterität Beliebung / gehandelt und geſchloſſen / auch alle künfftige Tractationes darauf geſtellet werden ſollen ꝛc.

Et paulo poſt,

Sonderlich aber nach dem Krafft Religions-Friedens / prætenſa ſpiritualis jurisdictio & jura Epiſcopalia aufgeſchoben / daß Wir und Unſere Nachkommen in der Grafſchafft Obrigkeit und Gebieth / dergleichen wiederum einzuführen keineswegs zugeben / zuſehen oder geſtatten wollen / ſondern Uns vielmehr dergleichen widrigen anmaſſen / es geſchehe an Unſern Clöſtern / Pfarren / Kirchen / Schulen / und geiſtlichen Güthern und Leuthen / desgleichen in Zehends- Ehe- und dergleichen Sachen / ſo ſonſten bey den Römiſch-Catholiſchen für ihre geiſtliche Gericht und der Provincial- und Official- der Vicarien-Viſitation und Verhör und Inquiſition gezogen werden / heimlich oder offentlich totis viribus ernſtlich widerſetzen / und von Unſern wohlſeel. Vor-Eltern erlangten auch Krafft Religion-Friedens in den Reichs-Conſtitutionen beſtätigten Rechtens / der freyen ohngeſperrten geiſtlichen Adminiſtration, und was deme ferner anhängig / in Unſerer Graf- und Herrſchafft liegende Stiffter / Clöſter / Kirchen und Schulen jederzeit halten / exerciren und gebrauchen ꝛc.

Dat. den 3. Dec. 1615.

Ludwig Eberhard Graf
von Hohenlohe.
(LS.)

Gottfried Graf
zu Oettingen.
(LS.)

Eberhard Herr
zu Limpurg.
(LS.)

Albrecht Herr
zu Limpurg.
(LS.)

Philipps Heinrich Graf
von Hohenlohe.
(LS.)

Georg Friederich der
Jüngere Graf von
Hohenlohe.
(LS.)

Lit. B.

Extract aus dem Hohenlohe-Waldenburgiſchen den $\frac{14}{24}$. Febr. Anno 1684. errichteten Theilungs-Receß.

UNd nachdem 2.) die gantze Herrſchafft Waldenburg mit allen deren zu- und angehörigen Orthen / bekannter maſſen / der ohnveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan / und Wir Uns auch bereits in obberührten Unſerm Theilungs Informations-Libell dahinn vereinbaret / daß in Eccleſiaſticis alles in dem Stand / wie es ſich anjetzo befindet / und in der Theilung einem jeden Gräflichen Theil zukommet / ohnveränderlich gelaſſen werden ſolle; Als hat es dabey nachmahlen / in Conformität des Religion-Friedens / und Inſtrumenti Pacis Osnabrugo Monaſterienſis, ſein endliches Bewenden / wie es dann auch bey der in der Grafſchafft Hohenlohe bereits vor mehr als hundert Jahren eingeführten / und bishero üblich geweſenen Kirchen-Ordnung / Gebräuchen und Ceremonien / noch ferner gäntzlich verbleiben / zu denen jedesmahl vacant werdenden Pfarr- und Schul Dienſten / qualificirte und taugendliche berührter Augſpurgiſchen Confeſſion Zugethane / nicht minder ihres Lebens und Wandels halber ohnverruffte Perſohnen beſtellt / auf- und angenommen / inſonderheit aber auch / und vornehmlichen die geiſtliche Lehenſchafften / Pfarrliche Herrlich- und Gerechtigkeiten / mit allen / was vor Unſern in GOtt ruhenden lieben Vor-Eltern / und andern aus Chriſtlicher Andacht zu Kirchen / Schulen und Erhaltung des Miniſterii und Schul-Dienſt / auch des lieben Armuths / geſtifftet und gewidmet / auch bis daher dahin angewendet worden / zur fleißiger Obacht gehalten / und deme nichts entzogen / ſondern vielmehr daſſelbe / ſo viel immer möglich / gebeſſert / auch allen widrigen anmaſſen / und von Benachbarten / oder andern hierinnen ſuchenden Vereinträchtigung / geſamter Hand kräfftigſt geſteuret werden ſolle.

Datum Waldenburg den $\frac{14}{24}$. Febr.
1684.

Hiskias Graf von
Hohenlohe.
(LS.)

Ludwig Guſtaph Graf
von Hohenlohe.
(LS.)

Pro Nota: Dieſer Herr war damahl ſchon der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan.

Lit. C.

HJer zu End Unterſchriebener bekenne / daß ich Sebaſtian Brehm / in Beyſeyn meines Schwehers und meines Gevatter Aufmuths / daß ich die Kinder / ſo mir der liebe GOtt beſchehren wird / ſie mögen ſeyn Männlich- oder Weiblichen Geſchlechts / alle auf den Catholiſchen Glauben zu ziehen / paſſiren laſſen will.

Bellersheim den 24. Nov.
1712.

Johann Sebaſtian Brehm /
bekenne / wie oben ſteht.

Hans Jörg Aufmuth.

Pro Nota: Sowohl der obangeführte Schwehr-Vatter / als der Aufmuth / war Catholiſcher Religion zugethan.

Lit. D.

Herrſchafftliches Decret.

OB zwar die Obſervanz dieſer Orthen mit ſich bringet / daß bey verheyratheten / und zweyer Religion ſeyenden Perſohnen / die Kinder pro qualitate Sexus, nemlich wie der Vatter ſo die Söhne / wie die Mutter ſo die Töchter / von jedes ſeinem Pfarrherrn getaufft / und in ſolchem Glauben erzogen werden; Demnach aber Sebaſtian Brehm zu Bellershauſen / ein Lutheraner / ſeine Frau / Gruberin / Catholiſch geheyrathet / und ſich bey ſolchem Contract ungezwungen und ungedrungen / per Reverſum verbindlich gemacht / alle ſeine erzeugte Kinder cujuscunque Sexus, der Catholiſchen Kirchen einzuverleiben / und in ſolcher Religion auferziehen zu laſſen; Als wird zu Vermeidung künfftig beſorglichen Differentien / ihme Brehmen ernſtlich anbefohlen / ſeiner ſchrifftlichen Obligation in allem ein Genügen zu leiſten / und ſeine Kinder unweigerlich ſowohl von hieſig-Catholiſchen Pfarrherrn tauffen / als dieſe auch in dieſer Religion unterrichten und erziehen zu laſſen; Wornach ſich dieſer bey Vermeidung unausbleiblicher Beſtraffung zu achten. Decretum Schillingsfürſt den 4. Auguſt. 1719.

Philipps Ernſt Graf von Hohenlohe.

Lit. E.

An den Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Philipp Ernſt/ Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg ꝛc. Der Kayſerl. Majeſtät würcklich geheimbden Rath/ dann der Graſſchafft Hohenlohe dermahligen Seniorem und Deroſelben anhangenden Lehens-Herrlichkeiten Adminiſtratorem, unſerm gnädigſten Grafen und Herrn.

Unterthänigſte höchſt-nothgedrangte Vorſtellung/ nebſt angefügter fußfälligen Bitte und Erſuchen/ unſer der beeden inbemerckten Gemeinden Augſpurgiſcher Confeſſion zu Franckenau und Bellershauſen. Um Wieder-Abſtellung des Hoch-Gräflich an uns ergangenen gnädigſten Befehls/ die Mithaltung der Römiſch-Catholiſchen Feyertage betreffend.

Uberreicht den 20. Julii 1718.

Hochgebohrner Reichs-Graf/ Gnädigſter Graf und Herr!

ES haben hoffentlich wir beede unterſchriebene Ew. Hochgräfl. Excellenz unterthänigſt treugehorſamſte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Gemeinde zu Franckenau und Bellershauſen/ niemahlen etwas erwinden laſſen/ was unſerer unterthänigſten Pflicht-Schuldigkeit gegen Ew. Hochgräfl. Excellenz, als der von GOtt uns vorgeſetzter gnädigſter Herrſchafft und ordentlicher hoher Landes-Obrigkeit/ obgelegen und geziemen wollen. Gleichwie wir nun/ ſo viel unſer zeitliches Weſen/ Leib und Leben/ Haab und Guth/ auch andere Nahrungs-Glückſeeligkeit betrifft/ als die wir freylich nechſt GOtt Ew. Hochgräfl. Excellenz zu dancken haben/ damit gerne und willig bis an unſer ohnehin mühſames Lebens-Ende/ jederzeit in dieſer unveränderten Treu/ Gehorſam und Unterthänigkeit/ zu beharren gedencken; So haben wir auch bis dahero des zuverläßigen unterthänigen Vertrauens gelebet/ es werden Ew. Hochgräfl. Excellenz mit dieſer unſerer bezeigten unterthänigſten Pflicht-Schuldigkeit/ an Leib und Leben/ Haab und Guth/ ein ſattſam gnädigſtes Belieben tragen/ ſonſten aber auch dem allgewaltigen GOTT/ als HErrn aller Herren/ und Könige aller Obrigkeit/ demüthigſt überlaſſen/ was Ihme gehöret/ und ſelbiger ſich allein von uns armen Menſchen in dieſer Zeitlichkeit vorbehalten/ nemlich die/ ohnedem allzuzarte Gewiſſens- und uns angebohrne Evangeliſche Religions-Freyheit/ welche nicht allein von unſern in GOtt ruhenden Vorfahrern/ mit Aufſetzung ihres Leib und Lebens/ Guths und Bluts/ hochtheuer erworben/ ſondern auch in dem Paſſauiſchen Vertrag de Anno 1552. §. und mittler Zeit 8. und letzten Reichs-Abſchied de Anno 1654. inſonderheitlich in demſelbigen einverleibten Inſtrumento Pacis Cæſareo Suecico §. hoc autem non obſtante 81. gleichwie andern des Heil. Röm. Reichs unmittelbaren Ständen zugehörigen Vaſallen und Unterthanen/ alſo nicht weniger auch uns/ heilig verſprochen und zugeſagt worden/ einige Zeit hero aber leyder! dadurch angefochten und bekümmert werden wollen/ da Ew. Hochgräfl. Excellenz vor andern Dero unterhabenden Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen/ uns beeden unterſchriebenen Gemeinden beſonders/ ohne Zweiffel auf Angeben und Veranlaſſen uns widriger und paſſionirter Gemüther/ dahin befehligen laſſen/ daß wir alle und jede Feyertäge/ wie ſolche bey der Römiſch-Catholiſchen Kirchen ordiniret und zu halten gebotten / zugleich ohne Unterſchied mitfeyren / und an ſolchen alle unſere bishero doch von undencklichen Jahren exercirte Feld- und Haus-Arbeiten / unterlaſſen ſollen; Wann nun aber / gnädigſter Graf und Herr! dieſer Hochgräfliche gnädigſte Befehl / welchen wir ſonſten im zeitlichen / in tieffſter Unterthänigkeit nachzukommen / nicht das mindeſte Bedencken tragen würden / nicht nur unſere Glaubens-Lehr / und vorhero angezogenen des Heil. Reichs Satzungen / Verträgen und Friedens-Schlüſſen / ſchnurſtracks zuwider / ſondern auch uns armen vorhin mühſamen Evangeliſchen Unterthanen zu allerhand zweiffelhafften Gedancken und Nachſinnen nicht geringen Anlaß giebet / ohne zu gedencken / wie ſchmertzlich uns falle / daß wir vor andern am erſten in unſerer angeſtammten Gewiſſens-Freyheit gekräncket und gehindert werden ſollen; Als haben wir der höchſten Nothdurfft zu ſeyn erachtet / nicht allein ſolches durch gegenwärtige unterthänigſte und flehentlichſte Vorſtellung Ew. Hochgräfl. Excellenz, jedoch in äuſſerſter Devotion, wehemüthigſt zu erkennen zu geben / ſondern auch bittlich und fußfällig zu erſuchen / Dieſelbe gnädigſt geruhen wolten / dieſen wider unſere Gewiſſens-Freyheit / und Uhr-Elterliches Herkommen ertheilten Hochgräfl. Befehl / die uns injungirte Mithaltung der Römiſch-Catholiſchen Feyertäge betreffend / gnädigſt zu caſſiren und aufzuheben / auch uns arme Unterthanen wie bishero / alſo noch ferner / in unſerer Elter- und Groß-Elterlichen angebohrnen Evangeliſch-Lutheriſchen Glaubens-Lehre und Religion, hoch Obrigkeitlich zu laſſen / ſchützen und handzuhaben; Welches / wie es GOTT zu höchſten Ehren / des Heil. Reichs-Geſetze zufolge / Ew. Hochgräfl. Excellenz ſelbſten zum unerſterblichen Ruhm und Ehre / uns armen Unterthanen und höchſtbekümmerten beeden Gemeinden aber / zu ſonderbarer Conſolation, auch nicht geringer Vermehrung unſers bishero getragenen Vertrauen und Gehorſams gereichet; So wollen wir uns auch gnädigſter und erfreulicher Erhörung unterthänigſt getröſten / und in ſolcher zuverläßigen Hoffnung verharren

Ew. Hochgräfl. Excellenz,

Unſers gnädigſten Grafen und Herrn

unterthänigſt treugehorſamſte

Die beede Gemeinde Augſpurgiſcher Confeſſion zu Franckenau und Bellershauſen.

Reſolutio.

In Sachen eingebrachter Klag gegen die Feyertäge von denen Franckenauer und Bellershäuſer Lutheriſchen Unterthanen / haben gnädigſte Herrſchafft reſolvirt / daß / ob man wohl befugt / ſo wohl auf den Autorem ihrer anzüglichen höchſt-ſtraffbaren Vorſtellungs-Schrifft / als diejenige Unterthanen / welche ſolche / und zwar abſque legitimatione in unanſtändigen terminis verfertigen laſſen / zu inquiriren; ſo wird doch für dißmahlen / in Anſehung daß ſolches vielmehr ex craſſa ignorantia des Concipiſten / als mit jener Wiſſen und Willen geſchehen / Herrſchafftliche Clemenz Supplicanten darinn gnädigſt erwieſen / daß dieſelbe bey denen Catholiſchen Feyertägen / welche ſie nicht celebriren / und bis nach vollendeten vormittägigen Gottes-Dienſt / aller Feld-Arbeit und auſſer-häuslichen Beſchäfftigungen / wie die Nahmen haben mögen / zu Vermeydung alles Aergernüſſes / ſich enthalten ſollen. Schillingsfürſt den 5. Octobr. 1718.

Philipp Ernſt Graf von Hohenlohe.

* * *

Num. XXXV.

Der Evangeliſchen erduldender harter Gewiſſens-Zwang und Verfolgung im Pfaltzgräflich-Sultzbachiſchen.

Es will verſichert werden / als hätte man Hochfürſtl. Pfaltzgräflich-Sultzbachſcher Seits ſich kurtz verruckter Zeit beym Kayſerlichen Hofe berühmt / ob wären in denen Sultzbachiſchen Landen keine Religions Beſchwehrden verhanden / ſondern die Evangeliſche Unterthanen mit ihrer Landes-Regierung wohl zufrieden. Nun kan wohl ſeyn / daß ein oder ander Unterthan (auch wohl Geiſtliches Standes) auf Befragen ſeiner Obrigkeit / aus Reſpect oder Furcht ſo viel ausgeſagt / daß er nichts zu klagen habe. Es iſt auch die Nachricht bey verſchiedenen Evangeliſchen Geſandtſchafften jüngſt eingeloffen / daß Ihre Hochfürſtliche Durchleucht zu Sultzbach (ohne Zweiffel occaſione der vielen zu Regenſpurg gedruckten Religions-Gravaminum, und damit nicht auch von dort dergleichen veranlaſſet werden möchte) Dero Evangeliſche Unterthanen convociren und ermahnen laſſen: dafern ein oder ander in Religions-Sachen etwas zu klagen hätte / ſolches nicht zu Regenſpurg / ſondern bey Ihro ſelbſt anzubringen / und der gnädigſt vertröſteten Remedur allda erwarteten.

Und obwohl niemand der Sultzbachiſch-Evangeliſchen Unterthanen ſich jetzo unterſtehen dürffen / mit neuen Klagen bey dem Corpore einzukommen / ſo folget doch daraus gar nicht / daß keine verhanden / ſi vis ſcire, an velim? fac ut poſſim nolle. Man erlaube denen Unterthanen ihr Hertz frey zu entladen / und ihre Noth zu offenbaren / ſo wird man hören / daß es dort mit dem alten Gewiſſens-Zwang nicht beſſer ſondern ſchlimmer werde / welches nicht Ihro Hochfürſtl. Durchleucht dem Regierenden Herrn Herzogen und Pfaltzgrafen / als die vor Ihre höchſte Perſohn Recht und Gerechtigkeit lieben ſollen / ſondern Dero Räthen und dem darunter ſteckenden Catholiſchen Clero vornemlich beyzumeſſen.

Damit aber das Publicum einen kurtzen Begriff und zugleich authentiſchen Beweiß des Status Religionis im Sultzbachiſchen / wie derſelbe nach dem Fuß des Weſtphäliſchen Friedens von GOtt und Rechts wegen billig ſeyn ſolte / und wie er leider! in der That dermahlen gantz anders iſt / hier finden und haben möge; ſo will man aus denen in Archivis Evangelicorum zu Regenſpurg vorhin befindlichen Actis einen kurtzen Extract ſamt denen dazu gehörigen und nöthigſten Documentis hieher ſetzen. Woraus dann auf eine unwiderſprechliche Arth und Weiſe kund werden wird / daß in dem Pfaltzgräflich-Sultzbachiſchen faſt eben ſo groſſe Religions-Beſchwehrden als in der Unter-Pfaltz vorhanden / indem

1.) Wider den Weſtphäliſchen Frieden und das Kayſerliche Edict,

2.) Wider die Anno 1649. erfolgte würckliche Reſtitution, und

3.) Etliche Jahre hindurch / genoſſene Poſſeſſion eines alleinigen privativen Evangeliſchen Religioions-Exercitii, auch

4.) Wider des Corporis Evangelicorum Vorſchrifft und Abmahnen / und aller bey Kayſerl. Majeſtät gemachter Inſtanz und geſuchter Hülffe ohngeachtet / armata manu das Catholiche Simultaneum aller Proteſtation und Wider-Rede der Land-Stände und Unterthanen des Ambts Weiden und Parckſtein ohngehindert / via facti zum zweytenmahl eingeführet worden. Wovon Pfannerus in Hiſtoria Comitiorum Lib. III. §. 84. ſagt: Catholicos Paci Sacræ atque Evangelicæ Religioni Weidæ protervius illuſiſſe, & §. 90. facili ſuſcipione quo denique proceſſura eſſet hominum audacia, eo usque jam progreſſa, ut ipſis velut inſpectantibus Proceribus in Comitiis Pacis leges non jam artibus pravis ſua ad commoda intorquerent, ſed tanquam impetu quodam expugnarent, victæque quaſi aperto Marte legi illuderent.

Weiter die bey ſolcher Einführung zu Troſt der Evangeliſchen gegebene Fürſtliche viele und gnädigſte Verſicherungen und Declarationes keineswegs beobachtet und gehalten / ſondern dagegen mit gewaltthätigen Proceduren / Arreſten und Straffen ſowohl in voriger als jetziger Landes-Regierung gantz unverantwortlich mißhandelt / und viele Evangeliſche als Rebellen / oder nach ihrem neu erfundenen etwas gelindern Termino *Renitenten* / zum Lande hinaus getrieben / die aber im Lande gebliebene an ihren Perſohnen / Kindern und Güthern ſehr gekräncket worden. Dahero dann die benachbarten Fürſten / als Ihre Fürſtliche Durchleucht zu Bayreuth und Eyſenach / noch in denen letzten Jahren für ſolche arme bedrangte Unterthanen bey des Herrn Herzogs zu Sultzbach Durchl. intercedirt / doch ſchlechten Troſt / im geringſten aber keine Hülffe bekommen.

I. Man ſetzt demnach I. anhero die Hiſtoriſche kurtze Erzehlung/ wie es in dem Hochfürſtl. Pfaltz-Sultzbachiſchen Land-Gerichts-Ambt Parckſtein und Weyden mit der Religions-Veränderung von Anfang der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit hergangen/ und wie die Evangeliſche darinn wider den Weſtphäliſchen Frieden/ wider deſſen Reſtitutions-Receſs, und erfolgte viele ſolenne Fürſtl. Verſicherungen durch das gewaltthätig eingeführte Simultaneum

Lit. A. und ſonſt beeinträchtiget und gedruckt werden. Dabey ſich dann ſub Lit. A. befindet/ der Kayſerlichen ſubdelegirten Herren Commiſſarien Reſtitutions-Receſs von Anno 1649., worinn die Juſtitia cauſæ Evangelicorum hauptſächlich gegründet/ geſtalten alles/ was nachhero wider den Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens und wider der Unterthanen Willen zu der Evangeliſchen Schaden eingeführet/ an ſich unkräfftig und unzuläßig iſt.

Lit. B. C. Sub Lit. B. C. Die Extracte der unbündigen Cöllniſchen und Pragiſchen Receſſen/ worauf der Anfang des Simultanei widerrechtlich gegründet werden wollen.

Lit. D. Sub Lit. D. Der Evangeliſchen Deputirten Schreiben an Ihro Kayſerl. Majeſtät.

Lit. E. Sub Lit. E. Der Evangeliſche Deputirten Schreiben an Ihre Hochfürſtl. Durchleucht zu Sultzbach wider ſothanes Simultaneum.

Lit. F. Sub Lit. F. Ein Extract Chur-Pfältziſchen Schreibens an Kayſerl. Majeſtät pro libertate Evangelicorum, worinn auf den vorgeworffenen Pragiſchen Receſs geantwortet wird.

Lit. G. Sub Lit. G. Extract Heydelbergiſchen Vergleichs.

Lit. H. Sub Lit. H. Der Sultzbachiſch-Evangeliſchen Landſaſſen/ Städte/ Märckte und Gemeinden Memorial an ſämtlich Evangeliſche Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs.

Lit. I. Sub lit. I. Das gantze Protocoll über die Anno 1663. von Pfaltz-Neuburg mit Bedrohung und militariſcher Macht/ aller Proteſtationen ungeachtet/ geſchehene Einführung des Simultanei.

Lit. K. Sub Lit. K. Der Religions-Revers und Verſicherung jetzt Regierender Hochfürſtl. Durchleucht zu Sultzbach.

Auf dieſe Hiſtoriſche Erzehlung nun folget

II. II. Das Hochfürſtlich-Bayreuthiſche Interceſſions-Schreiben vom 8. Sept. A. 1717.

III. III. Das darauf erfolgte Hochfürſtl. Sultzbachiſche Antwort-Schreiben vom 14. Octobr. d. a., worinn allerley dem Inſtrum. Pac. Weſt. nicht gemäſſe und alſo ſchädliche Principia enthalten.

IV. IV. Die darauf ergangene Marggräflich-Bayreuthiſche Replic vom 30. Octobr. d. a., und endlich

V. V. Ein Hochfürſtl. Eyſenachiſches Interceſſions-Schreiben an Ihre Hochfürſtliche Durchleucht zu Sultzbach vom 24. Jan. 1718.

Es iſt gewißlich dieſe Weydauiſche Religions-Sache ein offenbares Zeugniß/ wie Evangelici wenig Recht auch in klaren Friedens-Schluß-mäßigen Reſtitutions-Fällen erlangen können/ und wie man Römiſch-Catholiſcher Seits auf Antrieb der Geiſtlichkeit und anderer böſen Räthe ein Loch durch die Reichs-Geſetze zu machen/ und die an ſich ſelbſt nicht einmahl gültige Pacta hernach ſo zu verdrehen weiß/ daß endlich leider der Reichs-Geſetze und der Verträge nur geſpottet wird/ jedoch ſcheinet unter allen dieſen Exceſſen noch ſo viel herfür/ daß/ wenn das Simultaneum an ſich ſo erlaubt geweſen/ ſo hätte man nicht nöthig gehabt/ deßfalls eigene (obwohl ungültige) Pacta zu machen/ auch hätte man die Römiſch-Catholiſche zu Weyden/ als ſeither 1627. folglich vor vielen Jahren ſchon etablirt und in Poſſeſſion geweſene/ nach der Richtſchnur des 1624. Jahrs nicht ausjagen dörffen/ wann auch jetzo noch frey und zugelaſſen NB. gantz neue Anno 1624. nicht geweſene neben-zu- und mit-einzuführen.

Wobey man ſich ausdrücklich vorbehält/ alles/ was weiter von Sultzbachiſchen Religions-Beſchwehrden zu erfahren ſeyn wird/ demnechſt gleichfalls anzuzeigen/ und zu publiciren.

Bey-

Beylagen.

I.

Hiſtoriſche kurtze Erzehlung / wie es in dem Hochfürſtlichen Pfaltz-Sultzbachiſchen Land-Gerichts-Ambt Parckſtein und Weyden mit der Religions-Veränderung von Anfang der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit hergangen / und wie die Evangeliſche darinn wider den Weſtphäliſchen Frieden / wider deſſen Reſtitutions-Receſs und erfolgte viele ſolenne Fürſtliche Verſicherungen durch das gewaltthätig eingeführte Simultaneum und ſonſt beeinträchtiget und gedruckt worden.

Es iſt aus denen Kirchen- und Profan-Hiſtorien bekandt / daß nach der Reformation Lutheri, als Pfaltzgraf Otto Heinrich Anno 1542., und hernach auch Pfaltzgraf Friederich / Churfürſt / Anno 1546. die Evangeliſche Religion angenommen / auch ſolche Religion in Dero Gemeinſchafft-Ambt Parckſtein und Weyden eingeführt / und jedesmahl ſolches Ambt bey der Augſpurgiſchen Confeſſions-Lehr unverrückt bis Anno 1627. den 27. Julii, und alſo noch $3\frac{1}{2}$. Jahr über den in Inſtrumento Pacis beſtimmten Termin 1624. gelaſſen worden ſeye.

Nachdem aber in erſtbenannten $1627\frac{1}{2}$. Jahr durch den damahlen vorgeweſenen Religions-Krieg die Evangeliſche Kirchen im Römiſchen Reich ſehr leiden müſſen / ſind die Evangeliſche Kirchen-Diener auch aus dieſem Ambt ausgeſchaffet und Jeſuiten eingeſetzet / auch dieſelben unter fortwährenden Kriegs-Troublen bis auf den erfolgten allgemeinen Reichs-Frieden in ihrem eingedrungenen Catholiſchen Religions-Exercitio unterſtützet worden. Als nun hierauf Anno 1648. erſtbemeldter Oßnabrückiſch-Weſtphäliſcher Reichs-Friede erfolget / und in demſelben das 1624ſte Jahr / und deſſen 1ſter Januarius zu einer Univerſal-Regul, nach welcher alles wieder hergeſtellet werden ſolte / feſt ausgeſetzet wurde / (in welchem Jahr obangezeigter maſſen die Evangeliſche Religion allhier allein in ruhiger Poſſeſſion geſtanden) ſo muſte in dem Fürſtenthum Pfaltz-Sultzbach / und nahmentlich auch in dem damahligen Gemeinſchafft-Ambt Parckſtein und Weyden / die Reſtitution der Evangeliſchen vigore Inſtrumenti Pacis vollzogen / und alles in den Stand / wie es ante motus bellicos Anno 1624. geweſen / wiederum geſetzet werden. Weilen aber ſolche Reſtitution auf Seiten Pfaltz-Neuburg hat wollen remoriret und hintertrieben werden / iſt auf Erſuchung und Requiriren Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach vigore Inſtrumenti Pacis, und der Kayſerl. Majeſtät dißfalls ausgelaſſenen Edicts / benebenſt dem Hochwürdigen Durchleuchtigen Fürſten und Herrn / Herrn Melchior Otten, Biſchoffen zu Bamberg ꝛc. auch inſonderheit der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr / Herr Chriſtianus, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. als ausſchreibender Fürſt und Obriſter des Hochlöblichen Fränckiſchen Crayſes / ermahnet und angewieſen / auch von der Chur-Fürſten und Ständen zu Münſter damahls ſubſiſtirenden Räthen / Botſchafften und Geſandten um die ſchleunige Execution und Feſtſtellung ſothaner Reſtitution beweglich erinnert worden / welches dann auch nach dem klaren Inhalt des Inſtrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayſerlichen Edicts von höchſtbemeldten beyden Herren ſubdelegirten Commiſſariis durch Dero Herren Abgeordnete den $\frac{17}{27}$. Januarii 1649. vollzogen / und alle Anno 1624. gewöhnliche Evangeliſche Religions-Freyheit mit allen Pertinentien wieder eingeführet / hingegen die Catholiſchen Geiſtlichen wieder abgeſchaffet / die Catholiſche Unterthanen aber mit ihrem Religions-Exercitio an benachbarte Catholiſche Oerther angewieſen worden / vid. Lit. A. Lit, A.
Aus welchem allen ſattſam erhellet / daß vigore 1.) Inſtrumenti Pacis, 2.) des hierüber erlaſſenen Kayſerlichen Edicts / 3.) der auf Seiten Sultzbach ſelbſt requirirten Execution, 4.) der darauf würcklich beſchehenen Reſtitution, auch 5.) der wieder erlangt- und genoſſenen Poſſeſſion, die Evangeliſchen ihre Religions-Freyheit alleine ungehindert mit allem höchſten Fug und Recht behalten haben / und noch billig haben / auch in Anſehung / daß des jetzo Regierenden Herzogs in Sultzbach Herrn Vatters Durchl. Chriſtian Auguſt höchſtſeeligen Andenckens ſelbſten ſothane Reſtitution der Evangeliſchen damahls vor höchſt billig erkandt und geſucht haben / von dem dermahligen Landes-Fürſten um deſtomehr dabey geſchützet werden ſolten.

Ob nun wohl dieſe mehr beſagte alleinige Religions-Freyheit der Evangeliſchen zum erſtenmahl dadurch Abbruch gelitten / daß Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg der Einraumung

mung der Halbſcheid der Stadt und Ambts Weyden / ſo Chur-Pfaltz durch den Executions-Haupt-Receſs erlangt / contradicirt / und ſich der vertriebenen und ſo ſehr querulirenden Catholiſchen Geiſtlichen und Unterthanen dergeſtalt angenommen / daß Anno 1652. den 22. Febr. zu Cölln zwiſchen Pfaltz-Neuburg und Sultzbach ein Vergleich getroffen und darinn ein höchſtſchädlicher Paſſus de introducendo Simultaneo eingeruckt worden / auch wenig Monathe darauf / nemlich den 17. Julii 1652. zu Prag die Strittigkeit zwiſchen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Neuburg auf Kayſerl. Majeſtät Veranlaſſen / dergeſtalt beygelegt worden / daß krafft ſothanen Receſſus an Chur-Pfaltz 200000. fl. bezahlt werden / bis dahin aber Chur-Pfaltz die Halbſcheid an Parckſtein und Weyden jure pignoris vel Antichreſeos weiter behalten und genieſſen ſolle; Wegen der Religion aber ſo viel bedungen worden / daß Chur-Pfaltz dem Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in ſeinem Antheil in Simultaneo Exercitio der Catholiſchen Religion keine Hinderung thun / gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangeliſchen in deren Exercitio Religionis ebenmäßig keine Hinderung thun ſolle;
Lit. B. C. Und ob wohl dieſe beede Cölniſche und Pragiſche Vergleiche / davon ſub Lit. B. und C. ſo viel die Religion betrifft / ein Extract beygefüget iſt / als dem Weſtphäliſchen Frieden und der Obſervanz des Anni 1624. zuwider / auch ohne der Evangeliſchen Land-Stände und Unterthanen Wiſſen und Willen gemacht / an ſich gantz unkräfftig / null und nichtig / mithin Evangelicis ihr ex pace ejusque Executione erlangtes Recht nicht nehmen können / per §. 33. Art. V. P. W. So hat doch Pfaltz-Neuburg ſich dadurch ſattſam berechtiget gehalten / das Simultaneum wieder zu introduciren / ſo denn auch in folgendem 1653ſten Jahre mit allerhand Gewaltthätigkeit tentirt worden. Worüber damahls Chur-Pfaltz erſtlich bey denen Evangeliſchen Ständen aufm Reichs-Tage zu Regenſpurg geklagt / und als dieſer ſich ohne Hülffe zu ſchaffen Anno 1654. geendiget / und dieſe Sach an den Deputations-Tag verwieſen / im folgenden 1655ſten Jahre aber ſich zutragen / daß des Herrn Pfaltzgrafen Chriſtian Auguſt Durchl. die Catholiſche Religion angenommen / ſo iſt übel ärger worden / und haben beede Catholiſche Herren zu Neuburg und Sultzbach Anno 1656. ein breiteres Simultaneum mit Aufhauung der Kirche und militariſcher Gewalt eingeführet / auch ſonſt allerhand Neuerung in Eccleſiaſticis & Politicis in ſpecie mit Aufdringung 4. Catholiſcher Raths-Herren verhängt. Dahero Chur-Pfaltz dieſe Beſchwehrde damahls bey dem Deputations-Convent zu Franckfurth angebracht / auch ſo viel erhalten / daß die Evangeliſche Deputirten an Ihre Kayſerl. Majeſtät ſowohl / als an Pfaltz-Sultzbach dieſerwegen geſchrieben / und die Unbilligkeit dieſes Verfahrens vorgeſtellt / mithin um deren Abſtellung gebeten /
Lit. D. E. wie die 2. Beylagen ſub Lit. D. & E. in mehrerm bezeugen. Da aber die Hülffe abermahls verzogen / ſo hat Chur-Pfaltz zu Beſchützung der Evangeliſchen die Stadt Weyden und Schloß Parckſtein ohnvermuthlich wieder mit Trouppen beſetzen / mithin das Simultaneum dort wieder abſtellen laſſen / anbey ſich erboten / ſobald die Sultzbachiſche Attentata abgethan / die wenige Mannſchafft wieder abzuführen / worüber die Herren Pfaltzgrafen ſich zu Wien beklagt / und Ihro Kayſerl. Majeſtät durch ihre Commiſſarien in Antwort wiſſen laſſen: wie daß Sie die hinc inde angebrachte Klagen denen Intereſſenten zur Verantwortung communiciren laſſen / Chur-Pfaltz alſo die immittels in Weyden und Parckſtein verlegte Völcker zuruck zu ziehen / ſodann den Herrn Pfaltzgrafen und die Catholiſche Unterthanen in dem Simultaneo Exercitio ihrer Religion, weil ihnen ſolches in dem Pragiſchen Receſs bedungen und vorbehalten worden / weiter nicht zu verhindern. Worauf Chur-Pfaltz
Lit. F. regerirt / was ſich per Extractum ſub Lit. F. findet / daß nemlich kein ſolches Simultaneum, wie es jetzo introducirt werden wolle / ſondern nur wie es Anno 1652. geweſen / von ihm bewilliget worden.

Ehe und bevor nun dieſe Sache rechtlich erörtert / und die Chur-Pfältziſche Trouppen wieder abgeführt worden / iſt Kayſerlichen Majeſtät Ferdinandus III. glor. memor. Anno 1657. mit Tode abgangen. Da dann Chur-Bayern / vermittelſt ſeines Vicariats-Rechts / die Stadt Weyden und das Schloß Parckſtein blocquirt / und beyde Orthe zum Accord gezwungen / mithin die Chur-Pfältziſche Trouppen von da abziehen machen. Iſt auch in Poſſeſſion ſolcher Aembter etliche Jahre verblieben.

Nachdem aber Anno 1662. die Halbſcheid dieſes gemeinſchafftlichen Ambts Parckſtein und Weyden von Chur-Pfaltz und Bayern an Pfaltz-Neuburg per modum conventionis übergegangen; ſo iſt zwar in dem zu Heydelberg de dato $\frac{12}{22}$. Nov. 1662. darüber aufgerichteten Vergleich die Verſicherung geſchehen / daß im übrigen alle geiſt- und weltliche Unterthanen bey demjenigen / wozu ſie vermög Inſtr. Pacis Weſtphal. befugt / gelaſſen werden
Lit. G. ſolten; vid. Lit. G. Wie wenig aber deme nachgekommen / das iſt zuforderſt aus dem Me-
Lit. H. morial ſub Lit. H. / welches gleich bey Anfang des Reichs-Tag Anno 1663. die Evangeliſche Landſaſſen / Städte / Märckte und geſamte Gemeinden des Chur- und Fürſtlichen gemeinſchafftlichen Ambts Parckſtein und Weyden ihres Reſtitutions-Geſuchs halber de novo an das Reich gebracht / zu erſehen.

Es haben ſich aber die beede Gemeinſchaffts-Herrſchafften Neuburg und Sultzbach dadurch ſo wenig von ihrem böſen Vorhaben / das Catholiſche Simultaneum immer breiter und weiter zu extendiren / abſchrecken laſſen / daß ſie vielmehr davon Anlaß genommen / deſto ſtärcker darauf zu dringen; geſtalten Pfaltz-Neuburg noch in ſelbigem Jahr bey Einnehmung der Huldigung ſolches durch ſeinen damahligen Neuburgiſchen Commiſſarium, den Ober-Cantzlern / Herrn Baron von Gieſen / laut des ſub Lit. I. hienach ſtehenden Protocolli ausgeführt; wobey ſehr merckwürdig / daß dagegen ſelbſt von Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Sultzbach / die doch ſchon vor vielen Jahren Sich zu der Catholiſchen Religion öffentlich bekennet / als Mitgemeinſchaffts-Herrn ſolenniter proteſtirt / auch ſowohl an Dero Hof-Raths-Aſſeſſorem, Johann Paul Schreibern zur Weyden / als auch einen geſambten Rath und Burgerſchafft daſelbſt ein Inhibitions-Befehl de dato Sultzbach den 9. April. 1663. in nichts dabey einzuwilligen / ertheilet worden. Lit. I.

Wie dann auch Burgermeiſter und Rath / benebenſt der geſamten Evangeliſchen Burgerſchafft daſelbſt / auf ſolches Hochfürſtliche Inhibitions-Schreiben / nicht weniger auch auf das Inſtrumentum Pacis, laut Stadt-Protocolls daſelbſt / ſich vielfältig beruffende / auf keine Weiſe in die Einführung des Simultanei eingewilliget haben. Deme allem ungeachtet hat gleichwohlen vor-ermeldter Ober-Cantzler von Gieſe unter angedrohen aufgeführter militariſcher Gewalt fortgefahren / mehr-ermeltes Simultaneum unter dem Prætext, daß ja ſolches in dem Cöllniſchen Vertrag ausdrücklich verglichen worden / de facto einzuführen / welche Introduction dann die Evangeliſche wegen erſtbeſagter ihnen vor Augen geſtandener Gewalt geſchehen laſſen muſten. Jedoch wurde bey ſothaner Einführung des Simultanei von dem mehrbenannten Neuburgiſchen Herrn Commiſſario von Giſe in ſehr verbindlichen Terminis groſſe Verſicherung offt wiederhohlter gegeben / unter andern (laut oben erwehnten Stadt-Protocolls zu Weyden) mit dieſen Formalien: Daß Se. Hochfürſtl. Durchleucht mit ſolch eingeführtem Simultaneo nicht gemeinet ſeyen / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in ihrer alten Freyheit und Religions-Exercitio zu kräncken / ſondern nur eine Einträchtigkeit unter beeden Religionen zu ſtifften / ſo daß kein Theil es beſſer als der andere / ſondern wie die Catholiſche alſo auch die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten haben und gleichen Schutz und Sicherheit genieſſen ſolten. Wobey es dann auch alſo ſein Verbleiben gehabt / bis man Anno 1682. davon abzugehen / und einige dem Simultaneo zuwider lauffende ungleiche Veränderung vorzunehmen angefangen hat. Dann da bishero bey Verehligung zweyerley Religions-Perſohnen / der Evangeliſche Theil ſowohl als der Catholiſche / gleiche Freyheit in Auferziehung der Kinder hatte / entweder die Söhne nach des Vatters und die Töchter nach der Mutter Religion, oder alle Kinder nach des Vatters / als des Haupts / Religion jedesmahlen zu erziehen / (welches letztere de dato noch in denen übrigen Oerthern des Fürſtenthums Sultzbach zu beeden Theilen obſerviret wird) ſo fieng man in ermeldtem 1682. Jahr an / einen gewiſſen Revers in offt-erſagten gemeinſchafftlichen Ambt Parckſtein und Weyden aufzurichten / vermög deſſen die Evangeliſche Manns-Perſohnen / ſo ſich an Catholiſche Weibs-Perſohnen verheyrathen / gehalten ſeyn / ihre erzeugte Kinder ſamtlich ohne Unterſcheid zur Catholiſchen Religion zu erziehen; worzu dann auch Se. Hochfürſtliche Durchleucht zu Sultzbach damahls concurriret / unter dem vorgewandten Abſehen / die Leuthe von dergleichen ungleichen Ehen / wovor ſie mehrmahlen gewarnet worden / deſto eher dadurch abzuhalten / laut des hierüber ergangenen Befehls de dato Sultzbach den 4. Febr. 1682., wobey es auch bishero verblieben / die gute hierunter vorgeſchützte Intention aber durch ſolche Einführung derer Reverſe nicht erreichet / ſondern nichts deſto minder ſo nach als vor viel ungleiche Heyrathen um des zeitlichen Intereſſe willen getroffen / und manche Verdrießlichkeiten erwecket worden; Sintemahlen denen Kindern / beſonders denen Söhnen / ſo ſie zu ihrem Verſtand gekommen / ſehr ſchwehr gefallen / zu einer andern als ihres Evangeliſchen Vatters Religion, wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen / angehalten zu werden / angeſehen der vom Vatter gelöſte Revers wohl den Vatter ratione promiſſi liberos ita educandi, nicht aber die Kinder / bevorab dieſelbe ſchon erzogen / und nicht mehr unter der Vätterlichen Verpflegung ſtehen / obligiren kan; dahero dann viele / wann ſie zu ihrem reiffen Verſtand gekommen / freywillig zur Evangeliſchen Religion ſich gewendet / auch von denen Evangeliſchen Geiſtlichen damahls ohne alle Widerrede angenommen worden / wordurch zwar ſolche Evangeliſch gewordene mancherley Ungelegenheit zur Zeit noch währender Mitgemeinſchafftlicher Neuburgiſchen Regierung / durch Verarreſtirung und geſchehene Bedrohungen erfahren / aber noch nie zur Emigration angehalten worden / wie vorjetzo beſchiehet / nachdeme Sultzbach die Halbſcheid dieſes Land-Gerichts Ambts Parckſtein und Weyden eingelöſet / und die Regierung alleine darüber bekommen hat / allwo nunmehro nicht nur die unerwachſene Kinder / ſondern auch die bereits ihre Annos diſcretionis erreichet / und ſchon lange Evangeliſch worden / ſo gar auch die / ſo ſchon lange verheyrathet ſind / und wieder Kinder haben / in ihrem Alter von ihrer Religion abtretten /

und wider ihren Gewiſſens-Trieb / entweder die Catholiſche Religion annehmen / oder das Land meiden ſollen / da doch ſolche erwachſene nicht nur vermög des Simultanei, ſondern auch reſpectu majorennitatis, worauf jederzeit reflectiret worden / ihre Gewiſſens-Freyheit ehedeſſen gehabt / und noch billig haben ſolten. Es ſind aber / dieſem allem entgegen / ſowohl ſchon in abgewichenen Jahren von Sultzbach aus / verſchiedene ſolche Hochfürſtl. Befehle ergangen / Krafft deren nicht nur die reverſirte Vätter / deren Kinder noch nicht zur Catholiſchen Religion angehalten worden / ſondern auch die Kinder / welche ſchon längſt entweder in- oder auſſer Landes die Evangeliſche Religion nach erreichten Annis diſcretionis freywillig angenommen / entweder ſogleich zur Catholiſchen Religion ſich bequemen / oder aber unter dem Nahmen der *Revers-Renitenten* in continenti aus dem Lande / und mithin viele von Haus und Hof / auch offt von Weib und Kindern emigriren ſollen. Unter dieſem Nahmen und Prætext der ſogenannten Revers-Renitenten werden nun auch / welches noch mehr zu beklagen / bloß auf Angeben des Landkündig unruhigen Catholiſchen Pfarrers in Erbendorff / viele andere nicht unter das Prædicat der reverſirten gehörige Subjecta gleichwohl unter ſolches Regiſter mit gezogen / und gleich denen andern zur Emigration mit angehalten: als welche (a) anderer Orthen ſich mit einer Catholiſchen Perſohn verehlichet / und endlich hieher gezogen / und demnach denen hier eingeführten Reverſen gar nicht unterwürffig ſind / auch vor dieſem ihrer Kinder halber unangefochten gelaſſen worden / (b) ſo gar auch die jenigen / welche ſowohl auſſer als im Lande ſelbſt ſchon längſtens ohne damahlige Hindernus ultrò von der Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion übergetretten / und bereits auch längſtens allhier anſäßig geweſen / und dabey bishero ruhig unvertrieben gelaſſen worden / (c) auch deren Eltern ſchon vor eingeführtem Revers zuſammen ſich verheyrathet / und alſo ohne Revers copuliret worden / und dergleichen Gattungen mehr. Alle dieſe ſollen nunmehro ohne einigen Unterſcheid der andern würcklich reverſirten / auch mit unter dem Nahmen der Revers-Renitenten ſich zur Catholiſchen Religion ſubmittiren / oder das Land gäntzlich als andere Maleficanten räumen. Wie ſie dann zu dem Ende ſchon öffters vor die darzu angeſtellte Commiſſiones nacher Erbendorff und Werden citiret / und daſelbſt zur Erlegung ſchwerer Unkoſten ſogleich zum theil mit harten Gefängnüſſen gezwungen worden. Es lauffen aber ſolche Proceduren mit denen Evangeliſchen / nach oben angeführten und noch anzuführenden Gründen / offenbar zuwider / 1.) Der bey Einführung des Simultanei verſicherten Religions-Parität; Sintemahlen die von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion täglich übertrettende gerne geduldet / auch quovis modo darzu perſuadiret / und vor andern geſchützet / hingegen aber die von der Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion ſchon längſt ultrò übergetrettene oder auch Evangeliſch zu werden verlangende auf keine Weiſe im Lande geduldet werden. 2.) Iſt dergleichen hartes Verfahren dem Cölniſchen Vertrag de dato den 15. Januarii 1652. (auf welchen ſich doch Pfaltz-Neuburg mit der Introduction des Simultanei beruffen hat) ſchnurſtracks entgegen / geſtalten in demſelben expreſſè enthalten iſt: Quod ſi unus vel alter Religionem Catholicam vel Evangelicam ultrò amplecti velit, tunc cum illo vel illis juxta nuperrimam pacificationem publicam procedi nec inſuper ullâ ratione geavari debet. 3.) Streiten ſolche Bedrangnüſſen wider die von Neuburg nicht nur bey dem eingeführten Simultaneo zugleich mit feſt verheiſſene / ſondern auch von Sultzbach ſelbſt approbirt- und de novo eingeſchärffte beederley Gewiſſens-Freyheit / indeme Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Herrn Vatters Durchleucht / Chriſtian Auguſt, Höchſtſeel. Andenckens / den 19. Decembr. 1698. an Johann Schaylern / ehemahls zu Kohlberg / nunmehro zu Kaltenbrunn lebenden Evangeliſchen Pfarrern / ausdrücklich den gnädigſten Befehl ergehen laſſen / daß es bey eingeführtem Simultaneo dieſer Lande ohne dem Notorium, daß einem jeden zugelaſſen / von einer jeglichen Religion zur andern ohne Hindernuß und Einrede zu tretten / doch ſo / daß denen Vättern obliege / ihre Kinder / ehe und bevor ſie die Annos diſcretionis erreichet / zu derjenigen Religions-Kirchen und Schulen anzuhalten / welcher ſie ſelbſt ergeben und zugethan ſeynd: Gleichwie nun / als von erſt-höchſtermeldtem Chriſtian Auguſt ſothane Gewiſſens-Freyheit vor billig erkandt / auch derowegen niemand zur Wider-Abtrettung von der einmahl angenommenen Religion genöthiget / noch weniger deshalben zur Emigration angehalten worden; Als iſt auch ſolchem neuerlichen Gewiſſens- und Religions-Zwang offenbar 4.) zuwider des anjetzo Regierenden Herzogs in Sultzbach noch zu Lebzeiten Dero Herrn Vatters Durchleucht de dato Sultzbach den 7. Aprilis 1708. Lit. K. ſchrifftlich reverſirte ſub Lit. K. in Copia beyliegende hohe Verſicherung / krafft deren unter Dero Regierung ſowohl / als vorher das Simultaneum und die darinnen angeführte Religions-Freyheit unperturbirt gelaſſen werden ſolte; 5.) iſt über das auch bey der jüngſthin geſchehenen Reluition dieſes offt-ernannten Ambts und der darauf vorgegangenen Huldigung zur Weyden von denen Hochfürſtlich-Sultzbachiſchen Herrn Commiſſariis abermahlen verſichert worden / daß Se. Hochfürſtl. Durchl. alles in ſtatu priſtino, und beede Religions-Verwandte in ihrer bisher gehabten Simultaneiſchen Freyheit ungekränckt zu laſſen / gnädigſt intentioniret ſeyen. Solchemnach ſeynd nun die Evangeliſchen Geiſtlichen und

Seel

Seelſorgern dieſer angefochtenen Seelen bewogen worden / dißfalls unterthänigſte Remonſtration nacher Sultzbach abgehen zu laſſen / und um gnädigſte Remedur zu bitten; Es ſeynd aber ſelbige kurtz abgewieſen und dahin bedeutet worden / es wären ſchon tempore communionis ſolche Verordnungen ergangen / vermög deren auch die übrigen / die keinen Revers gelöſet / und Evangeliſch worden / aus dem Lande zu ſchaffen ſeynd. Worauf ermeldte Geiſtliche / weilen ihnen von dergleichen Verordnungen nichts bewuſt war / um gnädigſte Communication derſelben demüthigſt gebethen; ſtatt aber der unterthänigſt ausgebetenen Information und Publication ſolch vor⸗erwehnter Verordnungen wurden ſie wegen einiger in ihrem Memorial mit eingefloſſener ſträfflich ausdeutender Worten vor eine ordentliche Commiſſion nacher Weyden citiret / und darauf / ohnerachtet aus ihrer gegebenen Explication keine Schuld auf ſie gebracht werden konte / gleichwohl zu Bezahlung derer Commiſſions-Koſten condemniret / und von neuem bedeutet / daß alle und jede / ſowohl reverſirte / als andere / die von der Catholiſchen Religion ehedeſſen abgewichen / zur Emigration angehalten werden ſollen. Es haben über das die Bedrangten theils ſelbſt durch ſchrifft⸗ und mündliches / auch fußfälliges unterthänigſtes Bitten um gnädigſte Remedur und ferneres ſicheres Bleiben bey ihren Haab und Güthern angehalten / aber alles umſonſt und vergeblich.

Wann nun aber auf Seiten Sultzbach nach erfolgtem Oßnabrückiſchen Reichs⸗Frieden in Eccleſiaſticis wider das Inſtrumentum Pacis 1.) nichts excipiret / 2.) vielmehr / wie obvermeldt / die Reſtitution der Evangeliſchen ſelbſt requiriret / 3.) die auch darauf würcklich executivè beſchehene Reſtitution approbiret / 4.) wider die einſeitige Einführung des Simultanei ſelbſt proteſtirt / 5.) von dem vorherigen Herzog Seel. Andenckens dieſe beyderley Religions-Freyheit per Decretum wiederhohlter confirmiret / 6.) auch ſolche ſonſt gewöhnliche Gewiſſens⸗Freyheit unperturbiret zu laſſen / von jetzo Regierendem Herzog ſowohl durch einen von Sich geſtellten ſchrifftlichen höchſtverbindlichen Revers, als auch nach angetrettener Regierung bey Dero Huldigung per Commiſſarios promittirt worden / imgleichen auch auf Seiten Neuburg / als ehemahligen Mitgemeins⸗Herrn /

1.) bey der beſchehenen Wieder⸗Einlöſung offt⸗mentionirten Ambts mit damahliger Chur⸗Pfaltz Bayern / in dem zu Heydelberg aufgerichteten Vergleich alle ex Inſtrumento Pacis habende Prætenſiones vor billig erkandt und mit einbedungen worden;

2.) Ebenfalls von Neuburg bey der nichts deſto weniger prætendirten Einführung des Simultanei der Cöllniſche Vertrag vorgeſchützet / und mithin zugleich angenommen worden / daß vermög deſſelben in dieſem Ambt einem jeden frey ſtehe / von jeglicher Religion zur andern ohne Hindernuß zu tretten;

3.) Auch bey würcklich mit Gewalt beſchehener Introduction des Simultanei, wie ob⸗ermeldt / alle Verſicherung gegeben worden / die Evangeliſche in ihrem Religions Exercitio und Gewiſſens⸗Freyheit auf keinerley Weiſe zu kräncken;

4.) Zur Zeit der noch währenden gemeinſchafftlichen Neuburgiſchen Regierung niemahlen dergleichen Emigration anbefohlen worden:

Als erhellet aus allem dieſen gründlich nach der Warheit angeführten Umſtänden / wie hart die Evangeliſche bedraugte Seelen in dem Fürſtenthum Sultzbach / und inſonderheit in obbeſagtem Ambte Parckſtein und Weyden / unter dem Nahmen Revers-Renitenten / unſchuldig verfolgt und zur Emigration adſtringiret werden / bevorab da in andern benachbarten gantz Evangeliſchen Oerthern / auch in der Hochfürſtlichen Reſidenz-Stadt Bayreuth ſelbſt / die Catholiſche / die doch daſelbſten ſich aufzuhalten keines Rechts anmaſſen können / vielfältig toleriret / und ſo gar auch ſolche / welche aus dem Marggräflichen von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion getreten / dannoch nicht ausgeſchaffet worden / wie anjetzo ſchon mehr⸗erwehnter maſſen vielen Evangeliſch gewordenen in dem doch Simultaneiſchen Lande Sultzbach leider! geſchehen will / welches um deſto mehr ſolchen hierunter unſchuldig leidenden Evangeliſchen Seelen ſchmertzlich fället / und beweget / GOtt inbrünſtig anzuflehen / daß Er ſowohl Ihre Hochfürſtliche Landes⸗Obrigkeitliche Hertzen zur gnädigſten Remedirung ſolch angedroheter ſchweren Proceduren / als auch andere Chriſt⸗Fürſtliche mitleidende Evangeliſche Häupter zur vermögenden hohen Interceſſion oder andere höchſt erleuchtet erkandt / und benöthigte Proſpicirung vor das hierunter leidende Evangeliſche Religions-Intereſſe gnädiglich erwecken wolle.

Lit. A.

Abdruck der Kayſerlichen ſubdelegirten Herren Commiſſarien hinterlaſſenen Receſs, die Pfaltz⸗Sultzbachiſche Reſtitution betreffend.

Gedruckt im Jahr 1649.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglich / nachdem bey der vorgegangenen / und durch Göttlichen Beyſtand / Seegen und Gnad zwiſchen der Röm. Kayſerl. Majeſtät und beeden Cronen Franckreich und Schweden / dann des Heil. Reichs Chur⸗Fürſten und Ständen zu Oßnabrück und Münſter geſchloſſenen Friedens⸗Handlung / und in denen darüber aufgerichteten und ratificirten Inſtrumenten bedinget / verſehen und verordnet / daß die Reſtitutiones und Præſtationes ex capite Amneſtiæ & Gravaminum der Gebühr nach vollzogen werden / oder bey vorgehender Verweiger⸗ und Verzögerung deſſen / ſo etwas zu reſtituiren oder zu præſtiren pflichtig / die ausſchreibende Fürſten und Crayß⸗Obriſten / deſſelben ihres / oder da ſie aus erheblichen Urſachen ſich ſolcher Commiſſion entſchlagen oder weigern würden / die Directores oder ausſchreibende Fürſten und Obriſten des nechſt angräntzenden und benachbarten Crayſes / ſolche Execution, auf Requiſition der Reſtituendorum, in deroſelben Crayſen nicht anderſt / als in ihren eigenen / vor die Hand nehmen / und ſchleunigſt vollziehen ſollen / und dergleichen Reſtitution der Durchleuchtig⸗Hochgebohrne Fürſt und Herr / Herr Chriſtian Auguſt / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Graf zu Veldentz / Sponhein / der Marck Ravenſpurg und Mörß / Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. gegen und wider den auch Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Herzogen in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenſperg und Mörß / Herrn zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. zu ſuchen / und darum hoch⸗ermeldt Ihre Fürſtliche Durchl. durch Dero zu Sultzbach hinterlaſſene Hofmeiſter / geheime und Cantzley⸗Räthe gebührlichen requiriren / auf die erfolgte gütliche Reſtitution aber / bey dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz⸗Truchſeſſen und Churfürſten / Herzogen in Ober⸗ und Nieder⸗Bayern ꝛc. Sodann dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Paridi, Ertz⸗Biſchoffen zu Saltzburg / Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. als des Hochlöbl. Bayriſchen Crayſes ausſchreibenden Fürſten und Obriſten: Dann auf deren erfolgte Entſchuldigung und Erklärung bey denen Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Melchior Otten, Biſchoffen zu Bamberg ꝛc. ꝛc. und Herrn Chriſtiano, Marggrafen zu Brandenburg / in Preuſſen / zu Stettin / Pommern / der Caſſuben und Wenden / auch in Schleſien / zu Croſſen und Jägerndorff ꝛc. ꝛc. Herzogen ꝛc. Burgfrafen zu Nürnberg und Fürſten zu Rügen ꝛc. ꝛc. als ausſchreibenden Fürſten und Obriſten des Hochlöbl. Fränckiſchen Crayſes um die Execution und derſelben ſchleunige Fortſtellung inſtändig anhalten und bitten laſſen / und dieſelbe hierzu nicht allein durch das angeregte Friedens⸗Inſtrument, dann der Röm. Kayſerl. Majeſtät ausgelaſſenes Edict angewieſen und ermahnet / ſondern auch von der Chur⸗ Fürſten und Stände zu Münſter noch ſubſiſtirenden Räthen und Botſchafften darum beweglich erinnert worden.

Als haben hochermeldt Ihre des Herrn Biſchoffs zu Bamberg und Herrn Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Fürſtl. Fürſtl. Gnd. Gnd. ſich ſolcher Execution nicht entſchütten noch entſchlagen können / ſondern zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung dieſelbe übernommen / und obhochgedachtes Herrn Pfaltzgrafens Wolffgangs Wilhelms Fürſtliche Durchleucht vorhero in Schrifften gebührlichen erſuchet; alldieweilen aber nichts erfolget / Dero und denen Sultzbachiſchen Intereſſirten / Beamten / geiſt⸗ und weltlichen Miniſtris, Lehen⸗Leuthen / Landſaſſen / auch Burgermeiſtern / Räthen und Gemeinden in Städten / Märckten und Dörffern ꝛc. ſolches durch ausgelaſſene und inſinuirte Denunciationes und Citationes, wie derſelben Copia ſub Num. 1. ausweiſt / anfügen laſſen / und zu erkennen gegeben / und darauf Dero Räth und reſpectivè Pflegern zu Podenſtein und Vielſeck / Ulrich Plettenbergern / Rittmeiſtern / dann Chriſtoph Heinrich Müffling / Weiß genannt / auf Reichenfels / Hohenlauba / Obernkozau ꝛc. Hauptmann der 6. Aembter Wonſiedel / auch Sebaſtian Vorbergern / und Nicolaum Crineſſen, beede der Rechten Doctores, mit gewiſſer Inſtruction und Vollmacht abgefertiget / welche die in gedachter Citation und nächſt vorher benannte Fürſtlich⸗Neuburg⸗ und Sultzbachiſche Beambte und Intereſſirte durch ein Memorial Montags den erſten Februarii Styl. nov. oder zwey und zwantzigſten Januarii Styl. vet. inſtehenden Jahrs / auf das Burgerliche Rath⸗Haus zu Sultzbach vor ſich beſcheiden / und als dieſelbe alleſamt in groſſer Anzahl / auſſer den geiſtlichen Perſonen und Neuburgiſchen Umgelder zu Sultzbach erſchienen / in Beyſeyn des Durchleuchtigſt-Hochgebohrnen Fürſten und Herrn/ Herrn Johann Ludwigens/ Pfaltzgrafens bey Rhein/ Herzogens in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg/ Grafens zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenſperg und Mörß/ Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Fürſtl. Gnd./ und ob-erwehnter Fürſtl. Sultzbachiſcher Herren Hofmeiſter/ Cantzley-Directorn und Räthe/ auch der angegebenen Pfaltzgräfiſch-Neuburgiſchen Abgeordneten Herren Hanß Jacoben von Syrgenſtein/ auf Eichberg ꝛc. und Wolffgang Michael Silbermanns von Holtzheim/ zum Roſenberg ꝛc. beeder Rechten Doctoris, Fürſtlich-Pfaltzgräfiſch-Neuburgiſcher geheimer Räthe ꝛc. reſpectivè Cämmerers/ Hof-Raths-Præſidentens/ der Grafſchafft Graisbach Land-Richters/ auch Pflegers zu Menheim und gemeiner Neuburgiſcher Landſchafft Cantzlers/ die Propoſition nach Ausweiß der Beylage ſub. Num. II. abgeleget/ und ſich nach Inhalt derſelben legitimiret und ſtabiliret; Und obgleich gedachte Pfaltzgräfiſch-Neuburgiſche Räthe (wiewohl auſſer hierzu gehörigen genugſamen Gewalt und Vollmacht) ſich unterſtanden/ wider ſolche Commiſſion und derſelben Execution zu proteſtiren/ und allerhand Exceptiones vorzuwenden; ſo ſeynd doch dieſelbe der Erheblichkeit nicht befunden/ daß ſie die Reſtitution removiren oder hintertreiben können/ ſondern allbereits zuvor in offenen Druck und ſonſten ſchrifftlich vorgebracht/ und ſowohl diß- als vormahls zur Gnüge abgeleinet und widerleget worden.

Und darauf die von mehrgemeldten Fürſtlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachiſchen Hofmeiſter und Räthen übergebene und ſub Num. III. hierbey befindliche Deſignation und Verzeichnüß/ welchergeſtalt hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafens Chriſtiani Auguſti, und Dero Herrn Vatters Hochſeel. Gedächtnüß Fürſtl. Fürſtl. Gnd. Gnd. ſowohl in Eccleſiaſticis als Politicis turbiret und deſtituiret oder entſetzet/ und anjetzo/ vigore des Friedens-Schluſſes/ zu reſtituiren und wieder einzuſetzen/ vor die Hand genommen/ offentlich abgeleſen und durchgangen/ die anweſende Beambten/ Landſäſſen/ Lehn-Leuth/ Burgermeiſter/ Räthe/ Gemeind und Viertels-Leuth darüber gehöret und vernommen/ auch damit ſie ungeſcheuet die Warheit und gründliche Beſchaffenheit bekundſchafften und ausſagen mögen/ von hochbeſagtes Herrn Pfaltzgrafens Johann Ludwigens/ Fürſtl. Gnd. und Dero Sultzbachiſchen Hofmeiſtern und Räthen ihrer Pflicht quoad hunc actum erlaſſen worden/ welche (ſo viel deren zur Zeit der vorgegangenen Reformation allhier im Land und gegenwärtig geweſen/ auch zum Theil derſelben ſelbſten beygewohnet) insgeſamt alles und jedes/ ſo in der Deſignation begriffen und beſchrieben/ inſonderheit aber einmüthig bejahet/ beſtärcket und bezeuget/ welches auch die darneben denen ſubdelegirten Kayſerlichen Commiſſariis vorgelegte Viſitations-Acta ausgewieſen/ und dargethan/ daß weyland Herzogen Auguſti, Pfaltzgrafens Fürſtl. Gnd. Chriſtmilden Andenckens/ nicht nur im 1624. ſondern noch etliche Jahr hernach das völlige Exercitium-Religionis Augſpurgiſcher Confeſſion mit allen deſſelben Anhängen und Dependentien/ in denen Aembtern und Land-Gerichten Sultzbach/ Parckſtein und Weyden/ auch Floſſenbürg und Vohenſtrauß/ und allen darein gehörigen Pfarren und Filial-Kirchen gehabt/ und ſoche Pfarren durch Ihre Fürſtl. Gnd. allein und vor ſich ſelbſten von Dero Sultzbachiſchen Regierung/ auſſerhalb Parckſtein und Weyden/ welche als ein Gemeinſchafft-Ambt/ Chur-Pfältziſchen und Sultzbachiſchen Theils conjunctim, jedoch mit Augſpurgiſcher Confeſſion zugethanen Geiſtlichen/ beſtellt und beſetzt geweſen/ und erſt lang hernach reformirt/ und gedachte damahlige Geiſtlichen/ Kirchen- und Schul-Diener abgeſchaffet worden.

In Politicis aber in Dero von des Fürſtenthums Neuburg Land und Leuthen aſſignirten und in geraumten Herrſchafften/ Land-Gerichten und Aembtern/ als Ihre Erb-Portion, neben der Landſeſſerey/ Reiß und Folg/ ꝛc. auch aller Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeiten/ wie die Nahmen haben mögen/ nichts/ dann allein etliche ſpecificirte und auf gewiſſe Maaß bedingte Stück und Reſervata ausgenommen/ pleno Jure, erblich und eigenthümlich beſeſſen und innen gehabt/ wie die deroſelben von Ihrer Fürſtl. Gnd. ältern Herrn Brudern frey/ ledig und unbeſchwehrt/ mit bedingter Ablöſung aller darauf hafftenden Schulden und Pfandſchafften/ Anno 1615. eingeraumet/ auch alle Ständ und Unterthanen/ ſowohl Geiſt- als Weltliche der Neuburgiſchen Pflicht bis auf einledigen wider zu Rück- und Anwarts-Fall offentlich und ſolenniter erlaſſen/ und dargegen zu Leiſtung der vorher verglichenen Erb-Huldigung an hochgedacht Ihrer Fürſtlichen Gnd. gewieſen geweſen.

Wann dann/ nach dem klaren Inhalt des Inſtrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayſerl. Edicts/ alle und jede des Heil. Reichs Chur-Fürſten und Stände in Eccleſiaſticis und puncto Gravaminum wieder in den Stand/ darinnen ſie ſich Anno 1624. befunden/ und zwar ohn einige Reſervation der Reſtituentium prætendirter Rechten geſetzet/ und hierinnen auf das bloſſe factum poſſeſſionis gegangen/ auch hierunter einige Exception oder Einwendung/ wie die immer von denen Reſtituentibus oder ſonſten vorgeſchützet oder erſonnen werden möchten/ im geringſten nicht angeſehen: In puncto Amneſtiæ aber mit Vorbehalt aller darwider/ ſowohln von denen Reſtituentibus, als denen/ ſo reſtituirt werden/ oder einen darauf prætendirenden dritten habenden Jurium, actionum und exceptionum &c., welche erſt nach beſchehener Reſtitution vor gehörendem Richter zu examiniren/ diſcutiren und zu ſchlichten/ reſtituirt werden ſolle:

Als haben/ in Krafft allerhöchſtermeldter Kayſerl. Majeſtät Commiſſion, die ſubdelegirte Commiſſarii ob-hochbenannten Herrn Herzogen Chriſtian Auguſtum, Pfaltzgrafen bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülch/ Cleve und Berg ꝛc. Herzogen/ ꝛc. und Ihrer Fürſtl. Gnd. Herren Gebrüdere/ ꝛc. auch in Dero Abweſen Ihre hinterlaſſene und gevollmächtigte Hofmeiſter/ Geheime- und Cantzley-Räthe/ in puncto Gravaminum (bey deme ſuper facto poſſeſſionis einige dubia nicht vorgefallen oder verhanden) die poſt Annum 1624. eingezogene Pfarren und deren Filial-Kirchen/ wie ſolche der mit Num. IV. hiebey liegender Deſignation ſpecificè beſchrieben und benahmet zu befinden/ mit allen Pertinentien/ wie nicht weniger/ was in Politicis, intuitu Religionis mutirt oder innovirt worden/ wieder übergeben und eingeraumet:

In puncto Amneſtiæ aber wieder in den Stand/ Recht und gerechtſame poſſeſſionem vel quaſi, darinnen Sie und vor-hochermeldter Dero Herr Vatter/ hoch-lobſeeligſter Gedächtnis ante hos motus geweſen/ und ſich befunden/ reſtituiret und wieder eingeſetzet/ thun auch ſolches vigore des offtgemeldten Reichs-Frieden-Schluſſes/ Kayſerl. Edicts und Ihrer habenden Subdelegations-Vollmacht und Gewalts hiemit und in der allerbeſten Form/ Maß und Geſtalt Rechtens/ wie das am beſtändigſt- und kräfftigſten geſchehen ſoll/ kan oder mag ſine omni damno & noxâ, alſo und dergeſtalt/ daß des Herrn Reſtituti &c. Fürſtl. Gnd. und Dero gevollmächtigte Gewalthabere die eingeraumte Kirchen und Schulen/ nach dimittirung der Catholiſchen Geiſtlichen und Schul-Diener/ von dato an wieder occupiren und einnehmen/ mit andern Evangeliſchen oder der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Geiſtlichen/ Kirchen- und Schul-Dienern anderweit wieder erſetzen und beſtellen/ und ſich aller darauf gehabter und wieder erlangter Rechte und Gerechtigkeit vollkömmlich gebrauchen: In Politicis aber Ihrer Poſſeſſion vel quaſi, darinnen Sie ante hos motus geweſen/ jedoch in ſelbigen turbirt worden/ halten/ und alſo in beeden Reſtitutions-Puncten/ nach jedes Arth und Eigenſchafft/ ſowohl in recipiendo als diſponendo, eine freye Hand/ jedoch allerdings dem Inſtrumento Pacis gemäß/ haben ſollen und mögen: Wie dann alle und jede in gedachten Erb-Aembtern ſeßhaffte Beambten/ Landſeſſen/ Burgermeiſter und Räth/ in Städten und Märckten/ auch insgemein alle Unterthanen auf die Herren Pfaltzgrafen Auguſto, Chriſtſeeligſter Gedächtnis/ und deſſen Ehelich-Männlichen Leibes-Erben geleiſtete Erbhuldigungs-Pflicht/ alles ſeithero darwider eingeführten ungeachtet/ hiemit gewieſen werden.

Jedoch wird hierdurch ob-hochermeldter Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelms in Bayern/ zu Gülch/ Cleve und Berg/ ꝛc. Herzogens/ ꝛc. Fürſtl. Durchleucht an Dero bedingten Stücken und Reſervaten nichts benommen oder entzogen/ ſondern dieſelbe in ihren rechten Verſtand gelaſſen/ und Ihrer Fürſtl. Durchleucht ungeſchmählert/ wie auch alle Deroſelben competirende oder zuſtehende Recht/ Actiones und Exceptiones, &c. an gehörigen Orthen und in Judicio petitorio anzubringen und zu erörtern/ wie nicht weniger Herrn Pfaltzgrafen Chriſtiani Auguſti, und dero Herren Brüdern/ alle weitere Sprüch und Forderungen/ gegen höchſtgedachte Ihre Fürſtl. Durchleucht gebührend und competirender Maſſen zu verfolgen und auszuführen/ allerdings vorbehalten.

Und obwohln viel- und offt-hocherwehnt Herrn Pfaltzgrafens Chriſtiani Auguſti Fürſtl. Gnd. Hofmeiſter und Räthe im Nahmen ihres gnädigen Fürſten und Herrns/ ſowohl cautionem de non ampliùs turbando, als auch inſonderheit die Refuſionem und Erſtattung der durch verweigerte Reſtitution, und in andere Wege verurſachten Unkoſten und Schäden/ die ſich auf ein hohes belauffen thäten/ ſambt denen zuruck gebliebenen Deputaten inſtändig begehrt. Dieweil jedoch der Caution halben in dem Inſtrumento Pacis genugſame Vorſehung geſchehen/ und kein Zweiffel zu tragen/ höchſtgedacht Ihre Fürſtliche Durchleuchtigkeit werden Dero Herrn Vettern in ruhiger Poſſeſſion alles deſſen/ worinn Ihre Fürſtl. Fürſtl. Fürſtl. Gnd. Gnd. Gnd. Krafft Kayſerl. Commiſſion hiermit tàm in genere quàm in ſpecie reſtituirt und eingeſetzt worden/ für ſich ſelbſt vielmehr unturbirt verbleiben laſſen/ als widrigen die in dem Frieden-Schluß dictirte Poën und Straff auf ſich zu laden/ gemeinet ſeyn: Als iſt eine mehrere Special-Verſicherung ſo weit vor unnöthig gehalten und der Reſtitutions- und Executions-Unkoſten halber es dahin geſtellt worden/ was derſelben wegen ſowohln in dieſer als andern dergleichen Sachen nach erkandt und verordnet werden mag.

Zu Urkund deſſen iſt hierüber dieſer Receſs aufgeſetzet/ und auf gnädige erfolgte Ratification und Genehmhaltung der Kayſerlichen Herren Commiſſarien von Dero Subdelegirten beſiegelt und eigenhändig unterſchrieben worden. So geſchehen zu Sultzbach den $\frac{1}{7}$. Febr. nach JEſu Chriſti ſeeligmachenden Geburth im ſechzehenhundert / neun und viertzigſten Jahr.

Ulrich Plettenberger Mpp. (L.S.)   **Ch. H. Müffling Mpp.** (L.S.)

Sebaſt. Boxberger / D. Mpp. (L.S.)   **Nic. Crineß / D. Mpp.** (L.S.)

Num. I.

VOn GOttes Gnaden Wir Melchior Otto / Biſchoff zu Bamberg / und von deſſelben Gnaden Wir Chriſtian / Marggraf zu Brandenburg / in Preuſſen / zu Stettin / Pommern / der Caſſuben und Wenden / auch in Schleſien / zu Croſſen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg und Fürſt zu Rügen / ꝛc. Entbieten allen und jeden in nachfolgender Sache intereſſirter Pfaltzgräfiſch- Neuburg- und Sultzbachiſchen Beambten / geiſt- und weltlichen Miniſtris, Lehen-Leuthen / Landſaſſen / auch Burgermeiſtern / Räthen und Gemeinden / in Städten / Märckten und Dörffern / Unſern gebührlichen Gruß / und fügen ihnen hiemit zu wiſſen: Demnach bey den vorgangenen und aus GOttes mildreicher Gnade geſchloſſenen Friedens-Handlungen diejenige Differentien und Mißhelligkeiten / welche ſich zwiſchen dem Hochgebohrnen Fürſten / Unſern beſonders lieben Herren und Freunden / auch Vettern und Gevattern / Herrn Wolffgang Wilhelmen / dann Auguſten / und Johann Friederichen Gebrüdern / allen Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg / Herzogen / Graven zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenſpurg und Mörß / Herrn zu Ravenſtein / ꝛc. und nach dern jüngſten tödtlichen Hintritt mit Herrn Pfaltzgrafen Auguſti Lbd. hinterlaſſenen Söhnen / denen auch Hochgebohrnen Fürſten / Herrn Chriſtian Auguſten / Johann Ludwigen / und Philippen / Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. enthalten / vorkommen / reifflich erwogen / auch in das Project und Auffsatz der Friedens-Inſtrumenten / ſo viel man Nachricht erlangt / kommen / nachmahls aber aus erheblichen Urſachen / zumahlen weilen über ſolchen Spalt- und Irrungen gemeine Reguln, und Concluſiones, ſo in dem gantzen Reich zu obſerviren / gemacht / die ausdrückliche Meldung für unnöthig geachtet / daß in Krafft deſſen und der Kayſerl. Edicten Wir um die Execution inſtändig erſucht worden.

Wiewohln nun ſolche / nach Inhalt des Friedens-Schluſſes / den ausſchreibenden Fürſten des Bayriſchen Crayſes erſtlich und vor Uns zugeſtanden / ſo haben ſich aber ſelbige entſchuldiget / und iſt ſolchemnach die Verrichtung verglichener Maſſen auf Uns kommen / deren Uns auch / zu Beſchleunigung des Effectus Pacis, auf Maß und Anweiſung erwehnter Friedens-Inſtrumenten und Edicten, zu unterfangen / Wir nicht vorbey gekönt / und die Zuverſicht haben / es werden diejenige / welche bey dem Werck intereſſirt, ſich der Schuldigkeit erweiſen / und zur würcklichen Execution es nicht kommen laſſen. Damit wir aber eine Gewißheit haben mögen / thun wir Eingangs benannte Pfaltzgräfliche Neuburgiſch- und Sultzbachiſche Beambte / geiſt- und weltliche Miniſtros, Landſaſſen / Vaſallen auch Burgermeiſter / Räth und Gemeinde aller Orthen citiren / laden ſie auch dergeſtalt / daß theils zu Sultzbach / was aber in dem gemeinſchafftlichen Ambt Parckſtein und Weyden geſeſſen / daſelbſten von Unſern hierzu verordneten Subdelegirten acht Tage nach Inſinuation diß erſcheinen / glaubliche Anzeig zu thun / daß alle und jede / dem Frieden-Schluß und Kayſerl. Edicten gemäß / mit reſtituiren / Abtretten / Geben / Thun und Leiſten / ſich erweiſen und dabey verbleiben wollen / daß hochgedacht Ihro der Pfaltzgrafen zu Sultzbach Lbdn. Lbdn. Lbdn. keine erhebliche Urſach haben / ſich darüber zu beſchweren / im widrigen werden und können Wir nicht unterlaſſen / demſelben / worzu ſie in Krafft obgedachten Frieden-Schluſſes und Kayſerlichen Edicts befugt / der verglichenen Executions-Ordnung gemäß / würcklich zu verhelffen / wornach ſich männiglich zu richten. Geben unter Unſerer eigenen Fürſtl. Hand-Unterſchrifften / und Secret-Inſiegeln / den 3. Januarii 1649. (24. Monats-Tag Decembris Anno 1648.)

Melchior Otto, Epiſc. Mpp. (L. S.)
Chriſtian / Marggraf / ꝛc. Mpp. (L. S.)

Num. 2.

Propoſition.

Nachdem bey denen zwiſchen der Röm. Kayſerl. Majeſtät/ unſern allergnädigſten Herrn/ und beeden Cronen Franckreich und Schweden/ dann den geſamten Chur⸗ Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu Oßnabrück und Münſter vorgangenen und durch Göttlichen Beyſtand/ Seegen und Gnad/ geſchloſſenen Friedens⸗Handlungen/ und in denen darüber aufgerichtet⸗ und ratificirten Inſtrumenten bedinget/ verſehen und verordnet/ daß die Reſtitutiones und Præſtationes ex capite Amneſtiæ & Gravaminum der Gebühr nach vollzogen werden: oder bey vorgehender Verweiger⸗ oder Verzögerung deſſen/ ſo etwas zu reſtituiren oder zu præſtirn pflichtig/ die ausſchreibenden Fürſten und Crayß⸗Obriſten deſſelben Jhres/ oder da Sie aus erheblichen Urſachen ſich ſolcher Commiſſion entſchlagen oder weigern würden/ die Directores oder ausſchreibende Fürſten und Obriſten des nechſt angräntzenden und benachbarten Crayſes ſolche Execution auf Requiſition der Reſtituendorum in Deroſelben Crayſen nicht anderſt als in Jhren eigenen vor die Hand nehmen und ſchleunigſt vollziehen ſollen/ und dergleichen Reſtitution und Præſtation der Durchleuchtige/ Hochgebohrne Fürſt und Herr/ Herr Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgraf bey Rhein/ Herzog in Bayern/ Jülich/ Cleve und Berg/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenſpurg und Mörß/ Herr zu Ravenſtein/ ꝛc. gegen und wider den auch Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Herzog in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg/ Grafen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenſpurg und Mörß/ Herrn zu Ravenſtein/ ꝛc. durch vorhergangene gebührende Requiſition begehret/ als aber ſolche nicht erfolgt/ bey denen Hochwürdigſten und Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Maximiliani, Pfaltzgrafens bey Rhein/ Herzogens in Bayern/ des Heil. Röm. Reichs Ertz⸗Truchſeſſen und Churfürſtens/ ꝛc. Durchleucht/ und Herrn Paridis, Ertz⸗Biſchoffen zu Saltzburg Hochfürſtl. Gnd. als Löblich⸗Bayriſchen Crayſes ausſchreibenden Fürſten und Obriſten/ dann auf deren erfolgte Entſchuldig⸗ und Erklärung bey denen Hochwürdigen/ Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürſten und Herren/ Herren Melchior Otten, Biſchoffen zu Bamberg/ und Herrn Chriſtian/ Marggrafen zu Brandenburg/ in Preuſſen/ ꝛc. Herzogen/ ꝛc. als auch ausſchreibenden Fürſten und Crayß⸗Oberſten des Löbl. Fränckiſchen Crayſes/ durch Sr. Fürſtl. Gnd. Hofmeiſtern/ Cantzley⸗Directorn und Räthe zu Sultzbach ſuchen/ und um Verfügung und Anſtellung der Execution inſtändig anhalten laſſen. Wann dann Dieſelbe hierzu nicht allein durch das angeregte Friedens⸗Inſtrument, dann der Röm. Kayſerl. Majeſtät ausgelaſſenes Edict, angewieſen und ermahnet/ ſondern auch von denen zu Münſter noch ſubſiſtirenden/ der Chur⸗ Fürſten und Stände/ Räthen und Botſchafften darum beweglich erinnert worden; Als haben ſie ſich ſolcher Execution nicht entſchütten noch entſchlagen können/ ſondern zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung und in dem Kayſerl. Edict (ſo in Originali hiemit abgeleſen und vorgelegt wird) befindlichen ernſten Befehl nach dieſelbe übernommen/ und darauf ob hochgedachtes Herrn Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms/ Fürſtl. Durchleucht/ zuförderſt gebührlichen erſuchet/ dann Dero und denen Sultzbachiſchen intereſſirten Beambten/ geiſt⸗ und weltlichen Miniſtris, Lehn⸗Leuthen/ Landſaſſen/ auch Burgermeiſtern/ Räthen und Gemeinden in Städten/ Märckten/ Flecken und Dörffern/ ꝛc. ſolches durch ausgelaſſene und inſinuirte Denunciationes und Citationes anfügen laſſen/ und zu erkennen geben/ und darauf Dero Räth und reſpectivè Pflegern zu Vilſeck/ auch Hauptmann der ſechs Aembter Wonſiedel/ ꝛc. mit gewiſſer Inſtruction und Vollmacht oder einem Mandato ſeu Inſtrumento Subdelegationis gnädig abgefertiget/ ſo hiemit zu ihrer gehörigen Legitimation abgeleſen/ dann ad recognoſcendum exhibirt und vorgelegt wird/ krafft deſſen ſie durch ein Memorial die vorhin citirte oder ſich daſelbſt befindende Fürſtlich⸗Pfaltzgräflich⸗Beambten/ geiſt⸗ und weltliche Miniſtros &c. auf heut anhero beſchieden/ und anjetzo vernehmen wollen/ ob dieſelbe ſamt und ſonders erſchienen ſeyn/ und ſich gegenwärtig befinden/ auch wie ſie ſich wegen angeregter begehrter Reſtitution und Præſtation dem Frieden⸗Schluß und Kayſerl. Edict gemäß/ auch nach Jnhalt nechſtberührter Citation erklären und vernehmen laſſen werden und wollen/ des Verſehens/ ſie ſich unweigerlich in der Güte darzu verſtehen und dabey zu verbleiben erbieten/ und hierinnen einige Verzögerung oder Verhinderung nicht vorgehen laſſen/ und dardurch der in denen Friedens⸗Inſtrumenten dictirten und benannten überſchweren Straff ſich fähig und theilhafftig machen werden. Jn mehrer Erwegung/ daß die Commutation und Auswechslung der Friedens⸗Inſtrumentorum darum aufgezogen und nicht erfolgen/ auch die Schwediſchen Völcker nicht abgedancket oder abgeführet werden wollen/ bis zuvor die bedingten Reſtitutiones gäntzlich und vollſtändig geſchehen und erfolget. Jnmaſſen ſolches den 19. Decembr. abgewichenen 1648. Jahrs von dem Reichs-Directorio und ſämtlichen Chur-Fürſten und Ständen Abgeſandten zu Münſter des Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelms Fürſtl. Durchl. durch Monitoria neben andern beweglichen Urſachen zu erkennen gegeben worden; dafern ſich aber ſolch obangeführter begehrter Reſtitution und Præſtation wegen nicht accommodirt und dieſelbe gutwillig erfolgen würde / ſo ſoll doch / nach Inhalt Kayſerl. Majeſtät Befehl und Unſerer Vollmacht / mit Verfügung der Gebühr unverzüglich verfahren werden. Und weiln alle Reſtitutiones und Abtrettungen und ungeachtet aller vom Gegentheil habender oder einwendender Exceptionen und Behelffverweigerung oder Entgegenſetzung der Clauſulæ Salvatoriæ, ins gemein oder inſonderheit geſchehen und geleiſtet werden ſollen und müſſen / nach dem den 1. Januarii A. 1624., wie zu ſolcher Zeit das Exercitium Religionis geweſen / und was die Deſtituirten damahls ſowohl in Eccleſiaſticis als Politicis innen gehabt / beſeſſen und genoſſen; So müſſen und ſollen auch hochgedacht des Herrn Pfaltzgrafens Chriſtiani Auguſti Fürſtl. Gnd. wieder in den Stand / darinnen Dero Herr Vatter Pfaltzgrafens Auguſti Fürſtl. Gnd. hochſeeligſter Gedächtnüs ſich im gemeldten 1624. Jahr befunden / reſtituiret und wieder geſetzet werden.

Num. 3.

DEmnach durch GOttes des Allmächtigen gnädige Verleihung die allgemeine Friedens-Handlungen zu Oßnabrück zum Schluß und darauf daſelbſt und zu Münſter zu ihrer Vollkommenheit gelanget / auch unter andern in deſſen Executions Puncten verſehen / daß / wer an einem andern einige Reſtitutions- oder Præſtations Forderung einzuwenden / daß ſelbe ſtracks nach der Subſcription und Publication des Friedens bey denen verordneten Herren Executoribus anbringen / und von ſolchen dieſelbe nach vor erſcheinenden Termin der Ratificationen Auswechslung vollzogen werden ſolle: Als hat der Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürſt und Herr / Herr Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgrafe bey Rhein / in Bayern zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenſpurg und Mörß / Herr zu Ravenſtein / ꝛc. nothwendig ermeſſen / auch ſein rechtmäßig Reſtitutions- und Præſtations-Begehren gegen und wider den Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Jülich, Cleve und Berg Herzog / ꝛc. hiemit der Gebühr zu ſpecificirn / und inſtändig zu ſuchen / denſelben gemäß mit der Execution ſchleunig zu verfahren / ſich auch nichts hindern zu laſſen / daß Ihre Fürſtl. Gnd. dem Inſtrumento Pacis, wie gleichwohlen im Monath Majo nechſtverwichenen Jahrs zwiſchen den Herren Kayſerlich- und Königlich-Schwediſchen hochanſehnlichen Herren Plenipotentiariis verglichen geweſt / mit nahmentlichen Worten nicht einverleibt / weilen ſie in die Vorbeygehung ſolcher Inſertion nur derentwillen und mit dem ausdrücklichen Beding verwilligt / daß dieſelbe Ihre unverfänglich ſeyn / und die Reſtitution eines als andern Wegs wiederfahren ſolte / maſſen dann auch derentwegen faſt hauptſächlich die dem Art. 4. Inſtrumenti Cæſareo-Suedici dem Eingang angehangte Clauſula einig und allein vermöge Protocollorum beygedruckt worden. Hiernechſt und weiln ſo in dem Art. Amneſtiæ ſeu Reſtitutionis als Gravaminum ausdrücklich verſehen / daß die Reſtitutiones und Præſtationes durch einige Reſcripten / Mandaten / Decreten / Sententien oder ander dergleichen vorhergegangene Einwendung oder Vorſchützungen nicht gehindert / verzogen noch aufgehalten werden / ſondern dieſelbe allerdings caſſirt und annullirt ſeyn ſollen; Als will hochgedacht Ihre Fürſtl. Gnd. ſich auch getröſten / man werde dergleichen Einwürffe nicht attentirn / ſondern der Deciſion des Friedens nach jedes Punctens Art und Eigenſchafft / als welche die Gravamina auf ohnwiderrufflich und ewig / den Reſtitutions-Puncten aber / ſalvo cujusque Jure, erledigt / ohnfehlbar nachgehen / und ein Genügen thun / behält ſich aber gleichwohl darbey per Expreſſum bevor / die durch ordentliche Succeſſion erlangte weitere Sprüche und Forderung gegen höchſtgedachte Ihre Durchl. gebührender und competirender Maſſen zu verfolgen / auszuführen / und hierdurch dieſelbe in keine Wege unterbrochen oder gemindert zu haben.

Und ſo viel nun anfänglich in den Puncten der Gravaminum einlaufft / laſſen Ihre Fürſtl. Gnd. zu Sultzbach es bey der Diſpoſition deſſen billig bewenden / was ſich in mehr angeregtem Inſtrumento befindet / und demnach notorium, daß in hochgedacht Ihrer Fürſtl. Gnd. Erb- und Gemeinſchafft-Aembtern und Land-Gerichten Sultzbach / Parckſtein und Weyden / auch Floſſenbürg und Vohenſtrauß / ſamt deren Zugehörungen das völlige Exercitium Religionis Auguſtanæ Confeſſionis, mit allen deſſen Anhängen und Dependentien / nicht nur Anno 1624. ſondern etliche Jahr hernach / noch ohngeändert florirt / Kirchen / Schulen und dergleichen / laut der Beylag deme gleichförmig / allein durch Ihre Fürſtl. Gnd. beſtellet / Landſtänd / Burger und Unterthanen deren beygethan / niemand darwider bedrangt / und die gewaltthätige Neuerungen erſt lang poſt terminum præfatum vermeintlich eingeführt worden / auch bey ſolcher de facto vorgedrungenen Reformation, intuitu religionis, Ihre Fürſtl. Gnd. in Politicis vielerley Eintrags geſchehen / als inſonderheit / daß

Die Fürſtl. Sepultur und Monumenta zur Weyden und Sultzbach demolirt.

Beſondere Reformations-Commiſſarii darauf beſtellt.

Welche mit Soldaten-Zwang die Burger und Unterthanen zur Catholiſchen Religion genöthigt.

Und die ſich nicht accommodirt / oder die Feſt- und Feyertäg nach ihrem Willen in Acht genommen / mit groſſen Geld-Straffen beſchwehrt.

Sie zu Annehmung einſeitiger Mandaten/

Auch Gebrauch des Neuen Calenders mit Gewalt gedrungen.

Ihnen zur Emigration kurtze Termin angeſetzet / denen Emigranten ungewöhnliche Nachſteuern abgenöthiget.

In die Rechnungen wegen der geiſtlichen Güther / Kirchen / Schulen und Hoſpitalien eingegriffen.

Darneben Ihre Fürſtl. Gnaden auch an Beſtellung der Land-Gerichts- und Land-Richter-Ambts und andere Gerichte / darbey man Neuburgiſchen Theils nach durchgedrungener Reformation keine andere als Catholiſche Miniſtros vermeintlich leiden wollen / unbefugter neuerlicher Weiſe gehindert.

In die Raths-Wahl ſich gemiſcht / und Burgermeiſter und Rath in Ihrer Fürſtl. Gnd. Gemeinſchafft und eigenthumlichen Städten / Märckten und Flecken / der Religion halber / gantz abgeſetzt und ausgetrieben / und an ihre Stelle Catholiſche Subjecta eingeſchoben.

Das Neuburgiſche Wappen / Ihrer Fürſtlichen Gnd. zu ſonderm Deſpect, an die Thor und das Rath-Haus mit dieſer Subſcription affigirt:

Sereniſſ. WOLFFGANGO GUILHELMO Com. Palat. Rheni, Duci Bavariæ, Jul. Cliv. & Mont. Comiti Veldenſi, Sponh. March. Ravenſpurg & Mörs, Dn. in Ravenſtein. PP. avitæ fidei Catholicæ Reſtauratori, Principi ac Dn. ſuo Clementiſſ. debitæ ſubjectionis ergò S. Pq. Sulzb. L. Mq; poſuit.

Und Sie auf Dero Reſidenz mit gewaltthätiger Verſchlieſſung der Rüſt-Kammer disarmirt.

Wachen vor und in das Fürſtliche Schloß geſtellet.

Die Reſidenz-Stadt mit Soldaten belegt.

Ihrer Fürſtl. Gnd. Bediente gefänglich weggeführet.

Die nach Amberg abgeſandte Räth unter Wegs auch mit dergleichen / ja gar mit Todſchieſſen / wann ſie ſich nicht würden ergeben / bedrohet / und ohne Neuburgiſche Salvâ Guardi nicht paſſirt / ſondern ſie in mehr und andere Weg wider den Lands-Frieden gantz übel tractirt worden.

Alſo ſuchen hochgedacht Ihre Fürſtl. Gnd. zu Sultzbach / wolbefügter Weiß / daß die jenige / welche in obſpecificirte Orth ſeithero eingeſetzt / mit Hinterlaſſung alles des / was zu Kirchen / Schulen / Hoſpitalien und andern dergleichen Güthern gehört / und bißhero in Ihren Gewalt geſtanden / auch aller eingenommenen und noch vorhandenen Intraden / Gült- Zehenden und gebührender Uberweiſung der Reſtanten / weichen / was davon an andere Orth transferirt / wieder herbeygeſchafft / ſonderlich aber ob-erwehnte alſo genannte Commiſſarii mit bey ſich habenden Soldaten gäntzlich caſſirt / die eingenommene Straffen und Nachſteuern / vermöge beyliegender Deſignation, (dabey man ſich doch der übrigen unſpecificirten halber die fernere Nothdurfft vorbehält) reſtituirt / Ihro Fürſtl. Gnd. in Beſtellung Dero Lands- und andern Gerichten nicht mehr turbirt oder gehindert / der Catholiſche Magiſtrat wieder ab- und dagegen Evangeliſche / wie Anno 1624. geweſen / eingeſetzt / in die Raths-Wahl / wie auch die Rechnungen / wegen der Geiſtlichen Güther / Kirchen / Schulen und Hoſpitalien / ſich weiter nicht gemiſcht / die affigirte Wappen und Subſcriptiones wieder abgethan und extinguirt / und in Summa ſowohl Ihre Fürſtl. Gnd. in Dero Gerechtſame als Dero Land-Stände und Unterthanen in die jenige Freyheit / Rechte / Beſitze und Genieß / darinnen ſie noch in Anno 1624. notoriè geweſen / auch Deroſelben Chriſtlichen Vor-Eltern genoſſen und ſich erfreuet / reſtituirt / auch forthin unturbirt dabey gelaſſen und manutenirt / und deswegen mit genugſamer Caution de non ampliùs turbando verſichert werden mögen.

Belangend aber den Art. Amneſtiæ, ſo iſt unlaugbar / und ſowohl aus den Großvätterlichen Teſtamenten / Codicill- und Declaration-Zettel / als auch den darauf Anno 1615. erfolgten Brüderlichen Vergleichung / Quittung und der Land-Stände Revers offenbar und am Tage / daß Ihr Fürſtl. Gnd. in Dero von des Fürſtenthums Neuburg

Land und Leuthen aſſignirten und eingeraumten Herrſchafften / Landgerichten und Aembtern / als ihrer Noth-Erb-Portion und Legitima, neben der Landſeſſerey / Reiß und Folg / ꝛc. auch alle Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / nichts denn allein etliche ſpecificirte / und auf ſondere Maaß limitirte und bedingte Stück und Reſervata ausgenommen / gantz und gar pleno Jure erblich und eigenthumlich zuſtehen / und Deroſelben Herrn Vattern von Ihr Fürſtl. Gnd. ältern Herrn Brudern frey / ledig und unbeſchwehrt / mit bedingter Ablöſung aller darauf hafftenden Schulden und Pfandſchafften / Anno 1615. eingeraumet / auch alle Stände und Unterthanen ſowohl Geiſt- als Weltliche deren Neuburgiſchen Pflicht bis auf ein ledigen wider Zuruck- und Anwarts-Fall öffentlich erlaſſen / und dagegen zu Leiſtung der vorher verglichenen Erb-Huldigung an hochgedacht Ihr Fürſtl. Gnd. gewieſen / dabey auch der Mandaten und Statuten halben ausdrücklich übereinkommen / daß mit denenſelben beydes in geiſt- und weltlichen Sachen in der jüngern Fürſten aſſignirten Erb-Portion und Aembtern ſolle dieſe Gelegenheit und Modus durchaus obſervirt werden / (wie es weyland zwiſchen Dero gnädigſt geliebten Herrn Vattern / Pfaltzgrafen Philipp Ludwig und Dero jüngern Herren Gebrüdern in Ihren aſſignirten Erb-Aembtern gehalten worden /) mit Beylegung des zwiſchen dieſen 1581. deswegen getroffenen Vergleichs / auf welchen Modum auch die Land-Stände in ihren Revers gewieſen / und anderer Geſtalt ſich in ſolchen zu nicht weiters obligirt.

Dieſen nun zuwider / ſeynd von Neuburgiſcher Seiten von ſolcher alter verglichenen Pflicht die Landſeſſen und Unterthanen abgeleitet worden / und hat man ſich unterſtanden / dieſelbige gar zu ändern.

Die in Ihrer Fürſtl. Gnd. Aembtern geſeſſene und wohnhaffte Landſchafft-Diener und Umgelder davon de facto zu eximiren.

Die Lands-Mandata ohn vorhergehende ſchuldige Communication und Vergleichung allein in Ihrer Fürſtl. Durchleucht Nahmen und zwar den alten geiſt- und weltlichen Verordnungen vielmehr zuwider als gemäß auszufertigen.

Die Ständ und Unterthanen zu deren Obſervanz wider ihren Revers und Pflicht / damit ſie dem Erb-Fürſten verwandt / mit Zwang und Bedrohung zu nöthigen.

Dieſelben wider den alten Stylum und Gebrauch mit dem nachtheiligen Prædicat Unſere Beambten / Unſere Landſeſſen / Unſere Städt / Märckt und Unterthanen zu intituliren.

Ja wohl gar der Oberbotmäßigkeit über die Fürſtl. Cantzley und andere Räthe / Diener und Ambtleuthe ſich anzumaſſen / ihnen ſowohl als den Ständen und Unterthanen unbefugter Weiß nahmhaffte Straffen (die doch Ihrer Fürſtl. Gnd. zuſamt der Cognition, auch Confiſcation und Nachſteuern allein / vermög der Vätterlichen Teſtamenten und der Neuburgiſchen ſelbſt eigenen Bekanntnis / zuſtehen /) zu dictirn, ſtarcke Inhibitiones zuzufertigen / und Reverſe zuzumuthen.

In Ihrer Fürſtl. Gnd. Aembter Leuthe mit neuerlichen ungewöhnlichen Tituln Neuburgiſcher Commiſſarien zu ſchicken und zu obtrudirn / und die in ihren unverantwortlichen Procedurn ſowohln wider die Fürſtliche Jura als Perſohnen noch wohl zu beſchützen.

Welchem auch aufgetragen geweſen / ohne Ihr Fürſtl. Gnd. zu thun / (denen doch / wie obgedacht / in Dero Erb- und Eigenthums Herrſchafftlichen Obrigkeit und Gebiet cum omnimoda Jurisdictione & Executione, &c. vornemlich auch die Landſeſſereyen / Reiß und Folg / gegen gemeſſener Uberlaſſung der Steuer und Umgeld im Vätterlichen Teſtament und Brüderlichen Vergleichen / ausdrücklich allein zugeeignet.)

In Kriegs- und Politiſchen Fällen ſich des Directorii,

Und ſolchemnach in vorfallenden Durchzügen und Marchen der Durchführung neuerlich anzumaſſen.

Die Anlagen / Winter- und ander Quartier zu diſponiren.

Die Austheil- und Einnehmung der Contributionen an ſich zu ziehen.

Und in ſolchen und andern Fällen die Stände und Unterthanen vor ſich zu fordern.

Denen Gebot und Verbot zuzuſchicken / und mit ihnen immediatè zu handeln.

Ja wo dem gantzen Fürſtenthum Völcker in die Winter-Quartier angewieſen worden / davon auf bloſſen Neuburgiſchen Befehl in die Erb-Aembter ohne einige vorhergehende Communication der diſtribuirten Reichs-Quotæ nach Belieben zu ſchicken.

Niemahls aber einige Rechnungs-Aufnahm oder Verantwort weiter geſchehen laſſen wollen / ſondern ſelbige bloß nach Neuburg transferirt.

Und alſo Ihre Fürſtl. Gnd. und Dero arme Land-Ständ und Unterthanen vor andern über die Proportion um viel tauſend Gülden verkürtzt / wie dann auch / in Mangel der hingegen ſchuldigen Entheb- und Vertrettung anders alles / und ſonderlich / ſowohl der vorhergangenen Reformations- als jetzigen Reſtitutions-Unkoſten / anjetzo noch unbegeben zu geſchweigen / allein bey den nechſten dreyen Haupt-Quartieren die verurſachte Ubermaaß an ſolchen höchſt-verderblichen Kriegs-Unkoſten / Deterioration und Schäden / beynahe auf die zwey hundert tauſend Gülden ſich erſtrecket.

Die Steuer / Schatzung und Umgeld ſeynd darneben gleichfalls nicht mehr bey ordentlichen Land-Tägen (nach Erforderung Vätterlichen Teſtaments, Brüderlichen Vergleichs / auch der Land-Stände Revers und Privilegien) gewilliget / ſondern nach Belieben nur Gebots-weiß aufgelegt.

Vielweniger gehöriger Maſſen angewendt.

Auch wohl ehe Ihre Fürſtl. Gnd. Chriſtſeel. Herrn Vatters Fürſtl. Gnd. auf beſagte Land-Täge an die Landſchafft abgefertigten Geſandten der Aditus inhibirt / und ihnen die Audienz abgeſchlagen.

Und gar dieſer Stadt habende und von Ihr Fürſtl. Gnd. / gleichwie von vorigen Erbfürſten geſchehen / confirmirte Privilegia weggenommen worden.

Die in dem Vätterlichen Teſtament und ſonſt Ihren Fürſtl. Gnaden verordnete Deputat-Gelder meiſtentheils vorenthalten.

Rechtmäßige und in Vätterlichen Diſpoſition gegründete Erbtheil und Prælegata difficultirt und geſperrt.

Die Appellationes nicht nur von den Stadt- und Land-Gerichten / dem Herkommen gemäß / in Judicial-Sachen / ſondern gar von der Fürſtl. Cantzley auch in extra-Judicialibus und zwar jene nicht an das gewöhnliche Hof-Gericht / ſondern für den Neuburgiſchen Hof-Rath gezogen.

Und daher Anlaß genommen worden / die Fürſtl. Herren Räthe mit ungewöhnlicher hochverpönten Compulſorialien und Inhibitionen wider die Gebühr und das Herkommen zu beſchweren.

Und an ſtatt Ihrer Fürſtl. Gnaden Erb-Aembter / vermöge der Vätterlichen Teſtamenten und Brüderlichen Vergleichen / von allen Beſchwerungen und Pfandſchafften gäntzlich liberirt werden ſollen / ſeynd ſolche noch neulich hinter Ihrer Fürſtl. Gnd. Wiſſen aufs neu gravirt / und die darinn fallende Umgelde Ihrer Fürſtl. Gnd. und Deroſelben hochgeehrten Frau Mutter / als welche vorhero darauf mit 15000. Gülden Capital, ſo dieſelbige zu der Neuburgiſchen Landſchafft-Commiſſariat baar hergeliehen / verſichert geweſen / zum mercklichen Præjudiz Herrn Pfaltzgrafens Chriſtians zu Birckenfeld Fürſtl. Gnd. gar mit würcklicher Verpflichtung derſelben Einnehmer angewieſen.

In dem Gemeinſchafft-Ambt Parckſtein und Weyden haben Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeit das jenige nicht geleiſt / noch zu leiſten begehrt / worzu Sie / vermöge Factorum und Herbringens / verbunden und ſich die vorigen Theilhabere / benanntlich die Beſitzer der Obern Pfaltz / obligat gehalten und gutwillig verſtanden.

Dann an ſtatt / daß Ihre Durchleuchtigkeit den Burgfrieden daſelbſten ſchweren ſollen / haben Sie ſich deſſen nicht allein geweigert / und es bis dato nicht thun wollen.

Sondern ſich auch der Diſpoſition in allen abſolutè und mit Ausſchlieſſung Ihrer Fürſtl. Gnd. ſo gar angemaßt / daß man nicht allein unbegrüſt Ihr Fürſtl. Gnd. als unlaugbaren Mit-Gemeins-Herrn / wider den klaren Inhalt der daſelbſt verhandenen / ſonderbaren Verträgen / abſonderliche Commiſſiones und Expeditiones fürgenommen / und die Stände und Unterthanen wider ihren Revers zu einſeitiger Parition angehalten.

Sondern auch gar die Oeffnung des gemeinſchafftlichen Ambt-Haus Parckſtein difficultirt / und ihre zu Beobachtung mitgemeinſchafftlichen Rechten abgefertigte verpflichte Diener nicht zu- noch einlaſſen wollen.

Darzu ſeithero aus dem Ambt-Haus eine Veſtung eigenmächtig aufgeführt / und eine Guarniſon von und für ſich allein darein gelegt.

Deren einen Commandanten Friedrichen de la Haye, (welcher vordeſſen gemeinſchafftlicher beyder Herren verpflichter Land-Richter geweſen / und dahero von Ihrer Fürſtl. Gnd. ſeiner Pflicht noch nicht erlaſſen / hernacher aber Criminal Sachen halber zur Verhafft gebracht / ordentlich condemnirt / aber vor völliger Execution heimlich entrunnen / und von Ihrer Fürſtl. Durchl. in einſeitigen Schutz aufgenommen / und wider Ihro Fürſtl. Gnd. und andern Intereſſenten bis dahero widerrechtlich gehegt und vertreten worden) unter dem Titul eines Obriſt-Lieutenants vorgeſtellt.

Auch dadurch die armen Unterthanen und etliche ausländiſche Particulares in groß Verderben geſtecket.

Welches alles und anders dergleichen auch dißfalls nicht berührtes als durantibus hiſce motibus violenter attentirt / billig reſpectivè abzuſchaffen / und inſonderheit ſichere Vorſehung zu thun / daß Ihrer Fürſtl. Gnd. an Exercirung Ihrer competirenden Lands- auch reſpectivè gemeinſchafftlichen Obrigkeit / unter was Prætext es auch ſey / ferner nicht turbirt.

Die angemaſte Reſervata in ihren geſunden und bey den vorigen Erb-Fürſten hergebrachten Verſtand ohne Hindanſetzung und Uberſchreitung der dabey allerſeits ausdrücklich bedingter gewiſſer Maß und Beſcheidenheit gelaſſen.

Die Stände und Unterthanen auf ihre Revers und gewöhnliche Erb-Huldigungs-Pflicht / wie ſolche Anno 1615. abgelegt worden / wieder gewieſen.

Alle darwider erpreſte ungewöhnliche Revers und vorgedrungene einſeitige Verordnung gäntzlich aufgehoben.

Die neuerlich aufgeſtellte Commiſſarien caſſirt und abgeſchafft.

Die Privilegia, da es nicht bereit geſchehen / der Stadt Sultzbach reſtituirt.

Die Erb-Aembter insgeſambt von den noch darauf hafftenden Pfandſchafften liberirt / und das darwider verhandelt / abgeſtellt.

Auch Ihrer Fürſtl. Gnd. Frau Mutter wegen dero habenden Anforderung genugſamlich verſichert.

Das gemeinſchafftliche Ambt-Haus in dem Stand / wie es ante turbationem & deſtitutionem iſtam geweſen / wieder gebracht.

Und mit beederſeits Land-Richtern beſtellt.

Die Guarniſon davon abgeſchafft.

Und der de la Haye in ſeinen vorigen Arreſt, daraus er getreten / wiederum geſtellet.

Die abgenommene Straffen und Nachſteuren / vorenthaltene Gefälle / auch hinterbliebene Deputat Gelder unverlängt erſetzt und ausgezahlt.

Sonderlich aber die obangeregte übermäßige Extractiones und Preſſurn / als ein gemein Reichs- Crayß- oder Landſchafft-Onus, durch ein gleiche und billigmäßige Reparation und Erſtattung annoch wieder enthebt / und man derentwegen gebührlich ſchadloß gehalten.

Die angefallene Hipoltſteiniſche Erbſchafft neben der Ihrer Fürſtl. Gnd. vorenthaltener Bibliothec und Acten gelieffert / und in Summa nondum præſtita noch præſtirt / alles Abgenommene reſtituirt / die Innovationes, Contraventiones und Læſiones eingeſtellt / und ſich ins künfftig dergleichen zu mäßigen und zu enthalten cavirt werde.

Sintemahln auch die Diſpoſitio mehr-ermeldtem Friedens-Inſtruments obſervantiam Anni 1624. pro norma infallibili & intemerata hält / und in den Fürſtl. Pfaltz-Hilpoltſteiniſchen Antheil von höchſtgedacht Ihrer Durchl. zu Neuburg erſt Anno 1627. in der Religion auch Neuerung vorgenommen worden: Als erfordert nicht minder die Billigkeit / daß die in beykommender Specification begriffene Enderung gewandelt und daſelbſten / wie auch in dem übrigen gemeinen Fürſtenthum / alle Sachen in vorigen Stand gerichtet werden.

Salvo.

Num. 4.

Deſignation

Der Pfarren und Filialien im Land-Gericht Sultzbach.

Wie dieſelben bis *ad Annum 1627.* in *eſſe* geweſt.

1. **Pfarr und Superintendenz Sultzbach.**
   Filial **Götzendorff.**
   Filial **Siebeneichen.**
   Filial **Poppenrieth.**
2. **Pfarr Illſchwang.**
   Filial **Fränckenhof.**
3. **Fürnrieth.**
   Filial **Dannlohe.**
4. **Pfarr Neukirchen.**
5. **Pfarr Etzelwang.**
   Filialia **Ermhof / Eurhül / Holenſtein und Kirchen Rheinbach.**
6. **Pfarr Eſchenfelden.**
   Filialia **Nembsrieth / Niderehrn und Breitenſtein.**
7. **Pfarr Königſtein.**
8. **Pfarr Khürmreuth.**
9. **Pfarr Edelsfeld.**
   Filial **Weiſſenberg.**
10. **Pfarr Eißmannsberg.**
11. **Pfarr Roſenberg.**

Deſignation

Der Pfarren und Filialien im Pfleg-Ambt Floſſenbürg und und Gericht Vohenſtrauß.

1. Pfarr und Superintendenz Vohenſtrauß.
2. Pfarr Altenſtadt.
   - Filial Waldau.
3. Pfarr Floß.
   - Filial Floſſenbürg.
4. Pfarr Plößberg.
   - Filial Schönkirchen.
5. Pfarr Pigersreuth.
   - Filial Sternſtein / Ulſenbach.
6. Pfarr Wilchenrieth.

Deſignation

Der Pfarren und Filialien im Gemeinſchafft-Ambt Parckſtein und Weyden.

1. Pfarr und Superintendenz oder Inſpection Weyden.
2. Pfarr Neukirchen.
3. Pfarr des Marckts Parckſtein.
   - Filial Hemmerles.
4. Pfarr des Marckts Kaltenbrunn.
   - Filial Dannſieß.
5. Pfarr des Marckts Kohlberg.
   - Filial Hainersgrün.
6. Pfarr des Marcktflecken Freyhung.
7. Pfarr oder Probſtey des Marckts Erbendorff.
   - Filial Altenſtadt.
8. Pfarr des Dorffs Etzrieth.
9. Pfarr des Marcktflecken Mantel.
10. Pfarr des Landſäſſen-Guths Hütten.
11. Pfarr des Landſäſſen-Guths Cromenab.
    - Filial Reuth.
12. Pfarr des Landſäſſen-Guths Thumbſenreuth.
13. Pfarr des Landſäſſen-Guths Wildenreuth.
14. Pfarr des Landſäſſen-Guths Kirchen-Diemenreuth.
15. Pfarr des Landſäſſen-Guths Rotenſtatt.
16. Pfarr Windiſchen-Eſchenbach.

Copia der Kayſerlichen ſubdelegirten Herren Commiſſarien Comprobation-Scheins wegen des Gemeinſchafft-Ambt Parckſtein und Weyden.

Zu wiſſen: Als der Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürſt und Herr / Herr Chriſtian Auguſtus / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / ꝛc. Herzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenſpurg und Mörß / Herr zum Ravenſtein / ꝛc. dem publicirten Frieden-Schluß und Kayſerl. Edict gemäß / in Eccleſiaſticis und denen anhangenden Politicis reſtituiret / daß darüber ein Receſs begriffen und ausgefertiget: Nachdeme aber ſolche Reſtitution ſich nicht allein über hochgedacht Ihrer Fürſtl. Gnd. Erb-Aembter und Land-Gericht Sultzbach / Floſſenbürg und Vohenſtrauß / ſondern auch das Gemeinſchafft-Ambt und Land-Gericht Parckſtein und Weyden erſtrecket / derſelbe erſtlich den 23. (13.) Februarii zu Sultzbach / dann den 1. Martii (19.) Februarli zur Weyden auf den Burgerlichen Rath-Häuſern publicirt und abgeleſen worden.

Damit nun deswegen kein Dubium oder Zweiffel entſtehen oder vorfallen möge / ſondern daß gedachter Receſs ſich auf alle und jede Fürſtlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachiſche Erb- und Gemeinſchafft-Aembter und Land-Gericht erſtrecke / und auf dieſelbe ſambt und ſonders gerichtet / oder ſolches darunter begriffen und verſtanden ſeyn / wird es von uns Endsunterſchriebenen ſubdelegirten Commiſſarien hiemit atteſtirt und bezeuget. Signatum Weyden / den 3. Martii, (21. Februarii) des Eintauſend Sechshundert und Neun und Vierzigſten Jahrs.

Ulrich Plettenberger Mpp. (L. S.)	**Ch. H. Müffling Mpp.** (L. S.)
Sebaſt. Boxberger / D. Mpp. (L. S.)	**Nic. Crineß / D. Mppr.** (L. S.)

Copia der Kayſerlichen ſubdelegirten Herren Commiſſarien Immiſſion-Decrets, wegen der Pfarr und Kirchen Jllſchwang.

NAchdeme / vermög ausgefertigt- und publicirten Receſſes, dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Chriſtiano Auguſto, Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. per tot. neben andern in das Ambt- und Land-Gericht Sultzbach gehörigen / auch die Pfarr / und Kirchen zu Jllſchwang / als welche Anno 1624. von weyl. Herzogens Auguſti Pfaltzgrafens bey Rhein Fürſtl. Gnd. mit einem der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Pfarrer M. Johanne Haffnern / ꝛc. beſtellet und beſetzt geweſen / wieder übergeben und eingeraumt worden; Als ſollen unſer der ſubdelegirten Kayſerl. Commiſſarien abgeordnete Secretarii und reſpectivè Not. Publ. ſich nacher gedachtem Jllſchwang verfügen / die Schlüſſel zur Kirchen daſelbſt abfordern und zu ſich nehmen / darauf denen mitgeſchickten Fürſtl. Pfaltzgräfiſch-Sultzbachiſchen Bedienten tradiren und einhändigen / und wie ſie es daſelbſt befinden werden / auch was darbey vorgehen möchte / fleißig notiren / und uns darüber Relation erſtatten.

Und ob zwar von Churfürſtl. Durchl. in Bayern Regierung zu Amberg dieſer Pfarr zu Jllſchwang Einraumung wegen excipiret und proteſtiret worden / ſo seynd doch ſelbige Exceptiones durch den Frieden-Schluß und Kayſerl. Edict abgeſchnitten / und die Executores dahin gewieſen worden / daß ſie allein auf das factum poſſeſſionis Anni 1624. ſehen und gehen / und die Kirchen und Schulen in den Stand / wie ſie damahls ſich befunden und beſtellt geweſen / wieder ſetzen und reſtituiren ſollen:

Als will man nicht hoffen / daß von hochermeldter Churfürſtl. Regierung aus ſich weiter opponiret oder darwider geſetzet werden ſoll. Wobey aufm Fall Bedörffens hiebey befindliches letztes Schreiben den Fürſtlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachiſchen Herren Hofmeiſter und Räthe exhibiret und abgeleſen / auch auf Begehren in Copia communiciret werden kan. Signatum Sultzbach den 25. (15.) Februarii Anno 1649.

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät von unſern gnädigen Fürſten und Herrn ſubdelegirte Commiſſarii, &c.

Lit. B.

Extract des Cöllniſchen Vergleichs zwiſchen Herzog Philipp Wilhelm zu Neuburg / und Herzog Chriſtian Auguſto zu Sultzbach / beeden Pfaltzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern / aufgerichtet / de dato 22. Febr. 1652.

DJeſer Vergleich iſt aufgerichtet / um alle bisherige Differentien zu heben / und ſoll nur intra contrahentes & ad dies Vitæ ſtatt haben. - - - Jedoch dabey uns vor allen Dingen vorbehalten / daß der nachfolgende gantze Jnhalt dieſes Vergleichs nur ſo lang / als einer unter Uns Contrahenten im Leben / für kräfftig und gültig gehalten. Nach Unſer beederſeits Abſterben aber / und eher nicht / Unſern Erben und Nachkommen frey und unbenommen ſeyn ſolle / da Sie Unſer allhier declarirte gute Meinung nicht agnoſciren wolten / ſolche nach Belieben gäntzlich aufzuheben und zu caſſiren / auch Sich ſelbſt in den Stand wieder zu ſetzen / in welchem Wir beederſeits bey Aufrichtung dieſes Unſern Vergleichs Uns befunden / und alſo keinem unter Unſern Erben und Succeſſoren dadurch præjudicirt ſeyn ſolle. Als

Erſtlich ſollen ins künfftig / ſowohl die Catholiſche als Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten / in allen und jeden Pfarr- und Filial-Kirchen (als welche neben den Schulen / Spitälen und Gottes-Aeckern beyder Religionen zugethan / zu gemeinen Gebrauch zugehörig ſeyn ſollen /) Unſers Pfaltzgrafen Chriſtian Auguſt Stadt- und Land-Gerichts Sultzbach / wie auch Pfleg-Ambt Floſſenbürg und Gericht Vohenſtrauß / ſo dann Gemeinſchafftlichen Stadt- und Land-Gericht Weyden und Parckſtein / wie auch in jedes Orths / ausgenommen in Unſern Schlöſſern ſich befindenden Capellen / ihr offentlich Religions-Exercitium haben und verrichten.

Da hingegen und zum Andern / ſowohl die Eccleſiaſtica betreffend / wollen und ſollen Wir Pfaltzgraf Chriſtian Auguſt das Simultaneum Exercitium der Catholiſchen Religion in Unſern Erb-Aembtern / aus Urſach und mit Condition, wie Eingangs mit mehrern ermeldet (da zumahl nunmehro beederſeits Religions-Verwandte miteinander / und wie Wir wünſchen / ſchied- und friedlich leben / und ſich begehen müſſen) introduciren und zulaſſen / und ſoll es mit ſolchem nachfolgenden klaren Inhalt gemäß gehalten / und deme feſtiglich nachgelebet werden.

Drittens ſollen alle zu Dieſen obbemeldten in Unſern Pfaltzgraf Chriſtian Auguſt, Erb-Aembtern gelegenen Kirchen / Filial, Capellen / Schul und Gottes-Aeckern / Geſtiffte und gehörige Renthen / Zinß / Gülten und Zehenden / um Verzinſſung ausgeliehenen Allmoſen-Geld / auch Spital und andere dergleichen zu Chriſtlich- und milden Gebräuchen geſtifftes Einkommen (jedoch auſſer dem / was Unſer in GOtt ruhender Herr Vatter / Pfaltzgraf Auguſtus, und deſſen Herr Vorfahrer / Pfaltzgraf Ott Heinrich / dazu verordnet) in gleiche Theile vertheilet werden / und beede Religions-Verwandten / die Anwendung ihres Antheils / und zwar ohne Verwendung auſſer Unſer Pfaltzgraf Chriſtian Auguſt Erb-Aembtern / ungeſperrt frey ſtehen ꝛc.

Dreyzehends / da ein oder ander ſich zur Catholiſchen oder auch der Evangeliſchen Religion freywillig bekennen wolte / ſoll es mit dem oder denen / nach Inhalt des letzten Frieden-Schluſſes gehalten und keiner darüber in einige Weiß beſchweret werden.

Der 15. Articul handelt von der Halbſcheid auf Chur-Pfältziſcher Seiten.

Letztlichen verſprechen Wir Chriſtian Auguſt Pfaltzgraf hiemit / daß Wir / gleichwie die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten Prediger / alſo auch die Catholiſche Prieſter (ſofern ſie / woran nicht zu zweiffeln / in gebührenden Reſpect gegen Uns verharren) beſchützen / handhaben / und denenſelben allen gnädigſten Willen erzeigen / im wenigſten aber verhängen wollen / daß denſelben einige Unbilligkeit zugefüget werde.

Darauf folget ſchließlich ein General-Annullirung und Amneſtiæ aller bisherigen Stritte / item Wiederholung / daß dieſer Vergleich ad dies Vitæ feſt unverbrüchlich ſolle gehalten werden. It. Endliche Bekräfftigung dieſes Vergleichs / und ſchließlich eine ſehr genaue Verbindung zwiſchen beeden Herren Contrahenten.

Lit. C.

Extract aus dem Prageriſchen Receſs über die Halbſcheid der Wendiſch- und Parckſteiniſchen Gemeinſchaffts-Aembtern / de dato 17. Julii 1652.

ZUm Dritten: So lang als die obgedachten zweymahl hundert tauſend Gulden nicht erlegt werden / ſollen Ihre Churfürſtl. Durchleucht Macht und Gewalt haben / die Halbſcheid an den Aembtern Parckſtein und Weyden wie ſolche Sr. Fürſtlichen Durchleucht Vorfahren vor dieſem Krieg gehabt / hinführo zu Ihrer Verſicherung Jure pignoris & antichreſeos zu beſitzen und zu genieſſen / (jedoch / daß dieſelbe den Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in Simultaneo Exercitio der Catholiſchen Religion keine Hinderung thue; gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangeliſchen in deren Exercitio Religionis ebenmäßig keine Hinderung thun ſoll;) Es ſoll auch Ihre Churfürſtliche Durchleucht von denen Unterhanen die gewöhnliche Huldigung und Pflicht geleiſtet / Sie auch durch Kayſerliche Patenten / Inhalt beygefügter Formen ſub B. dazu angewieſen /

gewieſen / und Sr. Churfürſtl. Durchleucht ein Kayſerlicher Manutenenz- und Schutz-Brief / wie die Copia ſub C. beſagt / ertheilet werden.

Lit. D.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

EW. Kayſerl. Majeſtät ward bey jüngſtem Reichs-Tag allerunterthänigſt fürgetragen / weſſen ſich die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in der Pfältziſchen Gemeinſchaffts-Stadt Weyda allergehorſamſt beſchweren / daß / ob ſie gleich den 1. Januarii 1624. in Beſitz ihrer Kirchen und Religions-Exercitii alleine geweſen / und das Catholiſche in der Stadt nicht getrieben / doch daſſelbe / unangeſehen ſie einmahl nach publicirtem Friedens-Schluſſe allenthalben reſtituiret / mit groſſer Gewalt und thätlicher Aufhauung der Kirchen-Thüren / durch die Pfaltz-Neuburgiſche Beambte dergeſtalt eingeführet worden / daß ſie nicht allein die Kirche zugleich zu brauchen / ſondern auch die Einkommen zu Unterhalt der Kirchen- und Schul-Diener zur Helffte an ſich zu ziehen / und den Catholiſchen Prieſtern zuzuwenden / ſich unternommen.

Wiewohl man nun von Seiten der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten damahls zu Regenſpurg anweſenden Reichs-Ständen und der abweſenden Geſandtſchafft des allerunterthänigſten Vertrauens gelebet / es würde ſolche eigenmächtige Procedur, und da man ſich im Angeſicht des gantzen Reichs zu deſſen nicht ſchlechter Beſchimpffung ipſo facto unterſtanden / demſelben ungeſcheuet fürzugreiffen / und das ſo wegen erregten Diſputats von den Herren Catholiſchen vor zweiffelhafft / von den A. C. Verwandten aber deutlich gnug im Friedens-Schluſſe / und zwar unter andern Art. V. §. 17. verſ. In iis locis &c. begriffen und decidirt gehalten worden / daß nemlich ein Gemeinſchaffts-Herr in den Religions- und Kirchen-Sachen keine Neuerung wider die Obſervanz 1624. machen ſolle / einſeitig zu entſcheiden / und ihm ſelber ohnerhörter maſſen recht zu ſprechen / nicht ſeyn nachgeſehen / ſondern auf bewegliches allerunterthänigſtes Fürſtellen der unverantwortlichen Thathandlung die Turbatores zu Friede und Reſtitution des abgenommenen angewieſen worden.

Dieweil aber auf allerunterthänigſtes Anſuchen ſolches nicht erfolgen wollen / hat man es / weil es damahls weiter nicht zu bringen geweſen / GOtt befehlen / und die Gravirten zur Gedult vermahnen / und alle eigenwillige Gegen-Gewaltthaten / dazu ſie ſich ſonſt nicht unbefugt zu ſeyn vermeinten / nachdrücklich widerrathen müſſen / darneben aber in der ſichern Hoffnung geſtanden / es würde zum allerwenigſten dabey ſein Verbleiben gehabt / und die Stadt oder vielmehr die Gemeinſchaffts hohe Obrigkeit / weitern einſeitigen Fürnehmen und Beeinträchtigung ſich nicht zu befahren haben ; So iſt es doch an dem / daß vor wenigen Wochen Ihre Fürſtl. Gnd. Pfaltzgraf Auguſtus zu Sultzbach / als Sie kurtz zuvor zu der Catholiſchen Religion getretten / Sich in die Stadt Weyda begeben / und nicht allein in Eccleſiaſticis mit Veränderung der Kirchen-Stunden / und andern Neuerung und Reformation fürgenommen / und darneben weitere Aufführung des Exercitii Simultanei Catholicæ Religionis in übrigen Gemeinſchaffts-Orthen aufm Lande angekündigt / ſondern auch zugefahren / die Burgerſchafft ohne Vorbewuſt des Chur-Pfältziſchen daſelbſt beſtellten Ambtmanns / der Natur der Gemeinſchafft und allen deswegen aufgerichteten Verträgen zuwider / aufs Rath-Haus erfordern / und als gedachter Chur-Pfältziſ. Beambte daſſelbe verhindert / doch den Rath unter andern Prætext dahin beſcheiden laſſen / darauf Ihre Fürſtl. Gnd. in deſſen Verſammlung nach gegebenen ſtarcken Verweiß den Rath gantz abzuſetzen gedrohet / nachgehends aber davon abgeſtanden / und dem alten Rath zween Burgermeiſter und drey Raths-Herren Catholiſcher Religion zugeordnet / und in Raths-Pflicht genommen / welches alles Ihre Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / unſer gnädigſter Churfürſt und Herr / uns gnädigſt zu erkennen gegeben / und deswegen gehöriger Orthen höchſtnöthige gebührende Erinnerung und Ahndung zu thun / in Gnaden begehret.

Wann dann allergnädigſter Kayſer und Herr / gleichwohl notorium, daß den 1. Jan. 1624. in Weyda kein Catholiſches Exercitium noch einiger Catholiſcher in den Rathe geweſen / und der Frieden-Schluß klare Maſſe gibt / wie es dißfalls / da Stände unterſchiedener Religion das Jus Superioritatis an einem Orthe in Gemeinſchafft haben / mit dem Religions-Exercitio zu halten / und keine Aenderung fürzunehmen / darneben unſtreitig / daß Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz an der Stadt Weyda und deren Aembtern Peyl und Parckenſtein die Helffte ſo wohl an allen Recht und Gewalt zukomme / und gemeinen Rechtens / daß keiner in dem / ſo er mit dem andern gemein hat / ohne des Mit-Herrn Vorbewuſt und Einwilligung / etwas zu verändern oder neuerlich anzuſtellen ſich unterfangen dürffe / hierüber allenfalls man Catholiſchen Theils / dem man doch ebenmäßig dieſſeits widerſprochen / bey prætendirter Einführung des hohen Exercitii Catholicæ Religionis ſich niemahls anders herausgelaſſen / als daß es auf der Einführer eigene Koſten ohne den geringſten Abgang und Abbruch der andern Religion zugethanen inhabenden Kirchen / Schulen / geiſtlichen Einkommen und Dependentien geſchehen ſolle und müſte ; jetzo aber ein ſehr weiter Abſprung davon genommen und ein gantz anders practicirt werden will / und dann ferner dieſe Sache / auf jetzigen ordinar Reichs-Deputations-Tag / beſage der zu Regenſpurg dictirten Liſtæ Gravaminum zuforderſt des damahligen Reichs-Abſchied / §. den 2. Punct. &c. gewieſen / daß immittelſt / und wann ja die vorhin geklagte Gewaltthaten nicht hätten wollen abgeſtellet werden / doch fernere Attentaten nachbleiben und alles in damahligen Stande gelaſſen werden ſolle / auch über dieſes von ſehr weiten Ausſehen ſchädlicher Conſequens ſeyn / und GOtt verhüte es zu mehrern dergleichen Thathandlungen vielleicht auf der andern Seiten Anlaß geben dörffte / zugeſchweigen es Eurer Kayſerl. Majeſtät ſowohl Churfürſten und Ständen nicht zu geringer Schmählerung Dero hohen Kayſerl. Ambts Authorität und Reſpects gereichet / daß / da Dero Kayſerl. Hochanſehnliche Commiſſarii nebenſt der Reichs-Stände Geſandſchafften / dieſes Orths zu Erörterung der Gravaminum verordnet / man wie ſchon oben gedacht / Dieſelbe und des Reichs Deputation verächtlich vorbey gehen / Denenſelben fürgreiffen / und gleichſam man auf Ihr Thun und Verordnung nicht zuzuwarten / ihm ſelbſt nach eigenen Gutdüncken und ſeinen Affecten vermeintes Recht zu nehmen / ſich unterfangen / den Turbatorn auch wohl wiſſend ſeyn ſolle / was ſolcher Neuerungen und Attentaten halber im jüngſten Reichs-Abſchiede §. Wir ſetzen und ordnen auch ꝛc. ausdrücklich verſehen / und dieſelbe bey eigenen geſchweigen vornehmſten und gemeinen Unterthanen / ſowohl wider die einmahl geſchehene Friedens mäßige Reſtitution etwas fürzunehmen / in dem Inſtr. Pac. ſelbſt / Nürnbergiſchen Executions-Receſſen und arctiori modo exequendi zum ſchärffſten verbotten worden.

Als haben allergnädigſter Kayſer und Herr / Ew. Kayſerl. Majeſtät / im Nahmen unſerer hohen Herrn Principalen / auch Committenten und Obern / allerunterthänigſt erſuchen wollen / des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Fürſtl. Gnd. dahin allergnädigſt anweiſen und halten zu laſſen / daß alles / ſo wegen eingeführten Coexercitii Religionis und andern Dependentien, auch der Veränderung des Raths der Obſervanz des 1. Jan. 1624. zuwider allbereits fürgenommen / möge wiederum abgeſtellet / weitere Eingriffe und neuerliche Mutationes in dergleichen Sachen / ſowohl in der Stadt als auf dem Lande der Gemeinſchaffts-Aembter unterlaſſen / und alſo alles in den Stand / wie es vor den Attentaten geweſen / wieder geſtellet / und darinnen / bis die Sach vor dieſer dazu verordneten Reichs-Deputation fürzunehmen / welches ehiſter Tagen geſchehen wird / zu erkennen erhalten werde.

Solches wie es dem Inſtrum. Pac. darauf gefolgten Receſſen und jüngſten Reichs-Abſchied / auch ſonſten allen Rechten gemäß iſt / alſo wird es zu Erhaltung des liebens Friedens / Stifftung guten Vertrauens / und Vorkommung allen beſorgenden Thätlichkeiten gereichen / um Ew. Kayſerl. Majeſtät werdens nebenſt Ihrer Churfürſtl Durchleucht zu Pfaltz / unſere hohe Herren Principalen / Obere und Committenten mit unter- und allerunterthänigſten Danck erkennen / wir aber in aller gehorſamſter Schuldigkeit Aufwartung erweiſen / wie dann Ew. Kayſerl. Majeſtät wir GOttes Beſchirmung zu allen Kayſerl. Wohlergehen / uns aber zu Dero Kayſerl. Gnade und Hulde überlaſſen. Franckfurth den 31. Martii / 10. April. 1656.

Von denen Evangeliſchen Churfürſtl. Deputirten
an
Ihre Kayſerl. Majeſtät.
alſo abgelaſſen.

Lit. E.

Durchleuchtigſter Hochgebohrner Fürſt /

Gnädigſter Fürſt und Herr.

EW. Fürſtl. Gnd. iſt ſonder Zweiffel erinnerlich / wie Dieſelbe vor dieſem bey de zur Execution des Friedens-Schluſſes nach Nürnberg geordneten Reichs-Deputation insgemein über die Einführung des Exercitii Catholiſcher Religion in Dero Sultzbachiſch- und gemeinſchafftlichen Landen ſich höchſt beſchwehret / auch bey jüngſten Reichs-Tage zu Regenſpurg eines und andern / in ſpecie die damahlige in der Kirchen der gemeinſchafftlichen Stadt Weyda und andere dabey wider die einmahl geſchehene Reſtitution fürgegangene Exceſſe geklaget/ improbiren und möglichſt cooperiren laſſen/ daß/ vermittelſt gebührender und zulangender Intention, dieſelbe abgewendet/ und dergleichen inskünfftige verhütet werden möchten. Ob nun wohl faſt niemand/ auch Catholiſchen Theils/ gefunden worden/ ſo ſolches und zum wenigſten die nicht leicht erhörte Proceduren gut heiſſen können/ und die Stände A. C. zugethan dahero bewogen worden/ bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät mit einem allerunterthänigſten Memoriale einzukommen/ das unfriedenmäßige Factum, auch die Umſtände/ daß es in Angeſicht des gantzen Reichs/ und da man in Hinlegung dergleichen Differenzen begriffen geweſen/ demſelben gleichſam zu Trotze geſchehen/ zum allerbeweglichſten fürzuſtellen/ und allergehorſamſt zu bitten/ in ſolches Verfahren ein Kayſerliches ernſtes Einſehen zu haben/ damit daſſelbe nicht in Conſequens und Exempel gezogen/ und daraus dem Reiche und der Beſtändigkeit des ſo theuer erlangten Friedens die höchſte Gefahr und Præjudiz verurſachet würde; Dieweil aber der Zeit zu würcklicher Remedirung nicht zu gelangen geweſen/ hat es dabey/ wiewohl nicht ohne ſonderbare Betrübnüß und Nachdencken der Stände A. C. Bewandten und dieſes Gravamen/ gleich vielen mehrern/ jetzigem ordinar Reichs-Deputat.-Tage/ überlaſſen werden müſſen/ doch der ſichern Zuverſicht/ es würde alles in damahligen Stande ſeyn gelaſſen und des Ausſchlags allhier erwartet/ am allerwenigſten aber von Ew. Fürſtl. Gnd./ die vormahliges Verfahren höchſt geunbilliget/ etwas neuerliches und vorige Thätlichkeiten ſeyn fürgenommen worden; ſo iſt es doch an dem/ maſſen Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz (Tit.) uns allhier gnädigſt zu erkennen gegeben/ daß Ew. Fürſtl. Gnd. bey jüngſter Dero Anweſenheit zu Weyda nicht allein in Kirchen-Sachen Mutationes angeordnet/ und nicht undeutlich vermercken laſſen/ wie mit weiterer und völliger Einführung des Exercitii Simultanei Catholiſcher Religion in denen gantzen Gemeinſchaffts-Aembtern ſie zu verfahren bedacht wären/ ſondern auch in Anſehen der Religion die Burgerſchafft und Rath zu Weyda/ ohne Vorbewuſt und Einwilligung des Chur-Pfältziſchen Beambten daſelbſt/ aufs Rath-Haus erfordern/ dem Rath ſtarcke Fürhaltung thun/ und endlich wider die Obſervanz von vielen Jahren 2. Burgermeiſter und 3. Raths-Herren Catholiſcher Religion, gleichſam mit Gewalt einſetzen und aufdringen laſſen.

Wann aber gnädiger Fürſt und Herr/ Ew. Fürſtl. Gnd. nicht unbekandt ſeyn kan/ auch von derſelben vormahls wohl angeführet worden/ was dißfalls der Frieden-Schluß erſtlich in genere von dem Zuſtand des 1. Januarii 1624. in Religions- und davon dependirenden Politiſchen Sachen/ und dann in ſpecie von denen Gemeinſchaffts-Orthen/ da gedachten Jahrs die eine Religion allein in Ubung geweſen/ in Art. 5. §. 14. verſ. in iis locis &c. diſponiret/ und keine Aenderung darwider fürzunehmen ernſtlich befiehlet/ nachgehends alle dergleichen eigenwillige und einſeitige Attentaten und Gewalt/ zumahl wider die einmahl vollſtreckte Frieden-Schluß-mäßige Execution und Reſtitution nicht allein in natürlichen und Reichs-Geſetzen/ ſondern auch im neulichſten Reichs-Abſchied §. Wir ſetzen und ordnen auch ꝛc. auch bey der Landes-Herren eigenen/ geſchweigen Gemeinſchaffts-Unterthanen zum ſchärffſten verbotten/ hierüber von Ihrer Kayſerl. Majeſtät mit Einwilligung ſämtlicher Reichs-Stände dieſer ordinar Reichs-Deputat.-Tag zu dem End angeſetzt und verordnet worden/ daß dergleichen Sachen und erreichte Differenz vor demſelben ſollen fürgenommen/ und dem Inſtrum. Pacis gemäß ausgemachet und exequiret werden; So haben Ew. Fürſtl. Gnd. unſchwer zu ermeſſen/ was die unternommene Procedur und Vorgriff für ein Anſehen gewinne/ und vielleicht Sie zu allerhand Ungelegenheit und Turbation der gemeinen Ruhe/ ſo doch GOtt in Gnaden bishero noch verhütet/ Urſache und Anlaß geben können/ derowegen und bey mehr-erwehnten Deputations-Tag zur Execution des lieben Friedens/ auch Ausraitung aller Diffidenz, und hergegen Stifftung guten aufrechten Vertrauens angeſehen/ und immittelſt nicht unbillig alle Gewalt und eigenthätige Invaſionen oder Mutationen ceſſiren ſollen; So erſuchen unterdeſſen/ und da dieſer Weydaiſcher Caſus alſofort vor hieſiger Deputation fürgenommen werden ſoll/ im Nahmen unſerer hohen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ Ew. Fürſtl. Gnd. wir hiemit hochfleißig/ auch unterthänig/ Dieſelbe wollen in Anſehen angezogener und anderer Urſachen/ auch einlauffender Umſtände/ dahin Anſtalt machen/ daß nicht allein das Exercitium Simultaneum Catholicæ Religionis und andere Mutation in Eccleſiaſticis, ſowohl in der Stadt Weyda/ als den gemeinſchafftlichen und Ew. Fürſtl. Gnd. Landen abgeſtellet/ und keineswegs damit weiter verfahren/ ſondern auch die Setzung der neuen Raths-Perſohnen wieder aufgehoben/ und alles allenthalben in dem Stande/ wie es Anno 1624. und nach der geſchehenen Reſtitution geweſen/ gelaſſen und erhalten werden/ bis dieſe Sache/ gleich andern allhier zu proponiren und der Execution halber ein gewiſſes zu ſtatuiren.

Wie ſolches der Billigkeit allen gemeinen und Reichs-Rechten und zuförders dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ auch jüngſten Reichs-Abſchied gemäß/ und jeder Stand des Reichs dazu höchſt verbunden/ alſo wirds zu Stifftung beſſern Vertrauens und Fürkommung vieler höchſtſchädlichen Thätlichkeiten und Turbationen Inſtrum. Pac. gereichen/ un ſern hohen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten werden wir es gebührend rühmen/ und Ew. Fürſtl. Gnd. ſeynd wir unterthänige ſchuldige Dienſte zu erweiſen verbunden. Franckfurth den $\frac{31.\ \text{Martii}}{10.\ \text{April.}}$ Anno 1656.

An Pfaltz-Sultzbach / von denen Evangeliſchen Herrn Deputirten abgelaſſen.

Lit. F.

Extract Chur-Pfältziſchen Schreibens an Kayſerl. Majeſtät vom 8. Julii 1656.

SO viel aber das Exercitium Simultaneum anlanget / weiß Ich des zu Prag aufgerichteten Receſſus und darinnen enthaltenen Art. 3., daß Ich dem Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in Simultaneo Exercitio der Catholiſchen Religion keine Hinderung thun / gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangeliſchen in ihrem Exercitio Religionis ebenmäßig keine thun ſolle / Mich gar wohl / auch dabenebenſt des von Ew. Kayſerl. Majeſtät am 15. Martii An. 1653. an Mich abgelaſſenen gnädigſten Reſcripti unterthänigſt zu erinnern.

Gleichwie aber Ew. Kayſerl. Majeſtät es bey Meiner den 28. April. 1653. darauf gethanen gründlichen Remonſtration gnädigſt bewenden laſſen / als thue Mich darauf unterthänigſt beziehen / und davon zum Uberfluß Abſchrifft hierbey legen / mit dem fernern gehorſamſten Bericht / gleichwie die Worte Prageriſchen Receſſes, von einem *Exercitio introducto, non de introducendo* melden; als habe auch bemeldtem Receſs zufolg / den Catholiſchen an ihrem Exercitio Religionis zu Parckſtein / allda es vor dem gedachten *Receſs* allein würcklich geweſen/ (wie Pfaltz-Sultzbachs Lbdn. ſolches ſelbſten geſtehet) nicht die geringſte Hinderung zugelaſſen; An Catholiſcher Seiten aber will man weiter gehen/ und das Exercitium Simultaneum, auch zu Weyden und im gantzen Ambt/ wie ſolches vor dem Prageriſchen Receſs und Anno 1624. daſelbſten nicht geweſen / eingeführt haben / wie dann auch des Herrn Pfaltzgrafen von Neuburg Lbdn. ein ſolches Anno 1654. erſt zu Weyden de facto eingeführet / darüber Ich aber / wie auch die Evangeliſche Stände auf jüngſt vorgeweſenen Reichs-Tag uns beklaget haben; Und ob Ich wohl ſolches / wie es de facto eingeführet worden / als auch de facto wieder abzuſchaffen / wohl wäre befugt geweſen / habe Ich doch / in Hoffnung / man die Sach / auf damahligen Reichs-Tag/ oder doch jetzigen Deputat:-Tag zu Franckfurth / neben andern Gravaminibus erörtern werde/ darinnen nichts verfügen wollen.

Lit. G.

Extract aus dem mit Pfaltz-Neuburg ꝛc. aufgerichten Vergleich/ sub dato Heydelberg den $\frac{12}{22}$. Nov. 1662.

ABer ſolches iſt auch zwiſchen Ihrer Chur- und Fürſtl. Durchl. Durchl. abgeredt und verglichen worden/ daß alles dasjenige / was ſamt oder ſonders von Seiten der geiſt- und weltlichen Bedienten/ Land-Ständen / Burgermeiſtern/ Rath und Burgerſchafft / wie auch Unterthanen insgemein viel-ermeldter Aembter Parckſtein und Weyden bis dato vorgangen ſeyn möchte / gantz vergeſſen / todt und abſeyn / und derentwegen einige Ungelegenheit / jetzo oder künfftig / weder inn- noch auſſer Rechtens niemand zugefügt werden. **Im übrigen auch im geiſt- und weltlichen Stand bey demjenigen / wozu Sie vermög Inſtrumenti Pacis befugt / gelaſſen werden ſollen ꝛc.**

(L.S.)

Daß dieſer *Extract* ſeinem wahren *Originali collationando* allerdings gleichlautend befunden worden / wird Krafft hievor gedruckten Churfürſtl. Cantzley-*Secrets* und dieſer meiner eigenen Handſchrifft bekräfftiget. Heydelberg den *24. Februarii 1663.*

Johann Lorentz Otto/
Churfürſtl. Pfältziſcher Regiſtrator.

Lit. H.

Des Heil. Röm. Reichs Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände/ und der abweſenden hochanſehnlich-vortreffliche Herren Räthe/ Botſchafften und Geſandte.

Hochwürdigſte/ Durchleuchtigſt-Hoch-Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Wohl-Edle/ Geſtrenge/ Veſt- und Hochgelehrte/ Fürſichtig/ Hoch- und Wohl-Weiſe/ Gnädigſt/ Gnädige/ Großgünſtige/ Hochgeehrteſte Herren.

WIewohln wir des allhieſigen Gemeinſchafft-Ambts Parckſtein und Weyden/ zwar dem Höchſten ſey Danck/ noch in groſſer Anzahl beſtehende- aber darbey leider! ziemlich bedrangte Evangeliſche Landſaſſen/ Stätt/ Märckt und geſamte Gemeinde mit hertzlichem Sehnen allerunterthänigſt gehoffet/ es würde auf unſer hoch- und vielfältiges Anflehen und Klagen/ auch hierauf durch Dero gantz eyferigſt erwieſene höchſt rühmliche Interpoſition, von dem Heil. Röm. Reich uns entweder bey vorgeweſenen Reichs-Tag zu Regenſpurg Anno 1654., oder darauf erfolgten Deputations-Tag zu Franckfurth am Mayn/ dahin unſer nothdringendes Anſuchen mit unter denen andern Reſtituendis ausgeſetzt worden/ ſowohl der gantz unbefugter Weiß wider den klaren Buchſtaben des allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß/ Kayſerl. Edicten/ und darauf ſolenniter erfolgte Reſtitution, auch in conſpectu quaſi totius Imperii mit gewaltthätiger Aufhauung der Kirchen zu Weyden/ und Einführung der Jeſuiten eigenmächtig vorgenommenen Deſtitution halber/ als nachmahls bey entſprungenen Mißhelligkeiten der Chur- und Fürſtlichen Gemeins-Herrſchafften diß Orths/ uns zugewachſenen Beſchwerungen/ gnädigſte Hülff und Erledigung in währender Zeit mitgetheilt werden; So haben jedoch wegen anderer höchſt-angelegener Reichs-Geſchäffte und daraus erfolgte Zergehung obangezogenen Reichs- und Deputations-Tags/ wir bishero überall beſchehenes Vertröſten in ſolchen unſern ſehr beſchwehrlichen Zuſtande/ mit empfundenen groſſen Nachtheil/ uns gedulden müſſen.

Wann dann durch des Heil. Röm. Reichs ruhmwürdigſte Vereinigung/ ſonderlich aber durch grundgütigſte Fürſehung des allerhöchſten GOttes/ von dem wir hierzu Seegen-reich und erſprießlichen Anfang/ Fertgang/ Mittel und Vollendung aller fürweſenden Reichs-nutzbaren Geſchäfften/ hertzeyferig wünſchen/ nunmehro eine allgemeine Reichs-Verſammlung obhanden; und aber hieſiges Orths leider! es das Anſehen gewinnet/ daß/ wofern nicht durch Ew. Chur- und Fürſtlichen Durchl. Durchl. Excellenzien/ Gnaden/ Hoch-Edel-Geſtr./ Herrlichkeiten und Hochgunſten höchſte Vermögenheit/ die bishero eingeſtellte Catholiſche Prieſter und Religions-Verwandte/ als welche denen Evangeliſchen in Stadt und Land unterm Faveur der Chur-Bayriſch inliegenden Guarniſon groſſen Eintrag gethan/ vollkommlich abgeſchafft werden ſolten/ das Evangeliſche Religions-Weſen/ dieſe der Augſpurgiſchen Confeſſion beſtändig zugethan- anſehnliche und volckreiche Gemeind/ und deren Nachkommen/ ſowohl auf dem Land als in der Stadt/ (worinn ſonderlich die vorhin wegen verbotten/ und nun etliche Jahr her zurück gebliebener Raths-Wahl/ die noch in geringer Anzahl beſtehende Evangeliſche Raths-Glieder nach und nach abzuſterben beginnen) fürnehmlichen aber bey der/ nach dem allgemeinen Ruff bevorſtehenden Ablöß- und Veränderung der Herrſchafft/ hart gedruckt/ endlich gantz und gar ruinirt/ und wider die ergangene Kayſerliche allergnädigſte Reſtitution, auch allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß/ in höchſte Gewiſſens-Noth geſtürtzt werden dürfften;

Als thun Ew. Chur- und Fürſtlichen Durchl. Durchl. Excellenz, Gnd./ Hoch-Edel Geſtr./ Herrlichkeiten und Hochgunſten wir gantz unterthänigſt/ unterthänig und unterdienſtlich anlangen und bitten/ um Chriſti und ſeines Heil. Worts willen gnädigſt/ gnädig und hochgunſtig zu geruhen/ quia ſummum periculum in mora, bey gegenwärtiger hohen Reichs-Verſammlung/ ſich ohne unterthänigſt/ unterthänig und unterdienſtlich vorgeſchriebener Maß/ unſerer Bedrängnüß und befürchtender Gewiſſens-Noth/ alſo anzunehmen/ damit wir auch hieſiger Orthen/ wie es mehr-angeregter Reichs-Friedens-Schluß/ arctior modus exequendi, auch der Nürnbergiſche Haupt-Receſs vermag/ wieder reſtituirt/ und in vorigen Stand/ worinnen wir uns ſowohl Anno 1624. als auch nach beſchehener Reſtitution Anno 1649. ante turbationem in die fünff Jahr lang in völliger Poſſeſſion befunden/ kräfftiglich geſetzt/ bey etwan erfolgender Ablöſung des gemeinſchafftlichen Ambts in alleiniger von mehr als hundert Jahren hergebrachter Ubung der Augſpurgiſchen Confeſſion, ruhig gelaſſen/ und auch der übrig mehr unerträglichen

Beſchwerungen / vorhin unterthänigſt / unterthänig und unterdienſtlich gebetener maſſen/ entbürdet werden mögen.

Worbey uns gantz gehorſamſt / unterthänigſt / unterthänig und unterdienſtlich zu einer gnädigſt / gnädig und hochgünſtigen Erhörung wir ergeben Datum. Weyden den 14. Jan. 1663.

Ew. Chur- und Fürſtl. Durchl. Durchl. *Excellenzien*/
Gnaden / Hoch - Edel-Geſtr. / Herrlichkeiten und
Hochgunſten

unterthänigſt- unterthänig- und unter-
dienſtwilligſte gehorſamſte

Des Chur- und Fürſtlichen Gemeinſchaffts-
Ambts Parckſtein und Weyden Evan-
geliſche Landſäſſen / Städte / Märckt /
und geſamte Gemeinde.

Lit. I.

Protocollum über die von Jhrer Hochfürſtl. Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm/ Pfaltzgrafen bey Rhein / unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn / in der Stadt Weyden beſchehenen Einführung des Simultanei in Eccleſiaſticis und Politicis, durch Dero dazu abgeordneten geheimen Rath/ Obriſt-Cantzlern und Hof-Cammer-Præſidenten / Herrn Frantzen von Gieſe / uf Leymanſtein / Simmingen und Seubelsdorff ꝛc.

Weyden den 28. *Aprilis 1663*. ufm Rath-Haus.

Præſent:
Herr Obriſt-Cantzler von Gieſe.
Herr Land-Richter Freyherr von Weveldt.
Hr. Pfleger zu Schwandorff.
Hr. Secret. Curtius.
Hr. Caſtner zu Burglengenfeld / Michael Roßner.
Hr. Rittmeiſter Diamour Landſaß zu Pleyſtein.
Hr. Forſtmeiſter und Land-Gericht-Schreiber Johann Stahl.

NAchdem Burgermeiſter und Rath / auch ſambtliche Burgerſchafft der Stadt Weyden/ Vormittags um 7. Uhr uf das Rath-Haus beruffen worden / und die Soldaten zu Pferd und Fuß ufm Platz im Gewehr geſtanden / haben Hrn. Obriſt-Cantzlers von Gieſe Gnd. Sich neben denen in Margine verzeichneten Perſohnen auch uf bemeldtes Rath-Haus begeben / allda in der kleinen Raths-Stuben den Lutheriſchen Magiſtrat ſamt ihrem Syndico vor Sich gefordert / und ihnen bedeutet / es ſey denſelben vorhin gnugſam bekandt / was maſſen Jhro Hochfürſtliche Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. unſer gnädigſter Fürſt und Herr / mit Dero Herrn Vettern / dem auch Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Chriſtiano Auguſto, Pfaltzgrafen ꝛc. Sich bereits vorlängſt dahin verglichen / daß das Simultaneum in dem Gemeinſchafft-Ambt und Stadt Parckſtein und Weyden introducirt werden ſolle. Allermaſſen dann aus gnädigſten Befehl er Herr Obriſt-Cantzler ſolche Einführung bereits vor zwölff Jahren vorgehabt / aber anderwerts behindert worden. Nunmehr aber / da höchſt-gedachte Jhro Hochfürſtliche Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm Pfaltzgraf in des Herrn Churfürſten zu Pfaltz Stelle getretten / Deroſelben und die Chur-Bayriſche Prætenſiones an Sich gebracht / hätte Dieſelbe Jhme neben andern auch gnädigſt anbefohlen / ſolches Simultaneum (allermaſſen er auch allberits vorhin einigen aus Mitteln des zugegen ſtehenden Raths angedeutet) nunmehro Krafft ſolchen Vergleichs / Inſtrumenti Pacis, Prageriſchen Receſs und Kayſerl. Reſcripten würcklich einzuführen / zu welchem Ende dann er ſie ſamt der Burgerſchafft dieſen Vormittag uf das Rath-Haus erfordern laſſen / des gäntzlichen Verſehens / ſie werden ſich darzu unterthänigſt ſchuldigſter maſſen / und zwar um ſo viel deſto lieber bequemen / weil offt-höchſtgedachte Jhro Hochfürſtliche Durchleucht ſie bey ſolchem Simultaneo gnädigſt ſchützen und manuteniren wollen / ſie Burgerſchafft auch dadurch endlich zu beſtändiger Ruhe / Friede und Einigkeit gelangen würden / und damit auch Wiſſenſchafft haben mögen / welcher geſtalten die Röm. Kayſerliche Majeſtät / unſer allergnädigſter Herr / dieſe von mehr-höchſtgedacht Jhro Hochfürſtliche Durchleucht ſeinem gnädigſten Herrn beſchehene Einlöſung der Chur-Pfältziſchen Halbſcheid / wie auch der Chur-Bayriſchen Prætenſion, Abführung ſelbiger Völcker / und Beſatzung der Weyden und Parckſtein / mit Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Völckern nicht allein allergnädigſt ratificirt / ſondern auch ſehr gelobet / daß Se. Hochfürſtl. Durchleucht das Werck ſo vorſichtiglich incaminiret / und Deroſelben für die Jhrer Kayſerlichen Majeſtät darob gethane Communication gedancket ; Als wolle er Herr Obriſt-Cantzler

ihnen

Num. 8. Kayſerl. Reſcriptum.

Num. 9. & 10. Hochfürſtl. Pfaltz Sultzbachiſche Inhibitiones.

ihnen hiermit ableſen laſſen / auch communiciren / was allerhöchſt-gedachte Kayſerl. Majeſtät unterm Dato Wien den 18. dieſes Monaths in jetzt bedeuter Sache an höchſt-gedachte Ihre Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geſchrieben/und von Deroſelben in dieſer Stund Copeylich einkommen. Worauf dann der Secretarius Curtius das Kayſerl. Reſcriptum ſub Num. 8. vorgeleſen / und ihnen / daß ſie es der geſamten Burgerſchafft gleichfalls vorhalten / auch ſelbige zu ſchuldigſter Accommodation, auch Beförderung ihrer ſelbſt eigenen Beruhigung erinnern und ſie verſichern ſolten / daß ſelbige bey ihrer Religion und ſolchem Simultaneo ruhig verbleiben würden / zugeſtellet. Bemeldter Lutheriſche Magiſtrat hat zwar darauf die ihme dißfalls von Ihro Hochfürſtl. Durchleucht Herzog Chriſtiano Auguſto zu Sultzbach / laut beyliegender beeder Extract Num. 9. & 10. beſchehene Inhibitiones vorgewendet / und gebetten / weilen ſie als Gemeinſchaffts-Unterthanen dißfalls keinem Theil præjudiciren könnten / man ihnen dißfalls nichts zumuthen wolte / welches aber Herr Obriſt-Cantzler mit möglichſter Beſcheidenheit / auch Anregung / daß Ihre Hochfürſtliche Durchleucht zu Neuburg ꝛc. Dero Herrn Vettern zu Sultzbach nicht im geringſten zu præjudiciren / ſondern nur die zwiſchen Ihnen beeden getroffene Vergleiche ad Effectum zu bringen gedächten / komme Ihme auch frembd vor / daß Se. Hochfürſtl. Durchl. Sich zu dergleichen Inhibitionen verleiten laſſen / worüber doch beyde ſo nahend anverwandte Fürſten einander ſchon würden zu informiren wiſſen / ſie Burgermeiſter und Rath aber ſolten hingegen ihrer nach erſt am 4ten dieß geleiſteter Pflichten / auch benebenſt erinnern / wie ſie vor dieſem in eben dergleichen Fällen Ihrer Hochfürſtl. Durchleucht zu Neuburg beſchehenen ernſtlichen Inhibitionum ungeachtet / Chur-Pfaltz Durchleucht zu Gefallen / auch wider alle Billigkeit / die Catholiſche gäntzlich excludiret / zuruck geſetzt / und wider dieſelbe viel Muthwillen verübet. Worauf ſie Erlaubnus gebetten / ſolches alles der geſamten Burgerſchafft vorzutragen / und ihre Erklärung darüber zu vernehmen / ſo ihnen verwilliget worden; Und nachdeme ſie ſich in der groſſen Raths-Stuben noch etwas unterredet / ſind ſie zu der Burgerſchafft auf den groſſen Saal hinausgegangen / zu welcher auch der Secret. Curtius, um den Vortrag anzuhören / kommen. Und als der Stadt-Syndicus Lic. Wolffhard bey dem Vortrag das Kayſerl. Reſcriptum abgeleſen / und wie des Herrn Obriſt-Cantzlers Gnd. das Simultaneum einzuführen geſinnet / angeregt / die Pfaltz-„Sultzbachiſche Inhibitiones ihnen zugleich vorgehalten / und ſelbige ſehr exaggeriret / dar„bey doch die dißfalls vornemlich gebrauchte Ratio perſuadendi, nemlich daß Ihre „Hochfürſtl. Durchleucht zu Neuburg die geſamte Burgerſchafft bey gedachtem Simul„taneo und beyden Religionen ſchützen und beſchirmen wollen / verſchwiegen / hat der „Secretarius Curtius ihme Syndico ſolche Verſchweigung offentlich vor der Burger„ſchafft verwieſen / und pro Captatione benevolentiæ, ſolche von ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn wegen beſchehene gnädigſte Erklärung repetirt / und die Pfaltz-Sultzbachiſche Inhibitiones ihnen beſtmöglichſt aus dem Sinn geredet.

Num. 11.

Nachdem nun der Lutheriſche Magiſtrat von der Burgerſchafft wieder zuruck kommen / und zu deren Erklärung vermeldet / daß ſelbige in Erwegung der Pfaltz-Sultzbachiſchen Inhibitionen zu ſolchem Simultaneo activè nicht cooperiren / hingegen aber auch dem vor Augen ſtehenden Gewalt nicht widerſtehen könnten / ſondern geſchehen laſſen müſten / daß Herr Obriſt-Cantzlers Gnd. ſolch Simultaneum einführen und die Raths-Glieder ſelbſt anſetzen thäten / jedoch beten ſie / ihrer mit ſolcher Verpflichtung zu verſchonen. Worauf Herrn Obriſt-Cantzlers Gnd. ihnen geantwortet / ſie hätten bereits vorhero verſtanden / was maſſen Ihre Hochfürſtliche Durchleucht / Dero gnädigſter Fürſt und Herr / Ihren Herrn Vettern zu Sultzbach im geringſten nicht zu præjudiciren / ſondern was die getroffene Vergleiche mit ſich bringen / zu exequiren / auch ihre dißfalls movirende Difficultäten mit Deroſelben ſchon auszutragen gemeinet / und hätten Sr. Gnaden ſich dannenhero verſehen / Sie würden aus ſolchen und mehr andern angezogenen erhebten Urſachen ſich ferner nicht difficultiret / ſondern die Raths-Wahl ſelbſt vorgenommen haben / widerſprochen den dabey angezogenen Gewalt / mit vermelden / daß ſie bey ſo klarer und wohlbefugter Sachen keines Gewalts / ſondern nur eines Ernſts ſich zu bedienen hätten. Und weilen die Burgerſchafft Sr. Gnd. die Benennung der Raths-Glieder anheim geſtellt / haben ſie ſolches acceptiret / und darauf die Verzeichnus ſub Num. 11. der Burgermeiſter / auch Inner- und Aeuſſerer Raths-Verwandten in gleicher Anzahl der Religion vorgebracht / bey welcher Verzeichnus die erſte Perſohn Catholiſch / die andere Lutheriſch / und ſo conſequenter bis zum Ende / nach welcher Ordnung ſie dann auch im Rath ſitzen und in Publicis gehen ſollen / und ſeynd die vorhin geweſene Lutheriſche alle continuirt / ihnen der Niclaus Roſcher / als die ſechſte Perſohn adjungiret / auch eben diejenige Catholiſche / ſo vorhero ex parte Sultzbach verordnet geweſen (ſo aber Chur-Pfaltz wieder abgeſetzt) angeſtellt worden / und haben Ihre Gnaden dieſe Verzeichnuß auch der geſamten Burgerſchafft mit dem Bedeuten vorgebracht / ſie hätten vernommen / weſſen ſie ſich wegen Einführung des Simultanei durch den Lutheriſchen Rath und deſſen Syndicum erkläret/ weilen ſie nun bereits vorhero verſtanden/ daß ſie ſich die Pfaltz-Sultzbachiſche Inhibition darum nicht irren zu laſſen/ indem Jhre Hochfürſtliche Durchleucht zu Neuburg ihr gnädigſter Herr keineswegs gemeint/ Jhren Herrn Vettern im geringſten zu præjudiciren/ ſondern vielmehr ſich in Terminis der Vergleichen zu halten/ man auch dahero einigen Gewalts ſich gar nicht zu bedienen/ ſondern nur den Ernſt zu erzeigen gemeint/ als hätte ſie lieber geſehen/ daß ſie den Magiſtrat in gleicher Anzahl der Religion ſelbſt erwehlet hätten/ weilen ſie aber ſolches Jhro freywillig anheim geſtellet/ hätten ſie es auch zur Beförderung der Sachen in Gottes Nahmen acceptiret/ und diejenigen Perſohnen dazu erwählet/ welche meiſtens vorhero im Rath geweſen/ und ſie in der Ableſung vernehmen werden/ jedoch wenn ſie wider ein und andere Perſohn etwas erhebliches vorzubringen/ könten ſie ſolches jetzo thun/ und habe es mit dieſer Raths-Anſetzung auch die Meinung/ daß ihnen bevorſtehe/ auf nechſt künfftigen S. Michaelis entweder dieſe Raths-Perſohnen zu continuiren/ oder andere in gleicher Anzahl der Religion zu benennen und einzuſetzen/ worauf ihnen die Verzeichnus des Raths abgeleſen worden/ und als ſie/ Burgerſchafft/ darwider nichts vorgewendet/ ſondern damit zufrieden geweſen/ hat man deſſen neue Raths-Perſonen in die kleine Raths-Stuben genommen/ und ihnen bedeutet/ daß es nunmehro an dem/ daß ſie den gewöhnlichen Eyd ablegen/ und demſelben gemäß ſich erzeigen ſolten/ worauf die Lutheriſchen durch ihme Syndicum, Chriſtoph Philipp Wolffhard/ der Rechten Licentiaten/ nochmahls für ihre Pflichtung gebetten.

Als aber des Herrn Obriſten-Cantzlers von Gieſe Gnd. ihnen darauf bedeutet/ er be-
gehre ſie zu keiner Pflicht zu zwingen/ NB. wann ſie ſolche aber nicht gutwillig ablegen wolten/
würde man ſie von dem Rath und Regiment ſo lang ausſchlieſſen/ und den Catholiſchen
Rath allein regieren laſſen/ bis ſie ſolche Pflicht abgelegt/ worauf ſie ſich dann bald eines an-
Num.12. dern beſonnen/ und den ſub Num. 12. hierbey liegenden auf beyde Fürſten geſtellten Eyd/ neben
den Catholiſchen durch den Secretarium Curtium vorleſen hören/ darauf Hrn. Obriſt-Cantz-
lers Gnd. mit Handen angelobet/ und darauf den Eyd mit aufgeſtreckten Fingern ausge-
ſchworen. Dieſe vorgangene Verpflichtung hat man durch gedachten Secretarium der
Burgerſchafft auch benebenſt bedeutet/ daß nunmehro ein jeder wieder nach Haus gehen
könte/ wie geſchehen. Nach welchem iſt Hanß Georg Koch/ der Rechten Doctor, zum
Catholiſchen Syndico vorgeſtellet/ auch derſelbe neben dem Lutheriſchen Syndico, obernenn-
ten Chriſtoph Philipp Wolffhard/ der Rechten Licentiaten/ verpflichtet worden/ wie die
Num.13. Eydes Formul ſub Num. 13. ausweiſet. Nach dieſer vorgegangenen Verpflichtung des
Raths und Syndicorum, haben Herrn Obriſt-Cantzlers Gnd. den nunmehro völlig er-
ſetzten Rath anbefohlen/ weilen nunmehro auch gemeiner Stadt-Aembter in pari numero
Religionum erſetzt werden müſten/ ſolten ſie ſolche Erſetzung entweder ſelbſten förderlich vor-
nehmen/ oder es doch Jhro gleichfalls anheim ſtellen. Worauf der Magiſtrat ſich erkläret/ daß
ſie dieſe Erſetzung ſelbſt vornehmen/ und hernach Jhro Gnd. eine Verzeichnus ad corri-
gendum vel ratificandum zuſtellen wolten/ wobey man es dermahlen bewenden laſſen.

Und haben über ſolches Herrn Obriſt-Cantzlers Gnd. dem Magiſtrat bedeutet/ und auferlegt/ daß hinführo der Catholiſche Gottes-Dienſt von Morgnes früh bis 9. Uhr/ aber der Lutheriſchen bis Mittag währen/ die Nachmittags-Stunden bey bisheriger Obſervanz verbleiben/ und keine den andern über ſolche Stunden aufhalten/ noch einige Irrungen und Eintrag thun/ ſondern ſich friedlich mit einander betragen ſolten/ alles bey Vermeidung Jhro Hochfürſtl. Durchl. Straff und Animadverſion, worzu ſie ſich dann ſamt und ſonders gehorſamlich anerbotten.

Ferners haben Herrn Obriſten-Cantzlers Gnd. dem Magiſtrat auferlegt/ die gleiche Abtheilung der Sacriſtey/ Kelchen/ Pfarr-Hofs/ deſſen Garten/ Alumnats/ Schul-Hauſes und geiſtlichen Gefällen vorzunehmen/ wie es geſchehen/ zu berichten/ und jedem Theil davon hinführo die Halbſcheid einliefern zu laſſen/ ſo ſie gleichfalls zu verrichten übernommen.

Endlich haben ſie ihnen ferner vorgehalten/ weilen ihnen ſelbſten bewuſt/ was für Inconvenientien und Ungelegenheiten eine Zeitlang allhier in der Stadt Weyden aus deme entſtanden/ daß die Catholiſchen den Neuen/ die Lutheriſchen aber den Alten Calender obſerviren/ was für Widerwärtigkeiten die Ehehalten erzeiget/ indem die Catholiſchen an ihren Feyertägen/ wie billig/ nicht arbeiten wollen/ ja ſo gar/ daß weder Catholiſch- noch Lutheriſche Feyertäge recht gehalten worden/ derowegen geben ſie zu bedencken/ ob es nicht beſſer wäre/ daß ſie freywillig den Neuen Calender annehmen/ und zu künfftiger Verhütung ſolcher Ungelegenheiten die Catholiſche Feyertäge halten thäten. Worauf die Lutheriſche geantwortet/ es ſey zwar nicht ohne/ daß hierdurch bisher zuviel Ungelegenheiten entſtanden/ und keine Feyertäge recht gehalten worden/ alſo daß ſie auch ſelbſten lieber geſehen/ man hätte den Calender obſerviret/ weilen aber ohne Jhre Durchl. zu Sultzbach gnädigſtes Mitbelieben ſie ſich zu dergleichen nicht einlaſſen dörfften/ als bäten ſie/ ihnen dißfalls zu verzeihen. Herrn Obriſt-Cantzlers Gnd. haben ihnen darauf geantwortet/ weilen in dem zwiſchen Jhro Hochfürſtl. Durchl. Herzog Philipp Wilhelm/ Pfaltzgrafen zu Neuburg/ und

Jhro Hochfürſtl. Durchl. Herzogen Chriſtiano Auguſto, Pfaltzgrafen zu Sultzbach/ aufgerichteten Cöllniſchen Vergleich von Einführung des Neuen Calenders in ſpecie nicht gemeldet/ hochgedachter ſein gnädigſter Fürſt und Herr aber bishero ſich ſimpliciter in terminis transactionum gehalten/ als wolte er die Haltung des Neuen Calenders ihnen zwar directe nicht befohlen/ dieſes aber ausdrücklich bedeutet und ſie gewarnet haben/ daß ſich keiner unterſtehen ſolle/ an Catholiſchen Feyertägen knechtliche Arbeit zu verrichten/ zumahlen Sr. Hochfürſtl. Durchl. Commendant allhier/ der Obriſt-Lieutenant Doubellier, keinen zu ſolchen Arbeiten zum Thor hinaus zu laſſen/ die Beambten aber ſelbige würcklich und wohl empfindlich jedesmahl abzuſtraffen befehligt/ welches Sie ihrer untergebenen Burgerſchafft alſo anzudeuten und ſie für Schaden zu warnen hätten/ welche Andeutung dann Jhr. Gnd. auch dem zu ſolchem Ende den Nachmittag beruffenen Ob- und Hauptmannſchafft durch den Secretarium Curtium thun laſſen/ und dem Obriſt-Lieutenant Doubellier und Pfleger Rumel in der Stadt/ dem Land-Richtern Freyherrn von Wevelt aber in dem Land-Gericht darob zu halten/ und die Ubertretter jedesmahl würcklich zu beſtraffen/ krafft Fürſtlicher Commiſſion anbefohlen.

Weiter haben Jhro Gnd. verordnet/ daß der erſte Catholiſche Burgermeiſter/ Jacob Schaber/ jetzo/ weilen Trinitatis vor der Thür/ das Ambt antreten/ bis Michaëlis continuiren/ und hernacher/ es bleibe dieſer Magiſtrat ſtehen/ oder werde auf gedachtes S. Michaëlis Feſt in pari numero Religionis ein anderer erwehlet/ der Ordnung nach/ (jedoch daß die Catholiſchen des Raths/ es komme gleich ein Catholiſcher oder Lutheriſcher Burgermeiſter ins Ambt/ in der Seſſion den Vorzug und Vorſitz ohne Hinderung haben ſollen/) alterniret/ item, daß zu dem Archiv zween Schlüſſel gemacht/ und dem Catholiſchen regierenden/ auch dem Lutheriſchen ſuccedirenden Burgermeiſter/ und alſo vice verſa einem gelieffert/ die Quotidiana aber beyden Syndicis, auſſer daß deren Quotidianorum Regiſtratur hinführo zu jederzeit bey dem Catholiſchen Syndico verbleiben/ und der Lutheriſche/ was er zu expediren unter Handen/ alle Viertel-Jahr wieder zur Regiſtratur zu geben/ obligirt ſeyn ſolle/ ausgehändiget werden ſollen. Welchemnach man in die Kirchen gegangen/ und das Te DEum Laudamus geſungen/ gleich nach der Kirchen/ und alſo noch vor dem Mittag-Eſſen/ hat der Magiſtrat beyde Syndicos zu Herrn Obriſt-Cantzlers Gnd. geſchickt/ und Dieſelbe bitten laſſen/ daß Sie doch auch die Austheilung der gemeinen Stadt-Aembter vornehmen wolten/
welches Dieſelbe acceptiret/ und die Austheilung neben andern dabey beſchehenen Verordnungen
gemacht/ wie Num. 14. ausweiſet/ und dem Magiſtrat zu ihrer Erinnerung zugeſtellt: Num. 14.
Als ſie aber durch den Syndicum Koch einige Tage hernach etliche Erinnerungen thun
laſſen/ und zugleich die ſub. Num. 15. beyliegende fernere Verzeichnuß einiger gleichfalls Num. 15.
noch zu erſetzen ſtehender Aembter übergeben/ und um derer gleichmäßige Erſetzung gebetten/
haben Se. Gnd. ſolche am 2. Maji reſolviret/ wie Num. 16. ausweiſet/ auch ihme darbey Num. 16.
die Erſetzung der Ob- und Hauptmannſchafften/ Verpflichtung aller Stadt-Diener/
Abtheilung des Pfarr-Hofs/ Alumnats/ Schul-Hauſes/ Accommodirung des Catholiſchen
Syndici in dem Stadt-Schreiberey-Haus ꝛc. Haltung der Ordnung unter dem Magiſtrat
und anders befohlen. Wie nun ſelbige ſolchem nachkommen/ iſt aus ihrer unterm 4.
Maji Sr. Gnd. ſub Num. 17. erſtatteten Relation und deren Beylagen mit mehrerm zu Num. 17.
vernehmen. Worbey dann auch der Lutheriſchen Pfarrer/ Kirchen- Schul- auch etlicher anderer Stadt-Diener Beſoldungen ſpecifice zu finden.

Protocollum.

An Georg Frölich/ Burgermeiſter
zu Weyden.

(L. S.)

Num. 8.

Copia.

Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner/ lieber Vetter und Fürſt. Uns iſt aus Dr. Lbdn. an Uns gelangten Notification-Schreiben/ vom andern des Monaths Aprilis in Unterthänigkeit referirt worden/ welchergeſtalten Dieſelbe ſich nicht allein mit Chur-Pfaltz Lbdn. verglichen/ daß Dieſelbe Jhro all Dero Anforderung auf Weyden und Parckſtein cediret/ ſondern ſich nicht weniger mit Unſers auch lieben Vetters/ des Churfürſten in Bayern Lbdn. wegen Abführung ihrer in beſagter Veſten Parckſtein und Weyden gehabten Beſatzung/ ſo weit vereinbaret / daß dieſe Plätze Dr. Lbdn. am erſt beſagten andern huius eingeraumet worden. Allermaſſen nun gar wohl daran geſchehen / daß dieſes Werck durch De. Lbdn. dergeſtalt fürſichtig incaminiret / und zur allerſeitigen Satisfaction zur Richtigkeit und Endſchafft gebracht worden; Alſo thun Wir Deroſelben für die Uns von dieſem guten Erfolg erſtattete verläßliche Nachricht gantz gnädig Danck ſagen / und verbleiben Dr. Lbdn. mit beharrlichen Kayſerl. Gnd. und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unſerer Stadt Wien den 18. Aprilis Anno 1663 Unſerer Reiche des Römiſchen in dem Fünfften / des Ungariſchen im Achten / und des Böhmiſchen im Siebenden.

Leopold.

N. Wilderich, Freyherr v. Walderdorff.

An Ihre Fürſtl. Durchl. Herzog
Philipp Wilhelm / Pfaltzgra-
ſen ꝛc. abgangen.

vid.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majeſt.

Wilhelm Schröder.

Num. 9.

Extract aus Ihrer Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach ꝛc. an Burgermeiſter und Rath unterm dato 9. April. 1663. abgelaſſenen gnädigſten Befehls.

WEilen bey dieſen Reluitions-Tractaten und derſelben Exequirung mit Uns ſehr verfänglich verfahren worden / haben Wir mehrgedachten Ober-Cantzler von Gieſe / auf ſein an Uns abgelaſſenes gehorſamſtes Erſuch-Schreiben bereit der Nothdurfft nach und dergeſtalt beantwortet / daß Wir / ehe und bevor von Unſerm Herrn Vettern des Herzog zu Neuburg Lbdn. Uns wegen des einmahl plenarie cedirten Juris Reluitionis und andern Befugnüſſen / gebührende Satisfaction, auch gnugſame Verſicherung würcklich wiederfahren / in dergleichen Vornehmen und Einführung des Simultanei keinesweges concurriren noch daſſelbige verwilligen können / wornach ihr euch auch dißfalls zu achten und ohne Unſer fernere gnädigſte Verordnung in nichten einzulaſſen habt ꝛc.

Num. 10.

Extract Fürſtl. Durchl. zu Sultzbach ꝛc. meines gnädigſten Fürſten und Herrn gnädigſten Befehls an mich Johann Paul Schreibern / Dero Hof-Raths Aſſeſſorem, unterm dato den 20. Aprilis Anno 1663.

IN Pfaltz-Neuburgiſchen Anmuthungen haben ſich Burgermeiſter und Rath nicht einzulaſſen / damit ſie ſich in keinem Stück / gleich mit der Pflicht-Leiſtung geſchehen / mehr verfangen und übereilen / zumahlen es auch in ihrer Macht nicht ſtehet / etwas einzugehen / daß uns hinkünfftig in ein- und andern zu Præjudiz gereichen könte ꝛc. dahero ſie ſich vielmehr der von uns geſchehenen Proteſtation zu erinnern ꝛc. in fidem atteſtor ich Johann Paul Schreiber.

Ich habe nicht alle Numeros abgeſchrieben / weilen die Eyds-Formuln nichts von der Religion in ſich haben / und die Nahmen des damahligen Raths nicht nöthig ſeyn zu wiſſen.

Ex Num. 14. ſind die Aembter Simultaniſch beſtellet worden / unter andern wurde auch abſonderlich reſolviret:

Medicus und Stadt-Artzt ſollen beeder Religions-Verwandten alterniren / indeme aber der jetzige Medicus der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan / ſolle Hanß Priel / weilen er ohne das ein Burgers-Kind / zur Stadt-Artzney oder Barbier angeſtellt werden.

Die Haltung des Gottes-Dienſts betreffend / ſolle den Catholiſchen frey ſtehen / Vermittag bis um 9. Uhr an Sonn- und Feyer-Tägen / Nachmittag aber von 12. bis um 1. Uhr die Catholiſche / von 1. bis 2. die Evangeliſche / von 2. bis 3. die Catholiſche / und darauf die Evangeliſche / an Werck-Tägen aber Sommer und Winter / wie bishero / continuiren.

Die geiſtlichen Gefäll ſollen durchgehends in zwey gleiche Theil getheilet / und davon einen Theil den Catholiſchen / oder dem / ſo dieſe dazu benennen / gelieffert / die ander Halbſcheid aber den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zugeſtellt und verabfolgt / die Specification aber darüber ad Commiſſionem ehiſt gelieffert werden.

Ingleichen auch / daferne noch einige Kelch vorhanden wären / (deren Halbſcheid die Catholiſche billig zu prætendiren hätten) ſollen ihnen dieſelbe nicht aufgehalten werden; ebenmäßig ſollen die Tauff-Stein eröffnet / die Tauff darein gethan / mit einem Deckel / das Gefäß / darinn ſelbiger Tauff-Brunn vorhanden / verwahret / und hernach den Evangeliſchen frey gelaſſen ſeyn / ſich des Tauff-Steins ſowohl / als die Catholiſchen zu gebrauchen.

Ingleichen auch die Kirchen-Glocken und Sacriſtey-Thüren theils beſſer verwahrt / und beeden Theilen davon nöthige Schlüſſel zugeſtellet werden.

Ebenmäßig ſollen die Wohnungen ſowohl im Pfarr-Hof als Alumnats- und Schul-Haus / ſamt deren Zugehörungen / in zwey genaue gleiche Theil repartiret / und jedem von Religions-Verwandten zum Beſitz und Genuß eingeraumt werden.

Nicht weniger ſoll eine durchgehende Gleichheit der Perſohnen in dem Spital / Sieg- und Seel-Haus gehalten werden / und im Fall dermahlen die Anzahl der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / die Catholiſche Zahl übertreffen würde / bemeldte Augſpurgiſche Confeſſions Verwandten in ſelbigen Spital / Siech- und Seel-Haus nicht angenommen werden / bis beede Religions-Verwandten gleichen Numerum erreicht haben. Dabey auch ſonderbar erinnert wird / daß keine Ausländiſche / ſo lang Inländiſche vorhanden / die ſolcher Pfründe bedörfftig wären / aufgenommen werden ſollen / maſſen dann in ſpecie der N. Bauer von Hochdurff / mit ſeinem Weib / nebſt Zuruckgebung ſeines Eingebrachten / nemlich 180. fl. / wider fortzuweiſen.

Thurner ſollen zwey / ein Catholiſcher / nemlich Hanß Wolff Wagner / angenommen / und der Evangeliſche continuirt werden / mögen ſich des Abblaſens und Hochzeit-Bedienung miteinander vergleichen.

Thorhüter ſoll ein Catholiſcher / Martin Müller / angenommen / von den Evangeliſchen einer durch das Loos / welches in Beyſeyn zweyer Raths-Verwandten beeder Religionen vorzunehmen / abgeſchafft und an deſſen Stelle der Müller eingeführet werden.

Ingleichen ſolle unter den zwey Stadt-Nachtwächtern einer Catholiſch ſeyn.

Uhrrichter ſollen alle halb Jahr unter beeder Religionen Zugethane abgewechſelt / und dieſer jetzige bis auf Michaelis continuiren.

Schließlichen wo einiges in vorigen Puncten nicht wäre benennet worden / wird reſerviret / daß gehörige Beſcheidung und eine Gleichheit obiger Einführung nach / gehalten werden ſolle. Immaſſen zu den gedachten Raths-Verwandten / Nicolaus Roſcher / welcher / dem Vernehmen nach / im Ableſen nicht genennet worden / noch in die Zahl gehöret / der hernechſt ſeine Pflicht vor Rath ablegen ſoll. Der Stadt-Schreiber oder Syndicats-Wohnung halber ſolle Burgermeiſter und Rath / wie dieſelbe zu theilen / Vorſchlag thun.

Ex Num. 16.

Dem Catholiſchen Syndico, Dr. Kochen / ſoll man in der Wohnung bey der Stadt-Schreiberey vor dem Evangeliſchen Syndico, Licentiat Wolffhard / (wann ſie beyde unter einander in der Güte ſich ſelbſten nicht vergleichen) den Vorzug laſſen / und dem Wolffhard gleichwohl eine andere Gelegenheit ſchaffen. Item daß der regierende Burgermeiſter allezeit oder in alle Weiſe den Vorſitz und Gang haben / auch ſie im Rath promiſcue ſolcher Ordnung gemäß ſitzen und votiren ſollen.

Lit. K.

VOn GOttes Gnaden Wir Theodorus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Fürſt zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / und Ravensberg / Herr zu Ravenſtein rc. Uhrkunden hiemit für Uns / Unſere Männliche Erben und Nachkommen: Demnach Wir in reiffe Erwegung gezogen / was geſtalten der Durchleuchtigſte Fürſt / Unſer Freundlich-Hochgeehrter und gnädiger Herr Vatter / Herr Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Fürſt zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenſtein rc. durch Göttliche Verleihung ein geruhig- und hohes Alter erreichet / und Zeit Dero angetrettenen und bis anhero unter ſolcher Direction glückſeelig geführten Regierung Sich nichts mehrers angelegen ſeyn laſſen / und zu Hertzen genommen / als wie Dero getreue Land-Stände und Unterthanen / ohne Unterſchied der Religion, nicht allein bishero / und ſo lang Deroſelben von Göttlicher Güte noch ferner zu leben und zu regieren gegönnet iſt / in beſtändiger Einträchtigkeit erhalten / einem jeden gleiches Recht wiederfahren / beſonders aber in Puncto Religionis und derer freyen Ubung / dem im Heil. Römiſchen Reich herkommlichen Gebrauch / und deſſentwegen mit weyland des Durchleuchtigſten Fürſtens / Herrn Philipp Wilhelms / Pfaltzgrafens bey Rhein / und nachgehends Churfürſtens / Unſers Freundlich-Hochgeehrten Herrn Vetters Gnaden / Chriſt-milder Gedächtnus / errichteten Verträgen nach / kein Eintrag geſchehen möge / ſondern auch ſothane Dero gnädigſte Intention nach Ihrem in GOttes Handen ſtehenden und hoffentlich noch lange nicht erfolgenden tödtlichen Hintritt erhalten und fortgeführet / folgſam obgemeldte Dero Unterthanen bey ihrer Gewiſſens-Freyheit jederzeit unperturbiret geſichert ſeyn und bleiben können / dahero und zu dieſem Ende bey Dero Hof-Raths-Cantzley und in dem Lande zureichliche Verordnungen löblichſt angeſtellet / welchem löblichen Exempel Wir billig in ſöhnlichem Reſpect zu folgen geneigt ſeynd.

Nachdem Wir aber / dieſer Unſerer guten Intention entgegen / ſehr ungerne vernehmen müſſen / was geſtalten vor einiger Zeit bis anhero hochgedacht Unſers Herrn Vatters Gnd. getreue Stände und Unterthanen der Augſpurgiſchen Confeſſion, aus Urſachen verſchiedener ſich formirten ungleichen Impreſſion, ſich eine Beſorgnus vorgeſtellet / ob möchten Wir nach der auf Uns zu ſeiner Zeit devolvirenden Landes-Succeſſion in dem Statu Religionis Simultaneo von der bisherigen in oballegirten Verträgen enthaltenen und über etlich und funffzig Jahr durchgehends beobachteten Gleichheit abgehen / und mit der Zeit verſchiedentliche Aenderungen in Eccleſiaſticis vornehmen / worgegen ſie ſich noch in Lebzeiten Unſers Freundlich-Hochgeehrten Herrn Vatters Gnd. proſpiciret ſehen möchten / und zu dem Ende die Errichtung eines beſondern Conſiſtorii, zu Beobachtung aller Kirchen- und Conſiſtorial-Angelegenheiten / und was deme anhängig / vor das zulänglichſte angeſehen und unterthänigſt vorgeſchlagen / geſtalten Se. jetzt-hochgedachte Unſers Herrn Vatters Gnd. aus angebohrner Fürſtlicher Landes-Vätterlicher Milde nicht ungeneigt geweſen / Deren getreuen Ständen und Unterthanen unterthänigſtes Begehren und Anſuchen / zu Erfüllung Dero ihnen gegebenen Fürſtlichen Worts und Zuſage / in Gnaden Statt zu geben.

Nachdem Wir aber ſolche Errichtung eines Conſiſtorii anderſt nicht als eine gefährliche Neuerung anſehen müſſen / und dahero in ſöhnlichem Vertrauen mit geziemendem Reſpect Sr. Unſers mehr-hochgedachten Herrn Vatters Gnd. gehorſamlich vorgeſtellet / was geſtalten Ihro ſelbſten daraus viel Ungemach und Unfug künfftig zukommen möchte / dahingegen Uns / aus Liebe zur tranquillen Einigkeit und Frieden / um Abwendung aller Neuerung / zu Verſicherung Sr. Gnd. Dero getreuen Ständen und Unterthanen Augſpurgiſcher Confeſſion geſchehenen Zuſage und Fürſtlichen Worts / und ins künfftige allezeit ungekränckt conſervirenden Simultaniſchen Religion und derſelben anklebenden Gebrauchs / welchen ſie / Stände und Unterthanen / wie bishero unter Unſers Herrr Vatters Gnd. / alſo auch künfftig unter Unſer / und dermahleins folgender Unſerer Landes-Succeſſoren Regierung genieſſen ſollen / aus ſchuldigſtem Reſpect gegen jetzt-hochgedachten Unſers Herrn Vatters Gnd. / und auch in Anſehung der getreuen Stände und Unterthanen und ihnen zu tragenden gnädigen Affection und Wohlneigung / abſonderlich aber in Betrachtung des durch ſothanes eingeführte und ſtabilirte Simultaneum erhaltenen Ruhe-Standes und Einträchtigkeit freywillig ,, declariret / declariren auch und obligiren Uns hiermit und in Krafft dieſes wiſſent- und ,, wohlbedächtlich / daß Wir keine Gedancken haben noch haben werden / nach Sr. Gnd. tödtlichen ,, Hintritt / den GOtt der Allmächtige annoch viele und lange Jahre verhüten wolle / eine ,, Aenderung ſothanen Simultanei vorzunehmen / allermaſſen dann zu deſſen mehrerer ,, Bekräfftigung Wir Uns hiemit anheiſchig machen / nach dem Exempel unſeres Herrn Vatters ,, Gnd. Unſere dermahleinſtige Regierung jedesmahlen wenigſt mit zweyen der ,, Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen tüchtigen Räthen / und noch einem ſolchen capablen Subjecto ,, zu Haltung des Protocolls / zu conſtituiren / und beſtändig zu unterhalten / vor welchen und ,, übrigen unſern Räthen alle und jede Conſiſtorial-Caſus, wie ſolche bey auch andern Evangeliſchen Conſiſtoriis im Reich ventiliret und tractirt werden / nach denen bey der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten üblichen Conſiſtorial-Rechten verhandelt / und / was zu expediren / dergeſtalten Dingen nach unter Unſerem Hand-Zeichen und Fürſtlichen Inſiegel gefertiget werde; durch welche Erklärung und Verſicherung dann Se. Vätterliche Gnd. vollſtändig vergnüget / und hingegen Dero wegen des Conſiſtorii und Executorſchafft gemachte Anſtalten gnädig aufheben / die getreue Stände und Unterthanen aber Unſerer Gnade und guten Intention ſich verſichert halten und finden werden.

Damit aber allerſeits ſo viel mehr Verſicherung zu haben / daß alles künfftighin unverbrüchlich gehalten und Unſer Wille und Meinung in allem gefolget werde / ſo ſind Wir zufrieden / und wollen gerne geſchehen laſſen / daß durch Unſers Herrn Vatters Gnd. die beliebige Erſuchung an Unſers Chur- und Fürſtlichen Hauſes reſpectivè höchſt- und hohen beyden nechſten Herren Agnaten beyderley Religion dahin geſchehe / gütigſt und Freund-Vätterlich zu belieben / ob alle dem die Hand kräfftigſt zu halten. Wie denn auch jedem von beyderſeits Religions-Verwandten Unſern Unterthanen / “ welche in unverhofftem ,, Fall ſich für dem andern in ihrem freyen Religions-Exercitio graviret zu ſeyn vermeinen ,, möchten / unerwehrt ſeyn ſolle / zu jeden Theils Religion Zugethanen Unſern jetztgemeldten ,, höchſt- und hohen Herren Agnaten einem den Recurs zu nehmen / und von ſelbigem durch ,, güt- und dienliche Weege der Sachen abhelffliche Maaß gehorſamſt zu erbitten / ohne daß ,, ihnen ſolches zu Frevel oder Mißhandlung gedeutet werden ſolle. ,, Getreulich und ohne Gefährde. Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben / und Unſer Fürſtliches Inſiegel vordrucken laſſen. Sultzbach den 7. Aprilis 1708.

(L. S.) Theodorus Pfaltzgraf.

II.

Unſere freundliche Dienſte / auch was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen / jederzeit zuvor /

Durchleuchtigſter Fürſt /
Freundlich Lieber Herr Vetter.

EW. Lbd. mögen Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht verhalten / wie Wir verſchiedentlich zu vernehmen gehabt / ob wolte denen in Ew. Lbd. Landen / und inſonderheit in dem Ambt Parckſtein und Weyden / angeſeſſenen Evangeliſchen Unterthanen ihre zuſtehende Religions-Freyheit coarctiret / bevorab aber denen Catholiſchen die Ubertrettung zur Evangeliſchen Religion nicht geſtattet / nebſt deme auch / daß die / deren Eltern eines / es ſeye Vatter oder Mutter / Catholiſch geweſen oder noch ſeynd / die Catholiſche Religion anzunehmen gehalten ſeyn ſolten / dergeſtalten prætendiret werden / daß diejenige / ſo ſich darwider zu ſetzen / und von der Evangeliſchen Religion wieder abzutretten ſich weigern / zur Emigration adſtringiret werden ſolten.

Ew. Lbd. wiſſen Wir ſonſten von ſolcher Æquanimität / daß Sie einem das jenige gerne gönnen / was ihme von Rechts wegen gebühret und zuſtehet.

Bey gegenwärtiger Sache wollen Wir nichts von deme gedencken / was ermeldten Ew. Lbd. Evangeliſchen Unterthanen ſowohl von Dero Vorfahren als Dero eigenen Perſohn wegen Beybehaltung Ihrer Religions-Freyheit in particulari etwan vor Verſicherungen mögen gegeben worden ſeyn / ſondern erwehnen dermahlen lediglich / als Ew. Lbd. ohnehin nicht verborgen ſeye / und allenfalls Ihro von Dero Räthen ex retroactis & actitatis umbſtändlich referiret werden kan / daß beſagten Ew. Lbd. Unterthanen eine ununtſchränckte Religions-Freyheit ſowohl aus denen Reichs-Conſtitutionibus und dem Religions-Frieden / als in ſpecie ex Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ allerdings competire.

Da aber Eingangs angezogene Zumuthungen ſothaner Religions-Freyheit directè widerſtehen / mithin wider beſagte Reichs-Geſetze / und die nach dem erſt-mentionirten Friedens-Inſtrumento, auch hierüber ergangenen Kayſerlichen Edict, nicht minder auf Ew. Lbd. in GOtt ruhenden Herrn Vatters Lbd. ſelbſtiges gethanes Anſuchen erkannte / und in Anno 1649. von dem damahligen Herrn Biſchoffen zu Bamberg / und Unſers hochſeeligen Uhr-Groß Herrn Vatters / Marggraf Chriſtians Gnd. / würcklich / nach buchſtäblicher Maaßgebung der Deſignation derer Reſtituendorum vollzogenen Reſtitutions-Execution geſchehen würden / auch allenfalls die von denen Vättern etwan ausgeſtellte Reverſe die Kinder in dieſer das Gewiſſen angehenden / auch dem Inhalt und Sinn des mehr-erwehnten Inſtrumenti Pacis gantz zuwider lauffenden Sache ohnehin nicht zu obligiren vermögen; So zweiffeln Wir gar nicht / Ew. Lbd. dieſe vor die Religions-Freyheit Dero Evangeliſchen Unterthanen ſo feſt gegründet ſtehende Fundamenta, Dero hocherleuchſten Penetration nach / mehrers zu erwegen und zu behertzigen / und ſie bey ſelbiger darnach zu manuteniren und zu protegiren / das Belieben haben werden / als Wir dann Ew. Lbd. darum vor Unſere Perſohn beſonders hiemit erſuchen und Uns deſſen von Dero beywohnenden hohen Æquanimität allerdings perſuadiren; da widrigenfalls Ew. Lbd. von ſelbſten hochvernünfftig ermeſſen werden / daß die Sach zu Aufrechthaltung der mehrberegten Unterthanen aus denen allegirten unverwerfflichen Fundamentis gantz kundbarlich zuſtehenden Religions-Freyheit an die Comitia gebracht werden müſte / welche Weitläufftigkeit aber zu veranlaſſen Ew. Lbd. zuverſichtlich nicht intendiren / ſondern vielmehr alles bey dem Inſtrumento Pacis und der darauf ſich gründenden Poſſeſſion und Herkommen zu laſſen / geneigt ſeyn werden.

Dero Wir übrigens zu Erweiſung all angenehmer Freund-Vetterlicher Dienſt-Gefälligkeiten jederzeit gefliſſen verbleiben. Datum Bayreuth den 8. Sept. 1717.

Von GOttes Gnaden Georg Wilhelm / Marggraf
zu Brandenburg / in Preuſſen Herzog / Burggraf
zu Nürnberg ꝛc.

III.

P.P.

WAs Ew. Lbd. gefällig geweſen / Uns wegen etlicher Unſerer der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Unterthanen in Unſerm Ambt und Land-Gericht Weyden und Parckſtein / welche lieber erwehlen wollen / aus Unſerem Lande zu emigriren / als ihrem Verſprechen nachzukommen / mit mehrerem zu repræſentiren / und annebens weiter anzuführen / ſolches haben Wir ſeines Inhalts vernommen. Gleichwie Wir nun alſobalden bedacht geweſen / um der Uns allzunahe zu kommen angeſchienener Sache ſehr empfindlicher Beſchuldigung willen / von Unſeren Parckſtein- und Weydaueriſchen Beambten gründlichen Bericht zu erfordern / dieſer auch indeſſen dahin eingelanget / daß von weyl. Herrn Churfürſtens Philippi Wilhelmi Lbd. Chriſtlöblichſter Gedächtnus / und dann von Unſers nun auch in GOtt ruhenden Herrn Vatters / weyl. Pfaltzgrafens Chriſtiani Auguſti Hochſeel. Gnd. eine Landes-Fürſtliche Verordnung concurrenter ergangen / daß diejenige Unterthanen / ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan / und ſich mit Catholiſchen Weibs-Perſohnen verheyrathen / nicht nur allein ſelbige bey ſolcher ihrer Religion gedulden / ſondern auch die mit ihnen bekommende Kinder Catholiſch tauffen und alſo erziehen / auch vor der Prieſterlichen Copulation darüber behörige Revers extradiren ſollen. Welche Lands-Fürſtliche Conſtitution das hoffentlich von niemanden zu mißbilligen ſeyende Abſehen geführet hat / daß dadurch die vermiſchte Ehen darumben ſo viel möglich möchten verhütet werden / weilen vielfältig verſpühret worden / daß ſolche nur zu Zwiſtigkeiten Anlaß gegeben / und ſo wohl bey einer als anderer Religion gantz laue Chriſten nach ſich gezogen haben.

Nun werden Wir ja nicht zu verdencken ſeyn / wann Wir es bey ſothaner alt eingeführter und bishero in beſtändiger Obſervanz unveränderlich gebliebener Lands-Fürſtlicher Verordnung bewenden / und diejenigen / ſo dergleichen Reverſales von ſich geſtellet haben / zu derenſelben Adimplirung mit gebührendem Ernſt anhalten laſſen / woraus Ew. Lbd. von ſelbſten hocherleucht erkennen werden / daß Wir weder was Neues / noch weniger aber etwas / ſo denen Reichs-Conſtitutionibus, denen Friedens-Schlüſſen oder Unſerer Fürſtlichen Erklärung / indeme Uns von Reverſalibus nichts wiſſend iſt / entgegen lauffete / bishero vorgenommen haben; wie Wir dann auch fernerhin keinesweges geſtatten werden / daß jemanden in Unſerem Lande eine Beſchwehrde aufgebürdet oder wider Recht und Billigkeit bedränget werde; und ſetzen zu Ew. Lbd. das zuverſichtliche Freund-Vetterliche Vertrauen / daß Sie bey ſothaner Bewandſame nicht ungeneigt ſeyn werden / zulänglich verfügen zu laſſen / damit ſo ungleiche Anbringungen nicht nur kein Gehör mehr finden / ſondern die Widerſpenſtige auch ſelbſten von dorten abgewieſen werden mögen. Immaſſen gegen Ew. Lbd. Wir es bey jeder Occaſion mit williger Reciprocirung zu demeriren / und Denenſelben annebens zu Erweiſung all-angenehmer Freund-Vetterlicher Dienſt-Gefälligkeit jederzeit gefliſſen verbleiben. Sultzbach den 14. Octobris 1717.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

Ew. Lbd.

Dienſt-williger Vetter und
Diener
Theodorus, Pfaltzgraf.

An
Ihre Hochfürſtl. Durchleucht zu
Brandenburg-Bayreuth.

IV.

P. P.

ALs Ew. Lbd. den 14. hujus erlaſſenen Freund-Vetterlichen Antwort-Schreiben iſt zu erſehen geweſen / wie Ew. Lbdn. die einigen Dero der Augſpurgiſchen Confeſſion beygethanen Unterthanen beſchehene Auflage der Emigration auf eine vor etlichen Jahren emanirte Lands-Fürſtliche Verordnung / Inhalts deren diejenige Evangeliſche / ſo ſich mit Catholiſchen Weibs-Perſohnen verheyrathen / nicht nur ſelbige bey ihrer Religion gedulden / ſondern auch die mit ihnen erzeugende Kinder Catholiſch tauffen ſen und alſo erziehen laſſen ſolten / gründen / und mithin dafür halten wolten / daß diejenige / ſo denen ausgeſtellten Reverſen entgegen gehandelt oder erzogen ſind / ſie ſich ſelbſt zu imputiren hätten / wann ſelbe zur Catholiſchen Religion ſich nicht bekennen / ſondern die Emigration der ſchuldigen Aenderung vorziehen wollen.

Nun können Ew. Lbdn. ſich von Uns Freund-Vetterlich verſichern / daß Wir ungern daran kommen / eines benachbarten Reichs-Fürſten Unterthanen in ihren Querelen wider die Lands-Fürſtliche Verordnung zu hören / Wir ſind auch gar nicht gemeinet / Ew. Lbd. Landes-Herrliche Gewalt / ob und wie weit ſolche über Dero Unterthanen ſich erſtrecke / zu unterſuchen; Können aber anbey aus einer gegen Unſere Religions-Verwandte tragenden und in denen Reichs-Conſtitutionibus gegründeten Obligation ſowohl / als zu Abwendung eines allgemeinen Præjudicii, beſonders da ſolches auch gegen Unſere Vaſallen extendiret werden will / Ew. Lbdn. in hergebrachten Freund-Vetterlichen Vertrauen nicht verhalten / daß quoad Theſin denen Reichs-Frieden-Schlüſſen und deren in contradictoriis behaupteten klaren Verſtand nach / von Landes-Fürſtlicher Obrigkeit wegen in Sachen / ſo die Religion und Gewiſſen betreffen / ihren eigenen, doch einer andern Religion beygethanen Unterthanen wider den Anno 1624. innen gehabten Zuſtand und Obſervanz in Eccleſiaſticis keine Ziel und Maaß vorzuſchreiben / weniger darin einige Neuer- oder Veränderung / wodurch das freye Exercitium auf einige Weiſe gekräncket oder eingeſchräncket würde / vorzunehmen ſeye / ſed jure territorii & ſuperioritatis, non obſtante, Catholicorum Statuum Landſaſſii, Vaſalli & ſubditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium Anno 1624 à quacunque anni parte habuerunt, retineant etiam id impoſterum cum annexis. Gleichwie in Ew. Lbd. dermahlen innen habenden Fürſtenthum vor und nach Anno 1624 das völlige Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis ſo gar unwiderſprechlichen alleinigſt recipirt geweſen / daß auch Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Lbd. nach dem zu Münſter geſchloſſenen Frieden circa Eccleſiaſtica wider die von Lands-Fürſtlicher Obrigkeit eingeſchobene Catholicos die Reſtitution in dem Stand / wie er ſich beſagten Jahrs befunden / nicht nur geſuchet / ſondern auch / beſag des von denen Kayſerlichen verordneten Subdelegatis errichteten Receſs de Anno 1649. den $\frac{13}{23}$. Februarii die würckliche Execution dahin erhalten / daß nach Dimittirung der Catholiſchen Geiſtlichen und Schul-Diener denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten die ihnen zuſtändige Kirchen und Schulen privativè übergeben / und ſelbe zu occupiren / auch mit andern Evangeliſchen Geiſtlichen und Schul-Dienern anderweit zu beſetzen und zu beſtellen / überlaſſen worden; Alſo werden Ew. Lbd. von ſelbſten hocherleucht ermeſſen / daß / was bishero dieſer von Kayſerl. Majeſtät und Reichs wegen beſchehenen Execution zuwider in Religions- und Kirchen-Sachen geändert worden / beſag der Executions-Ordnung an ſich als nichtig und unkräfftig / und bey der dem Inſtrumento Pacis einverleibten Pön hinwieder zu caſſiren und aufzuheben ſey / daß / non obſtante, daß einige Unterthanen etwan aus ein oder andern Abſichten ein widriges verwilliget / und hierzu durch Ausſtellung ſo genannter Reverſalen ſich verbunden haben ſollen / weilen in Religions- und Gewiſſens-Sachen jeder zwar ſich ſelbſten / nicht aber ſeinen Kindern und der Poſterität / welche die Sache genauer einſiehet / und ſich des aus denen ſo theuer erworbenen Friedens-Schlüſſen erlangten Rechtens gebrauchen will / præjudiciren kan. Bey welcher gründlichen der Sachen Bewandnus Ew. Lbd. hocherleucht zu ermeſſen belieben werden / auf was Grund das denen Evangeliſchen in Dero Fürſtenthum über den Hals gezogene Simultaneum, wordurch jene aus deren adjudicirten Eigenthum in Eccleſiaſticis geſetzet / und dargegen in eine ſchädliche und zu vielem Aergernuß und Zwietracht veranlaſſende Communion vertieffet werden wollen / überhaupt beruhe / und daß mithin die zur vermeinten Remedur abzielende Verordnungen / als ohnehin dem Catholiſchen Theil / wider die Eigenſchafft des Simultanei, alleinigſt favoriſirend / unſtatthafft und unverbindlich ſey / deren auch man um ſo weniger vonnöthen hat / wann der beſchehenen Exemption gemäß alles in priſtinum ſtatum geſtellet wird.

Ew. Lbd. belieben dieſe Unſere Freund-Vetterlich wohlmeinende Vorſtellung / Dero Penetratur nach / reifflich zu überlegen / und denen mehrentheils auf Eigennutz und ſchädliche Colliſiones abzielenden Rathſchlägen keinen weitern Ingreſs zu verſtatten / vielmehr aber Dero Evangeliſche Unterthanen bey der unumſchränckten Ubung ihres Gottes-Dienſtes / auch dahin gehörigen Verehligung und Kinder-Zucht in Fürſtlichen Schutz zu nehmen / mithin auch / was dagegen bishero verhängt iſt / abzuſtellen / und die / ſo gewaltſam ausgeſchaffet ſind / daß ſie zu denen Ihrigen wiederkehren / und ihr Gewerb ohne Hinderung treiben dörffen / zu geſtatten / damit keine Gelegenheit ſich finde / Ew. Lbd. deswegen weiter zu incommodiren / oder auch dieſe Materie zu mehrer Weiterung ausſchlage / welches Wir bey denen ohnehin weit ausſehenden Zeiten wohl wünſchen / und die Freund-Vetterliche Willfährigkeit zu ſonderbarer Obligation und Gefälligkeit annehmen werden. Die Wir Ew. Lbd. zu Freund-Vetterlichen angenehmen Dienſten ꝛc. Bayreuth den 30. Octobr. 1717.

G. W. M. zu B.

An
Des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach/
Hochfürſtl. Durchleucht.

V.

Copia eines an Se. Hochfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Eiſenach abgegangenen Schreibens/ ſub dato Eiſenach den 24. Januarii 1718.

Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch nicht bergen/ was geſtalten Uns verſchiedentlich referirt worden/ wie denen in Ew. Lbd. Landen/ inſonderheit denen Aembtern Parckſtein und Weyden angeſeſſenen Evangeliſchen Unterthanen/ihre zuſtehende Religions-Freyheit coarctirt/ bevorab aber denen Catholiſchen die Ubertrettung zur Evangeliſchen nicht geſtattet/ nebſt deme auch prætendirt werden wolle/ daß die jenige/ deren Eltern eines/ es ſeye Vatter oder Mutter/ Catholiſch geweſen oder noch ſeynd/ die Catholiſche Religion anzunehmen gehalten ſeyn/ und die/ ſo ſich darwider ſetzen/ und von der Evangeliſchen abzutretten ſich weigeren/ zur Emigration adſtringiret werden ſollen.

Ob Uns nun zwar/ aus was Urſachen Ew. Lbd. zu dergleichen/ wann es aus Dero Befehl geſchehen/ bewogen worden/ nicht bekandt iſt; ſo haben Wir Uns doch aus bewegenden Mitleiden gegen Unſere Glaubens-Genoſſen nicht entbrechen können/ Ew. Lbd. hiemit in freundlicher Wohlmeynung zu Gemüth zu führen/ wie es Reichs-kündiger maſſen an deme/ daß Eingangs ermeldten Ew. Lbd. Evangeliſchen Unterthanen/ vermög deren Reichs-Conſtitutionen/ inſonderheit des Religions-Friedens/ und Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ eine unumſchränckte Religions-Freyheit allerdings zuſtehe/ geſtalten auch der von Ew. Lbd. Anno 1708. ausgeſtellte Revers klare Maaß gibet/ wie es in Dero Landen ratione Religionis gehalten werden ſolle.

Alldieweilen aber ob-erwehnte Bedrangnuſſen ſothanem wohlgegründeten freyen Religions-Exercitio ſchnurſtracks entgegen lauffen/ und dadurch deren armen Unterthanen Gewiſſen/ welche ohne diß *ſub Imperio Civili* nicht ſtehen/ beſchweret und geängſtiget werden; So zweifflen Wir nicht/ erſuchen auch Euer Lbd. hiemit freundlich/ dieſelbe werden und wollen obangeführte Umſtände Dero Begabnuß nach/ hocherleuchtet erwegen/ alle Contravention und Bedrangnuſſen gegen Dero Evangeliſche Unterthanen abzuſtellen/ und hingegen ſelbige bey ihrem Exercitio der Evangeliſchen Religion, wie ſolches in Dero Landen Simultaneè ſtabilirt/ fürohin unbeeinträchtiget zu laſſen belieben/ da widrigenfalls Ew. Lbd. von ſelbſt hochvernünfftig ermeſſen werden/ daß/ obſchon die Unterthanen den in obangezogenen *Revers reſpectu Agnatorum* vorgeſchriebenen *Modum* aus Forcht nicht ſelbſt ergreiffen würden/ dannoch das *Corpus Evangelicum* ſowohl insgemein/ als nach Gelegenheit jeder deſſen Stand ins beſondere an deren Stelle zu tretten/ und Euer Lbd. *Agnaten*/ mithin auch des Königs in Schweden Majeſtät/ als einen gebohrnen Pfaltzgrafen/ hierunter zu *imploriren* würden gemüßiget werden/ von Euer Lbd. bekandten *Æquanimität* aber ſeynd Wir perſuadirt/ daß Sie es zu dergleichen Weitläufftigkeit nicht kommen laſſen/ vielmehr von allen Drangſalen der Evangeliſchen Unterthanen von ſelbſt abzuſtehen geneigt ſeyn werden. Womit Ew. Lbd. Wir übrigens zur Erweiſung angenehmer freundlicher Dienſte ſtets willig befliſſen verbleiben.

Ad Num. XXXV.

Die Religions-Gravamina im Fürſtlich-Sultzbachiſchen/ und zwar im Land-Gerichts-Ambt Pargſtein und Weyden betreffend.

ZU Beſtärck- und Beſtättigung deſſen/ was wegen der im Fürſtlich-Sultzbachiſchen Land-Gerichts-Ambt Pargſtein und Weyden vorhandenen neuern Religions-Beſchwehrden unterm Numero XXXV. allbereit berührt/ und reſpectivè promittirt worden/ publicirt man nunmehro hiemit das förmliche Schreiben der Evangeliſchen Pfarrer und Gemeinden des beſagten Ambts/ wodurch ſie auf gnädigſten Befehl und Begehren des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Durchl. ihre habende Religions-Beſchwehrden zwar ſchon im Martio dieſes 1720. Jahres übergeben/ aber ſeit dem/ ſoviel hier beym Corpore Evangelicorum bekandt/ nicht die mindeſte Erleichterung oder Hülffe erlangt/ ſo daß es ſcheint/ daß die im Januario dieſes Jahrs nach der Weyden geſchickte Commiſſion, und daß durch dieſelbe gethane tröſtliche Erbieten keinen andern Endzweck gehabt/ als die Evangeliſche Unterthanen von der beſorglich zu Regenſpurg anbringenden Klage nur abzuhalten/ wie denn laut des ſub Lit. A. nachſtehenden Schreibens die erſte Frage des Fürſtl. **Lit. A.** Herren Commiſſarii geweſen: Ob die Evangeliſche Unterthanen einige Religions-Beſchwehrden an den Reichs-Tag gebracht? Wer es gethan? und worinn ſie beſtanden? Und ob zwar die Evangeliſche Unterthanen dadurch dergeſtalt intimidiret worden/ daß ſie ihre viele Gravamina auſſer Landes zu ſchicken ſich nicht getrauet/ auch ſelbige nicht einmahl auf Verlangen anher auf Regenſpurg communiciren wollen; ſo ſind dieſelbe doch kund geworden/ und bey denen Evangeliſchen Geſandſchafften um ſo mehr in Conſideration gekommen/ als man daraus erſehen/ daß der Recurſus ad reliquos Status Evangelicos gleichſam pro crimine oder wenigſt re illicita wolle geachtet und gehalten/ die Unterthanen davon abgeſchreckt/ und bey aller verſprochener Hülffe doch in der That nicht die geringſte Beſſerung geſchaffet werden.

Bey ſolcher kläglichen Beſchaffenheit nun haben Evangeliſche Stadt- und Lands-Pfarrer im Ambt Pargſtein und Weyden/ auch Burgermeiſter und Rath/ ſambt der Gemeinde aus der Burgerſchafft der Stadt Weyden/ eine abermahlige unterthänigſte Supplic vid. Lit B. übergeben/ und ſich darinn beklagt/ daß die vertröſtete Remedur nicht allein ausbleibe/ **Lit. B.** ſondern auch neue Beſchwehrden dazu kämen. Es hat aber auch dieſes nichts gefruchtet; und haben zwar des Herren Pfaltzgrafen Hochfürſtl. Durchl. ſchon unterm 16. Maji dieſes 1720. Jahres ein General-Verbot an Catholiſche und Evangeliſche publiciren laſſen/ daß beede Theile ſich alles ärgerlichen Schmähens und Schimpffens auf den Cantzeln ſowohl/ als in Privat-Diſcurſen bey hoher Straffe enthalten ſolten; Vid. Lit. C. **Lit. C.** Wie aber dieſes Patent von dem Catholiſchen Clero, der ſich wider Chriſti Exempel und Lehre der weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen zu ſeyn rühmet/ nicht einmahl aller Orthen publiciret/ weniger der Inhalt in Obacht genommen werde/ das hat man Sr. Hochfürſtlichen Durchl. durch ein unterthänigſtes Memorial vom 14. Sept. noch jüngſt unterthänigſt angezeigt/ vid. Lit. D., und pfleget die Execution eines ſolchen General-Verbots **Lit. D.** nur allein die Evangeliſchen zu treffen. Es iſt auch wegen der alten und neuen Gravaminum faſt zu gleicher Zeit ein abermahliges demüthigſtes Bitt-Schreiben vom 12. Sept. dieſes 1720. Jahrs ſambt ihren weitern Gravaminibus, vid. Lit. E., mit Beylagen übergeben. **Lit. E.** Und als die Evangeliſche in dem Ambt Parckſtein und Weyden ſich in ſpecie darüber beklagt/ daß man die Evangeliſche zu der Catholiſchen Religion mit Verſprechung allerley Freyheit/ auch ſo gar der Unſtraffbarkeit locke/ hingegen die Catholiſche/ ſo zu der Evangeliſchen Religion tretten wolten/ durch allerley Bedrohungen davon abhalte; ſo haben zwar des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürſtl. Durchl. die Löbl. Verordnung ſub Lit. F. **Lit. F.** unter den 17. Junii 1720. ergehen laſſen/ und darauf ſolchem gnädigſten Befehl zufolge die Evangeliſche Pfarrer die Caſus und Perſonas, auch Modos, wie ſolches geſchehen/ laut Lit. G. angezeigt; Es iſt aber dabey verblieben/ ohne daß man davon bis noch die geringſte **Lit. G.** Beſſerung verſpührt.

Desgleichen haben auch Ihro Durchleucht auf der Evangeliſchen Pfarrer Angeben/ als ob man einigen Evangeliſchen Perſohnen das Verbleiben in den armen Hauſe verſprochen/ wenn ſie Catholiſch werden wolten/ wenigſt ſo viel Reflexion genommen/ daß ſie durch Dero Decret ſub Lit. H. die Nahmen der Catholiſchen Geiſtlichen zu wiſſen verlangt/ und **Lit. H.** ſolche ſambt der Zeit/ wann ſolches geſchehen/ anzuzeigen befohlen. Auch haben die Evangeliſche Pfarrer/ mitteiſt dero zweyten Memorials, von eben dem dato ſub Lit. I. ſolche Anzeige **Lit. I.**

gehorſamſt gethan/ und zu noch mehrer Wiſſenſchafft Anlaß gegeben; Worauf aber nicht die mindeſte Ahnd- oder Enderung zu vernehmen geweſen; und ſo gehts in allen andern Stücken/ daß/ wenn man gleich die beſte Verſprechungen thut/ auch wohl auf diß oder jenes Gravamen inquirirt/ dennoch es bey dem alten bleibt/ und in der That das Geklagte nicht abgeſtellt/ mithin der Catholiſche Clerus in ſeinem Verfolgungs-Eyfer geſtärcket wird.

Lit. A.

Durchlauchtigſter Herzog/

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

DEmnach Ew. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſtes Gefallen getragen/ vergangenen Freytag den 12. Jan. diß lauffenden 1720. Jahrs/ durch Dero Hof-Rath/ Lehn-Probſt und Juden-Obmann/ Tit. Herrn Johann Georg Korl/ und Dero zu protocolliren adjungirten Hof-Raths Concipiſten **N. N.** Zurweſt/ mit der gnädigſten Commiſſion anhero abzufertigen/ daß ſelbige nach der commiſſionaliter angeordneten Abtrettung und erlaubter Nachhaußgehung unſerer zugleich in der eben damahligen hieſigen Raths-Seſſion mit verſammlet geweſten Catholiſchen Mit-Raths-Freunden/ mit dieſen inhaltlichen höchſten Frags- und Sincerations-Formalien: Ob/ nach den Verkommen/ wir Evangeliſchen allhier nach Regenſpurg an Reichs-Tag einige Religions-Beſchwehrden übergeben? wer es gethan? auch was für Religions-Gravamina wir haben? mit dem weitern Vorhalt/ dieſelben nur bey Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt einzureichen/ und deren gnädigſt verſicherten Remedur, ohne Weitläufftigkeitnehmung/ uns zu getröſten hätten/ anfänglichen gegen uns Evangeliſche Innere Raths-Verwandte/ beſonders auch uns Aeuſſere Raths-Glieder/ letztlich gegen mich Stadt-Pfarrer/ Friedrich Biäſch/ auf dem Rath-Haus allhier unvermuthet eröffnet; Als haben auch damahls ſogleich in gezimenden Reſpect nebſt conteſtirter unterthänigſter Danckerkäntnüß für die Hochfürſtl. gnädigſte ſincerirte dißfaltige Remedur zwar einiger unſerer Religions-Beſchwehrnüſſen zu Hochfürſtlicher gedeylichſter Abhelffung ſpecificiret/ jedoch aber anbey ausgebethen/ daß/ weilen deren alle nicht alſogleich ex abrupto könten beyfallend recenſiret/ ſondern die theils vorhin ſchon unterthänigſt alte eingeklagte/ und bis anhero continuirte Gravamina ex Actis, folglich benöthigtermaſſen müſten colligiret werden/ die Hochlöbliche Commiſſion einige Zeit zu deren Verfaſſung uns gönnen möchte/ ſo auch verwilliget/ und anbey von Commiſſions-wegen nochmahlen verſichert worden/ wie Sr. Hochfürſtl. Durchl. unſere Religions-Angelegenheit und gehorſambſte Erinnerungen gar nicht zur Weiterung kommen/ vielmehr aber die gedeyliche Remedur ſogleich vorkehren zu laſſen/ gnädigſt geruhen wolten; Und wie wir faſt mehr auf dem Land gegen die Stadt/ in vielen gravirte Evangeliſche eben auch von dergleichen Hochfürſtlichen gnädigſt verſicherten Remedur, billigmäſſig gehorſambſten Antheil zu unſerer gröſten Conſolation zu nehmen; Alſo haben auch wir insgeſambt mit der Stadt Werden unſere Religions-Angelegenheiten und unterthänigſt gehorſambſte Erinnerungen nebſt Beyſchluß einer kurtz extrahirten Relation von vorig
⊙ hieſigen Lands-Religions-Statu und eingeführten Simultaneo ſub Signo ⊙. in einer Spe-
☽ cification ſub Signo ☽ um Vermeidung aller mehrern Weitläufftigkeiten unterthänigſt einreichen wollen/ anbey decenter und feyerlichſt bedungen haben/ daß/ wann in ein- und anderer Circumſtantia Facti allenfalls wider Vermuthen gefehlet/ oder etwas vergeſſen ſeyn ſolte/ man hierunter nichts gefährliches oder præjudicirliches intendiret/ ſondern zugleich hauptſächlich auf das Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ uns in allen fundiret haben/ auch anbey der unterthänigſten Hoffnung leben wollen/ warum auch ſubmiſſeſt gebetten/ es werden Ew. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen/ die gehorſambſt übergebene Gravamina und unmaßgeblichſte Erinnerungen/ nach deren Wichtig- und Billigkeit zu Wiederherſtellung/ auch ſo gar des in vielen Stücken ſehr eingeſchrenckten Evangeliſchen freyen Religions-Exercitii, ſambt deſſen Annexis, mit gnädigſt verfügender Remedur Lands-vätterlich gnädigſt anzuſehen/ und uns Dero mit Guth und Blut/ ja Leib und Leben treu-gehorſambſte Unterthanen/ denen theils in ſpecie, theils in genere ſchon vielmahls/ doch mit mehrentheiligen Unkoſten-Erlag unterthänigſt eingeklagten und hieraus weiters reſultirten bisherigen Religions-Bedrängnüſſen nicht länger unterworffen ſeyn zu laſſen; Wie dann deswegen Dero Landes Hochfürſtl. Superiorität um gnädigſte Manutenenz bey unſern allegirten wohl berechtigten freyen Religions-Exercitio, Inſtrumento Pacis, und was davon dependiret/ dann um gnädigſte protegirende Conſervation bey der allgemeinen Tranquillität/ nebſt gleichmäßiger Remedirung deſſen/ was deme entgegen laufft/ in unterthänigſt-gehorſambſten Reſpect imploriren; In welch ſubmiſſeſten Imploriren von Ew. Hochfürſtl.

Durchl. preißwürdigſten Clemenz wir uns nicht minder ſowohl allhier in der Stadt / als unſere Evangeliſche Mit-Glaubens-Genoſſen auf dem Land gnädigſter Erhörung unterthänigſt getröſten / und zu Hochfürſtl. Gnaden-Schutz uns in unterthänigſten Gehorſam empfehlen

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

Weyden / den 21. Martii 1720.

unterthänigſt-treugehorſamſte

Friedrich Biäſch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker Pfarrer.
Johann Barthol. Bibel / Pfarrer.
Georg Stephan Holſt / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav / Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Auguſtus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Chriſtoph Vierling.
Georg Rath.
Georg Moſes Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Chriſtoph Hörſchdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moſes Drechsler.

Sign. ⊙

Kürtzlich repetirte Beſchreibung des vorig- und jetzig-ſeyenden Religions-Status derer Evangeliſchen Unterthanen im Land-Richter-Ambt Pargſtein und der Stadt Weyden.

Es iſt / ohne weiters zu allegiren / Reichs-kündig / wie alleinig das Evangeliſche Religions-Exercitium ante & poſt annum 1624. nempe regulativum hieſiger Stadt und Land floriret / und ſolches ſowohl nach denen allgemeinen Reichs- und Religions-Frieden de Anno 1555. Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ de Anno 1648., als auch darauf noch von Ew. Hochfürſtl. Durchl. Höchſtgeehrtiſten und in GOtt ruhenden Herrn / Herrn Vatters / Chriſtian Auguſti ꝛc. ꝛc. Chriſtmildeſten Gedächtnüß / eigen Landsväterlich gnädigſt hoher Requiſition, beſag des von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt verordneten Subdelegatis unterm $\frac{23}{13}$. Februarii Anno 1649. über hieſig Hochfürſtl. Stadt und Landen / nebſt der übrigen ſpecialiter und expreſſe errichteten Executions Receſs, (welcher gleichergeſtalt in Conformität des Inſtrumenti Pacis pro norma perpetua judicandi gehalten / und darwider einige Turbationes, Proteſtationes, Reſcripta, Mandata oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen / abgethan / und in vorigen Stand geſetzet ſeyn ſollen) allen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / einfolglich auch uns allhier radicirter maſſen eingeraumet und überlaſſen worden / wie dann unter vielen andern / beſonders in oben angeregten Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ Art. V. §. 31. quoad theſin & obſervantiam anni 1624. regulativi, die gewiſſe Norm und umſtändlich beſtättigte dißſeitig Evangeliſche Religions-Befugnüß cum annexis in folgenden ausdrücklichen Formalien befeſtiget: Hoc tamen non obſtante ſtatuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & ſubditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium anno 1624. quacunque anni partè, ſive certo pacto aut Privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, retineant etiam in poſterum una cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, au texercita fuiſſe probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur inſtitutio conſiliorum, miniſteriorum tam Scholaſticorum quam Eccleſiaſticorum, Jus Patronatus aliaque ſimilia Jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum, monaſteriorum, Hoſpitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo uſque, donec de Religione Chriſtiana, vel univerſaliter, vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos, mutuo conſenſu, aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Nach welchem die erlangt und Anno 1624. in Poſſeſſione allhier alleinig gen
Evangeliſche Religions-Freyheit es bey der 1649. beſchehenen Reſtitution bis auf das 1
Jahr ſein Verbleiben gehabt / und alſo unter andern von Sr. Hochfürſtl. Durch
Chriſtian Auguſti höchſtſeeliger Gedächtnuß Vätterlich gnädigſt geſchützet worden.
obwohlen Anno 1662. die Halbſcheid hieſig gemeinſchafftlichen Ambts Pargſtein und
den von Chur-Bayern an Pfaltz-Neuburg Hochfürſtl. Durchleucht per modum con
tionis überlaſſen / und hiebey unterm $\frac{12}{22}$. Nov. 1662. zu Heydelberg aufgerichteten
gleich gnädigſt verſichert worden / daß im übrigen alle geiſtliche und weltliche Unterth
bey denjenigen / weſſen ſie vigore Inſtrumenti Pacis befugt / gelaſſen werden ſollen / iſt gl
wohl hierauf / auf Seiten Pfaltz-Neuburg Hochfürſtl. Durchleucht mit der Anno 16
allhier erfolgten Huldigung von Dero Commiſſario und Ober-Cantzler Herrn von G
die vorhabende Einführung des Simultanei uns Evangeliſchen auf dem Rath-Haus al
vorgetragen worden ; Wogegen aber von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Chriſtiani Augu
höchſtſeeligſten Gedächtnüß / als Mit-Gemeinſchafftl. Landes-Fürſten und Herrn / ſole
ter proteſtiret / und ſowohl an Dero hier geweſten Hof-Raths Aſſeſſorem, Herrn
hann Paul Schreibern von Grumreuth / de dato Sultzbach den 20. April. 1663., als
einem geſambten Rath allhier / unterm 9. April. Anno 1663. gnädigſte Inhibitions-Be
(his contentis in Pfaltz-Neuburgiſche Anmuthungen ſich nicht einzulaſſen und zu überei
ſondern ſich vielmehr der gnädigſt beſchehener Proteſtation zu erinnern) ertheilet; als wor
und dem Inſtrumento Pacis ſowohl aufm Land / alſo nicht weniger auch der völlig Evan
liſch geweſter Burgermeiſter und Rath / ſambt der Burgerſchafft / ſich allhier öffters
derſambſt bezogen / ingleichen auch auf das Inſtrumentum Pacis, laut Stadt-Protoco
öffters beworffen / mithin die Einführung des Simultanei keineswegs gewilliget / ſond
hierwider / mit dem Beyſatz ihre Erklärung nach angenommenen Abtritt proteſtando
meldet / daß ſie der vor Augen ſtehender Gewalt nicht widerſtehen könten / wie dann e
damahls eine Reuterey regulirter Soldaten auf dem Stadt-Platz aufgeführet
ſtanden / wie dann auch ebenfalls nicht weniger das Land des Pargſteiner Ambts wi
dieſe Einführung proteſtiret. Worgegen gleichwohl wohl ermeldter Obriſt-Cantzler / H
von Gyſe / auf ſeines bedienenden Ernſts ſich hierinnen beruffen / die Einführung des Sim
tanei bewerckſtelliget / und bey ſolchen ver [illegible] ß Se. Hochfürſtl. Durchleucht zu N
burg / mit ſolch eingeführtem Simultane [illegible] gehabte Befugnüſſen im Evangeliſch
Religions-Exercitio keineswegs zu Fr [illegible] præjudiciren zu laſſen / ſondern bed
Religionen zu Ein [illegible] igkeit / inglei [illegible] und Sicherheit zu [illegible] gnädigſt g
meynet ; Werb [illegible] n bis ad [illegible] (da die ſogenann [illegible] Verehligu
zweyerley Relig [illegible] ſohnen v [illegible] Verlobten vor [illegible] en Copu
tion, zu allei [illegible] ung der [illegible] e Catholiſche [illegible] lembtern
überreichen [illegible]) ſein meiſte [illegible] ; Nach w
chem auch b [illegible] dt circa An [illegible] die vo
hin gemeinſ [illegible] en in de [illegible] en E
künfften un [illegible] iva
arrogiret / [illegible] ina [illegible] eters /
wohl in D [illegible] erſchiede
mahl un [illegible] en dieſerw
gen koſt [illegible] ſchen wid
auf die [illegible] Weeden den 2
Martii [illegible]

[illegible]metter.
[illegible]ler.
[illegible]ogel.
[illegible]ter.
[illegible]agner.
[illegible]ng.

[illegible]Drechſler.
[illegible]meyer.
[illegible]rſchdörffer.
[illegible]aner.
[illegible]abian Weißmeyer.
[illegible]Drechſler.

Sig. Y

Specificatio und mehrentheilige Recapitulirung derer Evangeliſchen Religions-Angelegenheiten und Bekränckungen im Land-Richter-Ambt Pargſtein und der Stadt Weyden/ ſo nicht allein und hauptſächlich contra Inſtrumentum Pacis & annum regulativum, ſondern ſo gar auch wider das/ wiewohl mit beyverwahrter Proteſtation allhier im Ambt Pargſtein und der Stadt Weyden Anno 1663. eingeführte Simultaneum lauffen/ ſambt beygeſetzt unterthänigſt unmaßgeblichen Erinnerungen / als um deren auf die allgemeine Tranquilität gereichende gnädigſt verfügende Remedur unterthänigſt gebethen wird.

WAnn auch ſalvo tamen Inſtrumento Pacis, das / cum oppoſita proteſtatione introductum Simultaneum, allhier pro norma ſeine vollſtändige Gültigkeit erhalten ſoll ; So wird hoffentlich die Simultaniſche Parität nicht allein in Eccleſiaſticis & Oeconomicis, ſondern auch in Politicis und öffentlichen Aembtern pro fundamento und ſolchergeſtalt nach Inhalt des Simultaniſchen Protocolls beſtehen/ daß ein Religions-Theil es nicht beſſer als der andere haben möge. Und

1.) Iſt unter andern im Simultaniſchen Protocoll expreſſe his formalibus diſponiret/ daß die geiſtlichen Gefälle ſollen durchgehends in gleiche Theile getheilet/ und davon ein Theil denen Catholiſchen / oder dem / ſo dieſe darzu benennen/ gelieffert / die andere Halbſcheid aber denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zugeſtellet und verabfolget werden. Welches aber gleichwohl allhier noch nicht geſchehen/ worgegen aber die Catholiſche/ beſonders in der Kirche alljährlich zu weit überſteigenden Ausgaben gegen die Einnahm / ein viel mehrers an Wachs / Oel / Speiß-Wein / Oblaten und übrigen Kirchen-Ornat gegen Unſere Evangeliſche Religion verbrauchen/ und mit ſolch-anderſeitig-continuirend gröſſern Conſumption wir viel zu kurtz/ und letztlich in unverſchmertzlichen Mangel und unverſchuldten Abgang kommen; als haben in Conformität des Protocolls um gnädigſt verfügende gleiche Abtheilung derer Kirchen-Intraden und anderer geiſtlichen Gefällen und Geſtifftern/ beſonders allhier in der Stadt zu eines jeden beſondern Verwaltung / gleichwie zu Neukirchen/ Freyhung/ und anderwärts bereits beſchehen/ unterthänigſt bitten ſollen / wie dann noch jüngſthin die vorlängſten von unſern Geiſtlichen gegen alt-gewöhnliche Zinſen zur Beyhülffe ihrer Oeconomie, uſufructuariè genoſſene gemeinſchafftliche Geſtiffts-Grund-Stücker weggenommen/ und vor kurtzen / was nicht getheilet werden können / plus offerenti, andern gegen Verzinſung überlaſſen worden. Und wann dieſe höchſt nothwendigſte-längſt auch unter andern coram Commiſſione Anno 1691. gehorſambſt gebethene Abtheilung aller geiſtlichen Stifftungen/ ſonderbar bey der Kirchen länger differiret / und das [illegible] / was uns an unſerm Halbſcheid hinterſtellig / verſchoben/ bleiben ſolte / wir [illegible] en Geiſtli[illegible] Schul-Bedienten nicht weiters als aus unſern eignen [illegible] ſpringen [illegible]

2.) Worgegen die no[illegible] 2., u[illegible] poſt introductum Simultaneum,
von denen [illegible] opula[illegible] rt zu werden bis anhero lamen-
tabelſt co[illegible] der Ev[illegible] Bräutigam / als gleichwohl das
Haupt be[illegible] ſchen [illegible] ch verbindlich [illegible] muß / alle
eine hera[illegible] von [illegible] Töchtern [illegible] Catholiſche
Religion a[illegible] iel [illegible] etrübnüſſe[illegible] geringer
prejudicirl[illegible] ,und hie[illegible] rten Kla-
cauſiret, [illegible] der die [illegible] Freyheit
leidend [illegible] ne Ki[illegible] r Lands-
ſtlichen g[illegible] n/ wie [illegible] mahl mit
übrigen u[illegible] viele [illegible] Nahmen
vers-Kenie [illegible] en E[illegible] ren / &
t annos diſe[illegible] änt[illegible] n laſſen/
[illegible] ngen auf
[illegible] der gar/
[illegible] n durch
Obe[illegible] 4. ange- Num. 1.
wieſe[illegible] olicam 2. 3. 4.
Relig[illegible] ne oder
[illegible] allbe-

gehorſamſt gethan/ und zu noch mehrer Wiſſenſchafft Anlaß gegeben; Worauf aber nicht die mindeſte Ahnd- oder Enderung zu vernehmen geweſen; und ſo gehts in allen andern Stücken/ daß/ wenn man gleich die beſte Verſprechungen thut/ auch wohl auf diß oder jenes Gravamen inquirirt/ dennoch es bey dem alten bleibt/ und in der That das Geklagte nicht abgeſtellt/ mithin der Catholiſche Clerus in ſeinem Verfolgungs-Eyfer geſtärcket wird.

Lit. A.

Durchlauchtigſter Herzog/

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

DEmnach Ew. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſtes Gefallen getragen/ vergangenen Freytag den 12. Jan. diß lauffenden 1720. Jahrs/ durch Dero Hof-Rath/ Lehn-Probſt und Juden-Obmann/ Tit. Herrn Johann Georg Korl/ und Dero zu protocolliren adjungirten Hof-Raths Concipiſten **N. N.** Zurweſt/ mit der gnädigſten Commiſſion anhero abzufertigen/ daß ſelbige nach der commiſſionaliter angeordneten Abtrettung und erlaubter Nachhaußgehung unſerer zugleich in der eben damahligen hieſigen Raths-Seſſion mit verſammlet geweſten Catholiſchen Mit-Raths-Freunden/ mit dieſen inhaltlichen höchſten Frags- und Sincerations-Formalien: Ob/ nach den Verkommen/ wir Evangeliſchen allhier nach Regenſpurg an Reichs-Tag einige Religions-Beſchwehrden übergeben? wer es gethan? auch was für Religions-Gravamina wir haben? mit dem weitern Vorhalt/ dieſelben nur bey Sr. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt einzureichen/ und deren gnädigſt verſicherten Remedur, ohne Weitläufftigkeitnehmung/ uns zu getröſten hätten/ anfänglichen gegen uns Evangeliſche Innere Raths-Verwandte/ beſonders auch uns Aeuſſere Raths-Glieder/ letztlich gegen mich Stadt-Pfarrer/ Friedrich Bräſch/ auf dem Rath-Haus allhier unvermuthet eröffnet; Als haben auch damahls ſogleich in geziemenden Reſpect nebſt conteſtirter unterthänigſter Danckerkäntnüß für die Hochfürſtl. gnädigſte ſincerirte dißfaltige Remedur zwar einiger unſerer Religions-Beſchwehrnüſſen zu Hochfürſtlicher gedeylichſter Abhelffung ſpecificiret/ jedoch aber anbey ausgebethen/ daß/ weilen deren alle nicht alſogleich ex abrupto könten beyfallend recenſiret/ ſondern die theils vorhin ſchon unterthänigſt alte eingeklagte/ und bis anhero continuirte Gravamina ex Actis, folglich benöthigtermaſſen müſten colligiret werden/ die Hochlöbliche Commiſſion einige Zeit zu deren Verfaſſung uns gönnen möchte/ ſo auch verwilliget/ und anbey von Commiſſions-wegen nochmahlen verſichert worden/ wie Sr. Hochfürſtl. Durchl. unſere Religions-Angelegenheit und gehorſambſte Erinnerungen gar nicht zur Weiterung kommen/ vielmehr aber die gedeyliche Remedur ſogleich vorkehren zu laſſen/ gnädigſt geruhen wolten; Und wie wir faſt mehr auf dem Land gegen die Stadt/ in vielen gravirte Evangeliſche eben auch von dergleichen Hochfürſtlichen gnädigſt verſicherten Remedur, billigmäſſig gehorſambſten Antheil zu unſerer gröſten Conſolation zu nehmen; Alſo haben auch wir insgeſambt mit der Stadt Werden unſere Religions-Angelegenheiten und unterthänigſt gehorſambſte Erinnerungen nebſt Beyſchluß einer kurtz extrahirten Relation von vorig ⊙ hieſigen Lands-Religions-Statu und eingeführten Simultaneo ſub Signo ⊙. in einer ☽ Specification ſub Signo ☽ um Vermeidung aller mehrern Weitläufftigkeiten unterthänigſt einreichen wollen/ anbey decenter und feyerlichſt bedungen haben/ daß/ wann in ein- und anderer Circumſtantia Facti allenfalls wider Vermuthen gefehlet/ oder etwas vergeſſen ſeyn ſolte/ man hierunter nichts gefährliches oder præjudicirliches intendiret/ ſondern zugleich hauptſächlich auf das Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ uns in allen fundiret haben/ auch anbey der unterthänigſten Hoffnung leben wollen/ warum auch ſubmiſſeſt gebetten/ es werden Ew. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen/ die gehorſambſt übergebene Gravamina und unmaßgeblichſte Erinnerungen/ nach deren Wichtig- und Billigkeit zu Wiederherſtellung/ auch ſo gar des in vielen Stücken ſehr eingeſchrenckten Evangeliſchen freyen Religions-Exercitii, ſambt deſſen Annexis, mit gnädigſt verfügender Remedur Lands-vätterlich gnädigſt anzuſehen/ und uns Dero mit Guth und Blut/ ja Leib und Leben treu-gehorſambſte Unterthanen/ denen theils in ſpecie, theils in genere ſchon vielmahls/ doch mit mehrentheiligen Unkoſten-Erlag unterthänigſt eingeklagten und hieraus weiters reſultirten bisherigen Religions-Bedrängnüſſen nicht länger unterworffen ſeyn zu laſſen; Wie dann deßwegen Dero Landes Hochfürſtl. Superiorität um gnädigſte Manutenenz bey unſern allegirten wohl berechtigten freyen Religions-Exercitio, Inſtrumento Pacis, und was davon dependiret/ dann um gnädigſte protegirende Conſervation bey der allgemeinen Tranquillität/ nebſt gleichmäſſiger Remedirung deſſen/ was deme entgegen laufft/ in unterthänigſt-gehorſambſten Reſpect imploriren; In welch ſubmiſſeſten Imploriren von Ew. Hochfürſtl.

Durchl. preißwürdigſten Clemenz wir uns nicht minder ſowohl allhier in der Stadt / als unſere Evangeliſche Mit-Glaubens-Genoſſen auf dem Land gnädigſter Erhörung unterthänigſt getröſten / und zu Hochfürſtl. Gnaden-Schutz uns in unterthänigſten Gehorſam empfehlen

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

Weyden / den 21. Martii 1720.

unterthänigſt-treugehorſamſte

Friedrich Biäſch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker Pfarrer.
Johann Barthol. Bibel / Pfarrer.
Georg Stephan Holſt / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav / Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Auguſtus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Chriſtoph Vierling.
Georg Rath.
Georg Moſes Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Chriſtoph Hörſchdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moſes Drechsler.

Sign. ☉

Kürtzlich repetirte Beſchreibung des vorig- und jetzig-ſeyenden Religions-Status derer Evangeliſchen Unterthanen im Land-Richter-Ambt Pargſtein und der Stadt Weyden.

ES iſt / ohne weiters zu allegiren / Reichs-kündig / wie alleinig das Evangeliſche Religions-Exercitium ante & poſt annum 1624. nempe regulativum hieſiger Stadt und Land floriret / und ſolches ſowohl nach denen allgemeinen Reichs- und Religions-Frieden de Anno 1555. Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ de Anno 1648., als auch darauf noch von Ew. Hochfürſtl. Durchl. Höchſtgeehrtiſten und in GOtt ruhenden Herrn / Herrn Vatters / Chriſtian Auguſti ꝛc. ꝛc. Chriſtmildeſten Gedächtnüß / eigen Lands-vätterlich gnädigſt hoher Requiſition, beſag des von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt verordneten Subdelegatis unterm $\frac{21}{11}$. Februarii Anno 1649. über hieſig Hochfürſtl. Stadt und Landen / nebſt der übrigen ſpecialiter und expreſſe errichteten Executions Receſs, (welcher gleichergeſtalt in Conformität des Inſtrumenti Pacis pro norma perpetua judicandi gehalten / und darwider einige Turbationes, Proteſtationes, Reſcripta, Mandata oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen / abgethan / und in vorigen Stand geſetzet ſeyn ſollen) allen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / einfolglich auch uns allhier radicirter maſſen eingeraumet und überlaſſen worden / wie dann unter vielen andern / beſonders in oben angeregten Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ Art. V. §. 31. quoad theſin & obſervantiam anni 1624. regulativi, die gewiſſe Norm und umſtändlich beſtättigte diſſeitig Evangeliſche Religions-Befugnüß cum annexis in folgenden ausdrücklichen Formalien befeſtiget : Hoc tamen non obſtante ſtatuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & ſubditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium anno 1624. quacunque anni partè, ſive certo pacto aut Privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, retineant etiam in poſterum una cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, au texercita fuiſſe probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur inſtitutio conſiliorum, miniſteriorum tam Scholaſticorum quam Eccleſiaſticorum, Jus Patronatus aliaque ſimilia Jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum, monaſteriorum, Hoſpitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo uſque, donec de Religione Chriſtiana, vel univerſaliter, vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos, mutuo conſenſu, aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Nach welchem die erlangt und Anno 1624. in Poſſeſſione allhier alleinig genoſſene Evangeliſche Religions-Freyheit es bey der 1649. beſchehenen Reſtitution bis auf das 1663. Jahr ſein Verbleiben gehabt / und alſo unter andern von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Chriſtian Auguſti höchſtſeeliger Gedächtnuß Vätterlich gnädigſt geſchützet worden. Und obwohlen Anno 1662. die Halbſcheid hieſig gemeinſchafftlichen Ambts Pargſtein und Weyden von Chur-Bayern an Pfaltz-Neuburg Hochfürſtl. Durchleucht per modum conventionis überlaſſen / und hiebey unterm $\frac{12}{22}$. Nov. 1662. zu Heydelberg aufgerichteten Vergleich gnädigſt verſichert worden / daß im übrigen alle geiſtliche und weltliche Unterthanen bey demjenigen / weſſen ſie vigore Inſtrumenti Pacis befugt / gelaſſen werden ſollen / iſt gleichwohl hierauf / auf Seiten Pfaltz-Neuburg Hochfürſtl. Durchleucht mit der Anno 1663. allhier erfolgten Huldigung von Dero Commiſſario und Ober-Cantzler Herrn von Gyſe / die vorhabende Einführung des Simultanei uns Evangeliſchen auf dem Rath-Haus allhier vorgetragen worden; Wogegen aber von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Chriſtiani Auguſti, höchſtſeeligſten Gedächtnüß / als Mit-Gemeinſchafftl. Landes-Fürſten und Herrn / ſolenniter proteſtiret / und ſowohl an Dero hier geweſten Hof-Raths Aſſeſſorem, Herrn Johann Paul Schreibern von Grumreuth / de dato Sultzbach den 20. April. 1663., als auch einem geſambten Rath allhier / unterm 9. April. Anno 1663. gnädigſte Inhibitions-Befehl (his contentis in Pfaltz-Neuburgiſche Anmuthungen ſich nicht einzulaſſen und zu übereilen / ſondern ſich vielmehr der gnädigſt beſchehener Proteſtation zu erinnern) ertheilet; als worauf und dem Inſtrumento Pacis ſowohl aufm Land / alſo nicht weniger auch der völlig Evangeliſch geweſter Burgermeiſter und Rath / ſambt der Burgerſchafft / ſich allhier öffters gehorſambſt bezogen / ingleichen auch auf das Inſtrumentum Pacis, laut Stadt-Protocolls / öffters beworffen / mithin die Einführung des Simultanei keinesweges gewilliget / ſondern hierwider / mit dem Beyſatz ihre Erklärung nach angenommenen Abtritt proteſtando vermeldet / daß ſie der vor Augen ſtehender Gewalt nicht widerſtehen könten / wie dann eben damahls eine Reuterey regulirter Soldaten auf dem Stadt-Platz aufgeführet geſtanden / wie dann auch ebenfalls nicht weniger das Land des Pargſteiner Ambts wider dieſe Einführung proteſtiret. Worgegen gleichwohl wohl ermeldter Obriſt-Cantzler / Herr von Gyſe / auf ſeines bedienenden Ernſts ſich hierinnen beruffen / die Einführung des Simultanei bewerckſtelliget / und bey ſolchen verſichert / daß Se. Hochfürſtl. Durchleucht zu Neuburg / mit ſolch eingeführtem Simultaneo alle vorig-gehabte Befugnüſſen im Evangeliſchen Religions-Exercitio keinesweges zu kräncken oder præjudiciren zu laſſen / ſondern beede Religionen zu Einträchtigkeit / ingleichen Schutz und Sicherheit zu erhalten gnädigſt gemeynet; Worbey es dann bis ad Annum 1682. (da die ſogenannte Revers-Verehligung zweyerley Religions-Perſohnen von Evangeliſch-Verlobten vor der Prieſtrlichen Copulation, zu alleiniger Erziehung der Kinder auf die Catholiſche Religion beyn Aembtern zu überreichen angefangen / abgefordert zu werden) ſein meiſtes Verbleiben gehabt; Nach welchem auch beſonders unter andern in der Stadt circa Annum 1690. die Catholiſche die vorhin gemeinſchafftlich geweſte Sebaſtians-Kirchen in der Untern-Vorſtadt / ſambt deren Einkünfften und Getrayd-Gülten / mit Excludirung unſer / der Evangeliſchen / ſich privativè arrogiret / und alſo nebſt ſolchen die Gravamina derer Evangeliſchen bis anhero weiters / ſowohl in der Stadt / als aufm Land / in andern immer mehr angewachſen / ſo auch verſchiedene mahl unterthänigſt eingeklaget / und wir beſonders bis anhero bey ſonſt vorhin dieſerwegen koſtbar ausgeſtandenen und uns alſo meiſt enervirenden Commiſſionen letzlichen wider auf die gnädigſte Remedur vertröſtet worden. Actum & approbatum Weyden den 21. Martii 1720.

Friedrich Bidſch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker / Pfarrer.
Johann Barthol. Biebel / Pfarrer.
Georg Stephan Holſt / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav. Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Auguſtus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Chriſtoph Vierling.
Georg Rath.
Georg Moſes Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Chriſtoph Hörſchdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moſes Drechsler.

Sig. D)

Specificatio und mehrentheilige Recapitulirung derer Evangeliſchen Religions-Angelegenheiten und Bekränckungen im Land-Richter-Ambt Pargſtein und der Stadt Weyden/ ſo nicht allein und hauptſächlich contra Inſtrumentum Pacis & annum regulativum, ſondern ſo gar auch wider das/ wiewohl mit beyverwahrter Proteſtation allhier im Ambt Pargſtein und der Stadt Weyden Anno 1663. eingeführte Simultaneum lauffen/ ſambt beygeſetzt unterthänigſt unmaßgeblichen Erinnerungen / als um deren auf die allgemeine Tranquilität gereichende gnädigſt verfügende Remedur unterthänigſt gebethen wird.

WAnn auch ſalvo tamen Inſtrumento Pacis, das/ cum oppoſita proteſtatione introductum Simultaneum, allhier pro norma ſeine vollſtändige Gültigkeit erhalten ſoll; So wird hoffentlich die Simultaniſche Parität nicht allein in Eccleſiaſticis & Oeconomicis, ſondern auch in Politicis und öffentlichen Aembtern pro fundamento und ſolchergeſtalt nach Inhalt des Simultaniſchen Protocolls beſtehen/ daß ein Religions-Theil es nicht beſſer als der andere haben möge. Und

1.) Iſt unter andern im Simultaniſchen Protocoll expreſſe his formalibus diſponiret/ daß die geiſtlichen Gefälle ſollen durchgehends in gleiche Theile getheilet/ und davon ein Theil denen Catholiſchen / oder dem / ſo dieſe darzu benennen/ gelieffert / die andere Halbſcheid aber denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zugeſtellet und verabfolget werden. Welches aber gleichwohl allhier noch nicht geſchehen/ worgegen aber die Catholiſche / beſonders in der Kirche alljährlich zu weit überſteigenden Ausgaben gegen die Einnahm / ein viel mehrers an Wachs / Oel / Speiß-Wein/ Oblaten und übrigen Kirchen-Ornat gegen Unſere Evangeliſche Religion verbrauchen/ und mit ſolch-anderſeitig-continuirend gröſſern Conſumption wir viel zu kurtz/ und letztlich in unverſchmertzlichen Mangel und unverſchuldten Abgang kommen; als haben in Conformität des Protocolls um gnädigſt verfügende gleiche Abtheilung derer Kirchen-Intraden und anderer geiſtlichen Gefällen und Geſtifftern/ beſonders allhier in der Stadt zu eines jeden beſondern Verwaltung / gleichwie zu Neukirchen/ Freyhung/ und anderwärts bereits beſchehen/ unterthänigſt bitten ſollen / wie dann noch jüngſthin die verlängſten von unſern Geiſtlichen gegen alt-gewöhnliche Zinſen zur Beyhülffe ihrer Oeconomie, uſufructuariè genoſſene gemeinſchafftliche Geſtiffts-Grund-Stücker weggenommen/ und vor kurtzen/ was nicht getheilet werden können / plus offerenti, andern gegen Verzinſung überlaſſen worden. Und wann dieſe höchſt nothwendigſte-längſt auch unter andern coram Commiſſione Anno 1691. gehorſambſt gebethene Abtheilung aller geiſtlichen Stifftungen/ ſonderbar bey der Kirchen länger differiret / und dasjenige / was uns an unſerm Halbſcheid hinterſtellig/ verſchoben/ bleiben ſolte/ wir letztlich denen Geiſtlichen und Schul-Bedienten nicht weiters als aus unſern eignen Seckel beyſpringen könten.

2.) Worgegen die von Anno 1682., und alſo lange poſt introductum Simultaneum, von denen Evangeliſchen ante copulationem exigirt zu werden bis anhero lamentabelſt continuirte Reverſe, da der Evangeliſche Bräutigam / als gleichwohl das Haupt bey Ehligung einer Catholiſchen Braut / ſich verbindlich machen muß/ alle ſeine herauskommene Prolification von Söhnen und Töchtern auf die Catholiſche Religion alleinig zu ziehen / unzehlich viel Gewiſſens-Betrübnüſſen / zu nicht geringer præjudicirlicher Einſchränckung der Evangeliſchen Religion, und hieraus reſultirten Klagen cauſiret / mithin ſelbige und öffters ihre hierinnen wider die Religions-Freyheit nothleidend-eingeſchränckt-ad annos diſcretionis erwachſene Kinder nach der Lands-Fürſtlichen gnädigſt verfügenden Aufhebung ſothaner Reverſen/ wie anjetzo abermahl mit uns übrigen unterthänigſt ſupplicirend ſeuffzen; Wie dann viele unter den Nahmen Revers-Renitenten/ wann ſelbige aus dergleichen reverſirten Ehen deſcendiren / & poſt annos diſcretionis in der Evangeliſchen Religions-Bekäntnüß ſich finden laſſen/ entweder zur Catholiſchen Religion genöthiget/ oder bey deren Verweigerungen auf allerhand Art verfolget / koſtbar gekräncket / in harte Gefängnüß geſchleppet / oder gar/ wie kürtzlich wieder zu Mantel einigen beſchehen/ zu Verkauffung und Emigration durch Ober-Ambtliche Signaturen / ſo ſich auf gnädigſte Befehl beziehen / vid. 1, 2, 3, 4. angewieſen werden / da doch ratione promiſſi & reverſalium liberos ad Catholicam Religionem educandi, & vice verſa, die ſchon ultra annos diſcretionis erzogene oder Num. 1. 2. 3. 4.

allbereit auſſer der Vätterlichen Verpflegung ſtehende Kinder / wider ihr ſchon erwehltes Glaubens-Bekäntnüß ihren Vater ſonſten in keine Obligation involviren können. Worgegen deme unerachtet unterſchiedliche / die nicht Catholiſch werden wollen / emigriren / und bis dato auſſer Landes bleiben müſſen.

Und obwohlen vorhin der Endzweck ſolcher Reverſen anfänglich zu Verhinderung ungleicher Ehen geweſen / ſo wird doch ſolcher Finis öffterer Uberredung und Abſicht des zeitlichen Intereſſe / auch in vielmahl geſchehener Fornication, zu allzuſpäth vielmahliger Bereuung nicht erhalten; und da bey Introducirung des Simultanei die Verehligung zweyerley Religions-Perſohnen / der Evangeliſche Theil ſowohl als der Catholiſche gleiche Freyheit in Auferziehung der Kinder / wie alſo noch zu Sultzbach / zu gaudiren gehabt; alſo haben wir ex paritate uns die dem Simultaneo conforme gnädigſte Aufhebung ſothaner Reverſen zu gleicher Religions-Freyheit unterthänigſt ausbitten ſollen.

3.) Werden die von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Abſichten und ſich einer verſichrender Straff-Entbindung übergehende Perſohnen gerne geduldet / hierzu quovis modo von Catholiſchen perſuadiret / vor andern geſchützet und befördert / hingegen die von der Catholiſchen zu der Evangeliſchen Religion freywillig übergetrettene oder bey ihrer Majorennität noch Evangeliſch zu werden verlangende / bey ſolcher Bewerckſtelligung und Vorſatz / bishero zu gröſter Beſchwehrnüß / keineswegs hieſiger Landen geduldet. Und hoffen wir mit dieſem gleichmäßig unterthänigſtem Einlangen um ſo viel ungezweiffelt eheuder die gedeyliche Remedur und beederley freyſtehende Religions-Erwählung in unmaßgeblich gnädigſten Mandaten beſtättigter zu gaudiren / je richtiger ſo gar auch nebſt andern in dem Cöllniſchen Vertrag / auf welches ſich vormahls Pfaltz-Neuburg Hochfürſtl. Durchleucht / mit Introduction des Simultanei, und andern Friedens-Inſtrumenten / bezogen / expreſsè enthalten iſt: Quod ſi unus vel alter Religionem Catholicam vel Evangelicam ultro amplecti vellet, tunc cum illo vel illis juxta nuperam pacificationem publicam procedi, nec inſuper ulla ratione gravari debet.

4.) An denen Catholiſchen / uns aber Evangeliſchen nicht gebottenen Feyer-Tägen / iſt nicht allein die Knecht- und Feld-Arbeit vorhero-ſondern auch der Zeit einige Jahre her ſo gar denen Evangeliſchen Handwerckern / Schneidern / Schumachern / ihre und andere ſtille Hand-Arbeit / als Spinnen / Nähen / Hächeln ꝛc. ſo ſelbige in Häuſern ohne Turbirung des Catholiſchen Religions-Exercitii vornehmen / aufs ſchärffeſte verbotten / und theils von denen Beambten immer rigoroſer / nebſt Abnehmung der Waaren / geſtrafft worden / worinnen beſonders Stadt-Richter in Weyden aufs ſchärffeſte verfahren.

7.) Daß ungezweiffelt in odium Religionis die bey dem Stadt-Rath vor etlichen Jahren zwar ohnehin ſchon mit dem ordentlichen würcklichen Bürger-Eyd neu aufgenommene Bürgere / welche hernach in Conformität / als eines alt hergebrachten Ritus, ſich beym Stadt-Richter-Ambt allhier in Weyden mit Darreichung eines Dreyhellers und Hand-Gelüb juxta formalia, der Stadt-Mann zu ſeyn / vorgeſtellet worden / er / Stadt-Richter / nur die Evangeliſche Bürgere ohne dergleichen Ritus obſerviren zu laſſen / wieder alſo abgehen / und ſelbe nicht mehr / wohl aber die übrigen vorkommen laſſen; Und obſchon effectivement dieſer unterbogener alter Ritus nichts in receſſu führen mag / ſo ſiehet man doch / wie er gerne die Catholiſchen quocunque modo wider die Evangeliſchen mit Faveur anſehen thut.

6.) Iſt auch vor- und bey- und nach Introduction des Simultanei, alſo eine zimliche Zeit bis vor einigen Jahren nach und nach abgehend / richtig obſerviret worden / daß bey gemeinſchafftlicher Regierung die Neuburgiſche Beambten zwar Catholiſch geweſen / jedoch Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſcher Seits nebſt Dero Simultaniſchen Räthen und Dicaſterien / Dero Beambten / beſonders Land-Richter und Stadt-Richter allhier / ohnlängſten zur Evangeliſchen Religion ſich bekennet / und alſo auch die Hochfürſtliche Commiſſionen öffters Simultaniſch abgeordnet geweſen / wie dann Joh. Paul Schreiber von Grumreuth / Friedrich Faber, ſämbtliche als Evangeliſche Land-Richter / Ambts-Verwalter / und Stephan Dollhopff / Joh. Thomas Engell / Sigmund von Neſzer / als Stadt-Richter allhier / Michael Schreiber / Forſtmeiſter / die Marcks-Richter allerſeits der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen.

Nach deren letztern Ableben / oder theils Licentirung aber / die Catholiſchen Beambten nur allein angenommen worden / und alſo ſuccediret. Und da nun auch das Simultaneum fernerhin nicht allein in Eccleſiaſticis- ſondern auch in Politicis die Parität allezeit näher zu erhalten / und beſonders ſowohl die hohe Dicaſterial-Collegia mit ihren Räthen in einer Gleichheit / als auch die dieſen ſub ordinirte Ober- und andere Beambten / wo dieſe nicht zwey zu zwey in beederſeits Religion füglich ſeyn können / doch alternativè ſonſten abzuwechſeln und zu ſucCediren pflegen; Als haben in Conformität des richtigen Simultanei, zu Erhaltung der Tranquillität/ und daß/ wie es unter andern/ die in ſolchem Protocoll angemerckte Ratio introducendi Simultaneum geweſen/ ein Religions-Theil es nicht beſſer als der andere haben möge/ unterthänigſt bitten ſollen/ daß nicht allein unverſchreiblich die Herren Räthe/ gleichwie ungefehr vor 18. Jahren geweſen/ in pari Numero utriusque Religionis wieder erſetzt/ ſondern auch alle Beambten allhier in der Stadt/ ſo in Hochfürſtl. Beſoldung ſtehen/ auch die Beambten/ und ſo in Unterſuchung der Simultaniſchen Partheyen Angelegenheiten Hochfürſtl. Commiſſiones haben/ nach beſagt unmaßgeblicher Conformität der Simultaniſchen Gleichheit/ um gleichen Rath und Hülffe zu haben/ gnädigſt beſtellet werden; Und thun wir dergleichen Hochfürſtliche preißwürdigſt-gnädigſte Deferirung hierinnen um ſo vielmehr unterthänigſt anhoffen/ je höchſt huldreichſt vorhin unter andern Ew. Hochfürſtl. Durchl. in Dero de dato Sultzbach unterm 1. April. 1708. gnädigſt emanirten Hochfürſtl. Declaration Lands-vätterlich zu höchſter Conſolation verſichert/ das Simultaneum künfftighin conſerviren zu laſſen/ und unter andern auch jedesmahl zwey der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane tüchtige Räthe/ ſo auch unter andern zugleich mit denen übrigen die Conſiſtorial-Caſus zu expediren/ beſtändig gnädigſt zu unterhalten.

7.) Iſt auch vor- bey- und nach Einführung des Simultanei, bis nach Abſterben M. Tobiä Claußnitzers/ bey hieſiger Stadt Pfarr/ die Superintendenz oder Inſpection mit einem tüchtigen Subjecto über die übrigen Geiſtlichen in diſſeitigem Pargſteiner-Ambt geweſen/ einige Jahre her aber abgeſchaffet worden/ da doch vorher in der Kayſerl. ſubdelegirten Herren Commiſſarien hinterlaſſenen Receſs die Hochfürſtl. Pfaltz-Sultzbachiſche Reſtitution betreffend/ de Anno 1649. ſub Num. 4., in der alſo lautender Deſignation die Pfarren und Filialen im Gemeinſchafft-Ambt Pargſtein und Weyden/ gleich Anfangs expreſſis verbis ſtehet: Pfarr und Superintendenz oder Inſpection Weyden/ und damit es doch wenigſtens/ gleichwie tempore introducti Simultanei auch hierinnen in ſtatu quo, zu Erhaltung der Einigkeit in der Kirchen und Schulen/ wiederkommen möge; ſo haben/ um Lands-vätterlich-gnädigſte Verfügung hierzu/ um Vorbeugung aller Unordnung in Kirchen und Schulen ebenergeſtalt unterthänigſt bitten ſollen:

8.) Unerachtet die in hieſiger Stadt und Land Augſpurgiſcher Confeſſion beygethaner Unterthanen in ihrer Religions-Angelegenheiten etwas zu verabreden und conjunctim unterthänigſt vorzutragen/ auch die hierzu benöthigte Geld-Mittel zu colligiren/ ſonſt jedesmahl die freye Zuſammentrettung unverwehrt/ gleichwie die Catholiſchen gehabt; So iſt gleichwohl/ da unter andern Anno 1706. den 15. April. eine Zuſammenkunfft und Berathſchlagung derer von Adel/ Geiſtlichen der Stadt Weyden/ fünff Märckte/ und jedes Kirchſpiel zwey Deputirte über die jedes Orths haubtſächlich die von Anno 1690. bis dahin beſonders habende und allgemeine Religions-Beſchwehrde/ inſonderheit der bey ungleichen Ehen eingeführt-höchſtbeſchwerlichſten Reverſalien/ in ſollicitirender Abolirung deſſen/ gemachet/ um bey gnädigſter Lands-Herrſchafft Remedur in allen erlaubten Terminis ſupplicationis nempe mit allem demüthigſt-gehorſambſten Reſpect zu ſuchen/ und für die zur unterthänigſten Einliefferung erkieſete 2. Deputirte Adelich- und Burgerlichen Standes hierzu benöthigte Speſen/ nach mehr-mahlig dergleichen Exempeln/ auch durch die Geiſtliche von denen Evangeliſchen Haushaltungen nach vorheriger Erſuchung von den Cantzeln einestheils eingeſammlet werden/ iſt dieſes offenbar unſchuldige Intent nicht allein durch ein und andern hierwider reluctirten Catholiſchen Beambten/ vel ex toto, vel ex parte ſiniſtrè gemachten Interpretirungen/ ſondern beſonders durch des Schieferdeckers/ Catholiſchen Pfarrers zu Erbendorff/ verbitterte Anklage und unverificirliche Inculpirungen/ auch der Churfürſtl. Hochlöbl. Geheimde Rath zu Neuburg in ſo weit ſiniſtre eingenommen worden/ daß ſelbiger vor erlangten gründlichen Bericht diß noch innocente Vorhaben dieſes Collegiren vor eine der Lands-Fürſtl. Superiorität höchſtſträfflich zu widerlauffendes/ und die Stöhrung der allgemeinen Tranquillität nach ſich ziehendes Unternehmen ausgedeutet und den vorigen zu Pargſtein geweſten Churfürſtlichen Land-Richtern/ Hrn. Baron von Wevelt, darüber eine ernſtliche Inquiſitions-Commiſſion aufgetragen/ nebſt Hochfürſtlicher gnädigſter Concurrenz durch das Wohllöbliche Pfleg-Ambt den 14. Dec. und folgenden Tagen vorgenommen/ die theils zu Verantwortung und Erklärung: Ob ſie dergleichen ſich mehr unterfangen wolten/ vorgeladen/ hiebey die Gravamina und das colligirte Geld abgefordert/ jedoch weder auf die Gravamina mehr was eröffnet/ noch das abgeforderte Geld bis dieſe Stunde noch nicht reſtituiret worden/ um deren gnädigſte Remedur und mildeſt verfügende Geld-Reſtitution wir doch/ und daß dergleichen innocente Zuſammentrettung und Geld-Colligirung zu beſorgender Einreichung derer Religions-Bedrängnüſſen nicht gehindert werden möchten/ hiermit unterthänigſt einlangen.

9.) Brauchen öfters theils Catholiſche Geiſtlichen wider unſere Evangeliſche auf denen Cantzeln in denen Armen-Häuſern / gegen unſere Glaubens-Genoſſen die ſchimpfflichſt- und ärgerlichſte freye Durchziehung und ſcomatiſche Läſterungen / welches diſcurſivè wohl auch einige in Officio publico Politici conſtituirte Catholiſche Perſohnen / ohne ein- und andern / mehr zu thun ſich nicht geſcheuet / welches man der Zeit immer meiſtens aus Chriſtlicher Gedult / Liebe zu Erhaltung des Friedens / letzlich möglichſter Entgehung der hierob faſt gewöhnlich meiſtes auf uns allein erwachſenden groſſen Commiſſions-Koſten / mit Seufftzen und Gedult verſchmertzet / und hat nur / ohne vielen andern incidenter zu gedencken / der Catholiſche Pfarrer Schiferdecker zu Erbendorff / zu dem allhieſig-Evangeliſchen Stadt-Pfarrer Bläſch / ohne gegebene Urſach / wehrend derſelbige zu Erbendorff geweſen / zu zweymahlen gantz frey läſternd vorgeworffen: Wir Evangeliſche hätten eine Bernhäuteriſche Religion &c. Hingegen wo unſerer Religions-Seits auch lang nicht ſo viel verfängliches vorgebracht wird / werden alſo gleich die ſchärffeſten Inquiſitiones, Unkoſten und wohl Straffen hierwider ausgebracht.

10.) Iſt die Zeit von dem Löbl. Land-Richter-Ambt Pargſtein / oder vielmehr deren aufgehabten Commiſſionen den Evangeliſchen Geiſtlichen / gleichwie denen Dorff- und Marcks-Richtern / oder denen Bürgern und Bauers-Leuthen / zu nicht geringer exoſer Vilipendirung deren geiſtlichen Ambts / nur Signaturen / dahingegen denen Catholiſchen Geiſtlichen in anderer zuſammen gelegenen Form und Titulatur zugeſchrieben / und ſonſten unſere Geiſtliche in Kirchen-Sachen vor weltlichen Gerichten gegen anderſeits Diſconform mit Gerichts-Gebühr oneriret; wie nicht weniger mit Citirung durch die Ambt-Knechte für die Commiſſionen vilipendiret oder deterioris conditionis gehalten werden.

11.) Es iſt auch per Decreta und theils Commiſſionaliter ſcharff verbotten worden / keine reverſirte / wie ingleichen ſonſt keinen Catholiſchen Menſchen / weder in die Schul / noch zum Beichten oder Information anzunehmen / bey Bedrohung der Caſſation und nach erfolgender Straffe / ingleichen auch ſo gar denen Evangeliſch-Gewordenen / auch in den letzten Zügen nicht einmahl mit höchſt-dürfftigen Evangeliſchen Troſt beyzutretten / wie die Beylagen ſub Num. 5. & 6. unter andern zeigen / dahingegen die Catholiſche annehmen / was ſie nur bekommen können / und hierzu quovis modo perſuadiren / wie dann auch in der Stadt Weyden / wann ein Evangeliſcher in das Arm-Haus kommet / und ſolcher wieder abgeſchaffet werden ſoll / ſo verſpricht die Catholiſche Geiſtlichkeit ihr / daß ſie bleiben darff / wo ſie nur Catholiſch wird / welche dann auch zur Uberlaſt von ſelbigen portiret werden. Weswegen ſolche auch hernach dem Herrn Verwalter ſagen: Er habe ihnen nichts zu befehlen.

Num. 5. & 6.

12.) Am Froleichnams-Tag muß in meiſten Märckten die Evangeliſche Burgerſchafft mit Gewehr aufwarten / und gleich denen Catholiſchen bey vorbeygehender Proceſſion auf die Knie fallen / und Mayen-Bäum / bey Straff / vor ihre Häuſer / wie die Catholiſche / auffſetzen; Ingleichen muß der Evangeliſche Nacht-Wächter zu Caltenbrun bey Ausruffung der Stunden melden: Loben wir GOtt und unſere liebe Frau.

13.) Daß man eben in den meiſten Märckten und Kirchſpielen die Evangeliſche Schulmeiſter und Kirchner wider die Religions-Freyheit zwinget / das Ave Maria und Schiedung anzuläuten / wie dann vor etlichen Tagen eben auch hieſiger Pater Superior allhier etliche Atteſtata hierob colligiret / und ſeinen Meßner zu ſeiner widerrechtlichen Action wider den Evangeliſchen Kirchner in der Stadt allhier ſelbigen unter dem Prætext der participirender Wetterläut-Garben / (ſo doch hierzu die geringſte Connexion nicht hat) zugleichen Ave Maria Läuten / neuerlich zu adſtringiren extradiret.

14.) Iſt contra Inſtrum. Pacis, Receſſus und Simultaneum die hieſige St. Sebaſtian-Capellen zum Præjudiz unſers hierinnen competirten Religions-Exercitii gegen zwar verſprochener Reſtitution der diſſeits von gemeinſchafftlich-Simultaniſchen Geſtifftern und Collecturen hierzu contribuirten Bau-Koſten / ſo ſich / wie ſchon einſtens eingeklaget / auf ein merckliches ſich / und des halben Werths dahin verbrauchten ſonſt gemeinſchafftlichen ſchönen eiſernen Gittern / ingleichen Glocken / beſonders des Æquivalents für die-ſonſt bey der vacirenden Meſſen-Verwaltung geſtandenen und hierzu gewidmeten ſogenannten Moſthöfer-Gült / aus Leuchtenbergiſchen / ſo alljährlich in 5. Achtel Korn / 1. Achtel Gerſten und 2. Achtel Habern beſtehen / erträgt / von Catholiſcher Seite Anno 1684. privativè bis hieher arrogiret worden.

Und ob zwar wir damahls um Friedens willen / gegen bemeldte Compenſirung hievon abzuſtehen gemeynet / ſo iſt uns doch hieran zu der Zeit das geringſte nicht refundiret worden / dahero wir auch omni jure ſolchergeſtalten bey den ſo lange Jahr auf eine zimliche groſſe Summe zurück verblieben- und zu prætendiren habenden Einkünfften / vermittelſt dergleichen Abtheilung / die Halbſcheid und freyen Mit-Genuß vor unſer Evangeliſch Religions-Exercitium hierinnen unterthänigſt ſuchen. Ob auch ſchon vormahls wegen der im Leuchtenbergiſchen auswärtig hieher gehörigen Gült hierzu (dergleichen ſich doch auch in Evangeliſchen Landen 'gegen Catholiſche Kirchen und Landen befinden) hat wollen der Evangeliſchen Mit-Genuß hieran difficultiret werden; ſo seynd doch alle vorgekommene vermeyntliche Objectiones unter andern beſonders vigore eines von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Chriſtiani Auguſti &c. Chriſtmildeſten Gedächtnuß / ſo unterm 15 Sept. Anno 1687. hierwider gnädigſt emanirten / und dermahlen ſub Num. 7. copialiter gehorſambſt beygefügten Reſcripti und preißwürdigſt gründliche Remonſtration völlig enerviret worden / und unſer hierob dißfältig habendes Jus quæſitum höchſt-erleucht beſtättiget / wie dann auch die vorhin allzuweit hergeſuchte Exception, daß dieſe Moſthofer Gült zu Ehren St. Sebaſtiani verordnet / und daß des etwan ante reformationem abgelebten fundatoris Intention, die Evangeliſche dabey einmiſchen / oder gaudiren zu laſſen / nicht geweſt / allbereit Reichskündig in dem Inſtrumento Pacis elidirter verworffen / und hingegen der Religions-Frieden de Anno 1555. §. 16. ex formalibus: Dargegen ſollen die Stände / ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt ꝛc. nicht nur klar repetiret: ſondern auch in Art. V. verſ. 15. enthaltenen expreſſis verbis ſequentibus confirmirmiret worden: Illi reditus, cenſus, Decimæ, penſiones quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis ſtatibus Auguſtanæ Confeſſionis, ob immediatas vel mediatas fundationes Eccleſiaſticas, ante vel poſt Pacem Religioſam acquiſitas è Catholicorum provinciis debentur, quorumcunque in poſſeſſione vel quaſi percipiendi Anno 1624. prima die Januarii fuerunt, absque ulla exceptione ſolvantur. Num. 7.

15.) Wie dann Catholiſcher Seits auch / ſo offt ſie wollen / beſonders aber an Wercken-Tägen in der Wochen über / vor- und nach unſerer Kirchen-Bethſtund und allezeit gegen ¼. Stund in der Weyden Gottes-Dienſt halten / und wir allda ½. Stund alſo nur übrig haben / worinnen wir aber bey der unlängſt gnädigſt verordneten Kirchen-Gebeths-Veränderung / ohne Ubereilung mit ſolch alltäglichen Gottes-Dienſt nicht allemahl in ſolcher Zeit fertig werden können; wie dann auch / als die Evangeliſche zu Erbendorff eine Monathliche Bethſtund vor 4. Jahren halten wolten / ſolches auf ungleichen Bericht des alldaſigen Catholiſchen Pfarrer Schieferdeckers / zu ſchwerer Verantwortung ausgedeutet / und durch ein Special-Commiſſion auf etlich und 70. fl. Unkoſten alleinig von Evangeliſchen zu zahlen auferleget und exigiret worden / unerachtet auch hernachmahls / daß ſolcher verrichteter Gottes-Dienſt dem Catholiſchen Theil nicht præjudicirlich / und damit continuiret werden möchte / gnädigſt zuerkandt worden

16.) Iſt wider die klare ſowohl Special- als General-Diſpoſition des hierob geführten Simultaniſchen Protocolls und ſonſten obſervirender Parität / worüber auch ſchon häuffiges Queruliren und Behelligungen geſchehen / daß von den übrigen vigore des Regiments-Briefs durch die hieſige Raths-Inſtanz immediate aufzunehmenden und gleich beſtellten Officianten gleichwohl die Stadt-Phyſicats / Stadt-Müllers / Thürners / Hoſpital-Kellners / Todten-Gräbers / Schröders und beeden Thor-Hüters / Bedienſtungs-Conferirung / wie auch mit dem Ambt Knecht und Fluhrer Aufnahm Catholiſcher Seits neuerlicher weiſe von der ſonſt richtigen Alternation abgewichen / und die Catholiſche ihre Religions-Membra, mit præjudicirlicher Ausſchlieſſung der Evangeliſchen / allezeit eyfrigſt eingeſchoben / wie dann eben auch in bisherig- Weydauiſchen Hoſpital-Geſtifft unter andern zu drey Pfrimbt ſo gar ohne Entgeld oder Einkauffung denen Catholiſchen mehrers als denen Evangeliſchen bishero gereichet / und alſo bey dieſer Diſparität mit dergleichen Supernumerariis das Geſtifft mehrers enerviret wird / wodurch dann die Evangeliſche Expectanten unverſchuldter excludiret und alſo contra paritatem ſo gar deterioris conditionis angeſehen werden.

17.) Die meiſt kommende Legata allhier in Weyden ziehen die Catholiſche zu ihrer Brüderſchafft & ad Catholicos uſus privativè, hingegen die Simultaniſche Kirchen wird wegen Catholiſcher Seits überſteigenden Conſumirung für vieles Wachs / Oel / Speiß-Wein / Oblaten / auch bey ihren häuffig hereinkommenden Communicanten / alle Jahr in mehrer Ausgab / als gemeinſame Einnahm / mithin in völliger Entkräfftung zu unſern / folgſam unverſchuldten Nachtheil gebracht / daß andern Theils aber die Bruderſchaffts vermehrte Revenüen ihnen ſchon ein Adjutum künfftig geben können / und alſo die ohnehin Anfangs fundiret gedachte Kirchen- oder geiſtliche Intraden-Abtheilung höchſt vonnöthen iſt / zumahlen dann auch in der Sacriſtey uns gar wenig / und kaum ein Wincklein / oder der ſechſte Theil für anderſeitige mehrere Kiſten gelaſſen werden will / und wird ſonſten / wo nur ein wenig mehrers in Geſtiffts Grundſtückern und Feldern etwan vorhin unſere Geiſtliche uſu fructuariè genoſſen / alſo gleich auf die Abtheilung gedrungen / wie dann auch mir / Stadt-Pfarre / das allezeit wegen der Wochentlichen Bethſtund im Hoſpital / bey der Evangeliſchen Stadt-Pfarr genoſſene zwey Morgen Feld und Wieſen anjetzo auch weggenommen werden will / worgegen ſie noch denen Catholiſchen auswärtigen Geiſtlichen unterſchiedliches an Getraid und Geld von Simultaniſchen Geſtifftern reichen.

18.) Wird denen Evangeliſchen / ſo auch von einem Orth hieſigen Landes ins andere käufflich oder häußlich ſich niederlaſſen wollen / die koſtbahreſt- und beſchwehrlichſte Verhinderung hieran gemacht / und ihnen ſo gar / nicht allein etwa bey ereigneten Verbrechen / ſondern auch ſo gar frey von Catholiſchen geiſtlich- und weltlichen Bedienten das vorherige Religions-Changement oder Catholiſch werden / zu Fallicitirung ihres Intents inducirter angetragen / hingegen / und wo ein Catholiſcher zur Evangeliſchen Religion übertretten will / oder es ins Werck richtet / wird ſelbiger gar nicht mehr im Land geduldet / hingegen der Evangeliſche zum Catholiſchen Glauben freygetrettene oder hierzu abgereizte aber / vor einem andern wohl mit Dienſt-Conferirungen in hieſigen Landen befördert.

19.) Will auch durch die Catholiſche Geiſtliche allhier neuerlich gehindert werden / unſere Religions-Leichen von Diſtinction nicht gleich / wie anderſeits bey ihnen geſchiehet / in die Simultaniſche Kirchen allhier gegen beederſeits ſchuldigen Erlag / wenigſten 50. fl. zur Kirchen-Verwaltung / zu begraben zugelaſſen werden / wie dann vor 1½. Jahre Herr Schmidt von Hoff aus / an einem unglücklichen Leibes-Schnitt allhier als ein Evangeliſcher geſtorben / und deſſen Anverwandtſchafft in die Gottes-Acker-Kirchen gegen reichliche Verehrung dahin begraben laſſen wollen; So aber / wie ermeldt / die Catholiſche neuerlich difficultirt / da dann um verdrießliche Weitläufftigkeiten nicht abzuwarten / und bey anfänglich an Ew. Hochfürſtliche Durchleucht hierumben vorgehabter unterthänigſter Berichts-Erſtattung / die Leichen in der Wärme nicht länger aufbehalten zu können / ſelbiger in dem gemeinen Gottes-Acker begraben / und gleichwohl das Simultaniſche arme Seel-Haus-Geſtifft hierob mit 50. fl. Legat von ſelbigen beſchenckter angeſehen worden. Welch und andere offentliche Betränckungen / freylich von einer Diſparität der beyderſeits Religions-Befugnüſſen / einen uns unverſchuldten Eclat machen.

20.) Haben die Patres Capuc. allhier unter andern Figuren / welche ſie am Fronleichnams-Tag öffentlich Proceſſionaliter herum tragen laſſen / einen groſſen Drachen mit dreyen Köpffen / mitgeführet / auf deſſen ſtarck herausgeſchlagenen Zungen / drey Zettul
NB. mit groſſen Buchſtaben geſchrieben / belegter gehangen: Ubi eſt Lutherus? Ubi eſt Calvinus? Ubi eſt Zvvinglius? welches ja nichts anders als offentliche Religions-Läſterung wider die Evangeliſche seynd.

21.) An ehevorigen Char-Freytag haben ſie ein Theatrum in der Kirchen / worauf Comœdie gehalten worden / ſolchergeſtalten neuerlich ſtehen laſſen / daß unſere Evangeliſche Religions-Pfarrer den freyen Gang vom Altar oder Sacriſtey zur Cantzel nicht einmahl haben kunten / ſondern unterm Theatro durchkriechen müſſen / auch ſonſten vom Altar der Geiſtliche die Gemeinde nicht ſehen können / ſo ja je länger je mehr uns beſchwehrlicher / und andern theils dergleichen eben von uns nicht gerne geduldet würde.

22.) Will auf ein vor einem Jahr vor gegebenes Legat zwey Centner Wachs zur Kirchen / anjetzo hierauf der Simultaniſchen Kirchen-Rechnung die oneroſe Condition neuerlich aufgebürdet werden / alle Jahr 3. Meſſen in perpetuum zu bezahlen / und für das bey eines Catholiſchen Ableben neuerlich hier angefangene ſogenannte Zügen-Läuten den Catholiſchen Meßner ob jedesmahl 3. Kr. zu reichen / oder das bereits ohne dem alleinig Catholiſcher Seits conſumirte Wachs von der Simultaniſchen Kirchen-Gefällen an deren einſeitige Bruderſchafft wegen der Proceſſion wieder überzuzahlen.

23.) Haben die Catholiſche unter andern vor einem Jahr ein groſſes Crucifix, mit einem darunter ſtehenden Marien-Bild / in die Stadt-Kirchen / an einem unbequemen Orth / vermittelſt eigenmäßiger Aufreiſſung des Bodens / ohne Lands-Herrſchafftlicher verhero gnädigſter Verlaubnuß / und unſerer Evangeliſchen ſonſtig erforderter Einwilligung / neuerlich aufgerichtet / und alſo immer Veränderungen hierinnen vorgekehret.

24.) Wollen die Catholiſchen Geiſtlichen allhier / unerachtet doch gnädigſter Lands-Herrſchafft wegen dermahlig hoher Lands-Trauer / die Altär und Cantzeln ſchwartz zu beziehen / an hieſigen Evangeliſchen Stadt-Pfarrer gnädigſt decretiret / nicht concurriren / ſondern bezeigen ſich hierinnen / gleich als wenn in denen Fällen und Lands-Herrſchafftlichen gnädigſten Geſchäfften / was ihnen nicht anſtändig / keine Folgleiſtung zu thun ſchuldig wären / und ſonſt / als ob die Altäre / und was darzu gehörig / in puren Catholiſchen Orthen ſtünde; Wie derſelben Meßner ſo gar die von denen gemeinſchafftlichen Ausgaben und Kirchen-Rechnung bezahlte Altar-Leuchter zu unſern Mit-Gebrauch verweigert.

25.) Auf dem Land dörffen einiger Orthen keine Schulen an Catholiſchen Feyertägen gehalten werden / ſo dörffen auch theils Orthen auf dem Land / wider die vorige Obſervanz, die Schulmeiſter nicht mehr / wann ihre Herren Pfarrer an andern Orthen Gottes-Dienſt halten / in der Kirchen leſen / wodurch doch viel Seckel-Geld zurück bleibet.

26.) Zu Kolberg iſt Georg Baumlers erſtes Weib von der Catholiſchen Religion aus einem Gewiſſens-Trieb zu der Evangeliſchen Religion getretten / welche man hernach auf Pargſtein citiret / allwo ſie lange bleiben / und mit hoch-ſchwangerm Leib auf das
NB. Schloß hinauf Holtz tragen müſſen / bis ſie wieder Catholiſch worden / worauf ſie bald geſtorben / und ſehr nach der Evangeliſchen Troſt geſeufftzet. Eben alſo wurde auch vor etlichen Jahren Johann Georg Multerer / von Erbendorff / zu Pargſtein eingefangen / bis er ſich erkläret / reclamante conſcientia Catholiſch zu werden / wie er dann / als eine kleine Seuche in Erbendorff geweſen / und er kranck worden / da zwar der Catholiſche Caplan ihn beſuchet / doch nicht gebeichtet / und ohne Communion hingeſtorben.

27.) Hat unter andern Georg Gollwitzer / Catholiſcher Bauer zu Ezericht / injuriiret / alle Evangeliſche Pfarrer ſeynd ſ. v. Hunds ꝛc. Ingleichen Engelhart Steinhauſer / Büttner zu Pargſtein / als vorgeweſener Evangeliſcher Meßner / nunmehro Catholiſcher Burger allda / ehrenrühriſcher Weiſe gefraget; Was hat euer Prædicant allhier gemacht? und als einer aus der Gemein geantwortet / er habe Gottes-Dienſt gehalten / gab er die abſcheulichſte Antwort: Er ſ. v. (das unflätigſte Wort nicht zu melden) hofiere in ſeinen Gottes-Dienſt; Ingleichen Nicolaus Reither / neu angenommener Burger und Schuhknecht allhier / welcher gegen den ordinairen Jenenſer Bothen nach Regenſpurg / geſagt: Es ſey kein Lutheraner etwas nutz / ſondern ſie wären alle verflucht und verdammt / worüber die geringſte Straff oder Satisfaction noch nicht erfolget.

28.) Der Evangeliſche Pfarrer zu Kolberg wurde hieher gefordert / da er aber / weilen ein Weib eben ſelbigen Tag 2. Kinder gebohren / und eines groſſer Schwachheit halber gleich / und das andere zu Abends muſte getauffet werden / er nicht herein kommen konte / iſt gleichwohl ihme der Commiſſions-Tag zu bezahlen aufgelegt / (da er hingegen etlichsmahl umſonſt herein gegangen / daß man nichts vorgenommen) und dabey vom Herrn von Giffart angedeutet worden: Herren-Gebothe gehen über alles / und alſo muſte das geiſtliche Ambt hindanſtehen.

29.) Perſuadiret der Catholiſche Pfarrer zu Erbendorff ſelbſt die Evangeliſche Leuth zu den Catholiſchen Heyrathen / unter andern auch mit dem Verſprechen / er wolte ſie umſonſt / ohne Entgeld / copuliren / da er doch dergleichen Heyrath um der draus entſtehenden Inconvenientien willen vielmehr diſuadiren / und die insgemein darauf folgende Religions-Lamentationes verhüten ſolte.

30.) Wann eine Malefiz-Perſohn Evangeliſcher Religion bishero in Verhafft gezogen worden / hat man ihren ordentlichen Religions-Beicht-Vatter nicht zu ihr gelaſſen /
NB. und ſie dadurch genöthiget / endlich wider ihre Religion und Gewiſſen / einen Catholiſchen Beicht-Vatter anzunehmen; dergleichen iſt beſchehen / da vor etlich Jahren allhier / in Tumſenreuth / eine Kinder-Mörderin Evangeliſcher Religion eingebracht / und von da nacher Pargſtein gerichtlich ausgeliefert worden. Ob nun wohl ſelbige Maleficantin vor ihrer Auslieferung von ihren Evangeliſchen Beicht-Vatter ſehnlich bittende begehret hatte / daß er ihr in Gefahr ſtehende arme Seele nur zu erretten / ſie nicht verlaſſen / die Mühe auf ſich nehmen / und ihr in Pargſtein mit ſeinem Ambte als Confeſſionarius an Handen gehen ſolte / wurde ihm daſelbſt doch nicht erlaubet / mit ihr nur zu reden / ohnerachtet er zu ſolchem Ende vom Tumſenreuth mit vieler Mühe nacher Pargſtein dreymahl gereiſet war / hingegen war dem Catholiſchen Geiſtlichen zu ihr zu gehen niemahlen verboten.

31.) Hat es bey verhafften Maleficanten und andern sträfflichen Perſohnen Evangeliſcher Religion, bishero das Anſehen genommen / alſo ob ſie mit Ubertrettung zur Catholiſchen Religion ſich Straff frey machen können / geſtalten vermuthlich in ſolchen Abſehen von der Crumenaber Gemeinde / Georg Doß / von der Tumſenreuther Gemeinde / erſt vor 2. Jahren / Haunß Zeitler / und Kunigunda Trötterin / welche beede des begangenen Adulterii halber in Verhafft waren / allerſeits in ihrer Vrehafftung verſprochen haben / Catholiſch zu werden; worzu durch die Ambt-Knechte Anleitung gegeben worden.

32.) Iſt ſonſten von Crumenaber Gottes-Haus / bey der Evangeliſchen Pfarr / laut Gottes-Haus-Rechnung / allezeit Jährlich gehabte 2. fl. Holtz-Geld Anno 1708. dem Evangeliſchen Pfarrer zu Tumſenreuth zu geben verbotten / und dagegen dem damahligen aufgeſtellten Catholiſchen Schulmeiſter von gedachtem Gottes-Haus 5. fl. Jährlich Beſoldung zugeleget worden.

33.) Will dem Evangeliſchen Pfarrer in Thumſenreuth auch vom Catholiſchen Pfarrer gar aufgebunden werden / von ſeiner noch übrig gelaſſenen geringen Zehend-Helffte ihme vor ſeine Meſſen / die er zu Reuth zu halten angefangen hat / jährlich zu beſolden. Auſſer was Evangeliſcher Pfarrer / Johann Adam Fuchs / zu Pargſtein und Wildenreuth vielleicht beſonders / viele mehrere zu Pargſtein wider die Evangeliſche Religions-Freyheit und Parität lauffende Gravamina mehreres anzuführen wüſte / wo die hierzwiſchen gekommene Fatalität und Dienſt-Caſſation nicht hinderlich wären; ſo ſind doch folgende bekandt / als:

34.) Dörffen die Evangeliſche zu Pargſtein weder in die Sacriſtey / noch vor den hohen Altar / ſtat deſſen ſie ein kleines Tiſchlein zu gebrauchen haben / welches aber nach vollendeten Gottes-Dienſt jederzeit wieder hinweg geſtellet werden muß.

35.) Wird denen Evangeliſchen nicht geſtattet / weder die Orgel / noch die groſſe Glocke zu
NB. gebrauchen / zu welcher Glocke Simon Müller / zu Pargſtein / ſeine Verlaſſenſchafft /
ſo ſich gegen 500. fl. erſtrecket / legiret.

36.) Iſt denen Evangeliſchen der Pfarr-Keller genommen / und von Tit. Herrn Wevelt ein Erb-Begräbnüß daraus gemachet worden / ohne daß die Evangeliſche ein Æquivalent davor bekommen.

37.) Haben die Catholiſche daß von denen verſtorbenen Herrn Land-Richter / Ambts-Verwaltern / und anderen / loco ihrer Sepulturæ zur Gemeinſchaffts-Kirche gegebene Geld alleine genommen / und die Evangeliſche nichts davon genieſſen laſſen ꝛc. Dergleichen auch in ein- und andern Kirchen dieſes Ambts noch beſchiehet.

38.) Wird ein Evangeliſcher zum Burger-Recht zu Pargſtein nicht oder ſchwehrlich eingelaſſen / er verſpreche dann / Catholiſch zu werden / oder ein Catholiſch Weib zu heyrathen / und die Kinder Catholiſch zu erziehen / womit es ſo weit gekommen / daß nur noch ein einiger alter Evangeliſcher Burgermeiſter / und gleichwohl 3. Catholiſche Burgermeiſter im Rath allda zu finden / wie dann letztlich des ſogenannten Heitzmüllers / hieſigen Lands-Unterthans / nicht eher ſein-mit deſſen Schwager getroffener Haus-Kauff zu Pargſtein ratificiret worden / bis er und ſein Weib Catholiſch worden / und wurde vor ihrer Religions-Veränderung deſſen Ehe-Weib nicht einmahl ihre 6. Kinds-Bett Wochen in ihrem allda erkaufften Haus folgends auszuhalten gedultet / ſondern wider alles Chriſtliches Mitleyden / bey des Land-Gericht-Schreiber Manners Hinauffkunfft / vor 3. Jahren alſogleich in continenti herausgeſchaffet / und noch abgeſtrafft / wodurch das Kind mit geſchwinder Auseilung von Bettern / faſt in Lebens-Gefahr gerathen; ſobalden aber bey beſtändigem Geld-Aufgang dieſe Leuthe es in die Länge nicht mehr ertragen können / und Catholiſch worden / iſt die geringſte Difficultät weiter von keinem Ambt gemacht / ſondern im Marckt als Burger admittiret worden.

39.) Genieſſen die Herren P. P. Capucini wider die vorherige Simultaniſche Obſervanz den Zehend zu alten Pargſtein (welch Dorff auf dem Chur-Pfältziſchen Territorio lieget / und nach Kirchen-Diemenreuth Simultaniſchen Kirchen eingepfarret) alleine / da doch denen Chur-Pfältziſchen Catholiſchen Pfarrern die in dem Ambt Pargſtein und Weyden fallende Zehend unſtrittig gelaſſen werden.

40.) Daß zu Rothenſtadt denen Evangeliſchen die Sacriſtey verſperret und genommen worden / darinnen der Pfarrer nicht allein nicht Beicht hören kan / ſondern auch unter währendem Singen / und bis er auf die Cantzel gegangen / ſich hinter dem engen Altar aufhalten muß.

Iſt die Orgel daſelbſten zum gemeinſchafftlichen Gebrauch aus des Gottes-Hauſes baaren Mitteln angeſchaffet / und bishero immer davon repariret worden / gleichwohl ſelbige aber zu gebrauchen / wird denen Evangeliſchen nicht zugelaſſen / zu dem Ende ſie von der ehemahligen Satzenhofferiſchen Hoffmarcks Herrſchafft von der Portill, wo ſie anfänglich geſtanden / hinweg / hergegen auf ihren Kirchen-Stand geſetzet worden / damit die Evangeliſche nicht dazu kommen können.

41.) Werden dem Catholiſchen Schulmeiſter daſelbſt zu Rothenſtadt Jährlich 3. Achtel Korn von den gemeinſchafftlichen Kirchen-Einkünfften gegeben / dem Evangeliſchen aber nichts / der doch / vermöge der Simultaniſchen Parität / auch ſo viel haben ſolte. Werwider zwar der Evangeliſche Pfarrer / Anteceſſor Fiſcher / bey der Satzenhofferiſchen Hoffmarcks-Herrſchafft proteſtirt / und bey gnädigſter Landes-Herrſchafft die Remedur unterthänigſt geſuchet / aber ſelbige nicht gefunden.

42.) Daß man auch ein Evangeliſch Land Kind von einem Catholiſchen Bauren / oder ſeinem Catholiſch wordenen Schwäher die Güther käufflich übernimt / dazu er von Rathswegen vor andern den Zutritt hat / oder nur ein Tripffhäuſel erkaufft / ſo vorher ein
NB. Catholiſcher / der es doch anfänglich von einem Evangeliſchen an ſich gebracht / innegehabt / will mans nicht admittiren / noch den Kauff ratificiren; Hingegen wo ein
Catholiſcher von einem Evangeliſchen kaufft / ſo wird hierinnen nichts difficultiret.

43.) Zu Mantel bewohnet der Catholiſche Schulmeiſter das gemeinſchafftliche Pfarr-

Haus / (auſſer der kleinen Stuben) ſchon ſeit der Marck abgebremet / ohne daß dem Evangeliſchen Pfarrer von ſeiner Halbſcheid ein Zinß gerichtet wird.

44.) Iſt der Evangeliſche Beicht-Stuhl zu Mantel / den der Evangeliſche Pfarrer / Anteceſſor Fiſcher / nachdeme die Kirche nach erlittener Feuers-Brunſt repariret worden / angefriemet / der jetzige aber gar verfertigen laſſen / aus der gemeinſchafftlichen erbauten Sacriſtey / von denen Herren Ober-Beambten / bey damahliger Zehend-Anlegung / heraus / und auſſerhalb des Freydhofs geſetzet / und der damahlig Evangeliſche Pfarrer über 50. fl. mit groſſer Geld-Straffe und Unkoſten ꝛc. condemniret / hergegen in den Catholiſchen Beicht-Stuhl Beicht zu hören / angewieſen worden / welches niemahls gebräuchlich geweſen.

45.) Daß / wann ein Ehe-Paar / davon das Weib Catholiſch / und der Mann Evangeliſch / aus dem Pargſteiniſchen ins Floßiſche Ambt / allwo kein Revers verhanden / heyrathet / die Kinder gleichwohl Catholiſch erzogen / und eben auch / wann lange nach der Copulation, in geführten Ehe-Stand einige / aus dergleichen Amt / wo keine Reverſe bey Copulationen gefordert werden / ins Pargſteiniſche ſich niederlaſſen / gleichfalls die Kinder Catholiſch getaufft / und alſo die ſchon Evangeliſ getauffte auch Catholiſch erzogen werden ſollen.

46.) Wann ein- oder ander Schul-Bedienter und Kirchner ſich gantz unanſtändig aufführet / hengen ſich ſolche bey der vorſeyenden Mutation oder Caſſirung an die Catholiſche Beambten / und werden von ſelbigen / zu unſerer Bekränckung portiret.

47.) Iſt zu Erbendorff / durch Herrn Schieferdecker / an dem Hoch-Altar / mit Herausnehmung deſſen gemahlten Blats / der Oel-Berg aufgerichtet worden / dawider zwar / weilen es ſonſten nicht an dieſem / ſondern an einem Neben-Altar gebräuchlich / und denen Evangeliſchen / da der Pfarrer unter dem Theatro ſtehen müſſen / auch denen Communicanten / wie Herr Silberbauer ſeel. / geweſener Dechant zu Sultzbach / ſolches ſelbſten geſehen / zu unbequem geweſen / vom Evangeliſchen Pfarrer proteſtiret wurde / abſonderlich auch / weilen er keine gnädigſte Concurrenz von Sultzbach aufweiſen kunte / aber es iſt darauf eine Commiſſion erfolget / da vorhero Herr Schieferdecker / nach ſeinem verkehrten Naturell, den Oelberg anderſt aufgerichtet / dem Evangeliſchen Pfarrer aber / wider alle deſſen Objectiones, gegenwärtige Zeugen doch nicht abgehöret / und da des Schieferdeckers Unvorſichtigkeit das koſtbare Altar-Blat verletzet hatte / dieſes ſimuliret, und alle Unkoſten / die bis 100. fl. gemachet / worzu die Evangeliche Gemeinde etwas zur Sublevirung beytragen wollen / ſolches verbotten / und mir / Stadt-Pfarrer / Biáſch allein aufgebürdet worden / da doch ſeithero in 10. Jahren er etwan zweymahl dergleichen nur wieder aufgerichtet.

48.) Iſt bey Einführung des Simultanei in Tumſenreuth und Crumenab / ingleichen auch Wildenreuth / in Conſideration, daß alle daſelbſtige Pfarr- und Schul-Felder und Wieſen / von denen Hof-Marcks-Herrſchafften ihren Güthern geſtifftet / wider die Abtheilung ihrer Pfarr- und Schul-Felder proteſtiret / und in Anſehung / daß bey Tumſenreuth / Pfarr und Schul (als welche beede an der Chur-Pfaltz allernechſtens anliegen) die eingepfarten Dörffer / Friedenfels / Frauenreuth / Bernhöh / Trebnitz / Eichesdorff / Trautenberg / Reuth / Lehen / Hauptdorff / Ingelshof ꝛc. ꝛc. alle auf der Chur-Pfaltz / als einem puré Catholiſchen Territorio liegen / mithin alle gefällige Pfarr- und Schul-Accidentien an Kinds-Tauffen / Hochzeiten / Leichen ꝛc. mit Aufſtellung eines Catholiſchen Pfarrers / dem vorhero ordentlich-Evangeliſchen Pfarrer und Schulmeiſter in Tumſenreuth und Crumenab / als ein groſſes Stück ſeiner Subſiſtenz-Mittel entgehen / und hingegen dem aufgeſtellten Catholiſchen Pfarrer privativè zufallen / dem Evangeliſchen Theil zu ſeiner Erhaltung die Pfarr-Schul-Felder und Wieſen gegen einen erleidlichen Zinß allein zu laſſen / vor billig erkannt worden / wie ſolches alles das in Tumſenreuth befindliche Protocoll und die Obſervanz mit mehrern erweiſet / dabey es auch geblieben / dergeſtalt / daß à tempore introducti Simultanei bis Anno 1708. ſolchen Feld-Genuß gegen einen erleidlichen Zinß / ungekränckt die Evangeliſche allein behalten haben. Es beruhete auch gedachter Zinß nicht etwa erſt auf des Catholiſchen Pfarrers guten Willen / ſondern vielmehr auf der allezeit obſervirten Billigkeit; Geſtalten anſonſt der Evangeliſche Pfarrer und Schulmeiſter nicht beſtehen könnten / und conſequenter dadurch die gleiche Unterhaltung beeder Religions-Miniſterien aufgehoben werden müſte. Weilen aber dergleichen Neuerung der introducirten Simultaniſchen Parität und aller vorher Evangeliſcher Seits wohlhergebrachten Poſſeſſion entgegen iſt; als haben Ihro Hochfürſtl. Durchleucht unſers gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn / Herrn Vatters Durchleucht Hochſeel. Andenckens / zu Abtheilung zwar ehemahlen concurriret / doch mit der gnädigſten angehängten Clauſul: Daß dagegen dem Evangeliſchen Pfarrer und Schulmeiſter in Tumſenreuth und Crumenab / wie die Acten beſagen / ein anderwärtiges Æquivalent zu ſeiner nöthigen Subſiſtenz ausgemachet werden ſolle.

Wannenhero auch Herr von Lindenfelß zu Tumſenreuth ſeel. ohne vorherige Erfüllung dieſer erwehnten gnädigſten Clauſul, in die Felder-Abtheilung nicht verwilligen wolte / er wurde aber darüber vor die Chur- und Hochfürſtliche Commiſſion citiret / und muſte derowegen 163. fl. Commiſſions-Koſten bezahlen;: Das dargegen vertröſtete anderwärtige Æquivalent, und mithin die gleiche Unterhaltung der beeden Religions-Miniſterien auszumachen / iſt bis dato unterblieben.

Auch hat der Catholiſche Pfarrer Schieferdecker in Erbendorff mit ſolchen weggenommenen halben Feldern / zugleich des Evangeliſchen Pfarrers ausgeſätes Getrand / auch ausgeführten ſ. v. Dung und anzuforderende Nachraube und gethane Arbeit in Feldern / ohne vorhero gethanen Abtrag mit weggenommen.

49.) Dann iſt der Pfarrhof in Crumenab Anno 1708. dem Evangeliſchen Pfarrer völlig weggenommen / und mit allen Appertinentien dem Catholiſchen Pfarrer eingeräumet / und dem Evangeliſchen Pfarrer auch nicht ein eintziges Zimmer zur höchſt-nöthigen Einkehr / bey Verrichtung ſeiner Gottes-Dienſte / daſelbſt übrig gelaſſen worden.

50.) Findet ſich dergleichen Gewiſſens-Kränckung auch theils Orthen in dieſem Ambt bey denen Ehen / da der Mann Catholiſch / das Weib aber Evangeliſch iſt / und zwar darinnen / daß / wann das Evangeliſche Weib eines Kindes geneſen / und hernach aus denen Sechs Wochen mit ihrem Kinde gehet / (welches hieſiges Orths der Fürgang oder das Fürſeegnen genennet wird) ſelbiges gehalten ſeyn ſolle / weiß nicht / ob aus einer gnädigſt-anbefohlenen / oder nur ſo eingeſchlichenen, und von denen Beambten eingeführten Gewohnheit / in die Catholiſche Meß mit ihrem Kinde zu gehen / und ſich allda gleich andern Catholiſchen Müttern einweyhen &c. zu laſſen / welches ja offenbarlich ein unnöthiger Gewiſſens-Zwang heiſſen mag / angeſehen das Kind nicht herfürgeſeegnet wird / welches bey ſeiner Heil. Tauff ſchon geſchehen / ſondern die Mutter deſſelben bey ihrem erſten Ausgang aus den Kindbetts-Wochen bedarff / welche aber an ihrem Gottes-Dienſt / wie auch hieſiges Orths gewöhnlich iſt / ſolte gewieſen ſeyn.

51.) Obſchon hierunter ein und andere neue Gravamina begriffen / ſo ſeynd doch ſolche dieſerwegen aus gerechter Furcht für die gemeinigliche koſtbar erfolgende Commiſſionen / die ſich allezeit auf einen groſſen Geld-Erlag gegen Evangeliſche beloffen / immer mit Gedult und Seufftzen übertragen worden / weilen ja in dergleichen Commiſſionen von denen Catholiſchen Beambten allezeit oder meiſtens wir Evangeliſche den Kürtzeſten mit Unkoſten-Erlag ziehen / und uns alſo enerviren laſſen müſſen; Hingegen die Catholiſche Geiſtliche / ſo ohnehin unter keiner weltlichen Obrigkeit ſtehen wollen / meiſtens leer durchkommen / auch wann es hoch gekommen / ſo nimmt ein- oder ander P. Capuciner in tempore oder ex diffidentia cauſæ ſeine Abreiſe in ſein andern anſtändigen und beſſern Orth; Und wiewohlen mehrere Stücke und Specialia hiebey noch geſetzet werden könten / ſo wollen doch / um Vermeydung mehrerer Weitläufftigkeit / es dißmahls anzufügen unterlaſſen / und wird bey abermahl unterthänigſt-ausbittender gnädigſter Remedur hieraus gnugſam erhellen / wie in gar vielen Stücken immer mehr und mehr ſo gar von dem Simultaneo abgewichen / und der Finis oder Effect des introducti Simultanei um beederſeitiger beſtimmter Gleichhaltung in vielen nicht erhalten worden.

Lectum & approbatum Weyden den 21. Martii 1720.

Friedrich Biäſch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker Pfarrer.
Johann Barthol. Biebel / Pfarrer.
Georg Stephan Holſt / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav / Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Auguſtus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Chriſtoph Vierling.
Georg Rath.
Georg Moſes Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Chriſtoph Hörſchdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moſes Drechsler.

Die nachfolgende 7. Beylagen gehören zu *Sig.* D.

Num. I.

Churfürſtlicher Befehl / wegen Beobachtung der Ehe-Reverſen.

Johann Wilhelm / Churfürſt ꝛc.

Unſern ꝛc.

ES iſt Uns mißfällig vorkommen / was maſſen denen gnädigſten bisherigen Verordnungen zugegen / die in Simultaneo introducirte / und bishero obſervirte Reverſe auſſer Acht gelaſſen / und dawider verſchiedene ohnverantwortliche Contraventiones und Exceſſe attentiret werden wollen; Wann Wir nun dergleichen weitausſehenden Transgreſſionen keinesweges länger nachſehen wollen / ſondern ob-vorbemeldte Reverſe ſtricto wollen gehalten haben; als iſt Unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl hiemit / ihr ſollet mit Pfaltz-Sultzbachiſcher Concurrenz wegen mehrberührter ehedeſſen emanirten Verordnung allen und jeden Unſern Landſaſſen / Städt und Unterthanen / Unſers Gemeinſchafftlichen Ambts Pargſtein und Weyden / ohnverweilt de novo publiciren / ſelbe zu deren / ohne unterbrochener und ſchuldigſt gehorſamſter Obſervirung bey Vermeydung des im widrigen zu gewarten habenden ohnausbleiblichen ernſtlichen Einſehens / gehörig anweiſen / in ſpecie aber ſolche denen A Catholiſchen Pfarrern und Schul-Dienern mit dem Bedeuten intimiren / daß im Fall wider Verhoffen ein- oder anderer denen zuwider handlen / die Catholiſche mit denen A Catholiſchen vor Aushändigung des Reverſes copuliren / die Catholiſche ſub quocunque prætextu von ihrer Religion ableiten / oder auch die A Catholiſche Schul-Diener die Catholiſche Kinder in ihre Schulen admittiren oder anreitzen würden / die Pfarrer oder Schul-Diener alsdann ipſo facto ohne weiters anhören / ihrer Pfarr- und Schul-Dienſte entſetzet ſeyn ſollen / geſtalten ihr zu dem Ende das gemeinſchafftliche Circular-Schreiben von ſämbtlichen unterzeichnen zu laſſen / ſolches hierauf nebſt eurem gehorſamſten Bericht einzuſchicken / auch die übrige Transgreſſores auf Betretten zu weiterer gnädigſten Verordnung ohnverlängt zu überſchreiben / gegen die Pfarrer und Schul-Diener aber bis auf weitere Reſolution indeſſen mit der Suſpenſion, ohne ferners Anfragen / krafft diß / gemeinſchafftlich zuverfahren habt / verſehen Uns deſſen gnädigſt / und ſeynd euch mit Gnaden geneigt. Neuburg / den 28. Nov. 1709.

Churfürſtl. geheimder Raths-*Præſident*
und geheime Räthe.

Von Wieſer.
Sebaſtian Eidenhauſer.

An
Herrn Land-Richtern zu Pargſtein /
Freyherrn von *Wevelt*, alſo ergangen.

Num. 2.

Abermahliger Befehl / zu Beobachtung der Ehe-Reverſen.

Johann Wilhelm / Churfürſt ꝛc.

Unſern ꝛc.

WAs an Uns des Hoch-Stiffts Regenſpurg Suffraganeus, Adminiſtrator & Officialis Generalis auch übrige zu denen Geiſtlichen-Sachen anverordnete Räthe / um das in Locis Simultaneis dem ausgefertigten General-Mandato mit Auferziehung der Kinder wenig oder nicht nachgelebet / ſondern gegen die gegebene Reverſe öffentlich gehandelt werde / unterm 10ten gelangen laſſen / ſolches geben Wir euch aus dem abſchrifftlichen Inſchluß mit dem gnädigſten Befehl zu vernehmen / daß ihr auf das angezogene General-Mandat ſtricte beharren / ſolches mit Pfaltz-Sultzbachiſcher Concurrenz durch ein Circular-Schreiben wiederholt publiciren / und dagegen nichts verhängen laſſen / auch Uns / in weme und durch welche bis anhero contraveniret worden / nebſt Beyſchluß der Abſchrifft von beſagtem Mandat und Revers unterthänigſt berichten ſollet. Verſehen uns deſſen gnädigſt ꝛc. Neuburg / den 21. Febr. 1710.

Churfürſtl. geheimder Raths-*Præſident* und geheimde Räthe.

Freyherr von Wevelt.
Georg Ulrich Inſprucker.
Secret.

An
Herrn Land-Richter zu Pargſtein / Freyherrn von *Wevelt*, alſo ergangen.

Num. 3.

Deren Execution betreffende Beylagen.

T. P.

Unſern ꝛc.

Auf eurem Bericht vom 10. dieſes / ſambt beygelegter Pfaltz-Neuburgiſcher Reſolution, die ehemalen ſchon anbefohlene Reverſirung bey ſich ereigneter Zuſammheyrathung beyderley Religions-verwandter Perſohnen wiederum zu publiciren betreffend / laſſen Wir euch himit gnädigſt unverhalten / daß ihr darzu zu concurriren; Und Wir seynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach / den 1. Decembr. 1709.

Johann Chriſtoph Sperl.

Num. 4.

T. P.

Unſern ꝛc.

Was Neuburgiſcher Seits wegen wiederholter Publicirung des Reverſes, ratione der Erziehung der Kinder aus vermiſchten Ehen / verordnet / und von euch unterm 10. diß gehorſamſt eingeſchicket worden / darzu habt ihr zu concurriren. Wir verſehen Uns deſſen / und ſeynd ꝛc. Sultzbach / den 18. Martii 1710.

Theodorus, Pfaltzgraf ꝛc.

Johann Chriſtoph Sperl.

An
Herrn Land-Richter / Ambts-*Commiſſarium* zu Weyden / von *Giffart* alſo ergangen.

Num 5.

Circular-Schreiben an die geſambten Herrn N. N. N. Augſpurgiſcher Confeſſion Pfarrer des Land-Gerichts Pargſtein einzulieffern.

Was für Chur- und Hochfürſtliche gnädigſt und ernſtliche Befehl wegen Aufricht- und Haltung der gewöhnlichen Religions-Reverſen / wenn nemlich ein A Catholiſcher ein Catholiſches Weibsbild heyrathen will / daß ſie es bey ihrem Catholiſchen Glauben laſſen / und wann ſie Kinder miteinander erwerben / daß ſie dieſelben zu der Catholiſchen Religion anweiſen und halten ſollen / wie auch daß ſolche und andere Catholiſche Kinder nicht in die A Catholiſche Schulen geſchickt / von Schul-Dienern nicht angenommen / weniger verreyget werden ſollen / eingeloffen ; Und was de novo zu publiciren anbefohlen worden / das iſt aus denen mitkommenden Abſchrifften de datis 28. Nov. und 1. Dec. 1709. dann 28. Februarii und 18. Martii diß lauffenden Jahrs / mit mehrern ausführlich und deutlich zu erſehen / und zu vernehmen ; Nun gleichwie man bey dem Ober- und Land-Richter-Ambt nicht anderſt geglaubt und weiß / denn es ſeye dem in dieſem Fall ſchon in Anno 1682. unterm 19. Martii herum gegangenen Circularen und beſchehener Publication, bis dato von männiglich in dieſem gemeinſchafftlich ſchuldigſt nachgelebet worden ; Nachdeme aber ein widriges vorkommen / und / ſo viel verlauten will / daß ſich einige unterſtehen wolten / ſolche verreverſirte Kinder von dem Catholiſchen Glauben abzuhalten / nicht in die Catholiſche Schule zu ſchicken / ſondern auf die A Catholiſche Seiten und Schul zu wenden ; alſo werden dieſe neue gnädigſte Befehle hiemit in Conformität der vorigen in Anno 1682. ſchon publicirten / inſinuiret und publiciret / und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit (zumahlen man hierob ernſtlich halten wird) entſchuldigen möge und kan / ſo wolle denen Herren Pfarrern belieben / ein ſolches am nechſten Sonn- oder Feyer-Tage / nach gehaltenem Kirchen-Dienſt / von der öffentlichen Cantzel deutlich abzuleſen / und denen Pfarr-Kindern wohlverſtändig einzubinden / auch ſo viel an ſich ſelbſt gelegen / deme gehorſamſt nachleben / und ſich vor der gnädigſt dictirten Straff und Ungnade zu hüten / auch ein jeder für dem Empfang dieſes Circular loco recepiſſe zu unterſchreiben / und ſein gewöhnlich Pettſchafft beydrucken / welches zu Erfüllung Unſerer allerſeits Chur- und Hochfürſtl. Land-Herrſchafft gnädigſten Intention gereichet ; Und Wir verharren unter Göttlicher Ergebung. Pargſtein / den 13. Octobr. 1710.

Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / und Ihrer
Hochfürſtl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach würcklicher Cämmerer und Land-Richter / Commendant und Forſtmeiſter / dann Hof-Rath / Land-Richter-Ambts Commiſſarius des Ambts Pargſtein und Weyden / und Schloß-Hauptmann zu Friederichsburg

J. J. Freyherr von *Wevelt.*

F. v. Giffart Hafre.
(de la Giffartiere.)

Num. 6.

Copia.

Nachdeme den Augenblick vorkommt / was maſſen Johann Spachholtz zu Mantel / tödtlich kranck ſeye / und Chur- und Hochfürſtlicher gnädigſter Befehl ergangen / daß unter andern auch dieſer zu der Catholiſchen Religion gebracht und angehalten werden ſolle ; als wird dem Augſpurgiſcher Confeſſion zugethanen Herrn Pfarrer zu Neukirch / Mantel ꝛc. Simon Krauſen / ein ſolches zur Wiſſenſchafft hiemit benachrichtiget / und dabey bey Vermeydung Chur- und Hochfürſtlich- gnädigſt- willkührlicher Straff und Ungnad verbotten / daß er zu ermeldtem Spachholtzen nicht kommen / weniger ſolchen mit Pfarrlicher Verrichtung verſehen oder bedienen ſolle / ſondern man eben jetzt gleich mit dieſem eigenen Bothen / dem Catholiſchen Pfarrer daſelbſten / Herrn M. Johann Kaiſern / alle geiſtliche Vorſorge und letzten Seelen-Troſt aufgetragen ; für dem Empfang aber wolle der Herr Pfarrer Einlieffern dieſes / Recepiſſe ertheilen. Signatum Pargſtein den 7. Maji 1713. um 6. Uhr Abends.

Jacob *Ignat.* Freyherr von *Wevelt.*

Fr. v. Giffart Hafre,

In dero Abweſenheit *expedirte* Churfürſtl. Ambts-Richter und Land-Gericht-Schreiber daſelbſt /

Georg Ferdinand Schwab.

Num. 7.

Chriſt. Auguſt, Pfaltzgraf.

Lieber Getreuer!

Auf deinen erſtatteten unterthänigſten Bericht vom 20. paſſato und Anfrage, was du den Chur-Pfältziſchen Beambten wegen der / zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Kirchen-Verwaltern zur Weyden hangenden Stritt-Sachen / die zu der St. Sebaſtians-Kirche geſtifftete Einkünfften / welche von der Catholiſchen Seiten den Evangeliſchen entzogen werden wollen / betreffend / remonſtriren ſolleſt / laſſen Wir dir hiermit unverhalten / daß Wir erſagtem der Catholiſchen Kirchen-Verwalter / oder vielmehr ihrer Anreitzer in dieſer Sache bezeigtes Vorhaben und Suchen / ſambt dem dabey gebrauchten Modo, Unſers Orths niemahlen recht befinden noch billigen können / nicht nur allein darum / daß ſie bishero alles proprio motu & autoritate, ohne Unſern Conſens hierüber / wie ſich gebühret hätte / einzuholen / oder zu erhalten / gethan / und dieſe drey Jahr über / dieſe Gült / ſo gleichwohl in 5. Achtl Korn / 1. Achtl Gerſten und 2. Achtl Haber beſtehet / der Evangeliſchen Seite de facto weggenommen / ſondern auch / weil Wir gantz keine ſufficiente Urſach ſehen / krafft deren ſie ſolche vorhabende Separation mit Fug beſtärcken könten. Dann einmahl iſt unlaugbar / daß erſagte Gült bey Introduction des Simultanei mit unter die gemeine Kirchen-Gefälle gehöret hat / und beeden Theilen zu gleichmäßigem Genuß eingeraumet worden / dabey dann Unſers freundlich geehrteſten Herrn Vetters / des Herrn Churfürſtens Lbd. / durch Dero weyland Obriſt-Cantzler von Gyſe / Burgermeiſter und Rath zur Weyden / Ihres Theils verſichern laſſen / daß Sie es bey dieſer Verordnung und dem Simultaneo, ſo wie es dazumahl introduciret worden / allerdings unverändert laſſen / und wie Sie bishero ſo ſchrifft- als mündlich gegen dieſelbe ferner conteſtiret / darüber halten wolten; Worzu Wir dann auch Unſers Theils / wie du aus deinen Ambts-Actis bey verſchiedenen Caſibus, worinnen auf geſchehene Repræſentation man ſich Neuburgiſcher Seits allezeit conformiret hat / erſehen wirſt / bishero beſtändig incliniret / und dieſes auch alſo in dieſem Fall thun / als Wir / wie gemeldt / gantz kein Argument finden / warum der Catholiſchen Seiten zu deferiren wäre; Dann was dieſes anbelangt / daß die Gült zu keinem andern Ende als zu Unterhalt der Capellen geſtifftet ſeye / und derohalben / weil der Genuß der Capellen / mit hocherſagt des Herrn Churfürſtens Lbd. und Unſerer Erlaubnuß / ihnen zu ihrem einſeitigen Gebrauch vergönnet worden / dieſelbe ihnen auch einſeitig eingeraumet werden müſſe; ſo ſtehet ihnen entgegen / daß ſothaner Fundation ungeachtet / bey Introduction des Simultanei dieſe Gült / gleich alle die andere / zu gewiſſen geiſtlichen Wercken geſtifftete Gefälle / welche vorhin bey Einführung der Evangeliſchen Religion gar völlig ſupprimiret / und ad alios pios uſus, nach der Evangeliſchen Gebrauch deſtiniret geweſen / beeden Theilen zu gleichen Genuß / einmahl eingeraumet worden / und dannenhero es nunmehro billig dabey zu laſſen / und kein anderwertiger widriger Eingang zu machen ſeye / es hat auch die Catholiſche Seite ſich billig damit zu vergnügen / daß ihnen erſagte Capelle einſeitig / um das Exercitium unſerer Religion darinnen allein zu halten / verwilliget worden / und gleichwohl die Unkoſten zu deren Unterhalt daher / wo ſie auch die andere zu Beſtreitung ihrer übrigen Devotions-Wercke nehmen / herzuholen / ohne deshalben in der andern Seite Gefälle einen Eingriff zu thun.

Was aber von der Oppoſition des Herrn Herzogs Maximiliani in Bayern / als Landgrafens von Leuchtenberg Lbd. aus deren Land dieſe Gült erhoben wird / gedacht wird; ſo zweifflen Wir gar nicht / daß / wann Dero Lbd. der Status Cauſæ wahrhafft vorgeſtellet werden würde / Dieſelbe hierwider gantz nichts einwenden / noch wider die klare Diſpoſition des Inſtrum. Pacis des Herrn Churfürſtens Lbd. und Uns Maas und Ordnung würden zu geben gedencken / wie Wir in Dero Land fallende und nacher Weyden geſtifftet und ſchuldige Gülten / in dem Unſrigen adminiſtriren laſſen wolten / geſtalten dann / wann auch ein widriges geſchehen ſolte / ſolches als ein Eingriff in die Hoch-Herrſchafftliche Jura weder von hoch-erſagt des Herrn Churfürſtens Lbd. / noch auch von Uns ungeahndet gelaſſen werden könte noch würde. Dieſes alles nun haben Wir zu dem Ende ausführlich überſchreiben wollen / damit du hievon data occaſione dem Chur-Pfältziſchen Beambten ſowohl gründliche Remonſtration, als auch / Falls bedürffens / hievon Communication thun / und denſelben dahin diſponiren könteſt / daß er auch ſeines Orths zu Vorkommung aller Neuerungen collaboriren möge. Was nun hierauf erfolgt / ſolches haſt du wiederum unterthänigſt zu berichten. Und Wir ſeynd ꝛc. Sultzbach den 15. Sept. 1687.

An

Boslarn abgangen.

Lit.

Lit. B.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

EW. Hochfürſtl. Durchleucht haben gleich nach Eingang dieſes Jahrs / die hohe Lands-vätterliche Gnade allhier für uns gehabt / daß Deroſelben durch Dero Hof-Rath / Tit. Herrn Johann Georg Korb / ex Commiſſione unter andern die gnädigſte Verſicherung zu geben geruhen wollen / die allenfalls verhandene Augſpurgiſche Confeſſions-Religions-Angelegenheiten und Beſchwehrden mit gnädigſter Remedur demnechſtens abhelffen zu laſſen / worauf wir denn theils alſogleich unterſchiedliche hievon oretenus wider ad Protocollum gegeben / die meiſten aber hernach vor denen letzt verwichenen heiligen Oſter-Feyertagen an Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / vermittelſt eines unterthänigſten Memorials / alſo auch eingerichtet: Wornechſt aber zu dato nach Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht Anfangs höchſtgedacht gnädigſt declarirten Intention, in denen demüthigſt eingeklagten Beſchwehrden / und unvorſchreiblichſten Erinnerungen noch nicht ſubleviret / hingegen leyder noch mehrers / dann vorhin / graviret worden / alſo daß wir bey denen immerhin ſich erweiterenden Eingriffen / in die doch ſo hoch verſicherte Jura-Religionis uns deren fernere richtige Beobachtung nicht mehr vergewiſſern können / und dahero höchſtens bemüßiget ſeynd / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht hierdurch abermahl unterthänigſt und wehemüthigſt anzuflehen / daß Deroſelben nach Dero Lands-vätterlichen Æquanimität gnädigſt geruhen wollen / unſere ſehr viele und allſchon gnädigſt bekandte Religions-Gravamina und Angelegenheiten / dergleichen auch noch vielfältig verhanden / ohne daß man nach des Herrn Hof-Rath Giffarts, als vorigen Vice-Land-Richters zu Pargſtein / ſonſt verächtlich und ſcoptiſcher Weiß unbegründeten Beſchuldigung alle atomos & pulviſculos, einen langen Catalogum-Gravaminum zu formiren / im geringſten nicht zuſammen gekehret / nach der für uns militirenden Æqualität / und ſelbſt redenden Billigkeit / um ſo ehender gnädigſt remediren zu laſſen / als ſolche anſonſten zu unſerer höchſten Bekränckung und Quereliren immerhin vergröſſert werden / einfolglich uns darüber mit einer Lands-vätterlich gnädigſten Reſolution zu erfreuen / daß Ew. Hochfürſtl Durchleucht Gnaden-mildeſte Protection wir nicht weniger in Effectu fernerhin unterthänigſt genieſſen / und allezeit ſolche rühmen können. In welch unterthänigſt billigmäßigem Petito Dero Lands-vätterlich gnädigſten Erhörung wir uns ungezweiffet getröſten / und dargegen Ew. Hochfürſtl. Durchleucht ſambt Dero uralt Reichs-Hochfürſtl. Haus von des Allerhöchſten Gnaden-Güte allen Himmliſchen Seegen zu glückſeelig langwürig und friedlicher Regierung deſto eyfriger devoteſt erbitten wollen / die ohnehin zu Hochfürſtl. Gnaden-Hulden in tieffeſter Unterthänigkeit wir uns empfehlen. Weyden / den 30. Auguſti 1720.

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſt-treugehorſamſte

Anfangs ſubſcribirte Augſpurgiſche Confeſſions-
verwandte Stadt- und Land-Pfarrer im
Ambt Pargſtein und Weyden / dann Bur-
germeiſter und Rath / ſambt der Gemeinde
aus der Burgerſchafft der Stadt Wey-
den ꝛc. ꝛc.

Lit. C.

Gedrucktes Hochfürſtliches Patent, welches an alle Catholiſch- und Evangeliſche Geiſtliche circulariter herum geſchicket worden.

DEmnach Se. Hochfürſtl. Durchleucht / unſer gnädigſter Fürſt und Herr / Herr ꝛc. mißfällig vernehmen müſſen / daß ſowohl in offentlichen Predigten / als auch in denen Privat-Diſcurſen ſich einige dahin verleiten laſſen / wider diejenige Religion, welcher ſie nicht zugethan / mit verrächtlichen Worten und Expreſſionen hervor zu brechen / höchſt-ermeldte Se. Hochfürſtl. Durchleucht aber dieſe unauferbauliche und höchſtſtraffbare Ungebühr vollkommentlich abgeſtellt wiſſen wollen; Als befehlen Dieſelbe hiemit

Lands-Fürſt-vätterlich und gnädigſt / daß ſich führohin niemand / wes Stands / Weſens und Geſchlechts er immer ſeye / weder in denen Predigten / noch andern gemeinen Geſprächen / weiters erkühnen ſolle / wider ein- oder andere Religion ſich mit ſchimpfflichen und verächtlichen Worten / bey Vermeydung 100. Rthlr. Geld-Buß / oder bey Unvermöglichen / vernehmender arbitrariſcher Leibs-Straffe / zu verfallen. Wie dann die Obrigkeiten aller Orthen auch ernſtlich erinnert werden / ſowohl für ſich ſelbſten / deme ſich gebührend gemäß zu verhalten / als ſonſten auch alle möglichſte Obſicht zu tragen / daß dieſem Sr. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſten Willen und Verordnung behörig nachgelebet / und wo einige Contravention ſich hervor thäte / ſolche alſobalden um gebührenden Einſehens willen / unterthänigſt berichtet werde. Decretum Sultzbach / im Hochfürſtlichen Hof-Rath / den 26. Maji Anno 1720.

L.S.

Von der Cantzel abzuleſen.

Joh. Chriſtoph Sperl / Secret.

Lit. D.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht haben vermittelſt unter andern Dero auch ſowohl an die Catholiſche- als uns Augſpurgiſche Confeſſions-Pfarrere dieſes Ambts und Land-Gerichts Pargſtein und Weyden gnädigſt emanirte Decreten / die gnädigſt gemeſſene Inhibitorial-Befehl unterm 16. Maji a. c. widerholter intimiren laſſen / daß / ſowohl die in offentlichen Predigten / als auch in denen Privat-Diſcurſen / ſowohl wider ein- als die andere Religion hervorbrechende verächtliche Expreſſiones nicht allein abgeſtellet / ſondern auch jeder / wes Standes / Weſens und Geſchlechts er immer ſeye / dergleichen in Predigt- und gemeinen Geſprächen wider ein- oder andere Religion lauffende ſchimpfflich- oder verächtliche Wort / bey Vermeydung 100. Rthlr. Geld-Buß / oder bey unvermöglichen / vornehmender arbitrariſcher Leibs-Straff / vollkommlich inhibirt ſeyn ſollen.

Welchem gnädigſten Geſchäfft nach zu unterthänigſter Folge zwar wir Augſpurgiſche Confeſſions-Pfarrer dergleichen gnädigſte Inhibitoriales auf denen Cantzeln insgeſambt offentlich denen Chriſtlichen Gemeinden abgeleſen / jedoch im Gegentheil erfahren müſſen / daß Catholiſcher Seits von wenigſten Geiſtlichen abgeleſen / mithin von meiſten übrigen kein Antheil zur Parition genommen worden. Werbey dann / gleichwie voriger Zeiten beſchehen / abermahl zu beſorgen / daß wider dergleichen ſchon öffters heilſam ergangene Lands-Herrſchafftliche gnädigſte Verordnungen / beſonders von denen Catholiſchen Pfarrern dieſes Ambts / ohne Scheu contraveniret / und mit denen offentlich- wiewohl unchriſtlich- ſtraffbaren Evangeliſchen Religions-Verketzerungen und dergleichen ärgerlichen Durchziehungen uns Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten und unſerer reinen auf GOttes Wort ſich feſt gründender Religion ohne Scheu oder ſich einbildender weltlicher Straff-Beleidigung / oder da von ein- oder dem andern Ordinario loci noch einige Zeit hierwider ein Bedencken iſt / dergleichen gleichwohl durch einen anderwärts herkommenden Geiſtlichen oder Gaſt-Prediger auf unſere Religion zu läſtern geſtattet wird / zu dergleichen Geiſtlichen commoden Anherführung ſich wohl ein zur Weydauiſch- Simultaniſchen Spital-Verwaltung angehöriges Geſährt / wohl ehemahls ohne Entgeld / gleichwie zur Proceſſion und Wallfahrt fahren / gebrauchen laſſen müſſen; Und dergleichen coram Conſiſtorio nun zu verklagen / res difficilioris conventionis vor ſich iſt / da zumahlen ſelbige keiner weltlichen Diſpoſition ſich unterwerffen / wohingegen / wo unſer Seits auch bey aller dergleichen möglicher Enthaltung und Præcavirung nur ein- oder andere ungefällige Expreſſion auf uns gebracht werden kan / da gehet es dann von Catholiſchen Geiſtlichen und dergleichen Beambten conjunctis viribus ohne weitere Reflexion auf die empfindlichſte Straffſtürtzung an / und wo man es ipſiſſimis verbis, wie ſolche gefallen / zu keiner Straff zwingen kan / ſo wird es ſo gar von Catholiſchen dahin getrieben / daß auch ein Evangeliſcher Geiſtlicher ſeine Intention hierunter / ob es nemlich nicht wider die Catholiſche Religion oder deren Ritus gemeynet geweſen / auch endlich beſchwören oder ſich hievon juratò purgiren ſolle. Ob nun wol ſonſten bey cultivirenden beederſeits Religionen Nachbarſchafftlichen Comportement, annoch Theſin zu defendiren und Antitheſin cum moderamine vorzutragen keiner Religion ſo ſtrictè inhibiret ſeyn mag: ſo laufft doch die Catholiſcher Seits faſt gewohnte Evangeliſche Religions-Verketzerung auf denen Cantzeln (als wodurch nur Verbitterung unter dem gemeinen Volck erwecket wird) dem gemeinen Weſen und der Tranquillität höchſt ſtraffbar zuwider / wie dann beſonders die zu Erbendorff neu-angekommene Catholiſche Capläne wider den vom StadtPfarrer Donauer in Weyden heraus gegebenen Catechiſmum aufs greulichſt faſt beſtändig auf den Cantzeln ſcaliret / daß auch dergleichen die Catholiſche Zuhörer deſſen überdrüſſig worden. Und wie nun aber hierinnen die gleicheſte Einſtellung deſſen / am füglichſten auch gegen die Catholiſche Geiſtliche diß Ambts mit beſtem Nachdruck geſchehen möchte? hierumben haben Ew. Hochfürſtliche Durchleucht Landés-vätterlich-gnädigſte Anbefehlung / Hülff und Manutenenz unterthänigſt imploriren / und wir allezeit zu Hochfürſtlich-gnädigſter Protection und höchſten Schirm uns in devoteſter Fußfälligkeit empfehlen ſollen

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Weyden den 14. Sept.
1720.

unterthänigſt gehorſambſte

Augſpurgiſche Confeſſions-Stadt- und übrige Pfarrer des Ambts und Land-Gerichts Pargſtein und Weyden / die im erſten unterthänigſt ſich unterſchrieben.

Lit. E.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

SO ſehr wir uns aus allezeit devoteſten Hertzen erfreuet / daß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht nach Dero anſtammender höchſtpreißwürdigſter Æquanimität bey eingetrettenen heurigen Jahr per Commiſſionem Lands-vätterlich zu verſichern gnädigſt geruhen wollen / die damahls ad Protocollum recenſirte und hierauf letzthin in einem Scripto von uns Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten diß Orths vielfältig ſpecificirte Religions-Angelegenheiten mit der nechſt gedeylichſten Remedur gnädigſt anzuſehen; So betrübt und ſchmertzlich fället uns hingegen / daß abermahl / ehe die noch bis anhero alle Tag mit unterthänigſtem Verlangen erwartende gnädigſte Abhelffung erfolget / neue Bekränckungen erwachſen / und wir gleichſam nur zum mehrern Tort / von theils Catholiſchen dermahlen auch gefliſſentlich ohne Scheu / um nur vielleicht uns alle Hoffnung an gnädigſt verſicherter Remedur folgends zu benehmen / prægravirt werden. Welche dann nebſt noch dergleichen unterſchiedlichen ältern auch nur von etlich Jahren her paſſirten / abermahl mit denen übrigen unterthänigſt inſerirten Erinnerungen zu Lands-vätterlich gnädigſt gedeylicher Remedur, vermittelſt gehorſambſter Inlag ſub Sign. ☿ unterthänigſt einreichen / und ☿ anbey zu Hochfürſtlichen beharrlichen höchſten Hulden und Lands-vätterlicher gnädigſter Protection uns Lebenslang in unterthänigſtem Gehorſam devotiſt empfehlen ſollen.

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Weyden den 12. Sept.
1720.

unterthänigſt-gehorſambſte

Anfangs unterthänigſt ſich ſubſcribirte Augſpurgiſche Confeſſions-Stadt und übrige Pfarrer des Pargſteiner-Ambts. Dann Bürgermeiſter und Rath ſambt der Gemeinde / Viertel-Meiſter und Sechzehner der Stadt Weyden.

Anderweitige gehorſambſt ſpecificirte Religions-Beſchwerungs- und reſpectivè zu Lands-vätterlicher gnädigſter Remedur ſich unterthänigſt inſinuirende Erinnerungs-Puncten.

1.) HAt vor einigen Monathen Georg Ulrich Mühlhofer / eines hieſig reverſirten Evangeliſchen Burgerlichen Fleiſchhackers Sohn / Catholiſcher Seits S. S. Theol. Candidatus oder Diaconus, der von Ihro Hochfürſtl. Durchl. Titulum menſæ überkommen / anſonſten aber noch eine Weyh von dem Hochwürdigen Conſiſtorio zu Regenſpurg zu ſollicitiren / ſich ſolchergeſtalt höchſt-ſträfflich und vermeſſend allhier aufgeführet / daß / da er nemlich hieſigen / unſerer Augſpurgiſchen Confeſſion Stadt-Pfarrern / Friederich Biäſch / welcher ſeinen damahls ſehr erkranckten Evangeliſchen Vatter / Ulrich Mühlhofer / Burgerlichen Fleiſchhacker allhier / auf zugleichen Anbegehren ſeiner Catholiſchen Mutter beſuchen / und hernach folgenden Tag auf Verlangen / mit dem Heil. Abendmahl verſehen wollen / zwar im dahingehen / wiewohl aus erſcheinender Anfeindung / aus den Weg gewichen / nach Verflieſſung einer halben Viertel-Stund / aus ungezweiffelt dieſer Zeit præparirten böſen Vorſatz wieder zurück in ſein / beſagten Vatters Haus / gekehret / und dem / ſeinen Vatter / mit Chriſtlichem Troſt und Zuſpruch Pflicht-ſchuldigſt annoch unterhaltenen Stadt-Pfarrer / ohne einige Begrüſſung mit dieſer dumm kühnen Importunität angefahren / und die Hand aus unzeitigem Zorn an die Bruſt ſchlagend / mit vollen Hals geſchrien: Er / als ein Catholiſcher Sohn / müſſe für ſeines Vatters Seel Antwort geben / und könne ſein Vatter auf dieſen neuen Evangeliſchen Glauben / der etwann 200. Jahr alt wäre / nicht ſeelig werden; Worauf dann / als gedachter Stadt-Pfarrer mit der hiernieder Frag-weiſe geſtellter Inſtanz, gantz beſcheidentlich / um nur den Krancken in weitern Strepitu keine Verwirrung zu machen / verſetzet: Ob die Evangeliſchen dann in ihrer allein auf GOttes Wort und der Apoſtel Lehr gegründeten Religion und Lehr mit Grund was neues / entweder einen neuen GOtt / oder neue Sacramenta, oder neue Göttliche Schrifft / ſo die alte Chriſtliche Kirche nicht auch gehabt / haben ſolte? ingleichen wie denen Evangeliſch- und Catholiſchen Geiſtlichen allhier nur allein / und ihme / jungen Mühlhofer gar nicht / die Seelen anvertrauet oder Curam animarum hätten / und er / Stadt-Pfarrer / deswegen auch von Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach / ordentlich gnädigſt beruffen worden; Bemelder Mühlhofer unter andern impertinenten Ungeſtümmigkeiten weiters regeriret: Der Fürſt von Sultzbach hat keine Macht Seelen zu verantworten; Worüber der erkranckte Vatter / mit einer nicht geringen Alteration, angefangen / es ſolle doch ſein Sohn ihme nicht mehr ſo peinigen / ſondern aus den Augen gehen / er müſte ſonſt aus dem Beth ſich anderswohin begeben / und deswegen hinauszuſteigen auch im Begriff geweſt; Nach welchem Stadt-Pfarrer Biäſch / zur nöthiger Nachricht / bemeldtem Mühlhoferiſchen Sohn die Anweiſung gethan / den leiblichen Vatter / welcher allein bey der ſeel. Evangeliſchen Religion zu beharren ſich allezeit erkläret / in dergleichen Schwachheiten anjetzo nicht ſo unverantwortlich zu betrüben / als durch dergleichen erweckte Bekränckungen dem krancken Vatter zu beförderlicher Abſchneidung des Lebens / gleichſam das Meſſer an die Kehl geſetzet würde / und wenn er / der Sohn / mit beſſerer Vernunfft von der Evangeliſchen Religion zu diſputiren verlangete / ſo ſolte er es nur in geſunden Tägen des Vatters von ihm begehren / allwo dann ihme gehörig begegnet werden ſolle; Worüber als gedachter Mühlhofer ſich noch nicht vernünfftig begreiffen wollen / hat deſſen Catholiſche Mutter / welche dergleichen ſelbſt nicht mehr anhören wollen / ihren erhitzten Sohn / mit dem Arm zur Thür hinaus geführet / allwo ſelbſt ſogleich derſelbe wieder an zu injuriren his formalibus bedrohlich fortgefahren: Kommt mir der Lutheriſche Pfaff noch einmahl ins Haus / ſo will ich ihme mit der Karbatſchen heraus peitſchen ꝛc. Mit welchen groben und blinden Eyfer dieſer Menſch und ſeines gleichen ſich freylich noch ein Meritum zu machen verſprechen / worgegen doch einen ordentlichen Seelſorger / der ſecuritatem publicam haben muß / in ſeinem Ambt ſolchergeſtalt zu turbiren / nicht ein kleines / ſondern diſſeits man auf ſolche Art eben auch in Libero Exercitio Religionis mercklich gehindert iſt / wie dann dergleichen Injuria enormiſſima als unter andern noch mit Karbatſchen zu bedrohen / von uns tieff zu Hertzen gezogen / und deswegen von Ihro Hochfürſtl. Durchleucht unmaßgeblichſt ſcharffes Einſehen / wider dergleichen gegen den gemeinen Frieden ſich verfallene Injurianten / und ſeine allenfaltige Anhetzer unterthänigſt gebethen wird / damit vermittelſt ſolch ſtatuirtem Exempel und Satisfaction ein und andere ins künfftige ſich nicht weiters ſo gröblich verliehren / und die Evangeliſche Geiſt-

lichkeit diß Orths nicht öffters / gleichwie auch unter andern einſtmahls dem vorhin
verſtorbenen Stadt-Pfarrer Küffner / im Herausgehung aus den öffentlich gehaltenen
Gottes-Dienſt / von einigen Catholiſchen beſchehen / und ohne der anderwärtig noch
verfertigten Pasquillen und Verfolgungen gegen Herrn Donauer zu gedencken / dergleichen
injurioſen und wider die allgemeine Ruhe lauffenden Anfechtungen nicht weiters
unterwürffig ſeyn dörffen.

2.) Hat eben gedachter junge Mühlhofer / laut Beylag ſub Num. 1. vor etlichen Wochen Num. 1.
den 13. Junii diß Jahrs / in der in hieſigen Sebaſtians-Kirchel gehaltenen Predigt
/ durch die ärgerlichſte / und circa finem verketzerliche Expreſſiones unſere Evangeliſche
Religion- und Glaubens-Genoſſen / auf leichtlich anwachſender beederſeitigen
Verbitterung mercklich gekräncket.

3.) Iſt nach unterthänigſter Einliefferung derer erſten Gravaminum zweiffels ohne zu
gefliſſentlich mehrer Bekränckung / an Catholiſche einſeitig / und uns Evangeliſchen
nach unſerem befugten freyen Religions-Exercitio, nicht gebottenen Feyer-Tägen /
wider alle Arbeit / ſowohl in der Stadt / als auch mehr ſonſt ungewöhnlicher auf dem
Land / die Haus-Viſitationes, auch beſonders gegen die Evangeliſche Haushaltungen
eyfrig wieder von hieſigen Aembtern / um vielleicht nur alle Hoffnung zur gnädigſten
Remedur hierianen zu benehmen / vorgekehret / und die in einiger Haus-Arbeit hierüber
ſich finden laſſen / unter andern auch zu Protocoll conſtituiret worden. Und
da nun hierwider tempore introducti Simultanei, noch die frey gelaſſene Alte-Zeit
des Calenders / bey uns Evangeliſchen obſerviret / mithin vorhin gegen jetzo noch wenig
übrig-einſeitige Feyer-Täg gar kein gemeinſam celebritter Apoſtel- und Feyer-Täge
auf einen gleichen Tag vormahls gefeyret worden / gleichwohl aber nicht allein damahls
vigore des ſub Num. 2. gehorſambſt Extractivè beygebogenem Commiſſions-Protocolls Num. 2.
um die Knechtliche (und nicht die ſtille Haus- und Handwercks-Arbeiten)
von Neuburgiſcher Hochfürſtl. Durchleucht alleinig inhibiret ſtunden / ſondern ſo gar
krafft eines von Ihro Hochfürſtl. Durchl. Chriſtian Auguſti / Chriſt-mildeſten Andenckens
/ ſo gleich hierauf gnädigſt emanirten und hiebey ſub Num. 3. Copeylich extractivè Num. 3.
inliegenden Decrets, de dato Sultzbach unterm 18. Jan. 1664. §. 3. expreſſè
pro fundamento Lands-vätterlich gnädigſt diſponiret / " daß die Evangeliſchen mögen
„ wider den Cöllniſchen Vergleich und Simultaneum, zu Halt- und Celebrirung der
„ abſonderlich Catholiſchen Feyer-Tägen / nicht getrieben werden „ / ſondern die beſorgende
Abhelffung gnädigſt verſichert ſeye / als werden ein oder anderer Catholiſcher
Beambte / welcher mittler Zeit auch andere gnädigſte Befehl / wie unter andern nach
Copeylicher Beylag ſub Num. 4. ſiniſtrè zu emendiciren ſich bemühet / keiner anderer Num. 4.
Bedienten Extenſion oder Obſervanz richtig ſich beſteiffen können / daß wir Evangeliſche
von aller Arbeit ſolcher Zeit mit Straff abgehalten / und hiemit wider unſer
befugtes Exercitium liberum Religionis entweder zum leichtlich anwachſenden laſterhafften
Müßigang oder gleißneriſchen Heucheley in ermangelten Gottes-Dienſten verleitet
werden ſollen / deswegen dann auch Ew. Hochfürſtl. Durchleucht in unmaßgeblichſter
Conformität des vorhin allegirten gnädigſten Decrets / um die denen Evangeliſchen
an dergleichen Catholiſchen einſeitigen Feyer-Tägen frey paſſirende durchgehende
Arbeiten / gleichwie im Sultzbachiſch- und Floſſer-Aembter annoch beſchiehet / nochmahlen
unterthänigſt gebetten wird / damit unter andern Beſchwehrlichkeiten nicht weiter
gefährliche Diſtinctiones von ein- oder anderen Catholiſchen Beambten wider
uns in denen paſſirten und unpaſſirten Arbeiten zu mehrerer Einſchränckung dörfften
gemacht / noch beſonders auch in der Stadt weitershin mit Wehemuth befahren werden
/ daß / wie neuerlich eingeſchlichen / mit Ubergehung des ordentlichen Simultaniſchen
Raths gewöhnlichen Inſtanz allhier / ſowohl Catholiſche als Evangeliſche Bürger
/ zu Zeiten in dringender nothwendiger Arbeit / als zum Bier-Bräuen unterſchieren
/ Wahren oder Getreyd aufladen / Getreyd ſammlen am Sonntag und einſeitig
Catholiſchen Feyer-Tägen / bey naſſen unſtätten Wetter und dergleichen / die
Erlaubnuß / deſſen zu Præcavirung befürchtender Straff / alleinig bey den hieſigen
P. Sup. Capuc. auszubitten ſich genöthiget ſehen / als dergleichen Erlaubnuß-Gebung
und gleiche Anmeldung auch hieſiger Catholiſche Stadt-Richter / Hetzendörffer / prætendiret
/ da doch vi Receſſuum, obſervantiæ & privilegiorum der Rath die ordentliche
Inſtanz zu aller Bürgerlichen Beſtraffung alleinig fundiret / und was in Receſſen
nicht expreſſe vor den Stadt-Richter ausgenommen / ſich auch ordentlich / wie hierinnen
ob in competentiam nichts anzumaſſen / worüber noch viele Special-Inconvenientien
zu ſpecificiren wären; Daß alſo / unerachtet vor dieſen noch die nöthige und ſtille
Haus-Arbeit an Catholiſch-einſeitigen Feyer-Tägen noch geſchehen mögen / ſolche einige
Zeit her alle aufs ſchärffeſte eingeſtellt und beſtrafft / auch in viele Unkoſten geſetzt werden
/ wie dann jetzt wieder unter vorigen andern deswegen die Schuhmacher noch 18.
fl. ſub pœna Executionis beym Stadt-Richter-Ambt erlegen ſollen; zu geſchweigen /

wie vor 3. Jahren eine Evangeliſche Burgerin in Weyden / um dergleichen an einem Catholiſchen Feyer-Abend von ihrer Dienſt-Magd beſchehenes und ſonſt bey Catholiſchen Haushalten nach denen Gottes-Dienſten frey paſſirtes Futter-ſtoſſens willen vom Stadt-Richter / ohne der Simultaniſchen Stadt gerichtlichen Membrorum Beyſeyn / gegen 6. fl. in die prætendirte Gerichts-Unkoſten / über die von Jhro Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſt nachgelaſſene Straff gebracht / und bey einiger Zeit zur Nachwarth entſchuldigten Geld-Mangels endlich aus ſo vielfältiger gerichtlichen Herumführung ſelbiger öffters vermehrten Schrecken ihr ſaugendes Kind das Unkraut ſobalden hierauf in continenti zugezogen: einfolglich auch ihrem betheuernden Vorgeben nach / alſo zum erfolgten Sterben befördert worden. Hingegen iſt unter andern vor einigen Wochen ein Catholiſcher Burger / Andreas Braun / in Weyden / da er ſo gar an einem Sonntag früh von ſeinem aus Regenſpurg erhandelten Getreyd aus ſeinem Haus / um Profits und keiner Noth willen / zwey Fuder Korn denen Böhmiſchen Fuhrleuthen aufladen laſſen / von hieſigen R. P. Superior Capuc. in favorem Religionis vermeintlich entſchuldiget worden: Es wäre ein Böhmiſcher Fuhrmann / 1. Achtel Getreyd damahls aufladen zu laſſen / bey ihme um Verlaub geweſt ꝛc. Und wiewohl vermög der richtigen ordentlichen Jurisdiction und alten Poſſeſſion dergleichen Abwandel (welche ja per Receſſum vor das Stadt-Richter-Ambt nicht eximiret worden) alleinig der Simultaniſchen Raths-Inſtanz competiret / ob auch ſchon dergleichen Beſtraffung der vorig geweſte Herr Pfleger Rummel ſich vermittelſt alſo eingereichten Berichten angemaſt / und alſo der Stadt-Richter nach der Lands-Conſolidirung in competenter es an ſich ziehen wollen; ſo iſt doch wohlgedachter Stadt-Richter ſelbſten eingeſtändig / daß von gedachten Herrn Rummel / beſonders wegen Beſtraffung der Frevel unter den Stadt-Thoren als befreyten Orthen / unter dem Prætext der habenden Thor-Schlüſſel / wider die Stadt-Receſs auch dem Stadt-Richter-Ambt nicht weniger Eingriff beſchehen / daß alſo ex hoc præſuppoſito obiges dem Simultaniſchen Rath nichts derogiret werden mag / ſondern die Beſtraffung Sonn- und beederſeitig Feyer-Tags Prophananten ebenergeſtalt / voriger Eingriff ungeachtet / der Simultaniſchen Raths-Inſtanz ob competentiam ordinariam zuſtehet. Uber diß iſt auch vor etlichen Wochen ein Evangeliſcher Mann zu Etzenrieth / der an einer Catholiſchen Feyer-Nacht Hungers halben gebacken / und noch vor Tags das Brod aus dem Ofen ausnehmen laſſen / und ein Evangeliſcher Knecht zu Neukirch / der nur ſ. v. eine Dung-Leiter gantz ſpät / weilen er am folgenden Tag gantz früh in die Hochfürſtliche Frohn gemuſt / an dergleichen Tag umzukehren / vom Ambts-Knechts Viſitation angetroffen / und noch ein Evangeliſcher Bauer allda / ſo an dergleichen Tag zu einem benöthigten Meel und Brod in die Mühl gefahren / jeder 30. Kr. beym Land-Richter-Ambt erlegen / ingleichen ein Evangeliſcher Schneider allda / ſo um bemeldte Zeit nur ein paar Hoſen einem Knecht / welchem an Werckel-Tag hierzu keine Zeit gelaſſen wird / zugeſchnitten / 20. Kr. Ambts-Gebühr geben müſſen / daß alſo auch aufm Land immer ſchärffer / an ſtatt gehorſambſt anhoffender Remedur, hiemit verfahren und viſitiret wird / und hiedurch alſo die Evangeliſchen Leuthe ſolchergeſtalt in dieſen ohnedem immer angehaltenen elenden Zeiten und Geld-Mangel / an dergleichen einſeitig-Catholiſchen Feyer-Tägen bey damahliger Ermanglung Evangeliſch-öffentlicher Gottes-Dienſte öffters aus der hieran reſultirenden ſchändlichen Müßigang zu andern Ungelegenheiten / oder Heucheley und Volltrincken / die Evangeliſchen hierum deſto leichter veranlaſſet werden können.

4.) Will auch bey Arbeiten in ein- oder andern Ambt-Haus ein Vorzug derer Catholiſchen Handwercks-Leuthe gemacht werden / wie denn der junge Geyer / Burgerlicher Schreiner alhier in Weyden / ſo ſonſt vielfältig ins Land-Gericht-Ambt-Haus gearbeitet / vor kurtzem / als er von des Gericht-Schreiber Manners vielfältiger Lactirung / Dienſt-Verſprechung / und anderen Sinceration zu der angetragenen Religions-Veränderung / ſich letztlich rotundè nicht einlaſſen wollen / von gedachten Manner auch dergleichen vorgehabte Arbeit im Ambt-Haus abgeſagt / und ſeinem Catholiſch gewordenen Mit-Meiſter / Leonhard Glötzner / auch hiernechſt übergeben worden.

5.) Verwichenen Feſt Annunciationis Mariæ wurde abermahls die zu halten öffters gnädigſt eingeſchärffte Kirchen-Stund zu Rothenſtadt ſolchergeſtalt Catholiſcher Seits übergangen / daß an ſtatt der geſetzten 9ten Stunde / erſt um 11. Uhr der Evangeliſche Geiſtliche mit der Gemeine in die Kirchen kommen / und alſo keine Predigt halten kunte / ſondern nur nach Verleſung des Evangelii die heilige Communion verrichten müſſen.

6.) Hat der Hofmarcks-Herr allda / von Satzenhoff / jüngſthin auch durch den Büttel bey einem Rthlr. Straff dem geſambten Dorff anſagen laſſen / daß alle junge Leuthe / auch Evangeliſcher Seits / bey Aufrichtung des Mayen-Baums erſcheinen müſſen / und obſchon viele Evangeliſche viel lieber davon geblieben wären / ſo haben ſie doch aus Furcht der Straff darzu gehen müſſen.

7.) Hat gedachter Herr von Saʒenhof hierauf in ſpecie auch den Evangeliſchen Müller daſelbſt um 2½. fl. geſtrafft / um willen er an einem Frauen-Tag gemahlen / dergleichen doch nach denen Gottes-Dienſten an hohen Feſt-Tägen nicht verbotten / andere gegen ſelbigen acerbirende ſtraffbare Expreſſiones dermahlen zu geſchweigen / als / ihr Lutheraner habt ein Gewiſſen wie eine alte Kuh / und glaubt weder Teuffel noch Hölle.

8.) Haben in theils Märckten und Dörffern die Evangeliſche Schulmeiſter oder Kirchner zwar den beſchwehrlichern Theil der Onerum bey ihrem Dienſt zu verſehen / dargegen aber dannoch nur den geringern Antheil des Salarii von denen Catholiſchen zu genieſſen; als da zum Exempel die Evangeliſche Schulmeiſtere / wie in Erbendorff / beſtändig das ſogenannte Früh-Gebeth Sommer und Winters vor Tags / die Catholiſche aber nur das Abend-Gebeth läuten / jenes aber vor dieſem weit beſchwehrlich- als unbequemer fällt / doch gleichwohl dieſe den beſten und bequemſten Vortheil an Feld und Wißwachs vor jenen / abſonderlich den groſſen Kirchhof im Marckte mit der darauf befindlichen groſſen und bequemen Graß-Weyde / Evangeliſcher Seits aber nur den weit geringern Kirchhof an der Veits-Kirche in der Alten-Stadt / da wenig wächſt und davon gebraucht wird / beſtändig ohne einige Abwechslung zu genieſen haben / bevorab da jener / erſt vor 9. oder 10. Jahren zimlich erweitert und ausgeraumet / dieſem Theil aber ſonſt kein anders Æquivalent dagegen angewieſen worden. Dahero dann der Simultaniſchen Billigkeit gemäß wäre / daß entweder (wie vor einigen Jahren mit den Pfarr-Feldern und Wieſen geſchehen) die Schul-Felder und Wieſen einmahl gewechſelt werden / oder aber Jährlich alternatim, wer das Früh-Gebeth läutet / auch den groſſen Kirchhof uſufruiren / der andere aber den geringern haben ſolte / und alſo qui ſentit incommodum ſentiat etiam commodum, wie ſolches ſchon ehemahls tentiret / Catholiſcher Seits aber immer removiret worden; Und wann ſonſt ein Evangeliſcher Geiſtlicher etwan einen beſſer erbauten Pfarrhof beſitzet / muß ſolcher ihn mit dem Catholiſchen Pfarrhof verwechslen / hergegen wo der Evangeliſche Geiſtliche einen geringfügigen gegen des Catholiſchen viel beſſer erbauten hat / muß es nach der Poſſeſſion ſein Verbleiben haben.

9.) Daß auch dißmahl an dem Frohnleichnams-Tag in theils Orthen auf dem Land denen aufwartenden Evangeliſchen Burgern aus dem Ausſchuß (da man doch Catholiſche allein ſo viel vom Land und Märckten ohne Noth haben könte) anbefohlen werden / nicht nur wehrender Proceſſion mit entblöſtem Haupte bey ihrem Ober- und Unter-Gewehr hin und wieder ausgetheilter / neben herzugehen / ſondern auch gleich
NB. zu Anfang der Proceſſion, wie die Catholiſche auf die Knie nieder zu fallen / auch ſonſten bey angedroheter und ſchon zum theil erlittener Straffe / vor der Evangeliſchen Häuſer gleich denen Catholiſchen / Mayen-Bäume zu ſtecken / und alſo zu thun / was wider ihre Religions-Principia lauffet / bevorab da keine hohe Obrigkeit / an ſolchen Orthen vorhanden / aus deren Reſpect es zu geſchehen / das Anſehen haben könnte; Wie dann ſolches von der Catholiſchen Geiſtlichkeit / und denen hierunter ihnen an die Hand gehenden Herren Beambten / immer weiter / auch bey anderer Occaſion will extendiret werden; dann als neulichſt verwichenen Char-Freytag der Catholiſche Herr Pfarrer in Erbendorff eine gantz neuerlich erſonnene- und vorhero weder von ihm / noch ſeinen Anteceſſoribus, vorgenommene Proceſſion aus der Kirche / zur Säule auf dem Marckt / angeſtellet / wobey er das höltzerne- vom Creutz herab genommene Bildnuß Chriſti / auf die gewöhnliche Todten-Bahr legen / und mit einem ſchwartzen Flor und Tuch behängen laſſen / (welches Tuch vorhero zur höchſt-anbefohlenen Landes-Trauer unſerer weyland gnädigſten Landes-Fürſtin ꝛc. höchſt-mildeſten Andenckens / von dem Kirchen-Geld angeſchaffet und um die Cantzel gehangen / von obgedachtem Catholiſchen Pfarrer aber nach etlichen Tagen eigenmächtig wieder herabgenommen / und nicht mehr hinauf gemacht / hernach aber / zu ſolcher neuen Proceſſion adhibiret worden) und nun bey ſolcher Gelegenheit / der Evangeliſche Johann Röſſel / Burger und Bräumeiſter allda / von ungefehr aus dem Bräu-Haus über die Gaſſe / zu denen Leuthen / die damahls gebräuet / gegangen / von fern aber / weil er nicht wuſte / und wegen hohen Alters nicht gleich ſahe / ob eine Leichen-Proceſſion oder was anderſtes daher käme / (indem ſie auch das bekandte Evangeliſche Lied: O Traurigkeit! O Hertzenleyd! ꝛc. geſungen) alſo nicht gleich / auf Wincken aber und Erinnern des Ambt-Knechts / alsbald ſein Haupt entblöſſet / und ſolches ſo lange / bis er wieder in gedachtes Bräu-Haus eingegangen / obſerviret / nichts deſtoweniger er / bey dem darauf angeſtellten öffentlichen Rath-Tag / in Gegenwart des Catholiſchen und Evangeliſchen Raths / von dem damahligen Herrn Richter daſelbſt / nicht nur jämmerlich / ohne Anſehung ſeines hohen Alters / durchſchändet und ſchimpfflich ausgefiltzet / und wie er werth wäre / daß ihm dieſe und jene ſchimpffliche Straffe angethan würde / bedeutet / ſondern auch ſogleich dem Ambt-Knecht / ihn ins ſogenannte finſtre Loch zu ſtecken / anbefohlen worden / ratione deſſen / daß er nicht gleich abgezogen / und an

ſtatt des Dortſtehens / vielmehr hätte niederfallen ſollen / welches man ihm / doch gantz ſiniſtrè und ohne Grund / als einen Trotz ausgerechnet. Und ob zwar erſt-erwehnte dictirte Straffe / um willen man / nach Regerirung des Ambt-Knechts / gemeldten Röſſels im Bräu-Haus nicht entbehren kunte / nicht dazumahl exequiret wurde / ſo iſt doch ſolches an ihme am Freytag nach Pfingſten / durch Incarcerirung deſſelben / unverſchuldter Weiſe vollzogen worden / und zwar / wie ob-erwehnter Herr Richter / auf Befragen / ob er ſolches nach etwan gnädigſt habender Inſtruction, oder proprio motu gethan / zur Antwort gegeben: weil Herr Schieferdecker nicht geruhet / und Herr Richter beſorgen müſte / er möchte ihn bey gnädigſter Herrſchafft verklagen; Solchergeſtalt die Herren Beambten mit denen Evangeliſchen ambtiren und umgehen müſſen / wie der Catholiſche Clerus es von ihnen begehret / welches aber / als ein dem Simultaneo zu nahe trettender Gewiſſens-Zwang billig beſeufftzet / und gnädigſter Hochfürſtlicher Landes-Herrſchafft zur höchſt vermögenden Remedur gehorſambſt übergeben wird.

10.) Als vor einigen Monathen in der Nacht die Räuber unter andern Leuthen auf der Plern-Mühle / inſonderheit die alte Wittib daſelbſt / in ihrem 70. Jährigen Alter erbärmlich gemartert / ſie durch Wegnehmung ihres gantzen Vermögens in die äuſſerſte Armuth- und durch Mörderliches Verfahren in einen ſehr Wund- Brand- Kranck- und Schmertzens vollen Zuſtand geſetzet haben / daß man wegen groſſer Schwachheit und andern Elend / ſo erſagte Wittwe an ihr und ihren Kindern hatte / nichts als Jammer bey ihr ſehen und hören konte / und ſie billig aus Chriſtlichem Mitleyden zur Gedult und beſtändigem Vertrauen auf GOttes Gnade zu weiſen hatte / unterſtunde ſich der Catholiſche Caplan in Erbendorff / mit einem ſehr unzeitigen Religions-Eyfer / ſie in ihrem hohen Alter und erbärmlichen Zuſtand / wegen ihrer Evangeliſchen Religion, anzutaſten / und ſie in die Hölle zu verdammen / und unerachtet er billig wiſſen und lehren ſolte / daß das Lamm GOttes Chriſtus der Welt Sünde allein getragen, verlohr er ſich doch dergeſtalt / daß er ihr gantz abſurder Weiſe vorſagte: er wolte / wann ſie Catholiſch würde / alle ihre Sünde auf ſich nehmen / womit er ihr zur Catholiſchen Religions- und angebottenen Abendmahls-Annehmung / ohne vorherigen Unterricht / alſo hart zugeſetzet / daß darüber ein ſo altes und halb todtes, auch Sinn-ſchwaches Weib leichtlich in Verzweifflung hätte dahin ſterben, mithin nicht nur am Leibe / ſondern was noch mehr / auch an der Seelen ſelbſt unglückſeelig werden können. Wann nun aber / vi introducti Simultanei, nicht nur der Catholiſche Religions-Theil (ſondern auch bevorab vigore Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, die Evangeliſche bey ihrer durch GOttes Güte erlangten Religions-Freyheit von denen Catholiſchen Geiſtlichen ungekränckt zu laſſen ſeyen / folglich ſolch Unternehmen des ermeldten Caplans in Erbendorff / ſowohl der ſehr alten und ohnehin betrübten Wittib / als auch dero ordentlichen Beichtvatter ſehr ſchmertzlich fället; als leben wir auch der unterthänigſten Hoffnung / es werden ſolche ungeziemende unzeitig- auch Seelen-gefährliche Verwirrungen mit verfänglichen Nachdruck abgeſtellet werden.

11. Iſt an ſtatt / da der Simultaniſche Stadt-Rath allhier die hieſige Handwercks-Ordnungen zu geben / gnädigſt confirmirter hergebracht / und auch unter andern die Obmannſchafft über die Maurer und Bader allhier gehabt / auch in dergleichen Befugnüſſen nach Copeylicher Inlag ſub Num. 5. wider einiger Beambten ungezweiffelt ungleichen Bericht und hierauf emanirten Churfürſtlich-Neuburgiſchen Hochlöblichen gnädigſten Regierungs-Befehl vorhin gnädigſt manutenirt geblieben / durch des vorig-geweſten Vice-Land-Richters / Herrn Giffarts, zweiffels ohne allzumilden Bericht / dem Simultaniſchen Rath / der hieſig-Burgerlichen Handwercks-Zunfften ordentliche Inſtanz entgangen / und neuerlich die beede Obmannſchafft Herr Giffart hierüber / als Catholiſcher Beambter / ſich zugezogen.

Num. 5.

12.) Hat beſagter Herr Giffart, der doch eine Religion wie die andere gleich halten / und pro exemplo ſeyn ſolte / unter andern ein vom Marckt Vohenſtrauß aus der Evangeliſchen Education angenommenes Kind / ſelbſten ehe ſolches ad annos diſcretionis gelangen mögen / in ſeiner zarten und unſchuldigen Jugend wider die Gebühr / und das deren Evangeliſchen Eltern gegebene Verſprechen / es in die Evangeliſche Schul und Kirchen zuſchicken / und bey ſeiner Religion zu laſſen / zur Catholiſchen Religion verändert / und alſo bey ſich erzogen.

13.) Hat das ſogenannte Thurner-Bärberl / oder die verwittibte Barbara Schrimlin / Catholiſcher Religion, ſo weder Burgers Tochter noch Burgerin / allhier vor einigen Jahren aus Mitleyden / bis ſie ihre / damahls theils noch klein gehabte Kinder / etwas zum Fortkommen erzogen haben würde / ein Beneficium vom Simultaniſchen Hoſpital allhier zwar erhalten / nachdeme man aber nach deren Kinder Erwachſung ſolches Pfrumbt wieder vom Rath einziehen wollen / hat ſolche durch Beyhülff ein- und des anderen Catholiſchen Beambtens / und incompetenter ſich hierinnen angemaſten ungleichen Berichts und deren Anhandgehung / intuitu Religionis, ſo viel ſiniſtrè zu ihrer Freude und unſeren vermeintlichen Tort, vielmehr aber zu Ruin der Fundation, ausgewürcket / daß ſie / unerachtet ſolche Geſtifft nur vor die unvermögliche arme Burgers-Leuth fundiret / ſo gegen gewöhnliche Einlag kaum mehr gegen die Frembden hineinkommen / an ſtatt eines Pfrimbts hernach zwey Pfrimbte oder ordentliche Spital-Beneficia vor 4. Jahren ungefehr / wider des geſambten Raths / als vi Privilegiorum hierüber alleinig ſonſt habenden Vogteylich- oder Obrigkeitlichen Beſtellung / erhalten / welches aber anzunehmen / ſie ſich ſelbſten ein Gewiſſen gemacht / und gleichwohl über eine ordentliche Pfrimbt / noch wochentlich einen Laib Brod / und des Jahrs an Klaffter Holtz à parte mehrers der Zeit / in ihren geruhigen Tägen / ohne Entgeld oder gewöhnlicher Einlag prætendirter eingenommen / auf dergleichen Art es auch der Catholiſchen Stadt-Richterin Schnetterin zu zweyen Pfrimbten / und dem Neuburgiſch geweſten Pargſteiner Quarniſoner / auf eine Pfrimbt / ingleichen der beſchädigten Reichels Tochter die Verköſtung / und in derer Abweſenheit zu beſtreitenden Haushaltens ihres Geiſtlichen Bruders / ſo gar hievor deren Vatter / Hannß Reichel / Bürgerlichen Zeugmacher / bey ſeiner annoch treibender Profeſſion, wochentlich Brod und Bier / oder deſſen Æquivalent, aus beſagtem Simultaniſchen Hoſpital gereichet / mithin durch dergleichen über die beſtimmte ſechſte Zahl ſupernumerirende Catholiſche Pfrimbter / der ſonſt beſtimmte gleiche Simultaniſche Numerus ad 12. Perſohnen / übern Hauffen geworffen / und alle Jahr um ein merckliches gegen ein und mehr hundert Gulden / die Ausgaben gegen der geringen Einnahm / zu des Geſtiffts unfehlbar einfolglichen völligen Ruin, überſtiegen / und die übrige fundirte Subſtanz für Geiſtliche Schul-Bediente und Pfrimbter gar balden gar enerviret wird / wann anders die hiemit nochmahls unterthänigſt ausgebettene Remedur in Zeiten durch unvorſchreibliche dergleichen Abſchaffung nicht balden zu ſtatte kommen ſolte; Welche gnädigſte Hülff aber um ſo vielmehr / vermittelſt dergleichen unterthänigſt angehoffet wird / als auch ſonſten bey Einführung des Simultanei vi Protocolli eine vom Land vorher ſchon ſich ſo gar titulo oneroſo im Hoſpital eingekauffte / und ſolches Pfrimbt ſchon genoſſene Perſohn / nach der Fundation, weilen er nicht Burger allhier geweſt / bey der Anno 1663. beſchehener Introduction des Simultanei oder Coëxercitii Religionis alſogleich wieder abtretten müſſen / und der gleiche Numerus, wie bey anderen Geſtifftern von beederſeits Religionen zu obſerviren / an Pfrimbter eingeführet / und alſo ſtrictè, ohne einige beygeſetzte andere Limitation, zu halten diſponiret worden.

14.) Iſt das beym Stadt-Pfarrer Küffners Lebzeiten / in der Hoſpital-Stuben gewöhnlich geweſte Singen derer Evangeliſchen Lieder / bey wochentlicher Ableſung eines Capitels aus der Bibel / und noch von hieſigem Stadt-Pfarrer allda haltender Beth-Stund / abgeſchafft worden / auch vor wenigen Jahren Herr Pater Capuciner Conrad / im Seel-Haus / den 23. Pſalm zu bethen verboten.

15.) Werden auch die Stipendia wider die Gleichheit / meiſtens dermahlen an die Catholiſche Membra angewendet / wodurch abermahls die Geſtiffter enerviret / und wir Evangeliſche mercklich wider die Simultaniſche Diſpoſition verkürtzet werden / wie dann vor ungefehr 3. Jahren ein hieſiger Burgers Sohn / Johann Georg Römerer / damahliger L. L. Studioſus, ſo in ſeiner Kindheit nach des ſeel. abgelebten Stadt-Pfarrer Küffners zur Weyden abgegebener Specification von denen Catholiſchen Geiſtlichen / nach Abſterben ſeines Evangeliſchen Vatters / aus der Evangeliſchen Schul zur Catholiſchen Religion geführet worden / nach ſeiner Anherkunfft das bey Rath ſollicitirte Stipendium, ſo ſich auf 20. fl. ordentlich erſtrecket / aus dem Simultaniſchen Studenten-Geſtifft dieſerwegen nicht erhalten kunte / weilen das gemeldte Geſtifft ſehr enerviret / und Evangeliſcher Seits / um nicht die Subſtanz deſſelben folgends anzugreiffen / etliche zurück noch zu prætendiren / hat ſelbiger unter anderer ungebührlicher Auffführung ſich an Herrn Vice-Land-Richter Giffart, und Stadt-Richter Hötzendörffer / dißfalls incompetenter addreſſiret / woſelbſt dann wir alle des Raths Remonſtration, in ungezweiffelter Faveur der Catholiſch-angenommenen Religion, durch dergleichen mögliche Anhandgebung / und Herr Giffarts ungleiche Commiſſions-Berichts-Erſtattung / gnädigſter Befehl wider die Simultaniſche Gleichheit ſiniſtrè emendiciret worden / daß / alles begründeten Einwendens ungeachtet / gedachten Römerer / an ſtatt der ſonſt aufs höchſt gewöhnlich geweſten 20. fl. / auf einmahl 60. fl. gereichet / worüber auch theils Catholiſche / beſonders des Raths ſelbſt / zugleich unterthänigſt beſchwerend eingelanget / jedoch haben bey dergleichen Geld-Ermanglung / des ohne dem erarmten Studenten-Geſtiffts / dieſe 60. fl. von denen übrig zum Abgang eilenden Geſtifftern / gegen Beſcheinigung bezahlt werden müſſen / dergleichen Geld auch nicht einmahl zum Studiren ſoll mehr angewendet worden ſeyn / daß alſo die im Simultaniſchen Protocoll expreſsè diſponirte Geiſtliche- oder Milden-Geſtiffter-Abtheilung / bey deren mercklichen Eingang um ſo viel mehrers nöthiger ſeyn will.

16.) Wann ſonſten gemeinſchafftlicher Zeiten ein von beyderſeits Religionen Geiſtlichen genoſſenes gemeinſchafftliches Pfarr-Guth ſonſt beederſeits Steuer frey gelaſſen / wird jetzo ſolche nur allein vom Evangel. Geiſtlichen / der doch mehrern Aufgang hat / ſub comminatione executionis eingefordert / und der Catholiſche frey gelaſſen / zu geſchweigen der andern vielen Vortheilen von lauter Catholiſchen Beambten und deren Anhandgehung / zu unterſchiedlichen überkommenden Hochfürſtl. Special-Begnadigungen an viel mehrern Holtz und Wald-Zinß Befreyung / ſo ſie wieder verkauffen können / daß alſo / unerachtet alle Geſtiffter und andere Fixa enerviret worden / und alſo das ordentlich ohnedem nur Halbſcheidige / nicht völlig erlangt werden kan / ſie / Catholiſcher Seits Geiſtliche / ohnedem obigergeſtalt unter andern ihr adjutum privativè ſchon zu finden wiſſen.

17.) Wann / wie zu Weyden bey Burgermeiſter Peurl / in ſeinen ſtrittig-geweſten Weiß-Bier proprio Reſt. Verzinſung die Sach einestheils auch von Catholiſchen Burgermeiſtern / theils auf einen Nachlaß-Vergleich (wie alles die andern in deren von der durch Herrn Giffart geführte Commiſſion gegenwärtig geweſten Gewerckſchafft ſonſt zu der übrigen allerſeitiger Genehmhaltung es bewenden laſſen) ſchon ankommen iſt / bemühen ſich hieſige P. Capuc. quocunque modo durch allerhand perſuadirliche möglichſte Privat-Beſuchung / dergleichen von Evangeliſchen Burgermeiſtern ſuchende Bezahlung / ihrer Kirchen / und ihnen privativè zuzueignen / und die Catholiſche Burger / welche nicht gerne ihr Odium auf ſich ziehen wollen / viritim unter abforderter ſchrifftlicher Verbindnuß hierzu zur privativen Catholiſchen Kirchen-Schänckung zu obligiren / hingegen wann auch von einem Catholiſchen Bräu-Verwalter / Nahmens Johann Chriſtoph Theſing / wegen ſeines ſchon etliche Jahr liquiden bekannten proprio Reſts die abfallende Zinſen ebenergeſtalt wenigſtens zu Reciprocation von Evangeliſchen Bürgern die Gewerckſchafft auf die privativè Evangeliſche Kirchen-Sammlung prætendirt werden könte / wird ſolches der Zeit um Anhoffung beſſerer Verträglichkeit / unprætendirter zurück gelaſſen.

18.) Unerachtet niemahls ante & poſt introductionem Simultanei auch nicht gemeinſchafftlicher Regierung / noch zur Zeiten derer vor kurtzem noch Simultaniſch beyderley geweſten Weydauiſchen Stadt-Richter / kein Stadt-Richter bey Raths-Straffen in Weyden geſeſſen / ſondern der übrig gültige Stadt-Receſs in hoc paſſu pro exigentia rei modificiret worden / daß ſtatt deren Beyſitz (und dermahin um ſo vielmehr damit paritas numeri nicht überſteigend zu eines Theils anders nothgedrungenen Quæruliren confundiret werden möge) alljährlich um Reminiſcere je und allezeit aus dem Raths-Protocoll extrahirte Wandel-Regiſter / in præſentia des Stadt-Cämmerers / vom Stadt-Richter und beeden Stadt-Syndicis zugehörigen Verlag durchgangen und unterſchrieben werden / will anjetzo turbirender maſſen dermahlig einige Catholiſche Stadt-Richter wider gedachte je und allezeit bis anhero gedauerte Modification noviter beyſitzen / und wie ſchon unterfangen / der in pari numero beſtehenden Simultaniſchen Raths-Votirung mit ſeinen incompetenten & quoad hanc diſparitatem ungehörigen Contravenirung und widrigen Sentiment überſtimmend contrecarriren / mithin den Evangeliſchen Raths-Theil völlig überlegen ſeyn; Und obwohlen nach ſo häuffig hierwider unterthänigſt gethanen Raths-Beſchwerungen / die jüngſte gnädigſte Reſolution erfolget / daß / ſoferne er dergleichen vor dieſem geſchehen zu ſeyn / nach denen Acten nicht erweiſen könte / er hiervon abzuſtehen; Deſſen ungeachtet / und bey all dergleichen ermangelter Poſſeſſion / Obſervanz und Acten / ſucht gedachter Stadt-Richter / unwiſſend auf weme ſich verlaſſend / dergleichen Beyſitz durch abermahliges litigiren zu erlangen.

Num. 6.

19.) Wie dann auch bey der Stadt Weyden die vom Rath aus / vermög uralter Privilegien / und unter andern ſub Num. 6. befugte / und allezeit gleich andern Städten Obſervanz-mäßig fundirte Burger-Annehmung vom Stadt-Richter mit ſeiner neuerlichen und alſo von ſeiner diſcrepanten Inſtanz immiſcirten Berichts-Erſtattung dem Simultaniſchen Rath nach der Landes-Conſolidirung einige neuerliche Zeit ad conflictum Juriſdictionis zu turbiren / ſich würcklich angemaſſet / wodurch er auch die neu gewordene Bürger und Bürgers Söhne in neue Unkoſten geſetzet / und hierinnen denen frembden Catholiſchen / wider alle des Simultaniſchen Raths-Einwenden / durch favorable Berichts-Erſtattung / zu derer andern Uberſetzung / hinein geholffen / und hingegen theils Evangeliſchen Bürgers-Söhnen / die doch ſchon hierinnen ſedem fixam in Burger-Recht zu überkommen / ihr radicirtes Jus gehabt / die Admiſſion des Burger-Rechts ſchwehr gemacht / oder ſo weit es durch die ungleiche Berichts-Anmaſſung gebracht / daß dergleichen Burgers-Söhn durch eine Hochlöbl. Hof-Raths Signatur ſich in der Frembd unterzubringen / angewieſen worden. Und mag er / Stadt-Richter / wohl ſich hierinnen einen feſten Fuß zu machen / unter andern aus dieſem eingebildet haben /; daß in der unterm 2. Auguſti 1717. Hochfürſtlichen gnädigſt erfolgten Confirmation derer Privilegien eine vorher ſonſt zwar nicht gewöhnliche Clauſul hiſce contentis inſeriret worden / “ daß nemlich dergleichen „ Confirmation denen bishero ergangenen und noch ergehenden Lands-Fürſtlichen „ Verordnungen unſchädlich ſeyn ſolle ꝛc. „ Welche annectirte Clauſul aber unſern unterthänigſt-zuverſichtlichen Anhoffen und Bitten nach / uns oder dem Simultaniſchen Rath an übrigen und dißfaltig uralten Befugnüß / die Bürgers-Söhne ohne Anſehung der Religion fernerhin bey Rath Pflicht-mäßig annehmen zu können ja nichts zu derogiren im Mund führen wird; Wie dann durch-wiewohl etlich jährig mühſames Proceſſiren und hierauf höchſtpreißwürdigſt emanirte gnädigſte Reſolution ermeldter Stadt-Richter dißfalls zur Ruhe und mit ſeiner wider die Simultaniſche Raths-Befugnüß turbirender und neuerlichen hierob angemaſten Berichts-Erſtattung / völlig abgewieſen / und gleichergeſtalt ihme in allen Stadt-Gerichtlichen Ambtthierungen die Zuziehung des Evangeliſchen Stadt-Syndici und zugleich Stadt-Gerichts-Actuarii, nebſt denen Simultaniſchen Raths-Beyſitzern / (ſo einige Zeit ex propria ipſius authoritate ſträfflich excludiret worden) zu Conſtituirung und Completirung des Stadt-Gerichts / nebſt injungirter dißfaltiger Ambts Sportul Bonificirung de præterito, geſchärffeſten Ernſt unter gewiſſer Geld-Straff wieder gnädigſt injungiret worden. Worgegen gleichwohl unter andern neue Contraventiones hervorbrechen / daß er wegen der / von frembden allhier annehmenden Burgern ſich wenigſten mit ſeinen gemeiniglich wider des Simultaniſchen Raths Pflicht-mäßigen Diſpoſition abgehenden neuerlichen und ſeiner Inſtanz gantz diſcrepanten Berichts-Erſtattung / Eingriff machen / hingegen von allen und jeden Gerichts-Handlungen / deſſen Berichts-Verfaſſung auch gnädigſt erfolgenden Befehlen / denen ſämbtlichen Stadt-Gerichts Membris nichts wiſſen laſſen / noch ſonſten nach denen Stadt-Receſſen / oder andern hieſigen Gerichten Conformität / das vor ſelbig-deſtinirte Sportul-Quantum in allen nicht völlig geben will.

20.) Nach des ſeelig verſtorbenen Weydauiſchen Stadt-Pfarrer Küffners Copeylicher Specification ſub Num. 7., ſeynd die vorhin unterthänigſt eingeklagter maſſen / von Catholiſchen Geiſtlichen aus der Evangeliſchen Religion und Schul abgeführte Kinder in Weyden / nicht wieder unſerer Religions-Unterweiſung reſtituiret worden / hingegen wann / wie Beylag ſub Num. 8. zeiget / einige ſchon ad Annos diſcretionis erwachſene Perſohnen (deren Vatter doch wieder zur Evangeliſchen Religion revertiret) zur Evangeliſchen Prieſterlichen Ehe-Copulation gelangen wollen / will da noch durch Catholiſche Beambten die eyferigſte Hintertreibung gemacht werden. **Num. 7.** **Num. 8.**

21.) Die Evangeliſche Hebamm muß theils Orthen bey einer Evangeliſchen Kinds-Mutter ihrer Catholiſchen Kind-Tauff zurück bleiben / hingegen bey Ausgang der 6. Wochen / mit der Evangeliſchen Mutter in die Meß gehen / und alſo ad nutum Cleri Catholici ſich richten.

22.) Einen Evangeliſchen Diaconum in Weyden bey ereigneter Vacatur zu præſentiren und vociren / dergleichen Jus einem Evangeliſchen Magiſtrat in Weyden allezeit beſtens fundirter richtig cum effectu zugeſtanden / will / wie letzthin / durch die Beambten einiger maſſen gekräncket werden.

23.) Iſt der jüngſt-verſtorbene Evangeliſche Stadt-Kirchen-Diener zur Weyden einige Jahr vorher / bey Negligirung ſeiner ſchuldigen Parition, wider alle Inhibirung / Befugnüß und Obſervanz, ſo gar von der daſelbſtig-Catholiſchen Geiſtlichkeit mit ſeiner Catholiſchen Magd copuliret / und nach deſſen uns beſchwehrlicher Beybehaltung und tödtlichen Abgang der Catholiſchen Wittib mit Ubergehung des dißfaltigen Evangeliſchen Raths dergleichen Dienſt-Conferirung / ihr durch ein- und anderen Catholiſchen Beambten patrociniret worden / daß ſie auf dergleichen Evangeliſchen Kirchners-Dienſt einen gantz hiezu untauglichen Evangeliſchen Mann (der eben wieder die miteinander erzeugende Kinder per reverſales zur Catholiſchen Religion auferziehen müſſen) heyrathen dörffte ; Und obwohlen der Evangeliſche Stadt-Rath nach ſeiner jedesmahl hierüber / als auch der Schul-Diener / allezeit richtig hergebracht- und exercirten Competenz, mit Zuziehung des Stadt-Pfarrers (und damit unter andern der Evangeliſche Kirchen-Ornat ſambt deren Verichtung nicht etwan gar zur Catholiſchen Beſorgung gezogen und das Simultaneum auch hierinnen bekräncket werden dörffte) ein Evangeliſches Subjectum hierzu verpflichter aufgenommen / hat gleichwohl beſagte Wittib noch ein- und anders favorables damahls noch von der Hochfürſtlich-Hochlöblichen Hof-Raths-Cantzley vor ungefehr vier Jahren / vermittelſt des erſagten Stadt-Richters möglichſtes patrociniren / wiewohl ſiniſtrè und ohne weitere Beharrung / zu emendiciren gewuſt.

24.) Unerachtet die Catholiſche Geiſtlichen diß Orths ihrer Religion tüchtig zu ſeyn vorkommende Studioſi frey predigen laſſen dörffen / welche doch zu Zeiten die Evangeliſche durch ſcomatiſche Expreſſiones durchzuziehen / ſich unterſtehen / und ſonſten auch Evangeliſcher Seits der Ordinarius loci, einen tüchtig- Theologiſch- Evangeliſchen Studenten und Lands-Kind / nach Vorweiſung des Concepts / zu etwelch- beyhülfflicher Sublevirung, dann und wann das Exercitium concionandi Obſervanz-mäßig verſtattet; ſo wird doch dergleichen einige Zeit her nur gegen die Evangeliſche reſtringiret / daß ſie erſt hierumben öffters ſuppliciren und noch Cantzley-Tax bezahlen müſſen.

25.) Mit dergleichen Cantzley-Tax-Erlag / werden auch die Evangeliſche Pfarrer / in Sachen ihres Ambts Incumbenz betreffend / beleget / und ſonſten für dem Land-
Num 9. Richter-Ambt nach vieler und dieſer Copeylichen Ambts-Signatur ſub Num. 9. ſogar ohne Beylag und Allegirung eines gnädigſten Commiſſions-Befehls zu erſcheinen / deſpotiſch und gegen die Catholiſche viel vilipendirlicher gehalten.

26.) Die alljährliche Kirchen-Rechnungs-Abhörung aufm Land / mit Zuziehung der Geiſtlichen / werden theils Orthen bis hieher auf viel Jahr unverrichter verſchoben.

27.) Mit Verlegung der Feyertäg thut man uns zu deren Feyerung und Verkündigung nach Obſervanz des Römiſch-Catholiſchen Kirchen-Calenders und deren Conformität anhalten.

28.) Hat der Evangeliſche Pfarrer Krauß ſchon Anno 1706. unterthänigſt eingeklagter maſſen bey einer / in diſſeitigen Hochfürſtl. Pargſteiniſchen Ambts-Territorio, und dem Weydauiſchen Magiſtrat mit der Niedergerichtsbarkeit unterworffen / gelegener Dorffſchafft Clobenreuth / eines Evangeliſchen Bauern / Nahmens Käß / verrichteten Kind-Tauff / den ſchimpfflichſten Tort und Tractirung zu intendirender Tauff-Verhinderung von dem Catholiſchen Pfarrer / M. Dotzler / zu Altenſtadt an der Wald-Naab / ohne erhaltene Satisfaction ausſtehen müſſen / indeme er unter andern umſtändlich eingeklagten Inſolenzien auch groſſer Gefahr mit Haaren aus der Evangeliſchen Eltern Stuben und Haus geſchleppet / und der dahin mitgebrachte Kirchen-Ornat nachgeworffen worden; Dergleichen ſich auch wieder bey ereigneten Tauff-Begebenheit zu befahren / wo kein nachdrücklich-, remedürlicher Einhalt und Satisfaction beſchiehet.

29.) Unerachtet die Catholiſche das Kirchen-Geläut / beſonders in der Stadt Weyden / faſt noch einmahl ſo viel des Jahrs gegen uns gebrauchen / laſſen ſie doch uns dergleichen am Grün-Donnerſtag und Char-Freytag zum nöthigen Kirch-Gang-Zeichen nicht gebrauchen / und müſſen auch ſelbiger Zeit des Altars bis an die Mauren völlig von ihnen entkleidet antreffen.

30.) Will auch jetzt von der Evangeliſchen Braut / wegen der Catholiſchen Kinder-Erziehung der Revers prætendiret werden / wie dann vor etlichen Wochen Johann Kotzens / Evangeliſchen Bürgers in Weyden / an einen Catholiſchen Burger verherrathete Tochter / ſich gegen dem R. P. Super. allda neuerlich reverſiren müſſen / ihre Kinder Catholiſch aufzuziehen / unerachtet Ew. Hochfürſtl. Durchleucht damahl ſchon gnädigſt intentioniret geweſt / wegen aller Ehe-Reverſen zu deren Aufhebung ein gnädigſtes Temperament per Commiſſionem Lands-vätterlich zu diſponiren.

31.) Wann allhier / beſonders in Weyden / einer die erſte Meß leſen will / thut man uns die Veränderung der Kirchen-Stunden einige Zeit her beſchwehrlich auffallen / wie dann der Anfangs benannte uns beleidigte junge Mühlhofer allhier dergleichen nechſtens zu verrichten vor hat / und da man jüngſt unſern Gottes-Dienſt an ſtatt der beſtimmten 9. Uhr / um 6. Uhr früh / zu verändern weigern wolte / ſie / die Catholiſchen / uns ſagen laſſen / wann ihr Gottes-Dienſt erſt um oder nach 10. Uhr ſich endigte / müſſen wir es zum Nachwartten auch haben.

Num.10. 32.) Unerachtet / vermög Copeylicher Beylag ſub Num. 10., die Beſtellung der Stadt-Dienſten noch mehr auf die Simultaniſche Gleichheit und deren Protocoll gnädigſt beſtärcket worden / iſt doch ſolchem in ſchon ausgemachten Paſſu und anderen / Catholiſcher Seits nicht nachgelebet / ſondern bis dato in vielen die Evangeliſche Subjecta, und zu ſolchen Stadt-Dienſten qualificirte vorgeſchlagene Evangeliſche Burgere excludirt / die eingeſetzte wieder abgeſetzt / und die frembde anhero gekommene Cathoſche Perſohnen vorgezogen worden.

Num.11. 33.) Wird aus beyliegender Copia ſub Num. 11. deutlich zu erſehen ſeyn / wie denen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Pfarrern ſo ernſtlich und ſcharffes Verbot gegeben worden / keinen Catholiſchen zu der Evangeliſchen Religion zu bereden / dahingegen die Catholiſche Herren Geiſtliche nicht nur allerhand Perſuaſiones, ſondern auch höchſt ſchimpffliche Worte wider unſere Religion gebrauchen / ja quovis modo frey und unverwehrt ſuchen / die Evangeliſche abwendig zu machen.

34.) Hat ein Franciſcaner von der Stadt Kemath / bey dem Evangelio vom ungerechten Haushalter / zu Erbendorff / ſeither dem gnädigſten Hochfürſtl. Edict, daß ſich niemand weder in denen Predigten / noch anderen gemeinen Geſprächen / wider ein oder die andere Religion, mit ſchimpfflichen und verächtlichen Worten und Expreſſionen hervor zu brechen erkühnen ſolle 2c. öffentlich in der Predigt dieſe Formalien gebraucht: Der Luther iſt der ungerechte Haushalter / und ſolcher ſitzt in der Hölliſchen Flamme / und iſt ewig verdammt. Wornach ſich zwar Herr Schieferdecker entſchuldiget / und geſagt: er wolle dieſen Franciſcaner nicht mehr predigen laſſen; Gleichwohl hat er wiederum einen andern Franciſcaner von Stadt Kemath / in der Capell zu Friedenfels / allwo bemeldter Herr Schieferdecker Ordinarius iſt / öffentlich auftretten und predigen laſſen / welcher Franciſcaner zum Prooemio dieſe Worte gebrauchet: Er habe gehört / daß von Sultzbach aus / gnädigſte Decreta ergangen / man ſolle auf der Cantzel nichts wider die Lutheriſche Religion predigen / ſo wolle er alſo vorm Altar ſtehen bleiben / und darauf die Evangeliſche Religion läſterlich durchzuziehen angefangen / und NB. zimlich lang damit continuiret Zudieſem hat eben dieſes Herrn Schieferdeckers jetziger Caplan die in §. 10. gedachte alte Müllerin ſeithero immerfort wegen ihrer Evangeliſchen Religion angezöpffet / und unter andern vor Kürtzen geſagt: Er wolle verdammt ſeyn / wann ein Lutheriſcher ſeelig wird.

35.) Brauchen die Catholiſche Beambten gegen die Evangeliſche Religion die paſſionirte Expreſſion, daß ſie derer Catholiſchen Kirchen-gehen / Gottes-Dienſt / und hingegen zu vilipendirlicher Diſtinction der Evangeliſchen Kirchen-gehen nur Kirchen-Dienſt nennen / und laut Beylag ſub Num. 12. den Zuſpruch und Haus-Communion der tödtli- Num. 12. chen Krancken gegen die Evangeliſche ſchlechthin Pfarrliche Verrichtung / hingegen die Catholiſche Geiſtliche Verſorg und letzten Seelen-Troſt formaliſiren.

36.) Obſchon nach inliegend Copeylich gnädigſten Inhibitorial-Befehl ſub Num. 13. Num. 13. die Begräbnüß in hieſiger Stadt Weyden Haupt-Kirchen jederman allhier gnädigſt verbotten / ſo wird doch ſolchem gnädigſten Geſchäfft von Catholiſchen Geiſtlichen allhier der Gebühr nach nicht nachgelebet / ſondern ſeynd theils Catholiſche Herren Beambte der Zeit her von Catholiſcher Geiſtlichkeit wieder dahin zur Beerdigung befördert / und gemeiniglich die ſonſt zur Simultaniſchen Kirchen-Rechnung wenigſtens ad 50. fl. gewöhnliche Gebührnüß hievor eine Zeit her zu Catholiſchen Neben-Altären oder anderen privativen Catholiſchen Kirchen-Gebrauch verwendet worden.

37.) Und wiewohl wegen der Revers-Aufhebung vor kurtzen eine Simultaniſche Commiſſion, unſeren unterthänigſten Einlangen nach / gnädigſt anher verfüget worden / ſo will doch anjetzo nach einig-gnädigſt communicirten commiſſionaliſchen Berichts-Extracten verſchiedener vorigen Beſchwerungs-Puncten von Catholiſchen Herren Beambten pro favore Religionis Catholicæ, durch theils ungleiche oder allzumilde unterthänigſt gegebene Berichte quaſi in propria cauſa impugniret / und die hochpreißlichſt gnädigſt verſicherte Lands-vätterliche Remedur ſolchergeſtalt wider die Hochfürſtliche gnädigſte Intention vielleicht noch ſchwehr gemacht werden.

38.) Ohne unter anderen weiters zu gedencken / wie bey der vor einigen Jahren durch gemeinſchafftliche lauter Catholiſche Herren Commiſſarien wider die Evangeliſche / beſonders wider Herrn von Ehrenſtein / Herrn Diaconum Schreiber / und verſchiedene andere Evangeliſche geführte Inquiſitions-Commiſſion, occaſione der Neukircher Pfarr-Erſetzung / ohne deren Arreſt und Gefängnus / einer zu 50. fl. / 100. fl. / 200. fl. und mehr hundert Gulden erlegen müſſen.

Weyden / den 12. Sept.
1720.

Num. I.

Stück oder Fragmentum aus der Anthoniniſchen Lob-Predigt / ſo der junge Mühlhofer den 13. Junii 1720. in dem St. Sebaſtians-Kirchel zu Weyden / ſowohl über ſeinen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Vatter / Ulrich Mühlhofern / als wider ſämtliche Evangeliſche Inwohner gehalten.

NAch geführter Lob-Rede hat er ein eyfriges Votum an den Anthonium geführet / und den in ſolchen Kirchlein aufgeſtellten Patron Anthonium mit ſich ſpatzierend in die Stadt genommen / und vom Untern-Thor auf ihme gleich gezeiget: quod Lutheranizet, und was vor Ketzeriſche Bürger und Inwohner ſich mit darinnen befinden / mit welchem er auch auf ſeines Vatters Haus zugegangen / und abermahls geſprochen: Lutheranizat, anbey den Anthonium inſtändigſt erſucht / daß er ſich des ihme ſchon bekannten in groſſen Irrthum und falſcher Lehre ſteckenden Mannes (ſcil. ſeines Vatters) erbarmen / und zu der allein ſeeligmachenden Chriſt-Catholiſchen Religion bringen und füh- wolle; dabey er ferners die Evangeliſch-Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten dermaſſen in ihrer Religion ſchimpflich (wiewohl mit groß- und groben Unverſtand) traduciret / daß er unter andern ihnen das Fleißfreſſen an denen gebottenen Faſt-Tägen / Freytag und Sambſtags / vorgeworffen / auch daß ſie ihre Kinder nicht einmahl von Jugend auf in dem Chriſtenthum mit Bethen und andern Chriſtlichen Tugenden unterrichten thäten. Hoffe alſo / Anthonius werde ihme die Gnade thun / weilen er doch nicht von dannen gehen wolle / bis er ihme ſeines Petiti gewähret; Darauf er mit Anthonio weiters in der Stadt gegangen / und faſt in allen Gaſſen und Plätzen gefunden / quod Lutheranizet. Nach dieſem ſie auch auf das Rath-Haus gehen wollen / alleine es hätte der Chriſt-Catholiſche Glaub mit denen vielen Catholiſchen Stifftungen zu allen Fenſtern heraus geſehen / darumben es nicht nöthig geweſen / vollends gar ſich hinauf zu bemühen. Nach dieſem ſeynd ſie in die Pfarr-Kirchen geſpatzieret / alleine iterum Lutheranizat, weilen ſie mit der Peſt der Ketzerey und falſcher Lehre angeſtecket worden. Endlich, haben ſich beede wieder mit einander nach S. Sebaſtian erhoben / und voneinander geſchieden.

Endlichen hat er concludendo & votando vermeldet / daß / weilen hieſige Stadt Weyden mit vielen Ketzern und falſcher Lehre inficiret / daß Anthonius ſolche durch ſeine Vorbitte nicht nur wolle ausrotten / ſondern auch zu der allein ſeeligmachenden Chriſt-Catholiſchen Religion bekehren und führen / damit die Stadt Weyden einmahl nur ein Schafſtall Chriſti werden / und ihre Gegnere und Widerſacher nicht auch an den Orth kommen mögen / wo ihr Vatter mit feurigen Fackeln und Flammen ſitzet und ſchwitzet / Amen.

Num. 2.

Extract des Weydauiſchen Simultaniſchen Commiſſions-Protocoll Anno 1663.

rc. Herrn Obriſt-Cantzlers Gnd. haben ihnen darauf geantwortet: Weilen in dem zwiſchen Ihrer Hochfürſtl. Durchl. Herzogen Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen zu Neuburg / und Ihrer Fürſtl. Durchl. Herzogen Chriſtiano Auguſto, Pfaltzgrafen zu Sultzbach / aufgerichteten Cölniſchen Vergleich / von Einführung des Neuen Calenders in ſpecie nichts gemeldet / höchſtgedacht ſein gnädigſter Fürſt und Herr aber bishero ſich ſimpliciter in terminis Transactionum gehalten; als wolte er die Haltung des Neuen Calenders ihnen zwar directè nicht befohlen / dieſes aber ausdrücklich bedeutet / und ſie gewarnet haben / daß ſich keiner unterſtehe / an Catholiſchen Feyer-Tägen / NB. Knechtliche Arbeiten zu verrichten / zumahlen Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Commendant allhier / der Obriſt-Lieutenant Doubellier, keinen zu ſolchen Arbeiten zum NB. Thor hinaus zu laſſen rc.

Num. 3.

Extract aus einem Hochfürſtlichen gnädigſten Decret de dato Sultzbach den 18. Jan. 1664.

Drittens mögen ſie wider erſtbeſagten Cölniſchen Vergleich und Simultaneum; ſo Ihre Fürſtliche Durchleucht dermahlen an ſeinen Orth geſtellet ſeyn laſſen / zu Halt- und Celebrirung der abſonderlich Catholiſchen Feyer-Täge / nicht getrieben werden / dahero Ihre Fürſtliche Durchleucht gerne geſchehen laſſen / daß / was in einen und andern importirlich darwider gehandelt wird / ſie es fleißig annotiren / und höchſt-ermeldt Ihrer Fürſtlichen Durchleucht ferner gehorſamſt berichten / ſo werden Dieſelbe ins künfftig / oder bey jetzigem Reichs-Tag ſolchen abzuhelffen trachten.

**Fürſtlich-Pfaltzgräfliche-Sultzbachiſche Hof-
Raths-Cantzley.**

An
Die Evangeliſche des Raths
und geſambte Gemeinde
zur Weyden.

Joh. Chriſtoph. Friſch.

Num. 4.

Von GOttes Gnaden *THEODORUS*, Pfaltzgraf bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Fürſt zu Mörß/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck und Ravenſperg/ Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Unſern Gruß zuvor.

Ehrſame und Weiſe/ liebe Getreue!

DEmnach Wir die ehmahlige noch in Gemeinſchaffts-Zeiten ergangene Verordnung wegen Feyerung der Catholiſchen Feyertäge in Unſern Ambt und Land-Gericht Pargſtein und Weyden von beederley Religions-Verwandten wiederum erneuern zulaſſen/ gnädigſt reſolviret; als habt ihr ſolch Unſere gnädigſte Intention nicht nur euer anvertrauten und darunter vorderiſt denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Burgerſchafft und Unterthanen zur nöthigen Wiſſenſchafft und Nachricht/ nochmahlen zu publiciren/ ſondern auch nach Beſchaffenheit bisheriger Obſervanz, dergeſtalten darob zu halten// daß neben denen gemeinen Sonn- und Feyer-Tägen/ inſonderheit auch dergleichen einſeitige Catholiſche Feyer-Täge beederſeits gefeyret/ und keine Knechtliche und andere dißfalls verbottene Arbeit geſtattet/ die Transgreſſores zur Straff gezogen/ und zu dem Ende die Haus-Viſitationes auf ſonſt gewöhnlich geweſene Art und mit gebrauchender Beſcheidenheit wiederum veranſtaltet und continuiret werden ſollen. Wir verſehen Uns deſſen/ und ſeynd euch dabey mit Gnaden geneigt. Sultzbach den 29. April. 1719.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſch anheim gelaſſene Hof-Räthe.

Johann Chriſtoph Sperl.

Num 5.

Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgraf.

Unſern ꝛc.

Liebe Getreue!

AUf Euere beyde unterm 1ſten dieſes eingeſchickte Berichte und derenſelben beygeſchloſſene Neuburgiſche Befehle/ daß euch ſelbiger Seits die Obmannſchafft und Beſtraffung bey denjenigen Handwerckern/ die ihre Ordnungen immediate von beyden Herrſchafften haben/ wolle entzogen; Item insgemein auch alle Handwercks-Ordnungen caſſirt/ und bey der Regierung zu Neuburg aufs neue ertheilet werden/ betreffend/ laſſen Wir euch hiemit gnädigſt ohnverhalten/ und habt ihr euch zu erinnern/ daß Wir Uns letztens bey damahligen beſchehenen Anbringen bereits dahin declariret/ daß Wir Unſers Orths dißfalls keine Neuerung ſuchen/ noch euch in dem/ was ihr bey langer Zeit wohl und ruhig hergebracht/ und deſſen in Poſſeſs geweſen/ in keine Wege eingreiffen oder zu beunruhigen gemeynet. Sultzbach den 5. Junii Anno 1699.

Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgraf ꝛc.

Joh. Freinsheim.

An Burgermeiſter und Rath
zu Weyden.

Num. 6.

Von GOttes Gnaden *Chriſtianus Auguſtus*, Pfaltzgraf bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenſperg und Mörß/ Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Unſern Gruß zuvor.

Ehrſame Weiſe/ liebe Getreue.

WIr haben Uns aus eurem unterthänigſten Bericht vom 23. dieſes mit mehrerm gehorſamſt vortragen laſſen/ was ſich ob dem Verſtand des bereits unterm 22. Julii 1672. von Neuburg an euch ergangenen Reſcripts/ die Annehmung neuer Bürger dem Simultaneo gemäß betreffend/ zwiſchen euch beyderſeits Religions-Burgermeiſtern und Rath vor diſcrepante Meynung erhaben/ und ihr anbey deren Entſcheidung halber unterthänigſt gebethen. Gleichwie Wir nun aber es bey gedachter Neuburgiſchen Reſolution, ſo an ſich ſelbſten klar genug/ allerdings bewenden laſſen; alſo können Wir nicht begreiffen/ wie ihr/ Catholiſche/ auf die in eurem jetzigem Bericht angeführte Gedancken/ ob möchten unter dem Nahmen der neuen Bürger auch die ſich häußlich einlaſſende Bürgers Kinder verſtanden werden/ gerathen können; da doch ob-erſagtes Neuburgiſches Reſcript ausdrücklich in ſich enthält/ daß Seiner der Herren Herzog von Neuburg Lbdn. es bey eurem dazumahl gethanen Anerbieten bewenden laſſen/ und dabey beruhen wolten/ welches Erbieten aber/ laut eures unterthänigſten Schreibens vom 28. Junii ermeldten Jahrs/ nebſt der unterthänigſten Bitte/ euch bey euren Privilegiis und der Obſervanz, die Bürgers Kinder indiſtincte anzunehmen/ zu erhalten/ allein darinn beſtanden/ daß ihr in Annehmung frembder Perſohnen eine ſolche Vorſichtigkeit und Simultaniſche Gleichheit jederzeit halten woltet/ wodurch erſagt Sr. Lbdn. Intention vollzogen und das gemeine Weſen erbauet werden ſolte.

Wann nun ſolchemnach ſowohl dem gemeinen Verſtand/ als obigen Reſcripti eigener Meynung nach/ unter dem Nahmen neuer Bürger keine andere als Frembde zu verſtehen/ angeſehen die Bürgers Söhne ihrer Geburth wegen bereits ein radicirtes Jus zum Byrger-Recht haben/ und da dieſe Worte auf andere Auslegung gezwungen werden wolten/ ſolches euch Catholiſchen/ und euren Kindern ſelbſten/ als Bürgers Söhnen/ welche hierdurch den Frembden gleich gemacht würden/ mehr zum Nachtheil gereichen müſte/ zu geſchweigen/ daß es in ſtatu Simultaneo der natürlichen Billigkeit ſelbſten entgegen/ unterm Vorwand der Religion die Kinder von ihren vätterlichen Erbe auszuſchlieſſen oder zu vertreiben; So haben Wir billig/ Urſach auf die Gedancken zu gerathen/ daß hierunter gewiſſe frembde Verhetzungen ein oder mehr unruhigen Geiſtes ſtecke/ vor welchen ihr euch billig vorzuſehen/ und zu keiner Mißverſtändnuß verleiten zu laſſen/ geſtalten Wir dann auch euch mithin gemeſſen anbefohlen haben wollen/ es bey der bisherigen Obſervanz allerdings bewenden zu laſſen. So Wir Uns zu geſchehen verſehen/ und ſeynd euch ſonſt mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 27. April. 1682.

Chriſtianus Anguſtus, Pfaltzgraf ꝛc.

Johann Balthaſar Kolb.

An Burgermeiſter und Rath
zu Weyden.

Num. 7.

Specification derer Evangeliſchen Kinder in Weyden/ ſo bey Stadt-Pfarrer Küffners Zeiten von denen Catholiſchen Geiſtlichen zur Catholiſchen Religion perſuadiret und eingeführet worden.

Hannß Römerers/ Fleiſchhackers beede Söhne.
Barthel Beckens jüngſte Tochter.
Geweſenen Thorwarths Leypolds Sohn.
Friedrich Müllers/ Webers Sohn.
Ulrich Eißmanns/ Tagwerckers Tochter.

Num. 8.

Copia.

An den A. C. Herrn Pfarrer/ dann Herrn Richter/ Burgermeiſter und Rath zu Kolberg einzuhändigen. Cito.

NAchdeme ſich nunmehro Chur- und Hochfürſtliche gnädigſte Herrſchafften einhellig und concurrenter durch gnädigſte Befehl reſolviret/ daß diejenigen Kinder und Leuthe/ welche/ vermög der Simultaniſchen Obſervanz und publicirten Revers-Ordnung auf den Catholiſchen Glauben hätten forterzogen werden ſollen/ deme aber zuwider zu der Augſpurgiſchen Confeſſions Religion verwendet worden/ anzuhalten; Und nun auch des unlängſt abgeſtorbenen Wirths zu Kolberg/ Sebaſtian Vorſters/ weil er Catholiſch geweſen/ erzeugte drey Töchter und ein Söhnlein (wie das Protocoll de dato 1. Auguſti 1695. ausweiſet) darunter begriffen/ den Momento aber glaubwürdig vorkommt/ daß eine von ermeldten dreyen Wirths Töchtern ſich mit dem Augſpurgiſcher Confeſſion zugethanen Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn/ Johann Schetzler/ verſprochen/ und morgen ſchon die würckliche Copulation angeſtellet ſeyn ſolle ; Als wird dem der Augſpurgiſchen Confeſſions Religion zugethanen Herrn Pfarrer zu Kolberg / Johann Bartholomäus Biebel / wie auch Herrn Richter / Burgermeiſter und Rath daſelbſten / mit dem auf Tag und Nacht eilfertig lauffenden Bothen bedeutet / daß ſie in continenti und ohne den geringſten Zeit Verlauff / ſolches ſowohl der Wirths-Tochter als Braut / als auch dem Herrn Pfarrer Schetzel / als Bräutigam / vorhalten ſollen / mit dem Anhang / daß ſie / vermöge Chur- und Hochfürſtlicher nunmehro ergangenen gnädigſten Reſolution, zu dem Catholiſchen Glauben gehöre / und würcklich angehalten werden wird / ſolte aber bemeldtes Menſch / oder vielmehr der Herr Pfarrer deſſen Anſtand und Bedencken tragen / ſo ſolle bey Chur- und Hochfürſtlich-gnädigſter Herrſchafft willkührlicher Straff / mit der Copulation bis zu Austrag der Sachen innen gehalten werden. Sig. Pargſtein / den 10. Octobr. 1711. um 7. Uhr Nachts.

NB.

J. J. Freyherr von Wevelt. **F. v. Giffart.**

Num. 9.

Copia.

Nachdeme vorkommen / daß ſich der Herr Pfarrer unterſtanden haben ſolte / des Lorentz Spachholtz Tochter zu Mantel / Barbara / anzunehmen / da ihm doch bewuſt / daß ſelbige zum Catholiſchen Glauben gehörig / und derowegen gnädigſt befohlen / dem Herrn Pfarrer hierüber in ſeiner Verantwortung zu vernehmen; als wolle derſelbe auf Montag den 28. diß / für uns hiehero auf die Land-Gerichts-Schreiberey erſcheinen / und deß fernern erwärtig ſeyn. Pargſtein / den 19. Novembr. Anno 1712.

An den A. C. Herrn Pfarrern zu Neukirchen / Mantel und Rothenſtadt / Simon Krauß / ein juli. fern. Neukirchen.

J. J. Freyherr von Wevelt. **F. v. Giffart.**

Num. 10.

Chriſt. Auguſt. Pfaltzgraf ꝛc.

Lieber Getreuer!

Uns iſt dein unterthänigſter Bericht vom 5ten diß / betreffend die von Neuburg wegen Auffſtellung eines Schröders bey der Stadt eingelangte Reſolution gehorſambſt referiret worden ; Gleichwie aber die Beſtellung dieſes Dienſts lediglich von der Diſpoſition Bürgermeiſtern und Raths dependirt / und ohne ſie an ihren Privilegien hauptſächlich / und zumahl ohne Urſach / zu beeinträchtigen / ihre dißfalls habende Befugnuß nicht abgeſtrickt / noch ihnen jemand zu ſolchem Dienſt wider Willen aufgedrungen werden kan ; als iſt unbillig / daß das Pfleg-Ambt in ſolchem der Stadt privativè zukommenden Beſtellung ſich einflechte / und dieſen oder jenen der Stadt aufzubürden ſich bearbeite / geſtalten / ſo viel den in Vorſchlag gekommenen Ulrich Bauernfeind / und die von Bürgermeiſtern und Rath Augſpurgiſcher Confeſſion wider ſeine Perſohn der Religion halber Exception anbelanget / obſchon in dieſen Fällen das Inſtrumentum Pacis ratione paritatis in religione nicht zu appliciren / die gantze Sache gleichwohl / ſo viel der hiebey ſich ereigenden Puncten Religionis betrifft / darauf beruhet / daß / vermög des dieſer Orthen und zwar Neuburgiſcher Seits ſelbſten eingeführten Simultanei bey allen Stadt-Aembtern eine durchgehende Gleichheit ſtipulirt und beobachtet / und laut darüber gehaltenen Protocolls bey denen Dienſten / welche nur von einer Perſon beſtellet zu werden pflegen / wie in ſolchem Protocoll bey Beſtellung des Stadt-Medici, item des Uhr-Richters in ſpecie enthalten / die Alternation zwiſchen beeden Religions-Verwandten expreſsè verordnet worden / und wenn man aus dieſer Gleichheit ſchreiten und wider die bisherige Obſervanz, da der Catholiſch- und Evangeliſche Rath in Beſtellung dererley Dienſte / mit Vorſchlagung und Beſtellung ein- und andern theil Religion zugethaner Subjectorum alterniret / denen Catholiſchen einraumen wolte / daß dieſe allezeit mit Catholiſchen Subjecto vordringen ſolten / ſolches dem eingeführten Simultaneo è diametro entgegen ſeyn würde. Welches alles du denen Neuburgiſchen umſtändlich zu repræſentiren und zu erkennen zu geben / daß Wir bey ſolcher klaren der Sachen Beſchaffenheit zu Auffſtellung des ſogenannten Bauernfeinds nicht concurriten / noch dem geſambten Rath ſein dißfalls bishero ruhig hergebrachtes und nach Simultaniſcher Obſervanz exercirtes arbitrium præſcindiren / oder ihren von beeder Seits Gemeins-Herrſchafften confirmirten Juribus und Privilegiis Abbruch zu thun gemeint wären / nicht zweifflende / daß / wann ein ſolches auch nach Neuburg der Gebühr

bühr nach vorgeſtellet werden würde / man ſelbiger Seite ebenermaſſen gleichmäßig-billige Intention führen werde. Ob dem Erfolg ſeynd Wir deines Berichts erwartend / und dir anbey ꝛc. Sultzbach den 9. Octobris 1697.

An Boslar abgangen.

Num. 11.

Ehrwürdige und Wohlgelahrte / Sonders Hochgeehrte Herren ꝛc.

DEmnach bey Introduction des Simultanei in allhieſigen gemeinſchafftlichen Ambt verſehen / da einer oder anderer ſich zur Catholiſchen oder auch der Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Religion bequemen wolle / es mit dem oder denen nach Inhalt des letzten Frieden-Schluſſes zu halten / und keiner in einige Wege darüber zu beſchwehren / deme ungeachtet aber vorkommen / daß einige Augſpurgiſcher Confeſſion zugethane Pfarrer ſich unterſtehen wollen / gewiſſe der Catholiſchen Religion beygepflichte Perſohnen davon abwendig zu machen / und zu Annehmung der ihrigen zu perſuadiren / und daher von beyderſeits Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. zu Pfaltz-Newburg und Pfaltz-Sultzbach gnädigſter Befehl an uns ergangen / denen Herren ernſtlich anzubefehlen / daß ſie bey Verluſtigung ihrer Pfarren / zu ihrer Religion keine Catholiſche Perſohn / Mann- oder Weiblichen-Geſchlechts / mehr anzureitzen oder zu induciren ſich anmaſſen ſollen; Als wird denenſelben ein ſolches hiemit gebührend notificiret / um ſich hinkünfftig mit allen Fleiß und Vorſichtigkeit darnach zu richten / und für Schaden zu hüten. Wormit wir nach Göttlicher Protections-Empfehlung verbleiben

Unſerer Geehrten Herren

Weyden / den 15. Junii
1683.

Dienſtwillige

Johann Chriſtoph Koch.
Friedrich Faber.

Num. 12.

NAchdeme den Augenblick vorkommt / was maſſen Johann Spachholtz zu Mantel / tödtlich kranck ſeye / und Chur- und Hochfürſtlicher gnädigſter Befehl ergangen / daß unter andern auch dieſer zu der Catholiſchen Religion gebracht und angehalten werden ſolle; Als wird dem Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Herrn Pfarrern zu Neukirch / Mantel / Simon Krauſen / ein ſolches zur Wiſſenſchafft hiemit benachrichtiget / und dabey bey Vermeydung Chur- und Hochfürſtlich-gnädigſter willkührlicher Straff und Ungnad verbotten / daß er zu ermeldtem Spachholtzen nicht kommen / weniger ſolchen mit Pfarrlicher Verrichtung verſehen oder bedienen ſolle / ſondern man eben jetzt gleich mit dieſem eigenen Bothen / dem Catholiſchen Pfarrer daſelbſten / Herrn M. Joſeph Kayſer / alle geiſtliche Vorſorge und letzten Seelen-Troſt aufgetragen; Für dem Empfang aber wolle der Herr Pfarrer einliefern dieſes Recipiſſe ertheilen. Sign. Pargſtein den 7. Maji 1713. um 6. Uhr Abends.

Jacob Ignat. Freyherr von Wevelt. **Fr. v. Giffart.**

In dero Abweſenheit expedirts Churfürſtl.
Ambts-Richter und Lands-Gericht-
Schreiber daſelbſt.

Georg Ferdin. Schwab.

Num. 13.

An der Augſpurgiſchen Confeſ. zugethane des Raths und Gemeinde zu Weyden.

AUf die von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen des Raths und der Gemeinde zu Weyden wiederholete unterthänigſte Bitte / daß dem P. Prediger Capuciner zur Weyden anbefohlen werden möchte / daß er ihrer Confeſſion zugethane perſonas honoratiores in die Pfarr-Kirche zu begraben / und ſie hinkünfftig an dem Genuß des Simultanei nicht mehr hindern möchte / iſt denenſelben zu decretiren gnädigſt befohlen / daß / weilen Ihre Fürſtl. Durchl. gar nicht vor rathſam halten / daß jemand in die Pfarr-Kirche / was Religion er auch ſeye / gelegt werde / allermaſſen es allhier zu Sultzbach auch alſo gehalten zu werden pfleget / demnechſt höchſtgedachte Se. Fürſtl. Durchleucht Dero Pflegern und Land-Schreibern zur Weyden / Hermann Conrad Boßlarn / befehlen laſſen / daß mit Concurrenz der Neuburgiſchen er ſolches hinkünfftig veranſtalten ſolle. Decretum Sultzbach im Fürſtlichen Hof-Rath / den 31. Auguſti Anno 1684.

Fürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Raths
***Director* und Räthe.**

Joh. Balthaſar Kolb.

Lit. F.

NAchdem Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn Herrn / unterthänigſt referiret worden / daß Dero Augſp. Conf. verwandte Pfarrer / in dem Ambt und Land-Gericht Pargſtein und Weyden / ſich unter andern auch darinnen beſchweret haben / daß die Augſp. Conf. Verwandte zur Catholiſchen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Abſichten / und ſich einer verſicherender Straff-Entbindung übergehende Perſohnen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholiſchen perſuadiret / vor andern geſchützet und befördert / hingegen die von der Catholiſchen zur Augſp. Conf. freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität noch zur Augſp. Conf. überzugehen verlangende / bey ſolcher Bewerckſtelligung und Vorſatz keineswegs bishero zur gröſten Beſchwehrnuß geduldet worden: Höchſtgemeldte Se. Hochfürſtl. Durchleucht aber damit gnädigſt nicht vergnügt ſeyn können / daß dergleichen Imputationes in alſo generalen Terminis, und ohne Specificirung deren Caſuum und Benennung deret Perſohnen / ſo darunter gemeinet ſeyn ſollen / gelaſſen / vielmehr aber gnädigſt zu wiſſen verlangen / wer? wie? in welchem Caſu? die vermeynende Beſchwehrnuſſe geſchehen ſeyn ſollen; Als wird aus mehr-höchſtbemeldter Sr. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſtem Befehl / erſagten ſämbtlichen Augſp. Conf. verwandten Pfarrern hiemit bedeutet / daß ſie die Caſus und Perſonas, auch Modos in-vor-und mit-welchen den Augſp. Conf. Verwandten zuviel und Beſchwehrde geſchehen / forderſambſt anzeigen / und fernere gnädigſte Lands-Fürſtl. Reſolution erwarten ſollen. Decretum Sultzbach im Hochfürſtl. Hof-Rath den 17. Junii 1720.

Hochfürſtl. Pfaltz-Sultzbachiſche
Hof-Räthe.

An
Die ſämbtliche / deren im Ambt und
Land-Gericht Pargſtein und
Weyden / Augſp. *Conf.* verwandte Pfarrer.

Johann Chriſtoph Sperl.

Lit. G.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

EW. Hochfürſtl. Durchl. haben de dato Sultzbach unterm 17. Junii anni currentis durch Dero Hochlöbl. Hof-Raths-Dicaſterium gnädigſt decretiren laſſen / daß wir ſämbtliche in dem Ambt und Land-Gericht Pargſtein und der Stadt Weyden Augſpurgiſcher Confeſſions-verwandte Pfarrer über den unter andern gehorſambſt eingereichten Beſchwerungs-Punct, daß / weiln die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte zur Catholiſchen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Abſichten und ſich einer verſicherender Straff-Entbindung übergehende Perſohnen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholiſchen perſuadiret / vor andern geſchützet und befördert / hingegen die von der Catholiſchen zu der Augſpurgiſchen Confeſſion freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität noch zur Augſpurgiſchen Confeſſion überzugehen verlangende / bey ſolcher Bewerckſtelligung und Vorſatz keineswegeſ bishero zur gröſten Beſchwehrnuß geduldet werden / die Caſus und Perſonas auch modos in-von-und mit welchen den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zuviel und Beſchwehrde geſchehen / förderſambſt anzeigen und fernere gnädigſte Lands-Fürſtliche Reſolution erwarten ſollen. Gleichwie nun hierob ſolch gnädigſtes Geſchäffte / vermittelſt gehorſambſt beygelegener Specification, unterthänigſt zu befolgen uns beſtrebet; alſo haben zu noch mehrerer eruirender Verificirung ſothanen allegirten Beſchwerungs-Puncten in Conformität unſers erſt vorigen unterthänigſten Erlangens / die unmaßgeblich gnädigſt verfügende Promulgirung in tieffeſter Unterthänigkeit ausbitten ſollen / daß ein jeder Unterthan / ohne eines Catholiſchen Beambtens oder andern Inſtanzes jetzig- und künfftigen Verfolg- oder einige in odium Auguſtanæ Confeſſionis per in directum verhängende Anfechtung frey / nach ſeinem innerlichen Gewiſſens-Trieb (worüber GOtt Rechenſchafft zu geben) von einer hieſigen beeden Religionen zu der andern ſich offentlich bekennen und übertretten darff; Allwo ſich dann noch mehrers und am beſten evident zeigen wird / daß die vielfältigen Religions-Changement, bey deren ungehinderten Revertirung nicht proprio motu beſchehen / ſondern meiſt indigitirten andern Neben-Abſichten verleitet / und die von Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion offentlich zu bekennen gewillte Perſohnen der Zeit per directum & indirectum zu Schwächung unſerer gehindert worden. Und da nun auch ein weltlicher Status, als ein Löbl. Weydauiſcher Stadt-Rath und hiernechſt aus der gemeinden Burgerſchafft Viertel-Meiſter und Sechszehner Augſpurgiſcher Confeſſion Seits zu Nahmhafftmachung derer vorhandenen Religions-Beſchwehrnüſſen zuvorderſt Commiſſionaliter zu Protocoll conſtituirt / und nach ſolchen auch mit mir / Stadt-Pfarrer / ein gleiches vorgenommen / letztlichen auch zu Vermeydung aller von einem hieſigen Orth auf das andere meiſt gleichkommender ſpecialen Weitläufftigkeit und ſingularen Wiederhellungen / die damahls dergleichen vorhanden geweſte Religions-Angelegenheit von uns ſämbtlich anfänglich gehorſambſt ſubſcribirten Evangeliſchen Geiſtlichen (obſchon die übrigen Confratres dieſes Ambts dergleichen gnädigſte Remedur zugleich ſubmiſſeſt zu erbitten / aus uns unbewuſten andern Abſehen es bis anhero noch negligiret) conjunctim oder geſambter Hand in einem Scripto mit Beylagen zu und Landsvätterlicher gnädigſter Remedur unterthänigſt abgegeben worden; als haben Ew. Hochfürſtl. Durchl. fernerweit unterthänigſt gehorſambſt bitten ſollen / daß über dergleichen und andern anfänglich unterthänigſt eingereichten Puncten / nebſt uns zu Vermeydung aller weitläufftigen Unordnung auch eines Löbl. Stadt-Raths Evangeliſcher Seits zur Weyden dißfällig gemeinſam habende Wiſſenſchafft und tangirende Angelegenheit unter andern fernerweits unmaßgeblichſt gnädigſt abgefordert werden möge. Wie dann wir alles übrige mit dieſen zu gnädigſter Remedur unterthänigſt inſinuiren / und zu Lands-Fürſt-vätterlich gnädigſten Schutz und höchſten Hulden uns in profundeſten Reſpect und Unterthänigkeit empfehlen

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

Weyden / den 31. Auguſti
1720.

unterthänigſt-gehorſambſte

Sämbtlich in erſt gehorſambſten Exhibito unterthänigſt ſich unterſchriebene Augſpurgiſche Confeſſions-Pfarrer im Ambt- und Land-Gericht Pargſtein und Weyden.

Ad Lit: G.

Specification dererjenigen Perſohnen / welche zu Vermeydung der gebührenden Hochfürſtlichen Straff und Emigration zur Catholiſchen Religion überzutretten per directum ſive indirectum verleitet worden.

1.) HAt die Catharina Rößlerin wegen einer Fornication zur Stadt Weyden hinaus gemuſt / da ſie aber ſich erbotten / Catholiſch zu werden / wurde ſie gleich wieder herein gelaſſen / die hernach ſolches Changement vielmahls beweinet / auch geſuchet / ihr Geld / ſo zur Education des Kinds vors Gericht geleget worden / zu bekommen / damit ſie ſich wieder in einen Evangeliſchen Orth begeben könte / ſo aber ihr nicht gelanget worden / und jederzeit mit ſchweren Hertzen in die Catholiſche Kirche gegangen / auch kürtzlich / wiewohl noch jung / geſtorben.

2.) Dem Johannes Frieſer / Schuhmacher / und Urſula Häberlin / beeden Weydauiſchen Bürgers-Kindern / (welche doch ſchon ihre Diſpenſation wegen ihrer etlicher maſſen nahen Anverwandtſchafft von Chur- und Hochfürſtl. Durchl. Durchl. erhalten / gleichwohl wegen der Fornication eingefangen worden) hat Herr Metzberger / geweſener Churfürſtlich-Neuburgiſcher Stadt-Richter allhier / aus einem Churfürſtl. Befehl heraus geleſen / daß / wenn ſie beede Catholiſch würden / ſo dürfften ſie im Lande bleiben / und ſolte auch ihnen die Straffe geſchencket werden; wobey Herr Hözendörffer / Hochfürſtl. Pfaltz-Sultzbachiſcher Stadt-Richter allhier / auch geſeſſen / und concurrenter conſentiret / auch zu den eingefangenen Frieſer Herr P. Cap. Joſaphat / gegangen / und ihme zugeredet / die Catholiſche Religion deswegen anzunehmen. Welche beede Eheleuthe wegen der Religions-Veränderung in einer groſſen Gewiſſens-Unruhe / und alſo weder kalt noch warm ſind / und gerne wieder Evangeliſch würden.

3.) Iſt Sabina Barbara Gilßdörfferin / zu Neunkirchen / wegen zweymahl verübter Fornication, aus dem Land geſchaffet worden / welche Emigration auch die Ambts-Knechte etlichmahl gegen ſie urgiret / da ſie aber die Catholiſche Religion angenommen / iſt ſie weiter nicht angefochten / ſondern toleriret worden.

4.) Iſt Maria Wagnerin / eben zu Neunkirchen / auch um der Hurerey willen nach der Weyden vor das Wohllöbl. Ober-Ambt citiret worden / welches dieſer vorgehalten / wann ſie Catholiſch würde / ſo ſolte ihr die Straffe erlaſſen werden; Wie dann nach ihrer Religions-Veränderung ſie keine Hochfürſtl. Straff / aber nur die Ambts-Gebühr, dem vorigen Herrn Land-Richter Giffart, bezahlen müſſen.

5.) In Fornifications-Fällen hat auch zu Erbendorff / vor zwey Jahren erſt Eliſabetha Reyherin / Johann Reyhers / Nagelſchmidts alldorten jüngſte Tochter / da ſie in Bayreuth gedienet / und daſelbſt ſchwanger worden / hierauf alſo dorthin kommen / eine Entlaſſung oder Milderung der gebührenden Straffe zu erlangen / die Catholiſche Religion angenommen / und zwar mit dieſen wahrhafftigen Umſtänden / daß / da ſie vermercket / und ihr angedeutet worden / es würde der Ambt-Knecht ſie ins Ambt-Haus führen / ſelbige ſich in den Catholiſchen Pfarrhof retiriret / um daſelbſt deſto ehender ſicher zu ſeyn; Worauf dann der Erbendorffer Richter / Edel / durch etliche Burger aus dem Ausſchuß / gedachten Pfarrhof umringen / und auf ſie acht haben laſſen / damit / wann ſie heraus gehen oder ſich ſonſten antreffen laſſen würde / ſogleich von denenſelben ſolte weggeführet werden. Als ſie aber daſelbſt bis den andern Tag Auffenthalt hatte / wurde durch beſagten Ambt-Knecht ihr bey ihren Eltern gehabtes ſchlechtes Bett- und Kleiderwerck weggenommen / worauf ſie ſich gezwungen ſahe / ſich ins Gefängnüß zu begeben / allwo ihr dann angedeutet wurde / entweder die geziemende Geld-Straffe zu ſchaffen / oder aber das Land zu raumen.

Das erſtere war bey ihrer und der Eltern höchſter Dürfftigkeit unmöglich / von dem andern aber möchte ſie auch gerne befreyet ſeyn. Deswegen der daſige Catholiſche Pfarrer / Schieferdecker / ihr andeuten laſſen / daß / wann ſie die Catholiſche Religion annehmen wolte / er ihr auszubringen verſpreche / daß ſie ihr Bleibens allda haben / und auch keine Straffe geben dörffte. Worein ſie jedoch Anfangs lange nicht gewilliget / ſondern theils durch ſchrifftlich- theils mündliches Suppliciren und Hinausgehen nach Sultzbach eine gnädigſte Nachlaſſung der verwürckten Straffe zu erlangen geſuchet: Nachdem ſie aber damit nichts erhalten / ſondern vielmehr der Ambt-Knecht ihr öffters / ſich aus dem Lande mit ihren Kinde zu machen / und wo ſie ſich mehr länger antreffen lieſſe / ſie mit öffentlicher Schande fortzuführen bedrohete / ſo ergriff ſie endlich das ihr vorgeſchlagene Mittel der Religions-Changirung / weil ſie / wie ſie dem alldortigen Evangeliſchen Pfarrer Holſten auf ſeine Prieſterliche Warnung zur Antwort gab / daß ſie ſich nicht anders helffen könte; Wie ſie dann nach ſolcher Religions-Veränderung nicht nur bey Tit. Herrn von Daniel als eine Still-Amme, angenommen / ſondern auch hernachmahls nichts mehr weder von einer Fornications-Straffe / noch weniger von einer Landes-Emigration ihr angekündiget oder gehöret worden / ſondern ſie in ſolcher Freyheit dato noch herumgehet. Wie ein ſolches alles nicht nur das Factum ſelbſten klärlich zeiget / ſondern auch die Eltern dieſer Reyherin / ja ſie ſelbſten / ſo ſie nicht wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen reden wolte / atteſtiren würde.

6.) In gleichem Abſehen hat vor 3. Jahren Maria Anna Fiſcherin / eines ehedeſſen zu Tumſenreuth geweſenen Evangeliſchen Pfarrers hinterlaſſene Tochter / die Catholiſche Religion allda angenommen / nachdem ſie zwar ſich nach ihres Vatters ſeel. Tod in Sachſen zu Naumburg bey ihren Freunden aufgehalten / daſelbſt aber alſo übel verhalten / daß ſie contra ſextum pecciret / um deswillen alldort fortgegangen / alſo hochſchwangern Leibs nach Erbendorff gekommen. Und obſchon ſie wohl noch etliche Wochen als Evangeliſch allda geblieben / und vorhero bey ein- und anderen Bekandten / auch Edelleuthen / zugeſprochen; ſo hat ſie doch / als ſie ſahe / daß ſie in ſolch ihrer unehrlichen Schwangerſchafft / nach ihrer Niederkunfft / nicht geduldet / ſondern zu ſcharffer Straffe gezogen werden möchte / ſich durch Perſuaſion und Anführung des Catholiſchen Schulmeiſters zu Tumſenreuth / bey herannahender letzter Geburths Zeit / zu dem Catholiſchen Pfarrer alldort begeben / welcher ſie ſogleich / und zwar um ſo viel mehr / weil man bey ihren Daſeyn im Pfarrhof bereits einige Kindes-Wehen an ihr vermerckt / in das nechſt am Marckt liegende Chur-Pfältziſche gantz Catholiſche Dorff / Haurdorff genannt / bringen und convoyren laſſen / allwo ſie auch noch ſelbigen Abend das Kind gehabt / damit alſo kein Evangeliſcher Pfarrer weder zu ihr gehen / noch auch den Tauff-Actum an dem von einem Evangeliſchen Vatter gezeugten Kinde zu verrichten / die Freyheit haben möchte; An ſtatt nun / daß ſie nach ihrem Vorgang aus den Sechs-Wochen hätte ſollen incarceriret oder ſonſten zur Straffe gezogen werden / iſt ſie mit gröſter Solennität zur Kirche begleitet / auch weder zuvor / noch hernach von einer Geld- oder andern Straff was gehöret / ſondern ſie durch Schutz und Vorſchub des alldortigen Catholiſchen Pfarrers und Richters / in der gröſten Freyheit gelaſſen / und von beyden / auch denen herumliegenden Catholiſchen Edelleuthen / meiſtens durch Schencken und Geben eine Zeitlang erhalten werden / bis ſie endlich alle geſehen und erfahren / daß ſie durch ſolche Religions-Veränderung ihre vorig-gewohnte liederliche Aufführung und mancherley Practiquen nicht abgeleget / ſondern vielmehr noch ärger fortgetrieben / dahero ſie die Hände von ihr abgezogen.

7.) Haben unter andern Hannß Zeidler und Cunigunda Solchin zu Tumſenreuth / welche um eines zweyſeitigen Ehebruchs erſt vor 3. Jahren von dorten nacher Weyden gerichtlich abgeholet / und daſelbſt in Verhafft genommen worden / beede eine Linderung der Straff zu erhalten / im Gefängnuß verſprochen / Catholiſch zu werden; Wie dann gedachtes Zeidlers eigen Ehe-Weib / ob ſie wohl Catholiſcher Religion iſt / doch als ſie damahlen zur Weyden bey denen Herren Beambten ihres Mannes wegen geweſen / und wieder nach Tumſenreuth zuruck kommen war / öffentlich ohne Scheu geſaget / wann ihr Mann nicht Catholiſch wird / ſo thut man ihm eine Schmach an / er muß leuchten / oder wird gar ausgepeitſcht / und aus dem Land verwieſen / und darff Zeit ſeines Lebens nimmer her ins Land / er muß Catholiſch werden. Ja er / Zeidler / als er unlängſtens wegen ſeines Abfalls vom Evangeliſchen Glauben erinnert worden / ſagte ſelbſten darauf / es ſeyen doch mehr alſo worden / es habe damahlen nicht anderſt ſeyn können; Jngleichen auch Cunigunda Solchin hat ihrer eigenen Mutter / Cunigunda Tröterin bekennet / ſie könne zwar nicht ſagen / daß man ſie zum Catholiſchen Glauben genöthiget habe / doch aber habe es im Gefängnus allerweil je länger je mehr geheiſſen: Wann ihr nicht Catholiſch werdet / ſo wird man euch wohl noch eine Weil ſitzen laſſen / wann ihr aber Catholiſch werdet / ſo werdet ihr bald heraus kommen ꝛc. Dergleichen Reden habe vornemlich des Ambt-Knechts Weib gethan / worzu alle Catholiſche Ambts-Knechte zweifels ohne inſtruirt worden ſeyn. Geſtalten ſchon balden nach Einführung des Simultanei und der Catholiſchen Beambten / der ehemahlige Herr Land-Richter / Johann Sigmund / Freyherr von Wevelt, ſelbſten an den damahln gemeinſchafftlichen Richtern zu Erbendorff Herrn Johann Paul Weickmann / de dato Pargſtein den 8. Julii 1663. mit dieſen Formalien geſchrieben hat: Der bey Herrn Othen dienende Knecht (deſſen Nahmen mir jezo nicht beyfällt) wird von gnädigſter Herrſchafft / wegen verübter *Formication* vor ſeinem Hochzeit-Tag / ſambt ſeiner Frau / jedes um 2. Rthlr. geſtrafft / allein / falls ſie ſich zur Catholiſchen *Religion* begeben hätten / oder würden / ſoll ihnen ſolche nachgelaſſen ſeyn / darüber des Herrn *Special*-Bericht erwarte. Welch Schreiben in Originali mit wohl ermeldten Herrn Land-Richters Hand und Petſchafft im bedürffenden Fall vorgezeiget werden kan.

8.) Jſt Johann Spitzel / ein Burgers Sohn zur Weyden / in ſeinen ledigen Jahren aus eigenem innerlichen Trieb Evangeliſch worden / weswegen man ihm aber zu Erlangung hieſigen Burger-Rechts viellerley Dificultäten gemachet; Da er nun nach etlichen Jahren von einer Jungfer / welcher man in ihren Kramm-Laden eingebrochen / begehret und gebethen worden / ihrer Magd an einen gewiſſen Orth den Weg zu weiſen / und er für das Geld / wie er auch andern Bothen-weiß gegangen / ſie dorthin geführet / gieng die Magd zu einem Wahrſager / er / Spitzel aber / iſt folgends in dergleichen Haus nicht mit hingegangen / hat man dadurch Gelegenheit an ihn geſucht / ihn mit Schimpff aus der Stadt zu weiſen / da hingegen die berührte Jungfer und Magd vor ſolcher Bedrohung ſicher geblieben. Weswegen er ſich in Nürnbergiſche Kriegs-Dienſte begeben / und da ſolche ihm nicht anſtändig waren / und hieher revertiret / ſind in einem Morgen ſehr früh der Neuburgiſche Einſpänniger und hieſiger gemeiner Stadt-Knecht mit Ketten oder Schellen in ſein Haus kommen / auch wohl vorm Thor ihn alſo aufgeſuchet / ihn in ſolche zu ſchlagen; Als er aber auf Zureden Catholiſch worden / hat kein Hahn darnach mehr gekrähet / ſondern man ſolchen hier ſicher beſtändig biß anhero verbleiben laſſen / gleichwohl ihme wieder / da hieſiger Raths-Herren-Diener / welcher ordentlich ein Burger iſt / geſtorben / und er dergleichen Dienſt ambiren wollen / angemuthet / daß ſein Weib zuvor auch Catholiſch würde; darauf er ſich nicht mehr darum angemeldet.

9.) In dieſem Jahr iſt Michael Steiner mit ſeinem Weib von Steinbühl und Tumſenreuth / in der Weyden ins Land-Richter Ambts-Haus / wegen eines von Herrn Obriſt-Lieutenant zu Crumenab angegebenen Verbrechen / ob ſolte er oder ſein Weib Kalck unter das ſ. v. Schwein-Geſott oder Fütterung gethan haben / gefänglich eingeführet worden / und da der Mann vorher ſonſt ſo viel hartes wegen der Evangeliſchen Religion, um weilen er niemahls der Revers halben hiervon abtretten wollen ausſtehen müſſen / auch darumben ſein Guth zu Tumſenreuth verkaufft / dadurch ſich von fernern Anfechtungen frey zu machen / ja eine Zeitlang gar aus dem Land gezogen / ſind ſolche beede durch Herrn Pat. Capuc. Achatz in dem Ambt-Haus / wohin zu gehen einem Evangeliſchen Pfarrer nicht erlaubt iſt / perſuadirt worden / um ſich des bald hiernechſt relaxirten Arreſts und anderer Unkoſten / als welche man hernach auch dem Herrn Angeber aufgebürdet hat / frey machen zu können / die Catholiſche Religion anzunehmen.

10.) Ungeachtet der / wegen Uberſetzung der Bader von der Stadt Weyden / nach dem Marck Mantel zu deſſen allda erkaufften Bad-Stuben angewieſene und ſich allda häußlich niedergelaſſene Johann Balthaſar Bayer / allhieſig- geweſener Burgers Sohn und Stadt-Burger durch anfänglich richtige Anhandgehung des geweſenen Herrn Land-Richter Giffarts, die vorhin gnädigſt verſicherte und öffters gnädigſt inhærirende entſcheidliche Reſolutiones, wie Lit a. usque ad Num. 6. zeiget / erhalten / daß der allda ohne Bad-Stuben ſich befundene Caſpar Ernſt Buziger / um Vermeydung gleichergeſtalt beeinträchtiger Uberſetzung nach Kolberg ſich zu begeben / iſt ſolcher / ſo balden er ſeine Evangeliſche Religion deswegen / zu bezeigter Beſtürtzung ſeines Weibs und Kinder / verändert / von ihme / Herrn Giffart, zu keiner / wiewohl ſchon gnädigſt zuerkandten Veränderung des Orths / wider all des Bayers bewegliches Klagen hierdurch der gehemmten Nahrung halber / mehr angehalten / ſondern bis dieſe Stunde immer her geduldet worden / daß alſo ein Evangeliſcher wider denjenigen / ſo Catholiſch wird / nach dergleichen Exempel auch in ſeiner ſchon erhaltenen gerechten Sache eine beſchwehrliche Action oder Convention zu führen / wie in hoc paſſu noch mehrere Exempla anzuführen wären.

Lit. a.

11.) Iſt Margaretha Filchnerin / des verſtorbenen Schulmeiſters zu Wildenreuth hinterlaſſene Wittib / welche von Pargſtein gebürtig / und alſo in ihrem Wittwenſtand zu ihrer Schweſter nach Pargſtein gezogen / bey welcher ſie Geld ſtehend gehabt / nicht droben gelitten worden / weiln der Magiſtrat alldort vorgegeben / daß Herr Land-Richter Giffart ſolche Ausweiſung befohlen / auch dieſer Wittib Herr Giffart es ſelbſten ins Geſicht geſaget / daß ſie droben nicht bleiben darff / welches ſie durch Catholiſch-werden alles hintertreiben können / wie an Holtzmüller klar zu erſehen.

12.) Wie wir von dieſem ſchon in unſeren erſten Gravaminibus unterthänigſt gemeldet / wozu noch anzuſetzen / daß / da ſie zu Pargſtein nieder- oder ins Kindbett gekommen / und der Weydauiſche Caplan Meyler / weilen der Ordinarius, Johann Adam Fuchs / Evangeliſcher Pfarrer zu Wildenreuth / damahls zu Sultzbach geweſen / das Kind tauffen wollen / hat ſich der damahlige P. Superior zu Pargſtein ins Haus der Kinds-Mutter gemachet und geſaget / daß ſie / die Catholiſchen / es auch tauffen könten; wir hätten einen zuſamm geflickten Glauben / und man möchte Schuſter und Schneider hinauf ſchicken ꝛc. Worauf der Caplan Meyler regerirte / wie anjetzo nicht zu ſchimpffen / ſondern zu tauffen ſey / und laſſe ſich nichts verbieten / auſſer was von Ew. Hochfürſtl. Durchl. komme; Uberdiß hätte der Capuciner noch beygeſetzt: wann ich meinen Hochgeehrten Herrn nicht kennete / lieſſe ich die Tauff gar nicht zu / nach welchem er / Meyler / die Amme / ſo Catholiſch war / fragte: ob das Kind gejagtaufft worden / welche zwar mit ja geantwortet / aber die Kinds-Mutter das nein dagegen geſprochen / und dem Caplan Meyler ſehr zugeredet / und gebethen / doch das Kind zu tauffen; Womit alſo die gemeldte Holtzmüllerin die gnugſame Verſicherung ihrer Evangeliſchen Religions-Beſtändigkeit bezeiget. Hingegen als ſie hernachmahls wegen der Evangeliſchen Religion viel ausſtehen / unterſchiedliche Unkoſten dißfalls vorm Ambt erlegen / und ſo gar nur nach wenigen Tagen ihrer Niederkunfft aus ihrem eigenen Haus zu Pargſtein durch Ausſchaffung des dahin von Herrn Giffart geſchickten Gericht-Schreiber Manners / unter ihr und des Kindes Lebens-Gefahr ausziehen müſſen / anſonſten auch bey ſo langwürigen Proceſſiren keine Hoffnung für ſich übrig gehabt / daß ſie ihr in Pargſtein erkaufftes und bereits ausgezahltes Haus in der Evangeliſchen Religion mehr beziehen dörffen / noch einige Anſtalt geſehen / ſolches an einem andern käufflich zu überlaſſen / gleichſam per indirectum zur Catholiſchen Religion mit ſambt ihrem Mann und Kindern / bis auf einen Sohn / genöthiget worden.

13.) Johannes Inſprucker / der Evangeliſch aber ſein Weib Catholiſch war / wolte ein Häußlein zu Pargſtein aufbauen / und ließ an den vom alldortigen Magiſtrat ſchon eingewieſenen Orth das hierzu gefällte Holtz hinführen / welches aber aufzubauen ihm hernach verbotten worden / bis er vom Evangeliſchen Glauben zur Catholiſchen Religion übergetretten.

14.) Hat Eliſabetha / Engelhard Trötſchens Ehe-Weib / zu Wildenreuth / da ihr bey der Hochfürſtl. Commiſſion zur Weyden gedrohet worden / entweder Catholiſch zu werden / oder widrigenfalls zu emigriren / aber jederzeit auf dem Evangeliſchen Glauben ſtandhafft geblieben / dannoch 3. fl. Unkoſten bezahlen müſſen.

15.) Iſt ebenfalls Lorentz Löw / ein Becker Sohn / zu Floß gebohren / allwo keiner ſich reverſiren darff / durch einen an den ſeel. Herrn von Budewels ergangenen gnädigſten Befehl nach Erbendorff zur Commiſſion citiret / und ihme allda vorgehalten worden / entweder Catholiſch zu werden / oder das Land zu meyden / auch darum in Arreſt geleget worden / bis ihme Herr von Budewels ſeel. ausgebürget / nach welcher er ſich mit ſeiner jüngſten Schweſter / die man auch zum Catholiſchen Glauben durch einen Revers zwingen wollen / nacher Floß begeben / allwo er ſich eine Zeitlang aufgehalten / endlich aber revertiret.

16.) Von der ſogenannten Pimpens oder Tretters Tochter allda / iſt auch bekandt / daß ſie um der Evangeliſchen Religion willen auſſer Land ſich wegbegeben müſſen / die ab Exemplo ihres Bruders eine Scheu bekommen / welchem nemlich Herr Schieferdecker gedrohet / auch auf den Kirch-Wegen wegnehmen zu laſſen / und ihn nach Pargſtein zu lieffern / wann er nicht Catholiſch würde / der auch / obwohl er ſchon vielmahl Evangeliſch gebeichtet / ſich ſchröcken laſſen.

17.) Dergleichen Exempla derer / die um einer Straff-Entbindung willen ihre Religion verändern müſſen / noch mehrere / ſonderlich ältere / könnten unterthänigſt beygebracht werden / wo man nicht beſorgte Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / als Denſelben vielleicht mehrentheils unbekandt / mit gröſſerer Weitläufftigkeit höchſt beſchwehrlich zu fallen; Als daß vor etlich Jahren Andreas Schreyer in Erbendorff / eines ehemahlig-alldertigen Richters Sohn / da er bey einer Occaſion von dem alten Scheyer / damahl Hochfürſtl. Sultzbachiſchen Richter allda / mit dem Spaniſchen Rohr geſchlagen werden / jener ſich gegen dieſem gewehret / und ihn mit einer Kanne geſchlagen / erſtlich in ein ſcharffen Arreſt genommen / und hernach ihm dreyerley vorgeleget worden / NB. entweder 100. Rthlr. Straff zu erlegen / oder aus dem Land zu gehen / oder Catholiſch zu werden / er zwar anfangs das erſtere erwählet / gleichwohl aber doch noch immer ſo lang angefochten wurde / und nicht eher Ruhe hatte / bis er endlich auch die Religion verändert / darnach er erſt wider vorgemeldten Scheper (wie man ihm / weil er bey groſſen Mitteln war / verſprochen) das Recht erhalten / wie deſſen annoch lebende Tochter Sibilla Schreyerin allhier / mit mehrern Umſtänden bezeugen kan.

18.) Hat Dionyſius Striegler zu Rothenſtadt / in ſeinem ohngefehr 12ten Jahr mit einem andern Knaben allda / Nahmens Starck / gerungen / und dieſen alſo angegriffen und geworffen / wie er vorgegeben / daß es in ſeinem Leib geſchnappet / und darnach geſaget: Nun habe ich meinen Theil bekommen / auch in 10. Tagen darauf geſtorben. Weswegen der Striegler aus dem Land geſolt / oder Catholiſch werden / welches letztere er auch erwählet.

19.) Johann Weidner / damahls Evangeliſcher Burgermeiſter zu Pargſtein / hatte Bier offen / dabey der ſogenannte Schneider-Waſtel in Gegenwart der Bier-Gäſte und des Burgermeiſter Weidners ſ. h. auf den Tiſch ohnverſchähmt hofieret / worauf ihm angedrohet worden / daß er zum Burgermeiſter-Ambt nicht mehr tüchtig wäre / nachdeme er aber Catholiſch worden / blieb er bey dem Burgermeiſter-Ambt / und ſind nun drey Catholiſche und nur ein Evangeliſcher Burgermeiſter alldort / welches notoriſch iſt.

20.) Der Maria Wiederin / die RehCaſperin genannt / eine ſehr alte Wittib in der Weyden / welche bey ihrem Sohn ſich aufgehalten / und mit denen Bernſauiſchen Reutern / ſo allda in der Weyden gelegen / im Diebſtahl geleichet / oder ihnen einen Unterſchleiff gegeben haben ſoll / iſt vor drey oder vier Jahren aufgetragen worden / Catholiſch zu werden / oder zu emigriren; wie ſie dann die Evangeliſche Geiſtliche allda deswegen befraget und auf dieſer Zureden ſelbige ultrò verſprochen / bey der Evangeliſchen Religion zu verbleiben / gleichwohl / da die würckliche Ausſchaffung ſolte exequiret werden / hat ſie aus zeitlicher Furcht in ihrem hohen Alter das vorgenommen / was ſie niemahls im Sinn gehabt / und dann hatte ſie / wie alle andere / in dergleichen Fällen / keine Anfechtung mehr.

21.) Hannß Schneider zu Lätſch / hat den Frauenriethiſchen Weyher Nächtlicher Weile gefiſchet / deswegen er nach Pargſtein gebracht / und von da mit Ketten gefangen herunter geführt worden / zu zeigen / wo die Fiſche ſeyn / da aber er / ſein Weib und jüngſte

Tochter Catholiſch worden / wurde er auf freye Füſſe geſtellt / und durffte im Land bleiben / aber ſeinem Eydam / der die Tochter / ſo bey der Evangeliſchen Religion verharret / und der Vatter gerne geſehen / daß dieſe einen Evangeliſchen Mann geheyrathet / hat man ſeithero den Kauff-Brief gar nicht ausfertigen wollen.

22.) Johannes Krehmann / ein Burger und Metzger zu Kolberg / und Löckler / ein alter Bauer zu Artesgrün / ſind nach Pargſtein / weilen ſie Fleiſch / Bier / Brod ꝛc. geſtohlen / eingefangen worden / von dannen man ſie vom Land-Richter-Ambts wegen nicht herunter gelaſſen / bis dieſer Alte / und jener mit ſeinem Weib und Kindern Catholiſch worden.

23.) Erhard Fiſcher zu Rothenſtadt / ein Catholiſcher / iſt auch wegen begangenen Diebſtahls nach Pargſtein gebracht / allda auf den Pranger geſtellet / und endlich ihme das Land verwieſen worden / da aber ſein Weib / ſo Evangeliſch geweſen / die Catholiſche Religion angenommen / iſt er gleich im Land wieder geduldet worden.

24.) Hingegen iſt Anna Kirmreutherin von Wildenreuth / ein übelhöriges Menſch / derer Vatter zwar Catholiſch geweſen / aber frühzeitig geſtorben / und deswegen alleinig unter den Evangeliſchen aufgewachſen / und offtmahls Evangeliſch gebeichtet / gegen das 36. Jahr vor das Ober-Ambt citiret / und ihr das Religions-Changement angetragen und anbefohlen worden / weilen ſie es aber recuſiret / muſte ſie als eine arme elende Magd emigriren / und noch Herrn Giffarth 7. fl. Ambts-Unkoſten geben / da die übrige Unkoſten mit dieſen auf die 13. fl. angeloffen.

25.) Maria / Michael Inſpruckers Weib zu Mantel / hat / weilen ſie / obwohlen unreverſiret / von Herrn Land-Richter Giffart eine Signatur ſub Lit. b. bekommen / entweder Lit. b.
Catholiſch zu werden / oder wegzuziehen / das Land räumen müſſen / worüber auch durch ihre und ihres Mannes ſo viel vergoſſene Thränen und Lamentiren viel anderer Mantler / ſowohl Evangeliſch- als Catholiſcher / zum Weinen mit beweget worden.

26.) In einem andern Fall und Begebenheit iſt Andreas Steiner / Burger und Nagelſchmied allhier / vor drey Jahren zur Catholiſchen Religion übergetretten. Es hatte deſſen Tochter ohngefehr 18. Jahr alt / ihrer alten Catholiſchen Baaß erzehlet / daß ſie von ihrer ſ. h. Kuh ſo wenig Nutzen haben könten / welche ihr ſo dann den Rath gegeben / ſie ſolte einen neuen Topff kauffen / die ſ. h. Kuh darein melcken ꝛc. und ſolches in einen geheitztem Back-Ofen ſieden laſſen / alsdann wegwerffen: welches ſie ohne Vorbewuſt ihrer Eltern / wie ſie vorgeben / gethan / und gemeldten neuen Topff in des nechſten Nachbars Hofſtatt geworffen / der ſolchen zwar mit der darinn geweſenen Materie gefunden / weiter aber nichts daraus gemacht / als daß er es bey einer Bier-Compagnie einſt erzehlet / darunter einer / der obgedachtem Steiner nicht günſtig war / es bey dem dortigen Richter-Ambt angezeiget. Worauf dann ſolche ſeine Tochter in gefänglichen Verhafft an Ketten geſchloſſener genommen worden. Und ohnerachtet ſie bey ihrer Verhör ſich auf die Inſtruction ihrer obgemeldten Baaß beruffen / hat man ſelbige doch unter dem Vorwand / daß man einem Armen nichts abnehmen könte / frey / dieſe aber aus der Gefangenſchafft nicht gehen laſſen; Nach vielem Bedrohen nun / wie ſie würde wohl gar ausgepeitſchet und ihr wegen ſolcher vermeinten Zauberey das Land verwieſen werden / wurde ihr in der Ambt-Stuben öffters der Rath gegeben / wann ſie oder ihr Vatter wolte Catholiſch werden / würde ſie leichter durchkommen / welches die Tochter nicht gethan / der Vatter aber ſich endlich von andern Catholiſchen / ſonderlich von ſeinem Mit-Meiſter bey einer andern Gelegenheit darzu bereden / auch zum Catholiſchen Pfarrer allda führen laſſen / auf deſſen Einrathen und ohne Zweiffel mitgegebenes Schreiben er nach Sultzbach gegangen / ſeine Religions-Mutation, und wie es Catholiſcher Seits extendiret wurde / auch die Anhaltung ſeiner Kinder zur Catholiſchen Religion verſprochen / worauf dann ſeine Tochter bald aus dem Gefängnuß entlaſſen und von keiner andern Straffe weiters nichts gehöret worden / als daß ſie die gewöhnliche Ambts-Koſten entrichten muſten. Indeſſen wurde doch auch mehrbemeldte Tochter / nach ihrer Entlaſſung / ratione des von dem Vatter (obwohl wider alle Chriſtliche Billigkeit) vorgegebenen Verſprechens / ſambt ihren dreyen Brüdern / davon der ältere auch bereits 15. Jahr alt war / öffters hart angefochten / und bedrohet / daß wann ſie nicht Catholiſch werden wolten / ſie durch den Ambt-Knecht auf dem Kirch-Weg aus dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt weggenommen werden ſolten / welchen Nachſtellungen dann zu entgehen / endlich ſelbige ſambt ihrem Bruder genöthiget worden / ſich nach Nürnberg zu begeben / allwo ſie dato noch als eine Magd dienet / ihr Bruder aber das Schneider-Handwerck lernet / wie ein ſolches alles hier bekandt iſt.

27.) Unter die jenige / ſo nach gnädigſten Befehls-Benennung von der Catholiſchen zur Auguſt. Conf. Religion freywillig übergetretten / oder bey ihrer Majorennität überzuzutretten verlanget / nicht aber geduldet / ſondern auf vielfältige Art angefochten worden / gehören billig / ſonderlich der letzteren Gattung nach / die jenige reverſirte Kinder / die bey ihrer Majorennität ihres Evangeliſchen Vatters Religion entweder in- oder auſſer Landes angenommen / dabey aber nicht gelaſſen / ſondern vor vier Jahren mehr als ſonſt deswegen hart angefochten und mit der Emigration bedrohet werden. Von ſolchen ſind die nach viel erlittenen Drangſaalen / Incarcerirungen und erlegten ſchweren Straff-Unkoſten / mit ihren daher vermüßigten unzehligen Bitt-Schreiben / ſelbſtigen Lauffen und fußfälligen Flehen ſowohl Sr. Hochfürſtl. Durchleucht ſelbſt / als auch Dero Beambten bekannt gewordene zwey Söhne des Jacob Multerers Burger und Beckens zu Erbendorff / der ältere in ſolchen Troublen / da er zur Catholiſchen Religion gezwungen worden / meiſt aus Bekümmernuß vor ſechs Jahren geſtorben / der andere aber würcklich die Emigration ergriffen / und bereits zu Neuſtadt an Culm ſchon das Burger-Recht erlanget hatte / endlich aber doch vorm Jahr / nach vielen neuen Bitten und andern interceſſionen / hier zum Burger und Becken angenommen worden.

28.) Jngleichen auch Georg Zimmermanns allda ältiſter Sohn / welcher unter andern vor 4. Jahren öffentlich durch den Ambt-Knecht / auf des Richters Befehl / in allen Winckeln des Hauſes / auf den Böden / in Ställen / unter den Bettern ꝛc. geſuchet worden / und da er damahls ihn nicht gefunden / das anderemahl ihn wiederum mit noch zugegebenen 4. Muſquetirern in allen Winckeln geſuchet / ihn alſo öffentlich als einen andern Maleficanten durch den Marckt in das Gefängnüß zu führen / welches auch geſchehen wäre / wann er nicht beyzeiten durch ein Fenſter hinten hinaus entkommen / und ſich etliche Tage anderwärts verborgen gehalten hätte / und dergleichen andere mehr. Abſonderlich aber wurde

29.) gantz unſchuldig / und unter keine von beyden Gattungen gehörend / mit angefochten / Johann Georg Feldkirchner / des Müllers auf der ſogenannten Bruckmühl bey Erbendorff ältiſter Sohn / welcher von beyden annoch lebenden Evangeliſchen Eltern gebohren und erzogen / nach ſeiner Wiederkunfft aber aus der Wanderſchafft bey dem alldortigen Catholiſchen Pfarrer angegeben wurde / als wäre er zu Wien Catholiſch worden; Dann als er daſelbſt an der hitzigen Kranckheit gefährlich darnieder gelegen / ſeye er auf ſeines Meiſters Begehren von einem Catholiſchen Geiſtlichen mit dem Abendmahl des HErrn verſehen worden / deswegen er nach ſeiner Heimkunfft nicht ſolte Evangeliſch gelaſſen / ſondern zur Catholiſchen Religion angehalten werden. Ob nun wohl gedachter Feldkirchner vor damahl Hochlöbl. Commiſſion ſowohl / als auch ſonſt vor jederman und gegen dem Evangeliſchen Pfarrer Holſt ſeinen Beicht-Vatter / auf öffteres gewiſſenhafftes Erforſchen / ſanctè conteſtiret / daß ihm dergleichen nicht bewuſt / indem er in benamter Kranckheit meiſtens gantz Sinn-loß gelegen / und ſo alſo ſein Meiſter ihn hätte mit ſolchem Heil. Sacrament verſehen laſſen / wäre es erſtlich ohn ſein Begehren / anderns auch ohne ſein rechtes Entſinnen geſchehen / um deſſentwillen aber man ihn nicht gleich als Catholiſch worden zu ſeyn æſtimiren könnte / angeſehen er weder vor ſolcher Kranckheit / noch hernach zur Catholiſchen Religion ſich bekennet / gebeichtet oder communiciret / auſſer daß er (wie an ſolchen gantz Catholiſchen Oerthern / aus Mangel des öffentlichen Evangeliſchen Religions-Exercitii, beſchiehet) zuweilen in die Catholiſche Kirche gegangen / hier aber in ſeinem Simultaniſchen Vatterland / ja nach ſeiner und ſeiner beyden Eltern und Geſchwiſtrigt Religion würde leben und ſich derſelben gemäß bezeigen dörffen / bevorab da ihm keine / weder Leibes- noch Seelen-Noth derzu angetrieben / und noch antreiben könte; So hat doch ſolches alles ihn nicht von der auf ihn gerichteten Verfolgung liberiren können / ſondern er wurde gleich andern Reverſirten damahls unter dem Prætext, als wäre er anderwärts Catholiſch worden / und wolte hier wieder Evangeliſch bleiben / mit harten Commiſſions-Koſten und andern Anfechtungen beleget / und ihm ernſtlich angedeutet / entweder in continenti mehrbeſagte Catholiſche Religion anzunehmen / oder die Emigration zu ergreiffen; wie er dann würcklich ſolchen Anfechtungen und dem öfftern harten Zumuthungen und Bedrohungen des Schieferdeckers und Schepers / als damahligen Richters / zu entgehen / wieder in die Frembde fortgegangen / vor kurtzer Zeit aber von dannen revertiret / und alſo ein ſolches ſelbſten / nebſt ſeinen Eltern / mit mehrern würde confirmiren können.

30.) Jſt Georg Löw / um freywilliger Annehmung der Evangeliſchen Religion, ohngefehr vor 8. Jahren auf Pargſtein citiret worden / da er aber wegen der dißfalls gewöhnlichen harten Proceduren dahin zu kommen ſich geſcheuet / und lieber aus dem Lande als nach Pargſtein gehen wolte / mit Bitte / ihme nur zu erlauben / ſein Jahr bis Lichtmeß (darauf er nur noch 3. Wochen hatte) gar ausdienen zu laſſen / er doch nur ſo viel nicht erhalten konte / ſondern muſte ſogleich / wolte er anderſt nicht arreſtiret werden / ſich eilends aus dem Lande machen / wie er dann wegen ſolcher Anfechtung ſich nach Ober-Redwitz / in das Marggräfliche / verdinget / und darauf auch ſich daſelbſt eingekauffet hat.

31.) Dann iſt Margaretha Andreaſin zu Tumſenreuth bereits ſchon im 24. Jahr ihres Alters Evangeliſch worden / worauf ſie endlich ſich verheyrathet / und bis in die 12. Jahr lang unangefochten geblieben / nachgehends aber / ohnerachtet ſie auſſer Landes von der Chur-Pfaltz gebürtig / und mithin von allem Revers frey war / wurde ſie doch / bloß um deswillen / weilen ſie Evangeliſch worden / gleich denen Reverſirten vor unterſchiedlich Hochfürſtl. Commiſſionen nacher Erbendorff und Weyden gezogen / nebſt Bezahlung ſchwerer Commiſſions-Koſten zur Wiederabtrettung von der Evangeliſchen Religion oder ungeſaumter Emigration, mithin von Haus und Hof / Mann und Kindern aus dem Lande zu gehen / ſehr hart angehalten.

32.) Auch iſt bey damahlen anbefohlener Emigration derer Reverſirten / der ehemahligen Hirtin in Crumenab / Regerin / (die ohne Revers poſt annos diſcretionis, oder in ihren mannbaren Jahren Evangeliſch worden / auch nachgehends wohl in die 16. Jahr lang ohne Anfechtung verblieben) dergeſtalt die Wiederabtrettung von der Evangeliſchen Religion ; oder förderſambſte Emigration auferleget worden / daß unerachtet die Crumenaber Catholiſche und Evangeliſche Gemeinde ſelbſten gebethen / man möchte doch der Hirtin mit ihrem Mann nur ihr Jahr gar ausdienen laſſen / muſte ſie doch noch vor ihrer Lichtmeß fort / und ihren Ehe-Mann und Kinder mit vielen Thränen zuruck laſſen / immittelſt ihr Brod vor den Thüren ſuchen / bis endlich zu Lichtmeß Mann und Kinder ihr nachfolgten / und im Marggrafthum zur Neuſtadt wieder Dienſte bekommen haben / woſelbſt ſie vermuthlich noch ſeyn werden.

33.) Ferner als Leonhardt Mayers Ehe-Weib / die auch auſſer Landes aus der Alten-Pfaltz gebürtig / mithin auch keine unter den Reverſirten war / bereits in ihren mannbaren Jahren Evangeliſch worden / und ſich nachgehends mit gedachten Mayer verheyrathet hatte / wurde er / Mayer / deswegen vor das Löbl. Ober-Ambt nacher Pargſtein citiret / und daſelbſt ſo lange in Arreſt behalten / bis ſein Weib verſprochen / wieder Catholiſch zu werden / und er / Mayer / ſich auch erkläret hatte / den Revers zu löſen / und die Kinder Catholiſch zu erziehen. Weilen ihm aber ſolches abgenöthigte Verſprechen nachgehends in ſeinem Gewiſſen ſehr ſchwehr gefallen / verkauffte er endlich darüber ſein Haus und Hof / und begab ſich in das Floßiſche Ambt / allwo die Kinder nach des Vatters Religion erzogen werden dürfften / in Hoffnung / daſelbſt auch ſolche Religions-Freyheit mit zu genieſſen / er wurde aber auch alldorten / ohnerachtet daſelbſt der Revers keine ſtatt hat / jedennoch angehalten / entweder nach dem Revers ſeine Kinder / die er nicht nur dahin brachte / ſondern auch die ihm daſelbſt erſt noch gebohren wurden / wider die daſelbſt eingeführte Hochfürſtl. Landes-Ordnung / durch die Catholiſche Tauff und Aufferziehung zur Catholiſchen Religion zu bringen / oder widrigenfalls ſich wieder aus dem Lande zu machen. Wannenhero

34.) weilen es nun nicht mehr heiſſen wollte ; Ländlich / ſittlich / Conrad Schartnagel / der Evangelicher Religion, mit ſeinem Weibe Catholiſcher Religion, beede aus dem Floßiſchen gebürtig / auch miteinander daſelbſt ohne Revers copuliret / ſich um deſtoweniger einer Anfechtung beſorget haben / wann ſie ſich ſchon in dieſes Ambt Pargſtein und Weyden verdingen würden / alleine es wurde auch gedachtem Schartnagel ohngefehr vor 3. Jahren / gleich denen Reverſirten / vielfältig auferlegt / entweder ſeine Kinder ohne Unterſcheid / die ihm im Floßiſchen und hieſigem Ambte gebohren worden / zur Catholiſchen Religion zu erziehen / oder in continenti zu emigriren.

35.) Hat Caſpar Friedrich Biernbaum / ein Zeugmacher und Evangeliſcher Schulmeiſter in Freyhung / der ein Catholiſches Weib ſich zugeheyrathet / weilen ſeine Kinder zur Catholiſchen Religion ſich nicht wollen zwingen laſſen / ſondern ſich in die Frembde gemachet / und er alſo ſie nicht mehr herſchaffen kömen / aus dem Land gemuſt.

36.) Iſt dem ſogenannten Herrn-Müller Jacob zu Erbendorff / um eines beſchuldigten Verbrechens willen / die Emigration zu evitiren / die Glaubens-Veränderung angetragen worden / der zwar hierinnen gefolget / aber ſelbſten bald ſich weggemacht / und unter die Königl. Preußiſche Soldaten gegangen / um nur dadurch Gelegenheit zu bekommen / daß er wieder hat können Evangeliſch werden / in welcher Evangeliſchen Religion er auch darunter geſtorben.

37.) Unter dem Abſehen einer erlangenden Beförderung / hat zu Anfang diß Jahrs erſt / Johann Egersdörffer zu Erbendorff / ſeinem Vorgeben nach eines Zieglers Sohn aus Francken / bishero aber bey unterſchiedenen Edelleuthen hierum geweſener Kutſcher die Catholiſche Religion angenommen / nemlich daß er dadurch die der alldaſigen Marckts-Kammer zugehörige Ziegel-Hütte erhalten möchte ; Denn da ſolche viele Jahr her ein Catholiſcher verſehen / an deſſen Arbeit nichts auszuſetzen / iſt ſie ihm abgenommen und dieſem zugeeignet worden / unter der offenbaren Condition, ſo er ſeine Religion ändern würde: wie ihm dann nicht nur der alldortige Richter Edel / welcher ihn ſtets als ſeinen Landsmann betitult / darzu allen Vorſchub geleiſtet / ſondern auch der Catholiſche Pfarrer Schieferdecker ihm zu ſolchem Ende etliche Napf Korn gegeben / die er nach ſeinem eigenen Geſtändnus nicht zahlen dörffen / auch von ſelbigen und gedachtem Richter mit etlichen Briefen nacher Sultzbach geſchickt / und alldort ſogleich / ohne Vorbewuſt ſeines Evangeliſchen Ehe-Weibs / Catholiſch worden: geſtalten ſelbige / da ſie es bey ſeiner Zuruckkunfft erfahren / angefangen zu ſchreyen / weinen und offentlich zu wehklagen / er aber / ihr Mann / ſich damit gegen ſie entſchuldiget / er hätte es auch nicht gewuſt / daß man ihn deswegen nach Sultzbach geſandt und geſchrieben / daß er da Catholiſch werden ſolte. worauf ihm alſobald die Ziegel-Hütte eingeräumet / auch das vor wenig Jahren neugebaute Berg-Häuſel zu ſeiner freyen Wohnung an die Ziegel-Hütte aufgerichtet wurde / welches keiner vor ihm zu genieſſen hatte. Zeigen alſo dieſe umſtändliche Facta von ſelbſten / daß es um keiner andern Urſach / als der Religions-Changirung wegen geſchehen.

38.) So iſt auch in dieſem Fall jedermänniglich bekandt / daß der Roßner / geweſener Land-Lieutenant, um keiner andern Urſach wegen vor einigen Jahren die Religion changiret / dann daß er dadurch die damahlige Marckſchreiber-Stell zu Erbendorff / durch eyfriges Vorwort des alldortigen Catholiſchen Pfarrers Schieferdeckers / erhalten / wie deſſen Catholiſche Schwieger-Mutter ohnlängſtens gantz unbegehrt zu dem Evangeliſchen Pfarrer Holſten geſagt: der Herr Schieferdecker hätte ihren Eydam ums Glaubens willen zum Dienſt geholffen / hätte ihn aber auch wieder davon abgeholffen ꝛc.

39.) Eben als auch zur Weyden ein Saliter-Sieder / der ſonſten im Sultzbachiſchen als Evangeliſch behalten wurde / aber hier / wo er ſein Bleiben haben wolte / die Catholiſche Religion annehmen / und hingegen ein ſchon würcklich Catholiſcher weg muſte.

Dergleichen Exempel / die theils wegen eigenen freywilligen Annehmung der Evangeliſchen Religion, theils wegen Auferziehung ihrer Kinder zur ſelben / ohne Beſchwehrnus nicht im Lande geduldet worden / könten in Tumſenreuth / Crumenab und anderer Orthen noch mehrere angeführet werden; Es wird aber eine mehrere Weitläufftigkeit dermahlen unnöthig ſeyn / anerwogen bishero die Ubertrettung zur Evangeliſchen Religion in dieſem Land-Gericht Pargſtein und Weyden eô ipsô, da die Ubergetrettene aus dem Lande emigriren müſſen / nicht ohne Beſchwehrnuß zugelaſſen / ja denen Evangeliſchen Pfarrern und Schul-Dienern die Catholiſche / ſo ſie Evangeliſch werden wollen / in ihrem Unterricht zu admittiren / ſub pœnâ remotionis verbotten worden iſt / dergleichen Annehmung aber in favorem Religionis denen Catholichen Geiſtlichen von dergleichen Beambten niemahls verbotten worden.

Lit. a.

Copia.

I.

DEm Hannß Balthaſar Bayern / dem Jüngern / dermahlen noch zu Weyden ſich aufhaltend / wird hiemit bedeutet / daß / ohnerachtet ſeines vermeintlichen unterthänigſten Vorſtellens der ſchon ergangenen vorigen Reſolution gemäß / er allda ſeine Profeſſion nicht mehr zu treiben befugt / ſondern vielmehr gehalten ſeyn ſolle / ſich nach ſeiner Badſtuben nach Mantel zu begeben / gleichwie im Gegentheil den Buziger allda abzuſchaffen / und von demſelben ſeine unzuläßige Beeinträchtigung zu geſtatten / ſowohl dem Hochfürſtlichen Land-Richter-Ambt zu Weyden / als Burgermeiſtern und Rath des Marcks Mantel allſchon gemäſſen gnädigſt anbefohlen iſt. Sign. Sultzbach den 6. Febr. 1716.

**Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-
Raths-Cantzeley.**

Joh. Chriſtoph Eperl.

Copia.

Copia.

2.

Gleichwie auf des Hannß Balthaſar Bayers fernerweits unterthänigſtes Einreichen es bey der ehevorig ergangenen gnädigſten Reſolution, vermög deſſelben er ſich von der Weyden hinweg- und nach Mantel zu begeben/ ſein ungeändertes Verbleiben hat; Als hat er nunmehro ſothanen gnädigſten Geſchäfft fürderlich gehorſambſte Parition zu leiſten/ dahingegen aber ihme ohnverhalten bleibet / welchergeſtalten dem Buziger alldorten nicht weniger die nachdrückliche Bedeutung beſchehen/ von Mantel hinweg- und nacher Kohlberg zu ziehen/ und daſelbſten gleichwohl ſeine Profeſſion zu exerciren. Signatum Sultzbach den 23. Junii 1717.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Cantzley.

Johann Chriſtoph Sperl.

Copia.

3.

DEm Johann Buziger/ Bürger und Bader zu Mantel/ wird hiemit angezeigt/ daß ſein abermahliges Anlangen und Bitten nicht ſtatt/ ſondern es bey der vorig bereits ergangenen Reſolution dergeſtalten ſein ungeändertes Verbleiben habe/ krafft deme Johann Balthaſar Bayer von Weyden nach Mäntel / hingegen aber er Buziger von dort aus ſich nach Kohlberg zu begeben/ und alſo einer dem andern zu weichen gehalten ſeyn ſolle. Sign. Sultzbach den 20. Julii 1717.

Copia.

4.

DEm Caſpar Ernſt Buziger/ derwahligen Barbieren zu Mantel/ wird auf ſein abermahl unterthänigſtes Einreichen und Bitten hiemit angezeigt/ daß er zwar noch auf ein Jahr lang zu erſagten Mantel ſein Verbleiben habe/ und alldorten ſeine Barbier-Kunſt treiben dörffte / nur indeſſen Zeit zu haben/ und ſich um eine anderweite Gelegenheit zu bewerben/ jedoch daß er immittels dem Bayer/ ratione der berechtigten Badſtuben/ keinen Schaden noch Eintrag zufügen ſolle. Sign. Sultzbach den 5. Auguſti 1717.

Copia.

5.

DEm Johann Balthaſar Bayer / Burgern und Badern zu Mantel / wird auf ſein unterthänigſtes Einreichen und Bitten / wider den Ernſt Buziger / auch Bader allda zu Mantel / hiemit bedeutet / daß es bey der dem Buziger jüngſten ertheilten gnädigſten Reſolution, krafft deren ihme noch ein Jahr allda ſich aufzuhalten vergönnet iſt / ohne jedoch ihme / Bayer / ratione der Badſtuben / einigen Eintrag zu thun / und um währender dieſer Zeit eine andere Gelegenheit ſich auszuſehen zu können / ſein Verbleiben habe. Sign. Sultzbach den 12. Auguſti 1717.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Raths Cantzley.

Joh. Chriſtoph Sperl.

Copia.

6.

DEmnach Johann Balthaſar Bayer / Bader zu Mantel/ in dem remittirten Communicat ſich unterthänigſt beſchweret/ was geſtalten der auch daſelbſtige Bader Buzidem Simultaneo gemäß betreffend / zwiſchen euch beyderſeits Religions-Burgermeiſtern und Rath vor diſcrepante Meynung erhaben / und ihr anbey deren Entſcheidung halber unterthänigſt gebethen. Gleichwie Wir nun aber es bey gedachter Neuburgiſchen Reſolution, ſo an ſich ſelbſten klar genug / allerdings bewenden laſſen; alſo können Wir nicht begreiffen / wie ihr / Catholiſche / auf die in eurem jetzigem Bericht angeführte Gedancken / ob möchten unter dem Nahmen der neuen Bürger auch die ſich häußlich einlaſſende Bürgers Kinder verſtanden werden / gerathen können; da doch ob-erſagtes Neuburgiſches Reſcript ausdrücklich in ſich enthält / daß Seiner der Herren Herzog von Neuburg Lbdn. es bey eurem dazumahl gethanen Anerbieten bewenden laſſen / und dabey beruhen wolten / welches Erbieten aber / laut eures unterthänigſten Schreibens vom 28. Junii ermeldten Jahrs / nebſt der unterthänigſten Bitte / euch bey euren Privilegiis und der Obſervanz, die Bürgers Kinder indiſtinctè anzunehmen / zu erhalten / allein darinn beſtanden / daß ihr in Annehmung frembder Perſohnen eine ſolche Vorſichtigkeit und Simultaniſche Gleichheit jederzeit halten woltet / wodurch erſagt Sr. Lbdn. Intention vollzogen und das gemeine Weſen erbauet werden ſolte.

Wann nun ſolchemnach ſowohl dem gemeinen Verſtand / als obigen Reſcripti eigener Meynung nach / unter dem Nahmen neuer Bürger keine andere als Frembde zu verſtehen / angeſehen die Bürgers Söhne ihrer Geburth wegen bereits ein radicirtes Jus zum Byrger-Recht haben / und da dieſe Worte auf andere Auslegung gezwungen werden wolten / ſolches euch Catholiſchen / und euren Kindern ſelbſten / als Bürgers Söhnen / welche hierdurch den Frembden gleich gemacht würden / mehr zum Nachtheil gereichen müſte / zu geſchweigen / daß es in ſtatu Simultaneo der natürlichen Billigkeit ſelbſten entgegen / unterm Vorwand der Religion die Kinder von ihren vätterlichen Erbe auszuſchlieſſen oder zu vertreiben; So haben Wir billig Urſach auf die Gedancken zu gerathen / daß hierunter gewiſſe frembde Verhetzungen ein oder mehr unruhigen Geiſtes ſtecke / vor welchen ihr euch billig vorzuſehen / und zu keiner Mißverſtändnuß verleiten zu laſſen / geſtalten Wir dann auch euch mithin gemeſſen anbefohlen haben wollen / es bey der bisherigen Obſervanz allerdings bewenden zu laſſen. So Wir Uns zu geſchehen verſehen / und ſeynd euch ſonſt mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 27. April. 1682.

Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgraf ꝛc.

Johann Balthaſar Kolb.

An Burgermeiſter und Rath
zu Weyden.

Num. 7.

Specification derer Evangeliſchen Kinder in Weyden / ſo bey Stadt-Pfarrer Küffners Zeiten von denen Catholiſchen Geiſtlichen zur Catholiſchen Religion perſuadiret und eingeführet worden.

Hannß Römerers / Fleiſchhackers beede Söhne.
Barthel Beckens jüngſte Tochter.
Geweſenen Thorwarths Leypolds Sohn.
Friedrich Müllers / Webers Sohn.
Ulrich Eißmanns / Tagwerckers Tochter.

Num. 8.

Copia.

An den A. C. Herrn Pfarrer / dann Herrn Richter / Burgermeiſter und Rath zu Kolberg einzuhändigen.
Citò.

NAchdeme ſich nunmehro Chur- und Hochfürſtliche gnädigſte Herrſchafften einhellig und concurrenter durch gnädigſte Befehl reſolviret / daß diejenigen Kinder und Leuthe / welche / vermög der Simultaniſchen Obſervanz und publicirten Revers-Ordnung auf den Catholiſchen Glauben hätten forterzogen werden ſollen / deme aber zuwider zu der Augſpurgiſchen Confeſſions Religion verwendet worden / anzuhalten; Und nun auch des unlängſt abgeſtorbenen Wirths zu Kolberg / Sebaſtian Vorſters / weil er Catholiſch geweſen / erzeugte drey Töchter und ein Söhnlein (wie das Protocoll de dato 1. Auguſti 1695. ausweiſet) darunter begriffen / den Momento aber glaubwürdig vorkommt / daß eine von ermeldten dreyen Wirths Töchtern ſich mit dem Augſpurgiſcher Confeſſion zugethanen Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn / Johann Schetzler / verſprochen / und morgen ſchon die würckliche Copulation angeſtellet ſeyn ſolle ; Als wird dem der Augſpurgiſchen Confeſſions Religion zugethanen Herrn Pfarrer zu Kolberg / Johann Bartholomäus Biebel / wie auch Herrn Richter / Burgermeiſter und Rath daſelbſten / mit dem auf Tag und Nacht eilfertig lauffenden Bothen bedeutet / daß ſie in continenti und ohne den geringſten Zeit Verlauff / ſolches ſowohl der Wirths-Tochter als Braut / als auch dem Herrn Pfarrer Schetzel / als Bräutigam / vorhalten ſollen / mit dem Anhang / daß ſie / vermöge Chur- und Hochfürſtlicher nunmehro ergangenen gnädigſten Reſolution, zu dem Catholiſchen Glauben gehöre / und würcklich angehalten werden wird / ſolte aber bemeldtes Menſch / oder vielmehr der Herr Pfarrer deſſen Anſtand und Bedencken tragen / ſo ſolle bey Chur- und Hochfürſtlich- gnädigſter Herrſchafft willkührlicher Straff / mit der Copulation bis zu Austrag der Sachen innen gehalten werden. Sig. Pargſtein / den 10. Octobr. 1711. um 7. Uhr Nachts.

NB.

J. J. Freyherr von Wevelt. F. v. Giffart.

Num. 9.

Copia.

An den A. C. Herrn Pfarrern zu Neukirchen / Mantel und Rothenſtadt / Simon Krauß / einzuliefern. Neukirchen.

Nachdeme vorkommen / daß ſich der Herr Pfarrer unterſtanden haben ſolte / des Lorentz Spachholtz Tochter zu Mantel / Barbara / anzunehmen / da ihm doch bewuſt / daß ſelbige zum Catholiſchen Glauben gehörig / und derowegen gnädigſt befohlen / dem Herrn Pfarrer hierüber in ſeiner Verantwortung zu vernehmen ; als wolle derſelbe auf Montag den 28. diß / für uns hiehero auf die Land-Gerichts-Schreiberey erſcheinen / und deß fernern erwärtig ſeyn. Pargſtein / den 19. Novembr. Anno 1712.

J. J. Freyherr von Wevelt. F. v. Giffart.

Num. 10.

Chriſt. Auguſt. Pfaltzgraf ꝛc.

Lieber Getreuer!

Uns iſt dein unterthänigſter Bericht vom 5ten diß / betreffend die von Neuburg wegen Aufſtellung eines Schröders bey der Stadt eingelangte Reſolution gehorſambſt referiret worden ; Gleichwie aber die Beſtellung dieſes Dienſts lediglich von der Diſpoſition Bürgermeiſtern und Raths dependirt / und ohne ſie an ihren Privilegien hauptſächlich / und zumahl ohne Urſach / zu beeinträchtigen / ihre dißfalls habende Befugnuß nicht abgeſtrickt / noch ihnen jemand zu ſolchem Dienſt wider Willen aufgedrungen werden kan ; als iſt unbillig / daß das Pfleg-Ambt in ſolchem der Stadt privativè zukommenden Beſtellung ſich einflechte / und dieſen oder jenen der Stadt aufzubürden ſich bearbeite / geſtalten / ſo viel den in Vorſchlag gekommenen Ulrich Bauernfeind / und die von Bürgermeiſtern und Rath Augſpurgiſcher Confeſſion wider ſeine Perſohn der Religion halber Exception anbelanget / obſchon in dieſen Fällen das Inſtrumentum Pacis ratione paritatis in religione nicht zu appliciren / die gantze Sache gleichwohl / ſo viel der hiebey ſich ereigenden Puncten Religionis betrifft / darauf beruhet / daß / vermög des dieſer Orthen und zwar Neuburgiſcher Seits ſelbſten eingeführten Simultanei bey allen Stadt-Aembtern eine durchgehende Gleichheit ſtipulirt und beobachtet / und laut darüber gehaltenen Protocolls bey denen Dienſten / welche nur von einer Perſon beſtellet zu werden pflegen / wie in ſolchem Protocoll bey Beſtellung des Stadt-Medici, item des Uhr-Richters in ſpecie enthalten / die Alternation zwiſchen beeden Religions-Verwandten expreſsè verordnet worden / und wenn man aus dieſer Gleichheit ſchreiten und wider die bisherige Obſervanz, da der Catholiſch- und Evangeliſche Rath in Beſtellung dererley Dienſte / mit Vorſchlagung und Beſtellung ein- und andern theil Religion zugethaner Subjectorum alterniret / denen Catholiſchen einraumen wolte / daß dieſe allezeit mit Catholiſchen Subjecto vordringen ſolten / ſolches dem eingeführten Simultaneo è diametro entgegen ſeyn würde. Welches alles du denen Neuburgiſchen umſtändlich zu repræſentiren und zu erkennen zu geben / daß Wir bey ſolcher klaren der Sachen Beſchaffenheit zu Aufſtellung des ſogenannten Bauernfeinds nicht concurriren / noch dem geſambten Rath ſein dißfalls bishero ruhig hergebrachtes und nach Simultaniſcher Obſervanz exercirtes arbitrium præſcindiren / oder ihren von beeder Seits Gemeins-Herrſchafften confirmirten Juribus und Privilegiis Abbruch zu thun gemeint wären / nicht zweifflende / daß / wann ein ſolches auch nach Neuburg der Gebühr nach vorgeſtellet werden würde / man ſelbiger Seite ebenermaſſen gleichmäßig-billige Intention führen werde. Ob dem Erfolg ſeynd Wir deines Berichts erwartend / und dir anbey ꝛc. Sultzbach den 9. Octobris 1697.

An Boslar abgangen.

Num. 11.

Ehrwürdige und Wohlgelahrte /
Sonders Hochgeehrte Herren ꝛc.

DEmnach bey Introduction des Simultanei in allhieſigen gemeinſchafftlichen Ambt verſehen / da einer oder anderer ſich zur Catholiſchen oder auch der Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Religion bequemen wolle / es mit dem oder denen nach Inhalt des letzten Frieden-Schluſſes zu halten / und keiner in einige Wege darüber zu beſchwehren / deme ungeachtet aber vorkommen / daß einige Augſpurgiſcher Confeſſion zugethane Pfarrer ſich unterſtehen wollen / gewiſſe der Catholiſchen Religion beygepflichte Perſohnen davon abwendig zu machen / und zu Annehmuug der ihrigen zu perſuadiren / und daher von beyderſeits Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. zu Pfaltz-Newburg und Pfaltz-Sultzbach gnädigſter Befehl an uns ergangen / denen Herren ernſtlich anzubefehlen / daß ſie bey Verluſtigung ihrer Pfarren / zu ihrer Religion keine Catholiſche Perſohn / Mann- oder Weiblichen-Geſchlechts / mehr anzureitzen oder zu induciren ſich anmaſſen ſollen; Als wird denenſelben ein ſolches hiemit gebührend notificiret / um ſich hinkünfftig mit allen Fleiß und Vorſichtigkeit darnach zu richten / und für Schaden zu hüten. Wormit wir nach Göttlicher Protections-Empfehlung verbleiben

Unſerer Geehrten Herren

Weyden / den 15. Junii
1683.

Dienſtwillige

Johann Chriſtoph Koch.
Friedrich Faber.

Num. 12.

NAchdeme den Augenblick vorkommt / was maſſen Johann Spachholtz zu Mantel / tödtlich kranck ſeye / und Chur- und Hochfürſtlicher gnädigſter Befehl ergangen / daß unter andern auch dieſer zu der Catholiſchen Religion gebracht und angehalten werden ſolle; Als wird dem Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Herrn Pfarrern zu Neukirch / Mantel / Simon Krauſen / ein ſolches zur Wiſſenſchafft hiemit benachrichtiget / und dabey bey Vermeydung Chur- und Hochfürſtlich-gnädigſter willkührlicher Straff und Ungnad verbotten / daß er zu ermeldtem Spachholtzen nicht kommen / weniger ſolchen mit Pfarrlicher Verrichtung verſehen oder bedienen ſolle / ſondern man eben jetzt gleich mit dieſem eigenen Bothen / dem Catholiſchen Pfarrer daſelbſten / Herrn M. Joſeph Kayſer / alle geiſtliche Vorſorge und letzten Seelen-Troſt aufgetragen; Für dem Empfang aber wolle der Herr Pfarrer einliefern dieſes Recipiſſe ertheilen. Sign. Pargſtein den 7. Maji 1713. um 6. Uhr Abends.

Jacob Ignat. Freyherr von Wevelt. **Fr. v. Giffart.**

In dero Abweſenheit expedirts Churfürſtl.
Ambts-Richter und Lands-Gericht-
Schreiber daſelbſt.

Georg Ferdin. Schwab.

Num. 13.

An der Augſpurgiſchen Confeſ. zugethane des Raths und Gemeinde zu Weyden.

AUf die von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen des Raths und der Gemeinde zu Weyden wiederholete unterthänigſte Bitte / daß dem P. Prediger Capuciner zur Weyden anbefohlen werden möchte / daß er ihrer Confeſſion zugethane perſonas honoratiores in die Pfarr-Kirche zu begraben / und ſie hinkünfftig an dem Genuß des Simultanei nicht mehr hindern möchte / iſt denenſelben zu decretiren gnädigſt befohlen / daß / weilen Ihre Fürſtl. Durchl. gar nicht vor rathſam halten / daß jemand in die Pfarr-Kirche / was Religion er auch ſeye / gelegt werde / allermaſſen es allhier zu Sultzbach auch alſo gehalten zu werden pfleget / demnechſt höchſtgedachte Se. Fürſtl. Durchleucht Dero Pflegern und Land-Schreibern zur Weyden / Hermann Conrad Boßlarn / befehlen laſſen / daß mit Concurrenz der Neuburgiſchen er ſolches hinkünfftig veranſtalten ſolle. Decretum Sultzbach im Fürſtlichen Hof-Rath / den 31. Auguſti Anno 1684.

Fürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Raths
***Director* und Räthe.**

Joh. Balthaſar Kolb.

Lit. F.

NAchdem Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn Herrn / unterthänigſt referiret worden / daß Dero Augſp. Conf. verwandte Pfarrer / in dem Ambt und Land-Gericht Pargſtein und Weyden / ſich unter andern auch darinnen beſchweret haben / daß die Augſp. Conf. Verwandte zur Catholiſchen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Abſichten / und ſich einer verſicherender Straff-Entbindung übergehende Perſohnen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholiſchen perſuadiret / vor andern geſchützet und befördert / hingegen die von der Catholiſchen zur Augſp. Conf. freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität noch zur Augſp. Conf. überzugehen verlangende / bey ſolcher Bewerckſtelligung und Vorſatz keineswegs bishero zur gröſten Beſchwehrnuß geduldet worden: Höchſtgemeldte Se. Hochfürſtl. Durchleucht aber damit gnädigſt nicht vergnügt ſeyn können / daß dergleichen Imputationes in alſo generalen Terminis, und ohne Specificirung deren Caſuum und Benennung derer Perſohnen / ſo darunter gemeinet ſeyn ſollen / gelaſſen / vielmehr aber gnädigſt zu wiſſen verlangen / wer? wie? in welchem Caſu? die vermeynende Beſchwehrnuſſe geſchehen ſeyn ſollen; Als wird aus mehr-höchſtbemeldter Sr. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſtem Befehl / erſagten ſämbtlichen Augſp. Conf. verwandten Pfarrern hiemit bedeutet / daß ſie die Caſus und Perſonas, auch Modos in- vor- und mit- welchen den Augſp. Conf. Verwandten zuviel und Beſchwehrde geſchehen / forderſambſt anzeigen / und fernere gnädigſte Lands-Fürſtl. Reſolution erwarten ſollen. Decretum Sultzbach im Hochfürſtl. Hof-Rath den 17. Junii 1720.

Hochfürſtl. Pfaltz-Sultzbachiſche
Hof-Räthe.

An
Die ſämbtliche / deren im Ambt und
Land-Gericht Pargſtein und
Werden / Augſp. *Conf.* verwandte Pfarrer.

Johann Chriſtoph Sperl.

Lit. G.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

EW. Hochfürſtl. Durchl. haben de dato Sultzbach unterm 17. Junii anni currentis durch Dero Hochlöbl. Hof-Raths-Dicaſterium gnädigſt decretiren laſſen / daß wir ſämbtliche in dem Ambt und Land-Gericht Pargſtein und der Stadt Weyden Augſpurgiſcher Confeſſions-verwandte Pfarrer über den unter andern gehorſambſt eingereichten Beſchwerungs-Punct, daß / weiln die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte zur Catholiſchen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Abſichten und ſich einer verſicherender Straff-Entbindung übergehende Perſohnen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholiſchen perſuadiret / vor andern geſchützet und befördert / hingegen die von der Catholiſchen zu der Augſpurgiſchen Confeſſion freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität noch zur Augſpurgiſchen Confeſſion überzugehen verlangende / bey ſolcher Bewerckſtelligung und Vorſatz keinesweges bishero zur gröſten Beſchwehrnuß geduldet worden / die Caſus und Perſonas auch modos in- von- und mit welchen den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zuviel und Beſchwehrde geſchehen / förderſambſt anzeigen und fernere gnädigſte Lands-Fürſtliche Reſolution erwarten ſollen. Gleichwie nun hierob ſolch gnädigſtes Geſchäffte / vermittelſt gehorſambſt beygelegener Specification, unterthänigſt zu befolgen uns beſtrebet; alſo haben zu noch mehrerer eruirender Verificirung ſothanen allegirten Beſchwerungs-Puncten in Conformität unſers erſt vorigen unterthänigſten Einlangens / die unmaßgeblich gnädigſt verfügende Promulgirung in tieffeſter Unterthänigkeit ausbitten ſollen / daß ein jeder Unterthan / ohne eines Catholiſchen Beambtens oder andern Inſtanzes jetzig- und künfftigen Verfolg- oder einige in odium Auguſtanæ Confeſſionis per indirectum verhängende Anfechtung frey / nach ſeinem innerlichen Gewiſſens-Trieb (worüber GOtt Rechenſchafft zu geben) von einer hieſigen beeden Religionen zu der andern ſich offentlich bekennen und übertretten darff; Allwo ſich dann noch mehrers und am beſten evident zeigen wird / daß die vielfältigen Religions-Changement, bey deren ungehinderten Revertirung nicht proprio motu beſchehen / ſondern meiſt indigitirten andern Neben-Abſichten verleitet / und die von Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion offentlich zu bekennen gewillte Perſohnen der Zeit per directum & indirectum zu Schwächung unſerer gehindert worden. Und da nun auch ein weltlicher Status, als ein Löbl. Weydauiſcher Stadt-Rath und hiernechſt aus der gemeinden Burgerſchafft Viertel-Meiſter und Sechszehner Augſpurgiſcher Confeſſion Seits zu Nahmhafftmachung derer vorhandenen Religions-Beſchwehrnüſſen zuvorderſt Commiſſionaliter zu Protocoll conſtituirt / und nach ſolchen auch mit mir / Stadt-Pfarrer / ein gleiches vorgenommen / letztlichen auch zu Vermeydung aller von einem hieſigen Orth auf das andere meiſt gleichkommender ſpecialen Weitläuffigkeit und ſingularen Wiederhellungen / die damahls dergleichen vorhanden geweſte Religions-Angelegenheit von uns ſämbtlich anfänglich gehorſambſt ſubſcribirten Evangeliſchen Geiſtlichen (obſchon die übrigen Confratres dieſes Ambts dergleichen gnädigſte Remedur zugleich ſubmiſſeſt zu erbitten / aus uns unbewuſten andern Abſehen es bis anhero noch negligiret) conjunctim oder geſambter Hand in einem Scripto mit Beylagen zu und Lands-vätterlicher gnädigſter Remedur unterthänigſt abgegeben worden; als haben Ew. Hochfürſtl. Durchl. fernerweit unterthänigſt gehorſambſt bitten ſollen / daß über dergleichen und andern anfänglich unterthänigſt eingereichten Puncten / nebſt uns zu Vermeydung aller weitläuffigen Unordnung auch eines Löbl. Stadt-Raths Evangeliſcher Seits zur Weyden dißfältig gemeinſam habende Wiſſenſchafft und tangirende Angelegenheit unter andern fernerweits unmaßgeblichſt gnädigſt abgefordert werden möge. Wie dann wir alles übrige mit dieſen zu gnädigſter Remedur unterthänigſt inſinuiren / und zu Lands-Fürſt-vätterlich gnädigſten Schutz und höchſten Hulden uns in profundeſten Reſpect und Unterthänigkeit empfehlen

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

Weyden / den 31. Auguſti
1720.

unterthänigſt-gehorſambſte

Sämbtlich in erſt gehorſambſten Exhibito unterthänigſt ſich unterſchriebene Augſpurgiſche Confeſſions-Pfarrer im Ambt- und Land-Gericht Pargſtein und Weyden.

Ad Lit: G.

Specification dererjenigen Perſohnen / welche zu Vermeydung der gebührenden Hochfürſtlichen Straff und Emigration zur Catholiſchen Religion überzutretten per directum ſive indirectum verleitet worden.

1.) HAt die Catharina Rößlerin wegen einer Fornication zur Stadt Weyden hinaus gemuſt / da ſie aber ſich erbotten / Catholiſch zu werden / wurde ſie gleich wieder herein gelaſſen / die hernach ſolches Changement vielmahls beweinet / auch geſuchet / ihr Geld / ſo zur Education des Kinds vors Gericht geleget worden / zu bekommen / damit ſie ſich wieder in einen Evangeliſchen Orth begeben könte / ſo aber ihr nicht gelanget worden / und jederzeit mit ſchweren Hertzen in die Catholiſche Kirche gegangen / auch kürtzlich / wiewohl noch jung / geſtorben.

2.) Dem Johannes Frieſer / Schuhmacher / und Urſula Häberlin / beeden Weydauiſchen Bürgers-Kindern / (welche doch ſchon ihre Diſpenſation wegen ihrer etlicher maſſen nahen Anverwandtſchafft von Chur- und Hochfürſtl. Durchl. Durchl. erhalten / gleichwohl wegen der Fornication eingefangen worden) hat Herr Metzberger / geweſener Churfürſtlich-Neuburgiſcher Stadt-Richter allhier / aus einem Churfürſtl. Befehl heraus geleſen / daß / wenn ſie beede Catholiſch würden / ſo dürfften ſie im Lande bleiben / und ſolte auch ihnen die Straffe geſchencket werden; wobey Herr Högendörffer / Hochfürſtl. Pfaltz-Sultzbachiſcher Stadt-Richter allhier / auch geſeſſen / und concurrenter conſentiret / auch zu den eingefangenen Frieſer Herr P. Cap. Joſaphat / gegangen / und ihme zugeredet / die Catholiſche Religion deswegen anzunehmen. Welche beede Eheleuthe wegen der Religions-Veränderung in einer groſſen Gewiſſens-Unruhe / und alſo weder kalt noch warm ſind / und gerne wieder Evangeliſch würden.

3.) Iſt Sabina Barbara Gilßdörfferin / zu Neunkirchen / wegen zweymahl verübter Fornication, aus dem Land geſchaffet worden / welche Emigration auch die Ambts-Knechte etlichmahl gegen ſie urgiret / da ſie aber die Catholiſche Religion angenommen / iſt ſie weiter nicht angefochten / ſondern toleriret worden.

4.) Iſt Maria Wagnerin / eben zu Neunkirchen / auch um der Hurerey willen nach der Weyden vor das Wohllöbl. Ober-Ambt citiret worden / welches dieſer vorgehalten / wann ſie Catholiſch würde / ſo ſolte ihr die Straffe erlaſſen werden; Wie dann nach ihrer Religions-Veränderung ſie keine Hochfürſtl. Straff / aber nur die Ambts-Gebühr, dem vorigen Herrn Land-Richter Gitfart, bezahlen müſſen.

5.) In Fornications-Fällen hat auch zu Erbendorff / vor zwey Jahren erſt Eliſabetha Reyherin / Johann Reyhers / Nagelſchmidts alldorten jüngſte Tochter / da ſie in Bayreuth gedienet / und daſelbſt ſchwanger worden / hierauf alſo dorthin kommen / eine Entlaſſung oder Milderung der gebührenden Straffe zu erlangen / die Catholiſche Religion angenommen / und zwar mit dieſen wahrhafftigen Umſtänden / daß / da ſie vermercket / und ihr angedeutet worden / es würde der Ambt-Knecht ſie ins Ambt-Haus führen / ſelbige ſich in den Catholiſchen Pfarrhof retiriret / um daſelbſt deſto ehender ſicher zu ſeyn; Worauf dann der Erbendorffer Richter / Edel / durch etliche Burger aus dem Ausſchuß / gedachten Pfarrhof umringen / und auf ſie acht haben laſſen / damit / wann ſie heraus gehen oder ſich ſonſten antreffen laſſen würde / ſo gleich von denenſelben ſolte weggeführet werden. Als ſie aber daſelbſt bis den andern Tag Auffenthalt hatte / wurde durch beſagten Ambt-Knecht ihr bey ihren Eltern gehabtes ſchlechtes Bett- und Kleiderwerck weggenommen / worauf ſie ſich gezwungen ſahe / ſich ins Gefängnüß zu begeben / allwo ihr dann angedeutet wurde / entweder die geziemende Geld-Straffe zu ſchaffen / oder aber das Land zu raumen.

Das erſtere war bey ihrer und der Eltern höchſter Dürfftigkeit unmöglich / von dem andern aber möchte ſie auch gerne befreyet ſeyn. Deswegen der daſige Catholiſche Pfarrer / Schieferdecker / ihr andeuten laſſen / daß / wann ſie die Catholiſche Religion annehmen wolte / er ihr auszubringen verſpreche / daß ſie ihr Bleibens allda haben / und auch keine Straffe geben dörffte. Worein ſie jedoch Anfangs lange nicht gewilliget / ſondern theils durch ſchrifftlich- theils mündliches Suppliciren und Hinausgehen nach Sultzbach eine gnädigſte Nachlaſſung der verwürckten Straffe zu erlangen geſuchet: Nachdem ſie aber damit nichts erhalten / ſondern vielmehr der Ambt-Knecht ihr öffters / ſich aus dem Lande mit ihren Kinde zu machen / und wo ſie ſich mehr länger antreffen lieſſe / ſie mit öffentlicher Schande fortzuführen bedrohete / ſo ergriff ſie endlich das ihr vorgeſchlagene Mittel der Religions-Changirung / weil ſie / wie ſie dem alldortigen Evangeliſchen Pfarrer Holſten auf ſeine Prieſterliche Warnung zur Antwort gab / daß ſie ſich nicht anders helffen könte; Wie ſie dann nach ſolcher Religions-Veränderung nicht nur bey Tit. Herrn von Daniel als eine Still-Amme, angenommen / ſondern auch hernachmahls nichts mehr weder von einer Fornications-Straffe / noch weniger von einer Landes-Emigration ihr angekündiget oder gehöret worden / ſondern ſie in ſolcher Freyheit dato noch herumgehet. Wie ein ſolches alles nicht nur das Factum ſelbſten klärlich zeiget / ſondern auch die Eltern dieſer Reyherin / ja ſie ſelbſten / ſo ſie nicht wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen reden wolte / atteſtiren würde.

6.) In gleichem Abſehen hat vor 3. Jahren Maria Anna Fiſcherin / eines ehedeſſen zu Tumſenreuth geweſenen Evangeliſchen Pfarrers hinterlaſſene Tochter / die Catholiſche Religion allda angenommen / nachdem ſie zwar ſich nach ihres Vatters ſeel. Tod in Sachſen zu Naumburg bey ihren Freunden aufgehalten / daſelbſt aber alſo übel verhalten / daß ſie contra ſextum pecciret / um deswillen alldort fortgegangen / alſo hochſchwangern Leibs nach Erbendorff gekommen. Und obſchon ſie wohl noch etliche Wochen als Evangeliſch allda geblieben / und vorhero bey ein- und anderen Bekandten / auch Edelleuthen / zugeſprochen; ſo hat ſie doch / als ſie ſahe / daß ſie in ſolch ihrer unehrlichen Schwangerſchafft / nach ihrer Niederkunfft / nicht geduldet / ſondern zu ſcharffer Straffe gezogen werden möchte / ſich durch Perſuaſion und Anführung des Catholiſchen Schulmeiſters zu Tumſenreuth / bey herannahender letzter Geburths Zeit / zu dem Catholiſchen Pfarrer alldort begeben / welcher ſie ſogleich / und zwar um ſo viel mehr / weil man bey ihren Daſeyn im Pfarrhof bereits einige Kindes-Wehen an ihr vermerckt / in das nechſt am Marckt liegende Chur-Pfältziſche gantz Catholiſche Dorff / Haurdorff genannt / bringen und convoyren laſſen / allwo ſie auch noch ſelbigen Abend das Kind gehabt / damit alſo kein Evangeliſcher Pfarrer weder zu ihr gehen / noch auch den Tauff-Actum an dem von einem Evangeliſchen Vatter gezeugten Kinde zu verrichten / die Freyheit haben möchte ; An ſtatt nun / daß ſie nach ihrem Vorgang aus den Sechs-Wochen hätte ſollen incarceriret oder ſonſten zur Straffe gezogen werden / iſt ſie mit gröſter Solennität zur Kirche begleitet / auch weder zuvor / noch hernach von einer Geld-oder andern Straff was gehöret / ſondern ſie durch Schutz und Vorſchub des alldortigen Catholiſchen Pfarrers und Richters / in der gröſten Freyheit gelaſſen / und von beyden / auch denen herumliegenden Catholiſchen Edelleuthen / meiſtens durch Schencken und Geben eine Zeitlang erhalten werden / bis ſie endlich alle geſehen und erfahren / daß ſie durch ſolche Religions-Veränderung ihre vorig-gewohnte liederliche Aufführung und mancherley Practiquen nicht abgeleget / ſondern vielmehr noch ärger fortgetrieben / dahero ſie die Hände von ihr abgezogen.

7.) Haben unter andern Hannß Zeidler und Cunigunda Solchin zu Tumſenreuth / welche um eines zweyſeitigen Ehebruchs erſt vor 3. Jahren von dorten nacher Weyden gerichtlich abgeholet / und daſelbſt in Verhafft genommen worden / beede eine Linderung der Straff zu erhalten / im Gefängnuß verſprochen / Catholiſch zu werden ; Wie dann gedachtes Zeidlers eigen Ehe-Weib / ob ſie wohl Catholiſcher Religion iſt / doch als ſie damahlen zur Weyden bey denen Herren Beambten ihres Mannes wegen geweſen / und wieder nach Tumſenreuth zuruck kommen war / öffentlich ohne Scheu geſaget / wann ihr Mann nicht Catholiſch wird / ſo thut man ihm eine Schmach an / er muß leuchten / oder wird gar ausgepeitſcht / und aus dem Land verwieſen / und darff Zeit ſeines Lebens nimmer her ins Land / er muß Catholiſch werden. Ja er / Zeidler / als er unlängſtens wegen ſeines Abfalls vom Evangeliſchen Glauben erinnert worden / ſagte ſelbſten darauf / es ſeyen doch mehr alſo worden / es habe damahlen nicht anderſt ſeyn können ; Ingleichen auch Cunigunda Solchin hat ihrer eigenen Mutter / Cunigunda Tröterin bekennet / ſie könne zwar nicht ſagen / daß man ſie zum Catholiſchen Glauben genöthiget habe / doch aber habe es im Gefängnus allerweil je länger je mehr geheiſſen : Wann ihr nicht Catholiſch werdet / ſo wird man euch wohl noch eine Weil ſitzen laſſen / wann ihr aber Catholiſch werdet / ſo werdet ihr bald heraus kommen ꝛc. Dergleichen Reden habe vornemlich des Ambt-Knechts Weib gethan / worzu alle Catholiſche Ambts-Knechte zweifels ohne inſtruirt worden ſeyn. Geſtalten ſchon balden nach Einführung des Simultanei und der Catholiſchen Beambten / der ehemahlige Herr Land-Richter / Johann Sigmund / Freyherr von Wevelt, ſelbſten an den damahln gemeinſchafftlichen Richtern zu Erbendorff Herrn Johann Paul Weickmann / de dato Pargſtein den 8. Julii 1663. mit dieſen Formalien geſchrieben hat : **Der bey Herrn Othen dienende Knecht (deſſen Nahmen mir jetzo nicht beyfällt) wird von gnädigſter Herrſchafft / wegen verübter** *Fornication* **vor ſeinem Hochzeit-Tag / ſambt ſeiner Frau / jedes um 2. Rthlr. geſtrafft / allein / falls ſie ſich zur Catholiſchen** *Religion* **begeben hätten / oder würden / ſoll ihnen ſolche nachgelaſſen ſeyn / darüber des Herrn** *Special* **- Bericht erwarte.** Welch Schreiben in Originali mit wohl ermeldten Herrn Land-Richters Hand und Petſchafft im bedürffenden Fall vorgezeiget werden kan.

8.) Iſt Johann Spitzel / ein Burgers Sohn zur Weyden / in ſeinen ledigen Jahren aus eigenem innerlichen Trieb Evangeliſch worden / weswegen man ihm aber zu Erlangung hieſigen Burger-Rechts viellerley Dificultäten gemachet ; Da er nun nach etlichen Jahren von einer Jungfer / welcher man in ihren Kramm-Laden eingebrochen / begehret und gebethen worden / ihrer Magd an einen gewiſſen Orth den Weg zu weiſen / und er für das Geld / wie er auch andern Bothen-weiß gegangen / ſie dorthin geführet / gieng die Magd zu einem Wahrſager / er / Spitzel aber / iſt folgends in dergleichen Haus nicht mit hingegangen / hat man dadurch Gelegenheit an ihn geſucht / ihn mit Schimpff aus der Stadt zu weiſen / da hingegen die berührte Jungfer und Magd vor ſolcher Bedrohung ſicher geblieben. Weswegen er ſich in Nürnbergiſche Kriegs-Dienſte begeben / und da ſolche ihm nicht anſtändig waren / und hieher revertiret / ſind in einem Morgen ſehr früh der Neuburgiſche Einſpänniger und hieſiger gemeiner Stadt-Knecht mit Ketten oder Schellen in ſein Haus kommen / auch wohl vorm Thor ihn alſo aufgeſuchet / ihn in ſolche zu ſchlagen ; Als er aber auf Zureden Catholiſch worden / hat kein Hahn darnach mehr gekrähet / ſondern man ſolchen hier ſicher beſtändig biß anhero verbleiben laſſen / gleichwohl ihme wieder / da hieſiger Raths-Herren-Diener / welcher ordentlich ein Burger iſt / geſtorben / und er dergleichen Dienſt ambiren wollen / angemuthet / daß ſein Weib zuvor auch Catholiſch würde ; darauf er ſich nicht mehr darum angemeldet.

9.) In dieſem Jahr iſt Michael Steiner mit ſeinem Weib von Steinbühl und Tumſenreuth / in der Weyden ins Land-Richter Ambts-Haus / wegen eines von Herrn Obriſt-Lieutenant zu Crumenab angegebenen Verbrechen / ob ſolte er oder ſein Weib Kalck unter das ſ. v. Schwein-Geſott oder Fütterung gethan haben / gefänglich eingeführet worden / und da der Mann vorher ſonſt ſo viel hartes wegen der Evangeliſchen Religion, um weilen er niemahls der Revers halben hiervon abtretten wollen ausſtehen müſſen / auch darumben ſein Guth zu Tumſenreuth verkaufft / dadurch ſich von fernern Anfechtungen frey zu machen / ja eine Zeitlang gar aus dem Land gezogen / ſind ſolche beede durch Herrn Pat. Capuc. Achatz in dem Ambt-Haus / wohin zu gehen einem Evangeliſchen Pfarrer nicht erlaubt iſt / perſuadirt worden / um ſich des bald hiernechſt relaxirten Arreſts und anderer Unkoſten / als welche man hernach auch dem Herrn Angeber aufgebürdet hat / frey machen zu können / die Catholiſche Religion anzunehmen.

10.) Ungeachtet der / wegen Uberſetzung der Bader von der Stadt Weyden / nach dem Marck Mantel zu deſſen allda erkaufften Bad-Stuben angewieſene und ſich allda häußlich niedergelaſſene Johann Balthaſar Bayer / allhieſig-geweſener Burgers Sohn und Stadt-Burger durch anfänglich richtige Anhandgehung des geweſenen Herrn Land-Richter Giffarts, die vorhin gnädigſt verſicherte und öffters gnädigſt inhærirende entſcheidliche Reſolutiones, wie Lit a. usque ad Num. 6. zeiget / erhalten / daß Lit. a. der allda ohne Bad-Stuben ſich befundene Caſpar Ernſt Buziger / um Vermeydung gleichergeſtalt beeinträchtiger Uberſetzung nach Kolberg ſich zu begeben / iſt ſolcher / ſo balden er ſeine Evangeliſche Religion deswegen / zu bezeigter Beſtürtzung ſeines Weibs und Kinder / verändert / von ihme / Herrn Giffart, zu keiner / wiewohl ſchon gnädigſt zuerkandten Veränderung des Orths / wider all des Bayers bewegliches Klagen hierdurch der gehemmten Nahrung halber / mehr angehalten / ſondern bis dieſe Stunde immer her geduldet worden / daß alſo ein Evangeliſcher wider denjenigen / ſo Catholiſch wird / nach dergleichen Exempel auch in ſeiner ſchon erhaltenen gerechten Sache eine beſchwehrliche Action oder Convention zu führen / wie in hoc paſſu noch mehrere Exempla anzuführen wären.

11.) Iſt Margaretha Filchnerin / des verſtorbenen Schulmeiſters zu Wildenreuth hinterlaſſene Wittib / welche von Pargſtein gebürtig / und alſo in ihrem Wittwenſtand zu ihrer Schweſter nach Pargſtein gezogen / bey welcher ſie Geld ſtehend gehabt / nicht droben gelitten worden / weiln der Magiſtrat alldort vorgegeben / daß Herr Land-Richter Giffart ſolche Ausweiſung befohlen / auch dieſer Wittib Herr Giffart es ſelbſten ins Geſicht geſaget / daß ſie droben nicht bleiben darff / welches ſie durch Catholiſch-werden alles hintertreiben können / wie an Holtzmüller klar zu erſehen.

12.) Wie wir von dieſem ſchon in unſeren erſten Gravaminibus unterthänigſt gemeldet / wozu noch anzuſetzen / daß / da ſie zu Pargſtein nieder- oder ins Kindbett gekommen / und der Weydauiſche Caplan Meyler / weilen der Ordinarius, Johann Adam Fuchs / Evangeliſcher Pfarrer zu Wildenreuth / damahls zu Sultzbach geweſen / das Kind tauffen wollen / hat ſich der damahlige P. Superior zu Pargſtein ins Haus der Kinds-Mutter gemachet und geſaget / daß ſie / die Catholiſchen / es auch tauffen könten; wir hätten einen zuſamm geflickten Glauben / und man möchte Schuſter und Schneider hinauf ſchicken ꝛc. Worauf der Caplan Meyler regerirte / wie anjetzo nicht zu ſchimpffen / ſondern zu tauffen ſey / und laſſe ſich nichts verbieten / auſſer was von Ew. Hochfürſtl. Durchl. komme; Uberdiß hätte der Capuciner noch beygeſetzt: wann ich meinen Hochgeehrten Herrn nicht kennete / lieſſe ich die Tauff gar nicht zu / nach welchem er / Meyler / die Amme / ſo Catholiſch war / fragte: ob das Kind gejagtaufft worden / welche zwar mit ja geantwortet / aber die Kinds-Mutter das nein dagegen geſprochen / und dem Caplan Meyler ſehr zugeredet / und gebethen / doch das Kind zu tauffen; Womit alſo die gemeldte Holtzmüllerin die gnugſame Verſicherung ihrer Evangeliſchen Religions-Beſtändigkeit bezeiget. Hingegen als ſie hernachmahls wegen der Evangeliſchen Religion viel ausſtehen / unterſchiedliche Unkoſten dißfalls vorm Ambt erlegen / und ſo gar nur nach wenigen Tagen ihrer Niederkunfft aus ihrem eigenen Haus zu Pargſtein durch Ausſchaffung des dahin von Herrn Giffart geſchickten Gericht-Schreiber Manners / unter ihr und des Kindes Lebens-Gefahr ausziehen müſſen / anſonſten auch bey ſo langwürigen Proceſſiren keine Hoffnung für ſich übrig gehabt / daß ſie ihr in Pargſtein erkaufftes und bereits ausgezahltes Haus in der Evangeliſchen Religion mehr beziehen dörffen / noch einige Anſtalt geſehen / ſolches an einem andern käufflich zu überlaſſen / gleichſam per indirectum zur Catholiſchen Religion mit ſambt ihrem Mann und Kindern / bis auf einen Sohn / genöthiget worden.

13.) Johannes Inſprucker / der Evangeliſch aber ſein Weib Catholiſch war / wolte ein Häußlein zu Pargſtein aufbauen / und ließ an den vom alldortigen Magiſtrat ſchon eingewieſenen Orth das hierzu gefällte Holtz hinführen / welches aber aufzubauen ihm hernach verbotten worden / bis er vom Evangeliſchen Glauben zur Catholiſchen Religion übergetretten.

14.) Hat Eliſabetha / Engelhard Trötſchens Ehe-Weib / zu Wildenreuth / da ihr bey der Hochfürſtl. Commiſſion zur Weyden gedrohet worden / entweder Catholiſch zu werden / oder widrigenfalls zu emigriren / aber jederzeit auf dem Evangeliſchen Glauben ſtandhafft geblieben / dannoch 3. fl. Unkoſten bezahlen müſſen.

15.) Iſt ebenfalls Lorentz Löw / ein Becker Sohn / zu Floß gebohren / allwo keiner ſich reverſiren darff / durch einen an den ſeel. Herrn von Budewels ergangenen gnädigſten Befehl nach Erbendorff zur Commiſſion citiret / und ihme allda vorgehalten worden / entweder Catholiſch zu werden / oder das Land zu meyden / auch darum in Arreſt geleget worden / bis ihme Herr von Budeweis ſeel. ausgebürget / nach welcher er ſich mit ſeiner jüngſten Schweſter / die man auch zum Catholiſchen Glauben durch einen Revers zwingen wollen / nacher Floß begeben / allwo er ſich eine Zeitlang aufgehalten / endlich aber revertiret.

16.) Von der ſogenannten Pimpens oder Tretters Tochter allda / iſt auch bekandt / daß ſie um der Evangeliſchen Religion willen auſſer Land ſich wegbegeben müſſen / die ab Exemplo ihres Bruders eine Scheu bekommen / welchem nemlich Herr Schieferdecker gedrohet / auch auf den Kirch-Wegen wegnehmen zu laſſen / und ihn nach Pargſtein zu lieffern / wann er nicht Catholiſch würde / der auch / obwohln er ſchon vielmahl Evangeliſch gebeichtet / ſich ſchröcken laſſen.

17.) Dergleichen Exempla derer / die um einer Straff-Entbindung willen ihre Religion verändern müſſen / noch mehrere / ſonderlich ältere / könnten unterthänigſt beygebracht werden / wo man nicht beſorgte Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / als Derſelben vielleicht mehrentheils unbekandt / mit gröſſerer Weitläufftigkeit höchſt beſchwehrlich zu fallen; Als daß vor etlich Jahren Andreas Schreyer in Erbendorff / eines ehemahlig-alldortigen Richters Sohn / da er bey einer Occaſion von dem alten Scheyer / damahl Hochfürſtl. Sultzbachiſchen Richter allda / mit dem Spaniſchen Rohr geſchlagen werden / jener ſich gegen dieſem gewehret / und ihn mit einer Kanne geſchlagen / erſtlich in ein ſcharffen Arreſt genommen / und hernach ihm dreyerley vorgeleget worden / entweder 100. Rthlr. Straff zu erlegen / oder aus dem Land zu gehen / oder Catholiſch zu werden / er zwar anfangs das erſtere erwählet / gleichwohl aber doch noch immer ſo lang angefochten wurde / und nicht eher Ruhe hatte / bis er endlich auch die Religion verändert / darnach er erſt wider vorgemeldten Scheyer (wie man ihm / weil er bey groſſen Mitteln war / verſprochen) das Recht erhalten / wie deſſen annoch lebende Tochter Sibilla Schreyerin allhier / mit mehrern Umſtänden bezeugen kan.

NB.

18.) Hat Dionyſius Striegler zu Rothenſtadt / in ſeinem ohngefehr 12ten Jahr mit einem andern Knaben allda / Nahmens Starck / gerungen / und dieſen alſo angegriffen und geworffen / wie er vorgegeben / daß es in ſeinem Leib geſchnappet / und darnach geſaget: Nun habe ich meinen Theil bekommen / auch in 10. Tagen darauf geſtorben. Weswegen der Striegler aus dem Land geſolt / oder Catholiſch werden / welches letztere er auch erwählet.

19.) Johann Weidner / damahls Evangeliſcher Burgermeiſter zu Pargſtein / hatte Bier offen / dabey der ſogenannte Schneider-Waſtel in Gegenwart der Bier-Gäſte und des Burgermeiſter Weidners ſ. h. auf den Tiſch ohnverſchähmt hoſieret / worauf ihm angedrohet worden / daß er zum Burgermeiſter-Ambt nicht mehr tüchtig wäre / nachdeme er aber Catholiſch worden / blieb er bey dem Burgermeiſter-Ambt / und ſind nun drey Catholiſche und nur ein Evangeliſcher Burgermeiſter alldort / welches notoriſch iſt.

20.) Der Maria Wiederin / die RehCaſperin genannt / eine ſehr alte Wittib in der Weyden / welche bey ihrem Sohn ſich aufgehalten / und mit denen Bernſauiſchen Reutern / ſo allda in der Weyden gelegen / im Diebſtahl geleichet / oder ihnen einen Unterſchleiff gegeben haben ſoll / iſt vor drey oder vier Jahren aufgetragen worden / Catholiſch zu werden / oder zu emigriren; wie ſie dann die Evangeliſche Geiſtliche allda deswegen befraget und auf dieſer Zureden ſelbige ultrò verſprochen / bey der Evangeliſchen Religion zu verbleiben / gleichwohl / da die würckliche Ausſchaffung ſolte exequiret werden / hat ſie aus zeitlicher Furcht in ihrem hohen Alter das vorgenommen / was ſie niemahls im Sinn gehabt / und dann hatte ſie / wie alle andere / in dergleichen Fällen / keine Anfechtung mehr.

21.) Hannß Schneider zu Lätſch / hat den Frauenriethiſchen Weyher Nächtlicher Weile gefiſchet / deswegen er nach Pargſtein gebracht / und von da mit Ketten gefangen herunter geführt worden / zu zeigen / wo die Fiſche ſeyn / da aber er / ſein Weib und jüngſte

Tochter Catholiſch worden / wurde er auf freye Füſſe geſtellt / und durffte im Land bleiben / aber ſeinem Eydam / der die Tochter / ſo bey der Evangeliſchen Religion verharret / und der Vatter gerne geſehen / daß dieſe einen Evangeliſchen Mann geheyrathet / hat man ſeithero den Kauff-Brief gar nicht ausfertigen wollen.

22.) Johannes Krehmann / ein Burger und Metzger zu Kolberg / und Löckler / ein alter Bauer zu Artesgrün / ſind nach Pargſtein / weilen ſie Fleiſch / Bier / Brod ꝛc. geſtohlen / eingefangen worden / von dannen man ſie vom Land-Richter-Ambts wegen nicht herunter gelaſſen / bis dieſer Alte / und jener mit ſeinem Weib und Kindern Catholiſch worden.

23.) Erhard Fiſcher zu Rothenſtadt / ein Catholiſcher / iſt auch wegen begangenen Diebſtahls nach Pargſtein gebracht / allda auf den Pranger geſtellet / und endlich ihme das Land verwieſen worden / da aber ſein Weib / ſo Evangeliſch geweſen / die Catholiſche Religion angenommen / iſt er gleich im Land wieder geduldet worden.

24.) Hingegen iſt Anna Kirmreutherin von Wildenreuth / ein übelhöriges Menſch / derer Vatter zwar Catholiſch geweſen / aber frühzeitig geſtorben / und deswegen alleinig unter den Evangeliſchen aufgewachſen / und offtmahls Evangeliſch gebeichtet / gegen das 36. Jahr vor das Ober-Ambt citiret / und ihr das Religions-Changement angetragen und anbefohlen worden / weilen ſie es aber recuſiret / muſte ſie als eine arme elende Magd emigriren / und noch Herrn Giffarth 7. fl. Ambts-Unkoſten geben / da die übrige Unkoſten mit dieſen auf die 13. fl. angeloffen.

25.) Maria / Michael Inſpruckers Weib zu Mantel / hat / weilen ſie / obwohlen unreverſiret / von Herrn Land-Richter Giffart eine Signatur ſub Lit. b. bekommen / entweder Catholiſch zu werden / oder wegzuziehen / das Land räumen müſſen / worüber auch durch ihre und ihres Mannes ſo viel vergoſſene Thränen und Lamentiren viel anderer Mantler / ſowohl Evangeliſch- als Catholiſcher / zum Weinen mit beweget worden. Lit. b.

26.) In einem andern Fall und Begebenheit iſt Andreas Steiner / Burger und Nagelſchmied allhier / vor drey Jahren zur Catholiſchen Religion übergetretten. Es hatte deſſen Tochter ohngefehr 18. Jahr alt / ihrer alten Catholiſchen Baaß erzehlet / daß ſie von ihrer ſ. h. Kuh ſo wenig Nutzen haben könten / welche ihr ſo dann den Rath gegeben / ſie ſolte einen neuen Topff kauffen / die ſ. h. Kuh darein melcken ꝛc. und ſolches in einen geheitztem Back-Ofen ſieden laſſen / alsdann wegwerffen: welches ſie ohne Vorbewuſt ihrer Eltern / wie ſie vorgeben / gethan / und gemeldten neuen Topff in des nechſten Nachbars Hofſtatt geworffen / der ſolchen zwar mit der darinn geweſenen Materie gefunden / weiter aber nichts daraus gemacht / als daß er es bey einer Bier-Compagnie einſt erzehlet / darunter einer / der obgedachtem Steiner nicht günſtig war / es bey dem dortigen Richter-Ambt angezeiget. Worauf dann ſolche ſeine Tochter in gefänglichen Verhafft an Ketten geſchloſſener genommen worden. Und ohnerachtet ſie bey ihrer Verhör ſich auf die Instruction ihrer obgemeldten Baaß beruffen / hat man ſelbige doch unter dem Vorwand / daß man einem Armen nichts abnehmen könte / frey / dieſe aber aus der Gefangenſchafft nicht gehen laſſen; Nach vielem Bedrohen nun / wie ſie würde wohl gar ausgepeitſchet und ihr wegen ſolcher vermeinten Zauberey das Land verwieſen werden / wurde ihr in der Ambt-Stuben öffters der Rath gegeben / wann ſie oder ihr Vatter wolte Catholiſch werden / würde ſie leichter durchkommen / welches die Tochter nicht gethan / der Vatter aber ſich endlich von andern Catholiſchen / ſonderlich von ſeinem Mit-Meiſter bey einer andern Gelegenheit darzu bereden / auch zum Catholiſchen Pfarrer allda führen laſſen / auf deſſen Einrathen und ohne Zweiffel mitgegebenes Schreiben er nach Sultzbach gegangen / ſeine Religions-Mutation, und wie es Catholiſcher Seits extendiret wurde / auch die Anhaltung ſeiner Kinder zur Catholiſchen Religion verſprochen / worauf dann ſeine Tochter bald aus dem Gefängnuß entlaſſen und von keiner andern Straffe weiters nichts gehöret worden / als daß ſie die gewöhnliche Ambts-Koſten entrichten muſten. Indeſſen wurde doch auch mehrbemeldte Tochter / nach ihrer Entlaſſung / ratione des von dem Vatter (obwohl wider alle Chriſtliche Billigkeit) vorgegebenen Verſprechens / ſambt ihren dreyen Brüdern / davon der ältere auch bereits 15. Jahr alt war / öffters hart angefochten / und bedrohet / daß wann ſie nicht Catholiſch werden wolten / ſie durch den Ambt-Knecht auf dem Kirch-Weg aus dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt weggenommen werden ſolten / welchen Nachſtellungen dann zu entgehen / endlich ſelbige ſambt ihrem Bruder genöthiget worden / ſich nach Nürnberg zu begeben / allwo ſie dato noch als eine Magd dienet / ihr Bruder aber das Schneider-Handwerck lernet / wie ein ſolches alles hier bekandt iſt.

27.) Unter die jenige / ſo nach gnädigſten Befehls-Benennung von der Catholiſchen zur Auguſt. Conf. Religion freywillig übergetretten / oder bey ihrer Majorennität überzuzutretten verlanget / nicht aber geduldet / ſondern auf vielfältige Art angefochten worden / gehören billig / ſonderlich der letzteren Gattung nach / die jenige reverſirte Kinder / die bey ihrer Majorennität ihres Evangeliſchen Vatters Religion entweder in- oder auſſer Landes angenommen / dabey aber nicht gelaſſen / ſondern vor vier Jahren mehr als ſonſt deswegen hart angefochten und mit der Emigration bedrohet werden. Von ſolchen ſind die nach viel erlittenen Drangſaalen / Incarcerirungen und erlegten ſchweren Straff-Unkoſten / mit ihren daher vermüßigten unzehligen Bitt-Schreiben / ſelbſtigen Lauffen und fußfälligen Flehen ſowohl Sr. Hochfürſtl. Durchleucht ſelbſt / als auch Dero Beambten bekannt gewordene zwey Söhne des Jacob Multerers Burger und Beckens zu Erbendorff / der ältere in ſolchen Troublen / da er zur Catholiſchen Religion gezwungen worden / meiſt aus Bekümmernuß vor ſechs Jahren geſtorben / der andere aber würcklich die Emigration ergriffen / und bereits zu Neuſtadt an Culm ſchon das Burger-Recht erlanget hatte / endlich aber doch vorm Jahr / nach vielen neuen Bitten und andern interceſſionen / hier zum Burger und Becken angenommen worden.

28.) Ingleichen auch Georg Zimmermanns allda ältiſter Sohn / welcher unter andern vor 4. Jahren öffentlich durch den Ambt-Knecht / auf des Richters Befehl / in allen Winckeln des Hauſes / auf den Böden / in Ställen / unter den Bettern ꝛc. geſuchet worden / und da er damahls ihn nicht gefunden / das anderemahl ihn wiederum mit noch zugegebenen 4. Muſquetirern in allen Winckeln geſuchet / ihn alſo öffentlich als einen andern Maleficanten durch den Marckt in das Gefängnüß zu führen / welches auch geſchehen wäre / wann er nicht beyzeiten durch ein Fenſter hinten hinaus entkommen / und ſich etliche Tage anderwärts verborgen gehalten hätte / und dergleichen andere mehr. Abſonderlich aber wurde

29.) gantz unſchuldig / und unter keine von beyden Gattungen gehörend / mit angefochten / Johann Georg Feldkirchner / des Müllers auf der ſogenannten Bruckmühl bey Erbendorff ältiſter Sohn / welcher von beyden annoch lebenden Evangeliſchen Eltern gebohren und erzogen / nach ſeiner Wiederkunfft aber aus der Wanderſchafft bey dem alldortigen Catholiſchen Pfarrer angegeben wurde / als wäre er zu Wien Catholiſch worden; Dann als er daſelbſt an der hitzigen Kranckheit gefährlich darnieder gelegen / ſeye er auf ſeines Meiſters Begehren von einem Catholiſchen Geiſtlichen mit dem Abendmahl des HErrn verſehen worden / deswegen er nach ſeiner Heimkunfft nicht ſolte Evangeliſch gelaſſen / ſondern zur Catholiſchen Religion angehalten werden. Ob nun wohl gedachter Feldkirchner vor damahl Hochlöbl. Commiſſion ſowohl / als auch ſonſt vor jederman und gegen dem Evangeliſchen Pfarrer Holſt ſeinen Beicht-Vatter / auf öffteres gewiſſenhafftes Erforſchen / ſanctè conteſtiret / daß ihm dergleichen nicht bewuſt / indem er in benamter Kranckheit meiſtens gantz Sinn-loß gelegen / und ſo alſo ſein Meiſter ihn hätte mit ſolchem Heil. Sacrament verſehen laſſen / wäre es erſtlich ohn ſein Begehren / anderns auch ohne ſein rechtes Entſinnen geſchehen / um deſſentwillen aber man ihn nicht gleich als Catholiſch worden zu ſeyn æſtimiren könnte / angeſehen er weder vor ſolcher Kranckheit / noch hernach zur Catholiſchen Religion ſich bekennet / gebeichtet oder communiciret / auſſer daß er (wie an ſolchen gantz Catholiſchen Oerthern / aus Mangel des öffentlichen Evangeliſchen Religions-Exercitii, beſchiehet) zuweilen in die Catholiſche Kirche gegangen / hier aber in ſeinem Simultaniſchen Vatterland / ja nach ſeiner und ſeiner beyden Eltern und Geſchwiſtrigt Religion würde leben und ſich derſelben gemäß bezeigen dörffen / bevorab da ihm keine / weder Leibes- noch Seelen-Noth darzu angetrieben / und noch antreiben könte; So hat doch ſolches alles ihn nicht von der auf ihn gerichteten Verfolgung liberiren können / ſondern er wurde gleich andern Reverſirten damahls unter dem Prætext, als wäre er anderwärts Catholiſch worden / und wolte hier wieder Evangeliſch bleiben / mit harten Commiſſions-Koſten und andern Anfechtungen beleget / und ihm ernſtlich angedeutet / entweder in continenti mehrbeſagte Catholiſche Religion anzunehmen / oder die Emigration zu ergreiffen; wie er dann würcklich ſolchen Anfechtungen und dem öfftern harten Zumuthungen und Bedrohungen des Schieferdeckers und Schepers / als damahligen Richters / zu entgehen / wieder in die Frembde fortgegangen / vor kurtzer Zeit aber von dannen revertiret / und alſo ein ſolches ſelbſten / nebſt ſeinen Eltern / mit mehrern würde confirmiren können.

30.) Iſt Georg Löw / um freywilliger Annehmung der Evangeliſchen Religion, ohngefehr vor 8. Jahren auf Pargſtein citiret worden / da er aber wegen der dißfalls gewöhnlichen harten Proceduren dahin zu kommen ſich geſcheuet / und lieber aus dem Lande als nach Pargſtein gehen wolte / mit Bitte / ihme nur zu erlauben / ſein Jahr bis Lichtmeß (darauf er nur noch 3. Wochen hatte) gar ausdienen zu laſſen / er doch nur ſo viel nicht erhalten konte / ſondern muſte ſogleich / wolte er anderſt nicht arreſtiret werden / ſich eilends aus dem Lande machen / wie er dann wegen ſolcher Anfechtung ſich nach Ober-Redwitz / in das Marggräfliche / verdinget / und darauf auch ſich daſelbſt eingekauffet hat.

31.) Dann iſt Margaretha Andreaſin zu Tumſenreuth bereits ſchon im 24. Jahr ihres Alters Evangeliſch worden / worauf ſie endlich ſich verheyrathet / und bis in die 12. Jahr lang unangefochten geblieben / nachgehends aber / ohnerachtet ſie auſſer Landes von der Chur-Pfaltz gebürtig / und mithin von allem Revers frey war / wurde ſie doch / bloß um deswillen / weilen ſie Evangeliſch worden / gleich denen Reverſirten vor unterſchiedlich Hochfürſtl. Commiſſionen nacher Erbendorff und Weyden gezogen / nebſt Bezahlung ſchwerer Commiſſions-Koſten zur Wiederabtrettung von der Evangeliſchen Religion oder ungeſaumter Emigration, mithin von Haus und Hof / Mann und Kindern aus dem Lande zu gehen / ſehr hart angehalten.

32.) Auch iſt bey damahlen anbefohlener Emigration derer Reverſirten / der ehemahligen Hirtin in Crumenab / Regerin / (die ohne Revers poſt annos diſcretionis, oder in ihren mannbaren Jahren Evangeliſch worden / auch nachgehends wohl in die 16. Jahr lang ohne Anfechtung verblieben) dergeſtalt die Wiederabtrettung von der Evangeliſchen Religion , oder förderſambſte Emigration auferleget worden / daß unerachtet die Crumenaber Catholiſche und Evangeliſche Gemeinde ſelbſten gebethen / man möchte doch der Hirtin mit ihrem Mann nur ihr Jahr gar ausdienen laſſen / muſte ſie doch noch vor ihrer Lichtmeß fort / und ihren Ehe-Mann und Kinder mit vielen Thränen zuruck laſſen / immittelſt ihr Brod vor den Thüren ſuchen / bis endlich zu Lichtmeß Mann und Kinder ihr nachfolgten / und im Marggrafthum zur Neuſtadt wieder Dienſte bekommen haben / woſelbſt ſie vermuthlich noch ſeyn werden.

33.) Ferner als Leonhardt Mayers Ehe-Weib / die auch auſſer Landes aus der Alten-Pfaltz gebürtig / mithin auch keine unter den Reverſirten war / bereits in ihren mannbaren Jahren Evangeliſch worden / und ſich nachgehends mit gedachten Mayer verheyrathet hatte / wurde er / Mayer / deswegen vor das Löbl. Ober-Ambt nacher Pargſtein citiret / und daſelbſt ſo lange in Arreſt behalten / bis ſein Weib verſprochen / wieder Catholiſch zu werden / und er / Mayer / ſich auch erkläret hatte / den Revers zu löſen / und die Kinder Catholiſch zu erziehen. Weilen ihm aber ſolches abgenöthigte Verſprechen nachgehends in ſeinem Gewiſſen ſehr ſchwehr gefallen / verkauffte er endlich darüber ſein Haus und Hof / und begab ſich in das Floßiſche Ambt / allwo die Kinder nach des Vatters Religion erzogen werden dürfften / in Hoffnung / daſelbſt auch ſolche Religions-Freyheit mit zu genieſſen / er wurde aber auch alldorten / ohnerachtet daſelbſt der Revers keine ſtatt hat / jedennoch angehalten / entweder nach dem Revers ſeine Kinder / die er nicht nur dahin brachte / ſondern auch die ihm daſelbſt erſt noch gebohren wurden / wider die daſelbſt eingeführte Hochfürſtl. Landes-Ordnung / durch die Catholiſche Tauff und Aufferziehung zur Catholiſchen Religion zu bringen / oder widrigenfalls ſich wieder aus dem Lande zu machen. Wannenhero

34.) weilen es nun nicht mehr heiſſen wollte; Ländlich / ſittlich / Conrad Schartnagel / der Evangelicher Religion, mit ſeinem Weibe Catholiſcher Religion, beede aus dem Floßiſchen gebürtig / auch miteinander daſelbſt ohne Revers copuliret / ſich um deſtoweniger einer Anfechtung beſorget haben / wann ſie ſich ſchon in dieſes Ambt Pargſtein und Weyden verdingen würden / alleine es wurde auch gedachtem Schartnagel ohngefehr vor 3. Jahren / gleich denen Reverſirten / vielfältig auferlegt / entweder ſeine Kinder ohne Unterſcheid / die ihm im Floßiſchen und hieſigem Ambte gebohren worden / zur Catholiſchen Religion zu erziehen / oder in continenti zu emigriren.

35.) Hat Caſpar Friedrich Biernbaum / ein Zeugmacher und Evangeliſcher Schulmeiſter in Freyhung / der ein Catholiſches Weib ſich zugeheyrathet / weilen ſeine Kinder zur Catholiſchen Religion ſich nicht wollen zwingen laſſen / ſondern ſich in die Frembde gemachet / und er alſo ſie nicht mehr herſchaffen können / aus dem Land gemuſt.

36.) Iſt dem ſogenannten Herrn-Müller Jacob zu Erbendorff / um eines beſchuldigten Verbrechens willen / die Emigration zu evitiren / die Glaubens-Veränderung angetragen worden / der zwar hierinnen gefolget / aber ſelbſten bald ſich weggemacht / und unter die Königl. Preußiſche Soldaten gegangen / um nur dadurch Gelegenheit zu bekommen / daß er wieder hat können Evangeliſch werden / in welcher Evangeliſchen Religion er auch darunter geſtorben.

37.) Unter dem Abſehen einer erlangenden Beförderung / hat zu Anfang diß Jahrs erſt / Johann Egersdörffer zu Erbendorff / ſeinem Vorgeben nach eines Zieglers Sohn aus Francken / bishero aber bey unterſchiedenen Edelleuthen hierum geweſener Kutſcher die Catholiſche Religion angenommen / nemlich daß er dadurch die der alldaſigen Marckts-Kammer zugehörige Ziegel-Hütte erhalten möchte; Denn da ſolche viele Jahr her ein Catholiſcher verſehen / an deſſen Arbeit nichts auszuſetzen / iſt ſie ihm abgenommen und dieſem zugeeignet worden / unter der offenbaren Condition, ſo er ſeine Religion ändern würde: wie ihm dann nicht nur der alldortige Richter Edel / welcher ihn ſtets als ſeinen Landsmann betitult / darzu allen Vorſchub geleiſtet / ſondern auch der Catholiſche Pfarrer Schieferdecker ihm zu ſolchem Ende etliche Napf Korn gegeben / die er nach ſeinem eigenen Geſtändnus nicht zahlen dörffen / auch von ſelbigen und gedachtem Richter mit etlichen Brieſen nacher Sultzbach geſchickt / und alldort ſogleich / ohne Vorbewuſt ſeines Evangeliſchen Ehe-Weibs / Catholiſch worden: geſtalten ſelbige / da ſie ès bey ſeiner Zuruckkunfft erfahren / angefangen zu ſchreyen / weinen und offentlich zu wehklagen / er aber / ihr Mann / ſich damit gegen ſie entſchuldiget / er hätte es auch nicht gewuſt / daß man ihn deswegen nach Sultzbach geſandt und geſchrieben / daß er da Catholiſch werden ſolte. worauf ihm alſobald die Ziegel-Hütte eingeräumet / auch das vor wenig Jahren neugebaute Berg-Häuſel zu ſeiner freyen Wohnung an die Ziegel-Hütte aufgerichtet wurde / welches keiner vor ihm zu genieſſen hatte. Zeigen alſo dieſe umſtändliche Facta von ſelbſten / daß es um keiner andern Urſach / als der Religions-Changirung wegen geſchehen.

38.) So iſt auch in dieſem Fall jedermänniglich bekandt / daß der Roßner / geweſener Land-Lieutenant, um keiner andern Urſach wegen vor einigen Jahren die Religion changiret / dann daß er dadurch die damahlige Marcktſchreiber-Stell zu Erbendorff / durch eyfriges Vorwort des alldortigen Catholiſchen Pfarrers Schieferdeckers / erhalten / wie deſſen Catholiſche Schwieger-Mutter ohnlängſtens gantz unbegehrt zu dem Evangeliſchen Pfarrer Holſten geſagt: der Herr Schieferdecker hätte ihren Eydam ums Glaubens willen zum Dienſt geholffen / hätte ihn aber auch wieder davon abgeholffen ꝛc.

39.) Eben als auch zur Weyden ein Saliter-Sieder / der ſonſten im Sultzbachiſchen als Evangeliſch behalten wurde / aber hier / wo er ſein Bleiben haben wolte / die Catholiſche Religion annehmen / und hingegen ein ſchon würcklich Catholiſcher weg muſte.

Dergleichen Exempel / die theils wegen eigenen freywilligen Annehmung der Evangeliſchen Religion, theils wegen Auferziehung ihrer Kinder zur ſelben / ohne Beſchwehrnus nicht im Lande gedultet worden / könten in Tumſenreuth / Erumenab und anderer Orthen noch mehrere angeführet werden; Es wird aber eine mehrere Weitläufftigkeit dermahlen unnöthig ſeyn / anerwogen bishero die Ubertrettung zur Evangeliſchen Religion in dieſem Land-Gericht Pargſtein und Weyden eô ipsô, da die Ubergetrettene aus dem Lande emigriren müſſen / nicht ohne Beſchwehrnuß zugelaſſen / ja denen Evangeliſchen Pfarrern und Schul-Dienern die Catholiſche / ſo ſie Evangeliſch werden wollen / in ihrem Unterricht zu admittiren / ſub pœnâ remotionis verbotten worden iſt / dergleichen Annehmung aber in favorem Religionis denen Catholichen Geiſtlichen von dergleichen Beambten niemahls verbotten worden.

Lit. a.

Copia.

1.

DEm Hannß Balthaſar Bayern / dem Jüngern / dermahlen noch zu Weyden ſich aufhaltend / wird hiemit bedeutet / daß / ohnerachtet ſeines vermeintlichen unterthänigſten Vorſtellens der ſchon ergangenen vorigen Reſolution gemäß / er allda ſeine Profeſſion nicht mehr zu treiben befugt / ſondern vielmehr gehalten ſeyn ſolle / ſich nach ſeiner Badſtuben nach Mantel zu begeben / gleichwie im Gegentheil den Buziger allda abzuſchaffen / und von demſelben ſeine unzuläßige Beeinträchtigung zu geſtatten / ſowohl dem Hochfürſtlichen Land-Richter-Ambt zu Weyden / als Burgermeiſtern und Rath des Marcks Mantel allſchon gemäſſen gnädigſt anbefohlen iſt. Sign. Sultzbach den 6. Febr. 1716.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-
Raths-Cantzeley.

Joh. Chriſtoph Sperl.

Copia.

Copia.

2.

Gleichwie auf des Hannß Balthaſar Bayers fernerweits unterthänigſtes Eintreichen es bey der ehevorig ergangenen gnädigſten Reſolution, vermög deſſelben er ſich von der Weÿden hinweg- und nach Mantel zu begeben/ ſein ungeändertes Verbleiben hat; Als hat er nunmehro ſothanen gnädigſten Geſchäfft fürderlich gehorſambſte Parition zu leiſten/ dahingegen aber ihme ohnverhalten bleibet / welchergeſtalten dem Buziger alldorten nicht weniger die nachdrückliche Bedeutung beſchehen/ von Mantel hinweg- und nacher Kohlberg zu ziehen/ und daſelbſten gleichwohl ſeine Profeſſion zu exerciren. Signatum Sultzbach den 23. Junii 1717.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Cantzley.

Johann Chriſtoph Sperl.

Copia.

3.

Dem Johann Buziger/ Bürger und Bader zu Mantel/ wird hiemit angezeigt/ daß ſein abermahliges Anlangen und Bitten nicht ſtatt/ ſondern es bey der vorig bereits ergangenen Reſolution dergeſtalten ſein ungeändertes Verbleiben habe/ krafft deme Johann Balthaſar Bayer von Weyden nach Mantel / hingegen aber er Buziger von dort aus ſich nach Kohlberg zu begeben/ und alſo einer dem andern zu weichen gehalten ſeyn ſolle. Sign. Sultzbach den 20. Julii 1717.

Copia.

4.

Dem Caſpar Ernſt Buziger/ dermahligen Barbieren zu Mantel/ wird auf ſein abermahl unterthänigſtes Einreichen und Bitten hiemit angezeigt/ daß er zwar noch auf ein Jahr lang zu erſagten Mantel ſein Verbleiben habe/ und alldorten ſeine Barbier-Kunſt treiben dörffte / nur indeſſen Zeit zu haben/ und ſich um eine anderweite Gelegenheit zu bewerben/ jedoch daß er immittels dem Bayer / ratione der berechtigten Badſtuben/ keinen Schaden noch Eintrag zufügen ſolle. Sign. Sultzbach den 5. Auguſti 1717.

Copia.

5.

Dem Johann Balthaſar Bayer / Burgern und Badern zu Mantel / wird auf ſein unterthänigſtes Einreichen und Bitten/ wider den Ernſt Buziger / auch Bader allda zu Mantel / hiemit bedeutet / daß es bey der dem Buziger jüngſten ertheilten gnädigſten Reſolution, krafft deren ihme noch ein Jahr allda ſich aufzuhalten vergönnet iſt / ohne jedoch ihme / Bayer / ratione der Badſtuben / einigen Eintrag zu thun / und um währender dieſer Zeit eine andere Gelegenheit ſich ausſehen zu können / ſein Verbleiben habe. Sign. Sultzbach den 12. Auguſti 1717.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Raths Cantzley.

Joh. Chriſtoph Sperl.

Copia.

6.

Demnach Johann Balthaſar Bayer / Bader zu Mantel/ in dem remittirten Communicat ſich unterthänigſt beſchweret/ was geſtalten der auch daſelbſtige Bader Buziger / der mit ihm auf ein Jahr gnädigſt geſchehener Diſpenſation entgegen / ihm / Bayern / einen nicht geringen Eintrag cauſire; als wird ihm / Buziger / hiemit bedeutet / davon allerdings abzuſtehen. Sign. Sultzbach den 29. Martii 1718.

Copia.

Lit. b.

ES haben Se. Hochfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach / unſer gnädigſter Fürſt und Herr Herr wegen der zu Mantel ſich befindenden Pimänniſcher reverſirten Töchter / deren eine davon ſich wiederum weg begeben / die andere aber ebenfalls ehender das Land zu meyden / als die Religion zu ändern willens / gnädigſt anbefohlen / ihnen keinen Auffenthalt weiters im Land zu geſtatten; Als wird dem Herrn Richter hiemit von Ober-Ambts-wegen bedeutet / dieſen Pimänniſchen Töchtern / wann ſie ſich noch im Marck befinden / anzubefehlen / daß ſie alſo gleich das Land meiden und ſich weg zu begeben haben / wie dann derſelbe / wann ſich eine oder die andere über kurtz oder lang wiederum einfinden ſolle / ihnen den geringſten Auffenhalt nicht zu geſtatten / und wie ſolches geſchehen / zu berichten hat. Sign. Weyden den 18. Jan. 1719.

Ihro Hochfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach Hof-Rath / *Vice*-Land-Richter des Ambts und Land-Gerichts Pargſtein und Weyden.

F. v. Giffart.

Lit. H.

AUs Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / unſers gnädigen Fürſten und Herrn Herrn Befehl / wird den ſämbtlichen Pfarrern in dem Ambt und Land-Gericht Pargſtein und Weyden hiemit bedeutet / daß ſie diejenige Catholiſche Geiſtliche / welche denen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Perſohnen / wann ſie Catholiſch werden wollen / das Verbleiben in dem Armen-Haus verſprochen / nahmhafft machen / und die Zeit / wann es geſchehen / mit anzeigen ſollen. Decretum Sultzbach im Hochfürſtl. Hof-Rath den. 17. Junii 1720.

Hochfürſtl. Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Räthe.

Johann Chriſtoph Sperl.

An
Die Augſpurgiſche *Confeſſions*-verwandte ſämbtliche Pfarrer des Ambts und Land-Gerichts Pargſtein und Weyden.

Lit. I.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

EW. Hochfürſtl. Durchl. haben durch Dero Hochlöbl. Hof-Raths-Cantzley unterm 17. Junii diß lauffenden 1720ſten Jahrs gnädigſt decretiren laſſen / daß wir diejenige Catholiſche Geiſtliche / welche denen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Perſonen / wann ſie Catholiſch werden wollen / das Verbleiben in dem Armen-

Haus verſprochen / nahmhafft machen / und die Zeit / wann es geſchehen / mit anzeigen ſollen; Worauf zur gehorſamſter Folge unter andern nach der Inlag dieſe und andere dergleichen gravirende Begebenheiten immittelſt unterthänigſt ſpecificiren und ebner geſtalt in profundeſten Reſpect weiters bittlich zu unmaßgeblichſt-gnädigſter Verfügung / berichten ſollen / daß intuitu dergleichen zugleich auch im erſtern gehorſambſten Exhibito vom Evangeliſchen Stadt-Magiſtrat zur Weyden / als welcher auch die Vogdeyliche Jura und Verwaltung über die milden Geſtiffter ſambt Armen Häuſern / mithin eben dergleichen und vielleicht noch mehrere Wiſſenſchafft hievon hat / auch conjunctim nebſt uns ihm tangirende gehorſamſte Erläuterung abgeben mögen. Und thuen anbey zu Hochfürſtlichen höchſten Hulden und Gnaden uns in aller Unterthänigkeit empfehlen

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Weyden den 31. Auguſti
1720.

unterthänigſt-gehorſambſte
Sämbtlich in erſtem gehorſamſten Memorial unterthänigſt unterſchriebene Augſpurgiſche Confeſſions-Pfarrer im Land-Gericht Pargſtein und Weyden.

Ad Lit. I.

Specification derjenigen / welche in Stiffts-Häuſern / weiln ſie auf Gelegenheitgebung Catholiſch worden / mögliche Portirung überkommen.

1.) IM Armen-Haus zur Weyden hat ſich ein Weib / aus Schwobach mit 2. Kindern / nachdem ihr Mann in Krieg gerathen / eine Zeitlang aufgehalten / da nun ihr anbefohlen worden ſich wegzumachen / hat Herr Pater Cap. Achatz ſich an dieſe gemacht / und ihr verſprochen / wann ſie Catholiſch werden würde / daß ſie hier bleiben dörffte / welche / wie ſolche Landläuffinge thun / nemlich nach dem Wind ſich zu richten / auch dieſes für bekandt angenommen / und darauf über Jahr und Tag hier geblieben.

2.) Hat auch dieſer Pater Cap. Achatz / da er die Anſpacherin zur Catholiſchen Religion unter dem Verſprechen ihres künfftigen Auffenthalts / perſuadiret / ſich an eine andere Evangeliſche im Armen-Haus / nemlich Anna Barbara Schmidin gemacht / ebenfalls von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion abzuleiten / die ihm aber alſo mit Vertheidigung ihres Evangeliſchen Glaubens dergeſtalten begegnet / daß er ſie hernach unangetaſtet gelaſſen.

3.) So hat ſich auch eine andere aus Sachſen hieher und ins Arme-Haus gemacht / welche / da der Verwalter / ſo Evangeliſch iſt / ſie fragte / was ſie da machte? ſie ſolte ſich fortpacken / gab ſie ſchnurriſche Antwort / was ſie nach ihm frage / und was er ihr zu befehlen habe / ſie ſeye ſchon beym Herrn Pater Superior, Herrn Stadt-Richter und Herrn Ambts-Burgermeiſter / der Catholiſch war / geweſen / auch Catholiſch worden.

4.) Nach dem andern gleichfalls ergangenen gnädigſten Hochfürſtlichen Befehl / wegen derer Catholiſch werdenden Perſohnen Aufnahm vor denen Evangeliſchen ins Arme-Haus / ſo iſt zwar in Erbendorff kein dergleichen ordentliches Armes-Haus / darinnen einige Beneficia zur nothdürfftigen Unterhalt der Armen mehr zu finden / ſondern nur ein ſogenanntes zum Stifft gehöriges Spital-Haus / darinnen kein anders Beneficium als eine freye Wohnung zu genieſſen; daß aber auch darinnen von der alldortigen Catholiſchen Obrigkeit zuweilen ein Regard auf die Religion gemacht worden / zeiget folgendes Exempel: Da vor ohngefehr drey Jahren Veit Köttnat / ein alt verlebter Schreiner allda / der theils durch liederliche Haushaltung und Verſchwendung / theils durch Unvermöglichkeit zu arbeiten in die höchſte Dürfftigkeit gerathen / endlich / weil er ſich / wie er zu ſeinen beyden Söhnen und andern ſagte / nicht anderſt helffen kunte / erſt im höchſten Alter zur Catholiſchen Religion übergetretten / und zwar auf vorher geſchehenes Verſprechen des Catholiſchen Pfarrers / daß er ihm nicht nur zur freyen Wohnung im Spital behülfflich ſeyn / ſondern auch täglich mit Speiß und Tranck unterhalten wolte / welches beydes geſchehen / indem ihm / ſo bald er Catholiſch worden / die freye Herberg daſelbſt mit ſeinem Weibe eingeraumet und auch von mehrgedachtem Catholiſchen Pfarrer alimentiret worden: welche letztere Condition er ſo ſtrictè wolte obſerviret wiſſen / daß / wann ihm aus dem Pfarrhof nicht nach ſeinem Verlangen Speiß und Tranck geſchicket wurde / er ſogleich zuruck ſagen ließ / wann der Herr Pfarrer nicht nach ſeinem Verſprechen ihm von ſeinem Tiſch und ſeinem Tranck ſchicken wolte / ſo würde er ſein Verſprechen auch nicht halten / ſondern ihm ſeinen Pater Noſter bald wieder zuruck ſenden ꝛc. wie er ſich alſo nicht nur zu des Pfarrers / ſondern auch andern Leuthen ohne Scheu vernehmen laſſen. Deſſen ſich unter andern ſein älterer Sohn allhier / Johannes Köttnat / annoch wohl zu erinnern weiß; ſo lang er aber Evangeliſch geweſen / muſte er ſich in Zinß-Herbergen kümmerlich behelffen / und hatte ſich niemand / ihn ins Spital-Haus einzunehmen / bequemen wollen.

Ad Num. XXXV Additam. 4^{tum}.

Der Evangeliſchen Gemeinden zu Floß/ Pichersreith/ Flößberg und Wilchenreith/ wie auch deren zwey Filialen/ Wildenau und Schönkirchen/ im Sultzbachiſchen/ ingleichen der dortigen Pfarrer/ Religions-Beſchwerden.

ES hat zwar/ wie in vorhergehendem Additamento 2do angeführet worden/ geheiſſen/ in denen Sultzbachiſchen Landen wären keine Religions-Beſchwerden; Wer diß aber nicht glauben will/ kan aus denen zu dieſer Numer bereits gedruckten Additamentis bald des Contrarii überführt werden/ und die Facta, welche in dem gegenwärtigen Additamento 4to, und bald folgendem 5to, umbſtändlich erzehlet werden/ können nicht anders als einen jeden nicht gantz Partheyiſchen vollends überzeugen/ daß das durchs Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ ſo ſehr privilegirte Sultzbachiſche Land unter denen Evangeliſchen in Teutſchland nicht am wenigſten leide.

Man hat dieſe letzt kund gewordene Beſchwerden ſo/ wie ſie des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürſtlichen Durchleucht Selbſt übergeben/ aber/ ſo viel man weiß/ noch nichts davon abgethan worden/ hierdurch bekandt machen und dabey anmercken wollen/ daß dieſe Beſchwerden wohl von aller Zuverläßigkeit ſeyn/ und ſo ſehr bedrückte Leute/ als die im Sultzbachiſchen ſind/ ſich gewiß wohl vorſehen/ und eher etwas weniger als zu viel klagen/ wie dann ihre Furcht ſo groß/ daß ſie ſich nicht getrauen mit dem/ was ihnen vor Drangſal zugefüget wird/ ſelbſt herauszugehen/ ſondern anderwärts recht mühſam zur Hand gebracht und vermuthet werden muß/ daß diß nicht die letzteren/ ſondern noch mehrere zurück ſeyen.

Unterthänigſtes Memorial an Se. Hochfürſtliche Durchleucht den Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach von dem Evangeliſchen Pfarrer zu Floß.

Durchleuchtigſter Hertzog/

Gnädigſter Landes-Fürſt und Herr Herr/

EW. Hochfürſtliche Durchleucht haben von Anfang Dero glücklichſten GOtt gebe noch lange und viele Jahre daurenden Regiments/ der dem uhralten Chur- und Hochfürſtlichen Hauſe Pfaltz angeſtambten höchſtpreißlichen Æquanimität und Liebe zur Gerechtigkeit nach/ Ihre höchſte Sorge vordeiſtens dahin geben laſſen/ wie Sie die von GOtt anvertraute Lande und Leuthe bey Friede und einem geruhigen und ſtillen Leben in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit/ ohne Anſehung der Religion, regieren/ ſchützen und handhaben mögen: Dannenhero auch zu Bezeugung/ daß Sie an all und jeder Kränckung der Evangeliſchen Gemeinden/ auch Verkürtzung ihrer Gerechtſame/ kein gnädigſtes Gefallen tragen/ aus Landsvätterlicher Liebe und Sorgfalt denenſelben durch emanirte verſchiedene höchſte Verordnungen dermaſſen zu proſpiciren geſuchet/ daß ſie ohngefährt und quieté unter Hochfürſtlichem Schutze bleiben und leben möchten; Deſſen aber/ wie Ew. Hochfürſtliche Durchleucht dergleichen Fürſtl. Sentiments beedes zu haben als auch unausgeſetzt darüber zu halten intentioniret und gemeinet ſeyn/ ohnlängſt verſtrichener Zeit ein neues gantz èclatantes Merckmahl gegeben/ als Selbige die etwa habende Religions-Beſchwerden von denen Evangeliſchen in dem benachbarten Landgerichts Ambt Pargſtein und Weyden per ſpecialem Commiſſionem gnädigſt abfordern laſſen. Wann nun aber ein und andere/ der Hochfürſtlichen gnädigſten Intention ſonder allen Zweiffel contravenirende/ faſt erhebliche Beſchwerden ſich auch bey der mir anvertrauten Gemeinde zeigen/ und gantz und gar nicht zweiffle/ Ew. Hochfürſtliche Durchleucht mir und meiner Gemeinde gleiche Hochfürſtliche Hulden mit denen im Landgerichts Ambt Pargſtein und Weyden zutragen/ folglich von der denenſelben angebottenen auf Remedur ihrer habenden Beſchwerden abzielenden Landesvätterlichen Neigung auch uns profitiren und zuflieſſen zu laſſen Fürſt-mildeſt geruhen werden: Als habe meiner Gemeinde und mir ſothane unſchätzbare Gnade nicht nur in ſubmiſſeſter Devotion ausbitten/ ſondern auch die uns hauptſächlich anliegende Laſt ſub Lit. A. beygebogener in Dero Fürſtlichen Schoos Fußfälligſt legen ſollen/ der unterthänigſten Hoffnung/ Ew. Hochfürſtliche Durchleucht dieſes mein zu Dero höchſten Clemenz und Æquanimität billigſt und gantz demüthigſt zu ſtellende Vertrauen gnädigſt vermercken/ und mit Landesvätterlicher Wendung dieſer und anderer Beſchwerden die getreueſte Evangeliſche Unterthanen hieſiger Pfarr-Gemeinde anzuſehen und zu ſoulagiren geruhen werden. Ew. Hochfürſtl. Durchleucht befördern daran/ was der hochbetheuerte Religions-Fried/ Reichs-Conſtitutiones, LandRechte und Billigkeit mit ſich bringen/ wenden viele Gemitus und Suſpiria, verrichten ein Hochpreißl. Werck der heilſamen Juſtiz, halten zu unſterblichem höchſtem Nachruhm Dero eigene gnädigſte Meinung und Declaration aufrecht/ und verbinden uns ſammentlich zu beſtändigem eifrigem und anhaltendem Gebet vor das Chur- und Hochfürſtliche Hauß Pfaltz/ nicht minder ſolche höchſte Deference in unausgeſetzter Treue/ Devotion und Gehorſam/ unterthänigſt zu verdienen. Ew. Hochfürſtl. Durchleucht GOttes Gnaden Obumbration getreulich empfehlend beharre

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Floß den 6. Novembr. 1720.

unterthänigſt-gehorſambſter

Georg Frantz Reinhard/ Pfarrer.

Lit. A.

Deſignatio derer vornehmſten nach introducirtem Simultaneo bey einer Evangeliſchen Gemeinde zu Floß ſucceſſivè angewachſenen und zu gnädigſter Remedur unterthänigſt exhibirten Gravaminum.

1.) DAnach Abſterben des der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Pfarrers/ Daniel Schöns/ der damahlige Catholiſche Pfarrer/ Jäger/ des mehrern vorgeſtellet/ wasmaſſen in Floß ratione derer Pfarrlichen Wohnungen bey der nach introducirtem Simultaneo vorgegangenen Abtheilung denen Catholiſchen die völlige Parification gegen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte nicht geſchehen wäre/ und darumben gebethen/ daß denen Catholiſchen Pfarrern der Beſitz des beſſer gebaueten Pfarrhofs nunmehro auch ſo lang in Simultaniſcher Alternation eingeräumet werden möchte/ als lang denſelben die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte innengehabt/ iſt/ weil bey dem Hochfürſtlichen Dicaſterio darinnen keine Ungleichheit oder Unbilligkeit zu ſeyn erachtet worden/ an mich/ Pfarrern/ Anno 1714. den 17. Februarii, und hernach Anno 1715. den 24. Octobris, tertiâ vice unter angedroheter Straffe/ und daß durch Gerichtlichen Ambts-Zwang per viam Executionis der Pfarr-Wohnung depoſſidiret werden ſolle/ wiederhohlter Befehl ergangen/ den per Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ uns Evangeliſchen privativè reſtituirten/ nach introducirtem Simultaneo durch ordentliches Looß pro ſemel & ſemper in Vohenſtrauß zugetheilten/ nicht minder gegen die Anſprüche der das Stifft Waldſaſſen vormahls adminiſtrirenden Regierung Amberg/ dann auch eines hieſigen Catholiſchen Pfarrers/ Hemmerls/ aufs neue von Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht Chriſtiano Auguſto p. m. gnädigſt beybehaltenen und zuerkanten Pfarrhof denen Catholiſchen abzutretten und zu überlaſſen. Wann aber ſalvo judicio & exiſtimatione Dominorum aliter judicantium unterthänigſt erinnern darff/ daß dieſe/ Pfarrers Jägers/ vorgeſchützte Ungleichheit in vorigen Zeiten für gantz unerheblich gehalten/ nie agnoſcirt und ſo gar/ als das Stifft Waldſaſſen dieſelbe/ ratione der demſelben von denen Pfarrern verreichenden BauSteuer/ Pfarrern Schön übernehmen zu können allegiren und die Quantitatem Quotæ nach Proportion der Pfarr-Gebäude dimenſuriren wollen/ ihr diametraliter contradiciret/ hingegen die völlig geleiſtete Parification in terminis aſſeriret/ und dem geweſenen Hochfürſtlichen Pflegs-Verweſern/ Herrn Wilhelm Friedrich Streidl/ laut eines Anno 1677. den 20. May an ihn ergangenen gnädigſten Befehls/ dem Stifft deswegen his verbis Remonſtration zu thun befehlen worden/

daß die Quota der Bau-Steuer eines jeden Pfarrers nicht nach Proportion der innhabenden Pfarr-Gebäude/ ſondern nach Proportion ſeines Antheils von der Pfarr-Competenz und Intraden/ zu menſuriren ſtehe/ indeme was einer an Pfarr-Gebäuden mehr als der andere überkommen/ dafür dem andern Theil in andere Wege æquivalente Satisfaction geſchehen ſeye/ als hat die angegebene Ungleichheit der Pfarr-Wohnungen/ durch einen ſolchen im gantzen Hochfürſtlichen Lande ungewöhnlichen und neuerlichen Wechſel uns des Pfarrhofes zu deſtituiren/ nicht qualificirt ſeyn mögen/ da ſonderheitlich der Evangeliſche Theil um ſo viel mehr hierunter gravirt werden will.

2.) Das vom Pfarrer Jäger angegebene völlige Æquivalent der Simultaniſchen Parität iſt bey der Mutation an ihn nicht übergangen/ ſondern den Catholicis in Handen geblieben/ welche nicht einmahl partem deſſelben/ nemlich die Caplan-Wohnung/ ſo ihnen im Looß zu Theil worden/ in integro mit ihren Appertinentien/ der mutuellen Billigkeit nach/ eingeraumt/ allermaſſen Pfarrer Jäger einen immediatè darzu behörigen Garten in Quæſtionem gezogen/ deſſen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte pro hic & nunc entbähren müſſen/ auch von denen Catholiſchen Pfarrern nicht ehender an ſie überlaſſen werden will/ es ſeye dann/ daß ich mich zu einem ebenfalls neuerlich- und ungewöhnlichen Wechſel ſammentlich in währendem Simultaneo ordentlich abgetheilter Grund-Stücke verſtehe/ dergleichen freywillige Ceſſion aber weder mei juris, und eben ſo ungültig und unverantwortlich seyn würde/ als impertinent und unbefugt die von denen Catholiſchen Geiſtlichen darzu gethane Vorſchläge ſind.

3.) Iſt mir Pfarrern/ da mich der Poſſeſſion des Pfarrhofes ſo lange halten wollen/ biß mir meine darein verwendete eingeklagte/ und auf gnädigſten Befehl ſpecificirter eingeſchickte/ Meliorations Expenſen compenſiret/ bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens/ ohne Verlierung eines eintzigen Tages/ den Umbzug aus dem innengehabten Pfarrhof/ jedoch mit Vorbehaltung aller meiner Prætenſionum, zu beſchleunigen bedeutet worden/ ungeachtet dererhalben biß dieſe Stunde gantzer 5. Jahre hindurch zu keiner Bonificirung gelangen mögen.

4.) Haben ein und andere meiner Anteceſſorum ſich in Octava Corporis Chriſti proprio motu & privatâ auctoritate, ohne Befehl und alles Vorwiſſen ihres gnädigſten Epiſcopi, des berechtigten Gebrauchs hieſigen Altares geäuſſert/ obwohlen dabey ſich der Freyheit bedienet/ denſelben nach erheiſchender Convenienz aufs wenigſte bey vorfallenden Actibus funeralibus, nuptialibus &c. &c. zu frequentiren/ und dieſes ohne Widerrede derer Catholiſchen Geiſtlichen/ geſtalten dann auch von mir bey meinem Herkommen etliche Jahre hintereinander unbehindert geſchehen/ biß endlich mehr berührter Pfarrer Jäger zur hieſigen Pfarre gelanget/ und dieſes von einem und andern Evangeliſchen Geiſtlichen begonnene willkührliche unbefugte Enthalten von dem Altar/ zu Præjudiz der der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Gemeinde/ in Conſequentiam gezogen/ für eine je und allezeit üblich geweſene Obſervanz ungründlich angegeben/ auch einen Hochfürſtlichen Befehl ausgewürcket/ daß mich pendente lite in währender Octava Corporis Chriſti des Altares enthalten ſolle/ wodurch denn gedrungen werde/ die ſich angebende Communicanten mit Behinderung ihres Chriſtlichen Vorhabens abzuweiſen/ hochzeitliche Feſtivitäten zu removiren/ auch alle andere Actus ſacros auſſer dem verſperrten Chor-Gitter zu verrichten.

5.) Haben nun eine zimliche Zeit her die Catholiſche Herren Geiſtlichen gantz frey und ungeſcheuet wider die Evangeliche Kirche auf eine ſchmähſüchtige und ſchimpffliche Weiſe/ ſo privatim als publicè auf der Cantzel/ geredet/ und ſie offentlich verketzert und verdammet/ wie dann erſt anheuer der damahlige Catholiſche Pfarrer allhier/ wegen eines/ dem Vorgeben nach/ am Fronleichnams-Tag geworffenen Zettuls/ folgenden I. Dom. poſt Trinit. dieſelbe in einer für dem Altar gehaltenen Sermon übel angelaſſen/ uns offt wiederholter maſſen Lutheriſche Ketzer geſcholten/ unter allen Ketzern en fronte geſtellet/ ja endlich gar ein zuſammen geklaubtes Geſind geheiſſen/ ohne der ſchimpfflichen Worte/ die er gegen unſer Abendmahl und die mir gnädigſt anbefohlene Function ausgeſtoſſen/ zu gedencken/ gleich ob wäre er deſſen ohnfehlbar verſichert geweſen/ daß eben ein der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner eine ſolche Schmäh-Charte ausgeſtreuet/ oder ob würde das von allen und jeden gebilliget/ was eine Licht-ſcheuende Hand/ zu Stöhrung Ruhe und Friedens/ beginnet/ und müſte dannenhero allen ohne Unterſcheid exprobriret werden.

6.) Will man nun eine Zeit her die Evangeliſche zu einer wider ihre Religions-Principia lauffenden Veneration gegen die Wallfahrten derer Catholiſchen obligiren; alldieweilen/ als verſchienenen Dom. V. poſt Trinit. der hieſige Herr Pfarrer eine ſonſten nie gewöhnliche Proceſſion nacher Pichersreith angeſtellet/ und uns dadurch faſt eine halbe Stund von Haltung unſers Gottesdienſts aufgehalten / endlich aber bey Ausbruch derſelben läuten laſſen / und die von der vorſeyenden neuen Wallfahrt nichts wiſſende Evangeliſche Bauersleuthe / aus Meinung / es werde zu ihrem Gottesdienſt zuſammen geſchlagen / ſich in die Kirche verſamblen wollen / nachgehends aber auf dem Marckt der entgegen kommenden Proceſſion halben Halte machen müſſen / der Ambt-Knecht von ihnen prætendiret / ſie ſolten nicht nur denen vorübergehenden Geiſtlichen / Hochfürſtlichen Beambten und andern Honoratioribus, mit Abziehung des Hutes geziemende Ehre erweiſen (als welches ſie ohnedem wie ſonſten allezeit / alſo auch dieſesmahl / fleißig gethan) ſondern auch in ſolcher Poſitur verharren / biß daß das gantz auf die letzt kommende gemeine Weiber- und Bauren-Volck vorüber ſeye; da es nun etliche nicht gethan / hat er gegen das bißherige Herkommen verſchiedene mit groben Scheltworten andere aber gar mit Stockſchlägen zu tractiren kein Bedencken getragen.

7.) So ſich welche Perſonen von der Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion wenden wollen / ſind ſie gemeiniglich vor den in loco befindlichen Beambten gefordert / und unter Bedrohung einer ihrer freywilligen Religions-Aenderung halben unfehlbar über ſie zu verhängenden Straffe / von ihrem Vorhaben gantz abgehalten / oder doch hierdurch / nicht ohne intendirende Coarctirung der edlen Religions- und Gewiſſens-Freyheit / mercklich bekümmert werden: dahingegen Evangeliſche Perſonen unter allerhand Vorſtellungen quovis modo zur Catholiſchen Religion wollen induciret werden / welches beederſeits non veros ſed fictos Chriſtianos nach ſich ziehen muß / die ein anders im Hertzen glauben / ein anders aber mit dem Munde bekennen.

8.) Wird vielfältig wahrgenommen / daß Favor Religionis, zum Vortheil derer Catholiſchen und Kränckung derer Evangeliſchen / faſt überall vordringen wolle. Angeſehen / wann ein Evangeliſcher von einem Catholiſchen eine Behauſung / Hof oder Gut / an ſich kauffen will / und ſich deßwegen umb die Kauff-Beſchreibung anmeldet / ſelbige vielfältig unter dieſem Vorwand difficultiret wird: es werde nicht zugelaſſen / müſſe wieder ein Catholiſcher drauf kommen / ſolle Catholiſch werden / dann wolle man den Kauff beſchreiben / ungeachtet / wo ein Catholiſcher von einem Evangeliſchen dergleichen an ſich kauffet / dieſes nicht attendiret ſondern demſelben aller Vorſchub gethan wird / welcherley Tentamina auch nicht allemahl leere Worte ſind / ſondern / wo möglich / in eſſe gebracht werden / und bey einfältigen Leuthen deſtomehr Nachdencken verurſachen / je deutlicher die Erfahrung an den Tag legt / daß / wann zum Exempel bey einem der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Verkäuffer ſich zwey Competenten / ein Catholiſcher und Evangeliſcher / herfürthun / jener für dieſem vorgehet / und wohl ein Evangeliſches Land-Kind einem Catholiſchen Ausländer / unter zum Schein zimlich weit hergeholten und unerheblichen Prætexten / weichen und nachſehen muß.

9.) Gleiche Ungleichheit darinnen zu verſpühren / daß wann ſich ein Evangeliſcher mit ſtachlichten Reden gegen die Catholiſche Religion, oder auch nur deren zugethane / herausgelaſſen / dieſelbe ſo gleich von Ambts wegen aufs genaueſte unterſuchet / nachgehends mit Incarceration, offentlicher ſchmählicher Leibesſtraffe / ſchwerer Geldbuſſe und Gerichtskoſten beleget werden / ebenmäßige accurate Inquiſition aber / wann Catholiſche ſich dergeſtalt gegen die Evangeliſche Religion und ihr zugethane verlauten laſſen / nicht adhibiret wird / auch wohl die Urheber verbottener Religions Diſputen / wann ſie Catholiſcher Religion zugethan / und mit ihren unziemlichen von der Religion fallenden freyen Worten die Evangeliſche / als öffters geſchiehet / zu dergleichen Unförmlichkeiten laceſſiren und vermögen / ungeachtet daß ſie Fax & Tuba ſind / ledig durchgehen und deßwegen zu keiner Verantwortung gezogen werden.

* * *

Unterthänigſtes Memorial an Se. Hochfürſtliche Durchleucht den Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach von dem Evangeliſchen Pfarrer zu Wilchenreith.

Durchleuchtigſter ꝛc.

ES haben Ew. Hochfürſtliche Durchleucht nach Dero höchſt-anſtammenden Liebe zur Gerechtigkeit durch eine Hochfürſtlich-verordnete Commiſſion zur Weyden verwichenen Jahrs denen Evangeliſchen daſelbſt gnädigſt eröffnen laſſen / wasmaſſen Dieſelben / Falls einige Evangeliſche Religions-Beſchwerungen vorhanden wären / gnädigſt intentioniret ſeyen / ſolche in Landesvätterlichen Gnaden anzuhören und alle billige Remedur vorkehren zu laſſen; Haben auch bereits / was für unterthänigſte Beſchwerungs-Puncten dißfalls von unterſchiedenen Orten beſagten Weydauiſchen auch Sultzbachiſchen Landgerichts ſelbſten bißhero demüthigſt eingereichet worden / in allen Hochfürſtlichen Gnaden an- und aufgenommen / und werden / wie wir Evangeliſche ins geſambt zu Dero preißwürdigſten Æquanimität das unterthänigſte zuverſichtliche Antrauen tragen / fürohin alle benöthigte Remedur uns würcklich gantz gnädigſt angedeyen laſſen. Wann nun aber / ehe und bevor von allen Evangeliſchen Pfarrern Dero geſambten Hochfürſtlichen Landes alle und jede Beſchwerungs-Puncten ſpecificiret und unterthänigſt eingeſendet worden / eine durchgehende erwünſchte Abthuung ermeldter Religions-Gravaminum nicht wohl gehoffet werden kan: Als habe auch ich / umb nicht alleine durch mein ſtillſchweigendes dahintenbleiben an ſolch ſehnlichſt-erwünſchender Remedur bey meiner Gemeinde ſelbſt verhinderlich zu fallen / mich hiemit in tieffſter Unterthänigkeit erkühnen wollen / dasjenige / worinnen theils die Evangeliſche Religion und deren Exercitium, theils auch meine Wenigkeit und meine Pfarr-Kinder / wider die uns zukommende Gerechtſame Zeit meines 9. Jährigen Hieſeyns bey dieſen 3. Pfarr-Gemeinden / Pichersreith / Plößberg und Wilchenreith / ſambt denen darzu gehörigen 2. Filialen Wildenau und Schönkirchen / gekräncket worden / zu Facilitirung Dero Hochfürſtlichen gnädigſt intentionirten Remedur, aufrichtig in unterthänigſter Veneration entwerffen / dabey aber ſolche Deſignation nicht in generalen und unbeliebigen obſcuren Terminis verfaſſen / ſondern mit zugleich angemerckten ſpecial-Umbſtänden alle und jede / wenigſtens nur erweißliche / bekandte Facta zu mehrerer Erläuterung ſpecificiren ſollen / als woraus Ew. Hochfürſtliche Durchleucht nach Dero höchſterleuchteſten Penetration ſowohl die bißherige Beſchwernüſſe als auch die darauf nöthige Remedirung von ſelbſten beſtens dijudiciren werden. Gleichwie nun von Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht beywohnenden Juſtiz Eiffer / auch gegen Dero jederzeit treuerzeigte Evangeliſche Unterthanen tragenden Landsvätterlichen / auch diſſeits habenden hohen Epiſcopal-Protection, ich vollkommen verſichert bin / daß Dieſelben an allen bißhero angewachſenen Gravaminibus keinen Gefallen tragen werden; Alſo lege anmit ſolche ermeldte Beſchwerungs-Puncten deſto getroſter zu Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht Füſſen nieder / mit unterthänigſt-demüthigſter Bitte / Dieſelben geruhen gnädigſt / nach Dero Hochfürſtlich-Weltgeprieſenen Clemenz Dero höchſte Verordnung / jedoch ohne alle unterthänigſte Maaßgebung / dahin ergehen zu laſſen / daß die Evangeliſche in denen mir gnädigſt anvertrauten Gemeinden ſich ihrer aus denen öffentlichen Reichs-Fundamental-Geſetzen competirenden Religions- und Gewiſſens-Freyheit / auch andern Evangeliſchen Gerechtſamen / in längſt erwünſchter Ruhe / ohne fernerweitige Bekränckung / zu erfreuen haben mögen: Worgegen ich mit meinen ſammentlichen anvertrauten Seelen vor Dero Hochfürſtlichen Hauſes beſtändigſt vermehrendes hohes Wohlſeyn / als treue Unterthanen / Gut und Blut zuſetzen und umb Dero langwierig-höchſterwünſchte geſegnete Regierung zu GOTT unermüdet Lebenslang zu bitten nicht ablaſſen werde. Der zu allen Hochfürſtlichen höchſten Hulden und Gnaden mich anmit unterthänigſt demüthigſt empfehle / beharrend

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht

Wilchenreith den 22. Martii
1721.

unterthänigſt-treu gehorſambſter
Knecht

**Joachim Holſt / Evangeliſcher
Pfarrer allda.**

Deſignatio Gravaminum.

1.

ES iſt / wie bey allen / alſo auch bey denen dreyen Pfarr-Gemeinden Pichersreith / Plößberg und Wilchenreith / dem eingeführten Simultaneo gemäß jedem Theil ſeine richtige Zeit zu Haltung des Gottesdienſtes höchſtlöblich angeordnet / damit keiner den andern in ſeinem Gottesdienſt turbiren oder auſſer ſeiner gebührenden Zeit überlauffen ſolle. Ob nun wohl die Evangeliſche ihre angewieſene Stunden / ſo viel nur immer menſchlich und möglich / ſtrictè zu obſerviren ſich angelegen ſeyn laſſen / ſo will hingegen der Catholiſche Theil ſich keinesweges daran binden laſſen / ſondern die Catholiſche Pfarrer fangen ihren Gottesdienſt vielmahls zu der ihnen nicht zuſtehenden Zeit an / und ſuchen durch ihr und der Ihrigen vielfältiges mitten unter dem Evangeliſchen Gottesdienſt offt mit allem Fleiß vornehmendes hin- und wiederlauffen / auf- und zuſchlagen der Thüren / Behalter und dergleichen / dieſelbe aufs höchſte zu beunruhigen und in ihrer Andacht zu behindern. Dahero geſchahe es / daß jetziger Catholiſcher Pfarrer / Peter Schmäderer / erſt vor wenig Jahren an einem Thomas Tage frühe / bald nach 6. Uhr / ſich zu Wildenau in die Kirche begab / willens ſeine Sacra allda zu verrichten. Als nun ich meinen Gottesdienſt auch allda zu verrichten und zu halten vorhero verkündet / und ſelbigen nun / nach des Evangeliſchen Theils gewöhnlichem Vorgang / bald nach 7. Uhr antretten wolte / “ widerſetzte ſich mir der Catholi„ſche Pfarrer mit vielen groben und ungeziemenden Reden und Gebärden / ja ſo offt ich „angefangen zu leſen / betten oder zu reden / fieng der Catholiſche jederzeit an öffentlich vor „der geſambten Gemeinde darwider allerhand unhöffliche und böſe Worte auszuſtoſſen / blieb „auch in pontificalibus vor dem Altar / ſambt ſeinem darauf geſetzt- und gelegten Meß- „Stein / Kelch und dergleichen / neben mir biß zu Ende des Evangeliſchen Gottesdienſtes „ſtehen. „ Dieſer ungemeine Tort und Unordnung ward zwar unterthänigſt berichtet / auch hierauf gedachtem Pfarrer gnädigſt anbefohlen / von dergleichen gehorſambſt abzuſtehen. Allein weil er glaubte / es wäre vielleicht gegen ihn nicht ſo ernſtlich gemeinet / kehrte er ſich auch nicht viel daran / ſondern unterſtunde ſich darauf wieder an dem Kirchweyh-Tage des vorigen Jahres zu Schönkirchen ſeinen Schulmeiſter in Plößberg in daſige Kirchen mit ſeinen Kirchen-Sachen hinein zu ſchicken und ſolche auf den Altar zu legen / da ich noch vor demſelbigen ſtunde / und die gewöhnliche übrige Ritus noch verrichten und ſo gleich es ausmachen wolte : “ Und wäre bey nahe von dem gedachten Catholiſchen „Schulmeiſter von dem Altar in dem Geſichte der gantzen Gemeinde hinabgeſtoſſen oder „gedränget worden / wann ich mich nicht angehalten und feſtgeſtellet hätte.

Nur an dem jüngſt angetrettenen Neuen Jahrs Tage ſuchte aufs neue der Catholiſche Pfarrer Schmäderer uns in unſerm Gottesdienſt zu Plößberg zu verhindern / und unſere ordentliche Zeit wegzunehmen ; indem er vorhero verkündet umb 6. Uhr frühe allda zu ſeyn / ſtellte ſich auch würcklich ein / ließ zu ſeinem Gottesdienſt läuten und wolte denſelben halten / dadurch dann beyderſeits Unruhe von ihm cauſiret worden. Dergleichen verdrießliche Confuſionen dann durch ſein unordentliches Kirchenhalten gar offt verurſachet werden / wann wir beyde in denen Kirchſpielen zuſammen treffen / ſo daß die Evangeliſche gar ſelten einigen Gottesdienſt mit geziemender Ruhe und Andacht verrichten können; dergleichen aber von uns Evangeliſchen gegen die Catholiſche nicht wird können geſagt / vielmehr bezeugt und bewieſen werden / daß wir auf bittliches Begehren derer Catholiſchen Hofmarcks-Herrſchafften und des jetzigen Catholiſchen Pfarrers offtmahls mit unſerm Gottesdienſt innengehalten / den Catholiſchen voran verrichten laſſen / oder den Unſerigen eher ausgemacht / als ſichs gebühret; umb zu offenbaren / wie friedlich / einig und nachbarlich / man ſich Evangeliſcher Seits aufzuführen geſonnen wäre und ſeye.

2.

Es iſt bey Einführung des Simultanei auch in dem Cöllniſchen Receſs verordnet werden / daß die Kirchgelder ſollen in zwey gleiche Theile getheilet / jedem Religions-Theil (wie in dem anliegenden Marck Floß und andern Orten de facto geſchiehet) das Seinige zu ihrem Gebrauch überlaſſen werden. Da nun bey dieſen dreyen Pfarren die Kirchgelder annoch beyſammen / ſo habe mehrmahlen umb deren Abtheilung unterthänigſt gebetten / und das umb ſo viel mehr / weilen die Catholiſche ihre beſondere Käſtlein und Büchſen bey ihren ſo genannten Frauenbildern und ſonſten aufgerichtet haben / und das dabey erſamblete Geld privativè für ſich behalten / und nicht / wie die Evangeliſchen / alles einkommende zur gemeinſchafftlichen Caſſa richtig legen / und dannoch / wann Evangeliſcher Seits etwas zu ihrem nothdürfftigen Gebrauch ſoll gebauet / angeſchafft und gemacht werden / wird ſolches ſehr ſchwer gemacht / manchmahl gar nicht zugelaſſen und auf vielfältige Weiſe gehindert. So habe auch umb ſolcher Urſach willen etlichmahlen unterthänigſt gebetten / daß / wie in dem Hochfürſtlichen Landgericht Sultzbach / Floß und Vohenſtrauß / gnädigſt verordnet / der zehende Pfennig von dem Säckelgeld zu dem bekanten Pfarr-Witt-wen-Kaſten möchte geleget und eingeſandt werden dörffen / bevorab / weil Catholiſcher Seits über ihre beſonders habende Käſtlein / Büchſen und dergleichen / wohl des Jahrs durch ein mehrers / als der zehende Pfennig auswirfft / zu ihrem Gottesdienſt an Wein / Wachs und andern Kirchenſachen / aufgehet / als bey uns / habe aber gleichwohl der Zeit in allem dieſem nichts erlangen können.

3.

Zu Plößberg befindet ſich in dem daſigen Gotteshauſe ein Orgelwerck / vom Herrn von Satzenhofen / ehemahligen Catholiſchen Hofmarcks-Herrn allda / geſtifftet / welches ich auch in unſerm Gottesdienſt / der Nothdurfft nach / zu berühren öffters unterthänigſt gebetten / aus Urſachen / weil anderwärtig auch von Evangeliſchen allein geſtifftete Orgelwercke ſich befinden / die dannoch die Catholiſche gebrauchen dörffen ; auch mehrmahlen dergleichen Legata verſchafft werden / davon der andere Theil / wegen bißhero gemeinſchafftlich gebrauchten Kirchengeldes / nicht excludiret wird ; dem aber ungeachtet iſt doch dato denen Evangeliſchen kein Zutritt verſtattet worden / unerachtet doch der Catholiſche Blaßbalgzieher von dem gemeinſchafftlichen Kirchengelde alljährlich ſalariret / auch wann etwas daran mangelbahr / von ſolchem Gelde (wie gantz vermuthlich) heimlich und verborgener Weiſe gemacht und bezahlet wird.

4.

So wird auch jetzo zu Wildenau von daſigem Catholiſchen Hofmarcks-Herrn eine gantz neue Capelle gebauet / darumb ich mehrmahlen unterthänigſt gebetten / daß ſolche uns Evangeliſchen zum Gebrauch mitgelaſſen werden möchte; ſo gleichwohl nicht zugeſtanden und angelaſſen wird / da doch in dem Cöllniſchen Receſs verſehen / daß alle in dieſen Hochfürſtlichen Landen befindliche Kirchen und Capellen ſollen gemeinſchafftlich gebraucht und gehalten werden.

5.

Will die in dieſen Hochfürſtlichen Landen eingeführte ſo genante Neuburgiſche Kirchen-Ordnung es haben / daß bey jeder Pfarr die ſo höchſt nöthige / nützliche und löbliche / Kirchen-Cenſur ſolle obſerviret und richtig gehalten werden. Und weilen dann hierüber eine gantz beſondere Hochfürſtliche gnädigſte Verordnung vor etlichen Jahren ergangen / ſo habe dann hierumb auch mehrmahlen unterthänigſt gebetten / daß nemlich ſolche / wie bey andern Pfarren geſchiehet / ſo auch bey dieſen meinen dreyen Pfarren möchte zugelaſſen und in die Ubung gebracht werden; iſt aber völlig abgeſchlagen und als eine Neuerung verwehret worden.

6.

Bey Introducirung des Simultanei iſt dem Evangeliſchen Theile der Pfarrhof zu Plößberg ordentlicher Weiſe zugefallen / auch hernachmahls bey dem einſtens darüber entſtandenen Streit zwiſchen beeder Religions-Pfarrern (da der Catholiſche Theil ſolche auf ſeine Seite bringen wolte) dahin durch gnädigſte Verordnung beſchloſſen worden / daß ſolcher pro nunc & ſemper, weil es als ein pars ſalarii eines Evangeliſchen Pfarrers geweſen / alſo forthin verbleiben ſolle. Nichts deſtoweniger haben die bißherigen Catholiſchen Pfarrer / ſonderlich aber der jetzige / Peter Schmäderer / geſucht / ſolchen wider alles Recht und Billigkeit an ſich zu bringen; wie dann deſſen grobes und unverſchämtes Begehren und prætendiren bißhero zimlich Gehör gefunden und er ſolchen noch zu behaupten ſich die Hoffnung macht / wo nicht die gnädigſte Hochfürſtliche Landes-Herrſchafft / krafft Dero höchſten Juris Epiſcopalis, den Evangeliſchen Theil bey ſeinen gründlich hergebrachten Gerechtſamen gnädigſt ſchützen werden.

7.

Es hat gegenwärtig Catholiſcher Pfarrer / Peter Schmäderer / nach ſeinem anklebenden Zanckſüchtig- und gegen die Evangeliſche Religion aufs äuſſerſte abhäßigen Gemüthe / die böſe Gewohnheit / daß er ſo gar in öffentlichen Schrifften an Se. Hochfürſtl. Durchleucht unſern Gottesdienſt einen *NB.* **vermeinten Gottesdienſt** / ohne deßwegen ihme beſchehene Verweiſung / betittelt: meine wenige Perſon aber ſucht er gleichfalls in offentlichen Schrifften auf das abſcheulichſte zu blämiren und odios zu machen / auch mich mit mancherley unziemenden ſpöttlichen Nahmen zu belegen / da ich doch allezeit ihm und ſeinem Gottesdienſt ziemende Höfflichkeit und Reſpect erzeige. Aus welchem dann von ſelbſten leicht der Schluß zu machen / was er erſt in öffentlichen Predigten dieſem von ihm benanten vermeinten Gottesdienſt vor Ehrenrührige und blaſphemiſche Tituln geben und ſolchen aufs abſcheulichſte durchziehen werde / welches mit warhafftigen Umbſtänden zu beſchreiben viel Bogen Papier nicht zulangen würden. Wie er dann erſt am vergangenen Thomas-Tage des abgewichenen Jahrs zu Wildenau auf öffentlicher Cantzel / in Beyſeyn eines Evangeliſchen jungen Herrns von Zedwitz aus Sorga ſambt deſſen Aufwärter / dergeſtalt ſich herausgelaſſen: "Die Catholiſche Religion iſt die wahre / wobey man allein könne und
„ werde ſelig werden; die andere aber (ſcil. Evangeliſche) irrig und falſch / dabey werde
„ kein einiger ſelig / verpfändete ſich auch / GOTT ſolle ihn ſtraffen und die Teuffel
„ (GOtt bewahre jede menſchliche Seele dafür) hohlen / auch wolle er die Cantzel nicht mehr
„ geſund betretten / ſo es nicht wahr wäre; wiederholte es auch zum andernmahl und macht
„ es eben ſo / wie er es gethan gegen Samuel Sperl / einen Evangeliſchen Schmid-
„ Geſellen zu Wildenau; dann als er gegen ſolchen die Evangeliſche Religion zimlich durch-
„ gelaſſen und gemeldet / er werde dabey nicht ſelig / ſondern nur allein wenn er zur Ca-
„ tholiſchen trette / auch durch vieles Verheiſſen und Verſprechen dazu nicht konte bereden /
„ brach er endlich in dieſe vermeſſene Worte heraus: Wann er / Sperl / nicht bey dem Ca-
„ tholiſchen Glauben ſelig werde / ſo ſollen ihn / Pfarrer / die Teuffel (GOtt behüte uns
„ für ihnen) zur Schmiden gleich hinaus hohlen ꝛc. „ Dergleichen höchſtſträffliche wider das Simultaneum und öffters ergangene gnädigſte Edicta lauffende Expreſſiones und Verdammungen noch viel mehrere / ſo es die Nothdurfft erforderte / könten mit Warheits-

Grund angeführet/ ja gar bezeugt werden/ “ daß durch dieſes Catholiſchen Pfarrers vielfältig „ beſchehenes Schänden / Verfluchen und Verdammen / der Evangeliſchen Religion und „ deren Glaubensgenoſſen / ein Catholiſches Weib in Plößberg / ſo einen Evangeliſchen „ Mann / Georg Wilden / und Evangeliſche Kinder hatte / gantz zerſtreuet und perturbiret / auch in einen elenden Todt gebracht worden / indeme es ihr ſehr zu Hertzen gegangen / daß / nach des Catholiſchen Pfarrers Worten / ihr Mann und Kinder ſolten alle „ verdammt ſeyn.

8.

Mich aber und mein von GOtt habend- und tragendes H. Ambt benamſet mehrbeſagter Catholiſcher Pfarrer nicht nur auf öffentlicher Cantzel einen ſ. v. Ertz-Lügner / Lügen-Holtz / Lügen-Krämer / Schrifft-Verderber ꝛc. ſondern hat auch in einem unterthänigſten Bericht gemeldet: “ ich ſeye meiner Predigten halber werth / daß man mich mit einem „Staub-Beſen zum Land hinaus haue. „ Er unterſtund ſich wohl zu ſchreiben/ ein Mann aus frembden Landen habe es ſo zu Plößberg geſagt / er könte es aber nicht umbſtändlich mit Zeugen / mit Nahmen und Zeit ꝛc. beweiſen. Daß es alſo glaublich / ſein vergalltes und böſes Gemüth habe es von ſelbſten alſo erdacht; worüber auch weiters keine Ahndung / Straffe oder Verweiß/ erfolget: Dahingegen

9.

Iſt von ſelbſten Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht und faſt im gantzen Lande mit mehrerem bekandt / was ich wegen einer vor etlich Jahren zu Plößberg an ſich ſelbſt ohne einig gebrauchte anzügliche Redens-Arten gehaltenen Predigt Zeithero vor beſchwerliche und gefährliche Commiſſiones und andere Merckmahle einer unſchuldig erleidenden Hochfürſtlichen Ungnade/ auf mehr ermeldeten Catholiſchen Pfarrers ungründlich odioſes Angeben/ erdulden müſſen / da nemlich nach damahls geführter Lehr-Methode oder Jahrgang unter denen vorgeſtellten unerkandten Wohlthaten GOttes an einem Sonntage zu Plößberg die Wohlthat / welche GOtt durch den treuen Dienſt des ſeel. Lutheri der Evangeliſchen Kirchen erwieſen / pro Concione meiner Gemeinde vorgetragen/ dabey aber auch nichts von einer andern Religion gedacht / ſondern alles in Theſi und Schrifftmäßigen Terminis rein und lauter vorgetragen. Der offtbenannte Catholiſche Pfarrer hingegen berichtete dieſes alles mit gantz andern und falſchen Umbſtänden / bezog ſich auf ordentliche Zeugen / brachte es auch ſo weit / daß eine ordentliche Hochfürſtliche Commiſſion nach Floß abgeordnet / meine Wenigkeit hiezu frühe aus dem Bette citiret / und von Punct zu Punct ſcharff vorgenommen wurde. Ich berieff mich auf meine gehaltene unſchuldige Predigt/ übergab ſolche / wie ſie gehalten worden / ohne einigen Zeitverluſt in Originali, vertheidigte mich wieder die aufgetrettene Zeugen und bewieſe meine Unſchuld. Alleine über ein Jahr „ muſte ich nach Sultzbach vor die Hochfürſtl. HofRaths-Cantzley / und ward mir nach „ Erlegung 5. fl. vorgelegt/ einen förmlichen Eyd abzuſchwören/ nemlich / ob ich nicht in ſolcher Predigt **die *Intention* und gefliſſentliche Meinung** gehabt / die Catholiſche Religion, derer Ritus &c. anzugreiffen. Ich bath gantz unterthänig umb eine Bedenck-Zeit / und ſchickte nach deren Verflieſſung die Urſachen unterthänigſt ein / warumb „ ich unmöglich ſchwören könte; jedoch wurde mir dagegen angedrohet / wo ich nicht ſchwören würde / ſolte ich als ein gefliſſentlicher Calumniant der Catholiſchen Religion arbitrariſch abgeſtrafft werden. Mitler Zeit

10.

Hat die Evangeliſche Gemeinde zu Plößberg/ Wildenau und Schönkirch / Herrn von Reitzenſtein / als ein vornehmes Mitglied der Gemeinde / ſehr angegangen und gebetten / weil der Catholiſche Pfarrer Schmäderer ſo ſehr / heimlich und öffentlich / in denen Kirchen / gemeinen Häuſſern und bey andern Gelegenheiten / auf die Evangeliſche Religion und deren Glaubensgenoſſen ſchmäh- läſter- verdammt- und ſehr bedrängte / daß er ſolte und wolte bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht Hülffe darwider unterthänigſt ſuchen und ausbitten; da er nun es thate / wurde ihm reſcribirt: die Gemeinde ſolte ſelbſten unterthänigſt einkommen und ihre Bitte fürbringen. Weil man aber ſich beſorgte / es dörffte auf eine gefährliche und beſchwerliche Hochfürſtliche Commiſſion angeſehen ſeyn / ja wohl einige Straffe folgen / ſo unterlieſſe man es / und ſtellte es Göttlicher Hülffe und Einſehen anheim.

11.

Zu Wilchenreith hatten die Evangeliſche in der Sacriſtey ſonſten ein gewiſſes Stängel / daran die Chor-Röcke und anders gehänget wurde / weiln aber ſolche Catholiſcher Seits ſehr übel gehandelt wurden / ſo lieſſe man einen ordentlichen Behalter machen / und die Kirchen-Sachen darein verſperren / und das Stängel beyſeits thun. Weiters hatten ſie auch daſelbſt ein unangemachtes Knie-Schemelchen bey dem Beichtſtuhl; weil nun daſſelbe offtmahls von denen Catholiſchen weggetragen wurde / daß man es nicht haben konte / ſo lieſſe man ein anders machen / und an einem Sonnabend / daran ein Catholiſcher

Feyer

Feyertag war / zu Abends / weil Sonntags darauf ſolte die Heil. Beicht-Andacht verrichtet werden / mit einem paar Nägeln feſt machen. Sodann hatten die Evangeliſche allda einen Beichtſtuhl / ſo etwas im Licht ſtunde / den auch jetziger Catholiſcher Pfarrer an einen andern Ort hin verrucken lieſſe ; Da nun ſelbigesmahl / als im Anfang / dieſer Pfarrer ſich noch zimlich ruhig und friedlich bezeigte / thate man ihn/ihm zu lieb und Friedens halber / ſo locirен wie er keine Hindernuß ſondern beyderſeits / vielmehr dem Catholiſchen Theil / ſehr verträglich ware. Uber alles beklagte ſich jedannoch der von einer fürnehmen Perſon hierzu „animirte Pfarrer / und kam ſo weit / daß ich ad audiendam ſententiam citiret wurde / „ſo nach Erlegung 9. fl. dahin ausgefallen / daß das Stänglein ſolte ohne Verzug an den vorigen Ort gethan werden / weil es den Catholiſchen gehöre. Wegen des andern wurde mir ein ſcharffer / wiewohl unverſchuldeter / Verweiß gegeben / indeme es erweißlich ware durch den damahlig alt verlebten / nunmehro verſtorbenen / Evangeliſchen Kirchen-Probſt / Adam Sperrer / daß man an einſeitigen Catholiſchen Feyertägen / wenn zumahl daran kein Gottesdienſt gehalten worden / an- in- und auſſer der Kirchen etwas / ſo nöthig / gemacht und gearbeitet. Uber den dritten aber ſolten wir / beede Pfarrer / uns vergleichen / oder es ſolte per Commiſſionem ausgemacht werden. Obwohlen nun der Catholiſche Pfarrer zimliche Eingriffe und dem Simultaneo ungemäſſe Dinge vorgenommen / ſcilicet : daß er Johann Forſters / eines Evangeliſchen Bauers zu Pargnesreuth / älteſtes Söhnlein Catholiſch gemacht; Item, den Evangeliſchen Weibern / ſo Catholiſche Männer gehabt / ſtarck angelegen / ihnen überall nachgelauffen und über dem Hals gelegen / auch Catholiſch zu werden. Item, viele hinderliche und unerhörte Neuerungen in denen Kirchen aufgebracht ꝛc. ſo währender Zeit auch mit in der Klage vorgekommen ; ſo wurde doch deshalber dem Catholiſchen Pfarrer weder ein Verweiß noch eine ſauere Mine gegeben / weder beſtrafft noch bedrohet / von dergleichen fürohin gehorſambſt abzuſtehen.

12.

Kommt es durch des Catholiſchen Pfarrers vergallt- und verboßtes Gemüth gegen mich noch dahin / daß ich faſt auf öffentlichen Straſſen und Verrichtung meines Gottesdienſtes nicht mehr ſicher bin : Wie dann davon allbereits bekandt / daß ich (ohne Zweifſel durch ſein heimlich Anſtifften und Verhetzung) vor etlichen Jahren an einem Sonntag Nachmittag / da ich zu Wildenau den Gottesdienſt gehalten / nach deſſen Vollendung von einem daſelbſt ſich aufhaltenden Catholiſchen Caplan / ſo vorhero zu Erbendorff geweſen und von Moßbach gebürtig war / bey dem Ausgang aus der Kirchen erſtlich mit ungeſtümmen Worten und Gebärden angefahren / und von ihme mir vorgeworffen worden / als ob ich gegen den Catholiſchen Pfarrer / Schmäderer / von ihme / dem Caplan / ſolte übel geſprochen haben. Da ich nun bezeugte / daß es nicht ſo ſeye / begehrte der Caplan / ich ſolte mit hinauf in die Stube zum Herrn von Satzenhofen / daſigen Catholiſchen Hof-Marcks-Herrn / gehen / der würde es ebenfalls mir unter Augen ſagen. Weil mir aber ſchon bewuſt war / was zu früh in Pichersreith nach Vollendung des Catholiſchen Gottesdienſtes vor ein gefährliches Conſilium gehalten und beſchloſſen worden / ſo ſchlug ichs ab / und verſprach an einem andern Tag zu kommen und aufzuwarten ; “ Worauf mich der „Caplan bey dem Rock anfaßte / ſolchen zerriß / und ein paar mahl mit einem Stock „tapffer zuſchlug. Die verwegene That wurde gleich unterthänigſt berichtet / zur Hülffe „und Schutz kame zuruck / daß dem Herrn von Satzenhofen gnädigſt anbefohlen worden / „den Catholiſchen Caplan beſſer anzuweiſen und von fernern angedroheten dergleichen „Tractamenten abzuhalten.

13.

Sowohl nach dem Cöllniſchen Vergleich / als auch der gnädigſt publicirten Hochfürſtlichen Landes-Verordnung / iſt einem jeglichen / ſo die annos diſcretionis hat / erlaubet / zu einer oder der andern Religion ſich zu begeben. Wann nun ein ſolcher Evangeliſcher zur Catholiſchen Religion tretten will / wird ihme nicht nur keine gewaltſame Hindernuß Evangeliſcher Seits gemacht / ſondern auch Catholiſcher Seits hierzu alle Anmahnung / Hülffe / Rath und Verſpruch zu vielem künfftigen Wohlſeyn / gegeben. So aber ein ſolcher Catholiſcher will Evangeliſch werden / wird er vor die Catholiſche Obrigkeiten und Hochfürſtliche Beambte / auch vor die Catholiſche Pfarrer / citiret / ihme allerhand Bedrohungen / Beſtraffungen und dergleichen / vorgelegt / hin und her getrieben und gezogen / hart gehalten / und mit ihme ſo verfahren / damit er von ſeinem Vorhaben abſtehen möge und müſſe : wie dann von mir dieſe zwey Exempel zu bemercken / ſo ſich mit Johann Greier / Catholiſchen Bauern zu Vehesdorff / und des Lorentz Langens / damahls zu Pargnesreuth jetzo zu Bocksdorff Hüters / Catholiſchen Weib begeben / welchen beeden ſo der verſtorbene Herr Caſtner Streitel / Catholiſcher Pfarrer zu Floß / und jetziger / Schmäderer / begegnet / und ſie von Annehmung der Evangeliſchen Religion abgehalten und zurückgebracht.

14.

Es iſt / wie in dem Hochfürſtlichen Landgericht Sultzbach / alſo auch in dieſem Floßiſchen Ambt / die Hochfürſtliche höchſtlöbliche Verordnung eingeführet / daß alle Kinder nach des Vatters Religion ſollen getaufft / in die Schul geſchickt und erzogen werden / ſo daß / welche Eltern ſich nicht ſolch hoher Verordnung gemäß bezeigen wollen / zur Emigration ſolten angehalten werden; welches zwar von denen Evangeliſchen ſtrictè obſerviret aber Catholiſcher Seits / zumahl von denen Catholiſchen Pfarrern / vielfältig darwider peccirет wird. Denn da werden hin und wieder groſſe Einwendungen gemacht / allerhand falſche Facta und Verſprechungen fingiret und vorgewieſen / die Kinder anderwärtig hingethan / durch ausländiſche Catholiſche Geiſtliche inſtruiret / oder die Evangeliſche Vätter ſolcher Kinder ſelbſt / vermittelſt ihrer Catholiſchen Weiber und deren Beichtvätter / durch Verheiſſungen und Gaben zur Annehmung der Catholiſchen Religion bewogen / oder durch ſtrenge und üble Tractamenta dahin gebracht / daß ſie ihre Kinder bey der Catholiſchen Religion laſſen müſſen. Wie davon nur etliche nachfolgende Caſus zeugen können.

15.

a.) Eines Evangeliſchen Bauers zu Schirmbrunn / Johann Petzens / Söhnlein hat jetziger Catholiſcher Pfarrer ſowohl zur Catholiſchen Religion, mit Beyhülffe der Catholiſchen Mutter / verleitet / als auch in ſolche Schule zu Plößberg eingewieſen / und wird annebenſt ihm hart angelegen / ſelbſten noch Catholiſch zu werden

b.) Michael Rüdels / eines Evangeliſchen Inwohners in Wildenau / zwey mittlere Evangeliſch getauffte Tôchterlein hat der benante Catholiſche Pfarrer Schmäderer / mit Beyhülffe der Catholiſchen Mutter / zur Catholiſchen Religion und Schul an- und eingeführet: da auch der Vatter darwider ſich ſetzte / wurde er doch gar offt vor den daſigen Catholiſchen Hofmarcks-Herrn / von Satzenhofen / gefordert / ihme von dieſem vorgeleget / als ob er es verſprochen / auch hart mit Stock einlegen bedrohet / er ſolle die Kinder von der Evangeliſchen Religion und Schule ab- und zur Catholiſchen halten.

c.) Eines Evangeliſchen Bauers zu Pargnesreuth / Johann Forſters / älteſtes Söhnlein / ſo ich Untüchtigkeit halber von dem Heil. Abendmahl abgehalten / hat eben dieſer Catholiſche Pfarrer / mit Hülffe der Catholiſchen Mutter und ihres Vatters / eines Müllers / allda dergeſtalt zur Catholiſchen Religion verleitet / daß er dem Knaben auf die Hut-Weide nachgeritten / vieles verſprochen und / wie der Vatter zu mir und dem Evangeliſchen Pfarrer zu Floß / Reinhardt / geſagt / einen Albus verehret / der Forſter aber / als Vatter / iſt endlich auch dermaſſen zur Catholiſchen Religion gebracht worden / daß ihn erſtlich der verſtorbene Herr Caſtner Streitel zu Floß zu ſich beruffen / viele groſſe Dinge zugeſagt und Hochfürſtliche beſondere Gnade verſprochen / wann er ſich von der Evangeliſchen Religion abwenden würde; anderns hat ihm ein gleiches der Catholiſche Pfarrer Schmäderer gethan / groſſe Sachen / Glück und Heyl / zugeſagt und s. v. eine (vom Catholiſchen Schulmeiſter erkauffte) Kuhe geliehen / die endlich das eine Horn abgebrochen / gar umkommen / auch er wohl ſelbſten von ſeinem Haußweſen noch abſtehen muß.

d) Paulus Rößlers / eines Evangeliſchen Inwohners zu Schönkirchen / Kinder hat eben dieſer Catholiſche Pfarrer / Schmäderer / als jener in ſeines Hofmarcks-Herrn Verrichtungen lange ſich in Sachſen aufhalten müſſen / binnen ſolcher Zeit / durch Beyhülffe der Catholiſchen Mutter und Freunde / zur Catholiſchen Religion verleitet: So dann endlich auch ihn / Rößlern / durch Schenckung eines Getreides und Verheiſſungen / dergleichen ihm und den Seinigen mehr zu Theil laſſen werden / hierzu gebracht / wiewohl er das Verſprochene nicht lange genoſſen / immaſſen er in etlich Tagen darauf dergeſtalt erkrancket / daß er Gehör / Geſicht / Verſtand und Sprach / verlohren / keinen geiſtlichen Zuſpruch mehr genoſſen / ſondern als der Catholiſche Pfarrer Schmäderer / ihme zuzuſprechen / in ſeine Stube und Häußlein eingetretten / gleich aus der Zeit dahin gefahren.

16.

Gleichergeſtalt hat dieſer Catholiſche Pfarrer Schmäderer Catharina Starckin / eines Evangeliſchen Wittweibes Kind / ſo ein Evangeliſcher Bauer zu Edeldorff geſchwängert / wider die gemachte Hochfürſtliche Ordnung getaufft / da ihme doch noch wohl bekandt ſeyn und davon abhalten ſollen / was ehemahlen vor ein Proceſs mit dergleichen Kinds-tauffen vorgenommen: Nemlich

17.

Da zu Wichersreith ein Evangeliſcher lediger Menſch / Johann Neuer / mit einer Catholiſchen Weibs-Perſon contra Sextum pecciret / das Menſch noch vor der Copulation ihres Kindes genaß / der Vatter aber vorhero nach Carlsbad / die daſelbſtige Cur zu gebrauchen/ verreiſet/ “er/ beſagter Pfarrer/ ſolches Kind par force tauffen wolte/ und ſich deswegen einen gantzen Tag mit mir in dem Hauſe neben der Kindbetterin herumbzanckte/ in ſo lang biß der Alte/ als der Schwäher und Vatter/ der nach ſeinem Sohne etliche Tage verreiſete/ ankam und ſchrifftlich mitbrachte/ daß ſein Sohn rechter Vatter zu dem Kind ſeye und auf ihn ſolle nach ſeiner Religion getaufft werden/ ſo nach vielem proteſtiren geſchehen.„ Nachdeme ſich nun hierüber der Catholiſche Pfarrer unterthänigſt beklagte/ wurde ihme wohl nach Willen nicht begegnet/ allein weil er glaubte/ daß er eben hieran nicht gebunden/ hätte er ſich noch mehrers dergleichen unterfangen wollen/ wann nicht andere Hindernüſſe darzwiſchen gekommen. Bey dieſem Actu hatte dem Catholiſchen Pfarrer der Herr von Sporneck/ Catholiſcher Hofmarcks-Herr allda/ trefflich beygeſtanden und darzu ſchrifft- und mündlich per alios angefriſchet.

18.

Als Leonhard Meyer ſein Güthlein zu Crumenab (in dem Parckſteiner Ambt gelegen) verkauffen muſte und zu Ploßberg bey alldaſiger Evangeliſchen Hofmarcks-Herrſchafft Schaffers oder Schloß-Bauern Stelle annahme/ wolte er ſich der daſelbſt hergebrachten Hochfürſtlichen Verordnung gemäß bezeigen und ſeine erzeugende Kinder nach ſeiner Religion erziehen; Es wurde aber dieſem nicht geſtattet/ ſondern ſolte ſich damit alſo verhalten/ als wann er noch in einem andern/ nemlich dem Parckſteiner Ambt ſäſſe: “Dahero ihm von dem Catholiſchen Clero dergeſtalt zugeſetzet worden/ daß er darüber erkrancket und geſtorben: dann entweder ſolte er die Kinder Catholiſch erziehen oder das Land räumen. Und obwohlen nach der Zeit ein anderer Schaffer aus dem Ambt Parckſtein daſelbſt aufgezogen/ jedoch keinen ſogenanten Revers gelöſet/ noch einige Bewohnung in benenntem Ambt hat/ ſo maſſet ſich doch der Catholiſche Pfarrer an deſſen Kinder zu tauffen/ anzuweiſen und zu begraben.„ Solchergeſtalt ſuchet mehrerwehnter Catholiſcher Pfarrer mich zugleich umb die mir von Rechtswegen zukommende Accidentien ungerechter Weiſe zu bringen.

19.

Wie er dann auch vor einigen Jahren Michael Rüdels/ eines Evangeliſchen Inwohners in Wildenau/ Töchterlein/ ſo Evangeliſch gebohren/ getaufft/ geſtorben/ und ehe es würcklich Catholiſch confitiret und communiciret/ im Bette todt zu frühe gefunden worden/ dennoch begraben/ darzu ihm (weiß nicht quo jure) Befehl und Erlaubnuß gegeben worden. Und damit er dann dergleichen Accidentien mehr an ſich bringen möchte/ ſuchet er darzu alle Gelegenheit die Evangeliſche zur Catholiſchen Religion zu bringen/ auch darzu entweder mit Liſt oder Gewalt/ durch Hülffe der meiſtens Catholiſchen Hofmarcks-Herrſchafften/ Obrigkeiten und Hochfürſtlichen Beambten/ zu perſuadiren; “Indeme er nicht nur/ wann er Evangeliſche kranck darnieder liegende weiß/ ſich zu ihnen macht/ ihnen mit ſtetem Ermahnen/ Catholiſch zu werden/ über dem Hals lieget/ dadurch Erlangung der Geſundheit verheiſſet/ und anbey von meiner Wenigkeit und der Evangeliſchen Religion ſo übel redet/ als ob ſie dabey nicht geſund und ſelig/ ſondern verlohren würden/ wann ſie ſo ſtürben/ umb ſie noch vor ihrem Ende zu ſeiner Religion zu bringen und das Begräbnuß-Accidens zu bekommen/„ ſondern auch eben dergleichen bey vorkommenden Fornications-Fällen und andern dergleichen sträfflichen Gelegenheiten/ imgleichen bey Hauß- und Güther-Verkauffungen/ zum Vortheil der Catholiſchen Religion, Annehmungen/ alle Occaſion genau obſerviret; davon folgende Caſus zeugen mögen.

20.

Zu Wildenau ſchwächete ein Evangeliſcher Schmids-Geſelle/ Samuel Sperl/ eines alldaſigen Catholiſchen Schmids Tochter. Nun ſolten dieſe verſündigten Perſonen/ weil ſie einander ehelichen wolten/ Evangeliſch copuliret werden; allein/ ſowohl die Catholiſche Eltern/ als auch der Herr von Satzenhofen und der Catholiſche Pfarrer/ ſetzten dem Schmidknecht lange Zeit der Religion halber ſehr hart zu/ die Copulation wurde auf alle Weiß und Weg verhindert/ die Evangeliſche Religion durchgezogen/ und die Evangeliſche Glaubensgenoſſen faſt alle für verlohren geachtet/ “auch verſprochen/ wenn er/ Sperl/ Catholiſch würde/ ſolte ihm die Straffe geſchenckt ſeyn/ die Schmiden und Tochter haben.„ Man fingirte auch/ ob ſolte er es verſprochen haben/ er wurde deßhalben zu Floß von dem verſtorbenen Herrn Caſtner Streitel vorgefordert/ das Verſprechen vorgeleget und zu erfüllen erinnert.

21.

Weil auch eben dieſer Sperl ſich an ſeinem Vatter verſündigte/ ſo war es billig/ daß er zur Straffe gezogen würde. “Allein der Catholiſche Herr Caſtner zu Floß führte

„ihn beyſeits und ſagte: wenn er Catholiſch würde / ſolte er frey ausgehen / er dörffte
„nur zu dem Catholiſchen Pfarrer allda gehen und die Religion ändern / der würde als-
„dann nach Sultzbach ſchreiben und die böſe That gut und köſtlich machen.„ Wiewohl bey beeden Fällen ſich der Menſch ſehr ſtandhafft erwieſen / alle Drangſalen / Anſätze und Läſterungen der Evangeliſchen Religion, mit Gedult überwand und die Straffe / als wohl verdient / lieber aushielte.

22.

Zu Plößberg aber hatte ein Evangeliſcher lediger Menſch / Michael Nüßler / ein Catholiſches Weibsbild / ledigen Standes / geſchwächet und an einen andern Catholiſchen verehligen helffen / mit Verſprechen / ſolchem was zu geben. Hierüber wurde ihm nun zimlich bange gemacht / doch verheiſſen / wann er Catholiſch würde / ſolte es keine Noth haben. Dieſem folgte er und die Catholiſchen Leuthe machten daraus ein groſſes Weſen. Ein Evangeliſcher Zeugmacher aber / Johann Gottfrid Wieſender / ſprach zu einem Catholiſchen Zeugmacher / Chriſtoph Würner / einsmahls / als dieſer von dem Ubergang viel redete: Was möchtet ihr Catholiſche euch deswegen ſo groß und viel daraus machen / wir Evangeliſche haben ſ. v. einen Schelmen weniger und ihr Catholiſche einen mehrer. Dieſe Rede wurde mit groſſen Umſtänden und mehrerem Zuſatz unterthänigſt berichtet / darauf erfolgte eine ſchwere und gefährliche Hochfürſtl. Commiſſion nach Floß / worzu auch der Evangeliſche Zeugmacher / ſambt ſeinem Weib und einigen Kindern / beruffen worden / die als Zeugen das beſchuldigte ſolten bekräfftigen: Und wann dieſe ſambt dem Catholiſchen Zeugmacher das ungegründete und erdichtete ſagen und bezeugen können / würde es unſtreitig ſehr koſtbar abgelauffen ſeyn.

23.

Als zu Schönkirchen eines Evangeliſchen Inwohners / Georg Barthel Mentzels / Sohn ein Catholiſch Menſch geſchwächet / iſt er durch Verheiſſung und einige Gaben zum Catholiſchen Glauben gebracht worden. Als nun Vatter und Mutter dieſen ihren Sohn wegen beeder Thaten rechtmäßig beſtrafften / auch einsmahls / wiewohl mit beſcheidenen und unſchuldigen Worten / etwas von der Catholiſchen Religion ſagten / giengen Sohn und Schnur hin / brachten die Sache bey dem Catholiſchen Pfarrer gantz siniſtrè vor / und durch fälſchliches Berichten dieſes Pfarrers beförderten ſie es ſo weit / daß die Eltern erſtlich zur obigen Hochfürſtlichen Commiſſion nach Floß / endlich nach Sultzbach vor die Hochfürſtliche Hofraths-Cantzley / muſten: da unſtreitig die Auſſage des Sohnes und Schnur wider dieſe Eltern wäre vor gültig und kräfftig erkant worden / wann nicht die Göttliche Gerechtigkeit bezeuget / wie fälſchlich dieſe Eltern angegeben und ins Elend zu bringen geſucht worden.

24.

Zu gedachtem Schönkirchen war ein lediger Evangeliſcher Menſch / Leonhard Jäger / der mit ſeiner Catholiſchen Stieffmutter (wie man es gewiß wuſte / und er ſie deßhalben zu ehelichen im Sinn hatte) nicht allzu züchtig hauſete. Der daſige Evangeliſche Hofmarcks-Herr / von Reitzenſtein / triebe ſie (auf mein mehrmahliges Bitten / das Aergernüß abzuſchaffen) deswegen aus einander. “Weil aber die Stieffmutter den StieffSohn zu ih-
„rer Religion verleitete / ſo verklagten ſie beede deßwegen ihren Herrn; deme dann / weil
„der Catholiſche Pfarrer bezeugete / er beſorge ſich bey beeden nichts böſes / und ſtehe
„gleichſam gut davor / anbefohlen worden / dieſe beede Perſonen beyſammen zu laſſen und
„zu gedulden.

25.

“In Wildenau erkauffte ein Evangeliſcher Müller / Georg Wißmeth / von einem
„Catholiſchen eine Mühle / entrichtete deswegen ſeine Schuldigkeit / und empfieng dar-
„über den ordentlichen Kauffbrief von dem Herrn von Satzenhofen / daſigem Catholiſchen
„Hofmarcks-Herrn. Als er aber einziehen wolte / ſtunde ihm gedachter Herr im We-
„ge / ließ ihn nicht einziehen / ſtieß ihn von der Mühl hinweg / ſetzte ihm einen Stock auf
„die Bruſt / und bedrohete / wann er mit Gewalt hinein wolte / ſo ſolte er / (ohne Zweif-
„fel von denen auf der Seiten ſtehenden und wohl mit Fleiß darzu beruffenen Leuthen)
hinausgeprügelt werden.„ Die Sache wurde klagbar gemacht / und der Evangeliſche Müller durch vieles hin- und herſprengen auf den Wegen / auch Einnehmen vieler böſen Worte und Geberden / dergeſtalt entkräfftet / daß ihme eine groſſe Unpäßlichkeit hiedurch zugezogen / auch bewogen worden / nacher Weydenberg in das Marggrafthum Bayreuth ſich auf eine Mühle zu begeben / woſelbſten er nicht nur einige Zeit noch kümmerlich gelebet / ſondern auch bald geſtorben. Bey ſeiner Leichbegängnüß hat daſiger Evangeli-

ſcher Pfarrer es öffentlich gemeldet pro Concione, wie es ihme der Religion halber in Wildenau ergangen / was er ausgeſtanden / und wie ſtandhafft er ſich erwieſen. Dann obwohlen man allerhand Urſachen fingiret und vorgebracht / die an dem Mühlkauff und Beſitz ſolten hinderlich ſeyn / ſo war doch der Glaube die fürnehmſte und einigſte / wie ihme es ins Angeſicht geſagt und durch andere offenbar und entdecket worden.

26.

“In erſtbemeldtem Wildenau hatte vor nicht gar langer Zeit ein Evangeliſcher Mann /
„Johann Schüler / eines auch Evangeliſchen Unterthanen daſelbſt Häußlein nicht nur ge-
„kaufft / ſondern auch bereits bezogen / gleichwohl ließ Herr von Satzenhofen ſolchen hier-
„auf vor ſich kommen / und bedeutete ihm / er ſolte das Häußlein wieder räumen / inmaſ-
„ſen der Catholiſche Pfarrer Schmäderer es nicht dulden noch zugeben wolle / daß ein
„Evangeliſcher auf ſolchem Häußlein wohnen oder in Wildenau mehr eingelaſſen wer-
„den ſolle.

27.

Zu Pichersreith ſolte und wolte ein Evangeliſcher junger Menſch / Johann Georg Schleitzer / und jüngſter Sohn / ſeines Catholiſchen Vatters Häußlein an ſich kauffen und rechtmäßig beſitzen / es wurde aber ihm ſehr ſchwer und unmöglich gemacht; dann als er ſich zur Evangeliſchen Religion wendete / von dem damahls geweſenen Catholiſchen Pfarrer / Winckler / hierauf einmahl ſehr gegeiſſelt und geſchlagen worden / auch ſich deßwegen zwar eine Zeitlang an einen andern Ort hinbegeben hatte / kam er doch / weil ihme des Vatters Hauß de jure, als jüngſten Sohn / zuſtunde / wieder dahin / ſelbiges zu beſitzen / allein die Evangeliſche Religion war ihm hieran hinderlich. “Jetziger Herr von Spor-
„neck / Catholiſcher Hofmarcks-Herr allda / ſuchte allerhand Urſachen herfür / warumb
„er ihn nicht zu einem Unterthanen annehmen wolte / er ließ ihn anſchlieſſen / legte ihn in
„den Stock / ſpeiſete ihn mit Waſſer und Brod etliche Tage / ſetzte ihn ſambt dem Stock
„auf einen öffentlichen Platz / denen Evangeliſchen nur Tort und wehe zu thun / und trieb
„es ſo lang / biß der Menſch nolens volens von dem Kauff und Beſitz abſtehen muſte.
„Die wahre Urſach aber / warumb dieſer Herr dem Menſchen ſo feind und hart geweſen /
„entdeckte er in einem unterthänigſten Bericht dermaſſen: Es ſeye niemahls auf dieſem
„Häußlein ein Lutheriſcher geweſen / und könte er alſo dieſen Apoſtatam darauf noch viel-
„weniger gedulden: Auch ein Aufwärter und Bedienter deſſen antwortete dem alten ver-
„ſtorbenen Herrn von Ritſchel aus Damhauſen im einreüten auf Befragen / was dieſer
„im Stock liegende Menſch gethan? ſolchergeſtalt: warum iſt er Lutheriſch geworden.
„Ja bey dem Abzug aus Pichersreith wurde dieſem Schleitzer aus dem Sporneckiſ-
„ſchen Hauß nochmahls geſagt: wäreſt du nicht Lutheriſch geworden / ſondern bey der Ca-
„tholiſchen Religion beharret / oder tretteſt noch darzu / du wäreſt und würdeſt unver-
„trieben geblieben ſeyn.

28.

Da ich erſtgedachten Schleitzer auch zu meinem Zehend-Träger allda aufgenommen / widerſetzte ſich der Catholiſche Pfarrer Schmäderer ſolchem mit Gewalt / und wolte ihn in den gemeinſchafftlichen Zehend-Stadel nicht einlaſſen / auf mein offtmahlig und groſſe Unkoſten erregendes unterthänigſtes Bitten aber wurde dem Catholiſchen Pfarrer zwar ernſtlich anbefohlen / denſelben zu gedulden / weil er / Pfarrer / aber nicht nur glaubte / daß er eben dieſem Hochfürſtlichen Befehl nicht zu gehorchen / ſondern auch ſagte / er kehre ſich nicht daran / und ſeye dahin eben ſo ſtricte nicht gerichtet und gemeinet / ſo widerſetzte er ſich jedannoch immerfort / gieng endlich ſambt ſeinen Leuthen mit Stecken und Prügeln in Händen auf beede loß / triebe uns zum Stadel hinaus / und verſperrte ihn / ließ auch nicht eher ab / bis mir gnädigſt anbefohlen worden / zu meinem gröſten Schaden wegen aufgewandter Unkoſten einen andern Zehend-Träger anzunehmen und dem Catholiſchen Pfarrer ſeinen Willen zu laſſen. Die wahre Urſache aber war keine andere / als wie dieſer Pfarrer dem Menſchen geſagt und ſagen laſſen / daß er Evangeliſch geworden / und wann er die Evangeliſche Religion verlaſſe und die Catholiſche wieder ergreiffe / ſolle er nicht nur zu ſeinem Häußlein und dißmahls als Zehend-Träger eingelaſſen werden / ſondern auch ihme verſprochen ſeyn / ſolche Bedienung Lebenslang zu behalten / und ihme gewiß / wider meinen Willen und proteſtiren / zu verſchaffen und dazu zu verhelffen.

29.

In offtbemeldtem Wildenau ſagte eine Magd / Margaretha Petzin / zu eines Evangeliſchen Müllers Lehrjungen für ſich in der Stille: Mein GOtt / wie iſt man uns Evangeliſchen ſo feind / wie ſind wir ſo verachtet! denen Catholiſchen gibt der gnädige Herr allhie Getreid / aber denen Evangeliſchen keines / man ſolte wohl auch denen Catholiſchen

Bettlern nichts geben. Diß hörte ein Catholiſches Weib (auf der Seiten verborgen ſtehend) brachte es ſogleich vor daſigen Catholiſchen Hoſmarcks-Herrn / ſetzte auch wohl ein noch mehrers darzu; welcher dann dieſes Menſch vor ſich kommen / die Geigen anſchlagen / in das Büttelhauß führen und etliche Stunden darinnen ſitzen lieſſe / welches dann dieſem Menſchen eine unverſchuldete Straffe ware; nachdeme es ohnedem bekandt / daß denen Catholiſchen man eher Hülffe und Vorſchub / als denen Evangeliſchen / erzeiget: Alleine weil man denen Evangeliſchen nicht das geringſte Wort und Geberde / hingegen denen Catholiſchen gröbere und härtere zu überſehen pfleget / ſo muſte dieſes Menſch nur ſolche Straffe, wider alles Bitten und Vorſtellen / daß ſie es nur ſo für ſich und in der Stille zu ihrem Neben-Dienſtbothen / auch nicht ſo und ſo vieles geſagt / in Gedult ertragen.

30.

Dergleichen Dinge / ja noch gröſſere / dadurch die Jura parochialia ſehr violiret werden / ſich die Catholiſche Hoſmarcks-Herrſchafften noch mehr unterſtehen / als:

a.) Denen Evangeliſchen Unterthanen zu gebieten / einen auſſerordentlichen Tag zu feyern / wie zu mehrgedachtem Wildenau geſchehen / da ein alljährlicher Gedächtnüß-Tag wegen eines vor vielen Jahren gehabten groſſen Wetterſchlags an dem Freytag nach Petri und Pauli begangen wird / ſo zwar vor einigen Jahren / daran Mariä Heimſuchung ware / von denen Evangeliſchen begangen worden / weil aber die Catholiſche den Sonnabend darauf ſolchen celebrirten / ſo wurde denen Evangeliſchen auch dieſes wieder zu thun ernſtlich anbefohlen.

„b.) Die Evangeliſche Unterthanen zur Catholiſchen Meſſe und Vigilien anzuhalten / dazu zu gebieten und ihnen Pfennige zu geben / daß ſie damit zum Opffer gehen müſſen / wie Herr von Sporneck zu Pichersreith zu etlichen mahlen es ſeinen Evangeliſchen Unterthanen aufgetragen / ja erſt neulich bey Abſterben ſeines Söhnleins.

c.) Denen Evangeliſchen Unterthanen zu gebieten / auch denen die bey dem Heil. Abendmahl geweſen / an ordentlichen Sonn- und Feyertägen ihnen das ihrige in der Ernde einzuführen / ohne vorhero / nach gemachter Hochfürſtlichen Landes-Verordnung / von einem Evangeliſchen Pfarrer die Erlaubnüß und Kirchen-Diſpenſation zu erhalten / wie zu Wildenau offtmahls ſchon geſchehen.

31.

Wann auch endlich Höfe / Häuſer oder Güther / und dergleichen verkaufft werden / worzu ein Evangeliſcher entweder das ordentliche natürliche Recht hat und haben mag / oder ſich beredet / weil er ein gebohrnes Landes-Kind iſt / daß er dergleichen ſich anzukauffen und zu beſitzen vor einem Catholiſchen Frembden den nechſten Zutritt haben werde / ſo wird ihme von Catholiſchen Obrigkeiten / oder Hochfürſtlichen Beambten und Bedienten / ins Geſicht geſagt: Er habe kein Recht / auch das Merckzeichen gegeben / daß man keinen Evangeliſchen / ſondern Catholiſchen / darzu laſſe / und wenn ein ſolch Evangeliſcher Catholiſch werde / könne er es erhalten; wo diß nicht geſchicht / wird nicht nur dem Catholiſchen / er ſey ein Landes-Kind oder ein Frembder / alle Hülffe / Rath und Anweiſung / gegeben / ſondern der Evangeliſche hingegen hin- umb hergeſprengt / angefahren / verunkoſtet / und ſeinem rechtmäßigen Geſuch überall vorgebauet / umb ihn dahin zu vermögen / daß er / ermüdet und entkräfftet / ſelbſten von ſeinem rechtmäßigen Begehren abſtehen und dem Catholiſchen die Sache anlaſſen möge und müſſe. Wie davon die neuerliche Exempel derer beeden Höfe und Güther / nemlich des Meißneriſchen zu Veyersdorff / und des Fentzliſchen zu Pargnesreuth / ein gewiſſes Zeugnüß abgeben können und werden.

Von allen dieſen Beſchwerungs-Puncten könten hin und wieder noch mehrere unterthänigſt beygeſetzet werden / wann nicht aus obangeführten ſchon zur Genüge derer Evangeliſchen in dieſen dreyen Pfarren bishero erlittene / wider das Simultaneum, und noch mehr wider die öffentliche Reichs-Satzungen / lauffende Bedrangnüſſe erhelleten ꝛc.

Ad Num. XXXV. Addit. 5tum.

Die Abſchaffung des Pfaltz-Sultzbachiſchen Superintendentens / Mag. Johann Lorentz Jani, betreffend.

Daß die Evangeliſchen zu Sultzbach groſſe Klagen und bewegliche Bitt-Schreiben bey ihrem gnädigſten Landes-Herrn wegen Abſetzung Mag. Johann Lorentz Jani, ihres Treu-verdienten Seelſorgers und Superintendentens / als eines ihrer gröſten Religions-Beſchwerden / geführet und eingegeben / iſt aus dem Additamento 2do obiger Numer zu erſehen.

Dieweilen man aber nun auch dieſe Memorialien in Forma zu Handen gebracht / und ſelbige ſo beſchaffen ſind / daß ſie verdienen geleſen zu werden ; So hat man ſolche dem Publico hierdurch auch darum communiciren wollen / damit man weitere Zeugnuß habe / was Evangeliſche Unterthanen durch Bitten und Flehen / auch in den billigſten Sachen / öffters bey ihren Catholiſchen Herrſchafften vor Erhörung finden.

Gedachten Memorialien iſt die ordentliche Vocation und Inſtruction erwehnten Superintendentens vorangeſetzet / umb zu zeigen / was dieſes rechtſchaffenen Mannes Beruff geweſen / in welchem er treu erfunden zu werden ſich billig bemühet hat / wie das ihm bey ſeiner Abreiſe ertheilte und am Ende mit angedruckte ſtattliche Atteſtatum deſſen eine klare Probe iſt.

Num. I.

Vocation und Inſtruction für den Herrn Mag. Johann Lorentz Jan zum Superintendenten zu Sultzbach.

Demnach Se. Fürſtliche Durchleucht / unſer gnädigſter Herr ꝛc. nunmehro die Beſetzung der in die zwey Jahr durch Abſterben des geweſenen Superintendenten / Jacobi Prætorii, erledigten Superintendur zu bewerckſtelligen in Gnaden reſolviret / und dazu den jetztmahligen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Stadt-Prediger / Mag. Johann Lorentz Jan, gnädigſt erwehlet: Als wollen höchſtgedacht Se. Fürſtliche Durchleucht ihn / Mag. Jan, zu ſolchem Ambt und Dienſt hiemit gnädigſt vociret haben / nicht zweifflend / er werde ſolche Vocation und folglich dieſes Ambts treue und fleißige Verrichtung an- und übernehmen / als in welchem Fall ihm auch die weitere Inſtruction ertheilet werden und fernere nothdürfftige Verfügung erfolgen ſolle / immaſſen er / Jan, zu ſolchem Ende ſeine unterthänigſte Erklärung fürterlich einzuſchicken. Decretum Sultzbach den 20. April. 1704.

Chriſtianus Auguſtus Pfaltzgraf.

Von GOttes Gnaden Wir Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravenſperg und Mörß / Herr zu Ravenſtein ꝛc. Urkunden und bekennen mit dieſem Brief / daß Wir den Würdig- und Wohlgelehrten / Unſern lieben getreuen / Mag. Johann Lorentz Jan, zu Unſerm Superintendenten und Pfarrer Unſerer Reſidenz-Stadt und LandGericht Sultzbach darumben annehmen und beſtellen laſſen / weil Uns ſein führender Lebens-Wandel und Eifer angerühmet worden: Und weil Wir dann zu ihm das gnädige Vertrauen ſetzen / er werde darinn auch fürters nach Anleitung Göttlichen Worts beharren / und hierumb weder bey ſich ſelbſt / noch ſeinigen / noch auch gegen die im Ambt mit ihm arbeitende ſowohl / als ſeine Zuhörer / etwas / ſo zur Ehre GOttes und allſeitiger Wohlfart gereichen kan / ermangeln laſſen / ſo wollen Wir ihn

1.) Auf die bereits von Unſern Vorfahren beſchehene verſchiedene löbliche und Chriſtliche Vorſehungen in denen ſogenanten General - Articuln / Kirchen- Ehen- und Cenſur-Ordnungen / und zu deren genauen Beobachtung / wie ein ſolches dermahlen herkommen / und was Wir auch künfftig / ohne Abbruch der Augſpurgiſchen Confeſſion, noch verbeſſern und publiciren laſſen möchten / hiemit gewieſen haben. Deme zufolge hat er

2.) Mit denen gewöhnlichen Viſitationen bey den Land- Pfarrern dieſes Unſers Land-Gerichts auf Art und Weiß / als bey denen Superintendur - Actis er dazu genugſame Anweiſung finden wird / und nach deren Anleitung bereits eine Viſitation vorgenommen worden / umb die beſtimmte Zeit jährlich fortzufahren und zu unterſuchen / in was Stand ſowohl die Pfarrer als Gemeinen ſich befinden / darüber er jedesmahl auch die Relationes abzufaſſen und dem Herkommen nach einzuſchicken / damit / wo Mangel erſcheinet / deme auch mit billiger Remedirung geholffen werden könne. Insonderheit aber ſoll er

3.) Darauf ſehen / daß nicht alleine auf dem Land / ſondern auch beſonders in der Stadt / die Schulen in gutes und verbeſſertes Aufnehmen gebracht werden mögen / darauf dringende / daß die Schulmeiſter und ihre Mitgehülffen an ihrem ſchuldigen getreuen Fleiß / Mühe und Arbeit / hingegen auch die Eltern an ſorgſamer Anhaltung der Kinder zu den Schulen / nichts erwinden laſſen.

4.) Weilen auch die bißherige Erfahrung gezeiget / daß ein und andere in das Miniſterium getretten / an deren Capacität und zu einem ſo ſchweren Ambt erforderlichen Gaben noch ſehr viel auszuſtellen geweſen / ſo ſolle er / Unſer Superintendens, ſich ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen / daß forderiſt diejenige / ſo alſo erfunden worden und noch im Miniſterio ſtehen / auf alle Weiſe ſich beſſern / dabey er von Zeit zu Zeit mit benachbarten gewiſſenhafften Theologis einige Kundſchafft zu unterhalten / damit bey etwan ſich ereugenden Vacantien oder Mutationen ſolche Subjecta ins Mittel und Vorſchlag gebracht werden mögen / auf deren Erudition und Integrität man ſich verlaſſen könne; bey welchen er dann ſogleich in der erſten Anſprach ein gewiſſenhafftes Scrutinium anzuſtellen und wohl zu unterſuchen / wie ſie in allem dem / ſo zu dieſem Ambt erforderlich / gegründet / davon er alsdann Uns glaubwürdigen und gründlichen Bericht zu thun / umb der weitern Verfügung und / befundenen Dingen nach / des Examinis und der Ordination halber Uns entſchlieſſen zu können / mit welchen es hinkünfftig darauf anzutragen / daß dieſe zwey Actus nicht / wie man bißhero gepflogen / immediatè auf einander / ſondern mit einem Intervallo von wenigſt 8. oder 14. Tägen / veranlaſſet werden / damit man / wann der Candidatus die erforderliche Specimina, die er mit ſeinen eigenen Worten / ohne anderer Zuthun / in das Protocoll zu dictiren / in dem Examine dergeſtalt nicht gegeben / daß er (wie dann die ſämbtliche dabey anweſende Geiſtliche ihre Vota, ob ſie ihn zu dem Ambt geſchickt befinden / viritim von ſich zu geben und ad Protocollum in fine beyzufügen) admittiret werden könte / man Platz haben möge / denſelben ohne offentliche Proſtitution noch auf eine Zeit zu mehrer Habilitirung zurückzuweiſen und im Nothfall andere Vorſehung zu thun. So ſolle er auch

5.) keinem frembden oder einheimiſchen Studioſo eine Cantzel zu betretten geſtatten / er habe dann das Concept ſeiner Predigt revidirt und Uns darüber Bericht gethan / auch Unſere Erlaubnuß darüber erhalten; Und dieſes alles und anders mehr / ſo ihm der Superintendur und Pfarr halben oblieget / ſolle er getreulich und fleißig nicht allein ſelbſt verrichten / ſondern auch / daß andere ihm untergebene Pfarrer / in ſoweit ihre Functiones ſolches erfordern / dergleichen thun / mit gutem Fleiß beſtellen / und da wider Zuverſicht ſein Unterricht und Erinnerung nicht verfangen / oder ſonſt ein Anſtand ſich ereugnen ſolte / ſolches an Uns oder Unſern Kirchen- Rath zeitlich gelangen laſſen.

6.) Gleichwie aber aus bißherigem die Obligenheit ſeines Ambts in und an ſich ſelbſten guten Theils erhellet / alſo iſt noch übrig zu erinnern / daß / nachdem in Unſerm Land bekanter maſſen das Simultaneum Religionis Exercitium eingeführet / er ſich hierinn dem dißfalls üblichen Herkommen und geziemender Beſcheidenheit allerdings gemäß bezeige / darum er / Unſer Superintendens, nicht allein vor ſich ſelbſt ſeiner Gemeine die Fundamenta und Argumenta derſelben Religion, und den Unterſcheid dieſer und der andern / erheiſchender Nothdurfft und Gelegenheit nach / ohne alle Paſſion und Bitterkeit / allein mit und aus der Heil. Schrifft vorzulegen / ſondern auch ſeine Zuhörer von allem ſolchen Wort- Gezänck / wovon ſie doch ſelbſt wenig Verſtand haben / treulich abzuwarnen und nachdrücklich zu vermahnen / daß einer den andern in Liebe ertrage und nur vor ſich ſorge / geſtalten dieſes auch alſo in den Reichs- Fundamental- Geſetzen und Unſern darüber nach und nach ergangenenen Verordnungen / darauf Wir ihn gewieſen haben wollen / klärlich verſehen ; Solchemnach hat er ſich gegen die von der Catholiſchen Religion, Geiſt- und Weltliche / beſcheidentlich und in Sachen / wo er mit jhnen zu thun / dem Simultaneo in allen Stücken gemäß zu bezeigen / zur Verbitterung weder durch ſich noch andere keinen Anlaß zu geben / ſich in offentlichen Controverſien und deren Tractirung keinesweges einzulaſſen / ſondern / da von der Catholiſchen Seite / wider Zuverſicht / einige Zunöthigung gegen Unſere der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen und deren Gerechtſame ſich äuſſern ſolte / ſolches Uns / oder dem von Uns noch zu verordnen vorhabenden / oder künfftighin / wann Unſere Succeſſores darinn nicht ſelbſt anügſame Vorſehung thun ſolten / von denen Evangeliſchen Landſtänden Unſers Landes ad ſimilitudinem des Inſtrumenti Pacis Cæſareo Suecici Art. 7 §. 8. billig anſtellenden KirchenRath / anzuzeigen / und der behörigen Remedur und beſcheidentlichen Beobachtung der habenden Befügnuß zu erwarten: Allermaſſen dann Wir Unſers Orts nicht minder als Unſere Succeſſores Uns ſchuldig und verbunden erachten / Unſere der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane liebe und getreue Unterthanen / ſambt und ſonders / bey ihrem in krafft gedachten Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ erlangten Recht / und darüber auch in ihrem Nahmen geſuchter und ihnen zum Beſten erhaltener und würcklich erfolgter Reſtitution, zu ſchützen und handzuhaben / das eingeführte Simultaneum aber zu ihrem Schaden und Nachtheil weiters / als es mit Unſerer der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner Stände und Unterthanen gutem Willen bey deſſen Introduction geſchehen / wieder gegebene Unſere Verſicherung / und ihr per Inſtrumentum Pacis & Reſtitutionem erlangtes Recht / nicht zu extendiren / gleich auch ſie / Unſere der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Stände und Unterthanen / ſolchenfalls / und da ihnen ein widriges nicht zugemuthet wird / und die Catholiſche in bißherigem Statu ruhig verbleiben werden / ſelbige dabey ungekränckt zu laſſen.

7.) Wann aber von Uns ihm jetzt oder künfftig ein und anders ſpecialiter committirt / oder auch bey vorbemeldter Beſtellung des KirchenRaths ihm etwas aufgetragen werden ſolte / dem hat er nicht minder gewiſſenhafft nachzukommen / als er auch auf die fleißige / ehr- und redliche Adminiſtration einiger frommen Stifftungen / als da ſind die Plumbiſche / und dann auch der neu aufgerichtete Pfarr- WittwenKaſten / der ihm dißfalls anvertrauten Aufſicht nach / ein vollkommenes Genügen zu leiſten.

8.) Vor ſeine privat-Perſon hat er auſſer Unſer / oder des beſtellten KirchenRaths / Vorwiſſen und Erlaubnüß über Land nicht zu reiſen / auch

9.) keine Schrifften oder Bücher / von ihm ſelbſt oder andern gemacht / in Unſerm Territorio zum Druck nicht zu geben / noch einſchieben zu laſſen / ſie ſeyen denn von Uns oder denen / die Wir dazu verordnen werden / approbirt oder cenſirt / und dazu die expreſſe Erlaubnüß ertheilt.

10.) Die Superintendur-Acta hat er in guter Ordnung und Verwahr zu behalten / abſonderlich dahin bedacht zu ſeyn / daß / wenn bey des verſtorbenen Superintendenten Zeiten etwa ein oder anders wäre in Haltung der Kirchen-Bücher unvollkommlich geblieben / er ſolches auf das möglichſte erſetze.

Was aber er aus ſolchen oder ſonſt bey dieſem ſeinem Ambt von heimlichen Dingen in Erfahrung bringet / aus deren Offenbarung Uns / Unſerm Fürſtenthum / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Kirchen / Schulen / oder ſeinen Zuhörern / Schaden oder Nachtheil zuſtehen könte / hat er bey ſich und biß in ſeine Gruben verſchwiegen zu behalten.

Deme allen nachzukommen / und Uns und Unſern Erben getreu und hold zu ſeyn ſo wohl / als des gantzen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Weſens / Frommen und Beſtes auf alle mögliche Weiß zu befördern / und was dem nachtheilig ſeyn kan / ſo viel an ihm / möglichſt zu verhüten / Uns auch allen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten / wie ſolches einem erbarn / rechtſchaffenen und Gottsförchtigen Superintendenten und Pfarrer gebühret / hat Uns er / M. Joh. Lorentz Jan, mit Mund und Hand angelobet / auch einen Revers darüber von ſich geſtellt / treulich und ohne Gefährde.

Dagegen / und umb ſolche ſeine Dienſt / ſoll er an Geld / Getreid / Zehenden / Accidentien und andern / alles genieſſen / was bey der Superintendur Herkommens und ſeine Anteceſſores ſolches Dienſts wegen gehabt und genoſſen / auch obſchon in ſeiner Gemein niemand zu Gaben und Verehrungen ſchuldig und verbunden / er auch dergleichen zu fordern nicht verlangen kan oder wird ; Jedoch da jemand aus Chriſtlicher Danckbarkeit oder freyem Willen vor ſeine geleiſtete Kirchendienſte ihm etwas geben und verehren würde / ſolches danckbarlich anzunehmen unverwehrt ſeyn. Des zu wahrem Urkund haben Wir ihm dieſe Beſtallung unter Unſerer eigenen Hand Unterſchrifft und vorgedruckten Fürſtlichen Inſiegel ertheilt. So geſchehen Sultzbach den 2. Maji 1704.

(L.S.) Chriſtianus Auguſtus, Pfaltzgraf.

Tit.

An der Augſpurgiſchen *Confeſſion* zugethanen Stadt-Predigern zu Sultzbach/
M. Joh. Lorentz *Jan*, zu behändigen.

Præſ. den 25. Maji.

Num. II.

Copia Memorialis an des Regierenden Herrn Pfaltzgrafen Theodori zu Sultzbach Hochfürſtl. Durchleucht/ ſo der geweſene Superintendens durch zwey Geiſtliche unterthänigſt einreichen laſſen.

Durchleuchtigſter Hertzog/

Gnädigſter Fürſt und Herr/

Obwohlen bißhero meinen gröſten Fleiß ſeyn laſſen/ wie ich bey der mir anvertrauten Superintendur alles dasjenige möchte verrichten/ was einem getreuen Superintendenten und Dienern zuförderſt gegen GOtt/ und dann gegen die hohe Landes-Herrſchafft/ gebühret und wohl anſtehet/ ſo habe doch leider! erfahren müſſen/ daß in Ew. Hochfürſtl. Durchleucht Ungnade ich wider all mein Vermuthen darumb als einer/ welcher Ihren höchſten Reſpect lædiret hätte/ verfallen ſeye. Nun muß ich bekennen/ daß es mir zur gröſten Hertzens-Wehmuth gereichet/ daß deren Urſach eben in dem Punct ſich äuſſern ſolle/ in welchem ich am allerwenigſten mich zu verſündigen jederzeit gefliſſen war/ deſſen mir GOtt und mein Gewiſſen Zeugnüß gibt/ dahero ſo etwas iſt/ welches mir dahin wolte gedeutet werden/ kan ich ſicher ſagen/ daß mit ſolcher Deutung meine Meinung am allerwenigſten getroffen werde/ der ich mein Lebetag als ein Landes-Kind/ und faſt zwey und zwantzig jähriger Pfarrer/ nichts anders/ als den höchſten Reſpect meiner gnädigſten Landes-Herrſchafft/ alles Fleiſſes geſuchet habe. Ich überlaſſe mich zwar GOtt/ wie in allen meinen übrigen alſo auch dieſem Zufall/ erwartend/ was ſeine Güte in Zukunfft mit mir vornehmen möchte; gleichwohl aber/ weil mir am förderſten ſchmertzlich fallen würde/ in Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht Ungnade zu verbleiben/ auch weil die Evangeliſche Gemein in Stadt und Land ſich mein weggehen ſehr zu Hertzen ziehet/ faſt glaubend/ als ob ich ſie mit gantzem Willen verlaſſen wolte/ der ich doch ihnen in Treue nach Vermögen zu ihrem Vergnügen/ ohne einigen Ruhm zu gedencken/ gedienet/ und zur Furcht gegen GOtt und Gehorſam gegen Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht/ auch zu eifrigem Gebet umb Dero/ GOtt gebe! lang höchſt geſegnete Regierung aufgemuntert hätte. Als kan mich unmöglich entbrechen/ ſo wohl aus unterthänigſt-unverruckt bißhero beybehaltener Devotion gegen Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht/ als auch aus Liebe gegen der mir anvertrauten vorjetzo betrübten Gemeine/ in tieffeſtem Gehorſam gegen Ew. Hochfürſtl. Durchleucht zu bitten/ Dieſelbe möchten gnädigſt geruhen/ die gefaſte Ungnade wider mich (als worzu ich mit Vorſatz Urſach gegeben zu haben mich wohl nicht erinnere/ und ſo ich erinnert und überzeuget würde/ wie doch bißhero meines Wiſſens nicht geſchehen/ an mir nichts würde erwinden laſſen/ ein anders ins künfftig in der That ſelbſten darzuthun) in vorige Gnade Fürſt-mildeſt und Landsväterlich zu verwandeln/ oder doch wenigſtens zur ordentlichen und in dergleichen Fällen gewöhnlichen Verantwortung gnädigſt und mildeſt gelangen zu laſſen. Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht wünſche ich eine Menge von Jahren/ daß Selbige prüfen mögen die mir beywohnende Lands-Kindliche Treu und Devotion gegen Dieſelbe und Dero Hochfürſtliches Hauß/ welche ich bey meinem Ambt auf das reſpectueuſeſte zu erweiſen mir ferners werde eifrigſt angelegen ſeyn laſſen/ der ich ohnedem ſowohl von Jugend auf als auch annoch beſtändigſt entſchloſſen/ in tieffeſtem Reſpect zu erſterben

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht/

Meines Gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn

Den 28. Maji 1711.

unterthänigſt-gehorſambſter

Joh. Lorentz Jan.

Num. III.

Copia

Memorialis ſämbtlicher Evangeliſcher Prediger in der Stadt und auf dem Land.

Durchleuchtigſter Hertzog/
Gnädigſter Fürſt und Herr/ allertheuerſter
Landesvatter ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht/ wir unterthänigſt-treugehorſamſte eines gantzen Evangeliſchen Miniſterii, Prediger und Pfarrer dieſes Hochfürſtlichen Landgerichts Sultzbach/ ſolten faſt ob erſchrockenem und blöden Muth Bedencken tragen uns zu unterſtehen/ gegenwärtig-unterthänigſte Intercellion-Schrifft Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht in tieffeſter Demuth zu überreichen: Nachdemmahlen wir in betrübte Erfahrung gebracht/ in was ſchwere Ungnad bey Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht unſer Herr Superintendens gantz unvermuthet verfallen/ alſo/ daß biß anhero ſo vieles unterthänigſt-wehmüthigſtes Seufftzen und Flehen der gantzen Evangeliſchen Gemeinde/ in der Stadt und auf dem Land/ noch nicht vermögend geweſen/ von ſelbiger ihn wieder auszuſöhnen und in vormahlige Hochfürſtliche Gnade wieder zu verſetzen. Gleichwohl aber/ weil Ew. Hochfürſtliche Durchleucht/ als gnädigſter Landesvatter/ das Bild des groſſen GOttes tragen/ der/ wenn er ſeine Kinder offt lang vergeblich bitten läſſet/ ſelbige endlich doch noch zu rechter Zeit gnädige Erhörung finden läſſet und thut/ was die Gottesfürchtigen begehren; So haben wir die unterthänigſt-gute Hoffnung/ es werden Ew. Hochfürſtl. Durchleucht nicht nur dieſes unſer allererſtes demüthigſtes Suppliciren eines geſambten Evangeliſchen Miniſterii Sich gnädigſt gefallen/ ſondern auch darauf die Hochfürſtliche gnädigſte Antwort uns angedeyhen laſſen: daß endlich nunmehro alle Hochfürſtliche Ungnade gegen unſern Superintendenten verſchwunden/ und von Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht er in ſeinem Ambt noch weiter/ wie bißhero/ gnädigſt manutenirt und gehandhabt werden ſolle. Welcher gnädigſten Reſolution wir uns umb ſo mehr unterthänigſt zuverſichtlich getröſten/ je gewiſſenhaffter wir ihm/ unſerm von GOtt und Hochfürſtlichen Landes-Herrſchafftlichen Obrigkeit bißher uns vorgeſetzten lieben Herrn Superintendenten/ das wahre Zeugnüß dahin geben können/ daß er als ein rechtſchaffener Theologus uns in Lehr und Leben treulich vorgegangen/ und uns allzeit fleißig erinnert und angewieſen/ gegen GOtt/ Ew. Hochfürſtl. Durchleucht und unſere KirchGemeind/ uns jedesmahl alſo aufzuführen/ wie wir es vor dem allerhöchſten Richter in dieſer und dereinſt in jener Welt uns freudigſt zu verantworten getraueten. Dahero auch ihme/ Superintendenten/ umb ſo viel ſchmertzlicher und empfindlicher fallen will/ daß er/ der gemeinen Sage nach/ Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht hohem Reſpect etwelcher maſſen zu nahe getretten ſeyn ſolle; da er hingegen hoch conteſtiret/ daß er niemahls dergleichen nur zu Sinn gebracht/ ſondern vielmehr allezeit geglaubet/ durch unterthänigſte Vorſtellung an Ew. Hochfürſtliche Durchleucht derer von etlichen unter uns vorgebrachten Klagen und Beſchwerden/ nach Anweiſung ſeiner Inſtruction, der Hochfürſtlichen Intention jederzeit nachgelebet und deßwegen alle Hochfürſtliche Gnade und Huld conſervirt zu haben. So iſt er auch des unterthänigſten Erbietens/ woferne Ew. Hochfürſtl. Durchleucht er/ wider ſeine Intention, Will und Meinung/ nur im geringſten offendirt haben ſolte/ und deſſen durch ein Rechtsbehöriges Evangeliſches Conſiſtorial-Gericht überzeugt werden könte/ Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht allerdemüthigſte Submiſſion darüber zu machen und Deprecation zu thun/ und uns alſo auch in dieſem Stück mit ſeinem Exempel vorzuleuchten/ wie wir uns gegen Ew. Hochfürſtliche Durchleucht jedesmahl als Dero getreueſte Unterthanen aufzuführen/ damit auch unſere Zuhörer und alle Evangeliſche Chriſten in Dero Hochfürſtlichen Lande lernen mögen/ wie angelegentlichſt wir die von GOTT uns vorgeſetzte Obrigkeit veneriren und hochachten. Wir bitten demnach GOtt/ der der Könige und Fürſten Hertzen abſonderlich in ſeinen Händen hat/ und ſie leitet wie Waſſerbäche/ daß auch er Ew. Hochfürſtliche Durchleucht wieder zu Hochfürſtlicher Gnade und Milde gegen unſern Herrn Superintendenten neigen/ übrigens auch alle Dero Hochfürſtliche hohe Anſchläge zu des geſambten Hochfürſtl. Hauſes beſtändigen Flor und fernerweiten Aufnehmen/ auch zu des gantzen Landes und aller treugeſinnten Unterthanen Beſten/ ſegnen und benedeyen wolle/ mithin wir eines von GOtt mit Grad und Barmhertzigkeit gecrönten/ höchſtbeglückten und gegen uns gnädigſt intentionirten Landes-Fürſten / an Dero hohen Perſon uns fernerhin zu erfreuen haben mögen / die wir in unterthänigſter Verhoffung gnädigſter Deferirung mit unterthänigſtem Reſpect unausgeſetzt verbleiben

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / unſers gnädigſten Fürſten und Herrns /

Sultzbach den 4. Junii 1711.

unterthänigſt-treugehorſambſte Diener und Vorbitter bey GOtt

Die ſämbtliche Evangeliſche Prediger und Pfarrer in der Stadt und auf dem Land.

Sebaſtianus Kückius, Eccleſiaſtes Solisbac.

Num. IV.

Copia Memorialis der Herren LandStände.

Durchleuchtigſter ꝛc.

EW. Hochfürſtliche Durchl. erlauben gnädigſt daß Deroſelben wir / Dero treu-gehorſambſte und unterthänigſte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane LandStände / in ziemendem tiefſchuldigſten Reſpect zu hinterbringen uns erkühnen / wie daß wir neulich nicht ohne Betrübnuß die Nachricht erhalten / ob ſolten Ew. Hochfürſtliche Durchleucht wider Dero aufgeſtellten Superintendenten, Jan eine ſo harte Ungnade geſchöpffet haben / daß Dieſelbe hierdurch gemüßiget werden wollen / ihn deswegen ab Officio zu removiren / ihm auch ſolche Remotion würcklich andeuten laſſen. Nun / gnädigſter Fürſt ꝛc. / begehren wir zwar nicht / aus treu-unterthänigſtem Reſpect und Gehorſam / die Urſach / was Dieſelbe möchte darzu bewogen haben / zu inveſtigiren / ſondern ſetzen vielmehr zu Dero angebohrnen Weltbelobten Æquanimität das unterthänigſte Vertrauen / Ew. Hochfürſtliche Durchleucht werden / wie in allen andern alſo auch inſonderheit in dieſer das Evangeliſche Religions-Weſen concernirenden Sache / dasjenige vorhin ſo gerecht als gnädigſt vorzukehren geruhen / was ſowohl ſonſten klaren Rechtens, als zumahlen Dero unterm 7. April. 1708. aus Handen geſtellten Declaration, betreffend / die Dero treu-gehorſambſten LandStänden und Unterthanen verſicherte Religions-Freyheiten / auch daß hiebey alle und jede Conſiſtorial-Caſus / wie ſolche bey andern Evangeliſchen Conſiſtoriis im Römiſchen Reich ventiliret und tractiret werden / nach denen bey der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten üblichen Conſiſtorial-Rechten verhandeln laſſen wolten / durchaus gemäß und conform iſt. Weil aber / gnädigſter Fürſt und / Herr (1.) in Canon. in Scripturis 2. Quæſt. 2 heilſamlich und wohlbedächtlich verordnet worden / quòd ubi nulla vel ſufficiens vel juſta cauſa ad deponendum ſubſit, Clerici & Miniſtri Eccleſiæ ob ſcandalum & imminentem jacturam Eccleſiæ ab Officio removeri & deponi non debeant. (2.) Auch bey allen denen dreyen im Heil. Römiſchen Reich tolerirten Religionen zugethanen Rechtsgelehrten eine durchgehende einſtimmige Meinung iſt / quòd absque legitima cauſæ cognitione & examine Miniſtrum Eccleſiæ loco movere nemini ſit permittendum, Gerh. in loco de Miniſt. Eccl. §. 175. Theod. Reinkius de Regimine ſeculari & Eccleſ. l. 3. d. 2. c. 2. n. 14. idque annuente Apoſtolo 1. ad Tim. V. &c. in verbis: adverſus Presbyterum, ſcil. non uni præjudicii eſt actus remotionis, quo non ſaltem exiſtimatio Clericorum periclitatur, ſed etiam proventus & reditus ipſi auferuntur, ut hinc meritò absque cauſæ cognitione ad pœnam depoſitionis ab officio non ſit deveniendum, ne ordine juris violato proceſſus reddatur ullus dato, in l. judices f. de judic. & in l. 4. n. 1. l. ſi contra jus. Schurff. Can. 3. Can. 6. n. 4. Pariſ. L. 4. Can. 114. in princ. adeò ut nec deponendos eſſe ab officio Clericos vel Eccleſiæ Miniſtros, qui criminis publici alicujus quidem inculpati attamen nondum convicti aut confeſſi ſunt, latius docet Carpzov. L. 3. ſ. 10. def. 111. (3.) ohne daß ſonſt in genere bekandt / quòd Clerici à ſecularium Magiſtratuum jurisdictione jam à tempore Caroli M. ſint exempti, vid. Gathmann. Reſp. Acad. 27. n. 48., Mev. ad Jus Lubec. p. 1. Q. 3. n. 9. & 10., Carpzov. L. 3. T. 1. def. 8., Conſiſtorial. n. 7. & 8.

Alſo daß auch bey denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten poſt ſuſpenſam pacificationem Paſſavienſ. Jurisdictionem Eccleſ. ordinatum in plerisque locis Conſiſtorium in Clericos jurisdictionem exerceat, vid. cit. Reinkius de Regim. Sec. & Eccl. L. 3. d. 1. c. 10. n. 7., Cathmann. Can. 64. n. 61. vol. 2., Mev. p. 2. dec. 137. n. 2.

(4.) Aber wann man etwa einwerffen wolte/ quòd cauſæ criminales pœnam ſecularem promerentes ad Conſiſtoria non ſed ad judicium pertineant publicum & politicum, vid. Mev. modo cit. p. 2. dec. 138., jedoch aus dieſem Autore, wie auch andern/ bekandt iſt/ quòd pœnæ Eccleſ., quæ ſcil. ad diſciplinam Eccleſ. ſpectant, quæque corporis pœnam involvunt, ut merè Eccleſ. jurisdictionis adhuc hodie in Conſiſtoriis dictari debeant.

Hieraus aber verhoffentlich nicht unklar erhellet / da wider ihn / Superintendenten/ nach unſerm dermahligen Wiſſen von keinem dergleichen enormen delicto ſich was ausgefunden/ wordurch er Leib und Leben verwircket haben möchte / daß dieſer Caſus allerdings unter diejenigen zu rechnen / welche nach Anleitung Evangeliſchen Conſiſtorial-Rechts unterſucht und erörtert zu werden pflegen.

Als gelanget an Ew. Hochfürſtliche Durchleucht unſer unterthänigſtes und gehorſames Bitten und Erſuchen / Dieſelbe wollen gnädigſt geruhen und vergönnen / daß in dieſer uns und dem Evangeliſchen Weſen ſo hoch importirlichen Sache / ohne unterthänigſte Maaß-Vorſchreibung / auf erſt ermeldte Art und nach Anleitung oballegirten gnädigſten Rechts/ (von welchem wir uns keines weges die Gedancken machen können / daß Ew. Hochfürſtliche Durchl. abzuweichen oder abzutretten jemahls geſinnet ſeyn ſollen) verfahren und procediret/ er/ Superintendens, mithin über ſeine Beſchuldigung / zufolg der ſelbſt redenden natürlichen Billigkeit / zur Genüge gehöret und zur gewöhnlichen Verantwortung gelaſſen werde. Oder aber / dafern Ew. Hochfürſtliche Durchleucht die Rechts-Weitläufftigkeiten lieber ſeiten beyſeit ſetzen wollen / die gefaßte Ungnade (wie wir Ew. Hochfürſtliche Durchleucht hiemit in tieffeſter Submiſſion inſtändigſt anzuflehen uns hiermit erkühnen) wider ihn/ Superintendenten/ dermahlen wiederumb fahren zu laſſen / und ihm dasjenige / worinnen er etwa gefehlet und Ew. Hochfürſtlichen Durchl. mißfallen haben möchte / aus angebohrner Hochfürſtlichen Milde zu condoniren/ auch annebenſt zu Troſt der gantzen Sultzbachiſchen Gemeine / welche ſich durch dieſes ihres geiſtlichen Lehrers treu-eiferiges ſorgfältiges Ermahnen nicht wenig erbauet zu ſeyn glaubet / gnädigſt zu geſtatten / daß er bey ſeinem übertragenen Seelen-Ambte gelaſſen und continuiret werde.

Ew. Hochfürſtliche Durchleucht werden durch ſo ein oder anders Dero ohne das bißhero erworbenen Ruhm ſo ungemeiner Hochfürſtlichen Æquanimität und Clemenz nicht wenig vermehren / wir aber zu Dero und des gantzen Hochfürſtlichen Haußes Intereſſe und Glori noch weiters das alleräuſſerſte ſo ſchuldigſt als willigſt aufzuſetzen umb ſo mehrers dardurch animiret werden / wie wir übrigens Zeit Lebens in beſtändigſter getreueſter Devotion ſeyn und beharren

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht ꝛc.

Sultzbach den 10. Junii 1711.

Johann Chriſtian Knorr von Roſenroth.

unterthänigſt-treugehorſamſte

Der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane LandStände Dero Landgerichts Sultzbach.

Extract aus Herrn Knorrens von Roſenroth / Hochfürſtlich-Wolffenbüttliſchen Abgeſandtens in Regenſpurg / an Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Sultzbach abgelaſſenen Antwort-Schreibens.

Wie ſehr Fünfftens die Evangeliſche LandStände darinnen graviret worden / daß man / ihrer unterthänigſten Bitten und Remonſtrationen ungeachtet / den Superintendenten / M. Joh. Lorentz Jan, ohne genugſame Urſach / und zwar neque ſatis auditum, adeòque neque confeſſum, imò neque convictum, wider alle Conſiſtorial-Geſetze und Rechte / nach welchen er / als perſona Eccleſiaſtica, in perſonalibus billich hätte gerichtet werden ſollen / und zu dem Ew. Hochfürſtliche Durchl. Sich jedoch in Dero unterm 7. Aprilis 1708. getroffenen Vergleich verbindlich obligirt / ab officio removirt / biß ruhet in gar zu recenter Gedächtnuß / als daß es jemand vergeſſen ſeyn ſolte.

Num. V.

Copia Memorialis des Stadt-Magiſtrats zu Sultzbach.

Durchleuchtigſter Hertzog/
Gnädigſter Fürſt und Herr ꝛc.

DAß gegen Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht hohen Reſpeck ſich unſer Herr Superintendens, M. Johann. Laurentius Jan, mit ein und andern Begebenheiten verfallen und dadurch in Dero Ungnade gerathen ſeyn ſolle / dieſes haben wir mit groſſem Schrecken und Erſtaunen vernommen. Gleichwie nun ſolches uns unbekant / jedoch aber hertzlich leid iſt; als hätte unſere unterthänigſte Schuldigkeit erfordert / bey Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht noch vor der hieſigen Burger- und Landſchafft unterthänigſt intercedendo einzukommen / woran wir aber durch diejenige Perſon / ſo uns hierzu behülfflich ſeyn ſollen / verhindert und abgehalten worden. Alldieweilen nun obbeſagter unſer Seelſorger auch / dem Vernehmen nach / von ſeinem Ambte entſetzet werden ſolle / wir aber ihme das wathafftige Gezeugnüß geben können / daß er uns jederzeit / ſowohl im Leben als Lehren / zu allem Guten angewieſen / auch ſonſten / wie wir uns ſowohl gegen GOtt / als Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht hohe Perſon / gebührend aufführen ſollen / zum öfftern getreulich vermähnet und erinnert / und uns demnach ſchmertzlich fallen will / daß er nunmehro uns entnommen werden und als ein hieſiges Landes- und Burgers-Kind in die Frembde entweichen ſolle / zumahlen wir ihn gleichſam gezwungen / daß er in hieſige Stadt hereingekommen / dann er gerne in Neukirchen geblieben wäre; Als können wir nicht umbhin / Ew. Hochfürſtliche Durchleucht hiermit in tieffſchuldigſtem Gehorſam intercedendo zu imploriren und zu bitten / Sie gnädigſt geruhen wollen / Dero Ungnade auf unſern Herrn Superintendenten und Seelſorger / als deme wir nichts als alles Liebs und Gutes nachzuſagen wiſſen / gnädigſt ſincken zu laſſen / und ihn in vorige Hochfürſtl. Gnaden zu recipiren / und dadurch uns und eine gantze Evangeliſche Gemeinde zu begnadigen / daß wir ſeiner getreuen Lehre noch ferners genieſſen / und er mithin ſeinem Vatterlande auch ins künfftige erſprießlich ſeyn möge. Gleichwie wir nun der unterthänigſten zuverſichtlichen Hoffnung geleben / Ew. Hochfürſtliche Durchleucht werden diß unſer unterthänigſt-gehorſambſtes Bitten in allen Gnaden erhören; als iſt unſer hertzinnigſter Wunſch und Flehen / daß die Göttliche Allmacht Ew. Hochfürſtliche Durchleucht und Dero Hochfürſtliches Hauß bey guter Geſundheit und allem Hochfürſtlichen hohen Wohlergehen noch lange Jahre friſten / Dero glorwürdigſte Regierung ferner ſegnen und auf viele und lange Jahre hinausſetzen / auch alles dasjenige / was Dero Hochfürſtliches Vergnügen unterbrechen könte / gnädig abwenden wolle. Womit Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht unſchätzbaren Gnade wir uns nochmahls in tieffeſter Devotion ergeben / und Selbige mit unterthänigſt-ſchuldigſten Dienſten zu verdienen gehorſambſt verſprechen / Lebenslang verharrende

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht

Sultzbach den 11. Junii 1711.

unterthänigſt-gehorſambſte
Evangeliſche Burgermeiſtere und
Rath allda.

Num. VI.

Copia Memorialis von der gantzen Evangeliſchen Gemeinde zu Sultzbach.

P. P.

NIcht ohne ſonderbare Hertzens-Empfindung haben Ew. Hochfürſtl. Durchleucht getreueſte Evangeliſche Unterthanen in allhieſiger Stadt vernehmen müſſen / als ob unſer bißheriger Seelſorger und Superintendens in Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht Ungnad ſo tieff verfallen / daß Selbige ihn zu dimittiren Sich entſchloſſen. Nun unterſtehen wir uns zwar nicht nach der Urſache ſolcher Ungnade zu fragen / ſind aber doch gleichwohlen aus unſers Seelſorgers bißhero ſchrifftmäßig geführten Lehr und Leben ſo viel überzeuget / daß er mit boßhafftem Vorſatz niemand / am allerwenigſten Ew. Hochfürſtliche Durchleucht / unſern und ſeinen gnädigſten Landesvatter / warhafftig zu beleidigen niemahlen wird begehret haben / noch Lebenslang und jemahlen begehren / dann er uns ſelbſt / krafft des Göttlichen Wortes / davon je und allezeit abgemahnet: Solte aber je etwas ſeyn / das ihm zu einiger Beleidigung kan und mag ausgedeutet werden / ſo erlauben Ew. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſt uns / Dero getreueſten Unterthanen / allerdemüthigſt zu gedencken / daß ſolches gantz wider ſeine Intention und an ihm allezeit verſpührte Furcht vor GOtt / auch beywohnende tieffeſte Unterthänigkeit gegen Ew. Hochfürſtliche Durchleucht / müſte geſchehen ſeyn; da dann kein Zweiffel / daß auch die mindeſte Beleidigung ihm / unſerm Seelſorger / auf Erfahren zu einem hertzlichen Leidweſen würde gedeyhen. Wann nun / Durchleuchtigſter Hertzog / gnädigſter Fürſt und Herr / dieſes Mannes bey unſerer Evangeliſchen Gemeinde zu entbehren uns / Dero getreueſten Unterthanen / mehr als zu hertzſchmertzlich fallen will / die wir die Zeit über / da wir ſeinen Unfall vernommen / in nicht geringer Beſtürtzung zugebracht haben; Als gelanget an Ew. Hochfürſtl. Durchleucht unſer fußfälligſtes / mit vielen Thränen und Seufftzen vermiſchtes Flehen und Bitten / uns unſern / GOtt / Hochfürſtlicher Durchleucht und der gantzen Gemeinde / treu geweſenen Superintendenten / zu unſerm Troſt in dieſen ohne dem ſehr elenden und mühſeligen Zeiten / wie er ehemahls auf unſer demüthiges Bitten von GOTT und Ew. Hochfürſtl. Durchleucht hochſeligen Herrn Vatters Durchleucht uns zur groſſen Freude geſchenckt und überlaſſen worden / alſo auf unſer jetztmahliges allerunterthänigſtes Bitten ferners und biß an ſein End in Gnaden zu gönnen und beyzubehalten. Und gleichwie er / dieſer unſer treuer Seelen-Hirt und Pfarrer / bißhero uns und unſere Kinder auf das fleißigſte zum eifrigen Gebet vor Ew. Hochfürſtl. Durchleucht und Dero geſambten Hochfürſtl. Hauſes Wohlergehen aufgemuntert und jederzeit hertzlich angeführet hat / ſo ſolle ſolches ins künfftige gedoppelt und umb ſo viel mehr geſchehen / umb ſo viel mehr wir wiſſen und erfahren haben / wie ein GOtt ſehr gefälliges Werck es ſeye / wann getreue Prediger und rechtſchaffene Diener Chriſti gehandhabet und geſchützet werden. Und gewißlich / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht thun auch hierinnen ein Werck / ſo GOtt gefällig / Dero uns bey angehender geſegneten Regierung ſo gnädigſt declarirten Intention gemäß / der gantzen Evangeliſchen Gemeind erſprießlich / und allen auswärtigen Evangeliſchen Chriſten höchſterfreulich zu vernehmen / wann Selbige uns und unſere Kinder bey dieſem unſerm Seelen-Hirten ferners gnädigſt ſchützen und handhaben, Und wir wollen uns / als getreuen Unterthanen zuſtehet / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / unſerm gnädigſten Landesvatter / mit Gut und Blut / ſo willigſt als ſchuldigſt / bey aller Begebenheit aufzuopffern unſern gröſten Fleiß und Freud ſeyn laſſen. Ja GOtt der Allerhöchſte wolle ſolche Hochfürſtliche Gnad / uns bald mit einer gnädigſten Antwort und Fiat zu erfreuen / erwiedern ꝛc. ꝛc.

Eine gantze Evangeliſche Chriſtliche
Gemein in Sultzbach.

Num. VII.

Copia Memorialis der acht LandGemeinden.

Durchleuchtigſter ꝛc.

Nachdem Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht in GOtt ruhender Herr Vatter / unſer weyland auch gnädigſter Fürſt und Herr / glorwürdigſten Andenckens / den bißherigen Superintendenten / Herrn M. Johann Lorentz Jan, uns / denen Evangeliſchen Gemeinden in Dero Landen / vorgeſetzet / haben wir nicht allein als treue Unterthanen dieſe hohe Landsvätterliche Verordnung mit demüthigſtem Danck und Gehorſam verehret / ſondern auch den Segen und Nutzen davon zu unſerm Troſt und Erbauung reichlich genoſſen / denn wir müſſen dem Höchſten zum Preiß rühmen / daß Er uns an dieſem Mann einen ſolchen Lehrer verliehen / welcher uns / wie ſonſt ins gemein zu allem Guten / alſo inſonderheit zum Gehorſam gegen GOtt und unſere hohe Landes-Herrſchafft / redlich angewieſen / über gute Ordnung und Zucht gehalten / und mit einem exemplariſchen Leben nicht weniger als mit der Lehre ſeiner anvertrauten Herde vorgegangen.

Umb ſo viel mehr / gnädigſter Fürſt und Herr / ſind wir nunmehr in Betrübnüß und Kummer geſetzet worden / da wir wehemüthigſt vernommen / wie in Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht ſchwere Ungnade dieſer unſer Superintendent dermaſſen gefallen / daß er ſeiner bißher gehabten Functionen gäntzlich entſetzet werden ſolle.

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht weltgeprieſene Gerechtigkeit und unſere gehorſambſte Devotion läſſet uns kein anders als gerechteſtes Urtheil aus Dero Hochfürſtlichen Munde vermuthen / und dahero unterſtehen wir uns auch anderſt nicht / ohne allein in tieffeſter Unterwerffung zu bitten / Ew. Hochfürſtliche Durchleucht wollen gnädigſt geruhen / Dero angebohrne hohe Clemenz noch dieſesmahl vordringen zu laſſen und nach

Dero höchſterleuchten Verſtand uns / Dero getreueſten Unterthanen / zum Troſt und Beſten ein ſolches Mittel zu treffen / damit vorgemeldter Herr M. Jan bey ſeiner Superintendur und Pfarrverwaltung noch fürohin in Gnaden beybehalten werde. Gleichwie diß unterthänigſtes Suchen und Bitten keinen andern Grund noch Abſicht hat / als allein die Wohlfart und Erbauung unſerer Seelen / alſo getröſten wir uns einer ungezweiffelten gnädigſten Erhörung / und verpflichten uns / wie wir ohne dem ſchuldig ſind / mit möglichſtem Eifer all unſer Vermögen / Gut und Blut / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht zu Gehorſam aufzuſetzen / und in ſteter Anruffung GOttes vor Dero Durchleuchtigſte Perſon und Hochfürſtlichen Hauſes höchſtgeſegnetes Wohlergehen uns zu erweiſen.

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Unterthänigſte und gehorſambſte
Unterthanen.

Num. VIII.

Copia Hochfürſtlichen Remotions-Decreti an den geweſenen Superintendenten / M. Johann Lorentz Jan.

DEm biß anher geweſenen Superintendenten / M. Johann Lorentz Jan, wird aus Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / unſers gnädigſten Fürſten und Herrns / ſpecialem gnädigſten Befehl hiemit bedeutet / daß / nachdeme der von ihme durch den Fürſtlichen Cammer-Junckern / Hof-Rath und Pflegern zu Floſſenbürg / Johann Chriſtoph Hund auf Pichersreith / unterthänigſt ausgebettene und gnädigſt nachgeſehene Terminus nunmehro zum End lauffet / und Se. Hochfürſtl. Durchleucht wegen Verſehung der Seelſorge und Gottesdienſts bereits anderwärtige zulängliche Verordnung thun und veranſtalten laſſen / er nun ſich der Superintendur und aller dieſem Officio anklebenden Functionen / Seelſorge und Predigten / allerdings enthalten und äuſſeren ſolle. Decretum Sultzbach im Fürſtlichen Cabinet den 7. Julii 1711.

[illegible] weder
Herr Hund
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Bitte.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche
geheime Cantzley.

F. Hözendorffer.

Copia Decreti an den der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Stadt-Prediger.

ALs Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / unſers gnädigſten Fürſten und Herrns / ſpecialem gnädigſten Befehl wird dem allhieſigen Stadt-Prediger Augſpurgiſcher Confeſſion, Sebaſtian Kücken / hiermit bedeutet und anbefohlen / nach nunmehriger völliger Dimiſſion des bißherigen Superintendentens, M. Johann Lorentz Jan, ſich die Aufſicht und Verrichtung der Seelſorg und Gottesdienſts / biß zu anderwärtiger gnädigſter Verordnung / alles Fleiſſes angelegen und anbefohlen ſeyn zu laſſen / geſtalten ihme / zu deſto leichterer und beſſerer Verſehung alles deſſen / der hieſige Schul-Rector, Fuchs / immittelſt ſolle zugegeben und adjungirt werden. Decretum Sultzbach im Fürſtlichen Cabinet den 7. Julii 1711.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche
geheime Cantzley.

F. Hözendorffer.

Præſ. den 7. Julii 1711. nach 12. Uhr
Nachmittags.

Num. IX.

Sämbtlicher Beicht- und Pfarr-Kinder Beurlaubungs-Schreiben.

Hochwürdig- in GOtt allzeit Andächtig- auch
Hochgelehrter Herr!

JN allſteter- wiewohl höchſt ſchmertzhafft und betrübter Anerinnerung Euer Excellenz jederzeit gegen uns / als einer nun recht unglückſeligen Evangeliſchen Gemeine / aufrichtig getragenen Liebe / Treu und Seelen-Sorgfalt / auch anbey bezeigten exemplariſchen Eifer / und einer Anweiſung aus Göttlichem allein ſeligmachendem Wort zu einem bey gegenwärtig- in Grund verderbter Welt höchſt nöthig erforderendem frommen Lebens-Wandel / haben wir nicht unbillig zu ſeyn erachtet / dißfalls / nebſt nochmahliger Conteſtirung unſers ferner gegen Euer Excellenz zutragenden Seelen-Vertrauens / vor den biß hieher pur lauteren Vortrag Göttlicher Geheimnüſſen und tapffern Zuſpruch in allen uns der Zeit betroffenen- wiewohl allſtets vom gerechten GOtt zur heiligen Prob hergefloſſenen Gewiſſens-Aengſten / iterato den wehmüthigſten Abſchied zu nehmen / und davor zugleich den unterthänig- ſchuldigſten Danck zu erſtatten. Und gleichwie wir aus innerſtem Grund unſers Hertzens wohl hätten wünſchen mögen und ſollen / daß auch wir zu fernerer unſerer Seelen Heil / Wohlfarth und Seeligkeit / durch unſer zu der unüberſchwencklichen Barmhertzigkeit GOttes ſo Tag als Nachts gethanes ängſtliches Seuffzen und Flehen ſo glückſeelig hätten ſeyn können / Dieſelbe biß an unſer und unſerer Kinder Ende gar / umb erwehnt des darunter verſirenden Seelen-Nutzens willen / zu erhalten; So ſehen wir uns aber nichts deſto weniger aus kindlicher Forcht mit Zittern gedrungen / GOtt in dieſen ſeinen über uns heimlich und heilig ergehenden Revolutionibus ſtille zu halten / dabey aber doch feſtiglich zu glauben / daß annoch Seelen-Fried im Himmel wohnen und Gerechtigkeit von dar herab ſchauen / die alles einfolglich in ſeiner Maaß richten / ſeine ſtreitende Kirche und Rechtglaubige wieder erquicken / und demnach alles zu einem glücklich- und ſeligen Ende hinausführen werden. Uns jammert inzwiſchen nichts mehrers / als daß Euer Excellenz ſo vieles bey uns erlitten / und wünſchen im Gegentheil / daß Selbige eben wiederumb ſo viel vergnügliche und geſegnete Lebens-Jahre in ſüſſem Fried- und Ruheſtand nebſt all dero liebſt- und wertheſten Angehörigen genieſſen mögen / als ſie böſe Stunden hier zehlen müſſen. Fügen dieſem ſchließlich noch mit wenigem / doch wohlmeinend / mit an / was der weiſe Syrach unter andern ſeinen Lehrreichen Sprüchen am 11. ſeines Capitels geſetzet: Wanns jemand wohl gehet / in die bonorum, an guten Tagen / ſo ſoll er dabey auch erwegen / daß ihms auch wieder übel gehen kan / in die malorum; an böſen Tagen / ne immemor ſis malorum: und wann es jemand übel gehet in die malorum, ſo ſoll er hinwiederumb gedencken / daß ihms auch wieder wohl gehen kan / ne immemor ſis bonorum. Und dieſem letztern nach hoffen wir auch zu der groſſen Güte GOttes / Sie werde auch ſolches an Euer Excellenz bey ſo viel ausgeſtandenen böſen Tägen und Jahren bey uns in Gnaden baldigſt erfüllen / und es Ihnen ins künfftige ſowohl zeitlich als ewig laſſen wohlgehen. Wir wollen uns hingegen auch denjenigen elenden Zuſtand jener überaus betrübt- und faſt alle Hoffnung zu einer beſſern verloſchenen Zeit vorſtellen / da ſich unvermuthet wiederumb die angenehme Stimm hat hören laſſen: ἔςαι πάντα καλῶς, es wird alles gut werden / und die von einem ſinnreichen Poëten darüber ergangene Gedancken mit ſolchen vor bekandt annehmen: Eſt benè, non poterat dicere, dixit erit. Ubrigens werden Euer Excellenz aus angeſchloſſener Beylage und dem von Uberbringern dieſes mitkommendem wenigen zu erſehen belieben / ſo ſich in dero hochſchätzbares Andencken und fürderlichen lieben Andacht / auch beharrlichen hohen Faveur und Affection, unter nochmahlig tauſendfältiger Anwünſchung all erſinnlichen Proſperitæten ſchönſtens empfehlen und immerhin verharren wollen

Euer *Excellenz*

Sultzbach den 31. Julii 1711.

treugehorſame Beicht- und Pfarr-Kinder allda

Johann Pantzer.
Erhard Nadler.
Johann Stephan Tretzel.
Johann Hochmuth.
Johann Handbaum.
Leonhard Wiſande.
Johann Gierl.
Chriſtian Gerhard.
Chriſtoph Wüttig.
Andreas Meinl.
Georg Schätz.
Johann Heinrich Roller.
Andreas Beheim.
Simon Flirl.
Innocentia Roſina Burckhartin.
Juliana Margaretha Wüttigin.
Suſanna Dehnhoffnerin.
Jungfer Cunigunda Wüttigin.
Jungfer Anna Barbara Auerochſin.
Jungfer Maria Anna Reinhartin.
Johann Lorentz Herl.
Johann Jacob Lichtenthaler.
Georg Abraham Lichtenthaler.
Leonhard Böllert.
Johann Lederer.
Jacob Fenſch.
Johann Chriſtoph Fleiſchmann.
Johann Bucher.
Johann Michael Weydner.
Sabina Magdalena Langin.
Conrad Pantzer.
Johannes Nadler.
Johann Caſpar Rick.
Johann Georg Bierdimpffel.
Jacob Kunſt.
Friedrich Stadler.
Caſpar Fleiſchmann.
Leonhard Schmidt.
Johann Georg Schnetter.
Chriſtoph Lipper / Beck und Burger zu Retwitz.
Johann Georg Bayer / Wirth von Siebeneichen.
Eliſabetha Heinlin.

Ulrich Berwitz.
Johann Pickel / Wächter im Schloß.
Johann Michael Schötz.
Conſtantin Schnetter.
Lorentz Fux.
Johann Heberl.
Johann Feid Cantzler.
Conrad Burckhard.
Johann Scheubel /
Leonhard Lutz.
Georg Bierdimpffel.
Dorothea Suſanna Linſin.
Chriſtoph Dirſchedl.
Leonhard Birner.
Georg Michael Schnetter.
Georg Wiſſling.
Erhard Neidl.
Georg Springer.
Peter Pickel.
Johann Thurn.
Leonhard Kurtz von der Graffmühl.
Caspar Wieſand }
Georg Wieſand } von der Schwedenmühl
Gottfried Happel / Riemer-Geſell.
Joh. Ubelacker / Schuſter zu Roſenberg.
Hanß Pleil / Bauer von Eilheim.
Ihro Gnd. Frau von Maltzburg Kutſcher.
Johann Georg Thoman.
Hans Pauer.
Leonhard Ortmann.
Thomas Hanbaum.
Johann Gottſchalck.
Anna Kellermännin / Wittib.
Georg Matthias Meyer.
Leonhard Dirler.
Simon Obeim.
Chriſtian Woſchack.
Johann Schenel / Stadt Forſter.
Johann Schinhamer.
Chriſtian König.
Leonhard Hirſchmann.
Matthias Bucher.
Johann Steinmetz.
Michael Winckler.
Thomas Leibig.
Johann Flirl / von Siebeneichen.
Hannß Aueres / von der Obernſchweig.
Martin Vetter.
Anna Margaretha Geigerin / Wittib.
Nicolaus Cantzler.
Melchior Vetter.
Andreas Behm der Jüngere.
Stephan Behm.
Johann Georg Rogner.
Johann Dieterich Lorbeer.
Wolff Melchior Laurer.
Wolff Ochs.
Johann Beer.
Chriſtiana Kunigunda Deublin.
Matthias Ermer.
Leonhard Roller.
Anna Catharina Kreudlin.
Johann Dieterich Pixner.
Magdalena Windiſchin.
Die ſämbtlichen Spitaler.

Num. X.

Des Stadt-Magiſtrats zu Sultzbach Atteſtatum.

Demnach der HochEhrwürdige und Hochgelehrte Herr M. Johann Laurentius Jan bey hieſiger Evangeliſchen Gemeinde in die neun Jahr lang treueiferigſter Seelſorger / Stadt-Pfarrer und Superintendens, geweſen / und uns jederzeit im Leben / Lehren und Wandel / getreulich vorgegangen und zu allem Guten angewieſen / auch wir ihme nichts anders als alles Liebes und Gutes nachzuſagen wiſſen / mithin aber deſſen Abſcheiden von hier uns ſehr ſchmertzet / und wir ſeiner getreuen Seelſorg / Lehrens und Ermahnens / noch ferners zu genieſſen hertzinnigſt wünſchen mögen; Alldieweilen aber aus beſonderer Schickung wider alles Verhoffen wir ein ſolches / wie eiferigſt wir es uns auch dieſe Zeit her auf alle Weiß und Wege angelegen ſeyn laſſen / leider! doch nicht erhalten können: als haben wir keines weges umbhin gekont / unſerem treueiferig geweſenen Herrn Superintendenten und Lehrer / der uns allezeit und bey aller Gelegenheit zu unſerer Seelen Beſten angeführet und angewieſen / zu einiger Erkantnüß vor ſeine unabläßig uns erzeigte Treue (die GOtt ewig belohnen wolle) ein ſolches hiermit zu atteſtiren und vor GOTT und aller Welt öffentlich zu bekennen. So geſchehen Sultzbach den 15. Julii Anno 1711.

L. S.

Johann Pantzer / Evangeliſcher älteſter Burgermeiſter.
Johann Holſt / Evangeliſcher Seits Burgermeiſter.
Erhard Nadler.
Johann Stephan Tretzel.
Georg Lutz.
Johann Hochmuth.

Ad Num. XXXV. Additam. 6^{tum}.

Fernerweite Anzeig mehrerer Religions-Beſchwehrden deren Pfarren Pichersreith/ Plößberg/ und Wilchenreith / ſamt deren Filialen / des Pfaltz-Sultzbachiſchen Pfleg-Ambts Floſſerbürg/ welche in dem Additamento 4to hinterblieben / und nachhero von neuem ſich ereignet.

VOrläuffig iſt hier zu erinnern und zu erläutern / daß die / in dem Additamento 4to ad Num. XXXV. ſowohl wegen der Pfarr Floß / hauptſächlich Gravamine 1mo das dem Evangeliſchen daſelbſt gantz unbilliger Weis abgenommene Pfarr-Haus betreffend / nebſt den meiſten folgenden: Als auch des Evangeliſchen Pfarrers zu Wilchenreith von Num. 1. bis 31. ſpecificè angeführte Religions-Beſchwehrden / die in dem Sultzbachiſchen ſich befindenden Evangeliſchen Pfarren und Gemeinden/Wilchenreith/Pichersreith und Plößberg/wie auch deren zwey Filialen Wildenau und Schönkirchen / ſich alle in den Jahren 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. und 1721. mithin nach dem Baadiſchen Frieden ergeben / dahero auch der ſelbſt redenden Billigkeit / und zumahl der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Intention und Verordnung nach / in continenti abzuſtellen ſeyn / welche Bewandtnuß es auch hat mit folgenden Beſchwehrden / ſo ebener maſſen des Regierenden Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürſtl. Durchleucht mit ausführlichen Umſtänden überreichet / und die Abthuung derſelben / unterthänigſt gebethen / jedoch noch zur Zeit nicht verfüget worden / diß Orths hat man dieſelbe mit Umgehung aller Weitläufftigkeit quoad ſubſtantiam zur Wiſſenſchafft zu bringen / der Nothdurfft erachtet / um daraus zu erkennen / in was vor einer beharrlichen Bedruckung das Evangeliſche Weſen im Sultzbachiſchen ſtehe.

Deſignatio ulteriorum Gravaminum.

I.

ES iſt je und allezeit/ſo lang man das Simultaneum gedencket/bey dieſen dreyen Pfarren und beden Filialen die Obſervanz geweſen/ daß bey Leich-Beſtättigungen von Catholiſch- und Evangeliſchen / wie man ſie hierzu erbethen/ die Verſtorbene in die Kirche und zu Grabe getragen worden / ohne daß jemahls ein Catholiſch- oder Evangeliſcher Pfarrer verlanget / daß ſolche Träger der jenigen Religion müſſen beygethan ſeyn / welcher die Abgelebte geweſen ; Gleichwohl hat ſich der ſchon bekandte jetzige Catholiſche Pfarrer / Peter Schmäderer / als ein recht abgeſagter Feind der Evangeliſchen / und ein Anführer zu allerhand Uneinigkeit und Zwieſpalt unter beeden Religions-Verwandten / unterfangen. Anno 1716. den 21. April. bey Johann Maches / eines Evangeliſchen Innwohners zu Schönkirchen / Catholiſchen Ehe-Weibes Begräbnuß / die Evangeliſche Träger von der Todten-Baar hinweg ſchaffen zu laſſen / auch nicht eher die Leiche von dem ordentlichen Platz in Plößberg abzuholen / bis jene ſich beyſeit begeben / welche ungewöhnliche

Weiſe / die nichts als allerhand Zwiſtigkeit erreget / dennoch bis dato von ihme continuiret / und in keine wege abgeſtellet wird / obwohlen man Evangeliſcher Seits ſich dergleichen niemahlen unterfangen / vielmehr Catholiſche Träger angenommen und gedultet.

2.

Gleichfalls haben bishero ſchwangere, und in der Geburt arbeitende Weibs-Perſohnen die Freyheit gehabt / eine Heb-Amme zu erwehlen und zu gebrauchen / ſo ihnen anſtändig und beliebig geweſen / ohne daß jemahls ein Catholiſcher oder Evangeliſcher Geiſtlicher ſich nur hätte einfallen- geſchweige gelüſten laſſen / ſich dawider zu ſetzen oder zu begehren / eine ſolche zu haben / die dergleichen Weibs-Perſohnen Religion zugethan ſeye; Gleichwohl hat eben dieſer Catholiſche Pfarrer Schmäderer / welcher keinem Evangeliſchen einen ehrlich erworbenen Biſſen Brod und Pfenning gönnet / bey 5. Jahren her dieſe unförmliche Weiſe an ſich genommen / und gleichſam introducirt / daß kein Catholiſch Weib eine Evangeliſche Heb-Amme mehr begehren und gebrauchen ſolle.

3.

Ein nicht geringe Beſchwehrde und gegen die im gantzen Reich herkommliche Religions-Freyheit iſt es / daß Evangeliſche / wann ſie von Catholiſchen zu Gevattern erbetten werden / allerley Schwerigkeiten bey der Kindtauff zu erſcheinen und das Kind zu vertretten / auch bey dieſen Pfarren gemachet werden wollen / wie davon anderwerts auch ſchon Meldung geſchehen und Exempla angeführet worden.

4.

Dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden kommt gemäß / daß einem jeden darinn ſeine Religions- und Gewiſſens-Freyheit gelaſſen / und keinem zugemuthet werde etwas zu thun / das ſeiner Glaubens-Bekänntnuß entgegen ſtehet. Weil aber dieſer Catholiſche Pfarrer Schmäderer / ſo viele / dem Simultaneo widrige Dinge Zeit ſeines ſieben-jährigen Hieſeyns anzurichten / ſich frey und ohne Scheu unterfangen; So gehet dann ſein, den Evangeliſchen ſehr gehäßiges Gemüth dahin / denen Evangeliſchen entweder ſelbſt / oder durch andere anzuſinnen / oder wohl mit Ungeſtümm von ihnen zu begehren / und ſie durch allerhand Vorwandt zu adſtringiren / daß ſie ſowohl bey Leichen und Vigilien / als auch bey Hochzeiten und anderer Gelegenheit ſollen und müſſen zum Opffer gehen / und das thun / was doch jenen obigen gantz entgegen lauffet. Mithin

5.

Auch denen Catholiſchen zu befehlen / daß ſie ſonderbahr von Evangeliſchen Hochzeiten zuruck bleiben müſſen / wann ſie gleich darzu erbetten / und Willens geweſen / dabey zu erſcheinen; Ja / wann ſie auch ſchon nahe Freunde und Bekannte derer Verlobten ſind / und will es ihnen eher nicht geſtatten / ohne wo / wie / und wann es ihm gefällig / oder von ihm mit vielen Worten ausgebehten iſt und wird.

6.

Es iſt bekandt und ſonſt erweißlich / wie greulich dieſer ſchon bewuſte Catholiſche Pfarrer Schmäderer / die Evangeliſche Religion, Gottes-Dienſt /

Glaubens-Genoſſen und ſonderlich deren Geiſtlichen/ durchziehe/ ſchände/ läſtere und verdamme ; alſo daß er nachhero in dieſem 1721ſten Jahr in unterſchiedlichen Predigten/ fürnemlich aber den 14. April. Fer. Paſch. II. in Plößberg es noch ärger gemacht / da er von dem Evangeliſchen Pfarrer/ als derſelbe eben kranck gelegen / auf öffentlicher Cantzel dergeſtalt recht gottloß geſprochen; er habe es von GOtt erbethen/ daß er erkrancket/ er wolle auch noch erbethen/ und ſolle die Gemeinde auch fleißig betten/ daß er/ als ein Bößwicht/ gottloſes Maul ꝛc. von GOtt geſtrafft würde und erſterben / oder wie man gar ſagen wollen/ verrecken müſſe. Welche ungeiſtliche Expreſſion auch wohl zu glauben / nachdem er die Evangeliſche einem unvernünfftigen Vieh vergleichet/ wann er Anno 1717. den 24. Junii, Feſt. Joh. Bapt. in dem Plößbergiſchen Gottshauſe auf öffentlicher Cantzel geſaget : die Lutheriſche ſind ſ. v. wie die Schweine/ ſie freſſen alles Fleiſch ꝛc. hinein / es ſeye an welchem Tag es wolle. Sie ſind nicht wie Johannes ꝛc. wie die Catholiſche ꝛc. Auch vorhero/ Anno 1716. den 26. Julii Dom. VII. Trinit. da zu Plößerg ein Catholiſcher Chur-Pfältziſcher Bauersmann einige Evangeliſche allda angeſchriehen : Ihr Lutheriſche Hunde ꝛc. und ein Evangeliſcher daſelbſt ihn ſchweigen hieſſe / hat er / Catholiſcher Pfarrer / ſolches in dem daſigen Catholiſchen Schul-Haus hörend / und aus demſelben herausgehend / mit eben ſo nnmenſchlich boßhaffter Verleumbdung gefraget : was ſeyds dann anderſt ?

7.

Ebenfalls iſt bekandt und erweißlich / daß dieſer Catholiſche Pfarrer Evangeliſcher Väter Kinder / ſo nach ehemahlig- Hochfürſtlichen Verodnung zu dieſer Religion , usque ad annos diſcretionis ſollen alleine angewieſen und gehalten werden/ durch Hülffe der Catholiſchen Mütter/ Freunde und anderer/ zur Catholiſchen Religion vor der Zeit verleitet / angenommen und gebracht ; Bey welcher widerwärtig- und ſträfflichen Weiſe er dann auch noch immer beharret / angeſehen er in dieſem 1721ſten Jahr Menſ. Maji Georg Krauſen / eines Evangeliſchen Inwohners zu Plößberg / Knaben / gegen 16. Jahr alt / dahin verleitet / daß er ſich zu ihme / Pfarrer / nach Pichersreith begeben/ und da ihn der Vatter abholen wollen / nicht verabfolgen laſſen / ſondern zur Catholiſchen Religion angewöhnt / und auſſer Landes in das Churfürſtliche nacher Beutel zu daſigem Catholiſchen Geiſtlichen in Dienſten gebracht. Auch ebenfalls in dieſem Jahr Menſ. Junii eines Evangeliſchen Inwohners zu Plößberg / Töchterlein gegen 16. Jahren / mit Hülff der Catholiſchen Mutter und einer Müllerin auf der ſogenannten Petzen-Mühl / zur Catholiſchen Religion verleitet ; Annebens benannten Müllers Leuthen / als das Mägdlein wieder zur Evangeliſchen Religion, nach ergangenen gnädigſten Befehl ſub dato Sultzbach den 25. Junii 1721. tretten/ und weil es allda als Evangeliſch nicht geduldet ſolle werden / nach Hauſe gehen wollen / verbotten / den verdienten Lohn / Kleider/ und anders abfolgen zu laſſen.

8.

In Pichersreith ſolten und wolten jüngſt- verwichenen 3. Junii zwey verlobte Evangeliſche ehrlich und ordentlich copulirt / auch dabey nach Gewohnheit im Ein- und Ausgang der Kirchen / Klang-Spiele berührt werden ; Es ſetzte ſich aber der offtbenannte Catholiſche Pfarrer mit dem Vorwandt darwider / als ob es ein Catholiſcher Faſt-Tage ſeye / da man nun ihm ſagte : daß dieſes im Simultaneo nichts ungewöhnliches / auch er ſelbſten

Anno 1716. den 24. Febr. als am Feyerabend St. Matthiæ; ſo gar bey einer Copulation zweyer Perſohnen / ſo contra Sextum peccirt / dergleichen Catholiſcher Seits thun laſſen / beharrete er dennoch bey ſeinem Eigenſinn / hielte einen Catholiſchen Gaſt davon ab / und hinderte die Copulation alſo / daß man erſt ſolche zur gantz auſſerordentlichen Zeit vornehmen und verrichten können und müſſen.

8.

Eben einen ſolchen Unfug / Turbirung und Hindernuß bewieſe dieſer unruhige Pfarrer den Evangeliſchen zu Wilchenreith den 26. Junii nechſthin / da er / als es kaum 8. Uhr war / unter der Colecte zuſammen ſchlagen laſſen / er ſelbſt aber / ſambt ſeinem daſigen Schulmeiſter unter der Benediction in die Kirche gekommen / und ſich zu Verrichtung ſeines Gottes-Dienſtes præparirt / wodurch dann Geſang / Gebeth / und Andacht zerſtöret / und ſo viel in der Kirchen waren / in Unordnung und Widerwillen gebracht worden.

9.

Erſt bey wenigen Jahren her nimmt der vielmahls berührte Catholiſche Pfarrer dieſe denen Evangeliſchen ſehr præjudicirliche Gewohnheit an ſich / daß er an denen jenigen Wochen-Tägen / daran ſie ihre gewöhnliche Bethſtunden halten / beſonders zu Pichersreith und Plößberg / ehe der Evangeliſche Pfarrer / als von dieſem Orth weit entlegen / allda ankommet / bald um 6. bald um halb 7. bald um 7. Uhr / und noch wohl eher oder ſpäther / vor den Evangeliſchen ſeinen Gottes-Dienſt verrichtet / auch je zuweilen ſie um einige Zeit von denen ihnen zuſtehenden Stunden bringet ; diß aber / wie es leicht zu erachten / und die anderwärtige Exempeln genugſam geben / mit dem heimlichen und liſtigen Abſehen / mit der Zeit die Evangeliſche gantz und gar um den / bey dieſen dreyen Pfarren hergebrachten Vorgang in denen Wochentlichen- auch endlich Sonn- und Feyertäglichen Gottes-Dienſte zu bringen / auch dadurch deſto gröſſere Hindernüſſe und Widerwärtigkeit an / und in ſolchen / denen Evangeliſchen zu machen.

Ad Num. XXXV. Addit. 7^{mum}.

Die ſeither ſieben/ ſechs und jüngern Jahren zur Remedur erwachſene neue Evangeliſche Gravamina in der Stadt Weyden und Pargſteiner-Ambt betreffend.

DAß in einem Lande/ welches/ wie in dem Pfaltz-Sultzbachiſchen geſchehen/ die Herſtellung ſeines Anno 1624. privativè gehabten Evangeliſchen Religions-Standes ad Literam des Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ des Executions-Edicts und arctioris modi exequendi durch eine eigene Crayß-Commiſſion mit allen erforderlichen Solennitäten und Sicherheit erhalten/ die Einführung der Catholiſchen Religion aber nachgehends nur aus einen bloſſen guten Willen/ jedoch mit gewiſſer Maaß/ auch ausdrücklichen Vorbehalt/ darüber nicht weiter beſchweret zu werden/ zugelaſſen hat/ den Evangeliſchen das Ihrige auf allerley Weiſe abzudrücken/ zu ſchmälern/ ſie von allen Bedienungen faſt gantz zu excludiren/ die An- und Aufnehmung von Bürger und Unterthanen ſelbiger Religion allenthalben ſchwehr zu machen/ den Evangeliſchen die Güther aus den Händen- den Catholiſchen hingegen ſolche zuzubringen/ die Gewiſſens-Freyheit mit allerley derſelben entgegen lauffenden Verordnungen einzuſchräncken/ darüber mit aller Schärffe zu halten/ zu ſtraffen/ zu exequiren/ die Leuthe aus dem Lande zu ſchaffen/ genaue/ ohne Zweiffel nur zu Verminderung der Evangeliſchen abgeſehene Inquiſitiones auf die im Lande befindliche Anzahl derſelben zu veranlaſſen/ und was nur immer zu ihrer Beklemm- und Unterdrückung gereichen kan/ zu verhängen/ mithin alle Verſprechung und Verſicherungen hindan zu ſetzen/ kein Bedencken getragen werde/ das geben folgende zu ſonderbarer Verwunderung des Catholiſchen Cleri unbeſcheidenen und zu ſeinen eigenen Schaden eilenden Eyfers eingelangte/ nach dem Baadiſchen Frieden zu Schulden gekommene/ folglich/ nach Kayſerlicher allergerechteſten Verordnungen/ die alsbaldige Abſtellung erforderende Gravamina in möglich gefaßter Kürtze zu erkennen.

(1.)

Anno 1721. Uber vorig unterthänigſt eingereichte Religions-Angelegenheiten ſind den Evangeliſchen ihre Religions-Acten weg- und zu denen Catholiſchen Herren Commiſſarien in die Veſten- oder Land-Richter-Haus zur Weyden/ wider alle vorgebrachte Remonſtrationes, aus dem Evangeliſchen Syndicat-Haus im erſt verfloſſenen Früh-Jahr durch den hieſigen Land-Gerichts-Schreiber abgefordert/ und durch den Ambt-Knecht und Ambts-Bothen um Mittags-Zeit durch die Stadt offentlich/ zu gröſter Freude und verſchieden erwachſener harten Diffamirungen/ weggetragen worden/ welche bis dieſe Stunde/ über zweymahl unterthänigſtes Einlangen/ noch nicht reſtituiret worden. Ja es haben die Herren Catholiſche Beambte es ſo weit hiemit noch gebracht/ daß ſie bey Hochfürſtlich-gnädigſt geſetzter Straff eine- den Evangeliſchen nachtheilige und impracticable Separirung ſolcher Acten prætendiren und derſelben beywohnen wollen.

(2.)

Anno 1720. seynd ſonſten ordinariè die Evangeliſche Religions-Angelegenheiten in der Hochfürſtlich-Hochlöblichen Hof-Raths-Cantzley/ allwo/ gleichwie auch in der Hof-Cammer und bey Beſtellung der Land-Aembter bey voriger Regierung Evangeliſche Subjecta ohne Unterſcheid gebraucht worden/ und wenigſt die Helffte der Herren Räthe Evangeliſch geweſen/ anjetzo aber etliche Jahre nur ein einiger Evangeliſcher Hof-Rath/ von Evangeliſchen Beambten aber gar keiner mehr vorhanden iſt/ vermög ehemahligen gnädigſten Reſcripten und Decreten/ ad cognitionem & deciſionem ventiliret worden/ nun über 1½. Jahr her/ da die Evangeliſche Religions-Beſchwehrnüſſen unterthänigſt eingeſandt/ werden die Hochfürſtliche Reſolutiones in dem Hochfürſtlichen Cabinet, wo dermahlen gar kein Evangeliſcher Rath oder Concipient mehr verhanden/ gefaßt/ daher bemeldte unſere Kirchen- und Religions-Angelegenheiten ſo wenig Gehör finden/ und an ſtatt daß die Remedur gebethen und gehoffet wird/ die Bedrangnüſſen nicht nur continuiren/ ſondern auch in ein- und andern noch vermehret werden.

(3.)

Anno 1721. hat dermahlige Pater Superior Venantius zu Weyden oder die Catholiſche das Theatrum in der dortigen Stadt-Kirche/ welches ſonſten in der Char-Wochen vor dem Grünen-Donnerſtag bey ihnen/ zu der Evangeliſchen groſſen Beſchwehrde und Verhinderung/ pflegte aufgerichtet zu werden/ anheuer bey 8. Tagen vorhero aufgeſchlagen/ durch welche Erbauung (mehrerer Inconvenienzien zugeſchweigen) die ſonſten ordentliche Mittags-Predigten oder Kinder-Lehre an dem Palm-Sonntag/ da gemeiniglich viele Communicanten zur Unterricht- und Mittag-Gottes-Dienſtes gekommen/ zu halten gehindert worden.

(4.)

Anno 1721. Obſchon auf der Evangeliſchen vorigen Jahrs unterthänigſt eingerichtete Beſchwerungen / wegen aufgedrungenen Mit-Feyerung der einſeitigen Catholiſchen Feyer-Täge/ und deren nur einige Jahr her immer ſchärffer zu Weyden und auf dem Land vorgenommenen Haus-Viſitationen/ unter andern auch dißfalls beſonders von dem Catholiſchen Stadt-Richter auf die Evangeliſche aufgetragenen und exequirten vielen harten Straffen/ nebſt vielen Gerichts-Koſten/ vor kurtzem eines theils die gnädigſte Deferirung und zwey gemeſſene Befehle nacheinander erfolget/ daß nur die Knechtliche und Catholiſcher Seits offentlich ärgerliche Arbeiten inhibirt seyn ſollen/ ſind gleichwohl hierwieder vergangenen Joſephi-Tag eben wie vorhin die Haus-Viſitationes durch die Ambt-Knechte vorgenommen/ und unterſchiedliche Evangeliſche Leuthe wieder aufgezeichnet worden/ daß alſo dieſe abermahls in Furcht wegen der künfftigen Beſtraffung ſtehen/ und alſo nicht unzeitig wahrzunehmen/ daß durch dergleichen Haus-Viſitationes auch die ſtillen Handwercke und Haus-Arbeiten von dem Catholiſchen Beambten noch mehr an denen Evangeliſchen beſtraffet werden wollen. Wie dann auch erſt von 5. Jahren her unter vielen andern nur vor einem halben Jahr erſt gleich denen Catholiſchen Meiſtern nur über geringfügige Arbeiten an ſolchen einſeitig Catholiſchen Feyer-Tägen die Evangeliſche Schuhmacher viele Gulden Geld beym Stadt-Richter-Ambt dißfalls erlegen/ und hiemit zugleich deſto rigoreuſer von einem Catholiſchen Subjecto hierinnen tractirt zu werden/ der Simultaniſche Rath/ zu gröſten Præjudiz derer Evangeliſchen/ ſeiner dißfalls hergebrachten Competenz und Cognition einige Jahre hero ſich priviren laſſen müſſen.

(5.)

Anno 1714. & 1721. Ohnerachtet auch ſo gar wider die bey Einführung des Simultanei daſelbſt Commiſſionaliter aufgerichtete klare Buchſtäbliche Diſpoſition erſt nach der ohnlängſtigen Landes-Conſolidirung an ſtatt eines hiezu beſtimmten Evangeliſchen Subjecti, ein Catholiſcher Unter-Thor-Warttel/ Nahmens Elias Rott/ wider die Parität aufgeſtellt/ und hiernechſt auf dergleichen in den jüngſten Gravaminibus wiederholten unterthänigſten Beſchwehrden darwider per Reſcriptum gnädigſt verſichert worden/ daß hierinnen die Gleichheit und Alternation künfftighin obſerviret werden ſoll/ ſind gleichwohl vor einigen Monathen von denen hieſig-Catholiſchen Beambten unter beede Thor 2. Catholiſche Examinatores mit Excluſion eines Evangeliſchen Subjecti neuerlich aufgenommen worden.

(6.)

Anno 1715. Imgleichen iſt wider die im Simultaniſchen Protocoll und hierinnen diſponirte Alternation, auch vorige Obſervanz, vor ohngefehr 5. Jahren ein frembder Catholiſcher Knecht zum Spital-Kellner Catholiſcher Seits/ mit Ausſchlieſſung eines daſigen Bürgerlichen Evangeliſchen Mannes/ unter allerhand Prætext befördert worden.

Anno 1721. Bey dem vor ungefehr 6. Wochen erfolgten Abſterben des über 30. Jahr allda geſtandenen und von dem Simultaniſchen Rath und Stifftungen aufgenommen und ſalarirten Johann Veit Hellmuth/ Medicinæ Doctoris, Stadt-Phyſici, Catholiſcher Religion, wurde vom Catholiſchen Rath die gemeinſam mit dem Evangeliſchen Rath zu beſorgen habende Wiederersetzung mit einem habilen Evangeliſchen Subjecto (darum ſich ſchon unterſchiedliche gemeldet) aus dieſem wider die ſo gar letzthin beſtättigte Gleichheit und Simultaniſche Alternation difficultirt/ weil ein Evangeliſcher Apothecker daſelbſt wäre/ da doch dieſe Profeſſiones und derſelben Beſchaffenheit gantz unterſchieden/ und dahero bey ſelbigen ſo wenig als bey andern Bürgerlichen Gewerb jemahlen eine Alternation bedungen; Auch vor etlichen Jahren erſt noch ein Catholiſcher Apothecker/ Nahmens Herpffer/ dem Evangeliſchen an die Seite geſezet worden/ der zwar wegen gewiſſen Verbrechens cum fuſtigatione des Landes verwieſen worden. Ob nun wohl auf der Evangeliſchen dagegen gethane unterthänigſte Remonſtration, die Billigkeit hierunter zu beobachten/ gnädigſt ſinceriret wurde/ ſo iſt doch/ wie der ſub Lit. A. beygefügte Hochfürſtliche Befehl zeiget/ ein gantz widriges erfolget. Lit. A.

(7.)

Anno 1720. & 1721. hat Herr Pfleger von Boslar einen Evangeliſchen Mann und Inwohner zu Weyden angefahren/ der ſein Catholiſches Kind nach Nürnberg zu dienen geſchickt/ daß er ſoches herſchaffen ſolle/ oder er werde in groſſe Ungelegenheit kommen. Zu dieſem hat Herr von Boslar auch einen Evangeliſchen Mann/ der zu Tanſüß ein Häuſel gekaufft/ und ſolches ſchon meiſtens ausgezahlt/ den Kauff-Brief auszufertigen dermahlen abgeſchlagen/ bis er ſich reverſirt/ daß ſeine Kinder wegen ſeines Catholiſchen Weibes auch ſollen Catholiſch werden/ da doch vorhero hievon nichts geahndet worden/ anſonſten der Mann den Kauff nicht eingegangen hätte.

(8.)

Anno 1721. Als vergangenen Winter ein Catholiſcher Schul-Knab/ der Catholiſchen Heb-Ammen Sohn/ der die Evangeliſche Kinder ohnabläßig Lutheriſche Hunde/ Lutheriſche Borckenfreſſer/ Lutheriſche Dragoner/ Spitzbuben/ Spitzwürffel heiſſet/ und meiſtentheils Steine bey ſich hat/ einmahl von Evangeliſchen Kindern/ die er angefallen/ zurück geſchlagen worden/ iſt ſeine Mutter ihnen in das Haus nachgeloffen/ ſie wieder zu ſchlagen/ hat einen davon mit Füſſen geſtoſſen/ und immerzu einen Lutheriſchen Hund geheiſſen/ auch hernach den andern in einem Haus geſucht/ und gleich mit dieſen Worten hinein gepolttert: Wo iſt der Lutheriſche Hund ꝛc. Da ihr nun ein Evangeliſches Weib in die Rede fiel/ ey/ wir ſind keine Lutheriſche Hunde; ja/ verſetzte darauf die Erboßte: ja/ ja/ ihr ſeyd nichts anders/ als Lutheriſche Hunde; über dieſes kam ſie noch zu dem Stadt-Pfarrer allda/ mit Bedrohung/ der Herr Dönhofer/ Catholiſcher Stadt-Schreiber/ habe ihr geſagt/ ſie ſolle zu ihm gehen/ und ihm es hinterbringen/ wann dann keine Hülffe (ſo ſoll die grobe Boßheit noch Unterſtützung haben) ihr wiederfahre/ ſo ſolle ſie drein ſchlagen/ er/ Dönhofer/ wolle ihr ſchon beyſtehen: welche böſe Stimulirung und gefährliche Schadenbringung noch mehrers zu erzehlen wäre. Da nun die Sache nach fleißiger Examinirung ſich gantz anders befunden/ als das Weib vorgegeben/ hat alles der Stadt-Pfarrer Herrn Pater Superior referiren laſſen/ der zwar in Erſehung dieſer Boßheit zuruck ſagen ließ/ daß das Weib es abbitten ſolle; Allein es geſchahe nichts/ und bleibt die Satisfaction denen Evangeliſchen zuruck.

(9.)

Von 1714. bis 1721. Die ſonſt/ damit vor dieſem auch nicht mehrere Evangeliſche Frembde als Catholiſcher Seits zum dortigen Burger-Recht admittirt würden/ gnädigſt emanirte Reſcripta dergleichen Frembde in pari numero aufzunehmen/ werden auch/ nach Ausweiß der auf Hochfürſtl. gnädigſtes Anbefehlen jüngſthin gehorſamſt eingeſchickter Specification, wie viel Seelen und Burgere beederſeits Religionen daſelbſt befindlich/ und aufgenommen/ in favorem der Catholiſchen/ in 5. bis 6. Jahren her mercklich transgrediret; Dahingegen ſeit drey bis vier Jahren

(10.)

circa Annum 1717. die Evangeliſche Burgers-Söhne gleich denen Frembden vor Beſtättigung ihres radicirten Burger-Rechts anfänglich bey denen Handwercks-Zünfften die Acconſentirung zum Meiſter-Recht beybringen/ ehender aber nicht zum Burger-Recht admittiret werden/ wodurch dann durch eines oder zweyer Catholiſchen Meiſter ꝛc. hierdurch gelegenheitlich auslaſſender Feindſchafft/ Neid und Haß/ unter allerhand irrelevanten Prætexten ein oder anderer Evangeliſcher Burger und Meiſters Sohn/ ſo ſeine Lehr und Wander-Jahr erſtanden/ und ſonſten ſich wohl aufgeführt/ in groſſe Verzögerung/ Weitläufftigkeit und koſtbare Proceſs-Verwicklung geſtürtzt/ mithin nicht allein der Simultaniſche Rath in ſeiner pflichtmäßig- auch unter andern gnädigſt privilegirte Burger-Rechts-Conferirung/ ſondern auch hauptſächlich hierdurch *per indirectum* die Evangeliſche *Religions*-Burgers-Kinder/ welche dergleichen neuerliche Proceſſe nicht ausſtehen können/ ſo gar wider die ehemahlig-unterm 27. April 1683. gnädigſt emanirte Hochfürſtliche Reſolution, von ihrem Vätterlichen Erb- oder *Jure radicato* ausgeſchloſſen/ und gleichſam zu diſſeitiger Diſconſolation neuerlich vertrieben werden. Wie dann in gleicher gravirender Neuerung dermahlig alleinig Catholiſcher Stadt-Richter denen Frembden zum Burger-Recht bey dem Simultaniſchen Rath ſich angeworbenen durch neuerlich arrogirten ſonſt ſeiner diſcrepanten Competenz niemahls gehörigen unterthänigſten Berichts-Erſtattung von dreyen Jahren neuerlich her / meiſterlich in favorem ſeiner Religion zu dergleichen ausgewürckten Burger-Recht zu ſuccuriren gewuſt / und bey allen hervorgeſuchten etwelchen Schein und Prætexten gleichwohl bey augenſcheinlich überſtiegener- ſonſt beſtimmten gleichen Anzahl hierinnen gefliſſentlich zu inſeriren vergeſſen / daß ein- oder anderer- hierum ſich beworbener frembder Catholiſcher / contra parem numerum derer Evangeliſchen überſteiget / oder kein zulängliches Vermögen beſäſſe.

(11.)

Circa Annum 1717. will Stadt-Richter wider die deducirte præjudicirliche Neuerung denen Simultaniſchen gleichen Raths- Votirungen in prætendirenden Raths-Beyſitz / bey Abwandlungen derer Burgerlichen Straffen oder Raths-Wandel / quoad diſparitatem noch nicht erklärlich deſiſtiren / unerachtet / nach denen gnädigſten Befehlen / er niemahls erweiſen können / daß er ſonſten von 5. 6. 10. oder 100. und mehr Jahren beygeſeſſen.

(12.)

Circa Annum 1716. Mit alternativer Vertheilung der jährlich vom Studenten-Stifft fallenden Stipendiaten-Gelder wird denen Catholiſchen (als letztens mit Georg Römerer / der 60. fl. wider die Ordnung bekommen / ſo von deſſen Patrimonio reſtituirt werden muß) allzuviel / den Evangeliſchen aber allzuwenig Favor erwieſen.

(13.)

Anno 1721. will Catholiſcher Syndicus und Stadt-Schreiber Dönhofer / unerachtet juxta Statum Inſtrum. Pac. Weſtphal. und bey dem Executions-Receſs nur ein und zwar Evangeliſcher Syndicus ſeyn ſolte / und deme zu entgegen mit dem Simultaneo auch ein Catholiſcher darzu geſetzt worden; anjetzo / zu mehrerer diſſeitiger Bekränckung / unter allerhand nichtigen Machinationen / den Evangeliſchen Syndicum gar verdrengen / und das Syndicat allein an ſich ziehen.

(14.)

Der vor 4. Jahren Evangeliſcher Seits aufgenommene Engelhardt Bergertshamer / ſo vorhero zu Sultzbach von der Hochfürſtl. Hof-Raths-Canzelliſten-Stelle wegen ſeiner unanſtändigen Aufführung caſſiret / und deſſen Stelle mit einen Catholiſchen Subjecto erſetzet worden / will über alles verſchieden- unterthänigſtes Beſchwehrden / dermahlen bey ſeinem böſen- ärgerlichen- und einem Schulmann unanſtändigen Lebens-Wandel / faſt täglich- und wochentlich etlichmahlig verübten Vollſauffen / da er auch dieſer- und der Karte wegen / ſeine Function in der Kirche nicht / ſondern durch den Catholiſchen Organiſten verſehen laſſen müſſen / imgleichen Spielen / und ſeines continuirlichen / bey Caſſation gnädigſt verbottenen Suppliquen machen / gröbſten Injurien und Innzüchten gegen die Evangeliſch vorgeſetzte Geiſtlichkeit / mit Schelmen / Spitzbubenſchänden / bey conteſtirten Teuffelhohlen / den Evangeliſchen Burgermeiſter Beuerl vom Dienſt zu bringen / imgleichen die Evangeliſche- Chur- und Hochfürſtlich- gnädigſt beſtättigte Evangeliſche Sammel-Büchſen abzubringen ꝛc. und bezeigte Aushöhnung / daß bey Abnahm der Evangeliſchen Acten dergleichen Gravamina ein Loch überkommen / anjetzo wider die ſonſt diſſeitig reſolvirte Ammotion, die jederzeit / wie auch die Aufnahm in genehmhaltlichen Beyſeyn Stadt-Pfarrers / vom Evangeliſchen Magiſtrat zu Wenden / undiſputirlich und unverruckt geſtanden / von theils Catholiſchen als ein diſſeitig membrum damnoſum & inutile portiret werden.

(15.)

Anno 1720. hat Johann Kotzens / Schneiders Tochter / ſo vor einem Jahr einen Catholiſchen Burger allda geheyrathet / bey dem abgereiſeten Herrn P. Superior einen Revers neuerlich von ſich geben müſſen / daß ſie ihre Kinder nicht wolle zur Augſpurgiſchen Confeſſion anhalten / dergleichen niemahls von Evangeliſchen Weibern iſt begehrt worden / und alſo die Evangeliſche je mehr und mehr gravirt werden.

(16.)

Anno 1721. Die Catholiſche Geiſtliche erfrechen ſich nunmehro ſo weit / daß ſie die Evangeliſchen in ihren ad Sereniſſimum einſchickenden Schrifften vor Ketzer offentlich injuriren ſuriren dörffen/ ohne daß ihnen darüber das ſtraffbare Calumniren inhibirt wird; wollen auch keinen Evangeliſchen weder bey gantz noch halben Catholiſchen Ehen mehr zu Gevattern vorſtehen laſſen.

(17.)

Anno 1720. iſt vergangenes Jahr nicht nur die Wieſen/ ſo der Stadt-Pfarrer jederzeit vor 3. fl. genoſſen/ nun nochmal ſo hoch/ nemlich pro 6. fl. einzumähen angeſchlagen/ und ſolchem Vornehmen ein Schein zu geben/ Sr. Hochfürſtl. Durchl. vorgetragen worden/ als wann es zwey Tagwerck wäre/ da es doch nur ½. Tagwerck seynd. So iſt auch der Acker bey der Saltz-Bruck/ der jederzeit dem Stadt-Pfarrer um einen billigen Preiß/ nemlich pro 3. fl. gelaſſen worden/ weilen dieſer alle Mitwoch ins Spital gehet/ und nebſt Erkärung eines Spruchs aus der Bibel/ auch ein Gebeth verrichtet/ in litem gekommen; dahingegen was die Catholiſche Geiſtliche im geheim von Catholiſchen Kellner an Butter/ Milch/ ſ. v. Thung/ verſchiedenen Fuhren/ ingleichen auſſer der Kirchen in Proceſſionen vor Geld zum Fahnen-Trägern/ und andern von der Simultaniſchen Kirche privativè unbefugter einnehmen/ da iſt altum ſilentium, und ſolten alle Stiffter und unſere Intraden hiemit folgends zu Grunde gehen/ womit es auch ſchon weit gekommen.

(18.)

Anno 1718. Vor 3. Jahren haben die Catholiſche propriâ authoritate ein groſſes Crucifix mitten in der St. Michaelis Kirchen/ zu theils verhinderlichen Proſpect zum Hoch-Altar/ vermittelſt Aufreiſſung des Bodens/ gantz heimlich/ und anders auf der Kirch-Seiten mit neuen Figuren einnehmendes/ zugeſchweigen/ aufrichten laſſen.

(19.)

Anno 1719. will auch von dem Evangeliſchen Kirchner durch neuerlich inſtituirte Action unbefugt prætendirt werden/ über das wider Neuburgiſche Evangeliſche Kirchen-Viſitations-Articuln bishero aufgeſällte Wetter-Läuten/ daß er bey dem Gebeth-Läuten das Ave Maria, Engliſchen Gruß/ und andere Catholiſche Ritus, gewiſſe Abſätze machen ſolle/ welches doch niemahls bey den Evangeliſchen üblich geweſen; Iſt auch wegen dergleichen Läuten dem Catholiſchen Meßner wider die Parität von denen die Evangeliſchen zur Halbſcheid rührenden Stifftungen etwas mehrers Getreyd privativè zur Addition geordnet worden.

(20.)

Anno 1716. & 1718. Wann Catholiſche mit Evangeliſchen in Streit gerathen/ oder ſonſten Catholiſche was mehreres profitables ſich verſprechen wollen/ ſuchen ſie ſich von der Simultaniſchen Raths-Competenz loß zu machen/ und wie in Johann Michael Krauſens Injurien- Georg Reiners Stipendien- Sebaſtian Schreibers arrogirenden Spital-Felds/ Beneficien-Sachen ꝛc. durch Ausbittung Einer Hochfürſtlichen Commisſion durch die pur Catholiſche Beambten/ unerachtet des ſonſt übrig habenden Beneficii Appellationis mehrentheils favorem zu erhalten/ dabey die Evangeliſche ſich allezeit præjudicirt ſehen müſſen.

(21.)

Anno 1719. Unerachtet die Catholiſche das legirte Wachs in kurtzem Zweiffels ohne nicht alleine in der St. Michaelis-Kirche/ ſondern auch bey deren Bruderſchafft/ und St. Sebaſtian-Kirchl privativè conſumirt/ ſoll doch hiervor neuerlich von zweyen Jahren hero von der Simultaniſchen Kirchen-Verwaltung in perpetuum alljährlich zwey neue Meſſen/ und dem Catholiſchen Meßner/ ſo offt einem Catholiſchen das Zügen-Glöckel geläutet wird/ 3. Kr. privativè gegeben/ und die Meſſen bezahlt werden.

(22.)

Anno 1719. Vor 3. Jahren wurde verbotten/ vor den Evangeliſchen oder Simultaniſchen Stadt-Magiſtrat ferner in dem Evangeliſchen Kirchen-Gebeth/ der uralten Obſervanz zu entgegen/ zu bitten/ ſo zu nicht geringer Verachtung bey denen Untergebenen gereichet.

(23.)

Anno 1720. Der Evangeliſche Rath/ welcher als eine beſondere Inſtanz, der demſelben mit anklebender Qualität eines Landſtandes halben/ unmittelbar unter Fürſtlicher Regierung ſtehet/ und dergleichen Membra, will dermahlen/ gleich denen Ambts-Bauren/ zu odioſer Vilipendirung mit dem Amt-Knecht zu denen Inquiſitions-Commiſſionen vor die Catholiſche Beambten citirt werden.

(24.)

Anno 1717. Zu Kirchendenereith hat eine Adelfrau von Döltſch eine Orgel in die gemeinſchafftliche Kirche alda vor 4. Jahren/ nemlich 1717. verſchafft/ welche aber die Catholiſche denen Evangeliſchen nicht wollen zum Gebrauch überlaſſen; Man hat zwar unterthänigſt remonſtrirt/ daß ſolcher Gebrauch allerdings denen Evangeliſchen zuſtändig ſeye/ ja ſo gar auf ſolcher Renuitung ſie ſelbſten eine Orgel aus ihren Mitteln herſchaffen wollen/ aber keines iſt angehört oder placidirt worden.

(25.)

Anno 1715. Vor 6. Jahren hat der Stadt-Richter/ Hötzendörffer/ dem Friedrich Caſpar Roſcher/ einem Evangeliſchen Burger/ wider alle Gewohnheit am Fronleichnams-Tag vor die Thür Meyenbäum aufſtecken- und Graß dorthin ſtreuen laſſen: als nun dieſer Roſcher darwider proteſtirt/ und ſolches wegthun wolte/ hat der Stadt-Richter ihme es bey 5. fl. verbotten.

(26.)

Anno 1716. den 23. Julii hat Paulus Prölß von Etzenrieth nach Lätſch geheyrathet/ der aber/ weilen ſein Schwehr-Vatter Catholiſch worden/ die Tochter doch gleichwohl Evangeliſch geblieben iſt/ den Kauff-Brief nicht bekommen kan.

(27.)

Anno 1718. So iſt auch Paulus Götz/ ein Evangeliſcher Bauers-Sohn zu Weiſſenbrunn/ nach Kohlberg gepfarret/ zu des Stieglers aldort verkaufften Guth nicht eingelaſſen worden/ aus der Urſach/ weilen der Stiegler ein Catholiſch Weib gehabt/ ſo aber ohne Kinder geſtorben/ und darum bey der Commiſſion geheiſſen: Es ſoll kein Lutheriſcher darauf kommen/ und wann er auch des Teuffels wäre. Muſte alſo ein Evangeliſcher Innländiſcher einen frembden Catholiſchen aus dem Neumarckiſchen im Kauff den neuerlichen Vorzug laſſen/ da doch dergleichen Hof vorhero von einem Evangeliſchen an einen Catholiſchen verkaufft worden.

(28.)

Anno 1720. hat der Stadt-Richter Hötzendörffer zu Frauenrieth dem jungen Wolff Paulus Hacker/ welchem ſein Vatter den Hof zu kauffen geben/ nicht eher den Kauff-Brief ausfertigen wollen/ bis er Catholiſch werde/ wovon aber ihn ſein alter Vetter/ der zur Catholiſchen Religion eben dieſes Hofes wegen gezwungen worden/ (wie man noch mit mehrern alſo verfahren) abgehalten und gewarnet/ er ſolle es ja nicht thun; Und als er dieſen guten Rath folgte/ ſchlug ihm ermeldter Hötzendörffer den Kauff-Brief herzugeben ab/ bis endlich er die Sach ſo weit gebracht/ daß/ wann des jungen Weib/ welche Catholiſch iſt/ aber gar nichts gehabt/ ſterben ſolte/ der Mann den jetzigen Catholiſchen Kindern den Hof laſſen/ und keiner andern ſolchen verheyrathen ſolte/ und bey deſſen Ausfertigung und Vorleſung muſte der Kauffer zur Stuben hinaus gehen/ damit er keine eigentliche Nachricht davon anhörte.

(29.)

Anno 1720. An Mariä-Verkündigungs-Abend iſt des Johann Michael Inſpruggers Weib/ weilen dieſe aus Urſachen/ daß ihre Mutter Catholiſch geweſen/ nicht zu dieſer Religion ſich bequemet/ aus dem Marckt Mantel geſchafft worden/ ſo daß ſie ihr Haus und Aecker verkauffen/ und nebſt ihrem Mann und etlich Wochen alten Kind/ exuliren müſſen.

(30.)

Anno 1717. Anna Kirmreitherin/ ſo bey Pfarrer Krauſen zu Neukirch gedient/ als eine taube Magd/ hat/ weilen ſie vor 3. Jahren nicht wollen Catholiſch werden/ über und in die 13. fl. bezahlte Unkoſten/ auch ohngeacht unterthänigſtes Suppliciren/ aus dem Land gemuſt.

(31.)

Anno 1719. hat vor 2. Jahren Manner/ Gericht-Schreiber/ einen Evangeliſchen Schreiner/ weilen er nicht Catholiſch zu werden ſich reſolvirt/ es dahin gebracht/ daß man ihn von der Arbeit im Ambt-Haus weggethan/ und einen Catholiſch gewordenen dagegen angenommen.

(32.)

Anno 1718. wird von dem Evangeliſchen Pfarrer/ Bibel/ zu Kohlberg/ von ſeinem mit dem Catholiſchen Pfarrer zu participirenden halben Hof/ zur Pfarr- und Gottes-Haus Etzenrieth gehörig/ von ungefehr 3. Jahren her die Steuer/ unter Bedrohung der Execution, (als welche bey Niemands Dencken begehret worden) neuerlich prætendirt/ der Catholiſche aber/ wie vor/ frey gelaſſen.

(33.)

Anno 1715. iſt der Evangeliſche Pfarrer zu Erbendorff/ Georg Stephan Holſt/ ſambt ſeiner Gemeinde/ wegen einer- auch des Montags wie Mitwochs gehaltenen Bethſtund/ auf unruhiges- aber gantz verkehrtes Angeben des daſelbſtig Catholiſchen Pfarrers Schiefferdeckers/ zu ſchweren und unnöthigen Commiſſions- auch anderen

Unkoſten/ ſo ſich zuſammen in die 70. fl. belauffen/ alleine condemnirt worden/ deren Reſtitution aber ſo billiger iſt/ weil endlich doch die Montags-Bethſtund gegen des Antagoniſten unchriſtliches Obſtrepiren gnädigſt permittiret worden.

(34.)

Anno 1716. Es hat aber der unruhige Schiefferdecker hierauf eine andere Neuerung zu der Evangeliſchen Bekränckung inventirt/ und zuwege gebracht/ daß die Evangeliſche von ihren Sonn- und Feyertags Gottes-Dienſt von 12. bis 2. Uhr eine Stund abgeriſſen worden/ dabey die Evangeliſchen/ unerachtet auch hierbey vor Endigung ihres Gottes-Dienſts gegen verſprechen erduldeten/ vielen ärgerlichen Verhinderungen es laſſen müſſen/ um nicht abermahl groſſen Commiſſions-Koſten unterworffen zu werden.

(35.)

Anno 1719. Es iſt auch dieſer gegen die Evangeliſche Glaubens-Genoſſen/ insgeſambt gefaßter Haß und Grimm ſo groß/ daß er/ der Schifferdecker/ ihre Lehre nicht nur auf offentlicher Cantzel/ ſondern auch in ſeinen - Ihrer Hochfürſtlichen Durchleucht überreichten - und von Ihro denen Evangeliſchen zu ihrer Verantwortung gnädigſt communicirten Schrifften (wovon Extractus ſub Lit. B. beygefügt) **vor allen andern eine Ketzerey nennet**/ an ſtatt daß er ſich des Verketzerns der Evangeliſchen Religion entſchütten will/ dieſelbe vielmehr übel und ungebührlich herdurch zu ziehen/ und ihre Lehren/ als in der erſten Kirche/ verworffen und verdammt/ mit ſchimpfflicher Application auf die zu jetziger Zeit vorkommende Religions-Gravamina vor ketzeriſch zu declariren/ ſich wider die Reichs-Geſetze und erſt vor wenig Jahren ins gantze Reich publicirte Kayſerliche Verordnung nicht entblödet.

Lit. B.

(36.)

Anno 1716. & 1717. ſind/ wie anderer Orthen/ alſo auch in Erbendorff/ durch die damahls vorgeweſene Hochfürſtliche Commiſſionen verſchiedene Perſohnen mit ſchweren Comiſſions- und anderen Unkoſten beleget worden/ die denen introducirten Reverſen nicht nachgelebet/ ſondern bey ihrer Majorennität zu der Vätter Evangeliſchen Religion getretten/ oder tretten wolten/ theils auch andere - längſt Evangeliſch gewordene/ oder um anderer Urſachen willen angefochtene/ unter welchen etliche auf eine ſonſt bey malefiziſchen Verbrechen gewöhnliche Weiſe/ abſonderlich des Georg Zimmermanns älteſter Sohn (deſſen Eltern gar keinen Revers gelöſet/ und bedurfft/ weil ſie zu Roſenberg bey Sultzbach copulirt worden) in das Gefängnuß und zur Emigration zu führen geſuchet wurde. Denen alſo ihre damahlige/ auf des Catholiſchen Pfarrers Schiefferdeckers unruhiges Angeben/ unſchuldig erlittene Unkoſten/ und auch zum theil dadurch lædirter ehrlicher Nahme zu reſtituiren wären.

(37.)

In Unkoſten iſt auch gebracht worden Johann Georg Feldkirchner/ wovon in Num. 29. der letzt unterthänigſten übergebenen Gravaminum, und alſo nach erſteren noch verſchiedene Specialia könten ſpecificiret werden.

(38.)

Anno 1716. & 1717. muſten unterſchiedliche Perſohnen in der Pfarr Thumſenreith und Crumenab/ die vor vielen Jahren die Evangeliſche Religion freywillig und wohlbedächtig/ ſchon 20. und mehr Jahr alt/ angenommen hatten/ und ohne Verfolgung geduldet worden waren/ wegen der Evangeliſchen Religion vor unterſchiedliche Commiſſionen nach Erbendorff und Weyden ſich ſiſtiren/ und ob ſie wohl ſehr arm waren/ und theils nicht Brods genug hatten/ auch darunter ein Schuſter zu Thumſenreith in ſeinem Kopff gantz corrupt, und zum Nahrungs-Gewinn untüchtig worden/ wurden ſie/ ihrer Armuth/ üblen Zuſtandes/ auch vielen Bethens und Flehens ungeachtet/ dennoch viele Commiſſions-Koſten zu zahlen/ auch mit Entnehmung des Geldes/ oder Verbietung/ nicht aus der Stadt zu gehen/ hart gehalten/ wobey ſie auch das Geld auf dem Weg verzehren/ und ihre Arbeit zu Haus verſaumen muſten/ wie ſolche in denen unterthänigſt eingeſchickten letztern Gravaminibus ſub Num. 30. 34. zu erſehen. Sind alſo ſothane Catholiſcher Seits cauſirte Koſten ihnen zu reſtituiren.

(39.)

Anno 1716. & 1717. Jmgleichen iſt auch denen Evangeliſch gewordenen nebſt/ denen reverſirten Perſohnen/ ob ſie auch theils ſchon vor 10. bis 20. und mehr Jahren Evangeliſch geworden/ auch bereits Weiber und Kinder hatten/ Anno 1716. und 1717. offt wiederholter auferlegt/ entweder wieder Catholiſch zu werden/ oder zu emigriren. Ob nun wohl auf ein- und andere hohe Interceſſion von Bayreuth und Eyſenach Hochfürſtlichen Durchl. Durchl. wider ſolches Verfahren bis anhero ſuſpendiret / und ſolche Leuthe ohne weitere Verfolgung geduldet worden / iſt doch eine andere gnädigſte Reſolution noch nicht erfolget. Dahero ermeldter Emigrations-Befehl noch nicht aufgehoben iſt.

(40.)

Anno 1716. den 11. Novembr. Da die ſchon längſt Evangeliſch gewordene zu Wieder-Annehmung der Catholiſchen Religion ſich nicht wolten zwingen laſſen / und derowegen ihre Güther verkauffen und emigriren ſolten / trachtete der Catholiſche Pfarrer Schiefferdecker dahin / daß auf ſolcher emigrirenden Leuthe zu verkauffende Güther ja keine andere als Catholiſche kommen möchten / ließ derowegen ad Sereniſſimum nach Sultzbach unter andern ſo viel gelangen: Es dörfften die Emigrirende vermuthlich ihre Güther mit einigen Evangeliſchen aus dem Marggrafthum verwechſeln / und wann dann ihre Succeſſores ejusdem qualitatis, id eſt Evangeliſcher Religion wären / wegen der (ſcil. Evangeliſchen Religion) ihre Anteceſſores emigriren müſſen / ſo würde die gnädigſte Intention eludiret werden; ſtellte demnach ſein Petitum dahin / daß bey ſolchen Vacaturen Catholiſche Beſitzer ſubſtituiret werden ſolten / worauf auch der gnädigſte Befehl an beede Hofmarcks-Herrſchafften Thunnſenreith und Wilchenreith ergangen / es denen Catholiſchen Käuffern nicht ſchwehr zu machen / ſondern ſelbſten beym Verkauff auf ſie zu reflectiren. Nun iſt aus gedachten Catholiſchen Pfarrers Schiefferdeckers Schrifft klar zu erſehen / daß die Emigration nicht ſowohl um der Revers-Renitenz, als vielmehr hauptſächlich unter ſolchen Schein / ſolche Evangeliſche aus dem Land / von Haus und Hof / und hingegen Catholiſche auf ihre Güther zu bringen / und dadurch die Evangeliſche einiger maſſen auszurotten / und den Catholiſchen aufzuhelffen; wird dahero um Wiederaufhebung des offenbarlichen- und zur Ausrottung der Evangeliſchen Religion abzielenden Revers, und Abthuung ſothanen neuerlichen Inconvenienzien gebethen.

(41.)

Anno 1715. den 27. Julii iſt durch ein Hochfürſtliches Decret dem Evangeliſchen Pfarrer zu Thumſenreith und Crumenab das jährliche Getreyd / welches er von Wilchenreith ſtatt eines Æquivalents gegen ſeine vorhero ſowohl ante & poſt introductionem Simultanei allſtets poſſedirte- Anno 1708. aber weggenommene / und dem Catholiſchen Pfarrer gegebene Felder und Wieſen bekommen hatte / wieder abgeſprochen / und ohnerachtet bey beſchehener Felder-Theilung ein anderwärtige congrua ſuſtentatio zu verſchaffen vor billig erkandt worden / iſt doch ſolche nach dem Anno 1715. wieder abgeſprochenen Getrayd bis dato noch nicht erfolget / und wird alſo um Wiederherſtellung der weggenommenen Felder und Wieſen / oder um ein anderwärtig Æquivalent gebethen.

(42.)

Will der Catholiſche beweibte Johann Scheibel / von Sultzbach / über die ſchon vor ihme aus trifftigen Urſachen beſchehene Abweiſung / gleichwohlen / unter ungezweiffelter Anhandgebung derer Catholiſchen / zur Evangeliſchen Schulmeiſter-Adjunctur zu Neukirchen bemeldten Religions-Geiſtlichen mit ſeiner importunen Schreib-Art obtrudiret werden / dergleichen ſonſten niemahls verlanget worden oder geſchehen.

(43.)

Wann frembde Eheleuth / wo der Mann / als das Haupt / Evangeliſch / und das Weib Catholiſch / hieſigen Ambts ſich etliche Wochen aufhalten / wird / unerachtet ſolche keinen Revers von ſich geſtellt / einem Evangeliſchen Geiſtlichen verbotten / bey des Weibs Niederkunfft das Kind nicht zu tauffen / ſondern ſolches / wider die Intention des Evangeliſchen Vatters / Catholiſch tauffen zu laſſen.

(44.)

Anno 1719. Die Holtzmülleriſche Eheleuthe nechſt Pargſtein hat man vor ohngefehr 5. Jahren von ihren getroffenen Kauff zu Pargſtein und deren Beſitz / unter vielen harten Proceduren und Gerichts-Koſten / auch Straffen abgehalten / bis ſie endlich Catholiſch worden / und wurde auch wegen der erſtlichen Annahm der alldortige Evangeliſche Burgermeiſter Erckel zu unterſchiedlichen Vorſtänden um 5. fl. Geld-Erlag vom Herrn Land-Richter Giffart angehalten / und auch exequirt / und obſchon dergleichen per indirectum genöthigtes Abtretten eines ſchon innländiſchen Unterthanens von ſeiner Evangeliſchen Religion, von Catholiſcher Geiſtlichkeit will als ein freywilliges Werck in ihren vermeintlichen- und meiſtens wider die Warheit verſtellten Verantwortung beſchöniget werden / ſo wird ſich doch dergleichen / wie anders in gleichem Schrott und Korn angerühmter Fucus bey einer künfftig Simultaniſchen Commiſſion in Eydlicher Abhörung der Leuthe / unſer unterthänigſt Anbringen verificiren.

(45.)

Anno 1717. iſt Hannß Michael Häberls / Burgers und Schloſſers zur Weyden / Eheweib / welche Catholiſch / und mit ihm in Falckenberg ohne Revers copulirt worden / vor 4. Jahren eines Töchterleins geneſen / worzu er eine Evangeliſche Gevatterin aus Breßlau / ſeine Baaß / gewinnen wolte / welches aber die Catholiſche Heb-Amme gleich widerſprochen / und geſagt: daß ihm das Kind bey einer Evangeliſchen Gevatterin nicht getaufft werde / ſie müſte dann zuvor einen Revers von ſich geben. Der Vatter gieng darüber zum Catholiſchen Meßner / der eben alſo ausgeredet / welches aber in ſo kurtzer Zeit bey ſo weiter Reiß ohnmöglich / auch ſonſten ungewöhnlich war / jedoch hat er ſeine Baaß allhier / ſo Catholiſch iſt / angeſprochen / der Gevatterin Stell zu vertretten. Als nun der Vatter um 1. Uhr die Catholiſche Heb-Amm fragte: wann es Zeit ſeyn würde / zur Tauff zu gehen? gab ſie zur Antwort: um 3. Uhr; weswegen er anderen Geſchäfften nachgieng; aber nach deſſen Weggehen hat die Catholiſche Hebamm die beſtellte Gevatter-Vorſteherin geholt / und haben das Kind mit einander genommen / und es in der Kirchen tauffen laſſen / wobey ein Pater Capuciner als Vatter / und der Catholiſche Meßner als Gevatter geſtanden ſeyn ſollen. Als dieſes der Vatter erfahren / war er nicht wenig unwillig darüber / kunte aber nicht vernehmen / wie das Kind heiſſe / da ſo gar die beeden bemeldten der Mutter nach der Tauff den Nahmen nicht recht geſaget / ſondern eines bald ſo / das andere bald ſo redete / bis er nach 8. Tagen in den Catholiſchen Pfarrhof gegangen / allwo er vorher noch einen Verweiß darzu bekommen / mit Bedrohung einer Straff / warum er geſchmählet / daß das Kind in ſeiner Abweſenheit iſt getaufft worden ꝛc. und endlich hören muſte / daß ſein Kind nicht einmahl nach ſeiner Evangeliſchen Gevatterin in Breßlau / ſondern nach der vorgeſtandenen Nahmen getaufft worden; Und ſo odios werden Evangeliſche gegen erſtere Zeiten bey Einführung des Simultanei tractirt.

(46.)

Anno 1721. Im verwichenen Monath Majo wurden zu Erbendorff alle ungleiche Religions-Ehen aufgezeichnet / und ſolche mit ſcharffen Worten angehalten / daß ſie alle ihre Kinder zur Catholiſchen Religion anweiſen ſollen / mit Bedrohung; es werde ins künfftige noch ſchärffer hergehen / als ſeithero / und die Lutheriſche Pfarrer hätten ſ. v. Lügen eingegeben / ſie würden GOtt dancken / wann ſie nichts geſchrieben hätten. Da doch die pure Warheit und nur zu mild geſchrieben / und noch etliche ausgelaſſen worden / hingegen ſie / die Catholiſche / alle die handgreiffliche Unwarheiten ſo derb unterthänigſt eingegeben / wie ad oculos demonſtrirt / und allenfalls vor einer unpartheyiſchen Commiſſion genugſam probirt werden könte.

(47.)

Anno 1717. hat Dionyſius Witzel vor 4½. Jahren / oder 1717. um Lichtmeß / ein Trip-Häuſel zu Hütten pro 50. fl. / und einen Schlag / welchen ſein Verkauffer von den Hochfürſtlichen Herren Commiſſarien erhandelt / pro 10. fl. gekaufft: ob er wohl ſolche 60. fl. bereits bis auf 3. fl. bezahlt / ſo hat er doch / auch auf unterthänigſtes Suppliciren / bis dieſe Stunde noch keinen Kauff-Brief bekommen.

* * *

Beylagen.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden *Theodorus*, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürſt zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravenſperg / Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Unſern Gruß zuvor.

Ehrſame und Weiſe: Liebe Getreue!

WIr laſſen euch / derer Catholiſchen Burgermeiſter und Rath zur Weyden unterthänigſte Gegen-Vorſtellung anbetreffend / die von euch bey dermahliger ledig ſtehenden Stadt-Phyſicat alda prætendirte Simultaniſche Alternation und Aufnehmung eines der Angſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Subjecti, mit dem Anhang ſub remiſſionis clauſula hiemit communiciren / ihr ſollet bey ſolcher Bewandnus des in adjuncto allegirten Concluſi auf einen Catholiſchen Phiſicum antragen / und den darum anhaltenden Doctorem Hartmann darzu mit befördern helffen / das Communicat aber fürderlich ad Acta gehorſamſt zuruck ſenden. Wir verſehen uns deſſen / und ſeynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach den 21. Julii 1721.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Denen Ehrſamen und Weiſen / Unſern lieben getreuen Burgermeiſter
und Rath Augſpurgiſcher *Confeſſion*
Seits zur Weyden.

Weyden.

Lit. B.

Extract

Eines an des Regierenden Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürſtlichen Durchleucht / ſub dato 12. Martii 1721. von dem Catholiſchen Pfarrer zu Erbendorff / Leonhard Schiefferdecker / abgegangenen unterthänigſten Schreibens.

HAlte auch unmaßgeblich davor / es komme ermeldtem Herrn Biäſch (iſt der Evangeliſche Stadt-Pfarrer zu Weyden) und ſeinen Herren Conſorten gar nicht zu / daß ſie in dieſer ihrer Klag gegen Ew. Hochfürſtliche Durchleucht ihre Lutheriſche Religion, **ihre reine: auf GOttes Wort ſich feſt gründende** Religion, gantz unnöthig / anzüglicher Weiß / zu nennen præſumiren / ſondern abſtrahendo von ihrer **Rein**, oder **Unreinigkeit** / und obs **feſte:** oder gar nicht aufs wahre Wort GOttes gegründet iſt / haben ſie ſich civiliter daher nun wieder ihre Verketzerung zu graviren. Ubrigens aber / mit gnädigſter Licenz davon zu reden / haben ſie in ihrem Lutheriſchen Jubel-Jahr ſelbſt geſchrieben und bekennet / daß etlich hundert Jahr hindurch die Lehr Chriſti und der Apoſteln unverändert behalten worden / wie es freylich / nach dem Verheiſſen Chriſti / noch zu dato und bis zu End der Welt nicht anderſt ſeyn kan; dahero die dorten in der **erſten Kirch verworffene Lehren für ketzeriſch gehalten worden / ſo aber der Zeiten** *Religions-Gravamina.* Nun aber hat der Dohm-Prediger zu Augſpurg Rev. P. Mändel ihnen gezeiget / **daß ſie / Herren Lutheriſche / ein gantzes Dutzend ſolche / die erſte 400. Jahr vor daſig-heiliger Kirchen verdammte Lehr-Stück in ihrer** *Religion* **haben:** *Ergò* könnens allein aus dieſen ein mehrers zu geſchweigen / den Schluß von ſelbſten machen / wie **Evangeliſch** und **rein** ihre Religion, und wie feſte ſie aufs Wort GOttes / auf Chriſti und der Apoſteln Lehre gegründet / welche ſie ſelbſt bekennen / doch noch unverändert geweſen zu ſeyn?

Ad Num. XXXV. Additam. 8vum.

Die/ in den Fürſtenthum Pfaltz-Sultzbach/ deſſen Landgerichts Sultzbach/ verhängte Religions-Beſchwehrden betreffend.

Es findet ſich in den ad Numerum XXXV. dem Publico vorgelegten Additamento 2do ſub Lit. B. eine Vorſtellung / welche des jetzo Regierenden Herrn Pfaltzgrafens zu Sultzbach Hochfürſtl. Durchleucht / von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen ſämbtlichen Pfarren des Fürſtlichen Landgerichts Sultzbach / wie auch Burgermeiſter / Rath und Gemeine Dero Reſidenz dieſes Nahmens / über die bey jetziger Regierung entſtandene Gravamina ſub dato 14. Auguſti 1720. übergeben worden. Nachdem nun ein darauf von Ihro Hochfürſtl. Durchleucht an die Supplicirende erfolgtes gnädigſtes Reſcript vom 20. Septembris ſelbigen Jahrs bekandt / deme auch beygefüget worden / welchergeſtalten die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte zu ſchuldigſter Folge ſothaner gnädigſter Verordnung obbemeldt/ ſowohl überhaupt und in der Stadt / als auch in denen Land-Pfarren exiſtirende Beſchwehrden / in ihren beſondern erweißlichen Umſtänden ausgeführet / theils auch mit glaubwürdigen Urkunden belegt haben; So hat man zu nothwendiger Ergäntzung obberührten Additamenti 2di alles dieſes ebenfalls kund zu machen/ ſich nicht entbrechen können/ und ergiebt ſich aus den an mehrhöchſtbeſagten Herrn Pfaltzgrafens Hochfürſtl. Durchleucht von den Evangeliſchen Rath des Marcks Vohenſtrauß am 15. Jan. 1714. unterthänigſt abgelaſſenen Bericht / daß es auch diß Orths an dergleichen Klagen nicht fehle. Wie dann verlauten will / daß ermeldte Evangeliſche Raths-Glieder / wegen dieſer Sache / nachgehends um etliche 100. fl. ſollen ſeyn geſtrafft worden / deren Wieder-Erſtattung nunmehro unter die Reſtituenda Badenſia gehöreten.

Warum aber der daſelbſtige Pfarrer Kaſelmann mit den Gravaminibus zuruck hält / muß entweder geſchehen aus einer kaltſinnigen Furcht / oder aus einem zeitlichen Abſehen.

Copeyliche Antwort auf die erſtesmahl unterthänigſt eingereichte Gravamina.

Von GOttes Gnaden *Theodorus*, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürſt zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravenſperg / Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Unſern Gruß zuvor / Ehrſame und Weiſe /
Liebe Getreue.

Nachdem Uns aus eurem unterm 14. verlittenen Monaths Auguſti datirten Bericht / und deme beygelegten vermeintlichen Gravaminibus, mit mehrern gehorſambſt referiret worden / und Wir dabey wahrnehmen müſſen / daß ihr zum theil in gantz irriger Meynung / theils aber die Sache in ſo generalen und unklaren Terminis hergegeben / daß Wir der von euch verlangenden Remedur, worzu Wir der Billigkeit und Gerechtigkeit nach / ohne dem jedeesmahl gnädigſt geneigt geweſen / und noch ſeynd / ehender nicht vorkehren laſſen können / bis ihr die dabey nothwendig mit zu betrachten ankommende Umſtände deutlicher werdet angezeiget haben ; Als mögen Wir euch gleich Anfangs nicht verhalten / daß ihr auf das bloſſe Factum, der in Anno 1649. erfolgter Reſtitution, zurück gehen zu wollen / um ſo mehrern Anſtand hättet nehmen ſollen ; Als ohnlaugbar es iſt / daß das Simultaneum, mit Conſens und Einſtimmung eurer Vorfahren / Unſerer der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Unterthanen / mithin nicht de facto, weniger wider den Weſtphäliſchen Frieden / ſondern deſſelben ausdrücklicher Anleitung gemäß / beſt befugſamlich introduciret worden / bey welchen Wir ſowohl / als bey Unſerer / noch bey Unſers / nun in GOtt ruhenden Herrn Vatters / weyland Pfaltzgrafens Chriſtiani Auguſti Hochſeel. Gnd. Lebzeiten / zu Deroſelben und Unſerer Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandter Vergnügung beſchehener Declaration, auch ferner feſtiglich zu beſtehen und zu verbleiben gedencken. Und iſt es blößlich aus Veranlaſſung etlicher euerer Mit-Glieder geſchehen / daß Wir / an ſtatt des zweyten Raths Augſpurgiſcher Confeſſion, Unſer Hof-Raths-Secretariat und Regiſtratur mit denen ſothaner Augſpurgiſcher Confeſſion Zugethanen bekandten Subjectis beſtellet gelaſſen: Da Wir aber nun ſehen und wahrnehmen müſſen / daß ihr mit Unſerer ſo wohlmeinender Intention nach nicht vergnügt / ſo iſt es Uns zwar nicht entgegen / euch mit Anſtell- und Aufnehmung des zweyten Raths Augſpurgiſcher Confeſſion zu gratificiren / Wir werden aber alsdann nicht zu verdencken ſeyn / wann Wir obgedachter Unſerer gnädigſter Declaration ad literam inhæriren / und ſolchem nach Unſer Hof-Raths-Secretariat und Regiſtratur gleich übrigen Bedienungen mit andern Unſerer Catholiſchen Religion beypflichtenden Subjectis, werden verſehen laſſen.

Was aber die übrige Gravamina anlanget / habt ihr erſtlich diejenigen Orth zu benennen / bey welchen die Abtheilung der gemeinſchafftlichen Kirchen-Geldern bishero und warumben? unterlaſſen worden: und in welchen Stücken ihr etwa wider euere Dogmata und freyes Religions-Exercitium beſchweret worden. Und ad 4tum bey welcher Commiſſions-Begebenheit die Religions-Parität erforderlich geweſen / aber wegen Abgang der Subjectorum ſolche nicht obſerviret werden können. Nicht weniger ad 5tum habt ihr die bey dem Stadt-Syndicat nöthige Alternation anzuzeigen / und die Caſus zu ſpecificiren / bey welchen ſolche / wie auch in eueren der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Senat, die freye Wahl / und bey dem Marckes-Viertelmeiſterſchafft / die alte Ordnung nicht obſerviret worden. Ad 6tum finden Wir keine Urſach zu einer Beſchwehrde / wann bey denen beyder Religions-gemeinſchafftlichen Aembtern die Catholiſche Feyertäge / aller Convenienz nach / obſerviret werden / wäre es aber / daß einem oder andern dadurch Schaden zugefüget worden / oder noch zugefüget werden könnte / oder ſonſten eine Nothdurfft ſich äuſſern ſolte; ſo wird deſſentwegen die ſpeciale Anzeig noch erwartet / um nach Billigkeit die Remedur vorkehren zu können. Daß 7tens an den Catholiſchen Feyertägen das Unterſchüren und Bräuen in denen Bier-Brauhäuſern / nicht wohl / aber an denen Sonntägen zugelaſſen worden / darüber haben Wir / laut beyliegender Abſchrifft / Unſerm Catholiſchen Burgermeiſter / Frantz Egedern / die Beſchaffenheit anzuzeigen anbefehlen laſſen. Bey dem 8ten Punct werdet ihr ſelbſten begreiffen / daß es eine / dem Simultaneo gemäſſe Sache ſeye / daß währenden Catholiſchen Gottes-Dienſt / an den Catholiſchen Feyertägen / die Thor / wie an andern Feyertägen / etwas zugehalten werden / wiewohl Unſere Abſichten dabey keinesweges dahin gerichtet iſt / daß jemand aus euch an notdürfftigem Ausgehen oder Ausfahren ſolle gehindert und vielleicht / in vermeintlichen Schaden geſetzt werden. Bey dem 9ten Punct mögen Wir euch auch nicht verhalten / daß Wir gnädigſt geneigt ſeyn / eine ſolche hinreichige Beſtellung verordnen zu laſſen / mit welcher ihr werdet vergnügt ſeyn können. Wegen Beſtellung der Cenſur, habt ihr 10tens alle diejenige Perſohnen / die ſowohl hier / als auf dem Land / bisher dazu adhibirt worden / vorhero zu benennen / und die gehaltene Protocolla ad inſpiciendum einzuſchicken. Wegen der St. Leonhardi-Capellen / die ihr 11tens in dem Bau zu erhalten vorgebet / laſſen Wir die nöthige Erkundigung einziehen / ihr könnet immittels aber das Decretum, auf welches ihr euch des inhibirten Gebrauchs halber beziehet / ſich aber bey Unſerer Hof-Raths-Regiſtratur nicht finden will / förderiſt der weiteren Nachſuchung halber / produciren: Nicht weniger 12tens die eigentliche Caſus ſpecificiren / in welcher / und wie / das Unſern Burgermeiſter und Rath Augſpurgiſcher Confeſſion zukommende Jus præſentandi, bey vacant gewordener Stadt-Prædicatur, gehemmet und gekräncket worden. Bey dem 13ten Punct habt ihr euch beſſer und dahin zu beſcheiden / daß keinen / auch dem mindeſtem Unterthanen / benommen werden möge / wann er ſich unbillig beſchwehrt zu ſeyn vermeinet / an Uns / als Landes-Fürſten / ſeinen unterthänigſten Recurſum zu nehmen / welches Beneficium den Schul-Adjuncten Kunſten ſo wenig als andern mißbilliget werden mag / bey welcher Beſchaffenheit / und da Wir euerem ſelbſtigen unterthänigſten Verlangen allbereits gefüget / und eine Commiſſion, zu Unterſuchung deren / ſowohl von euch wider ihn / als auch von ihme wider etliche aus euerem Mittel angebrachte Klagen verordnet haben. So habt ihr wohl gar keine Urſache gehabt / dißfalls eine Beſchwehrde mit Fug zu führen / wohl aber wäre euch angeſtanden / den Ausgang der Unterſuchungs-Commiſſion, wie ohne dem noch geſchehen muß / zu erwarten. Sonſten erfordert es auch Unſer/ auf dem Land aufgeſtellter Beambten Pflicht und Obliegenheit auf das Beſte / deren Kirch und Schulen eine Aufſicht mit zu haben : Wäre es aber geſchehen/ daß einer oder der andere zu weit gegangen / und denen Kirchen und Schulen Schaden zugefüget hätte/ ſo wollen Wir euere darüber noch zu thun habende beſſere Anzeig und umſtändliche Erläuterung erwarten. Bey dem 14ten Punct finden Wir nothwendig zu erinnern/ daß das bloſſe Hut-abziehen bey weitem der Verus und Debitus Cultus Religioſus nicht ſeye/ ſondern daß in ſolchen Fällen/ die Knie beugende Adoration bey denen Catholiſchen ſolchen Nahmen allein meritiren / einfolglich euch und euere Glaubens-Genoſſen der Catholiſche Cultus Religioſus gar nicht zugemuthet werde. Die in Puncto 15to allzu generale geklagte Turbirungen in dem Gottes-Dienſt/ ſeynd ſpecialius anzuſetzen/ und ſowohl die Perſonæ turbantes, als das tempus Turbationis, vor der ſonſt nicht practicabler Abſtellung zu dociren. Weilen auch bey dem 16ten Punct nicht weißlich/ daß dißfalls wider die Obſervanz und das Herkommmen gemeinſamer Handwercks-Zunfften etwas geſchehen / ſo mögen diejenigen / die ſich beſchwehrt zu ſeyn vermeinen/ ihre Nothdurfften geziemend anbringen und vorſtellen. Nicht weniger habt auch ihr bey dem 17ten Punct die Caſus ſpeciales anzuzeigen / bey welchen denen Catholiſchen mit deren Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Bekränckung / einige Hochfürſtliche Gnad und Faveurs (worinnen jedoch es die Meynung nicht haben wird / Uns Ziel und Maaß vorzuſchreiben) ertheilet und bezeiget worden. Ebenfalls wollen Wir / und befehlen gnädigſt/ daß ihr diejenige Caſus, auf welche ſich der 18te Punct gründen will/ ſpecifice angeben. Was den Stadt-Thurner und Todtengräber angehet/ könnet ihr euch wohl ſelbſten beygehen laſſen/ daß die in ſolchen Officiis conſtituirte Catholiſche Thurner und Todtengräber beyde Religionen bedienen/ mithin in locis Simultaneis anſtändiger ſeyn als die Lutheriſche / welche denen Catholiſchen Proceſſionen und Gottes-Dienſten / wie auch denen bey der Sepultur gewöhnlichen heiligen Chriſt-Catholiſchen Kirchen-Ritibus zu aſſiſtiren und beyzuwohnen / nur Difficultäten und unnöthige Beſchwehrde machen würden. Die Uns bishero allerdings unbekandte Imputation aber/ daß durch die Catholiſche Stadt-Knechte/ die Gefangene und Verarreſtirte zu dem Abfall von euerer Augſpurgiſchen Confeſſion zu verleiten geſucht worden/ habt ihr ſpeciatim anzuzeigen. Solte auch wider Unſere beſſere Zuverſicht jemand vorhanden ſeyn/ der juxta Punctum 21. ſich in deme beſchwehrt findete/ daß er von einem Kauff um der Religion willen abgewieſen worden/ ſo kan er ſich geziemend melden. Wir ſolten Uns weit ehender des geraden Widerſpiels/ wie Wir es bey dieſer Gelegenheit zu unterſuchen anbefohlen/ perſuadiren laſſen. Der 22ſte Punct, wegen des Wetter-läutens/ iſt ratione loci noch deutlicher zu benennen. Die Klage/ wegen der ſo vielen neuangerichteten Allmoſen-Opffer-Stöcken/ will Uns ebenfalls frembd vorkommen/ nichts deſto weniger haben Wir gnädigſt befohlen/ deſſentwegen Bericht und Erkundigung einzuziehen ; Worinnen aber eigentlich die Catholiſche Geiſtlichkeit Unſers/ unterm 6. Maji nup. ergangenes Landesfürſtl. zu Erhaltung Fried und Einträchtigkeit abzielendes Decret, ſchlecht reſpectirt haben / habt ihr ebenfalls noch klärer vorzubringen / und die Perſonas, ſamt andern Umſtänden/ zu benennen. Gleichergeſtalt/ habt ihr der Catholiſchen Geiſtlichkeit ad punctum 25. angeklagte ungebührliche Licenz und die unterlauffende Unrichtigkeit der Zeit in Kirchen gehen/ ſowohl ratione locorum als perſonarum, um der Unterſuch- und Abſtellung willen/ noch umſtändlicher herzugeben.

Wann wider alles Vermuthen/ Unſer Landrichter-Ambt jemanden aus denen/ der Augſpurgiſchen Confeſſion-verwandten Pfarrern / wohin der 26te Punct abzuzielen ſcheinet/ vor ſich ſelbſten beruffen/ ſo habt ihr den Caſum ſpecialem noch beyzubringen; Iſt es aber etwan aus/ von Uns ihme ſpecialiter gnädigſt aufgetragener Commiſſion geſchehen/ ſo ſehen Wir um ſo weniger Urſach zur Klag und Beſchwehrde; Als zumahlen Unſer dermahliger Land-Richter-Ambts-Commiſſarius, zugleich auch die Stelle Unſers würcklichen Hof-Rahts begleiten thut. Wegen Bezahlung des Cantzley-Taxes aber haben die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Geiſtliche / die darinnen dem Catholiſchen nur gleich gehalten werden/ ſich gar nicht zu beſchweren ; und da Wir nicht anders wiſſen/ als daß Unſerm gnädigſten Befehl nach/ die Conſiſtorialia denen Conſiſtorial-Rechten/ die Civilia aber/ denen Civil-Rechten nach/ tractirt und erörtert worden/ ſo bleibet euch in allen Fällen / da ihr/ oder jemand aus euch/ ſich darwider beſchwehrt finden ſolte/ allerdings unbenommen/ die darwider habende Nothdurfft/ gebührender Orthen und maſſen/ geziemend anzubringen. Gleichwie euch auch ferner wohlwiſſend ſeyn und gute Proben haben könnet/ daß Wir an dergleichen in puncto 27. angeregten Beſchimpffungen gar kein Gefallen haben/ vielmehr ſolche/ zu Zweytracht und Uneinigkeit verleitende Boßheiten wolten abgeſtellt und geſtrafft wiſſen ; als kommet es nur dahin an/ daß diejenige/ ſo ſich beleidiget zu ſeyn vermeinen/ die ſchuldige Freveler/ ſowohl Junge als Alte/ gehörigen

Orthen angeben und belangen mögen. Es ſeynd Uns auch ferner die jennige Beambte demnechſtens zu benennen/ welche/ ohne derer Pfarrer Vorwiſſen und Beyrathen/ die Kirchen-Gelder zu adminiſtriren verlangen/ ebener maſſen auch anzuzeigen/ wie und was vor Nachtheil und Unordnung ſich finden/ und in welchen Orthen etliche Jahr her die Rechnung der Verkündigung ohngeacht/ nicht abgehört worden. Dergleichen auch bey den 29ten Punct mit Benennung des Beambten und Orthes/ wo es das Seckel-Geld an ſich gezogen/ geſchehen ſeyn ſolle. Das in Puncto 30. berührte Exercitium Concionandi, worzu bey euch gantz junge/ von denen Studiis herkommende/ bisweilen auch gar frembde und ausländiſche Studenten gebraucht werden/ kan um vieler euch auch ſelbſten bey tieffern Einſehen bedencklichen Urſachen/ ohne Vorwiſſen und Conſens, in dem allhieſigen Simultaneo ſo ſchlechterdings nicht geſtattet werden. Bey denen Catholiſchen hingegen pflegen zu dem Predig-Ambt keine andere/ als ſchon ordinirte und von denen Biſchöffen und Obern darzu tüchtig befundene/ admittirt zu werden; Welchem groſſen und notablen Unterſcheid ihr euch wohl zu Gemüthe gehen laſſen/ und übrigens Uns anzeigen könnet/ wie hoch dann der/ der Predigt halber bezahlte wenige Cantzley-Tax ſich belauffe/ und mit was Fug man ſich darüber zu beſchweren habe. Eben ſolche Bewandnüß hat es ad Punctum 31. mit denen Neben-Schulen/ bey welchen/ aller Præcaution ohngeachtet/ offtmahls dannoch nicht kan verhütet werden/ daß nicht zu ſolchen Dienſten frembde/ unbekandte und ſchlimme/ den Sommer hindurch aller Orthen herum vagirende Geſellen/ ſich bey der Winters-Zeit einſchleichen/ wie der Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandte Pfarrer Beſold zu Fürnried/ von dem vorjährigen Schulmeiſter zu Papperg erſt vor kurtzen Tagen die Anzeig gethan. Den 32ten Punct habt ihr ebener maſſen deutlicher zu erklären/ und die Orthe/ neben denen anklebenden Umſtänden/ ſpecifice anzuzeigen. Ad Punctum 33. ſollet ihr die Caſus, da ein oder anderer zur Catholiſchen Religion gezwungen worden/ gleichergeſtalt mit dazu gehörigen Umſtänden anzeigen.

Widrigenfalls bleibet es billig/ dem Weſtphäliſchen Frieden und Simultaneo gemäß/ jederman frey/ die Catholiſche Religion anzunehmen/ und zu derſelben ſich zu profitiren. So iſt es auch ſchon eine richtige und ausgemachte Sache/ welche Kinder der Religion ihres Vaters zu folgen ſchuldig ſeyn/ und dahin angehalten werden ſollen/ wann aber wider die/ in Unſern Fürſtenthum ausgangene Generalia, ſich wider Vermuthen jemand beſchweret zu ſeyn vermeinen ſolte/ hätte er ſolches gebührend anzubringen/ und alle billige Remedur zu erwarten. Was ihr in dem 34. Punct von Conformität und Nachgelebung des Concilii Tridentini meldet/ iſt Uns allerdings frembd und unwiſſend/ und befehlen hiemit gnädigſt/ daß ihr in quibus Caſibus ſolches zu euerer Beſchwerung geſchehen/ ohnfehlbar nechſtens zu ſpecificiren und andeuten ſollet. Wann ad Punctum 35. die Land-Pfarrer billige Beſchwehrde haben/ iſt ihnen ſowohl/ als euch allen/ allezeit erlaubet geweſen/ und noch erlaubet/ ſolches mit geziemender Beſcheidenheit anzubringen. Desgleichen/ da ſich jemand aus denen Geiſtlichen über die Gebühr mit Laſten beſchweret finden ſolte/ ſo hätte er ſich zu melden. Ihr werdet aber Uns/ als Eueren Landes-Fürſten und Epiſcopo, wie oben ad Punctum 17. ſchon erinnert worden/ kein Ziel und Maaß zu geben gedencken/ wenn Wir vor andern/ ohne eueren Schaden/ eine Gnad/ Nachlaß/ oder auch Schenckung zuzuwenden/ gnädigſt gemeinet ſeyn ſollen. Es hat ad Punctum 36. wohl niemand mehrere Proben/ als eben der Pfarrer zu Illſchwang/ mit was beſondern Eyfer Wir die dortige Gravamina abzuwenden unermüdet geſucht haben. Wir ſeynd auch zu allem/ nur möglichen/ noch ferner willig/ und verhoffen/ daß ihr ſämbtlich wohl begreiffen werdet/ daß es an Uns nicht allemahl gelegen/ die hie und da/ ohne Unſer Wiſſen und Zuthun/ ſich eräugnende Beeinträchtigungen/ abſonderlich in Illſchwang/ zu verhindern/ und da ihr von ſelbſten wohl verſpühren werdet/ daß ohne Unterſuchung keine Remedur füglich geſchehen könne; Als haben diejenige/ ſo eine Beſchwehrde zu haben vermeinen/ ſolche mit denen gebührenden Umſtänden/ geziemend anzubringen/ um dem Befinden/ und der Billigkeit nach/ die verlangende abhelffliche Maaß/ um ſo ehender und leichter vorkehren zu können/ ſo Wir euch gnädigſt ohnverhalten/ und ſeynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach/ den 20. Septembr. 1720.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Durch-

Durchleuchtigſter Herzog/

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Gleichwie Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht durch die/ Dero Evangeliſchen Land-Ständen dieſes Landgerichts Sultzbach/ gnädigſt anbefohlene Beybringen mehrerer Erläuterung ihrer/ vorher nur generaliter eingerichtet/ und unterthänigſt übergebener Religions-Gravaminum, bey allen denenſelben in Unterthänigkeit ſo viel gröſſere Freude erwecket/ als Ew. Hochfürſtl. Durchleucht dabey zugleich die gnädigſte Verſicherung gegeben/ daß Dieſelben/ wann ſolche Beſchwehrden mit Umſtänden in geziemender Beſcheidenheit angebracht werden würden/ der Billig- und Gerechtigkeit nach/ die abhelffliche Maaß zu verfügen gnädigſt geneigt ſeyen; Alſo haben zu gehorſamſter Befolgung ſolch- gnädigſten Befehls/ die Evangeliſche Geiſtliche/ dann Burgermeiſter und Rath vor ſich/ und Nahmens übriger Unterthanen von der Stadt und Land/ ihre Special-Gravamina in mehrerer Extenſion zuſammen getragen/ denen Wir auch unſers Theils/ weil nichts gegen die/ ohne dem zu Tag liegende offenbare Warheit darinn enthalten/ wiederum zu accediren/ ſo weniger Bedencken genommen/ als Ew. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſter Befehl/ durch ſothane ſubmiſſeſte warhafftige Vorſtellung ſchuldigſt vollzogen/ und dabey ein ſo gerecht- und billigmäßiges Petitum nochmahlen angefüget worden/ daß nach denen Grund-Sätzen des Heil. Römiſchen Reichs/ beſonders des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes und darauf erfolgten Nürnbergiſchen Executions-Receſſus, auch Krafft deſſen der Anno 1649. würcklich erfolgten Reſtitution, Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht/ nach Dero preißwürdigen Juſtiz-Liebe/ in Erwegung deſſen/ zumahlen auch nach Dero eigenen/ den 7ten April. 1708. ſelbſt gethanen gerechten Declaration, und als von GOtt Dero Evangeliſchen Unterthanen vorgeſetzter Biſchoff/ ſolchen Geiſtlichen Ambts- und Gewiſſens-wegen ſich verbunden erachten/ und gnädigſt ermeſſen werden/ wie wehe denen Evangeliſchen Religions-Verwandten bisher geſchehen seyn müſſe/ ſo unzählige Bedruckungen/ die nicht nur gegen ihnen von Kayſerlicher Authorität und von Reichs-wegen beſchehene Reſtitution, ſondern auch wider das/ denen entgegen eingeführte Simultaneum und deſſen anfängliche Diſpoſitiones directè entgegen ſind/ zu erdulden/ und ſich ſoweit einſchräncken zu laſſen/ als wann man den unzeitigen Eyfer und abgehäßigen Anſchlägen/ derer/ des eigentlichen Status Religionis, unkündigen Perſohnen/ ſo geiſt- als weltlichen Standes/ unterworffen ſeyn müſte/ und man Evangeliſcher Seits weiter nichts/ dann die bloſſe Toleranz zu prætendiren hätte. Da nun aber eben dieſe ihre offenbare Bedrängnüſſe ſo verborgen nicht bleiben können/ daß ſie nicht auch auſſer Lands erſchollen/ und unter die/ von andern Evangeliſchen Orthen/ durch offentlichen Druck bekandt gewordene Religions-Gravamina, auch ohn unſer Zuthun/ gebracht worden wären; So werden Ew. Hochfürſtl. Durchl./ als wir mit allerunterthänigſter Devotion darum bitten/ gnädigſt geruhen/ die von denen ſämbtlichen Evangeliſchen Geiſtlichen/ dann Burgermeiſter und Rath/ auch Gemeinde in Dero Reſidenz-Stadt Sultzbach/ Jhro auf gnädigſtes Erfordern überreichende Specialiora Gravamina, nicht nur ſelbſt in gnädigſt Landsfürſtl. und Biſchöffliche Behertzigung zu ziehen/ ſondern auch zu deren unpartheyiſchen Unterſuchung/ nach dem ruhmwürdigen Exempel Jhro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz/ auch unſern Glaubens-Genoſſen beyzuziehen/ und gleichwie alles/ was angeführet worden/ in der Warheit gegründet/ und denen ob-ermeldten Grund-Geſetzen/ auch Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht öffters gnädigſt ſinceritten Vertröſtungen entgegen lauffe/ und eben ſo wenig nach der/ unterm 30. Maji jüngſthin zu Regenſpurg ad Dictaturam gekommenen Declaration, der in Comitiis Imperii anweſenden/ der Churfürſten und Stände des Reichs/ Catholiſchen Theils vortrefflicher Geſandtſchafften/ nicht beſtehen kan/ die gerechteſt- und gnädigſte Verfügung zu thun/ daß alles/ nach Jhro Röm. Kayſerlichen Majeſtät allergerechteſten Intention geſtellet/ und die Evangeliſche Glaubens-Genoſſen dadurch dergeſtalt conſolirt werden mögen/ daß vor derſelben und den geſambten Römiſchen Reich/ es öffentlich gerühmt werden könne/ und die Bedrängte ſich über die gnädigſt erreichend-würckliche Hülffe/ Remedur und Protection ſich beſtändig zu erfreuen haben mögen. Der groſſe GOtt/ deſſen heilige Ehre/ und der Bedrängten wohlhabendes Recht und Freyheit/ auch Errettung/ hierunter alleinig abgezielet wird/ wird Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht höchſte Perſohn davor mit lang beſtändiger Geſundheit/ und Dero Hochfürſtliches Haus mit groſſen Flor und Aufnehmen ſegnen/ als darumben deſſen Göttliche Majeſtät wir mit Dero übrigen treugehorſambſten Lands-Unterthanen inbrünſtig anflehen werden/ die zu Dero Hochfürſtlichen Gnaden Hulden uns anmit gehorſambſt empfehlen

Euer Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſt gehorſambſte

Der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane
geſambte Landſaſſen Dero Hochfürſtl.
Landgerichts Sultzbach.

Durchleuchtigſter Herzog/
Gnädigſter Landes-Fürſt und Herr Herr ꝛc.

Daß Ew. Hochfürſtliche Durchleucht unſere unterthänigſt- demüthigſte Bittſchrifft vom 20. Aug. vorigen Jahrs/ dahin in Gnaden anzunehmen/ und Uns in dem/ den 20. Sept. darauf ertheilten Hochfürſtlichen Reſcript, ſo zwar nicht durch das ſonſt gewöhnliche Hochfürſtliche Cantzley, ſondern geheime Cabinets-Inſigel gefertiget/ und in Mitte des Monaths Octobris an uns ausgehändiget worden/ bald Anfangs deſſelben gnädigſt zu declariren geruhen wollen; Wie Sie zu der von uns in Unterthänigkeit verlangenden Remedur, der Billigkeit und Gerechtigkeit nach/ ohnedem jedesmahl gnädigſt geneigt geweſen/ und noch ſeyen/ zu Bezeigung deſſen auch einige von denen unterthänigſt angezeigten Gravaminibus zu remediren gnädigſt entſchloſſen/ und Dero Mißfallen gegen die Verurſacher/ der von uns kürtzlich angebrachten Unordnungen/ ſo vielen deren gnädigſt und gründlich bekandt/ zu äuſſern/ und denen die abhelffliche Maaß/ ſo bald nur die dabey zu betrachten kommende Umſtände von uns deutlicher würden angezeigt werden/ zu geben/ Sich in Hochfürſtlichen Gnaden gefallen laſſen/ das haben wir/ bey gehorſambſter Durchleſung in tieffſter Unterthänigkeit/ mit hertzlicher Freude und aller erſinnlich- devoteſter Danck-Erſtattung/ des mehrern verſtanden. Darneben aber jedoch im übrigen nicht ohne ſonderes Leydweſen zu vermercken gehabt/ wie nicht nur viele unſerer unterthänigſt angebrachten Gravaminum, als bloß in irriger Meynung beſtehend/ theils aber gantz unnöthig erachtet/ unſere kürtzlich und in generalen Terminis verfaſte Vorſtellung aber/ davor/ als ob wir etwan ex diffidentia Cauſæ die Sache nicht mit genugſamen Umſtänden vorzuſtellen getraueten/ angeſehen werden wollen/ da wir doch bloß aus ſubmiſſeſter Veneration uns der tædioſen weitläufftigen Vorſtellung/ unſerer ohnehin Stadt- und Land-kündigen Bedrängnüſſen enthalten/ und mit deren ſpelialern Berührung/ vor deren gnädigſter Abforderung nicht beſchwehrlich fallen wollen: Wiewohl wir jedoch im Schluß ſolcher Bittſchrifft uns unterthänigſt erbotten/ auf gnädigſte Erlaubnuß/ mehrere Umſtände und Beweiß eines jeden Stückes gehorſambſt beyzubrigen. Wenn dann eben dieſes von Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht nunmehro gnädigſt anbefohlen worden; ſo nehmen wir ſolches mit deſto freudigern Gehorſam an/ bitten aber anbey unterthänigſt/ da etwa dieſe Extenſion (ſo den bisherigen Anſtand veranlaſſet) allzu groß/ es nicht ungnädig zu deuten. Wie wir denn auch in tieffſter Unterthänigkeit hiemit feyerlichſt proteſtirt, und uns in devoteſten Reſpect verwähret haben wollen/ daß wir die gehorſambſte Benennung und Anzeig/ ein und anderer ſolcher Stücke und Umſtände/ bloß darum thun müſſen/ und nicht zurück laſſen können/ damit die Warheit an den Tag gebracht/ und die Gerechtigkeit an Ihrer gnädigſt verſicherten Ertheilung keine Hinderung finden möge: Der demüthigſten Hoffnung lebende/ Ew. Hochfürſtliche Durchleucht werden bey deren Unterſuchung vielmehr darauf/ als auf die Ihro/ von andern/ zumahl ungütigen Referenten/ (welche offt nach ihren unzeitigen Religions-Eyfer unſer/ der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Gerechtſame nicht wiſſen/ noch wiſſen wollen) bloß um die Landes-Fürſt-Vätterliche Clemenz von uns abzuwenden/ allerley verkehrte und gemachte odlöſe Vorbildungen/ gnädigſt reflectiren/ und dieſe nothgedrungene Beſchwehrden in dergeſtaltig gerecht- und gnädigſte Behertzigung ziehen/ als Ew. Hochfürſtliche Durchleucht von dem Allerhöchſten/ über Dero Evangeliſche Unterthanen anvertrauten Biſchofflichen Ambt mit ſich bringet/ und die Reichs-Fundamental-Geſetze/ auch Ihro Röm. Kayſerlichen Majeſtät bey jetziger Zeit höchſtpreißwürdigſt/ ſowohl gegen Catholiſche als Evangeliſche hohe Reichs-Stände/ allergnädigſt declarirte Intention und Befehl erfordert; Da ſich dann von ſelbſten ergeben wird/ daß obgemeldte Gravirung dieſem heilſamen Verordnungen/ gleich auch denen Pactis celſiſſimæ Domus Palatinæ, als den Cöllniſchen Vertrag/ Ew. Hochfürſtl. Durchl. An. 1708. publicirten gnädigſten Declaration, und nachgehends vielfältig ſo gerecht- als gnädigſten Befehlen/ zur höchſt-ſchmertzlichen Bekränckung unſerer Gewiſſens-Freyheit/ und ſub Imperiali actoritate beſchehenen Reſtitution, ſo gar auch denen/ mit dieſer Reſtitution zwar gar nicht convenirenden Simultaniſchen Diſpoſitionen/ directè zuwider ſtreitet. Gleichwie nun viele andere/ zumahl Chur-Pfältziſch-Evangeliſche Unterthanen/ von denen bishero erlittenen Bedrängnüſſen gnädigſt befreyet werden/ und wir nicht weniger der gerechteſten Remedur und Wiederherſtellung der/ uns plenarie competirenden Reſtitution, fähig und würdig zu seyn/ uns ſicher getröſten; Als gelanget an Ew. Hochfürſtl. Durchleucht/ unſern gnädigſten Landes-Vatter/ auch höchſt zu venerirenden Biſchoff/ unſere und im Nahmen aller Dero/ in dieſem Hochfürſtlichen Landgericht wohnenden geiſt- und weltlichen Unterthanen/ nochmahlig tieff- unterthänigſt- und ſo flehentlichſt- als gerechteſtes Bitten/ Dieſelbe geruhen nunmehro/ die würckliche Abſtellung ſo vieler uns dringender Beſchwehrden/ durch eine ohmaßgebliche- auch von Evangeliſchen Herren Räthen anzuordnende Commiſſion vornehmen/ und nach obbemeldter Richtſchnur dergeſtalt billig und favorabel vorkehren zu laſſen/ daß wir und unſere Nachkommen/ uns deſſen in Unterthänigkeit zu erfreuen/ und vor dem gantzen Heil. Römiſchen Reich zu rühmen haben mögen. Der HErr der Heerſchaaren/ der Allerhöchſte in aller Welt/ der da weiß/ daß wir nicht aus unverantwortlicher Zunöthigung/ oder andern eiteln Abſichten/ ſondern theils aus unterthänigſtem Reſpect gegen Ew. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſten Befehl/ theils auch aus Noth gedrungen/ unſern und der unſerigen Gewiſſen zu rathen/ auch künfftig alle üble Folge/ von denen ſo theuer erworbenen Religions-Freyheiten/ ſorgfältig/ und ſo viel an uns iſt/ Pflicht-ſchuldigſt abzuwenden/ der regiere Ew. Hochfürſtl. Durchleucht dahin/ durch ſeine Göttliche Krafft und Weißheit/ damit unſer ehemahliges und auch jetzt wiederholend- unterthänigſt- gehorſambſtes Imploriren/ Flehen/ Bitten/ und weitläuffige/ doch innocente Vorſtellung in Gnaden möge erhöret/ und alſo heilſamlich remediret werden/ daß dadurch Ew. Hochfürſtliche Durchleucht und des geſambten Chur- und Hochfürſtlichen Hauſes der Pfaltz längſt erworbene Glori und ſonderbare Juſtiz-Eyfer/ noch ferner möge in aller Welt ausgebreitet/ und mit geiſt- und leiblichen Seegen hier und dort bekrönet werden/ auch wir mit unterthänigſt- ſchuldigſt- und willigſter Darſetzung Leibs/ Lebens/ Ehr und Guthes/ ſeyn und verbleiben

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht/
Unſers gnädigſten Landes-Fürſten und Herrns/

Sultzbach den 9. Junii
1721.

unterthänigſt- treu- gehorſambſte
Des Landgerichts Sultzbach/ der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandte/ Pfarrer/ Burgermeiſter und Rath/ auch Gemeinde in Sultzbach.

* * *

Auf Hochfürſtlich- gnädigſtes Anbefehlen/ gehorſamſt erſtattende weitere und gründlichere Vorſtellung/ der ehemahls generaliter unterthänigſt angezeigten Gravaminum, nebſt denen nöthigſten Beylagen/ auch Special-Gravaminibus jeder Pfarr des Hochfürſtl. Landgerichts Sultzbach.

I.

In den Hochfürſtlichen/ an die Evangeliſche Geiſtliche des Landgerichts/ dann Burgermeiſter und Rath/ auch Gemein der Stadt Sultzbach/ unterm 20. Septembr. nechſt vorigen Jahrs/ gnädigſt ertheilten Reſcript, betreffend die kurtz vorher unterthänigſt eingereichte Religions-Beſchwehrden/ iſt bald Anfangs zu erſehen:

Daß unlaugbar ſeye / daß das Simultaneum, mit Conſens und Einſtimmung unſerer Vorfahren / mithin nicht de facto, als wir ſupponirten / weniger wider den Weſtphäliſchen Frieden / ſondern deſſelben ausdrücklicher Anleitung gemäß / und beſt befugſamlich in dieſem Hochfürſtlichen Landgericht introduciret worden ſeye.

Gleichwie uns aber / weder von gedachten unſern Vorfahren die wenigſten Scripturen / woraus wir / ob / wie / und welchergeſtalt ſie zur Einführung des Simultanei conſentirt und eingeſtimmet / auch weiter nichts / als was hernach gemeldet / hinterlaſſen worden / noch auch ſonſten uns / die wir jetzt leben / weil es allbereit ſchon eine geraume Zeit betrifft / von jemanden einige mündliche Erzehlung davon beſchehen; Alſo iſt uns dieſe neue gnädigſte Eröffnung gantz was unvermuthetes und vorhero unbekandtes geweſen. Wiſſen aber auch in Unterthänigkeit eben ſo wenig zu begreiffen / ob ſie / Vorfahren / ſolches zum Nachtheil ihrer Poſterität thun können / da ja nur wenige Jahre vorhero die Reſtitution der Evangeliſchen Religion, zuſambt der Landsfürſtlichen hohen Regalien und Superiorität / dem Kayſerlichen Executions-Edict und Nürnbergiſchen Receſs de Anno 1649. gemäß / ſolenniſſimè, und nach Wunſch der hohen Landes-Herrſchafft ſelbſt / in dieſer Hochfürſtlichen Reſidenz beſchehen. Geſtalten es auch in dergleichen / Gewiſſen / Seel und Seeligkeit angehenden Dingen / nicht nur auf der Conſentirenden Dero hohen Landes-Herrſchafft im übrigen zu bezeigenden unterthänigſten Reſpect ankommt / ſondern auch / um die Poſterität zu thun / und andere viele wichtige Urſachen mehr / ſo in einem unlängſt in Comitiis Ratisbon. durch den Druck publicirten Scripto, aus denen L. L. fundamentalibus Imperii gründlich und in Negativam ausgeführet worden / dahin wir uns Kürtze willen beziehen. Darneben auch unterthänigſt erachten / daß da der Cöllniſche Vergleich (worauf ſich das Simultaneum hieſiger Landen einig und allein gründet) nicht länger / als nur ad dies vitæ der beeden Hochfürſtlichen Herren Contrahenten anfänglich angetragen geweſen / deſſen Diſpoſition auch morte illorum zugleich mit erloſchen ſeye. Solte es aber ja dennoch / wider alles beſſere Verhoffen / geſchehen ſeyn / daß Sie unſere Vorfahren / ihrer Poſterität ſo ſchlechtlich proſpiciret hätten / daß ſelbige ſich darüber höchſt gravirt befänden / ſo würden wir ja nicht zu verdencken ſeyn / wann wir / die durch ſo theure Friedens-Schlüſſe erworbene- hierdurch aber gekränckte- und ſo zu reden verſchränckte Religions-Freyheit / vel poſtliminio wieder revociren: Zumal unſre Vorfahren / wenn ſie nun wieder kommen und ſehen ſolten / wie die damahls gethane gute und gnädige Aſſecurationes in ihrer Exiſtenz nicht gelaſſen / ſondern die Nachkömmlinge davon weit zuruck geſetzt werden / ſie wohl frey declariren ſolten und würden / daß die leidige Sequelen gantz wider ihren Sinn und Willen ſtreiten / und ſie ſothanes Simultaneum, als die einige Haupt-Quelle / würden antreffen / aus welcher leider! faſt alle jetzige Gravamina hergefloſſen. Nur haben wir von dieſer Sach bloß dieſe Nachricht / daß damahliger Herr Superintendens Wieder / ſich ſolch neuerlicher Einführung des Simultanei eyferig widerſetzt / und ſich bey vorgangener Simultaniſcher Abtheilung / zwiſchen Catholiſchen und Evangeliſchen / nicht mit eingefunden / ja auch endlich gar in Verfolg der Sach / oder nach der Zeit / ſich lieber ab Officio removiren laſſen / als in eine- directè wider den nur kurtz vorhero getroffenen theuren Frieden-Schluß ſtreitende Sache zu verwilligen; Wie dann auch ſeine Succeſſores im Ambt / in ihren Schrifften an Hochfürſtliche Regierung deſſen vielfältige Erwehnung gethan / zu geſchweigen / daß auch ſo gar der Evangeliſchen Reichs-Stände Herren Deputirte zu Franckfurth verſammlet / in einen an Se. Hochfürſtliche Durchleucht Chriſtianum Auguſtum höchſtſeel. Andenckens / abgelaſſenen Schreiben de dato Franckfurth $\frac{21.\ Martii}{10.\ April.}$ 1656. wider ſolch Simultaneum nachdrücklich- und höchſt bedenckliche Ahndung gethan. Wie nun alſo die Introduction des Simultanei mit ſolchem Frieden-Schluß und der nachgefolgten Reſtitution, unſers Ermeſſens wohl nicht beſtehen kan / Ihre Kayſerliche Majeſtät auch ſelbſten die allerpreißwürdigſte Erklärung dahin gethan / daß alles / was dagegen / und der Evangeliſchen Religion zum Nachtheil / im Römiſchen Reich abgeſtellet und remediret werden ſolle; So getröſten auch wir uns in tiefferſter Unterthänigkeit der Juſtiz, und daß auch in dieſen Hochfürſtlichen Landen ein gleiches erfolgen werde. Da wir unterdeſſen / ſalvo jure noſtro ac per omnia ſalvo, nur allermeiſt um gnädigſte Remedur und Abſtellung derer / dem Simultaneo, der Billigkeit / Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht eigenen- und Dero Hochſeel. Herrn Vatters hohen Verſicherungen und gnädigſten Declarationibus zuwider lauffenden Gravaminibus, wohlbefugte unterthänigſte Inſtanz machen. Zumahl da leyder! das Simultaneum von Tag zu Tag weiter und gar dahin will extendirt werden / daß noch vor kurtzer Zeit die beeden vornehmſten geweſene Miniſtri allhier / Herr Cantzler und Herr Cammer-Director, ſich ohngeſcheuet öffentlich vernehmen laſſen: Es brauche nur noch etliche wenige Jahr / ſo würden alle

Lutheraner in dieſem Land ausgerottet und derſelben keiner mehr zu finden ſeyn: Aus welchen unverwerfflichen Zeugnuß der nöthigen Remedur höchſt bedürfftige Zuſtand unſers Simultanei ſchon überhaubt genugſam erſcheinet. Daß von Ihro Hochfürſtl. Durchleucht hiebey gnädigſt reſolviret worden / daß Sie ratione der Beſtellung / wenigſtens zweyer Evangeliſcher tüchtiger Räthe / deme bey Ihres in GOtt höchſtſeel. ruhenden Herrn Vatters Hochfürſtl. Durchleucht gethanen gnädigſten Declaration ad literam inhæriren wollen / nehmen wir mit unterthänigſtem Danck an / bitten aber dabey demüthigſt / daß dann dieſe Evangeliſche Herren Räthe / gleich bey damahligen Zeiten von denen Berathſchlagungen in cauſis, Religionem vel ejus annexa concernentibus, nicht ferner / wie bishero / durch die geheime Cabinets-Berathungen ausgeſchloſſen / oder deren wohl fundirte Vota unattendirt bleiben / auch ein ordentliches Conſiſtorium Auguſtanæ Confeſſionis, nach des höchſtſeel. Herrn Herzogs Chriſtiani Auguſti Hochfürſtl. Durchleucht / vor nöthig gehabten / wiewohl ob præventam mortem und anderer notablen Umſtände / nicht zum Stand gebrachten Ordnung / annoch der hohen Nothwendigkeit nach / angeordnet / und beſagter gnädigſter Declaration, auch ſonſt im übrigen Stücken (worunter ſonderlich auch die Conſtituirung eines capablen Subjecti zum Protocoll halten als Secretarius) ad literam und nach der Vätterlichen preißwürdigſten Intention inhærirt werden möge. Krafft deſſen dann niemand um ſeiner Evangeliſchen Religion willen jemahls ab Officio excludirt / oder ſonſt dadurch im geringſten gehindert / oder auch ob favorem Religionis gefördert werden ſolte. Und würden gewißlich viele der mit angebrachten Gravaminum, als erſt nach der Zeit entſtandene Neuerungen / ohne alles weitere Remonſtriren / von ſich ſelbſten fallen und ceſſiren müſſen: Wir auch in unſerm freyen Religions-Exercitio ſo ungekränckt leben / als vormahls / die Catholiſche aber auch alſo eingeſchränckt bleiben / wie vor dieſem.

2.

Ob zwar wohl / vermög Cöllniſchen Vergleichs / bloß allhier in Sultzbach / Neukirch und Ezelwang / auch Eißmannsberg zu dato die Kirchen- und Allmoſen-Gelder abgetheilt / und jeden Religions-Theil das Seinige zu verwalten gelaſſen worden: So will doch dieſe nothwendige und uns zu täglich gröſſern Schaden gereichende Sach / ohngeachtet ſo vielmahls darum beſchehener Erinnerung / und vormahls ſchon würcklich darzu ernannt geweſener Commiſſarien / an den übrigen und mehreſten Orthen / als Fürnried und deren Filial, Eſchenfelden und deren Filialen / Edelsfelden und deren Filialen / Roſenberg und Illſchwang / ſambt deren Filialen / nicht vorgenommen worden / auſſer was an denen drey letzten Pfarren wegen des Allmoſens vor einigen Jahren geſchehen / in den übrigen aber / Allmoſen- und Kirchen-Gelder noch unzertheilter beyſammen liegen / wodurch denn die Evangeliſche / weil der andere Theil gar zu wenig Einkommen / und doch weit gröſſere Ausgaben hat / allzuſehr verkürtzt werden. Wo aber die Catholiſche Pfarrer einen Vortheil wiſſen / und ſolte er auch noch ſo gering ſeyn / ſo muß die Abtheilung e. g. der Felder / Gärten und Häuſer (wie zu Neukirch und Fürnried erfolget / und zu Ezelwang gedrohet wird) ungehindert / der bey Einführung des Simultanei, anfänglich gemachten Austheilung / Ihnen / aus ſeinen gewiſſen Urſachen / nichts davon eingeraumt worden / gegen alle billige Remonſtration dannoch vor ſich gehen / welche Beſchwerung dann über die maſſen ſchmertzlich und die Reſtitution de præterito, die Abſtellung und Verbeſſerung aber de præſenti & futuro, hochnöthig iſt.

3.

In unſern 3ten Gravamine iſt unterthänigſt gemeldet / welche Aembter und anſehnliche Bedienung mit lauter Catholiſchen Subjectis, ohne darinnen die Simultaniſche Gleichheit zu beobachten / beſetzet ſind; Denen nun auch die geringern / als Förſter oder Jäger / Zöllner / Zollbereiter / Ambt-Knechte / Land-Bothen / auch andere Bothen / noch beyzufügen. Ob wir nun wohl eben darunter wider unſere Dogmata und freyes Religions-Exercitium, uns in ſo fern nicht beſchweret erachten; ſo fällt uns doch ſchmertzlich / daß unſere Religions-Genoſſen / von allen dergleichen Officiis ausgeſchloſſen / und unterſchiedliche um dergleichen Dienſte willen / oder auf andere Verſprechung / von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion abgeleitet werden / ſo in vorigen Zeiten nicht geſchehen. Was aber andere Beſchwerungen wider das freye Religions-Exercitium betrifft / davon und deren Annexis reden dieſe Gravamina durchgehends / daß es alſo davon hier weitern Berichts nicht nöthig hat; auſſer daß / auf gegebene gnädigſte Erlaubnuß / hier noch kürtzlich mit zu berühren: wie der Elenchus Doctrinalis in dem öffentlichen Predig-Ambt bey uns dermahlen ſo ſehr eingeſchrencket werde / als wohl vorhero nie geweſen / und davon wenig oder nichts mehr zu tractiren: und ohngeacht ein ſolches ohnehin von den unſrigen mit aller nur möglichen Behutſamkeit tractirt / ja offt kaum nur mit ein und andern Wort tangirt wird / ſo geſchiehet es doch leyder! daß auch ſolches / wo es zumahl von unverſtändigen Leuthen des Gegentheils ſiniſtre oder odiös vorgetragen wird / höchſt-empfindlich angeſehen / ernſtlich verbotten / ja auch wohl gar begehret wird / ſich mit einem formalen Eyd zu purgiren / daß man in dergleichen Reden / auch ſo gar nicht einmahl die Intention gehabt / die Catholiſche zu ſchmähen: da doch dieſer / als Gegentheils Pfarrer / zumahl auf öffentlicher Cantzel / offt mit ſolch ungezähmter Frech- und Freyheit von unſerer Religion reden / und dero Beygethane aufs entſetzlichſte verläſtern / verketzern und verdammen / wie aus der Pfarr Illſchwang und anderer Gravaminibus mit mehrern zu erſehen.

Item wird dermahlen in Sultzbach wenig mehr von unſern Schrifften zu drucken erlaubet / ſonderlich wenn nur ein / den allergeringſten Schein nach / wider die Catholiſche anſtößiges Wort / oder eine ſolche Cathechiſmus Frage / die auf GOttes Wort und unſere Symboliſche Glaubens-Bücher ſich gründet / darinnen enthalten / da doch hingegen Catholicis frey erlaubet iſt / drucken zu laſſen was ſie wollen / wenn auch gleich noch ſo heftige Expreſſiones darinnen wider unſere Religion enthalten / wie an etlichen aus der Chur-Pfaltz allhier gedruckten Diſputationen / Predigten und andern Stücken genugſam erhellet.

Item in Beſtellung der Neben-Schulen auf den Land / iſt offtmahls der halbe Winter / und alſo die bequemſte Zeit zum Schulhalten vor Bauren-Kinder / dahingangen / ehe gnädigſte Erlaubnüß eingelangt / ſolche halten zu dörffen: wie dann deswegen alljährlich gnädigſte Special-Erlaubnüß de novo, mit jedesmahl dafür wieder bezahlten Cantzley-Tax, muß erhalten werden / auch ſind ſchon bisweilen Expeditiones, bey auſſerordentlichen Copulationen / Sepulturen und andern Fällen ſehr ſpäth / oder wohl gar erſt nach der gebührenden Zeit erfolget.

Item an denen zum Evangeliſchen Gottes-Dienſt gehörigen Zeit und Stunden / werden wir von denen Catholiſchen Herren Geiſtlichen / durch täglich errichtete neue Arten ihres Gottes-Dienſts / allzuſehr behindert und eingeſchränckt / und daß ſowohl in denen Wochen- als Sonntägen / ohne was uns ſonſt in Kirchen / Begräbnüſſen / Sacriſteyen und ſchon von vielen Jahren her geſchehener Entſetzung von dem Hoch-Altar in allhieſiger Pfarr-Kirchen / und auch andern Dingen mehr / vor Eintrag geſchiehet / darüber wir / wie in allen übrigen / die gnädigſte Remedur unterthänigſt ausbitten und anhoffen.

4.

Ad 4tum hätten ſich die Evangeliſche Pfarrer / bey denen mit ihren Catholiſchen Gegentheilen habenden Differentien / billig einer Religions-Parität verſehen / es müſten ſich aber die Pfarrer zu Edelsfelden / zu Illſchwang / ingleichen die Pfarrer zu Erbendorff / Vohenſtrauß und Wilgenrieth vor Catholiſche Commiſſarien und Protocolliſten in Handlung einlaſſen / und wiſſen ſich ſo wenig / als andere Evangeliſche unter lauter Catholiſchen Beambten ſtehende Unterthanen / guter Beförderung ihrer gerechten Sachen zu erfreuen / warum dann das Simultaneum ſelbſt eine andere Veranſtaltung nothwendig erfordert.

5.

Ad 5tum iſt bekandt / daß nach des Catholiſchen Syndici D. Schüſſels Tod / der Evangeliſche Syndicus Sättler / dieſem der Catholiſche Herr Dürring / dieſem zwar der Advocat Silberſchmidt / jedoch unter dem von ihm verſprochenen / auch bald erfolgten Abtritt / von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion gefolget / nach deſſen Suſpenſion und Caſſation aber / die Simultaniſche Alternation wieder ein Evangeliſches Subjectum erfordert hätte / dagegen aber zu der Evangeliſchen Præjudiz wieder ein Catholiſcher beſtellet / und dadurch die bisherige Obſervanz unterbrochen worden / welches dann auch unterſchiedliche Jahr hero bey der Erwählung Evangeliſcher Raths-Glieder beſchehen / da vorhero / durch erſtgedachten Syndicum Silberſchmidt / als er deſſen nicht abredig wird ſeyn können / auf vorgegebenen Hochfürſtlichen Befehl angedeutet / welche Perſohnen zur Vermeidung Ungnade erwehlet werden ſollen / oder nicht / welches dann einer von Alters her angeordneten freyen Wahl gäntzlich zu wider ſtreitet / ohne was erſt kürtzlich bey veränderter Marckts-Viertel-Meiſterſchaffts-Wahl / mit groſſen Widerſpruch der Bürgerſchafft / auch der Catholiſchen ſelbſt vorgangen / da bishero allzeit ein Evangeliſcher als erſter Viertel-Meiſter conſtituirt worden / vor wenig Monathen aber ein Catholiſcher deſſen Locum occupirt / und alſo eine Veränderung in der alten Ordnung gantz neuerlich gemacht worden / iſt leyder! eine gantze Stadt-kündige Sache.

6.7.

6. 7. & 8.

Der 6. 7. 8te Punct betrifft die neuerlich eingeführte Feyerung der Catholiſchen Feyertäge / worauf Ihro Hochfürſtliche Durchleucht gnädigſt reſcribiren laſſen / eines theils die Sach nach dero eigentlichen Beſchaffenheit weiter unterſuchen zu laſſen / andern theils / wir unterthänigſt anzuzeigen / wo uns hierdurch einiger Schaden oder Nachtheil zugefüget worden / zumahl es dem Simultaneo convenabel ſeye / daß / was geſchehen / ſonderlich wegen Zuhaltung der Thore / auch künfftig zu continuiren / jedoch daß wir an nothdürfftigen Ausgehen und Ausfahren nicht ſolten gehindert oder in vermeintlichen Schaden geſetzet werden. Worauf wir in Unterthänigkeit nur ſo viel anzuzeigen nöthig befinden: daß ſolches directè wider das uns ſo gnädigſt verſprochene und eingeraumte freye Religions-Exercitium cum annexis und bishero vieljährige Obſervanz ſtreite oder lauffe / und ſolche Neuerungen ſeyn / die erſt vor kurtzer Zeit bey ein und andern Jahr her aufkommen / in vorig-Hochfürſtlicher Regierung / auch anfangs gegenwärtiger Regierung niemahls geweſen / und alſo wider Hochfürſtliche gnädigſte Declaration ſelbſt gehen / auch zu beſorgen / daß ſolche Beſchwerhde / gleich in der Weydauiſchen von Tag zu Tag weiter extendirt / und von denen Catholiſchen Herren Beambten ſchmählich und zu allerley ſchädlichen Folgerungen abutirt werden / als die Evangeliſche hin und wieder gnugſam belehren: da nicht nur vor einiger Zeit allhier in Sultzbach ſelbſt / der Evangeliſche Spital-Meiſter / als ein alter unvermöglicher Mann / 24. Stunden lang incarcerirt und 1. fl. 54. Kr. Gerichts-Unkoſten bezahlen müſſen / weil er ein zum Spital gehöriges Fuder-Heu an einen Catholiſchen Feyertag / auſſer der Stadt eingeführt / welches doch vorhero ſchon auf der Wieſen zweymähl geſchlüret geweſen / und alſo leichtlich gar verderben können / wo ein Regen-Wetter wäre eingefallen. Da doch ſolcher Zeit auch ein Evangeliſcher Burgermeiſter Spital-Verwalter geweſt. Dergleichen Tractament bey eben ſolcher Beſchaffenheit auch dem hieſigen Evangeliſchen Pflaſterer widerfahren / als er unter einem Evangeliſchen Stadt-Cammerer bey dem Neuen-Thor / einſt an einen Catholiſchen Feyertag gepflaſtert; ſondern auch ſo gar / nach letzthin gnädigſt erhaltener Antwort / iſt die Sache wegen der Thorſperr an ſolchen Feyertägen noch weiter getrieben worden / als ſonſt vorher niemahln / da einige unter Mißbrauchs Hochfürſtlichen Befehls (welches ſie aber hernach in mehrerer Erkundigung wieder zurück gezogen / und die Sach als einen Mißverſtand gedeutet) an alle Thor der Stadt den Ambts-Knecht geſchicket / und bey einen Ducaten Straff / denen Wächtern oder Thorwärtern verbieten laſſen / nicht das allergeringſte / auch nur in bloſſen Aus- und Eingehen paſſiren zu laſſen / und da ſonſten nur des Morgens unter der Früh-Kirchen die Thor ein wenig zugehalten worden / daß man hin und wieder paſſiren kunte / ſind ſolche dißmahl / nemlich letzt-verwichenen 31. Octobr. 1. Nov. 1720. und folgende Catholiſche Feyertäg ſolches Monaths gantz neuerlich / auch des Nachmittags unter der Kirch-Zeit wieder eben / als Vormittags verſperret worden / daß niemand weder ein- noch aus paſſiren kunte. Welches ja ausdrücklich wider Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht letzt-gethane gnädigſte verſprochene Erläuterung ſelbſten / daß niemand von den Unſerigen an nothdürfftigen Ausgehen oder Ausfahren ſoll behindert werden. Sind nun die Catholiſche Herren Beambte jetzo ſchon ſo frey / der Hochfürſtlichen gnädigſten Declaration entgegen zu handlen / was wird ins künfftige nicht geſchehen? da ſie doch ſonſt billig einen mehrern Eyfer und Ernſt in Abſtellung anderer offtmahls ſündlich- und ärgerlicher Sachen an ſolennen Sonn- und Feyer-Tägen könnten gebrauchen. In dem Breuwerck iſt es auch bishero noch wie vor geblieben / ſo daß die neuerlich angerichte Feyertäg müſſen ſtricte obſervirt werden / ungeacht die Unſrigen wider Gebühr Erlaubnüß bey der Catholiſchen Geiſtlichkeit wolten ausbitten / als am letzt-verwichenen Tag Ioſephi geſchehen / der doch vor wenig Jahren von Catholiſchen ſelbſt noch nicht iſt gefeyert worden.

9.

Den 9ten Punct der gnädigſt verſprochenen Wieder-Erſetzung bisher vacirender Superintendur-Functionen / nehmen wir zu unterthänigſten Danck an / des erwünſchten Ausſchlags in der That unterthänigſt erwartend / damit es nicht ſowohl auf den bloſſen Nahmen oder Titul eines Superintendentens / als auf die reale Activität ſolch wichtigen Ambts möge ankommen / und eine hierzu tüchtige und annehmliche Perſohn in den Stand geſetzt werde / die Rechte und Freyheiten unſerer Evangeliſchen Kirchen / gleich andern ſolchen Perſohnen an Evangeliſchen Orthen / unter Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht höchſten Authorität / Nahmen und gnädigſter Protection, gegen alle Hinderungen und Beeinträchtigung zu manuteniren und ungekränckt zu exerciren.

10.

Ad 10. wird der gnädigſt erforderte Bericht van den gehaltenen Cenſuren allſchon in Hochfürſtlicher Cantzley ſelbſt / wohin nach Herrn Landrichter von Mühlholtzers ſeel. Abſterben ſolcher zu zweyenmahlen zu erſtatten geweſt / nebſt der erneuert- und publicirten Cenſur-Ordnung befindlich ſeyn / woraus gnugſam wird erhellen / wie dieſe heiſame Verordnung gar nicht / wie es von einigen will unverantwortlich mißgedeutet werden / abominabel, ſondern als ein Chriſt-löbliches und aus GOttes Wort und Apoſtoliſcher Praxin gegründetes Werck ſo nöthig als löblich zu halten und anzuſehen ſeye: Bey welcher als Ober-Cenſur hier in der Stadt ſich ehemalhs befande / Herr Land-Richter von Mühlholtzer / als weyl. Hofürſtl. Evangeliſcher Hof-Rath / beede Evangeliſche Pfarrer oder Geiſtliche der Stadt / nebſt dem Schul-Rectore, als Protocolliſten / ſodann einer der Evangeliſchen Burgermeiſter / der jedesmahlige Evangeliſche Kirchen-Verwalter / oder ein anderer des Raths / und letzlich ein Evangeliſcher Viertel-Meiſter aus der Gemeind. Weil es aber bis anhero an einen Hochfürſtlich-Evangeliſchen Herrn Rath dabey ermangelt / und alſo ſolche Cenſur der nöthigen Authorität priviet geweſen / dahero auch die Cenſores, ſonderlich auf den Land ſehr ſchimpfflich traducirt worden / iſt ſolche ſehr ſchlechtlich und gar ſelten mehr gehalten worden / auch der Zeit nur in Chriſtlichen Admonitionen oder Abmahnen von Laſtern beſtanden / ohne daß man deswegen ordentliche Protocolla geführet: Dann die Leuth / weil ſie keinen Obrigkeitlichen Ernſt mehr geſehen / ſolches Werck zu fördern / ſonderlich auf den Land / von den Unter-Cenſuren / ſich niemand mehr hereingeſtellet / indem ſie nicht mehr darzu an- ſondern wohl gar ſelbſt abgehalten worden; So werden auch auf den Land ſelbſt wenig völlig beſtellte Cenſuren mehr in den Pfarren übrig ſeyn / weil ſich bey ſolcher Beſchaffenheit niemand mehr als Cenſor will und wird brauchen laſſen.

II.

Die neben der Stadt-Kirchen allhier befindliche Leonhards-Capelle betreffend / verhält ſich der Sachen wahre Beſchaffenheit alſo: Es hat Herr Dechant Silberbauer ſowohl / als deſſen Kirchen-Verwalter / dem Evangeliſchen Kirchen-Verwalter bedeutet / daß ſie / Catholiſche / auf Hochfürſtliche gnädigſte Genehmhaltung vorhätten / dieſe Capelle repariren und in etwa bequemern Stand ſetzen zu laſſen. Wo wir nun bishero Simultaniſchen Gebrauch ſolcher Capellen auch ferner mit wolten beybehalten / ſo müſten wir zu ſolchem Bau auch nothwendig concurriren. Ob wir nun wohl mit ſolchen Unkoſten gern hätten wollen verſchont bleiben / denn ſich ſolche nur zur Helfft auf ein ziemliches gegen 70. fl. hinbeloffen / ſo muſten wir doch nolentes volentes concurriren / (wie in dergleichen Fällen öffters geſchicht / da man bauen muß / wann es nur dem andern Theil nöthig düncket) ſolten wir anders unſer Recht nicht verlieren. Bald darauf / als dieſe Capell in ziemlichen Stand geſetzt / auch das Altärlein gantz neu erbauet worden / ſuchte beſagter Herr Dechant auf eine höfliche Arth / uns nicht nur von den Altärlein abzubringen / daß wir uns deſſen möchten enthalten / und ihnen allein überlaſſen / ſo aber mit gründlichen Rationibus ſchrifftlich declinirt und unſer Recht beſtens behaubtet worden / und wolte der Evangeliſche Stadt-Pfarrer gleich darauf und nachgehends weiter / durch ein und andern Actum in ſolcher Capell ſein Jus exerciren / daran ihn aber Herr Dechant / unter Androhung Hochfürſtlicher Ungnad / zu behindern ſuchte. Wogegen der Stadt-Pfarrer den 16. Decembr. 1713. unterthänigſte Vorſtellung gethan / und bey damahligen contagiöſen Läufften in Regenſpurg / beſondere Bethſtunden mit dero geſambten Schul-Jugend in dieſer Capellen halten wolte. An ſtatt verhoffter gnädigſter Erlaubnuß aber / muſte gedachter Stadt-Pfarrer ſich zuvor verantworten: warum er zu ſolcher Capellen Reparation, ohne vorhero eingeholten gnädigſten Conſens, concurriret: Lit. A. Worauf uns zwar / laut Hochfürſtlichen Decrets den 26. Febr. 1714. Lit. A. der Simultaniſche Gebrauch der Capellen / und dißmahl Bethſtunden in derſelben zu halten / unter gewiſſen Reſtrictionen gnädigſt erlaubt / daß ſolche Hochfürſtliche Erlaubnuß nicht eher extradirt wurde / bis etliche wenige Tage darauf / und da man eben im Begriff war / Verfügung zu den Bethſtunden zu machen / durch ein ander gleich dagegen kommendes Hochfürſtliches Decret, wegen ceſſirter Contagion, oben erlaubte Bethſtunden / wieder ſiſtirt und vor unnöthig zu halten / declarirt würden / von welcher Zeit an wir alſo des Simultaniſchen und reſtringirten Gebrauchs ſolcher Capellen entbehren muſten; Nachdeme uns aber dieſe Capelle optimo Jure gebühret / ſo widerholen wir nochmahls die unterthänigſte Bitte / uns den Gebrauch ſolcher Capelle eben ſo frey zu laſſen / als dem andern

Theils /

Theil/ zumahl wir nicht prævidiren können / was offtmahls vor Caſus entſtehen / da man derſelben Gebrauch bedarff/ ſonderlich da jetzige Herren Bartholomäer uns ad minuta horæ wollen aus der Kirchen weichend machen / da es doch nicht allezeit möglich/ und ſie ſich ſelbſt die Freyheit auf dem Land heraus nehmen / unſere Kirch-Gemeinden bey halben Stunden und noch wohl länger über die gebührende Zeit warten zu laſſen / und doch noch wohl ſchlimme Wort darzu zu geben / wann man ſie deswegen freundlich beſprechen läſſet / wie ſolches erſt kürtzlich in Roſenberg geſchehen / auch hier ohne Zweiffel wir uns dergleichen zu verſehen / wo ſie den Kirch-Vorgang hätten: darum beſagte Capelle darzu ſehr dienlich / ihnen auszuweichen ſo viel nur möglich / ſonderlich in Beicht-Veſpern / Kindtauffen und andern vorfallenden Begebenheiten.

12.

Ad 12. iſt aus der gnädigſt anbefohlenen Specification der Caſuum, wo denen Evangeliſchen Burgermeiſtern und Rath das Jus Præſentandi bey der Stadt gehemmet und gekräncket worden / nicht undeutlich zu ſchlieſſen / daß Jhro Hochfürſtl. Durchleucht der Evangeliſchen Angelegenheiten von anderer Seits nicht alſo / wie es ſeyn ſolte / vorgetragen werden / maſſen ſolche Caſus noch vor wenig Jahren paſſirt / nemlich da Stadt-Prediger Kück / nach Abſchaffung des SuperIntendens, zu dem Pfarr-Ambt promoviret worden / da wurde auch ſogleich Senatui mit angedeutet / den damahligen Pfarr-Adjunctum Knollen zu Eſchenfelden / zur Prædicatur zu præſentiren / ſo auch würcklich geſchehen müſſen / ohngeachtet er der allerjüngſte und noch nie völliger Pfarrer auf dem Land geweſt/ da doch andere und meritirtere Subjecta vorhanden geweſen. Nach deſſen bald erfolgten Ableiben / wurden zwar unterſchiedliche Subjecta unterthänigſt vorgeſchlagen / in ſpecie aber Pfarrer Holſt in Erbendorff à Senatu würcklich und ordentlich præſentiret. Es iſt aber ſolcher refuſirt / und die nothwendige Beſtellung über ein halb Jahr verzogen und in mancherley Wege ſchwehr gemacht worden / bis man endlich damahligen hieſig-Evangeliſchen Schul-Rectorem Fuchſen dahin vermöcht/ um gröſſere Confuſion zu verhüten/ zu ſolcher Function ſich gebrauchen zu laſſen/ und alſo die Sache noch einen ſolchen Ausgang gefunden/ daß man GOtt davor zu dancken gehabt.

13.

Eben alſo ſucht man auch Sr. Hochfürſtl. Durchleucht die Sache des 13ten Puncts gantz verkehrt und unrichtig vorzubringen; Es ſey ferne von uns / jemanden / auch nur den allergeringſten / zu verhindern oder zu verwehren / an Se. Hochfürſtliche Durchleucht in ſeinen Nothdurfften ſeinen unterthänigſten Recurs zu nehmen / vielmehr haben wir ſolches/ als eine beſondere Hochfürſtliche Clemenz, hoch zu rühmen und zu bitten / damit in Gnaden zu continuiren / daß aber der Schul-Adjunct Kunſt als ein offentlicher boßhaffter und verläumderiſcher Mann/ ſolche Hochfürſtliche Clemenz freventlich ſuche zu abutiren/ die Hochfürſtliche Dicaſteria unnöthiger Weiß zu verunruhigen/ ſeine vorgeſuchte Niedere-Obrigkeit ſchändlich zu illudiren/ abſonderlich aber die Evangeliſche Geiſtliche des Orths in ihren Ambt/ Stand und Perſon alſo unverantwortlicher Weiß in vielen öffentlichen Schrifften an Sereniſſimum anzutaſten/ und boßhafftiglich zu verläumbden/ daß es auch der ruchloſeſte Menſch nicht ärger machen könnte ; ſolches hat ſich bishero in öffentlichen Acten und Commiſſion genugſam zu Tag geleget / würde auch noch vielmehr erſcheinen/ wo man eine ordentliche Speciem Facti ſolte formiren. Daß alſo dieſer Menſch um ſeines incorrigiblen höchſt-ärgerlichen Weſens untüchtig der zarten Schul-Jugend als Adjunct vorzuſtehen / zumahl er ohnehin ſchon unter der Hand ſich um Catholiſche Dienſte beworben / auch deswegen in ſeiner letzten Schrifft ſelbſt unſere unterthänigſt angebrachte Gravamina leichtfertig antaſtet/ und nur mit Fleiß ſuchet/ allerhand Confuſion in unſerm Kirchen- und Schul-Weſen zu erwecken / unter boßhafften Vorgeben / wie er Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht hohe Authorität / Epiſcopal-Jura, und ſofort / ohne was er ſonſt offt gantz abſurd in Tag hinein ſchreibt / wider und gegen uns zu retten und zu vindiciren habe. Da er doch durch ſolch ſein unbedachtſames Verfahren ſelbſt / zu geſchweigen ſein und der Seinigen überall beruffenen Wandel / Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht hohen Authorität viel zu nahe tritt/ auch andere unſchuldige treugehorſamſte Bedienten in Ungnad / Verachtung / ja wanns ihm nur möglich wär / in Leib- und Lebens-Gefahr zu bringen trachtete. Hoffen und bitten alſo unterthänigſt / dieſer Sach / ſo nun ſchon in das 3te Jahr / zu der unſern nicht geringen Beſchimpffung / auch Hinderung in ihren nöthigen Ambts-Verrichtungen / in Hochfürſtlicher Cantzley anhängig iſt / und Catholiſcher Seits kein ſo ſchädliches Inſtrument jemahls geduldet werden würde / durch ein gerechteſtes Einſehen/ nunmehro einen ſolchen Ausgang zu geben/ daß die Boßheit geſteuret/ die Unſchuld aber gerettet/ und der Evangeliſchen Jura in dergleichen Fällen ungekränckt erhalten werde.

Die Mit-Inſpection und Neben-Aufſicht der auf dem Land aufgeſtellten Hochfürſtlichen Herren Beambten in Kirchen und Schulen/ ſo weit es ihnen nemlich zukommt/ wann ſie/ ſonderlich auf die Erhalt- und Förderung/ nicht aber auf Hinderung oder Kränckung derſelben abzielet/ nimmt man auch gern mit unterthänigſtem Danck an/ (zumahl da ſie nun ohnehin der ordentlichen Aufſicht eines Superintendentens annoch beraubet ſtehen) da aber bis daher/ ſonderlich Herr Verwalter Schober zu Königſtein/ ſich in viele Dinge gemenget/ die denen Evangeliſchen zur unbilligen Beſchwehr gereichet/ als wann ein Schulmeiſter eines Kindes Muthwillen rechtmäßig und gewiſſenhafft mit der Zucht-Ruthen beſtrafft/ darüber Klag angenommen/ den Schulmeiſter citiren/ und weiß nicht was vor Dinge zu ſeiner Inſpection gehörig/ prætendiren wollen/ auch wohl in Copulirung der Formicanten oder anderer Kirchen-Diſciplins-Sachen/ Ziel und Maß ſetzen und geben/ item in Austheilung der Allmoſen/ oder Bücher und Schul-Geld vor arme Kinder zu zahlen/ Inhibition thun wollen/ werden Jhro Hochfürſtliche Durchleucht ſelbſt gnädigſten Hochermeſſen nach/ nimmermehr billigen oder erkennen können/ daß es zur Förderung- ſondern vielmehr Verhinderung und Zerrüttung unſers Kirchen- und Schul-Weſens abziele/ davon auch in ein- und anderer Pfarr-Special-Beſchwehrden mehrere Anzeig und Umſtände ſich werden befinden: ſonderlich da es faſt ſcheinet/ als ſuche man mit Fleiß ein und andere Schul-Bediente wider ihre vorgeſetzte Pfarrer zu verleiten/ als in den neuerlichen Caſu des Pfarrers und Schulmeiſters zu Fürnried ſich ereignet/ anderer Exempel zu geſchweigen. So gehen auch die Verwalter oder Beambten darinnen viel zu weit/ da ſie ſich in Bau-Sachen der Kirchen- Schul- und Pfarr-Häuſer faſt einer abſoluten Gewalt anmaſſen/ und darinnen bloß nach ihrem Gefallen verfahren/ dahero wann etwan eine zerbrochene Fenſter-Scheibe oder Ofen-Kachel zu machen und einzuſetzen/ man allezeit vorhero durch Bitten und Betteln ſie muß angehen/ und ihre Erlaubnuß ſuchen/ welches ſo dann ſchwehr hergehet/ wann ſie/ zumahl gegen die Pfarrer Paſſiones hegen/ da muß offtmahls/ was bisweilen durch etliche Kreutzer oder Groſchen dem Gottes-Haus zum beſten könnte mit wenigem geſchehen/ ſo lang anſtehen/ bis es endlich mit ſo viel Gulden oder Thaler muß nothgedrungen gemacht werden. Was auch ſonſt für Schaden und Nachtheil mit Ausleihen der Kirchen-Gelder/ der Bau-Materialien und andern vorgegangen/ davon können die beykommende Special-Gravamina, ſonderlich der Pfarr Edelsfelden/ in ein und andern mehrere Erläuterung geben. Wird auch hiermit unterthänigſt gebethen/ die alte heilſame und faſt nöthige Obſervanz wieder in ſeinen Valeur zu bringen/ daß bey jeder Pfarr wieder ein Exemplar der Kirchen-Rechnung von Jahr zu Jahr möge aufbehalten und denen Pfarrern in Händen gelaſſen werden/ um allen Unterſchleiff zu verhüten/ denen dermahlen alle Kirchen-Rechnungen miteinander in duplo bey den Aembtern behalten/ und von den Pfarrern abgenommen worden/ wo ſie noch einige haben/ oder in Ernſt verſagt werden/ wo man ſelbe nothdürfftiglich erheiſchet.

14.

Nachdem auch anderer Orthen im Römiſchen Reich die Evangeliſche Unterthanen von Solenniſirung der Catholiſchen Ceremonien und Rituum nicht angehalten/ oder wo es geſchicht/ öffentliche Gravamina darüber geführet/ von Evangeliſchen Theologis auch gäntzlich improbirt wird/ daß ſie auch nur einen cultum externum dabey bezeugen ſollen; So werden Jhro Hochfürſtliche Durchleucht ſo gnädigſt und gerecht ſeyn/ Jhre Evangeliſche Bürger und andere zu denen Proceſſionen bisher gebrauchte Perſonen vielmehr abſent bleiben/ als wider ihre Gewiſſens-Freyheit darzu ziehen zu laſſen.

15.

Die allzu general geklagte Turbirung in unſerm Gottes-Dienſt/ etwas ſpecialer anzuſehen/ iſt faſt in vorigen/ da man ſich der Kürtze befliſſen/ nicht wohl möglich geweſt/ denn ſelten bey uns in der Stadt allhier eine Kirch-Zeit geweſt/ da nicht (ohne des vielfältigen Hineinlauffens vom gemeinen Volck) der Catholiſche Meßner oder jemand von ſeinen Leuthen oder Schul-Knaben nicht nur ein- ſondern wohl zwey- drey- und offtermahls in einer Kirch-Zeit/ durch die hintere Thür/ bey dem Altar/ in die Sacriſtey hinein kommen/ etwas daraus zu holen/ und im Hinausgehen die Thür mit Gepolter zuzuſchlagen/ auch wohl iſt ſolches geſchehen von ein und andern der Herren Caplänen/ ſonderlich ehemahls in der Unpäßlichkeit des geweſten Herrn Dechants/ und nach ſeinem Tod/ ſo/ daß offt/ zumahl in Predigen die gantze Gemeind darüber verunruhiget worden / nun zwar etwas moderater geſchiehet / doch aber leicht wieder zu den vorigen Unfug gelangen kan / wo nicht ernſtlich Verbot erfolget : Eben dergleichen iſt auch im Glocken-Haus beym Geläut / und auch ſonſt daſelbſt / wann unſere Predigten daſelbſt ſind / behorchet und belauſcht worden / zu bemercken / da einige Zeither zwar kein ſolcher muthwilliger Strepitus und ärgerliches Weſen mehr vorgehet / als ehemahl zum öfftern geſchehen / da man die Fenſter daſelbſt auf- und niedergeſchlagen / hinein geſchrien und gelacht / oder ander öffentliche Ungebührlichkeit begangen / zugeſchweigen / daß man unſern Altar mit Koth beſchmiert / mit Kehricht und Karten-Blättern beleget ꝛc. ſo daß man von Hertzen wünſcht / dergleichen nimmermehr erleben zu dörffen.

Was aber das Uberlauffen in der Kirchen / vor der Zeit und Endigung der ordentlichen geſetzten Stund in den Wochentlichen Bethſtunden / betrifft / will ſolches noch immerzu / ſonderlich von jeziger Catholiſcher Geiſtlichkeit neuerlich gar als ein Recht behauptet werden / ſo doch bey vorigem Herrn Dechant niemahls geſchehen : Und wo wir eher / als der Stundenſchlag geſchicht / herausgehen / uns ſolches nicht zur Verkürtzung unſers Rechts muß gedeutet werden / ja ſie / prætendiren auch ſo gar dergleichen an Sonn und Feyertägen / noch etwas an der geſetzten Stund abzukürtzen / und die Kirchen zu ihrem Eingang und Zubereitung / noch vor der Zeit zu räumen / da doch der natürlichen Billigkeit und bisheriger Obſervanz (ſo auch durch Hochfürſtliche Decreta ſelbſt / wie ehemahls in Bohenſtrauß geſchehen / corroboriret worden) gemäß / welche der verſtorbene Herr Decanus Silberbauer nachbarlich erkennet / daß / weil es nicht allezeit möglich / gleich im Augenblick / wann der Stunden Glocken-Streich geſchiehet / den Gottes-Dienſt geendet zu haben / ein Theil den andern auf etliche Vatter Unſer lang bisweilen nachzuwarten / um die Confuſion und Gedräng des Volckes zu hindern / wodurch nur beederſeits gröſſerer Zeit-Verluſt und Verbitterung unter den Leuthen cauſiret wird. Welch Chriſtgebührliches Nachwarten von uns bishero allezeit / ſonderlich zu Veſper-Zeit / zumahlen an Feſttägen / ſo offt es nöthig geweſt / gutwillig geſchehen / da wir / auf Erſuchen Herrn Dechants / offtmahl eine viertel / ja halbe Stund haben nachgewartet / dergleichen Rechts oder Nachbarſchaffts Erweiſung / ſonderlich im Nothfall / wir ja hoffentlich uns auch werden zu bedienen haben. Man frage nur nach auf den Land / an ſolchen Orthen wo die Catholiſche den Vorgang im Kirchgang haben / und ſehe ob ſie gleich mit dem Stunden-Schlag heraus ſeyn / ſo wird man finden / daß nicht viertel- oder halbe Stunden klecken / ſondern wohl gantze Stunden und noch länger muß nachgewartet werden / wie aus der Pfarrern Special-Gravaminibus mit mehrerm zu erſehen ; Und gewiß / die jetzt neu angekommene Herren Bartholomäer würden auch wohl eben dergleichen in der Stadt thun / wo ſie den Vorgang hätten / weil ſie ſolches auch ſchon auf den Land / wie oben gedacht / practiciren / daß wir alſo allerunterthänigſt und angelegentlichſt bitten / hierinn eine ſolche gnädigſte Verfügung zu machen / damit beede Theile ſtante Simultaneo auch in dieſem Stück unbedrangt leben mögen : Abſonderlich aber die Unrichtigkeit des Uhrrichtens / wodurch öffters Hinderung geſchehen / in beſſere Ordnung ſetzen / damit nicht jeder ſeines Gefallens die Uhr möge richten laſſen / ſondern wie es die ordentliche Tags-Beſchaffenheit erfordert / ſonderlich zur Winters-Zeit / da / weil wir den Vorgang mit den Bethſtunden haben / wir offt aus Nachläßigkeit des Uhrrichters mit groſſer Ungemach / auch wohl ſchon beym Sternen-Licht / haben müſſen zur Bethſtunden kommen. Wollen nun jetzige Catholiſche Herren Geiſtliche ihnen die Zeit gebührend nachzuwarten / zu lang ſeyn laſſen / wie es faſt ſcheinet / mögen ſie gleichwohl noch vor unſerer Bethſtund ihre Andacht laſſen kund werden / nur daß wir nicht ſo eingeſchräncket werden / wie es bishero an Sonn- und Feyertagen geſchehen / daß wir auch faſt nicht mehr die nöthige extra Actus vor Anfang unſers öffentlichen Gottes-Dienſts / wegen ihrer neuerlichen Früh-Meß / verrichten können.

16.

Die eingeführte Neuerungen bey Handwercks-Ordnungen wider bisherige Obſervanz, ſind in nachfolgenden zu bemercken: Als daß erſtlich die Parität in den geſchwohrnen Meiſtern ſoll nothwendig obſervirt werden ; Ferner daß juſt ſo viel Meiſter in einer als andern Religion ſollen im Handwerck gehalten und angenommen werden / wodurch zwar das Simultaneum erweitert und der Catholiſchen Anzahl mehrers augmentiret / die Evangeliſche aber ſenſim extirpirt werden würden / weiln in manchem Handwerck der Zeit wenig oder keine Catholiſche Meiſter geweſen / und wann ſolcher einer oder zwey ſich finden / wollen ſich dieſelben eben ſo viel Recht und Gewalt heraus nehmen / als die andern alle / wann auch derſelben noch viel mehrere wären / dadurch nichts als ſchädliche Diſſen-

ſiones entſtehen. Aus welchem nachtheiligen Principio das Handwerck der Weber nicht
nur den Evangeliſchen Schinhammers Eydam von Weyden / ſondern auch den Hannß
Wedel / ein hier gelernetes Burgers-Kind / nach angewandten vielen Koſten / repellirt /
daß ſie nicht zur Meiſterſchafft kommen können / welchen beeden aber man unter der Hand
geſagt / wann ſie wolten Catholiſch werden / ſo würden ſie gleich zur Meiſterſchafft gelan-
gen können. Item, daß die Onera, ſo die Catholiſche Meiſter von Religions-wegen / bey
ihren Gottes-Dienſt allein zu tragen / ſollen und wollen nun den Unſrigen / gegen alles un-
terthänigſte Remonſtriren / auch mit aufgebürdet werden / e.g. bey Proceſſionen / der
Bilder und Fahnen / Lichter und Leuchter / Gebühr und Koſten / in neuerlicher Anſchaf-
1713. fung und Unterhaltung: wie dann in ſpecie ein Handwerck der Becken und Schneider /
1716. da die wenigſten darinnen der Catholiſchen Religion beygethan / ſich ſo lang geweigert /
jenes einem koſtbahren Fahnen von etlich 60. 70. fl. dieſes etliche höltzerne Bilder ad 24 fl.
neuerlich mit anzuſchaffen / auch Jährlich mit Koſten herum zu tragen / bis ſie endlich durch
Lit. B.C. Hochfürſtliche hierbey in Copia kommende Decreta ſub Lit. B. C. D. E. und F. darzu
D.E.& F. ernſtlich angehalten und genöthiget worden.

17.

Es ſey ferne von uns / Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht Ziel und Maß vorzuſchrei-
ben / welchem Sie Gnaden und Faveur-Bezeigungen wollen genieſſen laſſen; Doch aber
weil Dieſelbe von GOtt zum gemeinſamen Landes-Vatter und Herrn über Jhre zweyer-
ley Religionen zugethane Unterthanen geſetzet / und nach Dero gnädigſt gethanen Decla-
ration ſelbſt / ohne Anſehen oder Unterſcheid der Religion, zu regieren gnädigſt verſpro-
chen / auch Dero Evangeliſche treugehorſamſte Landes-Unterthanen bey entſtehender Noth
oder Gefährlichkeit (welche GOtt in Gnaden verhüte) Guth und Blut aufzuopffern / wil-
lig und pflichtmäßig ſind. So haben wir unterthänigſt zu bitten / einen Religions-Genoſſen
wie den andern / zumahl in äuſſerlichen und Bürgerlichen Dingen / tractiren zu laſſen / und
denen Catholiſchen keinen Vortheil mit Verkürtzung oder zum Nachtheil der Unſern zu ge-
ben / weil dadurch jene nur frech / dieſe aber blöd und ſchüchtern gemacht werden. Alſo
muß Chriſtoph Schmidt ein Baders-Geſell / ſo lang er noch unſerer Religion beygethan
Lit.G.H. war / durch etliche ernſtliche Decreta, aus Hochfürſtlicher Cantzley / laut Copien Lit. G.
&I. H. & I. abgeſchafft ſeye / allhier ſeine Profeſſion zu treiben / zumahl es auch wegen ſeiner
Abſchied Unrichtigkeit ſetze / ſo bald er aber äuſſerlich / dem Schein nach / die Catholiſche
Religion profitirte / (da doch dergleichen Ubertrettere den Widerſpruch des Gewiſſens
ſchwehrlich dämpffen können / und gemeiniglich weder kalt noch warm ſind) wurde er in
allhieſigen Hof-Schutz / und in das freyeſte Exercitium ſeiner Profeſſion geſetzt / auch
mit andictirter ſcharffer Straff von 20. Thalern / wo ſich das Handwerck der Bader
Lit. K. mehr darwider ſetzen würde / laut copeylichen Decret Lit. K.

Eben alſo iſt man mit den Schneider Wolffehr und Schmidt verfahren / welche / ſo lang ſie zu unſerer Religion ſich bekandten / abgewieſen / und hier nicht zum Sitz gelangen kunten / ſo bald ſie aber die Religion verändert / hat man ſie in den Hof-Schutz und endlich jenen in die Burgerliche Meiſterſchafft gebracht. Ja da letzterer / Schmidt zugenannt / ſein Verſprechen / wegen Veränderung der Religion anfänglich ſich wolte reuen laſſen / und etwas cunctirte / hat man ihm gar bedrohet / mit den Venetianiſchen Trouppen fortzuſchicken / daher er ſich in einer Nacht reſolviren und qualificiren müſſen / dem Catholiſchen Glauben des Morgens früh nolens volens auf dem Annaberg zu profitiren. Alſo muſte der ſonſt hin und wieder vagirende Goldſchmidt aus Sachſen / Reinboth genannt / ſobald er ſich allhier ſimultirte und die Catholiſche Religion nochmahls zum Schein annahm / die er doch ſchon in Wien profitirte / ſeinen Auffenthalt finden / ohngeacht der Ausgang bald erwieſen / daß er ein Betrüger / und eine Religion wie die andere vor nichts achtete / dergleichen ſchädliche Principia ſich gemeiniglich bey ſolchen Converſis finden / dahero ſie auch wohl zwey / drey oder mehrmahlen hin und wieder fallen / nachdem es ihnen Intereſſe giebt. Alſo hat auch voriger Paruquen-Macher Sarius frey bezeugt / daß man ihn durch die erlangte Freyheit allhier ſeine Profeſſion zu treiben / um ſeine Religion gebracht / dahero er aus eigenem Antrieb ſeines hierdurch verletzten Gewiſſens nicht länger hier bleiben können / ſondern ſich wieder wegbegeben; Vieler andern / ſo ſich durch Aenderung der Religion, gedachten Nutzen zu ſchaffen / auch Hochfürſtl. Officianten / ſowohl in höhern als geringen Bedienungen nicht zu gedencken / als welches ja eine ſolche offenbare Sache / die Stadt- und Land-kündig; Auch iſt des ehemahls geweſenen Evangeliſchen Studioſi Wirths von Mantel ärgerlicher Abfall von unſerer Religion bekannt / da ſolcher in allhieſiger Pfarr-Kirch öffentlich aufgeſtellet / und der Evangeliſchen Religion zu Spott/ ſeine confuſe Profeſs that/ unter Muſicirung auf den Chor der Hiſtorie des ſchnaubenden Sauls/ worzu die armen Lutheraner Tags vorhero durch ausgeſtreute Pasquillen-Zettel invitiret worden/ als welche man auch ſo gar in unſerm Altar in der Stadt-Kirchen eingeworffen.

18. & 19.

Das ſchwer gemachte Burger-Recht kan nicht nur das Exempel des Johann Müllers/ Rothgerbers von Annaberg aus Sachſen gebürtig/ beweiſen; ſo allhier nach geraumer Zeit und vielen aufgewandten Koſten/ eine Meiſters- und alt-verlebten Lederers Wittib Tochter geheyrathet/ und ſeine 300. fl. in ſpecie auf den Rath-Haus muſte darlegen/ dergleichen ſonſt noch niemahlen/ noch vielweniger bey Catholiſchen Frembdlingen geſchehen; ſondern auch das Exempel des Hannß Wedels ſelbſt/ eines hieſigen Burgers-Sohns/ ſo das Weber Handwerck allhier ordentlich erlernet/ und nach vollbrachten Wander-Jahren/ ungeachtet er auch eine hieſige Burger Tochter geheyrathet/ und derſelben Vätterliches Haus zu beſitzen hatte/ kunte durch muthwillig gemachte Intriquen der Catholiſchen Meiſter des Weber-Handwercks (woran doch etliche von ihnen ſelbſt Abſcheu hatten) ungeacht des vielfältigen Supplicirens und aufgewandter vieler Unkoſten/ ſo gar nicht allhier zur Meiſterſchafft kommen/ daß er auch aus ſeinem Vatter-Land ſich mit ſeiner verlobten Braut muſte nach dem Hirſchbach/ in das Nürnbergiſche/ begeben/ und wo man ihn noch davon reden höret/ es nicht ohne Thränen und vieles Seuffzen geſchicht/ ohn was er auch bezeugen wird/ wie man geſucht habe/ auf alle mögliche Weiß ihn zum Religions-Abfall zu bewegen. Alſo iſt vor einiger Zeit ein Evangeliſcher Saiffen-Sieder-Geſell/ aus Regenſpurg kommend/ ernſtlich bemühet geweſt/ mit einer Burgers- und armen Wittibs-Tochter von Weyden ſich zu verheyrathen/ und entweder allda oder allhier in Sultzbach ſich häußlich niederzulaſſen/ und Burger zu werden/ ohngeachtet er ſein Vermögen über 300. fl. mit Obrigkeitlichen Zeugnüß belegen kunte/ dennoch nicht angenommen worden/ und iſt nun in der Reichs-Stadt Rothenburg häußlich angeſeſſen/ und öffentlich ſagt/ daß ſeine Religion die vornehmſte Hindernuß geweſen/ ohngeachtet man äuſſerlich etwas anders vorgegeben.

20.

Wann Sultzbachiſche Stadt-Thürner und Todtengräber nothwendig der Catholiſchen Religion ſollen und müſſen beygethan ſeyn/ ſo müſſen auch nach Erforderung der Simultaniſchen Parität zwey andere dergleichen Bedienſtungen denen Evangeliſchen perpetuirlich verbleiben. Man ſiehet aber darinnen nicht ſowohl die Nothwendigkeit/ als vielmehr die höchſte Billigkeit/ den ja auf den Land offt in der geringſten Pfarr zweyerley/ beederley Religions Todtengräber ſind/ alſo iſt es noch viel eher in der Stadt practicirlich/ da gegenwärtiger ohne dem diß Ambt ſchlecht genug tractiret/ und er ſchon gar offt Urſach gegeben/ ſich über ihm zu beſchweren: Der hieſige Stadt-Thürner aber denen Evangeliſchen in ihrer Kirch und Schul/ ſo ſchlechte Dienſte thut/ daß es wohl beſſer ſeyn kunte/ wie man in vielen Stücken vorlegen könnte/ wo man nicht allzu groſſe Weitläufftigkeit ſuchte zu vermeiden/ das aber was in dem Ambt-Häuſſern in verborgen vorgehet/ erſiehet man leider aus den Event oder Effect, da dergleichen inhafftirte Perſohnen entweder die Religion würcklich ändern/ oder doch aus Forcht nicht ſagen dörffen oder wollen/ wie man ihnen deßwegen zuſetzet. Als das Exempel der Kinder-Mörderin Märtlin/ von Prangershof/ bekandt iſt/ welche im Ambt-Haus zur Catholiſchen Religion bewogen/ darüber auch mit der Schwerd-Straff verſchonet/ und nur ausgepeitſcht worden/ nachgehends aber doch wieder ſolche Religion verlaſſen/ und aus Gewiſſens-Trieb wieder zur erſten getretten. So iſt auch einer Nahmens Schultz/ von Mansfeld aus Sachſen wegen eines groſſen Diebſtahls lang ingeſeſſen/ welcher auch in den Ambt-Haus die Religion mutiret/ und darüber mit dem bloſſen Stauppenſchlag davon kommen. Was kürtzlich mit den verſtorbenen Tuchſcherer/ den jungen Hochmuth/ als ſolcher in den Ambt-Haus auf den Thurn gelegen/ paſſirt/ da einige der Catholiſchen zu ihn kommen/ und verſprochen/ wann er nur ſage/ er wolle Catholiſch werden/ ſo ſoll er alſobald liberirt werden/ ſolches hat er auf ſeinen bald darauf gefolgten Todbett frey bekannt. So iſt auch ſonſt noch ein Burger/ ſo aber begehrt verborgen zu ſeyn/ welchem von den München von Amberg/ nebſt andern Leuthen/ als er in hieſigen Ambt-Haus in Burgerlichen Arreſt geſeſſen/ der Religions-Veränderung wegen hefftig zugeſetzet worden. Aus welchen nun ſchon zur Genüge abzunehmen/ wie nöthig es ſey; wann das Simultaneum wolle obſerviret werden/ auch in dieſem Stück die unterthänigſt-ausgebettene Remedur wegen zweyerley Ambt-Knecht zu ſuchen / zumahl da noch niemahl kein Catholiſcher Ambt-Knecht kommen / und den Evangeliſchen Geiſtlichen angezeigt / ſolchen Leuthen in ihren Religions- und Gewiſſens-Scrupeln zu aſſiſtiren / ja auch ſo gar unſern Geiſtlichen nicht einmahl will geſtattet werden / die Gefangene eher in den Ambt-Häuſſern zu beſuchen/ als bis man ihnen das Leben abſagt / ſo auf ein Spatium von zweymahl 24. Stunden ankommet/ welches hernach faſt unmöglich eine rechte Vorbereitung zum Tod zu geben/ wo ſie noch anders bey der Religion verbleiben / da doch vorhero der Acceſs der Catholiſchen Geiſtlichkeit in ſolchen Ambt-Häuſſern frey offen ſtehet.

21.

Daß jemand von einen Güther-Kauff um der Religion willen abgewieſen werde/ ſagt man zwar nicht öffentlich vor Gericht / doch giebt man es denen Leuthen offtmahls heimlich / und unter der Hand zu verſtehen/ ja man merckt es genugſam aus den gantz deutlichen Verfahren / wie Chriſtian König bey den vormahligen Kauff / des Krebs-Wirths-Haus: Chriſtoph Fleiſchmann bey den erſten Verkauff des Haag-Wirths-Haus: der ältere Spatz von Roſenberg / als er auf das neu-erbaute Dorff beym Holtzhammer: der Wirth von Siebeneichen/ als er die Weyher von der Loh kauffen wollen. Der Evangeliſche Schulmeiſter von Edelsfelden / da er ſich auf eben jetzt gedachter Loh durch ein Güthlein einkauffen wollen / mehr als zu viel erfahren. Dergleichen neuerlich der Zimmermann N. Schneider / als er ſich von Rothsried nach Albershoff einkauffen wollen / aber endlich auf Eberhardsbühl weichen müſſen ; davon auch aus der Erfahrung zu reden weiß / wie aus jeder beygelegten Pfarr Special-Beſchwerden / noch mit mehrern wird zu erſehen/ aber keine Exempel aufzubringen ſeyn / daß von dißſeits dergleichen geſchehen.

22.

Des Catholiſchen Meßners neuerliches Anfordern wegen des Wetter-Läutens/ beſchiehet in dieſer Hochfürſtlichen Stadt Sultzbach ſelbſt / da derſelbe auch von denen Evangeliſchen Inwohnern oder Bürgern / ſeinen Läut-Groſchen / wie auch von den eingepfarrten auf den Land / ſeinen Läut-Metzen Getrayd / nach geſchehenen Obrigkeitlichen Spruch/ ſuchet alles Ernſts einzutreiben / nicht nur de præſenti, ſondern auch ſo gar de præterito von vielen Jahren her / und ungeacht man unterthänigſt remonſtriret / daß ſolches / wo es neuerlich aufgebracht werde / ein Stuck ſey / ſo zur ordentlichen Meßners-Beſoldung gehöre / und alſo der Evangeliſche Meßner / ob er ſchon nicht mit läute / laut der General-Articul, dennoch davon zu participiren / iſt doch ſolches denen Evangeliſchen / nach 1716. Gerichtlichen proceſſiren / abgeſprochen / und den Catholiſchen Meßner allein zuerkannt Lit. L. worden: laut Hochfürſtlichen Decret Lit. L.

23.

Die neu-angerichtete Opffer-Stöcke in allhieſiger Stadt-Pfarr-Kirchen / ſtehen öffentlich vor Augen / und ſoll ſich auch ein Protocoll bey den Stadt-Magiſtrat finden/ zum wenigſten iſt nach Auſſag derer / die damahls bey der Tractation zugegen geweſt/ verſprochen worden / daß die Aufrichtung des erſten einſeitigen Stocks / nur ſo lang / als der damahlige Türcken-Krieg ſolte währen / alsdann ſolchen wieder zu removiren / an ſtatt deſſen aber / iſt noch darüber ein anderer neuerlich aufgerichtet worden / welches ſich wohl in der Unterſuchung alſo wird gefunden haben. Wobey auch noch zu gedencken / daß ehemahls / bey Jährlichen Austheilung der Böhmiſchen Stifftungs-Gelder / allezeit einer / Evangeliſchen Religion beygethaner / mit dabey geſeſſen / ſo aber nun nicht mehr geſchicht / aus Urſachen / ſo leichtlich zu erachten.

24.

Das unterm 16. Maji vorigen Jahrs angegebene ſchlechte reſpectirte Lands-Fürſtliche Decret von den Catholiſchen Clero, wird die bey Hochfürſtlicher Cantzeley eingekommene Subſcription deſſelben genugſam von ſelbſten zeugen / daß ſie frey hingeſetzt: vidi, legi &c. ohne ſich zu ſelbigen obligat zu achten / ja wohl ſich dabey vernehmen laſſen / wann ſie hierinfalls etwas verſehen ſolten / (ſie werden aber die Evangeliſche Religion nach der Augſpurgiſchen Confeſſion zu verläſtern und zu verſchmähen für kein Verſehen achten) ſo könte man ſie bey ihren Herrn Ordinario belangen / ꝛc. da ihnen freylich / ſodann um ſo weniger wird etwas ſtraffbares zuerkannt werden / daß ſie vielmehr deswegen ein meritum zu haben / ſich würden einbilden / als wohl bisher auch die Exempel ausgewieſen.

ſey. Dahero iſt auch ſolches vor einiger / e. g. dem Catholiſchen Pfarrer zu Illſchwang gar nicht verleſen / von andern aber nur per Extractum etwas daraus vorgebracht worden / als es ihnen etwa belieblich und anſtändig geweſen / auch deſſen ungeacht / laut Special-Gravamen, von ihnen fortgefahren worden / es eben ſo / als vormahls zu treiben / und ſich in dieſen Stück wenig an die Hochfürſtliche Befehle zu kehren. Woburch es dann leider! geſchicht / daß auch ſo gar das gemeine Volck bey ihnen darauf ſo frech und verwegen wird / und ſich öffentlich verlauten läſt / ſolche Befehle und Decreta gehen nicht ſie / ſondern nur die Lutheraner an / die Catholiſche hätten ein anders und beſſers Recht als wir / und was dergleichen höchſt nachtheilige Worte oder Reden / offt hin und wieder gehöret werden / dagegen wann von den Unſern nur eine nothdürfftige oder beſcheidene Antwort / darauf gegeben wird / wird ſolche verkehret und zum ärgſten ausgedeutet / daß alſo hieraus genug erſcheinet / wird auch in Zukunfft / wo kein anders Einſehen geſchicht / ſich noch deutlicher äuſſern / was vor Inconvenientien und Irregularitäten daraus werden entſtehen / wo in einer Simultaniſchen Landse-Regierung / nur ein Theil an die Hochfürſtliche Decreta verbunden ſeyn / der andere aber frey neben ausgehen will / und noch darzu von deſſen Geiſtlichkeit wohl alle Förderung durch ihr eigenes Exempel nehmen.

25.

Woraus denn gantz ungezwungen des Catholiſchen Cleri eingeklagte Licenz in Simultaniſchen Landen von ſelbſten deutlich genug / überhaupts erſcheinet / ohne das / was ſchon bis daher von Zeit zu Zeit / von Jahr zu Jahren / faſt bey allen Pfarren in Hochfürſtlicher Cantzley eingeklagt - und daſelbſt überflüßig zu finden ſeyn wird / davon aber Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht das wenigſte / allen behörigen nothdürfftigen und wahren Umſtänden nach / unterthänigſt wird referirt ſeyn / weil man auch ſo gar die oben berührte nachdenckliche Subſcriptionen nicht vorgetragen / da gewiß / wann unſer Seits nur ein einig anſtößig-ſcheinendes Wort zu finden / man ſolches nicht würde haben hingehen laſſen. Inſonderheit aber erſcheinet ſolche ungebührliche ja unchriſtliche Licenz noch deſto mehr daher / wann die Catholiſche Geiſtlichkeit / ſchon offt frey vorgeben / und ſich ungeſcheut verlauten laſſen: der Fürſt von Sultzbach habe ihnen nichts zu befehlen / ſie hätten ihre Untergebene / auch die geringſten Meßner und Dorff-Schulmeiſter / nicht vor hieſige Obrigkeit zu ſtellen / wann ſie nicht wolten: ſie ſelbſten wären die mindern Inſtanzen / ſie hätten nach den Lutheranern nichts zu fragen / deren Pfarrer wären keine geiſtliche oder privilegirte Peſohnen / ſie könnten in Kirchen-Sachen ſchaffen / ordnen und bauen / was ihnen beliebet und anſtändig / ohne auf den andern Theil zu ſehen / und was dergleichen inſolente Reden und Thaten mehr ſind. Worunter ſonderlich noch anzumercken kommt / daß in den allerletzten Hochfürſtlichen gnädigſten Decret vom 12. Febr. 1721., da unſere Religions-Gravamina doch mit dem bedencklichen Wort **Vermeyntlich** beleget geweſen (weil etwa die jetzt folgende Verantwortung um deren Weitläufftigkeit willen etwas ſpät geſchehen) als ihnen ſolches / Catholiſchen Pfarrern / ad ſubſcribendum & promulgandum præſentiret worden / ſie ſolches beedes öffentlich refuſirt / und damit genugſam zu erkennen gegeben / wie wenig ſie zur Einträchtigkeit geneigt ſeyn / und was ſie im Schild führen; wir alſo freylich dadurch je mehr und mehr gravirt werden.

Zu geſchweigen vieles andern / worunter ſonderlich / daß ſie gantz neuerlich unſere Heb-Ammen allhier nicht mehr denen Catholiſchen Weibern wollen zulaſſen / oder wo ſolche mit zur Kirchen kommt / ſie wider die vorige Gewohnheit zu Mitmachung ihrer Ceremonien adſtringiren wollen.

26.

Daß Herr Land-Richter Ambts-Commiſſarius wohl niemand von uns Pfarrern vor ſich / ſondern von aufgetragener Special Commiſſion wegen / vor das Land-Richter-Ambt citiret / iſt allerdings vermuthlich / aber eben das iſt ein neuerliches und hartes Gravamen, ſo wir in Unterthänigkeit zu depreciren / auch dem Evangeliſchen Kirchen-Ambt zum mercklichen Deſpect gereichet / wann dero Pfarrer und Seelſorger dahin citiret und ſiſtiret werden / wo offenbare Miſſethäter und Maleficanten pflegen gerichtet zu werden / wie bey Pfarrer Holweg von Edelsfelden / und Pfarrer Seidel von Illſchwang geſchehen / welche durch den Land-Bothen in das Land-Richter-Haus gefordert / daſelbſt in Beyſeyn des Gerichtſchreibers (alſo in ordentlicher Seſſion des Land-Richter-Ambts) befragt / verhöret und examiniret worden / welches doch ſonſt in einer ordentlichen Commiſſions-Stuben auf Hochfürſtlicher Cantzley / als loco vel quaſi Conſiſtoriali, pflegte zu geſchehen / da freylich ſolches auch durch einen Herrn Land-Richter / als einen dermahlen würcklichen Hof-Rath kan geſchehen. Daß anbey Jhro Hochfürſtliche Durchleucht nochmahls gnädigſt declariren laſſen/ daß Jhres hohen Wiſſens und Befehls nach/ die Conſiſtorialia nicht anders/ als nach den Conſiſtorial-Rechten/ und folglich auch auf Arth und Weiß/ wie es in Evangeliſchen Conſiſtoriis Herkommens/ tractiret und erörtert ſollen werden/ wünſchen und bitten wir/ daß ſolch gnädigſten Intent auch in allewege möchte nachgelebet und obſerviret worden ſeyn. Dann wie Cauſæ Eccleſiaſticæ offt mehr Politice tractiret werden/ zeiget die tägliche Praxis: Wann Pfarrer auf- und angenommen werden/ wird dabey einer Evangeliſchen Gemein ſonſt billig erfordertes Belieben und Wohlgefallen; ad votum exoptativum) nicht mehr attendirt/ oder nicht mehr ſo viel eingeraumt/ als doch ehemahls Catholicis, Krafft des Cöllniſchen Vergleiches/ und alſo conſequenter noch vielmehr auch uns ſolte erlaubet ſeyn/ keine andere als annehmliche und wohl qualificirte Subjecta zu bekommen. Wann Klagen oder Beſchwehrden wider Pfarrer oder Schul-Diener angebracht werden/ wird ſolches gemeiniglich in förmlicher Proceſs-Ordnung tractiret/ auch der ſubordinirten Kirchen- und Schul-Diener Widerſpenſtigkeit/ falſches verkehrtes auch wohl boßhafftes Angeben beglaubt angenommen/ oder doch in gefährliche und ſchädliche Weitläufftigkeit geſetzet/ wie denn des oben bedeuteten ärgerlichen Schul-Adjuncten Kunſtens/ böſer Handel ſchon bis ins dritte Jahr fortgeſetzet/ und demſelben Gelegenheit gemacht wird/ mit ſeinen Läſter-Schrifften ſich immer je mehr und mehr zu verſallen/ und da dieſer Menſch notoriſch wegen ſein und der ſeinigen Intriquen/ Boßheit und Zanckſüchtigkeit/ haben doch gleichwohl Burgermeiſter und Rath als ſeine vorgeſetzte niedere Obrigkeit und perſonæ in officiali fide & dignitate conſtitutæ, tanquam Pars rea cum ſuo actore in ihren grauen Häuptern hinſtehen/ und dieſem höchſt-ſtraffwürdigen Injurianten und Impoſtorem durch ein öffentlich Jurament coram Commiſſione noch zum Uberfluß überzeugen und zu Schanden machen müſſen/ welches nicht bald wird erhöret ſeyn. Betreffend die Bezahlung des Cantzley-Taxes/ und daß ſolches auch von der Catholiſchen Geiſtlichkeit geſchehe/ bleibet zwar mit allerunterthänigſten Devotion an ſeinen Orth geſtellet/ ohne aber iſt nicht/ daß dieſe offtmahls muthwillige Anlaß geben/ die Hochfürſtliche Dicaſteria ſtudio zu beunruhigen/ zudem ſtehen ſie/ ihrem Vorgeben nach/ nicht unter Hochfürſtlicher Jurisdiction und Herrſchafft/ da hingegen wir/ der Augſpurgiſchen Confeſſion-verwandte Kirchen- und Schul-Diener/ ex duplici Jure billig ſolcher Exemtion in Gnaden uns zu erfreuen haben ſolten/ einmahl/ weil wir unter Jhro Durchleucht/ als ordentlichen Epiſcopo ſtehen/ da ohnedem/ ſtante Simultaneo die Einkünffte um die Helfft verringert; hernach weil wir auch als treu- gehorſamſte Landes-Unterthanen uns befinden/ da Hochfürſtliche Cantzley dahin ordentlich ſalarirt wird/ um die Publica und maxime Conſiſtorialia oder Officialia in Kirchen und Schulen/ nach der heylſamen Juſtiz zu adminiſtriren; Denn was Privata bey Kirchen- und Schul-Bedienten betrifft/ zumahl/ wann es in die Civilia oder Politica einlauffen/ werden ſich dieſelbe ohnehin nicht weigern/ wiewohl ſie ehemahls und in voriger Regierung davon exempt geweſen/ und man alſo dieſen/ wie viele andere Puncta, allein mit Hochfürſtlich- gnädigſter Declaration, alles in ſtatu quo zu laſſen/ wie es ehehin geweſt/ ohnſchwehr entſcheiden kan/ daß wir künfftig ohne Beſchwernuß bleiben können.

27.

Daß Jhro Hochfürſtliche Durchleucht bishero noch niemahls geſtattet/ unſere Religions-Geiſtliche ſchimpfflich oder höhniſch tractiren zu laſſen/ ſondern vielmehr Dero Hochfürſtliche Perſohn ſelbſt bisher jedesmahls ein gnädigſtes Anſehen auch vor andern/ auf dieſelbe gehabt/ ſolches werden wir mit unterthänigſten Danck zu rühmen wiſſen: Jſt auch dieſer Punct in Unterthänigkeit nur angezeigt worden/ nicht aus eitler Ehrſüchtigkeit oder jemand in Schimpff und Schaden zu bringen/ ſondern um künfftiger Sicherheit willen/ damit nicht frevelhaffte Leuthe dieſelbe ungebührlich antaſten oder noch weiter gehen mögen/ als ſchon bisher geſchehen/ denn nicht nur ehemahliger Herr Superintent Jan/ ein vom Thurn herabgeworffenes Stück Holtz alſo zur Seiten geworffen worden/ daß er gefährlich dadurch hätte können verletzet werden: ſondern auch jetzigen Stadt-Pfarrer Kücken ſchon offtmahls ein Stein/ wann er aus der Kirchen in ſeinen Pfarr-Hof gegangen vor Ohren geflogen/ auch wann Obſt an den Bäumen im Haus-Garten/ er offt kaum in den Hof/ von der Catholiſchen Schul-Kinder werffen/ ſicher ſeyn kan/ wie dann auch vor kurtzer Zeit/ als er/ und der Ezelwangiſche Pfarrer auf den Kirchhof miteinander geredt/ ein Wurff von Thurn herab auf ſie geſchehen/ auch Stadt-Prediger Fuchs von der Catholiſchen Schul-Jugend auf dem Marckt/ in ſeinem Vorbeygehen/ ein Hünerfänger; Pfarrer Lederer von Eſchenfelden/ bey dem Haag-Thor/ ein Lutheriſcher Ketzer benahmſet worden.

28. Die

28.

Die Hochfürſtliche Herren Beambte / welche bisher ohne der Evangeliſchen Pfarrer Vorwiſſen oder Beyrath / die Kirchen-Gelder adminiſtriret / ſind es faſt durchgehends / wie nicht nur das Landrichter-Ambt zu Fürnried / das Landſchreiber-Ambt zu Götzendorff und Poppenried / die Verwaltung Roſenberg / in der Kirchen daſelbſt / Gelder ausleihen oder in Handen haben / ohne gemeinſchafftliche Berathung / auch machen / repariren und bauen laſſen was ſie nur wollen: ſondern auch vornemlich der Königſteiniſche Verwalter Schober / ſo nun aber caſſiret / es bishero in all ſeinen Kirchen-Verwaltungen alſo gehalten / und inſonderheit in der Kirchen- und Thurn-Reparations-Bau zu Eſchenfelden / auch neu- angeſchaffter ſchlechter Uhr und andern / viele unnöthige Unkoſten / mit ſchlechten Vortheil der Kirchen-Gelder gemacht / wie aus ſolcher Pfarrer Special-Beſchwehrden genugſam zu erſehen. Eben jetztgedachter Verwalther hat auch die Kirchen-Rechnung alle Jahr zur Aufnahm verkünden laſſen / aber nicht vorgenommen oder ſolche Rechnung gehalten: als auch der Verwalter zu Weiſſenberg / ſowohl voriger als jetziger / nach Anzeig der Edelsfeldiſchen Pfarr-Gravaminum.

29.

Die Allmoſen oder Evangeliſches Säckel-Geld-Rechnungen / ſo vormahls allezeit bey denen jährlichen Kirchen-Viſitationen von denen Superintendenten / in Beyſeyn der hiezugehörigen Perſohnen / ordentlich aufgenommen worden / hat Verwalter zu Roſenberg nun an ſich gezogen / ſolches zu verrichten / dergleichen auch weyland Herr Landſchreiber Hertiz ratione Poppenried und Götzendorff vielmahls prætendirt / wo es nur practicabel geweſt wäre. So geſchicht auch dergleichen würcklich in Fürnried / Eſchenfelden und Königſtein / daß unſer Allmoſen gar nicht zu den noch gemeinſchafftlichen Kirchen-Geldern eingerechnet / und daher in unſerer Kirchen und Schul Privat-Uſus, wie ſchon oben angezeigt worden / gar ſehr difficultiret werden.

30.

Daß jungen / ungeprüfften / und mehr aus Curioſität und eitler Oſtentation als Heil. Eyffer / ſich und andere zu erbauen / auf die Cantzel zu ſteigen / lüſterenden Studioſis oder Schülern / das Exercitium Concionandi nicht geſtattet werde / ſind wir ſelbſt der Meynung / weil aber der ehemahlige löbliche Gebrauch / dergleichen Subjecta durch den Superintendenten vorhero prüfen / und gehöriger maſſen zu ſolcher wichtigen Function inſtruiren zu laſſen / leider! allerdings abkommen / und an ſtatt deſſen / es nur allein auf die Auswürckung ſolches Exercitii bey Hochfürſtlicher Cantzley und Entrichtung des ſonderlich in dieſem Stück neuerlich aufgekommenen Cantzley-Taxes / ankommt / ſo iſt eben dieſes / was wir beſeuffzet / und hiermit unterthänigſt bitten / es wieder auf vorige gute alte Ordnung zu ſetzen / damit ſowohl aller Mißbrauch geſteuret / als auch der Nothdurff ein- und andern Pfarrers / ja vielmehr deren Kirch-Gemeinden ſelbſten möge ſuccurrirt werden / und weme einmahl ſolches Exercitium nach genommener Prüfung gnädigſt geſtattet worden / ſolchem es hernach nicht durch ſtets wiederholtes Suppliciren möge difficultirt oder nur auf einzele Predigten eingeſchräncket werden / wie dann eine ſolche Perſohn / welcher hierunter gnädigſt committiret wird / die gehörige Sorgfalt dahin zu tragen hat / damit es nicht abutiret / noch zu einiger Negligenz der Pfarrer in ihrem Ambt / noch auch ſonſt zu einiger Ungebühr in loco Simultanei gereichen möge. In wie weit aber ſonſten / zwiſchen den Catholiſchen und unſern Studioſis ein Vergleich anzuſtellen / oder Ungleichheit erſcheinet / laſſen wir an ſeinen Orth geſtellet ſeyn / zumahl das neuerliche Exempel des jungen Mühlhofers / Catholiſchen Studenten / ſo zur Weyden in der Sebaſtians-Kirchen geprediget / eine gar ſchlechte Probe abgiebet / und iſt ſich hiebey nicht ſowohl über den Cantzley-Tax, als über die allzu genaue Einſchränckung in Unterthänigkeit beſchwehret worden.

31.

Eben ſo haben wir auch beſeuffzet / daß die ehemahlige gute und heylſame Ordnung in Beſtellung und Anrichtung ſowohl der ordentlichen als auſſerordentlichen Neben-Schulen / im Winter / ſonderlich wo es die höchſte Nothdurfft erfordert / alſo in Abgang kommen / da ſonſt ein Superintendens dieſe ordentliche Schulmeiſter / unter Einholung gnädigſter Confirmation von Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / als ſupremo noſtro Epiſcopo, laut der General-Articul, ohne alle andere Weitläufftigkeit / in Beyſeyn des ordentlichen Pfarrers geprüffet / examiniret / inſtalliret und inſtruiret / wie ſie ſich in ihrem

Ambt / ſowohl gegen ihre Pfarrer als Gemeinden zu verhalten / das iſt aber leyder in völlige deſuetudinem kommen ; Und eben dahero auch zuweilen ſo viel unrichtiges / ſtraffbares und ärgerliches Weſen bey ſolchen Leuthen ſich findet / die doch die Jugend zur Tugend und allem Guten zu unterrichten / ſich angeben / zu geſchweigen vieler andern Neben-Wege / die ſolche Leuth in Erlangung und Fortſetzung ihrer ſchlechten Bedienſtung gebrauchen / zum groſſen Schaden und Nachtheil nicht nur des Evangeliſchen - ſondern auch des gemeinen Weſens miteinander. Was aber die Extra- und Neben-Schulen / ſo nur auf eine gewiſſe und gemeiniglich Winters-Zeiten / bisweilen und nur etlichen dienſamen Orthen angerichtet werden / wo man die ordentliche Schul nicht erreichen kan / betrifft / ſind ſolche jedesmahl unter Direction eines Superintendentens und Inſpectoris Ordinarii geſtanden / und niemahls davon etwas an Hochfürſtliche Cantzley gebracht worden / auſſer wo eine Dorffs-Gemeinde ſich dagegen ſetzen / oder nur einige unruhige Leuthe daſelbſt Hinderung und Eintrag machen wollen / da man denn die hohe Obrigkeitliche Hülff darzu imploriret / wie weit aber nun hievon abgewichen werde / bezeuget die klägliche Erfahrung / da man durch vieles und jährliches Suppliciren / und wohl offt auch dardurch nicht dazu gelangen kan / wie dann ſolches vor andern genugſam bezeugt / das eben angeführte Exempel der Poperger Schul / in der Fürnrieder Pfarr / allwo von undencklichen Jahren her / ohn alles Anfragen oder Einwenden / eine wohl angerichtete Evangeliſche Schul von 50. bis 60. oder mehr Kindern / ſich jährlich zu Winters-Zeit eröffnet. Nach Abgang des vorigen Schulmeiſters / muſte die Schul-Gemeind daſelbſt wohl bis ins dritte Jahr ſuppliciren / indeſſen aber ein Catholiſcher Schulhalter daſelbſt aufgeſtellet werden / bis ſie endlich nach vielem Bemühen / einen frembden / ungeprüfften unrichtigen Mann als Schulhalter erhielten / welcher zwar dem Pfarrer nach Fürnried cum Decreto zugeſchickt worden / ohne daß ſolcher in mindeſten zuvor geprüffet / examiniret / oder jemand vorſtellig gemacht worden / dahero auch ein ſolch ſchlimmer Ausgang mit demſelben erfolget / der niemand beyzumeſſen / als denen / ſo die nöthige Circumſpection , aus leicht erachtlichen Urſachen / unterlaſſen.

32.

Das neuerlich-angeordnete dreymahlige Abſetzen im Gebethläuten / auch durch unſere Kirchner und Schulmeiſter auf dem Land / iſt nun eine durchgehende Sache im gantzen Land kündig / demnach unnöthig zu beweiſen oder ſpecialer anzuführen / auſſer was in den Pfarren Ezelwang und Fürnried / dißfalls die Special-Gravamina ſelbſt anzeigen / ſo dann der Evangeliſchen Gewiſſens-Freyheit ebenmäßig zuwider iſt. Alſo iſt auch der nöthige Glocken-Brauch / ſowohl bey den öffentlichen Kirchgang / als vorfallenden Leichbegängnüſſen / in der bekandten Zeit der Char-Wochen / an theils Orthen ſchon längſt / an theils Orthen aber erſt neuerlich abgethan und behindert worden. Alſo geſchiehet es auch bis dato in der Eſchenfelder Pfarr / daß der Evangeliſche Schulmeiſter allda muß alles Läuten / durchs gantze Jahr hindurch / allein verrichten / und der Catholiſche Schulmeiſter zu Königſtein nimmt doch die Helfft der Beſoldung davon hinweg / ohne daß er davor die geringſte Erkändtlichkeit hinterlieſſe / da doch ſonſt vor dieſem / an andern Orthen (deren aber jetzt wenig mehr ſind /) wo keine würckliche Catholiſche Schulmeiſter ſind / die ihrigen / ſo ſolche Beſoldung genoſſen / den unſern vor ihre Bemühung eine Erkändtlichkeit gethan. Eben alſo müſſen auch mit gröſter Unbilligkeit noch bis dato unſere Schulmeiſter in Königſtein / Eſchenfelden / Edelsfelden und Kürmrieth / ihre jährliche Sammlung an wenigen Victualien / ſo ſie von unſern Religions-Geneſſen meiſt aus guten Willen / doch nach alt hergebrachter Gewonheit colligiren / mit den Catholiſchen Schulmeiſtern theilen / weil dieſe ſolches als partem Salarii anſprechen / und ihnen dermahlen bey ihren / der Zeit noch wenig geweſenen Glaubens-Genoſſen / zum Vortheil gereichet / da doch / wann ſie in der Zahl (welches wohl bey ſolchem Fortgang in wenig Jahren geſchehen könnte) uns werden überſteigen / ſolches nimmermehr mit den unſern partagiren / ſondern als ihr Eigenthum gern vor ſich allein behalten / und ſolche Theilung den Unſerigen / als abſurd, angeben : Wie ſolches aus dem ehemahls ſchon angedeuteten Neben-Umſtand deutlich genug erhellet / da die Catholiſche Schulmeiſter an denjenigen Orthen / da lauter Catholiſche Innwohner / als Chur-Bayriſche Unterthanen ſich befinden / ſolche Sammlung für ſich allein privativè behalten / und den Unſern nichts davon begehren zu geben. Eine andere Bewandtnuß aber hat es mit den Läut-Metzen / Garben und Groſchen / oder Brod / welche freylich Jure Simultanei, als partes Salarii, gleich getheilet werden müſſen / da ſich doch an manchem Orth oder Pfarr / in genauer Unterſuchung noch viele Unrichtigkeiten dörfften finden / woraus hernach allerhand Strittigkeiten und Irrungen entſtehen / da die armen

Evangeliſche Schulmeiſter / offt durch vieles und langwieriges Klagen nicht können zu ihrem bißlein Unterhalt kommen / wie der Schulmeiſter zu Neukirchen bisher mit ſeinem groſſen Leydweſen erfahren hat. Auch iſt noch anbey in Unterthänigkeit zu gedencken / daß wann eine öffentliche Landes-Trauer von vielen Wochen lang / täglich eine Stund zu läuten / auskommt / will der Catholiſche Meßner ſolches Geläut in der Stadt allein für ſich privativè prætendiren / weil es ein Utile oder Cōmodum, indem es ihm vergnüglich bezahlt wird: da hingegen die auf dem Land / weil es daſelbſt onerös und umſonſt ſoll verrichtet werden / entweder nebſt denen Catholiſchen allenthalben willig und gern concurriren oder auch wohl mit Belehnung anderer Leuthe / müſſen allein verrichten / als in Jllſchwang / Fürnrieth / Eißmannsberg / Eſchenfelden. Und da letzthin beym Todten-Geläut unſerer Hochſeel. Landes-Fürſtin / wie auch bald darauf der Römiſchen Kayſerin / der Evangeliſche Meßner in der Stadt / durch ein ordentliches Decret aus Hochfürſtlicher Cantzley / mit zu läuten angewieſen und gnädigſt befehligt worden / der Catholiſche Meßner aber ſich eigenmächtig widerſetzete und fälſchlich vorgeben / es wäre ſchon eine ausgemachte Sach / daß er dergleichen Geläut allein zu verrichten hätte / alſo nothwendig die Sache in Hochfürſtlicher Cantzley müſte klagbar gemacht werden / wurde zwar endlich der Catholiſche Meßner ernſtlich dahin angehalten / den unſerigen mit läuten zu laſſen / doch muſte der Unſerige / als unſchuldige Theil / gantz wider die Gebühr / alle Unkoſten und Cantzley-Tax, auch vor das Decret des Catholiſchen Meßners ſelbſt / allein entrichten und bezahlen / da doch ſolches der Billigkeit nach / von denjenigen hätte geſchehen ſollen / ſo ſich der Hochfürſtlich-gnädigſten Verordnung muthwillig widerſetzet hatte / wann ja für dergleichen Expeditiones ein Cantzley-Tax zu bezahlen nöthig wäre.

33.

In dieſem Punct iſt nicht geſetzet worden / das Leuthe zur Catholiſchen Religion gezwungen worden / ſondern nur wann boßhaffte Leuthe / nemlich unſerer Religion, von Ambts- und Gewiſſens-wegen / aus GOttes-Wort müſſen geſtrafft werden / oder ſie ſich ſonſt nicht mehr zu rathen oder zu helffen wiſſen / trotzen ſie aufs Catholiſch werden / und darinnen geſchicht ihnen Vorſchub / ꝛc. wie dann dergleichen Exempel, ohne was ſchon in vorhergehenden gemeldet worden / nicht nur in der Stadt / ſondern auch auf dem Land in Menge zu finden: e. g. der hieſige Land-Voth Auerochs / als bey Erledigung eines / lange Jahr bey ihm geweſenen unehlichen Sohns / ſeines Weibs Schweſter / von ſolcher unehlig-gebohrner Leute Beſchaffenheit / in der gehaltenen Leich-Sermon, nach Anleitung des Textes eine Chriſtliche umd nothwendige Erinnerung / bloß zur Conſolation einiger ſolcher ſchwermüthigen Leuthe gethan worden / ſo darzu Anlaß gegeben / hat ſich obbeſagter Land-Voth / nach der Leich / als er heimkommen / ſogleich verſchworen / und vermaledeyet / nimmermehr bey dieſen Lutheriſchen Pfaffen zu beichten / oder ein Vatter Unſer zu hören / ſondern ſich einen andern zu wählen / ſo auch bald darauf geſchehen / da er mit ſeinem Weib die Catholiſche Religion angenommen: Wiewohl nicht unbekannt / daß ſolches nur ein bloſer Vorzügel und Schein-Prætext geweſt ſeiner Religions-Aenderung / denn er ſolche wohl hat vornehmen müſſen / weil ihn andere / als einem Lutheraner / nach ſeinem Dienſtlein getrachtet haben ſollen / er auch ſelbſt einsmahls es in Vertrauen zu jemanden geſagt / es werde nun / nach des verſtorbenen Herrn Land-Richters von Mühlholtzers Abgang mit ihm hart ſtehen / und er werde ſchwehrlich um der Religion willen bey ſeinen Dienſtlich ausdauren können / welches er aus vielen Stücken könne mercken und abnehmen / daß er nicht mehr ſo anſtändig als vormahls / ja es wollen es auch einige einsmahls deutlich gehöret haben in dem Land-Richter-Haus / daß Herr Land-Richter einen harten Streit deswegen mit ihm gehabt / daß er alſo / ſolche Religions-Aenderung / wohl vornehmen müſſen / und nichts deſtoweniger den armen Prædicanten in der Stadt ausgetragen / daß er ihn durch die Leich-Vermahnung dahin gebracht; welches man alſo GOtt dem gerechten Richter heimgeſtellet ſeyn läſſet. Dergleichen Perſohn iſt der alte Kohlmeſſer auf den Hammer Philippsburg / Hannß Herbſt / der auch / obſchon vor geraumen Jahren / aus lautern Trotz gegen ſeinen Seel-Sorger in Roſenberg / Catholiſch worden / als er ihm ſein ärgerliches Weſen bey einer Cenſur vorgeſtellet / in welcher / und andern Pfarren / ſich auch noch andere dergleichen Leuthe bis dato finden / die vermeinen ihre Boßheit oder Schalckheit nicht beſſer gegen die Lutheraner ausüben zu können / als wann ſie Catholiſch werden / bringen es endlich auch noch hernach in ihrer Armuth und Dürfftigkeit ſoweit / daß man ihnen dennoch vor der Lutheriſchen Kirch-Gemeind das Allmoſen vor der Kirch-Thür geben / oder ſonſt mit andern Vortheilen an Handen gehen muß / wie an den Steger zu Roſenberg / an den Schmidt oder ſo genannten Hammelbauern von Stifftersloh zu erſehen. Da doch etliche Pfarrer der Catholiſchen den Unſrigen nicht einmahl die Chriſtliche Lieb erzeigen / ihre Noth mit einen Wort bey ihrer Gemeinde zu gedencken / wann ſie gleich darauf Hochfürſtliche Patenta haben. Dergleichen Perſohn iſt auch Paulus Wedel / ein vormahls vermöglich geweſener Bauer zu Gallmüntz / auf deſſen zertheilten Hof ſich nun zwey ernähren / welcher bloß um ſeines liederlichen Lebens willen / und weil er ſich ſonſt nicht mehr zu helffen gewuſt / iſt Catholiſch worden / ſich in die Stadt herein gezogen / und nun der gantzen Burgerſchafft / mit der Seinigen alltäglichen Betteley / ſehr beſchwehrlich fället. Was es dißfalls mit Chriſtoph Herbſt oder ſogenannten Sebald Stoffel von Roſenberg / für Acten gegeben / it. was mit Anna Beerin / geweſener Spital-Köchin allhier / paſſiret / will man jetzt nicht weitläufftig wieder berühren / weil dieſes in einen unterthänigſten Bericht / den 5. Martii 1720. Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht bereits beſchwerend angebracht worden / jener aber ſich dermahlen in Regenſpurg befinden und frey ausreden ſoll / auf was ungebührende Art er zur Religions-Aenderung verleithet worden. Sonſten aber / wo die Religions-Aenderung nicht aus Trotz / Frevel / Boßheit / Vermeidung der gerechten Straff / um Vortheils / Nutzens / Heyrath / oder Dienſt-willen / ſondern Gewiſſens-wegen geſchicht / bleibt es dem Weſtphäliſchen Frieden / oder auch dem Cölniſchen-Vergleich als Simultaneo gemäß / daß nicht nur Evangeliſche Catholiſch / ſondern auch mit gleichen Recht / Catholiſche der Augſpurgiſchen-Confeſſion zugethan / oder Evangeliſch werden können / und beeden Theilen / bey völliger Majorennität / auch ihre Gewiſſens-Freyheit gelaſſen werde / unverwehrt jedoch jeder Religions-Geiſtlichkeit / den ihrigen ſolche Religions-Aenderung gewiſſenhafft / aber ohnverläſtert der andern Religion vorzuſtellen / und ihr Ambt an ſolchen zu beweiſen. Ob aber noch minderjährige Kinder / dißfals ihrer Eltern Boßheit in ſolchen bedencklichen Fällen der muthwilligen Religions-Aenderung unverſchulter Weiß mit zu büſſen / und die Schuld zu tragen / da auch wohl ſolche Kinder ſchon ſelbſt den Unfug ihrer Eltern beſeufftzen / und bey der erſten Religion zu verharren willens / wenn zumahl auch die Mutter noch der erſten Religion beygethan bleibt / dahin erſtreckt ſich weder das Inſtrumentum Pacis, noch die Billigkeit / wobey noch ſonderlich der notable Caſus der Kolleriſchen Kinder des Müllers zu Mainles / in Erwegung zu ziehen / davon umſtändlich in den Eſchenfeldiſchen Gravamine 10. Anzeig / wodurch wir bishero wider die Hochfürſtliche emanirte gnädigſte Generalia ſelbſten / empfindlichſt gravirt ſind. Nicht weniger iſt nachdencklich / daß ein vor etlichen Jahren auf öffentlicher Gaß und Straß / mit groſſen Geſchrey und Geheul in die Catholiſche Kirch / allhier in Hochfürſtlicher Reſidenz-Stadt gezogenes, eines Evangeliſchen Vatters Kind / welches hernach deſſen Catholiſche und von den Mann abweſende Mutter / mit gleicher Violenz, mit in die Chur-Bayeriſche Amerthaliſche Pfarr geſchleppet / davon auch in den Illſchwangiſchen Gravamine mehrere Anzeig gegeben wird.

34.

Lit. M. In einen Hochfürſtlichen Decret de dato 17. Sept. 1701. Lit. M. wird denen Augſpurgiſchen Confeſſions Pfarrern / in dieſen Formalien ausdrücklich bedeutet / daß bey dergleichen Caſibus, wann nemlich in einer Pfarr ſich Heyrathen begeben ſolten / worbey eines der Verlobten der Catholiſchen Religion zugethan / und dem andern naturaliter & ſpiritualiter in Gratibus de Jure Cannonico & Concilio Tridentino prohibitis verwandt oder verſchwägert wäre / er (Augſpurgiſchen Confeſſion) Pfarrer zur Proclamation, noch vielweniger würcklicher Copulation nicht ſchreiten ſolle; Er habe den bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht hierüber angefragt / und von Deroſelben darob einen gemäßenen Befehl und Inſtruction erhalten. Item wann und ſo offt das Feſtum Anunciationis B. Virginis Mariæ in der Char-Woche dem Calender nach verfället / und ſolches von den Regenſpurgiſchen Bißthum einige Tage anticipiret wird / wird in denen deswegen zu gefertigten Hochfürſtlichen gnädigſten Decreten geſetzet / weil Catholiſche ſolches Feſt verlegten / wir um der Conformität willen / mit den Catholiſchen ſolches Feſt ebenfalls anticipiren ſollen / da doch ohne ausdrückliche Benennung ſolch notablen Umſtandes / die Verlegung ſolches Feſtes / aus Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht hohen Epiſcopal-Macht von ſelbſten bey uns geſchehen könnte / ohne daß wir uns eben nach der Catholiſchen Bißthümer Verordnung / in unſern Religions-Exercitio zu richten / weil ſolches mit der Zeit auch leichtlich auf andere Dinge könte extentirt werden. Und weil wegen Veränderung ſolches Feſt-Tags / auch ſchon etlichmahl die Sach alſo ſpät iſt intimiret worden / daß nicht wohl mehr rechte Verfügung zu machen geweſt / da Hochfürſtliche Canzeley offt auf andere Dinge mehr zu ſehen / daher auch hierob zuſehen / wie hoch nöthig eine Conſiſtorial-Ordnung / wo dergleichen Dinge zu regaliren / zu machen ſeye.

25. Die

35.

Die Hochfürſtlich-Landes-Vätterliche Gnade / unſere Beſchwehrden / wie ehemahls / alſo auch noch künfftig allezeit unterthänigſt anbringen zu dörffen / ergreiffen wir freudig zu gehorſambſter Folge und demüthigſten Anhoffen / es werde auch darauf eine würckliche gnädigſte Remedur in erwünſchter Reſolution, hiernechſt dem Inſtrumento Pacis und Billigkeit gemäß / in ſolchen gnädigſten Terminis erfolgen / daß wir ſolche vor GOtt und der Welt zu rühmen / und mit unterthänigſten Danck zu erkennen Urſach haben. Und damit Se. Hochfürſtliche Durchleucht durch allzu vieles Uberlauffen von einen jeden abſonderlich nicht möge weiters beſchweret werden / bleibt es auch dißmahl wie vor / bey einer gemeinſamen Vereinigung / in der unterthänigſt-treu-gehorſambſten Unterſchrifft. Was ſonſten gnädigſt beliebt worden anzufügen / wegen ſpecialer Beläſtigung ein und anderer unſerer Geiſtlichen / und dagegen geſchehener Begnadigung und Beſchenckung des Catholiſchen Cleri, ſeye es ferne von uns in dieſen letzten / wie in andern Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht eine höchſt-ungebührliche Ziel und Maaß-Vorſchreibung zu ſetzen / bitten aber nur anbey gantz unterthänigſt / es auch in den erſtern gnädigſt wieder zu verfügen / wie es die Hochfürſtliche gnädigſte Verſicherungen und Declaration hoffen laſſen / ſo werden die Evangeliſche Pfarrer nicht mehr von dem Fiſcal angeklaget werden / ſondern die vorige alte Freyheit / von Aufſchlag / Nachſteuer / Zoll / Ungeld und dergleichen / it. Erlaſſung des Cantzley-Taxes, nebſt dem kleinen Wald-Zinß auf 14. Klaffter langes Holtz in den nahe gelegenen / deswegen ſo genannten Pfaffenſchlag / für die Stadt-Pfarr / wie ehemahls bey der Superintendur, wieder zu genieſſen haben.

36.

Was endlich die bisher ſehr bedrangte Pfarr Jllſchwang betrifft / woran nicht nur denen Evangeliſchen / ſondern Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht ſelbſt höchlich gelegen / damit es mit ſelbiger nicht auch ergehe / wie mit Sindleuthen / und andern dergleichen im Land gelegenen Ambergiſchen Chur-Bayriſchen Stücken / da / nachdem die Evangeliſche Unterthanen daſelbſt extirpirt worden / auch zugleich alle hohe Recht und Gerechtigkeit / ſowohl in Epiſcopal- als Territorial-Sachen / Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht wollen ſtrittig gemacht und entzogen werden. Können alſo nichts anders / als Dero hohe Gerechtſame / durch Beybehaltung unſers freyen Religions-Exercitii cum annexis, pflichtmäßig / omnimodo licido, ſuchen zu retten. Um obwohl Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht hoher Juſtiz-Eyfer und gerechteſte Intention, denen ſehr vielen und gantz enormen Eingriffen und höchſt beſchwehrlichen Gravaminibus daſelbſten zu ſteuern und abgeholffen zu wiſſen / wir mit unterthänigſtem Danck zu rühmen / ſo fehlet es doch leyder ſehr offt an dem gehofften höchſt nöthigen Effect, da ohne Zweiffel / wo wir uns getrauen dörfften / mit Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht gnädigſten Erlaubnuß ſolches zu entdecken / Reſpectus Religionis denen Catholiſchen Herren Officianten nicht allezeit wird zulaſſen / dieſe wichtige Sachen weiter gegen die Catholiſche geiſtliche und weltliche entgegen ſtehende Obrigkeiten zu pouſſiren / dadurch aber leyder! nicht nur unſerm Religions-Weſen der gröſte Abbruch von Tag zu Tag geſchicht / ſondern auch / wo keine höhere und ernſtlichere Hülffe in Zeiten darzwiſchen kommt / die völlige Extirpation nicht unzeitig zu befahren / zumahl in dem Dorff Jllſchwang ſelbſten.

Beylagen.

Lit. A.

Aus gnädigſtem Befehl Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / unſers gnädigſten Fürſten und Herrns / wird dem Augſpurgiſchen Confeſſion Stadt-Pfarrer allhier / Sebaſtian Kück / auf ſeinen fernerweiten gehorſambſten Bericht vom 14. dieſes / hiemit nachrichtlich angefüget / daß zwar die St. Leonhards-Capell allhier / zum Simultaniſchen Gebrauch verbleiben / und Bethſtunden darinnen anzuſtellen unverwehret ſeyn / jedoch andere Actus Parochiales nicht ſowohl in ſelbiger als vielmehr in der ordentlichen Pfarr-Kirche geſchehen und verrichtetet werden / auch daß die der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandte ſich ſothaner Capelle in der Char-Woche / dieſes und künfftige Jahre enthalten ſollen. Decretum im Fürſtlichen Hof-Rath den 26. Febr. 1714.

Fürſtlich-Sultzbachiſche Hof-Räthe.

Joh. Chriſtoph Sperl.

Lit. B.

DEm Handwerck der Becken allhier / wird aus bisheriger der Sachen Unterſuchung zur gnädigſten Reſolution hiemit bedeutet / daß ſie zur Proceſſion des Frohnleichnams-Feſtes / interim einen Handwercks-Fahnen aus dem gemeinſamen Laden-Geld zeitlich beyſchaffen / und derſelbe ſowohl als die Engel / jener zwar durch einen ihrer Catholiſchen Mit-Meiſtere / dieſe aber auch durch Catholiſche Geſellen / doch wann deren keine vorhanden wären / alsdann auch nichts deſtoweniger durch andere / obſchon der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane hieſige Becken-Geſellen fürohin getragen werden ſollen. Signatum Sultzbach den 14. Julii 1712.

> Worauf ſich der A. C. zugethane Becken nochmahls / der Nothdurfft nach / ſupplicirend vernehmen laſſen / aber keine andere Reſolution als in nachſtehendem Hochfürſtlichen Decret enthalten / bekommen; alſo der Gewalt weichen - und einen koſtbaren Fahnen von etlich 60. bis 70. fl. anſchaffen / auch die ſogenannten Engel würcklich von einem Evangeliſchen Becken-Knecht / und ſucceſſu temporis ob paritatem, auch von einem Evangeliſchen Schmied-Knecht in offentlicher Frohnleichnams Proceſſion ſind herum getragen und das mit gemacht worden / was von Catholiſchen geſchehen.

Lit. C.

DEm Handwerck der Becken allhier / wird hiemit bedeutet / daß ſie / ihres Einwendens ohngeacht / einen ſaubern Fahnen aus ihrer Handwercks-Laden / und zwar noch ſo zeitlich anſchaffen ſollen / daß er bey dem inſtehenden Feſt Corporis Chriſti gebraucht werden könne. Signatum Sultzbach den 23. Maji 1713.

Lit. D.

Durchleuchtigſter ꝛc.

ES iſt in dem allhieſigen Kirchen-Saal-Buch gantz klärlich enthalten / daß ehedeſſen ein Handwerck der Schneider allhier / die am Heil. Frohnleichnams-Tag gewöhnliche Proceſſion mit 4. Stäben und aufgeſteckten Lichtern begleiten und condecoriren helffen / zu deren Erhaltung auch von einem jeden neu-antrettenden Meiſter 30. Kr. in die Laden jederzeit und noch zu dato eingeleget worden iſt. Wann nun gnädigſter Fürſt und Herr Herr ꝛc. dieſer löbliche Gebrauch und Comitat ſchon viele Jahr her nicht obſerviret worden / und gleichſam mit Minuirung der Göttlichen Ehre in deſuetudinem gekommen / wir Catholiſche Meiſtere aber / ſolchen wiederum zu reſuſcitiren und empor zu richten / uns würcklich entſchloſſen haben; Als ergehet dieſemnach an Ew. Hochfürſtliche Durchleucht / unſer / deren Catholiſchen Meiſtere / gantz unterthänigſt gehorſambſtes Anlangen und Bitten / Sie geruhen in gnädigſter Conſideration, der darunter verſirenden gröſſern Ehre GOttes / an das gantze Handwerck der Schneider / gnädigſten Befehl zu ertheilen / krafft welchen ſelbiges anwiederum 4. Stäbe ehiſtens verfertigen zu laſſen / und die Bezahlung dafür / aus der gemeinen Handwercks-Laden ohnweigerlich herzugeben ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle. Womit zu Ew. Hochfürſtl. Durchleucht ohnzweiffentlich gnädigſter Erhör / wie auch all-andern Dero höchſten Hulden und Gnaden uns unterthänigſt gehorſambſt empfehlen

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht ꝛc.

Sultzbach den 13. Maji 1716.

unterthänigſt gehorſambſte

Sämbtliche Meiſter des Schneider-Handwercks allhier / Catholiſcher Seiten.

Lit.

Lit. E.

Auf abſchrifftlich-beyverwahrtes unterthänigſtes Anbringen und Bitten der Catholiſchen Schneider-Meiſter allhier / wird dem geſambten Schneider-Handwerck hiemit befohlen / daß ſolche die ſchon ehmahlen üblich geweſene 4. Stäbe / * zu Bezierung der Proceſſion des Heil. Frohnleichnams-Feſtes fürderlich wiederum anſchaffen / und aus gemeiner Handwercks-Laden von dem ohnehin dazu gewidmeten Geld bezahlen ſollen. Signatum Sultzbach ** den 16. Maji 1716.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Raths-Cantzley.

Joh. Chriſtoph Sperl.

---

* Dieſes iſt erſt nach Anno 1628. mit groſſer Gewalt eingeführter Catholiſchen Religion in Ubung gebracht / aber durch die 1649. vermög Frieden-Schluſſes beſchehene Reſtitution wieder abgeſchafft worden.

** Iſt gleich den erſten Tag nach geſchriebener Supplic expedirt worden / ſo geſchwind gehet es in ſolchen Sachen zu / in den unſern aber deſto langſamer.

Lit. F.

Auf der Catholiſchen Meiſter des allhieſigen Schneider-Handwercks unterthäniges Anbringen und Bitten / wie daß ſich ihre / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Mit-Meiſtere / die 4. Kirchen-Stäbe machen zu laſſen / weigerten / auch in Erwählung der Zunfft-Meiſtere / die Simultaniſche Gleichheit nicht beobachtet würde / wird dem geſambten Handwerck hiemit bedeutet / daß ſie nicht nur ermeldte Kirchen-Stäbe aus der Laden unfehlbar verfertigen laſſen / und ſich darinnen nicht weiters zur Straffe widerſpenſtig erzeigen / ſondern auch auf die Simultaniſche Parität bey Aufſtellung der Geſchwohrnen-Meiſter / fürohin billig antragen ſolle. Signatum Sultzbach den 14. Septembr. 1716.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Raths-Cantzley.

Joh. Chriſtoph Sperl.

Lit. G.

Theodorus Pfaltzgraf ꝛc.

Unſern ꝛc.

Demnach Wir dem / ohne Schutz ſich ſchon eine Zeit her / aufhaltenden Baders-Geſellen / Johann Conrad Schmidt / die von dem hieſigen Handwerck der Bader unterthänigſt geklagte Nahrungs-Beeinträchtigung zum öfftern inhibiren / ſo gar auch die Wegſchaffung ernſtlich androhen laſſen / derſelbe aber ſich gleichwohlen nichts daran zu kehren ſcheinet / und Wir dahero bey ſolch ſeinem bezeigenden Ungehorſam ihn nicht längers allhie wollen geduldet wiſſen ; Als ergehet / zumahlen auch auf mehrmahliges unterthänigſtes Anlauffen und Bitten des ſämbtlichen Bader-Handwercks / hiermit Unſer gnädigſter Befehl an dich / du ſolleſt von aufhabenden Landrichter-Ambts wegen bemeldten Baders-Geſellen dazu / daß er unverlängt von hinnen weichen / und ſein Glück ſonſt anderwärtig ſuchen ſolle / verfänglich anhalten. Wir ꝛc. und ꝛc. Sultzbach den 24. Octobr. 1714.

**An das Landrichter-Ambt allhier
alſo abgangen.**

Lit. H.

Alldieweilen das Handwerck der Bader allhier / wegen der / dem Johann Chriſtoph Schmidt / Baders-Geſellen / ſchon ſo ernſtlich inhibiret / und doch ihrem Vorſchreiben nach / in vermeſſentlichen Ungehorſam / da und dort wider vorgegangenen

Beeinträchtigung halber / mehrmahlen ſich beklaget / und um die würckliche Vollziehung / der ihme hiebevor ſchon angedroht geweſenen Wegſchaffung unterthänigſt gebethen / Se. Hochfürſtliche Durchleucht unſer gnädigſter Fürſt und Herr Herr / auch ſolcher Beſchwehrde auf einmahl abzuhelffen / ihn nicht längers dahier gedulten wollen / da er zumahlen über das / ſeine in Streit anhängige bekandte Schänd-Händel / wie ihme doch zuförderſt obgelegen wäre / noch nicht ausgeführt; Als iſt ihme / Schmidt / wiederholter und zu ſeiner endlichen Nachricht hiermit anzuzeigen / gnädigſt befohlen / ſein Glück gleichwohl anderwärtig zu ſuchen / unverlängt von hinnen weichen / oder dem Fürſtlichen Land-Richter-Ambt ihn mit verfänglichen Ernſt dazu anzuhalten / hiernächſtens gemeſſen aufgetragen werden ſolle. Signatum Sultzbach den 12. Sept. 1714.

Ans Handwerck der Bader.

Lit. I.

DEm Hannß Schmidt / Baders-Geſellen / wird des geſambten Handwercks abermahlige unterthänigſte Beſchwehrd-Schrifft / mit dem Bedeuten / ſub remiſſionis Clauſula, hinaus communiciret / daß er ehevorigen Reſolutionen gemäß / ſich bey jedesmahligen 5. fl. Straff / nicht unterſtehen ſolle / in ihrer Nahrung ſie zu beeinträchtigen. Signatum Sultzbach den 18. Aug. 1718.

An das Handwerck der Bader allhier.

Lit. K.

DEmnach bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / unſern allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn Herrn ꝛc. Johann Chriſtoph Schmidt / Hochfürſtl. Hof-Schutz-verwandter Bader allhier / ſich unterthänigſt beſchweret / welcher geſtalt das ſämbtliche Handwerck der Bader und Wund-Artzten ihme an Practicirung ſeiner Handthierung quovis modo Hindernuß zu ſtellen ſuchen / demnechſt unterthänigſt gebethen / ihme bey dem gnädigſt ertheilten Schutz zu mainteniren; Als wird erſagtem Handwerck der Bader und Wund-Artzten hiemit ſignirt / ſich nicht gelüſten zu laſſen / berührtem Johann Chriſtoph Schmidt bey Vermeidung 20. Rthlr. Straff / im Genuß des ihm gnädigſt gegönnten Schutzes / weitere Verhindernuß zu machen. Signatum Sultzbach den 9. Jan. 1719.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Cammer.

An das geſamte Bader-Handwerck allhier.

J. B. Spagerer.

Lit. L.

Copia Decreti an den Augſpurgiſchen Confeſſions-Meßner in Sultzbach / nebſt 1. fl. 25. kr. Cantzley-Tax.

DEm Augſpurgiſchen Confeſſions-Meßner allhie / Georg Zetel / wird loco Beſcheids hiermit ſignirt und bedeutet / daß die Läut-Garben und Groſchen dem Catholiſchen Meßner ferner allein / gegen Verrichtung des Wetter- und täglich dreymahligen Gebeths-Läuten verbleiben / die Unkoſten aber compenſirt werden ſollen. Signatum Sultzbach den 28. Aug. 1716.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Raths-Cantzley.

Johann Chriſtoph Sperl.

Lit. M.

Lit. M.

Demnach / dem Vernehmen nach / ſich öffters (wie auch noch unlängſt geſchehen) Caſus zugetragen / daß von Catholiſch- und Evangeliſchen Religions-Verwandten ſich Leuthe zuſammen verehligen / davon eines oder das andere dem Juri Canonico, und denen in demſelben vorgeſchriebenen Gradibus Conſanguinitatis & Affinitatis nach / ſich billig von ſolchen Heyrathen enthalten / oder wenigſtens mit Vorwiſſen des Catholiſchen Ordinarii, und deſſen vorgängiger Diſpenſation darzu / ſolche angehen / und dergeſtalt dieſelbige unternehmen ſollen. Dahingegen aber von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Pfarrern / weilen ſolche Ehen etwa denen Kirchen- und Ehen-Ordnungen ihrer Religion, und der bey denen Conſiſtoriis Proteſtantium bekandten Praxi nach / nicht verbotten / öffters genehm gehalten / und ohne weitere Anfrag durch die Prieſterliche Copulation confirmiret werden / woraus aber / weilen an Seiten der Catholiſchen / ſolche Ehen ohne ſpeciale Diſpenſation nicht allein nicht beſtehen / ſondern wohl gar wegen der dabey vorkommenden Umſtänden oder allzunaher Anverwandſchafft / wieder ſepariret und getrennet werden müſſen / allerhand verdrießliche Conteſtationes ſich eräugnen können; So haben Se. Hochfürſtliche Durchleucht / unſer gnädigſter Fürſt und Herr Herr ꝛc. gnädigſt verordnet / und hiemit dem der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Pfarrer zu Illſchwang / Sebaſtian Kücken / wiſſend zu machen gnädigſt befohlen / daß bey dergleichen Caſibus, wann nemlich in ſeiner Pfarr ſich Heyrathen begeben ſolten / worbey eines der Verlobten der Catholiſchen Religion zugethan / und dem andern naturaliter & ſpiritualiter in gradibus de Jure Canonico & Concilio Tridentino prohibitis verwandt oder verſchwägert wäre / er der Pfarrer zur Proclamation und noch viel weniger würcklichen Copulation nicht ſchreiten ſolle / er habe denn über den Caſum, mit Erzehlung aller dabey emergirenden Umſtänden und anſcheinender Obſtaculorum, ſich in einen Bericht bey höchſtgedachter Sr. Fürſtlichen Durchleucht hierüber angefraget / und von Deroſelben darob einen gemäſſenen Bericht und Inſtruction erhalten. Signatum Sultzbach im Fürſtlichen Hof-Rath den 17. Sept. 1701.

Fürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-Räthe.

Joh. Freinsheimius.

* * *

Special-Gravamina

Aus allen Pfarren des Hochfürſtlichen Land-Gerichts Sultzbach.

Unterthänigſte Anzeige einiger Beſchwehrnüſſen / welche in der Pfarr Roſenberg / Poppenried und Siebeneichen zu remediren.

1.

Die auf den Artz-Bergwerck von undencklichen Jahren her gebräuchlichen Gebeths-Formul, iſt mit Abſchaffung des Schluſſes in Vatter Unſer und Beyſatz des Ave Maria, bey einigen Jahren her neuerlich geändert. Auch ſonſt von deſſen Berg-Kammerer und Gegenſchreiber / welche wider die vorige Gewohnheit beede der Catholiſchen Religion beygethan / allerley Neuerung daſelbſt vorgenommen worden / worunter ſonderlich der Stillſtand der Arbeit an den Catholiſchen Feyertägen.

2.

Auf den Hochfürſtlichen Hammer Philipsburg hat man einige Zeithero einen gar zu deutlichen Regard der Religion gemacht / indem man keinem von Evangeliſcher Relig'on mehr alda ſo leicht zur Arbeit kommen laſſen / als ehehin / ſondern ihnen genugſam bezeuget / daß ihnen die Religion im Weeg ſtehe: Wie dann auch ſonſten von den Hammer-Leuthen alda / die allerhefftigſte Schmäh- und Läſter-Worte wider die Evangeliſche Religion ausgeſtoſſen worden.

3.

Der Evangeliſche Kirchgang / ſowohl zu Roſenberg als zu Poppenried / iſt vor einiger Zeit / ungeachtet des vielfältigen Beſchwehrens bey Herrn Dechant / alſo ſehr und viel gehindert worden / indem ſie Catholiſche / ſehr ſpät hinein und noch ſpäter heraus gekommen / daß es offt über anderthalbe Stund angetroffen / daß man ihnen nachwarten müſſen / wodurch viele Confuſion und Hinderung der Evangeliſchen entſtehet / obwohl bereits von denen Catholiſchen Herren Geiſtlichen eine Aenderung gemacht werden wollen / daß alſo hierin auch künfftig zu proſpiciren / dagegen man von diſſeits erbietig iſt / im Nothfall etwas auf Erſuchen / nachzuwarten / wo nur keine muthwillige Kränckung und Hinderung mit unterlauft / wie es faſt das Anſehen gewinnen will.

4.

Siegmund Sperber von Wirnsricht / da er noch unter ſeines Evangeliſchen Vatters Zucht geſtanden / und noch nicht einmahl Majorenn geweſen / als er ſeines böſen und ärgerlichen Lebens halber / in ſpecie wegen ausgeübter und von Obrigkeit beſtraffter Fornication und Unzucht / auch von ſeinem Seelſorger Chriſtlich beſtraffet / und zur bußfertigen Erkänntnuß ſeines offentlichen Sünden-Falls wolte gebracht werden / iſt aus lauter Boßheit / Trotz und Muthwillen hingegangen / und Catholiſch worden / und alſo dißfalls alle Förderung / zumahl von der Catholiſchen Geiſtlichkeit / erlanget / zum groſſen Aergernuß der gantzen Evangeliſchen Gemeine / dergleichen auch ſchon ehehin bey andern geſchehen.

5.

In den Dorff Fichtenhoff / nahe bey Ammerthal / ſo nach in den Hochfürſtlichen Land-Gericht gelegen / will der Chur-Pfältziſche Catholiſche Pfarrer zu Ammerthal / wieder den offenbahren Religions-Frieden / denen daſelbſt angeſeſſenen Evangeliſchen Unterthanen, das liberum Religionis Exercitium, in Kind-Tauffen / Haus-Communion, Copulation und Begräbnüß-Acten nicht geſtatten in Roſenberg zu ſuchen / ſondern hat ſolches ſchon vielfältig / auch mit Austreibung der Unterthanen / angefochten / wird alſo gnädigſte Aſſecuration in futurum ausgebethen.

6.

Unſer ehemahliger Kirchen-Probſt zu Roſenberg / der Schniedl-Bauer / iſt gar einesmahls ins Gefängnus geleget worden / weil er ohne der Kirchen Koſten / von Zimmermanns-Arbeit / aus ſeinen und andern Leuthen guten Willen / einen Kirchen-Stuhl machen laſſen / darum weil er nicht vorhero Erlaubnus von der Catholiſchen Geiſtlichkeit darzu eingehohlet / da doch dieſe immerfort unangefragter bey den Evangeliſchen machen laſſen / was ihnen nur beliebet / wann es auch gleich noch ſo viel koſtet / und das noch darzu aus den gemeinſchafftlichen Kirchen-Geldern. Wie dann

7.

Solche Kirchen-Gelder zu Roſenberg und Poppenried / wieder den Cöllniſchen Vergleich / zum groſſen mächtigen Schaden und Nachtheil der Evangeliſchen / noch bis dieſe Stunde gemeinſchafftlich und unzertheilter beyſammen liegen / welches von Zeit introducti Simultanei ein ſehr groſſes betragen würde / wo man in den Kirchen-Rechnungen wolte nachrechnen / welche Kirchen-Rechnungen

8.

Denen Evangeliſchen Pfarrern nun auch aus Händen gezogen / ſonderlich die Poppenriediſche / die Roſenberger aber ſtehen zwar noch / aber verſperrter / im Pfarrhof / da doch vor einigen Jahren ſolche ihnen auch mit in Händen gelaſſen worden / um in allen deſto richtiger zu gehen.

9. Der

9.

Die Evangeliſche Seckel- Geld- oder Allmoſſen-Rechnung / wird nun auch von der Roſenbergiſchen Verwaltung aufgenommen / von der Catholiſchen Säckel-Geld aber / wird nicht die geringſte Anzeig gegeben / oder Rechnung gehalten.

10.

Weil die Ober-Cenſur in Sultzbach nicht mehr in vorigen Stand / ſo liegt auch die Unter-Cenſur hier faſt völlig darnieder / und wird ſolche löbliche Handlung von böſen Leuthen mehr verſchimpfft als gefördert.

11.

Jetzige Herren Barthelmeer geben vor / daß ſie niemand ungleicher Religion mehr wollen zuſammen heyrathen laſſen / daher ſie auch ſchon jüngſthin einen Anfang gemachet / einen Evangeliſchen Bräutigam zu ihrer Religion zu verleiten.

12.

Wann Catholiſcher Seits etwas zum Kirchen-Ornat oder ſonſt angeſchaffet und gebrauchet werden will / ſo nimmt man von den gemeinſchafftlichen Kirchen-Geldern ſo viel man will. So aber Evangeliſcher Seits etwas nothwendigers anzuſchaffen / als jüngſt bey Anſchaffung eines benöthigten neuen Kelches beſchehen / da will man die Gemeinſchafft nicht gelten laſſen / wie dann ſolcher Kelch von theils anderwärts hergenommenen Geld angeſchafft werden müſſen / dahin die Refuſion aus denen Kirchen-Geldern zu thun / die Billigkeit allerdings erfordert. Jn den übrigen allgemeinen Gravaminibus conformirt ſich auch die Evangeliſche Pfarr zu Roſenberg.

Erhard Dürſchedel / Pfarrer.

* * *

Der Evangeliſchen Pfarr-Gemeinde zu Götzendorff beſonders habende Religions-Gravamina.

DIeſe kleine Bey-Pfarr / welche vor dem durch Sultzbachiſche Diaconos beſorget worden / jetzo aber von denen Pfarrern zu Jllſchwang verſehen wird / ſtehet immediate unter Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht zu Sultzbach / iſt aber nicht allein mit Hochfürſtlichen ſondern auch Caſtliſchen / Jllſchwangiſchen / Ambergiſchen / Ammerthaliſchen und andern Unterthanen beſetzet / und der Evangeliſchen Religion mit allen zugewandten Orthen in dem Anno regulativo 1624. zugethan geweſen / auch nach erfolgten Friedens-Schluß in Anno 1649. reſtituiret / mit der Zeit aber / und zwar nach introducirten Simultaneo auf allerley Art und Weiß geſchmählert / mithin gleich der Jllſchwanger Pfarr mannigfaltig graviret worden.

1.

Ein gantzes Dorff / Kotzheim / darinnen lauter Stifft-Caſtliſche Unterthanen / iſt dieſer Pfarr entzogen und bis dato vorenthalten worden / zu keinem andern Ende / als daß die Evangeliſche Religion nicht mehr darein kommen ſolle oder möge.

2.

So hat man auch in denen meiſten eingepfarrten Orthen / ſonderlich zu Götzendorff / Viehberg / Hermersberg / Unter-Ammerthal / und auf der Spitz / mit Liſt und Gewalt es dahin gebracht / daß an allen dieſen Orthen (auſſer Hermersberg wo ein einiges / und Götzendorff / woſelbſt alleine drey Evangeliſche Haushalten ſchwehrlich gelitten werden) keine einige Evangeliſche Familia anzutreffen.

3.

Die noch wenige in der Pfarr / inſonderheit zu Götzendorff wohnende und dienende Evangeliſche Pfarr-Kinder / wollen in ihrem freyen Religions-Exercitio gehindert und verhöhnet / theils auf unziemliche Art abgeführet / theils in ihrer Gewiſſens-Freyheit geſtöhret werden.

4.

Die auf der Spitz erbaute und inner Lands liegende Capelle wird alleine von dem Catholiſchen Pfarrer zu Illſchwang verſehen / mit des Evangeliſchen Pfarrers gäntzlicher Ausſchlieſſung; der doch / vermöge des Simultanei, ſowohl / als der Reſtitution die Kirch-Verſehung ebener maſſen haben ſolte.

5.

Das ziemliche Kirch-Vermögen iſt annoch unzertheilet / ungeacht deſſen Partition unter voriger Hochfürſtlicher Regierung bereits determiniret war; Wobey dem Evangeliſchen Theil / von wegen der ungemein gröſſern Ausgaben der Catholiſchen / ein offenbarlich groſſer Nachtheil von ſo vielen Jahren her zugefüget wird.

6.

Das ſehr wenige Säckel-Geld / welches von Evangelicis bis daher ſeorſim geſammlet / genutzet und verrechnet worden / will nun auch neuerlich angeſprochen und zu der unzertheilten Maſſa des Kirch-Vermögens geſchlagen werden.

7.

Gleichwie eine groſſe Ungleichheit in denen Kirch-Expenſis bey denen Catholiſchen und Evangeliſchen zu obſerviren; alſo wird gantz keine Gleichheit gehalten in Salarirung der Pfarrer / maſſen die Catholiſche anfänglich 25. fl. / jetzo aber 15. jährlich von dem gemeinſamen Kirch-Vermögen aus einer ſogenannten Gratia revocabili überkommen; Dahingegen die Evangeliſche Pfarrer / welche doch das dritte Theil aller Götzendörffiſchen Revenüen in die Superintendur nach Sultzbach lieffern müſſen / nicht das geringſte bis dahero erlanget haben / oder erlangen können.

8.

In Einfangung oder Entrichtung des lebendigen Zehenden zu Götzendorff / wird groſſe Vortheilichkeit gebraucht von denen Catholiſchen Pfarrern und ihren Glaubens-Genoſſen / wie dann auch der Getreyd-Zehend / er werde geſtifftet oder eingefangen / nicht ohne Gefehrde / Widerwillen und hefftigen Gegenſetzung einiger Zehendbaren Inwohner genommen wird. So gar haben einige mit groſſen Injurien und thätigen Bedrohungen die letzte Einfangung des Grünen-Zehendes turbiret.

9.

So nöthig eine Schul zu Götzendorff iſt / von wegen der an der Ober-Pfältziſchen Grãntz liegenden Evangeliſchen Eingepfarrten / ſo ſehr wird dieſelbe Catholiſcher Seits gehindert / damit ja die Evangeliſche Pfarr-Gemein nicht gebeſſert und gemehret oder erhalten werde; ja / als unter voriger Hochfürſtlicher Regierung bereits ein eigener Evangeliſcher Schulmeiſter aufgeſtellet geweſen / haben die Catholiſche Pfarrer zu Ammerthal und Illſchwang nicht nachgelaſſen / bis ſie ſolchen zum Abfall / mithin zur Verlaſſung ſeiner Function verleitet haben. Da auch ein anderer dergleichen Evangeliſcher Schulhalter in einem benachbarten Orth wieder ausgeſtellet worden / unter deſſen guter Anführung die Evangeliſche Jugend ſehr zugenommen / hat man ihme ſo ſehr im Weg geſtanden / daß er endlich ſein Ambt niederlegen / mithin dieſe Evangeliſche Pfarr-Gemeine diſconſolirt bleiben müſſen.

10.

Ungeacht zu Erbauung eines Schul-Hauſes einige Stifftungen Evangeliſcher Seits geſchehen / ſo will man doch Catholiſcher Seits keinesweges concurriren; ſpricht viel lieber die Legata ſelbſten an / und will ſolche in das Kirch-Vermögen mengen. Da doch ein Schul-Haus und Stadel / zu Jährlicher Einfangung des geſchwächten Zehendens / in Götzendorff überaus nöth- und nutzlich wäre: Indeſſen wird ein gut Theil von den Meßners-Dienſt dem Dorff-Hüter zugelaſſen / mithin mehr auf die Rinder als Kinder geſehen.

11. An

11.

An ſonſten werden gegen die Evangeliſche Pfarr-Kinder von ihren/ ſonderbar ausländiſchen Catholiſchen Herrſchafften / faſt eben diejenige Bedrängnüſſe exerciret / welche denen Illſchwangiſchen widerfahren / daß einige ſchwehrlich zu Erlangung ihrer Güther kommen oder dabey ruhig gelaſſen werden: woran die Catholiſche Pfarrer zu Illſchwang die gröſte Schuld tragen / als welche bey denen Herſchafften ihres Glaubens alles verſuchen / die ohnehin kleine Zahl der Evangeliſchen in dieſer Pfarr zu verringern.

12.

Erſtgemeldte Pfarrer / welche Götzendorff mit verſehen/ brauchen gleichmäßige / ſchon oben geklagte Religions-Beeinträchtigung/ mit öffentlichen Verſchimpffungen der Chriſt-Evangeliſchen Religion, ſowohl auf der Cantzel / als ſonſten; wie vor ſich / als auch durch ihre von Amberg herholende, und deswegen ungeſcheut ſchmähende Vicarios, wodurch dann die Catholiſche nicht nur zum Haß und Verachtung / ſondern auch wohl gar zur Animoſität gegen ihre mit-eingepfarrte Evangeliſche Nachbarn / angereitzet werden.

13.

Die Kirchen-Zeit / wann zumahlen beyde Gottes-Dienſt zuſammen treffen / wird/ ungeacht aller Hochfürſtlichen gnädigſten Verordnung / denen Evangeliſchen gemeiniglich benommen / ſo gar daß ſie auch einmahl ohne Anhörung einer Predigt und Haltung des öffentlichen Gottes-Dienſtes / mit groſſer Hertz-Empfindung / nacher Haus gehen müſſen/ weil die Catholiſche Pfarrer vorſetzlich bis nach 12. Uhr in der Kirchen verblieben.

14.

Auch bey dieſer Kirche hat man angefangen / den Altar zu entblöſſen / da doch die Evangeliſche Gemeinde / ihren Gottes-Dienſt zu halten / gegenwärtig geweſen / nichts zu gedencken von einer / der einſt vorgenommenen / doch unterbrochenen Turbirung der Evangeliſchen Kirch-Verſammlung / durch die Ruckkunfft einer ungewöhnlichen / von denen Götzendörffern privatim angeſtellten Proceſſion.

15.

Nicht weniger erkühnen ſich die Parochi-Catholicorum, denen Evangeliſchen Vättern in Simultaniſcher Ehe erzeugte/ und von Paſtoribus Evangelicis getauffte Kinder / aus unrichtigen Urſachen anzuſprechen / und deswegen groſſe und eingriffige Proceſſe anzufangen / wie der jetzige Pfarr-Proviſor Braun gethan / der des Jacob Liebmanns / Evangeliſchen Maurers und Inwohners zu Augsberg mit ſeinem Catholiſchen Weib ſo erzeugte / als noch zu erzeugen habende Kinder / mit groſſer / erſt heimlich / hernach offentlicher Vehemenz angeſprochen / nicht ohne Zerreiſſung des Ehelichen Frieden-Bandes/ aus der vermeintlichen / denen Hochfürſtlichen Decretis aber / von Erziehung der Kinder nach der Vätter Religion, entgegen lauffenden Urſach / weil der Kinds-Vatter bey ſeiner in Lauterhoſen incompetenter Weiſe geſchehenen Copulation, daſigen ausländiſchen Catholiſchen Pfarrer die Erziehung ſeiner Kinder nach des Weibes Religion verheiſſen hätte.

16.

Wann aber nach dem Anno 1708. emanirten Hochfürſtlichen gnädigſten Decret, die beſondere Verabredung der Simultaniſchen Ehegatten / ratione ihrer Kinder-Erziehung/ noch vor der Copulation bey der Hochfürſtl. Landes-Obrigkeit und deren Hochfürſtlichen Aembtern / wo ſie anderſt das geringſte gelten ſoll / angebracht und protocollirt werden muß / (wobey jedennoch Catholici einen augenſcheinlichen Favorem vor denen Evangelicis zu gewarten haben) ſo hat ſich obgedachter Catholiſcher Pfarr-Proviſor Braun in ſeinen deshalb gewechſelten Schrifften / welche mit vielen unverantwortlichen Injurien / auch Hochfürſtl. Durchl. ungnädig machenden unerweißlichen Inſimulationibus angefüllet ſind / ſich nicht entblödet vorzuſchreiben / daß / weilen die Catholiſche Niedere-Obrigkeiten / ſich in die Ehe-Pacta, die Religion und Mores concernirend / nicht einmiſchten / ſondern ſolches denen Pfarrern locorum überlieſſen / ſelbe auch hierinnen / als Niedere-Obrigkeit erkennten und von allen Catholiſchen davor gehalten würden / es genug wäre / wann ſolche einſeitige Kinder-Verſprechung vor der Copulation nur bey dem Catholiſchen Pfarrer angebracht und eingeſchrieben würde. Welches ein höchſt beſchwehrliches Præjudicium nicht nur für die Evangeliſche Pfarrer und ihre Gemeinden / ſondern auch ſelbſt für den Durchleuchtigſten Landes-Fürſten / und reſpectivè gnädigſten Epiſcopo Eccleſ. A. C., wo es gelten ſolte / abgeben würde.

17.

Uber alle dieſe/ denen Evangeliſchen eingepfarrten/ in ihren Lebzeiten von denen Catholiſchen Pfarrern widerfahrende Religions-Betrübungen/ werden ſolche auch im Sterben nicht unbekränckt gelaſſen. Solches iſt erſt vorigen Jahres widerfahren Margaretha Kollerin/ eines Catholiſchen Bauren zu Götzendorff/ Evangeliſchen Ehe-Weib/ welche/ wie ſonſt offt im Leben/ ſo auch zuletzt auf ihrem Tod-Bett/ von offtbeſagtem Catholiſchen Pfarr-Proviſore, der ſich bis zu des Evangeliſchen Pfarrers vermeinten Heimreiſe im Dorff enthalten/ und hernach zu der armen Patientin magno conatu eingedrungen/ der Religion halber zum letztenmahl angetaſtet worden/ und würde ſich ſolche kaum haben retten können/ wo nicht der Evangeliſche Pfarrer dieſem offenbaren Turbatori der freyen Religions-Ubung auf den Hals gekommen wäre/ und durch ſeine/ auch anderer hiezu beſtellten Evangeliſchen Chriſten Sorgfalt/ das ruhige Abſterben dieſer Chriſt-Evangeliſchen Seele nicht ohne preißwürdige Göttliche Providenz befördert hätte.

18.

Ob nun ſchon eine geſambte Evangeliſche Gemeinde/ zu und umb Götzendorff/ dieſe
und andere Hertz-empfindliche Gewiſſens-Beſchwerung halber/ bey ihrem gnädigſten
1720. Landes-Vatter unterthänigſt ſupplicando eingekommen/ beſage beygebogener Copia ſub
Lit. A. Lit A. 1720. auch dem Catholiſchen Pfarr-Proviſor Braun die Abſtellung ſothaner im Simultaneo
unſtatthafften Religions-Bekränckungen/ im Namen hochbeſagter Hochfürſtlicher
Lit. B. Landes-Herrſchafft/ auf eine beſonders milde Arth/ wie mitfolgende Copia Lit. B. zeiget
/ diſuadiret worden; So iſt doch ſo lange keine Verbeſſerung zu vermuthen/ als lange die Catholiſchen Pfarrer dieſes Land-Gerichts von ihrem Reverendiſſimo Ordinario zu Eichſtädt/ der nothwendigen Billigkeit nach/ nicht ernſtlich angehalten werden/ denen Hochfürſtlich-Sultzbachiſch-Simultaniſchen Landes-Verordnungen/ ohne weitere Anfrag/ nachzuleben/ damit der gemeinſame nachbarliche Ruheſtand/ des ohnehin beſchwehrlichen Simultanei, ſtabiliret werde; widrigenfalls würden die Klagen des Evangeliſchen Theils immer à foro ad forum mit vieler Zeit-Verluſt und vergeblicher Arbeit/ ohne einigen Effect, umhergezogen/ die Querelen aber des Catholiſchen Theils via breviſſima exequiret/ mithin Evangelici in allen ihren vielfältigen Bedrängnüſſen auf das allerwenigſte conſoliret werden können: welches unmaßgeblichſt zu gnädigſter Erwäg- und Erhörung unterthänigſt vorſtellet

Andreas Seidel/ Evangeliſcher Pfarrer
in Illſchwang und Franckenhof/ auch
in Götzendorff Proviſor.

Lit. A.

DAß Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht wir/ eine geſambte Evangeliſche Gemein zu und um Götzendorff/ unterthänigſt und demüthigſt behelligen/ und um gnädigſtes Einſehen und Schutzhaltung unſerer wohl fundirten Religions-Freyheit anflehen müſſen/ dazu treibet uns die augenſcheinliche und täglich mehr zunehmende Beeinträchtigung des in dieſen Hochfürſtlichen Landen introducirten Simultanei: maſſen dermahliger Catholiſcher Pfarr-Proviſor in Illſchwang und Götzendorff/ Georg Philipp Braun/ Zeit ſeines Dahierſeyns/ nach und nach von ſelbſt/ und durch andere viele Attentata gegen uns zu Schulden kommen laſſen/ welche wir unmöglich längers vertragen können/ ſondern vielmehr denenſelben durch Ew. Hochfürſtl. Durchleucht als unſers theuerſten Landes-Fürſten und reſpectivè Epiſcopi Auguſtanæ Confeſſionis, gnädigſte Remedur abhelffliche Maß zu verſchaffen/ uns nothgedrungen erſehen. Indeme 1mo wir/ eine Evangeliſche Gemeinde zu Götzendorff/ lange Jahr anher offt und vielmahl an der geſetzten Zeit unſers Gottes-Dienſtes/ ſowohl durch Herrn Braun/ als auch ſeine Cooperatores, geſchmählert und verhindert worden/ daß wir ſchier niemahlen um die rechte Zeit/ ſondern mehrentheils eine Stunde ſpäter/ nemlich um 11. Uhr/ ja gar noch länger nicht in unſere Kirche/ und conſequenter auch nie zu rechter Zeit wieder nach Haus kommen können. Worinnen ſonderlich vergangenen Sonntag Oculi das Maß auſſerordentlich überſchritten worden/ inmaſſen der Catholiſche Gottes-Dienſt/ ungeachtet vor beſchehenen zweymahligen Läutens/ auch mehrmahl widerholter Ermahnung/ welche man nur mit ſpöttlichem Lachen excipiret/ bis nach 12. Uhr eigenmächtig prolongiret/ und mithin wir/ eine zugegen geweſene Evangeliſche Gemeinde / noch nie geſchehen / ohne Haltung unſers Gottes⸗Dienſtes / mit gröſter Wehemuth nach Haus zu gehen genöthiget worden ſeynd / welches Catholiſcher Seits gar wohl hätte können vermieden werden / wann ſie nur ihr damahliges Ablaß⸗Feſt auf einen andern Sonntag verlegen und transferiren wollen. Andertens ſeynd wir / eine erwehnte Gemeinde / ſchon etlichemahl von dem Catholiſchen Pfarr⸗Proviſor und deſſen Cooperatoribus an unſeren allgemeinen Buß⸗ und Beicht⸗Werck verhindert worden / indeme wir Beichtende / um des verlängerten und verzögerten Gottes⸗Dienſt wegen / nicht in die Kirche kommen können / ſondern unſere Beicht in denen privat-Häuſern nicht ohne beſchimpffliches Spötteln / als ob wir bald gar würden depoſſediret werden / verrichten müſſen.

Drittens haben wir mehrbemeldte Evangeliſche Gemeinde unſerer Glaubens⸗Lehren wegen / privatim als publicè dieſe Jahr her / von dem Catholiſchen Pfarrer und deſſen Mit⸗Arbeitern / ſonderlich denen P.P. der Societät Jeſu zu Amberg / auf offentlichen Cantzeln groſſen Tort, Verſchimpff⸗ und Verdammung perpeſſiren müſſen / wider alles Recht des Simultanei, wodurch die Catholiſche Gemeinde gegen uns Evangeliſche erbittert / und uns zu verſpotten und zu verachten angereitzet und inflamiret worden. Viertens hat man ſich Catholiſcher Seits / und zwar Dominica Quinquageſimæ, unterſtanden / den Altar in Götzendorff / ungeachtet unſers Daſeyns / durch Abnehmung des gemeinſchafftlichen Altar⸗Tuchs widerrechtlich zu entbloſſen / und die ohnehin lang verzögerte Kirch⸗Zeit / nach deſſelben beſchehener Abforderung / durch die hiegegen gemachte viele Wort⸗Wechslung noch längers zu verhindern. Das aber / welches uns einer geſambten Evangeliſchen Gemeind am ſchmertzlichſten und empfindlichſten fället / iſt

Fünfftens / der groſſe Unfug jetzigen Catholiſchen Pfarr⸗Proviſoris, welcher ſich unterziehet / uns der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Pfarr⸗Kinder in Götzendorff / data & arrepta quavis Occaſione unſers Glaubens wegen anzutaſten / ja ſo gar es mit denen in Agone liegenden Perſohnen heimlich zu tentiren / gleichwie er dann ſolches eadem Dominica Quinquageſimæ in Götzendorff an Margaretha Kollerin / einer todt⸗krancken Bäuerin vermeſſentlich vorgenommen; Dann ungeachtet ſie noch vor unſerm Gottes⸗Dienſt / ihren ernſtlichen Begehren nach / von unſerm Herrn Pfarrer Evangeliſcher Weiß geſpeiſet und verſehen / mithin in ihrer Glaubens⸗Confeſſion verſorget worden; ſo hat doch der Catholiſche Herr Pfarr⸗Proviſor ſich unterfangen / nach vermeinter Heimreiſe unſers Seelſorgers in das Haus der Ægrotantin und Patientin zu ſchleichen / des Willens / dieſelbige zu überwältigen / welches wohl geſchehen wäre / wann nicht durch Göttliche Fügung unſer Herr Pfarrer zurück geblieben / ihme auf den Fuß nachgegangen wäre / da er dann bis in die Nacht verblieben / und durch gewiſſe Perſohnen dieſes Tod⸗krancke Weib bewahren müſſen / daß ſie ruhig in ihrem Glauben ſterben können. Aus allen dieſen wird gnädigſt ermäſſen werden können / was vor unerleidliche Eingriffe Catholiſcher Seits attentiret und formiret werden. Demnach gereicht an Euer Hochfürſtliche Durchleucht unſer / einer geſambten Evangeliſchen Gemeind zu und um Götzendorff / höchſt nothgedrungen / gantz demüthigſt⸗ und flehentliches Bitten / Dieſelbe wollen geruhen / in gnädigſter Erwegung / derer von dem Catholiſchen Pfarr⸗Proviſore und denen Herren Cooperatoribus uns zugefügter harteſter und äuſſerſt⸗affligirender / dann noch weiters beſorgender höchſt widerrechtlicher und unverantwortlicher Bedrängnüſſen / uns mildeſt erhören / und ſowohl in genere das Simultaneum in und um Götzendorff auf feſten Fuß zu ſetzen / als auch in ſpecie dem Catholiſchen Pfarr⸗Proviſori und ſeinen Herren Cooperatoribus, nach Dero angeſtammten Juſtiz-Eyfer / mit unmaßgeblichſter geſchärffter Verweiſung des vorhergegangenen / dahin Lands⸗Vätterlich anzuhalten / daß uns unſere Kirch⸗Zeit nicht weiter benommen / der Beicht⸗Stuhl nicht mehr verhindert / das Altar⸗Tuch und andere gemeinſame Nutzungen nicht weiter entzogen / das läſterliche Predigen wider unſere Religion nicht mehr geſtattet / am wenigſten aber die Einſchleichung in die Häuſer der Evangeliſchen und Religions-Antaſtung derer Perſohnen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugelaſſen werden möge / damit wir ſolche und allenthalben laut gewordene Exempla der abgenöthigten Glaubens⸗Aenderung / dergleichen in Illſchwang und Leinhofen geſchehen / unſer Seits nicht zu förchten / ſondern vielmehr als Evangeliſche Unterthanen ruhiglich leben / und erſterben können

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht

gantz unterthänigſt treu⸗gehorſamſte
Eine geſambte Evangeliſche Gemeind
zu und um Götzendorff.

Lit. B.

Aus gnädigſten Befehl Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Herrn / wird dem dermahligen Catholiſchen Pfarr Proviſori zu Illſchwang / Georg Philipp Braun / was geſambte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Gemeinde zu und um Götzendorff / wegen angeblicher verſchiedener Religions-Bekränckung / beſchwerend unterthänigſt angebracht und gebethen / mit der gnädigſten Erinnerung abſchrifftlich communiciret / daß er ſich nicht weniger / als der gegenſeitige Pfarrer gemeſſen / nach deren der Orthen üblichen Juribus Simultanei Exercitii zu achten / und darwider ein Theil dem andern weder beſchwehrlich noch hinderlich zufallen / ſondern ſich vielmehr jeder in ſeinen Schrancken der Glaubens-Lehr / und ſo auch zu dem Gottes-Dienſt gewidmeten Zeit und Stunden zu halten / auch von andern Cooperatoribus darwieder zu geſchehen nicht geſtatten / damit der in Simultaniſchen Landen förderſt hochnöthige Ruheſtand und Chriſtlich gutes Vernehmen zwiſchen beyderſeitigen Religions-Verwandten erhalten und cultiviret werden / hingegen alle unnöthige / an ſich mehr ärgerliche / als erbauliche Strittigkeiten / ſo viel möglich / eviciret bleiben mögen. Decretum Sultzbach / 13. Aprilis 1720.

* * *

Der Evangeliſchen Pfarr-Gemeinde zu Illſchwang und darzu gehörigen Filial Franckenhof enggefaſte Religions-Gravamina.

Ur nur beſagter Pfarr und Filial ſind ſowohl Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche / als andere dareingeſeſſene / dem Cloſter Reichenbach und dem Stifft Caſtell inſonderheit / mit der Niedern-Gerichtbarkeit gehörige Unterthanen / jederzeit eingepfarrt / und von Anno 1543. und folgenden Jahren der Evangeliſchen Religion beygethan / auch in dem Anno normali 1624. in ruhigen Exercitio ihrer Religions-Freyheit geweſen / darein ſie auch gegen die nachgehends entſtandene Beeinträchtigungen Anno 1649. von Hochanſehnlichen Kayſerl. Commiſſions wegen / in krafft des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes / reſtituiret worden / dabey ſie auch hätte gelaſſen werden ſollen; Es finden ſich aber dieſelbe in vielfältigen Stücken äuſſerſt dagegen graviret: Indeme

1.

Das Cloſter Reichenbach deſſen Evangeliſche Unterthanen zu Celebrirung der Catholiſchen Feyer-Täge / mit allerley Zwangs-Mitteln / an Leib und Guth nöthiget / und an ſelbigen keine Arbeit zu thun / bey Geld und Gefängnüß-Straffe verbietet.

2.

Eben ſo wird auch denen Evangeliſchen aufgedrungen / alle Catholiſcher Seits angeordnete Feſt-Täge mit zu halten / und ſo ſie ſich deme nicht unterwerffen / mit ſcharffer Straffe angeſehen / ſo gar / daß / wann ſie ſich bey der hohen Landes-Herrſchafft dagegen beſchweren wollen / man ſie vor keine Unterthanen mehr gedulden oder leiden will.

3.

So zwinget man ſie auch / zu denen anſtellenden Wallfahrten aus jedem Haus eine Perſohn zu ſchicken; dabey ſie an den Orth / wo ſie in oder auſſer Lands mit hin zu gehen haben / offt die ärgſten Verläſterungen und Verdammung ihrer Religion von den Cantzeln / zu ihrer Seelen äuſſerſten Betrübnüß / mit anhören müſſen.

4.

Gleich wie ſie auch zur Proceſſion am Illſchwangiſchen Fronleichnams-Feſt / und allen dabey gewöhnlichen Ceremonien / beſonders mit Niederknien angehalten / oder vom Ambt-Knecht auf die Köpffe geſchlagen werden.

5.

Kommt es zu Erb- und Kauff-Fällen / ſo ſucht man / die Evangeliſche von ihren unſtrittig darzu habenden Recht mit Liſt und Gewalt zu verdrängen / oder von ihrer Religion abzuziehen / unter den Vorwand / daß man befugt ſey / die ledig gewordene Güther / nach Gefallen mit ſeinen Glaubens-Genoſſen zu bemeyern; oder wird ihnen wenigſtens ſo ſchwehr gemacht / daß ſie ohne groſſe Koſten und Zeit-Verluſt nicht darzu gelangen können.

6.

Welche Beſchwehrden dermahlen auf das höchſte kommen / da von der Churfürſtlichen Regierung zu Amberg (worunter der Prælat zu Reichenbach als ein Land-Stand ſtehet) unterm 4ten April. 1718. dergleichen ſtrenger Befehl an erſtgemeldten Prælaten zu Reichenbach ergangen / allemahl beſonders und eyfrigſt dahin zu reflectiren / daß die vacante Güther und Häuſer mit Catholiſcher Religion zugethanen Unterthanen von denen ſogenannten Uncatholiſchen bemeyert werden: wodurch dann die Evangeliſche von ihren Erb- und Kauff-Recht abgeſtoſſen / und keiner von ihnen ſalva Religione anſäßig werden kan.

7.

Und ſolche Beſchwerung will unter dem neuerlichen Schein eines ſo genannten Grund- und Erb-Rechts auf das äuſſerſte getrieben werden / vermöge welchen das Cloſter Reichenbach berechtiget ſeyn ſolle / die Güther ſelbſt zu bemeyern / oder doch wem ſie wollen einzuraumen; mithin eine dieſer Landen gantz ungewöhnliche- und von der Leibeigenſchafft wenig abgehende Servitut / bloß zur Extirpirung der Evangeliſchen Religions-Unterthanen / wider uralte Gewohnheiten einzuführen. Daher man den Johann Georg Ubelackern zu Mörßwinckel von ſeinem ſchon vor 4. Jahren würcklich getroffenen Kauff / der ſo gar von den Herrn Prælaten zu Reichenbach ratificiret worden / wieder abſtoſſen / und das Guth ſeinem älteſten Bruder / der die Religion zu changiren verſprochen / mit aller Gewalt zueignen will: wie dann nur neulich der berechtigte Beſitzer in das hieſige Ambt-Haus unter einem politiſchen Prætext gebracht / und bis in den 9ten Tag deswegen gefänglich angehalten worden / daß er ſolch Guth ſeinem älteſten nicht einraumen wollen; wäre auch / wo Sereniſſimus ſich nicht gnädigſt interponiret hätten / noch nicht ausgelaſſen worden.

8.

Durch ſolche und dergleichen harte Proceduren iſt es ſchon dahin gekommen / daß das gantze Dorff Jllſchwang / aus etlich und zwantzig Haushaltungen beſtehend / bis auf einige zwey Häuſer / von ihrer Evangeliſchen Religion mehrentheils abgedrungen worden / und wollen auch ſelbige ihres Glaubens halben auf mancherley Weiſe angefochten und kaum geduldet werden. Nichts zu gedencken / von andern auſſerhalb Jllſchwang wohnhafften Probſteyiſchen Unterthanen A. C., deren Anzahl bey wenigen Jahren her ſehr verringert worden.

9.

Wird auch von denen Evangeliſchen Probſtey-Unterthanen in- und auſſer Jllſchwang keiner mehr zum Beyſitzer des Ehehafft-Rechts erwählet / kein Evangeliſcher Hinterſaß oder Hüter geduldet und angenommen: Es müſſen auch die in dem Probſtey-Hof gedingte Evangeliſche Dienſtbothen ausweichen / und wird ſo gar dem Evangeliſchen Geiſtlichen die Thür verſchloſſen / daß er die benöthigte Proviſion daſelbſt befindlicher Krancken / nicht verrichten kan.

10.

Jn Kirchen-Sachen wird je länger je mehr Eingriff gethan / und der Tauffſtein bey wenig Jahren her verſchloſſen / daß ſich die Evangeliſche deſſen nicht mehr bedienen können; Die Altäre werden von denen gewöhnlichen Bedeckungen zu gewiſſen Zeiten entblöſſet / und das Geläut in der Char-Wochen gehemmet / daß man es bey Evangeliſchen Begräbnüſſen zu ſelbiger Zeit nicht wohl gebrauchen kan.

11.

Mit denen nahmhafften Intraden und Capitalien des Gotts-Hauſes zu Jllſchwang / gehet man Probſteyiſcher Seits um nach eigenem Gefallen / und läßt davon weder dem Evangeliſchen Pfarrer / noch dem gnädigſten Landes-Fürſten / als Epiſcopo, ſelbſt das geringſte wiſſen / wohin ſie verwendet werden; ſo wird auch davon gar nichts zum Evangeliſchen Gottes-Dienſt gewidmet / und ſo gar das neulich angeſchaffte Leichen-Tuch / ſo höchſt-nöthig / vorenthalten.

12.

Da vor etlich dreyßig Jahren das Evangeliſche Pfarr- und Schul-Haus in leidige Flammen geſetzet und verbrennet worden / wurde von dem Gottes-Haus das wenigenicht beygetragen / wird auch zu deſſen / und des Schul-Haußes Unterhaltung zu dato nichts contribuiret / ſondern es müſſen die Gemeinen und auswärtige Glaubens-Genoſſen / um Beyhülff erbetten werden.

13.

Weilen nun aber zu Illſchwang ſowohl / als anderer Orthen des Fürſtenthums Sultzbach / die Reſtitution Anno 1649. erfolget / vermöge deren alles / was zur Kirchen gehöret / als die Vaſa ſacra, die Kirchen-Bücher / geiſtliche Ambt-Kleider und dergleichen / denen Evangeliſchen mit dem Exercitio privativo billig reſtituiret werden ſollen / ein ſolches aber zu dato nicht beſchehen / und nur denen Catholiſchen Geiſtlichen allein jährliche Beſoldungen / wenigſten von 100. Rthlrn. / denen Evangeliſchen aber nichts vom Gottes-Haus gegeben worden; So erfordert die Gebühr / daß ſolches annoch geſchehe / und eine gantz andere Verordnung gemacht werde.

14.

Und wie der Evangeliſche Pfarrer ſich in vielen andern Stücken mehr / höchlich beſchwehret befindet / ſo geſchicht es zumahlen auch darinn / daß ihme an dem Genuß der Pfarr-Felder und Wieſen / ſo ihme vorhin ſchon durch das introducirte Simultaneum zur Helffte benommen worden / auf allerley Arth und Weiſe von dem Catholiſchen Pfarrer ſowohl / als einigen der Gemeinen / groſſer Schaden zugefüget / und gegen anderer Orthen Gewohnheit / die Participation des gemeinen Rechts an Holtz / Getraid und Wißwachs entzogen / auch von dem Heiling-Holtz die jährlich 10. oder 12. Klaffter / ſo der Catholiſche Pfarrer genieſt / vor enthalten werden / der ſündlichen Defraudation am todt- und lebendigen Zehenden zu geſchweigen.

15.

Nicht weniger hat ſich der Evangeliſche Schulmeiſter zu beſchweren / daß ihme weder Geld noch Holtz / noch Getraid-Beſoldung / wie dem Catholiſchen geſchiehet / verreicht / ſondern dieſes alles entzogen / und ihme noch darzu an ſeiner Schul-Gerechtigkeit / mit Abſpannung und Verleitung der Kinder / die zur Evangeliſchen Religion angeführet werden ſolten / groſſe Hinderung und Eintrag beſchiehet.

16.

Und ob er wohl / auſſer Wuhne und Weide / das geringſte von denen Gemein-Nutzungen nicht zu participiren hat / auch von allen Oneribus publicis frey ſeyn ſolte / ſo will er doch auch dazu angeſtrenget werden; und da er ſich deſſen nicht unbillig geweigert / wurde ſeinem wenigen Vieh die Huth-Weide über ein gantz Jahr geſchloſſen.

17.

Zumahlen wiſſen die inſolente Ambt-Knecht zu Illſchwang / inſonderheit der vorige / ihren gegen die Evangeliſche eingepfarrte / und den Pfarrer und Schulmeiſter führenden Grimm und Haß nicht genug auszuüben; indem ſie jene / wo ſie bey denen Catholiſchen Proceſſionen nicht auf die Knie niederfallen / ſo fort wie Hunde tractiren / und zu Boden ſchlagen; dieſe aber bey allen Gelegenheiten aufs ärgſte verläſtern und verſchimpffen.

18.

Darinnen ſie / inſonderheit der alte Ambt-Knecht / um ſo viel frecher geworden / weil dieſer auf die unterthänigſte eingeſchickte Klag / daß er den Pfarrer und Schulmeiſter in des Hannß. Keßlers Haus zu Illſchwang mit den ſträfflichſten Injurien beleget / und ihnen / wann er ſie auf dem Ambergiſchen antreffe / die Köpffe zu ſpalten / und ſelbe zu mortiren bedrohet / die wenigſte Coërcirung / ſo viel wiſſend / nicht erwieſen / weniger denen Geſchimpfften die gebührende Satisfaction verſchaffet worden.

19.

Bey dem zu dieſer Jllſchwangiſchen Pfarr / gehörigen Filial Franckenhof gehet es nicht viel beſſer zu / indeme ſich die Jllſchwangiſche Probſtey-Verwalter der Adminiſtration dieſes GOttes-Hauſes / mit Excluſion des Evangeliſchen Pfarrers / gantz alleine anmaſſen / nach ihren Gefallen / und ohne Anfrag / weder bey Sereniſſimo, noch ihme Pfarrern / bauen / verändern und vornehmen was ſie wollen: ſo auch bey Austheilung der Beſoldung offenbahre Ungleichheit halten.

20.

Die P.P. Jeſuitæ zu Amberg / ſo das Stifft Caſſel dermahlen innhaben / ſtehen gewöhnlicher maſſen ihren / in dieſer Jllſchwangiſchen Pfarr feßhafften Evangeliſchen Unterthanen in unterſchiedlichen Stücken auch hart an / indeme man ſelbige / bey vorfallenden Veränderungen / nicht zum Kauff-Beſitz / oder nur bloſſer Jnwohnung / nach dem Exempel der Benachbahrten / kommen zu laſſen anfängt / ſondern es ihnen auf allerley Weiſe ſchwehr machet / die Catholiſche Feyertäge obtrudiret / unter ihre Politica die Religions-Sache / zum Nachtheil der Evangeliſchen / mit einmenget / und noch darzu den Evangeliſchen Pfarrer / nach denen Ober-Pfältziſchen Landes-Statútis tractiren will.

21.

Sonderlich unterſtehen ſich diejenigen Patres, welche zu Jllſchwang dann und wann vicariſiren / in denen von ihnen keck unternommenen / obſchon gnädigſt verbottenen Controvers-Predigten / nicht allein den Elenchum nominalem, mit grauſamer Verläſterung der Evangeliſchen Religion und Glaubens-Genoſſen / auf öffentlicher Cantzel zu führen / ohne ſich im wenigſten an die Landes-Fürſtliche Inhibitiones zu kehren / ſondern auch ihren Zuhörern / , wie beſonders P. Scherlin gethan / pro Cathedra vorzutragen / daß / wann auch ein Catholiſcher nur gedächte oder glaubte / daß ein Lutheriſcher ſeelig werden könne / der wäre ſelbſt ſchon verdammt: anderer ſünd- und ärgerlich-von P. Ruprecht inſonderheit unaufhörlich ausgeſtoſſenen Cavillationen / Kürtze halber / nichts zu gedencken.

22.

Und weilen ſie das Ordinariat nicht haben / ſo immiſciren ſie ſich / unter den Nahmen der Miſſionarien / in andere / ſie nicht angehende geiſtliche Sachen / ſchleichen in die Evangeliſche Häuſer / und ſuchen denen einfältigen Leuthen ihre Religion durch entſetzliche Verkleinerung verhaßt zu machen / dargegen ſie zu der ihrigen zu verleiten / wie an einigen Orthen inn- und auſſer Jllſchwang geſchehen.

23.

Es will auch denen Evangeliſchen an der Gräntz wohnenden auswärtigen / ſonſten aber ratione Religionis ſuæ nach Jllſchwang eingepfarreten Unterthanen / von denen ausländiſchen Catholiſchen Pfarrern / nominatim dem zu Lauterhofen / ihr freyes Religions-Exercitium nicht gelaſſen / ſondern ſie darwider auf allerley Weiſe bedränget werden; dabey allerhand Liſt und groſſe Gewalt gebrauchet wird: als inſonderheit das zu Leinhofen paſſirte horible Exempel / des bis auf ſein Todt-Bett der Evangeliſchen Religion ohne einigen gehabten Zweiffel zugethan geweſenen Johann Preuſſels bezeuget / da der Evangeliſche Pfarrer vor deſſen Abſterben / an Beſuchung dieſes Krancken mit gewaltſamen Angriff und Androhung groben Tractaments gehindert / der Wuth ſeiner Feinde weichen / und gleich darauf wehemüthig erfahren muſte / daß dieſer krancke Evangeliſche Mann / ungeachtet der Religions-Freyheit in dieſem Hochfürſtlichen Land-Gericht / die Hoſtiam nebſt der letzten Oehlung / von dem Catholiſchen Pfarrer zu gedachtem Lauterhofen anzunehmen neceſſitiret worden.

24.

Der Catholiſche Pfarrer zu Ammerthal / pfleget bey ſeinen / am Sonntag nach dem Frohnleichnams-Feſt zu Jllſchwang haltenden jährlichen Gaſt-Predigten / dergeſtaltige Verketzer- und Beſchimpffung der Evangeliſchen mit einzumengen / daß es denen zu deren Anhörung von Probſteyiſcher Seits gezwungenen Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen durch die Seelen dringen möchte / und er von ſeinem eigenen Conſiſtorio bey angedroheter Straff dehortiret werden müſſen; ungeachtet deſſen / er doch nachgehends das Calumniare audacter in Predigten und Schrifften gegen den Evangeliſchen Pfarrer nur deſto eyferiger getrieben / da er noch darzu wegen - eines einem Evangeliſchen Vatter zugehörigen / und in der Hochfürſtlichen Reſidenz Sultzbach gleichſam in Conſpectu Sereniſſimi abgeraubten und noch nicht wieder erſtatteten Kindes / zu ſeiner - obwohl vergeblichen Verklagung gnugſam Urſach gegeben.

25.

Was die Catholiſche Pfarrer in Jllſchwang anbelanget / hat man ſich hauptſächlich darinnen wider ſie zu beſchweren / daß ſie die Hochfürſtliche Landes-Mandata, die freye Religions-Ubung betreffend / weder ableſen / noch denen ſchuldigſt obtemperiren / ſondern vielmehr denen freventlich entgegen handeln / ohne von ihrem Reverendiſſimo Ordinario geſtraffet oder adſtringiret zu werden.

26.

Dannenhero ſie alle Ordnungen übern Hauffen zu werffen ſich beſtreben / denen Evangeliſchen den Tauffſtein verſperren / das Altar entblöſſen / das Geläut zu gewiſſen Zeiten hemmen / inſonderheit aber die ordentliche Kirchen-Zeit eigenmächtig und zu groſſer Hindernuß der andern Glaubens-Genoſſen / ungeachtet der deswegen emanirten Hochfürſtlichen Verordnungen / verändern auch den Evangeliſchen Gottes-Dienſt durch neuerlich unter ſolchen angeſtellten Proceſſion um die Felder / mit dem groſſen Geläute turbiren.

27.

Bevorab vermeſſen ſie ſich / in die - denen Evangeliſchen Geiſtlichen zukommende Actus Parochiales ein- und vorzugreiffen / indeme ſie / von Evangeliſchen Vättern erzeugte Kinder / gegen die Landesfürſtliche Mandata, tauffen / oder / wann ſie erwachſen / nicht zu ihrer Vätter Religion anführen laſſen / ſondern ſelbige mit Liſt und Gewalt hinweg nehmen / zur Catholiſchen Schul ziehen / auch bey denen Hohen- und Niedern-Obrigkeiten inn- und auſſer Landes zu veranſtalten und zu verhindern wiſſen / daß nicht leicht jemand ſich ſeiner Gewiſſens-Freyheit undiſputirlich bedienen könne.

28.

Abſonderlich befleiſſen ſie ſich alles Ernſtes / die Evangeliſche Religions-Genoſſen / von denen Güthern / darauf ſie rechtlichen Anſpruch haben / zu vertreiben / und dagegen Catholiſche oder Catholiſch zu werden perſuadirte / mit Liſt und Gewalt einzuſchieben: wie dann eben dermahlen durch des Catholiſchen Pfarr-Verweſers / Georg Philipp Brauns / hefftige und continuirliche Beſtrebung / ſowohl bey der Probſtey Jllſchwang / als bey der Churfürſtlichen Regierung zu Amberg / es dahin gebracht worden / daß weder der Johann Georg Ubelacker / rechtmäßiger Beſitzer ſeines Guthes zu Mörßwinckel / noch andere Probſteyiſche Caſtliſche und dergleichen Evangeliſche Landes-Unterthanen / ohne Veränderung der Religion, mehr zu ihren Güthern gelangen ſollen.

29.

Ferner pflegen ſie auch in Proclamations- und Copulations-Fällen / unbefugte Eingriffe zu thun / wenn ſie die - in Simultaniſche Ehe trettende Perſohnen entweder gar nicht proclamiren / oder doch an ihrer Copulation aus nichtigen Urſachen verhindern / ja ſo gar Copulirte recopuliren / auch gantz Evangeliſche zu trauen ſich unterſtehen; nicht weniger die Diſſolvirung der würcklichen Ehe-Leuthe Religionis cauſa attentiren: wie das Exempel des Veit Bern zu Bächtetzfeld noch klar vor Augen lieget / welcher auf der Catholiſchen Pfarrer Veranlaſſung Catholiſch geworden / damit er bey Eichſtädt von ſeiner Evangeliſchen Frauen / derer er feind geweſen / möchte geſchieden werden; ungeachtet er bereits / dem ſichern Vernehmen nach / wieder zur Evangeliſchen Religion getretten / weil ihm das gethane Verſprechen nicht gehalten worden.

30.

Alſo dringen ſie auch ein bey denen francken Evangeliſchen Perſohnen / ſie im Glauben irr und abfällig zu machen: wie unlängſt geſchehen / da der jetzige Catholiſche Pfarr-Proviſor Braun die alte Evangeliſche Schloß-Bäuerin / ungeachtet Hochfürſtlicher ſpecialen und wiederholten Inhibition, von der Proviſion ihres Seelſorgers kühnlich abgehalten / und ſo lange in ſie geſetzet und ſetzen laſſen / bis ſie nachgegeben / und abgewichen.

31.

Diejenige löbliche Ordnung der Cenſur, welche zu Verbeſſerung des äuſſerlichen ehrbaren Chriſten-Wandels unter denen Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen dienet / und nicht ohne gute Erbauung bey dieſer Pfarr in Ubung gebracht worden / ſuchen ſie auf alle Weiß und Wege nicht nur mit denen abſcheulichſten Verdrehungen / als ob durch ſolche nichts als Aufruhr geſucht würde / zu beſchmitzen / ſondern auch / ſo viel an ihnen / übern hauffen zu werffen; obwohl die Unſchuld dieſer nützlichen und von gnädigſter hohen Landes-Herrſchafft ehedem ſelbſt angeordneten und letzlich renovirten Cenſur ſelbſt das Wort ſpricht.

32.

Am wenigſten will der Evangeliſche Pfarrer zu Jllſchwang bey gewiſſenhaffter Verrichtung und Beobachtung ſeines Seelſorger-Ambts mit frieden gelaſſen werden / ſondern es trachtet mehrbemeldter Jllſchwangiſch-Catholiſche Pfarr-Proviſor Braun ohne Unterlaß dahin / wie er denſelben einestheils bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht zu Sultzbach / andern Theils aber bey Sr. Hochfürſtlichen Gnd. zu Eichſtädt / ja / wo er nur kan / durch bößlich erſonnene und mit lautern Ungrund und ſehr anzüglichen Beſchmitzungen vermehrte Klagen in Ungnad ſtürtzen möge. GOtt aber / und dieſe denen Verfolgten zum Troſt und Schutz erhobene Fürſten / haben ſeine vergifftete Machinationes zu keiner völligen Würckung gelangen / noch an den unſchuldigen Bedrangten den Wunſch und Willen ſeiner Feinde erfüllen laſſen. Wannenhero derſelbe der unterthänigſten Hoffnung lebet / daß Jhre Hochfürſtliche Durchleucht nicht zugeben werden / daß die / der Evangeliſchen Gemeinde zu und um Jllſchwang anſtändige treue Lehrer / dem Muthwillen jeglichen Catholiſchen Pfarrers ferner exponiret ſeyn / und nach jedesmahligen Belieben des Gegentheils ſuſpendirt / translocirt / oder gar removiret / wenigſten in Hochfürſtliche unverdiente Ungnad geſtürtzet werden ſolten: ſondern bittet unterthänigſt / obige in zimlicher Anzahl / dermahlen nur denominirte Haupt- und Neben-Gravamina gnädigſt zu behertzigen / und ohne Maßgebung auf ſolche hinlänglich dauerhaffte Mittel und Wege zu gedencken / damit die unzehlig ſchon erlittene Beſchwehrden durch ernſtliche Proteſtationes an hohen Orthen vernichtiget / die noch zur Zeit ſehr Druckende zeitlich und kräfftig abgenommen / und denen noch zu befürchten habenden / ſorgfältig vorgebogen werde: Womit zu Hochfürſtlicher höchſtſchätzbarer Landes-Vätterlicher Huld und Gnad mit demüthigſt vorbehaltener einer weiteren Erklärung dieſer Gravaminum, ſich unterthänigſt empfiehlet

Andreas Seidel / Evangeliſcher Pfarrer
zu Jllſchwang und Franckenhof.

* * *

Gravamina Specialia Parochiæ Fürnriedenſis, prout in Actis Publicis fuſius deducta, ita hic loci nominibus ſuis tantum indigitata ſe monſtrant.

I.

ERſtlich iſt notoriſch / Proceſs- und Acten-mäßige Warheit / daß der Fürnriethiſche Pfarrhof / welchen die Evangeliſche nach den dreyßig-jährigen Krieg aus dem faſt gäntzlichen Ruin gebracht / und vor ſich privativè erbauet / auch ante, ſub & poſt introductionem Simultanei in die 60. Jahr optima quiete innen gehabt und beſeſſen / nicht allein von dem jetzigen nicht in loco, ſondern zu Neukirchen wohnhafften Catholiſchen Pfarrer / Antoni Schauer / in und vor die Hochfürſtliche Hof-Raths-Cantzley zu Sultzbach an- ſondern auch ihme vor hochgedachten Dicaſterio, vermög des hierüber de dato 16. Octobr. 1711. gnädigſt ergangenen Beſcheids / zugeſprochen / dann den 30. Maji 1712., mittelſt Hochfürſtlicher Commiſſion, nach Jnnhalt deren hieben geführt und gnädigſt communicirten Protocolls, ihme / Catholiſchen Pfarrer / die Helffte des Pfarr-Hauſes / des dabey ſtehenden Stadels / und daran ſich befindenden Gartens / executivè zugetheilet und eingewieſen worden / mit der Evangeliſchen Pfarrer groſſen Nachtheil und Gefahr / beklåglichen Einbuß und Schaden / alſo daß ſie auf ſothane Protocolls verfaßte Arth und Weiſe / ſich unmöglich daſelbſt mehr ſouteniren und füglich unterbringen können. Es wäre dann Sache / daß Jhre Hochfürſtliche Durchleucht / unſer gnädigſter und aller Unbilligkeit vor ſich feind ſeyender Landes-Fürſt und Herr Herr ꝛc. ꝛc. die öffters gnädigſt decretirte Hülffe und zulängliche Vermittelung denen ſolchergeſtalt hart bedrängten Evangeliſchen Pfarr-Inhabern allda effectivè angedeyen / und Fürſt-mildiſt verfügen lieſſen. Wovon die bey 12. Jahren her ventilirte und hoch aufgeſchwollene Acta, in ſpecie die darinn enthaltene vielfältig- und umſtändliche Querelen der Evangeliſchen / mit mehrern conteſtiren und beweiſen können.

2.

So hart und weh denen geſambten Evangeliſchen Ständen im Land-Gericht Sultzbach und übrigen Hochfürſtlichen Aembtern geſchehen / daß mit den eingeführten Simultaneo denen Evangeliſchen Kirchen / Pfarrern und Schul-Bedienten ihre Einkünffte / Beſoldung und Wohnungen guten theils entzogen / oder was ihnen aus wichtigen Urſachen damahls noch gelaſſen / nachhero noch ferner geſchmählert worden; So iſt doch das arme Gottes-Haus zu Fürnrieth darinnen noch unglückſeeliger und dadurch noch mehrers beſchweret / daß ſelbiges in utilibus, obwohl es von ſeinen Eingepfarrten das meiſte und faſt alles zu genieſſen hat / dem Catholiſchen Theil alles / auch ſo gar das Evangeliſche ſogenannte Säckel-Geld / ſo Zeit des Simultanei ein groſſes beträget / zur Gemeinſchafft überlaſſen / in onerosis aber / zum Exempel / wenn an der Simultaniſchen Kirch ſowohl / als auch nunmehro de facto Simultaniſch gewordenen Pfarr-Haus / Stadel und Garten etwas zu deren Unterhaltung zu bauen und anzuwenden / alles allein / ohne der andern Participanten Beytrag / über ſich nehmen und bezahlen muß. Dabey notabel, daß / im Fall Catholici von R. w. angehalten würden / die ab introductione Simultanei aufgewandte / und jährlich verrechnete Bau-expenſas pro ratione & natura Simultanei, der Helffte nach / zu tragen / der bisher hinterbliebene Ruckſtand mehr als in / oder über die 1000. fl. austrüge.

3.

Das dritte Gravamen & quidem Conſcientiæ iſt / daß ein A. C. Pfarrer in Fürnrieth ſchuldig / und bey Verluſt ſeiner aufhabenden Kirchen-Dienſte / neuerlich / & quidem determinate ab Anno 1716. gehalten iſt / die in der Pfarr und Kirchſpiel übliche / mit dem Gedächtnuß B. B. App. Andreæ. Phil. & Jacobi, Johannis, Simonis & Judæ, von Alters her obſervirte vier Jahr-Märckte oder ſogenannte Kirchweyhen / wann ſie auf einen Freytag oder Sambſtag fallen / vorher von der Cantzel abzukündigen / daß ſie auf nechſtkommenden Sonntag / als auf den Sabbath des HErrn / ſollen verleget werden; Als welches von einem Evangeliſchen Geiſtlichen in der Evangeliſchen Kirche gar ärgerlich fället / propter adductas rationes, in Actis deſuper ventilatis, & Cancellaria Ducali contentis.

4.

Das vierdte betrifft den daſigen A. C. Schulmeiſter und Glöckner / als der ſeit 1717. auch ſub pœna caſſationis, ſich gehalten / und / ſeinem Vorgeben nach / beſchweret befindet / daß er im Gebeth-Läuten dreymahl abſetzen muß.

5.

Behält ſich die Pfarr Fürnrieth die weitläufftigere Ausführung ihrer aufhabenden Gravaminum ex Actis noch allezeit bevor / da es Noth thun ſolte.

6.

Sechſtens werden die neuerliche Zoll-Aufſchläge ꝛc. und Umbgelds-Auflagen ꝛc. womit die Geiſtliche gegen die vormahlige Immunität beſchweret werden / zur gnädigſten Aufhebung auch von diſſeits unterthänigſt empfohlen.

Iſaac Beſold.

Grava-

Gravamina der Evangeliſchen Pfarr zu Eißmannsberg / im Land-Gericht Sultzbach.

I.

ES iſt leider! allzu bekandt / daß mit Introducirung des Simultanei in die Hochfürſtliche Sultzbachiſche Lande / die kleine Eißmannsbergiſche Pfarr / wohin auſſer dem in 30. Haushalten beſtehenden Dorff / kein anderer Orth von Alters her gehöret hat / vor allen andern / ratione der Einkünfften und Unterhaltung des daſelbſtig Evangeliſchen Pfarrers / allzuſehr geſchwächt worden / ſo daß ſich ein Pfarrer / wann er von eigenen Mitteln nichts zuzuſetzen / nicht anderſt / als höchſt-kümmerlich erhalten kan / dahero dann dieſe 10. Jahr meines Hierſeyns / einige 100. fl. mit einbrocken / und doch dabey noch ſehr ſchlecht (wie mir hieſige Gemeinde das Zeugnus geben wird) leben müſſen / wie dann der ſchlechte Zuſtand hieſiger Pfarr auch aus der, nicht unlängſt unterthänigſt eingeſchickten wahrhafften Specification meiner geringen Pfarr Einkünfften / ſattſam zu erſehen. Zu denen andern Pfarrern im Hochfürſtlichen Landen / hat noch ein und der andere Orth geſchlagen / und mithin der Abgang in etwas wieder erſetzt werden / keineswegs aber hier geſchehen können / weilen die angräntzende Oerther alle / entweder in Chur-Bayeriſche oder Nürnbergiſche Herrſchafft gehören. Es lieget zwar noch nahe bey Eißmannsberg ein einiges Dörfflein / Wappelshofen genannt / auf Hochfürſtlich Sultzbachiſchen Territorio, ſind auch die Einwohner alle / bis auf 2. Weibs-Perſonen / Evangeliſch / iſt aber ſolches bis dato, mit allen Actibus Parochialibus, nacher Traunfeld in die Ober-Pfaltz / wo nur das Exercitium Catholicæ Religionis iſt / beſtändig gepfarrt geblieben / hat mir auch daher zum öfftern ſchon dem Eingang zu einem Krancken difficultiret / und vorhero von dem Ordinario Erlaubnuß zu bitten / begehret werden wollen / da doch öffters periculum in mora bey ſolchen Fällen / dahingegen die / etwan eine Stunde von hier / in der Obern-Pfaltz gelegene Dörffer / Haßlach / Regerſperg und Ober-Bockenhof / von Zeit des Weſtphäliſchen Friedens / von der Nürnbergiſchen Pfarr zu Raſch / wohin ſie vor dieſem unſtrittig gehöret / ſich völlig entzogen / und an eine Catholiſche Pfarr in ihren Land ſich gewendet haben / ſo / daß ſie nach gedachtem Raſch weiter nicht das geringſte præſtiren. Ferner lieget noch auf dem Hochfürſtlich-Sultzbachiſchen Grund und Boden das neu-erbaute Maudrotz-Mülleriſche Bey-Häuslein / in welchem mir zwar vor einigen Jahren / durch unterſchiedliche Hochfürſtliche gnädigſte Decreta, alle Actus, wann nemlich ein Evangeliſcher Inſäß darinnen / zu verrichten gnädigſt befohlen worden / aber auch mithin ein langwüriger und verdrießlicher Proceſs auf den Hals gewachſen / und doch noch zu keinem gnädigſten Final-Spruch / wohin es eigentlich gepfarret ſeyn ſolle / gekommen / um deſſen einigſte Beförderung gehorſambſt gebetten wird.

2.

Iſt nicht zu laugnen / daß Evangeliſcher Seits / das ſogenannte wenige Andreas-Zehendl / deſſen Ertrag von Anno 1702. bis 1711., beedes incluſivè, mehr nicht als 66. fl. 54. kr. rentiret / bey hieſiger Kirche allein eingefangen / und ruhig genoſſen / dargegen aber auch alle Bau-Onera, welche in Annis 1710. & 1711. allein 188. fl. 3¼. kr. ausgeworffen / einſeitig getragen worden / bis auf das Jahr 1712. / da der Catholiſche Pfarrer in Gnadenberg / D. Johann Wilibald Brein / bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht um die Helffte gedachten Andreas-Zehenden in Ehren angreifflichen Terminis, ſupplicando eingekommen / auch ſolches ſogleich erlanget / doch mit dieſer Condition, die halben Bau-Koſten mit tragen zu helffen / worzu man aber Catholiſcher Seits ſich nicht verſtehen / noch zu dem Reparations-Weſen / der vor einigen Jahren eingefallenen / und nothwendig wieder aufgerichteten Kirchhof-Mauer etwas beytragen / ſondern vielmehr die Reditus auf Paramenta, einen Beicht-Stuhl / Wachs und anders verwenden / und denen Evangeliſchen das Onus reparandi fabricam templi und des Freudhofs allein überlaſſen will / wie davon unſere Kirchen-Rechnung ein ſattſames Zeugnüß geben kan.

3.

Iſt ferner eine præjudicirliche Neuerung / daß vor einigen Jahren der Evangeliſche Schulmeiſter das Gebeth mit dreyen Abſätzen zu läuten iſt angehalten worden.

Haben meine Anteceſſores von Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht/ und Dero Durchleuchtigſten Herren Anteceſſoribus, zur Indemniſation, wegen des auf dem erkauffenden Bier hafftenden/ und mit zu zahlen bemüßigten Umbgelds/ jährlich vormahls 6. fl. genoſſen/ ſo mir aber gleich bey Antritt meiner hieſigen Pfarr/ leider! entzogen worden iſt.

Abraham Jacob Fiſcher/ Evangeliſcher
Pfarrer in Eißmannsberg.

Gravamina der Evangeliſchen Pfarr-Gemeinde zu Ezelwang.

I.

WElchergeſtalten die Gewiſſens-Freyheit und freye Religions-Ubung auch in dieſer Pfarr ſchmertzlich bekräncket/ und manche Seele durch ungebührende Weg und Mittel zum Abtritt verleidet worden/ wird aus folgenden Caſibus ohnſchwehr zu ermeſſen ſeyn.

(A.) Als die Hochfürſtliche in den Chur-Bayeriſchen Pfleg-Ambt Hartenſtein/ jedoch auf Sultzbachiſchen Territorio wohnende Evangeliſche Bauren/ auf dem Buchhof/ Peter und Hannß Looß/ Anno 1715. durch harte Bedrohung und Gefängnuß (woraus ſie zwar von ihrer gnädigſten Lands-Herrſchafft/ durch Proteſtation und Vorſtellung ihrer hohen Territorial-Jurisdiction, nach 14. Tagen von der Churfürſtlichen Regierung zu Amberg wieder loß gewürcket worden/) zum Abtritt nicht bewogen werden kunten/ ſo wuſte doch der Catholiſche Pfarrer/ Anton Schauer/ dem einen/ von beeden Hannß Looßen/ nemlich/ da er nachgehends in zimliche Armuth gerathen/ dahin zu perreitzen/ daß er ihn zu Pfingſten vorigen Jahrs/ in der Kirchen zu Mährenhof/ als einen Neu-Bekehrten der Catholiſchen Gemeinde/ mit dergeſtaltigen harten Expreſſion vorgeſtellt/ darüber ſelbige ſich ſelbſt ärgern müſſen.

(B.) Als der vorhin zu dieſer Pfarr gehörige/ jetzt aber zu Neukirchen wohnhaffte ſogenannte Hausecker/ um ſeines ärgerlichen und unbußfertigen Lebens-Wandels willen/ bis auf Beſſerung/ nicht zum Genuß des Heil. Abendmahls admittiret werden wollen/ hat ihn der Catholiſche Pfarrer Schauer/ alſo gleich zum Abfall durch allerhand Verſprechungen gereitzet/ vor ein würdiges Gliedmaß ſeiner Kirchen angenommen/ zugleich aber auch das Aergernuß im Simultaneo gegeben/ daß man zur Vermeidung des Abfalls Evangeliſcher Seits keinen ruchloſen böſen Menſchen mehr beſtraffen/ ſondern aller Boßheit und Laſtern den freyen Lauff laſſen ſolle.

(C.) Als Abraham Pirner/ Oehl-Schlager auf dem Pentzenhof/ und Hannß Hirſchinger/ Weber in Kirchenreinbach/ dieſer den geſuchten-aber von denen Land-Müllern widerſtrittenen Mahlgang durch langes Proceſſiren/ jener aber das gewöhnliche Läuten in Kirchenreinbach nicht erhalten konte/ hat ihnen gedachter Pfarrer nicht nur ſelbſt/ ſondern auch den erſtern durch andere/ ſolchen Mahlgang alſobald zu verſchaffen/ und zu dem Ende mit ihme nach Sultzbach zu reiten/ wie dem andern das Gebeth-Läuten verſprochen/ wann er mit den Seinigen Catholiſch werden wolte/ daß alſo die Evangeliſche auf allerhand Arth und Weiß von ihme Pfarrern/ durch anderwärtige Handbietung von ihrer Religion abgeführt werden wollen.

(D.) Dahingegen/ wann jemand nach ſeinem freyen Gewiſſens-Trieb/ ohne einige Induction, oder auch zugelaſſener Maſſen/ zur Evangeliſchen Kirchen tretten will/ werden ſelbige von ihme/ Schauern/ aufs äuſſerſte verfolget/ vor der Hochfürſtlichen Regierung durch gehäßiges Verklagen in groſſe weitläufftige Proceſs und Unkoſten/ als die Kunigunda Deirlin zum Kenhammer zur Probe liegt/ oder mit androhender Lands-Verweiſung/ auch Verläſterung der Evangeliſchen Religion ſelbſten/ wie kein einiger Lutheraner ſeelig würde/ ſondern alle des Teuffels ewig wären/ bekräncket/ als der Catharina Königin ehedeſſen zu Höffling geſchehen/ die auch darüber/ um ihre Gewiſſens-Freyheit zu erhalten/ ſich auſſer Lands begeben.

(E.) Obwohlen von des höchſt-ſeeligen Herrn Herzogs Chriſtian Auguſti, Hochfürſtlichen Durchleucht/ ehe dem die expreſſe Verordnung/ Occaſione des von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion übergetrettenen Albrecht Janners zu Kohlberg gemacht worden / daß nur die Kinder / ſo ihre annos pubertatis noch nicht erlanget / zu ihrer Vätter Religion ſolten angehalten werden ; So wird doch jetzt weder auf das Alter / noch auf das Geſchlecht derer / von zweyerley Religions-verwandten Eltern erzeugten Kinder / einiges Abſehen mehr gemacht / ſondern es werden von dem Pfarrer Schauer ſolche Befehle extrahirt / wie mit des Hannß Friedlers zu Oberhaunrits / und Hannß Blöſſels / Hirtens zu Ammerrith / Kindern beſchehen / daß die Eltern ehender aus dem Land geſchafft / als den Kindern ihre Gewiſſens-Freyheit gelaſſen wird ; dergleichen auch mit den Adelmänniſchen Kindern auf dem Buchhoff / und andern mehr / zu beweiſen ſtünde / wo die öffter paſſirende Caſus ſolches nicht ohnedem ſchon Land-kündig gemacht hätten; Hingegen ihme / Schauern / wird nachgeſehen / und alle hülffliche Hand gebotten / wann er von Evangeliſchen Vättern erzeugte Kinder nicht allein zur Tauffe annimmt / dergleichen erſt vor 14. Tagen paſſiret / mit M. R. von Brandt / deſſen Actus baptismalis, weil der Vatter noch bis auf die Stund Evangeliſch / auch gerichtlich alſo erkandt worden / nach den kürtzlich erſt emanirten Hochfürſtlichen Generalien / den Evangeliſchen Pfarrer competiret hätte / von ihme / Schauern aber / nach ausgewürckten dreyen Hochfürſtlichen Befehlen / doch ex Diffidentia Cauſæ ſolch Kind contra morem receptum, Vormittags wider alles unterthänigſte / aber fruchtloße Proteſtiren / getaufft worden ; ſondern auch durch Verſprechung von Kleidern / freyen Handwercks Erlernung / und anders (doch alles ſine Effectu) unſchuldige Kinder er an ſich ziehet / und zur Mutation ihrer Religion bewegt / wie mit Leonhard Strobel / Lehr-Jung / anjetzo allhier bey Sebaſtian Herbſt / Schmidt / allhier an dem Tag liegt / oder wohl gar mit Schreibung eines Catholiſchen Tauffſcheins in Catholiſche Lande verſchickt / ſo ſich dann der Evangeliſche Pfarrer bey Hochfürſtlicher Regierung dagegen beſchwehrt / vergehen etliche Jahre / bis eine Deciſion darüber heraus kommt / als dergleichen Exempel mit der deflorirten Anna Hofmännin / von Offenbach gebürtig / bekandt iſt.

II.

Was auch der vielbemeldte Pfarrer Schauer / nach gnädigſt reſolvirter Abbrech- und wieder Erbauung des allhieſigen Gottes-Hauſes / vor hinterliſtige und ſtrafffällige Intriquen geſpielet / da er bey des Herrn Biſchoffs zu Eychſtädt Hochfürſtlichen Gnaden / (Deſſen Jurisdiction doch in den Fürſtenthum Sultzbach / allwo die Evangeliſche Religion, vigore Inſtrumenti Pacis reſtituirt iſt / ſuſpendirt ſeyn ſolte) eine Inhibition zuwegen zu bringen gewuſt / daß der angefangene Bau (deſſen Eckſtein er doch ſolenni ritu & more benedicirt hat /) vorigen Jahrs / bis man des eingefallenen harten Wetters und Gefroſts wegen nichts mehr bauen können / unterbrochen bleiben / und Pfarr-Kinder ihre Sacra mit gröſter Beſchwehrlichkeit anderwärts pflegen müſſen / auch nun wieder durch verweigerenden Beytrag / zum fortbauen vorſetzlich Hinderung machet / darüber hat er ſo viele ſchwere Seufftzer und Verantwortung auf ſein Gewiſſen geladen / die ihm ſeiner Zeit noch ſchwehr fallen werden. Indeſſen aber deſſen Unfug / ohne allzuſchmertzliche Kränckung der Pfarr-Gemeinde / und ihres Seelen-Hirten / nicht länger zu indulgiren ſeyn / ſondern ihm den verurſachten Schaden wieder zukehren / und auch / ſo viel Evangeliſcher Seits beſchiehet / beyzutragen / gnädigſt förderlich anzubefehlen / auch allhier unterthänigſt gebetten wird.

III.

So ſchwehr es denen Evangeliſchen Geiſtlichen und Schul-Bedienten gefallen iſt / bey der de facto beſchehenen Einführung des Simultanei, ſich ihrer gehabten Beſoldung / und andere zu ihrem nöthigen Unterhalt verordnete Nutzungen entziehen / und auf die Helffte verringern zu laſſen ; So iſt es doch leider! zu ſo gröſſern Betrübnus / auch bey dieſer Theilung nicht mehr gelaſſen / ſondern denen Catholiſchen Geiſtlichen hin und wieder / und von Zeit zu Zeit unterſchiedliches von dem / was dem Evangeliſchen Geiſtlichen (welchen nicht wie denen Catholiſchen / zwey oder drey Pfarren übergeben worden) privativè eingeraumet wurde / als die Pfarr-Höfe / Gärten und andere Gemein-Nutzungen zur Halbſcheid zugereichet / und jenen / die ohnedem ſehr ſchmahle und geringe Einkünffte / je mehr und mehr beſchnitten / dieſen aber faſt alles / was ſie über ihr Bedürffen nur begehren / zugewendet / oder jene darüber in weitläuffige Proceſſe eingeflochten worden; gleichwie hieſiges Orths ſchon mit dem allhieſigen Kirchen-Holtz geſchehen / welches ehedeſſen Paſtor loci, privative genoſſen / jetzt aber alle Stecken zur Halbſcheid angefordert werden / mit auch von dem Herrn Pfarrer Schauer / mit unbefugter Beſtreitung des allhieſigen Gemein-Nutzens / oder alles deſſen / was in der Gemeinde an Holtz / Wieſen oder andern Flecken ꝛc. ꝛc. ausgetheilet wird / und keinem anderwärts wohnenden Pfarrer / niemahlen etwas davon gebühret / erſt beſchehen / und ich noch drüber (wann ich ſeinen Meßner die vors Gebeth-Läuten zu Anfang des Simultanei dem Evangeliſchen Schulmeiſter allhier / doch allein zuerkannte wenige Gefälle nicht zur Helfft überlaſſen wolte) von ihm bedrohet werde / daß er auch um die Simultaniſche Abtheilung hieſigen Pfarr-Hof-Gartens und Stadels / wie zu Fürnrieth / anhalten wolte / daß ich ihme ſolche einraumen müſte / läſt auch würcklich durch ſeinen Meßner de facto das Abend-Gebeth gantz ohnnöthiger Weiſe doppelt läuten / nur damit dieſer von denen Evangeliſchen Pfarr-Kindern / die Läut-Laib ꝛc. davor erhaſchen möge: So iſt auch der zu dieſer Pfarr gehörige ſilbern- und kupffernvergulde Kelch von geraumen Jahren / vom damahligen Catholiſchen Pfarrer Neuwarth ungerechter Weiſe abgenommen und nach Neukirchen gebracht worden / und von dannen noch nicht wieder zurück zu erhalten geweſen / deſſen Reſtitution ſich doch in alle weg gebühret.

IV.

Gleichwie die Herrn Jeſuiten zu Caſtell in der Pfarr Jllſchwang ſich vieles wider die Gebühr / und zu groſſen Nachtheil der Hochfürſtlichen / Evangeliſcher Seits habenden Epiſcopal-Gerechtigkeit / anmaſſen; alſo beſchiehet es auch in dem / zu dieſer Pfarr gehörigen Filial Mehrenhof / allwo ſie mit dem / von den Evangeliſchen eingehende Säckel-Geld und der Kirchen-Capitalien Verleihung / nach ihren Gefallen diſponiren / die Kirchen-Rechnung / ohne des Evangeliſchen Pfarrers Vorbewuſt und dabey ſeyn Abhören / zu Wachs-Lichtern und andern Kirchen-Ceremonien / auch Reiß- und Zehrungs-Koſten / vor den Catholiſchen Pfarrer / nach eigenem Gefallen Ausgaben machen / wann aber Evangeliſcher Seits nur ein benöthigter Chor-Rock vor den Pfarrer / damit er ſelbigen nicht zum Schaden hieſiger Kirchen / über Land hin und wieder tragen laſſen dörffte / begehret wird / iſt das wenigſte nicht zu erhalten.

V.

Uber den von neuem / denen Evangeliſchen Geiſtlichen aufgelegten Cantzelley-Tax: item über die Hochfürſtliche ergangene Generalien über 5. fl. ohne unterthänigſte Anfrage nichts bauen zu dörffen / item über das dreymahlige injungirte Abſetzen in Gebeth-Läuten / und dann über den unordentlichen Kirchgang des Catholiſchen Pfarrers / habe mich gleichfalls / wie über die Verlegung der Kirchwey-Tag auf die heiligen Sonntäge / und an ſelbigen verordnet- und erlaubten Pfeiffen und Tantzens um 1. Uhr / als eben um die Zeit unſers öffentlichen Gottes-Dienſts / auf dem Land mit andern zu beſchweren; Um der Hochfürſtlich-ergangenen Generalien aber / daher / weilen die Erfahrung bisher ausgewieſen / wie (1.) vor den unterthänigſten Anfrags-Bericht / (2.) vor das darauf erfolgende Hochfürſtliche Decret an die Patronos Eccleſiæ, die ſolche Bau-Mängel erſt viſitiren müſſen / welche (3.) gleichfalls ihren Ritt- und Zehrungs- und unterthänigſte Gegen-Berichts-Koſten prætendiren / denn (4.) vor die darauf erfolgte Hochfürſtliche Reſolution, unſer Ærarium ſacrum, zimlich erſchöpfft wird.

VI.

Wie unglücklich die Evangeliſche Geiſtliche / mein Anteceſſor und ich / in Klag-Sachen ſeyn / und von unſern Gegentheilen die ſchmähſüchtigſte Verleumdungen in ihren Schrifften ungeahndet verſchlucken / unſere Defenſion aber / wann das wenigſte / ſo jenen mißfällig ſeyn möchte / darinnen enthalten / corrigiren / und doch öffter bey diſſeits beſt habenden / anderſeits aber gäntzlich ermangelden Rechts-Grund und Beweiß / wo nicht allezeit Sachen-fällig werden / jedoch groſſe Unkoſten ertragen müſſen / würde aus vielen Acten erhellen / und iſt ſowohl das Exempel / wegen der / von des Eingangs gemeldten Bauerns Hannß Looßens Catholiſchen Eheweib / mit angezeigten / von dem Pfarrer Schauer / wegen ihres Mannes angedrohter Verkauffung unter die Venetianer / würcklich gegen ſie vermeldter- hernach aber falſe wieder denegirter Worte / ein betrübter Beweiß / da ich nicht allein bey aller meiner / von der Looßin beſtändig bewehrter Unſchuld / in alle Expenſen condemnirt wurde / mit der Auflage endlich darzuthun / daß ich der Looßin mit referirte Worte / nicht ex animo calumniandi vorgebracht hätte / ſondern auch auf meinen / zu Buchhof jährlich zu erheben habenden Zehenden / mentionirter Schauer / heuer einen würcklichen Arreſt zu Hartenſtein ſchlagen / bis ich ihme ſeine / in dieſer Affaire angewendte Koſten exſolviret / welche doch / weder von Hochfürſtlicher Cantzley / noch weniger die gantze Zeit her niemahl von ihme begehrt worden / noch rechtlich kan begehrt werden / worinnen ihme doch gleich / ohnerachtet meines öfftern Proteſtirens / Hand gebotten worden; als auch dienet das Exempel mit der / auf einer Hochfürſtlichen conſtituirten Neidſteiniſchen Vormundſchafft / und dann auch ſelbſt gnädigſter Erlaubnus vollzogenen Erbauung / und dann wider ohne Urſach / unter Erlegung 9. fl. und 40. kr. Unkoſten / Abbrechnng eines Gangs von Pfarr-Haus zur Kirchen über.

Mehrer andern hart druckenden Beſchwehrden / dermahlen Kürtze wegen / nicht zu gedencken / deren Vorſtellung und dieſer obſtehenden mehrer bedürffenden Erleuterung / mit Salvirung aller Competentien vorbehalten / und um gnädigſte Reichs-Frieden-Schlußmäßige Remedirung und Lands-Fürſtliche gnädigſte Protection gehorſamſt gebethen wird.

Georg Andreas Holſt / *mpr.*

* * *

Einige Beſchwehrnüſſe / welche von Neukirchen bey Sultzbach / Evangeliſcher Seits / zu Hochfürſtlicher gnädigſter Remedirung unterthänigſt beygebracht und eingeklagt worden.

1.

OBwohlen in der Hochfürſtlichen-den 1. Junii 1683. gnädigſt ertheilten / und den 7. April. 1708. item, den 11. April. 1710. wiederholten Decretis zu einer durchgängigen und in dem Land-Gericht Sultzbach beſtändigen Regel / wohlbedächtlich / und zu Vermeidung aller Unordnung und Streits / verordnet worden / daß / wann die Vätter Evangeliſch / auch deren Kinder (utriusque ſexus) bey und in ſolcher Religion erzogen werden ſollen; So hat doch deme zuwider der Catholiſche Pfarrer / Herr Anton Schauer zu Neukirchen / des Hannſen Buhrers zu Niederrieth zwölff-jährige Tochter / vermittelſt ihrer Catholiſchen Mutter / vor ungefehr 5. Jahren zu ſeiner Religion abzuleiten gewuſt / und überdiß / weil die dagegen geführte Beſchwehrde und unterthänigſte Bitte um deren Reſtitution, leyder! ungehört gelaſſen wurde / im verwichenen Frühling ſich ferner unterſtanden / auch die jüngere Tochter des Buhrers an ſich zu locken / und zur Catholiſchen Religion anzuführen / zum offenen Beweiß / daß er ſich an keine Landes-Fürſtliche Verordnung verbunden zu ſeyn erachtet. Es will zwar der Prætext zu ſolchem Unfug daher genommen werden / daß bey des Buhrers Heyraths-Abrede bedungen worden / die erzeugende Töchter Catholiſch zu ziehen; gleichwie ſich aber dieſes weder mündlich / noch durch einen ſchrifftlichen Ehe-Contract beweiſen läſſet / und ſo es auch wäre / ſolche doch / durch die Hochfürſtliche contraire Verordnung annulliret und ungültig gemachet worden wäre; alſo ergibt ſich offenbar / daß der Catholiſche Herr Pfarrer die beede abgeführte Buhreriſche Töchter wieder zu ihres Vatters Religion unaufgehalten zuruck kehren zu laſſen / und künfftig dergleichen Seductiones zu unterlaſſen ſchuldig ſeye; worzu ihn auch anzuhalten / gedachten Töchtern auch / dem Hochfürſtlichen Befehl zu gehorſamen / ernſtlich einzubinden / unterthänigſt gebethen wird.

2.

Obwohlen auch die Neukirchiſche Kirchen-Felder à tempore introducti Simultanei denen Evangeliſchen alleine / ohne Zweiffel aus wohlbedächtlichen Urſachen / anzubauen überlaſſen worden / welche ſie auch lange Zeit / ohne einige Widerrede beſeſſen / und in Ruhe angebauet und genoſſen; So hat doch mehrgemeldter Herr Schauer nicht gefeyert / bis ſothane Felder / ungeachtet alles Einwendens / Flehens und Bittens / und inſonderheit der ſo lange ruhig genoſſenen Poſſeſſion, endlich abgetheilet worden / mithin die Halbſcheid denen Catholiſchen eingeräumet werden müſſen rc.

3.

Iſt nicht nur denen Evangeliſchen / ſondern auch ſelbſt denen Catholiſchen zu Neukirchen Eingepfarrten / ſehr beſchwehrlich / daß Herr Pfarrer Schauer keine ordentliche Stunden zu ſeinem Gottes-Dienſt halten will / ſondern / da er den Vorgang hat / und früh um 7. Uhr Sonn- und Feyertäge anfangen / und um 9. Uhr wiederum endigen ſolte /

cken ꝛc. ꝛc. ausgetheilet wird / und keinem anderwärts wohnenden Pfarrer / niemahlen etwas davon gebühret / erſt beſchehen / und ich noch drüber (wann ich ſeinen Meßner die vors Gebeth-Läuten zu Anfang des Simultanei dem Evangeliſchen Schulmeiſter allhier / doch allein zuerkannte wenige Gefälle nicht zur Helfft überlaſſen wolte) von ihm bedrohet werde / daß er auch um die Simultaniſche Abtheilung hieſigen Pfarr-Hof-Gartens und Stadels / wie zu Fürnrieth / anhalten wolte / daß ich ihme ſolche einraumen müſte / läſt auch würcklich durch ſeinen Meßner de facto das Abend-Gebeth gantz ohnnöthiger Weiſe doppelt läuten / nur damit dieſer von denen Evangeliſchen Pfarr-Kindern / die Läut-Laib ꝛc. davor erhaſchen möge: So iſt auch der zu dieſer Pfarr gehörige ſilbern- und kupffern-verguldete Kelch von geraumen Jahren / vom damahligen Catholiſchen Pfarrer Neuwarth ungerechter Weiſe abgenommen und nach Neukirchen gebracht worden / und von dannen noch nicht wieder zurück zu erhalten geweſen / deſſen Reſtitution ſich doch in alle weg gebühret.

IV.

Gleichwie die Herrn Jeſuiten zu Caſtell in der Pfarr Jllſchwang ſich vieles wider die Gebühr / und zu groſſen Nachtheil der Hochfürſtlichen / Evangeliſcher Seits habenden Epiſcopal-Gerechtigkeit / anmaſſen; alſo beſchiehet es auch in dem / zu dieſer Pfarr gehörigen Filial Mehrenhof / allwo ſie mit dem / von den Evangeliſchen eingehende Säckel-Geld und der Kirchen-Capitalien Verleihung / nach ihren Gefallen diſponiren / die Kirchen-Rechnung / ohne des Evangeliſchen Pfarrers Vorbewuſt und dabey ſeyn Abhören / zu Wachs-Lichtern und andern Kirchen-Ceremonien / auch Reiß- und Zehrungs-Koſten / vor den Catholiſchen Pfarrer / nach eigenem Gefallen Ausgaben machen / wann aber Evangeliſcher Seits nur ein benöthigter Chor-Rock vor den Pfarrer / damit er ſelbigen nicht zum Schaden hieſiger Kirchen / über Land hin und wieder tragen laſſen dörffte / begehret wird / iſt das wenigſte nicht zu erhalten.

V.

Uber den von neuem / denen Evangeliſchen Geiſtlichen aufgelegten Cantzeley-Tax: item über die Hochfürſtliche ergangene Generalien über 5. fl. ohne unterthänigſte Anfrage nichts bauen zu dörffen / item über das dreymahlige injungirte Abſetzen in Gebeth-Läuten / und dann über den unordentlichen Kirchgang des Catholiſchen Pfarrers / habe mich gleichfalls / wie über die Verlegung der Kirchwey-Tag auf die heiligen Sonntäge / und an ſelbigen verordnet- und erlaubten Pfeiffen und Tantzens um 1. Uhr / als eben um die Zeit unſers öffentlichen Gottes-Dienſts / auf dem Land mit andern zu beſchweren; Um der Hochfürſtlich-ergangenen Generalien aber / daher / weilen die Erfahrung bisher ausgewieſen / wie (1.) vor den unterthänigſten Anfrags-Bericht / (2.) vor das darauf erfolgende Hochfürſtliche Decret an die Patronos Eccleſiæ, die ſolche Bau-Mängel erſt viſitiren müſſen / welche (3.) gleichfalls ihren Ritt- und Zehrungs- und unterthänigſte Gegen-Berichts-Koſten prætendiren / denn (4.) vor die darauf erfolgte Hochfürſtliche Reſolution, unſer Ærarium ſacrum, zimlich erſchöpfft wird.

VI.

Wie unglücklich die Evangeliſche Geiſtliche / mein Anteceſſor und ich / in Klag-Sachen ſeyn / und von unſern Gegentheilen die ſchmähſüchtigſte Verleumdungen in ihren Schrifften ungeahndet verſchlucken / unſere Defenſion aber / wann das wenigſte / ſo jenen mißfällig ſeyn möchte / darinnen enthalten / corrigiren / und doch öffter bey diſſeits beſt habenden / anderſeits aber gäntzlich ermangelden Rechts-Grund und Beweiß / wo nicht allezeit Sachen-fällig werden / jedoch groſſe Unkoſten ertragen müſſen / würde aus vielen Acten erhellen / und iſt ſowohl das Exempel / wegen der / von des Eingangs gemeldten Bauerns Hannß Looßens Catholiſchen Eheweib / mir angezeigten / von dem Pfarrer Schauer / wegen ihres Mannes angedrohter Verkauffung unter die Venetianer / würcklich gegen ſie vermeldter- hernach aber falſe wieder denegirter Worte / ein betrübter Beweiß / da ich nicht allein bey aller meiner / von der Looßin beſtändig bewehrter Unſchuld / in alle Expenſen condemnirt wurde / mit der Auflage endlich darzuthun / daß ich der Looßin mir referirte Worte / nicht ex animo calumniandi vorgebracht hätte / ſondern auch auf meinen / zu Buchhof jährlich zu erheben habenden Zehenden / mentionirter Schauer / heuer einen würcklichen Arreſt zu Hartenſtein ſchlagen / bis ich ihme ſeine / in dieſer Affaire angewendte Koſten exſolviret / welche doch / weder von Hochfürſtlicher Cantzley / noch weniger die gantze Zeit her niemahl von ihme begehrt worden / noch rechtlich kan begehrt werden / worinnen ihme doch gleich / ohnerachtet meines öfftern Proteſtirens / Hand gebotten worden; als auch dienet das Exempel mit der / auf einer Hochfürſtlichen conſtituirten Neidſteiniſchen Vormundſchafft / und dann auch ſelbſt gnädigſter Erlaubnus vollzogenen Erbauung / und dann wider ohne Urſach / unter Erlegung 9. fl. und 40. kr. Unkoſten / Abbrechnng eines Gangs von Pfarr-Haus zur Kirchen über.

Mehrer andern hart druckenden Beſchwehrden / dermahlen Kürtze wegen / nicht zu gedencken / deren Vorſtellung und dieſer obſtehenden mehrer bedürffenden Erleuterung / mit Salvirung aller Competentien vorbehalten / und um gnädigſte Reichs-Frieden-Schlußmäßige Remedirung und Lands-Fürſtliche gnädigſte Protection gehorſamſt gebethen wird.

Georg Andreas Holſt / *mpr*

Einige Beſchwehrnüſſe / welche von Neukirchen bey Sultzbach / Evangeliſcher Seits / zu Hochfürſtlicher gnädigſter Remedirung unterthänigſt beygebracht und eingeklagt worden.

1.

OBwohlen in der Hochfürſtlichen-den 1. Junii 1683. gnädigſt ertheilten / und den 7. April. 1708. item, den 11. April. 1710. wiederholten Decretis zu einer durchgängigen und in dem Land-Gericht Sultzbach beſtändigen Regel / wohlbedächtlich / und zu Vermeidung aller Unordnung und Streits / verordnet worden / daß / wann die Vätter Evangeliſch / auch deren Kinder (utriusque ſexus) bey und in ſolcher Religion erzogen werden ſollen; So hat doch deme zuwider der Catholiſche Pfarrer / Herr Anton Schauer zu Neukirchen / des Hannſen Buhrers zu Niederrieth zwölff-jährige Tochter / vermittelſt ihrer Catholiſchen Mutter / vor ungefehr 5. Jahren zu ſeiner Religion abzuleiten gewuſt / und überdiß / weil die dagegen geführte Beſchwehrde und unterthänigſte Bitte um deren Reſtitution, leyder! ungehört gelaſſen wurde / im verwichenen Frühling ſich ferner unterſtanden / auch die jüngere Tochter des Buhrers an ſich zu locken / und zur Catholiſchen Religion anzuführen / zum offenen Beweiß / daß er ſich an keine Landes-Fürſtliche Verordnung verbunden zu ſeyn erachtet. Es will zwar der Prætext zu ſolchem Unfug daher genommen werden / daß bey des Buhrers Heyraths-Abrede bedungen worden / die erzeugende Töchter Catholiſch zu ziehen; gleichwie ſich aber dieſes weder mündlich / noch durch einen ſchrifftlichen Ehe-Contract beweiſen läſſet / und ſo es auch wäre / ſolche doch / durch die Hochfürſtliche contraire Verordnung annulliret und ungültig gemachet worden wäre; alſo ergibt ſich offenbar / daß der Catholiſche Herr Pfarrer die beede abgeführte Buhreriſche Töchter wieder zu ihres Vatters Religion unaufgehalten zuruck kehren zu laſſen / und künfftig dergleichen Seductiones zu unterlaſſen ſchuldig ſeye; worzu ihn auch anzuhalten / gedachten Töchtern auch / dem Hochfürſtlichen Befehl zu gehorſamen / ernſtlich einzubinden / unterthänigſt gebethen wird.

2.

Obwohlen auch die Neukirchiſche Kirchen-Felder à tempore introducti Simultanei denen Evangeliſchen alleine / ohne Zweiffel aus wohlbedächtlichen Urſachen / anzubauen überlaſſen worden / welche ſie auch lange Zeit / ohne einige Widerrede beſeſſen / und in Ruhe angebauet und genoſſen; So hat doch mehrgemeldter Herr Schauer nicht gefeyert / bis ſothane Felder / ungeachtet alles Einwendens / Flehens und Bittens / und inſonderheit der ſo lange ruhig genoſſenen Poſſeſſion, endlich abgetheilet worden / mithin die Halbſcheid denen Catholiſchen eingeräumet werden müſſen ꝛc.

3.

Iſt nicht nur denen Evangeliſchen / ſondern auch ſelbſt denen Catholiſchen zu Neukirchen Eingepfarrten / ſehr beſchwehrlich / daß Herr Pfarrer Schauer keine ordentliche Stunden zu ſeinem Gottes-Dienſt halten will / ſondern / da er den Vorgang hat / und früh um 7. Uhr Sonn- und Feyertäge anfangen / und um 9. Uhr wiederum endigen ſolte /

er ſeine Sacra wunderſelten vor 8. Uhren anfänget / und ordinarie bis gegen halb 10. / ja öffters bis 10. Uhr in der Kirchen bleibet / (welches er am verwichenen hochheiligen Weyhnacht-Tag / darauf folgenden Neuen Jahr / item den Sonntag nach dem Neuen-Jahr ꝛc. geſchehen) mithin eigenmächtiger Weiſe denen Evangeliſchen die von GOtt und hoher Landes-Obrigkeit zu ihrem Gottes-Dienſt gegönnte Zeit hinweg nimmt / daß ſolchergeſtalt die Eingepfarrte / ſonderlich von fernen Orthen / niemahls zum Nachmittags-Gottes-Dienſt und Kinder-Lehre wieder kommen können / über welche Verzögerung des Vormittägigen Catholiſchen Gottes-Dienſts ſo gar ihre eigene Glaubens-Genoſſen ſchon vielmahls gemurret / und in Gegenwart des Evangeliſchen Schulmeiſters ſich vernehmen laſſen : ſie glaubten gerne / daß es die Evangeliſche verdröſſe / es gefiele ihnen ſelber nicht / daß ſie ſo lange da ſitzen und aufpaſſen müſten / bis man zuſammen ſchlüge. Wird demnach ihme / Herrn Schauern / ſich Ordnungs-mäßig hierinnen zu bezeigen / ernſtlich zu bedeuten nöthig ſeyn / weil die Obſervanz zu halten / mehrmahls gnädigſt befohlen worden.

4.

Nachdem auch bereits vor 4. Jahren hieſiges Gottes-Haus gebauet / und mit einem neuen Dach-Stuhl / neuer Cantzel / Orgel / Sacriſtey / Kirchen-Stühlen und Pflaſter verſehen worden; ſo hat vorhero Herr von Schultz / als dermahliger Kirchen-Inſpector, mit Zuziehung beyderſeits Religion Kirchen-Pröbſten / nicht nur insgemein alles und jedes / und inſonderheit auch denen Schreinern / die Kirchen-Stühle zu machen / veraccordiret / ſo / daß dieſer Kirchen-Bau / dem Simultaneo gemäß / geführet / und von jedem Theil / wie es überall conſuetudinis, die Halbſcheid daran gezahlet werden ſolle / ſondern es iſt auch ſolches von beyden Theilen eingeſtanden und bewilliget / darüber ein ſogenannter Spalt-Zettul verfertiget / und ſowohl vorbemeldten Herrn von Schultz / als beyderſeitigen Kirchen-Pröbſten / eigenhändig unterſchrieben / mithin in allen Stücken die Halbſcheid der Zahlung genau beobachtet worden / NB. bis auf die Schreiner-Arbeit in puncto der Kirchen-Stühle / denen zwar die Catholiſche Kirchen-Pröbſte Anfangs vor ihren Theil gleich denen Evangeliſchen / 15. fl. gezahlet / auch den Uberreſt richtig zu bezahlen vielmahl verſprochen / und ſie alſo in die drey Jahr lang mit Vertröſtungen abgeſpeiſet / anjetzo aber das ruckſtändige ihnen gäntzlich difficultiren / vorgebende / ſie hätten ſo viel Stühle nicht vonnöthen. Welche ſchlechte Ausflucht aber / einen vor drey Jahren gemachten Accord zu brechen / viel zu unkräfftig / und da man Catholiſcher Seits von denen üblichen Utilibus nichts zurücke läſſet / ſo iſts nicht mehr dann billig / daß man auch in oneroſis die Gleichheit halte / und ſich bey ſeinen Worten aufrecht finden laſſe.

5.

Dem Evangtliſchen Schulmeiſter allhier / wird nicht einmahl mehr ſeine vorher ingehabte Stelle zu einer Klaffter Holtz vergönnet / ſondern nachdeme das ſogenannte Bein-Haus / worinnen er ſonſten ſein weniges Holtz aufbehalten / durch den vorgeweſenen Kirchen-Bau mit weggeriſſen / mithin der alte Platz ihme genommen worden / iſt ihme zwar von Herrn von Schultz ein anderer Orth angewieſen worden / den er aber / auf Herrn Pfarrer Schauers / deswegen unnöthig inſtituirte Klage / wieder räumen müſſen / ungeachtet er auſſerhalb des Kirchhofs und alſo niemand hinderlich oder ſchädlich geweſen / da NB. hingegen NB. der Catholiſche Schulmeiſter in dem Gottes-Acker / als einen geheiligten Orth / auf denen Gräbern an der Mauer ſeine groſſe Holtz-Schlicht hat / anbey ſothanen Gottes-Acker / ſo viel ihm zur Halbſcheid eingeraumet iſt / zu ſeinem Intereſſe gebrauchet / ſelbigen guten theils / gleich andern Wieſen und Gärten / ſchon ehemahls gedünget / Obſt-Bäume hinein gepflantzet / gantze Wägen mit Kraut hinein führen laſſen / auch wohl das Holtz auf denen Gräbern zu hauen gewohnt iſt / und dennoch dieſes ſeines ungeziemenden procedere halber / ſo viel wiſſend / nicht das mindeſte geahndet wird ꝛc. Wann nun aus obigen / nur paucis angeführten Beſchwehrden erhellet / daß das Simultaneum, durch derley Eingriffe und Zudrängungen / hefftig gekräncket werde / welches doch ohnverkürtzt und ohne der Evangeliſchen Religion Beſchwehrnüß zu beobachten / ſo vielfältig gnädigſt verordnet und befohlen worden / mithin der Göttlichen Ehre / der Hochfürſtlichen Landes-Herrſchafft höchſter Reſpect, und der Billigkeit / durch widrige Bezeigungen / unleidentlicher Weiſe zu nahe getretten wird ; Alſo getröſtet ſich auch der gnädigſt und gerechten Rememedur, mit Vorbehalt des weitern / gehorſamſt

Johann Lebegern / Evangeliſcher Pfarrer
zu Neukirchen.

Reli-

Religions-Beſchwehrnuß derer beeden Evangeliſchen Gemeinden und A. C. Pfarrers zu Königſtein und Eſchenfelden.

1.

Seynd der beeden Religion Kirchen- und Säckel-Gelder in der Pfarr Eſchenfelden / wider den Cöllniſchen Receſs, zu der Evangeliſchen mercklichen Schaden / bishero noch unzertheilet / ohngeachtet doch überdiß ehemahlen ein Hochfürſtliches Decret ergangen / daß die Abtheilung vorgenommen werden ſolle; So nun ſolche Hochfürſtliche Verordnung nicht vergeblich ſeyn ſolle / und die Evangeliſche gegen mehrmahlig-gnädigſte Verſicherung und Declaration hierunter nicht bedrücket werden dörffen: ſo iſt die Abtheilung der Kirchen- und Säckel-Gelder annoch zu bewerckſtelligen. Zumahl

2.

Die Catholiſche täglich gröſſere Aufgänge machen / und wir Evangeliſche bishero nicht befugt ſeyn ſollen / nur das wenigſte und nothwendigſte von unſern eigenen Säckel-Geldern anzuſchaffen / wie hierinnen zum klaren Beweiß dienet / der lang geſuchte aber nicht erlangte Beytrag von 10. bis 15. fl. zur Anſchaffung zweyer benöthigter Kelche in der Pfarr Eſchenfelden und Königſtein; denn / als ich Anno 1716. den 30. Decembr. nach Hochfürſtl. gnädigſten Befehl / die vorſeyende Beyſchaffung beeder Kelch / unterthänigſt angezeiget / und dabey gantz gehorſamſt gebethen / weil die Gemeinden freywillig ſo viel Geld darzu legiret / nur jedes Orths 10. bis 15. fl. von unſern geſammleten Allmoſen- und Säckel-Geldern / als einen noch nöthigen Beytrag nehmen zu dörffen / iſt mir ſolches zwar Anfangs nicht abgeſchlagen / doch aber die Sach unter den 11. Junii 1717. auf mein ferneres eingeſandes unterthänigſtes Bitten / den Catholiſchen Herrn Pfarrer in Königſtein / zum Gegen-Bericht / ob und was er dabey einzuwenden / communiciret / und meinem Gegentheil alſo übergeben worden: Worauf ſich der gedachte Catholiſche Herr Pfarrer Gogel / ſo viel Licenz heraus genommen / der ſich nicht nur unterſtanden / von mir zu begehren / daß ihm meine Vaſa Sacra ad inſpiciendum vorzeigen ſolte / ſondern wolte mich auch darauf eines Furti beſchuldigen / argwohnend / meine Collection zu beeden Kelchen wäre nicht richtig / ſondern ich müſte es heimlich von den Kirchen-Geldern / ſo doch nicht in meinen Händen / entwendet haben: Wornach er ſeinen Bericht mit dem unverſchämten Vorſchlag an Se. Hochfürſtliche Durchleucht / dahin erſtattet / daß wann das legirte Geld nicht genug / ich nur kupfferne Kelch anſchaffen ſolte / ratio, weil der Lutheriſche Herr-Gott nicht beſſer als der Catholiſche / womit er auch ſo viel erhalten / daß ich faſt innerhalb zwey Jahren / den unterthänigſt geſuchten Beytrag nicht erlangen mögen / da er Catholiſcher Pfarrer / doch ohne alle Anfrag 15. fl. / und zwar von des ſeel. Herrn Juglers / als meines Præanteceſſoris, zum Eſchenfeldiſchen Gottes-Haus legirten Gelde / durch Beyhülff des Königſteiniſchen Verwalters genommen / und ſein ebenfalls / wie unſern Kelch / bey geſchehenen nächtlichen und gewaltſamlichen Einbruch in die Eſchenfeldiſche Kirche / geſtohlenes Ciborium, wieder angeſchaffet / ich aber / ſo anderſt die Kelche auf meiner Gemeinde ſollicitiren / wolte angeſchafft wiſſen / muſte warten / bis letztens die Gemeinde aus Noth ſo viel beygetragen / als zu deren Beyſchaffung nöthig geweſen.

3.

Der Catholiſche Schulmeiſter in Königſtein / erhebt neuerlich von der Stock-Rechnung oder noch gemeinſchafftlichen Kirchen-Geldern daſelbſt / alle Jahr 2½. fl. erſtlich als eine ſelbſt gemachte Addition, nun aber als eine ordentliche Beſoldung / dahingegen der Evangeliſche Schulmeiſter / nichts dergleichen von den annoch gemeinſchafftlichen Geldern bekommt / nach der Simultaniſchen Parität nicht zu dulden / ſoferne dieſe noch den Nahmen haben ſoll.

4.

In dem Marckt Königſtein wird das Brau-Werck an Sonntägen meiſtens fortgetrieben / an Catholiſchen Feyertägen aber / ſonderlich an Frauen-Tägen / muß es eingeſtellet bleiben / oder doch / welches auch Evangeliſche Burger thun müſſen / von den Catholiſchen Pfarrer daſelbſt um Erlaubnuß und Zulaſſung bittliche Anſuchung vorgenommen werden / daß er ſich alſo zum Herrn der Sabather macht.

5.

Als lange die Superintendur-Stelle nicht erſetzet/ liegt in beeden Pfarren die ſo rühmlichſt/ als gnädigſt angeordnete/ auch höchſt nothwendige Cenſur und ſehr nutzliche Kirchen-Viſitation, völlig darnieder/ daher auch keine/ als alte Protocolla gehaltener Cenſur verhanden/ und der Ruchloſigkeit unter böſen Leuthen/ Thür und Thor offen gelaſſen werden/ dadurch aber auch Zorn und Straffe GOttes erwecket wird.

6.

Ja es will auch die nöthige Züchtigung der muthwilligen Schul-Jugend/ denen Evangeliſchen Schulmeiſtern nicht zugelaſſen werden/ daß man nicht vor denen Hochfürſtl. Beambten darüber erſcheinen/ Red und Antwort davon geben müſſe/ wie denn der Königſteiniſche Schulmeiſter lediglich darum/ daß er des Leonhard Lotters/ Schneiders Söhnlein/ nur in etwas mit der Ruthen/ verſchuldter maſſen/ gezüchtiget/ von dem Verwalter citiret/ und weil er dem niemahl unterworffen geweſen/ ſich bey der Hochfürſtlichen Hof-Raths-Cantzley unterthänigſt excuſiret/ an ſtatt aber gerechtes Gehör zu finden/ iſt er erſt durch eine Signatur dem Verwalter/ wider jedesmahlige Obſervanz, beſag Copiæ, unterworffen/ und ihm gleichſam die Hände dadurch gebunden worden/ die Ruthe der Zucht gegen unbändige Kinder zu grbrauchen.

7.

Was der Abfall von der Evangeliſchen zur Catholiſchen Religion vor Gunſt/ Beförderung/ Verſchonung und Verachtung auch Nachtheil der andern Glaubens-Genoſſen würcken könne/ wäre mit vielerley Exempeln zu beſteiffen/ darvon aber nur dieſe folgende angeſetzet; Hannß Kayſer/ Wirth zu Steinbach/ hat dadurch die Freyheit/ ſein Bier bey denen Bürgern zu Königſtein/ und nicht/ wie andere thun müſſen/ in Hochfürſtl. Kellern nehmen zu dörffen.

8.

Hannß Steger/ Hannß Georg Föderreuther/ Schuſter und Geiger zu Königſtein/ wurde nach Verläugnung der Evangeliſchen Religion ſo frech und trotzig/ daß er Anfangs wider beede Religionen läſterliche Reden/ dann auch wider mich den Pfarrer/ die injurioſeſte Schmähungen ausgeſtoſſen/ auf deren unterthänigſte Klag/ er zwar zur Verantwortung gezogen/ mit auch ſelbige per Extractum Protocolli zu meinem Gegen-Bericht communiciret/ ohngeachtet meiner/ durch viele Zeugſchafft erwieſene Unſchuld und Warheit aber/ die geringſte Satisfaction nach meinem gerechten Bitten nicht verſchafft/ ſondern mein Ambt und Nahmen in der boßhaffteſten Verſchimpffung/ zu meiner äuſſerſten Bekränckung gelaſſen wurde/ wie ferner aber ſolchen Catholiſch gewordenen bey Königſteiniſchem Caſten-Ambt/ ſonderlich wo ſie mit Evangeliſchen zu Klag kommen/ aller Faveur erzeiget; wo die Catholiſche ſchuldig/ ohne alle Ambtliche Beſtraffung durchgelaſſen/ Evangeliſche aber/ obwohl unſchuldig/ dennoch ernſtlich angeſehen werden/ ſolches könnte mit vielen Exempeln/ wo man Weitläufftigkeit nicht vermeiden wolte/ dociret werden. Das letztere Hochfürſtlich-preißwürdigſte Decret den 16. Maji 1720. ergangen/ auf Fried und Einträchtigkeit ziehlend/ iſt in hieſigen Pfarren Catholiſcher Seits nicht abgeleſen/ vielweniger affigiret worden/ man hat ſich auch vernehmen laſſen/ es gehe die Catholiſche nicht an/ ſondern ſeye nur auf die Evangeliſche gerichtet/ ja man hat ſich ſo gar unterſtanden/ das von mir abgeleſene/ und durch den Evangeliſchen Schulmeiſter zu Königſtein affigirte/ freventlich von der Kirch-Thür weg zu reiſſen/ dergleichen keines/ obwohl nebſt dem viele angeſchlagen/ niemahlen abgeriſſen worden/ zum klaren Beweiß/ daß die hohe Landes-Fürſt-Vätterliche GOtt gefällige Ermahnung zu Fried und Einträchtigkeit/ und die Chriſtliche Liebe gegen den Nechſten/ vor ſo gering und verächtlich gehalten werde/ daß man nichts davon ſagen noch wiſſen mag.

9.

Daß dem Catholiſchen in ſeiner gewöhnlichen Verläſterung der Evangeliſchen Lehre/ zur rechter Zeit kein Einhalt gethan/ oder von ſelbigen alle Licenz dagegen gebraucht werde/ erhellet unter andern aus deme/ daß/ als der Franciſcaner/ P. Eligius von Amberg/ am Feſt Thomæ, vor den Ordinarium eine Predigt halten ſolte/ er das Concept davon/ ſo faſt meiſt in greulicher Verſchmähung der Evangeliſchen Religion, ſonderlich der Augſpurgiſchiſchen Confeſſion, auch meiner Perſohn beſtunde/ etliche Wochen vorher in der Pfarr herum tragen lieſſe/ und ich/ auf zeitlich davon erhaltene Nachricht/ um Inhibition unterthänigſt erſuchte / iſt zwar ſolche expediret / dem Franciſcaner aber ehender nicht / als bis er in procinctu geſtanden / am Thomas-Tag auf die Cantzel zu ſteigen / da er ſichs dann nicht mehr irren laſſen / ſondern geſagt: es ſey nunmehr zu ſpath / er predige was er ſich längſt vorgeſetzt: und hat darauf / das vorhero ſchon ſchrifftlich publicirte Calumniare audacter auch meiſterlich von ſich hören laſſen / ſo die Evangeliſche unter ſchwehren Seufftzen zu GOtt / erdulten müſſen.

10.

Mit allzu langen Proceſs in der Michael Kohleriſchen Sach zu Mainles / bin bishero de Anno 1715. zu nicht geringer Beſchwehrnuß in meinem Ambte aufgehalten worden / da doch der Streit von deſſen Tochter / ſie zur Evangeliſchen Religion erziehen / ſo richtig / daß auch die Hochfürſtliche Decreta, als nach welchen / darzu beſonders das de Anno 1683. unter den 1. Junii wegen dieſer Kinder Streit noch zu referiren / die Zwiſtigkeit beyzulegen / weil der ſchon bewieſene unrichtige Ehe-Brief / bald nach der Zeit verfertiget / und daß alſo ex poſt nemlich 1706. ergangene Hochfürſtliche Decret, uns nicht vinculiren kan / ſelbſt vor uns militiren: doch weil ich den einſeitig-aufgerichteten Ehe-Brief / beſonders in dem Punct wegen Erziehung der Kinder / denen Catholiſchen das Wort geſprochen / wollen dem Michael Kohler / und ſeinen Beyſtändern / auch wider ſeiner Catholiſchen Weiber Willen / die Kinder entnommen werden.

11.

Was in der Stadt Sultzbach ſelbſten der Catholiſchen Jugend vor ein blinder / ja unchriſtlicher Eyfer und Feindſchafft gegen die Evangeliſche Geiſtliche / eine zeither eingepräget werde / habe ich meines Theils auch / wie andere mehr / mit Verwunderung und ſonderbarer Bekränckung erfahren müſſen / da / als ich vor einem Jahr von der Stadt heraus gegangen / etliche Catholiſche Knaben von etwan 12. und mehr Jahren / mir inner und auſſer dem Thor / die ſchimpfflichſte Worte nachgeſchrien / die ihnen eingepflantzte Verbitterung / fein zeitlich zu beweiſen / was ſie mit der Zeit vor ſchöne Früchte tragen wollen.

12.

Es gereichet nicht nur denen Evangeliſchen / hinter Catholiſcher Unter-Herrſchafft ſeßhafften Unterthanen / zur gröſten Betrübnus / ſondern auch denen Hochfürſtlich-über ſelbig habende Juri Epiſcopali und Territoriali zum groſſen Præjudiz, wann jene ihres Glaubens halber / von ihrer Adelichen Herrſchafft zu Sindleiten offt hart gehalten / geläſtert / und bedrohet werden / daß / wann ſie nicht Catholiſch würden / ihre Kinder nach ihrem Abſterben nicht zum Beſitz der Güther ſolten gelaſſen werden.

13.

Ohngeachtet die Kirchen Gelder / ſonſt jederzeit in der Kirchen-Pröbſte Verwahrung gelaſſen worden / und ſie noch keine Untreu zu Schulden wider ſich kommen laſſen / ſondern mit den Geldern pflichtmäßig umgegangen / ſo will ihnen doch / ohn ihr Verſchulden / nichts mehr vertrauet / ſondern die Kirchen-Gelder zum Königſteiniſchen Ambt / laut Copiæ der Signatur, neuerlich entzogen werden.

14.

Es ſind die Kirchen-Rechnungen und deſſen Aufnahm faſt gewöhnlich mit angeſetzten Tägen abgekündiget / und niemahls daran / oder faſt das Jahr nicht mehr / wie abermahl vergangenes Jahr in Eſchenfelden geſchehen / aufgenommen worden.

15.

Das ſogenannte Ave Maria-Läuten / iſt auch denen beeden Evangeliſchen Schulmeiſtern in Königſtein und Eſchenfelden aufgebürdet / und muß ſonderlich der Evangeliſche Schulmeiſter in Eſchenfelden / durch das gantze Jahr das ſämbtliche Läuten / in ſpecie auch das Wetter-Läuten bey hieſigen ſchweren Geläut / allein verrichten / der Catholiſche aber nimmt doch halbe Sammlung und Läut-Garben weg / daran er nicht das geringſte verdienet / wie er dann auch zur Säuberung der Kirch / das gantze Jahr keine Hand anlegt.

So wird auch in Königſtein die Gleichheit nicht obſerviret in Einſammlung des wenigen Flachs und Groſchen / ſo zu derſelbigen Pfarr-Beſoldung geſchlagen; wann ſowohl der Catholiſche Pfarrer und Schulmeiſter / bey lauter Evangeliſchen es alles gemeinſchafftlich mit genieſſet / der Evangeliſche Pfarrer und Schulmeiſter aber / von den im Lande liegenden Hannersreith / ſo nach Königſtein eingepfarret / darum / weil daſelbſt lauter Catholiſche Leuthe / ausgeſchloſſen ſeyn / wann dieſe Ration gelten ſoll / ſo gehören denen Evangeliſchen / in dieſen und andern Pfarren viele Gebühren auch allein / die doch die Catholiſche Pfarrer und Schulmeiſter mit participiren.

16.

Daß auch Kinder / der böſen Eltern Exempel in Abfall von der Religion zu folgen / wollen genöthiget werden / erſcheinet an des vorerwehnten abgefallenen Hannß Stegers / Förſters zu Sigriß / bereits zur Evangeliſchen Religion angewehnten Kindern / die von einen Jahr her in Catholiſche Schul gezogen / und gäntzlich verleitet wurden / ihrem böſen Vatter zu folgen.

In dieſen allen bittet und getröſtet ſich / nach Hochfürſtlich-mildeſter Zuſage / baldiger und gnädigſter Remedur in devoteſter Submiſſion, Salvis tamen in eventum iis, quæ adhuc dicenda eſſent.

Claudius Lederer / A. C. Pfarrer zu
Eſchenfelden und Königſtein. *mpr.*

Copia.

DEm Johann Michel Störcker / der A. C. zugethanen Schulmeiſter zu Königſtein / wird hiemit angezeiget / daß er / ohngeachtet ſeines vermeintlichen unterthänigſten Exculpirens / wegen Leonhard Lotter / Burger und Schneider daſelbſten / mit der Ruthen geſchlagenen Söhnleins / auf gerichtliches Verlangen und Citiren / ſich / wie er ohnedem jedesmahl ohnweigerlich ſolches zu thun ſchuldig iſt / ohn weitern Anſtand zum Hochfürſtlichen Verwaltungs-Ambt zu ſiſtiren habe. Signatum Sultzbach den 14. Julii 1719.

**Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-
Raths-Cantzley.**

Joh. Baptiſta Fembo.
Regiſtrator.

Copia.

AUf des Hochfürſtlichen Verwalters zu Königſtein / Georg Stephan Schobers / fernerweiten unterthänigſten Vorſtellung / wird denen Kirch-Pröbſten beeder Religion in daſelbſtiger Verwaltung / ſambt und ſonders hiemit bedeutet / daß ſie zwar die Nothdurfft zu vorfallenden täglichen Ausgaben / von anvertrauten Kirchen-Geldern in Handen behalten mögen / jedoch das übrige / vorigen Reſolutionen gemäß / zum Ambt in Verwahrung hinterlegen / und damit ſelbes am ſichern Orth auf Verzinſſung ausgelichen werde / auch ihrer Orthe pflichtmäßige Sorg mit anwenden ſollen. Signatum Sultzbach den 26. Jan. 1718.

**Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-
Raths-Cantzley.**

Joh. Chriſtoph Sperl.

Unterthänigſt-kurtzgefaſte Remonſtration der erlittenen Gravaminum, ſo bey ſeinen drey Pfarren Edelsfeld/ Kürmreith und Weiſſenberg/ dermahliger Pfarrer A. C. Thomas Holweg erfahren müſſen.

ES bezeiget die leidige Erfahrung/ daß mit Introduction des Simultanei, alle bisherige Religions-Gravamina eingeführet/ auch ſolche von geiſt- und weltlichen Beambten Catholiſcher Seits/ dergeſtalt von Zeit zu Zeiten gemehret werden/ daß man Noth-gedrungener Weiſe um deren einmahlige zulängliche Abſtellung Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht/ welche ohnehin dazu ſonderliche inclinirt zu ſeyn/ gnädigſt declariret haben/ unterthänigſt und demüthigſt zu imploriren hat. Denn

1.

Was die Catholiſche Pfarrer dieſer Orthen anbelanget/ ſo unterfangen ſich ſolche/ die Evangeliſche Kirchen-Gebräuche/ bey aller Gelegenheit anzutaſten/ und wider dieſe ſowohl/ als andere Hochfürſtliche gnädigſte Landes-Verordnung ſich zu ſetzen/ ſelbige zu vernichtigen und ohne einigen Reſpect gegen die hohe Landes-Herrſchafft/ gerade das Widerſpiel zu thun. Welches von dem Catholiſchen Pfarrer zu Königſtein/ David Walthern/ geſchehen/ da er Anna Rennerin/ Catholiſche Wittib von Kürmreith/ welche zum andernmahl einen Evangeliſchen Mann nehmen wolte/ vor den gewöhnlichen halben Trauer-Jahr zu proclamiren ſich unterſtanden/ auch kühnlich gemeldet/ woferne der Evangeliſche Pfarrer ſie nicht copuliren wolte/ ſo wolte ers thun/ ſolte nur Catholiſch werden/ er fragte nicht viel nach des Fürſten von Sultzbach Verboth. Dergleichen ſchöne Eloquenz er mehrmahlen gebrauchet hat.

2.

Das eintzige manifeſte Intent der Catholiſchen Pfarrer gehet dahin/ unwiſſende und einfältige von denen Evangeliſchen Gemeinden/ mit ſchändlicher Verheiſſung Geldes und Gutes/ auch verſprochener Beförderung/ heimlich und öffentlich abzuführen/ und wo ſie ſolche erhaſchet/ alsdann mehrentheils Hülff- und troſtlos zu laſſen: dörffen auch noch wohl darzu den Nahmen Sereniſſimi mißbrauchen/ als ob es mit Dero gnädigſten Vorwiſſen und Conſens geſchehen/ wodurch denn ſolche Leuthe in Religione weder kalt noch warm/ vielmehr eine Laſt der Erden und Schande Hochfürſtlicher Unterthanen werden müſſen. Ja es mag ſich ein Lutheriſcher noch ſo ſchlimm verhalten/ ſo kan er durch Beyhülff der Catholiſchen Pfarrer/ im Fall der Religions-Aenderung/ einen gantz geneigten Judicem erlangen. Der Beweiß davon iſt kund und offenbahr.

3.

Es könnte ein zimlicher Numerus derer/ ſolcher geſtalt mit Liſt und Gewalt/ mit Verheiſſung und Bedrohung abgeführten armen Seelen/ wo es die Noth thäte/ angeführet werden/ ungeacht offtmahliger/ obſchon vergeblicher unterthänigſter Supplication, welches deshalben im Simultaneo keine ſtatt haben kan/ weilen darinnen einen jeden die freye Religions-Ubung gelaſſen/ auch niemand deshalben geneidet/ und verachtet werden ſoll. So lange nun dieſe Seelen-Werbung und Abſpannung im Lande offenbahrlich geduldet wird/ ſo lange wird keine Ruhe und Friede im Simultaneo zu hoffen und zu erhalten ſeyn.

4.

Gleichwohl wiſſen die Catholiſche Pfarrer in- und auſſer Landes/ bey der Hochfürſtlich-Sultzbachiſchen Cantzley es offt dahin zu bringen/ daß man denen Evangeliſchen Pfarrern nicht gleiches Recht/ in Verrichtung competirender Kirchen-Functionen/ zugeſtehet: Wie denn/ da Hannß Kohler/ des Evangeliſchen Pfarrers Knecht A. C., mit Anna Derſchlin von Arlmansberg/ einer Catholiſchen Magd ſich vergangen/ und ſie bereits dreymahl proclamiret worden/ ein widerholtes Decret de non copulando, dem Evangeliſchen Pfarrer zugeſandt worden/ alſo/ daß der Menſch/ weil er nicht Catholiſch werden wolte/ ſeine Proclamation auſſer Landes ſuchen muſte.

5.

Da nach denen Hochfürſtlichen emanirten Decretis die Erziehung der Kinder nach der Vätter Religion geſchehen ſoll / ſo hat ſich der Catholiſche Pfarrer unterſtanden / des Michael Neideckers Catholiſche Wittib zu Eberhardsbühl dahin zu vermögen / daß ſie die / mit ihren Mann erzeigte 3. Söhne und 1. Tochter / zur Catholiſchen Religion angehalten: Dabey es auch alles unterthänigſten Vorſtellens ungeacht / ſein Verbleiben gehabt. Eben dergleichen vergeblich geklagte Ungebühr / iſt mit Hannß Lorentz / Evangeliſchen Zimmermanns auf der Neuen-Mühl / ſeinen Sohn / der zu Schlicht communiciret / begangen worden.

6.

Ungeacht in gemeinſchafftlichen Kirchen die Catholiſche Pfarrer keine Steuerung / ohne Vorwiſſen der Evangeliſchen / vielweniger zu ihren Præjudiz oder Verhinderung eingeführet werden ſoll / ſo geſchiehet doch ein ſolches gar offt / zum Exempel: Da in Kürmreith ein neuer Altar aufgerichtet / und allerhand neue Dinge darauf geſetzet worden / welcher nun auch unter dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt Catholiſcher Seits beſuchet / und das gegenwärtige Evangeliſche Auditorium damit turbirt wird.

7.

Dem Simultaneo entgegen / tractiren die Catholiſche Pfarrer die gemeinſame Einnahmen öffters einſeitig und ohne Concurrenz der Evangeliſchen Pfarrer / wie bey den Kotzmanniſchen Inventario geſchehen: maſſen der Catholiſche Pfarrer das Handlohn / und den Kauf-Brief ohne Communication alleine expediret hat.

8.

Was bey Abmähung und Einnehmung der gemeinſchafftlichen Wieſen / auch gemeinſchefftlichen Zehend-Einfangung oder Verſtifftung / für verdrießliche Beſchwehrungen cauſirt worden / iſt mehrmahlen ohne Effect unterthänigſt eingeklagt worden.

9.

Der Opffer-Stock in Kirmreith / welcher ohne allen Zweiffel gemeinſchafftlich ſoll genoſſen werden / wird von den Catholiſchen alleine ausgeleeret / da hingegen die am St. Stephans-Tag unter den Evangeliſchen Gottes-Dienſt eingehende Opffer / mit den Catholiſchen Pfarrer getheilet werden müſſen.

10.

Die zur Kirch verſchaffte Witthum-Güther / ſo als ein Pars Salarii denen Kirchen-Dienern zu gehören / werden in ſpecie von der Hochfürſtlichen Verwalung in Königſtein neuerlich eingezogen / wie bey den Mannleſer / auch bey den Kirmreither Witthum-Guth dieſe Jahr her geſchehen / unerachtet die Paſtores eines theils rem judicatam vor ſich haben. So gar haben die Beſitzer der / zu geiſtlichen Sachen geſtiffteten Witthums-Güther ihre Briefſchafften und alte Urkunden / alles lamentirens ungeachtet / hergeben müſſen.

11.

Auf gleiche Arth verfähret das Hochfürſtliche Land-Richter-Ambt mit denen Kotzmänniſchen Bauern / die auch zwey Witthum-Güther für die Geiſtliche beſitzen; ſintemahlen diß / jenen auch ihre Briefe ausantworten müſſen / mit ausdrücklichen Befehl und bey 5. fl. Straff / denen Geiſtlichen nichts mehr von den Witthums-Güthern abfolgen zu laſſen / welches / zumahlen denen Evangeliſchen / ſchwer fället / als die ſich nicht / wie Catholiſche anderwerts getröſtet / oder vielmehr an der Beſoldung weit über die Helffte beſchnitten ſehen.

12.

Da die Hochfürſtliche Beambten dem Simultaneo gemäß / jeden Theil ohne Anſehung der Religion, zu ſeinen Recht verhelffen ſollen: ſo pflegen ſie hingegen gemeiniglich Cauſam Religionis allenthalben mit einzumiſchen / und laſſen offenbahre Signa einer Reformation von ſich blicken. Alſo hat die Königſteiniſche Verwaltung nicht zugelaſſen / daß Johann Holdmanns zu Kalchsreith Catholiſche Wittib / ihren verlobten Evangeliſchen Bräutigam heyrathen dörffen / weilen dieſer nicht Catholiſch werden wollen / und zwar auf vorgeſchützten gemeſſenen Befehl Herrn Cammer-Rath Dürings / da nachgehends Conrad Hägels von Steinling A. C. ſich um das Güthlein käufflich beworben / hat man ihms nicht laſſen wollen / mit dem faſt unglaublichen Vorgeben / es wäre Fürſtlicher Befehl vorhanden / daß kein Lutheraner darzu kommen ſolte. Und auf eben ſolchen Fuß / hat man es mit Georgen Kolbens / und der Stägerin zu Kirmreith Töchtern / geſpielet / daß ſie keine Lutheriſche Männer nehmen dörffen / unter den Vorwand / es wäre Fürſtlicher Befehl vorhanden / man müſte denen Catholiſchen helffen / und die Lutheriſchen unterdrucken.

13.

Inſonderheit brauchet die Hochfürſtliche Verwaltung zu Albershof / welche Herr Cammer-Rath Forſter begleitet / groſſe Partheiligkeit / gegen die Evangeliſche Landes-Unterthanen / ohne Zweiffel inſcia Serenitate ſua, nicht ohne Seufftzen vieler bedrangten Unterthanen / welches inſonderheit Hannß Schneider von Stozried / hertzbetrüblich erfahren / da er von des Caſpar Mittelbergers zu Albershof erkauffen und bezogenen Hauſe abſtehen / und als er ſich geweigert / mit 11. Rthlr. Straff ohne alle Gnad / von der Gefängnüß ſich loß kauffen / mithin ungetröſtet abziehen muſten / mit abermahligen Vorgeben / der Frau Verwalterin ihr Herr thäte nur / was der Fürſt haben wolte. Dergleichen Partheiligkeit hat Michael Schneider / des obigen Bruder / empfunden / der ungeachtet ihm Sereniſſimus einen Platz in Albershof zu bauen gnädigſt geſchencket / doch als ein Evangeliſcher nicht darzu gelangen können. Woraus erhellet / was ſchlechter Regard in Politicis und Eccleſiaſticis auf Hochfürſtlich-gnädigſten Willen gemacht wird / von Beambten / die entweder das Intereſſe proprium oder Religionis, zum Grund ihrer Ambtirung legen.

14.

Anlangende die gemeinſame Beſorgung der Kirche und ihrer Gefälle / ſo gehet man damit gantz unverantwortlich um. Die Weiſſenbergiſche Kirchen-Rechnungen / ſind ſchon in das ſiebende Jahr unaufgenommen blieben. Das Kirchlein daſelbſt ſtehet in äuſſerſten Ruin, und die 240. fl. / welche Herr von Thunberg in die Hochfürſtliche Cantzley deponiret / ſind ohne Vorwiſſen / weder des Pfarrers noch der Kirchen-Vorſteher / emploirt worden. Eben dieſer Herr Forſter iſt Urſach / daß der Kirchen-Bau zu Kirmreith / zu groſſen Schaden des Gottes-Kaſten / ins Stecken gerathen: Denn er hat es bey den Ambt Königſtein dahin bringen helffen / daß man das vorhanden geweſene Kürmreithiſche Seckel-Geld / einem ihm ſchuldig geweſenen Schmidt zu Albershof / vorgeſtrecket / mit den Verſprechen / das Geld wieder zu ſchaffen / wann man es wieder haben wolte / welches nunmehro ſchwehrlich zu erhalten iſt / da der Schmidt geſtorben / und ſeine hinterlaſſene in Armuth gerathen. Wer hat die ſchwere Verantwortung auf ſich / als ſolche Beambte?

15.

Ohne Zweiffel ſtehet einem Pfarrer das Gemein-Recht zu / welches in Edelsfeld an Holtz ein zimliches einträget / davor aber derſelbe nichts empfähet / oder ſo er etwas vom Holtz und Streu verlanget / zu gemeinſamen Laſten will angehalten werden / davon jedoch Perſonæ Eccleſiaſticæ frey ſeyn. Das zur Pfarr ehedem gehörige Heiligen-Holtz / die Heiling-Felder / auch andere Dinge / ſind bey der Reformation denen Kirchen und ihren Dienern alſo entzogen worden / daß man es noch zur Zeit nicht wieder erlängen können; Nichts zu gedencken / der unberechtigten Zehend-Vorenthaltung auf einigen Feldern.

16.

Gleiche kümmerliche Bewandtnus hat es mit einen Evangeliſchen Schulmeiſter in Edelsfeld und Kirmreuth / deren Gravamina nicht weniger zu attentiren: Der zu Edelsfeld wird ſeinen / in den General-Articuln fundirten Perſonal-Freyheiten ungeachtet / zu Hand-Frohn-und perſonalen Dienſten angehalten / da hingegen der Catholiſche in allen exempt iſt. Dieſer bekommt 4. Klaffter Holtz / und noch eine Addition, der Evangeliſche nichts. Ebenmäßige Ungleichheit wird gemercket in Salarirung der Schulmeiſter / e. g. da der Catholiſche zu Kirmreith an Geld-und Geldes-Werth bekommet 15. fl. 10. kr. ſo empfängt der Evangeliſche nur 3. fl. und alſo 12. fl. 15. kr. weniger / welches traun in Simultaneo eine groſſe Diſparität. Dabey zu mercken / daß die Aufführung des neuen Catholiſchen Schulmeiſters zu Edelsfelden dem Simultaneo in vielen Stücken ungemäß ſeye; indem er allerhand Neuerungen mit Lampen / Lichtern / Altären / Bildnüſſen / in daſiger Kirche aufgebracht / welche vor dem nicht geweſen / will auch vor ſeine Perſon von niemand als Sereniſſimo dependiren / wannenhero viele Strittigkeiten in der Gemeinde entſtehen.

17.

Sonſten iſt das Dorff Sintleuten / welches unlaugbar in Hochfürſtlich-Sultzbachiſchen Landgericht liegt / und das freye Religions-Exercitium vor Zeiten genoſſen hat / dergeſtalt auſſer Landes gezogen worden / daß / da man ſonſt der daſigen Evangeliſchen Inwohner ihre Kinder zur Tauffe nach Edelsfeld gebracht / laut Kirchen-Buchs / vorjetzo daſelbſt kein Evangeliſcher geduldet wird / entweder er muß emigriren oder Catholiſch werden. Und alſo iſt es auch mit Heinersreith beſchaffen / welche gewaltſame Entziehung der Religions-Freyheit / weil es der Hochfürſtlich-Sultzbachiſchen Epiſcopal-und Territorial-Gerechtigkeit præjudiciret / billig abgeſtellet werden / und von Rechts-wegen die Gewiſſens-Freyheit reducirt werden ſolle / mit demüthigſten Vorbehalt einer weitern Erklärung.

Thomas Holweg / Evangeliſcher
Pfarrer in Edelsfeld.

Beſchwehrungs-Bericht der Evangeliſchen Raths-Verwandten / des Pfaltz-Sultzbachiſchen Marcks Vohenſtrauß.

Durchleuchtigſter ꝛc.

EW. Hochfürſtl. Durchleucht müſſen wir / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Raths-Verwandte / faſt gezwungen / in unterthänigſter Devotion klagen / was maſſen unſer jetziger Marck-Schreiber / Jacob Chriſtoph Wager / gleichwie er dem ſammentlichen Raths-Collegio mit ſeinen ungerechtſamen Neuerungen bishero einen Tort nach dem andern angethan / ſich nicht geſchiehen / alſo auch und inſonderheit uns Evangeliſche muthwillig zu kräncken ſuchet / indem er in Parthey-Sachen / da Zeugen eydlich abgehöret werden müſſen / von der bisherigen Obſervanz ſeines Gefallens abgehen / und die im gantzen Land übliche / auch von Ew. Hochfürſtl. Durchleucht ſelbſt gnädigſt denen hierum aufgeſtellten Confin-Wachten vorgeſchriebene Formul: **So wahr mir GOtt helffe / und Sein heilig Wort!** eigenthätig ändern / und davor introduciren will; **So wahr mir GOtt helffe! und alle Heiligen!** ungeachtet / daß von Herrn Johann Wolffgang Hofmann / und Johann Adam Hofmann / beeden Raths-Verwandten / zu einem mahl / und gleichfalls von unſern Collegen Johann Pantzern / zum andermahl / im Nahmen der ſambtlichen Evangeliſchen Raths-Glieder die ausdrückliche Wieder-Rede und Proteſtation gemachet worden / gleich als auch von denen Catholiſchen Raths-Freunden / keine einmüthige Bewilligung / noch vielweniger ein Geheiß zu dieſer Neuerung ihme gegeben worden / ſondern als bey ſolcher Bewandtnuß der Herr Marckſchreiber einige der Catholiſchen Raths-Glieder perſuadiren / und zu ſeinen Willen antreiben wolte / eines geſambten Raths-Collegii Schluß dahin gegangen iſt/ im Fall er/ ſeiner eigenſinnigen Weiſe nach/ in ſeiner Meynung beharren wolte/ man einen unterthänigſten gemeinſchafftlichen Bericht deshalber an Ew. Hochfürſtliche Durchleucht gehorſamſt erſtatten müſte. Als nun zu deſſen Veranſtaltung bey einer abermahligen Raths-Verſammlung eine Ahndung gethan worden/ iſt der Herr Marck-Schreiber Wager herausgebrochen/ ſagende: Es ſeye ſchon geſchehen/ befraget: wie? und wann es dann geſchehen? ſintemahl unter den Rath-Sigill nichts gefertiget worden/ daß dem Collegio bewuſt? verſetzte er weiters: er habe es dermahlen nicht nöthig gehabt/ das könne er wohl vor ſich allein auch hinführo öffters thun. Wie nun dieſes von Seiten Burgermeiſter und Raths nicht anderſt denn mißfällig angeſehen/ und mit Proteſtation aufgenommen werden muß/ allermaſſen das gemeine Burgerliche Weſen nicht einem Marck-ſchreiber/ ſondern dem ſambtlichen Simultaniſchen Rath gnädigſt vertrauet und anbefohlen iſt/ mithin unter deſſen Nahmen und Sigill, alles ordentlich gehandelt/ verabſcheidet/ und auf erheiſchenden Fall/ die Hochfürſtlich-gnädigſte Befehle und Reſolutiones durch commune Berichte und Beanfragungen unterthänigſt eingeholet werden müſſen/ einfolglich dann/ dieſe und andere dergleichen etwa künfftighin von unſern Marck-Schreiber Wager/ tendirende Proceduren/ eine nachdrückliche Unförmlichkeit ſind/ und klar zu Tage legen/ wie verächtlich und gering er Burgermeiſter und Rath achte/ alſo noch vielmehr/ und inſonderheit wir/ der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane des Raths/ ſolch Verfahren vor unbillig und verdächtig achten müſſen/ weil Herr Marck-Schreiber anſtatt er das hieſige Raths-Collegium/ ſo in guter Harmonie immerfort bisher gelebet/ (und ſich weder von ein- noch anderer Seiten durch einen unbilligen Religions-Eyfer zur Ungebühr niemahlen wiſſentlich verleiten hat laſſen) erhalten ſolte/ nun zur Meyterey/ Erbitterung und Feindſchafft zu verreitzen ſuchet/ wie der offenbare Erweiß giebet/ da er letztmahls ohne Scheu/ in unſerer Gegenwart/ als wir wider ſeine neuerliche Eyds-Formul proteſtiret/ unſere Herren Collegen/ die Catholiſche des Raths mit folgenden Formalien angeſchrien/ **was ſeyds für Catholiſche Chriſten! thuts die Mäuler auf! Redts auch!** darob aber niemand/ wie wir ihnen/ mit Warheit nachrühmen müſſen/ ſich zu ſeiner Ungeſtümmigkeit und Wuth einverſtanden/ ſondern/ als wir Evangeliſche fragten/ ob etwa die Catholiſche Herren des Raths ihme anbefohlen hätten/ es alſo unter der Hand zu berichten? der Herr Burgermeiſter Kümmerling/ Catholiſcher Seits/ antwortete nein! **und was ſollen wir dann reden und ſagen/ wir haben keine Urſach/ und wir haben ihme nichts befohlen:** Woraus Ew. Hochfürſtl. Durchleucht wir gehorſambſt überlaſſen/ hocherleuchtet zu ermeſſen/ ob einem Marck-Schreiber anſtehe/ ſein Raths-Collegium alſo gleichſam ſo zerrütten/ und in Haß oder Uneinigkeit zu verwickeln.

Und weil von Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht gnädigſten Intention, laut der ehemahls/ und bisher emanirten gnädigſten Befehle und Verordnungen/ wir zuverſichtlich vergewiſſert/ daß Dieſelbe an Religions-Strittigkeiten ſowohl unter denen Herren Geiſtlichen/ als Burgerlichen Perſohnen kein gnädiges Gefallen tragen/ alſo Dieſelbe noch weniger in Gnaden anſehen und gedulten werden/ wann hinführo auf unſerm Rath-Haus dergleichen unziemliche Mißhelligkeiten ſich hervor thun wolten: Derohalben dann an Ew. Hochfürſtl. Durchleicht hiemit unſer unterthänigſt-demüthigſtes Flehen und Bitten ergehet/ der hitzigen/ feindſeeligen und intonirten Conduite unſers Herrn Marck-Schreiber Wagers/ unmaßgebichſt ernſtlichen Einhalt machen/ und in ſeine Schrancken/ ihn alſo verfänglich halten zu laſſen/ daß wir doch in unſerm Raths-Collegio den ſo lang beſeſſenen (aber nun einige Zeither bekränckten) lieben Frieden und gute Verſtändnuß wieder bekommen und erhalten mögen.

Inſonderheit aber müſſen hiernechſt Ew. Hochfürſtlichen Durchl. wir Evangeliſche des Raths/ in tieffeſter Reverenz angelegentlich imploriren/ die hohe Landesfürſtliche Gnade und Huld vor uns zu tragen/ daß wir bey vorfallenden Zeugen-Verhören/ mit des Herrn Wagers ungewöhnlichen und neuerlichen Eyds-Form, verſchonet werden mögen/ ſintemahl wir einer ſolchen Inquiſition ohne Anſtoß unſers Gewiſſens nicht wohl beywohnen könnten/ im Fall wir uns nicht einer Heucheley ſchuldig machen wollen/ zumahlen wir uns die Verſicherung nicht zu machen hätten/ ob uns bey ſolcher Eydes-Form von jedermann die reine aufrichtige Warheit gewiſſenhafft conteſtiret und bekennet würde? Nicht zu gedencken/ was für eine Offenſion diß neuerliche Weſen unter hieſiger löblichen Burgerſchafft/ gegen uns/ pflantzen möchte. Und ob zwar Herr Marck-Schreiber Wager vorwendet/ er wolle mit dieſer Eyds-Form keinen Evangeliſchen Burger oder Unterthanen beläſtigen/ ſo iſt doch uns des Raths/ als die wir unter unſerm Nahmen und bey unſern Pflichten/ ſolchen Examinibus die Verbindlichkeit machen ſollen / eine unthunliche Sache / dahero der unterthänigſten Hoffnung lebend / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht werden uns / wie bishero / alſo noch länger hin / die ungekränckte Gewiſſens-Freyheit auch dießfalls allergnädigſt und Fürſt-Vätterlich gönnen: Zu gnädigſter Erhörung uns fußfälligſt hiermit empfehlen / und in unaufhörlicher Treue erſterbend

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht

Vohenſtrauß den 15. Jan.
1714.

unterthänigſt-gehorſambſte
Der Augſpurgiſchen Confeſſion Raths-Verwandte.

Num. XXXVI.

SPECIES FACTI,

Wegen einer zu Pappenheim von der Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion übergetrettenen Neuburgiſchen Goldſtickers- und Burgers Tochter / Maria Anna Schnürlin / auch hierüber erfolgten Arreſtirung etlicher Pappenheimiſchen Unterthanen / und anderer ex parte Neuburg gewaltthätig verübter Repreſſalien.

ES iſt / da man in puncto der Religions-Beſchwehrden mehr auf die Facta zu ſehen hat / hier nicht zu deduciren noch zu erörtern / ob und was wegen der Repreſſalien Rechtens / welches ſich künfftig behörigen Orths ſchon finden wird ; So viel aber iſt wohl voraus zu ſetzen / daß aus der im gantzen Reiche erlaubten Gewiſſens-Freyheit einem jeden Menſchen / er ſey Unterthan oder nicht / ohnverwehret ſeyn und bleiben muß / zu der Römiſch-Catholiſch- oder Evangeliſchen Religion zu tretten / ohne daß eine Obrigkeit ſich deß anzunehmen / noch deswegen zu Zwangs-Mitteln und Repreſſalien zu greiffen hat.

Daß man aber bey Churfürſtlicher Regierung zu Neuburg (ob man wohl Chur-Pfältziſcher Seits am meiſten gegen erlaubte und abgenöthigte Repreſſalien ſpricht / und darüber ſich beſchweret) ſelbſt in der That gantz ein anders zeige / und die Gewiſſen durch Repreſſalien zu zwingen ſich befugt zu ſeyn halte / auch ohne ſich an höchſter Reichs-Gerichter wiederholte nachdrückliche Verordnungen zu kehren / denen gantz entgegen mit ſo unerlaubt als exceſſiven gehäufft und verdoppelten Repreſſalien zu Wercke gehe ; ſolches wird aus folgender Facti Specie wegen einer zwar geringen Weibs-Perſohn und alſo gar ſchlecht ſcheinenden / aber wegen der Conſequenz und dabey mit untergelauffenen Umſtände gar merckwürdigen Sache erhellen / und dem Publico bekandt zu machen ſeyn.

ES hat nemlichen / Johann Michel Schnürlein / Burger und Goldſticker zu Neuburg an der Donau / ſeine ledige Tochter von 20. Jahren / Mariam Annam, zu Herbſt-Zeit Anno 1712. in des Herrn Nachältiſten Erb-Marſchalls und Grafens von Pappenheim Dienſte überlaſſen / welche den 19. Martii 1713. freywillig und ohne allen Zwang zur Evangeliſchen Religion getretten / hernach aber von erſt-ermeldtem ihrem Vatter (welcher zu dem Ende mit einem andern Bürger von Monhaim / Nahmens Joachim Lachner / nacher Pappenheim gekommen / und ſich alldar / in eines gewiſſen Tag-Löhners / Nahmens Adam Wollens Haus / bey ſpätem Abend / und zwar nach dem Beth-Leuthen eingeſchlichen / auch ſeine Tochter dahin holen laſſen) bey nächtlicher Weile / gantz heimlich und ohnvermerckt / auch ohne die geringſte Ihrer gnädigen Herrſchafft gethane Anzeige/ den 10. Februarii dieſes Jahrs/ hinweg geführet/ mithin ihr/ (weil ſie durch dieſe ungewöhnliche Entweichung/ zumahlen aber/ da man ihre Truhen gantz leer gefunden/ und Ihre gnädige Herrſchafft eben damahlen im eiligen Nachſehen/ 2. ſilberne Löffel gemiſſet/ einen nicht geringen Verdacht/ einiger noch weiterer Entfrembdung auf ſich geladen) mit einig aufgebothener Mannſchafft als einer flüchtigen Perſohn und Dienſt-Bothen/ in continenti nachgeſetzet/ und ſie zu Dietfurth in dem Pappenheimiſchen/ nebſt ihrem Vatter und deſſen Cammeraden/ wieder attrapiret/ von dar zurück auf Pappenheim geführet/ und alldorten in gefänglichen Verhafft genommen/ deſſen aber gleichbalden/ als ſie ſich des Verdachts einiger Entwendung oder Diebſtahls entſchüttet/ wieder entlaſſen/ und ihr/ wohin ſie gehen wolle/ frey geſtellt/ mithin ratione Religionis, nicht das geringſte in Weg geleget/ ſondern ſie vielmehr von ihrer gnädigen Herrſchafft gleichbalden aus Dero Dienſt dimittiret/ und nur auf ihr inſtändig beſchehenes Anſuchen und Bitten/ um ſich in etwas recolligiren und beſinnen zu können/ in Pappenheim ſich aufzuhalten/ vergönnet worden. Es hat aber die Churfürſtliche Regierung zu Neuburg ſich unterſtanden/ nicht allein dero perſöhnliche Siſtirung nacher Neuburg oder Monhaim zu begehren/ ſondern auch/ als hieſig-Hochgräfliche Herrſchafft ſich hierzu Gewiſſens halber/ zumahlen aber/ um der erheblichen Urſach willen/ nicht einverſtehen können/ weilen ſie ihre Entweichung/ worzu ſie ihr Vatter perſuadirt/ ſchmertzlich bereuet/ und ſie um GOttes/ ja um der Wunden Chriſti willen nicht auszuliefern/ gantz ängſtiglich gebethen/ mit der gantz freymüthig- und wohlbedächtigen Erklärung/ daß ſie bey ihrer Entführung gantz auſſer ſich ſelbſt geweſen/ und bey der Evangeliſchen Religion zu leben und zu ſterben/ auch lieber den Kopff zu verliehren/ als zur Catholiſchen Religion zu revertiren gedencke; immaſſen ſolches ſowohl ihr eigener Vater/ der nach ſeiner Entlaſſung noch zweymahl mit ihr geredet/ wie nicht weniger ein/ den 25. Febr. nach Pappenheim deswegen expreſſe geſchickter Both/ als auch den 10. Martii, der/ um eben des Willen nach gedachtem Pappenheim abgeordnete Churfürſtliche Land-Gerichts-Schreiber zu Monhaim (welchem mit ihr in dem Wirths-Haus zur Cronen à parte, und in einer abſonderlichen Stuben/ gantz alleinig zu reden erlaubet/ auch ſo gar/ im Fall ſie mit Willen und ohne Zwang mit ihm fortgehen wolte/ von Hochgräflich gnädiger Herrſchafft ein Pferd zu Facilitirung der Sache/ offeriret worden) aus ihrem Mund ſelbſt angehöret; Mit verbottenen Repreſſalien und Thätlichkeiten/ mittelſt eines ſolchen ungemeinen Rigueurs und Vehemenz zuzufahren/ daß ſie anfänglich und zwar den 19. Martii vier Pappenheimiſche Burger and Unterthanen/ durch zwey Monhaimiſche Burger und Ambt-Knecht/ in Wittensheim/ gefänglich auffahen/ und nacher Monhaim ſchleppen/ von ſelbigen aber gleich wiederum zwey dimittiren/ und die andere zwey in gefänglichen Verhafft behalten; Hernachmahls aber noch mehr und zwar an der Zahl vier/ und letzlich noch einen Bauren ſamt vier Ochſen gefänglich dahin bringen/ inzwiſchen auch des Pappenheimiſchen Wein-Wirths zu Langen-Altheim vier Pferd und den Knecht hinweg nehmen laſſen; und obgleich diſſeitig Hochgräfliche Herrſchafft zu Liberirung dieſer unſchuldigen Bürger und deren Effetti, alles/ was nur immer möglich geweſen/ tentiret/ auch alle erſinnliche Temperamenta vorgeſchlagen/ ja ſo gar die Schnürlin (welche indeſſen/ wegen dieſer ſo harten Verfolgungen von Pappenheim freywillig weggegangen/ und ſich anfänglich nach Weiſenburg/ hernach aber nach Onoltzbach retiriret/) wiederum nacher Pappenheim zu revertiren bewogen/ mit dem höchſt equitabeln Anerbieten/ ſelbe entweder in locum tertium ac impartialem zu ſtellen / und ſie daſelbſt / in Beyſeyn beederſeits zu deputiren beliebenden Commiſſarien / ratione Religionis, zumahlen aber über den Punct, zu was für einer Religion ſie ſich zu bekennen willens / frey und öffentlichen / auch ohne alle Furcht und Zwang / vernehmen zu laſſen / oder aber jemand von Dero Beambten nach Neuburg zu ſchicken / und denſelben ſo lang und viel in einem = wiewohl gantz unpræjudicirlichen Arreſt zu verſchaffen / bis die Sache wegen der Schnürlin ejusque liberæ declarationis, völlig würde gehoben ſeyn.

So hat doch dieſes eben ſo wenig dann die vorige Remonſtrationes einigen Verfang gehabt / ſondern die Pappenheimiſche unſchuldige Burger und Unterthanen haben / deſſen allen ungeachtet / ſo gar die Heil. Char = Wochen und Oſter = Ferien hindurch / und nach dem noch faſt über ein viertel Jahr / in ihren gefänglichen Verhafft verbleiben / und dieſe gantze Zeit über / alles Ungemach ausſtehen müſſen / dahero auch zwey derſelben tödtlich erkrancket; Wobey es aber nicht verblieben / ſondern es hat ſich die Chur = Pfaltziſche Regierung zu Neuburg noch ferner gelüſten laſſen / die Pappenheimiſchen mit noch weitern und ſchwerern Repreſſalien zu bedrohen / im Fall man dero Verlangen gemäß / die Auslieferung der Schnürlin nacher Neuburg oder Monhaim nicht thun / und in dieſes ihr unbilliges Begehren nicht condeſcendiren würde.

Und ob man ſich gleich ex parte Pappenheim nothgedrungen befunden / bey Kayſerl. Cammer = Gericht / pro mandato pœnali S. C. de relaxandis captivis, amplius non offendendo vel moleſtando ut & auf den Land = und Religions = Frieden unterthänigſt ſupplicando einzukommen / mit Beylagen Lit. A. bis P., welches auch würcklich de dato Wetzlar den 14. Maji 1715. erfolget / und zu Neuburg den 15. Junii dicti Anni, inſinuiret worden;

NB.

So hat ſich an ſtatt verhoffter Parition de novo ergeben / daß den 17. Junii gleich drauf der Chur = Pfältziſche Land = Richter = Ambts = Verwalter zu Monhaim / Anton Gerhard Steinkuhl, ſeine öffters zuvor ausgeſtoſſene Drohungen wahr zu machen / mit ſieben bewehrten Bürgern / zweyen Pappenheimiſchen Unterthanen zu Langen = Altheim zwey paar Schub = Ochſen / welche bis 130. fl. werth geweſen / wegnehmen und nacher Monhaim treiben laſſen / auch vorhero den in hac cauſa nacher Neuburg abgeordnet und accreditirten Gemeinherrſchafftlich = Pappenheimiſchen Secretarium, Petrum Kettvvig, bey ſeiner Paſſirung zu Monhaim / ſo gar in Arreſt zu nehmen / veranſtaltet hat; Es iſt aber hierbey noch nicht verblieben / ſondern es hat ſich auch eben dieſen 17. Junii der Land = Scherg und vier Muſquetirer unterſtanden / auf der Bittelbrunner Vieh = Heerd zu ſtoſſen / und dem Hirten lauter Pappenheimiſch Vieh auszuſuchen zu zwingen / bey beſtändiger Verweigerung aber deſſen / 60. Stuck anzupacken / und fort zu treiben / worüber aber der Hirt im Dorff Lermen gemacht / und dahero zwey Gemeinds = Männer und etliche Weiber dem Vieh nachgeſetzet / und ſelbiges zurück gebracht haben.

Man hat auch die / nebſt der Pappenheimiſchen Mannſchafft vormahls nacher Monhaim gebrachte und mit offentlichem Trommel = ſchlagen zuvor feil gebottene vier paar Ochſen / (weilen ſich kein Kauffer angegeben) von einem Metzger zu Monhaim um 205. fl. (welche doch 235. fl. wohl werth und darunter nicht feil geweſen) taxiren / und den 26. früh um 2. Uhr mit gröſtem Leydweſen und Lamentiren der Intereſſenten / denen ihr Feld = Bau /

einfolglich ihre gantze Nahrung darnieder gelegen / nacher Neuburg fort treiben laſſen.

Hierauf nun iſt ex parte Pappenheim ein abermahlig- abgenöthigt- gehorſamſte Supplica, pro impetrandis arctioribus Proceſſibus, in ſpecie verò Mandato pœnali de reſtituendo & non amplius turbando vel offendendo, mit Beylagen Lit. Q. ergangen / und darauf de dato Wetzlar den 20. Septembris 1715. erfolget / und inſinuiret zu Neuburg den 14. Debembr. ejusdem Anni; allein mit abermahlig- ſo ſchlechten Effect und Folgleiſtung / daß man vielmehr des beſchwehrlichen Zwangs / Gewalts und noch immer anhaltend- und von Tag zu Tag mehr und mehr extendirender Repreſſalien ſich endlich reſolviren müſſen / aus zweyen Ubeln eines zu wehlen / und das Mädgen nacher Neuburg / auf gewiſſe bedungene Conditiones, auszulieffern.

Allein dieſer erzwungenen Reſtitution und Cammer- Gerichtlichen Verordnung ohngeacht / iſt von denen erkannten Koſten / Schaden und Intereſſe, ſo auf tauſend Gulden geſchätzt werden / nicht ein Kreutzer gut gemacht worden.

Num. XXXVII.

Der Neuburgiſchen Herren Jeſuiten unerhörter neuerlicher Anſpruch an die Freyherren von Rackenitz.

ES ſind unter denen vielfältigen Religions-Gravaminibus zwar ſchon verſchiedliche Arten von Verdrehung des an ſich klaren / aber dem Catholiſchen Clero gar nicht anſtändigen Verſtandes des Weſtphäliſchen Friedens vorgekommen; aber dergleichen Principium oder Lehrſatz / daß / wann ein Evangeliſcher Stand oder Glied des Reichs zu dem Catholiſchen Glauben tritt / alle ſeine vor der Reformation der Catholiſchen Geiſtlichkeit zuſtändig geweſene und von Evangelicis vor 150. Jahren ſecularisirte Güther und Gefälle ihre alte Natur wieder annehmen / und eo ipſo ſo fort der Catholiſchen Cleriſey eigenthümlich wieder anheim fallen; das hat noch niemand / als die Herren P. P. Jeſuitæ, welche die modos acquirendi Dominii zu ihrem Vortheil meiſterlich zu vermehren wiſſen / lehren / und als eine ausgemachte Rechts-wohlgegründete Sache in das Reich öffentlich ausbreiten / auch pro ratione allegiren dörffen / daß die Poſſeſſores ſolcher nulliter alienirten geiſtlichen Güther de Jure Canonico pro Raptoribus & Prædonibus imo Sacrilegis geachtet werden. Wowider kein Stand des Reichs diſpenſiren und handeln / noch dieſelbe abſque mortali peccato beſitzen und præſcribiren könte / mithin durch keinen erfolgten Friedens Schluß ſolcher mala fides habe purgiret noch einig Jus tituli uſucapionis erlangt werden können.

Zwar ſolte man glauben / daß dieſe und dergleichen Grund-Sätze / als welche deren weltlichen Herrſchafften ratione ihres Einkommens ſo nachtheilig / der Haupt Abſicht / nemlich der Ausbreitung des Catholiſchen Glaubens gantz zuwider wäre; Geſtalten dadurch viele Evangeliſche / welche groſſe und reiche ſecularisirte Güther beſitzen / von der Catholiſchen Kirchen abgeſchrecket werden können; Daß aber die Herren Jeſuiten ſich daran nicht kehren / deſſen Beweiß ſtellen uns ihre Herren Confratres zu Neuburg an der Donau vor / welche / nachdem die alte Freyfrau von Rackenitz Römiſch Catholiſch worden / ihre vor mehr als 1½. hundert Jahren ſecularisirt geweſene Güther cum fructibus perceptis & percipiendis, wiewohl ſub ſpecie reluitionis gegen eine geringere Summa Geldes gerichtlich und zwar vor Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Hof-Raths-Cantzley per Rei vindicationem anſprechen dörffen / allwo ſolche Klage auch angenommen / und der beklagten Frau von Rackenitz und dero Herren Söhnen reſcribirt worden / daß ſolche Sache allda tanquam in foro competente ratione Rei ſitæ rechtlich verabſcheidet werden müſſe; zumahlen dieſe Cauſa in die vergangene Religionis-Reformation principaliter nicht einſchlage. Die beede jetzige Freyherren von Rackenitz / Philipp Wilhelm und Johann Friederich, ſo ihrer Frau Mutter Religions-Veränderung ungeachtet Evangeliſch verblieben / haben gegen dieſe höchſt beſchwehrliche und wegen ihrer Folge Catholicis und Evangelicis ſehr gefährliche Klage ſchon Anno 1710. unterm 20. Julii an Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz durch ein unterthänigſtes Schreiben ſehr gründliche Vorſtellung gethan / und um eine Abſolutoriam gebethen / wie die Anfuge ſub Num. 1. ergiebet. Da aber ſolches nichts verfangen / und die Herren Jeſuiten immiſſionem Num. 1. ex 2do Decreto ſuchen wollen / haben die Freyherren von Rackenitz dieſe Unternehmung / auch ſonſt alle ſehr merckwürdige Umſtände dieſer Sache zu Ende des 1711. Jahrs dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum per Memoriale angezeigt / und um Interceſſionales an Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz gebethen / dieſelbe auch vermittels eines favorablen Concluſi ſo fort erhalten / wie die Beylagen Num. 2. & 3. beſagen. Man ſolte nun wohl geglaubt Num. 2. & 3. haben / daß / da die Kundbarkeit dieſer ungerechten Klage Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz und Dero Neuburgiſchen Regierung ſo klar vor Augen geſtellt worden / es würden Dieſelbe ſofort darauf die Herren Jeſuiten ab- und zur Ruhe gewieſen haben. Weil man aber bis dato noch von keiner Abſolutoria, die ſich doch nach allem Recht vorlängſt verſtehen ſollen und müſſen / etwas zu vernehmen gehabt / ohngeachtet die Freyfrau von Rackenitz vorm Jahre mit Tode abgegangen / einfolglich der gantzen Klage Fundament verſuncken / und doch in künfftigen Zeiten leicht eine denen Herren Jeſuiten weniger als andern mangelende Gelegenheit / ein ſolch ſchädlich Principium gelten zu machen / ergriffen werden möchte; So hat man / um durch ſtillſchweigen nichts einzuraumen / vielmehr zur Remedur Anlaß zu geben / dieſen enormen Caſum unter den Religions Beſchwehrden zu referiren vor hochnöthig erachtet / um zu zeigen / wie weit des niedern Catholiſchen Cleri cupido habendi und audacia interpretandi Pacem Weſtphal. gehe / und wie wenig Hülffe dagegen bey der ordentlichen Catholiſchen weltlichen Obrigkeit zu haben. Man läſſet einem jeden vernünfftigen und Fried-liebenden urtheilen / was dieſes Principium in Sachſen / Pfaltz / und andern Evangeliſchen Landen vor Mutationes und Motus nach ſich ziehen könte.

Es folgen nun hiebey:

1.) Das Freyherrlich-Rackenitziſche Schreiben an Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ſamt ſeinen Beylagen / das Tübingiſche Reſponſum allein ausgenommen / als welches zu weitläufftig gefallen wäre / ob es gleich ſonſt ſtattlich und gründlich gefaſſet.
2.) Freyherrlich-Rackenitziſches Anſuchen an den Reichs-Convent, ſamt Beyfugen.
3.) Des Evangeliſchen Corporis Concluſum cum Interceſſionalibus an Chur-Pfaltz.

Num. I.

An Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / als Herzogen zu Neuburg ꝛc. ꝛc. unterthänigſte Imploration, Philipp Wilhelms / und Johann Friederichs / Freyherren von Rackenitz / von und zu Haunßheim / ꝛc. ꝛc. contra die Herren Patres Societ. Jeſu zu Neuburg.

Durchlauchtigſter Churfürſt /

Gnädigſter Churfürſt und Herr / ꝛc. ꝛc.

Aus Ew. Churfürſtl. Durchl. gnädigſtem Reſcript haben wir zu unſerer gröſten Diſconſolation in Unterthänigkeit vernommen / als ob der Herren P. P. Jeſuiten zu Neuburg / Anſprach des Hofs Bergen / als eine Vindication-Klag vor Dero Churfürſtl. Hof-Raths-Cantzley / tanquàm in foro competente ratione Rei ſitæ wider unſere Frau Mutter angeſtellt worden / mithin rechtlich verabſcheidet werden müſſe / zumahlen dieſe Cauſa in die vorgegangene Religions-Reformation principaliter nicht einſchlage / ꝛc. ꝛc.

Alldieweilen aber wir von der Hochfürſtl. Würtembergiſchen Juriſten-Facultät zu Tübingen / über die derſelben um ihr unpartheyiſches rechtliches Parére zugeſandte Acta ſamt Beylagen Lit. A. beygehendes ausführliches Reſponſum dahin erhalten haben / vermög deſſen mit Refutirung aller widriger Einwürffen.

I. Die Jeſuitiſche vermeintliche Reluition-und Vindication-Anſprach keineswegs fundirt und erwieſen. Allenfalls

II. Mehrmahlen von Anno 1555. hero verjährt und præſcribirt / zumahlen ſolche Cauſa

III. In die vorgegangene Religions-Reformation einſchlage / mithin nach dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ in allweg zu dijudiciren ſeye. Wie dann

IV. Tempore Reformationis Herzog Otto Heinrich / Pfaltzgraf am Rhein / als ein Fürſt der Augſpurgiſchen Confeſſion, ſchon Anno 1542. teſte Sleidano lib. 14. n. 32. die Augſpurgiſche Confeſſion in ſeinen Landen eingeführet / und das Cloſter Echenbronn occupirt / reformirt / ſeculariſirt / und anderwärtshin alienirt / ſonderlich aber an Wolff Caſpar von Horckheim zu Haunßheim des Reichs unmittelbaren und Löbl. Reichs-Ritterſchafft am Kocher vermitgliedeten von Adel / etliche denen Clöſtern Echenbronn und Lietzheim vormahls ſuo modo gehörig geweſte Güther und Feld-Lehen zu Haunßheim ſamt dem Zinß und der Gült des bereits vorher in der Erb- und verkäufflichen Qualität gehabten Hofs und Schäfferey zu Bergen und Weiler / mit Zugehör pro 2156. fl. 52. kr. 4. hlr. nach Maßgab des gegenſeits allegirten Kauff-Briefs de 1555. von deſſen beſondern Nutzen und Frommens wegen / mit Conſens ſeiner Landſchafft / aufrichtig verkaufft / und für ſich / ſeine Erben und Nachkommen wider beſagter Clöſter / und der Ihrigen / auch ſonſt männiglichs recht- oder thätliche Anfecht- und Abdringung / die Eviction Fürſtlich verſprochen hat. Woraufhin

V. Beſagter von Horckheim / als Succeſſor ſingularis, ſolchen groſſen Fürſten der Augſpurgiſchen Confeſſion den 15. Julii 1600. beſagte occaſione & vi Reformationis occupirt-ſeculariſirt- und erhandelte Güther und Gülten zu Haunßheim und des Schaf-Hofs zu Bergen / neben denen vorhero daran gehabten Rechten und Gerechtigkeiten mit Hochfürſtl. Conſens Herzog Philipp Ludwigs / Pfaltzgrafen am Rhein / ebenfalls der Augſpurgiſchen Confeſſion, neben dem Ritter-Guth Haunßheim / und dem Lehenbahren Blut-Bann allda / an unſern Uhr-Groß-Vatter / Zacharias Geitzkofler von Gailenbach / als ebenfalls geweſtes Reichs-Ritterſchafftliches Mit-Glied in Schwaben / der Augſpurgiſchen Confeſſion verkaufft hat. Von welcher Zeit an

VI. Solche Güther und Gülten quæſt. weit über 100. Jahr lang / mithin vor- in- und nach dem Anno decretorio de Anno 1624. in Seiner und Seiner Deſcendenten von der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft der Augſpurgiſchen Confeſſion Handen und Poſſeſs, gantz ruhig ohne alle Contradiction an Seiten der in der Hochfürſtl. Regierung gefolgter Herren Herzogen zu Neuburg / beedes der Augſpurgiſchen Confeſſion und der Catholiſchen Religion, ſodann der Herren Patrum Jeſuitarum und ſonſt Männiglichs gelaſſen worden. Conſequenter

VII. Solche Krafft und von wegen der Religions-Reformation Lands-Fürſtl. Seits occupirt- ſeculariſirt- und alienirte / ſodann in Reichs-Ritterſchafftlicher Mit-Glieder der Augſpurgiſchen Confeſſion Handen über 100. Jahr lang vor- in- und nach dem Anno decretorio de Anno 1624. geſtandene Güther und Gülten queſt. nach heiterem Innhalt des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ Art. 5. §. 1. 2. 25. ſq. ut & art. 17. §. 3.

Mit Caſſir- und Annullirung aller Jeſuitiſcher und anderer exceptionum, ut Juris Civilis & Canonici, communis vel ſpecialis, privilegiorum, indultorum, Religioſorum Ordinum, Regularum ſ. exemptionum, proteſtationum, contradictionum, Statutorum ſ. Eccleſiaſticorum ſ. politicorum, bonorum, ante vel poſt transactionem Paſſavienſem aut pacem religioſam reformatorum & occupatorum, mediatorum vel immediatorum, de vel in territorio Auguſtanæ Confeſſionis Statuum, vel Catholicorum ſitorum, pactorum, donationum, transactionum, generalium vel ſpecialium, &c. &c. Perſecutionum juris & facti, ſententiarum, Decretorum & Mandatorum, &c. &c. Proceſſuum vel Commiſſionum in petitorio & poſſeſſorio, usque ad terminum ad quem, univerſalem ſcil. compoſitionem utriusque Religionis nimmermehr Catholiſcher Seits revocirt und vindicirt werden mögen.

Darinnen

VIII. Unſerer Frau Mutter erſt Anno 1707. nach 100. Jahren gefolgte individuale Religions Aenderung keine Alteration zu cauſiren vermag / als vi dicti Inſtrumenti Pacis, tanquam legis & pragmaticæ Imperii Sanctionis perpetuæ

Pac. Weſtph. Art. 17. §. 2.

Alleinig die Univerſale amicabilis compoſitio utriusque Religionis pro termino ad quem ſeculariſationis bonorum & jurium eccleſiaſticorum occaſione Reformationis factæ expreſsè ſtabilirt / nirgends aber die ex poſt hier und dar gefolgte individuale mutatio Religionis pro novo modo dominii vel amittendi, intuitu Religionem mutantis, vel acquirendi, intuitu Religioſorum Catholicorum, quod bona Eccleſiaſtica tempore Reformationis occupata & ſeculariſata à Statibus vel Nobilibus immediatis Auguſtanæ Confeſſionis in Anno decretorio de 1624. poſſeſſa vel detenta, verordnet worden iſt / als wodurch vorhin tauſenderley Inconvenientien / Iniquitäten und Confuſionen vermittelſt der Reciprocè beſchehender Religions-Mutationen und darauf attentirender Revocationen und Vindicationen zu gröſtem Præjudiz der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten / und reſpect. der Catholiſchen Ständen entſpringen müſten / da doch derley bona Eccleſiaſtica à Principibus Auguſtanæ Confeſſionis occaſione Reformationis occupata & ſeculariſata in die Claſs anderer weltlicher Güther redigirt / gleich ſelbigen alienirt / und auch ehender / dann vorhero præſcribirt werden können.

Wie in diſsſeitiger Repreſentation an ein Löbl. Kocherl. Ritter-Directorium und von ſelbigem Ew. Churfürſtl. Durchl. in Anno 1708. eingeſandt Lit. B. §. ad quartum n. 1. 2. 3. 4. ſeqq.

Mit Allegirung des bekandten Anonymi Meditat. ad Inſtr. Pac. art. 5. § 25. Lit. c. & q. Mauritii Diſp de ſeculariſatione bonor. Eccl. c. 10. §. 1. 3. item c. 6 §. 4. 5. cum D. D. ibidem in mehrerm an- und ausgeführt worden iſt. Bevorab da

IX. Dieſe Individual-Religions-Mutation unſerer Frau Mutter bey ihrem vorhin erlebten groſſen Alter um ſo weniger in einige Conſideration gezogen werden kan / als wir Söhne der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt / ihre natürliche Eheliche Erben ſeyn / und vermittelſt des zu Ulm getroffenen Vergleichs in Anno 1705. nach Lit. C. in der Helffte aller ihrer Güther und Effetti ex capite transactæ legitimæ ein Jus quæſitum actuale haben / ſonderlich aber wegen Haunßheim mit Zuhör (darunter die Güther und Gülten quæſt. mit Lands-Fürſtl. Conſens bereits von Anno 1555. hero / unter alleiniger Reſervation der Malefiz- und Land-Gerichtl. Obrigkeit / nach Maaßgab des Vertrags de 1530. als incorporirter mitgehören / und vorhero ſchon excepto cenſu annuo dahin gehört hatten /) von unſern Mütterlichen Vor-Eltern fidei Commiſſariè nach Lit. D. & E. vor 50. Jahren ſchon ſubſtituirt ſeyn.

Mithin uns durch unſerer Frau Mutter Religions-Mutation an unſerm per transactionem & teſtamentum avitum vorlängſt acquirirten und Mütterl. Seits ſelbſt eingeſtandenen Succeſſion und andern Rechten in bonis quæſt. um ſo weniger einiges Præjudiz zugefügt werden kan. Am wenigſten

X. Der Jeſuitiſcher Seits ſo hoch exaggerirender Caſus, da die Evangeliſche Kirchen-Räth zu Neuburg das an Chriſtoph Arnold Pfleger zu Gundelfingen / pro 8000. fl. alienirt geweſte Cloſter Echenbronn wieder vindicirt / und ſo gar in ſecundâ inſtantiâ vom Kayſerl. Cammer-Gericht zu Speyer per ſententiam confirmatoriam erhalten haben ſolle / ad caſum præſentem ſich appliciren läßt / dann nicht zu geſchweigen / daß eines Theils die Cammer-Gerichtl. Sentenz nicht beygelegt worden / mithin ſolche Sentenz als nicht probirt / keine Reflexion meritirt / da wohl endlich durch Vergleich die Sach damahls hat erhalten ſeyn können / allenfalls aber / tanquam res inter alios acta vergeblich opponirt würde. Andern Theils der Caſus gantz diverſus geweſen / da nach denen eigenen Product's ſolch Cloſter diſſimulatâ qualitate Eccleſiaſtica nur unter dem Schein eines Cammer-Guths / mithin ſub- & obreptitiè erhalten / ſo dann um ein gar gering-ſchätziges Geld hingegeben / und mehrentheils nur verſchenckt / der Käuffer nur ein Privat-Perſohn geweſen / und ſolchergeſtalt in des Kirchen-Raths Productis betittelt / contra Stylum conſuetum keine Eviction verſprochen / der Contract auch gleichbalden an Seiten damahligen Evangeliſchen Kirchen-Raths angefochten / und von Herrn Pfaltz-Grafen Wolffgang niemahl ratificirt worden.

Da hingegen in ſubſtrato allerſeits man bonâ fide aufrichtig verfahren / im Kauff-Brief ſelbſten alles ordentlich angeſchlagen / und nach damahligen Käuff- und Schlägen das Pretium pro 2156. fl. 52. kr. 4. hlr. verglichen / die Eviction contra proceſſum juris & facti verſprochen / der Käuffer perſona illuſtris nemlich ein Eques & Nobilis immediatus der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft geweſen / ſolcher Contract von denen in der Regierung gefolgten Fürſtl. Succeſſoribus niemahlen contradicirt / ſondern ipſo facto ratificirt / unſerm Uhr-Groß-Vatter / als dadurch gewordenen Vaſallen wegen des Blut-Banns Anno 1600. ſpecialiter confirmirt / von dem in vindicatione der Kirchen-Güther ſonſt gar eyfrig geweſten Evangeliſchen Kirchen-Rath / ſo wenig als von denen gefolgten Jeſuiten und andern Catholiſchen Geiſtlichen jemahlen über anderthalb hundert Jahr angefochten / mithin allenfalls mehrfach die Güther und Gefäll quæſt. verjährt worden / da vorhin Pfaltz-Graf Otto Heinrich quà occupans, ſeculariſans & alienans und deſſen Succeſſores Pfaltz-Graf Wolffgang / und Philipp Ludwig / Auguſtanæ Confeſſionis, teſte Sleidano continuato p. 1. L. 4. n. 14. Lit. d. ut & D. Heilbrennero in ſeinen Anno 1614. zu Lauingen gedruckten Fürſtl. Leich-Predigten ebenfalls herrliche Gutthäter / Beförderer / Vermehrer und reſpectivè Fundatores der Kirchen / Schulen / Gymnaſii, Pfarrherren / Schul-Diener / Wittwen / Wayſen / Scholaren / ꝛc. geweſen / und alſo darzu die geiſtliche Güther / Einkünfften / und reſpectivè erlöſte Kauff-Schilling hinwiederum zu milden Sachen verwandt hatten;

Auch unſer Uhr-Groß-Vatter ſelbſten 30000. fl. nach Lit. D. & E. zu milden Sachen geſtifftet / zumahlen die Güther und Gefäll quæſt. vorhin dem Nobili immediato zu Haunßheim à potiori gehört / und nur davon ein Cenſus annuus an Geld / Frucht und Hennen / dem Cloſter Echenbronn / und reſpectivè Lietzheim vormahls zugehört / ſonſt aber als nicht einmahl zu des vormahligen Prælaten / und deſſen Dienerſchafft / Tiſch und Unterhalt hinlänglich / gar wohl ſonderlich tempore Reformationis von Lands-Fürſten Auguſtanæ Confeſſionis quâ Domino territoriali & Epiſcopo hat occupirt / und teſte Schiltero & aliis D. D. ſeculariſirt / und weiters alienirt werden mögen.

Uber das alles was puncto vindicationis des Cloſters Echenbronn von dem Arnolden / und deſſen Gläubigern / vorgegebener-jedoch nicht erwieſener maſſen / beſchehen ſeyn möchte / allen uneingeſtandenen Falls endlich lang vor dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß beſchehen wär / mithin auf dieſe erſt bald 60. Jahr lang nach ſolchem Friedens-Schluß attentirte Jeſuitiſche Reluiton und Vindication um ſo weniger zu appliciren iſt / da Krafft laudati Inſtrumenti Pacis alle in eâdem cauſâ dem Anno decretorio de 1624. entgegen lautende Sentenzen / mithin vielmehr die in aliâ causâ anziehende Præjudicia expreſsè caſſirt und annullirt ſeyn. Conſequenter in caſu ſubſtrato ſowohl eine notoriſche Differenz, als auch eventualiter, die exceptio tam præſcriptionis, quam litis finitæ ex Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ am kräfftigſten vorhanden / und conſtantiſſimè bishero opponirt worden iſt.

Nicht zu geſchweigen / daß die Herren Gegentheil mit dem allegirten / jedoch nirgends producirt- mithin unterwieſenen / allenfalls aber auch nur von Zeit der prætendirten Donation de Anno 1636. längſt verjährten / und ſo gar ſecundum adverſæ partis propria principia nichtigen / ſonderlich aber durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß in anteceſſum caſſirten Welt-Fürſtl. Donation inſtrument nicht einmahl bis dato zu legitimiren vermöcht haben / anbey ſonſten eine allzu unanſtändige Gewinſt-Begierde zeigen / daß ſie mit 2156. fl. ꝛc. ꝛc. von ſchlechten geringen und erhöhten Sorten gern nach 150. Jahren / (zu welchen alten Zeiten beſagtes Geld-Quantum in Abſicht des Silbers Rarität / und köſtlichen innerlichen Qualität / ſo dann damahliger guter ſonder Wolfaile recht groß und nahmhafft geweſen /) die anietzo in

hohen

hohem Werth ſeyende Güther und Gülten quæſt. cum maximo damno tertii contra Jura & Pacem Weſtphalicam an ſich ziehen möchten;

Als gelangt an Ew. Churfürſtl. Durchl unſer wiederholte unterthänigſte Bitte/ Dieſelbe geruhen höchſt-erleucht/ den Herren Gegentheil & Conſorten mit ihrer nichtigen/ allenfalls aber mehrmahl verjährten/ ſonderlich aber durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß verlängſt caſſirten Reluition und Vindication-Anſprach quæſt. gäntzlich ab- und zu Ruhe zu weiſen/ allen unverhofften Falls aber/ wegen ſolcher Occaſione Reformatæ Religionis Lands-Fürſtl. Seits occupirt/ ſecularisirt/ und in Reichs-Adel. Hand alienirter/ auch vor- in- und nach dem ſolenni Anno decretorio de 1624. weit über 100. Jahr in Reichs-Ritterſchafftl. Adel. Mit-Glieder Augſpurgiſcher Confeſſion Poſſeſs ruhig geſtandener Güther und Gülten quæſt. ſelbige gleichwohlen auf ihre Köſten und Gefahr an einen Hochlöbl. Reichs-Convent, dahin ſolche in die Religions-Reformation principaliter einlauffende Sach vorhin eigentlich gehörig iſt/ ob notorium intereſſe & maximum præjudicium des Hochlöbl. Evangeliſchen Corporis, nemlich der geſamter Proteſtirenden Ständen/ und anderer immediaten Reichs-Glieder in Churfürſtl. Gnaden allen Ernſts zu remittiren.

Welche höchſte Churfürſtl. Clemenz und glorieuſeſte Manutenirung diſſeitiger mehr dann 100. Jährigen/ und durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß tanquam legem perpetuam & ſanctionem Imperii pragmaticam beſtens corroborirten gerechtſame in denen Güthern und Gülten quæſt. nach dem glorwürdigſten Exempel Dero V. Durchleuchtigſten Vorfahrer wir mit all-ſchuldigſt-unterthänigſten Dienſten äuſſerſt zu deſerviren/ nimmermehr ermanglen/ in tieffeſtem Reſpect und unterthänigſter Devotion erſterbend/

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

Haunßheim/ den 20. Julii
Anno 1710.

unterthänigſte Knechte
Philipp Wilhelm/ Freyherr von Racknitz.
Johann Friderich/ Freyherr von Racknitz.

Lit. B.

Denen Reichs-Frey Hochwohlgebohrnen Herren Herren/ der Röm. Kayſerl. Majeſtät Räthen/ und freyer unmittelbahrer Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orths am Kocher Evangeliſchen Theils hocherbettenen Director und Ausſchüſſen ꝛc. Unſern Großgünſtig. Hochgeehrten Herren Vettern/ ꝛc.

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Frey-Herren/
Inſonders Hochgeehrte Herren Vettere ꝛc.

Es wird allbereits ſchon bekandt gemacht worden ſeyn/ was geſtalten Herr Ignatius Pfetten/ Societatis Jeſu Rector, Nahmens ſeiner Societät zu Neuburg bereits von einem Jahr hero einen unnöthigen Proceſs gegen unſere Frau Mutter bey Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ wegen des ſo genannten Schaf-Hofs Bergs oder Werlins angefangen/ und ſelbigen gegen offerirenden Kauff-Schilling des Wolff Caſpars von Horckheim als Käuffers de 1555. deswegen zu vindiciren vermeinen. Und zwar hauptſächlich

Jeſuitiſch-vermeintliche Vindications-Motiven.

I. Weil in dem ihrer Seits allegirten Kauff-Brieff de 1555. an Wolff Caſpar von Horckheim

I. Ein ſophiſtiſch fingirtes Reluitions-Recht/ de 1555.

Ibi: „Und auf das ſeyn Wir Herzog Ott Heinrich Pfaltz-Graf/ und wir die Ständ „gemeiner Landſchafft ſamt und ſonder für uns und unſere Erben und Nachkom„men obgemeldten von Horckheim und aller ſeiner Erben/ Recht gewehrer NB. „fertiger und vertretter für allermänniglichs Rechtlich Irrung und Anſprach „NB. dergeſtalt/ wo er oder ſeine Erben von bemeldts Cloſters Prælaten/ Con„vent, oder ihren Nachkommen/ oder jemands von ihretwegen/ wer der- oder „wie dieſelbe wären/ mit- NB. oder ohne Recht angefochten/ bekümmert/ oder „derſelben obgemeldter Güther viel oder wenig entſetzt wurden/ daß wir alsdann „ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen/ ihne Horckheimer und all ſeine Erben „ſolcher Rechtlicher und aller anderer Anſprach zu vertretten/ zu verſprechen/ „und im Fall da ein Prælat oder das Kloſter Echenbronn Ihnen die ermeldte

„Güther abdringen würde / ihnen die obgeſchriebene Kauff-Summa der 2156. fl. „52. Kr. 4. hlr. ſamt allen erlittenen Koſten und Schäden Fürſtl. Ehrbahrl. und „ohn allen Verzug und Abgang zu entrichten und zu bezahlen / ꝛc.

dem Cloſter Echenbronn die Reluition oder das Auslöſungs-Recht implicitè & per argumentum à contrario ſenſu reſervirt worden ſeye / als der

„Käuffer / ſeine Erben und Nachkommen / ſind einem Prælaten oder dem Cloſter die „alienirte Güther ehender nicht wieder abzutretten ſchuldig / bis vorhero das ausgelegte „Pretium refundirt; Ergo hoc refuſo tenentur ad reſtitutionem.

II. Prætenſa nullitas alienationis Sereniſſimi Principis Acatholici de 1555.

II. Der Hof quæſt. von Herzog Ott Heinrich / als einem damahligen Lutheriſchen Fürſten / dem Cloſter tempore Lutheraniſmi im Herzogthum Neuburg nulliter entzogen und darauf an den von Horckheim als Innhaber Haunßheim alienirt worden / zu deſſen Manutenenz der Weſtphäliſche Friedens-Schluß / vermög deſſen der Anſpruch geiſtlicher Güther nach dem facto poſſeſſionis Anni 1624. ſonſt zu reguliren wäre / in ſubſtrato nicht zu appliciren ſeye. Weil

III. Prohibita redactio bonorum eccleſiaſticorum ad uſus profanos per Inſtrumentum Pacis.

III. Sereniſſimus Venditor die ſolchergeſtalt ſeculariſirte Güther nicht ad pios, ſondern profanos uſus, wider den Friedens-Schluß ſelbſten verwendet hätte / inſonderheit aber

IV. Poſſeſſio bonorum eccleſiaſticorum ad cujusvis poſſeſſoris Auguſtanam Confeſſionem reſtricta, hinc vindicatio contra redeuntem ad Religionem Catholicam permiſſa.

IV. Dermahliger Stritt zwiſchen zweyen der Catholiſchen Religion zugethanen Partheyen ſich ereigne / der Friedens-Schluß aber nur proviſionaliter und in ſo lang errichtet worden / als lang ein- der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandter immediat-Reichs-Stand bey ſolchem Glauben verbleiben / und nicht ad fidem Catholicam zurück kehren werde.

Sodann

V. Non obſtante transactioe, vel jure fideicommiſſi ſucceſſoribus Auguſtanæ Confeſſionis competente.

V. Der an Seiten unſerer Frau Mutter zu Ulm vorgeſchützte Verglich / vermög deſſen Haunßheim mit Zugehör / und alſo auch ſamt dem ſolchem Ritter-Guth incorporirten Hof Berg und Weiler mit dem fideicommiſs afficirt ſeye / den Hof quæſt. deswegen nicht concerniren möge / weil ſolchen unter dem Land-Gericht Höchſtätt ligenden Guths Incorporation mit dem immediaten Ritter-Guth Haunßheim ohne ſpeciales Vorwiſſen und Conſens Ihro Churfürſtl. Durchl. nicht hätte beſchehen können.

Hingegen

VI. Titulus vindicatioenis ex Donatione à Sereniſſimo Principe Religionem mutante factâ Monaſterii Echenbronn cum appertinentiis & quibuscunque ſuis juribus.

VI. Der Herren Patrum Societatis Jeſu titulus zu ſolcher Vindication aus der ihnen von Herrn Philipp Wilhelm Pfaltz-Grafen bey Rhein Churfürſtl. Durchl. dd. Neuburg den 27. Decembr. 1636. gethaner Donation des Cloſters Echenbronn mit Zugehör herrühre / wobey notanter verſprochen worden:

Dafern etliche Güther von beſagtem Cloſter wären veralienirt worden / in Wiederbringung derſelben alle getreuliche Aſſiſtenz zu leiſten.

Was nun das Erſte:

Ad *primum* negatur reſervata reluitio, è contra oſtuditur confuſio evictionis cum reluitione contra prima principia annexâ eventuali præſcriptione plusquam immemoriali 150. annorum.

Nemlich das vermeintliche im Kauff-Brief de 1555. dem Cloſter Echenbronn reſervirte Reluition oder Loſungs-Recht anbetrifft / ſo gibt der extenſivè beygeſetzte Contextus des Kauff-Briefs ſelbſten / daß mit keinem Jota einer reſervirten Reluition, oder Auslöſung auf eine gewiſſe oder unbenahmſte Zeit nirgends gedacht / ſondern durch all angeführte Wort nichts anders / dann das *Evidion*-Recht / fein ordent- und deutlich explicirt und ausgelegt worden ſeye / welches ja die Wort zu vertretten / zu verſprechen und in cauſirender Succumbirung neben Refuſion des Kauff-Schillings aller Koſten und Schäden zu erſetzen / Sonnenheiter und unwiderſprechlich an Tag legen.

Das ſophiſtiſche Argumentum à contrario ſenſu laſt ſich gar nicht daraus erzwingen / dann die *Præmiſſa* der Käuffer und ſeine Erben / ꝛc.“ ſind einem Prælaten oder Cloſter

„die alienirte Güther ehender nicht wieder abzutretten ſchuldig / bis vorhero das „ausgelegte Pretium fundirt / ꝛc.

gantz erdicht und falſch / und im Kauff-Brief quæſt. nirgends befindlich iſt / mithin auch die daraus gezogene Concluſio.

Ergò hoc refuſo tenentur ad reſtitutionem;

nothwendig falſch ſeyn und bleiben muß.

Dann ein anders iſt / die erſt zu thun habende Abtrettung eines Guths gegen Refuſion des Kauff-Schillings / ein anders die indemniſation oder Entrichtung des Kauff-Schillings mit allen Koſten und Schäden / nach bereits beſchehener Abdringung eines gekaufften Guths / vom erſtern iſt nichts / ſondern nur das leztere im allegirten Kauff-Brieff befindlich.

Geſtalten nur dieſe Præmiſſa darinnen vorhanden iſt: "Der Sereniſſimus venditor iſt „dem Emptori den verkaufften Hof quæſt. gegen des Cloſters und ſonſt männiglichs „Anſprach zu vertretten und zu verſprechen verbunden.

Woraus die folgende Concluſio von ſelbſt flieſt / „Ergò im Fall des Cloſters NB. „Abdringung (nicht aber Auslosung) dem Emptori den Kauff-Schilling mit allen „Koſten und Schäden zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig.

Welches ja nicht anders als der jedem Verkäuffer obliegender Eviction, Obligation und Würckung iſt / wann ein gekaufftes Guth einem Käuffer würcklich abgedrungen worden iſt:

Lauterbach. Commentar. ff. de Eviction. §. 35. finis (evictionis) eſt indemnitas, ut ſcil. emptor, cui res evicta eſt, indemnis ſervetur,

Et §. 37. ubi de objecto actionis, nimirum de pretio, intereſſe, vel damno emergente ac lucro ceſſante, ſumptibus & expenſis Rei & litis agitur.

Strick. De cautelis contract. *Ibi:* Venditor evictionis nomine ad intereſſe tenetur cum pretio, &c.

Von derley Eviction die *Reluition* totò cœlo unterſchieden iſt / welche alſo die Herren Patres Societatis Jeſu damit allzu-ſophiſticè und gantz vergeblich zu confundiren / wohl hätten unterlaſſen ſollen / ꝛc. Sonſt bey jedem Kauffs-Contract allda die Evictio de ſui natura ſtatt findet / wann ſelbige ſchon nicht / wie in ſubſtrato beſchehen / und ſonſten gemeiniglich ex abundanti beſchiehet / expreſsè reſervirt worden / die *Reluition*, welche doch jederzeit eines ſpecialen pacti nöthig hat / ſtatt haben müſte / welches ein rechtes Paradoxum in Jure wär.

Lauterbach: dict. Commentar. ff. de contrah. Empt. §. 97. & 105. & de Eviction. §. 3.

Strickyus d. l. §. 55. & 57.

Allda er cum DD. ſtatuirt / daß nach 30. Jahren Verflieſſung eine ſimpliciter reſervirte Reluition nimmer ſtatt finde / welches auch wohl 41. Authores apud Menochium & Tiraquellum, auf die mit dem Anhang / quoties & quomodocunque reluere libuerit, reſervirte Reluition extendirten / daß alſo beſſer gethan ſeye / benebens in ſpecie exceptioni præſcriptionis zu renunciiren / als welchergeſtalten ſecundum tradita Gallerati die Reluition wohl 100. Jahr lang in ſalvo verbleibe / ꝛc.

Daß alſo in ſubſtracto nach Verflieſſung anderthalb hundert Jahren die Herren Patres Societatis Jeſu mit ihrer vorhin nur fingirten / und nicht erwieſenen reſervirten Reluition des Cloſters Echenbronn gar wohl hätten zu Hauſe bleiben können und ſollen.

Ad 2dum wird utiliter acceptirt / daß tempore Lutheraniſmi von Herzog Otto Heinrich / Pfaltzgrafen am Rhein / als einem Fürſten der A. C. und hernach gewordenen Churfürſten am Rhein / ſchon in Anno 1555. der Hof queſt. an den von Horckheim / Herrn und Inhaber zu Haunßheim / alienirt worden / wie dann das Cloſter Echenbronn ſelbſten damahls bereits ſeculariſirt / von höchſtgedachtem Herzogen als Landes-Fürſten beſeſſen / und nach der gegenſeitigen Beylag Lit. C. allſchon in An. 1554. bereits an einen andern Adelichen Land-Mann / nemlich Georg Frölich von der Lembnitz / davon 4. Höf in Gundelfingen pro 2800. fl. / ſodann das Cloſter ſelbſten für eine Frey-Adeliche weltliche Hofmarck an Chriſtoph Arnolden von Schweinsbaind / Pflegern zu Gundelfingen pro 8000. fl. verkaufft geweſen / welcher Herzog Otto Heinrich bereits in Anno 1542. teſte Sleidano l. 14. n. 32. die Augſpurgiſche Confeſſion angenommen / und in ſeinen Landen einführen laſſen / in Anno 1559. ſeel. verſtorben / und das herrliche Prædicat eines NB. ſonderlichen Liebhabers und Beförderes Kirchen NB. Schulen und gelehrter Leuthen nach ſeinem Tod davon getragen / von welchem Herzog Wolffgang per Teſtamentum vel donationem mortis cauſa das NB. Herzogthum Neuburg ererbt /

Ad *Secundum* patet validitas occupationis & alienationis bonorum eccleſiaſticorum à Sereniſſimo Principe Acatholico facta ex Inſtrumento Pacis.

Und in Anno 1569 auf ſeinen Prinzen Herzog Philipp Ludwig / welcher Anno 1614. Chriſtſeeligſt verſtorben / transferirt hatte.

Sleidan. Continuat. p. 1. lib. 4. n. 14. lit. d. Im-Hoffii Notit. procer. Germ. lib. 4. c. 1. §. 8. in fin. & §. 14.

Welche gleichfalls zwey eyferige Fürſten der Augſpurgiſchen Confeſſion geweſen / daß Herzog Wolffgang nicht einmahl das Interim in Anno 1548. annehmen wollen / von welchem Herzog Philipp Ludwig in ſeiner von D. Jacob Heilbronner/ ſeinem geweſten Hof-Prediger/ verfertigten/ und zu Lauingen in Anno 1614 gedruckter zweyter Chriſtlichen Leich-Predigt ebenfalls ſtattliche Elogia ſeiner bezeugter Fürſtl. groſſen Mildthätigkeit im Herzogthum Neuburg gegen Pfarrherrn / Schul-Diener / und deren Wittwen/ vermittelſt Jährlicher Deputaten an Frucht und Geld / item vermittelſt Aufrichtung eines Fürſtl. Gymnaſii von wohlbeſtellten Rectorn / Scholarchis, Profeſſoribus und Præceptoribus, continuirlicher Unterhaltung 50. Alumnorum in beſagtem Gymnaſio und 10. anderer auf Univerſitäten / Inſtituir- und Erhaltung etlicher neuer Pfarrherren und vieler Dorff-Schulen / da zuvor keine geweſen / ꝛc. zu leſen ſind.

Accedente poſſeſſione proteſtantis immediati, & ultrà centum annos tranquillè continuatâ. N. I.

Welche teſte praxi & obſervantiâ Imperii per Inſtrumentum Pacis confirmatâ nach der Religion Reformation die Geiſtliche Güther quæſt. gar wohl haben occupiren / und reſpect. ſeculariſiren / ſodann anderwärtshin ad exemplum anderer Hoch- und Löbl. Ständen der Augſpurgiſchen Confeſſion veralieniren können. Unter welchem Herzog Philipp Ludwig / und mit ſeinem Conſens wegen des Lehenbaren Blut-Banns/ unſer Uhr-Groß-Vatter Zacharias Geitzigkofler/ von und zu Gailenbach/ Ritter/ Kayſerl. Rath / und Reichs-Pfenning-Meiſter / das Schloß und Dorff Haunßheim / ſodann den Hof zu Bergen / im Land-Gericht Höchſtätt gelegen / mit aller Zugehör von Wolff Caſpar von Horckheim / zu Horn und Leinzell / für ſich / ſeine Erben und Nachkommen / als ein freyes und NB. lediges Eigenthum den 15. Julii 1660. nach Num. 1. an ſich erkaufft hat / daß alſo der Hof quæſt. titulo oneroſo Empti - Venditi nur in ſeinen und ſeiner Deſcendenten geruhiger Poſſeſs bereits 108. Jahr lang geſtanden/ welche mit des Verkäuffers von Horckheim vorhero gehabter 45. Jähriger Innhabung 153. Jahr lang ausmachen. Welchen Hof quæſt. mit Haunßheim/ unſer Groß-Vatter Ferdinand Geitzigkofler / des Reichs Frey und Edler Herr Augſpurgiſcher Confeſſion, ſowohl in Anno 1624 & 25. Land- und Acten-kündiger maſſen beſeſſen hat.

Gleichwie nun ſowohl er / der von Horckheim / als beede unſere Uhr- und reſpectivè Groß-Vätter des Reichs unmittelbare Cavaliers und Mit-Glieder von Löblichen Ritter-Orth Kocher geweſen;

Als waren ſie des Weſtphäliſchen Friedens-Schluß in Eccleſiaſticis ſowohl/ als in Politicis in allweg fähig geweſen / wie dann die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft / und ihre Adeliche Mit-Glieder ſonderlich in Eccleſiaſticis & ratione anni decretorii de 1624. ohne geringſte Ausnahm denen andern Hoch- und Löbl. Ständen Augſpurgiſcher Confeſſion expreſſe parificirt worden ſind.

Inſtr. Pac. art. 5. §. 2. terminus, &c. *ibi:* comprehenſâ liberâ Imperii Nobilitate.

§ 27. *ibi:* in juribus religionem concernentibus, & beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, quod ſupradictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis ſub quocunque prætextu impediantur aut turbentur, &c.

Geſtalten in eben ſolchen 5ten Articul

§. 14. & 25.

expreſsè verſehen worden iſt / daß die in Anno 1624. an Seiten der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten beſeſſene und inngehabte bona Eccleſiaſtica immediatâ vel mediata, reditus & jura ungehindert aller vorſchützenden Exceptionen / ob ſie vor oder nach dem Paſſauiſchen Vertrag / oder dem Religions-Frieden reformirt und NB. *occupirt* / oder daß ſie nicht von- oder in der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Territorio liegen/ ſondern davon exempt ſeyen / mit Caſſir- und Irritirung all- anderer Einwürffen / als unter andern des darzwiſchen eingeführten Interims, vorhero oder hernach errichteter General- oder ſpecialen Pacten / Transactionen und Verträgen / Reverſalien / Decreten / Mandaten und Reſcripten / Paritorien / litis Pendenzen / ꝛc. und all- anderer Prætexten und Motiven / ꝛc. von aller Anſprach Juris & Facti der Geiſtlichen oder andern der Catholiſchen Religion gantz und gar befreyt ſeyn / und hierinnen das eintzige (unicum ſolumque hujus transactionis, reſtitutionis, obſervantiæque futuræ fundamentum) Fundament ſolcher Transaction, Reſtitution und künfftiger Obſervanz der geiſtlichen Güther nach dem 1ſten Tag des 1624. Jahrs gehabter realer (und alſo nicht mentaler) Poſſeſs regulirt werden ſollen / bis die Religions-Strittigkeiten durch gütlichen und zwar *NB. univerſalen* Vergleich beederſeits Religionen erörtert und abgethan ſeyn werden.

Ibi: Donec controverſiæ Religionis amicabili partium compoſitione *NB. univerſali* definiantur, &c.

Dafern aber wider Verhoffen/ beederſeitige Religionen nicht gütlich verglichen werden ſolten / dannoch hierinnfalls dem Friedens-Schluß perpetuirlich nachgelebt / und keinem Innhaber ſolcher ſeculariſirten Güther / weder in- noch auſſer Gericht einige Anſprach / Verhindernus oder Turbation cauſirt werden ſolle.

d. art. 5. §. 14. in fine.

Bukiſch. ad Inſtrument. Pac. art. 5. §. 14. obſ. 18. *ibi:* terminusque reſtitutionis bonorum eccleſiaſticorum (*realiter*, non *mentaliter poſſeſſorum*, eoque ipſo *omnes reſervationes* prohibitæ,) præſtitutus eſt annus 1624. dies 1. Januar.

Obſ. 19. *ibi:* vix autem Religionis reconciliatio, &c. &c. ſperanda, Ergò in *perpetuum* poſſeſſio hæc bonorum Eccleſiaſticorum præſumenda, &c.

Dargegen alſo ad *Tertium* nicht hindert / als ob der Sereniſſimus Venditor den ſolchergeſtalt ſeculariſirten Hof quæſt. nicht ad pios, ſondern profanos uſus wider den Friedens-Schluß ſelbſten verwandt hätte.

Ad *Tertium* negatur prohibitio alienationis, vel ſeculariſationis bonorum eccleſiaſticorum occupatorum in Inſtrumento Pacis, præprimis ſub pœnâ amiſſionis, cum ne quidem redactio ad profanos uſus ex adverſo ſit probata, cujus contrarium potius *partim* ex hiſtoria Sereniſſimi Venditoris & Succeſſorum Aug. Confeſſionis - *partim* ex ſtipendiis ad pios uſus 30000. florenorum ab emptore ejusque ſucceſſore legatis eluceſcit.

Dann I. iſt ſolcher Vorwurff quà facti, Gegenſeits nicht erwieſen / wohl aber vorhero ex Sleidano continuato & D. Heilbronnero gezeigt worden / daß der Herzog Otto Heinrich / ſodann deſſen Sereniſſimi Hæredes und Succeſſores, ſonderlich Herzog Philipp Ludwig vor andern gerühmet werden / daß ſie ſonderliche Beförderer / und reſpectivè Stiffter verſchiedener Kirchen / Schulen / und ſonderlich eines Fürſtl. Gymnaſii, 60. Alumnorum, Pfarrern und ihrer Wittwen / auch gelehrter Leuthen geweſen / ꝛc.

Worzu ja der occupirten und reſp. ſeculariſirter Güther Intraden oder Pretia verendern employirt worden / darunter auch der Kauff-Schilling des ſeculariſirten Hofs quæſt. als deſſen Surrogatum eben ſowohl hat ſeyn können und müſſen.

II. Iſt im Friedens-Schluß nirgends / am wenigſten aber ſub pœnâ amiſſionis vel reſtitutionis an die Catholiſche Geiſtliche befohlen / die occupirte und ſeculariſirte geiſtliche Güther ſamt und ſonders præcisè wieder zu geiſtlichen Sachen ſeiner Religion zu employiren / ſondern deren Poſſeſs vel qs. iſt nach dem alleinigen realen Innhaben de 1624. bis auf der Religionen univerſale oder allgemeine Vergleichung in perpetuum wider aller Geiſtlichen Anſprach indiſtinctè ſtabilirt und befeſtiget / eines jeden Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Conſcienz aber gleichwohlen deren Gebrauch / Employir- und Verwendung überlaſſen worden / wiewohlen freylich beſſer und rühmlicher iſt / ſothane Güther oder die daraus erlößte pretia tanquam ſurrogata an andere pios uſus, als der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Kirchen / Schulen / ſtudirender Jugend / armer Leuthen / item zu Redimirung Gefangener / ꝛc. ꝛc. hinwiederum zu verwenden; Indeſſen aber iſt

III. Ein Augſpurgiſcher Confeſſion-Verwandter / bevorab ein Lands-Fürſt / von denen in ſeinem Territorio gelegenen und ſeiner Seits occupirten Mediat-Clöſtern und geiſtlichen Güther wohl auch einen nahmhafften Theil / theils in compenſationem der für die Defenſion ſeiner Kirchen und Religion erlittenen übergroſſen Kriegs-Koſten und Drangſaalen / theils zu Bezahlung des dadurch vermehrten groſſen Schulden-Laſts / theils zu höchſt-bedürfftiger Rettung Dero ganz enervirter Lands-Unterthanen / vom totalen Ruin ſalvâ conſcientiâ zu ſeculariſiren / und entweder für ſich zu behalten / oder anderwärtshin für ein freyes Eigenthum zu veralieniren / oder zu Lehen zu verleyhen / befugt geweſen / wie der weyland berühmte Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Mauritius diſp. de ſeculariſatione bonorum Eccleſiaſticorum mit andern DD. billig ſtatuirt:

Als cap. 6. §. 4.

Ibi: Hos in aliquam ſumptuum pro Eccleſiæ liberatione impenſorum compenſationem quædam Eccleſiaſticorum bona, quorum pleraque Majoribus fraude, dolo ac mille artibus extorta fuerant, ac peſſime uſurpata, licitè occupare potuiſſe, &c. &c.

Statuimus, &c. &c.

Erant enim inter Principes, quorum belli calamitate res eò redactæ fuerant, ut preventus ordinarii ſtatus ipſorum conſervationi minimè ſufficerent, niſi igitur de bonis Eccleſiaſticis illis ſubventum fuiſſet, ſubditos ſuos miſeros aut tributis exhaurire & ad incitas redigere, aut debitâ protectione deſtituere debuiſſent, &c.

Idem *ibi:* De bonis igitur Eccleſiaſticis ſuperiori ſeculo occupatis hæc noſtra eſt ſententia, quod omninò proteſtantibus poteſtas juſta fuerit, monaſteria illa aliaque bona Pontificiorum ſuperſtitionibus deſervientia invadere, reformare, & ad ſe trahere, ad conſervationem NB. communis politiæ, ac Pacis & defenſionem, ac propagationem Eccleſiæ in verâ Religione &c.

Melius tamen feciſſe, qui ea non bonis patrimonialibus incorporarunt: ſed ad alios veræ Religioni conſentaneos pios uſus applicarunt.

Wobey er endlich anfügt / daß deſſen ungeachtet / die Güther / ſo ad profanos uſus verwandt / oder in weltliche Güther verwandelt worden / heut zu Tag juſtè beſeſſen werden / weil der Religions-Frieden ſolche Licenz gebe / ꝛc.

Ibi: Interim tamen quæ in ſecularia bona transmutata fuerunt, illa NB. hodie juſtè poſſidentur, pace Religionis licentiam hanc concedente.

Und daß der Kayſer mit dem Heil. Reich vermittelſt des Friedens-Schluſſes / die geiſtliche Güther gar wohl denen Proteſtirenden ad alios uſus bey damahliger äuſſerſter Zerrüttung des Reichs habe überlaſſen und beſtättigen können.

Idem d. cap. 6. §. 5. cum Conringio, Caramuel, &c. &c.

Add. c. 7. ubi exempla ſeculariſationis exhibet per totum, præprimis §. 5.

C. 8. ubi de formâ & modis ſeculariſandi tractat. §. 1. 2.

Præprimis §. 3. & 7. in quibus de bonis Eccleſiaſticis de facto ſeculariſatis agit, addens præſcriptionem longiſſimi temporis ſalvare intermiſſam ſolennitatem, ut & defectum tituli & bonæ fidei.

Adde appendicem p. m. 542. ſeqq.

Dahin auch der berühmte

Bukiſ. h. d. tr. ad art. 5. obſerv. 41. per totum inclinirt / und dem Joh. Caramuel à Lobkovviz hierinnfalls gäntzlich beypflichtet/

Da vorhin nach denen diſſentirenden DD. wenigſt ſo viel / was zu eines Biſchoffs oder Abbts und deſſen Familii oder Dienerſchafft Tiſch und Unterhalt ohnedem vor Alters gehört/ und darzu employirt worden / beſt-befugter maſſen hat ſeculariſirt werden können/

Schilter c. 7. de ſeculariſat. bonor. Eccleſ. c. 7. §. 2.

Nun war in ſubſtrato Herzog Otto Heinrich / des Cloſters Echenbronn Lands Fürſt/ und hat als ein Augſpurgiſcher Confeſſion-verwandter Fürſt über die Defenſion ſeiner Religion vor andern am meiſten und zwar dergeſtalten gelitten / daß ihme etliche Jahr lang in damahligem Religions-Krieg das Herzogthum Neuburg entzogen geweſen: Er aber erſt durch den Paſſauiſchen Vertrag hinwiederum zu Land und Leuthen gekommen war / mithin er das von ſeinen Widrigen ſo lange Zeit inngehabte Land mit denen armen Unterthanen Zweiffels ohn dergeſtalten verwüſtet und erſogen gefunden / daß er Noth halber das occupirte Cloſter quæſt. anderwärtshin zu alieniren gezwungen war / zugeſchweigen / was er Zeit ſeines etlich-jährigen Exilii für groſſe und beſchwehrliche Schulden nothwendiger Weiß hat machen müſſen/ davon der gegenſeits allegirte Kauff-Brief um des Cloſters quæſt. 4. Höf de 1554.

Ibi; Von unſer und gemeiner Landſchafft NB. mercklich und unvermeidenlich beſſern Nutz und Frommens wegen / zu Ablegung der NB. beſchwehrlichen unſer und gemeinen Lands obliegender NB. Schulden / und daraus folgende Leiſtung / ꝛc. ꝛc.

ſelbſten Meldung thut / mithin der Horckheimiſche Kauff-Brief um den Hof Bergen de 1555.

ibi: Um unſers beſondern Nutzen und Frommens wegen/

gleichen Verſtand des obgehabten Noth-Stands und Schulden-Laſts / als nach gleichen höchſt-beſchwehrlichen Kriegs-Läufften errichtet gehabt haben wird und muß / da vorhin erſt Anno 1552. er Herzog Otto Heinrich von ſeimem etlich-jährigen Exilio zu Land und Leuthen wiederum gekommen war/

Sleidanus lib. 24. n. 9. lit. c. lib. 18. n. 6. Lit. b. & n. ii. lit. c.

Paſſauiſcher Vertrag de 1552. §. 18. *ibi:* Desgleichen andere / ſo deſſelben Kriegs halber in Ungnad und von ihrem Land / Leuthen und NB. Güther kommen / als Herzog Otto Heinrich Pfaltzgraf / ꝛc.

§. 22. Als auch Herzog Otto Heinrichs Pfaltzgrafen.

Daß er alſo den Hof Bergen und Weyler gar wohl zu Compenſation der ihme etlich Jahr lang völlig entzogen geweſter Lands- und Cammer-Intraden / und zu Beſtreitung des derenthalben nothwendig gemachten und gehäufften beſchwehrlichen Schulden-Laſts / ꝛc. ꝛc. vom Cloſter Echenbronn hat an ſich ziehen / und anderwärtshin alieniren können / als deſſen und der andern Erb-Lehen-Güther zu Haunßheim Ertrag noch lang nicht ſufficient waren/ den Abt mit ſeiner Familie zu Tiſch und ſonſten zu unterhalten / wie dann Gegenſeits zwey andere Kauff-Brief als de 1554. lit. c. von vier Höfen zu Gundelfingen pro 2800 fl. Rheiniſch und de 1577. pro 8000. fl. allegirt werden / ſo zu dem Cloſter quæſt. gehört haben ſollen ꝛc. Da vorhin derſelbe Hof bereits dem von Horckheim excepto cenſuo annuo gehört. Hingegen in recognitionem Dominii directi dem Cloſter Echenbronn beſag des Gegenſeits allegirten Kauff-Briefs de 1555. nur ein jährlicher Zinß von 28. Gulden in Gold und zwey Hennen daraus gereicht worden.

Das übrige aber nur in etlich wenigen Erb-Güther und Feld-Lehen NB. zu Haunßheim/ mithin unter des von Haunßheim eigener Obrigkeit beſtanden / davon 20. Malter Getraids/ 3. fl. 16. Pf. Graß-Gült / 3½. Hennen und 168. Ayer jährlich zu entrichten geweſen / darunter

ter ein Gült-Bauer nicht einmahl nach Echenbronn / ſondern nach Lietzheim vorhero zu zinſen gehabt hatte / ꝛc.

Welcher zu Haunßheim liegender und nur nach Echenbronn und Lietzheim verzinßlich geweſter Erb-Güther und Feld-Lehen Zinß und Gülten der Innhaber zu Haunßheim Augſpurgiſcher Confeſſion, als des Reichs unmittelbarer von Adel und dieſer Güther und deren Gült-Bauren quæſt. Herrſchafft und Obrigkeit / Zeit damahligen Religions-Kriegs de facto ſelbſt hätte occupiren und für ſich behaupten können / ohne dafür viel Geld auszulegen / und ſelbige erſt an ſich titulo oneroſo empti vend. zu erhandlen / wobey derſelbe als deren unſtrittiger realer Poſſeſſor in Anno 1624. wider alle weitere Anſprach der Geiſtlichen nach dem Friedens-Schluß jederzeit zu manuteniren geweſen / und noch dabey bis auf der beeden Religionen Univerſal-Vergleichung zu manuteniren iſt / ꝛc.

Wie dann IV. noch weiters unſers Uhr-Groß-Vatters milde Stifftung von 30000. fl. auf arme ſtudirende Jugend Augſpurgiſcher Confeſſion, derenthalben dem jedesmahligen Adminiſtratori gleicher Religion Haunßheim mit Zugehör / mithin auch mit ſolchem Hof quæſt. von denen redimirten Zinß und Gülten / beſagter Erb- und Feld-Lehen-Güther zu Haunßheim / nach beſag der Stifftung / zuſtehen ſolle / unſern Hochgeehrten Herrn Vettern / als verordneten Ober-Inſpectorn ſolcher Stifftung / und derſelben Adminiſtration am beſten bekandt iſt / daß alſo / wann gleichwohlen / wie doch in facto anderſeits nicht erwieſen / des Hofs quæſt. erlöſtes pretium ad pios uſus nicht verwandt werden wäre / wenigſt an ſeiten unſerer Groß-Eltern / als Innhaber ſolcher alienirter Güther ſolcher vermeintlicher Defect 15. mahl durch obbeſagte Stifftung notoriè erſetzt worden wäre;

Ad *Quartum* negatur, cum terminus ad quem poſſeſſionis bonorum eccl. in anno 1624. à proteſtantibus occupatorum in Inſtrumento Pacis unicè compoſitioni utriusque Religionis, & quidem univerſali adſcribatur, &c. Junctis aliis argumentis ab abſurdo, &c. &c. Addito interpretationem Inſtrumenti Pacis quoad dubia, ne quidem ſummis Imperii Dicaſteriis, ſed ſaltem amicabili compoſitioni ſtatuum utriusque Religionis in Comitiis Imperii competere, quâ eò minus in ſubſtrato opus ſit, cum filii matris Re-

Eben ſo wenig ad *Quartum* denen Herren Gegentheilen ihr Haupt-Prætext verſtändig ſeyn kan:

„Als ob dermahliger Stritt zwiſchen zwey der Catholiſchen Religion zugethanen Partheyen ſich eräugnen ſolle / der Friedens-Schluß aber nur proviſionaliter und in ſo lang „errichtet worden wäre / als lang ein der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandter „immediat-Reichs-Stand (oder Glied) bey ſolchem Glauben verbleiben / und nicht ad „fidem Catholicam zuruck kehren werde.

Dann erſtlich iſt dieſe allen Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten zu höchſtem Præjudiz gereichende reſtrictive Interpretation des Friedens-Schluſſes / weder in der Herren Patrum Societatis Jeſu, noch einigen Reichs-Stands von höchſter Dignität Gewalt und Mächten / als davon nicht einmahl an denen höchſten Reichs-Gerichten judicirt / noch in Comitiis Imperii per majora, ſondern allda zwiſchen beederſeits Religions-Verwandten nur amicabiliter die Dubia verglichen und erörtert werden können.

Art. 5. §. 50.

Ibi: Sed ſi dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex cauſis Pacem Religioſam aut hanc transactionem tangentibus reſultet, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis proceres *nonniſi* amicabili ratione tranſigatur, &c. &c.

Mevius p. 1. decis. 37. per totum.

II. Iſt vielmehr das Contrarium *Inſtrum.* Pac. §. 14. *ibi:* usque dum de Religionis diſſidiis per Dei gratiam conventum fuerit, &c.

§. 25. *ibi:* Donec controverſiæ Religionis amicabili partium compoſitione *NB. univerſali* definiantur.

Eo ipſo in Inſtrumento Pacis expreſsè erörtert / daß nemlich der Terminus ad quem ſolcher geiſtlichen Güther Seculariſation ſo lang dauren ſolte / ſo lang beederſeitige Religionen nicht durch einen univerſalen oder allgemeinen Verglich gütlich werden vereinbahrt und abgethan ſeyn worden / welches ja noch nicht beſchehen / und darzu / wo nicht gar keine / doch gar geringe Hoffnung anſcheinet. Womit eines Proteſtirenden Innhabers Annehmung der Catholiſchen Religion nicht compatibel iſt / als wodurch beederſeitige Religionen weder *in univerſum*, noch *in pariculari* verglichen / ſondern wie vorhero voneinander different verbleiben / ꝛc.

III. Iſt die Anno 1624. gehabte Poſſeſs eines Proteſtirenden gegen einem Catholiſchen ſufficient, wodurch die einmahl acquirirte Exception ceſſante adhuc dum utriusque Religionis NB. univerſali compoſitione perpetuirt worden / ungeachtet er oder ſeine Erben nachgehends die Religion mutirt hätten / wie der Anonymus Publiciſt in ſeinen Meditat. ad Inſtrument. Pac. wohl an- und ausgeführt / als ad Art. 5. §. 25. lit. l.

Ibi: Quanquam, &c. Solo mutante Principe, Territorio vero & ſubditis priſtinam Religionem retinentibus, Catholicis non erit vindicandi locus ex eo, quod jam unus contra alium agat, ubi ambo ejusdem ſunt Religionis, nam ſufficit Poſſeſſio Anno 1624. habita, ſi proteſtantis contra Catholicum fuit;

ligionem mutantis adhuc dum Auguſtanæ Confeſſioni addicti, & ex teſtamento avito ſucceſſores fideicommiſſarii ratione Haunsheim cum pertinentiis, ſicque & prædis quæſt. zu Bergen in caſum præſentem mutatæ Religionis extiterint, uſufructu ſaltem matri ad dies vitæ citra præjudicium reſervatis reſervandis relicto.

Et ſi enim ille poſteà vel Succeſſores mutarint Religionem; manet tamen poſſeſſionis cauſa, & exceptionem ſemel quæſitam perpetuat, ſecus eſt, ſi NB. ab initio (in d. Anno 1624.) ſtatim exorta lis ſit inter eos, qui eandem Religionem profitentur, &c.

Idem Lit. q. ibi: Poſſeſſio enim ſtatuum vel membrorum immediatorum A. C. firma eſt, & ſine ullius reclamatione, etiamſi alicubi contigerit mutatio Religionis, &c. &c. etſi Princeps abjectis prioribus ſacris ad Catholicam Religionem tranſiverit, non modo ſubditis integra omnia fore (ſtatuo) quæ pro ſecuritate conſcientiæ ſuæ, & Religionis ex Pace Weſtphalicâ habent, verum etiam ne ipſum quidem Principem illum, ſi ſponte aliud noluerit, ad reſtitutionem bonorum Eccleſiaſticorum teneri, quorum poſſeſſionem ſemel ex hâc lege nactus eſt, quia conſtitutum eſt, ut, quæ dictâ die annoque poſſedit, ita ſemper poſſideat, donec de Religionis controverſiis *univerſali* compoſitione fuerit tranſactum:

Ex quo hoc etiam ſequitur, licet Princeps ille in gratiam Cleri Catholici quibusdam bonis Eccleſiaſticis ceſſerit, *ſucceſſorem* tamen ejus ſ. ejusdem ſit NB. *Religionis*, ſ. diverſa, facto deceſſoris ſui ſtare non teneri, ſed revocare bona ad uſus ſuos iterum poſſe, quia nemo à quoquam poſthâc inhabitâ vel recuperatâ poſſeſſione ullo modo turbari debet, &c.

IV. Iſt eben der Effect und die Würckung eines bevorab per Inſtrumentum Pacis ſeculariſirten geiſtlichen Guths / daß es in die Claſs anderer weltlichen Güther redigirt worden / und damit gleich mit andern weltlichen Güthern vermittelſt Alienationen / Lehens-Conceſſionen / &c. gegen männiglich ohne Unterſcheid der Religion verfahren werden mag / daß auch ſelbige ehender / als vorhero præſcribirt werden kan / ſo lang und viel nemlich / die ausbedungene Univerſal-Vergleichung beederley Religionen nicht beſchehen iſt /

Per textus & DD.

Mauritius d. diſp. de ſeculariſ. bon. eccl. c. 10. §. 1. 3. ſq.

Geſtalten

V. Sonſt aus der widrigen Meynung die gröſte Abſurditäten / Iniquitäten und Confuſionen entſtehen würden / zum Exempel / wann ein Proteſtirender die Anno 1624. occupirt- und ſeculariſirte Güther einem andern Catholiquen verkaufft / oder quovis alio titulo an denſelben transferirt hätte / wie ein jeder kan / und mehrmahlen gethan hat / ſo würde der Catholiſche Poſſeſſor gleich von dem Cloſter oder Orden / deme ſolche Güther quæſt. vor Anno 1624. zugehört hätten / zu der Reſtitution angehalten werden können / mithin die Ständ und immediate Catholiſche Reichs-Glieder von dem Commercio ſolcher ſeculariſirter Güther alleinig ausgeſchloſſen / und hierinnfalls weit deterioris conditionis wären / als die Proteſtirende / &c.

Worzu dieſelbige ſonderlich / die derley ſeculariſirte Güther von denen Proteſtirenden ſucceſſivè teſte experientiâ an ſich erhandelt / und fernerweit zu erhandlen verlangen / nimmermehr ihren Conſens geben wurden. Theils daß hierdurch der Catholiſchen Religion Vermehrung abſurder Weiß die gröſte Hindernuß in Weg geleget würde / wann die Proteſtirende Stände und Reichs-Glieder zum Danck ihrer Ruckkehr zur Catholiſchen Religion ſo gleich zur Reſtitution ſolcher ſeculariſirten Güther ſolten angehalten werden können / &c.

Unter andern Exempeln iſt König Auguſtus, Churfürſt in Sachſen / welchem ex capite mutatæ Religionis dergleichen ſeculariſirter Güther von nahmhafften Bißthumen / Clöſtern / Abteyen und andern Reſtitution an die Catholiſche zuzumuthen / allzueinfältig lauten würde / &c. &c.

Item, Könnte der zur Catholiſchen Religion getrettene oder deſſen Kinder und Deſcendenten wieder zur Augſpurgiſchen Confeſſion kehren / da ſie dann die Reſtitution ſolcher in Anno 1624. in Handen ihrer proteſtirenden Vorfahrer geweſter geiſtlichen Güther abermahlen mit mehrerm Recht nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß zu beharren hätten / conſequenter ſolche Anno 1624. occupirte und ſeculariſirte geiſtliche Güther in beſtändiger Confuſion und Ungewißheit ratione des Poſſeſſoris ſtünden / wann ſelbige nach eines jeden Poſſeſſoris mutirender Religion ſich zu reguliren hätten / welchen Inconvenientien jedoch zu begegnen / in Inſtrumento Pacis beederſeitiger Religionen *univerſale* Vergleichung pro termino ad quem expreſsè & unicè ſtabilirt worden iſt / bis dahin alſo jeder Poſſeſſor cujuscunque ſit Religionis die in Anno 1624. von denen Proteſtirenden occupirte und reſp. ſeculariſirte Güther ohne alle Anſprach der Geiſtlichen ruhig zu beſitzen / und damit als mit andern weltlichen Güthern zu ſchalten und zu walten befugt iſt.

VI. Laßt es ſich in ſubſtrato viel weniger practiciren / da unſere Frau Mutter für ihre Perſon zu der Catholiſchen Religion ſich begeben / wir ihre Söhne aber / bey der Augſpurgiſchen Confeſſion verblieben ſeyn / und fernerweit dabey zu leben und zu ſterben gäntzlich reſolvirt ſeyn / ꝛc. Zumahlen

VII. Haunßheim mit Zugehör / und alſo mit dem Hof quæſt. und denen Erb-Lehen-Güthern zu Haunßheim von unſerm Uhr- und reſp. Groß-Vatter jure fidei commiſſi in ihrem bekandten Teſtament und Stifftung / ihren Deſcendenten von der Augſpurgiſchen Confeſſion, zumahlen unter der unſern Hochgeehrten Herren Vettern aufgetragener Execution und Ober-Inſpection dergeſtalten afficirt worden iſt / daß / ſobald einer oder der andere die Evangeliſche Religion changirt / der nächſte Erbe von ſolcher Religion dem zur Catholiſchen oder anderwärter Religion getrettenen Innhaber / ohne weiters in dem Guth Haunßheim mit Zugehörd zu ſuccediren berechtigt iſt / welcher notoriſchen fidei commiſs Beſchwehrd unſere Frau Mutter in ihrer Duplic ſelbſt ſich beſtens erinnert hat /

> *Ibi:* Von welcher (Proteſtirenden Familie) ich ſolche (Güther) anererbt / dabey aber ein onus fidei commiſſi auf mich habe / welches nicht geſtatten mag / wann ich auch wolte / darüber zu diſponiren / würde mich auch ſobald deſſen verluſtig machen / wann dergleichen verhängen laſſen ſolte / ꝛc.

Derenthalben wir auch in dem Ulmiſchen Vergleichs-Receſs de 1705. § 5to das Altvätterliche Teſtament und die Geitzigkofleriſche Stifftung auf allen unverhofften widrigen Fall / uns expreſsè vorbehalten / derſelben alſo nur aus kindlichem Reſpect gegen unſere Frau Mutter uns ſogleich zu prævaliren unterlaſſen haben / da wir ſonſt gegen die Herren Gegentheil / und ſonſt männiglich / mit mächtiger Aſſiſtenz eines Hochlöblichen Corporis Evangelici und des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes hoher Guaranteurs bey dem uns als Geitzigkofleriſchen Deſcendenten Augſpurgiſcher Confeſſion jure fidei commiſſi afficirten Guth Haunßheim mit bemeldter Zugehör allen benöthigten Falls zu manuteniren ſchon wiſſen würden / ꝛc.

Allermaſſen auch ad *quintum* vergeblich opponirt werden will / als ob das fidei commiſs
„ quæſt. den Hof Bergen / weil er in dem Land-Gericht Höchſtätt liege / nicht concerniren
„ möge / weil deſſen Incorperation mit dem immediaten Ritter-Guth Haunßheim ohne
„ ſpecialen Conſens Ihro Churfürſtl. Durchleucht / als Herzogen zu Neuburg / nicht habe be-
„ ſchehen können / dann

Ad 5tum. Extra dubium omne eſt, transactionem matris Religionem licet mutantis præprimis tanquam teſtamento paterno conformem omninò Sanctè ſervandam eſſe, fideicommiſſo vero bona mediata, æquè ac immediata ſubjici, ut & illa cum his quoad reditus ſalvâ qualitate mediatâ uniri poſſe &c. uti & in ſubſtrato factum: addito, bona emphyteutica & cenſitica in territorio Haunsheim ſita & in anno 1555. quoad cenſum & Ca-

I. Die Incorporation des Hofs Bergen mit dem Guth Haunßheim ohne ſpecialen Conſens eines Lands-Fürſten zu Neuburg / was deſſen Intraden betrifft / ſalvâ ipſius qualitate mediatâ gar wohl hat beſchehen können / als wodurch denen Lands-Fürſtl. Neuburgiſchen Juribus im geringſten nichts hat præjudicirt werden können.

Geſtalten ein obſchon immediatus Nobilis über ſeine in alieno Territorio ligende Güther das Dominium privatum ſowohl als ein Mediatus Nobilis hat / mithin es ſalvo Jure des Lands-Fürſten / in cujus Territorio es liegt / gar wohl mit ſeinen Immediat-Ritter-Güthern zu incorporiren vermag / ob ſchon es hierdurch nicht ein immediates Guth wird / ſondern in ſoweit in ſeiner vorigen mediaten Qualität verbleibt / da vorhin bekandten Rechtens iſt:

> Unionem (vel incorporationem) non mutare bonorum ſeparatorum naturam vel qualitatem.

II. Iſt ſothane Incorporation des Hofs quæſt. mit dem Guth Haunßheim auf ſolche Arth mit Conſens des Lands-Fürſten zu Neuburg / als Herzogs Otto Heinrichs des Erſteren Verkäuffers / beſag des anderſeits ſelbſt allegirten Kauff-Briefs de 1555. an Wolff Caſpar von Horckheim / Innhaber des Ritter-Guths Haunßheim vor anderhalb Seculis ſchon beſchehen / und dabey auſſerhalb der mit-verkaufften Rechten und Freyheiten die maleſiziſch / Lands-Fürſtl. und Lands-Gerichtliche Obrigkeit / nach Maaßgab / jedoch des Vertrags de 1530. mit Gabriels von Harbach ſeel. Wittib vorbehalten worden / wie dann weiters in dem Horckheimiſchen Kauff-Brief de 1600. an unſern Uhr-Groß-Vatter /

> „ *Ibi:* Fürnemlich aber der hienach bemeldten Lehenſchafft halber mit gnädigem Con-
> „ ſens und Bewilligung des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn /
> „ Herrn Philipps Ludwig / Pfaltzgrafen bey Rhein /
>
> „ Item *ibi:* Mein eigenthumlich und allein dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel zugetha-
> „ nes Schloß und Dorff Haunßheim / wie auch den Hof zu Bergen / ſo gleichwoh-
> „ len NB. im Land-Gericht Höchſtätt gelegen / ꝛc.

die alte Qualität ordentlich reſervirt worden iſt. Was aber die nach Echenbronn und Lietzheim vormahls verzinßte Erb-Lehen-Güther zu Haunßheim anlangt / die einen groſſen Theil des Kauff-Briefs de 1555. ausmachen / ſo hatte es dieſerhalben keiner Incorporation bedörffen / als welche vorhin urſprünglich nach Haunßheim gehört / und allein die Zinß

davon /

nenem annuum ſaltem empta, tum temporis & anteà ab origine ad bonum immediatum Haunsheim pertinuiſſe, utut annuus cenſus & canon aliorsùm extra territorium ſolvi ſolitus fuerit.

davon / ſo vorhero an das Cloſter Echenbronn und Lietzheim gegangen / an die Herrſchafft Haunßheim damahls verkaufft worden ſind.

III. Iſt an der Poteſtät ein fidei commiſs bey Mediat-Güthern ohne Conſens des Lands-Fürſten oder Lands-Herrn zu errichten niemahlen zu zweifflen / indem jeder privatus ſein eigenthumlich Guth zu alieniren / und alſo viel mehrers mit derley und andern Beſchwehrd zu beladen in Rechten freye Macht und Gewalt hat / ꝛc.

per vulgata.

Ad *Sextum*. Was nemlich der Herren P. P. Societatis Jeſu angebenden titulum zu ſolcher ſeltzamen Vindication anbelangt:

So iſt derſelbe aus ihrer Beylag Lit. a. de 1636. gar nicht zu deduciren / als darinnen alleinig von der Donation des Cloſters zu Neuburg der Cloſter-Frauen S. Benedicti-Ordens gehandelt und in fine gemeldet wird:

„ *Ibi:* Und dafern etliche Güther von dem Cloſter wären alienirt worden / in Wiederbringung derſelben alle getreuliche Aſſiſtenz zu leiſten / ꝛc.

Ad *Sextum* Oſtenditur, titulum prætenſum Donationis Monaſterii cum appertinentiis a Principe ſeculari Catholicæ Religionis Collegio Societatis Jeſu factæ ſecundum propria principia hujus Societatis Religionis Catholicæ prorſus. *Nullum* eſſe, præprimis caſſatis & annullatis per Inſtrumentum Pacis quibuscunque pactis, & transactionibus anno decretorio 1624. quoad bona eccl. tum temporis à proteſtantibus occupata & poſſeſſa contrariantibus vel adverſantibus, licet Donatio Monaſterii & quidem in ſpecie cum prædio quæſt. ex adverſo probata fuiſſet, de quâ tamen legaliter nihil conſtat.

In Wiederbringung der von ſolchem Frauen-Cloſter veralienirter Güther getreulich zu aſſiſtiren / welches noch lang kein verbündliches Pactum ausmacht / allenfalls aber dergleichen Hochfürſtl. Reſcript, Pactum oder Donation, als vor dem Friedens-Schluß beſchehen / von der geringſten Verbindlichkeit wider des Hofs quæſt. Proteſtirenden Innhaber de 1624. unſern Uhr-Groß-Vatter und deſſen Erben ſeyn möchte / weil dergleichen ſolchem Anno decretorio de 1624. zuwider lauffende Reſcripta, Pacta, Transactionen und anders im Inſtrumento Pacis,

§. 14. & 24.

gantz und gar caſſirt und annullirt worden ſeyn. Indeſſen iſt doch wunderlich / daß die Herren Gegentheil die Donation des Cloſters Echenbronn / auf welche als ihr vermeintes eintziges Fundament ſie doch allenthalben ſich beziehen / mit dem Inſtrumento ihrer neuen Fundation und der Päbſtl. Confirmation-Bull authentiſch beyzulegen Bedenckens gehabt.

Eben ſo wunderlich iſt / daß ſie nicht einmahl wiſſen / ob Herzog Wolffgang Wilhelm / oder Churfürſt Philipp Wilhelm / ihnen das Cloſter Echenbronn geſchenckt habe: Dann in ihrer Klag:

„ *Ibi:* Was geſtalten / ꝛc. Dero Herrn Vatters Churfürſtl. Durchl. dem mir anvertrauten *Collegio* Societatis Jeſu allhier ſchon vor geraumer Zeit das Cloſter Echenbronn cum omnibus appertinentiis & juribus quibuscunque zu ermeldten Collegii Patrum & Fratrum benöthigtem NB. beſſeren Unterhalt mit Päbſtl. Conſens titulo fundationis zugelegt / cedirt und würcklich tradirt habe:

Solle es Ihro Churfürſtl. Durchl. Herr Vatter /

In Dero Replic aber

„ *Ibi:* Bis endlich gedachtes Cloſter / ꝛc. reſtituirt / und von ſeinem (Herzog Philipp Ludwigs) Herrn Sohn als Erben / Herrn Herzog Wolffgang Wilhelm / Ew. Churfürſtlichen Durchl. Herrn Groß Vatters Hochfürſtl. Durchl. / meinem Collegio geſchenckt / ſelbiges auch von Dero höchſtgeehrteſtem Herrn Vatters Churfürſtl. Durchl. und bis dahero auch ſelbſt von Ew. Churfürſtl. Durchl. beſtändig dabey manutenirt ꝛc. ꝛc. worden / ꝛc.

Dero Groß-Herr-Vatter der Donator geweſen ſeye / ꝛc.

Merckwürdig iſt anbey / daß die Herren Gegentheil geſtehen / daß in dem unproducirten Donation-Inſtrument des Cloſters Echenbronn keine ſpeciale Meldung des Hofs Bergen / und eben ſo wenig die Chur- oder Hochfürſtliche Promiſſion die Alienata und in ſpecie ſolchen Hof quæſt. auch dazu zu reſtituiren / begriffen / ſondern alleinig in genere die Donation ſolchen Cloſters cum omnibus appertinentiis & juribus quibuscunque, und zwar nicht zu ihrer Fundation (als worzu das Cloſter Neuburg der Frauen S. Benedicti-Ordens employirt worden) ſondern allein zu ihres bereits anderwärts her fundirt geweſten Collegii beſſern Unterhalt beſchehen ſeye.

Woraus ihr unbegründeter und unerſättlicher Geitz und grober Undanck erga Sereniſſimum Donatorem um ſo mehrers am Tag lieget / da ſie ja mit dem / was zur Zeit der Donation bey dem Cloſter geweſen / und darzu würcklich gehört hat / ſich um ſo mehrers zu vergnügen haben / als eine jede Donation vorhin pro objecto nur *rem propriam*, nicht aber alienam vel tertii haben kan / bevorab ſie das Dominium des Cloſters mit Zugehör und deſſen Alienation dem Sereniſſimo Venditori als einem weltlichen Fürſten Augſpurgiſcher Confeſſion paſſim ſelbſt contradicirt und abgeſprochen haben / quâ fronte alſo wollen ſie ex

Donatione deſſen Hoch- und Churfürſtliche Succeſſoris und Hæredis Catholiſcher Religion als ebenfalls ſeyender weltlicher Fürſten ein Dominium eines Cloſters und geiſtlichen Guths/ nach ihren eigenen Principiis mit einem Schein oder Beſtand Rechtens ſich fingiren oder præfiguriren;

Wie dann des Chur- oder Hochfürſtlichen Donatoris Intention auf die vorhin per Inſtrumentum Pacis verbottene Revocation des Hofs quæſt. nicht einmahl gegangen ſeyn muß/ weil von Anno 1614., da Herzog Wolffgang Wilhelm die Religion geändert hat/ weder von denſelben/ noch Dero Churfürſtlichen Succeſſoribus im Herzogthum Neuburg nunmehro bey 100. Jahren hero die geringſte Anſprach deswegen an unſere Eltern Innhabere Haunßheim und des Hofs quæſt. jemahlen gemacht worden iſt/ꝛc.

Es möchte jedoch das contra propria principia von denen Herren Patribus Societatis Jeſu allegirend- Fürſt-Weltliches Donation-Inſtrument des Cloſters Echenbronn endlich lauten/ wie es immer wolte/ ſo könnte es doch dem inſtrumento Pacis entgegen ſecundum hactenus deducta, den ſchon über 150. Jahr lang ſelbſt-confeſſirter maſſen ſeculariſirten und in Anno 1624 in eines Proteſtirenden Handen geweſten Hof quæſt. ob Annulationes & Caſſationes omnium Pactorum & Reſcriptorum in contrarium (in welche Claſs auch eine Donatio tanquam pactum legitimum ebenfalls gehöret/) nullo modo concerniren/ꝛc.

Zumahlen derſelbe Hof quæſt. vermög des Groß-Vätterlichen Teſtaments und der Fundation mit dem Guth Haunßheim uns fideicommiſſariè ſubſtituirten eintzigen Geitzkofleriſchen Deſcendenten der Augſpurgiſchen Confeſſion alleinig nunmehro zugehört/ wir aber davon aus kindlichem Reſpect eigentlich nur die Nutznieſſung unſerer zur Catholiſchen Religion getrettener Frau Mutter/ jedoch ohne einiges Præjudiz gegen die Herren Gegentheil/ und andere/ als frembde reſervatis reſervandis überlaſſen haben/ꝛc.

Wann dann

I. Die reſervirte Reluition des Hofs zu Bergen de 1555. ein offenbares Figmentum, und in dem Horckheimiſchen Kauff-Brief de 1600. ſub Num. 1 an unſerm Uhr-Groß-Vatter kein Veſtigium davon befindlich/ allenfalls aber per lapſum mehr dann 150. Jahren aller Geiſtlichen Anſprach omni jure, deficiente licet titulo & bonâ fide verjährt wär. Für eins.

II. Durch das Inſtrumentum Pacis tanquam Sanctionem Imperii pragmaticam alle vermeintlicher Defect ratione der/ tempore Reformationis occupirter und anderwärts alienirter geiſtlichen Güther aufgehoben/ hingegen der in Anno 1624. in Proteſtirender Gewalt geweſter geiſtlichen Güther ruhige Poſſeſs mit Caſſirung alles Widrigens quoad præteritum & futurum bis auf beederley Religionen universali Vergleichung ſtabilirt/ mithin bis dahin aller geiſtlichen Vindication ſub pœnâ fractæ Pacis verbotten.

III. Die Seculariſation etwelcher occupirter geiſtlichen Güther zu Beſtreitung der Proteſtirenden damahligen übergroſſen Schulden-Laſts/ und der äuſſerſt erarmten Unterthanen höchſtbedürfftiger Sublevation, &c. &c. nirgends/ und am wenigſten ſub pœna amiſſionis in Inſtrumento Pacis verbotten/ in ſubſtrato auch wegen des Hofs quæſt. von 28. fl. Jährlich Zinß und zwey Hennen/ ſo dann der nach Haunßheim vorhin gehöriger Erb-Lehen-Güther von 20. Malter Getreids 3. fl. 16. Pfenning Graß-Gülten/ 3½. Hennen/ und 168. Eyer/ꝛc. ꝛc. die Seculariſation um ſo ehender zu juſtificiren geweſen wär. Als mit ſolchem geringen Weſen nicht einmahl des Prælaten Tiſch hätte beſtritten werden mögen/ hingegen Gegenſeits das gröſte/ ſo um 10800. fl. vorgebender maſſen in Annis 1554.& 57. anderweits hinalienirt geweſen/ mit dem Cloſter Echenbronn quovis modo wieder erhalten ſeyn ſolle/ womit jedoch tanquam re inter alios actâ vel transactâ, uns weniger dann nichts hat præjudicirt werden können/ da über 150. Jahr lang der titulo oneroſo Empti vend. erhandelte Hof quæſt. gantz unanſprüchig Catholiſcher Seits gelaſſen/ mithin adverſariis ſcientibus & patientibus toties quoties allenfalls præſcribirt worden wäre.

Zumahlen à Sereniſſimo Venditore und deſſen zwey Succeſſoribus Auguſtanæ Confeſſionis, wie auch dem Emptore, und deſſen Succeſſore, unſerm Uhr- und Groß-Vatter/ vermittelſt deren ſtattlichen Stifftungen ad pias cauſas ſothane Seculariſation dieſes nur Zinßbar geweſten Hofs mit denen andern Erb-Lehen Güthern zu Haunßheim hundertfältig erſetzt worden iſt.

IV. Ex Inſtrumento Pacis nimmermehr erweißlich/ noch wegen ſeiner groſſen In-Convenientien/ Abſurditäten und Iniquitäten practicirlich iſt/ daß die Catholiſche Geiſtliche ex capite einer individualen Religions-Mutation, die in Anno 1624. in proteſtirendem Gewalt geweſte geiſtliche Güther zu vindiciren befugt ſeyn ſolten/ da die pro termino ad quem in Inſtrumento Pacis expreſsè geſetzte *univerſale* Vergleichung beederley Religionen notoriè annoch ermangelt/ und beſorglich in perpetuum ermangeln wird.

Uber das

V. In gegenwärtigem Fall wir die Kinder annoch der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeyn/ und vorhin in Groß-Vätterlichen Teſtament de 1652. auf den Fall der mutirenden Religion, ſogleich der nächſte Erb Augſpurgiſcher Confeſſion bey dem Guth Haunßheim und Zugehör/ mithin auch bey dem ſchon über 150. Jahr ſalvâ priſtina qualitate mediatâ incorporirten/ und von dem Lands-Fürſten zu Neuburg ſelbſt an die Herrſchafft zu Haunßheim veralienirten Hof quæſt. zu Bergen/ ꝛc. und denen andern vorhin originariè nach Haunßheim gehörten/ obſchon auſſerhalb mit Zinß und Gülten beſchwehrt geweſten Erb-Lehen Güther zu Haunßheim fideicommiſſariè ſubſtituirt/ auch ſonſt Haunßheim mit Zugehör zu der Stifftung a 30000. fl. dergeſtalten mit afficirt worden iſt/ daß ſolcher Stifftung Adminiſtrator Haunßheim nutzen und nieſſen/ jedoch dabey der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeyn ſolle/ alſo und dergeſtalten/ daß ein Adminiſtrator im Fall der mutirenden Religion nicht nur der Stifftung Adminiſtration, ſondern auch des Guths Haunßheim und Zugehör/ Nutz- und Nieſſung privirt/ beedes aber dem nächſt Verwandten Augſpurgiſcher Confeſſion eingeraumt und übergeben werden ſolle/ derenthalben wir im Ulmiſchen Verglich de 1705. §. 5. das Alt-Vätterliche Teſtament und die Geitzkofleriſche Stifftung auf allen unverhofften widrigen Fall/ uns expreſsè vorbehalten/ mithin deſſen Prævalirung allein gegen unſere Frau Mutter aus kindlichem Reſpect, ſo lang ſie lebet/ citra ullum tamen præjudicium reſpectu anderer vermittelſt beſagter Reſervation diſſeitiger Jurium in ſoweit ſuſpenſirt haben/ ꝛc.

Hingegen

VI. An Seiten der Herren P. P. Societatis Jeſu ihr vorgegebenes Donation-Inſtrument des Cloſters Echenbron mit der Fundation ihr alleiniges Fundament ihrer vermeintlichen Vindication nicht einmahl authentiſch producirt/ ſondern eine gantz andere ad cauſam præſentem gar nicht gehörige Donation des Cloſters Neuburg der Cloſter-Frauen S. Benedicti-Ordens nach Lit. A. de 1636., wiewohl auch unauthentiſch/ beygelegt worden iſt/ worinnen Pfaltzgraf Philipp Wilhelm alleinig verſprochen haben ſoll/ in Widerbringung der von ſolchem NB. Cloſter Neuburg alienirter Güther alle getreuliche Aſſiſtenz zu leiſten/ ꝛc.

Welche Aſſiſtenz-Leiſtung jedoch noch lang kein verbündliches Pactum inferirt/ bevorab dergleichen Pacta und Reſcripta hernach in Anno 1648. durch den Friedens-Schluß

§. 14. & 25.

mit all-andern/ in ſoweit ſelbige dem anno decretorio de 1624. wegen der damahls in Proteſtirender Handen ſchon geweſter geiſtlichen Güther zuwider lauffen/ gantz und gar caſſirt und entkräfftet worden ſind/ ꝛc.

Mithin wann auch dergleichen Hoch- oder Churfürſtl. Verſpruch in Wiederbringung der vom Cloſter Echenbronn alienirter Güther/ und in ſpecie des Hofs Bergen quæſt. alle getreuliche Aſſiſtenz zu leiſten/ vorhanden wär/ wie es doch nicht iſt/ und davon Gegenſeits nichts hat producirt werden können/ ſo möchte doch ſolch alles als per Inſtrumentum Pacis gantz und gar entkräfftet/ caſſirt und annullirt/ denen Herren Gegentheil in præjudicium tertii gar nichts helffen/ und zwar in ſubſtrato um ſo weniger wegen des über 150. Jahr ſchon an die Herrſchafft Haunßheim Pfaltz-Neuburgiſcher Seits ſelbſten veralienirtet/ und bis dato ruhig beſeſſen/ mithin mehrmahlen allenfalls verjährten Hofs quæſt.

Nicht zugeſchweigen/ daß die Herren Gegentheil aus eines weltlichen Chur- oder Fürſten Catholiſcher Religion Donation das Dominium eines Cloſters oder andern geiſtlichen Guths zu vindiciren vorhin nicht vermögen/ da nach ihren paſſim wider den Pfaltzgraf Otto Heinrich allegirten Principiis kein weltlicher Fürſt/ ſonderlich der Catholiſchen Religion, ein geiſtliches Guth in Dominio zu haben vermag/ mithin auch nicht anderwärts/ und eben ſo wenig an die Herren Gegentheil ſecundum vulgata

> Neminem plus juris in alterum transferre poſſe, quam ipſe habuerit c. 79. de R. I. in 6.

ullo modo hat transferiren können/ ꝛc.

Und zwar in caſu præſenti um ſo weniger/ da die Herren Gegentheil nur als Succeſſores ſingulares ex capite donationis der weltlichen Herzogen zu Neuburg Catholiſcher Religion ſich darſtellen/ conſequenter kein anders noch gröſſeres Recht in Vindicirung des Hofs quæſt ihre allegirende/ jedoch nirgends probirte Sereniſſimi Donatores gehabt/ prætendiren können/

> cum nemo melioris conditionis eſſe poſſit quam author ſuus l. 175. §. 1. ff. de R. I.

Welche Sereniſſimi prætenſi Donatores aber de Jure communi nur rem propriam, nicht aber alienam tertii ſcil. per Donationem anderwärtshin zu transferiren vermöcht/ da vorhin bekandten Rechtens iſt:

> Quodcunque ad Dominii translationem neceſſarium eſt, illud quoque ad Donationem, utpote quâ etiam Dominium transfertur, neceſſarium eſſe &c.

Zumahlen da die Sereniſſimi prætenſi Donatores des erſtern alienanten Augſpurgiſcher Confeſſion, nemlich Pfaltzgraf Otto Heinrichs Succeſſores ex Teſtamento vel Donatione mortis causâ wegen des Herzogthums Neuburg ſeyn/ conſequenter als Pfaltzgraf Otto Heinrichs Erben und Nachkommen deſſen Kauff-Contract ratione des Hofs quæſt. an die Herrſchafft Hauntzheim/ ſogar wider die Herren Jeſuiten ſelbſten/ und ſonſt männiglich nach des anderſeits allegirten Kauff-Briefs klaren Inhalt und der gemeinen Rechten Diſpoſition zu manuteniren und zu defendiren verbunden ſeyn/ wie in effectu bishero beſchehen/ daß deſſelben 4. Sereniſſimi Succeſſores beederley Religion, als Pfaltzgraf Wolffgang/ und Philipp Ludwig/ Augſpurgiſcher Confeſſion, ſodann Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm/ und Churfürſt Philipp Wilhelm/ Catholiſcher Religion, von Zeit des ſchon in Anno 1559. von dem Churfürſten und Pfaltzgrafen Otto Heinrich ererbten Herzogthums Neuburg/ mithin bereits ſchon bey anderthalb hundert Jahren her/ die geringſte Anſprach nicht an ſolchen alienirten Hof quæſt. niemahlen gemacht/ noch durch andere machen laſſen;

Als leben wir der unterthänigſten Hoffnung/ es werden Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Dero Sereniſſimorum De- & Anteceſſorum beederley Religionen Durchl. Exempel hierinnfalls glorwürdigſt zu folgen/ und alſo uns bey dem Titulo Empti venditi von deſſen Durchläuchtigſten Vorfahren erhandelten/ und vermittelſt der über anderthalb Secula ſcientibus & patientibus tam Sereniſſimis Progenitoribus utriusque Religionis, quam Patribus Jeſuitis prætenſis, ſed nullibi legitimatis donatariis, continuirter ruhiger Poſſeſs mehrmahlen allenfalls verjährten Hof quæſt. dem ſo hoch betheuerten Inſtrumento Pacis gemäß wider der de iniquiſſimo lucro in præjudicium tertii certirender Herren Patrum Societatis Jeſu nichtige Anſprach und Prætenſion, gnädigſt zu manuteniren;

Hingegen die unverhofften Falls nicht ruhende Herren Gegentheil endlich mit ſolch ihrer allen Proteſtirenden zu höchſtem Præjudiz gereichender und auf des Inſtrumenti Pacis allenfalls vergebentlich anmaſſende authentiſche Interpretation abzielender neuerlicher Prætenſion, gleichwohlen ad Comitia Imperii & Statuum utriusque Religionis ibidem præſentium univerſalem definitionem höchſt-erleucht zu verweiſen/ geruhen/ ꝛc. allda ſuo loco & tempore dem Herrn Gegentheil diſſeits dergeſtalt begegnet werden ſolle/ daß dieſelbe mit derley ſeltzamen und unbefugten nichtigen Vindicationen weder uns/ noch andern weiters Moleſt zu fallen ſich geluſten laſſen werden.

Zu welchen Intents deſto förderlicher Erreichung unſere Hochgeehrte Herren Vettere wir hierunter gantz angelegenlichſt erſuchen/ dieſelbe geruhen bey Jhro Churfürſtl. Durchl. ſolch-unſer Petitum, als der Billigkeit und dem Inſtrumento Pacis gantz gemäß/ aufs fürderlichſte in Unterthänigkeit zu recommendiren/ und unſer/ als Mit Glieder der Augſpurgiſchen Confeſſion ſowohl von obhabenden Directorial-Ambts/ als der von unſerm Groß-Vatter ſpecialiter aufgetragener und dero Seits acceptirter Execution und reſpectivè Ober-Inſpection deſſen Teſtaments und errichteter Stifftung wegen/ allerhöchſt- und hoch-gehöriger Orthen/ in dieſer vorhin alle vermitgliedete Cavalliers der Augſpurgiſchen Confeſſion per neceſſariam conſequentiam concernirender importanten Affaire mit allerforderlichem Nachdruck hochgeneigt anzunehmen/ die wir unter unſerer ſchönſten Empfehlung in beſtändiger Devotion allſtets verharren

Unſerer Großg. Hochgeehrten Herren Vettern

Giengen/ den 21. Septembr.
Anno 1708.

Dienſtſchuldigſte Diener/

Philipp Wilhelm/ Freyherr von Racknitz.
Johann Friderich/ Freyherr von Racknitz.

Lit. C.

Extractus vidimirter Copiæ Teſtamenti, Weyl. des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Ferdinand Geitzkoflers / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edlen Herrn / Herrn auf Haunßheim / Wohlſeel. Andenckens / eröffnet den 21. Junii Anno 1653.

WAnn dann vor das Andere die Erb-Satzung das fürnehmſte und weſentliche Stuck iſt der Teſtamenten / als ſetze ich zu meinen Univerſal-Erbin ein aller meiner Haab und Güther / liegender / fahrender / gegenwärtiger und künfftiger / meine zwo Hertz-liebſte Töchtern / Mariam Eliſabetham, und Mariam Reginam, und zwar dergeſtalt und alſo / daß / da ich ohne anderwärte mehrere Leibs-Erben mit Tod abgehen ſolte / ſie / meine beyde Töchter / Maria Eliſabetha, und Maria Regina, gemeldter maſſen einige und Univerſal-Erbinne ſeyn ſollen.

Dafern mir aber GOtt noch mehr Kinder beſcheren ſolte / iſt mein Will / wo es Töchtern ſeyn / daß ſie zu gleichen Theilen ſtehen ſollen / ſolte aber ein Sohn darunter ſeyn / ſo erkläre ich denſelben für meinen Univerſal-Erben / doch / daß er ſeinen Schweſtern neben einer ihrem Stand geziemender Ausfertigung / gegen gewöhnlicher Verzücht / / jeder fünff und zwantzig tauſend Gulden geben ſolle.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs
Frey- und Edler Herr.

Wären dann mehr Söhn vorhanden / ſollen ſie in gleiche Theil tretten / jedoch der Aeltere / das Guth Haunßheim zum Voraus haben / und dieſes Jure fideicommiſſi, daß es bey dem Manns-Stammen / und allezeit bey dem Aeltiſten in abſteigender Linie / und da dieſe gantz abgieng / auf die nächſt-verwandte Manns-Stämmige komme und bleibe / ſo lang einer vorhanden. Und da der Manns-Stammen gantz abgehet / erſt auf die Töchtern **NB.** oder ihre Erben fallen / dabey wohl zu mercken / daß die Evangeliſche Religion zu Haunßheim ſolle erhalten / und keine andere eingeführet werden / bey Verluſt des Guths dem der ſichs unterſtehen wolte / und ſolle ihme auf ſolchen Fall der nächſte Evangeliſche Bruder oder Agnat ſuccediren.

Solte es ſich dann begeben / welches GOtt abermahlen gnädig verhüten wolle / daß meine jetzt-lebende / und nach dem Willen GOttes ins künfftig gewartende Kinder / vor ihrer Vogtbarkeit oder Verheyrathung mit Tod abgiengen / die Frau auch die Schuld der Natur bezahlt hätte / dann ſonſten auf ſolchen Fall Sie für eine Univerſal-Erbin inſtituirt iſt; So bekenne ich hiemit auf ſolchen Fall zu meinen rechtmäßigen Univerſal-Erben aller meiner liegend- und fahrender / gegenwärtig- und künfftiger Haab und Güther / die löbliche gefreyte Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / Kocher-Viertels / jedoch mit folgenden Bedingnuſſen:

Erſtlich ſolle das Guth Haunßheim bey dem Corpore immerwährend verbleiben / die **NB.** Evangeliſche Religion daſelbſt ſtandhafftig und mit Eyfer erhalten werden; Was an dem Einkommen über die ordinari Ausgaben / zu Unterhaltung der Gebäu / der Beambten / oder ſonſten überbleibt / davon ſollen vier junge Adeliche Ritters-Kinder / deren Wahl und Erkieſung Herren Directori, Räthen und Ausſchuſſen Evangeliſcher Religion heimgeſtellt / auf Academien oder in frembden Landen / bis auf das fünff und zwanzigſte Jahr ihres Alters unterhalten werden / oder ihnen doch zu einer Beyſteuer dienen. Begäbe ſich dann / daß einer oder der ander unter dieſen jungen Edel-Leuthen / vor Erreichung der fünff und zwanzig Jahren / zu einer Dienſt-Condition gelangete / ſolle die Bey-Hülff einem andern zugeeignet werden.

Schließlichen / nachdeme mein lieber Herr Vatter Seel. eine Stifftung von zwanzig tauſend Gulden Capital, den Armen zum Beſten / welche von mir mit zehen tauſend Gulden vermehrt worden / auf- und in Ordnung zu richten / mir anbefohlen / welches gleichwohlen bis dato, wegen eingefallener trübſeeliger Zeiten / vollſtändig nicht geſchehen können. Demnach durch GOtt Lob erlangten Frieden dieſe Stifftung ihre Richtigkeit füglichen erlangen kan / als habe ich nicht allein einen Stifft-Brief aufgeſetzt / ſambt andern davon rührenden Concepten / ſondern ich ſtehe auch in Handlung mit der Stadt Ulm / daß dieſelbe die Ober-Inſpection, auf Maß und Weiß / wie es der Stiffts-Brief vermag / übernehme / dergeſtalten ich der guten Hoffnung lebe / dieſe Handlung ehiſten Tags ihre Richtigkeit erlangen werde; wofern es aber bey meinen Leb-Zeiten nicht geſchehen ſolte / ſoll mein Hertz-liebſte Gemahl mit guten Rath ihrer Beyſtänd allen Fleiß ankehren / damit es zur Richtigkeit gebracht / und denen bey Handen habenden Concepten gemäß / ausgefertiget werde. Da ich dann meine Erben / Beſitzere Haunßheim / demé jedesmahls die *Administration* dieſer Stifftung obgelegen ſeyn ſoll / ernſtlich / und bey ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit ermahne / gemeldter Stifftung mit allem treuen Fleiß abzuwarten / und in allen *Puncten* derſelbigen zu geleben / und dieſes bey Entziehung meines Vätterlichen Seegens.

Und dieweilen bis dato aus ſeinen erheblichen Urſachen / das Capital nicht eigentlich beſtimmet / und auf gewiſſe Orth gelegt werden können; als will ich zwar an mir nichts erwinden laſſen / daß ſolches von ausſtändigen Schulden möge werckſtellig gemacht werden.

Solte ich aber bey meinen Leb-Zeiten dieſen Zweck vollſtändig nicht erreichen / ſollen meine Erben ihnen die Vollziehung eyferig angelegen ſeyn laſſen / und die Schuld-Verſchreibungen / deme bey den Actis befindenden Concept gemäß / ausfertigen laſſen.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs
Frey- und Edler Herr.

Wurde aber wider Verhoffen die Handlung mit der Stadt Ulm zuruck gehen / ſolle man trachten / daß die Ober-Inſpection mit denen aufgeſetzten Bedingnuſſen / von Herrn Directore, Räthen und Ausſchuß gefreyter Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Kocher-Viertels übernommen werde.

Und diß iſt alſo mein letzten Willens Verordnung / Satz und Befehl / durch welchen ich alle meine vorige Teſtamenta, und ſonderlich das letzte / ſo ich vor meiner aus Italia Zuruck-Reiß in Anno ſechszehen hundert neun und viertzig zu Venedig gemacht / und daſelbſt in der Cantzley deponirt / mit aller Erb-Satzung / verordneten Legaten / und in allem gäntzlich caſſirt und annulirt / ſondern allein dieſem nachgeſetzt haben will.

Und ob derſelb nicht als ein Teſtament, aus Mangel ein- oder der andern Solennitäten / wolte gültig ſeyn / ſo will ich doch / daß es als ein Codicill, Schanckung von Tods wegen / oder in andere Weg / als ſolches vermög der Rechten am beſtändigſten geſchehen kan oder mag / Krafft haben ſolle / unverhindert männiglichs Einred / oder einigen Behelffs / ſo darwider erdacht oder gebraucht werden möchte. Und ſolle gleich nach Eröffnung dieſes meines Teſtaments / alsbalden Herren Directori, Räthen und Ausſchuß löblicher gefreyter Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Kocher-Viertels / hiervon authentiſche Copia überſendet werden.

Behalt mir auch dabey vor / dieſes mein Teſtament und letzten Willen jederzeit zu mindern / zu mehren / zum Theil oder gar abzuthun / und von neuem zu machen / nachdem es mir gefällig und beliebig ſeyn wird.

Deſſen alles zu wahrem Urkund habe ich mich ſowohlen auf allen Blättern / als zu End dieſes eigenhändig unterſchrieben / und mit meinem angebohrnen Freyherrlichen Secret verſiegelt und beſchloſſen / ſo geſchehen und geben in Ulm den vierzehenden Monaths-Tag Junii alten Calenders / nach Chriſti unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers Geburt / gezahlt ſechszehen hundert zwey und funffzig Jahr.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs
Frey- und Edlen Herrn.

Ich Ferdinand Geitzkofler / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edler Herr auf Haunßheim / bekenne und bezeuge / daß hierinnen von Herrn Johann Sebaſtian Stadlern / Kayſerl. Notario Publico, und des Heil. Reichs Stadt Ulm Pfleg-Ambts Buchhaltern / geſchriebenes / durchaus mein endlicher letzter Will / Teſtament und Befehl ſey / welchem ich in allem / ohne Ausnahm / nachgelebt haben will / deſſentwegen ich dann auch allhier auswendig mit eigenen Handen dieſes geſchrieben / mich unterſchrieben / und mein Freyherrl. Sigill von auſſen allhier aufgedruckt; auch die unterzeichnete gegenwärtige Herren Gezeugen / dergleichen zu thun / freundlich gebetten. So geſchehen in Ulm in des Herrn Bernhard Schaden von Böfingen Behauſung / ſo ich dieſer Zeit Beſtandweiß bewohne / den 15. Junii alten Calenders / im Jahr unſers Heylands / Erlöſers und einigen Seeligmachers JEſu Chriſti / ein tauſend ſechshundert fünffzig zwey.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs
Frey- und Edler Herr.

Ich bekenne / daß Ihro Gnaden der Hochgebohrne Herr / Herr Ferdinand Geitzkofler / des Heil. Reichs Frey- und Edler Herr / Herr auf Haunßheim / vor mir und andern

Gezeugen ausgeſagt / daß diß / was in dieſem Libell begriffen / ſein endlicher Will und Meynung ſeye. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) **Carl Ludwig Beſſerer.**

Daß Jhro Gnaden Herr Ferdinand Geitzkoſler / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edler Herr / ꝛc. vor mir und andern Gezeugen ausgeſagt / daß diß einverleibte ſein endlicher Will und Meynung ſeye / bezeuge ich mit dieſer meiner Handſchrifft und vorgedruckten Pittſchafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) **Marx Philipp Beſſerer.**

Daß Jhro Gnaden der Hochgebohrne Herr / Herr Ferdinand Geitzkoſler / des Heil. Reichs Frey- und Edler Herr / ꝛc. vor mir und andern Zeugen ausgeſagt / daß in gegenwärtigem Libell Jhro Gnaden endlicher Will und Meynung ſeye / bezeuge ich mit dieſer meiner Hand Unterſchrifft und fürgedruckten Ring-Pittſchafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) **Johann Georg *Regulus* Villinger / *Med. D. & Reip. Patr. Phyſ. Ord.***

Daß von wohl-ermeldt Jhro Gnaden Herrn Geitzkoſler ich ausdrücklich verſtanden / daß diß Jhro Gnaden endlicher Will und Meynung ſeye / wird von mir unterſchriebenen hiemit bezeugt. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) **Matthes Seuter.**

Daß von hoch-wohlermeldt Jhro Gnaden Herrn Geitzkoſler / ich ausdrücklich verſtanden / daß diß Jhro Gnaden endlicher Will und Meynung ſeye / wird von mir Unterſchriebenen hiemit bezeugt. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) **Hanß Conrad Seuter.**

Daß von hochgemeldt Jhro Gnaden Herrn Ferdinand Geitzkoſlern / ꝛc. ich ausdrucklich verſtanden / daß diß Jhro Gnaden endlicher Will und Meynung ſeye / bezeuge ich mit dieſer meiner Hand-Unterſchrifft und vorgedruckten Pittſchafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) **Georg Zech der Jüngere.**

Daß von hoch-ermeldt Jhro Gnaden Herrn Geitzkoſler ich ausdrucklich verſtanden / daß diß Jhro Gnaden endlicher Will und Meynung ſeye / bezeuge ich mit dieſer meiner Unterſchrifft und vorgedruckten Pittſchafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) **Ulrich Zech.**

Daß gegenwärtiges Vidimus von weyl. des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ferdinandi Geitzkoſlers / des Heil. Reichs Frey- und Edlen Herrn auf Haunßheim / wohlſeel. Andenckens / hinterlaſſenen Teſtament, welches Jhro Gnaden nicht allein an jedem Blat ſowohl auſſenher eigner Handen unterſchrieben / ſondern auch mit Dero aufgedruckten Freyherrlichen Jnſigill und mit ſchwartz und weiß durchzogener ſeidener Schnur beſchloſſen gehabt / ich nach deſſen Eröffnung fideliter abcopirt / auch ſowohlen Jhro Gnaden wohlſeel. Handſchrifft und Jnſigill als der Gezeugen Subſcriptiones und Pittſchafften unmangelhafft / und alſo in allem unverdächtlich befunden habe / wird mit dieſer meiner Hand Unterſchrifft / neben Beyſetzung meines

(L.S.) gewöhnlichen Notariat-Signets und fürgedrucktem eigenen Pittſchafft bezeuget; ſo geſchehen in Ulm den 23. Junii, 1653.

(L.S.) **Hanß Sebaſtian Stadler /**
Kayſerl. offenbahrer *Notarius*,
Burger und Pfleg-Ambt-
Schreiber daſelbſt.

Lit. D.

Extractus Copiæ, Geitzkofleriſchen Stifftungs-Briefs.

ICh Maria Polixena Geitzkoflerin / des Heil. Römiſchen Reichs Frey- und Edle Frau auf Haunßheim / gebohrne Freyherrin von Teuffenbach / ꝛc. des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ferdinand Geitzkoflers / nunmehr wohlſeel. / des Heil. Römiſchen Reichs Frey- und Edlen Herrn auf Haunßheim / ꝛc. Ritters und Obriſten / ꝛc. hinterlaſſene Wittib / ꝛc. bekenne hiemit für mich ſelbſten / als auch verordnete einige Vormunder- und Adminiſtratorin meiner Hertz-liebſten Kinder / Nahmens Maria Eliſabetha / Maria Regina / und Anna Catharina / im Nahmen derſelben / ihrer Erben und Nachkommen.

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit / GOttes des Vatters / des Sohns / und GOttes des Heil. Geiſtes / Amen.

ZU wiſſen / daß der Edle Herr und Ritter / Herr Zacharias Geitzkofler / Herr zu Mooß und Haunßheim / auf Weſchenbeuren und Hohen-Stauffen / Röm. Kayſerl. Majeſtät und des Ertz-Fürſtl. Hauſes Oeſterreich geweſter vornehmer Rath / vor ſeinem ſeel. Abſchied aus dieſem Jammerthal zu Prag / durch mündlichen mir Ferdinand Geitzkofler / des Heil. Römiſchen Reichs Frey- und Edlen Herrn / Herrn auf Haunßheim / ꝛc. als ſeinem einigen hinterlaſſenen Sohn / gegebenen Befelch und letzten Willens Erklärung in Anno ſechszehen hundert ſiebenzehen / den achten alten / und achtzehenden neuen Calenders Monaths Aprilis, unter anderm auch inſonderheit verſchafft und geordnet / daß von ſeiner Verlaſſenſchafft / der lieben Armuth zum Beſten / der Zinß von zwanzig tauſend Gulden Capital Jährlich angewendet / und von mir die Austheilung / wie ichs denen Armen am nützlichſten zu ſeyn befinden werde / gemacht / in eine Ordnung gebracht / und hauptſächlichen dahin getrachtet werden ſolle / daß dieſe Stifftung des Herrn Teſtatoris wohlſeel. Intention gemäß / beſtändig und unverändert gehalten / auch auf die Poſterität immerwährend fortgepflantzt / Mißbrauch und Verkehrungen ſo viel möglich / und Menſchen Vernunfft erſinnen kan / verhütet und vermitten bleiben mögen.

Ob nun wohl von der Wohlgebohrnen Frauen / Frauen Maria Geitzkoflerin / der Reichs Frey- und Edlen Frauen / einer gebohrnen von Rehlingen / meiner Frau Mutter auch wohlſeel. mit deren Einrathen und Zuthun ich aus kindlichem Reſpect, und keiner andern Bewegnuß und Schuldigkeit halber es habe ins Werck richten wollen / und mir noch Anno ſechszehen hundert vier und zwanzig den erſten Septembris des Herrn Teſtatoris wohlſeel. Willen und Meynung gemäß / eine Austheilung obberührten Allmoſens gemacht / und ein NB. ordentlicher Stifft-Brief von beeden bekräfftiget zuſtänden gerichtet / auch ſo lang es ſeyn können / ins Werck geſtellt worden iſt / hat es doch an Erkieſung der Ober-*Inſpectoren* und an pünctlicher Vollziehung wegen eingefallenen leidigen Kriegs-Weſens / und der darauf erfolgten Zerrüttung dergeſtalt ermangelt / daß unmöglich geweſen / ſolches vollſtändig zu beobachten.

Wann aber aus denen überſchwenglichen Gnaden GOttes / die helle und liebliche Sonnen-Strahlen des mit Blut-trieffenden Seufftzen wünſchenden und verlangenden Friedens herfür blicken / und mir nichts höhers noch mehrers angelegen / als dieſes meines lieben Herrn Vatters wohlſeel. zu der Ehre GOttes / und der Armuth zum Beſten gereichenden Willen ſein Genügen zu thun / mein Hertz und Gewiſſen vor der Göttlichen Majeſtät auch rein und lauter zu behalten / nicht weniger mein ſelbſt-eigen Verlangen denen Armen Gutes zu erweiſen werckſtellig zu machen; als hat mich für gut und meine Schuldigkeit zu ſeyn / angeſehen / die vorerwehnte Austheilung des Allmoſens zu wiederholen / was zu verbeſſern / um etwas anzudeuten / ſonderlich aber der Ober-Inſpection halber eine Richtigkeit zu machen.

Vor allen Dingen iſt zu wiſſen / daß der eingefallenen Verhinder- und Beſchwehrnuſſen ungeachtet / dannoch das Allmoſen / ſo viel hat ſeyn können / ausgetheilt worden / jedoch / und damit die liebe Armuth nicht vernachtheilt / des Herrn Teſtatoris wohlſeel. Verordnung pünctlich nachgelebt / und ich in meinem Gewiſſen nicht beſchwehrt werde / hab ich das Capital der zwanzig tauſend Gulden / deſſen / was ausgetheilet worden ungeachtet / und nicht gerechnet / auf dreyſſig tauſend Gulden / und alſo die Jährliche Austheilung von tauſend auf fünffzehen hundert Gulden erhöhet / allbereits von Anno ſechszehen hundert acht und viertzig her ein ordentliches Schuld-Buch aufgerichtet / und in daſſelbig die Ausgaben ſpecificirter aufgezeichnet / welches dann dergeſtalt von denen Nachkommen Adminiſtratorn dieſer Stifftung continuirt / und mit allem Fleiß beobachtet werden ſoll / auf Maaß und Weiß / wie hernach mit mehrerm ausgeführt und angedütten wird.

Darneben hat mich für gut angeſehen / Mißbräuchen fürzukommen / auch die Adminiſtrrtores der Stifftung / zum Fleiß und ſorgſamer Verwaltung deſto mehr aufzumuntern / darbey der Verantwortung um etwas zu entheben / die Austheilung des Allmoſens aber ſelber in beſſerer Richtigkeit zu erhalten / ihnen denen Herren *Adminiſtratoren* aufzulegen / daß ſie dero Einnahm und Ausgab und der Diſpoſition dieſes Allmoſens Jährlich ordentliche / und ſo viel es ſeyn kan / beſcheinte Raitung und Bericht thun ſollen / ungefährlich auf Maaß und Weiß / wie es das beygelegte *Project* an die Hand gibt.

Zu ſolchem Ende aber aus ſonderbarem Vertrauen und Wohlmeynung alles Fleiſſes gebetten und erbetten / die Reichs Frey= Wohl= und Wohl=Edelgebohrne Herren N. N. löblicher freyer unmittelbarer Reichs=Ritterſchafft in Schwaben des Orths am Kocher Evangeliſchen Theils erbettene Herren *Director*, Räthe und Ausſchuß / daß ſie dieſer Stifftung Ober=*Inſpectores* dergeſtalt ſeyen / und ſich dieſes GOtt wohlgefälligen Wercks / aus Antrieb Chriſtlicher Lieb und Neigung gegen denen Armen / auch unbeſchwehrt der Müherwaltung unterfangen / vor allen Dingen dahin ſehen und trachten / daß Jährlich und zu gewiſſer Zeit / das iſt zu Anfang des Jahrs / etliche aus ihrem Mittel *deputirt* werden / welche obbemeldte Allmoſen=Raitungen von denen *Adminiſtratoren* allen Fleiſſes in der Stadt Eßlingen / oder wo beſagte Löbl. Ritterſchafft jedesmahl ihr Convent haben möchte / aufnehmen / nach der Stifftungs=Ordnung pünctlich prüfen / und wie ſie dieſelbe beſchaffen zu ſeyn befinden / ausführliche Relation erſtatten ; Auf daß / dafern einiger Unfleiß / Mißbrauch oder anderer Mangel verſpührt würde / derſelbe gebührlicher maſſen geahndet und auf der Stifftung ſtet und feſt gehalten / und nach erlangter Richtigkeit / deswegen Schein ertheilt werden möge.

Adminiſtratoris-Revers.

Damit auch die Adminiſtratores ſolcher Ordnung ſich / unter was Fürwand es auch geſchehe / nicht widerſetzen können / ſo ſollen dieſelbe jederweilen bey Antrettung ſolcher ihrer Adminiſtration einen ſchrifftlichen *Revers* von ſich geben / und denen Herren *Inſpectoribus* einantworten / in Form und Weiß / wie das beyligende mit meiner eigenen Hand und Freyherrlichen Signet authentiſirte Concept mit ſich bringt / dafern aber einer ſolchen *Revers* nicht begriffener maſſen ausfertigen wolte / ſolle er nicht zur Adminiſtration admittirt werden / ſondern der nächſte geſüpte ihme in der Verwaltung / und zugleich in die Beſitz= und Nutznieſſung des Guths Haunßheim *ſubſtituirt* werden.

Wann auch die Capitalia aus erheblichen Urſachen aufgekündet / von denen Debitoribus abgelöſet / oder noch bey meinen Leb=Zeiten nicht angelegt wären / ſollen die Adminiſtratores jedesmahl mit Vorwiſſen / Einrathen und Gutfinden / der Ober=Inſpection die Capitalia anlegen / und ſonderlich dahin ſehen / daß es mit gnugſamer Caution und Verſicherung der Solution geſchehe / ſolte dann wider Zuverſicht / über kurtz oder lang / ein *Adminiſtrator* dieſer Stifftung / ſich in einigerley Weiß und Weg widerſpenſtig erzeigen / der Ordnung zuwider handlen / und auf vorgehende Warnung der Herren Ober=*Inſpectoren* ſich nicht ändern / noch bey vorgehendem Compromiſs dem Ausſpruch nicht ſtatt thun wollen / ſollen er oder ſie *ipſo facto* der *Adminiſtration* entſetzt ſeyn / und der nächſte Erb nach ihme die Verwaltung an= und ſo lang vertretten / bis etwan des Widerſpenſtigen unſchuldige Erben erwachſen / oder es mag in Ermanglung derſelben / bey dem ſubſtituirten verbleiben / beſonderſt auf ſolchen Fall die Herren Ober=Inſpectores um alle aufwendende Unkoſten von des Widerſpenſtigen Adminiſtratoris Vermögen befriediget werden ; Genugſam ſeye es / daß es allezeit bey der / von meinen älteſten Erben abſteigender Linie der Adminiſtration halber verbleiben ſoll / ſo lang deren vorhanden / und zumahlen Evangeliſch ſind ; Nach dem Abgang / ſoll es auf den nächſt geſüpten fallen / jedoch alles in dem Verſtand / daß kein Adminiſtrator zu dieſer Stifftung zuzulaſſen / noch der Verwaltung fähig werde / er ſeye dann recht Evangeliſch / da auch ein Evangeliſcher Adminiſtrator von der reinen und wahren Religion Augſpurgiſcher Confeſſion abtretten / und ſich zu einer andern Glaubens=Bekanntnuß / wie ſolche einen Nahmen haben möchte / begeben ſolte / ſolle er ipſo facto der Verwaltung entſetzt ſeyn / und ſolche auf den nächſt geſüpten Evangeliſchen / als obvermeldt / devolvirt werden / alles nach mehrerm Innhalt des Revers.

Schließlichen ſtehet zu denen ob=wohlgedachten Herren Ober=Inſpectoren mein ſonderbares Vertrauen / ſie werden ſich nicht allein der Stifftungs Ober=Inſpection treulich annehmen / ſondern auch mit Chriſtlichem Eyfer darob halten / daß dieſelbe mit allen ihren Puncten und Clauſuln feſt / ſteiff und unverbrüchlichen beobachtet werde / darzu wolle der allmächtige / gütige und barmhertzige GOtt das Gedeyen geben / die allerſeits erſcheinende gute Vorhaben dergeſtalt ſeegnen / daß ſie zu ſeines allerheiligſten Nahmens Ehr / und zu der lieben Armuth Beſten ausſchlagen mögen / dem ſey Lob / Ehr und Preiß in alle Ewigkeit.

Nachdeme nun dieſe Stifftung / als vorgemeldt / von meinem Hertz=allerliebſten Gemahl wohlſeel. Andenckens von Worten zu Worten alſo aufgericht / beliebet und verordnet /

und in ſeinem letzten Willen alles wiederum beſtättiget worden; als habe zu Urkund Vollzieh- und fernerer Bekräfftigung ich nicht allein dieſen Stifftungs-Brief originaliter ausfertigen wollen/ und mit meines Hertz-liebſten Gemahls wohlſeel. angehängten Freyherrlichen Innſiegel/ neben mein der Wittib ſelbſt beyfügender Hand-Unterſchrifft beſtättiget/ ſondern auch ferners gebührlichen Fleiß erbetten/ den Frey-Reichs-Wohl-Edel-Gebohrnen Herrn Georg Friederichen von Holtz/ zu Alſdorff und Hohen-Mühringen/ ꝛc. Fürſtlichen Würtenbergiſchen Rath/ General-Zeugmeiſter/ Commendanten der Würtenbergiſchen Veſtungen und Völcker/ auch Ober-Vogten zu Schorndorff/ Waiblingen und Winnenden/ und löblicher freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Viertels am Kocher erbettenen Directorn; Sodann den Reichs-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Johann Freyherrn von Hohenfeld/ zu Aiſtersheim und Albeneck/ auf Weidenholtz/ Herrn zu Mühlhauſen an der Entz/ und Nüfernburg/ Mit-Vogts-Herrn zu Dürn/ ꝛc.

Daß ſie als meine Krafft obangeregten Teſtaments erbettene/ und von löblicher freyer Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Kocher-Viertels Evangeliſchen Theils/ mir zugeordnete Beyſtändere/ und meiner Hertz-liebſten Kinder in eventum meines Tod Falls ſubſtituirte Vormundere ſich gleichmäßig eigenhändig unterſchrieben/ zumahlen ihr angebohrne Innſiegel/ (doch ihnen/ ihren Erben und Nachkommen anderwärts ohne Nachtheil/) mit angehängt/ über diß alles noch/ und zu noch mehrer Bekräfftigung/ habe ich die Wittib/ die Reichs-Wohl- und Frey-Edel-Gebohrne Herren N. N. eine löbliche freye unmittelbare Reichs-Ritterſchafft in Schwaben/ Kocher-Viertels Evangeliſchen Theils erbetten/ daß ſie wegen übernemmener Ober-inſpection über dieſe gantze Stifftung ebenmäßig ihr Ritterlich Innſiegel/ doch anderwärts ohne Præjudiz, mit angehängt.

So geſchehen den zwanzigſten Monaths-Tag Novembris, nach Chriſti unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers Geburt/ gezehlt ein tauſend ſechshundert und im drey und funffzigſten Jahr.

**Maria Pollixena Geitzkoflerin/
des Reichs-Frey- und Edle
Frau/ und gebohrne Frey-
herrin von und zu Teuffen-
bach/ Wittib.**

Georg Friederich von Holtz.

**Johann Herr von Hohenfeld/
Freyherr.**

Lit. E.

Extractus, Copiæ Erb-Vergleichs/ zwiſchen Frauen Maria Eliſabetha von Racknitz/ Wittib/ ꝛc. eines/ und Dero geſambten Herren/ Frauen/ auch Fräulein/ reſpectivè Söhn und Töchtern/ andern Theils.

dd. Ulm den 14. Novembris 1705.

Zu wiſſen: Demnach nach tödtlichem Hintritt des weyland Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Chriſtoph *Eraſmi*, Freyherrn von Racknitz/ Herrn auf Pernegg/ St. Ulrich/ Ober-Marburg/ Haunßheim/ Bergenweyler und Dorendorff/ Churfürſtlich-Pfaltz-Neuburgiſchen Cammerers ꝛc. zwiſchen deſſen hinterlaſſenen Hochgeliebten Frau Gemahlin/ der gleichfalls Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Frauen/ Frauen Maria Eliſabetha/ nunmehro verwittibten Frey-Frau von Geitzkofler/ Herrin zu Haunßheim und Bergenweyler an einem: Dann Dero Hoch-vielgeliebten Herren Söhnen und Frauen/ auch Fräulein Töchtern am andern Theil/ einige Differenzien und Mißverſtändnüſſe in puncto Separationis Bonorum Paternorum à Maternis, oder Abtheilung des Vätterlichen von dem Mütterlichen Guth geäuſſert/ ſolche auch an Ihro Kayſerl. Majeſtät Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath zur Entſcheidung gebracht/ ſofort an eine hierunter allergnädigſt verordnete Kayſerliche Commiſſion, auf Hochlöbl. des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Ulm ad amicabilem Compoſitionem verwieſen/ und ein ordentliche Zuſammenkunfft gehalten/ beederſeitige/ Gerechtſame und Anſprüche/ der Gebühr nach/ angehört/ und endlich in der Güte alle Irrungen aufgehoben worden; Als haben allerſeits hohe Intereſſenten mit Zuziehung ihrer Herren Mandatarien und Aſſiſtenten gegenwärtige Vergleichs-Notul oder Receß darüber aufgerichtet/ welcher in folgendem beſtehet/ ꝛc.

Fürs Fünffte/ ſoll und will erſt hoch-wohlbemeldte Frau Wittib/ als natürliche Mutter/ zu mehrer Beſtärckung obiger Declaration, und damit ihre Kinder ſich keiner Verkürtzung ihrer Legitimæ Maternæ zu beförchten haben möchten / zugeben / daß von all ihrem Vermögen / es ſey an Geſchmuck / Silber / Gold / Perlen / Bibliothec, oder dero wahren Æſtimation, ingleichem an Güthern / Capitalien / Schulden und andern (auſſerhalb der Conſumption und Corruption unterworffenen Mobilien und Kleider/) die Helffte ihren Kindern zum Pflicht-Theil afficirt ſeyn / und angedeyen ſolle / obſchon bey ihrem nach GOttes Willen beſchehenen Tod-Fall weniger dann vier Kinder oder dero Eheliche Leibs-Erben vorhanden ſeyn / benebens will dieſelbe eine Hochlöbl. Kayſerl. Commiſſion hierunter freundlich erſucht haben / von denen bereitiſten Capital-Briefen / die Nürnbergiſche 30060. fl. und die Leipzigiſche 15000. fl. ausgenommen / in Depoſitum und ſolche in einem beſondern Schrancken / oder eyſern Stock / unter beederſeits Intereſſenten Siegel / gegen Extradirung derer vidimirten Copien / in getreue Verwahrung zu nehmen / und nicht zu geſtatten / daß ſolche ohne Vorwiſſen ein- oder andern Theils ausgefolgt / auch ohne einen auf einer Hochlöbl. Commiſſion Erkanntnuß ſtehenden Nothfall oder offenbarlich verſchaffenden / und wieder ins Vermögen ſteckenden groſſen Nutzen / ohne Wiſſen und Willen allerſeits Intereſſenten veralienirt / noch darüber zum Nachtheil beſagten Pflichts-Theil auf irgend eine Weiß diſponirt werde / ſondern alle deren zuwiderlauffende Unternehmungen / Alienationes und Diſpoſitionen / in ſoweit es die Helffte der ſchuldigen Legitimæ angehet / jetzt alsdann / und dann als jetzt / für null und nichtig hiemit declarirt ſeyn ſollen / dergleichen Meynung es auch hat mit den Güthern Haunßheim und Bergenweyler / wobey jedoch die Herren Söhne / das Alt-Vätterlich Geitzkofleriſche Teſtament, und die darinn enthaltene Stifftung / ſich vorbehalten haben wollen / zu deren Fundation das bey Löbl. Stadt Ulm / liegende Geitzkofleriſche Capital von dreyßig tauſend Gulden angewendet / und mit Zuziehung eines beliebigen Aſſiſtenten Evangeliſcher Religion verwaltet werden ſolle / jedoch mit dieſen ausdrucklichen Vorbehalt / daß / ſo viel die andere Helffte des gantzen Vermögens / es beſtehe in Güthern / Kleinodien / Geſchmuck / Silber oder anderm / wie es auſſer denen hievon ausgenommenen der Conſumption oder Corruption unterworffenen Mobilien / Nahmen haben mag / betrifft / die Hoch-Freyherrliche Frau Mutter davon liberè & quovis modo tam inter vivos quam mortis causâ, ſo de futuro als de præſenti, wie es die Rechten erlauben / zu diſponiren / frey überlaſſen wird / wogegen die Racknitziſche Erben nichts einwenden / ſondern mit deme / was etwa dero Frau Mutter Gnd. aus gutem Willen in einer künfftigen Diſpoſition zu legen / oder ſonſt ab inteſtato ohne Diſpoſition weiters zufallen laſſen wolte und würde / annehmen wollen und ſollen / unter dem weitern Zuſatz / daß / da ein- oder anderer Theil auch die unflüßige Capitalien bey Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero Ertz-Haus Oeſterreich und Chur-Sachſen / an der Summa 334830. fl. 26¾ kr. welche zur Helffte pleno jure überlaſſen / und darauf ſofort die Capital-Briefe extradirt werden ſollen / flüßig machen könte und würde / niemand dem andern den Nutzen oder Schaden anrechnen oder imputiren könne / ſolle und möge / ꝛc.

Zu deſſen wahrem Urkund iſt ſolcher Receſs in quadruplo, als für eine Hochlöbl. Kayſerl. Commiſſion, der Frau Mutter Gnd. die Herren Söhne / und die Frauen und Fräulein Töchtern gleichlautend ausgefertiget / von denen zugegen geweſten hohen Principalen / Intereſſenten / Aſſiſtenten und Mandatariis mit dero Hoch-Freyherrlichen und andern gewöhnlichen Pettſchafften wiſſentlich gedruckt / und eigenhändig unterſchrieben / ſodann mit einer Hochlöbl. Kayſerl. Commiſſions-Subdelegation (welche förderlichſt die Vollziehung aller receſſirter Puncten zu bewerckſtelligen allerſeits gebeten werden) Innſiegel bekräfftigt / und jedem Theil ein Exemplar zugeſtellt worden. So geſchehen in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm / den vierzehenden Tag Novembris, im Jahr Chriſti ein tauſend ſiebenhundert und fünffe.

Von der Kayſerl. Subdelegations wegen

(L. S.) Marx Chriſtoph von Welſer.
(L. S.) Erhard Schad / von Mittelbibrach.
(L. S.) Friederich Stromeyer.

Num. II.

An Ein Hochlöblich Corpus Evangelicum, bey Einem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenſpurg / höchſt-gemüßigtes Anſuchen / Philipp Wilhelms / und Johann Friederichs / Freyherren von Racknitz / von und zu Haunßheim / ꝛc. ꝛc. pro Interceſſione an Jhro Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz / ꝛc. ꝛc.

Contra

Die Herren Patres Societatis Jeſu zu Neuburg an der Donau / puncto prætenſæ Reluitionis & reſp. Vindicationis Bonorum vel redituum Eccleſiaſticorum occaſione & tempore Religionis reformatæ à Principe A. C. occupatorum & ſeculariſatorum, deinde anno 1555. in Nobilem immediatum alienatorum, ac *ante- in- & poſt Annum Decretorium* de 1624. in poſſeſſione ſecundi Emptoris, Nobilis immediati, ejusque Deſcendentium A. C. ultra 100. Annos exiſtentium, *contra Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ*, inter alia ex præcipuo Capite *individualis Mutationis Religionis* à Matre plurium liberorum A. C. factæ, inaudito hactenus exemplo *in Maximum Præjudicium* Immediatorum Imperii Statuum & Membrorum A. C. in caſu ſimili quotidie obvio vel dabili à Clero Catholico inſtitutæ, &c.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Geſtrenge / Veſte und Hochgelehrte / des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten und Ständen Evangeliſchen Theils / bey gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte hochanſehnliche Räthe / Bothſchaffter und Geſandte /

Großgünſtig-Hochgeehrtiſt- und Hochgeehrte Herren.

ES hat Weyland Jhro Hochfürſtliche Durchleucht Herr Pfaltzgraf Ott Heinrich / Herzog zu Neuburg / hernach Churfürſt zu Pfaltz / der Augſpurgiſchen Confeſſion Chriſtſeeligſten Andenckens / gleich andern Statibus Tempore Reformationis, das Jhme als Lands-Fürſten unterworffen geweſte Cloſter Echenbronn mit Lietzhaim occupirt / ſeculariſirt / und hernach deſſen Güther mit Einwilligung Dero Landſchafft anderwärtshin alienirt / von deme auch den 6. Julii 1555. nach Lit. A. zerſchiedene Güther und Feld-Lehen zu Haunßheim ſamt dem Zinß und der Lehenſchafft auf dem Hof und Schäferey zu Bergen und Weyler an ein Ritterſchafftlich Kocheriſches Mit-Glied / nemlich Wolff Caſpar von Horckheim / Reichs-Adelichen Innhaber zu Haunßheim / für 2856. fl. 22. kr. 4. hl. promiſſâ Evictione contra proceſſum Juris & facti verkaufft worden / wobey merckwürdig iſt / daß die Feld-Lehen-Güther quæſt. in der Reichs-unmittelbaren Jurisdiction und Obrigkeit zu Haunßheim vorhin gelegen / und von andern Laicis oder weltlichen erblich gegen einem gewiſſen jährlichen Zinß oder Gült / ſo in Summa 20. Malter Getraids / 3. fl. 16. Pf. Graßgült / 3½. Hennen und 168. Eyer ausgemacht / beſeſſen / und von ſelbigen bey Erledigungs-Fällen ein gewiſſes Geld-Quantum von wenigen Gulden zur Ab- und reſp. Auffarth zu geben / pactirt geweſen / der Schaaf-Hof zu Bergen und Weiler aber zwar in dem Pfältziſchen Land-Gericht zu Höchſtätt gelegen / jedoch auch von Laicis oder weltlichen und zwar in ſpecie von der Herrſchafft zu Haunßheim gegen einem Jährlichen Zinß von 28. fl. an Gold und 2. Hennen erblich mit der alleinigen Beſchwehrd eines Gulden an Gold zur Ab- und ſo viel zur Auffarth in Erledigungs-Fällen beſeſſen war / mithin dem Cloſter Echenbronn und Lietzheim davon eigentlich nichts / als ſolche Jährliche Zinß oder Gült ante Reformationem & Occupationem zugehört hatte / woraufhin ſolcher Reichs-Cavalier der von Horckheim Sein der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft Orths am Kocher incorporirtes Ritter-Guth Haunßheim ſamt Zugehör und in ſpecie mit beſagten Feld-Lehen-Güthern und dem Hof zu Bergen und Weyler ſamt allen Recht- und Gerechtigkeiten / mit Conſens Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht / Herrn Pfaltzgrafen Philipp Ludwigs / Herzogen zu Neuburg / als eines Fürſten Auſpurgiſcher Confeſſion, von deme auch der Blutbann zu Haunßheim / als des Reichs Affter-Lehen gerührt hatte / für frey / ledig und eigen / nach Lit. B. & C. den 15. Jul. 1600. gegen Zacharias Geitzkofler von und zu Gailenbach / Ritter / Jhro

Kayſerlichen Majeſtät Obriſt-Proviant- und des Heil. Reichs Pfenningmeiſter / einem Reichs-Ritterſchafftlich-Kocheriſchen Mit-Glied der Augſpurgiſchen Confeſſion verhandlet hat.

Von welcher Zeit an die Güther und Gülten mit dem Hof quæſt. vor- in- und nach dem Anno Decretorio de Anno 1624. in ſeiner und ſeiner Deſcendenten Innhaber zu Haunßheim / von der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft der Augſpurgiſchen Confeſſion Poſſeſs und Gewalt gantz ruhig / ohne alle Contradiction, beſtändig verblieben / hingegen erſt Anno 1700. durch die Herren Patres Jeſuitas zu Neuburg an unſern Herrn Vatter ſeel. daran alleinig durch ſimple Schreiben eine vermeintliche Prætenſion gemacht / auf deſſen Contradiction aber auf ſich beruhend gelaſſen / und nach ſeinem Tod allererſt / da unſere Frau Mutter eine gebohrne Geitzkoſlerin Anno 1707. von der Augſpurgiſchen Confeſſion auf der Herren Jeſuiten Bereden zu der Römiſch-Catholiſchen Religion ſich begeben / gleichſam zu einem Lohn ihrer Wiederkehr reaſſumirt / und bey Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz / als Herzogen zu Neuburg / gerichtlich anhängig gemacht / auch bishero bis ad Quadruplicam incluſivè ventilirt worden / worzu die alleinige und Principal-Motiv iſt unſerer Frau Mutter Individual-Religions-Mutation unter dem allen Proteſtirenden immediaten Reichs-Ständen und Gliedern höchſt fatal- und gefährlich fallendem neuerlichen Principio, “ daß der Weſtphäliſche Friedens-Schluß nur proviſionaliter und in ſo lang errichtet worden / als lang ein der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandter immediater Reichs-Stand oder Glied bey ſolchem Glauben verbleiben / und „ nicht ad fidem Catholicam zurück kehren werde / nach deſſen Individual-Mutation „ aber die occaſione Reformationis occupirt- und ſeculariſirte geiſtliche Güther / Gülten „ und Gefäll ſo gleich wieder von der Catholiſchen Geiſtlichkeit / ungehindert des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / als contra Jus Canonicum & Civile, alienirt und ſeculariſirt / nullâ obſtante præſcriptione; utut temporis plusquam immemorialis vindicirt „ werden mögen. „

„ Mit dem odioſen und in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſelbſt caſſirten Einwurff / daß Herr Cardinal Otto Biſchoff zu Augſpurg in den Paſſauiſchen Vertrag „ de 1552. nicht conſentirt / ſondern dargegen proteſtirt hätte / ꝛc. Wobey zwar / jedoch bloß zum Schein ein Pactum reluendi perpetuum aus dem Kauff-Brief de 1555. Lit. A. ſophiſticè allegirt werden will / davon doch darinnen nichts / ſondern allein de Effectu evictionis promiſſæ contra proceſſum Juris vel facti ein- und anders verordnet / allenfalls aber auch ſecundum Jura & DD. dem traumenden Reluitions-Recht von Anno 1555. bis dato über anderthalb hundert Jahr mehrmahlen præſcribirt worden wär; Pro Titulo aber ſolcher widerrechtlichen Vindication wird Herrn Pfaltzgrafens Philipp Wilhelms Hochfürſtl. Durchleucht Chriſtlöblichen Gedächtnüß Donation-Inſtrument de dato Neuburg den 27. Octobris 1636. ſub Lit. D. allzunichtig vorgeſchützt / da doch darinnen nicht einmahl des Cloſters Echenbronn und Lietzhaim / vielweniger der dahin nur Zinß- und Gültbar geweſter / occaſione Reformationis aber Land-Fürſtlicher Seits occupirt / und anderwärts hin alienirter Güther quæſt. gedacht wird / zumahlen ſecundum Principia Catholicorum weltliche Fürſten der Römiſch-Catholiſchen Religion der geiſtlichen Güther nicht einmahl fähig / mithin per Donationem und ſonſten darüber zu diſponiren / vielweniger mächtig ſeyn ſollen / conſequenter die Herren Patres Jeſuitæ, quâ Succeſſores ſingulares ex Donatione prætensâ kein gröſſeres Recht ſich anzumaſſen vermöchten / nicht zugeſchweigen / derley Fürſtliche Donationes nur ſalvo jure tertii und ohne Abbruch des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes allenfalls zu verſtehen / und alſo ad caſum ſubſtratum wider die anderthalb hundert Jährige Poſſeſs, den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß & Sereniſſimorum Anteceſſorum pacta gar nicht zu extendiren wären. Obwohlen nun unſere Frau Mutter die Jeſuitiſche Bekehrung ſo theuer zu bezahlen / unter andern wegen dieſer uns per fidei-commiſſariam Diſpoſitionem Domini Proavi & Avi, vorhin afficirter- und in dem zu Ulm errichteten Kayſerlichen Commiſſional-Vergleich den 14. Novembr. 1705. mit dem Ritter-Guth Haunßheim (dahin von Anno 1555. hero ſalvâ ceteroquin qualitate mediatâ des Hofs Bergen / ꝛc. quoad Canonem & cenſum annuum die Incorporation und lang vorhero quoad Dominium utile beſchehen war /) reſervirter Erb- und Feld-Lehen-Güther / Gülten und Gefällen keineswegs im Stande zu ſeyn / ſich beſtändig erklärt / ſonſten auch ihrer Seits dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſolchergeſtalt contraveniren / und eine gantz gefährliche Interpretation machen zu laſſen / nicht gemeynt / ſondern exceptionem litis per Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ contra prætenſam vindicationem bonorum & redituum olim Eccleſiaſticorum, attamen vi & occaſione Reformationis occupatorum & ſeculariſatorum, ut & in Anno Decretorio de 1624. ab immediatis Auguſtanæ Confeſſioni addictis Statibus & Membris Imperii poſſeſſorum kräfftigſt opponirt / für Eins.

II. Ein gleiches von uns ihren Söhnen / quà immediatis Imperii Membris Auguſtanæ Confeſſionis ordini Equeſtri Sueviæ ad Cocharum mediantibus aſcendentibus noſtris diu ante annum Decretorium de Anno 1624. incorporatis, interveniendo an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / unter anderm nach dem gedruckten Anſchluß Lit. E. ſamt beygefügten unpartheyiſchen Rechts-Conſulto Löbl. Juriſten Facultät zu Tübingen / Lit. A. und andern Beylagen de Lit. B. bis E. mit unterthänigſtem Reſpect beobachtet / und angelegenlichſt gebeten worden / daß in unverhofftem Beharrungs-Fall / die Herren Patres Jeſuitæ zu Neuburg an der Donau mit ſolcher in die Religions-Reformation principaliter mit einlauffenden- und des Weſtphäliſchen Friedens-Schluß auch ratione bonorum & redituum Eccleſiaſticorum ſeculariſatorum vindicationis vel reſtitutionis, ſo ſorgfältig ſtabilirten unicum terminum ad quem, nimirum ſubſecutam univerſalem compoſitionem utriusque Religionis völlig über den Hauffen werffenden Vindications-Prætenſion ex capite individualis Religionis mutationis an Einen Hochlöbl. Reichs-Convent zur authentiſchen Deciſion, oder Interpretation löblich gedachten Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / tanquam Legis Imperii pragmaticæ, gleichwohlen gnädigſt verwieſen werden möchten.

Alldieweilen aber die Herren Patres Jeſuitæ zu Neuburg von ſolch ihrer dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß contraren / und tauſenderley Inconvenienzien / Iniquitäten und Confuſionen / vermittelſt der einmahl per Legem pragmaticam in claſſem aliorum bonorum ſecularium, uſque ad univerſalem utriusque Religionis amicabilem Compoſitionem redactorum bonorum & redituum olim Eccleſiaſticorum, tempore Reformationis autem ante annum decretorium de 1624. ſeculariſatorum, ex capite der hier und dar erfolgten individualen Religions-Mutationen Catholiſchen Theils attentirender Revocationen und Vindicationen nach ſich ziehender Prætenſion nicht abzuſtehen vermeint / ſondern darinnen noch zu penetriren ſo groſſe Hoffnung machen wollen / für Eins: Dahingegen

II. Solche einmahl ad effectum gebrachte gefährliche neuerliche Principia zu gröſtem Præjudiz aller Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Reichs-Ständen und Gliedern weiter pouſſiren / und dadurch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß in mehr Weg nach ihrer Reichs-kündigen Geld- und Güther-Begierde zu durchlöchern / nimmermehr ruhen werden. Uns aber

III. An ſolcher Erb- und Feld-Lehen-Güther zu Haunßheim und des Hofs zu Bergen / fernerweiter freyen und unbeſchwehrten Beybehaltung zu dem Ritter-Guth Haunßheim / wegen unſers vorhin variis fatis nothleidenden Stands-mäßigen Unterhalts höchſtens gelegen iſt; Nicht zu geſchweigen

IV. Daß unſere Vor-Eltern / die Baronen von Racknitz vorhin ihre nahmhaffte Herrſchafften / als Racknitz / Ober-Künberg / Pernegg / St. Ulrich / Ober- und Unter-Marburg / ꝛc. Von vielen Tonnen Golds Amore Auguſtanæ Confeſſionis in der Steyermarck zurück gelaſſen / und wir als Exules ſelbige in andern Geiſt- und Weltlichen Catholiſchen Händen noch dato betrübter ſehen und wiſſen müſſen / mithin die Herren Catholiſche Geiſt- und Weltliche von unſern Vor-Eltern und andern Cavalliers, als ſonſt gebohrnen Oeſterreicher in der Steyermarck / hundertmahl mehrers an Güthern und Gefällen titulo lucrativo reſpectu noſtrûm indebitè an ſich gezogen / und dato genieſſen / als nicht nur wir / ſondern alle unmittelbare Reichs-Glieder in Schwaben / und ſonſt im Reich per Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, tanquam juſtiſſimum titulum & Legem Imperii pragmaticam jemahlen bekommen haben.

Als gelangt an Ew. Excellenz und unſer Hochgeehrtiſt- auch Hochgeehrte Herren / unſere inſtändig- und angelegenlichſte Bitt / dieſelbe geruhen von geſambten Hochlöbl. Evangeliſchen Corporis wegen / uns / bloß um der Augſpurgiſchen Confeſſion willen / auf viel Tonnen Golds zu Schaden gekommenen / und ins Reich heraus ſich geflüchteten Cavalliers, als des Reichs unmittelbaren Gliedern der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft Orths am Kocher / bey Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz intercedendo dahin hochgeneigt / jedoch ſchleunig / ob periculum in morâ, wegen der Jeſuitiſcher Seits inmittelſt ſtarck urgirenden widrigen Sentenz, befürderlich zu ſeyn / daß dieſer Herren Patrum Jeſuitarum zu Neuburg an der Donau incaminirte Vindication-Anſprach der vor 150. Jahren occaſione Reformationis Lands-Fürſtlicher Seits ſeculariſirter und alienirter Erb- und Feld-Lehen-Güther und Gülten zu Haunßheim und des Hofs zu Bergen ex principali capite individualis mutationis Religionis Matris noſtræ, als dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, und deſſen anno decretorio de 1624. contrar, caſſirt / oder wenigſt an Einen Hochlöbl. Reichs-Convent, zur authentiſchen Interpretation beſagt-controvertirenden Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes / und der darnach verfügenden Deciſion, gleichwohlen gnädigſt remittirt werden möchte.

Welche hochgeneigte fürderliche Willfahr / wir mit aller Dancknehmigkeit ſchuldigſter maſſen zu erkennen niemahlen ermanglen / in behörigem Reſpect und ſtäter Ergebenheit verharrend

Ew. Excellenz und unſerer Hochgeehrtiſt-
auch Hochgeehrten Herren

Haunßheim den 1. Decembr.
Anno 1711.

Dienſtſchuldigſt- ergebenſte

Philipp Wilhelm / Freyherr von Racknitz.
Johann Friderich / Freyherr von Racknitz.

Lit. A.

Copia Vidimata.

Kauff-Brief von Pfaltzgraf Ott Heinrichen / ꝛc. an Wolff Caſpar von Horckheim / zu Haunßheim / um den Hof Bergen / Anno 1555.

WIr Ott Heinrich von GOttes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Herzog in Niedern- und Obern-Bayern / ꝛc. Und Wir die Stände gemeiner Sr. Fürſtlichen Gnd. Landſchafft / bekennen für Uns / Unſer Erben und Nachkommen / offentlich mit dem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Wir mit zeitigem vorgehabtem Rath / wohlbedachten Sinnen und Muthen / von Unſers beſondern Nutz und Frommens wegen / eines aufrechten / redlichen und beſtändigen Kauffs / verkaufft und zu kauffen geben haben / und geben auch zu kauffen hiemit in Krafft diß Briefs / Unſerm lieben beſondern und guten Freund / Wolff Caſparn von Horckheim / zu Haunßheim / und allen ſeinen Erben / die nachbeſtimmten Güther und Feld-Lehen zu Haunßheim / ſambt dem Zinß und der Lehenſchafft / auf dem Hof und Schäferey zu Bergen und Weyler / inmaſſen hienach eigentlich vermeldt wird / ſo Unſerm Cloſter Echenbronn zugehörig geweſen ſeyn / und nachfolgende Perſohnen beſitzen / und jährlich gülten.

Item Affra Geßlerin baut ein Lehen / gibt davon jährlicher Gült zwey Malter Roggen / zwey Malter Habern / Gundelfinger Meß / fünffzehen Schilling Heller Graß-Gült / ein Hennen / fünffzig Eyer / und ſo offt das Guth verledigt wird / zu Abfarth zween Gulden in Gold / und zu Auffarth zween Gulden in Gold. Item Bernhard Hurler daſelbſt / hat ein Lehen / davon gehören die zween Theil dem Cloſter Echenbronn / und der dritt Theil dem Innhaber Haunßheim / von welchen zweyen Drittheilen / ſo dem Cloſter Echenbronn zugehörig geweſt / gült er jährlich vier Malter Roggen / zwey Malter Veſen / und vier Malter Habern / Gundelfinger Meß / ſechs und zwanzig Schilling Heller / und acht Heller Graß-Gült / acht und ſechzig Eyer / ein Hennen. Doch am dritten Jahr gehört dieſe Henn dem Innhaber Haunßheim / iſt ein fällig Guth.

Item Hanß Lipp hat ein Erb-Lehen zu Haunßheim / davon gibt er jährlich zwey Malter Roggen / zwey Malter Veſen / zwey Malter Habern / alles Gundelfinger Meß / ſechs und dreyßig Pfenning Graß-Gült / ein Henn und funffzig Eyer / und ſo offt das Guth verledigt wird / zween Gulden zu Abfarth / und zween Gulden zu Auffarth / alles in Gold; Item Georg Graf / ſo gen Lietzheim gehörig geweſt / zinßt jährlich ein Gulden / fünff und zwanzig Schilling Heller / und ein Hennen / thut alſo die obbeſtimmt ſpecificirt Gült an einer Summa / wie hernach folgt / nemlich zwanzig Malter Getreyds / je ein Malter für ein Gulden angeſchlagen / macht zwanzig Gulden; Item Graß-Gült drey Gulden / ſechzehen Pfenning / drey Hennen / eine für vierzehen Pfenning / thut zwey und vierzig Pfenning / mehr ein Hennen / ſo zum dritten Jahr / ohne das den Innhabern Haunßheim zugehört / trifft jährlich neun Pfenning / ein Heller; Item ein hundert acht und ſechzig Eyer / das hundert für dreyßig Pfenning angeſchlagen / thut funffzig Pfenning / ein Heller. Summa aller obgeſchriebener jährlicher Nutzung inmaſſen obſtehet / thut drey und zwanzig Gulden / neunzehen Schilling Heller und vier Pfenning / macht jeder Gulden Nutzung zu vierzig Gulden Haupt-Guths gerechnet / an einer Summa neunhundert zwey und vierzig Gulden / ſechzehen Schilling Heller / und vier Pfenning.

Item die Herrſchafft zu Haunßheim hat jährlich gen Echenbronn gezinßt / vom Hof und der Schäferey zu Bergen und Weyler acht und zwanzig Gulden in Gold / jeden Gulden für zwey und ſiebenzig Kreutzer gerechnet / thut in Müntz drey und dreyßig Gulden / ſechs und dreyßig Kreutzer; Item zwo Hennen / eine für vierzehen Pfenning / thut acht Kreutzer / und alſo dieſe obſtehende Gült von Bergen und Weyler zuſammen drey und dreyßig Gulden / vier und vierzig Kreutzer / jeden Gulden Nutzung für ſechs und dreyßig Gulden angeſchlagen / thut ein tauſend / zwey hundert vierzehen Gulden / vier und zwanzig Kreutzer / machen alſo die verkaufften Güther alle / vermög beyder obgehörter Anſchläg in einer Summa, zweytauſend / einhundert / ſechs und funffzig Gulden / zween und funffzig Kreutzer / vier Heller.

Es hat auch das obgemeldt unſer Cloſter Echenbronn auf dem Hof zu Bergen und Weyler die Gerechtigkeit gehabt / (welche aber dem von Horckheim hiemit auch verkaufft iſt) ſo offt-ermeldter Hof Kauff-weiß / von einer Hand in die andere kommen / daß alsdann der Verkauffer einen Gulden in Gold zur Abfarth / und der Kauffer einen Gulden zu Auffarth geben und bezahlen müſſen / im Fall aber / da obgemeldter Hof Bergen und Weyler von einer Hand zu der andern erblich kommen iſt / hat der Innhaber des Guths nicht mehr dann einen Gulden zu Lehen-Geld bezahlen dörffen / dergeſtalt und alſo / daß obgemeldter von Horckheim und all ſein Erben die obgeſchriebene Güther mit allen den Gülten / Lehenſchafften / Rechten und Gerechtigkeiten / als obſtehet / und innmaſſen dieſelben hievor den Clöſtern Echenbronn und Lietzheim zugethan und verwandt geweſt / innhaben / brauchen / nutzen und nieſſen / beſetzen und entſetzen ſollen und mögen / als ander ihr eigen Guth / und inſonderheit ſollen ihnen ihren Erben und Nachkommen auf obgemeldten verkaufften Güthern / Grunden und Böden / an denen Orthen / allda ſie ein ſolches zuvor nicht hätten / die Steuer / auch alle Fräfel / Wendel und Straffen / dem Niedern Gerichts-Zwang unterworffen / zugehörig ſeyn / alſo daß Sie / ihre Erben und Nachkommen dieſelben hinfüro / in künfftig ewig Zeit / ohn Unſer / Unſerer Erben und Nachkommen Irrung und widerſprechen / innhaben und gebrauchen ſollen und mögen. Was aber auſſerhalb ob-erzehlter Sachen / als die Malefitziſch und zuvorderſt Unſer Land-Fürſtliche und Land-Gerichtliche Obrigkeit betreffen / die ſollen Uns / Unſern Erben und Nachkommen in allweg fürgeſetzt / vorbehalten / und hierin ausgenommen ſeyn / doch aber alſo / daß dieſes Unſer Vorbehalten und Ausdingen / dem Vertrag / ſo hievor der mindern Jahrzahl Chriſti im dreyßigſten / zwiſchen Uns / und weyland Gabrielen von Harbach ſeel. Wittiben / der Malefitz-Straffen und Landeſſerey halben aufgericht worden / in allweg unabbrüchlich und ohne Schaden ſeyn / alſo daß es bey dem Innhalt deſſelben bleiben ſoll; Darum er uns zwey tauſend / ein hundert ſechs und funffzig Gulden / zween und funffzig Kreutzer / und vier Heller Rheiniſch in Müntz Landswerung baar bezahlt hat / derowegen Wir Ihn und ſeine Erben / quitt / ledig und loß zehlen und ſagen / und auf das ſeyn Wir Herzog Ott Heinrich / Pfaltzgraf / ꝛc. und wir die Stände gemeiner Sr. Fürſtl. Gnd. Landſchafft ſamt und ſonder / für Uns und Unſer Erben und Nachkommen / obgemeldten von Horckheims / und aller ſeiner Erben / recht gewehren / fertiger und Vertretter / für allermännigliches Rechtlich Irrung und Anſprach / dergeſtalt / wo er oder ſeine Erben / von bemeldts Cloſters Prælaten / Convent oder ihren Nachkommen oder Jemands von ihrenwegen / wer der oder dieſelben wären / mit oder ohne Recht / angefochten / bekümmert oder derſelben obgemeldten Güther / viel oder wenig entſetzt wurden / daß wir alsdann ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen / Ihne Horckheimer und all ſein Erben / ſolcher Rechtlicher und aller anderer Anſprach zu vertretten / zu verſprechen / und im Fall da ein Prælat, oder „ das Cloſter Echenbronn / Ihnen die ermeldten Güther abdringen wurde / Ihnen die ob„geſchriebene Kauff-Summa / der zwey tauſend / einhundert / ſechs und funffzig Gulden / zween und funffzig Kreutzer / vier Heller / ſamt aller erlittenen Koſten und Schäden / Fürſtlich / Erberlich und ohn allen Verzug und Abgang zu entrichten und zu zahlen; Mit dem ſondern ausgedruckten Verſprechen und Zuſagen: Wo Wir / Unſer Erben und Nachkommen / oder wir / die Landſchafft / das nicht thäten / daß alsdann gemeldter von Horckheim und all ſein Erben / gut Fug / Gewalt und erlaubt Recht haben ſollen / Uns und all Unſer Erben und Nachkommen an allen unſeren Städten / Flecken / Haben und Güthern / liegenden und fahrenden anzugreiffen / zu nöthen und zu pfänden / immer ſo lang viel und gnug / bis Ihnen entweder die verkauffte Güther richtiglich und ruhewiglich eingeantwort worden / oder Ihnen die zweytauſend einhundert ſechs und funffzig Gulden / zween und funffzig Kreutzer und vier Heller Kauff-Summa ſamt allen Koſten und Schäden / derhalb redlich erlitten / ausgericht und bezahlt worden ſind / ohn ihren Schaden; Darvor ſoll Uns / Unſer Erben und Nachkommen / auch uns gemeine Landſchafft / unſer aller Erben und Nachkommen gantz nicht freyen / frieden / ſchützen / ſchirmen noch bedecken / kein Freyheit / Einigung / Bündnuß / Gnad / Fried / noch Recht / ſo jetzo erlangt ſeyn / oder künfftig erlangt werden möchten / und inſonderheit des Rechtens / ſo gemeine Verzeihung / ohne vorgehende Sonderung widerſpricht / gar und gäntzlich in Krafft diß Briefs: daran Wir obgedachter Herzog Ott Heinrich / Pfaltzgraf / ꝛc. Unſer Fürſtlichs / und wir von gemeiner Landſchafft wegen / Barbara Rinckheimerin /

Verwalterin des Cloſters Neuburg / Sixt von Kreut: zu Straß / Chriſtoph Arnold zu Schweineſpamt / Unſer jeder ſein eigen / auch wir Burgermeiſtere und Räthe beyder Stätt Lauingen und Höchſtätt Innſiegel hieran gehangen haben. Der geben iſt zu Neuburg an der Donau / Sambſtags nach Ulrici / den ſechſten Tag des Monaths Julii Anno Domini Funffzehen hundert / und in dem fünff und funffzigſten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

DAs hievor ſtehende Copia Kauff-Briefs mit ihrem wahren an Schrifft und Innſieglen unverletzten Originali, auſcultando & collationando von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden / ein ſolches wird mit dieſer meiner eigenen Hand- und Nahmens Unterſchrifft / auch beygedrucktem Notariat-Signet und Pettſchafft bekräfftiget; Signatum Ulm / den 2. Septembr. 1707.

(Loc. Not. Signeti) (L.S.) **Johann Adam Amman** / Not. Cæſ. Publ.
Civis & Procurat. Judic. Ulm. juratus ad
hoc legitime requiſitus.

Lit. B.

Kauff-Brief

An Herrn Zachariam Geitzkofler / ꝛc. von Wolff Caſpar von Horckheim / ꝛc. um das Frey Adeliche Guth Haunßheim und den Hof zu Bergen / ꝛc. de 15. Julii Anno 1600.

ICh Wolff Caſpar von Horckheim / zu Horn und Leintzel / bekenne offentlich für mich / meine Erben / Erbnemmen und Nachkommen / und thue kund Allermänniglich mit dieſem Brief / daß ich aus redlichen und hochbewegalichen Urſachen / mit gutem vorbetrachten / zeitigen Rath / freyen Willen / keiner Betrüglichkeit / Liſten noch Gefährden / hinterredt / noch eingeführt / ſondern um mein ſelbſt / meiner freundlichen lieben Haus-Frauen und Ehrn-Tochter / der Edlen Tugendſamen Anna / gebohrner von Stein / und Margareth Annen von Horckheim / unſerer Erben und Nachkommen / beſſers Nutz und Frommen wegen / in der allerhöchſten und beſten Form / Maß / Weiß und Geſtalt / wie das jetzo und hernach allwegen / vor allen geiſtlichen und weltlichen Richtern und Gerichten / nach Satzung und Ordnung der Recht oder Gewohnheit / allerbeſt Krafft und Macht hat / haben ſoll / kan und mag / für allermänniglichs Widertheilen und Abſprechen / fürnemlich aber der hienachbemeldten Lehenſchafft halben / mit gnädigem Conſens und Bewilligung des Durchl. Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Philipp Ludwigens / Pfaltzgrafens bey Rhein / Herzogens in Bayern / Grafens zu Veldentz und Sponheim / meines gnädigen Fürſten und Herrns / dem Edlen / Geſtrengen Herrn Zacharias Geitzkoflern / von und zu Gailenbach / Ritter / Röm. Kayſerl. Majeſtät ꝛc. auch beeder Fürſtlichen Durchl. Herrn Matthiaſen und Herrn Maximiliani, Ertz-Herzogen zu Oeſterreich / ꝛc. Rath / zu Hungarn und Oeſterreich / ꝛc. Obriſten-Proviant- auch des Heil. Röm. Reichs verordneten Pfenningmeiſtern / meinem freundlichen lieben Herrn als Sohn / allen ſeinen Erben und Nachkommen / eines ſteten / feſten und unwiderrufflichen Kauff / recht und redlich / um ein gewiſſe und benannte Summa Gelds verkaufft und zu kauffen geben hab / auch jetzo hiemit wiſſentlich / in Krafft diß Briefs zu kauffen giebe / mein eigenthumlich und allein dem Heil. Röm. Reich / ohne Mittel zugethanes Schloß und Dorff Haunßheim / wie auch den Hof zu Bergen / ſo gleichwohl im Land-Gericht Höchſtätt gelegen / mit allen Herrlichkeiten / Obrigkeiten / Zwängen / Bännen / der hergebrachten Gerechtigkeit des kleinen Waydwercks / Hirten-Stab / und allen andern Ehehafftenen / Tafern / Tafern-Rechten / Schmiedten / Schmiedſtätten / Mühlen / Mühl-Rechten / Häuſern / Höfen / Huben / Lehen / Sölden / Hofſtatten / Scheffel-Ackern / Städlen / Körben / Spaichern / Baum-Garten Grab-Gärten / Aeckern / Wieſen / Waſen / Reinen / Gemeinden / Tratt / Wunn / Waiden / Pfad / Wegen / Stegen / Waſſer / Waſſer-Flüſſen / Waſſer-Leiten / Waſſer-Gängen / Waſſer-Rechten / Fiſchentzen / Auen / Rieden / Wörten / Wuren / Wur-Rechten / Gißbötten / Holtz / Holtz-Marcken / Bäumen / Raiſern / Leuten und Mannſchafften / auch eignen Leuten / Mannen / Frauen / Jungen und Alten / wie / wo / oder was Stands die ſeyn / auch allen Nutzungen / Zinſen / Gülten / Schäferey / Schäferey-Rechten / Zehenden / Zehend-Rechten / Frevlen / Buſſen / Fällen und Straffen / kleinen und groſſen / wie / was / oder woran das iſt und ſeyn / oder wie das geſchehen wird / es ſey erbauen oder unerbauen / funden oder unfunden / beſetzt oder unbeſetzt/ beſucht oder unbeſucht / ob- Erden/ oder unter Erden / mit Grund und Boden / gar nichts davon geſöndert / hindan geſetzt / noch ausgenommen / und ſonderlich / daß ſie ſonſten / ſo weit ſich Haunßheimiſcher ausgemarckte Gezirck erſtreckt / niemands weder Steurbar / Gerichtbar / Straffbar/ Dienſtbar / Vogtbar noch bottmäßig ſeynd / noch ſeyn ſollen / und daß auch ſonſten auſſerhalb / in ſoweit noch ferre ihr Zehend und Grunde raichet/ gar niemends nichts darinn / noch darauf zu gebieten / noch zu verbieten / zu beſſern / zu büſſen/ noch zu ſtraffen hat / haben ſoll/ noch mag / in kein Weiß noch Wege ; Und das alles ſamentlich und ſonderlich mit allen und jeden Gewaltſamen / Obrigkeiten / Herkommen und Gewohnheiten / inmaſſen ſolches meine Anteceſſores und ich bishero ime gehabt / genutzt / genoſſen / und in einem ſonderbaren Regiſter oder Saal-Buch / dieſem Kauff-Brief am Dato gleichlautend/ ausführlichen ſpecificirt und begriffen iſt / alles vorhin niemand um einig Gült oder Schuld verſchrieben / verhafft / noch verbunden / in keinerley Weg. Darumben dann obbemeldter Herr Käuffer mir die verglichene Summa Gelds allbereit / ohne allen Abgang und Schaden / zu meinem guten Benügen würcklich und urthätlich / theils alſo baar erſtattet / und des übrigen halben in anderweg mit richtigen Zinß-Briefen zu meinem guten Benügen vollkommenlich gewehrt / entricht und bezahlt hat / daran mich dann wohl benügt / auch in Ewig-Zeit benügen ſoll / und deswegen wohlgedachten Herrn Geitzkofler / ſeine Erben und Erbnemmen / auf vorgehende nothdürfftige Erinnerung und Renunciation der Exception non numeratæ pecuniæ, oder des nicht dargezehlten baaren Gelds / und genugſamer Ubergab / in beſter fürträglichſter Form hiemit quittirend : Sollen und mögen derowegen obgedachter Herr Geitzkofler / alle ſeine Erben und Nachkommen / vorgeſchriebenes Schloß und Dorff Haunßheim / wie auch den Hof zu Bergen / mit allen/ und ihr jedweders inſonders/ Zu- und Eingehörungen / und allen dem / wie hieoben nach längs begriffen ſtehet / und angezogen gefertigtes Urbar- oder Saal-Buch mehrers mit ſich bringt / nun hinſühro ewiglich und geruhiglich innhaben/ einnehmen/ gebrauchen / nutzen/ nieſſen / beſetzen und entſetzen / verleihen / verpfänden / verkauffen/ auch den Lehenbarn Blut-Bann oder Hals-Gericht (dann ich ihme übrig alles / nichts ausgenommen / für ein freyes und lediges Eigenthum verkaufft und zu kauffen gegeben hab) von obgedachtem Herrn Pfaltz-Grafen und Fürſtenthum Neuburg zu Affter-Lehen erfordern / empfahen und verdienen / wie ſolches Lehn-Recht und Gewohnheit iſt / und ſonſt gemeiniglich mit dem allen handlen / thun und laſſen / als mit andern ihren Lehen und eignen Güthern / wie ihnen eben iſt/ und zu thun gebühret / unverhindert und ungeirrt von mir / meinen Erben und Erbnemmen/ und allermänniglichs von unſertwegen in allweg. Ich ſoll und will auch hierauf obangeregten Lehenbaren Blut-Bann höchſtgedachter Ihro Fürſtlichen Durchleucht mit offnem. bebeſiegelten Brief unterthänig aufſenden / und dem Herrn Käuffer und ſeinen Manns- und Weibs-Erben zu leihen bitten/ dann ich für mich ſelbſten und meine Erben aller Beſitzung/ Wiederloſung / Nutzung / Förderung / Anſprach / Recht und Gerechtigkeit / ſo wir bishero zu vorgemeldtem Schloß und Dorff Haunßheim / dem Hof zu Bergen und allen andern Stücken / Leuten und Güthern / als vorſtehet / mit allen ihren Zugehörden/ gehabt / oder hinfüro überkommen möchten / gar und gäntzlich verziehen / depoſſeſſionirt / dagegen aber mehrbeſagten Herrn Geitzkofler / ſeine Erben und Nachkommen / deren in ſtille / ruhige und nützliche Gewalt und Gewehr eingeſetzt haben ; Und thun auch das hiemit wiſſentlich / in Krafft dieſes Briefs. Gerede und verſpriche auch mit bedingten Worten / für mich und meine Erben / obgedachts Schloß und Dorff Haunßheim / desgleichen des Hofs zu Bergen / mit Leuten / Stucken / und Güthern / auch allen Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen / wie es in obanzogenem verfertigten Urbar und Regiſter nach längs begriffen ſtehet / davon nichts ausgenommen / rechte Gewehrer und Fertiger zu ſeyn / für allermänniglichs Irrung und Anſprach/ geiſtlicher und weltlicher Perſohnen / und ſolchen Kauff / wie oblaut / zu fertigen und zu gewehren / als Recht / Lands-Gewohnheit / und von alter Herkommen/ in mein- und meiner Erben Koſten/ ohne Herrn Käuffers/ ſeiner Erben und Nachkommen Schaden und Nachtheil/ ohne alle Gefährde. Gerede und verſprich auch jetzt verſtandenen obgeſchriebenen Kauff für mich / meine Erben und Erbnemmen/ in guten wahren Trauen und Glauben für uns/all unſere Erben und Nachkommen/mit allen und jeden ſeinen Clauſuln/ Puncten und Articuln wahr / ſtet / feſt/ unverbrochen und unwiderrufflich in ewige Zeit zu halten / darwider nicht zu ſeyn / zu thun/ zu ſuchen/ zu geſtatten / noch ſchaffen gethan zu werden / mit / noch ohne Gericht oder Recht / geiſtlich oder weltlich / noch uns darwider zu ſteuren / oder zu helffen / mit einigerley Auszügen/ Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Rechten / Exceptionen / noch andern Sachen / wie oder welcherley die ſeyn / oder genannt werden möchten / zumahl in kein Weiß noch Weg ; Wann ich mich deren aller und jeder für mich / mein freundliche liebe Hausfrauen / Tochter und Erben / mit nemlichen Worten / der Auszüg nicht dargezehlten Gelds / des ſcheinlichen Contracts / argen Liſts / des Betrugs über den halben Theil rechtes Wehrts / der Wohlthat Wieder-Einſetzung in vorigen Stand / und ſonderlich des gemeinen beſchriebenen Rechtens / das da weiſet / gemeine Verzeihung verfahe nicht / es ſeye dann eine Sönderung vorgegangen / auch ſonſt aller und jeder Gnad / Recht / Freyheit und Behelff / von welcher Obrigkeit geiſtlicher oder weltlicher / wie / oder welches Lands und Innhalts / die gegeben / gemacht oder verliehen wären / oder hinfüro gegeben / verliehen oder gemacht werden möchten / die uns hierwider zu Hülff und Steur / und dem Herrn Käuffer / ſeinen Erben oder Nachkommen zu Nachtheil oder Schaden gereichen möchten / die wir auch hierinnen fürnemlich ausgedruckt und ſpecificirt haben wöllen / mit rechtem Wiſſen / als ſtünden die hierinnen von Wort zu Worten inſerirt und ausgedruckt / in der allerbeſten Form / Weiſe und Rechten / ſo ſolches allerbeſtändigſt ſeyn oder geſchehen ſoll und mag / gar und gäntzlich verziehen und begeben haben; Verzeihen und begeben uns der alſo wiſſentlich in- und mit Krafft diß Briefs / alle Argeliſt und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeſcheiden. Was auch über Kurtz oder Lang für weitere briefliche Urkunden / Rodel / Regiſter / Urbar, Saal-Bücher oder Schrifften / um obgemeldte Güther mit ihrer Zugehörd / ſagende gefunden wurden / die ſollen dick-ernannten Herrn Käuffern und ſeinen Erben / inmaſſen mit denjenigen / ſo anjetzo vor der Hand geweſen / beſchehen / zu ihren Handen gegeben und eingelieffert werden: Oder aber ihnen an dieſem Brief gantz kein Mangel oder Nachtheil bringen / noch gebähren / weder in Recht / noch Gericht / noch auswendig Rechtens / an keinen Enden und Stätten / in keinen Weg / alles getreulich / Argeliſt und Gefährde ausgeſchloſſen. Und des alles zu wahrem feſten Urkund hab ich obbemeldter Wolff Caſpar von Horckheim / Verkäuffer / für mich / meine Erben und Nachkommen / mein angebohrn Adelich Innſiegel offentlich gehangen an dieſen Brief / und denſelben mit eignen Händen unterſchrieben / darzu auch mit Fleiß und Ernſt gebetten / erſucht und erbetten / die Edle / auch Ehrnveſte und Hochgelehrte Andreaſen von Stein / zu Ichenhauſen / meinen freundlichen lieben Schwager / Albrecht Faber, Fürſtl. Augſpurgiſchen Hof-Rath und Cantzlern zu Dillingen / und Leonhard Plebſten / Röm. Kayſerl. Majeſtät / ꝛc. Advocaten der Marggrafſchafft Burgau / beede der Rechten Doctores, daß ſie als Gezeugen aller obberührter Sachen / ſamt und ſonders / zugleich auch ihr Adelich- und eignes Innſiegel (doch ihnen / ihren Erben und Nachkommen ohne Schaden) hieran thun häncken. So geſchehen zu Güntzburg / den 15. Monaths-Tag Julii Styl. Nov., als man zahlt von Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt 1600. Jahr.

Wolff Caſpar von Horckheim / ꝛc. ꝛc.

Lit. C.

Copia

Pfältziſchen Lehen-Briefs über den Haunßheimiſchen Blut-Bann / den 20. Julii 1600.

WIr Philips Ludwig / von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rein / Hertzog in Bayrn / Graf zu Veldentz und Sponheimb / ꝛc. Bekennen offentlich mit dem Brief / Nachdem der Geſtreng unſer Lieber getreuer Zacharias Geitzkofler / von und zu Gaylenbach / Ritter / Röm. Kayſ. Mayeſt. auch beyder Fürſtl. Durchl. Herrn Mathiaſen und Herrn Maximilianen Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich Rath / Obriſter Proviandtmeiſter in Hungarn und Oeſterreich und des H. Röm. Reichs verordneter Pfenningmeiſter / underthenig angebracht / was maſſen und geſtalt er das Guet Haunßheim / darüber das Halß-Gericht oder Blut-Bann von uns und unſerm Neuburgiſchen Fürſtenthumb Bayrn / zue rechten Lehen rüeret und gehet / von unſerm geweſenem Lehenmann und lieben Getreuen Wolff Caſparn von Horckheim / auf unſer Ratification und Conſens käufflichen an ſich gebracht / und darneben underthenig gebetten / unſern Conſens über die Lehenſchafft Jme darüber gnedig mitzutheilen / Als haben Wir angeſehen ſeine uns gelaiſte underthenige Dienſt / die er auch hinfürter wol thuen kan und ſoll / und darauf Jme Geitzkofler für ſich und ſeine Eheliche Leibs-Erben / Manns- und Weibs-Perſonen abſteigender Lini / von neuem zur rechten Lehen gnediglich verliehen / das Hallß-Gericht zue Haunßhaimb / ſambt ſeiner Zugehörung / wie von Alters her geſchehen / auch auf den Gründen und Boden / ſo ohne Mittel gen Haunßhaimb / nach Außweiſung eines Vertrags / deß datum den letzten Tag Julii Anno Domini 1530. auch in Vermög einer Kayſ. Confirmation der geben zue Augſpurg am achten Tag deß Monats Novembris der obbemelten Jar ſtehet / gehörig und verundermarckht worden ſeindt / und von uns und unſerm Neuburgiſchen Fürſtenthumb zue Lehen rüert und gehet. Verleihen Jme auch ſoliches hiemit wiſſentlich in Crafft diß Briefs / was Wir Jme billich und zue recht daran Leihen ſollen und mögen. Doch uns und menniglich an unſern und Jren Rechten ohne vergriffen und ohne Schaden / Darauf er uns gelobt / und einen Aydt geſchworen hat / uns threw und gewehr zu ſein / unſern fromben zu fürdern und ſchaden zue wahrnen und zue wenden / auch ſolich Lehen niendert / dann vor unſerm Lehen-Gericht und Mannen / zue verrechten / darzue unſer Lehen nit zu verſchweigen / ſondern do er die verſchwiegen wüſt oder erführe / uns oder unſern Statthalter und Räthen dieſelbe zu offenbaren / auch dieſes Lehen getreulich zue verdienen / und alles das zue thuen / das ein getreuer Lehenmann ſeinem Lehen-Herrn von Lehen und Lehen-Rechts wegen ſchuldig und pflichtig iſt / Treulich und ohne Geferde / Zu Urkhundt haben Wir unſer Lehen-Secret hieran gehangen. Geſchehen zue Neuburg an der Thonau / den 24. Julii, 1600.

Lit. D.

Die Jeſuitiſcher Seiten zu ihrer Legitimation absque Originali producirte Pfältziſche Donation des Cloſters Neuburg / de 1636.

Wür Philipp Wilhelm von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayrn / zu Gülch / Cleve / ꝛc. ꝛc. zu Befirderung der Ehr GOttes / Hayl der Seelen / und in Bedencken des guetten Affects, ſo wür jederzeit von der Societät Jeſu gegen uns erfahren / verſprechen bemeldter Soc. J. dafern der allmechtige GOtt uns zu der Regürung helffen würdt / was unſer Geliebſter Herr Vatter dem Collegio Soc. Jeſu zu Neuburg eingehändiget / ybergeben / und geſchenckt hat / alles zu confirmiren / auch das Cloſter Neuburg mit allen ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten / Ein- und Zugehörungen / ligendt und fahrende Haab und Güetter / was ſie immer Nahmen mögen haben / nichts darvon ausgenommen / wie die Cloſter-Frauen S. Benedicti Orden / vor dem Lutheraniſmo ſolche ingehabt und genoſſen / on alle Beſchwerdte / Auflagen und Münderung / beſagtem Collegio Soc. Jeſu zu Neuburg / als aigen / unwiderrüfflich einhändigen / und ybergeben / auch bey Jhro Päbſtl. Hayligkeit nach Möglichkeit um die Incorporation dieſes Cloſters für das bemelt Collegium helffen cooperiren / und dafern etliche Güetter von dem Cloſter wären veralienirt worden / in Wiederbringung derſelben alle getreuliche Aſſiſtenz laiſten. Datum Neuburg / den 27ten Decembr. 1636.

(L.S.) **Philipp Wilhelm Pfaltzgraf.**

Lit. E.

Befindet ſich mit ſeinen Beyfugen ſchon oben ſub Num. I. auf der andern Seite.

Num. III.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum,

den 8. Decembr. 1711.

Wurde auf das beyliegende Freyherrlich-Rackenitziſche Memorial, ihre mit denen Patribus Jeſuitis zu Neuburg obſchwebende Streit-Sache betreffend / per unanimia gut gefunden und geſchloſſen / daß / weilen das Freyherrlich-Rackenitziſche Petitum denen Rechten- und vornehmlich dem Inſtrum. Pac. Weſtphal. durchaus conform, und über diß Gegentheiliger Seits ein gantz ungegründetes und höchſtgefährliches Principium mit inducirt werden wollen; ein Schreiben von Corporis wegen an Se. Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz dahin abzulaſſen / daß ermeldte Patres Jeſuitæ mit ihren unbilligen Geſuch abzuweiſen / und hingegen die Freyherren von Rackenitz in dem rechtmäßigen Beſitz ihrer Güther ruhig und unperturbiret gelaſſen werden mögen.

Ad Num. III.

Durchlauchtigſter Churfürſt /

Gnädigſter Herr!

Ew. Churfürſtl. Durchl. wollen gnädigſt erlauben / daß Deroſelben wir / vermittelſt der gedruckten Beylag / in Unterthänigkeit hinterbringen mögen / was bey dem Corpore Evangelicorum Philipp Wilhelm und Joh. Friederich, die Freyherren von Rackenitz / wegen der bey Ew. Churfürſtl. Durchl. Neuburgiſchen Regierung von denen Patribus Jeſuitis daſelbſt anhängig gemachten ſogenannten Reluition- und Vindication-Anſprach einiger Erb- und Feld-Lehen Güther und Gülden zu Haunßheim und des Hofs Bergen / eingegeben / und angelegentlichſt gebeten.

Nachdem wir nun eines Theils erwehntes Freyherrlich-Rackenitziſches Memorial, nebſt ſeinen Beylagen / nach allen Umſtänden reifflich erwogen / und klärlich dabey befunden / daß obbemeldter Patrum Jeſuitarum, durch höchſt-gefährliche neuerliche gantz ungegründete und dem Heil. Röm. Reich eine gäntzliche Zerrüttung androhende Principia unterſtütztes Geſuch allen Rechten / vornehmlich aber dem Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ, bevorab deſſen Art. 5to §. Quæcunque Monaſteria &c. &c. und dem darinnen deutlich ausgedruckten anno decretorio 1624. ſchnurſtracks zuwider lauffe / ſolchen aber das Freyherrlich-Rackenitziſche Petitum in allen durchaus conform iſt / und auf der höchſten Billigkeit beruhet: andern

Theils Ew. Churfürſtl. Durchl. angebohrne Welt-kündige Großmüthigkeit und Liebe zu Aufrechthaltung des gemeinen Vatterlandes Teutſcher Nation uns zum gewiſſeſten verſichert/ daß Dieſelbe nicht das mindeſte/ was zu Infringirung des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes (als welches das eintzige Band iſt / wodurch die Glieder des Heil. Röm. Reichs untereinander feſt verknüpffet bleiben können) gereichet / in Dero Landen verhängen laſſen werden ; als haben Ew. Churfürſtl. Durchl. im Nahmen unſerer gnädigſten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / wir hierdurch unterthänigſt zu erſuchen und zu bitten uns höchſtgemüßiget befunden / Dieſelbe gnädigſt geruhen wollen / an Dero Neuburgiſche Regierung den ernſten gemeſſenen Befehl dahin ergehen zu laſſen / daß Dieſelbe die Patres Jeſuitas mit ihren ohnbilligen Geſuch / bey ſo bewandten Umſtänden / nunmehr abweiſen / die Freyherren von Rackenitz hingegen in dem ruhigen Beſitz ihrer Güther unturbirt gelaſſen und das allegirte Inſtr. Pacis Weſtp. auch in hoc paſſu genau in allen obſerviret werden möge.

Solche gerechteſte Verfügung werden unſere gnädigſt und gnädige Herren Principalen/auch Obere und Committenten/ mit allem ſchuldigſten Danck und angenehmſten Dienſten jederzeit zu erwiedern ſich äuſſerſtens angelegen ſeyn laſſen. Und wir verbleiben in tieffſter Submiſſion

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

Regenſpurg / den 9. Dec. 1711.

unterthänigſt-gehorſamſte
Der Evangeliſchen Churfürſten / Fürſten und Stände allhier verſammlete Räthe/ Bothſchafften und Geſandte.

Inſcriptio:

Dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn
Joh. Wilhelm / Pfaltzgrafen bey Rhein / des
Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſeſſen und Chur-
fürſten/und in denen Landen des Rheins/Schwa-
ben und Fränckiſcher Rechtens Fürſehern und
Vicario, in Beyern / zu Jülich / Cleve und Berg
Herzogen Fürſten zu Mörß/ Grafen zu Veldentz/
Sponheim / der Marck und Ravensberg/ Herrn
zu Ravenſtein / ꝛc. unſern gnädigſten Churfürſten
und Herrn.

Shema Sigillantium.

Churfürſtliche.

1. Chur-Sachſen.
2. Chur-Brandenburg.

Fürſtliche.

1. Magdeburg.
2. Sachſen-Weymar.
3. - - Eyſenach.
4. - - Coburg.
5. - - Gotha.

} dies 2da.

6. Brandenburg-Culmbach.
7. Braunſchweig-Wolffenbüttel.
8. Würtenberg.
9. Heſſen-Caſſel.
10. Heſſen-Darmſtadt.
11. Mecklenburg-Schwerin.

} dritte ſtroph.

12. Anhalt.
13. Naſſau-Dillenburg / Siegen und Dietz.
14. Oſt-Frießland.
15. Wetterauiſche Grafen.
16. Fränckiſche Grafen.

Reichs-Städtiſche.

Rheiniſche Banck.	Oberländiſche Banck.
Lübeck.	Eßlingen.
Goßlar.	Heilbronn.

* * *

Num. XXXVIII.

Summariſche Vorſtellung derjenigen Drangſalen/ worüber die arme Evangeliſche Gemeinde zu Gehmen in Weſtphalen/ unter ihrer nunmehro Catholiſchen Herrſchafft/ dem Herrn Grafen zu Limburg-Styrum/ ſeuffzet und klaget.

1.

ERſt in Anno 1635. iſt tentirt worden/ dem damahligen Evangeliſch-Lutheriſchen Prediger/ Johann Wunßler/ einen Theil ſeines Salarii zu entziehen; und ob er wohl der Zeit auf bewegliche Repræſentation noch dabey gelaſſen worden: ſo ſind doch in folgenden Zeiten nachſtehende Eingriffe/ alles Supplicirens ohngeachtet/ geſchehen:

2.

Sind nach altem Herkommen denen Evangeliſchen/ wann in ihrer Pfarr-Kirchen eine Leiche begraben/ wenigſtens zehen Rthl. Begräbnüß-Gelder dafür bezahlet/ und dann ſolche Begräbnüß von ihnen verrichtet/ deme zuwider iſt der Leichnam einer verſtorbenen frembden Junfer Breudel in Anno 1654. vom Schloß Gehmen mittelſt gewaltſamer Eröffnung der Thüren in die Kirche gebracht/ mit Römiſch-Catholiſchen Ceremonien begraben/ und nichts dafür bezahlet/ dabey aber der damahliger Burgermeiſter und Vorſteher Oſſing/ weilen die Evangeliſche wegen ſolcher Turbation die Leiche nicht tragen mögen/ in 100. Goldgl. Brüchten declariret/ welche zur genauen Noth mit 50. Goldgl. bezahlet werden müſſen und iſt noch dazu dieſer Oſſing ab officio Actuarii removiret und contra obſervantiam ein Römiſch-Catholiſcher angeſetzet worden.

3.

Wurde zu derſelben Zeit auch ein Evangeliſcher Aſſeſſor deſſelben Gehmenſchen Gerichts abgeſetzet/ und als ein anderer/ Nahmens Brunß/ geſtorben/ an deſſen Stelle ein Römiſch-Catholiſcher angeordnet/ alſo daß das Gericht damahlen gegen altes Herkommen mit Römiſch-Catholiſchen Aſſeſſoren beſetzet worden.

4.

Ohngefehr im Jahr 1690. iſt auch des Schulmeiſters Gehalt verſchmälert/ indeme ihme die ſonſt Jährlichs genoſſene ſechs Fuder Brand-Holtz und eine Kuhe Weyde vorenthalten.

5.

Der Evangeliſche Paſtor hatte vorhero auch von denen Römiſch-Catholiſchen/ wann Eheleuthe copuliret/ oder Kinder getauffet/ die Jura Stolæ zu genieſſen gehabt/ jetzo aber fieng man an/ keine Dimiſſoriales mehr von dem Lutheriſchen Predigern zu nehmen/ auch die Kinder durch frembde Geiſtliche tauffen zu laſſen/ und dabey gedachtem Lutheriſchen Prediger die Jura Stolæ zu præripiren/ obgleich in Anno 1704. ad inſtantiam des Herrn Vyffhaus die Hochgräfl. Herrſchafft denen Debenten die Zahlung dieſer Jurium hätte anbefohlen.

6.

Auch wurde gegen alles Herkommen ein erwehlter Evangeliſcher Burgermeiſter/ nebſt einem Evangeliſchen Gemeins-Mann/ ab- und an derſelben Statt Catholiſche wieder angeſetzet.

7.

Die Reparation des zum Paſtorat-Haus/ von ohndencklichen Jahren gebrauchten Thurms/ wurde bald interdiciret/ bald wieder injungiret.

8.

Denen Proviſoribus wurde in Anno 1707. gegen altes Herkommen bey Straff von 25. Goldgl. angedeutet/ eine Deſignation der Armen-Intraden/ und wohin ſelbige ſeither zwey Jahren verwandt/ ſpecificè & ſub oblatione Juramenti beyzubringen/ und ob ſelbige gleich remonſtrireten/ und mit Ayde zu beſtättigen offerireten/ daß es ohnmüglich wäre/ die Armen-Renthen von den Kirchen Mittelen zu ſepariren/ weilen beyde ſich von Alters hero zuſammen gefüget befunden/ ſo wurden gemeldte Proviſores dennoch für die 25. Goldgl.

exequiret / und muſten noch 20. Rthl. Brüchte dazu bezahlen / unterm Vorwand / es wäre die Rechnung intra terminum (da doch kein certus terminus deßfalls præfigiret war) nicht eingebracht.

9.

Ein Catholiſcher Mann / Nahmens Gerrit Hendrich Hoſmeyer / welcher eine Lutheriſche Frau hatte / lieſſe ſein Kind durch den Lutheriſchen Prediger Vyffhaus tauffen / wurde dieſerhalb mit 25. Goldgl. Brüchten geſtraffet / und dafür exequiret / alſo die Gewiſſens-Freyheit benommen.

10.

Denen Evangeliſchen wurden Jagd-Hunde ins Haus geleget / mit Befehl / denenſelben Knüttele anzuhencken / und wann die Knüttele etwan abfielen / und die Hunde ohne Knüttele auf der Straſſen geſehen waren / ſo brüchtete man die arme Leuthe mit 6. à 7. Rthl. / und lieſſe ihnen die Kühe dafür aus den Ställen nehmen.

11.

Es hatte ein Römiſch-Catholiſcher Mann auf ſeinem Tod-Bette begehret / daß man ihn nach alter Gewohnheit von denen Lutheriſchen möchte begraben laſſen / wie nun dieſes geſchahe / wurden darüber folgenden Tages der Paſtor Vyffhaus, die Vorſtehere und beyde Proviſores jeder in 50. Goldgl. Brüchten ertheilet / auch aller Supplicationen und Interceſſionen ohngeachtet / dafür exequiret / wodurch gemeldter Paſtor Vyffhaus ſo ſehr alteriret / daß er ſich kurtz hernach kranck nieder geleget / und geſtorben.

12.

Als ohngefehr ums Jahr 1708. der Schulmeiſter verſtorben / und nach alter Obſervanz die Gemeine an deſſen Stelle einen andern / Nahmens Rütgerum Bönneken, erwehlete / wurde ſelbiger von der gnädigen Herrſchafft nicht nur nicht zuruck gewieſen / ſondern es wurden auch der Gemeine von der Zeit an / die bisherige Schul- und Küſterey-Renthen abgenommen.

13.

Dabeneben wurde innovando eine Römiſch-Catholiſche Leiche auf dem Evangeliſchen Kirchhof mit Römiſch-Catholiſchen Ceremonien eingeſencket.

14.

Wie im Jahr 1709. einige Gemeins-Glieder ſich zu Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen / als allergnädigſten Schutz- und Ober-Lehen-Herrn / um kräftigſte Interceſſion nach dem Exempel ihrer Vorfahren hingewandt / wurden dieſe deswegen als Rebellen ausgeruffen / und wie jämmerlich ſie auch thäten / in der grauſamſten Kälte zum Gefängnuß verwieſen / muſten darinnen mit groſſer Gefahr ihres Lebens und faſt ohnausſprechlicher Marter gantze 62. Tage aushalten / und wie die gröſſeſte Miſſethäter behandelt werden / zwey von ihnen wurden jeder in hundert / von denen zwey andern aber wurde einer in zwey hundert und der andere in drey hundert Goldgl. Brüchten fällig erkläret / mit angehänckter Bedräuung / wann ſie ſolche Gelder inner Zeit von 14. Tagen nicht würden abführen / daß ſie alsdann eine Summ von 1400. Goldgl. zahlen und noch dazu am Leibe geſtraffet werden ſolten / für welche 700. Goldgl. Brüchten nachgehends denen armen lamentirenden Leuthen an Korn / Früchten und Ländereyen wohl zum Werth von 1200 Rthl. entnommen worden.

15.

Wehrender ſolcher Gefängnüß war eine Catholiſche Frau geſtorben / zu welcher Begräbnuß ein Evangeliſcher / welcher ſich doch ausheimiſch befunde / mit eingeladen / weilen nun dieſer Mann nicht mit zur Leiche gieng / wurde derſelbe in 50. Goldgl. Brüchten geſchlagen / ſo er auch würcklich bezahlen müſſen / kein Menſch konte die Urſach eines ſolchen ohnerhörten Verfahrens ergründen / es wäre dann darum geſchehen / daß / da die Römiſch-Catholiſche anfiengen / gegen alles Herkommen ihre Todten mit ihren Ceremonien auf dem Lutheriſchen Kirchhof zu begraben / dieſer Mann ſolche Turbation gleichſam ſolte legitimiren helffen.

16.

Nachdem das Paſtorat durch Abſterben des Herrn Vyffhaus vacant geworden / durfften die Cleviſche Prediger wehrender Zeit / da die Wittibe das Nach-Jahr genoſſen / altem Brauch zufolge / nicht predigen / geſtalten denn des Endes anweſenden Prediger bey Corporalen-Arreſt und anderer arbitrairer Straff inhibiret wurde / ohne der gnädigen Herrſchafft Vorwiſſen und Conſens, die Cantzel zu betretten; Anbey wurde denen Gemeins-Gliedern jedem für Haupts bey 25. Goldgl. Straff und ferneren ſchärfferen Einſehen ernſtlich anbefohlen / keinen Prediger / ohne Hochgräfl. Præſentation, Collation und Confirmation, wenigſt ohne Derſelben gnädigem Belieben / anzuhören.

Wann nun auch gleich um gnädige Permiſſion mehrmahlen ſuppliciret wurde / ſo ergiengen dennoch abſchlägige Reſolutiones, und muſten alſo die armen Leuthe ohne Predigten und Sacramenten hin leben.

17.

Endlich wurden die arme Leuthe in ihrer wohlhergebrachten freyen Prediger-Wahl auch geſtöhret; und man legte ihnen dabeneben einen Gewiſſens-Zwang an / indem ihnen jedem Vorhaupts bey 25. Goldgl. Straff befohlen wurde / einen / der ſich wohl 20. Jahr pro Candidato ausgegeben/nirgends aber zum Dienſt kommen können / in ihrer Kirchen predigen zu laſſen / und auch deſſen Predigt alle anzuhören / weilen die gnädige Herrſchafft geſinnet wäre / dieſen Menſchen zum Prediger zu beſtellen; gleich auch dieſelbe hierinnen aus Furcht für der Straffe pariren müſſen.

18.

Ob dann gleich dieſer Menſch von der Gemeine zum Prediger nicht erwehlet / noch beruffen / derſelbe auch nicht einmahl examiniret noch ordiniret geweſen; ſo wurde doch gleichwohl einem / Nahmens Kreyelkamp / unter Straff von 10. Goldgl. demandiret / ſein Kind keinen andern als dem ordentlichen Paſtoren (ſo nennete man obgedachten Menſchen) tauffen zu laſſen.

19.

Wurde publicè verordnet / daß die Kinder aus vermiſchten Ehen / da einer von den Eltern Catholiſch / der andere Evangeliſch / von der Catholiſchen Religion nicht abgehalten / auch mit tauffen und begraben davon nicht entzogen werden ſolten / Item, wo von ſolchen Eltern der Catholiſche letzt im Leben bliebe / dieſer die Kinder zur Catholiſchen Religion anführen / ſonſten der Vatter die Söhne und die Mutter die Töchter zu ihrer Religion auferziehen ſolte ꝛc. wodurch wiederum ein Gewiſſens-Zwang angeleget / weilen denen Leuthen ſolchergeſtalt ihre Freyheit wollen benommen werden / hierüber nach Belieben zu diſponiren.

20.

Die Kirchen und Armen-Mittel ſind zuvor durch die zwey Evangeliſche Proviſores adminiſtriret. Es wurde aber deme zu wider ein Catholiſcher hinzugeordnet / und befohlen / denſelben dafür zu erkennen / alſo keinem andern dieſe Einkünfften auszuzahlen / als dieſem Catholiſchen Proviſori, wodurch nun auch dieſe Renthen denen Evangeliſch-Lutheriſchen von der Zeit entzogen worden.

21.

Den von der Gemeine hernach / durch allerhöchſte Interpoſition Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen erwehlten und beruffenen / auch dem Beruff gefolgten Predigern / M. Lederer, hat die Herrſchafft einen Revers gegen das Confirmations-Patent auszuſtellen / neceſſitiren wollen / welcher ſehr harte und ſehr præjudicirliche Clauſulen enthielt / als wann die Kirche mit aller Zubehör von der Gnade des Hochgräfl. Hauſes allein dependiren ſolte.

22.

Hat man auch neuerlich prætendiret / und die Evangeliſche mit Brüchten-Straffen dahin gezwungen / daß ſie an keinem Tage / welche die Römiſch-Catholiſche zu feyren pflegen / ihre Arbeit verrichten dürffen.

23.

Wurde auch die Magiſtrat-Wahl gegen das alte Herkommen dahin verändert / daß die Römiſch-Catholiſche darinnen die Oberhand / bekamen und hingegen die Evangeliſche daraus verdrungen worden.

24.

Im Jahr 1712. iſt eine Evangeliſche Frau / ſo mit einem Römiſch-Catholiſchen Ehemann / Gerhart Könighauſen genannt / verheyrathet / von einem jungen Töchterlein niedergekommen / und hat am folgenden Tage das neugebohrne Kindelein / zufolge der mit ihrem Ehemann darüber aufgerichteter Ehe-Pacten / vom Evangeliſch-Lutheriſchen Prediger wollen tauffen laſſen; Es iſt aber dieſes zu thun gedachtem Paſtori von Obrigkeits wegen hart verboten / und ſind darauf der Gräfliche Richter / der Gerichts-Diener und noch vier gewaffnete Männer ins Haus gefallen / haben die anweſende Groß-Mutter und alter Mutter mit Drückung blauer Zeichen ergriffen / und feſt gehalten / dabey der anderthalb tägigen Kindbetterin ihr Kindelein mit Ungeſtüm und groſſer Gewalt aus ihren Armen geriſſen / und ſelbiges mit Erſtaunung derer Angehörigen zur Römiſch-Catholiſchen Tauffe hinweg getragen / worüber die ſchwache Mutter in Ohnmacht gefallen / bald aber wieder zu ſich ſelbſt kommend / aufgeſprungen / und dem Kindelein bis auf die Gaſſe nachgeeilet;

Als ſie dieſes aber allda nicht mehr geſehen / iſt ſie auf der Gaſſen abermahls in groſſer Ohnmacht niedergeſuncken / und daſelbſt / zum jämmerlichen Spectacul vieler zuſammen gelauffener Menſchen / in ihrem Blute liegen geblieben / bis man ſie endlich an Armen und Beinen wieder ins Haus getragen / und für todt zu Bette geleget / wodurch dann die Frau in eine ſolche Raſerey und ſchwere Kranckheit verfallen / daß ſie nimmer recht reconvaleſciren kan.

25.

Sind Evangeliſche Arbeits-Leuthe darum ans Gericht abgeladen / und darüber examiniret / daß ſie ihre Dreſch-Arbeit / worinnen ſie begriffen geweſen / nicht ſtehen laſſen / und einen mit dem ſogenannten Venerable oder Monſtranz des Orths hinkommenden Römiſch-Catholiſchen Pater die verlangte Ehrerbietung nicht bezeiget hatten.

26.

Hat man einen / Johann Henrich Schlüter / darum gebrüchtet / und deſſen Vattern dafür exequiren wollen / weilen jener mit einem andern von weiten reden ſtehend / die deſiderirte Reverenz dem Venerabili nicht erwieſen hätte.

27.

Iſt einer / ſo Dieterich Heiſterkampff geheiſſen / der Urſachen halber gebrüchtet und exequiret / weilen er auf erhaltene Dimiſſoriales, da die Paſtorat zu Gehmen vacant war / ſich zu Schermbeck habe copuliren laſſen.

28.

Haben Ihro Hochgräfl. Excellenz denen Evangeliſchen die von deroſelben in Pfacht gehabte Ländereyen / bey noch gewehrten Pfacht-Jahren / entnehmen / auch einigen derſelben die zu der Zeit noch im Lande gehabte Fett- und Beſſerung nicht einmahl vergüten laſſen.

29.

Hat der Catholiſche Pater, einer Aleiden Nieland / ſo Römiſcher Religion, keine Dimiſſoriales geben / noch ſie proclamiren wollen / weilen ſelbige / als ſie mit einem / Gottfrieden Oſſing / Evangeliſcher Religion, heyrathen wollen / gedachten Paters Poſtulata nicht einwilligen können.

30.

Haben ſich die Römiſch-Catholiſche etwa im Jahr 1713. mit ihrer ſonſt nie gehaltener Proceſſion ſo nahe an dem Evangeliſchen Kirchhof geſetzet / und daſelbſt einen Predigt-Stuhl gemachet / daß die Evangeliſche des Orths zu ihrer Kirchen nicht hinkommen können / weilen dorten der Eingang zum Kirchhof / auch der Kirchhof ſelbſt mit vielen tauſenden Leuthen angefüllet geweſen / gleich dann die Catholiſche denen Evangeliſch-Reformirten Hauffen-weiſe mit Pfeiffen / Toback und Rumoren damahlen in die Kirche gefallen / und den Prediger dergeſtalt turbiret / daß er in Ubung des Gottes-Dienſtes dadurch verſchiedentlich behindert worden.

31.

Kurtz hernach iſt einer von denen Hochgräfl. Bedienten / Nahmens Moritz / an einem heiligen Sonntage mit einem Eſel auf dem Evangeliſchen Kirchhof geritten / und hat den damahls Catecheſirenden Prediger an der Kirch-Thüren mit allerhand Inſolentien und höhniſchen Bezeigungen geſtöhret und beunrhiget.

32.

Iſt der Gemeine / nachdem der vorige Prediger Lederer abgangen / ein anderer (worauf gar viel zu ſagen) zum Paſtoren aufgedrungen / und ſind die arme Leuthe mit ſchweren Brüchten-Straffen und ſtetigen Executionen gezwungen worden / bey demſelben zur Kirchen zu gehen / und in Sacris ſich bedienen zu laſſen / wodurch viele in ihrer Gewiſſens-Freyheit gekräncket / und wodurch ſie in Poſſeſſion der freyen Prediger wohl turbiret worden.

33.

Sind die arme Leuthe zu faſt ohnzehligen Novitäten gegen das alte Herkommen durch ſtetige Fiſcaliſirungen in Eccleſiaſticis conſtringiret worden / wodurch ſie dergeſtalt ausgemergelt / daß die meiſte faſt kein Brod mehr haben / und es dahero werden verlauffen müſſen / wofern eine baldige Remedirung nicht erfolgete; immaſſen dergleichen Preſſuren faſt täglich vermehret werden / daß kein Ende iſt abzuſehen / wozu dann der zum Prediger obtrudirter Menſch ſelbſt concurriret.

Wie nun auſſer allem Streit iſt / und vom Gegentheil nicht gelaugnet wird noch werden kan / daß Anno 1624. weder Catholiſche Kirche noch Geiſtlicher zu Gehmen geweſen / mithin alle ſolche erzehlte Neuerungen / Eingriffe und gantz ungerechte Proceduren dem reſpectivè Religions- und Weſtphäliſchen Frieden gerade zuwider / mithin die gantz übermäßig abgedrungene Geld-Straffen ſehr unverantwortlich ſind; Als gehet obbeſagter Evangeliſcher Gemeinde zu Gehmen unterthänigſtes und demüthigſtes Flehen dahin / daß ſie in allen Stücken und cum omni cauſa in den vorigen Stand / worinnen ſie in dem Anno Decretorio 1624. geweſen / wieder möge geſetzet / bey all ſolchen ihren Gerechtigkeiten vors künfftige kräfftigſt geſchützet / die abgezwungene Geld-Summen aber refundiret / und alſo dieſe ſehr geplagte Gemeinde tam in Eccleſiaſticis quam Politicis beruhiget werden.

Nach ſolchem unterthänigſten Petito würde dann vornehmlich darauf zu reflectiren ſeyn:

1.) Daß der zum Prediger obtrudirter N. Wiffel removiret / und der Gemeine zu Gehmen allemahl die freye Wahl gelaſſen / auch derjenige Paſtor, welcher per majora erwehlet worden / von der Hochgräfl. Herrſchafft zu Gehmen confirmiret / und mit keinem Revers oder ſonſten ferners beſchweret / ſondern demſelben das Paſtorat ohnweigerlich conferiret werde.

2.) Daß die 30. Rthlr. / ſo einem zeitlichen Prediger aus der Ambt-Stuben oder Rentmeiſterey jährlichs bezahlt ſeyn / und vor etliche Jahren einbehalten worden / wiederum einem zeitlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Paſtori jährlichs ausgerechnet / auch

3.) Die jährliche Kleidung / oder ſo viel Ellen ſchwartz Tuch oder Lacken / als vor dieſem demſelben dazu gegeben worden;

3.) Imgleichen ſechszehn Fuder Brand-Holtz / ſo auf St. Thomæ, oder wenige Tage zuvor / allezeit dem Paſtoren ans Paſtorat ſeynd gebracht worden / und vor wenig Jahren davon entzogen / wiederum zur Paſtorat zu legen.

5.) Zwey Kühe auf der Herrſchafft-Weyde / das Hundſchnecking genannt / wiederum frey treiben und weyden zu laſſen.

6.) Den zur Paſtorat gehörenden Kampff / der Papen-Kampff genannt / wiederum dazu zu legen.

7.) Daß / wann die Hochgräfliche Herrſchafft das Paſtorat und Schul-Haus ſelbſten nicht repariren und im Stande halten würde / alsdann der Gemeine frey ſtehen ſolte / aus ihren dazu deſtinirten oder andern Mittelen / wie bishero geſchehen / auszubeſſeren / zu verzieren oder zu vergröſſeren; wie dann in ſpecie den Thurn am Paſtorat-Haus / ſo allezeit und von undencklichen Jahren dabey gehöret / ſelbſten zum bequemen Nutzen aptiren zu laſſen;

8.) Das Begraben der Römiſch-Catholiſchen Todten mit ihren Ceremonien auf unſern Kirchhof abzuſtellen.

9.) Wann der Küſter über die Catholiſche Leichen in der Evangeliſchen Kirchen die Glocken läuten muß / wird prætendiret / daß ſolches / da die Römiſche nunmehro eine Capelle und Glocke haben / möchte abgeſtellet / oder der Evangeliſchen Kirchen die Gebühr / ſo offt geläutet wird / davon gegeben werden.

10.) Den Küſtern und Schulmeiſtern / welche die Gemeine tüchtig erkennet / und dafür annimmt / ohne fernere Schwürigkeiten / bey uralter Gerechtigkeit zu laſſen / auch denjenigen / welcher obtrudiret iſt / zu removiren.

11.) Alle Renthen / ſo von Alters hero Kirchen und Schulen genoſſen gehabt / dazu fundirt / nunmehro aber davon entzogen / wiederum dabey zu legen / und den Schulmeiſtern und Küſtern ſolches völlig wiederum genieſſen zu laſſen / als da ſeynd jährlich ſechs Fuder Holtz auf St. Thomæ gefällig / und an das Schul-Haus allezeit gebracht worden; Item eine Kuhe Weyde / auf den Hundſchencking frey zu genieſſen / ſodann ferners alle dasjenige Wachs / oder nach Belieben des Küſters das Geld dafür im Krückling / Hanenwerthe / oder wo dieſelbe auch vermöge Regiſtri von denen Küſtern und Schulmeiſtern ſind erhoben worden / und jetzo davon entzogen / wiederum zur Schule und Küſterey zu legen.

12.) Auch alle die entzogene Renthen und Accidentalien der Wittiben des ſel. verſtorbenen Paſtoris Vyffhaus, als auch die Wittibe des ſeel. verſtorbenen Schulmeiſtern und Küſters / ingleichen was der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeine competiret / wiederum zu reſtituiren.

13.) Daß den Evangeliſchen kein Gewiſſens-Zwang möge aufgebürdet werden / in Erziehung der Kinder / als mit Tauffen / Kirchen und Schulen führen / oder ſonſten ꝛc.

14.) Ebenfalls ſie nicht gehalten ſeyn ſollen / für der ſogenannten Monſtranz oder Hochwürwürdigen / wann der Paſtor ihnen etwa damit begegnet / niederzufallen.

15) Jngleichen man den Evangeliſchen nicht aufzudringen haben möge / diejenige Feyer-Tage / ſo man in Römiſch-Catholiſchen Kirchen celebriret / mit zu feyren / und dieſe es nicht thäten / nicht mehr / wie bishero geſchehen / zu beſtraffen / ſondern denen Evangeliſchen frey zu ſtellen / auf dergleichen Feyer-Tagen als vor dieſem geſchehen / zu arbeiten / und ihre Geſchäfften zu verrichten.

16.) Wann auch ja etwa geſchehen würde / daß zwey differenter Religionen ſich wollen verheyrathen / daß ſie ſich könten und möchten copuliren laſſen von ſolchen Chriſtlichen Predigern / bey welchem ſie beyde es gut befinden.

17.) So ſind auch dem Herrn Paſtori, Vorſtehern / Proviſoren / wie auch den Gemeins-Leuthen / oder ſonſten / die abgezwungene Brüchten / ihre genommene Landerey / Korn-Gewächs / Geld und Obligationes, ſo ihnen dieſer Sache halb / in ſpecie, daß ſie ſich zur Königlich-Preuſſiſchen Regierung gewendet / entnommen / völlig cum intereſſe zu reſtituiren.

18.) Jſt völlig wiederum aufzuheben das Decret und Anſetzen eines Römiſch-Catholiſchen Proviſoren über der Evangeliſchen Kirchen- und Armen-Mittelen / daß alſo künftig niemand über derſelben Kirchen- und Armen-Mittelen / als der Evangeliſche Paſtor, Aelteſte / Vorſtehere / und Proviſoren / auch ſonſten die gantze Gemeine / wie vor Alters geweſen / zu diſponiren haben ſollen.

19.) Jngleichen man auch nicht gehalten ſey / bey der Burger-Wahl auf St. Johann zugleich Proviſores zu erwehlen / ſondern daß ſolches von einem zeitlichen Paſtoren und Kirchen-Vorſtehere / wie vor dieſem in der Kirchen / nach Jnnhalt der Evangeliſchen Kirchen-Ordnung / geſchehen / auch die Proviſores für niemand anders / als für den Herrn Paſtoren und Vorſtehern / die jährliche Kirchen- und Armen-Rechnungen abzuthun / gehalten ſeyn ſollen.

20.) Jſt auch höchſt-erforderlich / daß alle Decreta, Mandata, Befehliger / und was ſonſten gegen die Evangeliſche fürgenommen und würcklich exequiret worden / gäntzlich wiederum aufgehoben / caſſiret und annulliret / auch das exequirte / wie oben §. 17. gedacht, cum omni cauſa reſtituiret werde.

Ad Num. XL.

Der zu leichterer Unterſcheidung alſo genannten Evangeliſch-Lutheriſchen in der Untern-Pfaltz / fernerweite Religions-Beſchwehrden über Chur-Pfaltz und einige andere Vaſallen / in ſpecie die Freyherren von Metternich und von Venning.

Nachdeme auf die / vom Evangeliſchen Conſiſtorio zu Heydelberg Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz ſowohl / als auch hiernechſt einem Hochpreißlichen Corpori Evangelico unterthänigſt-überreichte Religions-Gravamina an ſtatt einer / ſonderlich auf Seiten Chur-Pfaltz / gehofften Verbeſſerung / ſich theils de novo einige Gravamina hervor gethan / theils auch noch von vorigen Zeiten verſchiedene Beſchwehrden zuruck geblieben / die ſich jetzo allererſt eingefunden; ſo hat man vor nöthig erachtet / ſelbige / als von Wichtigkeit / noch zu ſuppliren; Und zwar

Gravamen I.

Hat Chur-Pfältziſche Hochlöbl. Regierung ſelbſten / ſowohl vor / als nach der Zeit / da die Gravamina heraus ſeyn / ſich dahin beſtrebet / dem Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorio alle Jurisdicton zu benehmen / daß daſſelbe nicht mehr im Stand ſeyn ſoll / einen Evangeliſchen Pfarrer / wann er ſich nicht wohl bey ſeiner Gemeinde verhalten / entweder zu translociren oder zu ſuſpendiren / wie an dem Pfarrer zu Haßmersheim geſchehen / und zwar noch jüngſt vor wenig Wochen / ja es iſt ſo weit kommen / daß / wann einer gern ins Predigt-Ambt ſich einſchleichen / und doch der Examination und Prüffung ſeiner Studien / und übrigen Lebens-Arth ſich nicht unterwerffen will / gehet ein ſolcher Ignorant oder liederlicher Menſch an beſagte Hochlöbl. Regierung / und bittet ſich auf dieſe und jene Vacanz eine Expectanz aus / worzu dann auch ſelbige Regierung ſehr geneigt iſt; und dadurch werden hernach andern zum Spott die Evangeliſche Gemeinden offt mit denen liederlichſten Subjectis beſetzt / das Conſiſtorium aller Jurisdiction entſetzet / das Jus transferendi Paſtores benommen / und nichts gutes geſtifftet / wie man ſchon leyder! bey unſerer Religion verſchiedene betrübte Caſus hat. Inſonderheit aber iſt noch jüngſthin dergleichen paſſiret / da ein gantz unbekandter Menſch / der præceptoriret / und von dem niemand weiß / was er im Schilde führet / an Chur-Pfältziſche Regierung ſich gewendet / und daſelbſt mit gäntzlicher Zuruckſetz- und Verachtung des Conſiſtorii, um eine Subſtitution zu Oppenheim angeſucht / auch darauf nachfolgendes Decretum extrahirt und erhalten:

> Nachdeme man auf das von dem Lutheriſchen Pfarrer und Inſpectore zu Oppenheim / Balthaſar Conrad Franck / ſowohl als auch denen Lutheriſchen Kirchen-Vorſtehern / dann dem bisherigen Diacono und Præceptore daſelbſt / Johann Michael Rupprecht / beſchehen unterthänigſtes Anſuchen / ermeldten alten Pfarrer und Inſpectori beſagten Diaconum Rupprecht dergeſtalt zu adjungiren bewogen worden / daß dieſer nach jenes Abgang in deſſen Stelle *ipſo facto*, und ohne weitero Anfrage *ſuccediren* ſolle; als bleibt ſolches dem Ober-Ambt Oppenheim hiemit ohnverhalten. Mannheim den 1. Julii 1720.
>
> **Von Chur-Pfältziſcher Regierung ans Ober-Ambt Oppenheim alſo abgangen.**

Grav. II.

Es iſt in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ausdrücklich bedungen / daß keinem immediaten- noch vielweniger mediaten Reichs-Glied in Religions-Sachen einige Veränderung vorzunehmen / und Ihre Unterthanen in ihrem wohlhergebrachten Religions-Exercitio zu beeinträchtigen / zukomme.

Dieſem ohngeachtet iſt es doch würcklich geſchehen / wird noch tentiret / und dörffte ins künfftig noch mehr geſchehen / daß Catholiſche Grafen / Freyherren und Adeliche / in denen ihnen per Succeſſionem Feudalem oder ſonſten zufallenden Oerthern / worinnen zuvor die Evangeliſch-Lutheriſche alleinig das Exercitium Religionis gehabt / daſſelbe entweder unter Bedrohung / und daher aus Furcht kommender Einwilligung der Unterthanen / oder mit Gewalt / oder Connivenz und Duldung der im Leben höchſt-ärgerlichen / ihrer Herrſchafft aber / um bey dem Brod zu bleiben / in allem zu Gefallen lebenden Gewiſſenloſen Pfarrer zu turbiren / und das Coëxercitium Catholicum mit Entzieh- und Zuwendung des halben Theils der Beſoldung an die Catholiſche Geiſtlichen einzuführen ſich unterſtehen / ein ſolches wird aus folgenden Exemplen klärlich erhellen / und zwar

I.) Aus demjenigen / was ſich in dem Freyherrlichen Städtlein Neckarſteinach / zwey Stund oberhalb Heydelberg gelegen / ereignet ; Es iſt dieſer Orth ein Biſchöfflich-Wormbſiſch- und Speyriſches Lehen / welchen zur Zeit der Reformation die Herren von Landſchaden beſeſſen / die zu gedachter Zeit ſogleich die Evangeliſche Lehr annahmen / und einen Diſcipulum Lutheri zum erſten Pfarrer ſetzten / auch ſo lang ihr Stamm dauerte / durch einen Pfarrer ſambt einem Diacono die Evangeliſche Religion ohnverruckt exercirten. Als aber dieſe Herren Anno 1653.-54. ohne Männliche Erben abgiengen / und der Orth denen jetztmahligen Catholiſchen Freyherren von Metternich Anno 1657. zur Lehen übertragen wurde ; welcher auch / krafft eines aufgerichteten Inſtruments / alles in dem Stand / wie er es gefunden / zu laſſen verſprochen / und darüber eine Zeitlang gehalten ; So hat er doch zwar anfänglich nur im Schloß / aber bald darauf in der Kirchen das Coëxercitium Catholicum eingeführet / einige Zeit hernach dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer den halben Theil der Beſoldung entzogen / und dem Catholiſchen zugewendet / welcher Anno 1680. die von denen Herren von Landſchaden geſtifftete gar ſchöne koſtbare Kirchen-Geräthe aus der Kirchen geraubet / und mit einem falſchen Eyd ſich purgiret ; nach ſeiner Remotion aber / aus Pentzheim die Patene wieder zuruck geſchickt.

Anno 1699. iſt das ordentliche Pfarr-Haus denen Evangeliſch-Lutheriſchen abgenommen / und dem Catholiſchen Pfarrer eingeraumet / die arme Gemeinde aber / zu Erkauffung eines andern Pfarr-Hauſes genöthiget worden / welches aber bis dato noch nicht bezahlet. Gleichmäßig iſt vor wenig Jahren das Schul-Haus auch entzogen / dem Catholiſchen Meßner gegeben / und deſſen ſein geringes Häußlein dem Evangeliſch-Lutheriſchen Schulmeiſter angewieſen worden. In dieſem lauffenden Jahr iſt der Freyherr von Metternich im Julio ſelbſt im Orth geweſen / hat ſich zwar gegen ſeine Unterthanen ſehr gnädig erzeigt / aber nach ſeinem Abzug wider alles Vermuthen den Befehl hinterlaſſen : Den Evangeliſch-Lutheriſchen Altar aus dem Chor zu thun / weilen er ihn gehindert hätte / daß er nicht *communiciren* können ; Welchen daſiger Schultheiß dem zeitlichen Pfarrer publiciret / der aber den Befehl zu vollbringen von ſich abgelehnet / weßwegen man den Erfolg noch abwartet. Ingleichen iſt der daſige Catholiſche Pfarrer jüngſt unterm 19. Auguſti Anni currentis beym Ober-Ambt Heydelberg per Memoriale eingekommen / und hat gebethen / ihme die Helffte der Emolumentorum an Zehenden und dergleichen / von dem Wittumbs-Guth zu Heddeſpach / ſo Churfürſtlich iſt / welche die Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer krafft eines getroffenen Vergleichs / von mehr als 30. Jahren her privativè genoſſen / reichen zu laſſen ; Worauf das Ober-Ambt absque prævia Cauſæ cognitione, und unbefragt des Evangeliſchen Pfarrers / ſogleich ſub eodem dato nachfolgende Pœnal-Verordnung ergehen laſſen:

> Schultheiß und Gericht zu Heddeſpach haben klagenden Herrn Pfarrer von Neckarſteinach die Helffte dieſes Wittumbs-Guths bey 10. fl. Herrſchafftlicher Straff zukommen zu laſſen. Heydelberg den 19. Auguſti 1720.
>
> **Chur-Pfältziſches Ober-Ambt**
>
> Schumm.

II. Nicht beſſer iſt es in dem nun Gräflichen Orth Siegelſpach ergangen / dann ob zwar
die Evangeliſch-Lutheriſche daſelbſt das liberum Religionis Exercitium mit Kirchen und
Gefälle ſchon vor dem 30. Jährigen Krieg privativè beſeſſen / daher von Ihro Churfürſtl.
Durchleucht Philipp Wilhelm p. m. durch ein expreſſes aus deren geheimbden Cantzley
den 15. April. 1687. an das Ober-Ambt Moßbach ergangenes Decretum, laut Beylag
Num. 1. Num. 1. dabey ruhig gelaſſen worden ; auch die Kirche zu Siegelſpach in der / durch die
nun ceſſirende Religions-Declaration de Anno 1705. angerichteten Kirchen-Theilung
nicht mit in die Claſſification gebracht / ſondern daß Kirche und Gemeind bey gleichgedach-
tem Privilegio manutenirt werde / vor billig bey der Religions-Commiſſion gehalten
Num. 2. worden / laut Beylag Num. 2., So hat man doch daſelbſt das Evangeliſch-Lutheriſche Exer-
citium nicht mehr geſtatten wollen / bis endlich nach vielen Bitten deſſen Zulaſſung von dem
damahligen Religions-Commiſſario Rittmayer / jedoch mit Beybehalt des Coëxercitii
Num. 3. Catholici vor recht erkannt / krafft Beylag Num. 3., darauf von der Chur-Pfältziſchen
Regierung die Confirmation des Evangeliſchen Pfarrers / alleine unter expreſſer Bedingung
obgedachten Beybehalts des Coëxercitii Catholici, nebſt der Subſiſtenz ſambt Wohnung
vor den Catholiſchen Pfarrer / worüber die Diſpoſition in der Gräflich-Wieſeriſchen / und
Num. 4. Baron Yrſchiſchen Gewalt geſtellt ſeyn ſolte / erhalten / nach Beylag Num. 4. und dieſem zu-
folge der Genuß der halben Beſoldung / auch Bewohnung des halben Pfarr-Hauſes /
Num. 5. nur allein überlaſſen / vid. Num. 5. aber nicht einmahl lange ruhig dabey gelaſſen worden /

indeme denen Evangeliſch-Lutheriſchen alles von der Herrſchafft wieder diſputirlich gemacht/ daher legaler Beweiß/ daß ſie die Kirche Anno 1624. beſeſſen/ von ihnen gefordert/ und unter dem Vorwand der Verzögerung deſſelben/ ihnen die Kirche abgeſprochen/ und doch deren Mitbrauch mit denen Catholiſchen allein unter expreſſer Bedingung/ daß es aus keiner Obligation, ſondern pura gratia geſchehen/ und die Gemeinde ſich dißfalls ſchrifftlich in 14. Tagen reverſiren/ oder im Verzögerungs-Fall der Extradirung des verlangten Reverſes die Kirche künfftig raumen/ und daran ausgeſchloſſen ſeyn ſolle/ zugeſtanden worden. vid. Beylag Num. 6. N. 6. Es unterſtehet ſich auch nunmehro der Catholiſche Geiſtliche die Leuthe mit Gewalt zur Römiiſchen Religion zu bringen/ wie ihme dann dieſerwegen von einem Mägdlein/ ſo er mit Schlägen darzu zwingen wollen/ faſt der Finger abgebiſſen worden. NB.

III. In dem Freyherrlich-Venningiſchen Orthen/ worinnen von Anfang der Reformation bisher beſtändig privativè das Evangeliſch-Lutheriſche Exercitium Religionis getrieben worden/ ſuchet nach Abſterben der Evangeliſch-Lutheriſchen Herren die jetzige Catholiſche Herrſchafft auf alle Art und Weiſe das Catholiſche Religions-Exercitium einzuführen/ wie unter andern zu Düren/ einem Darmſtädtiſchen Lehen/ am Tage lieget. Indeme/ obſchon bey der Huldigung offentlich alles bey dem alten hergebrachten Recht/ Gerechtigkeit und Gewohnheit zu laſſen/ nichts neues aufzubringen/und alles Widrige abzuſtellen/verſprochen worden; ſo hat doch gleich darauf die Herrſchafft befohlen/die Catholiſche Feyer-Tage zu feyern. Welche der daſelbſtige/ wegen ſeines ärgerlichen Lebens/ faſt/ wie jüngſt in Num. XLIX. gedachter l. v. Sau-Michel/ mit der Gemeinde in Zwiſtigkeit lebende Evangeliſche Pfarrer, ſeiner Herrſchafft zu Gefallen/ um dadurch gegen ſeine Gemeinde zu obtiniren/ offentlich abgekündiget/und noch bey 10. Rthlr. Straff/daß ſie auf ſolche Tage in die Kirche kommen ſolten/anbefohlen. Weilen aber die Gemeinde zum Theil ſich widerſetzet/ und bey dem Lehen-Hof zu Darmſtadt ſich Raths erhohlet/ auch von daraus/ daß ſie keine Feyer-Tage/ auſſer denjenigen/ ſo in dem Darmſtädtiſchen gefeyret würden/ zu feyren gehalten ſeyn ſollten/ verordnet worden/ ſolchem auch die Gemeinde nachgelebet/ hat ein Venningiſcher Beambter mit unterſchiedlicher Mannſchafft den Orth überrumpelt/ die Schlöſſer von den Scheuren NB. abgeſchlagen/ die Früchte ausdreſchen und wegführen laſſen/ etliche Zeit hernach iſt er wieder in ſechs Häuſer gedrungen/ und jedem an Leinwand 10. Rthlr. und mehr werth/ weggenommen/ weilen ſie ungehorſam wären gegen den Pfarrer. Bey ſolchen Umſtänden/ da die Gemeinden mit einem ſolchen abtrünnigen böſen Pfarrer gequälet ſind/ tragen ſie ihre Kinder auſſer den Orth zur Tauffe/ oder laſſen gar Franciſcaner von Suntzheim dahin kommen/ und Actus Parochiales verrichten/ die Bruhr-Rheiner gehen mit ihren Proceſſionen und Gebrauch ihrer Ceremonien dabey öffentlich mit fliegenden Fahnen jetzo durch den Orth/ welches alles neuerlich und ſonſten nie geduldet worden/ ja es verlautet ſo gar/ daß man daſelbſt das Coëxercitium Catholicum in der Kirch auch einführen/ und einen Catholiſchen Pfarrer dahin ſetzen wolle.

IV. Andere Oerther haben faſt gleiche Fata, wie dann Anno 1716. den 11. Martii Dominica Oculi, die Catholiſche mit vier Gemeinden und drey Geiſtlichen in einer Proceſſion ohnvermuthet nach Hoffen/ einem Kayſerlichen und Darmſtädtiſchen Lehen/ gekommen/ in willens/ die denen Evangeliſch-Lutheriſchen ſchon vor dem anno decretorio privativè zuſtehende Kirch zu occupiren/ ſind auch ſchon mit einer Leiter durch ein Fenſter in die Kirche geſtiegen/ aber von denen zuſammen lauffenden- und ſich vor ihre Kirch wehrenden Evangeliſch-Lutheriſchen dißmahl abgetrieben worden. Ferner hat die Catholiſche Herrſchafft der Kirch N. Pfarrey alle Revenüen weggenommen/ ſo/ daß Kirch/ Thurn und Pfarr-Haus gantz baufällig da ſtehen/ und gar eingehen müſſen; Der zeitliche Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer aber/ als er ſich der Sachen annehmen/ und bey ſeiner Herrſchafft davon ſprechen wollen/ iſt zu dreymahlen übel tractiret/ und gar aus dem Orth gejagt zu werden/ bedrohet worden.

V. Zu Dayßbach/ welches ein Kayſerliches Reichs-Lehen/ und die Evangeliſch-Lutheriſche Herren von Böllern beſitzen/ woſelbſt auch in anno Decretorio das liberum Religionis Exercitium Evangelico-Lutheranum üblich geweſen/ iſt nunmehro dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer von Chur-Pfaltz der Catholiſche Pfarrer von Zuzenhauſen an die Seite geſetzet worden. Als ſolcher Catholiſcher Pfarrer nun einſtens einen Actum parochialem verrichtet/ und über dieſe Neuerung von gemeldtem Evangeliſchen Herrn von Böllern nur befragt wurde: quo jure & mandato er ſolches unternehme? ſeynd dieſe Herren gleich mit 50. fl. beſtrafft worden/ ohne die groſſen Köſten/ ſo ſie darbey erlitten.

VI. Zu Aglaſterhauſen/ Bargend/ und anderen Orthen mehr/ die alle Anno 1624. allein das Evangeliſch-Lutheriſche Religions-Exercitium gehabt/ ſind und werden noch täglich denen Evangeliſchen Pfarrern Catholiſche Geiſtliche an die Seite geſetzet/ und wird die Beſoldung geſchwächet.

Grav. III.

In dem Jahr 1718. iſt der damahlige Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer zu Schrieſheim wegen eines Proclamations-Scheins / den er dem Catholiſchen Pfarrer / weil die Braut Catholiſch war / nicht behörig communiciret haben ſolle / vor das Ober-Ambt Heydelberg citirt / und ſind ihme zur Straff 10. fl. angeſetzt worden; Es hat ſich aber ermeldter Pfarrer ſehr wohl defendiret / daß ihn das gedachte Ober-Ambt ermeldter Straff wegen an die Churfürſtl. Hof-Cammer mit dem Bedeuten verwieſen: wann die Hof-Cammer ihme die Straff nachlieſſe / wäre das Ober-Ambt zufrieden. Die Hof-Cammer hat die Straff erlaſſen / aber nichts deſto weniger bleibt das Ober-Ambt dabey / und hat dem daſigen Cent-Grafen befohlen / ſo fern der Pfarrer von ſeinen Weinen oder anderen Mobilien etwas verkauffen würde / ſodann ſolle er das Geld mit Arreſt belegen / und den Ertrag des Straff-Geldes davon wegnehmen. Dieſemnach hat nach Verflieſſung einer zimlichen Zeit der Pfarrer etliche Ohm Wein nacher Creutzſteinach verkaufft / ſobald ſolches der Cent-Graf gewahr worden / hat er von dem Käuffer die 10. fl. Straff dem Pfarrer weggezogen.

Grav. IV.

Zu Schönau hat ſich Anno 1713. zugetragen / daß einem armen Evangeliſch-Lutheriſchen Vatter / Nahmens Johann Georg Siebram / ein Kind geſtorben / und ſogleich ihme von daſigem Schultheiſſen bey 20. Rthlr. Straff / das Kind nicht anderſt als Catholiſch beerdigen zu laſſen / angedeutet worden / der Vatter aber iſt nach Heydelberg zum Evangeliſchen Conſiſtorio gegangen / und hat ſeine Angelegenheit vorgebracht / welches ihme ſogleich ihren Diaconum und den Kirchen-Diener mitgegeben / dieſen Actum zu verrichten. Als nun dieſe vor das Haus kommen / das verſtorbene Kind gewöhnlicher maſſen zur Erde zu beſtatten / und angefangen zu ſingen / iſt der Catholiſche Pfarrer mit ſeinen Leuthen auch dahin getretten / hat ſeine Ceremonien gemacht / auch das Kind der Frauen / ſo es auf dem Kopff getragen / abnehmen / und einer Catholiſchen geben wollen; die Mutter aber widerſetzte ſich / und bekam darüber von des Catholiſchen Pfarrers Bruder eine Ohrfeige; Indeſſen gieng der Catholiſche Pfarrer nebſt dem Evangeliſchen NB. Diacono doch für der Leiche her / ein jeder hatte ſeinen eigenen Geſang / und ſofort bis auf dem Kirch-Hof / da dann die Evangeliſche Leuthe ſich gleich um das Grab geſtellet; ohnerachtet dieſes gewaltthätigen Verfahrens / hat doch der Catholiſche Pfarrer Recht behalten / und der Evangeliſch-Lutheriſche Mann / weil er eben arm und kein Geld gehabt / iſt vom Ober-Ambt zu einer halb jährigen Schantz-Arbeit condemniret / aber aus Deſperation darauf ein Soldat worden.

Eben daſelbſt iſt im ſelbigen Jahr ferner geſchehen / daß auf geziemendes Anſuchen daſiger Evangeliſch-Lutheriſchen an einem Feſt-Tage das Heil. Abendmahl durch den dazu vom Conſiſtorio zu Heydelberg delegirten Diaconum, nebſt vorhergehenden gewöhnlichen Gottes-Dienſt ſolte gehalten werden. Weil nun die arme Evangeliſch-Lutheriſche kein eigenes Gottes-Haus daſelbſt beſitzen / haben ſie ſich in das Wirths-Haus zum weiſſen Roß / deſſen Eigenthümer Evangeliſch-Reformirt / begeben / um daſelbſt ihre Andacht zu verrichten; ſobald aber der Catholiſche Pfarrer davon Nachricht erhalten / hat man dem Wirth bey 20. Rthlr. gebieten laſſen / die Verrichtung dieſes Wercks in ſeinem Hauſe nicht zu geſtatten; worauf die Evangeliſch-Lutheriſche in die Scheur gegangen / und darinn ihre Andacht verrichtet; von vorgedachtem Wirth aber ſind die 20. Rthrl. executive vom Ober-Ambt gefordert worden / deme endlich nach vielfältigen Lauffen / Bitten und Flehen / auch vielen gehabten Unkoſten / die Straffe zwar nachgelaſſen worden / jedoch hat er die Executions-Gebühr mit 2. fl. 40. Kr. bezahlen / und die Evangeliſch-Lutheriſche Vorſteher / Nahmens Jacob Schickard / Conrad Krum / und Johannes Schreck / NB. jeder 4. fl. / bloß wegen gemachter Anſtalt zu ſothanem Gottes-Dienſt / beym Ober-Ambt Straff erlegen müſſen.

Zu gleicher Zeit wurde unter Verrichtung des gleich gemeldten Gottes-Dienſtes ein Kind zu tauffen angezeiget / welches auch gleich nach dem Gottes-Dienſt zu vollziehen beſchloſſen geweſen; Als nun ſolchemnach der Diaconus den Tauff-Actum bewerckſtelligen / und nach dem Hauſe gehen wollen / iſt der Catholiſche Pfarrer ſchon in dem Hauſe geweſen / hat das Haus verſperret / der Mutter und bey ſich habenden Leuthen das Kind NB. mit groſſer Gewalt aus den Armen geriſſen / und nachdem erſt alles aus dem Haus geſtoſſen / und die Thür verſchloſſen geweſen / alsdann daſſelbe vor ſich getaufft / ſodann nach verrichtetem Actu die Thür eröffnet / und ſeines Wegs gangen.

Beylagen.

Num. 1.

Von GOttes Gnaden Philipp Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß zuvor.

Edle / Liebe Getreue!

UNs iſt gehorſamſt referiret worden / was ihr auf Unſer Evangeliſch-Lutheriſcher Unterthanen zu Siegelſpach Memorial, um einen eigenen Lutheriſchen Pfarrer / unterm 31. Martii jüngſthin unterthänigſt berichtet. Nachdeme nun daraus zu erſehen / daß die Gemeine Siegelſpach vor dem dreyßig Jährigen Teutſchen Krieg / als die von Hirſchhorn ſelbiges Dorff noch Lehns-weiß genoſſen / einen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer / welcher zugleich die Schul verſehen / daſelbſt gehabt / und ſelbiger Orth noch ſeine beſondere Gefälle und Intraden habe / ſie / Siegelſpacher / auch bis auf den Frieden-Schluß / und erfolgte Reſtitution der Chur-Pfaltz / ſich ſelbiger Kirch bedienet / und inngehabt;

Alſo iſt hiermit Unſer gnädigſter Befehl / daran zu ſeyn / damit Unſern Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen daſelbſt / ihr freyes Religions-Exercitium cum Appertinentiis in ermeldter Kirche wiederum verſtattet / ſolche ihnen / beneben denen dazu gehörigen Gefällen / wieder eingeraumet / und ſie darinnen nicht gehindert / auch ihnen erlaubt werden möge / einen eigenen Lutheriſchen Pfarrer in Vorſchlag zu bringen / und zur Confirmation anhero zu weiſen. Und Wir ſeynd euch in Gnaden gewogen. Heydelberg den 5. April. 1687.

Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz geheime Cantzley.

ut A. Peil, Dr.

Dem Edlen Unſerm Rath / Fauth / und Ober-Ambtmann zu Moßbach / Johann Philipp von Adelsheim / auch Ambt-Schultheiß daſelbſt / Johann Jacob Schragmüllern / und lieben Getreuen.

Num. 2.

DIe Kirch zu Siegelſpach iſt bey vorgenommener Kirchen-Wahl im Ober-Ambt Moßbach nicht mit in Claſſification gebracht / ſondern bey der Religions-Commiſſion vor billig gehalten worden / daß ſothane Kirch in dem Stand / wie hievor gelaſſen / und die Gemeine bey dem von Ihro Churfürſtl. Durchleucht Philipp Wilhelm höchſtſeel. Andenckens derſelben ertheilten Privilegio mainteniret werde / welches atteſtiret. Heydelberg den 21. Octobris 1706.

Bezani Religions-Commiſſarii Actuarius.

Num. 3.

AUf die von der Lutheriſchen Gemeine zu Siegelſpach wegen ihres Exercitii und Kirchen / wie auch Pfarr-Hauſes / bey mir / als Catholiſchen Religions-Commiſſario, geſchehene Anfrage / gehet meine ohnmaßgebliche Meynung dahin / daß die Quæſtio An? vor ſie / jedoch ſalvo Simultaneo, favorabel ausgefallen / und nur wegen Verpflegung und Wohnung des Catholiſchen Parochi die quæſtio quomodo? annoch unerörtert blieben / das Evangeliſch-Lutheriſche Conſiſtorium die gewöhnliche Præſentation der beyden Candidaten bey Hochlöblicher Regierung verſuchen / und alsdann mit dem Examine und Ordinatione desjenigen / welchen dieſelbige wählen wird / verfahren / alſo die bishero ſo lange Zeit Hirten-loß geweſene Lutheriſche Gemeinde deſto eher wieder conſoliret werden könnte. Heydelberg den 15. Martii 1707.

Rittmeyer.

Num.

Num. 4.

Nachdem das Lutheriſche Conſiſtorium Johann Adam Seyler zum Lutheriſchen Pfarrer nach Siegelſpach in Vorſchlag gebracht / und man bey Regierung geſchehen laſſen kan / daß gedachter Seyler daſelbſt angeordnet werde; jedoch mit dieſer Condition, daß dem Catholiſchen Pfarrer wegen der Subſiſtenz und Wohnung nichts abgehen ſolle / ſondern erſt zu erwarten / weſſen Herr Graf von Wieſer und Herr Baron Yrſch in ihrer Erklärung ſich vernehmen laſſen werden; Als wird ſolches dem Ober-Ambt Moßbach zur weiterer Verfügung nachrichtlich wiſſend gemacht. Heydelberg den 23. Martii 1707.

Von Chur-Pfältziſcher Regierung ans Ober-Ambt Moßbach alſo abgangen.

Wird dem Lutheriſchen Conſiſtorio zur Nachricht communiciret. Heydelberg den 23. Martii 1707.

Chur-Pfältziſche Regierung

Graf Ungezogen.

Metzger.

Num. 5.

Herr M. Seyler kan das Ober-Stock-Werck von dem Pfarr-Haus zu Siegelſpach beziehen / auch die Halbſcheid des Garten bonificiren. Moßbach den 19. Januarii 1707.

Churfürſtlich-Pfältziſcher Ober-Ambt
Schultheiß / Ph. de Nußig.

Num. 6.

Nachdem die Lutheriſche Gemeinde zu Siegelſpach auf injungirte Beybringung / daß daſige Kirch in Anno 1624. Evangeliſch-Lutheriſch geweſen / den behörigen Legaten-Beweiß in termino præfixo nicht dociret / und mithin gnädige Herrſchafft / nach Anlaß des in Anno 1705. emanirten Chur-Pfältziſchen Kirchen-Reglement, die billigſte Urſach gehabt / ermeldter Gemeinde den Eintritt in die Kirchen fernerhin nicht mehr zu geſtatten / ſondern völlig daran abzuweiſen; ohnerachtet dieſer Befugſame aber / ſo haben jedoch hochgedachte gnädige Herrſchafft zu ſonderbarer Conſolation dero Unterthanen ſich gnädig dahin reſolviret / erſagter Gemeinde das freye Exercitium Religionis der Kirchen gleich Immerhin angedeyen zu erlaſſen / jedoch conditione hac addita, daß letztgemeldte Gemeinde inner 14. Tagen Zeit ſchrifftlich ſich reſolviren ſolte / daß ſothaner Kirchen-Eintritt aus keiner Obligation, ſondern ex pura gratia eingeſtanden werde / oder worden ſeye. Dahero dann zu gehorſamer Verfolgung des Herrſchafftlichen Befehls / ermeldter Gemeinde hiermit anbefohlen wird / den gnädig verlangten Revers in obbenannter Zeit von ſich zu ſtellen / oder widrigenfalls / und da in ermeldtem Tempo dieſe Extradirung nicht geſchehen würde oder ſolte / nach Verflieſſung deſſen / ſie / Lutheriſche / die Kirch völlig räumen / und davon ausgeſchloſſen werden ſollen. Actum Siegelſpach den 30. Julii 1710.

Hochgräflich-Wieſeriſcher Ambtmann allda /

Johann Paulus Barl.

Ad Num. XL.

Der zum Unterſcheid der Reformirten alſo genannten Evangeliſch-Lutheriſchen Einwohner zu Udenheim in der Untern-Pfaltz und zwar im Diſtrict des Ober-Ambts Altzey von ihrem Landes-Herrn/ Herrn Köthen von Wannſchied/ und dem Catholiſchen Clero, auch Chur-Pfältziſchen Beambten erduldende Drangſahlen.

Es verdiente dieſes Additamentum, ſeiner Beſchaffenheit und Wichtigkeit nach/ zwar mit allem Recht auch wohl einen neuen beſondern Numerum. Damit man aber zeige/ wie man nicht gemeinet/ den Numerum der Religions-Beſchwehrden ohne Noth zu vermehren/ ſondern vielmehr trachte/ die Gravamina gern unter weniger Rubriquen/ ſo viel ſich bey denen nicht auf einmahl/ ſondern nach und nach eingeloffenen Religions-Beſchwehrden füglich thun läſſet/ zu bringen;

So wird dem Numero XL. hier noch ein gantz neu eingekommenes Memorial aus Udenheim vom 16. Auguſti dieſes 1720. Jahrs beygefügt; Woraus mit Verwunderung zu erſehen/ wie nach ſo vielen aus der Pfaltz allbereit erſchollenen und gedruckten Religions-Klagen es damit noch kein Ende nehmen will/ ſondern noch andere nachkommen/ und noch mehrere bevorſtehen; Wie auch ſo gar die ſchwächere Römiſch-Catholiſche Vaſallen unter dem Favor Schutz und Hülffe der Catholiſchen hohen Landes-Obrigkeit die ärgerlichſten Attentata vornehmen und durchtreiben/ und die arme Evangeliſche Unterthanen/ wann ſie nicht gleich gehorchen und Klage führen/ mit allerhand Prætexten/ als ob ſie von der Religion oder Obrigkeit ungebührlich geſprochen/ oder ſich widerſetzt/ mit Gefängnuß und ſchwerer Geld-Buſſe belegen und vergewaltigen; und wann gleich koſtbare Commiſſiones die Sachen zu unterſuchen angeſetzt werden/ dieſelbe doch Catholicis favoriſiren/ und in der That keinen Wandel ſchaffen.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Geſtrenge/ Veſt- und Hochgelehrte/ des Heil. Römiſchen Reichs Proteſtantiſcher Religion Churfürſten/ Fürſten und Ständen bey annoch fortwährendem Reichs-Tage gevollmächtigte Herren Räthe/ vortreffliche Bothſchafften und Geſandten ꝛc. ꝛc.

Gnädige/ auch Großgünſtig- Hochgeehrteſte Herren.

Ew. Excellenzien ꝛc. Unſeren gnädigen Herren/ werden wir Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen zu Udenheim/ in dem Chur-Pfältziſchen Ober-Ambts-Diſtrict, äuſſerſt angenöthiget/ in tiefſſter Demuth klagend vorzutragen: welchergeſtalten wir von den Catholiſchen Einwohnern allhier von Zeit zu Zeit je länger je übler behandelt werden/ angeſehen dieſelbe auf Anſtifften ihres Prieſters/ P. Panthaleons zu Schornßheim/ nicht allein unſers auf das neu-erbaute Schul-Haus aufgehängten Glöckleins ſich bemächtiget/ ſondern auch mit Introducirung eines Catholiſchen Schulmeiſters und Abkürtzung des uralten Obſervanz-mäßigen Schul-Salarii, ſowohl vor ſich/ als auch nachgehends/ mittelſt ihrer von unſerm gnädigen Herrn Köthen von Wannſcheid und deſſen Bedienten emendicirten Decreten/ allen vorhin ſo theuer erworbenen Reichs-Friedens-Schlüſſen ſchnurſtracks entgegen/ uns in unſerer wohlhergebrachten Gerechtſame zu kräncken ſich unterſtanden/ auch endlich durch ihre zuſammen geſchmiedete Verläumdungen und unfügliches- jedoch/ wie GOtt bekandt/ ohnerweißliches Angeben/ gegen die Catholiſche Religion beſchuldigter Schmähung/ bey dem Löbl. Ober-Ambt Altzey es dahin gebracht/ daß wir ſowohl daſelbſten/ als auch bey Chur-Pfältziſch-Preißwürdigen Regierung und Religions-Commiſſion, allen gethanen Remonſtrationen und Docitung unſerer Kirchen- und Schul-Gerechtigkeit ohnerachtet/ mit 150. fl. Straff taxirt und exequiret worden; Und ob wir zwar wegen dieſer an uns armen Evangeliſch-Lutheriſchen Einwohnern effectuirten Attentaten mit einer unterthänigſten Bitt-Schrifft bey Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz den 12. Novembr. 1707. fußfälligſt eingekommen/ und uns wegen deren ſowohl von unſerm gnädigen Herrn von Köthen/ als von ermeldtem Löbl. Ober-Ambt zu Altzey und deren Adhærenten/ über Gebühr ergangenen Zumuthungen höchſtens beſchweret/ und um eine ohnpartheyiſche aus Römiſch-Catholiſchen und Evangeliſch-Lutheriſchen Perſohnen beſtehende Commiſſion, nicht weniger Krafft der ergangenen Religions-Declaration, um Reſtituirung unſerer Kirchen demüthigſt gebethen / Se. Churfürſtl. Durchleucht ſich auch gnädigſt erkläret / daß uns in unſerem ſo billigen Petito die verlangte Hülffe gnädigſt angedeyen ſolte / des Endes auch Hochpreißlicher Regierung zu Heydelberg Befehl zugeſandt; ſo haben wir doch in dieſem Puncto, bey denen höchſt-erſchöpfflichen harten Kriegs-Zeiten / mit hochjammernden Seufftzen leyder verſpühren müſſen / daß ſolcher Churfürſtlicher gnädigſte Befehl nicht exequiret / ſondern vielmehr / entweder bey Hochpreißlicher Regierung zu Heydelberg / oder Löbl. Ober-Ambt zu Altzey / hinterhalten worden; Als treibet uns die höchſte Noth / und das täglich lamentable Seufftzen unſerer armen Weib und Kinder / mithin unſer eigen Gewiſſen an / ſolches alles Ew. Excellenzien ꝛc. unſern gnädigen / auch Großgünſtig-Hochgeehrteſten Herren / und alſo dem geſambten Höchſtpreißlichſten Corpori Evangelicorum wehmüthigſt zu klagen / anbey alles dasjenige / was widerrechtliches uns de facto zugefüget worden / zu erörtern / und in ſeinen wahren Umſtänden kürtzlich und gründlich zu deduciren / und zwarn:

Als der vormahlig verſtorbene Herr Johann Peter Lucas Köth von Wannſcheid (ſo zuſambt ſeinem Vatter und Bruder ſich von unſerer zu der Römiſch-Catholiſchen Religion gewendet) uns in unſerer uralten wohlhergebrachten Kirchen-Gerechtigkeit und Religions-Exercitio vor dem erſteren Frantzöſiſchen Krieg im Jahr 1685. zu beeinträchtigen / und ſein Religions-Exercitium zu introduciren ſich unterſtanden / hat derſelbe / von uns gethanen Remonſtration und Proteſtation ohnerachtet / die verſchloſſen geweſene Kirche **NB.** mit einer Axt de facto durch ſeinen Kutſcher (welchem den andern Tag hernach dieſer rechte Arm / damit er die Axt ergriffen / dreymahl zerbrochen worden) eröffnet / und auf ſolche Weiſe die Poſſeſſion ergriffen: Weilen aber hieſiger Orth von Chur-Pfaltz und Baaden-Baaden / nicht allein Lehen-rührig / ſondern auch über das / das Chur-Pfältziſche Regal des Wildfangs-Rechts allhier in Obſervanz, als haben auf unſer damahlig unterthänigſtes Anruffen / Ihrer Churfürſtl. Durchl. in GOtt ruhender Herr Vatter / Chriſtmildeſter Gedächtnus / Krafft ergangenen Churfürſtlichen und Lehenherrlichen Decrets / ihme Herrn von Köthen / als Vaſallen / alles Ernſtes anbefohlen / von ſeinem gegen die Reichs-Friedens-Schlüſſe effectuirten Attentat abzuſtehen / und zu ſeinem Religions Exercitio ſich eine eigene Kirche bauen zu laſſen / der aber wegen des damahlen nach und nach über hieſige Landen ausgereckten Frantzöſiſchen Arms / die anbefohlene Remedur nicht zur Hand genommen / ſondern darinn / zuſambt ſeinem Succeſſore, dem jetzigen Herrn Johann Philipp Frantz Köthen von Wannſcheid / nicht allein bishero continuiret / ſondern auch dieſer letztere das halbe Theil unſers ohne dem geringen Schul-Salarii abzunehmen / und mithin die nur in fünff Familien beſtehende hieſige Catholiſche Einwohner / ſambt ermeldten ihrem unruhigen Prieſter / unſer von 50. Evangeliſch-Lutheriſchen Einwohnern in dem Krieg kümmerlich erbaute und zu einer Wohnung aptirte Schul-Haus mit eigner Hand viâ facti zu eröffnen / die aufgehenckte Glocke zu läuten / ja gar ihren Catholiſchen Schulmeiſter bey unſeren Evangeliſchen dahin einzuſetzen / ſich unterſtanden.

Nachdeme aber in der Anno 1705. den 21. Novembris herausgelaſſenen Churfürſtlichen Religions-Declaration, ſonderlich in dem letzten Paragrapho klar enthalten: daß nicht allein diejenigen Kirchen / ſo die Evangeliſch-Lutheriſche in Anno 1624. in Poſſeſſion gehabt / ſondern auch diejenigen / welche dieſelbe ſeither erbauet / mit allen Einkünfften privativè gelaſſen werden ſollen; als hat man das Löbliche Ober-Ambt Altzey / (welchem wir vi juris Wildfangiatûs, und ſonſten anklebenden Gerechtſamen verbunden waren) nicht vorbey gehen wollen / ſondern demſelben die Nothdurfft remonſtrirt / mithin über des Catholiſchen Prieſters und Schultheiſſen Attentat und Injurien / zuſambt unſers gnädigen Herrn von Köthen / ſeines Ambtmanns / widerrechtlich andictirte ungemeine Beſtraffung uns beſchwehrt / und um gedeyliche Ober-Ambts Hülffe unterthänig gebethen; Wohl-ermeldtes Ober-Ambt aber hat / an ſtatt verlangter und gebethenen Hülffe / unſers Herrn von Köthen / gegen die wahre Obſervanz abzielende Befehle nicht allein confirmirt / ſon-

Lit. A. dern auch im widrigen Fall mit Straff und Execution bedrohet / wie Beylag mit Lit. A. mehrern Inhalts zeiget.

Da man aber ſolchem Befehl nicht ſo ſchlechterdings Parition leiſten können / hat beſagtes Ober-Ambt / wenig Tage hernach / ſolchen wiederholet / mit dem Anhang / als ob der klare Articul der Religions-Declaration, uns als Fautheyliſche Leuthe / nichts angehe / und daß man dieſe eingeführte Neuerung - mithin die gemeinſchafftliche Salarirung der beyden Schulmeiſtern / bey unausbleiblicher Straffe / und darauf erfolgenden ohnfehlbaren

Lit. B. Execution, continuiren ſolte / wie aus beyliegender Copie mit Lit B. ebenmäßig erhellet.

Als wir nun leyder ſehen müſſen / daß wir in unſerm ſo klaren und billigen Anſuchen / bey dieſer Inſtanz keine Hülffe erlangen würden / ſondern daß man der offtbeſagten Declaration und uralten Herkommen entgegen / auf eine gantz ohngewöhnliche Arth procediren wolle / haben wir uns genöthiget gefunden / unſer uralte Gerechtſame einer Hochpreißlichen Regierung und Religions-Commiſſion in ſeinen wahren Umſtänden gründlich und unterthänigſt bekandt zu machen / und um gnädige Manutenenz zu bitten; So bald aber ſolches bey dem Ober-Ambt Alzey angebracht worden / hat man den Fauthen und drey Mann unſers Mittels bey Straff citiret / welcher dann mit zwey Mann erſchienen / welche man / mit der ſogenamten Silber-Kammer / als ein- vor die gröſte Ubelthäter verordneten Gefängnuß bedrohet / und obwohlen ſelbige mit Vorſchützung ihrer Unſchuld / inſtändig gebethen / auch allen Citationen ins künfftige ſchuldigſte Parition zu leiſten ſich erbotten / dennoch mit Verſäumung ihres Feld- und Weingart-Baues / bis auf den neunten Tag in Arreſt gehalten - und nicht ehender / bis ſelbige vor 100. Rthlr. Caution geſtellet / loß gelaſſen worden.

Nachdem ferner das Löbliche Ober-Ambt / auf ungleiches Anbringen / der Strenge
nach mit uns verfahren / und ohne eintzigen - ja den allergeringſten Erweiß / ſich dahin bere-
den laſſen / ob hätten wir von der Catholiſchen Religion ſchimpfflich geſprochen; ſo ſind wir
abermahl genöthiget worden / bey Churfürſtlicher hohen Regierung / um Wiederherſtel-
lung des vorigen Kirchen- und Ruhe-Standes / bittlich einzukommen / uns / bis zu völligem
Austrag der Sachen / unturbirt zu laſſen; worauf dann die Churfürſtliche Religions-
Commiſſion durch das / in Copia ſub Lit. C. anliegende Decret dem Alzeyiſchen Ober- Lit. C.
Ambt anbefohlen / die Sach zu unterſuchen / doch aber zu helffen / daß das (dem Nahmen
nach) von denen Franzoſen eingeführte Catholiſche Religions-Exercitium nicht aufgehoben
werde / hat mehr-erwehntes Ober-Ambt Alzey / beſage Beylage ſub Lit. D., uns mit dem Lit. D.
(GOtt weiß aber / unrechten) Nahmen der Renitenten / und abermahl mit 100. Rthlr.
Straffe / dieſelbe innerhalb acht Tagen / bey Vermeydung der Execution, einzulieffern /
belegt - auch ſogleich nach Verflieſſung des Termins / durch Ambts-Knechte / mit Hin-
wegnehmung der Pferde / bey der nöthigſten Saat-Zeit / die Execution ergehen laſſen /
welches alles wir mit groſſen Koſten ausſtehen müſſen.

Da wir nun der Hoffnung gelebet / es würde etwa ein gnädigſtes Einſehen erfolgen /
wann wir bey Hochpreißlicher Regierung unſere demüthigſte Bitte widerholen / um gnädigſte
Erlaſſung der ohnverdienten - vom Ober-Ambt Alzey angeſetzten 100. Rthlr. Straffe bitten /
nochmahlen unſere uralte Kirchen-Gerechtſame mit dem wahren Authentico dociren / und
um Schutz und Manutenenz dererſelben anflehen würden; ſo iſt gleichwohl / aller gründli-
chen uralten Erweiſung und dahero recht formirten Bitten und Flehens unerachtet / nicht
die geringſte Hülffe erfolget / ſo gar auch / daß wir uns nicht anders zu helffen wuſten / als
Se. Churfürſtl. Durchleucht abermahl um Hülffe und eine unpartheyiſche Commiſſion
fußfälligſt anzuflehen / worauf wir auch einen verſchloſſenen gnädigſten Befehl an die hohe
Regierung erhielten / iſt aber nichts drauf erfolget; Inzwiſchen hat beſagtes Ober-Ambt / auf
vielfältiges Anlauffen derer Catholiſchen und ihres Prieſters / den Catholiſchen Schul-
meiſter / nebſt Herauspreſſung ſeines unrechtmäßig-prætendirenden Schul-Salarii, mit
Gewalt in das Evangeliſche Schul-Haus executivè ſetzen wollen / wie Anlagen ſub E. Lit. E.
& F. ausweiſen; Und da wir arme - in die gröſte Furcht und Enge getriebene Supplican- Lit. F.
ten uns nicht einmahl regen dürffen / ſo haben ſich unſere arme Weiber und Kinder / ſol-
chen Zuſtand bejammerende / gleichſam vor den Riß geſtellt / und unſere Gerechtſame zu
defendiren ſich reſolviret / worbey es dann damahls auch geblieben.

Sonſten iſt das Abſehen eigentlich dahin gerichtet / die Pfarr- und Schul-Compe-
tenzen nach und nach zu ſchwächen / einfolglich Pfarr- und Schul-Diener zu vertreiben /
mithin uns um alle unſere Gerechtſame zu bringen / welches ſonderlich daraus hervor leuch-
tet / daß wir nicht allein nebſt vielen gehabten Unkoſten / denen Catholiſchen ihre eingege-
bene Unkoſten noch darzu / wie Lit. G. zeiget / mit 38. fl. 39. Kr. zahlen müſſen / ſondern Lit. G.
auch das Schul-Haus zu aptiren / und dem Catholiſchen Schulmeiſter einzuraumen / ernſt-
lich befehliget worden / wie Anlag ſub Lit. H. & I. bezeugen / dabeneben den Glocken-Zehn- Lit. H. I.
den dem Catholiſchen Schulmeiſter allein auszuhändigen / wie Lit. K. ausweiſet; und da wir Lit. K.
uns deſſen / wie billig / geweigert / und nach dem Unſerigen gegriffen / ſind wir durchgehends
mit ſchwerer Straffe / wie Beylag ſub Lit. L. & M. beſagen / beleget / was dabey vor Exe- Lit. L. M.
cutions-Gebühr aufgegangen / iſt einigermaſſen aus Anlagen ſub Lit. N. & O. zu erſehen / Lit. N. O.
dabeneben zeiget es Beylag ſub. Lit. P. Und obwohl endlich eine Churfürſtliche Commiſſion Lit. P.
dieſe Sache unterſuchen müſſen wie Lit. Q. des mehrern darleget / ſo iſt doch nicht die aller- Lit. Q.
geringſte Remedur erfolget / ſondern man hat vielmehr de facto die Altär-Güther ange-
griffen / und dem Catholiſchen Prieſter zugeeignet / wie Anlage ſub Lit. R. bewehret / und Lit. R.
als wir uns ebenmäßig / unſere Gerechtſame zu behaupten / darinn widerſetzt / und ſolche
gewaltthätige Angreiffung nicht ertragen wollen / abermahl mit 100. Rthlr. Straffe / wie
Anlage Lit. S. beweiſet / angeſehen worden / haben auch ſofort darauf / zu Evitirung der Lit. S.
allzuſchweren Executions-Koſten / Geld darauf entlehnen und abſchlägig 100. fl. zahlen
müſſen / wie aus Beylag ſub Lit. T. zu erſehen. Lit. T.

Wir wollen nicht melden / wie die allhier wohnende und mit Geld-Zinſen in die
Evangeliſch-Lutheriſche Kirche verhafftete Catholiſche Einwohner / von verſchiedenen Jah-
ren nichts entrichtet / vielmehr die Kirchen-Intraden eingenommen / und ſeithero wir an die
Ritterſchafft von Chur-Pfaltz vertauſchet worden / alle Catholiſche Paramenta in der Kir- NB.

chen / Kertzen und dergleichen aus unſern eingegangenen Kirchen-Zinſen angeſchafft / daß wir alſo nichts anders als mit betrübten Seelen unſern gäntzlichen Verfall und Ruin vor Augen ſehen.

Lit. U.

Da aber hieſiger Orth von uralten Zeiten und der erſtern Reformation hero der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan geweſen / wie der aus unſerem alten Kirchen-Buch beyliegende Extractus ſub Lit. U. zeiget: daß nemlich von Anno 1619. bis 1685., da unſere gnädige Herrſchafft gewaltthätige Poſſeſſion genommen / keine andere als die Evangeliſch-Lutheriſche exerciret worden / dabeneben der Paſſau- und Weſtphäliſche Friedens-Schluß / wollen der Churfürſtlichen Declaration in ultimo Paragrapho nicht einmahl gedencken / vor uns in allen Stücken militiret;

Als werffen wir uns ſämbtlich mit Weibern und Kindern vor den Füſſen Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, als unſers oberſten Richters / demüthigſt nieder / um der Wunden JEſu Chriſti willen bittende / uns bey erzehlten Drangſahlen und vielen Innovationen kräfftigſte Manutenenz aus Gnaden zu leiſten / und unſere Gerechtſame nach dem Fuß des Münſter-Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes wieder herzuſtellen / gnädigſt zu geruhen; GOtt wird davor der Vergelter in Zeit und Ewigkeit ſeyn / wir aber werden ſolche hohe Gratification mit unſern armen Weibern und Kindern am Jüngſten Tage vor JEſu Richter-Stuhl anrühmen / und gedencken zu erſterben

Ew. Excellenzien ꝛc. ꝛc.
unſerer gnädigen Herren

Udenheim den 16. Auguſti
1720.

Sämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche höchſt-bedrangſahlte Einwohner zu Udenheim in der Pfaltz / und zwar im Diſtrict des Ober-Ambts Alzey gelegen.

Beylagen.

Lit. A.

Chur-Pfaltz: Fauth zu Udenheim wird vom Ober-Ambt anbefohlen / daß er / in ſo viel das Exercitium und Geläut / auch Wohnung des Schulmeiſters / anbelanget / zufolg des Herrn von Köthen / als Grund-Herrn daſelbſten / alles bey Straff und darauf erfolgende ohnfehlbare Execution, vollziehen ſolle. Alzey den 27. Maji 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. B.

Nachdeme in der zwiſchen denen Catholiſchen Leib-angehörigen eines / und denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu Udenheim andern Theils / wegen des Läuten in die Kirchen / auch das Wohn-Haus daſelbſten vor einen Catholiſchen Schulmeiſter bis hieher vorgeweſenen Strittigkeiten / man bey Ober-Ambt wahrgenommen / was maſſen die Evangeliſch-Lutheriſche in den Gedancken ſtehen / wie das von Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz in Anno 1705. den 21. Novembris, wann es wegen des Exercitii Religionis und Simultanei künfftighin gehalten werden ſolle / in Druck ausgelaſſenes Edictum, auch die Churfürſtliche Fautheyliche Orthe mit betreffe / mithin ſich desjenigen / was zu Ende des gedachten Edicti wegen der Evangeliſch-Lutheriſchen vermeldet worden / vor ſich auch bedienen / einfolglichen auf den bis dato von den Catholiſchen gehaltenen Gottes-Dienſt aufzuheben / das Läuten nicht zu geſtatten / noch auch mit Reichung des Schul-Zinſes vor den Catholiſchen Schulmeiſter zu continuiren vermeinen; Und aber obgedachtes Churfürſtl. Patent die Fautheyliche Orthe im Ober-Ambt Alzey gar nicht concerniret / maſſen dann auch in der von denen zu Reſpicirung des Religions-Weſens verordneten Herren Comiſſarien vorgenommenen Kirchen-Austheilung von denen Fautheylichen Orthen im geringſten nichts vermeldet worden / ſondern es dieſerthalben alles in ſtatu quo verbleiben muß / einfolglichen auch denen Catholiſchen zu gedachten Udenheim der bis dato gehaltener Gottes-Dienſt im geringſten nicht diſputiret / noch auch das Läuten in die Kirchen um doweniger abgeſaget werden kan / als die neue Glocken daſelbſten von einem der Catholiſchen Religion zugethanen Perſohn der gantzen Gemeind bereits etwas über ein Jahr verehret worden / einfolglichen dann die Catholiſche Gemeinds-Leuthe ſich auch dieſer Glock zu bedienen befuget finden; als wird mehrgedachten Evangeliſch-Lutheriſchen von Ober-Ambt hiermit anbefohlen / daß ſie ſich bey willkührlich-Herrſchafftlicher Beſtraffung nicht unterſtehen ſollen / denen Catholiſchen Leuthen noch Kirch-Gang die geringſte Verhindernuß zu thun / ſondern beydes / wie auch die gemeinſchafftliche Salarirung des Catholiſchen Schulmeiſters continuiren ſollen / allermaſſen bey erſt-anbringenden Widerſetzlichkeit gegen die Contravenienten entweder in genere oder ſpeciè, nach Befinden / mit einer ſchweren Straff verfahren werden ſoll.

Alzey den 31. Maji
1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. C.

Copia.

DAs Chur-Pfältziſche Ober-Ambt Alzey wird hiermit Commiſſions-wegen erſucht / über den Innhalt des eingeſchloſſenen Memorials forderſambſten Bericht innerhalb acht Tagen einzuſchicken / was vor Jura Chur-Pfältziſche in dem Dorff Udenheim haben / ob die Lutheraner daſelbſt ihr Exercitium Anno 1624. gehabt / und auf ſolchen Fall nebſt Remedirung des Einſchluſſes vorſchlagen zu thun / wie ihnen / nach demahlen Ihro Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt verordnet / daß Dero Lutheriſche Unterthanen nach dem Statu dieſes Anni in Religions-Sachen gehalten werden ſollen / dergeſtalten zu helffen / daß das von denen Franzoſen eingeführte Catholiſche Exercitium nicht aufgehoben / ſondern beyden Religionen beſt-möglichſt proſpicirt werden möge. Heydelberg den 1. Julii 1707.

Lit. D.

Copia.

NAchdeme von Ihro Churfürſtlichen Durchleucht Hochlöbl. Regierung der gnädigſte Befehl eingelangt / daß die Chur-Pfältziſche Evangeliſch-Lutheriſchen Leibs-Angehörige zu Udenheim / wegen ihrer bisherigen gegen Pflicht und Schuldigkeit bezeigte Oppoſition und Renitenz der ergangenen vielmahligen Ober-Ambtlichen Befehlen / Ratione deſſen Exercitii Simultanei Religionis, ſonderlich aber des Glocken-Geläuts 100. Rthlr. Straff erlegen ſollen; als wird denſelben hiermit vom Ober-Aamt anbefohlen / nicht allein in Zeit von acht Tagen dieſe 100. Rthlr. allhier baar zu erlegen / ſondern auch das Exercitium ohne die geringſte Hindernuß continuiren zu laſſen / dabeneben auch das Geläut zur Kirchen ſowohl denen Catholiſchen / als Evangeliſch-Lutheriſchen zu geſtatten / widrigenfalls bey Unterlaſſung eines von beyden / und bezeigenden fernern Renitenz, ſogleich eine ſcharffe Execution gegen dieſelbe vorgenommen und vollzogen werden ſolle / Alzey den 16. Sept. Anno 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. E.

Copia.

DEm Ambt-Knecht Leonhardt wird hiermit vom Ober-Ambt anbefohlen / daß er den ihme ertheilten Befehl ſogleich vollziehe / mithin den Catholiſchen Schulmeiſter angeſichtes in das Ober-Theil des neu-erbauten Schul-Haus mit Gewalt einſetze / dafern ſich aber einige von den Chur-Pfältziſchen Leibs-Angehörigen oder ſonſten unterſtehen werden / ihme im geringſten verhinderlich zu ſeyn / oder wider verhoffen Hand anlegen / hat er dieſelbe wohl in acht zu nehmen / und ſo dann ſogleich zum Ober-Ambt zu berichten. Alzey den 12. Novembris 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. F.

Copia.

NAchdeme die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeind/ ohnerachtet von Hochlöblicher Regierung ergangener Verordnung / dem Catholiſchen Schulmeiſter kein Schul-Haus dato noch nicht angewieſen / noch ſeine Aſſiſtenz- Zehenden reſtituiret ; als ſolle gegenwärtiger Ambt-Knecht ſich auf der Lutheriſchen Koſten nacher gedachtem Udenheim begeben / und alles ins Werck richten. Alzey den 4. Nov. 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Auf obige Execution dem Ambt-Knecht ſogleich 4. fl. zahlen müſſen.

Lit. G.

Specification

Derjenigen aufgegangenen Unkoſten / als die Evangeliſch-Lutheriſchen zu Udenheim auf dem Feld in denen von der daſigen Grund-Herrſchafft verſteigten Altar-Aeckern zur Thätlichkeit gegriffen/ und Catheliſche übel mit Schlägen tractiret/ wie folget:

	fl.	Kr.
1.) Vor eine Klag-Schrifft zu machen		24.
2.) Ein Bogen geſtämpelt Papier Decret-Geld		15.
3.) Denen 2. Deputirten/ ſo die Schrifft bey Löblichen Ober-Ambt überreichen und inſinuiren müſſen/	1.	
4.) Dem Herrn Ober-Fauthen von Niederſaull / Herrn Juſtinio, vor 3½. Tag Commiſſions - Gebühr / ſo dieſe Sach zu unterſuchen vom Löbl. Ober-Ambt committiret worden / welchen die Lutheraner vergeblich aufgehalten /	7.	
5.) Seynd von denen Gerichten und Anweſenden/ ſo der Commiſſion mit beygewohnet / an Eſſen und Trincken verzehret worden/ ſo ſie loco Dieten empfangen / welche ſonſten höher kommen /	4.	
6.) Hat Herr Major von Geißmar wegen ſeines übel tractirten Knechts Unkoſten gehabt	24.	20.
7.) Iſt des Anthoni Gerhardts Pflug in einem Altar-Acker vom Gegentheil zu kurtzen Stücken boßhaffter Weiß gehauen worden	3.	
8.) Als wir kurtz bey Ober-Ambt geklaget / vor die Schrifft zu ſtellen		30.
9.) Vor Herrſchafftlich Papier und Decreten-Geld		15.
10.) Dem Abgeordneten/ ſo die Schrifft machen laſſen/ vor ſeinen Gang 1½. Tag/ dann er auf Beſcheid warten müſſen/	1.	45.
11.) Als der Gegentheil den Ober-Ambtlichen Befehl nicht reſpectiren wollen / ein Bericht desfalls erſtatten müſſen/		20.
12.) Bothen-Lohn/ denſelben zu beſtellen /		20.
13.) Als wir nach Alzey vor ein Löbl. Ober-Ambt ſeynd citiret worworden / 1½. Tag zugebracht/	1.	30.
14.) Desgleichen Herrn Paſtori von Niederſaul 1½. Tag	3.	
15.) Herrn Ober-Fauthen/ zu Niederſaulheim/ ſo wegen dieſer Sach halben zum Ober-Ambt citirt worden / und bis 5. Uhr des Abends aufwarten müſſen / 1½. Tag Dieten	2.	30.
16.) Vor die Specification dieſer Unkoſten zu befürdigen		20.
Summa	49. fl.	29. Kr.

Alzey den 10. Sept. 1714.

Johann Peter Koch / Chur-Pfältziſcher Fauth/ im Nahmen der Catholiſchen.

Vorgeſetzte Unkoſten ſeynd vom Ober-Ambt de æquo & bono ad 38. fl. 39. Kr. moderiret worden / welche die Beklagte zu bezahlen angehalten werden ſollen. Alz den 26. Febr. 1715.

38. fl. 39. Kr.

Ober-Ambt allda.

Gybkens Stockar von Neunfahren.

Lit.

Lit. H.

Extractus Alzeyer Ober-Ambts Protocolli ſub dato Alzey den 4. Septembris 1714.

Sententia.

JN Sachen der Catholiſchen Gemeind zu Udenheim Klägern an einem / entgegen daſigen Lutheriſchen Gemeind beklagte am andern Theil / die von Klägern zu Subſiſtence ihres Paſtoris verlängſten dahieſelbſtiger Altar-Güther / und mit Bewohnung daſigem Schul-Haus durch den Catholiſchen Schulmeiſter betreffend / iſt der Ober-Ambtliche Beſcheid hiemit / daß / ſo viel die Altar-Güther betreffend / weilen dieſe Sach durch eine von Hochlöbl. Regierung verordnete Commiſſion bereits unterm 9. Septembr. 1712. unterſucht worden / ſolche auch bis von daraus einlangenden gedachten Deciſſo ausgeſtellt ſeyn zu laſſen / ſo viel aber das Schul-Haus betrifft / die gantze Gemeind Udenheim ſolches nach daſiger unterm 10. Auguſti nechſthin ergangen Grund-Herrſchafftlichen Verordnung zu aptiren / und ſofort die Lutheriſche dem Catholiſchen Schulmeiſter das obere Stockwerck darinn einzuräumen ſchuldig zu erkennen und zu condemniren ſeyn / als man dann alſo reſpectivè ausgeſtellet ſeyn läſſet / auch zu aptiren und einzuräumen ſchuldig erkennet / und condemniret vom Ober-Ambt und Rechts-wegen / mit dem Anhang / daß / wofern beklagte Lutheriſche Gemeind dieſem Spruch kein Gnügen leiſten würde / die ihnen bereits eingelegte Execution auf ihren Koſten damit continuiren ſolle. Expl: & publ. præſ. part. Alzey ut ſupra.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Lit. I.

DJeweilen die Evangeliſch-Lutheriſchen zu Udenheim / gegen den ergangenenen Ober-Ambtlichen Befehl / das alldaſige Catholiſche Schul-Haus bisher noch nicht aptirt / als wird gegenwärtiger Corporal denen Evangeliſch-Lutheriſchen in ſo lang zur Execution zugeſchickt / bis dieſelbige ſothanes Catholiſches Schul-Haus aptirt haben werden. Alzey den 30. Aprilis 1715.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Dem Corporal iſt an täglicher Executions-Gebühr zwantzig Kr. nebſt der Fourage vor das Pferd zu geben.

Fabis.

Lit. K.

Copia.

NAchdem ſchon vor 3. Jahren die Verordnung ergangen / daß der Catholiſche Schulmeiſter den zum Glocken-Ambt-Competenz gehörigen halben Theil Glocken-Zehnden allein haben ſolle / und ſolchen Befehl anjetzo nicht nachgelebet werden will; als hat Köthiſcher Schultheiß Hanß Peter Schraudt / zu Udenheimb / daſigen Lutheriſchen Schulmeiſter zu bedeuten / daß er bey Straff Caſſation ſich keines Korns von bemeldten Zehenden anmaſſen ſolle; Solte aber die Gemeind hierbey ſich beſchwehrt befinden / und deßfalls bey der Obrigkeit ſupplicando einkommen wollen / ſo kan ichs geſchehen laſſen / daß der Glock-Zehnde quæſtionis bey einem Catholiſchen Mann ſequeſtrirt werde / bis zu Austrag der Sachen. Decretum Mayntz den 3. Auguſti 1703.

Faber.

Lit. L.

Copia.

NAchdeme unterm dritten verwichenen Monaths Auguſti an Schultheiſſen zu Udenheim der Befehl dahin ergangen / daß / weilen von der verſtorbenen Obrigkeit vor drey Jahren allbereits die Verfügung geſchehen / daß der Catholiſche Schulmeiſter den zur Glock-Ambts-Competenz gehörigen Glocken-Zehnden gantz allein haben / der Lutheriſche aber ſich deſſen enthalten / und nicht anmaſſen ſolte / es anjetzo darbey ſein Verbleiben haben / und der Catholiſche ſolchen Zehnden einſammlen ſolte / mit dieſer Limitation jedoch / daß wann ſich die Gemeind etwa hierbey beſchweret befinden möchte / und bey der Herrſchafft ſupplicando einkommen wolte / ich geſchehen laſſen könte / daß ſolchenfalls die Zehend-Früchten ſequeſtriret würden / mehreren Inhalts bemeldten meinen Befehls vom 3. Auguſti, 1703. / und dann mit Hindanſetzung des offen gelaſſenen Weges Rechtens ſowohl als an Handen gegebener Sequeſtration bemeldte Gemeinde ſich Pflicht-loſer Weiß unterſtanden / in ihres Catholiſchen Mit-Nachbarn Antonii Gehrhards / Behauſung / und ſolches zwar an dem Feſt-Tag des Heil. Laurentii gewaltſamlich einzufallen / die darinn gelegene Zehend-Früchten hinweg zu nehmen / und dem Lutheriſchen zuzueignen; ſo habe mich den 12. ejusdem dahin begeben / einem jeden über dieſe Frevel-müthige That vorgenommen / daß darüber gehaltene Protocollum gnädiger Herrſchafft zugeſchickt / und ausdrücklichen gnädigen Befehl erhalten / nemlichen / dem Schultheiſſen 15. fl. / denen capablen Gerichts-Schöpffen jedem 6. fl. / und dann denen Burgermeiſtern und Viertelmeiſtern auch 6. fl. / die übrige der Gemeind aber / nachdem ſie capabel, in zwey Claſſen zu theilen / von der erſtern 3. fl. / der letztern aber 2. fl. ohnnachläßig zu erheben / und zwar dergeſtalt / daß / wer ſeine Straff nicht vor Michaeli, ſolche hernachmahls doppelt erlegen / und weil der Frevel circa rem Eccleſiaſticam begangen worden / und ſolches darzu an einen Heil. Feyertag / ſolche Frevel-Gelder zu einer Glock in die Kirch angewendet werden ſollen / und wird demnach die gantze Gemeind und jeder inſonheit alles hiermit Ernſtes erinnert / nicht allein die in nächſtſtehender Specification angeſetzte Straff vor Michaeli ohnfehlbarlich abzurichten / oder demnechſt auf das doppelte eine ſolche Execution / die ſich vielleicht keiner einbilden wird / gewärtig zu ſeyn / ſondern auch vor dergleichen Eyd-vergeſſenen und rebelliſchen Unternehmungen ſich zu hüten / widrigenfalls gegen die Rädelsführer eine ſcharffe Leibes-Staff / andern zum Exempel / vorgenommen werden / darnach ſich ein jeder zu richten. Decretum Maynß den 15. Sept. 1703.

Faber.

Lit. M.

Specification

Was ein jeder ſeines Verbrechens halber vor Frevel erlegen ſolle.

HAnß Peter Schraudt 15. fl. / Johannes Diel / Hanß Adam Zaun / Johannes Schraudt / Gerichts-Schöpffen / jeder 6. fl. / Hanß Adam Weber Viertelmeiſter / und Philipp Kapp / Burgermeiſter / ebenmäßig jeder 6. fl. / Hanß Martin Weber / ſonderheitlich auch wegen ſeiner Ungebühr und widerſetzlichen Worten bey Gericht & in Protocollo 5. fl.; Von der erſten Claſſe / Hanß Adam Keller / Hanß Jacob Senfft / Philipps Hayin / Philipps Looß / Hanß Peter Schraudt / Hanß Jacob Zaun / Peter Jung der Junge / Hanß Martin Mooß / Werner Martin / Peter Breynagel / Johannes Ebling / Johannes Klein / jeder 3. fl. Von der zweyten Claſſe, Hanß Jacob Schmiedt / Bernhardt Kapp / Johannes Matheß / Hanß Peter Ebling / Hanß Martin Schirmer / Johann Joſt Braun / Peter Jung der Alte / Hanß Philipp Schraudt / Hanß Adam Martin / Philipp Krähl / Wilhelm Marbach / jeder 2. fl. Frantz. Pauly / 1. fl. / welche Straffen zwiſchen hier und Michaelis ohnnachläßig bezahlt / oder aber ein jeder in noch ſo viel verfallen ſeyn / und darauf exequiret werden ſoll. Maynß den 15. Septembris 1703.

Aus *Special*-Befehls Ihro Freyherrl. Gnaden
Herrn Röthen von Wannſcheid.

Faber.

Lit. N.

Copia.

DIeweilen die Chur-Pfältziſchen Leibes-Angehörigen zu Udenheim / ſo der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan ſind / der von der Grund-Herrſchafft ergangenen Verordnung / bis dato nicht nachgelebt / und den ſchuldigen Gehorſam erzeigt; als werden gegenwärtige zween Soldaten den Lutheriſchen ſo lang zur Execution angewieſen / bis dieſelbe ſothanen erlaſſenen Grund-Herrſchafftlichen Verordnungen in allem nachgelebet haben werden: Alzey den 25. Auguſti 1714.

Jeden Executanten täglich 30. Kr.

Ober-Ambt allda.

Lit. O.

DJe beyde der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeind zu Udenheim angewieſene Executanten ſollen nach Empfangung ihrer Executions-Gebühr abweichen / und ſich wieder anhero begeben. Altzey den 17. Sept. 1714.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Bekenn ich Hanß Georg Waldinger / daß uns die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeind in Udenheim vor 24. Tag / vor uns beyde Executanten bezahlt hat 24. fl. / welches ich hiermit beſcheine. Datum Udenheim den 17. Sept 1714.

Hanß Georg Waldinger.

Lit. P.

DJeweilen die Gemeind zu Udenheim dann wegen des Paſtorn von Udenheim angeſuchten Pfarr-Beſoldung / und von des Grund-Herrn / Herrn von Köth / ertheilt- und wiederholten Befehl / auch der dißfalls vom Ober-Ambt gegebener Ordres keine Parition geleiſtet hat; als wird derſelben gegenwärtiger N. in ſo lang vom Ober-Ambt pro Executione angewieſen / bis ſowohl des Herrn von Köth / als Ober-Ambtlichen Befehl in allem die völlige Parition und Satisfaction geſchehen ſeyn wird. Altzey den 7. Octobris 1704.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. Q.

Præſente Chur-Pfältziſchen Regierungs-Raths Herrn Fleck.

Pro Copia.

Udenheim den *9. Septembris 1712.*

Zufolg des von Hochlöblicher Regierung ertheilten Commiſſions-Decreti, wurde forderiſt die Catholiſche Gemeind in ihrem Anſuchen / wegen der allhier liegenden Altar-Güther / wie dann auch darauf die Lutheriſche / in ihrer Verantwortung vernommen / und brachte hierauf allhieſiger Schultheiß / Johann Peter Koch / Nahmens allhieſiger Catholiſchen / vor:

WAs geſtalten allſchon vor 27. Jahren der Lutheriſche Gottes-Dienſt allhier eingeführet / und von Herrn Lucas von Köth ſeel. der Geiſtliche / welcher zur ſelbiger Zeit den Gottes-Dienſt gehalten / aus eigenen Mitteln belohnet / und endlichen verſprochen worden / einem ordentlichen Pfarrer / welcher beſtändig den Dienſt halten würde / aus den allhieſigen Altar-Güthern eine beſtändige Competenz zu machen / welches dann durch deſſelben zeitlichen Todes-Fall / und darzwiſchen gekommenen Kriegs-Troublen unterblieben iſt. Weilen nun deſſen Succeſſor, Chur-Mayntziſcher Ober-Ambtmann Herr von Köth / von Wannſchied / dergleichen Intention gehabt / und einem Catholiſchen Pfarrer zu einiger Competenz zu verhelffen bedacht geweſen / hätte derſelbige auf allhieſiger Catholiſchen Gemeind an ihme gegebene Supplic den 30. Octobris verwichenen Jahrs decretiret / daß die Altar-Güther aufgeſucht / und dem Meiſtbietenden in offentlicher Verſteigung ſolten verlehnet werden / bey welcher Verſteigung ſich zwaren die Lutheriſche Gemeinds-Leuthe nicht einlaſſen wollen / ſondern als die Verſteigerung einem Catholiſchen verblieben / deswegen / weilen ſolche Güther zu eines Catholiſchen Pfarrers Competenz gezogen werden ſolten / dagegen proteſtiret / gleichwohlen hat der Köthiſche Keller die Veranſtaltung gemacht / daß dieſe Altar-Güther von dem Beſtänder möchten angebauet werden / zu welchem Ende dann auch die Catholiſche ihre Pflüge zuſammen geſpannt und ſich in ſothane Güther in Poſſeſſion zu ſetzen / und würcklich im Feld zu zackern angefangen; worauf aber die Lutheriſche Gemeinds-Leuthe allhier / ſo bald ſie ſolches gewahr worden / einen Allarm angefangen / die Glocken geſtürmet / und mit allerhand Inſtrumenta, als Hacken / Karſten / Gabeln und Prügeln die Catholiſche von dem Feld gejaget / mithin ſo viel gewürcket / daß die Catholiſche nicht allein von dieſen Güthern abſtehen müſſen / ſondern auch die Grund-Herrſchafft von ihren eigenen Unterthanen höchſtens deſpectiret worden ſeye. Dieweilen nun die Catholiſche Religion bishero gedultet worden / und ihres Erachtens billig ſeyn will / daß auch der Catholiſche Pfarrer von denen Pfarrey-Güthern einige Ergötzlichkeit für ſeinen Dienſt genieſſe / in Erwegung / daß der Lutheriſche Pfarrer / ohne die Altar-Güther / welche die Unterthanen bishero zum Theil unter dem Pflug gehabt / und auch nichts / oder wenig davon entrichtet haben / wohl leben könnte / auch der jetzige Lutheriſche Pfarrer dargegen nichts einwenden will / wann ſchon dem Catholiſchen Paſtor dieſe quæſtionirte Altar-Güther ſolten eingeraumet werden / indeme der Herr von Köth ihme anderwärte Vergnügung zu thun verſprochen hätte; ſo vermeinte die Catholiſche Gemeind / daß dieſe mit denen Altar Güthern vorgegangene Verſteigung nicht allein feſt zu halten / ſondern auch nach geſchehener Verordnung des Herrn von Köth die davon reichende Pfacht-Früchten / ohngefehr à 24. Malter Korn Jährlich dem Catholiſchen Pfarrer wegen des dahier haltenden Catholiſchen Gottes-Dienſtes / zu deſſen Competenz möchten gelaſſen / und diejenige welche gegen die Catholiſche ſolche Gewaltthaten und Schlägereyen / wie es bereits der Ober-Fauth zu Niederſaulheim / Juſtinus, auf Ober-Ambtlichen Befehl unterſuchet / ihr gnädiger Herr aber der Herr von Köth / gegen die Ober-Ambtliche Unterſuchung proteſtiret hätte / der Gebühr nach abgeſtrafft werden möge.

Die Lutheriſche Gemeind und zwaren im Nahmen derſelben / Hanß Jacob Zaun / Chur-Pfältziſcher Fauth allhier / ſtellet auf obiges vor / daß der Catholiſche Gottes Dienſt hieſelbſt / gewaltthätig Anno 1685. durch Herrn Lucas von Köth eingeführt und die Kirchen-Thür unter Bedrohung Franzöſiſchen Gewalts bey damahl vorgegangener Franzöſiſchen Reunion mit einer Axt aufgeſchlagen / dahingegen von der Lutheriſchen Gemeind beſtändig proteſtiret worden. Soviel aber die Altar-Güther betreffe / wären dieſelbe zum Pfarr-Guth gehörig / und dem Lutheriſchen Pfarrer zugewieſen / geſtalten dann auch der Herr von Köth der Lutheriſchen Gemeind öffters verſprochen / daß er dem Lutheriſchen Pfarrer von den Pfarr-Kirchen und Schul-Gefällen nichts entziehen wolle / wie dann der Lutheriſche Pfarrer dieſe Güther quæſtionis bis auf dato ruhig genoſſen hätte / und weilen die Catholiſchen vor obgedachter Zeit des Jahrs 1685. allhier keinen Gottes-Dienſt gehabt / noch weniger der Kirchen-Güther ſich anmaſſen können / und die Anno 1705. ausgegangene und Anno 1707. publicirte Religions-Declaration dieſes ausdrücklichen nach ſich führe / daß die denen Evangeliſch-Lutheriſchen Anno 1624. zugekommene Kirchen nebſt Pfarr- und Schul-Häuſern / Zehnden / Renthen und Gefällen privativè gelaſſen werden ſollen / zu welchem Ende obgedachter Fauth das Lutheriſche Kirchen-Buch produciret / woraus zu erſehen ſeye / daß bereit Anno 1619. und 1624. und folgend bis hieher von einem Lutheriſchen Pfarrer / Tauff / Copulationen und Begräbnüſſe geſchehen / ohne daß vor der Zeit obgedachten 1685ſten Jahrs einiger ſothaner Actus von einem Catholiſchen in der Kirchen exerciret worden / auſſer daß die vorige Herren von Köth Erlaubung gehabt / für ihre Perſohn Catholiſchen Gottes-Dienſt halten zu laſſen / wie er dann auch zuweilen Franciſcaner von Mayntz zu dem Ende anhero kommen laſſen; übrigens wolte die Lutheriſche Gemeind ſich auf dem Münſteriſchen Frieden-Schluß und auf die noch jüngſt beſchehene Kayſerliche Wahl-Capitulation Articulo 2do dahin beziehen / daß wegen Proteſtirender Religion alles in dem Stand / wie es Anno 1624. geweſen / und die Reichs-Conſtitutiones vermögen / verbleiben ſolle / dahero dieſelbe auch der Hoffnung wären / daß dieſe quæſtionirte Güther dem Lutheriſchen Pfarrer möchten gelaſſen werden; obwohlen auch von Catholiſcher Gemeind vorgegeben werden wolte / daß der Lutheriſche Pfarrer würde zufrieden ſeyn / wann ihme anderwerts Vergnügung geſchehen ſolte / ſo wolte derſelbe ſolches doch nicht eingeſtehen / und wäre die Gemeind / wann der Pfarrer auch damit zufrieden ſeyn wolte / damit nicht zufrieden / weilen der Pfarrer nicht ewig hier bleiben könnte / und alſo von denen Kirchen-Gefällen nichts begeben dörffe.

Daß ſich nun die Gemeind gegen die Catholiſche geſetzet / und aus dem Feld vertrieben / ſeye der Urſachen geſchehen / daß ſie ſich aus ihrer bisheriger Poſſeſſion nicht hätten wollen vertreiben laſſen.

Der Evangeliſch Lutheriſche Pfarrer / Herr Kirſchgarten / hierbey vernommen / iſt geſtändig / daß der Herr von Köth ihme in anderer Leuthe Beyſeyn verſprochen / er wolle ihm ein

Æquivalent, und ſoviel als auf denen Altar-Güthern würde abgehen/ erſetzen; worauf er zwaren/ doch nicht anderſter als conditionate, wann ihme nichts würde abgehen/ zufrieden geweſen/ doch könte er ſeinem Succeſſori nichts dardurch præjudiciren.

Catholiſcher Pfarrer Herr Hildebrand Freisle, dermahlen zu Niederſaulheim wohnhafft/ klaget/ daß die Lutheriſche den Tauffſtein zum drittenmahl auf- und das Schloß hinweg geſchlagen.

Lutheriſche: Sie hätten den Deckel auf den Tauffſtein machen laſſen/ und weilen die Catholiſche darnach ein Schloß daran gehenckt/ ſo hätten ſie auch eins daran gehencket/ welches aber die Catholiſche abgeſchlagen/ und darnach ſeye auch der Catholiſchen ihres abgeſchlagen/ von wem aber dieſes beſchehen/ wiſſen ſie nicht; doch ſeye zu wiſſen/ daß der gnädige Herr von Köth etlichemahl befohlen/ daß in der Kirchen alles gemeinſchafftlich ſeyn und nichts verſchloſſen gehalten werden ſolle.

Weilen dieſe Action ſowohl/ als auch dasjenige/ was mit Aufſchlagung der Thür an der Sacriſtey vorgegangen/ beym Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt Altzey angebracht/ und die Unterſuchung des erſteren bereits dem Ober-Fauthen zu Niederſaulheim committiret worden; als wäre davon zu abſtrahiren/ bis von dem Ober-Ambt ein und anders remediret/ oder von dem Herrn von Köth bey Hochlöbl. Regierung oder auch bey der Commiſſion das nöthige weiters würde vorgeſtellet werden.

Catholiſche Gemeind: Weilen die Lutheraner ſich auf den Münſteriſchen Frieden-Schluß/ desgleichen auf die Churfürſtliche Religions-Declaration und Kayſerliche Wahl-Capitulation und alte Poſſeſſion fundiren; als thäten ſie ſich ebenfalls auf den Ryßwickiſchen Frieden-Schluß und das von Anno 1685. bis hieher gehabtes Catholiſches Exercitium beziehen.

Lutheriſche Gemeind: Es hätten die Catholiſche zwaren ihren Gottes-Dienſt bishero von daſiger Zeit an in der Kirchen gehabt/ doch aber wäre derſelbe gewaltthätig/ mit Bedrohung der Frantzoſen/ eingeführet/ und von derſelbigen Lutheriſchen Gemeind bey Ihro Churfürſtl. Durchl. etlichmahl dargegen geklaget worden.

Köthiſcher Keller erinnerte dabey/ daß durch dieſe Unterſuchung ſeinem gnädigen Herrn nichts præjudiciret/ ſondern derſelbe bey ſeinen Gerechtſamen manuteniret/ mithin die Unterthanen auch zum ſchuldigſten Gehorſam angewieſen werden mögen.

Lutheriſche Gemeind bringt ferner vor/ wasgeſtalten dieſelbe vor einem Jahr ein Poſitiv aus ihren eigenen Mitteln erkaufft/ und in die Kirchen mit einem Gerüſt bereits aufſetzen laſſen: weilen aber der Herr von Köth ihnen ſolches Poſitiv zu ihrem Gottes-Dienſt zu gebrauchen deswegen verbotten/ daß ſie ſolches der Catholiſchen Gemeind zu ihrem Gottes-Dienſt nicht verſtatten wollen; als wäre derſelben unterthänigſtes Bitten/ damit von Hochlöbl. Regierung die Verordnung ergehen und erlaubet werden möchte/ ſolches Poſitiv zu ihrem Gottes-Dienſt privativè zu gebrauchen.

Catholiſche Gemeind producirt beyliegende Specification, was allhieſiger Lutheriſcher Pfarrer ohngefehr zur Beſoldung zu genieſſen habe/ und ſtellen zugleich vor/ wie daraus zu erſehen/ daß derſelbe eine übermäßige Beſoldung habe/ und alſo ohne die quæſtionirte Altar-Güther wohl leben könne; weilen dann das Catholiſche Exercitium lange hin ſchon eingeführt/ und durch den Ryßwickiſchen Frieden-Schluß beſtättiget worden/ der Catholiſche Pfarrer aber aus denen Kirchen-Gefällen nicht das geringſte genieſſet/ vermeinten ſie billig zu ſeyn/ daß demſelben wegen des Catholiſchen Gottes-Dienſtes von denen Kirchen-Gefällen/ wo nicht die Helfft/ doch wenigſtens die Altar-Güther/ ſo doch nicht viel ertragen/ angewieſen werden möchten.

Actum Udenheim *ut ſupra.*

J. R. Maaß/
Actuarius.

Daß dieſe pro Copia der rechten Copia von Wort zu Wort gantz gleichlautend/ ein ſolches atteſtiret

J. G. Helff/ dermahlig Adelicher Gan-
Erbſchafftliche Gerichtſchreiber
in Niederſaulheim.

Lit. R.

Chur-Pfältziſchen Fauthen und den ſämbtlichen Leibs-Angehörigen zu Udenheim wird annoch bekandt ſeyn / was denenſelben ratione von dem Catholiſchen Paſtore allda / Herrn Pater Panthaleon, angeſuchter Pfarr-Beſoldung von dem Herrn von Köth / als Grund-Herrn daſelbſten / anbefohlen / und wie ſothaner Befehl per Decretum wiederholet worden. Nachdeme man nun hierauf ſehr mißfällig vernehmen müſſen / daß ſothanem ergangenem Befehl von Seiten der Gemeind kein Parition geleiſtet / und gedachter Paſtor nicht allein der angeſuchten Pfarr-Beſoldung halben nicht contentiret worden / ſondern ſich auch einige Leibs-Angehörige daſelbſten ſehr vermeſſentlich und ſtraffbarer Weiß unterſtanden / die Sacriſtey allda (als in welcher die Paramenta zu dem geiſtlichen Catholiſchen Gebrauch reſerviret und verwahret / auch dem Catholiſchen Paſtoren allein angewieſen iſt / gewaltthätig aufzubrechen; als wird gedachtem Fauth und denen Leibs-Angehörigen hiermit vom Ober-Ambt anbefohlen / daß ſie alſo gleich / und ohne die geringſte Zeit Verliehrung / ſowohl dem / von dem Herrn von Köth ratione angeſuchter Pfarr-Beſoldung ertheiltem Befehl nachkommen / als auch über ſothanen gebrauchten Gewalt / durch Aufbrechung der Sacriſtey / ſich beym Ober-Ambt verantworten / und auch ſolche ſogleich wieder verſchlieſſen laſſen / und ihme Catholiſchen Paſtori einraumen ſollen / widrigens auf ferneres Klagen gegen dieſelbe executivè verfahren werden ſolle. Alzey den 3. Octobris 1704.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. S.

Extractus

Alzey Ober-Ambts Protocolli ſub dato Alzey den 7. Novembris 1714.

Sententia.

JN Sachen der Catholiſchen Gemeind zu Udenheim / Klägern an einem entgegen / Johannes Matheß / Hanß Adam Schraudt / Hanß Peter Schraudt / und mehr andern daſigen Gemeinds-Leuthen als Conſorten Beklagte am andern Theil / einigen / Occaſione, der aus daſigem Grund-Herrſchafftlichen Befehl / verſteigter Altar-Güther / vorgangenen Aufruhr / und darauf erfolgte Schlägerey / Mithin dardurch violirtes Chur-fürſtliches Territorium betreffend / iſt der Ober-Ambtliche Beſcheidt hiermit / daß Beklagten nicht gebühret / ein ſolchen Aufruhr in der Gemeind zu erwecken / Schlägerey zu verüben / und dardurch das Churfürſtliche Territorium zu violiren / ſondern ſie daran unrecht und ſtraffbahr gethan / deswegen gnädigſter Herrſchafft 100. Rthlr. Frevel zu erlegen / anbey die aufgegangene Commiſſions - Barbierer- und andere Unkoſten brævi- tamen Moderatione, zu erſtatten ſchuldig zu erkennen / und zu condemniren ſeye / als man dann alſo zu erlegen / und zu erſtatten ſchuldig erkennt / condemniret vom Ober-Ambt / und Rechts wegen. Publ. Præſ. Part. Alzey ut ſupra.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Lit. T.

DAß die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeind zu Udenheim an denen derſelben von Hochlöblicher Regierung angeſetzten hundert Rthlr. Straff / auf Abſchlag hundert Gulden / dato zu allhieſigem Ober-Ambt überlieffert / und den Reſt von Zeit in 10. Tagen à dato zu lieffern verſprochen / ein ſolches hat man vom Ober-Ambts wegen hiermit atteſtiren wollen; Urkunden Alzey den 6. Octobris 1707.

100. fl.

Ober-Ambt allda,

Fabis.

Lit. U.

Extract des Udenheimer Kirchen-Buchs vom Jahr 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. und ſofort bis auf das Jahr 1685.

Fol. 1.

CAtalogus Baptizatorum, Matrimonio junctorum, ac defunctorum, in Vico Udenheim, ſub Ditione ſtrenui ac Nobiliſſimi Johannis Wolffgangi a Lövvenſtein, inceptus Anno 1619. à Reverendo Viro Johanne Saurio, pro tempore Paſtore ejusdem loci.

Fol. 13.

Anno Reparatæ Salutis 1632. habe ich M. Mathæus Gerlachius Mæno Franckenfordianus den 14. Septembris zu Mayntz in der Schloß-Kirchen meine Prob-Predigt gehalten / und bin darauf von dem Wohl-Edlen / Geſtrengen und Veſten Juncker Johann Wolffgang von Löwenſtein zu einem Pfarrer nach Udenheim angenommen / und der Gemeind daſelbſten den 16. Septembris præſentiret und confirmirt worden / GOtt der Allmächtige verleyhe ſeine Gnad und Segen.

Fol. 17.

Anno 1638. ſind von mir Nicolao Hapelio, als derſelben Zeit Pfarrherrn zu Udenheim / nachfolgende Kinder daſelbſten getaufft worden ꝛc.

Fol. 23.

Anno 1652. den 30. Auguſti bin ich Ambroſius Teutſchmann / von Saarbrücken / von dem Wohl-Edelen / Geſtrengen und Veſten Junckern Johann Wolffgang von Löwenſtein zu einem Pfarrer nach Udenheim angenommen / und der Gemeind daſelbſten den 20. Februarii Anno 1653. durch den Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelährten Herrn Hermann / weyland Pfarrern zu Partenheimb / in Beyſeyn Herrn Nicolai Wichten / Pfarrern zu Schornßheim / und Herrn Caroli Fendii, Pfarrern zu Jugenheim / præſentirt und confirmirt worden. GOtt der Allmächtige verleihe ſeine Gnade zu allen Theilen / Amen / Amen.

Fol. 31.

Bey vacirender Pfarr ſind folgende Kinder von mir Joachim Peter Pfautzen pro tempore Paſtore Ordinario zu Niederſaulheim / als Vicario, getauffet worden / hier befindet ſich 1667. den 6. Octobris das erſte / und 1669. den 9. Maji das letztere.

Fol. 32.

Nachdeme in Anno 1666. den 6. Septembris die Pfarr Udenheim durch Abſterben Herrn Ambroſii Teutſchmann p. m. vacirend war / hat der Wohlgebohrne Herr / Herr Johann Friedrich Köth / von Wannſcheid / p. t. Chur-Mayntziſcher wohlbeſtellter Obriſter zu Fuß ꝛc. und Commandant auf Schweickhardsburg / mein gnädiger Herr / mich Johann Friedrich Kochen / zu Naſſau bürtig / damahligen Diaconum zu Kyrburg und Altariſten zu Heringen / zu gedachter Pfarr gnädig vocirt / und den 7. Novembris, welcher war der 22. Sonntag nach Trinitatis, ſelbſten zu Udenheim nach gethaner Prob-Predigt præſentiret und inſtalliret Anno 1669.

Fol. 72.

Nachdem der Wohl-Ehrwürdige und Wohlgelährte Herr Johann Friedrich Koch / bishero geweſener treufleißiger Pfarrer dieſes Orths / nacher Sippersfelden / in der Herrſchafft Kirchheim / Naſſauiſcher Herrſchafft / vociret worden / und darauf ſeinen Dienſt der

Obrigkeit und dem Kirchſpiel reſigniret / bin ich Johann Fridericus Schmollius, zu Emkirch an der Moſel / aus der hindern Graſſchafft Sponheim bürtig / vormahls Pfarrer zu Niederwörresbach und Fiſchbach / im Ambt Herrſtein / von dem Reichs-Frey-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Peter Lucas Köth / von Wannſcheid / meinem gnädigen hochgebietenden Junckern / gnädig hieher vociret / und nach etlichen vorhero abgelegten Predigten durch denſelben in eigener Perſohn den 19. Sonntag Trinitatis 1681. dem Kirchſpiel præſentiret worden.

Fol. 75.

Anno 1683. den 18. Maji wurde Schwachheit halben im Hauſe getaufft / Johannes Wilhelm Rauffen / Köthiſchen Hofmanns allhier im Schloß / und Catharina ſeiner Haus-Frauen / Kind / welches aber bald nach der Geburt ſeinen Geiſt aufgeben / und ward daſſelbe eodem die Vormittag zur Welt gebohren. Patrinus war Johannes Dalheimer / Wagner und Köthiſcher Hofmann allhier.

Extrahiret Udenheim den 10. Januarii 1708.
12. Martii 1711.

Num. XL.

Der Evangeliſchen zum Unterſcheid der Reformirten alſo genannten Lutheriſchen in der Untern-Pfaltz beſondere Religions-Beſchwehrden hauptſächlich über Chur-Pfaltz / dann auch über die Hoch-Stiffter Worms und Speyer / item die Freyherren von Sickingen und von Dünheim.

UNter denen bishero gedruckten Religions-Klagen iſt in denen Numeris II. und IX. auch durch einen beſondern ſehr importanten Druck (welcher / ob er gleich nicht mit numerirt / doch anher zu denen gedruckten Religions-Beſchwehrden hauptſächlich mit zu zehlen / und man ihn per Extractum oder gantz noch beydrucken zu laſſen ſich ausdrücklich vorbehält) zwar kund geworden / was die Reformirte Unterthanen in der Untern-Pfaltz über ihre hohe Landes-Herrſchafft und dero Catholiſchen Clerum zu klagen haben; Was aber die übrige A. C. Verwandte und zum Unterſcheid der Reformirten alſo genannte Evangeliſch-Lutheriſche betrifft / davon ſind nunmehro erſt die folgende / nicht weniger hochwichtige Special-Gravamina eingekommen / welche auch an Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz im Junio dieſes 1720ſten Jahrs übergeben worden.

Gravamen I.

Unter allen ſolchen Religions-Beſchwehrden iſt wohl eine der vornehmſten / und wird davon der Anfang gemacht / daß die ſämtliche Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer und Schul-Diener in denen Unter-Pfältziſchen Landen aus denen daſelbſt verhandenen reichen Kirchen-Güthern und Stifftungen keinen Kreutzer Beſoldung mehr genieſſen / und / ob ſie wohl ein Vorrecht daran zu haben vermeinen / doch zuſehen und leiden müſſen / daß denen Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen / die weder Anſpruch noch Poſſeſſion faſt von zwey Seculis daran gehabt noch haben können / ein groſſer Theil derſelben Evangeliſchen Kirchen-Güther zugewendet wird; weshalber ſie ſich auf ihre vorhin an das Hochpreißliche Evangeliſche Corpus gebrachte Memorialien beziehen / und die weitere Nothdurfft vorbehalten.

Grav. II.

Gebührete auch über dieſes denen armen Evangeliſch-Lutheriſchen Predigern die Participation ſowohl vom kleinen Zehenden als auch von denen Geldern / welche von denen zum Allmoſen geſtiffteten gemeinſchafftlichen Capitalien gehoben werden. Deſſen aber dieſelbe eine Zeither nicht haben können theilhafftig werden.

Grav. III.

Daß über dieſes dieſelben Zeithero theils von Catholiſchen Clero, theils Civil-Bedienten und Beambten / in Städten und auf dem Lande verfolget / allenthalben ſehr gedruckt und eingeſchräncket worden. Wie dann inſonderheit der Catholiſche Dechant zu Franckenthal ſeit Anno 1713. bis auf dieſen Tag / dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer daſelbſt alle Actus-Parochiales zu Mörſch und Beintersheim / welche beyde Orthen ehedeſſen an das Biſthum Worms vertauſchet worden / aber doch vorhero nach Franckenthal eingepfarrt geweſen / hart verbotten / ſo daß ſelbiger Pfarer nicht einmahl ſeine daſelbſt in Todes-Nöthen liegende Pfarr-Kinder beſuchen / und keinen Fuß in beyde Orth ſetzen darff.

Ja es iſt ſo gar denen armen Evangeliſchen / daß ſie ihre neugebohrne Kinder / ob ſie ſchon gerne gewolt / nicht nach Franckenthal zur Heil. Tauff bringen / vielweniger ſich daſelbſt copuliren laſſen ſollen / laut beygefügten Verordnungen Num. 1. & 2. unterſagt worden: Und als Johannes Werner zu Mörſch ſeine Tochter verheyrathet / und ſie zu Franckenthal in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirch copuliren laſſen / iſt derſelbe um deswillen in 10. Rthlr. Straff condemnirt / auch ſofort ihm am Hochzeit-Tag via Executionis ein Pferd aus dem Stall genommen worden / bis er die Straffe erleget hat; daher es dann geſchehen / daß einige Jahr her verſchiedene Evangeliſche daſelbſt / wann ſie kranck worden / elendiglich ohne Troſt und Zuſpruch dahin geſtorben / und weilen ſie des Catholiſchen Dechants ſich nich bedienet / darauf ohne Geſang und ohne Klang / wie das Vieh / dahin geſchleppt und jämmerlich begraben worden. Wie dann auch zu beſagtem Beintersheim nicht einmahl verſtattet worden / daß ein Evangeliſch-Lutheriſcher Vatter ſein verſtorbenes Kind zur Erde auf dem Kirchhof begleiten mögen / ja der Evangeiſche Mann / der das Grab gemacht / iſt deßhalb zur Straff gezogen worden.

Copia Befehls Num. I.

,,Krafft Königl Befehls wird Herr Schultheiß zu Mörſch hierdurch bedeutet / ſo gleich
,, bey Empfang die es jedermänniglich zu Mörßheim / er ſey Religions-Verwandter / wie
,, er wolle / anzuhalten / daß er ſich nicht erkühnen ſoll / von einem Reformirten / oder Evangeliſch=
,, Lutheriſchen Pfarrer / Kind=Tauff / Copulation / Begräbnüß / oder ſonſten
,, einige Pfarr=Function, geſchehen zu laſſen / vielweniger von gedachten Pfarrern zu begehren /
,, ſondern ſich in allen dergleichen Vorfällen bey mir anzumelden / widrigenfalls den
,, Ungehorſam und bezeigten Widerſtand an Herrn Obriſten von Kleinholtz / als hierzu
,, von Jhro Königl. Majeſtät verordneten Executions-Commiſſarium, berichten werde /
,, welcher dann ſchon wiſſen wird / durch ſcharffe Kriegs=Execution die Befolgung anzubefehlen
,, / ein ſolches dann auch der ſämbtlichen Gemeine zu Mörßheim von Herrn Schultheiß
,, verkündet werden ſoll. Franckenthal den 13. Martii 1714.

J.C. Grinninger / *Dechant.*

Copia Befehls Num. 2.

,, Was ein Hochfürſtlich=Wormſiſches Vicariat vor einen gnädigen Befehl wegen des
,, Evangeliſch=Lutheriſchen und Reformirten Pfarrherrn in Franckenthal / ſo eigenmächtig
,, nach Mörßheim kommen / und die Actus Parochiales verrichtet / an mich den Beambten
,, erlaſſen haben / ein ſolches haben Schultheiſſen / Anwald=Schultheiſſen und ſämbtliches
,, Gerichte zu Mörßheim ab der Copeylichen Anlage zu erſehen / und wird denſelben hiemit
,, befohlen / daß ſie dieſes beyliegende Schreiben ſogleich den Evangeliſch=Lutheriſchen und
,, Reformirten Pfarrern in Franckenthal zuſtellen ſollen / wobey ihnen Schultheiſſen und Anwald=
,, Schultheiſſen und Gerichten befohlen wird / wann die beſagte Pfarrer in Franckenthal
,, über dieſes Gebot ſchreiten / und ohne zuvor erhaltener Erlaubnuß ferner nach
,, Mörßheim kommen / daſelbſt die Actus Parochiales zu verrichten / dieſelbe ſogleich arreſtirlich
,, in einem Zimmer anzuhalten / und ſogleich anhero zu berichten. Worms den 11.
,, Maji 1714.

Hoeglein.

Item, zu Weiſſenheim am Sandt iſt es Zeither etlichemahl geſchehen / daß Evangeliſch=Lutheriſche ſind gezwungen worden / ihre Kinder beym Catholiſchen Pfarrer tauffen zu laſſen.

Zu Seckenheim / nahe bey Mannheim / wohnt ein Evangeliſch=Lutheriſcher Wagner / Nahmens Michael Bettle / welcher verwichen Anno 1716., 8. Tag vor Oſtern / ſein Kind bey dem Evangeliſch=Lutheriſchen Pfarrer zu Mannheim tauffen laſſen / weswegen ihm gleich etliche Tag darauf / und zwar eben Mittwochs in der Heil. Char=Woch / ein Executant eingelegt worden / daß er 10. fl. Straff geben ſolle / weilen er ſein Kind beym Evangeliſch=Lutheriſchen Pfarrer tauffen laſſen.

Da nun dieſes dem Mann frembd vorkommen / indem er von keinem Verbot gewußt / hat er folgenden Grünen=Donnerſtag ſich nach Heydelberg gewendet / ſeine Noth geklagt / und beym Ober=Ambt warten müſſen / bis auf den Heil. Oſter=Abend / da man ihm dann von beſagtem Ober=Ambt eine verſchloſſene Verordnung an den Schultheiß gegeben / worauf auch der Executant, nach Erlegung ſeiner Executions-Gebühren / abgewichen. An ſtatt aber der Wagner gemeinet / es werde dabey bleiben / iſt folgenden Mittwochs / gleich nach dem Oſter=Feſt / ihm der Executant abermahl / dieſer Sach halben / eingelegt worden / und als er zum Schultheiß gangen / und ſich befraget / was ſolches zu bedeuten / hat ihm derſelbe nachfolgenden Ober=Ambts=Befehl vorgezeigt:

> Schultheiß zu Seckenheim hat zwar den Zimmermann Bettle / wegen dermahligen Heil. Zeit / die Execution auf die 10. fl. Straff wiederum abzunehmen / ſolche aber ihm ſogleich nach denen Heil. Oſter=Feyer wiederum einzulegen. Heydelberg den 9. Aprilis 1716.

Schum.

> Der *Executant* muß wegen ſeiner *Executions*-Gebühren bezahlt werden / ehe er abweicht.

Derſelbe iſt hierauf bey zwanzigmahl nach Heydelberg gangen / und hat um Erlaſſung der Straff ſupplicirt / aber nicht nur keinen Erlaß erhalten / ſondern über die 10. fl. noch 25. Kopffſtück Facit 8. fl. 20. Kr. Executions- imgleichen 2. fl. Cantzley=Gebühren / und 1. fl. ins Ober=Ambt erlegen müſſen / zugeſchweigen des groſſen Schadens / ratione der Verſäumnüß und Zehrung / ſo / daß der Mann dadurch gantz ruinirt worden.

Gleichergeſtalt zu Doſſenheim hat Nicolaus Willerſing Anno 1717. durch den Evangeliſch=Lutheriſchen Pfarrer von Schrießheim ſein Kind tauffen laſſen: als ſolches beym Ober=Ambt Heydelberg kund worden / hat man ihm 10. fl. Straff angeſetzt / ſofort einen

Executanten eingelegt / welcher einen Ochſen aus dem Stall nehmen wollen / der Mann aber hat es dazu nicht kommen zu laſſen / die 10. fl. bezahlen müſſen / und eine Quittung darüber / unter falſchen Prætext einer Centh-Frävel-Straff / erhalten; Jmgleichen auch 10. Kopffſtück Facit 3. fl. 20. Kr. Executions-Gebühren / item 1. fl. in die Cantzley erlegt.

Ferner ſind an eben dieſem Orth einem / Nahmens Georg Krafft / zwey Kinder zugleich geſtorben / welcher dann / weil kein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer in ſelbigem Orth vor den Catholiſchen ſich darff ſehen laſſen / den Reformirten Pfarrer zu Handſchuhsheim erſucht / daß er Sonntags / wann Reformati in die Kirch gehen / zugleich die beyde Kinder begraben möchte / welches derſelbe auch bewilliget.

Sobald dieſes der Schultheiß erfahren / hat er dem Georg Krafft bey 10. Rthlr. verbotten / die Kinder durch keinen andern / ſondern Catholiſchen begraben zu laſſen / auch Sonntags früh vor der Kirch / da beyde Leichen ſchon auf der Gaß geſtanden / und die Begleiter verſammlet geweſen / dem Reformirten Pfarrer durch 3. Männer aus der Gemeinde den Actum ſepulturæ bey 5. fl. Straff inhibiren laſſen / ingleichen einem jedem / welcher die Leich auf ſolche Weiſe begleiten würde / 5. fl. / und dem Todten-Gräber 5. fl. Straff angekündiget / wann die Kinder anders als Catholiſch begraben würden; Welches die Leuthe abgeſchreckt / daß ſie auseinander gangen / und die Leiche ſtehen laſſen / bis endlich der Vatter in der äuſſerſten Betrübnüß / Hammer und Zange geholt / die Todten-Laden ſelbſt vernagelt / und beyde Leichen mit eigener Hand eingeſcharret hat.

Zu Handſchuhsheim hat dermahlig dortige Waysen-Schaffner Anno 1716. ſein Kind im Haus tauffen laſſen / worauf vom Ober-Ambt Heydelberg unterm 22. Decembris 1716. an Schultheiſſen und Gericht Befehl ergangen / öffentlich zu publiciren / daß kein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer Actus Parochiales, weder Kindtauffen / Copulationes, noch Begraben / bey 10. fl. Straff / verrichten ſolle; anbey zugleich befohlen / dem Waysen-Schaffner / welcher durch einen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer ſein Kind allda tauffen laſſen / 10. fl. Straff anzukünden / die er binnen 8. Tagen / bey Vermeidung der Execution, bezahlen ſolle.

Ob nun wohl gemeldter Schaffner / ſowohl bey Hochlöbl. Regierung darwider einkommen / als auch das Conſiſtorium bewegliche Vorſtellung gethan / hat doch alles nichts geholffen / ſondern das Ober-Ambt folgende Verordnung abgehen laſſen:

> Schultheiß zu Handſchuhsheim / wird Krafft dieſes anbefohlen / dem daſigen Waysen-Schaffner / Herr Berthold / ſo viel von ſeinem Vieh zu pfänden und abnehmen zu laſſen / als zu Bezahlung der ihm letzthin andictirten Herrſchafftlichen Straff nöthig ſeyn will / ſofort / wann er / Waysen-Schaffner / deſſen ohngeachtet / ſothane Straff-Gelder nicht ſogleich erlegen / auch den Executant befriedigen wolte / ſothanes gepfändtes Vieh verkauffen / und die Herrſchafftliche Straff auch Executions-Gebührn / daraus zu bezahlen. Heydelberg den 11. Januarii 1717.
>
> Schum.

Welcher Befehl dann auch exequiret / und dem Schaffner ſein beſtes Stück Vieh / bey 30. fl. werth / weggenommen / verkaufft / und bis auf heutigen Tag nicht wieder geſehen worden.

Ferner zu Erbs-Büdesheim / der Pfarrerey Albesheim / auf dem Gleichen genannt / läßt der Catholiſche Pfarrer ebenfalls durchaus nicht zu / daß Lutherani ihre Todte durch Evangeliſche Geiſtliche begraben laſſen; Wie dann auch

Zu Lengenfeld / zwiſchen Germersheim und Schwegenheim / Catholici nicht geſtatten / daß der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer mit der Leich weiter gehen darff bis an den Kirchhof / allwo ſie mit Catholiſchen Bauren aufpaſſen / und beym Kirchhof die Leichen mit Gewalt hinweg nehmen laſſen / ohnwiſſend / was ſie darmit machen.

Zu Ladenburg ſind Lutherani nur einige wenige Jahr her von Catholicis ſo eingeſchräncket worden / daß ſie bey Beerdigung Jhrer Leichen nicht einmahl haben öffentlich ſingen dörffen / ſondern in aller Still bis ans Thor gehen müſſen / allwo ihnen allererſt zu ſingen erlaubet worden.

Zu Mückenloch / allwo ehedeſſen ein eigener Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer geweſen / wollen die Patres, welche zu Hirſchhorn wohnen / durchaus nicht verſtatten / daß Lutherani auſſer dem Orth ſich copuliren / oder ihre Kinder bey Evangeliſchen tauffen laſſen / vielweniger / daß ein benachbarter Evangeliſcher Prediger dahin komme / einen ſolchen Patienten zu beſuchen / noch andere Actus zu verrichten / ob der Orth gleich immediate Chur-Pfältziſch iſt / daher die armen Leuthe gleichergeſtalt in ſtetem Gewiſſens-Zwang leben / und endlich ſo dahin ſterben / auch alsdann ohne Geſang und Klang / gleich als Delinquenten / hingeſchleppet werden / wie vorher von andern mehr angezeiget worden.

Grav. IV.

Dem Orth Rheinganheim haben ehedeſſen die zwey andere Orthe/ Mundenheimb und Maudach/ als Eccleſiæ filiæ, zugehöret/ ſind aber nachgehends per transactum an das Biſthum Worms und Speyer kommen/ doch mit ausdrücklicher Reſervation, daß der Evangeliſche Gottes-Dienſt in Kirchen und Schulen möge ungekränckt gelaſſen werden; deme aber zuwider/ hat das Biſthum Worms einen Cathotiſchen Pfarrer und Schul-Diener nach Mundenheim/ ingleichen das Biſthum Speyer einen nach Maudach de facto eingeſetzt/ dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer ſeine gehabte Kirchen-Gefälle entzogen/ ſelbige denen Catholiſchen attribuiret/ annebens alle Gewiſſens-Freyheit aufgehaben. Uber dieſes hat das Biſthum Speyer auch ſo gar die Mutter-Kirch zu Rheinganheim/ welcher Orth doch Chur-Pfältziſch iſt/ nicht verſchonet/ ſondern daſelbſt einen Dominicaner-Mönch introduciret/ ſelbiges Chor und Altar an ſich gezogen/ dem Evangeliſchen Pfarrer ſeine Beſoldung an Geld/ Wein/ Frücht und Haus-Zinß vorenthalten/ die eingeſammlete Früchte arreſtiret/ den kleinen Pfarr-Zehenden verſteigt/ ſolchergeſtalt alle Subſiſtenz entzogen/ und ſehr hart mit ihm verfahren.

Als nun derſelbe bey Chur-Pfältziſcher Regierung ſich darüber beſchweret/ haben beyde Catholiſche Pfarrer/ der zu Mundenheim und Maudach/ ihm auf dem Felde aufgelauret/ ſelbigen/ als er von Mannheim kommen/ auf offener Straß angegriffen/ etlich Stock-Streiche gegeben/ und allerhand ſchändliche/ ja blaſpheme Expreſſiones gegen das Evangeliſch-Lutheriſche Abendmahl ausgeſtoſſen; Uber dieſes noch darzu zwey bey ſich gehabte/ und zu Mannheim entlehnte Bücher violenter abgenommen/ auch noch nicht reſtituiret; Es iſt dieſes in via Regia begangene Delictum bey Chur-Pfältziſcher Regierung denunciiret/ aber per Decretum nach Speyer remittiret/ daſelbſt dem Beleidigten zwar Unkoſten gnug gemacht/ aber im geringſten nicht geholffen worden.

Desgleichen iſt ein Orh im Ober-Ambt Oppenheim/ Nahmens Rudelßheim/ ſo an den Herrn von Dünheim vertauſcht/ und obgleich in ſelbigen Tractaten ebenfalls Evangelicis das Liberum Religionis Exercitium vorbehalten/ dennoch ſolches nach der Hand verbotten/ und bisher nicht verſtattet worden/ daß alſo eine Remedur ratione der ſämtlichen von Chur-Pfaltz an frembde transferirten Oerther in ſolchem Fall höchſt nöthig.

Grav. V.

Zu Franckenthal werden am Frohn-Leichnams- und anderen Catholiſchen Feyertagen Lutherani angehalten/ daß ſie müſſen mit in Proceſſion gehen/ Fahnen tragen/ Mariä-Läuten/ und dergleichen geſchiehet an vielen andern Orthen mehr/ da dieſe müſſen mit Ober- und Unter-Gewehr erſcheinen/ und die gewöhnlichen Ceremonien am Frohn-Leichnams-Feſt mit ſchieſſen/ und darbey niederknien/ verrichten helffen/ übrigens auch die Koſten und Pulver/ was darbey verſchoſſen/ desgleichen vor Wein/ ſo denen Ausſchüſſern zu verzehren gegeben wird/ mit bezahlen.

Was hiernechſt bey faſt täglichen Proceſſionen/ ſonderlich zu Heydelberg/ wann das ſogenannte Venerabile zu Krancken getragen/ und durch Soldaten mit aufgeſteckten Bajonetten begleitet wird/ vor Exceſſen geſchehen/ darinnen ſind Lutherani eben ſo wenig/ als andere/ verſchonet worden/ und offt in ihren Häuſern nicht ſicher geweſen; deſſen Abſtellung dereinſt zu wünſchen wäre.

Grav. VI.

Haben Catholici Zeithero die Freyheit und Macht ſich angemaſſet/ wann auf Catholiſche Feſt-Täge Lutherani in ihren eigenen Häuſern ſtille Arbeit verrichtet/ dieſelbe eigenmächtig dahin zu condemniren/ daß ſie haben Geld oder Wachs und dergleichen/ zur Straff/ in die Catholiſche Kirch geben müſſen/ wie ſolches an gar vielen Orthen/ ja faſt durchgehends geſchehen. Hingegen wann auf Sonn- und hohen Feſt-Tägen Dorff-Muſicanten um Erlaubnüß in Wirths-Häuſern aufzuwarten anhalten/ und Evangeliſche Geiſtliche es verbieten/ nehmen die Catholiſche Geiſtliche allein die Macht/ ſolches zu erlauben/ welches inſonderheit zu Weingarten und mehr Orthen ſich öffters begeben hat.

Grav. VII.

Daß Evangeliſch-Lutheriſche Zeithero durch allerhand/ theils liſtige/ theils harte Zwangs-Mittel von der Evangeliſchen zu der Catholiſchen Religion gezwungen worden; Inſonderheit/ wo Matrimonia mixta, wollen Catholici alle Kinder zu ihrer Religion erzogen haben/ wann auch gleich das Caput Familiæ der Evangeliſchen Religion zugethan/ worzu dann einige Ober-Aembter behülffliche Hand leiſten/ unter andern aber/ am allermeiſten das Ober-Ambt Heydelberg/ bey welchem die Eltern angehalten werden/ entweder ſelbſt Catholiſch zu werden/ oder die Kinder Catholiſch tauffen und erziehen zu laſſen/ in ſpecie hat noch kürtzlich Anno 1718. ſich zugetragen/ daß Caſpar Steiners und Martin Schneiders zu Reihlingen beyde Töchter/ nebſt ihren Eltern/ Evangeliſch-Lutheriſcher Religion,

ligion, vor das Ober-Ambt Heydelberg citirt / und ihnen hart zugeſetzt / auch endlich gar bey Straff anbefohlen worden / daß ſie ſich zu der Catholiſchen Religion bequemen ſolten / da dann aus Furcht und Angſt des Martin Schneiders Tochter ſich darzu reſolvirt / Caſpar Steiners aber es abgeſchlagen / und dieſe darauf / nebſt Jacob Heiſſermanns Tochter / nach vorher geſchehener Præparation, zum Heil. Abendmahl admittirt werden ſollen / es hat aber das Ober-Ambt ſofort unter den 12. April. 1718. eine ſchrifftliche Verordnung an Schultheiß und Gericht daſelbſt ergehen laſſen / dem Jacob Heiſſermann und Caſpar Steiner bey 20. Rthlr. Straff anzubefehlen / daß ſie ihre Kinder nicht zum Evangeliſchen Abendmahl ſchicken ſollen.

Desgleichen wann zwey Perſohnen in Eheſtand tretten / ſie mögen was vor Religion ſeyn / müſſen dieſelbe zum Ober-Ambt gehen / und Copulations-Scheine auslöſen / da denn allezeit eingeruckt und vom Ober-Ambt befohlen wird / in was vor Religion die Kinder künfftig erzogen werden ſollen: wie man dann auch Original-Verordnungen aufweiſen kan / darinnen enthalten / als ob zwiſchen beyden Deſponſatis dieſer oder jener Vergleich wegen der Religion und Education der Kinder geſchehen ſey / daß nemlich in ſothaner Ehe erzeugte Kinder ſämtlich müſten Catholiſch getaufft und erzogen werden; da doch Deſponſati, wann ſie um ſolchen Vergleich gefraget werden / mehrentheils nichts davon wiſſen.

Zu Neuſtadt an der Haardt haben Catholici denen Evangeliſchen Geiſtlichen verbotten / keinen zu copuliren noch einzuſeegnen / wann der Bräutigam der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan / und nur die Braut Catholiſch iſt / es ſey dann / daß der Bräutigam vorhero gerichtlich angelobet / hinführo alle ſeine Kinder Catholiſch tauffen und erziehen zu laſſen.

Zu Rockenhauſen hat eine Evangeliſche Frau / welche von ihrem erſten Mann / weil er ſehr frühzeitig in der dritten Woch wieder geſtorben / nur ein einziges Kind / hat / als ſie ad ſecunda vota geſchritten / einen Reformirten Mann / Nahmens Nicol Rüger / geheyrathet / und dieſes ihr Kind nach ihrer Evangeliſchen Religion erzogen / zu ſelbiger Schul fleißig angehalten / auch ſo weit gebracht / daß der Knabe am necht verwichenen Heil. Oſter-Feſt / nachdem er zwey Tag vorher am Heil. Charfreytag ſchon würcklich iſt confirmiret geweſen / ad S. Cœnam admittirt werden ſollen; worauf vom Unter-Ambt nachfolgender Befehl gleich den erſten Oſter-Tag inſinuiret worden:

> Nicolaus Rüger wird hiemit bey 50. Rthlr. Herrſchafftliche Straff auferlegt / ſeinen Stieff-Sohn / welcher auch einen Catholiſchen Vatter gehabt / zu keiner andern Religion, als deſſen Vatter geweſen / auferziehen / vielweniger morgenden Heil. Oſter-Tag / noch ſonſten / zum Evangeliſch-Lutheriſchen Nachtmahl / gleichwie die Anſtalt durch deſſen Evangeliſch-Lutheriſche Mutter ſchon gemacht ſeyn ſolle / gehen zu laſſen / allenfalls aber er Stieff-Vatter Rüger hierinn etwas verfahrläßigen ſolte / hätte derſelbe ſich gewiß obgemeldter Straff zu verſichern. Rockenhauſen den 30. Martii 1720.
>
> **E. Kummer.**

Desgleichen zu Rhein-Türckheim wollen Beambte denen Evangeliſchen / welche ſich daſelbſten verheyrathen / ehe keinen Proclamations-Schein geben / ſie müſten denn erſt verſprechen / daß ſie ſich wollen Catholiſch copuliren / auch alle ihre künfftige Kinder ſo tauffen und erziehen / auch in ſelbiger Religion confirmiren laſſen: wann ſie das nicht eingehen / wird ihnen vom Ambt der Proclamations-Schein verſagt / und groſſe Difficultät gemacht / wie noch jüngſthin einem Evangeliſch-Lutheriſchen Schmidt daſelbſt widerfahren iſt / welcher länger als ¼. Jahr lauffen müſſen / ehe er dergleichen Schein bekommen / und da er ſchon drey mahl proclamirt geweſen / hat er ſich doch durch den Catholiſchen Pfarrer copuliren laſſen müſſen. Desgleichen als er hernach ſein Kind beym Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer hat tauffen laſſen / iſt er auch um zwey fl. geſtrafft worden.

Eben dergleichen begegnet noch bis dato zu beſagtem Rhein-Türckheim einem Evangeliſch-Lutheriſchen von Groß-Rhorheim / aus dem Heſſen-Darmſtädtiſchen / welcher ſich an eine Reformirte Perſohn daſelbſt verlobt hat / allein eben aus vorberührter Urſach zu keinem Proclamations-Schein gelangen kan / da er ſchon ſeint Menſ. Jan. darum angeſucht hat / wodurch Deſponſati in ihrem Chriſtlichen Vorhaben unverantwortlich gehindert oder wohl gar abtrünnig gemacht / und in groſſen Schaden und Unkoſten geſetzt werden.

Dieſe und dergleichen Zwangs-Mittel / Evangeliſche zur Catholiſchen Religion zu bewegen / ſind Zeither ſo hoch geſtiegen / daß auch Moribundi, wann ſie mit dem Tod gerungen / damit nicht ſind verſchonet / ſondern ihnen durch Catholiſche Geiſtliche das Nachtmahl aufgezwungen und mit Gewalt beygebracht worden / wie unter andern zu Layme geſchehen NB.
vor ohngefehr vier Jahren an einem Feldſcheerer aus dem Brandenburgiſchen / welcher die Haupt-Schwachheit bekommen / und ſehr gefährlich darnieder gelegen: Als nun der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer daſelbſt ihn beſucht / und ſowohl ſeines leiblichen als geiſtlichen

Zuſtandes ſich erkundiget / anbey befunden / daß er zum Gebrauch des Heil. Nachtmahls noch nicht præparirt ſey / in Meynung / es noch in etwas mit anzuſehen / bis er wiederum zu dem verlohrnen Verſtand kommen / iſt unterdeſſen der Catholiſche Pfarrer aus Nußloch des Nachts um 9. Uhr vor das Haus geritten kommen / zum Krancken hinein gegangen / und hat ihm die Hoſtie vor den Mund gehalten; da nun der Krancke ſich mit dem Geſicht an die Wand gedruckt und ſolches nicht annehmen noch ſich ergeben wollen / haben ihn einige / darzu commandirte / herum geworffen / beyde Hände gehalten / und man ihm alſo die Hoſtie mit Gewalt eingeſteckt.

Desgleichen noch jüngſthin in dieſem Jahr / am Sonntag vor Mariä Verkündigung / ſich zugetragen / daß zu Nußloch des Schultheiſſens Tochtermann / Georg Adam Koch / Evangeliſch-Lutheriſcher Religion, in eine gefährliche Kranckheit gerathen / deswegen ihn der Evangeliſche Pfarrer beſucht / den Keich und alles Behörige zum Heil. Nachtmahl mitgenommen / und ihm ſolches reichen wollen; weil es aber ſchon ſo weit kommen daß er deſſen nicht mehr fähig geweſen / hat es müſſen anſtehen; Worauf der Catholiſche Pfarrer ins Haus gedrungen / um dem Krancken das Nachtmahl zu reichen / die Mutter aber hat es nicht wollen geſchehen laſſen / zumahl der Krancke Sinn- Gehör- und Sprachloß dagelegen / bis endlich der Ca-
NB. tholiſche Pfarrer und ſeine Beyſtände des Sterbenden Mutter mit Gewalt zur Stub hinaus geſtoſſen / die Thür verwahret / und dem Moribundo das Nachtmahl eingezwungen / auch ehe niemanden wieder in die Stube eingelaſſen / bis er bald darauf verſchieden / da man ihn denn auch mit Catholiſchen Ceremonien begraben.

Grav. VIII.

Daß an verſchiedenen / ja meiſten Orthen in Chur-Pfaltz der Evangeliſch-Lutheriſche Gottes-Dienſt nicht nur in Privat-Häuſern / in elenden Stuben / ſondern gar in Scheuren / Ställen / auf Speichern / untern Dach / ja öffters unter freyen Himmel gehalten werden muß / und obgleich einige Gemeinden auf ihre Koſten von geſammleten Geld gerne ihre eigene Kirch erbauen mögen / und um Conceſſion angeſucht / haben ſie es nicht erhalten können.

Zu Helmsheim im Ober-Ambt Brettheim haben vor einigen Jahren Lutherani ihre eigene Kirch / Pfarr- und Schul-Haus / nebſt allen darzu gehörigen Revenüen / in Beſitz gehabt / und dabey ihren eigenen Pfarrer / welcher dazumahl aus dem dortigen Witthums-Guth ſalariret worden / und dieſes hat continuiret bis ad Annum 1707., in welchem Jahre derſelbe Pfarrer vertrieben / die Kirch / auch Pfarr- und Schul-Haus / nebſt allen Appertinenzien und Revenüen denen Catholiſchen ſolitarie eingeraumt und übertragen / mithin ſelbige Commun genöthiget worden / den Pfarrer von Weingarten / zwey ſtarcke Stunden weit / dahin zu holen / der den Gottes-Dienſt in einer ſchlechten Stuben dann und wann / kaum alle drey Wochen einmahl / verrichten muß.

Desgleichen auch zu Heydelsheim Lutherani zu ihrem Gottes-Dienſt gern ein eigen Haus vor ihr colligirtes Geld haben erbauen wollen / und bey Hochlöblicher Regierung ſeit etlichen Jahren her um die Conceſſion angeſucht / aber nichts erhalten. Dannenhero da ſolchergeſtalt Lutheranis zu beſagten Helmsheim ihre Kirch / Pfarr- und Schul-Haus nebſt zugehörigen Emolumentis, zur Ungebühr entzogen / und andern / denen es nicht zugehöret / via facti eingeräumet worden; ſo iſt billig / daß ſolches alles nunmehro Lutheranis cum omni cauſa abgetretten und wiederum eingeraumet werde.

Zu Oppenheim / in denen dazu gehörigen Dorffſchafften / iſt tempore Simultanei der Evangeliſch-Lutheriſche Gottes-Dienſt und andere Parochialia in öffentlichen Kirchen / nach der Zeit aber bis hieher ſowohl Winters- als Sommers-Zeit jedes Orths in einer Scheuer verrichtet worden.

Zu Weiſſenheim / am Sandt bey Freinsheim / werden Parochialia unter freyen Himmel verrichtet.

Zu Flörsheim / Grießheim und Bermersheim haben ſonſt Lutherani Erlaubnüß gehabt / auf dem Rath-Haus ihren Gottes-Dienſt zu halten / es hat aber nach der Hand der Catholiſche Clerus an beſagtem Orth das Rath-Haus verſchloſſen / und ſolches nicht länger verſtattet; dahero Evangelici ihren Gottes-Dienſt Zeither bald auf einem elenden Speicher / bald in Scheuren / auch offt unter dem freyen Himmel noch würcklich halten müſſen.

Zu Rheinganheim hat vormahls in Kriegs-Zeiten der Frantzöſiſche General Melac von derer Evangeliſchen ihren Bau-Materialien einen Stall vor ſeine Pferde auf ihrem Kirchhof gebauet / und hernach bey ſeinem Abzug ſolchen Pferd-Stall ihnen wiederum geſchencket / der dann zur Schul gebraucht worden / welches aber der Ober-Schultheiß Henrici nicht leiden wollen / ſelben laſſen von Grund aus niederreiſſen / und nicht ſo viel gegönnet / daß die Schul in einem elenden Pferd-Stall gehalten worden / wodurch das Schul-Weſen verſtöhrt / und endlich die Gemeinde durch Collecten-Geld ein anders zu bauen bewegen worden; zugeſchweigen derer übrigen unzehligen Religions-Kränckungen / welche gemeldter Ober-Schultheiß denen Lutheranis ſelbigen Orths täglich zugefüget.

NB.

So hat auch vormahls der noch lebende Catholiſche Pfarrer zu Gerich die Egangeliſche Kirch zu Breitenbrunn armata manu mit vielen bey ſich habenden Bauren angefallen/ an derſelben ein Fach ausgeſchlagen/ die Schlöſſer an den Thüren verdorben/ und ſolchergeſtalt gewaltthätiger Weiſe occupiret/ unter dem nichtigen Prætext, ſie (Catholiſche) hätten bey Erbauung ſothaner Evangeliiſchen Kirch mit gearbeitet/ und Geld mit darzu hergegeben: wiewohl ſolches eines theils ohne Grund/ anderntheils nicht hinlänglich iſt/ eine Kirch deswegen in Anſpruch/ geſchweige gar violenter hinweg zu nehmen.

Grav. IX.

Daß Catholici einige Jahr her Lutheranis verſchiedene andere Plätze und Grund-Stücke via facti weggenommen/ und ſich widerrechtlich attribuirt haben/ inſonderheit iſt ſolches geſchehen zu Freinsheim/ alwo ehedeſſen der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirch ½. Morgen Weingarten von einem aus Beſſungen/ Nahmens Eberhardt/ pro Legato vermacht/ einige Zeit her aber von Catholicis widerrechtlich entzogen worden.

Desgleichen auch daſelbſt ſich zugetragen/ mit einem kleinen Chor-Platz/ welchen Catholici de facto von der Kirch abgezogen und verſteigt haben.

Zu Heymersheim hat der Catholiſche Schultheiß den Evangeliſchen Pfarr-Garten/ nebſt einer Wieß/Lutheranis abgenommen/und dem Catholiſchen Glöckner eingeraumet; man hat deswegen beym Ober-Ambt geklaget/ aber nichts erhalten.

Nochmehr aber beſchweret ſich die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu Heydelberg/ daß Anno 1715. die Herren Jeſuitern/ da ſie ihre neue Kirch angefangen zu bauen/ ihnen (Lutheranis) einen groſſen Theil ihres zu der Schul gehörigen Platzes/ welcher nach geſchehener Ausmeſſung durch Geſchwohrne und deren ſchrifftliche Atteſtation auf 235. fl. taxiret worden/ ebenfalls via facti abgenommen/ und zu ihrer Kirch gezogen: wobey inſonderheit der Gemeinde dieſes empfindlich/ daß auf ſothanen Schul-Platz ein Capital à 100. fl. noch würcklich hafftet/ welches Jährlich mit 5. pro Cento verpenſioniret werden muß. Es ſind bey höchſtſeeligen verſtorbenen Churfürſtl. Durchl. verſchiedene Klagen darüber geführet/ und Indemniſation geſuchet/ aber bis dato nichts erhalten worden/ und da ſolchergeſtalt Vorſtehere der Gemeinde ſich des fernern Abtrags der Jährlichen Penſion von ſothanem Capital geweigert/ weil das Gröſte des verhypothecirten Platzes die Herren Jeſuiter genieſſen/ hat man ihnen Vorſteheren/ deſſen allen ohngeachtet jetzo gantz neu würckliche Execution eingelegt.

Grav. X.

Hat man an einigen Orthen in Chur-Pfaltz denen Evangeliſch-Lutheriſchen den gemeinſchafftlichen Gebrauch der Glocken und Geläuts ſowohl zur Kirchen als Begräbnüſſe verſaget/ inſonderheit zu Freinsheim gehören die Glocken eigentlich der Städt/ und hat ein jeder unter der Burgerſchafft/ ohne Unterſcheid/ ſein Contingent zu deren Anſchaffung beytragen müſſen/ weswegen auch dieſelben zu allen dreyen Gottes-Dienſten gewidmet/ und die Worte:

Zu den dreyen Gottes-Dienſt/ und der Bürger Einigkeit/
Bin ich gegoſſen worden/ in der ſchweren Krieges-Zeit.

daran zu leſen; Nichts deſtoweniger haben Lutherani es einige Zeit her nicht erhalten können/ daher dieſelbe ſowohl an dieſen/ als vielen andern Orthen mehr/ durch kleine Knaben mit Küh-Schellen zum Gottes-Dienſt auf recht erbärmliche Weiſe zuſammen geruffen/ und die Leichen in aller Still/ wie arme Sünder/ hingetragen werden.

Grav. XI.

Ob gleich nichts billichers und der Einträchtigkeit unter allen dreyen Religionen gemäſſer iſt/ als daß auch/ inſonderheit in weltlichen Sachen und Gerichten/ eine Gleichheit gehalten/ und keiner dem andern zurück geſetzt werde; So bezeuget doch leyder! die Erfahrung an meiſten Orthen/ ſonderlich auf dem Land/ in Rath-Häuſern und Gerichten/ daß Zeithero zwar Reformati, aber faſt keine Evangeliſch-Lutheriſche mehr zu Gericht-Stellen und Ehren-Aembtern gezogen/ ſondern wann ja eine von Alters her mit Evangeliſchen beſetzte Stelle vacant geworden/ dieſe entweder mit Catholiſchen oder Reformirten wiederum beſetzt/ und ſolchergeſtalt Evangeliſch-Lutheriſche/ als gleichſam untüchtige/ allenthalben præterirt/ excludirt/ und andere ihnen vorgezogen worden.

Grav. XII.

Iſt unverantwortlich/ und in keinem Orth in der Welt erhört/ als in Chur-Pfaltz/ das Civil-Gerichte und Ober-Aembter völlige Jurisdiction in Eccleſiaſticis, zumahlen Catholiſche Beambte über Evangeliſche Geiſtliche und Pfarrer/zu exerciren Macht haben ſollen/ dergleichen aber die meiſten Ober-Aembter/ in ſpecie das Heydelbergiſche/ Zeithero ſich angemaſſet/ und mit gäntzlicher Excluſion des vom Landes-Herrn hierzu geordneten Evangeliſch-

Lutheriſchen Conſiſtorii, und deſſen Ubergehung / pro lubitu in perſonalibus & realibus über diſſeitige Pfarrer / Schul- und Kirchen-Diener zu diſponiren ſich widerrechtlich unterfangen. Unter andern iſt noch neulichſt geſchehen / daß der Evangeliſche Pfarrer zu Neckar-Gemünd vors Ober-Ambt Heydelberg citiret / und ſeiner vorher gehaltenen Predigt halber zur Rechenſchafft gezogen / über deſſen Auſſage Protocolla geführet / und ihm endlich gar bey 5. fl. Straff das Concept der Predigt abgefordert worden / welches er auch / zu Vermeidung der Straff / hergeben müſſen; Ob nun wohl darinnen nichts verfängliches enthalten geweſen / vielmehr man bey dem Ober-Ambt gefunden / daß er unſchuldig einiger Anzüglichkeiten in ſeiner Predigt beſchuldiget ſeye / auch weiter nicht an ihn kommen können / hat man ihm doch wenigſtens ſein Concept der Predigt bis dieſe Stunde noch vorenthalten.

Zu Breitenbrunn iſt dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer durch das Ober-Ambt Heydelberg die Helffte ſeiner Beſoldung / welche ihme durch gnädigſte Special-Befehle übrig blieben / Anno 1717. de facto abgenommen / und da er ſich dargegen moviret / ihm vom Ober-Ambt mit Remotion ab officio gedrohet worden / und als er dieſerwegen mit dem Catholiſchen Pfarrer in Diſput gerathen / und dieſer jenen einiger Worte halber beym Ober-Ambt verklaget / hat der Evangeliſche Pfarrer Citation bekommen / bey 5. fl. Straff vors Ober-Ambt zu erſcheinen / welches er auch thun müſſen. Uber diß hat man kurtz darauf denſelben einer geringen Urſach halben um 10. fl. beym Ober-Ambt geſtrafft; Deßgleichen eben dieſem begegnet iſt / daß er beym Ober-Ambt verklaget und beſchuldiget worden / als ob er am Char-Freytag zu Tautenzell mit denen Glocken habe läuten laſſen / weswegen man ihm zur Straff die andere Helffte ſeiner Beſoldung entziehen / und ſeines Ambts gar entſetzen wollen; da er aber ſeine Unſchuld deduciret / iſt es endlich unterblieben.

Ferner hat der Catholiſche Pfarrer zu Neckar-Gemünd das Fenſter an der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirch gegen ſeiner Studier-Stub über / nicht leiden wollen / vorgebend: Er könte der Lutheraner ihr Geſchrey nicht mehr hören / und da der Evangeliſche Pfarrer dem Catholiſchen nicht gleich pariren und das Fenſter an der Kirch nicht zumauren laſſen wollen / hat er einen Befehl vom Ober-Ambt Heydelberg bekommen / alſofort das Fenſter an der Kirch / bey 10. Rthlr. Straff / zumauren zu laſſen / welches auch ohne alle Einrede hat geſchehen müſſen.

Zu Schwetzingen iſt ohnlängſt der Evangeliſche Pfarrer mit einem ſeiner Beicht-Kinder in Streit gerathen / und darauf einiger Worte halber / die er geredet haben ſolle / beym Ober-Ambt verklaget / auch gleich darnach dahin citiret worden / welches er aber durch ein höffliches Schreiben depreciret / und vorgeſtellet hat / daß er unterm Conſiſtorio ſtehe / und daſelbſten dem Kläger Antwort geben wolle; allein das Ober-Ambt hat gewöhnlicher maſſen ihme nachfolgendes Reſolutum zugeſchickt:

> Wird dem Lutheriſchen Pfarrer zu Schwetzingen mit dem ernſtlichen Befehl remittirt / daß / weilen derſelbe in Juſtiz und Jurisdictional-Sachen unter dem Ober-Ambt ſteht / er dem jüngſthin an ihn ergangenen Ober-Ambtlichen Decreto gemäß / ſich auf die Klag-Puncten auf nechſten Sambſtag zu verantworten / und ſich deßfalls bey 10. Rthlr. Straff nicht abermahl mahnen zu laſſen. Heydelberg den 16. Auguſti 1717.
>
> Schum.

Auf dieſe Verordnung hat ſelbiger Pfarrer ſich an das Conſiſtorium gewendet / und mündliche Inhibition erhalten / ſich nicht zu ſiſtiren; worauf nach 4. Tagen abermahl nachfolgendes Decret ergangen:

> Schultheiß zu Schwetzingen hat daſigen Lutheriſchen Herrn Pfarrer Krafft dieſes nochmahlen zu bedeuten / daß er ſich auf die gegen ihn vorgebrachte Beſchwerungs-Poſten auf künfftigen Montag früh ohnfehlbar und bey 5. fl. Herrſchafftlicher Straff allhier beym Ober-Ambt einfinden ſolle. Heydelberg den 20. Auguſti 1717.
>
> Schum.

Wie nun leicht zu erachten / daß dieſes kein Tractament vor einen in Officio publico ſtehenden Geiſtlichen ſey / alſo hat ſelbiger Pfarrer ſich abermahl ſchrifftlich entſchuldiget / und auf ſein forum Eccleſiaſticum provociret; Es iſt aber ſolches nicht angenommen / ſondern folgendes Decret zugeſchickt worden:

> Weilen der Lutheriſche Pfarrer zu Schwetzingen citirter maſſen heut vors Ober-Ambt nicht erſchienen / ſondern noch ſo freventlich ſeyn dürffen / dahin zu berichten / daß er unter des Ober-Ambts Jurisdiction nicht ſtünde / und dahero ſelbiger in die ihm andictirte Herrſchafftliche Straff der 5. fl. würcklich verfallen; als wird gegenwärtiger Centh-Knecht / deme täglich ſeine Executions-Gebühren mit 45. Kr. zu bezahlen /

zahlen / ihme ſo lang und viel auf Execution eingelegt / bis er erſtlich ſolche Straff bezahlt / ſodann auch zweytens ſich vors Ober-Ambt ſiſtirt haben wird. Heydelberg den 23. Auguſti 1717.

Schum.
Landſchreiber.

Daß ich Endes bemeldter vom Lutheriſchen Herrn Pfarrer 45. Kr. Executions-Gebühren vor 1. Tag empfangen / ſolches thue hiermit quittiren. Schwetzingen den 23. Auguſti 1717.

Tobias Mauck.

Grav. XIII.

Nicht weniger unterſtehen ſich einige Beambte von Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrern Beytrag zur Türcken-Steuer abzufordern / da doch ſowohl hier zu Lande Catholiſche Geiſtliche / welche ihre richtige Salaria und andere reiche Einkünfften haben / als auch ſonſten im gantzen Röm. Reich Clerici von dergleichen Oneribus befreyet ſeyn / wie viel mehr arme Evangeliſche Geiſtliche hieſiger Lande / welche bisher von Allmoſen haben leben müſſen; deſſen ohngeacht / wann ſie ſich entſchuldiget / und ihre Exemption vorgeſchützet / haben Beambte mit Execution gegen ſie verfahren / wie noch jüngſthin zu Thalsheim geſchehen / da dem Evangeliſchen Pfarrer daſelbſt / der Türcken-Steuer halber / ein Reuter zur Execution eingelegt / und ſeine eintzige Kuh aus dem Stall genommen worden. Desgleichen auch zu Franckenthal / und anderer Orthen mehr / denen Evangeliſchen Geiſtlichen gedrohet wird.

Grav. XIV.

Was endlich auch in dem Ambt Landſtuhl / der Sickingiſchen Herrſchafft / vor ſonderbare
Religions-Kränckungen contra Lutheranos einige Jahre her unternommen worden /
iſt zwar einiger maſſen Reichs-kündig / inſonderheit aber aus nachfolgenden deſto deutlicher zu
erſehen / welchergeſtalt zwar ehemahls Anno 1669. ſub dato den $\frac{2}{12}$. Novembr. bey dem damahligen
Huldigungs-Actu zwiſchen der Sickingiſchen Herrſchafft und Unterthanen in Copia
ſub Num. 1. beygefügte verbündliche Capitulation in Schrifften aufgerichtet / und darinnen Num. 1.
von Sickingiſcher Seiten verſprochen / daß nicht nur ein jeder Unterthan in ſeiner Religion
frey gelaſſen / ihnen ein Evangeliſcher Pfarrer vorgeſtellet / dem die darzu gewidmete
Pfarr-Competenz, nebſt dem Zehenden / ohne einiges Menſchen Eintrag / gelaſſen / der Catholiſche
aber / auf der Herrſchafft und Catholiſchen Unterthanen Koſten / ohne Beytrag der
Evangeliſchen / oder Schmählerung Ihrer Pfarr-Competenz, erhalten / die Kirch denen
Evangeliſchen zu ihrem vorgeſchriebenen Gebrauch beybehalten / das Kirchen-Geläut von beyden
Theilen gebraucht / und ſolchergeſtalt das völlige liberum Religionis Exercitium conſerviret
werden ſolle; ſondern auch ſofort ſub eodem dato nach der Copeylichen Anlag ſub
Num. 2. ein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer / Nahmens Zacharias Leopoldi, aus der Num. 2.
Nachbarſchafft durch die Herren von Sickingen / zu Landſtuhl angenommen / und der Gemeinde
würcklich vorgeſtellt worden / welcher dann auch ſein Ambt treulich verrichtet / ſo / daß
laut Anlag ſub Num. 6. in dem an das Königl. Gouvernement zu Zweybrücken abgelaſſenen Num. 6.
Antwort-Schreiben die Herrſchafft ſelbſt ihm das Lob beyleget:

> Daß man weder von der Herrſchafft / noch von Unterthanen / im geringſten keine Klag gegen ihn verſpührt habe.

Nichts deſtoweniger iſt ferner aus der Beylage ſub Num. 4. & 5. des mehreren zu erſehen / Num. 4.
wie Sickingiſche Beambte dennoch mit dieſem Evangeliſchen Pfarrer unbarmhertzig & 5.
umgangen / auf was unverantwortliche Weiſe ſie ihn gedruckt / verfolget / ſeinen Unterhalt entzogen / Gewaltthätigkeiten ſowohl an ſeiner Perſohn als in der Kirche verübet / daß er die Verfolgungen nicht länger ausſtehen können / und endlich Anno 1686. die Gemeinde zu verlaſſen / und anderwertige Dienſte zu ſuchen / ſich genöthiget befunden. Nach deſſen Vertreibung dann der Evangeliſche Gottes-Dienſt durch frembde Geiſtliche auf der Gemeinde ihre Koſten gehalten / und endlich nach der Hand die gantze Kirch von Catholicis allein occupiret / Evangelici daraus verſtoſſen / und ihnen ſolchergeſtalt alles genommen worden.

Als nun die Verfolgung immer mehr und mehr zugenommen / ſind 12. Mann von der Evangeliſchen Gemeinde an die damahls zu Heydelberg wohnende Sickingiſche Herrſchafft mit einem Supplicat abgeſchickt worden / darinnen ſie um Remedur und Abſtellung der Religions-Beſchwehrden flehentlich angeſucht / weiter aber nichts erhalten / als daß man ſie unter mündlicher Vertröſtung / nebſt einem verſchloſſenen Brief an den Beambten nach Landſtuhl zurück gewieſen / welcher ſie alle zwölffe / bey ihrer Heimkunfft / in Thurn werffen laſſen. Bey allen ſolchen Umſtänden / da faſt alle Hoffnung der Unterthanen / daß von ihrer Herrſchafft Hülff erfolgen werde / nach und nach verſchwunden / haben dieſelbe das Extremum ergriffen / und Anno 1694. an den damahligen Frantzöſiſchen Intendanten zu Homburg / Mſr.
la Goupilliere, ſich gewendet / demſelben in zweyen ſub Num. 3. beyliegenden Requêtes ihre Num. 3.

Num 3. Noth geklagt / darauf die gute Reſolution erhalten / wie aus gemeldter Beylage Num. 3.
des mehreren zu erſehen / daß alſo Evangelici daſelbſt von Seiten Franckreichs mehr Hülffe
als von ihrem eigenen Lands-Herrn genoſſen haben; worauf bald der damahlige Ryßwickiſche
Frieden Anno 1697. erfolget iſt. Nach ſolcher Zeit haben vorige Religions-Bedruckungen
noch nicht aufgehöret / ſondern dermaſſen überhand genommen / daß Evangelicis daſelbſt bey
Straff der Galeeren verboten worden / von keinem Evangeliſchen Pfarrer mehr in loco Landſtuhl
ſich bedienen / noch das Heil. Abendmahl reichen zu laſſen / ſondern es haben darauf Catholici
de facto ſich unterſtanden / Evangelicorum ihre Kinder zu tauffen / Copulationes
und alle übrige Actus Parochiales, die einem Evangeliſchen Pfarrer gebühren / zu verrichten /
NB. inſonderheit auch denen Krancken und Sterbenden das Nachtmahl mit Gewalt eingezwungen.

Ob nun wohl ihre damahlige Churfürſtliche Durchl. zu Pfaltz / Johann Wilhelm / unterm
Num. 6. 18. Maji 1706., laut Anlag Num. 6., gnädigſt reſolviret / und ins Land ausſchreiben /
Num. 6. auch beyliegendes Reſcript Num. 6., welches Herr von Sickingen ſelbſt unterſchrieben / von
denen Cantzeln pucliciren laſſen / in verbis:

> Daß ſämtliche Chur-Pfältziſche Unterthanen die gäntzliche Gewiſſens-Freyheit ohne einigen Zwang / wie der auch ſeyn mag / würcklich angedeyhen / und alle widrige Beſchwehrden / an was Orth die auch ſeyn / abgeſtellet werden ſolten:

Hat man nichts deſtoweger in dem Sickingiſchen immerfort gefahren / die Evangeliſche
zu unterdrücken / daß ſie abermahl frembde Hülffe beym Königlich-Schwediſchen Gouvernement
zu Zweybrücken geſucht / und dahin ſupplicirt / auch nachdrückliche Vorſchrifft an
Num. 7. damahligen Herrn von Sickingen erhalten haben / worauf derſelbe / laut Anlage ſub Num. 7.
unterm 28. Septembr. 1706. ein Antwort-Schreiben dahin ergehen laſſen / und darinnen
pro excuſatione angeführet / einestheils / als ob der Evangeliſche Pfarrer vom Königlich
Frantzöſiſcher Seite ſey vertrieben worden;

Num. 4. & 5. Da doch aus beyden Anlagen Num. 4. & 5. ſich ein anders ergiebet: Anderntheils /

> als wann alles / was von Seiten Franckreich in puncto Religionis ſtabiliret worden / durch den darauf erfolgten Ryßwickiſchen Frieden-Schluß confirmiret / und in ihren Mächten nicht ſey / etwas veränderliches dagegen vorzunehmen / auch da es von Seiten Franckreich / welche um und um Landſtuhl poſtiret / in Erfahrung gebracht würde / es nicht zum beſten gereichen möchte ꝛc. ꝛc.

Welcher Vorwand aber nicht den geringſten Rechts-beſtändigen Grund hat / und
nicht nur wider den klaren Inhalt gemeldeten Inſtrumenti Pacis ſtreitet / als deſſen Art. 4.
& 46. den Verſtand gar nicht hat / welchen ihnen Catholici andichten / wie ſolches in dem
durch eine ſolenne Reichs-Deputation des Kayſerlichen hohen Herrn Principal-Commiſſarii,
Cardinals von Sachſen Durchl. Eminenz, unterm 12. Octobris 1719. überreichten
pro Memoria, ſehr gründlich und wohl deduciret worden / ſondern auch an ſich res facto
contraria iſt / da bekandter maſſen von Seiten Franckreichs / damahls Evangelicis ſo viel
Num. 3. Eintrag in Religions-Sachen nicht geſchehen / ſondern vielmehr / laut Anlage Num. 3., vor
dieſelben geſorget worden / und man alſo weder zu ſelbiger Zeit / als die Franzoſen in ſelbiger
Gegend poſtirt geweſen / am allerwenigſten aber nach der Zeit / da ſie aus dem Lande ſind / ſich
vor denenſelben zu fürchten gehabt / nach welcher Zeit eben die allergröſten Bedruckungen derer
armen Evangeliſchen zu Landſtuhl geſchehen / und aufs höchſte geſtiegen ſeyn / dergeſtalt /
daß ſelbige Unterthanen nicht nur die Kirch auf 3. bis 4. Stunden weit in frembden Territoriis
ſuchen / ſondern auch geſchehen laſſen müſſen / daß bisher alle ihre Kinder durch Catholiſche
Pfarrer getaufft / die neu Verlobte gleichfalls Catholiſch copuliret / denen Krancken
und Sterbenden das Catholiſche Nachtmahl mit Gewalt beygebracht / die Todten Catholiſch
begraben / und nicht verſtattet worden / daß ein Evangeliſcher Pfarrer in dem Orth ſich ſehen
Num. 8. laſſen darff; Inmaſſen dann die Beylage ſub Num. 8 bezeuget / daß Anno 1715., weil
wieder des Ambts ausdrücklichen Verbot / einem damahligen Begräbnüß nur der Præceptor
des Evangeliſchen Pfarrers zu Münchweiler beygewohnet / die Gemeinde um 20. fl.
geſtraffet und ausgepfändet worden: Welchem harten Gewiſſens-Zwang Reformati eben
ſowohl daſelbſten unterworffen ſeyn / welche ſich ehedeſſen durch den Evangeliſchen Pfarrer
haben mit bedienen laſſen / jetzo aber mit Evangeliſch-Lutheriſchen daſelbſt gleiche Klagen
Num. 9. führen / und noch jüngſthin unterm 12. Junii 1717. ſub Num 9. conjunctim ſuppliciret / und
Num. 9. das Reſolutum erhalten haben / wie ſolches in fine ſub Num. 9. des mehreren zu erſehen.

Denen Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen zu Laubach / welcher Orth unter eben vorgemeldetes Landſtuhl-Ambt gehörig / iſt es faſt nicht beſſer ergangen / welche gleichfalls ſowohl ante als auch poſt Pacem Rysvvicenſem ihre eigene Kirch und Pfarrer gehabt / und dieſer dabey ſeine ordentliche Competenz, bis in gegenwärtiges Seculum, genoſſen / da Anno 1700. ein neuer Ambts-Verwalter dahin kommen / welcher den Evangeliſchen gleichmäßige

Drangſahl angethan / dem damahligen Pfarrer ſeine Beſoldung de facto entzogen / und ſelbige dem Dechant zu Landſtuhl zugeeignet / auch ſo lang verfolget / bis er darvon gangen / und alles verlaſſen hat; worauf Evangeliſche Unterthanen frembde Pfarrer aus der Grafſchafft Leiningen herholen / und ex propriis ſalariren müſſen. Wobey es nicht einmahl geblieben / ſondern als nach der Zeit der noch würcklich vorhandene Ambtmann Schell nach Landſtuhl kommen / hat er Lutheranos zu Laubach dermaſſen eingeſchräncket / daß ſie nicht mehr alle Sonntage / ſondern Jährlich nur achtmahl in ſelbiger Kirch Gottes-Dienſt halten / ja ſo gar ſich nicht des Altars bedienen dörffen.

Auch iſt noch gantz neulich durch den Catholiſchen Pfarrer Diſchmann zu Landſtuhl / im Sickingiſchen / einem Evangeliſchen Einwohner / laut nachſtehenden Befehls / bey 10. fl. Straffe verbotten worden / ſein verſtorbenes Kind durch keinen Evangeliſchen Pfarrer begraben zu laſſen:

> Dem Anthoni Heüß wird hiemit bedeutet unter zehen Gulden / ſage 10. fl. Straff / keinen Prædicanten zur Begräbnuß ſeines Kinds zu beruffen oder begehren / ſondern daſſelbe wird morgen Nachmittags um 2. oder 3. Uhr durch den Herrn Pfarrer von Kirchen-Armbach vergraben werden / wornach ihr euch werdet zu richten haben. Landſtuhl den 24. Aprilis 1720.
>
> **J. H. Diſchmann.**
>
> Wofern dieſem nicht nachgelebet / wird die Execution ohnfehlbar erfolgen.

Ob nun wohl ſchon vor einigen Jahren ſämbtlich Evangeliſche Unterthanen daſelbſt bey ihrer Sickingiſchen Herrſchafft in verſchiedenen Memorialien darwider einkommen / und ihre Noth ſolcher gefährlichen Neuerung- und Religions-Turbationen halber ſehr beweglich vorgeſtellt / haben ſie zwar ſoviel / daß die Sach / wiewohl nur pro forma, unterſucht / Zeugen abgehört / und Protocolla geführet worden / erhalten / welches alles aber man hernach bis auf dieſe Stunde ſupprimiret / und nicht damit heraus gehen wollen / daß alſo von Seiten derer Herren von Sickingen in Ewigkeit keine Remedur und Abſtellung zu hoffen / wo nicht von höhern Orth denen armen bedruckten Evangeliſchen Unterthanen nachdrückliche Aſſiſtenz geleiſtet wird / wornach ſo viele Seelen ſeuffzen.

Grav. XV.

Zum Beſchluß haben ſämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche Communen in Chur-Pfaltz / vornehmlich aber zu Heydelberg / annoch dieſes anfügen und erinnern wollen / was maſſen von uralten Zeiten her das Jus vocandi & eligendi Paſtores eines jeden Gemeinde / hingegen das Jus confirmandi Sereniſſimo Electori unſtreitig gebühre / und per conſuetudinem & obſervantiam alſo eingeführet ſey.

Dem aber nur ſtracks zuwider / hat ein und anderer ſich Zeithero unterſtanden / auf Hoffnung einer Vacanz, beſonders zu Heydelberg / per indirectum ſich einzuſchleichen / ohnerwartend / ob ein ſolcher auch von der Commun künfftig möchte vociret und erwehlet werden. Wann dann durch ſolches ungebührliches / zumahlen einem Geiſtlichen höchſt unanſtändiges Unternehmen / nicht anders als der Gemeinde ihr wohlhergebrachtes Recht zu ſchwächen geſuchet wird; ſo widerſprechen ſämbtlich-Evangeliſch-Lutheriſche Communen ſolchem üblen Beginnen hiermit öffentlich / und haben dieſes annoch pro Gravamine annectiren / annebenſt um nachdrücklich- und gründliche Abſtellung deſſen ſowohl / als aller vorhergehenden / und etwa noch weiter einlauffenden Religions- oder andern Beſchwehrden / gantz unterthänigſt bitten wollen.

Beylagen.

Num. I.

Copia Huldigungs-Receſſes zwiſchen Herrn von Sickingen und Unterthanen / de Anno 1669.

DJenſtag den $\frac{26}{16}$. Novembris Anno 1669. ſeynd von dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Frantz / Freyherrn von und zu Sickingen und Gemburg / Mit-Erb-Herrn der Herrſchafften Landſtuhl und Schalledenbach ꝛc. Churfürſtl. Mayntziſcher Rath, Vice-Domb und Hof-Richter zu Mayntz / für ſich und im Nahmen ſeiner übrigen Stammes-Angehörigen / um Verhütung deren zwiſchen denen Unterthanen / wegen des Exercitii Religionis etwan ſich erregender Differentien folgende Puncta vorgehalten worden:

I. Demnach auf dem geſtrigen Tag vollzogenen Huldigungs-Actum dahin zu ſehen wäre/ wie zwiſchen der Herrſchafft und Unterthanen / ſo dann ihnen Unterthanen ſelbſten (dieweilen ſelbige verſchiedener Religion ſeynd) beſtändiges gutes Vertrauen und Lieb eingepflantzet und erhalten werden möge; dannenhero zu Vermeidung mißverſtändiger Urſachen für gut angeſehen würde / daß ein jeder in ſeiner Religion frey gelaſſen/ und darinn auf keine Weiß turbirt werde / zu welchem Ende von der Herrſchafft ein Evangeliſcher Pfarrer vigore juris Patronatus vorgeſtellt werden ſolte;

II. Welcher die Pfarr-Competenz, ſo auf einen Pfarrer zu Landſtuhl gewidmet / als ein Drittheil an dem zu gedachtem Landſtuhl fallenden Zehend / ohne einiges Menſchen Eintrag / genieſſen ſolte.

III. Der Catholiſche Prieſter aber / welcher den Gottes-Dienſt allhier verſehen würde / ſolte auf der Herrſchafft und Catholiſchen Unterthanen Koſten/ ohne Beytrag der Evangeliſchen oder Schmählerung des Evangeliſchen Pfarrers Competenz, erhalten werden.

IV. Ferners thäte die Herrſchafft für ſich / ihre Bediente und Catholiſche Unterthanen den Gottes-Dienſt in denen Kirchen in- und auſſerhalb Landſtuhl vorbehalten/ damit aber kein Theil von dem andern verhindert würde;

V. Solten die Catholiſche Morgens um neun Uhr bis eilff / Nachmittag aber von ein bis zwey Uhren/ die Evangeliſche aber die übrige Zeit des Tags die Kirchen zu beſuchen Macht haben / mit dem ausdrücklichen Beding / uf den Fall ein oder ander Theil aus beſonderer Andacht auſſer der gewöhnlichen Stund die Kirchen beſuchen wolte/ daß ihme ſolches ungehindert ſeyn ſolte/ jedoch aber haben ſich beyder Religion-Pfarrer allezeit dahin zu vereinbaren / damit kein Theil in ſeiner Andacht verhindert werde.

VI. Das Kirchen-Geläut ſolle von beyden Theilen gebraucht und unterhalten werden.

VII. Jngleichen die Begräbnüſſen und Kirchhöf.

VIII. Jn der Kinderlehr / Schulen/ Kinder-Tauff / und Adminiſtrirung anderer gottſeeligen Wercken / Andachten und Ceremonien / ſolle kein Theil dem andern einträg- oder hinderlich ſeyn.

IX. Die Geiſtliche ſowohl als die Bedienten und Unterthanen ſollen ſich bey willkührlicher Straff alles Schändens und Schmähens enthalten.

X. Dieweilen durch die differente Calender offtermahlen Ungelegenheit entſtehen könte/ als wolte man an Seiten der Herrſchafft ſich erkundigen / wie es andern Orthen dißfalls gehalten würde; worauf dann auch hierüber behörige Verordnung ergehen ſolle.

XI. Der Altar / ſo die Evangeliſche anietzt gebrauchen / ſolle ihnen verbleiben / hingegen aber die Catholiſche den Chor-Altar behalten.

Dieſe alſo vorgeſchlagene Puncta haben ſämbtliche Unterthanen ohne einige Weigerung eingewilliget und angenommen / auch denenſelben unwiderſprechlich zu leben/ und nachzukommen / Hand-treulich verſprochen.

Deſſen dann zu mehrer Uhrkund-Beſtettigung ſeynd zwey gleich lautende Exemplaria, ſowohl an Seiten der Herrſchafft/ als auch von denen Unterthanen/ welche Schreibens erfahren / wie auch andern / ſo deſſen unerfahren / und jemand in ihrem Nahmen um die Subſcription requiriret / und erbetten / unterſchrieben und reſpectivè beſiegelt / auch hinc inde ausgewechſelt werden.

Actum Loco & Die, quibus ſupra

Frantz Freyherr von Sickingen.

Jch als Requiſitus

(L.S.) **Johann Chriſtoph von der Haardt.**

(L.S.) Joachimus Roelius.

Von denen Evangeliſchen / die Schreibens unerfahren/

Hans Jacob Wagner Schultheiß.

Hans Jacob Ketner.

Hans Martin Erhardt.

Wendel Hauck/ als Gerichts-Mann.

Hans Schell / Schultheiß von Krugebach.

Hans Debeltelt Hauck.

Hans Ludwig Mangelt.

Num. 2.

Copia.

DEmnach Vorweiſer dieſes/ Zacharias Leopoldi, unterthänig angehalten/ damit ihme die Pfarr allhier zu Landſtuhl anvertrauet werden möchte. Inmaſſen man nun in Erfahrung gebracht/ daß derſelbe in den benachbahrten Flecken Untenbach das ihme anvertraute Pfarr-Ambt embſig verſehen/ und beobachtet/ auch ſich ſonſten erbahr und friedſamlich bezeiget habe; als iſt ſeinem Zachariæ Begehren in ſoweit willfahret/ und derſelbe zum Pfarrer dieſes Orths hiermit angenommen worden; Geſtalten dann er auch denen der Evangeliſchen Religion beygethanen Unterthanen hiermit fürgeſtellet/ und dabey angewieſen wird/ ſich in ſeiner Lehr und Pfarr-Bedienung alſo zu verhalten/ damit die Herrſchafft keine Klag oder Widerwillen von denen Unterthanen gegen ihn erfahren möge. Datum Landſtuhl den $\frac{26}{16}$. Novembris Anno 1669.

(L.S.) **Frantz Freyherr von Sickingen.**

Churfürſtl. Mayntziſcher Rath/ Hof-Richter
und Vice-Domb zu Mayntz ꝛc. für ſich und
im Nahmen der übrigen Sickingiſchen
Stamms-Agnaten.

Num. 3.

A Monſeigneur,

Monſeigneur de la Goupilliere, Chevalier Conſeiller du Roy en ſes Conſeils Intendant de Juſtice police & finances de la province de la Sarre & pays frontiers.

SUppliant tres humblement les habitans Lutheriens du Bourg & Village dependents de Landſtoul, diſant qu'il y auroit fort long tems qui n'ont point de Miniſtre faute que les appointements ne ſont pas ſuffiſants pour l'entretenir, & comme ils deſirent preſentement d'en prendre un a leur frais, ſans qu'il en coute aucune choſe au Roy ny au curé, ny au prejudice des Catholiques, ils ont été conſeillé de vous preſenter leur requete.

A ce qu'il vous plaiſe, Monſeigneur, leur permettre d'etablir un Miniſtre pour marier & donner la St. Cene & aſſiſter tous les malades & baptiſer leurs enfans le tout a leurs depens ſans porter aucun prejudice aux Catholiques. & qu'il leur ſoit permis de l'etablir dans leur ancienne Egliſe ou en tel autre place, ou ils jugerons a propos, puisqu'ils s'obligent de l'entretenir a leurs frais & ferez Juſtice & auſſi qu'il ſoit permit de faire enterrer les morts par leurs Miniſtres & generalement tout ce qui concerne leur Religion.

Signé

Hanß Michel Kramer.
Hanß Adam Kettenrinckh.

Il eſt permit aux ſuppliants d'etablir le Miniſtre qu'ils propoſent & aux conditions qu'ils marquent. Fait a Hombourg le 19. Juin 1694.

Signé

La Goupilliere.

A Monſeigneur.

Monſeigneur de la Goupilliere, Chevalier Conſeiller du Roy en ſes Conſeils Intendant de Juſtice police & finances de la province de la Sarre & pays frontiers.

SUppliant humblement les habitans Lutheriens du Bourg & Village dependant de Landſtoul, diſants qu'ils vous auroient preſentés leur requete le 19. Juin dernier par laquelle il vous auroit plu leur accorder l'etabliſſement d'un Miniſtre pour y faire la fonction de la Religion Lutherienne aux offres qu'ils ons faites par la dite requete cy jointe, ayant ſignifié votre decret tant au Bailly qu'a Mſr. le Curé, ils ſe ſeroyent amuſés de vous preſenter leur requete, par laquelle ils expoſent que ſans aucun avertiſſement nous ſerions par violence & opiniatreté entré dans l'Egliſe, c'eſt ſous le reſpect que nous devons a Monſeigneur une ſuppoſition qu'ils ont inſerés dans leur requeté veue que les ſuppliants auroient d'un commun accord auec Monſr. le Bailly & Curé permettre aux ſuppliants de faire netoier une Egliſe qui depuis Sept année n'a ſervie que d'eſcurie & qu' ayant fait netoier la dite Egliſe le dit Sr. Bailly & Curé auroyent faits defence dimanche dernier aux dits ſuppliants de ne point exercer leur Religion Lutherienne a peine d'une amende de trente livres jaque perſonne & même auroyent maltraittés le Miniſtre de paroles infames & injurieuſes ce qui oblige les ſuppliants a vous preſenter une ſeconde requete.

A ce qu'il vous plaiſe Monſeigneur veu les offres que les ſuppliants ont faits par leur requete cy iointe ordonnans au dit Bailly & Curé delaiſer librement exercer la dite Religion Lutherienne n'y ayant aucun droit au dit lieu comme auſſi faire defenſe aux Curé & Bailly de ne point inſulter le dit Miniſtre & les ſuppliants ſeront obligés deprier dieu pour votre proſperité & celle de votre noble famille

Signé

Hanß Michel Kramer.
Johann Veltin Schneider.

Renvoyé a nôtre decret du 19. Juin dernier que nous ordonnons etre executé dans les conditions avec defences aux habitans Catholiques & au Bailly de Landſtoul de troubler les ſuppliants a peine de repondre. Fait a Hombourg le 30. Juillet 1694.

Signé

La Goupilliere.

Num. 4.

Copia Supplicati des Evangeliſchen Pfarrers quondam zu Landſtuhl de Anno 1702.

Durchleuchtigſter Churfürſt/
Gnädigſter Herr!

EW. Churfürſtl. Durchleucht hiemit unterthänigſt vorzutragen/ ſoll und kan ich abermahl nicht umgehen/ welchergeſtalt ich den 26. Novembris 1669. von dem Freyherrn von Sickingen; damahligen Churfürſtlich-Mayntziſchen Rath/ Hof-Richter und Vice-Domb zu Mayntz/ anjetzo Cammer-Præſident, nacher Landſtuhl beruffen und zum Pfarrer daſelbſt angenommen/ und weilen eben der Zeit die beyde Pfarren Hor- und Labach/ in ſelbiger Herrſchafft/ woſelbſt die verwittibte Pfaltz-Gräfin gewohnet/ vacant und offen geſtanden/ ſeynd dieſelbe auf mein unterthänigſtes Anſuchen/ das folgende Jahr 1670. den 14. Junii, benebenſt Landſtuhl zu bedienen/ mir ſchrifftlich anvertrauet worden;

Nach Abſterben ſelbiger Herzogin / iſt das Jus Patronatus an Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / hochſeel. Andenckens / gefallen / da ich dann von Dero Kirchen-Rath Anno 1681. den 22. April. nacher Heydelberg beſchrieben / und habe gemeldeter beyder Pfarren wegen / bey demſelben das Juramentum ablegen müſſen / die ich auch / von Landſtuhl drey Stund gelegen / verſehen.

Weilen ich aber daſelbſt von den Beambten viel Anſtöß erlitten / mir auch die Pfarr-Beſoldung geſchmählert / und endlich in denen Jahren 1685. & 86. von dem damahligen Ambtmann / Friedmann genannt / gar entzogen worden / bin ich / anderwärtige Gelegenheit zu ſuchen / genöthiget worden; immaſſen dann eben damahl in der Nachbarſchafft die Pfarr Herrsberg / dem Herrn Grafen von Leiningen zuſtändig / vacant und offen geſtanden / welcher mich auf mein beſchehenes Anſuchen Anno 1687. den 8. Auguſti daſelbſt zum Pfarrer angenommen. Damit aber gleichwohl die beyde Pfarreyen Hor- und Labach ohne Gottes-Dienſt nicht ſtehen bleiben möchten / habe ich dieſelbe / von beſagten Herrsberg zwey Stunde entlegen / ferner verſehen / auch bey einfallendem leidigem Kriegs-Weſen / ohngeachtet ich von denen Franzoſen / beyder Pfarreyen wegen / mit groſſem Geld belegt worden / ſo ich nacher Homburg und Lautern lieffern müſſen / auch ſonſten viel erlitten.

Was die dahieſige Beſoldung belanget / habe ich dieſelbe bey gutem Frieden richtig / auch wehrenden Kriegs-Weſen zimlicher maſſen genoſſen; Es beſtehet aber dieſelbe im dritten Theil groſſen / und kleinen Zehenden gantz / darzu ſeynd addirt worden aus dem Stifft zu Lautern / an Korn 10. Malter / Gerſten 3. Firntzel / Habern 12. Malter / 2. Firntzel und 2. Viertel / in den beyden Jahren 96. und 97. haben die Zehend-Beſtänder gemeldte Pfarr-Zehenden nacher Lautern lieffern müſſen / da mir an ſtatt derſelben / und deſſen / was ich aus dem Stifft gehabt vom Herrn Haumüller / damahligem Admodiatore, verordnet worden / vor jedes Jahr 35. Malter Korn / thut 70. Malter / davon ich nur $21\frac{1}{2}$. Malter empfangen / bleiben mir zurück $48\frac{1}{2}$. Malter; Seithero dem Friedens-Schluß / nunmehr vier Jahr / habe ich nichts empfangen / und ſeynd mehrgemeldte Zehenden von denen Catholiſchen Herren Geiſtlichen zu Landſtuhl und Horbach alleſamt eingehoben worden / und haben mir das Nachſehen gelaſſen / da doch ſowohl vor dem verwichenen / als auch währenden Kriegs-Weſen niemahls einiger Catholiſcher Prieſter in denen Orthen an offtgemeldter Pfarr-Beſoldung etwas genoſſen / ihnen auch von denen Franzoſen kein Geld / ſondern von mir allein / der Pfarrey wegen abgefordert worden. Wann dann nun / bey meinem baufälligen Alter / dieſelbe Oerther noch immer bediene / auch ein Arbeiter ſeines Lohns werth iſt;

Als gelanget an Ew. Churfürſtl. Durchleucht mein nochmahl unterthänigſtes Suchen und Bitten / Dieſelben wollen gnädigſt verordnen laſſen / damit nicht allein zu meiner von Rechts-wegen gehörigen rückſtändigen Beſoldungs-Früchten gelangen / ſondern auch künfftig eine gnädige beliebige Beſoldung genieſſen möge.

Hieran erweiſen Ew. Churfürſtl. Durchleucht ein hohes vornehmes Werck / ſo auch der grundgütige GOtt Deroſelben reichlich belohnen wird; Thue hiermit Ew. Churfürſtl. Durchleucht GOttes allſichern gnädigen Schutz zu ſtandhafftiger Leibes-Geſundheit / und aller gedeylichen Wohlfahrt / unterthänigſt empfehlen

Ew. Churfürſtl. Durchleucht ꝛc. ꝛc.

Herrsberg den 10. Jan.
1702.

unterthänigſt gehorſamſter / treufleißiger
Vorbitter bey GOtt /
**Zacharias *Leopoldi*, Evangeliſcher Pfarrer
zu Hor- und Labach.**

Num. 5.

Copia Atteſtati des Evangeliſchen Pfarrers olim zu Landſtuhl.

ES ſind nunmehr 37. Jahr de Anno 1669. bis auf jetzt lauffende Jahr verfloſſen / als mir Ends bemeldten vom Freyherrn von Sickingen die Pfarr Landſtuhl anvertrauet / und derentwegen ein Vergleich gemacht worden / wie es zwiſchen den Evangeliſchen und Römiſch-Catholiſchen ſolle gehalten werden / darinnen unter andern ſich befindet / daß der Evangeliſche Pfarrer die von Alters her gewidmete Pfarr-Competenz genieſſen / der Catholiſche Prieſter aber von der Herrſchafft und Catholiſchen Unterthanen Koſten ſolle beſoldet und erhalten werden; Von ſelbiger Pfarr-Competenz habe nur den dritten Theil Zehenden zu Landſtuhl / und in deren darzu gehörigen Dörffern / bis auf das Jahr 1675. genoſſen / da der damahlige Ambtmann Friedorff genannt / denſelbigen nicht allein verſteiget / ſondern auch eingehoben / das folgende Jahr hat er das Pfarr-Guth angegriffen / daß nur den dritten Theil Zehenden von Landſtuhl / zwey Aecker / und etwas in Wieß-Wachs behalten / mit dem wenigen habe ich mich kümmerlich behelffen müſſen; Und als der erſte Franzöſiſche Krieg ſich erhoben / hat er durch Pfändung des Viehs mit Gewalt mich gezwungen / daß ich den Reichſten gleich / denen Franzoſen in Zweybrücken contribuiren müſſen / da doch die benachbarte Pfarrherren davon befreyet geblieben / und obſchon über ſolche Unbilligkeit bey der Herrſchafft mich beklaget / iſt jedoch keine Hülffe erfolget / ſondern habe alles über mich ergehen laſſen müſſen. Nach Abſchaffung gemeldten Ambtmanns iſt ein anderer dahin geſetzt worden / Friedmann genannt / der noch ärger mit mir verfahren / indem er nicht allein den übrigen Zehenden zu Landſtuhl verſteiget und hinweg genommen / ſondern auch mit Schmäh- und Läſter-Worten mich übel tractirt; In ſeiner Behauſung hat er mich oben von der Stiege / und in der Kirchen von der Cantzel ſtoſſen wollen / den Altar welchen ich gebraucht / und in dem gemachten Vergleich geſetzt worden / hat er des Nachts unter einem ſtarcken Donner-Wetter / mit ſich habenden Maurern abgebrochen / daß alſo nach der Zeit den gantzen Gottes-Dienſt auf der Cantzel verrichten müſſen.

Neben dem hat er mich ohnrechtmäßiger Weiſe und ohne Urſach dreymahl geſtrafft / das Vieh laſſen nehmen / bis ich die Straff erlegt ꝛc. Er hat ſich auch vernehmen laſſen / wann er nicht Befehl von der Herrſchafft hätte / wolte er mich wohl mit Frieden laſſen. Wann dann gemeldter maſſen alſo übel tractiret worden / auch an Beſoldung nichts genoſſen / ſondern von den Meinen kümmerlich leben müſſen / bin ich gezwungen geweſen / Landſtuhl zu verlaſſen / und atteſtire ein ſolches mit dieſer meiner eigen Hand-Unterſchrifft.

Herrsberg den 7. Nov.
1706.

Zacharias *Leopoldi*, Evangeliſcher
Pfarrer allda.

Num. 6.

Copia Religions-Manifeſts de Anno 1706.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm ꝛc. ꝛc.

**Unſern Gnädigſten Gruß zuvor / Wohlgebohrner /
Liebe Getreue.**

WAs Wir in Religions-Sachen aus Lands-Fürſtlicher Wohlmeynung und Vorſorge / Unſern Chur-Pfältziſchen Landen und Unterthanen zum Beſten / und auf daß dieſe / von was Religion dieſelbe ſeyen / deſto friedlicher / und in recht Chriſtlicher Liebe und Einigkeit nebeneinander leben / vor Verordnung nach und nach ergehen laſſen / deſſen habt ihr euch unterthänigſt zu erinnern: Damit nun der gantzen ehrbaren Welt / um ſo vielmehr unter Augen leuchte / daß Wir ſämbtlich Unſern Chur-Pfältziſchen Unterthanen die gäntzliche Gewiſſens-Freyheit / ohne einigen Zwang / wie der auch ſeyn mag / würcklich angedeyen laſſen;

Wollen Wir gnädigſt / daß denenjenigen Proteſtirenden Unterthanen / welche Zeit wehrender Franzöſiſchen Occupation die Catholiſche Religion angenommen / nach erfolgtem Frieden aber wieder verlaſſen / und zur Reformirten umgetreten / einige fernere Anſprach und Zumuthen hierunter nicht beſchehen / ſondern einem jeden frey ſtehen ſolle / zu was vor einer Religion aus denen im Reich tolerirten dreyen Religionen nach Belieben ſich zu bequemen. So habt ihr auch / damit bey Umtragung des Venerabilis, allen offentlichen Aergernüſſen und widrigen Bedrangnüſſen / worüber bishero verſchiedene Klagen vorkommen / inskünfftige deſtomehr abgeholffen werde / zu verfügen / und zu männigliches Wiſſenſchafft ordentlich publiciren zu laſſen / daß vor obbemeldter Umtragung des Venerabilis jedesmahlen mit der Glocken ein Zeichen zu dem Ende gegeben werde / auf daß die Proteſtirende zurück bleiben / oder ſich in Zeiten zurück ziehen können. Wann aber das Hochwürdige zu denen Krancken getragen wird / habt ihr daran zu ſeyn/ daß jeder Orthen/ nebſt obgemeldten Glocken-Zeichen/ Hand-Glöckle angeſchafft/ und damit ordentlicher Weiſe vorhergehend geſchellet werde/ und ſoll bloß und allein gegen diejenige Ahndung und Correction vorgenommen werden/ welche aus kündlichem boßhafftigen Vorſatz / und allerdings zum öffentlichen Deſpect vor dem Venerabili ohne geziemende Ehrerbietung ſich præſentiren.

Ferners könnet ihr bey denen Burger-Wachten / denen Proteſtirenden anheim geben/ daß ſie ſtatt ihrer Catholiſche ſubſtituiren / welche bey Umtragung des Venerabilis, das Gewehr kniend præſentiren. Belangend die Education der in Matrimoniis mixtis erzielter Kinder / habt ihr auf der von Unſers in GOtt ruhenden gnädigſt geliebten Herrn Vatters Churfürſtl. Durchleucht höchſtſeel. Gedächtnüß beſchehen / von Uns unterm 28. Junii 1694. approbirter / und den 12. Martii 1698. publicirter / in Copiis hiebey gehender Verordnung fürohin feſtiglich zu halten / und alle widrige Beſchwehrden / an was Orth die auch ſeyen/ abzuſtellen / wornach ihr aller Orthen die behörige Publication dieſer Unſer gnädigſten Verordnung zu thun; und zweifflen Wir nicht/ Unſere Proteſtirende Unterthanen werden hierab/ und da Wir das Simultaneum in denen Kirchen auf eine ſolche Weiſe eingeführet / daß eine Religion die andere an dem Exercitio Religionis im geringſten nicht zu behindern/ indem die Zeit und Orth in denen Kirchen vor jeder Religions - Exercitium abgetheilet und ſeparirt: Unſere vor ſie nicht weniger als Unſere Glaubens-Genoſſen / ſeyende Lands-Fürſtliche Vätterliche Liebe und Vorſorge mit unterthänigſtem Danck erkennen/ und ſich dagegen/ als getreuen gehorſamen Unterthanen gegen dero natürlichen Landes-Fürſten ſich geziemend/ in allen Occaſionen betragen / und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl beygethan. Heydelberg den 18. Maji 1706.

Chur-Pfältziſche geheime und Regierungs-Räthe.

J. H. Freyherr von Sickingen.

Moraſs.

Zur Publication von der Cantzel/
Lautern den 4. Junii 1706.

Ober-Ambt.

Num. 7.

Copia Antwort-Schreibens an Königliches Gouvernement im Herzogthum Zweybrücken / von Herrn Frantz / Freyherrn von Sickingen. De dato Mayntz / den 28. Septembr. Anno 1706.

WAs die ſämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche Religions-Verwandten und Unterthanen der Sickingiſchen Herrſchafft Landſtuhl ratione Exercitii ejusdem Religionis bey Ew. Excellenz, meinem Hoch- und Vielgeehrten Herrn / ſchrifftlich angebracht / und um dero Recommendation gebethen / ein ſolches habe ich aus Derſelben unterm 17. dieſes an mich abgelaſſenen Beliebten / ſamt denen Anſchlüſſen / wohl empfangen / und mit mehreren vernommen. Nun erinnere ich mich gar wohl / daß bey dem zu gedachtem Landſtuhl vorgenommenen Huldigungs-Actu verabredet / daß vigore juris Patronatus ein Evangeliſcher Pfarrer von mir verſehen werden möchte / wie dann auch würcklich mit einem / Nahmens Leopoldi, die Verſehung geſchehen / welcher / wie ſie Unterthanen ſelbſten geſtehen müſſen / alſo ruhig gelaſſen / daß weder von ihme dem Pfarrer / noch von denen Unterthanen / im geringſten keine Klag verſpührt worden / daß aber ex poſt derſelbe von Königlich-Franzöſiſcher Seiten wiederum von dannen abgewieſen / hat in meinen Mächten nicht geſtanden / ein ſolches zu verhindern / zumahlen dann auch / was von Seiten Franckreich in puncto Religionis damahlen ſtabiliret worden / durch den darauf erfolgten Ryßwickiſchen Frieden-Schluß confirmiret / und einem ſolchen wir/

die von Sickingen nicht allein / ſondern weit gröſſern Stands ſich unterwerffen müſſen.

Gleich wie aber dieſes Religions-Werck anjetzo bey dem Löblichen Reichs-Convent zu Regenſpurg / wie Ew. Excellenz, meinem Hoch- und Vielgeehrten Herrn / an ſich bekandt iſt / anhängig / und allda ventilirt und decidirt werden ſolle / weſſen ſich ein jeder Stand in hoc puncto zu verhalten haben wird / demnach wir dieſe Unterthanen nicht Troſtloß / wie dieſelbe gantz unbefugt vorgeben wollen / abſenden / (weilen es in unſerm Vermögen nicht wäre / etwas veränderliches gegen obgedachten Ryßwickiſchen Friedens-Schluß vorzunehmen / auch da es von Seiten Franckreich / welche um und um gedachter Herrſchafft Landſtuhl poſtiret / in Erfahrung gebracht würde / daß eine Veränderung in hoc paſſu vorgenommen ſey worden / es ihnen / den Unterthanen / nicht zum beſten gereichen / mithin bereits von Reichs wegen dieſe Sache ſub deliberatione ſtünde) mit Beſcheidenheit dahin verwieſen / in ſo lang in Gedult zu ſtehen / und gewärtig zu ſeyn / was bey dem Reichs-Convent in hac materia erörtert und geſchloſſen würde / nach ſolchem wir ſowohl als ſie ſich zu reguliren haben werden / daß alſo dieſelbe keine Urſach gehabt haben / Ew. Excellenz, meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn / deßfalls pro interceſſionalibus zu bitten und zu incommodiren / ſondern was endlich wegen der Religions-Materie bey dem Reichs-Schluß ob-erwehnter maſſen ausfället / uns und ihnen zu erwarten ſtehet / als wornach wir denſelben nicht allein keine Verhindernüß / ſondern allen Vorſchub zu geben bereit ſeyn / damit alles in erwünſchter Ruhe und Einträchtigkeit erhalten werden möge. Welches denenſelben in Wieder-Antwort ohnverhalten wollen / anbey unter Göttlichen ſtarcken Obhut-Erlaſſung ich beſtändig verharre ꝛc. ꝛc.

Dieſes wird den Unterthanen zu Landſtuhl zu ihrer Nachricht communiciret.
Zweybrücken den 6. Octobris 1706.

Creyvvinckel.

Num. 8.

Copia Ambts-Landſtuhl Decreti, de dato den 4. Februarii 1715.

Nachdem ich vernehmen muß / daß die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeind dahier / wegen der wider das ausdrückliche Verbot / nicht durch den Evangeliſchen Pfarrer zu Münchweiler / Herrn Rapp / ſondern durch ſeinen Præceptorem verrichteter letztern Begräbnüß des verſtorbenen Hanß Jacob Zimmers / zu Oberarnbach / durch ein und den andern dero Vorſtehere / der hinterlaſſenen Wittib bedeuten laſſen / daß ſie ſich um die Execution keineswegeß bekümmern / ſondern ſelbige um ſo mehrers nur vor ſich gehen laſſen / und die angeſetzte 10. fl. Straff aus der Urſach nicht erlegen ſolle / (wiewohlen dieſe Wittib zu exequiren niemahlen meine Meynung geweſen) weilen ſolche Straff / wann ſie ja erlegt werden müſte / auf die gantze Lutheriſche Gemeind kommen würde; und dann die gnädige Herrſchafft / auf der beſagten Lutheriſchen Gemeind beſchehenes unterthäniges Suppliciren / die angeſetzte Straff der 10. fl. nicht allein gut geheiſſen / ſondern dabey auch gnädig befohlen / daß noch 10. fl. weiter / wegen des bezeigten Ungehorſams und vorgebrachter Unwahrheiten erlegt / und auf bezeigeude fernere Renitenz darauf würcklich exequiret werden ſolle;

Alſo wird den Vorſtehern mehr berührter Lutheriſcher Gemeind hiermit bedeutet / daß ſie zwiſchen hier und den 15. dieſes Monaths Febr. die angeſetzte Straff der 20. fl. / nebſt der Executions-Gebühr / ſo ohnfehlbar erlegen / als ſie ſonſten auf den Weigerungs-Fall bis auf den 24ſten dieſes noch 15. fl. weiter abtragen / oder mit Execution und Pfändung gegen ſie würcklich verfahren werden ſolle / wornach ſie ſich zu richten / und vor ſeinern Unkoſten zu hüten wiſſen werden. Landſtuhl den 4. Febr. 1715.

(L. S.) Schell.

Num. 9.

Copia Supplicati der Commun zu Landſtuhl.

Hochgebohrner Reichs-Freyherr/
Gnädiger Freyherr und Herr.

ES kommen hiermit die ſämbtlich Evangeliſch-Lutheriſche und Reformirte Unterthanen der Stadt und Kirchſpiel Landſtuhl / Hornbach / Armbach und Labach für Ew. Reichs-Freyherrl. Excellenz gnädigſten Augen / mit unterthänigſter Fußfälligſter Bitte / Ew. Hochgebohrnen Freyherrlichen Excellenz Dero ſo offt gethanen hohen und gnädigen Promeſſen demüthigſt zu erinnern / bey hoher Uberkunfft und Præſenz die Religions-Sache gäntzlich zu debattiren/allem Gewiſſens-Zwang und bisheriger ausgeſtandener harter Zuſetzung abhelffen / und nicht nur die Gewiſſens-Freyheit und Exercitium Religionis, wie es bey Zeiten Dero hochſeel. Freyherrlichen Eltern und Ahnen / auch tempore Belli Gallici gehalten worden / gnädigſt wiederum zu reſtituiren / ſondern uns auch mit einem Pfarrherrn und dazu vor Zeiten geweſene Subſiſtence und Salario verſehen / und begnädigen / der Lehren / Predigen / Tauffen / Copuliren / S. S. Cœnam zu adminiſtriren / Begraben und andere Parochialia frey und ohngehindert (wie in andern benachbarten Königlichen / Chur-Pfältziſchen / auch Fürſtlichen / Gräflichen und Freyherrlichen Landen gehalten werde) exerciren zu können / aus ſonderbarer Freyherrlicher Gnade und Landes-Vätterlicher Liebe angedeyen zu laſſen. Solche hohe Gnade werden wir Zeit Lebens in tieffſter Unterthänigkeit nicht nur eingedenck ſeyn / und zu rühmen wiſſen / ſondern wird uns Groß und Klein / Alte als Junge / aufs hefftigſte animiren / in unſern Gebet zu der Hochgelobten Heil. Dreyfaltigkeit in des theureſten JEſus Nahmen / um Ew. Hochgebohrnen Freyherrlichen Excellenz und gantzen Hochgebohrnen Freyherrlich-Sickingiſchen Familie ſelbſt wünſchende Göttliche Gnade / langes Leben / hohes Wohlſeyn / zeitlichen / allermeiſt Himmliſchen und ſeeligen Glückſeeligkeit / Seegen / Friede und Freude zu geben / Hertz-eifferig und täglich anzuruffen. Deren höchſten Göttlichen Gnaden und allmächtigen Himmliſchen Schutz und Obhut Ew. Freyherrlichen Excellenz wir auf das theureſte anbefehlende: Uns aber Dero hohen Gnade und Landes-Vätterlicher Liebe de meliori recommendirend verharrende ꝛc. ꝛc.

Landſtuhl den 12. Junii
1717.

Im Nahmen der ſämbtlich Evangeliſch-Lutheriſchen
Unterthanen in Landſtuhl.

Jacob Siegfried / als Kirchen-Vorſteher.
Johann Dielmangold.
Michael Hentz.

Im Nahmen der Pfarr-Kirch Hornbach.

Jacob Kettenrinck.
Nicolaus Schmaldenburger.
Velten Reb.

Im Nahmen der Armbachiſchen Kirchen.

Georg Adam Frick.

Copia Decreti

Sollen die im Memoriali unterſchriebene Lutheraner und Calviner per Deputatos vorberuffen / und denenſelben mündlich eröffnet werden / was in puncto Religionis reſolviret worden / mit dem Vermelden / daß mit des Chur-Pfältziſchen Herrn Obriſt-Cammerers Hoch-Freyherrlichen Excellenz daraus communiciret/ und ihnen zu ſeiner Zeit die poſitive Reſolution ertheilet werden ſolle / indem hat es ſein Verbleiben / wie es in ein ſo andern Orth bishero gehalten worden / in Conformität des Ryßwick- Raſtatt- und Baadiſchen Frieden-Schluſſes.

Landſtuhl den 19. Junii
1717.

Ex Mandato

Frebiis. Schell.

Ad Num. XL. Addit. 7mum.

Fernerweitige Religions-Beſchwerden derer Evangeliſchen Gemeinden in der Untern-Pfaltz/ in ſpecie aber derer Evangeliſchen zu Geroltzheim unterm Freyherrn von der Hauben/ einem Chur-Pfältziſchen Vaſallen.

UNter denen bedruckten Evangeliſchen Gemeinden in Chur-Pfaltz/ welche Zeithero/ aus allzugroſſer Furcht noch mehrer Religions-Verfolgung und Straffen/ ſich nicht getrauet mit ihren Gravaminibus und Klagen über gewaltſame Eingriffe ihrer Catholiſchen Herrſchafft des Orths herauszugehen/ iſt auch obgedachte Evangeliſche Commun zu Geroltzheim; und iſt recht befrembdlich / was einige Jahre her unter beſagtem Freyherrn von der Hauben in Religions- und Kirchen-Sachen ihnen zugefügt und darinnen biß heutigen Tags continuiret worden/ abſonderlich was gantz neuerlich/ lange nach verfloſſenem Termino Cæſareo Pacis Badenſis, geſchehen/ ohne eintzigen Regard oder Furcht vor die Kayſerliche und Churfürſtliche allenthalben publicirte Mandata, krafft deren das Unrechte hätte ſollen abgeſtellet werden / da dieſer Chur-Pfältziſche Vaſall immer Gravamina mit Gravaminibus gehäuffet/ und dadurch ſeinen vorſetzlichen Ungehorſam gegen ſolche allerhöchſt- und hohe Befehle deſto offenbarer gemacht / wie aus nachfolgendem zu erſehen.

Vorher aber iſt nicht zu übergehen / welchergeſtalt ermeldter Orth Geroltzheim ehedeſſen dem Bißthumb Straßburg zugehörig und von gantz undencklichen Jahren pur Evangeliſch geweſen/ auch hernach in ſolchem Stand Anno 1669. von dem damahligen Biſchoff zu Straßburg/ Herrn Frantz Egon, an Chur-Pfaltz/ unter Glorwürdigſter Regierung Churfürſt Carl Ludwigs Durchleucht/ cum Jure territoriali & Epiſcopali plenariè cedirt und abgetretten/ nach der Hand aber Anno 1699. von Chur-Pfaltz fernerweit denen Grafen und Freyherren von der Hauben bloß als ein Lehen übertragen/ dabey aber allezeit das ſublime Jus Territorii & Epiſcopale vorbehalten auch anderer geſtalt nicht übergeben worden/ als unterm ausdrücklichen Beding/ daß der Gemeinde und Unterthanen daſelbſt alle vorher gehabte Rechte und Gerechtigkeiten / ſowohl im Geiſtlichen als Weltlichen/ beybehalten ſeyn und bleiben ſollen.

Deſſen allen ohnerachtet aber haben die Herren von der Hauben / als Catholiſche Herren/ nach und nach denen Evangeliſchen allerhand Drangſal zugefüget / inſonderheit/ an ſtatt die daſige Kirch und Gefälle à tempore immemoriali denen Evangeliſch-Lutheriſchen privativè zugehörig/ auch jederzeit von Chur-Pfaltz dabey gelaſſen worden / hat nichts deſto weniger

1.) der Herr von der Hauben Anno 1705. de facto das Exercitium Religionis Catholicæ darinnen eingeführt und Anfangs begehret / daß der Catholiſche Gottesdienſt etwa nur alle 14. Tage einmahl darinnen möchte gehalten werden / und da ſich niemand von Evangeliſchen Unterthanen ex metu darwider ſetzen dürffen/ iſt endlich ein völliges unumbſchräncktes Simultaneum daraus erwachſen/ daß Catholici nunmehro darinnen die Oberhand haben / und alle Sonn- und Feyertäge hinein kommen/ auch überhaupt nach eigenem Gefallen in ſelbiger Kirch ſchalten und walten.

2.) Hat dieſe Evangeliſche Kirch damahliger Zeit anſehnliche Capitalia ausſtehend gehabt bey die 7000. fl./ worüber die Obligationes in denen Händen und Verwahrung derer tunc temporis beſtellt geweſenen Kirchen-Aelteſten geweſen. Allein eodem Anno 1705., da der Herr von Hauben obgedachter maſſen ein Simultaneum eingeführet / ſo hat er auch zugleich ſich eigenmächtig unterſtanden / die Kirchen-Aelteiſten abzuſetzen / und ſo weit gezwungen / daß ſie haben alle ſolche Documenta, Obligationes und Briefſchafften / ihme extradiren müſſen / von welcher Stund an dieſe Gelder der Kirch entzogen und unter die Diſpoſition des Herrn von der Hauben ſeines Kellers gegeben worden / der ſich dieſes ſo zu Nutz gemacht / daß niemand von Evangeliſchen daſelbſt mehr weiß / wo die Capitalia hinkommen / auch nun in 16. Jahren kein Heller Intereſſen / noch ſonſt etwas / davon geſchen worden / darff auch niemand ſich unterfangen einige Rechnung darüber zu fordern.

3.) Haben die Evangeliſche daſelbſten ſchon zum öfftern den Herrn von der Hauben erſuchet / von ſolchen Kirchen-Geldern doch ſo viel einsweils herzugeben / daß ſie auf der Bohrkirch könten eine ſchlechte Banck vor die viele Manns-Perſonen / die auf dem Chor ſtehen / machen laſſen ; aber nicht ſo viel haben ſie erhalten können.

4.) Sind vor dieſem bey Celebrirung des Heil. Abendmahls daſelbſt die Hoſtien und der Communion-Wein von denen Kirchen-Geldern genommen worden / nachdem aber Herr von der Hauben dieſe Capitalia an ſich gezogen / wann er ja etwa dann und wann denen Evangeliſchen / bey Ermanglung aller Einkünffte / etwas darzu hergeben / hat es geheiſſen : Es geſchehe aus Gnaden; Hingegen ſeit Anno 1719., alſo dieſe letztere drey Jahr her / iſt faſt gar nichts mehr darzu hergegeben worden.

5.) Wann Evangeliſche in ihrer Kirch den Klingel-Beutel haben herumbtragen und etwas zu dergleichen Nothdurfft wollen ſammlen laſſen / haben die Catholiſche denſelben / der doch von Evangeliſchen zur Kirch gewidmet iſt / verſchloſſen / daß man nichts ſammlen können.

6.) Hat auch Herr von der Hauben ehemahls nicht geſtatten wollen / daß der Evangeliſche Pfarrer in die Sacriſtey ſelbiger Kirch mehr hat gehen ſollen / und daher ſolche vor ihm verſchlieſſen laſſen / biß hernach von Evangeliſchen ein anderer Schlüſſel darzu angeſchafft worden. Ferner hat

7.) gedachter Herr von der Hauben vieles in der Kirch nach ſeiner Gemächlichkeit ändern und nicht nur den Evangeliſchen Taufſtein hinweg ſchaffen / ſondern auch die Gerichts-Stühle aus dem Chor wegthun und an einen andern Orth ſetzen / ingleichen das vorne am Chor geſtandene Gegitter abbrechen und wegſchmeiſſen laſſen.

8.) Geſchehen zum öfftern denen Evangeliſchen unter ihrem Gottesdienſt von Catholiſchen allerhand Beunruhigungen mit Proceſſionen und dergleichen / welche nur erſt vorm Jahr / Anno 1720., den ſtärckſten Anfang genommen / da die Catholiſche von Dirmſtein mit einer groſſen ſolennen Proceſſion anfänglich durch den gantzen Orth Geroltzheim gezogen / hernach eben unter währender Communion derer Evangeliſchen in die Kirch eingedrungen / mit ihren Fahnen / Läuten / Rennen und Lauffen / die Communicanten auf eine vor GOtt und der Welt unverantwortliche Weiſe in der Andacht geſtöhret / und bißher ſo continuiret / daß die Evangeliſche faſt keine Ruhe mehr in der Kirchen haben können / die doch denen Juden in ihren Synagogen gelaſſen wird.

9.) Hat Herr von der Hauben ſo gar ſich nicht geſcheuet gantz neuerlich / noch in dieſem 1721ſten Jahr / oben auf den Speicher oder Boden der Kirchen ſeine Frucht zu ſchütten / und aus einer Evangeliſchen Kirch einen Korn-Boden zu machen.

10.) Jngleichen den Pfarr-Stuhl / worinnen ſonſten der Evangeliſche Pfarrer in der Kirch geſtanden / allererſt vorm Jahr / Anno 1720., gar verſchlieſſen laſſen / daß derſelbe ein gantz halb Jahr / Sonn- und Feyertags / hat müſſen beym Altar ſtehend bleiben.

11.) Hält ſich der Herr von der Hauben einen Keller / Nahmens Schmidel / den er zu allen Bedruck- und Kränckungen derer Evangeliſchen dieſes Orths als das Inſtrumentum gebraucht / auch dieſem ſonſten in allen dergleichen böſen Anſchlägen folget / über welchen der Evangeliſche Pfarrer und Gemeind faſt mehr / als über den Herrn ſelbſten / ſeufftzet / welcher ſonderlich dem Pfarrer allen erſinnlichen Tort anthut / und theils ſelbſten / theils durch Anſtifftung anderer / verurſachet / daß die Evangeliſche im Gottesdienſt geſtöhret werden / wie er unter andern einsmahls auf dem Heil. Pfingſt-Feſt gethan / da er unter währender Adminiſtrirung des Heil. Abendmahls vor den Altar kommen / den Tritt de facto hinweggenommen und zwey Stangen dahin legen laſſen / auf welchen der Evangeliſche Pfarrer den gantzen Heil. Actum durch hat ſtehen müſſen / und dergleichen unzählich mehr. So hat auch nicht weniger

12.) deſſen Principal, Herr von der Hauben / gantz neuerlich / ſeit drey Wochen her / an dem Evangelichen Pfarrer ſelbſten ſich vergriffen / heimlich gegen ihn Inquiſition angeſtellet / den eigenen Schulmeiſter gegen dieſen ſeinen vorgeſetzten Pfarrer verhetzet / und endlich auf des Schulmeiſters / als Denuncianten / widerrechtlich abgelegtes Zeügnuß / als ob er einige injurieuſe Reden ſolte von denen Haumülleriſchen Söhnen geführt haben / ſo gleich ihm mündlich andeuten laſſen / daß er / biß zu ausgemachter dieſer Injurien-Sach / in ſo lange ſich der Cantzel enthalten ſolle. Der Pfarrer aber / weil dieſes keine Cauſa legitima ſuſpenſionis ſey / und er nicht unterm Herrn von der Hauben / ſondern als ein Chur-Pfältziſcher Pfarrer unterm Conſiſtorio ſtehe / hat daher ſich auch dahin gewendet und Verhaltungs Befehl eingeholet / nachdem ihm vom Conſiſtorio geſagt worden / daß er hinreiſen und ſein Ambt ferner fortſetzen ſolle / iſt Sonntags drauf / non obſtante inhibitione Nobilis loci, wiederum zur Kirch gangen / und gefunden / daß ein frembder Studioſus durch den Herrn von der Hauben hat ſollen auf die Cantzel geſtellet werden / deme aber der Ordinarius legitimus zuvor kommen und ſeine Predigt abgelegt.

Da nun eben den folgenden Montag das Michaëlis-Feſt eingefallen / hat er desgleichen gethan / und den Studioſum nicht auf die Cantzel gelaſſen / worauf ihm Nachmittags Anfangs durch drey Mann / hernach durch einen Stall-Knecht / die völlige Dimiſſion mündlich angekündiget / hernach auch / da er ſchon fort nacher Heydelberg an daſiges Conſiſtorium gegangen / ihme einen offenen Zettel per Expreſſum nachgeſchickt; Wie ſolcher beſchaffen und was vor mehrere particulaire ſehr ſeltſame Dinge von dieſem Chur-Pfältziſchen Vaſallen unternommen / auch in was Terminis dieſe ſeine impertinente Facta der Chur-Pfältziſchen Regierung durch das Conſiſtorium vorgeſtellet worden / ſolches alles iſt in annectirten Beylagen ſub Lit. A. B. C. & D. mit mehrern Umbſtänden angeführet befindlich. Lit. A. B. C. & D.

Beylagen.

Lit. A.

An Ein Löbliches Chur-Pfaltz Lutheriſches Conſiſtorium unterthänige gehorſambſte Vorſtellung und Bitte

Mein

Johann Gottfried Weigels / Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrers zu Geroltzheim.

Hochwürdige / HochEdler und Hochgelahrte /

Inſonders Hochzuehrende Herren Conſiſtorial-Räthe /

EInem Löblichen Conſiſtorio unterthänig vorzuſtellen kan ich / als ein Chur-Pfältziſcher Pfarrer / nebenſt meiner gantzen Evangeliſchen Gemeinde zu Geroltzheim / nahe an Franckenthal / nicht umbhin / welchergeſtalten der Herr Johann Carl von der Hauben / als ein Lehns-Vaſall von Chur-Pfaltz / mich unſchuldiger Weiſe verfolgt und gar vertreiben will; Nemlich es hat mein eigener Schulmeiſter ſchon vor 20. Wochen an meinem Tiſch mit mir geſſen und hernach ausgeſprengt/ wie ich nemlich zu ſelbiger Zeit von den Haumüllern übel ſolte geſprochen haben/ ſo fort 18. Puncte als Delator angegeben/ und hernacher als Teſtis ſolche/ und zwar nur fünff oder ſechs davon/ beſchworen/ ohne mir im geringſten vorher etwas zu communiciren; Und obwohl ſonſten kein ander Zeügnuß gegen mich vorhanden/ auch weiter niemand etwas auf mich zu bringen weiß/ ſo hat dennoch gedachter Herr von der Hauben ſogleich mir die Suſpenſion ankündigen und die Cantzel verbieten laſſen/ auf ſelbige nicht eher wieder zu gehen/ biß die Injurien-Sach mit denen Haumüllern ausgemacht. Da nun hierauf vorige Wochen bey Einem Löblichen Conſiſtorio allhier mich eingefunden und ſolches gehorſambſt proponiret/ ſo hat mir Daſſelbige anbefohlen/ ich ſolte wider hinreiſen und meine Cantzel betretten/ welches ich auch am verwichenen Sonntag gethan und geprediget/ am Montag aber drauf/ als am Michaëlis-Tag/ des Morgens/ ſchickte der Herr von der Hauben mir zwey Catholiſche von der Gemeinde/ nebſt einem Reformirten/ und ließ mir mündlich andeuten: Weilen ich wider ſein Gebott die Cantzel betretten/ ſolte ich nun meinen Abſchied haben/ und in 8. Tagen das Pfarr-Hauß raumen; darauf kam er ſelbſt mit einem Studioſo vor den Kirchhof/ der ſolte der Gemeinde predigen/ meine gantze Gemeinde aber/ mehr als 4. biß 500. Seelen/ ſetzte ſich darwider und ließ den Studioſum nicht in die Kirch/ ſondern ſagten:

„Wir haben unſern Pfarrer/ und haben nichts gegen Ihn.

Ja der Herr von der Hauben fieng ſelber an:

„Ich habe auch nichts gegen den Pfarrer.

und dennoch wolte er die Kirch nicht aufſchlieſſen laſſen/ hatte auch meinem Schulmeiſter vorher verbotten/ er ſolte die Kirch nicht aufſchlieſſen/ anders wolte er ihn zum Dorff hinaus jagen/ und der Herr von der Hauben ſagte ferner:

„Der Churfürſt hätte ihm nichts wegen der Kirch zu befehlen;

Endlich da die Gemeinde ſcharff auf Eröffnung der Kirch gedrungen/ ließ er aufmachen/ da bin ich wieder auf meine Cantzel gangen und habe mein Ambt verrichtet; nach geendigtem Gottesdienſt ließ er mir wieder durch einen von ſeinen Knechten anbefehlen/ weilen ich wider ſein Gebott auf die Cantzel gegangen/ ſolte ich 10. Rthlr. Straff erlegen/ und allemahl/ wann ich drauf gienge/ ſolte ich 10. Rthlr. Straff geben.

Weilen deme nun alſo/ und ich recht unſchuldig bey meinem Geiſtlichen Ambt verfolget werde; Als nehme meine Zuflucht zu Einem Löblichen Conſiſtorio, indem Ihro Churfürſtlichen Durchleucht den Huldigungs-Eyd ich letztlich abgeleget/ hoffe auch/ daß Daſſelbe mich/ als einen Chur-Pfältziſchen Pfarrer/ hierinn vertretten und mit einer unterthänigſten Vorſtellung an Ihro Churfürſtliche Durchleucht behülfflich ſeyn werde/ damit dem Herrn von der Hauben möge anbefohlen werden/ daß er in dieſem meinem Ambt mich ruhig laſſen und von allen fernern Attentatis abſtehen möge. Getröſte mich nebſt meiner Gemeinde hochgeneigter Erhörung und verharre

Ew. Hochwürden und HochEdlen

Gerolßheim den 30. Sept. 1721.

unterthänig-gehorſambſter Diener

Johann Gottfried Weigel/ Evangeliſch-
Lutheriſcher Pfarrer allhier/ nebenſt mei-
ner gantzen Evangeliſchen Gemeinde.

Lit. B.

Gehorſambſtes Inſerat.

NAchdem voriges Memorial Einem Löblichen Conſiſtorio zu übergeben im Begriff geweſen/ iſt alleweil ein expreſſer Bott von Gerolßheim hieher kommen/ und hat mir copeylich beyliegenden Zettel des Herrn von der Hauben überbracht/ woraus zu erſehen die ungemeine Paſſion dieſes Herrn/ der ſich nicht ſcheuet/ ei-

nen

nem ehrlichen Evangeliſchen Geiſtlichen einen dergleichen offenen Zettel/ auf ſo eine recht ſchimpffliche Weiſe zu ſchicken/ in ſolchen gantz ungewöhnlichen Terminis einer Macht über einen Evangeliſchen Prediger ſich anzumaſſen/ denſelben zu dimittiren/ und zwar noch darzu unter gantz ungleichem / gegen alle Warheit ſtreitenden Prætext, als ob ich meine Dimiſſion von ihme begehret hätte/ und mir hierunter würcklich gratificiret würde/ da ich weiter nichts gethan/ als von ihm begehret/ daß er mir ſeine Worte/ welche er mir hat durch ſeinen Knecht ins Haus ſagen laſſen/ und was er ſelbſten mir mündlich geſagt/ möchte ſchrifftlich von ſich geben/ welches ja nimmermehr ausgelegt werden kan/ als ob ich von ihm meine Dimiſſion begehret hätte/ wohl wiſſend/ daß ihme/ als einem bloſſen Vaſallen/ die Macht nicht zukommt/ über das Predig-Ambt zu herrſchen und Pfarrer zu dimittiren/ ſo wenig ihme zuſtehet / Pfarrer zu beruffen; ſondern da dieſes ein unverantwortlicher Eingriff in Chur-Pfältziſche Jura iſt/ anbey die gantze Gemeinde ſich dargegen opponirt/ ſo bitte Ein Löbliches Conſiſtorium gehorſambſt/ meiner und meiner anvertrauten Gemeinde hochgeneigt ſich anzunehmen/ und bey meinem Ambt/ darein mich GOtt beruffen und geſetzet hat/ mich zu ſchützen/ davor ich verharre ꝛc. ꝛc. Ut in Literis &c.

Lit. C.

NAchdemmahlen hieſiger Lutheriſch-Evangeliſcher Pfarrer/ Herr Johann Gottfried Weigel/ heut ſeine Dimiſſoriales ihme ſchrifftlich zu ertheilen begehret; Als wird ſolchem hiemit und in Krafft dieſes in ſeinem Petito würcklich gratificiret. Geroltzheim den 29ten Sept. 1721.

Johann Carl/ Freyherr
von der Hauben.

Lit. D.

Durchleuchtigſter Churfürſt/
Gnädigſter Herr.

WAs der Evangeliſche Pfarrer zu Geroltzheim/ Ehrn Johann Gottfried Weigel/ gegen den daſigen Chur-Pfältziſchen Lehens-Vaſallum, Herrn Johann Carl von der Hauben/ wegen ein und anderer ihme im Kirchen-Weſen zugefügten Bekränckungen/ Anfangs durch Verbiethung der Cantzel/ Ankündigung ſeines Abſchieds/ und daß er in Zeit 8. Tagen das Pfarr-Hauß raumen ſolle/ hernach durch Verſchlieſſung der Kirch/ biß zur Introduction eines frembden Studioſi, ja endlich gar/ wie am nächſt verwichenen Michaëlis-Feſt (weil dieſer Pfarrer auf unſern Conſiſtorial-Befehl die Cantzel wiederumb betretten und ſein Ambt verrichtet/) beſagter Herr von der Hauben ſo weit gegangen/ daß er ihme beyliegende Dimiſſion ſchrifftlich zugeſchickt/ unterm verdreheten Vorwand/ als ob er/ der Pfarrer/ ſolche ſelbſten begehret hätte/ und ihm darunter noch eine würckliche Gratification erzeigt würde/ ſolches alles werden Ew. Churfürſtliche Durchleucht aus beygeſchloſſenem Pro Memoria und deſſen Inſerat gnädigſt erſehen.

Gleichwie nun dieſes ein neues Religions-Gravamen und ein ſtarcker Eingriff in die Jura Eccleſiaſtica & Conſiſtorialia iſt/ daß ein Römiſch-Catholiſcher Lehens-Vaſall ſich einer Cognition über die uns untergebene Chur-Pfältziſch-Evangeliſche Pfarrer anmaſſen/ ihnen die Cantzel verbieten/ frembde uns unbekandte Studioſos auffſtellen / vor dem rechtmäßigen/ der von Chur-Pfaltz/ und nicht von dem Vaſall, ins Predig-Ambt geſetzet iſt/ die Kirch verſchlieſſen laſſen/ ihme erſt mündlich/ hernach auch ſo gar ſchrifftlich/ die Dimiſſion, und daß er das Pfarr-Hauß in Zeit 8. Tagen raumen ſolle/ ankündigen und ſich ſolchergeſtalt unterſtehen mag/ das Jus dimittendi Paſtores Evangelicæ Religionis zu exerciren/ welches doch lediglich dem Conſiſtorio, auch anderer geſtalt nicht/ als prævia Cauſæ Cognitione, zuſtehet/ worzu mehr erfordert wird/ dann daß dergleichen ein bloſſer

Lehenträger aus privat Affecten/ odio Religionis, thun könne/ und zwar auf eine recht proſtituirliche Weiſe/ durch Inſinuation eines ſo offenen und noch darzu mit Unwarheit angefüllten Zettels/ wie die annectirte Beylag es zeiget/ indem nicht geſagt werden mag/ als ob der Pfarrer ſeine Dimiſſion vom Herrn von der Hauben/ ſondern nur ſeine Meinung/ ſchrifftlich/ und zwar bloß ad demonſtrandum, verlanget hat/ worauf auch vorangeregtes Billet ihme inſinuiret worden/ dergleichen ſchimpffliches Tractament gegen einen Evangeliſchen Prediger wir ohngeandet nicht laſſen können/ indem es zum mercklichen Prejudiz des gantzen von GOtt eingeſetzten Predig-Ambts gereichet/ Deſſen Ehre Er auch in Sacris ſelbſten gerettet wiſſen will.

Alſo haben Ew. Churfürſtlichen Durchleucht ſolches vorhero/ ehe es zur Weiterung kommen möchte/ in Unterthänigkeit vorzutragen nicht ermanglen/ anbey gehorſambſt bitten wollen/ weilen dieſer Pfarrer Weigel ſeiner Gemeinde in der nächſt abgelegten Predigt die gewöhnliche Haltung des Heiligen Abendmahls auf nächſt inſtehenden Sonntag bereits angekündiget/ und wir nicht die geringſte Cauſam Suſpenſionis, geſchweige Remotionis, an ihm finden/ auch die Gemeinde nicht das mindeſte gegen ſeine Lehr und Leben noch zur Zeit anzubringen gewuſt/ Dieſelbe gnädigſt geruhen möchten/ ob periculum in mora und zu Vermeidung einiger ſonſten beſorglichen Folgerung/ ein nachdrückliches Mandatum inhibitorium de non amplius turbando an Dero Lehens-Vaſallum, Herrn von der Hauben/ ergehen zu laſſen/ damit ſolchergeſtalt auf nächſten Sonntag der Heilige Actus befördert und die Gemeinde nicht etwa weiter geärgert/ oder in ihrem Exercitio Religionis libero gehindert/ ſondern vielmehr Landes-vätterlich geſchützet werde/ die wir vor ſolche hohe Gnade Lebenslang in tieffeſter Submiſſion verharren

Ew. Churfürſtlichen Durchleucht

Heydelberg den 1. Octobr.
1721.

unterthänigſt-treu gehorſambſtes
Chur Pfältziſch-Evangeliſch-Lutheriſch
Conſiſtorium.

Num. XLI.

Der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckiſch-Evangeliſchen und zwar ad diſtinctionem der Reformirten alſo genannten Lutheriſchen Kirchen Special-Gravamina.

Zu denen vorhin wider Chur-Pfaltz allbereit gedruckten vielen Religions-Beſchwehrden / kommen hiemit noch die Veldentziſch- und Lautereckiſchen / welche einen beſondern Numerum um ſo mehr wohl verdienen / weil ſolche Lande ihre beſondere Jura, und in dem Weſtphäliſchen Frieden ihren ſpecial §phum haben.

Um nicht mit allzugroſſer Weitläufftigkeit beſchwerlich zu fallen / ſo hält man vor nöthig / zum Voraus vorzuſtellen / daß die Kirchen der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckiſchen Landen gleich Anfangs à tempore Reformationis Evangeliſch geweſen / und alte recht Religions-Friedens-Schluß-mäßige Kirchen ſind / welche zu allen Zeiten ein beſonders Conſiſtorium formiret / und dahero bey ihren Special Juribus Eccleſiaſticis gelaſſen worden / auch in dem Weſtphäliſchen Frieden dieſen beſondern und eigenen §. 22. bekommen:

> Princeps Leopoldus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni reſtituatur penitus in Comitatum Veldenz ad Moſellam tam in Eccleſiaſt. quam Politicis, contra omnia hactenus attentata in eum quo Anno Milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto, ipſius Parens fuit, ſtatum.

Sind demnach ſolche Kirchen / in Krafft dieſes / und weilen ſie in Anno regulativo & ante motus Bohemicos in der Poſſeſſion geweſen / ex commiſſione Ihro Kayſerl. Majeſtät und des Röm. Reichs per Commiſſarios Deputatos, nemlich Ihro Churfürſtl. Gnd. von Mayntz / und Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Darmſtadt plenarie reſtituiret worden / welche Reſtitution dann / Nahmens Ihro Churfürſtl. Gnd. von Mayntz / Eberhardt Wolff / von Todtenwarth / Nahmens Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt / Heinrich Chriſtoph von Grießheim / 1649. würck-lich beſchehen. Wobey es dann auch Ihro Churfürſtl. Durchl. / Herr Johann Wilhelm / Churfürſt zu Pfaltz / Höchſtſeel. Andenckens / bey ergrieffener Poſſeſſion der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckiſchen Landen Anno 1698. richtig zu laſſen gnädigſt verſprochen. Welchergeſtalt die Evangeliſche aber hingegen ſo vielfältig gravirt worden / könte weitläufftig deduciret werden / wollen aber nur einige Gravamina her ſetzen.

Gravamina der Pfarrey Lauterecken.

1. Hat die Pfarrey Lauterecken Ihre Kirch ſamt angehörigen Filial-Kirchen / wie ſchon erwehnt / Anno Regul. 1624. beſeſſen / auch tempore Pacis Ryſvvicenſis, haben die Catholiſche jetzt bemeldte Kirchen nicht gehabt / ſie / die Evangeliſche / ſind auch in der Poſſeſſion der Pfaltz Veldentz und Lautereckeniſchen Landen / bis endlichen ein Chur-Pfältziſcher Capitain, Nahmens Herr von Koppenſtein / welcher hier in der Garniſon gelegen / die Kirch vi, ohne Churfürſtl. Befehl / eingenommen / wogegen an höhern Orthe remonſtriret / aber nichts erhalten worden.

2. Iſt dem allhieſigen Glöckner ein Theil Glocken-Korn / welches die Catholiſche ehedeſſen auch entrichten müſſen / als ein Pars Salarii entzogen worden / da doch ein zeitlicher Glöckner ſolches vor und nach dem Ryßwickiſchen Frieden genoſſen.

3. Hat ſich der Catholiſche Schul-Meiſter zu verſchiedenen mahlen angemaſſet / die Begraſung des allhieſigen Kirchhofs an ſich zu ziehen / welche ein zeitlicher Glöckner doch zu allen Zeiten / als ein Pars Salarii, zu genieſſen gehabt.

4. Hat dieſe Kirch / wie auch ſämbtliche in dem Veldentz- und Lautereckiſchen ehedeſſen keine Catholiſche Feyer-Täge feyern dörffen / an dieſen müſſen ſie nun von aller Arbeit abſtehen.

5. Haben die Evangeliſche der geſambten Veldentz- und Lautereckiſchen Landen Grün-donner- und Char-Freytags die Glocken zur Kirch und zum Gebet läuten dörffen / es iſt ihnen auch ſolches in der letztern Frantzöſiſchen Invaſion, da doch in Lauterecken ein gantzes Regiment gelegen / von dem damahligen Oberſten und Commandanten / Comte de Berange, ohngeachtet die Catholiſche Geiſtliche es hefftig geſucht / deßwegen / weilen die Evangeliſche ſowohl vor / als nach dem Ryßwickiſchen Frieden in Poſſeſſione geweſen / nicht gewehret worden; Es iſt auch weder von Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz / als gnädigſten Landes-Herrn / noch auch von Dero nachgeſetzten hochpreißlichen Regierung niemahlen ein Verboth geſchehen; Deſſen allen ohngeachtet / hat Anno 1716. ein Major von dem Hochlöbl. Nordtbratiſchen Regiment / Nahmens Herr Jacquaimain ſolches propria exauthoritate mit Gewalt wehren laſſen / indeme er von ſeiner allhier in Garniſon liegender Compagnie, durch mit Gewehr verſehene Soldaten / die Kirch umſtellet / und das Läuten alſo gehindert / dargegen ſind aller Orthen / als bey Einem Hochlöbl. Ober-Ambt / bey deſſen Regiment / und Hochlöbl. Regierung dieſe Gewaltthat angeklagt und remonſtriret / aber nichts remediret worden; überall hat man zwar das unbillige Verfahren dieſes Kriegsmanns erkennet / und es einen unzeitigen Eyfer genennet / aber an ſtatt der Remedur iſt ein Befehl in das gantze Land ergangen / daß künfftighin an dieſen Tägen nicht mehr geläutet werden ſolle; Hierbey iſt auch noch dieſes zu melden / daß / als die Unterthanen geglaubet / ein ſolches Factum könne ſie aus der Poſſeſſion nicht ſetzen / und folglich einige von dieſen geläutet / 8. davon mit Soldaten

daten nach Mannheim geführet worden ſind / allwo ſie 4. Wochen bey Waſſer und Brod ſchantzen müſſen.

6. Iſt der Kirch zu Lauterecken der Wein zur Communion aus der hieſigen Kellerey gereichet worden / welcher ihnen / ohngeacht man dargegen proteſtiret / nicht mehr gereichet wird / ſondern es muß ſelbiger aus den wenigen mit dem Klingel-Beutel colligirten Allmoſen gezahlt werden.

7. Ohnerachtet ein ausdrückliches Churfürſtl. Geboth ergangen / daß beyderſeits Religions-Verwandten einander währender beyderſeits Gottes-Dienſt unturbiret laſſen ſollen / gleichwohl geſchieht es offters / ſonderlich noch letzten Frohn-Leichnams-Tag / daß die Evangeliſche mit Schieſſen und andern unruhigen Dingen geſtöhret werden.

8. Hat man denen Evangeliſchen ihrer wohl hergebrachten Gewiſſens-Freyheit zuwider / executivè zugemuthet / die Kinder vermiſchter Ehe Catholiſch werden zu laſſen.

Gravamina der Pfarrey Veldentz.

1. Iſt tempore reunionis der Catholiſchen Religion das Coexercitium von dem damahligen Intendanten Monſr. de la Gouppiliere allein in der Kirch zu Duſſemond eingeräumet worden / auch die Verordnung geſchehen / daß ein Catholiſcher Paſtor nur in dieſer Kirch verbleiben / und ſich keiner andern in dieſer Grafſchafft anmaſſen ſoll: Es hat ſich aber ein gewiſſer Catholiſcher Geiſtlicher / Nahmens Schwan / unterfangen / propria authoritate in der Kirch zu Veldentz Poſſeſſion zu nehmen / dargegen aber bey obgedachten Intendanten Remonſtration geſchehen / welcher dieſes Factum nicht gebilliget / ſondern die Catholiſche in die obgenandte Düſſemondiſche Kirch wieder zurück verwieſen / wie dann auch nach der Zeit / weilen der Kirchen-Schlüſſel zurück gegeben geweſen / kein Coexercitium in der Kirch Veldentz iſt geübet worden / bis vor einiger Zeit / lang nach dem Ryßwickiſchen Frieden / der jetzige Catholiſche Paſtor, Nahmens Altrich / die Kirch in Veldentz mit einem Hammer und Schlag-Bohr wieder aufgebrochen / und das Exercitium Simultaneum tentirt hat. Ob nun gleich an hohen Orthen Remonſtration geſchehen / ſo iſt doch nichts remediret worden.

2. Hat jetzt gedachter Paſtor Altrich die Evangeliſche im Gottes-Dienſt geſtöhret / indem er mit einer gantzen Proceſſion an die Kirch gekommen / und die Thüren / welche unter wehrendem Gottes-Dienſt zugeſchloſſen waren mit Hebeln eröffnen wollen / welches auch geſchehen / wann Herr Ambts-Verwalter deren böſes Vornehmen nicht geſteuret.

3. Entziehet der zeitliche Catholiſche Paſtor Altrich / der Pfarrey zu Veldentz den kleinen Zehenden von Catholiſchen in- und ausländiſchen Unterthanen / welcher doch Krafft Weſtphäliſchen Friedens / als ein Pars Salarii, einem zeitlichen Evangeliſchen Pfarrer gebühret.

4. Iſt auch dieſer Pfarrey gleich allen andern / an Catholiſchen Feyertägen verbotten zu arbeiten / wie dann auch das Char-Freytags Geläut / es ſind auch einige Unterthanen wegen des Char-Freytags-Geläuts geſtrafft worden.

Gravamina der Pfarrey Mühlheim.

1. Wird dieſer Pfarrey und alſo einem zeitlichen Pfarrer / gleichwie in der Pfarrey Veldentz dem Weſtphäliſchen Frieden entgegen von denen in- und ausländiſchen Catholiſchen Unterthanen durch den Catholiſchen Paſtor Altrich / der kleine Zehenden entzogen / welches doch ein Stück ſeiner Veſtallung iſt / und als man ſolche Wegnehmung gedachten kleinen Zehendens nicht geſtatten können / ſo hat der Catholiſche Paſtor Altrich das Heu auf den **NB.** Wieſen angeſteckt und verbrennt.

2. Hat mehrbemeldter Paſtor Altrich / zu verſchiedenen mahlen tentiret / in die Mühlheimer Kirch zu gehen / nachdem ihm aber ſolches nicht zugelaſſen worden / hat ers einmahl / in Beyſeyn eines mitgebrachten Notarii und vieler anderer dabey ſeyenden geſuchet / da er doch nach dem Weſtphäliſchen und andern Friedens Schlüſſen darzu nicht befugt / und auch in dem Orth Mühlheim keine Catholiſche Unterthanen wohnen.

3. Iſt die Kirch zu Düſemond / welche ein Filial von Mühlheim tempore reunionis mit Gewalt contra tenorem Pacis Weſtphalicæ wegenommen worden.

4. Iſt die Kirch zu Andel / welche gleichfalls eine Filial von Mühlheim / eine alte in dem Weſtphäl. Frieden fundirte Kirche; nachdem aber dieſelbe denen Evangeliſchen nicht allein zu klein / ſondern auch ſehr baufällig geweſen / ſo hat der Kirchen-Bau nothwendig vorgenommen werden müſſen / als aber die Kirch abgebrochen und die Materialien mit groſſen Koſten beygeſchafft waren / ſo hat der Catholiſche Paſtor Altrich es dahin gebracht / daß denen Evangeliſchen wegen Fortfahrens des Baus Inhibition geſchehen / wodurch dann die Evangeliſche in groſſen Schaden geſetzt / welcher aber doch endlich auf vielfältiges Anſuchen iſt wieder erlaubet worden.

5. Hat ein zeitlicher Pfarrer zu Mühlheim Jährlich im Herbſt 12. Fäſſer Trauben-Moſt aus der Veldentziſchen Ambts-Kellerey wegen des von gnädiger Herrſchafft eingezogenen Eiſenſchnittiſchen 3tels / als ein Stück ſeiner Competenz empfangen / welches er auch bis 1718. genoſſen / 1719. iſt ihm aber ſolches verzögert und nicht mehr gereichet worden.

6. Iſt auch dieſer Pfarrey gleich allen andern wieder Herkommens / das Arbeiten an Catholiſchen Feyertägen wie auch das Char-Freytags Geläut verboten worden.

Gravamina der Pfarrey Reichenbach.

1. Die Pfarr-Kirche Reichenbach mit ihren Filialen / welche gleichmäßig / wie obgedacht eine durch alle Friedens-Schlüſſe gegründete Evangeliſche Kirch iſt / und auch von Ihro

Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / bey ergriffener Poſſeſſion der Pfaltz Veldentz-Lautereckiſchen Landen denen Evangeliſchen ruhig zu laſſen gnädigſt verſprochen worden / welche ruhige Poſſeſſion ſie eine Zeitlang genoſſen / deſſen aber ohngeachtet iſt dieſe Kirch per Mandatum eingeraumet / und das ſogenannte Exercitium Cathol. darinnen eingeführet worden.

2. Muß auch dieſe Pfarrey / gleich allen andern Evangeliſchen Comunen / in Pfaltz-Veldentz- und Lautereckiſchen ſich an Catholiſchen Feyertagen aller Arbeit enthalten / und darzu muß der Catholiſche Glöckner und Schul-Diener die Anleütung thun / wie dann auch verſchiedene Unterthanen wegen geringer an Catholiſchen Feyertägen ausgeübter Arbeit / von dem Catholiſchen Paſtor mit Straff ſind beleget worden.

3: Das Glocken-Korn hat ein Evangeliſcher Schul-Diener und Glöckner als ein Pars Salarii von allen Religions-Verwandten ohne Unterſcheid bis ad Annum 1703. ruhig genoſſen / in welchem jetzt bemeldten Jahr von Catholiſcher Seit der erſte Anſpruch ans Glocken-Korn geſchehen / und von ihnen / ſo viel ſie davon habhafft werden können / entzogen worden / als aber die Evangeliſche dargegen geklaget / ſo ſind die Catholiſche von dieſer als einer widerrechtlichen Prætenſion abzuſtehen / angehalten / die Evangeliſche aber de novo in ihre rechtmäßige Poſſeſſion geſetzet worden / in dieſer Poſſeſſion ſind ſie / ohngeachtet der Catholiſche Paſtor Schaberg es zum öfftern zu hindern geſucht / manuteniret worden / wie dann auch der Herr Comiſſarius Uberbrück / welcher wegen dieſer und anderer Religions-Affairen die Sach unterſuchen müſſen / es denen Evangeliſchen 1710. den 11. Junii nochmahlen zuerkandt hat. Uberdaß ſind die Evangeliſche ferner in der Poſſeſſion dieſes Glocken Korns von Herrn Hof-Gerichts-Rath Monſ. de Maubiſon, als welcher ebenmäßig in Commiſs gehabt / dieſes benebenſt andern zu entſcheiden 1714. den 16. Julii gelaſſen und bekräfftiget worden / der Catholiſche Paſtor Schaberg hat aber nicht geruhet / ſondern es per Mandatum dahin gebracht / daß dem Catholiſchen Schulmeiſter von Catholiſchen Religions-Verwandten das Glocken-Korn gereicht / und alſo dem Evangeliſchen Schul-Diener auch dieſes als ein Pars Salarii entzogen worden.

4. Anfänglich als das ſogenannte Catholiſche Coexercitium widerrechtlich zu Reichenbach introduciret / ſo iſt dabey bedeutet worden / daß die Catholiſche ein ſolches ohne Beeinträchtigung der Evangeliſchen haben ſolten; aber auch dieſes iſt nicht gehalten worden / ſintemahl eine Neuerung auf die andere gekommen. Anno 1707. den 3. Octobr. hat der Paſtor das Glocken-Haus verſchloſſen und alſo den Eingang zum Läuten verwehren wollen / Anno 1708. hat jetztgemeldter Paſtor einen ſteinern Altar in daſige Kirch bauen wollen / und nachdem die Evangeliſche ſolches als eine Neuerung / nicht zulaſſen können / ſo hat ſolches eine groſſe Weitläufftigkeit gegeben / es ſind auch deswegen einige Unterthanen mit Geld und Thurn-Straff beleget / und endlich doch ohne Vorwiſſen gnädiger Herrſchafft ein Altar zu Verſperrung des Chorrs erbauet worden.

5. Die Evangeliſche ſamt den Catholiſchen welche letztere den geringſten theil ausmachen / ſind dahin gehalten worden / im Jahr 1705. ein Catholiſche Paſtorey und auch vor einigen Jahren ein Schul-Haus mit groſſen Koſten / nemlich 680. fl. 9. kr. ohne die Frohnen / welche eben ſo hoch lauffen / zu erbauen; nun haben zwar Jhro Churfürſtl. Durchleucht als gnädigſter Landes-Herr zum Soulagement der Unterthanen uf vieles deren Remonſtriren die Sach endlich dahin gnädigſt gedeyen laſſen / da Sie im Jahr 1716. den Anfang gemacht / Jährlich 24. fl. Haus-Zinß von beyden Häuſern dem Land reichen zu laſſen; wann nun auch dieſes contra tenorem Pac. Weſtphalicæ iſt / ſo wünſchen alle Evangeliſche Unterthanen / daß ſie von dieſem neuen Onere ſemel pro ſemper befreyet werden mögen.

6. Hat ſich auch der Catholiſche Paſtor Schaberg unterfangen / den Evangeliſchen Schul-Diener zu Reichenbach aus dem Evangeliſchen Schul-Haus welches doch die Evangeliſche Anno regulativo etiam ante & poſt Pac. Risvv. auch vor und lang nach ergriffener Poſſeſſion Jhro Churfürſtl. Durchleucht / ruhig beſeſſen / eigenmächtig zu depoſſidiren.

7. Hat ſich Paſtor Schaberg unterſtanden / mit ungewöhnlichen und niemahl geſchehenen Proceſſionen die von Jhro Churfürſtl. Durchleucht / ordinirte Proceſſions-Terminos zu überſchreiten / und die Kirche zu Theißberg und Neunkirchen einzunehmen / welches auch geſchehen wäre / wann die Evangeliſche ihrer Rechten ſich begeben / und es zulaſſen können / indeſſen ſind doch die Evangeliſche in dem Nachmittags Gottes-Dienſt zu Reichenbach / widerechtlich geſtöhret worden.

8. Auch muß noch vorgeſtellt werden / daß der Paſtor Schaberg / die Kirch zu Reichenbach in der Weihnachts-Nacht Anno 1713. ſo devaſtiret / daß ſie auf das Heil. Chriſt-Feſt keiner Kirch mehr ähnlich geſehen / indem er mit andern die Steig zu denen Herrſchafftlichen und Gerichts-Stühlen abgebrochen / der Pfarr- Gerichts- Schöffen- Cenſoren- Weiber und Mägden Stühle zerriſſen und ruiniret / mitten in die Kirch einen beſondern Tiſch geſtellt / auch den Evangeliſchen Altar und Pfarr-Stühl zum Hindernüß mit allerhand ungewöhnlichen Figuren beſtellt / ſonderlich an dem Pfarr-Stuhl mit groſſen Buchſtaben geſchrieben / daß iſt der Stall zu Bethlehem / den Altar ſelben aber übern Hauffen werffen wollen / wie er dann bereits den Stein auf dem Altar loß gemacht / auch iſt er auſſer dieſem vielmahlen unter wehrendem Gottes-Dienſt in die Kirch gekommen und hat läuten laſſen / denn auch viele Jahr allerhand Bilder und Fahnen in die Kirch zu Benehmung des Proſpects geſtellt / ſo NB.

gar

daten nach Mannheim geführet worden ſind / allwo ſie 4. Wochen bey Waſſer und Brod ſchantzen müſſen.

6. Iſt der Kirch zu Lauterecken der Wein zur Communion aus der hieſigen Kellerey gereichet worden / welcher ihnen / ohngeacht man dargegen proteſtiret / nicht mehr gereichet wird / ſondern es muß ſelbiger aus den wenigen mit dem Klingel-Beutel colligirten Allmoſen gezahlt werden.

7. Ohnerachtet ein ausdrückliches Churfürſtl. Geboth ergangen / daß beyderſeits Religions-Verwandten einander währender beyderſeits Gottes-Dienſt unturbiret laſſen ſollen / gleichwohl geſchieht es öffters / ſonderlich noch letzten Frohn-Leichnams-Tag / daß die Evangeliſche mit Schieſſen und andern unruhigen Dingen geſtöhret werden.

8. Hat man denen Evangeliſchen ihrer wohl hergebrachten Gewiſſens-Freyheit zuwider / executivè zugemuthet / die Kinder vermiſchter Ehe Catholiſch werden zu laſſen.

Gravamina der Pfarrey Veldentz.

1. Iſt tempore reunionis der Catholiſchen Religion das Coexercitium von dem damahligen Intendanten Monſr. de la Gouppiliere allein in der Kirch zu Duſſemond eingeräumet worden / auch die Verordnung geſchehen / daß ein Catholiſcher Paſtor nur in dieſer Kirch verbleiben / und ſich keiner andern in dieſer Grafſchafft anmaſſen ſoll: Es hat ſich aber ein gewiſſer Catholiſcher Geiſtlicher / Nahmens Schwan / unterfangen / propria authoritate in der Kirch zu Veldentz Poſſeſſion zu nehmen / dargegen aber bey obgedachten Intendanten Remonſtration geſchehen / welcher dieſes Factum nicht gebilliget / ſondern die Catholiſche in die obgenandte Düſſemondiſche Kirch wieder zurück verwieſen / wie dann auch nach der Zeit / weilen der Kirchen-Schlüſſel zurück gegeben geweſen / kein Coexercitium in der Kirch Veldentz iſt geübet worden / bis vor einiger Zeit / lang nach dem Ryßwickiſchen Frieden / der jetzige Catholiſche Paſtor, Nahmens Altrich / die Kirch in Veldentz mit einem Hammer und Schlag-Bohr wieder aufgebrochen / und das Exercitium Simultaneum tentirt hat. Ob nun gleich an hohen Orthen Remonſtration geſchehen / ſo iſt doch nichts remediret worden.

2. Hat jetzt gedachter Paſtor Altrich die Evangeliſche im Gottes-Dienſt geſtöhret / indem er mit einer gantzen Proceſſion an die Kirch gekommen / und die Thüren / welche unter wehrendem Gottes-Dienſt zugeſchloſſen waren mit Hebeln eröffnen wollen / welches auch geſchehen / wann Herr Ambts-Verwalter deren böſes Vornehmen nicht geſteuret.

3. Entziehet der zeitliche Catholiſche Paſtor Altrich / der Pfarrey zu Veldentz den kleinen Zehenden von Catholiſchen in- und ausländiſchen Unterthanen / welcher doch Krafft Weſtphäliſchen Friedens / als ein **Pars Salarii**, einem zeitlichen Evangeliſchen Pfarrer gebühret.

4. Iſt auch dieſer Pfarrey gleich allen andern / an Catholiſchen Feyertägen verbotten zu arbeiten / wie dann auch das Char-Freytags Geläut / es ſind auch einige Unterthanen wegen des Char-Freytags-Geläuts geſtrafft worden.

Gravamina der Pfarrey Mühlheim.

1. Wird dieſer Pfarrey und alſo einem zeitlichen Pfarrer / gleichwie in der Pfarrey Veldentz dem Weſtphäliſchen Frieden entgegen von denen in- und ausländiſchen Catholiſchen Unterthanen durch den Catholiſchen Paſtor Altrich / der kleine Zehenden entzogen / welches doch ein Stück ſeiner Beſtallung iſt / und als man ſolche Wegnehmung gedachten kleinen Zehendens nicht geſtatten kennen / ſo hat der Catholiſche Paſtor Altrich das Heu auf den Wieſen angeſteckt und verbrennt. **NB.**

2. Hat mehrbemeldter Paſtor Altrich / zu verſchiedenen mahlen tentiret / in die Mühlheimer Kirch zu gehen / nachdem ihm aber ſolches nicht zugelaſſen worden / hat ers einmahl / in Beyſeyn eines mitgebrachten Notarii und vieler anderer dabey ſeyenden geſuchet / da er doch nach dem Weſtphäliſchen und andern Friedens Schlüſſen darzu nicht befugt / und auch in dem Orth Mühlheim keine Catholiſche Unterthanen wohnen.

3. Iſt die Kirch zu Düſemond / welche ein Filial von Mühlheim tempore reunionis mit Gewalt contra tenorem Pacis Weſtphalicæ wegenommen worden.

4. Iſt die Kirch zu Andel / welche gleichfalls eine Filial von Mühlheim / eine alte in dem Weſtphäl. Frieden fundirte Kirche; nachdem aber dieſelbe denen Evangeliſchen nicht allein zu klein / ſondern auch ſehr baufällig geweſen / ſo hat der Kirchen-Bau nothwendig vorgenommen werden müſſen / als aber die Kirch abgebrochen und die Materialien mit groſſen Koſten beygeſchafft waren / ſo hat der Catholiſche Paſtor Altrich es dahin gebracht / daß denen Evangeliſchen wegen Fortſahrens des Baus Inhibition geſchehen / wodurch denn die Evangeliſche in groſſen Schaden geſetzt / welcher aber doch endlich auf vielfältiges Anſuchen iſt wieder erlaubet worden.

5. Hat ein zeitlicher Pfarrer zu Mühlheim Jährlich im Herbſt 12. Fäſſer Trauben-Moſt aus der Veldentziſchen Ambts-Kellerey wegen des von gnädiger Herrſchafft eingezogenen Eiſenſchnittiſchen 3tels / als ein Stück ſeiner Competenz empfangen / welches er auch bis 1718. genoſſen / 1719. iſt ihm aber ſolches verzögert und nicht mehr gereichet worden.

6. Iſt auch dieſer Pfarrey gleich allen andern wieder Herkommens / das Arbeiten an Catholiſchen Feyertägen wie auch das Char-Freytags Geläut verboten worden.

Gravamina der Pfarrey Reichenbach.

1. Die Pfarr-Kirche Reichenbach mit ihren Filialen / welche gleichmäßig / wie obgedacht eine durch alle Friedens-Schlüſſe gegründete Evangeliſche Kirch iſt / und auch von Ihro

Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / bey ergriffener Poſſeſſion der Pfaltz Veldentz-Lautereckiſchen Landen denen Evangeliſchen ruhig zu laſſen gnädigſt verſprochen worden / welche ruhige Poſſeſſion ſie eine Zeitlang genoſſen / deſſen aber ohngeachtet iſt dieſe Kirch per Mandatum eingeraumet / und das ſogenannte Exercitium Cathol. darinnen eingeführet worden.

2. Muß auch dieſe Pfarrey / gleich allen andern Evangeliſchen Comunen / in Pfaltz-Veldentz- und Lautereckiſchen ſich an Catholiſchen Feyertagen aller Arbeit enthalten / und darzu muß der Catholiſche Glöckner und Schul-Diener die Anleütung thun / wie dann auch verſchiedene Unterthanen wegen geringer an Catholiſchen Feyertägen ausgeübter Arbeit / von dem Catholiſchen Paſtor mit Straff ſind beleget worden.

3: Das Glocken-Korn hat ein Evangeliſcher Schul-Diener und Glöckner als ein Pars Salarii von allen Religions-Verwandten ohne Unterſcheid bis ad Annum 1703. ruhig genoſſen / in welchem jetzt bemeldten Jahr von Catholiſcher Seit der erſte Anſpruch ans Glocken-Korn geſchehen / und von ihnen / ſo viel ſie davon habhafft werden können / entzogen worden / als aber die Evangeliſche dargegen geklaget / ſo ſind die Catholiſche von dieſer als einer widerrechtlichen Prætenſion abzuſtehen / angehalten / die Evangeliſche aber de novo in ihre rechtmäßige Poſſeſſion geſetzet worden / in dieſer Poſſeſſion ſind ſie / ohngeachtet der Catholiſche Paſtor Schaberg es zum öfftern zu hindern geſucht / manuteniret worden / wie dann auch der Herr Comiſſarius Uberbrück / welcher wegen dieſer und anderer Religions-Affairen die Sach unterſuchen müſſen / es denen Evangeliſchen 1710. den 11. Junii nochmahlen zuerkandt hat. Uberdaß ſind die Evangeliſche ferner in der Poſſeſſion dieſes Glocken Korns von Herrn Hof-Gerichts-Rath Monſ. de Maubiſon, als welcher ebenmäßig in Commiſs gehabt / dieſes benebenſt andern zu entſcheiden 1714. den 16. Julii gelaſſen und bekräfftiget worden / der Catholiſche Paſtor Schaberg hat aber nicht geruhet / ſondern es per Mandatum dahin gebracht / daß dem Catholiſchen Schulmeiſter von Catholiſchen Religions-Verwandten das Glocken-Korn gereicht / und alſo dem Evangeliſchen Schul-Diener auch dieſes als ein Pars Salarii entzogen worden.

4. Anfänglich als das ſogenannte Catholiſche Coexercitium widerrechtlich zu Reichenbach introduciret / ſo iſt dabey bedeutet worden / daß die Catholiſche ein ſolches ohne Beeinträchtigung der Evangeliſchen haben ſolten; aber auch dieſes iſt nicht gehalten worden / ſintemahl eine Neuerung auf die andere gekommen. Anno 1707. den 3. Octobr. hat der Paſtor das Glocken-Haus verſchloſſen und alſo den Eingang zum Läuten verwehren wollen / Anno 1708. hat jetztgemeldter Paſtor einen ſteinern Altar in daſige Kirch bauen wollen / und nachdem die Evangeliſche ſolches als eine Neuerung / nicht zulaſſen können / ſo hat ſolches eine groſſe Weitläufftigkeit gegeben / es ſind auch deswegen einige Unterthanen mit Geld und Thurn-Straff beleget / und endlich doch ohne Vorwiſſen gnädiger Herrſchafft ein Altar zu Verſperrung des Chorrs erbauet worden.

5. Die Evangeliſche ſamt den Catholiſchen welche letztere den geringſten theil ausmachen / ſind dahin gehalten worden / im Jahr 1705. ein Catholiſche Paſtorey und auch vor einigen Jahren ein Schul-Haus mit groſſen Koſten / nemlich 680. fl. 9. kr. ohne die Frohnen / welche eben ſo hoch lauffen / zu erbauen; nun haben zwar Jhro Churfürſtl. Durchleucht als gnädigſter Landes-Herr zum Soulagement der Unterthanen uf vieles deren Remonſtriren die Sach endlich dahin gnädigſt gedeyen laſſen / da Sie im Jahr 1716. den Anfang gemacht / Jährlich 24. fl. Haus-Zinß von beyden Häuſern dem Land reichen zu laſſen; wann nun auch dieſes contra tenorem Pac. Weſtphalicæ iſt / ſo wünſchen alle Evangeliſche Unterthanen / daß ſie von dieſem neuen Onere ſemel pro ſemper befreyet werden mögen.

6. Hat ſich auch der Catholiſche Paſtor Schaberg unterfangen / den Evangeliſchen Schul-Diener zu Reichenbach aus dem Evangeliſchen Schul-Haus welches doch die Evangeliſche Anno regulativo etiam ante & poſt Pac. Riſvv. auch vor und lang nach ergriffener Poſſeſſion Jhro Churfürſtl. Durchleucht / ruhig beſeſſen / eigenmächtig zu depoſſidiren.

7. Hat ſich Paſtor Schaberg unterſtanden / mit ungewöhnlichen und niemahl geſchehenen Proceſſionen die von Jhro Churfürſtl. Durchleucht / ordinirte Proceſſions-Terminos zu überſchreiten / und die Kirche zu Theißberg und Neunkirchen einzunehmen / welches auch geſchehen wäre / wann die Evangeliſche ihrer Rechten ſich begeben / und es zulaſſen können / indeſſen ſind doch die Evangeliſche in dem Nachmittags Gottes-Dienſt zu Reichenbach / widerechtlich geſtöhret worden.

8. Auch muß noch vorgeſtellt werden / daß der Paſtor Schaberg / die Kirch zu Reichenbach in der Weihnachts-Nacht Anno 1713. ſo devaſtiret / daß ſie auf das Heil. Chriſt-Feſt keiner Kirch mehr ähnlich geſehen / indem er mit andern die Steig zu denen Herrſchafftlichen und Gerichts-Stühlen abgebrochen / der Pfarr- Gerichts- Schöffen- Cenſoren- Weiber und Mägden Stühle zerriſſen und ruiniret / mitten in die Kirch einen beſondern Tiſch geſtellt / auch den Evangeliſchen Altar und Pfarr-Stühl zum Hindernüß mit allerhand ungewöhnlichen Figuren beſtellt / ſonderlich an dem Pfarr-Stuhl mit groſſen Buchſtaben geſchrieben / daß iſt der Stall zu Bethlehem / den Altar ſelben aber übern Hauffen werffen wollen / wie er **NB.**
dann bereits den Stein auf dem Altar loß gemacht / auch iſt er auſſer dieſem vielmahlen unter wehrendem Gottes-Dienſt in die Kirch gekommen und hat läuten laſſen / denn auch viele Jahr allerhand Bilder und Fahnen in die Kirch zu Benehmung des Proſpects geſtellt / ſo

gar daß ſeine eigne Magd mitten unter dem Gottes=Dienſt eine Fahne zum groſſen Scandal und Betrübnüß den anweſenden Evangeliſchen Zuhörern vor die Cantzel geſteckt.

9. Hat man die Gewiſſens=Freyheit allezeit auch nach Churfürſtl. gnädigſter Reſolution in ſo weit genoſſen / daß die Eltern ohne Unterſchied der Religion ihre Kinder zu einer der dreyen im Röm. Reich tolerirten Religionen / worzu ſie gewolt / erziehen dörffen / deſſen ohngeachtet / ſo hat man doch einigen Eltern vermiſchter Ehen / die wegen der Annehmung der Religion ihrer Kinder einig geweſen / executivè zugemuthet / ihre Kinder zur Catholiſchen Religion anzuhalten.

Gravamina der Pfarrey Theißberg.

1. Die Pfarr=Kirch zu Theißberg iſt gleich allen andern Pfarr=Kirchen in den Pfaltz=Veldentz= und Lautereckiſchen Landen eine alte in dem Weſtphäliſchen Frieden=Schluß gegründete Kirch / in welcher Krafft des Weſtphäliſchen Friedens=Schluſſes die Catholiſche weder Exercitium, noch Coexercitium prætendiren können / und alſo können auch denen Catholiſchen / wie doch bisher geſchehen / keine Caſualia darinn zu verrichten / geſtattet werden.

2. Das Char=Freytags=Läuten / und an Catholiſchen Feyertägen zu arbeiten / iſt in dieſer Pfarrey gleich in allen andern widerrechtlich verboten worden.

3. Die Pfarrey Theißberg hat zu Nieder= und Ober=Mohr / im Kayſers=Lauteriſchen Ober=Ambt / Rambſteiner=Gerichts / Krafft uhralten Documenten und Herkommens den 3ten Theil des groſſen und kleinen Zehendens gegen Miterhaltung des Chors zu Nieder=Mohr / und Abtragung 4. Malter Korn und ſoviel Haber an einen zeitlichen Pfarrer zu jetzgedachten Nieder=Mohr / als Mit=Collator zu genieſſen / ohngeachtet nun ein zeitlicher Pfarrer die jetzt bemeldte Onera gantz richtig ohne einige Klag præſtiret / ſo iſt doch demſelben 1708. 9. 10. dieſer 3. Theil Zehenden als ein Pars Salarii entzogen / und einem zeitlichen Catholiſchen Paſtor angewieſen worden / welches doch bey Frantzöſiſchen Zeiten / da alles im Land confiſciret / nicht geſchehen / dargegen die Inſpection, Pfarrer=Vorſteher und Evangeliſche Gemeind zu Theißberg aus ihren uralten Documenten Remonſtration gethan / darauf dann den 17. Dec. 1711. dieſer Zehenden der Pfarr Theißberg wieder zuerkandt / ein zeitlicher Pfarrer aber hat dennoch ihn 3. Jahr cariren müſſen / welcher 3. Jährige Verluſt / ſich præter propter auf 240. fl. belaufft / und noch zu refundiren iſt.

4. Ohnerachtet die geſamte Gemeind Theißberg / ſamt angehörigen Dörffern / Krafft alten Herkommens gehalten iſt / wie auch jederzeit beſchehen / die Evangeliſche Pfarr=Gebäu / Haus / Scheuer und Stallung zu erbauen / haben ſich gleichwohl bey letzterer Auferbauung des Pfarr=Hauſes die Catholiſche deſſen gäntzlich entzogen.

5. Hat Paſtor Schaberg zu verſchiedenen mahlen / auch durch Hülff eines Frantzöſiſchen Feld=Predigers unternommen / die Pfarr=Kirch / jetzt beſagten Theißbergs / einzunehmen / nachdem aber die Pfarr=Kinder / weilen ſie kein Recht darzu haben / ſich entgegen geſetzt / und es nicht geſtatten können / ſo hat Paſtor Schaberg ſich endlich gar unterſtanden / durch Hülff des Frantzöſiſchen Obriſten Herrn von Kleinholtz / nicht allein ſolche wiederrechtlich einzunehmen / ſondern auch durch Hülff Frantzöſiſch=Kleinholtziſcher Soldaten zu devaſtiren / indem er nicht allein den Pfarr=Ceniorn= und andere Stühl aus der Kirch geworffen / den Altar zuriſſen und beyſeits gethan / dargegen iſt nun von dem Evangeliſchen Vorſteher und Unterthanen an höhern Orthen remonſtrirt worden / da dann zwar die gantze Procedur vor unbillig erkandt / jedennoch acquieſciret man Catholiſcher Seiten nicht / ſondern drohet noch immer das Catholiſche Exercitium in dieſe Kirch einzuführen.

Gravamina der Pfarrey Neunkirchen.

1. Die Gravam. der andern vorher angeführten Pfarreyen / welche das Halten der Catholiſchen Feyertäg und deren Anläutung / auch das Läuten bey Caſualien / wie nicht weniger das Verboth des Char=Freytags=Läutens concerniren / betreffen auch dieſe Pfarrey.

2. Hat der Catholiſche Paſtor Schaberg ſich unterſtanden mit Proceſſionen wieder Herkommens in dieſe Kirch zu gehen.

3. Auch verrichtet jetztgedachter Paſtor Schaberg in der Pfarr=Kirch Neunkirchen / gleichwie auch in übrigen Pfarreyen wiederrechtlich die Caſualien.

Es könten Evangeliſche zwar noch gar vieles anmercken / worinn ſie von den Catholiſchen gravirt worden / und unter dieſes / daß bey Abſterbung Evangeliſcher Gerichts=Leuthen, die überbliebene Gerichts=Schöpffen Catholiſche anzunehmen / angehalten werden / welches doch wider ihr Herkommen / freye Wahl und Gerechtigkeit ſchnurſtracks lauffet. Item, daß die Catholiſche durch ungegründete Anſprüch und Eingriff in der Evangeliſchen Kirchen=Rechte / verſchiedene Religions - Commiſſiones verurſachet / wodurch den armen Evangeliſchen Unterthanen über 1000. Gulden Unkoſten zugewachſen; Auch daß der Catholiſche Paſtor Altrich zu Duſemond, allerley Neurungen mit Fahnen=Auffſteckung / Creutz=Aufrichtung und Begrabung gemeiner Leuth in die Kirch ꝛc. anfängt; allein ſie wollen ein Hochpreißwürdiges Corpus Evangelicum nicht länger aufhalten / ſondern nur unterthänigſt bitten / Daſſelbe geruhe gnädigſt ſich auch dieſer armen Kirchen dermaſſen anzunehmen / daß ſecundum tenorem Pacis Weſtphalicæ ſie bey vorigen Religions- Freyheiten und ungehinderten Genuß ihrer Kirchen / Schulen / Renthen und Gefällen kräfftigſt geſchützet werden. Lautereck den 11. Junii 1720.

◆

Num. XLIV.

Der Evangeliſchen Gemeinde des Fleckens Bechtolsheim / über den Freyherrn von Nordeck führende Religions-Beſchwehrden.

DJe Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde des Fleckens Bechtolsheim / ohngefehr zwey Stunde von der Chur-Pfältziſchen Ober-Ambts-Stadt Alzey gelegen / beſchweret ſich über des Freyherrn von Nordeck / als Catholiſchen Gantz-Erben und Vaſallen Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Heſſen-Caſſel / vorgenommene widerrechtliche Neuerung in Religions-Sachen / und zeiget an / welchergeſtalt gedachte Gemeinde von undencklicher Zeit her / und abſonderlich in Anno Decretorio 1624. bis auf den Ryßwickiſchen Frieden die Capellaney ſamt Gefällen zu genieſſen gehabt / auch von ermeldtem Herrn von Nordecken / als Vaſallen höchſtgedacht Jhrer Durchleucht zu Heſſen-Caſſel / ein zeitlich Evangeliſch-Lutheriſcher Capellan der Evangeliſchen Gemeinde jederzeit præſentirt und vorgeſtellt worden. Nachdem aber zur Zeit der Frantzöſiſchen Reunion, durch der Cron Franckreich Gewalt nicht allein ein Catholiſcher Geiſtlicher daſelbſt introduciret / ſondern auch mit dem Verfall der Zeit und zwar nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß beſagte Capellaney ſamt ihren Gefällen einem Catholiſchen Paſtori (welcher ohnedem Jährlich von der Cron Franckreich 100. Rthlr. in Fixo zu genieſſen hat) attribuiret und beygeleget / auch bey erfolgtem Sterb-Fall dieſes Catholiſchen Geiſtlichen bemeldte Capellaney und dero Gefälle abermahls von ermeldtem Herrn von Nordecken an einem Catholiſchen geiſtlichen conferiret worden; So hat mehrbeſagte Gemeinde zu Bechtolsheim dazu um ſo weniger länger ſtill ſchweigen wollen noch können / als ſothane Capellaney von Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Heſſen-Caſſel dem Freyherrn von Nordeck als ein Lehen / und zwar zu dem Ende / um einen Evangeliſchen Capellan davon zu ſalariren / concedirt worden / allermaſſen denn ſowohl in dem Anno Decretorio, als von undencklicher Zeit bis auf den Ryßwickiſchen Friedens-Schluß / ein zeitlicher Capellan der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde præſentirt und beſagter maſſen ſalarirt worden. Als auch mentionirte Gemeinde ſolch ihr Gravamen an die Evangeliſch-Lutheriſche Herren Gahn-Erben vermittels des Anſchluſſes ✠. ſub Signo ✠ klagend gebracht / haben dieſe an Jhre Hochfürſtliche Durchleucht zu Heſſen-Caſſel / wegen Aufheb- und Abſtellung ✠. dieſer Beſchwehrde / geſchrieben / wie das Signum ✠ beſaget.

* * *

Sign. ✠.

Copia

Reichs- Frey- Hoch- Wohlgebohrne Freyherren / Hoch- und gnädig gebietende Herren Evangeliſch-Lutheriſche Hoch-Adeliche Herren Gahn-Erben.

EW. Hochfreyherrliche Gnd. Gnd. kan ſämbtlich Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu Bechtolsheim in Unterthänigkeit klagend und demüthig bittend vorzutragen nicht umhin / welchergeſtalten à tempore immemoriali obmentionirte Gemeinde die Capellaney ſambt Gefällen zu genieſſen gehabt / und von Tit. Herrn von Nordecken als Lehn-Träger Jhro Hochfürſtl. Durchleucht zu Heſſen-Caſſel ein zeitlich-Evangeliſch-Lutheriſcher Capellan / jederzeit & usque ad tempus Pacis Rysvvicenſis, der Evangeliſchen Gemeinde præſentirt und vorgeſtellet worden.

Nachdeme aber zur Zeit der Reunion durch Königlich-Franzöſiſchen Zwang nicht allein ein Catholiſcher Geiſtlicher dahier introducirt / ſondern auch mit dem Verfall der Zeit / und zwar nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß / beſagte Capellaney ſambt ihren Gefällen einem Catholiſchen Paſtorn (welcher ohne dem Jährlich von dem Haus Franckreich 100. Rthlr. in Fixo zu genieſſen hat) attribuiret und beygelegt / auch bey erfolgtem Sterb-Fall dieſes Catholiſchen Geiſtlichen bemeldte Capellaney und dero Gefälle abermahlen von Tit. Herrn von Nordecken einem Catholiſchen Geiſtlichen conferirt worden / und nun aber zu dieſem unrechten Procedere bey gegenwärtigen Friedens-Zeiten obmentionirte Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu Bechtolsheim länger nicht ſtillſchweigen kan / ſondern ihr per fas nefasque entzogenes und bey Manns Gedencken antehâc genoſſenes Beneficium des Capellaney-Guths / wie billig / hinwieder zu ſuchen / und daſige Evangeliſche Kirch zu incorporiren hat / ein ſolches aber zu vollbringen / an und vor ſich ſelbſt mehrgedachter Gemeinde gantz ohnvermögend iſt;

So gelanget demnach an Ew. Hochfreyherrl. Gnd. Gnd. Unſer der armen bedrangten Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeind zu Bechtolsheim unterthänigſtes Bitten und Flehen / Sie Dero Clemenz und Gütigkeit nach gnädig geruhen wollen / uns mit einem nachdrucklichen Vorſchreiben an Jhro Hochfürſtliche Durchleucht zu Heſſen-Caſſel zu ſecundiren / und an Hand zu gehen / damit von Tit. Herrn von Nordecken / gleichwie vor dieſem geſchehen / und ſelbiger / vermög des erneurten Lehns / verbunden iſt / ein Evangeliſch-Lutheriſcher Capellan ſothaner Gemeinde præſentirt / und ſelbiger ihre alte gehabte Gerechtigkeiten wider anhero geſtellt werden möge.

Für welche groſſe Gnad und Gütigkeit dann um noch langwürige Regierung und Proſperität Dero ſämbtlichen Hochfreyherrlichen Häuſer wir

GOtt den Allmächtigſten anflehen werden / in getröſtender gnädigen Willfahrung verharrende

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnd. Gnd.

Unſer Hoch- und gnädig gebietenden Herren Hoch-Adelichen Herren Herren Gahn-Erben

unterthänig-gehorſamſte
Johann *Wiegand* Kopff.
Dieterich Flick.

Hans Velten Canvel.
Johannn Flick.
Magnus Beyl.
Johann Niclaus Held.
Leonhard Fluhr.
Hanß Heurich Weyandt.

Im Nahmen der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Bechtolsheim.

Sign. ✱.

Unterthänigſtes Remonſtriren und Bitten an Se. Hochfürſtliche Durchleucht zu Heſſen-Caſſel / einige Religions-Gravamina betreffend.

Durchleuchtigſter Fürſt /
Gnädigſter Fürſt und Herr!

EW. Hochfürſtlichen Durchleucht können wir Evangeliſch-Lutheriſche Gahn-Erben des Fleckens Bechtolsheim / ohngefehr zwey Stunden von der Chur-Pfältziſchen Ober-Ambts-Stadt Altzey gelegen / in tieffſter Submiſſion zu eröffnen nicht umhin / weſſen die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde / wie aus anliegenden Beyſchluß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht des mehreren zu erſehen / gnädigſt geruhen wollen / Eingangs berührten Orths Bechtolsheim über die bishero in Religions-Sachen von Seiten der Catholiſchen und in ſpecie des Freyherrn von Nordecks vorgenommene widerrechtliche und gegen alle Rechts-Satzungen ſchnurſtracks lauffende Neuerungen ſich beſchweret / und deßfalls bey uns / als mehrgemeldten Orths Bechtolsheim Evangeliſch-Lutheriſchen Mit-Gahn-Erben und Con-Dominis Hülffe und Schutz ſuchet. Weilen wir aber nun dieſes der Gemeind habendes Gravamen abzuthun / mithin dieſen Religions-Puncten in vorigen Stand zu ſetzen / einer höhern Hülffe und Vorſpruchs benöthigt zu ſeyn / hierbey ermeſſen / und dann die Capellaney zu mehrgedachtem Bechtolsheim / von Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht dem Freyherrn von Nordeck als ein Lehen / und zwar zu dem Ende / um einen Evangeliſchen Capellan davon zu ſalariren / gnädigſt concediret worden / allermaſſen dann ſowohl in Anno Decretorio 1624., als auch à tempore immemoriali bis auf den Ryßwickiſchen Frieden-Schluß ein zeitlicher Capellan der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeind præſentiret und beſagter maſſen ſalariiret worden iſt ; Deme allem aber ohngeachtet mentionirter Freyherr von Nordeck nicht allein contra tenorem ſeiner Belehnung und fidem vaſalliticam, ſondern auch gegen alle Reichs-Conſtitutiones und Frieden-Schlüſſe gehandelt / und wie bereits erwehnt / dieſe Capellaney-Gefälle einem Catholiſchen Paſtorn zugeſpielet;

So haben Ew. Hochfürſtliche Durchleucht wir unterthänigſt erſuchen und bitten ſollen / die hohe Gnaden uns und den Evangeliſch-Lutheriſchen beſagten Orths Bechtolsheim / deren bekannten Clemenz und ohngemeinen Eyffer nach / in dieſer Religions-Bedrangung zu erzeigen / und bey dermahligen Umſtänden auch unſerer bey einer Hochlöblichen Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg in mehrer gnädigſter Erwegung dieſes Ew. Hochfürſtliche Durchleucht ebenmäßig concerniret / in Gnaden eingedenck zu ſeyn / mithin durch Dero daſelbſten reſidirenden Herrn Geſandten dieſes Religions-Gravamen dergeſtalten gnädigſt zu ſecundiren / damit die Capellaney-Gefälle dahin / wozu ſie deſtinirt ſeyn / wiederum gereichet / der eingeſchlichene Römiſch-Catholiſche Paſtor hinweggenommen / und ein Evangeliſch-Lutheriſcher an die Stelle geſetzt werden möchten / nechſt dieſem den Freyherrn von Nordeck ernſt- und nachdrücklichſt / ohn unterthänigſte Maß-Vorſchreibung / zu bedeuten / ins künfftige dergleichen Neuerungen nicht weiters vorzunehmen / ſondern alles bey dem alten Herkommen zu laſſen / welcher gnädigſten Deference als einem ſo mächtigen hohen Protectori aller bedrangten Proteſtirenden Religions-Verwandten wir uns unterthänigſt getröſten / und mit unterthänigſter Veneration Lebenslang beharren

Ew. Hochfürſtl. Durchleuchtigkeit

Bechtolsheim den 27. April.
1720.

unterthänigſt-treue gehorſamſte
Knechte
Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim / genannt von Bechtolsheim.
Wolff Chuno von Wallbrunn.

Num. XLV.

Der Reichs-Grafſchafft Falckenſtein und Frey-Herrſchafft Reipoltzkirchen General- und Special-Gravamina, wider den Herrn Grafen von Manderſcheid / auch Chur-Mayntz und Pfaltz.

ES iſt zwar unter dem Numero XIII. der Religions-Beſchwehrden eine kurtze Erzehlung einiger am Rhein gelegenen Graf- und Herrſchafften / ſambt wenigen Bericht von ihrem Kirchen-Zuſtande / wie er Anno 1713. geweſen / zu finden / und daſelbſt ſub finem der Grafſchafft Falckenſtein und Freyherrſchafft Reipoltzkirchen allbereit gedacht. Nachdemahlen aber nunmehro eine ausführliche Facti Species mit Beylagen von Lit. A. bis ZZ. eingelauffen / worinn der bisherige Zuſtand derer A. C. zugethanen Kirchen in ſothaner Graf- und Herrſchafft gründlich vorgeſtellet wird / ſo verdienet dieſe Materie allerdings einen neuen Numerum, und bleibt in dem gedachten Numero XIII. noch ſo viel übrig / daß / im Fall auch die andern unter Num. XIII. mitbenannten Evangeliſchen Oerther dieſem guten Exempel folgen / und ihre Special-Gravamina einſchicken wollen / ſolcher Num XIII. nicht leer bleiben / ſondern der Reſt noch Materie genug fourniren kan / um die generale Anführung per Additamenta zu erläutern / oder nach ſolcher mehrern Information weitere Abſonderung zu machen.

Die Reichs-Grafſchafft Falckenſtein / und Frey-Herrſchafft Reipoltzkirchen / iſt bekandt- und unwiderſprechlich à tempore Reformationis der Evangeliſchen Religion zugethan / und hat dahero alle und jede darinnen liegende Kirchen / Schulen / Pfarr-Häuſer / und denſelben annectirte Reditus, Gefälle / Spenden / und wie dergleichen geiſtliche Güther und Gefälle nur Nahmen haben mögen / vor- in- und nach dem Weſtphäliſchen Frieden ruhig und privativè beſeſſen / in welcher rechtlichen Poſſeſſion ſelbige auch ſelbſt unter vormahliger Hochfürſtl. Vaudemontiſchen Catholiſchen Regierung / den eintzigen Orth Winnweiler ausgenommen / worvon drunten in ſpeciali Facti Specie der Verlauff gründlich zu erſehen / nicht turbiret worden / bis einige Jahr nach der aufgerichteten Frantzöſiſchen Reunions-Cammer / und darauf nachgefolgtem Krieg / ein und ander Catholiſcher Geiſtliche der temporum turbidorum ſich bedienet / und theils ohne eintzige Ordre, nach eigenem Gefallen / die Kirchen an verſchiedenen Orthen mit Aexten aufzuhauen ſich einfallen laſſen / andere aber ihrer gewaltthätigen Infraction einigen Schein zu geben / den nechſt angelegenen Commandanten zu Hülff gezogen / um wo nicht das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ einzuführen / doch den Evangeliſchen allerhand Tort zu thun; daher dann erfolget / daß ſie / Catholici, an verſchiedenen Orthen / bald von ſelbſten deſiſtiret / an andern aber denen Evangeliſchen Pfarrern nicht verwehret / die Actus Parochiales, mit Tauffen / Copuliren / Begraben / bey- und an den Catholiſchen zu verrichten / wie ſelbſt in Annis 1681. 82. 83. 84. 85. und folglich bis zum Frieden-Schluß / beſage derer Annalium Eccleſiaſticorum und denen von ſämbtlichen Vorſtehern und Gemeinden auf den auſſerordentlichen Convent des gantzen Falckenſteiniſchen Presbyterii in Anno 1701. durch bevollmächtigte eingeſchickte Kirchen-Acten / welche in den Beylagen ſub Lit. A. zu leſen / geſchehen iſt. Lit. A. Zumahlen da nach der durch den Königlich-Frantzöſichen Intendanten / Monſr. de la Gouppilliere, den 21. Decembris 1684. zu Homburg publicirten Königlichen Ordonance, die Pfarr-Häuſer / und Reditus zu Kirchen und Schulen / den Evangeliſchen privativè verbleiben ſoetln.

Ob nun zwar der zuverſichtlichen Hoffnung gelebet worden / es würden mit anſcheinenden Frieden ſolche gewaltſame Infractiones, Attentata und Drangſalen ceſſiren / ſo hat doch die Erfahrung das Gegentheil gezeiget / indeme nicht nur in Anno 1698. von den Hochgräflich-Manderſcheidiſchen Herren Bedienten / eine ſehr koſtbare und verderbliche militariſche Execution, ſo an 2000. Rthlr. gekoſtet / verſchiedenen Kirchen auf den Hals geſchicket / wie in den ſpecial Gravaminibus des mehrern zu erſehen / ſondern auch

Gravamina Generalia.

1.) In Anno 1701. ſub dato 10. & 24. Decembr. durch ein allgemeines Ausſchreiben in der Grafſchafft / das univerſale Exercitium Religionis Romano-Catholicæ, ſambt allen deſſen Annexis, auch an den Orthen / wo es nie / vielweniger tempore concluſæ Pacis exerciret worden / mit gröſtem Eyfer unter ſcharffen Pœnal-Mandaten nicht nur anbefohlen / ſondern auch würcklich / aller von Hochgräflich-Löwenhauptiſcher Seits eingelegten Proteſtation, und bey letzterer Huldigung gethanen theuren Verſprechen / die Unterthanen

nen ſambt und ſonders bey aller deren ſowohl in Eccleſiaſticis als Civilibus hergebrachten Gerechtſamkeiten ruhig zu laſſen / ungeachtet / in ein und andern Orthen / neuerlich Lit. B. introducirt / wis aus beygehender Notification ſub Lit. B. C. D. weiters erſichtlich.

C. D. 2.) Allen und jeden Evangeliſchen Geiſtlichen ernſtlich und bey Straff der Caſſation aufgebunden / daß ſelbige forthin alle Römiſch-Catholiſche Feyer-Täge von der Cantzel verkündigen / und reſpectu Catholicorum ſich hinführo aller Actuum Parochialium, mit NB. Kinder-Tauffen / Copuliren und Begraben / auch NB. in Fällen / wo der zu tauffenden Kinder Eltern / oder der zu Copulirenden nur das eine Catholiſch / gäntzlich enthalten ſolten.

3.) Denen Evangeliſchen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Gemeinden aber / daß ſie die verkündete Catholiſche Feyer-Täge bey 100. Rthlr. Straff / und darauf Lit. E. vorzunehmenden Execution genau zu halten injungiret / beſage Lit. E., und

4.) Dem Römiſch-Catholiſchen Paſtor zu Winnweiler / welcher vormahls unter Hochfürſtlich-Vaudemontiſcher Regierung aus den Herrſchafftlichen Revenüen bezahlet und erhalten worden / wie donn von deſſen Beſoldung in vorigen noch verhanden ſeyenden Kirchen-Rechnungen de Anno 1692. bis 99. incluſivè, nicht ein Wort zu finden / 100. Rthlr. aus den Evangeliſchen wenigen und ſo ſchwachen Kirchen-Gefällen / daß ſie nicht im Stande / die Kirchen- und andere geiſtliche Gebäude in ihrem Eſſe zu erhalten / oben angezogener Königl. Ordonnance ſchnurſtracks zuwider / auch ohnbetrachtet / beſagter Paſtor unter denjenigen mit geweſen / ſo von Jhro Königl. Majeſtät in Franckreich ihre Beſoldung empfangen / wie ſolches Herr Ober-Ambtmann Pleickner in einem / an Herrn Ober-Ambtmann Seydenbänder de dato 29. Novembris 1709. abgelaſſenen Schreiben nicht in Abrede ſeyn können / auch aus dem Extract-Schreiben des Königlich-Schwediſchen Herrn Lit. F. Cantzlers von Greiffencrantz in Beylage ſub. Lit. F. befeſtiget wird / nicht nur aſſigniret / ſondern auch executivè unter fernerer Bedrohung unausbleibender - der Crayß-ausſchreiLit. G. bender Fürſten Execution mit gröſter Schärffe ausgepreſſet / vid. Lit. G. Bey allen ſolchen Drangſalen hat man nun ſowohl ab Seiten der Hochgräflich-Löwenhauptiſchen Mit-Herrſchafft / als Evangeliſchen Miniſterii nichts / was zu Abwendung der vorſeyenden Execution und Beybehaltung der Kirchen-Gerechtſamen / Frieden-Schluß-mäßig / mit Proteſtation, Remonſtration und dergleichen vor dienlich erachten können / unterlaſſen / mithin den 28. Decembris 1701. in conventu extraordinario eine gemeinſame Entſchlieſſung genommen / durch eine ſolenne Deputation an Se. Hochgräfliche Excellenz von Manderſcheid das behörige vorzuſtellen / und zugleich nomine Miniſterii und ſämbtlicher Unterthanen in tieffſter Submiſſion um gnädige Remedur der Religions-Gravaminum unterthänig anzuhalten / und ſolches an Ein Hochlöbl. Manderſcheidiſches Ober-Ambt / nebſt gefaſter Reſolution und reſpectivè Proteſtation wegen der Feyer-Täge bekandt zu machen / in Hoffnung / es werde bis zur Retour der von gnädiger Mit-Herrſchafft ſowohl / als Miniſterio abgeſchickten Deputirten / alles in ſtatu quo verbleiben können / welche aber / wie es ſcheinet / aus Beyſorge / es möchte für die bedrangte Evangeliſche Kirchen etwas Gutes effectuiret werden / ſo gar fehl geſchlagen / daß man dieſes unſchuldige Beginnen nach der mit vieLit. H. ler Härtigkeit angefüllten entſetzlichen Beylag Lit. H. vor Rottirung / Aufruhr / Meuterey anzuſehen / aller Gegen-Remonſtration ungeacht / durch ſogleich ergehende würckliche Executionen / Reverſalien / daß man denen Manderſcheidiſchen / obwohl den Frieden-Schlüſſen zuwider lauffenden Befehlen / ſich nicht ferner widerſetzen wolle / auszupreſſen / und es dahin zu diſponiren / daß die Deputirten re infecta abziehen müſſen / ſich belieben laſſen. So haben ſich nicht weniger

Special-Gravamina

geäuſſert / darunter vorerſt vorkommen mag

1.) Das Kirchſpiel Winnweiler / wozu gehören Lonßfeld / Potzbach / Häringen / Schweinsweiler und Hohenſtein. Es iſt ſolches gleich den übrigen Falckenſteiniſchen Kirchen / bey allen ſeinen Rechten und Freyheiten / ſo ihm vermög des Weſtphäliſchen Friedens privativè zugeſtanden / auch noch bey dem Anfang der Hochfürſtlichen vormahligen Vaudemontiſchen Regierung / ohnbeeinträchtiget gelaſſen worden / inmaſſen der damahlige Ober-Ambtmann / Herr von Schellard / zwar einen Catholiſchen Prieſter / aber nur für ſich privatim und auf ſeinen Koſten / ohne eintzige der Evangeliſchen Kränckung / ins Herrſchafftliche Haus angenommen / welcher ſeine Sacra im Saal verrichtet / und zu ſolchem Ende nachmahls das Miſſale Romanum nicht für die Kirch / ſondern das Schloß erkaufft worden / wie ſolches ausdrücklich auf deſſen erſten Blat / ſo nunmehr ausgekratzt / wo dieſe Wort zu leſen:

> „Miſſale arcis Winvveilerienſis emptum Wormatiæ à Patribus Carmelitis mandato Sereniſſimi Ducis ac Principis de Vaudemont. Anno 1671.

richtig und unwiderſprechlich zu erkennen / und legte folgends der ſuccedirende Ober-Ambtmann / Herr Mœrlin, dem damahligen Pfarrer / Nahmens Koch / einen ſchrifftlichen Accord vor / welchen Jhro Durchleucht / als Sie die Grafſchafft an ſich bracht / aufgerichtet / da unter andern geſtanden:

> „Daß Jhro Durchleucht der Herr Herzog von Lotharingen und deſſen Erb-
> „nehmen / in Eccleſiaſticis & Politicis nichts ändern / ſondern die Grafſchafft
> „bey der Evangeliſchen Religion und deren Gerechtigkeit manuteniren ſolle.

wie in dem an das Hochpreißliche Cammer-Gericht zu Wetzlar in Anno 1698. übergebenen Memoriali und deſſen erſten Beylage in forma probante dargethan worden; Nachdem aber Se. Hochfürſtl. Durchl. auſſer Landes geweſen / mißbrauchten ſich dieſer Gelegenheit die damahlige Herren Bedienten als Admodiatores der Grafſchafft / und verſuchten durch gewaltthätige Eingriffe die Actus Parochiales, und folglich auch das Simultaneum einzuführen / trieben dahero die Evangeliſche aller Weigerung und civilen Oppoſition, angeſehen es wider ihre wohlhergebrachte Rechte lieſſe / ungeacht mit Gewalt vom hohen Altar / und verwieſen ſie an einen zur Seiten ſtehenden Tiſch / thäten auch zu gröſter Beſchwerung der vielen umliegenden eingepfarrten Oerthern / ſonderlich bey kurtzen Winter-Tagen / die Verfügung / daß die Evangeliſche jederzeit um 9. Uhr ihren Gottes-Dienſt geendiget haben ſolten: allein wie ſehr ſie darinnen und vielen andern Stücken von den Catholiſchen Geiſtlichen / denen man alle Freyheit gelaſſen / ſind beeinträchtiget worden / iſt nicht auszuſprechen / und kan nur aus dem an Ein Hochlöblich Ober-Ambt de dato Winnweiler den 16. Junii 1698. abgelaſſenen und mit Lit. I. bezeichneten Memoriall beurtheilet werden. Lit. I.

Nachdeme aber aus Mangel eines Pfarr-Hauſes und andern Intervenientien die Gemeinden eine Zeitlang gar ohne ordentliche Seelſorger gelaſſen / und daher bey Sr. Churfürſtlichen Durchl. zu Pfaltz / als Collatore, erhielten / daß ein Pfarr-Haus vor den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer erbauet / und zu ſeiner ordentlichen Wohnung aptiret worden / geſchahe es / daß der damahlige Pfarrer / als er eben in procinctu ſtunde / einzuziehen / mit Tod abgienge; der Succeſſor aber zwar das neu-erbaute Haus in würckliche Poſſeſſion nahm / doch noch vor ſeinem würcklichen Anzug auf unabläßliches Anſuchen der Gemeinde Dielkirchen / an dieſen Orth vocirt / mithin / da man nicht ſogleich ein ander Subjectum zur Succeſſion hatte / das Pfarr-Haus eine Zeitlang leer gelaſſen wurde / und mittlerweil wegen des Grund-verderblichen Kriegs / da man ſich mehrentheils in den Wäldern um den Donnersberg aufhalten muſte / die vacirende Pfarr nicht beſetzt werden kunte / bediente ſich der damahlige Römiſch-Catholiſche Pater Hoffmann dieſer Gelegenheit / und wiche aus dem Kirch-Thurn / wo er ſich bishero / doch ohne der Gemeinden Einwilligung / eine Wohnung etablirt hatte / ins Evangeliſche Pfarr-Haus; Sobald aber die Gemeinden von der Zerſtreuung ſich wieder verſammlet / und mit Genehmhaltung Hochgräflich-Manderſcheidiſcher Herrſchafft der jetzt noch lebende Pfarrer Hieronymus Theodorus Dietſch, von Herrn Intendenten von Homburg / zu einem Pfarrer in Winnweiler confirmiret worden / ſo nahm er das Evangeliſche Pfarr-Haus / welches / weil Pater Hoffmann lange Zeit auch abweſend / leer ſtunde / als ihme de jure zuſtändig / wieder in Poſſeſſion; der Pater davon benachrichtiget / laufft ſogleich zum Herrn Pleickner, welcher ihn ohne Anſtand mit gröſter Gewalt / nach Lit. K. wieder immittirte / Lit. K. und ob man ſchon die Sach an Herrn Intendanten zu Homburg / Monſr. de la Gouppilliere, gelangen ließ / derſelbe auch von Herrn Ober-Ambtmann Pleickner von der Sachen Beſchaffenheit Information begehret / ſo iſt doch ſolche in vielen Stücken ſo ungleich und abgeneigt für die Evangeliſche eingeloffen / wie nicht ohne gröſte Bewunderung aus Lit. L. zu erſehen / Lit. L. daß ſie unter dem Prætext eines Decrets / ſo doch niemahls ans Licht kommen / zu ihren Rechten zu gelangen nicht vermöcht / worauf in Anno 1696. der Evangeliſche Pfarrer das ledig ſtehende Pfarr-Haus / weil keine andere Wohnung ohne dem für ihn zu finden / von neuem bezogen / hielt es auch ipſo concluſæ Pacis Ryſvvicenſis tempore in würcklichen Beſitz / wurde aber auf ein mit falſchem Bericht und Klage des Catholiſchen Geiſtlichen erſchlichenes Decret von damahligen Frantzöſiſchen Intendanten zu Homburg / Monſr. de Fumeron, vom 29. Novembr. 1697., einfolglich zwey Monath nach dem Frieden-Schluß / durch einen Falckenſteiniſchen Huiſſier, laut Beylag Lit. M., wieder aus der Poſſeſſion geſetzet. Lit. M. Es ſchiene aber die Tragœdie noch nicht geendiget zu ſeyn / dann als nach geſchloſſenem Ryßwickiſchen Frieden das Kirchſpiel bey dem Hochgräflich-Manderſcheidiſchen Ober-Ambtmann / Herrn G. U. Pleickner, mit einem Memoriali einkommen / um Reſtitution des Pfarr-Hauſes geziemend angehalten / auch darauf die ſub. Lit. N. beygehende dubioſe Reſolution bekommen / Lit. N. iſt nichts daweniger gleich den dritten Tag darauf / weil es mit der vertröſteten Local-Viſitation keinen Fortgang aus ſichern Urſachen gewinnen können / und man Hochgräflich-Löwenhauptiſcher Seits den Pfarrer wieder in Poſſeſſion zu ſetzen / Frieden-Schluß-gemäß erachtet / der ſub Lit. O. beygelegte ſehr ſcharffe Befehl nicht nur publicirt / ſondern eine militariſche Dragoner Lit. O. Execution erbeten / den armen ſo lang bedrangten Gemeinden vom 22ten bis 31. Decembr. und alſo auf das Heil. Weynacht-Feſt über auf den Hals geſchickt / des Pfarrers Mobilien auf die freye Straß geworffen / und nach Anweiſung der Beylag mit Lit. P., Lit. P.

da ſie auf Diſcretion gelebet / 638. fl. Unkoſten verurſachet / der Pfarrer aber nach erlittener ſcharffen Execution und Straff ins Exilium geſetzet / und weil bey 100. Rthlr. Straff allen Inwohnern zu Winnweiler ihn aufzunehmen verbotten war / auf Konßfeld / wo er ſich drey Jahr elend und kümmerlich aufhalten müſſen / ſeine Retirade zu nehmen / genöthiget worden. Durch welch eigenmächtig eingedrungenes Religions-Weſen dann auch den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ihre Schul-Beſoldung entzogen / daß ſie einen Schul-Diener / wo ſie ihre Kinder nicht gäntzlich verwildern laſſen wollen / auf eigene Koſten zu unterhalten genöthiget werden / und ferners der Catholiſche Geiſtliche ſo animös worden / daß er alles nach ſeinem Kopff zu reguliren vermeynet / eigenmächtig ein Geräms zwiſchen dem Chor und Navi zu machen / ein Bild mit einem Häußlein unter die Weiber-Stühl zu nageln / die Fahnen an einen - den Evangeliſchen bey der Communion ſehr ungelegenen **Lit. Q.** und verhinderlichen Orth vid. Lit. Q. zu ſtecken / ein groſſes Creutz im Eingang des Kirchhofs nach eigenem Plaiſir aufzurichten / ſich die Freyheit genommen / und müſſen ihm die Evangeliſchen aus ihren Kirchen-Gefällen / was er vor Wachs / Hoſtien / Wein und der- **Lit. R.** gleichen verlanget / bey Straff militariſcher Execution, laut Beylage Lit. R., fourniren / dabey ſich dann das / nach ſieben Zeugen Ausſage / vorſetzliche Unglück begeben / daß bey gehaltener neuerlich eingeführten Proceſſion, durch Schieſſen auf ein Dach / zwey Häuſer und eine Scheuer faſt zu Grund abgebrannt / und der eine Mann totaliter ruiniret worden / daß er ſeine Miſere ſonder Hoffnung der Hülff / vergeblich beſeufftzen muß.

2.) Die Kirch Harxheim an der Steig hat keine beſſere Fatalität als die vorhergehende gehabt / maſſen man mit den Evangeliſchen Religions-Genoſſenen daſelbſt ſehr übel umgeſprungen / dann als in Anno 1685. der unruhige Catholiſche Paſtor von Lörtzweiler / weil er es allein auszuführen nicht getrauet / den Frantzöſiſchen Grand-Prevoſt um Aſſiſtenz angeruffen / ſtürmten ſie ins Pfarr-Haus / ſchleppeten den damahligen Pfarrer Raab mit ſogenannten Strick-Reutern und Gewehr als einen Maleficanten / da er doch im geringſten nichts übels gethan / ſambt ſeinem Vieh und Effecten ins Wirths-Haus / und hielten ihn ſo lang ihn Arreſt, bis er 100. Rthlr erlegte; der Paſtor drang indeſſen in die Kirch / nahm den Altar ein / verſchloß das Chor mit einem Gegitter / daß der Pfarrer nicht mehr auf die Cantzel kommen / ſondern eine Zeitlang auf der Erden ſtehend / ſein Ambt verrichten muſte / und nachdeme der Pfarrer / aus Furcht mehrerer Violenz, ſein Weib und Kinder über den Rhein ſalviret / ſchlich ſich dieſer ins Pfarr-Haus / nahm Poſſeſſion, und raubte Brod / Bier / Fäſſer / Tiſch / Bänck / und was ihnen ſonſten anſtunde / und führte es als ſein Patrimonium auf Lörtzweiler / wurde aber auf eingelauffene Ordre von einem Frantzöſiſchen Befehlhaber / Nahmens Bitti, ſo damahlen in Mayntz gelegen / 1689. im Majo durch beederſeits Hochgräflich-Falckenſteiniſche Bedienten / in Præſenz der gantzen Gemeind / aus- der ſuccedirende Evangeliſche Pfarrer / Nahmens Dörhagen / aber wieder ins Pfarr-Haus eingeſetzt / kam auch in zwey Jahren und etlichen Monathen nicht wieder in den Orth / bis er nachgehends wieder einen Verſuch thäte / und von neuem der Kirchen ſich bemächtigte / da er dann ſobalden den Altar wegnahme / allerley Gewalt und Muthwillen verübet / den Tiſch / woran die Evangeliſche ihre Tauff- und Communion verrichten muſten / verſchiedene übern Hauffen geworffen und zubrochen / und ſeine geführte Conduite durch ein Schreiben an den jetzt noch lebenden Pfarrer / Nahmens Ernſt / davon man nur **Lit. S.** die Inſcription ſub Lit. S. anzufügen / notable geachtet / an den Tag geleget. Als nun nach geſchloſſenem Ryßwickiſchen Frieden derſelbe in ſeiner gewohnten Methode fortzufahren / dem Evangeliſchen Schulmeiſter bey den Catholiſchen die Gefälle eigenmächtig zu verbieten / den Altar nochmahls übern Hauffen zu werffen und zu verbrechen kein Bedencken hatte / meinten die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten / ſie wären ſolche Inſolentien länger zu erdulden nicht verbunden / ſondern / weil er ſie bey ihrem angewieſenen Altar nicht ruhig laſſen noch dulden wolte / zu ihrem vorigen Altar zu gehen berechtiget / daher die Ornamenta, weil ſie der Paſtor nicht weg thun wollen / ohn eintzige Verſehrung an ein andern Orth in der Kirch niedergeſetzet; Da aber bald hernach der Paſtor, mit bey ſich habenden Leuthen / zwey Stund vor Tag zur Kirchen gehen wollen / und einem Evangeliſchen / auf Befragen: wo er hin wolte? zur Antwort ertheilet: Geh du Hund / ich ſchlag dir in die Augen; ſo replicirte man / daß / weil er ſie lang genug nach ſeinem Wohlgefallen tribuliret / ſie ihn auch / es wäre dann / daß er eine Vocation, wer ihn zu ſolcher Kirch beruffen / produciren könnte / in die Kirch einzulaſſen nicht gemeynet wären; worauf er einen Evangeliſchen mit bey ſich gehabten ſtarcken Eichenen Stock ein dermaſſen kräfftigen Streich auf den Kopff verſetzet / daß der Stock in Stücken zerſprungen / und dieſe geglaubet / daß der Herr Paſtor das Fauſt-Recht wiederum einführe / es wäre ihnen nach allen Rechten erlaubet / die Noth-Wehr zu ergreiffen / und gleiches mit gleichem zu vergelten / und aller weiteren Verdrießlichkeit abzukommen / die Ornamenta einem Catholiſchen / welcher / als ſie ſolche ihm ins Haus thun wollen / die Thür zugeſchlagen / ohne alle Verſehrung niedergeſtellet. Wie unglücklich aber hiebey dieſe Gemeinde geweſen / hat ſich ſobald geäuſſert / da die Chur-Mayntziſche Regierung / ob ſie wohl im Falckenſteiniſchen weder in Eccleſiaſticis

noch Politicis nicht das geringſte zu ſagen / zu ordnen und zu befehlen hat / ſelbige deſto eher zu
Verlaſſung ihrer Religions Gerechtigkeit zu bringen / nicht nur alle ihre nach Mayntz geflüchtete
Früchte in Arreſt geleget / einen Gemeins-Mann auf das ſogenannte eiſerne Thürlein / ſo
ein Maleficanten Gefängnüß / gefangen geſetzet / und nach Verflieſſung 14. Tagen / gegen
Erlegung vier Rthlr. / loß gelaſſen; und da ſolches den geſuchten Zweck nicht erreichet / hat
der Manderſcheidiſche offtbenannte Rath und Ober-Ambtmann / Herr Georg Ulrich
Pleickner, ſolches als Aufruhr / Friedens-Bruch / und was mehrers geweſen / angegeben /
und die arme Evangeliſche Unterthanen mit Franckreich / Lothringen / Mayntz und Pfaltz /
auch 50. Dragoner / ſo auf Diſcretion bey ihnen leben ſollen / über den Hals zu ſchicken
bedrohet / wie aus Lit. T. und U. zu ſehen / denen / obgleich die beängſtigte Unterthanen ſich Lit. T. U.
ſubmiſs Herrſchafftlicher gnädigen Erkäntnus nach Lit. W. unterworffen / ſo gleich drey Lit. W.
andere mit entſetzlichen Bedrohungen / auch Abſchaffung des Pfarrers / und nach Befinden
Leibes-Straff / 100. Rthlr. Frevel / ſchwerer Execution, mit Copia der Supplique an
Chur-Mayntz um 20. bis 50. Mann ſub Lit. X. Y. Z. nachgefolget / obſchon die gantze Lit. X. Y.
Gemeind Zeugnus geben / daß der Pfarrer unſchuldig / und an allem kein Part genommen. Z.
Bald darauf wurde / wie Lit. AA. docirt / befohlen / in Zeit von vier Tagen Documentum Lit. AA.
Factæ reſtitutionis Religionis Catholicæ von dem Paſtore zu Lörtzweiler / oder dem Auguſtiner
Pater Prior zu Mayntz zu überbringen / oder mit Beſtraffung 300. fl. Abſchaffung
des Pfarrers / Wegnehmung der Kirchen / ſo lang als der Catholiſche Pater daraus gehalten
worden / ohne fernern Anſtand der Real-Execution gewärtig zu ſeyn. Als ſie nun
dieſes durch ein demüthiges Memoriale abbitten wollen / zumahlen die nach den Frieden-Schlüſſen
ihnen competirende Kirchen-Gerechtſame / ohne Conſens des Con-Domini zu
begeben nicht erlaubet ſeye / wurde doch nichts anderſt darauf reſolviret / als daß ſie die angedrohete
militariſche Execution zu erwarten hätten / wie aus Lit. BB. zu erſehen; Zwiſchen Lit. BB.
welcher Forcht und Hoffnung ſie nicht lang geſchwebet / als ihnen die Beylage ſub
Lit. CC. zukommen / da ſie in Zeiten von 3. Tagen alles reſtituiren / alle Unkoſten bezahlen Lit. CC.
/ 200. Rthlr. Straff erlegen / Abbitte thun / und der Pfarrer die halbe Beſoldung ermangeln
/ oder der Execution gewärtig ſeyn ſollen; Welche dann endlich unter Anführung
eines ſonderlichen Evangeliſchen Religions-Feinds / Nahmens Caſpar Meyer / ausgeführet
worden / als welcher mit 21. Mann Dragoner in Anno 1698. den 15. Decembr. eingerucket
/ und ehender nicht abmarchiret / bis die arme Gemeind 250. fl. / der Pfarrer aber /
der doch nichts mit zu thun hatte / 100. fl. / auſſer den übrigen Executions-Koſten / welche
laut Extract Lit. DD. ſich auch über 212. fl. belauffen / baar erleget / und den Catholiſchen Lit. DD.
das Simultaneum mit dem Chor / Altar und Tauffſtein überlaſſen worden.

3.) Dieſer folget in gleicher Bedrückung nach das Dorff Hohen-Sültzen / welches à
tempore Reformationis von Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Geiſtlichen privativè
bedienet / bis in Anno 1687. auch ein Catholiſcher / welcher die Helfft der Pfarr-Beſoldung
an ſich gezogen / intrudiret worden / nachdeme aber der Dechant des Collegiat-Stiffts
zu Worms / welchem das Jus Collaturæ, aber nicht auf einen Catholiſchen / ſondern
Evangeliſchen Pfarrer zukommt / ſich nach Ausweiß Lit. EE. unterſtanden / dem Evangeliſchen Lit. EE.
Cantzel und Kirch zu verbieten / und zu deſſen Behuff der damahlige Catholiſche
Geiſtliche / Nahmens Glæſelius, unter dem Nahmen des Hochgräflich-Manderſcheidiſchen
Ober-Kellers Foccart, eine Ordre mit ſolcher Unvorſichtigkeit geſtellet / daß er dem
Foccartiſchen Nahmen / der es doch ſelbſten ſolte geſchrieben haben / nicht nur das Prædicat
Herr beygeleget / ſondern auch unter ſeinem eigenen Nahmen / daß es wahr ſey / atteſtiret /
wie aus Lit. FF. zu ſehen; ſo hat bemeldter Herr Foccart, nebſt Herrn Ober-Ambtmann Lit. FF.
ein Befehl ertheilet / daß / weil der von dem Intendanten angenommene Augſpurgiſchen
Confeſſion zugethane Pfarrer von der Herrſchafft beſtättiget worden / ſo habe es dem
Dechant nicht angeſtanden / ihn eigenmächtig und mit gewaffneter Hand von der Kirch auszuſchlieſſen
/ dahero den Sültzern Gewalt gegeben / ſich gegen alle Andringende zu ſchützen /
wie aus Lit. GG. zu erſehen. Nun ſahen die Evangeliſchen vor eine gantz unbillige Gewalt Lit. GG
an / daß im Evangeliſchen Pfarr-Haus ein Catholiſcher wohnen / der rechtmäßige Beſitzer
aber bald hier / bald da ſich enthalten ſolte / haben deswegen den ſich kranck geſtellt gehabten
Paſtorem, weil er das Pfarr-Haus nicht quittiren wollen / mit ſeinem Bett aus demſelben
heraus getragen / und auf der Gaſſen wiederum in ſeine Bett-Laden ſanfft niedergeleget
/ welches von Hochgräflich-Manderſcheidiſcher Seit von ſolcher Wichtigkeit geachtet
worden / daß man unter dem 20. Decembr. 1698. eine Dragoner-Execution von 10.
Mann / mit einem Wachtmeiſter und Corporal / ſo alle auf Diſcretion gelebet / einrücken /
den Pfarrer und Evangeliſche damit belegen / ihn aus dem Pfarr-Haus depoſſidiren / und
über 189. fl. Straff und Unkoſten cauſiren laſſen; Es hat ſich aber der Catholiſche Paſtor
mit dem Pfarr-Haus und Helfft der Beſoldung nicht begnügen laſſen / ſondern auch für zuträglich
erachtet / in die übrige Helfft des Evangeliſchen Pfarrers / ſo ohnedem ſehr gering /
Eingriffe zu thun / und nebſt dem Kirchhof und Pfarr-Wieß / welche er nach ſeinem Gefallen
behandelt / eine ſonderliche Pfarr-Gülte / ſo zu Heppenheim auf der Wieſe fällt / und in

die Sültzer-Pfarr gehöret / von 13. bis 14. Malter Korn jährlicher Renthen allein an ſich zu ziehen / und den Pfarrer / wie er bisher gethan / eigenmächtig davon zu verdringen; auch übrigens in Haltung des Gottes-Dienſtes viele Faſtidia zu erwecken / da er nicht nur keine richtige beeden Theilen angewieſene Stunden hält / ſondern auch den 4. Februarii 1714. ein Specimen ſeiner Brutalité abgelegt / da er unter währendem Gottes-Dienſt / als der Evangeliſche Pfarrer auf der Cantzel ſtund / in die Kirch ſtürmete / denſelben ohne die geringſte gegebene Anlaß mit vollem Halß anſchrie; Halt dein Maul du grober Flegel / ſcheere dich von der Cantzel herunter / die Kirch iſt mein ꝛc. auch darauf in den Chor lieff / mit groſſer Entrüſtung eine Fahne ergriff / und die darinn ſitzende Schüler mit den Worten heraus jagte: Ihr Hund / ich will euch aus meiner Kirch bringen. Welche Animoſité, aller dagegen an Orthen gethanen Vorſtellung ungeacht / ohne die geringſte Ahndung und Hülffe / erduldet werden müſſen.

4.) Beſſer iſts mit der Schul nicht hergegangen / welche ohnwiderſprechlich den Aug-
ſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / mit der völligen Beſoldung / allein zugeſtanden / bis
in vorigem Frantzöſiſchen Krieg auch ein Catholiſcher / doch ohne Beſtand / eingeſchleiffet
Lit. HH. worden / wie das Atteſtat vom Schultheiß / Gerichten und gantzer Gemein ſub Lit. HH.
des mehrern ergiebet. Ob nun zwar in den letzten Kriegs-Jahren / ſonderlich tempore
concluſæ Pacis Ryſwic., da die Unterthanen mehrentheils flüchtig / und die Felder uner-
Lit. II. bauet gelegen / gar kein Schulmeiſter zu Sültzen geweſen / wie aus Lit. II. erhellet; ſo iſt
nichts da weniger ſub prætextu ſtatus quo Art. IV. Pacis Ryſwic. ein Catholiſcher in-
troduciret / und die Gemein zu einem Revers, die Schul-Beſoldung demſelben privativè
zu überlaſſen / gezwungen / und ſolcher zwar als zu exceſſivè wieder annulliret / hingegen die
Lit. KK. Helfft dem Evangeliſchen zuerkandt worden / nach Beylag ſub Lit. KK., anbey aber Mit-
tel gefunden / dieſem von neuem die Helfft der Beſoldung ſtrittig zu machen / und endlich
Lit. LL. gar nach Lit. LL. zu ſequeſtriren / und dadurch die Bahn zu völliger Unterdruckung der
Evangeliſchen Schul zu eröffnen / in welcher betrübten Situation die Sach noch bis dato
ſtehet.

5.) Nicht weniger hat die Kirch Eckelsheim (mit welcher als der Mutter-Kirch das Filial Gumbsheim / ſo vormahls in das Ober-Ambt Creutznach / nunmehro aber durch eine Ceſſion an Chur-Mayntz gehöret / à tempore fundationis an / unzertrennlich combinirt / und daher als eine Kirch geachtet worden / wie dann noch würcklich das Begräbnüs in der Mutter-Kirch beeden / obwohl in ſtatu præſenti widerrechtlich / gemein iſt) in Anno 1699. den 4. Febr. ein Grund-verderblichen Stoß bekommen / als durch damahliges gemeinſchafftliches Ober-Ambt zu Creutzenach / dem Münſteriſchen ſowohl als Ryßwickiſchen Frieden-Schluß offenbar entgegen / das Filial von der Mutter-Kirch / aller Proteſtation ungeacht / mit allem von dem Filial dependirenden Reditibus gewaltthätig abgeriſſen / und dadurch die Mutter-Kirch in den deplorableſten Stand geſetzet worden / indeme ſie nicht nur einen Pfarrer zu erhalten / kümmerlich / und bey etwa zunehmenden ſchlechten Zeiten / gar nicht mehr vermöglich ſeyn kan / ſondern auch hierdurch die Filialiſten in die gröſte Gefahr / ihre Kirchen-Rechte und Gewiſſens-Freyheit völlig zu verliehren / geſetzet / und den Catholiſchen Geiſtlichen in die Filiale-Kirche ſowohl / als in die Beſoldung / auch bey Catholiſchen Begräbnüſſen in die Mutter-Kirch / ſo auswendig nechſt vor dem Thor im Falckenſteiniſchen Territorio ſtehet / wider die beſtändige Obſervanz und Frieden-Schlüſſe / einzudringen / Gelegenheit gegeben worden / welches alles / weil es notoris iſt / mit Documenten zu belegen / vor ohnnöthig erachtet worden.

6.) Wie hart die Kirch und Gemeind Fraymersheim / unter Altzey / um das Simulta-
neum einzuführen / mitgenommen worden / iſt aus folgenden zu erſehen. Durante Reu-
nione haben ſich die Catholiſche Geiſtliche pro more auch dieſer Kirch anzumaſſen / und da
man ſie in dieſelbe nicht einlaſſen wollen / ihre Sacra auf dem Kirchhof zu verrichten / für
zuträglich erachtet / ſind aber bald hernach wieder kommen / und ſich auf Königl. Ordre, die
ſie doch nicht aufweiſen können / bezogen / und alſo in die Kirch de facto eingedrungen / ver-
folgends auf der Catholiſchen Koſten bey zwey Jahren damit continuiret; und weilen den
Catholiſchen mit der Zahlung zu continuiren nicht anſtehen wollen / von ſelbſten ihre Dimiſ-
ſion genommen / auch von ſolcher Zeit an kein Ordinarium gehabt / ſondern die Caſualia
bald in den Häuſern / bald in der Kirche verrichtet / bis nach geſchloſſenem Ryßwickiſchen
Frieden in Anno 1701. der damahlige Paſtor von Odernheim / Nahmens Dorn / ohne
den geringſten aufzuweiſen habenden Befehl / ja da er nicht einmahl von denen des Orths
Catholiſchen Unterthanen requiriret worden / auch allbereits von Sr. Churfürſtl. Durchl.
von Pfaltz der ernſte Befehl ergangen / daß weder von Evangeliſch-Lutheriſchen / Refor-
mirten / noch Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen ſich ohne ausdrücklich überkommenen Be-
fehl / niemand nicht in eine Kirch zu gehen / gelüſten laſſen / noch die Unterthanen ſolchen
admittiren ſolten / nichts deſtoweniger das Exercitium Religionis Catholicæ gantz eigen-
Lit. MM. mächtig / wie man Hochgräflich-Manderſcheidiſchen Theils nach Beylag ſub Lit. MM.
geſtändig / einzuführen ſich unterſtanden / wobey dann geſchehen / daß / als beſagter Paſtor

ſowohl

ſowohlvorhero / als in ipſo turbationis actu, gar inſtändigſt von dieſer unerhörten Neuerung abzuſtehen / gebetten worden / derſelbe aus übergroſſem Eyfer um ſich geſchmiſſen/ und dadurch eine Retorſion extorquiret. Ob nun zwar dieſe ex ipſiſſimo facto illicito ſeinen Urſprung genommen / da es der Paſtor ſeiner eigenen Vermeſſenheit zuzumeſſen / ſo wurde nichts deſtoweniger aller Orthen Claſſicum geblaſen / und ſowohl das Chur-Pfältziſche Ober-Ambt Altzey / welchem doch in Eccleſiaſticis im Falckenſteiniſchen keine Jura zuſtehen / als ſelbſt das Falckenſteiniſch-Manderſcheidiſche Ober-Ambt um Hülff und Satiſfaction, die ihm doch als Autori injuriarum realium nicht gebührte / imploriret / und weil er favorem judicis vor ſich hatte / muſten die Evangeliſche Sünder ſeyn / und nach erlittenen groſſen und ſchweren Koſten und Executionen / welche ſich über fünff hundert Rthlr. erſtrecken / alles demüthigen Flehens und Appellirens / ſo ihnen abgeſchlagen worden / ungeacht / Lit. NN., ſich dazu das Ordinarium aufbürden laſſen / anderer Drangſalen / als daß ſie durch Aufſtellung ihrer Bilder / denen im Chor ſitzenden / den Proſpect bey Adminiſtration des Heil. Abendmahls / Tauff / und Aufſehen auf die Cantzel mercklich verhindert / und in Haltung der verordneten Stunden zum Gottes-Dienſt offt eludirt werden / zu geſchweigen. Lit. NN.

7.) Was die Kirch Biebelsheim / welche nebſt Ippesheim ein Filial von Planig iſt / vor ſchwere Verfolgungen und Bedrängnüſſen erlitten / da ſie von dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / in quietiſſima poſſeſſione wider die Reichs-Conſtitutiones, Friedens-Schlüſſe / auch ſelbſten die zwiſchen dem Herrn Prælaten und beſagten dreyen Gemeinden errichtete Concordata turbiret worden / iſt Einem Hochpreißlichen Corpori Proteſtantium, aus den vor einigen Jahren eingeſendeten Acten, etwa noch erinnerlich / daher man die Attentata nur ſummariter anzuführen / vor nöthig erachtet. Beſagte Herren Prælaten haben ſich gefallen laſſen / ab Anno 1655. die Mutter-Kirch militari manu aufzuſchlagen / denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zu Planich groſſe Geld-Summen abzupreſſen / die Poſſeſſion violenter zu ergreiffen / das Simultaneum einzuführen / Pfarr- und Schul-Beſoldung zu beſchneiden / ſolche nebſt denen Kirchen-Güthern denen Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen zuzuwenden / den Altar und Kirchen-Chor zu verſchlieſſen / und im Jahr 1712. wegen am Char-Freytag beſchehenen Kirchen-Geläuts / die Kirch mit bewaffneter Mannſchafft zu umſtellen / alle darinn befindliche ſowohl Reformirte als Evangeliſch-Lutheriſche Manns-Perſohnen von 15. bis 70. Jahren in den Prælatiſchen Hof führen / währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuſer plündern / die verarreſtirte alleſamt nebſt dem weggenommenen Vieh am Oſter-Dienſtag nacher Creutznach ſchleppen / den Pfarrer durch Soldaten bewachen / und die übrige in die härteſte Gefängnuß werffen / ihr Vieh inmittelſt offentlich verganten / den Pfarrer ſogleich caſſiren / Pfarr-Haus und Dorff verbieten / hingegen denen Evangeliſchen einen ſcandaleuſen Prediger / der publica labe & macula laboriret / und an welchen nicht nur das gantze Hochgräfl. Falckenſteiniſche Miniſterium ein nachdrücklich Dehortatorium wohlmeynend abgehen lieſſe / ſondern auch Ein Hoch-Ehrwürdiges Miniſterium zu Franckfurt am Mayn deſſen Vocation vor illegitime erkennet / und gegen ihn von ſämbtlichen Gemeinden per Notarium & teſtes proteſtiret worden / durch Römiſch-Catholiſche Geiſtlichen / ohne Beyſeyn Evangeliſcher Prediger / vorſtellen / und obtrudiren laſſen; Unterdeſſen muſte der verjagte Pfarrer ſeine Retirade auf das Filial Biebelsheim nehmen / in Hoffnung / den in Falckenſteiniſchen Territorio fallenden Prælatiſchen Zehenden / ſo ihm anangewieſen wurde / zu ſeiner nothdürfftigen Erhaltung / bis dieſe Religions-Strittigkeit auf dem Reichs-Tag möchte abgethan ſeyn / zu genieſſen; wurde aber vom Prælatiſchen Ambtmann Dümling / unter dem Prætext eines Vergleichs / auf Creutznach beſchieden / an ſtatt des verhoffenden Verglichs ſogleich zur Thür hinaus geſtoſſen / durch die Ambt-Knechte und Wacht auf die ſogenannte Schlag-Pfort ins Gefängnuß geſchleppet / und in der vierdten Nacht / nach Erlegung 22. fl. bey düſterer Finſternüs zwiſchen 11. und 12. Uhr / heraus geholet / und mit einiger Mannſchafft gefänglich auf Altzey geführet / bey 7. Wochen daſelbſt arreſtiret / und nicht ehender entlaſſen / bis er vor den verarreſtirenden Zehenden 800. fl. nebenſt 100. fl. verurſachten Unkoſten baar erleget. Indeſſen wurden / nach vielen harten Proceduren / bald dieſer bald jener mit Geld-Straffen beleget / oder ans Fuß-Eiſen geſtellt / das ſämbtliche Kirchſpiel / an der Zahl 70. Mann / welche ſich vor ihre Kirchen-Gerechtſame zu ſtehen verbunden / jeglicher zu zehen Rthlr. Straff condemniret / davon den Evangeliſchen zu Biebelsheim allein vor ihr Theil an die 600. fl. zugewachſen / daß ſie endlich / nachdem ihnen mehr als 1000. fl. baares Geld ausgepreſſet / und der ordentliche Pfarrer mit 8. / mehrentheils unerzogenen Kindern / in das Exilium worinnen er ſich dato noch befindet / gewichen / nothwendig ſuccumbiren müſſen.

8.) Gleichwie nun die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten in der Herrſchafft Reipoltzkirchen in Eccleſiaſticis in allen Stücken mit der Grafſchafft Falckenſtein gleiche Jura gehabt / und per annos regulativos & decretorios alle darinnen liegende Kirchen / Pfarr- und Schul-Häuſer mit allen dahin behörigen Reditibus privativè beſeſſen; ſo ſind ſie auch nicht weniger in gleiche Bedrückung gerathen/ und muſte die ſogenannte Reunion, ſonderlich den Patribus Franciſci zu Meiſſenheim Gelegenheit geben/ im trüben Waſſer zu fiſchen/ und ſich inſpecie der Mutter-Kirch

Reipoltzkirchen

per violentam Simultanei introductionem zu bemächtigen/ und die Helfft der Pfarr-Beſoldung propria Authoritate zuzueignen/ bis ſie bey erfolgendem Ryßwickiſchen Frieden von Hochgräflich- Manderſcheidiſcher Seit unter dem Prætext Art. IV. darinnen Lit. OO. nach ſub Lit. OO. beygehenden Extract-Schreiben manutenitet worden. Es bliebe zwar den Evangeliſchen annoch das Exercitium Religionis in der Kirch/ und wurde 1699. geordnet/ die Stunden des Gottes-Dienſtes unter beeden Religions-Genoſſen zu Lit. PP. reguliren/ Lit. PP., bald aber ergieng ein ſcharff Pœnal-Mandat vom Herrn Ober-Ambtmann Pleickner, daß Evangelici von allen Actibus Parochialibus, auch bey geſpaltenen Ehen gäntzlich abſtehen/ alle Catholiſche Feyertäge gleich ihnen ſelbſt feyern/ des Chors und Altars ſich enthalten/ den P. P. die Beſoldung reichen/ und alle übrige Kirchen in der Herrſchafft Reipoltzkirchen den Römiſch- Catholiſchen eröffnen ſolten/ wurde auch durch ein darauf folgenden Befehl von Sr. Hochgräflichen Excellenz von Manderſcheid ſub dato Kayl den 7. Maji 1700. confirmirt/ und nochmahls vom Herrn Pleickner und Ober-Lit. QQ. RR. SS. TT. Keller Foccart, mit Bedrohung würcklicher Execution widerholet/ wie aus Lit. QQ. RR. SS. TT. zu erſehen; hierdurch wurde der Catholiſche Geiſtliche ſo unverſchämt/ daß er die Freyheit nahme/ eigenmächtig den Evangeliſchen ſelbſt die Kirch zu verſchlieſſen/ dahingegen das Ober-Ambt zwar ſolche par force zu eröffnen/ und ſich ein eigenen Schlüſſel zu machen Lit. VV. erlaubte/ nach Lit. VV., wurde aber durch einen vorgeſchobenen Riegel und ſtarcke Verklammerung in ſo lang zurück gehalten/ bis man ein ſcheinbare Urſach der Verſchlieſſung finden möchte/ ſolche aber aufzubringen/ lieff man Catholiſcher Seit zurück auf das Jahr 1691./ und wendete vor/ es hätten dieſelbe/ ohne Hülff der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten/ die Kirch allein repariret/ und ſtellete eine ſtarcke Kirchen-Bau-Rechnung von mehr als vier hundert fl. Ob man nun wohl Evangeliſcher Seits dagegen eingewendet/ daß die Bau-Specification von niemanden unterſchrieben/ noch liquidiret werden können/ auch mit groben ungeſchickten Fehlern und offenbaren Falſis unverſchämt angefüllet/ über das die Kirch mit Renthen und Gefällen ſo dotiret geweſen/ daß man ſolche ohne jemands Beſchwerung/ wann ſie nicht vom Manderſcheidiſchen Jäger zu einer Heu-Scheuer gemacht/ und zu vielem Verfall Anlaß gegeben/ im Bau erhalten können/ auch ante- poſt- & ipſo Concluſæ Pacis tempore den Evangeliſchen notorie gemein geweſen ſeye/ und eine Gegen Rechnung/ was man dißſeits würcklich beygetragen/ und geholffen/ auffſetzen könne/ ſo hat es doch alles kein Gehör gefunden/ ſondern blieb/ alles Remonſtrirens und Supplicirens ungeachtet die Reſolution unveränderlich/ ihnen in ſo lang/ bis ſie die Bau Koſten vergnügen/ mit dem Cloſter Lit. WW. XX. YY. zu Meiſenheim der Competenz halber einen beſtändigen Verglich eingehen/ und dem künftigen Pfarrer eine Wohnung auf ihren eigenen Koſten verſchaffen würden/ wie aus Lit. WW. XX. YY. und vielen nachfolgenden Befehlen zu erſehen/ keinen Evangeliſchen Prediger zuge-Lit. ZZ. ben/ noch das Ordinarium in der Kirch zu permittiren; Und ob man zwar nach Beylag ZZ. eingeſtehen müſſen/ daß es billig/ daß denen Evangeliſchen das Liberum Religionis ſuæ Exercitium reſtituiret werde/ iſt es doch mit augenſcheinlicher ihrer Seelen-Gefahr bis dato noch unterblieben/ und ſie ſich auswärtlich ihren Gottes-Dienſt zu ſuchen/ und die Actus, bey Tauffen/ Copulationen und Begräbnus auf dem Gottes-Acker unter dem freyen Himmel in Hitz/ Froſt/ Schnee und Regen/ öffters auch noch mit der empfindlichſten Verſpottung zu verrichten/ müſſen begnügen laſſen; ja es haben ſo gar die Römiſch-Catholiſche mit dem Bruder Jacob/ aus dem Cloſter Meiſenheim/ bey ihren Inſolentien wider alles Völcker-Recht/ der hohen Hochgräflichen in vielbeſagter Evangeliſchen Kirch begrabenen Evangeliſchen Leichnam und Todten-Cörper nicht verſchonet/ ſondern mit einem erſtaunendem/ und NB. von Unterthanen nie erhörtem Exempel/ dieſelben ausgegraben/ ihrer Kleinodien beraubet/ die Aſche ausgeſchüttet/ die zinnerne Särge zerhauen/ und in der Schloß-Küche verſchmoltzen/ und hernachmahls an Jäger und allerhand Leuthe verhandelt/ wie die darüber geführte Protocolla de Annis 1706. den 5. Maji und 1713. den 13. und 14. Junii des mehrern beſagen/ zu geſchweigen/ daß ſie in ſolche Herrſchafftliche Sepulchral-Kirch allerhand Leuthe von geringer Extraction zu begraben/ kein Bedencken getragen.

Woraus nun zur Genüge erhellet/ wie die Reichs-Grafſchafft Falckenſtein/ und Frey-Herrſchafft Reipoltzkirchen/ an ihren durch ſo vielfältige Reichs-Conſtitutiones und theuer erworbene Friedens-Schlüſſe befeſtigten Rechten/ Immunitäten und Freyheiten ſo offt und viel gekräncket/ durch gewaltſame- mehrentheils Militariſche Executionen/ oder deren Bedrohungen davon verdrungen/ in etlich tauſend Rthlr. Schaden/ Straff und Unkoſten geſetzet/ das Exercitium Religionis Catholicæ entweder cumulative oder quoad Caſualia, und gar privativè neuerlich eingeführet/ auſſer Poſſeſſion verſchiedener Pfarr- und Schul-Häuſer und annectirter Renthen geſetzet worden/ mithin Ihro Kayſerl. Majeſtät und geſambten Hochpreißlichen Corpori Proteſtantium zur allergnädigſter/ gnädigſt- und hochgeneigteſter Remedur in behöriger Submiſſion empfohlen wird.

Beylas

Beylagen.

Lit. A.

Die auf den Convent nach Fraimersheim eingeſchickte Kirchen-Acta 1701.

1.) Der Kirch Niddesheim.

ANno 1684. haben die von der Grafſchafft ausgeſetzte Vaudemontiſche Bediente/ Herr Ober-Keller Naſſau/ und Herr Wigand/ bey ſich habende einen Pater aus dem Carmeliter-Cloſter von Wormbs/ vorgebende/ ein Befehl vom Herrn Intendanten de la Gouppilliere zu haben/ den Catholiſchen Gottes-Dienſt in der Kirch zu Klein-Niddesheim par force eingeführet/ in welcher Zeit gedachter Pater dann und wann bis ins Jahr 1686. den Gottes-Dienſt verrichtet/ weilen aber dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer/ vermög des uns vom Herrn Intendanten ertheilten Decrets, auch ergangenen Königl. Ordonnance, die Beſtallung allein gelaſſen/ auch die Catholiſche ihrem Herrn Pater wenig gereichet/ als iſt er im Jahr 1686. gäntzlich ausgeblieben/ und von ſolcher Zeit bis auf gegenwärtige Stunde/ alſo in 15. Jahren/ nicht ein eintziger Actus Religionis Catholicæ mehr verrichtet worden/ conſequenter jetzo de novo nicht wieder introduciret werden kan/ Klein-Niddesheim/ den 26. Decembr. 1701.

Bekenn ich Veit Brenner/ in dem Nahmen der gantzen Gemeinde.

2.) Der Kirch Ylbesheim.

In derſelben iſt das Catholiſche Exercitium niemahlen weder vor/ noch bey/ noch in/ noch nach geſchloſſenem Frieden weder introducirt/ noch allda ordinarie exerciret worden/ nur einige extraordinair Caſus und Actus, als zwey Todte begraben und zwey Kinder getaufft/ ohne einiges Meß-leſen/ ohngeachtet deſſen hat man auf einſeitig ergangenem Befehl auf Hochgräflich-Manderſcheidiſcher Seiten wider Proteſtation Hochgräfl. Con-Domini, welche abgeſchickter Paſtor vor lauter Complimenten ausgeſchrien/ den 26. Decembr. dieſes Jahrs 1701. als feria ſecunda Nativitatis die Kirche zu Ylbesheim eingenommen. Ylbesheim den 27. Decembr. 1701.

Anton Brehm.

3.) Der Kirchen zu Eckelsheim.

Es iſt niemahls ein Befehl an Eckelsheim ergangen/ die Catholiſche jemahls in die Kirch einzulaſſen/ ſo gar daß auch noch vor dem Krieg/ da Herr Lautenbach/ Catholiſcher Prieſter zu Flonheim/ deme nichts ungewöhnliches geweſen/ nach eigenem Willen und Gewaltthätigkeit zu verfahren/ ſich mit Gewalt/ ohne einige Herrſchafftliche Anweiſung/ einzudringen unterſtunde/ nicht nur Herr Ober-Ambtmann Pleickner ſelber ausdrücklichen Befehl ertheilet/ denſelben keineswegs einzulaſſen/ ſo lang und fern/ bis er Königl. Ordre aufwieſe/ er aber Königl. Ordre nicht erwartend/ zog ſeinen Hut ab/ wieſe ſeine Platte/ ſpöttlich ſagende/ das iſt meine Ordre, ergriff darauf eine Axt/ und eröffnete durch Beyhülff mit ſolchem Schlüſſel die Kirche gewaltthätig/ daß die Thür in Stücken zerſprungen/ worauf er noch zweymahl kurtz auf einander in die Kirche eingedrungen; Allein von der Zeit an ſich niemahls wieder eingefunden/ indeme damahliger Franzöſiſcher Guberneur zu Landsberg denen Catholiſchen zu Eckelsheim das Exercitium Religionis mündlich abgeſprochen/ und zu ihrem vorigen Orth Böckelheim zu gehen hingewieſen; wobey es auch ſein Verbleiben gehabt/ nicht nur den gantzen Krieg durch/ ſondern auch tempore concluſæ Pacis, ſo daß weder jemahls einiger Befehl vom Herrn Intendanten/ noch Ober-Ambt/ nach Eckelsheim kommen/ die Catholiſche einigmahl einzulaſſen/ da doch gemeldter Herr Lautenbach ſich alles Ernſtes bemühet/ Königl. Ordre dißfalls auszuwürcken/ aber vergeblich; Inmaſſen ſolche Ordre nicht allein ausgeblieben/ ſondern er auch niemahls mehr in die Kirch zu gehen ſich unterſtanden/ noch auch der Kirch zu Eckelsheim zugemuthet worden/ einigmahl einen Catholiſchen Prieſter einzulaſſen/ wobey es dann den gantzen Krieg durch und durch und tempore concluſæ Pacis gäntzlich bis auf dieſe Zeit 13. Jahr lang alſo geblieben/ da indeſſen der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer die Actus Parochiales in der Kirch allein verrichtet/ nicht allein bey denen Evangeliſch-Lutheriſchen/ ſondern auch bey denen Römiſch-Catholiſchen Glaubens-Genoſſen ſelbſten/ ausgenommen zweyer Kinder/ und ein paar Eheleuth/ welche doch auſſer der Kirch in den Häuſern getaufft und copuliret worden/ welches noch tempore belli geſchehen. NB.

Michael Graß/ als Bevollmächtigter.

Eckelsheim/ den 27. Decembr. 1701.

4.) Der Kirchen zu *St. Alban.*

In Exercitio Religionis Lutherano-Evangelicæ iſt hieſiges Orths der Gemeinde gar kein Eingriff geſchehen/ ſondern dieſelbige iſt von Anno 24. und noch weiter zurück in ruhiger Poſſeſſion bis dato geblieben; Es hat zwar ein Catholiſcher Prieſter ein eintzige Copulation in der Kirch verrichtet Zeit währenden Kriegs/ nachgehends aber gar kein Actus Parochialis mehr von einigen Catholiſchen Prieſter in der Kirchen bis dato verrichtet worden. St. Alban den 20. Decembr. 1702.

Johann Nicolaus Lauckhard/ Pfarrer
zu St. Alban.

5.) Der Kirchen zu Dahlheim.

So viel Ausſage alter betagter Leuthe Nachricht giebt/ iſt das Evangeliſch-Lutheriſche Exercitium Religionis unverbrüchlich geblieben/ bis auf die Zeit der Reunion ein Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher dahin geſandt/ und etliche Jahr lang den Gottes-Dienſt allda verrichtet/ die Zeit des Kriegs aber bis auf geſchloſſenen Frieden/ und nach ſelbiger Zeit bis hiehin/ iſt niemahls kein Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher weder ordinarie noch extraordinarie dahin gekommen. Dalheim den 27. Decembr. 1701.

Nicolaus Jörg Beutel/
Bevollmächtigter

6.) Der Kirch zu Biebelsheim.

Zur Zeit des Kriegs in der Reunion iſt ein Catholiſcher Geiſtlicher anhero kommen mit einigen Soldaten/ und die Kirch aufgeſchlagen/ hat etlichemahl ihren Gottes-Dienſt allda gehalten/ jedoch mit unſerm Wiſſen niemahls einige Meſſe geleſen/ hernach iſt niemahls einiger mehr allhier geſehen worden/ und hat die Gemeinde auch nie keinen mehr hinein gelaſſen/ obwohl ein Geiſtlicher zu Ebernburg bey damahligem Guberneur unſere Kirche geſucht/ iſt aber weder demſelbigen noch uns einiger Befehl zukommen/ und wir alſo in ruhiger Poſſeſſion unſerer Kirchen geblieben/ bis nach geſchloſſenem Frieden/ und bis auf gegenwärtige Zeit. Zwar hat vor zwey Jahren ein Catholiſcher Geiſtlicher vom Herrn Ober-Ambtmann einen Befehl gerühmet/ aber keinen vorzeigen können; Ferners vor einem halben Jahr hat wohlgedachter Herr Ober-Ambtmann ein Befehl uns zugeſchickt/ dem Catholiſchen Geiſtlichen die Kinder in der Kirchen tauffen zu laſſen/ zu erlauben/ weilen aber die Catholiſche Einwohner allhier ſolches nicht verlangten/ ſind einige aus der Gemeinde abgefertiget/ um die gantze Sache und allewege behauptetes alleiniges Kirchen-Recht zu remonſtriren; worauf Herr Ober-Ambtmann Abgeſchickten geantwortet/ ſie ſolten dem frembden Geiſtlichen andeuten/ das Kind nicht in der Kirch/ ſondern im Hauſe zu tauffen/ oder ſo ihme ſolches nicht gefallen/ ſolle der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer den Actum verrichten. Wie ſolches aber Herr Paſtor vernommen/ hat er das Kind im Hauſe getaufft/ à dato deſſen hat niemahlen jemand uns etwas angeſonnen/ bis jetzo ein einſeitiger general Befehl von Hochgräflich-Manderſcheidiſcher Seiten in der ſämbtlichen Grafſchafft umgeſchicket worden/ deme jedoch von Hochgräflich-Löwenhauptiſcher Seiten ein Contra-Mandat entgegen geſetzt/ und publiciret worden. Daß dieſem alſo und die Sache nicht anders ergangen/ zeugen nachgeſetzter Bevollmächtigter Unterſchrifften. Biebelsheim den 27. Decembris 1702.

Bekenn ich Johannes Schumacher/
von Biebelsheim.

Bekenn ich Jacob Schweiß/ von
Biebelsheim.

Lit. B.

Extract Notifications-Schreibens aus Hochgräflich-Löwenhauptiſcher Cantzley/ ſub dato Wormbs den 24. Decembr. 1701. an die Evangeliſche Herren Geiſtlichen/ Schultheiſſen und Gemeinden.

Nachdeme man bey Hochgräflichem Löwenhauptiſchen Ober-Ambt der Grafſchafft Falckenſtein die höchſt unvermuthete/ dabey aber mehr als zu gewiſſe Nachricht erhalten/ wie daß von Seiten Ihro Hochgräfl. Excellenz von Manderſcheid oder dero nachgeſetzten Herren Bedienten das völlig Catholiſche Religions-Exercitium, ſambt allen deſſen Anhang/ als Haltung der Catholiſchen Feyertäg/ dem letztern Ryßwickiſchen Frieden-Schluß/ deſſen natürlichen Verſtand und buchſtäblichen Inhalt ſchnur gerad zuwider / ohnangeſehen daß an ſolchen Orthen / weder lange Zeit vor / noch zur Zeit des geſchloſſenen Friedens / noch auch nachgehends / und wohl in manchen Orthen niemahls ſothane Catholiſche Religions-Ubung würcklichen exerciret worden / in der geſambten Grafſchafft / und zwar in Weigerungs-Fall durch Execution und gewaltſame Zwangs-Mittel anjetzo erſt eingeführet werden wolle / ſolch unerhörte Procedur aber diſſeits um ſo weniger vermuthet worden / und dahero um ſo empfindlicher vorkommt / als weniger man ſich in einer Gemeinſchafft ſolches euſſerſt præjudicirlichen Beginnens / und daß zu dergleichen Extremitäten gegriffen werden ſolle / bis dieſe Stunde verſehen oder einbilden können / und um ſo weniger eine Mit-Herrſchafft in dergleichen wichtigen Sachen ichtwas ſchädliches einſeitig / ohne Vorwiſſen und Einwilligung des andern Theils / fürzunehmen / befugt oder berechtiget iſt / zumahlen in einem ſo Sonnen-klaren gerechteſten Handel / da die Unterthanen ſolcher Dörffern / allwo man jetzo die Catholiſche Religion neuerlich einzuführen gedencket / ja zur Zeit des geſchloſſenen Friedens in undiſputirlichen Beſitz des alleinig Evangeliſchen Gottes-Dienſtes geweſen / alſo darinnen in ſo lang / bis von dem noch fürwährenden Reichs-Tag eine andere Erklärung / daß nemlich / vermög des letztern Ryßwickiſchen Friedens / die Catholiſche in allen denen Evangeliſchen Orthen / die dem König in Franckreich Zeit währender Reunion unterwerfflich geweſen / ihre Religions-Ubung treiben ſollen / ergangen ſeyn wird / ohnumgänglich ruhig gelaſſen werden müſten. Mithin der Hochgräflich-Manderſcheidiſchen Herrſchafft / ehe und bevor dieſe Erklärung von dem geſambten Reich erfolget ſeyn wird / in Religions-Sachen die geringſte Enderung weniger jetziges wichtiges Vorhaben fürzunehmen / im geringſten nicht frey ſtehet.

Lit. C.

NAchdeme Ihro Hochgräfliche Excellenz zu Manderſcheid-Falckenſtein gnädiger Will iſt / daß / dem jüngern Ryßwickiſchen Frieden-Schluß gemäß / der Catholiſche Gottes-Dienſt in der Kirchen zu Ylbesheim auf dem Gleichen anwiederum eingeführet / und auf nechſt bevorſtehende Heil. Weyhnacht-Zeit der Anfang damit gemacht werden ſolle; Als hat ſich nebſt dem alldaſigen Evangeliſch-Lutheriſchen Herrn Pfarrer / auch die Lutheriſche Gemeinde / innerhalb 8. Tag ſchrifftlich anhero zu erklären / ob ſie ſolches ohne Zwang und gutwillig geſtatten / oder fernern Einſehens gewärtig ſeyn wollen. Creutznach den 6. Decembris 1701.

G. v. Pleickner.

Lit. D.

Extract aus Caſpari Meyers / an Herrn Pfarrer Sybecker zu Ylbesheim / gethanen Schreiben ohne Dato.

Admodum Reverende Domine,

DEm Herrn Pfarrer hab aus Special-Herrſchafftlich-Manderſcheidiſchen Befehl zu bedeuten / nicht unterlaſſen wollen / daß er ob certas cauſas ſolle 50. Rthlr. Frevel erlegen / ſodann auch daß die Kirchen-Juraten ihr angeſetztes Quantum Kirchen-Geld erlegen ſollen / wie dann auch / daß morgen der Catholiſche Gottes-Dienſt zu Ylbesheim geſchehen ſolle / und wann dieſes alles nicht geſchicht / ſo werde ich mit verſchiedener Mannſchafft zu Pferd zu ihm kommen / und das Werck exequendo angreiffen müſſen; deſſen zu Verhütung allerhand weiterer Ungelegenheit dieſem Expreſſen / deme der Herr Pfarrer und Kirchen-Juraten für ſeinen Ritt / neben Eſſen und Trincken und Futter vor ſein Pferd 15. Alb. geben ſollen ꝛc.

Lit. E.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmanns Schreiben
de dato Creutznach den 24. Decembr. 1701.

ES befehlen demnach Ihro Hochgräfl. Excellenz denen Evangeliſch-Lutheriſchen Herren Pfarrern bey Straff ihrer Caſſation, daß ſelbige forthin alle Catholiſche Feyer-Täge von der Cantzel verkünden / und reſpectu Catholicorum ſich hinführo aller Actuum Parochialium mit Kinder-Tauffen / Copuliren und Begraben / auch in Fällen / wo der zu tauffenden Kinder Eltern / oder deren zu Copulirenden nur das eine Catholiſch / gäntzlich enthalten / denen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinden bey 100. Rthlr. Straff / daß ſie die verkündete Feyer-Täge genau halten / und denen Kirchen-Juraten / bey Straff der Execution, auf ihren eigenen Koſten / daß ſie zu Bezahlung des Herrn Paſtoris zu Winnweyler und Einlöſung der Kirchen-Briefſchafften/ ihnen ſchon verlängſt angeſetzte Quantum nicht nur halb/ ſondern völlig anhero liefern/ und endlich ſowohl den Herren Pfarrern als Gemeinden und Kirchen-Juraten ihre ſchrifftliche Erklärung/ ob ſie deme alſo gütlich nachkommen/ oder aber der angedroheten 100. Rthlr. Straff/ und darauf vornehmender Execution gewärtig ſeyn wollen/ innerhalb 8. Tagen ohnfehlbar einſchicken ſollen. Wornach ſich zu richten.

Lit. F.

Extract Schreibens Herrn Cantzlar von Greiffencrantz/

vom 25. Octobris 1709.

JCh habe nunmehro für ſicher erfahren/ daß der Catholiſche Curé zu Winnweyler/ gleich denen andern hier im Lande von Franckreich jährlich mit 300. Livres oder 100. Rthlr. ſalariret wird/ welches zur Nachricht melden ſollen/ und kan man auf dieſelbe verſichert fuſſen. Jch vermeine/ bey ſogeſtalten Sachen ſeyen ihme die Evangeliſche Unterthanen in der Grafſchafft kein Salarium ſchuldig/ wolten ihme die Römiſch-Catholiſche einige Beyhülff geben/ ſtünde denenſelben ſolches frey/ wäre aber wider Willen niemanden aufzubürden. Wenigſtens bedünckt mich die Sache des Werths/ daß man gehöriger Orthen daran eine Anzeige thäte/ und ſich auf den Art. IV. Pac. Rysvvicenſis, deme ein ſolches doppeltes Salarium entgegen lauffet/ bezöge. Und

vom 25. Auguſti 1710.

Wegen der mir an den Paſtorem Hoffmann aufgetragenen Commiſſion muß ad imitationem loci Dan. 2. v. 11. antworten/ daß es mir zu ſchwehr falle/ die geforderte Commiſſion auszurichten. Dann nicht allein dieſer Paſtor Hoffmann/ ſondern auch ſein Succeſſor bereits verſtorben/ und jetzt ein Franciſcaner von Homburg die Sacra denen Catholicis ad interim adminiſtrirt. Jch habe aber/ verlange auch keine Correſpondenz ins Purgatorium. Unterdeſſen kan doch Ew. Wohlgebohrn poſitivè verſichern/ daß er mir kurtz vor ſeinem Ableiben geſagt/ wie er jährlich dem Herrn Paſtori zu Winnweyler ſeine 300. Livres vor andern ausgezahlet habe.

Lit. G.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmanns Pleickners Schreiben/

de dato den 9. Februarii 1711.

ALlen Kirchen-Juraten befehlend/ ſelbigem Fuß nach den Herrn Paſtor zu Winnweyler des lauffend- und Rückſtands halber unverzüglich zu befriedigen/ widrigenfalls aber auf die nechſt von dem Herrn Paſtor einkommende Klag derer Creyß-ausſchreibenden Fürſten Execution zu erwarten.

Lit. H.

NAchdeme man aus einem den 28. hujus zu Fraimersheim nomine ſingulorum Evangelici corporis membrorum datirten Schreiben erſehen/ daß auf Veranlaſſung des Herrn Ober-Ambtmann Seydenbenders die Evangeliſch-Lutheriſche Herren Pfarrern der Grafſchafft Falckenſtein ſich zuſammen rottiret/ und zu gedachtem Fraimersheim gegen ihre Herrſchafft des Hochgräfl. Hauſes Manderſcheid ein Convent gehalten/ ſo diſſeits nicht viel beſſer als vor eine Aufruhr und Meuterey angeſehen werden will; Als wird ihnen hiemit ſambt und ſonders/ bey Straff ihrer Caſſation und 100. Rthlr. Frevel/ ernſtlich anbefohlen/ daß ſie ſich den 11. des nechſt inſtehenden Monaths Januarii allhier Vormittags um 9. Uhren bey mir einfinden/ und ſolch ihr Verfahren juſtificiren ſollen. Creutznach den 31. Decembr. 1701.

G. v. Pleickner.

Lit. I.

Extract aus eingegebenem Memoriali der ſämbtlichen Evangeliſchen Gemeind de dato Winnweyler den 16. Junii 1698.

Hoch- und Wohl-Edel-Geſtrenger.

EW. Excellenz können wir das ſämbtliche Evangeliſche Kirchſpiel der Kirchen Winnweyler nicht bergen/ wie daß nicht allein vom vorigen Catholiſchen Paſtore, ſondern auch von jetzigem Patre Franciſci Ord. von Kayſerslautern dem Kirchſpiel allerhand Beſchwerung und Ungelegenheiten zugefügt worden/ und auch noch zugefügt werden/ und jener un-

jeter

NB.

ſerer Mutter-Kirch zu Winnweyler ſich zu bedienen / allein angemaſt / und uns offtermahls / wann wir zur Kirchen gehen wollen / dieſelbe verſchloſſen / nachdem er ſich mit dem Kirch-Schlüſſel / welchen er allein in Verwahrung genommen / und uns alſo entwendet / wegbegeben / daß wir offt an Sonn- und Feyer-Tägen in die Kirch nicht haben kommen können / wann wir zu derſelben gegangen / und alſo unverrichter Sach nach Haus uns wieder begeben müſſen. Uberdas hat er auch eine ſonderliche und ſeltzame Manier, die Leuthe zur Catholiſchen Religion zu bringen / vorgenommen / und weilen etliche Jahr lang kein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer wegen Mangel des Pfarr-Hauſes hier bey uns hat wohnen können / ſo iſt ihm ſolches nach Wunſch gelungen: den einen hat er dazu gebracht / mit Beredung / es könnte ſeine Mutter / die nun einen gantzen Tag auf dem Tod-Bett gerungen / nicht ſterben / es ſeye dann / daß er Catholiſch würde / welches er dann auch gethan: den andern hat er Catholiſch gemacht / indem er ihn mit ſeiner verlobten Braut nicht copuliren wollen / er ſeye dann zuvor Catholiſch worden: einen andern hat er durch die von den Franzoſen verſprochene Freyheit darzu gebracht. So hat er auch / unwiſſend und in Abweſenheit eines Evangeliſchen Vatters / ſeine Kinder angenommen / und zum Catholiſchen Glauben gezwungen. So hat er auch nicht mehr wollen zulaſſen / daß man der Evangeliſch-Lutheriſchen Leichnam auf den bey der Kirch gelegenen Gottes-Acker begraben / ſondern dieſelbe auſſerhalb dem Dorff an einen ſondern Orth tragen laſſen ſolle; auch hat er die Kriegs-Zeit über bey dem Königlich-Franzöſiſchen Intendanten unſern Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrern zu vertreiben Gelegenheit geſucht / deme auch von demſelben zum zweytenmahl die Cantzel verbotten / doch nach Offenbarung der vom Patre geſchehenen falſchen Anklagungen wieder Permiſſion und Confirmation erhalten; weil er aber geſehen / daß er bey dem Herrn Intendanten nichts ausrichtete / hat er uns die Kirch bisweilen verſchloſſen gehalten / und nur nach Belieben aufgemacht / bis unſerm Herrn Pfarrer vom Herrn Ober-Keller Foccart, auch einen eigenen Kirch-Schlüſſel zu haben / zuerkannt worden. Darauf hat er allerhand Ungelegenheiten in der Kirchen unter währendem unſerm Gottes-Dienſt angefangen / als unter der Predigt, mit Poltern / Auf- und Ablauffen / Altarputzen ꝛc. Auch in drey verſchiedenen Sonntäglichen Predigten / ehe ſelbige geſchloſſen worden / unſerm Herrn Pfarrer zugeruffen: er ſolte aufhören / denn er müſte ſeinen Dienſt auch verſehen / wozu doch jedesmahl noch Zeit genug geweſen. Anno 1691. auf den Neuen-Jahrs-Tag / da wir das Heil. Abendmahl zu halten beſchloſſen / und unſer Herr Pfarrer einen Actum Confirmationis von 25. Kindern zu verrichten hatte / kam beſagter Pater Hoſmann nebſt ſeinem Schulmeiſter mit brennender Fackel und Rauchwerck zur Kirch hinein geſtürmet / trat vor den uns entwanden Altar / ließ Lichter anzünden / zog ſich an mit dem Meß-Gewand (alles ſub Actu Confirmationis der erwehnten 25. Kinder) ſchlug das Meß-Buch auf / und fieng an zu ſingen: Cantate Domino canticum novum &c. ſein Schulmeiſter ſtimmte mit ein / und weil wir eben unſer Gebeth verrichteten / in ſolchem unzeitigen Singen / gab es eine miſerable und ſchlechte Harmonie, bis wir unſere Communion anfiengen / und nach ordentlichen Gebrauch ſungen: Nun freut euch lieben Chriſten gemein ꝛc. da dann die Menge der Unſerigen mit dem ernennten Geſang die beyden Sänger überſchrien / worauf er ſein Meß-Buch zuſchlug / und lieff zur Kirche hinaus mit folgender Bedrohung / er wolte den Lutheriſchen Prædicanten beym Intendanten ſo anbringen / daß er gefänglich ſolte geholet werden. Was er auch noch ohne das für Unruh unter wehrendem unſerm Gottes-Dienſt erreget und gemacht / will hier allzulangweilig zu berichten fallen.

Ew. Excellenz ꝛc.

Lit. K.

Extract aus Herrn Pleickners Decret, betreffend die Depoſſidirung des Pfarrers zu Winnweyler / de dato Creutznach den 5. Novembris 1695.

ALs wird Caſpar Meyern hiemit nochmahls befohlen / obgedachten den 15. Novembris jüngſthin ergangenen Ober-Ambts Befehl / alles Einwendens ungehindert / ſeines Inhalts zu exequiren / und mit Zuziehung gnugſamer Mannſchafft / welche ihm auf Geſinnen und Vorzeigung dieſes / die Schultheiſſen zu Winnweyler / Höringen und Lonsfeld an Hand ſchaffen ſollen / gedachten Pfarrer / Herrn Theodorum Diez, aus- und hingegen mit Auswerffung ſeiner darinnen habenden Mobilien offtgedachten Herrn Patrem Jacobum anwiederum einzuſetzen / ſo dann was gemeldten Herrn Pfarrer Diez, dem Herrn Patri Jacobo vor deſſen zweymahl hieher gethane Reiſen vier Rthlr. und wegen ſeiner durch eigenmächtige Ausſetzung mehrgedachten Patri Jacobo gethaner Verübung gnädiger Herrſchafft zehen fl. Frevel zu bezahlen auferlegt / mit dem Bedeuten / wo er innerhalb acht Tagen ſolches nicht thun wird / daß alsdann ebenmäßig darauf exequiret werden ſolle. Creutznach den 5. Nov. 1695.

Pleickner en Paraphe.

Anno 1695. den 7. Decembris, auf Anſuchen und Begehren des Wohl-Ehrwürdigen Herrn Patris Jacobi Hofmann / hab ich mich expreſs von Reipoltzkirch / allwo ich wohnhafftig / nacher Winnweyler transportiret / und nicht allein den vom Ober-Ambt ergangenen Befehl in völlige Execution geſtellet / den Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer aus- und dagegen den gemeldten Herrn Pater Jacobum hinwiederum in das vor dieſem gehabte Pfarr-Haus eingeſetzt / und mit Ausſchaffung ſeines des Herrn Pfarrers darinn gehabten Mobilien bis auf heut unten gemeldten Dato zu thun gehabt. Winnweyler den 10. Decembris 1695.

C. Meyer.

Lit. L.

A Monſeigneur,

Monſeigneur de la Goupillier Chevalier & Conſeiller du Roy en les Conſeils d'Etat, Intendant de Juſtice Police & Finances au departement de la Saare & païs frontiers.

SUpplient derechef bien humblement les habitans Lutheriens du Comté de Falckenſtein diſants; Que vous ayant Monſeigneur preſenté leur humble requête dernierement, votre Excellence etant a Meiſenheim, touchant leur Miniſtre lequel le Baillif Monſieur Bleickner a fait ſortir de la maiſon qui etoit batie pour le dit Miniſtre & y a fait entrer le Curé, bien qu'il ait ſa demeure particuliere là ou il a demeuré auparavant l'eſpace de quinze ou ſeixe ans, ce qui les oblige d'avoir recours à votre juſtice.

Ce conſideré Monſeigneur il vous plaiſe par un effet de votre bonté ordonner, que le Miniſtre puiſſe entrer dans la dite maiſon comme ayant été bâtie pour luy par le Prince Electeur, veu auſſi que le Curé a deja ſa demeure. C'eſt la grace que les ſuppliants eſperent de votre bonté & juſtice.

Renuoyée au Sr. Bleickner bailly du Comté de Falckenſtein pour s'informer de la verité du contenu en la preſente requête & nous en rendre Compte puque nous puiſſions ordonner ce que de raiſon. Fait a Hombourg le 2. Janvier. 1696.

La Goupilliere.

L'expoſé de la preſente requête n'eſt pas veritable attendu que ny le Miniſtre dont il y eſt fait mention, ny aucun des ſes predeceſſeurs n'a jamais demeuré dans la maiſon dont il s'agit, mais bien le Curé, qui eſt le Reverend Pere Jaques Hoffmann depuis prés de dix ans du Conſentement de Monſieur l'Intendant. Et le dit Miniſtre s'en etant emparé par voye de fait en l'abſence du dit Curé contre les defences expreſſes que je luy en ai faites. J'ai cru etre de la juſtice & de mon devoir de faire reintegrer le dit Pere dans la poſſeſſion qu'il en eut auparavant. C'eſt pour cet effet, que j'en ai fait ſortir le Miniſtre, d'autant plus, que celuy cy en a d'autres maiſons paroiſſiales, ou il peut faire ſa reſidence, en ſorte que ce n'eſt que par un deſſein formé de Chaſſer entierement le dit Curé, qu'il pretend par force d'avoir la dite maiſon au lieu que le Pere Jaques n'en a point d'autre. En quoy les ſupplicants ont derechef ſurpris Mſr. l'Intendant, quand ils expoſent, que le dit Pere a ſa demeure particuliere; Car il eſt bien vray, que paſſée environ 10. ou 12. ans ce pere là ſe contenta de demeurer fort miſerablement comme un priſonnier dans la tour de l'Egliſe de Winnvveiler preſentement inhabitable, mais depuis quil a plû a Monſr. l'Intendant d'ordonner que la maiſon en queſtion fût occupée par un maitre d'ecole Catholique, qui ceda ſon droit au dit Pere, Celuy cy y fit toujours ſa reſidence, l'ayant même faite rendre habitable a ſes fraix. Que ſi neantmoins il plaiſoit a Monſr. l'Intendant d'ordonner que le Curé abandonnera la dite maiſon pour la laiſſer au Miniſtre bien que celuy la ne ſçauroit ou ſe retirer, & que celuy-cy auroit quelques maiſons de plus qu'il n'en a beſoin; on s'y conformera tres exactement. Cependant Monſieur le Comte de Manderſcheid preſentera ſa requête pour qu'en vertu du droit de Collation qu'il pretend de luy appartenir, il luy ſoit permis de conferer la paroiſſe de Winnvveiler a un Pretre Catholique ſans y ſouffrir de Miniſtre, ou ſi cela ne ſe pouvoit pas, d'y etablir un autre que celuy d'apreſent a cauſe de ſon humeur inquiete & pour d'autres raiſons qu'on expoſera cy-aprés a Monſr. l'intendant. Fait a Creucenac le 9. Janvier 1696.

G. v. Pleickner.

Lit

Lit. M.

Demnach ich den 12ten dieſes Monaths Decembris 1697. Krafft des Herrn Intendanten Ordonnance vom 29, Novembris obgemeldten Jahres / auf Anſuchen und Begehren des Herrn Patris Andreæ Schmids, Recollectæ, anjetzo Paſtorem zu Winnweyler / den Herrn Pfarrer zu Winnweyler / Nahmens Theodorum Diez, aus dem Pfarr=Haus daſelbſten und hingegen gemeldten Herrn Patrem Andream Schmid, Paſtorem zu gemeldtem Winnweyler / wiederum in Poſſeſſion deſſelbigen Pfarr=Hauſes geſetzt. Angeſehen nun vorgemeldter Herr Pfarrer nach beſchehener ordentlichen Signification die Sach zur Extremität kommen laſſen / alſo daß ich ihm ſeine Mobilien und Effecten durch noch zwey andere Recorps vor die Thür hab müſſen tragen laſſen / und dieſerthalben ſowohl / als auch wegen beſchehener Inſinuation und zugeſtellter Copie meiner Executions-Gebühr zu verſchiedenen mahlen gefordert / aber keineswegs in der Güte erhalten können; als hab ich demſelbigen eine Kuh ſaiſiret / und würcklich nacher Lonsfeld bey dem Herrn Schultheiſſen in Arreſt führen laſſen / ſelbige ſo lang und ſo viel in Arreſt und Verwahr zu behalten / bis gedachter Herr Pfarrer mich und den Wirth wird befriediget haben / und darbeneben / auf Anſuchen des Herrn Patris Andreæ Schmids, oben gemeldt angedeutet / ſofern er ſein Heu und Vieh länger in der Scheuer und Stallung zu laſſen geſinnet / daß er ſich deſſenthalben mit dem Herrn Patre Guardiano zu Kayſerslautern abzufinden haben / und nicht Urſach geben / daß ſelbiger deswegen ferner Unkoſten möge machen / und auch ferner zu Ausleerung der Scheuren und Stallung bemühen müſſen; und darmit obgeſagter Herr Pfarrer ſich keineswegs mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge / habe ich ihme dieſe Copie zugeſtellet / und ferner angedeutet / ſofern er an Bezahlung der Executions-Koſten ſäumig / daß alſo die ſaiſirte Kuhe innerhalb zwey Tag wird verkaufft werden / um mich und den Wirth bezahlt zu machen. Geſchrieben in des Herrn Ambt=Schultheiſſen Stuben. Winnweyler den 16. Decembris 1697.

C. Meyer.

Lit. N.

Decretum auf des Kirchſpiels Winnweyler eingegebenen Supplique, um Reſtitution des Pfarr=Hauſes.

Supplicanten haben ſich nur ſo lange zu gedulden / bis allerſeits Herren Beambten zuſammen kommen / und die Grafſchafft viſitiren werden / wie nun ſolches gar bald geſchehen wird / alſo wird auch alsdann von dem Pfarr=Haus zu Winnweyler gehandelt / und Supplicanten / im Fall es der letztere Friedes=Schluß zugiebet / willfahret werden; Inmaſſen wohl bekandt / daß nach dem Münſteriſchen Frieden ermeldtes Pfarr=Haus denen Lutheriſchen Religions-Verwandten zukommt / und von Chur=Pfaltz vor einen Lutheriſchen Pfarrer zu Winnweyler anfänglich erbauet worden. Nachdem ſelbiges aber von dem geweſenen Franzöſiſchen Intendanten / Herrn de la Goupilliere, dem Catholiſchen Schulmeiſter zu Winnweyler / und ferner dem Herrn Pater Jacob zur Wohnung angewieſen worden; ſo hält man davor / daß es Krafft des jüngern Frieden=Schluſſes dabey verbleiben müſſe; Jedoch ſolle bey nechſter der Herren Beambten Zuſammenkunfft das Werck gründlich unterſucht / und Supplicanten von allem dem / was ihnen öffters gemeldter Friedens=Schluß zuläßt / nichts entzogen werden. Creutznach den 6. Martii 1698.

Pleickner.

Lit. O.

Extract aus Herrn Ober=Ambtmann Pleickners an den Schultheiſſen zu Winnweyler abgelaſſenen Schreiben / de dato Creutznach den 8. Martii 1698.

Als wird obgemeldten Lutheranern ſambt und ſonders / welche ſich zu erwehnter Friedens-Stöhrung einiger maſſen gebrauchen laſſen / ſowohl auch dem Lutheriſchen Pfarrer ſelbſt hiemit beditten / daß ſelbige durch ſothane hochvermeſſene Friedens=brüchige Verübung in die diſſeitigen gnädiger Herrſchafften Ungnad gefallen / mithin befohlen / daß Pfarrer Angeſichts dieſes / das Pfarr=Haus anwiederum raumen / und alles dem Frieden=Schluß gemäß / in vorigen Stand ſtellen / bey Verweigerung deſſen aber gedachte Lutheraner ihn Pfarrer mit Gewalt daraus ſetzen; auch ſowohl er als Schultheiß zu Höringen / und der zu Winnweyler zu wohlverdienter Straff jeder 100. Rthlr. / welche ſie nachmahls wieder von ihren Helffers=Helffern eintreiben mögen / hochgemeldt gnädigen

Herrſchafften nach Verkündigung dieſes innerhalb drey Tagen ohnfehlbar bezahlen/ oder gewärtig ſeyn ſollen/ daß man gegen ſie als offenbare Friedens-Stöhrer/ ungehorſame und rebellirende Unterthanen mit mehrerer Schärffe verfahren/ und diejenige hohe Potentaten/ denen Krafft Friedens-Schluſſes die Garantie und Execution deſſelben zukommt/ ſonderlich Chur-Pfaltz/ um nachdrückliche Aſſiſtenz anruffen und imploriren werde.

Lit. P.

Specification derjenigen Unkoſten/ welche bey militariſcher Execution im Kirchſpiel Winnweyler wegen Delogirung aus dem Pfarr-Haus und Einführung der Neuen Zeit zu feyren aufgegangen/ ohne etlich 100. fl./ ſo den Pfarrer an Straff/ Executions-Koſten und Schaden allein betroffen.

Gemeind Winnweyler	33. fl.	-	-
Höringen	300. -	13. Alb.	6. pf.
Lonsfeld	238. -	4. -	4. -
Potzbach	66. -	15. -	-
	638. fl.	2. Alb.	2. pf.

Lit. Q.

Hochgebohrne Grafen/
Gnädigſte Grafen und Herren.

EW. Hochgräflichen Excellenze Excellenze können in Unterthänigkeit wir die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde des hieſigen Kirchſpiels Winnweyler klagend nicht verhalten/ was geſtalten der hieſige Paſtor, Herr Audretich, ſich bishero unterſtanden allerhand Neuerungen in unſerer Evangeliſchen Mutter-Kirchen zu Winnweyler einzuführen/ indem ſolcher vor kurtzer Zeit 1.) die Cantzel-Treppen ändern/ 2.) ein Gerähms oder Gitter mit zwey Falter-Thüren in der Kirchen aufrichten/ 3.) eine neue Lampe (welche zuvor niemahls/ ſo lang die Catholiſche das Simultaneum bey uns genieſſen/ darinnen geſehen worden) aufhencken/ und dann 4.) ein uraltes/ doch mit neuen Farben angeſtrichenes Frauen-Bild mit einem Häuslein ſambt vorgeſteckter Lampen und Wachs-Kertzen mitten unter denen Weiber-Stühlen mit Näglen anhefften laſſen/ und zwar nicht ohne geringe dem Weibs-Volck gegebene Aergerniß. Ob man ſich nun wohl unterſchiedlich mahlen in der Güte mit dem Herrn Paſtore unterredet/ ſolches Bild als eine in unſerer Mutter-Kirche eingeführte Neuerung wegzuthun/ und etwan an ſeinen Altar hinzuſtellen/ oder anderwärtig in Chor anzunaglen/ belieben wolle/ hat er ſich doch niemahlen darzu verſtehen wollen/ ſondern je mehr und mehr auf Neuerungen bedacht geweſen/ und 5.) ſeine beyde Fahnen/ ſo er bey offentlicher Proceſſion pfleget zu führen/ in der Kirchen vor unſern der Evangeliſchen Kirchen-Altar hingeſtellt/ welche doch ſonſten vor dem Catholiſchen Altar in denen darzu gemachten Löchern mit den Stangen pflegten zu ſtecken/ und vor niemahls von jemand iſt diſputirt noch incommodiret worden; Ob nun wohl das aufgerichte Gerähms oder Gitter unſern Altar zimlich eingeſchränckt/ daß man bey der Communion faſt nicht zwiſchen hingehen kan/ ſonderlich wann auf die hohe Feſt-Tage viele Communicanten vorhanden ſind/ auch viel Hindernüſſe und Incommoditäten verurſacht; ſo hat bemeldter Herr Paſtor doch noch ferner ſeine Fahnen nur zum Verdrieß und Uneinigkeit anzurichten/ am verwichenen Himmelfahrts-Feſt zum erſtenmahl an die Gitter geſteckt/ daß/ wann Communicanten um den Tiſch haben gehen wollen/ mit ihren Häuptern an den Fahnen angeſtrichen/ auch wann der Pfarrer auf die Cantzel hat gehen wollen/ mit dem Kopff an die herabhangende Quaſten anſtoſſen müſſen.

Lit. R.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Schreiben/ de dato 3. Decembris 1700.

P. S.

AUch hat der Herr Schultheiß zu Winnweyler dahin zu ſehen/ daß die zu dem Catholiſchen Gottes-Dienſt allda erforderte Nothdurfft an Wachs/ Wein/ Hoſtien/ und dergleichen/ unweigerlich von den Kirchen-Juraten angeſchafft werden/ bey ebenmäßiger militariſcher Execution.

Lit.

Lit. S.

Copia der Uberſchrifft vom Paſtore zu Lörtzweiler 1694.

VEnerabili ac per erudito Domino Parocho, ſub Confeſſione Apoſtatæ Martini Lutheri in Harxheim an der Steig non immerito.

Lit. T.

Extract aus Herrn Pleickners Befehl vom 6. Febr. 1698.

WIdrigenfalls man genöthiget ſeyn wird / nicht allein Chur-Maynz / ſondern auch Chur-Pfaltz / Franckreich und Lothringen / als denen allen an Feſthaltung des jüngern Friedens-Schluß gelegen / anzuruffen / und mit ihrer Hülffe die Aufrührer und Friedens-Stöhrer zu ihrer Schuldigkeit anweiſen zu laſſen / folgbar das Religions-Weſen zu Harxheim dergeſtalt zu reguliren / wie ſolches vermög angeregt jüngern Frieden-Schluſſes ſeyn ſoll / und ſich derentwegen ausdrücklich in den 4ten Articul zwiſchen dem Heil. Römiſchen eines- und dem Königreich Franckreich andern Theils verglichen worden. Creutznach den 6. Febr. 1698.

An den Herrn Schultheiſſen und ſämbtlich
Evangeliſch-Lutheriſche Gemeind
zu Harxheim.

Pleickner.

Lit. V.

ALs habt ihr / der Lutheriſche Herr Pfarrer allda / bey Verluſt und Entſetzung euers Pfarr-Dienſtes / die Lutheriſche Gemeind aber bey 300. fl. unnachläßigen Frevels innerhalb drey Tagen / nach Empfang dieſes / zuverläßige Nachricht anhero zu erſtatten / ob und welchergeſtalten vorgemeldter Befehl vollzogen worden; im Fall aber demſelben bishero nicht nachgelebet würde / habt ihr euch nichts gewiſſers zu verſehen / als daß man euch 50. Chur-Pfältziſche Dragoner über den Hals ſchicken / und von ihnen auf Diſcretion bey euch leben laſſen werde. Creutznach den 27. Febr. 1698.

Dem Evangeliſch-Lutheriſchen Herrn Pfarer /
und ſämbtlich-Lutheriſchen Gemeind zu
Harxheim an der Steig zuzuſtellen.

G. v. Pleickner.

Lit. W.

Extract aus der unterthänig- an das ſämbtliche Hochlöblich-Falckenſteiniſche Ober-Ambt eingegebenen Supplication der Gemeind Harxheim.

WIr begehren und ſuchen nichts mehr / als unſer altes Kirchen-Recht / welches keinen Catholiſchen Prieſter allhier leidet / zu conſerviren / und ohne Beeinträchtigung zu genieſſen / wie auch die andere Evangeliſchen Orthe und Unterthanen in der Grafſchafft Falckenſtein / könte uns dargethan werden / daß wir etwa dem Lörtzweiler Herrn Paſtor zuviel gethan / unterwerffen wir uns deßhalben gehorſamlich einer gnädigſten Obrigkeit rechtmäßigen Erkäntnus und Sentenz, und bitten unterthänigſt / um die Sach / ſo bald möglich / zu verabſcheiden / dann daß wir mit unſerm Gegentheil zu Maynz lang Proceſs führen ſollen / ſind wir nicht geſonnen: wir ſind durch den Krieg dergeſtalt ausgemergelt worden / daß wir keine groſſe und ſchwere Proceſs führen können; Verhoffen dannenhero / Ihro Herrlichkeit werden ſich unſer / als armer gedrückten Unterthanen / in dem / wozu wir Recht haben / annehmen / und nach Möglichkeit hülffliche Hand leiſten / daß wir Urſach haben mögen / ſolche groſſe Gnaden-Bezeugung danckbarlich zu rühmen / und wie wir bishero geweſen / alſo auch ins künfftig allezeit ſeyn und verbleiben mögen ꝛc.

Lit. X.

Extract Creutznach den 9. Martii 1698.

UNd kan ſolchemnach dem Herrn nicht bergen / daß er durch ſeinen Friedens-ſtöhrenden Ungehorſam / und weil er meinem letzten Befehl nicht nachgelebet / ſondern ſich von unruhigen Leuthen / welche ihn nicht manuteniren können / zur Rebellion verleiten laſſen / und deſſentwegen in gnädiger Herrſchafften höchſte Ungnad gefallen ſeye. Und gleichwie man derſeits ihn hinfort nicht mehr vor den Manderſcheidiſchen und ältiſten Gräflichen Stamms a.) Löwenhaupt / Pfarrer erkennen kan; alſo wird man denſelben hinfort ⅔. der Pfarr-Competenz entziehen / wie ich ihm dann in Hochgräflicher Herrſchafft Nahmen hiemit ernſtlich und bey hoher Straff befehle / ſich von nun an der ⅔. des Pfarr-Wittums / welche etwa zu nechſter Sommer- oder Winter-Schoor angebauet werden könnte / gäntzlich zu entſchlagen. Wo er nicht will / daß man andere efficacere Mittel / ihn zur Raiſon zu bringen / vor die Hand nehme / wie dann auch mit nechſtem gegen die revoltirte Bauren ein ſolch Exempel erfolgen ſolle / daß ſie Urſach ihres Friedens-Stöhrers ſich gereuen zu laſſen haben werden.

NB. a.) Von dieſem Hochgräflich-Löwenhauptiſchen Stamm / die Evangeliſche Unterthanen in ihren Religions-Gerechtſamen zu beeinträchtigen Befehl gehabt zu haben / iſt nicht glaublich.

Deren zwey jüngern Gräflich-Löwenhauptiſchen Stämmen Lutheriſche Pfarrern zu Harxheim.

Lit. Y.

DEm Lutheriſchen Pfarrer und ſämbtlicher Friedens-ſtöhrenden Lutheriſchen Gemeinde zu Harxheim ſeye hiemit vor das letztemahl kund gemacht / daß man Nahmens der **NB.** Catholiſchen Herrſchafft allbereits bey ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz / als Dero die Friedens-Garantie und Execution mit zukommt / um nachdrückliche Aſſiſtenz, und ſo viel Mannſchafft / als hierzu nöthig ſeyn möchte / unterthänigſt angeſucht / um diejenige / welche ſich dem jüngern Frieden-Schluß / vermittelſt einer höchſt-ſtraffbaren Rebellion, widerſetzen / zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen. Gleichwie man nun in kurtzem von höchſt-beſagter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz gnädigſt willfährige Reſolution zu erhalten verhofft / alſo haben ſich Pfarrer und die ſämbtliche Lutheraner zu Harxheim anders nichts zu verſehen / als wann ſie ſich inmittelſt nicht beſſer begreiffen / ihre frevelbare Begangenſchafft redreſſiren / alles in vorigen Stand ſetzen / dem beleidigten Theil eine vollkommene Satisfaction verſchaffen / und dem Frieden-Schluß gemäß denen Catholiſchen ihres Gottes-Dienſtes-Exercitium hinfürter ohne einige Beeinträchtigung geſtatten werden; daß man hernach bey erfolgter militariſchen Execution durchaus keine Entſchuldigung anhören / ſondern mit der euſſerſten Schärffe gegen ſie als Friedens-Brecher verfahren werde; wobey dann dem Pfarrer hiemit nochmahlen bedittenwird / daß er von Catholiſcher Herrſchafft würcklich ſeines Dienſtes entſetzet ſeye / und ſich bey 100. Rthlr. auch ereigenden Umſtänden noch bey Leibes Straff nicht gelüſten laſſen ſolle / ſich der Pfarr-Güther / vor ſo viel als meiner gnädigen Herrſchafft an der Grafſchafft gebühret / hinfürter anzumaſſen. Zumahlen es unverantwortlich ſeyn will / einen Pfarrer zu toleriren / der ſich kein Gewiſſen macht / die Reichs-Geſetze / und ſonderlich den ſo theuer erworbenen Friedens-Schluß durch ſo vielfältige offenbare Contraventiones zu violiren; Wornach ſie ſich zu richten wiſſen werden. Creutznach den 15. Mertz 1698.

An Schultheiß / Pfarrer und die ſämbtlich
Lutheriſche Gemeind zu Harxheim.

Des Hochgräflichen Hauſes Manderſcheid und
ältiſten Gräflich-Löwenhauptiſchen Stamms
würcklicher Rath und Ober-Ambtmann über
die Grafſchafft Falckenſtein.
G. v. Pleickner.

Lit. Z.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz abgelaſſenen Memorial, um Erhaltung 20. bis 50. Mann zur Execution &c.

SO nimmt man dahero billig zu einer benachbarten höhern Herrſchafft die Zuflucht / und gelanget demnach an Ew. Churfürſtliche Gnd. / Nahmens des Herrn Grafen (von Manderſcheid) meine unterthänige Bitte hiermit / demſelben von Dero Kriegs-Volck von 20. bis 50. Mann Lehnweiſigſt zukommen zu laſſen / deren ſich ſo lange zu gebrauchen / bis der verübte Aufruhr gedämpfft / dem beleidigten Theile Recht geſchafft / und alles in ſeine behörige Schrancken geſetzt ſeyn wird.

Lit. AA.

DEm Schultheiſſen / Pfarrer und ſämbtlichen Lutheriſchen Jnwohnern zu Harxheim wird zum letztenmahl hiemit beditten / wofern ſie innerhalb vier Tagen / a dato an / mit einem ſchrifftlichen Schem entweder von dem Herrn Paſtore von Lörtzweiler / oder dem Herrn Patre Priore der Auguſtiner zu Mayntz nicht erweiſen / daß das Catholiſche Religions-Exercitium anwiederum / dem jüngern Frieden-Schluß gemäß / zu Harxheim eingeführet / und alles vorgegangene zwiſchen beyderſeits Glaubens-Verwandten gütlich verglichen ſeye; daß ich ſolchenfalls gemüßiget ſeyn werde / davon dem Hochgräflichen Haus Manderſcheid habenden Befehl ohn weitern Anſtand zu bewerckſtelligen / die Catholiſche mit ſtarcker Hand zu dem offentlichen ungehinderten Gottes-Dienſt in die Kirch zu Harxheim einſetzen zu laſſen / die Lutheriſchen aber / ſo lang als ſie mit Ausſchlieſſung der Catholiſchen allein die Kirch eingehabt / darauf auch in Abſtattung 300. fl. Frevel und aller verurſachenden Köſten / mit Abſchaffung des Pfarrers / ſo viel Manderſcheid betrifft / anzuhalten. Creutznach den 8. Maji 1698.

An Schultheiſſen / Pfarrer und die ſämbtlich
Lutheriſche Jnwohners zu Harxheim.

Pleickner.

Lit. BB.

Hoch-Edel / Veſter / Hochgelehrter / Hochgeehrter / und gebietender Herr Ober-Ambtmann.

EW. Herrlichkeit haben uns Evangeliſch-Lutheriſchen den 8. Maji einen Befehl zugeſchickt / des Jnhalts / daß wir einen ſchrifftlichen Schein entweder von Herrn Patre zu Lörtzweiler / oder dem Herrn Prior von Mayntz bringen ſollen / ob wir die Catholiſche wieder in die Kirch gelaſſen / und uns mit ihnen gütlichen verglichen haben; worauf wir unterthänigſt antworten / daß deren keines noch zur Zeit geſchehen ſeye / auch ein ſolches zu thun bey uns allein nicht ſtehe / weil dieſes beyderſeits unſerer gnädigſten Herrſchafft und hohen Obrigkeit Gerechtigkeit mit betrifft; ſolten wir nun von beederſeits unſerer hohen Obrigkeit einen Befehl entweder eigenhändig geſchrieben / oder unterſchrieben / deshalben bekommen / was Jhro Herrlichkeit an uns begehren / wollen und können wir uns nicht widerſetzen / doch wird uns auch verhoffentlich nicht gewehret ſeyn / dargegen unſere geziemende unterthänigſte Nothdurfft bey beyderſeits unſerer hohen Obrigkeit einzuwenden; bitten auch Jhro Geſtrenge Herrlichkeit hiermit unterthänig / Sie wollen uns doch / wie ja auch in der Grafſchafft und in deren Orthen auſſer derſelben geſchicht / unſer altes Recht ohne Eintrag genieſſen laſſen / wie wir es vor dem Krieg ohngehindert allein in der Kirchen gehabt und genoſſen haben / verbleiben

An Herrn Ober-Ambtmann Pleickner
der Grafſchafft Falckenſtein zu
Creutznach.

Ew. Herrlichkeit gehorſamſte Unterthanen
der Evangeliſchen Gemeind Harxheim
an der Steig den 11. Maji 1698.

Decretum.

Hieraus erſcheinet / daß die Lutheriſche in Harxheim den ſo offt um den jüngeren Friedens-Schluß nachzuleben ergangenen Befehl nicht hören / ſondern die angedrohete militariſche Execution erwarten wollen.

Lit. CC.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an die Gemeind Harxheim ergangenen Befehl / ſub dato Creutznach den 6. Auguſti 1698.

ALs wird aus Befehl hochgedachten Herrn Grafens zu allem Uberfluß und vors letzte mahl mehrgedachten Lutheriſchen Gemeind annoch Zeit von hier bis nechſt inſtehenden Freytag Abends hiemit vergünſtiget / innerhalb welchen ſie durch den Pfarrer in Perſohn und zwey Lutheriſche Gerichts-Leuthe anhero berichten ſollen / ob ſie in der Güte dem jüngern Friedens-Schluß nachleben / die Catholiſche in der Kirch zu Harxheim ihre Religion hinführo ſonder einige Hindernus üben laſſen / allen hinweggenommenen und verdorbenen Kirchen-Zierath anwiederum dar- und in ſein vorigen Platz ſtellen / alle Unkoſten bezahruhigen Leuthen / welche ihn nicht manuteniren können / zur Rebellion verleiten laſſen / und deſſentwegen in gnädiger Herrſchafften höchſte Ungnad gefallen ſeye. Und gleichwie man derſeits ihn hinfort nicht mehr vor den Manderſcheidiſchen und ältiſten Gräflichen Stamms a.) Löwenhaupt / Pfarrer erkennen kan; alſo wird man denſelben hinfort ⅔. der Pfarr-Competenz entziehen / wie ich ihm dann in Hochgräflicher Herrſchafft Nahmen hiemit ernſtlich und bey hoher Straff befehle / ſich von nun an der ⅔. des Pfarr-Wittums / welche etwa zu nechſter Sommer- oder Winter-Schoor angebauet werden könnte / gäntzlich zu entſchlagen. Wo er nicht will / daß man andere efficacere Mittel / ihn zur Raiſon zu bringen / vor die Hand nehme / wie dann auch mit nechſtem gegen die revoltirte Bauren ein ſolch Exempel erfolgen ſolle / daß ſie Urſach ihres Friedens-Stöhrers ſich gereuen zu laſſen haben werden.

NB. a.) Von dieſem Hochgräflich-Löwenhauptiſchen Stamm / die Evangeliſche Unterthanen in ihren Religions-Gerechtſamen zu beeinträchtigen Befehl gehabt zu haben / iſt nicht glaublich.

Deren zwey jüngern Gräflich-Löwenhauptiſchen Stämmen Lutheriſche Pfarrern zu Harxheim.

Lit. Y.

DEm Lutheriſchen Pfarrer und ſämbtlicher Friedens-ſtöhrenden Lutheriſchen Gemeinde zu Harxheim ſeye hiemit vor das letztemahl kund gemacht / daß man Nahmens der Ca-
NB. tholiſchen Herrſchafft allbereits bey ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz / als Dero die Friedens-Garantie und Execution mit zukommt / um nochdrückliche Aſſiſtenz, und ſoviel Mannſchafft / als hierzu nöthig ſeyn möchte / unterthänigſt angeſucht / um diejenige / welche ſich dem jüngern Frieden-Schluß / vermittelſt einer höchſt-ſtraffbaren Rebellion, widerſetzen / zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen. Gleichwie man nun in kurtzem von höchſt-beſagter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz gnädigſt willfährige Reſolution zu erhalten verhofft / alſo haben ſich Pfarrer und die ſämbtliche Lutheraner zu Harxheim anders nichts zu verſehen / als wann ſie ſich inmittelſt nicht beſſer begreiffen / ihre frevelbare Begangenſchafft redreſſiren / alles in vorigen Stand ſetzen / dem beleidigten Theil eine vollkommene Satisfaction verſchaffen / und dem Frieden-Schluß gemäß denen Catholiſchen ihres Gottes-Dienſtes-Exercitium hinfürter ohne einige Beeinträchtigung geſtatten werden; daß man hernach bey erfolgter militariſchen Execution durchaus keine Entſchuldigung anhören / ſondern mit der euſſerſten Schärffe gegen ſie als Friedens-Brecher verfahren werde; wobey dann dem Pfarrer hiemit nochmahlen beditten wird / daß er von Catholiſcher Herrſchafft würcklich ſeines Dienſtes entſetzet ſeye / und ſich bey 100. Rthlr. auch ereigenden Umſtänden noch bey Leibes Straff nicht gelüſten laſſen ſolle / ſich der Pfarr-Güther / vor ſo viel als meiner gnädigen Herrſchafft an der Grafſchafft gebühret / hinfürter anzumaſſen. Zumahlen es unverantwortlich ſeyn will / einen Pfarrer zu toleriren / der ſich kein Gewiſſen macht / die Reichs-Geſetze / und ſonderlich den ſo theuer erworbenen Friedens-Schluß durch ſo vielfältige offenbare Contraventiones zu violiren; Wornach ſie ſich zu richten wiſſen werden. Creutznach den 15. Mertz 1698.

An Schultheiß / Pfarrer und die ſämbtlich
Lutheriſche Gemeind zu Harxheim.

Des Hochgräflichen Hauſes Manderſcheid und
ältiſten Gräflich-Löwenhauptiſchen Stamms
würcklicher Rath und Ober-Ambtmann über
die Grafſchafft Falckenſtein.
G. v. Pleickner.

Lit. Z.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an Ihro Churfürſiliche Gnaden zu Mayntz abgelaſſenen Memorial, um Erhaltung 20. bis 50. Mann zur Execution &c.

SO nimmt man dahero billig zu einer benachbarten höhern Herrſchafft die Zuflucht / und gelanget demnach an Ew. Churfürſtliche Gnd. / Nahmens des Herrn Grafen (von Manderſcheid) meine unterthänige Bitte hiermit / demſelben von Dero Kriegs-Volck von 20. bis 50. Mann Lehnweiſigſt zukommen zu laſſen / deren ſich ſo lange zu gebrauchen / bis der verübte Aufruhr gedämpfft / dem beleidigten Theile Recht geſchafft / und alles in ſeine behörige Schrancken geſetzt ſeyn wird.

Lit.

Lit. AA.

DEm Schultheiſſen / Pfarrer und ſämbtlichen Lutheriſchen Inwohnern zu Harxheim wird zum letztenmahl hiemit beditten / wofern ſie innerhalb vier Tagen / a dato an / mit einem ſchrifftlichen Schein entweder von dem Herrn Pastore von Lörtzweiler / oder dem Herrn Patre Priore der Augustiner zu Mayntz nicht erweiſen / daß das Catholiſche Religions-Exercitium anwiederum / dem jüngern Frieden-Schluß gemäß / zu Harxheim eingeführet / und alles vorgegangene zwiſchen beyderſeits Glaubens-Verwandten gütlich verglichen ſeye; daß ich ſolchenfalls gemüßiget ſeyn werde / davon dem Hochgräflichen Haus Manderſcheid habenden Befehl ohn weitern Anſtand zu bewerckſtelligen / die Catholiſche mit ſtarcker Hand zu dem offentlichen ungehinderten Gottes-Dienſt in die Kirch zu Harxheim einſetzen zu laſſen / die Lutheriſchen aber / ſo lang als ſie mit Ausſchlieſſung der Catholiſchen allein die Kirch eingehabt / darauf auch in Abſtattung 300. fl. Frevel und aller verurſachenden Köſten / mit Abſchaffung des Pfarrers / ſo viel Manderſcheid betrifft / anzuhalten. Creutznach den 8. Maji 1698.

An Schultheiſſen / Pfarrer und die ſämbtlich
Lutheriſche Inwohners zu Harxheim.

Pleickner.

Lit. BB.

Hoch-Edel / Veſter / Hochgelehrter / Hochgeehrter / und gebietender Herr Ober-Ambtmann.

EW. Herrlichkeit haben uns Evangeliſch-Lutheriſchen den 8. Maji einen Befehl zugeſchickt / des Inhalts / daß wir einen ſchrifftlichen Schein entweder von Herrn Patre zu Lörtzweiler / oder dem Herrn Prior von Mayntz bringen ſollen / ob wir die Catholiſche wieder in die Kirch gelaſſen / und uns mit ihnen gütlichen verglichen haben; worauf wir unterthänigſt antworten / daß deren keines noch zur Zeit geſchehen ſeye / auch ein ſolches zu thun bey uns allein nicht ſtehe / weil dieſes beyderſeits unſerer gnädigſten Herrſchafft und hohen Obrigkeit Gerechtigkeit mit betrifft; ſolten wir nun von beederſeits unſerer hohen Obrigkeit einen Befehl entweder eigenhändig geſchrieben / oder unterſchrieben / deshalben bekommen / was Ihro Herrlichkeit an uns begehren / wollen und können wir uns nicht widerſetzen / doch wird uns auch verhoffentlich nicht gewehret ſeyn / dargegen unſere geziemende unterthänigſte Nothdurfft bey beyderſeits unſerer hohen Obrigkeit einzuwenden; bitten auch Ihro Geſtrenge Herrlichkeit hiermit unterthänig / Sie wollen uns doch / wie ja auch in der Grafſchafft und in deren Orthen auſſer derſelben geſchicht / unſer altes Recht ohne Eintrag genieſſen laſſen / wie wir es vor dem Krieg ohngehindert allein in der Kirchen gehabt und genoſſen haben / verbleiben

An Herrn Ober-Ambtmann Pleickner
der Grafſchafft Falckenſtein zu
Creutznach.

Ew. Herrlichkeit gehorſamſte Unterthanen
der Evangeliſchen Gemeind Harxheim
an der Steig den 11. Maji 1698.

Decretum.

Hieraus erſcheinet / daß die Lutheriſche in Harxheim den ſo offt um den jüngeren Friedens-Schluß nachzuleben ergangenen Befehl nicht hören / ſondern die angedrohete militariſche Execution erwarten wollen.

Lit. CC.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an die Gemeind Harxheim ergangenen Befehl / ſub dato Creutznach den 6. Auguſti 1698.

ALs wird aus Befehl hochgedachten Herrn Grafens zu allem Uberfluß und vors letztemahl mehrgedachten Lutheriſchen Gemeind annoch Zeit von hier bis nechſt inſtehenden Freytag Abends hiemit vergünſtiget / innerhalb welchen ſie durch den Pfarrer in Perſohn und zwey Lutheriſche Gerichts-Leuthe anhero berichten ſollen / ob ſie in der Güte dem jüngern Friedens-Schluß nachleben / die Catholiſche in der Kirch zu Harxheim ihre Religion hinführo ſonder einige Hindernus üben laſſen / allen hinweggenommenen und verdorbenen Kirchen-Zierath anwiederum dar- und in ſein vorigen Platz ſtellen / alle Unkoſten bezahlen /

len/ gnädiger Herrſchafft die angeſetzte 200. Rthlr. Frevel erlegen / wegen ihres Verbrechens gehörige Abbitt thun / und Beſſerung verſprechen / auch dem Pfarrer zu ſeiner Straff die halbe Beſoldung vor diß Jahr entbehren / und ſelbige zu Behuff der Kirchen oder der Armen anwenden laſſen / oder die über ihren Köpffen würcklich ſchwebende ſchwere Execution vollends erwarten wollen. Geſtalt ſolchemnach ſie kommen und erklären ſich oder nicht / Jhre Hochgräfl. Excellenz ferner verfügen werden / was die Nothdurfft erheiſchen wird.

Lit. DD.

Extract aus dem von der Evangeliſchen Gemeind Harxheim an die Hochgräfl. Löwenhauptiſche Mit-Herrſchafften abgelaſſenes Memorial, Harxheim ſub dato den 22. Decembris. 1698.

UNterdeſſen da wir vermeinet / die ruhige Poſſeſſion unſer Kirchen wider die Catholiſchen zu erhalten / und unſers alten Kirchen-Rechts ohne Befehl und Special Conſens Jhro Hochgräfl. Gnaden von Löwenhaupt / als die in Eccleſiaſticis ohne Zweiffel gleiches Recht mit denen Hochgebohrnen Grafen von Manderſcheid / als auch unſere gnädigſte Grafen und Herrn haben / nicht begeben können noch wollen; als ſind wir mit Chur-Pfältziſchen Reutern von 21. Mann den 15. dieſes Monaths exequiret worden / und zwar wie ein Hochgräfl. Manderſcheidiſcher Bedienter / Herr Caſpar Meyer / vorgeleſen / haben Jhro Hochgräfl. Gnaden von Manderſcheid dieſe Execution von Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz erhalten / und haben hier gelegen 4. Tag / bis die Lutheriſchen an angeſetzter Straff erlegt haben 250 fl. / der Herr Pfarrer aber 100. fl. / ohnerachtet er mit dieſem Handel nichts zu thun gehabt / und iſt bey der Execution drauf gangen an Haber 19. Malter pro 40. fl. / an Wein 5. Ohm 75. fl. / an Eſſen 40. fl. / an Brandewein und Toback 4. fl. 6. Alb., an Exequir-Geld 53. fl. / Heu und anders nicht gerechnet / thut in allem 562. fl. 6. Alb., ohne die Unkoſten / welche wir vorhero wegen der Kirchen angewendet / welche ſich aufs wenigſte auf 100. fl. belauffen / und ſeynd unſer nicht mehr als 7. Mann / welche faſt alles allein ertragen und ausſtehen müſſen / ſintemahl die übrigen aus groſſer Armuth nichts beytragen können. Wir ſeynd zwar gleich den erſten Tag / als die Execution ankommen / nach Mayntz gelauffen zum Herrn Ober-Keller Foccart, und um Gnad und Nachlaſſung der ſchweren Straff flehentlich gebetten / oder doch / ſo dieſes nicht ſeyn könte / ſolte er uns doch nur 2. oder 3. Tage Friſt geben / und die groſſe Laſt der Execution von uns nehmen / wir wolten ſehen / wo wir in der Zeit ſo viel gelehnt bekämen / es ſey uns nicht möglich / in ſo geſchwinder Zeit das Geld aufzubringen / wir hätten unſern Wein noch da liegen / welchen niemand / weil er ſchlecht gefallen / kauffen wolte: ſo hat doch alles Einwenden nichts verfangen wollen / ſondern hat geſagt / die Execution ſoll ſo lang da liegen / ſo lang ein Creutzer an der Summa der angeſetzten Straff fehlete ꝛc.

Et paulo poſt.

Zwey Leibeigene Falckenſteiniſche Unterthanen allhier können auf inſtändiges Anſuchen ihrer zu Mayntz der Kirche halben arreſtirte Früchte nicht erlangen / und achtet man nicht / daß ſie dadurch / weil ſie Brod und Futter das Jahr hindurch kauffen müſſen / totaliter ruiniret worden / wie dann auch der Herr Foccart, als wir flehentlich vorgeſtellt / wir müſten auf ſolche Weiß aus dem Dorff gehen / geantwortet / wir möchten hingehen / ſo kämen wieder andere.

Lit. EE.

DEmnach Herr Friedrich Georg Eulner bishero mit ſonderbarem Befremden ſich unterſtanden / zu Hohenſültzen in die Pfarr und alldaſigen Gottes-Dienſt mit Gewalt und Aufbrechung der Kirch-Thür ſich ohne rechtmäßige Titul oder Miſſion einzudringen / und aber ſolch eigenmächtiges Verfahren zu nicht gering unſers Stifft Præjudiz und Schaden gereichet / maſſen ſolch Procedere ſowohl contra expreſſum tenorem & literam Inſtrumenti Pacis Ryswiscianæ, als auch gegen ermeldtes Stiffts ad S. Andream indiſputirlich hergebrachte Jura und Gerechtigkeit / Krafft welcher ſelbigem ordinaria Collatio einen zeitlichen Pfarrer zu ſtellen jederzeit zukommen / è diametro zuwider laufft; Als wird zu Manutenirung obgedachter Recht und Gerechtigkeit gegen alle obbeſagte Attentaten nicht nur ſolenniſſime proteſtiret / ſondern auch ihme omni modo und alles Ernſts pro nunc inhibiret / und gebotten / von bisherigen ſeinen Attentaten und eigenmächtiger Intruſion abzuſtehen / und aller anhangenden Jurium Parochialium ſambt der Kirch oder Cantzel zu enthalten / der jetzige Catholiſche Pfarrer aber in ſeiner vorigen Poſſeſſion und Titulo Canonico, wie auch zuſtehenden Pfarr-Competenz, keineswegs zu moleſtiren ꝛc. ꝛc.

Sültzen den 11. Jan.
1698.

J. P. Schmid, Doctor Juris Decanus ad S.
Andream Worm. Sereniſſ. Principis
Epiſcopi Wormat. Conſiliarius Eccle-
ſiaſt. & Sigillifer.

Lit. FF.

ES wird hiemit dem Schultheiß zu Hohen-Sültzen / Johann Müller / aus ernſtlichem Befehl Herrn Foccart Ober-Kellern / hiemit anverordnet / daß er die Kirchen-Thür / ſo er ſambt ſeinen Adhærenten / aus Haß und Neid der Religion, zerſchlagen / wiederum ſoll machen laſſen / und das Schloß ſelbiger Thür / ſo ſie zu ſich genommen / und annoch bishero behalten / wiederum laſſen anſchlagen / damit die Kirch / Schuldigkeit nach / möchte beſchloſſen werden / und nicht wie ſ. h. ein Schwein-Stall bleibe offen ſtehen / indem der Altar ſolle bedeckt bleiben / wofern aber dieſes nicht geſchehen würde / und etwas von ſolchen Kirchen-Sachen entwendet / ſo ſoll der Schultheiß daſelbſten davor ſtehen / und ſolches bezahlen.

Worms den 29. Sept.
1697.

Foccart, mppr.

Ita teſtor J. Glæſelius Paſtor in
Hohen-Sültzen / *mppr.*

Lit. GG.

NAchdeme bey fürwehrendem letzten Krieg der Herr Eulner nicht allein von dem Königl. Franzöſiſchen Intendanten zur Lutheriſchen Pfarr-Bedienung zu Hohen-Sültzen angenommen / ſondern auch von wegen der Landes-Herrſchafft bey ſothener Aufnahm beſtätiget worden ; als hat es dem Herrn Dechant des löblichen Andreæ-Stiffts zu Worms nicht gebühret / dem jüngeren Frieden-Schluß / und der in demſelben enthalten 4ten Articul zuwider / beſagten Herrn Eulner eigenmächtig von der Kirch allda auszuſchlieſſen / und ſich zu dem End gewaffneter Hand / zu der Landes-Herrſchafft nicht geringem Trutz und höchſter Beſchimpffung / zu bedringen ; Allermaſſen man erſt hochgemeldter gnädigen Landes-Herrſchafft von des Herrn Dechants verübten Gewalt behörige Relation zu erſtatten / nicht ermanglen / und dieſe ihre ſelbſt eigene zulängliche Satisfaction zu verſchaffen / laſſen wird ; als läßt man es nochmahls bey dem ſchon vorhin der Hohen-Sültzer Lutheriſchen Pfarr-Bedienung halber ergangenen Ober-Ambts-Decret hiemit bewenden / daß den Lutheriſchen Inwohnern daſelbſten / ſich und ihrem Pfarrer / Herrn Eulner / bey dem hergebrachten Exercitio Religionis gegen alle diejenige / welche ſelbige daher zu beeinträchtigen unterfangen möchten / auf alle erlaubte Weiß und Wege zu ſchützen und handzuhaben / unverbotten ſeyn ſolle / wie dann ihnen auch Ober-Ambts wegen hiermit befohlen wird / alle diejenige / ſo hinfürter mit oder ohne Gewehr einige Gewalt üben werden / in Hafften zu nehmen / und den Erfolg dem Ober-Ambt zu berichten / weniger nicht dem Herrn Dechant hiervon eine Abſchrifft zuzuſtellen. Creutznach den 30. Januarii 1698.

Pleickner, mppr. Foccart, mppr.

Lit. HH.

Bericht der gantzen Gemeind Hohen-Sültzen / wegen ihrer Schul-Beſoldung / an das Falckenſteiniſche Ober-Ambt /

ſub dato den 26. Sept. 1701.

NAchdeme vom Ober-Ambt uns Schultheiß / Gerichten / und der gantzen Gemeind allhier zu Hohen-Sültzen, anbefohlen worden / einen pflichtmäßigen Bericht / was es für eine Bewandnuß und Beſchaffenheit mit dem Catholiſchen Schulmeiſter im verwichenen Krieg gehabt / zu ertheilen ; als haben wir unſer Schuldigkeit zu ſeyn erachtet / ſolchem Befehl gehorſamſt nachzukommen ; Bekennen und bezeugen wir demnach bey unſerm guten Gewiſſen und theuren Pflichten / wormit wir GOtt und der Obrigkeit zugethan und verbunden ſeyn /

daß Anfangs des Kriegs / da der erſte Catholiſche Paſtor, Nahmens Herr Schenckel/ hieher kommen / noch ein Evangeliſcher Schulmeiſter hier geweſen / welcher auch dem Catholiſchen Paſtor mit Glocken-Läuten in die Kirch bedienet geweſen; nachgehends iſt auch ein Catholiſcher Schulmeiſter herkommen / ob er aber die Schul-Beſoldung empfangen / können wir weder bejahen noch verneinen / und wer ihn hieher geſetzt / können wir gleichfalls nicht wiſſen / wie dann Anfangs des Kriegs unterſchiedliche Catholiſche Schulmeiſter hier geweſen / keiner aber ein halbes / geſchweige ein gantzes Jahr hier geblieben / ſonderlich iſt in den ſechs letztern Jahren des Kriegs gar keiner hier geweſen / auch im Frieden-Schluß nicht / aber doch ein Evangeliſcher / welcher auch die völlige Schul-Beſoldung empfangen / bis allererſt vorm Jahr die Catholiſche wiederum einen Schulmeiſter bekommen / und denſelben eigenmächtig / ohne Wiſſen und Befehl der Herrſchafft / oder zum wenigſten des Schultheiſſen allhier / die halbe Schul-Beſoldung heimlich gegeben / welches bis dato noch ſtrittig / ob ſie ihnen gebühret / indem wir wohl wiſſen / daß den gantzen Krieg durch niemahlen kein Streit um den Schulmeiſter / ſondern allezeit um den Pfarrer geweſen; Dieſes iſt kürtzlich der Bericht / ſo wir mit Grund der Warheit bejahen / und im Fall der Noth mit einem Eyd bekräfftigen können und wollen / zu welchem Ende wir uns auch ſelber eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen in Hohen-Sültzen ut ſupra.

Johannes Müller / Schultheiß.
F. W. des Gerichts.
Johannes Meng / des Gerichts.
Joh. Joſt Neuffarth / des Gerichts.
Nicolaus Lang / des Gerichts.
Conrad Hepps / des Gerichts.

Lit. II.

Extract aus Abhörung der Gemeind / ſo den 10. Decembris 1717. auf Ober-Ambts Befehl vorgenommen worden.

ZEhen Catholiſche / zwey Reformite / und ſieben und zwanzig Lutheriſche Einwohner zu Sültzen ſagen einmüthig bey ihren Eyds-Pflichten aus / daß ſie in Anno 1697. von keinem Schulmeiſter weder Catholiſch noch Lutheriſch etwas wiſſen ; die Gerichten mit dem Schultheiſſen ſetzen hinzu : Herr Pfarrer Eulner habe die Lutheriſche Kinder gelehret / und die Schul verſehen / ſeye aber damahlen nichts eingangen / weil das Feld nicht gebauet geweſen.

Lit. KK.

ES muß der Catholiſche Schulmeiſter nicht beſſer / als der Catholiſche Herr Paſtor ſelbſt / zu Hohen-Sültzen geachtet werden. Weswegen dann der von Caſpar Meyer jüngſt von der Gemeind daſelbſt ausgebrachte Revers , daß dieſelbe hinfort dem Catholiſchen Schulmeiſter die gantze Schul-Beſoldung / ohn mit dem Lutheriſchen zu theilen / verabfolgen laſſen wolten / hiemit vernichtiget wird / und hingegen der Befehl dahin gehet / daß / gleichwie die Pfarr-Competenz zwiſchen dem Herrn Paſtor und Herrn Pfarrer / alſo auch die Schul-Beſoldung zwiſchen dem Catholiſch- und Lutheriſchen Schulmeiſter getheilet / und von dem Catholiſchen / was er in vorigem Jahr über die Helffte genoſſen / dem Lutheriſchen erſtattet / oder künfftig ſo lang / bis der Genuß allerſeits gleich ſeyn wird / zurück geſtanden werden ſoll. Es wäre dann von dem Catholiſchen oder Lutheriſchen Schulmeiſter ein Königlich-Frantzöſiſche Special-Verordnung beyzubringen / daß einem allein die gantze Beſoldung / ohne ſelbige mit dem andern zu theilen / gelaſſen werden ſoll; wobey es ſein Verbleiben haben müſte. Auſſer dem wird die Schul-Beſoldung billig alſo wie die Pfarr-Competenz getheilet / und jedem Schulmeiſter die Helfft davon abgefolget. Creutznach den 10. Mertz 1702.

An die beede Herren Pfarrer / Schulmeiſter
und Gemeind zu Hohen-Sültzen.

G. v. Pleickner.

Lit. LL.

DAs Manderſcheidiſche Ober-Ambt beliebet / daß von der diß-Jährigen Schul-Beſoldung dem Catholiſchen Schulmeiſter die Helffte abgefolgt / die andere von dem Lutheriſchen prætendirende Helffte ſo lang zurück gehalten und ſequeſtriret werde / bis die unter beeden obwaltende Strittigkeit / ob die gantze Schul-Beſoldung dem Catholiſchen Schulmeiſter allein zugehöre / oder zwiſchen beeden getheilet werden müſſe / ihren völligen Entſcheid von dem Ober-Ambt empfangen haben wird. Creutznach den 12. Auguuſti 1715.

G. v. Pleickner.

Lit. MM.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an Herrn Ober-Ambtmann Seydenbenders abgelaſſenen Schreiben/ ſub dato Creutznach den 19. Febr. 1701.

DEmſelben iſt bekandt/ wie daß ſich der Hert Paſtor zu Odernheim in die Kirch zu Fraimersheim/ ohne unſerer Herrſchafften Vorwiſſen/ eingedrungen/ und daſelbſten das Exercitium Religionis Catholicæ propriâ authoritate retabliren wollen. Hierdurch aber verurſachet/ daß es erſtlich zu einem Wort-Gefecht/ und hernach à verbis ad verbera gekommen iſt ꝛc.

Lit NN.

Extract aus der Gemeind Fraimersheim eingegebener Supplique und Appellation an das Manderſcheidiſche Ober-Ambt.

JN was unbeſchreibliche Beſtürtzung/ Furcht und euſſerſte Conſternation wir arme geſambte Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen des Orths Fraimersheim/ durch den von Ew. Hoch-Edel-Geſtreng und Herrlichkeiten/ auf Ordre Jhro Hochgräfl. Excellenz von Manderſcheid/ als unſers gnädigen Mit-Regenten/ jüngſthin ernſtlich abgelaſſenen Befehl/ daß nemlichen nicht nur das völlige Catholiſche Religions-Exercitium in jetzt vermeldtem Orth/ wie es ehemahlen in denen Frantzöſiſchen Reunions-Zeit etwa geweſen/ wieder eingeführet/ ſondern wir auch noch über diß/ wegen der mit Herrn Paſtor Dornen gehabten Action, demſelben zu ſeiner particularen Satisfaction 100. Rthlr./ der Herrſchafft aber 200. Rthlr. Straff/ nebſt allen aufgelauffenen Unkoſten/ bezahlen/ widrigenfalls aber durch Schärffe mit der würcklichen Exexution darzu angehalten werden ſolten/ geſetzet worden/ ſolches können Ew. Herrlichkeiten/ aus beywohnend hohen Prudence, viel leichter bey ſich ſelbſten erachten/ als wir mit ſchwach zitterender Feder ausdrücken/ und verſichern wir Ew. Herrlichkeiten gantz unterthänig/ daß/ wann dero Juſtiz und Æquität liebendes Gemüth uns nicht allzuwohl bekandt/ und uns die Hoffnung/ in dieſem betrübten Zuſtand/ von deroſelben nicht gantz verlaſſen zu werden/ übrig lieſſe/ wir warhafftig unſere Zuflucht in dieſen Anguſtiis zu denſelben nicht genommen haben würden; Wir bezeugen aber hiermit bey und vor GOtt/ daß uns insgeſambt niemahlen die gantze Zeit unſers kümmerlichen Lebens etwas beſtürtzteres/ etwas unvermutheters und unbegreifflichers/ ja recht entſetzlichers vorgekommen/ als dieſe uns angedrohete hohe Straffe/ und hätten wir uns gewiß eher/ ſo zu ſagen/ des Himmels Einfall verſehen/ als daß wir wegen der des Herrn Paſtor Dorns unverantwortlicher Weiß beſchehener Territorial-Violation und thätlicher Eingriffe und Neutungen von uns entgegen geſetzter gerechteſten Oppoſition, worzu wir doch/ unſerer theuer geſchwohrner Pflichten halben/ von GOtt und Rechts wegen uns ſchuldig erachtet/ und daß wir den ohne Klang und Geſang kommenden/ ohne mit dem geringſten Herrſchafftlichen Befehl verſehenen/ ja zum Uberfluß zuvor ſowohl ſchrifft- als mündlich von dieſer vorhabenden Verübung abzuſtehen geweigerten und freundlich gebethenen/ deſſen ohnerachtet aber alles pro lubitu und nach ſeinem Gefallen vornehmenden frembden Prieſter/ um ihme keinen/ denen geſambten gnädigſten Herrſchafften immerwährend præjudicirlichen Actum Poſſeſſorium zu verſtatten/ juſtiſſimo & omni jure licito modo impedirt/ und in Entſtehung aller angewendter gütlicher Mittel/ Gewalt mit Gewalt vertrieben/ mithin dardurch das gethan/ was uns als treuen Unterthanen zu leiſten obgelegen/ eine ſolche hohe und ſo ſchwehr auf uns liegende Indignation, Straffe und ſo empfindlichſte Züchtigung verdienet haben ſolten/ da doch alles dieſes/ ſo wahr GOtt über uns lebet/ aus der innocenteſten Intention, und bloß zu Stet- und Beybehaltung Herrſchafftlicher hoher Gerechtſame- und damit uns keine Schuld einiger Negligenz oder Fahrläßigkeit aufgebürdet werden möchte/ geſchehen und vorgenommen worden/ ꝛc.

Lit. OO.

Extract-Schreibens von Sr. Hochgräfl. Excellenz von Manderſcheid/ an Ambts-Keller Böhmer/ de dato Kayl den 7. Jan. 1699.

ALſo haben wir den Herrn hiemit warnen wollen/ daß er den Patribus zu Meiſenheimb alle diejenige Renthen/ deren ſie zur Zeit des Ryßwickiſchen Frieden-Schluß genoſſen/ unwegerlich/ auch fortan/ genieſſen laſſe/ auf daß ſie den bishero exercirten Gottes-Dienſt zu Reipoltzkirchen auch ins künfftige continuiren mögen / und alſo alles ermeldtem Frieden-Schluß gemäß reſtituirt werden möge / widrigenfall werden wir / obſchon ungern / auf unangenehme Mittel und Wege bedacht ſeyn / ihn / ſeinen Vattern und Brudern dahin anhalten zu laſſen / dem er fürzukommen wiſſen wird / wir aber verbleiben

Euer Affectionirter

Carl Graf zu Manderſcheid.

Lit. PP.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Schreiben an Ambts-Keller Böhmer / de dato Creutznach den 9. Auguſti 1699.

UNverhalte mithin nicht / was maſſen ich den Pater von Reipoltzkirchen unlängſt verſichert / daß mein Hochgeehrter Herr ſich mit ihme / wegen des Kirchengangs allda / welcher Theil vor / und welcher nach ſeinen Gottes-Dienſt in der Kirchen verrichten / zu welcher Stund der vorgehende anfangen und endigen ſolle / damit alle Weiterung und Zwieſpalt ſo ſonſt etwa entſtehen möchte / vermieden werde / gütlich zu vergleichen.

Lit. QQ.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Befehl / Creutznach den 15. Septembris 1699.

ALs wird Manderſcheidiſchen Theils bey willkühriger Straff denen Reypoltzkirchiſch-Lutheriſchen Inwohnern ſambt und ſonders hiemit befohlen / und reſpectivè, ernſtlich verbotten / daß ſie

1.) Ihre Kinder / von deren Eltern eines / Vatter oder Mutter / Catholiſch / von dem Lutheriſchen Pfarrer nicht / (denn ſolches ebenmäßig bey Straff ſeiner Entſetzung und androhenden Geld-Frevels verbotten wird) ſondern von dem Catholiſchen Pfarrer zu Reipoltzkirchen tauffen.

2.) Alle und jede Catholiſche Feyer-Tage in acht nehmen / wie die Catholiſche ſelbſt / feyern und halten.

8.) Des Chors in der Kirchen und daſelbſt zum Catholiſchen Gottes-Dienſt gewidmeten Altars ſich enthalten.

4.) Dem Catholiſchen Pfarrer zu Reipoltzkirchen die Oeffnung aller anderer Kirchen im Ambt Reipoltzkirchen / und Verrichtung des Catholiſchen Gottes-Dienſts / ſowohl als anderer zur Catholiſchen Religion gehörigen Dingen / keineswegs / noch unter einigem Vorwand allda verweigern.

Lit. RR.

Decretum Sr. Hochgräflichen Excellenz von Manderſcheid / de dato Kayl den 7. Maji 1700. auf des Paters Hermanni eingegebenes Memorial &c.

WEilen die in obiger Supplique geklagte Puncta würcklich durch das von Unſerm Rath Pleickner am 15. Septembris 1699. in Unſerm Nahmen ausgefertigtes Reglement decidiret / und ſolches dem jüngern Ryßwickiſchen Frieden-Schluß gantz gemäß iſt; als wird der Catholiſch-Reipoltzkirchiſche Pfarrer für dieſesmahl dahin remittiret / Unſern Reipoltzkirchiſchen Unterthanen und Lutheriſchen Pfarrherren aber hiemit ernſtlich demandiret / ſich nach jetztgemeldten Reglement, und in allem / wie es immediate vor und nach gedachtem Frieden-Schluß üblich geweſen / zu verhalten / Widrigen- und im Säumnuß-Fall / ſolle es denſelben nicht befrembdlich fürkommen / wann Wir ſie (ſie ſeyen auch wer ſie wollen) mit ſcharffer Execution anſehen werden / befehlen auch Unſerm Admodiator Nahlbach, dem Catholiſchen Pfarrherrn die Hand zu bieten / und die Unterthanen zu Feſthaltung der Catholiſchen Feyertäge anzuhalten. Actum Kayl den 7. Maji 1700.

Carl Graf zu Manderſcheid.

Lit. SS.

Monſieur.

DErſelbe wird vermuthlich wohl wiſſen / was für eine Execution, der Religion halber / kurtz verwichener Tagen in der Graffſchafft vorgeweſen;

Nun iſt zwar der Herrſchafftlich-Manderſcheidiſche Befehl auch dahin ergangen / daß man weniger nicht im Ambt Reipoltzkirchen

1.) Die Catholiſche Feyer-Täge / Evangeliſch- wie Catholiſcher Seits verkünden und halten.
2.) Die Evangeliſche Herren Pfarrer ſich in Anſehung der Catholiſchen / aller Pfarrlichen Verrichtungen / mit Kind-Tauffen / Copuliren und Begraben enthalten / dergeſtalt / daß der Catholiſchen Unterthanen Kinder / angehende Catholiſche Eheleuthe / auch wo nur eines von beyden Catholiſch und die Catholiſch Verſtorbenen von keinem andern / als einem Catholiſchen Prieſter getaufft / copulirt und begraben würden.
3.) Die Evangeliſchen denen Catholiſchen ihre zur Reparation der Kirchen zu Reipoltzkirchen angewendete Koſten zur Helffte erſetzen / und
4.) denen P.P. zu Meiſenheim ihre Beſoldung / des Intendanten de la Goupilliere Befehl / oder ſonſten / dem beſchehenen Vergleich nach / gereicht / Ich aber
5.) bey entſtehender Widerſetzung darauf exequiren ſoll / damit ſolchergeſtalt / der Ryßwickiſche Frieden-Schluß zu ſeiner völligen Bewerckſtelligung / in Favor eines ſowohl als des andern Theils / gelangen möge; So hab ich dannoch / in Conſideration meines Hochgeehrten Herrn / des Ambts Reipoltzkirchen verſchont / und erwarten wollen / weſſen man ſich ſeiner Seits darauf erklären werde / bitte aber / daß erſter Tagen deſſelben und der Unterthanen Reſolution, der Manderſcheidiſchen in dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß gegründeter Verordnung gemäß erfolgen möchte / ſonſten mich nicht würde entbrechen können / die Execution auch zu Reipoltzkirchen vorzunehmen / und daſelbſt / bis die obige Puncten gäntzlich vollzogen ſeyn werden / durchaus keinen Evangeliſchen Gottes-Dienſt zu geſtatten.

An Herrn Böhmer.

Meines Hochgeehrten Herrn ergebenſter
Diener

Pleickner.

Lit. TT.

Extract Herrn Rath Foccarts Schreiben / de dato Lautern den 11. Jan. 1702. an Herrn Ambts-Keller Böhmer.

ALs habe aus guter und treuer Gemüths-Meynung meinen Hochgeehrten Herrn nochmahlen hiemit bitten wollen / zu Vorkommung aller Verdrießlichkeiten / gütlich mit denen Herren P.P. zu Meiſenheim wegen der Reipoltzkircher Pfarr-Beſoldung entweder ſelber oder durch den dritten Mann / ſo gut ſie nur können / vor die künfftige ſowohl als die verfloſſene Zeit zu tractiren / und ſelbe klagloß zu ſtellen / in deſſen Ermanglungs-Fall aber / und wo nicht inwendig ſechs Tagen Zeit ein Schein von ihn eingeſchickt werden wird / daß ſie deswegen vergnügt ſeyen / meine Herrſchafft nicht zu verdencken / wann dieſelbe zu Reipoltzkirchen / gleichwie jetzund in der Grafſchafft geſchicht / verfahren laſſen / und die Geiſtliche dem Frieden-Schluß gemäß zur Satisfaction verhelffen wird.

Lit. VV.

Extract Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Schreiben / de dato Creutznach den 4. Jan. 1702.

WAnn wider Raiſon der Pater die Kirch nicht öffnen wolte / iſt erlaubt / ſolche par force zu öffnen / jedoch daß es zu rechter Zeit geſchehe / und der Catholiſche Dienſt dadurch nicht geſtöhret werde; Warum laſſen ſich die Evangeliſche nicht einen eigenen Schlüſſel zur Kirche machen?

Lit. WW.

Decret auf eingegebenes Memorial, um einen Evangeliſchen Pfarrer.

MAn wird Manderſcheidiſcher Seits / daß ein beſonderer Pfarrer zu Reipoltzkirchen inſtituiret / oder auch daſiger Lutheriſcher Dienſt durch einen Pfarrer zu Rathskirchen vel per quemcunque alium verſehen we [illegible] ſo lang nicht conſentiren / bis die beede zwiſchen den Catholiſchen und Lutheriſchen [illegible] ſelbſten ratione der Kirchen Reparations-Unkoſten / ſo dann / zwiſchen dem Cloſter zu Meiſſenheim / und dem Lutheriſchen Pfarrer obſchwebende Irrungen entſcheiden / und damit man deßhalben allen weitern Anlauffs beym Ambt entübriget ſeyn möge / aus dem Grund gehoben ſeyn werden. Hat aber die Herrſchafft dem Kirchſpiel oder dem Pfarrer an der Competenz etwas entzogen / hätte man ſich bey der Herrſchafft ſelbſt darum anzumelden / und die Wiedererſtattung immediate allda zu geſinnen. Creutznach den 24. Maji 1704.

Pleickner.

Lit. XX.

Decret auf des Kirchſpiels Reipoltzkirchen eingegebenes Memorial.

MAnderſcheidiſchen Theils bleibt es unänderlich bey der vorigen Erklärung / daß / wann Supplicanten ſich mit dem Cloſter zu Meiſenheim / der Pfarr-Competenz halber / verglichen haben werden / und die Strittigkeit wegen der Kirchen Bau-Koſten in Richtigkeit gebracht ſeyn wird / auch Supplicanten ſich erklären / daß ſie dem zukünfftigen Pfarrer auf ihren eigenen Koſten eine Wohnung verſchaffen wollen / alsdann ihnen und ihrem Begehren gantz gern willfahret werden ſoll. Creutznach den 25. Novembris 1705.

Pleickner.

Lit. YY.

AUs dem Inhalt iſt ſo viel abzunehmen / ob hielte das ſupplicirende Kirchſpiel davor / daß durch Entziehung der Pfarr-Competenz die Religion an ſelbigem Orth vertilget und aufgehoben werde / welches / wie man es an ſeinen Orth geſtellet ſeyn läſſet / und aber / dem Anſehen nach / erſagtes Kirchſpiel die gantze Pfarr-Competenz vor einen Evangeliſchen Pfarrer zu Reipoltzkirchen prætendiret; Alſo hätte es ſich ferner heraus zu laſſen / ob es dann die Catholiſche Religion, weilen ſolchergeſtalt dem Paſtor daſelbſt alles entzogen würde / zu Reipoltzkirchen vertilget und abgeſchafft haben wolte / worauf man ſich Manderſcheidiſchen Theils ferner zu erklären wiſſen wird. Wolte aber beſagtes Kirchſpiel die mit den Catholiſchen wegen des Kirchen-Baues Unkoſten habende Strittigkeit entweder gütlich beylegen / oder rechtlich ausführen / und der Pfarr-Competenz halber mit dem Franciſcaner-Cloſter zu Meiſenheim / von welchem der Catholiſche Kirchen- und Gottes-Dienſt zu Reipoltzkirchen verſehen wird / einen beſtändigen Vertrag eingehen / und der anzunehmende neue Evangeliſche Pfarrer mit dem / was ihm ſolchergeſtalt an der Reipoltzkircher Pfarr-Competenz übrig verbleibe / ſich begnügen laſſen / alſo / daß man bey dem Ambt deſſen und der Pfarr-Wohnung halber / allermaſſen kein Pfarr-Haus zu Reipoltzkirchen vorhanden / keinen Uberlauff zu gewarten hätte / könte alsdann mehr gedachtem Kirchſpiel in ſeinem Verlangen wohl willfahret werden. Creutznach den 24. Sept. 1705.

G. v. Pleickner.

Lit. ZZ.

UM mich näher und deutlicher zu erklären / halt ich I^{mo} vor billig / daß denen Evangeliſchen zu Reipoltzkirchen das liberum ſuæ Religionis Exercitium in der Kirchen allda / deſſen ſich pro arbitrio zu bedienen / reſtituiret werde / jedoch aber auch 2^{do} billig / daß wann die Catholiſche zu Reparation der Kirchen adeoque in rem communem einige Sumptus angewendet zu haben erweiſen könten / ihnen ſolche ab Evangelicis pro medietate reſtituiret würden. Creutznach den 25. Octobris 1708.

G. v. Pleickner.

Num. XLVI.

Bedrangter Kirchen-Zuſtand der ſämbtlich-Reformirten Pfarr- und Gemeinden des Hochfürſtlich-Marggräflich-Baadiſchen Ambts Kirchberg in der vordern Grafſchafft Sponheim.

IN dem Num. XX. der Religions Gravaminum ſind der zum Unterſcheid der Reformirten ſogenannten Evangeliſch-Lutheriſchen Beſchwehrden in der hintern Grafſchafft Sponheim über Chur-Trier und Baaden allbereit angezeigt; Unter dieſem neuen Numero aber folgen nunmehro der Evangeliſch-Reformirten Pfarr- und Gemeinden des Fürſtlich-Baadiſchen Ambts Kirchberg in der vordern Grafſchafft Sponheim habende Special-Klagen. Woraus man ſiehet / daß Catholici es keinem Theil der Evangeliſchen beſſer machen / beeden nach und nach die Kirchen und Gefälle abzwacken / dazu auch öffentlichen Gewalts zu gebrauchen keinen Scheu tragen / und bey der Catholiſchen Obrigkeit dagegen keine rechtſchaffene Hülffe zu erlangen.

Kirchberger und Dentzer Pfarr-Kirchen-Zuſtand betreffend.

1.) HIeſige Pfarr-Kirch / welche die Reformirten von Zeit der Reformation, auch zur Zeit aller der regierenden Reformirten Churfürſten zu Pfaltz (die Spaniſche inzwiſchen beſchehene Invaſion ausgenommen) ungekränckt (maſſen ſelbiger Zeit ein Catholiſcher Geiſtlicher allhier nicht übernachten / weniger in gedachter Pfarr-Kirche ſeinen Gottes-Dienſt verrichten dörffen / ſondern derſelbe jederzeit von denen Catholiſchen in hieſigem Herrſchafftlich-Baadiſchen Haus oder Landſchreiberey gehalten worden) innen gehabt / und privativè allein / ſambt allen davon herrührenden Gefällen / beſeſſen und genoſſen / iſt / Zeit letztgeweſenen Frantzöſiſchen Kriegs / und zwar 1689. beſchehenen Invaſion, von denen Catholiſchen viâ facti eingenommen / mithin alſo

2.) das Simultaneum eingeführet worden; Wordurch dann

3.) die Reformirten in ihrem Gottes-Dienſt und Andacht / ſonderlich zu hohen Feſt-Zeiten und bey Haltung der Heil. Communion, von den Catholiſchen / nicht nur öffters zum gröſten Deſpect des Sacramenti S. Cœnæ, ausgelachet / ſondern auch vielfältig geſtöhret und verhindert werden; Wobey es dann noch nicht verbleibet / ſondern da ſie

4.) bey der Frantzöſiſchen Invaſion in hieſiger Pfarr-Kirche viâ facti den Chor allein eingenommen / als wodurch denen ſonſten in zwölff zu hieſiger Pfarr gepfarrten Dorffſchafften / nebſt hieſiger Stadt und Gemeind Kirchberg / beſtehenden Reformirten Zahlreicher und groſſen Gemeinden / die höchſt nöthige Sitz-Plätz in navi der Kirchen / nicht nur verſperret / ſondern auch das Drittel der Kirchen durch den Chor entzogen worden; Darbeneben haben ſie auch

5.) bey dieſem Simultaneo im Jahr 1717. zwey neue Altäre vor dem Chor / recht- und lincker Hand / allwo ſonſten die Pfarrer- und Bedienten-Stühle geſtanden / und hierdurch abgebrochen worden / wider alles rechtliche Remonſtriren und ordentliches Proteſtiren / eigenmächtig erbauet und aufgerichtet / daß alſo die Catholiſche nicht nur mehr als die Halbſcheid der Kirchen allein / ſambt dem übrigen gemeinſchafftlich beſitzen / ſondern auch durch ſothanes unzuläßiges eigenmächtige Verfahren ſich ein eigenthümliches und Jus abſolutè privativum mit der Zeit anmaſſen- und die Reformirte aus ihrer gerechten Poſſeſſion ſetzen dörfften; Wie dann hieraus ihr Abſehen um ſo vielmehr klarer und offenbarer an Tag geleget wird; als

6.) hieſiger Carmeliter Pater Præſes im Jahr 1719. auf eine eigenmächtige und unerlaubte Weiſe / in hieſiger Pfarr-Kirche / ohne des Inſpectoris Vorwiſſen und Conſens, alle noch ſonſten gute und brauchbare Kirchen-Stühle abbrechen- nach ſeinem eigenen Kopff erbauen- und die erbaute Stühl von unſerer Cantzel ab- und zu ihrem Altar richten laſſen; Welchergeſtalten die Reformirten mehrentheils mit dem Geſicht zum Altar / ſeitwerts aber zur Cantzel / ſehend / ſtehen und ſitzen müſſen / wodurch die ſämbtliche Reformirte Gemeinden in ihrer Andacht verhindert werden / und durch ſtete Anſchauung des Altars und der darauf geſetzten mancherley Bildern / in ihren Gewiſſen und Seelen nicht geringe Aergernuß ſchöpffen.

Gegen welches unzuläßige Verfahren hieſiger Inſpector nach euſſerſten Kräfften nicht nur ſolenniter proteſtiret / und mit ſämbtlichen Kirchen-Elteſten beſagten Patrem

Præſidem, ſowohl um Unterlaſſung der unnöthig zu erbauen vorhabenden Kirchen⸗Stühle / als auch nach Verfertigung und bey Aufrichtung derſelben / gütlich gebethen / ſelbige doch zu beyderſeitlichen Religions-Verwandten beſten Abſicht aufzuſchlagen / ſondern auch (weilen hieſiges Ambt auf vielfältiges Suppliciren und rechtliches Remonſtriren keine Juſtiz dißfalls angedeyen laſſen wollen / noch auch alle gütlich⸗ und bittliche vorbeſchehene Ermahnungen / Patrem Præſidem, von ſeinem dißfallſigen eigenmächtigen und höchſtnachtheiligen Verfahren / zu bewegen / nichts vermochten) ſich genöthiget befunden / ſolche unerlaubte Proceduren immediatè bey Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht von Baaden ſelbſten mündlich klagend anzubringen / und ſelbige um gedeylichſte Remedur unterthänigſt anzuflehen ; als aber gedachter Pater Præſes, der mit Herrn Regierungs⸗Rath Colſon, dißfalls in heimlicher Verſtändnuß ſtunde / deſſen in Erfahrung kommen / ſo hat er gedachtem Regierungs⸗Rath ſolches ſogleich hinterbracht / welcher dann / nach ſeiner angemaſſeten und unbefugtſamen Gewalt mit ihme Inſpector, als der doch ſonſten immediatè allein unter Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht / und nicht / als nur in Politicis, unter hieſigem Ambt ſtehet / verfahren / ſelbigen / da er in procinctu abzureiſen ware / durch den Ambt⸗Knecht vor Ambt / und zwar bey 50. fl. Straff des Ausbleibens / citirt / und / als Inſpector ihme ſagen laſſen / daß dieſes eine res Eccleſiaſtica und nicht Politica ſeye / mithin ſelbiger ihme dißfalls nichts zu befehlen hätte ; ſo hat er gleich darauf beyde Stadt⸗Thor zuſchlieſſen⸗ und das⸗ ſonſten Herrſchafftliche Inſpections-Haus mit der Wacht beſtürmen laſſen / um ihne Inſpectorem gefänglich / zu jedermänniglichen Schau⸗Spiel und ſeiner gröſten Beſchimpffung auf die Ambt⸗Stube zu führen. Es hatte ſich aber Inſpector dazumahlen allbereit ſchon über den Damm des Stadt⸗Grabens / und auf das Dörfflein Dentzen ſalviret / allwo er ſein Reiß⸗Pferdt erwartete / und folgends mit auf Baaden fortgienge / Pater Præſes aber / dem ſein eigen Gewiſſen und unternommenes unbefugtſames Verfahren nichts Gutes ominirte / gewann noch ſelbigen Tags ein Pferdt / und folgete den andern Tag / nachdem er und Regierungs⸗Rath Colſon, die gantze Nacht durch allerhand Ausflüchten und Intriguen erſonnen / ſogleich auf Baaden nach / da er mit Hülff ſeiner ſowohl geiſtlich⸗ als weltlichen Patronen / ſeine erſonnene offenbahre Unwarheiten und Intriguen dergeſtalten zu bekleiſtern und zu coloriren gewuſt / daß auch Inſpectoris gerechte Sach keinen Ingreſs und Effect erwinden / er mithin nichts mehr ausrichten können / als / daß ihme wegen ſeiner vom Regierungs Rath Colſon beſchehenen Beſchimpffung Satisfaction angedeyen / die Kirchen⸗Stühle aber auſſer vier längte Stühle / ſo in priſtinum ſtatum wiederum hergeſtellet worden / in ſtatu quo verbleiben ſollen. Wobey es denn auch bis hiehin verblieben ; über dem haben

7.) die Catholiſche die Kirch zu Dentzen / Kirchberger Kirchſpiels / ſo bey der ehemahligen Abtheilung der Kirchen denen Reformirten privativè zugefallen / nicht nur bishero viâ facti gemeinſchafftlich gebrauchet / ſondern auch noch alle die zu dieſer Kirchen behörige Pfarr⸗Güther und Zinſen gemeinſchafftlich eingezogen und genoſſen / die Kirch ſelbſt aber / welche hiebevor aus den Collectur-Gefällen im Bau und Stand erhalten worden / muß je länger je mehr / weil Chur⸗Pfaltz bey der Landes⸗Theilung die beſagte Collectur-Gefälle ſich vorbehalten / und noch würcklich wegziehet / auch von Seiten Baaden die nöthige Reparationes nicht geſchehen / zerfallen / ſo daß ohne Leibs⸗ und Lebens⸗Gefahr / ſonderlich bey ſtarckem Winde / man die Actus Parochiales in dieſer Kirch faſt nicht mehr zu verrichten ſich getrauen darff.

Pfarr⸗Competenz betreffend.

WIe das alte Pfarr⸗Competenz-Buch de Anno 1665. ausweiſet / ſo war damahlen Kirchberger Pfarr hohe Obrigkeit und Collator Chur⸗Pfaltz / nunmehro aber iſt ſeit der mit Chur⸗Pfaltz und Baaden getroffenen Partage, hohe Obrigkeit und Collator Baaden.

8.) Die alte fundirte Pfarr⸗ und Inſpections-Beſoldung iſt

— — — — — 110. fl. 8. Alb. an Geld.
— — — — — ½. Fuder Wein
— — — — — 40. Malter Korn.
— — — — — 67. Malter Habern.
— — — — — 3. Morgen Acker⸗Land.
— — — — — 6. Stücklein Wieſen.
— — — — — 1. Pflantz⸗Garten.
— — — — — 1. Wohnhaus / welches dato der Reformirte Pfarrer und Inſpector beſitzt / das neu⸗ erbaute Herrſchafftliche Collectur-Haus aber bewohnen die Catholiſchen Geiſtlichen hieſige Carmeliter.

9.) Die zu Baaden neu-regulirte Dienſt-Beſoldung iſt

— — — — — 150. fl. an Geld.
— — — — — 30. Malter Korn.
— — — — — 40. Malter Haber.
— — — — — 5½. Malter Colligenden Haber zu Cludenbach.
— — — — — ½. Fuder Wein.
— — — — — 2. Wagen Heu.
— — — — — 1. Pflantz-Garten:
— — — — — 1. Cappes-Garten.

10.) Nota. obige in der alt-fundirten Pfarr-Competenz gemeldte 3. Morgen Aecker und 6. Stücker Wieſen / ſo hiebevor ein zeitlicher Pfarrer und Inſpector zu Kirchberg / laut alten Kirchen-Buchs und eines von Chur-Pfaltz Kirchen-Rath ertheilten Extractus Protocolli undiſputirlich frey genoſſen / werden nunmehro / ſeit der Partage, von der Paſtorey Kirchberg gegen Abtragung Jährlicher 8. fl. Zinß / gegen allen dißfalls von Inſpectore beſchehenen gründlichen Beweiß genoſſen und benutzet.

Paſtorey-Præſenz- und Collectur-Gefälle betreffend.

Allhieſige Paſtorey- und Præſenz-Gefälle / welche in Summa Summarum Jährlich ohngefehr auswerffen — — — 450. fl. an Geld/
— — — — — 1. Fuder Wein/
— — — — — 242. Malter Korn/
— — — — — 670. Malter Habern/
— — — — — 8. Malter Speltz/

wie auch die Collectur-Gefälle / welche in Summa Summarum Jährlich ſich ohngefehr belauffen — — — 405. fl. an Geld/
— — — — — 15. Malter Korn/
— — — — — 63. Malter Haber/

haben hiebevor die Reformirten privativè und allein genoſſen / wie dann jederzeit die Reformirte Geiſtliche allein daraus beſoldet worden / ſeit der gemachten Partage aber / werden nicht nur die Reformirte Geiſtliche / ſondern auch noch 10. Schul-Diener / meiſtens aber die Catholiſche Geiſtliche und Schul-Diener davon beſoldet / dahero es dann kommt / daß die Reformirte Geiſtliche an ihren fundirten Beſoldungen nicht nur mercklich verkürtzet werden / ſondern man auch ſothaner Arth aus dieſen alt-fundirten Beſoldungen einen ſtatum arbitrarium machen will.

Kirchen- und Spital-Gefälle betreffend.

Gleichwie nun obige Paſtorey- Præſenz- und Collectur-Gefälle contra ſtatum anni regulativi in præjudicium Reformatorum gemeinſchafftlich worden; alſo ſind auch

11.) die Kirchen- und Spital-Gefälle / welche vor mehr als 100. Jahren von denen Reformirten Gutthätern geſtifftet / aus der Reformirten Klingel-Beutel vermehret / und von denen Reformirten hiebevor privativè genoſſen worden / kurtz vor der Patage viâ facti gemeinſchafftlich gemacht worden / aus welchen Kirchen- und Spital-Gefällen / welche Jährlich ſich in Summa belauffen

— — — — Kirchen- { 63. fl. an Geld.
— — — — 24. Malter Haber/ } Gefälle.
— — — — Spital- { 150. fl. an Geld/
— — — — 13. Malter Haber/

werden zwar denen Reformirten die Jährliche Communion-Koſten / nebſt 4. fl. 16. Alb. dem Reformirten Glöckner bezahlt / auch beyderſeitige Reformirt- und Catholiſcher Religion Haus-Arme per aſſignationes Inſpectoris & P. Præſidis nun und dann beneficirt / dann die hieſige Pfarr-Kirch / wo nöthig / reparirt / renovirt und gebauet / doch aber von denen Catholiſchen meiſtentheils benutzet / und zu ihrer Kirchen-Zierath verwendet / worbey auch noch von hieſigem Carmeliter P. Præſide Jährlich 20. fl. voraus weggezogen werden.

Die Gewiſſens-Freyheit betreffend.

ES ſuchen demnach die Catholiſchen denen Reformirten ihre alt-fundirte Beſoldungen nicht nur möglichſten Fleiſſes zu verkürtzen / und hierdurch wohl gar dieſelbe / wann es bey ihnen ſtünde / aus dem Land zu raumen / ſondern auch noch ſowohl Reformirte als Evangeliſch-Lutheriſche / wider die / denen ſämbtlichen Proteſtirenden im gantzen Römiſchen Reich competirende Religions- und Gewiſſens-Freyheit / zur gröſten wehemüthigſten Empfindung ihrer Seelen und Verletzung ihrer Gewiſſen / durch Ambtliche Hülff und Zwang dahin anzuhalten / und verbindlich einzuſchräncken / daß ſie

12.) nicht nur mit den Catholiſchen / alle Catholiſche Feyer-Tage feyerlich halten / oder bey Unterlaſſung deſſen / nach der Schärffe geſtrafft werden / ſondern auch

13.) auf den Char-Freytag / in gröſter Confuſion / ohne Glocken-Klang und Geläut / zur Kirch gehen / und

14.) noch ſelbſten / auf den Frohnleichnams-Tag / wegen haltender Proceſſion, gegen alles von Inſpectore beſchehene Proteſtiren / und die dißfalls ihme von hoher Herrſchafft Baaden gnädigſt ertheilte Ordre krafft welcher / die Reformirte und Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen von Mayen-führen exempt ſeyn ſollen / Mayen-führen / und / wann die Wacht an ihnen iſt / ins Gewehr ſtehen müſſen. Ja was noch mehr iſt / wann

15.) einige Catholiſche Perſonen / aus eigenem freyen Willen und innerlichen Trieb des Geiſtes / zu der Reformirten Religion übergehen / und nach gründlicher im Reformirten Glauben beſchehener Information und ſattſam befundener Capacität / zum Heil. Abendmahl gehen wollen / werden ſolche von denen Catholiſchen / durch Herrſchafftlichen Gewalt und angedrohete groſſe Straffen / davon abgehalten / wie die Erfahrung zu
NB. Berenbach / Schönborn und Todenroth genugſam bezeuget.

Mixta Matrimonia betreffend.

OBgleich im Jahr 1710. die Hochfürſtliche Declaration dahin gnädigſt ergangen: daß die aus vermiſchten Ehen erziehlende Söhne zu Capitis Familiæ - die Töchter aber zu der Mutter Religion gehalten werden ſollen / es wäre dann Sach / daß in denen etwa errichteten Ehe-Pacten ein anders ſtipulirt worden ꝛc. ꝛc. einfolglich alle Söhne dem Vatter nach / getaufft / zum Abendmahl gehen / copulirt und begraben werden müſſen / & vice verſa, die Töchter der Mutter nach; So iſt doch

16.) von hieſigem P. Præſide ſchon öffters / wie in andern / alſo auch in dieſem Actu Parochiali denen allhieſigen Reformirten Geiſtlichen groſſer Eintrag geſchehen.

Kirchberger Reformirten Teutſchen Schul-Diener Dienſt-Beſoldung iſt Anno 1685. geweſen.

1.) EIne freye Wohnung mit Keller und Stallungen / welche die ſogenannte Clauß oder Collectur dahier bauen und in Eſſe halten muß / worinnen der Schulmeiſter im Untern-Stockwerck gewohnet / im Obern aber Schul gehalten / und iſt es vor Knaben und Mägdgen eine freye Schul.

2.) Einen Pflantz- oder Kuchen-Garten / bey der Schul gelegen.

3.) Ein Baumgart- oder Graß-Stück / auch nechſt an der Schul gelegen / welches ein Rector und Teutſcher Schul-Diener jeder zur Helfft genoſſen.

4.) An 3. Wagen Heuwachs.

5.)	Aus der Præſenz, welche damahl allein Chur-Pfältziſch war /	46. fl.
	Aus der Clauß / welche damahl mit Chur-Pfaltz und Baaden Gemeinſchafftlich.	20. fl.
	Item wegen eines ſogenannten Metzger-Zehenden / welchen etliche Burger geben müſſen /	4. fl.
		70. fl.
6.)	An Korn aus der Paſtorey / ſo damahl allein Chur-Pfältziſch /	8. Malter.
	Aus der Præſenz	2. Malter.
	Aus der Clauß	4. Malter.
		14. Malter.

7.)	An Habern aus der Paſtorey.	1. Malter.	
	Aus der Præſenz	16. Malter.	
	Aus der Clauß	2. Malter.	
	Item noch aus dem ſogenannten Cludenbacher-Pfacht	2. Malter.	2. Srl.
		21. Malter	2. Srl.

Die zu Baaden neu-regulirte Dienſt-Beſoldung iſt:

An Geld aus der Paſtorey	65. fl.	
Aus der Clauß	25. fl.	
	90. fl.	
An Korn aus der Paſtorey	10. Malter.	
Aus der Clauß.	2. Malter.	
	12. Malter.	
An Habern aus der Paſtorey	8. Malter.	
Aus der Clauß	5. Malter.	
Item aus dem ſogenannten Cludenbacher-Pfacht	2. Malter.	2. Srl.
	15. Malter.	2. Srl.

Gravamina.

1.) HAt der Catholiſche Schulmeiſter dem Reformirten entzogen im Haus das Unter-Stockwerck ſambt dem Keller und Kammern / und muß ſich der Reformirte in dem Obern-Stockwerck / welches wegen Alt- und Baufälligkeit wider das neu-erbaute ſogenannte Collectur-Haus (worinnen die Herren Patres wohnen) geſtäupet iſt / ſehr miſerabel behelffen; indeme derſelbe nicht mehr innen hat / als ein klein Wohn-Stübgen / und eine Schul-Stube / welche vor die Schul-Kinder / deren über 115. ſeynd / viel zu klein / ſehr baufällig und ſchlecht iſt / mithin durch ſothane Wohnung / welche oben mehr einer alten Scheuer als einer Wohnung gleichet / demſelben zu Winters-Zeit durch die Kälte, im Sommer aber durch die Hitze alles verderbet;

Uber dieſes iſt auch der Stall / wegen Alt- und Baufälligkeit / vor ungefehr 13. Jahren eingefallen / daß dahero genöthiget worden / vor eine Kuhe / zur Nahrung der Kinder / einen Stall zu lehnen / und muß aus ſeinem Säckel Jährlich geben an Zinß 3. fl. 15. Alb. In Summa, es iſt eine ſo miſerable Wohnung / dergleichen vor einen Schulmeiſter nirgends gefunden wird / geſtalten die nunmehro Baadiſche Clauß oder Collectur, ſo ſolche zu bauen ſchuldig / wenig daran / auch gar nichts bauet.

2.) In dem Pflantz- oder Kuchen-Garten hat der Catholiſche Schulmeiſter 3. Theil / der Reformirte aber den vierdten Theil / welches ohngefehr drey Ruthen ausmachet / zu genieſſen / dahero derſelbe gezwungen / einen Pflantz- oder Kappes-Garten zu lehnen.

3.) Das gedachte Graß-Stück / welches ein Rector und Schulmeiſter hiebevor jederzeit zur Helfft genoſſen / iſt von dem Catholiſchen Schulmeiſter lange Zeit her halb / die andere Helfft aber von Rectore und Schulmeiſter benutzet worden / daß alſo jeder mit einem vierdten Theil zufrieden ſeyn müſſen; Seit ſieben Jahren her aber beſitzen allhieſige Herren Patres nicht allein des Catholiſchen Suchulmeiſters zu ſich gezogenen Halbſcheid / ſondern auch des Rectoris und Schulmeiſters einen Viertel privativè allein / und haben daraus einen Pflantz-Garten gemacht.

4.) Die obgemeldte drey Wagen Heuwachs genieſſet der Catholiſche mit dem Reformirten Schulmeiſter gemeinſchafftlich / wie nicht weniger

5.) Die 4. fl. halb / welche ein Reformirter Schulmeiſter von dem Metzger Zehenden hiebevor allein genoſſen hat.

Eines Reformirten Diaconi und Rectoris zu Kirchberg Gravamina ſind gegenwärtig:

1.) Die bey hieſiger Paſtorey fundirte Beſolgung iſt / wie Anno 1685.

— — — — — 80. fl. an Geld.
— — — — — 30. Malter Korn.
— — — — — 40. Malter Habern.
— — — — — 30. Malter Colligenden-Haber.
— — — — — 3. Morgen Aecker.
— — — — — 3. Wagen Heu.
— — — — — 1. Pflantz-Garten.

2.) Bey der Frantzöſiſchen Invaſion haben hieſige Carmeliter de facto die Diaconats-Aecker / Wieſen und Gärten / und den mehrern Theil der Colligenden-Früchten / ſo locò Salarii bevor genoſſen worden / entzogen.

3.) Anno 1706. iſt die Beſoldung vor der Partage regulirt worden:

— — — — — 150. fl. an Geld.

— — — — — 24. Malter Korn.

— — — — — 20. Malter Haber.

4.) Anno 1709. nach der Partage aber / zum höchſten Præjudiz gegen die fundirte Beſoldung gemacht / und der Diaconat mit dem Rectorat combinirt geblieben:

— — — — — 145. fl. Jährlich an Geld.

— — — — — 15. Malter Korn.

— — — — — 20. Malter Haber.

5.) Und de facto ein ſchöner Pflantz-Garten in der Stadt / ſambt den Colligenden-Früchten / ſo Diaconus bis dahero genoſſen / von Patre Præſide mit obigen Aeckern und Wieſen entzogen / die befindliche Diaconats-Wieſen und Aecker / Jährlich / gegen ſeine groſſe Beſoldung / Frembden ums Geld / von ihm bis hiehin verlehnet worden / alſo daß alle Utilia ceſſiren.

Rectorats-Gravamina.

1.) Die fundirte alte Beſoldung bey der Paſtorey iſt — 70. fl. an Geld.

— — — — — 15. Malter Korn.

— — — — — 40. Malter Haber.

— — — — — 3. Stück Wieſen.

Die Beſoldung wird de præſenti von der Paſtorey dahier / womit die Catholiſche Geiſtlichen mit ihren Additionen beneficirt worden / die Güther aber von dem Catholiſchen Schulmeiſter eingehalten.

2.) Das Rectorats-Haus beſitzt Catholiſcher Schulmeiſter.

3.) Diaconats-Haus-Platz liegt öde.

Uber hiebevor eingeklagte Gravamina ſeynd noch dieſe folgende:

1.) Zu Cappel will man die Reformirte dazu anhalten / daß / ohngeachtet ſie ohnlängſt aus ihren eigenen Mitteln vor ſich ein Schul-Haus erbaut / auch denen Catholiſchen helffen ſollen / ein Schul-Haus vor einen Catholiſchen Schulmeiſter zu bauen.

2.) Hat man die Reformirte zu Altley executivè angehalten / vor den daſigen Catholiſchen Schulmeiſter (welche Schul erſt neuerlich eingeführet worden) gemeinſchafftlich mit den Catholiſchen ein Schul-Haus zu erbauen / welches ſie auch würcklich haben thun müſſen.

3.) Zu Cappel maſſet ſich der daſige Catholiſche Geiſtliche an / gegen alle bisherige Obſervanz, dem Reformirten Glöckner zu Würich die ihme ohne Unterſcheid der Religions-Verwandten daſigen Kirchſpiels zukommende Glocken-Brod als ein Stück ſeiner Beſoldung würcklich zu entziehen.

4.) Wie auch gedachter Catholiſche Geiſtliche zu Cappel wider die alte Obſervanz ſich unterſtehet / die Evangeliſch-Lutheriſche Todten mit Catholiſchen Ceremonien zu begraben.

Gravamina, ſo bey der Reformirten Kirch Gemünden und Kellenbach / in Zeiten der Frantzöſiſchen Invaſion ſich ereignet und begeben.

1.) VOr der Frantzöſiſchen Invaſion, haben die Reformirten zu Gemünden / ſo eine ſtarcke Gemeind / ſowohl die Kirch / Pfarr- und Schul-Haus allein eingehabt / und bewohnet / ohne einige Beeinträchtigung / wie nicht weniger hat ein Pfarrer daſelbſten die Pfarr-Güther / Zehenden / Zinſen und Pfarr-Gefäll allein genoſſen / wie dann auch aus den Kirchen-Zinſen nicht allein die Kirch erbauet / und der Reformirte Schulmeiſter um etwas daraus bezahlt worden.

2.) So iſt dann zweytens nach der Invaſion von denen Catholiſchen das Simultaneum Exercitium Religionis in der Kirchen eingeführet / und ſowohl Pfarr- als Schul-Haus weggenommen / der Pfarrer vertrieben / und jetzo von Kellenbach aus ſolche Pfarr bedienet / wie nicht weniger die Pfarr-Beſoldung ubique über die Helfft entzogen / die Kirchen-Gefäll in zwey Theil getheilet.

3.) Dem Schulmeiſter 10. fl. zu Gemünden und 10. fl. zu Simmern ſambt dem Schul-Haus entzogen / und

4.) In

4.) zu Kellenbach iſt auch nicht allein das Catholiſche Exercitium Religionis in der Kirchen eingeführet / ſondern auch die Halbſcheid aller derſelben Pfarr-Beſoldung / wie auch Zinſe / Zehenden und alle Gefäll weggenommen worden.

5.) In dem Filial Schlierſchitt / ſo nach Gemünden gehörig / iſt ebenfalls dergleichen Einführung beſchehen / benebens 6½. Malter Habern / dem Pfarrer und der halben Beſoldung nebſt denen Pfarr-Güthern / and dann

6.) dem daſelbſtigen Schulmeiſter 5. Malter Haber entzogen worden.

7.) Iſt höchſt-kläglich / daß A. 1718., als der Catholiſche Paſtor zu Gemünden / ſo Schmittburgiſch / eine Proceſſion nach Schlierſchitt / ſo Baadiſch / in die Kirch thate / von des Catholiſchen Gemündiſchen Schulmeiſters Frau in beſagter Kirchen Schlierſchitt drey darinn befindliche Reformirte Geſang-Bücher weggenommen / und eines davon in Nickel Ganſerts / eines Baadiſchen Unterthanens Haus zu Schlierſchitt / ſo bald ins Feuer geworffen und verbrandt worden ; Wo aber übrige zwey Geſang-Bücher hinkommen / iſt dato unbekandt. Worgegen bey Ober-Ambt Kirchberg gebührend geklagt / und um behörige Satisfaction, auch Erſtattung ſothaner geraubter Bücher gebethen / aber dato keine Satisfaction erhalten worden.

8.) Iſt von den Catholiſchen in der Kirch Gemünden / als worinn das Simultaneum, aus der darinn gelegenen Reformirten Bibel die letztere 9. Capitel aus der Offenbarung Johannis ausgeriſſen / wie nicht weniger zu Kellenbach in der Kirchen-Ordnung in dem Catechiſmo die Frag vom Heil. Abendmahl durchriſſen worden.

Gravamina der Pfarr Becherbach und zugehörigen Filial Berenbach unter Naumburg.

Wie der Catholiſche Altar-Stein in der Mutter-Kirch des Kirchpiels Becherbach die Jahr-Zahl 1629. auf hat / ſo meldet das alte Kirchen-Buch allhier / daß vor und nach alles Reformirt geweſen. Hat auch der Reformirte Pfarrer zu Becherbach von dem Orth Berenbach und dem Dienſt in der Capell Naumburg 10. Malter Korn und 30. fl. an Geld zur Beſoldung gehabt; aber die Capell Naumburg iſt vor 14. bis 15. Jahren von den Catholiſchen Beambten zu Naumburg weggenommen / und denen Catholiſchen Paſtoren eingeraumet worden. Um das Jahr 1706. ſind die erſte Catholiſche Paſtores in dieſes Ambt kommen / und haben Herrſchafftliche Beſoldungen bekommen / da das Ambt Naumburg zuvor von Kirn aus bedienet / ſeit dem iſt das Catholiſche Simultaneum aber im Reformirten Becherbacher Kirchſpiel eingeführet worden.

Herr Ambts-Keller Thirii bezahlet auch ſeit 6. Jahren ſeiner Bedienung unſere Communions-Köſten und Allmoſen-Gelder aus der Collectur nicht aus / ob wir ſchon die Herrſchafftliche und der Hochfürſtlichen Commiſſion nachdrücklichſte Decrete vorgezeigt haben / und müſſen Jahr und Tag drum bitten und flehen.

Herr Ambts-Keller Thirii läßt gleichfalls das Chor der Mutter-Kirch zu Becherbach ſambt dem Dach nicht repariren / und will haben / der Reformirte Pfarrer ſolle es bauen laſſen / da die hohe Herrſchafft jederzeit von 200. Jahren her allen Bau-Koſten angeſchafft. Alſo zahlt Herr Thirii auch keinen Heller mehr aus der Collectur zum Bau der 3. Capellen des Kirchſpiels Becherbach / zu Limbach / Schmitthachenbach und Krebweyler / das die gnädigſte Herrſchafft allein gethan / er aber hat die Einwohner ſolcher Orthe den groſſen Koſten / der angewandt werden muſte / allein tragen laſſen.

Das Pfarr-Haus zu Becherbach ſiehet keinem Pfar-Haus mehr gleich / und iſt Dach loß und ungebaut. Herr von Schmittburgweyler iſt der Decimator and Bau-Herr / baut aber lang nichts mehr.

Die Pfarr-Beſoldung iſt ungeändert bey der Pfarr Becherbach / desgleichen die Schul-Beſoldung ſambt dem Glocken-Dienſt blieben. Nur daß die Capell zu Naumburg über Berenbach / ſambt der Beſoldung / wie droben gemeldet / vergeben worden.

Herr Ambtmann Becker / der nicht mehr in Hochfürſtlich-Baadiſchen Landen / hat vor 10. Jahren einen Knaben von Berenbach mitten aus der Information zum Heil. Abendmahl gehalten / und zu ſich aufs Schloß Naumburg mit Gewalt genommen / um ihn zur Catholiſchen Religion zu bringen / weil er aus einer vermiſchten Ehe erzeugt war.

Jetziger Herr Ambts-Keller Thirii zu Naumburg aber / hat vor drey Jahren einen Reformirten Schulmeiſter zu Limbach thürnen laſſen / weil er den Catholiſchen Catechiſmum in ſeiner Reformirten Schul nicht hat wollen lernen und auſſagen laſſen.

Gravamina der Pfarr Sahren und Buchenbayern ſambt beyden Pfarr-Kirchen an- und zugehörigen Orthen zur Inſpection Kirchberg gehörig / welche hiermit remonſtrirt werden.

VOr dem Dreyßig-Jährigen Krieg iſt / gleichwie allenthalben / auch hieſige Pfleg Sahren / Kirchberger Inſpection, mit einem Reformirten Prediger / verſehen geweſen. Aber von

1618. bis 1624. incluſivè finde keinen Reformirten Prediger dieſer benahmten Pfleg / ſondern

1629. war ein Catholiſcher Prieſter dahier zu Sahren / welcher auch den Dienſt zu Buchenbayern verrichtete.

1633. 1636. und 1639. incluſivè, war Reformirter Pfarrer der Pfleg Sahren / Nahmens Henricus Fluverus. Und da

1648. der langwührige Krieg zu Ende lieff / war Reformirter Pfarrer zu Kirchberg / Peter Mettiger / welcher je und dann auch den Dienſt dahier zu Sahren verſahe. Welchen Weißthum theils aus hieſigem Kirchen-Protocoll, theils von 79. bis 81. Jährigen Männern alſo eingezogen.

Bey Franzöſiſcher Invaſion aber iſt

1688. ein Catholiſcher Prieſter / Nahmens Voerner, von Beylſtein an der Moſel / das erſtemahl in die Kirch Sahren gangen / und da den 29. Novembris ein Catholiſches Kind von dieſem Prieſter begraben / iſt auch damahl die erſte Meß von ihme in dieſer Kirche geſungen worden. Die Catholiſche gaben dieſem Prieſter pro labore jedesmahl einen Königs-Thaler.

1689. Kam Catholiſcher Prieſter / Nahmens Paulinus, ausm Schwartzen Cloſter Creutznach / und bezohe das Pfarr-Haus zu Sahren / worinnen dato noch ein Catholiſcher Prieſter wohnet.

Kirchen und Rudera betreffend.

Zu Sahren und Buchenbayern ſambt dem Filial Hahn / und übrigen Capellen / als Voallenavv und Niederweiler iſt das Simultaneum annoch / zu Berenbach / Lantzenhauſen und Niederſahren ſind die Capellen Rudera annoch vorhanden. NB. Die Kirch aber zu Buchenbayern iſt neu gebauet / koſtet bis 800. fl. / welche Pfarrer Joh. Jac. Engelberth / ſo weit Reformirter Seiten collectiren laſſen / daß wir annoch / aber von mehr nicht / als 250. fl. dato die Intereſſe zahlen müſſen / und hat noch weder Reformirter noch Catholiſcher Unterthan keinen Kreutzer Geld darzu ausgelegt.

Pfarr-Haus.

Zu Sahren iſt die rechte Pfarr-Wohnung von 100. und ſo vielmehr Jahren her / aber im Jahr 1681. iſt ſelbige von damahligen Pfarrer Strohe, aus einem ſehr üblen und Privat-Abſehen / verlaſſen / und alſo ledig geſtellet werden / wordurch viele und ſchädliche Conſequentien auch bis dato entſtanden und noch entſtehen werden; wohnet nun von ſolchem Jahr her / nemlich 1689. / wie oben angeführet / ein Catholiſcher Carmelit zu gedachtem Sahren / Reformirter Pfarrer hingegen zu Buchenbayern.

Pfarr-Beſoldung.

Die alte Pfarr-Competenz hat vor Franzöſiſcher Invaſion beſtanden in 20. Malter Korn / und ſo viel Habern / theils bey gnädigſter Herrſchafft / theils in andern Zehenden. Item in 44. Malter Colligenden-Habern; Item in 8. bis 10. Malter Korn und ſo viel Haber vom Kirchen- oder Pfarr-Guth zum Hahn; Item in einem gewiſſen Pfacht vom Pfarr-Guth zu Buchenbayern / wie hoch er aber geſtanden / iſt unbewuſt; Item in 8. bis 10. Wagen Heu zu Sahren; Item in 16½ fl. aus der Collectur Kirchberg / und ½. Gebund Stroh aus jeglichem Dorff. Obwohlen nun diß die alte Pfarr-Competenz iſt / jedennoch ſo genieſſet Reformirter Pfarrer hiervon mehr nicht / als das ſehr geringe und ſehr ſchlechte Pfarr-Guth zu Buchenbayern / welches / dem Ertrag nach / Jährlich mehr nicht auswirfft als 11. bis 12. Malter Korn / das andere Jahr auch ſo viel / das dritte aber etwas mehr / dahero wann die Saam-Frucht von dieſem Ertrag / oder ſonſten ſchlechtem Jahr / wie dann ſolcher ſchon etliche erlebet / abgezogen wird / ſo kan kaum der Pfarrer das liebe Brod / ſonderlich bey einer ſtarcken Haushaltung / haben / wann er ſchon die 10. Malter Korn und ſo viel Haber vom Pfarr-Guth zum Hahn darzu empfanget. Item von Hahn her bekommt er 3. bis 4. Fuhren Heu / aber klein / und von Buchenbayern etwa 8. Fuhren ſehr ſchlechtes Heu / 24. Malter Colligenden-Haber. Wann nun dieſes die ſehr geringe Beſoldung war / welche vom Catholiſchen Carmelit dem Reformirten Pfarrer zu genieſſen übergelaſſen worden / und aber nach dem Franzöſiſchen Reglement dem Catholiſchen Geiſtlichen 100. Rthlr. angewieſen waren; ſo hat jedennoch Catholiſcher Geiſtlicher das von den Franzoſen gemachte Reglement nicht annehmen / lieber aber des Pfarrers Beſoldung in Handen behalten wollen / wordurch dann Reformirter Pfarrer ſich gemüßiget befunden / beym Ober-Ambt Creutznach / ſeine Nothdurfft vorzuſtellen / welches dann nach Uberlegung des ſehr geringen Empfangs / 50. fl. im Jahr 1699. zu genieſſen / und ihme Pfarrern zu reichen angewieſen. Und da man nachgehends abermahl beſſere Zeiten erlebte /

ſollicitirte ſämbtliche Reformirte Claſs Kirchberg um eben die alte Beſoldung / aber es gedieh ihr ſelbige nicht an / ſondern es war einem und dem andern / bey Unterſuchung derſelben / eine Addition zugeleget / worbey es dato ſein Verbleiben hat.

Gravamina in Religioſis.

Auf authentiſche Ehe-Beredungen und Geſtändnuß lebendiger Zeugen / hat Reformirter Prediger ein ex mixto matrimonio neugebohrnes Töchterlein / da die Mutter Catholiſch / der Vatter aber Reformirter Religion, getaufft / woraus dem Pfarrer / Schulmeiſter und des Kindes Vatter / ohne geſchehene genaue Unterſuchung / eine Straff und Schaden von 80. fl. angewachſen / welche ſie auch würcklich erlegen müſſen.

Gewiſſens-Freyheit.

Da eine Catholiſche Frau zu den Reformirten übergehen wollen / hat man vom Ober-Ambt Kirchberg ſowohl die Frau als auch den Pfarrer mit hoher Straff / und zwar mit 50. Rthlr. bedrohet / da doch kurtz vorhero eine Reformirte Frau zum Catholiſchen Glauben übergangen. 2.) Da der Mann Catholiſch / die Frau aber Evangeliſch-Lutheriſch / hat Catholiſcher Paſtor doch das neugebohrne Kind zur Tauff genommen / da ſich doch Lutherani den Reformirten & vice verſa, wo ſie untereinander wohnen / durchaus in hoc puncto hieſiger Orthen gleich betragen. 3.) So will man auch durchaus Reformirtem Schulmeiſter zu Sahren nicht geſtatten / daß er Sonntäglich offentlich mit der Jugend in der Kirche zu Sahren catechiſire / da doch das Exercitium ſonſten allenthalben beſchiehet. 4.) Gnädigſter Herrſchafftlicher Verordnung nach / wird erfordert / daß wo zwey Küſter in einem Orth beyſammen wohnen / ſoll ein jeglicher Glöckner ſein Geläut thun / conſequenter demnach auch die von ſolchem Geläut fallende Utilia, als Haber und Brod / von denen einem jeglichen Glöckner zugehörigen Religions-Unterthanen oder Gemeinds-Leuthen genieſſen / jedennoch aber / ſo muß Reformirter Glöckner zur Halbſcheid das Ave Maria Geläut mit dem Catholiſchen Wechſels-weiß thun / und alſo auch Haber und Brod indiſtinctè zur Helfft theilen.

Gravamina des Reformirten Kirchſpiels Dickenſchitt ꝛc.

in der Inſpection Kirchberg.

Als nach 1686. die Catholiſche / ſowohl von hier / als von allen andern Orthen Kirchberger Ober-Ambts / nach Kirchberg zu ihrem Gottes-Dienſt ins Baaden-Marggräfliche Haus gehen muſten / das Simultaneum aber Anno 1691. in unſerer Kirchen eingeführet und hohe Creutzer auf unſere Kirchhöfe errichtet wurden; Iſt

1.) ein Catholiſcher Geiſtlicher aus Kirchberg alle ſechs Wochen einmahl nach Dickenſchitt kommen / in daſiger Kirche Dienſte zu thun / und andere Actus Parochiales zu verrichten; Anno 1719. aber hat ein ſolcher angefangen / zwey Sonntage nacheinander zu Dickenſchitt / und am dritten Sonntag auch zu Womrode / allwo er 1713. zum erſtenmahl unſere Kirche begangen / das gantze Jahr durch und künfftighin dergleichen zu thun ꝛc.

Wodurch wir nun um ſo öffters in unſerm Gottes-Dienſt geſtöret und unſere zahlreiche Jugend propter concurſum Simultaneum & viæ calcandæ moram, ohnmöglich anders / als nur an einem Orth / hier oder zu Womrode / alle vierzehen Tage / alſo von Oſtern bis an die Winter-Tage / an welchen ſich die Catechiſation endiget / nur vierzehenmahl aufs meiſte / und auch ſo vielmahl weniger / als Tauff- und Leichen-Actus dazwiſchen kommen / nicht allein obiter catechiſiret / ſondern auch der Catechiſmus gar langſam mit derſelben abſolvirt werden kan / mithin unſere Jugend eine groſſe Hindernuß an dieſer nöthigſt- und allerbeſten Arth der Unterweiſung leiden muß.

2.) Iſt das Chörgen zu Dickenſchitt anno introductionis Simultanei durch einen Altar / ſo an ſtatt des / von den Catholiſchen / weggeriſſenen Pfarr-Stuhls errichtet wurde / nicht allein verdunckelt / ſondern auch alſo verſperret / daß viele Catechumeni wegen Platzes-Mangel zuruck bleiben müſſen / auch anderswo in dem engen Kirchlein zu dieſer Ubung keinen Platz haben können.

3.) Und unſer Geiſtlicher / wann Abendmahl gehalten wird / ein halb Schrittgen von gedachter Altars-Treppen vor dem Communion-Tiſch ſtehen / die Communicanten aber / ob Anguſtiam Spacii, hinden um den Altar herum zu gehen genöthiget werden / und alſo die meiſten hinter dem Altar ſtehende / der äuſſerlichen Adminiſtration S. C. mit andächtigen Augen nicht zuſchauen können ꝛc. und keine geringe Hinderung in ihrer Andacht und ſonderlich Verletzung an ihren Gewiſſen / hierdurch leiden müſſen. Iſt

4.) nachdeme wir Reformirte von undencklichen Jahren her / unſere Kirch zu Womrode privativè und allein / auch unter Gemeinſchafft Chur-Pfaltz und Baaden zu begehen hatten / nach aufgehabener dieſer Gemeinſchafft Anno 1713. in ſelbige das Simultaneum erſt introducirt / und das gar kleine mit wenigen und kleinen Fenſtergen verſorgtes Chörgen / durch einen Catholiſchen Altar noch ſo gar verdunckelt und verſperret worden / daß unſer Geiſtlicher bey Haltung des Heil. Abendmahls anders nicht / als aufs Catholiſchen Altars-Treppen vor dem Communion-Tiſch / den mein uns wegen des Raums Enge offt weggeſchmiſſen / und über welchen gerad die Glocken-Seiler hangen / ſtehen / die Communicanten aber über gedachte Altars-Treppe / hart hinter ihme herum / nicht wohl ohne ſich untereinander / und den Geiſtlichen ſelbſten ohnangeſtoſſen gehen können / daß man ſich jedesmahl vor Verſchüttung des Kelchs oder ſonſten einer ärgerenden Ungeſchicklichkeit nicht genugſam verſehen kan / mithin an ſtatt der unter der Communion zu habenden Andacht / nur auf Verhütung der Ungeſchicklichkeit und Aergernuß / Gedancken haben muß. Und ob uns / weil die Enge des Raums ſelbſten geſprochen / verheiſſen worden / wie nicht allein das Chörgen ſolle erweitert / ſondern auch mit Fenſtern nothdürfftiger maſſen wiederum behellet werden / iſt dannoch bis dato nichts daraus worden.

5.) Wird auch weder zum Dickenſchitter / da wir Reformirte viele Jahr auch den Catholiſchen zum Dienſt aus unſern Mittlen geſtellte Glocken-Seiler hergeliehen / noch zur Womroder Kirch-Baues Unterhaltung / ohngeachtet man darum ſupplicando unterthänigſt einkommen / aus der / durch den Anwachs Catholiſcher Geiſtlichen / Schul-Dienern und deſſen / was ſie zum Meß-Dienſt benöthiget / geſchwächten Collectur-Kirchberg / welche hiebevor zur Erbau- und Reparirung unſerer Kirchen-Mittel hergereichet hatte / was beygetragen / daß alſo wir vor die Catholiſchen unſere Kirchen mehr als vor uns / aus eigenen und zu erbettlenden Mittlen / Mühe und Koſten / entweder bauen und repariren / oder aber / weil diß nicht beſchehen kan / über dem Kopff müſſen verfallen laſſen / wie wir dann zu Womrode / da es überall ſtarck einregnet / das einwendige Gewand und Gips loß weichet / und die Mauren zerriſſen hencken / dieſes und ein gröſſeres Ubel beſorgende / bald ſehen und davon weichen müſſen.

6.) Anno 1714. wurde ein Catholiſcher Schulmeiſter von Dentzen aus / täglich herzukommen und Schul zu halten verordnet / und 1715. auch auf dem Kirchhof zu dem Ende ein Schul-Haus geſtellt / worzu ſie / die Catholiſche / theils aus der Paſtorey / theils aus des Reformirten Kirchſpiels Pfarr-Hecken / welche letztere ein Reformirter Geiſtlicher von undencklichen Jahren als ein Beſoldungs-Stück privativè zu genieſſen und deswegen in andern Beſoldungs-Stücken zuruck zu ſtehen gehabt / Holtz gehauen haben.

7.) Damahls wurde auch die Kirchhofs-Benutzung zu Dickenſchitt / das Graß und Obſt / unſerm Geiſtlichen / der ihn gleichfalls von undencklichen Jahren her bis dahin ruhig genoſſen / abgenommen / und dem neuen Catholiſchen Schulmeiſtern gegeben.

8.) So wurde auch einem Reformirten Geiſtlichen von denen Catholiſchen Geiſtlichen zu Kirchberg ſchon lange Jahr her von 1691. die halbe Benutzung ſeiner bey obigem Puncto 6^{to} gedachten kleinen Pfarr-Hecken zu Dickenſchitt und Womrode / allwo / wie oben Punctis 1^{mo} & 4^{to} *Anno 1713.* in unſerer Kirche die erſte Catholiſche Dienſte durch einen Kirchberger Caplan anfiengen / viâ facti, Anno 1716. demum vi decreti abgenommen / da doch ſelbige die Catholiſche Geiſtlichen mit gnugſamen Brenn-Holtz aus Herrſchafftlichen Waldungen Jährlich beſorget werden ſollen / und unſers Geiſtlichen Brenn-Holtzes nicht bedörfftig ſind; hingegen unſer Geiſtliche die Gutthat nicht zu genieſſen / ſondern aus ſein gedachter Pfarr- und Beſoldungs Hecken ſein nöthiges Brenn-Holtz herzulangen hat.

9.) Nicht weniger werden auch einem Reformirten Geiſtlichen die Colligenden-Haber und Pfennings-Zinſe / welche / wie es ſchon längſtens die ſämbtliche Reformirte Herrn Geiſtliche erwieſen haben / und in ihrer Erweiſung angenommen worden / die Catholiſche Cenſiten demſelben zu lieffern ſchuldig ſind / von denen Catholiſchen Geiſtlichen zu Kirchberg noch gegenwärtig entzogen; und nicht allein das / ſondern

10.) es hat auch ſo gar dieſer Zeit Catholiſcher Geiſtlicher daſelbſt durch Citation vors Ober-Ambt einen Reformirten Mann / deſſen Frau auch Reformirter Religion iſt / dahin vermöcht / daß er ihme die Colligenden- oder Pfacht-Frucht / und nicht unſerm Geiſtlichen / deme er ſie ſchuldig iſt / darum lieffern ſolle / weil ſein Schwieger-Vatter Catholiſcher Religion geweſen wäre / da doch dieſer Schwieger-Vatter ein Eyffeler / ein gantz frembder und nichts vermögender Mann war / und ſich durch Heyrath mit einer Reformirten Frauen in die Benutzung eines Reformirten Guths / deme obgedachten Pfacht anhängig iſt / immittiret hatte; Wodurch mehrgedachte Catholiſche Geiſtliche dieſem Mann / nach dem Tod ſeiner Schwieger-Eltern / beſchwehrliche Gänge / Zeit-Verſaumnuß und Ambts-Koſten cauſiret / auch ſolcher maſſen nach und nach die Reformirte Pfarr-Competenz ſchwächet / daß ein Hülff-loſer Geiſtlicher bey ſeiner ohnedem geringen Beſoldung nicht mehr bey uns ſubſiſtiren könte;

11.) Zumahlen / da auch das zu deſſen Subſiſtence verordnete Geld / der 4. fl. aus der Kirchberger Collectur und der $7\frac{1}{2}$. fl. aus dem Kloſter Sponheim / und anders nicht gereichet / oder auch nicht die entzogene Colligenden und Zinſe mit einem Æquivalent aus der Paſtorey Kirchberg/ die wegen der/ aus ſelbiger zu beſoldenden neuen Catholiſchen Geiſtlichen und Schulmeiſtern und herzureichenden Beſoldungs-Additionen/ nichts mehr zum beſten haben will/ compenſirt werden.

12.) Mit unſerm armen Reformirten Schulmeiſter / dem auch von 1691. an bisher an 10. Malter Habern fünff decurtirt/ und nicht mehr ihme aus der Collectur gereicht worden/ iſts ſo weit herunter kommen/ daß er/ wann wir ſelbſt bedürfftige Gemeins-Leuthe in dieſen ſehr kümmerlichen Zeiten / GOtt weiß aber wie lang noch ? nicht zur Hülff und Steuer kommen ſolten/ ohnmöglich ſubſiſtiren und Schul halten könne.

13.) Auf Char-Freytag müſſen wir auch ohne Glocken-Klang zur Kirch gehen.

14.) Letztlich wurden wider die Hochfürſtliche 1710. gnädigſt ergangene Declaration; „daß die aus vermiſchten Ehen zu erziehlende Söhne zur Capitis Familiæ, die Töchter „aber zu der Mutter Religion gehalten werden ſolten/ es wäre dann Sache / daß in „denen etwa errichteten Ehe-Pacten ein anders ſtipulirt worden ꝛc. einige von diverſer Religions-Eheleuthen erziehlte Kinder dennoch zur Catholiſchen Religion gezogen/ ohngeacht ſtipulirt worden/ daß die Söhne dem Vatter / und die Töchter der Mutter in der Religion folgen ſolten.

Gehorſamſter Bericht der höchſt beſchwehrliichen Aenderungen des Kirchen-Stands der Pfarr Ober-Coſtentz mit denen Bedrangnuſſen/ die man von Catholiſchen Geiſtlichen und denen Beambten auch andern erleiden muß.

DJe Pfarr-Kirche iſt zu Ober-Coſtentz/ und haben Reformati bereits über das andere Seculum, und in Anno 1618., hernach bis weiter hin in den Spaniſchen Krieg / exceptis primis ſeptem annis, unveränderlich dieſe Kirche ſinè Coexercitio privativè genoſſen.

Das Filial iſt zu Meitzenhauſen.

Wird Som-Feyer- und Bet-Tags / wie die Pfarr-Kirch / in dem Gottes-Dienſt gehalten.

Das Simultaneum iſt von der Cleriſey und Gemeinen in beyden Kirchen eigenmächtig introducirt worden/ in die Haupt-Kirche kommt P. Præſes von Kirchberg alle drey Jahr vix einmahl/ und Paſtor zu Cappel verſiehet das Filial Meitzenhauſen / gleich ſeiner Pfarr-Kirch/ alle Sonn- und Feyer-Tage/ wodurch man im Gottes-Dienſt ſehr turbiret / auch der gemeine Mann durch der Geiſtlichen Läſterungen und ärgerliche Reden im predigen nur erhitzt wird.

Das Pfarr-Haus iſt zu Ober-Coſtentz/ welches vom Kirchſpiel Ober-Coſtentz und Meitzenhauſen unterhalten wird/ Krafft des Vertrags 1317. und iſt das vordere Gebäue 1600. an das Pfarr-Haus von Reformirten gebauet / welche ebenfalls 1710. alles daran alleine repariret haben.

Das Schul-Haus iſt zu Ober-Coſtentz.

Laut Bericht/ wäre ſolches im Spaniſchen Krieg ruiniret / bis auf die Rudera, die annoch über der Bach nechſt dem Kirchberger Weg wohl zu ſehen. Die Gefäll aber darzu anderwärtig verwendet / jedoch im Franzöſiſchen Reglement wieder völlig hergewieſen/ auch von allerſeits gnädigſter Fürſtin Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Baaden gegenwärtigem Schulmeiſter / Peter Baum/ allhier Zeit 1710. bis jetzt / erſt zehen / hernach funffzehen Gulden aus der Paſtorey Kirchberg gnädigſt placidirt / und über alles faſt die zahlreichſte Jugend jetzt 53. darinnen rühmlich informiret werden.

Der lauffende Competenz-Abgang.

An Habern zu colligiren / 15. Malter ziehet Herr Pater Præſes zu Kirchberg und Paſtor zu Cappel/ und zwar ex fundamento Simultanei.

An Heuwachs drey Wagen ziehet Herr Paſtor zu Cappel.

An Stroh zweyhundert Gebund ziehet Herr Paſtor Præſes zu Kirchberg.

Die Bedrangnuſſen ꝛc.

Generaliter das Simultaneum &c.

In ſpecie, die Feyertage / zu deren Haltung die Reformirten von Catholiſchen angehalten werden / und dabey vexirt / daß / wann ein Catholiſcher Gemeins-Mann liſtiger Weiſe ſchaffen gehet / und die Reformirten / deme in der Erndte einfältig nachfolgen / werden dieſe von denen Catholiſchen Geiſtlichen darüber geſtraffet / daß ſie Wachs zu ihren Kirchen-Sachen gegen die Gewiſſens-Freyheit contribuiren / und der Catholiſche obbemeldt zum Executore darzu gemacht wird. Noch mehr / wann das Ober-Ambt einen Catholiſchen Feyertag / in der Noth oder Erndte-Zeit aufthut / und die Reformirten alsdann arbeiten gehen / ſtraffet jedennoch ſolche der Catholiſche Geiſtliche / und geſchiehet dargegen vom Ober-Ambt keine Remedirung / wovon die Probe mit noch mehrerm in beyden Kirchſpiel häufig zu finden.

Auch ſind die Ehe-Pacten auf der Cantzel verkündiget / wie ſie billig zu obſerviren / allein / wann ein oder ander Kind dißfalls / uns zukäme / auch unſere Religion embraſſiren wolte / da ohnedem nach der Gewiſſens-Freyheit ſolches denen / ſo ad Annos Diſcretionis gekommen / frey ſtehen muß / ſo wird doch ehender pars Anhelans Kühe und Pferdt dabey auffſetzen müſſen / als ſeinen Scopum impetriren; ja wann auch endlich durch gnädigſte und höchſte Landes-Herrſchafft darinn remediret / bleibt einenweg der Schaden ohnerſetzet / wovon die Probe zu Todenrath am Tag liegt.

Die Kirche zu Ober-Coſtentz verfället faſt gäntzlich / ohnangeſehen ſie die meinſte Stifftungen der Gefälle hat / welche die Collectur einziehet / und auch ſchon ſpecialen Befehl von Ihro Hochfürſtl. Durchleucht und Dero Herren Räthen / und dem hieſigen Ober-Ambtman / an Collectoren / ſolche zu repariren / etliche mahl ergangen / doch alles bis dato fruchtloß verblieben / vorſchützend / daß kein Geld vorhanden ſey / da doch / wann die Unterthanen nur die Halbſcheid ſolcher Intraden / die ſie zuvor gantz gehabt / ziehen dürfften / ſelbige die Kirch damit wohl würden bauen können.

Gehorſambſter Bericht der Religions-Gravaminum des anjetzo Hochfürſtlich-Baadiſchen Fleckens Sprendlingen und zugehörigen Orths St. Johann.

Grav. I. Daß die beyde Kirchen zu Sprendlingen und St. Johann, welche die Reformirten daſelbſt länger als hundert Jahr / einfolglich vor und nach dem Weſtphäliſch- und Ryßwickiſchen Frieden ruhig und privativè innen gehabt / nunmehro aber im Jahr 1699. gleich andern Pfältziſchen und in der vordern Grafſchafft Sponheim ſich befindenden Reformirten Kirchen / auf ein von damahligen gemeinſchafftlichen Ober-Ambt Creutznach ergangenes Decret Simultaneè, ſeyen von Catholiſchen occupirt worden / die ſolche auch bis dato noch Simultaneò einhaben.

Grav. 2. Daß die Kirche zu St. Johann, welche ſonſten eine der ſchönſten Kirchen wegen ihrer wohl auferbauten ſteinern Saulen und Gewölben geweſen / gäntzlich / weilen ſie nicht unterhalten wird / verfallen muß / wie dann bereits das Ziegel- und Leyen-Dach ſo allenthalben eingefallen / daß es nicht nur erbärmlich anzuſehen / ſondern die daſelbſtige Reformirte über 32. Hauß-Geſäß ſeyende Einwohner Sonn- Feyer- und Bet-Tags nicht ohne groſſe Gefahr / ſonderlich wann der Wind ſtarck wehet / ihren Gottes-Dienſt darinn verrichten können.

Grav. 3. Daß an ſtatt der höchſtnöthigen Unterhalt- und Reparirung dieſer baufälligen Kirchen hieſiger Herr Ambtmann / ſeiner Ausſag nach / auf Befehl einer Hochlöbl. Cammer zu Raſtadt / den hindern Theil dieſer Kirchen abbrechen / die Ziegelſtein und Leyen an die hieſige Sprendlinger Kirche / und das Holtz davon theils verkauffen / theils / wie es ſcheinet / eigenmächtig an einen Maleficanten-Thurn verwenden laſſen.

Grav. 4. Daß das Reformirte Schul-Haus allhier zu Sprendlingen wegen Aelte ſo zerfallen / daß der jetzige Reformirte Schul-Diener auf die Raths-Stube zu ziehen genöthiget / allwo ihm aber wieder auszuziehen gedrohet wird. Ob man nun zwar ein unterthänigſte Supplic vor 2. Jahren um Aufbauung dieſes Schul-Hauſes an Eine Hochfürſtlich Regierung gelangen laſſen / ſo iſt aber bis dato noch keine gnädige Reſolution und Antwort erfolget.

Grav. 5. Iſt Anno 1700. den 26. Julii von gemeinſchafftlichen Ober-Ambt Creutznach ein Decret ergangen / daß die Pfarr-Competenz mit Frucht und Wein Zehenden und das Pfarr-Guth zwiſchen beyden ſowohl Catholiſchen als Reformirten Pfarrern ſolle æqualiter getheilet werden / welches auch ſogleich geſchehen / und annoch ſich ſo befindet / da doch an allen Pfältziſchen und Baadiſchen Orthen / wo Reformirte Geiſtliche wohnen / nirgend das Pfarr-Guth / als hier iſt / getheilet worden.

Grav. 6. Daß die Herren Geiſtliche zu Schwabenheim / ſonderlich daſiger Præſes, Herr Pater Martels, nebſt der halben Pfarr-Competenz, als worauf das gemeinſchafftliche Ober-Ambtliche Decret zu Creutznach reſpiciret / auch noch ohne Befehl & vi facti (wie voriger Herr Pfarrer ſolches berichtet hat) die halbe Caplaney-Beſoldung zur Kirch St. Johann gehörig / zu ſich gezogen / und de facto noch genieſſet / ohnerachtet der hieſige Catholiſche Geiſtliche das gantze Jahr durch keinen eintzigen Dienſt aus Mangel Catholiſcher Zuhörer in daſiger Kirch thut / auſſer den 2. Johanner-Marck-Tagen / welches ihme aber à parte aus der Collectur bezahlet wird / dahingegen aber der Reformirte Pfarrer nebſt ſeinem Pfarr-Dienſt das gantze Jahr durch Sonn- Feyer- und Bet-Tags auch den Caplaney-Dienſt zu St. Johann verſehen muß; Gleichwohl ziehet doch Herr Pater Martels, ohnerachtet er keinen eintzigen Dienſt in ſelbiger Kirche verrichtet / die halbe Caplaney-Gefäll ſelbiger Kirchen.

Grav. 7. Daß auf ſothane Entziehung der Pfarr- und Caplaney-Beſoldung dem Reformirten Pfarrer / welcher doch dreymahl mehr Labores als der Catholiſche Geiſtliche hat / ſowohl wegen dreyer in unterſchiedlicher Materie alle Sonn- und Feyertag de facto zu haltenen Predigten zu Sprendlingen und St. Johann, als auch wegen vorfallenden Caſualien in der zahlreichen Reformirten Gemeind / welche in Sprendlingen über 600. und St. Johann über 100. Communicanten ausmachet / die Beſoldung und Subſiſtenz ſo beſchnitten und entzogen / daß er um ſo mehr / wann er zu Erbauung der noch wenig übergebliebenen Pfarr-Aeckern Fuhr und einen Knecht halten ſolte / und auch müſte / wann nicht die Reformirte Gemeind auf angeſprochene bittliche Weiſe Fürſchub thäte / ſich mit den Seinen von der Helfft der Pfarr- und Caplaney-Beſoldung / des Jahrs durch nicht ausbringen könte / wir auch mit der Zeit gemeldter Urſach willen / ſchwehrlich eines rechtſchaffenen Predigers fähig werden dörfften / oder wann wir deſſen fähig worden / ein ſolcher bey Zeiten / zumahl wann die Gemeind ferner Fürſchub weigert / wieder abbauen dörffte.

Grav. 8. Daß ein hochlöblich-gemeinſchafftliches Ober-Ambt Creutznach wohl ſehend / daß ein zeitlicher Reformirter Pfarrer mit Weib und Kindern von der abgetheilten halben Pfarr-Beſoldung ſich nicht ausbringen kan / damahls zwar zur beſſerer Subſiſtenz 100. fl. aus den admodiirten Schwabenheimer Cloſter-Gefällen jedem Geiſtlichen 50. fl. Addition zu reichen verſprochen / auch ſolches zugleich ad Protocollum genommen / aber niemahls ſolche verſprochene 50. fl. Addition einem Reformirten Pfarrer dahier reichen laſſen.

Grav. 9. Daß dem ehemahligen Reformirten Schul-Diener / nemlich Johann Lorentz Andreæ, nach dem im Jahr 1699. vom gemeinſchafftlichen Ober-Ambt Creutznach gemachten Reglement wegen der Schul-Bedienung St. Johann aus der gemeinſchafftlichen Collectur Creutznach Jährlich 8. Malter Korn und 15. fl. an Geld ſeye gereicht worden / welches aber nach deſſen Abgang im Frantzöſiſchen Kriege keinem mehr gereicht worden / ſo daß jetziger Schulmeiſter daſelbſt / der über 50. Reformirte Kinder zu unterrichten / gar nichts von gnädigſter Herrſchafft bekommt / und alſo dieſe Schul-Ubung gäntzlich daſelbſt ceſſiren müſte / wann nicht die Gemeind etwas freywilliges dem Schulmeiſter ſteuerte / welches aber nicht hinlänglich / ſich des Jahrs durchzubringen. Item, daß noch anbey Herr Ambtmann gemeldtem Schul-Diener als Glöckner 5. fl. an 10. fl. / als welche gnädigſte Herrſchafft einem Glöckner zu St. Johann aus der Collectur reichet / wegen Unterlaſſung des Ave Mariæ Geläuts / Jährlich abziehet / und einer dortigen Catholiſchen Wittwe / welche unterweilen das Ave Maria daſelbſt läutet / reichet / davon doch Ihro Hochfürſtl. Durchleucht unſere gnädigſte Fürſtin alle Reformirte Glöckner durch eine ſchrifftlich gegebene Reſolution über die eingegebene Gravamina der Reformirten gäntzlich befreyet hat.

Grav. 10. Daß / gleichwie die Pfarr-Competenz und Caplaney-Beſoldung der Pfarr halb allhier entzogen worden / eben ſo iſt zu ſelbiger Zeit das Glocken-Ambt und Beſoldung dem Reformirten Glöckner / welcher ſonſten ſolche Beſoldung allein genoſſen / halb entzogen / und dem hieſigen Catholiſchen Schul-Diener gegeben worden.

Gehorſamſter Bericht / worinnen die in dem ſämbtlich-Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchſpiel Baaden-Weyerbach / viâ facti non juris beſchehene Einträglichkeiten und Beſchwehrden gründlich demonſtrirt werden.

1.) HAt ein zeitlicher Pfarrer bey uns allezeit Jährlich aus Hoch-Herrſchafftlicher Collectur in Erweg- und Betrachtung ſeiner gar gering- und bekümmerlichen Beſoldung von einem zeitlichen Collector ſich eingehändiget empfangen:

An Korn - - - - - 10. Malter.

und dieſes Collectur-Korn hat unſer jetziger Herr Pfarrer Klick, von Zeit ſeines 1692. beſchehenen Antritts ins Ambt und Pfarr-Dienſt bis 1699. ruhig genoſſen / von welcher Zeit an bis dato gemeldtes Korn ihm nicht mehr verabfolgt und zugeſtellt wird.

2.) An Geld - - - - - 30. Gulden.

Welche dreyßig Gulden des Jahrs endlich noch einkommen / nach und nach mit Ach und Krach.

$1\frac{1}{2}$. Gulden oder 1. fl. 12. Alb. und $\frac{1}{2}$. alt Geld genannt.

Dieſes Geld wird zwar colligirt und eingetrieben / die Zahlung kommt aber nicht an ſeinen Mann.

vom Ober-Ambt keine Remedirung / wovon die Probe mit noch mehrerm in beyden Kirchſpiel häuffig zu finden.

Auch ſind die Ehe-Pacten auf der Cantzel verkündiget / wie ſie billig zu obſerviren / allein / wann ein oder ander Kind dißfalls / uns zukäme / auch unſere Religion embraſſiren wolte / da ohnedem nach der Gewiſſens-Freyheit ſolches denen / ſo ad Annos Diſcretionis gekommen / frey ſtehen muß / ſo wird doch ehender pars Anhelans Kühe und Pferdt dabey auffſetzen müſſen / als ſeinen Scopum impetriren; ja wann auch endlich durch gnädigſte und höchſte Landes-Herrſchafft darinn remediret / bleibt einenweg der Schaden ohnerſetzet / wovon die Probe zu Todenrath am Tag liegt.

Die Kirche zu Ober-Coſtentz verfället faſt gäntzlich / ohnangeſehen ſie die meinſte Stifftungen der Gefälle hat / welche die Collectur einziehet / und auch ſchon ſpecialen Befehl von Ihro Hochfürſtl. Durchleucht und Dero Herren Räthen / und dem hieſigen Ober-Ambtman / an Collectoren / ſolche zu repariren / etliche mahl ergangen / doch alles bis dato fruchtloß verblieben / vorſchützend / daß kein Geld vorhanden ſey / da doch / wann die Unterthanen nur die Halbſcheid ſolcher Intraden / die ſie zuvor gantz gehabt / ziehen dürfften / ſelbige die Kirch damit wohl würden bauen können.

Gehorſambſter Bericht der Religions-Gravaminum des anjetzo Hochfürſtlich-Baadiſchen Fleckens Sprendlingen und zugehörigen Orths St. Johann.

Grav. I. Daß die beyde Kirchen zu Sprendlingen und St. Johann, welche die Reformirten daſelbſt länger als hundert Jahr / einfolglich vor und nach dem Weſtphäliſch- und Ryßwickiſchen Frieden ruhig und privativè innen gehabt / nunmehro aber im Jahr 1699. gleich andern Pfältziſchen und in der vordern Grafſchafft Sponheim ſich befindenden Reformirten Kirchen / auf ein von damahligen gemeinſchafftlichen Ober-Ambt Creutznach ergangenes Decret Simultaneè, ſeyen von Catholiſchen occupirt worden / die ſolche auch bis dato noch Simultaneò einhaben.

Grav. 2. Daß die Kirche zu St. Johann, welche ſonſten eine der ſchönſten Kirchen wegen ihrer wohl auferbauten ſteinern Saulen und Gewölben geweſen / gäntzlich / weilen ſie nicht unterhalten wird / verfallen muß / wie dann bereits das Ziegel- und Leyen-Dach ſo allenthalben eingefallen / daß es nicht nur erbärmlich anzuſehen / ſondern die daſelbſtige Reformirte über 32. Hauß-Geſäß ſeyende Einwohner Sonn- Feyer- und Bet-Tags nicht ohne groſſe Gefahr / ſonderlich wann der Wind ſtarck wehet / ihren Gottes-Dienſt darinn verrichten können.

Grav. 3. Daß an ſtatt der höchſtnöthigen Unterhalt- und Reparirung dieſer baufälligen Kirchen hieſiger Herr Ambtmann / ſeiner Ausſag nach / auf Befehl einer Hochlöbl. Cammer zu Raſtadt / den hindern Theil dieſer Kirchen abbrechen / die Ziegelſtein und Leyen an die hieſige Sprendlinger Kirche / und das Holtz davon theils verkauffen / theils / wie es ſcheinet / eigenmächtig an einen Maleficanten-Thurn verwenden laſſen.

Grav. 4. Daß das Reformirte Schul-Haus allhier zu Sprendlingen wegen Aelte ſo zerfallen / daß der jetzige Reformirte Schul-Diener auf die Raths-Stube zu ziehen genöthiget / allwo ihm aber wieder auszuziehen gedrohet wird. Ob man nun zwar ein unterthänigſte Supplic vor 2. Jahren um Aufbauung dieſes Schul-Hauſes an Eine Hochfürſtlich Regierung gelangen laſſen / ſo iſt aber bis dato noch keine gnädige Reſolution und Antwort erfolget.

Grav. 5. Iſt Anno 1700. den 26. Julii von gemeinſchafftlichen Ober-Ambt Creutznach ein Decret ergangen / daß die Pfarr-Competenz mit Frucht und Wein Zehenden und das Pfarr-Guth zwiſchen beyden ſowohl Catholiſchen als Reformirten Pfarrern ſolle æqualiter getheilet werden / welches auch ſogleich geſchehen / und annoch ſich ſo befindet / da doch an allen Pfältziſchen und Baadiſchen Orthen / wo Reformirte Geiſtliche wohnen / nirgend das Pfarr-Guth / als hier iſt / getheilet worden.

Grav. 6. Daß die Herren Geiſtliche zu Schwabenheim / ſonderlich daſiger Præſes, Herr Pater Martels, nebſt der halben Pfarr-Competenz, als worauf das gemeinſchafftliche Ober-Ambtliche Decret zu Creutznach reſpiciret / auch noch ohne Befehl & via facti (wie voriger Herr Pfarrer ſolches berichtet hat) die halbe Caplaney-Beſoldung zur Kirch St. Johann gehörig / zu ſich gezogen / und defacto noch genieſſet / ohnerachtet der hieſige Catholiſche Geiſtliche das gantze Jahr durch keinen eintzigen Dienſt aus Mangel Catholiſcher Zuhörer in daſiger Kirch thut / auſſer den 2. Johanner-Marck-Tagen / welches / ihme aber à parte aus der Collectur bezahlet wird / dahingegen aber der Reformirte Pfarrer nebſt ſeinem Pfarr-Dienſt das gantze Jahr durch Sonn- Feyer- und Bet-Tags auch den Caplaney-Dienſt zu St. Johann verſehen muß; Gleichwohl ziehet doch Herr Pater Martels, ohnerachtet er keinen eintzigen Dienſt in ſelbiger Kirche verrichtet / die halbe Caplaney-Gefäll ſelbiger Kirchen.

Grav. 7. Daß auf ſothane Entziehung der Pfarr- und Caplaney-Beſoldung dem Reformirten Pfarrer / welcher doch dreymahl mehr Labores als der Catholiſche Geiſtliche hat / ſowohl wegen dreyer in unterſchiedlicher Materie alle Sonn- und Feyertag de facto zu haltenen Predigten zu Sprendlingen und St. Johann, als auch wegen vorfallenden Caſualien in der zahlreichen Reformirten Gemeind / welche in Sprendlingen über 600. und St. Johann über 100. Communicanten ausmachet / die Beſoldung und Subſiſtenz ſo beſchnitten und entzogen / daß er um ſo mehr / wann er zu Erbauung der noch wenig übergebliebenen Pfarr-Aeckern Fuhr und einen Knecht halten ſolte / und auch müſte / wann nicht die Reformirte Gemeind auf angeſprochene bittliche Weiſe Fürſchub thäte / ſich mit den Seinen von der Helfft der Pfarr- und Caplaney-Beſoldung / des Jahrs durch nicht ausbringen könte / wir auch mit der Zeit gemeldter Urſach willen / ſchwehrlich eines rechtſchaffenen Predigers fähig werden dörfften / oder wann wir deſſen fähig worden / ein ſolcher bey Zeiten / zumahl wann die Gemeind ferner Fürſchub weigert / wieder abbauen dörffte.

Grav. 8. Daß ein hochlöblich-gemeinſchafftliches Ober-Ambt Creutznach wohl ſehend / daß ein zeitlicher Reformirter Pfarrer mit Weib und Kindern von der abgetheilten halben Pfarr-Beſoldung ſich nicht ausbringen kan / damahls zwar zur beſſerer Subſiſtenz 100. fl. aus den admodiirten Schwabenheimer Cloſter-Gefällen jedem Geiſtlichen 50. fl. Addition zu reichen verſprochen / auch ſolches zugleich ad Protocollum genommen / aber niemahls ſolche verſprochene 50. fl. Addition einem Reformirten Pfarrer dahier reichen laſſen.

Grav. 9. Daß dem ehemahligen Reformirten Schul-Diener / nemlich Johann Lorentz Andreæ, nach dem im Jahr 1699. vom gemeinſchafftlichen Ober-Ambt Creutznach gemachten Reglement wegen der Schul-Bedienung St. Johann aus der gemeinſchafftlichen Collectur Creutznach Jährlich 8. Malter Korn und 15. fl. an Geld ſeye gereicht worden / welches aber nach deſſen Abgang im Franzöſiſchen Kriege keinem mehr gereicht worden / ſo daß jetziger Schulmeiſter daſelbſt / der über 50. Reformirte Kinder zu unterrichten / gar nichts von gnädigſter Herrſchafft bekommt / und alſo dieſe Schul-Ubung gäntzlich daſelbſt ceſſiren müſte / wann nicht die Gemeind etwas freywilliges dem Schulmeiſter ſteuerte / welches aber nicht hinlänglich / ſich des Jahrs durchzubringen. Item, daß noch anbey Herr Ambtmann gemeldtem Schul-Diener als Glöckner 5. fl. an 10. fl. / als welche gnädigſte Herrſchafft einem Glöckner zu St. Johann aus der Collectur reichet / wegen Unterlaſſung des Ave Mariæ Geläuts / Jährlich abziehet / und einer dortigen Catholiſchen Wittwe / welche unterweilen das Ave Maria daſelbſt läutet / reichet / davon doch Jhro Hochfürſtl. Durchleucht unſere gnädigſte Fürſtin alle Reformirte Glöckner durch eine ſchrifftlich gegebene Reſolution über die eingegebene Gravamina der Reformirten gäntzlich befreyet hat.

Grav. 10. Daß / gleichwie die Pfarr-Competenz und Caplaney-Beſoldung der Pfarr halb allhier entzogen worden / eben ſo iſt zu ſelbiger Zeit das Glocken-Ambt und Beſoldung dem Reformirten Glöckner / welcher ſonſten ſolche Beſoldung allein genoſſen / halb entzogen / und dem hieſigen Catholiſchen Schul-Diener gegeben worden.

Gehorſamſter Bericht / worinnen die in dem ſämbtlich-Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchſpiel Baaden-Weyerbach / viâ facti non juris beſchehene Einträglichkeiten und Beſchwehrden gründlich demonſtrirt werden.

1.) HAt ein zeitlicher Pfarrer bey uns allezeit Jährlich aus Hoch-Herrſchafftlicher Collectur in Erweg- und Betrachtung ſeiner gar gering- und bekümmerlichen Beſoldung von einem zeitlichen Collector ſich eingehändiget empfangen:

An Korn - - - - - -	10. Malter.

und dieſes Collectur-Korn hat unſer jetziger Herr Pfarrer Klick, von Zeit ſeines 1692. beſchehenen Antritts ins Ambt und Pfarr-Dienſt bis 1699. ruhig genoſſen / von welcher Zeit an bis dato gemeldtes Korn ihm nicht mehr verabfolgt und zugeſtellt wird.

2.) An Geld - - - - - -	30. Gulden.

Welche dreyßig Gulden des Jahrs endlich noch einkommen / nach und nach mit Ach und Krach.

$1\frac{1}{2}$. Gulden oder 1. fl. 12. Alb. und $\frac{1}{2}$. alt Geld genannt.

Dieſes Geld wird zwar colligirt und eingetrieben / die Zahlung kommt aber nicht an ſeinen Mann.

Von Naumburg an Frucht.

3.) Hat ein Pfarrer bey uns des Jahrs empfangen und richtig genoſſen

— — — — — — 4. Malter Korn.

— — — — — — 4. Malter Habern.

An Geld — — — — 10. fl.

Dieſes iſt ſeither 1694. unſerm Pfarrer entzogen.

4.) Hat ein zeitlicher Pfarrer zu allhieſigem Baaden-Weyerbach den ⅓. Zehenden in allem von dem Hoch-Freyherrlichen-nunmehr Botzheimiſchen Nieder-Reydenbach als einem eingepfarrten Orth Jährlich genoſſen/ deſſen hat ſich der Catholiſche Paſtor zu Naumburg vor verſchiedenen Jahren violento modo ohne Aufweiſung auch nur geringſten Befehls bemächtiget. Beſiehe davon die in fine hujus Numeri angehängte Special-Klage des Herrn Obriſten von Botzheim.

5.) Zu Brod und Wein hat ein vormahliger Collector bey Haltung der Heil. Communion des Jahrs dem Kirchen-Aelteſten 2. fl. aus denen Collectur-Gefällen gereicht/ bleibt leider aus/ und müſſen jetzo dieſe ſichtbare nothwendige Stück aus unſerm-ohne dem allergeringſten Allmoſen anſchaffen.

6.) Ferner hat ein Collectur-Bedienter die Unkoſten zu Unterhaltung des Geläuts in unſerer Kirchen/ als Seile/ Schmier zur Uhr und mehrers nöthige aus denen Collectur-Geldern uns hergeben/ und dieſes exact gehalten/ jetzo bekommen wir nichts mehr/ auſſer zweymahl daß wir ein paar Batzen hierzu mit groſſer Mühe heraus gebettelt haben zur Glock und Uhr-Schmier/ ingleichen zu Glocken-Seilen nach äuſſerſter Nothdurfft noch contentirt worden. Und dasjenige/ ſo von dem Armuth zu gut von Chriſtlichen und milden Hertzen geſteuret wird/ hierzu faſt employren und verwenden müſſen.

7.) Da im Ober- und Unter-Ambt Kirchberg und Naumburg alle Schul-Diener noch mit etwelcher Schul-Beſoldung und Beyſteuer verſehen und genieſſen/ müſſen wir einen zeitlichen Schulmeiſter vor unſere arme Kinder aus unſern eigenen Mitteln/ ſo ſehr ſchwehr fält/ halten/ zu geſchweigen derjenigen groſſen Unkoſten/ welche uns durch die verſchiedene Jahr her von unruhigen Köpffen erweckte Kirchen-Unruhe ſind verurſacht worden.

NB. Das Chur-Trieriſche Dorff Mittel-Reydenbach hat allezeit mit dem Drittel-Pfarr- und dann einem allda Jährlich-fallenden Glocken-Zehenden nach Baaden-Weyerbach gehöret: entzogen jetzo ab Anno 1691.

Bericht/ was die Catholiſchen von einer Zeit zur andern in der Kirchen zu Seeßbach/ in dem Ober-Ambt Kirchberg gelegen/ für Einträge gethan haben.

Erſtlich iſt zu wiſſen/ daß die Kirch zu Seesbach vor uralten Zeiten her allein von einem Evangeliſch-Lutheriſchen Predigern/ ohne Vermengung der Catholiſchen/ iſt bedienet worden; auch die alten Catholiſchen/ wo nehmlich vermiſchte Ehen geweſen/ ihre Kinder von denen Lutheriſchen Geiſtlichen allezeit haben tauffen/ begraben und copuliren laſſen; Und dieſes hat gewehret/ bis etwa

2.) Bey denen Frantzöſiſchen Zeiten ſich der damahlige Paſtor zu Mertenſtein mit Gewalt hineingedrungen/ und ſich unterſtanden/ die Caſualia mit Leichen-Begräbnuſſen und dergleichen darinnen zu verrichten; Und dieſes hat man müſſen dulden/ bis ſie endlich

3.) gar/ da dieſe Kirch auf Hochfürſtl. Baadiſche Seite gekommen/ einen ordentlichen Gottes-Dienſt darinnen geſucht/ Meſſe geleſen/ auch Bilder auf den Altar geſetzt/ und dergleichen Einträge mehr gethan; Und welches das aller einträglichſte und empfindlichſte/ ſo haben ſie

4.) auch ſchon vor drey Jahren einen Eingriff in die Pfarr-Beſoldung gethan/ und dasjenige dem bisherigen Pfarrer entzogen/ was ſie als Kirchen-Zinſen von ihren deswegen habenden Güthern rechtmäßig ſchuldig ſind/ und welche ſie allezeit einem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrern an ſtatt ſeiner ordentlichen Beſoldung haben geben müſſen; auch ihre Eltern und Vor-Eldern ſolches allezeit gern und willig gethan/ und ſich niemahlen dargegen geweigert/ auch wohl ſolche/ wann die Ordnung an ſie gekommen/ ſelbigem haben heben helffen.

Species Facti, die Capelle auf des Herrn Obriſten von Botzheim/ Reichs-Frey-Adelichen Hof Nieder-Reidenbach betreffend.

ES haben meine Anteceſſores auf dem freyen Reichs-Adelichen Hof Nieder-Reidenbach ſich ehedem zur Kirchen in Weyerbach (welches Dorff hiebevoren Chur-Pfältziſch geweſen / nunmehro aber Jhro Hochfürſtl. Durchleucht der Frauen Marggräfin von Baaden zugehörig) gehalten / und von daraus Jährlich um Bartholomäi in Jhrer auf bemeldtem Hof ſtehender Capellen den Gottes-Dienſt verſehen / wie nicht weniger Kind-Tauff / Leich-Predigten und andere Actus parochiales darinnen Jhrer Convenienz und Belieben nach verrichten laſſen / dagegen aber dem Weyerbachiſchen Pfarrer den dritten Theil Zehnden alljährliches loco Salarii gereichet / hiernechſt poſt tempus Reformationis und ſonderlich von Anno 1518. her / dieſer Hof von niemand anders als Evangeliſchen Pfarrern bedienet / und ſelbigen vorgemeldte Zehnden nach Weyerbach verabfolget / auch hierinnen weder von Chur-Pfaltz noch von Jhro Hochfürſtl. Durchl. der Frauen Marggräfin hohen Vorfahrern / ſo lang nemlich dieſe das Dorff Weyerbach in Beſitz gehabt / niemahlen der allergeringſte Eintrag geſchehen / vielmehr die Evangeliſche Pfarrer bey ihrer Poſſeſſion vel quaſi unverrückt gelaſſen worden ſeynd / auſſer daß der Frantzöſiſche Intendant zu Homburg, la Gouppilliere genannt / erſt in Anno 1688., da dieſe Lande in voller Kriegs-Flammen geſtanden / und eben damahlen der Eigenthums-Herr des Hofes nicht / ſondern deſſen Pachter oder Hoffmann auf dem Hof / und dieſer nebſt ſeinem Geſinde der Catholiſchen Religion zugethan war / ſolchen Zehnden dem Evangeliſchen Pfarrer zu Weyerbach durch Gewalt entzogen / und hingegen einem Frantzöſiſchen Miſſionario zu Oberſtein / Nahmens Orphelin, zugeleget hat / dergeſtalt / daß dieſer dagegen dem vorgemeldten Catholiſchen Hoffmann und deſſen Geſinde auf dem Hof die Sacra, Catholiſchen Brauch nach / hat adminiſtriren müſſen; Bald hernach iſt an ſtatt dieſes Orphelins ein anderer in gleicher Qualität / mit Nahmen Gofine, nach Oberſtein geſetzet / und wie dieſer zu Weyerbach allerhand Unruh erregen wollen / demſelben hierauf die auf dem Hof mit extendirt geweſene Bedienung ſowohl als den Zehnden gleichfalls entzogen / und denen Frantzöſiſchen Geiſtlichen zu Kirn / als Königl. Miſſionariis eine Zeitlang überlaſſen worden. Ohnerachtet nun der Ryßwickiſche Friede erfolget / bemeldte Miſſionarii wieder abgezogen / und nach der Zeit weder von Oberſtein noch von Kirn aus das Exercitium Religionis Catholicæ ſo wenig als der Zehnde auf dem Hof vor ihre der Catholiſchen Geiſtlichen nicht prætendirt worden / ohnerachtet auch derſelbe nur dahin / und zwar vor die Königl. Miſſionarios, niemahlen aber vor den Catholiſchen Geiſtlichen nach Naumburg (allwo bey Menſchen Gedencken keiner geweſen) der Zehnde gelieffert / weniger von hieraus der freye Adeliche Hof in Sacris jemahlen bedienet worden; ſo hat dennoch der damahls Hochfürſtl. Baadiſche Ambtmann zu Naumburg / Herr Becker / dem Paſtori daſelbſt auch auf mehrgemeldtem meinem Hof die Verwaltung des Catholiſchen Gottes-Dienſtes anmaßlich aufgetragen / und ihm den Zehnden dagegen angewieſen / unter dem nichtigen Prætext, daß bemeldter Paſtor auch Weyerbach bediene. Worauf dann auch gemeldter Ambtmann vor einigen Jahren / als ſolcher Zehnden dem Evangeliſchen Pfarrer zu Weyerbach / dem Herkommen gemäß / gelieffert worden / denſelben mit Gewalt aus der Scheuer wieder hinweg nehmen / und dem Paſtor zu Naumburg lieffern laſſen.

Wobey es nun nicht geblieben / ſondern gleich wie dieſer Ambtmann mit dergleichen unverantworrlichen Turbationen den Anfang gemacht / alſo hat auch ſelbige der jetzige Ambts-Keller Thiiri zu Naumburg friedbrüchiger Weiſe continuiret und fortgeſetzet / maſſen derſelbe am 30. Maji, nemlich am Tag der Himmelfahrt Chriſti / nachdeme er mit ſeinem Pfaffen von Naumburg den Evangeliſchen Pfarrer zu Weyerbach in ſeinem Gottes-Dienſt unchriſtlich turbiret / hernach von da in einer extraordinairen Proceſſion, unter Zulauff allerhand frembden Leuthen / auf meinen Hof ſich begeben / in meiner Abweſenheit meine verſchloſſen geweſene Capelle mit Gewalt eröffnet / das Schloß abgeſchlagen / mit denen bey ſich geführten Fahnen und durch Hülff der vielen Frembden / die Kirche beſtürmet / und ſolchergeſtalt ſich in die Capelle eigenmächtig und gewaltthätiger Weiſe hinein gedrungen / und ſolche Neuerungen / dergleichen bey Menſchen Gedencken an dieſem Orth nicht paſſiret / eingeführet.

Wie gröblich nun dieſes gewaltſame Verfahren wider den mit unzählichem vielen Chriſten Blut ſo theuer erworbenen Weſtphäliſchen Friedens-Schluß anſtoſſe / ſolches gebe einem jeden hochvernünfftig zu überlegen / geſtalten zu Weyerbach ſowohl als der Gegend aller Orthen bekandt iſt / daß ſo vor als nun und nach dem Jahr 1624. zu beſagtem Weyerbach und auf meinem Hof anders keine / als die Evangeliſche Religion in Ubung geweſen / in welchem Fall ſo gar denen Vaſallen und Unterthanen der Catholiſchen Ständen das Exercitium Religionis Evangelicæ, ſo wie ſie es in beſagtem Jahr hergebracht haben / ohnturbiret gelaſſen werden muß / juxta art. 5. dict. Inſtrum. Pacis Weſtphal. Nun ſo weniger zweiffle ich / als ein Reichs-Freyer von Adel / der ich weder dem Hochfürſtlichen Haus Baaden / noch ſonſten einigem Stande des Reichs / auſſer nur allein Jhro Königl. Majeſtät in Preuſſen mit Lehens-Pflicht verwandt bin / und übrigens meinen Hof urſprünglich und von undencklichen Jahren à Comitibus de Oberſtein, mit aller hohen und niedrigen Jurisdiction und Herrlichkeiten auf meine Vorfahren gekommen / und ſofort in eben der Qualität durch Heyrath auf mich gelanget iſt / alſo daß auf keine Weiß Jhrer Hochfürſtl. Durchleucht der Frauen Marggräfin Vaſall, geſchweige ein Unterthan bin / dum autem nec ratione bonorum, nec reſpectu territorii, vel domicilii huic vel illi ſtatui reperior ſubjectus, ideo & in juribus religionem concernentibus idem jus habeo, quod huic vel illi ſtatui in ſuo diſtricto competit juxta dict. art 5. §. 28.

Daraus nun jedermänniglich / auſſer paſſionirten Leuthen / Sonnen-klar erhellet / daß dieſes eine auch gegen den Ryßwickiſchen Frieden eingeführte Novation und gewaltſames Beginnen ſey.

Es mag zwar ein jeder Herr in ſeinem eignen Land absque præjudicio tertii & ſalvis Imperii legibus fundamentalibus Verordnungen machen / ſofern aber ſolche gegen gedachte Fundamenta lauffen / mögen ſie auch in dero eignen Landen nicht binden / geſchweige daß ſolche auf frembder Herren Güther ſolten extendirt werden können / wie dann in hoc paſſu nicht allein præjudicium tertii, ſondern auch frembdes Territorium und Juriſdiction entgegen ſtehet: maſſen Ihro Hochfürſtliche Durchl. die Frau Marggräfin auf meinem Hof nichts zu ſagen / ſondern auch dieſe Novationes directo gegen die Leges fundamentales Imperii lauffen: allermaſſen Pax Weſtphalica, als ein Fundament des Ryßwickiſchen Friedens-Schluſſes in geiſtlichen und weltlichen Sachen geleget worden / wie aus deſſen Art. 3. zu ſehen. Was nun Pax Ryſuvicenſis als exceptio à Regula, & per conſequens ſtrictæ explicationis nicht mit klaren Worten geändert / darinnen hat Pax Weſtphalica den Entſcheid zu geben.

Nun iſt es am Tag / daß kein Catholiſcher Paſtor zu Naumburg à tempore Reformationis an / bis etwa 6. oder 7. Jahr nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß / in der Schloß Capellen Meß gehalten / und zwar nicht als ein Franzöſiſcher Miſſionaire ſondern / wie Ambts-Keller Thyri ſelbſten geſtändig / aus Herrſchafftlicher Verordnung.

Aus obigem allem nun ſo kan nicht ſehen / wie denen Catholiſchen auf meinem freyen Adelichen Hof / da ohne dem kein ordentlicher Kirchgang iſt / der gleichen Exercitia-Religionis, ſo ſie in Anno 1624. nicht gehabt / zu geſtatten ſchuldig bin / ſondern vielmehr über die bishero verübte Gewaltthätigkeiten mich höchſtens zu beſchweren / und um zulängliche Satisfaction zu bitten / ſo befugt als gemüßiget bin: So viel aber den Zehnden betrifft / würde ſolchen den Catholiſchen Geiſtlichen zu geben mich gewißlich nicht weigern / dafern es anders ſo hergebracht und ſelbiger in Anno decretorio 1624. oder auch tempore Pacis Religioſæ an Catholiſche wäre gelieſſert worden; da aber um ſelbige Zeit nicht der Catholiſche / ſondern damahlige Reformirte Pfarrherr zu Weyerbach dieſen Zehnden alljährlich genoſſen und folglich zu Erleichterung der daſigen Gemeind eintzig und allein abgefolget worden / ſo wird ihme ſelbiger fernerhin / ohne jemandes Eintrag / müſſen gelaſſen werden / prout clare diſponitur in pace religioſa. Welches dann auch einer von meinen Anteceſſoren der von Schellard / ſo Catholiſcher Religion war / und dieſen Zehnden ſeinen Glaubens-Genoſſenen Geiſtlichen gerne zugewendet hätte / auch wohl begriffen / und laut deſſen an weyland Ihro Hochfürſtl. Durchl. die Pfaltz-Gräfin zu Lautern in Anno 1555. abgelaſſenen Excuſations-Schreiben ſolchen Zehnden an die Evangeliſche Reformirte Pfarrer ohnweigerlich geliffert hat.

Ob mir nun gleich das obige ſowohl ab Seiten des ehemahligen Ambtmanns als auch des dißmahligen Ambts-Kellers vorübte violente Verfahren tieff zu Gemüthe gedrungen / ich auch ſolches gleich Anfangs an den Herrn Regierungs-Rath zu Kirberg Colſon, ja endlich an Ihro Hochfürſtl. Durchl. die Frau Margräfin ſelbſt / in Begleitung eines höchſt gnädigſten Vorſchreiben von Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen meine Klagen ſchrifftlich gelangen laſſen / auch die vom Ambts-Kellern Thyri darauf beſchehene ſo vermeinte und mir communicirte Verantwortung mit den allerkräfftigſten Gründen refutiret und widerleget / mithin inſtändig gebethen / die Sache ſo / wie ſie an ſich ſelbſten iſt / gnädigſt anzuſehen / und die gnädigſte Verordnung dahin ergehen zu laſſen gnädigſt geruhen möchten / daß der dißmahlige Ambts-Keller wegen des angeſtellten frevelbaren Eingriffes / mir nicht nur zureichende Satisfaction geben / ſondern dabeneben auch dero Beambten und Unterthanen ſambt und ſonders vor das künfftige ſich meiner Capellen gäntzlich enthalten / und mich in meinem Exercitio-Religionis Evangelicæ weiter nicht turbiren / noch in einigerley Weiß mir Anlaß und Urſach geben / daß anderer Orthen deshalben Beſchwehrde zu führen und ſolchergeſtalten Hülff zu ſuchen genöthiget werden möchte; So hat aber dieſes alles keinen Ingreſs gefunden / ich auch bis daher keine weitere Remedur verſpüret / auſſer daß der Catholiſche Paſtor nun etlichemahlen mit keinen fliegenden Fahnen und ordentlicher Proceſſion wie vorhin geſchehen / gekommen / wohl aber mit groſſer Menge aus anderen Herrſchafften Leuthen / die Capell jährlichs einmahl zu beſuchen annoch continuiret / und dahingegen den Zehnden hinwegnimmt / übrigens meine Haupt-Klagen bis anheute ohne Reſolution und Antwort in ſtatu quo und in ſuſpenſo verbleiben.

Nieder-Reidenbach den 10. Jan. 1720.

Friderich Caſimir von Botzheim.

Num. XLVII.

Der Evangeliſchen des Dorffs Rümelsheim / zwiſchen Creutznach und Bingen / unter der reſpectivè Gräflich- und Freyherrlich-Leyiſch-Fauſt Strombergiſch- und Ulneriſchen Jurisdiction jetziger Nothſtand.

IN Erinnerung deſſen / was in der Vorrede des Numeri XLV. verſprochen worden / daß / wenn nemlich von denen übrigen unter Numero XIII. mitbenannten Evangeliſchen Orthen noch einige Special-Gravamina einkommen ſolten / ſolche demnechſt gleichfalls entweder per Additamenta oder durch weitere Abſonderung / kund gethan werden ſolten / folgen nun allhier die Beſchwehrden der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Rümelsheim.

Von dieſem Dorffe iſt in Numero XIII. §. 7. allein ſo viel angezeigt / daß die dortige groſſe Evangeliſche Gemeinde / nachdem ihr letzter Pfarrer / Gärtner / anderwärtshin vocirt worden / nemlich ſeit Anno 1693., um ihr Exercitium Religionis publicum gebracht / die Evangeliſche Pfarr-Beſoldung dem Catholiſchen Geiſtlichen zugewandt / auch dieſer alle Caſualia an ſich gezogen; Nunmehro aber ſind davon nachſtehende Special-Gravamina eingekommen:

1.) Rümelsheim hat à tempore Reformationis, conſequenter durch Befeſtigung des Weſtphäliſchen Friedens beſtändig einen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Exercitium Religionis, auch noch bis ad annum 1693. gehabt / nach deſſen anderwärtiger Vocation und erfolgtem Abzug kein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer mehr wollen gegeben / ſondern der interim in dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarr-Haus geſetzte Schulmeiſter ausgetrieben / und ein Catholiſcher Paſtor in daſſelbe / wie auch völligen Genuß der Pfarr-Beſoldung geſetzet worden.

2.) Iſt noch bis 1700. erlaubt geweſen / die Kinder im Haus zu tauffen / allwo es gleichfalls verbotten / und auch ein Evangeliſch-Lutheriſcher Mann / Nahmens Johannes Heintz / um 18. fl. / weil er ſein Kind durch einen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer im Haus tauffen laſſen / gefrevelt worden.

3.) Werden die Evangeliſche genöthiget / ihre Kinder in die Catholiſche Schul zu ſchicken.

4.) Müſſen ſie den Catholiſchen Schulmeiſter unterhalten helffen / obſchon niemahl eine ſtändige Beſoldung da geweſen.

5.) Alſo auch alle Actus Parochiales durch den Catholiſchen Paſtor verrichten laſſen.

6.) Müſſen die Evangeliſch-Lutheriſche Weiber / bey ihren Ausgang aus dem Kind-Bett / ſich vom Catholiſchen Paſtor ſegnen laſſen / und ihme pro labore 5. Alb. oder ein halb Kopffſtück erlegen.

7.) Haben die Catholiſche ſich der Kirchen-Gefälle bemächtiget / und gebrauchen ſolche pro lubitu.

8.) Seynd ſie obligiret / alle und jede Catholiſche Feyertag zu feyren.

9.) Bey denen Proceſſionen werden ſie angehalten / die Wege zu machen / Gaſſen zu kehren / und die Lauber-Hütten aufzubauen.

NB. 10.) Hat der ehemahlige Freyherrliche Fauſt Strombergiſche Ambtmann Saveney der gantzen Gemeind bedeutet / daß / wo ein Evangeliſcher würde abtretten / und zur Catholiſchen Religion übergehen / er nicht nur zu Aembtern befördert / ſondern auch / wo er etwan übertretten / dörffte er nicht ſofort mit Straff angeſehen werden / welches auch nicht ohne Effect geweſen; wie es dann ſo weit gekommen / daß das gantze Gericht mit Catholiſchen / auſſer einem eintzigen alten Evangeliſchen Mann / beſetzt iſt.

11.) In der Kirche ſind neue Bilder / und auf dem Kirchhof / wie auch dem Felde / höltzerne Creutzer geſetzet worden.

Lit. A. Lit. B. 12.) Ob nun ſchon die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zum öfftern ſo münd- als ſchrifftlich auf das allerdemüthigſte um Remedur ſowohl bey dem Herrn Ulner von Dyburg / als Inhabern des Juris Collaturæ, als auch der ſämbtlichen Mit-Herrſchafft ſuppliciret / hochgedachter Herr von Ulner auch juſtitiam Cauſæ gar wohl / wie das Adjunctum ſub Lit. A. zeiget / erkennet / und nachgehends die Königlich-Schwediſche Regierung für dieſe arme und hart bedrängte Leuthe / wie gleichfalls anliegende Beylag ſub Lit. B. ausweiſet / intercediret; ſo hat doch ſolches den gewünſchten Effect nicht gehabt / indem noch alles in dem vorhin gemeldten deplorablen Zuſtand ſich befindet.

Copia.

Lit. A.

Wohlwürdiger und Wohlgelehrter /

Sonders Vielgeehrter Herr Pfarrer!

DEmſelbigen thue hiermit unverhalten / welcher maſſen meine Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen des Dorffs Rümelsheim gehorſamlich vorgebracht / daß denſelben eine Zeithero wider ihre uralte Gerechtigkeit / und dem allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß entgegen / aus anderwertigem Befehl die Kirche verſchloſſen würde / ſo gar / daß ſie auch keinen Tauff-Actum darinnen mehr üben dörfften / auch bey Straffe der Execution von 20. fl. die eingehende Gefälle an den Herrn zu lieffern anbefohlen wäre; Nun kan ich mir nicht wohl die Gedancken machen / daß / als mein Bruder / Frantz Pleickhard / denſelben vor einigen Jahren inſtalliret / expreſſen Gewalt gegeben haben ſolle / die Lutheriſche gäntzlich aus der Kirchen zu vertreiben / und ſelbige ihnen zu verſchlieſſen / vielweniger daß er anderer Hülffe / als die von Ulner / darzu ſich bedienen ſolle / erlaubet habe / indeme das Ulneriſche Geſchlecht von einigen Seculis hero rechtmäßige Kirchen-Collatores gantz alleinig geweſen ſind / wir auch denen Lehen-Pflichten gemäß / und nach dem Tenor des Lehen-Briefs beſtändig und ohne männiglichen Eintrag dabey verbleiben werden/ zumahlen es auch uns nicht wohl verantwortlich wäre/ wann wir wider den Reichs-Friedens-Schluß bey jetzigen Zeiten in Religions-Sachen einige Veränderung vornehmen wolten; derowegen dem Herrn Pfarrer hiemit ankündigen/ mehrgemeldte Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen des Dorffs Rümelsheim bey ihrer alten Kirchen-Gerechtigkeit und deren freyen Exercitio in ruhigem Beſitz zu laſſen/ und dieſelbige wider Recht nicht graviren/ vielweniger ihrem vorigen Exercitio etwas zuwider thun/ anderer Herrſchafften Hülffe (welche in dieſer Kirchen-Collatur nichts zu ſprechen haben) ſich nicht bedienen/ denenſelben einige Zinß-Regiſter noch Kirchen-Intraden weder geben noch einziehen laſſen/ widrigenfalls man alle Jura darwider reſerviren/ und bey dem Lehen-Herrn zulängliche Hülffs-Mittel auszubitten gemüßiget werde/ welches dem Herrn Pfarrer zu deſſen Benachrichtigung hiermit ohnverhalten wollen/ nechſt Göttlicher Schirms-Empfehlung verbleibe

Meines Vielgeehrten Herrn Pfarrers

Dyburg den 18. Julii
1697.

Dienſtwilliger
Joh. Ulner von Dyburg.

Dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelehrten
Herrn N. N. Hoch-Adelich-Ulneriſchen
wohlverordneten Pfarrer der Catholiſchen Gemeind zu Rümelsheim ꝛc. Meinem
ſonders Vielgeehrten Herrn/

à

Rümelsheim.

Lit. B.

Copia Schreibens von Königlich-Schwediſcher Regierung allhier an Herrn Ulnern von Dyburg de dato Zweybrücken den 23. Julii 1706.

WAs ſämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde und Kirchen-Vorſtehere zu Rümelsheim bey uns ſupplicando angebracht/ und welchergeſtalt dieſelbe über ein- und andere Kränckung ihrer wohlhergebrachten Kirchen-Gerechtſamen ſich beſchweren/ geruhen unſer ꝛc. aus der Copeylichen Anlage mit mehrerm zu erſehen;

Ob nun zwarn hieſiger Lehen-Hof hiebey kein Intereſſe hat/ noch ſich deſſen im geringſten anzumaſſen gedencket/ dieweilen jedoch Jhro Königliche Majeſtät/ unſer allergnädigſter König und Herr/ als Garant des Weſtphäliſchen Friedens/ Sich der Evangeliſchen anzunehmen befugt iſt/ abſonderlich in Dero Landen und Deren Nachbarſchafft ſolches zu thun Sich nicht wohl entbrechen kan/ und dann wir zu unſerm ꝛc. als Dero Vaſallen billig das Vertrauen

trauen hegen / daß / gleichwie Derſelbe / wann Ihme dieſer bedrängten Supplicanten Beſchwehrden in ihrem wahren Licht vorgeſtellet wären / ihnen rechtliche Erleichterung angedeyen zu laſſen / von ſelbſten geneigen werde / ihnen anjetzt Unſere Interceſſion zu guten ſtatten ſeyn werde; ſo haben Wir Uns für obgedachte Nothleidende zu interponiren und Unſern ꝛc. Freund- und Dienſt zuverläßig zu erſuchen / Derſelbe wolle ſolchen bedrängten Unterthanen / welche in denen Religions-Angelegenheiten ihre Zuflucht zu Uns genommen haben / deßfalls nicht zu Ungnaden nehmen / ſondern ihnen vielmehr in ihrem billig-mäßigen Anflehen Unſerer Vorſchrifft genieſſen laſſen / auch Uns deſſen durch eine beliebige Antwort verſtändigen / welches Wir ſodann Ihro Königlichen Majeſtät / von Der Wir allergnädigſt befehligt ſeyn / Uns der Evangeliſchen möglichſt anzunehmen / allerunterthänigſt anzurühmen / nicht ermangeln werden / in welcher Zuverſicht Wir nechſt Erlaſſung zu Göttlicher Obhut verbleiben ꝛc.

Num. XLVIII.

Kurtzer und Summariſcher doch warhafftiger Bericht / wie es in der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg nach geſchloſſenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen / auch Verfolgung derer Evangeliſchen Prediger ergangen bis auf den Monath Auguſtum des 1720ſten Jahrs.

NAchdeme die Grafſchafft Leiningen-Weſterburg Anno 1549. bey Lebzeiten Weyland Cunonis II. Grafen zu Leiningen-Weſterburg / die Evangeliſch-Lutheriſche Religion angenommen / iſt ſie von derſelben Zeit an bey dem freyen und offentlichen Religions-Exercitio ohne eintzigen Eintrag und Hinderung beſtändig gelaſſen / und durchaus niemahlen ein ander Religions-Exercitium (auſſer daß in dem mit dem Herrn Biſchoffen zu Wormbs gemeinſchafftlichen Städtlein Neu-Leiningen ſowohl die Evangeliſchen als Catholiſchen Unterthanen das Exercitium Religionis publicum gehabt auch behalten haben) in der Grafſchafft eingeführet / vielweniger geduldet / am wenigſten getrieben worden / ſo gar daß dieſe Grafſchafft nicht allein im Jahr 1624. als in dem bey dem Inſtrumento Pacis durchaus beliebt und authoriſirten Termino regulativo purè Evangeliſch / ſondern auch in ruhiger Poſſeſſion ihrer Kirchen deren Renthen und Gefällen bis auf das Jahr 1673. geweſen / um welche Zeit weyland Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen-Weſterburg / nachdeme Er die Evangeliſche Religion verlaſſen / und die Catholiſche angenommen / in dem Städtlein Grünſtatt denen Catholiſchen die Haupt-Kirche de facto eingeraumet / ſo / daß ſie mit denen Evangeliſchen zugleich das Exercitium ihrer Religion darinnen haben ſolten ; Allein es hat ſich die Evangeliſche Burgerſchafft darüber beſchweret / und die Sache an das Hochpreißliche Kayſerl. Cammer-Gericht zu Speyer gelangen laſſen / auch allda ſo viel effectuiret / daß ihnen die Kirche wiederum privativè per ſententiam reſtituiret worden. Unter der Hand aber hat man von Zeiten zu Zeiten getrachtet / die Evangeliſche zu drucken / und den Catholiſchen allen Vorſchub zu thun / maſſen beſagter Herr Graf denen Herren Capucinern aus des Evangeliſch-Lutheriſchen Cloſters Henningen Gefällen 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein / und dem Catholiſchen Klöckner 2. Malter Korn Jährlich zu geben befohlen / da doch dieſe Renthen und Gefälle denen Evangeliſchen Anno 1624. privativè zugeſtanden. Item hat gedachter Herr Graf die Kirche zu Mertesheim / welche auch denen Evangeliſchen privativè zugeſtanden / nebſt ihren Gefällen und Renthen / denen Catholiſchen eingeraumt / denen Evangeliſchen verſchloſſen / und ſie gar hinaus gewieſen. Zu eben ſolcher Zeit hat beſagter Herr Graf Ludwig Eberhard ein geiſtlich Gülten-Guth / obbeſagtem Evangeliſch-Lutheriſchem Cloſter Henningen zugehörig / zu Herckshelm in der Grafſchafft Leiningen-Hartenburg gelegen / ſo Jährlich in die Evangeliſche Kirche ein ziemliches renthiret / und ihr privativè zugehöret / an Herrn Cantzler Witſtein von Waldeck überlaſſen / davon aber die zeitliche Schaffner die ſchuldige Gülten niemahlen bekommen können / nach gedachten Cantzlers Tod hat Herr Reineck von Franckfurt ſolches Gülten-Guth geerbet / von welchem man aber gleichfalls / ohngeachtet aller gütlichen Vorſtellung- und Ermahnungen / die ſchuldige Gülten niemahlen erhalten können.

Als Anno 1681. die Grafſchafft Leining-Weſterburg von der Königl. Franzöſiſchen Reunions-Cammer zu Metz durch den Franzöſiſchen Intendanten auch reuniret worden / iſt die ſogenannte St. Petri Kirch auf dem Gottes-Acker zu Grünſtatt / welche bisher denen Evangeliſchen allein gehöret / vom Intendanten la Goupillier aufgeſchlagen und denen Catholiſchen eingeraumet worden / und weilen ſie etwas baufällig geweſen / haben die Evangeliſche ſolche aus ihren eigenen Mittelen repariren müſſen / denen Evangeliſchen aber ſind NB. von gedachtem Intendanten alle ihre Renthen / welche ſie Anno 1624. im Beſitz gehabt / zuerkannt worden / mit dieſen Worten : " La preſente Requeſte ſera renvoyé à Mr. le Comte NB.
„ de Lynange Weſterbourg, pour qu'il luy plaiſe de ne pas ſouffrir que ceux de la Religion
„ Proteſtante ſoient troublé dans leur Exercice de leur dite Religion, leurs Egliſes dont
„ ils eſtoient en poſſeſſion l'année 1624. leurs doivent reſter , avec tous les revenus,
„ le Roy ne permettant pas qu'il ſoit rien innové, pourveuque la Religion Catholique
„ s'y exerce librement. &c. à Hombourg ce 21. Mars 1683. " La Goupillier.

Nachdem Anno 1688. erfolgtem zeitlichem Ableben vorhochgemeldtem Weyland Grafen Ludwig Eberhards zu Leiningen / hat deſſen auch Römiſch-Catholiſcher Sohn / nun auch Weyland Herr Graf Philipps Ludwig Anno 1692. den anſehnlichen geiſtlichen Zehenden / nebenſt dem Hof-Guth zu Dackenheim / dem Cloſter Henningen gehörig / verkaufft / und ſolchergeſtalt denen Evangeliſchen Geiſtlichen / welche aus dem Cloſter Henningen beſoldet werden / ſolches entzogen.

Als nun der Ryßwickiſche Frieden Anno 1697. erfolget / haben die Evangeliſchen gehofft / ſie würden wieder in den Stand / darinnen ſie Anno 1624. geweſen / geſetzet werden / allein ſie haben mit ihrem gröſten Leidweſen das Contrarium erfahren müſſen / dann Weyland hochgedachter Herr Graf Philipps Ludwig hat nicht nur in allen Kirchen der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg das ſimultaneum Exercitium religionis publicum auch an denen Orthen / wo nur ein einiger Catholiſcher Unterthan gefunden worden / eingeführet / ſondern auch aus denen Evangeliſchen Geiſtlichen Gefällen / welche denen Evangeliſchen Anno 1624. privativè zugeſtanden / und in deren Poſſeſſion und Perception ſie in beſagtem Jahr allein geweſen / 30. Malter Korn / 2. Fuder Wein / und 70. fl. an Geld / benebenſt der Kirchen zu Mertesheim und ihren Gefällen / denen Herren Patribus Cappucinis zuerkannt / auch Anno 1700. ihnen ein neues Cloſter aufgebauet / und um die Bau-Koſten zu beſtreiten / die Evangeliſche mit unterſchiedlichen extraordinairen hohen Schatzungen und Frohnden beſchweret / und als der Evangeliſche Inſpector Wencel ſich ſolchen Eingriffen opponiret / hat man ſelbigen in auditâ causâ ab officio ſuſpendiret / und ſeine Beſtallung mit Arreſt beſchlagen / und ob gleich dieſe Suſpenſion per mandatum S. C. durch das hochpreißliche Cammer-Gericht caſſiret worden / ſo hat man ihme dannoch 300. fl. von ſeiner Beſtallung zuruck behalten / und denen P. P. Cappucinis ſolche zu ihrem Cloſter-Bau gegeben: Und weilen der Inſpector wegen erfolgter Schlieſſung der hochpreißlichen Kayſerlichen Cammer und langwürigen juſtitii Cameralis ſeine Sachen nicht treiben können / ſo hat er bis dato gemeldte 300. fl. Beſtallung noch zu prætendiren.

Als Anno 1705. den 5. Auguſti hochbemeldter Herr Graf Philipps Ludwig bey Caſſano in Italien todt geſchoſſen worden / haben deſſen Herren Agnati, der Herr Graf Chriſtopff Chriſtian und Herr Graf Georg jure Succeſſionis die Poſſeſſion der Grafſchafft Leiningen-Weſterburg ergriffen / weilen aber das Städtlein Grünſtatt / benebenſt Kirchheim an der Eck / Sauſſenheim / Obrigheim und Aſſelheim / die Herren Grafen von Leiningen-Weſterburg / von der zum Biſthum Speyer gehörigen Probſtey Weiſſenburg zu Lehen tragen / hat gedachten Herren Grafen ſolches Lehen von damahligem Biſchoff / Weyland Herrn Johann Hugo / Churfürſten zu Trier / als Lehn-Herrn nicht conferiret werden mögen / bis Sie dasjenige confirmiret haben / was dero verſtorbener Herr Agnat, Graf Philipps Ludwig / in favorem der Catholiſchen Religion, dem Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß zuwider / denen Herren P. P. Cappucinis geſtifftet
„ hatte; “nemlich die Patres Cappucinos bey dem vor dem Städtlein Grünſtatt erbauten
„ Cloſter und der daſelbſt zu dem publico Exercitio Catholicæ Religionis völlig eingeraum-
„ ten St. Petri Kirchen und angelegenen Kirchhoff (doch daß auch auf dieſen / wie bishero /
„ alſo vor das künfftige denen Evangeliſchen nicht allein ihre Todten zur Erden mit zu beſtat-
„ ten / ſondern auch bey ſolchen Begräbnüſſen die Leichen-Predigten in beſagter St. Petri
„ Kirchen zu ſolchen Zeiten und Stunden / da die Catholiſchen ihren gewöhnlichen Gottes-
„ Dienſt darinnen nicht zu üben haben / mit aller Beſcheidenheit ohne Aergernuß / Verder-
„ bung und Profanation derſelben zu halten / fernershin nicht verwehret ſeyn ſolle) ruhig
„ zu laſſen / und daß darwider gethan werde / in keine Wege zu geſtatten / auch gleichwie von
„ Weyland Herrn Grafen Philipps Ludwig beſagten Herren Patribus Cappucinis pro
„ Eleemoſyna und Bedienung der Pfarreyen an Wein / Korn und Geld Jährlich etwas
„ zugeleget geweſen / und bis dahin præſtiret worden / gleichfalls aus denen dazu gewidme-
„ ten Gefällen Jährlich 2. Fuder Wein / 30. Malter Korn und 70. Gulden an Geld ge-
„ dachten Patribus richtig und ohne einigen Auffenhalt zukommen zu laſſen ꝛc. „ Weilen aber dieſer Revers ohne Wiſſen und Willen des Conſiſtorii und Evangeliſchen Miniſterii geſtellet worden / auch die Condition in gedachtem Revers, nemlich die Leichen-Predigten in beſagter St. Petri Kirchen denen Evangeliſchen zu geſtatten / von denen Herren Patribus Cappucinis ohne dem nicht adimpliret / und beſagte Kirche denen Evangeliſchen gäntzlich verſchloſſen worden / und noch allerweil verſchloſſen gehalten wird; So ſtehet das Evangeliſche Miniſterium, nebſt ihren Gemeinden / in der guten Hoffnung / das geſchehene könne ihnen nicht præjudicirlich fallen / auch ſeyen ſie nicht verbunden / was ohne ihr Wiſſen und Willen und mit Condition verſprochen worden / zu halten / quia conditio nihil ponit in eſſe antequam impleta & purificata fuerit.

Anno 1702. haben die Catholiſche zu Sauſſenheim bey Begräbnuß eines Catholiſchen Burgers von Neu-Leiningen die denen Evangeliſchen privativè zuſtehende St. Petri Kirche mit Gewalt einnehmen wollen / ohngeachtet die Catholiſchen gleichfalls in gedachtem Orth eine beſondere eigene Kirche / St. Stephani genannt / beſitzen / welche ihnen raumlich geweſen wäre / und da ſich die Evangeliſche Unterthanen ſolcher Gewaltthätigkeit opponiret / haben die Herren Capuciner zu Grünſtatt / bey der damahligen Catholiſchen Landes-Obrigkeit ſo viel effectuiret / daß denen Evangeliſchen Unterthanen zu Sauſſenheim 20. Rthlr. Frevel angeſetzet worden / welche auch denen Herren Capucinern zu Grünſtatt zu ihrem Cloſter-Bau mit Holtz / haben müſſen bezahlet werden.

Anno 1714. kam der Catholiſche Paſtor von Neu-Leiningen mit bey ſich habenden Frantzöſiſchen Granadirern / ſchlug beſagte Evangeliſche Kirche in Sauſſenheim mit Gewalt auf / und verrichtete ſeinen Gottes-Dienſt darinnen. Gleich darauf hat er auch die denen Evangeliſchen privativè zuſtehende Kirche zu Neu-Leiningen mit Liſt eingenommen / ſeinen Gottes-Dienſt darinnen gehalten / und ſolche denen Evangeliſchen verſchloſſen / ohngeachtet die Catholiſchen auch daſelbſten ihre beſondere und eigene Kirche haben.

Ferner haben die Catholiſche Paſtores zu Neu-Leiningen jederzeit daſelbſten alle Actus

Copulationis und Inhumationis bey geſpaltenen Ehen ſich allein mit Gewalt zugeeignet/ ohngeachtet der Herr Graf zu Leiningen-Weſterburg die Jurisdictionem Eccleſiaſticam bey denen Evangeliſchen hat / gleichwie ein zeitiger Biſchoff zu Wormbs bey denen Catholiſchen/ weilen Neu-Leiningen beyden Herren mit gleicher Devotion verpflichtet iſt.

Anno 1708. haben die Catholiſchen eines Evangeliſchen Burgers zu Neu-Leiniugen/ deſſen Ehe-Frau aber Catholiſch iſt/ Tochter/ den Catholiſchen Glauben anzunehmen gezwungen/ derſelben alle Evangeliſche Bücher genommen/ dem Vatter/ weilen er ſich opponiret / 200. fl. Straff angeſetzet/ ihn öffters mit bewaffneten Männern aufſuchen laſſen/ und in den Thurn zu werffen gedrohet/ ſo daß er ſich ein gantzes viertel Jahr mit der Flucht ſalviren müſſen.

Anno 1707. den 21. Septembris haben die Catholiſchen einen Evangeliſchen Steinhauer-Geſellen / welcher ſich mit einer Catholiſchen Tochter zu Neu-Leiningen verſprochen/ und ſich in der Evangeliſchen Kirchen daſelbſten wolte copuliren laſſen / auf den beſtimmten Hochzeit-Tag mit vier bewährten Männern im Wirths-Haus znm weiſſen Roß zu gedachtem Neu-Leiningen bewachen / ſeine Braut inzwiſchen in der Catholiſchen Schul einſperren/ ihn ſelbſt des Nachts mit dreyßig Mann gefänglich ins Biſchöffliche Wormbſiſche Territorium nacher Dirmſtein führen und daſelbſt ſo lange ſitzen laſſen / bis er verſprochen/ ſich in der Catholiſchen Kirchen copuliren zu laſſen / ſo auch geſchehen müſſen. Ein gleiches Compliment und Tractament hat der Catholiſche Biſchöffliche Ambtmann zu Dirmſtein dem Evangeliſchen Pfarrer zu Sauſſenheim und Neu-Leiningen durch den gemeinſchafftlichen Schultheiſſen zu Neu-Leiningen daſelbſt vor dem Kirchen-Gang anbieten laſſen.

Wiederum als einer Evangeliſchen Frauen zu Neu-Leiningen / deren Mann Catholiſch war / welcher aber Frau und Kind bey neun Jahr lang boßhafftig verlaſſen/ ſo daß ſie aus dem Evangeliſchen Allmoſen ihren Unterhalt bitten müſſen / ihr Töchterlein von zwölff Jahren verſtorben/und gedachte Frau den Evangeliſchen Pfarrer zu Sauſſenheim und Neu-Leiningen erſuchte/ſolches Töchterlein/weilen es von Kindheit an in der Evangeliſchen Religion wäre unterrichtet/und von dem Evangeliſchen Pfarrer mit Göttlichem Troſt bis an ſein End verſehen worden/Chriſtlich zur Erden zu beſtatten/hat der Catholiſche Biſchöffliche Ambts-Keller zu Neu-Leiningen/auf Anſuchen des Catholiſchen Paſtoris daſelbſten/ auf beſtimmten Begräbnus-Tag die Thoren zu Neu-Leiningen beſetzen laſſen / ſo daß der Evangeliſche Pfarrer vor dem Thor wieder abziehen und dem Catholiſchen Paſtori die Begräbnuß überlaſſen muſte.

Anno 1711. haben die Catholiſche drey Wayſen-Kinder zu Neu-Leiningen von zwölff Jahren und drunter/deren Eltern Evangeliſch geweſen/ (nachdem der Evangeliſche Vormunder zuvor durch den Catholiſchen Biſchöfflichen Ambts-Keller einſeitig ſeiner Vormundſchafft entlaſſen worden) die Catholiſche Religion anzunehmen perſuadiret / ohnerachtet man dargegen ſolenniter proteſtiret.

Anno 1719. den 20. Decembris wurde der Evangeliſche Pfarrer zu Sauſſenheim und Neu-Leiningen zu einer francken Evangeliſchen Frauen zu Neu-Leiningen beruffen / ſie in den letzten Zügen mit Göttlichem Troſt zu verſehen. Als nun der Pfarrer die Frau befragte ob ſie bey dem erkannten und bisher bekannten ſeeligmachenden Evangeliſchen Glauben bis ans Ende verharren und darauf ſterben wolte / und die francke Frau ſolche Frage mit einem deutlichen Ja beantwortet / wurde der Pfarrer von ihrem Catholiſchen Sohn mit harten ſchnöden Worten tractiret / welchen der darzu kommende Catholiſche Paſtor und Ambts-Keller kräfftig unterſtützten / und gaben vor / dieſe Frau habe die Catholiſche Religion angenommen / darauf dieſe beyde letztere den Pfarrer zur Stuben-Thür hinaus geſtoſſen/ ſo daß er ſchier den Hals über eine Stiege hinunter gebrochen hätte. Ob ſich nun gleich der Pfarrer bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs über ſolche Gewalt beſchweret / hat er doch bis dato noch keine Juſtiz erhalten können.

Anno 1719. hat der Catholiſche Biſchöffliche Ambts-Keller zu Neu-Leiningen einer alten Evangeliſch-Reformirten Wittib den Catechiſmum mit dem Geſang-Buch abfordern laſſen bey 10. Rthlr. Straff. Desgleichen turbiren die Catholiſchen die Evangeliſchen in ihrem Gottes-Dienſt/ zwingen ſie / die Catholiſche Feyer-Täge zu feyren / auch ihre Thüren und die Gaſſen/wo die Catholiſche am Fronleichnams-Tag vorbey gehen / mit Mayen zu zieren/ belegen auch öffters den Pfarrer mit allerley empfindlichen Beſchimpffungen / und wann er ſich darüber beklaget / wird es entweder gar nicht/ oder doch ſehr kaltſinnig geſtraffet.

Auch wird dem Evangeliſchen Pfarrer zu Sauſſenheim und Neu-Leiningen vom Dohm-Stifft zu Wormbs der Schoten-Zehenden an Erbſen und Linſen entzogen/ welchen ein zeitlicher Pfarrer doch Anno 1646. und 1659. genoſſen und in Poſſeſſion gehabt.

Zu Albsheim iſt nur eine einige Catholiſche Frau/ und dannoch halten die Capuciner in daſiger Kirchen ihr Religions-Exercitium, ob ſie gleich tempore belli & reunionis niemahlen ſich dieſer Kirchen angemaſſet.

Zu Aſſelheim haben die Catholiſchen à tempore Reunionis das Coëxercitium gehabt in daſiger Kirchen/ und nachdeme die Evangeliſchen aus ihren eigenen Mittelen die zweyte Glocke gekaufft / gebrauchen ſie ſich doch ſelbiger de facto und mit Gewalt/ wie dann auch vor einigen Jahren die Herren Capuciner ſich des kleinen Zehenden bey ihren Glaubens-Genoſſen angemaſſet/ aber nun in die 12. Jahr ſich deſſen wiederum enthalten/ und dem Evangeliſchen Pfarrer allein/ wie vor Alters/ überlaſſen.

Quirnheim iſt ein dem Herrn Grafen von Leiningen-Weſterburg zuſtehendes Dorff/ welches Anno 1674. dem Catholiſchen Herrn Cantzler Mertzen zu Lehen gegeben worden/ mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß er ratione Religionis alles in ſtatu quo laſſen ſolte/ es hat aber der Herr Sohn/ Johann Wilhelm von und zu Quirnheim/ Ihro Churfürſtl. Gnd. des Herrn Ertz-Biſchoffs und Churfürſten zu Mayntz geweſener Rath Anno 1705. die Kirche zu Boßweiler mit der Evangeliſchen Unterthanen gröſten Beſchwerung wieder aufgebauet/ und zwinget anjetzo deſſen nachgelaſſene Wittib beſagte Evangeliſche/ die Catholiſche Feyer-Täge zu celebriren/ und wo ſich einer findet/ der dieſem Gebot nicht nachgelebet/ wird er mit nachdrücklicher Straff angeſehen.

Das Kirchſpiel Mertesheim iſt vormahls An. 1624. ein Filial von Ebertsheim geweſen/ und hat daſige Kirche und derſelben Gefälle denen Evangeliſchen privativè zugeſtanden/ es hat aber An. 1674. Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen-Weſterburg denen Evangeliſchen dieſe Kirche und Renthen mit Gewalt genommen/ und denen Herren Capucinern zugeſprochen/ welche ſie bis dato noch beſitzen.

Zu Kirchheim haben die Catholiſchen das Coëxercitium Religionis ſchon vor der Reunion Anno 1674. durch Aſſiſtenz des damahligen Catholiſchen Lands-Herrn/ Graf Ludwig Eberhards/ eingeführet/ und als ſich der Pfarrer Meſomilius opponiret/ iſt er durch gedachten Herrn Grafens Comitat wacker abgeſchmieret worden. Zu dieſer gegenwärtigen Zeit werden dem Pfarrer daſelbſten ſeit fünff Jahren fünff viertel Wein vom Dohm-Stifft zu Wormbs in loco zuruck gehalten.

Zu Biſſersheim iſt das Coëxercitium Religionis ſeit der Franzöſiſchen Reunion eingeführet worden/ und iſt daſſelbe bis auf den heutigen Tag alſo geblieben.

Wattenheim iſt vormahlen ein Leining-Weſterburgiſches Dorff geweſen/ welches Herr Graf Philipps Ludwig dem Herrn von Blumencron An. 1692. verkauffet hat. In dieſem Dorff hat das Evangeliſche Cloſter zu Henningen das Jus Patronatus, und iſt Decimator univerſalis, hat auch den Pfarrer daſelbſten zu beſolden/ welcher von beſagtem Cloſter den ſogenannten kleinen Zehenden pro parte Salarii genieſſet/ auch von Anno 1624 bis an das Jahr 1715. in quieta poſſeſſione & perceptione ſothanen Wattenheimiſchen kleinen Zehendens in der gantzen Wattenheimer Gemarckung/ nebſt dem Blut-Zehenden bey allen Unterthanen/ ohne Unterſcheid der Religion, geweſen/ ohngeachtet deſſen hat doch der Herr von Blumencron dem beſagten Pfarrer Wenden Anno 1715. einen gewaltſamen Eingriff gethan/ und ihme von beſagtem kleinen Zehenden nicht nur den Blut-Zehenden/ ſondern auch den Kraut- und Ruben- und übrigen kleinen Zehenden bey denen Catholiſchen Unterthanen eingezogen/ und dadurch ihme von derſelben Zeit bis dato mehr als 400. fl. Schaden zugefüget.

NB. Zu Wachenheim an der Prim wird dem Pfarrer daſelbſt der kleine Zehenden/ ſo ein Stück ſeines Salarii iſt/ und welchen ein zeitiger Evangeliſcher Pfarrer nicht nur Anno 1624., ſondern auch bis ad Annum 1713. imperturbirt/ genoſſen/ von dem Herrn von Romberg/ welcher Catholiſcher Religion iſt/ auf gedachten Rombergiſchen Güthern de facto und mit Gewalt vorbehalten/ und als der Pfarrer geſucht/ ſich in ſeiner wolhergebrachten Poſſeſſion und Perception zu mainteniren/ hat gedachter Herr von Romberg beſagten Pfarrer Anno 1717. den 28. Febr., weilen er nicht gleich nach 10. Uhren aus der Kirchen geweſen/ mit einem groſſen Stock eine Rippe auf der rechten Seiten im Leib entzwey geſchlagen/ und ihn darauf mit dieſen Worten angefahren: Gehe du Hund/ oder ich ſchlage dich todt. Auf dieſe Schelt-Wort ihme noch einen Streich auf den lincken Arm verſetzet/ ſolchergeſtalt/ daß der Pfarrer nicht anderſt gemeinet/ als der Arm ſeye entzwey/ und hat der Pfarrer wegen dieſes Tractaments drey gantzer Monath lang das Bett hüten und viele Unkoſten bey den Aertzten anwenden müſſen.

Ferner werden von dem/ bey dem Herrn von Romberg wohnenden Catholiſchen Prieſter die Evangeliſche in ihrem Gottes-Dienſt ſehr beunruhiget/ da doch vormahlen weder Anno 1624. noch bis auf des Herrn von Romberg Ankunfft in Wachenheim ein Catholiſcher Geiſtlicher gewohnet.

Anno 1717. den 2. Maji ward des Herrn von Rombergs Knecht/ Evangeliſcher Religion, von einem Evangeliſchen Einwohner in Wachenheim zu Gevattern gebethen/ dem aber gedachter Heer von Romberg nicht geſtatten wollen/ ſolches heilige Werck/ weder ſelbſt noch durch einen andern zu verrichten/ und als der Pfarrer gedachten Knecht zur Rede deswegen geſtellet/ hat er geantwortet/ es ſeye ihm von ſeinem Herrn verbotten geweſen. Und als der Knecht zu Haus die Prieſterliche Erinnerung vor ſeinem Herrn repetiret/ hat der Pfarrer ſogleich von gedachtem Herrn von Romberg einen Brief erhalten/ folgendes Inhalts:

,,Es wird der Herr Pfarrer gebethen/ mich und mein Geſind hinfüro ungeſchoren/
,,und ſolches in ſeinen Dienſten ruhig zu laſſen/ indeme der Herr ihnen nichts zu befehlen/ ſo
,,lang ſie in meinen Dienſten ſeynd/ vielweniger zu obligiren/ daß ſie einem/ der des Landes
,,verwieſen/ zu Gevattern ſtehen ſollen/ wo nicht/ wird der Herr zu gewarten haben zu ſeiner
,,Lincken/ was er bereits zu ſeiner Rechten empfangen/ womit verbleibe des Herrn Pfarrers
,,Nachbar/ wann er will.

von Romberg.

⁂

Ad Num. XLVIII.

Die von dem Herrn Graf Philipp Ludwig zu Leiningen-Weſterburg angefangene- und von deſſen Schwieger-Sohn/ Herrn Graf von Wieſer/ fortgeſetzte Eingriffe und unbefugte Anforderung an das Cloſter Henningen betreffend.

ES haben Anno 1598. den 16. Sept. die 3. Herren Grafen/ nahmentlich Ludwig/ Philipps Jacob und Reinhard/ alleſambt Evangeliſche Grafen zu Leiningen-Weſterburg/ zu Friedberg/ in der Wetterau/ mit einander ſich bey ihren Gräflichen Ehren und wahren Worten/ Treuen und Glauben/ an eines leiblich-geſchwohrnen Eydes ſtatt/ einmüthiglich dahin verglichen/ und vor ihre allerſeitige Erben und Nachkommen verbunden/ daß ſie die von ihnen eingezogene Renthen und Gefälle des Cloſters Henningen nicht anders als ad pias cauſas anwenden wollen/ denn ſo lauten die Formalia in beſagtem Vergleich:

> Dieweil auch in dem Cloſter Hemmingen bisher in der Gemeinſchafft eine Schule vor die Jugend unterhalten worden/ und dahero Chriſtlich/ gebührlich und mildthätig iſt/ daß ſolche Stifftung und Cloſter-Gefälle ad pias cauſas, dazu ſie anfänglich geordnet/ erhalten/ angewendet und gebrauchet werden/ als iſt ꝛc.

In Conformität nun dieſes getroffenen Vergleichs hat Herr Graf Ludewig zu Leiningen-Weſterburg in ſeinem Teſtament de A. 1622. den 5. Auguſti die Schule im Cloſter Henningen nicht nur confirmiret/ ſondern auch ausdrücklich verordnet/ daß/ wann etwa ein Uberſchuß an denen beſagten Renthen und Gefällen ſeyn würde/ ſolcher in dem Spital zu Grünſtadt ſolte angewendet werden. Wie nun gemeldter Graf Ludwig von Leiningen-Weſterburg vollkommen ſolche Teſtamentliche Verordnung zu machen befugt geweſen/ ſo haben auch deſſelben 3. Evangeliſche Herren Söhne/ nahmentlich Johann Caſimir/ Philippus II. und Ludwig Erich/ dieſelbe den 20. Jan. 1623. mit folgenden Formalien confirmiret und beſtättiget:

> Dieweil auch die Vätterliche Diſpoſition ausdrücklich mit ſich bringet/ daß das Cloſter Henningen und allda zu GOttes Ehren angeſtellte löbliche Schule in ihrem Eſſe, wie bishero/ erhalten/ und die übrige Nutzbarkeit in dem Spital zu Grünſtadt angewendet werden ſolle/ und aber daſſelbige in dem Oberbrunniſchen Vertrag einzurücken vergeſſen worden; ſo iſt dieſer Mangel/ um künfftiger Nachrichtung willen/ mit allerſeits Belieben/ hiemit ſuppliret/ und dabey einmüthiglich gelaſſen worden.

Wann nun bey angeregten Umſtänden ein Pactum Familiæ klar zu erkennen/ welchem unus quisque heres ſua ex parte zu geleben verbunden iſt/ um damehr/ als auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg Anno 1555. dieſe heilſame Verordnung geſchehen: “Daß die „Stände/ deren Vorfahren/ etliche Stifft/ Clöſter und andere geiſtliche Güther eingezogen/ „und dieſelbe zu Kirchen/ Schulen/ Milden und andern Sachen angewendet/ ſolche eingezo„gene Güther bey der Ordnung/ wie es jeder Stand mit obberührtem eingezogenen Güthern „gemacht/ laſſen ſollen/„ auch nicht nur dieſe Verordnung in gemeldtem Augſpurg auf dem Reichs-Tag Anno 1566. und andern Reichs-Abſchieden/ ſondern auch Anno 1648 im Inſtr. Pacis Weſtphal. wiederholet und confirmiret iſt/ einfolglich tanquam jus perpetuum & pragmatica Imperii ſanctio, gleiche Verbündlichkeit mit andern heilſamen Conſtitutionibus fundamentalibus Imperii hat;

So kan ein jeder Stand des Reichs/ welcher Religion der auch ſey/ ihme keine Gewalt/ Macht noch Recht anmaſſen/ derley Güther für ſich zu ſeculariſiren/ und in ſeinen eigenen Nutzen anzuwenden.

Dahero dann auch Graf Ludwig Eberhard und ſein Sohn/ Philipps Ludewig/ nachdeme ſie die Evangeliſche Religion verlaſſen/ und ſich zur Römiſch-Catholiſchen gewendet/ mit keinem Schein Rechtens Macht gehabt/ das Henninger-Cloſter-Guth zu Herrheim und den Henninger-Cloſter-Zehenden zu Dackenheim/ benebenſt dem daſigen anſehnlichen Henninger-Hof-Guthe zu verkauffen/ ſondern wären vielmehr ſchuldig geweſen/ das Evangeliſche Miniſterium im Beſitz aller im 1624. Jahre beſtellten Kirchen/ Stifftungen/ Clöſter/ Hoſpitalien/ aller Zubehör/ Einkünfften und Zuſatzen ruhig und unperturbirt zu laſſen/ weilen dieſes alles denen Evangeliſchen in Anno regulativo privativè zugeſtanden.

Dieſem zuwider verharren nicht nur des abgelebten Herrn Grafens Philipps Ludwigs Erben/ nahmentlich deſſen Schwieger-Sohn/ Herr Graf von Wieſer/ bey ſchon benennten Attentatis, ſondern es hat auch ermeldter Graf von Wieſer/ bey der/ von ihme/ zu Ende des verfloſſenen 1720. Jahrs/ vom Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien/ ausgebethene/ und den 9. Jan. des jetztlauffenden Jahrs auch würcklich zu Wormbs angefangenen Kayſerlichen Commiſſion, wegen Abtrettung ſeines Herrn Schwieger-Vatters Alodial Verlaſſenſchafft mündlich declariret: wie er de reſiduo der geiſtlichen Gefällen des Evangeliſchen Henninger-Cloſters Rechnung prætendire. Als aber ſolches Beginnen dem Evangeliſchen Inſpectori der Graffſchafft Leiningen-Weſterburg hinterbracht worden / hat ſelbiger ſogleich der Kayſerlichen Commiſſion durch ein Schreiben remonſtriret / wie daß / vermöge derer Pactorum Familiæ (welche der Herr Graf von Wieſer / adeundo hereditatem quaſi contrahiret / und ſich nach denen gemeinen Rechten ad implendum omnia, quæ defunctus implere debuiſſet, obligirt hätte) dieſe geiſtliche Evangeliſche Cloſter-Gefälle nicht ſeculariſiret / ſondern ad pias cauſas deſtiniret wären / und dannenhero weder Herr Graf Wieſer / noch ſein Herr Schwieger-Vatter / einigen rechtmäßigen Anſpruch daran machen können.

Ohnerachtet aber deſſen / hat gedachter Herr Graf Wieſer noch nicht acquieſciren wollen / ſondern begehret zum andernmahl durch ſeinen Ambtmann / ſub dato den 27. Febr. dieſes lauffenden 1721. Jahrs / ſchrifftlich an den Schaffner Wahlen de reſiduo gedachter Cloſter-Gefällen / Rechnung abzuſtatten.

Nun kan das Conſiſtorium A. C. der Graffſchafft Leiningen-Weſterburg / ſolches unbefugte Anſuchen des Herrn Grafen von Wieſers / zumahlen da deſſen Herr Schwieger-Vatter / Graf Philipps Ludwig / und deſſen Vorfahr / Herr Graf Ludwig Eberhardt / unterſchiedene gewaltſame Eingriffe / deren einige in der Num. XLVIII. Gravaminum Religionis bemercket / in die Güther und Zehenden des Evangeliſchen Cloſters Henningen gethan / und etliche anſehnliche Gefälle davon veralieniret / und in ihren eigenen Nutzen verwendet haben / anders nicht / als ein dem Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß de Anno 1648. zuwider lauffendes Attentatum anſehen; und gleichwie Herr Graf von Wieſer / ſeinen eigenen Römiſch-Catholiſchen Glaubens-Genoſſen dergleichen nicht bieten darff / ſondern die Canoniſchen Rechte ihm hierinn ſchon Ziel und Maaſe genug ſetzen / eben ſo wenig und noch weniger kan man Evangeliſcher Seits geſchehen laſſen / daß das / was er denen Geiſtlichen ſeiner Religion nicht zuzumuthen vermag / er der Evangeliſchen Geiſtlichkeit audacter anſinnen dörffte / und dieſe Ungleichheit gegen die in dem Weſtphäliſchen Frieden ſo offt wiederholte durchgehende Gleichheit laufft; Alſo hat man diß alles zu demnechſtiger ſuo loco & tempore zu bewürckender Remedur um ſomehr behörig anzeigen und bekandt machen wollen / als das Evangeliſch- in der Graffſchafft Leiningen-Weſterburg ſtehende Miniſterium dieſer Güther durch den Herrn Grafen Ludwid Eberharden / und deſſen Sohn / Philipps Ludwigen / gewaltthätiger Weiſe entſetzet worden / folglich es die höchſte Billigkeit iſt / daß an ſtatt der unbefugt machenden neuen gantz unſtatthafften Prætenſion, ſolche Güther / auch ohne einige Ausflucht / durch Sie oder Dero Erben völlig reſtituiret werden / indem wenn auch gleich ein Reſiduum vorhanden / ſolches nicht dem Herrn Grafen von Wieſer / wohl aber dem Evangeliſchen Miniſterio und dem Spital zu Grünſtadt / wie oben gezeiget worden / zugehörete / welches ihm dieſerwegen ſo wenig Rechnung als ſonſt etwas abzuſtatten ſchuldig iſt / ſondern wenn auch ſchon der Graf von Wieſer ſelbſt ein Agnatus Familiæ Leiningenſis wäre wie nicht / und Er als ein Cognatus pro Extraneo, der nicht einmahl an die Stücke ex pacto & providentia oder ſecularia der Graffſchafft Weſterburg und alſo vielweniger an die Eccleſiaſtica kommen kan / zu achten iſt; ſo würde er auch als Agnatus an die geiſtliche Güther Sich wider die Pacta Familiæ, auch wider die Reichs-Satz- und Ordnungen Sich nicht vergreiffen können / und iſt alſo gar zu befrembdlich / daß Er uxorio nomine dergleichen prætendiren darff / da Er / im Nahmen ſeiner Frau Gemahlin / Sich der Erbſchafft angenommen / und würcklich immiſciret / maſſen Er ſchon wegen ſeines Herrn Schwieger-Vatters an rückſtändigen Gage-Geldern 700. fl. eingezogen / deſſen Equipage und Silber-Geſchirr / wie auch ſeine zu Grünſtadt hinterlaſſene Meubles, ſich appropriiret / und beſchäfftiget iſt / die bey denen Leiningen-Weſterburgiſchen Unterthanen rückſtändige Renthen und Gefälle einzutreiben / ſo wird auch nothwendig folgen / daß Er omnia, quæ defunctus adimplere debuiſſet, ad impliren / id eſt, alle dieſe obgemeldte Güther ſowohl herſtellen / als von der anmaßlichen Prætenſion in puncto reſidui, abſtehen müſſe; Wie dann ein Gräflich-Leining-Weſterburgiſches Conſiſtorium Auguſtanæ Confeſſionis und deſſelben Miniſterium ſich noch verſehen will / man werde Gräflich-Wieſeriſcher Seits bey ſo klaren Umſtänden ſich begreiffen / ſonſt kein Zweiffel obwaltet / daß es bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und dem geſambten Reiche in die Reichs-Conſtitutions-mäßige Wege werde gerichtet werden / damit bemercktes Gräflich-Leining-Weſterburgiſches Evangeliſche Conſiſtorium bey ſeinem in Jure & facto gegründeten wohl hergebrachten Gerechtſamen künfftigſt manuteniret / und Herr Graf von Wieſer zu wieder-Darſtellung dieſer veralienirten Güther und Zehenden
cum refuſione expenſarum & damni auch Abſtehung ſeiner vermeinten Prætenſion
in puncto reſidui derer geiſtlichen Gefälle des Cloſters Henningen nachdrücklichſt angehalten werden möge.

* * *

Num. XLIX.

Entſetzliche Vergewaltigung / ſo denen Evangeliſchen Gemeinden zu Ober- und Nieder-Gimbern unter dem Freyherrn von Yrſch / einem Chur-Pfältziſchen Vaſallen / und deren eingepfarrten Babſtättern / Gräflich-Guldenſteiniſcher Herrſchafft / widerfahren.

Dieſe nachfolgende bedaurliche Geſchichte hat ſich zwar auch in denen Chur-Pfältziſchen Landen zugetragen / indem der Freyherr von Yrſch / geweſter Chur-Pfältziſcher geheimer Rath und Obriſt-Cantzler / und ſeine männliche Erben mit beſagten beeden Orthen / Ober- und Unter-Gimbern / von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Anno 1690. belehnet worden. Weil aber dieſer Chur-Pfältziſche Vaſall zugleich ein Glied der immediaten Reichs-Ritterſchafft iſt / und ſich dahero eines beſondern Juris, in ſpecie Reformandi, über ſeine Evangeliſche Unterthanen anmaſſet / mithin ſich als ein neuer Religions-Verfolger und Friedbrecher dargeſtellt / dieſer ſeiner Landen auch in denen allbereit gedruckten Pfältziſchen Gravaminibus noch nicht mit gedacht worden ; Das Gravamen an ſich gantz ungewöhnlich groß / und endlich auch darinn merckwürdig iſt / daß es zuletzt durch einen denen armen und ohnmächtigen Evangeliſchen Unterthanen aufgedrungenen Vergleich authoriſiret werden wollen; So hat man ſich nicht entbrechen können / demſelben / ob es gleich auch mit gegen Chur-Pfaltz geht / einen eigenen beſonderen Numerum vorzuſetzen / und kan die Sache nicht beſſer / gründlicher und beweglicher vorgetragen werden / als ſolches allbereit Anno 1717. durch nachſtehenden Druck geſchehen.

Wahrhaffte doch Leyd-müthige
Geſchichts-Erzehlung /
Mit angehängter gründlicher
DEDUCTION,

Welchergeſtalt der Freyherr von Yrſch / Churfürſtl. Pfältziſcher Vaſallus, derer Lehen-rührigen Orthen Ober- und Nieder-Gimbern / die Evangeliſch-Lutheriſchen Communen daſelbſt / beneben deren dahin eingepfarrten Babſtättern / Gräflich-Güldenſteiniſcher Herrſchafft / in ihrem von unfürdencklichen Zeiten her kundbarlich in ſolidum & privativè cum annexis, omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus hergebracht / poſſediret und ohngehindert getriebenen Exercitio Religionis Evangelicæ Publico, mit neuerlich gewaltthätiger Einrichtung des Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſts in der Ober-Gimberner Mutter-Kirch / Hinwegnehmung des Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarr-Hauſes / Entzieh- und Schmählerung derer Evangeliſchen Pfarr- und Schul-Competenzien / angemaßter Verbietung ihrer Kirch / und in derſelben des hohen Altars / Sacriſtey und alten Cantzel / füreilig und nichtig unternommener Abſetzung des gegenwärtigen ordentlich vocirten / præſentirt- ordinirt- und confirmirten rechtmäßigen Pfarrers / mit Nahmen Johann Caſpar Heß / und dargegen Wiederannehmung des vorhero ſeines überall bekandten böſen / liederlich- und höchſt-ärgerlichen Leben und Wandels halber caſſirten Pfarrer Michaels / auch in andere unzehlige viele Wege mehr offenbar ſchnurſtracks contra Pacem Religioſam, abſonderlich aber gegen das Inſtrum. Pacis Oſnabrug. turbirt / beeinträchtigt / und ohnleidentlich gekräncket / auch darüber endlich / durch die ihnen zu Ober-Gimbern gantz ohnverdient und ohnverſchuldeter Dingen eingelegte hart und überſchwere militariſche Executiones, in den totalen Ruin geſtürtzt/ und beynahe an den elenden Bettelſtab gebracht hat.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz/ als Lehen-Herrn zuforderiſt/ ſodann auch allen und jeden Recht und Gerechtigkeit liebenden ohnpartheyiſchen Gemüthern hohen und niedern Standes/ zu einem ohnzweiffentlich Juſtiz fürwaltenden/ auch Chriſtlich und billigmäßigen gnädigſten Mitleiden erheiſchender ohnumgänglicher Nothdurfft nach/ fürgeſtellet.

Mit Beylagen *Num. 1. usque 22. incluſivè.*

SPECIES FACTI.

WAnn jemahln/ nach dem ſo heilſam- als nützlich- in dem Heil. Röm. Reich errichteten Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ Evangeliſch-Lutheriſche Leuthe und Unterthanen wider ihre Gewiſſens-Freyheit/ in dero vor unfürdencklichen Jahren hergebrachten jederzeit ohnbeeinträchtigt/ auch privativè frey und offentlich getriebenem Exercitio Religionis an Pfarrherrn/ Kirchen und Schulen/ deren Beſoldung und Competenz, gewaltſamer Weiß beeinträchtiget/ turbirt und bedrangſalt/ einfolglich auch darum/ und aus der alleinigen GOtt wohlgefälligen rechtmäßigen Urſach ſich bey ihrer Gewiſſens-Freyheit und Berechtſamen in Kirchen und Schulen/ und was deme anhängig/ mit aller Beſcheidenheit/ auch Chriſtlicher Gedult und Gelaſſenheit/ wider dergleichen ſo unbillig als Rechts-widrige Religions-Neuerungen und Eingriffe erhalten zu mögen/ darüber in den Grund verderbt und an den Bettel-Stab gebracht worden; So iſt ein ſolches gewißlich zu dieſen Zeiten denen armen unſchuldigen/ und von aller menſchlichen Hülff verlaſſenen Evangeliſch-Lutheriſchen Chur-Pfältziſchen Lehens-Unterthanen des Fleckens Ober-Gimbern/ nicht etwa durch das hohe Chur-Haus/ quâ Dominum hujus Feudi directum adeòque ſublimi Jure Territorii præditum, ſondern alleinig durch deſſen Vaſallum, ac in tali qualitate Dominum Poſſeſſoremque utilem, ſicque ratione hujus feudi mediatum, & ab illa Sereniſſima Domo Electorali dependentem, dem Herrn Baron von Yrſch/ in viele gar empfindliche/ ja intolerable Wege/ gantz ohnverſchuldeter Weiß/ leider! zu ihrem augenſcheinlich-äuſſerſten Ruin und Untergang widerfahren; Dann obwohlen an dieſem Orth/ worzu Unter-Gimbern und der Löbl. Creichgauiſche Flecken Babſtatt/ als Filialen/ gehören/ Reichs- und Land-kündiger maſſen alle in die Evangeliſch-Lutheriſche Lehr und Religion in Kirchen und Schulen bey ſothanen Unterthanen/ vor- in- und nach dem Pace Weſtphalicâ beſtändig/ quocunque anni tempore, offentlich/ ruhig/ ohngehindert und ohnbeeinträchtiget privativè, bis auf letztere gleich hernach folgende offenbare unbefugte Neuerungen/ exercirt und getrieben/ mithin auch dem alldaſigen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer allein wegen Ubung ſolchen offentlichen Gottes-Dienſts die gantze Pfarr-Competenz von des hohen Domb-Stiffts zu Worms/ als Patroni Eccleſiæ & Collatoris Bedienten/ vorhero alljährlich gereichet/ und von ihme genoſſen worden; allermaſſen dann auch daſſelbe/ ſo den Zehenden der Orthen hat/ und ſothane gewöhnliche Competenz davon abrichten läſſet/ keinen andern Pfarrer/ als den Evangeliſch-Lutheriſchen/ und der von dieſem hohen Stifft ordentlich præſentiret worden/ auch ſo gar von keinem andern/ als dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer die Quittungen über die gereichte Pfarr-Beſoldung noch dieſe Stunde annimmt/ allda erkennet; Und obwohlen auch weyland Herr Johann Ferdinand/ Freyherr von Yrſch/ geweſter Chur-Pfältziſcher geheimer Rath und Obriſt-Cantzler/ Catholicæ Religionis, da von des letzt ſeel. verſtorbenen Churfürſten und Pfaltzgrafen bey Rhein/ Johannis Wilhelmi, Churfürſtl. Durchleucht/ glorwürdigſten Andenckens/ Derſelbe in Anno 1690. mit beſagten beeden Oerthern Ober- und Unter-Gimbern/ als einem damahls eröffneten Helmſtädtiſchen Mann-Lehn zum erſtenmahl gnädigſt inveſtiret/ und in den Beſitz und Genuß geſetzt worden/ dieſe mehrgemeldte Unterthanen bey ihrem Exercitio Evangelicæ Religionis, und den daſigen Pfarrer bey Verrichtung des Evangeliſch-Lutheriſchen Gottes-Dienſts in ſelbſtiger Kirchen und Schulen/ auch alleiniger Einnehmung der Pfarr und Schul-Competenz in ſtatu quo, wie er es allda angetroffen/ auch vor ohnfürdencklichen Jahren allezeit geweſen/ einige Jahr über ruhig gelaſſen; So hat jedoch derſelbe hernach/ und zwar Anno 1698. auf einmahl gantz ohnvermuthet/ in dem Religions-Weſen allerhand Neuerungen anzufangen/ und ihme/ zumahlen nicht zukommender Dingen zu reformiren ſich angemaſſet/ und zwar zuerſt an dem Heil. Pfingſt-Montag/ auf Angeben des damahligen Yrſiſchen Ambtmanns Braunen/ durch den Catholiſchen Geiſtlichen zu Grumbach/ nebſt einem groſſen Gefolg vieler Catholiſchen/ die Mutter-Kirch zu Ober-Gimbern/ gegen alles Vermuthen und feyerlichſtes Proteſtiren der ſämbtlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde/ mit Gewalt einnehmen laſſen/ und/

ohnerachtet beſagter Herr Baron von Yrſch ſelbſten / in Gegenwart einiger Lutheriſchen / ſo zum theil noch im Leben ſeynd / ausdrücklich geſprochen / daß die Kirch daſelbſt / vermöge der Weſtphäliſch- und Ryßwickiſchen Friedens-Schlüſſen / denen Evangeliſchen zugehöre / nicht nur das Simultaneum Exercitium darinnen de facto zum erſtenmahl eingerichtet / ſondern auch in Anno 1701. die Helffte der Pfarr-Competenz dem damahlig- Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer / mit Nahmen Schwindt / entzogen / und dem Catholiſchen Geiſtlichen reichen laſſen. Und damit er ſeine / wiewohl allerungerechteſte Intention um ſo viel ehender erreichen / und das angefangene gewaltſame Verfahren deſto beſſer aus- und fortführen möge / gedachten Pfarrer Schwindten / welcher gegen ſolche Rechts-widrige Proceduren mit wohlbefugtem Recht proteſtiret / ſchimpfflich caſſirt / deſſen Haus-Geräthe auf Wägen zum Flecken hinaus bis an die Ober-Gimberer Gräntze führen / und allda abwerffen laſſen / ſolchemnach einen alten und gebrechlichen Mann / Nahmens Agricola, wider Wiſſen und Willen der Gemeinde / und zwar nur auf die Helffte der Beſoldung (als warum es ihme eben im Anfang / wie leicht zu begreiffen / vornehmlich zum Appuy mit zu thun war) zum Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer angenommen / auch zu ſelbiger Zeit dieſer ſeiner Unterthanen und deren zu Babſtatt / ohne deren letzteren Herrſchafft Vorwiſſen / Conſens und Genehmhaltung / einen höchſt-nachtheilig und ſchädlichen Vergleich (wovon ihnen aber kein Exemplar noch Abſchrifft gegeben worden) wider die hergebrachte uralte Kirchen-Berechtſame / und den klaren Jnhalt des Oſnabrückiſchen Frieden-Schluſſes vi & metu aufgedrungen / etliche Jahre hernach aber ebenfalls vorgedachten Pfarrer Agricola, gleich wie vorigen / wiederum abgeſchafft / und ihn ſelbſten / als er ſich nicht ohnbillig weigerlich bezeiget / durch den Büttel aus dem Haus mit Gewalt / deſſen Sachen aber auf Wägen bis an die Marckung führen / und daſelbſt abwerffen laſſen; Hierauf an deſſen Stelle einen andern Pfarrer / mit Nahmen Michael / ſo vorhero ſeiner Land-kündigen gar böß- und üblen Conduite und ärgerlichen Aufführungen halber von dem Herrn Baron von Degenfeldt caſſirt war / mithin ſich in der Nachbarſchafft / und ſonderlich ſelbiger Zeit bey vorgemeldtem Pfarrer Agricola, zu Ober-Gimbern / da dieſer noch am Pfarr-Dienſt war / als ein Bekandter und Freund ſich mit denen Seinigen im Pfarr-Haus aufgehalten / und bey ſolcher Gelegenheit bey dem damahligen Ambtmann Lang des Orths durch allerhand Schmeicheleyen ſich inſinuiret / jenen aber wacker angeſchwärtzt / und endlich zur ſchändlichen Undanckbarkeit gar vertrieben / (der Gemeinde und denen Filialn ohnerachtet ſie ihn durchaus nicht haben wollen) geſtalten dann auch die Unterthanen zu Babſtatt / als Eingepfarrte / auf Herrſchafftlichen Befehl / bey Vermeydung hoher Straff / niemahlen zu ihm in die Kirche gehen dörffen / an den Orth Ober-Gimbern geſetzt / und ſeine Unterthanen zu ihm in die Kirche zu gehen / endlich durch Straff forciret / zugleich auch die Helffte des Pfarr-Hauſes dem Catholiſchen Geiſtlichen mit Gewalt eingegeben.

Auf gleiche / ja noch viele neuerlichere- und gewaltthätigere Weiſe hat es auch deſſen Herr Sohn / der jetzige Vaſallus und Poſſeſſor, Freyherr von Yrſch / ſonderlich nach Abſterben ſeines Herrn Vatters / gemacht / welcher jüngſthin in Anno 1714. nach der Anlag ſub Num. 1. das Pfarr-Haus zu Ober-Gimbern / ſo beede der Evangeliſch-Lutheriſche Num. 1. und Catholiſche Geiſtliche bewohnt gehabt / dem Catholiſchen Geiſtlichen gantz allein einraumen- und hingegen den Evangeliſchen Pfarrer in das Schul-Haus ſetzen laſſen / mit dem angehengten Pœnal-Befehl / daß derjenige / der darwider renitiren würde / mit 50. Rthlr. belegt / und ſo derſelbe die Geld-Straff nicht zu erlegen vermöchte / ausgeſchafft werden ſolte / und das alles unter dem nichtigen Vorwand / daß Er als Catholiſcher Herr deß Orths ſowohl im Pfarr-Haus / als in der Kirchen NB. vi Religionis prædominantis den Vorzug habe / und prætendiren könne. Wie ſo gar wenig aber dieſes Argument und vermeinte Fundament in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß den Stich halte / iſt zwar vorhin jederman / der nur halber in hoc Pacis Inſtrumento verſiret iſt / bekandt / doch aber ſoll es hierunten noch in etwas nach Nothdurfft berührt werden. Durch ſothan- unrechtmäßig- eigenmächtiges Verfahren nun / hat er Herr Baron von Yrſch dieſes Seelen-gefährlich und höchſt-verderbliche Unweſen / daß wegen Mangel eines Schul-Hauſes bey drey Jahren keine Schul mit der Jugend gehalten / ſondern dieſe gantz wild erzogen worden / veranlaſſet; Jnmaſſen er dann auch dem Evangeliſch-Lutheriſchen Schulmeiſter ebenfalls die Helffte der Beſoldung de facto weggenommen / und dem Catholiſchen geben laſſen / ja die vorhin dem Evangeliſchen Pfarrer mit Gewalt entzogene Helffte der Pfarr-Competenz nach und nach auf ein merckliches dergeſtalt verringert und geſchmählert / daß derſelbe ohnmöglich dabey ſubſiſtiren kan.

Hierbey aber hat es der Herr Baron von Yrſch noch nicht bewenden laſſen / ſondern iſt quoad Exercitium Religionis Evangelicæ dahin gegangen / daß nicht nur ein Evangeliſch-Lutheriſcher Vatter / wann er eine Catholiſche Frau zur Ehe hat / alle Kinder auf Römiſch-Catholiſch tauffen laſſen muß / ſondern zwingt auch die Leuthe zur Catholiſchen Religion. Nur ein Exempel dißfalls anzuführen / hat er vor ohngefehr ſechs Jahren einer Wittib zu Ober-Gimbern ſo viel Frucht / daß 40. Gulden ausgemacht / darum ausdreſchen und wegnehmen laſſen / weil ſie ihrer Tochter bey derſelben erzogenes Söhnlein Evangeliſch-Lutheriſch werden laſſen / und noch darzu ſie die Groß-Mutter ins Gefängnus ſetzen / auch das andere Kind ebenfalls ſo lang in Verhafft behalten laſſen / bis daſſelbe theils durch Liebkoſen und theils Drohungen dahin gebracht worden / daß es die Catholiſche Religion angenommen; Ferner iſt auf Herrſchafftlichen Befehl denen Evangeliſch-Lutheriſchen ihr Altar in der Kirchen zu vielmahlen verändert / bald aus dem Chor ins Lang-Haus neben die Eingangs-Thür / bald von dannen wieder ins Chor verſetzet worden / daß ſie mit denen Catholiſchen dazumahl einen Altar gemeinſchafftlich gebrauchen müſſen.

Nachdem nun vor-erwehnter maſſen die liebe Jugend bey drey Jahr nicht informirt / und dahero die ſämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde endlich genöthiget worden / bey jetzigem Baron Yrſiſchen Ambtmann Lampert um einen Schulmeiſter und Einraumung des Schul-Hauſes anzuhalten / hat derſelbe ſich vernehmen laſſen / er wolle lieber zu einem andern Pfarrer als Schulmeiſter beförderlich ſeyn / weilen ſie / die Gemeind / mit gegenwärtigem Pfarrer doch ohnedas nicht zufrieden / und der alte Schulmeiſter noch in loco wäre / mithin gern wiederum Schul halten wolte; Auf dieſes hat er / Ambtmann / auch an ſeinen Herrn vor die Gemeinde ein Memorial ſelbſt aufgeſetzet / anbey dieſen / bey Uberreichung deſſelben / dahin vermocht / daß er der Gemeinde einen andern Pfarrer / ſo deroſelben anſtändig / zu geben verſprochen / doch könt es nicht ſo auf einen Stutz ſeyn / die Unterthanen ſolten ſich unter der Hand um ein tüchtiges Subjectum befragen / geſtalten dann der Herr Baron von Yrſch ſo balden dem Pfarrer Michaël andeuten laſſen / daß er das Schul-Haus raumen / und ſich ſelbſten ein Verbleiben ausſuchen ſolte: Als nun auf ſothane Erlaubnus die Evangeliſch
Commun zu Ober-Gimbern ein ander Subjectum zum Pfarrer allda / mit Nahmen Johann Caſpar Heß / von Remertshauſen Ambts Battenberg / aus dem Hochfürſtl. Darmſtädtiſchen gebürtig / ausgemacht / und denſelben / ohnbewuſt ſeiner auf Recommendation eines in der Nachbarſchafft ſtehenden Geiſtlichen / durch den berührten Ambtmann Lampert ſchrifftlich begehren laſſen / iſt er / jetziger Herr Pfarrer Heß / auf Ober-Gimbern gekommen / und hat bey ſeiner Ankunfft auf Grünen-Donnerſtag eine Gaſt-Predigt abgeleget / und da mit ihme jederman wohl zufrieden geweſen / ſich nebſt dem Ambtmann / Schultheiſſen und einem Gemeins-Mann auf Char-Freytag bey dem Herrn Baron von Yrſch zu Heydelberg ſich ſiſtiret / auch von demſelben / ohn einigen Anſtand / ſo fern er ſeiner Doctrin, auch Lebens und Wandels halber / beglaubte gute Atteſtata beybringen würde / die Confirmation erhalten;
Nachdem nun er / Heß / ſothane Atteſtata ſowohl von dem Hochwürdigen Conſiſtorio zu
Num. 2. Durlach / allwo er / vid. adj. ſub Num. 2. ordentlich examinirt worden / als auch von dem
Herrn Baron von- und zu Münzesheim / bey deſſen Freyherrlichen Kindern er / beſag Beylag
Num. 3. ſub Num. 3., fünff viertel Jahr lang Informator geweſen / eingeholet / und mit ſolchem den
9. April mit einem von Ober-Gimbern an ihn abgeſchickten expreſſen Bothen daſelbſt wieder angekommen; ſo hat zwar der Actus Ordinationis durch die darzu ſchon beſtellt geweſene Pfarrer auf die beſtimmte Zeit Dom. Miſeric. vor ſich gehen ſollen / es iſt aber ſolches darum nicht geſchehen / weilen der Herr Baron von Heydelberg aus geſchrieben / daß er vorhero ſelbſt auf Ober-Gimbern kommen / und wie es ſolte gehalten werden / diſponiren wolte.

Den 13. dito hat er / Herr Baron / bey ſeiner Dahinkunfft / durch ſeinen Ambtmann und einigen vom Gericht zwar den Heß als Pfarrer immittiren laſſen / dabey aber viele und groſſe Veränderungen vornehmen wollen / als 1. Es ſolte der Actus Ordinationis gar nicht in daſiger Kirche geſchehen / ſondern an einem andern Orth in der Nachbarſchafft / oder anderswo. 2. Solte eine neue Cantzel und neuer Altar auſſer dem Chor für die Lutheraner aufgerichtet werden / damit das Chor / Sacriſtey / hoher Altar und die alte Cantzel denen Catholiſchen allein verbleibe. Endlich aber 3. wolle er erlauben / daß der Actus Ordinationis in daſiger Kirch zwar geſchehe / allein in Gegenwart des Catholiſchen Geiſtlichen auf der neuen Cantzel und für dem neuen Altar / geſtalten dann auf ſein / Herrn Barons Befehl den 17. April. den Tag vor Dom. Jubilate ein neuer Altar und Cantzel verfertiget / und anjetzt gemeldten Orth geſtellet worden / worgegen zwar der Pfarrer und die Gemeinde beſcheidentlich geſprochen / und gebethen / dergleichen Neuerungen nicht vorzunehmen / aber es war alles umſonſt / und hieſſe von dem Herrn Baron: Jch bin Herr / kan in der Kirchen thun was ich will; Als nun der Pfarrer die neue ſogenannte Cantzel darum / daß es ein bloſſer unförm-
NB. licher Stuhl mit zweyen Lehnen und einem zwerg übergelegten Brett / ſo zur Bruſtwehr und
das Buch darauf zu legen / dienen ſolte / geweſen / zu geſchweigen anderer erheblicher Urſachen / durchaus nicht betretten wollen / hat Herr Baron von Yrſch die zweyte neue Cantzel beſtellen laſſen / welche an der vorigen Stelle ſtehen ſollen / und zwar in der Form einer Cantzel / doch ſo gemacht war / daß ſie durchſichtig / und mithin keinem den Proſpect ins Chor benehmen möchte / weil ſie vor dem Chor in der Mitten geſetzet werden ſolte.

Ehe aber ſolche Cantzel verfertiget worden / hat der Herr Baron von Yrſch den Pfarrer zu ſich auf Heydelberg kommen laſſen / um daſelbſt ihme völlige Reſolution und Befehl von allem zu ertheilen / worauf dann auch von ihme die ſchrifftliche Vocation, vermög Beylag ſub

Num. 4. zwar erfolget / dabey aber dem Pfarrer die aufgeſetzte- und von dem Ambtmann Num. 4.
vorgeleſene gar nachtheilige Puncten zu unterſchreiben angemuthet worden; Als er nun zur Subſcription ſich nicht ehender verſtehen wollen / als bis man ihm dieſe vorgeleſene Puncten / die ihm aus vielen Urſachen verdächtig angeſchienen / abſchrifftlich / um ſich daraus beſſer und nachdencklicher erſehen zu können / communiciret habe / ſo dann ihme / gleich ſeinen Anteceſſoren / die alte Cantzel zu betretten erlaubte; ſo hat Herr Baron von Yrſch / in Beyſeyn des Ambtmanns und eines Gemeinsmanns / ſolches promittiret / iſt auch würcklich alſo verſtattet / von dem Ambtmann aber der gebethenen Communication halber geſagt worden / wann ſie ſämbtlichen wieder nach Haus kommen / und beſſer Zeit wäre / ſothane Puncten abzuſchreiben / ſolte er Pfarrer ſolche bekommen / mithin hat dieſer die Subſcription auch ſo lang auf ſich beruhen laſſen / und die ſchrifftliche Communication zwar jederzeit erwartet / aber nie erhalten können.

Auf dieſes hat Herr Baron von Yrſch das löblich Evangeliſch-Lutheriſche Conſiſtorium in Heydelberg wegen der Ordination des Pfarrer Heſſens requiriret / welche dann auch / nach Innhalt Beylage ſub Num. 5. Dom. Cantate, in offentlicher Verſammlung im Num. 5.
Nahmen GOttes vorgenommen worden / und erfolgt iſt.

Ob nun wohl / nach ſolcher Ordination, der Pfarrer Heß ſein obhabendes geiſtliches Ambt der Behör nach ohne alle Klage ordentlich eine Zeitlang verſehen / auch die alte Cantzel / wie vorhin betretten / und darauf der Gemeinde geprediget / hat man dannoch mit Verfertigung einer neuen Cantzel fortgefahren / auch endlich den 3. Maji die ſämbtliche Evangeliſche Gemeinde nebſt ihme Pfarrer auf das Schloß citiren laſſen / und daſelbſt einen Revers zu unterſchreiben ihnen vorgelegt / dieſes ihrer Kirchen berechtſame / in dem höchſten Grad præjudicirlichen Innhalts / daß die Lutheriſche fürohin keine Prætenſion mehr am Chor / Sacriſtey und hohen Altar machen ſolten / auf ſolche Weiß wolte man ihnen aus Gnaden die alte Cantzel noch ſo lange / als dem Herrn Baron von Yrſch beliebig / laſſen / widrigenfalls aber die nunmehro bald verfertigte neue Cantzel aufrichten laſſen.

Nachdem nun die ſämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde ſich hierzu / wie billig und Rechts befugt / durchaus nicht verſtehen wollen / iſt ihr auf Himmelfahrt Chriſti die Kirche verbotten worden / daß nemlich der Pfarrer ihr nicht predigen ſolte / doch möchten die Zuhörer hinein gehen. Iſt wohl ein recht ſeltzames Verbot und reſpectivè Erlaubnuß / der Pfarrer ſolle der Commun nicht predigen / und doch können ſie als Zuhörer in die Kirche gehen / weme ſollen dann ſelbe zuhören / da ihnen niemand predigen ſolle? Ob nun zwar dieſe arme und ſo hoch und äuſſerſt in ihrem hergebrachten Gottes-Dienſt verfolgt- und bedrangſaalte Unterthanen bis daher theils aus Reſpect / theils aber aus Gewalt und Furcht / gegen ihre Herrſchafft / alles ſo unbillig- als widerrechtliche Verfahren / um Fried und Einigkeit zu erhalten / geſchehen laſſen müſſen; ſo haben ſie jedoch aus Trieb innerlichen Gewiſſens / bey ſogeſtalten Dingen / es ohnmöglich länger ausdauren und ſtill bleiben können / ſondern haben die Urſach ſolchen Verbots von dem Baron Yrſiſchen Ambtmann endlich wiſſen wollen / und als dieſer geantwortet: Das ſey die Urſach / weil ſie den Revers nicht hätten unterſchreiben wollen / haben ſie darauf gegen alles bisherige Vornehmen in Veränderungen und Hinwegnehmungen der Pfarr-Sachen offentlich doch beſcheidentlich proteſtiret. Hierauf haben die noch gröſſere Gewaltthätigkeiten von Seiten des Herrn Baron von Yrſch und deſſen unruhigen Ambtmanns erſt recht ihren Anfang genommen / indem er / Herr Baron, einen Unterthanen / Nahmens Hannß Martin Lentz / als der Bader / ſo ihm Ader gelaſſen / kaum von ihm gegangen / darum / daß er geſagt / wo der Herr das Recht habe / in der Kirche alſo zu verfahren / brauchte es keines Unterſchreibens von denen Unterthanen / drey Tage und ſo viel Nächte ins Gefängnuß legen laſſen. Am Sonntag Exaudi hat man von Herrſchaffts wegen zwar die Kirche wiederum erlaubet / dabey aber / um vermeyntlich zu zeigen / daß der Herr Baron von Yrſch das anmaſſende Recht in der Kirch und ſonſten alſo zu verfahren habe / Chor / Sacriſtey / hohen Altar und alte Cantzel gantz und gar de facto verbotten / mit dem Zufügen / daß man nun kein Unterſchreiben von denen Unterthanen begehre / ſondern der Pfarrer ſolle nur ſeine Puncten unterſchreiben. Weilen aber in ſolchen Puncten / unter andern groſſen Nachtheiligkeiten / auch dieſes mit begriffen war / daß er Pfarrer nicht mehr Beſoldung begehren ſolte / als der Herr Baron von Yrſch ihme williglich geben werde / die Commun aber darwider höchſt-befugt öffentlich proteſtiret / über das auch der Pfarrer das hohe Dohm-Capitul zu Wormbs als Eigenthumbs-Herr des Zehenden und Diſpenſator Salarii über das totum quittiren ſoll und muß / dieſes auch von keinem andern / als dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer eine Quittung annimmt / ob er Pfarrer / gleich obangezogener maſſen / nur die Helffte an Früchten / Wein und Gelde / vom kleinen Zehenden aber nur einen dritten Theil und an Wieſen kaum ein viertel Morgen / ſo genutzet werden kan / empfangen ſolte; So hat er auch ſothane Puncten zu unterſchreiben ſich optimo maximo Jure um ſomehr geweigert / als er darvor gehalten / daß es einestheils wider ſein Gewiſſen lauffe / und anderntheils der Commun zum gröſten Anſtoß / auch ohnwiderbringlichen

chen Schaden und Præjudiz gereichen würde / wann er ſich zur Subſcription verſtünde / worüber dann der Herr Baron von Yrſch ihme den 15. Maji die ohnverdiente Caſſation mündlich andeuten laſſen. Weilen nun aber hierauf er Pfarrer die Urſach ſeiner Caſſation ſchrifftlich begehret / ſelbige aber nicht erhalten / iſt er als ein examinirter-ordentlich vocirter-ordinirter-confirmirter-und der Gemeinde durch Lehr und Predigten / auch Verrichtung der Heil. Sacramenten / wie nicht weniger aller Actuum Parochialium-vorgeſtellter Pfarrer und Diener GOttes in ſeinem Ambt mit allem Recht und Befugnüß fortgefahren / hat / auf Begehren ſeiner lieben Gemeinde / und geleiſteten Pflichten / die alte Cantzel / worauf er vor der Ordination angewieſen worden / wie vorhin betretten / und das Heil. Wort GOttes / zu dem nach ſolchem Wort und Heil ſeufftzenden ſämbtlicher Commun beſtmöglichſten Erbauung / im Nahmen des HErrn allda offentlich geprediget.

Worauf der Baron Yrſiſche Ambtmann / ohngeachtet es Heil. Pfingſt-Tag war / nicht nur ihn Pfarrer / wie damahls der allgemeine Ruff im Flecken ergangen / anfänglich durch gewiſſe Männer von der Cantzel herab nehmen laſſen wollen / an ſtatt deſſen aber nach geendigter Morgen-Predigt / ſo balden erſtlich durch den Büttel allein / und hernach durch den Büttel und Catholiſchen Heiligen-Pfleger zugleich auf das Schloß citiren / und da er Pfarrer jedesmahl ſeine nöthige Ambts-Geſchäfften vorgeſchützet / und daß er vorigen Tags ſchon ſeine Reſolution von ſich gegeben hätte / ihm den Haus-Arreſt ohn alles Verſchulden ankünden- mithin auch zugleich dem Hauß-Wirth / bey dem er ſich aufgehalten / bey 100. Rthlr. Straff das Gebot anlegen laſſen / ſondern er hat auch die ſämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde citiret / und einem jeden ſolcher Unterthanen 50. Rthlr. Straff / darum / daß ſie in der Kirchen geweſen / und den Pfarrer von der alten Cantzel hätten predigen hören / (da ihnen doch zuvor / berührter maſſen / die Kirch nicht verbotten geweſen / auch mit keinem Recht prohibiret werden können) angedeutet / mit dem Anhang / daß er nach dem Feſt durch Chur-Pfältziſche Dragoner gedachte 50. Rthlr. / wo ſie nicht erleget würden / heraus preſſen wolte.

Auf Pfingſt-Montag hat man den Pfarrer durchaus nicht in die Kirch laſſen wollen / unter dem anmaßlichen Vorwand / er ſeye caſſiret / da er doch ſeinen Abſchied nicht von dem Herrn Baron Yrſch ſelbſten / der ihn vocirt und angenommen gehabt / weniger ſchrifftlich erhalten können / der Ambtmann auch vorheriges Tages / nach angedeuteter 50. Rthlr. Straff / auf Befragen / geſprochen / daß er auf die neue Cantzel gehen dörffte / hingegen aber ihme einen Schimpff anzuthun gedrohet / wo er ſich würde erkühnen / in die Kirch zu gehen / bis er endlich / auf vieles Diſputiren und Proteſtiren / auch Bitten und Flehen der ſämbtlichen Evangeliſchen Gemeinde / auch Anhalten des Schultheiſſen / es geſchehen laſſen.

Als nun der Pfarrer nach dem Heil. Pfingſt-Feſt den 26. Maji nach Heydelberg gegangen / und bey dem Herrn Baron von Yrſch wegen ſolcher üblen Proceduren ſich beſchweret / hat dieſer / an ſtatt gehoffter Mißbeliebigkeit / nicht nur alles beſchehene approbiret / ſondern auch dem Pfarrer alle Schuld beymeſſen wollen / und ihn deswegen einen unruhigen Kopff geheiſſen / anbey ihme die Kirch in Ober-Gimbern verbotten / doch erlaubet / daß die Zuhörer daſelbſt aufs Filial Babſtatt zu ihm in die Predigt kommen möchten. Nach welchem der Herr Baron mit der gantz nicht meritirten Caſſation des Pfarrers fortfahren wollen / und deswegen ihme ſolche noch zu unterſchiedenen mahlen durch den Ambtmann und Catholiſchen Geiſtlichen andeuten laſſen / geſtalten er dann auch am Feſt der Heil. Dreyeinigkeit würcklich nicht zur Kirchen gehen / weniger allda predigen dörffen. Worüber er auf Anrathen ſeiner Zuhörer den 24. Maji ſich nach Wormbs begeben / um bey dem alldaſigen hohen Dohmb-Capitul / wie vorhin allezeit geſchehen iſt / von dem Herrn Baron von Yrſch aber / ohnwiſſend aus was Urſachen / noch nicht erlaubt werden wollen / die Præſentation einzuhohlen / welche
Num. 6. er auch laut Beylag ſub Num. 6. erhalten; wovon das Original dem Herrn Baron von Yrſch zwar zugeſtellt / aber bis dato dem Pfarrer nicht zuruck gegeben worden. Auf welches derſelbe und zwar auf Dominic. 1. poſt Trinit. von neuem ſich wegen der Kirchen anmelden laſſen / darauf aber die unvermuthete Antwort erhalten / daß ihme ſolches nicht nur / ſo ferne er keinen Schein von der Herrſchafft habe / abgeſchlagen ſeyn / ſondern daß er ſich auch aus dem Orth Ober-Gimbern hinweg begeben ſolte / oder man wolle ihn durch den Büttel ausführen laſſen / welches allzu exorbitante Entbieten folgenden Tag / als den 3. Maji, denuo zweymahl wiederholet worden / und da der Pfarrer ſich auf ſeine ordentliche ſchrifftliche Vocation, Ordination, Præſentation und anderes beruffen / mithin auch ſeine treue liebe Gemeinde Gewiſſens- auch Ambts- und Pflichten halber ſo ſchlechter Dingen und zumahlen auf ein ſo Rechts-widriges - ohne alle erhebliche Urſach gethanes Gebot und Verbot ohnmöglich verlaſſen können / vorab da ſelbe ihn vielfältig und inſtändig aufs ſehnlichſte gebethen / bey ihnen zu verbleiben / und ſie doch nicht bey ihren Gewiſſens-Drangſaalen zu verlaſſen / ſondern aus GOttes Wort ſtandhafft zu tröſten / damit ſie nicht gar aus Deſperation verzweifflen müſten / hat der Ambtmann befohlen / daß man ihn Pfarrer / bey Abend- oder Nacht-Zeit / aus dem Haus hinwegnehmen und führen ſolle / hat auch / da er Pfarrer jetzt ſchlaffen gehen wollen /

wollen / den Schultheiſſen und Herrſchafftlichen Gärtner ins Haus geſchickt / zweiffels ohne aus keiner andern Intention, als ſolch ſein gedrohtes Vorhaben zu bewerckſtelligen; Es hat aber dieſer gute bedrangſaalte Pfarrer dieſer præſenten Gefahr und Schimpff / wie andern ſeinen Vorfahren es würcklich geſchehen / nothgedrungener Weiß / wider ſeinen Willen / wiewohl ſeiner lieben Gemeinde zur höchſten Betrübnuß und nicht geringer Seelen-Gefahr / da ſie nun ſeithero keinen Pfarrer gehabt / entgehen / und ſeine betrübte Retirade auf deſſen Filial Babſtatt leyder GOtt-erbarmens! nehmen müſſen / allwo er ſich auch noch enthält / und denen daſigen Unterthanen GOttes Wort rein und lauter prediget / die Ober-Gimberer aber dörffen ſeine Predigten / wegen des angelegten Herrſchafftlichen Verbots / anzuhören / und ſich ſonſten bey denen Vorfallenheiten nothdürfftiglich verſehen zu laſſen / nach Babſtatt nicht kommen.

Gleichwie nun der Ambtmann / vorhin angezogener maſſen / die 50. Rthlr. von denen Evangeliſchen Unterthanen per executionem heraus zu preſſen / angedrohet; Alſo hat er auch den 13. Junii hierzu den Anfang gemacht / und ſechs Reuter mit einem Corporal auf Execution nach Ober-Gimbern geſchickt / welche dann / wider das Löbl. Chur-Pfältziſche Kriegs-Commiſſariats-Befehl / nemlich Ordinanz-mäßig zu leben / Erlaubnuß gehabt / nicht allein insgemein alſo zu leben und zu hauſen / wie es dem Geld wehe thun / oder Soldaten in Freunds Landen gebühre / ſondern auch denen Leuthen Betten / leinen Tuch von der Bleich / Keſſeln und dergleichen hinweg zu nehmen / wie auch Graß / Wicken / Habern / u. ſo w. abzunehmen / und darzu ein jeder täglich vor ſich einen Gulden an Geld / drey Maaß Wein / zwey Maaß Bier / drey Pfund Fleiſch und drey Pfund Brod zu fordern / dahero / als die Unterthanen ihnen nichts geben wollen / haben ſie / auf Befehl des Ambtmanns / im Wirths-Haus allda gezehret / und innerhalb 8. Tagen 54 Gulden verzehrt / haben dabey das Graß / wo es am beſten geweſen / auch ſo gar denen Babſtätter ab-fouragirt / worüber ſich auch des Herrn Grafen von Güldenſteen / als jetztmahls daſelbſtiger Herrſchafft gevollmächtigter Herr Renth-Cammer-Rath des Bordes, zu Durlach / bey einer Hochlöbl. Chur-Pfältziſchen Regierung zu Heydelberg / beſage Beylag ſub Num. 7., ſehr beſchweret / und um Remedur gebethen / damit aber ja recht viel aufgehe / hat der Ambtmann ſelbſten mit Zuziehung ſeiner Ehe-Frauen / des Catholiſchen Geiſtlichen und andern mehr / auf Koſten der Evangeliſchen / im Wirtshaus Gaſterey und Muſicanten gehalten / als welches alles Flecken-kündig / und dahero keines Beweiſes brauchet. Num. 7.

Den 15. Junii ſeynd die aufs höchſt-bedrangſaalte Evangeliſche Unterthanen auf Heydelberg zu dem Herrn Baron von Yrſch gegangen / und haben ſich über dieſe harte- und ihnen den völligen Ruin bringende Proceduren wehmüthigſt beklaget / mithin zu drey- bis viermahlen ſubmiſsè gebethen / er möchte ſie doch bey ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten in Kirchen und Schulen / worbey er ſelbe zu manuteniren verſprochen / auch fernerhin ruhig laſſen / worauf er ihnen die zuvor angeſetzte ohnverſchuldete Straff der 50. Rthlr. zwar erlaſſen / nichts deſtoweniger aber / als dieſe Unterthanen dieſen ihren äuſſerſt bedrangſaalten Noth-Stand bey Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz nachgeſetzter Hochlöblicher Regierung in Heydelberg / als wohin ſie endlich ihr Refugium neceſſitate ſummâ ducti nehmen müſſen / vid. adjunct. ſub Num. 8. und dieſe hierauf eine Commiſſion zur Unterſuchung Num. 8.
(wiewohl die gewaltthätige Facta ex parte des Herrn Baron von Yrſch notoria & per ſe injuſtificabilia waren und noch ſeynd) vermöge Decreti ſub Num. 9. erkannt gehabt / mit Num. 9.
allem ſchuldigſten Reſpect angebracht / auf ſothane vermeynte Straff einen Weg fort exequiren laſſen.

Nachdem aber endlich den 21. Junii obengedachte 6. Reuter mit dem Corporal wieder abgezogen / hat gleich den 23. dito darauf der Yrſiſche Ambtmann von neuem zwey Reuter mit einem Corporal auf Ober-Gimbern gebracht / unter dem Vorgeben / daß dieſe auf die von denen vorherigen Exequiren gemachte Unkoſten exequiren ſolten / welche dann 14. gantzer Wochen / nemlich bis den 30. Septembris, in dem Orth auf Execution verblieben / einfolglich abermahls denen Unterthanen / wie auch denen zu Babſtatt durch das Gras-abmehen / nicht geringen Schaden zugefüget haben; In wehrender dieſer Zeit hat der Herr Baron von Yrſch è diametro wider ſeine vorherige Verſtattung und Erlaubnuß / wie auch ohne das gegen das Inſtrumentum Pacis Oſnabrug. Tit. V. §. 34. denen Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen bey 20. Rthlr. Straff verbotten / auf das Filial Babſtatt zu ihrem rechtmäßigen und anvertrauten Pfarrer Heß in die Predigt zu gehen / noch bey andern Fällen deſſen ſich zu bedienen / noch vielweniger ſolte auch derſelbe ihnen zu Ober-Gimbern in ſeinem geiſtlichen Ambt dienen / hat auch darauf den droben mentionirten- von ihm abgeſchafften- ſeines Landkündig- auch ihme Herrn Baron von Yrſch gar wohl und beſtens bekandten ärgerlichen Lebens und Wandels halber übel berüchtigten Michaël, nur zum äuſſerlichen Schein / wieder an den Orth angenommen / und denen Leuthen wider ihren Willen und Gewiſſen aufdringen wollen / welche aber niemahlen zu ihme in die Kirch gegangen / auch bonâ conſcientiâ zu ihm nicht gehen / weniger aber von ihme ſich das Heil. Nachtmahl reichen laſſen

können / ſondern wollen lieber aus Zwang und Noth bey Tauff- und Sterb-Fällen des Catholiſchen
Geiſtlichen allda ſich bedienen / vorab da der Herr Baron von Yrſch den Michaël
als ein Proſtibulum, dem Anſehen nach / hierinnfalls zu gebrauchen ſuchet / weil dieſer ſelbſt
in Gegenwart vieler Evangeliſchen geſaget: ſie müſten ihn zum Pfarrer haben / und ſolte ſie
NB. miteinander der Teuffel holen.

Ob nun wohl auf vielfältiges angelegentlichſtes Suppliciren dieſer Evangeliſchen Unterthanen
vorwohlgedachte Chur-Pfältziſche Regierung endlich den 28. Julii ein Decret,
Num. 10. laut Beylag ſub Num. 10., dahin ertheilet / daß / weilen die Sach auf der Unterſuchung beruhete /
Freyherr von Yrſch in ſo lang / vorhin verordneter maſſen / die eingelegte Execution,
zu Erſpahrung weiterer Unkoſten / wieder aufheben / und die Executanten einsweilen nur
Vorſchuß-weiß befriedigen ſolte; ſo iſt doch ſolches keineswegs geſchehen / und ſothaner Regierungs-
Befehl von Yrſchiſcher Seiten ſo wenig reſpectiret worden / daß dieſer Befehl auch
nicht einmahl bey acht Tage lang angenommen werden wollen / bis endlich Herr Hof-Gerichts-
Rath Piccard / als Baron Yrſchiſcher Gevollmächtigter / gekommen / und den 10. Aug.
pro Reſolutione, wiewohl zu höchſter Vilipendirung einer Chur-Pfältziſchen Regierung /
bedeutet / er wolle ſich in acht Tagen darauf erklären / es dörffte aber ſein Herr Principal ihme
ohne Zweiffel darauf antworten: Wann die Hochlöbl. Regierung dem Baron von Yrſch die
Executions-Gebühr vorſchieſſen würde / könte alsdann die Befriedigung erfolgen. Ob man
zwar bey Hochlöbl. Regierung die in dem höchſten Grad bedrangte Evangeliſche Unterthanen
abermahlen dieſen ihren Nothſtand / und wie wenig angeregte Befehle in auferlegter Abführung
der Execution nachgelebet worden / auf das wehmüthigſt vorgeſtellet / und um
die endlichmahlige Abführung ſolcher überſchweren Execution um GOttes Willen gebethen /
auch nicht nur der droben erwehnte Gräflich-Güldenſteeniſche gevollmächtigte Herr
Renth-Cammer-Rath des Bordes, in Anſehung des ihme anvertrauten nicht wenig mitpatirten
Fleckens Babſtatt / ſich ihrer pro Juſtitia angenommen / und bey Jhro Churfürſtl.
Num. 11. Durchl. zu Pfaltz Hochlöbl. Regierung ſie ſammentlich / vermög Anlagen ſub Num. 11.
& 12. & 12., verſchrieben / und um förderlichſte Remedur gebethen / ſondern auch ein Wohllöbl.
Chur-Pfältziſch-Evangeliſch-Lutheriſches Conſiſtorium zu Heydelberg vid. Copiæ ſub
Num. 13. Num. 13. vor ſelbe intercediret gehabt; So iſt deſſen allen ohngeachtet dannoch die angehoffte
Rechts-billigmäßige Remedur nicht erfolget / ſondern es hat im Gegentheil die Hochlöbliche
Chur-Pfältziſche Regierung gantz ohnvermuthet und ohnverſehener Dingen / ohn einige
vorhero zwar reſolvirt geweſte, aber nicht erfolgte Unterſuchung / auſſer Zweiffel auf des
Herrn Yrſch Herrn Gevollmächtigten und deſſen Ambtmanns einſeitigen Bericht und ungegründetes
Vorgeben / dero vorheriges Decretum geändert / und (welches mit ſchuldigſtem
Reſpect pro neceſſitate cauſæ angeführet wird) gleichſam zurück gezogen / und ein anderweites
Num. 14. Decretum dem vorigen ſchnurſtracks entgegen / nach Ausweiß Num. 14. den 17. Auguſti,
ertheilet / daß nemlich dieſe arme unſchuldig leidende Unterthanen die andictirte ohnverſchuldete
Straff (nemlich jeder 50. Reichs-Thaler / wie ſie unbillig angeſetzt geweſen) und
bisher verurſachte Executions-Koſten zahlen / und das Löbl. Ober-Ambt Moßbach dieſelbe
dazu anweiſen ſolte; und ſolches ex hâc adjecta ratione, daß dem Freyherrn von Yrſch /
vermög Lehen-Briefs / die Beſtraffung ohndiſputirlich zukomme / alſo folglich auch von
ſelbſten / daß er bey Widerſetzlichkeit der Beſtrafften / ſolche dazu durch Execution zu vermögen
befugt / auch ihr vorgeſetzter Lehen-Herr und Obrigkeit in prima inſtantia ſeye / da
doch hierbey wohl zu conſideriren / daß er / Herr Baron von Yrſch / die in Religions-Sachen
in Pace Weſtphalicâ klar und deutlich verbottene Neuerungen und gantz ohnjuſtificirliche
Attentata, in gewaltthätiger Hinwegnehmung der Kirchen / als Sacriſtey / hohen Altars /
Cantzel und des Pfarr-Hauſes / auch Pfarr- und Schul-Competenz, eigenmächtiger
Einſetzung des Catholiſchen Geiſtlichen / in ſolches alles / und hingegen ohne all erhebliche
Urſachen nichtiglich vorgenommener Abſchaffung des ordentlich vocirten præſentirt- und
ordinirten Pfarrer Heſſens / auch in andere unbillige Wege mehr den Anfang gemacht; Und
gleich wie alles dieſes facta exorbitantia, notoria & illicita & in Pace Weſtphalicâ prohibitiva
ſeynd / welche / wann ſie bey dem Immediato ac Superiori Domino Territoriali
geklagt werden / als null vi dictæ Pacis Weſtphalicæ in continenti caſſirt / aufgehoben /
und das Religions-Weſen cum annexis in priſtinum ſtatum reſtituirt werden ſollen;
als hat auch der Herr Baron von Yrſch ſuper hiſce factis violentis, illicitis atque in
ſe prohibitivis die Unterthanen mit einer ohnverſchuldeten und zu deren völligen Ruin
gereichenden allzugroſſen Straff zu belegen / weniger darauf zu exequiren / um ſo weniger
auch darum befugt ſeyn können / weilen er ſelbe darum anmaßlich beſtrafft / daß ſie / wider
ſein Friedens-Schluß widriges Verbot / in ihre der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde
zu Ober- und Unter-Gimbern / wie auch Babſtatt alleinig und privativè zuſtehenden
Kirche gegangen / und ihren rechtmäßigen Pfarrer in denen Predigten und Fürtrag GOttes
Wortes zu ihrer Seelen Erbauung angehöret haben / ſo ja keinem Menſchen / wann es auch
ein Heyd / Türck oder Jud wäre / geſchweige einem Chriſten verwehret werden / weniger der-

ſelbe darum beſtrafft werden kan; und weilen es dann ſothaner vieler Attentaten und unbefugten Eingriffe halber die Unterthanen mit dem Herrn Baron von Yrſchen / obgleich ihrer Lehen-Herrſchafft zu thun haben / ſo kan er ja auch / wie von ſelbſten denen Rechten nachflieſſet / in propriâ ſuâ causâ kein Richter ſeyn / noch pro Judice primæ inſtantiæ hierinfalls angeſehen werden / ſondern iſt ſchuldig coram Superiori Domino Territoriali & feudi ſich ebenfalls / wie die Unterthanen / welche obiges alles / mithin auch die unrechtmäſſige Behinderung ihres Gottes-Dienſtes / und eben deßhalben andictirte ohnverſchuldete Beſtraffung darüber eingelegte überſchwere Execution bey dem Superiore vielfältig angebracht und geklagt / folglich um Remedur gebethen haben / richten zu laſſen. Aller dieſer denen Churfürſtl. Lehen-Rechten ſowohl - als denen Friedens-Schlüſſen gemäß - und ſtatthafften / auch an ſich erheblichen - und noch weiters den 21. Auguſti, nach Inhalt der Beylag ſub Num. 15., vorgeſtellten - ohnverwerfflichen Rechts-Gründen ohngeachtet / hat zwar Eine hochlöbliche Num. 15. Regierung nach dem Adjuncto Num. 16. das Concluſum dahin ergehen laſſen / daß Num. 16. der Herr Regierungs- und Reviſions- Rath Becker auf berührte Schrifft / bey Unterſuchung der Haupt-Sach / mit reflectiren möchte / gleichwohlen aber hat das Ober-Ambt zu Moßbach mit der anbefohlenen Execution fürgefahren / und der daſige Ober-Ambts-Schultheiß den 23. Auguſti die ſämbtliche Evangeliſche Unterthanen auf Moßbach citirt / und bey deren Erſcheinung ihnen angekündiget / daß ein jeder innerhalb 6. à. 8. Tagen 4. fl. Straff / und 4. fl. Unkoſten erlegen ſolte. Obgleich nun dieſe allzuhart bedrangte Unterthanen (deren Gevollmächtigten der Yrſchiſche Ambtmann inmittelſt den Dorff-Arreſt, um nicht wieder nach Heydelberg gehen zu können / angelegt gehabt) denuò und zwar den 3. Septembris mit einem hiebey gelegenen Memoriali ſub Num. 17. bey Chur-Pfältziſcher Regierung eingekommen Num. 17. / und dasjenige / was beſagte Gevollmächtigte mit dem Yrſchiſchen Mandatario Herrn Hof-Gerichts-Rath Piccarden / der Executions-Koſten halber / vor Unterredung gepflogen / und wohin ſie ſich (ſalvo tamen Communionis Jure) auf eine billigmäßige Weiß / ſo aber von dieſen nicht angenommen werden wollen / erkläret hätten / ausführlich vorgeſtellet / anmithin unterthänigſt gebethen / wann etwann Ihro Churfürſtl. Durchl. Hochlöbl. Regierung nicht gefällig ſeyn ſolte / dem untern 18. Julii hieroben ſub Num. 10. ertheilten Judicato zu inhæriren / dennoch zu erlauben / daß wenigſtens die durch den Herrn Baron von Yrſch cauſirte Executions-Koſten der bey Löbl. Kriegs-Commiſſariat üblicher Ordinanz gemäß [absque ullo tamen ſubditorum præjudicio] bis zu Austrag der Sach in depoſitum genommen / mithin die ihnen allzuſchwehr über dem Hals liegende Execution hinwiederum aufgehoben werden möchte; So haben deſſen ohnangeſehen dannoch dieſe ſo hoch- und hart bedrangte Unterthanen auf keine Weiß weiter und ſo wenig Gehör gefunden / daß vielmehr ſub eodem dato den 3. Septembris an das löbliche Ober-Ambt Moßbach ein wiederholter Regierungs-Befehl ſub Num. 18. ad exequendum ergangen; Num. 18. Medio tempore hat der Yrſchiſche Ambtmann / als der lediglich den Evangeliſchen Unterthanen den völligen Untergang zuzuwenden / und durch all ſeine ohnverantwortliche Proceduren dieſe arme von aller menſchlichen Hülffe verlaſſene Chur-Pfältziſche Lehens-Unterthanen von Haus und Hof zu verjagen gedencket / zween Gemeins-Männer zu Abend-Zeit aus denen Betten ſelbſt geruffen / und ſie weiß gemacht / er wolle ihnen einen vortheilhafften Anſchlag geben / ſie ſolten zu ihme aufs Schloß kommen; da ſie ſich nun alldort eingefunden / hat er ſie bey dieſer Induction ſobalden die Nacht über / unter dieſem ſeltzamen Vorwand / daß ſie zu Moßbach vor dem Ober-Ambt Procuratores abgegeben / incarceriren laſſen.

Nachdem nun die geſambte arme Unterthanen ſich vor dem löblichen Ober-Ambt entſchuldiget / daß ſie ja in allem unſchuldig / und dahero nichts geben könten / ſo ſeynd ihrer zwölff den 1. Septembris abermahls nach Moßbach citirt / und daſelbſten 10. Tag lang im Stadt-Arreſt behalten / auch dabey mit Gefängnuß bedrohet worden; Als aber die Unterthanen ſich ſo wenig zu der ohnverdienten Straffe / als der von Herrn Baron von Yrſch cauſirten Executions-Koſten verſtehen wollen noch können / hat man jene den 10 dito des Arreſts entlaſſen / und darauf den ſub Num. 19. Copeylich annectirten Befehl ertheilet Num. 19. / daß der Ambts-Both einem jeden der Lutheriſchen Unterthanen fünff Malter Dünckel oder ſo viel andere Früchten in gleichen Werth ausdröſchen / und dem Yrſchiſchen Ambtmann gegen Schein auf alldaſigen Herrſchafft-Speicher verwahrlich lieffern ſolte / hingegen werde die militariſche Execution ſchon befohlener maſſen wiederum gewichen ſeyn / ſo aber nicht war; Nachdem nun niemand in Ober-Gimbern ſich willig zu dem Dröſchen verſtehen wollen / hat der Ober-Ambts-Schultheiß ſechs Dröſcher mit dem Ambts-Bothen den 16. Septembris von Moßbach aus dahin geſchickt / welche dann jeglichem Unterthanen nicht nur fünff / ſondern ſechs Malter Dünckel ausgedroſchen / wobey der Ambtmann die zween Reuter mit dem Corporal gebraucht / daß ſie zu Pferd ſitzen / und unter die Leuthe / ſo ſich verſammlet / dem Dröſchen zuzuſehen / rennen müſten / bey welchem Ausdröſchen dann viele nicht einmahl Frucht zur Saat übrig behalten / ſondern ſolche von andern guthertzigen Leuthen erbitten müſſen / denenjenigen aber / ſo nicht Früchte gehabt / iſt den 30. Sept. das Vieh von der Weyd hinweggetrieben / und ehender nicht wieder gegeben worden / bis ein jeder derſelben es vor 8. fl. ausgelöſet: Wobey auch noch dieſes obiter anzuführen nöthig/ daß oben mehr-mentionirter Herr Hof-Gerichts-Rath Piccard denen Gimberner Gevollmächtigten bey fünff Rthlr. Straff angeſaget / daß ſie nicht an Ihro Churfürſtl. Durchl. auf Neuburg jemand ſchicken / ſondern / falls ſie an Selbige die Sach wolten gelangen laſſen / bey Hochlöbl. Regierung ſolche abgeben ſolten / welche hernach das Werck auf der Poſt überſchicken würde.

Den 25. Octobris iſt Herr Ober-Ambt-Schultheiß von Moßbach / nebſt ſeinem Schreiber/ nach Ober-Gimbern gekommen/ folgenden Tags die Evangeliſch-Lutheriſche Burger allda zu ſich citiren laſſen / und mit Zuziehung vier von denenſelben / des Ambtmann Lamperts Rechnung / wegen der Executions- und anderer Koſten / mehr abgehöret / und wiewohlen hierbey nichts weiter / als was Ordonanz-mäßig iſt / paſſiret worden / ſo iſt jedoch eine ſolche Summ heraus gekommen/ daß ein jeder Evangeliſcher Burger / deren 34. an der Zahl ſeynd / 16. fl. 4. Kr. zahlen ſolle / ſo eine Summ von 546. fl. 16. Kr. ausmachet; Gleichwie man nun angeregter maſſen einem jeden dererſelben zum theil 6. Malter Dünckel per Executionem ausdröſchen und hinwegführen laſſen; alſo iſt auch ebenfalls das an der Haupt-Summa noch reſtirende Quantum heraus zu preſſen / reſolvirt / mithin dem Schultheiß und Anwald Befehl gegeben worden / denen Leuthen Aecker / Wieſen / Vieh und dergleichen Pflicht-mäßig zu ſchätzen / unter andern iſt auch einem armen Handwercks-Mann / der ſechs kleine unerzogene Kinder / und weiter nichts darzu hat / ſein Häußlein aufgeſchrieben worden / daß ſolches mit andern vermeldten Stücken aufgeſteckt / und an den Meiſtbietenden verkaufft werden ſolle / ſofern dieſe Unterthanen nicht indeſſen gutwillig zahlen würden / ſo aber Armuth halben ſimpliciter ohnmöglich iſt; Den 19. Nov. hat der Ambtmann Lampert die ſämbtliche Evangeliſche Unterthanen vor ſich fordern laſſen / und ihnen angedeutet / daß der Pfarrer Michael das Schul-Haus wieder beziehen / und gleichwie zuvor den Pfarr-Dienſt verſehen ſolle / hat auch denſelben durch Gerichts-Männer de facto einweiſen laſſen / ohngeachtet die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde darwider aufs feyerlichſte / doch beſcheidentlich proteſtiret / und geſagt haben / daß ſie zu dieſem Mann / ſo einmahl von der Herrſchafft abgeſetzt worden / ſeines ſcandaloſen Lebens-Wandels halber / ohnmöglich ein Vertrauen haben / und zu ihme in die Kirche gehen / weniger mit gutem Gewiſſen ſich von ihme verſehen laſſen könten / ſie blieben dahero bey ihrem ordentlich vocirten / præſentirt- und ordinirten / auch ihnen re ipsâ vorgeſtellten Pfarrer Heſſen / welcher in ſeinem ſtillen / frommen und Chriſtlichen Lebens-Wandel / wie auch in ſeiner Evangeliſchen Lehr allerding ohntadelhafft / und viele rühmlich- auch GOtt wohlgefällige Erbauungen im Chriſtenthum (die ſie bey jenem ärgerlichen Michael nimmermehr zu gewarten noch zu hoffen) bey der gantzen Gemeinde Groß und Klein / Alt und Jung geſchaffet hat; Den 23. Novembr. iſt mehr-gemeldter Chur-Pfältziſcher Ober-Ambts-Schultheiß abermahl auf Ober-Gimbern gekommen / und die arme / bis aufs Blut ausgeſaugte Leuthe zur Zahlung der noch reſtirenden ohnverſchuldten Straff / wie auch Erſetzung der Unkoſten / angehalten; Als aber ſelbe ihre Unſchuld und Ohnvermögenheit vorgeſchützet / und daß ſie mithin weder Straff noch Koſten zu erlegen ſchuldig ſeyn / wann man aber fernere Gewalt / wie vorhero / gebrauchen wolte / müſten ſie / als von aller Hülff verlaſſene / ohnvermögende und höchſt bedrangte Leuthe es geſchehen laſſen / und man könte die bereits aufnotirt- und geſchätzte Sachen an Häuſer / Güther / Vieh und dergleichen hinwegnehmen / dann wider ſo groſſen Gewalt könten ſie nicht; Worauf gedachter Ober-Ambt-Schultheiß denuò gebotten / das baare Geld zu erlegen / weilen man liegende Güther und dergleichen nicht verlangte; da aber niemand aus angezogenen Urſachen darein willigen wollen noch können / hat er zwölff aus ihnen auf Moßbach beſchrieben / daß ſie daſelbſten / ſeiner eigenen Auſſage nach / bey geringer Koſt frohnen ſolten / bis ſie zahlten. Und zu dieſer nie leicht erhörten Extremität iſt es mit dieſen armen / nothleidend- und unſchuldigen Leuthen gekommen / über welche auf ſolche Weiß gleichſam alle Wetter der Trübſaalen zuſammen ſchlagen / und ſie darunter / wann ihnen nicht noch in Zeiten / da es mit ihnen aufs höchſte gekommen / bey dieſer allergerechteſten Sach von höheren Orthen nach Recht und Gerechtigkeit beygeſprungen und Hülffe verſchafft wird / nothwendig erſticken / folglich auch endlich / da ihnen die nothdürfftige Lebens-Mittel auf eine ſo gar unſchuldige Art gäntzlich entzogen ſeynd / an Leib und Seel / GOtt erbarme es! verderben müſſen.

Wann nun ſothane nur zum theil erzehlt und angeführte- von Seiten des Freyherrns von Yrſchen / ſeither ſo pur eigenmächtig und gewaltthätig bloß nur nach ſeiner vermeinten Convenienz, und ohne weiters der Sachen Wichtigkeit nach billig fürgewaltet ſeyn ſollendes Bedencken / vorgenommene leyder! zu der höchſt unſchuldig bedrangten Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen gröſtem Nachtheil / Schaden und Verderben in dem zeitlich- und leiblichen- ſodann zu ihrer innerlichen gar ſchmertzhafften Seelen-Empfindung im Geiſtlichen mehr als zuviel in der That wahr befindliche- auch dahero als offenbar- in dem Umkreiß gantz kündige- an ſich aber è diametro contra pacem religioſam & profanam lauffende Religions-Neuerungen in Kirchen und Schulen / deren pertinentiis reditibus & acceſſionibus, auch was mehr übels / gefährliches / und in Grund verderbliches ad hunc uſque diem darauf und daraus erfolget iſt / der gantzen Chriſtlichen und ohnpartheyiſchen ehrbaren Welt (wie hiemit beſchiehet) zur Rechts billig- auch Reichs-Religions-Schluß-mäßigen Uberleg- und Beurtheilung übergeben wird; So iſt gar kein Zweiffel / es werden wohl alle und jede zur ſelbſt redenden Æquität / auch Fried und Einigkeit geneigte patriotiſche Gemüther hohen und niedern Stands utriusque- & Romano-Catholicæ & Evangelicæ Religionis im Heil. Röm. Reich / auch auſſer demſelben / welchen dieſe entſetzliche- gantz ohngewöhnlich- und auſſerordentliche Proceduren zu Ohren kommen / über ſothanes des Herrn Baron von Yrſch allzuunbilliges nullo modo ac jure juſtificiliches Verfahren (daß er zumahlen ſumma cum violentia in ſubditorum Feudalium damnum perniciem ac interitum totalem adhibitâ, unter dem Schein einer eingebildeten gantz ohnumſchränckten Herrſchafft / und darab flieſſenden blinden Gehorſams / durchzutreiben alles nur erſinnlich und möglichſte vorgekehret und vorkehren laſſen) ein höchſtes Mißfallen ſchöpffen / und quaſi ore ſagen und bekennen / daß ihme (er mag nun pro ſolo Vaſallo ſicque mediato, qualis immediati juribus & prærogativis ex pace publicâ gaudere nequit, oder aber pro Immediato & Membro liberæ ac immediatæ Imperii nobilitati, ſimul (welches letztere man ſeiner Richtigkeit halben an ſeinen Orth geſtellt ſeyn läſſet) allhier conſideriret werden / dergleichen neuerliche Veränderungen in Ober-Gimbern / allerwenigſtens auf den Modum, welchen Er und ſein Herr Vatter ſeel. dißfalls vor die Hand genommen / nimmermehr zugekommen geweſen / ſondern im Gegentheil ſich in denen Schrancken des Religions-Friedens habe halten müſſen. Die Rationes dieſes Satzes ſeynd in propatulo, und die Sach quoad factum notoriſch, quoad jus aber Reichs-kündig und in dem Pace religioſa ac profana feſt gegründet; dann dermahlen nur in generalibus zu bleiben / und nicht abermahls ad omnes ſpecies ſolchen Religions-Neuerungen zu gehen / hat des jetzigen Vaſalli, Herrn Barons von Yrſch / ſeel. Herr Vatter / bey der Beſitznehmung dieſes Feudi, wie auch hernach jener / an einem ſolchen Orth als in Ober-Gimbern die ohnbefugte Reformation in Einführung des Simultanei Exercitii Religionis Catholicæ in daſiger Evangeliſchen Kirchen / mit angemaßter an ſich Ziehung der halben Pfarr- und Schul-Competenz, Hinwegnehmung anfänglich des halben- hernach aber gantzen Pfarr-Hauſes und dergleichen vorgenommen / allwo pur Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen geweſen / welche mit denen zweyen dazu gehörigen Filialen / Unter-Gimbern und Babſtatt / den offentlichen Evangeliſchen Gottes-Dienſt durch ihre Pfarrer ejusdem Religionis cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus von Zeit der Reformation an / und alſo in Anno 1624., auch vor- und nach dem Religions-Friedens-Schluß gantz ohndiſputirlich in ſolidum & privativè, liberè & quietè, und ohne den geringſten Eintrag / oder darzwiſchen gekommener Contradiction oder Turbation getrieben / und ohne daß auch jemahlen medio hoc tempore ein einiger Actus Catholicæ Religionis daſelbſt wäre vorgangen oder exerciret worden / oder daß man auch ex parte Catholicorum an der Kirch / Pfarr-Competenz und Schul-Gefällen oder dergleichen das allergeringſte participirt gehabt / und wie mithin die Evangeliſche Commun von allem und jedem / ne unico quidem excepto, in quietâ & longiſſimâ imò immemoriali poſſeſſione geweſen / und der Herr Baron von Yrſch / wie er ſelbſt nicht in Abrede ſeyn kan / folglich hieraus keine res dubia neque litigioſa zu machen iſt / ſothanes Religions-Weſen alſo / vorgedachter maſſen / allda angetroffen habe; Alſo hat ihme auch gebühret / daſſelbe in ſeinem vorigen Stand ohnperturbirt lediglich zu laſſen / am wenigſten aber iſt er befugt geweſen / ein Simultaneum in der Evangeliſchen Kirche ſelbſten einzuführen / noch die potiores partes Eccleſiæ mit ſambt denen reditibus & acceſſionibus, wie auch Pfarr-Haus / zum gröſten Nachtheil und Schaden der Evangeliſchen Commun, des Pfarrers und Schulmeiſters / via facti an ſich zu ziehen / weniger dieſe ſämbtlich in ihrer Religions-Ubung auf eine ſolche Weiſe / wie notoriè geſchehen / wider ihre Gewiſſens-Freyheit und hergebrachtes Recht und poſſeſſionem vel quaſi zu turbiren / und zu kräncken / ja gar endlich ihnen ihre Kirche bey angemaßter Straff zu verbieten; Da er aber ſolches alles gleichwohlen widerrechtlich gethan / muß auch alles ſine ulla exceptione in priſtinum ſtatum plenariè geſetzt und reſtituirt werden; allermaſſen dieſes der klare helle- und unwiderſprechliche Buchſtab des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ Art. V. §. 31. & 32. in Uberfluß ausweiſet. Worwider dann der Herr Baron von Yrſch aufs allerſtärckeſte impingiret / wann er in ſeinem droben ſub Num. 1. mentionirten Pœnal-Decret oder Befehl pro ratione minus adæquata & nullatenus in Pace Weſtphalicâ fundata anführet: er habe als ein Catholiſcher Herr des Orths ſowohl im Pfarr-Haus / als in der Kirchen vi religionis prædominantis den Vorzug; dann gleichwie ohnſtrittig die religio prædominans je und allweg die religio Evangelica in hoc loco geweſen / und an ſich noch iſt / alſo kan auch dahier ſolches Prædominium Religionis von der Perſohn des zeitlichen Herrns diverſæ Religionis um ſo weniger dependiren / als mehrbeſagtes Inſtrumentum Pacis von dergleichen Perſonal-Prædominio nicht allein nicht das allergeringſte diſponiret / ſondern im Gegentheil denenſelben ein zulänglich- und kräfftiges Ziel ſtecket / wann es expreſſivè klar und deutlich in dem allegirten Art. V. §. 31. heiſſet: Statuum Catholicorum

Landſaſſii, Vaſalli & SUBDITI, cujuscunque generis; qui ſive Publicum ſive Privatum Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium Anno Milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto, quacunque anni parte (multo magis tempore pacis & poſt illud ſimul) ſive certo pacto aut Privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantiâ dicti anni habuerunt, etiam in poſterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt &c. &c. nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationumque cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus; Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eousque donec &c. §. 32. turbati aut quocunque modo deſtituti verò ſine ulla exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerunt, ſtatum plenariè reſtituantur &c.

Ob nun wohl nach dem vorhergehenden §. 30. denen Statibus Imperii immediatis ſive Eccleſiaſticis ſive Secularibus, vi Juris Territorialis & Superioritatis, das Jus Reformandi Exercitium Religionis competiret; ſo iſt jedoch von dieſer Regula eine Exceptio in ſequenti §. 31. jetzt-angezogener maſſen / der Subditorum halber / welche dicto tempore das freye Exercitium Religionis tam publicum quam privatum cum annexis hergebracht und ohngehindert getrieben haben / daß ſie auch dabey in futurum ohnperturbirt gelaſſen aut ullo modo turbati ſine exceptione plenariè reſtituirt werden ſollen und müſſen / gemacht worden; Wann ſolchemnach gleich dem Herrn von Yrſch ſowohl quâ immediato Imperii & Membro nobilitatis liberæ als Vaſallo nach dem Chur-Pfältziſchen Lehen-Brief (worinn doch hoc in paſſu nichts ſpeciales enthalten iſt) das Jus Reformandi Religionem zukäme / der Author

in ſuis Meditationibus ad Inſtrumentum Pacis Cæſareo-Suevica. Specim. 4to Art. V. §. 1. ad verb. quatenus ulla &c. &c.

dieſes in formalibus ſchreibet: Vix immediatæ nobilitati Jus Reformandi competit, nedum ut Nobiles Mediati id ſibi vindicare queunt (welches man aber dermahlen an ſeinen Orth geſtellet ſeyn läſſet / und andern zu propugniren oder zu defendiren übergiebet) So hat er / Herr Baron von Yrſch / jedoch ſeinen Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen ihr competirend- und hergebrachtes Recht in Kirchen und Schulen cum annexis, fundationibus atque omnibus pertinentiis reditibus & acceſſionibus, keineswegs contra legem publicam & ſanctionem pragmaticam weder im geringſten ſchmählern / noch zum theil oder gantz entziehen und wegnehmen / noch auch mit denen Pfarr- und Schul-Einkünfften contra Obſervationem & Poſſeſſionem Evangelicorum, nach ſeinem Gefallen / wie er via facti gethan / diſponiren oder ſchalten und walten / dem einen ſolche nehmen / und dem andern geben oder zueignen können; Status quippe Imperii quidem non eſt impediendus in jure reformandi; At ſubditi etiam ſunt relinquendi in Exercitio ſuæ Religionis libero atque poſſeſſione templorum omniumque jurium quatenus eo anno (& hactenus) poſſederunt,

Idem Author dicto §. 31. ad verb. hoc tamen non obſtante.

Item, Dominus Territorialis vid. §. 30. Inſtrum. Pac. Weſtphalicæ, in qua pro univerſali & firmiſſima regula ipſi poteſtas Reformandi Religionem conſtituta, data ac conceſſa eſt, Subditis ſuis in Religione ſecum conſentientibus de Exercitio Religionis ſuæ proſpicere omnino poteſt, *modo id propriis ejus ſumptibus & expenſis fiat*

Idem ad cit. §. 31. pag. m. 959. & pag. 570. & ſeqq.

Ubi de ſimultaneo, inter alia, notabiliter hæc ſcribit: Itaque ſi templa & cœtera in ſolidum & privativè Proteſtantium fuere, illi in ſolidum etiam & privativè in eorum poſſeſſione manebunt, ſubditi enim per pacem hæc ipſa templa ſibi perpetuò quæſita ſic habent, ut *nec proprietatem nec uſum* eorum *Territorii Dominus* ſibi vindicare amplius poſſit.

Aus dieſem allem nun flieſſet und folget ebenfalls von ſelbſten prono quaſi alveo, daß / wann ja dem Herrn Baron von Yrſch als Catholiſchen Herrn das Exercitium ſuæ Religionis auch an dem Orth Gimbern mit ſeinen ſolcher Religion zugethanen Unterthanen zu üben / oder auch einzuführen geſtattet ſeyn möchte / er doch ſolches in hunc caſum, extra Eccleſiam Evangelicorum, auf ſeine eigene Koſten und Speeſen hätte anfangen und ausführen müſſen / nicht aber in der denen Evangeliſchen Unterthanen in ſolidum & privativè zuſtehender Kirche einrichten und ausüben / weniger die allein zum Exercitio Religionis Evangelicæ gehörige Pfarr- und Schul-Beſoldungen zum mehreſten Theil de facto an ſich ziehen / und ſeinen Catholiſchen Geiſtlichen anweiſen / noch auch den Evangeliſchen Pfarrer aus dem Pfarr-Haus mit Gewalt vertreiben / und daſſelbe dem Catholiſchen einraumen / ja endlich ſo gar in der Kirch den Altar / Sacriſtey und Cantzel der Evangeliſchen Commun zu vermeynten Gebrauch ſeines Gottes-Dienſts / mit angemaßter ſträfflicher Verbietung der Kirch / da jene ſich ihres wohlhergebrachten Rechts nicht begeben wollen / noch auch mit gutem Gewiſſen darauf renunciren können / hinwegnehmen ſollen / dann hierzu iſt er / wie mehrmahlen evinciret worden / ſo wenig als zu der Rechts-widrigen Prohibition und andictirten ſo hohen Geld-Straff nur im allergeringſten befugt geweſen; dahero auch dieſe Evangeliſche Unterthanen / da ſie bey ihrem privativè ohndiſputirlich competirenden Kirchen-Recht cum omnibus pertinentiis, ex Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, contra ejusmodi injuſta attentata, turbationes & novationes ſich beſt-befugter Dingen / doch allezeit modeſte & ſummis cum precibus, nunquam autem tumultu & ſtrepitu zu erhalten und zu behaupten getrachtet haben / und annoch trachten / keineswegs verdacht - weniger ihnen zu einigem Ungehorſam oder Renitenz ausgeleget werden kan / daß ſie / ſolchen ohnbefugten Verbots ohngeachtet / dennoch in die Kirchen gegangen / und den Pfarrer in Fürtragung Göttlichen Worts / von der alten Cantzel predigen gehöret / folglich auch zu Erlegung der gantz ohnverſchuldeten Straff ſich nicht verſtanden haben; Innmaſſen ſelbe in ſolchem Fall / da ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit darunter periclitirt / dergleichen Verbot ſalvâ conſcientiâ nicht pariren können; Habemus enim hoc in caſu certiſſimam regulam, quod Deo magis quam hominibus obediendum; itaque illis præceptis eſt parendum, quæ ſine vulnere conſcientiæ impleri poſſunt; Wannenhero auch dieſe ſo überaus harte- und Seelen-empfindlich-bedrangſaalte Unterthanen dann weit gewiſſenhaffter gehandelt / daß ſie lieber ſo lang / bis ihnen Hülff erſcheinet / als ſich ſo hoch an dem allmächtigen GOtt per paritionem conſcientiæ oneroſam verſündigen - und die äuſſerſte Seelen-Gefahr ſich über den Hals ziehen wollen. Es iſt aber bey dieſem Handel ſolchen guten armen und verlaſſenen Leuthen / leyder! juſt ergangen / wie mehrbeſagter Author

Ad Inſtrument. Pac. Weſtphal. §. 34. Artic. V. verb. nulliſque rationibus anſam præbeant.

gar merckwürdig ſchreibet: Interea cavendum eſt, ne ſubditis eveniat, quod agno in fabula cum lupo, cui ille turbaverat aquam, etſi loco inferiori ſtetiſſet, ut flumen à lupo ad Agnum deferretur. Ita enim plerumque evenit, ut initium injuriarum à potentioribus fiat, & deinde infirmioribus, ſi ad omnia imperia non ſtatim faſces ſubmittunt, conflетur invidia inobedientiæ & turbarum. Neque audiuntur, etſi teſtentur jure ſe experiri velle; nam hoc à rationibus novaturientium alienum, qui ante omnia id agunt, ut dejectis quocunque modo poſſeſſione ſubditis ipſi ſubintrent, & ſic loco pulſos ad æternas ablegent lites ſummo cum diſpendio ſuorum jurium, quæ forte nunquam poſt hæc recuperaturi ſunt, tardo ſanè & debili judicis auxilio &c.

Gleiche Bewandnuß hat es auch mit dem Pfarrer Heß / welcher / wie er ein ordentlich-vocirter-præſentirter-confirmirt- und facto ipſo, obgleich nicht mit denen-anderer Orthen gewöhnlichen Solennitäten (weilen es dem Herrn Baron von Yrſch nicht anderſt gefallen) introducirter Pfarrer / mithin über dieſe ſeine Pfarr-Kinder im Lehr- und Predigt-Ambt geſetzt iſt; alſo hat er auch Gewiſſens halber von ſeinem ihme anvertrauten geiſtlichen Ambt und Verrichtung nicht ſo ſchlechter Dingen abſtehen / weniger den angemutheten ſo nachtheilig- als ſchädlichen Revers bonâ conſcientiâ unterſchreiben / am wenigſten aber ſolcherwegen anmaßlich caſſirt werden können. Invitâ enim & reluctante conſcientiâ Miniſtrum Eccleſiæ vocatum & ordinatum ad Subſcriptionem reverſalium ſub pœnâ remotionis & exauctorationis urgeri non poſſe, nec ob id principem damnare aut condemnare eum debere, ſtatuunt omnes Theologi A. C. addicti ac ICti ad hanc materiam. Licet etiam Paſtor errante conſcientiâ ſe non poſſe ſubſcribere exiſtimat, cum & erroneæ quoque conſcientiæ quid indulgendum.

Confer. Brunnem. de Jure Eccleſ. cap. 5. §. 26. & ibid. Stryck. in notis ad verb. Salva conſcientia ſubſcribere reverſalibus, aliique hîc citati Dd.

Was aber die von dem Herrn Baron von Yrſch ohne rechtmäßig- und erhebliche Urſachen / via facti, vorgenommene nichtige Abſetzung dieſes Pfarrer Heſſens concernirt; ſo iſt es an deme / kan auch dem Herrn von Yrſch / als einem Chur-Pfälziſchen Regierungs-Rath aus denen Canoniſchen Rechten und ſonſten nicht ohnbekandt ſeyn / daß ein ordentlich-vocirter-præſentirt-ordinirt- und confirmirter Miniſter Eccleſiæ, wann derſelbe in ſeinem Leben / Ambt und Lehr ohntadelhafft iſt / und ſich bey einer Gemeinde nicht ärgerlich erfinden läſſet / noch in crimine atrociſſimo begriffen / nicht ſo ſchlechter Dings pro Arbitrio Domini removirt oder abgeſetzt werden kan / ſondern es gehören nicht nur gar wichtige und relevante Urſachen darzu / ſondern es muß auch plenaria & legitima cauſæ cognitio vorhergehen; Miniſtri quippe Eccleſiæ ab officio removeri non poſſunt, niſi juſta remotionis cauſa ſubſit

Carpzov. Juriſpr. Conſiſt. Lib. 3. Def. 110.

Et Princeps, Magiſtratus, vel Dominus Territorii, vel, apud proteſtantes, in ejus locum, Conſiſtorium remotionem Paſtoris non niſi legitimè h. e. obſervato proceſſu legitimo, præviaque cauſæ cognitione exacta; expedire poteſt, ex hiſce rationibus 1. quia non minimi præjudicii eſt actus remotionis, quippe quo non modo exiſtimatio Paſtoris periclitatur, ſed etiam proventus & reditus ipſi auferuntur 2. non eſt permittendum plebis temeritati vel potentiorum arbitrio, abſque legitima cauſæ cognitione & examine Miniſtrum Eccleſiæ loco movere & in exilium ejicere. Et ex quo 3. Miniſter Eccleſiæ in poſſeſſione muneris & functionis Eccleſiaſticæ eſt conſtitutus absque cauſæ cognitione eâ deſtitui nequit, quia nemini poſſeſſio ſine plena cauſæ cognitione eſt auferenda, quin etſi juſta auferendæ poſſeſſionis cauſa ſubſit, attamen non niſi cognitione bene negotio, partibusque hinc inde auditis, ad privationem eſt procedendum ſunt verba

Cit. Carpzov. d. l. 3. Def. 111.

Nach ſolchem nun kan ohne groſſe Mühe und Nachſinnen von einem jeden ohnpartheyiſchen
geurtheilet werden / wie allzufüreilig der Herr von Yrſch auch in dieſem Stück mit dem un-
ſchuldigen Pfarrer Heß / der ſeiner Lehr- und Lebens-Wandel halber bey ſeinen Pfarr-
Num.20. Kindern / nach Ausweiß Atteſtati ſub Num. 20., und überall in der Nachbarſchafft ein gutes
Lob-würdiges Zeugnüß hat / gehandelt / und wie ſo gar wenig er bey der Sach die vorgeſchrie-
bene und auf der ſelbſt-redenden natürlichen Billigkeit beruhende Ordnung rechtens beob-
achtet habe / folglich wie nichtig und krafftloß dieſe mit bloſſer Gewalt contra regulas pru-
dentiæ vorgenommene Abſetzung nothwendig ſeye; Wann weiter betrachtet wird / daß /
wann ja mehrberührter Pfarrer Heß / wie doch in facto nicht iſt / der Herr Baron von Yrſch
auch ihme mit Warheits-Grund nicht imputiren wird können / ſich in Lehr und Leben auf
ein- oder andere Weiß ſcandalos ungebührlich und ärgerlich aufgeführet haben ſolte / die
præſcribirte Admonition und Gradus bey ihme hätten adhibirt werden müſſen / Miniſter
enim Eccleſiæ de corrigendis moribus nondum admonitus mox ab officio removeri non
debet, ſed gradus in pœnis ejusmodi irrogandis obſervari ſolent & debent;

Strick. in notis ad Brunnem. Tract. de Jure Eccleſ. Lib. 2. Cap. 19. §. 3. verb. muneris clericalis privatio Carpzov. lib. 3. def. 112.

Eben ſo ohnbefugt iſt dann auch / ex hoc præſuppoſito, der Herr Baron von Yrſch geweſen /
an des Pfarrer Heſſens Stell einen andern / und zwar den droben mentionirter maſſen
ex juſtâ causâ vorher abgeſetzten Pfarrer Michaël wieder anzunehmen / und der Evange-
liſchen Commun mit Gewalt obtrudiren zu wollen; Welcher Landkündiger Dingen ein in
Lehr / Leben und Wandel überall übel und heßlich beſchriebener, in dem äuſſerſten Grad är-
gerlicher Mann iſt; dann wie kan er der Gemeinde erbaulich nutz- und verträglich ſeyn / da er
ſich ſelbſt nicht zu gouverniren weiß / und ein ruchloſes / böſes und ſ. v. ſäuiſches Leben führet /
daß er auch deswegen in der gantzen Gegend der ſ. v. Sau-Michel genennt wird / maſſen er
Num.21. dann auch nach der Anlag ſub Num. 21. eines hochſträfflichen Criminis Falſi durch falſches
collectiren zu Rotenburg an der Tauber / ſelbiger Zeiten klar überführet und bekannt ge-
macht / auch deswegen allda zu gefänglichen Hafften gebracht / und zur Inquiſition gezogen
worden / an denen bey dem Herrn Baron von Degenfeld begangenen / und vermöge vorhan-
denen Inquiſitions-Protocolli ebenfalls convincirter Ubel- und Miſſethaten zu geſchwei-
gen / die alle notoriſch ſind / und ihn ipſo facto & jure ad Miniſterium ſacrorum & Eccleſiæ
unfähig und untüchtig machen. Dannenhero auch / und aus ſolchen erheblichen Urſachen die
Evangeliſche Unterthanen bis auf ein paar / ſo ſeines glichters ſeynd / ihn Michaël vor ihren
Pfarrer mit Recht nicht erkennen / weniger ihme in ſeine Predigten / die zumahlen nicht- und
am wenigſten mit ſeinem ſcandaloſen Leben correſpondiren / gehen- noch auch in andern Fäl-
len / ſich ſeiner / Gewiſſens halber bedienen wollen / und alleweil noch nicht bedienen / auch
nimmermehr bedienen werden; Vorab da derſelbe von dem Patrono Eccleſiæ dißmahlen
nicht præſentirt / mithin auch kein ordentlich beruffener Diener GOttes / ſondern ein ſich in-
tromittirter Miedling iſt; manifeſtiſſimi autem juris eſt, inſtitutionem Sacerdotis factam
ab Epiſcopo (vel Domino Territorii) in Eccleſia patronata ſine præſentatione Patroni
ipſo jure nullam eſſe,

Cap. 19. x. de Jur. Patron. Strick. in notis ad dict. Brunnem. Lib. 2. C. 8. §. 2.

Geſtalten dann das hohe Dohm-Capitul zu Wormbs / als Patronus hujus Eccleſiæ und
Zehend-Herr der Orthen Ober-Gimbern und Babſtatt / von keinem andern Pfarrer /
Num.22. als welchen daſſelbe an dem Pfarrer Heſſen præſentiret hat / beſag Anlag ſub Num. 22.,
wiſſen noch darvor erkennen / mithin auch keinem andern- als dieſem die Pfarr-Competenz
reichen und ſich darüber vor voll quittiren laſſen; von dem de facto auf Ober-Gimbern
geſetzten Catholiſchen Geiſtlichen aber weder Notiz nehmen- noch eine Quittung accepti-
ren will / und das aus der von ſelbſt leicht begreiffender Urſach / daß das Exercitium Re-
ligionis Publicum von Zeit der Reformation an / bis auf dieſe Stund denen Evangeliſchen
Unterthanen daſelbſt in Solidum und privativè zuſtehet / und mithin dieſe in Poſſeſſione Re-

dituum Eccleſiæ notoriè ſeynd und ſeyn ſollen. So iſt auch über das ex Jure Canonico & Eccleſiaſtico wohl bekannt / quod Patronus (qualem tamen ſe arrogavit Baro de Yrſch) teneatur præſentare Paſtorem cum conſenſu populi, id quod juri divino conforme, & hoc intelligitur inſuper de conſenſu libero & ſpontaneo, non de eo, qui per minas elicitur, aut per promiſſiones, ſubornationes, corruptiones, perſuaſiones & alias artes illicitas; Cum & inter Paſtorem & Eccleſiam ſit quaſi conubium quoddam certè utriusque conſenſus liber eſſe debet.

Brunnem. Lib. 2. C. 8. §. 19.

à quocunque autem fiat vocatio aut electio, id ſanè immutabilis juris eſt, ne Eccleſiæ Chriſtianæ invitæ, ſicque invito ſeu ex honeſta cauſa diſſentiente populo obtrudatur Paſtor.

Per C. nulla, diſt. 62. C. ordination, C. 1. quæſt. 1. C. vota 27. diſt. 65. L. jubemus C. de Epiſc. audient. Brunnem. Lib. 1. Cap. 5. §. 5. ibidem Stryck in notis ad §. 1. verb. concurrit triplex.

Gleichwie ex hiſce deductis & pro veritate factorum injuſtificabilium clarè demonſtratis der Herr Baron von Yrſch / und vor Ihme deſſen ſeel. Herr Vatter in allen Stücken / auch kein einiges ausgenommen / derer noch viele / wann es Zeit und Gelegenheit dißmahlen leiden wollen / eben ſo mit Beſtand der Warheit und Erfindlichkeit angeführet werden könten / mittelſt überall durchdringender eigenmächtiger Gewalt contra evidentiſſimas ſanctiones pragmaticas mit ſeinen ohnverſchuldeten armen Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen verfahren iſt; alſo hat dieſer auf gleiche Weiſe auch bey deme ſuprà angezogen-noch niemahlen zum Vorſchein gekommenen Vergleich es mit denenſelben und denen eingepfarrten Babſtättern gemacht / dann da es bereits mehr angeführter maſſen / vorhero das Simultaneum Exercitium Religionis Romano-Catholicæ in denen Evangeliſchen Kirchen ſelbſt contra Pacem Religioſam & Profanam de facto eingerichtet / die Pfarr-Competenz und das Pfarr-Haus zur Helffte authoritativè & violenter weggenommen / und dem Catholiſchen Geiſtlichen ohnbehörig zugeeignet / auch mehr andere Reichs-Religions-Schlüßwidrige Neuerungen und Turbationes vorgenommen / mithin auch vermeynt gehabt / es ſeye nunmehro nicht mehr res integra, und die Evangeliſche Unterthanen müſten nun nolentes volentes, da ſie gleichſam von aller menſchlichen Hülffe leyder! verlaſſen, nach ſeiner Convenienz leben / oder nach ſeiner Pfeiffe tantzen; ſo hat er ihnen einen Vergleich über das ihnen bereits vorhero mit Gewalt abgenommene an berührten Juribus ipſis privativè competentibus angemuthet / auch ſolchen endlich theils mit ſüſſen Schmeicheleyen und groſſen Verſprechungen / theils aber / da dieſe nichts rechts pro ejus propoſito verfangen wollen / mit vielen Bedrohungen authoritativè & imperativè obtrudirt / und das aus der alleinigen Abſicht, damit er ſeiner Meynung nach durch ſolchen-obgleich extorquirten Vergleich / einen deſto feſtern Fuß mit Recht zu ſolchen de facto arripirt gehabten Dingen / aus der in dem Artic. V. §. 31. Pacis Weſtphalicæ reſervirten Clauſula &c. Donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter inter Status immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter conventum &c. wider die Evangeliſche Unterthanen in futurum erhalten möchte; Allein es wird und kan ein jeder impartialer und vernünfftiger Menſch bey ſolchen Umſtänden von ſelbſten leichtlich ermeſſen / daß / gleichwie der Anfang und die Structura von Seiten des Herrn Baron von Yrſch durchaus gewaltthätig / böß / unverantwortlich und an ſich verbotten / alſo auch die Nachfolge / und was darauf weiters gebauet worden / von gleicher Conſideration ſey / und gehalten werden müſte / quicquid enim ab initio violentum & vitioſum, tractu temporis convaleſcere nequit; Und wie kan man ſich vorſtellen / oder nur auf einige Weiß præſumiren / daß ſothane transactio ex parte der Evangeliſchen Unterthanen mit freyen gutem und ohngezwungenen Willen fürgegangen und erfolget ſeyn / da ihnen ihre Kirchen-Jura cum Appertinentiis, reditibus & acceſſionibus zuvor mentionirter maſſen wider dero Einwilligung / ja gegen alles-wiewohl vergebliches proteſtiren / mit Gewalt vorher ſchon entzogen waren / und ſie darzu nicht mehr oder anderſt nicht als durch höhere Hülffe zu gelangen vermochten / weniger im Stand waren / und noch ſeynd; vielmehr wird ex hiſce præludiis violentis iniquis & prohibitivis, das Gegentheil / daß es nicht mit der Subditorum gutem und freyen Willen geſchehen ſeye / rechtlich præſumiret / und daß mithin dieſelbe ſolche Transaction als erzwungen / und dahero als null und unkräfftig keinesweges auch um ſo weniger verbindet / noch dem Herrn Baron von Yrſchen ein vermeintes Recht (ſo beſſer ein Unrecht zu nennen iſt) dadurch acquiriret worden; Illud quippe mutuo conſenſu conventum non intelligitur, quod Princeps vel Dominus Territorii ſubditis imperat magis, vel vi & coactione extorquet, quàm de quo cum illis, præprimis præcedente iniquiſſima violentia, libere convenit; Als er / Herr von Yrſch / ſelbſten niemahlen bey ſolchem-obwohl nichtigem Vergleich / (deſſen Inhalt die Subditi Evangelici nicht einmahl wiſſen / auch kein Exemplar noch Abſchrifft / wie ſchon droben erwehnet / in Handen gehabt / und noch haben) verblieben / ſondern denſelben / wann er auch verbindlich / wie doch nicht / wäre / in viele Wege bishero gebrochen / da er nach ſeiner vermeynten Convenienz eine gewaltthätige Neuerung über die andere / mit völliger Hinwegnehmung des Pfarr-Hauſes / mercklich weiterer Schmählerung der Helffte Pfarr-Competenz, Abkürtzung der Schul-Beſoldung / eigenmächtiger Arrogirung der alten Cantzel / hohen Altars und Sacriſtey in der Evangeliſchen Kirchen und ſonſten mehr vorgenommen / mitfolglich auch er derjenige allenfalls iſt / welcher den vermeynten Transact gebrochen und zernichtet hat.

Bey allen ſolchen vorangeführten recht überhäufften Drangſaalen nun / ſo offt mentionirte Evangeliſch-Lutheriſche Chur-Pfältziſche Lehens-Unterthanen von dem Herrn Baron von Yrſch die Zeit über in Ubermaß erlitten und ausſtehen müſſen / iſt zuletzt dieſes das Hertz-betrübteſte und deplorableſte-mithin commiſerations-würdigſte hinzugekommen / daß ſie über all ſolches ihnen zugefügte gröſte Unrecht / erlittene allerhefftigſte Gewaltthätigkeiten in ihrer Kirchen- und Schulen-Berechtſame cum omnibus pertinentiis, noch dazu durch die letzt über ſie gantz ohnverſchuldeter Weiß wegen einer Sach / worzu ſie doch optimo maximo jure befugt geweſen / und noch ſeyn / verhängte / und ihnen eingelegt überſchwere und harte Executiones totaliter ruinirt / und beynahe an den elenden Bettelſtab gebracht worden ſeynd; Gleichwie aber dieſelben nicht des Herrn Baron von Yrſch Eigenthümliche / wormit er nach Gefallen hat umgehen können / ſondern Chur-Pfältziſche Lehens-Unterthanen ſeynd / die ein Vaſallus, vermög Eyd und Pflichten / ſeinem gnädigſten Lehen-Herrn nach äuſſerſtem Vermögen conſerviren / und nicht in den äuſſerſten Grund / wie geſchehen / verderben ſolle; alſo läſſet man auch dahin geſtellet ſeyn / wie Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / als ein Ruhm-würdigſter hoher Beſchützer und Erhalter ſeiner unterthänigſt-getreuen Unterthanen / alle dieſe faſt nie erhörte Proceduren / aller-extremeſtes Verderben dererſelben / und beynahe irreparable Deterioration Dero Lehens auf Seiten des Herrn Baron von Yrſch / und die ihme dazu geholffen / anſehen / und was vor eine ſchwere Verantwortung Sie von Jhnen fordern werden; Wenigſtens leben zu **Deroſelben** **Dero** Lebenslang getreueſte Lehens-Unterthanen / ſo zu **Denenſelben** ihren alleinigen Recours allforderiſt in gantz tieffeſter Devotion hiemit nehmen / dieſer feſten unterthänigſten Zuverſicht und Hoffnung / **Sie** dieſen ihren unglückſeeligen und Commiſerations-würdigen betrübten Zuſtand mit mitleydigen gnädigſten Augen anzuſehen / anmithin aus Churfürſtlicher Macht und hohen Lands-Authorität dieſe Jhre Evangeliſch-Lutheriſche Lehens-Unterthanen wider alle ſolche Gewalt kräfftig zu ſchützen / das Evangeliſche Kirchen-Weſen zu Ober-Gimbern cum pertinentiis, reditibus & acceſſionibus in den alten Stand / wie es vor unfürdencklichen Jahren kundbarlich geweſen / und vor denen Rechts- und Reichs-Conſtitutions-widrigen Neuerungen / Turbationen / Attentaten und Eingriffen geſtanden / nach klarer Maaßgab des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, utpote legis & ſanctionis pragmaticæ Romano-Germanici Imperii alſofort / da die mehr angezogene facta violenta, illicita & omni jure prohibitiva notoria und ohne weitere ſonders nöthige Unterſuchung klar am Tage liegen / von Seiten der Unterthanen aber aus angeführten Urſachen in der That ſummum in mora periculum vorhanden iſt / zu ſtellen / mithin auch **Dero** Lehens-Unterthanen in allem plenariè dißfalls zu reſtituiren; wie weniger nicht den Herrn Baron von Yrſch / als unbilligen Urheber alles dieſes Unweſens, auch alleinigen Urſacher ſolchen total Ruins **Dero** Lehens-Unterthanen zu ohnverlängter Refundirung derer von ihne absque ullâ juſte ac revelante cauſâ, folglich ohnrechtmäſſiger Weiß erpreßten ſchweren Executions- und anderer ſehr vielen cauſirten Unkoſten / Schaden / Mühe und Verſaumnuß auf das nachdrücklichſt- und ernſtlichſte anzuhalten / ſo dann auch den ordentlich beſtellten Pfarrer Heß in die Mutter-Kirch und das Pfarr-Haus zu Ober-Gimbern / ſambt der völligen Pfarr-Competenz, wiederum einzuſetzen, und endlich den Herrn Baron von Yrſch dahin / daß er die Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen allda / ſambt ihrem Pfarrer / ſo lange derſelbe / wie gar nicht zu zweifflen / ſich ferner Chriſtlich / ſtill und ohntadelhafft aufführet / in ihrem freyen offentlichen Gottes-Dienſt & Religionis-Exercitio von nun an und inskünfftige allezeit ruhig und ohnturbirt, auch ohngekränckt laſſen möge und ſolle / bey hoher Straff anzuweiſen gnädigſt Land-vätterlich geruhen werden.

Beylagen

à Num. 1. usque 22. incluſivè.

Num. 1.

Als der Unterthanen / und in ſpecie von der Lutheriſchen Gemeind eingeſchickten Memoriali, habe mit ſonderbaren Mißvergnügen erſehen / wie dieſelbe zu verhindern ſuchen / daß entweders der Herr Pfarrer Michael / wann er ſich ſeiner Habilität legitimirt haben wird / oder deſſen Succeſſor das Lutheriſche Schul-Haus nicht beziehen / ſondern im Pfarr-Haus verbleiben möchte; Alldieweilen aber zu Hemmung aller Disordre, Zanck und Widerwillen ich nimmermehr zugeben will / daß zwey Pfarrherren in einem Pfarr-Haus wohnen ſollen / ſondern ich / als Catholiſcher Herr des Orths / ſowohl im Pfarr-Haus / als in der Kirche vi Religionis prædominantis, den Vorzug prætendire; als hat Ambtmann Lang den Lutheriſchen Pfarrer in das auch Lutheriſche Schul-Haus ohne weiters Nachſehen auf den zukommenden Montag / als den 5. Martii, zu logiren / und die Renitenten / wer oder welcher er ſeye / mit 50. Rthlr. Straff zu belegen / und ſo derſelbe die Geld-Straffe nicht zu erlegen vermöchte / denſelben auszuſchaffen; Geſtalten dann auch bey ſolcher Bewandnuß ein zeitlicher Lutheriſcher Pfarrer die Schul mit zu verſehen hat / ſo daß es der Lutheriſchen und gantzen Gemeind keinen Nachtheil an ihrer Gerechtigkeit verurſachen / ſondern wie vorhin ein Schul-Haus ſeyn ſolle; Und dieſes iſt mein ernſtlicher Befehl. Signirt de dato Heydelberg den 3. Martii 1714.

Chur-Pfaltz-Regierungs- und Hof-Gerichts-Rath

P. F. J. von Yrſch / Freyherr.

Num. 2.

Examinatio.

Es hat bey des Durchleuchtigſten Fürſten und Herrns / Herrn Marggrafens zu Baaden und Hochberg / Landgrafens zu Sauſenberg / Grafens zu Spanheim und Eberſtein / Herrn zu Rötelen / Baadenweyler / Lohr und Mahlberg ꝛc. Der Röm. Kayſerlich- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät / wie auch des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes beſtellten reſpect. General-Feld-Marſchalls und General-Feld-Zeugmeiſters / auch Obriſtens über ein Kayſerlich Regiment zu Fuß / verordnetem Conſiſtorio, Johann Caſpar Heß / aus dem Heſſen-Darmſtädtiſchen gebürtig / ſich geziemender maſſen um das Examen angemeldet / worzu er nach denen von ihme wegen ſeines guten Lebens / Wandels und Studiorum vorgewieſenen Atteſtationen admittiret / und darinnen / wie auch in der abgelegten Prob-Predigt dergeſtalt befunden worden / daß man daher keinen Anſtand gehabt / ihne pro Candidato Miniſterii zu halten / und ihme die Verſprechung zu künfftiger Promotion, unter dem hier beygedruckten Fürſtl. Conſiſtorial-Inſigel zu geben. Signatum Carlſpurg den 6. April. Anno 1717.

(L.S.)

Num. 3.

Des Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn CARL, Marggrafens zu Baaden und Hochberg / Landgrafens zu Sauſſenberg / Grafens zu Spanheim und Eberſtein / Herrns zu Rötelen / Baadenweyler / Lohr und Mahlberg ꝛc. ꝛc.

Meines gnädigſten Fürſtens und Herrns ꝛc.

Cammer-Juncker.

Ich Bernhard / Baron von und zu Müntzesheim ꝛc. thue kund und certificire hiemit / daß Inhaber dieſes / der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Johann Caſpar Heß / SStæ Theologiæ Candidatus, gebürtig zu Remertshauſſen / Ambts Battenberg / Landgräſl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Herrſchafft / bey mir gegen die anderthalb Jahren / als Informator-Domeſticus meiner Jugend in Dienſten / und ſolch ihme anvertrauter

Diſciplin mit allem Eyfer/ Treu und Fleiß rühmlichſt vergeſtanden/ ſo daß ich nicht allein deswegen/ ſondern auch vielmehr über deſſen honnêt geführte Conduite ſattſames Vergnügen geſchöpffet/ daß er ſich jederzeit gegen die Herrſchafft in geziemender Ehrerbietung, ſonſt gegen jederman ohnklagbar erwieſen/ ſich ſtill/ ehrbar/ mäßig/ eingezogen und nüchtern verhalten/ und eines recht fromm und tugendſamen Wandels befliſſen; So hat derſelbe auch nicht weniger/ durch die in hieſigem Gottes-Haus ihme zum öfftern zu thun verſtattete Predigten/ ſeine gute Qualitäten/ und wie er ſein ihme von GOtt verliehenes Talent zuforderiſt zu des Allerhöchſten Ehre/ ſodann zu ſein und des Nächſten erbaulichen Nutzen und Beſten eyfrigſt anzuwenden trachte/ ſattſam an Tag und deſſen gute Proben abgeleget.

Wann aber gemeldter Herr Heß/ durch ſonderbare Göttliche Schickung/ zum Heil. Predigt-Ambt ordentlich beruffen worden/ und dabey Urſach bekommen/ bey mir um ſeine Dimiſſion und Atteſtatum ſeines ehrlichen Verhaltens zu bitten; Als hab ihm ſolches keineswegs verſagen/ ſondern der lieben Wahrheit zu ſteuer/ in Krafft dieſes offenen Briefs beſtermaſſen ertheilen/ mithin jedermänniglich/ nach Stands-Würden/ reſpectivè gehorſamſt-dienſt- und freundlichſt erſuchen wollen/ ſich denſelben gar wohl recommendirt ſeyn/ und ihm alle Gnad/ Propenſion, hoch- und vielgeneigte Gunſt und guten Willen wiederfahren zu laſſen; Welches derſelbe nicht allein gegen jederman gebührend demeriten wird; ſondern ich bin auch meines Orths dergleichen um einen jeden gelegenheitlich zu beſchulden erbietig: Alles in Urkund meiner eigenen Hand Unterſchrifft und meines beygedruckten gewöhnlichen Pittſchaffts.

Datum Müntzesheim den 5. Aprilis
1717.

(L.S.) T. Bernh. Freyherr von
Müntzheim.

Num. 4.

VOCATIO.

DEmnach aus erheblichen Urſachen/ mein der Zeithero zu Gimbern gehabten Lutheriſchen Pfarrherrn/ Johann Conrad Michael/ ſeiner Pfarr-Dienſt entlaſſen/ mithin zu beſſerer Verſehung ſolches Pfarr-Ambts in das künfftige hin um ein taugliches Subjectum umzuſehen/ Urſach gefunden habe; Als habe krafft dieſes Vorzeigern dieſes/ Johann Caſpar Heß/ zur künfftigen Obſervanz dieſes Officii, ernennen und vociren wollen. Ein welches geſchehen Ober-Gimbern den 23. Aprilis 1717.

(L.S.) P. F. Freyherr von Yrſch.

Num 5.

ORDINATIO.

Salutem à Salutis Fonte JESU.

Lectori Benevolo!

QUod à Generoſo Domino Barone de Yrſch & Gimpern legitimè ad Paſtoratum Gimperenſem vocato, viro nempe Reverendo atque Perdocto Domino Johanni Caſparo Heſſio, Ordinationem in Eccleſiis noſtris invariatæ Aug. Conf. addictis conſuetam & à memorato Domino Barone à nobis deſideratam Dominicâ Cantate anni currentis in ædibus noſtris ſacris ad Providentiam denominatis impertiti fuerimus, teſtamur & in majorem fidem ſigillo noſtro conſiſtoriali has Teſtimoniales corroboravimus. Heydelbergæ die 26. Aprilis 1717.

(L. S.)

Conſiſtorii Evangelico- Lutherani Palatini Electoralis
Conſiliarii & reſpectivè Paſtores

M. Joh. Philipp Schloſſer.
Georg Debus.

Daß hiebevorſtehende vier Copiæ, die erſte Herrn Pfarrer Johann Caſpar Heſſens Examen zu Durlach/ de 6. April. 1717. Andere deſſen Verhaltungs-Atteſtatum de 5. April. 1717. Dritte/ ſeine Vocation auf Gimbern de 23. April. 1717. und dann Vierdte/

deſſen Ordination de 26. April. 1717. betreffend / ſeinen auf Papier geſchriebenen Originalien an Schrifft / Unterſchrifft und Sigil, deligenti facta collatione, durchaus gleichlautend ſeyen / ein ſolches wird von mir mit eigenhändiger Unterſchrifft und gewöhnlichem Notariat-Signet atteſtiret. Heilbronn den 1. Decembr. 1717.

(L.S.)

Georg Melchior Gmelin.
Sac. Cæſ. Majeſt. Notar. Publ. mpp.

Num. 6.

Præſentatio.

WJr Dechant und Capitul des hohen Dohm-Stiffts Wormbs thun hiemit kund / und bekennen / daß / demnach durch Amotion des vorigen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrers zu Ober-Gimbern / Johann Conrad Michael / beſagte Pfarr vacant und erledigt worden / und ſelbige uns krafft daſelbſt habenden Juris Patronatus zu anderwärter Conferirung anheim gefallen; Wir ſolchemnach / auf unterthäniges Anhalten und Bitten / Johann Caſpar Heß / welcher uns auch ſeiner güten Doctrin und Lebens-Wandels halben ſonderbar recommendiret worden / zu ſolcher Pfarrey datâ fide manuali ſolitâ, aliisque præſtitis præſtandis, wie hiemit beſchiehet / admittiret und zugelaſſen haben / und zu des Orths Herrſchafft mit dieſer unſerer Præſentation zu dem End begleiten / womit derſelbe von Schultheiſſen / Gericht und Gemeinde zu gedachtem Ober-Gimbern und angehörigen Filialen nicht nur vor ihren Pfarrer erkennet worden / ſondern auch alle Jura Parochialia cum omnibus dependentiis, wie bishero bräuchlich geweſen / wiederfahren und zu genieſſen haben möge / in Urkund unſers hiebeygedruckten gewöhnlichen Capitular-Inſiegels und Secretarii Subſcription, geben Wormbs den 28. Maji 1717.

(L.S.) Ex Mdato Rmi: Capituli

Burgh. Secretar.

Num. 7.

Durchleuchtigſter Churfürſt /

Gnädigſter Churfürſt und Herr!

BEy Ew. Churfürſtl. Durchleucht kan nicht umhin / höchſt beſchwehrt unterthänigſt anzubringen / was an Seiten des Herrn Baron von Yrſch ſeit Anno 1698. in Religions-Sachen vor Turbationes und Neuerungen anmaßlich vorgenommen worden / und alltäglich vorgenommen werden / ſo die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeind des Gräflichen Odyckiſchen Fleckens Babſtatt / deſſen Auffſicht mir anbefohlen iſt / und der ſonſt zur Löbl. Freyen Ritterſchafft des Orths Griechgau gehöret / mir des mehreren geklaget / und in Anlag ſub Sign. ⊙ umſtändlich referiret und erzehlet haben / worzu noch dieſes kommt / ſo erſt erfahren / und gantz neuerlich geſchehen iſt / das vorwohlbeſagter Herr Baron von Yrſch gegen die Evangeliſche zu Ober-Gimbern / ſo an der Kirch und Schul und was dem anhängt / participiren / und mit denen Babſtättern dißfalls parem cauſam haben / allerhand ſchwere Executiones vornimmt / und darzu die Chur-Pfältziſche Reuter und Dragoner brauchet / die dabey denen Babſtättern ihre auf Ober-Gimberner Gemarckung habende Wieſen abfouragiret / und alſo dieſen armen Leuthen keinen geringen Schaden zugefüget haben.

Wann dann gnädigſter Churfürſt und Herr! dergleichen Unternehmungen gegen die im Heil. Römiſchen Reich ſo ſcharff verpönte bekante Reichs Conſtitutiones und Frieden-Schlüſſe diametraliter lauffen / und ſtreiten; Als habe Ew. Churfürſtl Durchleucht ſolches unterthänigſt anzeigen ſollen / mit beygefügter gehorſamlichſter Bitt / Dieſelbe geruhen / mehr-wohlgedachten Herrn Baron von Yrſch per Decretum, davon in formâ probante mir Abſchrifft unterthänigſt ausbitte / ſo gnädigſt als ernſtlichſt anbefehlen zu laſſen / daß er von allen beſorglichen weiteren Neuerungen abſtehen / das geſchehene mit tentirter Execution derer Ober-Gimberer Evangeliſchen / Abfouragirung derer denen Babenſtätter zuſtändiger Wieſen / und wie es ſonſt Nahmen haben mag / allerdings redreſſiren / und wegen der Kirchen / Pfarr-Haus und der Schul / auch des Evangeliſchen Pfarrers gantzer Beſoldung / in den Stand / als es in Anno 1698. vor anmaßlich-vorgenommenen Turbationen und

Neuerungen geweſt / und die aufgerichtete Frieden-Schlüſſe erfordern / und wollen / alles allerdings wieder herſtellen und laſſen ſolle / idque refuſis damnis & expenſis, hierüber ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

Durlach den 18. Junii
1717.

&c. &c.

Des Bordes.

Num. 8.

Durchleuchtigſter Churfürſt und gnädigſter Herr / ꝛc.

EW. Churfürſtl. Durchleucht hoher Regierung können ſämbtliche Kirchſpiels-Kinder der der Lutheriſchen Kirchen zu Ober- und Unter-Gimbern / auch Babſtatt / als dahin eingepfarret / höchſt-gedrungen unterthänigſt beſchwehrend vorzutragen nicht umhin / welcher maſſen der Herr Baron von Yrſch / als Churfürſtl. Lehnträger und Dominus utilis dieſer Oerther / dem von ihme ſelbſten / vermittelſt ſub Lit. A. in Copia hierbey verwahrten Vocation beruffenen / von einem Evangeliſch-Lutheriſch-Löblichen Conſiſtorio zu Heydelberg / prævia, teſtante atteſtato ſub Lit. B., Examinatione, durch ſub Lit. C. anliegende Ordination, auf Begehren hoch-ermeldten Herrn Baron von Yrſch / ordinirten Pfarrern Johannem Caſparum Heſſium, aus der ohngegründeten Urſach / weilen gedachter Pfarrer / und wir ſämbtliche Kirchſpiels-Verwandte / einen von ihme / Herrn Baron von Yrſch / projectirten Revers, als ob uns der Evangeliſch-Lutheriſche Gottes-Dienſt nicht ſummo Jure, ſondern aus deſſen willkührlichen Gnade / und alleinig Precario, & ad nutum revocabiliter in der Kirch zu Ober-Gimbern zu exerciren verſtattet wäre / zu unterſchreiben billiges Bedencken getragen / nicht allein Chor / Cantzel und Kirch verbotten / ſondern auch durch mit dem Büttel gethane Bedrohung ihn ſchimpflicher Weiß gewaltſam ausführen zu laſſen / ex loco Ober-Gimbern vertrieben / und ſeine Flucht nacher Babſtatt zu nehmen / gezwungen / in Ermanglung des Gottes-Dienſts / denſelben zu beſagtem Babſtatt / Adminiſtrante dicto Parocho Heſſio, abzuwarten / jedem derer ſämbtlichen Pfarr-Kindern bey 50. Rthlr. / alſo zuſammen bey 3000. fl. Straff verbotten / und ſub dicta Pœna die Unterſchreibung des Reverſes zugemuthet / ſofort bey deren Unterbleibung auf gemeldte Straff durch einen Corporal und ſechs Reuter / mit Hinwegnehmung derer Keſſel / Pfannen und aller Effecten / ja gar des Tuchs auf der Bleich nicht verſchonend / exequiret / das Evangeliſch-Lutheriſche Pfarr-Haus mit einem Catholiſchen Pfarrer beſetzet / und allen in angräntzenden Oerthern etablirten Evangeliſch-Lutheriſchen Geiſtlichen dergeſtalten einen Terrorem injiciret / daß aus Mangel eines Seelſorgers nicht allein der Gottes-Dienſt unterlaſſen / ſondern auch die in Agone würcklich liegende Sterbende ohngetröſtet / und bey erfolgendem Sterb-Fall ohnbegraben / und die kurtzhin gebohrne Kinder ohne Tauff liegen bleiben müſſen. Ob nun obgedachtes Herrn Baron von Yrſchens Geſuch dahin inclinire / um das Jus Patronatus zu behaupten / oder uns an unſerm / vermög ſub Lit. D. in antiquiſſima & quieta Poſſeſſione habenden freyen Exercitio Religionis zu turbiren / ſolches laſſen wir / ſo viel das erſte betrifft / als gehorſame und getreue Unterthanen / an ſeinen Orth / pro integra Informatione Domini Judicis allein und ohne das Onus probandi auf uns zu laden / meldende / daß wenigſtens in ſub Lit. E. anliegenden Lehn-Brief von einigem Jure Patronatus nicht ein Jota enthalten / ſondern vielmehr in der ſubvirgulirten / darinen enthaltenen Paſſage, daß Churfürſtl. Mann / und eines jeglichen Rechten ausgenommen worden / zeiget der ſub Lit. F. an Churfürſtliche hohe Regierung / von dem Reformirten Kirchen-Rath beſchehene Bericht / daß vormahligen Poſſeſſoribus dieſes Feudi nur die Civil-Gefälle eingeraumt geweſen / und das Jus Patronatus von Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz dependiret / und dahero gemeldter Reformirter Kirchen-Rath / beſag Anlag ſub Lit. G., den damahligen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer zu Ablegung ſeiner Eyds-Pflichten citiret / ſolche auch demſelben krafft ſub Lit. H. beykommenden Extractus Protocolli würcklich abgenommen / dem hohen Dohm-Stifft Worbs aber / welches / vermög der Anlag ſub Lit. I., das Jus Patronatus & collaturæ prætendirt / hierinn contradicirt / ſeye derohalben deme allen wie ihm wolle / maſſen wir den Punctum Juris Patronatus höherer Deciſion anheim laſſen / und uns alleine auf antiquiſſimam & immemorialem Poſſeſſionem Libertatis Exercitii Religionis fundirende / alleinig melden / daß des Herrn Baron von Yrſch Herr Vatter / nachdem er mit dieſem Feudo inveſtiret worden / uns bey unſerm von undencklichen Jahren hergebrachten Exercitio Religionis kräfftigſt manutenirt / und dahero alle Lieb und Treu / und Einigkeit unter denen Pfarr-Kindern dergeſtalt unterhalten / daß dadurch bey erwachſenden Catholiſchen

Unterthanen auf ſein gütliches Angeſinnen ein ſonſt niemahlen vorhero geweſenes Simultaneum, krafft deſſen der Evangeliſch-Lutheriſche Gottes-Dienſt in der Ober-Gimber-Kirch zuerſt / und hoc finito ſolcher denen Catholiſchen zu exerciren verſtattet worden / auch über die vom hohen Dohm-Stifft zu Wormbs gereichte völlige Beſoldung jederzeit und noch letztlich von zeitlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrern quittirt worden; Wann nun hieraus klar erhellet / daß wir in antiquiſſima Poſſeſſione Libertatis Exercitii Religionis ſowohl des Chores / als Cantzel und Kirch / wie auch des Pfarr-Hauſes ſeyen / einfolglich darinnen per Interdictum uti poſſidetis utile

l. ſ. ff. de Serv. l. 8. §. 5. ff. ſi Serv. vind. Carpz. p. 2. C. 7. d. 11. Beſold. p. 6. Conſil. 274.

zu belaſſen / auch der Punctus Juris Patronatus uns an dieſem Exercitio Religionis um daweniger hemmen kan / als wenig wir als Tertii hierzu etwas oder davon thun können / inzwiſchen aber durch des Herrn Barons Yrſchens Verfahren obgemeldter maſſen intolerable Conſequentien ſich ereignen / als nehmen zu Ew. Churfürſtl. Durchleucht hoher Regierung unſer unterthänigſte Zuflucht / Fußfälligſt bittende / Dieſelbe gnädigſt geruhen viel-beſagtem Herrn Baron von Yrſch / welcher laut ſub Lit. K. anverwahrten Inſtrumenti Notariatus das beſchehene zu redreſſiren negiret / dahin zu vermögen / daß er alles in ſtatu quo ante reſtituire / und darinnen belaſſe / mithin den vocirten / ordinirt- und beſag Anlag ſub Lit. G. zu dieſem Ambt gnugſam qualificirten Pfarrern an Verrichtung des Gottes-Dienſts im Chor / Kirch und Beicht-Cammer fernerhin nicht behindere / ſofort die eingelegte ſchwere Execution ohne Entgelt aufhebe / und alle von derſelben attentativè hinweggenommene Effecten ad locum unde reſtituiren / uns auch den freyen Zugang in die Kirch verſtatten / und das Pfarr-Haus zu Beziehung unſers dermahligen Pfarrers evacuiren laſſe. Welche gnädigſte Erhör wir uns unterthänigſt getröſtend verharren

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

2c. 2c.

Num. 9.

Decretum.

WAs von denen Lutheriſchen zu Ober- und Unter-Gimbern / auch Filial Babſtatt / wider den Freyherrn von Yrſch / wegen daſigen Religions-Exercitii beſchwerend angebracht / und was dieſem darunter gleichfalls vorgeſtellt worden / ſolches zeigen die Anlagen mit mehrerem / und wird Chur-Pfältziſchen Regierungs- und Reviſions-Rath / Herrn Becker / darauf Commiſſion aufgetragen / die Sach gründlich zu unterſuchen / und über das Befinden cum Voto zu referiren. Heydelberg den 1. Julii 1717.

Chur-Pfältziſche Regierung

Hillesheim / Metzger.

Num. 10.

Decretum.

MAn hat mit mehrerem erſehen / was Chur-Pfältziſcher Vaſall, Freyherr von Yrſch / wegen der ſeinen Lutheriſchen Unterthanen / der angeblichen Widerſetzlichkeit halben / eingelegten Execution, in ein- ſo andern weiter vorgeſtellet / damit gedachte Unterthanen zu Zahlung der Executions-Koſten angehalten werden möchten; Gleichwie aber die gantze Sach annoch auf der Unterſuchung beruhet / alſo hat auch ernannter Freyherr von Yrſch in ſo lange vorhin verordneter maſſen / die eingelegte Execution, zu Erſpahrung weiterer Koſten / wieder aufzuheben / und die Executanten einsweilen nur Vorſchußweiß zu befriedigen / geſtalten / wann nach der Unterſuchung mehrgedachte Unterthanen ſchuldig befunden werden ſolten / man ſelbige vór allem zu deren Refundirung anhalten wird. Heydelberg den 28. Julii 1717.

Chur-Pfältziſche Regierung

Hillesheim / Metzger.

Num. 11.

Durchleuchtigſter Churfürſt / Gnädigſter Churfürſt und Herr!

Ew. Churfürſtl. Durchleucht ruhet in gnädigſten Angedencken / was wegen derer von Herrn Baron von Yrſch in Religions-Sachen / vornehmender Turbationen und Neuerungen kurtz-verwichener Zeit beſchwerend unterthänigſt geklaget / und um ohnverweilte gnädigſte Remedur gebethen habe / deme noch beyfügen muß / wie aufs neue der Ambtmann zu Ober-Gimbern drey Chur-Pfältziſche Dragoner zurück gebracht / die denen Leuthen das Graß abfouragiren / und des Ambtmanns Sage nach / auf die von den vorigen verurſachte Koſten exequiren ſollen / und was dergleichen Drangſaalen mehr ſeynd. Ja es iſt denen Evangeliſchen zu Ober-Gimbern bey 20. fl. Straff verbotten / daß keiner zu ihrem Pfarrer (deme der Sitz und Wohnung im Pfarr-Haus zu Ober-Gimbern zugehöret) nacher Babſtatt / woſelbſten er / weilen ſelbiger zu Ober-Gimbern nicht gelitten hat werden wollen / ſondern ſchimpfflichen tractiret und ſo gar bedroht worden / daß man ihne mit dem Schützen oder Muſquetirern wegführen laſſen wolte / dermahlen ſich enthält / und enthalten muß / gehen / weder derer Sacrorum in Anhörung der Predigt / Genieſſung derer Heil. Sacramenten / wann einer auch kranck ſeye / oder werden ſolte / in loco Ober-Gimbern oder Babſtatt ſich bedienen darff / wie dann viele ein ſehnlich Verlangen nach dem Heil. Abendmahl haben / aber angeregter Commination und angeſetzter Straff halber / deſſen nicht habhafft werden können. Wann dann gnädigſter Churfürſt und Herr! noch keine gerechtiſte Remedur erfolget / als habe Ew. Churfürſtlichen Durchl. dieſe fernerweite Turbationen und Neuerungen / anderer mehrer / die wegen allzugroſſer Menge faſt nicht erzehlt werden können / zu geſchweigen / nochmahls anzeigen und denuò unterthänigſt bitten ſollen / Dieſelbe gnädigſt geruhen / die ohnverweilte nachdrückliche Verfügung zu thun / daß nicht allein alle ferner beſorgliche Verneurungen abgeſtellt / ſondern auch / gleich allſchon das vorigemahl gebethen worden / alles allerdings in den Stand hergeſtellt werden möge / wie die Reichs-Conſtitutiones und aufgerichte Friedens-Schlüſſe ſolches erfordern / und das gantze Kirchen-Weſen vor vorgenommenen Neuerungen in Anno 1698. ſich befunden hat / idque refuſis illatis graviſſimis damnis & expenſis, dabey die ohnedem erſchöpffte arme Evangeliſche zu Ober-Gimbern / mit etwan vornehmenden Commiſſionen / oder in andere Weg / als Executionen / Straffen und ſonſten in fernere Koſten und Schaden und gäntzlichen Ruin und Abgang ihrer Nahrung nicht zu ſtürtzen ſeyn werden / der an ohnverweilter gerechtiſter Verfügung nicht zweifflend / zu Churfürſtlichen hohen Hulden und Gnaden unterthänigſt mich empfehle und verbleibe

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

Durlach den 12. Julii
1717.

unterthänigſt gehorſamſter
Des Bordes.

Num. 12.

Durchleuchtigſter Churfürſt / Gnädigſter Churfürſt und Herr!

Es haben Ew. Churfürſtl. Durchleucht unterm 28. nechſt-abgewichenen Monaths Julii gnädigſt und gerechtiſt befohlen / daß der Herr Baron von Yrſch vorhin verordneter maſſen die ſeinen Evangeliſchen Unterthanen eingelegte Execution wieder aufheben ſolle / ich muß aber ex eo fine, wie ſchon von mir geſchehen / Deroſelben ferner gehorſamlichſt zu vernehmen geben / wie ſolches nicht geſchehen / ſondern deſſen Ambtmann ſich verlauten läſſet / wie die Unkoſten vorher zahlt ſeyn müſten; Wann dann gnädigſter Churfürſt und Herr! dieſes dem klaren Buchſtaben des Churfürſtl. Befehls entgegen lauffet / und eine nicht geringe Vilipendirung hohen Churfürſtlichen Reſpects anzeiget; als habe Ew. Churfürſtl. Durchleucht unterthänigſt bitten ſollen / Dieſelbe gnädigſt geruhen einen ſcharffen Befehl ergehen zu laſſen / und von ſelbſten ſolche Mittel vorzukehren / wie die Gerechtigkeit / auch Handhabung hohen Churfürſtlichen Reſpects ſolches erfordert / dabey um Remedirung wegen geklagter Contraventionen / die an ſich Sonnen-klar und keiner Unterſuchung / zumahlen dadurch denen armen Leuthen / die ohnedem nichts zum beſten haben / ohn ihr Verſchulden nur groſſe Koſten zuwachſen dörfften / nöthig hat / nochmahls unterthänigſt gehorſamſt gebethen haben / der Ew. Churfürſtl. Hulden und Gnaden unterthänigſt mich empfehlend verbleibe

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

Durlach den 19. Auguſti
1717.

unterthänigſt-gehorſamſter
Des Bordes.

Num. 13.

Durchleuchtigſter ꝛc. ꝛc.

ES hat uns der Hoch-Fürſtlich-Marggräflich-Baaden-Durchlachiſche Rent-Cammer-Rath zu Carls-Burg / Herr Heinrich Carl des Bordes, als Gevollmächtigter des Hoch-Gräflich-Güldenſteiniſchen Fleckens Babſtatt / einem Filial von der Mutter-Kirch zu Ober-Gimbern / laut deſſen aus Durlach unterm 18. currentis anhero abgelaſſenen Schreiben zu vernehmen gegeben / welchergeſtalt an Seiten des Herrn Barons von Yrſch die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde zu ermeldtem Babſtatt in ihren Kirchen-Gerechtigkeiten turbiret / bekümmert und angefochten werde / wie der / Zweiffels ohne an Ew. Churfürſtliche Durchl. nachgeſetzte hieſige Hochlöbl. Regierung von gedachtem Herrn des Bordes unterthänigſt abgelaſſene Bericht mit mehrerem ausweiſen wird. Wann wir nun von demſelben erſucht worden / in dieſer der Babſtatter Gemeind ſchweren Angelegenheit bey hochgedachter Churfürſtlichen Regierung ein unterthänigſtes Vor-Wort mit beyzutragen / wie die Anlag ſub Lit. A. nicht allein ausweiſet / ſondern auch das unterthänigſt an Ihre Churfürſtl. Durchleucht gerichtete / uns in Copia mitgeſandte - und in ſolcher hier beygefügte Memoriale anzeiget ; So haben wir ihme ſolches nicht verſagen können / zweifflen auch keineswegs / es werde Dieſelbe ohnedem / aus Lieb zur heilſamen Juſtiz, ſolch gnädigſte Verordnung ergehen zu laſſen belieben / damit ſowohl mehr-erwehnte Babſtätter / als Gimberer Gemeind allerdings klagloß geſtellt / und von ſolchen Turbationen und Neuerungen gäntzlich befreyet bleiben ꝛc. Wir verharren mit tieffſtem Reſpect

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

Heydelberg den 22. Junii
1717.

Chur-Pfältziſch-Evangeliſch-Lutheriſche
Conſiſtoriales.

Num. 14.

Decretum.

MAn hat ſich ab denen wegen der zwiſchen Chur-Pfältziſchen Vaſallen / Freyherrn von Yrſch / und deſſen der Lutheriſchen Religion zugethanen Unterthanen zu Ober- und Unter-Gimbern entſtandener Mißhelligkeiten / und ſonderlich gedachten Unterthanen von ermeldtem Freyherren von Yrſch andictirten Straff und darauf eingelegten Execution, bishero eingebrachte Beſchwehrden umſtändlich referiren laſſen. Wie nun / vermög Lehn-Briefs / die Beſtraffung dem Freyherrn von Yrſch ohndiſputirlich zukommet / als folget auch von ſelbſten / daß er bey Widerſetzung der Beſtrafften ſolche durch Execution zu vermögen befugt ſeye. Allermaſſen den Unterthanen / wann ſie vermeynen / daß ihnen bey angeſetzter Straff zu viel geſchehen / gleichwohl frey ſtehet / bey höherer Inſtanz dißfalls ſich zu beſchweren / dergeſtalt jedoch daß vorhero die Straff und Köſten / welche ſie ſelbſt wegen beſagter Renitenz verurſachet / um ſo mehr zu erlegen ſchuldig / doch mehrgemeldter Freyherr von Yrſch / als ihr vorgeſetzter Lehen-Herr und Obrigkeit in primà inſtantià iſt / auch im Fall denen klagenden Unterthanen nach der Unterſuchung zu viel geſchehen zu ſeyn befunden werden ſolte / er / Freyherr von Yrſch / ohne das im Stand / ſelbigen die Köſten und Schaden zu refundiren / dannenhero dem Ober-Ambt Moßbach hiemit anbefohlen wird / mehrgemeldte Unterthanen hiernach zuvor beſcheiden / mithin ſelbige zur Zahlung der andictirten Straff und bishero verurſachten Executions - Köſten gebührend anzuweiſen. Heydelberg den 17. Auguſti 1717.

Chur-Pfältziſche Regierung

Hillesheim/ Fleck.

Num. 15.

Durchleuchtigſter ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchl. iſt ſowohl in der unterm 22. Maji a. c. gedruckten und gehorſamſt übergebenen Specie Facti, als auch durch ſonſtige warhaffte unterthänigſte Remonſtrationes in mehrerem dargethan worden / mit was groſſen Preſſuren der Herr Baron von Yrſch / als Chur-Pfältziſcher Vaſall des Orths Gimbern / obgleich denen Evangeliſch-Lutheriſchen die alldaſige Mutter-Kirch ab Anno 1624. usque ad Annum 1699. und alſo einfolglich nicht allein Tempore Pacis Weſtphalicæ, ſondern auch nachgehends tam ante quam poſt Pacem Ryſvvicenſem privativè, und ohne die geringſte Gemeinſchafft mit denen Herren Catholiſchen / nebſt der dererſelben ankIebenden Beſoldung und Pfarr-Haus ruhiglich beſeſſen / ſowohl auch als die alldaſige Evangeliſche Gemeinde gantz ohnverſchuldeter Dingen belegt / welches dann auch ſo weit gekommen / daß deſſen Ambtmann nicht allein anfänglich einen Corporal und 6. Reuter / und nachgehends abermahlen einen Corporal mit 2. Reutern / zu dem Ende uns zu Laſt geſchickt / welche dann erſagten dero Lehens-Unterthanen andictirte ohnverſchuldete / und zu dem völligen Ruin gereichende allzugroſſe Straffe extorquiren ſollen / ſondern auch ſelbige noch dahin weiters angewieſen / daß / da erſagte Executanten mit der von Ew. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt geordneten Alimentation ſich ſonſten vergnügen müſſen / daß dererſelben ein jeder / damit wir deſto mehrers ruinirt werden möchten / des Tags 1. fl. / zwey Maaß Wein / zwey Maaß Bier / drey Pfund Fleiſch und drey Pfund Brod vor ihre Executions - Gebühr und Alimentation von uns einzunehmen hätten / bis es Ew. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt gefallen / auf die von erſagtem Ambtmann gethane Vorſtellung unterm 28. Julii, nach Inhalt der Anlage ſub Lit. A., dahin zu reſcribiren / daß / gleichwie die Sache von Deroſelben noch nicht unterſucht ſeye / alſo auch wohlerſagter Freyherr von Yrſch die Execution aufzuheben / und / bis die Sache geendigt / den Vorſchuß der Executions - Gebühr zu thun hätte.

Als dieſes gnädigſte Reſcriptum nun dem Freyherrl. Herrn Ambtmann inſinuiret wurde / ſo wolte derſelbe ſolches / ohngeachtet es ihme zum drittenmahl præſentiret wurde / nicht annehmen / bedrohete auch etliche Einwohner aus dem Gräflich-Odyckiſchen Flecken Babſtatt / welche die Inſinuation zum vierdtenmahl thun wolten / mit gefänglicher Inhafftirung / und verwieſe uns endlich an den von Herrn Baron von Yrſch hinterlaſſenen gevollmächtigten Herrn Hof-Gerichts-Rath Piccarden / welcher mehr-ermeldtes gnädigſtes Reſcriptum zwar annahme / dabey aber unterm 10. hujus pro Reſolutione ertheilte / wie er in 8. Tagen darauf ſich erklären wolte / mit dem weitern Zuſatz / wie ſein Herr Principalis ihme ohne Zweiffel darauf antworten dörffte / daß / falls Ihro Churfürſtl. Durchl. die Executions - Gebühr denſelben vorſchieſſen würden / die Befriedigung alsdann erfolgen könte; worauf es ſich noch weiters ergeben / daß ich / der Pfarrer / nicht allein nicht mehr nach Gimbern zu der / durch einen ordentlichen Beruff / mir anvertrauten Mutter-Kirch kommen darff / ſondern man hat auch den ſämbtlichen alldortigen Evangeliſchen Unterthanen bey Straff anbefohlen / daß ſolche nicht einmahl nach dem Filial Babſtatt gehen / und meine Predigten allda frequentiren dörffen / worzu noch gekommen / daß man den vorigen Pfarrern / welcher wegen ſeiner einem Pfarrer ohnanſtändigen Lebens-Art und verſchieden begangenen Malverſationen nicht allein von dem Freyherrn von Degenfeld / ſondern auch dem Freyherrn von Yrſch ſelbſten iſt caſſiret worden / zu Gimbern wieder angenommen / und mich den ordentlich beruffenen und auf zweymahlige des Herrn von Yrſchen an das dahieſige Evangeliſche Conſiſtorium beſchehene Requiſition, ordinirten Pfarrern dardurch de facto entſetzt / ohne mir die geringſte Urſach dieſer meiner thätlichen Entſetzung anzuzeigen. Wann wir nun äuſſerlich vernommen / wie durch des Freyherrl. Yrſchiſchen Ambtmanns an Ew. Churfürſtl. Durchl. beſchehene ohngleiche Vorſtellungen dieſelbe zu Anordnung Dero unterm 28. Julii emanirten gnädigſten Reſcripti ſich bewegen laſſen / und demſelben zuwider gnädigſt reſolviren dörffen / daß wir die harte Executions - Gebühr zu avanciren hätten / in welcher gefaßten Furcht wir um damehr geſtärckt worden / als einer derer eingelegt geweſenen Reutern ohne Scheu ausgeſagt / wie er bereits beordert wäre / wieder aufs neue zu exequiren / auf welche Weiſe wir aber nicht allein gäntzlich zu Grunde gerichtet / einfolglich des von Ew. Churfürſtl. Durchl. zufolge unſeren præſtirten Pflichten zu gewarten habenden Schutzes gäntzlich priviret werden/ ſondern auch durch Entziehung unſers Seelſorgers (indeme wir bey einem ſolchen in gantzen Umſtand beſchrienen ſcandaloſen Pfarrern/ als der jetzige Prediger Michael iſt/ unſern Gottes-Dienſt zu verrichten uns nimmer reſolviren können) des Exercitii Religionis uns allerdings verluſtig ſehen würden/ welches aber/ gleich ein ſolches den Friedens-Schlüſſen und Lehen-Rechten/ auch Ew. Churfürſtl. Durchl. gnädigſter Intention entgegen/ ſtreiten;

Als gelanget an Dieſelbe unſer demüthigſt- und flehentliche Bitte hiemit/ Sie wollen gnädigſt geruhen/ obige der Sachen warhaffte Beſchaffenheit/ nach allen ihren Umſtänden/ hocherleucht zu erwegen/ anbey die gnädigſte Reſolution dahin abzufaſſen/ daß ſowohl ich der Pfarrer/ mit welches führender Conduite und erbaulichen Lebens-Wandel wir die Gemeinde ſowohl/ als der gantze Umſtand eine vollkommene Satisfaction nehmen/ bey meiner Pfarr-Bedienung/ und deroſelben angehörigen Beſoldung/ kräfftigſt manuteniret/ als auch wir ſämbtliche Evangeliſche Lehns-Unterthanen auf eine ſolche harte Art nicht weiters tractiret/ mithin zu Zahlung der geforderten Straff und Executions-Gelder/ bis zu Austrag der Sachen/ nicht angeſtrenget/ und in Summa alles in demjenigen Stand lite pendente gelaſſen und hergeſtellet werden müſte/ wie ein ſolches ante litis conteſtationem geweſen.

Wie nun ſolches denen natürlichen und Civil-Rechten/ auch Ew. Churfürſtlichen Durchl. gnädigſter Intention gantz conform iſt; als getröſten wir uns gnädigſter Willfahrung/ und verbleiben mit der allertieffeſten Devotion

Ew. Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſte

Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer und ſämbtliche Einwohner des Chur-Pfältziſchen Lehenbaren Orths Gimbern.

Num. 16.

Decretum.

Wird Chur-Pfaltz Regierungs- und Reviſions-Rathen/ Herrn Becker/ zugeſchickt/ um bey Unterſuchung der Haupt-Sach hierauf mit zu reflectiren. Heydelberg den 21. Auguſti 1717.

Chur-Pfältziſche Regierung

Hillesheim/ A. von Fritz.

Num. 17.

Durchleuchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchl. ruhet annoch in gnädigſter Gedächtnuß/ was vor trifftige Beſchwehrden wir gegen den Freyherrlich-Yrſiſchen Ambtmann zu Gimbern unterm 21. Auguſti eingegeben/ worauf Ew. Churfürſtl. Durchl. auch eine ſolche gnädigſte Reflection getragen/ daß Dieſelbe an die in Sachen verordnete Hochlöbl. Commiſſion dahin gnädigſt reſcribiret/ damit auf den Inhalt ermeldter unſerer Beſchwehrden reflectiret werden möchte. Nun ſeynd von unſern Abgeſchickten zwar einige allhier geweſen/ welche mit dem von Herrn Baron von Yrſch conſtituirten bevollmächtigten Herrn Hof-Gerichts-Rath ſich in der Sach bereden/ und da dieſelbe mit groſſem Wehmuth vernommen/ wie inmittelſt Ew. Churfürſtl. Durchl. Dero unterm 28. Julii geäuſſerte Meynung dahin geändert/ daß die arme- und höchſt-gedrangte Chur-Pfältziſche Lehens-Unterthanen die eingelegte harte Executions-Gebühr nebſt der andictirten ſchweren Straffe zu erlegen hätten/ bey demſelben tentiren ſolten/ ob nicht ein Expediens ſich hervor thun könte/ vermittelſt welches die Anlage uns nicht allzu ſchwer und ohnerträglich kommen würde/ zu welchem Ende auch beyde Partheyen bey dem in Sachen verordneten Commiſſario, Herrn Regierungs-Rath Becker/ zuſammen getretten/ und ob gleichwohl ermeldter Herr Commiſſarius gern geſehen hätte/ daß quoad Præliminaria beyde Partheyen ſich vergleichen möchten/ damit man deſto faciler zur Unterſuchung der Haupt-Sachen ſchreiten könne; ſo konten unſere Abgeſchickte vor wohlerſagten Herrn Hof-Gerichts-Rath weiters nichts ausrichten/ als daß der endliche Vortrag von ihm dahin geſchahe/ wie er jemanden an Hand geben wolte/ welcher den Vorſchuß auf etliche Monath thun wolte/ worgegen wir aber und jeder in ſolidum ſich zu obligiren hätten/ daß in geſetzter Zeit wir die Reſtitution thun/ und im Weigerungs-Fall von dem

Herrn Baron von Yrſch uns exequiren laſſen wolten / bey welchem Antrag unſerer ſämbtlichen Ratification einzubringen / uns drey Tag Dilation, jedoch unter Continuation der uns wieder aufs neue zu Laſt liegenden Militariſchen Execution, verſtattet wurden.

Gleichwie nun dieſes Anmuthen uns um ſo præjudicirlicher einzugehen vorkommen / als es auf eines hinaus kame / ob wir darein einwilligten / oder die Straffe erlegten; Als wolten wir / jedoch auf beſtimmte Termin, durch erſagte unſere Abgeſchickte uns finaliter dahin erklären / daß / weilen Herr Baron von Yrſch / oder deſſen Ambtmann / ohne daß die vorherige Executions-Gebühr würcklich ausgerichtet hätte / die Sache auch noch ſub litis pendentia lieget / krafft welchem juxta Jura clariſſima in dem Statu und ſo lang zu belaſſen ſeyn müſte / wie ſolche ante litis Conteſtationem geweſen iſt / wir die Helffte deren ausgelegten Executions-Koſten nach dem Churfürſtlichen Reglement ſalvo tamen noſtro Jure, ihme Herrn von Yrſch reſtituiren und demnach des weitern Ausgangs gewärtig ſeyn wolten / mit der beygefügten Clauſul: daß / falls wir in der Sach ſuccumbiren ſolten / wir alsdann dasjenige zu præſtiren / bereit ſeyen / worzu wir von Rechts-wegen condemnirt werden würden. Und da unſere Deputati mit genugſamer Vollmacht um zu tranſigiren anhero reiſen wolten / ſo lieſſe der Freyherrliche Yrſchiſche Ambtmann uns ſämbtlich vorfordern / und bey 10. Thlr. Straff bedeuten / daß / falls wir den von Herrn Hof-Gerichts-Rath Piccarden gethanen Vertrag nicht eingehen wolten / keiner von uns zum Orth hinaus gehen dürffte / und wir alſo einfolglich gleich den Gefangenen bey der harten Execution uns auch würcklich eingeſperret ſehen müſſen: Wann dann / gnädigſter Churfürſt und Herr / hieraus nichts anders abgenommen werden kan / als daß der Freyherrliche Yrſchiſche Ambtmann uns nicht anders als den totalen Ruin zuzuwenden / mithin durch ſeine ohnverantwortliche Proceduren uns arme- gleichſam von aller Menſchlichen Hülffe verlaſſene- Ew. Churfürſtl. Durchleucht Lehens-Unterthanen von Haus und Hof zu jagen gedencket / welches aber / gleichwie ſolches Ew. Churfürſtl. Durchleucht keineswegs billigen werden; Als nehmen wir nochmahlen unſern unterthänigſten Recours zu Dero hohen Protection, mit demüthigſter Bitte / es wollen Dieſelbe gnädigſt geruhen / uns in dieſelbe / als unſer gnädigſter Ober-Herr und Lands-Vatter / auf- und anzunehmen / und gnädigſt zu erlauben / daß / falls es etwan Deroſelben nicht gnädigſt gefällig ſeyn ſolte / dem unterm 28. Julii gnädigſt ertheilten Judicato zu inhæriren / dannoch wenigſtens die durch den Herrn Baron von Yrſch cauſirte Executions-Koſten / der bey Dero Löbl. Kriegs-Commiſſariat üblichen Ordinanz gemäß (absque ullo tamen noſtro præjudicio) bis zu Auſtrag der Sache / in Abweſenheit des Herrn Commiſſarii, um ſomehr in Depoſitum zu nehmen / mithin die uns zu ſchwehr über dem Hals liegende Execution hinwiederum aufzuheben / als der Herr Baron von Yrſch / oder deſſen Ambtmann / die mehreſte Executions-Koſten ſchon würcklich dargeſchoſſen hat / die andictirte Straff aber bis zu völliger Erörterung der Haupt-Sache in ſuſpenſo zu laſſen.

Gleichwie nun dieſes unſer unterthänigſtes Bitten ein Petitum innocentiſſimum iſt / welches von einem Richter gar ſelten pflegt abgeſtrafft zu werden; als getröſten wir uns auch gnädigſter Erhör- und Willfahrung / und verbleiben in dieſer unterthänigſten Zuverſicht mit dem allertieffeſten Reſpect

Ew. Churfürſtl. Durchleucht

Heydelberg den 2. Septembris
1717.

unterthänigſte
**Evangeliſch- ſämbtlich Lutheriſche
Unterthanen.**

Durchleuchtigſter ꝛc. ꝛc.

EW. Churfürſtl. Durchleucht geben wir ferner unterthänigſt zu vernehmen / welchergeſtalten unterm 1. dieſes von unſerem Ambtmann anbefohlen worden / bey vier Rthlr. Straff zu Moßbach zu erſcheinen / allwo wir dann erſchienen / und weilen uns gleichfalls anbefohlen worden / jeder 8. fl. zu ſich zu nehmen; nachdeme wir nun wahrnehmen müſſen / daß ſolche 8. fl. wegen denen Unkoſten und Straff ſeyn ſolten / ſofort den Ambts-Schultheiſſen gebethen / in Gedult zu ſtehen / bis die Sache von Ew. Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt angeordneter Hochlöbl. Commiſſion rechtlich unterſuchet / und wo wir alsdann ſchuldig und gehalten wären / ſo wolten wir es zahlen / alleine es hat jedoch dieſer ſich nicht damit begnügen laſſen wollen / ſondern iſt de facto zugefahren / und hat neun Burger in Arreſt genommen / mit dem Bedeuten / wann wir einen hohen Regierungs-Befehl brächten / alsdann dieſe unſere Mit-Burger wieder loß kommen ſolten. Dahero ſo gelanget abermahls unſere unterthänigſte Bitte hiemit / Ew. Churfürſtl. Durchleucht hohe Regierung doch gnädigſt geruhen möchten / den gnädigſten Befehl ergehen zu laſſen / damit unſere Mit-Burger wieder in ruhigen Stand zu ſetzen / anbey dieſe hohe Gnad uns gnädigſt angedeyhen zu laſſen / was wir hierunten unterthänigſt gebethen haben.

Num. 18.

Decretum.

WIrd dem Ober-Ambt Moßbach zugeſchickt / um die Supplicanten zufolg des an daſſelbe ergangenen letzteren Befehls zur Gebühr anzuhalten / jedoch / ſo viel die Executions-Gebühr betrifft / über die Ordinanz nichts zu extendiren. Heydelberg / den 3. Septembris 1717.

Chur-Pfältziſche Regierung

Hillesheim / A. von Fritz.

Num. 19.

NAchdieweilen die gegen die Lutheriſche Unterthanen zu Ober-Gimbern verhängte Execution nicht das mindeſte verfangen wollen; ſo ſoll in Erfolg erlaſſenen Hochlöbl. Regierungs-Befehl / der Ambts-Both Müntz / mit Zuziehung noch etlicher / einem jeden Eingangs gedachter Unterthanen fünff Malter Dünckel / oder ſo viel andere Früchten in gleichen Werth / krafft deſſen / auszudröſchen / und dem Ambtmann gegen ſeinen Schein auf alldaſigem Herrſchafftlichen Speicher verwahrlich hinzulieffern; Auch zweiffelt man nicht / es werde die Militariſche Execution ſchon befohlner maſſen wiederum gewichen ſeyn / und hat ſich übrigens der Ambts-Both bey berührten Unterthanen des Dröſchens halber von Herrn Ambtmann anweiſen zu laſſen. Moßbach den 10. Septembris 1717.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt

Moßbach.

Num. 20.

DEmnach unſer zu Ober- und Unter-Gimbern / wie auch Babſtatt / ordentlich vocirt- und angenommener Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer / Herr Johann Caſpar Heß / von der ihn von GOtt anvertrauten- und von daſiger Herrſchafft ſelbſten angewieſenen Mutter-Kirche zu Ober-Gimbern gewaltthätig und unverſchuldeter Weiß vertrieben worden / ſolches aber von Ubelgeſinnten oder auch der Sachen unkündigen Leuthen ihme unſeren treuen Seelſorger zum Nachtheil nicht verkehrt möge verſtanden und ausgedeutet werden; Als haben wir / deſſen ſämbtliche Zuhörer / zu Erhalt- und Rettung ſeiner Unſchuld hiermit aus hertzlicher Liebe / Treue und Aufrichtigkeit nach unſerm guten Gewiſſen freywillig vor jederman bezeugen und atteſtiren wollen / daß unſer jetztgedachter Herr Pfarrer in Lehr und Leben ſich alſo / wie einem treuen rechtſchaffenen Geiſtlichen zukommet / bey uns bis daher aufgeführet / und ſolchergeſtalt dasjenige / was deſſen hergebrachte Atteſtata vorhin verſichert / in der That bewieſen. Dann was deſſen Lehr inſonderheit betrifft / ſo hat GOTT demſelben / wie nicht nur wir / ſondern auch alle benachbarte Orthen / aus welchen jederzeit viele ſeine Predigten beſuchet / und auch noch zur Zeit in Babſtatt beſuchen / bezeugen werden / ein ſolche Gaben verliehen / daß er gründlich- deut- und nachdrücklich aus der Heil. Schrifft eine Sache weiß zu proponiren und zu beweiſen / daß jederman / beede Alte und Junge / ja die einfältigſte Menſchen ſolche faſſen / und daraus ſich beſſern oder erbauen können. Nechſt dieſem hat auch unſer Pfarrer / nach Erforderung des Heil. Apoſtels Pauli / nicht weniger bis daher in ſeinem Lebens-Wandel ſich allen zum Vorbilde und Exempel der Nachfolge dargeſtellet; Dahero wir ſämbtliche Zuhörer billig GOtt hertzlichen Danck abzuſtatten Urſach haben / daß da wir bishero inſonderheit bey dem ſo gar ärgerlich uns wider Willen aufgedrungenen Pfarrer Michael gleich denen Hirtenloß- und verirrten Schäflein geweſen / nun aber mit GOttes Hülff / durch deſſen treu-fleißige Unterrichtungen und Vermahnungen / alſo wieder geſuchet worden / daß jederman den Seegen ſeiner im HErrn verrichteten Arbeit augenſcheinlich ſehen und ſpühren kan. Gleichwie wir nun nichts mehr bedauren / als daß derſelbige bey ſeiner Ambts-Verrichtuug ſo viele und groſſe Hindernüſſen unverſchuldeter Weiß gefunden und leiden müſſen; alſo iſt im Gegentheil unſer aller hertzlich- und unabläßliches Bitten zu GOTT daß er denſelbigen zu unſerm Troſt / Freude und Vergnügen bald wiederum völlig in das ihme anbefohlene geiſtliche Hirten-Ambt / wie wir der tröſtlichen Hoffnung leben / verhelffen wolle / und wir alſo / wie bisher / bey unſern geiſtlichen Anfechtungen / deſſen tröſtlichen

Zuſpruchs und andern einem ordentlichen Haushalter GOttes zukommenden Verrichtungen uns beſtändig und ungehindert bedienen mögen. Und daß dieſes unſer aller hertzliche Meynung / Wunſch und Begehren ſeye / haben wir zu Bezeugung deſſen unſere ſelbſt eigene Nahmen untergeſchrieben. So geſchehen Ober-Gimbern und Babſtatt / den 14. Decembris Anno 1717.

Hannß Jörg Vollenweiler /
Johannes Remle /
Peter Meiſch /
Hannß Michael Jüngert /
Martin Geſellmann /
Hannß Georg Frey /
Hannß Jörg Fitz /
Wolff Kürſtetter /
Andreas Rittmar /
Thomas Bechdolt /
Hannß Conrad Kern /
Hannß Filcker /
Michael Franck /
Hannß Martin Lentz /
Hannß Leonhard Franck /
Ludwig Kürſtetter /
Hannß Michael Jüngert /
Friedrich Schmidt /

Joſt Ritter /
Hannß Oſterriß /
Ernſt Ulrich /
Johannes Lentz /
Georg Bechdolt /
Gottfried Dampig /
Lehnhard Schitz /
Peter Baſel /
Adam Creutzner /
Hanß Jörg Hartmann /
Jacob Cündtler /
Jacob Kirſſer /
Melchior Dringer /
Niclaus Riſt /
Johannes Reiter /
Hannß Michael Meiſch /
Jacob Zwickel.

Babſtätter.

Michael Lehnhardt Franck /
Anwald.
Hannß Düderer /
Hannß Ulrich Franck /
Hannß Michael Hirſching /
Hannß Conrad Stoll /
Hannß Michael Schlegel /
Hannß Jacob Vollenweiler /
Hannß Georg Zwickel /
Hannß Teuber /
David Debold /
Georg Adam Zwickel /

Hannß Georg Heckmann /
Michael Bonſe /
Hannß Chriſtoph Elleſer /
Michael Leonhard Kritter /
Hannß Georg Kuch /
Sebaſtian Fladderer /
Eſayas Meyer /
Chriſtoph Kälber /
Adolff Däderer /
Chriſtoph Schlegel /
Henrich Zwickel /
Jacob Straſſer.

Num. 21.

Edel und Veſter /

Sonders Geehrter Herr.

Es iſt dermahlen in hieſiger Frohn-Veſt ein falſcher Bettler enthalten / welcher in ſeiner Examination unter andern ausgeſagt / wie er nicht allein vor 24. Jahren zu Straßburg ſtudiret / ſondern auch nach drey jährig vollendeten Studiis Accademicis erſtlich zu Lauterburg bey Herrn von Wollwarth / ohnfern Aalen / als ein Vicarius und Kinder-Informator über 7. Jahr ſich gebrauchen laſſen / von daher nacher Ehrſtatt zum Pfarr-Dienſt von Herrn Baron von Deegenfeld vocirt worden / allda er über die 19. Jahren ſich enthalten / von welchem Pfarr-Dienſt aber er anheur um Pfingſten darum caſſirt worden ſeye / allweilen er zu dem Kirchen-Bau daſelbſten einig Geld dargeſtrecket / und als er zu ſolchem Geld nicht gelangen können / ſolch ſein Anliegen dem Wirth / David Saarbach / daſelbſten erzehlet / zugleich aber einig unziemende Wort wegen Herrn Obriſt-Lieutenant, Baron von Deegenfeld / fallen laſſen / darüber er von Herrn Ambtmann Riedmann mündlich caſſiret worden / deswegen er ſich dann von dar hinweg nach Oehringen / und in dieſer Wochen anhero begeben.

Lit. A. B. & C. Wann nun aus ſeinen hierbey gebrauchten Variationen und andern Verdächten / zumahlen er bereits falſche Brief gemacht zu haben / ſelbſt bekanntlich ſeyn müſſen / ſo viel wahrgenommen / daß dieſer angegebene Paſtor mit lauter Unwahrheiten umgehe / und ſo mittelſt ſich zu extriciren ſuche; Als haben vor nöthig erachtet/ bey dem Herrn das gewiſſeſte zu erkundigen/ und um geliebige Nachricht zu bitten/ ob gedachter Michael in ermeldtem Ehrſtatt ſich als ein Paſtor, und wie lang/ enthalten/ und warum er removirt worden? Item: Ob wahr/ daß er zu dem Kirchen-Bau Geld vorgeſtrecket/ ſolches aber nicht wieder erhalten können/ auch was er ſonſten vor einen Ruff allda gehabt? Wir verſichern die Willfahr in ſolchen und andern Vorfallenheiten jederzeit zu reciprociren/ als die wir ohnehin unter Göttlichen Gnaden-Schutz verharren

Unſers Geehrten Herrn

Rotenburg auf der Tauber/ den
4. Julii 1710.

Tit.

Dem Edlen und Veſten Herrn ***N. N.*** **Riedmann/ Hochherrlich-Deegenfeldiſchen Ambtmann zu Ehrſtatt ꝛc. Unſerm ſonders Geehrten Herrn**
à
Ehrſtatt.

Freund-Dienſtwillige
Bürgermeiſter und Rath allda.

Lit. A.

Ich Ferdinand Friederich/ Freyherr von Deegenfeld/ auf hohen Eybach/ Neuhaus und Ehrſtatt/ füge nebſt Anerbietung meiner reſpectivè unterthänig- gehorſam- und freundlicher Dienſte Stands-Gebühr nach/ männiglich zu wiſſen/ was maſſen mir meine Unterthanen in dem Dorff Ehrſtatt mit ſehr betrübten Gemüthe zu vernehmen gegeben/ wie daß ihre Kirche daſelbſten durch die leidige kriegeriſche Einfäll und dero harte Troublen ſolchergeſtalten ruiniret und verderbt/ mithin alle Kirchen-Geräth mit hinweg geführet worden/ alſo daß ſolch übel zugericht- und beraubte Kirch ohne groſſen Koſten nicht kan wieder erbauet werden; Zudeme ſo ſtecken auch die durch den Kriegs-Drang ruinirt- und bis auf das Marck ausgezogene Unterthanen in ſolcher Armuth und Schulden-Laſt/ daß ihnen/ wie gern ſie auch wolten/ von bloß eigenen Mitteln die benöthigte Reparation zu thun/ eine pure Unmöglichkeit iſt/ weſſenthalben ſie mich erſuchet/ ihnen mit einem Atteſtato der jetzt beſagten wahren Beſchaffenheit/ und einem Sammel-Patent an Hand zu gehen/ der tröſtlichen Hoffnung gelebende/ es werden etliche mitleidige gutthätige Hertzen/ auf beſchehenes Anſuchen/ ihnen mit einer freywilligen Beyſteuer ſuccurriren und begegnen; Welch ihrem Begehren dann hiermit willfahren wollen.

Ergehet demnach an alle und jede/ ſo mit dieſem belanget werden/ wes Stands und Dignität dieſelbe ſeyn/ mein reſpectivè unterthänig- gehorſam- und freundliche Bitte/ Sie wollen nicht allein Vorzeigern dieſes Herrn Johann Conrad Michael/ Pfarrern/ deßhalben völligen Glauben zuſtellen/ ſondern auch ihme mit einer Chriſtlichen Beyſteuer nach Vermögen zu Hülffe kommen/ damit ſie ihr durch den Krieg geraubtes Kirchen-Gut und Geräth wieder anſchaffen/ das ruinirte Gottes-Haus bauen/ und ſodann ihren Gottes-Dienſt darinnen mit Ruhe und Friede wieder abwarten mögen.

Welch erzeigende reiche Gnaden-Steuer und milde Freygebigkeit der barmhertzig- allgütige GOtt nach ſeiner gethanen Verheiſſung/ zu deſſen Ehren es allein angewendet wird/ mit anderwärtig- reichen Segen und allen ſelbſt erwünſchten Seel- und Leibes-Proſperitäten auf meiner armen Unterthanen inbrünſtiges Gebeth für dero zeitlich- und ewiges Wohlergehen gnädigſt anſehen/ unfehlbarlich erhören und reichlichſt vergelten wird.

Deſſen zu wahrem Urkund habe mich eigenhändig unterſchrieben/ und mein angebohrn Pettſchafft beygedrücket. So geben und geſchehen zu Waibſtatt/ ohnweit Sintzheim/ auf St. Johannis Baptiſtæ, dieſes Eintauſend Siebenhundert und Zehnden Jahrs.

(L. S.)

Ferdinand Friederich/
Freyherr von Deegenfeld.

Lit. B.

Demnach Vorweiſer dieſes/ der Wohl-Ehrwürdig und Wohlgelehrte Herr Johann Conrad Michael/ Pfarrer zu Ehrſtatt/ vorhabens/ mit Göttlichen Beyſtand in gewiſſen Verrichtungen ein- und andere Stadt und Lande zu beſehen; als hat man vor rathſam gehalten / Ehren-beſagten Herrn Michael mit einem glaubwürdigen Paßport zu begleiten. Wann demnach nun dieſer Orthen / dem Höchſten ſey Danck / gute geſunde und friſche Lufft / auch von unerdencklichen Jahren hero keine anſteckende Seuche oder Contagion graſſirt; als gelanget an alle hohe und niedere / ſowohl Kriegs- als Civil-Officianten / weß Standes und Dignitäten dieſelbe auch ſeyn / mein reſpectivè gehorſam- dienſt- und freundliches Erſuchen und Bitte / bemeldten Herrn Pfarrern Michael nicht allein aller Orthen ohngehindert paſs- und repaſſiren zu laſſen / ſondern auch auf begebenden Fall auf deſſen Anſuchen / ihme geneigte Willfährigkeit zu erzeigen. Welches derſelbe mit gehorſamen Danck erkennen / ich aber in dergleichen oder andern Occaſionen / Standes-Gebühr nach / danckbarlich zu demeriren keineswegs ermangeln werde. Deſſen zu mehrerer Confirmation habe mich nicht allein ſelbſt eigenhändig unterſchrieben / ſondern auch mein angebohrn Pettſchafft beyfügen wollen. Geben und geſchehen Waibſtadt den 29. Junii 1717.

(L.S.)

Ferdinand Friederich/
Freyherr von Deegenfeld.

Lit. C.

Actum 4 den 3. Julii 1710. im Thurn.

IN Præſentia &c. Herrn Georg David Bezolds ꝛc. und Herrn Johann Ludwig Vogtmanns / des Innern-Raths ꝛc. wurde per Herrn Aeuſſern-Bürgermeiſtern / Johann Michael Roßteuſcher / dem inhafftirten falſchen Bettler vorgehalten: Die Urſach / warum er in Verhafft gekommen / werde ihme bereits bekandt ſeyn / und ſolle er nunmehro / alles fernere Unheil zu vermindern / auf nachfolgende Fragen gewiſſenhafft und deutliche Antwort geben.

Wie er heiſſe? Wie alt? Auch was Condition er ſeye?

℞. Er heiſſe Johann Conrad Michael / ſeye 46. Jahr alt / und geiſtlichen Standes.

Wo er zu Haus ſeye?

℞. Er ſeye von Ulm gebürtig / allwo ſein Vatter ein Kiefer geweſen / und Johann Jacob Michael geheiſſen habe.

Wo er ſtudiret habe?

℞. Vor 24. Jahren habe er zu Straßburg bey Herrn Dr. Schmiedt / Herrn Dr. Iſaac / und Johann Fauſt / auch bey Herrn Dr. Zentgraven Bekandtſchafft gehabt / und Collegia gehalten / und ſeye 3. Jahr daſelbſt geweſen / nach dieſem ſey er nach Lauterburg zu Herrn von Wollwahrt bey Aalen als Vicarius und Kinder-Informator gekommen / und 7. Jahr daſelbſt geweſen / von dar er nacher Ehrſtatt zu Herrn Baron von Deegenfeld vocirt worden / woſelbſt er 13. Jahr Pfarrer geweſen.

Wann / wo / und von wem er ordinirt worden?

℞. Anno 1696. ſeye er in Ulm von Herrn Dr. Veiel ſeel. examiniret / und zu Pfühl / eine Stund von Ulm / von gedachten Herrn Veiel / nach einer gehaltenen Præſentations-Predigt / ordiniret / und eodem Anno in der Schloß-Kirch Neuhaus von Herrn Johann David von Berg / Pfarrern zu Ittlingen / præſentiret worden.

Was die Urſach ſeye / daß er vom Dienſt kommen?

℞. Er habe Geld zum Kirchen-Bau hergeben / und weil er zu ſolchem nicht wieder gelangen können / ſo habe er ſein Anliegen dem Wirth / David Saarbach / erzehlet / und unter andern einige Reden wider die Herrſchafft ausgeſtoſſen / und geſagt / daß den Herrn Obriſt-Lieutenant, Baron von Deegenfeld / ſo ſich zu todt getruncken / wohl der Teuffel geholet haben werde / welches nachgehends der Wirth offenbaret / und er darüber von Herrn Ambtmann Riedmann mündlich caſſiret worden.

Ob er Weib und Kind habe / und wo ſelbige ſich aufhielten?

℞. Ja / zu Oehringen / ſein Weib heiſſe Urſula Margaretha Chriſtin / und ſeye ihr Vatter Johann Anthoni Chriſt / ein Krämer / und des Raths zu Oehringen / mit welcher er ein Söhnlein erzeuget und bey Leben habe.

Wer geſtern mit ihme vor das Thor gekommen?

℞. Niemand.

Wie lang es ſey / daß er von Ehrſtatt weggekommen?

℞. Gegen Michaelis 1709. / von dar er ſich auf Ober-Gimbern begeben.

Wie ſich das reime / indem ſeine falſche Päſſe vom 1710ten Jahr redeten?

℞. Der Herr Stadt-Pfarrer Seyferheld / zu Oehringen / und Herr Syndicus Henrici, zu Wimpffen / hätten vor ihn bey Herrn Baron von Deegenfeld intercediret / daß er ihme ſeine Beſoldung / und was er ſonſt wegen des Kirchen-Baues bey ihme auſſtehen habe / abfolgen laſſen möchte/ weil er aber zu nichts gelangen können / ſo habe er eben dieſe falſche Briefe in dieſem Jahr ſelbſt geſchrieben/ und das Deegenfeldiſche Siegel alſo nachmachen laſſen / vor Oehringen habs ihm ein Kerl gemacht / den er aber nicht kenne / und habe dabey GOtt gelobet / wann er damit ſeinen Ausſtand erbettelt habe/ er die Brief wieder ablegen und von ſich werffen wolle / und belauffe ſich ſeine Forderung noch auf 165. fl.

Woher aber der falſche Pettſchafft-Stecher das Deegenfeldiſche Wappen wiſſen können?

℞. An gegenwärtigem Brief hab er ſolches abgeſehen / welchen Brief der Informator zu Waibſtatt / Nahmens Tilon, geſchrieben.

Ob er damahls ſchon caſſirt geweſen / wie er dieſen Brief überkommen? ℞. Ja.

Wie dieſes ſeyn könne / indeme er vorgeben / um Jacobi 1709. caſſirt worden zu ſeyn / dieſer Brief aber wäre den 3. April. 1709. geſchrieben?

℞. Er ſeye noch nicht caſſirt geweſen / ſondern um Pfingſten erſt caſſirt worden / habe ſich vorher præcipitirt.

Wer ſeine falſche Atteſtata unterſchrieben?

℞. Er ſelbſten.

Wer dieſen Deegenfeldiſchen Brief unterſchrieben?

℞. Der gnäde Herr von Degenfeld / dabey er bliebe / und ſeye ſolcher ſeiner Frau Schweſter/ die zu Staaten in der Wetterau an Herrn von Karpen verheyrathet / das Heyrath-Gut noch ſchuldig.

Wo er das Deegenfeldiſche Wappen habe?

℞. Er habe es nicht mehr.

Ob die Grafſchafft Hohenlohe ihm 75. fl. geſteuret?

℞. Ja / und habe er Anfangs redliche Brieffe von ſeinem gnädigen Herrn gehabt / und damit vor und nach dem Kirchen-Bau colligirt / nachgehends aber hab er ſich eben dieſe Briefe ſelbſten geſchrieben.

Wer ihn zu ſolchen böſen Händeln perſuadirt habe?

℞. Er ſeye von ſich ſelbſten darauf verfallen / damit zu ſeinem ausgelegten Geld wieder kommen zu können.

Ob er dieſes bisher gelehrt oder geſtrafft?

℞. Er habs nicht gelehrt / ſondern geſtrafft.

Ob alles falſch in ſeinem Collecten-Büchlein geſchrieben ſeye?

℞. Ja / ausgenommen Schwäbiſch-Hall / Dingenthal und Crailsheim.

Alſo ſeye falſch daß Oehringen die 75. fl. geſteuret?

℞. Vor 2. oder 3. Jahren habe er das Geld empfangen / und ſelbſt alſo eingeſchrieben.

Warum er aber das Jahr 1709. eingeſchrieben?

℞. Habe ſich des Anni nicht mehr erinnert.

Wann er zu Schwäbiſch-Hall geweſen?

℞. Am Montag.

Das Datum aber ſtehe auf 1707.?

℞. Sie hätten ſchon vor 3. Jahren geſteuret / das Datum aber wäre auf ſein Verlangen alſo vom Regiſtratore am Montag ins Buch geſchrieben worden / um deſto beſſer damit fortkommen zu können.

Ob ſeine Frau wiſſe / daß er falſche Briefe habe?

℞. Nein / ſondern er hab zu ihr geſagt / nach Merſeburg zu ſeinem Bruder zu gehen / und ſeye am Montag von Oehringen abgereißt.

Wie viel Geld er fälſchlicher weiſe geſammlet / ſo nicht berechnet worden?

℞. Es werde bey einem Thaler ſeyn / mehr nicht.

Ob er ſonſten nicht unter falſchen Complott begriffen und mit Land-Streichern implicirt ſeye?

℞. Nein / ſondern was er bishero ausgeſagt / ſeye alles wahr / und verrechnet bis auf ein Thaler / wie er dann zu Oehringen von denen Bau-Leuthen ſeine Quittung darüber habe.

Wann er bey ſeinem gnädigen Herrn annoch einzunehmen gehabt / mit ſolchem aber nicht abgerechnet / noch von ihm bezahlet worden / warum er alſo nicht geblieben / ſondern vom Orth abgewichen ſeye?

℞. Abgerechnet wäre worden / aber ſeine Bezahlung habe er nicht bekommen.

Er werde eben viel colligirt und wenig verrechnet haben / dahero ſeine Caſſation erfolget ſeye?

℞. Nein / es wäre alles verrechnet worden.

Ob er nicht andern Bettlern ebenfalls ſolche Päß gemacht?

℞. Nein / es habe dergleichen niemand von ihme verlanget.

Was er für Geld bey ſich habe?

℞. Zoge den Beutel aus dem Sack / worinn 4. fl. 15. Kr. Current-Geld war.

Alſo müſte er eben bekennen / daß ſeine Briefe alle falſch wären?

℞. Ja! Bitt deswegen um Gnad.

H 2 Was

wiſſen Verrichtungen ein- und andere Stadt und Lande zu beſehen; als hat man vor rath- ſam gehalten / Ehren-beſagten Herrn Michael mit einem glaubwürdigen Paßport zu beglei- ten. Wann demnach nun dieſer Orthen / dem Höchſten ſey Danck / gute geſunde und fri- ſche Lufft / auch von unerdencklichen Jahren hero keine anſteckende Seuche oder Conta- gion graſſirt; als gelanget an alle hohe und niedere / ſowohl Kriegs- als Civil-Offician- ten / weß Standes und Dignitäten dieſelbe auch seyn / mein reſpectivè gehorſam- dienſt- und freundliches Erſuchen und Bitte / bemeldten Herrn Pfarrern Michael nicht allein aller Orthen ohngehindert paſs- und repaſſiren zu laſſen / ſondern auch auf begebenden Fall auf deſſen Anſuchen / ihme geneigte Willfährigkeit zu erzeigen. Welches derſelbe mit gehorſa- men Danck erkennen / ich aber in dergleichen oder andern Occaſionen / Standes-Gebühr nach / danckbarlich zu demeriren keineswegs ermangeln werde. Deſſen zu mehrerer Confirmation habe mich nicht allein ſelbſt eigenhändig unterſchrieben / ſondern auch mein angebohrn Pett- ſchafft beyfügen wollen. Geben und geſchehen Waibſtadt den 29. Junii 1717.

(L.S.)

Ferdinand Friederich /
Freyherr von Deegenfeld.

Lit. C.

Actum 4 den 3. Julii 1710. im Thurn.

IN Præſentia &c. Herrn Georg David Bezolds ꝛc. und Herrn Johann Ludwig Vogt- manns / des Innern-Raths ꝛc. wurde per Herrn Aeuſſern-Burgermeiſtern / Johann Michael Roßteuſcher / dem inhafftirten falſchen Bettler vorgehalten: Die Urſach / war- um er in Verhafft gekommen / werde ihme bereits bekandt ſeyn / und ſolle er nunmehro / alles fernere Unheil zu vermindern / auf nachfolgende Fragen gewiſſenhafft und deutliche Antwort geben.

Wie er heiſſe? Wie alt? Auch was Condition er ſeye?

℞. Er heiſſe Johann Conrad Michael / ſeye 46. Jahr alt / und geiſtlichen Standes.

Wo er zu Haus ſeye?

℞. Er ſeye von Ulm gebürtig / allwo ſein Vatter ein Kiefer geweſen / und Johann Jacob Michael geheiſſen habe.

Wo er ſtudiret habe?

℞. Vor 24. Jahren habe er zu Straßburg bey Herrn Dr. Schmiedt / Herrn Dr. Iſaac / und Johann Fauſt / auch bey Herrn Dr. Zentgraven Bekandtſchafft gehabt / und Collegia ge- halten / und ſeye 3. Jahr daſelbſt geweſen / nach dieſem ſey er nach Lauterburg zu Herrn von Wollwahrt bey Aalen als Vicarius und Kinder-Informator gekommen / und 7. Jahr da- ſelbſt geweſen / von dar er nacher Ehrſtatt zu Herrn Baron von Deegenfeld vocirt wor- den / woſelbſt er 13. Jahr Pfarrer geweſen.

Wann / wo / und von wem er ordinirt worden?

℞. Anno 1696. ſeye er in Ulm von Herrn Dr. Veiel ſeel. examiniret / und zu Pfühl / eine Stund von Ulm / von gedachten Herrn Veiel / nach einer gehaltenen Præſentations-Predigt / ordiniret / und eodem Anno in der Schloß-Kirch Neuhaus von Herrn Johann David von Berg / Pfarrern zu Ittlingen / præſentiret worden.

Was die Urſach ſeye / daß er vom Dienſt kommen?

℞. Er habe Geld zum Kirchen-Bau hergeben / und weil er zu ſolchem nicht wieder gelangen können / ſo habe er ſein Anliegen dem Wirth / David Saarbach / erzehlet / und unter andern einige Reden wider die Herrſchafft ausgeſtoſſen / und geſagt / daß den Herrn Obriſt-Lieu- tenant, Baron von Deegenfeld / ſo ſich zu todt getruncken / wohl der Teuffel geholet haben werde / welches nachgehends der Wirth offenbaret / und er darüber von Herrn Ambtmann Riedmann mündlich caſſiret worden.

Ob er Weib und Kind habe / und wo ſelbige ſich aufhielten?

℞. Ja / zu Oehringen / ſein Weib heiſſe Urſula Margaretha Chriſtin / und ſeye ihr Vatter Johann Anthoni Chriſt / ein Krämer / und des Raths zu Oehringen / mit welcher er ein Söhnlein erzeuget und bey Leben habe.

Wer geſtern mit ihme vor das Thor gekommen?

℞. Niemand.

Wie lang es ſey / daß er von Ehrſtatt weggekommen?

℞. Gegen Michaelis 1709. / von dar er ſich auf Ober-Gimbern begeben.

Wie ſich das reime / indem ſeine falſche Päſſe vom 1710ten Jahr redeten?

℞. Der Herr Stadt-Pfarrer Seyferheld / zu Oehringen / und Herr Syndicus Henrici, zu Wimpffen / hätten vor ihn bey Herrn Baron von Deegenfeld intercediret / daß er ihme ſei- ne Beſoldung / und was er ſonſt wegen des Kirchen-Baues bey ihme ausſtehen habe / abfolgen laſſen möchte/ weil er aber zu nichts gelangen können/ ſo habe er eben dieſe falſche Briefe in dieſem Jahr ſelbſt geſchrieben/ und das Deegenfeldiſche Siegel alſo nachmachen laſſen/ vor Oehringen habs ihm ein Kerl gemacht/ den er aber nicht kenne/ und habe dabey GOtt gelobet/ wann er damit ſeinen Ausſtand erbettelt habe/ er die Brief wieder ablegen und von ſich werffen wolle/ und belauffe ſich ſeine Forderung noch auf 165. fl.

Woher aber der falſche Pettſchafft-Stecher das Deegenfeldiſche Wappen wiſſen können?

℟. An gegenwärtigem Brief hab er ſolches abgeſehen/ welchen Brief der Informator zu Waibſtatt/ Nahmens Tilon, geſchrieben.

Ob er damahls ſchon caſſirt geweſen/ wie er dieſen Brief überkommen? ℟. Ja.

Wie dieſes ſeyn könne/ indeme er vorgeben/ um Jacobi 1709. caſſirt worden zu ſeyn/ dieſer Brief aber wäre den 3. April. 1709. geſchrieben?

℟. Er ſeye noch nicht caſſirt geweſen/ ſondern um Pfingſten erſt caſſirt worden/ habe ſich vorher præcipitirt.

Wer ſeine falſche Atteſtata unterſchrieben?

℟. Er ſelbſten.

Wer dieſen Deegenfeldiſchen Brief unterſchrieben?

℟. Der gnädе Herr von Degenfeld/ dabey er bliebe/ und ſeye ſolcher ſeiner Frau Schweſter/ die zu Staaten in der Wetterau an Herrn von Karpen verheyrathet/ das Heyrath-Gut noch ſchuldig.

Wo er das Deegenfeldiſche Wappen habe?

℟. Er habe es nicht mehr.

Ob die Grafſchafft Hohenlohe ihm 75. fl. geſteuret?

℟. Ja/ und habe er Anfangs redliche Brieffe von ſeinem gnädigen Herrn gehabt/ und damit vor und nach dem Kirchen-Bau colligirt/ nachgehends aber hab er ſich eben dieſe Briefe ſelbſten geſchrieben.

Wer ihn zu ſolchen böſen Händeln perſuadirt habe?

℟. Er ſeye von ſich ſelbſten darauf verfallen/ damit zu ſeinem ausgelegten Geld wieder kommen zu können.

Ob er dieſes bisher gelehrt oder geſtrafft?

℟. Er habs nicht gelehrt/ ſondern geſtrafft.

Ob alles falſch in ſeinem Collecten-Büchlein geſchrieben ſeye?

℟. Ja/ ausgenommen Schwäbiſch-Hall/ Dingenthal und Crailsheim.

Alſo ſeye falſch daß Oehringen die 75. fl. geſteuret?

℟. Vor 2. oder 3. Jahren habe er das Geld empfangen/ und ſelbſt alſo eingeſchrieben.

Warum er aber das Jahr 1709. eingeſchrieben?

℟. Habe ſich des Anni nicht mehr erinnert.

Wann er zu Schwäbiſch-Hall geweſen?

℟. Am Montag.

Das Datum aber ſtehe auf 1707.?

℟. Sie hätten ſchon vor 3. Jahren geſteuret/ das Datum aber wäre auf ſein Verlangen alſo vom Regiſtratore am Montag ins Buch geſchrieben worden/ um deſto beſſer damit fortkommen zu können.

Ob ſeine Frau wiſſe/ daß er falſche Briefe habe?

℟. Nein/ ſondern er hab zu ihr geſagt/ nach Merſeburg zu ſeinem Bruder zu gehen/ und ſeye am Montag von Oehringen abgereißt.

Wie viel Geld er fälſchlicher weiſe geſammlet/ ſo nicht berechnet worden?

℟. Es werde bey einem Thaler ſeyn/ mehr nicht.

Ob er ſonſten nicht unter falſchen Complott begriffen und mit Land-Streichern implicirt ſeye?

℟. Nein/ ſondern was er bishero ausgeſagt/ ſeye alles wahr/ und verrechnet bis auf ein Thaler/ wie er dann zu Oehringen von denen Bau-Leuthen ſeine Quittung darüber habe.

Wann er bey ſeinem gnädigen Herrn annoch einzunehmen gehabt/ mit ſolchem aber nicht abgerechnet/ noch von ihm bezahlet worden/ warum er alſo nicht geblieben/ ſondern vom Orth abgewichen ſeye?

℟. Abgerechnet wäre worden/ aber ſeine Bezahlung habe er nicht bekommen.

Er werde eben viel colligirt und wenig verrechnet haben/ dahero ſeine Caſſation erfolget ſeye?

℟. Nein/ es wäre alles verrechnet worden.

Ob er nicht andern Bettlern ebenfalls ſolche Päß gemacht?

℟. Nein/ es habe dergleichen niemand von ihme verlanget.

Was er für Geld bey ſich habe?

℟. Zoge den Beutel aus dem Sack/ worinn 4. fl. 15. Kr. Current-Geld war.

Alſo müſte er eben bekennen/ daß ſeine Briefe alle falſch wären?

℟. Ja! Bitt deswegen um Gnad.

Was er mit ſeinen Falſis verdient zu haben meine / und wie er ſolches bey GOTT und der Welt verantworten wolle?

℞. Es ſeye geſchehen / leyder GOtt erbarme es! Er habs nicht ſo böß ausgerechnet / und keine Gedancken gehabt / etwas in ſeinen eigenen Nutzen zu verwenden / ſondern nur das Seinige / was er zu fordern / einzuſammlen / bitte deswegen um Gnad und Barmhertzigkeit / und ihn um ſeiner Freundſchafft wegen wieder zu dimittiren / und ſeiner Frau nichts davon zu notificiren / wolle ſein Lebtage nichts Böſes mehr thun.

Rotenburgiſche Cantzley.

Num. 22.

Hoch-Edelgebohrner / Hochgeehrter Herr!

WAs an uns derſelbe unterm 18. Junii nechſthin / mit Beylegung der Anwald-Gerichten und Gemeind Babſtatt / Puncto Exercitii Religionis Evangelicæ, gedruckten Libelli Gravatorialis und Pfarr-Competenz halben gelangen laſſen / haben wohl empfangen / bis daher aber vieler ſonſt vorgefallenen andern Affaires und Hinderniſſen halber nicht ehe beantworten können; nachdem nun uns auch von unſern Con-Capitularn und Dohm-Dechanten von der Hauben referiret / und von unſerm Beambten zu Wimpffen berichtet worden / daß von unſerm Hochgeehrten Herrn / Nahmens der Gemeind Babſtatt und des von uns præſentirten Evangeliſchen Pfarrer Heß / prætendirt werde / dieſem die gewöhnliche Pfarr-Competenz reichen und bezahlen zu laſſen / und ein gleichmäßiges Herr Baron von Yrſch qua Epiſcopus des Orths Ober-Gimbern und daſiger Mutter-Kirch prætendiret; So haben wir demſelben mit heutiger Poſt unſere Erklärung dahin gethan / daß unſer Beambte die ordinaire Pfarr-Beſoldung / wie bisher gewöhnlich / zu entrichten hätte / und wir keinen andern Pfarrer / als der von uns ordentlich præſentiret iſt / erkennten / und nicht hoffen wolten / dargegen gravirt zu werden; Wann aber er / von Yrſch / in ſolche eingreiffen und einem andern via facti zueignen ſolte / wird unſer Hochgeehrter Herr mit demſelben es zu verfechten und auszumachen haben / maſſen wir uns in dero Religions-Strittigkeiten und beederſeits prætendirenden Epiſcopal-Juribus, und in ſo lang unſern wohlhergebrachten Juri Patronatus nicht præjudiciret wird / keineswegs zu meliren gemeynt ſeynd / welches denſelben nicht verhalten ſollen / nechſt Göttlichen Schutzes Empfehlung verbleibend

Unſers Hochgeehrten Herrn

Wormbs den 24. Auguſti
1717.

Freund- und bereitwillige
Dechant und Capitul des hohen Dohm-Stifft Wormbs.

Dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn Heinrich Carl *des Bordes*, Hochfürſtl. Marggräflich-Baaden-Durlachiſchen Rent- und Cammer-Rath zu Carlsburg / Gevollmächtigten des Gräflich-Uryckiſchen Fleckens Babſtatt / unſerm Hochgeehrten Herrn.

Das gegenwärtige Copia ſeinem mir auf Papier geſchriebenen Originali an Schrifft- und Unterſchrifft / diligenti facta colatione, durchgehends gleich-lautend befunden worden / ein ſolches wird von mir mit eigenhändiger Unterſchrifft und gewöhnlichen Notariat-Signet atteſtirt.

(L.S.)

Georg Melchior Gmelin.
Sac. Cæſ. Majeſt. Notar. Publ. mpp.

* * *

Num. L.

Der Römiſch-Catholiſchen Herren Gan-Erben/ als des Herrn Grafen von Hatzfeld / Herrn Baron von Hoheneck / und von Adler/ gegen Dero Evangeliſche Mit-Gan-Erben / die Freyherren von Gemmingen / und dero Evangeliſche Gemeinde des Fleckens Uffingen in dem gemeinſchafftlichen ſo genannten Schipffer-Grunde vorgenommene Gewaltthätigkeiten.

WAnn man aus denen vorigen vielen gedruckten Religions-Beſchwehrden noch nicht gnugſamen Beweiß hätte / wie die Evangeliſche ſeit länger als 50. Jahren in ihren wegen der von Catholicis erduldenden gantz exceſſiven Vergewaltigungen / ſowohl bey denen höchſten Reichs-Gerichten geführten gerechten lang-Jährigen koſtbaren Klagen / als auch bey dem Evangeliſchen Corpore übergebenen Bitt-Schrifften / und von dieſem gemachten Schlüſſen / dennoch in der That Hülff-loß geblieben / und hingegen Catholici davon Muth und Anlaß genommen / immer weiter zu gehen; So wäre dieſe eintzige neue Rubric zu deſſen Erhärtung allein zureichig genug. Denn darinn trifft man an / daß zwar die Gemeinde zu Uffingen / zufolge des Inſtrum. Pac. Weſtph. und Nürnbergiſchen Executions-Receſſus durch eine Kayſerliche Commiſſions-Signatur Anno 1651. in den alten privativen Stand eines alleinigen Evangeliſch-Lutheriſchen Religions-Exercitii würcklich reſtituiret worden / wenig Jahre darauf aber / nemlich 1657. der Catholiſche Condominus angefangen / ein Simultaneum einzuführen / und ſolches nach und nach mit ſolcher Violenz behauptet / daß es bis dieſe Stunde noch nicht wieder abgeſtellet werden können.

Es iſt dieſe Sache zuerſt Anno 1669 von denen Herren von Stetten / als damahligen Evangeliſchen Gan-Erben / bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum gebührend angebracht / und darauf von dieſem an den Herrn Grafen von Hatzfeld in nachdrücklichen und merckwürdigen Terminis gegen ſolch gewaltthätiges Coëxercitium Religionis Catholicæ geſchrieben und deutlich declariret worden / daß ſolch Simultaneum dem klaren Buchſtaben des Weſtphäliſchen Friedens ſchnurſtracks zuwider / und von Catholicis ſelbſt inter caſus dubios gerechnet / worinn bis zu des Reichs Deciſion nichts thätliches unternommen werden müſſen: wie Beylage ſub Lit. A. in mehrern beſaget. Lit. A.

Nachhero nemlich Anno 1698. hat das Hochgräfliche Haus Hohenlohe / als deme das Jus Collaturæ und Patronatus in loco Quæſtionis, nemlich zu Uffingen / zuſtehet / ſich der Sache mit angenommen / und durch ſein Memorial vom 29. Auguſti (8. Sept.) 1698. bey denen Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen zuwege gebracht / daß nomine Corporis dem Chur-Mayntziſchen Geſandten (weil man ſich Hatzfeldiſcher Seits auf einen Chur-Mayntziſchen Regierungs-Befehl bey ſolchem Simultaneo beruffen) eine Vorſtellung geſchehen. Die Chur-Mayntziſche Antwort aber iſt in merè generalibus dahin gegangen: Jhro Churfürſtl. Gnd. seyn nicht der Meynung / in puncto Religionis oder auch ſonſt in Eccleſiaſticis die geringſte Aenderung im Schipffer-Grund vorzunehmen / weniger die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen contra Pacem Weſtphalicam beſchwehren zu laſſen.

Gleichwohl iſt das ungerechte Unterfangen und angefangene Simultaneum doch durch einen Chur-Mayntziſchen Lands-Hauptmann mit 180. Soldaten unterſtützt / und recht Feindliche Executiones gegen die Evangeliſche / weil ſie ſich Catholicis in allem nicht ſogleich ſubmittiren wollen / vorgenommen / worden. Wogegen die Cammer-Gerichtliche Mandata und Paritori-Urthel ſub Lit. B. C. D. nicht die geringſte Hülffe geſchaffet. Lit. B. C. D.

Weiter iſt dieſe Sache Anno 1705. durch die Herren von Gemmingen ordentlich bey dem Corpore Evangelicorum vermittelſt des Memorials ſub Lit. E. geklagt / und darauf das Concluſum ſub Lit. F. (worinn Jhro Durchleucht der Herr Herzog von Würtenberg / wie auch Jhro Königliche Majeſtät in Preuſſen / um die eventuale Protection der Evangeliſchen im Schipffer-Grunde erſucht) gemacht worden / aber ebenfalls bis noch ohne Effect erſitzen blieben. Lit. E. Lit. F.

Beylagen

Lit. A.

Von Evangeliſcher Chur- Fürſten und Stände Geſandtſchafften An Herrn Grafen von Hatzfeld ꝛc. prætendirtes Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ zu Uffingen betreffend.

P. P.

Inſonders Hochgeehrter Herr Graf/

Gnädiger Herr!

ES hat Johann Friederich von Stetten Uns mit mehrern zu erkennen gegeben/ wie vermög Inſtrum. Pacis, darauf erfolgter Nürnbergiſchen Executions-Receſſen und Kayſerlichen Commiſſion im Jahr 1651. das Exercitium Evangeliſcher Religion bey der Gemeinſchaffts Kirche zu Uffingen in den Stand/ als ſichs den 1. Jan. 1624. befunden/ reſtituirt; Dem ungeacht aber von des Herrn Grafen Ew. Gnd. Herrn Vattern/ als Con-Domino, die Catholiſche Religion daſelbſt nach und nach einzuführen verſucht/ jedoch auf Oppoſition der Mit-Herrſchafft Augſpurgiſcher Confeſſion wieder eingeſtellet/ und daß es dabey ſein Bewenden haben würde/ verhoffet worden.

Nachdem aber in Neulichkeit der Herr Graf Ew. Gnd. ein ebenmäßiges unternommen/ die Kirche mit Gewalt erbrechen/ und den Catholiſchen Gottes-Dienſt darinnen halten laſſen/ auch den in die 13. Jahr daſelbſt geweſenen Evangeliſchen Pfarrer ohne gnugſame Urſach abzuſchaffen/ und eine andere unanſtändige Perſohn einzuſetzen bedacht ſeyn ſollen; So finde er/ Herr von Stetten/ zu Verhütung gröſſern Unheils ſich verurſachet/ zugelaſſener rechtlicher Gegen-Mittel ſich zu gebrauchen/ darneben des Dafürhalters/ daß/ wann im Nahmen Unſerer hohen Herren Principalen/ auch Committenten und Obern/ wir dem Herrn Grafen Ew. Gnd. die Sach beſtens recommendiren wolten/ immaſſen er dann zugleich gebethen/ es dieſelbe vielleicht zu mildern Gedancken und Verfahren bewegen würde.

Wiewohl Wir nun zu dem Herrn Grafen/ Ew. Gnd. wegen ſonſt berühmter guten Conduite die Zuverſicht tragen/ es werde derſelbe ohne Unſer Zuthun/ nach eingezogener genugſamer Information und reiffern Uberlegung der Sachen von angegebener Turbation abzuſtehen/ und allenfalls es auf den rechtlichen Austrag ankommen zu laſſen gemeynt ſeyn/ in Erwegung/ daß gleichwohl das Inſtrum. Pacis die Reſtitution der Eccleſiaſticorum auf den 1. Jan. 1624. ohne Ausnahm und Unterſcheid anordnet/ die Nürnbergiſche Executions-Receſſe, arctior modus exequendi und jüngſter Reichs-Abſchied ſolches ſecundiren/ und die Kayſerl. Commiſſion auf vorhergangene genugſame Cognition der Sache ohne Vorbehalt zu Werck gerichtet/ auch dabey ziemliche Zeit ſein Verbleiben gehabt; „Und ob zwar nach geendigtem Nürnbergiſchen Executions-Convent etlicher Orthen vom „Simultaneo Exercitio Religionis bey Con-Dominis etwas auf die Bahne kommen; „ſo iſts doch/ als dem klaren Buchſtaben des Inſtrum. Pacis ſtracks zugegen lauffend/ diß- „ſeits widerſprochen/ und daher von Catholiſchen ſelbſt unter die zweiffelhaffte Caſus (dafür man ſie aber Evangeliſchen Theils niemahls angeſehen) gerechnet/ und auf weitern Vergleich oder Entſcheid ausgeſetzet worden; nun aber keinem Stande dergleichen eigenthätig decidiren und de facto zu verfahren hierüber weder nach gemeinen Rechten/ noch dem Inſtrum. Pacis denen Mit-Herrſchafften ohne übriger Con-Dominorum Vorbewuſt und Einwilligung/ in Gemeinſchaffts-Sachen etwas änderliches fürzunehmen/ und die beſtändig gehabte Poſſeſſion zu intervertiren frey ſtehet. Nachdem jedoch obbenannter Herr von Stetten ſich Unſerer Recommendation getröſtet; alſo wollen im Nahmen Unſerer hohen Herren Principalen/ auch Committenten und Obern/ den Herrn Grafen Ew. Gnd. Wir gebührend erſuchet haben/ aus jetzt angeregten und andern nachdrücklichen Urſachen die Verfügung zu thun/ damit darob geführte Beſchwehrden ceſſiren/ alles in die Wege des Inſtrum. Pacis und der Kayſerlichen Commiſſarien Erkantnüß wieder gerichtet und in eventum gehörigen Orths auf den rechtlichen Ausſpruch geſtellet/ auch bißheriger Pfarrer daſelbſten nicht weiter dißfalls beunruhiget werden möge.

Solches wie es zu Befeſtigung des ſo theuer erworbenen Friedens-Schluſſes/ Stifftung guten Vertrauens/ abſonderlich des Herrn Grafens Ew. Gnd. ſonderbaren

Nachruhm gereichet / und vielen Inconvenientien vorkommt ; alſo ermangeln Wir nicht / Unſern hohen Herren Principalen / auch Committenten und Obern / daſſelbe gebührend zu hinterbringen / und derſelben gnädigſtes / gnädiges und dienſtliches Erkäntnüſſes den Herrn Grafen Ew. Gnd. zu verſichern / Uns zu deſſelben guter Gewogenheit / auch gnädiger Affection überlaſſend. Regenſpurg den 26. Novembr. 1669.

Lit. B.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen kund jedermänniglich / mit dieſem Unſerm offenen Kayſerlichen Brief / bezeugend / daß an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht heut unterſchriebenen Dato, als der Edle / Unſer und des Reichs Lieber Getreuer / Johann Anthon / Graf zu Leiningen und Herr zu Weſterburg / jetztgedacht Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Præſident, neben andern von Uns und des Heil. Reichs Ständen Ihme zugeordneten Urtheilern und Aſſeſſoren in Unſerm Nahmen und an Unſer ſtatt / in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar das Gericht beſeſſen / unter mehr andern auch dieſe / hernach beſchriebenen Inhalts / Urtheil publicirt und eröffnet worden. In Sachen Herrn Johann Friedrichen / Grafen zu Hohenloh / und Conſorten Klägers / wider Herrn Sebaſtian Grafen zu Hatzfeld und Conſorten Beklagte / citationis auf den Religions-Frieden / cum mandato de non amplius turbando in ſalario & reditibus parochialibus ſine clauſula ejusque extenſione annexa inhibitione de non impediendo officii Paſtoralis exercitium, in puncto dicti Mandati & Inhibitionis, iſt zu forderſt Lt. Albrecht adverſus lapſum termini brevi manu in integrum hiemit reſtituirt / darauf Dr. Gülchſein / der Declaration pœnæ und arctioris halber beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen / ſondern Dr. Hägelein und Lt. Albrechten glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgangenen Verkund und reproducirten Kayſerlichen Mandat und Inhibition mit Wieder-Erſtattung deren dem Mit-Klagenden Pfarrer zu Schipff und ſonſten abgenommener Früchten / Viehes und Weins / oder des rechten Werths dafür / wie auch mit ohnbehinderter freyen Zulaſſung des Exercitii Religionis Auguſtanæ Confeſſionis und Haltung der alten Zeit / bis entweder beede Theile in puncto Callendarii eines andern gütlich verglichen / oder in Entſtehung deſſen darinnen von dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ein rechtlicher Ausſpruch erfolget / gehorſamlich gelebet ſeye / Zeit zweyer Monath pro termino & prorogatione von Ambts-wegen angeſetzt / mit dem Anhang / wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden / daß alsdann ihre Principalen jetzt alsdann / und dann als jetzt / in die Straff dieſem Kayſerlichen Mandat einverleibt hiemit erkläret / fernere Proceſs auch erkannt / daß ſie ihrem Gegentheil die Gerichts-Koſten / an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen ; Dann ſolte der Häglein ſeinen von dem Herrn Churfürſten zu Mayntz gemein habenden Gewalt ad primam poſt ferias magnas zu dieſer Sachen bey Straff nach Ermäßigung dargelegt haben / und weil er ſolches unterlaſſen / iſt die Straff der Ordnung gegen demſelben hiemit vorbehalten.

In Urkund dieſes mit unſerm Kayſerlichen Inſiegel bekräfftigten Scheins / ſo hiemit verfertiget und ausgefolget worden / in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 7. Tag Monaths Julii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im 1697ſten Jahr.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Johannes Adam Weickhard / Kayſerlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. C.

Zweyte Paritoria ergangen den 4. Martii 1698.

Sententia publicata die 4. Martii 1698.

JN Sachen Herrn Johann Friederichs / Grafen zu Hohenloh / und Conſorten Klägern / wider Herrn Sebaſtian Grafen zu Hatzfeld / und Conſorten Beklagten/ citationis auf den Religions-Frieden cum mandato de non amplius turbando in ſalario & reditibus parochialibus ſine clauſula ejusque extenſione annexa inhibitione de non impediendo liberum officii parochialis exercitium in puncto dicti mandati & inhibitionis, iſt Dr. Gülch ſein des mandati de exequendo und arctiorum halber beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen / ſondern Dr. Hägelein und Licent. Albrecht Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgangenen verkündt- und reproducirten Urthel / alles ihres Inhalts gehörig gelebet ſeye / wie auch was das geklagte neue gedachte Urthel und Inhibition, auch dem Religions-Frieden zuwider lauffendes Factum betreffend / dem mitklagenden Pfarrer zu Schüpff ſeinen abgenommenen übrigen Hausrath und anders zu reſtituiren / auch ihn ohne Abforderung der dictirten Straff in ſeine Pfarr und Gemeinde wieder einzuſetzen/ und bis zu Austrag der Sachen dabey ruhig zu laſſen / Zeit zweyer Monath pro termino prorogat: von Ambts-wegen angeſetzet / mit dem Anhang / wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden / daß alsdann auf ferners Anruffen in ein- und andern Punct der Declaration pœnæ halber ergehen wird / was recht iſt.

Lit. D.

Fernere Paritori-Urtheil / in Sachen Hohenloh / contra die Catholiſchen Gan-Erben Schipffer-Grunds citat. auf den Religions-Frieden/ eröffnet den 7. Julii 1698.

Wir Leopold ꝛc.

BEkennen und thuen kund jedermänniglich mit dieſem Unſerm offenen Kayſerlichen Brief / bezeugend: Daß an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht heut unterſchriebenen Dato, als der Edle / Unſer und des Reichs Lieber Getreuer / Johann Anthon / Graf zu Leiningen / und Herr zu Weſterburg / jetztgedachten Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Præſident, nebenſt andern von Uns und des Heil. Reichs Ständen ihme zugeordneten Urtheilern und Aſſeſſoren in Unſerm Nahmen und an Unſerer ſtatt in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar das Gericht beſeſſen / unter mehr andern auch dieſen hernach beſchriebenen Inhalts-Urtheil publiciret und eröffnet worden.

In Sachen Herrn Johann Friederichen / Grafen zu Hohenloh / und Conſorten Klägern / wider Herrn Sebaſtian Grafen zu Hatzfeld / & Conſorten Beklagte / citationis auf den Religions-Frieden / cum Mandato de non amplius turbando in ſalario & reditibus S. C. ejusdemque extenſione, annexa inhibitione de non impediendo liberum officii parochialis Exercitium in puncto dicti Mandati & Inhibitionis, iſt Dr. Gülch ſein des Mandati de exequendo und arctiorum halber beſchehenes Begehren / noch zur Zeit abgeſchlagen / ſondern dieſer Sachen Umſtänden nach / Dr. Hägelein und Lt. Albrechts vergebliche Zeit Suchens und Einwenden ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgangenen verkündt- und *reproducirten* Kayſerl. *Mandat* alles ſeines Innhalts (jedoch jeden Theil an ſeinen Rechten / im übrigen ohne Nachtheil) gehorſamlich gelebt ſey / Zeit ad primam poſt ferias magnas pro omni termino hiemit angeſetzt / mit dem Anhang / wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden / daß alsdann gedachten Mandati de exequendo halber ohnfehlbar ergehen ſolle / was recht iſt.

Zu Uhrkund dieſes mit unſerm Kayſerlichen zurück aufgedruckten Inſiegel bekräfftigten Scheins / ſo darüber ausgefertiget und ertheilet worden / in vorberührter Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den 7. Julii nach Chriſti Unſers Lieben Herrn Geburth im 1698. Unſerer Reiche / des Römiſchen im 40. / des Hungariſchen im 44. / und des Böhmiſchen im 42. Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Weickhard /
Kayſerlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Vitus Stephanus Hartmann, Licent.
Jud. Imp. Cam. Protonot.

Lit.

Dictat. per Chur-Sachſen den 3. Martii 1705.

Lit. B.

Des Heil. Röm. Reichs Augſpurgichſer Confeſſions-verwandten Chur- Fürſten und Stände zu gegegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigte hochſt- hoch- und wohl anſehnliche Herren Räthe/ Bothſchafften und Geſandte.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Geſtrenge/ und Hochgelehrte / inſonders Hochgeneigteſt- und Hochgeehrte Herren.

EW. Excellenzien / auch unſern Hochgeehrtiſt- und Hochgeehrten Herren können wir aus höchſt-andringender Noth hiemit länger nicht ohneröffnet laſſen / und wird aus denen bey Einem Hochanſehnlichen Reichs-Convent bereits hiebevor angebrachten Beſchwehrden / auch darüber ſonder Zweiffel noch vorhandenen Comitial-Actis in mehrern zu erſehen ſeyn/ daß / obwohlen der / mit unſern der Catholiſchen Religion verwandten Herren Gan-Erben/ als dem Herrn Grafen von Hatzfeld / Herrn Baron von Hoheneck und von Adler / in Gemeinſchafft beſitzend / in dem ſogenannten Schipffer-Grund gelegene Flecken Uffingen/ lang über Menſchen Gedencken / ſonderheitlich aber vorinn- und nach dem in dem Münſteriſchen Friedens-Schluß beſtättigten anno decretorio 1624. der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion jederzeit allein und privativè zugethan geweſen / auch zu Erhaltung des Gottes-Dienſts ab antiquiſſimis temporibus gewidmete reditus Eccleſiaſtici und andere Pfarrliche Competenzien einig und allein von denen Evangeliſchen Geiſtlichen ruhig und ohne einige Widerrede oder frembde Participation genützt und eingenommen worden / mithin auch billig krafft des allgemeinen im Heil. Röm. Reich beſtättigt und publicirten theuren Religions-Friedens und darauf gegründeten Inſtrumenti Pacis darbey ferner ohnbeeinträchtiget gelaſſen werden ſollen; und zwar dieſes alles gegenwärtig um ſo viel mehr / nachdeme durch eine bereits in Anno 1651. nomine Imperii auf den hohen Teutſchen Orden und das Hochfürſtliche Haus Würtemberg erkannten ſolennen Reichs-Commiſſion die von weyland Herrn Graf Melchiorn von Hatzfeld das erſtemahl in dem Kirchen-Weſen zu Uffingen unternommene Neuerungen und Turbationes allſchon vor unzuläßig und denen Reichs-Friedens-Schlüſſen diametraliter entgegen judiciret / mithin prævia cauſæ ſufficientiſſima cognitione laut der ſub Lit. a. hiebey gehenden ordentlichen Reichs-Commiſſions-Signatur in vim definitivæ zu recht erkannt worden / daß die Pfarr Uffingen des Herrn Beklagten damahligen Anzeig und ſelbſtigen Erbieten gemäß NB. "mit ihren hergebrachten Competenzien in dem Stand / wie ſie ſich „in Anno 1624. den 1. Jan. befunden / ruhig gelaſſen / und alle fernere Attentata einge„ſtellet werden ſollen;„ doch deſſen allen ohnerachtet leider darauf erfolget / daß gedachten Herrn Melchior / Grafen von Hatzfeld hinterlaſſene Succeſſores, ſonderlich weyland Herr Heinrich / Graf von Hatzfeld ihres Vorfahren bey ermeldter Reichs-Commiſſion gethanen feſten Zuſage und Paritions-Erbieten è diametro entgegen / abermahl unternommen / nicht nur denen Evangeliſchen Geiſtlichen die Helffte der über Menſchen Gedencken ihnen allein competirenden Pfarr-Beſoldung via facti zu entziehen / und hingegen einem benachbarten Catholiſchen Geiſtlichen ohnbeſugt zuzueignen / ſondern auch anbey auf eine denen gemeinen Rechten / ſonderlich denen ſo theuer erworbenen allgemeinen Reichs-Friedens-Conſtitutionen zuwider lauffende höchſtgewaltthätige Weiſe die Kirche armata manu aufbrechen / den Catholiſchen Prieſter vor dem Altar führen / das Meß-Ambt darinn celebriren / uud mithin das Simultaneum Exercitium Catholicæ Religionis, alles des ex parte Condomini Evangelici beſchehenen Bittens / Proteſtirens und Remonſtrirens ohnerachtet / introduciren zu laſſen / wie aus denen von unſern Evangeliſchen Vorfahren im Schiffer-Grund und damahligen Condomino beſagten Fleckens weyland Herrn Johann Friederich von Stetten an eine Höchſt- anſehnliche Reichs-Verſammlung bereits dazumahl höchſt nothdringlich angebrachten und unter andern ſub Lit. b. Extracts-Weiſe hieneben gehenden Religions-Beſchwehrden des mehrern zu erſehen. Wiewohlen nun von Seiten der Evangeliſchen Mit-Herrſchafft / aus Antrieb theurer Pflichten und Gewiſſens / alle erdenckliche Wege und Mittel angewendet worden / das auf ſolche gewaltſame Weiſe beeinträchtigte Evangeliſche Kirchen-Weſen in ermeldtem Uffingen in einem denen Reichs-Friedens-Schlüſſen und darauf erfolgten ſolennen Reichs-Commiſſions-Erkäntnüß gemäſſen Stand wiederum zu bringen. So haben aber dieſelbe dem gröſſern Gewalt / in Enſtehung anderwärtig rechtlicher Hülffs-Mittel / da bevorab verſchiedene ihrer Seits gefolgte Sterb-Fälle und daher entſtandene Succeſſions-Veränderungen dazu gekommen / nicht reſiſtiren können / vielmehr aber wir unſers Orths kurtz verwichener Zeit über alles dieſes weiter erfahren müſſen/ daß Eingangs ermeldte Catholiſche Mit-Herrſchafft über zuvor angeführte Gravamina, vermöge eines an den dermahligen Evangeliſchen Pfarrer zu Uffingen Inhalts Lit. c. einſeitig erlaſſenen Decreti die Theilung des bey vor-erzehlten Beinträchtigungen denen Evangeliſchen Geiſtlichen noch allein gelaſſenen Pfarr-Hauſes/ nebenſt andern darzu gehörigen Pfarr-Güthern/ anbefohlen/ ſolche auch durch den in dem fernerweit erfolgten Decreto ſub Lit. d. gegentheiliger Seits ſelbſt intitulirten viam facti Angeſichts durch dero Schultheiſſen und Burgermeiſter dergeſtalt vollziehen laſſen/ daß dem Catholiſchen Prieſter zu Cuprichhauſen die Helfft von ob-erwehnten Pfarr-Güthern weniger nicht/ dem Wohn- und Pfarr-Haus zugeeignet/ von dieſem aber/ nachdem er vorhin in ſeiner ordentlichen Pfarr Cuprichhauſen mit einem Wohn-Hauſe verſehen/ folglich dieſes nicht einmahl bedürfftig geweſen/ gleichwohl dem Catholiſchen auch neuerlich intrudirten Schulmeiſter/ zu äuſſerſtem Beſchwernüß des Evangeliſchen Geiſtlichen/ eingeräumet/ ja ſogar die zu Erhaltung des Gottes-Dienſts gewidmeten heiligen Gefälle/ laut der Anlage ſub Lit. e., guten theils entzogen/ und anderwärts verwendet werden.

Wann nun aber durch ob-erzehlte eine Zeit hero und bis gegenwärtige Stunde alles von uns mit erdencklichem Glimpff dagegen eingewandten Proteſtirens und Remonſtrirens ohnerachtet/ continuirende Eingriff und Entziehung der Pfarrlichen Competenzien/ das Evangeliſche Kirchen-Weſen zu obgedachtem Uffingen je länger je mehr in ſolcher Gefahr und Zuſtand verſetzt wird/ daß wir ſowohl aus Antrieb unſers Gewiſſens/ als vornemlich uns bey unſerer Poſterität und übrigen Hoch- und Wohllöblichen der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Ständen auſſer ſchwerer Verantwortung zu ſetzen/ länger ſtille zu ſchweigen ſo wenig vermögen/ als vielmehr anderwärtig Hülff und Rettungs-Mittel zu ſuchen gemüßiget werden; Als treibet uns ſolchemnach die unumgängliche Noth/ den von unſern Evangeliſchen Vorfahren bereits hiebevor in dergleichen Bedrangnüß gebahnten Weg gleichergeſtalt zu ergreiffen/ und nachdeme zumahl mittels einer allgemeinen Reichs-Deputation dergleichen Religions-Gravamina demnechſtens zu erörtern/ der allerſeitige Comitial-Schluß gefaſſet worden/ Ew. Excellenzien/ auch unſere inſonders Hochgeneigt- auch Hochgeehrte Herren/ wie hiemit geſchiehet/ gehorſamſt und auf das allerangelegenſte zu erſuchen/ Sie geruhen/ in Behertzigung/ wie gleichwohl obangeführte Facta denen Reichs-Friedens-Schlüſſen und darauf gefolgten Reichs-Commiſſions-Erkäntnüß offenbarlich zuwider lauffen/ ſich auch dieſer Beſchwehrnüß/ gleich andern/ auf eben ſolche Weiſe bedrangten Evangeliſchen Orthen propter commune intereſſe Evangelicum hochgeneigt mit anzunehmen/ einfolglich durch dero hohe Interpoſition förderlichſt vermitteln zu helffen/ damit das Kirchen-Weſen in offtgedachtem Uffingen (deſſen Pfarr-Angehörige allein in 90. bis 100. Haushaltung beſtehen) zufolge des Inſtrumenti Pacis und publicirten Reichs-Signatur in den Stand/ wie es in Anno 1624. unwiderſprechlich geweſen/ nemlich in ſolitarium & privativum Exercitium Evangelicæ Religionis, weniger nicht die aus dem alleinigen Genuß und Gebrauch der Pfarr-Beſoldung und andern Parochial-Einkünfften zum theil gewaltſam verdrungene Evangeliſche Geiſtliche hinwiederum in plenariam poſſeſſionem & perceptionem parochialis ſalarii aliorumque redituum Eccleſiaſticorum unâ cum reſtitutione ablatorum wiederum geſetzt/ und darbey ohne fernere Turbation ruhig gelaſſen werden mögen. Solche dem nothleidenden Evangeliſchen Kirchen-Weſen daſelbſt erzeigende hohe Aſſiſtenz und gerechte Verfügung werden um Ew. Excellenzien/ auch unſere Hochgeneigteſt- und Hochgeehrte Herren jederzeit mit gehorſamſten Danck zu erkennen/ ohnermangeln/ anbey uns und unſer höchſt angelegenes Petitum zu geneigter Erhörung und Benevolenz beſtens empfehlen/ und verharren

Ew. Excellenzien/ auch unſerer inſonders Hochgeneigteſt- auch Hochgeehrten Herren

gehorſamſt-Dienſt-ergebenſte

Johann Reinhard von Gemmingen,
Friedrich von Gemmingen.

Lit. a.

Copia der von des hohen Teutſchen Ordens und Hochfürſtl. Haus Würtemberg ſubdelegirten Reichs-Commiſſarien / ſub dato Heilbronn den $\frac{10}{20}$. Febr. 1651. publicirten Reichs-Signatur.

IN Reichs-Commiſſions-Sachen Johann Caſpars von Stetten / und der Egaiſchen Vormundere Klägern eines / wird Herrn Graf Melchior von Gleichen und Hatzfeld Feldmarſchalln Beklagten andern Theils / etliche Eccleſiaſtica und Politica Gravamina in Actis benennt / betreffend / laſſen es die ſubdelegirte Commiſſarien bey des Herrn Beklagten Anzeig und Erbieten doch dergeſtalten bewenden / daß die Pfarr Uffingen mit ihrer hergebrachten Competenz in dem Stand / wie ſie ſich Anno 1624. den 1. Jan. befunden / und allbereit wird befinden / thut verbleiben / jedoch ſolle hingegen auch der jetzige Pfarrer Augſpurgiſcher Confeſſion bey Sr. Excellenz, als dem Mit-Patrono, ſich nochmahlen ordentlich / und wie Herkommens / drum anmelden / und darzu habilitirt machen / der Caplan aber zu Unter-Schipff / aus vorbrachten Urſachen / gewechſelt / und von Sr. Excellenz dießmahl ein anderer nominirt / alsdenn in geſambten Nahmen examinirt und beſtättiget / forderſt auch ihme ſowohl die 5. als dem Pfarrer zu Unter-Schipff die 4. Malter auf der Lauer-Mühle geſtifften ewigen Gült / weilen ſolches die Impetranten vor dieſer Reichs-Commiſſion glaubhafft beſchienen / wie vor Alters / gereichet werden. Sonſten bleiben die articulirte Gravamina Politica, weil dieſelbe von einer hievor in Anno 1645. vorgeweſenen Kayſerlichen Abtheilungs-Commiſſion dependiren / billig dahin ausgeſtellet / jedoch ſollen auch Se. Excellenz verfügen / daß inmittelſt und bis die Separation der Gemeinſchafft würcklich erfolget / alles in altem Stand / wie Herkommens / und ſich Anno 1618. befunden hat / mit Einſtellung der Attentaten gelaſſen werden. Expenſis utrinque ex cauſis moventibus compenſatis. Publicirt Heilbronn den $\frac{10}{20}$. Febr. Anno 1651.

Sebaſtian Pott / Hochfürſtlich. Teutſchherriſcher Rath / Cantzley-Director und ſubdelegirter Commiſſarius.	**Nicola Myler /** J. U. D. Fürſtlich-Wütenbergiſcher Ober-Rath und ſubedelegirter Commiſſarius.
(L.S.)	(L.S.)

Lit. b.

Extractus des von Weiland Herrn Johann Friederich von Stetten / bey einem Hochanſehnlichen Corpore Evangelicorum, ſub dato den 7. Auguſti Anno 1669. übergebenen Memorials.

GLeichwie aber Großgünſtige Hochgebrte Herren von Seiten Hatzfeld eben das jenige / was von dieſer Seiten befahret und beſorget worden / erfolget / und Herr Heinrich Graf von Hatzfeld und Gleichen zugefahren / und zwey Sonntag nacheinander vormahlige Attentata reaſſumirt / erſtmahlen ſeinen Bedienten mit einem Meß-Prieſter abgefertiget / welche den gemeinſchafftlichen Schultheiſſen und Schulmeiſter zu beſagtem Uffingen / in daß Unter-Schipffer Schloß citiret / und beeden anbefohlen / den Kirchen-Schlüſſel dem Herrn Grafen zu übergeben / und als ſie ſich verweigert / mit Hatzfeldiſchen Unterthanen von Roſenberg von Schipff aus bis nacher Uffingen als Gefangene verhüten und dahin nöthigen laſſen / daß ſie denſelbigen / aus Furcht angedroheten hohen Straff / eingehändiget / worauf der Hatzfeldiſche Commendant Johann Schmidt / und Verwalter / Johann Jacob Stoß / neben dem Meß-Prieſter und andern / nacher Uffingen gezogen / dem Meß-Prieſter den Schlüſſel / der Gemeinde aber ein vermeintes Præſentations-Schreiben / ſelbigen vor ihren Seelſorger zu erkennen / behändiget / und ihn die Meß verrichten zu laſſen erſuchet; Weilen aber die Gemeinde weder den Meß-Prieſter / noch das Præſentations-

Schreiben angenommen / vielweniger den Prieſter zu ſeinem Vorhaben in die Kirche gelaſſen/ ſeyn ſie dißmahlen abgezogen. Es iſt aber nicht lange angeſtanden / ſo iſt Herr Graf ſelbſten kommen / und hat noch vielmehr bewehrt- und unbewehrte Mannſchafft mitgebracht / und zugleich die Kirchen zu eröffnen begehrt / Vorhabens / vorige Intention zu Werck zu ſtellen; Nachdem ich aber das Schloß zur Kirchen ändern laſſen / und er mit dem abgezwungenen Schlüſſel nichts richten können / zumahlen ich ihn auch ſo viel möglich abgehalten / wider alle Thätlichkeit proteſtiret / hat er mit bey ſich gehabten ſeinen Leuthen / mit ſchlagen und ſtoſſen an die Thür nicht allein einen ſolchen Gewalt geübet / daß es nicht ärger ſeyn können/ ſondern ſeynd auch einige von ſeinen Bedienten gewalthätiger Weiſe zum Fenſter eingebrochen / die Kirche eröffnet / den Prieſter vorn Altar geführet / und das Meß-Ambt / ſo auch beſchehen / zu verrichten befohlen / darauf das Schloß an der Kirch-Thür gar abgeſchlagen / mit ſich hinweg geführet / und nur ein Mahle-Schloß vorgelegt / auch in etlichen Wochen / hindangeſetzet alles Proteſtirens / Reſervirens / Bitten und Flehens meiner und der armen Unterthanen davon abzuſtehen / mit Leſung der Meß und andern continuiren laſſen und noch läſſet / auch zu befahren / wann nicht anderwärtlich geſteuret / ſo gar kein Aufhörens ſeyn werde / daß vielmehr Er / Herr Graf / noch weiter um ſich zu greiffen unterſtehen möchte / durch entgegen ſetzende / wiewohl rechtmäßige Gewalt aber zwiſchen den Evangeliſchen Unterthanen und der Catholiſchen Mit-Herrſchafft groſſe Weiterung und vielleicht ohnhinterdenckliches Unheil entſtehen möchte; gleichwohlen aber auch dieſe ſo viel nachziehende Sach nicht alſo erſitzen laſſen / und dieſe Thätlichkeit Gewiſſens halber nicht länger ertragen kan / ſoll oder mag; Als will ich Ew. Excellenzien und meine Hochgeehrte Herren unterthänigſt- dienſt- und freundlichſt erſuchet und gebethen haben / Sie gnädig und großgünſtig wohlgeneigt geruhen möchten / inzwiſchen Sich des Wercks nur um ſo viel anzunehmen / und hochgedachtem Herrn Grafen wegen meiner und der armen Evangeliſchen Unterthanen interponendo zuzuſchreiben / daß er mit dem angemaſten Coëxercitio Religionis zuruck und ſich in allen der gegebenen Reichs-Signatur ſo lang gemäß / bis er ein anders in Stand Rechtens erlange / verhalte / des Rechtlichen Erbiethens / die Sach mit ihme an den höchſten Gerichten / oder gar bey dem Reich und in dergleichen Fällen ad punctum Reſtitutionis & Gravaminum verordneten Reichs-Ständen / je eher je beſſer ausfindig zu machen. Hierinnen erweiſen Ew. Excelenzien und meine Hochgeehrte Herren ein Werck der Gerechtigkeit und Billigkeit / wie auch mir und ſonderlich den armen bedrangten Evangeliſchen Unterthanen eine groſſe Gnade und Gunſt / welches zumahlen Ihnen ohnſterblichen Nachruhm erwecket / und ich verbleibe ohne dieß nechſt meiner gehorſamſten Empfehlung und dieſer Sach Recommendation

Ew. *Excellenzien* und meiner Hochgeehrten Herren

Stetten den 7. Auguſti
1669.

unterthänigſt- unterdienſtlich- und
Freundwilliger
Johann Friederich von Stetten.

Lit. c.

Copia des von der Catholiſchen Mit-Herrſchafft zu Uſſingen / wegen Theilung des daſelbſtigen Evangeliſchen Pfarr-Hauſes und darzu gehörigen Parochial-Güthern / ſub dato 11. Maji 1700. einſeitig erlaſſenen Decreti.

DEmnach zu friedliebend- und dem Allerhöchſten wohlgefälliger Vereinigung / der Herrſchafftliche Schluß längſthin geſchehen / daß in dem gemeinſchafftlich ſo Orthodoxiſch- Catholiſch- als Lutheriſchen Flecken Uſſingen / welche Innwohner von dieſer beeden Religionen Geiſtlichen verſehen / die Geiſtliche- und Pfarr-Güther auch von beeden zu gleichen Theilen beſeſſen und genoſſen werden ſollen; Als ergehet der hohen Herrſchafft gnädiger Befehl hiemit / daß ſothane Pfarr Ein- und Zugehörungen an Haus/ Gebäuen / Gärten / Weinbergen / Wieſen / Feldern / Aeckern / Gehöltz / und was dergleichen von denen geſchwohrnen Schiedern und Schätzern / in Beywesen unſers gemeinſchafftlichen Ober-Schultheiſſen zu Schipff / in Anſehung dieſes in zwey gleiche Theile abgeſetzet durch

daß/

das / was jedem zugeeignet / und alſo à dato dieſes ohne einige Irrung und Mißverſtändnuß ruhig genutzet und genoſſen werden ſolle; In Urkund dieſes ſo geben den 11. Maji Anno 1700.

S. G. U. H. von Gleichen.

J. J. Freyherr von Berenhauſen.
Caſparus Eberbardus ab Adler.

Lit. d.

Copia des von der Catholiſchen Mit-Herrſchafft fernerweit ertheilten Decreti de dato den 11. Octobr. 1703.

Zu gehörſamſter Befolgung der vorhin erlaſſenen gnädigſten Verordnung / ſolle Pfarrer zu Uffingen dem Catholiſchen Schulmeiſter daſelbſten / eine Stube und Zimmer in dem gemeinſchafftlichen Pfarr-Haus / Anſehung dieſes / einraumen / widrigen Verweigerungs-Fall Ober-Schultheiß / mit Zuziehung hierzu benöthigter Leuthe / ſolches in zwey gleiche Theile abzutheilen / und ihn / Schulmeiſter / in deren eines facti via zu immitiren und dabey zu manuteniren hätte. Decretum den 11. Octobr. 1703.

L. F. B. de Hohenegg.
Rudolph Joſeph Freyherr von Stein.
Caſpar Eberhard von Adler.
Adam Chriſtian Stern.

Lit. e.

Copia der von einigen Heiligen-Pflegern zu Uffingen von ſich geſtellten Ausſage / ſub dato den 23. Jan. 1705.

Actum Uffingen den *23. Jan. 1705.*

Michael Walter / der Aeltiſte / ſeines Alters 74. Jahr / wird auf Erfordern / bey ſeinem Wiſſen / Gewiſſen und Pflichten befraget / wie es dazumahl / da er Heiligen-Pfleger geweſen / mit dem Heiligen ergangen / und wozu die Einkünffte hievon employrt worden / meldet / daß zu ſolcher Zeit die Catholiſche denen Evangeliſchen Heiligen gar keine Unkoſten verurſachet / auſſer was etliche Catholiſche Innwohner dem Heiligen an Jährlichem Zinß ſchuldig geweſen / daß wenn ſie ſolche einziehen wollen / vorgegeben / ſie hätten davon Hoſtien und Kertzen in die Kirche gekaufft / und alſo mit einander verrechnet / da aber jetztmahliger Catholiſcher Pfarrer zu Cuprichhauſen ſey herkommen / wäre dem Heiligen immer je mehr und mehr entzogen worden / indeme er einen neuen Altar in die Kirche machen laſſen / und hätte bishero er / Pfarrer zu Cuprichhauſen / die Heiligen-Zinſe eingenommen / dieſe Altar-Bau-Koſten damit abgezahlet.

Georg Rück / welcher bishero auf 3. Jahr Heiligen-Pfleger geweſen / ſaget bey ſeinen Pflichten / er ſey zwar Heiligen-Pfleger / bekäme aber wenig Geld zur Hand / ein und das andere bezahlen zu können. Der Catholiſche Pfarrer zu Cuprichhauſen ſey nun zwey Jahre her bey der Heiligen-Zinß-Einnahm geſeſſen / und wenn ſolcher Zinß beyſammen geweſen / hätte er / Catholiſcher Pfarrer / das Geld zu ſich genommen; Ermeldter Georg Rück / hätte auch einsmahls zum Pfarrer zu Cuprichhauſen geſagt: Herr Pfarrer / laßt mir doch auch etwas Geld in Handen / davon ich Hoſtien zu unſerm Evangeliſchen Gottes-Dienſt kauffen kan; worauff Herr Pfarrer von Cuprichhauſen zur Antwort geben: er / Heiligen-Pfleger / ſolle zu ihm kommen / wolte ihm ſchon Hoſtien kauffen / item zu Angeldorn gienge vor den Heiligen Jährlich 2. Malter Korn ein / worauf der Pfarrer zu Cuprichhauſen von Catholiſcher Mit-Herrſchafft einen Befehl ausgewürcket / daß davon dem jetztmahligen neu eingeſetzten Catholiſchen Schulmeiſter zu ſeiner Beſoldung Jährlich ein Malter gereichet werden müſte / ſey alſo dem Heiligen auch ein Malter entzogen worden.

Actum ut ſupra.

Johann Caſpar Hagen.

Michael Walter / vor ſich und im Nahmen Georg Rück.

Vorhergeſetzte Copien ſeyn denen mir vorgezeigten glaubhafften Documenten prævia diligenti collatione & auſcultatione ad verbum gleichlautend befunden worden / ſo in vim probationis mittels eigenhändigter Nahmens Unterzeichnung und beygedruckten Signets in der Hochgräflich-Hohenlohiſchen Reſidenz-Stadt Oehringen am 17. Febr. 1705. bezeuget

(L.S.) Laurentius Scheiffel, Aut. Cæſ. Not.
Publ. in fidem Juratus. t. J. Pr.

Lit. P.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum den 6. Nov. 1706.

In Sachen derer von Gemmingen wider das eigenmächtige Unternehmen derer Catholiſchen Gan-Erben zu Uffingen/ im Schipffer-Grunde.

DEmnach aus denen Actis bekandt/ daß der im Schipffer-Grunde gelegene Flecken Uffingen vor- in- und nach dem in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſe beſtätigten anno decretorio 1624. der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion jederzeit allein und privativè zugethan geweſen/ auch die zu Erhaltung des Gottes-Dienſts ab antiquiſſimis temporibus gewidmete reditus Eccleſiaſtici und andere geiſtliche Competentia einig und allein von denen Evangeliſchen Geiſtlichen ruhig und ohne einige Widerrede oder frembde Participation genutzet und eingenommen worden; Uber dieſes bereits durch eine Anno 1651. von Reichs-wegen auf den Löbl. Teutſchen Orden und das Hochfürſtl. Haus Würtemberg erkannte ſollenne Commiſſion, die von dem damahligen Herrn Grafen von Hatzfeld/ als Mit-Gan-Erben/ zur Ungebühr in dem Kirchen-Weſen zu gedachtem Uffingen angemaſte Neuerungen und Turbationes vor unzuläßig und denen Friedens-Schlüſſen zuwider erkläret/ mithin prævià cauſæ ſufficientiſſima cognitione, krafft eines ordentlichen Reichs-Commiſſions-Beſcheids/ in vim definitivæ erkandt worden: Daß die Pfarr Uffingen damahligen beklagten Herrn Grafens von Hatzfeld ſelbſt eigenem Erbieten gemäß/ mit ihren hergebrachten Competenzien in dem Stande/ wie ſie ſich Anno 1624. den 1. Januar. befunden/ ruhig gelaſſen/ und alle fernere Attentata eingeſtellet werden ſolten. Deſſen allen unerachtet aber ſich über beſſere Zuverſicht nach der Zeit ereignet/ daß die/ der Catholiſchen Religion zugethane Mit-Gan-Erben ſich unterſtanden/ nicht nur die Helffte der competirenden Pfarr-Beſoldung viâ facti einem benachbarten Catholiſchen Geiſtlichen unbefugt zuzueignen/ ſondern auch auf eine denen allgemeinen Reichs-Friedens-Conſtitutionibus zuwider lauffende gewaltthätige Weiſe die Kirche armata manu erbrechen/ den Catholiſchen Prieſter das Meß-Ambt darinnen celebriren/ und mithin das Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ, alles ex parte Evangelicorum Condominorum beſchehenen Proteſtirens unerachtet/ introduciren zu laſſen/ auch letztlichen und vor weniger Zeit noch die Theilung des bis daher denen Evangeliſchen Geiſtlichen noch allein gelaſſenen Pfarr-Hauſes/ nebſt andern darzu gehörigen Pfarr-Güthern/ durch ihre Schulheiſſen und Burgermeiſter unternommen/ und den neuerlich intrudirten Catholiſchen Schulmeiſter/ zu groſſer Beſchwehrnus des Evangeliſchen Geiſtlichen/ eingeraumet/ nicht weniger die zu Verſorgung des Gottes-Dienſts gewidmete Gefälle zum theil entzogen/ und anderwärts verwendet worden; Als iſt bey dem Löbl. Corpore Evangelicorum gut befunden und geſchloſſen worden: Dieſes unrechtmäßige Unternehmen dem Chur-Maynziſchen Herrn Geſandten per Directorium vorſtellig machen zu laſſen/ mit dem Erſuchen/ daß Ihro Churfürſtl. Gnd. Sich gefallen laſſen möchten/ denen Catholiſchen Con-Dominis des Fleckens Uffingen/ ſo/ dem Vernehmen nach/ theils in Dero Dienſten ſtehen/ und ſich auf Dieſelbe beruffen/ die billige und ernſtliche Weiſung zu thun/ von dergleichen widerrechtlichen und friedbrüchigen Beginnen abzuſtehen/ und forderſambſt alles wieder in den Stand zu ſtellen/ wie es die diſpoſitio Inſtrumenti Pacis und der Anno 1651. publicirte Reichs-Commiſſions-Abſchied erfordern. Weilen aber nicht unzeitig zu beſorgen/ daß ſolches den gewünſchten Erfolg ſobald nicht haben dürffte/ und man Evangeliſchen theils gleichwohl juſtitiam cauſæ, vermög Inſtrum. Pacis Art. V. §. 43. verſ. in iis locis &c. auch derer Mandatorum Cameræ, klar vor ſich hat; So iſt nöthig erachtet worden/ dem Herrn Grafen von Hohenlohe/ als ebenfalls Mit-Gan-Erben/ durch den Herrn Gevollmächtigten des Reichs-Gräfflich-Fränckiſchen Collegii erſuchen zu laſſen/ daß ſelbiger nebſt denen von Gemmingen die Vermittelung treffen möchte/ das Kirchen-Weſen zu Uffingen wieder in den alten Stand zu ſetzen/ und die gewaltthätige Eingriffe und von denen Catholiſchen Mit-Gan-Erben unternommene Aenderungen durch hinlängliche Mittel wieder herzuſtellen. Geſtalten dann des Herrn Herzogs von Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. in Anſehung der vor dieſem hierinne gehabten Reichs-Commiſſion, durch Dero Geſandtſchafft nomine Corporis angelanget werden/ bedürffenden Falls/ und ſo da von Catholiſcher Seite ſich Potentiores hierbey immiſciren wolten/ unſchwehr die Hand darob zu halten/ daß auf Art und Weiſe/ wie Sie es gut finden möchten/ vor-erwehnter Commiſſions-Beſcheid bey Kräfften erhalten/ und ſolchem gebührend nachgegangen würde. Allermaſſen auch Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen kurtz verwichener Zeit durch Ihren zu Nürnberg habenden Miniſtrum, den Freyherrn von Reichenbach/ Sich dieſer Sach annehmen laſſen; als iſt ebenmäßig beliebet worden/ Dieſelbe durch Dero dahieſige Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchafft bittlich zu vermögen/ daß Sie geruhen möchten/ hierunter ferner kräfftigſt zu cooperiren; Denen von Gemmingen aber wäre von Corporis wegen durch ihren Gevollmächtigten die Bedeutung zu thun/ mit dem Herrn Grafen von Hohenlohe in dieſer Sache cauſam communem zu machen/ und mit ſelbigem hierinne de concert zu gehen.

◆

Num. LI.

Der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Schornsheim und der daſelbſtig-Evangeliſchen Gan-Erbſchafft/ wider den Herrn Prælaten auf dem St. Jacobs-Berg zu Mayntz und das Chur-Pfältziſche Ober-Ambt Alzey habende harte Beſchwehrde.

ES iſt zwar im Numero XIII. der Evangeliſchen gedruckten Religions-Gravaminum §. 11. ſchon des Orths Schornsheim in generalibus ſo viel mit erwehnt/ daß daſelbſt der Herr Prælat vom St. Jacobs-Berg das Simultaneum einführen laſſen. Nachdemmahlen aber nunmehro ein mehrere anderweite umſtändliche Nachricht von dem Orth eingeloffen/ als hat man nach dem Exempel/wie ſchon mit mehr Orthen des Num. XIII. geſchehen/ auch von dieſem einen eigenen beſondern Numerum um ſomehr formiren wollen; Als man ſich laut der Vorrede des Num XLV. dazu ausdrücklich anheißig gemacht/ und dieſer Orth mit denen übrigen Num. XIII. angeführten in ſoweit keine Connexion hat/ ſondern nöthig ſeyn will/ die Reichs-Conſtitutions-mäßige Remedur durch abſonderliche Anführung befördern zu helffen.

Dieſer Orth Schornsheim iſt von Zeit der Reformation her der Augſpurgiſchen Confeſſion und deren würcklichen alleinigen Exercitio zugethan geweſen/ darinnen aber zuerſt im Jahr 1686. durch attentirte gewaltſame Einführung der Römiſch-Catholiſchen Religion angefochten worden/ ſo doch gleichwohl hernach/ auf beſchehene Proteſtation und Oppoſition, wieder geändert und von Catholicis ſelbſten davon abgeſtanden worden/ bis endlich der Herr Prælat aufm St. Jacobs-Berge zu Mayntz Benedictiner-Ordens vor ohngefehr 18. Jahren durch Hülffe und Vorſchub des Chur-Pfältziſchen Ober-Ambts Alzey/ als welches nicht allein durch die abgeſchickte Ambts-Knechte die Kirchen-Thür aufſchlagen/ Schultheiſſen und einige Evangeliſche Gemeins-Leuthe zu gedachtem Alzey in ein ſolch Gefängnuß/ worinn die ärgeſte Maleficanten verwahret zu werden pflegen/ ſtecken laſſen/ ſondern auch dieſelben durch Pfändung und Verfolgung des damahligen Schulmeiſters (ohnerachtet von dem Hochgräflich-Naſſau-Saarbrückiſchen Lehn-Hof wider dieſe unverantwortliche Proceduren proteſtiret/ auch das Behörige einer Hochlöblich-Churfürſtlichen Regierung zu Heydelberg nachdrücklich vorgeſtellet worden) auf alle Arth und Weiſe bedrangt/ einen Catholiſchen Geiſtlichen/ Nahmens Panthaleon, der zumahlen ein unruhiger Mann und ſcharffer Religions-Verfolger iſt/ nebſt einem Schulmeiſter de facto und aller Proteſtationen ungeachtet/ in mehrgedachten Orth Schornsheim widerrechtlich geſetzet. Welcher erſtere dann aus denen Evangeliſchen Kirchen-Gefällen ſich durch Aſſiſtenz erwehnten Ober-Ambts Alzey 23. Malter Korn neuerlich zugeeignet; über dieſes auch von denen Catholiſchen Herren Gan-Erben/ dem Evangeliſchen Schulmeiſter einen Theil ſeiner Beſoldung nicht mehr reichen zu laſſen/ befohlen worden.

Bey dieſen groſſen Drangſaalen und Verfolgungen iſt es noch nicht verblieben/ ſondern es muſten auch einige Jahr hernach/ auf Veranlaſſung der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen/ durch die Franzoſen die Häuſer ſpoliirt/ Pfarrer/ Schulmeiſter und einige von denen Evangeliſchen ins Elend/ worinn ſie mit Verlaſſung des Ihrigen jämmerlich verderben müſſen/ gejaget/ zu groſſen Straffen und Gefangenſchafften durch einiger Römiſch-Catholiſchen falſches Angeben/ condemniret/ und in Summa dergeſtalt mit ihnen verfahren werden/ daß es nicht ärger ſeyn können. Zu deſſen allen Beglaubigung die von dem Hochgräflichen Lehen-Hofe verfertigte und vor wenig Jahren an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum eingeſandte und hiebey folgende Relation dienen kan.

Relation, ſo der Naſſau-Saarbrückiſche Lehen-Hof zu Uſingen wegen der Schornsheimer Beſchwehrden unterm 12. Tag Octobris 1702. nacher Regenſpurg überſchickt hat.

Es iſt der Naſſau-Saarbrückiſche eigenthümliche- und ohngefehr drey Stunden von der Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt-Stadt Alzey gelegene Flecken Schornsheim (womit von undencklichen Jahren / uralten Zeiten hero / ſechs Adeliche Geſchlechter als Gan-Erben belehnet ſeynd) von der erſten Reformation her / unter Evangeliſcher Naſſau-Saarbrückiſcher Herrſchafft / der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion und deren würcklichen Exercitio alleinig zugethan geweſen / und in ſolchen alleinigen Religions-Stand und Exercitio der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, bis nach dem mit der Cron Franckreich in Anno 1684. getroffenen Armiſtitio, verblieben / nachgehends aber in Anno 1686. hat die Evangeliſche Gemeinde daſelbſten / durch attentirte Einführung des Exercitii Simultanii ReligionisRom. Catholic. die erſte Anfechtung bekommen; welches / ob es gleich wider Königliche Frantzöſiſche Intention, bloß auf privates Anſtifften einiger Benachbarten ſatis turbulenter und gewaltthätig beſchehen / hingegen auch die Römiſch-Catholiſche nicht ruhig darbey gelaſſen / ja auch ihres Orths ſelbſten darbey variiret und abgeſtanden worden / ſo viel nach ſich gezogen / daß dieſer Flecken in die bekandte Frantzöſiſche Liſte mit gerathen / worgegen man aber Fürſtlich- und Gräflich-Naſſau-Saarbrückiſcher Seits mit der Gegen-Nothdurfft eingekommen / und zu Ende des Monaths Novembris 1699. einen kurtzen- aber doch gründlichen Gegen-Bericht auf Regenſpurg / der einem Hochlöblichen Corpori Evangelico damahls zugekommen ſeyn wird / überſchickt / der gäntzlichen Hoffnung / daß / gleichwie wie man des Ausſchlags / was beyderley Religions Theile ſich vergleichen würden / gewärtigen und demſelben zu geleben dieſer ſeits gantz willig / alſo man auch bis dahin würde im Friede und Ruhe gelaſſen / keinesweges aber von einigen Benachbarten / oder Mit-Stand / und noch weniger deſſen nachgeſetzten Beambten / als denen keine Cognitition, noch weniger aber Execution hierinnen zukommet / durch gewaltſame Eingriffe turbiret werden; Es hat aber die betrübte Erfahrung eine Zeit hero viel ein anders gelehret / und ſich ſo viel geäuſſert / daß der Herr Prælat aufm Jacobs-Berg zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / der einen Hof / ſambt einer gewiſſen Quota des Wein und Frucht-Zehendens zu gedachtem Schornsheim / und auf ſelbigem einen Geiſtlichen ſeines Ordens / Nahmens Pater Panthaleon, ſitzen hat / mit attentirender Einführung jetzt beſagten Exercitii Simultanei, eine Zeit hero deſto geſchäfftiger geweſen / maſſen derſelbe ſich an das Chur-Pfältziſche Ober-Ambt zu Alzey gehänget / und es dahin gebracht / daß jetzt ermeldtes Ober-Ambt / unterm Schein daſelbſten habenden Juris Wildfangiatus und prætendirend-Fautheylichen Gerechtſamen / die ſich doch auf die Religion und das Kirchen-Weſen gar nicht extendiren laſſen / die auf ergangene Citation zu Alzey erſchienene Fauth / wie auch Deputirte des Gerichts und der Gemeinde von gedachtem Schornsheim / Anfangs zwar am 10. Tag Maji dieſes lauffenden Jahrs / gütlichen zu unweigerlicher Zulaſſung mehrbeſagten Exercitii Religionis Simultanei zu perſuadiren geſucht / auf empfangene Antwort / daß ſie zwar / ſo weit ſich die Leibs-Angehörſchafft und dero anklebende Gerechtſame erſtreckten / Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz Pflichtmäſſig zugethan / auch ſolcher ihrer Schuldigkeit nachzugeleben befliſſen ſeyen / in Puncto Religionis aber / demjenigen nachzukommen / ſich verbunden und ſchuldig erkenneten / was Ihro Hochfürſtl. Durchleucht zu Naſſau-Uſingen / als Lehen-Herr und Epiſcopus Loci auch Director, Nahmens Dero geſambten Fürſtlich- und Gräflich-Naſſau-Saarbrückiſchen Hauſes / durch Dero am $\frac{20}{10}$. Septembris 1699. in loco angeordnete Commiſſion, ihnen anbefehlen laſſen / krafft welches ſie / den Ausſchlag dieſes Punctens / von Regenſpurg / allwo derſelbe in Deliberation befangen wäre / abzuwarten / und inzwiſchen nichts neuerliches einzugehen hätten / mit Bitte / ſie bis dahin beym Herkommen ruhig zu laſſen / ꝛc. ꝛc. ſo gleich andere Seyten aufgezogen / und bedrohendlich ſich vernehmen laſſen / daß es in fernerem Verweigerungs-Fall ihnen nach dem Exempel Harſchheim und Främersheim (als zu der Herrſchafft Falckenſtein gehörigen Dörffern / woſelbſten Ihro Churfürſtliche Durchleucht / ex eodem Capite des Wildfangs-Rechtens / das Exercitium Religionis Simultaneum eingeführet) ergehen / eine Nahmhaffte ſchwere Straff andictiret / und durch militariſche Execution heraus getrieben werden ſolle ꝛc. Auch hierauf folgenden Tags den 11. dito den Ober-Fauth von Weſthofen als Commiſſarium nacher Schornsheim abgeordnet / um alles genau zu unterſuchen / welcher dann bey ſpatem Abend in loco ſich eingefunden / und ſowohl Catholiſch- als Evangeliſche Einwohner alles Ernſtes in continenti zu ſich in des Chur-Pfältziſchen Fauths Behauſung citiren laſſen / bey brennendem Licht ein ungewöhnlich- und niemahlen

mahlen erhörtes Examen angeſtellet/ und wegen der Kirchen- auch ob man Churfürſtliche ergangene Befehle nicht reſpectiren wolle/ jeden abſonderlich befraget/ da dann der mehrere Theil von denen Bettern wieder aufſtehen- theils ohne Anlegung der Ober-Kleider/ ja gar zum theil barfuß ſolchem ohnzeitigen- und gegen Herkommen/ in loco ſelbſten angeſtellten Examini auswarten- folgenden Tages auch einige Deputirte dieſer Gemeinde vorm Ober-Ambt Alzey erſcheinen- und weiter Rede und Antwort geben müſſen/ allwo man ſolche nochmahlen mit ſcharffer Ahndung angangen/ die ſich aber auf ihre vorige Entſchuldigung mit Beſtand bezogen/ daß ja ein ſolches nicht bey ihnen- ſondern beym hohen Lehen-Herrn ſtünde/ übrigenfalls ſie ihnen/ als auch wegen tragender Pflichten/ Churfürſtl. Durchleucht zu gehorſamen/ des unterthänigſten Erbietens wären.

Hierauf iſt es eine kurtze Zeit ſtille geblieben/ bis auf Pfingſt-Montag den 5. Junii lauffenden 1702. Jahrs/ 2. Ober-Ambts-Knechte/ ſo vorigen Abend von Alzey nacher Schornsheim gekommen/ von Schultheiſſen und Gerichten des Orths/ die Eröffnung der Kirch begehret/ und nach gethaner Entſchuldigung/ daß ſolches bey ihnen nicht ſtünde/ ſondern vermög vormahls vorgezeigten ſchrifftlichen Lehen-Herrlichen Befehls ihnen ſolches verbotten/ ſie ihren aufgehabten ſchrifftlichen Befehl/ wovon gleichwohl keine Abſchrifft zu bekommen geweſen/ offentlich vorleſen laſſen/ und zwar mit des Alzeyer Ober-Ambts Unterſchrifft/ und unterm Dato den 4. Junii (ſo der Pfingſt-Sonntag) ohngefehr dieſes Inhalts: N.B. Wann der Augſpurger-Confeſſion-zugethane Leibs-Angehörige zu Schornsheim/ zufolge des von Chur-Pfaltz Hochlöbl. Regierung zu Alzey eingelangten Reſcripti den Herrn Pater Panthaleon vom Jacobs-Berg zu Mayntz in die Kirch zu Schornsheim zu laſſen/ ſich weigern würden/ ſie/ die Ambt-Knechte/ zuforderſt Schultheiß und Gericht/ mit Hinwegnehmung ihrer Pferden bis auf 100. fl. zu exequiren/ und ſolche Pferde nacher Alzey zu überſchicken/ falls aber ſolche ſich noch weiter widerſetzen würden/ folgendlich die Evangeliſche Gemeinde zu Schornsheim/ mit Hinwegnehmung Pferd und Rind-Viehe/ bis auf 200. fl. zu exequiren/ und gleich zum erſten nacher Alzey zu lieffern/ welches alsdann den Mittwochen als den 7. Junii allda ſolte verſteiget werden/ um damehr die Halßſtarrige zur Raiſon zu bringen ꝛc. Durch welchen ſcharffen Befehl und vorgeſtandene der Ambts-Knechte Thätlichkeiten/ ſo die Unterthanen/ in mehrerley wegen/ mit ihrem groſſen Ungemach vorhin erfahren/ dieſe ſich endlichen ſchrecken und die Kirch eröffnen laſſen/ worinnen ſogleich mehrgemeldter Pater Panthaleon ſeinen Eingang genommen- und demnechſten einen gleichmäßigen Schlüſſel ſich machen laſſen. Als nun ſolche gewaltſame Attentata dem Fürſtl. Naſſau-Saarbrückiſchen Lehen-Hof zu Uſingen den 27. dito kund gemacht/ und von demſelben ſofort des Herrn Senioris Hochfürſtl. Durchleucht ins Lager vor Kayſerswerth eilfertig hinterbracht worden/ haben Dieſelbe den gantzen Verlauff durch eigene Abſchickung an den Chur-Pfältziſchen Hof nacher Düſſeldorff beſchwehrend anbringen laſſen/ und um forderſame Remedirung nachgeſucht/ wie nicht weniger in generalibus einige Vertröſtung hierzu überkommen/ inmittelſt aber unterm 4. Julii die vorige Befehle an offtbeſagte Gemeinde erneuern laſſen/ nichts neuerliches noch præjudicirliches eingehen/ ſondern ihnen lieber unter feyerlicher Proteſtation Gewalt geſchehen/ als durch ſolche gewaltſame Bedrohungen abſchrecken zu laſſen/ und denen vorigen Lehen-Herrlichen Befehlen gemäß an das alte Herkommen ſich zu halten. An ſtatt verhoffter Remedirung aber/ hat nicht nur beſagter Pater Panthaleon, in Abweſenheit des Evangeliſchen Schul-Dieners/ in den Schul-Bau/ worinnen bishero die Evangeliſch-Lutheriſche Schul gehalten/ und noch/ ſich einzudringen/ und nechſt Austragung Tiſch und Bäncken/ einen Catholiſchen Schul-Diener hinein zu ſetzen/ verſchiedentlich/ wiewohl vergeblich (weilen die Gemeinde erſtlich ſich dargegen geſtellet/ und letztmahls der Evangeliſche Schul-Diener alles in die Schul gehörige wieder hinein geſchafft/ und ſelbige zugeſchloſſen) geſucht/ ſondern auch durch fernern ungeſtümmen Anlauff das Chur-Pfältziſche Ober-Ambt zu Alzey noch weiter dahin verleitet/ daß daſſelbe drey neuerliche Befehle/ wegen Veränderung der Zeit/ des Evangeliſchen Gottes-Dienſtes/ und Mithaltung der Catholiſchen Feyer-Täge/ wie auch Einraummung des einen Schul-Baues vor den Catholiſchen Schul-Diener auf einmahl unterm 9. Auguſti, wie ſub Num. 1. 2. & 3. zu erſehen/ ausgehen laſſen/ und 2. Tage hernacher den Evangeliſchen Schul-Diener/ der doch eine freye geiſtliche Perſohn/ ohnedem auch kein Chur-Pfältziſcher Leibs-Angehöriger iſt/ ſub Num. 4. nacher Alzey bey Straff zu citiren ſich angemaſſet; deren aber keinem die Evangeliſche Unterthanen nachzuleben/ in Anſehung jüngſtgemeldten Lehen-Herrlichen Befehls vom 4. Julii ſich entſchloſſen/ zumahlen da ſelbiger unterm 26. Auguſti durch den Fürſtl. Lehen-Hof zu Uſingen ausdrücklich auf die Schul-Gebäue um aller fernern Turbation zu widerſtehen erneuert/ und den 29. ejusdem durch beſagten Evangeliſchen Schul-Diener/ als zugleich Gericht-Schreibern des Orths/ offentlich verkündet worden. Worauf dann der Pater Panthaleon noch ſelbigen Tages auf Alzey gegangen/ und beym Ober-Ambt allda ausgewürcket/ daß folgenden Tages den 30. dito 2. Ober-Ambt-Knechte von dannnen herunter gekommen. Etliche Mannſchafft von Spiesheim / ſo dieſen Schul-Diener im Schul-Haus aufgeſucht / zweiffels ohne um ſelbigen gefänglich hinweg zu führen / und da ſie ihn nicht gefunden / 2. Kühe aus deſſen Stall genommen / wovon die eine hernacher in ſein des Schul-Dieners Abweſenheit / als er auf Uſingen nacher dem Lehen-Hof gegangen / Ohnentgeldlich abgefolget / die andere aber durch ſein Eh-Weib / ohne ſein Wiſſen und Willen / mit 7½. fl. zu Alzey und beym Wirth hinter welchem ſie geſtanden / wieder eingelöſet worden. Welchen gantzen Verlauff vom 5. Junii hero / der Fürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſche Lehen-Hof zu Uſingen an die Churfürſtl. Pfältziſche Regierung nacher Heydelberg unterm dato den 25. dito und 1. Sept. berichtet / und über ſolche harte und voreilende Proceduren / dergleichen hiebevor niehemahlen unterm Prætext der Ausfauthey unternommen worden / ſich höchſtens beſchweret / mit dem Anfügen / daß offtgemeldtem Ober-Ambt keine Deciſion, geſchweige Execution in Religions-Sachen zukommen könne / ſondern der Punctus Religionis Reſtituendorum & Contraventionum in dergleichen Religions-Sachen an höhern Orth bereits hange / und auf eine durchgehents zu vergleichen ſtehende Arth abzuthun ſeye / von wannen man auch dieſer Seits den Ausſchlag in dieſer Angelegenheit zu ſeiner Zeit gewärtig ſeye / und bleibe / mit dem dienſtlichen Erſuchen / offtgemeldtem Ober-Ambt Alzey ernſtliche Inhibition für fernern Thätlichkeiten zu thun / anbey es auch in die Wege zu richten / damit die bereits zugefügte Beſchwehrden wieder abgeſtellet / die arme bedrangte Leuthe mit dem Exercitio Religionis Simultaneo in ſo lang verſchonet / und im übrigen unangefochten gelaſſen werden möchten / bis dieſe Sache / nebſt übrigen zu beyden Seiten per Deputationem vel Commiſſionem Imperii, genugſam unterſucht-abgethan und regulirt ſeyn werde / einfolglich nicht nöthig ſeyn möge / gegen ſothanige vormahls unerhörte Gravamina auf anderweite herlängliche Mittel bedacht zu ſeyn / und deren gerechte Remedur zu ſuchen ꝛc. Sonderlich hat man im letzteren Schreiben die ohnentgeldliche Reſtitution des dem Schul-Diener abgenommenen Viehes und Inhibition fernerer Thätlichkeiten / ſodann die weitere Verfügung angeſonnen / damit dieſer Schul-Diener behörige Ruhe und Sicherheit / ſowohl ſeiner Haab und Güther / als auch ſeiner Perſohn halben / behalten möge / und ſeinem Schul-Ambt ſo / als auch der Gericht-Schreiberey (um welcher willen er nicht minder verfolget werde) ohngehindert abwarten könne / da es anders das Anſehen nicht gewinnen ſolle / als ob man das Evangeliſche Schul-Exercitium des Orths / durch Vertreib und Verfolgung des Schul-Dieners gar vertilgen wolle ꝛc. Hiernechſt iſt zwar bey dem abgeſchickten Expreſſen beyliegende Vorantwort ſub Num. 5. von wohlermeldter Chur-Pfältziſcher Regierung eingelangt / nachdeme aber keine Hoffnung zu Abſtellung des Exercitii Religionis Simultanei, ſondern vielmehr ſo viel daraus erſcheinen wollen / daß man die Auslegung des Anhangs im 4. Articul des Ryßwickiſchen Friedens ſich zueignen / und zu würcklicher Aenderung in Kirchen- und Schul-Sachen / unterm Nahmen der Fauthey und Leibs-Angehörſchafft des Orths / ſich berichtiget halten wolle. Hat man Fürſt- und Gräflich-Naſſau-Saarbrückiſcher Seits nach allem bishero gegen Chur-Pfaltz gebrauchtem Glimpff / und von dannen vergeblich erwartender ſelbſtiger Remedirung ſich keines andern zu entſchlieſſen gehabt / als zu einem Hochlöbl. Corpori Evangelico nacher Regenſpurg ſich zu wenden / demſelben ob-erzehlte Gravamina kund zu machen / und nöthige Hülffe dargegen zu ſuchen / inmittelſt aber alle dienſame Mittel / zu Erhaltung ſeines zuſtehenden Rechtens in Eccleſiaſticis und damit die Catholiſchen zu keiner beſtändig-ruhigen Poſſeſſion des offentlichen Exercitii Simultanei gelangen möchten / vorzukehren. Zu dem Ende des Herrn Senioris Hochfürſtl. Durchleucht zu Naſſau-Uſingen Dero Lehen-Secretario Reutern unterm dato im Lager vor Venlo den 11. Sept. 1702. gnädigſte Commiſſion ertheilet / ſich nacher Schornsheim zu begeben / und einen Schloſſer dahin mitzunehmen / der an ſtatt des alten ein neues Schloß an daſige Kirchen-Thür anſchlagen / auch ſofort den Schlüſſel dem Evangeliſchen Prediger einzuhändigen / und der Gemeinde daſelbſten in Dero Nahmen zu verbieten / den frembden eingeſchlichenen Catholiſchen Prieſter nicht mehr in die Kirche einzulaſſen / noch einiges Decret vom Ober-Ambt Alzey / die Sacra oder das Schul-Weſen anbelangend / zu acceptiren / oder zu gehorſamen / ſondern lieber abzuwarten / daß man ihnen Gewalt anthue / damit man mit Nachgeben ſich nicht præjudicire / ſondern mit do mehrerem Beſtand klagen könne / dann auch ermeldten Catholiſchen Prieſter / wegen Turbation des Evangeliſchen Kirchen- und Schul-Weſens / und gewaltſame Eingriffe / in die Naſſau-Saarbrückiſche Hohheiten circa Sacra, in Beyſeyn einiger Gezeugen / zur Rede zu ſtellen / und zu vernehmen / wer ihn darzu authoriſiret / ſich hieran ſolchergeſtalt zu vergreiffen / und denen unſchuldigen Evangeliſchen Unterthanen des Orths / ſolche gewaltſame Bedruckung vom Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt Alzey auf den Hals zu ziehen ꝛc. Deme zu unterthänigſter Folge ermeldter Secretarius am 21. dito von Uſingen abgangen / und nachdeme er folgenden Tages den 22. ejusdem, Vormittags um 10. Uhr / zu gedachtem Schornsheim angelanget / auch Schultheiſſen und Gericht / wie auch Herrn Pfarrern und Schul-Dienern des Orths /

in völliger Verſammlung auf dem Rath-Haus ſeine aufhabende Commiſſion eröffnet / ſogleich zur Sache gethan / und nach Aufſchlieſſung der Kirchen / durch den mitgebrachten Schloſſer / ein neues ſtarckes Schloß an die eine Kirchen-Thür von innen anſchlagen - die andere Kirch-Thür inwendig mit einem neuen Kloben und Hang-Schloß (dergleichen an der erſteren von auſſen eben wohl beſchehen / weilen andernfalls durch die offene Fenſter-Löcher in die Kirche geſtiegen / und das inwendige neue Schloß ohne Gewalt hätte geöffnet werden kömen) verwahren / und im übrigen das alte Schloß von auſſen - weilen es ohne Beſchädigung der Kirchen-Thür nicht wohl daven bleiben können / an ſeinem Orth beruhen - doch aber zu fernerem Gebrauch untüchtig machen laſſen / als welches alles ohne einige Behinderung oder Wider-Rede alſo vollzogen - auch die neue Kirchen-Schlüſſel Herrn Pfarrern und Schul-Dienern allda eingehändiget / folgenden Morgends auch beygehender ſchrifftlicher Befehl ſub Num. 6. bey daſeyn des Secretarii der gantzen verſammleten Gemeinde daſelbſten offentlich abgeleſen und publiciret worden. Ermeldter Catholiſche Prieſter / oder Pater Panthaleon, aber von beſagtem Secretario, der jetztgedachten Morgends zu dem Ende einen Gerichts-Mann nacher deſſen Wohnung im Jacobs-Berger-Hof allda geſchicket / nicht beſprochen werden können / weilen er / Pater Panthaleon, keine Gelegenheit darzu übrig gelaſſen / ſondern vorigen Abend / bey ſeiner Zuruckkunfft von Mayntz / und als er vorgegangene Veränderung an denen Kirchen-Thüren vernommen / ſo bald hinweg und (wie es der Erfolg gezeiget) auf Alzey gegangen / dannenhero der Secretarius Reu- er ſelbigen Morgens / den 23. dito, weiters auf Roſentahl / zu Verrichtung mehrerer aufhabender Herrſchafftlicher Geſchäfften / geritten / in willens und mit dem ausdrucklichen Verlaß / in ſeiner Ruckkehr einigen Umweg auf Schornsheim wieder zu nehmen / nur um ermeldten Pater beſprechen zu können / bey welcher ſeiner Ruckkunfft aber / ſo den 24. dito Abends erfolget / er vernehmen müſſen / daß in dieſer ſeiner kurtzen Abweſenheit / gewaltſame Thätlichkeiten vorgangen / indeme den 23. Nachmittags ein Lieutenant, Nahmens Schott / ſambt 18. bewehrter Mann / von der Land-Miliz (denenſelbigen und folgenden Tags noch mehrere Mannſchafft bis zu 24. Mann gefolget) zu gedachtem Schornsheim angekommen / und ſchrifftliche Ordre vom Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt vorgezeiget / vom Schultheiſſen des Orths die neue Kirchen-Schlüſſel (die doch ihme Herrn Pfarrern und Schul-Dienern daſelbſt vermög gemeſſentlichen Befehls anvertrauet waren) zu fordern in deſſen Verweiger- und Entſtehung aber ſo gleich die Kirch-Thüren aufſchlagen zu laſſen / den Schultheiſſen gefänglich nacher Alzey zu führen / und die Evangeliſche Gemeinde auf 10. fl. Straff zu exequiren rc. Worgegen Schultheiß / Gericht und anweſender Schul-Diener ihre Unſchuld conteſtiret / und gegen all ſolchen ſcharffen Befehl gebethen / auch zu ſolchem Ende / nemlichen um zu ihrer Entſchuldigung den wahren Verlauff der Sachen zu hinterbringen / und alles vorſeyende Ungemach abzuwenden / 3. Mann aus der Gemeind nacher Alzey geſchickt / und zwar ſo viel dardurch bey jetzt-ernanntem Lieutenant erlanget / daß er ſelbigen Tag in Erwartung fernerer Ordre (ſo ihme folgenden Morgends mit eingerucktem Verweiß zu gekommen) ſich ſtille gehalten / und weiter nichts unternommen / ſie haben aber zu ihrer und der gantzen Evangeliſchen Gemeinde gröſſeren Betrübnüß erfahren müſſen / daß nicht nur die drey abgeſchickte Männer mit Arreſt zu Alzey belegt / ſondern auch folgenden Morgends Sonntags den 24. dito der Stadt-Wachtmeiſter von dannen mit noch etlichen Mann herunter nacher Schornsheim gekommen / dem Schultheiſſen (deme es bey ſeiner Erſcheinung gleichergeſtalt wie jetztbeſagten 3. Männern ergangen) eine Citation, um unverzöglich zu Alzey als ein Chur-Pfaltz Leibs-Angehöriger / zu erſcheinen / mitgebracht / und ſofort ſowohl das inwendig an der einen Kirchen-Thür angeſchlagene ſtarcke neue Schloß / (zu welchem End jedoch jemand zu einem offenen Fenſter-Loch in die Kirch ſteigen müſſen) als auch die angemachte Kloben und Hang-Schlöſſer an beeden Thüren gewaltſam abgeſchlagen / mithin das alte auswendig an der einen Kirchen-Thür abbrechen und hinweg nacher Alzey tragen laſſen; Nach welcher Gewaltthat die Römiſch-Catholiſche alſobald wieder zur Kirchen gegangen / und in die zwey Stund lang ihren Catholiſchen Gottes-Dienſt darinnen gehalten. Ermeldter Secretarius hat hierauf Montags früh den 25. dito beſagten Pater Panthaleon durch zwey Mann beſchickt / und ſein Begehren / um ihnen zu ſprechen / wie er in Commiſſis habe / ihme wiſſend gemacht / der darn Anfangs andere nöthige Geſchäfften und Zeit-Mangel vorwenden wollen / doch aber endlich verſprochen zu kommen / an deſſen ſtatt aber / alle Gelegenheit zu mündlicher Unterredung abgeſchnitten / indem er ſich ſogleich zu Pferd geſetzet / und ſofort (ohnzweiffentlich wieder auf Alzey geritten / welchemnechſt / und als Chur-Pfältziſche Fauth des Orths ebenmäßig auf Alzey geritten / mehrbeſagter Lehen-Secretarius, der zu ſeiner Rückkehr nacher Uſingen vorſtehender anderer unausſetzlichen Geſchäfften halben / keine Zeit mehr übrig gehabt) bey ſeiner Abreiß die Kirch alſo offen / und aller Verſchlieſſung entblöſſet nicht laſſen können noch ſollen / ſondern zwey Hand-Schlöſſer zur Hand bringen / und nachdeme der gemeine Schmidt des Orths eine neue Schlincke

verfertigt und angeſchlagen / beyde Kirchen-Thüren damit verwahren / vorhero aber e
meldtem Catholiſchen Prieſter (gleich vor drey Tagen den 22. dito ebenmäßig beſchehen) ſe
geweyhetes Altare Portatile ſambt übrigem in ſeine Wohnung tragen / und dem Schul-Diene
beede Schlüſſel zuruck gelaſſen / auch ſofort der bey Glocken-Klang verſammleter gantzen Ge
meinde / ſowohl mehrgedachten Patris Panthaleons verdächtige Ausflüchte und bezeugende
Scheu mündlicher Unterredung / als auch die abgenöthigte abermahlige Verſchlieſſung de
Kirchen / kund gemacht / zugleich auch ſowohl wider fernere Gewaltthaten / ſo dieſer Pate
weiters veranlaſſen würde / als auch die vorgegangene einige Proteſtation mit einfließe
laſſen / im übrigen aber dem vor drey Tagen verkündeten Befelch Num. 6. in ſchuldigem Ge
horſam nachzuleben / die gantze Gemeinde ernſtlichen ermahnet / und ſolchemnechſt ſein
Ruck-Reiſe auf Uſingen angetretten / auch den 26. Tag allda wieder angelanget / worau
man ferners vernehmen müſſen / daß / als dieſer letztere Verlauff zu Altzey kund worden
das Ober-Ambt allda obgedachten arreſtirten Schultheiſſen und drey Männer in ein Ge
fängnuß / wo ſonſten groſſe Ubelthäter inhafftiret zu werden pflegen / ſetzen laſſen / auch den
27. dito einen Corporal mit 10. Granadiers nacher Schornsheim geſchickt / welche das
Schul-Haus umſtellet / den damahls abweſenden Schul-Diener aufs genaueſte / ja ſo
gar unter der Spreu mit denen Degen geſucht / folgendes / als ſie ihn nicht gefunden /
von deſſen Ehe-Weib die Kirchen-Schlüſſel begehret / und da ſelbe ſolchem Begehren ke
Genügen leiſten können / die zum andernmahl neu angehängte Schlöſſer vor denen Kirchen
Thüren abgeſchlagen / und ohngefehr in die 10. fl. als eine Executions-Gebühr von de
nen Einwohnern erpreſſet / auch daß ermeldter Corporal ſich habe vernehmen laſſen / ſeine
Ordre laute / die Kirch aufzuſchlagen / und offt-ermeldten Evangeliſchen Schul-Diener
gefänglich nacher Altzey zu führen / wie nicht weniger daß ermeldter / als er zwölff Tage
hernacher von Uſingen zuruck kommend / und der Gebühr nach / ſein Ambt in Kirchen und
Schul verrichten wollen / durch einen Ambts-Knecht / ſambt Land-Miliz, wieder im Schul
Haus aufgeſucht und faſt ergriffen worden / mit Hinterlaſſung Rocks und Huts / kümmer
lich entrunnen / welcher dann um Schutz und Sicherheit beym Lehen-Hof zu Uſingen
ſehnlich bittet / und kan es bey ferneren deſſen Verfolgungen / wie der Chur-Pfältziſchen
Regierung zu Heydelberg / durch Schreiben vom Lehen-Hof nicht unklar zu verſtehen ge
geben worden / kein ander Anſehen gewinnen / als daß man ihn durch ſtetige Furcht und
Gefahr / wo nicht gar vertreibe / jedoch zu Verſäumnuß ſeines Ambts / und Entfernung ſeiner
Perſohn / nöthige / einfolgends das Evangeliſche Schul-Exercitium darnieder zu werffen
ſuche. Wie es / nachdeme die gefangene drey Männer zu Altzey nach drey Tägiger Ge
fängnuß / den 28. dito, auf zuruck gelaſſenem Revers, um ſich nechſter Tagen vorm Ober
Ambt / auf Erfordern / wieder zu ſiſtiren / loßgelaſſen / der Schultheiß aber in Arreſt allder
ten behalten worden / nun weiters ergehen / und mit denen 100. fl. Straff / ſo nebſt er
preſſeter Executions-Gelder de facto abgefordert / und mit der Kuh ſo dem Schul-Die
ner bey jüngſter Aufſuchung nochmahlen hinweggeführet worden / ablauffen werde / wird hi
nichts weiters zu vernehmen ſeyn; Indeſſen hat man zu Continuation Eingangs angezoge
nen / und gegen Ende des Monaths Novembris 1699. eingeſchickten Berichts und deſſe
Beylagen ſub Signo 4 jetzt erzehlten ferneren Verlauff einem geſambten Hochlöbliche
Corpori Evangelico zu Regenſpurg angelegentlichſt zu hinterbringen / keinen fernern Anſtand
nehmen mögen / der feſten Zuverſicht / daſſelbe dieſer armen bedrangten Evangeliſchen Ge
meinde zu Schornsheim in allen nur hinlänglichen Wegen / ſich nachdrücklichen anzunehmen ge
neigt ſeyn werde / damit ſolche Gemeind in antiquiſſima poſſeſſione manuteniret / und bis zu
der Sachen erwartendem Ausſchlag / welchen man ſehnlich wünſchet / und ſich nach ſolchem
allerdings accommodiren wird / in Ruhe gelaſſen / keineswegs aber zu dergleichen voreilen
den That-Handlungen / unterm Nahmen der Fauthey (welche ſolchergeſtalt / als nun be
ſchehen will / zu allgroſſem Nachtheil der Lands-Fürſtlichen hohen Obrigkeit auf die Verände
rung in Kirchen- und Schul-Sachen / wie auch übrige Hohheiten circa Sacra nicht mag exten
dirt werden) exponiret ſeyn und bleiben möge; Worum dann auch hiemit geziemend inſtän
dig angeſucht / und ſo billigmäßiger Willfahrung ſich zuverläßig getröſtet wird / im übrigen
auf vorgemeldt diſſeitigen Bericht und deſſen Beylagen nochmahlen ſich beziehend.

Uſingen den 12. Octobris
1702.

Fürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſche
Lehen-Hof daſelbſt.

Ad Num. LII.

Des Freyherrn von Gemmingen zu Hornberg in deſſen Dorff Daudenzell von der Chur-Pfältziſchen Regierung des Ober-Ambts Heydelberg noch continuirender ſchwerer Religions-Bedruck.

Es iſt ſowohl in obgedachten Num. LII., als auch in dem / der Kayſerlichen höchſt-anſehnlichen Commiſſion am 13. Febr. jüngſthin geziemend übergebenen ſo genannten zweyten Verzeichnüß 2c. bereits gemeldet / was der Freyherr von Gemmingen zu Hornberg in ſeinem Dorff Daudenzell für Religions-Bedruck von der Chur-Pfältziſchen Regierung des Ober-Ambts-Heydelberg ſeit einigen Jahren / mithin poſt Pacem Badenſem erdulden müſſen / und wie man deſſen Reſtitution um ſo mehr verhoffet und gebethen / als Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſte Verordnung vom 14. Novembr. vorigen Jahres haben will / daß alles / was ſeit dem Baadiſchen Frieden in Religions-Sachen im Reich innoviret worden / abgeſtellet werden ſoll.

Der Freyherr von Gemmingen hat ſich dannenhero behöriger Orthen darum geziemend angemeldet / aber ſo eine lauliche und verkehrte Antwort oder Reſolution darauf erhalten / daß man ſolche dem Publico hiedurch ſub
Num. 1. bekandt zu machen nicht Anſtand nehmen können / wie auch ſub Num. 1.
Num. 2. daſjenige / was er / der Freyherr von Gemmingen / deßhalb weiter Num. 2.
an Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz gelangen laſſen / worauf bis dato auch nichts erfolget / und daraus und ſonſten abzunehmen iſt / was es mit der Reſtitution und Parition vor ein Ernſt ſey / zumahlen aus dem ſub
Num. 3. beyliegenden Extract eines Schreibens des Freyherrlich-Gemmingiſchen Num. 3.
Evangeliſchen Pfarrers zu Daudenzell vom 27. Martii dieſes Jahrs erhellet / mit was für Inſolenz der Catholiſche Pfarrer zu Guttenbach denſelben in Verrichtung ſeines Ambts zu turbiren ſich noch erſt ſo kürtzlich unterſtanden / folglich werden ſtatt der Remedur Gravamina mit Gravaminibus gehäufft.

* * *

Beylagen.

Num. 1.

Ober-Ambts Reſoluta.	Kurtze Specification derer / ſeit dem Baadiſchen Frieden zu Daudenzell vorgenommenen Religions-Beſchränckungen / welche nun / vermög Churfürſtlichen Befehl / wieder herzuſtellen ſeynd.
Ad 1^{mum}.	(1.)
Dieſes iſt kein Gravamen Religionis, ſondern Regionis, und kan dem	Das neuerlich anbefohlene Trauer-Geläut künfftighin nicht weiters zu præ-

Domino Territoriali dergleichen Trauer-Geläut keineswegs diſputirt noch refuſirt werden. Wie dann	prætendiren / und die deswegen exequirte vermeintliche Straff à 50. Rthlr. zu reſtituiren.
Ad 2^{dum}. Similiter dem Domino Territoriali ratione Religionis prædominantis wegen Deſiſtirung dieſes Char-Freytags-Geläuts halben die ſchuldige Parition zu leiſten iſt.	(2.) Das Verbot wegen des Char-Freytags-Geläuts aufzuheben / und die deswegen exequirte 100. Rthlr. ſambt 20. fl. 15. Kr. Unkoſten zurück zu geben.
Ad 3^{tium}. Der in Anno 1705. gnädigſt emanirten Religions-Declaration gemäß / müſſen alle Catholiſche Feyer-Täge celebriret und gehalten werden / jedoch iſt denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht verwehret / ſtille Arbeit in verſchloſſenen Häuſern und Boutiquen zu verrichten.	(3.) Das Verbot wegen Feyerung der Catholiſchen Feyer-Täg aufzuheben / und die denen daſelbſtigen Unterthanen abgenommene Straff-Gelder zurück zu geben.
Ad 4^{tum}. Gleichwie dieſe Kirch ſchon vor dem Baadiſchen Friedens-Schluß vor Catholiſche und Lutheriſche erbauet / und bis hieher das Simultaneum darinnen exerciret worden / ohne daß ſolche in die Kirchen Claſſification gekommen; als wird ſothane Kirch auch fernerhin ſambt daſigen Pfarr-Gefällen / als Annexa gemeinſchafftlich ſeyn und bleiben müſſen.	(4.) Die dem Pfarrer zu Daudenzell auf dem Filial Breitenbrunn entzogene Helffte des Zehenden cum fructibus wieder einzuräumen / und das allda eingeführte Simultaneum wieder aufzuheben.

Chur-Pfaltz Ambt Dillſperg hat alſo obige ad marginem geſetzte Ober-Ambtliche Reſolution dem Herrn Vogts-Junckern zu Daudenzell ſowohl / als daſigen Herren Pfarrern beyder Religionen zu ihrer künfftigen Verhaltung zu communiciren. Heydelberg den 4. Martii 1721.

Chur-Pfaltz Ober-Ambt daſelbſt.

Schumm.

Vorſtehende Ober-Ambtliche Reſolution wird dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer zu Daudenzell und Breitenbrunn / Herrn Johann Conrad Kißner / zu ſeiner künfftigen Verhaltung hiermit communiciret. Dillſperg den 5. Martii 1721.

Ambts Handſchrifft.

Kauffmann.

Num.

Num. 2.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchleucht werden aus beyden Anlagen ſub Lit. A. & B. gnädigſt erſehen / was ohnlängſt annoch intra Terminum Cæſareum puncto injunctæ reſtitutionis deſſen / was à tempore Pacis Badenſis innovirt / und was contra Evangelicos verhänget worden / unter andern auch ich ratione des Orths Daudenzell Krafft Vogteylicher Herrſchafft daſelbſt / quâ gravatus, theils an das Ober-Ambt Heydelberg / theils auch an das Ambt Dillſperg gelangen laſſen / und um Abſtellung derer vier Puncten ſub Lit. A. ſowohl / als Reſtitution derer 245. fl. 17. kr. / welche mir injuſtè abgepreßt worden / angeſucht ; auf die erſtere vier Puncta hat man mir unterm 4. Martii nup. nichts als laulichte Reſolutiones, welche nicht acceptabel ſind / auf das übrige aber gar keine Antwort gegeben / vielweniger im geringſten etwas abgeſtellet noch reſtituirt.

Wann dann im Gegentheil Jhro Kayſerl. Majeſtät unterm 14. Nov. 1720. allergnädigſt emanirtes / auch darauf von Ew. Churfürſtlichen Durchleucht fernerweit publicirtes Mandat, inſonderheit die im Annexo begriffene Clauſul mit ſich bringet / daß Dero Beambten ſub pœnâ remotionis binnen 14. Tagen alles pro tenore abſtellen und reſtituiren ſollen ; dieſe beyde Ober- und Unter-Beambte aber ſich bis dato widerſpenſtig erzeigen / und der Erſtere allerhand unzeitige Gloſſen und ſubtile Diſtinctiones, dergleichen jetzo nicht mehr angehen / hervor gebracht / der Andere aber mich keiner Antwort gewürdiget / am wenigſten vor das / mit ſo groſſem rigore abgenommene / einige Satisfaction bis dato gegeben hat / da doch der Termin bereits zu Ende / und billig / daß ich dißfalls indemniſirt / danebenſt die vier Gravatorial-Puncta illicô, absque morâ, & indiſtinctè, item plenarie & pure, ſine ulla Exceptione, wie ſolches alles das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ auch Arctior. Mod. Exeq. mit ſich bringet / abgeſtellt werden.

Als habe Ew. Churfürſtl. Durchleucht zuforderſt ſolches unterthänigſt anzeigen und gehorſamſt erſuchen wollen / Dieſelbe gnädigſt geruhen wolten / gegen dieſe beyde renitirende Beambte / dem gedruckten Edict gemäß / zu verfahren / und durch andern Nachdruck und zu vollkommener Satisfaction ſecundum petita beyder Anlagen gnädigſt zu verhelffen ; deſſen von Ew. Churfürſtl. Durchleucht Gerechtigkeit liebenden Gemüth verſichert bin / verharrend in tieffſter Veneration

Ew. Churfürſtl. Durchleucht ꝛc.

Daudenzell den 19. Martii
1721.

unterthänigſt-gehorſamſter

**Freyherr von Gemmingen / Jhro
Kayſerl. Majeſtät Rath und
Ritter-Hauptmann der Fränckiſchen Ritterſchafft.**

Num. 3.

Extract-Schreibens des Freyherrl. Gemmingiſchen Evangeliſchen Pfarrers zu Daudenzell de dato 27. Martii 1721.

Ich kan nicht umhin abermahl zu berichten/ wie daß aufs neue von Catholiſchen in meinem Ambt gravirt worden/ nemlich zu Guttenbach/ allwo den 19. Martii a. c. ein Evangeliſch-Lutheriſche Frau geſtorben/ deren Beerdigung von dem auch Evangeliſch-Lutheriſchen Wittwer durch einen Abgeordneten/ mir/ als daſigen Orths ordentlichen Pfarrer/ zu verrichten aufgetragen worden.

Als ich aber den 20. hujus frühe um 8. Uhr von hier mit meinem Schulmeiſter mich aufmachen und die Beerdigung verrichten wollen/ iſt der Abgeordnete wieder zurück kommen/ ſagend: es wäre geſtern ein Befehl von daſigem Catholiſchen Schulmeiſter und Schultheiſſen an den Wittwer ergangen/ daß derſelbe ſeine Frau Catholiſch begraben laſſen müſſe. Weilen ich nun von den Catholiſchen ſchon vieles erlitten/ und von fernern Verfolgungen mich hüten wollen/ habe ich ſolches dem Reformirten Pfarrer überlaſſen/ welcher es auch übernommen. Als nun die Beerdigungs-Zeit herangenahet/ iſt gedachter Reformirte Geiſtliche mit ſeinen Leuthen vor das Sterb-Haus gangen/ und hat den gewöhnlichen Geſang angefangen/ darauf der Catholiſche Pfarrer auch herzu geeilet mit ſeinen Leuthen/ und ſeine Geſänge ebenfalls geſungen/ von Haus an bis vors Grab/ auf dem Kirchhof hat der Catholiſche die Schauffel nehmen/ und auf den eingeſenckten Sarg/ nach ſeiner ge-Gewohnheit/ zuerſt Erden drauf werffen wollen/ welches aber der Todten-Gräber verhindert/ und der gantze Actus zu nicht geringem Aergerniß gereichet/ hernach in einer Scheuer durch eine Leich-Sermon des Reformirten Pfarrers geſchloſſen worden.

Num. LII.

Des Freyherrn von Gemmingen zu Hornberg / als der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orths am Creichgau incorporirten Mit-Gliedes in deſſen Dorff Daudenzell von der Chur-Pfältziſchen Regierung des Ober-Ambts Heydelberg erleidender ſchwerer und gantz neuer Bedruck.

DEmnach der gröſſeſte Theil dieſer Klage erſt unter der jetzigen Chur-Pfältziſchen Regierung entſtanden / und Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz ſich allbereit gnädigſt erkläret / alles zu Nachtheil der Evangeliſchen ſeit dem Baadiſchen Frieden in Dero Landen neuerlich eingeführtes abſtellen zu laſſen; So macht man ſich um ſomehr Hoffnung / es werde dieſes Gravamen, worinn bisher alle gründliche Vorſtellungen des Gravirten Theils bey dem Ober-Ambt ſo gar nichts gefruchtet / vielmehr die Straffen nur verdoppelt / und ſofort executivè eingetrieben / mithin das Præjudiz vergröſſert worden / nunmehro ſeine Erledigung erreichen.

Species Facti.

IN der ſogenanten Chur-Pfältziſchen Stüber-Centh / Ambts-Dillſperg / lieget unter andern auch ein Dorff / Nahmens Daudenzell / welches auf die Herren von Gemmingen zu Hornberg / als der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orths am Creichgau incorporirte immediate Cavalliers von derſelben in GOtt ruhenden Mütterlichen Vor-Eltern / weyland denen auch ohnmittelbaren Reichs-Adelichen Mit-Gliedern / Herren Gölern von Ravenſpurg ſucceſſionis Titulo rechtmäßig devolviret worden : In dieſem Dorff nun wird Chur-Pfaltz in krafft eines Anno 1560. getroffenen- und vornemlich auf das alte Herkommen gegründeten ſub Lit. A. **Lit. A.** hierbey befindlichen Centh-Vertrags vor den Centh- Schutz- und Schirms-Herrn erkannt ; Hingegen hat die Adeliche Herrſchafft / auſſer denen per Receſſum particulariter überlaſſenen Centh- und andern vermög allegirter Special-Obſervanz und Herkommens dahin mit gezogenen Fällen / die Vogtheylichkeit / und zumahlen alle und jede Jura Eccleſiaſtica , ohne einige Limitation oder Exception , von ohnfürdencklichen Jahren wohl hergebracht / alſo daß nicht nur weyland Bernhard Göler von Ravenſpurg zu Anfang der Reformation Anno 1525., mithin unter der Regierung weyland des damahligen Catholiſchen Churfürſten Ludovici pacifici, ſo bekanntlich Anno 1508. in der Pfaltz zur Chur gekommen / und Anno 1544. verſtorben / die Evangeliſche Religion Augſpurgiſche Confeſſion eingeführt / ſondern auch nebſt ſeinen Succeſſoribus, derer in denen Chur-Pfältziſchen Landen / der Religion halber / inzwiſchen vorgefallenen unterſchiedlichen Veränderungen ohnerachtet / ſolche doch jederzeit dermaſſen ruhig fortgeübet hat / daß ſie bey dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ und deren in ſothanen Kirchen üblichen Rituum, ſonderlich aber der Verrichtung des gewöhnlichen Kirchen-Gebeths vor die alldaſige Vogthey-Herrſchafft / gantz ohnangefochten gelaſſen / auch über die daſelbſtige Pfarr-Kirchen- Bau- Glocken und deren Zugehör / wie die Nahmen haben mögen / das geringſte zu diſponiren / Chur-Pfältziſcher Seits niemahlen und bey keiner Gelegenheit tentiret worden / bis allererſt circa Annum 1699. die Einführung der neuen Zeit / und darauf auch die Celebrirung derer Catholiſchen Feyer-Täge neuerlich obtrudiret werden wollen; Wovon aber auf Vogthey-Herrliche gegründete Vorſtellung ultrò wieder deſiſtiret / und dannenhero die gute Hoffnung geſchöpffet worden / man würde noch fernerhin bey dem ruhigen Exercitio des in ſeiner vollkommenheit von der Vogtey-Herrſchafft ohnabdencklich wohlhergebrachten Juris circa ſacra ungekräncket gelaſſen werden ; Es hat ſich aber nach einem 16. bis 17. Jährigen Zeit-Verlauff leyder ! ein anders und dieſes geäuſſert / daß von Seiten des Löbl. Ober-Ambts Heydelberg nicht nur Anno 1715. neuerlicher Dingen in die Feyer-Tag-Haltung derer bey der Evangeliſchen Kirche ſo ohngewöhnlich- als auch nach deren Lehr-Sätzen theils unerlaubten Catholiſchen Feſt-Tägen abermahls gedrungen / ſondern auch noch darzu unter vorgeſchützten Regierungs-Befehl gegen das uralte Herkommen der Gemeinde zu beſagtem Daudenzell / und zwar / um dieſe attentirte

Prægravation deſto mehr zu vergröſſern / ſo gar mit völliger Ubergehung des Vogthey-
als ohngezweiffelt daſig alleinigen Kirchen-Herrns vermeintlich anbefohlen worden / daß
nach Abſterben des weyland Herrn Johann Wilhelms Churfürſtl. Durchleucht glorwürdigſter
Gedächtnuß zu Daudenzell / gleich ſonſt in der Chur-Pfaltz geſchehen / das ſechs
Wochentliche Glocken-Geläute gehalten werden ſollen : Als man nun an Seiten der
Vogthey-Herrſchafft ſolche zu Schmählerung des Dero daſelbſt privativè zuſtändigen Kirchen-Rechts
gegen die bisherige Obſervanz lauffende Neuerung und darauf folgendes
conſequentiöſe Præjudiz ohnmöglich geſtatten / weniger zu ſeiner Würcklichkeit ſelbſt verhängen
helffen können / iſt dieſer unſchuldigen Commun , vermög Regierungs-Befehls
Lit. B. C. ſub Lit. B. & C. , 50. Rthlr. Straff anmaßlich andictirt / und beſag der Quittung ſub
Lit. D. Lit. D. dieſelbe executivè dazu angehalten worden / ohnerachtet diſſeitig ſo offtmahlig
reiterirter gründlicher Remonſtration ; daß dieſes angeſonnene Trauer-Geläute zu erſagtem
Daudenzell nie erhöret / noch dergleichen Chur-Pfältziſcher Seits zu prætendiren
jemahls / und in ſpecie auch zur Zeit derer Churfürſten Philippi Wilhelmi, Caroli, Caroli
Ludovici & ſic porro, man ſich nie zu Sinne kommen laſſen ; ferner daß die Daudenzeller
Gemeinde (als welcher die Diſpoſition über das Geläut nicht / ſondern lediglich und allein
der Vogthey-Herrſchafft competiret) nichts geſündiget / conſequenter auf kein ſolches
malum actionis, ſo eine Straffe nach ſich ziehen könnte / verſchuldet / imgleichen / daß man
ſich diſſeits hierunter nach dem Exempel anderer benachbarten / ſo hierunter theils wegen angenommener
Catholiſchen Religion theils auch aus andern politiſchen Urſachen ihre gewiſſe
Abſichten gehabt haben mögen / ſo weniger zu achten habe / als einestheils / ob bey denenſelben
gleiche Beſchaffenheit vorwalte / unbekandt / das von ihnen allegirte Beyſpiel auch
allenfalls einen dritten zu gleicher Nachfolge nicht obligiren könne / und wäre genug
/ daß man diſſeits dazu im geringſten nicht / hingegen im Gewiſſen verbunden ſeye / das
in ſeiner plenitudine à duobus ferè ſeculis wohlhergeübte Jus Epiſcopale cum annexis
fernerhin zu conſerviren / und dazu alle rechtliche Rettungs-Mittel ohnverdencklich zu ergreiffen
ꝛc. Es muſte ſich aber die Vogthey-Herrſchafft hierbey ſo ungemein unglücklich ſehen /
daß auf ihre offt und vielfältig widerholte reſpectuoſeſte Vorſtellungen nach der Anlag ſub
Lit. E. Lit. E. weder einige Reſolution, noch weniger die verhoffte gerechte Remedur, vielmehr in
facto noch weiter erfolget iſt / daß dieſes gantz neuerliche Attentat bald hernach mit noch
andern ſchweren Eingriffen und Thätlichkeiten vermehret worden ; dann als man hierauf
Lit. F. den ſub Lit. F. in dem Chur-Pfältziſchen wegen Unterbleibung des Char-Freytags-Geläuts
im verwichenen 1719. Jahr ergangenen Befehl zu Daudenzell um ſo nothwendiger
ohnbefolgt laſſen müſſen / weilen dem Chur-Haus Pfaltz in Eccleſiaſticis deducirter
maſſen notoriè daſelbſt die allergeringſte Befugnuß nicht zuſtehet / und dannenhero von
der Vogthey-Herrſchafft ohne einig- zumahl an ſich durchaus nicht præſumirlichen Verachtung
/ bloß zu gewiſſenhaffter Beybehaltung ihrer wohl erworbenen Epiſcopal-Gerechtſame
im Gegentheil die Verordnung geſchehen / daß dem- bey der Evangeliſchen
Kirche / und in ſpecie zu Daudenzell nun faſt völlige 200. Jahr über / folglich vor- in- und
nach dem Anno decretorio 1624., quietiſſimè herkommlichen Gebrauch gemäß / am Char-Freytag
nach wie vor fortgeläutet werden ſoll / und dieſem auch in der That gebührend
nachgelebet worden / hat die Churfürſtliche Regierung kein Bedencken genommen / zu Schmählerung
der über dem geſambten immediaten Reichs-Adel und allen deſſen zugewandten
Mitgliedern Ihro Römiſchen Kayſerl. Majeſtät alleine competirenden ohngemittelten
Jurisdiction , die mehrberührte Vogthey-Herrſchafft / um ſolchen Char-Freytäglichen
Geläuts willen / und zwar ex falſiſſima hac cauſa , als ob deroſelbigen in vorherigem
Jahre ſchon 50. Rthlr. deswegen angeſetzet worden wären (welches doch in
Facto keinen Grund hat / indeme dieſe 50. Rthlr. ihren alleinigen Rapport auf das unterlaſſene
Trauer-Geläut und deswegen der Gemeinde gewaltſamer Weiſe abgepreßte Straffe
Lit. G. haben) in eine anmaßliche Beſtraffung à 100. Rthlr. ausweiß adj. ſub Lit. G., nehmen /
und dieſelbe manu militari dergeſtalt abzwingen zu laſſen / daß nachdeme alle auch noch ſo
Lit, H. wohl gegründete Repræſentationen / und ſonderlich auch diejenige ſub Lit. H., ohne allem
Verfang und gantz Effect-loß geweſen / dieſe vor andern ſehr unglückliche Vogthey-Herrſchafft
/ ohnerachtet ſie Ihre Churfürſtl. Durchleucht ſowohl als Dero nachgeſetzte Regierung
hierunter ſo offtmahls angegangen / und um Ertheilung einiger Reſolution , qualis etiam
cunque illa fuerit, offt und vielfältig nachgeſucht / gleichwohlen der geringſten Erklärung
nicht einmahl gewürdiget worden / dahero ſie auch der Gewalt weichen / und da die militariter
Lit. I. abgedrungene Helffte à 50. Rthlr. beſag der Pflichtmäßigen Ambts-Rechnung ſub Lit. I.
mit 20. fl. Unkoſten ſich noch weiter vergröſſert / das flebile proteſtationis beneficium
zu wiederhohlten mahlen ergreiffen / und unter deſſen Reſervation auch die übrige 50. Rthlr.
Lit. K. ob vim majorem iterum metuendam nach der Anlage ſub Lit. K. bey Ambt endlich hie-
Lit. L. her gegen die zuruck erhaltene Quittung ſub Lit. L. deponiren müſſen / als der in dem ad-
Lit. M. juncto ſub Lit. M. abermahls comminirten empfindlichen Execution ſich noch weiter exponirt
zu ſehen / welche Commination zumahlen von ſo gröſſerm Nachdencken iſt / als dieſelbe al-

lererſt ſub dato den 27. Julii 1720. / folglich nach der Zeit erſt ergangen / da die zu Erhaltung Fried und Ruh abzielende Reichs-vätterliche Reſolution Jhro allerglorreichſt Regierenden Kayſerl. Majeſtät im Reich bereits dahin bekandt worden / daß von allen Thätlichkeiten deſiſtiret / und das Religions-Weſen im Reich proviſionaliter reſpectivè auf dem Fuß des Baadiſchen Friedens / und Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz angetrettener Regierung wieder hergeſtellet werden ſolte. Worbey auch nicht ohnberührt zu laſſen iſt / daß dieſe ſogenannte Straff-Gelder zu Auferbauung eines Jeſuiter-Gymnaſii; nach der Anlage ſub Lit. N., deſtiniret / und dahero deren executive Eintreibung ſo hefftiger urgiret worden; Es hält ſich aber dieſe ſo hart angefochtene Vogthey-Herrſchafft von dem allerhöchſten Reichs Ober-Haubt / dem geſamten Reich / und ſonderlich dem Hochlöbl. Corpore Evangelico alles kräfftigſten Schutzes und rechtlicher Aſſiſtenz gegen ſolchen ſchweren Bedruck und Everſion derer ſanctionum Imperii pragmaticarum, gleichwie auch endlich von Jhro Churfürſtl. Durchleucht höchſten Æquanimität ſelbſten geſichert / dieſelbe zu Reſtitution der widerrechtlicher und unbefugter Dingen abgepreßten Straff-Gelder / ſamt verurſachten Schäden und Koſten / die gerechteſt nachdrückliche Verordnung ergehen- und dißſeitige Vogthey-Herrſchafft in dem für unfürdencklichen Zeiten wohl hergebrachten Exercitio Jurium Eccleſiaſticorum fürohin ohnbeeinträchtiget zu laſſen gnädigſt geruhen / hingegen in Ungnaden nicht vermercken werden / daß / nachdeme ſo gar kein Gehör bey Dero nachgeſetzten Regierung zu finden geweſen / und vielmehr ohne rechtlicher Competenz ſtracks ab executione jedesmal der thätliche Anfang gemacht worden / man ſich endlich zu Ergreiffung desjenigen Wegs von tragend-Obrigkeitlichen Ambts und wohlhergebrachten Kirchen-Rechts wegen wider Willen ohnumgänglich gemüßiget geſehen / welcher denen Gravatis Imperii in dergleichen Fällen bishero geöffnet worden.

Lit. N.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Vertrags zwiſchen Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz und verſchiedenen Reichs Ritterſchafftlichen Mit-Gliedern im Creichgau.

Zu wiſſen / als ſich zwiſchen weyland dem Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Friedrichen / und nach Sr. Churfürſtl. Gnaden tödtlichen Abgang Herrn Ott Heinrichen / beeden Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſaſſen und Churfürſten / Herzogen in Bayern ꝛc. hochlöblicher und ſeel. Gedächtnuß / von wegen Jhrer Churfürſtl. Gnaden Fauthey Heydelberg einen / und dann denen vom Adel auf dem Creichgau / ſo in beeden der Obern- und Untere Centhen Vogtbarliche Obrigkeit haben und begüttert ſeynd / und darinnen nachfolgende Dörffer / nehmlich in der Obern / die auch die Stüber- oder Reichardshäuſer Centh genennet wird / Pargen / Flienſpach / Ober- und Unter-Helmſtadt / Michelbach / Schwanen / Ober- und Unter-Schönbronn / Büdenbach / Katzenbach / Neukirchen / Aglaſternhauſen / Moßbronn / Aſpach / Ober- und Unter-Hagen / Reichadrshauſen / Daudenzell / Epſenbach / Allemühl / Breitenbronn / Ober- und Unter-Schwatzach / und dann in der Untern-Centh / ſo auch die Gemünder oder Mechesheimer Zenth genannt wird / Zutzenhauſen / Daſpach / Muckenloch / Schadhauſen / Beuerthal / Eſchelbronn / Groß- und Klein-Spechtbach / Münchzell / Mauer / Angloch / Meuchſpach / den Hof und Ochſenbach / liegen haben / anders theils / Jrrungen und Mißverſtand zugetragen / deshalben dann etliche rechtliche und gütliche Handlung darunter fürgenommen und gepflogen / aber zu keiner fruchtbarlichen Endſchafft gebracht worden / und alſo nach Abſterben hochgedachts Pfaltz-Grafen Ott Heinrichs Churfürſtens ꝛc. auf den Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Friedrichen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſaſſen und Churfürſten / Herzogen in Bayern ꝛc. ꝛc. erblichen erwachſen / und Jhro Churfürſtl. Gnaden mehr geneigt allerhand Weitläufftigkeiten zu verhüten / und alſo dieſen ſchwebenden Jrrungen in Güte abzuhelffen / dann mit langwührigem ordentlichen Rechten erörtern zu laſſen; So haben demnach Jhro Churfürſtl. Gnaden uff obgenannter deren von Adel unterthäniges bittlichs Anſuchen / ihnen zu gütlicher Verhör- und Handlung gnädigſt Tag ernennen und anſetzen laſſen / und nach beeder Theil beſchehenen Fürtrag und darauf erfolgter Antwort / Rede und Widerrede ꝛc. Jhrer Churfürſtl. Gnaden Groß-Hofmeiſter und Cantzlar / dem

Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Eberharden / Grafen zu Erpach / und Herrn zu Preuberg / und Eraſmo von Münthwitzen / ſamt andern Ihro Churfürſtl. Gnaden Räthen / gütliche Unterhandlung zu pflegen / wie auch denen vom Adel eingeraumbt und verſtattet / welche ſich der Sachen unterthänig- günſtig- gütlich- und freundlichen beladen / und nach vielen gepflogenen Unterreden und ergangenen Handlungen / ſo viel bey hochgedachtem Pfaltz-Graf Friedrichen Churfürſten / ꝛc. und denen vom Adel erlangt und erhalten / daß ſie mit Ihrer Churfürſtlichen Gnaden gnädigſt- und deren vom Adel gutem Wiſſen und Willen vereint und verglichen worden ſeynd. Wie dann alsbald zwo unterſchriebene Verzeichnuß / gleiches Lauts / wie hernach folget / darüber aufgerichtet / die eine denen vom Adel zugeſtellet / und die andere bey Churfürſtl. Cantzley behalten worden. Nehmlich und zum Erſten

Von Beſetzung und Entſetzung der Schultheiſſen und Gericht:

Erſtlich ſollen die Junckern in angeregten beyden Centhen / in ihren habenden Dörffern Schultheiſſen und Gericht / an den Orthen / da ſie es hergebracht / zu ſetzen und zu entſetzen Macht haben / auch daran von Churfürſtl. Pfaltz / deren Ambt-Leuthen und männiglichs unverhindert bleiben / doch daß ſie ſolche Schultheiſſen / Ambt und Gericht beſtändiglich alſo beſtellen / damit zu jeder Zeit denen / ſo es bedörffen / nichts widerfahren / auch mit Haltung jährlichs vier oder zum wenigſten drey Rug-Gericht eines jeden Dorffs / wie ſichs geziemt / und herkommen der Pfaltz und ihren Beambten zu tragender zeitlichen Nothdurfften / nach Billigkeit verrichtet werden mögen. Und wiewohl hiebevor in Anno tauſend fünffhundert zwanzig fünff vertragen / dieweil nie kein ordentlich Gericht zu Daſpach gehalten / noch beſeſſen / daß des Orths / ohne ferner Erlangung der Churfürſtl. Pfaltz Bewilligung / kein Gericht gemacht werden ſoll ꝛc. So hat doch Churfürſtl. Pfaltz jetzo uff Bernhard und Hanſen der Göhler von Ravenſpurg / Gebrüder / unterthänigſtes Anſuchen aus Gnaden bewilliget / daß ſie daſſelbige nun hinfort- ahne wie es in andern Lands-Dörffern darumhero gelegen / gebräuchlich / und Herkommen / anſtellen und halten mögen.

Ordnung / Gebot / und Verbot betreffend: Der Ordnung und Gebot / auch Verbot halb auf die Centh gehörig / ſoll es nachfolgendergeſtalt gehalten werden: Nemlich das Mord-Geſchrey / Diebſtahl / bindbare Wunden / falſch Gewicht / Maaß und Meß / Nothzucht / Mord / Brand / Rauberey / Zauberey / und alles / ſo das Leben berühren mag / auch Auswerffung gefährlicher Weiß die Mauth und Schiedſtein / und andere dergleichen Malefiziſche Händel / als fürſetzliche hohe Blasphemien und Gottesläſterungen / auch falſche Spiel / und alles anders / ſo durch den Nachrichter zu ſtraffen iſt / Item alle Sachen / die Ehr und Glimpff / auch Injurien antreffen / darauf eine oder die andere Parthey zu beweiſen oder dieſelbe zu ſchmähen verharret / darinnen man ſie ihres Willens walten laſſen / und gar kein Gefahr darunter gebraucht werden ſolle / dieſelbe ſollen ohne Mittel an die Centh gewieſen / und durch die Churfürſtl. Pfaltz / als den obriſten Centh-Herrn / allein geſtrafft werden / und was für Straffen oder Frevel auf die Centh erwachſen / davon ſoll den Vogts-Junckern an jedem Orth ohnverhindert der Churfürſtl. Pfaltz gleichergeſtalt allein / entweder um Geld / als nemlichen drey Pfund und fünff Schilling-Heller / oder mit dem Thurn oder Ploch / in welcher Thurn-Straff ſie ſich gebührlicher beſcheidender maſſen verhalten / und zu ſtraffen Macht haben ſollen / daß ſie es gegen GOtt und der Churfürſtl. Pfaltz zu verantworten wiſſen / wie dann auch Churfürſtl. Pfaltz als obriſter Cent- Schutz und Schirm-Herr Ihr gegen denen / ſo ſich deſſen gefährlicher Weiß mißbrauchen würden / gebührliches Einſehen zu thun / hiermit fürbehalten haben / und hinwiederum Ihrer Vogten- und Ambt-Leuthen zu Heydelberg / Gefährlichkeit hierunter zu gebrauchen / wiſſentlich nicht geſtatten wollen; Es ſolle aber kein Unterthan aus der Centh / dahin ein jeder gehörig iſt / keineswegs zu thürnen noch zu plochen geführt oder verſchaffet werden / doch denen zu Eſchelbrunn ihre erhaltene Urtheil hiermit ohnbegeben. Gleichfalls ſoll Eckendörffern ſein Recht auch vorbehalten ſeyn / und in obberührten Geld-Buſſen der dreyer Pfund und fünff Schilling-Heller ſollen nicht begriffen ſeyn die anſehnliche Schäden / ſo ſich in Wäldern oder Feldern zutragen / ſondern dieſelben / ſo ſie ſich deſſen miteinander ſelbſt nicht vergleichen könten ꝛc. zuvor nach billiger Mäßigung eines ohnpartheylichen Gerichts / in die Centh abgelegt / und darnach mit obgemeldter Buß drey Pfund 5. Schilling-Heller auch geſtrafft werden.

So viel die Reichs- und gemeine Churfürſtliche Pfaltz-Lands-Ordnungen betreffen thut / ſollen dieſelbigen obgedachten Junckern / in Churfürſtlicher Pfaltz und Ihrem Nahmen zu verkündigen / zugeſchickt werden / was auch darauf Straff-würdiges bey denen Unterthanen ſich zutrüge / davon in jedem Dorff der Pfaltz das halb und dem Vogts-Junckern das ander halb gefolgen; Ausgeſchieden die Civil- oder Burgerliche Sachen / davon oben in §. anfahende: aber andere Gebot und Verbot und geringe Verbrechungen ꝛc. Meldung geſchicht / ſollen dem Vogts-Junckern allein zuſtehen / und was alſo für Straffen / ſo in ob-angeregten Ordnungen mit nahmhafft gemacht / zu benennen / oder zu vertheidigen vonnöthen ſeyn will / das ſoll zugleich von Pfaltz wegen / auch jedes Dorffs Vogts-Junckern / da es verbrochen / beſchehen und verhandelt werden: was aber die Unrecht / ſo bisher

her dem Centh-Grafen und Centh-Richtern gebührt / anlangen thut / deiſelben denenſelbigen / wie von Alters / bleiben und zuſtändig ſeyn.

Von Wolffjagen : Das Gebot Wolffjagens halb / iſt dahin gemittelt / daß der Junckern Unterthanen in den Centh-Dörffern / von Churfürſtl. Pfaltz wegen / dazu geboten und gebraucht werden mögen / doch dieſelbigen aus den Centhen nicht zu führen / auch darunter ſolche Maß zu halten / daß in jeglichem Dorff etliche Bauren gelaſſen werden / damit in zutragenden Feuers- oder andern unverſehnlichen Fällen und Nöthen die Dorff dannoch nicht gar bloß gelaſſen ; Welches der Pfaltz Ambt-Leuthen und Jägern / ſich darnach zu gerichten haben / befohlen werden ſolle : Doch wo auſſerhalb etwann nähe an denen Centhen Wolff vorhanden / die dann leichtlich in denen Centhen Schaden thun mögen / und an die Centh-Unterthanen auſſer Gebots gütlich geſonnen würde / ſie auch ſelbſt willig wären / ſolche ſchädliche Thier zu erlegen helffen / daß in ſelben es auch geſchehen möge / und ungefahrlich gehalten werde. Es ſoll auch der Mißbrauch / daß Alte oder Krancke Perſohnen / die zum Wolffjagen nicht kommen könnten / oder daheim gelaſſen werden / von den andern durch Vertrincken in Unkoſten geführt werden / für baß abgeſtellt ſeyn.

Von der Rayß : Die Rayß / Muſterung / Beſetzung der Wehr / und Beſichtigung derſelben / auch Verordnung oder Umſchlag / Eß-Fleiſch / Proviantirung / und was dem anhanget / auch darüber zu ſtraffen ꝛc. ſoll es wie bey der Pfaltz im Gebrauch herkommen / die Centh-Unterthanen gleich den andern Pfaltz-Gräflichen beſetzet gehalten / und darunter kein Mißbrauch geſucht oder vorgenommen werden.

Von Schatzung : Soll Churfürſtl. Pfaltz die Unterthanen in denen Centh-Dörffern geſeſſen / mit allen Reichs-Anlagen / ſo in gemeinen Reichs-Verſammlungen die Unterthanen damit zu belegen / erlaubt würdet / gleich andern den Pfaltz-Gräfiſchen Unterthanen / unverhindert der Vogts-Junckern oder ihrer Erben / zu beſetzen und zu belegen Macht haben / doch daß die Vogts-Junckern ihren Lehen- und Pfands-Herrn ihr Jus in dem und allem andern- vor und nachgemeldtem / ob ſie einigs hätten (welches aber Pfaltz nicht geſtändig) hiemit in alle Wege ohnbegeben haben wollen. Aber hierdurch ſoll der Churfürſtl. Pfaltz die Schatzung auf ihren leibeigenen Leuthen und den Auswürckern / die man Aus-Leuthe nennet / dergleichen was ſich auch weiter mit rechtmäßiger Beſcheinung befinden wird / daß die Churfürſtl. Pfaltz der Land-Schätzung halber uff den Centh-Unterthanen hergebracht / in allwege ausgenommen und vorbehalten ſeyn.

Von *Appellation* : In Centh-Fällen ſoll es bleiben wie von Alters : Was aber Civilia und Burgerliche Sachen ſeyn / die ſollen in den Centh-Dörffern den Vogts-Junckern zuſtändig an ihre Unter-Gericht gezogen und erörttert werden : Nach Anſprechung der Urthel aber / vor die Junckern wachſen / die die Partheyen mit wiſſenden Dingen in der Güte vertragen mögen. Behaltlich daß darzwiſchen der Appellation halben keine Zeit lauffen / noch jemands verkürtzt werden ſolle : Da aber die Güte nicht folgen wolte / darunter niemands gedrungen werden ſolle / alsdann in Krafft gethaner Appellation, die Sachen für baß gerichtlich und ordentlich / an beyder Vogts-Junckern Hanſen von Hirſchhorns / und Philipſen von Helmſtatt / als die es alſo hergebracht / aber von den andern Vogts-Junckern an der Churfürſtl. Pfaltz Hof-Gericht / auch von dannen im Fall und nach Ordnung an das Kayſerl. Cammer-Gericht / gereichen und erwachſen ſolle.

Jagen und Fiſchen belangend : Dieweilen es an gnugſamen Bericht mangelt / ſoll hernacher zu gelegener Zeit / darunter weiter und nothwendige Erkundigung gepflogen / und alsdann zu allen Theilen / wie man die Sachen befinden wird / die Billigkeit darunter verfüget werden.

So viel der Vogts-Junckern Diener belangt : Wo der Junckern einer oder mehr in der Centh geſeſſen / gebrotte Diener haben würden / ſollen dieſelben allein der Rayß / mit andern Centh-Verwandten auszuziehen / befreyet ſeyn.

Adam von Helmſtatts Mühl-Ordnung halb : beſtehet es noch auf der Erkundigung und Verhör der Unterthanen / darnach verträglichen zu vergleichen / laut voriger Verzeichnüß.

Solches hat hochgedachter Pfaltzgraf Friederich / Churfürſt ꝛc. von wegen Ihrer Churfürſtl. Gnaden Fauthey Heydelberg / und die obbenannten von Adel für ſich alle und ihre Erben / bey Ihren Fürſtlichen Worten und Würden / und Adelichen Treuen und Glauben gnädiglichen und gutwilliglichen angenommen / und dabey zu bleiben verſprochen und zugeſagt / treulich ſonder Gefährde; Und des zu mehrer Uhrkund / ſeynd dieſer Vertrags-Brief zween gleichlautenden Inhalts unter Ihrer Churfürſtlichen Gnaden anhangenden Secret, und Philips von Helmſtatt von ſein ſelbſt / ſeiner Enckel und aller Ihrer Erben / Hanß Landſchadens von Steinach / von ſein und ſeiner Gebrüder : Adam von Helmſtads : Eraßmus von Venningen / für ſich ſelbſt und ſeines Bruders Chriſtoph ſeel. Sohns Friederichs von Venningens : Hanß von Hirſchhorn / Hanß von Habern / von ſein und ſeines Brudern Wolffen Bernhard Göler / von Ravenſperg / von ſein und ſeines Brudern Hanſens : Melchior von Dalheimbs: Hanß von Venningens: Peter von Ehrbergs / von ſein und ſeines Vettern Hanß Heinrichs von Ehrenbergs wegen: und Chriſtophs von Seckendorffs: auch Friedrichen von Bettendorffs: und Georgen von Zanths/ (die beede gleichwohl dieſem gehabten Mißverſtand ohnverwandt geweſen/ doch ihres theils dieſen Vertrag auch angenommen haben) Inſiegeln verſertigt / und jedem Theil einer zugeſtellt worden. Geben und geſchehen zu Heydelberg / Mittwochs nach dem Sonntag Cantate, den fünffzehenden Monaths Tage Maji , nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth / tauſend fünffhundert und ein und ſechzigſten Jahr.

(L. S.) F. P. C.	(L. S.) Philipp von Helmſtatt.	(L. S.) Hanß Landſch. von Steinach.	(L. S.) Adam von Helmſtatt.	(L. S.) Eraſmi von Venningen.
(L. S.) Hanß von Hirſchhorn.	(L. S.) Hanß von Habern.	(L. S.) Bernhard Göler / von Ravenſpurg.		(L. S.) Melchior von Dalheim.
(L. S.) Hanß von Venningen.	(L. S.) Peter von Ehrnberg.	(L. S.) Chriſtoph von Seckendorff.	(L. S.) Friedrich von Bettendorff.	(L. S.) Georg von Zanten.

Nota: An ſtatt des Churfürſtlichen Secrets hanget der Pfältziſche Helm mit dem Löwen oben darauf und denen Buchſtaben F. P. C. iſt in roth Wachs gedruckt/ und in gelb Wachs eingefaſſet. Derer von Adel Sigilla aber ſeyn alle vollkommen/ mit Schild und Helm / in grün Wachs gedruckt / und mit gelben eingefaſſet.

Das Exemplar, wornach dieſe Copia abgeſchrieben / iſt eines von denen beeden hierinnen vermeldten rechten Originalien / Centh-Vertrags / iſt in dem Creichgauiſchen Archiv befindlich / gantz nicht defectuos , auſſer daß Hanſen von Venningen Sigill herab gefallen/ und an Friederichs von Bettendorff ein wenig abgebrochen. Deſcripſi Hornbergæ 28. Februar. 1673.

Reinhard von Gemmingen.

Lit. B.

Copia Befehls von Chur-Pfältziſcher Regierung an das Ober-Ambt Heydelberg/ de dato 5. Auguſti 1716.

WElchergeſtalten die alleinige Gemeind Daudenzell der Churfürſtlich-gnädigſten Verordnung / wegen des ſechs Wochigen Glocken-Geläuts vor weyland Ihro Churfürſtliche Durchleucht höchſtſeel. Gedächtnuß / ſich ſtraffbarlich widerſetzt; ſolches iſt bey Churfürſtlicher Regierung ab des Ober-Ambts Heydelberg Bericht vom 27. præterlapſi ſeines Innhalts verleſen worden. Nachdeme nun von gedachtem Ober-Ambt erſagter Gemeind ſolch ihrer vermeſſenen halsſtarrigen Bezeugung halber 50. Rthlr. Straff unter ſicherem Termin anzuſetzen / und nach deſſen Verflieſſung / dieſelbe allenfalls executivè einzubringen iſt ; als bleibt ſolches gedachtem Ober-Ambt zur Nachricht und weiterer Beobachtung hiermit ohnverhalten. Heydelberg den 5. Auguſti Anno 1716.

Chur-Pfältziſche Regierung.

Freyherr von Ulner. v. Metzger.

Wird dem Ambt Dillſperg hiermit communicirt / um die der Gemeind Daudenzell angeſetzte Straff der 50. Rthlr. innerhalb acht Tagen / wo nöthig / mittelſt Execution einzutreiben / und ſolche zum Ober-Ambt / der weitern Verordnung willen / ohnfehlbar einzuſchicken. Heydelberg den 14. Auguſti 1716.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt dahier.

Schumm.

Lit.

Nach vorſtehendem Holöbl. Regierungs-Befehl und annectirten Ober-Ambtlichen Decret, ſeynd die der Gemeind Daudenzell andictirte funffzig Rthlr. Straff à dato innerhalb acht Tagen gegen Schein anhero zu lieffern/ damit die angedrohete Execution unterbleiben möge. Welches Chur-Pfältziſcher Schultheiß zu Daudenzell alſo zu beobachten. Dillſperg den 24. Auguſti 1716.

Ambts-Handſchrifft.

Vt. Kauffmann.

Lit. C.

Copia Decreti vom Ober-Ambt Heydelberg an das Ambt Dillſperg de dato 14. Decembris 1716.

MAn hat zwar dem Ambt Dillſperg bereits unterm 14. Auguſti lauffenden Jahrs/ mittelſt Copeylicher Communication des Churfürſtlichen hohen Regierungs-Befehls/ anbefohlen / die der Gemeind Daudenzell / wegen nicht gethanen ſechs-Wochigen Glocken-Geläuts vor weyland Ihro Churfürſtl. Durchleucht höchſtſeeligſter Gedächtnus und dardurch bezeugter vermeſſener Halsſtarrigkeit angeſetzte 50. Rthlr. Straff mittelſt Execution einzutreiben / und ſolche innerhalb acht Tagen anhero zum Ober-Ambt der fernern Verordnung willen einzuſchicken. Nachdeme aber beſagtes Ambt Zeithero weder dieſe Straff eingetrieben / noch eingeſchickt; als hat ſelbiges ſich Angeſichts dieſes anhero zum Ober-Ambt ſchrifftlich zu verantworten / warum hierinnfalls die ſchuldigſte Parition nicht geleiſtet worden / inmittelſt aber von beſagter Daudenzeller Gemeind ſothane Straff der 50. Rthlr. ohne den geringſten weitern Anſtand / wo nöthig mittelſt Execution einzutreiben / und nunmehro innerhalb acht Tagen anhero zum Ober-Ambt ohnfehl einzuſchicken. Heydelberg den 14. Decembr. 1716.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt daſelbſt.

Schumm.

Wird dem Schultheiß und Gericht zu Daudenzell dahier communicirt / um obig vermeldte 50. Rthlr. Straff / Angeſichts dieſes gegen Schein / anhero zu lieffern / oder gewärtig zu ſeyn / daß zu dem bereits angewieſenen Executanten noch einer geſendet werde. Dillſperg den 19. Decembris 1716.

Ambts-Handſchrifft.

Kauffmann.

Lit. D.

Copia Quittung / über die / der Gemeinde Daudenzell angeſetzte Straff à 50. Rthlr. de dato 17. Martii 1717.

SIebenzig fünff Gülden oder 50. Rthlr. von einer Chur-Pfältziſchen hochlöblichen Regierung der Gemeind Daudenzell andictirte Straff / wegen unterlaſſenen Läutens bey ableben Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. Johann Wilhelm/ höchſtſeeligſten Andenckens / lieffert die Gemeind Daudenzell heut dato zu das hieſigem Ambt / worüber hiermit quittire. Dillſperg den 17. Martii 1717.

Ambts-Handſchrifft.

Kauffmann.

Lit. E.

Copia unterthänigſter Vorſtellung an die Churfürſtliche Regierung zu Heydelberg / de dato 18. Martii 1719.

Durchlauchtigſter ꝛc.

ALs auf tödtlichen Hintritt weyland Herrn Johann Wilhelms Churfürſtl. Durchl. glorreichſter Gedächtnuß / das gewöhnliche Trauer-Geläut in ſämbtlichen Chur-Pfältziſchen Landen angeordnet / und dergleichen auch meinem in der Stüber-Centh gelegenen, mir aber als einem der Reichs-Ritterſchafft incorporirten Cavalier, und nach Maasgab des in Anno 1560. errichteten Centh-Vertrags / mit der Vogtheylichkeit und allen Kirchen-Rechten zuſtehenden Dörfflein Daudenzell / zugemuthet worden / habe ich nicht ermanglet / allſofort am 2. Octobris 22. und 29. Decembris 1716. auch 5. Jan. 1717. dargegen die nöthige Vorſtellung zu thun / mich vornehmlich darauf beziehend / daß dergleichen bishero niemahls præſtiret worden / und ich allein bedacht ſeye / mich mit einigen Neuerungen / der beſorglichen Conſequentien willen / nicht beladen zu laſſen / welche Fatalität über dieſe vier Exhibita gekommen ſeyn müſte / daß ich keine Reſolution darauf zu erhalten vermocht / und hingegen auf die wegen Unterlaſſung des Geläuts angeſetzte 50. Rthlr. Straff in die daſige Gemeinde täglich gedrungen worden / iſt mir um ſomehr unbegreifflich / als ich mich doch allſchon am 29. Dec. 1716. eventualiter zur Parition erkläret / und nur vorbehalten hatte / auf bedöffenden Fall / bey Ihro Churfürſtlichen Durchleucht ſelbſten meine Nothdurfft unterthänigſt vorzuſtellen / am meiſten beklagend / daß da Ew. Churfürſtliche Durchleucht ſelbſten keinen Bauern ohne Reſolution von ſich lieſſen / ich allein hierunter unglücklich wäre / und enthöret gelaſſen würde / mithin um GOttes / der Juſtiz und Ew. Churfürſtlichen Durchl. Verordnung willen bittend / mich nur mit einer Reſolution zu erfreuen / welche / qualiscunque illà fuerit mir wenigſt zu meinem Guberno würde dienen können.

Es iſt aber alles dieſes ohne Antwort und ohne Effect geblieben / und vielmehr erfolgt / daß deſſen ohngeachtet von der unſchuldigen Gemeinde die Straff à 50. Rthlr. beſag der in Copia beyliegenden Quittung / nicht alleins executivè eingetrieben worden / ſondern es hat auch gedachtes Churfürſtl. Ambt unternommen / offt-erſagter Gemeinde einige bey denen Evangeliſchen Kirchen ungewöhnliche Feyer-Tage unter harten Bedrohungen aufzudringen / wie weniger nicht die Läutung derer Glocken am Char-Freytag nach der Anlage und bey Straffe zu verbieten / mithin die bey denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten übliche und bishero gehaltene Ritus Eccleſiaſticos zu ſtümmeln / und an deren Stelle gantz unbekandte und nie gewuſte zu obtrudiren / mithin den Cultum Publicum in einen Privatum und Eccleſiam liberam in eine Preſſam zu verwandlen / ſo dann durchgehends ab ejectione & Executione den Anfang zu machen.

Wann aber aus ob-angeführten wahrhafften und bekandten Umſtänden mit Überfluß erhellet / daß mehrbenannte Gemeinde

(1.) wegen des Traur-Geläuts / weder committendo noch omittendo ſtraffbar geworden / und nur dasjenige unterlaſſen habe / was ſie zu thun ſo wenig / als ſich meiner Kirchen und Vogteylichen Gerechtſamen anzumaſſen befugt iſt / auch meiner Seits der Sachen ein überflüßiges Genügen der Urſachen geſchehen / weilen ich mich ſub reſervatione, und eventualiter zu Anordnung des Geläuts / folglich zu einem mehrern / als die Obſervanz mit ſich bringt / bereits am 29. Decembr. und alſo 10. Wochen vor der würcklichen Execution anerkläret hatte / und dann

2.) So viel die Feyerung der ungewöhnlichen Feſt-Täge und Verbot der Glocken am Char-Freytag betrifft / an ſich notorium iſt / daß dergleichen reſpectivè zu thun oder zu laſſen / denen Lehr-Sätzen der Augſpurgiſchen Confeſſion und deren Kirchen Gebräuchen zuwider ſeye / alle ob-erzehlte Neuerungen aber dem Religions-Frieden / Inſtrumento Pacis und darinn ſtabilirten Statui von Anno 1624. ingleichen auch der bisherigen Obſervanz è diametro entgegen lauffen / und meinem ſowohl hergebrachten Juri Epiſcopali um ſo nacher getretten werde / als ferner notorium iſt / daß meine Mütterliche Vor-Eltern / die Göhler von Ravenſpurg an dem Orth Daudenzell die Evangeliſch-Lutheriſche Religion bald nach der Reformation eingeführt / auch bey dem Libero Evangelicæ Religionis Exercitio, unter denen in Palatinatu ſo vielfaltig erfolgten Religions-Veränderungen ohnangefochten gelaſſen worden ſeyen / alſo und dergeſtalten / daß man hierunter Klage zu führen nie keine Urſach gehabt / bis erſt ſeit einig wenigen Jahren / da dergleichen Neuerungen daſelbſt einzuführen / das Ambt Dillſperg ſich anmaſſen wollen: Ich vergeſſe wohlbedächtlich dahier anzuführen / welche conſiderable Jura und Gegenſpruch die Vogts-Herrſchafften bey der Errichtung des mehr allegirten Centh-Receſſus allein der Urſachen nachgeſehen / um dasjenige in Ruhe zu genieſſen / was dermahlen neuerlich angefochten werden will / wordurch dann die Sach in die Confuſion gerathen / daß der Receſs ſelbſt quaſi pro non ente geachtet wird / bin aber all dieſer Urſachen wegen um ſomehr gedrungen an Ew. Churfürſtl. Durchleucht / mich zu wenden / und Dieſelbe / wie hiemit beſchiehet / unterthänigſt anzuflehen / zuforderiſt an das Ambt Dillſperg die gemeſſene Verordnung ergehen zu laſſen / offt-erwehnter Gemeinde Daudenzell die abgepreſte 50. Rthlr. alſofort zu reſtituiren / und übrigens / ſowohl in Civilibus, als Eccleſiaſticis, bey der wohlhergebrachten Obſervanz ſtrictè zu bleiben / mithin mich und meine mir mit allen Juribus Eccleſiaſticis zugehörige Kirche und denen bey denen Eccleſiis Auguſtanæ Confeſſionis üblichen Ritibus ungekränckt und unbeſchränckt zu laſſen / am wenigſten aber künfftighin mit Aufdringung ungewöhnlicher Feyertagen oder Verbietung der Glocken am Char-Freytag neuerlich zu beſchweren / und vielmehr ob dem deutlichen Buchſtaben des allegirten Centh-Receſſus de Anno 1560. bey allen Fällen genauiſt zu halten. Ew. Churfürſtl. Durchleucht vollbringen hieran / was Dero weltgeprieſene Æquanimität und Juſtiz-Eyffer Ihnen ſuadiren / und ich verharre darvor in devotiſter Submiſſion.

Ew. Churfürſtlichen Durchleucht/

Heydelberg den 8. Martii
1719.

Lit. F.

Copia Chur-Pfältziſchen Befehls / daß das Geläut vom Grünen-Donnerſtag bis Sambſtag ſoll eingeſtellet werden.

Chur-Pfaltziſchen Schultheiß und Anwälden auſſen vermeldter Orthen iſt vorhin noch erinnerlich/ welchergeſtalten ehedeſſen ſchon von gnädigſter Herrſchafft ernſtlich befohlen / und auch zu jedermans Nachricht ausgeſchrieben worden / daß in der Heil. Char-Wochen/ und zwar vom Grünen-Donnerſtag Vormittags um 9. Uhr an bis den darauf folgenden Sambſtag um 9. Uhr / ſowohl in Chur-Pfaltz eigenthumlichen/ als Vogteylichen Orthen / keine Glocken angezogen noch geläutet werden ſollen. Weilen nun Ihro Churfürſtl. Durchleucht/ unſer allerſeits gnädigſter Churfürſt und Hern/ deme alſo ſtrictè und bey empfindlicher Beſtraffung gehorſamſt nachgelebt wiſſen wollen; als wird ſolches ihnen Schultheiſſen und Anwälden hiermit nochmahlen zu allem Uberfluß wiſſend gemacht / um nicht allein jeden Orths Herrn Pfarrer / Schulmeiſter und Meßner deswegen zu erinnern/ und ſelbige im Wiederſetzungs-Fall vor unausbleiblicher Sträff zu warnen / ſondern auch von Ambts wegen ſelbſten alles nöthige zu beſorgen / damit ſolch Churfürſtlich-gnädigſtem Befehl von allerſeits Religions-Verwandten gehorſamſt nachgelebt/ und in obbenannter Zeit keine Glocken angezogen noch geläutet werden / widrigenfalls ſie/ Schultheiſſen / wann ſie ihre Pflichten und Schuldigkeit dißfalls nicht gebührend obſerviren werden / ſowohlen / als andere Ubertretter und Ungehorſame / mit empfindlicher Beſtraffung ohnfehlbar angeſehen werden ſollen / wornach ſich alſo zu richten / und vor Straff und Schaden zu hüten. Schwartzach den 5. April, 1719.

Gräff / Keller allda.

Lit. G.

Copia Befehls von Chur-Pfältziſcher Regierung an das Ober-Ambt Heydelberg.

Welchergeſtalten der Vogts-Juncker von Daudenzell/ Ambts Dillſperg/ Freyherr von Gemmingen / abermahlen wider das Churfürſtlich-gnädigſte Verbot am letzt verlittenen Heil. Char-Freytag mit den Glocken läuten laſſen / und der Schultheiß daſelbſten den Glöckner annoch zum Läuten höchſt-ſtraffbarer Weiß animiret / ſolches hat man ab dem dißfalls von dem Ober-Ambt Heydelberg unterm 15. hujus erſtatteten Bericht mit mehrerm erſehen. Nachdem nun ſcheinen will/ daß dieſer Vogts-Juncker vor das ergangene Churfürſtlich-gnädigſte Verbot wenig Conſideration gehabt / und die demſelben vorm Jahr angeſetzte 50. Rthlr. Straff nicht achte / und man dannenhero demſelben / bey denen von dem Ober-Ambt angeführten Umſtänden / dißmahl nunmehro 100. Rthlr. Straff angeſetzet; als hat das Ober-Ambt Heydelberg ſothane 100. Rthlr. Straff einzuziehen / und gehöriger Orthen gebührend zu verrechnen. Heydelberg den 21. Junii 1719.

Chur-Pfältziſche Regierung.

Freyherr v. Yrſch. v. Moraß.

Ambt Dillſperg hat obſtehende Churfürſtliche hohe Regierungs Verordnung der Vogts-Herrſchafft zu Daudenzell behörend inſinuiren / die darinnen angeſetzte 100.

Rthlr. Straffe innerhalb 10. Tagen längſtens eintreiben / und zu hieſigem Ober=Ambt der fernern Anweiſung willen lieffern zu laſſen. Heydelberg den 3. Julii 1719.

Chur=Pfältziſches Ober=Ambt.

Schumm.
Vt. Lingelsheim.

Lit: H.

Copia unterthänigſter Vorſtellung an Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz von Herrn Reinhard von Gemmingen / de dato 20. Auguſti 1719.

Durchleuchtigſter Churfürſt ꝛc.

EW. Churfürſtl. Durchleucht werden hoffentlich in Ungnaden nicht vermercken / daß Dieſelbe ich durch gegenwärtige unterthänigſte Vorſtellung zu behelligen mich unterfange / wann Dieſelbe ſich zuforderiſt hieraus gnädigſt referiren zu laſſen geruhen werden / mit welchen Eingriffen und Bedruckungen ich eine Zeithero von Dero Löbl. Ober=Ambt Heydelberg in meinem Dörfflein Daudenzell belaſtigt worden. Es haben nemlich meine in GOtt ruhende Mütterliche Vor=Eltern / die Göler von Ravenſpurg / ſo gleich mit der Reichs=Ritterſchafft auf dem Creichgau incorporirt geweſen / gedachtes in der Chur=Pfältziſch=ſogenannten Stüber=Centh gelegenes=nun auf mich gekommenes Dörfflein Daudenzell ruhig beſeſſen / und als zwiſchen der Chur=Pfaltz als erkannten Centh=Schutz= und Schirms=Herrn eines / ſodann denen Vogts=Herrſchafftlichen Condominis andern theils / ſich ratione extenſi Juris centenæ, einige Spänne erheben wollen / ſolche ſofort vermittelſt Errichtung des bekannten Centh=Vertrags vom 15. Maji 1560. ſothane Irrungen mit aufheben helffen / wie dann erwehnter Vertrag in ſpecie auch von Bernhard Gölern / als damahligen Beſitzern des Dörffleins Daudenzell / mit unterzeichnet worden / krafft welches hauptſächlich auf das Herkommen ſich beziehenden Vertrags ſämbtliche meine Vor=Eltern / nahmentlich auch mein in GOtt ruhender avus maternus Bernhard Ludwig von Neipperg / imgleichen auch meine noch lebende Frau Mutter in dem mit aller Extenſion daſelbſt wohl hergebrachten der Vogtheylichen Herrſchafft anklebenden Jure Epiſcopali allerdings ungekränckt und uneingeſchränckt geblieben / alſo und dergeſtalten / daß / da ob=erwehnte Göler von Ravenſpurg ſogleich poſt Reformationem in Anno 1525. mithin unter der Regierung des Catholiſchen Churfürſtens Ludovici pacifici, ſo Anno 1508. zur Chur gekommen / und A. 1544. in der Catholiſchen Religion verſtorben / die Evangeliſche Religion Augſpurgiſcher Confeſſion zu mehrgedachtem Daudenzell eingeführet / ſie auch nachmahls bey allen und jeden in denen Chur=Pfältziſchen Landen der Religion halben erfolgten unterſchiedlichen Veränderungen bey dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ und denen in ſothanen Kirchen üblichen Ritibus ohnangefochten und ohne einige Reſtriction mit dieſer Vollkommenheit geblieben / daß von Chur=Pfältziſchen Bedienten oder Balcien niemahlen prætendiret oder nur tentiret werden / in Kirchen= oder Religions=Sachen / oder auch über die daſelbſtige Pfarrer / Kirchen=Gebäu / Glocken und deren Zugehör / wie die Nahmen haben / bey keiner Gelegenheit nur das allergeringſte zu diſponiren / bis erſt circa annum 1699. die Einführung der Neuen=Zeit / und darauf auch die Feyerung derer Catholiſchen Feſt=Täge / neuerlich obtrudiret werden wollen / worgegen aber mein in GOtt ruhender Vatter / Herr Reinhard von Gemmingen / die Vorſtellung ſub Lit. A. mit dem guten Succeſs übergeben / daß Chur=Pfältziſcher Seits in die Haltung derer Catholiſchen Feyertäge nicht weiter gedrungen wurde / und man alſo die tröſtliche Hoffnung ſchöpffte / auch fernerhin bey dem ruhigen Exercitio des ſowohl und tam plenariè hergebrachten Juris Epiſcopalis ungekränckt zu verbleiben; ſo hat ſich aber nach Verlauff eines 17. Jährigen Spatii ein gantz anderes und leyder dieſes geäuſſert / daß von Seiten des Löbl. Ambts Heydelberg nicht nur in Anno 1715. neuerdingen in die Celebrirung derer bey denen Evangeliſchen Kirchen gantz unbekandten und nach deren Lehr=Sätzen theils unerlaubten Feyer=Tägen abermahls gedrungen wurde / ſondern es hat auch daſſelbe gegen alles Herkommen / und unter einem vorgeſchützten Regierungs=Befehl / noch weiter fürgefahren / und der daſelbſtigen Gemeinde eigenmächtig / mit völliger Ubergehung meiner als ohngezweiffelten alleinigen Kirchen=Herrns / vermeintlich anbefohlen / nach Abſterben des weyland Glorwürdigſten Churfürſtens / Johann Wilhelms / Churfürſtl. Durchl. Hochſeel. Angedenckens / das ſechs wochige Trauer=Geläut zu verrichten / auch ſo gar zu unleidentlicher Beſchrenckung des Evangeliſchen Gottes=Dienſts und Abkürtzung derer Kirchen=Gebräuche das Läuten am Char=Freytag / und zwar abermahls der Gemeinde und mit meiner völligen Præterition zu verbieten / gegen welche in materialibus & formalibus ſo ohngewöhnliche neuerliche Verordnungen ich zwar ſucceſſivè die ſub Lit. B. C. D. E. F. G. anliegende reſpectuoſe Vorſtellungen übergeben : Es haben aber ſolche ſamtlich keinen Effect, und vielmehr eine in der Chur-Pfaltz vermuthlich bishero unerhörte Fatalität gehabt ; Dann obwohlen nach deren klaren Inhalt mich jeweils deutlich anerkläret / im Fall meine Vorſtellungen pro validis nicht angenommen würden / ich ſub annexis Reſervationibus geſchehen laſſen müſte / was ich vor mich ſelbſten zu verhindern nicht vermöchte / nur inſtändigſt bittend / mir um GOttes und der Juſtiz, auch Ew. Churfürſtl. Durchl. Verordnungen willen eine Reſolution, qualiscunque etiam fuerit, zu meiner Achtung ohnſchwehr zu ertheilen / und nicht allezeit à turbation, und der würcklichen Execution den Anfang zu machen / ehe nur die niemahlen nur / ſondern ex diffidentia fortè juſtæ cauſæ entweder dem Schultheiſſen oder der Gemeinde zugekommene neuerliche Verordnungen zu meiner Notiz gelanget / oder auch gelangen können ; So iſt gleichwohlen dieſer öfters fürgebracht- und wiederholten Beſchwerungen ohngeachtet keine Reſolution, wohl aber in meiner Abweſenheit / da ich mich nemlich einiger Angelegenheiten wegen 2. Jahr in Wien enthalten müſſen / wegen des Trauer-Geläuts eine ſogenannte Execution erfolget / welche dann die unſchuldige Gemeinde ſo lang gepreſſet / bis ſie wegen dieſer in ihren Mächten niemahls geſtandenen Unterlaſſung des Trauer-Geläuts eine weder verſchuldet- noch ſchuldige Straff von 50. Rthlr. beſage Scheins Lit, H. erlegen müſſen / und darmit ware es noch nicht genug / ſonders es pouſſiret das Löbl. Ober-Ambt nunmehro ſeine Turbationes noch weiter / und betaſtet ſo gar der Röm. Kayſerl. Majeſtät Jurisdictionem privativam in immediatos Imperii, da ein ſolches wegen dem am Char-Freytag nach denen Evangeliſchen Kirchen-Gebräuchen wie bishero alſo abermahls beſchehenen Glocken-Geläut / und ohnerachtet mir von einem Verbot niemahls nichts zugekommen / und allein die Gemeinde / welche doch über die Glocken ſich keiner Diſpoſition anmaſſen darff / ſolches zu unterlaſſen befehlicht werden wollen / mir / einem bekandten immediaten Reichs Cavallier, gegen alle Obſervanz und das bekandte Herkommen inaudito planè Exemplo auch eine vermeintliche Straff von 100. Rthlr. anzuſetzen / imò zugleich militariter zu exequiren nach der fernern Anlage ſub Lit. I. ſich entſchlieſſen können. Wann Ew. Churfürſtl. Durchleucht nach denen Urſachen dieſer des Trauer- und Char-Freytags-Geläuts wegen intendirten Anſetzung derer reſpectivè 50. und 100. Rthlr. genau fragen laſſen wolten / als worum hiemit unterthänigſt gebetten wird / ſo wird zwar das Löbl. Ober-Ambt ſpontè eingeſtehen müſſen / daß ſeit Anno 1525., unter denen differenten Regierungen Catholiſch- Evangeliſch- und Reformirter Churfürſten zu Pfaltz / der Vogts-Herrſchafft zu Daudenzell niemahls einige Feyerung der Catholiſcher Feyer-Täg zugemuthet / vielweniger aber am Char-Freytag mit dem Glocken-Läuten eingehalten worden ſeye / alſo daß das vermeinte Verbrechen allein darinn beſtehet / daß, da man 190. Jahr conſecutivè und ohne einige Intermiſſion am Char-Freytag läuten laſſen / man nun der Urſachen ſträfflich geworden / weilen man das 191te mahl dergleichen repetiret / wobey gleichwohlen reſpectu des Trauer-Geläuts nicht weniger notorium iſt / daß ſolches weder ante noch poſt Reformationem imò nullo unquam tempore üblich geweſen / und nun erſt erzwungen werden will / um etwa die Vogts-Herrſchafft zu obligiren / tædio moleſtiarum denen Ob-Beambten die Ehre einer ſolchen neuen Conquête zu überlaſſen / hingegen aber das eigene Gewiſſen mit einer vor GOtt und denen Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen ohnverantwortlichen Negligenz oder Connivenz zu beläſtigen. Wie ſehr mir nun dieſes ſo harte Verfahren zu Gemüth gehet / ſo beſtürtzet mich gleichwohlen noch weit mehrers der in dem allegirten Regierungs-Befehl ſub Lit. I. ex meris falſis præmiſſis formirte Syllogiſmus, welcher zwar / wann auch alle deſſen Suppoſita ſich in der Warheit alſo befänden / gleichwohlen nichts beſtändiges concludiren könnte / mich auch dannenhero um ſomehr afficirt / als (1.) ohnerfindlich / daß wegen dieſem Char-Feytags-Geläut jemahls ein Churfürſtliches Verbot an mich gekommen ; (2.) ohnerfindlich / daß dieſes Geläuts wegen ich allſchon vorm Jahr um 50. Rthlr. geſtrafft / allermaſſen ſolche 50. Rthlr. der Gemeinde und nicht mir abgepreſſet worden / wie dann (3.) ohnerfindlich / daß dieſe 50 Rthlr. des Char-Freytags-Geläuts wegen abgenommen worden ſeyn / da vielmehr obberührter maſſen ſolche wegen unterlaſſenem Trauer-Geläut von offtgedachter mehr als unſchuldigen Gemeinde abgedrungen worden. Weit weniger kan (4.) angeführter Urſachen wegen hieraus geſchloſſen werden / daß ich vor das Churfürſtliche Verbot wenig Conſideration gehabt haben ſolle / cum non entis nulla ſint accidentia, hingegen wolte ich unter verhoffter gnädigſter Erlaubnuß einen weit richtigern Schluß ex mere veris præmiſſis abfaſſen / oder beſſer zu ſagen einen jeden unpaſſionirten judiciren laſſen / ob nicht der Concipiſt dieſes Decreti ein ſolches re non penitus perſpecta vel, quod ex charitate chriſtiana potius crediderim, actis non completis abgefaſſet habe / doch will ich mich hierunter keineswegs aufhalten / und allein vergnügt ſeyn / dieſe ſo empfindliche Imputation vel unico verbo abgeleint zu haben / in ſchuldigſter Devotion unterthänigſt verſicherend / daß mir nimmermehr werde in Sinn kommen laſſen / denen Churfürſtlichen Juribus auf einigerley Weiſe zu nahe zu tret-

Rthlr. Straffe innerhalb 10. Tagen längſtens eintreiben / und zu h
fernern Anweiſung willen lieffern zu laſſen. Heydelberg den 3. Juli

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt.

Sch

Vt. Linge

Lit. H.

Copia unterthänigſter Vorſtellung an Ihre Churfür Durchleucht zu Pfaltz von Herrn Reinhard von Gemmingen / de dato 20. Auguſti 1719.

Durchleuchtigſter Churfürſt ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchleucht werden hoffentlich in Ungnaden nicht vermercken / daß Dieſelbe ich durch gegenwärtige unterthänigſte Vorſtellung zu behelligen mich unterfange / wann Dieſelbe ſich zuforderiſt hieraus gnädigſt referiren zu laſſen geruhen werden / mit welchen Eingriffen und Bedruckungen ich eine Zeithero von Dero Löbl. Ober-Ambt Heydelberg in meinem Dörfflein Daudenzell belaſtigt worden. Es haben nemlich meine in GOtt ruhende Mütterliche Vor-Eltern / die Göler von Ravenſpurg / ſo gleich mir der Reichs-Ritterſchafft auf dem Creichgau incorporirt geweſen / gedachtes in der Chur-Pfältziſch-ſogenannten Stüber-Centh gelegenes-nun auf mich gekommenes Dörfflein Daudenzell ruhig beſeſſen / und als zwiſchen der Chur-Pfaltz als erkannten Centh-Schutz- und Schirms-Herrn eines / ſodann denen Vogts-Herrſchafftlichen Condominis andern theils / ſich ratione extenſi Juris centenæ, einige Spänne erheben wollen / ſolche ſofort vermittelſt Errichtung des bekannten Centh-Vertrags vom 15. Maji 1560. ſothane Irrungen mit aufheben helffen / wie dann erwehnter Vertrag in ſpecie auch von Bernhard Gölern / als damahligen Beſitzern des Dörffleins Daudenzell / mit unterzeichnet worden / krafft welches hauptſächlich auf das Herkommen ſich beziehenden Vertrags ſämbtliche meine Vor-Eltern / nahmentlich auch mein in GOtt ruhender avus maternus Bernhard Ludwig von Neipperg / imgleichen auch meine noch lebende Frau Mutter in dem mit aller Extenſion daſelbſt wohl hergebrachten der Vogtheylichen Herrſchafft anklebenden Jure Epiſcopali allerdings ungekränckt und uneingeſchränckt geblieben / alſo und dergeſtalten / daß / da ob-erwehnte Göler von Ravenſpurg ſogleich poſt Reformationem in Anno 1525. mithin unter der Regierung des Catholiſchen Churfürſtens Ludovici pacifici, ſo Anno 1508. zur Chur gekommen / und A. 1544. in der Catholiſchen Religion verſtorben / die Evangeliſche Religion Augſpurgiſcher Confeſſion zu mehrgedachtem Daudenzell eingeführet / ſie auch nachmahls bey allen und jeden in denen Chur-Pfältziſchen Landen der Religion halben erfolgten unterſchiedlichen Veränderungen bey dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ und denen in ſothanen Kirchen üblichen Ritibus ohnangefochten und ohne einige Reſtriction mit dieſer Vollkommenheit geblieben / daß von Chur-Pfältziſchen Bedienten oder Balcien niemahlen prætendiret oder nur tentiret worden / in Kirchen- oder Religions-Sachen / oder auch über die daſelbſtige Pfarrer / Kirchen-Gebäu / Glocken und deren Zugehör / wie die Nahmen haben / bey keiner Gelegenheit nur das allergeringſte zu diſponiren / bis erſt circa annum 1699. die Einführung der Neuen-Zeit / und darauf auch die Feyerung derer Catholiſchen Feſt-Täge / neuerlich obtrudiret werden wollen / worgegen aber mein in GOtt ruhender Vatter / Herr Reinhard von Gemmingen / die Vorſtellung ſub Lit. A. mit dem guten Succeſs übergeben / daß Chur-Pfältziſcher Seits in die Haltung derer Catholiſchen Feyertäge nicht weiter gedrungen wurde / und man alſo die tröſtliche Hoffnung ſchöpffte / auch fernerhin bey dem ruhigen Exercitio des ſowohl und tam plenariè hergebrachten Juris Epiſcopalis ungekränckt zu verbleiben; ſo hat ſich aber nach Verlauff eines 17. Jährigen Spatii ein gantz anderes und leyder dieſes geäuſſert / daß von Seiten des Löbl. Ambts Heydelberg nicht nur in Anno 1715. neuerdingen in die Celebrirung derer bey denen Evangeliſchen Kirchen gantz unbekandten und nach deren Lehr-Sätzen theils unerlaubten Feyer-Tägen abermahls gedrungen wurde / ſondern es hat auch daſſelbe gegen alles Herkommen / und unter einem vorgeſchützten Regierungs-Befehl / noch weiter fürgefahren / und der daſelbſtigen Gemeinde eigenmächtig / mit völliger Ubergehung meiner als ohngezweiffelten alleinigen Kirchen-Herrns / vermeintlich anbefohlen / nach Abſterben des weyland Glorwürdigſten Churfürſtens / Johann Wilhelms / Churfürſtl. Durchl. Hochſeel. Angedenckens / das ſechs wochige Trauer-Geläut zu verrichten / auch ſo gar zu unleidentlicher Beſchrenckung des Evangeliſchen Gottes-Dien
kürtzung derer Kirchen-Gebräuche das Läuten am Char-Freytag / und
der Gemeinde und mit meiner völligen Prætericion zu verbieten / gegen

rialibus & formalibus
ſub Lit. B. C. D. E. F.
Execution den
tia fortè juſtè
ſolution ,
wegen 2. Jahr
Execution
dieſer in ihren
der verſchuldet
ſen / und
nunmehro ſeine Turbationes
Jurisdictionem privativam in
tag nach denen Evangeliſchen
Glocken=Geläut / und
und allein die Gemeinde /
darff / ſolches zu unterlaſſen
Reichs Cavallier, gegen alle Obſervanz
Exemplo auch eine vermeintliche
riter zu exequiren nach der fernern
Ew. Churfürſtl. Durchleucht nach denen
Geläuts wegen intendirten Anſetzung
laſſen wolten / als worum hiemit unter
Ambt spontè eingeſtehen müſſen / daß
gen Catholiſch= Evangeliſch= und Reformirten
ſchafft zu Daudenzell niemahls einige
vielweniger aber am Char=Freytag mit dem
daß das vermeinte Verbrechen allein darinn
ohne einige Intermiſſion am Char=Freytag
geworden / weilen man das 191te mahl
Au des Trauer=Geläuts nicht weniger notorium
formationem imò nullo unquam tempore
will / um etwa die Vogts=Herrſchafft zu obligiren /
ambten die Ehre einer ſolchen neuen Conquête
wiſſen mit einer vor GOtt und denen Evangeliſchen
lichen Negligenz oder Connivenz zu beläſtigen.
zu Gemüth gehet / ſo beſtürtzet mich gleichwohlen
Regierungs=Befehl ſub Lit. I. ex meris falſis
zwar / wann auch alle deſſen Suppoſita ſich in der
nichts beſtändiges concludiren könnte / mich auch
ohnerfindlich / daß wegen dieſem Char=Feytags=Geläut
an mich gekommen ; (2.) ohnerfindlich / daß dieſes
um 50. Rthlr. geſtrafft / allermaſſen ſolche 50. Rthlr.
preſſet worden / wie dann (3.) ohnerfindlich / daß dieſe
läuts wegen abgenommen worden ſeyn / da vielmehr
terlaſſenem Trauer=Geläut von offtgedachter mehr als
gen worden. Weit weniger kan (4.) angeführter
werden / daß ich vor das Churfürſtliche Verbot wenig
cum non entis nulla ſint accidentia , hingegen wolte ich
laubnuß einen weit richtigern Schluß ex mere veris
gen einen jeden unpaſſionirten judiciren laſſen / ob
ſolches re non penitus perſpecta vel
actis non completis
und allein vergnügt
haben / in ſchuldi
Sinn kommen

---

udenzell berichtet worden /
weſer die wegen dem in
r=Freytags=Geläut ver=
mminatione Executio-
ero noch allzeit einige
rung auf meine ſo viel=
oder mit fernerer An=
t laſſen ; ſo muß ich
igen toties quoties
s nöthiger Weiß
ten und von an=
dann auch nun=
/ und anderſt
Vogteica, be=
zu nehmen
Churfürſtl.
s ihnen am
ume Zeit=
von mir
/ daß /
da aber=
co auf
e dem
hiebey
o ge=
acta
alls=

Domino Territoriali dergleichen Trauer-Geläut keineswegs diſputirt noch refuſirt werden. Wie dann

Ad 2$^{\text{dum}}$.

Similiter dem Domino Territoriali ratione Religionis prædominantis wegen Deſiſtirung dieſes Char-Freytags-Geläuts halben die ſchuldige Parition zu leiſten iſt.

Ad 3$^{\text{tium}}$.

Der in Anno 1705. gnädigſt emanirten Religions-Declaration gemäß/ müſſen alle Catholiſche Feyer-Täge celebriret und gehalten werden/ jedoch iſt denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht verwehret/ ſtille Arbeit in verſchloſſenen Häuſern und Boutiquen zu verrichten.

Ad 4$^{\text{tum}}$.

Gleichwie dieſe Kirch ſchon vor dem Baadiſchen Friedens-Schluß vor Catholiſche und Lutheriſche erbauet/ und bis hieher das Simultaneum darinnen exerciret worden/ ohne daß ſolche in die Kirchen Claſſification gekommen; als wird ſothane Kirch auch fernerhin ſambt daſigen Pfarr-Gefällen/ als Annexa gemeinſchafftlich ſeyn und bleiben müſſen.

prætendiren/ und die deswegen exequirte vermeintliche Straff à 50. Rthlr. zu reſtituiren.

(2.)

Das Verbot wegen des Char-Freytags-Geläuts aufzuheben/ und die deswegen exequirte 100. Rthlr. ſambt 20. fl. 15. Kr. Unkoſten zurück zu geben.

(3.)

Das Verbot wegen Feyerung der Catholiſchen Feyer-Täg aufzuheben/ und die denen daſelbſtigen Unterthanen abgenommene Straff-Gelder zurück zu geben.

(4.)

Die dem Pfarrer zu Daudenzell auf dem Filial Breitenbrunn entzogene Helffte des Zehenden cum fructibus wieder einzuräumen/ und das allda eingeführte Simultaneum wieder aufzuheben.

Chur-Pfaltz Ambt Dillſperg hat alſo obige ad marginem geſetzte Ober-Ambtliche Reſolution dem Herrn Vogts-Junckern zu Daudenzell ſowohl/ als daſigen Herren Pfarrern beyder Religionen zu ihrer künfftigen Verhaltung zu communiciren. Heydelberg den 4. Martii 1721.

Chur-Pfaltz Ober-Ambt daſelbſt.

Schumm.

Vorſtehende Ober-Ambtliche Reſolution wird dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer zu Daudenzell und Breitenbrunn/ Herrn Johann Conrad Kißner/ zu ſeiner künfftigen Verhaltung hiermit communiciret. Dillſperg den 5. Martii 1721.

Ambts Handſchrifft.

Kauffmann.

Num. 2.

Durchlauchtigſter ꝛc.

EW. Churfürſtl. Durchleucht werden aus beyden Anlagen ſub Lit. A. & B. gnädigſt erſehen / was ohnlängſt annoch intra Terminum Cæſareum puncto injunctæ reſtitutionis deſſen / was à tempore Pacis Badenſis innovirt / und was contra Evangelicos verhänget worden / unter andern auch ich ratione des Orths Daudenzell Krafft Vogteylicher Herrſchafft daſelbſt / quâ gravatus, theils an das Ober-Ambt Heydelberg / theils auch an das Ambt Dillſperg gelangen laſſen / und um Abſtellung derer vier Puncten ſub Lit. A. ſowohl / als Reſtitution derer 245. fl. 17. kr. / welche mir injuſtè abgepreßt worden / angeſucht; auf die erſtere vier Puncta hat man mir unterm 4. Martii nup. nichts als laulichte Reſolutiones, welche nicht acceptabel ſind / auf das übrige aber gar keine Antwort gegeben / vielweniger im geringſten etwas abgeſtellet noch reſtituirt.

Wann dann im Gegentheil Jhro Kayſerl. Majeſtät unterm 14. Nov: 1720. allergnädigſt emanirtes / auch darauf von Ew. Churfürſtlichen Durchleucht fernerweit publicirtes Mandat, inſonderheit die im Annexo begriffene Clauſul mit ſich bringet / daß Dero Beambten ſub pœnâ remotionis binnen 14. Tagen alles pro tenore abſtellen und reſtituiren ſollen; dieſe beyde Ober- und Unter-Beambte aber ſich bis dato widerſpenſtig erzeigen / und der Erſtere allerhand unzeitige Gloſſen und ſubtile Diſtinctiones, dergleichen jetzo nicht mehr angehen / hervor gebracht / der Andere aber mich keiner Antwort gewürdiget / am wenigſten vor das / mit ſo groſſem rigore abgenommene / einige Satisfaction bis dato gegeben hat / da doch der Termin bereits zu Ende / und billig / daß ich dißfalls indemniſirt / danebenſt die vier Gravatorial-Puncta illicô, abſque morâ, & indiſtinctè, item plenarie & pure, ſine ulla Exceptione, wie ſolches alles das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ auch Arctior. Mod. Exeq. mit ſich bringet / abgeſtellt werden.

Als habe Ew. Churfürſtl. Durchleucht zuforderſt ſolches unterthänigſt anzeigen und gehorſamſt erſuchen wollen / Dieſelbe gnädigſt geruhen wolten / gegen dieſe beyde renitirende Beambte / dem gedruckten Edict gemäß / zu verfahren / und durch andern Nachdruck und zu vollkommener Satisfaction ſecundum petita beyder Anlagen gnädigſt zu verhelffen; deſſen von Ew. Churfürſtl. Durchleucht Gerechtigkeit liebenden Gemüth verſichert bin / verharrend in tieffſter Veneration

Ew. Churfürſtl. Durchleucht ꝛc.

Daudenzell den 19. Martii
1721.

unterthänigſt-gehorſamſter

**Freyherr von Gemmingen / Jhro
Kayſerl. Majeſtät Rath und
Ritter-Hauptmann der Fränciſchen Ritterſchafft.**

Num.

Num. 3.

Extract-Schreibens des Freyherrl. Gemmingiſchen Evangeliſchen Pfarrers zu Daudenzell de dato 27. Martii 1721.

JCh kan nicht umhin abermahl zu berichten / wie daß aufs neue von Catholiſchen in meinem Ambt gravirt worden / nemlich zu Guttenbach / allwo den 19. Martii a. c. ein Evangeliſch-Lutheriſche Frau geſtorben / deren Beerdigung von dem auch Evangeliſch-Lutheriſchen Wittwer durch einen Abgeordneten / mir / als daſigen Orths ordentlichen Pfarrer / zu verrichten aufgetragen worden.

Als ich aber den 20. hujus frühe um 8. Uhr von hier mit meinem Schulmeiſter mich aufmachen und die Beerdigung verrichten wollen / iſt der Abgeordnete wieder zurück kommen / ſagend: es wäre geſtern ein Befehl von daſigem Catholiſchen Schulmeiſter und Schultheiſſen an den Wittwer ergangen / daß derſelbe ſeine Frau Catholiſch begraben laſſen müſſe. Weilen ich nun von den Catholiſchen ſchon vieles erlitten / und von fernern Verfolgungen mich hüten wollen / habe ich ſolches dem Reformirten Pfarrer überlaſſen / welcher es auch übernommen. Als nun die Beerdigungs-Zeit herangenahet / iſt gedachter Reformirte Geiſtliche mit ſeinen Leuthen vor das Sterb-Haus gangen / und hat den gewöhnlichen Geſang angefangen / darauf der Catholiſche Pfarrer auch herzu geeilet mit ſeinen Leuthen / und ſeine Geſänge ebenfalls geſungen / von Haus an bis vors Grab / auf dem Kirchhof hat der Catholiſche die Schauffel nehmen / und auf den eingeſenckten Sarg / nach ſeiner geGewohnheit / zuerſt Erden drauf werffen wollen / welches aber der Todten-Gräber verhindert / und der gantze Actus zu nicht geringem Aergerniß gereichet / hernach in einer Scheuer durch eine Leich-Sermon des Reformirten Pfarrers geſchloſſen worden.

Num. LII.

Des Freyherrn von Gemmingen zu Hornberg/ als der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orths am Creichgau incorporirten Mit-Gliedes in deſſen Dorff Daudenzell von der Chur-Pfältziſchen Regierung des Ober-Ambts Heydelberg erleidender ſchwerer und gantz neuer Bedruck.

DEmnach der gröſſeſte Theil dieſer Klage erſt unter der jetzigen Chur-Pfältziſchen Regierung entſtanden / und Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz ſich allbereit gnädigſt erkläret/ alles zu Nachtheil der Evangeliſchen ſeit dem Baadiſchen Frieden in Dero Landen neuerlich eingeführtes abſtellen zu laſſen; So macht man ſich um ſomehr Hoffnung / es werde dieſes Gravamen, worinn bisher alle gründliche Vorſtellungen des Gravirten Theils bey dem Ober-Ambt ſo gar nichts gefruchtet / vielmehr die Straffen nur verdoppelt / und ſofort executivè eingetrieben / mithin das Præjudiz vergröſſert worden / nunmehro ſeine Erledigung erreichen.

Species Facti.

IN der ſogenanten Chur-Pfältziſchen Stüber-Centh/ Ambts-Dillſperg / lieget unter andern auch ein Dorff/ Nahmens Daudenzell / welches auf die Herren von Gemmingen zu Hornberg / als der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orths am Creichgau incorporirte immediate Cavalliers von derſelben in GOtt ruhenden Mütterlichen Vor-Eltern / weyland denen auch ohnmittelbaren Reichs-Adelichen Mit-Gliedern / Herren Gölern von Ravenſpurg ſucceſſionis Titulo rechtmäßig devolviret worden: In dieſem Dorff nun wird Chur-Pfaltz in krafft eines Anno 1560. getroffenen- und vornemlich auf das alte Herkommen gegründeten ſub Lit. A. **Lit. A.**
hierbey befindlichen Centh-Vertrags vor den Centh- Schutz- und Schirms-Herrn erkannt; Hingegen hat die Adeliche Herrſchafft / auſſer denen per Receſſum particulariter überlaſſenen Centh- und andern vermög allegirter Special-Obſervanz und Herkommens dahin mit gezogenen Fällen / die Vogtheylichkeit / und zumahlen alle und jede Jura Eccleſiaſtica, ohne einige Limitation oder Exception, von ohnfürdencklichen Jahren wohl hergebracht/ alſo daß nicht nur weyland Bernhard Göler von Ravenſpurg zu Anfang der Reformation Anno 1525., mithin unter der Regierung weyland des damahligen Catholiſchen Churfürſten Ludovici pacifici, ſo bekanntlich Anno 1508. in der Pfaltz zur Chur gekommen/ und Anno 1544. verſtorben / die Evangeliſche Religion Augſpurgiſche Confeſſion eingeführt / ſondern auch nebſt ſeinen Succeſſoribus, derer in denen Chur-Pfältziſchen Landen/ der Religion halber / inzwiſchen vorgefallenen unterſchiedlichen Veränderungen ohnerachtet/ ſolche doch jederzeit dermaſſen ruhig fortgeübet hat / daß ſie bey dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ und deren in ſothanen Kirchen üblichen Rituum, ſonderlich aber der Verrichtung des gewöhnlichen Kirchen-Gebeths vor die alldaſige Vogthey-Herrſchafft / gantz ohnangefochten gelaſſen / auch über die daſelbſtige Pfarr-Kirchen- Bau- Glocken und deren Zugehör / wie die Nahmen haben mögen / das geringſte zu diſponiren / Chur-Pfältziſcher Seits niemahlen und bey keiner Gelegenheit tentiret worden / bis allererſt circa Annum 1699. die Einführung der neuen Zeit / und darauf auch die Celebrirung derer Catholiſchen Feyer-Täge neuerlich obtrudiret werden wollen; Wovon aber auf Vogthey-Herrliche gegründete Vorſtellung ultrò wieder deſiſtiret / und dannenhero die gute Hoffnung geſchöpffet worden / man würde noch fernerhin bey dem ruhigen Exercitio des in ſeiner vollkommenheit von der Vogtey-Herrſchafft ohnabdencklich wohlhergebrachten Juris circa ſacra ungekräncket gelaſſen werden; Es hat ſich aber nach einem 16. bis 17. Jährigen Zeit-Verlauff leyder! ein anders und dieſes geäuſſert / daß von Seiten des Löbl. Ober-Ambts Heydelberg nicht nur Anno 1715. neuerlicher Dingen in die Feyer-Tag-Haltung derer bey der Evangeliſchen Kirche ſo ohngewöhnlich- als auch nach deren Lehr-Sätzen theils unerlaubten Catholiſchen Feſt-Tägen abermahls gedrungen / ſondern auch noch darzu unter vorgeſchützten Regierungs-Befehl gegen das uralte Herkommen der Gemeinde zu beſagtem Daudenzell / und zwar / um dieſe attentirte

Prægravation deſto mehr zu vergröſſern / ſo gar mit völliger Ubergehung des Vogthey-
als ohngezweiffelt daſig alleinigen Kirchen-Herrns vermeintlich anbefohlen worden / daß
nach Abſterben des weyland Herrn Johann Wilhelms Churfürſtl. Durchleucht glorwürdigſter
Gedächtnuß zu Daudenzell / gleich ſonſt in der Chur-Pfaltz geſchehen / das ſechs
Wochentliche Glocken-Geläute gehalten werden ſollen: Als man nun an Seiten der
Vogthey-Herrſchafft ſolche zu Schmählerung des Dero daſelbſt privativè zuſtändigen Kirchen-Rechts
gegen die bisherige Obſervanz lauffende Neuerung und darauf folgendes
conſequentiöſe Præjudiz ohnmöglich geſtatten, weniger zu ſeiner Würcklichkeit ſelbſt verhängen
helffen können / iſt dieſer unſchuldigen Commun, vermög Regierungs-Befehls
Lit. B. C. ſub Lit. B. & C., 50. Rthlr. Straff anmaßlich andictirt, und beſag der Quittung ſub
Lit. D. Lit. D. dieſelbe executivè dazu angehalten worden / ohnerachter diſſeitig ſo offtmahlig
reiterirter gründlicher Remonſtration; daß dieſes angeſonnene Trauer-Geläute zu erſagtem
Daudenzell nie erhöret / noch dergleichen Chur-Pfältziſcher Seits zu prætendiren
jemahls / und in ſpecie auch zur Zeit deren Churfürſten Philippi Wilhelmi, Caroli, Caroli
Ludovici & ſic porro; man ſich nie zu Sinne kommen laſſen; ferner daß die Daudenzeller
Gemeinde (als welcher die Diſpoſition über das Geläut nicht / ſondern lediglich und allein
der Vogthey-Herrſchafft competiret) nichts geſündiget / conſequenter auf kein ſolches
malum actionis, ſo eine Straffe nach ſich ziehen könnte / verſchuldet / imgleichen / daß man
ſich diſſeits hierunter nach dem Exempel anderer benachbarten / ſo hierunter theils wegen angenommener
Catholiſchen Religion theils auch aus andern politiſchen Urſachen ihre gewiſſe
Abſichten gehabt haben mögen / ſo weniger zu achten habe / als eines theils / ob bey denenſelben
gleiche Beſchaffenheit vorwalte / unbekandt / das von ihnen allegirte Beyſpiel auch
allenfalls einen dritten zu gleicher Nachfolge nicht obligiren könne / und wäre genug
/ daß man diſſeits dazu im geringſten nicht / hingegen im Gewiſſen verbunden ſeye / das
in ſeiner plenitudine à duobus ferè ſeculis wohlhergeübte Jus Epiſcopale cum annexis
fernerhin zu conſerviren / und dazu alle rechtliche Rettungs-Mittel ohnverdencklich zu ergreiffen
ꝛc. Es muſte ſich aber die Vogthey-Herrſchafft hierbey ſo ungemein unglücklich ſehen /
daß auf ihre offt und vielfältig widerholte reſpectuoſeſte Vorſtellungen nach der Anlag ſub
Lit. E. Lit. E. weder einige Reſolution, noch weniger die verhoffte gerechte Remedur, vielmehr in
facto noch weiter erfolget iſt / daß dieſes gantz neuerliche Attentat bald hernach mit noch
andern ſchweren Eingriffen und Thätlichkeiten vermehret worden; dann als man hierauf
Lit. F. den ſub Lit. F. in dem Chur-Pfältziſchen wegen Unterbleibung des Char-Freytags-Geläuts
im verwichenen 1719. Jahr ergangenen Befehl zu Daudenzell um ſo nothwendiger
ohnbefolgt laſſen müſſen / weilen dem Chur-Haus Pfaltz in Eccleſiaſticis deducirter
maſſen notoriè daſelbſt die allergeringſte Befugnuß nicht zuſtehet / und dannenhero von
der Vogthey-Herrſchafft ohne einig-zumahl an ſich durchaus nicht præſumirlichen Verachtung
/ bloß zu gewiſſenhaffter Beybehaltung ihrer wohl erworbenen Epiſcopal-Gerechtſame
im Gegentheil die Verordnung geſchehen / daß dem-bey der Evangeliſchen
Kirche / und in ſpecie zu Daudenzell nun faſt völlige 200. Jahr über / folglich vor-in-und
nach dem Anno decretorio 1624., quietiſſimè herkommlichen Gebrauch gemäß / am Char-Freytag
nach wie vor fortgeläutet werden ſoll / und dieſem auch in der That gebührend
nachgelebet worden / hat die Churfürſtliche Regierung kein Bedencken genommen / zu Schmählerung
der über dem geſambten immediaten Reichs-Adel und allen deſſen zugewandten
Mitgliedern Ihro Römiſchen Kayſerl. Majeſtät alleine competirenden ohngemittelten
Jurisdiction, die mehrberührte Vogthey-Herrſchafft / um ſolchen Char-Freytäglichen
Geläuts willen / und zwar ex falſiſſima hac cauſa, als ob dereſelbigen in verherigem
Jahre ſchon 50. Rthlr. deswegen angeſetzet worden wären (welches doch in
Facto keinen Grund hat / indeme dieſe 50. Rthlr. ihren alleinigen Rapport auf das unterlaſſene
Trauer-Geläut und deswegen der Gemeinde gewaltſamer Weiſe abgepreßte Straffe
Lit. G. haben) in eine anmaßliche Beſtraffung à 100. Rthlr. ausweiß adj. ſub Lit. G., nehmen /
und dieſelbe manu militari dergeſtalt abzwingen zu laſſen / daß nachdeme alle auch noch ſowohl
Lit. H. gegründete Repræſentationen / und ſonderlich auch diejenige ſub Lit. H., ohne allen
Verfang und gantz Effect-loß geweſen / dieſe vor andern ſehr unglückliche Vogthey-Herrſchafft
/ ohnerachtet ſie Ihre Churfürſtl. Durchleucht ſowohl als Dero nachgeſetzte Regierung
hierunter ſo offtmahls angegangen / und um Ertheilung einiger Reſolution, qualis etiam
cunque illa fuerit, offt und vielfältig nachgeſucht / gleichwohlen der geringſten Erklärung
nicht einmahl gewürdiget worden / dahero ſie auch der Gewalt weichen / und da die militariter
Lit. I. abgedrungene Helffte à 50. Rthlr. beſag der Pflichtmäßigen Ambts-Rechnung ſub Lit. I.
mit 20. fl. Unkoſten ſich noch weiter vergröſſert / das flebile proteſtationis beneficium
zu wiederhohlten mahlen ergreiffen / und unter deſſen Reſervation auch die übrige 50. Rthlr.
Lit. K. ob vim majorem iterum metuendam nach der Anlage ſub Lit. K. bey Ambt endlich lieber
Lit. L. gegen die zuruck erhaltene Quittung ſub Lit. L. deponiren müſſen / als der in dem adjuncto
Lit. M. ſub Lit. M. abermahls comminirten empfindlichen Execution ſich noch weiter exponirt
zu ſehen / welche Commination zumahlen von ſo gröſſern Nachdencken iſt / als dieſelbe al-

lererſt ſub dato den 27. Julii 1720. / folglich nach der Zeit erſt ergangen / da die zu Erhaltung Fried und Ruh abzielende Reichs-vätterliche Reſolution Jhro allerglorreichſt Regierenden Kayſerl. Majeſtät im Reich bereits dahin bekandt worden / daß von allen Thätlichkeiten deſiſtiret / und das Religions-Weſen im Reich proviſionaliter reſpectivè auf dem Fuß des Baadiſchen Friedens / und Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz angetrettener Regierung wieder hergeſtellet werden ſolte. Worbey auch nicht ohnberührt zu laſſen iſt / daß dieſe ſogenannte Straff-Gelder zu Auferbauung eines Jeſuiter-Gymnaſii, nach der Anlage ſub Lit. N., deſtiniret / und dahero deren executive Eintreibung ſo hefftiger urgiret worden; Es hält ſich aber dieſe ſo hart angefochtene Vogthey-Herrſchafft von dem allerhöchſten Reichs Ober-Haubt / dem geſamten Reich / und ſonderlich dem Hochlöbl. Corpore Evangelico alles kräfftigſten Schutzes und rechtlicher Aſſiſtenz gegen ſolchen ſchweren Bedruck und Everſion derer ſanctionum Imperii pragmaticarum, gleichwie auch endlich von Jhro Churfürſtl. Durchleucht höchſten Æquanimität ſelbſten geſichert / dieſelbe zu Reſtitution der widerrechtlicher und unbefugter Dingen abgepreßten Straff-Gelder / ſamt verurſachten Schäden und Koſten / die gerechteſt nachdrückliche Verordnung ergehen- und diſſeitige Vogthey-Herrſchafft in dem für unfürdencklichen Zeiten wohl hergebrachten Exercitio Jurium Eccleſiaſticorum fürohin ohnbeeinträchtiget zu laſſen gnädigſt geruhen / hingegen in Ungnaden nicht vermercken werden / daß / nachdeme ſo gar kein Gehör bey Dero nachgeſetzten Regierung zu finden geweſen / und vielmehr ohne rechtlicher Competenz ſtracks ab executione jedesmal der thätliche Anfang gemacht worden / man ſich endlich zu Ergreiffung desjenigen Wegs von tragend-Obrigkeitlichen Ambts und wohlhergebrachten Kirchen-Rechts wegen wider Willen ohnumgänglich gemüßiget geſehen / welcher denen Gravatis Imperii in dergleichen Fällen bishero geöffnet worden.

Lit. N.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Vertrags zwiſchen Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz und verſchiedenen Reichs Ritterſchafftlichen Mit-Gliedern im Creichgau.

ZU wiſſen / als ſich zwiſchen weyland dem Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Friedrichen / und nach Sr. Churfürſtl. Gnaden tödtlichen Abgang Herrn Ott Heinrichen / beeden Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſaſſen und Churfürſten / Herzogen in Bayern ꝛc. hochlöblicher und ſeel. Gedächtnuß / von wegen Jhrer Churfürſtl. Gnaden Fauthey Heydelberg einen / und dann denen vom Adel auf dem Creichgau / ſo in beeden der Obern- und Untere-Centhen Vogtbarliche Obrigkeit haben und begüttert ſeynd / und darinnen nachfolgende Dörffer / nehmlich in der Obern / die auch die Stüber- oder Reichardshäuſer Centh genennet wird / Pargen / Flienſpach / Ober- und Unter-Helmſtadt / Michelbach / Schwanen / Ober- und Unter-Schönbronn / Büdenbach / Katzenbach / Neukirchen / Aglaſternhauſen / Moßbronn / Aſpach / Ober- und Unter-Hagen / Reichadrshauſen / Daudenzell / Epſenbach / Allemühl / Breitenbronn / Ober- und Unter-Schwatzach / und dann in der Untern-Centh / ſo auch die Gemünder oder Mecheſheimer Zenth genannt wird / Zutzenhauſen / Daſpach / Muckenloch / Schadhauſen / Beuerthal / Eſchelbronn / Groß- und Klein-Spechtbach / Münchzell / Mauer / Angloch / Meuchſpach / den Hof und Ochſenbach / liegen haben / anders theils / Jrrungen und Mißverſtand zugetragen / deshalben dann etliche rechtliche und gütliche Handlung darunter fürgenommen und gepflogen / aber zu keiner fruchtbarlichen Endſchafft gebracht worden / und alſo nach Abſterben hochgedachts Pfaltz-Grafen Ott Heinrichs Churfürſtens ꝛc. auf den Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Friedrichen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſaſſen und Churfürſten / Herzogen in Bayern ꝛc. ꝛc. erblichen erwachſen / und Jhro Churfürſtl. Gnaden mehr geneigt allerhand Weitläufftigkeiten zu verhüten / und alſo dieſen ſchwebenden Jrrungen in Güte abzuhelffen / dann mit langwührigem ordentlichen Rechten erörtern zu laſſen; So haben demnach Jhro Churfürſtl. Gnaden uff obgenannter deren von Adel unterthäniges bittlichs Anſuchen / ihnen zu gütlicher Verhör- und Handlung gnädigſt Tag ernennen und anſetzen laſſen / und nach beeder Theil beſchehenen Fürtrag und darauf erfolgter Antwort / Rede und Widerrede ꝛc. Jhrer Churfürſtl. Gnaden Groß-Hofmeiſter und Cantzlar / dem

Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Eberharden / Grafen zu Erpach / und Herrn zu Preuberg / und Eraſmo von Münthwitzen / ſamt andern Jhro Churfürſtl. Gnaden Räthen / gütliche Unterhandlung zu pflegen / wie auch denen vom Adel eingeraumbt und verſtattet / welche ſich der Sachen unterthänig- günſtig- gütlich- und freundlichen beladen / und nach vielen gepflogenen Unterreden und ergangenen Handlungen / ſo viel bey hochgedachtem Pfaltz-Graf Friedrichen Churfürſten / ꝛc. und denen vom Adel erlangt und erhalten / daß ſie mit Jhrer Churfürſtlichen Gnaden gnädigſt- und deren vom Adel gutem Wiſſen und Willen vereint und verglichen worden ſeynd. Wie dann alsbald zwo unterſchriebene Verzeichnuß / gleiches Lauts / wie hernach folget / darüber aufgerichtet / die eine denen vom Adel zugeſtellet / und die andere bey Churfürſtl. Cantzley behalten worden. Nehmlich und zum Erſten

Von Beſetzung und Entſetzung der Schultheiſſen und Gericht: Erſtlich ſollen die Junckern in angeregten beyden Centhen / in ihren habenden Dörffern Schultheiſſen und Gericht / an den Orthen / da ſie es hergebracht / zu ſetzen und zu entſetzen Macht haben / auch daran von Churfürſtl. Pfaltz / deren Ambt-Leuthen und männiglichs unverhindert bleiben / doch daß ſie ſolche Schultheiſſen / Ambt und Gericht beſtändiglich alſo beſtellen / damit zu jeder Zeit denen / ſo es bedörffen / nichts widerfahren / auch mit Haltung jährlichs vier oder zum wenigſten drey Rug-Gericht eines jeden Dorffs / wie ſichs geziemt / und herkommen der Pfaltz und ihren Beambten zu tragender zeitlichen Nothdurfften / nach Billigkeit verrichtet werden mögen. Und wiewohl hiebevor im Anno tauſend fünffhundert zwanzig fünff vertragen / dieweil nie kein ordentlich Gericht zu Daſpach gehalten / noch beſeſſen / daß des Orths / ohne ferner Erlangung der Churfürſtl. Pfaltz Bewilligung / kein Gericht gemacht werden ſoll ꝛc. So hat doch Churfürſtl. Pfaltz jetzo uff Bernhard und Hanſen der Göhler von Ravenſpurg / Gebrüder / unterthänigſtes Anſuchen aus Gnaden bewilliget / daß ſie daſſelbige nun hinfort-ahne wie es in andern Lands-Dörffern darumhero gelegen / gebräuchlich / und Herkommen / anſtellen und halten mögen.

Ordnung / Gebot / und Verbot betreffend: Der Ordnung und Gebot / auch Verbot halb auf die Centh gehörig / ſoll es nachfolgendergeſtalt gehalten werden: Nemlich das Mord-Geſchrey / Diebſtahl / bindbare Wunden / falſch Gewicht / Maaß und Meß / Nothzucht / Mord / Brand / Rauberey / Zauberey / und alles / ſo das Leben berühren mag / auch Auswerffung gefährlicher Weiß die Mauth und Schiedſtein / und andere dergleichen Malefiziſche Händel / als fürſetzliche hohe Blasphemien und Gotteslaſterungen / auch falſche Spiel / und alles anders / ſo durch den Nachrichter zu ſtraffen iſt / Jtem alle Sachen / die Ehr und Glimpff / auch Injurien antreffen / darauf eine oder die andere Parthey zu beweiſen oder dieſelbe zu ſchmähen verharret / darinnen man ſie ihres Willens walten laſſen / und gar kein Gefahr darunter gebraucht werden ſolle / dieſelbe ſollen ohne Mittel an die Centh gewieſen / und durch die Churfürſtl. Pfaltz / als den obriſten Centh-Herrn / allein geſtrafft werden / und was für Straffen oder Frevel auf die Centh erwachſen / davon ſoll den Vogts-Junckern an jedem Orth ohnverhindert der Churfürſtl. Pfaltz gleichergeſtalt allein / entweder um Geld / als nemlichen drey Pfund und fünff Schilling-Heller / oder mit dem Thurn oder Ploch / in welcher Thurn-Straff ſie ſich gebührlicher beſcheidender maſſen verhalten / und zu ſtraffen Macht haben ſollen / daß ſie es gegen GOtt und der Churfürſtl. Pfaltz zu verantworten wiſſen / wie dann auch Churfürſtl. Pfaltz als obriſter Cent-Schutz und Schirm-Herr Jhr gegen denen / ſo ſich deſſen gefährlicher Weiß mißbrauchen würden / gebührliches Einſehen zu thun / hiermit fürbehalten haben / und hinwiederum Jhrer Vogtey- und Ambt-Leuthen zu Heydelberg / Gefährlichkeit hierunter zu gebrauchen / wiſſentlich nicht geſtatten wollen; Es ſolle aber kein Unterthan aus der Centh / dahin ein jeder gehörig iſt / keinesweges zu thürnen noch zu plochen geführt oder verſchaffet werden / doch denen zu Eſchelbrunn ihre erhaltene Urtheil hiermit ohnbegeben. Gleichfalls ſoll Seckendörffern ſein Recht auch vorbehalten ſeyn / und in obberührten Geld-Buſſen der dreyer Pfund und fünff Schilling-Heller ſollen nicht begriffen ſeyn die anſehnliche Schäden / ſo ſich in Wäldern oder Feldern zutragen / ſondern dieſelben / ſo ſie ſich deſſen miteinander ſelbſt nicht vergleichen könten ꝛc. zuvor nach billiger Mäßigung eines ohnpartheylichen Gerichts / in die Centh abgelegt / und darnach mit obgemeldter Buß drey Pfund 5. Schilling-Heller auch geſtrafft werden.

So viel die Reichs- und gemeine Churfürſtliche Pfaltz-Lands-Ordnungen betreffen thut / ſollen dieſelbigen obgedachten Junckern / in Churfürſtlicher Pfaltz und Jhrem Nahmen zu verkündigen / zugeſchickt werden / was auch darauf Straff-würdiges bey denen Unterthanen ſich zutrüge / davon in jedem Dorff der Pfaltz das halb und dem Vogts-Junckern das ander halb gefolgen; Ausgeſchieden die Civil- oder Burgerliche Sachen / davon oben in §. anfahende: aber andere Gebot und Verbot und geringe Verbrechungen ꝛc. Meldung geſchicht / ſollen dem Vogts-Junckern allein zuſtehen / und was alſo für Straffen / ſo in ob-angeregten Ordnungen mit nahmhafft gemacht / zu benennen / oder zu vertheidigen vonnöthen ſeyn will / das ſoll zugleich von Pfaltz wegen / auch jedes Dorffs Vogts-Junckern / da es verbrochen / beſchehen und verhandelt werden: was aber die Unrecht / ſo bisher

her dem Centh-Grafen und Centh-Richtern gebührt / anlangen thut / deiſelben denenſelbigen / wie von Alters / bleiben und zuſtändig ſeyn.

Von Wolffjagen: Das Gebot Wolffjagens halb / iſt dahin gemittelt / daß der Junckern Unterthanen in den Centh-Dörffern / von Churfürſtl. Pfaltz wegen / dazu geboten und gebraucht werden mögen / doch dieſelbigen aus den Centhen nicht zu führen / auch darunter ſolche Maß zu halten / daß in jeglichem Dorff etliche Bauren gelaſſen werden / damit in zutragenden Feuers- oder andern unverſehnlichen Fällen und Nöthen die Dorff dannoch nicht gar bloß gelaſſen; Welches der Pfaltz Ambt-Leuthen und Jägern / ſich darnach zu gerichten haben / befohlen werden ſolle: Doch wo auſſerhalb etwann nahe an denen Centhen Wolff vorhanden / die dann leichtlich in denen Centhen Schaden thun mögen / und an die Centh-Unterthanen auſſer Gebots gütlich geſonnen würde / ſie auch ſelbſt willig wären / ſolche ſchädliche Thier zu erlegen helffen / daß in ſelben es auch geſchehen möge / und ungefahrlich gehalten werde. Es ſoll auch der Mißbrauch / daß Alte oder Krancke Perſohnen / die zum Wolffjagen nicht kommen könnten / oder daheim gelaſſen werden / von den andern durch Vertrincken in Unkoſten geführt werden / für baß abgeſtellt ſeyn.

Von der Rayß: Die Rayß / Muſterung / Beſetzung der Wehr / und Beſichtigung derſelben / auch Verordnung oder Umſchlag / Eß-Fleiſch / Proviantirung / und was dem anhanget / auch darüber zu ſtraffen ꝛc. ſoll es wie bey der Pfaltz im Gebrauch herkommen / die Centh-Unterthanen gleich den andern Pfaltz-Gräflichen beſetzet gehalten / und darunter kein Mißbrauch geſucht oder vorgenommen werden.

Von Schatzung: Soll Churfürſtl. Pfaltz die Unterthanen in denen Centh-Dörffern geſeſſen / mit allen Reichs-Anlagen / ſo in gemeinen Reichs-Verſammlungen die Unterthanen damit zu belegen / erlaubt würdet / gleich andern den Pfaltz-Gräfiſchen Unterthanen / unverhindert der Vogts-Junckern oder ihrer Erben / zu beſetzen und zu belegen Macht haben / doch daß die Vogts-Junckern ihren Lehen- und Pfands-Herrn ihr Jus in dem und allem andern- vor und nachgemeldtem / ob ſie einigs hätten (welches aber Pfaltz nicht geſtändig) hiemit in alle Wege ohnbegeben haben wollen. Aber hierdurch ſoll der Churfürſtl. Pfaltz die Schatzung auf ihren leibeigenen Leuthen und den Auswürckern / die man Plus-Leuthe nennet / dergleichen was ſich auch weiter mit rechtmäßiger Beſcheinung befinden wird / daß die Churfürſtl. Pfaltz der Land-Schätzung halber uff den Centh-Unterthanen hergebracht / in allwege ausgenommen und vorbehalten ſeyn.

Von *Appellation*: In Centh-Fällen ſoll es bleiben wie von Alters: Was aber Civilia und Burgerliche Sachen ſeyn / die ſollen in den Centh-Dörffern den Vogts-Junckern zuſtändig an ihre Unter-Gericht gezogen und erörttert werden: Nach Anſprechung der Urthel aber / vor die Junckern wachſen / die die Partheyen mit wiſſenden Dingen in der Güte vertragen mögen. Behaltlich daß darzwiſchen der Appellation halben keine Zeit lauffen / noch jemands verkürtzt werden ſolle: Da aber die Güte nicht folgen wolte / darunter niemands gedrungen werden ſolle / alsdann in Krafft gethaner Appellation, die Sachen für baß gerichtlich und ordentlich / an beyder Vogts-Junckern Hanſen von Hirſchhorns / und Philipſen von Helmſtatt / als die es alſo hergebracht / aber von den andern Vogts-Junckern an der Churfürſtl. Pfaltz Hof-Gericht / auch von dannen im Fall und nach Ordnung an das Kayſerl. Cammer-Gericht / gereichen und erwachſen ſolle.

Jagen und Fiſchen belangend: Dieweilen es an gnugſamen Bericht mangelt / ſoll hernacher zu gelegener Zeit / darunter weiter und nothwendige Erkundigung gepflogen / und alsdann zu allen Theilen / wie man die Sachen befinden wird / die Billigkeit darunter verfüget werden.

So viel der Vogts-Junckern Diener belangt: Wo der Junckern einer oder mehr in der Centh geſeſſen / gebrotte Diener haben würden / ſollen dieſelben allein der Rayß / mit andern Centh-Verwandten auszuziehen / befreyet ſeyn.

Adam von Helmſtatts Mühl-Ordnung halb: beſtehet es noch auf der Erkundigung und Verhör der Unterthanen / darnach verträglichen zu vergleichen / laut voriger Verzeichnuß.

Solches hat hochgedachter Pfaltzgraf Friederich / Churfürſt ꝛc. von wegen Ihrer Churfürſtl. Gnaden Fauthey Heydelberg / und die obbenannten von Adel für ſich alle und ihre Erben / bey Ihren Fürſtlichen Worten und Würden / und Adelichen Treuen und Glauben gnädiglichen und gutwilliglichen angenommen / und dabey zu bleiben verſprochen und zugeſagt / treulich ſonder Gefährde; Und des zu mehrer Uhrkund / ſeynd dieſer Vertrags-Brief zween gleichlautenden Inhalts unter Ihrer Churfürſtlichen Gnaden anhangenden Secret, und Philips von Helmſtatt von ſein ſelbſt / ſeiner Enckel und aller Ihrer Erben / Hanß Landſchadens von Steinach / von ſein und ſeiner Gebrüder: Adam von Helmſtads: Eraßmus von Venningen / für ſich ſelbſt und ſeines Bruders Chriſtoph ſeel. Sohns Friederichs von Venningens: Hanß von Hirſchhorn / Hanß von Habern / von ſein und ſeines Brudern Wolffen Bernhard Göler / von Ravenſperg / von ſein und ſeines Brudern Hanſens: Melchior von Dalheimbs: Hanß von Venningens: Peter von Ehrnbergs / von ſein und ſeines Vettern Hanß Heinrichs von Ehrenbergs wegen: nnd Chriſtophs von Seckendorffs: auch Friedrichen von Bettendorffs: und Georgen von Zanths/ (die beede gleichwohl dieſem gehabten Mißverſtand ohnverwandt geweſen/ doch ihres theils dieſen Vertrag auch angenommen haben) Inſiegeln verfertigt / und jedem Theil einer zugeſtellt worden. Geben und geſchehen zu Heydelberg / Mittwochs nach dem Sonntag Cantate, den fünffzehenden Monaths Tage Maji, nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth / tauſend fünffhundert und ein und ſechzigſten Jahr.

(L. S.) F. P. C.	(L. S.) Philipp, von Helmſtatt.	(L. S.) Hanß Landſch. von Steinach.	(L. S.) Adam von Helmſtatt.	(L. S.) Eraſmi von Venningen.
(L. S.) Hanß von Hirſchhorn.	(L. S.) Hanß von Habern.	(L. S.) Bernhard Göler / von Ravenſpurg.		(L. S.) Melchior von Dalheim.
(L. S.) Hanß von Venningen.	(L. S.) Peter von Ehrnberg.	(L. S.) Chriſtoph von Seckendorff.	(L. S.) Friedrich von Bettendorff.	(L. S.) Georg von Zanten.

Nota: An ſtatt des Churfürſtlichen Secrets hanget der Pfältziſche Helm mit dem Löwen oben darauf und denen Buchſtaben F. P. C. iſt in roth Wachs gedruckt / und in gelb Wachs eingefaſſet. Derer von Adel Sigilla aber ſeyn alle vollkommen / mit Schild und Helm / in grün Wachs gedruckt / und mit gelben eingefaſſet.

Das Exemplar, wornach dieſe Copia abgeſchrieben / iſt eines von denen beeden hierinnen vermeldten rechten Originalien / Centh-Vertrags / iſt in dem Creichgauiſchen Archiv befindlich / gantz nicht defectuos, auſſer daß Hanſen von Venningen Sigill herab gefallen / und an Friederichs von Bettendorff ein wenig abgebrochen. Deſcripſi Hornbergæ 28. Februar. 1673.

Reinhard von Gemmingen.

Lit. B.

Copia Befehls von Chur-Pfältziſcher Regierung an das Ober-Ambt Heydelberg / de dato 5. Auguſti 1716.

WElchergeſtalten die alleinige Gemeind Daudenzell der Churfürſtlich-gnädigſten Verordnung / wegen des ſechs Wochigen Glocken-Geläuts vor weyland Ihro Churfürſtliche Durchleucht höchſtſeel. Gedächtnuß / ſich ſtraffbarlich widerſetzt; ſolches iſt bey Churfürſtlicher Regierung ab des Ober-Ambts Heydelberg Bericht vom 27. præterlapſi ſeines Innhalts verleſen worden. Nachdeme nun von gedachtem Ober-Ambt erſagter Gemeind ſolch ihrer vermeſſenen halsſtarrigen Bezeugung halber 50. Rthlr. Straff unter ſicherem Termin anzuſetzen / und nach deſſen Verflieſſung / dieſelbe allenfalls executivè einzubringen iſt; als bleibt ſolches gedachtem Ober-Ambt zur Nachricht und weiterer Beobachtung hiermit ohnverhalten. Heydelberg den 5. Auguſti Anno 1716.

Chur-Pfältziſche Regierung.

Freyherr von Ulner. **v. Metzger.**

Wird dem Ambt Dillſperg hiermit communicirt / um die der Gemeind Daudenzell angeſetzte Straff der 50. Rthlr. innerhalb acht Tagen / wo nöthig / mittelſt Execution einzutreiben / und ſolche zum Ober-Ambt / der weitern Verordnung willen / ohnfehlbar einzuſchicken. Heydelberg den 14. Auguſti 1716.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt dahier.

Schumm.

Nach vorſtehendem Holöbl. Regierungs-Befehl und annectirtem Ober-Ambtlichen Decret, ſeynd die der Gemeind Daudenzell andictirte funffzig Rthlr. Straff à dato innerhalb acht Tagen gegen Schein anhero zu lieffern/ damit die angedrohete Execution unterbleiben möge. Welches Chur-Pfältziſcher Schultheiß zu Daudenzell alſo zu beobachten. Dillſperg den 24. Auguſti 1716.

Ambts-Handſchrifft.

Vt. Kauffmann.

Lit. C.

Copia Decreti vom Ober-Ambt Heydelberg an das Ambt Dillſperg de dato 14. Decembris 1716.

MAn hat zwar dem Ambt Dillſperg bereits unterm 14. Auguſti lauffenden Jahrs/ mittelſt Copeylicher Communication des Churfürſtlichen hohen Regierungs-Befehls/ anbefohlen / die der Gemeind Daudenzell / wegen nicht gethanen sechs Wochigen Glocken-Geläuts vor weyland Jhro Churfürſtl. Durchleucht höchſtſeeligſter Gedächtnus und dardurch bezeugter vermeſſener Halsſtarrigkeit angeſetzte 50. Rthlr. Straff mittelſt Execution einzutreiben / und ſolche innerhalb acht Tagen anhero zum Ober-Ambt der fernern Verordnung willen einzuſchicken. Nachdeme aber beſagtes Ambt Zeithero weder dieſe Straff eingetrieben / noch eingeſchickt; als hat ſelbiges ſich Angeſichts dieſes anhero zum Ober-Ambt ſchrifftlich zu verantworten / warum hierinnfalls die ſchuldigſte Parition nicht geleiſtet worden / inmittelſt aber von beſagter Daudenzeller Gemeind ſothane Straff der 50. Rthlr. ohne den geringſten weitern Anſtand / wo nöthig mittelſt Execution einzutreiben / und nunmehro innerhalb acht Tagen anhero zum Ober-Ambt ohnfehl einzuſchicken. Heydelberg den 14. Decembr. 1716.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt daſelbſt.

Schumm.

Wird dem Schultheiß und Gericht zu Daudenzell dahier communicirt / um obig vermeldte 50. Rthlr. Straff / Angeſichts dieſes gegen Schein / anhero zu lieffern / oder gewärtig zu ſeyn / daß zu dem bereits angewieſenen Executanten noch einer geſendet werde. Dillſperg den 19. Decembris 1716.

Ambts-Handſchrifft.

Kauffmann.

Lit. D.

Copia Quittung / über die / der Gemeinde Daudenzell angeſetzte Straff à 50. Rthlr. de dato 17. Martii 1717.

SIebenzig fünff Gülden oder 50. Rthlr. von einer Chur-Pfältziſchen hochlöblichen Regierung der Gemeind Daudenzell andictirte Straff / wegen unterlaſſenen Läutens bey ableben Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. Johann Wilhelm / höchſtſeeligſten Andenckens / lieffert die Gemeind Daudenzell heut dato zu das hieſigem Ambt / worüber hiermit quittire. Dillſperg den 17. Martii 1717.

Ambts-Handſchrifft.

Kauffmann.

Lit. E.

Copia unterthänigſter Vorſtellung an die Churfürſtliche Regierung zu Heydelberg / de dato 8. Martii 1719.

Durchlauchtigſter ꝛc.

ALs auf tödtlichen Hintritt weyland Herrn Johann Wilhelms Churfürſtl. Durchl. glorreichſter Gedächtnuß / das gewöhnliche Trauer-Geläut in ſämbtlichen Chur-Pfältziſchen Landen angeordnet / und dergleichen auch meinem in der Stüber-Centh gelegenen, mir aber als einem der Reichs-Ritterſchafft incorporirten Cavalier,

un

und nach Maasgab des in Anno 1560. errichteten Centh-Vertrags / mit der Vogtheylichkeit und allen Kirchen-Rechten zuſtehenden Dörfflein Daudenzell / zugemuthet worden / habe ich nicht ermanglet / allſofort am 2. Octobris 22. und 29. Decembris 1716. auch 5. Jan. 1717. dargegen die nöthige Vorſtellung zu thun / mich vornehmlich darauf beziehend / daß dergleichen bishero niemahls præſtiret worden / und ich allein bedacht ſeye / mich mit einigen Neuerungen / der beſorglichen Conſequentien willen / nicht beladen zu laſſen / welche Fatalität über dieſe vier Exhibita gekommen ſeyn müſte / daß ich keine Reſolution darauf zu erhalten vermocht / und hingegen auf die wegen Unterlaſſung des Geläuts angeſetzte 50. Rthlr. Straff in die daſige Gemeinde täglich gedrungen worden / iſt mir um ſomehr unbegreifflich / als ich mich doch allſchon am 29. Dec. 1716. eventualiter zur Parition erkläret / und nur vorbehalten hatte / auf bedöffenden Fall / bey Jhro Churfürſtlichen Durchleucht ſelbſten meine Nothdurfft unterthänigſt vorzuſtellen / am meiſten beklagend / daß da Ew. Churfürſtliche Durchleucht ſelbſten keinen Bauern ohne Reſolution von ſich lieſſen / ich allein hierunter unglücklich wäre / und enthöret gelaſſen würde / mithin um GOttes / der Juſtiz und Ew. Churfürſtlichen Durchl. Verordnung willen bittend / mich nur mit einer Reſolution zu erfreuen / welche / qualiscunque illa fuerit mir wenigſt zu meinem Guberno würde dienen können.

Es iſt aber alles dieſes ohne Antwort und ohne Effect geblieben / und vielmehr erfolgt / daß deſſen ohngeachtet von der unſchuldigen Gemeinde die Straff à 50. Rthlr. beſag der in Copia beyliegenden Quittung / nicht alleins executivè eingetrieben worden / ſondern es hat auch gedachtes Churfürſtl. Ambt unternommen / offt-erſagter Gemeinde einige bey denen Evangeliſchen Kirchen ungewöhnliche Feyer-Tage unter harten Bedrohungen aufzudringen / wie weniger nicht die Läutung derer Glocken am Char-Freytag nach der Anlage und bey Straffe zu verbieten / mithin die bey denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten übliche und bishero gehaltene Ritus Eccleſiaſticos zu ſtümmeln / und an deren Stelle gantz unbekandte und nie gewuſte zu obtrudiren / mithin den Cultum Publicum in einen Privatum und Eccleſiam liberam in eine Preſſam zu verwandlen / ſo dann durchgehends ab ejectione & Executione den Anfang zu machen.

Wann aber aus ob-angeführten wahrhafften und bekandten Umſtänden mit Überfluß erhellet / daß mehrbenannte Gemeinde

(1.) wegen des Traur-Geläuts / weder committendo noch omittendo ſtraffbar geworden / und nur dasjenige unterlaſſen habe / was ſie zu thun ſo wenig / als ſich meiner Kirchen und Vogteylichen Gerechtſamen anzumaſſen befugt iſt / auch meiner Seits der Sachen ein überflüßiges Genügen der Urſachen geſchehen / weilen ich mich ſub reſervatione, und eventualiter zu Anordnung des Geläuts / folglich zu einem mehrern / als die Obſervanz mit ſich bringt / bereits am 29. Decembr. und alſo 10. Wochen vor der würcklichen Execution anerkläret hatte / und dann

2.) So viel die Feyerung der ungewöhnlichen Feſt-Täge und Verbot der Glocken am Char-Freytag betrifft / an ſich notorium iſt / daß dergleichen reſpectivè zu thun oder zu laſſen / denen Lehr-Sätzen der Augſpurgiſchen Confeſſion und deren Kirchen-Gebräuchen zuwider ſeye / alle ob-erzehlte Neuerungen aber dem Religions-Frieden / Inſtrumento Pacis und darinn ſtabilirten Statui von Anno 1624. ingleichen auch der bisherigen Obſervanz è diametro entgegen lauffen / und meinem ſowohl hergebrachten Juri Epiſcopali um ſo nacher getretten werde / als ferner notorium iſt / daß meine Mütterliche Vor-Eltern / die Göhler von Ravenſpurg an dem Orth Daudenzell die Evangeliſch-Lutheriſche Religion bald nach der Reformation eingeführt / auch bey dem Libero Evangelicæ Religionis Exercitio, unter denen in Palatinatu ſo vielfaltig erfolgten Religions-Veränderungen ohnangefochten gelaſſen worden ſeyen / alſo und dergeſtalten / daß man hierunter Klage zu führen nie keine Urſach gehabt / bis erſt ſeit einig wenigen Jahren / da dergleichen Neuerungen daſelbſt einzuführen / das Ambt Dillſperg ſich anmaſſen wollen: Jch vergeſſe wohlbedächtlich dahier anzuführen / welche conſiderable Jura und Gegenſpruch die Vogts-Herrſchafften bey der Errichtung des mehr allegirten Centh-Receſſus allein der Urſachen nachgeſehen / um dasjenige in Ruhe zu genieſſen / was dermahlen neuerlich angefochten werden will / wordurch dann die Sach in die Confuſion gerathen / daß der Receſs ſelbſt quaſi pro non ente geachtet wird / bin aber all dieſer Urſachen wegen um ſomehr gedrungen an Ew. Churfürſtl. Durchleucht / mich zu wenden / und Dieſelbe / wie hiemit beſchiehet / unterthänigſt anzuflehen / zuforderiſt an das Ambt Dillſperg die gemeſſene Verordnung ergehen zu laſſen / offt-erwehnter Gemeinde Daudenzell die abgepreſte 50. Rthlr. alſofort zu reſtituiren / und übrigens / ſowohl in Civilibus, als Eccleſiaſticis, bey der wohlhergebrachten Obſervanz ſtrictè zu bleiben / mithin mich und meine mit allen Juribus Eccleſiaſticis zugehörige Kirche und denen bey denen Eccleſiis Auguſtanæ Confeſſionis üblichen Ritibus ungekränckt und unbeſchränckt zu laſſen / am wenigſten aber künfftighin mit Auſdringung ungewöhnlicher Feyertagen oder Verbietung der Glocken am Char-Freytag neuerlich zu beſchweren / und vielmehr ob dem deutlichen Buchſtaben des allegirten Centh-Receſſus de Anno 1560. bey allen Fällen genauiſt zu halten. Ew. Churfürſtl. Durchleucht vollbringen hieran / was Dero weltgeprieſene Æquanimität und Juſtiz-Eyffer Ihnen ſuadiren / und ich verharre darvor in devotiſter Submiſſion.

Ew. Churfürſtlichen Durchleucht /

Heydelberg den 8. Martii
1719.

Lit. F.

Copia Chur-Pfältziſchen Befehls / daß das Geläut vom Grünen-Donnerſtag bis Sambſtag ſoll eingeſtellet werden.

Chur-Pfaltziſchen Schultheiß und Anwälden auſſen vermeldter Orthen iſt vorhin noch erinnerlich / welchergeſtalten ehedeſſen ſchon von gnädigſter Herrſchafft ernſtlich befohlen / und auch zu jedermans Nachricht ausgeſchrieben worden / daß in der Heil. Char-Wochen / und zwar vom Grünen-Donnerſtag Vormittags um 9. Uhr an bis den darauf folgenden Sambſtag um 9. Uhr / ſowohl in Chur-Pfaltz eigenthumlichen / als Vogteylichen Orthen / keine Glocken angezogen noch geläutet werden ſollen. Weilen nun Ihro Churfürſtl. Durchleucht / unſer allerſeits gnädigſter Churfürſt und Hern / deme alſo ſtrictè und bey empfindlicher Beſtraffung gehorſamſt nachgelebt wiſſen wollen; als wird ſolches ihnen Schultheiſſen und Anwälden hiermit nochmahlen zu allem Uberfluß wiſſend gemacht / um nicht allein jeden Orths Herrn Pfarrer / Schulmeiſter und Meßner deswegen zu erinnern / und ſelbige im Wiederſetzungs-Fall vor unausbleiblicher Sträff zu warnen / ſondern auch von Ambts wegen ſelbſten alles nöthige zu beſorgen / damit ſolch Churfürſtlich-gnädigſtem Befehl von allerſeits Religions-Verwandten gehorſamſt nachgelebt / und in obbenannter Zeit keine Glocken angezogen noch geläutet werden / widrigenfalls ſie / Schultheiſſen / wann ſie ihre Pflichten und Schuldigkeit dißfalls nicht gebührend obſerviren werden / ſowohlen / als andere Ubertretter und Ungehorſame / mit empfindlicher Beſtraffung ohnfehlbar angeſehen werden ſollen / wornach ſich alſo zu richten / und vor Straff und Schaden zu hüten. Schwartzach den 5. April, 1719.

Gräff / Keller allda.

Lit. G.

Copia Befehls von Chur-Pfältziſcher Regierung an das Ober-Ambt Heydelberg.

WElchergeſtalten der Vogts-Juncker von Daudenzell / Ambts Dillſperg / Freyherr von Gemmingen / abermahlen wider das Churfürſtlich-gnädigſte Verbot am letzt verlittenen Heil. Char-Freytag mit den Glocken läuten laſſen / und der Schultheiß daſelbſten den Glöckner annoch zum Läuten höchſt-ſtraffbarer Weiß animiret / ſolches hat man ab dem dißfalls von dem Ober-Ambt Heydelberg unterm 15. hujus erſtatteten Bericht mit mehrerm erſehen. Nachdem nun ſcheinen will / daß dieſer Vogts-Juncker vor das ergangene Churfürſtlich-gnädigſte Verbot wenig Conſideration gehabt / und die demſelben vorm Jahr angeſetzte 50. Rthlr. Straff nicht achte / und man dannenhero demſelben / bey denen von dem Ober-Ambt angeführten Umſtänden / dißmahl nunmehro 100. Rthlr. Straff angeſetzet; als hat das Ober-Ambt Heydelberg ſothane 100. Rthlr. Straff einzuziehen / und gehöriger Orthen gebührend zu verrechnen. Heydelberg den 21. Junii 1719.

Chur-Pfältziſche Regierung.

Freyherr v. Yrſch. v. Moraß.

Ambt Dillſperg hat obſtehende Churfürſtliche hohe Regierungs Verordnung der Vogts-Herrſchafft zu Daudenzell behörend inſinuiren / die darinnen angeſetzte 100.

Rthlr. Straffe innerhalb 10. Tagen längſtens eintreiben/ und zu hieſigem Ober-Ambt der fernern Anweiſung willen lieffern zu laſſen. Heydelberg den 3. Julii 1719.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt.

Schumm.
Vt. Lingelsheim.

Lit. H.

Copia unterthänigſter Vorſtellung an Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz von Herrn Reinhard von Gemmingen/ de dato 20. Auguſti 1719.

Durchleuchtigſter Churfürſt ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchleucht werden hoffentlich in Ungnaden nicht vermercken/ daß Dieſelbe ich durch gegenwärtige unterthänigſte Vorſtellung zu behelligen mich unterfange/ wann Dieſelbe ſich zuforderiſt hieraus gnädigſt referiren zu laſſen geruhen werden/ mit welchen Eingriffen und Bedruckungen ich eine Zeithero von Dero Löbl. Ober-Ambt Heydelberg in meinem Dörfflein Daudenzell belaſtigt worden. Es haben nemlich meine in GOtt ruhende Mütterliche Vor-Eltern/ die Göler von Ravenſpurg/ ſo gleich mit der Reichs-Ritterſchafft auf dem Creichgau incorporirt geweſen/ gedachtes in der Chur-Pfältziſch-ſogenannten Stüber-Centh gelegenes-nun auf mich gekommenes Dörfflein Daudenzell ruhig beſeſſen/ und als zwiſchen der Chur-Pfaltz als erkannten Centh-Schutz- und Schirms-Herrn eines/ ſodann denen Vogts-Herrſchafftlichen Condominis andern theils/ ſich ratione extenſi Juris centenæ, einige Spänne erheben wollen/ ſolche ſofort vermittelſt Errichtung des bekannten Centh-Vertrags vom 15. Maji 1560. ſothane Irrungen mit aufheben helffen/ wie dann erwehnter Vertrag in ſpecie auch von Bernhard Gölern/ als damahligen Beſitzern des Dörffleins Daudenzell/ mit unterzeichnet worden/ krafft welches hauptſächlich auf das Herkommen ſich beziehenden Vertrags ſämbtliche meine Vor-Eltern/ nahmentlich auch mein in GOtt ruhender avus maternus Bernhard Ludwig von Neipperg/ imgleichen auch meine noch lebende Frau Mutter in dem mit aller Extenſion daſelbſt wohl hergebrachten der Vogtheylichen Herrſchafft anklebenden Jure Epiſcopali allerdings ungekränckt und uneingeſchränckt geblieben/ alſo und dergeſtalten/ daß/ da ob-erwehnte Göler von Ravenſpurg ſogleich poſt Reformationem in Anno 1525. mithin unter der Regierung des Catholiſchen Churfürſtens Ludovici pacifici, ſo Anno 1508. zur Chur gekommen/ und A. 1544. in der Catholiſchen Religion verſtorben/ die Evangeliſche Religion Augſpurgiſcher Confeſſion zu mehrgedachtem Daudenzell eingeführet/ ſie auch nachmahls bey allen und jeden in denen Chur-Pfältziſchen Landen der Religion halben erfolgten unterſchiedlichen Veränderungen bey dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ und denen in ſothanen Kirchen üblichen Ritibus ohnangefochten und ohne einige Reſtriction mit dieſer Vollkommenheit geblieben/ daß von Chur-Pfältziſchen Bedienten oder Beamten niemahlen prætendiret oder nur tentiret werden/ in Kirchen- oder Religions-Sachen/ oder auch über die daſelbſtige Pfarrer/ Kirchen-Gebäu/ Glocken und deren Zugehör/ wie die Nahmen haben/ bey keiner Gelegenheit nur das allergeringſte zu diſponiren/ bis erſt circa annum 1699. die Einführung der Neuen-Zeit/ und darauf auch die Feyerung derer Catholiſchen Feſt-Täge/ neuerlich obtrudiret werden wollen/ worgegen aber mein in GOtt ruhender Vatter/ Herr Reinhard von Gemmingen/ die Vorſtellung ſub Lit. A. mit dem guten Succeſs übergeben/ daß Chur-Pfältziſcher Seits in die Haltung derer Catholiſchen Feyertäge nicht weiter gedrungen wurde/ und man alſo die tröſtliche Hoffnung ſchöpffte/ auch fernerhin bey dem ruhigen Exercitio des ſowohl und tam plenariè hergebrachten Juris Epiſcopalis ungekränckt zu verbleiben; ſo hat ſich aber nach Verlauff eines 17. Jährigen Spatii ein gantz anderes und leyder dieſes geäuſſert/ daß von Seiten des Löbl. Ambts Heydelberg nicht nur in Anno 1715. neuer dingen in die Celebrirung derer bey denen Evangeliſchen Kirchen gantz unbekandten und nach deren Lehr-Sätzen theils unerlaubten Feyer-Tägen abermahls gedrungen wurde/ ſondern es hat auch daſſelbe gegen alles Herkommen/ und unter einem vorgeſchützten Regierungs-Befehl/ noch weiter fürgefahren/ und der daſelbſtigen Gemeinde eigenmächtig/ mit völliger Ubergehung meiner als ohngezweiffelten alleinigen Kirchen-Herrns/ vermeintlich anbefohlen/ nach Abſterben des weyland Glorwürdigſten Churfürſtens/ Johann Wilhelms/ Churfürſtl. Durchl. Hochſeel. Angedenckens/ das ſechs wochige Trauer-Geläut zu verrichten/ auch ſo gar zu unleidentlicher Beſchrenckung des Evangeliſchen Gottes-Dienſts und Abkürtzung derer Kirchen-Gebräuche das Läuten am Char-Freytag/ und zwar abermahls der Gemeinde und mit meiner völligen Prætericion zu verbieten/ gegen welche in materialibus & formalibus ſo ohngewöhnliche neuerliche Verordnungen ich zwar ſucceſſivè die ſub Lit. B. C. D. E. F. G. anliegende reſpectuoſe Vorſtellungen übergeben: Es haben aber ſolche ſamtlich keinen Effect, und vielmehr eine in der Chur-Pfaltz vermuthlich bishero unerhörte Fatalität gehabt; Dann obwohlen nach deren klaren Inhalt mich jeweils deutlich anerkläret/ im Fall meine Vorſtellungen pro validis nicht angenommen würden/ ich ſub annexis Reſervationibus geſchehen laſſen müſte/ was ich vor mich ſelbſten zu verhindern nicht vermöchte/ nur inſtändigſt bittend/ mir um GOttes und der Juſtiz, auch Ew. Churfürſtl. Durchl. Verordnungen willen eine Reſolution, qualiscunque etiam fuerit, zu meiner Achtung ohnſchwehr zu ertheilen/ und nicht allezeit à turbation, und der würcklichen Execution den Anfang zu machen/ ehe nur die niemahlen nur/ ſondern ex diffidentia fortè juſtæ cauſæ entweder dem Schultheiſſen oder der Gemeinde zugekommene neuerliche Verordnungen zu meiner Notiz gelanget/ oder auch gelangen können; So iſt gleichwohlen dieſer öffters fürgebracht- und wiederholten Beſchwerungen ohngeachtet keine Reſolution, wohl aber in meiner Abweſenheit/ da ich mich nemlich einiger Angelegenheiten wegen 2. Jahr in Wien enthalten müſſen/ wegen des Trauer-Geläuts eine ſogenannte Execution erfolget/ welche dann die unſchuldige Gemeinde ſo lang gepreſſet/ bis ſie wegen dieſer in ihren Mächten niemahls geſtandenen Unterlaſſung des Trauer-Geläuts eine weder verſchuldet- noch ſchuldige Straff von 50. Rthlr. beſage Scheinß Lit, H. erlegen müſſen/ und darmit ware es noch nicht genug/ ſonders es pouſſiret das Löbl. Ober-Ambt nunmehro ſeine Turbationes noch weiter/ und betaſtet ſo gar der Röm. Kayſerl. Majeſtät Jurisdictionem privativam in immediatos Imperii, da ein ſolches wegen dem am Char-Freytag nach denen Evangeliſchen Kirchen-Gebräuchen wie bishero alſo abermahls beſchehenen Glocken-Geläut/ und ohnerachtet mir von einem Verbot niemahls nichts zugekommen/ und allein die Gemeinde/ welche doch über die Glocken ſich keiner Diſpoſition anmaſſen darff/ ſolches zu unterlaſſen befehlicht werden wollen/ mir/ einem bekandten immediaten Reichs Cavallier, gegen alle Obſervanz und das bekandte Herkommen inaudito planè Exemplo auch eine vermeintliche Straff von 100. Rthlr. anzuſetzen/ imò zugleich militariter zu exequiren nach der fernern Anlage ſub Lit. I. ſich entſchlieſſen können. Wann Ew. Churfürſtl. Durchleucht nach denen Urſachen dieſer des Trauer- und Char-Freytags-Geläuts wegen intendirten Anſetzung derer reſpectivè 50. und 100. Rthlr. genau fragen laſſen wolten/ als worum hiemit unterthänigſt gebetten wird/ ſo wird zwar das Löbl. Ober-Ambt ſpontè eingeſtehen müſſen/ daß ſeit Anno 1525., unter denen differenten Regierungen Catholiſch- Evangeliſch- und Reformirter Churfürſten zu Pfaltz/ der Vogts-Herrſchafft zu Daudenzell niemahls einige Feyerung der Catholiſcher Feyer-Täg zugemuthet/ vielweniger aber am Char-Freytag mit dem Glocken-Läuten eingehalten worden ſeye/ alſo daß das vermeinte Verbrechen allein darinn beſtehet/ daß, da man 190. Jahr conſecutivè und ohne einige Intermiſſion am Char-Freytag läuten laſſen/ man nun der Urſachen ſträfflich geworden/ weilen man das 191te mahl dergleichen repetiret/ wobey gleichwohlen reſpectu des Trauer-Geläuts nicht weniger notorium iſt/ daß ſolches weder ante noch poſt Reformationem imò nullo unquam tempore üblich geweſen/ und nun erſt erzwungen werden will/ um etwa die Vogts-Herrſchafft zu obligiren/ tædio moleſtiarum denen Ob-Beambten die Ehre einer ſolchen neuen Conquête zu überlaſſen/ hingegen aber das eigene Gewiſſen mit einer vor GOtt und denen Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen ohnverantwortlichen Negligenz oder Connivenz zu beläſtigen. Wie ſehr mir nun dieſes ſo harte Verfahren zu Gemüth gehet/ ſo beſtürtzet mich gleichwohlen noch weit mehrers der in dem allegirten Regierungs-Befehl ſub Lit. I. ex meris falſis præmiſſis formirte Syllogiſmus, welcher zwar/ wann auch alle deſſen Suppoſita ſich in der Warheit alſo befänden/ gleichwohlen nichts beſtändiges concludiren könnte/ mich auch dannenhero um ſomehr afficirt/ als (1.) ohnerfindlich/ daß wegen dieſem Char-Feytags-Geläut jemahls ein Churfürſtliches Verbot an mich gekommen; (2.) ohnerfindlich/ daß dieſes Geläuts wegen ich allſchon vorm Jahr um 50. Rthlr. geſtrafft/ allermaſſen ſolche 50. Rhtlr. der Gemeinde und nicht mir abgepreſſet worden/ wie dann (3.) ohnerfindlich/ daß dieſe 50 Rthlr. des Char-Freytags-Geläuts wegen abgenommen worden ſeyn/ da vielmehr obberührter maſſen ſolche wegen unterlaſſenem Trauer-Geläut von offtgedachter mehr als unſchuldigen Gemeinde abgedrungen worden. Weit weniger kan (4.) angeführter Urſachen wegen hieraus geſchloſſen werden/ daß ich vor das Churfürſtliche Verbot wenig Conſideration gehabt haben ſolle/ cum non entis nulla ſint accidentia, hingegen wolte ich unter verhoffter gnädigſter Erlaubnuß einen weit richtigern Schluß ex mere veris præmiſſis abfaſſen/ oder beſſer zu ſagen einen jeden unpaſſionirten judiciren laſſen/ ob nicht der Concipiſt dieſes Decreti ein ſolches re non penitus perſpecta vel, quod ex charitate chriſtiana potius crediderim, actis non completis abgefaſſet habe/ doch will ich mich hierunter keineswegs aufhalten/ und allein vergnügt ſeyn/ dieſe ſo empfindliche Imputation vel unico verbo abgeleint zu haben/ in ſchuldigſter Devotion unterthänigſt verſicherend/ daß mir nimmermehr werde in Sinn kommen laſſen/ denen Churfürſtlichen Juribus auf einigerley Weiſe zu nahe zu tretten. Bey dieſen ſo klaren Gerechtſahmen aber ſetze zu Ew. Curfürſtl. Durchleucht ich das ſubmiſſeſte Vertrauen/ Dieſelbe werden in höchſten Hulden mir gnädigſt erlauben/ daß da erſt angeführter maſſen an mir ſowohl gegen die gemeine Rechte/ als auch die mit ſo vielem Blut erworbene Religions-Friedens-Schlüſſe und Reichs-Conſtitutiones gehandelt werden will/ ich Dieſelbe hierdurch unterthänigſt anflehe / an Dero Churfürſtl. Regierung / oder das Löbl. Ober-Ambt Heydelberg / die gemeſſene gnädigſte Verordnung ergehen zu laſſen/ zuforderiſt die mehrgedachter unſchuldigen Gemeinde Daudenzell executivè abgenommene 50. Rthlr. ohne Anſtand zu reſtituiren / ingleichen die beſag Lit. K. der prætendirten 100. Rthlr. wegen annoch in Daudenzell liegende Execution ohnverweilt abzuruffen / auch ſchließlichen auf meine ſo vielfältig übergebene Vorſtellungen eine Reſolution gnädigſt ertheilen/ und darbey zumahlen Acta integra tam recentiora quam antiquiora inſpiciren / wie weniger nicht auf meine ſowohl fundirte 190. Jährige Poſſeſſionem vel quaſi auch den oballegirten Centh-Vertrag de Anno 1560. und das darinn ſtabilirte Herkommen/ ſodann auch die Friedens-Schlüſſe denen gemeinen Rechten und reſpectivè Reichs-Conſtitutionen gemäß reflectiren/ und in Summa alles ſonſten beobachten zu laſſen/ was bey dergleichen das Gewiſſen/ die Kayſerl. Authorität und alleinige Juriſdiction, auch die Leges Imperii Fundamentales betreffenden Cauſis zu obſerviren nöthig/ und meiner nun bald 200. Jährigen ruhigen Poſſeſſion vel quaſi gemäß iſt. Ew. Churfürſtl. Durchleucht vollbringen hieran / was Dieſelbe nach Dero weltgeprieſenen Juſtiz Eyffer und hohen Clemenz männiglichen wiederfahren zu laſſen in der gerechtigſten Gewohnheit haben/ und ich werde vor dieſe zwar ohnverdiente/ doch GOtt gefällige / und die heilſame Juſtiz beförderende hohe Gnade Lebenslang in beſtändigſt- unaufhörlicher Devotion verharren ꝛc.

Heilbronn den 20. Auguſti
1719.

Reinhard v. Gemmingen.

Lit. I.

Berechnung/

Was Nahmens meiner gnädigen Herrſchafft / der Freyherrn von Gemmingen auf Hornberg / von denen pro 1719. colligirten hieſigen Revenüen/ wegen der von Chur-Pfaltz verlangten 100. Rthlr. Straff/ das Char-Freytags-Geläut betreffend / und deßhalben verhängter Execution an Auslagen thun müſſen / als

	fl.	Kr.
Den 22. Auguſti 1719. einem Soldaten / ſo einen Befehl / dieſe Straff betreffend / von Dilſperg bracht / Lohn zahlt		16.
Den 10. Martii 1720. dem Wirth Philipp Klein zu Aglaſterhauſen / wegen des mir aus dem Stall genommenen und dahin geführten Pferds / vor Heu und Habern bezahlt / laut Schein		36.
Den 14. dito denen Executanten von Dillſperg an Executions-Koſten vor 63. Tag à 15. Kr. / ſambt 7. Kr. vor Heu und Haber / wegen weggenommenen Pferds zahlt / beſag Schein	15.	52.
Den 16. Martii 1720. Johann Heinrich Schwemmer / Executanten von Dillſperg an 8. Tägigen Koſten / à 15. Kr. täglich zahlt / vermög Urkund /	2.	-
Den 23. Julii Joh. Butzel / Muſquetierer zu Dillſperg / vor 3. Tag Executions-Gebühr / zahlt		45.
Dem Stall-Knecht zu Dillſperg wegen zweymahlig überbrachten Cammer-Befehls jedesmahls à 24. Kr. Bothen-Lohn zahlt		48.
Den 22. dito, laut beyliegenden Scheins / Herrn Ambts-Verweſer Kauffmann / an obig vermeldten 100. Rthlr. nach Dilſperg geliefert	75.	-
Summa	95.	17.

Daudenzell den 5. April. 1720.

Andreas Graſſer / Schultheiß
zu Daudenzell.

Lit.

Lit. K.

Pro Copia.

Hoch-Edler Geſtrenger ꝛc.

DIeſen Morgen bin ich von dem Schultheiſſen zu Daudenzell berichtet worden / welchergeſtalten mein Hochgeehrter Herr Ambts-Verweſer die wegen dem in Anno 1719. allda gewöhnlicher maſſen geſchehenen Char-Freytags-Geläut vermeintlich angeſetzte Straffe abermahls / und zwar ſub comminatione Executionis, ihme / Schultheiſſen / abgefordert habe. Ob nun zwar bishero noch allzeit einige Hoffnung hatte / es würde eine Hochlöbl. Chur-Pfältziſche Regierung auf meine ſo vielfältig beſchehene Remonſtrationes mir eine Reſolution zu ertheilen / oder mit fernerer Anforderung und Execution mich zu verſchonen / ſich nunmehro gefallen laſſen; ſo muß ich aber wieder das contrarium und ſo viel erſehen / daß wann denen bisherigen toties quoties contradicirten Turbationibus ein Ende gemacht werden ſolle / ſolches nöthiger Weiß durch den in denen Sanctionibus Imperii Pragmaticis heilſamlich geordneten und von andern bereits genommenen Weg Rechtens beſchehen müſſe / welchen ich dann auch nunmehro / und da alle meine unterthänigſte Vorſtellungen vergebens geweſen / und anderſt nicht / als durch vermehrte Eingriffe in meine Jura tam Eccleſiaſtica quam Vogtelca, beantwortet worden / wider meinen Willen hochgedrungener Weiſe zur Hand zu nehmen mich entſchlieſſen muß: Worbey mir allein zur Conſolation dienet / daß die Churfürſtl. Dicaſteria dieſes Extremum um ſo weniger zu verüblen gedencken werden / als ihnen am beſten bekandt iſt / welche reſpectuoſe und lamentable Vorſtellungen eine geraume Zeithero / und ohne nur eine Reſolution, qualiscunque fuerit, erhalten zu können / von mir ſeyen übergeben worden / und dieweilen ex antecedentibus ſich leicht ſchlieſſen läſſet / daß / wann ich gleich auch wegen denen nun wieder angeforderten 50. Rthlr. remonſtranda abermahl remonſtriren wolte / die militariſche Execution gleichwohlen reſolutionis loco auf dem Fuß folgen würde / deren mich zu widerſetzen ich allzu ſchwach bin; Als habe dem Schultheiſſen ſothanes Geld bey Ambt zu deponiren zwar zugeſchickt / will aber hiebey contradicenda & reſervanda quovis optimo modo proteſtando & reſervando gewahret / und zumahlen per expreſſum vorbehalten haben / daß dieſe Depoſitio pro coacta zu achten ſeye / mithin weder mir noch andern Proteſtantibus zur conſequenz nicht allegirt werden könne. Wormit verbleibe ꝛc. Heilbronn den 2. Auguſti 1720.

ꝛc. ꝛc.

R. v. Gemmingen.

An Chur-Pfältziſchen Ambts-Verweſer
zu Dillſperg / Herrn Kauffmann / alſo
abgangen.

Lit. L.

Quittung.

SIebenzig fünff Gülden / annoch reſtirend geweſene / vom Freyherrn von Gemmingen / als Vogts-Junckern zu Daudenzell / von E. Hochlöbl. Regierung / wegen des Heil. Char-Freytags-Geläuts andictirter ein hundert Rthlr. Straff / lieffert der Baron Gemmingiſche Schultheiß zu Daudenzell zu völliger Abführung heut dato Dillſperg den 5. Auguſti 1720.

Ambts-Handſchrifft.

Kauffmann.

Lit. M.

Copia Ambts-Befehls von Dillſperg an Schultheiſſen und Gericht zu Daudenzell / de dato 27. Julii 1720.

DEmnach von Schultheiſſen und Gemeind zu Daudenzell wegen Nachſehung der von einer Hochlöbl. Regierung dem Herrn von Gemmingen andictirten 100. Rthlr. Straff annoch reſtirende 50. Rthlr. bis auf ſchierſt kommenden Martii, da die Baron von Gemmingiſche Gefälle fällig ſeyn werden / dato kein Befehl beygebracht worden / indeſſen aber die Liefferung preſſiret wird / und ohne zu befahren ſtehende würckliche Execution längere Nachſehung zu thun nicht vermag; Als wird hiermit nochmahlen vorerſt befohlen / die Liefferung zu beſchleunigen / oder der Execution gewärtig zu ſeyn. Dillſperg den 27. Julii 1720.

Ambts-Handſchrifft.

Kauffmann.

Lit. N.

Copia Befehls vom Ober-Ambt Heydelberg an das Ambt Dillſperg.

Ambt Dillſperg hat bereits anbefohlener maſſen die dem Vogts-Junckern zu Daudenzell / Freyherrn von Gemmingen / wegen am letzten Char-Freytag abermahl unternommenen Glocken-Geläuts andictirte 100. Rthlr. Straff / nach nunmehro verfloſſenen præfigirten Termin, executivè einzutreiben / und hieſigem Herrn Patri Præfecto Hœnicke Societatis Jeſu, als welchem ſolche Straff zu Behuff des neuen hieſigen Gymnaſii-Baues von gnädigſter Herrſchafft angewieſen worden / ohnverlängt gegen Schein lieffern zu laſſen. Heydelberg den 17. Julii 1719.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt.

Schumm.
Vt. Lingelsheim.

Vorſtehendem Ober-Ambtlichen Befehl zufolge / wird gegenwärtiger Executant nacher Daudenzell verwieſen / um auf die daſigem Vogts-Junckern / Freyherrn von Gemmingen / andictirte 100. Rthl. Straffe zu exequiren / dem Chur-Pfältziſchen Schultheiß zu beſagtem Daudenzell in ſolcher Verrichtung / als auch zu Erlangung ſeiner täglichen Gebühr / die Hülff zu bezeigen. Dillſperg den 19. Julii 1719.

Ambts-Handſchrifft.

Kauffmann.

Num. LIV.

Das von dem Hochfürſtlich-Bambergiſchen Rath und Land-Richter / Herrn Georg Wolff von Rotenhan / mit Hülffe des Hoch-Stiffts Würtzburg / zu Unter-Mertzenbach / wider Willen des daſigen Coepiſcopi, Herrn von Lichtenſtein / modò Herrn von Hendrich / auch unerachtet der Cameral-Litispendenz und von dem unmittelbaren Fränckiſchen Reichs-Ritter-Orth an der Baunach gethanen Remonſtrationen und Proteſtation, gewaffneter Hand intrudirte und nachhero erweiterte Catholiſche Simultaneum,

Sodann

Das gleichfalls von gedachtem Herrn von Rotenhan in der Kirche zu Kaltenbrunn völlig abgeſchaffte Evangeliſche und dagegen privativè darinn eingeführte Catholiſche Religions-Exercitium betreffend.

Num. 1.

ES iſt an deme / und guten theils aus der mit Num. 1. ſignirten wahrhafften / auch bey dem Hochpreißlichen Kayſerlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht judicialiter eingeſtandenen Geſchichts-Erzehlung des mehrern zu erkennen / wie der zur Catholiſchen Religion übergetrettene Bambergiſche Land-Richter / Herr von Rotenhan / mit Zuziehung des hohen Stiffts Würtzburg / Anno 1675. gegen den Statum notorium anni decretorii via facti zu Unter-Mertzbach das Catholiſche Simultaneum, in der Kirche zu Kaltenbrunn aber das alleinige Catholiſche Religions-Exercitium, mit daſelbſtig gäntzlicher Verdrängung des Evangeliſchen Pfarrers und Schul-Dieners / eingeführet / einen eigenen Catholiſchen Pfarrer und Schulmeiſter dahin geſetzet / alle Actus Parochiales bey denen Catholiſchen Unterthanen zu Mertzbach / Kaltenbrunn / Recheldorff und andern Filialen denen noviter nacher Kaltenbrunn geſetzten Catholiſchen Pfarrer und Schul-Diener zugeeignet / und obſchon der damahlige Coepiſcopus, von Lichtenſtein / oder an deſſen ſtatt der Ritter-Orth an der Baunach am Höchſtpreißl. Kayſerlichen Cammer-Gericht verſchiedene Mandata de non contraveniendô Inſtrumento Pacis nec ampliùs turbandô, ſed reſtituendô cuncta in priſtinum ſtaum & deſuper idoneè cavendô &c. S. C. und viele Inhibitiones, wie ſolche in offenen Druck ſchon längſt verhanden / ausgewürcket / derſelbe gleichwohl darauf die geringſte Reflexion nicht gemacht / ſondern / nach Inhalt der erſt allegirten Beylage / ſolche nur verſpottet / ja es nach und nach ſo weit getrieben / daß / ob man ſchon auf einen mit Herrn von Hendrich / als nachgefolgten Coepiſcopo der Mertzbachiſchen Kirche / ohne Vorwiſſen der Unterthanen / deshalben vor etlichen Jahren errichteten ſehr nachtheiligen Vergleich das Simultaneum zu Mertzbach / mit Ausſchlieſſung der Kaltenbrunner-Kirche / allein in etwas reguliret / und der armen Evangeliſchen Gemeinde nur die unbequeme und ſehr enge zuſammen gezogene Früh-Stunden / und den dritten Sonntag zu ihrem Gottes-Dienſt allein zugeſtanden / gleichwohl der Catholiſche Pfarrer zu Kaltenbrunn denenſelben ſolche nicht ruhig mehr gelaſſen / ſondern ſeit Anno 1714., nach Ausweiſung der Beylagen ſub Num. 2. und 3., mit dem gröbſten Tumult hefftigſt geſtöhret / und dermaſſen eingeſchränckt / daß nun die Evangeliſche Gemeinde / zumahl bey kurtzen Tagen / faſt keine Zeit mehr findet / die Sacra ohne Behinderung recht zu verrichten. Ja man hat von Seiten Würtzburg vor wenig Jahren der Mertzbacher Gemeinde die ab immemoriali tempore hergebrachte Beſtellung des Evangeliſchen Schulmeiſters eigenmächtig zu entziehen geſuchet / es haben die Beambte auch getrachtet / nach Mertzbach einen Catholiſchen Schulmeiſter ferner einzuſetzen / und damit folgends alles an ſich zu ziehen.

Num. 2. & 3.

Beylagen.

Num. 1.

Eigentliche Geſchichts-Erzehlung / wie ſolche bey dem Höchſtpreißlich. Kayſerlichen Cammer-Gericht Anno 1678. übergeben worden.

Nachdem Herr Georg Wolff von Rotenhan / zu Unter-Mertzbach / Hochfürſtl. Bambergiſcher Rath und Land-Richter / ſich vor langen Jahren zu Sinn gezogen / in der Evangeliſchen Gemeinſchaffts-Kirchen zu benanntem Mertzbach / wider den klaren Inhalt des Inſtrumenti Pacis, und ohnwiderſprechliche Obſervanz des Jahrs 1624., das Coëxercitium Religionis Catholicæ, ſo er vor Jahren amplectiret / publicè zu introduciren / hat derſelbe Anfangs vor ſich tanquam Nobilis immediatus, vi Jurisdictionis Conterritorialis, oder Gan-Erbſchafft / & Compatronatûs allerhand Mittel und Wege dazu zu gelangen geſuchet; dieweilen aber die andern intereſſirte Gan-Erben / mit Zuziehung Hauptmann und Räthe der freyen Reichs-Ritterſchafft Orths Baunach / ſich demſelben licito modo ad defendendum jus ſuum & poſſeſſionem vel quaſi opponiret / ſo hat er des hohen Stiffts Würtzburg reſpectivè Chur- und Hochfürſtliche Antiſtites zu Hülff gezogen / und unter Dero angemaßten Juris Ordinariatûs, welches doch mit der geiſtlichen Jurisdiction, cum omnibus ſuis ſpeciebus, nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis gegen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte und derſelben Kirchen notoriè ſuſpendirt iſt / ein und andern Actum clandeſtinè, nachmahls violenter daſelbſt / und zu Kaltenbrunn / als einem dahin gehörigen Filial, unterfangen; deme von der andern Seiten ſo viel möglich remonſtrando, proteſtando, contradicendo, auch ſo gar via facti dermaſſen begegnet worden / daß er ſeine völlige Intention nicht erreichen mögen; Endlich auch / weil man gegen ihme nicht ſicher geſtanden / ſondern mehr und mehr faſtidien gewärtig ſeyn müſſen / die Sache an das Kayſerl. Cammer-Gericht nacher Speyer gelangen laſſen / und daſelbſt ein allgerechtiſtes Kayſerl. Mandatum de non contraveniendo Inſtrumento Pacis, nec amplius turbando, ſed reſtituendo cuncta in priſtinum ſtatum, & deſuper idoneè cavendu S. C. den 17. Julii 1676. wider ihn und ſeine Conſorten extrahiret hat.

Ob nun wohl demſelben ſub pœna 10. Marck löthiges Goldes die Parition auferlegt worden; hat er doch unter währenden und noch ſchwebenden Rechts-Proceſs jetzige Sr. Hochfürſtl. Gnd. zu Bamberg und Würtzburg auch dahin bewogen / daß nicht nur Dieſelbe am höchſt-ermeldtem Cammer-Gericht / ob prætenſum Intereſſe, ſich hauptſächlich eingelaſſen / und ſelbigen zu vertretten erkläret; ſondern auch / ohnerwartet des verhoffenden Richterlichen Beſcheids / es dahin gebracht / daß den $\frac{1}{11}$. Aprilis dieſes 1678. Jahrs die Kirch zu Unter-Mertzbach mit etlich und 30. bewehrten Würtzburgiſchen Ausſchuß beſetzt und bewacht / bis den 3. dito derſelbe mit noch in 100. bewehrter Mannſchafft gäntzlich eingenommen / eine groſſe Proceſſion von Gleußdorff aus durch den Dechant zu Mirſchbach / in Begleitung des Würtzburgiſchen Ober-Ambtmanns zu Raueneck / Kellers zu Ebern / Centh-Grafens / Vogts / und anderer vielen Perſonen / auch bey ſich habender Fahnen und Pöbels / dahin angeſtellet / ein Catholiſcher Prieſter allda eingeführet / Meß gehalten und celebriret worden / welches alles nachfolgender maſſen zugangen.

Iſt Herr Land-Richter von Rotenhan am erſten Oſter-Tag / war der 31. Martii, nacher beſagtem Mertzbach kommen / und von dar aus nacher Ebern geritten / ohne Zweiffel die Anſtalt zu dem Vorhaben zu machen: Als er wieder zuruck kommen / hat er andern Oſter-Tags / Montag den 1. Aprilis, Nachmittags ſeinen Schreiber zu dem Pfarrer geſchickt / und ihn befragen laſſen: Warum er / Pfarrer / ihme / Land-Richtern / einigen Affront, Schmach und Spott angethan? Der arme unſchuldige Pfarrer weiß von nichts: fragt / was es ſey? der Schreiber antwortet: ſein gnädiger Herr hat mit Schmertzen müſſen erfahren / daß er / Pfarrer / ihme ſeinen Altar habe verſperret / und dadurch ihn zum höchſten beſchimpffet / welches er an ihm und den Seinigen nicht würde ungerochen laſſen. Der erſchrockene Pfarrer antwortet: er habe es nicht gethan; der Schreiber hingegen: ſo habe ers doch dem Schulmeiſter geheiſſen / daß es derſelbe gethan; welches der Pfarrer auch beſcheidentlich ableinet / und ſich auf den Schulmeiſter ſelbſt beruhet / der darüber vernommen werden könnte.

Der Schreiber aber iſt mit hart drohenden Worten fortgegangen / und dem Pfarrer befohlen / er ſolle den Altar wieder aufmachen / oder aber ſein gnädiger Herr werde ſelbſt mit jemand kommen / der ihn aufmachen würde.

Nach der Veſper iſt der Schreiber wieder kommen / mit pochen und drohen / wo er den Altar nicht aufmachen würde / ſo ſolte dieſe Schmach an ihm und den Seinigen gerochen

rochen werden; dem der Pfarrer geantwortet: er könne vor Gewalt nicht / ſtehe da in ſeinem Beruff / und müſte es GOtt befehlen; Der Schreiber fraget / ob denn der Altar offen ſeye? Pfarrer: Er wiſſe nicht anders: er könne hingehen und es beſehen; das thut er und gehet damit wieder fort; der Pfarrer aber nacher Buttelſtatt und Kaltenbrunn / einige Krancken zu beſuchen. Unterdeſſen kommt ein Troupp Ausſchüſſer von Ebern / welche der Centh-Graf dahin geführet / und beſetzen den Kirchhof.

Als der Pfarrer wieder nach Hauſe kommt / läſt ihm der Centh-Graf ſagen / er ſolte nicht erſchrecken / ſondern zu ihm auf den Kirchhof kommen: welches er gethan. Da er dann ſinceriret / es ſolle ihm / Pfarrern / kein Leid geſchehen / er ſolle ſeines Gottes-Dienſtes morgen warten / übermorgen wolten ſie / Catholiſche / ihren auch da halten.

Der Ausſchuß iſt über Nacht auf dem Kirchhof liegen blieben / haben da und im Schul-Haus Feuer angeſchürt / daß dieſes bald in Brand gerathen wäre; auch eine Wacht auf den Kirch-Thurn geſtellt / aus Beyſorg / es möchte ſich jemand widerſetzen.

Andern Morgens früh / Dienſtag / den 2. Aprilis ſt. v. gegen 5. Uhr / iſt der Centh-Graf mit des Land-Richters Vogt zum Pfarrer kommen / und mit harten Worten gefraget: wo der Mann wäre / der hinten zum Pfarr-Haus wäre eingelaſſen worden?

Der Pfarrer / ſo kaum aufgeſtanden geweſen / und von niemand gewuſt / hat ſich mit dem Unwiſſen entſchuldiget: Deſſen ohngeachtet hat der Vogt mit bedrohlichen Worten ſich vernehmen laſſen: würde er den Mann nicht nennen / oder anzeigen / was er da gethan oder gewolt? ſo würde er ſeines Pfarr-Dienſtes verluſtig werden / dann die Schildwacht auf den Thurn hätte ihn ſehen von Memmelsdorff herüber lauffen.

Ob nun wohl der arme Pfarrer ſich aufs Beſte entſchuldiget / haben ſie doch das Haus unten und oben durchſuchet / und weil ſie nichts funden / ihn gleichſam beſchwohten / ob er gar niemand geſehen? mit keinem geredet? keinen Brief empfangen? auch durch die Seine nicht reden laſſen? und ſind darauf nach erfolgter Antwort des Pfarrers / quod non, fortgangen.

Es hat ſich aber im Nachfragen befunden / daß ein Nachbar im Dorff / Nahmens Fritz Schneider / hinter dem Dorff her / durch einen Garten in ſein eigen Haus gangen geweſen / hierauf iſt dem Pfarrer eine Schildwacht vor die Thür geſtellt worden.

Als nun ſolches Beginnen in der Nachbarſchafft kundbar worden / haben Herr Obriſter Martin von Moderſpach zu Schenckenau ꝛc. und Herr Hannß Jacob von Lichtenſtein zu Lahm ꝛc. auf Erſuchen / im Nahmen des geſamten Ritter-Orths Baunach / ſich in Perſon nacher Mertzbach erhoben / um vielgedachten Herrn Land-Richter anzuſprechen / und die Urſache dieſes Facti zu vernehmen.

Der hat / auf beſchehenes Anmelden / ihnen erſtlich durch ſeinen Schreiber ſagen laſſen: Es wäre ihme deroſelben Ankunfft / mit ihm zu reden / zwar lieb / wann es aber die Kirchen-Sach antreffen thäte / ſo hätte er vor dißmahl nichts damit zu thun / ſondern was fürgienge / das geſchehe im Nahmen Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Würtzburg.

Als ſie aber auf dem beharret / daß er / ſie anzuhören / nicht würde weigern / weil ſie Ritter-Orths wegen ihn zu beſprechen; hat er dieſelbe / unterm Vorwand / er noch nicht angezogen wäre / in ſeines jungen Vettern Haus beſcheiden laſſen / mit Vertröſtung / daß er bald zu ihnen kommen / und ihr Anbringen vernehmen wolte.

Als ſolches geſchehen / haben ſelbige ihme / in Gegenwart der Frau Wittib von Rotenhan / und des Centh-Grafen von Ebern / eröffnet: Es wäre ihme / Herrn Land-Richtern / gutermaſſen wiſſend / was eine Zeithero wegen ſeiner Seits unternommener Introduction des Coëxercitii Catholicæ Religionis zwiſchen dem Ritter-Orth und ihme ꝛc. paſſiret / und weil die Sach an das Kayſerl. Cammer-Gericht zu Speyer erwachſen / von dar ihme bey hoher Pœn fernere Turbation &c. verbotten / ſo hätte man ſich nicht verſehen / daß in contemptum des Kayſerl. Mandats und Hochlöbl. Cammer-Gerichts eine ſolche Gewaltthätigkeit ſolte vorgenommen werden / in Hoffnung / er ſich eines beſſern bedencken / und des rechtlichen Entſcheids in Gedult erwarten würde; Unverhofften Falls ſie von Ritter-Orth wegen darwider beſtermaſſen wolten proteſtiret, und alle zuläßige Rechts-Mittel reſerviret haben.

Darauf hat er zur Antwort gegeben: Man müſte ihm ja geſtehen / daß er ein Kirchen-Patron des Orths mit wäre / warum man ihme dann das Coëxercitium ſeiner Religion bis daher und zwar mit nicht geringer Beſchimpffung verwehret / und ſein ſo freund-nachbarliches Erbieten nicht angenommen hätte? Das Coëxercitium ſeiner Religion allhie einzuführen wäre nicht wider den Friedens-Schluß / ſondern demſelben gemäß: Dann er begehrte die Evangeliſche Religion nicht zu verhindern / ſondern lieſſe ſolches Exercitium, wie es Anno 1624. geweſen / bleiben / er thäte es allein gegen GOtt ſeine ſchuldige Devotion nnd Chriſtenthum zu bezeugen.

Die Kirch und das Jus Patronatus wären ihm nichts nütz / wann er ſich deren nicht gebrauchen ſolte / eben als wann er ein Pferd hätte / und dörffte ſolches doch nicht reiten. Er hätte nunmehro / weil man ihn an ſeiner Intention gehindert / und ſein Offertum nicht annehmen wollen / ſein Jus dem Hoch-Stifft Würtzburg überlaſſen / und wäre ſolches nicht mehr in ſeinen Händen.

Wann er dem Gottes-Dienſt der Catholiſchen Religion zu Mertzbach beywohnete / ſo geſchehe es wie von einem andern Frembden / der in die Kirch gienge / und würde der Herr Ober-Ambtmann von Raueneck morgen dahin kommen / und einen Pfarrer zu Exercirung des Catholiſchen Gottes-Dienſtes daſelbſt einweiſen.

Ob ihm nun wohl entgegen geſtellet worden: Man hätte des Rechtlichen Anſpruchs zu Speyer erwarten / und nicht alſo de facto verfahren ſollen; hat er doch darauf nichts anders geantwortet / dann daß ſobald kein Ausſpruch erfolgen würde / und möchte wohl 100. Jahr anſtehen / wann das Hoch-Stifft Würtzburg abgetrieben würde / ſo wolte er mit abweichen / und unterdeſſen des Ausſpruchs erwarten.

Wie nun dieſes alles den 1. und 2. Aprilis paſſiret; alſo iſt den 3. hujus der Hochfürſtlich-Würtzburgiſche Ober-Ambtmann von Raueneck / mit dem Keller zu Ebern / reitende / neben einem ſtarcken Trouop zu Fuß / Vormittags nach Mertzbach kommen / haben die Gaſſen beederſeits mit bewehrten Mannen beſetzt / die Kirch-Thür geöffnet / etliche Zeichen mit den Glocken geläutet / bis die völlige Proceſſion von Schülern / einer Fahnen / einem Geiſtlichen / dem der Vogt zu Gleußdorff auf den Fuß gefolget / mit vollem Klang und Geſang herbey kommen / die zwiſchen denen Muſquetirern durch nach der Kirchen zugegangen.

Nach einer halben Stund iſt Herr Ober-Ambtmann / der von Hanſtein ꝛc. Herr Land-Richter / der Dechant von Mießbach / der Geiſtliche von Gleußdorff / Keller zu Ebern / und andere mehr vom Schloß herunter / auch nach der Kirchen zugegangen / welche Herr Hannß Jacob von Lichtenſtein / auf anderweites von Orths-wegen an ihn beſchehenes Suchen / nechſt bey der Schmidten / nochmahls angeſprochen / und ſolchen gewaltſamen Actum beſtermaſſen von Orths-wegen contradiciret / und darwider proteſtiret / deme Herr Ober-Ambtmann geantwortet: Es wäre unnöthig zu proteſtiren / weil es keine Gewalt wäre / den man da thät / ſondern es geſchehe GOtt zu Ehren / und nur Ungelegenheit vorzukommen / deswegen ſie mit ſo ſtarcker Manuſchafft erſchienen.

Dann einmahl wären Se. Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg diß Orths Ordinarius und Territorial-Herr / dahero nicht gemeynet / von Dero Intention zu weichen: wann ſich nun etwa von der Ritterſchafft jemand hätte wollen opponiren / und / wie vor etlichen Jahren geſchehen / die Kirch de facto manuteniren / ſo hätte leicht ein Unheil daraus entſtehen können.

Einmahl wäre Fürſtlicher Befehl da / den Catholiſchen Prieſter von Gleußdorff da einzuführen / das müſte nun geſchehen; Herr Dechant zu Mießbach hätte gleichmäßigen Befehl / den dieſer fürgezeiget / und leſen laſſen / des ohngefehrlichen Inhalts: Daß auf Anlangen Herrn Land-Richters von Rotenhan / Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg / als Territorial-Herr / und Ordinarius der Kirchen zu Unter-Mertzbach / ihme / Dechanten / anbefehlen thäten / den Pfarrer zu Gleußdorff zu Mertzbach einzuweiſen / jedoch ſolte weder Pfarrern noch Schulmeiſtern der Augſpurgiſchen Confeſſion das geringſte nicht von ihrem Einkommen dadurch entzogen werden.

Dabey haben ſie erwehnet / daß es nunmehr an dem beruhen würde / daß man ſich gewiſſer Stunden vergliche / wann dieſer oder jener Gottes-Dienſt gehalten werden ſolte; Der von Lichtenſtein hat geantwortet: daß man an Seiten der Augſpurgiſchen Confeſſion dem Gegentheil nicht geſtünde / was ſie prætendirten; ſo ſtünde auch nicht in des Pfarrers Mächten / ſich in einen Vergleich der Stunden einzulaſſen. Man ſolte des Ausgangs zu Speyer erwarten. Aber diß alles vergeblich; Sintemahlen jene fortgefahren / ihren Gottes-Dienſt mit groſſer Solennität celebriret / und etlichemahl darauf Salve geben laſſen / nach welcher Verrichtung der Ausſchuß wieder abgezogen; Der von Rotenhan aber iſt noch etliche Tag daſelbſt geblieben / und hat noch etliche Meſſen halten laſſen.

Num. 2.

Species Facti,

Was am XII. Sonntag nach Trinitatis 1714. zwiſchen dem Evangeliſchen Pfarrer zu Mertzbach und zwiſchen dem Catholiſchen zu Kaltenbrunn vorgangen.

NAchdem ich/ als Pfarrer zu Unter=Mertzbach/ von Jhro Gnd./ Herrn von Hendrich/ nicht nur beruffen/ ſondern auch im Monath Martio von Jhro Hochfürſtl. Gnd./ dem Biſchoffen von Würtzburg/ und Herrn von Hendrich inſtalliret worden; habe ich geſunden/ daß/ wann die Evangeliſchen das Ambt der Communion gehalten/ die Catholiſchen niemahls in die Kirchen kommen/ vielweniger einen Tumult gemacht. Nun aber hat ſichs zugetragen/ daß der Catholiſche Herr Pfarrer den 25. Julii dieſes jetzt lauffenden 1714ten Jahrs/ am Tage Jacobi/ zu mir kam/ und begehrte von mir/ ich möchte ihn am XII. Dominic. poſt Trinit., da wir ſonſten das Ambt zu halten pflegen/ zurücken/ und meine Kirchen wider Gewohnheit um 7. Uhr angehen laſſen. Weil ich mich aber darein nicht finden konnte/ fragte ich meine Pfarr=Kinder und die verwittibte Frau Pfarrerin/ wie es mein Herr Anteceſſor ſeel. gehalten/ welche ſagten/ ſie wüſten nicht/ daß ſolches geſchehen; Darauf berichtete ſolches an meinen gnädigen Herrn von Hendrich/ muſte aber wegen herannahender Zeit ſelbſt hinauf reiſen/ und Antwort holen. Da ertheilte er mir die Reſolution, ich ſolte nicht weichen/ ſondern ſolte zum Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn gehen/ und ihn gütlich ermahnen/ er möchte von ſeinem Vorhaben abſtehen. Welches ich auch ſogleich am 18. Auguſti gethan; dieſem allen aber ungeachtet gieng er/ Herr Pfarrer/ nach Ebern/ und brachte mir einen Brief vom Herrn Dechant/ worinnen ich angehalten wurde/ ich ſolte es zulaſſen/ es thäte mir ja nichts/ meine Beicht=Leuthe würden doch wohl die Glocken läuten hören ꝛc. Darauf begehrte Herr Pfarrer zu Kaltenbrunn/ ich ſolte eine cathegoriſche Antwort geben/ ich legte aber meinen bey mir habenden Receſs vor/ und ſagte: das ſolte meine Antwort ſeyn. Darauf fragte er nochmahls/ ob ich um 7. oder 8. Uhr wolte anfangen/ Kirchen zu halten? So ſagte ich: wie ich bisher wäre gewohnt geweſen/ um 8. Uhr. Darauf fieng er an/ der Herr Münderlein ſeel. wäre ein wackerer Mann geweſen/ hätte dergleichen nicht an den Herrn Hendrich berichtet/ und da ich dieſes gethan/ ſo ſolte ich verſichert ſeyn/ er wolte mich ſchon drücken/ daß ich daran dencken ſolte. Jch ließ ihn aber reden/ bis er es ſatt hatte.

Den 19. Auguſti früh ſchickte der Centh=Graf des Scheidemantels Magd an mich/ und ließ mir ſagen/ er habe was mit mir zu reden/ ob ich wolte zu ihm kommen/ oder ob er ſolte zu mir kommen? Aus Höflichkeit gieng ich zu ihm/ der ſagte: er habe von Herrn Keller Befehl/ mir zu ſagen/ ich ſolte meine Kirche halb 9. Uhr ausmachen/ ſonſten würde etwas übels daraus entſtehen. Und ich ſolle nur eine Antwort geben/ ob ich weichen wolte oder nicht? Es würden 40. Mann von Ebern kommen/ mit welchem er den Mertzbacher den Centh=Schutz leiſten würde/ aber der Herr von Hendrich könnte dieſes nicht/ ſonſt möchte es Ungelegenheit geben; Jch ſagte: wider Gewalt kan ich nicht/ jagen ſie mich heraus/ ſo gehe ich/ ehe aber nicht. Und da er bey meinem Abſchied von ihm erwehnte/ ich würde Gefahr deswegen haben/ ſagte ich: hier iſt mein Dienſt/ wer es kan/ ſetze mich ab; darauf verrichtete nach Gewohnheit meinen Gottes=Dienſt/ und da die Predigt geſchloſſen war/ kam der Herr Pfarrer von Kaltenbrunn mit dem Schulmeiſter/ ſambt dem Jäger auf den Truſchenhof/ und noch einem in die Kirche unter währendem Gebeth/ ſtöhreten alle Chriſtlich= Evangeliſche Hertzen in ihrer Andacht/ fiengen an zu läuten; Nach verrichtetem Gebeth und geſprochenem Vatter Unſer ꝛc. ruffte ich die gantze Evangeliſch= Chriſtliche Gemeind zu Zeugen an/ daß ich wider die Gewalt dieſes Einfalls im Nahmen meines gnädigen Herrn von Hendrich proteſtiret/ als welcher Mit=Kirchen=Herr und Mit=Patron dieſer Kirche ſey. Vor der Communion, da die zwey Jungen/ ſo das Tüchlein halten ſolten/ vor dem Altar knieten/ kam der Catholiſche Schulmeiſter/ und wolte einen von dem Evangeliſchen Altar weg haben/ als aber der Jung nicht wich/ nahm er den Glocken=Strang/ und tratt auf die Seite/ und läutete das anderemahl/ ich wartete aber meines Ambts/ und ließ mich nichts irre machen/ obgleich der Catholiſche Herr Pfarrer und Schulmeiſter bald aus bald wieder hinein lieffen/ und brachte endlich meinen Gottes=Dienſt zu Ende; Da fiengen ſie dann ihre Kirchen/ als wir kaum hinaus waren/ an mit Waldhörnern.

Num. 3.

Copia.

Hochwürdigſter ꝛc.

Ew. Hochfürſtl. Gnd. wird von dem Herrn von Hendrich / als Mit-Kirchen-Herrn der Kirchen Mertzbach / in Unterthänigkeit mehrers ſchon eröffnet worden ſeyn / was nun etliche Sonntage her in Unſern Gottes-Dienſt vor Zerrüttungen angefangen / nnd wie von dem Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn eben an ſolchen Sonntagen / daran man das Heil. Abendmahl ſonſt unter uns auszutheilen gewohnt iſt / ſolche Neuerungen vorgenommen worden / welche bey beyderſeits Religioins-Verwandten / ja bey Juden und Auswärtigen / ein groſſes Aergerniß gegeben / und allerhand böſe Folgerungen nach ſich ziehen möchten.

Wann aber / gnädigſter Fürſt und Herr / jederman in dieſer Nachbarſchafft bekandt iſt / daß von Zeit des über die Mertzbacher Kirchen mit dem ſeel. Herrn von Hendrich getroffenen Vergleichs / und alſo in die 20. Jahr / wir Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte jedesmahls den 3. Sonntag zu Verrichtung dieſes Heil. Wercks allein gehabt / auch ſich ſolches um der vielen und weit entſeſſenen Communicanten willen nicht anderſt thun läßt / der Herr Pfarrer zu Kaltenbrunn hingegen dato die daſelbſtige Kirche allein innen hat / und alſo nach ſeinem Gefallen den Gottes-Dienſt ungeſtöhrt und uneingeſchränckt halten kan / wir auch nicht wiſſen / was in vorgedachtem Receſs deßhalber etwann enthalten / ſondern nur ſo viel erinnerlich uns beywohnet / daß Herr von Hendrich Anno 1696. uns Mertzbachern ausdrücklich geſagt / wie wir ſolchen dritten Sonntag jederzeit die Kirchen allein haben und genieſſen ſolten / worbey auch / bis vor etlichen Wochen / wir ruhig geblieben;

Als haben keinen Anſtand nehmen ſollen / weil wohlgedachter Herr von Hendrich dermahlen in ein Bad verreiſet / und alſo die bisherige Facta und Drangſaalen nicht weiter geziemend vorſtellen kan / Ew. Hochfürſtl. Gnd. unterthänigſt zu erſuchen / Sie an den Herrn Pfarrern zu Kaltenbrunn den forderſambſten gnädigſten Befehl ertheilen wollen / daß er uns bey unſerer alten Obſervanz ruhig laſſen / und bis zu Erörterung der Sachen von ſo ſcandaloſem Verfahren / und Behinderung derer heiligen Handlungen abſtehen möge / die mildeſte Erhörung wollen wir mit unterthänigſter Devotion allſtets erkennen / und in unveränderter Submiſſion verharren

Euer Ꝛc.

Datum 25. Juni 1716.

ꝛc. ꝛc.

Geſamte Evangeliſche Gemeind
zu Mertzbach.

Num. LV.

Kurtzer und Acten-mäßiger Bericht / was es mit dem von Seiten des hohen Teutſchen-Ordens in dem-demſelben und dem Reichs-Adelichen Geſchlechte derer von Adelsheim gemeinſchafftlich zugehörigen, der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion allein zugethanen Flecken / Wachbach / eingeführten Exercitio Catholicæ Religionis, auch theils gegen die Reichs-Friedens-Schlüſſe zugefügten Schmählerung der geiſtlichen Redituum daſelbſt für eine gründliche Beſchaffenheit habe.

ES beſitzet das Reichs-Adeliche-der Fränckiſchen Ritterſchafft Orths Odenwalds incorporirte Geſchlecht derer von Adelsheim / ſambt dem hohen Teutſchen Orden / den der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethanen Flecken / Wachbach / gemeinſchafftlich / auſſer daß dem hohen Orden die Malefiz- oder Centbarliche Obrigkeit / jedoch anderſt nicht / als auf gewiſſe, durch aufgerichtete Receſſus verſchiedentlich reſtringirt- und limitirte Arth und Weiß / allein daſelbſt zuſtehet; Hingegen haben die von Adelsheim und Ihre Vor-Eltern länger / als vor 100. Jahren / und einfolglich vor-inn- und nach dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ den Kirchen-Satz und Jus Epiſcopale, cum dependentibus Juribus Eccleſiaſticis daſelbſt / als ein von dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg-Anſpach relevirendes Lehen / privativè ruhiglich / und ohne einiges Menſchen Contradiction, alleinig hergebracht.

Obwohlen nun in jetzt angezogenem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / in vim ſanctionis Imperii pragmaticæ heilſamlich und mit klaren Worten verſehen / daß ſowohl ratione Exercitii Religionis in Kirchen und Schulen / als auch derer Redituum, Functionum, Bonorum Eccleſiaſticorum, & aliorum Jurium das Abſehen durchgehends ad Statum anni Decretorii 1624. genommen / und alles in ſolchem Stand gelaſſen, und derſelbe keineswegs verändert / diejenige aber / ſo in ihrer dicto Anno privativè hergebrachter Poſſeſſion vel quaſi dictorum jurium turbiret / aut quocunque modo deſtituiret worden / ſine ulla exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerunt, ſtatum plenariè reſtituirt werden ſollen; Ob auch wohl über dieſes / und wann gleich dem hohen Teutſchen-Orden aus der auf denen erhandelten Stifft-Haugiſchen Güthern zu Wachbach hergebrachten particula jurisdictionis ein völliges Condominium territoriale, juxta modum in receſſibus conventum & limitatum, eingeraumt werden könnte / dennoch auch die jenſeits ex hoc capite contra Statum anni normativi de Anno 1624. anmaſſende Intrudirung des Simultanei Exercitii Catholicæ Religionis der Urſach unzuläßig und injuſtificabel, indem ſolches Condominium territoriale nach denen legibus

Imperii fundamentalibus reſtringirt / abſonderlich aber durch das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ §. hoc non obſtante 31. deutlich beſchränckt / vornehmlich Art. V. §. 43. ausdrücklich verordnet und ſtatuirt worden / daß / wo die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Stände in vermiſchten Orthen gleichmäßige hohe Landes-Obrigkeiten führen / ſolchenfalls ſowohl des offentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffende Sachen halber / alles in dem Stand bleiben ſolle / in welchem es in beſagtem Jahr / i. e. Anno 1624., geweſen: So haben ſich jedoch / dem klaren ausdrücklichen Jnhalt dieſes in vim legis publicæ fundamentalis im Reich circa Religionem publicirten Friedens-Schluſſes è diametro entgegen / bereits in Anno 1686. nachfolgende von Seiten des hohen Ordens / ex dicto per legem publicam deſtructo principio prætenſi Condominii territorialis, unternomene ſehr beſchwehrliche Gravamina hervor gethan.

Und zwar haben

1.) Die Ordens-Unterthanen zu Wachbach / Hachtel und Dorttel die dem Evangeliſchen Schul-Bedienten allda ab antiquo, und allſchon zur Zeit des anni regulativi, abſolutè und ohne einige Bedingnis zu reichen ſchuldige / auch in verſchiedenen nachmahls errichteten Receſſen de novo ſtipulirte ſo genannte Lait- und Leib-Seiler ferner zu entrichten / der Urſach verweigert / indeme / wann ſie mit ſolchen Gefällen zur Conſervation des Gottes-Ackers und anderer Geiſtlichen Nothdurfft concurriren ſolten / ihnen auch das Läuten an Catholiſchen Feyer-Tägen / die Sepultur und andere Comoditäten hinwiederum angedeyen müſten / welche Entziehung der geiſtlichen Gefäll abermahl wider den ausdrücklichen Jnhalt dicti Inſtrum. Pacis Art. 5. §. illi reditus 45. directè ſtreitet / krafft deſſen / nachdem die von Adelsheim in ſolitaria poſſeſſione vel quaſi percipiendi Anno 1624. geweſen / an denen geiſtlichen Gefällen ſub nullo prætextu, wie der auch Nahmen haben möge / nichts diminuiret oder entzogen werden ſolle. Bey welchem Gravamine es aber noch nicht verblieben / ſondern es ſind ſo gar

2.) Jn des Ordens-Schultheiſſen Behauſung zu Wachbach offentliche Kirchen-Verſammlungen mit Predigen / Meſſe-halten / Ehe-einſegnen / Kinder-tauffen / und andern dergleichen Verrichtungen angeſtellet und celebriret worden / da dann zwar Eingangs ermeldte Herren von Adelsheim über ſothane vorberührter Sanctioni pragmaticæ zuwider lauffende- und den Statum anni decretorii gantz invertirende Neuerungen und intrudirte frembdes Religions-Exercitium bey der Hoch-Teutſchmeiſterlichen Regierung von geraumen Jahren her ohnabläßige Beſchwehrde geführt / und deren völlige Abſtellung inſtändigſt nachgeſucht / auch / weil ſie Eingangs gedachte Jura Eccleſiaſtica, als ein von dem Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Haus Onoltzbach relevirendes / Lehen beſitzen / dieſem Hochfürſtlichen Lehen-Hof / wegen ſeines darunter principaliter mit periclitirenden Lehenherrlichen Intereſſe / ohnverzügliche Nachrichtſame davon ertheilt / mithin der Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Regierung zu Mergentheim auch Hochfürſtlich-Lehenherrlicher Seits / und alſo geſambter Hand / nachdrücklich- und gründliche Remonſtrationes offt- und vielfältig geſchehen; So hat doch dieſes alles ſo gar nichts verfangen oder gefruchtet / daß vielmehr / ſtatt der verhofften Remedur, die Catholiſche Ordens-Unterthanen

nen zu Wachbach in ihren unbefugten Neuerungen noch immer mehr und mehr fortgeſchritten ſind / geſtalten ſie dann ſich

3.) gar unterfangen / dem Evangeliſchen Schul-Diener die von uralters her zu ſeiner Suſtentation gewidmete- und den gröſten Theil ſeiner Beſoldung ausmachende Gefälle vielfältig abzuſtricken / und ſelbige ihrem erſt neuerlich de facto dahin geſetzten Catholiſchen Schulmeiſter zuzuwenden / mithin jenen per indirectum allerdings gar zu verdringen / dieſem hingegen noch ein gewiſſes Stück aus dem gemeinen Wald zu ſeinem Brenn-Holtz nicht allein einzuräumen / ſondern es iſt auch endlich und

4.) erſt Anno 1700. an dem Teutſch-Ordens-Ambt-Haus zu Wachbach ein Glöcklein ausgehänget worden / anfangs zwar unter dem ſcheinbaren Vorwand / als ob ſolches zu Convocirung der Teutſch-Ordens-Unterthanen in Civil-Sachen nur employret werden ſolte / in der That aber iſt erfolgt / daß zu Begehung des öffentlichen Catholiſchen Gottes-Dienſts und ſolenner Einführung des Simultanei ſothane Glock ohngeſcheut gebraucht worden.

Nechſtdeme und

5.) hat ſich weiter zugetragen / daß aus denen zu Contagions-Zeiten hier und dar auf der Wachbacher-Marckung von Seiten des hohen Ordens geſetzten Sanität-Stöcken endlich Bilder-Stöck gemacht / und durch dieſe zu denen Ritibus Religionis Catholicæ und Pflegung dero Andacht gehörige / und zu ſolchem Ende verordnete Bild-Stock-Setzung / eine ſolche nachtheilige Innovation verhängt worden / welche denen von dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg-Anſpach zu Lehen relevirenden- und hieſigen Orths vor- inn- und nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß quoad cultum divinum privativè hergebrachten Juribus Eccleſiaſticis, anderſt nicht / als zu evidentem Præjudiz, gereichen können / auch dahero / nach Maaßgab des / und zwar ſine Territorii reſpectu, hierüber diſponirenden Inſtrumenti Pacis jedesmahls mit Rechts-geſichertem Grund widerſprochen worden.

6.) Zu allen dieſen Gravaminibus iſt noch weiter gekommen / daß der Adelsheimiſch-Evangeliſchen Pfarr in Anno 1718. der gantze kleine Zehenden zu Hachtel via facti, und ohne vorherig-Richterliche Cognition, unter Zumuthung gantz neuerlich- und beſchwehrlicher Onerum, eigenthätig hinweg genommen worden / auch bis gegenwärtig zu der ſo offt geſuchten Reſtitution einige Hoffnung nicht zu machen geweſen / ohnerachtet zum öfftern trifftig vorgeſtellt und zu erkennen gegeben worden / daß vermög deutlicher Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. 46. dergleichen Pfarrliche Reditus oder Decimæ absque ulla exceptione, einfolglich auch ohne neuerliche Zumuthung beſchwehrlicher Onerum, ohnweigerlich zu entrichten / hingegen das Principium regulativum bloß auf das alleinige factum poſſeſſionis Anni Decretorii (worinen nicht nur / ſondern auch lang vor dieſer Pacification die Pfarr Wachbach quietiſſimè & ſine ullo onere ſich conſtituirt befindet) lediglich zu ſetzen iſt / ohn zu gedencken / daß auch auſſer dieſen gemeinen Reichs-Friedens-Schlüſſen dergleichen dem hohen Teutſch-Orden repræſentirte / weit über Menſchen Gedencken ſich erſtreckende / und auf das alte Herkommen und Obſervanz ſich gründende Immemorial-Poſſeſſion an- und vor ſich ſelbſt vim ſpecialis Tituli & Privilegii, auch denen gemeinen Rechten nach / zu operiren ſufficient und hinlänglich iſt.

Alle und jede dieſe ſich nach und nach immer mehr gehäuffte Religions-Gravamina nun haben ihre abhelffliche Maaß bishero nicht erreichen können / ſo ſehr und offt ſich auch immer ſowohl hochbeſagtes Hochfürſtliches Haus / als auch die von Adelsheim / in denen darüber gewechſelten Schriften auf das ſo evidente Ziel und Maaß gebende Inſtrumentum Pacis, und zumahl deſſen Art. 5. §. 2. §. 43. 46. 47., billig beruffen und bezogen haben / dannenhero Eingangs gedachte von Adelsheim / mit und nebſt andern in dem Reich auf gleiche Arth und Weiß bedrangten Evangeliſchen Ständen und Reichs-Gliedern / die billige Remedirung in dieſen anhaltenden Religions-Beſchwehrden / und mithin in Conformität der Reichs-Friedens-Schlüſſe die Wiederherſtellung des vor- inn- und nach dem Jahr 1624. in Wachbach / ohne dergleichen eingeführte Neuerungen / ruhig genoſſenen ohnveränderlichen Status circa Religionem auf das angelegenſte wünſchen / und darum auch gehöriger hoher Hülffs-Orthen in communi hoc Gravamine um zulängliche Aſſiſtenz und Abhelffung inſtändigſten Fleiſſes imploriren und bitten.

Num. LVI.

Die von denen Herren von Franckenſtein in ihrem Ritter-Guth/ Uhlſtadt/ der Evangeliſchen Gemeinde und Kirchen-Weſen zugefügte vielfältige ſchwere Religions-Beeinträchtigungen betreffend.

WAs maſſen die Herren von Franckenſtein / ob ſie gleich nicht allein durch den Weſtphäliſchen Frieden / ſondern auch annebſt durch einen ſolennen Contract, und vielfältige Lehens-Reverſe, auch Lehens-Pflicht den Evangeliſchen Kirchen-Zuſtand in dem ihnen zugehörigen und dem unmittelbaren Reichs-Ritter-Orth in Francken am Steigerwald incorporirten Ritter-Guth/ Uhlſtadt/ unbeeinträchtiget zu laſſen verbunden ſind / nichts deſtoweniger / und ungeachtet der Ober-Lehenherrlichen Vorſtellungen und Abmahnungen / das ihnen zu gedachtem Uhlſtadt ohne Schuldigkeit erlaubte privatum Exercitium der Catholiſchen Religion erweitert / dem Evangeliſchen Religions-Weſen hingegen allerhand Abbruch gethan / die Evangeliſche Pfarrer verfolget / heftig injuriiret / ſpöttlich tractiret / und ohne Urſache abgeſchaffet / desgleichen ihre Evangeliſche Unterthanen mit unverſchuldeten Straffen beleget / und in andere Wege bedrucket / davon kan nachſtehende Species Facti mit ihren 8. Beylagen / ſub Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H., dann der darauf annectirte fernere Bericht cum adjunctis ſub Lit. I. K. & L. den umſtändlichen und gründlichen Unterricht geben.

Brevis Narratio Facti.

Die Bedrängnüß der Evangeliſchen Pfarr-Gemeine zu Uhlſtadt betreffend / wie ſolche unterm Dato Langenfeld den 15. Jan. 1718., auſſer einigen neueren Beylagen / von denen beeden Herren Gebrüdern von Seckendorff daſelbſt / nebſt einem abſonderlichen Schreiben / an den Hochfürſtlichen Lehen-Hof zu Anſpach eingeſendet worden.

ES hat ſich zugetragen / daß unſer in GOtt ſeeliger Vatter / weyland Herr Johann Joachim von Seckendorff / auf Uhlſtadt / Langenfeld / und Obernzenn ꝛc. ſein angeerbtes Alt-Vätterliches / bey dem Ritter-Orth Steigerwald incorporirtes Stamm-Guth / nemlich jetzt ermeldtes Uhlſtadt / Anno 1662. leyder! wider ſeinen guten Willen / worzu der vorhergegangene Land- und Leuth-verderbliche dreyßig Jährige Krieg das meiſte beygetragen / an das Geſchlecht von Franckenſtein / und zwar auch an weyland Herrn Johann Peter von Franckenſtein / damahligen Ober-Hof-Marſchallen zu Würtzburg / um ein gar geringes Kauff-Geld / als pro 22500. fl. Rheiniſch / ſambt dem Leyh-Kauff / zum höchſten Nachtheil der Poſterität / mit Conſens Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht Groß-Herrn Vatters / hochmildeſter Gedächtnüß / alieniret. Als man nun unter andern auf den Punct der Evangeliſchen Religions-Freyheit und deren beſtändige Erhaltung gekommen / litte die Sache vielen Anſtand / ſolcher maſſen / daß / weilen Herr von Franckenſtein der Catholiſchen Religion zugethan war / man ihme zu ſeinem Exercitio Religionis, mit Hülff und Zuſchuß der Unterthanen / gleichwohl eine eigene Capelle ins Schloß / darzu genugſamer Platz vorhanden / erbauen ſolte. Weilen aber alldaſige-zumahl meiſtens Evangeliſche Unterthanen ſich hierzu durchaus nicht verſtehen wolten / ſo verfiel der Franckenſtein auf dieſes: man müſte ihm zu ſeiner Religions-Ubung die vorhandene Evangeliſche auſſerm Dorff gelegene Gottes-Acker-Kirche einräumen / mit dem dargegen gethanen ſonderbaren Verſprechen auf ſich und ſeine Nachkommen / nicht das geringſte Neuerliches in der Religion zu introduciren. In deſſen Betrachtung nun / und auf Zureden dabey ſich gefundener Beyſtände / willigte auf Treu und Glauben unſer in GOtt ſeeliger Vatter / und begunte man das Franckenſteiniſche Verſprechen / mit dem expreſſen Vorbehalt / in der Religion nichts zu ändern / ſondern alles in ſtatu quo zu laſſen (auſſer dem man ſonſten Evangeliſche Käuffer haben können) dem Kauff-Brief /

Lit. A. wie beyliegender Extractus ſub Lit. A. mit mehrern zeiget / einzuverleiben. Solcher Kauffs-Condition nun / worüber höchſtbeſagt Ew. Hochfürſtl. Durchleucht Groß-Herr Vatter / höchſt-löblichen Andenckens / die Garantie genommen / und gleich bey der erſten **Lit. B.** Lehen-Empfängnüß die Reverſales darauf ſich mit ausſtellen laſſen / ut ſub Lit. B., haben die von Franckenſtein / ſonderlich Herr Johann Peter / zimliche Jahre nachgelebet / dergeſtalten / daß / wann er in Uhlſtadt zugegen geweſen / er dann ſeinen Gottes-Dienſt entweder durch einen mit ſich gebrachten / oder aus der Nachbarſchafft erbetenen Catholiſchen Geiſtlichen celebriret / mehrentheils aber bloſſe Meſſen / denen er mit ſeinem Hof-Geſinde / indem ſonſt alles Evangeliſch war / beygewohnet / halten laſſen / auch die Evangeliſche Geiſtlichen und Unterthanen / ſo man wohl mit Warheits-Grund unter der Erden ihme nachrühmen muß / allezeit ſehr lieb und werth gehalten / und niemahls gelitten / daß ihnen der Religion halber das geringſte wäre in den Weg geleget worden.

Als aber dieſer mit Tod abgangen / und das Guth Uhlſtadt an ſeinen weltlichen Sohn / weyland Johann Frantz Otto von Franckenſtein / gefallen / lieſſe ſolcher eine Zeitlang es auch bey dem löblichen Exempel ſeines Vatters bewenden / ſolcher geſtalt / daß er vor ſich und ſeine Domeſtiquen den Gottes-Dienſt durch einen Franciſcaner-Mönch von Marck-Schönfeld verrichten lieſſe / bis 1698., da er indeſſen bey vorgefallenen Veränderungen zimlich viel Catholiſche Unterthanen nach und nach ein- / ſonderlich einen Catholiſchen Beambten angenommen gehabt / auch drey Evangeliſche Geiſtliche / die er bald nacheinander abgeſchafft / laut deren von ſich geſtellten Relationen / wovon man allhier wenigſtens **Lit. C.** nur eine ſub Lit. C. beyzufügen vor nöthig erachtet hat / den Anfang gemacht / ein Catholiſches Schul-Haus neuerlich zu erbauen / und die Unterthanen / ſo ſich der Holtz-Fuhren darzu geweigert / gegen 100. Rthlr. geſtrafft / auch durch etliche Marck-Biberter Würtzburgiſche Unterthanen gewalttätiger Weiſe heraus exequiren laſſen / alſo daß wir Gebrüder von Seckendorff bewogen wurden / hierwider nachdrücklich zu proteſtiren / und die Sache vor einen Bruch der Kauffs-Condition (wie es auch in der That nichts anders war) um ſo mehrers darum (weilen er die Gottes-Acker-Kirche nicht nur zu einer ordentlichen Wallfarth einweyhete / und des Jahrs zweymahl / nemlich am Mariä-Himmelfahrt / und Creutz-Erhöhung / einen groſſen Ablaß ertheilte / ſondern noch über dieſes mit Anſchaffung eines Orgel-Wercks / Vermehrung des Geläuts / eine würckliche Pfarr-Kirche introducirt / und alle Actus Eccleſiaſticos & Parochiales, die doch einzig und allein der Evangeliſchen Pfarr-Kirche / es mögen gleich die Unterthanen Catholiſch ſeyn oder nicht / competiren / darinnen exerciret / einfolglich dem Evangeliſchen Geiſtlichen und Schul-Bedienten die Jura ſtolæ und Accidentia völlig etzogen worden) ſehr hoch anzuziehen. Allein deſſen ungeachtet iſt ermeldter von Franckenſtein darinnen gewaltſamlich fortgefahren / hat auch ſo gar erlauben wollen / daß von frembden Orthen her des Jahrs zu gewiſſen Zeiten / ſonderlich am Frohnleichnams-Tage / Wallfahrten ſolten angeſtellet werden / wo nicht der Ober-Lehen-Hof Anſpach noch in Zeiten mit nachdrücklichen In- **Lit. D. E. F. & G.** hibitionen / wie die Copial-Anſchlüſſe ſub Lit. D. E. F. G. mit mehrern zeigen werden / zwiſchen die Sache ſich gethan / und es alſo erhindert hätte. Jedennoch aber ſind unter der Hand immer mehrere Catholiſche Unterthanen eingenommen / und der Abgang der Evangeliſchen Gerichts- und Siebnerey-Perſohnen mit Catholiſchen erſetzet worden / daß alſo mehrbeſagter von Franckenſtein bis an ſein Abſterben nichts erwinden laſſen / was zur heimlichen Vertilgung der Evangeliſchen hat einigen Anlaß geben können. Welchem Exempel nun auch die jungen Herren von Franckenſtein / unter der Vormundſchafft Tit. Herrn Dohm-Dechantens zu Bamberg / Barons von Eyb / allerdings nachfolgen / maſſen ſie am 3. und 4. Maji des jüngſt abgewichenen 1717. Jahrs öffentliche Wallfahrt / unter dem Gebrauch einiger Fahnen / gegen Schwartzenberg und Marck-Biberth gehalten / dabey ihre gewöhnliche Ritus exerciret / ungeachtet Ew. Hochfürſtl. Durchleucht ſelbſten auch vor dieſesmahl die hohe ſonderbare Gnade gehabt / und mit Abordnung Herrn Ambts-Vogts Tröſters / zu Marck-Erlbach / ſo ſchrifft- als mündlich ſich darwider zu ſetzen begunten / einfolglich dadurch die Catholiſchen Unterthanen ſo ſtoltz und hochmüthig gemacht worden / daß ſie ſich nicht entblödet / dahier in Langenfeld auf der Bier-Banck / ſonderlich der daſelbſtige Catholiſche Bader / davon zu gloriren / expreſslich meldend: Daß / wann der nunmehro würcklich abgeſchaffte Evangeliſche Pfarrer dergleichen nicht leiden wolte / die Herrſchafft von Franckenſtein ihn bald fortjagen würde. Item, ein anderer Catholiſcher Unterthan / der ſogenannte Kötzenmacher in Uhlſtadt / darzu ſtimmend wünſchte mehrers nicht / als nur ein halbe Stund Herr in Uhlſtadt zu ſeyn / er wolte bald / den Evangeliſchen Pfarrer und Pfarr-Kinder dadurch meynend / auskehren. Dieſes nun gab dem Evangeliſchen Pfarrer / deme es kund wurde / und ſehr ſchmertzete / Anlaß / dergleichen nachtheilige Reden / inſonderheit dem Catholiſchen Bader bey Gelegenheit / da er ihn bediente / beweglich zu verheben / daß er alſo unglimpfflich von ihm hielte und redete / nicht wiſſend / wo und wie er dergleichen um ihn verdienet / vielmehr jederzeit Gutes erwieſen hätte / wolle aber ſehen / wer ihn unbeſchuldet von ſeinem Dienſt ſchaffen- und fortjagen würde? Welches alles mehrgedachter Bader nachgehends bey der Herrſchafft mit vielem Zuſatz / und nur bloß hin ſo angebracht / ob hätte Pfarrer ſich ungeſcheuet vernehmen laſſen: Er wolle den ſehen / der ihn von ſeinem Dienſt / als einen Evangeliſchen Geiſtlichen / abſchaffen könnte? Wodurch dann ſoviel gewürcket worden / daß bey darauf erfolgtem Ankommen des Uhlſtädtiſchen Vormunds-Herrn / obbemeldter Pfarrer Franck / ohne ſich nothdürfftig verantworten zu dörffen / ſeine Abſchaffung / unter dem zugleich gefaſten Verdacht / ob hätte er mit uns / denen von Seckendorff / colludiret / und wegen der angeſtellten Wallfarth an den Hochfürſtl. Lehen-Hof Onoltzbach Nachricht ertheilet / erfahren müſſen / beſag der Beylage ſub Lit. H. Und gleichwie nun dieſes an der Zahl der Vierte Evangeliſche Geiſtliche iſt / die in einer Zeit von etwa 5. oder 26. Jahren / aus Haß der Religion, de facto entſetzet / und von denen benachbarten Hochfürſtl. Häuſern Onoltzbach und Bayreuth / aus Commiſeration, aufgenommen und bedienſtet worden: So hat dann auch in dieſer unterthänigſten Zuverſicht und Hoffnung der ehemahlige Geiſtliche / Herr Franck / nach letzlich abgewichenen Termin Martini (da ihm kurtz noch vorhero ein Tauff-Actus, der ſich mit einer ledigen Evangeliſchen Dirne / ſo bey einem gleichfalls Evangeliſchen Unterthanen gedienet / und niederkommen / zugetragen / wider alle dargegen gethane Re- und Demonſtrationes, de facto entnommen / und zur Catholiſchen Capelle gezogen / auch inzwiſchen ein ordentlicher Catholiſcher Prieſter von denen von Franckenſtein nach Uhlſtadt neuerlich angenommen wurde) ſeinen würcklichen Abzug / und hieher nacher Langenfeld / bewerckſtelliget / an deſſen Stelle aber bereits ein anderer und gantz junger Studioſus zur Evangeliſchen Kirche vociret worden. Aus welchem allem Sonnen-klar erhellet / und zu ſchlieſſen iſt / daß an Seiten derer von Franckenſtein nun kein Bedencken mehr obwaltet / bald folgends nicht nur wider den mehr-angezogenen Verkauff Uhlſtadt / und die darauf ausgeſtellte Lehen-Reverſe / ſondern vornehmlich entgegen den Weſtphäliſchen Frieden-Schluß und Statum 1624. die Catholiſche Religion völlig in Uhlſtadt einzuführen. Acten-mäßig abgefaſſet. Langenfeld den 15. Jannuarii 1718.

Lit. H.

Georg Roberth von Seckendorff.
Joachim Ernſt von Seckendorff.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Uhlſtädter Kauff-Brieſs / de Anno 1662.

Zum Fünfften / weilen die Unterthanen des Dorffs Uhlſtadt der Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeſſion zugethan / als gereden und verſprechen die Herren Käuffere vor ſich und alle ihre Succeſſores, daß dieſelbige Leuthe anjetzo und künfftig ihre Nachkömmlinge darbey durchaus von männiglich unbehindert gelaſſen / und ſowohl in der Pfarr-Kirchen / als der Schulen / ſo viel die Religion und Beſtellung Kirchen- und Schul-Diener betrifft / nichts änderliches vorgenommen / und allerdings dem jüngſten Frieden-Schluß §. hoc tamen non obſtante &c. nachgelebet / auch ihnen ſolche Kirchen- und Schul-Diener / ſo gemeldter Augſpurgiſchen Confeſſion beygethan / wie bishero gewöhn- und üblich geweſen / beſtellet / auch ihre beederſeits Beſoldung / nach Inhalt des Saal-Buchs / ihnen ohne Abbruch und ungeändert gelaſſen / und nichts davon entzogen werden ſolle ꝛc. Die kleine Kirch oder Capelle aber / haben ſich die Herren Käuffere vor ihr Religions-Exercitium expreſslich vorbehalten ꝛc.

Lit. B.

Extract Franckenſteiniſchen Lehen-Reverſes de Anno 1663.

ꝛc. Wie auch / daß es von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß / und darauf in dem zwiſchen denen von Franckenſtein und denen von Seckendorff aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Vorſehung allerdings verbleiben ſoll / alles getreulich ſonder Gefährde ꝛc.

(L. S.) **Johann Peter von und zu Franckenſtein.**

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1673.

ꝛc. WJe auch/ daß es/ des von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben/ bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß/ und darauf in dem zwiſchen deme von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Vorſehung allerdings verbleiben ſolle/ alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L.S.) Hannß Peter von und zu Franckenſtein.

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1687.

ꝛc. WJe auch/ daß es/ des von denen Unterthanen zu Uhlſtatt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben/ bey dem Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß/ und darauf in dem zwiſchen vorernannten von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Verſehung allerdings verbleiben ſolle/ alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L.S.) Johann Frantz Otto/ Freyherr von
und zu Franckenſtein.

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1695.

ꝛc. WJe auch/ daß es/ des von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben/ bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß/ und darauf in dem zwiſchen vor-ernannten von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Verſehung allerdings verbleiben ſolle ꝛc. alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L. S.) Johann Frantz Otto/ Freyherr von
und zu Franckenſtein.

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1703.

ꝛc. WJe auch/ daß es/ des von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſioh halben/ bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß und darauf in dem zwiſchen vor-ernannten von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Vorſehung allerdings verbleiben ſolle ꝛc. alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L. S.) Johann Frantz Otto/ Freyherr von
und zu Franckenſtein/ für mich und
ſämbtliche Intereſſenten.

Daß vorſtehende reſp. Abſchrifften und Extracte mit denen bey dem Hochfürſtlichen Lehen-Archiv allhier beſindlichen Originalien collationiret/ und denenſelben allerdings gleichlautend befunden worden/ ein ſolches wird/ vermittelſt hiefür gedruckten Hochfürſtl. Cantzley-Secret-Inſiegels beurkundet. Geſchehen Onoltzbach/ den 13. Auguſti, Anno 1720.

LS

Lit. C.

Nie erhörte ſchmählige Injurien und Tractamenten / welche von Ihro Hoch-Freyherrl. Gnd. / Herrn Johann Frantz Otto / Freyherrn von und zu Franckenſtein / Herrn auf Uhlſtadt ꝛc. / mir dero Zeit Evangeliſchen Pfarrern in benantem Uhlſtadt / Johann Jacob Seyffarth / über meinem beobachteten Ambt / Pflicht und Gewiſſen / faſt in einer Jahrs-Friſt / verächtlicher Weiſe angeworffen und gethan worden.

1.

ES hat ſich eine Catholiſche Magd / Maria Magdalena Pfiſterin / an ihres Haus-Herrn / Peter Springers / eintzigen Sohn / Michael Springern / Evangeliſcher Religion, gemacht / und endlich claudeſtinè, inſciis omninò parentibus, & quidem hac ſub conditione, ſofern die Eltern conſentiren / und alle künfftig erzeugende Kinder Evangeliſch-Lutheriſch getaufft und erzogen würden / zu einem heimlichen Ehe-Verlöbnuß beredet. Weilen aber bey Erfahrung ſolcher heimlichen und bedingten Deſponſation die beede Evangeliſchen Eltern höchlich und beſtändig darwider proteſtiret / und ein- vor allemahl nicht conſentiren / gnädige Herrſchafft aber das Verſprechen dem Römiſch-Catholiſchen Menſchen nicht nur ſtrictè erfüllet / ſondern auch die künfftige Kinder anfangs gantz / hernach halb zum Römiſchen Glauben erzogen haben wollen; Als hab ich Evangeliſcher Geiſtlicher zu Uhlſtadt remonſtriret / wie ſolche ſponſalia claudeſtina & conditionata von keiner Würde. (2.) Hergegen der Conſenſus paternus ad eſſentiam conjugii non tantum de honeſtate, ſed etiam, ſuo modo, de neceſſitate requiriret werde / vermög unſerer Evangeliſchen Rechten / und auch von gnädiger Herrſchafft ſelbſten aufgerichteten Ehe-Ordnung allhier zu Uhlſtadt / Art. IV. (3.) Zudeme bey der Ehe zweyerley Religionen nichts / als Jammer und Streit / zu hoffen. (4.) Sonderlich ich auch / Ambts- und Gewiſſens halber / nicht verantworten könte / die Kinder anderweits hinziehen / oder halbieren zu laſſen. (5.) Das alte Dorffs-Recht von gnädiger Herrſchafft ſeel. alſo geſtifftet wäre: Wie das Haupt ſeye / ſolten auch die Kinder werden. So per exemplorum inductionem Catholiſcher Seiten zu Uhlſtadt erklärte / über das (6.) die eingegangene Condition dieſes vermöge / die Kinder nemlich Evangeliſch aufzuerziehen. Worüber von gnädiger Herrſchafft mir / Evangeliſchen Pfarren / die harte Worte angeworffen worden: Wann ich ſie nicht copuliren wolte / ſo ſolte ich ſein Pfarrer geweſen ſeyn / und nur immer hingehen / dergleichen ſ. v. Flegel und Kerl könne er noch mehr haben! Als ich nun geantwortet / ich könte ſolches nicht über mein Gewiſſen nehmen / die Kinder anderwärts hinziehen- oder halbieren zu laſſen / replicirte gnädige Herrſchafft: Ich ſolte mein Gewiſſen eine Weile auf die Seiten legen / worauf betrübt abgehen / und endlich / nach erhaltenen weit ausſehenden Promeſſen: Sie möchten ihre Kinder ziehen / wie ſie wolten / die Copulation von ſtatten gehen laſſen müſſen. Anderer caſuum matrimonialium, da man ſtets more Romano urtheilen wollen / und dahero hart angelaſſen worden / zu geſchweigen.

2.

Nebſt dieſem hat ſich im entwichenen 1697. Jahr / nach Oſtern / ein Vatter-loſes Mägdlein / Anna Margaretha Adelmännin / deren Eltern zwar Catholiſcher Religion beygethan waren / der Zeit bey Johann Herrmann / ihrem Vetter / meinem Beicht-Kind / ſich meiſtentheils aufhaltend / durch unterſchiedliche Perſonen bey mir / Evangeliſchen Pfarrern zu Uhlſtadt / anmelden laſſen / wie ſie nicht nur zu Unter-Neſſelbach Evangeliſch-Lutheriſch getaufft worden / ſondern auch dahero folglich und völlig Evangeliſch-Lutheriſch werden wolte / ob ich ſie annehmen möchte? Worauf ich mich zu dem armen Mägdlein vi officii & conſcientiæ erhoben / und ſie perſönlich gefraget: wes Sinnes ſie wäre? auch alſobalden von ſelbiger die cathegoriſche Reſolution erhalten: ſie wolte Evangeliſch-Lutheriſch werden / und wie ſie getaufft / auch leben und ſterben! Ihre Mutter / die noch lebte / wäre wohl zufrieden. Weilen ſie aber weder leſen noch viel bethen konte / habe ich ihr balden von meinen wenigen Mitteln ein Nahmens-Buch und Catechiſmum von Neuſtadt aus bringen laſſen / durch behörige Manuduction leſen und bethen zu lernen / um zu wiſſen / was / und wie man diſſeits glauben müſſe.

Nachdeme nun ſolches / bey meinem beobachteten Pfarr- und Seelſorgers-Ambt / in dieſem freywilligen Converſions-Werck / gnädiger Herrſchafft / bey dero Anheimkunfft / durch den P. Franciſcaner / Verwalter allhier / und andere Catholiſche mehr / die mir eines anzumachen aufgelauret / recht verkehrt hinterbracht worden / wurde mir / Evangeliſchen Pfarrern / hieſiger Verwalter / Welff Chriſtoph Borerii, ein Catholiſcher / den 19. Aprilis 1697., Montags nach Miſericordias-Sonntag / in das Pfarr-Haus geſchicket / hac commiſſione: gnädige hohe Herrſchafft lieſſe mir intimiren / wie ſie in Erfahrung gebracht / daß ich ein Catholiſches Mägdlein zu dem Lutheriſchen Glauben nöthigen wollen / es wäre aber receſſiret / daß keiner des andern Religions-Genoſſen antaſten ſolle / bey Straff 1. Rthlr. / weilen ich aber nicht nur bewuſtes Mägdlein angetaſtet / ſondern ihr auch ein Buch gegeben / ſolte ich alſo 2. Rthlr. zur Straff erlegen. Worauf mich dann verantwortet: (1.) daß ich niemand zu der Evangeliſchen Religion nöthigen könte noch wolte / indeme meine Kirche Eccleſia preſſiſſima wäre / und ich nicht wohl thun dörffte / was ich gern wolte. (2.) Das Mägdlein habe ſich freywillig erbotten / wie ſie getaufft / auch folgends zu leben und zu ſterben. (3.) Die Catholiſche Mutter / ſo noch lebete / conſentire ſelbſten / wie denn auch widrigen falls die Eltern ihren Kindern an der Seele nichts benehmen könten. (4.) Die Bücher habe dem Kind gegeben / ihr Chriſtenthum beſſer zu erlernen. (5.) Von dem vorgehaltenen Receſſu, und der angeſetzten Mulctâ ſeye mir nichts bekandt / verlangte dahero unterthänig / ſelbigen mir zu zeigen. (6.) Wüſte aber gar wohl / daß receſſiret / wie wir Evangeliſche Lutheraner ein frey- und von jedermann ungehindertes Exercitium Religionis Evangelico Lutheranæ haben ſollen (vid. die Beylage des V. Puncts, aus dem Uhlſtädtiſchen Kauff-Brief / ſub Lit. A.) (7.) Seye das Palmarium einer freyen Religions-Ubung / auch frembden- oder andern Glaubens-Genoſſen ſagen dörffen / was und wie man diſſeits glaube und lehre / und nicht genug dem gemeinem Volck in der Kirche nur bloſſe Predigten halten. (8.) Uberdiß ſind von den Lutheranern weyland allhier zu den Catholiſchen übergetretten; was ihnen recht / iſt uns billig. (9.) Könte dannenhero / weilen nichts anders gethan / als was Vocation-Pfarr-Inſtruction und Gewiſſen erforderten / mich zu keinen Heller / geſchweige denn 2. Rthlr. Straffe verſtehen. Als nun der Verwalter weggegangen / verfügte mich ſelbſten zum gnädigen Herrn / demüthigſt hieraus zu reden / wurde aber unter hieſigem Schloß-Thor / und einſt in der Schloß-Stuben mit folgenden Worten abgewieſen: **Packe dich fort / oder ich will dir etwas anders weiſen / habe das Hertz / und taſte mir noch einen Catholiſchen an / du muſt mir die 2. Rthlr. Straff geben / ſolſt du des Teuffels ſeyn;** Worauf der gnädige Herr weggienge / und mir nicht nur / weiß nicht warum / den Zutritt zu demſelben lange Zeit benommen / ſondern auch (obgleich höchlich / flehentlich / beweglich gegen die gnädige Frau wieder alle daraus vermeintlich folgende Conſequentien und Nachtheiligkeiten der Evangeliſchen Religion und Kirchen proteſtiret) die gantze Sache / non auditâ meâ perſonâ tanquam alterâ parte, einſeitig von dem Verwalter allhier protocolliret / und mir an der erfolgten Martini-Rechnung / 2. Rthlr. zur Straff / an denen einem Evangeliſchen Pfarrer bey gnädiger Herrſchafft jährlich gefälligen 4. fl. Fränckiſch via facti über alles Vermuthen decourtiret und abgezogen worden / mit dieſen Worten: Man müſte mir / Evangeliſchen Pfarrern / einen Denck-Zettul anhängen / daß ich dergleichen hinführo bleiben lieſſe; Bey dieſen ſonſt harten gegen mich verübten Proceduren blieb es nicht; Auch das arme / doch von dem Heil. Geiſt im Glauben und gutem Vorſatz angeflammte und geſtärckte Mägdlein wurde nicht nur ihrer Bücher beraubet / ſondern auch mit Thurnwerffen und andern Straffen von dem hieſigen Verwalter bedrohet / von ihrem Propoſito abzuſtehen / weilen ſie aber beſtändig blieb / und ſprach / wie ſie getaufft / wolte ſie auch leben / leyden und ſterben / man möge mit ihr machen was man wolle / ſo werde ſie doch nicht Catholiſch / iſt es mit der Mutter zum Dorff hinaus gejaget worden / da ſich dann das Mägdlein nach Langenfeld erhoben / und allda am erſten das Sacramentum confirmationis empfangen / obgleich nach der Hand offt-benannte Anna Margaretha Adelmännin wieder anhero nach Uhlſtadt kommen / und das Nähen bey hieſiger Wirthin als einer Näderin / erlernen wollen / hat ſie ſich doch alſobalden bey beſchehener Auskundſchafftung wieder aus Uhlſtadt packen müſſen.

3.

Hierzu kam dieſes 1698. Jahr das neuerliche Vorhaben / daß man ein neues-abſolut-Catholiſches Schul- und mit der Zeit Pfarr-Haus zu erbauen / und einen eigentlichen Catholiſchen Schulmeiſter darein zu ſetzen ſich unterfangen / (die obere Stube dem Pfarrer ejusdem Religionis vorbehalten) da doch ſonſten ſtets ſolches Ambt nicht von einem abſonderlichen Schulmeiſter / ſondern Catholiſchen Mit-Burger und Unterthanen / der mit der Gemeine / wie den uſum fructum, ſo auch die Onera participiren müſſen / als ein πάρεργον verſehen worden. Als nun ſolches neuerliche Beginnen wir Evangeliſche etliche Tage vor Fällung und Führung des Bau-Holtzes in dem Gemeins-Wald erfahren / ſind derſelben / meiner Beicht-Kinder / die vornehmſten / als Gerichts-Perſonen / zu mir / ihrem Seelen-Sorger und Kirchen-Diener / kommen / ſich befragende / was Raths? es gehet eine Neuerung vor / man will ein Catholiſches Schul-Haus bauen / darauf dann denenſelben folgendes Conſilium, vi officii ertheilet / ſub Lit. B., addita adhortatione, daß ſie die letztern Worte des Conſilii offt wiederholen ſolten / um alle böſe Suſpicion zu meiden. Ob nun ſolcher Rath jemand præjudicirlich geweſen / gebe allen unpræoccupirten und gewiſſenhafften Gemüthern zu erkennen. Nichts deſtoweniger wurden die um ihre Religions-Freyheit ſich befragende und ſupplicirende arme Evangeliſche Unterthanen nicht nur mit allzuharten Worten / e. gr. Rebellen / Aufrührer / Ungehorſame ꝛc. benahmet / ſondern auch mit einer ſehr groſſen Geld-Straffe / bey 85. Rthlr. / belegt / und noch dazu mit militariſcher Execution von Marck-Biberth aus ſo hefftig und gewaltig genöthiget / daß mancher armer Unterthan / wegen der tobenden und mit entblöſten Gewehr drohenden Exequirer / viel Unkoſten und Ungemach erdulden / auch die Kühe im Stall an die Juden verkauffen müſſen / um ſolvendo ſeyn zu können; Mit angehängter Bedrohung / diejenige / ſo viel davon ſagen / und anderes Raths leben würden / zum Dorff hinaus zu jagen.

Nun auch mir Evangeliſchen Pfarrer eins zu verſetzen / wurde wider mich gerathſchlaget / und von lauter Catholiſchen Perſonen gar Gerichts-Seſſion gehalten / dabey meine Evangeliſche Beicht-Kinder gerichtlich verhöret / auch vielfältig angereitzet / wider den Pfarrer aufzuſchwatzen / um etwas zu erſchnappen / mich armen zu ertappen. Obwohlen weit mehrers denen Ausſagen der Deponenten inſeriret worden / als ſie deponiret (wie die Deponenten ſelbſten / bey mir und bey der gnädigen Herrſchafft hierwider proteſtiret) habe ich doch bey der am $\frac{2}{1}{}^{8}$. Martii 1698. zur Beantwortung beſchehener Uberſchickung alles reaſſumiret / unb endlich / ſalvo tamen S. Miniſterii reſpectu & privilegio omni, gewiſſenhafft beantwortet / und gezeiget (1.) daß dißfalls nichts / als was Ambt und Gewiſſen erforderten / gethan. (2.) Solche Aufbauung des Catholiſchen Schul-Hauſes neuerlich / und der Evangeliſchen Kirche höchſt nachtheilig ſeye / indeme ja ſchon über die 18. Römiſch-Catholiſche Haushalten / exceptis Judæis, allhier ſich befinden / die zwar alleſambt der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Wieſen um halben Preiß und dergleichen mitgenieſſen / hergegen das gantze Jahr durch dem Evangeliſchen Gottes-Haus nicht einen eintzigen Allmoſen-Pfenning eintragen / ſondern vielmehr dem Kirchen- und Schul-Diener ihre Accidental-Beſoldung höchlich ſchmählerten / ſintemahlen alle Actus, e. g. Copulation, Kinds-Tauffen / und Leichen / in der Catholiſchen Capelle / ohne die geringſte Vergnügung des Evangeliſchen Pfarrer- und Schul-Dieners / verrichtet / und dadurch die Jura Stolæ entzogen werden. (3.) Jemehr nun Catholiſche Haushalten herein kommen / jemehr gehet der Evangeliſchen Kirche und deren Dienern ab / denn man ohnedem denen Catholiſchen vor den Evangeliſchen zu ſtätten und herein hilfft / e. gr. NB. Es iſt ein Müller / Johann Georg Kräutlein (weſſen nachgehends wird gedacht werden) verſtorben / der hatte einen Sohn erſter Ehe / von etwa 14. bis 15. Jahren / und eine Wittwe / nebſt 2. Kindern anderer Ehe / hinterlaſſen / auf dem Tod-Bette ſagte der ſterbende Müller / entweder der Sohn erſter Ehe / oder ſein Weib / und kein Frembder / ſolle die Mühl haben. Nach deſſen Tod wurde die Theilung vorgenommen / die Wittib wollt die Mühl / weil ſie auch zwey natürliche rechtmäßige Kinder / einen Sohn und eine Tochter hatte / käufflich annehmen / vorgebende / ſie wolte dem Sohn erſter Ehe / weil er den Ver-Kauff auf die Mühl hatte / zu ſich nehmen / das Handwerck erlernen laſſen / und zu ſeiner Zeit / ſo er die Mühl wieder verlangte / ſolche abtretten und cediren. Umſonſt / es muſte die Mühl ein Römiſch-Catholiſcher / der nicht einmahl ein Müller / ſondern ein Bauer iſt / bekommen / die arme Wittib wolte 13. bis 1400. ja endlich 1500. fl. Fränckiſch an baaren Geld davor auflegen: Nein / alles war umſonſt / die Evangeliſche Wittib / mit ihren zwey unerzogenen Kindern / muſte weichen / und dem Catholiſchen Käuffer / wider ihren Willen / und des ſeeligen Mannes letztes Begehren / die Mühl nur vor 1000. fl. Fränckiſch (woran er nur 250. fl. Fränckiſch zur Angab erlegt / das übrige aber auf Friſten gemachet) nolens volens überlaſſen / ſo geſchehen den 4. Julii 1698. Andere Exempla mehr zu übergehen derer Evangeliſchen / die ihre Häuſer denen Catholiſchen entweder ab- oder im Kauff zuruck ſtehen müſſen. (4.) Pfleget man auch alle Marien-Feſte / und andere Catholiſche Feyertäge / ſo wir Evangeliſchen gar nicht celebriren / nach der neuen Zeit in der Capelle allhier zu feyern und zu halten / da ſie eigentlich nicht mehr und nicht weniger Feſte / als die Evangeliſchen / und zu keiner Zeit / als der Alten / begehen ſolten / (denn unſere Religio dominans ſeyn ſolle) aber es heiſt bey ihnen / nach und nach kommt man zur Sach. (5.) Wird durch ſolches nunmehro würcklich auferbautes Schul-Haus und den eigentlich Catholiſchen Schulmeiſter die Gemeinde beſchweret / und gleichſam in 2. Theile getheilet / dann der Catholiſche Schulmeiſter ſo wenig von der Lufft / als andere Menſchen / leben kan / noch wird / die übrigen Conſequentien wird die Zeit eröffnen.

Gewißlich / wo GOtt im Himmel / und die Götter der Erden / oder die Regenten / als Säug-Ammen und Pfleger der Kirchen / die uns helffen können / nicht Hülffe leiſten und beyſtehen / ſo iſt es mit der Evangeliſchen Kirchen zu Uhlſtadt gar balden verlohren.

4.

Uber ſolchen elenden Zuſtand der Kirchen bekümmerten ſich nicht unbillig viele Evangeliſche Chriſten / leichtlich præſagirende / quid futurus dies vehere poſſit: Woruntner unter andern auch war Johann Georg Kräutlein / ein frommer / und in ſeinem Chriſtenthum aus GOttes Wort wohlerfahrner Chriſt / Gerichts⸗Mann und Müller auf der ſogenannten hieſigen Wieſen⸗Mühl (der aus oben benannter Urſach wegen des neuen Catholiſchen Schul⸗Hauſes 20. Rthlr. Straff erlegen / und militariſche Exequirer in ſeinem Hauſe / ſehr hefftig / mit bloſſen Degen auf dem Tiſch / und angeworffenen vielen Schmäh⸗Worten / ſamt andern verurſachten Unkoſten / erdulden müſſen) welcher / aus Betrübniß ſeiner Seelen / ſich gar zu Bette / und endlich in das Grab legen muſte. Weilen er an ſich bemercket / daß es bald ein anders mit ihm werden würde / lieſſe er mich / ſeinen Beicht⸗Vatter / in entwichener Grünen⸗Donnerſtags Nacht dreymahl fordern / da ich nun gegen Tag um 4. Uhr abermahl zu ihm kam / und ihn gleichſam in Agone auf dem Stroh antraffe / ſprach ich: JEſus mit dir / meine liebe Seele! Worauf ich von dem Moribundo mit beweglichen Gebährden folgende Antwort bekam: Ich bin zwar ein ſchlechter Knecht GOttes / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das iſt mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / (welche Worte er ſehr offt unter andern Macht⸗Reden wiederholet) ihr ſehet alle nichts um mich / aber ich ſehe alles weiß / und lauter Engel da ſtehen / GOtt hat mich verſiegelt / und hieher geleget / daß ich alſo reden muß / hierauf gieng er / der Patient, gradatim, und ermahnete mit Schrifft⸗reichen Worten mich / Beicht⸗Vatter / die Obrigkeit / das Gericht / die Unterthanen / Weib und Kinder / jedes abſonderlich / ſeines Ambts / Pflicht / Glaubens und Gewiſſens wahrzunehmen / mit allezeit angehängten Schluß⸗Worten: Wer das nicht thut / von dem wird es heiſſen: fort fort! aus dieſem Orth / zur Höllen⸗Pfort. Sagte auch unterſchiedliches / nicht nur von der Chriſtenheit in genere, ſondern auch in ſpecie von unſerm Uhlſtadt / und beyderſeitigem künfftigen Zuſtand / anbey ſtellte er hefftige Vaticinia und Sinn⸗reiche Reden / dergleichen viele ſchon an uns eingetroffen / GOtt helffe ferner! Alle ausgeſprochene Sachen zu beſchreiben / iſt faſt unmöglich / obgleich beweglich / gefährlich / ob ſchon ſchrifftmäßig und kräfftig. In Anſehung nun ſeiner oben⸗beregt⸗ und offtmahln tröſtlich wiederholter Worte: Ich bin zwar ein ſchlechter Knecht GOTTES / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das iſt mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / bin ich auf die Gedancken kommen / ſtatt des Leichen⸗Texts / zu erklären Apoc. VII. à 2.-8. incluſ., ſo auch in nomine Jeſu geſchehen / den 25. April. 1698. Fer. 2. Paſch. nach der Form Göttliches Worts und unſern Symboliſchen Glaubens⸗Büchern / wie eine Beylage dieſer zwar einfältigen / doch Schrifft⸗mäßigen Leicht⸗Predigt / die meine Unſchuld an Tag zu legen wegen beſchehenen Verbots nicht durffte drucken laſſen / auf Begehren könnte communiciret werden. Welche Predigt von vielen inn⸗ und auſſerhalb der Kirchen damahlen geweſenen Römiſch⸗Catholiſchen durchgehechelt / und alſobalden gnädiger Herrſchafft nach Ipphofen / nebſt unterſchiedlichen / kan nicht erfahren welchen / erſonnenen Falitäten / verkleinernd überbrieſet worden; worauf die Extradition dieſer Leichen⸗Predigt von hieſigem Verwalter / tanquam abjurato Evangelicæ veritatis hoſte, durch zwey Gerichts⸗Perſonen bey mir begehret worden. Weiln aber wohl gewuſt / daß ich gelehret habe / weswegen ich vocirt und ordiniret worden / ſo habe anfänglich ſolche Subdelegates dimittiret / doch nach zweyen Tagen die bonâ fide decopirte Leichen⸗Predigt an gnädige Herrſchafft per Expreſſum übermachet / mit beygelegtem flehentlichen Bitt⸗Schreiben: ſelbige allen gelehrten und unpartheyiſchen Gemüthern zu zeigen / ob etwas einem Evangeliſchen Geiſtlichen unanſtändiges und der Herrſchafft præjudicirliches darinnen enthalten ſeye / benebenſt mir doch einſtens gnädig um Gottes willen zu eröffnen / wer mich doch abermahl ſo perſtringiret / und was man von dieſer Predigt vorgegeben. Wie aber allezeit keinen Calumnianten und Empactum erfahren können / ſo wurden ſie auch dieſes mahl mir nicht bekandt gemacht; Als bey der Retour gnädiger Herrſchafft aufwarten / und meine Noth klagen wollen / bekam ich von derſelben die harte Worte über Vermuthen: Er hat verdienet / daß ich ihn zum Dorff hinaus jagete. Ich ſprach demüthig: wann ichs verdienet / ſo ſolle man mich nur fort jagen / ich ſeye bereit / um JEſu und ſeiner Kirchen willen Schmach und Spott zu leiden / man hat mich zwar viel bezüchtiget / aber noch nicht eines / obſchon höchlich darum gebetten / erwieſen / vielweniger einen Verläumbder / wie es doch billig wäre / entdecket. Ich erkenne gnädige Herrſchafft vor meine Obrigkeit / und bin Deroſelben Diener ratione Perſonæ, mein Officium ſtehet GOtt allein zu / und ſtehe pro nunc in ihrer Gewalt / als ein Diener; worauf gnädige Herrſchafft im fortgehen ſagte: **Ich dancks ihm mit einem ſpitzigen Höltzlein / und dem Teuffel / daß er mein Diener iſt.** Die gnädige Frau blieb noch ein wenig ſtehen / und ſprach: das machet die Leichen⸗Predigt / die liegt meinem Herrn im Sinn. Ich ſprach / man ſolte mir um GOttes willen nur einen Punct ſagen / der nicht aus⸗ oder nach GOttes Wort genommen und gelehret ſeye. Gnädige Frau ſagte: Ja man könte viel verfängliches heraus ziehen / ich verſetzte / auf ſolche Weiſe darff ich auch die Heil. Schrifft nicht mehr predigen. Worüber die gnädige Frau weggegangen / und ich nebſt genommenen Abſchied geſprochen: **Lebet doch mein HERR und GOTT noch.**

F.

Was vor Fata mit der vorgemeldten Leichen-Predigt gehabt/ dergleichen muſte auch über der kürtzlich abgelegten Predigt Feſto St. Joh. Bapt. ausſtehen / um das erſte Stück eines Theologi, tentationem, recht zu erlernen. Alldieweilen zwey bis drey Jahr hero das ſogenannte heydniſche und abgöttiſche Johannis-Feuer aufzukommen pfleget (ſo ſonſten zu Uhlſtadt niemahlen gebräuchlich war) um welches die böſen Kinder der Welt herum kälberten und bleckten/ habe ich aus Antrieb meines Seelſorger-Ambts und Gewiſſens/ nach meinem heurigen Methodo (da dieſes Jahr über Loco Exordii einen Caſum allezeit formiret und elucidiret) vorſtellig gemachet und erörtert die Quæſtion / was von dem ſogenannten Johannis-Feuer zu halten ſeye? wobey deſſen heydniſch- und abgöttiſchen Urſprung ex. B. Kromayeri Theolog. poſitiv. polem. Artic. XIX. th. 9. p. m. 1100. & Ruff. lib. 2. Cap. XXVIII. und andern probaten Scribenten deducirt/ das dabey übliche ungöttliche Weſen execriret/ die zum öfftern geſchehene Unglücks-Fälle referiret/ und ſonderlich die groſſe Seelen-Gefahr conteſtiret und deploriret / alles zu dem Ende/ meine auf Seel und Blut gebundene Seelen-Kinder hiervon abzuwarnen. Wie nun GOttes Wort niemahlen ohne Verächt- und Anfechter geweſen/ ſo wurde auch dieſe Predigt der mir ſeit obig-benanntem freywilligen Converſions-Werck Annæ Margarethæ Adelmännin/ doch ohne Urſach/ ungnädigen Herrſchafft fälſchlich hinterbracht / welche mich ſodann/ wie gewohnet / ohne Erlaubnüß mich zu verantworten/ bey der den 2. Julii decurrentis, Feſto viſitat. Mariæ, beſchehenen Citation, ſehr hart und erſtaunlich angelaſſen / folgender Weiſe: **Du Stutz-Kopff haſt wieder eins auf der Feder / du haſt am Johannis-Tage eine rechte Schelmiſche Predigt gethan / es ſoll ihm hinfüro das Johannis-Feuer vor der Naſen gehalten werden/ er muß mirs wohl leiden.** Ich/ über ſolche von keinem Kayſer / König / Fürſten und andern Magnaten jemahlen gebrauchte und unerhörte Worte erſtaunend / ſprach: Ey daß GOtt erbarm! Ich habe GOttes Wort gelehret / und kan ich / als ein Evangeliſcher Seelen-Sorger / dergleichen an meinen Seelen- und Beicht-Kindern nicht billigen. Als nun gebeten / bey ſolchen Fällen ihrer ſelbſt und auch meiner wenigen Perſon zu verſchonen/ erhielte ich die Antwort: **Er muß mir kommen/ wenn ichs haben will.** So dann ich betrübt nach Haus gieng / und GOtt im Himmel meine und ſeiner Kirchen Noth klagte / hoffend / GOtt werde helffen noch gewiß.

G.

Was meine hierauf erfolgte gewaltthätige Remotion in Uhlſtadt concerniret/ da/ nebſt vorgeworffenen/ und über der gnädigen Herrſchafft von mir beobachteter Renomée und Frommen/ gantz unverſchuldet / doch ſchrecklich- und und unchriſtlich erlittenen Injurien: **Du Stutz-Kopff / du Schelm! du Schurck** ꝛc. durch einen Catholiſchen Pferd-Jungen von 8. bis 9. Jahren/ mir meine Dimiſſion den 4. Julii 1698. zugeſchicket / und nicht das geringſte / ob entweder in Doctrina Evangelica irrig gelehret / oder in vita paſtorali ärgerlich gelebet / oder qua via & culpa dieſe Remotion verdienet / ſo doch ſchrifftlich gebeten / gemeldet/ ſondern nur das / nach der Beylage ſub Lit. C., zur Antwort ertheilet worden: wie ich ihme/ Herrn Baron von Franckenſtein / nichts vorzuſchreiben hätte/ indeme die Pfarr Uhlſtadt ſein frey Eigenthum wäre / von keinem Fürſten und Herrn zu Lehen rühre/ will ich pro nunc nicht weitläufftig anführen / ſondern nur erwehnen / daß ich der dritte in continua ſerie gewaltthätig removirte Pfarrer in Uhlſtadt bin; darauf acqueſciren und geſchehen laſſen muſte / was GOtt über mich zu meinem Beſten zu verhängen gnädig beliebet wolte / obſchon das Seufftzen meiner verlaſſenden Seelen-Schäflein nach denen Beylagen ſub Lit. D. & E. mich / vor ſie zu GOtt zu ſeufftzen / und vor mich zu ſprechen / gezwungen. **Wen JEſus liebet / den Er betrübet!**

Contemni didici, & didici contemnere
mundum.

Daß dieſe in der Eile / ſo viel pro nunc vor nöthig erachtet / genommene und extradirte Relation in Copien mit denen Originalien / welche bey Händen habe / gäntzlich concordire / und in der Warheit beſtehe / atteſtire und conteſtire fide ſacerdotali ich Johann Jacob Seyfferth / Pfarrer zu Schwäbheim / den 8. Sept. Anno 1701.

Notandum wegen der in dieſer vorſtehenden Relation angezogenen Beylagen.

1.) Das Allegatum Lit. A. Extractus des Uhlſtädtiſchen Kauff-Briefs de Anno 1662. iſt bereits bey der Specie Facti befindlich.

2.) Das Allegatum Lit. B. iſt ein gegebenes Conſilium, wie die Evangeliſchen Unterthanen bey der Herrſchafft ſich wider den neuerlich-Catholiſchen Schul-Haus-Bau beſchweren / und ſich dißfalls auf obigen Kauff-Brief de Anno 1662. befleiſſen ſollen.

3.) Das Allegatum Lit. C. beleuchten die gleich darauf folgende Zeilen von ſelbſten.

4.) Das Allegatum Lit. D. iſt ein Memorial an die Herrſchafft von Franckenſtein / darinnen die Evangeliſche Pfarr-Kinder / wegen abermahliger Abſchaffung ihres Seelſorgers / eine demüthige Klage geführet / und um deſſen Erhaltung inſtändigſt gebetten.

5.) Allein / Lit. E., durch ein Decretum ſub dato 5. Sept. Anno 1698. gäntzlich abgewieſen worden.

Lit. D.

Copia Schreibens von denen Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Herren Geheimen- und Hof-Räthen rc. an Herrn Baron Johann Frantz Otto von Franckenſtein rc. de dato Onoltzbach den 12. Septembris 1699.

Lieber Herr und Freund!

DEmſelben iſt erinnerlich / was wir wegen der zu Uhlſtadt in Religions-Sachen wider den Kauff-Brief de Anno 1662. und die Hochfürſtlichen Brandenburgiſchen Lehen-Briefe bishero vorgenommenen Beeinträchtigungen / abſonderlich aber wegen der am heiligen Himmelfahrts-Tag angeſtellten öffentlichen Proceſſion, an denſelben unterm 26. Maji dorthin umſtändlich gelangen laſſen. Nun hat zwar derſelbe in dem ſub dato 22. Junii an uns erlaſſenen Antwort-Schreiben ſothane neuerliche Turbationes und Bedrangnüſſen der Evangeliſchen Religions-Verwandten von ſich zu decliniren geſucht / abſonderlich aber / was obangeregte neuerliche Proceſſion belanget / die unerhebliche Entſchuldigung dahin zu nehmen vermeynet / als ob ſolches kein ordentlicher Umgang und Proceſſion geweſen / derſelbe auch dergleichen einzuführen niemahlen den Vorſatz genommen / über welches alles / wie es mit dem bisherigen Vorgang concordire / wir weitere Information einzuziehen im Werck begriffen ſind. Nachdeme wir aber wiederum höchſt befrembdet vernehmen müſſen / was maſſen derſelbe auf übermorgenden Donnerſtag / den 14. dieſes / eine abermahlige öffentliche Proceſſion mit Fahnen / Creutz und Singen daſelbſt zu halten / und dadurch die Catholiſchen Kirchen-Gebräuche de facto einzuführen Vorhabens ſeyn ſolle / da jedoch demſelben wohl bekandt iſt / was Eingangs ermeldter Kauff-Brief / ſambt denen Lehen-Briefen / hievon deutlich in ſich halten / krafft deren in Religions-Sachen nichts änderliches vorgenommen / und es allerdings bey dem Inhalt des Inſtrumenti Pacis gelaſſen werden ſolle / dahero derſelbe ſich die Gedancken leichtlich machen kan / daß / weilen in Anno 1624. die Evangeliſche Religion allein bis auf jetzige Zeit / ohne dergleichen jetzo vornehmende Beeinträchtigungen / zu Uhlſtadt in Ubung geweſen / man hieſigen Orths ſolche neuerliche Proceſſiones, es mögen auch dieſelbe coloriret werden / wie ſie wollen / keinesweges geſtatten noch zulaſſen werde; Als haben im Nahmen Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht unſers dermahlen auf dem Land Sich befindenden gnädigſten Herrn / Deren wir dieſe Neuerungen unterthänigſt zu hinterbringen nicht zu umgehen wiſſen / wir denſelben hiermit nochmahlen erinnern wollen / ſolche Proceſſion gäntzlich und allerdings einzuſtellen / denen geleiſteten Lehen-Pflichten ſich hierunter gemäß zu bezeigen / und mit Ubung des Catholiſchen Religions-Exercitii in der kleinern Kirchen oder Capellen begnügen zu laſſen / widrigenfalls man hieſigen Orths auf Abſtellung dieſer Zunöthigungen von ſelbſten mit Nachdruck bedacht ſeyn müſte / deme wir rc. Onoltzbach / den 12. Decembr. 1699.

Hochfürſtl. Brandenburgiſche Geheime- und Hof-Räthe.

Lit.

Lit. E.

Copia Schreibens von der Hochfürſtlichen Regierung / Brandenburg-Onoltzbach / an Herrn Baron von Franckenſtein / zu Uhlſtadt / die von demſelben abermahls unternehmende Beeinträchtigungen in Religions-Sachen und deren Abſtellung betreffend /

de dato den 9. Octobr. 1699.

ꝛc. Beſonders lieber Herr und Freund!

DB wir wohlen verhoffet / es würde auf unſer den 12. paſſato, wegen Ubung des Catholiſchen Religions-Exercitii, und Bedruckung der Evangeliſch-Augſpurgiſchen Confeſſion in Uhlſtadt / von Ober-Lehen-Herrſchaffts wegen / bemüßigter maſſen abgelaſſenes Schreiben ſolchergeſtalt remediret werden / daß man an Seiten des hieſigen Hochfürſtlichen Hauſes werde können aquieſciren / und die Sache in einen ſolchen Stand geſetzt ſehen / wie der Seckendorffiſche Kauff-Contract de Anno 1662. und die darauf abzielende Lehen-Brief und Reverſe klare Maasgeben / Innhalts welcher demſelben weiter nichts / als das Privat-Exercitium, in der Capellen iſt zugelaſſen worden: Deme aber gantz zu entgegen ſolle derſelbe / an ſtatt des in der Capellen zugelaſſenen Privat-Exercitii, an dem Himmelfahrts-Tag und dabey gehaltenen Ablaß vier bis fünff Catholiſche Geiſtlichen dahin beſchrieben / und den Gottes-Dienſt / unter Zulauff einer groſſen Menge Volcks / celebriren / dann dergleichen an dem unlängſt geweſenen alten Creutz-Erhöhungs-Tag / in Beyſeyn einer noch gröſſern Menge frembder Leuthe / wie von denen von Seckendorff die abermahlige Beſchwerungen einkommen / thun laſſen / mithin das Privat-Exercitium in ein Publicum zu verwandeln ſich unterſtehet / auch verſchiedene Unterthanen / welche der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan ſeyn / angenommen haben / hingegen die / ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt und zugethan / zu unterdrucken / und mittler Zeit gar zu vertreiben ſuchen / welches harte Verfahren vor-ermeldtem Kauff-Contract, und denen darauf eingerichteten Lehen-Briefen und Reverſen / fürnemlich aber denen geleiſteten Lehen-Pflichten / gantz zuwider lauffet / und nicht weniger dem Imſtrumento Pacis Weſtphalicæ & ſtatui Anni 1624. entgegen / auch keineswegs damit zu entſchuldigen iſt / obgleich dem Evangeliſchen Pfarrer und Schulmeiſter die herkommliche Beſoldungs-Stücke gereichet werden / weilen denenſelben durch Einſchiebung Catholiſcher Innwohner nicht allein die gewöhnliche Jura ſtolæ neuerlich und unzuläßiger Weiſe entzogen / ſondern auch ein anderer Status Religionis, als Anno 1624. geweſen / ob-angeregten Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes klaren Buchſtaben zuwider / eingeführet würde / hingegen von Hoch-Fürſtlicher Lehen-Herrſchafft wegen ſothanen Attentaten und Bedruckungen der Evangeliſchen Religion und derſelben Verwandten in Uhlſtadt länger nicht kan nachgeſehen werden / ſonderlich / bey nicht erfolgender Abſtellung berührter Neuerungen / ſothane auf das Catholiſche Religions-Privat-Exercitium reſtringirte Conceſſion nothwendig müſte aufgehoben / und alles in den Stand / wie es Anno 1624. geweſen / wiederum gerichtet werden; Dannenhero ſind von dem Durchleuchtigſten unſern gnädigſten Fürſten und Herrn wir befehliget / denſelben von ſothanen unjuſtificirlichen Attentaten und Beeinträchtigungen nochmahls und zu allem Uberfluß dergeſtalt gütlichen abzumahnen / daß er ſich mit dem vergönnten Privat-Exercitio Catholicæ Religionis begnügen / und von dem Publico abſtehen / dann die Güther wieder mit Evangeliſchen Pfarr-Kindern beſetzen / einfolglich bey dem Statu Anni 1624. es allerdings unverändert laſſen / auch nichts verhängen ſolle / wodurch der Evangeliſchen Religion, deſſen Geiſtlichen und Schulmeiſter an ihren Juribus ſtolæ, oder denen Evangeliſchen in andere Wege etwas nachtheiliges möchte zugezogen werden / denn ſonſten im unverhofft-andern falls vor höchſt-ermeldte Se. Hochfürſtliche Durchleucht andere meſures zu ergreiffen Anlaß nehmen müſten. Deme wir ꝛc. Onoltzbach / den 9. Octobr. Anno 1699.

Herr Geheime Rath Förſter.
Herr Geheime Rath Baumgärtner.
Herr Hof-Rath Schertzer.
Herr Hof-Rath Förſter.
Herr Hof-Rath Schweſer.

Lit. F.

Copia Schreibens von denen Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Herren Geheimen- und Hof-Räthen / an Herrn Baron, Herrn Johann Frantz Otto von Franckenſtein ꝛc. De dato Onolzbach / den 18. Maji 1700.

P. P.

WAs wir an denſelben wegen der gegen die Evangeliſche Innwohner zu Uhlſtadt in Religions-Sachen bishero vorgenommenen Beeinträchtigungen / und dargegen unbefugter Dingen tentirender öffentlicher Einführung der Catholiſchen Kirchen-Gebräuche mit Proceſſionen und ſonſten unterm 12. Sept. und 9. Octobr. vorigen Jahrs umſtändig abgelaſſen / wird denſelben guter maſſen erinnerlich ſeyn. Ob wir nun wohl uns gäntzlich verſehen / daß auf dieſe unſere gethane Vorſtellungen / welche derſelbe durch das bisherige Stillſchweigen ſelbſten approbiren müſſen / alle Neuerung abgethan / es bey dem Innhalt des Kauff-Briefs de Anno 1662. / dann der darauf bishero eingerichteten Lehen-Briefe und Reverſen gelaſſen werden ſolte; So vernehmen wir doch äuſſerlich / als ob derſelbe auf übermorgen den Heil. Himmelfarths-Tag eine abermahlige öffentliche Proceſſion anzuſtellen gewillet ſeye; Dahero wir nicht umgehen können / im Nahmen Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / unſers gnädigſten Herrn / denſelben hiemit nochmahlen zu erinnern / dieſe denen geleiſteten Lehen-Pflichten gäntzlich zu entgegen lauffende Neuerungen völlig ab- und die Proceſſion oder Umgang / wie ſolche auch genennet werden möchte / allerdings einzuſtellen / damit widrigen falls höchſtbeſagte Se. Hochfürſtl. Durchleucht / dieſen unbefugten Anmaſſungen auf andere Weiß zu begegnen / nicht veranlaſſet werden mögen / deme wir ꝛc. Onolzbach / den 18. Maji 1700.

Hochfürſtl. Brandenburgiſche Geheime- und Hof-Räthe.

Lit. G.

Copia Schreibens von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach / an Herrn Baron von Franckenſtein / zu Uhlſtadt / das allda neuerlich einführende Catholiſche Religions-Exercitium betreffend. De dato den 20. Junii, 1701.

Von GOttes Gnaden Georg Friedrich / Marggraf zu Brandenburg.

Wohlgebohrner / Lieber Getreuer ꝛc.

IHr erinnert euch / was aus Unſerm Befehl Unſere Hof-Raths-Præſident, Geheime- und Hof-Räthe / wegen der von euch in Religions-Sachen / wider den Kauff-Brief de Anno 1662. und die euch ertheilte Lehen-Briefe / auch dargegen ausgeſtellte Reverſs, zu Uhlſtadt vorgenommenen Beeinträchtigungen und unbefugter Dingen anmaſſender Einführung der Catholiſchen Kirchen-Gebräuche / zu verſchiedenen mahlen an euch abgehen laſſen. Ob ihr nun wohl darauf in einem unterm 4. Junii vorigen Jahrs an dieſelbe abgelaſſenen Antwort-Schreiben ſolche neuerliche Turbationes contradiciren- und deren keineswegs geſtändig ſeyn wollen; So müſſen Wir jedoch abermahlen / zu Unſerm höchſten Mißfallen / vernehmen / daß / ſolcher euerer Conteſtation unerachtet / ihr euch wiederum unterſtanden / am Heil. Himmelfarths-Tag jüngſthin das Catholiſche Religions-Exercitium einzuführen / indeme ihr Drey Geiſtliche / neben einer

ner groſſen Menge Volcks / nach Uhlſtädt beſchieden / euere Ritus exerciret / Ablaß ertheilet / und dergleichen Catholiſche Ceremonien geübt / über dieſes auch ferner fortfahret / alle im Dorff ſich ereignende Kirchen- und Pfarr-Actus, als Hochzeiten / Kind-Tauffen / Leichen / und dergleichen / dem Evangeliſchen Pfarrer zu benehmen / und ſolche durch euere Catholiſche Geiſtliche verrichten zu laſſen / mithin jenem die Subſiſtenz zu entziehen / und die Evangeliſche Religions-Ubung / zu der Innwohner höchſten Beſchwerung / quovis modo zu hindern. Gleichwie ihr euch aber die Gedancken leichtlich machen könnet / daß / weilen euch / nach deutlichem Innhalt ob-angezogener Lehen-Brief und Reverſen / ein mehrers nicht / als das Privat-Exercitium in der Capellen zugelaſſen iſt / Wir / als der Lehen-Herr / dieſe dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ und Statui Anni 1624. auch euerem ſelbſt eigenen Kauff- und denen Lehen-Briefen / nicht weniger euern geleiſteten Lehen-Pflichten zu entgegen lauffende / und ohnerachtet der bisherigen vielen Dehortationen / continuirte Unternehmungen euch keineswegs geſtatten werden ; Als haben Wir euch ſolches hiermit nochmahls ſelbſten vorzuſtellen nöthig erachtet / gnädigſt befehlende / daß ihr alle und jede von euch angemaßte Neuerungen / abſonderlich aber das Catholiſche Religions-Exercitium, auſſer der kleinern Kirchen oder Capellen / ſo balden gäntzlich abſtellen / dem Evangeliſchen Pfarrer an Verrichtung der ihme zugehörigen Actuum keine Hinderung bringen / noch einige Veränderungen vornehmen / ſondern alles in vorigem Stande verbleiben laſſen ſollet / widrigen falls Wir der Sache auf andere Weiſe Rath zu ſchaffen wiſſen werden / wornach ihr euch zu richten / und ſind euch ꝛc. Onoltzbach / den 20. Junii, Anno 1701

Georg Friedrich / Marggraf zu Brandenburg.

Lit. H.

Ich Nicolaus Andreas Franck, dermahlig Hochfürſtlich-Brandenburgiſch-Onolzbachiſche Pfarrer zu Tieffenbach / bin Anno 1609. zu der Pfarr Uhlſtadt / denen S. T. Freyherren / Herren von Franckenſtein / zuſtändig / ordentlich beruffen worden. Da ich nun das Lehr- und Predig-Ambt daſelbſt angetretten / hatte es damahls mit der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion folgende Bewandnuß : Es wurde mir nemlich bey meiner Præſentation die groſſe Kirche / zu St Johannis genannt / an- und eingewieſen / daß ich in derſelben Lehren / Predigen / Kinder-Lehren / Beth-Stunden und andern Gottes-Dienſt halten ſolte. Die in dem Gottes-Acker befindliche Capelle aber wäre für die Catholiſchen Glaubens-Genoſſen / dannenhero / wann ich eine Leiche auf dem Kirchhof zu beſtellen hatte / war mir nicht vergönnet / in die Capelle zu gehen / und in derſelben eine Leichen-Predigt oder Sermon dem Verſtorbenen zu halten : Sondern wenn eine Predigt gehalten wurde / muſte ich / nachdem der Todte begraben / mich aus dem Kirchhof wieder in das Dorff / in meine mir angewieſene Kirche / begeben ; wann aber nur eine Sermon gehalten wurde / ſo muſte ich in ein klein viereckigtes Häuslein tretten / und durch ein Fenſter zu denen anweſenden Leichen-Begleitern reden. Und weilen in dem Dorff Uhlſtadt / wie auch in dem darzu gehörigen Buchhof / bey etliche zwantzig Catholiſche Unterthanen wohnhafft / ſo hatte ich mir die Hoffnung gemacht / daß ich auch von ihnen / bey vorfallenden Actibus Parochialibus, als Leichen / Hochzeiten / Kinds-Tauffen / die ſogenannte Jura Stolæ einzufordern befugt wäre / allein ich habe niemahls einigen Kreutzer bekommen / welches doch in dem aufgerichteten Kauff- und Verkauff-Receſs ausdrücklich reſerviret worden / nemlich §. 5. So habe auch vernommen / daß einige von meinen Præ- und Anteceſſoribus, als nemlich Herr Piſtorius Sen., ſo nachgehends auf Kitzingen kommen / item Herr Vulpius, desgleichen auch Herr M. Schmidt / welche alle vor mir geweſen / dergleichen Jura Stolæ empfangen hätten. Wann bisweilen ein Evangeliſcher Mann geſtorben / und entweder eine noch junge Wittwe / oder mannbare Tochter hinter ſich gelaſſen / ſo hat man allen Fleiſſes dahin geſehen / daß man der Wittwe / oder der Tochter / einen Catholiſchen Mann angehänget und gefreyet / wodurch denn die Glaubens-Genoſſen Evangeliſcher Religion in zimliches Abnehmen gerathen. Item, wenn ein Evangeliſches Weib einen Catholiſchen Mann zur Ehe gehabt / ſo hat man auch die Kinder / Männ- und Weiblichen Geſchlechts / auf Catholiſchen Glauben auferzogen. Item, es war eine arme Frau / auf dem Buchhof wohnhafft / Evangeliſcher Religion, die hatte ein Mädlein von 12. Jahren / und brachte es zu mir in das Pfarr-Haus / mit Bitte / ich ſolte ſie nebſt andern Kindern informiren / und zu Pfingſten das erſtemahl zum heiligen Abendmahl gehen laſſen : Als nun ſolches der Catholiſche Verwalter / Baumann / erfahren /

hat er / weiß nicht vor ſich / oder in Herrſchaffts Nahmen / der Frauen andeuten laſſen: entweder ſie ſolte ihr Mägdlein zum Catholiſchen Geiſtlichen in die Kinder-Lehr ſchicken / oder den Buchhof meiden / welches auch geſchehen / denn die Frau iſt gleich hernach weggezogen in das Bayreuthiſche. Vor dreyen Jahren hat man angefangen / wider gegebenes Verſprechen in dem Kauff-Receſs, öffentliche Proceſſiones zu halten / Wallfarthen angeſtellet / die Leuthe von unterſchiedenen Orthen darzu beruffen / mit Fahnen / Himmeln und andern mehr / durch die Gaſſen des Dorffs zu gehen / Altäre in denen Gaſſen aufzubauen / die Straſſen mit Blumen zu beſtreuen / für denen gemachten Altären zu leſen / ꝛc. und da an einem dergleichen Catholiſchen Feyertage ein junger Bauers-Kerl ungefeh mit einer Fuhr Dungung f. v. über die Brücke gefahren / hat der Verwalter / Baumann / ſolches geſehen / den jungen Knecht hefftig geſcholten / ernſtlich bedrohet / er ſolle ſich noch einmahl gelüſten laſſen / dergleichen zu thun / er wolle ihm das Fahren und Arbeiten dermaſſen einſtreichen / daß ers gnugſam fühlen und empfinden ſolle. Es hat nachgehends des jungen Kerls Mutter mir / als Pfarrern / ſolches mit vielen Thränen geklagt. Ich ſelbſten bin um dieſer Wallfahrt willen unſchuldiger Weiſe meines Dienſts entſetzet worden / weil ich bey der Herrſchafft angegeben wurde / ich hätte an den Hochfürſtlichen Lehen-Hof nach Anſpach geſchrieben / und dadurch zuwegen gebracht / daß durch den Marggräflichen Beambten zu Marck-Erlbach ein ſchrifftlich Interdictum der Frau von Franckenſtein inſinuiret worden. Mein Succeſſor, der dermahlige Evangeliſche Pfarrer zu gedachten Uhlſtadt / Herr Fuchs genannt / muß jetzt würcklich / unter Bedrohung der Caſſation, etliche Catholiſche Feſte mit ſeinen Pfarr-Kindern feyern. Dieſes alles habe der Warheit zur Steuer mit GOTT und guten Prieſterlichen Gewiſſen atteſtiren ſollen und wollen. So geben und geſchehen / Tieſenbach den 3. Sept. 1720.

Nicolaus Andreas Franck, Hochfürſtlich-Brandenburgiſch-Onolzbachiſcher Pfarrer.

Fernerer Bericht

Von dem Zuſtande der Evangeliſchen Kirche und Gemeinde in Uhlſtadt / Anno 1720.

Mit *Lit. I. K. & L.*

Lit. I. K. & L.

Neben deme / daß bey dem Verkauff des Ritter-Guths Uhlſtadt Anno 1662. und auch vorher Anno 1624. der Orth pur Evangeliſch geweſen / befindet ſich unter denen daſelbſtigen Catholiſchen Einwohnern das alldaſige Gericht / beſtehend in 12. Perſonen / nunmehro würcklich mit der Halbſcheid- und in der Siebnerey mit 3. Catholiſchen Unterthanen beſetzet / und obwohlen von dem Hochfürſtlichen Lehen-Hof Brandenburg-Onolzbach wiederum Anno 1717. durch einen eigenen abgeordneten Beambten / Herrn Johann Paul Tröſtern / von Marck-Erlbach / wegen öffentlichen Wallfahrtens / beſag Lit I. K. & L., mündlich und auch zugleich ſchrifftlich / alles in ſtatu emptionis & primæ nveſtituræ zu laſſen / nachdrücklich proteſtiret wurde / ſo ſeynd doch ſolche Wallfarths-Täge Anno 1717. 1718. 1719. & 1720., bevorab im abgewichenem 1719. Früh-Jahr / in dem Dorff mit nur deſto gröſſern Eyfer fortgeſetzet / und in vier unterſchiedlichen Gaſſen und Plätzen an denen Häuſern Altäre aufgebauet / darauf einiger Kirchen-Ornat ausgeſtellet / und alſo während ihres Wallfarthens davor celebriret- und Meſſe gehalten worden.

Ingleichen da man Catholiſcher Seiten / vermittelſt aufgerichter Schlag-Bäume / (welche zu Feyertags-Zeiten verſperret wurden) nicht füglich zum Stand zu bringen gewuſt / daß die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Unterthanen einige dero Feſt-Täge / mit Hindanſetzung ihrer Feld- und anderer Arbeit / hätten mit feyern ſollen / ſeynd ſie / Herren von Franckenſtein / per Decretum auf die Anordmung bey der Evangeliſchen Kirche verfallen / daß / da wir ſonſten zu Kriegs-Zeiten ꝛc. am Aſcher-Mittwoch gewöhnlich geweſen / einen Buß-Tag zu halten / ſie / Evangeliſche / unter dieſem Prætext über obigen noch nachfolgende drey Feyer-Täge / nemlich Frohnleichnam / Maria-Himmelfahrt und Maria-Empfängnuß / zuwider der Evangeliſchen Freyheit / mithalten / und noch bis dato feyern müſſen. Anlangend die alldort ſich befindliche Juden / welche ſonſten bey gehabten Hochzeiten / Leichen und Beſchneidungen / ihre Gebühren zur Evangeliſchen Pfarr entrichtet / ſind ſolche / zum Nachtheil gemeldter Pfarr / davon gäntzlich ab- und zur Catholiſchen Capelle / von ſchon zimmlichen Jahren her / gezogen worden ꝛc. ꝛc.

Lit. I.

Copia Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbaſchichen Cantzley-Befehligs an den Herrn Voigten zu Marck-Erlbach / wegen vorhabenden Wallfarthens in Uhlſtadt / gegen die Frau von Franckenſtein zu proteſtiren / de dato Onolzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

DEm Voigten zu Marck-Erlbach / Johann Paul Tröſtern / wird beygeſchloſſenes an die Frau von Franckenſtein nach Uhlſtadt / wegen einer von denen daſelbſt befindlichen Catholicis auf bevorſtehenden Creutz-Erfindungs-Tag zu unternehmen gewillender Wallfarth / abgelaſſenes Original-Schreiben / ſambt einer Abſchrifft davon / mit dem Befehl durch dieſen Expreſſen zugeſchickt / daß er ſolches obgemeldter Frey-Frau von Franckenſtein ſelbſten überbringen / dieſelbe von dero wider die Lehens-Pflicht lauffenden- und dem mit denen von Seckendorff conditionirten Kauff-Contract gantz contrairen Vorhaben abmahnen / und Hochfürſtlicher gnädigſter Lehen-Herrſchafft quævis Competentia Jura nochmahlen reſerviren / auch / wohin ſich ſelbige erkläret / mit Bericht förderlichſt anzeigen ſolle. Signatum Onolzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Hof-
Raths-Cantzley.

Lit. K.

Copia Schreibens von denen Hochfürſtlich-Ouolzbachiſchen Herren Geheimen- und Hof-Räthen an die Frey-Frau von Franckenſtein zu Uhlſtadt / wegen vorgenommenen Wallfarthens / de dato Onolzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

P. P.

ES iſt bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn / die zuverläßige Nachricht eingelauffen / daß dieſelbe ſich unterſtünde / auf bevorſtehenden Creutz-Erfindungs-Tag von denen in Uhlſtadt befindenden Catholicis eine Wallfarth / worzu bereits drey Fahnen und ein Himmel unter der Verfertigung ſeyn ſollen / anſtellen zu laſſen. Wann nun aber derſelben bekandt / daß das an hieſig-Hochfürſtliche Haus zu Ritter-Lehen gehende Guth Uhlſtadt an den Freyherrn / Johann Peter von Franckenſtein / in Anno 1662. unter der expreſſen Bedingung verkaufft / die Lehen-Briefe bisher darnach eingerichtet / und jederzeit auch die Reverſe in ſolcher Condition ausgeſtellet worden / daß denen von Franckenſtein in mehr-ermeldtem Uhlſtadt mehrers nicht / als das Privat-Exercitium Religionis in der Capelle / zugelaſſen werden ſolle / mithin unbefugt ſeye / nur die mindeſte Reformation, Veränder- oder Beeinträchtigung in dem Religions-Weſen / wider die Lehen-Pflicht / und der Evangeliſchen Gemeinde zum Nachtheil / vorzunehmen / vielmehr alles in ſtatu emptionis und primæ Inveſtituræ zu laſſen; Alſo haben wir dieſelbe von ſolchen vorhabenden-widerrechtlichen und wider obigen Verkauff lauffenden Unternehmen / worwider auch hiemit feyerlichſt proteſtirt wird / dehortiren- und verhoffen wollen / dieſelbe werde auf dieſes den vorhabenden Umgang abzuſtellen / ſich angelegen ſeyn laſſen / damit nicht obbemeldet Se. Hochfürſtl. Durchleucht bemüßigt werden / deroſelben Lehenherrliche Jura auf andere derſelben mißbeliebige Art zu ſalviren / wie wir dann unſerem gnädigſten Fürſten und Herrn quævis competentia Jura hiemit expreſsè reſerviren / und übrigens derſelben zu ꝛc. Onolzbach / den 30. Aprilis, Anno 1717.

Hochfürſtl. Brandenburgiſche Geheime-
und Hof-Räthe.

Lit. L.

Copia Schreibens von Herrn Johann Paul Tröſtern / Ambts-Voigten zu Marck-Erlbach / an die Frau von Franckenſtein zu Uhlſtadt / die allda neuerlich-angeſtellte Wallfarth betreffend.

De dato Langenfeld / den 2. Maji, Anno 1717.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau /

Gnädige Frau!

JCh bin nun wegen meiner gnädigſt committirten Verrichtung bey Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. genugſam informiret / daß nicht allein teſtantibus Actis, die ich ſelbſten geleſen / dergleichen Proceſſion und Wallfarth zu Uhlſtadt / wie jetzo intendiret wird / Anno 1710. zwar angeſtellet geweſen / aber auf endlich erfolgtes Lehenherrliches Schreiben vom 20. Junii ; ejusdem Anni , unter Herrn Marggrafen Georg Friedrichen / Hochfürſtl. Durchleucht hochſeeligen Andenckens / eigenen hohen Hand Unterſchrifft / noch in der Nacht vor dem terminirten Wallfarths-Tag aller Orthen wiederum abgekündiget / ſondern auch vorjetzt der auf Morgen vorhabende Proceſſions-Tag durch dero Catholiſchen Herrn Geiſtlichen daſelbſt geſtern in der Capelle von der Cantzel proclamiret worden / die Præparatoria auch an Fahnen und Himmel (wovon Ew. Gnd. gegen mich nichts wiſſen wollen) würcklich in der Capelle zu ſehen / und was vor weitere Anſtalten zu ſolchem Vorhaben noch projectiret ſeyn ſollen ; Wannenhero dann im Nahmen Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / meines gnädigſten Fürſten und Herrns / ſowohl das heut inſinuirte Hochfürſtliche Regierungs-Schreiben / als auch was ich gnädigſt committirter maſſen noch mündlich wider ſolches neuerliche Vorhaben eingewendet / hiemit all ſeines Inhalts verbotenus wiederholet / und Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. unterthänig verſichert haben will / im Fall dieſelbe wider beſſers Verhoffen / mit Beyſeitſetzung deſſen allen / auch aller ſchrifftlichen Handlungen / als Kauff-Briefs / Lehen-Briefs / und dargegen von ſich geſtellten Reverſen / ja der Lehen-Pflicht / ſelbſten / Gewalt üben / und mit ſolcher unbefugten Neuerung fortfahren laſſen ſolten / daß höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Durchl. / mein gnädigſter Fürſt und Herr / ſich ihres Lehen-Rechtens zu gebrauchen wiſſen würden. Wie dann hiemit zum Uberfluß darwider nochmahl in beſter Form Rechtens proteſtiret / und Sr. Hochfürſtl. Durchleucht quævis competentia Juris reiteratò reſerviret haben will / der übrigens mit gnädiger Erlaubniß in allem unterthänigen Reſpect verharre

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd.

ꝛc. ꝛc.

Johann Paul Tröſter.

Num. LVI.

Die von denen Herren von Franckenſtein in ihrem Ritter-Guth/ Uhlſtadt/ der Evangeliſchen Gemeinde und Kirchen-Weſen zugefügte vielfältige ſchwere Religions-Beeinträchtigungen betreffend.

WAs maſſen die Herren von Franckenſtein/ ob ſie gleich nicht allein durch den Weſtphäliſchen Frieden/ ſondern auch annebſt durch einen ſolennen Contract, und vielfältige Lehens-Reverſe, auch Lehens-Pflicht den Evangeliſchen Kirchen-Zuſtand in dem ihnen zugehörigen und dem unmittelbaren Reichs-Ritter-Orth in Francken am Steigerwald incorporirten Ritter-Guth/ Uhlſtadt/ unbeeinträchtiget zu laſſen verbunden ſind/ nichts deſtoweniger/ und ungeachtet der Ober-Lehenherrlichen Vorſtellungen und Abmahnungen/ das ihnen zu gedachtem Uhlſtadt ohne Schuldigkeit erlaubte privatum Exercitium der Catholiſchen Religion erweitert/ dem Evangeliſchen Religions-Weſen hingegen allerhand Abbruch gethan/ die Evangeliſche Pfarrer verfolget/ hefftig injuriiret/ ſpöttlich tractiret/ und ohne Urſache abgeſchaffet/ desgleichen ihre Evangeliſche Unterthanen mit unverſchuldeten Straffen beleget/ und in andere Wege bedrucket/ davon kan nachſtehende Species Facti mit ihren 8. Beylagen/ ſub Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H., dann der darauf annectirte fernere Bericht cum adjunctis ſub Lit. I. K. & L. den umſtändlichen und gründlichen Unterricht geben.

Brevis Narratio Facti.

Die Bedrängnüß der Evangeliſchen Pfarr-Gemeine zu Uhlſtadt betreffend/ wie ſolche unterm Dato Langenfeld den 15. Jan. 1718., auſſer einigen neueren Beylagen/ von denen beeden Herren Gebrüdern von Seckendorff daſelbſt/ nebſt einem abſonderlichen Schreiben/ an den Hochfürſtlichen Lehen-Hof zu Anſpach eingeſendet worden.

ES hat ſich zugetragen/ daß unſer in GOtt ſeeliger Vatter/ weyland Herr Johann Joachim von Seckendorff/ auf Uhlſtadt/ Langenfeld/ und Obernzenn ꝛc. ſein angeerbtes Alt-Vätterliches/ bey dem Ritter-Orth Steigerwald incorporirtes Stamm-Guth/ nemlich jezt ermeldtes Uhlſtadt/ Anno 1662. leyder! wider ſeinen guten Willen/ worzu der vorhergegangene Land- und Leuth-verderbliche dreyßig Jährige Krieg das meiſte beygetragen/ an das Geſchlecht von Franckenſtein/ und zwar auch an weyland Herrn Johann Peter von Franckenſtein/ damahligen Ober-Hof-Marſchallen zu Würtzburg/ um ein gar geringes Kauff-Geld/ als pro 22500. fl. Rheiniſch/ ſambt dem Leyh-Kauff/ zum höchſten Nachtheil der Poſterität/ mit Conſens Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht Groß-Herrn Vatters/ hochmildeſter Gedächtnüß/ alieniret. Als man nun unter andern auf den Punct der Evangeliſchen Religions-Freyheit und deren beſtändige Erhaltung gekommen/ litte die Sache vielen Anſtand/ ſolcher maſſen/ daß/ weilen Herr von Franckenſtein der Catholiſchen Religion zugethan war/ man ihme zu ſeinem Exercitio Religionis, mit Hülff und Zuſchuß der Unterthanen/ gleichwohl eine eigene Capelle ins Schloß/ darzu genugſamer Platz vorhanden/ erbauen ſolte. Weilen aber allda ſige- zumahl meiſtens Evangeliſche Unterthanen ſich hierzu durchaus nicht verſtehen wolten/ ſo verfiel der Franckenſtein auf dieſes: man müſte ihm zu ſeiner Religions-Ubung die vorhandene Evangeliſche auſſerm Dorff gelegene Gottes-Acker-Kirche einräumen/ mit dem dargegen gethanen ſonderbaren Verſprechen auf ſich und ſeine Nachkommen/ nicht das geringſte Neuerliches in der Religion zu introduciren. In deſſen Betrachtung nun/ und auf Zureden dabey ſich gefundener Beyſtände/ willigte auf Treu und Glauben unſer in GOtt ſeeliger Vatter/ und begunte man das Franckenſteiniſche Verſprechen/ mit dem expreſſen Vorbehalt/ in der Religion nichts zu ändern/ ſondern alles in ſtatu quo zu laſſen (auſſer dem man ſonſten Evangeliſche Käuffer haben können) dem Kauff-Brief/

Lit. L.

Copia Schreibens von Herrn Johann Paul Tröſtern / Ambts-Voigten zu Marck-Erlbach / an die Frau von Franckenſtein zu Uhlſtadt / die allda neuerlich-angeſtellte Wallfarth betreffend.

De dato Langenfeld / den 2. Maji, Anno 1717.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau /
Gnädige Frau!

ICh bin nun wegen meiner gnädigſt committirten Verrichtung bey Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. genugſam informiret / daß nicht allein teſtantibus Actis, die ich ſelbſten geleſen / dergleichen Proceſſion und Wallfarth zu Uhlſtadt / wie jetzo intendiret wird / Anno 1710. zwar angeſtellet geweſen / aber auf endlich erfolgtes Lehenherrliches Schreiben vom 20. Junii, ejusdem Anni, unter Herrn Marggrafen Georg Friedrichen / Hochfürſtl. Durchleucht hochſeeligen Andenckens / eigenen hohen Hand Unterſchrifft / noch in der Nacht vor dem terminirten Wallfarths-Tag aller Orthen wiederum abgekündiget / ſondern auch vorjetzt der auf Morgen vorhabende Proceſſions-Tag durch dero Catholiſchen Herrn Geiſtlichen daſelbſt geſtern in der Capelle von der Cantzel proclamiret worden / die Præparatoria auch an Fahnen und Himmel (wovon Ew. Gnd. gegen mich nichts wiſſen wollen) würcklich in der Capelle zu ſehen / und was vor weitere Anſtalten zu ſolchem Vorhaben noch projectiret ſeyn ſollen; Wannenhero dann im Nahmen Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / meines gnädigſten Fürſten und Herrns / ſowohl das heut inſinuirte Hochfürſtliche Regierungs-Schreiben / als auch was ich gnädigſt committirter maſſen noch mündlich wider ſolches neuerliche Vorhaben eingewendet / hiemit all ſeines Inhalts verbotenus wiederholet / und Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. unterthänig verſichert haben will / im Fall dieſelbe wider beſſers Verhoffen / mit Beyſeitſetzung deſſen allen / auch aller ſchrifftlichen Handlungen / als Kauff-Briefs / Lehen-Briefs / und dargegen von ſich geſtellten Reverſen / ja der Lehen-Pflicht / ſelbſten / Gewalt üben / und mit ſolcher unbefugten Neuerung fortfahren laſſen ſolten / daß höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Durchl. / mein gnädigſter Fürſt und Herr / ſich ihres Lehen-Rechtens zu gebrauchen wiſſen würden. Wie dann hiemit zum Uberfluß darwider nochmahl in beſter Form Rechtens proteſtiret / und Sr. Hochfürſtl. Durchleucht quævis competentia Juris reiteratò reſerviret haben will / der übrigens mit gnädiger Erlaubniß in allem unterthänigen Reſpect verharre

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd.

rc. rc.

Johann Paul Tröſter.

Num. LVI.

Die von denen Herren von Franckenſtein in ihrem Ritter-Guth / Uhlſtadt / der Evangeliſchen Gemeinde und Kirchen-Weſen zugefügte vielfältige ſchwere Religions-Beeinträchtigungen betreffend.

WAs maſſen die Herren von Franckenſtein / ob ſie gleich nicht allein durch den Weſtphäliſchen Frieden / ſondern auch annebſt durch einen ſolennen Contract, und vielfältige Lehens-Reverſe, auch Lehens-Pflicht den Evangeliſchen Kirchen-Zuſtand in dem ihnen zugehörigen und dem unmittelbaren Reichs-Ritter-Orth in Francken am Steigerwald incorporirten Ritter-Guth / Uhlſtadt / unbeeinträchtiget zu laſſen verbunden ſind / nichts deſtoweniger / und ungeachtet der Ober-Lehenherrlichen Vorſtellungen und Abmahnungen / das ihnen zu gedachtem Uhlſtadt ohne Schuldigkeit erlaubte privatum Exercitium der Catholiſchen Religion erweitert / dem Evangeliſchen Religions-Weſen hingegen allerhand Abbruch gethan / die Evangeliſche Pfarrer verfolget / hefftig injuriiret / ſpöttlich tractiret / und ohne Urſache abgeſchaffet / desgleichen ihre Evangeliſche Unterthanen mit unverſchuldeten Straffen beleget / und in andere Wege bedrucket / davon kan nachſtehende Species Facti mit ihren 8. Beylagen / ſub Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H., dann der darauf annectirte fernere Bericht cum adjunctis ſub Lit. I. K. & L. den umſtändlichen und gründlichen Unterricht geben.

Brevis Narratio Facti.

Die Bedrängnüß der Evangeliſchen Pfarr-Gemeine zu Uhlſtadt betreffend / wie ſolche unterm Dato Langenfeld den 15. Jan. 1718., auſſer einigen neueren Beylagen / von denen beeden Herren Gebrüdern von Seckendorff daſelbſt / nebſt einem abſonderlichen Schreiben / an den Hochfürſtlichen Lehen-Hof zu Anſpach eingeſendet worden.

ES hat ſich zugetragen / daß unſer in GOtt ſeeliger Vatter / weyland Herr Johann Joachim von Seckendorff / auf Uhlſtadt / Langenfeld / und Obernzenn ꝛc. ſein angeerbtes Alt-Vätterliches / bey dem Ritter-Orth Steigerwald incorporirtes Stamm-Guth / nemlich jezt ermeldtes Uhlſtadt / Anno 1662. leyder! wider ſeinen guten Willen / worzu der vorhergegangene Land- und Leuth-verderbliche dreyßig Jährige Krieg das meiſte beygetragen / an das Geſchlecht von Franckenſtein / und zwar auch an weyland Herrn Johann Peter von Franckenſtein / damahligen Ober-Hof-Marſchallen zu Würtzburg / um ein gar geringes Kauff-Geld / als pro 22500. fl. Rheiniſch / ſambt dem Leyh-Kauff / zum höchſten Nachtheil der Poſterität / mit Conſens Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht Groß-Herrn Vatters / hochmildeſter Gedächtnüß / alieniret. Als man nun unter andern auf den Punct der Evangeliſchen Religions-Freyheit und deren beſtändige Erhaltung gekommen / litte die Sache vielen Anſtand / ſolcher maſſen / daß / weilen Herr von Franckenſtein der Catholiſchen Religion zugethan war / man ihme zu ſeinem Exercitio Religionis, mit Hülff und Zuſchuß der Unterthanen / gleichwohl eine eigene Capelle ins Schloß / darzu genugſamer Platz vorhanden / erbauen ſolte. Weilen aber alldaſige- zumahl meiſtens Evangeliſche Unterthanen ſich hierzu durchaus nicht verſtehen wolten / ſo verfiel der Franckenſtein auf dieſes: man müſte ihm zu ſeiner Religions-Ubung die vorhandene Evangeliſche auſſerm Dorff gelegene Gottes-Acker-Kirche einräumen / mit dem dargegen gethanen ſonderbaren Verſprechen auf ſich und ſeine Nachkommen / nicht das geringſte Neuerliches in der Religion zu introduciren. In deſſen Betrachtung nun / und auf Zureden dabey ſich gefundener Beyſtände / willigte auf Treu und Glauben unſer in GOtt ſeeliger Vatter / und begunte man das Franckenſteiniſche Verſprechen / mit dem expreſſen Vorbehalt / in der Religion nichts zu ändern / ſondern alles in ſtatu quo zu laſſen (auſſer dem man ſonſten Evangeliſche Käuffer haben können) dem Kauff-Brief /

Lit. A. wie beyliegender Extractus ſub Lit. A. mit mehrern zeiget / einzuverleiben. Solcher
Kauffs-Condition nun / worüber höchſtbeſagt Ew. Hochfürſtl. Durchleucht Groß-Herr
Vatter / höchſt-löblichen Andenckens / die Garantie genommen / und gleich bey der erſten
Lit. B. Lehen-Empfängnüß die Reverſales darauf ſich mit ausſtellen laſſen / ut ſub Lit. B., haben
die von Franckenſtein / ſonderlich Herr Johann Peter / zimliche Jahre nachgelebet / dergeſtalten
/ daß / wann er in Uhlſtadt zugegen geweſen / er dann ſeinen Gottes-Dienſt entweder
durch einen mit ſich gebrachten / oder aus der Nachbarſchafft erbetenen Catholiſchen
Geiſtlichen celebriret / mehrentheils aber bloſſe Meſſen / denen er mit ſeinem Hof-Geſinde /
indem ſonſt alles Evangeliſch war / beygewohnet / halten laſſen / auch die Evangeliſche
Geiſtlichen und Unterthanen / ſo man wohl mit Warheits-Grund unter der Erden ihme
nachrühmen muß / allezeit ſehr lieb und werth gehalten / und niemahls gelitten / daß ihnen
der Religion halber das geringſte wäre in den Weg geleget worden.

Als aber dieſer mit Tod abgangen / und das Guth Uhlſtadt an ſeinen weltlichen
Sohn / weyland Johann Frantz Otto von Franckenſtein / gefallen / lieſſe ſolcher eine Zeitlang
es auch bey dem löblichen Exempel ſeines Vatters bewenden / ſolcher geſtalt / daß er
vor ſich und ſeine Domeſtiquen den Gottes-Dienſt durch einen Franciſcaner-Mönch von
Marck-Schönfeld verrichten lieſſe / bis 1698., da er indeſſen bey vorgefallenen Veränderungen
zimlich viel Catholiſche Unterthanen nach und nach ein- / ſonderlich einen Catholiſchen
Beambten angenommen gehabt / auch drey Evangeliſche Geiſtliche / die er bald nacheinander
abgeſchafft / laut deren von ſich geſtellten Relationen / wovon man allhier wenigſtens
Lit. C. nur eine ſub Lit. C. beyzufügen vor nöthig erachtet hat / den Anfang gemacht / ein Catholiſches
Schul-Haus neuerlich zu erbauen / und die Unterthanen / ſo ſich der Holtz-Fuhren
darzu geweigert / gegen 100. Rthlr. geſtrafft / auch durch etliche Marck-Biberter Würtzburgiſche
Unterthanen gewalttätiger Weiſe heraus exequiren laſſen / alſo daß wir Gebrüder
von Seckendorff bewogen wurden / hierwider nachdrücklich zu proteſtiren / und die
Sache vor einen Bruch der Kauffs-Condition (wie es auch in der That nichts anders
war) um ſo mehrers darum (weilen er die Gottes-Acker-Kirche nicht nur zu einer ordentlichen
Wallfarth einweyhete / und des Jahrs zweymahl / nemlich am Mariä-Himmelfahrt /
und Creutz-Erhöhung / einen groſſen Ablaß ertheilte / ſondern noch über dieſes mit Anſchaffung
eines Orgel-Wercks / Vermehrung des Geläuts / eine würckliche Pfarr-Kirche
introducirt / und alle Actus Eccleſiaſticos & Parochiales, die doch einzig und allein der
Evangeliſchen Pfarr-Kirche / es mögen gleich die Unterthanen Catholiſch ſeyn oder nicht /
competiren / darinnen exerciret / einfolglich dem Evangeliſchen Geiſtlichen und Schul-Bedienten
die Jura ſtolæ und Accidentia völlig etzogen worden) ſehr hoch anzuziehen.
Allein deſſen ungeachtet iſt ermeldter von Franckenſtein darinnen gewaltſamlich
fortgefahren / hat auch ſo gar erlauben wollen / daß von frembden Orthen her des
Jahrs zu gewiſſen Zeiten / ſonderlich am Frohnleichnams-Tage / Wallfahrten ſolten angeſtellet
werden / wo nicht der Ober-Lehen-Hof Anſpach noch in Zeiten mit nachdrücklichen Inhibitionen
Lit. D. E. / wie die Copial-Anſchlüſſe ſub Lit. D. E. F. G. mit mehrern zeigen werden / zwiſchen
F. & G. die Sache ſich gethan / und es alſo erhindert hätte. Jedennoch aber ſind unter
der Hand immer mehrere Catholiſche Unterthanen eingenommen / und der Abgang der
Evangeliſchen Gerichts- und Siebnerey-Perſohnen mit Catholiſchen erſetzet worden / daß
alſo mehrbeſagter von Franckenſtein bis an ſein Abſterben nichts erwinden laſſen / was zur
heimlichen Vertilgung der Evangeliſchen hat einigen Anlaß geben können. Welchem Exempel
nun auch die jungen Herren von Franckenſtein / unter der Vormundſchafft Tit. Herrn
Dohm-Dechantens zu Bamberg / Barons von Eyb / allerdings nachfolgen / maſſen ſie am
3. und 4. Maji des jüngſt abgewichenen 1717. Jahrs öffentliche Wallfahrt / unter dem
Gebrauch einiger Fahnen / gegen Schwartzenberg und Marck-Biberth gehalten / dabey
ihre gewöhnliche Ritus exerciret / ungeachtet Ew. Hochfürſtl. Durchleucht ſelbſten auch vor
dieſesmahl die hohe ſonderbare Gnade gehabt / und mit Abordnung Herrn Ambts-Vogts
Tröſters / zu Marck-Erlbach / ſo ſchrifft- als mündlich ſich darwider zu ſetzen begunten /
einfolglich dadurch die Catholiſchen Unterthanen ſo ſtoltz und hochmüthig gemacht worden /
daß ſie ſich nicht entblödet / dahier in Langenfeld auf der Bier-Banck / ſonderlich der daſelbſtige
Catholiſche Bader / davon zu gloriren / expreſslich meldend: Daß / wann der nunmehro
würcklich abgeſchaffte Evangeliſche Pfarrer dergleichen nicht leiden wolte / die Herrſchafft
von Franckenſtein ihn bald fortjagen würde. Item, ein anderer Catholiſcher Unterthan
/ der ſogenannte Kötzenmacher in Uhlſtadt / darzu ſtimmend wünſchte mehrers nicht /
als nur ein halbe Stund Herr in Uhlſtadt zu ſeyn / er wolte bald / den Evangeliſchen Pfarrer
und Pfarr-Kinder dadurch meynend / auskehren. Dieſes nun gab dem Evangeliſchen
Pfarrer / deme es kund wurde / und ſehr ſchmertzete / Anlaß / dergleichen nachtheilige Reden /
inſonderheit dem Catholiſchen Bader bey Gelegenheit / da er ihn bediente / beweglich zu
verheben / daß er alſo unglimpfflich von ihm hielte und redete / nicht wiſſend / wo und wie
er dergleichen um ihn verdienet / vielmehr jederzeit Gutes erwieſen hätte / wolle aber ſehen /
wer ihn unbeſchuldet von ſeinem Dienſt ſchaffen- und fortjagen würde? Welches alles

mehrgedachter Bader nachgehends bey der Herrſchafft mit vielem Zuſatz / und nur bloß hin ſo angebracht / ob hätte Pfarrer ſich ungeſcheuet vernehmen laſſen: Er wolle den ſehen / der ihn von ſeinem Dienſt / als einen Evangeliſchen Geiſtlichen / abſchaffen könnte? Wodurch dann ſoviel gewürcket worden / daß bey darauf erfolgtem Ankommen des Uhlſtädtiſchen Vormunds-Herrn / obbemeldter Pfarrer Franck / ohne ſich nothdürfftig verantworten zu dörffen / ſeine Abſchaffung / unter dem zugleich gefaſten Verdacht / ob hätte er mit uns / denen von Seckendorff / colludiret / und wegen der angeſtellten Wallfarth an den Hochfürſtl. Lehen-Hof Onoltzbach Nachricht ertheilet / erfahren müſſen / beſag der Beylage ſub Lit. H. Und gleichwie nun dieſes an der Zahl der Vierte Evangeliſche Geiſtliche iſt / die in einer Zeit von etwa 5. oder 26. Jahren / aus Haß der Religion, de facto entſetzet / und von denen benachbarten Hochfürſtl. Häuſern Onoltzbach und Bayreuth / aus Commiſeration, aufgenommen und bedienſtet worden: So hat dann auch in dieſer unterthänigſten Zuverſicht und Hoffnung der ehemahlige Geiſtliche / Herr Franck / nach letzlich abgewichenen Termin Martini (da ihm kurtz noch vorhero ein Tauff-Actus, der ſich mit einer ledigen Evangeliſchen Dirne / ſo bey einem gleichfalls Evangeliſchen Unterthanen gedienet / und niederkommen / zugetragen / wider alle dargegen gethane Re- und Demonſtrationes, de facto entnommen / und zur Catholiſchen Capelle gezogen / auch inzwiſchen ein ordentlicher Catholiſcher Prieſter von denen von Franckenſtein nach Uhlſtadt neuerlich angenommen wurde) ſeinen würcklichen Abzug / und hieher nacher Langenfeld / bewerckſtelliget / an deſſen Stelle aber bereits ein anderer und gantz junger Studioſus zur Evangeliſchen Kirche vociret worden. Aus welchem allem Sonnen-klar erhellet / und zu ſchlieſſen iſt / daß an Seiten derer von Franckenſtein nun kein Bedencken mehr obwaltet / bald folgends nicht nur wider den mehr-angezogenen Verkauff Uhlſtadt / und die darauf ausgeſtellte Lehen-Reverſe / ſondern vornehmlich entgegen den Weſtphäliſchen Frieden-Schluß und Statum 1624. die Catholiſche Religion völlig in Uhlſtadt einzuführen. Acten-mäßig abgefaſſet. Langenfeld den 15. Januarii 1718.

Lit. H.

Georg Roberth von Seckendorff.
Joachim Ernſt von Seckendorff.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Uhlſtädter Kauff-Briefs / de Anno 1662.

Zum Fünfften / weilen die Unterthanen des Dorffs Uhlſtadt der Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeſſion zugethan / als gereden und verſprechen die Herren Käuffere vor ſich und alle ihre Succeſſores, daß dieſelbige Leuthe anjetzo und künfftig ihre Nachkömmlinge darbey durchaus von männiglich unbehindert gelaſſen / und ſowohl in der Pfarr-Kirchen / als der Schulen / ſo viel die Religion und Beſtellung Kirchen- und Schul-Diener betrifft / nichts änderliches vorgenommen / und allerdings dem jüngſten Frieden-Schluß §. hoc tamen non obſtante &c. nachgelebet / auch ihnen ſolche Kirchen- und Schul-Diener / ſo gemeldter Augſpurgiſchen Confeſſion beygethan / wie bishero gewöhn- und üblich geweſen / beſtellet / auch ihre beederſeits Beſoldung / nach Inhalt des Saal-Buchs / ihnen ohne Abbruch und ungeändert gelaſſen / und nichts davon entzogen werden ſolle ꝛc. Die kleine Kirch oder Capelle aber / haben ſich die Herren Käuffere vor ihr Religions-Exercitium expreſslich vorbehalten ꝛc.

Lit. B.

Extract Franckenſteiniſchen Lehen-Reverſes de Anno 1663.

ꝛc. WJe auch / daß es von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß / und darauf in dem zwiſchen denen von Franckenſtein und denen von Seckendorff aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Vorſehung allerdings verbleiben ſoll / alles getreulich ſonder Gefährde ꝛc.

(L. S.) **Johann Peter von und zu Franckenſtein.**

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1673.

ꝛc. WJe auch / daß es / des von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben / bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß / und darauf in dem zwiſchen deme von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Vorſehung allerdings verbleiben ſolle / alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L.S.) Hannß Peter von und zu Franckenſtein.

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1687.

ꝛc. WJe auch / daß es / des von denen Unterthanen zu Uhlſtatt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben / bey dem Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß / und darauf in dem zwiſchen vorernannten von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Verſehung allerdings verbleiben ſolle / alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L.S.) Johann Frantz Otto / Freyherr von und zu Franckenſtein.

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1695.

ꝛc. WJe auch / daß es / des von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben / bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß / und darauf in dem zwiſchen vor-ernannten von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Verſehung allerdings verbleiben ſolle ꝛc. alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L.S.) Johann Frantz Otto / Freyherr von und zu Franckenſtein.

Extract Lehen-Reverſes de Anno 1703.

ꝛc. WJe auch / daß es / des von denen Unterthanen zu Uhlſtadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſion halben / bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß und darauf in dem zwiſchen vor-ernannten von Seckendorff und denen von Franckenſtein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Vorſehung allerdings verbleiben ſolle ꝛc. alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

(L. S.) Johann Frantz Otto / Freyherr von und zu Franckenſtein / für mich und ſämbtliche Intereſſenten.

Daß vorſtehende reſp. Abſchrifften und Extracte mit denen bey dem Hochfürſtlichen Lehen-Archiv allhier befindlichen Originalien collationiret / und denenſelben allerdings gleichlautend befunden worden / ein ſolches wird / vermittelſt hiefür gedruckten Hochfürſtl. Cantzley-Secret-Inſiegels beurkundet. Geſchehen Onoltzbach / den 13. Auguſti, Anno 1720.

(L.S.)

Lit. C.

Nie erhörte ſchmähglige Injurien und Tractamenten / welche von Jhro Hoch-Freyherrl. Gnd. / Herrn Johann Frantz Otto / Freyherrn von und zu Franckenſtein / Herrn auf Uhlſtadt ꝛc. / mir dero Zeit Evangeliſchen Pfarrern in benantem Uhlſtadt / Johann Jacob Seyffarth / über meinem beobachteten Ambt / Pflicht und Gewiſſen / faſt in einer Jahrs-Friſt / verächtlicher Weiſe angeworffen und gethan worden.

1.

ES hat ſich eine Catholiſche Magd / Maria Magdalena Pfiſterin / an ihres Haus-Herrn / Peter Springers / eintzigen Sohn / Michael Springern / Evangeliſcher Religion, gemacht / und endlich claudeſtinè, inſciis omninò parentibus, & quidem hac ſub conditione, ſofern die Eltern conſentiren / und alle künfftig erzeugende Kinder Evangeliſch-Lutheriſch getaufft und erzogen würden / zu einem heimlichen Ehe-Verlöbnuß beredet. Weilen aber bey Erfahrung ſolcher heimlichen und bedingten Deſponſation die beede Evangeliſchen Eltern höchlich und beſtändig darwider proteſtiret / und ein- vor allemahl nicht conſentiren / gnädige Herrſchafft aber das Verſprechen dem Römiſch-Catholiſchen Menſchen nicht nur ſtrictè erfüllet / ſondern auch die künfftige Kinder anfangs gantz / hernach halb zum Römiſchen Glauben erzogen haben wollen; Als hab ich Evangeliſcher Geiſtlicher zu Uhlſtadt remonſtriret / wie ſolche ſponſalia claudeſtina & conditionata von keiner Würde. (2.) Hergegen der Conſenſus paternus ad eſſentiam conjugii non tantum de honeſtate, ſed etiam, ſuo modo, de neceſſitate requiriret werde / vermög unſerer Evangeliſchen Rechten / und auch von gnädiger Herrſchafft ſelbſten aufgerichteten Ehe-Ordnung allhier zu Uhlſtadt / Art. IV. (3.) Zudeme bey der Ehe zweyerley Religionen nichts / als Jammer und Streit / zu hoffen. (4.) Sonderlich ich auch / Ambts- und Gewiſſens halber / nicht verantworten könte / die Kinder anderweits hinziehen / oder halbieren zu laſſen. (5.) Das alte Dorffs-Recht von gnädiger Herrſchafft ſeel. alſo geſtifftet wäre: Wie das Haupt ſeye / ſolten auch die Kinder werden. So per exemplorum inductionem Catholiſcher Seiten zu Uhlſtadt erklärte / über das (6.) die eingegangene Condition dieſes vermöge / die Kinder nemlich Evangeliſch aufzuerziehen. Worüber von gnädiger Herrſchafft mir / Evangeliſchen Pfarren / die harte Worte angeworffen worden: Wann ich ſie nicht copuliren wolte / ſo ſolte ich kein Pfarrer geweſen ſeyn / und nur immer hingehen / dergleichen ſ. v. Flegel und Kerl könne er noch mehr haben! Als ich nun geantwortet / ich könte ſolches nicht über mein Gewiſſen nehmen / die Kinder anderwärts hinziehen- oder halbieren zu laſſen / replicirte gnädige Herrſchafft: *Ich ſolte mein Gewiſſen eine Weile auf die Seiten legen* / worauf betrübt abgehen / und endlich / nach erhaltenen weit ausſehenden Promeſſen: Sie möchten ihre Kinder ziehen / wie ſie wolten / die Copulation von ſtatten gehen laſſen müſſen. Anderer caſuum matrimonialium, da man ſtets more Romano urtheilen wollen / und dahero hart angelaſſen worden / zu geſchweigen.

2.

Nebſt dieſem hat ſich im entwichenen 1697. Jahr / nach Oſtern / ein Vatter-loſes Mägdlein / Anna Margaretha Adelmännin / deren Eltern zwar Catholiſcher Religion beygethan waren / der Zeit bey Johann Herrmann / ihrem Vetter / meinem Beicht-Kind / ſich meiſtentheils aufhaltend / durch unterſchiedliche Perſonen bey mir / Evangeliſchen Pfarrern zu Uhlſtadt / anmelden laſſen / wie ſie nicht nur zu Unter-Neſſelbach Evangeliſch-Lutheriſch getaufft worden / ſondern auch dahero folglich und völlig Evangeliſch-Lutheriſch werden wolte / ob ich ſie annehmen möchte? Worauf ich mich zu dem armen Mägdlein vi officii & conſcientiæ erhoben / und ſie perſönlich gefraget: wes Sinnes ſie wäre? auch alſobalden von ſelbiger die cathegoriſche Reſolution erhalten: ſie wolte Evangeliſch-Lutheriſch werden / und wie ſie getaufft / auch leben und ſterben! Jhre Mutter / die noch lebte / wäre wohl zufrieden. Weilen ſie aber weder leſen noch viel bethen konte / habe ich ihr balden von meinen wenigen Mitteln ein Nahmens-Buch und Catechiſmum von Neuſtadt aus bringen laſſen / durch behörige Manuduction leſen und bethen zu lernen / um zu wiſſen / was / und wie man diſſeits glauben müſſe.

Nachdeme nun ſolches / bey meinem beobachteten Pfarr- und Seelſorgers-Ambt / in dieſem freywilligen Converſions-Werck / gnädiger Herrſchafft / bey dero Anheimkunfft / durch den P. Franciſcaner / Verwalters allhier / und andere Catholiſche mehr / die mir eines anzumachen aufgelauret / recht verkehrt hinterbracht worden / wurde mir / Evangeliſchen Pfarrern / hieſiger Verwalter / Wolff Chriſtoph Borerii, ein Catholiſcher / den 19. Aprilis 1697., Montags nach Miſericordias-Sonntag / in das Pfarr-Haus geſchicket / hac commiſſione: gnädige hohe Herrſchafft lieſſe mir intimiren / wie ſie in Erfahrung gebracht / daß ich ein Catholiſches Mägdlein zu dem Lutheriſchen Glauben nöthigen wollen / es wäre aber receſſiret / daß keiner des andern Religions-Genoſſen antaſten ſolle / bey Straff 1. Rthlr. / weilen ich aber nicht nur bewuſtes Mägdlein angetaſtet / ſondern ihr auch ein Buch gegeben / ſolte ich alſo 2. Rthlr. zur Straff erlegen. Worauf mich dann verantwortet: (1.) daß ich niemand zu der Evangeliſchen Religion nöthigen könte noch wolte / indeme meine Kirche Eccleſia preſſiſſima wäre / und ich nicht wohl thun dörffte / was ich gern wolte. (2.) Das Mägdlein habe ſich freywillig erbotten / wie ſie getaufft / auch folgends zu leben und zu ſterben. (3.) Die Catholiſche Mutter / ſo noch lebete / conſentire ſelbſten / wie denn auch widrigen falls die Eltern ihren Kindern an der Seele nichts benehmen könten. (4.) Die Bücher habe dem Kind gegeben / ihr Chriſtenthum beſſer zu erlernen. (5.) Von dem vorgehaltenen Receſſu, und der angeſetzten Mulctâ ſeye mir nichts bekandt / verlangte dahero unterthänig / ſelbigen mir zu zeigen. (6.) Wüſte aber gar wohl / daß receſſiret / wie wir Evangeliſche Lutheraner ein frey- und von jedermann ungehindertes Exercitium Religionis Evangelico Lutheranæ haben ſollen (vid. die Beylage des V. Puncts, aus dem Uhlſtädtiſchen Kauff-Brief / ſub Lit. A.) (7.) Seye das Palmarium einer freyen Religions-Ubung / auch frembden- oder andern Glaubens-Genoſſen ſagen dörffen / was und wie man diſſeits glaube und lehre / und nicht genug dem gemeinem Volcke in der Kirche nur bloſſe Predigten halten. (8.) Uberdiß ſind von den Lutheranern weyland allhier zu den Catholiſchen übergetretten; was ihnen recht / iſt uns billig. (9.) Könte dannenhero / weilen nichts anders gethan / als was Vocation-Pfarr-Inſtruction und Gewiſſen erforderten / mich zu keinen Heller / geſchweige denn 2. Rthlr. Straffe verſtehen. Als nun der Verwalter weggegangen / verfügte mich ſelbſten zum gnädigen Herrn / demüthigſt hieraus zu reden / wurde aber unter hieſigem Schloß-Thor / und einſt in der Schloß-Stuben mit folgenden Worten abgewieſen: **Packe dich fort / oder ich will dir etwas anders weiſen / habe das Hertz / und taſte mir noch einen Catholiſchen an / du muſt mir die 2. Rthlr. Straff geben / ſolſt du des Teuffels ſeyn ;** Worauf der gnädige Herr weggienge / und mir nicht nur / weiß nicht warum / den Zutritt zu demſelben lange Zeit benommen / ſondern auch (obgleich höchlich / flehentlich / beweglich gegen die gnädige Frau wieder alle daraus vermeintlich folgende Conſequentien und Nachtheiligkeiten der Evangeliſchen Religion und Kirchen proteſtiret) die gantze Sache / non auditâ meâ perſonâ tanquam alterâ parte, einſeitig von dem Verwalter allhier protocolliret / und mir an der erfolgten Martini-Rechnung / 2. Rthlr. zur Straff / an denen einem Evangeliſchen Pfarrer bey gnädiger Herrſchafft jährlich gefälligen 4. fl. Fränckiſch via facti über alles Vermuthen decourtiret und abgezogen worden / mit dieſen Worten: Man müſte mir / Evangeliſchen Pfarrern / einen Denck-Zettul anhängen / daß ich dergleichen hinführo bleiben lieſſe; Bey dieſen ſonſt harten gegen mich verübten Proceduren blieb es nicht; Auch das arme / doch von dem Heil. Geiſt im Glauben und gutem Vorſatz angeflammte und geſtärckte Mägdlein wurde nicht nur ihrer Bücher beraubet / ſondern auch mit Thurnwerffen und andern Straffen von dem hieſigen Verwalter bedrohet / von ihrem Propoſito abzuſtehen / weilen ſie aber beſtändig blieb / und ſprach / wie ſie getaufft / wolte ſie auch leben / leyden und ſterben / man möge mit ihr machen was man wolle / ſo werde ſie doch nicht Catholiſch / iſt es mit der Mutter zum Dorff hinaus gejaget worden / da ſich dann das Mägdlein nach Langenfeld erhoben / und allda am erſten das Sacramentum confirmationis empfangen / obgleich nach der Hand offt-benannte Anna Margaretha Adelmännin wieder anhero nach Uhlſtadt kommen / und das Nähen bey hieſiger Wirthin / als einer Näderin / erlernen wollen / hat ſie ſich doch alſobalden bey beſchehener Auskundſchaftung wieder aus Uhlſtadt packen müſſen.

3.

Hierzu kam dieſes 1698. Jahr das neuerliche Vorhaben / daß man ein neues-abſolut-Catholiſches Schul- und mit der Zeit Pfarr-Haus zu erbauen / und einen eigentlichen Catholiſchen Schulmeiſter darein zu ſetzen ſich unterfangen / (die obere Stube dem Pfarrer ejusdem Religionis vorbehalten) da doch ſonſten ſtets ſolches Ambt nicht von einem abſonderlichen Schulmeiſter / ſondern Catholiſchen Mit-Burger und Unterthanen / der mit der Gemeine / wie den uſum fructum, ſo auch die Onera participiren müſſen / als ein πάρεργον verſehen worden. Als nun ſolches neuerliche Beginnen wir Evangeliſche etliche Tage vor Fällung und Führung des Bau-Holtzes in dem Gemeins-Wald erfahren / ſind derſelben / meiner Beicht-Kinder / die vornehmſten / als Gerichts-Perſonen / zu mir / ihrem Seelen-Sorger und Kirchen-Diener / kommen / ſich befragende / was Raths? es gehet eine Neuerung vor / man will ein Catholiſches Schul-Haus bauen / darauf dann denenſelben folgendes Conſilium, vi officii ertheilet / ſub Lit. B., addita adhortatione, daß ſie die letztern Worte des Conſilii offt wiederholen ſolten / um alle böſe Suſpicion zu meyden. Ob nun ſolcher Rath jemand præjudicirlich geweſen / gebe allen unpræoccupirten und gewiſſenhafften Gemüthern zu erkennen. Nichts deſtoweniger wurden die um ihre Religions-Freyheit ſich befragende und ſupplicirende arme Evangeliſche Unterthanen nicht nur mit allzuharten Worten / e. gr. Rebellen / Aufrührer / Ungehorſame ꝛc. benahmet / ſondern auch mit einer ſehr groſſen Geld-Straffe / bey 85. Rthlr. / belegt / und noch dazu mit militariſcher Execution von Marck-Biberth aus ſo hefftig und gewaltig genöthiget / daß mancher armer Unterthan / wegen der tobenden und mit entblöſten Gewehr drohenden Exequirer / viel Unkoſten und Ungemach erdulden / auch die Kühe im Stall an die Juden verkauffen müſſen / um ſolvendo ſeyn zu können ; Mit angehängter Bedrohung / diejenige / ſo viel davon ſagen / und anderes Raths leben würden / zum Dorff hinaus zu jagen.

Nun auch mir Evangeliſchen Pfarrer eins zu verſetzen / wurde wider mich gerathſchlaget / und von lauter Catholiſchen Perſonen gar Gerichts-Seſſion gehalten / dabey meine Evangeliſche Beicht-Kinder gerichtlich verhöret / auch vielfältig angereitzet / wider den Pfarrer aufzuſchwatzen / um etwas zu erſchnappen / mich armen zu ertappen. Obwohlen weit mehrers denen Ausſagen der Deponenten inſeriret worden / als ſie deponiret (wie die Deponenten ſelbſten / bey mir und bey der gnädigen Herrſchafft hierwider proteſtiret) habe ich doch bey der am $\frac{28}{18}$. Martii 1698. zur Beantwortung beſchehener Überſchickung alles reaſſumiret / unb endlich / ſalvo tamen S. Miniſterii reſpectu & privilegio omni, gewiſſenhafft beantwortet / und gezeiget (1.) daß dißfalls nichts / als was Ambt und Gewiſſen erforderten / gethan. (2.) Solche Aufbauung des Catholiſchen Schul-Hauſes neuerlich / und der Evangeliſchen Kirche höchſt nachtheilig ſeye / indeme ja ſchon über die 18. Römiſch-Catholiſche Haushalten / exceptis Judæis, allhier ſich befinden / die zwar alleſambt der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Wieſen um halben Preiß und dergleichen mitgenieſſen / hergegen das gantze Jahr durch dem Evangeliſchen Gottes-Haus nicht einen eintzigen Allmoſen-Pfenning eintragen / ſondern vielmehr dem Kirchen- und Schul-Diener ihre Accidental-Beſoldung höchlich ſchmählerten / ſintemahlen alle Actus, e. g. Copulation, Kinds-Tauffen / und Leichen / in der Catholiſchen Capelle / ohne die geringſte Vergnügang des Evangeliſchen Pfarrer- und Schul-Dieners / verrichtet / und dadurch die Jura Stolæ entzogen werden. (3.) Jemehr nun Catholiſche Haushalten herein kommen / jemehr gehet der Evangeliſchen Kirche und deren Dienern ab / denn man ohnedem denen Catholiſchen vor den Evangeliſchen zu ſtatten und herein hilfft / e. gr. NB. Es iſt ein Müller / Johann Georg Kräutlein (weſſen nachgehends wird gedacht werden) verſtorben / der hatte einen Sohn erſter Ehe / von etwa 14. bis 15. Jahren / und eine Wittwe / nebſt 2. Kindern anderer Ehe / hinterlaſſen / auf dem Tod-Bette ſagte der ſterbende Müller / entweder der Sohn erſter Ehe / oder ſein Weib / und kein Frembder / ſolle die Mühl haben. Nach deſſen Tod wurde die Theilung vorgenommen / die Wittib wollt die Mühl / weil ſie auch zwey natürliche rechtmäßige Kinder / einen Sohn und eine Tochter hatte, käufflich annehmen / vorgebende / ſie wolte dem Sohn erſter Ehe / weil er den Vor-Kauff auf die Mühl hatte / zu ſich nehmen / das Handwerck erlernen laſſen / und zu ſeiner Zeit / ſo er die Mühl wieder verlangte / ſolche abtretten und cediren. Umſonſt / es muſte die Mühl ein Römiſch-Catholiſcher / der nicht einmahl ein Müller / ſondern ein Bauer iſt / bekommen / die arme Wittib wolte 13. bis 1400. ja endlich 1500. fl. Fränckiſch an baaren Geld davor auflegen : Nein / alles war umſonſt / die Evangeliſche Wittib / mit ihren zwey unerzogenen Kindern / muſte weichen / und dem Catholiſchen Käuffer / wider ihren Willen / und des ſeeligen Mannes letztes Begehren / die Mühl nur vor 1000. fl. Fränckiſch (woran er nur 250. fl. Fränckiſch zur Angab erlegt / das übrige aber auf Friſten gemachet) nolens volens überlaſſen / ſo geſchehen den 4. Julii 1698. Andere Exempla mehr zu übergehen derer Evangeliſchen / die ihre Häuſer denen Catholiſchen entweder ab- oder im Kauff zuruck ſtehen müſſen. (4.) Pfleget man auch alle Marien-Feſte / und andere Catholiſche Feyertäge / ſo wir Evangeliſchen gar nicht celebriren / nach der neuen Zeit in der Capelle allhier zu feyern und zu halten / da ſie eigentlich nicht mehr und nicht weniger Feſte / als die Evangeliſchen / und zu keiner Zeit / als der Alten / begehen ſolten / (denn unſere Religio dominans ſeyn ſolle) aber es heiſt bey ihnen / nach und nach kommt man zur Sach. (5.) Wird durch ſolches nunmehro würcklich auferbautes Schul-Haus und den eigentlich Catholiſchen Schulmeiſter die Gemeinde beſchweret / und gleichſam in 2. Theile getheilet / dann der Catholiſche Schulmeiſter ſo wenig von der Lufft / als andere Menſchen / leben kan / noch wird / die übrigen Conſequentien wird die Zeit eröffnen.

Gewißlich / wo GOtt im Himmel / und die Götter der Erden / oder die Regenten / als Säug-Ammen und Pfleger der Kirchen / die uns helffen können / nicht Hülffe leiſten und beyſtehen / ſo iſt es mit der Evangeliſchen Kirchen zu Uhlſtadt gar balden verlohren.

4.

Uber ſolchen elenden Zuſtand der Kirchen bekümmerten ſich nicht unbillig viele Evangeliſche Chriſten / leichtlich præſagirende / quid futurus dies vehere poſſit: Worunter unter andern auch war Johann Georg Kräutlein / ein frommer / und in ſeinem Chriſtenthum aus GOttes Wort wohlerfahrner Chriſt / Gerichts-Mann und Müller auf der ſogenannten hieſigen Wieſen-Mühl (der aus oben benannter Urſach wegen des neuen Catholiſchen Schul-Hauſes 20. Rthlr. Straff erlegen / und militariſche Exequirer in ſeinem Hauſe / ſehr hefftig / mit bloſſen Degen auf dem Tiſch / und angeworffenen vielen Schmäh-Worten / ſamt andern verurſachten Unkoſten / erdulden müſſen) welcher / aus Betrübniß ſeiner Seelen / ſich gar zu Bette / und endlich in das Grab legen muſte. Weilen er an ſich bemercket / daß es bald ein anders mit ihm werden würde / lieſſe er mich / ſeinen Beicht-Vatter / in entwichener Grünen-Donnerſtags Nacht dreymahl fordern / da ich nun gegen Tag um 4. Uhr abermahl zu ihm kam / und ihn gleichſam in Agone auf dem Stroh antraffe / ſprach ich: JEſus mit dir / meine liebe Seele! Worauf ich von dem Moribundo mit beweglichen Gebährden folgende Antwort bekam: Ich bin zwar ein ſchlechter Knecht GOttes / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das iſt mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / (welche Worte er ſehr offt unter andern Macht-Reden wiederholet) ihr ſehet alle nichts um mich / aber ich ſehe alles weiß / und lauter Engel da ſtehen / GOtt hat mich verſiegelt / und hieher geleget / daß ich alſo reden muß / hierauf gieng er / der Patient, gradatim, und ermahnete mit Schrifft-reichen Worten mich / Beicht-Vatter / die Obrigkeit / das Gericht / die Unterthanen / Weib und Kinder / jedes abſonderlich / ſeines Ambts / Pflicht / Glaubens und Gewiſſens wahrzunehmen / mit allezeit angehängten Schluß-Worten: Wer das nicht thut / von dem wird es heiſſen: fort fort! aus dieſem Orth / zur Höllen-Pfort. Sagte auch unterſchiedliches / nicht nur von der Chriſtenheit in genere, ſondern auch in ſpecie von unſerm Uhlſtadt / und beyderſeitigem künfftigen Zuſtand / anbey ſtellte er hefftige Vaticinia und Sinn-reiche Reden / dergleichen viele ſchon an uns eingetroffen / GOtt helffe ferner! Alle ausgeſprochene Sachen zu beſchreiben / iſt faſt unmöglich / obgleich beweglich / gefährlich / ob ſchon ſchrifftmäßig und kräfftig. In Anſehung nun ſeiner oben-beregt- und offtmahln tröſtlich wiederholter Worte: Ich bin zwar ein ſchlechter Knecht GOTTES / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das iſt mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / bin ich auf die Gedancken kommen / ſtatt des Leichen-Texts / zu erklären Apoc. VII. à 2.-8. incluſ., ſo auch in nomine Jeſu geſchehen / den 25. April. 1698. Fer. 2. Paſch. nach der Form Göttliches Worts und unſern Symboliſchen Glaubens-Büchern / wie eine Beylage dieſer zwar einfältigen / doch Schrifft-mäßigen Leicht-Predigt / die meine Unſchuld an Tag zu legen wegen beſchehenen Verbots nicht durffte drucken laſſen / auf Begehren könnte communiciret werden. Welche Predigt von vielen inn- und auſſerhalb der Kirchen damahlen geweſenen Römiſch-Catholiſchen durchgehechelt / und alſobalden gnädiger Herrſchafft nach Ipphofen / nebſt unterſchiedlichen / kan nicht erfahren welchen / erſonnenen Falſitäten / verkleinernd überbriefet worden; worauf die Extradition dieſer Leichen-Predigt von hieſigem Verwalter / tanquam abjurato Evangelicæ veritatis hoſte, durch zwey Gerichts-Perſonen bey mir begehret worden. Weiln aber wohl gewuſt / daß ich gelehret habe / weswegen ich vocirt und ordiniret worden / ſo habe anfänglich ſolche Subdelegates dimittiret / doch nach zweyen Tagen die bonâ fide decopirte Leichen-Predigt an gnädige Herrſchafft per Expreſſum übermachet / mit beygelegtem flehentlichen Bitt-Schreiben: ſelbige allen gelehrten und unpartheyiſchen Gemüthern zu zeigen / ob etwas einem Evangeliſchen Geiſtlichen unanſtändiges und der Herrſchafft præjudicirliches darinnen enthalten ſeye / benebenſt mir doch einſtens gnädig um Gottes willen zu eröffnen / wer mich doch abermahl ſo perſtringiret / und was man von dieſer Predigt vorgegeben. Wie aber allezeit keinen Calumnianten und Empactum erfahren können / ſo wurden ſie auch dieſes mahl mir nicht bekandt gemacht; Als bey der Retour gnädiger Herrſchafft aufwarten / und meine Noth klagen wollen / bekam ich von derſelben die harte Worte über Vermuthen: **Er hat verdienet / daß ich ihn zum Dorff hinaus jagete.** Ich ſprach demüthig: wann ichs verdienet / ſo ſolle man mich nur fort jagen / ich ſeye bereit / um JEſu und ſeiner Kirchen willen Schmach und Spott zu leiden / man hat mich zwar viel bezüchtiget / aber noch nicht eines / obſchon höchlich darum gebetten / erwieſen / vielweniger einen Verläumbder / wie es doch billig wäre / entdecket. Ich erkenne gnädige Herrſchafft vor meine Obrigkeit / und bin Deroſelben Diener ratione Perſonæ, mein Officium ſtehet GOtt allein zu / und ſtehe pro nunc in ihrer Gewalt / als ein Diener; worauf gnädige Herrſchafft im fortgehen ſagte: **Ich dancks ihm mit einem ſpitzigen Höltzlein / und dem Teuffel / daß er mein Diener iſt.** Die gnädige Frau blieb noch ein wenig ſtehen / und ſprach: das machet die Leichen-Predigt / die liegt meinem Herrn im Sinn. Ich ſprach / man ſolte mir um GOttes willen nur einen Punck ſagen / der nicht aus- oder nach GOttes Wort genommen und gelehret ſeye. Gnädige Frau ſagte: Ja man könte viel verfängliches heraus ziehen / ich verſetzte / auf ſolche Weiſe darff ich auch die Heil. Schrifft nicht mehr predigen. Worüber die gnädige Frau weggegangen / und ich nebſt genommenen Abſchied geſprochen: **Lebet doch mein HERR und GOTT noch.**

5.

Was vor Fata mit der vorgemeldten Leichen-Predigt gehabt / dergleichen muſte auch über der kürtzlich abgelegten Prediat Feſto St. Joh. Bapt. ausſtehen / um das erſte Stück eines Theologi, tentationem, recht zu erlernen. Alldieweilen zwey bis drey Jahr hero das ſogenannte heydniſche und abgöttiſche Johannis-Feuer aufzukommen pfleget (ſo ſonſten zu Uhlſtadt niemahlen gebräuchlich war) um welches die böſen Kinder der Welt herum kälberten und bleckten / habe ich aus Antrieb meines Seelſorger-Ambts und Gewiſſens / nach meinem heutigen Methodo (da dieſes Jahr über Loco Exordii einen Caſum allezeit formiret und eluciditet) vorſtellig gemachet und erörtert die Quæſtion / was von dem ſogenannten Johannis-Feuer zu halten ſeye? wobey deſſen heydniſch- und abgöttiſchen Urſprung ex. B. Kromayeri Theolog. poſitiv. polem. Artic. XIX. th. 9. p. m. 1100. & Ruff. lib. 2. Cap. XXVIII. und andern probaten Scribenten deducirt / das dabey übliche ungöttliche Weſen execriret / die zum öfftern geſchehene Unglücks-Fälle referiret / und ſonderlich die groſſe Seelen-Gefahr conteſtiret und deploriret / alles zu dem Ende / meine auf Seel und Blut gebundene Seelen-Kinder hiervon abzuwarnen. Wie nun GOttes Wort niemahlen ohne Verächt- und Anfechter geweſen / ſo wurde auch dieſe Predigt der mir ſeit obig-benanntem freywilligen Converſions-Werck Annæ Margarethæ Adelmännin / doch ohne Urſach / ungnädigen Herrſchafft fälſchlich hinterbracht / welche mich ſodann / wie gewohnet / ohne Erlaubnüß mich zu verantworten / bey der den 2. Julii decurrentis, Feſto viſitat. Mariæ, beſchehenen Citation, ſehr hart und erſtaunlich angelaſſen / folgender Weiſe: **Du Stutz-Kopff haſt wieder eins auf der Feder / du haſt am Johannis-Tage eine rechte Schelmiſche Predigt gethan / es ſoll ihm hinfüro das Johannis-Feuer vor der Naſen gehalten werden / er muß mirs wohl leiden.** Ich / über ſolche von keinem Kayſer / König / Fürſten und andern Magnaten jemahlen gebrauchte und unerhörte Worte erſtaunend / ſprach: Ey daß GOtt erbarm! Ich habe GOttes Wort gelehret / und kan ich / als ein Evangeliſcher Seelen-Sorger / dergleichen an meinen Seelen- und Beicht-Kindern nicht billigen. Als nun gebeten / bey ſolchen Fällen ihrer ſelbſt und auch meiner wenigen Perſon zu verſchonen / erhielte ich die Antwort: Er muß mir kommen / wenn ichs haben will. So dann ich betrübt nach Haus gieng / und GOtt im Himmel meine und ſeiner Kirchen Noth klagte / hoffend / GOtt werde helffen noch gewiß.

6.

Was meine hierauf erfolgte gewaltthätige Remotion in Uhlſtadt concerniret / da / nebſt vorgeworffenen / und über der gnädigen Herrſchafft von mir beobachteter Renomée und Frommen / gantz unverſchuldet / doch ſchrecklich- und und unchriſtlich erlittenen Injurien; **Du Stutz-Kopff / du Schelm! du Schurck** ꝛc. durch einen Catholiſchen Pferd-Jungen von 8. bis 9. Jahren / mir meine Dimiſſion den 4. Julii 1698. zugeſchicket / und nicht das geringſte / ob entweder in Doctrina Evangelica irrig gelehret / oder in vita paſtorali ärgerlich gelebet / oder qua via & culpa dieſe Remotion verdienet / ſo doch ſchrifftlich gebeten / gemeldet / ſondern nur das / nach der Beylage ſub Lit. C., zur Antwort ertheilet worden: wie ich ihme / Herrn Baron von Franckenſtein / nichts vorzuſchreiben hätte / indeme die Pfarr Uhlſtadt ſein frey Eigenthum wäre / von keinem Fürſten und Herrn zu Lehen rühre / will ich pro nunc nicht weitläufftig anführen / ſondern nur erwehnen / daß ich der dritte in continua ſerie gewaltthätig removirte Pfarrer in Uhlſtadt bin; darauf acqueſciren und geſchehen laſſen muſte / was GOtt über mich zu meinem Beſten zu verhängen gnädig belieben wolte / obſchon das Seufftzen meiner verlaſſenden Seelen-Schäflein nach denen Beylagen ſub Lit. D. & E. mich / vor ſie zu GOtt zu ſeufftzen / und vor mich zu ſprechen / gezwungen. **Wen JEſus liebet / den Er betrübet!**

Contemni didici, & didici contemnere
mundum.

Daß dieſe in der Eile / ſo viel pro nunc vor nöthig erachtet / genommene und extradirte Relation in Copien mit denen Originalien / welche bey Händen habe / gäntzlich concordire / und in der Warheit beſtehe / atteſtire und conteſtire fide ſacerdotali ich Johann Jacob Seyfferth / Pfarrer zu Schwäbheim / den 8. Sept. Anno 1701.

Notandum wegen der in dieſer vorſtehenden Relation angezogenen Beylagen.

1.) Das Allegatum Lit. A. Extractus des Uhlſtädtiſchen Kauff-Briefs de Anno 1662. iſt bereits bey der Specie Facti befindlich.

2.) Das Allegatum Lit. B. iſt ein gegebenes Conſilium, wie die Evangeliſchen Unterthanen bey der Herrſchafft ſich wider den neuerlich-Catholiſchen Schul-Haus-[illegible] beſchweren / und ſich diſsfalls auf obigen Kauff-Brief de Anno 1662. beziehen ſollen.

3.) Das Allegatum Lit. C. beleuchten die gleich darauf folgende Zeilen von ſelbſten.

4.) Das Allegatum Lit. D. iſt ein Memorial an die Herrſchafft von Franckenſtein / darinnen die Evangeliſche Pfarr-Kinder / wegen abermahliger Abſchaffung ihres Seelſorgers / eine demüthige Klage geführet / und um deſſen Erhaltung inſtändigſt gebetten.

5.) Allein / Lit. E., durch ein Decretum ſub dato 5. Sept. Anno 1698. gäntzlich abgewieſen worden.

Lit. D.

Copia Schreibens von denen Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Herren Geheimen und Hof-Räthen ꝛc. an Herrn Baron Johann Frantz Otto von Franckenſtein ꝛc. de dato Onoltzbach den 12. Septembris 1699.

Lieber Herr und Freund!

DEmſelben iſt erinnerlich / was wir wegen der zu Uhlſtadt in Religions-Sachen wider den Kauff-Brief de Anno 1662. und die Hochfürſtlichen Brandenburgiſchen Lehen-Briefe bishero vorgenommenen Beeinträchtigungen / abſonderlich aber wegen der am heiligen Himmelfahrts-Tag angeſtellten öffentlichen Proceſſion, an denſelben unterm 26. Maii dorthin umſtändlich gelangen laſſen. Nun hat jener dieſelbe in dem ſub dato 22. Junii an uns erlaſſenen Antwort-Schreiben ſothane [illegible] Turbationes und Beeinträchtigungen der Evangeliſchen Religions-Verwandten von ſich zu decliniren geſucht / abſonderlich aber / was obangeregte neuerliche Proceſſion betrifft / die unerhebliche Entſchuldigung daher zu nehmen vermeynet / als ob ſolches keine öffentliche Umgang und Proceſſion geweſen / derſelbe auch [illegible] Weg genommen / über welches alles / wie es mit dem bisherigen Vergang [illegible] wir weitere Information einzuziehen im Werck begriffen ſind. Nachdeme wir aber nun [illegible] vernehmen müſſen / was maſſen derſelbe auf [illegible] Donnerſtag den 14. dieſes eine abermahlige öffentliche Proceſſion mit [illegible] Creutz und Fahnen dorthin zu halten / und dadurch die Catholiſchen Kirchen-Gebräuche [illegible] Vorhabens ſeyn ſolle / da jedoch demſelben wohl bekandt iſt / was [illegible] Kauff-Brief / [illegible] Lehen-Briefen [illegible] Religions-Sachen [illegible] Inhalt des Inſtrumenti Pacis [illegible] Anno 1624. [illegible] jetzige Zeit / ohne [illegible] geweſen / [illegible] Orts ſolche [illegible] werden [illegible] Nahmen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht [illegible] des gnädigſten Herrn / Dero wir [illegible] zu [illegible] gäntzlich und [illegible] zu begeben und [illegible] oder [illegible] bach / den 12. Decembr. 16[illegible]

Lit. E.

Copia Schreibens von der Hochfürſtlichen Regierung/ Brandenburg-Onoltzbach/ an Herrn Baron von Franckenſtein / zu Uhlſtadt/ die von demſelben abermahls unternehmende Beeinträchtigungen in Religions-Sachen und deren Abſtellung betreffend/ de dato den 9. Octobr. 1699.

etc. Beſonders lieber Herr und Freund!

OB wir wohlen verhoffet/ es würde auf unſer den 12. paſſato, wegen Ubung des Catholiſchen Religions-Exercitii, und Bedruckung der Evangeliſch-Augſpurgiſchen Confeſſion in Uhlſtadt/ von Ober-Lehen-Herrſchaffts wegen/ bemüßigter maſſen abgelaſſenes Schreiben ſolchergeſtalt remediret werden / daß man an Seiten des hieſigen Hochfürſtlichen Hauſes werde können aquieſciren/ und die Sache in einen ſolchen Stand geſetzt ſehen / wie der Seckendorffiſche Kauff-Contract de Anno 1662. und die darauf abzielende Lehen-Brief und Reverſe klare Maasgeben / Innhalts welcher demſelben weiter nichts/ als das Privat-Exercitium, in der Capellen iſt zugelaſſen worden : Deme aber gantz zu entgegen ſolle derſelbe/ an ſtatt des in der Capellen zugelaſſenen Privat-Exercitii, an dem Himmelfahrts-Tag und dabey gehaltenen Ablaß vier bis fünff Catholiſche Geiſtlichen dahin beſchrieben / und den Gottes-Dienſt/ unter Zulauff einer groſſen Menge Volcks/ celebriren/ dann dergleichen an dem unlängſt geweſenen alten Creutz-Erhöhungs-Tag/ in Beyſeyn einer noch gröſſern Menge frembder Leuthe/ wie von denen von Seckendorff die abermahlige Beſchwerungen einkommen/ thun laſſen/ mithin das Privat-Exercitium in ein Publicum zu verwandeln ſich unterſtehet/ auch verſchiedene Unterthanen/ welche der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan ſeyn/ angenommen haben/ hingegen die/ ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt und zugethan/ zu unterdrucken / und mittler Zeit gar zu vertreiben ſuchen / welches harte Verfahren vor-ermeldtem Kauff-Contract, und denen darauf eingerichteten Lehen-Briefen und Reverſen / fürnemlich aber denen geleiſteten Lehen-Pflichten/ gantz zuwider lauffet / und nicht weniger dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ & ſtatui Anni 1624. entgegen / auch keineswegs damit zu entſchuldigen iſt / obgleich dem Evangeliſchen Pfarrer und Schulmeiſter die herkommliche Beſoldungs-Stücke gereichet werden / weilen denenſelben durch Einſchiebung Catholiſcher Innwohner nicht allein die gewöhnliche Jura ſtolæ neuerlich und unzuläßiger Weiſe entzogen / ſondern auch ein anderer Status Religionis, als Anno 1624. geweſen/ ob-angeregten Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes klaren Buchſtaben zuwider / eingeführet würde / hingegen von Hoch-Fürſtlicher Lehen-Herrſchafft wegen ſothanen Attentaten und Bedruckungen der Evangeliſchen Religion und derſelben Verwandten in Uhlſtadt länger nicht kan nachgeſehen werden / ſonderlich/ bey nicht erfolgender Abſtellung berührter Neuerungen/ ſothane auf das Catholiſche Religions-Privat-Exercitium reſtringirte Conceſſion nothwendig müſte aufgehoben/ und alles in den Stand/ wie es Anno 1624. geweſen/ wiederum gerichtet werden; Dannenhero ſind von dem Durchleuchtigſten unſern gnädigſten Fürſten und Herrn wir befehliget / denſelben von ſothanen unjuſtificirlichen Attentaten und Beeinträchtigungen nochmahls und zu allem Uberfluß dergeſtalt gütlichen abzumahnen/ daß er ſich mit dem vergönnten Privat-Exercitio Catholicæ Religionis begnügen/ und von dem Publico abſtehen / dann die Güther wieder mit Evangeliſchen Pfarr-Kindern beſetzen / einfolglich bey dem Statu Anni 1624. es allerdings unverändert laſſen/ auch nichts verhängen ſolle / wodurch der Evangeliſchen Religion, deſſen Geiſtlichen und Schulmeiſter an ihren Juribus ſtolæ, oder denen Evangeliſchen in andere Wege etwas nachtheiliges möchte zugezogen werden / denn ſonſten in verhofft-andern falls vor höchſt-ermeldte Se. Hochfürſtliche Durchleucht andere meſu- zu ergreiffen Anlaß nehmen müſten. Deme wir etc. Onoltzbach / den 9. Octobr. 1699.

Herr Geheime Rath Förſter.
Herr Geheime Rath Baumgärtner.
Herr Hof-Rath Schertzer.
Herr Hof-Rath Förſter.
Herr Hof-Rath Schweſer.

ter andern auch war Johann Georg Kräatlein / ein frommer / und in seinem Christenthum aus GOttes Wort wohlerfahrner Christ / Gerichts-Mann und Müller auf der sogenamten hiesigen Wiesen-Mühl (der aus oben benannter Ursach wegen des neuen Catholischen Schul-Hauses 20. Rthlr. Straff erlegen / und militarische Exequirer in seinem Hause / sehr hefftig / mit blossen Degen auf dem Tisch / und angeworffenen vielen Schmäh-Worten / samt andern verursachten Unkosten / erdulden müssen) welcher / aus Betrübniß seiner Seelen / sich gar zu Bette / und endlich in das Grab legen muste. Weilen er an sich bemercket / daß es bald ein anders mit ihm werden würde / liesse er mich / seinen Beicht-Vatter / in entwichener Grünen-Donnerstags Nacht dreymahl fordern / da ich nun gegen Tag um 4. Uhr abermahl zu ihm kam / und ihn gleichsam in Agone auf dem Stroh antraffe / sprach ich: JEsus mit dir / meine liebe Seele! Worauf ich von dem Moribundo mit beweglichen Gebährden folgende Antwort bekam: Ich bin zwar ein schlechter Knecht GOttes / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das ist mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / (welche Worte er sehr offt unter andern Macht-Reden wiederholet) ihr sehet alle nichts um mich / aber ich sehe alles weiß / und lauter Engel da sitzen / GOtt hat mich versiegelt / und hieher geleget / daß ich also reden muß / hierauf gieng er / der Patient, gradatim, und ermahnete mit Schrifft-reichen Worten mich / Beicht-Vatter / die Obrigkeit / das Gericht / die Unterthanen / Weib und Kinder / jedes absonderlich, seines Ambts / Pflicht / Glaubens und Gewissens wahrzunehmen / mit allezeit angehängten Schluß-Worten: Wer das nicht thut / von dem wird es heissen: fort fort! aus diesem Orth / zur Höllen-Pfort. Sagte auch unterschiedliches / nicht nur von der Christenheit in genere, sondern auch in specie von unserm Uhlstadt / und beyderseitigem künfftigen Zustand / anbey stellte er hefftige Vaticinia und Sinn-reiche Reden / dergleichen viele schon an uns eingetroffen / GOtt helffe ferner! Alle ausgesprochene Sachen zu beschreiben / ist fast unmöglich / obgleich beweglich / gefährlich / ob schon schrifftmäßig und kräfftig. In Ansehung nun seiner oben-beregt- und offtmahln tröstlich wiederholter Worte: Ich bin zwar ein schlechter Knecht GOTTES / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das ist mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / bin ich auf die Gedancken kommen / statt des Leichen-Texts / zu erklären Apoc. VII. à 2.-8. inclus., so auch in nomine Jesu geschehen / den 25. April. 1698. Fer. 2. Pasch. nach der Form Göttliches Worts und unsern Symbolischen Glaubens-Büchern / wie eine Beylage dieser zwar einfältigen / doch Schrifft-mäßigen Leicht-Predigt / die meine Unschuld an Tag zu legen wegen beschehenen Verbots nicht durffte drucken lassen / auf Begehren könnte communiciret werden. Welche Predigt von vielen inn- und ausserhalb der Kirchen damahlen gewesenen Römisch-Catholischen durchgehechelt / und alsobalden gnädiger Herrschafft nach Ipphofen / nebst unterschiedlichen / kan nicht erfahren welchen / ersonnenen Falsitäten / verkleinernd überbriefet worden; worauf die Extradition dieser Leichen-Predigt von hiesigem Verwalter / tanquam abjurato Evangelicæ veritatis hoste, durch zwey Gerichts-Personen bey mir begehret worden. Weiln aber wohl gewust / daß ich gelehret habe / weswegen ich vocirt und ordiniret worden / so habe anfänglich solche Subdelegates dimittiret / doch nach zweyen Tagen die bonâ fide decopirte Leichen-Predigt an gnädige Herrschafft per Expressum übermachet / mit beygelegtem flehentlichen Bitt-Schreiben: selbige allen gelehrten und unpartheyischen Gemüthern zu zeigen / ob etwas einem Evangelischen Geistlichen unanständiges und der Herrschafft præjudicirliches darinnen enthalten seye / benebenst mir doch einstens gnädig um Gottes willen zu eröffnen / wer mich doch abermahl so perstringiret / und was man von dieser Predigt vorgegeben. Wie aber allezeit keinen Calumnianten und Empactum erfahren können / so wurden sie auch dieses mahl mir nicht bekandt gemacht; Als bey der Retour gnädiger Herrschafft aufwarten / und meine Noth klagen wollen / bekam ich von derselben die harte Worte über Vermuthen: Er hat verdienet / daß ich ihn zum Dorff hinaus jagete. Ich sprach demüthig: wann ichs verdienet / so solle man mich nur fort jagen / ich seye bereit / um JEsu und seiner Kirchen willen Schmach und Spott zu leiden / man hat mich zwar viel bezüchtiget / aber noch nicht eines / obschon höchlich darum gebetten / erwiesen / vielweniger einen Verläumbder / wie es doch billig wäre / entdecket. Ich erkenne gnädige Herrschafft vor meine Obrigkeit / und bin Deroselben Diener ratione Personæ, mein Officium stehet GOtt allein zu / und stehe pro nunc in ihrer Gewalt / als ein Diener; worauf gnädige Herrschafft im fortgehen sagte: **Ich dancks ihm mit einem spitzigen Höltzlein / und dem Teuffel / daß er mein Diener ist.** Die gnädige Frau blieb noch ein wenig stehen / und sprach: das machet die Leichen-Predigt / die liegt meinem Herrn im Sinn. Ich sprach / man solte mir um GOttes willen nur einen Punct sagen / der nicht aus- oder nach GOttes Wort genommen und gelehret seye. Gnädige Frau sagte: Ja man könte viel verfängliches heraus ziehen / ich versetzte / auf solche Weise darff ich auch die Heil. Schrifft nicht mehr predigen. Worüber die gnädige Frau weggegangen / und ich nebst genommenen Abschied gesprochen: **Lebet doch mein HERR und GOTT noch.**

5.

Was vor Fata mit der vorgemeldten Leichen-Predigt gehabt/ dergleichen muſte auch über der kürtzlich abgelegten Predigt Feſto St. Joh. Bapt. ausſtehen / um das erſte Stück eines Theologi, tentationem, recht zu erlerhen. Alldieweilen zwey bis drey Jahr hero das ſogenannte heydniſche und abgöttiſche Johannis-Feuer aufzukommen pfleget (ſo ſonſten zu Uhlſtadt niemahlen gebräuchlich war) um welches die böſen Kinder der Welt herum kälberten und bleckten/ habe ich aus Antrieb meines Seelſorger-Ambts und Gewiſſens/ nach meinem heutigen Methodo (da dieſes Jahr über Loco Exordii einen Caſum allezeit formiret und elucidiret) vorſtellig gemachet und erörtert die Quæſtion / was von dem ſogenannten Johannis-Feuer zu halten ſeye? wobey deſſen heydniſch- und abgöttiſchen Urſprung ex. B. Kromayeri Theolog. poſitiv. polem. Artic. XIX. th. 9. p. m. 1100. & Ruff. lib. 2. Cap. XXVIII. und andern probaten Scribenten deducirt/ das dabey übliche ungöttliche Weſen execriret/ die zum öfftern geſchehene Unglücks-Fälle referiret/ und ſonderlich die groſſe Seelen-Gefahr conteſtiret und deploriret / alles zu dem Ende/ meine auf Seel und Blut gebundene Seelen-Kinder hiervon abzuwarnen. Wie nun GOttes Wort niemahlen ohne Verächt- und Anfechter geweſen/ ſo wurde auch dieſe Predigt der mir ſeit obig-benanntem freywilligen Converſions-Werck Annæ Margarethæ Adelmännin/ doch ohne Urſach/ ungnädigen Herrſchafft fälſchlich hinterbracht / welche mich ſodann / wie gewohnet / ohne Erlaubnüß mich zu verantworten/ bey der den 2. Julii decurrentis, Feſto viſitat. Mariæ, beſchehenen Citation, ſehr hart und erſtaunlich angelaſſen / folgender Weiſe: **Du Stutz-Kopff haſt wieder eins auf der Feder / du haſt am Johannis-Tage eine rechte Schelmiſche Predigt gethan / es ſoll ihm hinfüro das Johannis-Feuer vor der Naſen gehalten werden/ er muß mirs wohl leiden.** Ich / über ſolche von keinem Kayſer / König / Fürſten und andern Magnaten jemahlen gebrauchte und unerhörte Worte erſtaunend / ſprach: Ey daß GOtt erbarm! Ich habe GOttes Wort gelehret / und kan ich / als ein Evangeliſcher Seelen-Sorger / dergleichen an meinen Seelen- und Beicht-Kindern nicht billigen. Als nun gebeten / bey ſolchen Fällen ihrer ſelbſt und auch meiner wenigen Perſon zu verſchonen/ erhielte ich die Antwort: Er muß mir kommen / wenn ichs haben will. So dann ich betrübt nach Haus gieng / und GOtt im Himmel meine und ſeiner Kirchen Noth klagte / hoffend / GOtt werde helffen noch gewiß.

6.

Was meine hierauf erfolgte gewaltthätige Remotion in Uhlſtadt concerniret/ da/ nebſt vorgeworffenen/ und über der gnädigen Herrſchafft von mir beobachteter Renomée und Frommen/ gantz unverſchuldet / doch ſchrecklich- und und unchriſtlich erlittenen Injurien: **Du Stutz-Kopff/ du Schelm! du Schurck** ꝛc. durch einen Catholiſchen Pferd-Jungen von 8. bis 9. Jahren/ mir meine Dimiſſion den 4. Julii 1698. zugeſchicket / und nicht das geringſte / ob entweder in Doctrina Evangelica irrig gelehret / oder in vita paſtorali ärgerlich gelebet / oder qua via & culpa dieſe Remotion verdienet / ſo doch ſchrifftlich gebeten / gemeldet / ſondern nur das / nach der Beylage ſub Lit. C., zur Antwort ertheilet worden: wie ich ihme / Herrn Baron von Franckenſtein / nichts vorzuſchreiben hätte / indeme die Pfarr Uhlſtadt ſein frey Eigenthum wäre / von keinem Fürſten und Herrn zu Lehen rühre / will ich pro nunc nicht weitläufftig anführen / ſondern nur erwehnen / daß ich der dritte in continua ſerie gewaltthätig removirte Pfarrer in Uhlſtadt bin; darauf acqueſciren und geſchehen laſſen muſte / was GOtt über mich zu meinem Beſten zu verhängen gnädig beliebet wolte / obſchon das Seufftzen meiner verlaſſenden Seelen-Schäflein nach denen Beylagen ſub Lit. D. & E. mich / vor ſie zu GOtt zu ſeufftzen / und vor mich zu ſprechen / gezwungen. **Wen JEſus liebet / den Er betrübet!**

Contemni didici, & didici contemnere
mundum.

Daß dieſe in der Eile / ſo viel pro nunc vor nöthig erachtet / genommene und extradirte Relation in Copien mit denen Originalien / welche bey Händen habe / gäntzlich concordire / und in der Warheit beſtehe / atteſtire und conteſtire fide ſacerdotali ich Johann Jacob Seyfferth / Pfarrer zu Schwäbheim / den 8. Sept. Anno 1701.

Notandum wegen der in dieſer vorſtehenden Relation angezogenen Beylagen.

1.) Das Allegatum Lit. A. Extractus des Uhlſtädtiſchen Kauff-Briefs de Anno 1662. iſt bereits bey der Specie Facti befindlich.

2.) Das Allegatum Lit. B. iſt ein gegebenes Conſilium, wie die Evangeliſchen Unterthanen bey der Herrſchafft ſich wider den neuerlich-Catholiſchen Schul-Haus-Bau beſchweren / und ſich diſsfalls auf obigen Kauff-Brief de Anno 1662. befleiſſen ſollen.

3.) Das Allegatum Lit. C. beleuchten die gleich darauf ſolgende Zeilen von ſelbſten.

4.) Das Allegatum Lit. D. iſt ein Memorial an die Herrſchafft von Franckenſtein / darinnen die Evangeliſche Pfarr-Kinder / wegen abermahliger Abſchaffung ihres Seelſorgers / eine demüthige Klage geführet / und um deſſen Erhaltung inſtändigſt gebetten.

5.) Allein / Lit. E., durch ein Decretum ſub dato 5. Sept. Anno 1698. gäntzlich abgewieſen worden.

Lit. D.

Copia Schreibens von denen Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Herren Geheimen- und Hof-Räthen ꝛc. an Herrn Baron Johann Frantz Otto von Franckenſtein ꝛc. de dato Onoltzbach den 12. Septembris 1699.

Lieber Herr und Freund!

DEmſelben iſt erinnerlich / was wir wegen der zu Uhlſtadt in Religions-Sachen wider den Kauff-Brief de Anno 1662. und die Hochfürſtlichen Brandenburgiſchen Lehen-Briefe bishero vorgenommenen Beeinträchtigungen / abſonderlich aber wegen der am heiligen Himmelfahrts-Tag angeſtellten öffentlichen Proceſſion, an denſelben unterm 26. Maji dorthin umſtändlich gelangen laſſen. Nun hat zwar derſelbe in dem ſub dato 22. Junii an uns erlaſſenen Antwort-Schreiben ſothane neuerliche Turbationes und Bedrangnüſſen der Evangeliſchen Religions-Verwandten von ſich zu decliniren geſucht / abſonderlich aber / was obangeregte neuerliche Proceſſion belanget / die unerhebliche Entſchuldigung dahin zu nehmen vermeynet / als ob ſolches kein ordentlicher Umgang und Proceſſion geweſen / derſelbe auch dergleichen einzuführen niemahlen den Vorſatz genommen / über welches alles / wie es mit dem bisherigen Vorgang concordire / wir weitere Information einzuziehen im Werck begriffen ſind. Nachdeme wir aber wiederum höchſt befrembdet vernehmen müſſen / was maſſen derſelbe auf übermorgenden Donnerſtag / den 14. dieſes / eine abermahlige öffentliche Proceſſion mit Fahnen / Creutz und Singen daſelbſt zu halten / und dadurch die Catholiſchen Kirchen-Gebräuche de facto einzuführen Vorhabens ſeyn ſolle / da jedoch demſelben wohl bekandt iſt / was Eingangs ermeldter Kauff-Brief / ſambt denen Lehen-Briefen / hievon deutlich in ſich halten / krafft deren in Religions-Sachen nichts änderliches vorgenommen / und es allerdings bey dem Inhalt des Inſtrumenti Pacis gelaſſen werden ſolle / dahero derſelbe ſich die Gedancken leichtlich machen kan / daß / weilen in Anno 1624. die Evangeliſche Religion allein bis auf jetzige Zeit / ohne dergleichen jetzo vornehmende Beeinträchtigungen / zu Uhlſtadt in Ubung geweſen / man hieſigen Orths ſolche neuerliche Proceſſiones, es mögen auch dieſelbe coloriret werden / wie ſie wollen / keinesweges geſtatten noch zulaſſen werde; Als haben im Nahmen Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht unſers dermahlen auf dem Land Sich befindenden gnädigſten Herrn / Deren wir dieſe Neuerungen unterthänigſt zu hinterbringen nicht zu umgehen wiſſen / wir denſelben hiermit nochmahlen erinnern wollen / ſolche Proceſſion gäntzlich und allerdings einzuſtellen / denen geleiſteten Lehen-Pflichten ſich hierunter gemäß zu bezeigen / und mit Ubung des Catholiſchen Religions-Exercitii in der kleinern Kirchen oder Capellen begnügen zu laſſen / widrigenfalls man hieſigen Orths auf Abſtellung dieſer Zunöthigungen von ſelbſten mit Nachdruck bedacht ſeyn müſte / deme wir ꝛc. Onoltzbach / den 12. Decembr. 1699.

Hochfürſtl. Brandenburgiſche Geheime- und Hof-Räthe.

Lit. E.

Copia Schreibens von der Hochfürſtlichen Regierung / Brandenburg-Onoltzbach / an Herrn Baron von Franckenſtein / zu Uhlſtadt / die von demſelben abermahls unternehmende Beeinträchtigungen in Religions-Sachen und deren Abſtellung betreffend / de dato den 9. Octobr. 1699.

ꝛc. Beſonders lieber Herr und Freund!

OB wir wohlen verhoffet / es würde auf unſer den 12. paſſato, wegen Ubung des Catholiſchen Religions-Exercitii, und Bedruckung der Evangeliſch-Augſpurgiſchen Confeſſion in Uhlſtadt / von Ober-Lehen-Herrſchaffts wegen / bemüßigter maſſen abgelaſſenes Schreiben ſolchergeſtalt remediret werden / daß man an Seiten des hieſigen Hochfürſtlichen Hauſes werde können aquieſciren / und die Sache in einen ſolchen Stand geſetzt ſehen / wie der Seckendorffiſche Kauff-Contract de Anno 1662. und die darauf abzielende Lehen-Brief und Reverſe klare Maasgeben / Innhalts welcher demſelben weiter nichts / als das Privat-Exercitium, in der Capellen iſt zugelaſſen worden: Deme aber gantz zu entgegen ſolle derſelbe / an ſtatt des in der Capellen zugelaſſenen Privat-Exercitii, an dem Himmelfahrts-Tag und dabey gehaltenen Ablaß vier bis fünff Catholiſche Geiſtlichen dahin beſchrieben / und den Gottes-Dienſt / unter Zulauff einer groſſen Menge Volcks / celebriren / dann dergleichen an dem unlängſt geweſenen alten Creutz-Erhöhungs-Tag / in Beyſeyn einer noch gröſſern Menge frembder Leuthe / wie von denen von Seckendorff die abermahlige Beſchwerungen einkommen / thun laſſen / mithin das Privat-Exercitium in ein Publicum zu verwandeln ſich unterſtehet / auch verſchiedene Unterthanen / welche der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan ſeyn / angenommen haben / hingegen die / ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt und zugethan / zu unterdrucken / und mittler Zeit gar zu vertreiben ſuchen / welches harte Verfahren vor-ermeldtem Kauff-Contract, und denen darauf eingerichteten Lehen-Briefen und Reverſen / fürnemlich aber denen geleiſteten Lehen-Pflichten / gantz zuwider lauffet / und nicht weniger dem Imſtrumento Pacis Weſtphalicæ & ſtatui Anni 1624. entgegen / auch keineswegs damit zu entſchuldigen iſt / obgleich dem Evangeliſchen Pfarrer und Schulmeiſter die herkommliche Beſoldungs-Stücke gereichet werden / weilen denenſelben durch Einſchiebung Catholiſcher Innwohner nicht allein die gewöhnliche Jura ſtolæ neuerlich und unzuläßiger Weiſe entzogen / ſondern auch ein anderer Status Religionis, als Anno 1624. geweſen / ob-angeregten Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes klaren Buchſtaben zuwider / eingeführet würde / hingegen von Hoch-Fürſtlicher Lehen-Herrſchafft wegen ſothanen Attentaten und Bedruckungen der Evangeliſchen Religion und derſelben Verwandten in Uhlſtadt länger nicht kan nachgeſehen werden / ſonderlich / bey nicht erfolgender Abſtellung berührter Neuerungen / ſothane auf das Catholiſche Religions-Privat-Exercitium reſtringirte Conceſſion nothwendig müſte aufgehoben / und alles in den Stand / wie es Anno 1624. geweſen / wiederum gerichtet werden; Dannenhero ſind von dem Durchleuchtigſten unſern gnädigſten Fürſten und Herrn wir befehliget / denſelben von ſothanen unjuſtificirlichen Attentaten und Beeinträchtigungen nochmahls und zu allem Uberfluß dergeſtalt gütlichen abzumahnen / daß er ſich mit dem vergönnten Privat-Exercitio Catholicæ Religionis begnügen / und von dem Publico abſtehen / dann die Güther wieder mit Evangeliſchen Pfarr-Kindern beſetzen / einfolglich bey dem Statu Anni 1624. es allerdings unverändert laſſen / auch nichts verhängen ſolle / wodurch der Evangeliſchen Religion, deſſen Geiſtlichen und Schulmeiſter an ihren Juribus ſtolæ, oder denen Evangeliſchen in andere Wege etwas nachtheiliges möchte zugezogen werden / denn ſonſten in unverhofft-andern falls vor höchſt-ermeldte Se. Hochfürſtliche Durchleucht andere meſures zu ergreiffen Anlaß nehmen müſten. Deme wir ꝛc. Onoltzbach / den 9. Octobr. Anno 1699.

Herr Geheime Rath Förſter.
Herr Geheime Rath Baumgärtner.
Herr Hof-Rath Schertzer.
Herr Hof-Rath Förſter.
Herr Hof-Rath Schweſer.

Lit. F.

Copia Schreibens von denen Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Herren Geheimen- und Hof-Räthen / an Herrn Baron, Herrn Johann Frantz Otto von Franckenſtein ꝛc. De dato Onoltzbach / den 18. Maji 1700.

P. P.

WAs wir an denſelben wegen der gegen die Evangeliſche Innwohner zu Uhlſtadt in Religions-Sachen bishero vorgenommenen Beeinträchtigungen / und dargegen unbefugter Dingen tentirender öffentlicher Einführung der Catholiſchen Kirchen-Gebräuche mit Proceſſionen und ſonſten unterm 12. Sept. und 9. Octobr. vorigen Jahrs umſtändig abgelaſſen / wird demſelben guter maſſen erinnerlich ſeyn. Ob wir nun wohl uns gäntzlich verſehen / daß auf dieſe unſere gethane Vorſtellungen / welche derſelbe durch das bisherige Stillſchweigen ſelbſten approbiren müſſen / alle Neuerung abgethan / es bey dem Innhalt des Kauff-Briefs de Anno 1662. / dann der darauf bishero eingerichteten Lehen-Briefe und Reverſen gelaſſen werden ſolte; So vernehmen wir doch äuſſerlich / als ob derſelbe auf übermorgen den Heil. Himmelfarths-Tag eine abermahlige öffentliche Proceſſion anzuſtellen gewillet ſeye; Dahero wir nicht umgehen können / im Nahmen Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / unſers gnädigſten Herrn / denſelben hiemit nochmahlen zu erinnern / dieſe denen geleiſteten Lehen-Pflichten gäntzlich zu entgegen lauffende Neuerungen völlig ab- und die Proceſſion oder Umgang / wie ſolche auch genennet werden möchte / allerdings einzuſtellen / damit widrigen falls höchſtbeſagte Se. Hochfürſtl. Durchleucht / dieſen unbefugten Anmaſſungen auf andere Weiß zu begegnen / nicht veranlaſſet werden mögen / deme wir ꝛc. Onoltzbach / den 18. Maji 1700.

Hochfürſtl. Brandenburgiſche Geheime- und Hof-Räthe.

Lit. G.

Copia Schreibens von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onoltzbach / an Herrn Baron von Franckenſtein / zu Uhlſtadt / das allda neuerlich einführende Catholiſche Religions-Exercitium betreffend. De dato den 20. Junii, 1701.

Von GOttes Gnaden Georg Friedrich / Marggraf zu Brandenburg.

Wohlgebohrner / Lieber Getreuer ꝛc.

IHr erinnert euch / was aus Unſerm Befehl Unſere Hof-Raths-Præſident, Geheime- und Hof-Räthe / wegen der von euch in Religions-Sachen / wider den Kauff-Brief de Anno 1662. und die euch ertheilte Lehen-Briefe / auch dargegen ausgeſtellte Reverſe, zu Uhlſtadt vorgenommenen Beeinträchtigungen und unbefugter Dingen anmaſſender Einführung der Catholiſchen Kirchen-Gebräuche / zu verſchiedenen mahlen an euch abgehen laſſen. Ob ihr nun wohl darauf in einem unterm 4. Junii vorigen Jahrs an dieſelbe abgelaſſenen Antwort-Schreiben ſolche neuerliche Turbationes contradiciren- und deren keineswegs geſtändig ſeyn wollen; So müſſen Wir jedoch abermahlen / zu Unſerm höchſten Mißfallen / vernehmen / daß / ſolcher euerer Conteſtation unerachtet / ihr euch wiederum unterſtanden / am Heil. Himmelfarths-Tag jüngſthin das Catholiſche Religions-Exercitium einzuführen / indeme ihr Drey Geiſtliche / neben einer groſſen Menge Volcks / nach Uhlſtadt beſchieden / euere Ritus exerciret / Ablaß ertheilet / und dergleichen Catholiſche Ceremonien geübt / über dieſes auch ferner fortfahret / alle im Dorff ſich ereignende Kirchen- und Pfarr-Actus, als Hochzeiten / Kind-Tauffen / Leichen / und dergleichen / dem Evangeliſchen Pfarrer zu benehmen / und ſolche durch euere Catholiſche Geiſtliche verrichten zu laſſen / mithin jenem die Subſiſtenz zu entziehen / und die Evangeliſche Religions-Ubung / zu der Innwohner höchſten Beſchwerung / quovis modo zu hindern. Gleichwie ihr euch aber die Gedancken leichtlich machen könnet / daß / weilen euch / nach deutlichem Innhalt ob-angezogener Lehen-Brief und Reverſen / ein mehrers nicht / als das Privat-Exercitium in der Capellen zugelaſſen iſt / Wir / als der Lehen-Herr / dieſe dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ und Statui Anni 1624. auch euerem ſelbſt eigenen Kauff- und denen Lehen-Briefen / nicht weniger euern geleiſteten Lehen-Pflichten zu entgegen lauffende / und ohnerachtet der bisherigen vielen Dehortationen / continuirte Unternehmungen euch keineswegs geſtatten werden; Als haben Wir euch ſolches hiermit nochmahls ſelbſten vorzuſtellen nöthig erachtet / gnädigſt befehlende / daß ihr alle und jede von euch angemaßte Neuerungen / abſonderlich aber das Catholiſche Religions-Exercitium, auſſer der kleinern Kirchen oder Capellen / ſo balden gäntzlich abſtellen / dem Evangeliſchen Pfarrer an Verrichtung der ihme zugehörigen Actuum keine Hinderung bringen / noch einige Veränderungen vornehmen / ſondern alles in vorigem Stande verbleiben laſſen ſollet / widrigen falls Wir der Sache auf andere Weiſe Rath zu ſchaffen wiſſen werden / wornach ihr euch zu richten / und ſind euch ꝛc. Onoltzbach / den 20. Junii, Anno 1701

Georg Friedrich / Marggraf zu Brandenburg.

Lit. H.

JCh Nicolaus Andreas Franck, dermahlig Hochfürſtlich-Brandenburgiſch-Onoltzbachiſche Pfarrer zu Tieffenbach / bin Anno 1699. zu der Pfarr Uhlſtadt / denen S. T. Freyherren / Herren von Franckenſtein / zuſtändig / ordentlich beruffen worden. Da ich nun das Lehr- und Predig-Ambt daſelbſt angetretten / hatte es damahls mit der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion folgende Bewandnuß: Es wurde mir nemlich bey meiner Præſentation die groſſe Kirche / zu St. Johannis genannt / an- und eingewieſen / daß ich in derſelben Lehren / Predigen / Kinder-Lehren / Beth-Stunden und andern Gottes-Dienſt halten ſolte. Die in dem Gottes-Acker befindliche Capelle aber wäre für die Catholiſchen Glaubens-Genoſſen / dannenhero / wann ich eine Leiche auf dem Kirchhof zu beſtellen hatte / war mir nicht vergönnet / in die Capelle zu gehen / und in derſelben eine Leichen-Predigt oder Sermon dem Verſtorbenen zu halten: Sondern wenn eine Predigt gehalten wurde / muſte ich / nachdem der Todte begraben / mich aus dem Kirchhof wieder in das Dorff / in meine mir angewieſene Kirche / begeben; wann aber nur eine Sermon gehalten wurde / ſo muſte ich in ein klein viereckigtes Häuslein tretten / und durch ein Fenſter zu denen anweſenden Leichen-Begleitern reden. Und weilen in dem Dorff Uhlſtadt / wie auch in dem darzu gehörigen Buchhof / bey etliche zwantzig Catholiſche Unterthanen wohnhafft / ſo hatte ich mir die Hoffnung gemacht / daß ich auch von ihnen / bey vorfallenden Actibus Parochialibus, als Leichen / Hochzeiten / Kinds-Tauffen / die ſogenannte Jura Stolæ einzufordern befugt wäre / allein ich habe niemahls einigen Kreutzer bekommen / welches doch in dem aufgerichteten Kauff- und Verkauff-Receſs ausdrücklich reſerviret worden / nemlich §. 5. So habe auch vernommen / daß einige von meinen Præ- und Anteceſſoribus, als nemlich Herr Piſtorius Sen., ſo nachgehends auf Kitzingen kommen / item Herr Vulpius, desgleichen auch Herr M. Schmidt / welche alle vor mir geweſen / dergleichen Jura Stolæ empfangen hätten. Wann bisweilen ein Evangeliſcher Mann geſtorben / und entweder eine noch junge Wittwe / oder mannbare Tochter hinter ſich gelaſſen / ſo hat man allen Fleiſſes dahin geſehen / daß man der Wittwe / oder der Tochter / einen Catholiſchen Mann angehänget und gefreyet / wodurch denn die Glaubens-Genoſſen Evangeliſcher Religion in zimliches Abnehmen gerathen. Item, wenn ein Evangeliſches Weib einen Catholiſchen Mann zur Ehe gehabt / ſo hat man auch die Kinder / Männ- und Weiblichen Geſchlechts / auf Catholiſchen Glauben auferzogen. Item, es war eine arme Frau / auf dem Buchhof wohnhafft / Evangeliſcher Religion, die hatte ein Mädlein von 12. Jahren / und brachte es zu mir in das Pfarr-Haus / mit Bitte / ich ſolte ſie nebſt andern Kindern informiren / und zu Pfinaſten das erſtemahl zum heiligen Abendmahl gehen laſſen: Als nun ſolches der Catholiſche Verwalter / Baumann / erfahren /

hat er / weiß nicht vor ſich / oder in Herrſchaffts Nahmen / der Frauen andeuten laſſen: entweder ſie ſolte ihr Mägdlein zum Catholiſchen Geiſtlichen in die Kinder-Lehr ſchicken / oder den Buchhof meiden / welches auch geſchehen / denn die Frau iſt gleich hernach weggezogen in das Bayreuthiſche. Vor dreyen Jahren hat man angefangen / wider gegebenes Verſprechen in dem Kauff-Receſs, öffentliche Proceſſiones zu halten / Wallfarthen angeſtellet / die Leuthe von unterſchiedenen Orthen darzu beruffen / mit Fahnen / Himmeln / und andern mehr / durch die Gaſſen des Dorffs zu gehen / Altäre in denen Gaſſen aufzubauen / die Straſſen mit Blumen zu beſtreuen / für denen gemachten Altären zu leſen / 2c. und da an einem dergleichen Catholiſchen Feyertage ein junger Bauers-Kerl ungeſch mit einer Fuhr Dungung ſ. v. über die Brücke gefahren / hat der Verwalter / Baumann / ſolches geſehen / den jungen Knecht hefftig geſcholten / ernſtlich bedrohet / er ſolle ſich noch einmahl gelüſten laſſen / dergleichen zu thun / er wolle ihm das Fahren und Arbeiten dermaſſen einſtreichen / daß ers gnugſam fühlen und empfinden ſolle. Es hat nachgehends des jungen Kerls Mutter mir / als Pfarrern / ſolches mit vielen Thränen geklagt. Ich ſelbſten bin um dieſer Wallfahrt willen unſchuldiger Weiſe meines Dienſts entſetzet worden / weil ich bey der Herrſchafft angegeben wurde / ich hätte an den Hochfürſtlichen Lehen-Hof nach Anſpach geſchrieben / und dadurch zuwegen gebracht / daß durch den Marggräflichen Beambten zu Marck-Erlbach ein ſchrifftlich Interdictum der Frau von Franckenſtein inſinuiret worden. Mein Succeſſor, der dermahlige Evangeliſche Pfarrer zu gedachten Uhlſtadt / Herr Fuchs genannt / muß jetzt würcklich / unter Bedrohung der Caſſation, etliche Catholiſche Feſte mit ſeinen Pfarr-Kindern feyern. Dieſes alles habe der Warheit zur Steuer mit GOTT und guten Prieſterlichen Gewiſſen atteſtiren ſollen und wollen. So geben und geſchehen / Tieſenbach den 3. Sept. 1720.

Nicolaus Andreas Franck, Hochfürſtlich-Brandenburgiſch-Onolzbachiſcher Pfarrer.

Fernerer Bericht

Von dem Zuſtande der Evangeliſchen Kirche und Gemeinde in Uhlſtadt / Anno 1720.

Mit *Lit. I. K. & L.*

Lit. I. K. & L.

NEben deme / daß bey dem Verkauff des Ritter-Guths Uhlſtadt Anno 1662. und auch vorher Anno 1624. der Orth pur Evangeliſch geweſen / befindet ſich unter denen daſelbſtigen Catholiſchen Einwohnern das alldaſige Gericht / beſtehend in 12. Perſonen / nunmehro würcklich mit der Halbſcheid- und in der Siebnerey mit 3. Catholiſchen Unterthanen beſetzet / und obwohlen von dem Hochfürſtlichen Lehen-Hof Brandenburg-Onolzbach wiederum Anno 1717. durch einen eigenen abgeordneten Beambten / Herrn Johann Paul Tröſtern / von Marck-Erlbach / wegen öffentlichen Wallfahrtens / beſag Lit I. K. & L., mündlich und auch zugleich ſchrifftlich / alles in ſtatu emptionis & primæ nveſtituræ zu laſſen / nachdrücklich proteſtiret wurde / ſo ſeynd doch ſolche Wallfarths-Täge Anno 1717. 1718. 1719. & 1720., bevorab im abgewichenem 1719. Früh-Jahr / in dem Dorff mit nur deſto gröſſern Eyfer fortgeſetzet / und in vier unterſchiedlichen Gaſſen und Plätzen an denen Häuſern Altäre aufgebauet / darauf einiger Kirchen-Ornat ausgeſtellet / und alſo während ihres Wallfarthens davor celebriret- und Meſſe gehalten worden.

Jngleichen da man Catholiſcher Seiten / vermittelſt aufgerichter Schlag-Bäume / (welche zu Feyertags-Zeiten verſperret wurden) nicht füglich zum Stand zu bringen gewuſt / daß die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Unterthanen einige dero Feſt-Täge / mit Hindanſetzung ihrer Feld- und anderer Arbeit / hätten mit feyern ſollen / ſeynd ſie / Herren von Franckenſtein / per Decretum auf die Anordnung bey der Evangeliſchen Kirche verfallen / daß / da wir ſonſten zu Kriegs-Zeiten 2c. am Aſcher-Mittwoch gewöhnlich geweſen / einen Buß-Tag zu halten / ſie / Evangeliſche / unter dieſem Prætext über obigen noch nachfolgende drey Feyer-Täge / nemlich Frohnleichnam / Maria-Himmelfahrt und Maria-Empfängnuß / zuwider der Evangeliſchen Freyheit / mithalten / und noch bis dato feyern müſſen. Anlangend die alldort ſich befindliche Juden / welche ſonſten bey gehabten Hochzeiten / Leichen und Beſchneidungen / ihre Gebühren zur Evangeliſchen Pfarr entrichtet / ſind ſolche / zum Nachtheil gemeldter Pfarr / davon gäntzlich ab- und zur Catholiſchen Capelle / von ſchon zimmlichen Jahren her / gezogen worden ꝛc. ꝛc.

Lit. I.

Copia Hochfürſtl. Brandenburg-Onoltzbaſchichen Cantzley-Befehligs an den Herrn Voigten zu Marck-Erlbach / wegen vorhabenden Wallfarthens in Uhlſtadt / gegen die Frau von Franckenſtein zu proteſtiren / de dato Onoltzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

DEm Voigten zu Marck-Erlbach / Johann Paul Tröſtern / wird beygeſchloſſenes an die Frau von Franckenſtein nach Uhlſtadt / wegen einer von denen daſelbſt befindlichen Catholicis auf bevorſtehenden Creutz-Erfindungs-Tag zu unternehmen gewillender Wallfarth / abgelaſſenes Original-Schreiben / ſambt einer Abſchrifft davon / mit dem Befehl durch dieſen Expreſſen zugeſchickt / daß er ſolches obgemeldter Frey-Frau von Franckenſtein ſelbſten überbringen / dieſelbe von dero wider die Lehens-Pflicht-lauffenden- und dem mit denen von Seckendorff conditionirten Kauff-Contract gantz contrairen Vorhaben abmahnen / und Hochfürſtlicher gnädigſter Lehen-Herrſchafft quævis Competentia Jura nochmahlen reſerviren / auch / wohin ſich ſelbige erkläret / mit Bericht förderlichſt anzeigen ſolle. Signatum Onoltzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Hof-
Raths-Cantzley.

Lit. K.

Copia Schreibens von denen Hochfürſtlich-Onoltzbachiſchen Herren Geheimen- und Hof-Räthen an die Frey-Frau von Franckenſtein zu Uhlſtadt / wegen vorgenommenen Wallfarthens / de dato Onoltzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

P. P.

ES iſt bey Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht / unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn / die zuverläßige Nachricht eingelauffen / daß dieſelbe ſich unterſtünde / auf bevorſtehenden Creutz-Erfindungs-Tag von denen in Uhlſtadt befindenden Catholicis eine Wallfarth / worzu bereits drey Fahnen und ein Himmel unter der Verfertigung ſeyn ſollen / anſtellen zu laſſen. Wann nun aber derſelben bekandt / daß das an hieſig- Hochfürſtliche Haus zu Ritter-Lehen gehende Guth Uhlſtadt an den Freyherrn / Johann Peter von Franckenſtein / in Anno 1662. unter der expreſſen Bedingung verkaufft / die Lehen-Briefe bisher darnach eingerichtet / und jederzeit auch die Reverſe in ſolcher Condition ausgeſtellet worden / daß denen von Franckenſtein in mehr-ermeldtem Uhlſtadt mehrers nicht / als das Privat-Exercitium Religionis in der Capelle / zugelaſſen werden ſolle / mithin unbefugt ſeye / nur die mindeſte Reformation, Veränder- oder Beeinträchtigung in dem Religions-Weſen / wider die Lehen-Pflicht / und der Evangeliſchen Gemeinde zum Nachtheil / vorzunehmen / vielmehr alles in ſtatu emptionis und primæ Inveſtituræ zu laſſen; Alſo haben wir dieſelbe von ſolchen vorhabenden- widerrechtlichen und wider obigen Verkauff lauffenden Unternehmen / worwider auch hiemit feyerlichſt proteſtirt wird / dehortiren- und verhoffen wollen / dieſelbe werde auf dieſes den vorhabenden Umgang abzuſtellen / ſich angelegen ſeyn laſſen / damit nicht obbemeldet Se. Hochfürſtl. Durchleucht bemüßigt werden / deroſelben Lehenherrliche Jura auf andere derſelben mißbeliebige Art zu ſalviren / wie wir dann unſerem gnädigſten Fürſten und Herrn quævis competentia Jura hiemit expreſsè reſerviren / und übrigens derſelben zu ꝛc. Onoltzbach / den 30. Aprilis, Anno 1717.

Hochfürſtl. Brandenburgiſche Geheime-
und Hof-Räthe.

Lit. L.

Copia Schreibens von Herrn Johann Paul Tröſtern / Ambts-Voigten zu Marck-Erlbach / an die Frau von Franckenſtein zu Uhlſtadt / die allda neuerlich-angeſtellte Wallfarth betreffend.

De dato Langenfeld / den 2. Maji, Anno 1717.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau /
Gnädige Frau!

Ich bin nun wegen meiner gnädigſt committirten Verrichtung bey Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. genugſam informiret / daß nicht allein teſtantibus Actis, die ich ſelbſten geleſen / dergleichen Proceſſion und Wallfarth zu Uhlſtadt / wie jetzo intendiret wird / Anno 1710. zwar angeſtellet geweſen / aber auf endlich erfolgtes Lehenherrliches Schreiben vom 20. Junii, ejusdem Anni, unter Herrn Marggrafen Georg Friedrichen / Hochfürſtl. Durchleucht hochſeeligen Andenckens / eigenen hohen Hand Unterſchrifft / noch in der Nacht vor dem terminirten Wallfarths-Tag aller Orthen wiederum abgekündiget / ſondern auch vorjetzt der auf Morgen vorhabende Proceſſions-Tag durch dero Catholiſchen Herrn Geiſtlichen daſelbſt geſtern in der Capelle von der Cantzel proclamiret werden / die Præparatoria auch an Fahnen und Himmel (wovon Ew. Gnd. gegen mich nichts wiſſen wollen) würcklich in der Capelle zu ſehen / und was vor weitere Anſtalten zu ſolchen Vorhaben noch projectiret ſeyn ſollen; Wannenhero dann im Nahmen Sr. Hochfürſtl. Durchleucht / meines gnädigſten Fürſten und Herrns / ſowohl das heut inſinuirte Hochfürſtliche Regierungs-Schreiben / als auch was ich gnädigſt committirter maſſen noch mündlich wider ſolches neuerliche Vorhaben eingewendet / hiemit all ſeines Inhalts verbotenus wiederholet / und Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. unterthänig verſichert haben will / im Fall dieſelbe wider beſſers Verhoffen / mit Beyſeitſetzung deſſen allen / auch aller ſchrifftlichen Handlungen / als Kauff-Briefs / Lehen-Briefs / und dargegen von ſich geſtellten Reverſen / ja der Lehen-Pflicht / ſelbſten / Gewalt üben- und mit ſolcher unbefugten Neuerung fortfahren laſſen ſolten / daß höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Durchl. / mein gnädigſter Fürſt und Hert / ſich ihres Lehen-Rechtens zn gebrauchen wiſſen würden. Wie dann hiemit zum Überfluß darwider nochmahl in beſter Form Rechtens proteſtiret / und Sr. Hochfürſtl. Durchleucht quævis competentia Juris reiteratò reſerviret haben will / der übrigens mit gnädiger Erlaubniß in allem unterthänigen Reſpect verharre

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd.

ꝛc. ꝛc.

Johann Paul Tröſter.

Num. LVII.

Kurtze und warhaffte Nachricht von denen vielfältigen Religions-Bedrückungen/ welche von Chur-Mayntz und Würtzburg/ wie auch der Würtzburgiſchen Univerſität und Julier-Spital/ in denen der Freyherrlich- und Reichs-Adelichen Familie, von Thüngen/ theils ehedem zugehörig geweſenen/ theils noch zugehörigen Gan-Erbſchafftlichen Flecken und Ritter-Güthern: Thüngen/ Wüſten-Sachſen/ Burgſinna/ Wolffsmünſter/ Weickersgruben/ Dietloffsroth/ Weitzenbach/ Windheim/ Völckersleyer/ Gräffendorff/ Ochſenthal und Marleſau/ widerrechtlicher und gewaltthätiger Weiſe unternommen worden.

ES ſind die in dieſem Numero vorkommende Religions-Beſchwehrden von beſonderer Erheblichkeit/ und darunter allerhand und ſolche Arthen der Beeinträchtigungen anzutreffen/ die nicht allein denen Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schlüſſen/ ſondern auch in deren Conformität erachteten ſpecialen Pactis und ergangenen Cameral-Mandatis diametraliter zuwider ſind/ und theils aus der verbotenen Extenſion des juris Diœceſani herrühren/ theils in das Simultaneum, auch eigenmächtige Trennung der Filialen von der Mutter-Kirche einſchlagen/ theils auf einer abgenöthigten und den Statum Religiònis anni 1624., zum höchſten Nachtheil der Evangeliſchen und Vortheil der Catholiſchen Religion, gantz und gar umkehrenden Transaction beruhen/ theils auf harten Gewiſſens-Zwang/ Bedrück- und gäntzlichen Ausrottung der Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen und ihres beſt-gegründeten Religions-Weſens hinauslauffen/ theils auch mit offenbaren armatâ manu verübten Gewaltthätigkeiten und andern actibus turbativis begleitet und unterſtützet ſind/ ſo gar/ daß man auch an Todten und Begrabenen violente attentata zu begehen keinen Scheu getragen/ wie aus folgenden Erzehlungen in mehrerm wahrzunehmen ſeyn wird.

1.

Thüngen.

ES iſt an ſich notorium, und auſſer allen Zweiffel zu ſetzen/ daß vor- in- und nach dem Termino reſtitutorio ac regulativo 1. Januar. 1624. in dem Gan-Erbſchafftlichen **Flecken/ Thüngen**/ die ſchon circa tempora Pacis religioſæ daſelbſt introducirt geweſene Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion ſolitariè ac privativè in öffentlicher Ubung geweſen ſeye; Gleichwie aber das Hochfürſtliche Julier-Hoſpital zu Würtzburg in Anno 1628. einen vierdten Theil an bemeldtem Guth Thüngen/ prætenſo titulo emtionis venditionis, an ſich gebracht; alſo iſt von Seiten des hohen Stiffts Würtzburg in Anno 1631., mithin in dem funeſten Diſturbio des in ſuperiori Seculo vorgeweſenen dreyßigjährigen Krieges/ zu allerhand Attentatis in Eccleſiaſticis dergeſtalten geſchritten worden/ daß man aus einem angemaſſeten Jure Diœceſano, armata manu, & coadunatis hominibus, ſich der tum temporis noch in ihrem Eſſe geweſenen Evangeliſchen Kirche/ in dem Flecken Thüngen/ bemächtiget/ die darinnen ſich befundene vaſa Sacra, und den gäntzlichen Kirchen-Ornat herausgenommen/ und nacher Stetten/ welches ein dem hohen Stifft-Würtzburg gehöriger Flecken/ und etwa eine halbe Stunde von Thüngen gelegen iſt/ transferiret/ die Catholiſche Religion intrudiret/ und die Evangeliſche Unterthanen allda zu dem Ubergang von ihrer zu der Catholiſchen Religion zu forciren/ omni modo laboriret hat. Nun hat man zwar hernach Würtzburgiſcher Seits von ſothaner Violenz um ſomehr/ als immitelſt die beſagte Kirche um das Jahr ā1734. rabie belli eingeäſchert worden / auch darauf das Weſtphäliche Friedens-Inſtrument erfolget iſt / abgeſtanden / jedannoch aber die entzogene Stücke behalten / und als die Agnaten von und zu Thüngen ſich angedrungen geſehen / nach wieder introducirtem Evangeliſchen Gottes-Dienſt / ſolchen in der auſſerhalb dem Flecken ſtehenden Gottes-Acker-oder ſogenannten alten Kirche verrichten zu laſſen / man Julier-Spitaliſcher Seits ſich de facto angemaſſet / darinnen das Simultaneum des Catholiſchen Gottes-Dienſtes gleichergeſtalt einzuführen / und damit bis dato zu continuiren / ja ſo gar auch / nachdeme die Agnaten von und zu Thüngen mit Wiedererbauung der / vorberührter maſſen / abgebrannten, denen Vorfahrern ihrer Stamm-Linien je und allezeit angehörig geweſenen Erb-Begräbnüß-Kirche im Jahr 1705. den Anfang gemachet / gegen ſolchen Bau anfänglich per Notarium & teſtes, dann auch in denen darüber gewechſelten Schrifften / vermeintlich zu proteſtiren / und dabey / daß es nach vollbrachtem Bau den Catholiſchen Gottes-Dienſt pro rata mit exerciren laſſen werde / bedrohlich zu declariren. Welches denn verurſachet / daß / ohnerachtet die wiederhergeſtellte Kirche faſt zu Stand gekommen / bis dato kein Evangeliſcher Gottes-Dienſt / aus Beſorgung gewaltthätiger Attentatorum, darinnen gehalten werden können.

2.

Wüſten-Sachſen.

Nachdeme Anno 1669. die Univerſität Würtzburg von denen Herren von Thüngen das Evangeliſche Dorff **Wüſten-Sachſen** käufflich an ſich gebracht; ſo iſt zwar bey dem Verkauff ausdrücklich pactiret worden / daß wegen der Religion und Kirch allda es bey der Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis verbleiben / und die Unterthanen mit denen Eingepfarrten bey dem Exercitio Auguſtanæ Confeſſionis ruhig gelaſſen werden ſolten; Allein es wurde dieſe Zuſage länger nicht / als ad Annum 1675., gehalten / da die Univerſität Würtzburg einen Catholiſchen Prieſter dem Evangeliſchen an die Seite geſetzt / die Evangeliſche Unterthanen in ihrem Gottes-Dienſt zu verdrängen / und zu Annehmung des Catholiſchen Glaubens durch allerhand Concuſſiones zu bringen geſuchet / und endlichen / da der Evangeliſche Pfarrer mit Ende gedachten 1675. Jahrs verſtorben / gar keinen Evangeliſchen Geiſtlichen / der Unterthanen vielfältigen Bittens ungeachtet / mehr beſtellet / mithin das Evangeliſche Religions-Exercitium völlig extirpiret und aufgehoben. Weßhalben auch wider Ihre Hochfürſtliche Gnd. zu Würtzburg & Conſ. ein Mandatum de reſtituendo &c. S. C. beym Cammer-Gericht zu Wetzlar ausgebracht worden.

3.

Burgſinna.

Es haben die Freyherrlich-Thüngiſche Unterthanen zu **Burgſinna** circa exitum ſeculi decimi ſexti gegen diejenige Agnaten von Thüngen / welche damahlen Burgſinna beſeſſen / wegen einiger verübten Exceſſen / in Camera Imperiali proceſſus erhoben / es auch dahin gebracht / daß die Beklagte von Thüngen / ihres bezeigten Ungehorſams und Widerſetzlichkeit willen / in die Acht und Ober-Acht erkläret / die Execution dem hohen Ertz-Stifft Mayntz committiret / auch in dem Jahr 1631. dergeſtalten exceſſivè vollzogen worden / daß / obwohlen beſagten Unterthanen ſelbſt in dem mit hoch-ermeldten Ertz-Stifft im Jahr 1630. anmaßlich errichteten Schutzes-Vergleich theuer verſprochen und zugeſaget worden / daß ſie bey der Religion Augſpurgiſcher Confeſſion in Kirchen und Schulen / immaſſen ſolche von undencklichen Jahren bey ihnen in Ubung geweſen / unperturbiret gelaſſen werden ſollen / man jedannoch von Seiten derer Herren Executorum ſogleich in ipſo Actu Executionis die Evangeliſche Pfarr- und Schul-Bediente aus Burgſinna verjaget / an deren Stelle Römiſch-Catholiſche eingedrungen / und dieſen die denen erſteren angehörige Gefälle zugeeignet / mithin in gar kurtzer Zeit die Evangeliſche Religion daſelbſten völlig eliminiret hat / bis endlich die Thüngiſche Agnaten im Jahr 1692. das Revocatorium des beſagten ex pacto & providentia auf ſie verwältzeten uralten Stamm- und Ritter-Mann-Heim-Lehen-Guthes / Burgſinna / an dem höchſtpreißlich-Kayſerlichen und des Heil. Römiſchen Reichs Cammer-Gerichte angefangen / auch darinnen zwar in ſoweit reüſſiret / daß ſie vor Lehens-fähig erkannt / die Eingangs erwehnte Achts-Erklärung aufgehoben / und alles in dem Stand / wie ſolches vor der Acht geſtanden / geſetzet / auch die mehr-hochbeſagtem Ertz-Stifft aufgetragene Executions-Commiſſion, ſambt der angenommenen Protection, caſſiret worden / gleichwohlen aber wegen derer bey dem Abſtand vorerwehnter Chur-Mayntziſcher Protection angeſchienenen Difficultäten / und da ſie anderſt zu dem würcklichen Genuß ihres Judicati gelangen wollen / in dem mit Jhro Churfürſtlichen Gnd. zu Mayntz den 30. Januarii 1697. getroffenen - nachhero von hochgedachtem Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gericht confirmirten Vergleich / mit Conſens des Hochfürſtl. Brandenburg-Onoltzbachiſchen Lehen-Hofes / und ſub hypotheca zweyer von dem hohen Ertz-Stifft zu Lehen tragenden Dörffern / ſich / gegen den Jnhalt des Inſtrumenti Pacis, verbinden müſſen / die Catholiſche Religion mit und nebſt vorhandenen Kirchen und Schulen / auch allen ſonſten de Jure denen Thüngiſchen Agnaten und der Evangeliſchen Kirche daſelbſten zuſtändigen Renthen / Einkommen und Gefällen / NB. als ob dieſelbe nach Anweiſung des Münſteriſch- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſes und Inſtrumenti Pacis in Anno 1624. ohndiſputirlich zu gedachtem Burgſinna vollkommentlich hergebracht / und alles deſſen würcklich in Ubung geweſen wäre / in ſtatu quo zu laſſen / auch ihre Catholiſche Unterthanen zu Burgſinna / obſchon die Herrſchafft Augſpurgiſcher Confeſſion zugethan / ſo viel die Religion und deren Annexa betrifft / alle diejenige Verordnungen und Beneficien gleichergeſtalt gaudiren und genieſſen zu laſſen / welche / nach Ausweiß- und Anleitung obgedachten Inſtrumenti Pacis, andern Catholiſchen Unterthanen / wo die Herrſchafften Augſpurgiſcher Confeſſion zugethan / auf einige Weiſe und Wege zu guten kommen / hingegen aber das Coëxercitium Publicum der Augſpurgiſchen Religion, NB. ohne Abbruch / Nachtheil oder Schmählerung deren anjetzo bey der Catholiſchen Kirchen und Schulen befindlichen Renthen und Gefällen / auf ihre Koſten wiederum ein- und fortzuführen. Welchem allem man dann auch Thüngiſcher Seits bis dato alſo nachkommen müſſen / auch ferner nachzukommen genöthiget iſt. Ob aber durch obigen mit dem hohen Ertz-Stifft Mayntz getroffenen Vergleich / ſo viel die Religion in Burgſinna betrifft / dem gantzen Evangeliſchen Weſen habe præjudiciret werden können / das wird höherer hocherleuchteten Beurtheilung anheim gegeben.

4.

Wolffsmünſter.

Ante Annum regulativum 1624. hat das Fürſtl. Würtzburgiſche Julier-Hoſpital noch kein einziges Thüngiſches Guth beſeſſen / ſondern nach ſolchem erſt alle bekommen / die es anjetzo beſitzet / oder detiniret / und in allen Thüngiſchen Güthern iſt keine andere / als die alleinige Evangeliſch-Lutheriſche Religion, ante, & in Anno 1624. exerciret worden / ſonderheitlich zu Wolffsmünſter / welches 1550. Philipp von Thüngen / mit Conſens des Stiffts Fulda / als Lehen-Herrns / von Philipp Grafen von Rieneck erkaufft. Daſelbſt legte ſogleich nach dem Kauff Kilian Wurffbein / ein Münch / welcher zu der Zeit den Gottes-Dienſt von dem Cloſter Brumbach aus in Wolffsmünſter verrichtete / das Meß-Gewand und zugleich die Catholiſche Religion ab / und wandte ſich zur Evangeliſch-Lutheriſchen Religion; Dieſer Kilian Wurffbein hat zu Wolffsmünſter nachmahls bey 30. Jahr als Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer geſtanden; Jhme haben in Officio ſucceſſivè ſowohl zu beſagtem Wolffsmünſter / als denen Filialen / Weyersfeld / Schunderfeld / Michelau / Neitzenbronn / Aſcherod ꝛc. ꝛc. gefolget: Michel Leipold / Eucharius Uberſtein / Caſpar Metzger / und Jacob Leipold / des Michel Leipolds Sohn / bis ad Annum 1627. da von dem Stifft Würtzburg durch den Keller von Carſtatt / und Schultheiſſen von Gemünden / mit 600. Mann Ausſchuß auf den Sonntag 5. Trinitatis, Nachts zwiſchen 12. und 1. Uhr / ein Einfall geſchehen / und beſaater Jacob Leipold gefangen weg- nacher Carſtatt geführet / ſo lang und viel daſelbſt in Verhafft behalten worden / bis er einen Revers von ſich geſtellet / der Pfarr zu Wolffsmünſter ſich ferner nicht anzunehmen. Nachmahls obtrudirte man von Würtzburg aus einen Catholiſchen Prieſter / worwider Philipps Albrecht von Lauter / damahliger Mit-Vormund über Albrechts von Thüngen nachgelaſſene zwey Söhne / als Succeſſores und Beſitzere von Wolffsmünſter / als der obtrudirte Geiſtliche zwar avociret / ſtatt deſſen aber ein anderer von dem geiſtlichen Rath hat præſentiret werden wollen / anfänglich mündlich / hernachmahls aber unterm $\frac{15}{25}$. Martii 1653. ſchrifftlich proteſtiret / endlich iſt in Anno 1667. das Julier-Spital von Fulda wegen 9000. fl. Conſens-Gelder in Wolffsmünſter immittiret / und in Anno 1670. den 24. Maji darauf ſolches an das Spital von Herrn Johann Friedrich Schützen von Holtzhauſen / und übrigen Windheimiſchen Tochter-Männern / gar verkaufft worden / welches den Catholiſchen Geiſtlichen dergeſtalten manuteniret, und die Evangeliſch-Luttheriſche Einwohner extirpiret / daß / dem Vernehmen nach / vorjetzo auf denen Filialen keiner mehr / zu Wolffsmünſter aber nur noch ein eintziger abgelebter Mann übrig iſt.

5.

Weickersgruben.

Anlangend Weickersgruben / iſt ehemahls zwiſchen Chur-Mayntz / als Lehen-Herrn / und denen Herren von Thüngen als Vaſallen / Irrung und Zwiſpalt in dem entſtanden / daß die Herren Agnaten von Thüngen ſich in dem Dorff Weickersgruben und Dietloffroth - der Malefiziſch und Centbarlichen Obrigkeit befugt erachtet / auch in vorgehaltenen Occaſionen durch die Ihrige ſolche würcklich exerciren / ſonderheitlich aber Neidhard von Thüngen in Annno 1614. eine Weibs-Perſon / die der Hexerey bezüchtigt geweſen / zu beſagtem Weickersgrüben zur gefänglichen Hafft bringen / nachmahls aber auf dem Soderberg hinrichten und juſtificiren laſſen ; Dahergegen es Chur-Mayntz aus denen Urſachen / weilen berührte Dorffſchafften vor dieſem quoad Jurisdictionem centenalem nacher Rieneck gehörig geweſen / und bey allen und jeden Belehnungen die Cent ausdrücklich vorbehalten worden wäre / ſolches nicht eingeſtehen und nachgeben wollen. Aus ſolcher Irrung nun zu kommen / und zu der von Chur-Mayntz damahlen eine lange Zeit denegirten Belehnung zu gelangen / hat Neidhard von Thüngen ſich erboten / wo Chur-Mayntz ihn und ſeine mitbelehnte Agnaten bey der Centenal Jurisdiction in obbemeldten Dörffern ruhig bleiben / und die Reſervatori-Clauſul aus den Lehen-Briefen in Zukunfft laſſen würde / er / ſtatt einer Vergeltung unter andern für Eigenthum angegebenen Güthern mehr / auch die Pfarr zu Weickersgruben / und den halben Wein und Korn-Zehenden Chur-Mäyntz zu rechtem Mann-Lehen auftragen / und ſolche hinwieder von ſelbigen für ſich und ſeine Agnaten mit und nebſt der Centbarlichen Jurisdiction empfahen wolte / welches damahliger Regierender Churfürſt Suicardus acceptiret / mit Neidhardten von Thüngen unterm 9. Junii 1618. dißfalls receſſiret / und darauf ſowohlen den Neidhardten / als die ihme bis anhero ſuccedirte Agnaten / auch alſo würcklich belehnt. Um eben ſolche Zeit / und zwar den $\frac{20}{30}$. Julii 1618., hat Neidhard von Thüngen bey Chur-Mayntz um Conſens, 9000. fl. gegen Verhypothecirung beyder Güther Dietloffroth und Weickersbruben borgen zu dörffen / angeſucht / und es erhalten. Nun iſt von denen Herren Agnaten von Thüngen der Weickersgruben am nechſten geweſene Pfarrer A. C. zu Wolffsmünſter erſuchet worden / alle 14. Tage zu Weickersgruben zu predigen / und den Gottes-Dienſt zu halten / dagegen ſie beſagtem Pfarrer / zur Vergeltung / den Chur-Mayntz nebſt der Pfarr zu Mannlehen aufgetragenen halben Wein- und Korn-Zehenden jährlich pro Salario zu genieſſen / eingeraumet ; Nachdeme aber von Seiten Würtzburg zu Wolffsmünſter der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer in Anno 1627. gewaltthätig weggeſchleppet / und nachmahls ein Catholiſcher obtrudiret worden / hat ſich zu gleicher Zeit begeben / daß Chur-Mayntz / als Executor banni wegen des Burgſimiſchen Bauern-Proceſſes wider den Neidhardten von Thüngen / auch beyde Dorffſchafften / Weickersgruben und Dietloffroth / zur Kellerey Rieneck eingezogen / ſolche beſeſſen bis ad Anno 1649., nachmahls aber Herrn Johann Adam von Thüngen / Obriſten / und deſſen Schweſter / Catharina Frey-Frau von Bußmar / gebohrne von Thüngen / als Creditores hypothecarios der auf Weickersgruben und Dietloffroth conſentirten 9000. fl. / immittiret / welche / weilen ſie der Catholiſchen Religion zugethan geweſen / auch dem Catholiſchen Pfarrer zu Wolffsmünſter den Zutritt in Weickersgruben / als wie ehemahls der Evangeliſch-Lutheriſche gehabt / erlaubet / das Exercitium Religionis Catholicæ eingeführet / ſo gar / daß nicht einmahl denen daſigen Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen die Freyheit / das Coëxercitium ſuæ Religionis publicè fortzuüben / übrig geblieben / ſondern ſie ſind gezwungen worden / in andere benachbarte Evangeliſche-Lutheriſche Kirchen zu gehen / und daſelbſten zu beichten und zu communiciren / dem Catholiſchen Geiſtlichen zu Wolffsmünſter aber alle Actus Parochiales, als Tauffen / Copuliren / Begraben / ꝛc. verrichten zu laſſen / und zu belohnen / welcher noch darzu den halben Wein- und Korn-Zehenden zur Ergötzlichkeit genoſſen : Ob nun wohlen nach Abſterben des Dohm-Herrn Johann Samuel von Thüngen / als letztern Creditoris hypothecarii, in Anno 1618., beyde Herren Gebrüdere / Johann Friedrich und Hannß Carl von Thüngen / nachdeme ſie vorhero ſchon von Chur-Mayntz unter der Verſprechung / den von Herrn Dohm-Herrn Johann Samuel von Thüngen an ſich gebrachten Lehenherrlichen Conſens mit 8000. fl. Fränckiſch zu bezahlen / als nechſt-ſuccedirende Agnati die Belehnung erhalten / Poſſeſſion von beyden ermeldten Güthern genommen / ſolche Zeitlebens beſeſſen / und noch von Herrn Johann Friedrichs von Thüngen Sohn / Herrn Hannß Carln / Freyherrn von Thüngen / beſeſſen werden ; So iſt es doch zu Weickersgruben bey dem eingeführten Exercitio ; und daß der Catholiſche Pfarrer den halben Wein- und Getrayd-Zehend noch immer genieſſet / geblieben.

6.

Dietloffroth.

Iſt mit einem eigenen Pfarrer Aug. Conf. allezeit ſowohl ante, als in, & poſt Annum decretorium beſetzt geweſen / und noch / welcher die Filialen Weitzenbach / Völckersleyer und Windheim dabey verſehen / und von jedem Filial ſeine fixe Beſtallung und die Accidentien von Tauffen / Copuliren / Begraben ꝛc. genoſſen / und ob ſchon in Anno 1662. der Dohm-Herr / Johann Samuel von Thüngen / als damahliger Poſſeſſor und Creditor hypothecarius, alle hohe Feſt-Tage den Pfarrer zu Wolffsmünſter nacher Dietloffroth kommen laſſen / die Sacra denen alten abgelebten Catholiſchen / ſo nicht wohl über Feld gehen können / wie es damahls geheiſſen / zum Troſt und Guten zu adminiſtriren / wobey es auch die nachmahls von Chur-Mayntz inveſtirte- und zur Poſſeſſion in Anno 1681. gelangte Herren Agnati von Thüngen bewenden laſſen / bis der Pfarrer zu Wolffsmünſter angefangen / Dietloffroth als ein Filial zu tractiren / in Ehe-Sachen ſich pro judice aufgeworffen / die neue Zeit / ſonderlich aber des Würtzburgiſchen Patrons S. Kiliani-Tag / zufeyren / alle Actus parochiales zu verrichten / Beſtallungen und Accidentien von denen Unterthanen zu erheben / und mithin / da bereits vorhero ſchon von Würtzburg die Filialen / Windheim und Weitzenbach / von der Mutter-Kirch / Dietloffroth / de facto abgeriſſen geweſen / auch zu Völckersleyer von denen nacher Windheim gehörigen Gült- und Frohn-Bauern zu dem Pfarr-Salario nichts mehr / wie vor dieſem geſchehen / contribuiret worden / allen Fleiſſes dahin annitiret / dem ordentlichen Pfarrer daſelbſt die Subſiſtenz gäntzlich zu benehmen / iſt man endlich Thüngiſcher Seits in Anno 1712. bewogen worden / denen Dietloffrother Unterthanen zu befehlen / daß ſie in Zukunfft alle Actus parochiales von keinem andern / als ihrem ordentlich vorgeſetzten Pfarrer zu Dietloffroth / verrichten laſſen / und davon die herkommliche Gebühren reichen ſolten / den Pfarrer zu Wolffsmünſter auch oder deſſen Caplan ferners nicht mehr in die Kirche daſelbſten zu laſſen / welche der Caplan aber ein paarmahl mit bey ſich gehabten Leuthen de facto eröffnet / wie dann auch Würtzburg mit einigen 100. Mann den zweyten Oſter-Feyertag 1714. eingefallen / die Kirch-Thür gewaltſam zerhauen / und den Pfarrer zu Wolffsmünſter darinnen Meß leſen laſſen / als man aber Thüngiſcher Seits wider ſothane Gewalt proteſtirt / und weder den Pfarrer / noch Caplan von Wolffsmünſter in die Kirche zu laſſen / nachmahls continuiret / denen Catholiſchen Unterthanen aber alle Gewiſſens-Freyheit / ſo viel ſie nach dem Inſtrumento Pacis prætendiren können / und noch darzu erlaubet worden / wann ſie zu einem Krancken einen Catholiſchen Geiſtlichen nöthig hätten / ſie einen Mönchen aus der Altſtadt bey Hammelburg oder ſonſten einen andern Catholiſchen Geiſtlichen / wer der auch ſeye / nur den Wolffsmünſterer nicht / hohlen laſſen / ſich aber nur vorerſt bey ihrer Herrſchafft / oder nur bey dem Pfarrer zu Dietloffroth darum anmelden / und um Erlaubnüß bitten ſolten / hat man bis hieher auf Seiten Würtzburg weiter keine Thätlichkeit mehr verübet / ſondern acquieſciret.

7.

Weitzenbach.

Iſt ein Filial von Dietloffroth / und hat der jedesmahlige Pfarrer in beſagtem Dietloffroth ſeine fixe Beſtallung / nebſt denen Accidentien / daſelbſt genoſſen / und den Gottes-Dienſt von Dietloffroth aus / mit verſehen / ſo bald aber das Würtzburgiſche Julier-Spital ſolches titulo emptionis Anno 16. . . von des damahligen Johann Samuel von Thüngen Eigens-Erben / contra ſolennem proteſtationem derer Herren Agnaten von Thüngen / an ſich gebracht / iſt dieſes Filial ſogleich der Mutter-Kirch Dietloffroth de facto entriſſen / mithin daſigem Pfarrer ſein Salarium geſchwächet / der Catholiſche Pfarrer von Wolffsmünſter eingeführet / und zum Schein / als wolle man die Evangeliſch-Lutheriſche nicht gleich auf einmahl vertilgen / der Pfarrer von Geroth A. C. bishero daneben gebraucht worden / unter der Hand aber werden von dem Catholiſchen Pfarrer und dem Julier-Spitäliſchen Beambten ſolche Machinationes practiciret / daß zu fürchten / es werde in kurtzer Zeit keine Evangeliſch-Lutheriſche Seele mehr allda anzutreffen ſeyn.

8.

Windheim.

Iſt auch ein Filial von Dietloffroth / und hat gleiche Beſchaffenheit wie mit Weitzenbach / auſſer daß ſolches Philipps Caſpars von Thüngen Töchter-Männer / wie man nicht anders noch zur Zeit weiß / nicht titulo emtionis, ſondern nur pro hypothecâ 1660., nachdeme von Fulda / als Lehen-Herrn / in Anno 1649. ein Conſens, jedoch absque conſenſu Agnatorum aliisque Requiſitis eſſentialibus, darauf erlanget worden / an das Julier-Spital zu Würtzburg transferiret / mithin iſt das Julier-Spital um ſo weniger befugt geweſen / ſolches Filial von der Mutter-Kirch Dietloffroth abzureiſſen / und den Statum Poſſeſſionis 1624. in Eccleſiaſticis mit Einführung der Catholiſchen Religion zu verändern / wie es doch de facto gethan / und jetzo kaum noch zwey oder drey der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen daſelbſten befindlich / welchen man jedoch auch die Freyheit nicht läſſet / ihre Kinder zu ihrer Religion aufzuerziehen.

9.

Volckersleyer.

Iſt gleichfalls ein Filial von Dietloffroth / und die Unterthanen daſelbſten insgeſambt haben zu Salaritung und Unterhalt des Pfarrers in Dietloffroth und Schulmeiſters zu Völckersleyer allezeit das ihrige beytragen müſſen / weilen aber daſelbſten auch ein Bauren-Hof und einige andere Bauren-Güther die Gült nacher Windheim zu lieffern / und auch dahin zu frohnen ſchuldig / ſo hat ſich das Julier-Spital wider das alte Herkommen / Krafft deſſen die von dem Hochfürſtlichen Haus Brandenburg-Anſpach mit Völckersleyer inveſtirte Herren Agnati je und allezeit daſelbſt alle Jura in Eccleſiaſticis & Politicis, auſſer denen vier hohen Rügen / ſo nacher Hammelburg gehörig / privativè und quietiſſimè beſeſſen / angemaſſet / pro tertia parte an der Kirchen-Gerechtigkeit Prætenſion zu machen / und denen von denen Herren Agnaten von Thüngen geſetzten Pfarrer und Schulmeiſter angeſonnen / anzugeloben / daß ſie das Julier-Spital pro tertia parte für einen Kirchen-Herrn halten wolten / da ſie ſich aber deſſen geweigert / und Thüngiſcher Seiten man ſolches auch nicht zugeben können noch wollen / ſind die drey Julier-Spital-Vögte von Windheim / Weitzenbach und Wolffsmünſter mit etlich und 50. Mann 1688., da der Kayſerliche General-Feld-Marchall von Thüngen / als damahliger Poſſeſſor loci, abweſend und in Ungarn geſtanden / eingefallen / haben die Kirchen an zweyen Thüren gewaltthätig erbrochen / den Pfarrer Augſpurgiſcher Confeſſion von Geroth den Gottes-Dienſt verrichten / auch ein Blech an die Glocken / darauf ſtunde: Julier-Spital / ſchlagen / nachmahls aber noch mehrere Actus turbativos, wowider man Thüngiſcher Seits jedoch allezeit proteſtiret / ſowohlen in der Kirchen durch den Gerother Pfarrer Augſpurgiſcher Confeſſion, als auch in dem Dorff bey denen nach Windheim gehörigen Catholiſchen Gült- und Frohn-Bauern mit Kinder-Tauffen und Abendmahl-Reichung durch den Pfarrer zu Wolffsmünſter / Catholiſcher Religion, verrichten laſſen; ja es hat ſich Anno 1713. der Wolffsmünſteriſche Caplan wollen unterfangen / eines nach Windheim gehörigen Catholiſchen Bauern Kind in der Kirchen zu tauffen / da es aber Thüngiſcher Seits verhindert worden / iſt den 17. Junii der Spitäliſche Vogt von Windheim mit zweyen gewaffneten Jägern und vielen Spitäliſchen Bauern kommen / hat die Kirche mit einem heimlichen dazu verfertigten Schlüſſel eröffnen / und durch den Catholiſchen Pfarrer von Wolffsmünſter beſagten Bauers aus dem Kind-Bett gegangene Frau ausſegnen laſſen; Als man aber Thüngiſcher Seits zu Abhaltung dergleichen widerrechtlichen Turbationen und zu Defenſion wohlhergebrachter Kirchen-Rechte nöthige und beſſere Anſtalten gemachet / mithin weder der Pfarrer von Geroth Augſpurgiſcher Confeſſion, noch der Catholiſche von Wolffsmünſter mehr in die Kirche kommen können / ſo werden vorjetzo die Todten nacher Weitzenbach geſchleppet / daſelbſten von dem Catholiſchen oder Evangeliſchen Pfarrer begraben / auch die Leuthe gezwungen / nacher Weitzenbach zu gehen / ſich daſelbſt copuliren zu laſſen / ja ſo gar denen nacher Windheim frohnenden Bauern / welche in den Gottes-Kaſten daſelbſten mit Capitalien und Zinſen verwandt / iſt bey ſchwerer Straff verboten / bey der durch den Thüngiſchen Ambtmann und den Pfarrer zu Dietloffroth alljährlich beſchehenden Abhör der Kirchen-Rechnung ſich einzufinden / ihre dem Gottes-Kaſten daſelbſten ſchuldige Capitalia und Zinſen ab- und zu Unterhaltung des Pfarrers in Dietloffroth und ihres Schulmeiſters zu Völckersleyer das geringſte beyzutragen / wie denn auch der jetzige Spital-Vogt zu Windheim nun etliche Jahr her das Gras auf einer Wieſen / ſo dem Gottes-Haus Völckersleyer gehörig / zu des daſigen Schulmeiſters beſſeren Subſiſtenz aber um ein gewiſſes Geld jährlich Thüngiſcher Seits verliehen wird / zu einen Drittel / mittelſt friedbrüchiger Einfälle abmähen / wegführen / und unter die nacher Windheim frohnende Bauern aus der vorſchützenden üblen Raiſon, dieſe Wieſen ſeye von dieſem denen Unterthanen in Völckersleyer / und nicht dem Schulmeiſter / gegen ein gewiſſes Geld verliehen worden / austheilen / und dem Gottes-Haus de facto entziehen laſſen / letzthin auch erſt den 22. Junii, als er kurtz vorhero eines nacher Windheim frohnenden Bauers A. C. durch den Pfarrer zu Dietloffroth begrabenes Kind mit vielen bewaffneten Jägern und Bauern wieder exhumiren laſſen wollen / ihme aber / da Thüngiſcher Seits reſiſtiret worden / fehl geſchlagen iſt / einen ledigen Kerl A. C., der in eines nacher Windheim gehörigen Frohn-Bauers Haus geſterben / ſelbſten mit mehr / dann 200. bewaffneten und bewehrten Bauern / unter Trommelſchlag und gräßlichen Janitſcharen-Geſchrey / wegnehmen / nacher Weitzenbach führen / und daſelbſten durch den Gerötther Pfarrer A. C. begraben laſſen. So wenig nun das Julier-Spital / als ein nudus Creditor hypothecarius, berechtiget iſt / in dem Principal-Guth und nach Dietloffroth gepfarrten Filial, Windheim / in Eccleſiaſticis etwas neuerliches zu diſponiren / geſchweige wider den klaren Buchſtaben des Inſtrumenti Pacis zu handeln / ſo wenig iſt es ratione pertinentiarum befugt / in Völckersleyer dergleichen zu thun / wo man auch Thüngiſcher Seits eingeſtünde / quod tamen non eſt, daß Windheim an der Kirche zu Völckersleyer pro tertiâ parte participirte.

10.

Gräffendorff.

Iſt ein uraltes Thüngiſches Guth / welches Neidhard von Thüngen / Ritter / dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg-Onoltzbach in Anno 1516. zu Lehen aufgetragen / und ſolches für ſich und ſeine Agnaten / und dieſe nach der Ordnung / bis auf den jetzigen Inveſtitum, Herrn Hannß Carln / Freyherrn von Thüngen / als ein auf Nahmen / Stamm-Schild- und Helm gehendes Lehen / empfangen / allwo die Familie von Thüngen / neben andern vielen Recht und Gerechtigkeiten / auch inſonderheit die Pfarr-Beſtellung gehabt / und in Anno decretorio 1624. in deren ohnlaugbaren und ohnſtreittigen Beſitz vel quaſi geweſen. Dieſes Guth uſurpiret und detiniret anjetzo das Würtzburgiſche Julier-Spital / und hat erſtlich zu Wetzlar bey daſigem Reichs-Gericht / allwo die Sache Rechthängig / vorgegeben / als ob es nicht allein einen Lehenherrlichen Conſens von 6000. fl. an ſich bracht / ſondern auch das gantze Guth Jure Ceſſionis von Neidhardten von Thüngen / dem Aechter / erlanget hätte; Nachdeme aber dem Spital interlocutoriè injungiret worden / den Ceſions-Receſs und Conſens zu produciren / und es damit zum Vorſchein kommen / iſt daraus erſichtlich geweſen / daß den 25. Auguſti 1631. das Julier-Spital mit Neidhardten von Thüngen / als einem Reichs-Aechter / tractiret / für ihn / zu Abwendung der von Kayſerl. Majeſtät Ihro Fürſtlichen Gnaden zu Würtzburg / Franciſco, hochſeeligen Andenckens / aufgetragenen Execution und Immiſſion an Frau Johanna Roſina von und zu Thüngen ein Iudicatum von 29000. fl. binnen 3. Wochen zu zahlen / dahingegen er dem Spital ſogleich das gantze Dorff / Gräffendorff / nutznießlich und ſo lang cediren und übergeben wollen / bis er entweder einen uhrthätigen Haupt-Contractum venditionis mit dem Spital errichtet / oder aber die vorſchieſſende Summa der 29000. fl. wieder ſelbſten abgetragen haben würde / dergeſtalt jedoch / daß das Spital von denen Intraden die Zinſen der auszahlenden 29000. fl. abrechnen / den Uberſchuß aber zu Befriedigung anderer darauf verſicherter Creditorum zu emploiren verbunden ſeyn ſolte. Welche Auszahlung der 29000. fl. aber das Julier-Spital ſo wenig erwieſen / als wenig zu glauben iſt / daß die Ceſſion des Guths anderſter geſchehen / als auf dem Papier / indeme Neidhard von Thüngen bis an ſeinem in Anno 1634. erfolgten Tod das gantze Gräffendorff beſeſſen / ſondern vielmehr glaublich und gewiß / daß ſolches das Spital in damahligen Kriegs-Zeiten de facto invadiret / und noch dato widerrechtlich detinire / in welchen / allem Anſehen nach / unter dem fieri erſtickten Ceſſions-Receſs jedoch notanter mit eingefloſſen / daß Neidhard von Thüngen expreſsè bedingen wollen / ſeine Wohlfahrt anderwärts nach Nothdurfft ungebunden ſuchen zu dörffen / dann auch / daß man bey währendem Beſitz und Innhaben NB. in der geiſtlichen und Pfarrlichen Gerechtſame / nichtweniger der weltlichen Jurisdiction, Frohn / und Dienſten keine Neuerung und Beſchwerung einführen / und reſpectivè zufügen / ſondern alles in damahligen befundenen Stand laſſen ſolle / welches aber verſprechen zu können auf Seiten der Würtzburgiſchen Abgeordneten und des Spital-Verwalters ob defectum Inſtructionis entſchuldiget worden; Zwar hat Neidhart von Thüngen inſciis & non conſentientibus Agnatis einen Conſens von 6000. fl. auf Gräffendorff durch Vorbringen / als ob ſeine Ehe-Frau / Eva von Thüngen / gebohrne von Bibra / ihren Dotem eingebracht / Anno 1615. den 3. Junii erlanget / welchen nach des Neidhards

Tod das Julier-Spital von ſeinen 2. Töchtern erhandelt / und das zweyte Fundament, worauf ſie ihre Poſſeſſion zu gründen vermeinen / iſt; Es ſind aber des Neidhards Töchter ſothanen Conſenſûs, weilen ſie dasjenige nicht præſtirt / worauf er conditionirt geweſen / billig für verluſtigt zu ſchätzen / und folglich hat auch keine valida translatio an das Spital geſchehen können; Dieſem allem ohn-geachtet hat ſich das Julier-Spital nicht erſättigen laſſen / mit denen Intraden / die es eine ſo lange Zeit von ſolchem Guth Gräffendorff genoſſen / und denen Herren Agnaten von Thüngen widerrechtlich vorenthalten / ſondern es hat auch in Eccleſiaſticis einen gantz andern Statum, als ſolcher in Anno 1624. und bis zu des Neidhardten von Thüngen Tod geweſen / hergeſtellet / indeme es den Pfarrer und Schulmeiſter Augſpurgiſcher Confeſſion abgehen laſſen / an deren ſtatt Catholiſche eingeführet / und das geringſte Coëxercitium Religionis A. C. nicht mehr geſtattet / ja / als ehemahls über die harte Bedruckung einige Gräffendorffer ihre Zuflucht zu dem Hochfürſtlichen Lehenhof geſuchet / und ſich beklaget / hat Würtzburg ſolche dergeſtalt hart mit Schantzen und andern geſtrafft / daß ihnen die Luſt / weitere Hülffe zu ſuchen / vergangen / wodurch es ſo weit kommen / daß von etlich und ſechzig Evangeliſchen Unterthanen daſelbſt / ohne den Wirth / Müller und andere Bedienten / nicht mehr / dann noch 17. / ihre Religion behalten und fortgepflantzet / welche in die Länge auch nicht mehr beſtehen können / und ihre Kinder / weil ihnen kein Evangeliſcher Schulmeiſter verſtattet wird / zur Catholiſchen Religion zu erziehen genöthiget werden.

II.

Ochſenthal und Marleſau.

Sind auch Thüngiſch / und Anno 1624. Evangeliſch-Lutheriſcher Religion geweſen / jetzo aber Catholiſch / man weiß aber keine rechte Specialia noch zur Zeit davon.

Num. LVIII.

Sehr groſſe Eingriffe und Gewaltthätigkeiten / ſo dem Evangeliſch-Reformirten Pfarrer und denen Gemeinden zu Wald-Böckelheim und Booß von denen Catholiſchen angethan worden.

WAld-Böckelheim liegt zwar in dem Chur-Pfältziſchen Fürſtenthum Simmern / und hält ſich an die Chur-Pfältziſche geiſtliche Adminiſtration' dahero man meynen möchte / daß dieſe Sache ad Num. IX. zu denen Religions-Beſchwehrden in der Untern-Pfaltz gehörete / zumahlen da in dem / vor einigen Monathen ſub Rubrica : **Der Evangeliſch-Reformirten in der Untern-Pfaltz** Religions- **und andere Beſchwehrden** / bekandt gemachten Impreſſo pag. 7. & 19., wiewohl nur incidenter etliche Exempla von daſelbſt verübten Gewiſſens-Zwang und weggenommenen geiſtlichen Güthern angeführet worden. Weilen dieſelbe aber das Haupt-Werck nicht berühren / und Wald-Böckelsheim in dem abſonderlichen Fürſtenthum Simmern / und unter der Kayſerlichen Sequeſtrations-Commiſſion belegen / und dieſes Gravamen nicht ſowohl gegen die Chur-Pfältziſche Regierung / als gegen die Römiſch-Catholiſche Geiſtliche / und ſonſten auch gegen das Hochlöbl. Dohm-Capitul zu Mayntz gehet / weniger nicht / das im Stein-Calenfelßiſchen Gebiet befindliche Dorff und Gemeinde zu Booß hauptſächlich mit einſchlägt / ſo verdient es wohl / daß man einen neuen Numerum der Religions-Beſchwehrden daraus mache / um unter denen ſo vielen Exempeln ein abermahliges und anderweites dem Publico vor Augen zu legen / wie Römiſch-Catholiſcher Seits man Liſt und Gewalt / auch allerley Prætexten / inſonderheit aus der Ryßwickiſchen Clauſul und ſogenannten Simultaneo meiſterlich zu gebrauchen wiſſe / um erſt einen Fuß in dem Evangeliſchen Kirchen-Weſen und darzu gehörigen geiſtlichen Güthern zu bekommen / hernach aber immer weiter und weiter um ſich zu greiffen / ſo daß man an keinen Vergleich und kein Verſprechen der Obern (wie hier ſub Authoritate ſequeſtrationis Cæſareæ, nemlich von dem Herrn Grafen von Manderſcheid geſchehen) ſich mehr hält / ſondern der Appetit je länger je gröſſer wird / und nicht eher aufhöret / bis alles verſchluckt worden / welches man ſo gar nicht einmahl verheelet / ſondern in der / dem Dohm-Capitulariſch-Mayntziſchen Schreiben ſub Lit. E. beygelegten Verantwortung des Römiſch-Catholiſchen Curati Kaſti man öffentlich / als wenn es noch ſo wohl fundiret wäre / zu communiciren / und mit vielen Anzüglichkeiten gegen die Evangeliſche Religion zu äuſſern ſich nicht entſiehet / wie man nichts mehr wünſche / als daß wegen der ſo ſehr geſchwächten Evangeliſchen Pfarr-Competenz, der keinen Unterhalt genug mehr habende Reformirte Pfarrer ſich hinweg begeben / und dem eingedrungenen Römiſch-Catholiſchen den gantzen Reſt überlaſſen / und auf ſolche Weiß (wie die Formalia lauten) ſie ferner Klage zu führen überhoben würden.

Schließlich iſt noch anzuführen / daß Anno 1663. zwiſchen Chur-Mayntz und Pfaltz-Simmern / dieſes Ambts Böckelheim halber / unter Mediation Ihrer damahligen Churfürſtlichen Durchleucht von Brandenburg höchſtſeeligſten Andenckens / ein abſonderlicher Vergleich errichtet worden / und da darauf wenig mehr reflectiret / und als wenn man weiter nicht daran gebunden wäre / geäuſſert werden will; ſo iſt dieſes ein abermahliges Zeichen / wie wenig die Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit ſich an die bündigſte Verträge kehre.

Relatio Hiſtorica

Dererjenigen Veränderungen / die ſeit eingeführter Kayſerlicher Sequeſtration im Ambt Böckelheim / in dem darzu gehörigen Orth Wald-Böckelheim / gegen den Statum Religionis Reformatæ, wie derſelbe ſich Anno 1673. befunden / von daſigen Römiſch-Catholiſchen cauſiret und unternommen worden.

1.) HAben die Römiſch-Catholiſche im Anfang des vorigen Frantzöſiſchen Kriegs / die Kirche dahier / gegen alle Proteſtation, eingenommen / in welcher ſie hernacher zween Altäre / mit dem Ornat, ſambt einem Tauffſtein / und einem

Crucifix auf der Cantzel/ aufgebauet / auch die vorhin in dem Chor geſtandene Gerichts=Stühle von dannen gäntzlich hinweg gerücket / und verſetzet. Dahero nun bey Anwachſen der Reformirten Gemeinde / beydes Junge und Alte/ kaum zum ſitzen gelangen können / zu geſchweigen daß den Reformirten ſchier nicht ſo viel Raum gelaſſen / die Sacramenta, wie in Publico gewöhnlich/ zu adminiſtriren.

2.) Dieſemnach hat Anno 1688., nach Abſterben Herrn Conrad Schartens ſeel. weyland Reformirten Pfarrers dahier / Herr Johann Wendelin Hauſt / damahliger Römiſch=Catholiſcher Guarniſons-Prediger aufm Schloß Böckelheim / zugleich auch in allhieſigem Reformirten Pfarr=Haus und Güther völlige Poſſeſſion genommen / in welcher Poſſeſſion ſeine Nachfahren auch bis nach ihme ſuccediret haben: Dann

3.) obleich Anno 1692. an dem jetztmahligen Reformirten Pfarrern/ Chriſtoph Loeberichen/ der mehrere Theil der Pfarr=Güther wiederum abgetretten / ſind gleichwohlen annoch die gäntzliche Pfarr=Wohnung/ ſechs Morgen der beſten Aecker/ zween Morgen ſothaner Wieſen/ und der Küchen=Garten vor dem Obern=Thor / beydes von denen Frantzöſiſchen Miniſtris, als auch der Kayſerlichen Sequeſtration, denen Römiſch=Catholiſchen Geiſtlichen zu beſſerer dero Subſiſtenz zu beſitzen und zu genieſſen / zugeſprochen worden/ dergeſtalten / daß der Reformirte Pfarrer mit ſeinem Schulmeiſter in dem Reformirten Schul=Hauſe ſich kümmerlich behelffen müſſen.

4.) Uber dem haben die Römiſch=Catholiſche den hieſigen Glocken=Dienſt und Beſoldung/ ſo Jährlich in 8. Malter Korn / 2. Malter Gerſten / ſechs groſſe Malter Haber / einen groß Ohm Wein (deren vier ein Fuder machen) und 200. Gebund Stroh beſtehet/ und ſeit eingeführter Reformirten Religion , und alſo über hundert Jahr lang von denen Reformirten Schulmeiſtern bedienet und genoſſen worden/ an ſich gezogen/ dardurch dann der Reformirten Schul beſter Theil Competenz vorenthalten / und folglich der Schulmeiſter kümmerlich zu leben gemüßiget wird.

5.) Haben die Römiſch=Catholiſche die hieſige kleine Kirch / ſo an der andern gelegen/ und ihnen zu Verrichtung ihres Kirchlichen Dienſtes räumlich genug geweſen wäre / zu ihrem Schul=Haus genommen. Gegentheil hat man uns

6.) in der Haltung unſers Gottes=Dienſtes / dergeſtalten eingeſchräncket / daß / wann wir ſowohl des Winters als Sommers / Vormittag præciſè auf den Schlag neun / und Mittags ein Uhr / nicht aus der Kirch ſind / läutet man Catholiſcher Seits zuſammen / dermaſſen/ daß man den Gottes=Dienſt / beſonders des Winters / öffters vor der Zeit abbrechen muß / damit nur aller Tumult in der Kirch vermieden werde: wie dann dieſes beſonders vor zwey Jahren geſchehen / daß / da wir das Heil. Abendmahl gehalten / und zugleich das Danck=Feſt / daß GOtt der Allmächtige Ihro Churfürſtliche Durchleucht/ unſern gnädigſten Landes=Vatter / glücklich in Dero Erb=Landen zu uns gebracht / celebriret / und dieſer Gottes=Dienſt ſich kaum eine Viertel=Stunde / wegen ſothaner Solennität / verzögert / hat man ſo bald zuſammen geläutet/ dergeſtalten/ daß der auf der Cantzel ſtehende Reformirte Pfarrer ſtillſchweigen/ und gegen ſothane Perturbation proteſtiren müſſen / damit man nur den Gottes=Dienſt in aller Eil enden können.

7.) Hat man vor etwa 3. Jahren den Reformirten Pfarrer die Copulation zwey junger Ehe-Leuth/ davon der Bräutigam als das Haupt Reformirt / und die Braut Catholiſch war/ durchaus nicht zuſtehen wollen / und iſt er dißfalls von hieſigem Ober=Schultheiſſen/ Herrn Oeſten / mit 50. fl. Straff / ohne die geringſte Vorzeigung hoher Obrigkeit Befehl/ bedrohet worden.

8.) Hat der Catholiſche Paſtor das von dieſen erſt=erwehnten jungen Ehe=Leuthen erziehlte Kind / nachdeme der Reformirte Pfarrer/ dieweilen keine Ehe=Pacten aufgerichtet waren / 4. Wochen zuvor getaufft/ (bey welcher Tauff ermeldter Ober=Schultheiß/ Herr Oeſte/ durch zwey Catholiſche Gericht=Männer die Leſung der Tauff=Formalien unterbrochen / und in der offentlichen Kirch proteſtiren laſſen) formal wieder getaufft. Welche beyde Puncten nun von Ihro Churfürſtl. Durchleucht/ unſern gnädigſten Herrn /gnädigſt ernannter Religions-Commiſſion unterſucht worden.

9.) Haben ſie bis jetzo die Helffte der ſogenannten Gottes=Pfenningen / die von Kauffern und Verkauffern der Gebäuen und liegenden Güthern in das Reformirte Klingen=Beutel=Allmoſen pflegten gegeben zu werden / an ſich gezogen. Eine gleiche Bewandnus hat es

10.) Mit den 4. Malter Allmoſen=Korn / die Jährlich aus der Schaffnerey dieſes Ambts gegeben werden / davon ſie gleichfalls 2. Malter vor ſich uſurpiren.

11.) Haben ſie unter Faveur der Frantzöſiſchen Kriegs=Flammen / in dem damahl Ihro Hochfürſtl. Durchleucht Naſſau=Dietz / nun aber Herr Baron von= und zum Stein=Callenfelß zuſtändig / und eine halbe Stunde von hier entlegenen Oerthgen Booß/ ihr Exercitium Religionis publicum erſtlich in einem Privat-Haus alle 14. Tagen gehalten / dann aber die durch die Frantzoſen abgebrannte / und von den Reformirten auf eigene Koſten wieder erbaute Kirch daſelbſten armata manu eingenommen/ und darbey die grauſammſte Gewaltthätigkeit verübet. Und

12.) Dieweilen gnädige Herrſchafft/ wie aus Beylage ſub Lit. A. erhellet/ ihnen an daſiger Reformirten Pfarr-Competenz nichts zuſtellet/ anfangs circa annum 1689. 1690. 1691. 1692. ꝛc. die in Zehenden beſtehende Reformirte Pfarr-Beſoldung mit Gewalt hinweggenommen/ dann aber in folgenden Jahren aus der Wald-Böckelheimer Pfarr-Competenz, die Ein Hochwürdig Dohm-Capitul zu Mayntz/ als dieſes Orths Decimator, reichet/ um den Reformirten Pfarrer zu vermögen/ ſothaner Boofzer-Competenz mit ihnen zu partagiren/ jährlich 10. bis 12. Malter Korn vorenthalten/ bis circa annum 1707. Herr Ober-Ambtmann/ Baron von Knebel/ contra das ſub Lit. B. beyliegende Sequeſtrations-Decret, und darinnen angeführter Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter Intention, aller Proteſtation des Reformirten Pfarrers ohnerachtet/ dem Catholiſchen Paſtor wegen ſeiner in dieſem einer frembden Herrſchafft (darinnen er vor ſich nichts zu ordiniren gehabt) gelegenen Oerthgen Booß/ leiſtender Dienſte/ aus der Wald-Böckelheimer Pfarr-Competenz, ohne Vorzeigung des geringſten hohen Sequeſtrations-Herrſchafft Verordnung/ 15. Malter an Korn/ Gerſt und Speltz zugeeignet/ an ſtatt dieſer allerhand Früchten/ nun jeʒtmahliger Paſtor Kaſti dahier 15. Malter lauter Korn/ ipſe executivè vorenthält/ und bis jeʒo ipſa via facti uſurpiret. Lit. A. Lit. B.

13.) Hat jeʒtmahliger Paſtor Kaſti Anno 1708. die ſogenannte in 8. Malter Korn/ ½. Fuder Wein/ und 10. fl. 24. Alb. an Geld beſtehende verbeſſerte Competenz (die doch der Reformirten Pfarrey/ laut Beylage ſub Lit. C., ſchon Anno 1608. addirt geweſen) abermahlen propria authoritate (dieweilen er keinen eintzigen Buchſtaben von gnädiger Herrſchafft und derer Ordinirung aufgezeiget/ noch aufzuzeigen hat) an ſich gezogen. Ingleichen hat er Lit. C.

14.) In ermeldtem 1708. Jahr/ mit gleicher eigenmächtiger Gewalt/ vor den Bann-Zehenden/ den ein zeitlicher Reformirter Pfarrer von undencklichen Jahren her/ und bis auf dieſe Stunde als ein partem Salarii genieſſet/ 2. Malter Korn ſich appropriirt.

Und obwohlen gegen ſothane unrechtmäßige Uſurpation der in den drey leʒtern Puncten enthaltenen und ſich auf 25. Malter Korn/ 10. fl. 24. Alb. an Geld und ½. Fuder Wein/ ohne das Pfarr-Haus/ Güther und Küchen-Garten/ belauffende Beſoldung/ auf Seiten der Reformirten/ vermittelſt Chur-Pfältziſcher Hochlöbl. Geiſtlicher Adminiſtration, an Ein Hochwürdig Dohm-Capitul zu Mayntz/ die nachdrücklichſte reiterirte Remonſtrationes und jure & facto (wie aus Beylage ſub Lit. D. E. F. erhellet) überflüßig bewieſen/ daß ſothane Beſoldungs-Species und Utilia uns widerrechtlich und zur empfindlichſten Tort vorenthalten worden/ wie aus leʒterm hier ſub Lit. G. von ermeldter hochlöblicher geiſtlicher Adminiſtration an gedachten Hochwürdigen Dohm-Capitul erlaſſenes Schreiben ſattſam erhellet/ hat doch ſolches alles bis auf dieſe Stunde nichts verfangen wollen/ ſondern der Reformirte Pfarrer hat an ſtatt ſeiner bey Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Mayntz ſtändiger in 28. Malter Korn/ 10. fl. 24. Alb. an Geld/ 1½. Fuder Wein beſtehenden Sold ſich benebſt der Entziehung des Hauſes/ 8. Morgen der allerbeſten Güther und des Küchen-Gartens/ bloß mit einem Fuder Wein und 3. Malter Korn begnügen/ und alſo/ wie leicht zu erachten/ recht kümmerlich behelffen müſſen. Wald-Böckelheim den 17. Octobr. 1720. Lit. D. E. F. Lit. G.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Decreti loco & dato ut infra.

Dahingegen iſt man dem Römiſch-Catholiſchen Herrn Paſtor von Böckelheim von ſothaner Competenz um ſo weniger was geſtändig/ als er ſeine Anmaſſung nicht einmahl ex Pace Ryſvvicenſi, vielweniger ex Weſtphalica zu coloriren vermag. Signatum Meiſſenheim den 4. Maji 1720.

(L. S.) **Herr von Stein-Callenfels.**

Lit. B.

und in der *Replique cum F. ſub Lit. B.*

Copia.

Salentin Ernſt Graf zu Manderſcheid und Blanckenheim / Freyherr zu Junckeroth / Herr zu Daun und Erpp / des Ertz-Stiffts Cölln Erb-Hofmeiſter / auch Jhro Röm. Kayſerl. Majeſtät *Sequeſter* des Ambts Böckelheim ꝛc.

NAchdeme Wir aus einer von der Reformirten Gemeinde zu Wald-Böckelheim Uns ſchrifftlich überſchickter und von Jhrem Pfarrherrn / Herrn Chriſtoph Leberich unterſchriebener Erkläruug erſehen / daß ſie zu Unterhaltug guter Ruhe und Einigkeit / das Schul-Haus zu Wald-Böckelheim zur Wohnung dero Pfarrherrn und Schulmeiſters annehmen / und dem Catholiſchen Paſtor und Schulmeiſter das Pfarr-Haus / bis zu anderwerter Herrſchafftlicher Verordnung / zu überlaſſen / daferrn Wir als Sequeſter gnädigſte Verſicherung geben würden / daß forderſt und ins künfftige dem Pfarrherrn und Schulmeiſter der Reformirten Religion keine Eintracht noch Schmählerung an den Pfarr- und Schul-Renthen uud Güthern beſtehen ſoll / und Wir dann nichts liebers wünſchen und ſehen mögen / als zwiſchen allerſeits Religions-Unterthanen eine gute Einverſtändnuß zu unterhalten / auch einen jeden bey demjenigen / was ihm zukommt / zu manuteniren gemeint ſeyn / ſo thun Wir krafft dieſes der Reformirter Gemeinde hiemit / von Sequeſtrations wegen / die Verſicherung geben / daß ihnen hinführo an ihren Pfarr- und Schul-Beſoldungen und Güthern kein Eintracht noch Schmählerung geſchehen ſolle / ſondern ſie dabey in dem Stand / wie ſie ſolche bey Abſterben Zeithero unſers Vorſatz des Herrn Grafen zu Hohenloh ſeel. Andencken genoſſen / und inngehabt allerdings gehandhabt und geſchützet werden ſollen / inmaſſen dann auch Jhro Kayſerl. Majeſtät an Uns abgangene allergnädigſte Verordnung Uns dazu anweiſet ; Zu mehrerer Verſicherung haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben / und mit Unſerm Gräflichen Jnſiegel bedrucken laſſen. Signatum Hachenburg den 29. Julii 1699.

(LS) Salentin Ernſt Graf zu Manderſcheid.

Lit. C.

und in der *Replique cum F. ſub Lit. A.*

Copia

Extractus Böckelheimer Ambts-Competenz-Buchs de Anno 1608., vermög deſſen ein Pfarrer zu Böckelheim folgendes in Geld / Wein und Korn von des Orths Decimatore Jährlichen an Beſoldung zu empfangen.

An Geld. pag. 2. - - - 11. fl. 2. Alb. lieffern die Collatores Dohm-Probſt zu Mayntz Jährlichs Martini wegen des Capituls.

An Wein pag. 3. - - - 11. Fuder lieffern die Collatores Dohm-Probſt und Capitul zu Mayntz zu Herbſt-Zeiten.

An Korn. pag. ead. - - - 28. Malter lieffern die Collatores zu Mayntz Jährlichs auſſer dem Zehenden zu Böckelheim Martini.

Extract Böckelheimer Ambts-Collectur oder Kirchen-Schaffnerey-Rechnung de Annis 1656. & 1670.

Pag. 57. 81. & 127. Jnnahm-Geld / Wein und Korn / ſo Kirch- und Schul-Diener im Ambt ſelbſten ſammlen.

10. fl. 24. Alb. Geld
1. Fuder 2. Ohm Wein
28. Malter Korn.
} lieffert und entrichtet Dohm-Probſt zu Mayntz Jährliches einem zeitlichen Böckelheimer Pfarrer.

Auf Begehren pro Exrractu ertheilt Sobernheim den 8. Martii 1709.

(L.S.) Johann Jacob Anſpach / Chur-Pfältziſcher Collector im Ambt Stromberg.

Lit.

Lit. D.

Copia.

P. P.

Ew. Hochwürden und unſern Hochgeehrten Herren können wir beſchwerend zu hinterbringen nicht bergen / und zeiget Schaffner zu Creutznach / Becken / erſtatteter Bericht cum Adjunctis mit mehrerm / was maſſen der Catholiſche Pfarrer zu Wald-Böckelheim Kaſti, welcher die alldaſige Einkünfften der Dohm-Probſtey und Præſenz zu Mayntz (wovon ein zeitlicher Reformirter Pfarrer zu Wald-Böckelheim ſeine Beſoldung zu empfangen hat) verwaltet / ſich unterſtehet / propria auctoritate von der Reformirten Pfarr-Beſoldung 1^{mo} unter dem Nahmen einer ehemahlig verbeſſerten Beſoldung / welche doch ante Annum regulativum 1624. geſchehen iſt / an Korn 8. Malter / Wein ½. Fuder / Geld 10. fl. 24. Alb. 2^{do} Wegen Booß / ſo Freyherrn von Stein-Callenfellß gehörig / auch ihme / Catholiſchen Pfarrern / nichts zugeſtanden wird / 15. Malter Korn. 3^{tio} Wegen des ſogenannten Bann-Zehenden um den Orth herum / welchen ein zeitlicher Pfarrer in natura zu genieſſen hat / 2. Malter Korn / welchemnach von den 28. Malter Korn / 1½. Fuder Wein und 10. fl. 14. Alb. Geld / ſo der gantze Beſoldung-Betrag / ein zeitlicher Reformirter Pfarrer nur 3. Malter Korn und ein Fuder Wein zu genieſſen hatte. Wann nun Ew. Hochwürden und unſere Hochgeehrte Herren des ermeldten Catholiſchen Pfarrers eigenmächtig und gantz neuerlich unternommene Attenta, ſo zu diſſeitigen gröſten Præjudiz gereichen / aus tragenden Juſtiz-Eyffer / hoffentlich keineswegs billigen werden / zumahlen da 1^{mo} die Schmählerung dieſer Pfarr-Beſoldung der Declaration des mit Tod abgegangenen vorigen Herrn Sequeſters Hochgräfl. Excellenz entgegen / auch kein eintziger Orth / auſſer Böckelheim / ſolche Schmählerung erlitten; 2^{do} Solches auch niemahlen von Ew. Hochwürden Herren / als aus deren Gefällen ein zeitlicher Reformirter Pfarrer zu ermeldtem Böckelheim ſeine Beſoldungs-Competenz zu empfangen hat / prætendiret worden / mithin propria auctoritate von mehrgemeldtem jetzigen Catholiſchen Pfarrer ohne Producirung eines zur Legitimation dienlichen Befehls aus der Authorität der einziehenden hohen Dohm-Stiffts- und Præſenz-Gefällen geſchehen; Gleich dann auch 3^{tio} die Entziehung der 15. Malter Korn / wegen der Pfarrey Booß / in Anſehung Böckelheim / gantz keine Connexität / ſowohl ratione Dominii, als derjenigen Eccleſiaſticorum hat / geſtalten dieſer Orth dem Herrn Baron von Stein-Callenfeltz zugehörig / derſelbe auch daſelbſten Epiſcopus & Patronus Eccleſiæ, mithin dieſes in der That als eine gantz ſeparirte Pfarrey zu conſideriren iſt / in mehrerer Betrachtung dann auch 4^{to} des Herrn Grafen von Manderſcheids Excellenz, als damahligen Kayſerl. Sequeſters / durch verſchiedene Decreta ſich die Eccleſiaſtica allein vorbehalten / einfolglich Herr Ober-Ambtmann von Knebel / ohne Special-Befehl von hochbeſagtem Herrn Sequeſter, keine Aenderung vor ſich und allenfalls in præjudicium tertii vornehmen können / daher ſolches Procedere unbefrembdlich / als die gantze Beſoldung von undencklichen Jahren her / und zwar bey die lang angedauerte Frantzöſiſche Kriege / von dem Reformirten Pfarrer ruhig genoſſen / und erſt in Anno 1708. von mehr-ermeldtem Catholiſchen Pfarrer ſo ſchlechterdingen recht unverantwortlich und vorſetzlicher Weiß viâ facti als Verwalter entzogen worden: Als leben wir der zuverſichtlichen Hoffnung / Ew. Hochwürden und unſere Hochgeehrte Herren dieſes des Catholiſchen Pfarrers ungegründetes Unternehmen von ſelbſten zu mißbilligen / und hierunter Juſtiz zu adminiſtriren / daraufhin dem klagenden Pfarrer das ihme von GOtt und Rechts-wegen gebührende Beſoldungs-Antheil hinwieder pro futuro angedeyen / den Catholiſchen Pfarrer / als unrechtmäßigen Uſurpatorem des Præteriti, zur Reſtitution ſolcher perceptorum mit Nachdruck anhalten zu laſſen / ein gantz geneigtes Belieben zu tragen / die wir zu Erweiſung Freund-Nachbarlicher Gegen-Gefälligkeiten allſtets verharren. Heydelberg den 12. April. 1719.

Von Chur-Pfaltz geiſtlichen Adminiſtration

An

Das Dohm-Capitul zu Mayntz alſo abgangen.

Lit. E.

Copia.

Unſern freundlichen Gruß zuvor.

Wohlgebohrne auch Wohl-Edle und Hochgelährte/ Beſonders Liebe Herren und Freunde!

DEren Herren beyde an uns abgelaſſene beliebte Schreiben/ ſambt deren Beylagen von dem Reformirte Pfarrer zu Wald-Böckelheim übergeben / haben wir zu recht erhalten/ und beſonderlich ab dem erſtern des mehrern vernommen/ weſſen ſich gedachter Pfarrer wegen vermeintlich entzogener Pfarr-Competenz ſowohl beklagen / als auch was die Herren zugleich an uns desfalls freundlich gelangen laſſen wollen. Nun hätten wir gern ohnermanglet unſere Gegen-Antwort ehender hinwiederum abſchicken / da aber den Catholiſchen Pfarrer zu Wald-Böckelheim zuforderſt über ſolche Beſchwehrden vernehmen müſſen/ deſſen Bericht dann den 23. currentis allererſt eingangen/ wie ſolcher anſchließlich hiebey kommt; ſo verhoffen wir / die Herren hierab von ſelbſten erkennen werden / wie weit oder gar nicht des Reformirten Pfarrern fürgelegte Klagen fundiret ſeyen/ die wir übrigens dieſelbe GOttes Obhut treulich empfehlen. Mayntz den 28. Auguſti 1719.

Dechant und Dohm-Capitul des Ertz-
Hohen Dohm-Stiffts zu Mayntz.

Ad Lit. E.

Copia.

Hochwürdige und Hoch-Wohlgebohrne Freyherren/ Gnädige Herren!

EW. Hochwürden und Gnd. ſolle ſchuldigſt auf das Deroſelben von Einer Hochlöbl. Chur-Pfältziſchen geiſtlichen Adminiſtration , die der hieſigen Reformirten Pfarr-Beſoldungs-Schmählerung und deren Reſtitution betreffendes/ eingeſchickte und mir gnädigſt communicirte Vorſchreiben / wie ingleichen beygelegte Berichten/ Supplic und andere Urkunden / meine unterthänige Erläuterung und Bericht geben / und abſtatten / wie daß Eine Hochlöbl. Geiſtliche Adminiſtration in dem gantzen Werck / quoad omnia allegata puncta von denen Reformirten Supplicanten ſehr übel informirt / und mit nöthigen Unwarheiten/ die/ wie mich vernünfftige/ zur Zeit aber aus Reſpect verſchwiegene Proben perſuadiren / vorgemeldtes Vorſchreiben ausgewürckt ſub- & obreptitiè berichtet worden. Dann aus eigener Gewalt die geringſte Schmählerung in hieſiger Reformirten Pfarr-Competenz vorzunehmen / mich niemahlen unterſtanden / noch ſelbige unrechtmäßig uſurpirt/ ſondern was bishero von derſelben Catholiſcher Seits meine Anteceſſores und ich optima fide & titulo juſtiſſimo genoſſen / daſſelbe iſt durch Authorität und Decret deren vorgewesenen Hochlöbl. Kayſerl. Sequeſtrations-Beambten und Confirmation des Ryßwickiſchen ſowohl als Raſtädtiſchen Friedens-Schluß uns / als denen Reformirten / nicht gebührendes / adjudiciret worden / nicht allein was die in 8. Malter Korn / ½. Fuder Wein / 10. fl. 24. Alb. an Geld beſtehende verbeſſerte Competenz, und wegen des um den Orth Wald-Böckelheim abgeſteinten Creutz- oder Bann-Zehenden gezogene 2. Malter Korn / ſondern auch die ratione des in Booß verrichteten Catholiſchen Gottes-Dienſts zurück gehaltene 15. Malter Korn belanget / und mögen die Einer Hochlöbl. Chur-Pfältziſchen geiſtlichen Adminiſtration Vorſchreiben beygelegte Urkunden / unſer Recht keineswegs infringiren/ vielweniger unſere ruhig ſeithero gehabte Poſſeſſion turbiren; Indem erſtlich der gantze zwiſchen Chur-Mayntz und Pfaltz-Simmern Anno 1663. durch hohe Chur-Pfältziſch-Brandenburgiſche Mediation errichtete Verglich per omnes ſuos Articulos niemahlen/ wie notoriè zu Stand kommen / und alſo zu keiner Prob kan. Zweytens die von Ihro Excellenz Herrn Salentin Ernſt / Grafen zu Manderſcheid und Blanckenheim / denen Reformirten gegebene Verſicherung / daß ihnen hinführo an ihrer Pfarr- und Schul-Beſoldung und Güthern kein Eintrag noch Schmählerung beſchehen/ ſondern ſie dabey in dem Stand/ wie ſie ſolche bey Abſterbens-Zeiten dero Vorfahrern des Herrn Grafen von Hohenlohe ſeel. Andenckens genoſſen und eingehalten/ allerdings gehandhabt und geſchützt werden/ ſich weiter nicht extendirt/ als was ſeine Perſohn und zeitliche Adminiſtration betroffen / keine Leges ſeinem Succeſſori vorſchreibend / noch das von ſeinem Anteceſſore, Herrn Grafen von Hohenlohe / gegebenes Decretum, daß dem zeitlichen Catholiſchen Paſtori das Pfarr-

Haus / und aus denen Reformirten Pfarr-Güthern 6. Morgen Aecker und 2. Morgen Wieſen / ſambt einen Küchen-Garten / attribuirt / aufhebend / alſo auch zu einem Beweiß keineswegs anführlich. Was übrigens von Einer Hochlöbl. Chur-Pfältziſchen geiſtlichen Adminiſtration hat angezogen werden wollen / als wann des Herrn Grafen von Manderſcheid Excellenz als Kayſerl. Sequeſter, jetztmahliger Obriſt-Hofmeiſter von Jhro Churfürſtlichen Durchl. zu Pfaltz / ſich durch verſchiedene Decret die Eccleſiaſtica allein vorbehalten / kan ſeyn / daß aber Herr Ober-Ambtmann von Knebel ohne deren Special-Befehl vor ſich Aenderung vorgenommen haben ſolle / ſonderlich was der verbeſſerte Competenz- und Creutz-Zehenden betreffend / ein ſolches wird von Seiten partis adverſæ aus keinem Fundament, ſondern nur bloſſerdings dahin geſagt / dann Catholiſcher Seiten iſt man verſichert / daß Jhro Excellenz, Herr Graf von Manderſcheid / von dieſem Werck alle Information gehabt / wie dann Dieſelbe die an Sie auf des Herrn Ober-Ambtmann von Knebel gegebenes Decretum (daß hinführo der zeitliche Catholiſche Paſtor die verbeſſerte Competenz und Creutz-Zehenden zu genieſſen haben ſolle) von denen Wald-Böckelheimer Reformirten eingeſchickte Appellations-Schrifft an erſtgemeldten Herrn Ober-Ambtmann remittirt / und alſo alles / als res judicata geblieben / worbey es auch die älteſte von der hieſigen Reformirten Kirchen / ſambt ihrem alten Pfarrer / Chriſtoph Loeberich / bishero bewenden / mich über die 11. Jahr die ruhige Poſſeſſion continuiren laſſen / und dargegen nicht die geringſte Proteſtation, wie ſehr wohl der junge Pfarrer Waltz anführet / eingelegt haben. Fernere Erläuterung geruhen gnädig Ew. Hochw. Gnd. aus ſub Lit. A. bis G. copiirten beykommenden Atteſtatis und Decretis zu nehmen / welche alle dahin zeugen / daß nichts propriâ authoritate unterfangen / nichts ohnverantwortlich und vorſetzlicher Weiß viâ facti entzogen / ſondern alles von hoher Obrigkeit der Catholiſchen Paſtorey aſſignirt / genoſſen / und hinführo auch als eine von Rechts-wegen dahin gehörige Competenz zu genieſſen gedencke / ſonderlich / da ich der unterthänigſten Zuverſicht lebe / daß pro 1^{mo} Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz (welche oder Dero Hochlöbl. Regierung allein in hac materia, indeme das Ambt Böckelheim von keiner geiſtlichen Adminiſtration weiß / pro judice Competente unterthänigſt erkenne) von Dero hohen Gerechtſamen Booß nicht allein als Con-Dominus, ſondern auch als Schutz-Herr im Stein-Callenfelſiſchen Antheil / und vielleicht gar / wann denen alten Dommentis recht nachgeſucht werden ſolte / als Con-Patronus Eccleſiæ, ohnerachtet die Kirch auf Stein-Callenfelſiſchen Grund und Boden liegen ſolle / im geringſten nichts abtretten / ſondern einen zeitlichen Catholiſchen Paſtorn allda in ſeiner von 30. Jahren hero nach zweyen geſchloſſenen Frieden ruhig gehabter Poſſeſſion quoad exercitium Cathol. Religionis perceptionem medietatis decimarum kräfftigſt / wann auch ſchon Herr von Stein-Callenfelß nicht zufrieden / zu mainteniren allergnädigſt geruhen werden / anbey wünſchete mir nichts mehr / als daß der jetzige Reformirte Pfarrer zu Wald-Böckelheim / Waltz / der doch / wie er ſelbſten gloriret / kein halb Jahr mehr hier Saltz freſſen will / Wald-Böckelheim wegen geringer Competenz quittirte / und mir die Seelſorg allein überlaſſen thäte / verſichere / die Herren Reformirte / wie ingleichen die in ihrer Schrifft inſerirte Zwingliſche und Lutheriſche / daß ſelbe / ohne Ruhm zu melden / mit weit kräfftigern Bibel-Sprüchen tröſten / ja gar zur Erkäntnus der allein ſeeligmachenden Catholiſchen Warheit / wofern ſie ihre verblendte Augen nur ein wenig zu eröffnen gedencketen / anführen wolte / und auf ſolche Weiß würden ſie auch fernere Klagen zu führen enthoben ſeyn; diejenige / die ſie anjetzo vorbringen / ſeynd nur leere und unnöthige / indeme ein Reformirter Pfarrer allhier ſeine ordinari Beſoldung / und annoch ohne die verbeſſerte Competenz und Creutz-Zehenden / auch der Catholiſchen Paſtorey attribuirten 8. Morgen-Güthern / laut Wald-Böckelheimer Renovation, zu genieſſen hat an Geld 35. fl. / an Wein 1. Fuder und einige Viertel / an Korn 23. Malter / 1. Simmern / an Pfarr-Guth 46. Morgen / 3½. Viertel / nebſt zugehörigen Gärten / bequemer Wohnung und anderer Utilitäten / welches ſonſten alles von GOtt und Rechts-wegen keinem Reformirten Miniſtro, von deme eine hohe Dohm-Probſtey zu Mayntz / als Collator propter injuriam temporum, wider Willen etwas wiſſen muß / ſondern einem Catholiſchen Seelſorgern vielleicht vor tauſend Jahren zu ſeiner Unterhaltung aſſignirt worden. Pro 2^{do} da die in 8. Malter Korn / ½. Fuder Wein und 10. fl. 24. Alb. beſtehende verbeſſerte Competenz, wie Herr Ober-Ambtmann / Freyherr von Knebel / unſer abgelebte Ober-Schultheiß / Herr Johann du Puy, Catholiſchen Paſtori, der ſeinen Gottes-Dienſt / wegen Unvermögenheit / nicht mehr verrichten können / und der Urſach halben einen Caplan annehmen müſſen / zu beſſerem Unterhalt dieſes letzteren aus purer Gnad von einer hohen Dohm-Probſtey zu Mayntz addirt worden / und gar keine Connexion mit der ordinaire Beſoldung gehabt / wie dann in den Rechnungen ſolche allezeit ſeparirter eingeführt worden / ſolche verbeſſerte Pfarr-Competenz auch vor Anno 1619. bis 1639. ein Catholiſcher Paſtor genoſſen / und in dieſem 1639. Jahr demſelben erſt wieder durch Gewalt des damahls auf dem Schloß Böckelheim commandirenden Reformirten Obriſten Ohmen / wie in ſeinen Rechnungen der damahlige Paſtor Trapp zu ſeiner Legitimation anführet / abgenommen / und einem Reformirten

Pfarrer æſſignirt worden. Aus dieſen Rechnungen könte klar probirt werden / daß die Catholiſchen vielmehr als die Reformirte annum regulativum 1624. für ſich quoad Exercitium Catholicum Religionis & perceptionem totius Competentiæ anzuführen hätten. Pro 3^tio^ da der Creutz-Zehenden allhier / wie abermahl hochgedachter Herr Ober-Ambtmann gemeldten Herrn Ober-Schultheiß / als welcher hier im Ambt Böckelheim vivum protocollum geweſen / angegeben und erwieſen / vor Alters von dem Herrn Decimatore einem Catholiſchen Prieſtern mit dem Onere attribuirt worden / daß derſelbe dieſen Bezirck jährlich in Feſto Corporis Chriſti mit dem Hochwürdigen Guth begehen / und die gewöhnliche Proceſſion halten ſolle.

Gleichwie nun die von Einer allhier geweſenen Kayſerlichen Sequeſtration befohlene Zurückhaltung deren 15. Malter Korn aus hieſiger Pfarr-Competenz, ratione Booß / künfftighin nicht mehr zufrieden ſeyn werde / (weilen der jetzige Pfarrer Waltz / in Beyſeyn hieſigen Ober-Schultheiſſen und Gerichten / bekandt / daß er dieſes / wiewohl keines der beſten Jahren / an Korn 18. Malter / an Gerſten 20. Malter / an Speltz 30. Malter / an Habern 5. Malter / an Hirſchen 2. Malter / an Kohl 6. Malter / in der Summa 81. Malter zu genieſſen gedencke) wie auch der hieſigen Catholiſchen Paſtorey gethane Aſſignation der verbeſſerten Competenz und Creutz-Zehenden / mit Vorwiſſen deren zeitlichen Dohm-Probſten Hochw. Gnd. ſeeligſten Andenckens / geſchehen; Als lebe der unterthänigſten Zuverſicht / Ew. Hochw. und Gnd. werden gnädig geruhen / Deroſelben gnädigen Conſens zu fernerer Continuation keineswegs zu weigern / ich verharre inzwiſchen mit dem profundeſten Reſpect und Devotion

Ew. Hochw. und Gnd.

unterthänig-gehorſamer
Caplan
Philippus Kaſti, Curatus Cathol.
in Wald-Böckelheim.

Zur Beylage *ad Lit. E.*

Lit. a.

Copiæ Atteſtorum & Decretorum, die Beſoldung zu Booß / verbeſſerte Competenz zu Wald-Böckelheim und den Creutz-Zehenden allda betreffend.

DAß ich Ends Unterſchriebener wehrender meiner vier Jährigen Bedienung der Catholiſchen Paſtorey zu Booß von Anno 1689. bis 1693. mit denen daſigen Reformirten Predigern / als N. Lorsbach / damahligen Reformirten Predigern zu Bockenau / und dann deſſen Succeſſore, Chriſtoph Loeberich / Predigern zu Wald-Böckelheim / anfänglich den Zehenden zu Booß gütlich getheilet / wegen einiger in der Theilung entſtandener Differentien aber / hernach wegen ihrer Helffte mit ſolchen mich gütlich dahin verglichen / daß jede Predig / ſo alle 14. Tag von ihnen beſchehen müſſen / einen Gulden veraccordirter maſſen an Geld / welches ſich dann des Jahrs hindurch in der Summa ungefehr ad 30. fl. ertragen / ihnen auszahlet / und ich alſo hingegen den gantzen Zehenden für mich gezogen / und ruhig genoſſen / welches dann auf Erſuchen / der Warheit zu ſteuer / hiemit eigenhändig atteſtire / und mit meinem gewöhnlichen Pittſchafft confirmire. Geſchehen zu Sobernheim den 4. Auguſti 1719.

(L.S.) Joh. W. Hauſt, Ambts-Paſtor und
Land-Dechant daſelbſten.

Lit. b.

Copia.

WAs maſſen zwiſchen Herrn Chriſtian Morick / Catholiſchen Paſtoren zu Wald-Böckelheim und Booß / und Herrn Chriſtoph Loeberich / Reformirten Pfarrern daſelbſten / wegen der Pfarr-Gefäll zu Booß / an Pfarr-Güthern groß- und kleinen Zehenden / oder wie es ſonſten Nahmen haben möge / den 21. April. 1696. folgender Vergleich geſchehen: Daß nemlichen ſie beyde alles gemeinſchafftlich einhaben / nutzen und genieſſen / hingegen auch alle Onera dißfalls gleicherhand tragen ſollen / darüber auch zwey gleichlauten-

de

die Contract-Briefe ausgefertiget/ beyderſeits/ unterſchrieben/ und jedem Theil einer zugeſtellt worden/ atteſtire mit eigener Hand und Pittſchafft. Sponheim den 5. Auguſti Anno 1719.

(L.S.) *B. Elias Abbatiæ, Sponheimenſis Adminiſtrator Ord. S. Benedicti.*

Lit. c.

Nachdem durch den Fürſtlichen Naſſauiſchen Beambten zu Booß und Abtweiler denen Catholiſchen und Reformirten Pfarrern zu Böckelheim ihren/ wegen des Gottes-Dienſt zu Booß zukommenden Zehenden /diß Jahr gantz neuerlich und unbefugter Weiß vor ſeine gnädigſte Herrſchafft (dem Angeben nach) eingeſammlet/ welches jedoch/ wie man vernimmt/ alleinig darum geſchehen/ damit der Catholiſche Geiſtliche um ſeine Competenz gebracht werden möge; Als wird Dohm-Capituliſcher Factor hiermit erſucht/ des Reformirten Pfarrers Competenz nicht aus Handen zu geben/ ſo lang und viel/ bis des Herrn Dohm-Probſten Hochwürden Gnd. darunter der Gebühr belanget ſeyn/ und der Nothdurfft nach gnädig befohlen worden. Sobernheim den 24. Octobris 1699.

J. D. Müßig.

Lit. d.

Dieweilen Herr Cremerius, Paſtor zu Wald-Böckelheim/ vielfältig ſich beſchweret/ daß ihme ſeine Competenz wegen des Booßer Gottes-Dienſts von dem Reformirten Pfarrer daſelbſt entzogen werde/ und vieles Remonſtriren/ ſowohl bey dem Reformirten Pfarrer/ als dem Naſſauiſchen Ambtmann daſelbſt/ nichts verfangen wolle/ dahero mit Belieben des Herrn Dohm-Proſten Hochwürden Gnd./ als Collatoris der Pfarr- und Zehend-Herrn zu Böckelheim/ vor gut befunden worden/ ihme/ Herrn Cremerio, aus der Böckelheimer Pfarr-Gefällen ſo viel refundiren/ als ihme zu Booß aufenthalten wird; Als wird ſolches auf vorgemeldtes gnädiges Belieben von des Herrn Dohm-Probſtens Hochwürd. Gnd./ auch von Ambts wegen/ placidirt und hiermit befohlen. Decretum Mayntz den 29. Febr. 1699.

Knebel.

Lit. e.

Wir Ends Unterſchriebene bekennen hiermit/ daß/ als wir von Herrn Paſtor Kaſti zu dem Herrn Loeberich geſchickt worden/ um zu fragen/ wie viel Korn er wegen ſeiner Booßer-Competenz von des Herrn Pfarrer ſeiner hieſigen Korn-Beſoldung zurück halten ſolte/ er/ Herr Pfarrer/ geantwortet: Herr Paſtor Kaſti würde thun/ wie die vorige auch gethan hätten/ der Herr Weitzel hätte mit ihm umgangen/ wie ein rechtſchaffener Mann/ weßhalben er ihn rühmen müſte. Wald-Böckelheim den 26. Nov. 1709.

Johannes Kehn/ des Gerichts.
Joh. Georg Geißler/ Kirchen-Cenſor.

NB. Herr Weitzel/ mein Anteceſſor, hat 8. Jahr allhier gewohnt/ der/ wie ich jederzeit 15. Malter Korn eingehalten/ und zwar/ wie Herr Loeberich ſelbſten bekennt/ undiſputirlich/ und als ein ehrlicher und rechtſchaffener Mann. Ergo &c.

Lit. f.

Extract-Schreibens von des Herrn von Knebels Hochfreyherrl. Gnd. an Ambts-Verweſern Müßig/ de dato Mayntz den 15. Septembr. 1708.

WEgen des Creutz-Zehenden zu Böckelheim kan man den Reformirten Pfarrer nochmahlen in der Güte ermahnen/ wann er davon nicht abſtehen will/ ſo viel (in Conformität des Herrn Ambts-Verweſers) einhalten.

Lit. g.

Copia Befehls von des Herrn von Knebels Hochfreyherrl. Gnd. an Ambts-Verweſern Müßig/ zu Sobernheim.

DIeſes Schreiben wird Herrn Ambts-Verweſern zu dem Ende communiciret/ damit er den Dohm-Capituliſchen Paſtor hierüber vernehmen/ und nach Befinden dem Catholiſchen Herrn Paſtorn zu Böckelheim ſolchen verbeſſerten Pfarr-Competenz nun und künfftighin möge zukommen laſſen. Mayntz den 13. Febr. 1709.

(L. S. des Ambts.) Knebel.
J. D. Müßig.

NB. Herr Loeberich/ wie demſelben obgemeldte Decreta von Herrn Ambts-Verweſern Müßig vorgezeigt worden/ hat ſelbſten ausgeſagt/ daß er von dem Creutz-Zehenden über die 5. Malter an Speltz/ Gerſten und andern Sommer-Früchten gezogen/ in Conformität deren 2. Malter Korn nicht zuviel ſeynd.

Lit. F.

Copia.

Durchleuchtigſter Churfürſt/

Gnädigſter Churfürſt und Herr!

AUf das an Ew. Churfürſtl. Durchleucht Hochlöbl. Geiſtliche Adminiſtration von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Mayntz/ die Schmählerung der allhieſigen Reformirten Pfarr-Beſoldung betreffend/ und uns gnädig communicirte Antwort-Schreiben cum annexis des Catholiſchen Paſtori Philippi Kaſti dahier/ haben unterthänigſt gehorſamſt nachgeſetztes einſchicken ſollen:

Daß Paſtor Kaſti gleich Anfangs ſeiner Antwort-Schrifft ſich bemühet/ alle unſere billige/ rechtmäßige/ und von ihme ipsâ viâ facti abgezwungene Klagen bey Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul verdächtig zu machen/ ob wären ſolche bey Ew. Churfürſtlichen Durchl. Hochlöbl. Geiſtlicher Adminiſtration von uns ſub- & obreptitiè vorgeſtellet/ iſt ein ſattſammer Beweißthum/ daß er ſeinen ohnedem unfundirten Schein-Gründen ſelbſten wenig von nachdrücklichen Valore zuſchreibe/ maſſen die Vertheidigung der Warheit durch Documenta & Argumenta ſolida, nicht aber durch ſtichlichte Anzüglichkeiten der Perſonen bey allen in Aufrichtigkeit Gerechtigkeit-liebenden zu geſchehen pfleget/ da doch dieſe gantze Sach/ quoad omnia allegata puncta modo legitimo & juſtiſſimo per denominatam Comiſſionem, die ihme Paſtori mit Vorzeigung Ew. Churfürſtl. Durchl. Hochlöbl. Geiſtlicher Adminiſtration gnädigſten Befehl von Commiſſario auch angezeiget/ von ihme aber/ Zweifels ohne/ dieweilen er ſeine vermeinte Gerechtſamheit darbey zu mainteniren nicht getrauet/ abgewieſen/ unterſuchte/ und damahliger Ambts-Verweſer/ weyland Herr Johann Dietrich

Müßig / vom Commiſſario beſprochen werden: Auch wird folgendes überflüßig und ad oculum demonſtriren / daß er ſolches Prædicat weit beſſer ſeiner eigenen Schrifft / als aber unſern ſo rechtmäßigen Klagen beylegen könne. Dann daß er niemahlen aus eigener Gewalt die geringſte Schmählerung an hieſiger Reformirten Pfarr-Competenz vorzunehmen ſich unterſtanden / vielweniger unrechtmäßig uſurpiret / ſondern was bishero von derſelben Catholiſcher Seits ſeine Anteceſſores optima fide & titulo juſtiſſimo genoſſen / daſſelbe ſeye durch Authorität und Decret der vorgeweſenen Hochlöbl. Kayſerl. Sequeſtrations-Beambten und Confirmation des Ryßwickiſchen ſowohl / als Raſtadtiſchen Friedens-Schluß / ihnen / als uns nicht gebührendes adjudiciret worden / iſt ſehr ſchlecht / und ohne den geringſten Grund bewieſen / und alſo mehr (ut ejusdem utar verbis) eine nöthige Unwarheit: Dann

Erſtlich / was die ſogenannte in 8. Malter Korn / einem halb Fuder Wein und 10. fl. 24. Alb. an Geld beſtehende verbeſſerte Competenz betreffend; So iſt (1.) Paſtor Kaſti der allererſte / der ſolche ipſe executivè prætendiret / welche keiner ſeiner Anteceſſorum begehret / ſondern ein zeitlicher Reformirter Pfarrer / wie die Factorey-Rechnungen Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Mayntz ſelbſten atteſtiren werden / bis Anno 1708. ruhig genoſſen / in welcher Zeit Paſtor Kaſti erſt hiehergekommen / und demnach iſt es klar / daß ſolche Perception dem Inſtrumento Pacis Rysvvicenſis è diametro entgegen / maſſen dieſer Friede Anno 1697., da wir in gantz ruhiger Poſſeſſion waren / geſchloſſen / und ſind demnach wir / nicht aber er / durch den Raſtadtiſchen Frieden / als der auf jenes Fuß gegründet / darinnen confirmiret worden. (2.) Zeiget beyliegender Extract ſub Lit. A., daß wir ſolche verbeſſerte Competenz bereits Anno 1608. 1656. 1670., ohne die geringſte Einſprach / als uns von GOtt und Rechts-wegen gebührend / genoſſen / und mag es ihme im geringſten nichts helffen / daß er anführet / ob wäre ſolche verbeſſerte Competenz in den Rechnungen von der andern ſepariret / da auch dieſe von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul bereits Anno 1608. einem zeitlichen Reformirten Pfarrer gereichet / mithin wir darinnen durch den Religions-Frieden confirmiret worden ſind. (3.) Haben Ihro Excellenz Herr Salentin Ernſt Graf zu Manderſcheid und Blanckenheim ꝛc. als Ihro Kayſerl. Majeſtät in dem Ober-Ambt Böckelheim hochverordneter Sequeſter, zwey Jahr nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß / laut Beylage ſub Lit. B., Anno 1699. den 29. Julii uns die gantze Beſoldung / mithin auch die verbeſſerte Competenz, als uns optima fide & titulo juſtiſſimo zukommend / ſchrifftlich confirmiret / und mag Paſtoris Kaſti eigenmächtige und ſinnige Erklärung über diß gnädige Decret ihme wenig fruchten / vielweniger aber unſerer Gerechtſamheit einigen Abbruch thun; Geſtalten ein ſolches Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät geſchehener- und ſelbſten darinnen allegirter allergnädigſter Verordnung gemäß / nemlich alles in ſtatu quo, folglichen wie es Anno 1697. war / zu laſſen; So haben auch die Herren Catholiſchen das ſonſten den Reformirten gebührende und ſo lang beſeſſene Pfarr-Haus krafft dieſes gnädigen Decrets ſub hac conditione, daß uns keine Schmählerung an der Pfarr-Competenz geſchehen ſolle / bis hieher inne gehabt. Wie dann (4.) Ihro Hochfreyherrlichen Gnd. Herrn von Metternich / weyland Dohm-Proſt zu Mayntz / Pfarrern Loeberich ſelbſten declarirt / Sie wüſten von keiner Catholiſchen Paſtorey und Beſoldung / wohl aber von einer Reformirten Pfarrey und ſelbiger Competenz zu Wald-Böckelheim / GOtt ſolte Sie in Gnaden davor bewahren / daß Sie etwas wider den Weſtphäliſchen Frieden unternehmen ſolten / Sie hoffeten auch ein gleiches von Ihren Nachfahren / alſo daß unſer Recht zu dieſer ſogenannten verbeſſerten Competenz niemahlen infringirt geworden. Daß Paſtor Kaſti (5.) anführet / abgelebeten Ober-Schultheiß / Herr Johann du Puy, habe Herrn Ober-Ambtmann / Freyherrn von Knebel / angegeben / daß ſothane verbeſſerte Competenz einem Catholiſchen Paſtori, der wegen Ohnvermögenheit ſeinen Gottes-Dienſt nicht mehr verſehen können / und der Urſachen halber einen Caplan annehmen müſſen / zu Unterhaltung dieſes letztern von Einer hohen Dohm-Probſtey ſeye addirt worden / verurſachet gewiß bey allen / die es vernünfftig überlegen / die gröſte Verwunderung / und beweiſet in der That / daß er / wie das andere alle / ſo dieſes ins beſondere ſub- & obreptitiè berichtet: Dann a. ſo iſt ja relatio oretena absque documentis & teſtibus nulla, ſonderlich ſo ſolche von einem Partheyiſchen und zwar zu eigener Faveur, wann der Relator, wie gemeldter Herr Ober-Schultheiß bereits vor 4. oder 5. Jahren geſtorben / ohne allen andern Beweißthum allegirt / der nicht mehr kan gefragt / oder zum Zeugen begehret werden. b. Wenn auch gedachter Ober-Schultheiß / Herr Johann du Puy, noch bey Leben / möchte er ein Mann von etwa 80. Jahren ſeyn / kan folglichen Anno 1608., da dieſe verbeſſerte Competenz, laut droben ſub Lit. A. allegirten Beylage / ſchon bey der Reformirten Pfarrey war / nicht gelebt haben / vielweniger von demjenigen / was 30. 40. oder mehr Jahren vor ſeiner Geburth geſchehen / ohne alle andere Urkunden etwas / woraus ein Formal-Recht formirt werde/ referiren/ und c. warum hat er ſolches nur Paſtori Kaſti, nicht aber ſeinen Anteceſſoribus von ihme bekandt gemacht? Eine ebenmäßige Bewandnuß hat es (6.) mit dem/ was Gegentheil von Herrn Obriſt Ehmen/ Commendanten auf dem Schloß Böckelheim/ angemerckt/ aber nicht bewieſen hat/ abſonderlich/ da der ſchon zu zweyten- und nun zum drittenmahl ſub Lit. A. angeführter Extract das Gegentheil zeiget/ zumahlen ſeine Ausſage/ daß gemeldter Herr Obriſt Ehmen Factorem Trapp darzu angehalten/ dem Reformirten Pfarrer dieſe verbeſſerte Competenz auszulieffern/ kräfftigſt darthut/ daß ſolches damahliger gnädiger Landes-Herrſchafft befehlender Willen und beliebiger Competenz Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Mayntz geweſen/ einestheils/ dieweilen dargegen niemahlen de Anno 1639. bis jetzo von Hochwürdigem Dohm-Capitul proteſtiret worden/ folglichen dardurch ihr Conſens declariret/ anderntheils/ weilen ſolche verbeſſerte Competenz richtig ausgelieffert worden/ dieweilen Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul nach der gnädigen und droben erwehnter Erklärung von Herrn Dohm-Probſtens Hochwürden und Gnd. Freyherrn von Metternich nichts von einer Catholiſchen- wohl aber Reformirten Pfarrey und Competenz gewuſt. Ergo folget nothwendig/ daß ſolche Vorenthaltung dieſer 8. Malter Korn/ einem halb Fuder Wein und 10. fl. 24. Alb. an Geld propria auctoritate Paſtoris Kaſti geſchehen/ und demnach unrechtmäßig uſurpirt worden.

Zweytens/ ſo übel fundirt die droben angeführte Erzehlung Ober-Schultheiſſen Herrn Johann du Puy, war/ ſowohl fallibel, als partheyiſch/ muß allen nur ein wenig Verſtand gebrauchenden Menſchen vorkommen/ was Paſtor Kaſti *ratione* des ſo genannten Bann-Zehenden/ den ein zeitlicher Reformirter Pfarrer dahier über die 150. Jahr/ und noch in natura genieſſet/ wovor er wieder ipſe executivè jährlich 2. Malter Korn zurück behalten/ zu ſeiner Legitimation von eben demſelben gehöret zu haben anführet/ einmahl das iſt ja bey allen Recht und Gerechtigkeit Liebhabenden ausgemacht/ und re ipſa ſole meridiano clarius, daß keine mündliche Relation ohne andern Beweißthum/ als/ ich habe es von ihme ſagen hören/ pro rata gehalten werde/ und wie kan der ein vivum protocollum von demjenigen ſeyn/ was 50. und mehr Jahr vor ſeiner Geburth ſoll geſchehen ſeyn; zudem zeiget die noch gegenwärtig von den Reformirten habende Poſſeſſion dieſes Bann-Zehenden/ daß ſolcher von GOtt und Rechts-wegen uns gebühre/ indeme ſonſten Ihro Kayſerlichen Majeſtät hochverordnete Herren Sequeſtores uns darinnen nicht würden ruhig verbleiben laſſen/ conſequenter ſind nun wir/ krafft habender optimâ fide & titulo juſtiſſimo rechtlicher Poſſeſſion, durch den Münſteriſchen/ Ryßwickiſch- und Raſtadtiſchen Frieden-Schluß darinnen confirmiret worden. Ergo hat pars adverſa wiederum die Perception ſolcher 2. Malter Korn propria auctoritate vorgenommen/ und bis hieher unrechtmäßig uſurpirt.

Drittens ratione der 15. Malter Korn/ die Paſtor Kaſti abermahl wegen ſeiner aus bloſſer Connivenz Herrn Baron von und zum Stein-Callenfelß zu Booß/ doch mit dem expreſſen Vorbehalt/ daß uns nicht der geringſte Eintrag geſchehe/ ohne alle fernere Conſequenz zugelaſſene leiſtender Dienſten ipſe executive und aus eigener Macht an ſich ziehet/ iſt es (1.) eine bloſſe Erdichtung/ daß die Herren Römiſch-Catholiſche daſelbſten in dreyſig jähriger ruhiger Poſſeſſion geweſen/ in der That recht Erſtaunungs-würdig/ daß er ſeiner ſelbſten ſo gantz und gar vergiſſet/ maſſen derſelbe Anno 1709. die Kirch zu Booß/ welche die Reformirte auf eigene Koſten/ nachdeme ſie Anno 1694. von den Franzoſen aus Unachtſamkeit abgebrandt worden/ wieder erbauet haben/ armata manu eingenommen/ und dabey nicht geringe Gewaltthätigkeit ausgeübet/ wie ſolches allhier zu Böckelheim dem Dorff Booß ſowohl/ als in der gantzen Nachbarſchafft/ ja ſelbſten in der Europæiſchen Fama bekandt/ und noch in friſchem Andencken iſt; So beweiſet auch das Gegentheil das von ihme in ſeiner Beylage ſub Lit. C. allegirte und von weyland Herrn Ambts-Verweſer Müßig an Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls Factor erlaſſene Schreiben/ daß damahlige gnädige Herrſchafft von Booß die Herren Römiſch-Catholiſche daſelbſten an der Pfarr-Competenz nichts zugeſtanden. Ingleichem macht das von Herrn Hauſt, Ambts-Paſtorn und Land-Dechant zu Sobernheim/ von ihme ſub Lit. A. in ſeiner Beylage angeführte Atteſtat keine Gerechtſamheit/ dieweilen eben die darinnen von Anno 1689. bis 1693. angezogene Jahre/ wie notoriè bekandt/ den grauſamſten Krieges-Flammen unterworffen geweſen/ mithin es hier wohl redlich geheiſſen: Inter arma ſilent leges, welche Kriegs-Flammen die Urſach waren/ warum die Reformirte Gemeinde Wald-Böckelheim und Booß keinen eigenen Pfarrer 2. Jahr haben können/ ſondern damahlen mit Nachdruck propter injuriam temporum vom Pfarrer zu Bockenau/ Johann Henrich Lorsbach/ welcher nunmehro zu Groß-Aicholsheim in dem Ober-Ambt Moßbach ſtehet/ nur vicariando verſehen worden.

Nun iſt unſtreitbar / daß ein gelehnter Vicarius einem zeitlichen Ordinario nichts vergeben / vielweniger was cogente inevitabili neceſſitate tempore belli turbalentiſſimi, und ohne Plenipotenz (wie dann dieſer als Vicarius zumahlen keine gehabt hat) tractiret wird / einigen Valorem haben könne / deſſentwegen Paſtor Kaſti ſolche unbefugte Sachen vorzubringen / billig Bedencken haben ſollen. (2.) Daß Herr Ober-Ambtmann / Freyherr von Knebel / einem zeitlichen Catholiſchen Paſtori dahier / wegen der Bedienung Booß / jährlich 15. Malter an allerhand Früchten / als Korn / Gerſt und Speltz / aber ohne Vorzeigung einiger hoher Sequeſtrations-Herrſchafft geſtellter Verordnung / die Zweiffels ohne anderer und frembder Herrſchafft zu Booß nicht in ihre Gerechtſamheiten und habende Jura greiffen wollen / und zwar gegen die formalſte und zum öfftern reiterirte Proteſtationen Pfarrer Loeberichs angewieſen / iſt zwar war / nicht aber 15. Malter lauter Korn / wie Paſtor Kaſti wider ipſe executivè bis hieher zurück behalten / aber da weder damahl Ihro Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät hochverordneter Sequeſtor, Herr Salentin Ernſt / Graf zu Manderſcheid und Blanckenheim ꝛc. noch Ihro Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz / Herr Johann Wilhelm / höchſtſeel. Andencken / und Ihro jetztmahlige Regierende Churfürſtliche Durchleucht / Herr Carl Philipp / etwas von dem jure Epiſcopali & Patronatus zu Booß prætendiret: So hat auch Herr Ober-Ambtmann / Freyherr von Knebel / vor ſich / und ohne Special-Befehl von hoher Sequeſtrations-Obrigkeit / dergleichen niemahlen ein eintziger Buchſtaben vorgezeiget worden / in præjudicium tertii etwas ordiniren können / ubi enim nihil valeo, ibi etiam nihil volo, beſonders da dieſer Herr Ober-Ambtmann von Knebel zu der Abtrettung dieſer 15. Malter allerhand Früchten wegen Booß ſtrictiſſime den Conſenſum vom Pfarrer Loeberich / damit es den Schein eines Vergleichs haben möchte / prætendiret / der aber ſelben allezeit denegiret hat / derowegen ſolches ohnmöglich durch Verordnung hoher und gnädiger Sequeſtrations-Herrſchafft geſchehen können / mandata ſuperiorum enim, ſubditorum non requirunt conſenſum, ſed obedientiam. (3.) Daß Paſtor Kaſti Pfarrer Loeberichs Contract mit Chriſtian Morick / ehemahligem Paſtore dahier / anführet / durch von ihme ſub Lit. B. allegatum Atteſtatum Herrn P. Elias Abbatiæ Sponheim. Adminiſtratoris anführet / beweiſet gar nichts / maſſen dieſer Vergleich erſt ſchrifftlich aufzuzeigen / und dieſes von ermeldtem Herrn P. Elias angezogene Atteſtat, man Reformirter Seiten als ein partheyiſch Inſtrumentum billig ſo ſchlechterdingen nicht annehmen kan: So waren auch damahlen tempora belli turbulentiſſima, in welchen eben erwehnter Chriſtian Morick / Pfarrer Loeberich durch Drohung mit den Franzoſen / mehrmahlen in Furchten geſetzet / und abgeängſtiget hat; Zudem iſt bekandt / quod res acta inter alios tertio non præjudicet: Ferner beweiſen auch Paſtoris Kaſti zwey Antwort-Schreiben / das eine unter dem 9. Auguſti 1709., das andere unter dem 28. Novembr. 1709., (welche beyzulegen allzuweitläufftig / aber doch in unſern Händen ſind) gnugſam / daß Pfarrer Loeberich damit nicht zufrieden geweſen / ſondern zu allen Zeiten dargegen formaliſſimè proteſtiret; Nun iſt conſenſus coactus nullus conſenſus, ſo hat auch eine hohe Sequeſtration darein niemahls conſentiret / vielweniger dißfalls / da ſie ſich doch Eccleſiaſtica allein vorbehalten / eine Verordnung ergehen laſſen / daß Pfarrer Loeberich die einige letzte Jahre her in ſeinem Proteſtiren nicht continuiret / iſt die Urſach / daß er durch zugefallene Leibes-Schwachheit und Geſichts-Blödigkeit ſolches ferner zu thun gantz und gar auſſer Stand geſetzet worden. (4.) Wird von Ew. Churfürſtl. Durchleucht / laut dem bey Hochwürdigen Kirchen-Rath liegenden Patronaten-Buch / Herrn Baron von und zum Stein-Callenfelß / das jus Epiſcopale und Patronatus zu Booß ohne Ausnahm zugeſtanden / kan demnach demſelben durch einen Dorff-Paſtor nicht diſputiret / vielweniger abgeſprochen werden. (5.) Geſtehet Paſtor Kaſti ſelbſten / daß die Pfarr Booß mit der Pfarr Wald-Böckelheim keine Connexion habe: Ergo iſt es ja die gröſte Unbilligkeit / daß dieſerwegen jener dieſe 15. Malter Korn an der Competenz entzogen werde / ſondern wann die Herren Catholiſche etwas an der Pfarr-Competenz zu Booß zu prætendiren / (welches doch dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ Monaſterienſis è diametro entgegen läufft / ſintemahlen der Zeit das Dorff Booß nicht das geringſte von einem Römiſch-Catholiſchen Paſtore dahier / noch weniger aber bey ſich zu Booß gewuſt hat) müſte es bey dieſes Orths hohen Herrn Epiſcopo und Patrono geſchehen / nicht aber die Prætenſion ab executione, wie vom Paſtore Kaſti bis hieher wider alle Jura und Recht unverantwortlich ipſâ viâ facti unternommen / angefangen werden / und mag ihn wenig helffen / daß ſeine Anteceſſores in den Franzöſiſchen Zeiten unter derſelbigen Faveur zu Booß eingedrungen / und daſelbſten Dienſten gethan / wie ein ſolches an andern Orthen mehr geſchehen / bey wieder erfolgtem Frieden aber wiederum aufgehoben / und demnach kein Formal Recht daraus gemacht worden. Welches weit füglicher in juriæ temporum beyzumeſſen geweſen / als aber Paſtor Kaſti den edelen Frieden und die dardurch den Reformirten gebührende zugeſtandene freye Religions-Ubung zuſchreibet/ beſonders/ da man Reformirter Seits die unterthänigſte Verſicherung trägt/ daß ſolches dem allergnädigſten Willen/ wie Jhro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät und allen andern hohen Ständen des Römiſchen Reichs/ ſo auch einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Mayntz nicht zuwider ſeye.

Wie nun hieraus ſattſam bewieſen/ daß nulla fide neque ullo titulo juſto ein zeitlicher Catholiſcher Paſtor dahier an die ſogenannte verbeſſerte Competenz der 8. Malter Korn/ ein halb Fuder Wein/ 10. fl. 24. Alb. an Geld/ den Bann-Zehenden/ noch auch an die Booßer-Competenz, unter welchem Prætext es auch immer ſeye/ keine rechtliche Forderung machen könne; So iſt auch zum Uberfluß Paſtor Kaſti der Erſte/ welcher den Anno 1663. zwiſchen Chur-Mayntz und Pfaltz-Simmern/ Mediatione Jhrer damahligen Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg höchſtſeel. Andenckens/ entrichteten/ von allerſeits hohen bevollmächtigten Herren Geſandten unterſchriebenen und ratificirten Vergleich über einen Hauffen werffen und ungültig machen will; Geſtalten der Haupt-Zweck von ſolchen verglichen iſt/ daß ſie zu Stand kommen: Wie dann auch Jhro Hochgräfl. Excellenzien/ Herren Grafen von Manderſcheid und Blanckenheim ꝛc. Jhrer Kayſerl. Majeſtät hochverordneten ſucceſſivè Herren Sequeſtores, ſolchen in dieſem Ambt Böckelheim niemahlen verworffen/ ſondern gantz gnädig zugelaſſen/ daß die Reformirte dieſes Ambts zum Beweiß ihrer Gerechtſamheit ſich allezeit darauf beruffen haben; Ubrigens haben alle andere Reformirte Pfarrer dieſes Ambts Böckelheim/ davon ohne die geringſte Ausnahm und Nachtheil die Frucht in der Ziehung ihrer Competenzien bis auf dieſe Stunde ruhig genoſſen/ warum ſolte dann der Orth Wald-Böckelheim allein deterioris conditionis vor den übrigen und dabey in Gefahr ſeyn? daß ſein Pfarrer wegen allzugeringer Competenz (dann daß Paſtor Kaſti anführet/ als hätte ein Reformirter Pfarrer dahier ohne die abgenommene 25. Malter Korn/ ½. Fuder Wein/ 10. fl. 24. Alb. an Geld und 8. Morgen der allerbeſten Pfarr-Güther/ noch ſo eine groſſe Competenz, iſt ein lauteres Figmentum, ſintemahlen der in Beylage ſub Lit. C. angehangter Extract der hieſigen Pfarr-Renovation de Anno 1705. gantz anders anweiſet/ daß aber nun die Reformirte eine in etwas bequemere Wohnung vor ihren Pfarrer als zuvor/ da er ſich bey dem Schulmeiſter elendig behelffen müſſen/ haben/ koſtet ſie ihr eigen Geld/ wormit ſelbe ihrem Schulmeiſter ein Haus und Garten angeſchaffet/ daher Paſtor Kaſti darauf Staat zu machen gar nicht befugt iſt; nicht weniger demonſtriret er bey Specification der Booßer-Beſoldung/ darum er ſich doch gantz und gar nicht zu bekümmern/ dieweilen er kein Recht darzu hat/ in der That/ daß er recht doupliren gelernet/ indeme kaum und kaum/ ja in den meiſten Früchten nicht einmahl der halbe Theil der von ihme angeführten Summa erhaben worden) wie offt-erwehnter Paſtor Kaſti ſelbſten/ und zwaren zur mercklichen eigenen Contradiction geſtehet/ ihne/ nemlich den Orth Böckelheim/ quittiren müſte/ daß aber er jährlich nebſt ſeiner ordinairen Caplaney-Beſoldung/ nach ſeiner eigenen Ausſage/ 50. und wer weiß ob nicht mehr Gulden baares Geld von dem König in Franckreich empfange/ davon ſchweiget er ſtille/ und macht ſich nur mit eigenem Ruhm Freude/ wer aber mit Lehr und Leben mehr erbaue/ und die Seine tröſte/ läßt man Reformirter Seits das Urtheil nach der Regul Chriſti Matth. 7. v. 1. 2. ſuſpendiret ſeyn.

Ew. Churfürſtl. Durchl. Hochlöbl. Geiſtliche Adminiſtration geruhe demnechſt gnädigſt/ (obſchon Paſtor Kaſti Dero von Jhro Churfürſtl. Durchl. ohnmittelbar aufgetragene hohe Beſorgung der geiſtlichen Güther und Gefällen unverantwortlich verwerffen/ ſo Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz hohe verordnete Regiments-Ordnung propriâ auctoritate reformiren und Imperium in Imperio, Statum in ſtatu aufrichten will) unterthänigſte Replique höchſt-vernünfftig zu bedencken und zu urtheilen/ wie wenig/ ja gar nicht ein zeitlicher Catholiſcher Paſtor dahier befugt ſeye/ einen ſo mercklichen und groſſen Theil/ der uns von GOtt und Rechts-wegen durch ſo viele Reichs-Abſchiede/ Friedens-Schlüſſe/ Receſſus, Vergliche und Decreta zukommende Pfarr-Competenz ſo ungerecht propriâ auctoritate, & ipſe executivè zuruck zu behalten/ anbey Dero hohe Interceſſion an Ein Hochwürdiges Capitul des hohen Ertz-Dohm-Stiffts zu Mayntz gnädigſt gelangen zu laſſen/ damit daſſelbige die hohe und nachdrückliche Verordnung gnädigſt gebe/ nicht allein vor nun und künfftighin einem zeitlichen Reformirten Pfarrer dahier ſeine gantze Beſoldung auf beſtimmte Zeit zu extradiren/ ſondern auch den bisherigen unrechtmäßigen Uſurpatorem kräfftigſt anzuhalten/ den durch ſothane Zuruckbehaltung der Competenz, verurſachten Schaden/ und die zu deren Herſtellung angewendete und von ihm abgezwungene ſumptus aller Gerechtigkeit nach zu refundiren/ mithin unſere Gemeinde ferner dergeſtalten abgemüßigte Klagen zu führen/ und weitere Unkoſten anzuwenden/ überhaben ſeye. Wir leben

in

indeſſen der unterthänigſten und zuverſichtlichen Hoffnung / daß ein Hochwürdiges Capitul des hohen Ertz-Dohm-Stiffts zu Mantz nach dero Weltberühmten Juſtiz-Eyfer und Liebe der Gerechtigkeit darinnen gantz gnädig deferiren werde: Die wir in tieffſter Devotion und gehorſam

Ew. Churfürſtl. Durchleucht ꝛc.

Wald-Böckelheim den 19.
Octobr. 1719.

Von Pfarrern und ſämbtlichen Kirchen-Aeltiſten
dahier unterſchrieben / an eine Hochlöbliche
Chur-Pfältziſche geiſtliche Adminiſtration
alſo abgangen.

Beylagen.

Lit. a.

Vid. Beylage Lit. C. ad Rel. Hiſtoricam.

Lit. b.

Vid. Lit. B. ibidem.

Lit. C. zur Beylage *F.*

Extractus Wald-Böckelheimer Pfarr-Renovation de Anno 1705.

An Geld-Zinſen / die ein zeitlicher Pfarrer ſelbſten erhebet /	11. fl. 16. Alb. 6½. Pf.
Die Collectur lieffert einem zeitlichen Pfarrer wegen abgelöſeter Zinſen jährlich zu Martini	16. fl. 16. Alb. 4. Pf.
An Korn	3. Malter / 6. Simmern.
An Cappaunen	3½.
An Hüner	1.
An Wein / den der Pfarrer ſelbſten erhebet /	36½. Maaß

Extrahirt Wald-Böckelheim
den *19. Octobr. 1719.*

J. B. Waltz / V. D. M.

Lit. G.

Hochwürdig- und Wohlgebohrne /

Inſonders Hochgeehrte Herren ꝛc.

Was Ew. Hochwürden und unſere Hochgeehrte Herren / vermittelſt Beyſchlieſſung des Catholiſchen Pfarrers zu Wald-Böckelheim Kaſti, wegen der von dem Reformirten Pfarrer daſelbſt bisher beklagter Entziehung des ihme zuſtehenden Beſoldungs-Gehalts / in Freund-nachbarlicher Antwort an uns gelangen laſſen / ſolches haben wir ſeines mehrern Inhalts ab Dero Schreiben vom 25. Auguſti nechſthin zwarn erſehen. Gleichwie aber auf die dem klagenden Reformirten Pfarrer zu deſſen Gegen-Nothdurfft beſchehene Communication deſſelben in jure & facto wohlgegründete Refutation alle diejenige vom Gegentheil excipiendo eingebrachte vermeintliche Fundamenta ſambt und ſonders zernichtet / und dardurch gantz klar probirt werde / daß dem beſagten klagenden Pfarrer zum empfindlichſten Tort dieſe Beſoldungs-Species bishero widerrechtlich entzogen worden; Alſo haben wir ohnumgänglichen vor nöthig erachtet / Ew. Hochw. und unſeren Hochgeehrten Herren dieſe nunmehro gantz anderſt ſich gezeigte Sach zu Dero anderwärten beliebigen Juſtiz-mäßigen Uberlegung in dem feſten Vertrauen anheim zu geben / Dieſelbe in Erwegung ſolcher vor den klagenden Pfarrer militirenden Umſtänden belieben werde / den Catholiſchen Pfarrer qua uſurpatorem zu Abtretung dieſer ihme nicht competirender Beſoldung mit ſolchem Nachdruck nunmehro unter mit anhaltender Reſtitution des Nachtrags anzuweiſen / und vermittelſt deſſen dieſe Sach in der Güte zu erörtern / damit der klagende Pfarrer endlich befriediget und zu einigen ferneren Klagen nicht gemüßiget werden möchte / die wir in anhoffender rechtlichen Hülff gegen den beklagenden Pfarrer zu Erweiſung aller Dienſt-Ergebenheit allſtets verbleiben. Heydelberg den 17. Novembris 1719.

Von Chur-Pfaltz geiſtlicher Adminiſtration

An

Das Dohm-Capitul zu Mayntz alſo abgangen.

Num. LIX.

Religions-Beſchwehrden der Evangeliſch-Reformirten Gemeinden zu Seebach und Schleythal in dem Biſchöfflich-Speyeriſchen.

UNter denenjenigen/ welche wider die klare Diſpoſition der heilſamen Reichs-Geſetze und inſonderheit des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ in ihrem wohlhergebrachten freyen Religions-Exercitio wider alles Recht gewaltthätiger und liſtiger Weiſe turbiret und mit hartem Gewiſſens-Zwang geplaget werden/ befinden ſich auch die arme Evangeliſch-Reformirte Gemeinden zu Seebach und Schleythal. Dieſe haben nicht nur den gantzen vorigen Frantzöſiſchen Krieg hindurch unſägliche Drangſaalen wegen der Religion ausgeſtanden/ wie die Beylage Num. 1. & 2. davon klare Zeugnüſſe geben/ ſondern dieſelbe müſſen Num. 1. & 2. auch bis dato noch immer unter ſolcher Oppreſſion ſeufftzen/ und können ihre Religions- und Gewiſſens-Freyheit nicht wieder erhalten/ ohngeachtet ihnen dieſelbe in der bekandten und der Zeit in ſoweit noch obtinirenden Chur-Pfältziſchen Religions-Declaration de Anno 1705. verſprochen/ und das Stifft Speyer in der Anno 1709. zwiſchen Chur-Pfaltz und ihnen über die Eintauſchung des Ambts Altenſtedt/ worinnen dieſe beyde Oerther gelegen/ errichteten Convention ſich verbindlich gemacht/ gedachte Declaration pro norma in Religions-Sachen zu agnoſciren. Dahero dann auch Ihre Königliche Majeſtät in Preuſſen zu Dero höchſten Ruhm Sich dieſer armen Leuthe/ ſowohl durch Schreiben als durch Schickung an des letzt verſtorbenen Herrn Biſchoffs Fürſtl. Gnd. Chriſtmildeſten Andenckens/ nachdrücklich angenommen/ worauf aber doch nichts remediret worden/ und hat man Biſchöfflich-Speyeriſcher Seits/ wie aus Anlage Num. 3. zu erſehen/ mit dem Num. 3. ungegründeten Vorwande ſich behelffen wollen/ als wenn die Cron Franckreich hindern würde/ mehrgemeldten Gemeinden zu erlauben/ daß ſie einen Reformirten Pfarrer und Schulmeiſter wieder annehmen dörfften/ woran man in Franckreich ſo wenig gedacht/ als wenig dem Lands-Herrn (wenn es ihm ein Ernſt geweſen) zu verdencken geweſen wäre/ über den Reichs-Geſetzen in ſeinem Gebieth zu halten.

Beylagen.

Num. 1.

Extract warhafften Berichts von der Seebacher und Schleythaler Verfolgung im Ambt Germersheim/ den 2. Sept. Anno 1700.

ZU Schleythal hätten alle Einwohner/ auſſer zweyen Exulanten/ Nahmens Jacob Wilhelm und Johannes Burg/ nach 14. Tägiger Perſecution, aus Forcht/ die Erndte und alle Haabſeeligkeit zu verlieren/ unter der Laſt erliegen und durch Zwang unterſchreiben müſſen/ daß ſie freywillig und ungezwungen wieder wären Catholiſch worden. Die Seebacher hingegen hätten die Drangſaalen bey 8. Wochen ausgeſtanden/ endlich/

lich / auſſer 9. Familien / ſuccumbiret. An beyden Orthen wolte keiner von dieſen ſogenannten Neubekehrten die Meß oder Catholiſche Kirche mehr beſuchen. Jetztgemeldte Seebacher / nachdem ſie 7. Wochen zu Hundsbach im Exilio geſeſſen / und der unterm 7. Junii dieſes Jahrs an ſie ergangenen Citation, worinnen ſie verſichert worden / daß ihnen nichts widriges widerfahren ſolte / getrauet / und darauf zu Alſtadt vor denen Herren Commiſſariis, als des Nachts zuvor verſchiedenen die Pferde von der Weide genommen / andern aber in Impfflingen bey Landau 4. Pferd auf freyer Land-Straß aus zwey Güther-Wägen geſpannet und in Arreſt weggeführet worden / erſchienen / hat der Decanus alſobald folgendergeſtalt ſie angeredet:
„Er habe ſolche Straff-Ordre im Sack / die nichts als ihren völligen Rui
„in ſich begreiffe / und wann er ſelbiger nachgekommen / würden ſie ſchon um
„all das Ihrige gebracht ſeyn; Solten derowegen ſeinem guten Rath folgen /
„und wider Catholiſch werden / wo aber nicht / müſten ſie das Land raumen /
„maſſen die Relapſi, ſo zu Zeiten der Franzöſiſchen Reunion Catholiſch
„worden / jetzo aber wieder abgefallen wären / in Chur-Pfältziſchen Landen
„nicht geduldet / ſondern welche etwa flüchtig und darinnen hiernechſt
„wieder betretten werden würden / Vogelfrey gemacht werden ſolten.

Sieben Wochen zuvor hätte es geheiſſen / ſie ſolten in einer Ochſen-Haut umgewickelt geſchleiffet werden / hierauf hätten alle Seebacher / auſſer der neun ſtandhafften Familien / unterſchrieben / was Herr Decanus verlanget / welches ihn dergeſtalt erfreuet / daß er denen Spiel-Leuthen ein Stück Geld dargeworffen / und ſie zum auffſpielen aufgemuntert / welche hernach im Wirths-Haus zu Bärtelroth / Zweybrückiſchen Gebieths / einen Duplonen / etliche Ducaten und anders Geld gezeiget / und des Herrn Decani Gütigkeit und Luſtigkeit offentlich geprieſen. Mehrberührten neun ſtandhafften Familien hätte der Herr Decanus auf alle Weiſe mit Exequiren und Verfolgen / bis zu ſeiner Abreiſe / zugeſetzt / und unter andern ihnen auf Pfaltz-Zweybrückiſchem Territorio bey Hundsbach durch ausgeſandte Reuter etliche Wagen mit Früchten ausſpannen / die Pferde nach Alſtadt führen / die Früchte und die Wagen aber mit Reutern ſo lange verwahren laſſen / bis ſie ſelbige mit baarem Geld wieder gelöſet. Obwohlen nun Herr Ambts-Verweſer Chun dieſer Procedur, welche wider Churfürſtliche Ordre ſeye / widerſprechen / hat es doch nicht verholffen / ſondern die Ranzion erfolgen müſſen; Ferners klagten ſie / zeigten es auch ſchrifftlich / daß gleichwie dickbeſagte Schleythaler und Seebacher vor anderhalb Jahren in damahliger Verfolgung 700. fl. Unkoſten zahlen müſſen / alſo anjetzt die Schleythaler dem Herrn Decano in der dritten Woche ſeiner Reformation in ſeine eigene Hände 304. fl. ausgelieffert; Die Seebacher aber / welche über ein Monath länger als die Schleythaler Stand gehalten / hätten dem Ambt-Schreiber an baarem Geld eingelieffert 975. fl. (wozu die ſtandhafften Familien / ohne was ſie von denen Executions-Reutern und durch Beraubung der Winter-Gerſten / Metzlung der Schweine / Rind-Viehes und Geflügels vor Schaden erlitten / allein 628. fl. contribuiret /) welches Geld derſelbe unter denen Mit-Commiſſarien und dem Major und Rittmeiſter von Seebach / welcher Letztere zu Annehmung ſeiner Qnotæ von dem Major gezwungen worden / für ihre Mühe und Executions-Koſten ausgetheilet. Herr Ambts-Verweſer Chun habe keinen Heller zu ſeinem Antheil verlanget / ſondern bezeuget / wann er dergeſtalt / wie Herr Decanus procedirte / würde er das Land bald raumen müſſen. Auf dieſe Weiſe hätten die Seebacher / ſeit dem Ryßwickiſchen Frieden / mehr Verluſt leyden müſſen / als ſie unter der Franzöſiſchen Reunion die gantze Zeit über ausgeſtanden / zumahlen die 7. Wochen ihres Exilii ſie das Feld nicht bauen können / ſondern die Arbeit erſitzen blieben / und alſo künfftiges Jahr nur eine halbe Erndt zu erwarten hätten / worüber ihnen über 3000. fl.

Schaden verurſachet worden / einfolglich in vollem Frieden anjetzt an den Bettelſtab nicht allein geriethen / ſondern auch ihr Gewiſſen nicht frey behielten / denen beeden Schlenthaliſchen Exulanten in ſpeciè wären / ohne was ſie ſonſt verlohren / confiſciret worden / als

Jacob Wilhelm

1.) Ein Stück Wieſen verkaufft / vor 20. fl.

2.) Das Heu miteinander auf ſeinen Wieſen.

3.) Alle ſeine Früchte auf dem Feld über 80. Malter.

Hannß Burggen aber

1.) Zwey Stück Wieſen verkaufft vor 31½. fl. / welche aber mehr werth.

2.) Das Heu von ſeiner Wieſen.

3.) Seine gantze Frucht-Erndt von 50. Maltern.

Alle dieſe Früchte der 230. Malter hätte der Wirth zu Allſtadt / Nahmens Niclaus Jäger / auf Abſchlag der Zech / ſo von denen Herren Reformatoren und deren eingeladenen Gäſten und Damen verzehret worden / in ſeine Behauſung geführet / und hätte ihme noch viel baares Geld von denen verfolgten bezahlt werden müſſen.

Num. 2.

Copia.

DEmnach man mit gröſter Verwunderung abermahlen in Erfahrung gebracht / den Frevel und Vermeſſenheit / deſſen der / ſich zu Seebach / wider alle Rechte und Gerechtſame Jhro Churfürſtl. Gnd. zu Trier / unſers allerſeits gnädigſten Churfürſten und Herrns / als Domini Directi, ohne authentiſche Paſsporten / aufhaltende Reformirte Miniſtre ſich angemaſſet / ohnerachtet des von Monſr. Quadt, vormahligen Herrn Commendanten / dißfalls ergangenen ernſtlichen Verbots / unter Bedrohung ſchärffſter militariſchen Fxecution, kein Exercitium Religionis de novo, ſeit Abzug wohlgedachten Herrn Commendanten Quadts, vorzunehmen; Als wird demſelben Prædicanten vormahlige Befehle hiermit reiterirt / und ihm ſambt ſeinem Renegatiſchen Complot wegen und im Nahmen des dermahlen dahier und in der gantzen Lauter-Linien en Chef commandirenden Generals, Monſr. de Vivant, zum Uberfluß nochmahlen alles Ernſtes bedittten / ſich innerhalb 24. Stunden nicht allein aus denen Dörffern Schlenthal und Seebach / ſondern gar auſſer den Linien / bey Vermeydung ohnumgänglich der allerſchärffſten militariſchen Execution und Verhütung ſehr herben / zumahlen wohlverdienten Klags-Tractamenten / wie nicht weniger bey 50. Thlr. unnachläßiger Herrſchafftlichen Frevel-Straff / denen jenigen Renegatiſchen Geſinnten / (ſo ihme / vorgedachten ihren Miniſtre, den Unterhalt länger als Angeſichts dieſes geſtatten werden) zu begeben; über diß wird auch von Seiten höchſtgedachter Jhro Chnrfürſtl. Gnd. zu Trier dieſer Fauthey Domini Directi ohne Dero Participation Jhro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz in ſimili materia alleinig nicht diſponiren werden / contra und aegen alle und jede ſeine Prædicanten etwa habende vermeintliche Kirchen-Raths Patenta hiermit und in optima forma quâ fieri poteſt ac debet, ſolenniſſimè proteſtiret / welchen Befehl und Proteſtation Anwald zu Seebach ſeiner Gemeinde vorzuleſen / und zugleich dem Miniſtre zu communiciren hat / damit ſich ein jeder darnach zu richten / und vor Ungelegenheit zu hüten wiſſe. Signatum Weiſſenburg den 22. Julii 1701.

de Mannebach.

Daß vorſtehende Copiam mit dem wahren mir vorgelegten Originali in allem und von Wort zu Wort gleichlautend befunden habe / atteſtor prævia facta collatione.

In fidem

(L.S.) Johannes Georgius Reus, Not. Cæſ. Publ. Jur.

Num. 3.

Copia.

ICh zu End benahmſeter Kayſerlicher offenbarer Notarius atteſtire hiermit eigenhändig und beygedrucktem Signet, daß der Biſchöffliche Speyriſche Vice-Cantzler / Herr von Streit / mir / in Beyſeyn unterſchriebener Perſohnen / auf das vom 5. dieſes / Nahmens und wegen der Reformirten Gemeinden Seebach und Schlenthal / wegen Erlaubnüß eines wieder annehmenden dörffenden Pfarrers und Schulmeiſters / zur Antwort ertheilet:

Daß Jhro Hochfürſtl. Gnd. ihnen dißfalls nicht zuwidern / ſondern zu willfahren gemeinet wären / ſo ferne nur von Seiten Franckreich nichts im Wege geleget würde / wie denn Herr Mannebach zu Weiſſenburg als Biſchöfflicher Ambtmann und Königlich-Frantzöſiſcher Rath / ſich hätte vernehmen laſſen / daß er dißfalls widrige Ordre hätte / mithin Jhro Hochfürſtliche Gnaden noch zur Zeit in der Sache vor ſich nichts thun könten.

Welches alſo aus gedachtem Herrn Vice-Cantzler von Streiten Mund mit angehöret zu haben auf Begehren hiermit beſcheinigen wollen. Speyer den 8. Junii 1716.

(L. S.) Schröder / Not. Publ. Cæſ. Jur.

Num. LXII.

Beſchwehrden über die dem Evangeliſchen Pfarrer zu Eychelsdorff reſpectivè Hoch-Stiffts Bamberg- und Würtzburgiſcher Seits entzogene Pfarr-Einkünffte / geſchehene Eingriffe in ſeine Parochial-Jura, und bey tentirter Introduction des Catholiſchen Simultanei ihm angethane Beſchimpffung.

DAs Reichs Ritter-Guth Eychelsdorff hat hiebevor einem Herrn von Münſter zugehöret / als aber derſelbe im Jahr 1707. dieſes Zeitliche geſegnet / und das Hochſtifft Bamberg benanntes Ritter-Guth als apert eingezogen / ſind nicht lange hernach dem daſigen Evangeliſchen Pfarrer und Schulmeiſter unter einem gantz unerfindlichen Prætext ihre Beſtallungen vorenthalen worden / ſo daß der Pfarrer mit ſeinen vielen Kindern ſich aus denen von guthertzigen Leuthen ihm gereichten Allmoſen eine geraume Zeit kümmerlich ernehren und bey der Pfarr erhalten müſſen.

Es hat zwar beſagter Pfarrer verſchiedene allerunterthänigſte Supplicata, worinn er Jhro Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz / als Biſchoffen zu Bamberg / ſein Elend und unſchuldig leidenden Bedruck beweglichſt vorgeſtellet / nach Bamberg geſchicket / annebſt auch / was ihm an Pfarr-Sold gebühre / durch Documentẽ und Zeugen zu erweiſen / ſich erboten / und die letzteren zu Bamberg ſiſtiret / allein es ſind erwehnte wehmüthige Supplicata von dort an Jhre Churfürſtl. Gnd. nicht befördert / und die offerirte münd- und ſchrifftliche Beweißthümer nicht angenommen worden / wie ſolches alles aus des Pfarrers ſub Lit. A. angefügtem Schreiben wahrzunehmen iſt; Und obwohl nach der Hand Jhre Churfürſtliche Gnd. zu Mayntz dem Ober-Ambt / Zeyl / anbefohlen / dem Pfarrer und Schulmeiſter zu Eychelsdorff die gewöhnliche Beſtallung verabfolgen zu laſſen / ſo iſt ihnen doch der völlige Effect davon nicht angediehen / wie dann auch die Interceſſiones, ſo die Herren Ritter-Hauptmann und Räthe Orths an der Baunach / laut der Beylage ſub Lit. B., an Jhre Churfürſtliche Gnd. zu Mayntz abgelaſſen / keine beſſere Würckung gehabt. **Lit. A.** **Lit. B.**

Uber dieſes ſind / ſeit dem das Ritter-Guth Eichelsdorff durch Tauſch an das Hochſtifft Würtzburg gekommen / nach Ausweiſung des adjuncti ſub Lit. C., offtgedachtem Pfarrer in die ihm competirende Parochial-Verrichtungen viele Eingriffe von dem Pfarrer zu Hoffheim gethan / und eo ipſo er an ſeinen Accidentien verkürtzet / nicht weniger von denen Catholiſchen Einwohnern zu Eychelsdorff ihm das ſonſt gewöhnliche Pfarr-Geld vorenthalten worden. **Lit. C.**

Welchergeſtalt auch ferner von dem Würtzburgiſchen Ober-Ambtmann / Herrn von Heidersdorff / das Catholiſche Simultaneum in die Evangeliſche Kirche zu Eychelsdorff contra Statum anni normalis 1624. einzuführen tentiret / und wie ſchimpfflich mehr-ererwehntem Pfarrer dabey begegnet worden / ſolches iſt aus der ſub Lit. D. nachfolgenden Facti Specie in mehrerm zu erſehen. **Lit. D.**

Beylagen.

Lit. A.

An den Herrn Ritter-Hauptmann Orths an der Baunach.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Herr /

Gnädiger Herr!

EW. Hochherrl. Excellenz abermahlig erwieſene Gnade / in meiner groſſen Nothdurfft wegen des lieben täglichen Brods mich mit Geträide verſorget und verſehen zu haben / ſolte und wolte zwar mit mündlich-unterthänigem Danck veneriren und rühmen / falls nicht beſorgete / durch allzu offtwiederholte Aufwartung beſchwehrlich zu werden / aus welchen Motiven dann mich erkühne / in gegenwärtiger Feder das ſchuldige Danckopffer für die ſo mildiglich erzeigte Wercke der gnädigen und Chriſtlichen Beneficenz darzulegen und abzutragen / mit beygefügtem hertzinbrünſtigen Appreciren und Wünſchen / daß der HErr / der Jacobs Hülffe iſt / deſſen Güte reichet ſo hoch der Himmel / und deſſen Treue ſo weit die Wolcken gehen / Ew. Hochherrl. Excellenz, als die ſich recht des Dürfftigen annimmt / erretten wolle zur böſen Zeit / der HErr wolle Sie bewahren /

ren/ und beym Leben erhalten/ und Ihnen laſſen wohlgehen auf Erden/ und nicht geben in Ihrer Feinde Willen. Der HErr wolle Sie erquicken auf ihrem Siechbette/ und helffen von aller Ihrer Kranckheit. Mit meinem Zuſtand ſiehet es leyder! GOtt erbarme es! recht miſerabel aus/ daß nicht ohne Urſach in Abweſenheit Sr. Churfürſtl. Gnd. alle Hoffnung zu Recuperirung der Pfarr-Beſoldung ſincken laſſe. Wann nach der gnädigſten Reſolution auf meine überſchickte drey unterthänige Memorialien/ davon Sr. Churfürſtl. Gnd. kein eintziges empfangen/ mich durch einen abgefertigten Bothen beanfrage/ wird derſelbe wieder ohnverrichteter Sachen remittiret/ mit gemachter Hoffnung/ daß das Reſolutum ſolte nachgeſchicket werden/ ſo doch nicht beſchiehet. Wann ich eine ledige Perſon wäre/ möchte ich nachwarteu und dauren können/ aber mit 5. Kindern/ einer ſ. v. Vieh-Magd und Kinder-Mägdlein zu den Zwillingen/ bey der ohnehin geringen Pfarr/ ohne der Schloß-Beſoldung zu leben und auszukommen/ will in Wahrheit ohnmöglich fallen. Wir haben dem Churfürſtlichen gnädigſten Befehl gemäß/ die Fundation des Pfarr-Solds durch das Pfarr-Güthlein docirt/ theils mit dem Zeugnüß dreyer Eychelsdorffiſchen Männer/ deren Subſcription an die Hochfürſtliche Regierung zu Bamberg eingelanget/ theils aus der allhieſigen Dorffs-Ordnung ab Anno 1649. von Tit. Herrn Hannß Eurich von Münſter ꝛc. ſeel. geordnet/ worinnen ausdrücklich des Pfarrers Güthlein erwehnet wird/ mit beykommender Circumſtantia, daß Pfarrern auf ſeiner Güthleins-Wieſen geboten ſeye/ einen Tag zu wäſſern/ über dieſes ſind die zwey nöthigſten Zeugen nacher Bamberg abgefertiget worden/ ſelbige ſelbſten nach ihren Pflichten zu verhören/ welches gleichwohl nicht erfolget. Da nun unſere ſchrifft- und mündliche Beweißthümer gar nicht acceptiret werden wollen; ſo werden nns auch die von Sr. Churfürſtlichen Gnd. nach geſchehenem Beweiß verſprochene dem Friedens-Schluß gemäſſe Reſolutiones nicht angedeyhen mögen. In ſolcher Confuſion wolte mir die hohe Gnade ausgebethen haben/ Ew. Hochherrl. Excellenz geruhen Dero hocherleuchteten Verſtande nach zu rathen/ ob ferner der Apparenz nach vergebliche Memorialien dorthin anhäuffen/ oder die Sache endlich an das Corpus Evangelicum gelangen laſſen ſolte? nechſt dieſem in ohnveränderlichen Favor mein gnädiger Patron zu verharren/ ich aber werde mit meinem täglichen Prieſterlichen Gebeth vor Ew. Hochherrl. Excellenz ſambt Dero hochgeliebten Frau Gemahlin geſegnet-Zeit- und ewiges Wohlergehen ohnnachläßig fortfahren/ und erweiſen unter Göttlicher Protection Lebenslang zu ſeyn

Ew. Hochherrl. *Excellenz*

Eychelsdorff den 10. Jun. 1709.

unterthänigſter

Martin Caſpar Brenck/ Pfarrer.

Lit. B.

An Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz.

Hochwürdigſter ꝛc.

EW. Churfürſtl. Gnd. geruhen gnädigſt zu erlauben/ daß wir uns die Freyheit nehmen/ Deroſelben hiermit unterthänigſt vorſtellig zu machen/ was geſtalten wir in Erfahrung gebracht/ wie nach Ableiben weyland Herrn von Münſters zu Bisberg und Eychelsdorff/ Dero Herr Caſtner zu Zeyl/ nach erfolgter Apprehenſion des Guths Eychelsdorff dem daſelbſtigen Pfarrer und Schul-Diener nicht nur die gewöhnliche Beſtallung verabfolgen zu laſſen difficultirt/ ſondern auch bis dato unter dem Vorwand/ ob wäre ihm die Beſoldung von denen Adelichen Poſſeſſoribus aus dem Schloß gereicht/ und damit das Hochfürſtl. Bambergiſche Lehen gravirt worden/ ſolche beſtändig vorenthalte/ alſo/ daß der arme Pfarrer und Schul-Dienener wegen ihres bekandten geringen Vermögens und habender Familien gezwungen worden/ ſo gar anderer gutthätiger Chriſten Beyſteuer zu ſuchen/ und damit ihre angedrungene groſſe Nothdurfft zu retten. Mnn iſt genugſam bekannt/ daß Eychelsdorff vor- in- und nach 1624 einen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Pfarrer und Schul-Diener gehabt/ mitfolgig dieſe ihre Lebens-Mittel und genugſame Beſtallung zu ſolcher Zeit ohne Abgang genoſſen haben müſſen/ ja wir ſind glaubhafft benachrichtiget/ daß gemeldter Pfarrer zu Eychelsdorff bey Ew. Churfürſtl. Gnd. Regierung zu Bamberg deswegen ſolche unterthänigſte Remonſtration ſelbſten gethan/ daß dieſelbe gantz löblich und gerecht per Decretum dem Ober-Ambt Zeyl anbefohlen/ ihme/ Pfarrern und Schulmeiſter/ die gewöhnliche Beſtallung verabfolgen und reichen zu laſſen/ weil aber/ deſſen allen unangeſehen/ gemeldter Herr Caſtner ihnen nicht ein Körnlein Geträid gereichet/ und gleichwohl durch ferners Nachwarten der arme Pfarrer und Schulmeiſter gezwungen würden/ die Eychelsdorffer Gemeinde und Kirchen zu verlaſſen/ oder fernerweit um die täglich benöthigte Lebens-Mittel andere guthertzige Gemüther anzuſprechen / wozu jedoch Ew. Churfürſtl. Gnd. aus Dero Weltgeprieſenen Clemenz- und Juſtiz-Liebe es nimmermehr werden kommen laſſen ; Als haben wir aus Chriſtlicher Compaſſion nicht Umgang nehmen können / Ew. Churfürſtl. Gnd. intercedendo unterthänigſt zu erſuchen / Dieſelbe doch in mildeſter Betrachtung / daß des armen Pfarrers und Schul-Dieners unterthänigſtes Suchen auf der offenbaren Billigkeit und denen heilſamen Reichs-Geſetzen gegründet iſt / die gnädigſte Verfügung thun laſſen wolten / damit bemeldte beede Perſonen an ihren Lebens-Mitteln nicht verkürtzet / ſondern dasjenige / was ſie mit ſauern Schweiß und Arbeit täglich wohl verdienen / ohne Anſtand richtig überkommen und erhalten mögen.

Die gnädigſte Willfahr werden ſie nebſt der gantzen Eycheldorffer Gemeind mit einem andächtigen Gebeth um Ew. Churfürſtl. Gnd. wieder abzudienen gefliſſen ſeyn / wir aber mit unermüdeter Devotion Lebenswierig beharren

Ew. ꝛc. ꝛc.

Datum den 20. Octobr. 1710. ꝛc.

Hauptmann und Räthe Orths Baunach.

Lit. C.

Gravamina Martin Caſpar Brenckens / Eychelsdorffiſchen Pfarrers unter Würtzburg.

1.

ANno 1711. hat der Hochfürſtl. Würtzburgiſche Schloß-Bauer zu Eychelsdorff meine Dienſt-Magd mit bedrohlichen Worten und Geberden aus den Schloß-Feldern vielfältig gejaget / und mich alſo um mein altes unter dem ſeel. Herrn von Münſter und dem Hochſtifft Bamberg genoſſenes Beneficium, in denen Schloß-Feldern graſen zu laſſen / gebracht.

2. Anno 1712. den 13. April. hat der Pfarrer zu Hoffheim dem Herrn Ober-Ambtmann / Herrn von Heydersdorff / im Eychelsdorffiſchen Schloß ein Fräulein getaufft / mithin mir die Schloß-Actus durch eingeführte Neuerung zu Verkürtzung meiner Accidentien und Schmählerung der ohnehin geringen Pfarr-Einkünffte de facto weggeriſſen.

3. Anno 1712. den 2. Auguſti iſt der Pfarrer zu Hoffheim wieder eingebrochen / und hat mir auch einen Actum Copulatorium in dem Dorff weggenommen / und den Büchſenſchäffter / Johann Chriſtoph Rößner / mit ſeiner Catholiſchen Dirne zu Hoffheim eigenthätig copuliret.

4. Anno 1712. haben die Catholiſche Einwohner das gewöhnliche Pfarr-Geld zu geben ſich geweigert.

5. Eodem Anno den 23. Octobr., als Dominic. 23. Trinit., hat Herr Ober-Ambtmann den Pfarrer von Hoffheim gaſtirt / unter der Nachmittag Predigt die Communicanten und übrige Gemeinde ins Schloß citirt / und die Einführung des Catholiſchen Exercitii Religionis ihnen zugemuthet / den Schulmeiſter / weil er zuſammen geſchlagen / als ich um Eins in die Kirch gangen / gleich nach dem Gottes-Dienſt durch den Fluhr-Knecht citirt / und bis zu Abends um 6. Uhr ohnverhört ins Gefängnüß legen laſſen / ob er gleich des Tages mit communicirt / mich auf mein Proteſtiren / benebſt dem Dohmherrn / ſeinem Bruder / einen Pfaffen und Flegel geſcholten / und dem dabey ſtehenden Fluhrer vielfältig gewuncken / und geſagt / er ſolle mich zum Schloß-Hof hinaus jagen.

6. Eodem Anno den 13. Novembr. haben ſie ein Memorial an den geiſtlichen Rath zu Würtzburg ergehen laſſen / welches Herrn Keller zu Hoffheim zur Unterſuchung den 10. ejusdem überſendet worden / darinnen ſie mich eine vermeynte Geiſtlichkeit zu Eychelsdorff genennet / und gebethen / die Sache Herrn Ober-Ambtmann zu committiren / damit Eychelsdorff an die Mutter-Kirche zu Hoffheim wieder gelangen möge.

7. Eodem Anno den 1. Decembris, als am Tag nach Andreæ, haben die Catholiſche das Pfarr-Geld abermahl nicht geben wollen / vorgebend / ſie hätten des Pfarrers nicht vonnöthen / und Hannß Burtz ſetzte hinzu: Es ſeye ihm bey 20. fl. Straff verboten worden / daſſelbe nicht zu geben.

8. Als unſer Eychelsdorff an das Hochſtifft Bamberg als ein vacantes Lehen gelanget / ſo ſind nicht mehr dann 3. Catholiſche Weiber in unſerm Dorff geweſen / nun aber zehlen wir in dieſem 1712ten Jahr ſchon auf 72. Seelen / wozu noch kommen die 27. Seelen der Juden / ſolchergeſtalt wohnen in dieſem Dörfflein faſt auf die 100. Seelen / die zur Suſtentation des Pfarrers wenig oder nichts beytragen.

9. Daferne nun die Zahlung meiner aus dem Gottes-Haus jetzo zu erhebenden 25. fl. / nach ſo vielfältiger Erinnerung / ferner differirt wird / ſo weiß ich ohnmöglich mit meiner Oeconomie allhier zu leben / und meine Schulden ohne Ruin zu bezahlen.

Lit. D.

Species Facti.

ES hat (Tit.) Herr Ober-Amptmann/ Herr von Heydersdorff/ zu Eychelsdorff mit mir des Orths rechtmäßig beruffenen und confirmirten Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Pfarrer Menſe Junii 1712. in dem groſſen Zimmer des Eychelsdorffiſchen Schloſſes nachfolgenden Diſcurs geführet: Wann er zu ſeiner Bequemlichkeit in unſerer Kirche Meſſe leſen lieſſe/ würde mir je nichts daran gelegen ſeyn; Nachdeme ich aber antwortete/ daß dergleichen Erlaubnuß nicht bey mir ſtünde/ ſondern per Decretum Epiſcopi Herbipolenſis erhalten werden müſte/ ſo verſetzte Herr Ober-Ambtmann: Er hätte mit Herrn Weyh-Biſchoffen zu Würtzburg aus der Sache geredet/ welcher vermeldet/ daß man dergleichen Decreta nicht ausfertige/ es ſolte aber Herr Ober-Ambtmann mit dem daſelbſtigen Pfarrer communiciren; Ich erwiederte/ daß ich der Eychelsdorffiſche Kirchen-Diener ſey/ mithin derſelben Gemeinde zu deren Præjudiz nichts vergeben könne; Worauf Herr Ober-Ambtmann replicirte/ mit der Gemeinde wolte er bald hierinnen fertig werden. Mittlerweile hat er Dominic. 22. Trinit. als den 23. Octobr. 1712. Nachmittags um 12. Uhr zwiſchen zweyen Predigten und Gottes-Dienſten die gantze Gemeinde aufzuwarten befehliget/ dem Schulmeiſter verboten/ das andere Zeichen/ bis auf weitern Special-Befehl/ nicht zu läuten/ welche obſchon unvermuthete Inhibition er auch vollkommentlich obſerviret.

Nachdeme aber die Glocke Eins geſchlagen/ und die præciſe Stunde unſers Nachmittag zu haltenden Gottes-Dienſtes angezeiget/ ſo hat der Schulmeiſter/ wie jederzeit gewöhnlich war/ zuſammen geſchlagen/ als ich in die Kirchen kommen/ worauf Herr Ober-Ambtmann die Gemeinde in aller Eil in das Schloß citiret/ jeden à part vorgefordert/ und ihme ſeine Intention, unſere Kirchen zu occupiren/ eröffnet/ eines jeglichen Meynung laſſen aufzeichnen/ und diejenigen/ welche nicht conſentirten/ zum theil auch auf die Vorzeigung eines allenfalls hierinn ergangenen Hochfürſtlichen gnädigſten Reſcripti ſich beruffen/ nach Anzeige meiner Beicht-Kinder/ mit ungnädigen Gebehrden und bedrohlichen Worten dimittiret.

Als nun die Gemeinde und Communicanten/ um welcher willen die Nachmittags-Predigt gehalten werden müſſen/ an ihrem Gottes-Dienſt gehindert/ und ich alſo den leeren Stühlen und Ständen predigen müſſen; So hat Herr Ober-Ambtmann/ gleich nach vollendeter Kirche/ den Schulmeiſter durch den Fluhr-Knecht in das Schloß citiret/ und ſonder alle angenommene Verantwortung bis Abends um 6. Uhr incarceriren laſſen/ ob er gleich unter der Zahl derer Communicanten bewuſter maſſen dieſes Tages mitgeweſen.

Und weilen hierauf ein Dorffs-Einwohner/ Nahmens Pilipp Häſtner/ vor dem Pfarr-Haus und durch das Dorff ein unbeſcheidenes Geſchrey und Lamentiren gemachet/ daß der Schulmeiſter um des Pfarrers willen in das Gefängnuß geleget worden; ſo habe mich nothgedrungener maſſen zu Herrn Ober-Ambtmann in das Schloß verfüget/ ſowohl meine als des Schulmeiſters Unſchuld darzuthun/ und wider die unbillige Gewalt legitimè zu proteſtiren/ es hat mich aber derſelbe gantz und gar nicht hören wollen/ ſondern geſaget: Ich bin Ambtmann hier: Ich habe zu befehlen/ und indeme darauf zu reſpondiren anfieng: Ihr Gnd. in Kirchen-Sachen nicht/ und als die mehrere Erläuterung thun wollen/ wann Ew. Gnd. über unſere Kirche zu befehlen und unſere gewöhnliche Gottes-Dienſte zu verhindern haben/ ſo muß ich Pfarrer vor allen Dingen auch darum wiſſen/ und mir ein ſolcher Befehl vorgezeiget und kund gemacht werden; ſo regerirte Er: Ich habe den Schulmeiſter/ dem Pfaffen/ dem Flegel/ zu Trotz/ laſſen einſtecken/ und packt euch nur fort/ fort fort mit euch/ oder ich will euch was anders weiſen laſſen/ auch dem dabey ſtehenden Fluhr-Knecht/ welcher alle meine Beſchimpffung mit Ohren angehöret/ und mit Augen geſehen/ vielfältig gewuncken/ und zugeruffen: Da Fluhrer/ jagt den Pfaffen zum Schloß hinaus/ fort mit ihm ꝛc. Uber dieſes der Dohm-Herr/ als ſein Herr Bruder/ welcher doch gar kein Officium allhier bedienet/ vom Fenſter herab geſchrien: Hör Pfaff/ Flegel/ brauch Reſpect, ich habe Befehl von Würtzburg. Deme ich reponirte: Ich bin kein Flegel/ ſondern ein ehrlicher Mann/ Himmel und Erde ſey Zeuge/ daß ich nichts anders gethan/ als wider Gewalt proteſtiret/ und man thut mich/ den allhieſigen ordentlichen und 20. Jährigen Pfarrer/ alſo ſchimpflich tractiren. So geſchehen publicè vor Einheimiſchen und auch vor vielen Frembden.

Als der Schulmeiſter aus ſeinem wilden Loch/ darein Herr Keller zu Hoffheim einen Bauern ſtecken zu laſſen einſten Bedencken getragen/ und ihn in den Gehorſam nacher Hoffheim gehen heiſſen/ wieder ledig wurde/ hat ihn/ laut ſeiner eigenen Ausſage/ Herr Ober-Ambtmann zu ſich beruffen/ und geſagt: Er wüſte wohl/ daß der Schulmeiſter unſchuldig wäre/ er hätte ihn aber um des Pfaffen willen einſtecken laſſen ꝛc.

Num. LXIII.

Schwerer Gewiſſens-Zwang / worinnen ſich die in der Herrſchafft Vinſtingen wohnende Evangeliſch-Lutheriſche Einwohner von vielen Jahren her befinden.

Was für unſägliche Drangſalen und Gewiſſens-Zwang die Evangeliſch-Lutheriſche Einwohner der Herrſchafft Vinſtingen in vor letztern Frantzöſiſchen Kriege / der Religion halber / ausſtehen müſſen / iſt eine Reichs-kündige Sache/und ſonſt in dem Memorial, welches dieſe arme Leuthe/als ihnen auch nach geſchloſſenem Ryßwickiſchen Frieden noch keine Hülffe erſcheinen wolte / beym Corpore Evangelicorum im Monath Maji 1699. eingegeben/und ſub Num. 1. hiebey lieget / mit mehrerm enthalten/ und diejenigen / welche ſie/ ohn- **Num. 1.** geachtet vieles bey ihrer gnädigſten Herrſchafft gethanen demüthigſt- und beweglichſten Supplicirens / auch vom Evangeliſchen Corpore erhaltenen Intercesſionen an dieſelbe / ſeither und noch bis dato ausſtehen müſſen / ſind keinesweges geringer als die vorigen / ſondern übertreffen wohl dieſelbige / ja faſt alle andere im gantzen Römiſchen Reich / und gehen ſo weit / daß dieſe arme verfolgte Leuthe / aus Furcht / mit noch härter Bedruckung angeſehen zu werden/ ſich nicht getrauen dörffen/ ihre Klagen ſelbſt anzubringen/ und um Hülffe zu bitten/ welches unwiderſprechlich einer von höchſten Graden der Verfolgung iſt/ und wohl um ſomehr mit Recht ein Chriſtliches Mitleiden verdienet / als man noch nicht einmahl weiß / was ſeither der hierbeygedruckten Facti Speciei ſub Num. 2. an nicht zu zweiffeln ſeyenden weitern Gewalt- **Num. 2.** thätigkeiten vorgegangen/ und in was Erbarmungs-würdigen Zuſtand die bedrängte Evangeliſche daſelbſt durch die Langwührigkeit ihres Noth-Stands / wegen noch ermangelder Rettung/ gerathen.

Sonſten muß wohl ein jedem Unpartheyiſchen / welcher gedachte Facti Speciem leſen wird / klar und deutlich in die Augen fallen / auf was bündigen Verträgen der Evangeliſchen Einwohner in dieſer Herrſchafft Religions-Exercitium und Gewiſſens-Freyheit gegründet iſt / und daß auch dieſelbe / ſelbſt dem Ryßwickiſch- und Baadiſchen Frieden zufolge/ ſolche wieder erhalten müſſen / man gebe auch dem erſtern oder vielmehr deſſen Clauſul für einen verkehrten Sinn und böſe Auslegung / als man immer wolle.

* * *

Beylagen.

Num. I.

Des Heil. Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständen Evangeliſcher Religion zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigſte höchſt-anſehnliche Herren Abgeſandte.

Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne / Hochweiſe und gnädige Herren.

Ew. Excell. Excell. geben wir Vorſtehere / im Nahmen der gantzen Evangeliſchen höchſtbedrängten und ohne Seelen-Hirten gantz verlaſſene Gemeinden der Herrſchafft Vinſtingen / mit höchſter Betrübnüß unterthänigſt zu vernehmen / welchergeſtalt Anno 1685. bey anfangender Frantzöſiſchen Reunion der von Ihro Königl. Majeſtät in Franckreich zu Homburg geſtandene Intendant, Monſr. de la Goupilliere, benebens andern Befehlshabern/nicht nur/und zwar aus dem Vorwand der Revocation des von Nantes ergangenen Edict, (ſo uns doch im geringſten nicht concerniret) unſern vorgeſetzten Seelſorger und Kirchen-Diener durch Profoſen und Archebuſen in die Gefängnüß als den gröſten Ubelthäter nacher Pfaltzburg geführet / und endlich des Landes verwieſen / ſondern auch gar unſere geiſtliche Bücher auf öffentlichem Marckt verbrennet / und mithin unſere Kirchen und Schulen zum theil niedergeriſſen / zum theil aber uns weggenommen / ſich derſel-

ben angemaſſet/ und zu ihrem Gottes-Dienſt verwendet/ auch den Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen die dazu gehörigen Kirchen-Gefäll zugeeignet; ſie haben aber mit dieſen uns zugefügten Drangſalen es nicht genug ſeyn/ noch ſich begnügen laſſen/ indem ſie uns gar um das Exercitium Religionis und die Gewiſſens-Freyheit/ ſo doch das theureſte Pfand und einiger Troſt unſerer Seelen iſt/ bringen/ und mithin bey Bedrohung hoher Straffen zwingen wollen/ unſern wahren alleinſeeligmachenden Evangeliſchen Glauben zu verlaſſen/ und ſich zu dem Römiſch-Catholiſchen zu bekennen/ zu welchem Ende dann der Herr Intendant, als wir deſſen hierunter ergangenen ſcharffen Befehlen/ unſerm Gewiſſen nach/ nicht nachgelebet/ noch nachleben können/ in Perſohn/ ſambt bey ſich habenden Profoſen und Archers, anhero kommen/ alle ſowohl Manns- als Weibs-Perſonen zur Kirchen theils treiben/ theils aber tragen laſſen/ und ſie zu Abſchwörung unſerer Religion zwingen wollen/ geſtalten er die Leuthe genöthiget/ die Communion in den Mund zu nehmen/ welche ſich aber hierwider geſetzet/ und ihr Gewiſſen nicht beſchweren wollen/ hat er zur ſchwereſten Gefängnüß condemniret/ diejenige/ die ſich aber hernachmahlen zu ihrer Beicht und Communion auf die geſetzte und ordinirte Zeit nicht eingefunden/ ſeyn auf deſſen Befehl mit Archers und Dragonern dergeſtalt bedranget/ mit denen wüſteſten Gefängnüſſen/ als s. v. Schwein-Ställen und dergleichen von hohen Geld-Straffen (anerwogen jede Perſohn/ ſo offt ſie nicht nachgelebet/ 7. Livres Straff geben müſſen) beleget worden/ daß es auch geſchienen/ als wenn alles in den gäntzlichen Ruin gerathen wolte/ und haben wir leider auf ſolche Arth von ſelbiger Zeit bis auf dieſe Stund in unſerm Gottes-Dienſt bedrangt ein Seelen-gefährliches Leben zubringen müſſen. Wann aber nun wir der gantz tröſtlichen Hoffnung gelebet/ dieſe wider GOtt/ ſein Heil. Wort und alle Rechten lauffende Ubel und Trübſeeligkeiten würden mit dem Krieg ihr Ende gewinnen/ und das freye Exercitium Religionis durch den letzten zu Ryßwick geſchloſſenen allgemeinen Reichs-Frieden/ gleichwie allen andern Orthen/ uns die wir an das Römiſche Reich reſtituiret ſeyn/ wieder ungekräncket zukommen/ auch wir dabey ruhig und unangefochten gelaſſen/ und mithin die ſo theuer erworbene Früchten des lieben Friedens uns nit zu genieſſen gnädigſt erlaubt werden/ da ſonderlich wie aus beyliegenden
Lit. A. B. Copiis vidimatis zweyer Vergleichen ſub Lit. A. & B. auch unterſchiedlich geſchehenen und
Lit. C. beſchwohrnen Kauff-Contracten ſub Lit. C. in mehrerm zu erſehen/ expreſsè und ausdrücklich verſehen und verabhandelt worden/ daß uns zu allen Zeiten/ ohne die geringſte Turbation, die Gewiſſens- und Religions-Freyheit vergönnet werden ſolle; ſo haben wir doch mit höchſter Betrübnüß und Erſchrecken/ ohngeachtet wir bey unſern gnädigſten Herrſchafften/ als Ihre Hochfürſtl. Durchl. zu Vaudemont und Salm/ unterthänigſt und flehentlichſt angeſuchet/ gantz unvermuthet erfahren und vernehmen müſſen/ wie uns hierunter Difficultäten gemacht/ und ein ſolches nicht zugelaſſen werden ſolle/ ſondern vielmehr Dero Be-
Lit. D. diente uns/ vermög beygehender Urtheil ſub Lit. D., aufs neue anhalten wollen/ bey hohen ihnen beliebigen Geld-Straffen unſere Kinder nirgend anderſt als bey Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen tauffen und zu ihrer Communion gehen zu laſſen/ ja ſie wollen die Ehen/ ſo durch Evangeliſche Geiſtliche confirmiret worden/ vor null und nichtig erklären/ und endlich niemand erlauben/ einen Todten/ ohne vorher beſchehene Erlegung einer groſſen Summa Geldes/ auf dem Kirchhof zu begraben/ und ob wir ſchon in dieſer unſer Noth und Bedrangnüß unſern Gottes-Dienſt in der/ an dieſer Herrſchafft angräntzenden Grafſchafft Saarwerden/ bis uns die endliche Hülff und Freyheit zukommen möchte/ halten und verrichten könten/ ſo will uns doch ein ſolches abſolutè nicht geſtattet werden/ daß wir alſo uns weder zu helffen/ noch unſern Gewiſſen und Seelen zu rathen wiſſen/ ja in gröſſer Gefahr dann alle unſere Nachbaren leben.

Nehmen demnach zu Ew. Excellenzien unſer einig übrige Zuflucht und Troſt/ mit dem unterthänigſten und inſtändigſten Erſuchen und Flehen/ dieſen unſern Jammer-elenden Zuſtand und Bedrangnüß gnädigſt zu behertzigen/ die Sach nach derſelben hohen Vernunfft und Weißheit dahin zu vermitteln/ auch weil wir wieder ein Bittſchreiben an höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Salm/ unſern gnädigſten Herrn/ hierunter abgeben zu laſſen willens ſeyn/ mit ſolchen beweglichen Vorſtellungen zu ſecundiren/ und dahin zu diſponiren/ damit uns den Weſtphäliſchen- und darauf fundirten Ryßwickiſchen Friedens-Schlüſſen/ auch obangeführten Verträgen gemäß/ nicht nur das Exercitium Religionis frey und ungehindert/ wie vor dieſen perſecutionen geweſen/ geſtattet/ Pfarrer und Schul-Diener zu halten erlaubet/ ſondern auch wir in unſere Kirchen und Schulen eingelaſſen/ und die dazu gehörige Gefälle wieder zu genieſſen/ uns reſtituiret werden möchten.

Gleichwie nun dieſes unſer gethanes unterthänigſtes Bitten in der höchſten Billigkeit gegründet/ auch GOtt zu Ehren/ uns aber zu ſonderlichem Troſt und Conſolation gereichet; als getröſten wir uns gnädigſter Erhör- und Willfahrung/ werden auch nicht aufhören/ den höchſten GOtt/ als den rechten Vergelter aller Wolthaten/ in unſerm andächtigen Gebeth anzuruffen / daß Er Ew. Excellenzien bey allem hohen Flor / Wohlergehen und beſtändiger Geſundheit gnädig erhalten wolle / in deſſen Macht-Schutz dann Dieſelbe / uns und unſere gerechte Sache aber Deroſelben zu allem Schutz und Schirm eyfrig empfehlen / und mithin verharren

Ew. Excellenzien

unterthänigſte
Jeremias Lerch.
Johann Adam Bricka.
Joſt Stroh.
Johannes Schmidt.

Daß die Narrata dieſer Supplic gantz warhafftig
ſeyn / bezeuget mit auf den 1. Martii 1699.
beygedruckten kleinern Inſiegel Hochgräfl.
Naſſau-Saarwerdiſchen Cantzley.

(L.S.)

Lit. A. zu Num. 1.

DEmnach und als Wir Otto und Friderich / Gevettern / Wild- und Rhein-Grafen / Grafen zu Salm und Herren zu Vinſtingen ꝛc. um jüngſt verſchienen vier und achtzigſten Jahrs mit dem Marggrafen zu Hauere ꝛc. Herrn Carl Philipſen von Croy / als Unſerem Mit- und Gemeinen Herrn in der Herrſchafft Vinſtingen / eines ſtetigen und immerwährenden Religions-Frieden / nach Laut und Inhalts berührten Abſchieds / verglichen und vereinbaret haben / und dabeyneben zu Gemüth führenden trübſeeligen Zuſtand dieſer letzten Zeiten / wie viel und mancherley Secten und Irrungen / wie nicht weniger und ebenmäßig höchſt-ſchädliche Mutationes in Religions-Sachen / nach Abſterben und Veränderung der Regenten und Regiment / zu Verderbung vieler unzahlbaren ſich täglich zutragen und eingeführet werden.

Wir Uns aber aus den Gnaden GOttes und ſeinem heilſamen und unfailbaren heiligen Wort gewißlich zu getröſten haben / daß wir Unſere von GOtt dem HErrn anbefohlene Unterthanen in der Herrſchafft Vinſtingen / wie auch an anderen Unſeren Graf- und Herrſchafften / in der wahren allein ſeeligmachenden Chriſtlichen Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß reformirt / anweiſen / und in ihrem ewigen Heyl und Seeligkeit unterrichten laſſen / bey welcher Religion und Confeſſion (die Wir beſonderlich in der gemeinen Herrſchafft Vinſtingen / mit Darſetzung Unſeres Eigenthums / durch die Hülffe und Gnade GOttes angeſtellt und bishero erhalten) Wir durch Verleyhung Göttlicher Gnade und Hülffe beſtändig zu verharren / zu leben und ſeeliglich zu ſterben / wie ebenmäßig Unſere arme Unterthanen dabey zu erhalten / zu ſchützen und zu ſchirmen gedencken. Damit dann in künfftig derſelbigen Unſerer wahren Chriſtlichen Religion zuwider in berührter Unſerer Herrſchafft Vinſtingen / wie auch anderen Unſeren Graf- und Herrſchafften nach Unſerem Ableiben durch andere Unſere Mit-Herren noch Unſere Selbſt-Erben und Nachkommen keine andere Secten / Irrthum / noch abergläubiſche vermeinte Religionen und Opinionen eingeführet / ſondern Unſere arme anbefohlene Unterthanen bey wahrer Chriſtlicher Religion und ſeeligmachendem Wort GOttes erhalten und geſchützet / auch auf die Nachkommende gepflantzet möge werden ; So haben wir vor Uns und Unſere Erben und Nachkommene Uns eines ſolchen anheut dato mit einander verglichen / vereinbaret / und mit Hand gegebener Treuen gelebet und verſprochen / daß Wir vor Uns ſelbſten / noch die Unſern ins künfftig darwider nichts thun / handlen oder vornehmen / auch andern / ſo Uns oder Unſere Erben / wie auch Unſere Angehörige und Unterthanen daran verhindern oder Eintrag zu thun unterſtehen möchten / zu thun nicht geſtatten wollen noch ſollen / und das alles bey Vermeydung der höchſten Ungnade GOttes.

Deſſen alles zu wahrem Urkund haben Wir Uns und Unſere Erben deſſen alles zu überſagen vor Uns ſelbſten / auch die Wohlgebohrne beyde Unſere älteſte Söhne / Johann und Philips Otto / Wild- und Rhein-Grafen / vor Sich und Ihre unmündige Gebrüder mit eigenen Händen unterſchrieben. Geſchehen zu Mörchingen den letzten Tag des Monaths Martii, als man zehlt nach JESU Chriſti Unſers HErrn Geburt Tauſend Fünffhundert und Sechs und Neuntzig Jahr.

Otto / Wild- und Rhein-Graf.
Friedrich / Wild- und Rhein-Graf.
Johann / Wild- und Rhein-Graf.
Philips Otto / Wild- und Rhein-Graf.

Lit. B. zu Num. 1.

Zu wiſſen: Nachdem ſich Spän und Irrungen erhalten zwiſchen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Fürſten/ Grafen und Herrn/ Herrn Carl Philipſen von Croy/ gebohrnen Herzogen zu Arſchott/ Marggrafen zu Havreth/ Freyherrn zu Fonteroy und Vinſtingen ꝛc. der Königl. Majeſtät zu Hiſpanien Cammerer/ Rath und Obriſten eines Fahnen Carriſſer/ und Frau Diana von Vopmartin, Ihrer Fürſtl. Gnd. Ehegemahl einestheils/ ſodann Herr Otto und Herr Friederichen (vor ſich ſelbſten) Wild-Grafen zu Dhaun und Kirburg/ Rhein-Grafen zum Stein/ Grafen zu Salm/ und Herren zu Vinſtingen/ und Graf Friderich jetztgemeldt/ als Vollmächtiger Dero Gebrüder/ Herren Albrechten/ Johann Chriſtophen und Adolph Heinrichen/ auch Wild- und Rhein-Grafen/ Grafen zu Salm und Herren zu Viſtingen ꝛc. andern theils/ von wegen der Religion gedachter Herrſchafft Vinſtingen ꝛc. Seynd Ihre Fürſtl. Gnd. und Gnd. heut dato in der Perſohn zu Nuville erſchienen/ und zuſammen kommen/ und ſich nachfolgender geſtalt mit einander verglichen.

Erſtlich hat hochgedachter Marggrafe zu Havreth vortragen laſſen: Demnach Ihre Fürſtliche Gnd. von wegen des Fonteroyſchen Theils ein Mit-Herr und eigenthümlicher Beſitzer des Stiffts und Pfarr-Kirchen zu Vinſtingen wäre/ und aber wohl-ermeldte Rhein-Grafen/ als Inhaber und eigenthümliche Beſitzer des andern halber Schwanenhalßiſchen Theils/ berührter Herrſchafft Vinſtingen/ auch Mit-Herren/ Fundatores und Delatores beſtimmten Stiffts und Pfarr-Kirche (dieſelbige Stifft und Kirchen im Schwanenhalßiſchen Theil und ſonſten andern gemeinen Orthen in der Herrſchafft Vinſtingen/ vermög der Augſpurgiſchen Confeſſion, reformirt hätten/ wie dieſelbige Reformation noch heutiges Tages zu Vinſtingen und in der Reformirten Dörffern obſerviret würde. Dieweil aber Ihre Fürſtliche Gnd. des Willens/ etlichemahl Ihre Hofhaltung zu Vinſtingen anzuſtellen/ da Sie nicht wohnen noch bleiben könten/ ohne das Exercitium der Catholiſchen/ nemlich der alten Romaniſchen Religion, welche Sie Ihres theils entſchloſſen/ daſelbſten aufzurichten/ und offentlich exerciren zu laſſen/ allermaſſen/ wie die Herren Rhein-Grafen Ihre Religion auch hätten/ daran Ihrer Fürſtl. Gnd. keine Hinderniß zugefüget werden ſolle ꝛc. Dahingegen wohl-ermeldte Herren Rhein-Grafen vorbringen laſſen/ daß berührte Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß nicht allein durch Ihre Gnd./ ſondern gemeiniglich mit Hülff und Zuthun weyland Ihrer Fürſtl. Gnd. Prædeceſſoren/ Johann Philipſen/ Wild- und Rhein-Grafens ꝛc. aus Chriſtlichem Eyfer und wohlbedachtem Gemüth in der Herrſchafft Vinſtingen reformirt worden/ der Hoffnung/ ſich ſambt Ihrer Gnd. Unterthanen dabey zu handhaben/ wolle ſich auch verſehen/ Ihro Fürſtl. Gnd. werden Ihro Gnd. mit Ihren Pfarrherrn/ Schulmeiſtern und Unterthanen in geruhigem Exercitio ihrer Religion, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen/ wie Sie die gefunden/ ohngehindert bleiben laſſen/ wie dann Ihre Gnd. hochermeldtem Marggrafen keine andere/ dann die Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion der Orthen anzurichten noch zu exerciren zu laſſen/ geſtatten kunten. Und obwohl hoch- und wohlgedachter Herr Marggrafe und Rhein-Grafen zu beyden Theilen allerhand bewegliche Urſachen vorgewandt/ dadurch jedes Theil ſeine Intention vermeynet zu erhalten/ ſo haben Sie ſich doch endlichen dieſes Streits gütlichen verglichen/ wie hernach folget. Nemlich/ demnach der Stifft und die Kirchen in der Herrſchafft Vinſtingen/ des Schwanenhalßiſchen Theils/ und ſonſten an andern Orthen/ der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß/ wie obgemeldt/ reformirt/ auch mit Kirchen-Dienern und Schulmeiſtern verſehen/ welche von dem Zehenden/ Kirchen-Güthern und Gefällen gedachter Stifft und Kirchen ſowohl in der Stadt/ als in den Reformirten Dörffern unterhalten werden/ und aber Ihre Fürſtl. Gnd. beneben wohl-ermeldten Rhein-Grafen in dem Schwanenhalßiſchen Theil und der Orthen/ da die Reformirte Religion exerciret wird/ das Jus Patronatus gemein haben; So haben nichts deſto minder zu Erhaltung Freundſchafft und Einigkeit/ auch zu Verhütung allerhand Spän/ Aergernüſſen und Zwietracht/ ſo hierauſſer entſtehen möchten/ Ihre Fürſtl. Gnd. gutwilliglich davon abgeſtanden und eingewilliget/ daß in gedachtem Stifft und Kirchen die Reformirte Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß/ und nach wohlgedachtem Rhein-Grafens Wohlgefallen exerciret werde. Wie dann Ihre Fürſtl. Gnd./ ſo viel Dieſelbige und Dero Ehe-Gemahl belangen mag/ Ihren Theil/ welchen Sie an dem Corpus und gantzen Gebäu des Stiffts und Kirchen zu Vinſtingen/ ſambt allen derſelbigen zu- und angehörigen Häuſern/ Renthen/ Gülten/ Gefällen und Einkommen in der gantzen Herrſchafft Vinſtingen gelegen/ (auſſerhalb des Marweyers/ welchen Ihre Fürſtl. Gnd. unter Handen) wohlermeldten Rhein-Grafen erblich und ewiglich vor Sich und Ihre Erben/ frey übergeben und zugeſtellet/ vorbehaltlich Ihrer Fürſtlichen Gnd. Antheil Juris Patronatus und der Gefäll zu St. Johannes Altar gehörig/ welches Ihre Fürſtl. Gnd. zu Dero Kirchen oder Capellen/ ſo Sie erbauen möchten/ zu gebrauchen willens. Sonſten ſollen bey obangeregten Stifft und Pfarr-Kirchen alle Gefälle/ Zehenden/ Renthen und Gülten/ welche dazu gehöret/ und die Kirche jetzunder geneußt/ und wie Sie dieſelbige jetzunder poſſediret/ dem Rhein-Grafen erblich bleiben und zuſtehen/ ohne Eintrag männiglichs/ und dann weiter/ ſo viel die Reformirte Dörffer belanget/ ſoll die Reformation auch alſo obſerviret/ und derſelbigen auch/ des Reichs-Conſtitution zugegen/ nichts vorgenommen/ noch durch Jhro Fürſtl. Gnd. verhindert werden/ ſondern ſollen alle Güther/ Gefälle/ Gülten/ Zehenden und Einkommen/ zu obgemeldten Kirchen und Pfarren gehörig/ den Rhein-Grafen zu denſelbigen Kirchen erblich und ewiglich allein bleiben/ und zuſtehen. An dem allen Jhre Fürſtl. Gnd. nichts hindern ſoll noch will/ ſondern haben bey Dero Fürſtl. Treuen und Glauben vor Sich und Jhre Erben verſprochen und zugeſagt/ allein nichts dagegen fürzunehmen/ ſondern wohl-ermeldter Rhein-Grafen Pfarrherrn/ Kirchen-Diener und Schulmeiſter ſambt deren Unterthanen der Augſpurgiſchen Confeſſion bey ihrem Kirchen-Dienſt und Religion, ſo viel möglich/ ſchützen und ſchirmen zu helffen/ hergegen haben die wohlgedachte Rhein-Grafen vor Sich und Jhre Erben/ Jhrer Fürſtl. Gnd. und Dero Erben zugeſtellt und übergeben/ Jhren Theil und Platz an dem Schloß zu Vinſtingen mit ſeinem Graben/ das Rhein-Gräfliche Theil genannt/ darinnen Jhre Fürſtl. Gnd. und Dero Nachkommen ein Schloß und Capell oder Kirchen mögen bauen laſſen/ da Sie das Exercitium der Catholiſch-Romaniſchen Religion vor Sich und Jhre Nachkommen/ Unterthanen der Stadt und Dörffer der Herrſchafft Vinſtingen/ welche dazu kommen wollen/ haben mögen/ auch Jhrer Fürſtl. Gnd. Dohm-Herrn und Catholiſchen Prieſter dahin zu ſetzen/ welche gleichfalls alle Gefälle/ Zehenden und Einkommen/ welche aus der Herrſchafft Vinſtingen gelegen/ und Sie jetzund in Jhrem Gebrauch und Poſſeſſion haben/ zu dem obberührten Stifft gehörig/ behalten ſollen. Dergleichen ſollen Jhre Fürſtl. Gnd. und Dero Nachkommen Sich obgemeldten Antheils Schloß und Grabens nach Dero Gefallen gebrauchen/ ohne Widerrede noch Eintrag wohl-ermeldter Rhein-Grafen/ noch Jhrer Erben Dero Unterthanen Jhrer Fürſtlichen Gnd. kein Widerſtand Jhrer Gnd. Religion gemäß zu leben thun ſollen; Jnmaſſen Jhro Gnd. auch wider Jhrer Fürſtl. Gnd. Unterthanen nichts fürnehmen/ ſondern ſollen Jhre Fürſtl. Gnd. und Gnd. reſpectivè einen der andern/ des Burg-Friedens Gerechtigkeiten halben/ im Schloß und andern Herren Häuſern/ da Sie und Jhre Diener Jhre Reſidenz haben werden/ nach altem Herkommen handhaben/ auch ſoll das Schloß und andere Herren Häuſer eine gleichmäßige Freyheit und Privilegia haben/ und ſich derſelbigen in einer gleichmäßigen Authorität gebrauchen. Und im Fall daß in den Dörffern bemeldter Herrſchafft Jhrer Fürſtl. Gnd. Unterthanen in gnugſamer Anzahl das Exercitium der Catholiſch-Romaniſchen Religion begehren würden/ ſo mögen Sie und Jhre Nachkommen Jhnen dieſelbige geſtatten/ auf Jhren Koſten Kirchen bauen/ und mit Prieſtern auf Jhren Koſten verſehen laſſen/ ohne Eintrag wohl-ermeldter Rhein-Grafen und Jhrer Erben. Dergleichen haben wohlgedachte Rhein-Grafen vor Sich und Jhre Erben bey Jhrer Treuen und Glauben verſprochen/ nichts dawider vorzunehmen/ ſondern die Pfarrherren/ Prieſter und Schulmeiſter/ ſambt deren Unterthanen gedachter Catholiſchen Religion. bey ihren Kirchen-Gebräuchen/ Ceremonien und Exercitio ihrer Religion zu handhaben/ zu ſchützen und zu ſchirmen. Es mögen auch hoch- und wohl-ermeldte Herren reſpectivè auswendig der Stadt unterſchiedliche Oerther und Plätze wehlen oder kauffen/ da Sie Jhre Kirchhöf zur Begräbnüß der Todten aufrichten mögen laſſen/ damit der Kirchhof und Begräbnüß aus der Stadt transferiret werde. Deſſen alles zu wahren Uhrkund haben Fürſtl. Gnd. und Gnd. dieſer Vertrags-Brief und Abſchied drey gleichlautende deren jedem Theil einer zugeſtellet/ mit eigenen Händen unterſchrieben/ und deren aufgedruckten Secret-Siegeln verwahrt/ fertigen laſſen. Geſchehen zu Nuville den dreyzehenden Tag des Monaths Januarii, im Jahr als man zehlt nach Chriſti Geburt Tauſend Fünffhundert und Vier und achtzig/ ſtylo novo.

Charles Phles de Croy. (L. S.)

Diana de Dopmartin. (L. S.)

Otto/ Wild- und Rhein-Graf. (L. S.)

Friederich/ Wild- und Rhein-Graf. (L. S.)

Daß vorſtehende Copia mit Schrifft/ Unterſchrifft und angedruckten vier unverſehrten Pettſchafften nach beſchehener Collation, dem wahren Originali gantz gleichlautend ſeye/ wird krafft eigenhändiger Subſcription und vorgedruckten Notariat-Signets atteſtiret. Geſchehen Dauhn den 15. Februarii 1699. ſt. vet.

(L. S.) Carl Otto Storck/ Notar. Cæſar. publicus, in fidem ſubſcripſit.

Lit. C. zu Num. 1.

Extrait des lettres d'Achapt pour S. A. Monſeign. le Prince de Vaudemont, de Monſr. le Rheingraff, Jean de Kirburg du II. Août 1665, avec la Ratification & authoriſation de S. A. Monſeign. le Prince de Wirtemberg au ſujet de la Seigneurie de Fenestrange.

&c. ET ſeront les Officiers & ſujets, de la dite Baronnie terre & Seigneurie, faiſants profeſſion de la Religion Lutherienne ſuivant la Confeſſion d'Augsbourg, maintenus en la liberté de conſcience & ne ſeront ny pourront etre violentes ni forcés en leur Religion, dont l'exercice leur ſera permis & ſouffert aux droits & ainſi que du paſſé, ſuivant l'uſage de l'Empire conformement aux derniers traittés de Weſtphalie de 24me Octobr. 1648.

Extrait des lettres d'acquet au profit de S. A. Monſeign. le Prince de Vaudemont de S. A. Monſeign. le Duc de Croy du 2me Juillet 1665. touchant Fenestrange.

&c. MOyenant quoy il a été convenu & accordé de Conſcience & ne ſeront violentés ny forcés en leur Religion, dite Lutherienne, dont l'exercice leur ſera permis & ſouffert ainſi que du paſſé, ſuivant l'uſage de l'Empire, ce qu'il a été arreſté par les derniers traittés de Paix d'Osnabrouck & de Munſter &c.

Extract Burg-Friedens zu Vinſtingen / Anno 1584. Stylo antiquo aufgericht.

UNd demnach Wir Carl Philips von Croy / gebohrner Herzog zu Arſchot / und Wir Otto und Friederich / Wild- und Rhein-Grafen / Gevettern / Uns mit einander / wie es in Religions-Sachen in der Herrſchafft Vinſtingen gehalten werden ſolle, verglichen / laut eines beſondern darüber aufgerichteten Abſchieds / ſo ſoll ſolcher Abſchied und Vergleichung in dieſem Burg-Frieden begriffen ſeyn / und kein gemeiner Herr dem andern an den beeden Religionen / ſo in dem Heil. Reich / vermög in Anno 1555. aufgerichteter Reichs-Conſtitution und Religions-Friedens zugelaſſen / Eintrag und Verhinderung thun / ſondern je einer den andern bey ſeiner Religion und deren Exercitio ruhiglich bleiben laſſen ꝛc. ꝛc.

Daß vorſtehende drey Extracte denen Copiis vidimatis, woraus ſie genommen / verbotenus gleichlautend ſeyn / wird hiermit krafft eigenhändiger Ab- und Unterſchrifft atteſtirt. Geſchehen Dhaun den 25. Febr. 1699. ſtil. vet.

L.S. **Carl Otto Storck / Notar. Cæſar. publicus, in fidem ſubſcripſit.**

Lit. D. zu Num. 1.

Copia Extractus aus dem Ambts-Verhör-Protocollo der Herrſchafft Vinſting / ſub dato den 17. Febr. 1699.

IN Sachen zwiſchen Herrn Chriſtoph Pierron, Paſtorn zu Vinſtingen / und Herrn Johannes Wagnern zu Steinſel / Klägers / contra Hanns Jacob Lerchen / und Diebald Kleinen von Vinſtingen und Steinſel / Beklagte / nach Anhörung der Partheyen / und nachdem die Klägere concludirt / daß die Appellationen / ſo durch die Beklagte an die Herren Intendanten / Ihrer Hochfürſtl. Durchl. Durchl. / unſerer gnädigſten Fürſten und Herren zu Vinſtingen / und dann auch an die Kayſerl. Cammer von einem Urtheil / ſo in allhieſiger Cantzley den 31. letzt-verwichenen Maji ergangen / vor nichtig und verfallen erkläret werden möchten / und in Willfahrung deſſen / die Beklagte zu Abſtattung der aufgelegten Freveln / benebenſt allen in der Inſtanz aufgeloffenen Unkoſten / condemnirt; und von den Beklagten iſt hierauf zur Antwort gegeben worden / daß ſie ihre Appellation an obwohl-ermeldte Herren Intendanten nicht proſequiren und fortſetzen können / indeme dieſelbige bis dato ſich nicht dieſer Orthen beyſammen gefunden; Belangend diejenige /

welche ſie unumgänglich an die Kayſerliche Cammer (um ſich der gedroheten Executionen zu beſchirmen/gethan haben/ ſeyen ſie noch willens/ſolche fortzuſetzen / bittend / ihnen zu dem Ende Dilation und Zeit zu verwilligen; Hierauf haben wir erkannt und befohlen/ daß Beklagte/innerhalb 40. Tagen/ohne fernere Dilation und Aufſchub/ ihre Appellationes aufheben und fortſetzen ſollen/ in welcher Zeit denn wir die angefangene Execution (allein die Frevel betreffend) eingeſtelleten mit Wiederholung des beſchehenen Verbots/ daß nicht wider den vierdten Articul zu Ryßwick / was die Religion betrifft / gehandelt / benebenſt auch alle diejenigen / welchen es zuſtehet / und verbunden / angedeutet und auferlegt / ſich in allen Stücken darnach zu richten / bey Vermeydung dergleichen Pön und Frevels / alſo unterſchrieben N. Jacques.

Daß dieſer Extract, welcher vom Frantzöſiſchen in Teutſche Sprach transferirt worden/ dem Original gleichförmig / bezeuge ich der Herrſchafft Vinſtingen geſchwohrne Ambt-Schreiber / den 27. Febr. 1699.

Johann Theobald Gundelheimer/
Ambt-Schreiber.

Vidimirt bey der Hochgräfl. Naſſau-Saarwerdiſchen Cantzley/ Piſtorff den 2. Martii 1699.

J. F. Becht/Lt. und Ambtmann
daſelbſten.

Num. 2.

Species Facti.

Demnach von der Herrſchafft Vinſtingen und dererſelben Evangeliſchen Unterthanen vormahligen und jetzigen Religions- und Kirchen-Zuſtand/ auch ob ſolche zum Reich gehöre/ ein eigentlicher Bericht verlanget worden; So hat man ſelbigen/ in ſo viel uns an erhaltenen Nachrichten und Communicationen etlicher Vergleichen und Schrifften bekandt worden/ hiemit ertheilen wollen.

DAß demnach und vors Erſte dieſe Herrſchafft Vinſtingen in einem Städtgen und etwa 10. oder mehr Dörffern beſtehe/ gegen Lothringen zwar gelegen/ aber jedoch zum Reich gehörig / ja eine der vier Reichs-Marchalls-Aembtern / mithin eine immediate freye Reichs- und Allodial-Herrſchafft / auch vor andern Reichs-Orthen privilegiret ſeye / ſolches iſt bekandt / und wird die Verſicherung deſſen beym Rhein-Gräflichen Haus mehrers vernommen werden können / wiewohlen aus folgenden vor dieſem communicirt gewordenen Receſſibus die Gewißheit in deme gnugſam erhellet / daß die Herrſchafften die Kayſerliche Cammer allein / hingegen weder die Frantzöſiſche / noch die Lothringiſche Souverainität erkannt haben / noch erkennen thun.

Zweytens iſt in dieſer Herrſchafft Vinſtingen ums Jahr 1565. die Evangeliſch-Lutheriſche Religion eingeführet und in vollem Flor exerciret worden bis gegen das Jahr 1685.

Drittens / damit nun dieſes eingeführte Evangeliſche Religions-Exercitium deſto beſtändiger ſeyn und bleiben möge / haben die Herren Rhein-Grafen/und in ſpecie Herr Rhein-Graf Friederich / von welchem die Fürſt-Salmiſche Linie abſtammet / ſich zu dem ſub Num. 1. beygelegten Vergleich nicht allein treulich und bey Vermeydung der höchſten Ungnade GOttes verbunden ꝛc. Sondern es iſt Vierdtens zwiſchen dem Hertzogen Carl Philipſen von Croy (der zu ſelbiger Zeit ein Theil der Herrſchafft beſeſſen / und um Permittirung ſeines Römiſch-Catholiſchen Religions-Exercitii angeſucht) und denen Herren Rhein-Grafen Otto Kyrburgiſchen- und Friederichen Salmiſchen Linien / in einem unter Ihnen den 13. Jan. 1584. errichteten vergleich folgendes ſtipuliret worden. Num. 1.

„Daß dem Herrn Hertzogen und Dero Erben ſolle zugeſtanden ſeyn / in dem cedir-
„ten Theil am Schloß Vinſtingen eine Capelle oder Kirchen zu bauen / und Dero Catho-
„liſche Religion vor Sich / Dero Nachkommen und diejenige Unterthanen zu treiben / die
„Catholiſch ſind / und darzu kommen wollen. Weilen aber das Stifft und die Kirch in der
„Herrſchafft Vinſtingen und ſonſten an andern Orthen / der Augſpurgiſchen Confeſſion
„gemäß / Reformirt / auch mit Evangeliſchen Kirchen-Dienern und Schulmeiſtern verſe-
„hen worden / welche von dem Zehenden und Kirchen-Gefällen gedachter Stifft und Kir-
„chen / ſowohlen in der Stadt / als in den Reformirten Dörffern / unterhalten werden; Als

„haben des Herrn Herzogen Gnd. gutwillig von dem ingemein gehabten Jure Patronatus abgeſtanden / und deſtomehr eingewilliget / daß in gedachtem Stifft und Kirchen die Reformirte Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß / und nach wolhgedachter Rhein-Grafen Wohlgefallen exerciret werde; Wie ſie dann auch ihr Theil / welches ſie an dem Corpus und gantzen Gebäude des Stiffts und Kirchen zu Vinſtingen / ſambt allen derſelbigen zu- und angehörigen Häuſern / Renten / Gülten / Gefällen und Einkommen / in der gantzen Herrſchafft gelegen / gehabt / wohl-ermeldten (Evangeliſchen) Herren Rhein-Grafen erblich und ewiglich vor Sich und Ihre Erben frey übergeben / dabey ſie bleiben ſollen / ohne Eintrag männiglichen / und dann weiter / ſo viel die Reformirte Dörffer belangt / ſo ſoll die Reformation auch alſo obſervirt und derſelbigen auch NB. Reichs-*Conſtitution* zu entgegen nichts vorgenommen = noch durch Ihre Fürſtl. Gnd. verhindert werden / ſondern ſollen alle Gefäll / Güther Gülten / Zehenden und Einkommen / zu obgemeldten Kirchen und Pfarren gehörig / wie vorgemeldt / den Rhein-Grafen zu denſelbigen Kirchen erblich und ewiglich allein bleiben und zuſtehen / an dem allem Ihro Fürſtliche Gnd. nichts hindern ſoll noch will / ſondern haben bey Treu und Glauben vor Sich und Ihre Erben verſprochen und zugeſagt / nichts dagegen fürzunehmen / ſondern wohlermeldter Herren Rhein-Grafen Pfarrherren / Kirchen-Diener und Schulmeiſter / ſambt deren Gnd. Unterthanen der Augſpurgiſchen Confeſſion, bey ihrem Kirchen-Dienſt und Religion, ſo viel möglich / ſchützen und ſchirmen zu helffen ꝛc.

Fünfftens wurde den 3. Julii 1584. unter dieſen Parthien auch ein Burg-Frieden wegen Dero gemeinſchafftlichen Schloſſes Viſtingen errichtet / und wegen der Religion folgende Verbindnuß wiederholt:

„Und nachdeme Wir Carl Philipps von Croy / gebohrner Herzog zu Arſchot / und Wir Otto und Friederich / Wild- und Rhein-Grafen ꝛc. Gevettern / Uns miteinander / wie es in Religions-Sachen in der Herrſchafft Viſtingen gehalten werden ſolle / verglichen / laut eines beſondern darüber aufgerichteten Abſchieds / ſo ſoll ſolcher Abſchied und Vergleichung in dieſem Burg-Frieden begriffen ſeyn / und kein gemeiner Herr dem andern / an den beeden Religionen / ſo im Heil. Reich / vermög in Anno 1555. aufgerichteter Reichs-*Conſtitution* und *Religions*-Frieden / zugelaſſen / Eintrag und Verhinderung thun / ſondern je einer dem andern bey ſeiner Religion und deren Exercitio ruhiglich bleiben laſſen ꝛc. Aus folgender Clauſul aber iſt ſonderlich zu ſehen / daß Vinſtingen dem Reich zugethan ſeye.

„Demnach ſich auch je bisweilen in gemeinſchafftlichen Spän und Irrungen in vielerley Weiſe zutragen mögen / auch dann nicht allwegen Noth ſeye / ſich in Weitläufftigkeit der rechtlichen Proceſſen / ſeye gleich NB. an dem Kayſerl. Cammer-Gericht oder ſonſten / vermög des Heil. Reichs beſonderer Austräg / einzulaſſen; als iſt verglichen worden / daß anvorderiſt die Unterhandlung ſolle durch einen vom Adel oder ſonſten redlichen Mann tentirt werden ꝛc.

Sechſtens iſt ferner über unterſchiedene entſtandene Differentien zwiſchen Herrn Carl Alexandern / Herzogen zu Croy /, dem Succeſſorn / und denen Herren Rhein-Grafen / Johann dem Aeltern / Philipps Otto / erſten Fürſten zu Salm / Dero Herren Gebrüdern / item Johann Caſimiren und Otten / ſämbtlichen Gebrüdern und Vettern / den 12. Nov. 1618. ein Vergleich getroffen / und wegen der Religion unter andern nachfolgendes verabredet worden:

„Nachdeme man von Herzoglich-Croyſcher Seiten behaupten wollen / daß Ihnen durch das in den vorangezogenen 1584. Vertrag zugeſtandene Catholiſche Religions-Exercitium, auch offentlich Proceſſionen zu halten / zugeſtanden worden ſeye ꝛc. Von Rhein-Gräflicher Seiten hingegen Einwand geſchehen / daß ſelbige vielmehr dieſen Vertrag und de Anno 1565. gemeiner Hand eingeführten Reformation zuwider ſeye; So iſt zwar die Proceſſion durch gewiſſe in dem Vergleich benannte Gaſſen accordirt / jedoch ausdrücklich vorbehalten worden / daß zu mehrerer Beſtättigung des 1584ſten Vergleichs / und des darinnen ſtipulirten Evangeliſchen Religions-Exercitii, kein Catholiſcher Prieſter / welche die Catholiſche Schloß-Capelle oder Kirchen bedienen / in der Stadt Vinſtingen / ſondern nur drauſſen oder in dem Schloß ihre Wohnung und Auffenthalt haben ſolle; Innmaſſen / ſo viel denen Catholiſchen Romaniſchen Schulmeiſter betrifft / welchen Ihro Fürſtl. Gnd. anordnen und beſtellen möchten / derſelb gleichfalls in dem Schloß und nicht in der Stadt ſeine Wohnung und Exercitium haben ſolle. Alles getreulich und ohne Gefehrde.„ Wornechſt alle Puncten des 1584ſten Vergleichs und Burg-Frieden wiederholt und confirmirt / auch auf NB. alle bey der Kayſerl. Cammer zu Speyer obſchwebende Proceſſen verzichen / in ſpecie aber beſchloſſen worden:

„Daß / wo von einem oder andern Theil dieſen Abſchieden ſolte zuwider gelebt werden / ſolchenfalls der beſchwehrte Theil gut Fug / Macht und Recht haben ſolle zu Abſchaffung der Beſchwehrnuß oder endlichen Vollziehung des Vergleichs mit Pœnal-Mandaten ohne Clauſul und dergleichen Executiv-Proceſs an mehr-hochgedachtes Kayſerliches

„Cammer-Gericht / ohne einige fernere Inſtanz, welcher allerſeits Herren Partheyen ſol-
„chenfalls wiſſentlich hiemit renunciirt / den Gegentheil zu verfolgen / und denſelben zur
„Schuldigkeit zu bringen ꝛc. welchem Mandat auch man ohne einige ein- oder Gegen-Rede
„alſobald zu gehorſamen hiemit ſich verbunden haben will ꝛc. ꝛc.

Siebendens iſt zwar das Herzoglich-Croyſche Antheil an Vinſtingen im Jahr 1664. und das Rhein-Gräflich-Kyrburgiſche Theil von Herrn Rhein-Grafen Johann dem X. als letzt lebenden dieſer Linien Anno 1665. den 11. Auguſti an Prince Charles Henry de Vaudemont übertragen und verkaufft / im letztern Contract aber expresè der Religion halber folgendes reſervirt worden:

Et ſeront les Officiers & ſujets de la dite Baronie, terre & Seigneurie, faiſans profeſſion de la Religion Lutherienne, ſuivant la Confeſſion d'Augsbourg, maintenus en la liberté de conſcience, & ne ſeront ni pouront étre violentés ni forcés en leur Religion, dont l'exercice leur ſera permis & ſouffert aux droits & ainſi que du paſſé ſuivant l'uſage de l'Empire conformement aux derniers Traittez de Weſtphalie du 24. Octobr. 1648.

Zufolg aller dieſer Verträgen nun / ſind Achtens die Evangeliſche Unterthanen ohne Eintrag in ihrem freyen Religions-Exercitio geblieben / bis die Cron Franckreich Anno 1680. die allzuviel bekandte Reunion angefangen hat / welche dieſe Herrſchafft Vinſtingen mit betroffen / kaum aber ware ſelbige eingeführet / daß die Catholiſche Geiſtliche / unter Anführung des Franzöſiſchen Land-Dechants zu Vic, das Chor der Haupt-Kirchen zu Vinſtingen eingenommen / doch den Evangeliſchen ihren Gottes-Dienſt im Navi zu üben / annoch geſtattet / weilen ſie vorgegeben / daß der König ihnen ihr Exercitium nicht zu ſtören gedencke / auch der Intendant, Monſr. la Goupilliere, den 1. Jan. 1680. in einem an einen der Herren Rhein-Grafen erlaſſenen Antwort-Schreiben ſich folgends und alſo erkläret und explicirt:

„A l'Egard de ce que vous m'écrivez touchant Feneſtrange Monſieur le Comte
„de Biſſi ayant eu ordre de faire ce qu'il a fait &c. Il faut s'il vous plaiſt vous ad-
„dreſſer à luy NB. le Roi n'a point deffendu l'Exercice des Lutheriens, & vous pouvez
„vous aſſurer qu'on ne changera rien à cet égard, pourveuque ceux de cette Religion ſe
„comportent bien avec les Catholiques &c.

Allein da hernach um das Jahr 1685. das Edit de Nantes gegen die in Franckreich eſtablirte Reformirte revocirt worden / bedienten ſich die Catholiſche Geiſtliche deſſen meiſterlich / und ſuchten die arme Vinſtinger derſelben Revocation unterwürffig zu machen / mithin nach und nach ihnen den Gottes-Dienſt / zuſambt denen Kirchen / Schulen / und deren Gefällen / zu entziehen / die Geiſtlichen zu verjagen / und Leuthe zum Catholiſchen Glauben zu zwingen / wiewohlen die wenigſte ſich darzu zwingen laſſen / ſondern vielmehr die ihnen zugefügte Marter / Verfolgungen / Straffen und harten Gefängnüſſen mit vielen andern benachbarten Unterthanen / nur in der Hoffnung / ausſtehen wollen / daß bey erfolgendem Frieden ſie würden reſtituirt / mithin dem Gewiſſens-Zwang ein End gemacht werden. Wie nun

Neundtens der Ryßwickiſche Frieden erfolget / und die Herrſchafft wieder ans Reich zurück / ſofort in ihre vorige Reichs-Freyheit gefallen / haben dieſe arme hart bedrangte Leuthe gehofft / gleich andern Reichs-Unterthanen davon zu profitiren / und ihre Gewiſſens-Freyheit wieder zu genieſſen / haben auch ihre hohe Herrſchafften / als Prince de Vaudemont und Herrn Fürſten zu Salm / vermittelſt Memorialien aufs demüthigſte darum nicht nur angebetten / ſondern auch ihr Anliegen dem Evangeliſchen Corpori zu Regenſpurg recommendirt und Vorſchreiben erhalten; an ſtatt aber / daß darauf ihnen Troſt und Willfahrung angedeyen ſollen / wurde ihnen das ſub Num. 2. angelegte gemeinſchafftlich-Herrſchafftliche Verbot zu ihrer höchſten Deſolation und Schrecken inſinuirt / mithin das Schwerdt völlig an die Kehle geſetzet / ja die Verfolgung allda / wo die Franzöſiſchen Geiſtliche ſolche gelaſſen / weiter getrieben / inmaſſen durch daſſelbe ihnen gar verbotten worden / in benachbarten Evangeliſchen Herrſchafften ihr Exercitium zu treiben / hingegen bey 25. Rthlr. Straff gebotten worden / ihre Kinder allein bey Catholiſchen Geiſtlichen tauffen und communiciren zu laſſen. Wie man nechſt deme vernommen / haben die Herrſchafftliche Beambte / die durch Evangeliſche Geiſtliche beſtättigte Ehen caſſiren / und ihnen nicht mehr erlauben wollen / ihre Todten / ohne vorherige groſſe Geld-Auslagen oder Bezahlung / auf die vorhin den Evangeliſchen zugeſtandene Kirchhöfe zu begraben / auch etliche Unterthanen / daß ſie durch Evangeliſche Geiſtliche ihre Kinder tauffen laſſen / um 50. Rthlr. geſtrafft. Enfin, der Zuſtand dieſer vor ihre Religion gantz ungemein durch beſondere Göttliche Krafft recht Chriſtlich eyferenden und in allen dieſen nie erhörten Perſecutionen ſtandhafft verbleibenden armen Leuthen iſt dermaſſen deplorable und bedaurens-würdig / daß auch ihnen von Hertzen einige Hülffe zu Widererlangung ihrer Gewiſſens- und Religions-Freyheit zu gönnen wäre; Ja dieſe gantz verlaſſene Leuthe ſolten Wunder zu erzehlen wiſſen / von ihren unzehlbaren Bedrangnüſſen / wann ſie ſich nur moviren oder anmelden dörfften; Stärcken und ermuntern Num. 2.

ſich aber unter einander auf eine recht bewegliche Arth / in dem feſten Vertrauen / daß der höchſte GOtt ihr Seufftzen und Flehen erhören / und ſolche vor deſſen Ehre / Lehre und Kirche ſtreitende hohe und Chriſtliche Gemüther erwecken werde / die ſich ihrer mit Nachdruck annehmen möchten / dann gewißlich weder im Reich noch ſonſten keine alſo hart werden gehalten werden / oder dergeſtalten von aller Religions-Ubung abgewieſen worden ſeyn; Im übrigen aber möchten ſich an Evangeliſche Familien in der bemeldten Herrſchafft befinden bey hundert und zwantzig oder wenigſtens ſechshundert Seelen / die um Aſſiſtenz und Rettung ſchreyen / und kan ſolchemnach ein jeder deſto mehr von ſich ſelbſten erkennen / wie ſchmertzlich ihnen ſeyn müſſe / ſich alſo gegen alle vorangezogene Pacta, aller Kirchen / Schulen / geiſtlichen Beſoldungen und Intraden entſetzet zu ſehen / beſonders da vorhin die Zahl ihrer Religions-Verwandten die ſtärckeſte / mithin ihr Exercitium in gröſtem Flor und Aufnehmen geweſen / auch dieſelbige zu ihrer Bedienung gehabt hatten / bis ins Jahr 1685. folgende Kirchen:

1.) zu Vinſtingen in der Stadt die Haupt-Kirche / wozu zwey Evangeliſche Geiſtliche geweſen / ſo von denen Kirchen-Renten ſalarirt worden.
2.) Bertlingen und Bettborn / dieſe haben einen Pfarrer gehabt.
3.) Cand / ſo auch ſeinen eigenen Pfarrer gehabt.
4.) Mittersheim / Lohr und Wieberswiller / in jedem Orth iſt eine Kirche geweſen / aber zuſammen durch einen Geiſtlichen bedient / die Mittersheimer-Kirch jedoch auf den Grund abgeriſſen / mithin alle Evangeliſche Bücher genommen / und auf dem Marckt-Platz verbrandt worden.
5.) Stenſſel und Paſtroff haben ihren eigenen Pfarrer gehabt.
6.) Schalbach hat ihre Kirche und Pfarrern gleich obigen Orthen ebenfalls gehabt.

Obiger kurtzer Bericht wird von denen Vinſtingern oder vielleicht gar im Nothfall von den Evangeliſchen Herren Rhein-Grafen weitläufftiger und umſtändlicher können gegeben werden / doch iſt ſchon gnugſam darab abzunehmen / in welcher Noth und Gefahr gäntzlicher Exſtirpirung halber dieſe Leuthe ſtehen.

Num. 1. zur Species Facti.

Dieſe Beylage iſt Lit. A. ad Num. 1. befindlich.

Num. 2. zur Species Facti.

NOus avons fait trés expreſſes inhibitions & defenſes à tous les ſujets de la Terre & Seigneurie de Fenestrange, de quelque condition & qualité qu'ils ſoient, de recevoir à l'avenir aucun Predicant dans leurs maiſons ſous quelques cauſes & pretexte que ce puiſſe étre, à peine de cent floriens d'amande pour la premiere fois; Comme pareillement de porter leurs enfans hors de la Seigneurie pour les faire baptiſer par des Predicants ſous pareille peine, leur ordonnant, de les faire baptiſer par les Curés de leurs Paroiſſes, & d'envoyer leurs enfans aux Ecoles, Inſtructions & Catechiſme, qui ſe font dans leurs dites paroiſſes, & aux Paſteurs & Maſtres d'écoles d'y tenir la main ſoigneuſement & dreſſer des rolles de ceux, qui manqueront d'y aller au jour marqué pour mettre par les Baillifs, Prevoſts ou Mayeurs des lieux, auxquels ils en donneront auſſitôt avis, à l'amande de ſix ſols les Peres & Meres par chacune fois, que leurs enfans manqueront d'aller aux écoles & Catechiſme, qu'ils payeront content & ſans delay, leſquels ſeront payés ſur les Champs aux pauvres de la paroiſſe, ſans qu'il ſoit permis au juge, aux Paſteurs & Maitres d'écoles d'excuſer les dits Peres & Meres pour la dite amande, ſous quelque pretexte, qu'il ſe puiſſe étre à peine d'en répondre, avec trés expreſſes inhibitions & defenſes à tous les dits ſujets, de ſe marier ailleurs, que par devant leurs propres Curés, ou de leur permiſſion expreſſe ſous les peines au droit, & lors de l'Aſſemblée qui ſe doit faire inceſſamment entre Monſieur Souart, Intendant de ſon Alteſſe Monſeigneur le Prince de Vaudemont, & Nous en cette ville de Fenestrange, il ſera par nous deliberé & pourvû conjointement ſur les peines & punitions encourus par ceux qui ſe trouveront relapſés. Donné à Fenestrange ce jourd'hui huitiéme Juin mil ſept cents ſous le cachet de mes armes & ma ſignature, tant pour moi en qualité d'Intendant de Son Alteſſe Monſeigneur le Prince de Salm, que pour & au nom du dit Sieur Souart, au dit nom ſigné Rouſſel avec appoſition du cachet de ſes armes ſur Cire vermeille.

Copie collationné par le ſouſſigné Greffier de Fenestrange le ſeiziéme Juin mil ſept cents.

Gondelsheimer.
Greffier.

Num. LXIV.

Betreffend die von der Freyherrlichen Familie, von Greiffenklau / in ihren Reichs-Ritter-Güthern / Gereuth und Albersdorff / geſchehene gäntzliche Abſchaffung des allda krafft des Weſtphäliſchen Friedens privativè in Ubung geweſenen Evangeliſchen offentlichen Gottes-Dienſtes / und hingegen wider gedachten Frieden allda unternommene Einführung des privativen Catholiſchen Religions-Exercitii, ſambt anderer denen dortigen Evangeliſchen Unterthanen anthuenden Gewiſſens-Drangſahl.

Nachdem letzt-abgelebte Se. Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg das Reichs-Ritter-Gut / Gereuth / dem Herrn Grafen von Fuchs / der es vorhin von einem Herrn von Hendrich erhandelt / für dero Freyherrlich-Greiffenklauiſche Familie abgekauffet / haben dieſelbe contra ſtatum anni normalis 1624. ſowohl / als wider die in dem Kauff-Brief / den Herr von Hendrich mit dem Herrn Grafen von Fuchs errichtet / enthaltene ausdrückliche Verſicherungen / den Evangeliſchen Pfarrer und Schul-Diener alſofort von dannen nacher Memmelsdorff translociret / NB. die Evangeliſche Kirche ſambt dem Pfarr-Hauſe niedergeriſſen / in der wieder erbauten Kirche den Catholiſchen Gottes-Dienſt privativè einführen / und einen Catholiſchen Caplan dahin ſetzen laſſen / welcher die Actus Parochiales mit Excluſion des Evangeliſchen Pfarrers von Memmelsdorff (ohngeachtet man denen Evangeliſchen zu Gereuth anfänglich verſprochen / reſpectu ihrer die Parochial-Functiones dem Memmelsdorffiſchen Pfarrer zulaſſen zu wollen) mehrentheils anjetzo ſich zueignet / bey Copulationen und Kranckheiten die Leuthe um Abſchwör- und Verläugnung der Evangeliſchen Religion angehet / und ea occaſione dieſe mit allerhand Läſterungen anzutaſten keine Scheu träget. Nun hat zwar dieſer Religions-Vergewaltigung und Gewiſſens-Zwangs halber der Fränckiſche Reichs-Ritter-Orth an der Baunach dem Herrn geheimen Rath / Freyherrn von Greiffenklau / diejenige trifftige Vorſtellungen gethan / welche aus der Anlage ſub Lit. A. zu erſehen Lit. A. ſind / es haben aber ſelbige ſo wenig gefruchtet / daß man vielmehr / nach Ausweiſung des Anſchluſſes ſub Lit. B., die Lit. B. Beinträchtigungen und Vexationes derer Evangeliſchen beſtändig continuiret / und auf den Weſtphäliſchen Frieden und obberührten Kauff-Brief im allergeringſten nicht reflectiret / wie dann auch ferner / damit die Kinder der Evangeliſchen Unterthanen zu Gereuth zu keiner rechten Erkäntnüs ihres Glaubens kommen / ſondern in der Unwiſſenheit erzogen werden / mithin es beſagtem

Catholiſchen Caplan deſto leichter fallen möge/ einen nach dem andern zum Catholiſchen Glauben zu verleiten/ man einen elenden Schmidt/ der weder recht leſen noch ſchreiben kan/ pro forma zu einem Schulmeiſter nach Gereuth geſetzet/ und die Kinder/ an andere Orthe zur Information zu ſchicken/ verbotten hat. Offt-erwehnter Catholiſcher Caplan ſchleichet ſich auch ſo gar in das Lichtenſteiniſche Evangeliſche Kirchſpiel zu Biſchwind ein/ und unterſtehet ſich/ die daſelbſtige Greiffenklauiſche Catholiſche Unterthanen ohne Erlaubnüß zu providiren.

Was das Reichs-Ritter-Guth Albersdorff anlanget/ hätte man zwar aus denen Catholiſcher Seits allda verübten Religions-Attentatis mit Fug einen eigenen Numerum machen können/ weil ſie von nicht geringerer Erheblichkeit ſind/ als die Beſchwerden wegen Gereuth/ und beyde Ritter-Güther an ſich von einander gantz unterſchieden ſind/ um aber zu zeigen/ daß man die Numeros des Abdrucks derer Evangeliſchen Religions-Gravaminum ohne Noth nicht zu multipliciren begehre/ will man hier nur kürtzlich berühren/ was maſſen das Evangeliſche Kirchen-Weſen zu Albersdorff nicht allein hiebevor von dem Catholiſchen Pfarrer zu Jeſendorff allerhand Inſultus und Zunöthigungen erleiden müſſen/ indem derſelbe einſt ein wegen Haltung eines öffentlichen Faſt-Buß- und Beth-Tags von einer Löbl. Reichs-Ritterſchafft an dortige Evangeliſche Kirche affigirtes Patent herab zu reiſſen ſich erfrechet/ und denen alldaſigen Evangeliſchen Einwohnern in angemutheter Feyerung derer Catholiſchen Feſte und anderer wider ihr Gewiſſen lauffenden Dinge viel Hertzeleyd angethan/ ſondern es hat auch/ ſeit deme weyland des vorigen Herrn Biſchoffs von Würtzburg Hochfürſtl. Gnd. das Ritter-Guth Albersdorff gleichfalls für Ihre Freyherrlich-Greiffenklauiſche Familie käufflich erhandelt/ gedachte daſelbſtige Evangeliſche Kirche leyder! ein gleiches Fatum, wie die Gereuthiſche/ betroffen/ allermaſſen/ ob gleich in ſelbiger vor- in- und nach dem Jahr 1624./ bis ſie in Greiffenklauiſche Hände gekommen/ die Evangeliſche Religion privative exerciret werden/ Catholiſcher Seits aber man nicht den geringſten Theil daran gehabt/ nichts deſto minder ſolche Kirche demoliret/ eine andere erbauet/ und in dieſer der Catholiſche Gottes-Dienſt privative introduciret worden/ eben als wann man an die in dem Weſtphäliſchen Frieden dem juri reformandi geſetzte Regul und Schrancken keineswegs gebunden wäre/ ſondern darwider willkührliche Contraventiones zu unternehmen freye und ungebundene Hände hätte/ und Status Evangelici im Reich dahin redigiret wären/

daß man ihnen wohl bieten dörffe/ und ſie wohl leyden müſſen/ daß eine ihrer Religion gewidmete Kirche nach der andern weggenommen/ der Status Religionis darin eigenen Gefallens verkehret/ ja ſie gar herunter gebrochen/ andere erbauet/ dieſe dem Catholiſchen Religions-Exercitio zugeeignet/ und hingegen die Evangeliſche Sacra gleichſam mit Stumpff und Stiel ausgerottet werden.

Beylagen.

Lit. A.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner.

WIr mögen keinen Anſtand nehmen/ demſelben hierdurch zu eröffnen/ wasgeſtalten Uns nun verſchiedentlich vorgekommen/ daß man die vor-in- und nach dem 1624ſten Jahr unwiderſprechlich bis auf dieſe Zeit allein der Augſpurgiſchen Confeſſion gewidmet geweſene Kirche zu Gereuth/ nicht nur völlig niedergeriſſen/ und an derſelben Stelle eine neue erbauet/ ſondern auch den lange Jahr daſelbſt geweſenen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer/ um nur mit der Kirchen deſto freyer handeln zu können/ translociret/ einen Catholiſchen Pfarrer hingegen wieder dahin geſetzt habe; Und ob man gleich Anfangs denen Evangeliſchen Unterthanen und denen dahin Eingepfarrten verſprochen/ durch den nach Memmelsdorff verſetzten Gereuthiſch-Lutheriſchen Pfarrer die Actus und Adminiſtration derer Sacrorum zuzulaſſen/ ſo würden jedoch anjetzo ihme ſolche mehrentheils entzogen/ und demſelben ſo gar unter Bedrohung der Caſſation verbotten/ die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Leuthe/ welche man vor der Copulation zu Abſchwörung ihrer Religion anhalten wollen/ nicht zu copuliren/ noch in der neuen Kirchen den geringſten Actum zu verrichten/ maſſen auch der Catholiſche Pfarrer nun zu denen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten krancken Leuthen ſich de facto eindringen/ dieſelbe auf ihrem Krancken- und Todt-Bette hefftig um Veränderung der Religion angehe/ die Tauff- und Begräbnüß Actus zum mehriſtē Theil an ſich ziehe/ bey dergleichen Occaſion, aber/ wider die Reichs-Conſtitutiones und Kayſerl. allergnädigſte Verordnungen/ gegen die Evangeliſch-Lutheriſche Religion hefftig fulminire/ die armen Leuthe zu Changirung ihres Glaubens eyfrig angehe/ ja ſo gar den beſtellten Pfarrer zu Memmelsdorff ſowohl der Catholiſche Geiſtliche vor ſeine Perſohn/ als auch des Gereuther Verwalthers Magd/ auf ſolche Weiſe übel halte/ und ſo ſpöttlich tractire/ daß man es kaum glauben/ und gäntzlich dafür halten ſolte/ als ſeyen nun die armen Evangeliſche Unterthanen/ die darüber Klag zu führen ohnehin ſich nicht getrauen dörffen/ einem jeden zur Vexation übergeben/ und auf das heylſame Inſtrumentum Pacis im geringſten nicht mehr zu reflectiren.

Wann aber Unſerm hochgeehrteſten Herrn Vettern ſchon zur Genüge bekant iſt/ allenfalls überflüßig in continenti dociret werden kan/ daß das Gereuther Kirchſpiel und Kirchen in Anno decretorio pur allein der Augſpurgiſchen Coonfeſſion zugethan/ und mit elnem dergleichen Rellgions-verwandten Pfarrer bis auf einige Zeit noch verſehen geweſt/ minder nicht der Herr von Hendrich bey ſeinem Verkauff die libertatem Reiigionis expreſſò ausgenommen/ ſo können Wir nicht ſehen/ wie wider die Conſtitutiones Imperii man dergleichen eigenmächtige Reformationes vornehmen/ und nur nach Belieben hierunter diſponiren wolle/ bevor/ da Wir vernehmen/ daß mit der Evangeliſchen Kirchen zu Albersdorff eine gleiche Aenderung ſchon vorgekommen/ und anſtatt des Evangeliſchen der Catholiſche Gottes-Dienſt allda allein geführt ſeyn ſoll.

Wir werden dahero Krafft Unſerer obhabenden ſchwehren Pflicht vermüßiget / Unſerm Hochgeehrten Herrn Vettern dieſes geziemend zu Gemüth zu führen / und weil Wir nicht glauben / daß eine ſolche wider die klaren Reichs-Geſetze ſtreitende Reformation von einem unpaſſionirten Menſchen im Heil. Reich gebilliget werden kan / denſelben hierdurch dienſt-freundlichen zu erſuchen / in ſeinem Orth die beliebige Verfügung zu thun / damit die uralte Poſſeſs und Exercitium Religionis Evangelicæ Religionis mit ſolchen unleydentlichen Neuerungen nicht ferner gekräncket / die alte Obſervanz ungeſchmählert beybehalten / die Reichs-Fundamental-Leges genau obſervirt / und zu weitern Beſchwehrden keine Anlaß gegeben werden möge ; Dagegen Wir in allen Vorfallenheiten unſere Gefliſſenheit hinwiderumb beweiſen und in ſteter Begierde verharren wollen.

Unſers ꝛc.

Datum den 23. Octobr. 1719.

An Herrn Geheimen Rath von Greiffenklau.
von dem
Unmittelbaren Reichs-Ritter-Ort an der Baunach.

Lit. B.

Relation von dem Pfarrer Kreuchauf / zu Memmelsdorff.

HAbe nicht unterlaſſen wollen zu referiren / wegen des Gereuther Catholiſchen Schloß-Caplans Aufführung ; dann es hat mir anheute der Schultheiß von Gereuth durch ſein Weib laſſen anzeigen / daß / (1.) als verwichenſt ſeine Tochter eines Kindes geneſen / ſo hätte alsbalden der Catholiſche Schloß-Caplan zu dreyen mahlen nach einander par force ſeinen Glöckner zu ihm ins Haus geſchickt / und ihme ſcharff befehlen laſſen / daß er ſeiner Tochter Kind gleich durch ihn ſolte tauffen laſſen / welches auch noch Abends bey einfallender Nacht vollbracht worden / ehe dann man mirs hätte wiſſend machen ſollen / wider welchen Gewalt nun die bedrängten Leuthe nichts vermögen noch dörffen / bis auf weitern Lauff der Sache.

(2.) Ferner hat der Caplan dieſe Woche des Evangeliſchen Schäfers verſtorbenes Kind par force weggenommen / und in dem neuen Catholiſchen Kirchhof begraben / welches doch in den alten Evangeliſchen Kirchhof gehöret hätte / und ſolches alles nur zum Tort, um ihren Zwang zu ſtabiliren / und fortgängig zu machen.

(3.) Weiter / ſo hat man vorige Woche ein groſſes Crucifix in dem Catholiſchen neuen Kirchhof wollen laſſen aufrichten. Solches nun zu bewerckſtelligen / iſt mit groſſem Ernſt und zwinglichen Nachdruck denen armen Evangeliſchen auch auferleget worden / zur Frohn dieſes groſſe Creutzholtz hinauf zu ſchaffen und aufzurichten helffen / welches aus Furcht man alſo hat thun müſſen / woraus man ſiehet das harte Joch / ſo man denen armen Leuthen mit erzwungenem Stillſchweigen auflegen will.

(4.) So hat der Schloß-Caplan die Faſten Enthaltung von dem Fleiſcheſſen hart injungiret / und zwar dem gantzen Orth darnach zu leben / weil unſer HErr GOtt auch gefaſtet hätte; und werden die Evangeliſchen / ſo ſich nicht daran binden laſſen wollen / von denen Catholiſchen ſowohl verklaget / als übel angeſehen ꝛc. Siehets demnach ſolchergeſtalt elend und ärmlich aus an ſolchem Orth / wegen der harten Bedruckung der Evangeliſchen Religion, welche man zu dämpffen ſuchet quovis modo, und ſie ſpöttlich handelt. Womit unter Empfehlung ꝛc.

Memmelsdorff am 23. Febr. 1720.

Chriſtoph Ludwig Kreuchauf / Pfarrer.

Ad not. ult. Herr Verwalther zu Gereuth hat ohnlängſt dem Schultzen intimiret / daß ich von Memmelsdorff aus gleichwohl zu Gereuth einzehen dörffte / bey Tag und Nacht denen Krancken Proviſion zu thun / ſo unſer Religion, aber übrige Actus würden keineswegs geſtattet / dahero ſich die Leuthe vor der Härte fürchten müſſen.

Num. LXV.

Sehr harter Gewiſſens-Zwang und andere höchſt-beſchwehrliche Thätlichkeiten / ſo von dem Hochfürſtlich-Würtzburgiſchen geheimen Rath / Herrn von Münſter / in deſſen Reichs-Ritter-Guth / Lißberg / zu völliger Unterdrückung der Evangeliſchen und Stabilirung der Catholiſchen Religion gantz widerrechtlich unternommen worden.

DIe in gegenwärtigem Numero enthaltene Religions-Gravamina haben erſt ſeit dem Baadiſchen Frieden ſich hervorgethan / und gehören folglich zu denenjenigen / ſo nach Jhro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Intention forderſamſt wieder abzuſtellen ſind. Das Ritter-Guth Lißberg / ſo Locus ſolcher Gravaminum iſt / iſt der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft in Francken / Orths Steigerwald / incorporiret / weſſen Hauptmann / Räthe und Ausſchuß Evangeliſchen Theils / nachdem ſie von denen allda von dem Herrn von Münſter beginnenden und dem Weſtphäliſchen Frieden diametraliter zuwiderlauffenden Religions-Turbationen Nachricht erhalten / zwar nicht ermangelt / an ihn das Dehortatorium ſub Lit. A. unterm 27. Maji 1719. zu erlaſſen. Gleichwie aber derſelbe darauf nichts geantwortet / vielmehr bald hernach unterm 11. Junii beſagten Jahrs wegen der continuirenden Religions-Beeinträchtigungen zu Lißberg dasjenige von zuverläßiger Hand communiciret worden / was das Adjunctum ſub Lit. B. in ſich hält; alſo iſt auch noch ferner deßfalls die ſub Lit. C. angefügte Information vom 1. Auguſti 1720. eingekommen / aus welcher und dem weiter ſub Lit. D. nachſtehenden Extract-Schreibens folgende unleidliche Attentata nicht ohne Befrembden wahrzunehmen ſind. Nemlich daß /

Lit. A.
Lit. B.
Lit. C.
Lit. D.

1.) Als die Evangeliſche Unterthanen zu Lißberg bey dem Herrn von Münſter um die Wiederbeſetzung der dortigen Evangeliſchen Pfarr-Vacanz demüthig angehalten / er ſie hart angefahren / für unruhige Köpffe und Rebellen geſcholten / und ihnen eine hohe wiewohl nachher nicht exequirte Geld-Straffe andictiret / gerade als ob es ein Frevel und Rebellion wäre / wann Unterthanen dasjenige bey ihrer Herrſchafft mit Submiſſion ſuchen / wozu ſie aus dem Weſtphäliſchen Frieden berechtiget ſind.

2.) Daß beſagte Pfarr auch würcklich nicht wieder mit einem Evangeliſchen Subjecto beſetzet / vielmehr / daß man es zu thun gar nicht im Sinn habe / dadurch zu Tage geleget worden / daß man

3.) das Evangeliſche Pfarr-Haus feil geboten / und in Ermangelung eines Käuffers vermiethet / nicht weniger

4.) alle Pfarr-Einkünffte eingezogen / und der Münſteriſche Ambts-Verweſer ſich ſolche zugeeignet / imgleichen daß man

5.) ein der Evangeliſchen Pfarr vor kurtzem legirtes und bey einigen Evangeliſchen Unterthanen zu Lißberg auf Zinſen geſtandenes Capital von 500. fl. cum rigore eingetrieben und weggenommen.

6.) Daß man alle daſige Parochial-Actus einem Mönchen aus Bamberg zugewandt.

7.) Daß vergedachte Münſteriſche Beambte Evangeliſche / ſo in Todes-Nöthen liegen / an jetztbeſagten München verweiſet / und

8.) Jhnen die Aſſiſtenz eines benachbarten Evangeliſchen Geiſtlichen nicht erlauben will / es ſeye dann / daß ſolche agoniſirende Perſonen ſich mit Lebens-Gefahr auf die Gräntzen des Ritter-Guths bringen laſſen / und ſolchergeſtalt unterm freyen Himmel das Heil. Abendmahl nebſt anderen geiſtlichen Troſt und Zuſpruch empfangen.

9.) Daß der Herr von Münſter zwar ſelbſt die Herzuholung eines Evangeliſchen Geiſtlichen aus der Nachbarſchafft mündlich / jedoch nur bloß zum Schein / permittiret / indem deſſen Beambter nichts deſtoweniger ſolche ſchlechter dings verwehret / und als einſt / krafft erwehnter Herrſchafftlichen Erlaubnuß / der Evangeliſche Pfarrer von Walsdorff nach Lißberg zu Tod-Krancken gekommen / nicht allein denjenigen / ſo ihn geholet / mit Geld- und Leibes-Straffe belegen wollen / ſondern ſich auch vermeſſen / beſagten Pfarrer / wann er in geiſtlichen Verrichtungen wieder käme / entweder ſelbſt oder durch den Büttel wegzuprügeln.

10.) Daß man / nachdem der Evangeliſche Schulmeiſter aus Noth davon gegangen / bey ſchwerer Geld-Straffe verboten / die Kinder in andere Evangeliſche Schulen zu ſchicken.

11.) Daß man bey Catholiſchen Proceſſionen die Evangeliſche zum Mitgehen / Mitmachung der Catholiſchen Rituum und zu andern wider ihr Gewiſſen lauffenden Dingen zwinget.

12.) Daß gedachten Evangeliſchen Unterthanen die Jura Stolæ, gleich als ob damit pro lubitu eigenmächtige Aenderungen vorzunehmen frey ſtehe / und es dabey ſein Verbleiben haben müſſe / ſowohl für ob-erwehnten Mönchen / als den Catholiſchen Schulmeiſter um ein gutes höher / als ſie hiebevor ſich betragen / geſteigert worden / und was dergleichen exorbitante Unternehmungen mehr / ſo zu nichts anders angeſehen ſind / als daß / wo nicht in Zeiten Rettung folget / man die Evangeliſche Religion zu Lißberg völlig vertilgen und exſtirpiren wolle.

Beylagen.

Lit. A.

Reichs-Frey-Wohlgebohrner Herr / Hochgeehrter Herr Vetter / Oheim und Schwager.

WIr vernehmen äuſſerlich / ob ſolte nicht nur / nach dem bereits vor gar geraumer Zeit beſchehenen Abzug des geweſenen Evangeliſchen Pfarrers zu Lißberg / dieſe Pfarr mit einem dergleichen-der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Subjecto zu dato noch nicht wiederum behörig beſetzt / ſondern auch inzwiſchen von Unſerm Hochgeehrten Herrn Vettern / Oheim und Schwagern / in Religions- und Kirchen-Sachen daſelbſt allſchon ein- und andere höchſt beſchwehrlich- und zumahlen contra Statum Anni Decretorii directè lauffende Neuerungen de facto eingeführet worden ſeyn. Gleichwie nun aber von ſelbſt gantz unſchwehr zu ermeſſen ſtehet / wie Wir Unſers Orths / Gewiſſens halben dahin Sorge zu tragen verbunden ſeyn / damit die Evangeliſche Pfarr-Gemeinde zu Lißberg ihres ſowohl vor- und in- als nach dem 1624ſten Jahrs öffentlich und privativè hergebrachten Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis, und anderer davon abhangenden Gerechtſamen / nicht auf einmahl verluſtigt- und aus deren je und allewege quietè innen gehabten Poſſeſſion geſetzt- noch ein bemeldtem Anno regulativo contrairer Status daſelbſt eingeführet werde / zumahlen ſolches mit Beſtand / oder ohne offenbare Infraction der Reichs-Fundamental-Satzungen / inſonderheit des ſo theuer erworbenen Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, auf deren ſämbtlicher genauer Beobachtung jedoch die allgemeine Reichs-Wohlfarth vornehmlich gegründet iſt / ohnehin auf keine Weiſe ſich practiciren läſſet; Alſo tragen zu Unſers Hochgeehrten Herrn Vetters / Oheims und Schwagers bekandten Æquanimität das zuverſichtliche Vertrauen / derſelbe werde dieſes alles bey ſich reifflich erwegen / und mithin die bisher vacant geſtandene Pfarr / Lißberg / mit einem der Augſpurgiſchen Confeſſion-verwandten tauglichen Subjecto nicht nur förderſamſt zu beſetzen / ſondern anbenebenſt auch alles dasjenige / was eine Zeithero zum Abbruch der Evangeliſchen Religion daſelbſt innovirt worden / gäntzlich hinwiederum ab- und alſo alles in priſtinum ſtatum zu redintegriren und herzuſtellen von ſelbſt ſich um ſo geneigter erweiſen / als mehr es oballegirten Reichs- und Grund-Geſetzen / auch dem Statui Anni 1624. gantz gemäß iſt / in welcher Hoffnung Wir / unter baldiger Erwartung einer willfährigen Erklärung / wie allezeit / mit vieler Begierde verharren

Unſers Hochgeehrten Herrn Vetters / Oheims und Schwagers

Datum den 27. Maji 1719.

Freund-Dienſtwillige

Ihro Römiſchen Kayſerl. Majeſtät reſpect. würckliche Räthe / und des Orths Steigerwald Hauptmann / Räthe und Ausſchuß / Evangeliſcher Religion.

A Monſieur,
Monſieur le Baron de Munſter, Seigneur de Breitenlohe, Liſberg, Raningen &c. Conſeiller d'Etat & Grand-Baillif de Hezfeld de S. A. Reverendiſſime Monſeigneur l'Eveque de Wurcebourg & Duc en Franconie,
à Wurcebourg.

Lit. B.

Extract Schreibens vom 11. Junii 1719.

Mit dieſer Gemeinde in Lißberg hat es die Bewandnüß / als etwan vor einem halben Jahr ihr voriger Pfarrer ab- und auf eine andere Pfarr gezogen / haben die Evangeliſchen Unterthanen alldorten bey ihrem gnädigen Herrn von Münſter um einen andern Evangeliſchen Pfarrer angehalten / und / bis dieſer ankäme / unterthänig gebethen / daß der benachbarte Evangeliſche Pfarrer zu Wallsdorff (weil ſonſt keiner in der Nähe iſt) die Evangeliſchen Kirchen-Actus verſehen möchte. Derſelbe nun hat zwar nichts abgeſchlagen / aber die Zeit eines wieder anzunehmenden Evangeliſchen Pfarrers ſo lange aufzuſchieben ihnen angedeutet / bis die Kirche alldort gebauet ſeyn würde / unterdeſſen möchten ſie ſich eines Evangeliſchen Pfarrers bedienen / wo ſie konten. Weilen aber dieſes ihnen nicht ſchrifftlich gegeben worden / und ſie nach Hauſe kommend Ihro Gnd. von Münſter Beambten in Lißberg dieſes hinterbracht / hat er es nicht zugeben wollen / ſondern wann bishero einige Actus, als in Kindtauffen / Leich-Begängnüſſen ꝛc. ſich ereignet / durch einen Prediger-Mönch aus Bamberg dieſes verrichten laſſen / und dörffen ſie bey hoher Straffe keinen Evangeliſchen Pfarrer zu ſich gehen laſſen / der ihnen auf ihrem Krancken- und Tod-Bette das Heil. Abendmahl reiche / oder ſonſten zu ſolcher Zeit anſtändige Bedienungen vornehme. Wie nun dieſes ein Anſchein iſt / daß eine gewaltthätige Reformation erfolgen möchte / mir auch von glaubwürdigen Leuthen eröffnet worden / wann gleich die Kirche gebauet würde / nichts deſtoweniger neben einem Evangeliſchen Pfarrer auch ein Römiſch-Catholiſcher dahin geſetzet, und alsdann entweder die Pfarr-Intraden dem letztern alleine / oder doch zur Helffte zugeſchlagen, aber dadurch der Evangeliſchen Gemeinde ein groſſes Onus zuwachſen würde / einen rechtſchaffenen Mann ſelbſt beſolden zu müſſen / und die gute Leuthe doch nicht wiſſen / wie ſie ſich helffen ſollen / auch durch den Ambts-Verweſer alldort ſich ſchüchtern machen laſſen; Als habe aus recht treuer Chriſtlicher Liebe mir vorgenommen / es hierdurch zu eröffnen / damit doch dieſem unglücklichen Vorhaben hochvernünfftig möchte vorgebauet werden.

Lit. C.

Fernere Information von dem höchſt-angefochtenen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Weſen zu Lißberg / wie ſolche erſt den 1. Auguſti 1720. von benachbarten Evangeliſchen unter der Hand eingezogen, und nachgehends auch von einigen Evangeliſchen Innwohnern zu erſagtem Lißberg durch ihre conforme Ausſage durchgehends bekräfftiget worden.

Es hätten ſich nemlich einige aus dem Mittel der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu ermeldtem Lißberg / nachdeme ihr bisheriger Pfarrer anderwerts hin vociret worden / und es ſich mit wieder-Erſetzung der Pfarr in etwas verzogen habe / mit Vorwiſſen ihres vorgeſetzten Beambtens nacher Würtzburg erhoben / und daſelbſten bey ihrer gnädigen Herrſchafft / dem Herrn von Münſter / um die längers unverſchobene Wieder-Beſtellung des Evangeliſchen Gottes-Dienſtes mit allgeziemender Submiſſion nachgeſuchet / woſelbſt ſie aber um deswillen von nur bemeldtem Herrn von Münſter ſehr hart angelaſſen, vor unruhige Köpffe und Rebellen / welche es nicht umſonſt gethan haben ſolten / geſcholten / endlichen aber doch dahin verabſchiedet worden ſeyn / daß / wann die Kirch zu Lißberg erſt gebauet ſeyn würde / ſie alsdenn auch wiederum einen Lutheriſchen Pfarrer haben ſolten.

Es ſeye aber bey ihrer Wiederheimkunfft zu ihrer noch weit gröſſern Disconſolation ſofort erfolget / daß man einem jeden derſelben eine ſehr hohe Geld-Straffe / um dieſes ihres innocenten Supplicirens willen / andictiret / ſolche aber doch gleichwol hernach vermuthlichen der Urſachen nicht würcklich von ihnen zu exigiren verlanget habe / weilen man ſich ad interim ſchon vergnügen laſſen / die ſämbtliche Pfarr-Gemeinde dadurch in keinen geringen Schrecken / und mithin in eine ſolche Zaghafftig- und Kleinmüthigkeit verſetzt zu haben / daß ſie ſich wohl ins künfftige formidine pœnæ zu allem dem gerne bequemen würden / was man gegen ſie in puncto Religionis nur immer auszuführen ſich vorgeſetzet habe. Wie dann auch darauf ſofort / (gleichſam als ob das Evangeliſche Religions-Exercitium mit dem Abzug des geweſenen Pfarrers ipſo facto völlig ceſſiret hätte / und auf ewig verloſchen wäre) das Pfarr-Haus feil geboten, in Ermanglung eines Kauffers aber zwey

Beſtändner / nemlich einen Schreiner und einen Zimmermann / darauf geſetzet / auch alle Pfarr-Revenüen / ſo jetzo der Ambts-Verweſer genieſſe / an ſich gezogen worden / wohin dann unter andern inſonderheit auch fünffhundert Gulden Capital (die der letztverſtorbene Evangeliſche Her von Münſter / zu deſto beſſerer Subſiſtence eines zeitlichen Pfarrers und Schulmeiſters / per Teſtamentum, ſo zu Schweinfurth im Hoſpital verwahrlich aufbehalten liege / der Pfarr legirt gehabt) mit gehörig geweſt / die gleichergeſtalt von denen Unterthanen / bey welchen ſie auf Intereſſe geſtanden / zu dero gröſten Unſtatten und Schaden / ſummo cum rigore wären heraus gepreſſet / und eingezogen worden. Nachgehends habe man ſo gar ſeinen Reformations-Eyfer je länger je mehr damit zu Tage zu legen gantz keinen Scheu getragen / daß man nemlich (1.) ein flehentlich ſupplicirendes Evangeliſches Ehe-Paar / mit rotunder Verſagung eines Evangeliſchen Prieſters / genöthiget / ſich durch den inzwiſchen aufgeſtellten Prediger-Mönch aus Bamberg in der Evangeliſchen Kirch (wobey der Evangeliſche Schulmeiſter doch gleichwohl den Geſang noch habe verrichten dörffen) copuliren zu laſſen. (2.) Einer todt-krancken Frauen auch / nahmentlich Kunigunda Weiglerin / Wittiben / auf ihr flehentliches Bitten und Verlangen / keinen Evangeliſchen Geiſtlichen mehr verſtattet / daß ſie alſo ohne Beicht und Communion gantz Troſt-loß ſo dahin ſterben müſſen / da man doch nach der Hand ſo viel endlich noch / wiewohl doch auch gleichſam nur zur puren Gnade / concediret habe / krancke und agoniſirende Perſohnen heraus an die Gräntzen gegen Trabelsdorff führen und daſelbſt denenſelben unter freyem Himmel das Heil. Nachtmahl reichen zu dörffen. (3.) bey 5. fl. Straffe verboten / die Kinder (da ſich nemlich inzwiſchen auch der Evangeliſche Schulmeiſter / in Betrachtung dieſes miſerablen Zuſtandes / davon gemacht / und anderwärts hinbegeben hatte) nicht mehr in die Evangeliſche Schul nach Walßdorff zu ſchicken / noch auch den daſelbſtigen Pfarrer / den man vor ihren Rathgeber gehalten / weiters zu frequentiren / und ſo ferners (4.) die Unterthanen bey gleichmäßig nahmhaffter Straff dahin adſtringiret habe / daß ſie bey dem letzt-verwichenen Frohnleichnams-Feſt in angeſtellter öffentlichen und von dem Herrn von Münſter und deſſen Beambten ſelbſt geführter Proceſſion nolenter volenter mitgehen / und alle Catholiſche Ritus und Gebräuche im Niederfallen und andern / zu ihrer äuſſerſten Gemüths- und Gewiſſens Kränckung / gleich denen Catholiſchen ſelbſt / mitmachen müſſen / und was dergleichen unverantwortliche Attentata und Zunöthigungen mehr geweſen / wohin dann (5.) auch mit zu referiren ſeye / daß ihnen / Evangeliſchen Unterthanen / anjetzo auch die Jura Stolæ von dem anweſenden Catholiſchen Geiſtlichen und Schulmeiſter darinnen zu ihrer nicht geringen Beſchwehrnuß erſteigert würden / daß ſie jenem nun für eine Leichen-Predigt einen ſpecies Thlr. / und vor das Auſſegnen einer Kind-Betterin ein Kopffſtück / dieſem / dem Schulmeiſter / aber vor eine Leich-Beſtattung einen halben Thlr. bezahlen müſten / da jedoch vorhero mehr nicht als reſpectivè ein Thlr. in Müntz / drey oder vier Kr. nach Belieben / und 6. Batzen herkömmlich und gebräuchlich geweſt ſeye. Wobey aber endlichen auch (6.) dieſes noch nicht / gar mit Stillſchweigen übergangen werden könne / daß der Beambte zu mehr-ernanntem Lißberg (welcher den Nahmen eines Ambts-Verweſers führet / und der inſonderheit das intendirende incrementum Romano-Catholicæ Religionis, und die daher entſtehende harte Perſecution und Bedruckung des armen Evangeliſchen Kirchen-Häuffleins zu Lißberg ſich äuſſerſt empfohlen ſeyn läſſet) öffters im Dorff herum geloffen / und bald dieſe / bald jene Perſohn in tranſitu mit der ſeltſamen und ungereimten Frage importuniret habe: Wie ſtehts / wie ſtehts / wolt ihr noch nicht Catholiſch werden? Aus welchem allen dann der betrübte Zuſtand dieſer ſo hart bedruckten proteſtirenden Kirchen / und wie bey ſolcher das Evangeliſch-Lutheriſche Religions-Exercitium nicht nur allbereit leyder! faſt völlig verloſchen und zu Trümmern gegangen ſeye / ſondern ſich auch noch darzu ein recht abſolutes und deſpotiſches Imperium in conſcientias Evangelicorum vermeintlich arrogiret werden wolle / von jedermänniglich ſattſamlich zu erkennen ſeyn werde. Inzwiſchen aber habe jedoch bey allen dieſen ausgeſtandenen ſchweren Drangſalen und Gewiſſens-Beängſtigungen die Lißbergiſche Gemeinde / durch GOttes Gnad und Beyſtand / den Muth noch nicht gäntzlich ſincken laſſen / ſondern lebe vielmehr immerzu der feſten und unwanckenden Hoffnung / GOTT werde ihr Gebeth und Seuffzen endlichen doch mild-väterlich noch erhören / und folgbar eine höhere und mächtigere Hand erwecken / die ſich ihnen zur kräfftigen Hülff und Rettung zu rechter Zeit noch darbieten werde,

Lit. D.

Extract-Schreibens von dem Freyherrlich-Crählßheimiſchen Pfarrer zu Walsdorff / Herrn Magiſter Röſer / de dato Walßdorff den 4. Septembris 1720.

DA jüngſthin des Herrn von Münſters Gndn. zu Lißberg geweſen / haben verdene von denen Unterthanen allda / und dem dahin eingepfarreten Dorff Neuhauſen / ihn demüthig erſuchet und gebetten / in Beyſeyn ſeines Ambts-Verweſers daſelbſten / er möchte ihnen doch erlauben / daß ſie im Bedürffnüß-Fall einſtweils einen andern Evangeliſchen Geiſtlichen zu ſich beruffen dörfften / ſonderlich aber / wann ſie etwa auf dem Krancken- und Todten-Bette ſich befänden / da bereits bekandt / daß der Ambts-Verweſer allda / ohnerachtet man ihn auch ehemahls gar bittlich darum erſuchet / einer Evangeliſchen Frau zu Neuhauſen / die ihr recht ſehnliches Verlangen nach dem Heil. Abendmahl und folglich nach einem Evangeliſchen Geiſtlichen gehabt / daſſelbe mit der gröſſeſten Importunität abgeſchlagen / und alſo die Frau darüber ſterben laſſen / mit dem Vermelden / da habe ſie den Catholiſchen Pfaffen / den Pater Martin / einen Lißberg verſehenden Dominicaner-Mönchen / wenn ſie den nicht zu ſich haben wolte / möchte ſie es bleiben laſſen / nebſt andern groſſen Drohungen / wo ſie darwider handeln würde : Darauf dann haben auf ſolch unterthänig-bittliches Anbringen des Herrn von Münſters Gnd. dieſe Wote zur Antwort gegeben : **Was / ich frage euch / könnet ihr ſagen / daß ich euch jemahls bis anhero daſſelbe verboten habe ?** (verſtehe vielleicht in eigener Perſohn und aus ſeinem Munde / aber doch hat es bis anhero / als es leyder! ſchon eine ſo geraume Zeit vor Augen / etwan in omnem eventum zu einem Behuff / da eine ſo wichtige Reformations-Sache bey hohen Orthen zur Verantwortung kommen dörffte / ſein befehlichter Diener und Beambte / auf eine politiſche Weiſe / immer unter der Hand auf das ſchärffeſte thun müſſen) **gehet ihr hin / und holet euch einen Geiſtlichen / wen ihr wolt / und wie ihr ihn gebrauchen könnet.** Uber welches gnädige Verſprechen ſodann gedachte Lißbergiſche Pfarr-Kinder eine ungemeine Freude gehabt / und jetzo nur auf die ehiſte Gelegenheit gewartet / da zu allgemeinem Vergnügen derer Evangeliſchen bis anhero ſo ſehr bedrängten ein Evangeliſcher Geiſtlicher auch von andern Orthen nur eine Weile dörffte herbey geholet werden : Alleine dieſe ſo gute Hoffnung wurde ihnen dennoch gar bald wiederum zu Waſſer / und erfuhren ſie alſo abermahl / daß man ihnen allezeit bey ihrer-doch billig- und wichtigen Religions-Bitte nur zum Schein ein Helmlein ins Maul gegeben / ſie dadurch mehr und mehr einzuſchläffern / damit ſie entweder ſich gar nimmer unterſtünden / dergleichen zu begehren / oder aber aus Uberdruß einer um den andern entweder die Religion, wie es vielen angeboten wird / gar änderten / oder aus dem Orth gar zögen / dadurch dann die Sache ſo gehoben werden könnte / geſtalten ſie dann das Gegentheil / zu ihrem gröſten Leidweſen / bald darauf erfahren müſſen / denn da bereits vor wenig Tagen zwey Eheleuthe / nahmentlich Friederich Zier / mit ſeinem Weib auf eine Stunde erkrancket / davon auch nachgehends die Frau geſtorben / ſchickten ſie frey hin / auf vorige Verheiſſung ihres gnädigſten Herrns trauend / und lieſſen mich erſuchen / ich möchte ſie doch in ihrer dermahligen groſſen Kranckheits-Noth Prieſterlich beſuchen / und ihnen / nach ihren beederſeitigem groſſen Verlangen / das Hochwürdige Abendmahl reichen / allermaſſen ſie ſich bey ſo überhand genommener groſſen Schwachheit gäntzlichen zu einem ſeeligen Sterben ſchicketen ; Darauf ich dann auch ihrer Bitte gewillfahret / bin in lauter ſtarckem Regen zu ihnen nacher Lißberg in ihr Haus gegangen / habe ſie auch beederſeits zu einem ſonderen Exempel als Eheleuthe / auf einem Bette liegend / mit groſſem Mitleyden / und hungerig nach der himmliſchen Seelen-Speiſe / todt-kranck angetroffen / und das heilige Werck nach meinem geiſtlichen Ambt bey ihnen verrichtet / und bin dann meines Wegs wiederum nacher Walßdorff gegangen. Bald darauf aber ſchickete der damahlige Ambts-Verweſer zu Lißberg des obigen Ziers erwachſenem Sohn einen Bothen / und forderte ihn eiligſt vor ſich / und da er nun zu ihm kam / gieng dann ſogleich ſeine gewohnte ungemeine Wuth wider die Religion zu deren beſtändigen Hemmung an / beſonders mit dieſen ausdrücklichen jetzt nachfolgenden Worten : Was er vor Dinge angefangen / und ſich unterſtanden habe / den Pfarrer zu Walßdorff zu ſeinen Krancken Eltern zu holen / er hätte Luſt ihn jetzo nicht nur ſogleich um 20. Rthlr. zu ſtraffen / und 24. Stund ins Gefängnüß werffen zu laſſen / ſondern er wolle ihn und andere hiemit ernſtlich verwarnen / und ſage ihm hiemit / es wäre ihme damahls meine / des Pfarrers / Hinaufkunfft zu ſeinen ſterbens-krancken Eltern verborgen blieben / NB. daferne er aber meine Anweſenheit bey einem ſolchen Werck in Lißberg ſogleich damahls erfahren hätte / **ſo wolte er mich mit**

dem Büttel haben hinaus prügeln laſſen / ja / fuhr er fort / in ſeiner blinden Religions-Wuth / er ſage diß noch darzu / daß / wenn ich mich nur noch einmahl in Prieſterlichen Verrichtungen droben würde finden laſſen / ſo wolte er ſelbſten / **wenn der Büttel nicht gegenwärtig / mich zum Orth hinaus prügeln.** Welche unbefugte in ſummo gradu der Religion nachtheilige und ſchmählige Worte er eben mit ſolchen Worten und groſſen Wuth auch zu des Ziers krancken Weibs Schweſter / meines hieſigen Pfarr-Kindes / Michael Bühls / Eheweib / ſo ihrer krancken Schweſter gewartet / und die er auch expreſsè deswegen zu ſich beruffen / bößlich ausgeredet hatte / und welches alles auch dieſe beede / in erforderſamen Fall / gantz gerne und willig eidlich wollen bezeugen und ausſagen. Wie wehe mir nun dieſe Worte und entſetzlich fortwährende Verfolgung der Religion gethan / (da ich zumahl Zeit meines 14. Jährigen Pfarr-Ambtes allhier dreyen geweſenen Pfarrern zu Lißberg / nahmentlich Roſenfeld / Schwartz und Medern / im Nothfall ſo viel nachbarliche willige Dienſte in allerley Pfarr-Verrichtungen / als Predigen / Copuliren / Leichen / Kind-Tauffen / Krancke zu providiren / gethan / und per conſequens des Freyherrlichen Hauſes von Münſter Jura Epiſcopalia daſelbſten auch darunter zu conſerviren gerne geſuchet) kan gewißlich nicht genugſam mit Worten an den Tag geben.

Ad Num. LXV.

Betreffend den von dem Hochfürſtlich-Würtzburgiſchen geheimen Rath/ Herrn von Münſter/ gegen deſſen Evangeliſche Unterthanen zu Lißberg je länger je härter verübenden Religions-Bedruck.

MAn hätte billig hoffen ſollen/ daß/ da es nunmehro eine Reichskündige Sache iſt/ daß Jhre Kayſerliche Majeſtät die ſeit dem Baadiſchen Frieden hervorgebrochene Religions-Beſchwehrden ohne Verzug abgeſtellet wiſſen wollen/ der Hochfürſtl. Würtzburgiſche geheime Rath/ Herr von Münſter/ reſpectu der zu Lißberg von ihm und ſeinem dortigen Ambts-Verweſer unternommenen Religions-Beeinträchtigungen ſothanen Kayſerlichen ernſtlichen Willen allerunterthänigſt zu befolgen bereit ſeyn würde/ indem er nicht in Abrede ſeyn kan/ daß ſolche Beeinträchtigungen erſt vor ein paar Jahren ihren Anfang genommen. Allein gleichwie aus dem LXVſten Numero derer Evangeliſchen Gravaminum zu erſehen geweſen/ daß der Herr von Münſter ſeine Evangeliſche Unterthanen/ als ſie ihn um Beobachtung deſſen/ wozu ihn die Reichs-Geſetze in Religions-Sachen obligirten/ wehmüthigſt erſuchet/ für Rebellen geſcholten; alſo iſt auch aus ſeinen neueren Factis faſt zu urtheilen/ daß er an berührte Kayſerliche Reſoluton ſich weniger/ als Chur- und Fürſten/ welche zum theil ſelbiger Parition zu leiſten ſich rühmlichſt anſchicken/ verbunden achten müſſe/ allermaſſen er in dieſer Zeit/ da Kayſerl. Majeſtät und das Reich denen bisherigen Religions-Jrrungen und Turbationen abzuhelffen und zu ſteuren im Begriff ſind/ ſich nicht entſiehet/ vorgedachte ſeine Attentata mit neuen gantz enormen und ſolchen Attentatis zu häuffen/ daß man gnugſam ſehen kan/ wie er die Evangeliſche Religion zu Lißberg gantz und gar zu extirpiren geſinnet ſey. Man hat in beſagtem Num. LXV. ſchon in zwölff Puncten ſpecificiret/ was man von dem Bedruck des Evangeliſchen Religions-Weſens zu Lißberg ſelbiger Zeit gewuſt/ in weſſen Verfolg man ſolche Puncten nun continuiren/ und durch gegenwärtiges Additament bekant machen will/ was man ſeithero dieſer Gravaminum halber weiter in zuverläßige Erfahrung gebracht. Dieſemnach iſt zu melden/ daß

13.) Zu Lißberg eine öffentliche Catholiſche Schule angeordnet worden.

14.) Hat der daſige Münſteriſche Ambts-Verweſer am letzt-verwichenen Neuen-Jahrs-Tag alle Eltern Evangeliſcher Religion vor ſich fordern laſſen/ ihre zur Schule taugliche Kinder aufgeſchrieben/ und jedem gedachter Eltern bey 5. fl. unausbleiblicher Straffe geboten/ ihre Kinder in die Catholiſche/ keinesweges aber anderswohin in Evangeliſche Schulen zu ſchicken.

15.) Wann ſolchergeſtalt die Evangeliſche Kinder gezwungener Weiſe in die Catholiſche Schule kommen/ müſſen ſie das ✠ mitmachen/ und das Ave Maria mit beten. Nicht weniger werden ſie

16.) angehalten / nebſt denen Catholiſchen Kindern wochentlich etlichemahl in die Meſſe zu gehen / und denen ſogenannten Ave Maria - und Roſen-Crantz-Betſtunden beyzuwohnen.

17.) Zu Neuhauſen / einem nach Lißberg eingepfarreten Orth / hat des daſigen Evangeliſchen Einwohners / Hanß Katzen / Sohn / circa medium nechſt verfloſſenen Januarii ſich / mit Conſens des Ambts-Verweſers / zu dem Herrn von Münſter nach Würtzburg verfüget / und mit geziemendem Reſpect um Erlaubnüß angeſuchet / daß er ſich mit ſeiner Evangeliſchen Braut von einem ihrer Religion zugethanen Pfarrer copuliren laſſen dörffte; Es hat ihn aber nicht allein der Herr von Münſter mit einer gantz ungnädigen Mine und der Antwort abgefertiget: Ob ihm der Catholiſche Geiſtliche nicht gut genug wäre / er ſolte ſeines Weges gehen / ſondern es hat auch

18.) Tages nach ſeiner Zuhauſekunfft der Ambts-Verweſer ihn ſolchen ſeinen Geſuchs halber als einen Freveler und Maleficanten mit einer ſechs Tägigen Schantz-Karren-Arbeit beſtraffet / wobey die Catholiſche / ſo es geſehen / über ihn noch darzu ihren Spott und Hohn-Gelächter gehabt.

19.) Wird die guten theils abgebrochene Evangeliſche Kirche auf ein ſolche Arth repariret und eingerichtet / daß zur Genüge erſcheinet / daß man ſie dem Catholiſchen Religions-Exercitio zu widmen gemeynet ſey / wie dann auch

20.) von der Wieder-Beſetzung der Evangeliſchen Pfarr-Vacanz nichts zu hören iſt / und die Evangeliſche zu Lißberg / wann ſie ihres Gottes-Dienſtes abwarten wollen / mit vielem Ungemach nach Walßdorff gehen müſſen.

Alle dieſe und die vorhin in Num. LXV. erzehlte Proceduren lauffen dem Weſtphäliſchen Frieden und dem Anno normali 1624. diametraliter zuwider / und weil / wie obgedacht / ſelbige gantz friſch und viel jünger ſind / als der Baadiſche Friede / ſo lebet die bedrängte Evangeliſche Gemeinde zu Lißberg der getröſteten allerunterthänigſten Zuverſicht / Ihre Kayſerl. Majeſtät werden Dero allergerechteſten Reſolution einen ſolchen Nachdruck geben / daß ihre Herrſchafft bewogen werden möge / ſie ihres bisherigen harten Bedrucks zu entladen / und ihr hingegen alles dasjenige wieder zuzuwenden / und hinführo ohne Turbation zu laſſen / wozu ſie in Religions- und Gewiſſens-Sachen / Krafft der Reichs-Geſetze / unwiderſprechlich berechtiget iſt.

Num. LXVI.

Allerhand dem Weſtphäliſchen Frieden ſchnurſtracks zuwieder lauffende Unternehmungen / wodurch die Reichs-Adeliche Evangeliſche Unterthanen zu Hohenhauſen / Birckach / Ibind / Weiſſenbronn / Heybach / Welckendorff / Lentzendorff / Junckersdorff und Jeſſendorff ꝛc. desgleichen zu Mirſchbach / Rechelsdorff / Klein-Steinach / Alten-Münſter ꝛc. an ihrer Religions- und Gewiſſens-Freyheit von dem Hoch-Stifft Würtzburg verkürtzet und beeinträchtiget werden.

DJe in vorgeſetztem Rubro benahmſete Oerther / Hohenhauſen / Birckach / Ibind / Weiſſenbronn / Heybach / Welckendorff / Lentzendorff / Junckersdorff / Jeſſendorff ꝛc. ſind miteinander unmittelbare Reichs-Ritter-Güther / und ſtehet denen Reichs-Adelichen Familien derer Fuchſen von Bimbach / derer Truchſeſſen / derer von Erthal / von Rotenhan / von Lichtenſtein ꝛc. über ihre daſelbſtige Unterthanen alle Territorial-Jurisdiction unwiderſprechlich zu. Ob nun gleich dieſes eine ausgemachte Sache / und anbey eine unverneinliche Warheit iſt / daß gedachte Reichs-Adeliche Unterthanen vor- in- und nach dem Anno Regulativo 1624., in Ermangelung eigener Kirchen / des Evangeliſchen Religions-Exercitii in andern benachbarten Pfarren / als zu Burgpreppach / Albersdorff / Altenſtein / Rentweinsdorff ꝛc. wo es ihnen am bequemſten gefallen / ſich bedienet / und daſelbſt tauffen / communiciren / copuliren und begraben laſſen. Ob auch ſchon ferner über alle Evangeliſche Reichs-Stände / die Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen / und deren Unterthanen die Jurisdictio Diœceſana insgemein mit dürren Worten durch den Weſtphäliſchen Frieden ſuſpendiret iſt; So hat doch deſſen allen ungeachtet das Hoch-Stifft Würtzburg ſchon circa Annum 1670. kein Bedencken getragen / über beſagte Reichs-Adeliche Evangeliſche Unterthanen ſich ein Jus Diœceſanum zu attribuiren / und unter deſſen Prætext ihnen durch öffentlich von denen Cantzeln verleſene Patente zu befehlen / daß ſie erwehnte Parochial-Actus nicht mehr in vorbenannten benachbarten Evangeliſchen Pfarren / ſondern in denen Catholiſchen ſogenanten Mutter-Kirchen halten / auch die Catholiſche Feyertäge und Calender celebriren und beobachten ſolten / wie dann auch darauf / wann erwehnte Evangeliſche Unterthanen / ihrer Befugnüß nach / ihre Kinder in ſothanen Pfarren tauffen / ſich copuliren / und ihre Todten allda begraben laſſen wollen / ihnen ſolches durch ausgeſchickte Partheyen von etlichen 20. bis 200. Soldaten gewaltthätiger Weiſe verwehret / die Leichen auf Catholiſche Kirchhöfe de facto geſchleppet / und allda beerdiget worden.

Nun haben zwar die gravirte Theile ſowohl / als der geſambte Ritter-Orth an der Baunach / welchem die Loca Gravaminum incorporiret ſind / über ſolche ihren Evangeliſche Unterthanen widerfahrende Religions-Drangſal und widerrechtliche Vergewaltigungen an dem Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gericht Klage geführet / auch im Jahr 1675. das ſub Lit. A. nachſtehende Mandatum ſine Clauſula allda ausgewircket / gleichwie ſie Lit. A.
aber / ob ſie es ſchon an eyfrigem Betrieb nicht erwinden laſſen / keine Paritoriam erhalten / vielweniger zu reeller Hülffe gelangen können; Alſo ſind erwehnte Turbationes und Beeinträchtigungen deſto ungeſcheueter fortgeſetzet / und je länger je weiter getrieben worden / ſo daß man nicht einmahl in denen gröſſeſten Todes-Nöthen / gegen anbietende Reverſe / denen Evangeliſchen Unterthanen Pfarrer ihres Glaubens zuläſſet / hingegen ſie zur Feyer der Catholiſchen Feſte anſtrenget / auch in mehr andern Orthen / als zu Mirſchbach / Reichelsdorff / Alten-Münſter ꝛc. die Adeliche erbgehuldigte Evangeliſche Eingeſeſſene / wann ſie ſich mit Perſohnen Catholiſcher Religion verloben / ehender nicht copuliren laſſen will / als bis ſie entweder ſelbſt zu gedachter Religion getretten / oder wenigſtens / ihre Kinder darinn erziehen zu wollen / durch abgenöthigte Reverſe zugeſaget / wie ſolches aus denen ſub Lit. B. und C. anliegenden Brieffen zweyer Catholiſchen Pfarrer zu Mirſchbach / Lit. B. C.
und deme / was wegen des Catholiſchen Pfarrers zu Alten-Münſter das Protocoll ſub Lit. D. in ſich hält / guter maſſen zu erſehen iſt. Wann nun einmahl dergleichen Verſpre- Lit. D.

chen wegen Erziehung der Kinder erpreſſet worden / wird es hernach aufs ſchärffeſte exequiret / und nicht allein die Eltern im Weigerungs=Fall mit Gefängnüß und andern harten Straffen beleget / ſondern ihnen auch wohl gar die Kinder weggenommen / und dieſe / wann ſie keine Luſt zur Catholiſchen Religion bezeigen / durch allerhand dem dragoniſiren nicht unähnliche Mittel dazu gezwungen. Ja es hat der Catholiſche Pfarrer zu Alten=Münſter ſich einſt kein Gewiſſen gemacht / nicht allein einem daſigen Evangeliſchen Einwohner / der ſeine von ihm geſchwängerte Braut heyrathen / jedoch / ſeine Kinder Catholiſch werden zu laſſen / nicht angeloben wollen / die Copulation, bis das Weibsbild darüber nieder gekommen / zu verſagen / ſondern auch dieſe zu obligiren / daß ſie gleich des andern Morgens in der Frühe nach ihrer Abends zuvor geſchehenen Entbindung mit gröſſeſter Lebens=Gefahr faſt eine Viertel=Stunde weit ſelbſt in die Kirche gehen müſſen / um nur die Copulation zu erhalten. Da im Gegentheil / als einſt ein Catholiſches Weibsbild von Sultzfeld ſich freywillig zur Evangeliſchen Religion wenden wollen / man Catholiſcher Seits durch angedroheten Verluſt ihres Erbtheils ſie davon abgeſchrecket. Alles
Lit. E. F. dieſes wird durch die ſub Lit. E. und F. nachfolgende Protocoll und Verhör / nicht weniger
Lit. G. & H. durch die ſub G. und H. nachgeſetzte Vorſtellungs=Schreiben des Ritter=Orths an der Baunach an Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg zur Genüge verificiret / und hat ſonderlich in dem letztern wohlgedachter Ritter=Orth den Unfug ſolcher Catholiſchen Proceduren dergeſtalt zu hellem Tage gelegt / daß ſich zu befrembden / wie nichts deſtoweniger darunter kein Wandel geſchaffet werden wollen.

Ohngeachtet auch ſonſten der Weſtphäliſche Friede denenjenigen Unterthanen / ſo im Jahr 1624. kein öffentliches oder Privat-Exercitium ihrer Religion gehabt / für ihre Kinder Haus=Præceptores zu halten Freyheit gibt; ſo iſt doch bey dem Hoch=Stifft Würtzburg das Odium gegen die Evangeliſche Religion ſo groß / daß es nicht einmahl Reichs=Adelichen erbgehuldigten Unterthanen / über welche doch deſſen Jus Diœceſanum ſuſpendiret iſt / ſolche geſtatten will / ſondern viâ facti mit Arreſten und Geld=Straf-
Lit I. fen die Haltung ſolcher Privat-Schulmeiſter hintertreibet / wie davon in der ſub Lit. I. adjungirten Facti Specie an einigen Reichs=Adelichen Truchſeßiſchen Unterthanen zu Klein=Steinach / ſo einen Præceptorem domeſticum angenommen gehabt / ein Exempel dargeſtellet wird.

Es iſt zwar von dem Reichs=Ritter Orth an der Baunach ſowohl zu Würtzburg ſelbſt / als bey dem Würtzburgiſchen geheimen Rath und Ober=Ambtmann zu Haßfurt / Herrn Schützen von Holtzhauſen / von deme dieſer Bedruck beſonders herrühret / dagegen die Nothdurfft repræſentiret / dadurch aber nichts ausgerichtet / ſondern / laut des ſub
Lit. K. Lit. K. annectirten Schütz=Holtzhauſiſchen Antwort=Schreibens an ermeldten Ritter=Orth / das widrige Verfahren bald mit dem Suppoſito, als ob der von gedachten Truchſeßiſchen Unterthanen beſtellete Schulmeiſter deswegen für keinen Haus=Præceptorem paſſiren könte / weil er ein paar von einem andern Orth gekommene Kinder informiret hätte / bald mit einer vor ſich habenden vermeintlichen Obſervanz, bald aber mit der Würtzburgiſchen Epiſcopal- und Kirchenherrlichen Gerechtigkeit coloriret und bemäntelt worden / da doch / wann Evangeliſche Ritter=Güther an Catholiſche Cavalliers kommen / dieſe alſofort alda öffentliche Catholiſche Schulen anzulegen ihr erſtes ſeyn laſſen.

Was maſſen auch übrigens das Hoch=Stifft Würtzburg / vermöge offtbemeldten unbefugter Weiſe de facto ſich über die Adeliche Unterthanen anmaſſenden Juris Diœceſani & Ordinariatûs, ihnen den Gebrauch ihrer Religions-Bücher und Geſänge in ihrer Schule und bey öffentlichen Leich=Begängnüſſen zu verbieten / und ſie gleichfalls in dieſem Stuck ihrer Gewiſſens=Freyheit zu berauben unternommen / davon iſt aus dem / was man
Lit. L. Würtzburgiſcher Seits dißfalls / nach Ausweiſung der Beylag ſub. Lit. L., an den Herrn Baron Truchſeß von Wetzhauſen wegen der Evangeliſchen Unterthanen zu Alten=Münſter imperativè gelangen laſſen / eine Probe wahrzunehmen.

Bey=

Beylagen.

Lit. A.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ Erwählter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Herzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Habſpurg/ Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrſamen/ Gelehrten/ Unſern Lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen *N. N.* Probſten/ *Dechanten*/ *Senioren* und *Capitularen* des Dohm-Stiffts zu Würtzburg/

Sodann

N. N. zur Fürſtlich-Würtzburgiſchen Regierung verordneten *Vice*-Cantzlern/ geiſt- und weltlichen Räthen/

Jmgleichen

N.N. ſämbtlichen Beambten zu Raueneck/ Ebern und Gemeinfeld/ Unſere Gnad und alles Gutes.

Ehrſame/ Gelehrte/ Liebe Andächtige/ und des Reichs Getreue!

UNſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht hat Unſere und des Reichs auch liebe getreue N. N. Ritterſchafft und Adel des Fränckiſchen Creyſes des Orths an der Baunach/ unterthänigſt ſupplicirend für- und angebracht; Obwohl in dem Religions-Frieden de Anno 1555. und hernach in Anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß ausdrücklich verordnet: **daß kein der Römiſch-Catholiſchen** Religion **zugethaner Reichs-Stand/ einem andern der Augſpurgiſchen** Confeſſion-**Verwandten/** die Reichs-Ritterſchafft/ als welche dißfalls/ vermög Inſtrumenti Pacis Art. 5., andern Ständen gäntzlich parificirt/ mit eingeſchloſſen/ **an freyer Ubung der Augſpurgiſchen** Confeſſion, **und dero anhangenden Stücken/ vielweniger deren in ihren entweder gantz eigenen oder mit andern Obrigkeiten vermengten Dorffſchafften habende Unterthanen/** wann zumahl dieſe in Anno 1624. dergleichen ulla ratione, pactô, privilegio, uſu aut obſervantia hergebracht/ **an freyer Beſuchung ihres Gottes-Dienſtes/ Tauffung ihrer Kinder/ Beerdigung der Verſtorbenen in der ihrer** Religion **zugethanen Nachbarſchafft**/ ex prætenſa aliqua jurisdictione ſpirituali penitus ſuſpenſa **hindern/ beeinträchtigen/ oder ſolches gar verbieten/ weniger gewaltſamer Weiß davon ab- und zur Catholiſchen** Religion, **Glauben/ Ordnungen und** Ceremonien **dringen/ ſondern da dergleichen geſchehe/** Jnhalts Reichs-Abſchieds de Anno 1654. §. Wir ſetzen ꝛc. 193. Mandata S. C. auf deren/ ſo hierwider beſchweret/ erfolgendes Anſuchen ohne Verzug erkennet werden ſollen. Ob auch wohl ferner ſupplicirende Ritterſchafft und dero Mitglieder/ in ſpecie die Fuchſen von Bimbach/ die Truchſeſſen/ die von Erthal und Rotenhan ꝛc. in obgedachten Orthen **über ihre daſelbſt habende Augſpurgiſcher** Confeſſion **zugethane Unterthanen alle** Territorial- **und** Civil-Jurisdiction **hergebracht**/ und ſolches Jus an Seiten des Stiffts Würtzburg/ durch die Beylagen ſub Num. 1. 2. und 3. per verba: **Euere Unterthanen**/ ſæpius repetita, gnugſam bekennet worden/ auch aus denen ſub Lit. A. B. & C. reſpectivè befindlichen Extractibus der Pfarr-Bücher/ Zeugen-Verhör/ und darinn ſpecificirten Actibus **erhelle/ daß offtgemeldter Dorffſchafften Unterthanen ſowohl vor- in- als nach dem Jahr 1624. gemeldter Augſpurgiſchen** Confeſſion-Exercitium **zu Burgpreppach/ Albersdorff/ Altenſtein/ Rentweinsdorff und anderwerts/ wo ihnen das am beſten gelegen/ in Ermangelung eigener Kirchen/ geübet/ ſich daſelbſt tauffen/** communiciren/ copuliren **und begraben laſſen/** alſo dieſelbe nach Jnhalt angezogener Rechten bey ſothanem Beſitz ruhig hätten gelaſſen werden ſollen; So hätte dennoch klagende Ritterſchafft erfahren müſſen/ daß/ und zwar erſtlich durch die Juſſu eines zeitlichen Biſchoffs ausgelaſſene Ambts-Befehle aus dem Ambt Gemeinfeld/ unterm dato 28. Novembris Anno 1659. denen Adelichen Unterthanen zu Hohenhauſen und Birckach / vermög Beylag ſub Num. 4., auch in Anno 1661. den 26. Julii und 8. Auguſti denen zu Ibing / Weiſſenbronn / Heybach / Welckendorff / Lentzendorff und Junckersdorff / laut Num. 5. & 6., ſo dann aus dem Ambt Ebern in Anno 1660. der Gemeind zu Jeſſendorff / nach Ausweiß Num. 7., der Erthaliſchen Wittib ſub Num. 8. ertheiltes Reſcript, die obgedachte Actus Parochiales nicht an obgedachten Orthen / ſondern in denen ſogenannten Mutter⸗Kirchen zu halten / und die Catholiſchen Calender und Feyertäge zu obſerviren ſub prætextu Epiſcopali anbefohlen / und ſolches laut Num 9. von öffentlicher Cantzel publiciret / auch darauf ferner dahin verfahren worden / daß beſag Num. 10. am $\frac{4}{14}$. Martii Anno 1661. ein Fuchſiſcher Unterthan zu Weiſſenbronn / wegen ſeines zu Burgpreppach getaufften Kindes / mit 18. Muſquetirern gefänglich weggenommen / und ehe nicht / als nach geleiſteter Caution de ſolvendis ſumptibus, erlaſſen / ſo dann / beſag Num. 11., am 5. Novembr. 1672. mit 29. Mann den Lentzendorffer Schäfer / welcher in gemeldtem Burgpreppach ſich copuliren laſſen wollen / nach Pfarr⸗Weiſſach als Matri gewaltſam geſchleppet / copuliret / und demſelben zwey und ſechzig Rthlr. Unkoſten abgenöthiget / und laut Num. 12. und 13. ein gleiches an einem Unterthanen zu Hohenhauſen tentiret / am 8. Junii 1671. aber der Schultheiß daſelbſt von der zu Burgpreppach angeſtellten Begräbnüß ſeiner Frauen mit 24. Muſquetirern abgehalten / weniger nicht im Januario des nechſt⸗verwichenen 1674ſten Jahrs der Rotenhahniſche Wirth zu Fiſchbach / ſo nach Eyrichshof begraben werden ſollen / Innhalts Num. 14. &. 15., mit 200. Mann aus ſeinem Wohn⸗Haus gewaltthätig geſchleppet / und mit vielen Jugt⸗Geſchrey nach Pfarr⸗Weiſſach begraben worden.

Man hätte ſich auch daran noch nicht erſättiget / ſondern endlich an die Adeliche Mit⸗Glieder ſelbſt gegangen / und erwehntem Truchſeſſen zu Bundorff / um willen er vermög ſeines allerdings teſte Num. 16. hergebrachten Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis ſeinen gebrödeten Schäfer⸗Knecht in ſeinem Adelichen Schloß copuliren laſſen / gleich ſothanes Fürnehmen ſelbſt hefftig verwieſen / und zu einem Revers und Einſtellung dergleichen / mit harten Bedrohungen genöthiget / wie die Beylagen Num. 17. und 18. mit mehrerm ausweiſen thäten. "

Wann nun ſolche Proceduren Eingangs allegirten des Heil. Reichs⸗Conſtitutionibus ſchnurſtracks zuwider / und mit keinem Schein Rechtens zu juſtificiren; dahero dieſelbe billig zu caſſiren und abzuſtellen ſeyn / und dann hierzu dieſes Unſers höchſten Gerichts Juriſdiction gegen Euch Eingangs ernannte Probſten / Dechanten / Senioren und Capitularen ob ſedem Epiſcopalem jam vacantem notoriè, wegen Eurer Mitbeklagten aber ex continentia cauſæ zu Genügen fundiret erſcheine.

Solchemnach um diß Unſer Kayſerl. Mandat und Ladung an⸗ und wider Euch zu ertheilen / inſtändigſt anruffend erlangt / daß ſolche Proceſs heut zu Ende bemeldten dato nachfolgender geſtalt erkennet worden ſeynd:

Hierum ſo gebieten Wir Euch von Römiſch⸗Kayſerlicher Macht / und bey Pön 10. Marck Löthiges Goldes / halb in Unſere Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernſtlich / und wollen / daß Ihr den nechſten nach Uberantwort⸗ oder Verkündung dieſes ob⸗allegirte Befehl / alles Innhalts wiederum caſſiret / die Supplicanten und dero Unterthanen bey ohngehinderter Nieſſung der Religions-Freyheit erzehlter⸗ und in Inſtrumento Pacis erlaubter maſſen laſſet / zu der Catholiſchen Religion durch dieſe oder andere Wege nicht nöthiget / oder deswegen beſchweret / auch darüber reſpectivè gnugſame Caution leiſtet / weniger nicht alle verurſachte Koſten und Schaden erſtattet und refundiret / deme alſo gehorſamlich nachkommet / als lieb Euch ſeyn mag / obangedrohete Pön zu vermeyden. Daran geſchiehet Unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden Euch dabeneben von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht / auch Gerichts⸗und Rechts wegen hiemit / daß Ihr auf den dreyßigſten Tag / deren Wir Euch Zehen vor den Erſten / Zehen vor den Andern / Zehen vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts⸗Tag ſetzen und benennen / peremptoriè, oder ob derſelbe kein Gerichts⸗Tag ſeyn würde / den nechſten Gerichts⸗Tag darnach / durch Euren hierzu gnugſam gevollmächtigten Anwaldten an hieſigem Unſerm Kayſerlichen Cammer⸗Gericht erſcheinen / Euren theils geleiſteten / theils willfährigen Gehorſam darzuthun und zu beweiſen / oder wo nicht / und da ſolchem über Unſere Zuverſicht zuwider gehandelt würde / alsdann zu ſehen und zu hören / Euch um Eures Ungehorſams willen / in vorgemeldte Pön gefallen ſeyn / mit Urthel und Recht ſprechen / erkennen und erklären / oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden / ob Ihr einige hättet / warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſolle / fürzubringen / Unſers Kayſerl. Cammer⸗Gerichts förderſambſten Entſcheids und Erkäntnüß darüber zu gewarten.

Wann Ihr Citirte kommet und erſcheinet alsdann alſo oder nicht / ſo wird doch nichts deſtoweniger / auf des Gegentheils oder ſeines Anwalds Anruffen und Erfordern / hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntnuß/ Erklärung und andern verhandelt und procedirt/ wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret / darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer/ den Sechs und zwantzigſten Tag Monaths Aprilis, nach CHRISTI Unſers lieben HERRN Geburth im Sechszehnhundert fünff und Siebenzigſten/ Unſerer Reiche des Römiſchen im Siebenzehenden/ des Hungariſchen im Zwantzigſten/ und des Böheimiſchen im Neunzehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris
proprium.

Joh. Niclas Becht/ *Licent.* **Kayſerlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

L.S.

Johannes Adamus Weickard, Dr.
Judicii Imper. Camer. Protonotarius.

Lit. B.

Reichs-Frey-Hoch-Edel-gebohrner/

Gnädiger Herr!

HAb mich eine Zeitlang weigern müſſen/ Ihro Gnd. Dienſt-Knecht / Petrum Groſch/ zu copuliren / ſintemahl mir bey Verluſt meiner Pfarr verboten / **ohne Erlaubnis von Würtzburg zweyerley Glaubens-Genoſſen zu copuliren** / den 14. Jan. aber auf deſſen Verlangen nacher Würtzburg geſchrieben / den gantzen Verlauff berichtet / um Erlaubnis angehalten / und folgendes Decretum geſtern erhalten: "Auf den „anhero berichteten caſum matrimonialem wird im Nahmen des Hochwürdigſten / unſers „gnädigſten Fürſten und Herrns / hiemit befohlen / daß ihr mit der verlangten Copulation „würcklich fortfahren/ ſein Verſprechen wegen der künfftigen **Kinder-Zucht zur Ca„tholiſchen Religion wohl annotiren** / und zugleich gegenwärtiges Schreiben an „Herrn von Lichtenſtein überlieffern laſſen ſollet.

Weil aber / wie verſtehen müſſen / Ihro Gnd. die Antwort nicht erwarten laſſen/ ſondern alsbald ihren Knecht und mein **Pfarr-Kind** ohn mein Wiſſen und Licenz wider alles Pfarr-Recht auf Altenſtein geſchickt / und allda copuliren laſſen; Als will hiemit omni modo darwider proteſtiret haben/ und / was geſchehen / an gehörigen Orth gehorſambſt berichten. Sonſten verbleibe

Ew. Gnd.

Raptim Merſchbach den 15.
Julii 1688.

D. W.
M. Michael Lorenz, p. t.
Curat. ibidem.

Dem Reicht-Frey-Hoch-Edelgebohrnen Herrn/ Johann Jacob von Lichtenſtein/ auf Lahm rc. Meinem rc.

Lahm.

Lit. C.

Hoch-Wohlgebohrner Reichs-Freyherr/

Gnädiger Herr Herr!

Auf angeführten Fall des Hanß Hoffmanns Heyrath und deſſen etwan erziehende Kinder betreffend / iſt von Hochfürſtlich-geiſtlicher Cantzley befohlen / und mir bedeutet worden / daß **auf geſchehene Bewilligung / die Kinder zur Catholiſchen Religion erziehen zu laſſen** / man mit der gehörig angeſuchten Copulation fortfahren ſolle. Wann nun mentionirter Hannß Hoffmann ſolches verlanget / und Ihro Gnd. auch hierinn nicht contrair ſeyn werden / ſondern ihren Unterthanen die Freyheit geſtatten / nach jedes Vatters Willen die Kinder erziehen zu laſſen / abſonderlich da gedachter Hoffmann Catholiſch; Als habe dann hiemit bey Sr. Gnd. / als zukünfftigen Lehen-Herrn / ex parte ſponſi mit gebührender Reverenz und Reſpect anfragen wollen / ob auf ſolche Art Ihro Gnd. Conſens dabey iſt oder nicht; Oder ob nicht zum wenigſten der halbe Theil der erziehenden Kinder nach des Catholiſchen Vatters Religion (wie auch deſſen Schweher-Vatter und Braut mir angeſonnen und bewilliget haben) erziehen zu laſſen / categoricè verſichert könte werden / um dadurch ſowohl mich auſſer Verantwortung bey dem Hoch-Stifft zu ſetzen / als auch fernere Contraventiones und Uneinigkeit zwiſchen Sponſum & Sponſam, oder ſonſt andere Ungelegenheit / ſo mehrmahlen aus ſolchen Heyraths-Contract vorgangen / zwiſchen der guten Nachbarſchafft zu verhindern: worüber gnädige Reſolution erwarte / verharrend

Meines Hoch-Wohlgebohrnen Reichs-Freyherrn

Mirſchbach den 18. Martii
1709.

Dienſt-gehorſambſter

J. G. Platz / Pfarrer.

An den Herrn von Lichtenſtein.

Lit. D.

Protocoll.

Actum Ober-Lauringen am 10. Dec. 1710.

Nachdeme durch den Schulmeiſter zu Alten-Münſter / Michel Kauffmann / man den Herrn Pfarrer zu Alten-Münſter nochmahls befragen laſſen / ob nach gegebenem Beſcheid / weilen Georg Weiſſenſee ſeine Magd geſchwängert / und dieſes quaſi das andere Factum, und ſie dasjenige würcklich beſchwohren / daß ſie von ihme alleine geſchwängert / und ſie ſich bereden laſſen / daß er ſie / wann ſie ſich ſeiner halte / kirchen wolte / deswegen auch der Beſcheid alſo gegeben / um ferners Unglück zu verhüten / der Herr Pfarrer die beede copuliren wolte; Hat er ſolches widerſprochen / **er / Herr Pfarrer dörffte ſolche nicht copuliren / er verſchwühre dann / daß er die Kinder nicht anders als zur Römiſch-Catholiſchen Religion ziehen wolte.** Solte nun die Dirne nach Würtzburg gehen / und ihn anklagen / ſo würde kein anderer Beſcheid erfolgen / als daß ſie es vor voll haben müſte / würde aber ſie auf ſolche Weiſe es erhalten / wann ſie beede die Kinder zur Catholiſchen Religion zu ziehen verſprächen / ſo hätte ja die gnädige Dorffs-Herrſchafft ſie zu leiden oder nicht / und ihn zu ſtraffen / wie ſie wolle. Solte der Georg Weiſſenſee / wie er vernommen / daß er ſie durchaus nicht heyrathen wolte / gezwungen und anderwärts copulirt werden / ſo wäre ſeiner Pfarr ſolches entzogen / und alſo der Pfarr Eingriff gethan / wie dergleichen ſchon mehr geſchehen; er hätte bisher geſchwiegen / ſo viel er gekönnt / dieſes dörffte er nicht länger verſchweigen / er copulire ihn und das Menſch nicht / lieſſe man ihn anderwärts copuliren / ſo müſte ers ratione der Geiſtlichkeit berichten; Dieſes läſſet der Schultheiß durch Hanß Schülern / weil er nicht ſelbſten erſcheinen können wegen des neblichten Wetters / dann er mit dem Dempff ſchwehrlich beladen / berichten: Der Herr Pfarrer habe auch dieſes dabey geſagt / man ſollte ſich gar wohl bedencken / was man thäte / und ſolte ſich nicht übereilen. Würtzburg entzöge der Dorffs-Herrſchafft nichts / und hoffte man / die Dorffs-Herrſchafft würde der Geiſtlichkeit nichts entziehen / oder Eingriff thun.

Der Herr Schultheiß berichtet ſelbſten mündlich / daß der Herr Pfarrer nochmahls geſagt / der gnädige Herr möchte dieſes wohl überlegen / ehe er das Menſch von Pirnfeld / als ſeine / des Georgen / geweſene Magd / welches eine Würtzburgiſche Unterthanin / mit ihren Unterthanen gewaltſamer Weiſe copuliren laſſen möchte ; Obgleich der gnädige Herr ſelbſten verſpreche / daß er die Kinder Catholiſch erziehen laſſen wolte / ſo dörffte er ſie doch nicht copuliren : zumahlen wann der gnädige Herr nicht geſonnen wäre / ihn zum Unterthanen zu behalten / wolte man ihn jedennoch verſtoſſen / ſo möchte es an ihm allein geſchehen / und nicht dem Menſchen erſt aufzuhencken.

Würden dieſe beede Perſohnen allhier zu Ober-Lauringen auf Befehl des gnädigen Herrn copulirt / ſo würden ſich ſowohl Pirnfeld die Pfarrey / als Alten-Münſter deſſen annehmen / und berichten nach Würtzburg.

Lit. E.

Protocoll.

Lahm den 21. Octobris 1709.

Läſſet David Graßmann zu Mirſchbach anzeigen / daß geſtrigen Sonntag um 11. Uhr nach der Kirchen ihme 6. Muſquetirer vor das Haus geſtellet worden / welche geſagt : daß ihnen anbefohlen / niemand heraus und hinein zu laſſen; bald darauf habe der Herr Pfarrer ihn durch den Schulmeiſter zu ſich kommen laſſen : als er erſchienen / wären ſeine beede Schwäger auch allda geweſen / und habe man ihn durch allerhand Droh-Worte dahin perſuadiren wollen / er ſolte und müſte ſeine Kinder zur Catholiſchen Religion ziehen / weil er es verſprochen; wornechſt der Herr Pfarrer ſelbſten in ſein Haus kommen / und den Sohn befraget / zu was vor einer Religion er Luſt habe? und von dem Jungen zur Antwort erhalten : er wolle werden / wie ſein Vatter ; Worauf der Herr Pfarrer wieder nacher Haus gangen / und nicht lange hernach ſeyen Herr Dechant und Herr Keller von Ebern in Mirſchbach angelanget / welche ihn / Graßmann / nochmahl in den Pfarr-Hof citiret / woſelbſten ſie das vorige Petitum theils durch gute / theils durch böſe Worte wiederholet / da er aber ſich zu nichts verſtehen wollen / ſondern ſich erkläret / er wolte ihnen lieber alle ſeine Küh und Ochſen geben / als ſeine Kinder ꝛc. haben ſie ihn ohne Beſcheid wieder gehen laſſen / und da er nach Haus kommen / wären die 6. Muſquetirer / da ſie 3. Stund vor ſeinem Haus geſtanden / wieder hinweg geweſen : was ſie weiter vornehmen / müſte er gewärtig ſeyn. Datum ut ſupra.

Lit. F.

Verhör.

Demnach in folgender Sache gewiſſe und glaubwürdige Nachricht verlanget wird / wie es mit denen beeden Perſohnen / Hannß Adam Schülern / und Annen Marien Dechantin / welche zweyerley Religion ſeynd / und ſich ehelichen verſprochen / wegen der Copulation zu Alten-Münſter ergangen ; als iſt auf beſchehenes Anſuchen der Truchſeßiſche Schultheiß / Michel Kauffmann / als angegebener Zeuge über vorgeſchriebene Interrogatorien und Articul jurato vernommen worden / welcher dann auf ſolche / wie folgen wird / abgeleget.

Juramentum ipſum.

Ich / Michael Kauffmann / ſchwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd / daß ich in gegenwärtiger Sache über vorgeſchriebene Interrogatorien und Articul, ſo mir werden vorgeleſen werden / die rechte reine unverfälſchte Warheit ausſagen / hierinnen weder Freund- oder Feindſchafft / weder Gabe noch Geſchenck anſehen / und wiſſentlich nichts verhalten will / ſo wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort / Amen!

Interogat. Gener.	Depoſit. ad Gener.
1.	ad 1.
Wie Zeug heiſſe?	Er heiſſe Michel Kauffmann.
2.	ad 2.
Wie alt Zeuge ſeye?	Er ſeye 53. Jahr alt.
3.	ad 3.
Was ſeine Nahrung?	Er ſeye ein Bauersmann.
4.	ad 4.
Wo er wohne?	Er wohne in alten Münſter.

Interrog. ſpecial.	Depoſitio.
Art. I. Wahr? und zeugen wiſſend / daß / als der Müller zu Alten-Münſter / Hannß Adam Schüler / ſeine Dienſt-Magd / die Catholiſcher Religion iſt / heyrathen wollen / Herr Pfarrer daſelbſt ſie zu copuliren geweigert / und vorgegeben / es ſey ihme vom Hoch-Stifft verboten.	*ad Art. I.* Ja: er habe geſagt / er habe Befehl von Jhro Hochfürſtl. Gnd. / daß er keine Perſonen zweyerley Religion copuliren ſolle; Als der Verwalter an Herrn Pfarrer begehret / den Befehl vorzuweiſen / habe er geſagt: das ſeye er nicht ſchuldig.
Art. II. Wahr? daß der Herr Baron Truchſeß zu Ober-Lauringen ſeel. ſeinen Verwalter ſowohl / als Zeugen mehrmahlen an den Herrn Pfarrern geſchickt / und die Copulation urgiren laſſen?	*ad II.* Ja / der Herr Pfarrer habe ſich allezeit geweigert / und geſagt / man ſolte es zu Würtzburg austragen / ſo ers thäte / koſtete es ſeinen Dienſt.
Art. III. Wahr? daß der Herr Pfarrer jedesmahls vorgewendet / der Hannß Adam Schüler müſte verſprechen / ſeine Kinder Catholiſch zu erziehen.	*ad III.* Ja / der Müller habe allezeit geſagt / daß der Herr Pfarrer wolte / daß er ſeine Kinder zur Catholiſchen Religions erziehen ſolle.
Art. IV. Wahr? daß der Herr Pfarrer endlich / und da man von Herrſchaffts-wegen allſtets vorgeſtellet / daß es eine Gewiſſens-Sach ſeye / und man denen Kindern künfftig die Wahl ſelbſten frey laſſen müſte / wenigſtens auf der Helffte der Kinder beſtanden / und das Verſprechen haben wollen / ſolche Catholiſch erziehen zu laſſen?	*ad IV.* Wüſte nicht anders / dann es habe der Hannß Adam Schüler / Müller / ihme geſagt / der Herr Pfarrer habe es ihme angeſonnen / daß er wenigſtens die Kinder halbiren / und nach jedes Religion erziehen müſte / und auch / wann die Kinder zu ihrem Verſtand kämen / und wolten die Catholiſche Religion annehmen / daß er / Müller / als Vatter / es ihnen nicht wehren wolte / darein er aber ſich nicht willigen wollen.
Art. V. Wahr? daß ungeachtet der Müller öffters die Copulation geſuchet / der Herr Pfarrer nie darzu zu bringen geweſt / ſondern die Dirne und den Müller allſtets nach Würtzburg verwieſen.	*ad V.* Ja / wäre alſo geſchehen / und habe Herr Pfarrer beeden Perſohnen geſagt / ſie ſolten ihm ein Decret vom Weyh-Biſchoffen zu Würtzburg bringen / wolte er ſie copuliren / ehender aber nicht.
Art. VI. Wahr? daß endlich / und zwar am 17. Jan. Nachmittag / da ſie / die Dirne / in das Kindbett gekommen / andern Tags copuliret worden.	*ad VI.* Affirmat: wüſte nicht anderſt / dann daß ſie den Donnnerſtag vor Sebaſtiani, welches der 17. Jan. geweſen / wäre ins Kindbett kommen.
Art. VII. Wahr? und zeugen wiſſend / daß dero Freunde darauf wieder zum Alten-Münſterer Pfarrer gegangen / und ihn erſucht / in der Mühl noch vor der Kind-Tauff dieſe Leuthe zu copuliren.	*ad VII.* Ja / Michel Saar / und Veit Schraub / wären zum Herrn Pfarrer gangen / und ſolches an ihn / Herrn Pfarrer / begehret / aber es ſolches nicht im Haus gethan / noch thun wollen / andern Tags / als ſie den Tag vorher ins Kindbett kommen / der Herr Pfarrer ſie denſelben in aller früh vor Gebeth-läutens-Zeit in die Kirche zur Copulation citirt.
Art. VIII. Wahr? und Dorffs-kündig / daß Herr Pfarrer ſolches abgeſchlagen / und begehret / daß die Kindbetterin mit ihrem Bräutigam in die Kirchen nach Alten-Münſter kommen ſolte.	*ad VIII.* Ja / ſeye auch die Dirne mit ihrem Bräutigam frühe vor dem Gebeth-läuten in die Kirch kommen / und ſich vom Herrn Pfarrer daſelbſt copuliren laſſen / wäre auch vor dem Gebeth-läuten wieder nach Hauſe kommen.

Art.

Art. IX.	*ad IX.*
Wahr? daß ſie ſich den andern Morgen früh bey anbrechenden Tag vor dem Gebethläuten / zwiſchen 4. und 5. Uhr / aufgemacht / einen ziemlichen weiten Weg in die Kirchen gegangen / und ſich dortſelbſt copuliren laſſen.	Es ſeye alſo geſchehen / wie bereits im 8. Art. gemeldet.
Art. X.	*ad X.*
Wahr? daß bey Zeugen die Dorothea N. von Sultzfeld ſolches Jahr als eine Dienſt-Magd gedienet.	Ja / die Dorothea habe 6. Jahr bey ihme gedienet.
Art. XI.	*ad XI.*
Wahr? daß er aus der Dorotheen Mund öffters gehöret / wie ſie von ihren Freunden zu Wetzhauſen wäre von Jugend auferzogen / und dortſelbſt in die Schul und Kirchen fleißig geſchickt worden.	Affirmat. deme ſey alſo / ſie ſeye bey ihrer Baaſen zu Wetzhauſen / welche der Evangeliſchen Religion zugethan / von Jugend auf geweſen / und zur Kirchen und Schulen fleißig geſchickt worden.
Art. XII.	*ad XII.*
Wahr? daß das Menſch öffters erzehlt / als ſie dortſelbſt die Evangeliſche Religion anzunehmen geſonnen war / ihr bedrohet worden / bey Verluſt ihres Erbtheils ſich von Wetzhauſen wegzubegeben / uud Catholiſch zu werden.	Ja / ſie habe es ihme mehr als einmahl erzehlet.
Art. XIII.	*ad XIII.*
Wahr? daß das Menſch bekennet / daß ſie ſolches endlich wohl thun müſſen / weil ſie ſonſt geſorgt / ſie dörffte um ihren Erbtheil / welcher im Ambt Sultzfeld geſtanden / kommen.	Ja / ſie habe ſich beſorgt / um ihren Erbtheil zu kommen / ſeye alſo bey ihrer Religion geblieben.

Daß nun dieſe eydliche Verhör vor mir alſo ergangen / und alles fideliter niedergeſchrieben worden / ſolches bezeuge mit eigener Hand und Unterſchrifft / nebſt vorgedruckten gewöhnlichen Pettſchafft; So geſchehen Ober-Lauringen / den 23. Octobris 1709.

Aus Freyherrlich-Truchſeßiſcher Vogthey daſelbſt.

(L. S.) **Johann Georg Bartorff.**

Lit. G.

Hochwürdigſter ꝛc.

EW. Hochfürſtl. Gnd. geruhen nicht ungnädig anzuſehen / daß wir Deroſelben mittelſt derer gehorſambſt angeſchloſſenen Beylagen ſub Num. 1. & 2. unterthänigſt vorzuſtellen uns höchſt bemüßiget finden / welchergeſtalt Dero Herr Pfarrer zu Mirſchbach / mit Zuziehung des Hochfürſtl. Ambts Ebern / ſich widerrechtlich unterfangen / einem Lichtenſteiniſchen Erbgehuldigten Unterthanen zu Mirſchbach vermeyntlich anzubefehlen / daß er ſeine zwey mit einer Catholiſchen Frau erziehlte Söhne / unter dem Vorwand eines ehemahls von ſich geſtellten Reverſes / zur Catholiſchen Religion anhalten / oder in deſſen Entſtehung mit dem unerhört-angedroheten Gewalt dazu adſtringiret werden ſolte. Nun iſt nicht ohne / daß eine geraume Zeit / beſonders aber einige Jahre hero ſich unter vielen andern ſehr beſchwehrlichen Klagen gegen die Hochſtifftliche Herren Geiſtliche auch dieſe darum hervorgethan / weil dieſelbe unter dem Prætext eines habenden Special-Befehls keine Perſohnen zweyerley im Heil. Röm. Reich aber doch recipirt- und angenommener Religionen copuliren wollen / wann nicht vorhero beede Theile / wider den allgemeinen Weſtphäliſchen Frieden-Schluß / und die bisherige Reichs-Obſervanz, ſich höchſtverbindlich reverſirt / die in folgender Ehe erziehlende Kinder in Catholiſcher Religion

ligion aufzuziehen / und alſo die Gewiſſens-Freyheit damit gäntzlich übern Hauffen zu ſtoſſen / wie dann / dem ſichern Vernehmen nach / man bey einigen mit ſolchen Executions-Mitteln verfahren ſeyn ſolle / welche weder Ew. Hochfürſtl. Gnd. / noch ſonſt ein Gerechtigkeit Liebender approbiren / oder dem Inſtrumento Pacis gemäß erkennen wird.

Wann aber / gnädigſter Fürſt und Herr / dergleichen Pacta ſowohl in denen gemeinen Rechten / als abſonderlich in dem erſt-allegirten Inſtrumento Pacis nicht undeutlich annihiliret / auch weil ſie der in nur angezogenem Inſtrumento Pacis denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ertheilten Religions- und Gewiſſens-Freyheit diametraliter entgegen ſtehen / von keiner Krafft gehalten / ſondern vielmehr als offenbare contraventiones Pacis publicæ angeſehen werden / bevorab / da nicht erhört ſeyn wird / daß man anderer Herrſchafften erbgehuldigte Unterthanen / unter dem Schein des etwan noch habenden Juris Diœceſani, mit ſolchen höchſt-verbotenen Vergewaltthätigungen / wie in der Anlag Num. 2. enthalten / wider das Gewiſſen zu etwas verleiten will / von Ew. Hochfürſtl. Gnd. Welt-geprieſenen Juſtiz-Eyfer wir auch ſchon ſattſam verſichert leben / daß Dieſelbe keineswegs ſolche Unternehmungen approbiren / oder die Unterbrechung derer theuer erworbenen Reichs-Geſetze nachgeben werden; Als haben wir keinen Anſtand nehmen können / Ew. Hochfürſtl. Gnd. hiemit unterthänigſt zu erſuchen / Dieſelbe die gnädigſte Verordnung an Dero Herrn Pfarrern zu Mirſchbach / und vornemlich an das Hochfürſtl. Ambt Ebern förderſamſt ergehen laſſen möchten / daß ſie von aller angedroheten Gewalt abſtehen / und den Lichtenſteiniſchen Unterthanen in freyer Erziehung ſeiner Kinder weiter keine Hindernuß oder Verdruß machen / mithin zu weitern Klagen keine Anlaß geben ſollen / dahingegen bemühen wir uns eyfrig / die hohe Fürſtliche Huld und gerechteſte Verordnung mit unterthänigſter Devotion Zeit Lebens abzudienen / und in unermüdeter Veneration zu verharren

Ew. ꝛc.

Datum den 18. Martii
1709.

**Hauptmann und Räthe Orths
Baunach.**

An
**Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu
Würtzburg.**

Lit. H.

Hochwürdigſter ꝛc.

Was Ew. Hochfürſtl. Gnd. Hochlöbl. Regierung auf unſer unterthänigſt-höchſt-vermüßigtes Vorſtellen / wegen der dem Lichtenſteiniſchen erbgehuldigten Unterthanen / David Graßmann zu Mirſchbach / von Dero Geiſtlichkeit und Ambt zu Ebern jüngſthin angedroheten gewaltthätiger Hinwegnehmung ſeiner Kinder und Anhaltung zur Catholiſchen Religion an uns auf eingezogenen Bericht zu erlaſſen beliebet / das haben wir in mehrerm gehorſambſt erſehen / auch daraus ſo viel wahrgenommen / wie Ew. Hochfürſtl. Gnd. zwar nicht gemeynet ſeyen / wider das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ das geringſte zu verhängen / noch die verheyrathete oder ſonſt alte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Perſohnen wegen ihrer Religion und Gewiſſens-Freyheit kräncken zu laſſen / gegen die Jugend aber / in ſpeciè des David Graßmanns ſeine Kinder / darum mit gröſtem Fug verfahren / auch ſie zur Catholiſchen Religion und in die Catholiſche Schul und Kinder-Lehr anhalten laſſen müſſen / weil einestheils ſolches beſagten Inſtrum. Pacis gantz nicht entgegen lauffe / und Ew. Hochfürſtl. Gnd. die geiſt- und weltliche hohe Obrigkeit zu Mirſchbach zuſtehen ſolle / anderntheils auch der Graßmann ſich per pactum darzu obligirt / die Kinder ſelbſten zur Catholiſchen Religion belieben trügen / und man Hochſtifftlicher Seits den Graßmann zu dergleichen Vergleich oder Verſprechung de facto nie angehalten / ſondern er ſolchen freywillig eingegangen: Allermaſſen nun vor allen in dem heilſamen Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ toties quoties mit nachdruckſamen Worten verſehen / und pacificirt worden / daß man keinen an ſeiner Gewiſſens-Freyheit auf einige Weiß behindern / ſondern die drey Religionen im Heil. Röm. Reich einander patienter dulden und vertragen ſolten; alſo iſt in ſpecie Art. V. § 12. dict. Inſtrum. Pac. mit groſſem Vorbedacht verſehen und beſchloſſen / ut etiam ſubditi (multo magis ergo extranei) Auguſtanæ Confeſſionis addicti, qui Anno 1624. publicum

cum vel privatum Religionis ſuæ Exercitium nulla anni parte habuerunt, patienter tolerentur & NB. conſcientiâ liberâ domi devotioni ſuæ NB. ſine turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties, voluerint, publico Religionis Exercitio intereſſe NB. NB. vel liberos exteris ſuæ Religionis ſcholis aut privatis domi Præceptoribus inſtruendos committere non prohibeantur &c. wie dann nicht minder §. 16. alleg. Art. V. Inſtrumenti Pacis gantz deutlich und klar im Munde führet: Jus Diœceſanum & tota Jurisdictio Eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus contra Auguſt. Conf. Electores, Principes &c., comprehensâ liberâ Imperii nobilitate, NB. eorumque ſubditos, usque ad compoſitionem Chriſtianam diſſidii Religionis ſuſpenſa eſto, & intra terminos Territorii cujusque Jus diœceſanum & jurisdictio Eccleſiaſtica ſe contineat &c. Catholicorum Auguſtanæ Confeſſionis addicti ſtatus provinciales & ſubditi (ergo multo magis extranei) qui Anno 1624. Eccleſiaſticam Jurisdictionem agnoverunt, NB. in iis caſibus modo dictæ Jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem NB. nullatenus concernunt, modo ipſis occaſione proceſſûs nihil injungatur NB. Auguſtanæ Confeſſioni vel conſcientiæ repugnans; Solchemnach und weil ſalvâ & illæsâ pacificatione Weſtphalica auf keine Arth und Weiſe auch einem Subdito etwas wider das Gewiſſen zugemuthet / oder er und die Seinigen de facto zur Catholiſchen Religion gezwungen werden kan / ſo wird um ſo weniger gegen des David Graßmanns / als Lichtenſteiniſchen erbgehuldigt- und mit Thür und Angel dem Lichtenſteiniſchen Hauſe verſchloſſenen Unterthanens (und nicht bloſſen Lehen-Manns) Kinder einiger Gewalt oder Zwang Platz finden / oder ſeine Kinder gegen des Vatters Willen zu der Catholiſchen Schuhl und Religion angehalten werden dörffen / als ohnehin vi Inſtrum. Pac. Art. V. §. 14. Sola Jurisdictio criminalis &c. ſolumque jus gladii & retentonis, patronatûs, filialitatis dem hohen Stifft Würtzburg kein Jus Reformandi beyleget / ſondern in cit. §. 12. dict. Art. expreſsè mit verſehen / quod nemo alienos ſubditos ad ſuam Religionem pertrahere debeat. Damit aber auch Ew. Hochfürſtl. Gnd. gnädigſt erkennen mögen / wie man denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten eine ſo gar ſchlechte Gewiſſens-Freyheit in dieſen Stücken laſſe / und durchaus die Reverſe und Pacta über die künfftig erziehende Kinder vor denen Copulationen zu erpreſſen trachte / ſo haben wir unter gar vielen andern täglich ſich ereigneten alten und neuen Exempeln / vermög Beylagen Num. 1. 2., Deroſelben nur unterthänigſt vorſtellen ſollen / wie die Hochſtifftliche Herren Geiſtliche ſelbſten von ſich geſchrieben / und allſtets ohngeſcheut bekennen / daß ihnen bey Verluſt ihrer Pfarr verboten ſeye / ohne Erlaubniß von Würtzburg zweyerley Glaubens-Genoſſen zu copuliren / und dahero ſolche Copulationes ehender nicht eingeſtanden / bis der Vatter die Kinder zur Catholiſchen Religion verſprochen.

Wann nun gedachte Herren Clerici ſolchen Befehl ſowohl und ſtricte Inhalts Num. 3. täglich faſt zu obſerviren wiſſen / daß ſie denen armen Leuthen die höchſte Verdrießlichkeiten ſo lang verurſachen / und die Copulationes verſchieben / bis ſie nothdrungen entweder ſelbſten zum Abfall ſich verſtehen / oder deren Kinder wegen alles / was man ihnen nur vorſchreibet und begehret / reclamante etſi conſcientia, eingehen und verſprechen / geſtalten dann ein unerhört- und erſchreckliches Exempel iſt / daß man beſag Art. 6. den Müller zu Alten-Münſter mit der Copulation um der Religion willen ſo lange aufgehalten / bis endlich die Dirne darüber in das Kindbett gekommen / und als hernach der Müller die Ehe vollziehen wollen / und die Copulation geſucht / der Alten-Münſteriſche Geiſtliche das Menſch / welches den Abend gegen 8. Uhr erſt in das Kindbett gekommen / annoch den andern Tag vor der Kind-Tauff dahin vermocht / daß ſie faſt bey einer Viertel-Stund weit in die Kirchen frühe mit anbrechendem Tag als eine neue Kindbetterin gehen / und dortſelbſt ſich copuliren laſſen müſſen / welches ja der Mutter und Kind leichtlich den gehlingen Tod / oder ſonſt ein groſſes Unglück bringen können / ſo kan man gnugſam wahrnehmen / wie es dem David Graßmann müſſe ergangen ſeyn / und wie wenig der erpreßte Revers auf ſeinen freyen Willen damahls angekommen / angeſehen er auch mit einem leiblichen Jurament zu erhärten getraut / daß ſeiner Frauen Eltern bey der Verheyratung ihme der Religion oder Kinder-Erziehung willen die geringſte Hindernüß nicht / wohl aber allein der damahlige Herr Pfarrer zu Mirſchbach unter dem allgemeinen Vorwand / daß es ihme vom Hoch-Stifft befohlen ſeye / in Wege geleget / ſo gar / daß der Dirnen als ſeiner jetzigen Frauen Vatter vielmehr ſelbſten / als er demſelben vorgeſtellt / wie ihme gleich gelte / ob er die Tochter bekomme oder nicht / mit zum Pfarrer gegangen / und die Copulation / ohne Bedingung / ausgebethen / dieſer jedoch anderſter es nicht eingehen wollen / bis er den angezogenen Revers unterſchrieben und approbiret; Hiernechſt ob ein Pactum oder Transaction de conſcientia ac religione tertii & quidem nondum nati diſponens verbindlich / und dem Inſtrumento Pacis auch andern Gött- und weltlichen Rechten conform ſeye / laſſen wir jederman von ſelbſten vernünfftig beurtheilen; Diſſeits iſt man ſicher / weil die obig angeführte und andere klare Stellen des Inſtrumenti Pacis hinlängliche Maaß und Ziel ſetzen / daß man keinem

Unterthanen an Erziehung ſeiner Kinder einigen Einhalt thun / oder mit Gewiſſens-Zwang jemand / er mag jung oder alt ſeyn / belegen ſoll / daß derley abgepreßte Pacta allerdings von Unkräfften / ja wohl höchſt unverantwortlich ſeyen; Auch wiſſen wir in unſerer Einfalt nicht zu begreiffen / wie nicht auf das höchſte die Gewiſſens-Freyheit ſolte lædiret werden / wann man Anfangs die Kinder in der Jugend mit allem Zwang zur Catholiſchen Religion, wie man verlanget / anhalten / und nachgehends ihnen erſt in 30. oder wohl mehr Jahren etwan eine vermeynte Gewiſſens-Freyheit verſtatten / und ihnen eine andere Religion anheim geben wolte / wiewohl auch hierunter ſattſam der Zwang bewuſt iſt / und die Herren Catholici dergleichen Leuthen / welche zur Augſpurgiſchen Religion übergehen / wo ſie die Gewalt haben, mit harten Bedrückungen begegnen / und ihnen wohl honeſtam ſepulturam verweigern; Und auf daß man auch hierinnen in etwas weiſen möge / wie denen Erwachſenen nicht einmahl die Gewiſſens-Freyheit zugeſtanden werde / ſo iſt allein zu etwelcher Beleuchtung aus der Anfug Num. 3. Art. 12. zu erkennen / daß man dorthin nicht nur einem Mägdlein / ſo freywillig bey ihren Gefreunden die Augſpurgiſche Confeſſion annehmen wollen / unter Verluſt ihres Erbtheils bey der Catholiſchen Religion zu verbleiben / auferlegt / ſondern es iſt leyder! mehr dann zuviel bewuſt / wie vor weniger Zeit man Claus Feylern zu Rechelsdorff / welcher Orth als ein Filial jedoch in die Pfarr-Kirchen Mertzbach (welche nebſt andern Kirchen erſt vor Jahren zur Helffte de facto denen Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten entzogen / und das Simultaneum darinnen / gegen die in Camera Rechtshängige Proceſſe bis anhero behauptet worden) gehörig / mit Muſquetirern einige Wochen zu ſeinen groſſen Unſtatten darum härtiglich exequiret / daß er deſſen beyde Söhne zur Catholiſchen Religion verſprechen und anhalten laſſen ſolte; Und obſchon damahls die Sach ad interim vermittelt / und die unjuſtificirliche Execution aufgehoben worden / ſo hat doch der übereilte Eyfer des Kaltenbrunner Pfarrers nicht lang ruhen können / ſondern dahin getrachtet / daß man den Vatter und armen Jungen vor wenig Tagen erſt an einem heiligen Sonntag wieder mit Muſquetirern unter dem unerfindlichen Vorwand / ob hätte des Feylers Sohn zum Cloſter Bantz Profeſs freywillig gethan / nach Ebern / und von dar den Sohn allein / da unterdeſſen der unſchuldige Vatter im Gefängnüß verharren / und allerhand ſchwere Worte contra Auguſtanæ Confeſſionis addictos anhören / auch zugleich ſehen müſſen / daß ſich auf ſeine Koſten verſchiedene toll und voll geſoffen / nach Kaltenbrunn geführet (welche Kirchen auch den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten de facto entzogen worden) und dortſelbſt ad profeſſionem fidei anhalten laſſen / da doch der Knab noch dato allen widrigen Vorſtellungen reclamirt / und die Catholiſche Religion zu agnoſciren beſtändig refuſirt / der andere Bruder aber / welchen man auch mit Muſquetirern holen wollen / zweymahl deswegen ausgewichen / und ſich unter den l. v. Sau-Stall retiriren müſſen. Wann ſonſten denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Adelichen Mitgliedern / Zweiffels ledig aus ungleichem Bericht ein und andern Hochſtifftlichen Herren Pfarrers / zu einiger Denigrirung objiciret werden will / ob lieſſen dieſelbe faſt täglich die verlobte Ehegatten nicht copuliren / ehe und bevor die Catholiſche Religions-verwandte Perſohnen ihre Religion verlieſſen; ſo können wir ein ſolches ungütiges Angeben mit Ew. Hochfürſtl. Gnd. gnädigſter Permiſſion nicht anders / dann ein unerfindlich- und erdichtetes Werck / halten / und dieſem Grundfalſchen Aſſerto ſo kräfftiger / bis die Exempla (dergleichen doch nicht zu finden) zuvorhero mit ihren wahren Umſtänden angegeben werden / widerſprechen / beſonders da die Augſpurgiſche Religions-verwandte Geiſtliche um dergleichen weltlich- und zeitlichen Urſachen willen / wo nicht der innerliche Trieb des Gewiſſens / und die ſelbſt eigene Convincirung der Göttlichen Warheit einen zu der Evangeliſchen Religion treibet / keinen anzunehmen pflegen / weniger gar darzu treiben oder zwingen laſſen ſolten: wie dann nicht weniger alles dasjenige / was des Graßmanns Freunde wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen angegeben / auch ſonſten wider den Graßmann berichtet worden ſeyn mag / allerdings ein ohnerweißliches Gedicht / und unbeſcheintes Anbringen iſt / in Erwegung / obſchon der Graßmann bisweilen ſeine unerzogene Kinder / wie alle Chriſtliche Eltern nach Anleitung der Heil. Schrifft thun ſollen / mit der Ruthen / wiewohl nicht über die Maaß / geſtrafft / und zum Lernen oder Pietät angehalten; ſo will er gleichwohl mit einem Eyd bedürffenden Falls behaupten / daß er ſolches in keiner Abſicht der Religion gethan / bevorab da die Kinder niemahls ihme deswegen eine Contradiction gemacht / weniger / wo nicht das eine Mägdlein ſtraffbarer Weiß und contra præceptum quartum von denen muthwilligen Klägern öffentlich ſecundiret und hinterliſtig weggeſchafft worden / eine andere dann die Augſpurgiſche Confeſſion anzunehmen ſich erkläret / wie dann gleicher weiſe dieſes ein offenbar falſches Angeben iſt / daß die beeden Mägdlein dem Vatter auf dem Kirch-Weg den 5. Maji entloffen ſeyn / und hernach er ſie darüber mit Schlägen erbärmlich tractiret haben ſolle / angeſehen das erſte gar nicht einmahl geſchehen / wie jurato zu erhärten / mitfolglich das üble erbärmliche Tractament ein pur lauteres Gedicht iſt / alſo iſt es auch weder vor GOTT / Ew. Hochfürſtl. Gnd. noch der erbaren Welt zu verantworten / daß man unſchuldige Kinder gegen ihren Vater ſo freventlich verleitet / und zum heimlichen Durchgang veranlaſſet ; Ja wie kan ein Unpaſſionirter perſuadirt werden / daß dieſe unſchuldige Kinder zu Amplectirung der Catholiſchen Religion jemahls einen freyen Willen bezeiget / oder / wie lächerlich von ihren Freunden vorgegeben wird / die Catholiſchen Bücher lieber / dann die Lutheriſchen / geleſen / den Roſen-Crantz hinter den Vatter in die Hand genommen / und das Fleiſch an denen Faſt-Tägen denen Hunden vorgeworffen / oder in Sack geſteckt haben ſollen / indem der Vater einestheils mit Zeugen erweiſen will / daß / wann andere Kinder beym Vieh-hüten oder ſonſten ſeinen Kindern / wie mehrmahlen geſchehen / zum Spott den Roſen-Crantz angehängt / und auf der Huth oder im Dorff damit herum gejagt / ſich dieſelbe hefftig bey ihm darüber beklaget / und die Hülffe geſuchet / anderntheils aber jurato er und ſein Weib behaupten wollen / daß in ſeinem Haus nicht mehr / dann ein eintzig Catholiſch Gebeth-Buch / welches die Mutter doch fleißig verwahret / zu finden geweſt / und alſo die Kinder viele Catholiſche Bücher nicht leſen können ; auch weiß der Graßmann ſich nicht zu entſinnen / daß er einmahl an einem Faſt-Tag (maſſen ohnedem in 14. Tagen oder 3. Wochen bey ihme / als einem Bauers-Mann / kaum ein- oder zweymahl Fleiſch auf den Tiſch kommt) habe dergleichen kochen laſſen / ſondern wann ſie ſolches gegeſſen / ſo hätte ſeine Frau es jederzeit / wie er gerne geſtattet / es alſo eingerichtet / damit ſie ſolches mit genieſſen können / dannenhero / und nachdeme aus dieſem wahrhafften Verlauff auch reſpectivè unverwerfflichen Zeugſchafften und Documentis Sonnen-klar zu Tage lieget / mit was vor groſſer Gewalt die Hochſtifftiſche Herren Geiſtliche die arme Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten dringen / auch wie alles / was in dieſem Graßmänniſchen Caſu pro coloratione ex adverſo angebracht worden / auf einem Ungrund beruhe / gegentheils aber der Graßmännin ungezwungene und durch niemanden angeſtifftete (als welches lauter Imputationes ſind / die denen Angebern zu erweiſen ſchwehr fallen ſolten) Ausſage / auch des von Lichtenſteiniſchen Verwalters Bericht der Warheit gantz gemäß ſeye : So können wir auch nicht umhin / durch das ſub Num. 4. ſignirte wahrhaffte Atteſtat Ew. Hochfürſtl. Gnd. höchſt-erleuchtet beurtheilen zu laſſen / was von denen eingelangten Berichten / und zumahl von der wider die Frau von Lichtenſtein unverſchuldet geführten unerheblichen Klage zu halten : anerwogen bey gedachter Frauen von Lichtenſtein Anweſenheit in Lahm / zu Pülsdorff oder Lahm ein paar Catholiſche Ehe-Leuthe niemahls gewohnet / mithin das Aſſertum contra notorietatem lauffet : So iſt auch leichtlich zu ſchlieſſen / daß der nichtig-angegebene Zwang nie geſchehen ſeyn könne / ſondern wie man ſich ex adverſo dahin beſtrebe / um andere Leuthe in der Welt nur zu denigriren / und bey Ew. Hochfürſtl. Gnd. in Ungnaden zu bringen / ſolche Dinge nur zu erſinnen / die den mindeſten Grund nicht haben. Ew. Hochfürſtl. Gnd. werden ſolchemnach / Dero weltberühmten Æquanimität nach / den gnädigſten Befehl ertheilen / daß man nicht nur den erbgehuldigten Lichtenſteiniſchen Unterthanen und deſſen Kinder ſowohl von Seiten der Geiſtlichkeit / als Cent / die ohnehin mit der Religion nichts zu thun hat / ungekränckt laſſe / ſie in ihrer Gewiſſens-Freyheit nicht turbire / und diejenige / ſo gegen die Heil. Gebote GOttes Kinder von ihrem Geberſam ſo gröblich verleiten / zur exemplariſchen Straff ziehe / ſondern auch in allem die Ritterſchafftliche Unterthanen und Leuthe mit dergleichen Zumuthungen künfftighin verſchone / und den Genuß des heilſamen Inſtrumenti Pacis ihnen willig gönne ; Welche hohe Fürſtliche Gnad wir hingegen mit unterthänigſtem Danck abzudienen uns beſtreben / und mit profondeſten Reſpect allſtets verharren werden

Ew. ꝛc. ꝛc.

Datum den 22. Octobris
1709.

Hauptmann und Räthe Orths an der Baunach.

An

Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg.

Lit. I.

Facti Species.

ES haben etliche Gan-Erb-Truchſeßiſche Unterthanen zu Klein-Steinach / nebſt einigen Hochſtifftlich-Würtzburgiſchen der Evangeliſchen Religion Zugethanen / vor zwey Jahren / nachdeme vorigen Jahrs Tit. Herrn Geheimen Rath und Ober-Ambtmann Schützen von Holtzhauſen zu Haßfurth ꝛc. von ſolchem Vorhaben / wegen derer Hochſtifftlichen Unterthanen Eröffnung geſchehen / und die Antwort erhalten worden / daß es ihnen nicht zu verdencken ſeye ꝛc. den Schluß gefaſſet / vor ihre kleine Kinder / wegen Entlegenheit der ordentlichen Schul / und zu Abwendung der von ſolcher Beſuchung / zumahl bey kalten Winterzeit / ſich äuſſerenden groſſen Beſchwehrden / Gefahr und Schädlichkeit der armen Kinder / einen Haus-Præceptorem anzunehmen / der ſie den Herbſt und Winter durch / gegen Herumgeh- und Genieſſung der Koſt / im Leſen und Schreiben unterrichte ; Darwider hat ſich der Herr Pfarrer zu Mecherieth / durch ohnzweiffentlich gehäßigen Vortrag und allzumilde Vorſtellungen / auf- und dahin bringen laſſen / daß er ſolche Haus-Information, die der Pfarr- und Schul-Gerechtigkeit zum Præjudiz im geringſten nicht angeſtellet noch abgeſehen iſt / durchaus nicht geſtatten will / ſondern thut Hannß Blumen / Hochſtifftlichen Unterthanen / der dem Præceptori in ſeinem Haus die Lagerſtätt eingeräumt gehabt / bey Straff 5. fl. für wohlgedachten Herrn geheimen Rath und Ober-Ambtmann zu Haßfurth / und 10. Pfund Wax für ihn auferlegen / ſolchen keine Nacht mehr zu bequartiren / ſondern alſobald auſſer Haus / wie auch erfolgt / nicht minder die Kinder von ſelbiger Information zu laſſen / welche Bedeutung er an die übrigen Hochſtifftliche Unterthanen / unter gleichmäßiger Bedrohung der Straffe / nicht nur ebenfalls ertheilet / ſondern läſſet auch gegen die Truchſeßiſche Leuthe ſich vernehmen / daß / wo ſie ihren Informatorem nicht abſchäffeten / wolte er ſolchen durch Muſquetirer hinwegnehmen / und nach Haßfurth führen laſſen ; welche Bedrohung der Hochſtifftliche Schultheiß in kurtzer Zeit hernach gegen Caſpar Krähmern / Truchſeßiſchen Unterthanen / ebenmäßig gebrauchet / dermaſſen / daß / wenn ſie ihren Lutheriſchen Schulmeiſter / dergleichen man doch keinen / ſondern nur einen bloſſen Privat-Informatorem gehalten / in zwey Tagen nicht aus dem Dorff ſchaffeten / würde der Herr Ober-Ambtmann zu Häßfurth Muſquetirer ſchicken / und ſolchen in Arreſt legen.

Ob nun ſchon die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte eines ſolchen Verfahrens gegen ihr in denen heilſamen Reichs-Geſetzen zuläßig- und unnachtheiliges Werck ſich nimmermehr verſehen ; So träget ſich nachgehends jedoch in der That zu / daß auf gedachten Hochſtifftlichen Schultheiſſens Befehl / und bey Anſagung einer gewiſſen Straffe / Hanß Dietzels zwey Söhne / als auch Hochſtifftliche Unterthanen / welche zwey Beyl bey ſich getragen / mehrerwehnten Præceptorn auf Truchſeß-Wetzhauſiſchen Lehen in Hannß Gernreichs Garten attrapirt / und ſolchen als einen Arreſtanten mit ſich in ihres Schultheiſſen Haus geführet / und da ſolcher wohl vermercket / zu was Ende es geſchehen / hat er aus daſigem Fenſter dem vorübergegangenen Wetzhauſiſchen Unterthanen / Hanß Schnauſſen / zugeruffen / ſeinem / dem Truchſeßiſchen Schultheiſſen / zu eröffnen / wie er anhero in Arreſt geführet worden ; worauf jener Anlaß nimmt / zu dem Hochſtifftlichen Schultheiſſen zu gehen / und ihn alſo anzureden / aus was vor Urſach und Befehl er ihren Haus-Præceptorem angreiffen und in Arreſt nehmen laſſen / er würde daran nicht recht gethan haben ? deme der Hochſtifftliche antwortet : er habe ihm nichts zu befehlen. Immittelſt kommt Caſpar Krähmer und Hanß Rahm / beede Truchſeßiſche Unterthanen / auch dahin / davon der letztere zu dem Hochſtifftlichen Schultheiſſen alſo ſpricht : was er dann da angefangen habe / auf ſolche Weiſe würde die Sache nicht zu tractiren ſeyn ? deme dieſer die ſchändliche Antwort gegeben : du junges ꝛc. Maul / was haſt du zu reden ꝛc. welcher ſolche garſtige Antwort dahin remittirte : wie er Schultheiß ſelbſten ſeyn möchte / was er ihn geheiſſen. Hierüber ergriff dieſer einen langen Thür-Riegel / faſſet einen Streich / als wolte er ihn damit zu Boden ſchlagen / Rahm hingegen unterläufft es / erfängt und hält den Prügel / damit Schultheiß nicht weiter mit ſolchen zuſchlagen kan ; bey ſolcher Vermengung dieſer beeden nimmt der Præceptor die Gelegenheit / ſich aus der Stuben und des Arreſts dadurch frey zu machen ; bey welcher Ubereil- und Erhitzung des Hochſtifftlichen Schultheiſſens / und aus Beyſorge / die Sache dörffte ſich erweitern / begeben die Truchſeßiſche Unterthanen ſich auch aus deſſen Haus / dieſer aber lauffet nebſt ſeinem Sohn noch auf die Gaſſe / höhnet den Truchſeßiſchen Schultheiſſen / und heiſſet ihn nur das Ju-

dens

den-Schultheiß/ ſie aber in genere Hunds &c. und Bernhäuter / mit Ausſtoſſung vieler anderer bedrohlicher Reden / unter andern auch / daß er die Lutheraner noch wolte recht tribuliren / und ſeinen Kopff ehender nicht ſanfft legen / bis er ihre Schul zerſtöret / und den Rahmen wolte er gar um ſein Würtzburgiſches Lehen bringen. Nach dieſer Procedur greiffet man die Hochſtifftlich-Würtzburgiſche Unterthanen ſelbſt an / und prætendiret von Matthes Krähmern / Hanß Blum und Lorentz Schauben / weil ſie ihre Jugend bey öffters beregtem Haus-Præceptoren informiren laſſen / von jedem inſonderheit 5. fl. Straffe / läſſet auch ſolche würcklich heraus exequiren / welche aber die Kellerey Haßfurth zur Verrechnung nicht annimmt / ſondern in Zweiffel ſtehet / ob möchte daran recht gethan ſeyn / und / ſolche Straffe denen Hochſtifftlichen Unterthanen zu reſtituiren / nicht vielmehr erkennt und anbefohlen werden.

Von ſolch vorgegangenem thut die Truchſeßiſche Mit-Gan-Erbſchafft zu Klein-Steinach an mehr-wohlgedachten Herrn geheimen Rath und Ober-Ambtmann zu Haßfurth ſchrifftliche Eröffnung und mehrere Vorſtellung / bittende / ſolchen gewaltthätigen Proceduren und andern beſorglichen Weiterungen abzuhelffen / wiederholet auch ſolches in einem andern Schreiben / es erfolget aber darauf nichts / ſondern der Wetzhauſiſche Schultheiß zu Klein-Steinach / ſo den erſten Brief in das Ober-Ambt Haßfurth getragen / berichtet vielmehr / daß Herr Ober-Ambtmann zu ihm geſprochen / wann ſie den Lutheriſchen Præceptorem nicht aus dem Dorff ſchaffen thäten / er ſolchen auf der Gaſſen / und / wo er ſo nicht zu bekommen / gar aus dem Haus mit Gewalt nehmen laſſen wolte. Mit dergleichen Bedrohungen continuiret auch der Hochſtifftliche Schultheiß / beſonders aber Herr Pfarrer zu Mecherieth aufm Rath-Haus zu Klein-Steinach nochmahls öffentlich / mit dem Beyſatz / die Truchſeſſe wären drauſſen (zu Klein-Steinach meynende) ausgethan / und hätten gar nichts zu befehlen / deren Unterthanen aber ihn verklaget / wie die Schelmen / und ſie wären rechte Thoren / daß ſie von ihrem Herrn ſich ſo anführen lieſſen / der doch nichts ausrichten könte / ſondern endlich zurück tretten / und ſie um ſo groſſe Koſten vergeblich bringen würde &c. Item: er wolte es dahin bringen / daß die Evangeliſchen Kinder in die Klein-Steinacher Schul gehen müſten / und / wo ſie ihm keine rechte Bücher mitbrächten / wolte er ſolche ins Feuer werffen / und verbrennen. Anderer erfolgten Reden zu geſchweigen. Bey ſolchen Zudringlichkeiten will es aber nicht alleine bewenden / ſondern man fänget an / dem Truchſeßiſchen Schultheiſſen beym Gericht ſeine Stelle / die er zu allen Zeiten gehabt / und ihm eingeraumt geweſen / nicht nur zu diſputiren / ſondern mit Gewalt wegzunehmen / und den Hochſtifftlichen Schultheiſſen an ſolche zu ſetzen / allermaſſen auch dieſer ſich vernehmen läſſet / beym Gericht ehender nicht zu ſitzen / als bis er ſolchen Platz erlanget.

Dieſes nun / was in dieſe Facti Speciem gebracht worden / haben der Truchſeßiſche Schultheiß / Caſpar Krähmer / Hannß Rahm / und Andreas Rahm / alle Truchſeßiſche Unterthanen zu Klein-Steinach / bey Erinnerung ihrer Pflichten / die Warheit zu reden / und ſolcher keinen Zuſatz oder Abbruch zu geben / angezeiget / und ſind erböthig / ſolches alles / im Fall bedörffens / mit einem würcklichen Eyd zu erhärten &c.

Lit. K.

Reichs-Frey-Wohlgebohrne Herren Ritter-Hauptmann und Räthe /

Auch

Hochzeehrteſte Herren Vettere!

WAs Ew. Wohlgebohrnen auf Veranlaſſen und angebrachte vermeyntliche Beſchwehrden des Herrn Obriſten von Truchſeß wegen eines von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Unterthanen zu Klein-Steinach gantz eigenmächtig und widerrechtlich angenommen / und deßhalber mit Arreſt belegten Schulmeiſters unter dem ſcheinbaren Nahmen eines Haus-Informatoris an mich gelangen zu laſſen / beliebet / das habe aus derſelben jüngſthin unterm 29. paſſato an mich erlaſſenen

Schreiben mit dem Anhang erſehen / daß auch Dieſelbe in dieſer Angelegenheit an Se. Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg / meinen gnädigſten Fürſten und Herrn / die unterthänigſte Vorſtellung bereits gethan / und gebethen hätten / daß / weil dieſer Menſch nach dem heilſamen Inſtrumento Pacis und der täglichen Obſervanz gantz innocent erhalten und ernähret worden / höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Gnd. die Verfügung thun wolten / damit dieſer unſchuldige Informator unangefochten bleiben möge; und weilen auch Dieſelbe an ſothaner Willfahrung / in Anſehung Dero trifftig angezogenen Urſachen / keinen Zweiffel trügen / ich dahero gegen die offerirte Caution dieſen Menſchen des angelegten Arreſts erledigen möchte: Demnach nun aber vor Erhaltung Dero geliebtes obgemeldter Schulmeiſter (da derſelbe zuvor dasjenige præſtiret / wozu er von Rechts-wegen anzuhalten geweſen / und er durch ſein freventliches Unternehmen Anlaß gegeben hat) des Arreſts bereits ſchon entlaſſen geweſen; Als habe Ew. Wohlgebohrnen ſolches zur Nachricht hiemit anfügen / und anbey Denenſelben ohnverhalten ſollen / daß wegen dieſes intrudirten Schulmeiſters / ſowohl Herrn Obriſten Truchſeſſen / als auch deſſelben Unterthanen / und ihme / Schulmeiſtern / ſelbſt vielfältige ſo ſchrifft- als mündliche Vorſtellungen gethan worden / daß ſie von dieſer angemaßten dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ zuwiderlauffenden / und Sr. Hochfürſtlichen Gnd. zu Würtzburg zu einem ohnleidentlichen Præjudiz Dero diß Orths alleinig competirenden Juris Diœceſani gereichenden Neuerung abſtehen / und zu keiner fernern Weitläufftigkeit Anlaß geben möchten; Nachdeme aber Herr Obriſt Truchſeß und der ſich eingedrungene Schulmeiſter auf ihren Unfug beſtanden / und die gethane Remonſtration keinen Ingreſs gefunden; ſo hat man endlich / zu Abwendung fernern Præjudizes zu ſolcher Entſchlieſſung ſich neceſſiret geſehen; Daß nun aber Herr Obriſter Truchſeß dieſes Beginnen mit dem ſcheinbaren Titul eines Haus-Informatoris zu beſchönen / und alſo mehr-angeregten Inſtrumento Pacis conform zu ſeyn vermeynet / und Ew. Wohlgebohrnen hierinfalls ihme Beyfall geben / kan ich meines Orths keineswegs alſo finden / anerwogen dieſer gegenwärtige Caſus, ſeinen eigentlichen Umſtänden nach / dieſe violente Extenſion und Application um ſo weniger leidet / als ſolcher weder dem Tenori noch wahren Verſtand des allegirten Inſtrumenti Pacis, noch auch der Reichs-üblichen Obſervanz conform, ſondern demſelben vielmehr ſchnurſtracks zu entgegen lauffet / dann ſo ferne man anderſt die heilſame Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis ohne præoccupirte Meynung in etwas gründlicher zu erwegen belieben will / Ew. Wohlgebohrnen gar leicht finden werden / daß der bloſſe beygelegte Nahm oder Titul den Unterſchied mache / und beſtehet ſolcher Unterſchied und Differenz unter einem Publico und privat Informatore, oder Schulmeiſter / als wohin die Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ eintzig und allein abzielet / wie ſolches deſſen Tenor von ſelbſten klar zeiget / dann ſonſten dieſe Verordnung unnöthig und überflüßig geweſen wäre / auch man unter ſolchem Prætext (wie von dero Seiten will behauptet werden) eines jeden Diœceſan-Gerechtſame leichtlich hätte eludiren können. Ob nun aber dieſer zu Klein-Steinach aufgeführte Informator für einen privat- oder offentlichen Præceptoren und Schulmeiſter zu halten / wird die Uberlegung deren Umſtänden und das Factum ſelbſten den Ausſchlag klar geben / in Betrachtung mehrberührter Informator nicht allein deren ſo Würtzburgiſch- als Truchſeßiſchen der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Unterthanen zu Klein-Steinach / ſondern auch von einem andern Orth / als Humprechtshauſen / dahin gekommene Kinder informiret / und alſo eine ordentliche Schul gehalten hat / noch iſt auch ſolches ungeziemende Unternehmen dem üblichen Herkommen gemäß / es wäre dann / daß man ſich auf einige ungleiche Caſus beziehen / und / wo etwan Se. Hochfürſtliche Gnd. zu Würtzburg bey denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen gantzen Gemeinden dergleichen Exercitia eingeführt / daraus eine gantz ungleiche Folg erzwingen wolte / ſo ſich aber auf gegenwärtigen Caſum zu Klein-Steinach keineswegs appliciren läßt / indeme Se. Hochfürſtl. Gnd. an berührtem Orth nicht allein Territorial- ſondern auch einiger Epiſcopal- und Kirchen-Herr gantz unwiderſprechlich ſeynd / dahero die diſparitas rationis klar vor Augen lieget. Sonſten kan Ew. Wohlgebohrnen auch vorläuffig wohl verſichern / daß auf Dero an Ihre Hochfürſtliche Gnd. zu Würtzburg / meinen gnädigſten Herrn / dieſer Sachen halber abgelaſſenes Schreiben ſchwehrlich einige Antwort erfolgen dörffte / dann Dieſelbe (wie auch Deroſelben bereits ſchon mehrmahls intimiret worden ſeyn wird) in dergleichen Fällen / allwo Dieſelbe es mit einem Particulari und Ritterſchafftlichen Commembro zu thun haben / niemahls dem Corpori oder Cantoni deſſelben zu antworten / ſondern es mit dem vermeyntlichen gravirten Theil auszumachen pflegen. Danebſt habe mich auch nicht entbrechen können / zu berühren die in Dero Schreiben mit angeführte Formalien / daß nemlich Dieſelbe auf eine gewührige Reſolution warten thäten / und darob zu vernehmen ſeyn möchte / ob man von Seiten des Hoch-Stiffts de facto dieſes innocente Werck verhindern / oder den Genuß der heilſamen Reichs-Geſetze / dem Reichs-Adel ferner angedeyhen laſſen werde / gleich als ob Jhre Hochfürſtl. Gnd. etwas wider die Reichs-Geſetze handeln ſolten / da doch Dieſelbe die heilſame Reichs-Satzungen jederzeit auf das genaueſte zu obſerviren pflegen / und alle Dero Bedienten und Beambten darzu anweiſen / wie nicht weniger einem jedem Ritterſchafftlichen Mitglied dasjenige gern zulaſſen und geſtatten / wohin das Inſtrumentum Pacis einen jeden Stand anweiſet; Wie dann dieſem zufolge ein jeder Augſpurgiſcher Confeſſions-verwandter Unterthan in ſeinem Hauſe einen Privat-Informatorem halten / auch ſeine Kinder / wohin er will / in die Nachbarſchafft ſchicken und informiren laſſen mag. Wie ſchwehr und empfindlich aber im übrigen dieſe ohnverdient- und ohngeziemende Imputation und Zulag Sr. Hochfürſtl. Gnd. auf Erfahrung fallen ſolte / können Ew. Wohlgebohrnen um ſo leichter ermeſſen / jemehr ex adductis erhellet / daß in dieſem caſu dem Inſtrumento Pacis gantz gemäß verfahren / und dargegen / wie auch ſonſten / weiter das geringſte nicht unternommen worden / als wozu höchſtgedachte Jhro Hochfürſtl. Gnd. durch die auf gegentheiliger Seits veranlaßte / und dem Inſtrumento Pacis ſchnurſtracks zuwider lauffende Unternehmung ſich zu Abwendung fernern Præjudicii Jhro zu mehrgemeldtem Klein-Steinach habenden Diœceſan-Rechts bemüßiget gefunden haben; Und gleichwie nun Ew. Wohlgebohrnen aus dieſem zur Genüge abnehmen können / daß mehr höchſt-erwehnte Se. Hochfürſtl. Gnd. / mein gnädigſter Herr / nicht de facto (wie man Deroſelben unverantwortlich zurechnen will) verfahren / ſondern alles / denen Reichs-Conſtitutionen gemäß / gethan haben; alſo lebe auch der ſichern Hoffnung / Ew. Wohlgebohren werden nach Dero beywohnenden Diſcretion, die Sach / denen wahren Umſtänden nach / etwas weiter conſideriren / und die zulängliche Verfüg- und Vermittelung dahin thun / damit dergleichen unnöthige Stritt- und Weitläufftigkeiten ins künfftige unterbleiben mögen / der ich ſonſten allſtets verbleibe

Ew. Wohlgebohrnen /

Meiner Hochgeehrteſten Herren Vettern /

Haßfurth den 24. Februarii
1717.

Freund-Dienſtwilliger
Johann Ernſt Schütz von Holtzhauſen.

An den unmittelbaren Reichs-Ritter-Orth an der Baunach.

Lit. L.

Von GOttes Gnaden Johann Philipp / des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt / Biſchoff zu Würtzburg / und Hertzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor /

Edler Lieber Getreuer!

UNs iſt die zuverläßige Nachricht hinterbracht worden / was geſtalten du zu Alten-Münſter / als einer Unſerm Biſchöfflichen Ordinariat undiſputirlich unterworffenen Pfarrey / in Unſere des Orths hergebrachte / und bis hiehin ohne einige Widerſprechung geübte Gerechtſame dich eigenmächtig einzumiſchen / denen in beſagtem

Alten-Münſter anſäßigen / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Unterthanen in vermeyntlichen Annehm- und Abſchaffung eines zeitlichen Schulmeiſters und unbefugter Prætenſion, ihre Religions-Bücher und Geſänge in daſige Schul / Gottes-Haus / auch bey öffentlichen Leich-Begängnüſſen / widerrechtlich einzuführen / mit deinem Schutz / Conſens und Genehmhaltung an Handen zu gehen / ſohin nicht ohne geringe Schmählerung Unſerer Jurium Epiſcopalium unbefugte Eingriffe zu thun / dich zeithero unterſtanden habeſt. Gleichwie aber Wir dieſem deinem Unternehmen fernerhin nicht nachſehen können / ſondern zu Unterhaltung Unſerer geiſtlichen Gerechtſamen allem dieſen feyerlichſt zu widerſprechen Uns veranlaſſet befinden; Als verſehen Uns gegen dich gäntzlich / du werdeſt von dergleichen Eingriffen fürterhin dich enthalten / um daß der zu Conſervation Unſerer Jurium hinlänglichen Mitteln entübriget bleiben mögen; darneben mit Gnaden dir wohl zugethan verbleibende; Datum in Unſerer Stadt Würtzburg den 21. Jan. 1718.

Johann Lorentz Adelmann / Cantzler.

Phil. Chriſtoph. Reibelt.
Johann Frantz Carl Behr.

Num. LXVII.

Des Herrn von Hendrich Beſchwehrde über den Herrn Prælaten zu Ebrach/ wegen der von dieſem der Evangeliſchen Pfarr zu Schottenſtein in dem dahin eingepfarreten Büdenhof eigenmächtig und widerrechtlich entzogenen und dem Catholiſchen Pfarrer zu Seßlach zugewandten Parochial-Befugnüß.

DEr Büdenhof iſt ein unmittelbares dem Canton an der Baunach einverleibtes Reichs-Ritter-Guth / und nach Schottenſtein eingepfarret. Es haben auch die jedesmahlige Evangeliſche Pfarrer zu Schottenſtein allda die Parochial-Actus beſtändig / ohne jemandens Hindernüß und Einrede / von mehr als 130. Jahren her ſerie continuâ, und alſo auch in Anno regulativo, bis zum Jahr 1717. verrichtet / da dem Herrn Prælaten zu Ebrach gefallen wollen / erwehntes Ritter-Guth der Schottenſteiniſchen Pfarr de facto zu entziehen / und die dortige Parochial-Functiones dem Catholiſchen Pfarrer zu Seßlach / Hermanum Flender (der als ein Verfolger und Turbator des Evangeliſchen Religions-Weſens ſchon aus dem LXſten Numero Gravaminum bekandt iſt) zuzuwenden / wie dann würcklich dieſer Flender den 5ten Martii 1717. einen Tauff-Actum allda vorzunehmen ſich unterfangen / und ſelbigen / als der Evangeliſche Pfarrer zum Schottenſtein wider dieſen præjudicirlichen Eingriff ein Proteſtations-Schreiben an ihn erlaſſen / mit nichts zu coloriren gewuſt / als daß ihm von beſagten Herrn Prælaten unter ſeiner Hand und Petſchafft die Actus Parochiales zu Büdenhof angewieſen worden. Wie nun aber es ein ſo keckes als gantz unleidentliches Beginnen iſt / daß mehrgedachter Herr Prælat, nach dem böſen Exempel vieler anderer Catholiſchen Herrſchafften / die Evangeliſche Pfarr zu Schottenſtein ſolchergeſtalt an ihrer wohlfundirten offenbaren Gerechtſame zu verkürtzen und zu beeinträchtigen ſich auf eine arbitrariſche Weiſe angemaſſet / auch noch zur Zeit zur Remedur dieſes Præjudizes ſich nicht bequemet / ohngeachtet er desfalls / nach Ausweiſung des Adjuncti, von dem Herrn von Hendrich / als Territorial- und Kirchen-Herrn zu Schottenſtein (der über dieſes noch auf den Büdenhof ex capite fideicommiſſi einen judicialiter anhängigen Anſpruch hat) bey der Reichs-Ritterſchafftlichen Inſtanz belanget / und ſein Unfug allda Sonnen-klar demonſtriret worden: Alſo will vonnöthen ſeyn / daß dieſem Gravamini cum effectu und deſto forderſamſter abgeholffen werde / als es um verſchiedene Jahre jünger iſt / als der Baadiſche Friede / und folglich nach Ihro Kayſerl. Majeſtät allergerechteſten Declaration ohne Verzug abgethan werden muß.

Adjunctum.

Hoch-Wohlgebohrne / auch Wohlgebohrne /

Sonders Hochgeehrteſte Herren.

DEnenſelben ſoll hierdurch ſchuldigſter maſſen ohnverhalten / welchergeſtalt mir von meinem Pfarrer / Evangeliſcher Religion, zu Stein / M. Johann Caſpar Laudenbach / ohnlängſtens beſchwehrend hinterbracht worden / wie daß der Seßlacher Catholiſcher Religion beygethane Pfarrer / Hermann Flender / am verwichenen 5ten Monath Martii lauffenden Jahrs ſich gantz neuerlich und widerrechtlich unterſtanden / einen Tauff-Actum auf dem in die Pfarr Schottenſtein gehörigen Büdenhof zu verrichten / und ihme auf ſeine deſſenthalben / zufolge meiner Anordnung / gethäne nöthige Proteſtation mit dieſem kahlen und gantz unerfindlichen Behelff ſeine offenbare Neuerung und Turbation zu vertheidigen vermeynet / weilen er von Sr. Hochwürden / dem Herrn Prælaten zu Cloſter-Ebrach / unter ſeiner Hand und Petſchafft die Actus Parochiales in dem Ritter-Guth Büdenhof zu verrichten / den Gewalt und Commiſſion bekommen habe / und wäre demnach das Werck mit hochgedachtem Herrn auszumachen / nach mehrern Inhalt der mir zu-

Alten-Münſter anſäßigen / der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Unterthanen in vermenntlichen Annehm- und Abſchaffung eines zeitlichen Schulmeiſters und unbefugter Prætenſion, ihre Religions-Bücher und Geſänge in daſige Schul / Gottes-Haus / auch bey öffentlichen Leich-Begängnüſſen / widerrechtlich einzuführen / mit deinem Schutz / Conſens und Genehmhaltung an Handen zu gehen / ſohin nicht ohne geringe Schmählerung Unſerer Jurium Epiſcopalium unbefugte Eingriffe zu thun / dich zeithero unterſtanden habeſt. Gleichwie aber Wir dieſem deinem Unternehmen fernerhin nicht nachſehen können / ſondern zu Unterhaltung Unſerer geiſtlichen Gerechtſamen allem dieſen feyerlichſt zu widerſprechen Uns veranlaſſet befinden; Als verſehen Uns gegen dich gäntzlich / du werdeſt von dergleichen Eingriffen fürterhin dich enthalten / um daß der zu Conſervation Unſerer Jurium hinlänglichen Mitteln entübriget bleiben mögen; darneben mit Gnaden dir wohl zugethan verbleibende; Datum in Unſerer Stadt Würtzburg den 21. Jan. 1718.

Johann Lorentz Adelmann / Cantzler.

Phil. Chriſtoph. Reibelt.
Johann Frantz Carl Behr.

Num. LXVII.

Des Herrn von Hendrich Beſchwehrde über den Herrn Prælaten zu Ebrach/ wegen der von dieſem der Evangeliſchen Pfarr zu Schottenſtein in dem dahin eingepfarreten Büdenhof eigenmächtig und widerrechtlich entzogenen und dem Catholiſchen Pfarrer zu Seßlach zugewandten Parochial-Befugnüß.

DEr Büdenhof iſt ein unmittelbares dem Canton an der Baunach einverleibtes Reichs-Ritter-Guth / und nach Schottenſtein eingepfarret. Es haben auch die jedesmahlige Evangeliſche Pfarrer zu Schottenſtein allda die Parochial-Actus beſtändig / ohne jemandens Hindernüß und Einrede / von mehr als 130. Jahren her ſerie continuâ, und alſo auch in Anno regulativo, bis zum Jahr 1717. verrichtet / da dem Herrn Prælaten zu Ebrach gefallen wollen / erwehntes Ritter-Guth der Schottenſteiniſchen Pfarr de facto zu entziehen / und die dortige Parochial-Functiones dem Catholiſchen Pfarrer zu Seßlach / Hermanum Flender (der als ein Verfolger und Turbator des Evangeliſchen Religions-Weſens ſchon aus dem LXſten Numero Gravaminum bekandt iſt) zuzuwenden / wie dann würcklich dieſer Flender den 5ten Martii 1717. einen Tauff-Actum allda vorzunehmen ſich unterfangen / und ſelbigen / als der Evangeliſche Pfarrer zum Schottenſtein wider dieſen præjudicirlichen Eingriff ein Proteſtations-Schreiben an ihn erlaſſen / mit nichts zu coloriren gewuſt / als daß ihm von beſagten Herrn Prælaten unter ſeiner Hand und Petſchafft die Actus Parochiales zu Büdenhof angewieſen worden. Wie nun aber es ein ſo keckes als gantz unleidentliches Beginnen iſt / daß mehrgedachter Herr Prælat, nach dem böſen Exempel vieler anderer Catholiſchen Herrſchafften / die Evangeliſche Pfarr zu Schottenſtein ſolchergeſtalt an ihrer wohlfundirten offenbaren Gerechtſame zu verkürtzen und zu beeinträchtigen ſich auf eine arbitrariſche Weiſe angemaſſet / auch noch zur Zeit zur Remedur dieſes Præjudizes ſich nicht bequemet / ohngeachtet er desfalls / nach Ausweiſung des Adjuncti, von dem Herrn von Hendrich / als Territorial- und Kirchen-Herrn zu Schottenſtein (der über dieſes noch auf den Büdenhof ex capite fideicommiſſi einen judicialiter anhängigen Anſpruch hat) bey der Reichs-Ritterſchafftlichen Inſtanz belanget / und ſein Unfug allda Sonnen-klar demonſtriret worden: Alſo will vonnöthen ſeyn / daß dieſem Gravamini cum effectu und deſto forderſamſter abgeholffen werde / als es um verſchiedene Jahre jünger iſt / als der Baadiſche Friede / und folglich nach Ihro Kayſerl. Majeſtät allergerechteſten Declaration ohne Verzug abgethan werden muß.

Adjunctum.

Hoch-Wohlgebohrne / auch Wohlgebohrne /

Sonders Hochgeehrteſte Herren.

DEnenſelben ſoll hierdurch ſchuldigſter maſſen ohnverhalten / welchergeſtalt mir von meinem Pfarrer / Evangeliſcher Religion, zu Stein / M. Johann Caſpar Laudenbach / ohnlängſtens beſchwehrend hinterbracht worden / wie daß der Seßlacher Catholiſcher Religion beygethane Pfarrer / Hermann Flender / am verwichenen 5ten Monath Martii lauffenden Jahrs ſich gantz neuerlich und widerrechtlich unterſtanden / einen Tauff-Actum auf dem in die Pfarr Schottenſtein gehörigen Büdenhof zu verrichten / und ihme auf ſeine deſſenthalben / zufolge meiner Anordnung / gethäne nöthige Proteſtation mit dieſem kahlen und gantz unerfindlichen Behelff ſeine offenbare Neuerung und Turbation zu vertheidigen vermeynet / weilen er von Sr. Hochwürden / dem Herrn Prælaten zu Cloſter-Ebrach / unter ſeiner Hand und Petſchafft die Actus Parochiales in dem Ritter-Guth Büdenhof zu verrichten / den Gewalt und Commiſſion bekommen habe / und wäre demnach das Werck mit hochgedachtem Herrn auszumachen / nach mehrern Inhalt der mir zu-

Lit. A. & gleich überſchickten beeden Abſchrifften / welche ich hier ſub Lit. A. &. B. anfügen wollen / auch
B. welcher geſtalt mich beregter mein Pfarrer um Beytritt und Maintenirung meiner daſelbſten von undencklichen Jahren wohlhergebrachten und ſine ulla interruptione exercirten Kirchen-Jurium flehentlichſt und angelegentlichſt erſucht.

Gleichwie mich nun dieſe des Seßlacher Pfarrers beſchehene Attentaten und die von Jhro Hochwürden / dem Ebracher Herrn Prælaten / angeblich dazu ertheilte Vollmacht anders nicht als höchſt befrembden müſſen / um ſomehr / als ja beykommender Extract des Schottenſteiniſchen Kirchen-Buchs / welchen ich pro Informatione & poſſeſſorii colatione ſub Lit. C. hier anfügen laſſen / ex abundanti zu Tage leget / wie ermeldte meine Kirche zu Schottenſtein von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. ja 100. und mehr Jahren her in der Poſſeſſion vel quaſi, alle Actus Parochiales auf dem Büdenhof / gleich auch dem Sorghof beſchiehet / zu exerciren und zu adminiſtriren / mithin um ſo unerfindlicher / daß der Seßlacher Herr Pfarrer anjetzo vielleicht unter der Benennung des Büdenhofs / als eines Riter-Guths / ſeine Turbation und Factum verſtecken / und mit ſelbiger bekleiſtern will / da es doch jedermann bekandt / daß der Büdenhof und Sorghof diejenigen zwey Höfe ſeynd / ſo ehehin zu meinem eigenthümlichen Ritter-Guth Steingehöret / zu Gült-Höfen vererbt geweſen / von denen von Liechtenſtein / ehemahligen Beſitzern meines eigenthümlichen Guths zu Stein aber von ſolchen / als Fidelcommiſs-Güther / widerrechtlich verkaufft / dahero von der Fideicommiſs-Erbin / Frau Fuchſin von Wincklar / einer gebohrnen Lichtenſteinin / desfalls bey denen höchſten Kayſerlichen Gerichten ſothane in allen Rechten verbottene Alienation klagbar gemachet / von dem von Meuſebach die Klage proſequiret / auch eine Commiſſion auf Brandenburg-Bayreuth ausgewürcket / dieſe aber zu eröffnen / von Brandenburg-Bayreuth meinen ſeel. Herrn Vatter unterſchiedliche Vertröſtung geſchehen / von mir jedoch einige Zeit nicht erinnert / ſolchemnach deren von Rechts-wegen nicht zuentſtehende Reſtitution bisher allein unausgemacht gelaſſen worden.

Lit. C.

An meine Hochgeehrteſte Herren und Patrons gelanget dieſemnach nomine meiner turbirten Schottenſteiner Kirche hierdurch mein angelegentliches und dringliches Geſuch / ſie hochgeneigt geruhen / und dem Herrn Prælaten zu Ebrach anförderiſt die Erſetzung der meinem Pfarrer entzogenen Jurium Stolæ auferlegen / hiernechſt aber um ſo ernſtlicher dahin anweiſen wolten / daß er von dergleichen unverantwortlichen Turbation gegen meine Kirche und deren Befugnüſſen abſtehen / und Caution de non amplius turbando beſtellen möge / als mehr des Herrn Pfarrers zu Seßlach in ſeinen oballegirten und copialiter angefügten Antwort-Schreiben / nach dem Worte: Büdenhof / geſetztes ꝛc. mir nicht ohnbillig die Præſumption zu machen Anlaß giebet / als ob ſein ertheiltes Commiſſariale noch weitere Attentata in ſich begreiffe. Zu Verhütung künfftiger mehrerer Eingriffe würde meines Erachtens auch viel beytragen / wann Hochlöbl. Ritterſchafft bey allernechſt vorſeyendem Congreſs zu Würtzburg / den Vorgang auch daſelbſt vortragen / und bey Sr. Hoch-Fürſtlichen Gnd. die Sache in die Wege zu richten gelieben wolte / damit dem Herrn Pfarrer zu Seßlach das widerrechtlich-Unternommene ernſtlich verwieſen / und von dergleichen forthin abzuſtehen bedeutet werde. Von meinem Hochgeehrteſten Herrn Director und Ritter-Hauptmann / auch geſambten Herren Ritter-Räthen / verſehe mich hochgeneigter und nachdrücklicher Aſſiſtenz, und verharre davor mit aller Ergebenheit

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen / auch Wohlgebohrnen /

Meiner ſonders Hochgeehrteſten Herren

Ahorn den 29. Maji
1717.

gehorſamſt ergebenſter
Diener
G. F. von Hendrich.

**An den unmittelbaren Reichs-
Ritter Orth an der Bau-
nach.**

Bey-

Beylagen.

Zu dem Adjuncto.

Lit. A.

Copia Proteſtations-Schreibens an Herrn Pfarrer zu Seßlach / Herm. Flender.

Hoch-Ehrwürdiger ꝛc. ꝛc.

Sonders Hochgeehrter Herr Pfarrer!

Nachdeme beede Höfe / Büden- und Sorg / von undencklichen Jahren nach Schottenſtein unwiderſprechlich pfarren / derſelbe aber am verwichenen Freytag einen Tauff-Actum in Büdenhof zu verrichten gantz widerrechtlich ſich unterſtanden / mithin nicht nur die Nachbarſchafft / ſondern auch Pacem Religioſam violirt / als habe in der kräfftigſten Form darwider proteſtiren / auch ſolche Proteſtation per Expreſſum überſchicken wollen. Ubrigens beharre unter Göttlichen Obhut

Meines Hochgeehrten Herrn Pfarrers

Schottenſtein den 8. Martii
1717.

Dienſt-gefliſſener
M. Joh. Caſpar Laudenbach / p. t.
Pfarrer in Schoitenſtein.

Lit. B.

Copia des Antwort-Schreibens Herrn Herm. Flenders / auf geſchehene ſchrifftliche Proteſtation.

Wohl-Ehrwürdiger /

Hochgelehrter / Hochgeehrteſter Herr Nachbar!

Nechſt freund-nachbarlicher Begrüſſung berichte / des Herrn Nachbars an mich abgelaſſenes Schreiben zurecht empfangen / und die wegen des Actus Baptismatis in Büdenhof Proteſtation vernommen zu haben / dienet zur Antwort / daß mir Se. Hochwürdige Gnd. / Herr Prælat zu Cloſter-Ebrach / unter ſeiner Hand und Petſchafft die Actus Parochiales in dem Ritter-Guth Büdenhof ꝛc. zu verrichten / den Gewalt und Commiſſion gegeben habe / wäre demnach das Werck mit hochgedachtem Herrn auszumachen / ich aber verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars

Seßlach den 9. Martii
1717.

Dienſt-gefliſſener
Hermannus Flender / Pfarrer
daſelbſt.

Lit. C.

Actus Parochiales aus dem Kirchen-Buch zu Schottenſtein / die beeden eingepfarrten Höfe / Büden und Sorg / betreffend.

Getaufft ſind worden wie folget:

Anno 1582. den 1. Maji ward Michael Knorren / Förſtern zu Sorg / eine junge Tochter getaufft / die Gevatterin war / Margaretha Dippoltin.

Anno 1582. den 11. Maji iſt Jacob Pflaumen / zu Büden / eine junge Tochter getaufft worden / die Gevatterin war Helena von Lichtenſtein / Jungfer zu Heilgersdorff.

Anno 1584. den 6. April. iſt Michael Knorlein / Förſtern zu Sorg / ein Töchterlein getaufft worden / Gevatterin war Barbara Orleinin zu Bettelſtadt Tochter.

Anno 1586. den 10. Febr. iſt Jacob Pflaumen eine junge Tochter getaufft worden / die Gevatterin war / Hanß Rocken Eheweib allhier.

—— Am Tage der Verkündigung Mariä iſt Michael Knorlein / Forſtern zu Sorg / eine junge Tochter getaufft worden / die Gevatterin war Margaretha Firneuſin / des Sorg-Bauers Tochter.

Anno 1592. den 4. Junii iſt Heinrich Müllern / Büden-Bauern / eine Tochter getaufft worden / mit Nahmen Catharina / welche zur Tauff getragen Catharina Goldinen in Memmelsdorff.

Anno 1594. Dienſtags nach Michaelis, Heinrich Müllern / Büden-Bauern / eine Tochter getaufft mit Nahmen Kunigunda / welche zur Tauffe getragen Kunigunda / des Müllers Hanſen N. Hausfrau.

Anno 1598. den 6. Maji wurde Hanſen Morath / Bauer aufm Büdenhof / eine Tochter getaufft / welche Matth. / des Schmidts zu Memmelsdorff / Eheliche Hausfrau zur Tauffe getragen.

Anno 1599. den 5. Martii wurde Conrad Förſtern / auf der Sorg / eine Tochter getaufft / Gevatterin war des Herrn Pfarrers zu Watzendorff Hausfrau / Catharina.

Anno 1603. den 18. Julii iſt dem Förſter auf der Sorg / Conrad / ein Sohn getaufft worden / Gevatter war Wolff Ulrich / Schreibers-Wolff genannt / allhier in Stein.

Anno 1604. den 18. Octobr. am Tage Lucæ Evangeliſtæ, iſt Wolffen Fentzlein / Bauern auf der Sorg / eine Tochter getaufft worden / die Gevatterin war Barbara / Hieronymi Späthens / Wirths und Becken allhier / Tochter.

Anno 1610. den 22. Octobris hat Herr Laurentius Vetter / Pfarrer zu Gereuth / in meiner Abweſenheit dem Förſter auf der Sorg / und Conrad Schuh / einem jeden einen Sohn getaufft / des Förſters ſeinen hat gehoben Veit Späth / des Conrad Schuh ſeinen Hanß Pflaum.

Anno 1613. den 14. Novembris iſt Hanß Morathen / Büden-Bauern / eine Tochter getaufft worden / war Gevatterin Magdalena / Friederich Clemens / Schulmeiſters allhier / Ehe-Weib.

Anno 1615. den 29. Jan. iſt Hanſen Morathen / Büden-Bauer / eine Tochter getaufft worden / Gevatterin iſt geweſen Hieronymi Späthens Tochter.

Anno 1616. den 25. Maji Hanß Morathen auf dem Büdenhof ein Sohn getaufft worden / der Gevatter war Hanß N. / ſonſt Ochſen-Hanß genannt / Förſter zu Wieſen.

Anno 1619. den 4. Marc. wurde Wolff Erharden / aufm Büdenhof eine Tochter getaufft / wurd zur Tauff getragen von Margaretha / Jörgen Steudlein zu Memmelsdorff Hausfrau / iſt das Kind nach der Pathin Nahmen genennet worden.

Anno 1621. den 1. Febr. iſt dem Sorg-Bauer ein junger Sohn getaufft worden / den 4. Maji iſt Morathen Büden-Bauer eine junge Tochter getaufft worden / welche aus der Tauff gehoben Kunigunda / Michael Späthens Tochter / Virgo.

Anno 1622. den 24. Julii iſt Clauſen Vahler ufm Büdenhof ein junger Sohn getaufft worden / war Gevatter Hanß Weber.

—— den 24. Sept. wurde Hanß Morathen / dem Bauer aufm Büdenhof / eine junge Tochter getaufft / war Gevatterin Anna / Carchs / des Schäfers zu Welßberg / eheleibliche Tochter / und iſt das Kind nach der Pathin genennet worden.

Anno 1631. den 3. Jan. wurde Georg Möhreln / Jägern auf der Sorg / eine junge Tochter geboren / war Gevatterin Margaretha / Hanß Hofmanns zu Welßberg Hausfrau.

Anno 1632. den 17. Jan. wurde Georg Möhreln / Förſtern auf der Sorg / ein junger Sohn gebohren / und folgenden Tages zur Heil. Tauff bracht / iſt Gevatter geweſen Petrus Lauer / Lud. Stein.

—— den 25. Auguſti iſt Peter Schmiden / auf dem Büdenhof / eine junge Tochter getaufft worden / war Gevatterin Kunigunda N. / des Bauers zu Wieſen Hausfrau / das Kind iſt Kunigunda genennet worden.

Anno 1674. den 17. Auguſti iſt Georg Stompffen / jezigen Sorg-Bauers Eydam / daſelbſt eine junge Tochter getaufft worden / und von Margaretha / Hanß Pfeiffers Jun. Haus-Frau in Stein / aus der Tauf gehoben worden / nach der das Kind genennet worden.

Anno 1676. den 26, Martii Feriâ 1. Paſch. wurde Georg Schuberten / anjetzo auf dem Büdenhof / ein junger Sohn getaufft / der Gevatter iſt geweſen Georg Valentin Mergenroth / Bauer zu Memmelsdorff.

Anno 1679. den 27. Decembr. getaufft eine junge Tochter Heinrich Kunſen / anjetzo auf dem Büdenhof / bey der Heil. Tauffe hat ſie vertretten Juſti Ahrels/ Schäffers/ Eheweib / Nahmens Margaretha.

Anno 1681. den 1. Decembr. iſt Hanß Schwartzen eine junge Tochter getaufft worden/ Gevatterin war Barth. Mießbachers Hausfrau zu Gaudersſtadt / und iſt das Kind Anna Margaretha genennet worden.

Anno 1682. den 16. April. iſt Jer. Mercklern/ Halb-Bauern auf der Sorg / eine junge Tochter getaufft / und von Peter Liedlein/ Leinen-Webers allhier/ Hausfrau / Margaretha/ bey der Heil. Tauffe vertretten worden.

Anno 1683. den 23. Octobr. getaufft eine Tochter Georg Eiberten/ auf dem Büdenhof / Gevatterin iſt geweſen Catharina / Hanß Caſpar Sandels/ Büttners zu Memmelsdorff/ Tochter.

Anno 1688. den 8. Martii iſt Georgen Morgenroth/ Halb-Bauern auf dem Büdenhof / ein Töchterlein / Margaretha / getauffet worden / deſſen Tauff-Doth war Hanß Georg Baumanns in Sezelsdorff Hausfrau / Margaretha.

Anno 1690. den 17. Febr. iſt Georgen Morgenroth / Halb-Bauern auf dem Büdenhof/ ein Töchterlein zur Heil. Tauff gebracht worden / die Pathin iſt geweſen Margaretha / Hanß Fabers Hausfrau.

Anno 1691. den 13. Maji ließ Georg Morgenroth / damahliger Bauer auf dem Büdenhof / eine Tochter / Nahmens Barbara Eliſabetha / tauffen / deren Zeugin war Laur. Werners / des Herrn von Budlars geweſenen Hof-Bauers Eheweib.

Anno 1694. den 1. Jan. wurde Herrn Hauptmann von Modersbach eine Fräulein gebohren / und zwar Morgens um 2. Uhr / welches den 3. hujus zur Heil. Tauff auf dem Büdenhof / allwo es gebohren / befördert wurde / zu Gevattern wurden gebethen (1.) Tit. Jhro Gnd. von Marchall zu Einöd Frau Gemahlin / (2.) Tit. Jhro Gnd. von Spieler / damahls zu Memmelsdorff Gemahlin (3.) Tit. Jhro Gnd. von Heſperg zu Haffenpreppach ältiſte Fräulein Tochter.

Anno 1695. den 9. Martii iſt Herrn Hauptman von Modersbach auf dem Büdenhof ein Fräulein zur Welt gebohren worden / welches er den 10. hujus in gedachtem Büdenhof tauffen und benennen laſſen / Florina Magdal. Roſina.

—— den 30. Octobr. hat Sebaſtian Schmeltzer/ auf dem Büdenhof wohnend / eine Tochter tauffen laſſen: deren erbethene Tauff-Zeugin war Tit. die gnädige Frau Hauptmännin von Modersbach / auf dem Büdenhof / und iſt Hemiliana Clara genennet worden.

Anno 1696. den 9. Jan. ließ Hanß Schwartz / in der Sorg / eine junge Tochter tauffen / Tauff-Zeugin war Hanß Späthens zu Welsberg Tochter / Nahmens Barbara / nach welcher auch das Kind Barbara genennet worden.

Anno 1697. den 1. Martii iſt Hanß Kilianen Ebrachiſchen Hof-Bauern auf dem Büdenhof / ein junger Sohn gebohren worden / welchen er den 2. Martii wegen üblen Wetters allda in Büdenhof tauffen laſſen. Als Tauff-Zeugen erſuchte er darzu Andreas Ogen / Würtzburgiſchen Hof-Bauern zu Memmelsdorff / nach welchem das Kind Andreas genennet worden.

—— den 4. April. als erſten Oſter-Feyertag / wurde Herrn Johann Francken / Ebrachiſchen Verwalter auf dem Büdenhof / eine junge Tochter zur Welt gebohren / welche er in gedachtem Büdenhoff tauffen laſſen / als hohe Tauff-Zeugen erſuchte er darzu Tit. Frau Maria Barbara / Verwittibte von Liechtenſtein / gebohrne Marſchallin; Eva Regina von Oſtheim / gebohrne von Auffäß / und Herrn Tit. Ulr. Wilhelm. von Oſtheim ꝛc. nach welchen das Kind Eva Wilhelmina genennet worden.

Anno 1697. den 9. Jan. ließ Hanß Schwartz / auf der Sorg / einen jungen Sohn tauffen / als Tauff-Gezeugen erſuchte er hierzu / Herrn Andreas Frommann / treu-fleißigen Pfarrer in Heyrath / nach welchem das Kind den Nahmen Andreas bekommen.

Anno 1698. den 12. Martii wurde Georgen Langguth / welcher von Memmelsdorff in den Büdenhof gezogen / ein Sohn / und zwar ein Frühauf / gebohren / und den 14. Martii in Büdenhof / wegen üblen Wetters / getaufft / als Tauff-Zeugen erſuchte er Meiſter Johann Wolffgang Seiffert / Häffner in Memmelsdorff / nach welchem das Kind genennet worden.

—— den 24. Auguſti am Tage Barthol. iſt Herrn Johann Georg Francken / Verwaltern auf dem Büdenhof / eine junge Tochter zur Welt gebohren worden / die Tauff-Zeugen ſind geweſen / Jungfer Suſanna Amalia, Herrn Ambtmann Willens in Rendweinsdorff / Tochter / und Jungfer Magdalena Fränckin / Herrn Franckens in Königsberg Tochter / wie auch Anna Amalia, Herrn Verwalter Voits zu Brezhauſen Tochter / nach welchen das Kind Suſanna Amalia Eliſabetha genennet worden.

Anno 1699. den 24. Junii wurde Hanß Kilianen / Ebrachiſchen Hof-Bauern in Büdenhof / ein Töchterlein gebohren / welches er den 25. hujus, als Dom. 3. poſt Trinit. allhier tauffen laſſen / Gevatterin war Georg Erhards in Memmelsdorff Eheweib / das Kind hat den Nahmen Margaretha bekommen.

Anno 1700. den 7. Marrii ließ Günter Helmuth / Schreiner in Memmelsdorff / welcher ſich jetzo in der Sorg aufhält / einen jungen Sohn tauffen / Tauff-Zeug war Hanß Gruſt / Inwohner allhier / das Kind hat den Nahmen Johannes bekommen.

—— den 1. Auguſti wurde Herrn Johann Georg Francken / Verwaltern in Büdenhof / ſeine 3te Tochter glücklich zur Welt gebohren / welche er den zweyten Tag in Büdenhof tauffen ließ; Tauff-Zeugen waren: (1.) Herrn Johann Friederich Schmidts / Pfarrers in Wazendorff / Eheliebſte / Nahmens Maria Barbara, (2.) Sigismundi Strebels / Pfarrers in Memmelsdorff / Eheliebſte / Nahmens Magdalena Suſanna / auch (3.) Herr M. Johann Beſſerer / Pfarrer in Heilgersdorff / nach welchen es den Nahmen Maria Magdalena Johanna bekommen.

Anno 1701. den 22. Maji iſt Hanſen Geuthern / Bauern in Büdenhof / ein Söhnlein gebohren / und den 23. ejusd. zur Heil. Tauffe gebracht worden / zur Gevatterſchafft erſuchte er Hanſen Schlottermüller / Inwohnern in Ebelsbach / und Niclaus Pfeiffern / das Kind hat den Nahmen Johann Niclaus bekommen.

Anno 1703. den 14. Martii wurde Wolff Andreas / Taglöhnern in der Sorg / ein Söhnlein zur Welt gebohren / und Hanß Wolff genannt / Tauff-Zeug war Hanß Pfeiffer / Nachbar allhier in Stein.

Anno 1704. den 28. Sept. iſt Andr. Jacob / Taglöhnern in Büdenhof / ein Töchterlein gebohren / und in Büdenhof getaufft worden / Gevatter war Anna Margaretha / Adam Schneidewinds in Mertzbach Tochter.

Anno 1706. den 16. Nov. hat Herr Verwalter in Büdenhof / Johann Georg Franck / nach Annehmung des Catholiſchen Glaubens / ſich unterſtanden / durch Herrn Pfarrern zu Seßlach / Hermann Flender / ſein Töchterlein tauffen zu laſſen / darauf ſowohl gnädige Kirchen-Herrſchafft / der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Georg Paul von Hendrich / auf Stein und Ahorn / als ich M. Johann Caſpar Lauderbach / p. t. Pfarrer in Schottenſtein / wider dieſen unbefugten und widerrechtlichen Eingriff / bey Herrn Pfarrern in Seßlach / und Herrn Johann Georg Francken / mündlich und ſchrifftlich proteſtirt / mündlich durch Peter Liedlein / Gerichts-Schultheiſſen / Meiſter Hanß Tiſchern / und Meiſter Hanß Metzlern / beede Caſtenmeiſter / worauf erwehnter Herr Verwalter Jura Stolæ überſchicket / und verſprochen / dergleichen nicht mehr zu thun. vid. Annum 1711. den 13. Febr.

Anno 1707. wurde Hanſen Gnauern / Taglöhnern in Büdenhof / ſeines Handwercks ein Becker / ein todtes Töchterlein gebohren.

—— den 14. April. wurden Ernſt Rizmann / Taglöhnern in Büdenhof / Zwillinge / zwey Söhnlein gebohren / darvon eines tod auf die Welt kommen / das andere iſt Freytags den 15. hujus getaufft worden / zur Gevatterſchafft hat er erſuchet / Hanß Carl im Rohr / einen Fuhrmann bey Meynungen; wegen Entfernung des Orths hat den Vorſpruch gethan Hanß Gnauer / Beck in Büdenhof / das Kind hat den Nahmen Johann Ernſt bekommen.

Anno 1707. iſt Hanſen Stephan Hünlein / Leinenweber auf der Sorg / ein Töchterlein gebohren / und folgenden Tages getaufft worden; Tauff-Zeugin war Catharina Fluhrſchützin / Wittib in Neußig / das Kind hat den Nahmen Catharina Margaretha bekommen.

Anno 1709. den 8. Sept. hat Hanß Gnauer / Taglöhner und Beck in Büdenhof / ein Söhnlein tauffen und Hanß Martin benennen laſſen / Gevatter war Hanß Martin / Müller in Hemmendorff.

Anno 1711. den 13. Febr. hat Herr Johann Georg Franck / Verwalter in Büdenhof / ein Söhnlein tauffen / und Johann Friedrich Hartmann benennen laſſen; den Chriſtlichen Vorſpruch hat in Abweſenheit der Herren Gevattern gethan / Herr Ludwig Kreuchauf / Pfarrer in Memmelsdorff; die abweſende Gevattern ſind geweſen: Herr Johann Friderich von Bachſtätt / in Coburg / Herr Johann Franck / Hof-Fourier in Coburg / und Herrn Hartmann Ernſt Berold Schüler / Herrn Jer. Schülers / Bibr. Verwalters ältiſter Sohn.

Anno 1716. den 1. Jan. hat Lorentz Heinrich / Taglöhner in Büdenhof / ein Töchterlein tauffen / und Anna Maria benennen laſſen; Tauff-Zeugin war Johann Ulrichs / Zieglers in Seßlach / Tochter / Nahmens Anna Maria.

Begra-

Begraben ſind in Schottenſtein / wie folget:

Anno 1584. den 11. Febr. ſtarb die alte Büden-Bäuerin / Barbara / Hanſen Pflaums Eheweib / wurde auf folgenden Tag begraben.

Anno 1586. Montag nach Oculi, iſt Hanß Pflaumen / zu Büdenhof / ſeiner Schwägerin / die er als Dienſt-Magd zu ſich genommen / ein Söhnlein / Nahmens Niclaus / geſtorben / und begraben worden.

Anno 1591. den 8. Junii iſt Heinrich Müllers / Büden-Bauers Töchterlein / geſtorben / und den 9. hujus begraben worden.

— — den 11. Auguſti iſt ſeeliglich verſtorben Catharina / Chriſtoph Hanſens / Wald-Förſters zu Sorg / Eheweib / welche folgenden Tags begraben worden.

Anno 1600. den 20. Martii iſt der Sorg-Bauer / mit Nahmen Hanß Vierneuſſel / zur Erden beſtattet worden.

Anno 1601. den 8. April. iſt dem Büden-Bauer / Hanß Morathen / ein Töchterlein von 4. Jahren begraben worden.

Anno 1610. den 15. Auguſti iſt Hanſen Morathens / Büden-Bauers Weib / begraben worden.

Anno 1615. den 28. April iſt zur Erden beſtattet worden der alte Hanß Erhardt / Hanſen Erhardts / Bauers auf der Sorg / Vatter.

— — den 9. Sept. iſt Hanß Morath / Sen., Bauer aufm Büdenhof / zur Erden beſtattet worden.

Anno 1616. den 7. Julii iſt Büden-Bauers Wittib ein Töchterlein von zwey Jahren / mit Nahmen Barbara / geſtorben / und begraben worden.

— — den 22. Novembr. iſt Hanſen Morathen / auf dem Büden-Hof / ein Söhnlein / Hänßlein mit Nahmen / 26. Wochen alt / begraben worden.

Anno 1618. den 27. Martii iſt Hanß Jäger zu Büdenhof geſtorben / und begraben worden.

Anno 1626. wurde die alte Hüner-Frau zu Büdenhof zur Erden beſtattet.

Anno 1627. den 10. Martii wurde Creutzen Hülffen / damahligen Büden-Bauer / ein junges Mägdlein von 6. Jahren / Margaretha / zur Erden beſtattet.

Anno 1631. den 28. Novembr. iſt Georg Pflaum / der Büden-Bauer / im 39. Jahr ſeines Alters / zur Erden beſtattet worden.

Anno 1633. den 29. Maji wurde Georg Möhrels ſeel. / geweſenen Förſters auf der Sorg / Söhnlein / Peter genannt / begraben.

Anno 1674. den April. iſt Jacob - - aufm Büdenhof zur Erden beſtattet worden.

Anno 1678. den 8. Martii iſt Martin Dreſſel / anjetzo noch auf der Sorg / jüngſtes Söhnlein begraben worden.

Anno 1682. den 27. Jul. iſt ein ungetaufftes Kind / ein Knäblein auf der Sorg / zur Erden beſtattet worden.

—— den 22. Novembr. iſt Jeremias Meckeln in der Sorg jüngſtes Kind und Töchterlein zur Erden beſtattet worden.

Anno 1685. den 27. Febr. iſt Michel Leuthhäuſer / geweſener Bauer auf der Sorg / begraben worden.

Anno 1689. den 2. Auguſti iſt Georgen Morgenroth / Halb-Bauer auf dem Büdenhof / ein Töchterlein / Margaretha / begraben worden / welches hinter der Mutter hergehen wollen / fället aber ins Waſſer / und erſäufft.

Anno 1691. den 2. Jan. iſt Andreas Barchend / der Büden-Bauer / mit einer Leichen-Predigt beerdiget worden.

Anno 1693. den 5. April. ließ Herr Hauptmann von Modersbach einen Catholiſchen Jungen von 16. Jahren / ſo auf dem Büdenhof geſtorben / mit einer Leichen-Predigt beerdigen.

—— den 21. Decembr. ließ Sebaſtian Schmeltzer / Schaaf-Knecht auf dem Büdenhof / ſein Töchterlein begraben.

Anno 1694. den 21. Decembr. ſtarb Sebaſtian Schmeltzer / Sen. auf dem Büdenhof / welcher vor drey Wochen zu ſeinem Sohn / Sebaſtian Schmeltzer / in den Büdenhof gezogen / wurde darauf den 23. hujus, vor Dom. 4. Advent. mit einer Leich-Predigt zur Erden beſtattet.

Anno 1696. den 13. Febr. iſt Hanſen Schwartzens / in der Sorg / jüngſtes Töchterlein / Barbara / begraben worden.

Anno 1697. den 19. Martii iſt Hanſen Kilians / Ebrachiſchen Hof-Bauers in Büdenhof / jüngſtes Söhnlein / Andreas / verſtorben / und Chriſtlich beerdiget worden.

Anno 1698. den 12. Martii iſt Hanſen Kilians / Hof-Bauers in Büdenhof / todt auf die Welt gebohrnes Söhnlein / zur Erden beſtattet worden.

Anno 1701. den 18. Decembr. wurde Paul Dietzens / in Büdenhof / todt gebohrnes Söhnlein begraben.

Anno 1702. am 2. Oſter-Tag / als den 17. April iſt Friedrich Glückberger / Spielmann und Taglöhner in Büdenhof / die gantze Nacht über bis gegen Morgen in Wirthshauſe zu Memmelsdorff geſeſſen / und als er frühe morgens wollen nach Haus in den Büdenhof gehen / iſt er alſo trunckener weiß ins Waſſer gefallen / und als er nach etlichen Tagen todt gefunden worden / hieher begraben worden / aber ohne Geſang und ohne Klang. En fructus ebrietatis.

Anno 1705. den 30. Decembr. iſt Adams Jacobs / Taglöhners in Büdenhof / Töchterlein / Anna Margaretha ſeelig verſtorben ; folgenden Tages darauf ſtarb auch die Mutter / und ſind Mutter und Kind den 2. Jan. 1706. miteinander begraben worden.

Anno 1707. den 2. wurde Hanſen Gnauers todtes zur Welt gebohrnes Töchterlein in Büdenhof allhier beerdiget.

Anno 1708. den 12. Martii iſt Herr Johann Georg Franckens / Verwalters in Büdenhof / Töchterlein / Maria Magdalena Johanna, in gedachtem Büdenhof ſeelig verſtorben / und den 14. hujus mit einer Leichen-Predigt allhier Chriſtlich beerdiget worden.

Anno 1711. den 28. April. iſt Hanſen Ernſt Rezmanns Söhnlein in Büdenhof allhier Chriſtlich beerdiget worden.

Anno 1712. den 12. Jul. wurde Hanſen Gnauers / Beckers in Büdenhof / todt zur Welt gebohrnes Kind beerdiget / und den 26. Auguſti ſein Söhnlein Johann Martin

Anno 1714 den 10. Octobris ſtarb gantz unvermuthet / Hanſen Heſſens / Strohſchneiders in Büdenhof / Eheweib / Nahmens Anna / welche den 12. hujus Chriſtlich beerdiget worden.

Num. LXX. LXXI. LXXII.

Es folgen hier drey zwar kurtze/ aber in der That nicht geringe und dem Weſtphäliſchen Frieden/ auch reſpectivè dem Nürnbergiſchen Executions-Haupt-Receſs zuwiderlauffende Religions-Gravamina, ſo theils das zu Theyſenorth eingeführte Catholiſche Simultaneum, theils die zu Maynroth geſchehene völlige Ausrottung des Evangeliſchen Religions-Exercitii und einer gantzen Evangeliſchen Gemeinde/ theils aber allerhand denen Evangeliſchen zu Schwürbitz widerfahrende Gewiſſens-Drangſal concerniren/ und weil ſie ſowohl quoad loca Gravaminum, als quoad partes Gravantes, wie auch materiam Gravaminum von einander differiren/ ſo hat man ſie/ ihrer Kürtze ungeachtet/ in unterſchiedene Numeros ſepariren müſſen. Es iſt zwar wohl eine weitläufftige Ausführung eines Gravaminis zu deſſen deſto beſſeren und umſtändlicheren Einſicht vorträglich/ an ſich aber machet eine kurtze Erzehlung ein Gravamen nicht geringer/ wann nur die Sache ſelbſt unwiderſprechlich zu Tage lieget. Hier findet ſich ſolches/ und geben dieſe Beſchwehrden zu dem bisherigen Catalogo der Catholiſcher Seits verübten Religions-Beeinträchtigungen einen gar erheblichen Zuſatz/ ſind auch ſo beſchaffen/ daß ſelbigen nicht weniger/ als andern Evangeliſchen Religions-Klagen/ abgeholffen werden muß. Solte man jedoch von ein- oder anderm hienechſt mehrere Information zu Handen bringen/ ſo behält man ſich vor/ ſelbige alsdann per Additamenta kund zu machen.

Num. LXX.

Betreffend das gegen den Weſtphäliſchen Frieden von denen Herren von Redwitz zu Theyſenorth eingeführte Catholiſche Simultaneum.

DAs dem unmittelbaren Fränckiſchen Reichs-Ritter-Canton/ Gebürg/ einverleibte Ritter-Guth/ Theyſenorth/ gehöret der Reichs Adelichen Familie derer Herren von Redwitz Theyſenorther-Linie/ welche in dortiger

Evangeliſchen Kirche / ſo ein Filial von der Evangeliſchen Haupt-Kirche zu Schmöltz iſt / contra Statum anni decretorii 1624. einen abſonderlichen Catholiſchen Altar erbauet / und das Coëxercitium Catholicæ Religionis de facto eingeführet / worwider man zwar von gebührenden Orthen es an Proteſtation- und Vorſtellungen nicht ermangeln laſſen / alleine deſſen ohngeachtet wird gedachtes Simultaneum beſtändig um ſo mehr continuiret / als benante Herren von Redwitz deßfalls des Hoch-Stiffts Bamberg Beyfall finden.

Num. LXXI.

Die von dem Hoch-Stifft Bamberg gegen den Weſtphäliſchen Frieden und Nürnbergiſchen Haupt-Executions-Receſs zu Maynroth geſchehene Abſchaffung des Evangeliſchen Religions-Exercitii und Vertilgung der gantzen Evangeliſchen Gemeinde belangend.

DAs gleichfalls dem Reichs-Ritter-Orth / Gebürg / incorporirte Gan-Erben Dorff / Maynroth / im Hoch-Stifft Bamberg / weſſen Kirche und Einwohner lange vor dem Jahr 1624. / wie auch in demſelben (maſſen der daſige Evangeliſche Pfarrer / Andreas Seylich / bis in den Monath Septembr. dicti anni alle Actus parochiales exercirt) Evangeliſch geweſen / iſt nach und nach dermaſſen zur Veränderung gebracht / daß daſige Kirche und importante Pfarr nunmehr völlig denen Evangeliſchen entzogen / und lauter Catholiſche Einwohner eingeſchoben worden. Die dem Nürnbergiſchen Haupt-Executions-Receſs de 2. Maji 1650. angefügte deſignatio reſtituendorum in tribus Menſibus begreiffet zwar beſagten Orth Maynroth nahmentlich mit in ſich / gleichwohl hat das Hoch-Stifft Bamberg zur Wiederherſtellung des daſigen Evangeliſchen Religions-Weſens in ſeinen gebührenden Stand ſich nicht bequemen / und zu einem mehreren ſich bishero nicht verſtehen wollen / als daß es denen Evangeliſchen Herren Gan-Erben anheim geſtellt / ihre nach Maynroth eingepfarrte Unterthanen bis zum

Auſtrag der Sache anderſtwo einzupfarren / wo ſie wolten / welchemnach zwar einige am weiteſten entlegene Dörffer ſich einſtweils zu anderen Pfarrern geſellet / alleine denen nahe liegenden iſt dieſes nicht zu guten kommen / zumahlen deren Einwohner das Exercitium der Evangeliſchen Religion nur bloß in vicinia, nicht aber bey ſich in loco, halten dörffen / gleichwohl alle Jura Stolæ mit gedoppelten Koſten der Pfarr Maynroth entrichten / auch mit Bambergiſchen Conſiſtorial - Straffen ſo gar in Cauſis ſimplicis fornicationis ſich belegen laſſen müſſen.

Num. LXXII.

Kurtze Nachricht von dem Gewiſſens=Zwang und andern Beeinträchtigungen / ſo denen Evangeliſch=Reichs= Adelichen Unterthanen zu Schwürbitz von dem Würtzburgiſchen Pfarrer zu Graitz zugefüget werden.

IN dem im Bambergiſchen gelegenen / und dem Ritter=Orth / Gebürg / einverleibten Gan = Erben = Dorff Schwürbitz / allwo das Hoch = Stifft und deſſen Dohm=Capitul einige Unterthanen und Obley = Lehen häben / beſitzen ex potiori parte die Reichs=Adeliche Herrſchafften / von Schaumberg / Redwitz und Künsberg verſchiedene erbgehuldigte Unterthanen / die keinen andern Dominum territorialem, als ihre Reichs = Adeliche Obrigkeit / erkennen. Deſſen ungeachtet will denen Schwürbitziſchen Reichs=Adelichen Evangeliſchen Einwohnern / als die nacher Gräitz eingepfarrret ſind / von dem daſelbſtigen Pfarrer (welchen das Hoch=Stifft Würtzburg zwar zu beſtellen / alleine ſo wenig / als Bamberg / über ſolche Adeliche Einwohner zu Schwürbitz eine territorial-Superiorität hat) aufgebürdet werden / daß / ob die Eltern ſchon Evangeliſcher Religion, ſie ihre Kinder dannoch Catholiſch erziehen / imgleichen / wann eines von denen Eltern Catholiſch / die Kinder durchgehends Catholiſch werden ſollen ; Item will man

Braut-Leuthe/ ſo zweyerley Religion, nicht mehr/ ehe der Evangeliſche Theil Catholiſch wird / copuliren/ auch keine Evangeliſche Tauff-Zeugen bey der Tauffe zu laſſen. Wann ein Evangeliſcher verſtirbt/ wird contra Inſtrumentum Pacis mehr an Juribus Stolæ, als von einem Catholiſchen/ gefordert/ und wider den ebenmäßigen Innhalt dicti Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, und das alte Herbringen die lange Jahre ausgeübte Informatio domeſtica der Kinder durch einen Evangeliſchen Schulmeiſter gehindert / und ſollen die Kinder in weit entlegene Schulen gehen.

* * *

Num. LXXIII.

Gantz unjuſtificirliches gewaltſames Verfahren des Hoch-Stiffts Würtzburg mit dem Freyherrl. Steiniſch-Evangeliſchen Pfarrer zu Altenſtein.

Es beſtehet dieſes Gravamen, welches / weil es ſeit dem Baadiſchen Frieden entſtanden / nach der Kayſerlichen allergerechteſten Reſolution förderſambſt abzuſtellen iſt / kürtzlich darinn / daß / als den 16. Novembr. 1716. der Evangeliſche Pfarrer zu Altenſtein auf dem Weege nach ſeinem Filial Eckartshauſen / um allda eine Copulation zu verrichten / begriffen geweſen / er durch eine von denen Fürſtlich-Würtzburgiſchen Beambten zu Ebern ausgeſchickte Parthey bewehrter Mannſchafft überfallen / als ein Maleficant in Arreſt geſchleppet / darinn 12. Tage gehalten / und ihm ein widerrechtlicher Revers ſambt etlichen 20. Rthlr. Unkoſten extorquiret worden / und zwar alles dieſes vornemlich darum / weil er Anno 1700. einige Dragoner / wider Willen der Fürſtlich-Würtzburgiſchen Regierung / copuliret haben ſolte. Nun hat zwar ſowohl der Freyherr von Stein zum Altenſtein / Inhalts der Beylage ſub Lit. A., als hernach auf deſſen Anſuchen der gantze Ritter-Orth an der Baunach / laut Lit. B., Sr. Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg / wie widerrechtlich und unjuſtificirlich ſolche That ſey / in mehrerm vorgeſtellet / und Ihro unter andern zu Gemüthe geführet / daß eines theils der Altenſteiniſche Pfarrer / was man ihm imputirte / per rerum naturam nicht begangen haben könte / weil er erſt 6. Jahre hernach / da die als eine Ubelthat angegebene Copulationes geſchehen ſeyn ſolten / Pfarrer geworden / folglich allerdings unſchuldig wäre / ſondern auch / wann ja der Pfarrer etwas sträffliches verübet hätte / man doch nicht ſo gewaltſamer eigenmächtiger Weiſe mit ihm hätte verfahren / ſondern ſeine Beſtraffung bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit ſuchen ſollen. Allein es haben dieſe Vorſtellungen im geringſten nichts verfangen / und ſind dem unſchuldigen Pfarrer weder die herausgepreſſete Koſten reſtituiret / noch ſonſten ſeiner erlittenen groſſen Beſchimpffung halber einige Satisfaction gegeben worden. Wem etwa zu viel zu ſeyn düncket / daß man aus dieſem nur einen einigen Pfarrer und eine geringe Geld-Summe betreffenden Gravamine einen eigenen Numerum Catalogi publici gemacht / den beſcheidet man / daß dieſe offenbar ungerechte Procedur nicht blos / in ſo ferne ſie eine Perſonal-Sache des Pfarrers iſt / ſondern auch anbey ihrer Conſequenz und Frequenz halber in Conſideration zu ziehen / und dergleichen zum Spott und Schimpff des Evangeliſchen Weſens gereichendem Beginnen zu ſteuren um ſo nöthiger ſey / als die That vieler Orthen mehr dann zu viel bisher gezeiget / daß Catholici, die doch ihren auch ſo gar niedern Geiſtlichen eine gäntzliche Inviolabilität zueignen / und wann ſelbigen nur einiger maſſen etwas wiedriges begegnet / darüber nicht genug klagen und ſchreyen können / im Gegentheil / ſonderlich bey habender Præpotenz, die Evangeliſche Geiſtliche / ungeachtet der in dem Weſtphäliſchen Frieden insgemein inter utriusque Religionis Conſortes, einfolglich auch unter beyderſeitigen Geiſtlichen / verordneten exacten Æqualität / auf das verächtlichſte halten / und gleichſam an denenſelben impunè und pro lubitu freveln zu dörffen glauben / wie dann auch aus der Anfuge ſub Lit. C. ferner erhellet / daß der berüchtigte Catholiſche Würtzburgiſchen Pfarrer zu Seßlach den Evangeliſch-Lichtenſteiniſchen Pfarrer zu Heylgersdorff mit eben dergleichen Tractament, als obbeſagtem Pfarrer zu Altenſtein widerfahren / bedrohen dörffen.

Lit. A.
Lit. B.
Lit. C.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigſter ꝛc.

Daß Ew. Hochfürſtl. Gnd. Beambte zu Ebern meinen Pfarrer auf dem Altenſtein / Adam Degen / als derſelbe am verwichenen 16. Novembr. nach ſeinem Filial Eckartshauſen gehen / und daſelbſten einen Actum Copulationis verrichten wollen / auf öffentlicher Straſſe mit 10. bürgerlichen Muſquetiers und einem Wachtmeiſter / gleich als einen Maleficanten anhalten / mit nach Ebern führen / daſelbſt 12. Tage lang in koſtbaren Arreſt ſitzen laſſen / und über dieſes alles noch von ihme einen widerrechtlichen

lichen

ſichen Revers, ſambt 23. Thlr. 3. Batzen Unkoſten/ extorquiret haben/ ſolches habe ohnlängſtens zu meiner nicht geringen Diſconſolation allhier vernehmen müſſen.

Nun ſollen hierzu einige ermeldtem meinem Pfarrer imputirte Actus Parochiales, die er dem Angeben nach zur Ungebühr verrichtet haben ſolle/ die Anlaß gegeben haben/ hauptſächlich aber ſoll ſolches darum geſchehen ſeyn/ weilen Ew. Hochfürſtl. Gnd. Löbl. Kriegs-Commiſſariat-Ambt Anno 1700. den 10. Maji ſich über denſelben beſchweret/ daß viele von denen damahls im Lande gelegenen Dragonern von ihme copuliret worden wären/ wie die von dem Herrn Ambts-Keller zu Ebern ihme/ Pfarrern/ publicirte Regierungs-Befehle/ und das angeſchloſſen geweſene Prorocoll mit mehrern ausgewieſen haben.

Gleichwie aber einestheils bekandt und notoriſch/ daß mehrermeldter mein Pfarrer Anno 1706. erſt zu der Pfarr Altenſtein vocirt worden/ Anno 1700. aber ſich gar nicht einmahl in Teutſchland/ ſondern nebſt mir in Paris befunden/ conſequenter per rerum Naturam die beſchuldigte Actus auf dem Altenſtein nicht verrichten können/ dergleichen Bewandtnüß es mit denen übrigen prætextirten beeden Actibus, wann ſolche recht unterſuchet werden ſolten/ ebenfalls haben würde/ andern theils aber einige Beſchwehrde deshalber weder von Ew. Hochfürſtl. Gnd Hochlöbl. Regierung/ noch Dero Ambt Ebern/ bey mir/ als deſſen ohnſtrittigen Epiſcopo, niemahlen geführet/ noch einige Remedur deswegen geſuchet worden/ wol folglich zu dergleichen violenten Mitteln/ ehe und bevor ſolches geſchehen/ nullò juris colore geſchritten werden können/ bevorab da nimmermehr erweißlich ſeyn wird/ daß nach denen angegebenen Warnungen/ ſo an den Herrn Conſulent Hoeflich bey der im 1715ten Jahr vorgeweſenen Ritterſchafftlichen Conferenz zu Würtzburg gebracht worden ſeyn ſollen/ mein Pfarrer zur Ungebühr was ſolte verrichtet/ und ſomit dieſelbe auſſer Augen geſetzet haben; Alſo kan gar nicht penetriren/ mit was vor Fug Rechtens dergleichen höchſt ſchimpffliche/ und in allen Rechten verbottene Procedur, zumahlen gegen einen Geiſtlichen/ der auf ſeinen Ambts-Wegen ſich befunden/ und ſonſten/ allen Rechten nach/ vor andern privilegiret ſeyn ſolle/ hat vorgenommen werden können/ muß dahero nicht unbillig auf die Gedancken gerathen/ daß ſolches bloß aus eigener Bewegnüß und auf einen allzumilden Bericht von Ew. Hochfürſtl. Gnd. Beambten zu Ebern/ und in dieſer Abſicht geſchehen ſeye/ um vieleicht einen gegen meinen Pfarrer heimlich hegenden Widerwillen dadurch in der That zu vollziehen/ und ihr Müthlein an ihme zu kühlen/ in vernünfftiger Erwegung/ daß ſonſten dieſelbe ihren vorgeſchützt- und ſchon über die 2. Jahr in Handen gehabten Befehl viel ehender würden exequiret und darmit ſo lange nicht nachgewartet haben/ zumahlen es ihnen an der Gelegenheit hierzu niemahlen gefehlet/ und ſie meinen Pfarrer ſo gar in Ebern/ als wodurch er binnen dieſer Zeit verſchiedentlich gereiſet/ hätten haben können.

Ich befinde mich ſolchemnach höchſt vermüßiget/ weilen die Hochſtifftliche Herren Geiſtliche bekantlich weit mehrere/ und ihnen nicht zugelaſſene Actus in denen Adelichen Orthen bishero/ ohne ſolche Procedur gegen ſie zu machiniren/ vorgenommen/ wider obiges ſo unerhört- als eigenmächtiges Verfahren/ wiewohl mit Vorbehalt alles ſchuldigen unterthänigſten Reſpects, nicht nur in in optima juris forma hierdurch zu proteſtiren/ und mir dargegen quævis competentia feyerlichſt zu reſerviren/ ſondern auch zugleich Ew. Hochfürſtl. Gnd./ wie hiemit beſchiehet/ alles inſtändigſten Fleiſſes zu erſuchen/ die gerechteſte und nachdrücklichſte Verordnung dahin ergehen zu laſſen/ damit ſowohl die ohne alles Recht und Billigkeit erpreſſte Unkoſten und Revers ohngeſäumt hinwieder reſtituiret und zuruck gegeben/ als auch fürohin dergleichen gewaltthätiges Verfahren unterbleiben/ mithin beſſere Nachbarſchafft von denen Herren Beambten gehalten werden möge/ der ich dargegen des unterthänigſten Erbiethens bin/ im Fall Ew. Hochfürſtl. Gnd. Hochlöbl. Regierung/ oder die erwehnte Dero Herren Beambte zu Ebern einig recht erhebliche Beſchwehrde gegen viel-ermeldten meinen Pfarrer haben ſolten/ ſolche auf Dero Anbringen ſofort unpartheyiſch unterſuchen/ und die rechtliche Behörde hierunter vorkehren zu laſſen; Wie nun dieſes mein gehorſamſtes Suchen auf denen kundbaren Rechten/ und der ſelbſt redenden Billigkeit beruhet; Alſo getröſte mich der gnädigſten Willfahr um ſo ehender/ worgegen in meinem unermüdeten Reſpect Zeit Lebens verharren werde

Ew. Hochfürſtl. Gnd.

Datum Neukirchen den 18. Dec.
1716.

unterthänigſt-gehorſamſter Vaſall
und Knecht

E. L. Freyherr von Stein/ zum Altenſtein.

An Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu
Würtzburg.

Lit. B.

Hochwürdigſter 2c.

Ew Hochfürſtl. Gnd. werden gnädigſt erlauben / wann wir durch den Copeylichen Anſchluß die unterthänigſte Eröffnung thun / wasgeſtalten Herr Baron Ernſt Ludwig von Altenſtein in mehrern zu erkennen gegeben / wie man von Seiten des Hochfürſtlichen Ambts Ebern ohnlängſthin auf offener Straß ſeinen Pfarrer / welcher in ſeinen Ambts-Verrichtungen begriffen war / mit vieler Mannſchafft in einen ſchimpfflichen Arreſt, als den ärgſten Maleficanten / nicht nur geführet / ſondern denſelben etliche Tage und ſo lang in Ebern mit Muſquetirern verwacht / bis er 13. Thlr. Koſten und einen ungewöhnlichen Revers von ſich geſtellet / mit dem Beyfügen / weil das Imputatum gantz unerweißlich / auch theils per rerum naturam ihme nicht zu Schulden gebracht werden können / wir Ew. Hochfürſtl. Gnd. darunter die unterthänigſte Vorſtellung thun / die Reſtitution des de facto abgepreßten gehorſambſt ſuchen / und dahin bemühet ſeyn möchten / damit derley aus ein- und andern Beambtens Privat-Paſſion herrührende Gewaltthaten / zumahl gegen geiſtliche Perſohnen / künfftig evitirt und zurück gehalten werden möchten.

Nun können von Ew. Hochfürſtl. Gnd. Welt-erſchollenen Clemenz wir nicht anderſt glauben / dann wann die Sach ihren wahren Umſtänden nach Deroſelben gleich anfangs recht vorgetragen worden wäre / daß Sie dergleichen ungewöhnliches Verfahren ſo mehrers inhibirt haben würden / als dem Pfarrer ohnehin ſolche Dinge mit angeſchuldiget werden wollen / die er in ſeiner Abweſenheit und vor ſeinem erlangten Ambt (wie Herr Baron von Altenſtein in ſeiner unterthänigſten Vorſtellung ſolches weitläufftiger deduciret) nimmermehr hat verrichten können / allenfalls auch / und wann er der Nachbarſchafft etwas zuwider gethan / und in ſeinem geiſtlichen Ambt einen Fehler / ſo doch noch nicht erwieſen iſt / begangen hätte / ſo ſind Ew. Hochfürſtl. Gnd. von ſolcher Milde / daß ſie deſſen ordentliche Herrſchafft darbey nicht gäntzlich præteriren / ſondern vielmehr zu deſſen Abſtellung dieſelbe erſt erinnern laſſen würden / da man dann gar leicht die Sache unterſuchen / und alles wiedrige aus den Weg raumen können / bevorab / weil bekandtlich die Catholiſche Herren Geiſtliche ebenfalls öffters hie und dar denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten einige Præjudicia und Eingriffe / wie erſt kürtzlich Herr Pfarrer zu Seßlach gethan / zufügen / und man aus guter Nachbarſchafft ihnen lieber bisweilen nachſiehet / als mit widrigen Aufführungen begegnet. Solchemnach und weil ſo gar einige von denen Catholiſchen Herrn Geiſtlichen ſich auf dieſes des Eberer Ambts Beginnen ſchon berüffen / und unſern Evangeliſchen Pfarrern in unbilligen Dingen mit gleichen Proceduren drohen / wie wir ſolches ſchrifftlich vorlegen können / ſo ſehen wir uns vermüßiget / Ew. Hochfürſtl. Gnd. in erſinnlichſter Devotion hiemit zu erſuchen / den gnädigſten Befehl zu ertheilen / daß man dem Pfarrer die abgezwungene Koſten und Revers zurück geben / künfftig mit denen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Geiſtlichen friedliebend verfahren / zumahl auch mit dergleichen Bedrohungen an ſich halten möge / dahingegen wir die unterthänigſte Verſicherung geben / bey unſern Kirchen und Pfarrern weiter die Verfügung zu thun / wie es ohnehin ſchon mehrmahlen geſchehen / ſich in keine ihnen nicht angehende Sachen zu meliren / ſondern ſich allewege alſo aufzuführen / daß mit Recht ſich niemand über ſie beklagen Urſach haben möge / wie wir dann vor die verhoffende gnädigſte Erhörung mit unermüdeter Veneration Zeit Lebens verharren werden

Ew. 2c.

Datum 4. Martii
1717.

N. 2c.
**Hauptmann und Räthe Orths
Baunach.**

**An Ihro Hochfürſtl. Gnd. zu
Würtzburg.**

Lit. C.

Wohl-Ehrwürdiger/ Großachtbarer und Hochgelehrter ꝛc.

Hochgeehrteſter Herr Nachbar!

Es zweiffelt mir nicht/ mein geſtriges Schreiben / daß die Rotenbergerin / mein Pfarr-Kind / mit daſigem Jäger aus Hochfürſtl. Würtzburgiſchen gnädigſten Befehl nicht copuliret werden könne / wird bey meinem Hochgeehrteſten Herrn Nachbarn Ingreſs gebührend gefunden haben / mithin gantz andere Gedancken gefaſſet worden ſeyn / und dieſes um deſto mehr / weilen ein novum emergens, von welchem ich vorhin nichts gewuſt / darzu kommen iſt / daß nemlichen des Jägers erſte Frau mit der Ambtsbergerin rechte Geſchwiſtrige-Kinder ſeynd / folglich er / Jäger / mit erſtgedachter Ambtsbergerin in ſecundo affinitatis Gradu (worinnen ja gar Se. Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg / als loci Epiſcopus & Ordinarius, nicht diſpenſiren konnen) verwandt ſeyn/ ſolten dann auch ſelbige par force copuliret werden/ nihilominus matrimonium nullum, conſequenter putatitios iſtos Conjuges à thoro ſeparandos eſſe. Dieſemnach will ich nochmahlen meinen Hochgeehrteſten Herrn Nachbarn exemplo des Altenſteiners gewarnet haben / ſich in aliam ſibi omni jure illicitam ex incompetentem Menſem nicht zu immittiren ſonder wegen unfehlbar zuwachſender Ungelegenheit manum de tabula zu halten/ und mehrberührte uncopulirt zu laſſen.

Ich habe zwar weitläufftig vernommen / daß Herr Nachbar von Anfang hochverſtändig difficultiret habe / ſie gar nicht zu copuliren/ daß aber auch/ dem Vernehmen nach/ ſeine gnädige Herrſchafft dennoch ſelbige zu copuliren ihme auferlegt / will ich zur Zeit nicht glauben / maſſen derſelben wohl wiſſend / kein Jus in meine Pfarr-Kinder zuzuſtehen/ und wird leichtlich von ſelbſt erachtet werden / daß ſolche in 2^{do} affinitatis gradu contrahirte Sponſalia (worinnen Se. Päbſtliche Heiligkeit ex motivis & cauſis maximè prægnantibus & relevantibus lediglich diſpenſiren können) gantz ungültig ſeyn. Was nun Herr Pfarrer thun werde / bitte um eine ſchrifftliche Antwort / um ſelbige meinem gnädigſten Fürſten und Herrn unterthänigſt zu hinterbringen. Göttlicher Obſchutz befehlend verharre

Meines Hochgeehrteſten Herrn Nachbars

Seßlach den 6. Jan.
1717.

Dienſt-gefliſſenſter
Hermannus Flender, Pfarrer
daſelbſt.

An den Evangeliſch-Lichtenſteiniſchen
Pfarrer zu Heylgetsdorff.

Num. LXXIV.

Groſſe Verfolgung / ſo denen Evangeliſchen Gemeinden zu Pretzenheim und Wintzenheim / ſowohl wegen noch nicht völlig erfolgter Reſtitution nach dem Weſtphäliſchen Frieden / als durch noch immer continuirenden Religions-Bedruck von der Römiſch-Catholiſchen Cleriſey unter denen Herren Grafen von Wehlen angethan worden.

Unter denen ſo vielen Religions-Beſchwehrden im Römiſchen Reich / ſo bey einem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum eine Zeit her vorgekommen / iſt nicht das geringſte Gravamen, welches die Evangeliſche Gemeinden zu Pretzenheim / und Wintzenheim wider ihren Lands-Herrn / den Grafen von Vehlen / zu führen genüßiget werden / als welche das Unglück gehabt / daß ſie nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden / und wider deſſelben klare Verordnung / die völlige Reſtitution in Statum anni Decretorii durch des Römiſchen Cleri Liſt und Gewalt nicht erhalten können / ſondern leiden müſſen / daß ihnen erſtlich durch einen einſeitigen / über den Kopff weggenommenen / und nie recht zum Stande gebrachten Tractat, die Pfarr-Kirche zu Pretzenheim mit allen dazu gehörigen Einkünfften / unterm Prætext einer ſchönen gleichen Theilung / da der / dem nichts gehört / das Beſte und den gröſſeſten Theil behalten / ſich zugeeignet / wobey es nicht geblieben / ſondern ſelbige Theilung hat denenjenigen / ſo ohne allen Fug ſchon vorhin am meiſten bekommen / ſo wohl gefallen / daß ſie den geringen Uberreſt / ſo ſie denen Evangeliſchen Gemeinden gelaſſen / noch zum zweytenmahl mit ihnen zu theilen Luſt bekommen / und auch die Helffte der Kirchen-Gefälle zu Wintzenheim mit dem Evangeliſchen Schul-Hauſe zu ſich geriſſen / zugeſchweigen was dieſe arme Leuthe ſonſt vor Drangſalen und Läſterungen von dem Gegentheil ausgeſtanden / und noch ausſtehen / die in Thaten und Worten ſo enorm, der Evangeliſchen Religion höchſt ſchimpfflich / und denen Römiſch-Catholiſchen Contravenienten des Weſtphäliſchen Friedens ſelbſt wegen der ſo unanſtändigen Actionen / die man in der Facti Specie finden wird / gar nicht reputirlich / ſondern überaus ſtraffbar ſind / und wenn dergleichen denen Catholiſchen begegnete / was für Geſchrey würde nicht daraus gemacht werden? Man muß aber meynen / dis alles dörffte und könte denen Evangeliſchen wohl geboten / ihnen alles das Ihrige genommen / und in ſothanem ihren Eigenthum nach Gefallen mit ihnen umgeſprungen / ihr Gottes-Dienſt und Communion geſtöhret / und ſie dahin reducirt werden / daß ſtatt der ihnen gehörigen und weggenommenen Altäre ſie höltzerne Tiſche / und die nicht einmahl frey haben dörffen.

Dergleichen harte Proceduren ſind über die vielen hiebevorigen abermahlige klare Zeugnüſſe von der Catholiſchen Cleriſey unerſättlichen Begierde / um alles zu haben / und wie ſchöne Früchte das ſogenannte Simultaneum ſolcher geſtalt bringe / da man die Evangeliſchen erſtlich ſo zu was zwinget / das einem Vergleich ähnlich ſeyn ſoll / und hernach auch dieſen ſelbſt nicht hält / ſondern ſo lange weiter zugreifft / bis nichts mehr übrig.

Die Ungültigkeit deſſen / was hier von einem nach dem berühmten §. Hoc tamen non obſtante &c. Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ erlaubten Vertrag ausgegeben werden will / wird einem jeden klar in die Augen fallen / wenn er die Requiſita eines dergleichen Rechtsbeſtändigen Vergleichs / welche im Additamento 5to Ad Num XXV. incidenter angeführet worden / mit demjenigen conferiret und gegen einander hält / was nachſtehende Facti Species in ſich begreiffet.

Species Facti.

Zu Pretzenheim und Wintzenheim haben die Evangeliſche à 1. Januarii Anni regulativi 1624. bis 1628. incluſivè, weilen beyde Flecken gantz Evangeliſch geweſen/ das freye und ungehinderte Religions-Exercitium nicht allein/ ſondern auch beyde Kirchen/ Pfarr-Haus/ Schule/ nebſt allen davon dependirenden Revenüen und utilibus, privativè und allein innen gehabt/ bis nach Verflieſſung jetztgemeldten 1628ſten Jahrs der verderbliche dreyßig-Jährige Krieg/ da die Römiſche Miliz, und in ſpecie die Spanier in dortiger Gegend die Oberhand/ und nebſt der meiſten Unter-Pfaltz die allernechſt gelegene Stadt Creutznach beſetzt gehabt/ der Sachen leyder eine gantz andere Geſtalt gegeben/ und man hin und wieder/ und folgends auch dieſe beyde Dorffſchafften mit Gewalt zu reformiren angefangen/ den damahligen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer verjagt/ deſſen verlaſſene Pfarr-Kinder aber theils zu würcklicher Annehmung des Catholiſchen Glaubens gezwungen/ theils in ſolche Furcht und Schrecken geſetzt/ daß ſie/ der zu ſelbiger Zeit üblichen und noch jetzo notoriſchen Grauſamkeit zu entgehen/ oder bey Haus und Hof zu bleiben/ ſich in höchſter Stille uad im Verborgenen halten/ dabeneben des öffentlichen Gottes-Dienſtes/ bey Ermangelung eines Predigers/ gäntzlich cariren/ in Summa in ſolchem turbulenten Zuſtand viele Jahre kümmerlich zubringen müſſen/ und vor erfolgtem Weſtphäliſchen Friedens an keine Errettung oder Reſtitution gedencken dörffen. Nachdem nun ſolcher zu unausſprechlicher Freude der geängſtigten dortigen Einwohner in Anno 1648. endlich geſchloſſen worden/ und ſelbige verhofft/ deſſen Früchte/ gleich andern/ wie in politicis & Oeconomicis, alſo auch in Kirchen und Religions-Sachen/ nach Anweiſung des V. Articuls beſagten Frieden-Schluſſes/ zu genieſſen/ und krafft deſſelben wiederum in den Beſitz ihrer Kirchen und Schulen und deren Dependenzien geſetzt zu werden; So hat dennoch zu ihrer neuen und je unvermuthetern deſto gröſſeren Bekümmernüß und Schaden die Römiſche Cleriſey indeſſen im Trüben gefiſcht/ und durch allerhand Intriguen und Perſuaſiones die damahlige Hochgräflich-Vehliſche Herrſchafft zu Umkehrung des daſigen währenden Kriegs ſchon ohnedem zerfallenen Kirchen-Weſens zu diſponiren geſucht/ worinnen ſie auch in ſo weit reuſſirt/ daß hochbeſagter Herr Graf/ numehro ſeel. Andenckens/ ohngeachtet der vorhero gegebenen theuren und ſchrifftlichen Verſicherung: „Daß Er den Frieden-Schluß förderlichſt examiniren/ und ſich darüber/ wozu Er Sich „zufolge deſſen Inhalts gehalten zu ſeyn befinden würde/ mit nechſtem ferner in Gnaden Num. 1. „vernehmen laſſen wolte ꝛc. beſage der Beylage Num. 1. (wovon/ wie von allen folgenden/ die Originalia, auf jedesmahliges Erfordern/ producirt werden können) dem damahligen Unter-Schultheiſſen/ Jacob Stempel/ die Gemeinden zu ſondiren aufgegeben/ ob es wegen etlicher weniger Catholiſchen Einwohner nicht thunlich wäre/ daß nach Pretzenheim ein Catholiſcher/ und nach Wintzenheim ein Evangeliſcher Prieſter geſetzt/ und die Intraden unter ſelbige gleich getheilet würden.

Wiewohlen ſich nun die Evangeliſche mit wehemüthigſtem Bitten und Flehen/ als der eintzigen Macht/ welche arme Unterthanen gemeiniglich haben/ laut jetzt erwehnter Beylage/ gegen ſothanen gefährlichen Vorſchlag hefftig geſetzt/ auch ſo gar die Catholiſche Einwohner ſelbſten nicht getrauet/ gegen die ſelbiger Zeit noch gantz nagel-neue Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis dergleichen zu machiniren/ oder in dieſem von ihnen mit unterſchriebenen Memorial um Verſtattung eines öffentlichen Gottes-Dienſtes und Beſtellung eines Prieſters nachzuſuchen/ maſſen ſelbige der Gräflichen Herrſchafft die beſorgliche Verantwortung gegen das Heil. Römiſche Reich ſelbſten zu Gemüthe geführt; So hat nichts deſtoweniger die Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit in ſoweit durchgedrungen/ daß man zu würcklichen Tractaten dieſer Kirchen-Theilung wegen geſchritten/ und/ weilen ſich die Arme von keinem Menſchen unterſtützte/ auch von denen Kriegs-Troublen noch gantz erſchrockene Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen nicht opponiren dörffen/ ſondern entweder ja ſagen/ oder gewärtig ſeyn müſſen/ daß man dennoch nach Belieben und Willkühr/ wie Num. 2. auch geſchehen/ verfahren werde/ anfänglich die ſub Num. 2. befindliche Puncten abgefaßt/ und hierüber Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Cölln/ als Lehns-Herrn/ Ratification abwarten wollen/ welche/ ob ſie jemahlen erfolgt/ (wie ob par intereſſe Religionis wohl ſeyn kan) an ſeinen Orth geſtellet ſeyn muß/ und iſt nur ſo viel zu gedencken/ daß man ſich der Kirche zu Pretzenheim damahlen würcklich bemächtiget/ einen Catholiſchen Prieſter dahin geſetzt/ und demſelben dortige Reditus de facto zugewendet/ denen Evangeliſchen aber hierüber einen Pergamenternen Brief zu ihrer leidigen Conſolation zugeſtellt.

Wiewohlen ſich nun Catholici mit der Ehre und Vortheil dieſes Triumphs um ſo vielmehr begnügen ſollen/ da nach Ausweiß des 2ten §. jetztberührter Beylage Num. 2. ihrem Prieſter gewaltige Prærogativen vor denen Evangeliſchen/ da doch dieſen de jure alles allein/ jenen hingegen nichts gebühret hätte/ zugeſtanden und eingeraumt/ mithin eine Societas quaſi leonina errichtet worden/ vermög deren die Armen Evangeliſche ihre

Pfarr-Gefälle zu Pretzenheim gäntzlich fahren laſſen/ und noch dabey zugeben müſſen/ daß ſich der Catholiſche Geiſtliche der Ihrigen zu Wintzenheim/ ſo viel die Helffte betrifft/ bemächtigen darff/ ſie/ Evangeliſche/ aber vice verſa nicht/ wie doch ihnen/ als vormahligen Proprietariis, & ſponte licet ex ſancta quadam ſimplicitate & metu procul dubio concuſſi ſe abdicantibus, wohl zu gönnen geweſen wäre; So hat es dennoch dem damahligen Catholiſchen Geiſtlichen nützlicher gedeucht/ unter Faveur der Frantzöſiſchen nicht weniger ungerechten Troublen in Anno 1686., nach erlangtem Finger/ die gantze Hand zu arripiren/ welches feliciter angegangen/ da die Frantzoſen am 8. Auguſti d. a. den Evangeliſchen Pfarrer/ Anton Bœnecken, unter dem Prætext, als wenn er etwas gegen die Catholiſche Religion geſprochen hätte/ mit 6. Reutern gefänglich auf Moſel-Landsberg führen laſſen/ und nachdem derſelbe ſich aus ſothaner Gefangenſchafft ſalviret/ Urſach genug zu haben vermeynt/ denen Evangeliſchen alle Gefälle zu entziehen/ deren ſie auch niemahlen wieder völlig habhafft werden können/ ſondern/ um die halbe Nuß der leeren Schalen vorzuziehen/ nach vielem ſuppliciren und lamentiren mit der Helffte der Gefälle zu Wintzenheim/ welche der Evangeliſche Pfarrer von 1651. und damahliger Partage an gantz genoſſen/ vor lieb nehmen/ und die andere Helffte/ wie vorher das Pretzenheimiſche/ als der Mutter-Kirche/ vornehmſtes Antheil in Catholiſchen Handen laſſen müſſen.

Welchen abermahligen Tort Evangelici durch wiederholte unterthänig- und beweglichſte Vorſtellungen/ vid. Adj. Num. 3. & 4., bey ihrer Herrſchafft zwar abzuhelffen geſucht/ Num. 3. & 4. auf alle ihre Klagen und Supplicationes aber/ ſonder Zweiffel auf Hintertreibung des Gegentheiligen Cleri, nicht die allermindeſte Hülffe/ Reſolution oder Antwort erhalten können/ ſondern es iſt dieſes ſeine Animoſität hierdurch vielmehr dergeſtalt gewachſen/ daß ſie ſich/ nach occupirter Kirche und Pfarr-Haus zu Pretzenheim/ wie auch der halben Gefälle der Kirche zu Wintzenheim/ woſelbſten auch/ wie oben gedacht/ das Simultaneum allſchon introducirt geweſen/ endlich auch an das in letzt-benanntem Orth ſtehende Schul-Haus gemacht/ und ſelbiges an ſich geriſſen/ nachdeme der Evangeliſche Schulmeiſter aus zeitlichen Abſichten ſeinen Glauben verleugnet/ und in Anno 1687. Catholiſch worden. Worauf die Reyhe auch an die Altäre gekommen/ da man denen Evangeliſchen in ihrer eigenen Kirche zu Wintzenheim nicht verſtatten wollen/ dergleichen aufzurichten/ wobey ſich der damahlige Pater Wilhelmus ſo eyfrig erwieſen/ daß jene ſich bis dieſe Stunde eines höltzernen Tiſches bedienen müſſen/ worauf ſie Tauffen und Abendmahl halten/ und muß derſelbe/ nach verrichteten Heil. Handlungen/ jedesmahlen in Verwahrung gebracht werden/ wenn er nicht geſtohlen werden ſoll/ wie in Anno 1707. geſchehen.

So wenig nun der Evangeliſchen Sache bis dahero geſchonet worden/ ſo wenig trägt man auch Bedencken/ ſich au ihren Perſonen zu vergreiffen/ woven der Pfarrer/ beſage der Beylage Num. 5., in nechſt verwichenem 1719ten Jahr eine unerhörte Probe ausſtehen Num. 5. müſſen/ und obgleich alle Läſterung der Religionen in vielen Reichs-Satzungen und noch neulich ergangenen Kayſerlichen Manifeſten hoch verpönt und verboten/ ſo iſt doch unter dortigen Catholiſchen Einwohnern ſo Alt- als Jungen dieſes eine alltägliche und gemeine Redens-Arth: **Die Lutheriſche ſind des Teuffels ꝛc.** Ja Henrich Frey ſagte vor kurtzer Zeit Matthes Müllern/ in Beyſeyn zweyer Kirchen-Juraten/ unter die Augen: **Die Lutheraner wären Schelmen/ immer und ewig des Teuffels/ Seelen-Mörder ꝛc.** Gegen welche Calumnianten man gern die ordentliche Obrigkeit imploriren wolte/ wenn man ſich des Richterlichen Ambts ſonderlich zu getröſten hätte/ da aber kein Evangeliſcher leicht in das Dorff-Gericht eingenommen/ ſondern ſolches lieber mit Catholiſchen beſetzt wird/ ſo iſt leicht zu erachten/ daß der Evangeliſchen gäntzliche Ausrottung ſucceſſivè beſchloſſen ſeye/ und intendirt werde. Mit Profanir- und Verlachung des Evangeliſchen Gottes-Dienſtes ſind die Catholiſche auch gar geſchäfftig/ indem der Schultheiß/ Dallmſcheid/ vor nicht gar langer Zeit den Pfarr-Stuhl mit einem Stein zerſchlagen/ auf die Bohr-Kirche oder Lettner ward geſchrieben: **Die Lutheriſche ſind alle Schelmen**/ worauf auch der Pfarr-Stuhl mit ſ. v. Koth beſchmieret wurde. Welchergeſtalten die Evangeliſche aber in Anno 1717. in Haltung des Heil. Abendmahls verſtöhrt/ und der Pfarrer gezwungen worden/ verſchiedene Leuthe ungenoſſen nacher Haus gehen zu laſſen/ iſt aus Num. 6. umſtändlich zu erſehen/ als worauf man ſich beziehet. Num. 6. Aus dieſem allen nun werden alle Unpartheyiſche leicht erkennen/ wie nöthig/ ja ohnentbehrlich die Ausfindung zulänglicher Mittel ſey/ wordurch dieſe bereits in Agone liegende Evangeliſche Religions-Ubungen von der angedroheten gäntzlichen zu Grundrichtung und Untergang ſchleunigſt præſerviret und ſicher geſtellt werden können/ und man Evangeliſcher Seits in die ob-ermeldte Theilungs-Tractaten de Anno 1651., beſage der allegirten Beylage Num. 1., nicht gewilliget/ mithin zu der Claſſe derjenigen/ wovon der verſ. Et hæc omnia §. 12. Art. V. Pacis Weſtphalicæ redet/ auch nicht zu referiren/ alſo die Kirche und Gemeinde/ tanquam privilegia Minorum habentes, auch um ſo viel mehr in integrum & ſtatum priſtinum Anni regulativi zu reſtituiren ſeyen / da / ſecundum Burgold. ad Inſtrum. Pac. d. loc., Jus Imperii publicum per legem privatam (ſi etiam adeſſet) immutari non poſſit. Dazumahlen bey der minus legitimè & partim violenter vorgenommenen Reformation nach dem raiſonnablen und alle Religionen ſtringirenden Monito des ſeel. Herrn von Seckendorffs

vid. Fürſten-Staat p. 267. NB. Sintemahlen es an dem iſt ꝛc.

nicht auf die Vorſchrifft des Göttlichen Worts und Chriſtlicher Seelen Heyl / ſondern auf die Ausbreitung des Römiſch-Catholiſchen Glaubens und deſſen Prieſters rechtliche Salarirung geſehen worden / der Evangeliſchen darunter heimlich intendirten gäntzlichen Exterminirung zu geſchweigen.

Beylagen.

Num. I.

Hoch-Wohlgebohrner Graf ꝛc.

Ew. Excellenz ſeynd unſere unterthänigſte Pflicht-ſchuldige Gehorſam und Dienſte beſten Fleiſſes allezeit anvor /

Gnädiger Graf und Herr!

Was Ew. Excellenz auf unſere / der beyden Gemeinden Pretzenheim und Wintzenheim / am $\frac{13}{7}$. Auguſti in Unterthänigkeit abgefertigtes Bitt-Schreiben (daß nemlich Ew. Excellenz uns wiederum mit einem Evangeliſchen Pfarrer / allermaſſen wir Anno 1624. bis ins 1628ſte Jahr einen ſolchen gehabt / gnädig zu zu verſehen und zu beſtellen geruhen wolten) vor eine gnädige Reſolution, als daß Ew. Excellenz den Frieden-Schluß fürderlich examiniren / und darüber / wozu Sie zufolg deſſen Innhalts gehalten zu ſeyn befinden / ſich mit nechſtem ferners in Gnaden wolten vernehmen laſſen / uns ertheilt / deren thun wir uns in Allerunterthänigkeit Hertz-erfreulich bedancken / nicht zweiffelende / ſolcher maſſen wir uns unſers unterthänigen Begehrens gnädig gewehret ſehen werden.

Was aber nun ferner anlangt denjenigen Vorſchlag / ſo Ew. Excellenz unlängſt gegen den Unter-Schultheiſſen zu Pretzenheim / Jacob Stempel / gethan: obs nicht zu thun wäre / weil auch etliche wenige Catholiſche zu Pretzenheim / und einer oder der ander zu Wintzenheim ſeynd / daß Ew. Excellenz derentwegen nacher Pretzenheim einen Catholiſchen Prieſter / einen Evangeliſchen aber nacher Wintzenheim / mit Verſchaffung beydertheils Unterhaltung / ſetzen möchten / mit gnädigem Befehl / angeregter Unter-Schultheiß Stempel es auch beyderſeits Gemeinden / ſowohl Catholiſch- als Evangeliſchen / von Ew. Excellenz wegen vorhalten / ſie / Gemeinden / aber ſich miteinander bereden und erklären ſolten / welches auch mehrbeſagter Stempel gethan / und uns / den Gemeinden / vorgehalten hat.

Als viel nun uns / die Evangeliſchen / anlangt / iſt das unſere nochmahlige beſtändige Meynung und unterthänigſtes Bitten und Flehen / Ew. Excellenz wollen in gnädiger Erwegung / weil vors erſte in Anno 1624. keine andere / als die Evangeliſche Religion, in öffentlicher Ubung bis in Annum 1628. geweſen / weil vors zweyte die Mutter-Kirch und das Pfarr-Haus zu Pretzenheim und nicht zu Wintzenheim / ſondern daſelbſten nur das Filial. drittens die Zahl der Evangeliſchen Unterthanen die Catholiſchen bey weitem übertrifft / zum vierdten die Catholiſchen etliche Zeit post Annum 1628. allererſt durch die vorgenommene Reformation vom Evangeliſchen Glauben ab zum Catholiſchen ſich begeben / fünfftens weil wir in unſerm Gewiſſen verſichert / daß wir bey der Evangeliſchen Religion und derer beyden heil. Sacramenten ſeelig werden können / und dann vors ſechſte / weil durch ſolche gefährliche Mutation andere Inconvenientien / deren wir jetzo in Unterthänigkeit geſchweigen wollen / entſtehen könten und möchten / es bey uns in dem Stande / darinnen wir Anno 1624. begriffen geweſen / gnädig wieder bringen und ſetzen. So viel aber uns / die Catholiſchen / betreffen thut / ſo iſt das unſere unterthänigſte Reſolution, daß Ew. Excellenz zu Dero Hochgräflichen Direction, wie die es gegen dem Heil. Röm. Reich getrauen zu verantworten / wir es in Unterthänigkeit anheim geſtellt haben.

Wann dann nun / gnädiger Graf und Herr / wir beyderſeits / ſo Catholiſch- als Evangeliſche Unterthanen / uns dazu viel zu gering erkennen / daß wir dem obangedeuteten hochverpönten Frieden-Schluß (daran Kayſer- auch Königlich- wie nicht weniger Churfürſtl-

und Fürſtliche/ ja aller Ständen des Heil. Römiſchen Reichs deputirte Gevollmächtigte im Nahmen höchſt- und hochgedachter ihrer Herren Principalen ſo viele Jahr lang mit gutem Vorbedacht/Deliberation und einhelligem Conſens treulich und ſorgfältig gearbeitet und endlich geſchloſſen haben) etwas zuwider gefährlicher Weiſe deletiren und ſelbigen ſchwächen und brechen können ſollen und wollen;

Als gelanget demnach an Ew. Excellenz hiermit mochmahlen unſer/ der beyden Evangeliſchen Gemeinden gantz unterthänigſt und um unſers HErrn JEſu Chriſti Leyden und Verdienſtes willen hochflehentliches Bitten/Sie wollen es bey offterwehntem Frieden Schluß gnädig bewenden zu laſſen / und uns vermög deſſelben eheſtens mit einem treu-eyferigen Evangeliſchen Pfarrer / gleichwie wir in Anno 1624. gehabt / zu verſehen in Gnaden geruhen.

Daran erweiſen Ew. Excellenz nicht nur ein Werck / was den Frieden-Schluß anlanget / gerechter Vollziehung / ſondern auch/ was uns betrifft/ ein Werck Chriſt-Obrigkeitlichen Providenz , und unſerer Gewiſſens-Befriedigung; welches daß es der Grund-gnädige GOtt Ew. Excellenz, ſambt Dero geliebteſten Gemahlin/jungen Herren und Fräulein / zu allem Chriſtlichen Wohlergehen zeitlich und ewig wieder vergelten wolle / wir bey ſeiner Göttlichen Allmacht mit unſerm inbrünſtigen Gebeth ohnnachläßig zu ſuchen/ gegen Ew. Excellenz aber jederzeit mit unterthänigen Danck gehorſambſten Fleiſſes zu erkennen unvergeſſen bleiben werden und wollen / Dieſelbe hiemit ſambt Dero Gräflichen Leibs-Angehörigen dem ſtarcken Schutz des Höchſten unterthänig empfehlende / und uns gnädiger Willfahrung demüthig getröſtende

Ew. Excellenz

unterthänige und gehorſame

Schultheiſſen / Gerichte und gantze Gemeinden zu Pretzenheim und Wintzenheim.

An den Herrn Grafen von
Vehlen.

Num. 2.

Extract Protocolli deſſen/ ſo im Novembr. 1651. zwiſchen Ihro Hochgräflichen Excellenz, Herrn Grafen von Vehlen/ &c. und Dero Evangeliſchen Unterthanen zu Pretz- und Wintzenheim in puncto Exercitii Religionis eventualiter und unter gnädigſter Ratification Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu Cölln / als Lehns-Herrn/ verabredet worden.

1.) ERſtlich ſolle die Pfarr-Kirch zu Pretzenheim/ ſambt Glöckner-Ambt / Schul-Dienerey/ mit ihren Renthen und Gefällen / und was mehr dazu gehörig ſeyn mag / bey dem Catholiſchen / und die Kirch zu Wintzenheim bey dem Augſpurgiſchen Exercitio und Bedienung / ſambt allen Appertinentien / die Collation aber bey der Herrſchafft verbleiben.

2.) Denen Catholiſchen zu Wintzenheim ſoll frey ſtehen / den Catholiſchen Pfarrer zu Pretzenheim oder andere geiſtliche Perſohnen in die Kirch nach Wintzenheim / ſo offt ſie wollen / zu begehren / und daſelbſten ihre Divina, der Gewohnheit nach / zu verrichten / dergeſtalt / doch daß ſolcher Dienſt um halber acht Uhren Vormittags geendiget / und denen Augſpurgiſchen nicht hinderlich ſeye.

3.) Ehe zu beſtättigen / Kinder zu tauffen / Todten zu begraben / und dergleichen Actus, ſoll ſich jeder durch ſeiner Religions oder Confeſſions - Pfarrer verrichten laſſen mögen / und ſollen die Glocken / Kirchhöf / zu gedachten Actibus gemein ſeyn / jedoch alles ohne Aergernüß zu verhalten ſchuldig ſeyn.

4.) Wollen die Catholiſchen zu Wintzenheim einen Catholiſchen Schul-Diener auf ihre Koſten anſtellen / oder ihre Kinder durch den Catholiſchen zu Pretzenheim inſtruiren laſſen / ſoll ihnen ſolches / hingegen denen Augſpurgiſchen eben dergleichen zu thun frey ſtehen.

5.) Feyer- und Feſt-Täge / ſo in der Heil. Schrifft und Augſpurgiſchen Confeſſion fundiret / ſollen allerſeits / zu denen übrigen aber die Augſpurgiſchen nicht gehalten ſeyn.

Num. 3.

Hochgebohrner Graf /

Gnädiger Graf und Herr!

MIt wehmüthigſtem Hertzen und thränenden Gemüth müſſen wir Jhro Hochgräfl. Excellenz treugehorſambſte Unterthanen der Dorffſchafften Pretzenheim und Wintzenheim / Evangeliſch-Lutheriſcher Religion, klagend hinterbringen / wasgeſtalten auf die ohngefehr für einem Jahr durch unſern Pfarrer in unſerer Religions-Bedrängnüß übergebene unterthänigſte Bitt-Schrifft nicht nur allein kein gnädiges Decret ausgefallen / wie wir jedoch in unſerer allergerechteſten Sache / wie ſie dem Höchſten in dem Himmel bewuſt / das unterthänigſte Vertrauen zu Jhro Hochgräfl. Excellenz, unſerm gnädigſten Grafen und Herrn geſchöpffet hatten / ſondern daß nun auch von Tag zu Tag von denen Catholiſchen ſchärffer auf uns gedrungen wird / indem ſie vor wenig Tagen einen Gerichts-Tag zu Pretzenheim gehalten / und darinnen geſchloſſen / daß man ihrem Prieſter ein Gemach in unſerm Pfarr-Haus einraumen möchte / um darinn bey ſeiner Ankunfft ſeine Bequemlichkeit haben zu können / da ſie doch wohl wiſſen / daß nicht mehr / als ein einiges lediges Stüblein / in dem elenden ruinirten Pfarr-Haus vorhanden / und alſo darauf umgehen / wie ſie unſern Pfarrer gar vertreiben / und einfolglich uns um alle Kirchen-Gerechtigkeit und Gewiſſens-Freyheit bringen könten.

Wann nun Jhro Hochgräfliche Excellenz im Uberfluß bewuſt / was wir Evangeliſch-Lutheriſchen in Anno 1651. an denen Catholiſchen für Gutthätigkeit erwieſen / daß wir beederſeits unſere Kirchen (die krafft des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes gantz allein in unſerm Beſitz waren / und lediglich uns zuſtunden / ſelbigen eingeraumt / das Exercitium Alternatorium ihnen gegönnet / mithin noch alle Pretzenheimiſche Kirchen-Gefälle dem Catholiſchen Prieſter zu genieſſen erlaubet / und uns mit denen Wintzenheimiſchen allein vergnügen laſſen / welche ſie in neulichſt erlittenem Krieg auch angegriffen / und wahrhafftig wider alle Chriſtliche Billigkeit die Helffte uns abermahl entzogen / und ihren Anno 1659. aufgerichteten Accord recht gewißloß zeriſſen und zerbrochen haben / alſo / daß wir ohnlängſtens die nothdringlichſte Urſach gehabt hätten / an höhern Orthen / gleichwie andere gethan / unſere gerechteſte Klagen wehemüthigſt vorzuſtellen / aber ein ſolches nie thun wollen / indem wir aus unterthänigſtem Reſpect und treugehorſambſten Gemüth uns noch allezeit die Reflexion auf Jhro Hochgräfl. Excellenz, als einen Gerechtigkeit liebenden Herrn / gemacht / daß ſie ſelbſten / als ein gnädiger Herr / ihre Gnaden-Hand bieten / und wieder unſere Bedrängere uns in vorige Ruhe könten und würden ſetzen. Wie wir dann vorjetzo abermahlen in dieſer unſerer Bitt-Schrifft unſer demüthiges Vertrauen auf Jhro Hochgräfl. Excellenz ſetzen / Fußfällig und wehmüthigſt Dieſelbe anflehende / daß ſie ein gnädiges Einſehen in das unrechtſame Beginnen derer / denen wir aus unſern Kirchen-Mitteln ſo viel Gutes erwieſen / wolten haben / und uns bey dem Accord de Anno 1651. gnädigſt per Decretum manuteniren / in ſonderlichem Regard / weilen ſelbigen die Frantzoſen ſelbſt gebilliget / und der geweſene Commendant de la Goupilliere (wie wir jüngſthin eine Beylage überſchicket) den 18. Maji 1686. in unſerer Suplic folgender maſſen decretiret / daß in allen Stücken dem Vertrag und Reglement des Herrn Grafen von Vehlen Anno 51. aufgericht nachgelebet werden ſolle; Wo aber dieſes bey Jhro Hochgräfl. Excellenz, wie wir doch anderſt nicht hoffen wollen / ſolte gnädigſt zu erhalten ſtehen / daß ſie / die Catholiſchen / dann durchaus zu Wintzenheim und Pretzenheim mit uns theilen / und kein Theil vor dem andern den geringſten Vorzug haben ſolle / dazu gnädigſt anhalten / und unſern Pfarrer in ſeinem zerriſſenen Pfarr-Haus unangefochten / und in Liebe laſſen wolten / und daß ſie auch dabey das widerrechtlichſt uns abgenommene Schul-Haus extradiren möchten. Vor ſothane hohe Gnaden-Wohlthat / daß wir arme fort und fort gequälte Unterthanen dereinſt in erwünſchter Ruhe und Friedens-Genuß / gleich andern umliegenden Orthen / leben könten / werden wir in tieffſter unterthänigſter Pflicht-Schuld deſto eyferiger unſer andächtiges Gebeth vor Jhro Hochgräfl. Excellenz langes Leben/ glückſeelige Regierung/ und alles ſelbſt beliebige hohe Wohlergehen ohnermüdet aufſchicken / und uns fernerhin als gehorſambſte Unterthanen in allen Stücken Pflicht-mäßigſt erweiſen/ die wir ſeynd

Jhro Hochgräfl. Excellenz

unterthänigſt-treugehorſambſte

Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen derer beyden Dörffer Wintzenheim und Pretzenheim.

An den Herren Grafen von
Vehlen.

Num. 4.

Hochgebohrner Reichs-Graf/

Gnädigſter Graf und Herr!

EW. Hochgräfliche Excellenz und Gnd. geruhen aus der Copeylichen Anlage/ wovon wir / auf gnädigſten Befehl / das auf Pergament geſchrieben- und mit dem Hochgräflich-Vehliſchen Jnſiegel / wie auch des weyland Hochgebohrnen Herrn Grafens Alexanders Hochgräflichen Excellenz eingenhändiger Subſcription confirmirte Original jedesmahl unterthänigſt zu produciren ſo erbiethig als ſchuldig ſeyn/ zu erſehen/ welcher geſtalten ſchon Anno 1651. den 12. Novembris erſt höchſtgedachten Herrn Grafens Excellenz und Gnd. ratione redituum Eccleſiaſticorum modique conſtituendi ſalarii paſtoralis die gnädigſte Verordnung gethan / daß à dato ſothaner Verordnung ein Catholiſcher zu Pretzenheim / und ein Evangeliſch-Lutheriſcher zu Wintzenheim / was zu jeder Pfarr gehörig / alleine haben und genieſſen ſolle.

Wann aber / gnädigſter Graf und Herr / in dem vorgeweſenen und leider in ſo ſehr lange Jahr andaurenden Land-verderblichen Kriegs-Weſen es dahin gekommen / daß / ohnerachtet derjenige Catholiſche Paſtor, ſo von Creutznach aus den Gottes-Dienſt zu Pretzenheim verrichtet / auch befugt geweſen / den Cultum Catholicæ Religionis in Wintzenheim zu exerciren / ſolchen auch ohngehindert verrichtet hat / und dafür die Beſoldung von Pretzenheim genieſſet / dennoch über dieſen noch ein anderer von Creutznach nacher Wintzheim kommt / welcher auch die gantze Zeit über die Wintzenheimer Pfarr-Beſoldung gezogen / ſo daß der Evangeliſch-Lutheriſche Geiſtliche ohnmöglich würde haben ſubſiſtiren können/ wann wir nicht aus eignen unſern Mitteln nach Vermögen etwas contribuiret und zu deſſen Unterhaltung beygetragen hätten / gleichwohl aber in die harre damit zu continuiren nicht vermögen / nachdemahlen wir durch die Frantzöſiſche Contributiones, Fourages, ſalve-Garden und andere erpreſte Gelder in die gröſſeſte Schulden-Laſt / und faſt gäntzlichen Ruin geſtürtzet worden / ſo legen wir vor Ew. Hochgräflichen Excellenz und Gnd. dieſe unſere unterthänigſte Supplic in tieffeſter Demuth nieder / und bitten um der Liebe JEſu willen / Dieſelben geruhen in gnädigſter Erwegung angeführter Motiven uns / Dero getreueſte Evangeliſche Unterthanen / nebſt unſerm lieben Seelſorger / bey angeführter Anno 1651. ergangener gnädigſten Verordnung zu manuteniren und gnädigſt zu Verfügen / daß von nun an dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer ſeine völlige Beſoldung zu Wintzenheim wiederum gelaſſen / und von denen Catholiſchen das geringſte nicht mehr davon entzogen werden ſolle. Wie dieſes zu unſerer gröſſeſten Conſolation und nicht geringen Soulagement gereichen wird ; Alſo werden wir hingegen ſothane hohe Gnade Zeit Lebens mit unterthänigſtem Danck erkennen / vor aller Welt hochrühmlich anpreiſen / und GOtt den Allerhöchſten in unſerm öffentlichen Kirchen-Gebeth ſowohl / als zu Hauſe in Privat Andachten inbrünſtig anflehen / daß er dafür ein reicher Vergelter ſeyn / Ew. Hochgräfliche

Excellenz und Gnd. bey beſtändiger guten Geſundheit und hohem Wohlweſen/ wie auch das gantze Hochgräflich-Vehliſche Haus bis auf ſpate Jahre bey beſtändigem Aufnehmen erhalten wolle/ die wir mit tiefſtem Reſpect und Unterthänigkeit verbleiben

Ew. Hochgräflichen Excellenz und Gnd.

unterthänigſt-treugehorſambſte

Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen zu Wintzenheim und Pretzenheim.

An den Herrn Grafen von Vehlen.

Num. 5.

Hochgebohrner Reichs-Graf/
Gnädigſter Graf und Herr ꝛc.

Ihro Hochgräfl. Excellenz haben wir zu allen Zeiten unſern unterthänigen Gehorſam mit der gröſſeſten Freudigkeit erwieſen/ werden auch ſolches fernerhin zu thun nicht ermangeln/ ja ſo gar/ daß auch/ wann Ihre Hochgräfl. Excellenz uns einen Stock/ demſelben zu gehorchen/ vorſetzten/ wir denſelben reſpectiren und hochachten würden. Alldieweilen aber die Herren Patres Franciſcani, welche von Creutznach aus beydes zu Bretz- und Wintzenheim den Gottes-Dienſt verrichten/ dahier eine groſſe Macht und Herrſchafft über uns Evangeliſch-Lutheriſche ihnen anmaſſen/ ohnerachtet dieſelben uns noch nicht vorgeſtellet ſind/ ſo ſcheinet die Sache uns ſehr beſchwerlich zu ſeyn/ und zwar um ſo vielmehr/ indem dieſelben bey ihrem angemaßten Dominio ſowohl wider das Gebot Ihrer Hochgräfl. Excellenz ſelbſten (welches ihnen und uns allen den Frieden zu halten befiehlet) als auch wider die Reichs-Conſtitutiones, Chur-Pfältziſche Declarationes, und wider die Pacta Weſtphalica handeln/ davon wir jetzo nicht gedencken mögen/ ſondern Ihrer Hochgräfl. Excellenz unterthänigſt remonſtriren ſollen/ daß der jetzig-Catholiſche Geiſtliche kein Bedencken trägt/ die Leuthe um Geld zu ſtraffen/ doch niemand/ als uns Evangeliſch-Lutheriſche/ wie vor kurtzem geſchehen/ da die Leuthe des Morgens an einem Catholiſchen Feyer-Tag hinaus gegangen waren/ die vom Wind abgeworffene Birne aufzuleſen/ und wenn gleich gegen zwey Lutheriſche wohl fünff bis ſechs Catholiſche auch hinaus gegangen waren/ ſo hat der Catholiche Geiſtliche doch allein die Lutheriſchen/ welche damahl keinen Feyertag hatten/ zur Straff anziehen wollen/ und hat den einen Mann de facto um 4. bis 5. fl. geſtrafft/ nicht genug aber iſt es ihme/ mit uns dergeſtalt malhonet zu procediren/ ſondern er waget ſich auch an unſern Pfarrer/ und hat ihme kürtzlich den Büttel mit drey Männern ins Haus geſchicket/ welche ihne pfänden ſolten/ der Pfarrer nicht wiſſende/ wohin es angeſehen/ und wer dieſe Leuthe geſchicket/ fragt wer ſie ſchicke/ deme antworteten ſie/ der Herr Pater Vicarius, nomine Wernerus, der Herr Schultheiß zu Wintzenheim/ mit Nahmen Andreas Sibel/ und Herrmann Schröder/ worauf der Pfarrer zur Antwort gab/ er habe eine gnädige hohe Obrigkeit/ deren gnädigen Befehl er unterthänig zu obſerviren/ und wo er in einer Sache/ davon er doch gar nichts wüſte/ pecciret/ ſo wolle er ſich eines Fehlers überwieſen/ gar willig ſtraffen laſſen/ er proteſtire aber gegen ein ſolches Verfahren/ daß man komme ohn Vorwiſſen der gnädigen Herrſchafft/ in ſeinem Hauſe Gewalt anzulegen/ ſagte auch endlich/ das laſſe er abſolutè nicht geſchehen; auf welches Proteſtiren die Executanten zum erſtenmahl abzogen. Nach kurtzer Zeit aber hörete man mit Gewehr und Prügeln in der gröſſeſten Ungeſtüm an des Pfarrers Thor ſchlagen/ welches ungereimte Weſen und ungewöhnliche Procedur der Pfarrer ſuchte zu verhüten durch Eröffnung des Thors/ allein da bekam der Krieg ſeinen rechten Anfang/ da drangen zwey Büttel furiös zum Haus hinein/ ſtieſſen den vor ſich ſtehenden Pfarrer beyſeite/ mit den Worten/ nun wären ſie wieder da/ jetzt wolten ſie ſchon dem Pfarrer lehren/ lieffen deswegen im Haus umher/ ein Pfand zu nehmen/ und da währendem Getöß dem Pfarrer der Huth abfiel/ rieff einer zum andern auf Art der Werd-Jungen/ nehme ihm den Huth; der Pfarrer fragte ſie abermahl/ wer ſie dann jetzo ſchicke alſo zu handeln / und ihn im Hauſe zu beunruhigen / dem ſie endlich im Trotz geantwortet: der Pater Vicarius, der euch zu befehlen hat; darauf ſprach der Pfarrer: kein Pfaff / ſondern mein gnädigſter Graf und Herr hat mir zu befehlen; worauf die Büttel zum öfftern repliciret: der Pater Vicarius habe ihme zu befehlen. Die Urſach dieſes gewaltthätigen und nicht leicht erhörten Verfahrens iſt / ihrem Vorgeben nach / dieſe / weil des Pfarrers Frau ſoll durch ihre Magd an einem Catholiſchen Feyertag warm Waſſer über welche zu waſchende Leinwaths-Tücher haben gieſſen laſſen / welches nicht etwa die Evangeliſche / wann ſie keinen Feyertag haben / ſondern die Herren Catholiſche ſelbſten aller Orthen bey ihren zu haltenden Feyertägen zu thun pflegen.

Gleichwie dann dieſe verübte Gewalt auf Seiten unſers Pfarrers / welchen Ihro Hochgräfliche Excellenz bishero gnädigſt protegiret und manuteniret / höchſt-verdrießlich / ſondern Ihrer Hochgräflichen Excellenz gantz præjudicirlich / alſo hoffen wir / beyde Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinden / Ihre Hochgräfl. Excellenz werden beydes uns und unſern Pfarrer gnädigſt zu protegiren und zu manuteniren geruhen / in welcher tröſtlichen Hoffnung wir verharren

Ihro Hochgräfl. Excellenz, unſers gnädigſten Grafen und Herrns /

unterthänigſt-gehorſambſte

Caſpar Stempel / als Gerichts-Verwalter und Vorſteher.
Adam Lampert.
Eraßmus Soltzbach.
Johann Wagner.
Hanß Peter Müller.
Johann Schill.

An den Herrn Grafen von Vehlen.

Num. 6.

Hochgebohrner Graf /

Gnädigſter Graf und Herr!

EW. Hochgräflichen Excellenz das ungemeine übele Verfahren / den Tort und die Schmach / die wir Evangeliſch-Lutheriſche leyden müſſen / mit höchſt-bekümmerten Hertzen / Geiſt und Seele / in unterthänigſter Devotion vorzuſtellen / und darüber um Hülff und endliche Linderung anzuflehen / treibt uns die äuſſerſte Noth. Man hat zwar Sachen / die etwa noch allenfalls mit der gröſſeſten Gedult zu ertragen ſind / und das Gewiſſen nicht gar zu hart beſchweren / gerne leiden und ausſtehen ſollen und wollen / weil man um der Ehre JEſu vieles zu leiden ſchuldig iſt / & in accuſandis talibus Ew. Hochgräfl. Excellenz unbeſchwehrlich fallen ſollen / allein weil dergleichen Dinge hier paſſiren / welche kaum zur Zeit der höchſten Verfolgung können vorgenommen werden / und es jetzo gantz nicht de tempore iſt / ſo geruhen Ew. Hochgräfl. Excellenz um ſo viel ehender dieſe Klagen in allen Gnaden anzunehmen / und Dero theures Jugement darüber zu ſprechen. Am erſten Heil. Chriſt-Feſt pfleget man / wie bey andern im Römiſchen Reich tolerirten Religionen / alſo auch bey uns Evangeliſch-Lutheriſchen / das Hochwürdige Abendmahl zu halten / als aber unſer zeitlicher Pfarrer (welcher doch / darinn ja nicht gehindert zu werden / ſeine Predigt zimlich abgekürtzet) auf das Feſt das Heil. Abendmahl gehalten / und mit uns keines wegs irgend eine Verſtörung vermuthete / trugs ſichs zu / daß der Catholiſche Schulmeiſter währender Zeit / als das Abendmahl gehalten wurde / in die Kirch / und ſofort in das Glocken-Haus ſich verfügte / das erſte Zeichen zu geben / welches dann auch alſo geſchehen / auf dieſes folgte gleich der Catholiſche Geiſtliche / welcher ſich ohngeſcheuet durch die Communicanten gedrungen / und weil der Platz auſſer dem / worauf die Evangeliſche das Heil. Abendmahl empfangen / ziemlich klein / ſo ſeynd durch ſolches Eindringen die Communicanten nicht allein ſehr incommodiret / ſondern unſerm gedachten Pfarrer ſeynd die Hoſtien allerdings aus den Händen geſtoſſen worden ; gleich darauf kniete er ſich kaum einen Schritt von unſerm Pfarrer / da die Evangeliſch-Lutheriſche das Abendmahl empfangen ſolten / nieder / kehrete unſerm Abendmahl / daſſelbe zu verachten und zu entheiligen / ſ. h. den Hindern / mit dem wurde das letztere Zeichen gegeben / da es dann indeſſen an Kindern und ungezogenen Jungen nicht ermangelte / welche mit Lachen und Spotten über uns ihren Zeitvertreib hatten / und zur Kirchen aus und ein lieffen / und weilen auf gegebenes letztere Zeichen die Herren Catholiſche ſich zur Kirche verfügten / und einige Weibes-Perſonen würcklich da und dorten eingetretten waren / ſo muſten wir / weitern Schimpff und Schande zu vermeyden / mit unſerm Abendmahl-halten den Reisaus nehmen / und die übrige Communicanten ohngenoſſen laſſen nacher Hauſe gehen.

Ob nun zwar dieſes ein greuliches und recht unchriſtliches Verfahren / welches auch allerley Religions-Verwandten in dieſem Diſtrict gar verdächtig vorkommt / ſo kan man doch mit Warheits-Grund keine eintzige Urſach beybringen / warum man faſt dergeſtalt barbariſch mit uns umgehet / und ſo verfolget / wie man etwa die erſte Chriſten verfolget / ihre Kirche und Gottes-Dienſt verſtöhret / und das Heil. Abendmahl entheiliget hat / ſondern Ew. Hochgräfliche Excellenz Catholiſche Unterthanen bekennen zum Theil offentlich / daß uns dieſer Tort gantz unverſchuldet geſchehen ſey. Ob nun der Catholiſche Geiſtliche / welcher Ordinis St. Franciſci iſt / ſolches mit dem Schulmeiſter aus eigener Authorität / wir ſagen vielmehr verwegener Boßheit / oder aber durch anderer Anreitzung gethan / können wir poſitivè nicht ſagen / ſondern nur vermuthlich ſchlieſſen / doch dem ſeye wie ihm wolle / wir verſichern uns / Ew. Hochgräfliche Excellenz werden diejenige / welche Dero Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen ſolchergeſtalt mit Gewalt zu vertreiben ſuchen / nachdruckſamlich abſtraffen / und uns Friede und Ruhe in allen Gnaden verſchaffen / wiewohl ſich hier eine ziemlich groſſe Difficultät ereignet / maſſen der Catholiſche Geiſtliche / der die Aufruhr gemacht hat / (es ſeye dieſelbe auch bloß durch ihn / oder durch anderer Anreitzung geſchehen) es nicht hoch achten wird / wann er ſolcher verübten Maliz wegen etwan translociret und verſetzet mag werden ; Er tröſtet ſich wohl noch gegen uns leidende / nach ihme komme einer / der mache es weit ärger ; allein auch dieſe Difficultät kan ſchon gehoben werden / wann Ew. Hochgräfliche Excellenz ſans prejudice einen Ordinarium hieher gnädigſt verordnen / an deme man ſich nach verübter Gewaltthätigkeit beſſer erholen könne. Wir ſtellen aber alles Ew. Hochgräflichen Excellenz anheim / in tieffſter Demuth bittende / Dero unterthänigſt-treueſten Unterthanen mit gnädigſter Hülff und Landsväterlicher Huld zu aſſiſtiren / worauf wir hoffende in unterthänigſter Submiſſion erſterben

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigſt-treueſte

Evangeliſch-Lutheriſch-Wintzen- und
Pretzenheimiſche Unterthanen und
aufrichtige Vorbitter bey GOtt.

An den Herrn Grafen von
Oehlen.

Num. LXXV.

Das von dem Herrn Cammer-Gerichts-Præſidenten / Freyherrn von Ingelheim / in der Dorffs-Kirche zu Euerbach eingeführte Catholiſche Simultaneum, und andere allda verfügte Religions-Neuerungen betreffend.

Lit. A. Die ſub Lit. A. nachſtehende Facti Species, welche von denen Evangeliſchen Einwohnern zu Euerbach bey dem Cammer-Gericht eingegeben / und mit 6. Zeugen verificiret worden / gibt in mehrerm zu erkennen / welchergeſtalt von dem Herrn Cammer-Gerichts-Præſidenten / Freyherrn von Ingelheim / auſſer deme / daß in der Schloß-Kirche in deſſen Ritter-Guth Euerbach / das Exercitium der Catholiſchen Religion gegen den Statum des Normal-Jahrs 1624. bereits ſtabiliret iſt / gleichfalls in daſiger Dorffs-Kirche das Catholiſche Simultaneum contra Statum dicti Anni regulativi eingeführet / auch mehr andere Neuer- und Beeinträchtigungen in Religions-Sachen daſelbſt vorgenommen worden. Es hat zwar / laut angezogener Speciei Facti, auch ſchon zu Zeiten des vorigen Beſitzers des Ritter-Guths / Euerbach / nemlich des Herrn Generals und Grafens von Steinau / als er abweſend und in Morea in Campagne geweſen / deſſen Frau Gemahlin das Coëxercitium der Catholiſchen Religion in gedachter Euerbachiſchen Dorffs-Kirche zu introduciren ſich angemaſſet / ſo bald aber nach der Heimkunfft hochgedachten Herrn Generals von deſſen Evangeliſchen Unterthanen darüber bey Ihm Beſchwehrde geführet worden / hat er daſſelbe / als eine von ihm agnoſcirte Contravention des Weſtphäliſchen Friedens / ohnweigerlich wieder abgeſchaffet / und die Kirche denen Evangeliſchen privativè wieder zugeeignet / welche ſeine Bereitwilligkeit in Befolgung der Reichs-Geſetze und Aufrechterhaltung des ſelbigen conformen Religions-Standes ihme gewißlich zu groſſem Nachruhm gereichet / und wäre zu wünſchen / daß ſolches ſein löbliches Exempel unter denen Herren Catholiſchen viele gute Nachfolger haben möchte.

Nachdeme hochgedachter Herr Cammer-Præſident das Ritter-Guth / Euerbach / Anno 1704. käufflich an ſich gebracht / hat er zwar daſige ſeine Evangeliſche Unterthanen ebener maſſen bey dem privativen Beſitz ihrer Dorffs-Kirche über ſechs Jahre gelaſſen / im 1711ten Jahr aber ihm ein anders gefallen wollen / indem ſelbiger Zeit authoritate deſſelben vorgemeldetes Catholiſches Simultaneum in der Dorffs-Kirche angerichtet / und dieſem nachhero ſucceſſivè allerhand fernerweite Religions-Neuerungen hinzugethan worden. Ob nun wohl mehr-hochgedachtem Herrn Cammer-Gerichts-Præſidenten nicht allein deſſen Evangeliſche Unterthanen ihre leidende Beeinträchtigung zum öfftern wehmüthigſt geklaget / und um Remedur flehentlichſt angehalten / ſondern auch der Reichs-Ritter-Orth Rhön-Werra / als deme Euerbach incorporiret iſt / bey demſelben eine Interceſſion für ſie eingeleget; ſo hat doch der Herr Cammer-Gerichts-Præſident in der That ſo wenig Reflexion darauf gemacht / daß ermeldte deſſen Evangeliſche Unterthanen ſich gemüßiget geſehen / an das Cammer-Gericht ihren Recurs zu nehmen / allwo ſie dann auch / ſo viel das Simultaneum betrifft / das ſub Lit. B. angefügte Mandatum ſine Clauſula ausgewircket / welches aber / ohnangeſehen ſeit deſſen Emanirung faſt ein Jahr verſtrichen / bey dem Herrn Cammer-Gerichts-Præſidenten noch zur Zeit ſo viel Ingreſs und Conſideration nicht gefunden / daß er ſelbigem ein Genügen geleiſtet / und dem Gravamini Wandel geſchaffet hätte. Bey welchem übrigens noch zu mercken iſt / daß / nach Ausweiſung oballegirter Speciei Facti, unter denen Innovationen / ſo in dem Euerbachiſchen Evangeliſchen Kirchen-Weſen geſchehen / verſchiedene jünger ſind / als der Baadiſche Friede / und folglich nach Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Intention ohne Verzug abgeſtellet werden müſſen. Lit. B.

Beylagen.

Lit. A.

Euerbach iſt ein groſſes und zwey ſtarcke Stunde von der Reichs-Stadt Schweinfurth abgelegenes Ritter-Guth / in deſſen Kirche von gantz unerdencklicher Zeit vor- in- und nach dem Anno decretorio, mit gäntzlicher Ausſchlieſſung der Catholiſchen Religion, das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis, etliche hernach beſchriebene Turbationes ausgenommen / privativè getrieben worden. Die jedesmahlige Beſitzere und Dorffs-Herrſchafften ſind / ſo lange man ſich erinnern kan / die Herren von Steinau geweſen / die völlige Pfarr-Beſtellung aber daſelbſt / hat Herren Burgermeiſtern und Rath in obgedachtem Schweinfurth ehemahls zugeſtanden / welche aber ſolche weyland Hern Bernharden von Steinau / als damahliger Dorffs-Herrſchafft im Jahr 1594. vor 600. fl. Fränckiſcher Währung verkauffet / in dem Kauff-Brieff aber expreſſis verbis bedungen haben / daß es der von Steinau bey der bishero in Euerbach gebrauchten Kirchen-Ordnung und Religion Augſpurgiſcher Confeſſion bleiben laſſen / und gar keine andere Religion daſelbſt einführen ſolle. Ob nun wohl in denen letztern Zeiten der eigenthümliche Beſitzer des Dorffs / weyland Herr Adam Ulrich von Steinau / von der Lehre derer Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / welcher er ſowohl als ſeine Herren Anteceſſores, vorhero adhæriret hatte / ſich ab- und zur Catholiſchen Religion gewendet / deme auch ſein Sohn / weyland Herr General und Graf von Steinau / in dem 16ten Jahr ſeines Alters gefolget war; ſo iſt dannoch von beyden in Religions-Sachen zu Euerbach die geringſte Aenderung nicht gemachet / ſondern ſowohl in der daſigen Dorffs-Kirche der Evangeliſch-Lutheriſche Gottes-Dienſt ſolitariè beſtändig fortgehalten / als auch dem Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Pfarrer und Schulmeiſter an ihrem alten Salario und Accidentien nichts entzogen / ſondern dieſe auch à Catholicis denenſelben willigſt gereichet worden: wobey es auch ſo lange ruhig und unveränderlich geblieben / bis hochgedachter Herr General und Graf von Steinau in Anno 1697. in Morea gegen die Türcken zu Feld geweſen / und deſſen Frau Gemahlin in eben dieſem Jahr aus Beyern nach Euerbach gekommen / allwo ſie durch einen Geiſtlichen aus dem benachbarten Cloſter Heidenfeld in der Euerbachiſchen Dorffs-Kirchen den Catholiſchen öffentlichen Gottes-Dienſt neuerlich darinnen halten zu laſſen angefangen / ſich auch daran nicht hindern laſſen / obſchon der Löbliche Ritter-Canton / Röhn und Werra / als deme das Dorf Euerbach incorporiret iſt / auf die gethane Beſchwerung derer daſig-Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Unterthanen um Abſtellung ſothaner Friedens-Schluß-widrigen Neuerung an dieſelbe nachdrücklich geſchrieben hatte. Als aber mehr-hocherwehnter Herr General und Graf von Steinau aus Morea wiederum zurück nach Euerbach gekommen / hat deſſen Frau Gemahlin ſo balden von dem neuerlich eingeführten Simultaneo abſtehen müſſen / wohlerwogen dieſelbe nebſt ihrem Herrn Gemahl und andern Catholiſchen Innwohnern nicht nur in dem Herrſchafftlichen Schloß ſo dann ihre Andacht gehalten / ſondern es iſt auch Herr Dr. Demmerath von Würtzburg nach Euerbach beruffen worden. Welcher dann / als Commiſſarius, die ſämbtlich-Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Unterthanen auf das Rath-Haus kommen laſſen / und zu denenſelben geſprochen: Weil die Frau Generalin eine Frau wäre / hätte ſie ſolches nicht verſtanden / die Evangeliſche ſolten bey ihrem alten Religions-Exercitio bleiben / wie ſie im Jahr 1624. geweſen wären. Welches denn auch in der That geſchehen / der Catholiſche Kirchen-Ornat ſo fort aus der Euerbachiſchen Dorffs-Kirche geſchaffet / und das Exercitium der Catholiſchen Religion darinnen gäntzlich eingeſtellet / nicht minder die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Unterthanen bey ihrem privativen Religions-Exercitio, ohne die allergeringſte Beeinträchtigung / gelaſſen worden. In Anno 1704. haben des Kayſerl. Herrn Geheimbden Raths und Reichs-Cammer-Gerichts Præſidentens von Ingelheim Hochfreyherrlichen Excellenz durch Kauffs-Recht das Dorff und Guth Euerbach überkommen / und nicht nur verſchiedene Jahre denen Evangeliſch-Lutheriſchen daſelbſt die Dorffs-Kirche zu ihrer alleinigen Religions-Ubung / als in welchem Stand Sie dieſelbe bey Erkauffung des Dorffs angetroffen / gelaſſen / ſondern auch ſelbſt / wenn Sie in gedachtem Orth geweſen / in der Schloß-Capell nebſt andern Catholiſchen ihre Andacht gepflogen / nach der Hand auch einen Catholiſchen Geiſtlichen / mit Nahmen Pfitzenreuther / Franciſcaner-Ordens / von Hammelburg nach gedachtem Euerbach kommen / und daſelbſt bloß allein in der Schloß-Capell das Publicum Religionis Exercitium, auch Tauff- Copulations- und dergleichen Geiſtliche Actus, wie dann der jetzige Catholiſche Schultheiß / als der erſte dieſer Religion, darinnen copuliret werden / verrichten laſſen / und hat ſich gedachter Pater Pfitzenreuther gegen die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Innwohner ausdrücklich vernehmen laſſen: er wäre hieher nach Euerbach geſetzet / die gantze Woche ſeine Meß in der Schloß-Capell zu leſen / des Sonntags aber in der Dorffs-Kirchen ein Ambt zu halten / wann aber der Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Pfarrer / deme an ſeinem Salario und Accidentien gar nichts entzogen werden ſolte / oder deſſen Gemeinde ſolches nicht leiden wolte / ſo würden ſie / Catholiſche / eine kleine Orgel in die Schloß-Capell bekommen / in welcher ſie auch Platz genug hätten / und darinnen ihren Gottes-Dienſt gar ſchön verrichten könnten. Allein es hat ſich dieſes hernachmahls nicht alſo befunden / immaſſen die Catholiſche zu Euerbach in dem Jahr 1711. in der daſigen Dorffs-Kirchen das erſtemahl / wiewohl gantz heimlich / und in aller Stille / auch ſo / daß ſie die Glocken nicht einmahl geläutet haben / Meß leſen / den Sonntag aber dannoch Mittags ihren Gottes-Dienſt in der Schloß-Capell halten laſſen. Hernachmahls haben dieſelbe angefangen / bey ihrem Gottes-Dienſt mit der kleinen Glocken ein Zeichen zu geben ; Nach einiger Zeit haben dieſelbe in der Dorffs-Kirchen öffentlich ihren Gottes-Dienſt getrieben / jedoch erſt um 10. Uhr angefangen / und nach geendigtem Gottes-Dienſt ihren Kirchen-Ornat wiederum mit ſich hinweggetragen. Nach abermahliger Verflieſſung einer kurtzen Zeit haben Catholici des Sonntags um 9. Uhr / wie noch leyder ! geſchiehet / ſich ſchon in der Dorffs-Kirchen eingefunden / da dem ſo balden die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Innwohnere Platz machen / und die Kirche raumen müſſen ; Hierauf haben ſie den Anfang gemacht / ihr Kirchen-Geräth in die Dorffs-Kirchen zu bringen / und erſtlich einen Behälter / worinnen ihr Kirchen-Ornat verwahret geweſen / in die Sacriſtey geſetzet / bald hernach haben dieſelbe den Tauff-Stein / zwey kleine Fahnen und den Beicht-Stuhl nebſt einem Altärlein in die Kirche gebracht / wodurch dann ein Theil derer Gerichts-Stühle und die ſämbtliche Mägdleins-Stände weggeriſſen worden. In dem Jahr 1717. den 27. Maji, als an dem Frohnleichnams-Tag / haben Catholici, nach gehaltenem Umgang / noch weiter einen Himmel / eine groſſe Fahnen und 2. Laternen / dann wiederum das Bild Johannis Nepomuceni, welchem letztern ein Crucifix weichen müſſen / in die Dorff-Kirche geſetzet. Inzwiſchen hat ſichs zugetragen / daß der in Euerbach eingeführt geweſene Pater Franciſcanus, wegen einiger mit dem damahligen Herrn Ambts-Keller gehabten Strittigkeiten / abgeſchaffet worden / und dahero eine Zeitlang daſelbſt kein Catholiſcher Geiſtlicher geweſen / die Catholiſche Innwohner aber ihren Gottes-Dienſt in dem benachbarten Würtzburgiſchen Dorff / Geldersheim / gehalten haben / da dann der geweſene Baron Ingelheimiſche Keller / Urlaub / im Jahr 1717. an denen Heil. Chriſt-Feyertägen / und im Jahr 1718. an denen Heil. Oſter-Ferien / 2. Jeſuiten aus dem Jeſuiten-Cloſter zu Würtzburg / deren einer Flender / der andere aber Meyer ſoll geheiſſen haben / nach Euerbach holen laſſen / welche dieſe Heil. Zeit über / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in der daſigen Dorff-Kirchen dermaſſen erſchrecklich verketzert und verdammet haben / daß verſchiedene Catholiſche Innwohnere ſelbſt ſich vernehmen laſſen / die beyde Herren Jeſuiter hätten es denen Lutheriſchen gar zu ſchlimm gemachet / wie denn einer dererſelben unter andern folgende Expreſſiones gebrauchet : Der Widerſacher / das iſt / der Lutheriſchen ihre Lehre / iſt nicht an einem Orth gegründet / wie an dem andern / an einen Orth lehren die Lutheraner / es ſey ein Sacrament, an dem andern Orth / es ſeyen zwey Sacrament, und noch an einem andern Orth / es ſeyen drey Sacrament, und der Widerſacher hat eine neue Lehre angefangen / was hält man heut zu Tag darauf / wann man eine Verneuerung anfängt / die Verneuerung kommet von dem Teuffel / und alſo iſt die Lutheriſche Lehre eine Teuffels-Lehre ꝛc. So ſind auch auf vor-anberegte hohe Feſt-Täge ſehr viele Catholiſche in der Nachbarſchafft Hauffenweiß nach Euerbach gekommen / woſelbſt ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen / zumahlen währenden deren Gottes-Dienſt / allen Spott und Hohn angethan / auch den Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Pfarrer daſelbſt in ſeinen Predigten ſehr geläſtert.

In Anno 1718. den 27. Maji haben nun auch ſowohl die in Euerbach ſeßhaffte / als in denen beyden Würtzburgiſchen Dorffſchafften / Oberwehrn und Kützberg / wohnende Catholiſche Leuthe mit ordentlichen Proceſſionen Hauffenweiß in die Euerbacher Dorffs-Kirche gewallet / und ob ſchon die der Augſpurgiſchen Confeſſion-zugethane Innwohwohnere und Unterthanen / ſo balden ſie ſolches in Erfahrung gebracht / den damahligen Ambts-Keller / Urlaub / gebethen haben / daß man mit ſolchem Vorhaben und Neuerung innen halten möchte / indeme die Euerbacher Dorffs-Kirche eine Evangeliſche Kirche / und keine eintzige Wallfarth jemahls dahin wäre gehalten worden / ſo hat derſelbe deme ohngeachtet vielmehr / als die Oberwehrner Gemeinde kommen / einem jeden derer Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten / welcher ſich entgegen ſetzen würde / erſtlich 5. / hernachmahls 10. fl zur Straffe angeſetzet / ja verſchiedene derſelben mit groſſer Hefftigkeit von dem Kirch-Thor weggeſtoſſen; Als auch in dem 1717. Jahr an dem Frohnleichnams-Tag des Herrn Cammer-Gerichts-Præſidentens von Ingelheim Hochfreyherrl. Excellenz in Euerbach zugegen geweſen / haben dieſelbe dero Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte

Unterthanen bitten laſſen / daß ſie an dieſem Catholiſchen Feyer-Tag / ihrer gnädigen Herrſchafft zu Gefallen / der Feld-Arbeit ſich enthalten möchten / welches auch auf nur anberegte Weiſe geſchehen; Hingegen hat das 1718. Jahr darauf den Abend vor dem Frohnleichnahms-Tag der geweſene Ambts-Keller / Urlaub / denen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Unterthanen durch den Fluhrer bey einer Herrſchafftlichen Straffe gebiethen laſſen / daß dieſelbe an dieſem Tag alle Wercktägliche Arbeit unterlaſſen ſolten; Wie dann ferner den 15. Septembris als den Donnerſtag nach Creutz-Erhöhung ejusdem anni abermahls die Innwohnere des Fürſtlich-Würtzburgiſchen Dorffs Wipfeld / mit Tragung eines Crucifixes / in einer Proceſſion von der Wallfarth / zum heiligen Creutz genannt / gekommen / und mit Singen zu Euerbach eingegangen / auch mit dem Geſang bis zu der Euerbacher Dorffs-Kirchen hinein angehalten haben. Ob auch ſchon je und allzeit / ſowohl vor- als nach dem Jahr 1624. der Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Pfarrer und Schulmeiſter in Euerbach auch à Catholicis bey denen vorgegangenen Kind-Tauffen / Begräbnüſſen und Copulationen die hergebrachte Accidentien und Emolumenta richtig und ohnweigerlich bekommen / ja / des Herrn Cammer-Gerichts Præſidentens von Ingelheim Hochfreyherrl. Excellenz ſelbſt öffters die gnädige Verſicherung gegeben haben / daß beyden an ihrer Beſoldung und bishero genoſſenen Accidentien lediglich nichts entzogen werden ſolte; So hat doch eines theils der Schulmeiſter wegen derer Catholiſchen nun etliche Jahre über derſelben entbehren müſſen / andern theils aber der Herr Pfarrer gleichfalls gar ſelten ſolche bekommen / wobey dann hochgedachte des Herrn Barons von Ingelheim Excellenz in Scriptis publicè declariret haben: daß dem jetzig-Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Herrn Pfarrer in Euerbach die Erhebung quæſtionirter Accidentien und Emolumentorum auch à Catholicis nur ex mera gratia ad dies vitæ wäre verſtattet und gelaſſen worden. Endlich haben mehr-hocherwehnte Se. Excellenz intuitu Religionis, auch wegen des Schultheiſſens zu Euerbach eine Veränderung vorgenommen / denn obſchon ſo lange / als das Dorff Euerbach ſtehet / auch unter denen vorig-Catholiſchen Herrſchafften ein jedesmahliger Schultheiß / welchen das Gericht erwehlet / und die gnädige Herrſchafft beſtättiget hat / der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan geweſen / an welchem ſich auch dieſe in benöthigten Fällen gehalten; ſo haben aber des Herrn Cammer-Gerichts-Præſidentens von Ingelheim Hochfreyherrl. Excellenz nun auch zum erſtenmahl / ohngeachtet die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte zweymahl ſtärcker / als die Catholiſche / ſind / der Euerbachiſchen Gemeinde einen Catholiſchen Schultheiſſen / mit Nahmen Frantz Hiltzenberger / vorgeſetzet / welcher in allem wider die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Inwohnere ſtreitet / und denenſelben zuwider iſt. Nun haben zwar dieſe nicht ermangelt / anfänglich ihre Beſchwehrden bey des Herrn Cammer-Gerichts-Præſidentens von Ingelheim Hochfreyherrl. Excellenz in Unterthänigkeit anzubringen / und um die gnädige Remedur wehmüthigſt anzuhalten / allein weil in gar langer Zeit nicht die geringſte Reſolution erfolgen wollen / ſo haben dieſelbe bey dem Hochlöbl. Ritter-Canton / Rhön und Werra / pro interceſſionalibus an hochgedachte des Herrn Barons von Ingelheim Excellenz nachgeſuchet / welche denn auch / jedoch mit ſo widriger Würckung erfolget ſind / daß vielmehr in der hierauf erlaſſenen Antwort Se. Excellenz ſich höchlich beſchweret / daß man Ritterſchafftlicher Seits Dero Evangeliſche Unterthanen angehöret / und dahero begehret haben / daß auf etwan beſchehendes fernerweites Anmelden dieſelbe mit ihrem unnöthig- und übelgegründeten Geſuch ab- und zur Ruhe verwieſen werden möchten. Als nun hierauf dieſe wichtige Affaire gantz ins ſtecken gerathen / auch der Todtes-Fall des damahlig-Rhön-Werriſchen Orths Conſulentens / Herrn Engelhardts / welcher ſich der Sache vornemlich angenommen hatte / ohnvermuthet darzwiſchen gekommen war / indeſſen aber ab Seiten derer Catholiſchen zu Euerbach ein Religions-widriger Exceſs nach dem andern exerciret und eingeführet wurde: ſo haben ſubditi Evangelici ſich nochmahls mit einer wehmüthigſten Supplication an ihre gnädige Dorffs-Herrſchafft gewendet / und wegen der Dorffs-Kirchen und deſſen darinnen ihrer Seits privativè zu treibenden Religions-Exercitii die allerbeweglichſte Inſtanz machen laſſen / allein auch hierauf iſt keine Reflexion gemachet / ſondern eine abſchlägige Reſolution ertheilet / und das Simultaneum ein- wie das andere mahl fortgeführet / mithin die Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Unterthanen äuſſerſt vermüſiget worden / dieſes importante Geſchäfft an höhern Orthen anzubringen / wie ſie dann in excelſiſſimo Archidicaſterio Camerali pro Mandato de non contraveniendo Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ &c. bereits den 31. Octobr. 1719. unterthänig nachgeſuchet / und daſſelbe auf eingekommenen Bericht und Gegen-Bericht den 1. Martii 1720. würcklich erhalten / des Herrn Impetrati Excellenz aber dieſem auf Bericht und Gegen-Bericht erkandten Mandato S. C. bis dieſe Stunde nicht pariret / ſondern zu Einbringung einer vermeinten Exceptional-Handlung um ſtarcke Prorogationes zu 3. Monathen per Procuratorem in Camera bitten laſſen.

Lit. B.

Mandatum

De non contraveniendo Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, nec amplius turbando, ſed contra facta caſſando neque innovando reſpectivè ſine & cum Clauſula

In Sachen

Der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Gerichts- und Gemeins-Perſohnen zu Euerbach/

Contra

Freyherrn von Jngelheim.

Wir Carl der Sechſte von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Hiſpanien/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Cärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Hoch- und Wohlgebohrnen/ Unſerm geheimen Rath/ Cammer-Richters Ambts-Verweſern Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts und des Reichs lieben Getreuen/ Frantz Adolph Dieterich/ Freyherrn von Jngelheim/ Herrn zu Holtzhauſen/ Schönberg und Euerbach/ Unſere Gnade und alles Guts.

Hoch- und Wohlgebohrner/
Lieber Getreuer.

Was bey Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Gerichts- und Gemeins-Perſonen zu Euerbach unterthänigſt für- und anbracht/ ſolches iſt aus beykommenden Supplicationen/ Gegen-Bericht und deren Anlagen ſub Lit. A. uſque O. incluſivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun auf erſtatteten Bericht und ermeldten Gegen-Bericht das gebetene Mandatum de non contraveniendo Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, nec amplius turbando, ſed contra facta caſſando, neque innovando ſine & cum Clauſula, Jnhalts folgenden Decreti, an- und wider dich/ ermeldten Beklagten/ heut dato erkandt werden.

Tenor dicti Decreti.

Auf einkommenen Bericht und Gegen-Bericht iſt das gebetene Mandatum de non contraveniendo Inſtrum. Pacis Weſtphal. nec amplius turbando, ſed contra facta caſſando neque innovando, ſo viel die alleinige Ubung des Gottes-Dienſts Augſpurgiſcher Confeſſion und Einſtellung des Exercitii Religionis Catholicæ in daſiger Dorff-Kirch/ auch des dahin gebrachten Catholiſchen Kirchen-Ornats und anderes Herausſchaffung betrifft/ ſine, ſo viel aber die dem Augſpurgiſchen Confeſſions verwandten Schulmeiſter gebührende Accidentia & Emolumenta angehet/ cum Clauſula hiemit erkandt; Was dann des Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Pfarrers Accidentia & Emolumenta anbelangt/ iſt das gebetene Mandatum noch zur Zeit abgeſchlagen/ ſondern wofern Supplicantens Principalen quoad præterita, daß Sie oder deren Pfarrer wegen des etwa noch rückſtändigen bey dem Herrn Beklagten Anſuchung gethan/ und Jhnen die Obrigkeitliche Hülffe verſagt worden/ beybringen/ quoad futura hingegen/ wo Jhr Petitum eigentlich gerichtet/ ſpecificè anzeigen würden/ ſolle auch dieſes Puncts halber ferner ergehen was recht iſt. Endlich iſt das Begehren wegen des Schultheiſſen/ wie gebeten/ abgeſchlagen. In Conſ. den 1. Martii 1720.

Hierum ſo gebiethen Wir dir/ gedachtem Beklagten/ von Römiſch-Kayſerlicher Macht und bey Pön Zehen Marck Löthigen Goldes/ halb in Unſere Kayſerliche Cammer/ und zum andern halben Theil ihnen/ Klägern/ ohnnachläßig zu bezahlen/ hiemit ernſtlich/ und wollen/ daß du den nechſten nach beſchehener Inſinuation dieſes klagende deine Unterthanen bey angezogener Verordnung des Friedens-Schluſſes und alleiniger Ubung ihres Gottes-Dienſts in der Dorff-Kirch zu Euerbach ruhiglich laſſeſt/ darwider in keine Wege mehr beſchwereſt/ ſondern vielmehr ſchützeſt und ſchirmeſt/ den daſelbſtigen Patrem Jeſuitam das Exercitium Religionis Catholicæ alldorten einſtellen / auch den dahin gebrachten Catholiſchen Kirchen-Ornat und anderes wieder heraus thun laſſeſt / nicht weniger die Catholiſche Unterthanen in beſagtem Euerbach zu Entrichtung deren dem daſigen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Schulmeiſter gebührend- und jedesmahl/ auch unter denen vorigen Catholiſchen Herrſchafften / willigſt gereichten Accidentien und Emolumenten ſowohl quoad præterita quàm futura nachdrücklich anhalteſt / deme alſo gebührend nachkommeſt / als lieb ſeyn mag / vorangedrohete Pön zu vermeiden.

Daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden auch dabeneben dich / ermeldten Beklagten / von berührter Unſerer Kayſerlicher Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auf den Sechzigſten Tag den nächſten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieſes / deren Wir dir zwantzig vor den Erſten / zwantzig vor den Andern / zwantzig vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen / peremtoriè, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde / den nächſten Gerichts-Tag darnach / durch einen gevollmächtigten Anwald an demſelben Unſern Kayſerlichen Cammer-Gericht zu erſcheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß dieſem Unſerm Kayſerlichen Mandato ſine Clauſula alles ſeines Inhalts gebührend gelebet ſeye / oder / wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / dich in verangeregte Pön gefallen ſeyn / mit Urthel und Recht ſprechen / erkennen und erklähren / oder aber beſtändige und erhebliche Urſachen / warum ſolche Erklährung nicht geſchehen ſolle / wie auch / im Fall du / Beklagter / durch diß Unſer Kayſerlich Mandatum cum Clauſula beſchwert zu ſeyn / und warum demſelben anbefohlener maſſen nicht zu geleben / rechtliche Entſchuldigung zu haben vermeineſt / ſolche Urſachen und Entſchuldigung gebührend verzubringen / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beſchluß und Urthel auszuwarten.

Dann beſtimmen Wir allerſeits zu Ubergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo Termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abſchieds / ferner einzubringen ſich gebühren mag / Zeit dreyer Monath pro Termino Legali.

Wann du / Beklagter / kommeſt und erſcheineſt alsdann alſo oder nicht / ſo wird doch nichts deſtoweniger auf des Gegentheils oder ſeines Anwalds Anruffen und Erfordern hierin in Rechten reſpectivè mit gemeldter Erkändtnüß / Erklährung und andern gegen dich verhandelt und procedirt / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach du dich zu richten.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den erſten Tag Monaths Martii nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburt / im Siebenzehenhundert und Zwantzigſten / Unſerer Reiche des Römiſchen im Neunten / des Hiſpaniſchen im Siebenzehenden / des Hungariſch- und Böheimiſchen auch im Neunten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris
proprium.

Wolffgang *Ignatius* **Fries, Kayſerl.**
Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter.

L.S.

Johannes Jacobus Michael, Judicii
Imperialis Cameræ Protonotarius mpp.

Num. LXXVI.

Neuerungen und Beſchwehrden / welche quoad Statum Religionis in denen der Evangeliſchen Religion zugethanen Reichs-Adelichen Wolffskehliſchen Orthen / Rotenbau und Fuchsſtatt / von daſelbſtiger Catholiſchen Herrſchafft eine Zeithero unternommen worden.

Es iſt zuforderſt an dem / und auſſer allem Streit / daß die in Rubro ermeldte beyde Evangeliſche der Reichs-Ritterſchafft in Francken / Orths Odenwald / incorporirte Adelich-Wolffskehliſche Orthe / Rotenbau und Fuchsſtatt / von unabdencklichen Zeiten her / beſonders aber vor- in- und nach dem in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß feſtgeſtellten Anno decretorio 1624. quoad Eccleſiaſtica, ſambt davon dependirenden Juribus, einig und allein der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan geweſen / und noch ſeynd / auch in ſolchem Religions-Exercitio von denen zur Catholiſchen Religion ſich gewendeten hievorigen Reichs-Adelich-Wolffskehliſchen Herrſchafften jederzeit meiſtentheils ruhig gelaſſen worden. Es hat ſich aber dieſem allem entgegen zugetragen / daß

1.) gegen das alte Herkommen / und inſonderheit contra Annum regulativum 1624., nicht nur das jährlich einfallende Frohnleichnahms- und Mariä Himmelfahrts-Feſt in jetztgedachten Evangeliſchen Orthen juxta Ritus Catholicæ Religionis gefeyert / und Predigten gehalten / zugleich auch die Evangeliſche Geiſtliche daſelbſt / Ausweiß des Kirchen-Buchs / zu gleichmäßiger Mit-Feyerung obgedachter Catholiſchen Feſten / mit ordentlichem Kirchenhalten und Predigen / angehalten werden wollen / ſondern es hat ſich auch

2.) über dieſes weiter gantz neuerlich Anno 1718. in facto ergeben / daß zum erſtenmahl eine von vielen zuſammen beruffenen benachbarten Catholiſchen formirte öffentliche Proceſſion an ob-ermeldten Feſt-Tägen von dem Herrſchafftlichen Schloß aus- um- und durch das gantze Dorff geführt / zugleich die in der Evangeliſchen Kirchen ſich befindende Glocken (welches ſonſt bey keines Menſchen Gedencken geſchehen) geläutet / Epiſteln und Evangelien geleſen / auch ſonſten alle bey dergleichen Proceſſionen inter Catholicos gewöhnliche Ceremonien beobachtet worden / worzu noch weiter kommen / daß vor ohngefehr fünff bis ſechs Jahren in dem Orth Fuchsſtatt (der zu der Evangeliſchen Pfarr Rotenbau gehörig) die von Eybelſtatt nacher Walthüren wallende Catholiſche Wall-Leuthe mit ihren Proceſſionen und gewöhnlichen Solennitäten durch obvermeldten Orth ohngehindert nicht nur paſſirt / ſondern auch die in der Evangeliſchen Kirch hangende Glocken / währenden ihren Durchgang / zu ſolchen Ritibus Catholicis offentlich angezogen und zuſammen geſchlagen worden.

3.) Müſſen alle Catholiſche Feyer-Täge / welche ſonſten bey denen der Evangeliſchen Religion Zugethanen nicht celebrirt zu werden pflegen / in ſoweit mitgefeyert werden / daß keiner von denen Evangeliſchen Unterthanen ſich unterſtehen darff / an ſolchen Tägen ein- oder andere- ſonſt an Werck-Tägen gewöhnliche Arbeit / wie doch ehedem ohngehindert geſchehen / zu verrichten.

4.) Ergiebt ſich weiter / daß / wann in einer Haußhaltung ein der Catholiſchen Religion zugethanes Kind ſich befindet / demſelben vor andern zu denen Güthern des Ends / aller Möglichkeit nach / verholffen wird / damit die Nachkommene auf dieſe Religion erzogen / mithin per indirectum die Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen nach und nach extirpirt werden. So werden auch

5.) diejenige Perſohnen / ſo ſich in Ehe-Verlöbnüſſen eingelaſſen / und eine davon oder beede der Catholiſchen Religion zugethan ſeynd / gegen das uhralte Herkommen / in der Catholiſchen Schloß-Capell copulirt / und dardurch der Evangeliſchen Kirch durch Entziehung dergleichen Copulationen / Neuerung und Eintrag zugefügt.

6.) Hat ſich weiter zugetragen / daß nechſt an dem Evangeliſchen Dorff neuerlich ein Bild-Stock aufgerichtet worden / dergleichen bey keines Menſchen Gedencken jemahls daſelbſt geſtanden / dahingegen durch dieſe Bild-Stock-Setzung anderſt nichts intendirt wird / als contra Statum Religionis, wie ſolcher in Anno 1624. in quieto Exercitio Religionis geweſen / zumahl bey hiernechſt wieder eintretendem Frohnleichnahms-Feſt und vorhabenden Proceſſions-Umgang / den cultum Religionis Catholicæ mit ſonſt gewohnter deſto mehrern Solennität daſelbſt öffentlich celebriren zu können.

Es ſind zwar dieſe gegen den Friedens-Schluß und darinnen ſtabilirten Annum normativum gereichende Neuerungen / zumahl aber das der Evangeliſchen Kirche hierunter zuwachſende Præjudiz, von der Löbl. Fränckiſchen Ritterſchafft / Orths Odenwald / der Wolffskehliſchen Vormundſchafft nachdrücklich repræſentirt / und in Conformität der Reichs-Friedens-Schlüſſe um deren Remedur und Abſtellung angeſucht worden; Dieſes aber hat ſo wenig gefruchtet / daß vielmehr ermeldte Vormundſchafft unter dem nur in generalibus und überhaupt entgegen geſetzten Vorwand / als ob dieſelbe nach dem wahren Verſtand des Inſtrumenti Pacis & de Praxi quotidiana obiger Neuerungen befugt ſeye / dergleichen Unternehmungen zu behaupten vermeinet.

Es will dan nenhero vonnöthen ſeyn / daß / nach deutlicher Maaßgab des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, die Evangeliſche Kirchen zu Rotenbau und Fuchsſtadt / von dergleichen beſorglich in entſtehender Remedirung nach und nach mehr überhand nehmenden Innovationibus in Zeiten befreyet / und hingegen / ohne Introducirung eines andern Religions-Exercitii, bey dem Statu Anni decretorii alleinig conſerviret werden.

Num. LXXVII.

Neuerungen / ſo zu Gemünda zum Nachtheil des dortigen Evangeliſchen Kirchen-Weſens von dem Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Ambts-Keller zu Seßlach und dem Catholiſchen Pfarrer zu Altenhauſen unternommen worden.

DAs Ritter-Guth Gemünda iſt dem Löbl. Reichs-Ritter-Orth an der Baunach incorporirt / die dortige Kirche aber gehöret dermahlen dem Hoch-Stifft Würtzburg / als welches ſelbige vor verſchiedenen Jahren käufflich an ſich gebracht. Der Status Religionis des Gemündiſchen Kirchen- und Pfarr-Weſens muß juxta Annum regulativum 1624. purè & privativè Evangeliſch ſeyn/ er iſt auch bishero zimlicher maſſen alſo conſerviret geblieben. Jedoch fehlet es nicht an verſchiedenen Neuerungen / welche ſeit dem Baadiſchen Frieden Catholiſcher Seits allda vorgenommen worden / von welchen man bishero nur beyde folgende in Erfahrung gebracht. Nemlich im Jahr 1715. hat / nach Ausweiſung des angefügten Protocolls ſub Lit. A., der Würtzburgiſche Keller von Seßlach ſich angemaſſet / dem Evangeliſchen Schulmeiſter zu Gemünda / daß er beym Durchgang einer Catholiſchen Altenhäuſer-Wallfarths-Proceſſion die Glocken der Evangeliſchen Kirche anziehen ſolte / bey 10. Rthlr. Straffe zu injungiren / und/ da die Evangeliſche Gemeinde und ihr Pfarrer ſolches decliniret / jene mit einer Bequartirung von 2. Compagnien Soldaten / dieſen aber mit gefänglicher Wegführung zu bedrohen / annebſt auch gedachten Schulmeiſter bey 20. Rthlr. Straff auf den folgenden Tag nacher Seßlach zu citiren. Lit. A. Ferner erhellet aus nachſtehendem Protocoll ſub Lit. B., was maſſen im Jahr 1719. der Catholiſche Pfarrer zu Altenhauſen ſich unter Lit. B.

unterfangen / zu Gemünda in eines nicht einmahl dem Hoch-Stifft Würtzburg / ſondern einem Herren von Lichtenſtein zugehörigen Unterthanens Hauſe einer Catholiſchen Frau die letzte Oelung zu geben / ohne daß es ihm von der Herrſchafft erlaubet worden. Weil nun dieſe præjudicirliche Neuerungen für nichts anders / als Vorboten deſſen anzuſehen / was man etwa noch ferner zum Nachtheil des Evangeliſchen Kirchen-Weſens zu Gemünda Catholiſcher Seits vorhat / als will von nöthen ſeyn / daß ratione futuri allen weiteren Zudringlichkeiten und Eingriffen in Zeiten vorgebeuget / und ein Riegel vorgeſchoben werde.

Beylagen.

Lit: A.

Lahm den 28. Maji 1715.

ERſcheinet Hannß Hofmann / Schultheiß zu Gemünda / und Caſpar Müller / Lichtenſteiniſcher Unterthan und Dorffmeiſter allda / zeigen an / was maſſen ſchon bekannt ſeye / daß Herr Keller von Seßlach jüngſthin dem Schulmeiſter zu Gemünda bey 10. Rthlr. Straff anbefohlen / wann die Wall-Leuthe von Altenhauſen durch Gemünda paſſirten / er läuten ſolte. Da nun heutiges Dienſtags ermeldte Altenhäuſer durch Gemünda gewallet / hätte ſich eine gantze Gemünder-Gemeind vor der Kirchen verſamblet / und ſich dieſer Neuerung / wann der Schulmeiſter es etwa verrichten wollen / zu widerſetzen vorhabens geweſen. Nachdeme nun gemeldte Leuthe nach Seßlach kommen / und Herr Keller erfahren / daß ſeinem Befehl kein Genügen geſchehen / habe er ſich bald darauf mit 4. Muſquetirern in Gemünda eingefunden / und die Schlüſſel zur Kirchen begehret; der Herr Pfarrer und die Gemeinde hätte ſich entſchuldiget / der Schulmeiſter wäre nicht da / und ſie wären auch nicht geſonnen / ſich dieſe Neuerung aufdringen zu laſſen; Der Herr Keller hätte hierauf geantwortet: es wäre Fürſtlicher Befehl / ſie ſolten deme ſich nicht widerſetzen / auſſer deme es ihnen viel koſten würde; und da Herr Pfarrer mit gantz glimpfflichen Worten die Neuerung depreciret / hätte Herr Keller ihn bedrohet / er ſolte ſtillſchweigen / oder er wolte ihn mit Muſquetirern nacher Seßlach führen laſſen; worein ſich Herr Pfarrer zwar gedultig ergeben / doch häte Herr Ambts-Keller es nicht bewerckſtelliget / ſondern wäre fortgerittten. Ehe er aber aus dem Dorff kommen / ſeye er wiederum umgekehret / und habe geſagt: Er wüſte wohl / daß der Schulmeiſter zu Hauſe wäre / und hat das Schul-Haus mit Muſquetirern ausſuchen laſſen / und da er ihn nicht gefunden / habe er durch den Ambts-Knecht anbefohlen / daß der Schulmeiſter bey 20. Rthlr. Straffe morgen in Seßlach erſcheinen ſolte / und die Gemeinde hätte er bedrohet / er wolte ihr 2. Compagnien Soldaten einlegen laſſen / und damit habe er endlich ſeinen Abſchied genommen.

Lit. B.

Actum Lahm den 4. Novembr. 1719.

Es laſſen die Lichtenſteiniſche Unterthanen zu Gemünda bey hieſiger Verwaltung anzeigen / was geſtalten der Catholiſche Pfarrer zu Altenhauſen / Herr Berlach / ſich unterfangen habe / mit ſeinem Schulmeiſter öffentlich in des Hannß Oberländers / Liechtenſteiniſchen Lehenbaurs / Haus / verwichenen Sonntag frühe unter der Kirchen zu gehen / und daſelbſt eine krancke Frau / die ſich ohne Herrſchafftlichen Mitwiſſen und Verwilligung daſelbſt einige Zeit aufgehalten / aber der Catholiſchen Religion zugethan ſeye / zu verſehen / und derſelben die letzte Oelung zu geben / ohne deßhalber an die eigene Herrſchafft nur ein Wort gelangen / oder um Erlaubnüß anſuchen zu laſſen. Weil nun dieſes ein Attentatum, ſo dem gantzen Evangeliſchen Dorff/und beſonders der Lichtenſteiniſchen Herrſchafft zum gröſten Nachtheil leicht ausſchlagen könnte/ bevorab da man in der Dorff-Gemeinde von Seiten derer Herren Catholiſchen bishero bekanntlich verſchiedene Neuerungen anzufangen geſucht; Als hätten ſie ſolches / ihren Pflichten nach / nicht verſchweigen / die künfftige Remedur aber der gnädigen Herrſchafft überlaſſen wollen.

Num. LXXVIII.

Betreffend die von dem Herrn von Roſenbach contra propria pacta & Pacem Weſtphalicam in deſſen Reichs-Ritter-Güthern/ Dundorff und Dähnfeld/ gäntzlich intendirende Ausrottung des äuſſerſt bedrängten Evangeliſchen Kirchen- und Schul-Weſens / und das dagegen intrudirte Exercitium der Catholiſchen Religion.

Daß die Herren von Schaumberg je und allewege der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan geweſen/ und dahero auch in ihrem Burggraffthum zu Dundorff / imgleichen zu Dähnfeldt / ſo lange ſie ſolche Oerther in Beſitz gehabt / vor- in- und nach dem dreyßig Jährigen Krieg / beſonders dem Anno decretorio 1624., die Evangeliſch-Lutheriſche Religion floriret / und ruhig getrieben worden / iſt eine Land-kündige Sache / die niemand in Abrede ſtellen wird.

Ob nun ſchon gemeldte Schaumbergiſche Güther ohngefehr vor etlichen viertzig Jahren an die Römiſch-Catholiſche Herren von Roſenbach durch Verkauff gediehen ſind / und per Receſſum hinc inde pactiret worden / daß die Evangeliſch-Lutheriſche Religion, gleichwie ſie unter denen Herren von Schaumberg geſtanden / alſo ferner ungekränckt / und in ihrem freyen Exercitio verbleiben ſolle / dergeſtalten / daß die verkaufften Unterthanen ihrer neuen Roſenbachiſchen Herrſchafft ehender nicht haben huldigen wollen / bis ihnen die Verſicherung von ſelbiger geſchehen / daß ſie bey Kirchen / Schulen / und alten hergebrachten Gerechtigkeiten gelaſſen werden ſolten; So hat aber jedoch der Erfolg gar zu bald ein anders ausgewieſen: Allermaſſen man gleich das andere Jahr nach erfolgter Roſenbachiſchen Innhabung denen Catholiſchen ihre Kinder nicht mehr / wie vorhin / durch den Evangeliſchen Pfarrer / zum mercklichen Abbruch ſeiner Jurium Parochialium, tauffen zu laſſen / ſondern hinaus und nach der Stadt Lauringen zu tragen verſtattet / bis nachgehends der Roſenbachiſche Catholiſche Geiſtliche ins Schloß gekommen / da man dann durch dieſen die Tauff-Actus verrichten laſſen. Dabey es aber nicht geblieben / ſondern es iſt etliche wenige Jahre darauf zur öffentlichen Introduction des Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſtes in denen beeden Evangeliſchen Oerthern / Dundorff und Dähnfeld / geſchritten / zu dem Ende der Evangeliſchen Gemeinde alle Catholiſche Feſt-Täg zu feyern aufgebürdet / ihre ſchöne auf einer Anhöhe liegende Kirche nicht allein / ſondern auch das Pfarr-Haus weggenommen / und denen Catholiſchen privativè eingeraümet / ſie / Evangeliſche Unterthanen / in ein altes baufälliges gantz unten im Dorff ſtehendes Kirchlein / ſo hiebevor bey üblem Wetter zu Haltung der wöchentlichen Bethſtunden nur gedienet / und anjetzo mehr einer alten baufälligen Scheuer / als einem Gottes-Hauſe ähnlich ſiehet / auch worinnen / wegen der durch die Näſſe gantz verfaulten Decke / ohne Lebens-Gefahr nicht zu bleiben iſt / gewieſen / der Evangeliſche Geiſtliche aber aus ſeiner Pfarr-Wohnung in ein altes baufälliges Haus verleget worden; Worbey dieſes zu bemercken / daß die Herrſchafft / und nicht die Unterthanen / Kirchen und Schulen zu Dundorff im Bau und Weſen zu erhalten ſchuldig ſind. Dergleichen Turbationes haben ſich weniger nicht auf die Evangeliſche Schul extendiret / und kan ohne groſſe Aergernüß nicht angeſehen werden / daß zu Dundorff in demjenigen Orth / wo ehedeſſen die Jugend in der Erkänntnuß ihres Seeligmachers unterrichtet worden / dieſer anjetzo geläſtert wird / maſſen den zur Evangeliſchen Schule gewidmeten Bau dermahlen die Juden innen haben / und darinen ihre Schul halten / der Evangeliſche Schulmeiſter aber bald da bald dort / wo ein leeres Haus im Dorff anzutreffen iſt / ſeinen Auffenthalt ſuchen muß; dahingegen / ſo viel Dähnfeld betrifft / der Evangeliſche Schulmeiſter daſelbſt gantz und gar ausgeſchaffet / und an deſſen ſtatt ein Catholiſcher eingeſetzet worden / alſo

bey

beynahe 16. Jahr her kein Evangeliſcher Schulmeiſter mehr zu beſagtem Dähnfeld zu ſehen geweſen iſt. Und damit endlich der Evangeliſche Gottes-Dienſt gar abkommen möchte / hat man das einem Evangeliſchen Pfarrer gebührende Salarium völlig eingezogen / ſo daß demſelben weiter keine ſubſiſtenz-Mittel übrig ſind / als was ihme von Poppenlauer und Rothhauſen aus abgereichet zu werden pfleget.

Num. LXXIX.

Die von dem Catholiſchen Pfarrer zu Pfarrweiſach mit Hülffe des Hoch-Stiffts Würtzburg gantz unjuſtificirlicher Weiſe unternommene Trennung des Filials Wüſtenbirckach von der Evangeliſchen Mutter-Kirche zu Ermershauſen.

Wüſtenbirckach iſt ein dem Fränckiſchen Ritter-Canton an der Baunach einverleibtes Ritter-Guth / annebſt ein Hochfürſtl. Sachſen-Gothiſches Lehen und ein notoriſches Filial der Mutter-Kirche zu Ermershauſen. Im Jahr 1714. und hernach hat der Catholiſche Würtzburgiſche Pfarrer zu Pfarrweiſach dieſe Filialität in Zweiffel zu ziehen ſich unterfangen / und durch Beyſtand des Hoch-Stiffts Würtzburg es dahin gebracht / daß die Einwohnere zu Wüſtenbirckach durch harte Straffen gezwungen worden / die Parochial-Actus, als Tauffen / Copuliren und dergleichen / ihme einzuraumen. Es hat zwar beſagter Pfarrer ſich auf Documenta beruffen / wodurch er zeigen könte / daß Wüſtenbirckach zu ſeiner Pfarr gehörig wäre / ſelbige aber nie zum Vorſchein zu bringen vermocht / und eô ipſo zu erkennen gegeben / daß die Allegation ſolcher Documenten ein leerer Prætext und falſches Vorgeben ſey. Ob nun ſchon im Gegentheil ſowohl der Hochfürſtl. Sachſen-Gothiſche Hof / als der Herr von Hutten / tanquam Dominus der Ermershauſiſchen Mutter-Kirche / gegen ſothanes unbefugte Beginnen an Se. Hochfürſtliche Gnd. zu Würtzburg verſchiedene Repræſentations-Schreiben / von welchen man mittelſt der Beylage hier nur ein einiges anfügen will / abgelaſſen / und / daß Wüſtenbirckach ein unſtreitig-uhraltes Filial von Ermershauſen ſey / auch in ſpecie in dem Normal-Jahr 1624. in ſolcher Qualität ſich befunden habe / theils durch die Notorietät und Wiſſenſchafft aller benachbarten Orthe / theils durch unverwerffliche alte Urkunden / theils durch Zeugſchafften / ſo aus dem Würtzburgiſchen Ambt Hofheim ſelbſt produciret worden / gantz unumſtößlich dargethan / mithin / der von dem Pfarrer zu Pfarr-Weiſach angefangenen Turbation zu ſteuren / um ſomehr begehret / als dieſer ja keinen einigen ſeit hundert und mehr Jahren in contrarium ſich begebenen ruhigen Actum dociren könte ; ſo hat doch alles ſolches bisher nicht das allergeringſte verfangen / vielmehr werden die Eingriffe je länger je mehr und dermaſſen erweitert / daß / wann nicht die feſte Hoffnung zu ſchöpffen wäre / daß ſelbigen / als ſolchen Innovationen / die ſeit dem Baadiſchen Frieden entſtanden / zufolge der allergnädigſten Kayſerlichen Reſolution forderſambſter Einhalt geſchehen werde / zu beſorgen ſtünde / daß der Reichs-Conſtitutions-mäßige Religions-Status zu Wüſtenbirckach gleicher geſtalt / wie an vielen andern Evangeliſchen Orthen mehr erfolget iſt / in kurtzem gantz umgekehret werden dörffte.

Beylage.

Hochwürdigſter ꝛc. ꝛc.

Wiewohl ich in der getröſteten Hoffnung geſtanden / es würden die von Sr. Hochfürſtl. Durchleucht zu Sachſen-Gotha / als Lehen-Herrn des Filials Wüſterbirckach / erlaſſene Vorſtellungen / auch meine unterthänigſte Beſchwehrden und Deductiones einen ſolchen erwünſchten Effect erlangen / daß dem Herrn Pfarrer zu Pfarrweiſach mit Nachdruck intimiret werden würde / die nur etliche wenige Zeit her de facto unternommene und gegen die Reichs-Geſetze lauffende Turbationes zu Wüſtenbirckach in denen Parochial-Gerechtſamen einzuſtellen / meine uralte Poſſeſſion vel quaſi und Befugnüß hingegen ungekränckt zu laſſen / folglich alle fernere Beſchwehrde zu vermeyden; So muß doch mit nicht geringer Disconſolation aus Ew. Hochfürſtl. Gnd. gnädigſt erlaſſener Antwort wahrnehmen / wie man mir das uralte Filial - Recht gäntzlich in anmaßlichen Widerſpruch ziehen / und die Attentata des Herrn Pfarrers juſtificiren will. Wenn aber / gnädigſter Fürſt und Herr / in denen Rechten auf keine Weiſe für hinreichlich zu achten / dafern gedachter Herr Pfarrer nur bloß / und contra notorietatem, imo tot Teſtimonia & Inſtrumenta in contrarium producta, ſich auf eine bey ſeiner Pfarrerey befindliche Documenta beruffen / ſolche jedoch mit einem Wort nicht produciren noch verificiren will; alſo weiß ich nicht / wie man mir dieſe mit vielen beſonders auch aus dem Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Ambt Hofheim ſelbſt producirten Zeugſchafften und andern Documentis, als wohin brevitatis ſtudio mich nochmahls lediglich beziehe / auch allenfalls auf der gantzen Nachbarſchafft Wiſſenſchafft mich darbey bewerffe / beſtärckt = ab immemoriali tempore und bis zu der mit meiner Beſchwehrde geſchehenen neuerlichen Turbation gehabte ruhige Poſſeſſion vel quaſi juris filialitatis ſo ſchlechthin nur entziehen / und den Herrn Pfarrern in ſeinen ungütlichen Factis manuteniren könne / da ja derſelbe von 100. und mehr Jahren bey dieſem Huttiſchen Filial nicht einen eintzigen quieten Actum poſſeſſorium wird beſcheinigen / vielweniger verificiren können / daß ſeine Vorfahren mit Recht dergleichen zu exerciren ſich unterſtanden / wohl aber er nach des Herrn Kellers zu Ebern oder deſſen Herrn Schweher-Vaters Kauff des Hofs quæſt. vor zwey oder drey Jahren auf deſſen unjuſtificirliche Inſtigation ſoche Neuerung erſt angefangen / und / aller gethanen gütlichen und rechtlichen Remonſtration ungeachtet / mit der Gewalt durchzuſchlagen ſich beſtrebet / da im Gegenſatz der Huttiſche Pfarrer zu Ermershauſen / mit Vorwiſſen und ſonder alle Contradiction derer zeitlichen Herren Dechanten zu Ebern / viele Actus ohnweigerlich verrichtet / und alſo in antiqua & nova poſſeſſione bis zur contradicirten Turbation ſich erhalten.

Solchemnach ſehe mich vermüßiget / Ew. Hochfürſtl. Gnd. dieſes nochmahls unterthänigſt zu Gemüth zu führen / und Dieſelbe

ſelbe gehorſamſt zu erſuchen/ den Herrn Pfarrern zu Pfarrweiſach von ſeinen widerrechtlichen Turbationibus ab- / hingegen aber denſelben zur Reſtitution derer unbillig eingezogenen Jurium, auch Extradirung eines nöthigen Reverſes / kräfftigſt anzuhalten / auſſer deme Ew. Hochfürſtl. Gnd. verhoffentlich mir nicht ungnädig nehmen werden / wann von meinen Pflichten dahin angewieſen werde / bey höchſt-ernannter Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Gotha / als Lehen-Herrn des quæſtionirten Filials / nochmahls die unterthänigſte Anzeig zu thun / und Dero Befehl darunter mir geziemend auszubitten. Ew. Hochfürſtl Gnd. devinciren mich durch gnädigſte Erhörung zu aller Devotion, und werden durch die gerechteſte Hülff ein Werck Gott-liebender Juſtiz verrichten / der ich dargegen in profundeſten Reſpect allſtets verharre

Ew. Hochfürſtl. Gnd.

Walchenfeld den 31. Julii
1716.

ꝛc.
B. F. v. Hutten.

An
Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu
Würtzburg.

Num. LXXX.

Betreffend die von dem Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Dohm-Probſt / Geheimen Rath und Cammer-Præſidenten / **Herrn Johann Philipp Fuchs von Dornheim** / zu **Frieſenhauſen** gegen den Statum des 1624sten Normal-Jahrs erbaute Catholiſche Capelle / und ſonſt dem dortigen Evangeliſchen Weſen zugefügten Bedruck.

DAs Dorff Frieſenhauſen iſt dem Reichs-Ritter-Orth an der Baunach incorporiret / und beſtehet ſambt ſeinen Zugehörungen aus verſchiedenen Ritter-Gütern / ſo hiebevor theils Guttenbergiſch / theils Zobliſch / und hernach Schaumbergiſch / theils aber Oſtheimiſch / annebſt pro parte Allodia, pro parte aber Würtzburgiſche und Sächſiſche Lehen geweſen. Solche Ritter-Güter hat der Hochſtifftiſch-Würtzburgiſche Dohm-Probſt / Geheime Rath und Cammer-Præſident, Herr Johann Philipp Fuchs von Dornheim / käufflich an ſich zuſammen erhandelt / prætendiret auch von denen Lehen-Herren die Allodialiſirung derer Lehen erhalten zu haben / jedoch iſt wegen gedachter Sächſiſchen Lehen-Stücke annoch zwiſchen dem Herrn von Fuchs und denen Herren Truchſeß von Wetzhauſen / wie auch dem geſambten Ritter-Canton an der Baunach / ein Proceſs am Cammer-Gericht anhängig. Das Religions-Weſen zu Frieſenhauſen müſte juxta annum normalem 1624. purè & privativè Evangeliſch ſeyn / allein zu Zeiten weyland des Biſchoffs zu Würtzburg / Herrn Johann Gottfried von Guttenberg / iſt auch die Catholiſche Religion allda aufgekommen / und ſeithero dem dortigen Evangeliſchen Weſen allerhand Bedruck zugefüget worden / indem man unter andern eine gute Anzahl Evangeliſcher Unterthanen weggeſchaffet hat / die feil werdende Häuſer und Güter keinem Evangeliſchen / ſondern bloß Catholiſchen / mehr verkauffet / und der Catholiſche Pfarrer zu Hoffheim ſeit vielen Jahren ſich bey denen Catholiſchen zu Frieſenhauſen die Parochial-Actus zugeeignet / und denen Evangeliſchen Pfarr-Rechten dardurch

groſſen

ſelbe gehorſamſt zu erſuchen/den Herrn Pfarrern zu Pfarrweiſach von ſeinen widerrechtlichen Turbationibus ab-/ hingegen aber denſelben zur Reſtitution derer unbillig eingezogenen Jurium, auch Extradirung eines nöthigen Reverſes/ kräfftigſt anzuhalten / auſſer deme Ew. Hochfürſtl. Gnd. verhoffentlich mir nicht ungnädig nehmen werden/ wann von meinen Pflichten dahin angewieſen werde / bey höchſt-ernannter Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Gotha / als Lehen-Herrn des quæſtionirten Filials / nochmahls die unterthänigſte Anzeig zu thun / und Dero Befehl darunter mir geziemend auszubitten. Ew. Hochfürſtl Gnd. devinciren mich durch gnädigſte Erhörung zu aller Devotion, und werden durch die gerechteſte Hülff ein Werck Gott-liebender Juſtiz verrichten / der ich dargegen in profundeſten Reſpect allſtets verharre

Ew. Hochfürſtl. Gnd.

Walchenfeld den 31. Julii
1716.

ꝛc.
B. F. v. Hutten.

An
Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu
Würtzburg.

Num. LXXX.

Betreffend die von dem Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Dohm-Probſt / Geheimen Rath und Cammer-Præſidenten / Herrn Johann Philipp Fuchs von Dornheim / zu Frieſenhauſen gegen den Statum des 1624ſten Normal-Jahrs erbaute Catholiſche Capelle / und ſonſt dem dortigen Evangeliſchen Weſen zugefügten Bedruck.

DAs Dorff Frieſenhauſen iſt dem Reichs-Ritter-Orth an der Baunach incorporiret / und beſtehet ſambt ſeinen Zugehörungen aus verſchiedenen Ritter-Gütern / ſo hiebevor theils Guttenbergiſch / theils Zobliſch / und hernach Schaumbergiſch / theils aber Oſtheimiſch / annebſt pro parte Allodia, pro parte aber Würtzburgiſche und Sächſiſche Lehen geweſen. Solche Ritter-Güter hat der Hochſtifftiſch-Würtzburgiſche Dohm-Probſt / Geheime Rath und Cammer-Præſident, Herr Johann Philipp Fuchs von Dornheim / käufflich an ſich zuſammen erhandelt / prætendiret auch von denen Lehen-Herren die Allodialiſirung derer Lehen erhalten zu haben / jedoch iſt wegen gedachter Sächſiſchen Lehen-Stücke annoch zwiſchen dem Herrn von Fuchs und denen Herren Truchſeß von Wetzhauſen / wie auch dem geſambten Ritter-Canton an der Baunach / ein Proceſs am Cammer-Gericht anhängig. Das Religions-Weſen zu Frieſenhauſen müſte juxta annum normalem 1624. purè & privativè Evangeliſch ſeyn / allein zu Zeiten weyland des Biſchoffs zu Würtzburg / Herrn Johann Gottfried von Guttenberg / iſt auch die Catholiſche Religion allda aufgekommen / und ſeithero dem dortigen Evangeliſchen Weſen allerhand Bedruck zugefüget worden / indem man unter andern eine gute Anzahl Evangeliſcher Unterthanen weggeſchaffet hat / die feil werdende Häuſer und Güter keinem Evangeliſchen / ſondern bloß Catholiſchen / mehr verkauffet / und der Catholiſche Pfarrer zu Hoffheim ſeit vielen Jahren ſich bey denen Catholiſchen zu Frieſenhauſen die Parochial-Actus zugeeignet / und denen Evangeliſchen Pfarr-Rechten dardurch groſſen Abbruch gethan hat. So hat auch ferner hochgedachter Herr von Fuchs eine Capelle allda erbauen / und in ſelbiger ungefehr im Jahr 1716. den Catholiſchen Gottes-Dienſt introduciren laſſen. Wowider zwar / als eine dem Weſtphäliſchen Frieden entgegen ſtehende Neuerung / der Ritter-Orth an der Baunach remonſtranda zu remonſtriren und zu proteſtiren nicht ermangelt / anbey auch behauptet / daß der Orth / worauf die Capelle erbauet worden / zu denen beym Cammer-Gericht in lite befangenen Sächſiſchen Lehen-Stücken gehörete; Allein es hat der Herr von Fuchs im geringſten keine Reflexion hierauf gemacht / geſtalten er vielmehr / die Capelle mit gutem Fug erbauet zu haben / beſtändig ſouteniret / auch mit ſeinen Aſſertis und Principiis bey des letztvorigen Herrn Biſchoffs zu Würtzburg Hochfürſtl. Gnd. ſo viel Gehör und Beyfall gefunden / daß Sie Sich ſeiner eyfrigſt angenommen / und zu ſeinem Favor das nachſtehende Dehortatorium an die Herren Truchſeſſe von Wetzhauſen abgelaſſen.

Demnach nun aber es bey dieſer Sache auf die Frage: ob der Orth / worauf die Catholiſche Capelle erbauet worden / ein Feudum oder Allodium ſey? eben ſo wenig ankommt / als der Herr von Fuchs mit allen übrigen Prætexten und Ausflüchten / wodurch er den Bau der Catholiſchen Capelle zu juſtificiren vermeinet / auszulangen vermag / allermaſſen hiegegen genug iſt / daß in dem Normal-Jahr 1624. keine Catholiſche Capelle zu Frieſenhauſen ſich befunden / mithin derſelbe durch deren neuerliche Exſtruction den Statum ſolchen Jahrs alteriret / dem privativè allda geweſenen Evangeliſchen Gottes-Dienſt das Exercitium der Catholiſchen Religion an die Seite geſetzet / und eô ipsô verurſachet hat / daß die Eingriffe / ſo ob-erwehnter maſſen bereits vor Errichtung der Capelle in die Evangeliſche Parochial-Jura zu Frieſenhauſen geſchehen / ſeither eher vermehret / als vermindert worden; So will ſich allerdings gebühren / daß dieſem Gravamini, wie in allen ſeinen Stücken / alſo inſonderheit / ſo viel die neue Capelle und das darinn angerichtete Exercitium der Catholiſchen Religion betrifft / um ſo mehr remediret werde / als offt-erwehnte Capelle erſt ſeit dem Baadiſchen Frieden fertig und zum Catholiſchen Gottes-Dienſt eingeweyhet worden / einfolglich dieſes eine Religions-Innovation iſt / welche / zufolge der allergnädigſten Kayſerl. Reſolution, ohne Verzug wieder abgeſtellet werden muß.

Beylage.

Von GOttes Gnaden Johann Philipp / des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt / Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Unſern Gruß zuvor /

Veſte und Liebe Getreue!

UNs hat Unſer Dohm-Scholaſter / Geheimer Rath und Cammer Præſident, Johann Philipp Fuchs von Dornheim / die geziemende unterthänigſte Anzeige gethan / was vor eine Proteſtation und Bewahrung ihr wider den von ihm zu Frieſenhauſen in einer neu erbaueten Capelle dermahlen haltenden Catholiſchen Gottes-Dienſt euers Orths dahin einzuwenden vermeynet / als ob dadurch dem Inſtrumento Pacis, ſodann der bey dem Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar obſchwebenden Litispendenz (wovon Uns von Ober-Teſtamentariats willen Unſers nechſtabgelebten Herrn Vorfahrers Hochſeel. Andenckens ratione evictionis vorhero gleichmäßige Inſinuation von ihme / Cammer-Præſidenten / beſchehen) zu nahe und zuwider gehandelt / von euch dahero die Einſtellung ſothanen Gottes-Dienſtes begehret worden; worwider derſelbe mithin bey Uns derentwillen um Aſſiſtenz und Vertrettung unterthänigſt gebeten / alldieweilen das Oſtheimiſche Ritter-Gut zu gedachtem Frieſenhauſen / auf deſſen angehörigen Grund und Boden ermeldte neue Capellen anerbauet worden / ehemahls Unſers Hoch-Stiffts Lehen geweſen / von Hochſeel. gedacht Unſerm Herrn Vorfahrer allodialiſirt und zum freyen Eigenthum gemachet worden.

Gleichwie Wir nun hierauf bey Unſerm Fürſtlichen Lehen-Hof nachſchlagen laſſen / und ob-erzehlte Geſchicht denen Actis und Protocollis gemäß befunden / über dieſes von ihm / Unſerm Cammer-Præſidenten / auch aus denen Kauff-Briefen vorgeſtellet worden / daß das Pfarr- und Kirchen-Recht als ein Eigenthum privativè ihm von denen von Oſtheim und Zobel verkaufft worden; Alſo ſehen den an Uns und Unſer Hoch-Stifft genommenen unterthänigſten Recurſum in ſoweit in Rechten begründet / daß Wir / zumahlen da auch Unſer hieſiges Dohm-Stifft und Cathedral-Kirchen nebſt andern milden Stifftungen ratione evictionis ebenmäßig intereſſiret ſeyn / zugleich von Ordinariats wegen nicht entſtehen können / an der Sach Theil zu nehmen; Und weilen die ehemahlige Lehen-Briefe und Documenten ausweiſen / daß der Orth / worauf die neue Capellen geſetzt / Oſtheimiſch / und mit andern conſiderablen Lehen-Stücken in das anjetzo neu erbaute Oſtheimiſche Schloß und Caſtrum Dominans, ſo ein ſeparates Ritter-Gut mit ſeinen Apertinentien / Juribus und Gerechtigkeiten conſtituirt / gehörig / mit denen in dem nunmehro reaſſumirenden Proceſſu begriffenen Sächſiſchen Lehen aber / welche letzt Schaumberg- und vorhero Zobeliſch geweſen / keine Connexion und Verwandnüß hat / gefolgig der von euch vorſchützenden Litispendenz nicht unterworffen; ſo können Wir ohne ſonderbarem Nachtheil nicht geſtatten / daß ſolchergeſtalten die ehemahls von Unſerm Hoch-Stifft zu Lehen recognoſcirte / und nachgehends cum onere evictionis allodialiſirte / unter jetztgedachte Fürſtlich-Sächſiſche Lehen gezogen werden. Verſehen Uns ſol-

chemnach

demnach zu euch gnädigſt / ihr werdet auf euerer vermeyntlichen Contradiction um ſoweniger beharren / und damit in das Oſtheimiſche Ritter-Gut und deſſen competirende Jura ferner einzudringen ſuchen / als eine im Reich und nach deſſen üblichen praxi per plurima Exempla bekandte und notoriſche Sache iſt / daß keinem Stand des Reichs und deſſen Immediato verwehrt / das Coëxercitium ſeiner Religion ſuis ſumptibus, da bevorab mehr-erwehnter Unſer Cammer-Præſident ſolches ohne Abbruch nnd Schmählerung des Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Pfarrers und ſelbiger Kirchen-Competentien ſeines Orths bewerckſtelliget / einzuführen / wodurch Eingangs gedachtem Inſtrumento Pacis keineswegs contravenirt / vielmehr ſich des daraus competirenden Rechtens gebraucht wird. Solte aber wider beſſeres Antrauen von Seiten der Ritterſchafft das Wiedrige geſucht und behauptet werden wollen / ſo hätten Wir Unſers Orths in derley und andern Begebenheiten die meſures darnach zu nehmen / gleichwohlen aber die von Unſerm Cammer-Præſidenten gebetene Vertrettung dergeſtalten fortzuſetzen / wie es denen Rechten und der Billigkeit gemäß / auch wie und wo es die Nothdurfft erfordern würde; So euch in Gnaden ohnverhalten wollen / mit welchen Wir Euch wohl beygethan ſind. Datum auf unſerm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 3. Octobr. 1716.

Johann Philipp / Epiſc.

An die Herren Truchſeſſe
von Wetzhauſen.

Num. LXXXII.

Religions-Veränder- und Bedruckung der Evangeliſchen bey dem Eybiſch- in die Creilsheimiſche Kirche zu Neuhaus gepfarrten Reichs-Ritter-Guth Buch ꝛc. unter Altmühl gelegen.

DAs dem Löbl. Ritter-Orth Altmühl incorporirte Ritter-Guth Buch rühret vom Löbl. Cloſter Mönchsberg / ob Bamberg / zu Lehen / und iſt vor dieſem von denen von Thierheim ꝛc. hernach von Seckendorff ꝛc. folgends von Eyb ꝛc. ſo dann / als conſolidirt / von beſagtem Cloſter ſelbſt beſeſſen / nach der Zeit aber wiederum an die Herren von Eyb ꝛc. ſo es noch beſitzen / verliehen worden. Dieſes Guth Buch nun iſt / beſag vorhandener Kirchen-Bücher / ſchon vor Anno 1571. der Freyherrlich-Creilsheimiſchen Kirchen zu Neuhaus / mit allen Juribus Parochialibus, lebendig und todt eingepfarret / auch dahin / bis ad Annum 1640., alſo notoriè vor- in- und nach dem Anno normali 1624. ohne den allergeringſten Eintrag oder Widerſpruch vertretten worden.

In gemeldtem Anno 1640. aber / da eben das Cloſter Mönchsberg dieſes Ritter-Guth Buch im Beſitz gehabt / hat ſich begeben / daß eine Ordens-Perſohn aus ſelbigem Cloſter / welche die benachbarte Würtzburgiſche Pfarr Gremsdorff verſehen / das erſtemahl ein Kind in einem Haus zu Buch getauffet hat.

Als man nun Neuhauſiſcher Seits wider dieſes erſte Attentat behörig proteſtiret; ſo hat der damahlige Prælat erwehnten Cloſters / Herr Caſpar / in der Antwort hierauf ſchrifftlich declariret:

> Daß Buch ein Filial nach Neuhaus ſeye / und ſolcher Actus kein Præjudicium gebähren ſolle / weilen mehr-erwehnte Ordens-Perſohn dieſes nicht gewuſt / ſelbiger Actus auch aus Noth und in der Eyl geſchehen ſeye / damit das Kind nicht verſaumt werden möchte ꝛc.

Iſt auch hierauf in 20. Jahren weiters nichts beſchwehrliches vorgenommen worden / bis in Anno 1660. ein zu Buch vrrſtorbenes Weib bey ihrem Mann zu Rötenbach begraben zu werden verlanget / worein man aber Neuhauſiſcher Seits / um beſagter Conſequenz willen / ehender nicht gewilliget / bis nicht derſelb zeitige Herr Prælat, Bonifacius, nach Neuhaus geſchrieben hat:

> Wie er nicht abredig ſeye / daß des Ritter-Guths Buch angehörige Unterthanen nacher Grüb (ſo heiſſet die Kirchen zu Neuhaus) pfarrbar ſeyen / dahero er auch kein Præjudiz finden könne / indeme andern Wegs die gewöhnliche Gebühr dahin (nach Neuhaus) wolle gereichet werden / wordurch NB. ſelbige pfarrliche Gerechtigkeit in Poſſeſſione erhalten würde ꝛc.

Und unter ſolchen Sincerationen de non præjudicando, hat der Catholiſche Geiſtliche zu Gremsdorff immer einen Actum Parochialem nach dem andern in Buch verrichtet / wie er denn zum Exempel in Anno 1665.

des Cloſters Hof-Bauren zu Buch in ſeiner Kranckheit beſuchet/ die hierwider eingewandte Neuhauſiſche Proteſtation aber damit abgeleinet hat:

> Daß der Hof-Bauer zum Schloß und Vorhof gehörete;

Mit dem ferneren Annexo:

> Deſſen ungehindert pfarrten doch die Unterthanen im Dorff nach Grüb ꝛc.

Wie wenig aber der Gremsdorffiſche Pfarrer ſich intra dictos limites des Schloß gehalten / hat ſich bald darauf in Annis 1669. & 1673. geäuſſert/ da er alle im Dorff erkranckte Unterhanen zu Buch promiſcuè zu beſuchen und zu communiciren angefangen/ doch aber darneben/ auf jedesmahliges Widerſprechen/ allzeit conteſtirt hat:

> Es geſchehe gar nicht zum Eintrag der Pfarr Neuhaus / ſondern allein aus Chriſtlicher Liebe zu den Krancken ꝛc.

Nachdeme aber mehr-löbliches erwehntes Cloſter Mönchsberg endlichen des Sincerirens müde geworden iſt / uud ſelbſt wahrgenommen hat / daß es ſolchergeſtalt nimis lento gradu durch einfache / und zumahlen allzeit widerſprochene Præjudicia gar langſam zu ſeinem Zwecke / das Filial Buch/ nemlich von ſeiner Mutter-Grüb oder Neuhaus auszuziehen gelangen würde;

So hat es ſich in Anno 1679. an das Hoch-Stifft Würtzburg gewandt/ und von daſig-geiſtlicher Rath-Stuben einen Befehl ausgebracht/ welchen der Pfarrer zu Gremsdorff der Bucher Gemeind des ungefehren Innhalts publiciret hat:

> Daß ſie / Bucher / keinen eintzigen Kirchen-Actum mehr zu Neuhaus ſuchen/ ſondern ſelbige alle zu Gremsdorff verrichten laſſen ſolten ꝛc.

Wiewohlen man nun hierwider ex parte Neuhaus nicht nur privato nomine ſobalden nothdürfftig proteſtiret/ ſondern auch der Löbl. Ritter-Orth Altmühl menſe Octobris d. a. eine umſtändige Repræſentation wider dieſe angemaßte Ausziehung an die geiſtliche Herren Räthe nach Würtzburg abgelaſſen/ denenſelben auch ihre am 10. Januarii 1680. hierauf eingeſchickte ſehr ſchwache Behauptungs-Urſachen unterm 3. Aprilis ejusdem anni aus dem Grund / aber ohne einen andern Effect elidirt/ dann daß hierauf zwar keine weitere Antwort- hingegen in- & de facto erfolget iſt / daß von dieſem publicirten Befehl an/ das Filial Buch von ſeiner Mutter-Kirche Neuhaus gäntzlichen abgeriſſen- und in die Würtzburgiſche Catholiſche Kirche zu Gremsdorff mit allen Juribus Parochialibus eingenöthiget/ keinem Evangeliſchen Kind mehr/ contra expreſſam ſanctionem Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ die Beſuchung der Neuhauſiſchen Schul verſtattet/ vielmehr denen Evangeliſchen Unterthanen zu Buch von ihrer Herrſchafft der verwittibten Frau von Eyb ꝛc. circa annum 1702. der allerſchärffſte Befehl publiciret worden iſt:

> Daß alle diejenige Kinder / welche ſeit der Zeit / da Buch nach Gremsdorff gepfarrt/ Evangeliſch geworden ſeyen / innerhalb 8. oder 10. Tagen entweder (a) das Dorff meyden/ und darneben kein Erbtheil an ihrer Eltern Güther haben/ oder (b) die Eltern 10. Rthlr. Straff erlegen/ oder (c) ſogleich Catholiſch werden/ und (d) die Kinder/ ſo noch kleiner/ alle Sonn- und Feyer-Täge nach Gremsdorff in die Kinder-Lehre/ bey Vermeydung eines halben Thalers/ beym Ausbleiben eines Kindes/ gehen ſolten ꝛc.

Welches dann auch alſo würcklich exequirt / die Kinder / ſo deme nicht nachgekommen / in der Schul zu Gremsdorff jämmerlich gegeiſſelt / die Eltern aber c. gr.

Georg Jan / Schmidt /
Conrad Gülden / Schneider /
Hanß Voit / ein Bauer ꝛc.

nach Gremsdorff durch den Büttel mit Gewalt geführt / und ſo lange angehalten worden ſeynd / "bis deren jeder zehen Rthlr. Straff erleget / und darneben noch Ihre Evangeliſche Kinder aus dem Dorff zu ſchaffen / verſprochen haben.

Welch hartes Verfahren dann einig-eyfferige Evangeliſche-Unterthanen bewogen hat / daß ſie ihre Güther verkaufft haben / und weggezogen ſeynd.

Die Kaltſinnige aber haben / aus Furcht vor der Straffe / ihre Kinder Catholiſch erziehen laſſen.

Anno 1705. war im Wercke / neben dem Schloß oratorio im Dorff Buch ſelbſten auch ein Kirchlein zu bauen / und durch einen beſtändigen Pfarrer den Catholiſchen Gottes-Dienſt öffentlich einzuführen; Wie dann inzwiſchen / und bis zu deſſen Erfolg nicht nur ein ſicherer Canonicus aus Vorchheim in der Schloß-Capellen alle Sonn- und Feyer-Täge / mit offentlichem Geläut / Meß und Predig gehalten / ſondern man auch Herrſchaffts-wegen die Evangeliſche gezwungen hat / wider ihren Willen hinein gehen zu müſſen.

Weilen aber indeſſen die damahlige Beſitzerin / Frau von Eyb ꝛc. verſtorben / ſo iſt zwar der vorgehabte Kirchen-Bau und eigene Pfarr-Annahm unterblieben / doch aber ein beſonders neues Capellein erricht / und darneben ein eigener Catholiſcher Schulmeiſter nach Buch geſetzet worden;

Welcher nicht nur eine offentliche Schul von 40. und mehr Kindern hält / ſondern auch alle Sonn- und Feyer-Täge den Gottes-Dienſt celebriret / und die Evangeliſche hinein zähmet / auch die Krancken beſuchet / und mehr anders verrichtet ꝛc.

Welches doch dem Evangeliſchen Geiſtlichen zu Neuhaus nicht mehr in loco verſtattet wird; dahero auch die Krancken / ſo Schwachheits halber nicht nach Neuhaus geführt werden können / ohne Zuſpruch und Heil. Abendmahl zu empfangen / ſo troſtloß hinſterben müſſen / wie ſolches mit Paul Gebharden / Schuſtern / und Hanß Denzlern / exemplificirt werden kan; zu deren keinen der Neuhäuſer-Pfarrer / auch auf Verlangen der Patienten / nicht gelaſſen / hingegen jener von dem Gremsdorffer Geiſtlichen zur Catholiſchen Religion, wiewohl vergeblich / ſollicitirt / dieſer aber erſt in articulo mortis darzu gebracht worden iſt.

Worzu noch ferner / und als ein directè contra libertatem conſcientiæ, & diſpoſitionem Inſtrumenti Pacis lauffendes vornehmliches Gravamen mitkommet /

Daß die noch übrige wenig Evangeliſche zu Buch noch bis dieſe Stunde genöthiget werden / alle hohe Feſt-Täge ihren eigenen Gottes-Dienſt zu verſaumen / hingegen den Catholiſchen zu Gremsdorff zu beſuchen / und nach ſelbigem ritu Catholico ihre Opffer mit auf den Altar zu bringen.

Worbey noch ſchließlichen ohnzuvergeſſen / daß die Copulationes, ſo von dem Evangeliſchen Pfarrer zu Neuhaus verrichtet werden / vor nicht gültig geachtet / ſondern die Copulati zu deren nochmahliger Reiteration angehalten werden wollen / wie zum Exempel mit dem Eybſchen Jäger / item Albrecht Gülden / zu Buch / und Maximilian Anthon Mahler / ſo mit ihren Weibern in annis reſpectivè 1702. 1717. & 1720. zu Neuhaus ordentlich getrauet worden ſeynd / zu Bamberg und Höchſtett denuò beſchehen iſt ꝛc.

Wie nun bisheriges alles dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden / auch bis auf dieſe erſt kurtzher angemaßte Attentata, dem jederzeit conformiter exercirten Obſervanz ſchnurſtracks entgegen lauffet; Alſo will ſich die Kirche zu Neuhaus deſſen allenthalbiger Abthuung / und in ordine gegen das Filial Buch der durchgängigen Wiederherſtellung des Status & Poſſeſſionis, wie es in Anno decretorio geweſen / ohnzweiffentlich getröſten.

Num. LXXXIII.

Der Evangeliſchen zu Erfurth erduldender Gewiſſens-Zwang und Religions-Beeinträchtigung betreffend.

UNter denen Evangeliſchen im Römiſchen Reich / welche wider die klare Verordnung der heilſamen Reichs-Conſtitutionen / und inſonderheit des Inſtr. Pacis Weſtphalicæ, ihrer Religion wegen / viel Bedruckung von denen Catholiſchen erdulden müſſen / ſind diejenige wohl unwiderſprechlich mit vor die Unglückſeeligſten zu achten / welche in ſolchen Stand gerathen / daß ſie aus Furcht für noch gröſſerer Verfolgungen/ ſich nicht unterſtehen dörffen/ über das Unrecht / ſo ihnen widerfähret / zu klagen/ und dagegen nöthige Hülffe gehörigen Orths zu ſuchen. In dieſer Zahl befinden ſich nun auch leyder die Evangeliſche zu Erfurth / deren Religions- und Gewiſſens-Freyheit nicht allein durch das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, ſondern auch durch beſondere Verträge mit Chur-Mayntz établiret und gegründet iſt / nichts deſtoweniger / ob gleich das Erfurthiſche von denen Chur- und Fürſtlich-Sächſiſchen Landen gantz umſchloſſen / iſt ihnen / den Evangeliſchen / eine Zeit her nach und nach nicht geringer Eingriff geſchehen / welche / ſo viel man deren anderwärts her / als aus Erfurth ſelbſt zu Handen bringen können / in folgenden beſtehen:

1.) Daß/ laut Anlage Num. 1., man den geſambten Evangeliſchen Clerum in Stadt und Land in Perſonalibus denen Secular-Richtern / Ambt-Leuthen und Judiciis, ſo faſt alleſambt Religioni Pontificiæ zugethan/ unterwerffen / und ſelbigen von ohngefehr 5. Jahren der Jurisdictioni Miniſteriali Eccleſiaſticæ entzogen / welches dem Herkommen und bisheriger / von dem Hauſe Sachſen ſtipulirter Obſervanz zu Erfurth ſowohl / als der im gantzen Crayſe entgegen / und ſelbſt bey denen Catholiſchen am allermeiſten paradox, folglich in vilipendium der Evangeliſchen Geiſtlichkeit iſt / welche zumahlen unter Weltlichen von anderer Religion nicht ſtehen kan. Num. 1.

2.) Daß die Aembter in der Stadt und auf dem Lande / ſonderlich aber bey der Univertät / mit Catholiſchen beſetzt werden.

3.) Daß der Prælat des Benedictiner-Cloſters auf dem Petersberg zu Erfurth ſein / über die Evangeliſche Kirchen zu Alach habendes Patronat-Recht widerrechtlich dergeſtalt extendiret / daß er ſich in alle Evangeliſche Kirchen-Sachen daſelbſt einmiſchet/ ein Jus quaſi Epiſcopale prætendiret / und eine Römiſch-Catholiſche Capelle von Grund auf / mitten in dieſem gantz Evangeliſchen Dorff / worinnen in anno regulativo keine geſtanden / de facto erbauet / und den Römiſch-Catholiſchen Gottes-Dienſt daſelbſt publicè exerciren läßt / mithin das Simultaneum privato auſu introduciren dürffen / welches nicht einmahl ſalvo Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ, publica authoritate eingeführet werden kan.

4.) Hat es Anno 1712. der Statthalter zu Erfurth bey dem Stadt-Magiſtrat dahin zu bringen gewuſt / daß dieſer / wie der ſub Num. 2. hiernach gedruckte Extract Protocolli zeiget / auf gedachten Statthalters Befehl / ohne Zuthuung des Miniſterii, aus Furcht / wie die Worte lauten / einer gröſſern Ungelegenheit zu erwarten / reſolviret / die drey bekandte Kirchen-Lieder: Num. 2.

Das alte Jahr vergangen iſt ꝛc.
Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. und
O HErre GOtt dein Göttlich Wort ꝛc.

nicht mehr ſingen zu laſſen / wie denn auch denen Buchbindern ihre zu verkauffen gehabte Geſang-Bücher / worinnen dieſe Lieder geſtanden / von den Catholiſchen weggenommen / und ihnen bey hoher Straffe keines mehr zu drucken / zu binden / noch andere frembde einzuführen / unterſaget worden / welche erzwungene Reſolution des Magiſtrats / der Senior dem Evangeliſchen Miniſterio zwar notificiret / aber dieſerwegen kein öffentliches Decretum oder Publicatum weder an bemeldtes Miniſterium, noch an die ſämbtliche Land-Prieſter / um ſich darnach zu richten oder zu achten / ergehen laſſen / ſondern vielmehr / als gedachtes Miniſterium bey Sr. Churfürſtl. Gnd. und einem Löbl. Magiſtrat unterthänigſte und geziemende Repræſentation gethan / Num. 3. nichts damit ausgerichtet / ſondern ſich durch die Churfürſtliche Reſolution ſub Num. 3. müſſen abweiſen laſſen / unter dem Vorwand / daß gedachte Lieder gegen die / im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß unter allerſeits Religionen ſo hoch bedungene Modeſtie und Ehrerbietigkeit / ja gegen das Chriſtenthum ſelbſt lieffen / und ſchon von vielen Evangeliſchen Herren Ständen verändert worden / auch GOtt und Menſchen ärgerende Clauſulen und Verſe enthielten. Nun hat zwar Dr. Kießling / Prediger daſelbſt / diß Vorgeben und Beſchuldigung / ſo denen Evangeliſchen geſchicht / ziemlich wiederlegt / und ſonderlich gezeigt / wie innocent die Paſſage aus dem Liede: O HErre Num. 4. GOtt ꝛc. und nichts als ein Scandalum Acceptum ſey / wovon der Extract Num. 4. aus ſeiner Predigt ein klares Zeugnüß giebet; es iſt aber dieſem Doctori ſo übel belohnet worden / daß er / nach vielen ausgeſtandenen Verdrießlichkeiten / wegen angedroheter Gefängnüß auf dem Petersberg / ſich abſentiren und die Remotion von ſeinem Ambt erdulden müſſen. Diß iſt nun wohl ein Exempel / ſo in einem gantz Evangeliſchen Crayſe / wo die Gewiſſens-Freyheit vor das edelſte Kleinod angeſehen wird / nie erhört worden / und iſt dem Evangeliſchen Weſen um ſo empfindlicher / als es einen Vorwurff und Beſchuldigung auf dem Rücken führt / als ob Evangelici in ihrem offentlichen Gottes-Dienſt Dinge begiengen / die wider die Modeſtie und Ehrbarkeit / ja gegen das Chriſtenthum ſelbſt lieffen / auch ihre Lieder GOtt und Menſchen ärgerende Clauſuln und Verſe enthielten / welches eine unleidentliche Aufbürdung iſt / die ſich ſo wenig in der That befindet / als Ihrer Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz die geringſte Cognition über der Evangeliſchen Gottes-Dienſt zuſtehet. Dann ſo viel das erſte betrifft / hat ihnen / Evangeliſchen / noch nie mit Wahrheits-Grunde aufgeleget werden können / daß ſie nicht gnugſame Ehrerbietung gegen die Obrigkeit bezeigten / vielmehr iſt ihnen wohl das Gegentheil vorgerücket worden / daß ſie nemlich der weltlichen Obrigkeit zu viel beylegten / indem ſie die / von dem Pabſt und ſeiner Cleriſey ihr entriſſene Gewalt derſelben wieder vindiciret / und das unleidentliche Joch / worunter der Pabſt auch gecrönte Häupter zu bringen gewuſt / wiederum abgeworffen; welchen Eyfer für die Obrigkeit man auch Evangeliſcher Seits in denen gleich Anfangs der Reformation entſtandenen Bauren-Kriegen / ſo man der Reformation beymeſſen und Schuld geben wollen / in der That und Werck ſelbſten mehr / als Catholiſcher Seits geſchehen / gezeiget hat / und die rebelliſche Unterthanen zu Paaren getrieben hat. Da nun die Principia der Evangeliſchen vor die ordentliche Obrigkeit gar zu bekandt / und durch die Erfahrung bewährt ſind / ſo kan ihnen nicht anders als gar zu hart fallen / daß die Römiſch-Catholiſche Cleriſey ihnen hierunter den Splitter aus den Augen ziehen will / da ſie den gantzen Balcken in Augen haben. Evangeliſcher Seits hat man GOtt lob! nie approbiret noch gelehret / daß gecrönte Häupter um der Religion und noch wohl geringer Urſach willen abzuſetzen / ja gar ums Leben zu bringen.

Und wenn auch ja Aufruhr und Empörung entſtanden / hat man da wohl denen Verräthern und Mördern / welche an der Obrigkeit ſich vergriffen / und durch Urthel und Recht verdammet worden / jemahls das Wort geredet / und quaſi re bene geſta ſolche Böſzwichter cum Elogiis in den Cathalogum Beatorum und Martyrer geſetzt / und zu ſolcher Abſicht ihre Bildnüß in Kupffer ſtechen laſſen? Wenn die Worte Pabſt / Kayſer / Reich ꝛc. ſo unverantwortlich und übel gemeynet ſeyn ſollen / ſo müſſen ja Evangelici wider ſich ſelbſt und wider ihre eigene Chur-Fürſten und Stände bethen / die wohl ohne allen Zweiffel mit unter dem **Reiche** begriffen ſind / woraus gnugſam erhellet / wie ſo wenig die Evangeliſche Stände ſich jemahls in die Gedancken kommen laſſen / daß dadurch etwas wider die Obrigkeit geredet worden / wenn man dafür hält / daß alle derſelben Macht gegen GOtt nichts geacht? Soll das aber unrecht ſeyn / daß man einen caſum non exiſtibilem von Vertreibung GOttes und ſeines Worts præſupponiret; ſo iſt theils von dem Dr. Kießling in der Beylage ſub Num. 4. darauf geantwortet / und weil dieſes ad imitationem des zweyten Pſalms / wiewohl nur conditionate geſchicht / ſo müſte der zweyte Pſalm / ſelbſt als poſitivè redend / nemlich ſiſtunt ſe Reges terræ & proceres conſultant ſimul contra Jehovam & Chriſtum ejus, oder die Könige im Lande lehnen ſich auf / und die Herren rathſchlagen mit einander wider den HErrn und ſeinem Geſalbten ꝛc. noch mehr unrecht ſeyn / bevorab da bekandt iſt / was die Juden hierunter verſtehen / und viele Imprecationes wider ihre Feinde in denen Pſalmen enthalten; noch gleichwohlen iſt ihnen ſo wenig von Chriſtlicher Obrigkeit / als ſelbſt von denen Heyden / worunter ſie geſtanden /

und welche das Pſalm-Buch nicht für GOttes Wort gehalten / ſolches verboten / oder ſothane hart lautende Pſalmen ausgemuſtert worden.

Dergleichen Fluch ſo die Juden wider ihre Feinde / ſo wie die Päbſte wider die ſogenannten Ketzer auszulaſſen pflegen / gebrauchen die Evangeliſche nicht / und verbieten ihren Catholiſchen Unterthanen dergleichen Päbſtliche Bullen und das Concilium Tridentinum nicht / wo nahmentlich das Anathema über ſie geſprochen wird / um ſo weniger können ſie finden / wie ihnen und ihren Glaubens-Genoſſen / zumahlen ab incompetente judice zu verbieten / ſo und dergeſtalt zu ſingen und zu bethen / als ihre Vorfahren / ſonderlich in annis decretoriis gebethet und geſungen haben / immaſſen dergleichen Verbot nicht ohne Verunglimpffung der erſten Reformatorum geſchehen kan / man ſolte ſie nach ihrer innocenten Intention judiciren / und die Evangeliſche / die ihrer eigenen Worte beſte Ausleger ſeynd / nicht ungehört verurtheilen / oder vielmehr der Evangeliſchen Kirche überlaſſen / was ſie wegen ſolcher Geſänge verordnen wolte; die ſich dabey gar billig bezeigen würde / wenn Catholici auch ihrer ſeits gleichmäßigen Glimpff dagegen verſprechen wolten. Derley Dinge aber ſo ſchlechthin ad Jus territoriale zu ziehen / und dadurch zu veranlaſſen / daß Catholiſche Landes-Herren die Hände contra Statum annorum regulativorum in das Evangeliſche Religions-Weſen einſchlagen / das können Evangelici wegen der höchſtſchädlichen Conſequentien / ohne ihre Bewilligung / nimmer aufkommen laſſen.

Was die andere hart lautende Expreſſionen wider den Pabſt betrifft; ſo iſt in ſo viel andern bekandten Schrifften die Ausführung wegen des Worts: Abgötterey / dergeſtalt ſolidè geſchehen / daß ohnnöthig bey dergleichen zu denen Religions-Beſchwehrden / die bloß circa conſervationem Status poſſeſſionis annorum decretoriorum verſiren / nicht gehörigen Controverſiis Theologicis ſich aufzuhalten. Wenn man aber mehr Glimpff vors künfftige einführen will; ſo thue mans nicht allein auf einer Seiten / und fange bey dem Römiſchen Hofe mit an.

Da wird man in denen Hiſtorien und zu denen Zeiten / da die gedachten Evangeliſchen Kirchen-Lieder gemacht worden / auch vorher finden / daß ſolche entſetzliche Grauſamkeiten wider die ſogenannte Ketzer ausgeübt worden / daß die armen Evangeliſchen / die wohl gewuſt / daß / nach der Päbſtlichen Zeloten Meynung / Ketzer heiſſen / oder Feuer und Flammen verdienen / einerley ſey / wohl Urſache gehabt / GOtt zu bitten / daß ſie vor dergleichen Mord behütet bleiben möchten / wovon gar zu viel Exempel in Europa vorhanden / und ſolch Blutvergieſſen noch darzu vor ein groß Meritum bey dem Hof zu Rom aufgenommen wird / daß der Päbſtliche Nuntius, Carolus Caraffa, in ſeiner Germ. Sacr. reſtaurata hin und wieder recht gloriiren dörffen / wie viel er Blutvergieſſen gemacht / ſonder Zweiffel weil ihn nicht unbekandt geweſen / daß / was gegen die armen Waldenſer hierunter geſchehen / zu Rom ſo wohl aufgenommen worden / daß es ihm den Weg heilig zu werden gebahnt.

Geſchicht nun diß ſo öffentlich / und agirt man offentlich wider die Evangeliſche / und ſucht / wie jetzt bemeldter Caraffa, Catholiſche Potenzien / zur Vertilgung der Evangeliſchen / aufzumuntern / und ſo viel tauſend Päbſtliche Hülffs-Völcker wider die Evangeliſche anzubieten; ſo dürffen auch dagegen wohl die geiſtliche Waffen / nemlich das Gebeth und Geſänge / öffentlich gebraucht werden.

Iſts aber nicht / und iſt kein Mord noch Herunterſtoſſen Chriſti vom Thron vorhanden / ey ſo hats ſich auch kein Pabſt anzuziehen / und iſt keiner damit gemeynt.

Der §. 50. Art. V. des Weſtphäliſchen Friedens verbietet wohl nicht dergleichen Anruffung GOttes / ſondern die Worte: ne ejusquam publicè privatimvè concionando, docendo, diſputando, ſcribendo, conſulendo, Transactionem Paſſavienſem, Pacem Religioſam vel hanc imprimis ſive declarationem ſive transactionem uſpiam impugnet dubiam faciat &c. ſind davon ſo weit entfernet / daß ſie vielmehr alles in vorhergehenden §§phis zu Fundirung der Religions- und Gewiſſens-Freyheit im Römiſchen Reich diſponirt worden / confirmiren / und einen Riegel vorſchieben / daß deßhalb ins künfftige niemand möge gekränckt werden.

Dahero dann eben dieſer §. 50. Ihrer Churfürſtlichen Gnd. zu Mayntz und allen Catholiſchen Obrigkeiten im Reich / die dergleichen wider die Evangeliſche attentiren wolten / ſchnurſtracks entgegen ſtehet / indem durch die vorhergehende §§. / die man krafft dieſes §. 50. nicht ſoll dubios machen / das Jus Reformandi ausdrücklich ad Statum annorum regulativorum reſtringiret / die jurisdictio Eccleſiaſtica Catholicorum aber wider Evangeliſche gäntzlich ſuſpendiret iſt / als in ſoweit ſie in ſolchen Annis agnoſcirt worden / und auch alsdann nur in iis caſibus, qui Auguſtanam Confeſſionem *nullatenus* concernunt; Da nun aber die Evangeliſche zu Erfurth Anno 1624. ihr gantz freyes Exercitium Religionis gehabt / dieſe Lieder quæſtionis geſungen / und unter keiner Catholiſchen geiſtlichen Jurisdiction geſtanden; ſo iſt ſo klar / als die lichte Sonne am Tage / daß Ihre Churfürſtl. Gnd. weder ex Jure Reformandi, noch ex Jurisdictione Eccleſiaſtica, als davon Ihro gegen Ihre Evangeliſche Erfurthiſche Unterthanen gar nichts zuſtehet / einiges Recht haben / beſagte Lieder zu verbieten. Auf deren freyen Gebrauch Status Evangelici ſo vielmehr zu dringen hohe Urſache haben / als die Catholiſche Geiſtlichkeit nie ruhet / ſondern immer weiter gehet / ihre Jurisdiction überall wieder einzuführen ſuchet / conſequentias ex conſequentiis ziehet / alle dergleichen Exempel / als legitima præjudicia der exercirten Geiſtlichen Jurisdiction anführet / und ſolchergeſtalt denen Evangeliſchen nach und nach ihr edelſtes Kleinod der Befreyung von ſolchem Joch endlich gar entreiſſet. Welchem gefährlichen Beginnen Evangelici ſich gleich im Anfang unbeweglich widerſetzen müſten / wann gleich die Sache an ſich ſelbſt ſo beſchaffen wäre / daß man ihnen / wann es gütlich geſuchet / und von ihnen mit gleichen Glimpff erwiedert würde / darunter fügen könte.

Beylagen.

Num. I.

Lotharius Frantz / von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Mayntz / des Heil. Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / und Churfürſt / Biſchoff zu Bamberg.

Hoch- und Wohlgebohrne / auch Ehrſam und Hochgelehrte /

Liebe Getreue!

NAchdemahlen Uns von Unſer hinterlaſſenen Statthalterey und Regierung ob Eueren und Unſeren daſigen weltlichen Gerichts-Aſſeſſoren gehorſamſt erſtatteten Bericht und beſonders abgefaſten Meynungen / über die von dem Lutheriſchen Miniſterio daſelbſten in puncto fori competentis führenden vermeintlichen Beſchwerungen mit letzterer Poſt unterthänigſt referiret worden / was geſtalten ſo gar gemeldte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Aſſeſſores der mit vielen Rechts-Gründen und Præjudiciis ausgeführten Meynung ſeyn / daß gedachtes Miniſterium gegen das im gantzen Römiſchen Reich dißfalls übliche Herkommen / gleichwie auch beſonders gegen daſige unverruckte Obſervanz nichts neues mit Beſtand zu prætendiren vermögen / und dadurch weder dem Inſtrumento Pacis, noch andern / wegen Unſerer Stadt Erfurth / verrichteten Verträgen zuwider gehandelt werde / wie auch künfftigen Irrungen / und was zu weitern Mißhelligkeiten Anlaß geben könte / gern **auf einmahl per regulam generalem** abgeholffen wiſſen wollen; Als iſt unſer gnädigſter Befehl und Verordnung hiermit / **daß alle der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Prediger / Schulmeiſter / und andere ſonſt dahin gehörige Perſohnen in cauſis civilibus & criminalibus vor die weltliche Obrigkeit zu ſtehen / und daſelbſt ihr rechtmäßiges Forum zu erkennen haben ſollen.** So ihr denenſelben zu ſchuldiger Befolgung und gebührend zu publiciren / auf Unſern Gerichten zu fleißiger Beobachtung inſinuiren zu laſſen wiſſen werdet / und Wir verbleiben euch mithin zu Gnaden wohl gewogen. Bamberg den 16. Dec. 1714.

Lotharius Frantz / Churfürſt.

An
Statthalter und Räthe zu
Erfurth.

Num.

Num. 2.

Als der Churfürſtl. Mayntziſche Cammer-Rath und Obriſt-Raths-Meiſter/ **Herr Cöler** / ſein Ober-Raths-Meiſter-Ambt/ wie gewöhnlich/ nach dem Feſt der Heil. Drey Könige 1712. angetretten hatte; So iſt gleich darauf dem Seniori Miniſterii Evangelici, **Dr. Sauerbreyen**/ folgendes Protocoll von denen Evangeliſchen Raths Senioribus zugeſchicket worden/ und hat er daſſelbige darauf in pleno Miniſterii Conſeſſu vorleſen laſſen.

Actum Syndicat-Stube den 20. Jan. 1712.

Der Cammer-Rath und Ober-Raths-Meiſter **Cöler** proponirte / daß nochmahlen von Ihrer **Hochgräfl.** Excellenz **dem Herrn Statthalter** befohlen worden/ man ſolte ohne Anſtand und ohne Zuthuung des Miniſterii, **mit denen ſie nichts wolten zu thun haben** / ſich erklären ob man die drey Lieder:

Das alte Jahr vergangen iſt ꝛc.
Erhalt uns HErr bey Deinem Wort ꝛc.
O HErre GOtt Dein Göttlich Wort ꝛc.

oder doch davon ſo hart lautende Verſe ausſetzen wolte oder nicht? damit man auf Seiten Hochlöbl. Regierung ſeine Meſures darnach nehmen könte ꝛc. Derowegen nun vorjetzo zu deliberiren/ was bey ſothanen Umſtänden zu thun: Ob man nicht pro Statu noſtro ſich lieber reſolviren ſolle / und zwar ex Chriſtiana Libertate und ohne Præjudiz der Religions-Freyheit/ ſothane Lieder in unſern Kirchen in der Stadt und auf dem Lande/ ſowohl auf denen Gaſſen auszuſetzen/ und davon zu abſtrahiren/ **als etwa gröſſere Ungelegenheit davon zu gewarten?**

Præſent.
Hr. Cammer-Rath Cöler.
Hr. Ober-Rat
Meiſter Perrt von Hartenfels
Herr Ober-V
Herr Schorch.
Hr. Andreas Raths-Meiſte
Hempel.
Hr. Jünger Bi
germeiſter Ha
Hr. Dritter Raths-Meiſte
Weißmantel.
Hr. Ober-Ma
Herr Helmbold

Concluſum à Senatu,

Daß man ſolche Lieder zuruck ſetzen und davon abſtrahiren ſolle.

Erneſt Tentzel/ *D. p. t. Syndic. mpp.*

Num. 3.

Aus ſpecial gnädigſten Befehl des Hochwürdigſten ꝛc. ꝛc. ꝛc. unſers gnädigſten Herrn/ bleibt Seniori und geſambten Miniſterio der Augſpurgiſchen Confeſſion, in hochgedachter Sr. Churfürſtl. Gnd. Stadt Erfurth/ auf ihr / deroſelben unterm 9ten dieſes gehorſambſtes eingelieffertes unterthänigſtes Memoriale cum adjunctis hiermit zur gnädigſten Reſolution unverhalten/ daß es jetzt höchſt-beſagte Se. Churfürſtliche Gnd. bey dem/ wegen der bekandten Lieder / oder vielmehr / wegen gewiſſer darinn enthaltenen zur Religions-Freyheit nichts contribuirenden / ſondern vielmehr gegen die im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß unter allerſeits Religionen ſo hoch bedungenen Modeſtia und Ehrerbietigkeeit / ja gegen das Chriſtenthum ſelbſt lauffende / und ſchon von vielen deren Proteſtirenden Religionen Herren Ständen veränderten / alſo GOtt und den Menſchen ärgerende Clauſuln oder Verſen **geſchehenen Verbot lediglich und ein für allemahl bewenden**/ ſonſten auch die angebrachte / und hauptſächlich gegen daſigen der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Rath gehende Beſchwehrde ſolchergeſtalt werde unterſuchen/ und behörige Verfügung thun laſſen/ daß ſich niemand darüber zu beſchweren einige befugte Urſach haben werde. Geſtalt hochgedacht Se. Churfürſtl. Gnd. gnädigſt gemeynet/ alles in Dero Erfurthiſchen Stadt ſolchergeſtalt zu handhaben und zu unterhalten/ daß es vor GOtt und dem gantzen Römiſchen Reich recht und billig erſcheinen mag. Signatum unter Dero eigenhändigen Subſcription und anbey gedruckten geheimbden Cantzley-Secret-Inſiegel. Bamberg den 3. Julii 1712.

Lotharius Frantz/ Churfürſt ꝛc.

Num. 4.

Extract aus des/ wegen nicht Einwilligung in die Abſchaffung der 3. Lieder abgeſetzten Paſtoris an der Kauffmans-Kirche zu Erfurth/ D. Johann Kieslings, ſeel. gedruckten Predigt: **Erfurth gedencke dran?** Welche damahls/ als das Lied: O HErre GOTT dein Göttlich Wort ꝛc. geſungen worden/ am Sonntage Rogate in der Kauffmanns-Kirche gehalten/ und darinnen nach der damahligen Jahr-Methode von der Gebeths-Pflicht treuer Reichs-Unterthanen Chriſti gehandelt iſt. p. 18. ſeqq.

DArum meine Lieben/ laſſet euch eure Gebeths-Pflicht ja fleißig angelegen ſeyn/ und bethet nicht nur in euren Privat-Häuſern/ ſondern auch in denen öffentlichen Gottes-Häuſern mit der Gemeinde fleißig für die Obrigkeit/ ſonderlich den Römiſchen Kayſer/ alle Chriſtliche Könige/ Chur-Fürſten und Landes-Herren/ wie auch alle von Sr. Churfürſtlichen Gnd. hieſige verordnete Obrigkeitliche Perſohnen/ die Stadt und Land regieren/ auch Gericht und Gerechtigkeit unter uns handhaben/ das Gute belohnen/ und das Böſe beſtraffen ſollen/ nicht weniger vor E. E. Hochweiſen Rath/ damit gute Zucht und Erbarkeit unter uns gefördert und erhalten/ hingegen allen Böſen und Aergernüß geſteuret werden möge.

Und weil hieher auch gehöret die Sing-Andacht/ welche nicht anders als eine beſondere Arth des Gebeths iſt/ ſo laſſet uns dieſelbe auch in unſern Privat- und öffentlichen Gottes-Häuſern fleißig und andächtig üben/ und ſo offt angeſtimmet wird: **Verleih uns Frieden gnädiglich/ HERR GOTT zu unſern Zeiten/ es iſt doch ja kein ander nicht/ der für uns könnte ſtreiten/ denn du unſer GOTT alleine. Gib unſerm (Kayſer) Churfürſten und aller Obrigkeit Fried und gut Regiment ꝛc.** ſo laſſet uns eyferig und andächtig unſere Sinnen zu GOTT erheben. So offt die Litaney abgeſungen wird/ ſo laſſet uns ja unter andern auch dieſer Fürbitte nicht vergeſſen/ da es heiſſet: **Allen Königen und Fürſten Fried und Eintracht geben. Unſerm Kayſer ſteten Sieg wider die Feinde gönnen; Unſern Landes-Herrn mit allen ſeinen Gewaltigen leiten und ſchützen; Unſern Rath und Gemeine ſegnen und behüten; Erhör uns lieber HErre GOtt!**

Dieweil aber einige unſerer üblichen/ und/ vermöge habender gnugſamer Religions-Verſicherung und Gewiſſens-Freyheit/ in unſern Kirchen bisher unverhindert gebrauchten Lieder/ wegen einer und andern Expreſſionen halber/ manches Orths diſputirlich gemachet werden wollen/ worzu denn ſonderlich das Abend- und Nacht-Singen zur heiligen Weyhnacht-Zeit nicht wenig Anlaß giebet/ und als ein ärgerliches Werck von denen/ in dero Händen es ſtehet/ wohl abzuſchaffen wäre; Gleichwie ſo viel an uns iſt/ in dergleichen/ ſo gar auch was Chor und Current betrifft/ auf öffentlichen Straſſen Behutſamkeit vorkehren und gebrauchen laſſen/ wir aber auf dieſen Tag/ und zwar jetzo nach geendigter Predigt/ das gewöhnliche Kirchen-Lied/ das/ beſage habender Nachrichten/

bey unſerer Kirche von langen Zeiten her/ um dieſe Jahrs-Zeit ſonderlich/ entweder bey oder halb nach dem Anniverſario geſungen worden iſt/ und ſich alſo anhebet: **O HErre GOtt dein Göttlich Wort ꝛc.** auch dem Allerhöchſten zu Preiß und Danck vor die Offenbarung ſeines Göttlichen Worts und Heil. Evangelii abſingen wollen/ und aber in ſelbigen dieſe Worte vorkommen/ **ob wolten gleich/ Pabſt/ Kayſer/ Reich/ dich und dein Wort vertreiben;** ſo haben wir/ wie und auf was Art und Weiſe ſolche zu verſtehen/ ſonderlich jetzo/ Ew. Liebe anzuzeigen/ wann es demnach heiſſet: Ob wolten gleich/ Pabſt/ Kayſer/ Reich/ dich und dein Wort vertreiben/ ſo wird in ſolchen Worten die höchſte Macht und Gewalt derer Menſchen/ ja der gantzen Welt der ewigen und unendlichen Allmacht GOttes entgegen geſetzet/ und unter einer Condition und Bedingung/ die ſchlechterdings unmöglich iſt/ geſetzet/ daß/ wenn es geſchehen ſolte/ daß alle mächtige Häupter in der gantzen Welt ſich wider GOtt und ſein Wort auflehnen wolten/ welches doch nicht geſchehen wird/ ſo würde alle ihre Macht und Gewalt umſonſt und vergebens ſeyn/ GOtt würde dennoch ſein Wort wohl erhalten; wie es dann klar genug angezeiget iſt/ wenn es im Schluß erwehnten letzten Verſes heiſſet: **Sie werdens wohl laſſen bleiben.** Wird alſo durch dieſe Worte Römiſch-Kayſerliche Majeſtät ſo wenig beſchuldigt/ als die Heil. Engel im Himmel beſchuldiget werden/ wann St. Paulus ſpricht: So auch ein Engel im Himmel ein ander Evangelium predigen würde/ denn das wir euch geprediget haben/ der ſey verflucht/ Gal. I. 8.

Wer wolte aus dieſen Worten ſchlieſſen/ daß Paulus und diejenigen/ ſo dieſe Worte heutiges Tages nachleſen/ eine Läſterung wider die Heil. Engel im Himmel begiengen/ und ihnen flucheten? Item, wenn der Apoſtel Rom. VIII. 38. ſeqq. ſich alſo vernehmen läſſet: Ich bin gewiß/ daß weder Engel/ noch Fürſtenthum/ noch Gewalt/ weder gegenwärtiges noch zukünfftiges/ weder hohes noch tieffes/ noch keine andere Creatur/ mag uns ſcheiden von der Liebe GOttes/ die in Chriſto JEſu iſt/ unſern HErrn. Solten auch hiemit alle Engel/ Fürſtenthum/ alle Gewalt und Hoheit geſchändet ſeyn? Ich ſage nein darzu/ denn es iſt eine ſchlechterdings unmögliche Bedingung/ daß dieſe dergleichen thun/ und von der Liebe GOttes uns ſcheiden ſolten. Gehen demnach dieſe Worte nur diejenigen an/ die GOtt und ſein Wort vertreiben wollen/ welches unter keiner Bedingung von Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät geſagt werden kan/ weil GOtt der Allerhöchſte das hochlöbliche Kayſerliche Hertz unſers allertheureſten CAROLI des VI. dafür wohl in Gnaden bewahren wird/ als worvon bereits ſo viel herrliche Proben/ die uns deſſen verſicheren können/ der Welt vor Augen geleget ſind. GOtt hat ehemahls durch einen Groſſen LEOPOLDUM uns bey ſeinem Wort erhalten und ſchützen laſſen. Darauf durch einen allertheuerſten JOSEPHUM, über deſſen/ menſchlichen Anſehen nach/ allzufrühzeitigen Hintritt/ alle redliche Patrioten und Unterthanen des Reichs viel tauſend Thränen vergoſſen haben/ uns gleiche Wohlthat/ und zwar in gar reichen Maaß/ erzeiget. Und nun ſoll ein theurer CAROLUS das hochgeſegnete Rüſtzeug ſeyn/ dadurch uns GOTT ein gleiches wiederfahren laſſen ſoll. Solten wir denn wider deſſen von GOtt geheiligten Majeſtät bethen oder ſingen? das ſey ferne. Wir wollen vielmehr mit zuſammen geſetzter Andacht vor Dieſelbe und Deren allertheureſte Kayſerliche Gemahlin/ vor ſein Regiment/ vor ſein langes Leben/ und Sieg wider alle ſeine und unſere Feinde in öffentlichen Verſammlungen und in unſern Wohn-Häuſern/ bethen und ſingen/ zumahl da Se. Römiſch-Kayſerl. Majeſtät gegenwärtig das einige Fulcrum S. Romani Imperii ſeynd.

Was anlanget den Römiſchen Pabſt/ ſo laſſen wir denſelben in ſeiner Gewalt ſtehen/ ſo lang ihn GOTT ſtehen läßt/ ſoferne er unſere Kirche und das Wort GOttes/ daß in derſelbigen rein und klar hallet und ſchallet/ zuſambt den rechten Gebrauch der Heil. Sacramenten/ unbeeinträchtiget läſſet. Will er aber zufahren/ und entweder directè oder indirectè Gewalt unter uns ausüben/ ſiehe/ ſo kan uns niemand verdencken/ wenn wir GOTT um Hülffe wider ihn anruffen. Haben doch wohl ehe Römiſch-Catholiſche hohe Häupter ſolches ſelbſt öffentlich gethan und thun laſſen/ ja thun müſſen/ wenn er ſeine Gewalt zur Ungebühr wider ſie gebrauchet.

Das Heil. Römiſche Reich betreffend/ ſo wird ſchwehrlich aus dieſen Worten etwas/ das gegen daſſelbige ſeyn ſolte/ zu erzwingen ſeyn/ weil der bereits gezeigte Verſtand gar ein anders lehret/ und über das in allen unſern öffentlichen Gebeths-Formuln wir auch von dem allergeringſten Verdacht dißfalls befreyet werden; maſſen wir ja vor das geſegnete Wachsthum / vor den erwünſchten Ruh- und Glücks-Stand / vor die Erhaltung und Beſchützung des Heil. Römiſchen Reichs ohne Unterlaß hertzinbrünſtig und eyfrig zu GOtt beten. Und ſiehe / alſo iſt es eine ungegründete Sache / wenn man aus dieſen Worten erzwingen will / daß wir Evangeliſche Röm. Kayſerl. Majeſtät zuwider oder gegen Selbige und das Heil. Röm. Reich öffentlich bethen und ſingen. GOtt Lob / wir haben die Lection des Apoſtels Pauli Rom. XIII. 1. wohl gelernet / practiciren ſie auch / und führen unſere anvertraute Gemeinden darzu fleißig an / da es heiſſet: Jedermann ſey unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat: denn es iſt keine Obrigkeit ohne von GOtt / wo aber Obrigkeit iſt / die iſt von GOtt verordnet / wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet / der widerſtrebet GOttes Ordnung / die aber widerſtreben / werden über ſich ein Urtheil empfahen. GOtt gebe nur / daß die Herren Römiſch-Catholiſche die Worte πᾶσα ψυχὴ, und jedermann / welche hier ſtehen / auch alle / ſo wie wir erklären lernen / und nicht dem Röm. Kayſer und andern weltlichen Obrigkeiten deswegen ſo offt litem moviren. Der HErr HErr verzeihe es denen / die uns armen Evangeliſchen dergleichen aufbürden und nachreden wollen.

Num. LXXXIV. & LXXXV.

Num. LXXXIV.

Anmaßliche Turbationes bey dem / denen Freyherren von Knöringen ꝛc. zuſtändig= und dem Fränckiſchen Ritter=Orth Altmühl incorporirten Ritter=Guth Luſtenau.

DAß im Hoch=Freyherrlichen Marckflecken Luſtenau / das Exercitium Religionis Evangelicæ Anno 1624. alſo Anno normali Pacis Weſtphalicæ allein floriret / und die Pfarrer / Einwohner / und Eingepfarrte der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen / iſt notoriſch / und brauchet keinen Beweiß.

Wie denn zum Überfluß aus einem alten Pfarr=Buch gründlich zu erweiſen / daß von Anno 1588. bis Anno 1628. allezeit ein Evangeliſcher Pfarrer zu Marck=Luſtenau / und die Pfarr gantz Evangeliſch geweſen.

Hernach iſt in dem lang anhaltenden Krieg / alles in das Verderben gerathen / und auch die Evangeliſche Pfarr abgangen / wie in gedachtem alten Pfarr=Buch zu leſen / daß Anno 1628. der Evangeliſche Pfarrer vertrieben / und ein Catholiſcher Pfarrer / mit Vorbehalt der Pfarr Bernſpach / der doch auch nicht lang geblieben / weilen ſich die vielen eingepfarrten Weylerſchafften zur Catholiſchen Religion nicht haben zwingen = und ihre Actus in andern Evangeliſchen Pfarren verrichten laſſen / eingeſetzet worden / bis Anno 1653., Bezeugnuß andern Pfarr=Buchs / ſelbige erſtlich dem angräntzenden Brandenburgiſchen Pfarrer zu Weidelbach / und nach ihme den zu Walthan ananvertrauet ; endlich Anno 1695. auf langes und vieles Suppliciren und Bemühen der Evangeliſch=Eingepfarrten bey Sr. Hochfürſtl. Durchleucht zu Brandenburg=Onoltzbach / und bey Sr. Hoch=Freyherrl. Gnaden / Herrn Baron von Knöringen / ein neues Pfarr=Haus gebauet / und wieder ein Evangeliſcher Pfarrer angenommen worden.

Inzwiſchen iſt die Catholiſche Religion allmählich mit eingeſchlichen: dann erſtlich hat die Hoch=Freyherrlich=Knöringiſche Herrſchafft durch einen Præceptorem Domeſticum, und andere hingeholte Catholiſche Geiſtliche / auf dem Schloß / der Tempel=Hof genannt / ſo dann in dem Kirchlein des ruinirten Schloſſes Kreßberg / Meß leſen laſſen.

Nachdem ſind in der Kirchen zu Luſtenau / (wo Evangeliſcher Seits vor Erſetzung der Pfarr / nur alle 14. Tag geprediget worden) am Sonntag / da die Evangeliſchen keinen Gottes=Dienſt halten / Sacra, ritu Eccleſiæ Romanæ celebrirt / und endlich / bey Vermehrung der Catholiſchen Einwohner / zu Luſtenau ein eigener Catholiſcher Pfarrer von Würtzburg geſetzet / und ihme die Pfarr ſo eingeraumet worden / daß er alle Sonntag / nach geendigtem Evangeliſchen Gottes=Dienſt / unter groſſem Zulauff der Catholiſchen Nachbarn / prediget / und Meß lieſet / dergleichen er auch die Wochen durch dann und wann thut / und iſt gegenwärtiger der ſiebende Catholiſche Geiſtliche / ſo

Würtz=

thum / vor den erwünſchten Ruh- und Glücks-Stand / vor die Erhaltung und Beſchützung des Heil. Römiſchen Reichs ohne Unterlaß hertzinbrünſtig und eyfrig zu GOtt beten. Und ſiehe / alſo iſt es eine ungegründete Sache / wenn man aus dieſen Worten erzwingen will / daß wir Evangeliſche Röm. Kayſerl. Majeſtät zuwider oder gegen Selbige und das Heil. Röm. Reich öffentlich bethen und ſingen. GOtt Lob / wir haben die Lection des Apoſtels Pauli Rom. XIII. 1. wohl gelernet / practiciren ſie auch / und führen unſere anvertraute Gemeinden darzu fleißig an / da es heiſſet: Jedermann ſey unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat: denn es iſt keine Obrigkeit ohne von GOtt / wo aber Obrigkeit iſt / die iſt von GOtt verordnet / wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet / der widerſtrebet GOttes Ordnung / die aber widerſtreben / werden über ſich ein Urtheil empfahen. GOtt gebe nur / daß die Herren Römiſch-Catholiſche die Worte πᾶσα ψυχὴ, und jedermann / welche hier ſtehen / auch alle / ſo wie wir erklären lernen / und nicht dem Röm. Kayſer und andern weltlichen Obrigkeiten deswegen ſo offt litem moviren. Der HErr HErr verzeihe es denen / die uns armen Evangeliſchen dergleichen aufbürden und nachreden wollen.

Num. LXXXIV.

Anmaßliche Turbationes bey dem / denen Freyherren von Knöringen ꝛc. zuſtändig- und dem Fränckiſchen Ritter-Orth Altmühl incorporirten Ritter-Guth Luſtenau.

Daß im Hoch-Freyherrlichen Marckflecken Luſtenau / das Exercitium Religionis Evangelicæ Anno 1624. alſo Anno normali Pacis Weſtphalicæ allein floriret / und die Pfarrer / Einwohner / und Eingepfarrte der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen / iſt notoriſch / und brauchet keinen Beweiß.

Wie denn zum Uberfluß aus einem alten Pfarr-Buch gründlich zu erweiſen / daß von Anno 1588. bis Anno 1628. allezeit ein Evangeliſcher Pfarrer zu Marck-Luſtenau / und die Pfarr gantz Evangeliſch geweſen.

Hernach iſt in dem lang anhaltenden Krieg / alles in das Verderben gerathen / und auch die Evangeliſche Pfarr abgangen / wie in gedachtem alten Pfarr-Buch zu leſen / daß Anno 1628. der Evangeliſche Pfarrer vertrieben / und ein Catholiſcher Pfarrer / mit Vorbehalt der Pfarr Bernſpach / der doch auch nicht lang geblieben / weilen ſich die vielen eingepfarrten Weylerſchafften zur Catholiſchen Religion nicht haben zwingen- und ihre Actus in andern Evangeliſchen Pfarren verrichten laſſen / eingeſetzet worden / bis Anno 1653., Bezeugnuß andern Pfarr-Buchs / ſelbige erſtlich dem angräntzenden Brandenburgiſchen Pfarrer zu Weidelbach / und nach ihme den zu Walthan ananvertrauet ; endlich Anno 1695. auf langes und vieles Suppliciren und Bemühen der Evangeliſch-Eingepfarrten bey Sr. Hochfürſtl. Durchleucht zu Brandenburg-Onoltzbach / und bey Sr. Hoch-Freyherrl. Gnaden / Herrn Baron von Knöringen / ein neues Pfarr-Haus gebauet / und wieder ein Evangeliſcher Pfarrer angenommen worden.

Inzwiſchen iſt die Catholiſche Religion allmählich mit eingeſchlichen: dann erſtlich hat die Hoch-Freyherrlich-Knöringiſche Herrſchafft durch einen Præceptorem Domeſticum, und andere hingeholte Catholiſche Geiſtliche / auf dem Schloß / der Tempel-Hof genannt / ſo dann in dem Kirchlein des ruinirten Schloſſes Kreßberg / Meß leſen laſſen.

Nachdem ſind in der Kirchen zu Luſtenau / (wo Evangeliſcher Seits vor Erſetzung der Pfarr / nur alle 14. Tag geprediget worden) am Sonntag / da die Evangeliſchen keinen Gottes-Dienſt halten / Sacra, ritu Eccleſiæ Romanæ celebrirt / und endlich / bey Vermehrung der Catholiſchen Einwohner / zu Luſtenau ein eigener Catholiſcher Pfarrer von Würtzburg geſetzet / und ihme die Pfarr ſo eingeraumet worden / daß er alle Sonntag / nach geendigtem Evangeliſchen Gottes-Dienſt / unter groſſem Zulauff der Catholiſchen Nachbarn / prediget / und Meß lieſet / dergleichen er auch die Wochen durch dann und wann thut / und iſt gegenwärtiger der ſiebende Catholiſche Geiſtliche / ſo

Würtzburg hieher geſetzet / da ſonſten und zuvor Herr Baron von Knöringen einen angenommen / auch nicht das Würtzburgiſche / wohl aber das Marggräfliche nebſt dem Seckendorffiſchen (denen Luſtenau vor der Zeit gehöret) Wappen in der Kirchen ob dem Altar befindlich iſt.

Beicht-Behälter / Meß-Tafel / Fahnen / Weyh-Keſſel / und andere Dinge / ſind ſodann in die Kirchen geſchafft / aufgehängt / und auf den Altar geſetzet worden.

So hat man auch nachgehends angefangen / Proceſſiones an dem Frohnleichnams-Tag / und in der Creutz-Wochen / um das Dorff mit fliegenden Fahnen / pro ritu Eccleſiæ Romanæ, zu halten / und wird nun auch gantz neuerlich denen Evangelich-Lutheriſchen Unterthanen durch den Ambt-Knecht geboten / auf der Gaſſe keine Arbeit zu thun / und darff ſich kein Evangeliſch-Lutheriſcher blicken laſſen / wann er nicht den Huth abnimmt / oder Schläge und Straff gewärtig ſeyn will.

Ein Würtzburgiſcher Dechant kommt nun Jährlich / und hält Kirchen-Viſitation, der Weyh-Biſchoff aber zu gewiſſen Zeiten / und nimmt die Firmung vor / und wohnt der Catholiſche Geiſtliche im Marckflecken / ſambt deſſen Schulmeiſter / da doch erweißlich / daß niemahls ein Catholiſcher Schulmeiſter allhier geweſen / und die Catholiſche Kinder auch in die Evangeliſche Schul gegangen / bis ſich endlich ein Büttner vor einen Meßner gebrauchen laſſen / der nachmahls angefangen Schul zu halten / und einzunehmen bey denen Catholiſchen Pfarr-Kindern / was ſonſten einem Evangeliſchen Schulmeiſter hat gebühret. Da dieſer Erſtere vor einem Jahr geſtorben / hat nun den Schul-Dienſt ſein Sohn / und darff nun kein Catholiſches Kind mehr in die Evangeliſch-Lutheriſche Schul gehen.

Vor etlichen Jahren / da man das Gericht / ſo Anno 1624. gantz Evangeliſch geweſen / wieder beſetzet / hat man 6. Evangeliſch-Lutheriſche und 6. Catholiſche erwehlet / und hiermit eine Parität eingeführt / auch in andern Dingen es bishero ſo fortgeführet.

Anno 1718. Feſt. Trinit. hat ſich der damahlige Catholiſche Pfarrer / Nicolaus Lang / unterſtanden / eine neue Wallfarth zu dem alten Kreßberger Schloß-Kirchlein / zur Heil. Dreyfaltigkeit genannt / aufzurichten / darzu man die Catholiſche weit und breit ſchrifftlich und mündlich eingeladen / und einladen laſſen / ſo auch in groſſer Menge / theils an beſagtem Feſt frühe / theils Abends zuvor / und theils gar mit fliegenden Fahnen / proceſſionaliter kommen / da alsdann ein Jeſuit von Ellwang / und etlich andere Römiſch-Catholiſche Geiſtliche / nebſt dem allhieſigen / Tages zuvor / und an beſagtem Feſt zu Mergens / in hieſiger Dorffs-Kirchen / und in der Schloß-Kirchen Beicht geſeſſen / mit fliegenden Fahnen / Geſang / und Läutung der Glocken / der frembden Proceſſion entgegen gegangen / ſelbige empfangen / und folgends beede Proceſſionen / mit beyderſeits Fahnen / nach beſagtem Kreßberg gewallfahrtet / woſelbſt dann gedachter Jeſuit von Ellwang die neue Wallfarth / im Nahmen des Pabſts / mit Predigen und andern Ceremonien eingeweihet / und groſſen Ablaß verſprochen / wer dieſe Kirche ins künfftige beſuchen und dahin wallfahrten würde.

Ob nun wohl wider dieſe neue Wallfahrt ſchrifft- und mündlich proteſtirt worden; ſo haben ſie doch deſſen ohngeachtet 1719. die angefangene Wallfarth (da abermahl frembde Catholiſche Geiſtliche und Ordens-Leuth von Dünckelsbühl und Ellwang / nebſt dem allhieſigen Pfarrer / Beicht gehöret) wieder gehalten / auſſer daß die Frembden mit fliegenden Fahnen / und in die Proceſſion zu kommen / ſich nicht getrauet.

Anno 1720. iſt das drittemahl dergleichen wieder geſchehen / und ſind abermahls frembde Catholiſche Geiſtliche und Ordens Leuthe da geweſen / und Beicht geſeſſen.

Nunmehro vergehet faſt kein Tag / da nicht frembde Leuthe dahin wallfahrten gehen / opffern und Meß leſen laſſen / wie auch Bilder und andere Dinge dahin ſtifften.

Und da nun die unruhige Vögt und Catholiſche Pfarrer ihren unzeitigen Eyfer dahin weiſen / daß ſie die Evangeliſche Innwohner von Luſtenau hinweg / und die Catholiſche in ihrer ſtatt dahin bringen / ſo geſchiehet es / daß / ob man ſchon die Evangeliſche Pfarr wegen vieler Evangeliſchen Ausherrlichen eingepfarrten Unterthanen nicht abgehen laſſen darff / (wie Herr Baron von Knöringen ſelbſten ſchrifftlich benennet) doch dem Pfarrer / dem die Catholiſche die Jura Stolæ widerrechtlich entziehen / viel / was zu ſeiner Subſiſtence gehört / benommen wird.

⁂

Num. LXXXV.

Kurtze doch warhaffte Punctatio einiger bey dem Teutſchherriſch- dem Ritter-Orth Altmühl incorporirten Guth Abſperg ꝛc. ſeit zwanzig Jahren intrudirten Religions-Neuerungen.

DAs ohnmittelbahre Guth Abſperg ꝛc. iſt dem Reichs-Ritter-Orth Altmühl in Francken incorporirt / und wird dermahlen von dem hochlöblichen Teutſch-Orden der Baley Francken beſeſſen / und auf dahin vertretten ; Iſt vor dieſem pur Evangeliſch geweſen / bey etzlich und zwantzig Jahren her aber ſeynd in ſelbig Evangeliſcher Pfarr-Kirchen unter andern folgende Neuerungen de facto vorgenommen worden: Daß

1.) in ſelbige zuvor privativè Evangeliſch geweſte Kirche nunmehr auch das Catholiſche Simultaneum eingeführet / und ſolche / wie inſonderheit der Altar mit ſo vielen Fahnen / Bildern / Ampeln / und andern Catholiſchen Kirchen-Geräthe behängt und überſtellet / daß ſie keinem Evangeliſchen Gottes-Haus / als in welchen dergleichen nicht anzutreffen / mehr gleich ſiehet.

2.) Daß die auswärtig Eingepfarrte / zumahlen Winters-Zeit / wegen der frühen Ubereilung / mit dem Catholiſchen Gottes-Dienſt gar ſelten noch zum Evangeliſchen gelangen können.

3.) Daß nicht nur wider alles Herbringen eine Catholiſche Schul in loco aufgerichtet / ſondern auch

4.) ein Catholiſcher Geiſtlicher / wie Anfangs / ins Schloß genommen / alſo jetzo in den Flecken ſelbſt geſetzt worden iſt. Worzu noch weiters kommt / daß

5.) keinem Evangeliſchen mehr ein Haus verkauffet werden will / wann es zuvor ein Catholiſcher beſeſſen hat / es ſeye dann / daß ſie dem Catholiſchen Geiſtlichen ein groſſes Geld / quaſi in compenſationem der abgängigen Jurium Stolæ alljährlich bezahlen ; Wie ſolches die zwey Evangeliſche Müller nolentes volentes alſo entrichten müſſen. Hingegen wird

6.) dem Evangeliſchen Pfarrer in odium Religionis neuerlich angeſonnen / daß er das Pfarr-Haus ex propriis unterhalten ſolle. Wie ferner

7.) inn- und auſſer dem Orth / mit Aufrichtung allerhand Stationen und Bilder / ingleichem

8.) mit ſolennen Proceſſionen und Creutz-Gängen offentlich profitiret werde / bezeuget der Augenſchein. Worzu

9.) auch / wann ihnen ſonſt beliebt / die Catholiſche ſich der Glocken gebrauchen. Wie dann

10.) Der jetzige Ambts-Vogt einen eigenen Schlüſſel zur Kirche machen laſſen / damit er darinnen ſchalten / thun und machen könne / was / und wie ihme beliebt. Dieſer auch

11.) den Evangeliſchen Schulmeiſter dahin antreibet / daß er Frühe / Mittag und Abends im Beth-Läuten auf Catholiſche Manier abſetzen muß ꝛc.

Num. LXXXVI.

Gewaltthätige Eingriffe und Kränckung der wohlhergebrachten Evangeliſchen Religions-Ubung/ ſo denen Spiegeln zum Diſenberge/ von der Hochfürſtl. Paderborniſchen Regierung und Officialat daſelbſt geſchehen.

OBwohlen die ſämbtliche Spiegel zum Diſenberg ſich ehemahlen miteinander zur Augſpurgiſchen Confeſſion bekannt/ dannenhero vor und nach dem Jahr 1624. auf ihren/ im Stifft Paderborn gelegenen Adelichen Häuſern/ das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis dergeſtalt ruhig und wohlhergebracht/ daß ſelbige in der Nachbarſchafft ihre Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Pfarrer gehabt/ durch ſelbige ſich auf ihren Häuſern predigen/ die Heil. Tauff und das Heil. Abendmahl adminiſtriren/ Krancke beſuchen/ und zum Sterben bereiten/ denen Verſtorbenen die Leich-Predigten thun/ Copulationes und alle Actus Miniſteriales verrichten laſſen/ wie aus denen Anlagen ſub Lit. A. B. C. D. E. F. & G. des mehrern erhellet/ mithin ermeldte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Spiegel zum Diſenberg/ der recht- und gäntzlichen Zuverſicht gelebet/ dabey ohnbeeinträchtiget gelaſſen zu werden;

Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

So haben ſelbige doch erfahren müſſen/ daß ſie von denen jeweiligen Herren Biſchöffen zu Paderborn und deren Officialen/ wider den klaren Inhalt obangeführten Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, in ihrer wohlhergebrachten Poſſeſſion mit Straff-Decretis, gewaffneter Hand/ und ſonſten dergeſtalt gravirt/ turbirt/ und beeinträchtiget worden/ daß ſie nicht nur Anno 1666., ſondern auch Anno 1698. bey dem Hochpreißl. Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht darüber Klage führen müſſen/ auch jedesmahls völlige Appellations-Proceſs cum Mandato reſpectivè ſimplici & ulteriori, Inhibitorio de non turbando & de abducendo milite, nec non caſſatorio S. C. ausgewürckt/ inſinuiren- und reproduciren laſſen/ alles breitem Inhalts der Anlagen ſub Lit. H. I. & K.

Lit. H. I. & K.

Es iſt aber auch hierdurch bis dieſe Stunde denen Eingriffen und Turbationen nicht geſteuret/ weniger die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Spiegel von Diſenberg in ihre vorige Libertät im geringſten/ geſchweige plenariè; reſtituirt/ oder hergeſtellet worden; gleichwohlen ſolches/ nach Eingangs angezogener deutlicher Verordnung/ ſine ulla exceptione, billig geſchehen ſollen/ dabenebenſt dem ſämbtlichen Evangeliſchen Weſen daran gelegen/ daß dieſem ſo gar enormen Eingriff weiter nicht nachgeſehen/ ſondern vielmehr die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Spiegel zum Diſenberg bey dem Exercitio libero Auguſtanæ Confeſſionis, und ihrer wohlhergebrachten Poſſeſſion, dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, auch ergangenen Cammer-Gerichtlichen Mandatis gemäß/ geſchützet/ handhabet/ und plenariè wieder eingeſetzt werden.

* * *

Beylagen.

Lit. A.

Copia Atteſtati vom Paſtore zu Lauwenforde wegen einer Kinds-Tauffe/

In Sachen

Der Herren von Spiegel/ Evangeliſcher *Religion*,

Contra

Paderborn.

ANno 1624. den 20. Februarii Clauß Spiegel von der Ubelngönna ein Mädgen getaufft/ deſſen Tauff-Pathen ſind geweſen/ Hermann Spiegel von Bühne/

Gertrud von Münchhauſen / Urſula Spiegel von Schweckhauſen / und Clara Gertrud genannt.

Daß ich dieſes / wie in meinem Kirchen-Buch ſtehet / auf dem Hauſe Ubelngönna verrichtet / thue ich mit meiner Hand und Unterſchrifft bekennen und bezeugen. Lauwenſort den 26. Decembr. Anno 1664.

Bartholdus Khade ꝛc.

Daß vorſtehende Copia deme mir vorgezeigten unzweiffelhafften Originali facta Collatione gleichlautend befunden worden: Solches bezeuge ich

L.S. Johannes Jacobus Kleinius, Notarius Cæſarius Publicus & Juratus in fidem præmiſſorum &c.

Das Original von dieſer Copey befindet ſich bey Höchſtpreißl. Kayſerlicher Cammer / in Actis Spiegel contra Paderborn / wegen des Exercitii Religionis, darinn Anno 1666. plenarii Camerales Proceſſus cum Mandato pœnali erkandt ſeyn ꝛc.

NB. NB. Dergleichen *Atteſtata de Anno 1664.* bis *1698.* können noch unfehlbar beygebracht werden.

Lit. B.

Extractus Diarii, Matriculæ & Annalium Eccleſiaſticorum, wegen dero Perſonen / welche in der Herrſchafft Diſenberg / Stiffts Paderborn / auf denen Adelichen Häuſern getaufft worden / und das Heil. Abendmahl empfangen haben / auch was ſonſten vor Actus, in puncto Religionis Evangelicæ Auguſtanæ Confeſſionis exerciret ſeyn / ſub manu Henrici Degenii, Paſtoris Wethenſis piæ Memoriæ &c.

ANno 1624. den 19. Martii Juncker Clauß Spiegels zu Ubelngönna Filiæ, Clara Gertrud genannt / auf dem Hauſe Ubelngönna die Leich-Sermon gehalten.

—— Den 6. Auguſti der Juncker von Georgentreich / Leopold von Siddeſſen / cum uxore de Calenberg, zu der Rotenburg communiciret.

—— Den 27. Auguſti Eccebracht Spiegel / cum uxore, Filiis & Familia zu der Rotenburg communiciret / nebſt abgehaltener Predigt.

—— Den 3. Septembris die Spiegelſche zu der Klingenburg mit ihren Kindern und Geſinde / auch andern daſelbſten communiciret.

—— Den 29. Septembris die Herren zu der Klingenburg / Spiegele / zum Diſenberg & Pappenheim, communiciret.

—— Den 12. Octobris Clauß Spiegel und der Juncker von Uffeln; Item die alte Paſtoriſche von Röſebeck mit ihrer Tochter und Sohn / auch Jobſt dem Sampt-Richter von Röſebeck / und noch ein ander Mann mit ſeiner Frauen zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 17. Octobris Juncker Hermann Spiegel zu Beuna / mit ſeinem Sohn / Tochter und gantzem Geſinde / nebſt der alten Frauen von Falckenberg / und beynahe 40. Perſonen aus dem Dorff zu Beuna / auf dem Hauſe communiciret.

—— Den 30. Novembris Juncker Clauß Spiegels Söhnlein / Friderich Hilmar / auf dem Haus Ubelngönna getaufft.

—— Den 17. Decembris Georg Spiegel und ſein Præceptor, wie auch die Spiegelin zu Ubelngönna / mit ihrem Schreiber und Mägden zu Ubelngönna / communiciret.

Anno 1625. den 1. Maji Eccebracht Spiegel cum duobus Filiis und etlichen andern mehr auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Den 8. Maji Clauß Spiegel / cum uxore & Familia, auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

—— Den 19. Sept. Philipp Rabe Spiegel cum ſua Filia zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1626. den 6. Martii Eccebracht Spiegels Söhnlein / Otto Hermann / zu Rotenburg die Leich-Predig gethan.

—— Den 2. Aprilis die Spiegeliſche zu Klingenburg mit ihren Kindern und Geſinde auf dem Haus Klingenburg communiciret.

—— Den 27. Auguſti die Spiegeliſche zu Ubelngönna mit ihrem Schreiber und Mägden daſelbſten communiciret.

——— Den 28. Auguſti Eccebracht Spiegel cum uxore, Filiis & Familia auf dem Haus Rotenburg communiciret.

——— Den 10. Septembr. Lips Rabe Spiegel zu Ubelngönna / nebſt einem alten Mann und Frauen von Warburg / auf Ubelngönna communiciret.

——— Den 18. Decembr. die Spiegeliſche zur Klingenburg mit ihren Kindern und Geſinde auf ihrem Hauſe communiciret.

Anno 1627. den 15. Julii Clauß Spiegel cum uxore zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 29. Julii die Frau zur Klingenburg mit dreyen Mägden daſelbſt communiciret.

——— Den 19. Auguſti Lips Rabe Spiegel zu Obern-Ubelngönna mit ſeiner Tochter / und Clara Urſula mit ihrer Magd / die Frau von Pappenheim mit ihrer Tochter zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 18. Novembris Lips George und Walpurgis Spiegel zur Klingenburg / auch die Pappenheimiſche von Warburg mit ihrer Tochter / auf dem Haus Klingenburg communiciret.

Anno 1628. den 27. Januarii Clauß Spiegel cum uxore, drey Jungfern von Uffeln / und zwo Alummen (Ammen) zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 16. Martii die Pappenheimiſche mit ihren zwey Töchtern / und die Frau zur Klingenburg / auch Lips Rabe Spiegel und ſein Sohn Lips George zur Ubelngönna communiciret.

——— Den 2. Novembris Fritz Georges von Pappenheims Frau / Clauß Spiegel und ſein Frau / zwey Jungfern von Uffeln / zwey Mägde / und Walpurgis Spiegelin zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1631. den 17. Julii Walpurgis Spiegelin zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 31. Auguſti Walpurgis Spiegelin in ihrer Schwachheit auf Ubelngönna communiciret.

Anno 1635. den 14. Januarii Eccebrachts Spiegels Tochter / Anne Orthien / Söhnlein / Johannem Wilhelmum, zu Rotenburg getaufft / deſſen Tauff-Pathen Allard Wilhelm von Hörde geweſen.

——— Den 2. Aprilis Eccebrachts Spiegel zu Rotenburg begraben.

——— Den 12. Aprilis die Pappenheimiſche / ihre beyde Töchtere / die drey Jungfern zu der Klingenburg / Juncker Johann Hermanns Töchtere / Antonius Birmann und ſeine Frau auf dem Haus Klingenburg communiciret.

——— Den 21. Julii nach der Ober-Klingenburg durch ein Schreiben abgefordert worden / um der abgeſtorbenen Jungfer Magdalenen Eliſabethen Spiegelen die Leich-Predig zu thun / auch hingangen / aber unglücklich geweſen / indem von den Räubern und Mördern beym Diſenberg ergriffen / und 80. Rthlr. zur Ranzion geben müſſen.

——— Den 19. Octobris Clauß Spiegel ſeine Frau und zwo Töchtern zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 11. Novembris Juncker Werner / Friderich Spiegel von Bortinghauſen / und Eliſabeth Dorothea Spiegelin auf dem Haus Ubelngönna copuliret.

Anno 1636. den 26. Martii Eliſabeth Dorotheä ihr Vatter / Mutter und andere Kinder / wie auch Juncker Werner Friderich / und Emerentia zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 3. Aprilis Achatius und Henrich zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 29. Junii die Frau von Pappenheim und ihre Jungfer / ſambt den zweyen Jungfern / auf dem Haus Klingenburg communiciret.

——— Den 12. Septembris auf der Rotenburg Communion gehalten / da viele Spiegliſche und andere Perſonen das Heil. Abendmahl empfangen.

——— Den 16. Octobris Lips Göberts von Spiegel zwey Töchtere / ſambt ſeinem Schmidt / Henrich / und zwey Schneider zur Klingenburg / communiciret.

Anno 1644. den 22. Januarii zu Ubelngönna Communion gehalten / und haben verſchiedene Perſonen von den Herren Spiegeln und andere das Heil. Abendmahl empfangen.

——— Auf den Pfingſt-Montag Lips Georgens ſeine Frau / Sohn und Magd zu Ubelngönna communiciret.

——— Den 29. Maji die Spiegeliſche zu Rotenburg / zwo Töchtere / drey Söhne / die Frau von Falckenberg und ihre Magd / Jungfer Siddeſſen / Pappenheims Diener / Georgen Fabers / Annæ von Libenau / Margreta Degen / Enneke von Hawede / Margreta Grunewalds / Gödeken / Elſa von Wireighauſen / auf dem Haus Rotenburg commuuiciret.

——— Den 28. Julii die Spiegeliſche zu Ubelngönna / Jungfer Apolonia, Orthia, Margreta Schleuters / der Koch von der Klingenburg und ſeine Frau auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1645. auf Grünen-Donnerſtag/ Juncker Johann Hermann Spiegel auf der Klingenburg/ Juncker Frantz Chriſtian Spiegel auf der Rotenburg/ nebſt andern/ communiciret

Anno 1646. den 30. Julii die Spiegeliſche auf der Rotenburg ihre zwo Töchtere/ die Schadiſche zwo Jun'ern vom Sande / Barthols ſeine Frau / Margreta Grünewald/ und Johann Rabens Frau auf der Rotenburg communiciret.

—— Den 23. Auguſti Juncker Johann Hermann Spiegel/ ſeine Frau/ drey Töchtere/ mit einem Diener und vier Mädgen zu Klingenburg communiciret.

Anno 1647. den 27. Januarii Hofmeiſters Töchterlein/ Magdalena Eliſabeth/ zu Ubelngönna getaufft.

—— Den 15. Septembris die Spiegeliſche zu Ubelngönna mit ihrer Tochter/ Jungfer Elſa Hedewig/ und Jungfer Clara Anna von Dalwig/ Orthia von Brockhauſen/ Jungfer Margreten von Uffelen Magd/ eine Frau von Borchholtz/ und Barthold von Hawede/ auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1648. den 15. poſt Trinitatis, die Frau Spiegelſche zu Ubelngönna/ Jungfer Elſa Hedewig/ Jungfer Clara Anna von Dalwig/ und viele andere mehr zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 7. Novembris die Communion auf dem Haus Rotenburg gehalten/ und viele von Adel und andere das Heil. Abendmahl genoſſen.

—— Den 13. Novembris Juncker Claus Spiegel/ Ludolph und ſeine Frau zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1649. den Donnerſtag nach Oſtern auf der Rotenburg die Spiegelſche mit ihren Adelichen Kindern/ item andere Perſonen von Hawede/ Libenau/ Röſebeck und Jaſſeburg das Heil. Abendmahl genoſſen.

—— Dominica Cantate, Juncker Clauß zum Diſenberg/ ſeine Frau/ ſeine Töchtere/ Jungfer Elſa Hedewig/ die Junge-Frau von Ojehauſen von Sommerſel/ Anna Magdalena/ Jungfer Siddeſſen von Borgentreich/ Jungfer Margreta Weſtphalen von Rintlen/ Rabe Henrich von Ojehauſen/ und viele andere mehr/ auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

—— Den 8. Septembr. die Spiegliſche zu Rotenburg in ihrer Schwachheit communiciret.

Anno 1650. den 27. Maji die Herren Spiegele zum Diſenberg/ nahmentlich Rabe Friderich/ Adam Eccebracht, Frantz Chriſtian/ Lips Allart/ Johann Wilhelm/ Anna Orthia/ Clara Sabina/ Jungfer von Pappenheim/ die Schadiſche/ und viele andere mehr/ auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Dominica Trinitatis die Spiegliſche zu Ubelngönna/ Daniel Cörners Schreibers Frau/ Margreta/ Anna und Greta/ der Frauen Mägde/ und viele andere mehr/ auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1651. den 26. Aprilis Juncker Clauß Spiegel in ſeiner Schwachheit zu Ubelngönna communiciret.

—— Dominica III. poſt Trinitatis, Juncker Johann Hermann Spiegel und ſeine Liebſte/ nebſt Knechten und Mägden/ auch vielen andern/ zu Klingenburg communiciret.

—— Dominica XIV. poſt Trinitatis, Juncker Clauß Spiegel und ſeine Frau/ ihre Magd/ die Schreiberſche/ Bartholden Frau und Elſa von Hawede/ auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1652. den 13. Febr. die Spiegliſche zu Ubelngönna in ihrer Schwachheit/ nebſt Daniel Cörners Frau/ communiciret.

—— Dominica XVI. poſt Trinitatis, die Spiegelſche auf der Rotenburg/ Rabe Fritz/ Adam Eccebracht Rittmeiſter/ Frantz Chriſtian/ Cornet von Beuna/ Lips Allart/ Johann Wilhelm Spiegele/ die Rittmeiſterſche/ die Cornetſche/ die Junge-Frau von Papenheim und Dienern/ nebſt vielen andern mehr/ auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Den 2. Decembris die Schreiberſche von der Ubelngönna/ mit zwo Mägden/ der Schaffmeiſter und ſeine Frau/ der Schäfer und ſeine Frau/ der Becker/ Johann Bathold von Hawede und ſeine Frau/ Margreta Grünewald von Hawede/ Elſa von Borgentreich/ auf Ubelngönna communiciret.

Anno 1653. Dominica Miſericordias Domini, Lips Georg Spiegel und ſeine Frau/ ſein Sohn Juncker Simon/ und eine Magd/ zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 31. Octobris auf dem Haus Rotenburg die Communion gehalten/ und vielen von den Herren Spiegelen/ Dienern/ Mägden/ wie auch vielen andern Perſonen/ derer an der Zahl 21. geweſen/ das Heil. Abendmahl gereichet.

Anno 1654. Dominica IX. poſt Trinitatis, die Spiegeliſche zu Rotenburg / die Junge Frau von Pappenheim / Pappenheimiſcher Præceptor, der Becker zu Rotenburg / Enneke von Hawede / and Elſa von Borgentreich / zu Rotenburg communiciret.

——— Den 19. Decembr. Juncker Philipp Georg Spiegel / ſeine Frau und ihre Amme zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1655. Den 18. Junii Daniel Cörner / Schreiber von Ubelngönna / und ſeine Fraue / der Becker von Ubelngönna / Nahmens Schantze / Zurgen / der Reiter-Knecht / auf Ubelngönna communiciret.

——— Den 13. Septembr. Juncker Clauß Spiegel zum Diſenberg / in ſeiner Schwachheit zu Ubelngönna communiciret / ſo den 14. ejusdem geſtorben.

——— Den 19. Octobris Bartholts Frau / Enneken von Haweden / und Elſa von Borgentreich auf Ubelngönna communiciret.

Anno 1656. Dominica Septuageſima, auf der Rotenburg die Communion gehalten / und ſeyn an Spiegelſchen und anderen an der Zahl 18. Perſonen zum Heil. Abendmahl gegangen.

——— In Feſto Johannis Baptiſtæ auf der Rotenburg die Communion gehalten / und haben von denen Herren Spiegelen / Dienern / und andern / an der Zahl 22. Perſonen / communiciret.

Anno 1658. den 3. Januarii auf dem Haus Rotenburg die Communion gehalten / da von den Herren Spiegelen / dero Dienern und Mägden / auch vielen anderen / an der Zahl 20. Perſonen / zum Heil. Abendmahl gegangen.

——— Dominica Trinitatis, Daniel Corners / Schreibers Hausfrau / zu Ubelngönna das Heil. Abendmahl gereichet.

——— Dominica I. poſt Trinitatis, Daniel Cörner / Schreiber von der Ubelngönna / und ſein Sohn / Wilhelm / auf Ubelngönna communiciret.

——— Den 22. Decembr. war der Neue Jahrs-Tag / Juncker Johann Hermann Spiegel / auf der Klingenburg in ſeiner Schwachheit communiciret.

Anno 1659. Dominica Sexageſima, war der 6. Februarii, auf dem Haus Rotenburg die Communion gehalten / das Evangelium geprediget / auch haben von den Herren Spiegelen / dero Dienern und andere / an der Zahl 17. Perſonen / zum Heil. Abendmahl gegangen.

Anno 1660. Dominica V. poſt Epiphanias, war der 5. Februarii, auf der Rotenburg die Communion gehalten / und ſind an Spiegelſchen und andern Perſonen an der Zahl 14. Communicanten geweſen.

——— Den 30. Decembris auf der Rotenburg die Communion gehalten / ſind an Communicanten 18. Perſonen geweſen.

Anno 1661. Dominica III. Adventus, war der neue Chriſtag / auf der Rotenburg die Communion gehalten / da von den Herren Spiegelen und andern / an der Zahl 18. Perſonen / zum Heil. Abendmahl gegangen.

Anno 1662. Dominica Miſericordias Domini, der Frauen Pappenheimiſchen von der Libenau / imgleichen den Rittmeiſter Lips Allard Spiegel und ſeiner Frauen / nebſt vielen anderen / an der Zahl 16. Perſonen / zu Rotenburg das Heil. Abendmahl mitgetheilet.

Auf ſpeciale Requiſition der Hoch-Wohlgebohrnen ſämbtlichen Herren Spiegelen zum Diſenberg / ſo viel derer unſerer Evangeliſchen Religion und Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeyn / haben wir Endes unterſchriebene Paſtores hieſiger Gemeinheit Wethen unſere übrige bey den alten Kirchen-Büchern befindliche Diaria, Matriculas & Annales Eccleſiaſticas Wethenſes aufgeſuchet / ſelbige extrahiret / und hiermit in veritatis teſtimonium beſcheinigen wollen / daß vorgedachte Actus Eccleſiaſtici & Paſtorales, nebſt noch vielen andern mehr / darinne alſo befindlich / und von dem abgelebten hieſigen Paſtore, Ehrn Henrico Degenio ſeel. / notiret und niedergeſchrieben ſeye / ohne was die letztere Actus de Annis 61. & 62. anlanget / welche ich / der alte Paſtor, verrichtet / und notiret habe; Urkundlich unſerer eigenhändigen Subſcription und beygedruckten Pittſchafften. So geſchehen Wethen / in der Graſſchafft Waldeck / den $\frac{11}{21}$. Octobris Anno 1699.

(L.S.) Conradus Funcke, Senior
confectus Paſtor Wethenſis mppr.

(L.S.) M. Conradus Funcke,
p. t. Paſtor & Adj.
Wethenſis mppr.

Lit. C.

Copia Atteſtati DD. Paſtorum Wethenſium in Comitatu Waldeccenſis, de Anno 1627. usque ad Annum 1697.

In Sachen

Der Herren von Spiegel Evangeliſcher *Religion*,

Contra

Paderborn.

Nachdeme von uns zu Ende benannten ein glaubwürdiges Atteſtatum der Wohlgebohrne Herr Johann Friderich von Spiegel zum Dieſenberg ꝛc. begehret / von denen Ambts-Verrichtungen unſers Anteceſſoris, Herrn Henrici Degenii, Paſtoris zu Wethen / auch unſerer / als rechtmäßig beruffenen Succeſſorum, ſo auf den Hoch-Adelichen Häuſern derer von Spiegel / von Jahren zu Jahren verrichtet werden; Als haben wir dieſelbe Actus aus denen Kirchen-Büchern extrahirt / und in nachfolgender Ordnung ertheilet:

Als hat ermeldter Paſtor, Henricus Degenius, auf dem Hoch-Adelichen Hauſe zu Beuna / Rotenburg / Ubelngönna /

Anno 1627. den 11. Febr. des Wohlgebohrnen Herrn Clauß Spiegels zum Diſenberg Töchterlein getaufft.

Anno 1628. Dominica Oculi, den Wohlgebohrnen Herrn Philipp Georg Spiegel / und Walpurgis von Hörde / copuliret.

Anno 1631. den 4. Septembr. iſt die Wohlgebohrne Frau Walpurgis von Spiegel zur Ubelngönna geſtorben / und habe ihr den 18. hujus daſelbſt die Leich-Sermon gehalten / ex Pſalm. 42.

Anno 1641. den 27. Octobris den Wohlgebohrnen Herrn Henrich Hermann von Ojehauſen und Grebenburg / und die Wohlgebohrne Fräulein Anna Magdalena von Spiegel zum Diſenberg / auf der Ubelngönna copuliret.

Anno 1643. den 24. Octobris den Wohlgebohrnen Herrn Wilhelm Georg von Pappenheim / und die Wohlgebohrne Fräulein Clara Sabina von Spiegel zum Diſenberg / auf der Rotenburg copuliret.

Anno 1644. den 25. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Philipp Georg von Spiegel zum Diſenberg Töchterlein / Anna Magdalena / auf der Klingenburg getaufft.

Anno 1647. den 27. Januarii des Wohlgebohrnen Herrn von Ojehauſen / Fürſtl. Darmſtädtiſchen Hofmeiſters Töchterlein / Magdalena Eliſabeth / auf der Ubelngönna getaufft.

Anno 1648. den 23. Maji des Wohlgebohrnen Herrn Johann Hermanns von Spiegel zu Diſenberg Söhnlein / Georg Friderich / auf der Klingenburg getaufft.

Anno 1649. den 1. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Johann Hermanns von Spiegel Söhnlein / Friderich Chriſtian / getaufft.

— — Eodem den 29. Novembr. bey der Hoch-Adelichen Begräbnuß der Wohlgebohrnen Frauen Eliſabeth Spiegel / gebohrnen von Dalwig / und Fräulein Catharina Eliſabeth von Dalwig / auf dem Haus Rotenburg die Leich-Sermon gehalten.

Anno 1650. den 10. Septembr. des Wohlgebohrnen Herrn Johann Hermanns von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Chriſtoph Adolff / getaufft.

Anno 1652. den 1. Decembr. des Wohlgebohrnen Herrn Eccebracht von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Frantz Dieterich / auf der Rotenburg getaufft.

— — Eodem den 20. Februarii iſt die Wohlgebohrne Frau von Spiegel / in Gegenwart meiner ſeelig geſtorben / da ich ihr den 13. hujus zuvor / neben Daniel Körners Frauen / das Heil. Abendmahl gegeben.

Anno 1653. den 14. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Frantz Chriſtian von Spiegel Söhnlein / Raban Eccebracht, zu Beuna getaufft.

Anno 1654. Dominica Reminiſcere, des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeiſters Spiegel Töchterlein / Anna Eliſabeth / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1655. Dominica Cantate, war der 13. Maji, des Wohlgebohrnen Herrn Frantz Chriſtians von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Georg Philipp / zu Beuna getaufft.

Anno 1656. den 9. Aprilis des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeiſters Spiegels Töchterlein / Sophia Catharina / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1658. Dominica Trinitatis, war der 6. Junii, des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeiſters Spiegels Töchterlein / Jude Sabina / auf der Rotenburg getaufft.

Nachfolgende Actus habe ich / Conradus Funcke, Paſtor zu Wethen / verrichtet.

Anno 1659. den 22. Decembr., war der Neue Jahrs-Tag ſtyl. nov., des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeiſters von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Johann Friderich / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1661. den 17. Februarii, war der neue Faſtnachts-Tag / der Wohlgebohrne Herr Raban Friderich von Spiegel zum Diſenberg / und die Wohlgebohrne Fräulein Eleonora von Pappenheim / auf dem Haus Rotenburg copulirt.

Anno 1662. den 6. Septembr. des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Diſenberg Töchterlein / Clara Eliſabeth / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1664. den 31. januarii des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeiſters von Spiegel zum Diſenberg Töchterlein / Clara Dorothea / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1665. den 4. januarii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Chriſtoph Eccebracht, getaufft.

Anno 1666. den 29. januarii des Verwalters von der Ubelngönna / Chriſtoph Wilhelm Melis, Töchterlein / Clara Catharina / allhier zu Wethen getaufft.

—— Eodem den 20. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Johann Chriſtian / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1667. den 16. Febr. des Wohlgebohrnen Herrn Hermann Ludewigs von Spiegel Töchterlein / Eliſabeth Charlotta / auf dem Haus Ubelngönna getaufft.

—— Eodem den 21. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel Töchterlein / Catharina Margreta / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1669. den 12. Martii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Diſenberg Töchterlein / Anna Eleonora / allhier zu Wethen getaufft.

—— Eodem den 4. Maji des Wohlgebohrnen Herrn Eccebracht von Spiegel / Obriſt-Lieutenants Töchterlein / Catharina Juliana / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1670. den 17. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Hermann Ludewigs von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Clauß Dieterich / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1671. den 14. Novembr. des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel Söhnlein / Georg Philipp / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1677. den 17. Auguſti Johann Henrich Büteſiſches / Verwalters auf der unterſten Ubelngönna / Söhnlein / Hermann Ludewig / allhier zu Wethen getaufft.

Und endlich habe ich / M. Conradus Funcke, Paſtor zu Wethen /

Anno 1696. den 11. Auguſti des Wohlgebohrnen Herrn Johann Fritz von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Eccebracht Raban Friderich / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1697. den 27. Novembr. des Wohlgebohrnen Herrn Johann Fritz von Spiegel zum Diſenberg Söhnlein / Wilhelm Schönberg / allhier zu Wethen getaufft.

Daß nun dieſe Actus ſowohl von unſerm Anteceſſore, als auch von uns / als ſeinen Succeſſoribus, verrichtet worden an benannten Oerthern und zu gedachten Zeiten / bezeugen und beurkunden wir mit unſern Tauff- und Zunahmen / auch anbeygedruckten gewöhnlichen Pittſchafften. So geſchehen Wethen in der Graffſchafft Waldeck Anno 1698. den 23. Aprilis ſtyl. vet.

(L.S.) Conrad. Funck, Emeritus & Senior confectus Conteſtor mppr. cum Sigillo.

(L.S.) M. Conradus Funcke, p. t. Paſtor Wethenſ. mppr.

Im Nahmen der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit / Amen.

Offenbar und zu wiſſen ſey hiemit / daß Anno Salutis 1698. Indictione Sexta, ſub Regimine Auguſtiſſimi Romanorum Imperatoris Leopoldi hujus nominis primi, veneris 9no Maji & novi die Hoch-Wohlgebohrne ſämbtliche der Evangeliſchen Religion zugethane Herren Spiegele zum Diſenberg / mir zu End bemeldten Kayſerlichen geſchwohrnem Notario durch dero ſämbtlichen Ambtmann / Herrn Heinemann Schlüttern / mündlich zu verſtehen geben laſſen/ welchergeſtalt ihnen jüngſter Tagen unter des alten Herrn Conradi, und eines zeitigen Pfarrherrns/ Magiſtri Conradi Funcken, zu Wethen/ in der Grafſchafft Waldeck/ eingenhändigen Unterſchrifften und vorgedruckten Pittſchafften ein aus daſigem Kirchen-Buch gezogener Extractus communiciret worden. Wann nun gemeldte ſeine Herren Principalen für nöthig erachtet/ den gemeldten Extractum mit dem Kirchen-Buch conferiren/ und zugleich von denen beyden Pfarrherren vernehmen zu laſſen/ ob ſie ihr Kirchen-Buch und unter ihrer Hand und Pittſchafften communicirten Extractum auf Erforderen endlich beſchweren könten; ſo wolte mehr vorgedachter Herr Sampt-Ambtmann nomine præfatorum DD. ſuorum Principalium mich Notarium vi officii publici requiriret haben/ ich mich nacher gemeldten Wethen/ in die Grafſchafft Waldeck/ verfügen/ daſiges Kirchen-Buch cum extractu fideliter conferiren/ und der beyder Pfarrherren ihre Erklärung über die verlangende endliche des Kirchen-Buchs und Extractus Abſchwörung/ auch Agnoſcirung ihrer Hand-Unterſchrifften und vorgedruckten Pittſchafften einholen möchte. Zufolge dann gerührter Requiſition habe mich den 14. hujus nacher Wethen verfüget/ und ungefehr um ein Uhren des Nachmittags/ daſiges Kirchen-Buch in des Pfarrherrns Behauſung und gewöhnlichen Stuben atteſtantibus infra nominatis Teſtibus, cum Extractu fleißig conferiret/ worinn befunden/ daß daſſelbe Anno 1622. unter des damahligen Pfarrherrn Henrici Degenii Hand/ ſecundum Relationem D. Conradi Funcken, Senioris, angefangen/ und uſque 1658. Dominica Trinitatis geendiget/ nach deſſen Tod ſolches per Succeſſorem præfatum D. Conradum Funcken, Sen. & modernum curatum Wethenſem, Filium Magiſtrum Conradum Funcken uſque 27. Novembr. 1697. continuiret worden. Und erklärten ſich dieſe beyde Pfarrherren prævia factâ ſtipulatione & agnitione manuum ac picetorum, daß ſie diß ihr Kirchen-Buch und daraus genommenen Extractum, ſo offt nöthig/ mit einem Cörperlichen Eyd bekräfftigen könten und wolten. Worüber ich untengedachter Notarius dieſes Documentum ſalve ulteriore Extenſione ausgefertiget habe. So geſchehen Anno, Indictione, regimine, Menſe, diebus, hora & loco ut ſupra, in perſöhnlicher Anweſenheit Henrichen Tendahls und Johanſen Flammens/ Eingeſeſſener zu Wethen/ ſubrequirirter glaubwürdiger Gezeugen.

(L. S.
Notar.)

Caſparus Ludovicus Hugo, auth.
Imp. Notarius publicus, ſcripſi,
ſubſcripſi & Sigillo Notariatus
mei conſueto communivi requiſitus mppr.

Lit. D.

Copia Atteſtati von Hochgräflich-Waldeckiſchen Paſtore zu Wethen/

In Sachen

Der Herren von Spiegel/ Evangeliſcher *Religion*,

Contra

Paderborn.

Demnach Ew. Hoch-Edel Geſtrengen von mir Endes benannten begehrt zu wiſſen/ was mein Herr Schwieger-Vattter ſeel. aufm Haus Ubelngönna wegen ſeines Ambts verrichtet; als habe nicht unterlaſſen ſollen/ Ew. Geſtrengen zu berichten aus unſerem noch habenden Kirchen-Buche: als erſtlich hat er Anno 1625. den 19. Martii einem Jungfräulein/ Clara Gertrud/ die Leich-Sermon gehalten. Anno 1627. den 11. Februarii Juncker Clauß Töchterlein getaufft/ dabey er den Nahmen nicht geſetzt/ wie ſie genennet. Anno 1628. auf Oculi Philipps Georg Spiegel und Walburgis von Harde copuliret. Anno 1641. Juncker Henrich Hermann von Ojehauſen und Anna Magdalena Spiegelin auf Ubelgönna copulirt. Anno 1652. den 20. Februarii die Frau Spiegelſchen in ſeiner Gegenwart geſtorben/ da er ihr den 13. hujus zuvor das Nachtmahl gereichet/ beneben Daniel Cörner/ Schreibers Frauen. Anno 53. den 14. Julii Juncker Frantz Chriſtian Spiegel Söhnlein/ Nabe Eccebracht, zu Beuna getaufft. Den 15. Septembris Anno 1655. Juncker Clauß Spiegel/ zum Diſenberge/ geſtorben/

deme

heme er den 13. Septembris in ſeiner Schwachheit das Nachtmahl aufm Haus gereicht/ vale, ſo noch etwas ſolle vorfallen/ davon Ew. Geſtrengen Bericht begehrt/ will ich mich allezeit bereit finden laſſen/

Ew. Hoch-Edel Geſtrengen

Geben Wethen den 9. Maji
v. ſt. 1655.

bereitwilligſter
Conrad Funck, Paſtor indignus.

Das Original von dieſer Copey befindet ſich bey höchſtpreißlicher Cammer in Actis Spiegel/ contra Paderborn/ wegen des Exercitii Religionis, darinn *Anno 1666. plenarii Camerales proceſſus, cum Mandato* pœnali erkandt ſeyn ꝛc.

Lit. E.

Copia Atteſtati des Paſtoris zu Wambeck/ vom 30. Maji 1665.

In Sachen

Der Herren von Spiegel Evangeliſcher *Religion*,

Contra

Paderborn.

Ich Georg Wichhard/ p. t. Braunſchweig-Lüneburgiſcher Prediger zu Wambeck an der Weſer/ atteſtire und ſage offenes Mundes aus/ welchergeſtalt die beyden Herren Paſtores, p. m. Ehrn Bartholdus Calenius zum Lauwenforder/ des Fürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg/ und Ehren Henrich N. zu Wethen/ der Grafſchafft Waldeck angehörigen/ nach ergangener Religions-Aenderung in der Herrſchafft zum Diſenberg/ des Stiffts Paderborn/ auf Anfordern das Exercitium Religionis der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß/ auf den Adelichen Häuſern Beuna und Ubelngönna einige Jahre getrieben/ und den Gottes-Dienſt gebührend abgehandelt. Als nun nachgehends jeztbenannte Herren Paſtores wegen der 30. Jährigen Krieges-Unruhe und dahero entſtandener und groſſer Unſicherheit/ auch herantrettenes Alter/ hievon abgehalten; ſo bin darauf ich/ oben und zu Ends beſagter Paſtor, Anno 1636. auf Anhalten und Begehren des weyland Hoch-Edelgebohrnen/ Geſtrengen und Veſten Hermanns Spiegel zum Diſenberge/ des uralten und Adelichen Stamm-Hauſes Beuna Erbgeſeſſen an die vacirte Stelle hinwieder vocirt und beruffen; Da dann die Sacra auf benannten Häuſern/ wie ingleichem zu Ubelngönna (mit nichten aber in der Kirchen daſelbſt) ohngeſcheuet verrichtet/ und in GOTTES Nahmen/ auch zu Zeiten in Præſenz der Römiſch-Catholiſchen Prieſtern/ öffentlich abgeſtattet/ derogeſtalt: daß ich erſtlich bey Hoch-Adelichen Sepulturen begehrte Leich-Sermones gehalten; vor das andere Adeliche Perſonen copuliret und zuſammengefüget; drittens das Hochheilige Abendmahl des HErrn/ nach abgelegter Buſſe/ nebenſt Chriſtlichem Geſang/ Gebeth und Predigen/ in öffentlicher Verſammlung adminiſtriret und ausgetheilet; vierdtens viele Adeliche Kinder mit der heiligen Tauffe verſehen/ und was dergleichen Gottes-Dienſt mehr/ damit von Jahren zu Jahren/ bis in das 1664. continuiret/ abgehandelt worden. In Urkund und zu mehrer Beglaubigung dann dieſes Atteſtatum hierauf eigenhändig von mir zu Endes beſagtem Paſtore abgefaſſet/ auf Begehren ertheilet/ und mit meinem gewöhnlichen Pittſchafft ferner corrobiret worden. Geſchehen Wambeck den 20. Maji Anno 1665.

LS

In majus fidei Teſtimonium ego Georg Wichardt apud Wambeccenſes ad Viſurgim ordinarius Paſtor, hæc manu atteſtor propria.

Lit. F.

Atteſtatum aus dem Lauenfördiſchen Kirchen-Buche.

DEn 25. Maji 1663., ungefehr um 10. Uhr / iſt Herr Raban Schönberg Spiegel zum Diſenberg / und Frauen Eliſabeth von Stockhauſen / aus dem Hauſe Wimerſten / Chriſtlichen Adelichen Eltern / ein Söhnlein zur Welt gebohren / auf dem Adelichen Hauſe Beuna / und bald darauf demſelben dato, Nachmittags ungefehr um vier Uhr / auf beſagtes Adeliches Hauſe Beuna / von mir (Valentino Flietner / p. t. Paſtore in Lauenförde) getaufft / und Carl Ruprecht Auguſtus genennet worden; die hiezu erbettene Tauff-Paten ſind geweſen / Printz Ruprecht / Pfaltzgraf bey Rhein / Frau Hedwig Sophia / gebohrne Prinzeßin aus dem Churfürſtlichen Hauſe Brandenburg / Landgräfin von Heſſen / Frau Emilia / Prinzeßin von Tarante, Auguſtus, Graf von der Lippe; es ſeyn aber hochwohlgedachte Hochfürſtlich-Gräfliche Perſonen bey der Tauffe ſelbſt nicht zugegen geweſen / ſondern es hat an ſtatt derſelben / Frantz Chriſtian Spiegel zum Diſenberg das Kind zur Tauffe gehoben.

Daß dieſes von Worte zu Wort in unſerem Kirchen-Buche enthalten / und von mir extrahiret worden / ein ſolches bezeuge mit meinem Pittſchafft und Nahmens Unterſchrifft.

Philipp. Conradus Milius, p. t. Paſtor
ordin. zu Lauenforde / den 24
April. 1698. mpr.

Lit. G.

Copia Atteſtati von dem zeitigen Schulmeiſter / Johann Georg Wicharden zu Wambeck /

In Sachen

Der ſämbtlichen Herren von Spiegel Evangeliſcher *Religion*,

Contra

Paderborn.

NAchdeme Jhro Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / die ſämbtliche Herren von Spiegel zum Diſenberg / durch dero Advocatum, Herrn Andream Trebsdorff alias Scharffenſtein, den zeitigen Schulmeiſter / Johann George Wicharden zu Wambeck / mir vorgeſtellet / um deſſelben habende Wiſſenſchafft / wegen des / von denen Herren von Spiegel / vor dieſem auf ihren Adelichen Sitz oder Wohnungen im Stifft Paderborn ruhig hergebracht- und exercirten Exercitii Religionis Evangelicæ, anzuhören / und darüber ein Documentum zu ertheilen / mich requiriren laſſen; und dann gedachter Hanß George Wichard freylich ausgeſagt: wie er ſich wohl zu erinneren wüſte / daß er nebſt ſeinem Vatter / Ehren George Wichard ſeel. / geweſenen Pfarrherr in Wambeck / vor dieſem zu verſchiedenen mahlen nicht allein nacher Beuna auf des Herrn Jägermeiſters ſeel. / ſondern auch Juncker Philipp Georgen Hof / ingleichem nacher Klingenburg und Ubelngönna / auf der Herren von Spiegel / Evangeliſcher Religion, Sitze oder Wohnungen gangen / und daſelbſt an allen dieſen Orthen ſein Vatter ſeel. offters Sacram Synaxin nach Evangeliſcher Religion frey offentlich und ohne Verhinderung adminiſtriret; So wäre auch Henrich Hünnen / wohnhafft zu Schönhagen / annoch wohl bewuſt / daß er einesmahls mit nacher Beuna gehen müſſen / allwo ſein / Weichards Vatter / auf des Herrn Jägermeiſters ſeel. Hof eine Leich-Predig offentlich ohne Verhinderung gehalten / und zwey Catholiſche Geiſtliche ſeiue Zuhörer unter andern mit geweſen. Dieweilen nun dieſes alles Hans George Wichard in mein / unten gemeldten Notarii, und Herrn Johannis Grafens / Juris Practici, aus Wambeck / ſo dann Antonii Tilemanns aus Gottsbeuren / als ſubrequirirter Zeugen / in Gegenwart bekannt und ausgeſagt;

geſagt; Als habe auf ergangene Requiſition, ratione Officii Notariatus, deßhalber dieſes Documentum ertheilen wollen; So geſchehen Giſſelwerder den 29. Junii Anno 1699.

(L. S. Notar.) Johann Adam Keßler / ex Imperiali Authoritate Notarius Publicus mpr.

Lit. H.

Copia unterthänigſter Anzeig und Bitt pro extendendo termino,

In Sachen

Spiegel /

Contra

Paderborn.

Durchleuchtigſter ꝛc.

WAs die Gebrüdere und Fürſtl. Paderborniſche Adeliche Unterthanen / Hermann Ludwig und Rab Schönberg-Spiegel / in puncto Exercitii Religionis zu Beuna am 20. Februarii nechſthin gegen Ihro Hochfürſtl. Gnd. zu Paderborn ꝛc. und Dero Official für ein Mandatum Inhibitorium & de abducendo milite ſinei Caſſatorium verò, & de non turbando, nec non reſtitutorium C.C. ſub- & obreptitiè ausgewirckt haben; ſolches iſt am 8. Aprilis ſtyl. nov. inſinuirt worden; Und ob dann zwar Ihro Hochfürſtl. Gnd. für Sich und Dero Official auf berührte Mandata die rechtliche Nothdurfft per Exceptiones ſub- & obreptionis und ſonſten bey daſigem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht jetzo alſobald gern einbringen laſſen wolten / ſo werden Sie jedoch noch zur Zeit darab behindert / weilen Deroſelben hierzu nöthige gebrauchende Miniſtri und Räthe bishero zu Cleve / mit der / zwiſchen Ihrer Fürſtl. Gnd. zu Münſter / und den Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen vorgangener Mediation, worzu Ihro Hochfürſtl. Gnd. mit gezogen und adhibirt worden / beſchäfftiget geweſen / anjetzo gegenwärtig / auch mit Ausfertigung der Ratificationen und verglichener Garantie Inſtrumenten / noch im Werck ſeynd; und nachdem dann dieſes pro bono Publico obhandenes Negotium ein erhebliches und legale Impedimentum gibt / als bittet Ihro Hochfürſtl. Gnd. und Dero Officialis Anwald / den in vorerwehnten Mandatis angeſetzten Terminum noch etwa auf zwey Monath zu erſtrecken / deſuper nobile Judicis officium implorando. Hierüber

Ew. Fürſtl. Durchl.

Fürſtl. Paderborniſche
Cantzley.

unterthänigſter
B. Alimdeg, Lt.

Lit. I.

Copia Decreti & Mandati pœnalis vom 4. Februarii Anno 1698.

In Sachen

Der Herren von Spiegel / Evangeliſcher *Religion*,

Contra

Paderborn.

DEmnach Ihro Hochfürſtl. Gnd. zu Paderborn ꝛc. unſer gnädigſter Fürſt und Herr / Dero Adelichen Landſaſſen und Hauptmann / Johann Friderichen Spiegel / Erbgeſaſſen zur Rotenburg / weilen derſelbe gegen Dero gnädigſt ausgelaſſenes Verbott ſein zweytes Söhnlein auſſer Landes ohngehorſamlich / ohnedeme auch widerrechtlich tauffen laſſen / allem deſſen unerheblichen Vor- und Anbringen ohnerachtet / in hundert Rthlr. Straff vor dißmahl in Gnaden erkläret ; Als befehlen höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Gnd. obbemeldtem Dero Capitain Spiegel hiedurch gnädigſt / ſothane ihme andictirte Straff längſt einer Monatlichen Friſt / à dato dieſes an zu rechnen / nicht allein anhero unfehlbar zu lieffern / ſondern auch den Paſtorem zu Diſenberg demſelben gebührenden Jurium halber in ſelbiger Zeit zu befriedigen. Urkund Hochfürſtl. Hand-Zeichens und Secret-Jnſiegels. Signatum am Schloß Neuhaus den 4. Febr. 1698.

Hermann *Craruna*, *mppr.*

L.S.

Lit. K.

Copia Citationis Inhibitionis & Compulſorialium cum Mandato ulteriori de non turbando & Caſſatorio, ſine Clauſula,

In Sachen

Der Gebrüder und Vettern von Spiegel /

Contra

Biſchoffen zu Paderborn und *Conſorten.*

Wir Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Herzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habſpurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

ENtbiethen dem Ehrwürdigen Hermann Wernern / Biſchoffen zu Paderborn / Unſerem Fürſten und Lieben Andächtigen / ſodann denen Ehrſamen / Gelehrten / Unſeren Lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen / Jodoco Freyhof / Sr. Andacht Vicario Generali in Spiritualibus, desgleichen Andreaſen Trebsdorff alias Scharffenſtein / der Rechten Doctorn, als in dieſer Sachen angegebenen appelatiſchen Advocaten / Unſer Gnad und alles Guts!

Ehrwürdiger Fürſt / Lieber Andächtiger /

Auch Lieber Andächtiger und Getreuer!

UNſern Kayſerl. Cammer-Gericht haben Unſere und des Reichs auch Liebe Getreue Hermann Wilhelm Spiegel zum Diſenberg / Erbgeſaſſen auf Ubelngönna / Dahlheim und Werna / ſodann Johann Friderich Spiegel zum Diſenberg / auf Rotenburg / wie auch Friderich Ludwig / Werner Wilhelm / Georg Herbold / alle Augſpurgiſcher Confeſſion-zugethane Gebrüdern und Vettern / Spiegel zum Diſenberg / auf Ubelngönna / Rotenburg und Beuna / unterthänigſt ſupplicirend für und anbracht / welchergeſtalt ſie durch ein / ihnen ſambt und ſonders gantz zuwider von gedachter Deiner Andacht und Dir beſagtem Generali Vicario in Spiritualibus den 4. Febr. ſtyli novi und 25. Jan. ſtyl. vet. in der gegen ermeldten Mit-Appellanten Johann Friderich Spiegel zum Diſenberg / auf Rotenburg /

wegen deſſen in der Graffſchafft Waldeck zu Wethen / durch einen der Augſpurgiſchen Confeſſion-verwandten Prediger / vermög des / von undencklichen Jahren und alſo ante & poſt Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß ruhig-hergebrachten Exercitii privati Religionis Auguſtanæ Confeſſionis getaufften Kindes / und der von Diſenbergiſchen Paſtore angeblicher und prætendirter Tauff Jurium zugenöthigter Sachen ſine cognitione Cauſæ & Citationis præcipitanti modo & præpoſtero juris ordine einſeitigen / laut der Beylage ſub Lit. A., ertheiltes und vim definitivæ nach ſich führendes Decretum Turbatorium, welches ihnen / Appellanten / den $\frac{13}{3}$. ejusdem erſt durch den Pedell inſinuiret / und worinn Mit-Appellant, Johann Friderich Spiegel / dieſes alſo in Comitatu Waldeccenſi der Obſervanz und hergebrachten Exercitio privato Religionis Auguſtanæ Confeſſionis gemäß getaufften Kindes und von gemeldtem Diſenburgiſchen Paſtore, Bernhard Buſchmann / angeblicher prætendirter Jurium halber in hundert Rthr. Straff ungehörter Sachen condemnirt / und ſämbtliche ſupplicirende der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Spiegle / inſonderheit ihrem von undencklichen Jahren ante & poſt Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß ruhig anher gebrachten Exercitio privato Religionis Auguſtanæ Confeſſionis mercklichen turbirt worden / nicht allein höchſtens ſich gravirt befunden / und ferner dardurch als ein Gewiſſens-Zwang gravirt und von der Heil. Tauff ihnen das Heil. Abendmahl bey einem Prediger der Augſpurgiſchen Confeſſion zu empfangen / und ihre Seel zu ſtärcken gleichergeſtalt verbotten zu werden beſorgend / ſondern auch den $\frac{15}{5}$. ejusdem menſis und conſequenter intra legitimum decendii tempus à Die Notitiæ computandum an berührt Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht tanquam Judicium immediatè Superius pro impetranda meliori juſtitia & decernendo ulteriori Mandato de non turbando caſſatorio & reſtitutorio pœnali ſine Clauſula von einem ſolchen Decreto maximè gravante & turbativo und zu Remedirung der in Judicio à quo begangener Nullitäten ſalvo honore judiciali coram Notario & teſtibus appellirt und ſo forderſt dieſe interponirte, Appellation, laut hiebey kommenden Inſtrumenti ſub Lit. B. den 4. Martii ſtyl. nov. und 21. Febr. ſtyl. vet. gebührend judicio à quo intimirt / und die Acta priora inſtantiſſimè requirirt hätten / maſſen ſolches alles die beyde Beylagen ſub Lit. A. & B. klärlich docirten und ausweiſeten.

Alldieweilen nun ſie / Supplicanten / ſothane / alſo debito tempore interponirte Appellation zu proſequiren / und zu dem End die in hiebey gehendem Libello Summario appellatorio ſub Lit. C. enthaltene Gravamina quatenus opus fuerit beſſer auszuführen / und die in judicio à quo begangene nullitates inſanabiles und Attentata ausführlich vorzuſtellen gemeint / und dabeneben dieſe Sach denen Rechten und Reichs-Conſtitutionibus tam in qualitate quam quantitate allerdings gemäß und keinem / abſonderlich aber denen Paderborniſchen Privilegiis zuwider lauffend / angeſehen (1.) Cauſa Religionis Auguſtanæ Confeſſionis das vor und nach 1624. gehabte und continuirte Exercitium, vel publicum, vel privatum Auguſtanæ Confeſſionis betreffend / immediate ex pace Religioſa de Anno 1555. & Inſtrumento Pacis de Anno 1648. in denen zwiſchen denen Catholiſchen Fürſten und deren Adelichen Landſaſſen / Städten und Dörffern darüber erwachſenden Strittigkeiten und Differentien die Jurisdiction in Camera noſtra Imperiali fundirt. (2.) Appellanten lieber aus ihren Mitteln zehen tauſend Rthlr. entrathen wolten / dann daß ihnen ſolches ante & poſt Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß de Anno 1648. hergebrachte privatum Exercitium Religionis Auguſtanæ Confeſſionis cum ſuis annexis Juribus weggenommen / oder doch gekräncket / und an deſſen ſtatt ein Gewiſſens-Zwang aufgebürdet werden ſolte. (3.) Uber diß alles die Jurisdictio hierin durch das in Anno 1666. den 20. Februarii bey dieſem Unſerem höchſten Gericht ſuper hoc privato exercitio Religionis wider De. Andachten Vorfahren Chriſtmildeſten Gedächtnuß erhaltenes Unſer Kayſerl. Mandatum de non turbando und damit ad Cameram erwachſener Litispendenz die Jurisdictio in Camera noſtra Imperiali per connexitatem cauſæ citra omne dubium fundirt bleibe / dahero dann ſie / Appellanten / weniger nicht vor ſich / als auch du Advocatus Cauſæ der Gerechtſamen dieſer Sachen gewiß vertrauend in primo reproductionis termino die erforderte Solennia ohne Scheu abzulegen erbietig / wordurch dann dieſes Unſers höchſten Gerichts erforderte Jurisdiction tam immediate quam mediate ob notoriam immedietatem judicii à quo & multiplices nullitates & attentata in ea commiſſa ſattſam und indubitate fundirt zu ſeyn manifeſte erſcheine.

Solchemnach um diß Unſer Kayſerl. Mandat und Appellations-Proceſs an und wider Eingangs ermeldte De. Andacht und dich Vicarium Generalem in Spiritualibus als voriger Inſtanz-Richtere und dich Advocatum Cauſæ zu ertheilen inſtändigſt Anruffen erlangt / daß ſolche Proceſs heut dato nachfolgendergeſtalt erkennt / und die Fatalia auf drey Monath aus vorbrachten Urſachen erſtreckt worden ſeynd.

Hierum ſo gebieten Wir Dr. Andachten und dir ſambt und ſonders von Römiſcher Kayſerlicher Macht / und zwar nunmehro bey Pöen zwantzig Marck Löthigen Golds / halb in Unſere Kayſerliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Appellanten / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich und wollen / daß Sie und du den nächſten nach Uberantwort- und Verkündigung dieſes / ob-erwehntes ausgelaſſenes Decretum hinwiederum caſſiren / die anmaßliche andictirte Straff aufheben / und ſie / Klägere / ferner nicht turbiren; ſodann daß De. Andacht und du bey Pöen zehen Marck löthiges Golds in dieſer Sachen / alldieweilen dieſelbe vor Uns und gedachtem Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht in ohnentſchiedenen Rechten ſchwebt / derſelben anhangender Sachen oder denen Appellanten zu Nachtheil / und Unſerer Kayſerlichen Obrigkeit zu Veracht ferner nicht verfahren / procediren / erkennen / handlen oder fürnehmen / ſelbſt oder durch andere in keinerley Weiß noch Wege.

Ebenmäßig und bey abermahliger ſolcher Straff De. Andacht und du Vicarius Generalis in Spiritualibus als vorige Richtere in vierzehen Tagen / den nächſten nach beſchehener Inſinuation dieſes viel-ermeldten Appellanten / oder deren Macht-Botten auf ihr Geſinnen und ziemliche Belohnung alle und jede in dieſer Sachen verübte Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgeben und folgen laſſen / wie nicht weniger beneben denenſelben die rationes decidendi dem jüngern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied gemäß / bey Straff zweyer Marck Löthigen Golds / zu mehrgedachtem Unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht verſchloſſen einſchicken / ſie hierinn nicht aufhalten oder verziehen / damit ſie deswegen an Vollführung der Sachen nicht verhindert werden / deme allem alſo gehorſamlich nachkommen / als lieb Dr. Andacht und dir ſeyn mag / vorangedrohete Pöen zu vermeyden.

Daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden dabeneben De. Andacht und dich als vorige Richtere und Apellaten insgeſambt / von berührter Unſerer Kayſerlicher Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit / daß Dieſelbe und du auf den ſechzigſten Tag den nechſten nach beſchehener Inſinuation dieſes / deren Wir Jhro und dir zwantzig vor den erſten / zwantzig vor den andern / zwantzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen / peremptoriè, oder ob derſelbe nicht ein Gerichts-Tag ſeyn würde / den nechſten Gerichts-Tag darnach durch einen gevollmächtigten Anwald an demſelben Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht erſcheinen / erſtlich zwarn glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß dieſem Unſerem Kayſerlichen Mandato ulteriori de non turbando & Caſſatorio alles ſeines Gehalts gehorſamlich gelebt ſeye / oder wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / De. Andacht und dich um Dero und deines Ungehorſams willen in vorgemeldte Pönen gefallen ſeyn / mit Urtheil und Recht-ſprechen erkennen und erklären / oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden / ob Dieſelbe und du einige hätten / warum ſolche Erklärungen nicht geſchehen ſolten / in Rechten gebührlich vorzubringen / im übrigen aber denen Appellanten rechtlich zu antworten / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beſchluß und Urtheil auszuwarten.

Jngleichem dich Appellantiſchen Advacaten in jetztbeſtimmten Termin das Juramentum Calumniæ de non frivolè appellando ſelbſt oder durch einen Gevollmächtigten würcklich abzulegen / oder wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / dich in pœnam non jurantium gefallen ſeyn / mit Urtheil und Recht-ſprechen erkennen und erklären.

Dann beſtimmen allerſeits zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abſchieds / ferner einzubringen ſich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wann De. Andacht und ihr kommen und erſcheinen alsdann alſo oder nicht / oder da hierüber und ob-angelegt Unſer Inhibitori, Gebot und beſſere Zuverſicht gemeldter maſſen verfahren / procedirt oder fürgenommen / oder auch die auferlegte Edition und Ausfolgung der Acten verzogen / aufgehalten / oder gar unterlaſſen / ſo wird doch ſolches alles reſpectivè als Attentata und von ihme ſelbſten untauglich nachmahls wieder aufgehoben / widerruffen / und nichts deſtoweniger mit Erklärung der verwürckter Pöenen / wie auch ſonſten auf des Gegentheils oder ſeines Anwalds Anruffen und Erfordern mit obangedeuter Erkändtnuß und andern hierinn ferner im Rechten gegen De. Andacht und Euch verhandlet und procedirt / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie ſich und ihr euch zu richten.

Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den Siebenzehenden Tag Monaths May / nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im Sechzehen Hundert Acht und Neunzigſten / Unſerer Reiche des Römiſchen im Vierzigſten / des Hungariſchen im drey und Vierzigſten / und des Böheimiſchen im zwey und Vierzigſten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris
proprium.

L.S.

Johann Adam Weickhard, Dr. Kayſerlicher Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

JCh Johann Philipp Churfeuß / des Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gerichts geſchwohrner Both / bekenne mit eigener Handſchrifft / auch bey dem Eyd / den ich dem Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht derentwegen gethan hab / daß ich erſtlich den 30. Junii 1698. ſt. v. Nachmittag um 1. Uhr zu Diſenberg dem Herrn Paſtor, mit Nahmen Johann Bernhard Buſchmann / in ſeinem Haus das Original vorgezeigt / und ihm eine gleichlautende Copey davon inſinuiret / gab obgemeldter Herr mir zur Antwort: Es wäre ſo eine Sach / daß er ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn Jurisdiction hätte müſſen beobachten / er nehms mit hohem Reſpect an.

(2.) Hab ich den 1. Julii 1689. ſt. v. Nachmittags um 5. Uhr zu Godhsbühren Herrn Andreaſen Trebsdorff / alias Scharffenſtein in ſeinem Haus / als Appellantiſchen Advocaten / das Original vorgezeigt / und ihm eine gleichlautende Copey darvon inſinuiret / hatts gemeldter Herr mit unterthänigſtem Reſpect angenommen.

3.) Hab ich mich den 2. Julii 1698. ſt. v. Nachmittag um 7. Uhr zu Währen an der Weſer / bey Jhro Hochfürſtl. Gnd. Biſchoffen zu Paderborn angemeldt / haben Sie mich gefragt: was ich wolt? worauf Jhnen geantwortet: daß ich einen Kayſerlichen Appellations-Proceſs hätte / in Sachen der ſämbtlichen Herren von Spiegel / contra Jhro Hochfürſtl. Gnd.; darauf haben Jhro Hochfürſtl. Gnd. mir geantwortet: Er wäre hier auf dem Land / und hätte keine Cantzley bey ſich / ich ſolte nach dem neuen Haus gehen / und es der Regierung bringen; darauf hab ich mich den 6. Julii 1698. ſt. v. Nachmittag um 2. Uhr zum neuen Haus an der Regierung angemeldt / und denen Herren Räthen angedeutet / dieſen Kayſerlichen Proceſs zu inſinuiren; worauf mir die Herren Räth geantwortet: ich ſolte es dem Herrn Cantzler bringen; alſo habe ich mich gleich bey Herrn Cantzlar Buſſarth in ſeinem Haus angemeldt / und ihm geſagt / daß ich mich bey Jhro Fürſtlichen Gnd. hätte angemeldt / welche mich an die Regierung gewieſen / und die Regierung hätte mich an Herrn Cantzler gewieſen; worauf ich obgedachtem Herrn Cantzler das Original vorgezeiget / und ihm eine gleichlautende Copey darvon ſambt zugehörigen Beylagen ſub Lit. A. bis Z. inſinuirt; darauf gab obgedachter Herr mir zur Antwort: es wäre gut.

rechtlich tauffen laſſen / allem deſſen unerheblichen Vor- und Anbringen ohnerachtet / in hundert Rthlr. Straff vor dißmahl in Gnaden erkläret ; Als befehlen höchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Gnd. obbemeldtem Dero Capitain Spiegel hiedurch gnädigſt / ſothane ihme andictirte Straff längſt einer Monatlichen Friſt / à dato dieſes an zu rechnen / nicht allein anhero unfehlbar zu lieffern / ſondern auch den Paſtorem zu Diſenberg demſelben gebührenden Jurium halber in ſelbiger Zeit zu befriedigen. Urkund Hochfürſtl. Hand-Zeichens und Secret-Inſiegels. Signatum am Schloß Neuhaus den 4. Febr. 1698.

Hermann *Craruna*, *mppr.*

L.S.

Lit. K.

Copia Citationis Inhibitionis & Compulſorialium cum Mandato ulteriori de non turbando & Caſſatorio, ſine Clauſula,

Zu Sachen

Der Gebrüder und Vettern von Spiegel /

Contra

Biſchoffen zu Paderborn und *Conſorten.*

Wir Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Herzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habſpurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

ENtbiethen dem Ehrwürdigen Hermann Wernern / Biſchoffen zu Paderborn / Unſerem Fürſten und Lieben Andächtigen / ſodann denen Ehrſamen / Gelehrten / Unſeren Lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen / Jodoco Freyhof / Sr. Andacht Vicario Generali in Spiritualibus, desgleichen Andreaſen Trebsdorff alias Scharfſenſtein / der Rechten Doctorn, als in dieſer Sachen angegebenen appelatiſchen Advocaten / Unſer Gnad und alles Guts!

Ehrwürdiger Fürſt / Lieber Andächtiger /

Auch Lieber Andächtiger und Getreuer!

UNſern Kayſerl. Cammer-Gericht haben Unſere und des Reichs auch Liebe Getreue Hermann Wilhelm Spiegel zum Diſenberg / Erbgeſaſſen auf Ubelngönna / Dahlheim und Werna / ſodann Johann Friderich Spiegel zum Diſenberg / auf Rotenburg / wie auch Friderich Ludwig / Werner Wilhelm / Georg Herbold / alle Augſpurgiſcher Confeſſion-zugethane Gebrüdern und Vettern / Spiegel zum Diſenberg / auf Ubelngönna / Rotenburg und Beuna / unterthänigſt ſupplicirend für und anbracht / welchergeſtalt ſie durch ein / ihnen ſambt und ſonders gantz zuwider von gedachter Deiner Andacht und Dir beſagtem Generali Vicario in Spiritualibus den 4. Febr. ſtyli novi und 25. Jan. ſtyl. vet. in der gegen ermeldten Mit-Appellanten Johann Friderich Spiegel zum Diſenberg / auf Rotenburg /

wegen deſſen in der Grafſchafft Waldeck zu Wethen / durch einen der Augſpurgiſchen Confeſſion-verwandten Prediger / vermög des / von undencklichen Jahren und alſo ante & poſt Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß ruhig-hergebrachten Exercitii privati Religionis Auguſtanæ Confeſſionis getaufften Kindes / und der von Diſenbergiſchen Paſtore angeblicher und prætendirter Tauff Jurium zugenöthigter Sachen ſine cognitione Cauſæ & Citationis præcipitanti modo & præpoſtero juris ordine einſeitigen / laut der Beylage ſub Lit. A., ertheiltes und vim definitivæ nach ſich führendes Decretum Turbatorium, welches ihnen / Appellanten / den $\frac{1}{7}$. ejusdem erſt durch den Pedell inſinuiret / und worinn Mit-Appellant, Johann Friderich Spiegel / dieſes alſo in Comitatu Waldeccenſi der Obſervanz und hergebrachten Exercitio privato Religionis Auguſtanæ Confeſſionis gemäß getaufften Kindes und von gemeldtem Diſenburgiſchen Paſtore, Bernhard Buſchmann / angeblicher prætendirter Jurium halber in hundert Rthr. Straff ungehörter Sachen condemnirt / und ſämbtliche ſupplicirende der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Spiegle / inſonderheit ihrem vonundencklichen Jahren ante & poſt Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß ruhig anher gebrachten Exercitio privato Religionis Auguſtanæ Confeſſionis mercklichen turbirt worden / nicht allein höchſtens ſich gravirt befunden / und ferner dardurch als ein Gewiſſens-Zwang gravirt und von der Heil. Tauff ihnen das Heil. Abendmahl bey einem Prediger der Augſpurgiſchen Confeſſion zu empfangen / und ihre Seel zu ſtärcken gleichergeſtalt verbotten zu werden beſorgend / ſondern auch den $\frac{15}{7}$. ejusdem menſis und conſequenter intra legitimum decendii tempus à Die Notitiæ computandum an berührt Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht tanquam Judicium immediatè Superius pro impetranda meliori juſtitia & decernendo ulteriori Mandato de non turbando caſſatorio & reſtitutorio pœnali ſine Clauſula von einem ſolchen Decreto maximè gravante & turbativo und zu Remedirung der in Judicio à quo begangener Nullitäten ſalvo honore judiciali coram Notario & teſtibus appellirt und ſo forderſt dieſe interponirte, Appellation, laut hiebey kommenden Inſtrumenti ſub Lit. B. den 4. Martii ſtyl. nov. und 21. Febr. ſtyl. vet. gebührend judicio à quo intimirt / und die Acta priora inſtantiſſimè requirirt hätten / maſſen ſolches alles die beyde Beylagen ſub Lit. A. & B. klärlich docirten und ausweiſeten.

Alldieweilen nun ſie / Supplicanten / ſothane / alſo debito tempore interponirte Appellation zu proſequiren / und zu dem End die in hiebey gehendem Libello Summario appellatorio ſub Lit. C. enthaltene Gravamina quatenus opus fuerit beſſer auszuführen / und die in judicio à quo begangene nullitates inſanabiles und Attentata ausführlich vorzuſtellen gemeint / und dabeneben dieſe Sach denen Rechten und Reichs-Conſtitutionibus tam in qualitate quam quantitate allerdings gemäß und keinem / abſonderlich aber denen Paderborniſchen Privilegiis zuwider lauffend / angeſehen (1.) Cauſa Religionis Auguſtanæ Confeſſionis das vor und nach 1624. gehabte und continuirte Exercitium, vel publicum, vel privatum Auguſtanæ Confeſſionis betreffend / immediate ex pace Religioſa de Anno 1555. & Inſtrumento Pacis de Anno 1648. in denen zwiſchen denen Catholiſchen Fürſten und deren Adelichen Landſaſſen / Städten und Dörffern darüber erwachſenden Strittigkeiten und Differentien die Jurisdiction in Camera noſtra Imperiali fundirt. (2.) Appellanten lieber aus ihren Mitteln zehen tauſend Rthlr. entrathen wolten / dann daß ihnen ſolches ante & poſt Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß de Anno 1648. hergebrachte privatum Exercitium Religionis Auguſtanæ Confeſſionis cum ſuis annexis Juribus weggenommen / oder doch gekräncket / und an deſſen ſtatt ein Gewiſſens-Zwang aufgebürdet werden ſolte. (3.) Uber diß alles die Jurisdictio hierin durch das in Anno 1666. den 20. Februarii bey dieſem Unſerem höchſten Gericht ſuper hoc privato exercitio Religionis wider De. Andachten Vorfahren Chriſtmildeſten Gedächtnuß erhaltenes Unſer Kayſerl. Mandatum de non turbando und damit ad Cameram erwachſener Litispendenz die Jurisdictio in Camera noſtra Imperiali per connexitatem cauſæ citra omne dubium fundirt bleibe / dahero dann ſie / Appellanten / weniger nicht vor ſich / als auch du Advocatus Cauſæ der Gerechtſamen dieſer Sachen gewiß vertrauend in primo reproductionis termino die erforderte Solennia ohne Scheu abzulegen erbietig / wordurch dann dieſes Unſers höchſten Gerichts erforderte Jurisdiction tam immediate quam mediate ob notoriam immedietatem judicii à quo & multiplices nullitates & attentata in ea commiſſa ſattſam und indubitate fundirt zu ſeyn manifeſte erſcheine.

Solchemnach um diß Unſer Kayſerl. Mandat und Appellations-Proceſs an und wider Eingangs ermeldte De. Andacht und dich Vicarium Generalem in Spiritualibus als voriger Inſtanz-Richtere und dich Advocatum Cauſæ zu ertheilen inſtändigſt Anruffen erlangt / daß ſolche Proceſs heut dato nachfolgendergeſtalt erkennt / und die Fatalia auf drey Monath aus vorbrachten Urſachen erſtreckt worden ſeynd.

Hierum ſo gebieten Wir Dr. Andachten und dir ſambt und ſonders Römiſcher Kayſerlicher Macht / und zwar nunmehro bey Pöen zwantzig Marck von Löthigen Golds / halb in Unſere Kayſerliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Appellanten / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich und wollen / daß Sie und du den nächſten nach Uberantwort- und Verkündigung dieſes / ob-erwehntes ausge- laſſenes Decretum hinwiederum caſſiren / die anmaßliche andictirte Straff aufheben / und ſie / Klägere / ferner nicht turbiren; ſodann daß De. Andacht und du bey Pöen zehen Marck löthiges Golds in dieſer Sachen / alldieweilen dieſelbe vor Uns und gedachtem Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht in ohnentſchiedenen Rechten ſchwebt / derſelben anhangender Sachen oder denen Appellanten zu Nachtheil / und Unſerer Kayſerlichen Obrigkeit zu Veracht ferner nicht verfahren / procediren / erkennen / handlen oder fürnehmen / ſelbſt oder durch andere in keinerley Weiß noch Wege.

Ebenmäßig und bey abermahliger ſolcher Straff De. Andacht und du Vicarius Generalis in Spiritualibus als vorige Richtere in vierzehen Tagen / den nächſten nach beſchehener Inſinuation dieſes viel-ermeldten Appellanten / oder deren Macht-Botten auf ihr Geſinnen und ziemliche Belohnung alle und jede in dieſer Sachen verübte Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgeben und folgen laſſen / wie nicht weniger beneben denenſelben die rationes decidendi dem jüngern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied gemäß / bey Straff zweyer Marck Löthigen Golds / zu mehrgedachtem Unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht verſchloſſen einſchicken / ſie hierinn nicht aufhalten oder verziehen / damit ſie deswegen an Vollführung der Sachen nicht verhindert werden / deme allem alſo gehorſamlich nachkommen / als lieb Dr. Andacht und dir ſeyn mag / vorangedrohete Pöen zu vermeyden.

Daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden dabeneben De. Andacht und dich als vorige Richtere und Apellaten insgeſambt / von berührter Unſerer Kayſerlicher Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit / daß Dieſelbe und du auf den ſechzigſten Tag den nechſten nach beſchehener Inſiuuation dieſes / deren Wir Jhro und dir zwantzig vor den erſten / zwantzig vor den andern / zwantzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen / peremptoriè, oder ob derſelbe nicht ein Gerichts-Tag ſeyn würde / den nechſten Gerichts-Tag darnach durch einen gevollmächtigten Anwald an demſelben Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht erſcheinen / erſtlich zwarn glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß dieſem Unſerem Kayſerlichen Mandato ulteriori de non turbando & Caſſatorio alles ſeines Gehalts gehorſamlich gelebt ſeye / oder wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / De. Andacht und dich um Dero und deines Ungehorſams willen in vorgemeldte Pönen gefallen ſeyn / mit Urtheil und Recht-ſprechen erkennen und erklären / oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden / ob Dieſelbe und du einige hätten / warum ſolche Erklärungen nicht geſchehen ſolten / in Rechten gebührlich vorzubringen / im übrigen aber denen Appellanten rechtlich zu antworten / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beſchluß und Urtheil auszuwarten.

Ingleichem dich Appellantiſchen Advacaten in jetztbeſtimmten Termin das Juramentum Calumniæ de non frivolè appellando ſelbſt oder durch einen Gevollmächtigten würcklich abzulegen / oder wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / dich in pœnam non jurantium gefallen ſeyn / mit Urtheil und Recht-ſprechen erkennen und erklären.

Dann beſtimmen allerſeits zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abſchieds / ferner einzubringen ſich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wann De. Andacht und ihr kommen und erſcheinen alsdann alſo oder nicht / oder da hierüber und ob-angelegt Unſer Inhibitori, Gebot und beſſere Zuverſicht gemeldter maſſen verfahren / procedirt oder fürgenommen / oder auch die auferlegte Edition und Ausfolgung der Acten verzogen / aufgehalten / oder gar unterlaſſen / ſo wird doch ſolches alles reſpectivè als Attentata und von ihme ſelbſten untauglich nachmahls wieder aufgehoben / widerruffen / und nichts deſtoweniger mit Erklärung der verwürckter Pöenen / wie auch ſonſten auf des Gegentheils oder ſeines Anwalds Anruffen und Erfordern mit obangedeuter Erkändtnuß und andern hierinn ferner im Rechten gegen De. Andacht und Euch verhandlet und procedirt / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie ſich und ihr euch zu richten.

Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den Siebenzehenden Tag Monaths May / nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im Sechzehen Hundert Acht und Neunzigſten / Unſerer Reiche des Römiſchen im Vierzigſten / des Hungariſchen im drey und Vierzigſten / und des Böheimiſchen im zwey und Vierzigſten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris
proprium.

L.S.

Johann Adam Weickhard, Dr. Kay-
ſerlicher Cammer-Gerichts-
Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Licent. Judicii Im-
perialis Cameræ Protonotarius.

Ich Johann Philipp Churfeuß / des Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gerichts geſchwohrner Both / bekenne mit eigener Handſchrifft / auch bey dem Eyd / den ich dem Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht derentwegen gethan hab / daß ich erſtlich den 30. Junii 1698. ſt. v. Nachmittag um 1. Uhr zu Diſenberg dem Herrn Paſtor, mit Nahmen Johann Bernhard Buſchmann / in ſeinem Haus das Original vorgezeigt / und ihm eine gleichlautende Copey davon inſinuiret / gab obgemeldter Herr mir zur Antwort: Es wäre ſo eine Sach / daß er ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn Jurisdiction hätte müſſen beobachten / er nehms mit hohem Reſpect an.

(2.) Hab ich den 1. Julii 1689. ſt. v. Nachmittags um 5. Uhr zu Godhsbühren Herrn Andreaſen Trebsdorff / alias Scharffenſtein in ſeinem Haus / als Appellantiſchen Advocaten / das Original vorgezeigt / und ihm eine gleichlautende Copey darvon inſinuiret / hatts gemeldter Herr mit unterthänigſtem Reſpect angenommen.

3.) Hab ich mich den 2. Julii 1698. ſt. v. Nachmittag um 7. Uhr zu Währen an der Weſer / bey Jhro Hochfürſtl. Gnd. Biſchoffen zu Paderborn angemeldt / haben Sie mich gefragt: was ich wolt? worauf Jhnen geantwortet: daß ich einen Kayſerlichen Appellations-Proceſs hätte / in Sachen der ſämbtlichen Herren von Spiegel / contra Jhro Hochfürſtl. Gnd.; darauf haben Jhro Hochfürſtl. Gnd. mir geantwortet: Er wäre hier auf dem Land / und hätte keine Cantzley bey ſich / ich ſolte nach dem neuen Haus gehen / und es der Regierung bringen; darauf hab ich mich den 6. Julii 1698. ſt. v. Nachmittag um 2. Uhr zum neuen Haus an der Regierung angemeldt / und denen Herren Räthen angedeutet / dieſen Kayſerlichen Proceſs zu inſinuiren; worauf mir die Herren Räth geantwortet: ich ſolte es dem Herrn Cantzler bringen; alſo habe ich mich gleich bey Herrn Cantzlar Buſſarth in ſeinem Haus angemeldt / und ihm geſagt / daß ich mich bey Jhro Fürſtlichen Gnd. hätte angemeldt / welche mich an die Regierung gewieſen / und die Regierung hätte mich an Herrn Cantzler gewieſen; worauf ich obgedachtem Herrn Cantzler das Original vorgezeiget / und ihm eine gleichlautende Copey darvon ſambt zugehörigen Beylagen ſub Lit. A. bis Z. inſinuirt; darauf gab obgedachter Herr mir zur Antwort: es wäre gut.

4) Hab ich mich den 7. Julii 1698. ſt. v. Vormittags um 6. Uhr zur Dehlbrück in des Herrn Jodoci Freyhof / Vicarii Generalis, ſeinem Haus angemeldt / hat obgedachter Herr mich zu ſich in ſeine Stuben kommen laſſen / welchem ich das Original hab vorgezeigt / und ihm ein gleichlautende Copey darvon ſambt zugehörigen Beylagen ſub Lit. A. bis Z. inſinuirt / und zugleich die Acta cum Rationibus decidendi requirit / hats gemeldter Herr durchleſen / und zur Antwort geben: er nehms mit unterthänigſtem Reſpect an / aber die Sach concernire ihn nicht / es müſte dem Fürſten oder der Regierung inſinuirt werden. So alles geſchehen auf Jahr / Monath / Tag / Stund und Orth / wie oben gemeldt.

Henricus Kirſchbaum, Bottenmeiſter.

Num. LXXXVII.

Groſſe Beeinträchtigungen / ſo von dem Hoch-Stifft Bamberg der Freyherrlich-Craylßheimiſchen Mutter-Kirche zu Walsdorff durch eigenmächtige und widerrechtliche Abreiſſung ihres Filials Mühlendorff / und anderer dahin eingepfarreten Orthen zugefüget worden.

Walsdorff iſt ein frey Adeliches Reichs-Ritter-Guth / dem Fränckiſchen Canton Steigerwald incorporirt / und wird von der Freyherrlichen Familie von Craylßheim in communione beſeſſen. Gantz auſſer Streit iſt / daß in dortiger Kirche vor- in- und einige Jahre nach dem anno decretorio 1624. die Evangeliſche Religion floriret / wie auch / daß um ſelbige Zeit die alte Capelle zu Mühlendorff ſich in der Qualität eines Walsdorffiſchen Kirchen-Filials befunden / nicht weniger damahls Erlach und Seehoff dahin eingepfarret geweſen / und an allen ſolchen Orthen der Evangeliſche Pfarrer zu Walsdorff alle Actus Parochiales mit Copuliren / Tauffen / Begraben ꝛc. verrichtet hat. Im Jahr 1628. hat bey damahligen Kriegs-Läufften das Hoch-Stifft Bamberg den Religions-Statum in benannter Walsdorffiſchen Kirche und Mühlendorffiſchen Capelle geändert / und ſie der Catholiſchen Religion zugeeignet / welche auch darin bis in das 1649ſte Jahr in Ubung geblieben / in welchem / zufolge des zuvor geſchloſſenen Weſtphäliſchen Friedens / man Bambergiſcher Seits ratione der Walsdorffiſchen Kirche und deren Annexorum der Freyherrlich-Craylßheimiſchen Familie reſtituenda reſtituiret / die Pfarr-Bücher / Rechnungen und andere Kirchen-Sachen ausgehändiget / und ohne die geringſte Widerrede geſchehen laſſen / daß hochgedachte Craylßheimiſche Familie die Evangeliſche Sacra retabliret / und nach Walsdorff wieder einen Evangeliſchen Pfarrer geſetzet / von deme allda und an ſämbtlich-vorerwehnten andern Orthen die Parochial-Functiones privativè wieder beobachtet / auch in ſpecie zu Mühlendorff alle Jahre an dem daſelbſtigen Kirchweyh-Tag / nemlich den Sontag vor Pfingſten / eine Predigt / mit groſſem Zulauff des Volcks / bey der alten Capelle gehalten worden. Dieſer reſtituirte Friedens-Schlußmäßige Status hat über 30. Jahre unperturbirt fortgedauret / nemlich bis ins Jahr 1680. / um weſſen Ende der Catholiſche Geiſtliche zu Biſchberg autoritate des Hoch-Stiffts Bamberg ſich unterſtanden / anfänglich heimlich und in der Stille / nach der Hand aber öffentlich / und unter jedesmahliger Begleitung ziemlich ſtarcker bewehrter Mannſchafft / in Mühlendorff hinein zu gehen / denen Krancken zuzuſprechen / ſie mit denen Catholiſchen Sacramenten zu providiren / die Verſtorbene nach Biſchberg zur Begräbnüß bringen zu laſſen / die neugebohrne Kinder allda und auf dem Seehoff zu tauffen / auch den ſogenannten Pfarr-Acker / alle Pfarr-Accidentien und andere Einnahmen an Geld / Getraydc / Zehenden / Läut-Garben und Brod-Laiben ꝛc. reſpectivè dem Walsdorffiſchen Pfarrer und Kirchner zu entziehen. Uber dieſes hat man Bambergiſcher Seits denen Walsdorffiſchen Eingepfarreten den Gregorianiſchen Calender aufgedrungen / ſie zur Celebrirung der Catholiſchen Feyer-Tage angeſtrenget / verſchiedene / ſo ſie nicht gefeyert / ſondern ihrer Feld-Arbeit abgewartet / aus dem Craylßheimiſchen Gebiet durch ein ausgeſchicktes Commando nach Bamberg holen / und allda ſo lange / bis ſie dem Willen des Hoch-Stiffts ſich unterwerffen zu wollen verſprochen / und die Zehrungs-Koſten bezahlet / in Verhafft gehalten / auch weiter die Attentata des Pfarrers zu Biſchberg dergeſtalt unterſtützet / daß er einſt gar in die Kirche zu Walsdorff mit Soldaten eingedrungen / den Evangeliſchen Gottes-Dienſt geſtöret / die Catholiſchen Einwohner von Haus zu Haus beſuchet / und deren als ſeiner Pfarr-Kinder ſich angemaſſet / desgleichen zu Mühlendorff eine Kinder-Lehre angefangen / und zu der dortigen alten Capelle am Creutz-Erfindungs-Tage mit einem groſſen Gefolg Menſchen / und unter Begleitung vieler Muſquetierer / Wallfahrten

ten angeſtellet/ bey welchen geprediget/ aus Stücken geſchoſſen/ und mehr andere dergleichen Catholiſche Solennitäten begangen worden/ und haben dieſe Dinge noch alle Jahre ihren Fortgang.

Der Prætext, womit die erzehlte Unternehmungen coloriret werden wollen/ beſtehet hauptſächlich darinn/ daß man Bambergiſcher Seits ſich einfallen laſſen/ zu behaupten/ daß/ weil die Freyherrlich-Craylßheimiſche Familie keine Territorial-Rechte zu Mühlendorff und Seehoff hätte/ ſondern ſolche mehriſtentheils dem Hoch-Stifft Bamberg competirten/ nicht jene/ ſondern dieſes die Kirchen-Rechte allda zu exerciren vermöchte. Nun fällt zwar der Ungrund und Unerfindlichkeit dieſes ſo ſchlechthin ſoutenirten Vorwands jedermann von ſelbſt leicht in die Augen/ man hat auch ex parte Craylßheim/ zuſambt dem Reichs-Ritter-Orth Steigerwald/ nicht ermangelt/ darwider theils ſchrifftlich durch viele Memorialien und Repræſentations-Schreiben/ theils mündlich bey gepflogenen Conferenten dem Hoch-Stifft Bamberg zu Gemüthe zu führen/ (1.) wie man doch/ wann es ungeſtandenen Falles mit vorgedachtem Principio ſo ſchlechterdinds/ wie doch nicht/ (maſſen der Weſtphäliſche Friede in Religions-Sachen auf kein Territorial-Recht/ ſondern lediglich auf die annos regulativos ſähe) ſeine Richtigkeit hätte/ von Seiten des Hoch-Stiffts ſeine zu Walsdorff und Erlau/ allwo es ja notoriè nicht Territorial-Herr wäre/ unternommene Eingriffe juſtificiren wolte? (2.) daß/ wann ja das Hoch-Stifft Landesherrliche Jura zu Mühlendorff hätte/ es ſolche doch nicht privativè beſäſſe/ ſondern andere Condomini daran participirten/ und inſonderheit (3.) die alte Capelle allda ohnſtreitig auf Craylßheimiſchen Grund und Boden ſtünde. (4.) Daß der Status anni normalis 1624. und die deme gemäß im Jahr 1649. erfolgete Reſtitution für die Freyherren von Craylßheim unverneinlich militirte/ und der Weſtphäliſche Friede gegen berührten Statum alle Exceptiones, und nahmentlich den Reſpectum, ob eine Kirche/ Kirchen-Güther/ Gefälle und jura in & de territorio wären oder nicht/ Art. V. §. quæcunque monaſteria &c. verwürffe/ und für unſtatthafft erklärete. (5.) Daß mit dieſer Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens praxis Imperii notoriè concordirte/ wie dann (6.) ſelbſt das Hoch-Stifft Bamberg in einiger Evangeliſchen Stände Landen gewiſſe Kirchen-Rechte vi obſervantiæ dicti anni regulativi hätte/ und da nun daſſelbe dieſe Obſervanz vor ſich allegirte/ müſte es ſolche auch gegen ſich gelten laſſen/ und endlich (7.) daß insgemein alle Unterthanen/ und folglich auch die Einwohner in obſpecificirten Orthen/ gegen ihre Herrſchafften ex Pace Weſtphalicâ in Religions-Sachen ein jus quæſitum hätten/ welches wider ihren Willen ihnen nicht genommen/ noch alteriret werden könte/ und was dergleichen mehr. Allein ſo trifftig und erheblich auch alle dieſe Momenta und Fundamenta ſind/ ſo haben ſie dennoch bey dem Hoch-Stifft nichts verfangen. Ob auch gleich die gantze Fränckiſche Reichs-Ritterſchafft mit denen Freyherrn von Craylßheim hierinn cauſam communem gemacht/ und vorverſtandene Religions-Beinträchtig- und Vergewaltigungen bey dem Kayſerlichen Cammer-Gericht geklaget/ auch allda bereits im Jahr 1697. das nachſtehende Mandatum contra Bamberg ausgewircket; ſo hat doch dieſes Hoch-Stifft ſich dadurch eben wenig bewegen laſſen/ denen Gravaminibus ihre abhelffliche Maſſe zu geben/ vielmehr werden ſelbige à potiori beſtändig continuiret/ und nicht einmahl dem Evangeliſchen Pfarrer zu Walsdorff mehr verſtattet/ ſeine Glaubens-Verwandte rechtmäßige Pfarr-Kinder zu Mühlendorff in Kranckheiten und Todes-Nöthen mit geiſtlichem Troſt und dem Heil. Abendmahl zu verſehen. Dahero dann der bedrängte Theil ſich mit ſchmertzlichſtem Verlangen darnach ſehnet/ daß bey der nun verhoffentlich erfolgenden allgemeinen Erledigung ſämbtlicher Religions-Beſchwehrden auch ihme zu demjenigen mit Nachdruck möge verholffen werden/ wozu er/ wie obgedacht/ krafft des anni normalis, der in deſſen Conformität gefolgten Reſtitution, des ſeit ſolcher gehabten mehrals dreyßig Jährigen legitimen Beſitzes/ und der Cammer-Gerichtlichen Verordnungen ohnwiderſprechlich berechtiget iſt.

Man-

Mandatum de non contraveniendo Inſtrumento Pacis, nec amplius turbando, ſed reſtituendo in Statum anni 1624. relaxandâ vi extorta promiſſione, ſine, refundendis damnis & ablatis verò cum cluſula.

In Sachen
Der Fränckiſchen Ritterſchafft/
Contra
Bamberg.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ Erwählter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Herzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Habſpurg/ Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Hochwürdigen Lothario Frantzen/ Ertz-Biſchoffen zu Mayntz/ des Heil. Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ Biſchoffen zu Bamberg/ Unſerem Lieben Neven und Churfürſten/ ſodann denen Ehrſamen/ Gelehrten/ Unſeren Lieben Andächtigen/ und des Reichs Getreuen/ N. N. Sr. Lbdn. verordneten Vicario in Spiritualibus und geiſtlichen Räthen zu Bamberg/ Unſer Gnad und alles Guts!

Hochwürdiger Lieber Neve und Churfürſt/
Sodann
Ehrſame/ Gelehrte/ Liebe Andächtige und Getreue!

UNſerm Kayſerl. Cammer-Gericht haben Unſere und des Reichs auch Liebe Getreue N. N. Directores, Hauptmann und Räthe gemeiner Ritterſchafft und Adel der ſechs Orth im Land zu Francken unterthänigſt klagend vor- und anbracht; Wiewohlen in dem zu Münſter und Oßnabrück getroffenen Friedens-Schluß ausdrücklich verſehen und geordnet/ daß ein jeder in Religions-Sachen in dem Stand/ wie er denſelben am 1. Januarii 1624. gehabt/ ruhig gelaſſen/ und was ein oder anderer der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner Stand des Reichs/ die Reichs ohnmittelbare Ritterſchafft und dero Mit-Glieder mit begriffen/ von Mediat-Stifftung/ Kirchen/ Schulen/ und dergleichen Juribus Eccleſiaſticis, wie die Nahmen haben mögen/ damahlen beſeſſen/ ſolches alles auch hinführo beſitzen/ darwider keine Exception, ob es vor- oder nach dem Paſſauiſchen Vertrag reformirt und occupirt worden/ ob es in- oder auſſerhalb des beſitzenden Standes Territorio gelegen ſeye/ attendirt/ ſondern hierinnen die bloſſe Poſſeſſion des 1. Januarii 1624. das einige Fundament und Richtſchnur der Reſtitution und künfftiger Obſervanz ſeyn/ und darwider niemand auf einige Weiß und Wege turbiret und beſchweret werden/ ſondern ab omni perſecutione Juris & facti darbey ſicher ſtehen ſoll. Wiewohlen auch in facto wahr und gantz unlaugbar/ daß die jedesmahlige Poſſeſſores des Frey-Adelichen Ritter-Guths Walsdorff/ als der Augſpurgiſchen Confeſſion Zugewandte/ und der klagenden Fränckiſchen Ritterſchafft Mit-Glieder/ inſonderheit deſſen jetztmahliger Inhaber/ Crafft von Craylßheim/ Fürſtlich-Brandenburgiſcher Onoltzbachiſcher geheimer Rath und Ober-Vogt/ bey der Pfarr Walsdorff und deren einverleibten Orthen/ Mühlendorff/ Erlau und Seehoff/ vor- in- und nach dem Jahr 1624. die Jura Epiſcopalia hergebracht/ und ſo wohlen auch die zeitliche Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Pfarrer zu Walsdorff daſelbſten/ als in erſtbeſagten eingepfarrten Orthen alle Actus Parochiales, mit Kinder-Tauffen/ Copuliren/ Begraben/ und dergleichen Verrichtnngen/ in ſpecie aber zu Mühlndorff/ bey der alten eingefallenen Capellen daſelbſt/ Jährlich an der Kirchweyh ein Predigt abgelegt/ und dagegen ihre Competenz von allen ſolchen eingepfarrten Orthen/ nemlichen einen Zehenden zu Mühlendorff/ und einen Acker/ der Pfarr-Acker genannt/ daſelbſt/ ſo der Pfarr Walsdorff zu Lehen gehe/ und Jährlich drey Viertel Korns zu ziehen hat/ dann aus einer gantzen Gemeind drey Viertel Haber / neun Heller / und von jedem Bauern und Söldnern vier Pfenning / nebſt dem gewöhnlichen Laib Brod und Läut⸗Gärbe für den Kirchner / und andere Accidentien genoſſen haben / und ſoches ſo gar unwiderſprechlich / daß / obſchon in Anno 1628. bey der damahls in dem Stifft Bamberg de facto vorgenommener Religions-Reformation, auch die Pfarr Walsdorff darein gezogen worden / nichts deſtoweniger nach herausgekommenen Münſter⸗ und Oßnabrückiſchen Friedens⸗Schluß / der damahls in der Regierung geweſene Biſchoff und Fürſt zu Bamberg / Melchior Otto / gleich wieder die Hand davon abgethan / und ſelbe vorgedachten Crafftens von Craylßheim Vattern / weyland Wolff Bernharden von Craylßheim / als des Orths Obrigkeit / reſtituirt / auch ſo gar zu wieder⸗Aushändigung der zur Pfarr Walsdorff gehörigen Zinß⸗Bücher / Rechnungen / und andern Kirchen⸗Sachen / wie aus Lit. A. zu erſehen / Verordnung gethan habe / welcher von Creilsheim ſofort einen der Augſpurgiſchen Confeſſion-verwandten Pfarrer dahin vociret / und durch ſelbigen / wie zu Walsdorff / alſo auch bey denen dahin eingepfarrten / ſowohl Catholiſchen als Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / zu Mühlendorff / Erlau und Seehoff / alle obgedachte Actus Parochiales exerciren laſſen; worbey dann keine andere / als die alte Zeit nach dem Julianiſchen Calender gefeyret und beobachtet / auch denen Catholiſchen Eingepfarrten ein mehrers nicht nachgeſehen worden / als daß ſie in den nechſt an⸗ und kaum auf eine Viertel⸗Stund entlegenen Catholiſchen Oerthern den öffentlichen Gottes⸗Dienſt beſuchen / auch in Kranckheiten ſich dahin / um mit den Heil. Sacramenten verſehen zu werden / bringen laſſen mögen / gantz ohne / daß ein Catholiſcher Pfarrer entweder in Walsdorff ſelbſt / oder in obgemeldten dahin gepfarrten Orthen der Seelſorger oder Pfarrlichen Verrichtungen / bis auf die nachfolgende thätliche Turbationes, jemahlen ſich angemaſſet haben. Und nachdeme reciprocè denen in den Bambergiſchen Pfarren geſeſſenen Augſpurgiſchen Confeſſions-Unterthanen auch nicht geſtattet werde / daß ſie in Kranckheiten / oder ſonſt ihrer Religion Geiſtliche aus der Nähe kommen / und von ſelbigen ſich providiren laſſen / hätte man ſich billig um ſo viel weniger verſehen / daß wider die Regul des Religions-Friedens / ut quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque ſit juſtum, man hingegen von Seiten des Stiffts Bamberg bey denen Walsdorffiſchen Eingepfarrten ſich ein mehrers herauszunehmen / und via facti durchzudringen begehren würde; zumahlen gegen über ex parte deren von Craylßheim und der Pfarr Walsdorff die Poſſeſſio Juris Parochialis, und was dem de jure & conſuetudine anhängig / zu Mühlendorff / Erlau und Seehoff bekandt / und aus hiebeyliegenden Extracten und ſummariſcher Conſignation derer vor⸗ in⸗ und nach Anno 1624. daſelbſt exercirten Actuum Lit. A. 2. mehrers zu vernehmen ſeye / auch die Anno 1649. beſchehene Reſtitutio nebſt der Beylag Lit. A. 1. und die Anno 1680. erſtmahl attentirte Turbationes pro facto bezeugten; So habe jedoch deſſen allen ohngeachtet der Catholiſche Pfarrer zu Biſchberg / aus fürgeſchützten Bambergiſchen Befehl / erſt von Anno 1680. her / die Pfarr Walsdorff in den Pfarrlichen Rechten / ſowohl zu Walsdorff ſelbſt / als zu Mühlendorff / Erlau und Seehoff / de facto zu turbiren ſich unterſtanden / indeme er anfänglich in der Stille / nachmahls aber offentlich / ja gar unter Begleitung zimlich ſtarck bewehrter Mannſchafft / in Mühlendorff hinein zu gehen / die Catholiſche Innwohnere mit denen Heil. Sacramenten zu verſehen / die Verſtorbene nacher Biſchberg zur Begräbnuß bringen zu laſſen / imgleichem die neugebohrne Kinder allda und auf dem Seehoff zu tauffen unternommen; ja es habe beſagter Pfarrer am 4. Mart. 1687. unter währendem Gottes⸗Dienſt / mit etlichen bey ſich gehabten Muſquetierern / unverſehens in die Kirch zu Walsdorff ſich ſelbſt eingedrungen / und durch ſolchen Uberfall den Gottes⸗Dienſt aus lauter Ubermuth turbiret / nachgehends aber die Catholiſche Inwohnere von Haus zu Haus beſuchet / und deren als ſeiner Pfarr⸗Kinder ſich angemaſſet / folgends auf dem neuen Creutz⸗Erfindungs⸗Tag / wie ſeithero noch mehrmahlen / mit einem groſſen Gefolg von Muſquetierern und Bauers⸗Leuthen nacher Mühlendorff / zu der „auf Creilsheimiſchen Grund und Boden ſtehenden / und deswegen nacher Walsdorff „Zinßbaren alten eingefallenen Capellen eine Wallfarth angeſtellt / den Gottes⸗Dienſt „mit Predigen und andern allda gehalten / hingegen dem Pfarrer zu Walsdorff die Ab„legung der Jährlichen Kirchweyhe⸗Predigt in beſagter Capell unterſaget / deſſelben wenige Competenz an ſich gezogen / und in Summa, was er nur zu Unterdruckung oder Schmählerung der Walsdorffiſchen Pfarr⸗Gerechtigkeit zu erdencken gewuſt / ausgeübet; Weniger nicht ſeye auf Befehl der geiſtlichen Rath⸗Stuben zu Bamberg denen Walsdorffiſchen Eingepfarrten / die Neue Zeit zu halten / bey Straff angeſagt worden / und als ſelbige ſich nicht daran gekehrt / ſondern einſt am Mariä⸗Geburts⸗Tag / ſo in denen Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Kirchen gar nicht gefeyret zu werden pflege / ihrer nöthigen Feld⸗Arbeit abgewartet / ſeye von Bamberg ein Lieutenant und dreyßig Soldaten commendiret werden / welche in das Craylßheimiſche ohnwiderſprechliche Territorium eingefallen / nun deſſen Unterthanen aus dem Walsdorffiſchen Fluhr hinweg genommen / gefänglich nacher Bamberg geführet / und daſelbſt etliche Tag über in ſo lang aufbehalten worden / bis ſie neben noch zweyen ihrer ohngefehr zu Bamberg betrettenen Nachbarn mit Handgeben / die Feyertäge nach dem Neuen Calender zu begehen / angelobet / auch die Zehrungs-Koſten entrichtet haben ; Wie ſolches alles und noch mehrere dergleichen thätliche Beeinträchtigungen des Craylßheimiſchen Pfarrers und Bedienten an ihre Herrſchafft abgelaſſene Bericht-Schreiben / wie auch die hierunter ergangene Bambergiſche Befehle ſub Lit. B. C. D. E. F. G. H. & I. umſtändig beſagten / und obwohln nicht weniger ſie / Klägere / als Crafft von Craylßheim / ſolcher zugefügten Turbationen und Violentien halber / bey des damahligen Biſchoffs und Fürſtens zu Bamberg Andacht / beſag Lit. K. L. M. & N., ingleichen bey Ew. des Churfürſtens zu Mayntz Lbd. / als jetzt regierenden Fürſten zu Bamberg / ſich höchlich beſchweret / den Unfug remonſtriret / und um Abſtellung beweglichſt gebethen / auch darüber vormahlen mit denen geiſtlichen Räthen und Fürſtl. Deputirten eine Conferenz aufgenommen / habe jedoch alles nichts verfangen / ja es ſeye auf ſo vielmahlen wiederholte Memorialien nicht einmahl eine Antwort erfolget / ſondern es würden die angefangene thätliche Eingriffe zu gäntzlicher Unterdruckung der Walsdorffiſchen Pfarr-Gerechtſame / beſonders in denen eingepfarrten Orthen / Mühlendorff und Seehoff / mit unbefugter Exercirung der Kirchen-Actuum de facto auf alle Weiß und Wege fortgeſetzet / geſtalten dann der Biſchöffliche Pfarrer ſeithero auch die Kinder-Lehr in einem Stadel zu Mühlendorff zu halten angefangen / und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Kinder darzu zu beruffen ſich vernehmen laſſen / auch niemahl geſtatten wollen / dieſe Kinder zu Walsdorff tauffen / oder die Todten daſelbſt begraben zu laſſen / ob ſie ſchon die Jura Stolæ, mit Vorbehalt der Mutter-Kirchen zu Walsdorff Gerechtigkeit / reichen wolten / ſondern würden genöthiget / ihre Todten nacher Biſchberg zu bringen / da man ſie dann mit gar ſchlechten Ceremonien begraben / ja es werde ſo gar dem Pfarrer zu Walsdorff verwehret / ſeiner Religion Pfarr-Kinder zu gedachtem Mühlndorff in Kranckheiten beyzuſpringen und ſie mit dem Heil. Sacrament zu verſehen ; desgleichen ſeye vor wenigen Zeiten obbemeldte eingefallene Capelle bey Mühlendorff / ohngachtet deren Grund und Boden ohnlaugbarer bekandten Dingen dem von Craylßheim zuſtändig / auch zu deſſen Recognition demſelben etliche Pfenning Zinſe gereichet würden / aufs neue de facto wieder erbauet worden / obwohlen dagegen vielmahlige Remonſtration und ſchrifftliche Proteſtationes geſchehen / alſo daß Klägere länger nicht umhin könten / um wider ſolche Bedrangnüſſen ihr Mitglied und deſſen angehörige Pfarr bey dem Genuß des heilſamen Religion-Friedens möglichſt zu conſerviren / den Weg Rechtens zu ergreiffen.

Alldieweilen dann die geklagte Turbationes dem angezogenen Inſtrumento Pacis ſchnurſtracks zuwider lauffeten / und mit keinem Schein Rechtens juſtificirt werden könten / ſondern Innhalts Art. XVII. ibi, qui vero huic transactioni vel paci publicæ conſilio vel ope contravenerit, contra eum reſtitutio & præſtatio juxta conſtitutiones Imperii cum pleno effectu ſine diſcrimine Religionis decernatur & demandetur &c. mit Pœnal-Mandaten zu verfahren ſtehe / worzu Jurisdictio Cameræ ex natura cauſæ, und in andere Wege genugſam fundirt ſeye ; Solchemnach / um dieſe Unſere Kayſerliche Mandata und Ladung an und wider Ew. Lbd. / als Biſchoffen zu Bamberg / und euch zu ertheilen / inſtändigſt anruffende erlangt / daß ſolche Proceſs heut dato nachfolgender geſtalt erkandt worden ſeynd.

Hierum ſo gebieten Wir Deroſelben und euch von Römiſcher Kayſerlicher Macht / und bey Pöen zehen Marck Löthigen Golds / halb in Unſere Kayſerliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich / und und wollen / daß Dieſelbe und ihr den nächſten nach Verkündigung dieſes / die klagte Turbationes mit Beſuch- und geiſtlicher Providirung der Catholiſchen Innwohnere / Copuliren / Tauffen / Predigen / und andern Pfarrlichen Actibus zu Walsdorff / Mühlendorff und Seehoff durch den Pfarrern zu Biſchberg einſtellen / die Innwohnere daſelbſt zu Halt- oder Feyerung der Neuen Zeit weiter nicht dringen / ſondern deren etlicher deswegen geſchehenes Angeloben relaxiren / denenſelben die über ihrer unrechtmäßigen Captivirung aufgeloffene Unkoſten / wie auch dem Pfarrer zu Walsdorff die entzogene Jura Stolæ und andere Gebührnüſſen refundiren / und ins künfftige der Pfarr Walsdorff halber alles in dem Stand / wie es Anno 1624. geweſen / bewenden laſſen / deme alſo würcklich nachzukomen / als lieb Deroſelben und euch ſeyn mag / vorangedrohete Pön zu vermeyden.

Daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden Ew. Lbd. und euch dabenebeu von berührter Unſerer Kayſerlicher Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiermit / daß auf den ſechzigſten

Tag den nechſten nach beſchehener Inſinuation dieſes / deren Wir Deroſelben und euch zwantzig vor den erſten / zwantzig vor den andern / zwantzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen / peremptoriè, oder ob derſelbe nicht ein Gerichts-Tag ſeyn würde / den nechſten Gerichts-Tag darnach durch Dero und euern gevollmächtigten Anwald an hieſigem Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht erſcheinen / glaubliche Anzeigung und Beweißthum zu thun / daß dieſem Unſerem Kayſerl. Gebot alles ſeines Innhalts gehorſamlich nachgelebet ſeye / oder wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / Dieſelbe und euch in obgeſetzte Pöen gefallen ſeyn / mit Urtheil und Recht-ſprechen erkennen und erklären / oder aber warum ſolche Erklärung alſo nicht geſchehen ſolle / wie auch im Fall Ew. Lbd. und ihr durch diß Unſer Kayſerlich Mandatum cum Clauſula beſchwehrt zu ſeyn / und warum demſelben alſo zu geleben nicht ſchuldige erhebliche Urſachen und Einreden zu haben vermeynen / alsdann ſolche Entſchuldigungen in Rechten gebührlich vorzubringen / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen / und Terminen bis nach endlichem Beſchluß und Urtheil auszuwarten.

Dann beſtimmen Wir beederſeits Parthey in puncto dicti Mandati cum Clauſula, zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abſchieds / ferner einzubringen ſich gebühren mag / Zeit drey Monathen pro termino legali.

Wann Ew. Lbd. und ihr kommen und erſcheinen alsdann alſo oder nicht / ſo wird doch nichts deſtoweniger / auf des Gegentheils oder ſeines Anwalds Anruffen und Erfordern / hierinn in Rechten reſpectivè mit gemeldter Erkandtnüß / Erklärung / und andern gegen Dieſelbe und euch verhandelt und procedirt / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ſich Dieſelbe und ihr euch zu richten.

Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den Sechs und zwantzigſten Tag Monaths Januarii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im Sechzehen Hundert ſieben und Neunzigſten / des Römiſchen im neun und Dreißigſten / des Hungariſchen im zwey und Vierzigſten / und des Böheimiſchen im ein und Vierzigſten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris
proprium.

L.S.

Johann Adam Weickhard, **des Kayſerlicher Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter** / mppr.

Vitus Stephanus Hartmann, Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius, mppr.

Num. LXXXVIII.

Vorſtellung und Bericht / wie mit denen armen Evangeliſchen zu Mommenheim / drey Stunde von Mayntz / umgeſprungen / und ſie nach vielen Kirchen-Turbationen zu Einräumung eines alten Kirchen-Hauſes / und zu Auferbauung deſſelben zu einer Römiſch-Catholiſchen Kirchen / auch Abtrettung eines Drittels ihrer Einkünffte genöthiget worden.

DJe Ryßwickiſche Religions-Clauſul hat von Anfang her immer dafür paſſiren ſollen / daß man in Teutſchland daran kein Theil habe / ſondern daß ſie allein von der Cron Franckreich herkomme / wenn man aber die dahin einſchlagende und bisher gedruckte viele Religions-Beſchwehrden anſiehet / ſo findet ſich hie und da und faſt durchgehends / daß die Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit im Reich die Königlich-Franzöſiſche Generalität oder Beambten aufgemacht / und ſo lange geplagt habe / bis ſie etwas wider die armen Evangeliſche unternehmen und verhängen müſſen / und wenn man Königl. Franzöſiſcher Seits das Unrecht / ſo denen Evangeliſchen geſchehen / inne worden / und das vorige widerruffen oder abgeſtellt / ſo iſt ſolches der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit im Reich nicht recht geweſen / und hat ſie es auf alle Weiſe zu hindern / und alſo aus ſolchen Franzöſiſchen erſten Attentatis entweder alſobald / oder doch hernach zu profitiren geſucht / daß jener obſchon feindſeelige- und ſelbſt wieder abgeſtellte Facta ſolchem Clero zum Deck-Mantel / dieſelbe zu mißbrauchen / und wider alle Rationes & Regulas der Frieden-Schlüſſe dienen müſſen / wie die viele bisher gedruckte Beſcheide von denen Königl. Franzöſiſchen Intendanten / ja was ſelbſt von dem Herrn Biſchoff zu Metz hierunter geäuſſert worden / zur Gnüge darthun / und die hiebey folgende Facti Species wegen Mommenheim ſowohl hierinn / als auch ſonſt / wie mit dem ſo ungerechten und Grund-verderblichen Simultaneo zu Werck gegangen werde / ein neues Zeugnüß ableget / welcher geſtalt man nemlich erſt die armen Evangeliſche in ihrem Gottes-Dienſt beunruhiget / und in ihre Kirche ſich mit eindringt / hernach nach denen Gefällen greiffet / und der Drangſaalen und des Elends denen Evangeliſchen ſo viel macht / daß ſie endlich nothgedrungen theilen / oder etwas mit abtretten müſſen / wie hier zu Mommenheim geſchehen / da man Evangeliſcher Seits / um Friede und Ruhe zu haben / erſt eine alte Kirche mit ihren Gefällen denen Römiſch-Catholiſchen / ſo überall gar nicht gebühret / hergeben wollen / die aber damit ſich nicht begnüget / ſondern das alte Kirch-Haus / um eine neue Kirche zu erbauen / ſich geben / und daſſelbe erweitern laſſen / wozu die arme Evangeliſche / über das entrichtete baare Geld / ſchwere Frohn-Dienſte / zu Verſäumnüß ihrer Feld-Arbeit / thun müſſen / welches noch nicht genug / ſondern man hat auf einige Jahre die Helffte / und auf beſtändig ein Drittel der denen Evangeliſchen zu Mommenheim allein gehörigen geiſtlichen Einkünffte weggenommen / und damit ſollen ihre / der Unterthanen zu Mommenheim / Mit-Herren / die auch Evangeliſche Gan-Erben daſelbſt / zufrieden ſeyn.

Gleichwie nun die Gemeinde / als hauptſächlich dabey intereſſirt / darein nicht gewilliget / und / daß ihre geſambte Herren damit zufrieden / gegen den ſo theuer erworbenen Weſtphäliſchen Frieden / und darinn geſetzte Regul des 1624ſten Jahrs ihr nicht præjudiciren kan; Alſo hat die Gemeinde um ſo mehr Fug / auf der Friedens-Schluß-mäßigen Obſervanz zu beſtehen / als ſie nebſt mehr andern Evangeliſchen / welchen man ſolches weiß machen wollen / in dem irrigen / mit Gewalt recht obtrudirten / und durch ſo vielfältige Contraventiones Pacis einzuführen geſuchten Præſuppoſito ſtehet / daß eine Obrigkeit hierinn auf gewiſſe Maaſſe reformiren könne / und alſo auch / weil / was ex falſa cauſa geſchiehet / ohnedem unbündig / darinn zu gehelen nicht nöthig / auch ſich ſelbſt nie obligirt / noch ihres Rechts ſich begeben hat. Und obgleich dieſe und dergleichen Dinge mehr / ſo mit dem / was das Corpus Evangelicorum aus unumſtoßlichen Principiis des Weſtphäliſchen Friedens ſelbſt / auch aus der geſunden Vernunfft / Herkommen und Vorurtheile des Kayſerl. Reichs Cammer-Gerichts feſtgeſtellt hat / nicht überein kommen / in der gleich hiebey mit angedruckten Facti Specie enthalten ſind; So hat man doch / darinn etwas zu ändern oder auszulaſſen / um ſo weniger gut angeſehen / als der gemeldete Error ſubſtantialis & ignorantia Juris proprii in amittendo, & facti alieni in renunciando niemanden / ja der Gemeinde ſelbſt nicht einmahl / und am wenigſten dem Evangeliſchen Weſen ſchaden kan / wie dann ſolches die Urſache mit geweſen / daß man auch ſub Num. XLIX. wegen der Gemeinden zu Ober- und Nieder-Gimbern die daſelbſt befindliche Geſchichts-Erzehlung und Deduction (welche auch ohnedem vorhin ſchon durch offnen Druck allbereits bekandt worden / und folglich darinn keine Aenderung geſchehen können) denen Religions-Beſchwehrden einverleibt und mit angedruckt hat / obgleich darinn Sachen mit eingefloſſen / die obgedachten Corporis unwidertreiblichen Principiis nicht gemäß / und man Evangeliſcher Seits ſo wenig Theil als Gefallen daran hat / daß aus ihrem Mittel einige übel informirte Scribenten ſich auf die Irrwege in puncto Simultanei verleiten laſſen / mithin kein Wunder iſt / wenn zumahlen an Oerthern / wo Gewalt vor Recht gehet / und keiner frey zu ſchreiben ſich getrauet / ein oder ander Advocatus, welchen etwa eine ſchlechte Burger- oder Bauren-Gemeinde in ihren Rechts-Händeln brauchet / aus einer trüben Quelle eben ſo trübes Waſſer ſchöpffet / oder ein Land und Commun aufs äuſſerſte und ſo ſehr gedruckt und gequälet iſt / daß ſie zu Abwendung des gäntzlichen Untergangs noch pro beneficio halten muß / nur das leidige Simultaneum zu haben und behalten / daher dann diß und dergleichen / was ſolchergeſtalt auch ex errore ſcribentium geſchicht / durchgehends und dem Evangeliſchen Weſen überall als gantz ohnnachtheilig (wie man ein vor allemahl erinnert / und darüber ſich verwahret haben will) anzuſehen und ſelbſt denen Gemeinden / den vorhin gehabten Errorem zu revociren / frey ſtehet; Allermeiſt / da der in Inſtrumento Pacis, mit Removirung aller dergleichen Verleith- und Verſtrickungen / ſtipulirte mutuus Conſenſus nicht auf ſolche ungleiche ſubſumta, oder andere ohnrechtfertige Art und Weiſe zu extendiren und zu abutiren ſtehet / daß die Obrigkeiten dahero gegen ihre Unterthanen / ſolchen durch Künſteleyen / Bedruckung / Drohung und Gewaltthätigkeiten per obliquum zu extorquiren / und hernach pro vero libero & juſto ausgeben zu können / authoriſiret / ſondern im Gegentheil dergleichen contra apertas Conſtitutiones & bonam fidem lauffende Thathandlungen ipſo Jure & facto annulliret ſeyn ſolten / wohlerwogen ſolche Actus potentiæ Magiſtralis alsdann mehr pro coactione ex parte Domini, ex parte ſubditorum aber pro metu compulſivo, einfolglich mehr pro diſſenſu, als pro conſenſu, um ſo viel gewiſſer allen natürlichen und Reichs-Rechten nach / angeſehen und gehalten werden müſſen / als ohnzweiffentlich es iſt / daß bey ſothanen Translationen Jurium & rerum Eccleſiaſticarum ein intellectus & voluntas cum ſcientia plenariâ ohnehin erheiſchet wird / auch ohne ſolche weder juri ignorato renunciirt / noch eine alienatio legalis vorgenommen werden kan / bevorab da Leuthe und Communen / die durch ohnrechtfertige Impreſſiones leichtlich zu verführen / auch von ihren Rechten ſonſten nicht debité certioriret ſeind / derley Religions-Præjudicia und damna ſich- oder andern zuzuziehen / nach eigener deren Bekandtnüß weder gewillet / noch berechtiget ſeind.

Species Facti,

Worinnen der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Mommenheim in jure & facto wohlgegründete Religions-Gravamina enthalten ſeyn.

IN dem Gahn-Erbſchafftlichen Flecken / Mommenheim / ohngefehr drey Stund von der Chur-Mayntziſchen Reſidenz-Stadt Mayntz gelegen / iſt von ohndencklichen Jahren her die Evangeliſch-Lutheriſche Religion, ohne daß die Catholiſche einigen Gottes-Dienſt daſelbſt gehabt / noch auch etwas von denen zur Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche gewidmet- und geſtiffteten Frucht- und Geld-Gefällen genoſſen / ohnwiderſprechlich exerciret worden / bis endlich im Jahr 1691. in dem vorigen Franzöſiſchen Krieg die Catholiſche Gemeinde zu Eingangs berührtem Mommenheim / ſo doch kaum in vier Mann beſtanden / ſich an den damahligen Franzöſiſchen Ambtmann zu Gondersblum / Linde genannt / addreſſirt / welcher dann / auf die vorher beſchehene Anſtifftung durch die Franzöſiſche Macht und Gewalt ſich nicht entblödet / mit einem Catholiſchen Prieſter in loco Mommenheim ſich einzufinden / und die Evangel. Lutheriſche Kirch einzunehmen / wie dann auch der Paſtor von Lortzweiler die Actus Parochiales, ſo bey denen Catholiſchen vorgefallen / etliche Jahr verrichtet / drey Jahr aber vor dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ſich der Kirch völlig entäuſſert / und ſolche denen Evangeliſch-Lutheriſchen von der Zeit an völlig überlaſſen worden. Ob nun wohl auch nach dem Buchſtaben des Ryßwickiſchen Friedens / (als nach welchem alles in eo ſtatu, quo res Eccleſiaſticæ tempore concluſæ pacis erant, ſein Verbleiben haben ſolte /) das Kirch-Haus / und folgends die alte rechte/ in der Aſche damahl gelegene/ nun aber wieder aufgebauete Kirche uns einſeitig und allein zukäme und gebührete; So haben gedachte Catholiſche dennoch/ ſonderlich da wir in A. 1708. und 9. die alte rechte Kirche theils von erbettelten/ theils von dero Mitteln ſelbſt wiederum aufgebauet/ ſich wiederum aufs neue beweget/ und bey gnädiger Herrſchafft/ welche in 2. Evangeliſch-Lutheriſchen/ und 6. Catholiſchen Herren beſtehet/ angeſucht/ daß ſelbige ihnen die Kirch eröffnen/ und das Coëxercitium in derſelben geſtatten wolte; Dieweilen aber hochgedachte gnädige Herrſchafft damahlen und ſonſten allezeit keine Unruhe denen Evangeliſchen machen/ ſondern vielmehr ihnen ihre Gerechtſame ohngekräncket angedeyen laſſen wollen/ als haben mehrgedachte Catholiſche in dem letztern Krieg/ und zwar in An. 1713., ſich wiederum an die Franzoſen gehangen/ und durch allerhand falſche Vorſtellungen von dem Herrn Grafen de Broglio erlangt/ daß ſelbiger uns zu Kirchheim bey Bolanden anbefohlen/ ihnen nicht allein die Kirche zu eröffnen/ ſondern auch alles mit ihnen zu theilen/ mit der Bedrohung falls ein ſolches nicht alſobald geſchehe/ wir mit einer Execution von 2000. Mann darzu ſolten angehalten werden. Da wir nun auch vor dieſesmahl müſſen geſchehen laſſen/ daß Gewalt vor Recht gienge/ ſind ſie etliche mahle in unſere wieder auferbauete Kirch gegangen/ bis drey Wochen hernach gedachter Herr Graf ſelbſten vorgedachten Befehl wieder annulliret/ indem er durch einen andern offentlichen allgemeinen Befehl ordiniret/ daß alle Kirchen im gantzen Land/ folglich auch unſere/ in dem Stand führohin verbleiben ſolten/ in welchem ſie geweſen zu der Zeit/ als er mit denen Königlichen Trouppen ins Land eingerucket/ wie dann würcklich ihnen die Kirch wiederum zugemacht worden/ worzu ſie ſich auch gutwillig verſtanden/ doch aber dann und wann gnädige Herrſchafft mit ungeſtümen Anſuchen um deren Wiedereröffnung beunruhiget/ worinn ſie aber keinesweges reuſſiren können/ bis endlich in Anno 1717. Se. Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz von dem Fauthey-Recht/ ſo ſie in dieſem und andern Ritterſchafflichen Oerthern geübet/ abgeſtanden/ und alle Fauthey-Orth an die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft gäntzlich und einſeitig/ vermög eines getroffenen Tractats, überlaſſen/ da dann offtgedachte Catholiſche durch vielfältiges Lauffen es dahin gebracht/ daß ſie einen und andern gnädigen Herrn gewonnen. Nachdeme nun wir/ Evangeliſche/ bey gehaltener erſten Gahn-Erbſchafftlichen Conferenz vorgefordert/ iſt uns zugemuthet worden/ denen Catholiſchen Gemeinds-Leuthen das Coëxercitium in unſerer Kirchen zu geſtatten/ darwider wir aber/ daß ſolches von uns nicht verlangt werden könne/ die unterthänige Remonſtration gethan/ in näherer Erwegung/ daß juxta Clauſulam Articuli quarti Pacis Ryſvvicenſis uns die Kirch einſeitig zukomme/ wir auch ſelbige vor wenig Jahren/ obwohlen von nicht gäntzlich/ doch guten theils erbettelten Mitteln/ erbauet/ dabeneben den Vorſchlag gethan/ ſie könten ja die alte gleich an dem Dorff liegende Kirch (zumahlen da dieſelbige Gefälle hätte/ davon ein Catholiſcher Paſtor könte ſalariret werden) auch aufbauen/ wozu wir dann auch nachbarliche doch ohngezwungene Beyhülff thun wolten; Deſſen allen aber ohngeachtet hat ſolches keinen Platz finden/ ſondern ein vor allemahl das Coëxercitium in unſerer Kirch eingeführt werden wollen/ zu dem Ende dann gnädige Herrſchafft Catholiſcher Seiten dero Glaubens-Genoſſen alle hülffliche Hand geboten. Um nun alle Ruhe und Frieden zu erhalten/ haben wir reſolviret/ ihnen das alte Kirch-Haus/ in deme wir 70. gantzer Jahr unſern Evangeliſchen Gottes-Dienſt gehalten/ vorzuſchlagen/ aber in keiner andern Meynung/ als daß unſere Kirche ihre Gefälle allein behalten/ und das Chor von einen hohen Ritter-St. Alban-Stifft zu Mantz (als welches unter Regierung beyder Churfürſtl. Durchleuchtigkeiten höchſtſeel. Andenckens Caroli Ludovici & Caroli, aufgebauet) in fernerem weſentlichen Bau erhalten würde/ worzu man ſich Catholiſcher Seiten nicht verſtehen wollen/ ſondern vielmehr durch allerhand Vorſtellungen gnädige Herrſchafft Catholiſcher Seiten endlich dahin vermocht/ daß ſelbige ihnen/ nebſt gedachtem alten Kirchen-Haus/ und daß ſie daraus eine Kirche machen ſolten/ auch à dato gegebener Erlaubnüß auf zwey Jahr die Helffte/ ferner aber auf immer das dritte Theil von allen Kirchen-Gefällen (doch nach vorher beſchehener Zahlung deſſen/ was Pfarrer und Schulmeiſter davon bekommen) zugeeignet/ darein dann auch beyde Evangeliſche gnädige Herren/ wegen damahliger Zeiten Conjuncturen/ nolentes volentes eingewilliget/ und ſolchen Schluß unterſchrieben; welches zwar uns Unterthanen gar fremb vorgekommen/ doch es geſchehen laſſen müſſen/ dermahlen die gantze Sach GOtt und denen ferneren Zeiten überlaſſende/ und der Hoffnung lebende/ gnädige Herrſchafft werde/ wann etwann/ unſerer Hoffnung nach/ ein Reichs-Schluß in puncto Kirchen-Sachen/ ergienge/ ſo ein anderes vermöchte/ ohne Ungnad und gern von ſolchem Schluß wieder abſtehen/ und unſere Kirche wieder in vorigen Stand ſtellen/ zumahlen uns dieſes keines wegs præjudiciren/ vielweniger hier entgegen ſeyn mag/ daß eine Obrigkeit Befugnüß und Freyheit habe/ in Religions-Sachen in gewiſſer Maaß zu reformiren/ allermaſſen dann unter andern trifftigen Exceptionen auch dieſe alles dieſes darnieder leget/ niſi hæc vel illa religio in anno decretorio publicè fuerit exercita, wie dann ſolches von mehrgemeldtem Flecken / Mommenheim / mit Grund der Wahrheit und ohnlaugbarlich geſagt werden kan. Bey dieſem allem aber hat es noch ſein Verbleiben nicht gehabt / ſondern bey der angefangenen Kirch-Arbeit haben ſelbige nach ihrem Wohlgefallen den ihnen abgeſteckten Kirchen-Platz erweitert / und uns durch den damahligen Ambtmann dahin zwingen laſſen / daß wir ihnen ſowohl über die 90. fl. aus unſern Beuteln / unter dem Vorwand / ſie hätten ſolches uns gegeben / da doch nicht wir / ſondern unſere Kirche / ſolches Geld empfangen / und zwar vermög eines Capitals, ſo die hieſige gantze Gemeinde / und folglich auch die Catholiſche / der Pfarr-Kirchen ſchuldig geweſen / und von gnädiger Herrſchafft / der Kirchen abzutragen / angehalten worden / erlegen müſſen / als auch ein jeglicher Evangeliſcher Gemeinds-Mann / ohne Ausnahm / mit Pferd und Geſchirr völlig ſieben bis 18. Tag an ſolchem Kirchen-Bau fröhnen / und die Hand-Fröhner auch alle nur verlangte Arbeit thun müſſen / und ſolches jedesmahl bey 3. fl. Straff / welches alles / wenn Mann vor Mann ſeine gethane Frohnden abſonderlich gerechnet würden / nach der Summ derer Tage / an welchen mit Pferd und Geſchirr gefröhnt worden / über ein halb tauſend ſich belauffen thäte / dahero dann auch geſchehen / daß die mehriſte ihre Feld-Arbeit verſäumet / und an ſtatt Frucht das Unkraut geerndtet / über dieſes hat man ihnen / nachdeme ſie eine von denen Glocken in der Evangeliſchen Kirchen verlanget / auch eine Glocke aus der Gemeinde anſchaffen müſſen / dahingegen das Evangeliſch-Lutheriſche Pfarr-Haus und Kirchen-Chor von denenjenigen / ſo es zu bauen ſchuldig ſeyn / reſpectivè aufzubauen und zu beſſern unterlaſſen wird / deren von Ihro Churfürſtl. Durchleucht / Carolo, höchſtſeeligſten Andenckens dieſertwegen ergangenen gnädigſten Befehle / (als welche dermahlen noch bey Handen / ohnerachtet.

Gleichwie nun aus obangeführter / wahrhafftig- und gründlicher Specie Facti der Evangeliſchen Gemeinde rechtliche Religions-Gravamina zur Genüge und ſattſam erhellen / alſo wird hiermit ſolches zu dem Ende unterthänig geziemend angezeiget / damit dieſe Neuerungen abgethan / und alles in priſtinum Statum geſetzet werden möge / weshalben vorſtehende Species Facti von uns / Ends bemeldten / Nahmens der ſämbtlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Mommenheim unterſchrieben wird.

Johann Jeremias Harn / Schultheiß.
Adam Wolff / des Gerichts.
Johann Jacob Müller / des Gerichts.
Johann Peter Keßler / des Gerichts.
Johann Peter Halbmaß / des Gerichts.
Johann Niclas Schneider / als Ferdelmeiſter und Kirchen-Vorſteher.
Johannes Keyſer / als Ferdelmeiſter.
Johann Michael Wolff / als Burgermeiſter.
Chriſtophel Schnell / Baumeiſter.

Num. LXXXIX.

Neuerliche Anmaſſungen und Eingriffe bey dem immediaten Reichs-Riter-Güthlein Adlitz ꝛc.

Adlitz iſt ein dem Orth Altmühl ſchon von zweyen Seculis her incorporirtes immediates Reichs-Ritter-Güthlein/ und daher des Mit-Genuſſes am Weſtphäliſchen Frieden auf gleiche Weiſe/ wie andere/ fähig/ wohl-folglich ſeynd deſſen Poſſeſſores, weilen in Loco keine Kirche iſt/ allerdings befugt/ ihres Gottes-Dienſtes inn- und auſſer Hauſes/ wo es ihnen beliebet/ zu pflegen/ auch die Begräbnüß eigenen Gefallens/ wo ſie wollen/ zu ſuchen; Wie dann die jüngſte Evangeliſche Poſſeſſores/ nemlich die Herren von Seckendorff ꝛc. Jaxtheim ꝛc. Haller ꝛc./ und der jetztmahlige/ von Stauff ꝛc./ ihre öffentliche Sacra und Begräbnüſſen zu Bayersdorff und Uttenreuth/ und dieſes/ nach denen aufgezeichneten Præjudicien/ ſchon von Anno 1581. her geſucht/ auch von daſigen Pfarrern ihre Kinder in Adlitz haben tauffen laſſen/ imgleichen einige Copulationes daſelbſt verrichtet/ mithin vor- inn- und nach dem Anno Normali in Poſſeſſione vel quaſi ſothaner Exemtion von der Bambergiſchen Diœces und ſelbiger Catholiſchen Pfarr/ Sendelbach/ geweſen ſeynd.

Nichts deſtoweniger hat man Hochfürſtlich-Bambergiſcher Seits/ wie vor dieſem die neuen

Feyertäge zu obtrudiren / alſo der Pfarrer zu Sendelbach vor einiger Zeit ſich angemaſſet / in dem Thor-Häuslein daſelbſt eine Catholiſche krancke Weibs-Perſohn zu providiren; Ja es hat ſo gar das Bambergiſche Ambt / Marloffſtein / vor einigen Jahren des jetzigen Herrn Poſſeſſoris verſtorbene Haushalterin / als ſolche / ihrem letzten Willen gemäß / nach Uttenreuth zur Ruhe gebracht werden wollen / auf öffentlicher Straſſen wegnehmen / und Anfangs nach Marloffſtein führen / nachmahls wider Danck und Willen zu Sendelbach in den Catholiſchen Kirch-Hof an die Mauer begraben / und ſelbiger Pfarrer darvor 6. fl. 50. kr. ſub titulo Jurium Stolæ erfordern / auch in eventum mit der würcklichen Execution per brachium ſeculare drohen laſſen.

Wiewohlen man nun hierwider alle Behörde gegen Bamberg ſelbſten / und über obige Fundamenta, in dem letztern Special-Caſu auch dieſes vorgeſtellet hat / daß man die Durchfuhr des Leichnams an das Bambergiſche Ober-Ambt / Marloffſtein / gebührlichen denunciiret / von dorther auch alle willfährige Erklärung mit dem nur noch einigen Anhang erhalten habe / daß die Durchfuhr ohne ſonderliches Gepräng und und in der Stille geſchehen möchte; Jmgleichen / daß die Durchfuhr eines Todten per viam publicam ſub nullo obtentu geſperret / wenigers die Verſtorbene / contra ultima deſideria, anderſtwohin habe begraben werden / noch man ſich Bambergiſcher Seits einige Jurisdictionem Eccleſiaſticam, wohin das Jus Sepulturæ unſtrittig

ſtrittig gehöre / contra Auguſtanæ Confeſſionis ſtatus, comprehenſâ liberâ Imperii Nobilitatè, gegen das Inſtrumentum Pacis attribuiren könne ꝛc. ꝛc. und dahero gebeten / den erzehlten gewaltſamen Vorgang erwehntem Ambt und Pfarrer nicht nur aller Schärffe nach verweiſen / ſondern auch fürs künfftige des Guths Poſſeſſores, und deſſen Evangeliſche Angehörige bey dem ungekränckten Genuß des mehr erholten Inſtrumenti Pacis geruhiglich verbleiben zu laſſen.

So hat es jedoch am Ende kein anderes gefruchtet / dann daß der geiſtliche Rath zu Bamberg unterm 4. Octobr. 1712. in einem weitläufftigen Schreiben die bisherige Acta & Facta der Pfarr Sendelbach mit vermeintlicher Anführung einiger ihrer ſeits verrichteten Copulations- Tauff- Begräbnüß- und obigen Proviſions - Actuum, nicht nur allerdings approbiret / ſondern auch zu End des Schreibens den von Stauff ꝛc. verwarnet hat / nicht Anlaß zu geben / daß diejenige ohnbenahmſete ſcharffe Mittel wider ihn zum realen Effect gebracht werden möchten / welche man hiebevor in Anno 1650. bereits wider den von Jaxtheim veranſtaltet habe.

Nun hat man zwar Ritterſchafftlicher Seits ſo balden am 25. Novembr. hierauf alle behörige Gegen-Vorſtellung / und unter andern auch dieſe gethan / daß die vom geiſtlichen Rath angeführte Actus (ausgenommen die incontinenti widerſprochene Providirung) nicht in dem Orth Adlitz / ſondern zu Sendelbach / insgeſambt aber (den jüngſten Turbativ - Actum ausgeſchieden) an lauter Catholiſchen Perſohnen/ auch mit dieſer ihrem Willen und Geſuch / geſchehen / alſo in ordine gegen den Evangeliſchen Adelichen Beſitzer / und deſſen Evangeliſches Geſinde zu keiner Conſequenz, und dieſes zwar um ſo weniger zu ziehen ſeye / weilen allenfalls/ und wann ſchon wider ſothane Actus ſonſt nichts weiters einzuwenden wäre / dieſelbe doch contra Inſtrumentum Pacis nichts releviren ren könnten / indeme ſolches das unicum fundamendum futuræ obſervantiæ, irritis prorſus quibuscunque prætextibus, ſeyn müſte; Nicht zu gedencken / daß dieſem Theil / und deſſen Evangeliſchen Dienſt-Bothen ex æquiſſimo jure reciprocationis die Pflegung ihres Gottes-Dienſts / und der Begräbnuß eâdem libertatè zuzugeſtehen ſeye / als man ſolches denen Catholiſchen unverwehrt ſeyn laſſe ꝛc. ꝛc. Allein es iſt auf ſolche Vorſtellung zu dato weder einige Reſolution, weniger die Verſicherung erfolget / daß nicht bey künfftigen Vorfallenheiten und Inſiſtirung auf ſeiner in gemeldeten ſanctionibus pragmaticis ſtabilirten Religions-Freyheit die ob-ob-angedrohete gewaltſame Verordnung zu würcklichem Vollzug gebracht werden möge ꝛc.

Ad Num. XCI.

Neue Gravamina des Evangeliſchen Pfarrers zu St. Lamprecht / wider den Biſchöfflich-Speyeriſchen Fauth zu Grefenhauſen und Dechant zu Haubach.

Unter den bisher gedruckten Religions-Beſchwehrden finden ſich ſchon verſchiedene Numern / in welchen Klage wider das Hoch-Stifft Speyer geführet worden / und könnte dieſes auch einen aparten Numerum abgeben / weil die Beſchwehrde von keinem / von Chur-Pfaltz abgetrettenen / ſondern allezeit Speyeriſch-geweſenen Orth / Grefenhauſen herrühret / um aber die Materien / ſo einige Connexion miteinander haben / nicht ſo ſehr zu zerſtreuen / noch die Numeros, die ohnedem etwas klein ſind / in der Anzahl zu vermehren / ſo will man dieſe Sache ad Num. XCI. deswegen referiren / weil St. Lamprecht / wohin quæſtionirtes Dorff Grefenhauſen eingepfarret / unter Chur-Pfältzicher Hoheit / auch das Attentatum, theils auf Chur-Pfältziſcher Land-Straſſe geſchehen iſt: worinnen aber ſolches beſtehet / iſt aus dem nachfolgenden Bericht des Evangeliſchen Pfarrers zu St. Lamprecht an den Reformirten Chur-Pfältziſchen Kirchen-Rath mit mehrerm zu erſehen.

Wobey man aber noch anzufügen hat / daß dieſe neue Beeinträchtigung um ſo befrembdlicher und Ahndungs-würdiger / als des nechſt vorigen Herrn Biſchoffs Fürſtl. Gnd. Sich dergeſtalt zu vergreiffen / Ihnen nicht zu Gedancken ſteigen laſſen / ſondern noch als Stadthalter und Vicarius in ſpiritualibus, die wohlhergebrachte Gerechtſame der Pfarrey zu St. Lamprecht hochrühmlich wohl erkandt haben / hingegen jetzo die / nach verfloſſenen vier Monathlichen Termino abzuſtellen ſeyende / und ſo viel man weiß / noch keineswegs abgeſtellte Religions-Beſchwehrden nach dem Baadiſchen Frieden / ſtatt der ſchuldigen Remedur, durch dergleichen / der Kayſerlichen allergerechteſten Intention und allerhöchſten Authorität zuwider lauffende Neuerungen nicht zu häuffen und zu vermehren geweſen wären.

Neue Gravamina der Pfarrey Lamprecht / ſo der Heydelbergiſchen Univerſität zugehörig.

Mittwochs den 9. April. dieſes / da ich / als Pfarrer / auf das Oſter-Feſt die Haus-Viſitation zu Grefenhauſen / einem an Lamprecht anliegenden Orth / gehalten / ſchickte Catholiſcher Fauth daſelbſt / Johannes Wynand, zwey Catholiſche Gerichts-Männer / Hannß Charbonie und Johannes Junckern / zu mir / in Andreas Seiben / Ochſen-Wirths Haus / ließ durch dieſelbe gedachte Haus-Viſitation mir unterſagen und verbieten / welchem zur Antwort ſagen ließ: Ich ſey in meiner alten 26. Jährigen Reformirten Pfarr-Bedienung / und als ein verordneter Pfarrer / der nicht unter dem Fauth ſtünde / attendirte ſein Verbot nicht / ſondern fahre bis zu höhern Verbot in meiner Obſervanz fort.

Montags den 5. Maii, Vormittag um 6. Uhr / als Sonntags vorher / Henrich Kayſer / Hirſch-Wirth zu Grefenhauſen / Evangeliſch-Lutheriſcher Religion, geſtorben / auf dem Tod-Bett und lang vorher begehret / daß ich ihn nach ſeinem Tod begraben und die Leich-Predigt halten ſolt / deſſen Wittib / Reformirter Religion, mich darum erſuchte / ließ vorgedachter Catholiſcher Fauth zu Grefenhauſen der Gemeind läuten / producirte einen Befehl vom Ambtmann Neubeck zu Kirrweiler / und verkündigte der Gemeinde / daß bey willkührlicher Straffe niemand von Evangeliſch-Lutheriſchen oder Reformirten Innwohnern den Calviniſchen oder Lutheriſchen Pfarrer gebrauchen / und gedachter Pfarrer auch daſelbſten nichts mehr zu thun haben ſolle.

Montags Nachmittags um 1. Uhr / auf welche Zeit die Leich-Begräbnuß geſtellt war / und nun die Gemeind verſammlet / Schüler / Schulmeiſter und ich hinzu kam / trat obbemeldter Catholiſcher Fauth Wynand hervor / unterſagte mir im Nahmen ſeines gnädigſten Biſchoffs und Herrn / nicht nur die Leichhaltung / ſondern auch den Orth Grefenhauſen und darinnen alle Actus Parochiales bey Lutheriſchen und Reformirten. Indeme ich nun demſelben hierauf antworten wolte / kam ſogleich Herr Dechant von Haubach / und der dißmahl neu præſentirte junge Catholiſche Prieſter zu Lamprecht / Gabriel

Kuhn /

Ruhn / aus gedachten Fauths Haus eilends dazu / und ſprach: Wer mich zum Pfarrer zu Greſenhauſen gemacht und præſentirt hätte? er / Dechant / ſey Pfarrer daſelbſt / unterſagte mir auch (wie der Fauth) die Leich-Beſchickung / den Orth und alle Actus. Darauf antwortete: Daß der Orth Greſenhauſen von Anfang her mit Lamprecht eine Gemeind geweſen / wie mein alt Pfarr-Protocoll dociret / und der abgelebte Biſchoff zu Speyer ſelbſt bekennet / ich von Chur-Pfaltz zum Pfarrer dahin verordnet und præſentiret / auch in die 26. Jahr Greſenhauſen wie Lamprecht in allem bedienet / de novo keine Præſentation vonnöthen hätte / ſey in Poſſeſſion und bleibe in meiner Obſervanz, lieſſe mich von ihnen davon mit nichten abhalten. Darauf redet er die Gemeind an: Ihr gute Leuthe / es iſt mir leid um euch / daß euch euer eigener Pfarrer in Unglück und Straff bringet. Weilen ich nun ſahe / daß auch die Gemeind antwortete / und der Diſput groß und hart war / wehrete ich ihnen ab / ſagte zu dem Dechant / Pfarrer und Fauth / es ſey ein unziemliches Werck / bey einer Trauer und offentlichen groſſen Leich-Begängnüß alſo zu ſtreiten / wir wolten dieſe Sache andern überlaſſen / und weilen die Leich auf Chur-Pfaltz Land-Straß ſtunde / dem Zanck ein End zu machen / rieff ich dem Schulmeiſter und Schülern zu / ſie ſolten ſingen / auf welches Singen der Dechant und Catholiſche Pfarrer abgewichen / die Leich aufgehoben / und ſofort durch gantz Greſenhauſen nach Lamprecht zu Grab getragen worden.

Hierauf habe von etlichen gewiſſen dieſe ſichere Nachricht / daß bey anderer Erſcheinung auf Greſenhauſen / Fauth zu Greſenhauſen mich greiffen laſſen wollen.

Wann nun Greſenhauſen / (wie in meinem Pfarr-Protocoll erſehe / und der alte abgelebte Biſchoff ſelbſt / wie in beygelegtem Atteſtat in Copia zu ſehen / bekennet) mit Lamprecht eine Gemeind iſt / die meiſte Innwohner daſelbſt auch Reformirt ſeynd / ich ſolche auch in die 26. Jahr lang bedienet / und ich dato an / daſelbſten Lebendige und Todte weiters zu bedienen habe / und nicht weiß / wie geſchwind und bald eine Bedienung vorkommen und geſchehen muß; Alſo habe dieſe neue Gravamina an E. Hochlöbl. Kirchen-Rath nicht nur ſchleunigſt berichten / ſondern auch gehorſamſt anfragen ſollen:

1.) Ob ich nach ſo öfftern Verbot / des Ambtmanns / des Fauths / Dechants und Pfarrers / Greſenhauſen mit ſeinen Reformirten Einwohnern verlaſſen / oder weiters fortfahren und bedienen ſolle?

2.) Poſito des Letztern / weſſen ich mich (caſu, wann Fauth oder andere in fernerer Bedienung / nach ihrer Drohung / Hand an mich legen ſollen) zu verhalten und zu verſehen hätte.

Lamprecht den 8. Maji
1721.

Joh. Henr. Ohler. Pfarrer.

Copia.

Nachdem von Greſenhäuſer Gemeind requiriret worden / weſſen in Puncto Religionis, bey Conferirung der Pfarrey St. Lamprecht / befehligt worden; Als gebe hiemit zu erkennen / daß Se. Hochfürſtl. Gnd. damahls als Stadthalter und Vicarias in Spiritualibus Generalibus mir bey gnädigſter Conferirung der Pfarrey St. Lamprecht / mündlich anbefohlen / mich wegen der Greſenhäuſer (wie mein Vorfahrer Herr Gerber gethan) nicht zu beſchweren / ſondern dieſelbe zu bedienen / wie auch Reformirter Pfarrer zu Lamprecht / alldorten die Reformirte bedienet / maſſen Greſenhauſen mit St. Lamprecht gleichſam eine Pfarr-Gemeinde ſey / welches auch bishero ohne Strittigkeit alſo beobachtet worden; Urkund deſſen mich eigenhändig unterſchreiben wollen / St. Lamprecht den 12. Januarii 1717.

Johannes Hermanni, Catholiſcher Pfarrer
zu Lamprecht und Weidenthal.

* * *

Num. XCII.

Andringliche unbefugte Anforderungen/ Eingriffe und Thätlichkeiten/ ſo die P.P. Carmelitæ zu Ravenſpurg/ gegen den Evangeliſchen Rath und Burgerſchafft daſelbſt ausgeübt/ inſonderheit die Burgerliche Kirche/ das Manghaus genannt/ betreffend.

WEnn man von der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit unruhigen Aufführung/ und wie ſie inſonderheit die theureſten Frieden-Schlüſſe und die allerbündigſten Verträge auſſer Augen ſetze/ in denen hiebevorigen Religions-Beſchwehrden nicht Exempel genug hätte; So könnten die Ravenſpurgiſche Carmeliter davon allein der Nachwelt ein Beyſpiel abgeben/ wie dieſe unruhige Leuthe ſich nicht entſehen haben: (1.) Statum Anni Regulativi übern Hauffen zu ſtoſſen/ und eine andere Normam, nemlich das 1626ſte Jahr zu ſetzen/ (2.) keine in Conformität des Weſtphäliſchen Friedens geſchehene Crayß-Execution zu reſpectiren/ ſondern (3.) ſich einſeitig an eine zu gantz anderm Ende angeordnete Nürnbergiſche Deputation zu wenden/ deren partheyligen und ihre ohnedem ſonſt mehr bekandtlich geführte Conduite nur noch weiters zu Tage legenden Vorſchlag/ (4.) ohne Zuziehung des andern oder Evangeliſchen Theils pro deciſione cauſæ auszugeben/ obgleich (5.) drey ſolenne und theils von Kayſerlicher Majeſtät ratificirte Receſſe/ und zwar (6.) zu Favor der P. P. Carmelitarum bündig geſchloſſen/ deſſen ohngeachtet (7.) an eines der höchſten Reichs-Gerichter (welchen über dergleichen/ nach dem Fuß des Weſtphäliſchen Friedens exequirten und abgethanen Factis überall keine Cognition zuſteht) ſich zu wenden/ und allerley Dinge contra propria acta actitata & confeſſata ſub- und obreptitiè zu extrahiren/ auch (8.) des Magiſtrats/ Catholiſchen Theils/ Nahmen zu mißbrauchen/ als wenn derſelbe mit intereſſiret wäre/ da er diſſentiens, improbando facta Carmelitarum geweſen/ welches alles ſie/ Carmeliter/ nicht hindern können/ daß ſie doch nicht (9.) die enormeſten Thätlichkeiten/ ſo unten weiters Inhalts exprimirt/ begangen/ und obgleich ihre eigne Obrigkeit/ ſowohl Catholiſch- als Evangeliſchen Theils/ verboten/ auch rechtlicher Gebühr exequendo & aboliendo facta Carmelitarum abgeſtellt; So haben ſie ſich doch nicht dran gekehrt/ ſondern fahren (10.) mit ihren unruhigen Proceduren immer fort.

Iſt nun aus dem/ was zu Ravenſpurg und laut der gedruckten Religions-Beſchwehrden an ſo gar vielen andern Orthen vorgegangen/ wie der niedere Clerus Romano-Catholicus gearthet iſt/ nicht zum allerkläreſten zu erſehen? auch weſſen Evangelici ſich zu demſelben zu verſehen haben/ ſo lange ihre Superioren ſolche Principia und unruhige Conduite zulaſſen/ und ohne ſelbſt Theil daran zu nehmen/ oder durch die Finger zu ſehen/ nicht ernſtlich drauf dencken/ dieſem Unweſen ein- vor allemahl Einhalt zu thun.

Evangeliſcher Seits kan man ſich von keinem höchſten Reichs-Gerichte noch Deputation, zumahlen in rechtmäßig- auf dem Fuß des Weſtphäliſchen Friedens exequirten und ſolchergeſtalt verglichenen oder abgethanen Sachen den geringſten Einhalt thun/ noch vielweniger etwas ändern/ am allerwenigſten bey dergleichen/ ſo allenfalls vor Kayſerl. Majeſtät und das geſambte Reich gehören würde/ ſich excludiren und vorbey gehen laſſen/ ſondern hat propter graviſſimum præjudicium billig feſt darauf zu beſtehen/ daß es nicht allein bey der Stadt Ravenſpurg/ ſondern überall/ und insgemein bey der rechtmäßig vollſtreckten Execution des Weſtphäliſchen Friedens gelaſſen/ und alles was einiger maſſen dagegen vorgenommen/ ab- und wieder hergeſtellt werde/ bis von Kayſerl. Majeſtät und geſambten Reich ein anders verordnet worden.

Das Stadt Ravenſpurgiſche Anno 1712. heraus gekommene und in Comitiis bekandte Impreſſum iſt etwas weitläufftig/ um denen Religions-Beſchwehrden völlig einverleibt zu werden/ und da einem jeden/ der weitere Nachricht verlangt/ frey und bevor ſteht/ ſolches einzuſehen; ſo wird der hiebey gleich folgende kurtze Auszug Facti Speciei zum Verfolg der gedruckten Religions-Beſchwehrden vorerſt genug ſeyn.

Kurtzer Auszug Facti Specici der Städt Ravenſpurg / Evangeliſchen Theils / contra P. P. Carmelitas daſelbſt.

ES befindet ſich nemlich in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenſpurg ein Cloſter / denen Herren P. P. Carmelitis gehörig: an deſſen rechten Seite eine gedoppelte unter ein Dach geſtellete Kirche iſt / welche ſich in den Chor und die Kirche ſelbſt abtheilet / und jener von denen Herren Carmeliten und Catholiſcher Burgerſchafft / dieſe von der Evangeliſchen Burgerſchafft zum Gottes-Dienſt gebrauchet wird / beyde aber voneinander durch einen Gang unterſchieden werden. Als nun bey eingebrochenen dreyſſig Jährigen Kriege / dieſe Herren Patres die Conjuncturen vor favorable gehalten / ſich auch der Kirche ſelbſten anzumaſſen / ſo haben ſie die Sache ſo in die Wege zu richten gewuſt / daß ermeldete Evangeliſche Burgerſchafft dieſer ihrer Kirchen / mit unbeſchreiblichen Lamentiren / Anno 1628. den 20. Maji würcklich entſetzet / und ſolche per Commiſſionem Cæſaream denen P. P. Carmelitis in die Hände / und ſie in die Poſſeſſion gebracht worden.

Wie nun aber Anno 1646. die Gravamina Evangelicorum, und mit dieſen die Abnahme dieſer Kirchen das Langhaus aufs Tapet gekommen / ſo wurde auch ihnen zu gute / in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / der Terminus de reſtituendo auf den 1. Jan. 1624. geſetzet / ja es wurde Ravenſpurg expreſſis verbis mit in den 5. Articul §. 3. I. P. W. geſetzet / und erhielt auch bey unterſuchten Umſtänden derer Herren Executorum dieſes Friedens-Schluſſes zu Lindau den 16. Maji (4. Junii) 1649. in dem Executions-Commiſſions-Receſs endlich ſein billiges Verlangen / und waren in denſelben ſonderlich folgende Formalia:

„Die Eccleſiaſtica betreffend / weil man beyderſeits geſtändig geweſt / daß in Anno
„1624. in dem Chor der Carmeliter-Kirchen die Catholiſchen das Exercitium allein ꝛc. ꝛc.
„die A. C. Verwandte in dem übrigen die gantze Kirche / oder wie man es nennet / das
„Langhaus für ſich alleine eingehabt / und ihren Gottes-Dienſt darinn alleine verrichtet ꝛc.
„So iſt die Veranlaſſung geſchehen / daß es allerdings wieder in jetzt erzehlten Stand geſtellt /
„auch die gewiſſe abgetheilte Stunden wiederum / wie vor dieſem / obſerviret
„werden ꝛc. ꝛc.

Wider dieſe Diſpoſition erhuben ſich bey denen Herren Catholiſchen noch allerley kleine Zwiſtigkeiten / welche aber endlich auch durch die den $\frac{26}{5.8}$. Julii 1650. erfolgte Göppingiſche **Num. 1.** Commiſſional-Signatur ihre abhelffliche Maaſe erhielten; wie aus dem ſub Num. 1. angeſchloſſenen Abdruck der Göppingiſchen Signatur alles breitern Inhalts zu erſehen.

Von der Zeit an überkamen die A. C. Verwandte die unverruckte Poſſeſſion und alleinigen Gebrauch dieſer Kirchen / das Langhaus genannt / und drungen auch darauf / daß wegen derer Proceſſionen alles in Statu Anni 1624. verbleibe / und als der P. Prior derer Herren Carmeliten / wegen einer Extraordinari-Proceſſion bey dem Magiſtrat anſuchete / ſo wurde ſolches Anno 1655. endlich auch / doch mit ausdrücklicher Proteſtation, de non præjudicando ihnen erlaubt / wie davon der extradirte Revers, ſo in der Beylage **Num. 2.** ſub Num. 2 befindlich / ein Zeugnuß giebet.

Es haben aber die P. P. Carmelitæ ihren Unwillen gegen die Evangeliſche Religion und deren Exercitium zu bezeugen nie unterlaſſen / indem ſie ſelbige öffters mit allzu frühem Geläute der Glocken in ihren Sacris turbiret / auch über die Quatemberliche & in Feſto omnium Animarum hergebrachte Umgänge / noch deren alle Monath einen / alſo jährlich zwölff von denen A. C. Verwandten verlanget; welche / nebſt andern vielen Difficultäten beyde Theile wiederum veranlaſſet haben / ihren Recours zu dem Crayß-ausſchreib-Ambt in **Num. 3.** Schwaben zu nehmen / ſo denn auch die Gravamina in dem ſub Num. 3. beygedruckten unterm $\frac{20}{30}$. Julii 1660. abgefaßten-neuen-und hinnach von Kayſerl. Majeſtät ratificirten Receſs abgethan.

Ob nun gleich in dieſem Receſs verſehen / daß kein Theil dem andern um einer kleinen und geringen Zeit willen befahren ſolle / ſo fehlet ſo viel / daß man an Seiten derer Herren Carmeliten dieſem nachgelebet / daß man vielmehr nicht nur durch allzu frühzeitiges Glocken-läuten / ſondern durch das viele hin- und wider lauffen verurſachete Geräuſch / derer Evangeliſchen Sacra aufs neue zu turbiren ſich unterfangen. Welchem Ubel abzuhelffen / Evangelici wiederum Anno 1661. den 4. Junii einen Vergleich getroffen / als man aber Catholiſcher Seits auch dieſem wieder contraveniret / haben die Evangeliſche abermahls durch einen neuen Vergleich Anno 1670. den 7. Junii (deſſen Copia in denen Bey- **Num. 4** lagen ſub Num. 4. befindlich) denen Herren P. P. ſich gefüget / und ihnen noch dazu zwey neue Proceſſiones durch das Langhaus zugeſtattet / in der Hoffnung / es werde deroſelben groſſe Indulgenz endlich die Herren Catholiſche dahin vermögen / ſie bey ihrem Rechtsbegründeten Religions-Exercitio unbeeinträchtiget zu laſſen / ſed ſpem fefellit eventus. Je mehr Evangelici nachgegeben / je ſtärcker iſt bey denen P. P. Carmelitis die Begierde gewachſen / die Kirche / das Langhaus genannt / denen A. C. Addictis gäntzlich weg- und zu ſich zu nehmen.

Und weilen man ſich via directa ſolches ins Werck zu richten nicht getrauet / indem dem Crayß-ausſchreib-Ambte / als Commiſſariis & Executoribus Pacis Weſtphalicæ perpetuis, die ante acta noch in gar zu friſchem Gedächtnuß ſeyn möchten / ſie auch in ihrem Geſuch bey Einem Hochlöbl. Reichs-Convent zu reuſſiren für noch ſchwerer hielten; So entblödete man ſich ſo gar nicht / den Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath / durch eine vorhero wenig erhörte Kühnheit / und aller Dingen verdrehetes Vorgeben / durch eine mit der wahren Beſchaffenhet der Sachen zuwider lauffenden und durchgehends mit unerfindlichen Dingen angefülleten Supplica pro Mandato de adimplendis Receſſibus & Transactionibus, (jam dudum adimpletis) nec non Commiſſione Cæſarea, unterm 19. Auguſt. 1701. zu behelligen / aus welcher ein jeder / der ſie in der Beylage ſub Num. 5. unpartheyiſch Num. 5.
anſehen wird / den höchſt-ſtraffbarlichen Mißbrauch des höchſten Richter-Ambts und der Gerechtigkeit / ja der Jurium Imperii und Commiſſionis perpetuæ, wird abnehmen und erkennen können / anerwogen Prior und Convent pro lubitu ſich darinn ermächtigen dörffen / Annum Regulativum, in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſtabilitum 1624. zwey gantzer Jahre hinaus / nemlich auf 1626. zu ſetzen / und zwar zu zweyen verſchiedenen mahlen / ne poſſit allegari error calami, ſed ad demonſtrandam omnino deliberatam & enixam intentionem; Zu geſchweigen derer vielen falſchen Præſuppoſitorum, z. E. Einen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath zu überreden zu trachten / ob ſtünde ihnen / P. P. Carmelitis, das Dominium über beſagtes Langhaus privativè zu / und hätten A. C. Verwandte nur deſſen ſimplicem uſum &c. als womit dieſe Supplicæ durch und durch angefület ſind.

Es hat auch dieſes ſcheinbarliche- aber unerfindliche und captioſe Vorgeben / Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dahin bewogen / dem Magiſtrat per Reſcriptum Cæſareum in der Anlage ſub Num. 6. befindlich / den Vollzug errichteter Receſſen auzubefehlen / wie Num. 6.
auch Commiſſion auf des Herrn Abbt zu Kempten Fürſtl. Gnd. / und die Reichs-Stadt Kempten zu erkennen / laut Anlage ſub Num. 7. Num. 7.

Wie nun derer Patrum Carmelitarum widerrechtliches Anſuchen ſelbſt denen Catholiſchen Raths-Verwandten zu Ravenſpurg mißfallen / und dieſes Betragen improbiret / auch daß ſie von der Sache nichts wüſten / in pleno geſaget / ſo erhellet von ſelbſten / wie weit bona fides von dieſer Geiſtlichen Vorbringen entfernet ſey. Das gröſſeſte Fundament ihrer vermeinten Rechte / iſt / ihrer Meynung nach / ein prætensè geſchloſſener und ſub Num. 8. hiebey liegender Vergleich zu Nürnberg / aus deſſen Rubro aber ſogleich der Un- Num. 8.
grund erhellet / ſintemahl es nur ein **unfürgreifflicher Vorſchlag und Project gütlichen Vergleichs** benennet wird / ſo von dem Mayntziſchen Cantzler Mehl einſeitig und in Abweſenheit derer Ravenſpurgiſchen Deputatorum abgefaſſet / bey deſſen Schluß auch diſſertis verbis enthalten: **Werden nun beyde Theile auf ſolche oder andere ihnen beyderſeits beliebige Weiß und Mittel ꝛc. ſich vergleichen ꝛc.** item: "Solte aber dieſer Vergleich nicht angenommen werden / ſoll durch dieſen unvorgreifflichen Vorſchlag keinem Theil einiges Præjudiz zugezogen ſeyn / ſondern jedem ſein Recht nach wie vor ungekränckt verbleiben ꝛc. und iſt gar etwas ſeltſames / daß die P. P. Carmelitæ noch drey bündige Receſſen vom $\frac{20}{30}$. Julii 1660. und 4. Junii 1661., auch den 7. Junii 1670. (davon der erſtere von Kayſerlicher Majeſtät ratificirt / und in denen letztern ihnen ſo viel / und mehr als Evangelici ſchuldig geweſen / nachgegeben worden) ſich denen allen entgegen / noch auf ſo einen ungültigen Vorſchlag beziehen / und denen Regulis Generalibus des 1624ſten Jahrs auch in deſſen Conformität rechtmäßig erfolgten Execution nicht nur verbis contraveniren dörffen / ſondern ſie haben auch nach der Zeit des Vergleichs von 1660. in ſehr exceſſiven Terminis Thätlichkeiten vorgenommen / wie davon angeſchloſſene Raths-Protocolla ſub Num 9. einen des mehrern überzeugen können. Num. 9.

Uber dem iſt in Anno 1701., als der A. C. Verwandte Theil / einen alten / gleich an der Kirchen-Thür ſtehenden Altar / welcher mit einem ſchwartzen Fürhang umhüllet geweſen / um beſſerer Zierde willen / mit zwey Flügeln / worauf imago Salvatoris Crucifixi gemachet geweſen / beſchlieſſen wollen (dergleichen beſchloſſene alte Altäre mehr in der Kirchen vorhanden) haben ſie / Patres, den Schreiner und Schloſſer von dem Stein / worauf ſie geſtanden / herab zu reiſſen / mit Stöſſen und Schlägen zu tractiren / ja die gemachte Altar-Flügel gar hinweg zu nehmen ſich angemaßt / welche Actus ohnſtreitig pœnam fractæ Pacis (obgleich die Flügel wieder reſtituiret worden) nach ſich ziehen.

So haben ſie auch vor wenig Jahren bey ihrem neu aufgerichteten Cloſter=Bau einen Gang und Thor (welches ſie ohnedem in der Höhe um viel verbauet) wo die A. C. Verwandte ihren Aus= und Eingang in die Kirche / das Langhaus genannt / auch dazu die Schlüſſel= und Oeffnungs=Gerechtigkeit haben / ein ſolches Jahr lang eigenmächtig ſich zu verſperren unternommen / bis endlich / nach vergeblicher Vorſtellung des Magiſtrats beeder Religionen / als ihrer ordentlichen Obrigkeit / man den Weg durch gemeiner Stadt Werck=Leuth und Burger wieder de facto eröffnen / und die Impedimenta removiren laſſen.

Anno 1711. den 28. Febr. und 1. Martii, als aus Befehl der Kirchen=Herren Auguſtanæ Confeſſionis, in dem Langhaus / ſeiner gewiſſen Urſachen halber / vor den Scharffrichter ein abſonderlich=verſchloſſener Kirchen=Stuhl gemacht wurde / haben ſich die P. P. gleichfalls angemaſſet / unter dem Prætext, daß ihr Conſens nicht requiriret worden ſey / denſelben eigenen Gewalts zum andernmahl de facto hinweg zu reiſſen / bis er zum drittenmahl wiederum ad Locum geſtellet und befeſtiget worden / und hätte dieſes Attentatum, wenn ſie / Patres, nicht endlich adquieſciret hätten / groſſe Weiterungen nach ſich ziehen können. Wie man dann dergleichen offt vorfallende Attentata, Turbationes und Anmaſſungen / geliebter Kürtze halben / lieber übergehen / als weitläufftig recenſiren will.

Num. 10.

Dieſe und noch mehr in Actis vorgekommene weitläufftige Umſtände haben den Magiſtrat, Evangeliſchen Antheils / zu Ravenſpurg bemüßiget / wider die Carmelitiſche Supplic die Rechts-begründete Exceptio ſub- & obreptionis nec non actionis non competentis &c. einzuwenden / worauf zwar die auf den Abbt und Reichs=Stadt Kempten erkannte Commiſſio ſuſpendiret worden / dennoch aber die gegneriſche producirte Replicæ dieſem Theil ad duplicandum vom Kayſerl. Reichs=Hof=Rath zudecretiret worden. Man hat aber darinnen / ſtatt eines Beweiſes / nichts als Schänden und Schmähen / ſo doch niemanden / um ſo viel weniger denen geiſtlichen Patribus zuſtehet / gefunden. Worauf die Reichs=Stadt Augſpurg / bey welcher damahls das Directorium des Reichs=Städtiſchen Collegii war / Interceſſionales, welche ſub Num. 10. angedruckt ſind / an Kayſerl. Majeſtät erlaſſen.

Nun ſcheinet es zwar / daß die Herren Patres ein Kayſerl. Reſcript (deſſen Tenor aus dem Reichs=Hof=Raths Protocoll de dato 18. Julii 1651. zu erſehen / und alſo lautet: „Scribatur Magiſtratui, daß Jhro Kayſerl. Majeſtät es bey dem Nürnbergiſchen Receſs „und deroſelben Reſolution verbleiben laſſen: Et hoc notificetur Dominis Commiſſariis) vor ſich hätten / welches den obgemeldeten unvorgreifflichen Nürnbergiſchen Vorſchlag handhaben wolle: Man ſiehet aber / daß die Herren Patres nicht von ohngefehr des Concluſi vom 9. Junii ejusd. Anni, alſo wenig Wochen vorher / vergeſſen / und an das darauf erfolgte Kayſerl. Reſcript an das Schwäbiſche Crayß-ausſchreib=Ambt / gar nicht mehr gedacht haben / da die Worte alſo lauten: “Daß die Herren Executions-Commiſſarii allen „möglichen Fleiß anwenden wolten / den im Nürnbergiſchen Receſs gethanen Vor„ſchlag anzunehmen / und beyde Theile zu vergleichen: Da aber ſolch gütlicher Vergleich „nicht erfolgen / daß ſie Herren Commiſſarien ex utraque Religione alsdann mit Erthei„lung ihres Gutachtens referiren ſolten /,, daraus iſt ja deutlich genug abzunehmen / daß ſelbſt in Aula Cæſarea das Nürnbergiſche Project eines Vergleiches nicht vor einen Vergleichungs=Receſs angeſehen und angenommen worden.

Und wenn auch gleich die Herren Patres fürgeben / es hätten A. C. Verwandte im Majo 1628. ſich folgender Expreſſionen gegen die Kayſerl. Commiſſion vernehmen laſſen: **Des Carmeliter=Ordens allhier habende Kirchen** ꝛc. **item, daß ſie ſich einiges Eigenthums oder Proprietæt beſagter Carmeliter=Kirchen anzumaſſen / nie gewillet geweſen / noch auch fürterhin zu prætendiren gemeynet ſeyn wollen /** welches dieſelbe ſo gleich vor bekandt angenommen hätten; So iſt zu wiſſen / daß dieſes eben die Commiſſion geweſen / ſo Anno 1628. im dreyßig Jährigen Kriege der Stadt die Kirchen unangehörter Dingen entzogen / und daß die A. C. Verwandte damahls metu coacti ihnen wohl haben müſſen nach dem Munde reden / indem die Stadt mit zwey Compagnien Reutern würcklich beleget / und die Bedrohung noch mehrerer Mannſchafft vorhanden war / ſie auch der Zeit froh waren / nur das Exercitium Religionis, wo möglich / in der Kirchen fürters beyzubehalten.

Wie ſie denn das Exercitium Religionis privativè in ſelbigen von Anno 1546. bis 1628. und von dem Weſtphäliſchen Friedens=Schluß bis hieher wiederum ruhig inne gehabt und beſeſſen.

Welches Loco Tituli und ein ſolches Jus Radicatum iſt / daß alles / was dagegen extra- & judicialiter obmovirt werden will / gantz nicht zu attendiren / jedennoch der Evangeliſche Theil nicht ſo glücklich ſeyn können / von der Vexa P. P. Carmelitarum befreyet zu ſeyn / ſondern vielmehr im Gegentheil haben ein gantzes Jahr nach erfolgter Submiſſion, und da die A. C. verwandte Burgerſchafft bey Röm. Kayſerl. Majeſtät iterato um allergnädigſte Adjungirung / eines ſ der ermeldten Confeſſion zugethanen Herren Correferenten / nach Ausweiß der neuen Reichs ſ Hof ſ Raths ſ Ordnung / allerunterthänigſt ſuppliciret / die Herren P. P. Carmelitæ ſich abermahl in einer eingeſchobenen Gegen ſ Handlung angemaſſet / das generale Wort der Catholicorum in den wahrhafften und angeblichen Vergleichen auf ſich allein und ihr Privatum zu appliciren / die Opinion zu ſuchen / und die Leuthe bereden zu wollen / ob hätte der Catholiſche ſie pro Mandatariis conſtituiret / welcher doch dieſem der Patrum ungereimten Beginnen nachmahl tota die reclamiret / und da der Carmelitiſche Advocatus denſelben in partem ſeiner Cauſæ mit einflechten wollen / ihme ſolches rotundè abgeſchlagen. Ja als wann ſie / die Herren P. P., die doch nur ein Mediat-Cloſter ausmachen / in der Stadt Territorio Schutz und Schirm / und reſpectivè Gehorſam ſeyn / in den Friedens ſ Executions-Receſſen und gefolgten Vergleichs ſ Receſſen ſelbſten die Mit ſ Paciſcenten und Principal-Parthey ausmachten / und den Characterem repræſentativum Religionis Catholicæ in Civitate Ravensburgenſi vor ſich alleine hätten. In Summa, es ſuchen die Herren P. P. Carmelitarum nur eintzig und allein es dahin zu bringen / daß der von Kayſerl. Majeſtät confirmirte Vergleich de Anno 1660. caſſiret / ihnen aber / nach ihrer eigennützigen Interpretation des Projects Nürnbergiſchen Vergleichs / die Evangeliſche Kirche / das Langhaus genannt / müſte evacuiret werden / da ſie doch nicht einmahl / daß auch nur der Chor ihnen privativè und nicht der Burgerſchafft zuſtändig / erweiſen können noch werden.

⁂

Beylagen.

Num. I.

Abdruck der Göppingiſchen Signatur, de 16. (26.) Julii Anno 1650.

DEmnach ſich die Evangeliſche Burgerſchafft zu Ravenſpurg / bey denen zu Göppingen ſubſiſtirenden Kayſerlichen ſubdelegirten Commiſſariis erklagt / welchergeſtalt von der Catholiſchen Burgerſchafft zu bemeldtem Ravenſpurg / etlicher vor einem Jahr / durch den zu Lindau aufgerichten Executions-Receſs, erörterter Puncten noch zur Zeit keine völlige Parition beſchehen / und / daß ſolchen ein völlig Genügen geleiſtet werde / ihnen durch ſecundam Juſſionem ernſtlich / und bey Straff des Friedens-Bruchs / ſolches executivè aufzuerlegen / gebetten; Als haben Unterzeichnete ſolche eingereichte Puncten / gegen dem obangedeuteten Lindauiſchen Receſs, examinirt / und befunden ſo viel:

1. Was die Translation ratione der Orgel / Aufrichtung des Tauffſteins / und Reparirung der Stühl / auch anderer Gebäu in ihrer reſtituirten Kirchen- oder Langhaus betrifft / iſt in obangedeutetem Receſs, §. die Unkoſten / ꝛc. 18. klärlich verſehen / daß ſolches ex ærario publico geleiſtet und bezahlt werden ſolle / wofern es ſich in nachſchlagenden Rechnungen befinden wird / daß die Reparation der Kirchen hiebevor auch ex ærario publico geſchehen: worbey es dann ſein ohngehindert Verbleiben hat / und ſolle ein geſambter Magiſtrat allda alſo gleich aufſchlagen und nachſuchen / wie es hierinnen hiebevor gehalten worden ſeye / und ſolcher Obſervanz ohnweigerlich inhæriren.

2. Die Aufbauung des geklagten Mäuerleins in der Carmeliter Garten belangend / ſolle zu Verhütung beederſeits fürfallenden Zancks / ein wohlverwahrter Zaun von gedachten Carmeliten gemacht / bis ſie zu beſſeren Mitteln gelangen / wiederum ein Mäuerlein / wie in Anno 1624., in der weite aufzuführen ſchuldig: Desgleichen ſolle der Fürhang hinter dem Gätter gegen dem Chor wiederum angehängt werden.

3. Ingleichem mögen die Evangeliſche ein Organiſten und Balg ſ Tretter beſtellen und annehmen / in der Qualität / wie in obangedeutem Receſs, §. Nicht weniger / ꝛc. 23. verabſchiedet worden.

4. Und weilen vor einem Jahr die Geſellſchafft im Eſel ſich dahin erklärt / wann ein- oder anderer Ravenſpurgiſcher Burger ſeine von der Röm. Kayſerl. Majeſtät habende

Adeliche Privilegia vorweiſen würde / auch ehrlichen Nahmens und Wandels / daß ſie ſeiner Aufnahm halber / ſich willfährig erzeigen wolten / juxta §. Wann hiernechſt / ꝛc. 11. Als werden ſie mit der Aufnahm Chriſtoph Clement Taſingers / Stadt-Ammanns / und anderer Evangeliſchen Burger / die Adeliche Privilegia fürzuweiſen haben / nunmehr fürzugehen wiſſen.

5. Der Evangeliſchen Kirchen- und Schul-Diener / Reſtanten und Beſolduugs-Ausſtänd'belangend / ſolle demjenigen / was vorm Jahr durch obbenannten Receſs, in §. Was die Augſpurgiſche / ꝛc. 27. geſchloſſen worden / ohneinſtellig nachgeſetzt werden.

6. Ingleichem ſollen Ambts- und Pfleg-Rechnungen dermahlen einſt und ohne ferner hinter ſich ſehen / und zwar innerhalb vier Wochen / à tempore der Schwediſchen Völcker Abmarſch / abgelegt werden / damit einige Klag deswegen weiter nicht vorkomme.

7. Weil der Gebrauch des Glöckleins bey den Carmeliten / laut Receſs, §. Die Eccleſiaſtica, &c. 16. beeden Religions-Verwandten gemein / als iſt das Läuten jedem Theil unverwehrt / jedoch daß kein Theil dem andern damit am Sonntag / und ſonſten in währendem ſeinem Gottes-Dienſt beunruhige.

8. Und weilen auch die Evangeliſche Burgerſchafft zu Ravenſpurg geklagt / daß der hiebevor ertheilte Commiſſions-Receſs, §. Dieſer Stadt alte / ꝛc. 7. bis anhero noch nicht beobachtet / die ordentliche Steuren nicht eingeführt / noch in den Extraordinari Steuren eine durchgehende Gleichheit gehalten worden; Als wird hiemit dem geſambten Magiſtrat auferlegt / ſolches nunmehr innerhalb vierzehen Tagen / ad Exemplum anderer Reichs-Städt / ohnfehlbarlich zu Werck zu richten / auch aus dem kleinen und groſſen Rath / auch geſambter Burgerſchafft / auf jeder Seiten Religions-Verwandten / vier der Sachen erfahrne / ohnpartheyiſche Peræquatores zu erwählen / welche nach beſchehener Beeydigung / ſolches Werck alſo gleich unter Handen nehmen / männiglich mit ſeinem Haab und Guth / auch der Frembden Haab und Güther / ohne Anſehung der Perſohn / in die Steur ziehen / und einen gleichförmigen Anſchlag begreiffen / wie nicht weniger in den Extraordinari-Anlagen ein Gleichheit halten ſollen.

9. So viel aber die / wegen der Jährlichen Steur / hiebevor mit Herrn Burgermeiſtern / Andreas Hyrus ſeel. / Stadt-Ammann / Niclaus von Deuring / und dann weyland Burgermeiſters Paul Rothen hinterlaſſenen Wittib / getroffene Pacten anlangen / ſollen dieſelbe alſo gleich von dem geſambten Magiſtrat berathſchlagt / und gemeiner Stadt und geſambter Burgerſchafft Nutzen hierinnen ernſtlich beobachtet werden.

10. Es ſollen auch gemeiner Stadt alte Gewohnheiten beobachtet / und die alte Burger / durch Aufnahm neuer Burger / und Überſetzung der Handwercker und Gewerb / nicht vertrieben: So dann der Commiſſions-Receſs nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, der Burgerſchafft / nach beſchehener Raths-Wahl / Jährlich offentlich für- und abgeleſen werden.

Zu Urkund deſſen / ſeynd dieſer Signaturen vier gleichlautende ausgefertigt / und mit der Kayſerlichen Herren ſubdelegirten Commiſſarien fürgedruckten Pettſchafften / auch eigenen Hand-Unterſchrifften bekräfftigt / deren beeden Partheyen zwo / die übrige zwo aber bey der Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſion aufbehalten werden.

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät

Datum Göppingen / den $\frac{16}{26}$. Julii
Anno 1650.

Subdelegirte Commiſſarii.

(L.S.)
Georgius Köberlin / D.

(L.S.)
Nicola Müller / D.

Num. 2.

Copia Reverſes de non præjudicando von denen Herren P.P. Carmelitis gegen Burgermeiſter und Rath A. C. in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenſpurg ertheilt / ſub dato 8. Decembr. 1655.

WIr Prior und Convent der Carmeliten in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenſpurg / uhrkunden und bekennen hiemit / Krafft diß. Demnach heut dato der Wohl-Edle und Geſtrenge Herr Niclaus von Deuring / ꝛc. Jungfrau Elibetham von Deuring ſeel. in unſer Neben-Capell beſagten Carmeliter-Coſters begraben zu laſſen vorhabens; und aber zu ſolcher / vermuthlich groſſen Proceſſion im inneren Chorgang / da man zu läuten pfleget / nicht ſo viel Raum und Platz / daß Männer und Weiber neben einander gehen und ſtehen künden / dahero wir die Edle / Veſte / Ehrenveſte / Fürſichtige und Weiſe Herren Burgermeiſter und Rath / Augſpurgiſcher Confeſſion allhie zu Ravenſpurg / freundlich erſucht / uns zu vergönnen / daß ſolche Proceſſion durch ihr Kirchen / das Langhaus genannt / zu oben bedeuter Neben-Capell ꝛc. gehen möcht / welches ſie / Herren Evangeliſche / dann zu dieſem gegenwärtigen Actu großgünſtig bewilliget / deſſen wir uns gegen ihnen freundlich bedancken; Als und in Krafft diß Schreiben / bekennen und ſagen wir / daß ſolche günſtige Conceſſion ihnen / Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / und allen deroſelben Nachkommen / an ihren habenden Gerechtigkeiten durchaus keineswegs præjudiciren / noch nachtheilig ſeyn / vielweniger zu einiger Conſequenz gereichen ſolle; Wie wir dann zu wahrem Uhrkund ihnen deswegen dieſen Revers unter unſerm gewöhnlichen Cloſter-Signet, und mein / P. Prioris, eigner Handſchrifft bekräfftiget / zugeſtellt / den 8. Decembr. Anno 1655.

(p.)

Fr. Joan Eſaias Rosbach, Prior Carmelit,
Ravenſpurg.

Num. 3.

Copia Vergleichs-Receſſes zwiſchen beederſeitigen Religions-Anverwandten in des Heil. Reichs-Stadt Ravenſpurg / de dato $\frac{22}{35}$. Julii 1660. ſambt der Kayſerlichen allergnädigſten Ratification, d. 6. Novembr. ejusd. Anni.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Herzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steur / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habſpurg / zu Tyrol / Pfirdt / zu Kühburg und zu Görtz / Landgraf in Elſaß / Herr auf der Windiſchen Marck / zu Portenau und Salins / ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Ravenſpurg alleruntertḥänigſt zu vernehmen geben / was geſtalt ſie beyderſeits Religions-Verwandte von geraumer Zeithero in beſchwehrlichen Differenzien / ſowohl in Religions- als Politiſchen Sachen / gegen einandergeſtanden / und nicht unzeitig zu beſorgen geweſen / daß bey längerer Continuation derſelben das gemeine Stadt-Weſen in Publico & Privato mercklichen Abgang erlitten hätte / deme aber vorzukommen / hätten ſie ſich amore mutuæ tranquillitatis wegen angeregter Differentien durch fruchtbare Mediation, des Biſchoffen / Frantz Johannes zu Coſtantz ꝛc. und des Herzog Eberhardts zu Würtenberg ꝛc. Andacht und Lbd. als ausſchreibender Fürſten / Unſer und des Heil. Reichs Schwäbiſchen Crayſes / vermittelſt ihrer hierzu deputirten Räthe / bis auf Unſer Kayſerl. gnädigſte Ratification, mit einander verglichen und vereiniget; Inmaſſen Uns ſothaner Vergleichs-Receſs in glaubwürdigem Schein gehorſambſt fürgebracht worden / welcher von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet / und alſo lautet:

ZU wiſſen / als zwiſchen beederſeits / ſowohln Catholiſcher- als Augſpurgiſcher Confeſſions-Religions-Verwandten / in allhieſiger des Heil. Römiſchen Reichs-Stadt Ravenſpurg / ſeithero deren / in dem längſt abgewichenen ſechzehenhundert neun und vierzigſten Jahr beſchehenen Execution, des allgemeinen Frieden-Schluſſes / ſich nach und nach wiederum einige Differenzien / ſowohlen in Eccleſiaſticis als Politicis, ereignet / wordurch dem gemeinen Nutzen und Stadt Weſen nicht geringe Ungelegenheit zugezogen worden / und das höchſt-ſchädliche Mißtrauen je länger und weiter einreiſſen und überhand nehmen wollen; daß dannenhero zu Abſcheidung deſſen / und Verhütung noch gröſſerern hieraus beſorgenden Unheils / auch Reſtablirung des hiebevorigen guten Vernehmens von beeden Theilen / nach gütlichen Mitteln getrachtet / und zu ſolchem Ende / beeder Herren Crayß-ausſchreibender Fürſten / Fürſtl. Fürſtl. Gnd. und Durchleucht ꝛc. um Dero gnädigſte und höchſt-gültige Interpoſition und Cooperation, daß ſolch vorhabendes Compoſitions-

Werck um ſo viel ehender zu erwünſchtem Effect und Ende gebracht werden möchte/ in Unterthänigkeit ſchrifftlichen erſucht und belanget worden: Dero Fürſtl. Fürſtl. Gnd. und Durchleucht dann ſich hierzu um Fried und Einigkeit zwiſchen beeden Theilen zu ſtifften/ und das hievorige gute Vertrauen wider zu bringen/ nicht ungeneigt haben finden laſſen/ ſondern vielmehr durch fürderliche Abordnung ihrer diß Orths inſonderheit deputirter und zu Ende benahmſeter beeder Herren Räthen/ hierinnfalls gnädigſt willfahrt; geſtalten dann ermeldte Herren deputirte Räthe auf Sambſtag/ den ſiebenden und ſiebenzehenden Julii dieſes füreilenden ſechzehenhundert und ſechzigſten Jahrs/ in allhieſiger des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenſpurg ſich eingefunden; und nachdeme ſie beederſeits Partheyen durch die/ von jedem Theil hierzu inſonderheit deputirte/ und mit gnugſamer Vollmacht verſehene Raths-Perſohnen/ ſambt ihren hierzu gebrauchten Beyſtänden/ etlichen Tag lang/ nach aller Nothdurfft und Genüge/ gegen einander gehört/ dieſelbigen endlichen auf beweglichen Zuſpruch/ in der Güte/ dergeſtalten miteinander vereinbaret und verglichen/ allermaſſen von Puncten zu Puncten unterſchiedlich hernach folgt:

Und zwar Erſtlichen/ Demnach zwiſchen den Herren Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten einige Stritt/ wegen Feyrung etlicher Catholiſcher Feyer-Tägen/ als der Feſte Corporis Chriſti, Aſſumptionis Beatæ Mariæ Virginis & omnium Sanctorum, entſtanden und vorgefallen; Als iſt nach vielen gegen einander beſchehenen Vorſchlägen dieſes Temperament ergriffen/ und zu beeden Theilen beliebt werden daß an dem Feſto Corporis Chriſti zwar die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte/ alle offentliche Arbeit inn- und auſſer der Stadt/ an der Straß/ da die Proceſſion vorüber gehet/ gäntzlich ab- und einſtellen/ und zu ſolchem Ende den Vormittag bis eilff Uhr die Kram- und Handwercks-Läden beſchloſſen halten; An den Feſten Mariä-Himmelfahrt und Aller-Heiligen aber/ alle Turbationes, Klopff und Boſel-Arbeit der lauten Handwercker/ Vormittag bey den Catholiſchen Kirchen/ wordurch der Gottes-Dienſt verhindert werden könnte/ eingeſtellt werden ſolle/ es wäre dann Sach/ daß in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg/ von ſelbigen Confeſſions-Verwandten/ ſowohl in Feſto Corporis Chriſti, als übrigen beeden Feyer-Tägen/ damahlen ein mehrers gefeyret und obſerviret würde/ welchenfalls auch die Ravenſpurgiſch-Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte darzu gehalten ſeyn ſollen. Anreichend aber die Catholiſche Ehehalten und Handwercks-Burſch/ ſo hat man an Seiten Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ſich dahin erklärt/ denſelben ſowohl die Beſuchung ihrer Kirchen an den Catholiſchen Feſt- und Feyer-Tägen frey zu laſſen/ und ſie an ihrem Catholiſchen Religions-Exercitio unter keinem verhinderlichen Prætext oder Vorwand zu verhindern oder abzuhalten/ als auch ihrer mit der Hand-Arbeit auſſer- und innerhalb des Hauſes/ nach Catholiſchem Gebrauch/ allerdings zu verſchonen.

Als auch am Anderen/ wegen Beſtraffung derjenigen Catholiſchen/ ſo an dero Feyer- und Faſt-Tägen/ oder ſonſt in ander Weg/ wider dero Kirchen-Ordnung ſich vergriffen/ wie nicht weniger Beſchlieſſung derer Metzig halber/ in der Faſten-Zeit/ ein und andere Differenz vorgefallen; ſo iſt die Sach nachfolgender geſtalten verabſchiedet und verglichen worden/ daß der Catholiſche Magiſtrat diejenige Catholiſche Perſohnen/ welche mit Brechung der Feyer- und Faſt-Tägen/ oder in andere Weg/ der Kirchen-Ordnung zuwider/ ſich obgehörter maſſen verfehlen/ einſeitig und allein zu ſtraffen Macht haben.

Herentgegen dem Magiſtrat Augſpurgiſcher Confeſſion gegen ihren Glaubens-Genoſſen/ welche wider ihre Kirchen-Diſciplin und Gebrauch handlen würden/ die Beſtraffung auch alleinig zugelaſſen ſeyn/ jedoch hierunter beederſeits mit Maß und nach Beſchaffenheit des Verbrechens gegen die Ubertretter verfahren/ auch die Straffen jedem Theil nach Belieben anzuwenden zugelaſſen: ſonſten aber dem Obrigkeitlichen Straff-Ambt in andern Fällen nichts præjudicirt ſeyn ſolle; Im übrigen aber auch die Metzig von dem Sonntag Lætare an bis auf den Char-Freytag beſchloſſen gehalten/ und alſo das offentliche Fleiſch-Aushauen in der Metzig/ inner ſolcher Zeit gäntzlichen ein- und abgeſtellt/ herentgegen von denen/ der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Metzgern/ ſo Vieh im Schlacht-Haus ſchlachten/ ein Zettel/ damit man gleichwohlen auch wiſſen möge/ welcher jedes Tags Fleiſch feil habe/ an die Metzig offentlich anzuſchlagen zugelaſſen.

So dann denjenigen Catholiſchen Dienſt-Boten/ Ehehalten und Handwercks-Burſch/ welche bey den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ſich aufhalten/ die gantze Faſten-Zeit über/ wie auch an andern gebottenen Faſt-Tägen/ kein Fleiſch geſpeiſet/ hingegen aber ihnen die Nothdurfft im Eſſen verſchafft werden ſolle/ damit ſie in deren Ermanglung/ Fleiſch zu eſſen/ oder den Dienſt zu quittiren/ nicht gedrungen werden.

Und demnach Drittens/ wegen des/ nach geſchloſſenem Frieden/ demolirten/ auſſerhalb der Stadt geſtandenen Capuciner-Cloſters und deſſelben Wieder-Aufbauung bishero nicht wenig Streit geweſen; Als iſt die Sach/ nach lang gepflogener Handlung/

und vielen gegen einander gethanen Vorſchlägen / endlichen dahin ausgemacht und verglichen worden / daß berührtes Capuciner-Cloſter wiederum an den vorigen Orth und eingeraumten Platz / auſſerhalb der Stadt auferbauet / auch nach deſſen würcklicher Beziehung / jetztmahlige Habitation abgetretten.

Herentgegen denen Herren Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten / zu einem Æquivalente das Predig-Haus neben dem Rappen (worzu ſie ein Thürnlein zu zwey oder drey Glocken in ihrem Koſten bauen mögen) ſambt einem Stücklein von des Neideggiſcher Pfründ-Hauſes Garten (ſo durch eingenommenen Augenſchein determinirt / und von gemeiner Stadt / mit Conſens des Herrn Ordinarii, anderwärts erſetzt / zumahlen auch von denen Herren Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten die nothwendige Unterſchieds-Maur / ohne eines jeden Caplans Koſten und Schaden / aufgeführt und beſtändig erhalten werden ſolle) gleich balden würcklich und zwar dergeſtalt wiederum eingeraumt / daß / ſo bald von denen Herren Patribus Capucinis mit Aufrichtung des Creutzes an ihrem Kloſter-Bau ein Anfang gemacht / denen Herren Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten auch ihren Gottes-Dienſt in berührtem Predig-Haus offentlich zu exerciren vergönnt ſeyn ſolle. Da auch ins künfftig ein- oder der ander Theil entweder das neue Capuciner-Cloſter / oder aber das Predig-Haus neben dem Rappen / wider ſeinen Willen / oder aus des andern Theils Anſtifftung oder Verurſachen / wiederum zu verlaſſen gedrungen wurde; alsdann der ander Theil / zu Erhaltung Gleichheit / reſpectivè das Capuciner-Cloſter / oder das beſagte Predig-Haus auch wiederum abzutretten oder zu raumen / und alſo diß Orths alles wiederum in vorigen Stand zu ſtellen / ſchuldig und verbunden ſeyn. Im übrigen aber bey deren / mit ihnen Herren Patribus hiebevor in Anno Ein tauſend Sechs hundert Sechs und zwanzig getroffenen Capitulation, (ſo viel von Rechts - wegen geſchehen können) es durchaus gelaſſen und ſein Verbleiben haben / auch ſchließlichen / die Quæſtion von denen Civitatibus mixtis, auſſerhalb was des Capuciner-Cloſters und Predig-Haus halber diß Orths verglichen / ausgeſetzt ſeyn / und einer künfftigen Reichs-Deciſion hierunter erwartet werden ſolle / ꝛc.

Weil auch vierdtens / wegen Aufnahm der neuen Burger / ein- und anderer Mißverſtand ſich ereignen wollen; ſo iſt die Sach in dieſem Stuck dahin verglichen und vereinbahrt worden / daß dergleichen Reception der neuen Burger / ſie ſeyen der einen oder der andern Religion zugethan / ins künfftig anderer Geſtalten nicht / dann bey Verſammlung eines geſambten Raths (es wäre dann Sach / daß einer gefährlicher Weiß / und nicht aus Noth / auſſen bliebe) werckſtellig gemacht / inſonderheit aber das Abſehen dahin gerichtet werden ſolle / daß man taugliche / und ſo viel möglich / auch um etwas bey Mitteln ſeyende Perſohnen zu Burgern auf- und annehmend / damit das gemeine Burgerliche Weſen hierdurch in Aufnehmen gebracht / und nicht alsbalden nach der Eltern tödtlichen Hintritt / die hinterlaſſene Kinder dem Hoſpital heimfallen möchten.

Wofern aber ein oder andere Magiſtrats - Perſohn / bey Anmeldung dergleichen neuen Burger / entweder Reipublicæ cauſa, abſens wäre / oder etwa Kranckheit halben / nicht aus- und auf das Rath-Haus kommen möchte / ſo ſolle auf den erſten Fall des Abweſenden Heimkunfft / da er die Majora nicht verhindern könte / nicht erwartet / ſondern durch des abweſenden Religions - Burgermeiſtern deſſelben Stimm erſetzt / andern Falls aber des Kranck-Liegenden Votum zu Haus erfordert / und eingeholt werden.

Und demnach fünfftens / wegen Adminiſtration der Pflegſchafften / benanntlichen St. Georgen / St. Leonhard / St. Michael / und St. Niclaus zu Schmalneg / auch nicht geringer Strit fürgefallen; als iſt die Sach dahin verglichen worden / daß beeden Theilen die Adminiſtration durchaus gemein ſeyn / zu ſolchem Ende von beederſeits Religions Verwandten Pfleger beſtellet / durch welche die Rechnungen geführet / und dem geſambten Magiſtrat zur Abhör vorgelegt und confirmirt / von denen Jährlichen Einkünfften aber forderiſt die Fabricen in weſentlichem Bau erhalten / nachgehends von jeder Pfleg / inſonderheit dasjenige / was hiebevor üblich geweſen / zu Salarirung der Augſpurgiſchen Confeſſions - verwandten Predigere unweigerlich hergeſchoſſen / und da ſelbiges hierzu nicht erklecklich / alsdann der Abmangel ex communi ærario erſetzet / jedoch daß die bey gemeiner Stadt ſtehende / in die Pflegſchafften gehörige Capitalien jährlich völlig und richtig verzinſet / auch die Brieffe / ſo noch nicht ausgefertiget / fürderlich expedirt werden ſollen. Dafern aber etwas in Reſiduo verbleiben wurde / auf ſolchen Fall die Herren Catholiſche / ohne / Verhinderung oder Einred der Herren Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten / ſolches ad pios uſus Catholicos anzuwenden / Macht haben; und da noch ichtwas bevor bleiben würde / daſſelbe dem Heiligen / oder den Pflegſchafften von beederſeits Pflegern / wiederum nutzlich angelegt / und darvon nichts ad uſus profanos verwendet werden ſolle.

Und ob zwar ſechſtens die Augſpurgiſche Herren Confeſſions-Verwandte wegen derer von ihrer Religion zugethanen Burgerſchafft / ihren Predigern von Anno Sechzehen hunder und Dreyßig / bis ad Annum Ein tauſend Sechs hundert Acht und vierzig / anſtatt des / entzwiſchen nicht erfolgten Salarii Publici gereichter und vorgeſetzter / von Sieben- bis -Acht tauſend Gulden ſich belauffender Beſoldungs-Gelder bishero auf Vier tauſend Gulden beſtanden / und darvon lang nicht weichen / noch ſich zu einem geringern und wenigern verſtehen wollen ; So haben jedoch / auf beweglichen Zuſpruch / Fürſtl. Herren Deputirten ſie ſich endlich dahin erklärt / daß / um Erhaltung Fried und Einigkeit willen / und damit man auch bey deme vorhin ſo gar erſchöpfften Ærario Publico mit denen andern unentbehrlichen Ausgaben deſto beſſer zulangen und auskommen könne / ſie ſolche ihre Prætenſion bis auf Fünffzehen hundert Gulden ſchwinden und fallen laſſen wollen / dergeſtalten / daß ihnen ſolche Fünffzehen hundert Gulden zu fünff Jahrs-Friſten / auf Martini nechſtkünfftig / damit anzufangen / ohne Zinß ex Ærario Publico bezahlt ; hingegen denen Herren Catholiſchen / in Anſehung hiebevor zu Erbauung des Predig-Hauſes neben dem Rappen / auch etwas ex Ærario hergeſchoſſen werden / hinwiederum ex Ærario zu ihrer freyen Diſpoſition, Sechshundert Gulden / daran die Helffte inner zwey Monathen / und dann der Uberreſt den künfftigen Sommer hindurch mit baarem Geld oder annehmlichen Bau-Materialien zu bezahlen / überlaſſen und gut gemacht werden / und da mithin alle bey dieſem Paß gegeneinander gehabte Forderung- und Gegenforderungen / mit Ausnahm deren / denen Herren P. P. Capucinis verſchafften / und bey gemeiner Stadt um Verzinſung ſtehenden Drey hundert Fünff und zwantzig Gulden Capital aufgehoben und gefallen ſeyn ſollen.

Und weilen auch zum Siebenden und Achten / die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten ab denen Herren P. P. Carmelitis, in zweyen unterſchiedlichen Stucken / ſich bisher nicht wenig beſchwert / als Erſtlichen / wegen des Läutens in der Carmeliter-Kirchen / daß / wann die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte eben nicht ſo gerad um zwölff oder vier Uhren am Sonntag / oder ſonſten / ihr Exercitium zu Ende bringen können / ſondern es ſich jederweilen ein viertel Stund oder was mehrers darüber verziehe / ſie / Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / alsdann in wehrender Predig und Exercitio, mit Anziehung der Glocken turbiret und ohnberuhiget werden.

So dann am anderen / daß mehrbeſagte Herren Patres, die Begräbnüſſen in dem Creutzgang des Carmeliter-Cloſters / ohne Unterſchied der Perſohnen / verſtatten: welches nicht allein denen / bey ſolchen Gräbern vorüber gehenden Perſohnen beſchwehrlich / ſondern auch zumahlen hierdurch gar leichtlich Urſach zu einer Contagion in der Stadt gegeben werden könnte ; Als iſt durch beederſeits Religions-Vetwandte / gewiſſen hierzu deputirten Perſohnen / mit denen Herren P.P. Carmelitis geredt worden / daß alle dasjenige / was hiebey theils der alten Obſervanz zuwider lauffen möchte / theils aber dem gemeinen Weſen ſchädlich und nachtheilig ſeyn / oder aber zu weitern Mißverſtändnüſſen und Ungelegenheiten / von ein- und anderm Theil Urſach geben könnte / aus dem Weg geraumt und abgeſtellt / auch kein Parthey die ander um einer kleinen und geringen Zeit willen / gefahren / ſonderlich aber das in Anno Funffzehen hundert Zwey und vierzig der Begräbnüſſen halber / aufgerichte Statutum, ſo viel ſelbiges dem Lindauiſchen Receſs nicht zuwider / in gebührende Obacht gezogen werden ſolle.

Und weilen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / vermög des Lindauiſchen Receſs, ihre Beth-Stunden in der Carmeliten-Kirchen Morgen zu Sommers-Zeit um fünff Uhren / Winters-Zeit um ſechs Uhren zu halten befugt ſeyn ; als ſollen dieſelbe hiebey ohnbeinträchtiget gäntzlich gelaſſen werden.

Nachdeme auch von den Herren Catholiſchen inſtändig begehrt / daß denen Herren Patribus Carmelitis in ſelbiger Kirchen (das Langhaus genannt) über die hiebevor verglichene jährliche fünff Umbgäng / oder Proceſſionen / noch zwölff Monathliche Umgäng / am erſten Sonntag jedes Monaths zugelaſſen werden möchten / die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte aber ſolches / als ein ungewöhnliche Neuerung / aus allerhand bewegenden Urſachen zuzugeben / lang angeſtanden ; Als haben ſie endlich zu Bezeigung ihres Friedliebenden Gemüths / und um Fortpflantzung mehrer Einigkeit willen / ſolches dergeſtalten zugeben / daß obbeſaate zwölff Monathliche Proceſſionen auf die Manier / Weiß und Maas / wie die fünff andere Proceſſionen beſchehen / und bey ſolchen keine einige Weiterung durchaus nicht vorgenommen / noch die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte an dero Religions-Exercitio hierdurch gehindert werden ſollen.

Ob zwar auch Neundtens zwiſchen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / ſo dann zwiſchen vielgedachten Herren Patribus Carmelitis, wegen der Kirchen-Schlüſſel / eine Zeit hero um etwas differenz geweſen ; ſo iſt doch ſelbige indeſſen / und noch vor Antrettung dieſes Compoſitions-Werck / ſchon allbereit in der Güte beygelegt, und verglichen worden / dabey es dann billig ſein nochmahliges Verbleiben hat.

Als auch Zehendens über die allzugroſſe Anzahl / und nahende Verwandnuß und Schwagerſchafft der Herren Catholiſchen Patriciorum im kleinen Rath / von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten einige Klagen fürkommen / die Herren Catholiſche aber / wie daß ein ſolches in der Caroliniſchen Wahl-Ordnung nicht verboten / zu ihrer Entſchuldigung vorgebracht / und ſich im übrigen anerbietig gemacht / daß ins künfftig / ſowohlen der Anzahl / als auch der Verwandnuß halber / alle Gebühr beobachtet werden ſolle; ſo iſt die Sach bey dieſem Punct endlich dahin vermittelt und verglichen worden / daß es zwar derjenigen Patriciorum halber / welche ſich deßfalls im kleinen Rath befinden thäten / alſo ſein Verbleiben haben / und mit ſelbigen keine Aenderung vorgenommen / bey künfftigen ereigenden Mutationen aber / die Kayſerl. Rechten / ſo viel dieſelbe der Caroliniſchen Wahl-Ordnung nicht entgegen ſeynd / diß Orths mehrers obſervirt / und dergleichen nahend Anverwandnüſſen und Schwagerſchafften / ſo viel immer möglich / reſtringirt / auch in dem Numero der Patriciorum ſolche Maß gebraucht werden ſolle / damit gleichwohlen auch andere ehrliche Leuth nicht prætеrirt / noch der Weg zu den geheimen Stellen / ſalva Carolina conſtitutione, ihnen gäntzlich abgeſchnitten / und alſo hierdurch der gemeinen Burgerſchafft aller ungleicher Verdacht benommen / und üble Nachreden verhütet werden möchten.

Nicht weniger iſt auch Eilfftens wegen Seſſion der Magiſtrats-Perſohnen im Rath / weilen es zweyerley Bänck ſeynd / und derentwillen ſich auch Differentien ereignet / das Werck dahin verabſchiedet worden / daß auf dem erſten und fürnehmſten Banck nicht nur die Geſchlechter / ſondern / vermög der alten Obſervanz und des Herkommens / auch der nicht regierende Burgermeiſter / ob er gleich kein Patricius, inskünfftig ſein Seſſion ebenmäßig auf dem Geſchlechter-Banck undiſputirlich haben und einnehmen ſolle.

So viel aber die beede Stadt-Amman / wann einer oder beede nicht ex ordine Patriciorum, jedoch ein geheimer wäre / betreffen thut / weilen deren / oder deſſen Reception auf dem Geſchlechter-Banck dermahlen nicht verglichen werden mögen / ſo bleibt dieſer Punct bis auf anderwärtige gütliche Handlung ausgeſtellt.

Und demnach Zwölfftens auch die / mit dem Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Stadt-Ammann / Herrn Chriſtoph Clement Tafingern / wegen einiger geklagten Injuri-Händel / ſchon allbereit vor zehen Jahren vorgenommene Suſpenſion ab officio, bishero dem gemeinen Weſen nicht geringe Ungelegenheit verurſacht / indeme inſonderheit die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in dem Rath eines Voti ermanglen / und deſſentwegen in ſo geraumer Zeit / der ſonſt alle Jahr gewöhnliche Schwör-Tag der Burgerſchafft eingeſtellt werden müſſen / er / Herr Tafinger / auch ſich expreſſè dahin vernehmen laſſen / wie daß jemanden mit injurioſen Worten anzutaſten / er niemahlen in dem Sinn gehabt / auch da jemand an ihne Spruch und Forderung haben ſolte / er hierumben ſtehen / und gebührende Red und Antwort geben wolte; Als iſt zu Verhütung fernern hieraus erfolgenden Mißverſtändnüſſen / und um mehrer Ruhe und Einigkeit willen / die Sach mit gutem Belieben / und Einwilligen beederſeits Religions-Verwandten / dahin geſchlichtet werden / daß er / Herr Tafinger / in ſeiner Raths-Stelle würcklich wiederumben eingeſetzt ſeyn / auch hierauf zu ſeiner Zeit der gewöhnliche Schwör-Tag angeſtellt und gehalten werden ſolle.

Schließlichen ſeynd zwar auch noch andere Differenzien vorgeweſen / als erſtlich / wegen Haltung der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Beth-Stunden in dem Lang-Haus Abends um 4. Uhren / ſo dann der Reparation halber der Stühl und Orgel in ſelbiger Kirchen: Demnach aber die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / nach Innhalt des dritten Punctens hieroben / das Predig-Haus beym Kappen nunmehr eigenthümlich erlangt; als hat hierdurch die erſte Differenz ihre abhelffliche Maß und Erledigung bekommen; Und weilen auch in denen alten Rechnungen ſich befunden / daß der zu Reparation eines und andern / in dem Lang-Haus benöthigter Unkoſten hiebevor allwegen aus dem Ærario Publico hergenommen worden ſeyen; als haben die Herren Catholiſche ein ſolches fernerweit nicht zu diſputiren begehrt / ſondern hierinn verwilliget / wormit dann auch ſolches letztern der Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten gehabtes Gravamen nunmehr gleichergeſtalten gefallen / ſo man allhier zum Beſchluß auch alſo anhencken wollen. Was nun durch gegenwärtige gütliche Verglichs-Handlung nicht accordirt / oder abgeredt worden / ſolle gleichwohlen bey vorgehenden Receſſen ſein Verbleiben haben.

Daß nun obiges alles von dato an ſteiff und feſt gehalten / und darwider in keinerley Weiß und Weg gehandelt werden ſolle / haben beederſeits / ſowohl Catholiſcher / als Augſpurgiſcher

ſpurgiſcher Confeſſions-Religions-Verwandte / einander nicht allein mit Mund hochverbindlich zugeſagt / ſondern auch durch ihre hierzu von beeden Theilen inſonderheit deputirt / und mit gnugſamer Vollmacht legitimirt geweſene Raths-Perſohnen / gegenwärtigen Receſs unterſchreiben und beſieglen laſſen: So dann der beeden Herren ausſchreibender Crayß-Fürſten / Fürſtl. Fürſtl. Gn. und Durchl. zu ſolchem Compoſitions-Werck abgeordnete Herren Räthe und Geſandten / um gleichmäßige Subſcription, und mit Signatur gebührenden Fleiß erſucht und gebethen / mit ausdrücklichem Vorbehalt und Verabſchiedung / daß gleich / wie dieſe gantze Handlung / auf der Röm. Kayſerl. Majeſtät / unſers Allergnädigſten Herrns / allergnädigſte Ratification ausgeſtellt worden / alſo hierzwiſchen / bis auf deren Erfolg / beederſeits Religions-Verwandte / zu Fürkommung fernerer Weitläufftigkeit / nichts deſtoweniger an dieſen gütlichen Vergleich gebunden ſeyn / und kein Theil dem andern auf einige Weiß oder Weg zu turbiren und zu beſchweren / ſich unterſtehen; ſondern zu deſto fürderlicher Erlangung / ſolch vorbehaltener Ratification allerhöchſt-ernannte Jhro Kayſerl. Majeſtät um Dero allergnädigſte Genehmhaltung / von beederſeits Religions-Verwandten Magiſtrat, alleruntertänigſt erſucht / zu ſolchem Ende auch beeder Herren ausſchreibender Crayß-Fürſten / Fürſtl. Fürſtl. Gn. und Durchl. um Dero Interpoſition gehorſamlich belangt / und darbey Jhro Kayſerl. Majeſtät noch ferners in ſpecie gebethen werden ſolle / daß Selbige / um deſto mehreren Nachdrucks willen / deme / an höchſt-ernannt beeder Herren ausſchreibender Crayß-Fürſten / Fürſtl. Fürſtl. Gn. und Durchl. hierunter allergnädigſt ablaſſenden Confirmation-Reſcript, unter andern auch dieſe Special-Clauſulam einverleiben laſſen möchten / daß / zum Fall ein oder der ander Theil dieſem Vergleich zu contraveniren / ſich auf einigerley Weiſe unterſtehen wurde / alsdann Sie die beede Herren ausſchreibende Crayß-Fürſten / wider denſelben executivè zu verfahren / Macht und Gewalt haben ſolten.

Deſſen allem zu wahrem Urkund / ſeynd gegenwärtigem Receſſus vier unterſchiedliche Exemplaria originaliter ausgefertiget / von obernannten Perſohnen ſambtlichen unterſchrieben / und mit ihren gewöhnlichen Pettſchafften bekräfftiget; und davon denen Fürſtl. Fürſtlichen Coſtantziſchen und Würtenbergiſchen Herren Räthen und Abgeſandten zwey / ſo dann einem Löbl. Magiſtrat beederley Religionen auch zwey zugeſtellt worden: So geben und geſchehen in Eingangs gedachter des Heil. Röm. Reichs Stadt Ravenſpurg / auf Freytag den zwanzigſten und dreyßigſten Julii, nach Chriſti unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt / im Sechzehen hundert und Sechzigſten Jahr.

(P.)
Johann Jacob Eberhard / *D.*

(P.)
Nicola Müller / *D.*

(P.)
Johann Ludwig *de* Gall.

(P.)
Chriſtoph Clement Tafinger.

(P.)
Ferdinand Geiſt von Wildegg.

(P.)
Johann Jacob Kolleffel.

(P.)
Mattheus Müller.

(P.)
Gregorius Senner / *D.*

(P.)
Jacobus Heimb.

(P.)
Johann Morell.

Und Uns darauf Eingangs benannte Burgermeiſter und Rath der Stadt Ravenſpurg alleruntertänigſt angeruffen und gebethen / daß Wir ſolchen ihren obinſerirten Verglich / zu mehrer deſſelbig Bekräfftig- und Beſtärckung in allen und jeden ſeinen Puncten / Clauſuln und Articuln / als Römiſcher Kayſer gnädigſt zu ratificiren und zu beſtättigen geruheten; Als haben Wir angeſehen / wahrgenommen und betrachtet / ſolch ermeldten Burgermeiſter und Rath zu Ravenſpurg alleruntertänigſt- und gehorſambſter Bitte / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen / vorbeſchriebenen Verglich / zumahlen derſelbe dem jüngſt zu Münſter und Oßnabrugg geſchloſſenen Frieden nicht zuwider / und vornemlich auch zu guter Einigkeit und Verſtändnuß beederſeits Religions-Verwandten Burgerſchafft angeſehen und gerichtet / in allen ſeinen Puncten / Articuln / Clauſuln / Innhalt / Meynung und Begreiffungen / gnädigſt ratificiren / confirmiren und beſtättigen / ſolchen Verglich hiemit von Römiſcher Kayſerl. Macht / Vollkommenheit /

wiſſentlich und in Krafft dieſes Brieffs. Und meynen/ ſetzen und wollen/ daß derſelbe alles ſeines obgeſchriebenen Innhalts / Meyn- und Begreiffung kräfftig und mächtig ſeyn/ ſtet/ feſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen/ und mehrgedachter Burgermeiſter und gemeiner Rath der Stadt Ravenſpurg/ jetzige und künfftige darwider in keinem Puncten durchaus nichts vornehmen oder handlen ſollen. Jedoch wollen Wir die in mehrgedachtem Receſs zu End befindliche Clauſul dahin limitirt haben/ daß denen ausſchreibenden Fürſten des Schäbiſchen Crayſes die Execution an unſer ſtatt alsdann nur zuſtehen ſolle/ wann ein- oder anderer Theil fürſetzlich wider dieſen Verglich handeln ſolte/ daß ſolches an ihme ſelbſt offenbahr/ und ausſchreibende Fürſten in deme ſich vergleichen/ und einig ſeyn werden/ daß es keiner fernern Cognition bedürfftig ſeyn würde/ doch Uns / dem Heil. Römiſchen Reich/ und ſonſt Männiglichen / ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten ohn vorgreiffen und ohnſchädlich.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürſten/ Fürſten. Geiſt- und Weltlichen Prælaten/ Grafen Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vitzthumen Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Schultheiſſen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen Burgern/ Gemeinden/ und ſonſten allen andern Unſern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Weſens die ſeynd/ kräfft- und feſtiglich mit dieſem Brieff/ und wollen/ daß ſie / offtgedachte Burgermeiſter und Rath zu Ravenſpurg und deren Nachkomen an hie vorgeſchriebenem Verglich / und dieſer Unſerer darüber ertheilter Kayſerlichen Ratification, Confirmation und Beſtättigung nicht hindern / noch irren / ſondern ſie deſſen geruhiglich erfreuen/ gebrauchen / genieſſen und dabey bleiben laſſen ; Inſonderheit aber befehlen Wir denen verglichenen beeden Theilen/ und denen/ ſo dabey ferners intereſſirt ſeyn möchten/ daß ſie ſolchem Verglich/ ſo weit derſelbe einen jeden verbindet/ in allen Puncten/ Clauſuln/ Articuln/ Inhalts/ Meyn- und Begreiffungen/ wie obſtehet/ gebührend nachkommen und geleben/ darwider nichts thun/ handlen oder fürnehmen/ noch jemands andern zu thun geſtatten/ in keine Weiß/ als lieb einem jeden ſeye Unſer Kayſerliche Ungnad und Straff/ und darzu eine Pœn von 30. Marck löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / ſo offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil denjenigen ſo ſich hierwider beleidiget und beſchwehret finden wurde/ ohnnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Uhrkund dieſes Brieffs/ beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſigel/ der geben iſt in Unſer Stadt Wien den 6. Tag des Monaths Novembris nach Chriſti Unſers Lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth/ Sechzehenhundert und Sechzieſten/ Unſerer Reiche des Römiſchen im Dritten/ des Hungariſchen im Sechſten/ und des Böhmiſchen im Fünfften Jahr.

LEOPOLD.

Georg Ulrich/ Graf zu Wolckenſtein.

Ad Mandatum Sereniſſimæ Cæſareæ Majeſtatis proprium,

Wilhelm Schröder.

Nnm. 4.

Verglichs-Receſs de 7. Junii Anno 1670.

Zu wiſſen ſeye hiemit/ ꝛc. Obwohlen zwar vermög eines ſchon unterm dato den 4. Junii Anno 1661. aufgerichten Verglichs / abſonderlich auch wegen deſſen in der Herren Carmeliter- Kirchen allhie/ ihnen Herren Carmeliteren und denen Herren Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten reſpectivè in dem Chor und Langhaus zuſtändigen geiſtlichen Exercitii und Gottsdienſt die Austheilung der Stunden/ zu ein als ander Religions - Angehörigen Gottsdienſt/ ſowohlen das Geläut/ als andere ſelbiger Zeit vorgefallene mehrerley Streitigkeiten betreffend/ durch gütliche Handlung beygelegt worden; Jedannoch deſſentwegen nach der Zeit wiederumben anderwärtige Differentien gleichfalls in gemeldter Kirchen der Zeiten und Stunden halber/ indeme die Herren Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandte unterſchiedener hernach gemeldten Puncten halber ſich gravirt und beſchwehrt zu ſeyn vorgeben/ entſtanden/ die dann zu eines Löbl. Magiſtrats beeder Religionen/ als auch gemeinſamer Burgerſchafft/ groſſer Uneirigkeit und Zerrüttung/ und zu noch mehr änderwärtigen Unheil nicht geringen Anlaß und Gelegenheit geben hätten mögen.

Solchem aber gebührender Dingen in Zeiten vorzukommen/ haben beede ſtrittige Partheyen/ zu verhoffend mehrerem der Sachen Beſtand/ und Abkürtzung Weitläufftigkeit/ als rathſam und gut ermeſſen/ vermittelſt etwelcher gehaltener Differenzien fried-nachbarlich und in der Güte dahin zu handlen/ damit füraus ein jeder Religions-Antheil unverhindert ſich ihres freyen Religions-Exercitii gebrauchen/ und dann folglich das alte Vertrauen möchte wiederkehret und erhalten werden/ maſſen der Hochwürdige Herr P. Avertanus à S. Elia, als Provincialis, bey deſſen dermahligen Anweſenheit/ ſich in Nahmen und von wegen der gemeldten Herren P.P. Carmelitarum zu dergleichen gütlichen Tractaten und dero Unternehmungj nicht allein ſo balden verſtanden/ ſondern auch mit und nebenſt denen zu Ende dieſes Receſſes unterſchrieben/ von Löbl. Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Magiſtrats Antheil wohl angeſehenen Herren Abgeordneten/ ꝛc. Wobey auch zu mehrer Bekräfftigung die ebenfalls zu End gemeldte von Löbl. Catholiſchen Magiſtrats Antheil Herren Deputirte/ als von ermeldten Herren P.P. Carmelitis hierzu inſonderheit erſucht und erbethen/ ſich befunden/ die ein als anderen Theils geklagte Gravamina vereinigen und hinlegen helffen/ als unterſchiedlich hernacher folget.

Und iſt zwar anfänglich wegen Austheilung der Stunden verglichen/ daß die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte an Sonn- und Feyertägen Morgens mit der Glocken ein Viertel vor ſieben Uhr ein Zeichen geben/ und alsdann ihren Gottsdienſt von ſieben bis halber zehen Uhr halten/ doch nicht ehender als um 7. Uhr anfangen/ und auf ermeldte Zeit der halben zehen Uhr immediatè endigen ſollen; Dabey zugleich denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten unbenommen ſeyn ſolle/ wann ihrerſeits Hochzeiten/ oder Kindstauffen einfallen/ ſich der Kirchen bisherigen Herkommen gemäß/ jedoch unter währender der Herren Carmeliter Gottsdienſt ohne Turbation gebrauchen/ und zumahlen die in der Wochen fürgehende Copulationes bis auf 10. Uhr gewiß zu End bringen ſollen.

Am Andern die Leich-Predigten betreffend/ iſt auſſer gewiſſen Urſachen mit denſelben eine Aenderung vorgenommen/ und zu beeden Theilen beliebt worden/ daß füraus bey denen Herren P.P. Carmelitis die von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten einfallende Leich-Predigten nicht/ wie bisanhero Morgends und Abends/ ſondern allein Nachmittag angeſehen und verrichtet/ darzu dann von halber 3. Uhr der Anfang mit dem Geläut/ wie bisdaher in der Pfarr-Kirchen/ und das End der Predig auf 4. Uhr gemacht werden ſolle.

Gleichmäßig und zum Dritten/ ſo ſollen und wollen die Herren P. P. Carmelitæ mit dem Ave Maria-Läuten in dem Sommer und Winter Morgens um halb ſechs Uhr ſich alſo verhalten/ daß ſie allein mit der groſſen Glocken dreymahl anziehen/ das folgende Zeichen darauf aber mit dem kleinen Glöcklein (ſo ohne das anjetzo hinter dem Chor-Altar transferirt/ und dahero zu keiner Zeit für einige Turbation von keinem Theil zu halten) geben werden.

So dann und nicht weniger Vierdtens/ ſolle das in der Kirchen von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten erbaute Sacryſtey-Kämmerlein mit der Decken/ in der Geſtalt anjetzo iſt/ unveränderlich gelaſſen/ hingegen das darwider aufgeführte Mäurlein vor dem Kirchen-Fenſter abgebrochen werden.

Fünfftens/ ſolle dasjenige von denen Herren Carmeliteren/ vermög Göppingiſcher Signatur, zu erbauen habende Scheid-Mäurlein/ bey dero Garten inner nechſtfolgenden zehen Jahren auferbaut werden.

Sechſtens/ hat man auch beederſeits beliebt/ daß an denen in dem Vertrag de Anno 1651. benannten/ von denen Herren Catholiſchen allein haltenden Feyertägen/ die Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte ſolchem Vertrag gemäß mit ihrem Früh-Gebeth bis 7. Uhr inn zu halten/ nicht mehr verbunden/ ſondern ſelbiges wiederum um 6. Uhr anfangen/ und ſolches/ wie ſonſten üblich/ zu End bringen ſollen.

Siebendens/ hierauf und nach Erledigung deren von denen Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten vorgebracht/ und bishero erzehlter maſſen entledigten Beſchwerungen/ haben ſie/ Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte/ herentgegen verwilliget/ daß ſie zu künfftigen Zeiten in Feſto S. Scapularis aller Jährlich mit dero Frühe- als auch Abend-Predig und Geſang innhalten/ und allein auf den Mittag von 11. bis halber ein Uhr/ die Predig und Gottsdienſt in dieſer Kirchen/ im übrigen aber die Herren P. P. Carmelitæ in dem Chor ihren gewöhnlichen Gottsdienſt halten/ zumahlen die Catholiſche ſolchem nach Belieben in der gantzen Kirchen/ gleichwie ſonſt an allen Monats erſten Sonntägen/ abwarten mögen. So dann ſollen künfftiger Zeit ſie/ Herren P. P. Carmelitæ, befugt ſeyn/ gleich anderen vorhin üblichen Proceſſionen noch deren zwey / als in Feſto Aſſumptionis & Purificationis B. M. Virginis anzuſtellen und zu celebriren.

Und obwohl Achtens / ſich wegen des vorhin in dem Chor geweßten / und nachgehends von denen Herren P.P. Carmelitis in die Kirchen hinaus transferirten Glocken-Seils einiges Diſputat entſtanden / und deſſen Wiederkehrung begehrt worden; ſo haben jedannoch die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte gegen vorgemeldter der Zeiten und Stunden Ausweichung geſchehen laſſen / daß ſolches Seil in dermahligen Stand ungeändert ſeyn und verbleiben möge.

Und alſo / wie hieoben nach Längs ausgeführt / haben beede ſtreitige Partheyen ſolches alles und jedes für ſich und alle ihre Nachkommen inskünfftig ſtet und feſt zu halten / und darwider auf einige Weg und Weiß nicht zu thun / noch ſchaffen gethan zu werden / einander beſtermaſſen mit Renunciation aller hiewider dienenden rechtlichen Wohlthaten / gleich als wären ſie in ſpecie hierinn begriffen / zugeſagt und verſprochen / inmaſſen auch die vorhergehende miteinander aufgerichtete Verträg / ſo viel ſie dieſem zuwider / hiemit caſſirt / und annullirt ſeyn / ſonſten aber bey ihren Kräfften durchaus gelaſſen werden ſollen. Getreulich und ohn Gefährde.

Deſſen alles zu wahrem Urkund und mehreren Befeſtigung / ſo haben forderiſt Ihro Hochwürden / Herr P. Provincialis, mit und neben dem Herrn P. Priore, ſo dann die von Löbl. Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Magiſtrats Antheil wohlangeſehene Herren Deputirte / und nicht weniger die auch Löbl. Catholiſchen Magiſtrats Theil / auf Erſuchen der Herren P. P. Carmelitarum abgeordnete Herren / jedoch ihnen ihren Erben und Nachkommen de reliquo gantz unnachtheilig / in Nahmen obſteht für ſich und ihre Nachkommen / neben ihren fürgedruckten reſpectivè Innſiegel und Adelichen Pettſchafften die in duplo gefertigte Receſs (deren jedem Theil einer zugeſtellt worden) eigenhändig unterſchrieben. So beſchehen den ſieben Monats-Tag Junii Anno 1670.

(L.S.)
F. Avertanus à S. Elia Ordin. Carmel. per Germaniam ſup. Hungariam & Bohemiam Provincialis electus.

(L.S.)
F. Damaſcenus à S. Thereſia p. t. Definitor & Prior Carmelit. Ravenſpurg.

(L.S.)
Chriſtoph Clement Taſſinger.

(L.S.)
Philipp Ludwig Boland / von Belandsegg.

(L.S.)
Johann Georg Kolleffel.

(L.S.)
Johann Michael de Gall / erbettener wie obſteht.

(L.S.)
Joh. Joachim Schatz / von Liebenfeld / erbettener wie obſteht.

(L.S.)
Jacob Chriſtoph Haim / Spital-Schreiber / idem ut ſupra.

Num. 5.

Abdruck der an die Römiſche Kayſerl. Majeſtät / von Prior und Convent der P.P. Carmelitarum zu Ravenſpurg / wider Burgermeiſter und Rath A. C. daſelbſten / pro decernendo Mandato, de adimplendis Receſſibus, nec non Commiſſione Cæſareâ, mit Beylag A. B. C.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter / ꝛc. ꝛc.

EW. Kayſerl. Majeſtät müſſen hiemit wir Prior und Convent der P. P. Carmelitarum in Dero und des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Ravenſpurg allerunterthänigſt ſupplicirend zu erkennen geben / was geſtalt / als Dero Execution des Münſter- und Oßnabrüggiſchen Friedens ſubdelegirte Kayſerl. Commiſſarii daſelbſt auf den Fuß / wie es Anno 1626. den 1. Januarii geweſen / laut Extract - Receſſus §. 6. Die Eccleſiaſtica betreffend Lit. A., unter anderen ſtatuiret / und verordnet / daß in dem Chor der Carmeliter-Kirchen die Catholiſche das Exercitium allein / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in dem übrigen die gantze Kirchen / oder (wie man es nennet) das Langhaus für ſich alleine innhaben / und ihren Gottesdienſt darinn verrichten ſollen / auſſerhalb / was dabey ein und ander Proceſſion halber und ſonſt ausgenommen worden; Daß man an Seiten unſer verhoffet / es wurde dabey ohne Neuerung und Beeinträchtigung verbleiben; Es haben aber die Augſpurgiſche Confeſſions - Verwandte über verſchiedene / allgemach in ein Jus proprietatis degenerirende Anmaſſungen / noch vor wenig Tagen den Altar (nach ein und anderer vorhero zwar unterfangener / ihnen aber verhinderter Bedeckung) nunmehro ſub ſpecie eines davor aufrichtenden Creutzes ſelbigen Altar zu abveliren und zu bedecken unterſtanden.

Wann aber / allergnädigſter Kayſer und Herr! durch dergleichen ſucceſſivè attentirende Neuerungen der Status Anno 1626. 1. Januarii, wie auch der ſimplex uſus der Carmeliter-Kirchen allgemach in ein eigenthümliche Diſpoſition will transmutirt werden / da doch / vermög des Nürnbergiſchen Receſſus de 1. Febr. Anno 1651. §. Zum zwölfften / verſu: Damit auch alles / bis ad verſum: hingegen incluſivè Lit. B. deutlich verſehen / daß die Augſpurgiſche Confeſſions - Verwandte denen Catholiſchen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten / hingegen das Predig-Haus beym Rappen hinführo innhaben ſollen / und auf einen ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirch erbauen / jedoch ermeldtes Langhaus bey den P. P. Carmelitis noch eine Zeitlang / bis zu Erbauung ſolcher Kirchen / gebrauchen / mit dem Zuſatz / daß hierinnen bona fide gehandelt / und ſo bald ſie entweder obgedachte Summa der 3000. Gulden / oder anderwärts die nothdürfftige Mittel haben können / den Bau fortſetzen / und das Carmeliter-Haus raumen ſollen / hingegen aber die Catholiſche die gantze Carmeliter-Kirchen hinfüro für ſich und ihre Religions-Exercitium innhaben und gebrauchen mögen / ꝛc. Welche 3000. fl. nachgehends auf 1500. fl. zwiſchen beeden Religions - Verwandten den 30. (20.) Julii Anno 1660. getroffenen Vergleichs §. Und ob zwar Sechſtens ſub C. verglichen worden. Wormit wie beede Religions-Verwandt / und ſonderbar die Augſpurgiſche Confeſſions - Verwandte ihres Theils in dem Werck ſelbſt rühmlich gezeiget / wie uns P. P. Carmelitis ſowohl / als ihnen ſelbſt die Verzögerung des neuen Kirchen-Baues beſchwehrlich fallet / und um deſſen willen / und zu realer Bezeugung ihres Verlangens / und zu Beförderung dieſes heilſamen Wercks 1500. fl. von dem tranſigirten Quanto der 3000. fl. freywillig nachgelaſſen / welche dann beede Religions - Theil in dem unter ſich in Anno 1659 den $\frac{20}{10}$. Julii aufgerichteten Receſſu gütlichen Vergleichs ſelbſt nochmahlen erkennen / als worinn ſie §. So dann am Andern / ꝛc. dieſe Formalia gebrauchen / ibi: auch keine Parthey die andere um einer kleinen und geringen Zeit willen gefähren / ꝛc. ſubintelligiret / weilen durch bevorſtehenden neuen Kirchen-Bau dieſe Strittigkeiten und Beſchwernüſſen an ſich verſchwinden. Indem aber dieſer Bau dato über 40. Jahr lediglich und allein um deſſen willen erſitzen blieben / indem wider beeder Theil Intention und Reſolution die Anſtalten nicht gemacht worden / da hingegen wir / P. P. Carmelitæ gegen ſolche heilſame Verordnung (um willen ſelbe Augſpurgiſche Confeſſions - Verwandte / theils nicht adimplirt worden / auch keine Anſtalt ſich zeiget / ob und was davon zu hoffen ſeye?) hart leyden / wormit auch keinem Theil gedienet / indem einer dem andern in ſeinem Gottesdienſt reſpectivè und Exercitiis Spiritualibus, auch ſonſt ob contiguitatem nur hindert und irr machet / da doch man Catholiſchen Theils / die in obermeldtem Nürnbergiſchen Receſs beeden Religions - Theilen / wie durchgehends alſo ſpeciatim wegen der Carmeliter recommendirt / und eingedruckten bonam fidem mit ſolchem Nachdruck würcken laſſen / indem man das Predig-Haus neben dem Rappen intuitu der Patrum Capucinorum denen Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten ohne Abſtand abgetretten und eingeraumt / die auch ihre Sacra von ſolcher Zeit darinn verrichten.

Als gelanget an Ew. Kayſerl. Majeſtät unſer allerunterthänigſte und fußfallende Bitt / Die geruhen / als Supremus Pacis Executor, die allergnädigſte und nachdrückliche Verordnung ergehen zu laſſen / damit dasjenige / ſo in præmittirten Receſſibus und Tranſactionibus verglichen / und deſſen Adimplirung von dem Nürnbergiſchen Convent, ſo viel die Evacuation und Abtrettung der Carmeliter- und Befürderung der neu erbauender Kirchen betrifft / ſonderbar quoad bonam fidem denen Patribus ſorgfältig imprimiret wird / nunmehro vollzogen / auch zu dem End jemanden in der Nähe die allergnädigſte Commiſſion aufgetragen werde / vermittelſt Kayſerlicher höchſter Authorität dermahleins dieſes Werck zum Anfang und ſofort zum End zu bringen / als wodurch beede Partheyen in ihrer Religion beruhiget / ihr gemeines Verlangen erfüllet / alle Offendicula und andere Occaſion verhütet / anbey pax & tranquillitas ſublatâ offenſionis causâ & materia befeſtiget wird.

Ew. Kayſerliche Majeſtät erweiſen hierdurch ein Werck Dero vorhin der Welt geprieſener Pietät und Clemenz, und was beede Religions-Theil nicht allein verlangen/ ſondern auch deſſen eheſten Vollzug halber ſich gegen einander durch ſo viel gütliche Tractaten beederſeits aſſecuritet / und durch deſſen längere Verweilung leicht Jalouſie und ſchädliche Argwohn/ Zertrennung der mutueller guter Harmonie wieder einreiſſen könte / thun uns hiemit und ſämbtlichen unſern Carmelitiſchen Orden zu fortwährenden höchſten Kayſerl. Huld und Gnaden allerunterthänigſt empfehlen.

Ew. Röm. Kayſerl. Majeſtät

allerunterthänigſt demüthigſte Caplän
Prior und Convent der P.P. Carmelitarum
zu Ravenſpurg.

Lit. A.

DJe Eccleſiaſtica betreffend : Weil man beederſeits geſtändig geweſt / daß in Anno 1624. in dem Chor der Carmeliter-Kirchen die Catholiſche das Exercitium allein/ das Thürnlein und die Glocken aber mit den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten mit gemein zu brauchen/ die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in dem übrigen die gantze Kirchen/ oder (wie man es nennet) das Langhaus / für ſich allein inngehabt/ und ihren Gottes-Dienſt darinnen verrichtet / auſſerhalb daß die Catholiſche alle Quatember und in Feſto omnium Animarum eine Proceſſion aus dem Chor durch die Neben-Capell und das Langhaus in dem Creutzgang und wieder in das Chor angeſtellet und verrichtet zu haben/ beſtändig und für notori vorgeben; ſo iſt die Veranlaſſung beſchehen / daß es allerdings wieder in jetzt erzehlten Stand geſtellet/ auch die gewiſſe abgetheilte Stunden wiederum/ wie vor dieſem/ obſerviret werden ꝛc.

Lit. B.

DAmit auch alles/ was zu Zwytracht und Uneinigkeit Anlaß geben kan / vermitten bleibe/ und hingegen beſtändig gut Vertrauen und Burgerliche Verſtändnus angerichtet/ ſtabiliret und fortgepflantzet werde/ hat man ſich auch über die weit ausſehende Mißhelligkeit des demolirten Capuciner-Cloſters dieſes unvorgreifflichen Vorſchlages verglichen: daß erſtlichen die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten denen Catholiſchen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten/ hingegen das Predig-Haus beym Kappen hinführo innhaben/ und auf einen ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirchen erbauen/ jedoch ermeldtes Langhaus bey den P. P. Carmelitis noch eine Zeitlang/ bis zu Erbauung ſolcher neuer Kirchen/ gebrauchen/ mit dem Zuſatz/ daß hierinn bonâ fide gehandelt/ und ſo bald ſie entweder obgedachte Summa der 3000. Gulden oder anderwärts die nothdürfftige Mittel haben können/ den Bau fortſetzen/ und das Carmeliter-Langhaus raumen ſollen. Hingegen aber die Catholiſche die gantze Carmeliter-Kirchen hinführo für ſich und ihr Religions-Exercitium innhaben und gebrauchen / ſo dann das Capuciner-Cloſter auf den vorigen Platz wieder auferbauen / und die P. P. Capucinos introduciren mögen.

Lit. C.

UNd ob zwar Sechſtens die Augſpurgiſche Herren Confeſſions-Verwandten wegen deren von ihrer Religion zugethanen Burgerſchafft / ihren Predigern von Anno 1630. bis ad Annum 1648. anſtatt des entzwiſchen nicht erfolgten Salarii Publici erreichter und vorgeſetzter / von ſieben bis acht tauſend Gulden beſtanden / und darvon lang nicht weichen/ noch ſich zu einem geringeren und wenigern verſtehen wollen ; So haben jedoch / auf beweglichen Zuſpruch der Fürſtlichen Herren Deputirten / ſie ſich endlich dahin erklährt / daß um Erhaltung Fried und Einigkeit willen / und damit man auch bey deme / ſo gar erſchöpfften Ærario Publico mit denen andern unentbehrlichen Ausgaben deſto beſſer zulangen und auskommen könne / ſie ſolche ihre Prætenſion bis 1500. fl. ſchwinden und fallen laſſen wollen / dergeſtalten / daß ihnen ſolche 1500. fl. zu fünff Jahrs-Friſten / auf Martini nechſt künfftig damit anzufangen / ohne Zinß ex Ærario Publico bezahlt werden ſollen/ ꝛc.

Num. 6.

Kayſerliches allergnädigſtes / über obige Supplic an Burgermeiſter und Rath der Stadt Ravenſpurg ergangenes Reſcript, de dato Ebersdorff den 6. Septembr. Anno 1701.

Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc.

Liebe Getreue!

BEy Uns haben die P. P. Carmeliter in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Ravenſpurg ſich beſchweret / wie daß die Kayſerliche zur Execution des Münſter- und Oßnabrüggiſchen Frieden-Schluß ſubdelegirte Commiſſarii daſelbſt auf den Fuß / wie es Anno Sechzehenhundert ſechs und zwanzig den 1. Januarii geweſen / in Krafft aufgerichteten Receſſus, unter anderm ſtatuirt und verordnet / daß in dem Chor ermeldter Carmeliter-Kirchen die Catholiſche das Exercitium allein / die Augſpurgiſche Confeſsions-Verwandte aber in dem übrigen die gantze Kirche / oder das alſo genannte Langhaus für ſich allein innen haben ſollen / ihr aber über verſchiedene / allgemach in ein Jus Proprietatis degenerirende Anmaſſungen / auch den Altar nunmehro ſub ſpecie eines davor aufrichtenden Creutzes bedeckt / durch welche ſucceſsivè attentirende Neuerungen der Status Anni Sechzehen hundert und ſechs und zwanzig / wie auch der ſimplex uſus der Carmeliter-Kirchen allgemach in eine eigenthümliche Diſpoſition wolle transmutirt werden / da doch / vermög des Nürnbergiſchen Receſſus, deutlich verſehen / daß die Augſpurgiſche Confeſsions-Verwandte den Catholiſchen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten / hingegen das Predig-Haus beym Rappen hinführ innhaben / und auf einen ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirche erbauen / und den Bau / ſo bald ſie entweder Drey tauſend Gulden / welche hernach / vermög zwiſchen beeden Religions-Verwandten getroffenen Verglichs / auf Funffzehen hundert Gulden verglichen worden / oder anderweits die nothwendige Mittel haben könten / fortſetzen ſollen / welcher Bau aber bishero erſitzen blieben ſey / mit gehorſambſter Bitt / Wir an euch das Verglichene zu vollziehen / zu verordnen / und jemanden in der Nähe die Commiſsion, um alles dermahleins zum Ende zu bringen / gnädigſt geruheten: Wie wir nun nicht ſehen können / wie von euch ob-erwehnten ſchon vor ſo geraumen Jahren errichteten Receſſen und Transactionibus die ſchuldige Adimplirung entzogen werden mögen; Als befehlen an euch hiermit gnädigſt / daß ihr denenſelben dermahleinſt gebührend nachlebet / maſſen Wir dann zu Vollziehung deſſen / des Abbten zu Kempten Andacht / und dem Magiſtrat daſelbſt / Unſere Kayſerliche Commiſsion anheut gnädigſt aufgetragen haben. An deme beſchicht von euch Unſer gnädigſter Will und Meynung / und verbleiben euch mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. Geben zu Eberſtorff den 6. Septembris Anno Siebenzen hundert und Eins Unſerer Reiche des Römiſchen im Vier und Vierzigſten / des Hungariſchen im Sieben und Vierzigſten / und des Böheimiſchen im Fünff und Vierzigſten.

LEOPOLD.

Vt. D. A. Graf von Caunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium,

Frantz Wilderich von Menſchengen.

Inſcript.

Unſeren und des Reichs Lieben Getreuen *N.* Burgermeiſter und Rath der Stadt Ravenſpurg / ꝛc.
A. C.

Num. 7.

Copie Kayſerlichen allergnädigſten Commiſſions-Reſcripti an des Herrn Abbten zu Kempten Fürſtl. Gnaden / und an Löbl. des Heil. Reichs Stadt Kempten / de dato Eberſtorff den 6. Sept. Anno 1701.

Leopold / ꝛc.

EHrwürdiger Lieber Andächtiger / auch Liebe Getreue! Was bey Uns die P.P. Carmeliter in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Ravenſpurg wider den Magiſtrat Augſpurgiſcher Confeſſion allda ſich beſchwehrt / wie daß ihnen von dieſem wider das Inſtrumentum Pacis, und errichtete Receſſus und Transactiones, einige Neuerungen aufgedrungen / und das Verglichene gantz nicht vollzogen würde / mit gehorſambſter Bitt / Wir derowegen hierunter Unſern Kayſerl. Befehl an den beklagten Magiſtrat ergehen / als auch eine Commiſſion zu Vollziehung dieſes alles anzuordnen / gnädigſt geruheten / das iſt aus dem neben gehenden abſchrifftlichen Einſchluß / mit mehrerem zu erſehen: Wie Wir nun ſolch der Supplicanten Anſuchen in alle Weg für billig befunden; als haben nicht nur an ermeldten der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Magiſtrat zu Ravenſpurg / Innhalts neben gehender Originals-Abſchrifft zu obgedachtem Ende reſcribiren laſſen / ſondern auch dero Andacht hiemit erſuchen und an euch begehren wollen / daß ſie in Krafft von Uns / ihnen hiemit auch ertheilenden Kayſerlichen Gewalts es dahin richten möchten / damit nebſt Beſtellung obberührten Originalis denen angezogenen Receſs und Transactionibus ein förderliches Genügen geſchehen / und wie hierunter der Anfang von Seiten des beklagten Magiſtrats gemacht / an Uns innerhalb Zeit zweyer Monathen berichten; Wir verbleiben dero Andacht und euch anbey reſpectivè mit Kayſerlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben Eberſtorff den ſechſten Septembr. Anno Siebenzehenhundert und Eins; Unſerer Reiche des Römiſchen im Vier und Vierzigſten / des Hungariſchen im Sieben- und des Böhmiſchen im Fünff und Vierzigſten.

LEOPOLD.

Vt. D. A. Gr. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium,

Frantz Wilderich von Menſchengen.

Num. 8.

Abdruck unfürgreifflichen Vorſchlags und Projects gütlichen Vergleiches / welcher Anno 1651. den 1. Februarii zu Nürnberg / von damahlig-noch anweſenden Hochanſehnlichen Membris Eines Hochlöbl. Collegii Dnn. Depp. ad Punctum Executionis ex cap. amniſt. & grav. lange nach dem / durch ein Hochfürſtl. Crayß-ausſchreib-Ambt in Schwaben errichteten Reichs-Friedens-Executions-Commiſſions-Receſs und Göppingiſcher Signatur, wie auch nach expirirtem Termino Activitatis, zu Favor des Löbl. Catholiſchen Antheils in Ravenſpurg communicirt / aber von dem Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Löbl. Antheil nicht angenommen worden.

DEmnach hiebevor bey der ad Punctum Executionis ex capite Amniſtiæ & gravaminum angeordneten Reichs-Deputation, die Catholiſche Burgermeiſter / Rath und Burgerſchafft zu Ravenſpurg / mit verſchiedenen Gravaminibus einkommen / deren Erörterung und Execution zwar deren ausſchreibenden Fürſten des Hochlöbl.

Schwäbiſchen Crayſes Fürſtl. Fürſtl. Gnd. Gnd. per Commiſſionem aufgetragen/ von deren Subdelegirten aber nicht werckſtellig gemacht/ ſondern durch ehegemeldte Catholiſche bey wohlgedachtem Collegio Deputatorum nochmahlen angebracht / auch die Partheyen allda zu aller Nothdurfft angehört und vernommen worden/ ſeynd dieſelbe ungeacht/ was für Zweiffel und Einred darwider eingewendt werden wollen/ mit Zuziehung beeder Theilen nachfolgender Geſtalt entſchieden.

Und zwar Erſtens/ ſo viel diejenige Feyertäg betrifft / welche zu halten die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten zu Ravenſpurg ſich nicht ſchuldig zu ſeyn vermeinen/ hingegegen aber die Catholiſche ex obſervantia Anni 1624. nicht nachgeben wollen/ iſt von wohlgedachtem Collegio die Sach/ nach reiffer Uberlegung aller Umſtänden/ dahin gemittelt/ daß die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte über alle Apoſtel- und andere Feyertäg/ welche ſie ohne diß feyren / an denen Tagen/ wann die Catholiſche das Feſtum Corporis Chriſti, Aſſumptionis beatæ Virginis, & omnium Sanctorum begehen / ſie gleichfalls vermittels Anſtellung Buß- Faſt- oder anderer Feyertägen / den gantzen Tag/ die übrige Catholiſche Feyertäg aber den gantzen Vormittag ſich aller offentlicher Arbeit ent- und die Kram-Läden nicht offen halten.

So dann ihre Catholiſche Ehehalten an allen Catholiſchen Feyertägen Vor- und Nachmittag weder von Beſuchung des Catholiſchen Gottsdienſts ab- noch auch zu einiger bey den Catholiſchen verbottener Hand-Arbeit anhalten/ ſondern dieſelbe bey ihrer Religion, deren Gebot und Kirchen-Bräuchen ungeirrt und ungetadelt laſſen ſollen.

Am Andern mögen zwar die Metzger in der Faſten/ wie von Alter her / bis Lætare, das Kalb-Fleiſch offentlich in die Stadt bringen/ und in ihren Häuſern aushauen / ſonſten aber / und die gantze Faſten hindurch/ ſoll kein Fleiſch offentlich ausgehauen/ auch durch die Wirth Catholichen Gäſten und Ehehalten wiſſentlich und ohne Vorzeigung gehöriger Licenz, kein Fleiſch an gebottenen Faſt-Tägen geſpeißt/ und die Ubertretter von geſamten Magiſtrat geſtrafft werden.

Drittens/ die Kirchen-Schlüſſel zu dem Langhaus bey den P.P. Carmelitis betreffend/ ſolle an der untern Porten gegen der Mägdlein-Schul ein Schloß dergeſtalt gemächt werden/ daß mans mit dem Schlüſſel in- und auswendig öffnen möge. Darzu mag Herr P. Prior einen/ und der Meßner Augſpurgiſchen Confeſſion (der gleichwohl ein ehrlicher und vertrauter Mann ſeyn/ und wann es Anno 1624. alſo hergebracht/ Caution leiſten ſolle) den andern Schlüſſel haben und gebrauchen/ auch der Meßner alsdann die übrige Porten inwendig öffnen/ die Schlüſſel aber zu den übrigen Porten ſollen ſammentlich Herrn P. Priori eingehändiget werden.

Die Bethſtund zum Vierdten betreffend / mögen die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten/ ob ſie wollen/ wiederum/ wie vor dieſem/ am Morgen um 5. und reſpectivè ſechs Uhr anſtellen / auch wann Leich-Predigten einfallen / dieſelbe Nachmittag um 4. Uhr halten/ auſſer deſſen aber ſollen ſie um ſolche vierdte Stund den Patribus Carmelitis keine Hinderung thun/ es wäre dann/ daß ſie/ Augſpurgiſche Confeſsions-Verwandte/ mit ihnen/ den Patribus, ſich eines andern in Güte vergleichen können.

Zum Fünfften/ das Glöcklein mögen ſowohl die Augſpurgiſche Confeſsions-Verwandte zu den Leich-Predigen ein oder zwey Zeichen damit zu geben/ als auch die P. Carmelitæ an Sonn- und Feſt-Tägen um 12. Uhren zum Gebeth gebrauchen/ ſolte es aber eim oder anderm Theil nicht gefällig ſeyn/ ſo ſollen und mögen ſie es beederſeits unterlaſſen/ nach dem Statu anni 24.

Sechſtens/ wegen Entrichtung der Salarien für die Kirchen- und Schul-Diener Augſpurgiſcher Confeſsion, bleibts bey deme/ was in derſelben Beſtallungen/ wie auch Anno 24. und im Lindauiſchen Receſs herkommen und verſehen / zumahl die Pflegſchafften das Ihrige nach nunmehr erlangten Frieden / auch wieder ertragen werden/ deswegen beederſeits geordnete Pflegs-Verwalter im Einzug deſto mehrern Fleiß anzuwenden wiſſen werden.

So viel auch Siebendens die zu Translation der Orgel und Reparation des Geſtühls erforderte Unkoſten betreffen / bleibt es gleichfalls beym Receſs, daß/ wann ſich im Aufſchlag der Rechnungen zeigen wurde / dergleichen Sumptus hiebevorn ex communi ærario erſtattet zu ſeyn/ ſolches auch nochmahl beſchehen/ auf den widrigen Fall aber das Ærarium damit nicht beſchwehrt werden ſolle.

Zum Achten/ den/ von den Augſpurgiſchen Confeſsions-Verwandten prætendirten Nachſchuß deſſen/ ſo ſie zu Unterhalt eines/ und reſpectivè zweyer Prediger von Anno 1630. und 1635. bis ad Annum 1648. in der Armen Gotts-Kaſten zuſammen getragen und vorgeſchoſſen/ belangend/ iſt es zu Abſchneidung aller fernere Weitläuff- und Uneinigkeit dahin geſtellt/ daß ihnen/ den Augſpurgiſchen Confeſsions-Verwandten/ für ſolche ihre Forderung mittlerzeit dreytauſend Gulden aus den Pflegſchafften und communi ærario dergeſtalt abgeſtattet werden ſolle / daß / nach Verflieſſung nechſtkünfftiger vier Jahren / damit der Anfang gemacht / und nach Vermögen deſſelben jährlich zwey / drey in vierhundert Gulden entrichtet werden ſollen.

Uber die zu Unterhaltung obbemeldter Kirchen- und Schul-Diener Augſpurgiſcher Confesſion in Schweitz aufgenommene Summa der 1400. raucher / und zwölffhundert Gulden Reichswährung ſolle und wird von den Augſpurgiſchen Confesſions-Verwandten gebührende Rechnung erſtattet / und was darinnen nicht paſſirlich befunden wird / durchſtrichen / auch hierinnen inner den nechſten drey Monathen vollkommene Richtigkeit gemacht werden.

Zum Zehenden / was die Stadt-Medicos und Apothecker betrifft / bleibt es beym Receſs, und den Catholiſchen unverwehrt künfftiger Zeit / da ſie wollen / auch einen Catholiſchen Apothecker / doch wie mit dem jetzigen / ohne Beſchwehrd des Ærarii aufzunehmen.

Den Subſtituten bey der Stadt-Schreiberey betreffend / ſolle dem zufolg / was bey der Executions-Commisſion derenthalben verordnet / von dem geſambten Magiſtrat, ob die Erſetzung ſolches Subſtituten vonnöthen erkennt / und dem Stadt-Schreiber die befundene Nothdurfft zu verſtehen gegeben / exequirt / und die qualificirte Burgers-Söhn Frembden billig vorgezogen werden.

Zum Zwölfften / obwohl in dem Lindauiſchen Executions-Receſs aus damahls vorkommenen Urſachen gut befunden worden / daß die Geheime utriusque Religionis, ungeacht ſie dem Patriciat einverleibt oder nicht / auf dem Geſchlechter-Banck ihre Sesſion nehmen ſolten / ſo iſt jedoch für beſſer angeſehen / und nunmehr geordnet / daß hinfüro der Geſchlechter-Banck den Patriciis wieder allein gebühren / andere Geheime aber ohne Unterſchied der Religion auf der Burger-Banck / wie von Alters / die erſte Sesſion haben ſollen / dabey für gut angeſehen worden / daß / im Fall es Catholiſcher oder Augſpurgiſcher Confesſions-Verwandter Seiten / jetzt oder inskünfftig / an genugſamer Zahl der Geſchlechter zu Erſetzung des in der Caroliniſchen Wahl-Ordnung beſtimmten Numeri ermangeln ſolte / alsdann der Abgang erſetzt / und darbey ein Gleichheit von qualificirten Subjecten gehalten werden ſolle.

Damit auch alles / was zu Zwietracht und Uneinigkeit Anlaß geben kan / vermieden bleibe / und hingegen beſtändig gut Vertrauen und Burgerliche Verſtändnuß angerichtet / ſtabilirt und fortgepflantzt werde / ſo hat man ſich auch über die weit ausſehende Mißhelligkeit des demolirten Capuciner-Cloſters dieſes unvergreifflichen Vorſchlags verglichen:

Daß erſtlich die Augſpurgiſche Confesſions-Verwandte denen Catholiſchen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten / hingegen das Predig-Haus beym Rappen hinfüro innhaben / und auf einem ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirchen erbauen / jedoch ermeldtes Langhaus bey den Patribus Carmelitis noch eine Zeitlang / bis zu Erbauung ſolcher neuer Kirchen / gebrauchen / mit dem Zuſatz / daß hierinn bonâ fide gehandlet / und ſo bald ſie entweder obgedachte Summa der 3000. fl. oder anderwärts die nothdürfftige Mittel haben können / den Bau fortzuſetzen / und das Carmeliter-Langhaus raumen ſollen.

Hingegen aber die Catholiſchen die gantze Carmeliter-Kirchen hinfüro für ſich und ihr Religions-Exercitium innhaben und gebrauchen / ſo dann das Capuciner-Cloſter auf den vorigen Platz wieder auferbauen / und die P. P. Capucinos introduciren mögen.

Werden nun beyde Theil auf ſolche oder andere ihnen beederſeits beliebige Weiß und Mittel wegen Wiedererbauung des Capuciner-Cloſters und Reduction der P. P. Capucinorum ſich vergleichen / ſo bleibt es zu Ravenſpurg inskünfftige bey dem Zuſtand / wie es der Religion und deren Zugehör halber / bis anhero überall verglichen und beygelegt worden / unveränderlich / hat auch kein Theil ohn des andern Einwilligung etwas in Eccleſiaſticis, ſo dem andern Theil quovis modo zu Præjudiz gereichen möchte / zu ändern Fug und Macht / und ſolle die Quæſtio de Civitatibus mixtis, ſo viel dieſe Stadt Ravenſpurg betrifft / damit gäntzlich erlediget / ſolte aber dieſer Vergleich nicht angenommen werden / ſoll durch dieſen unvergreifflichen Vorſchlag keinem Theil einiges Præjudiz zugezogen ſeyn / ſondern jedem ſein Recht noch wie vor ungekränckt verbleiben.

Im übrigen bleibt es bey der am 17. Decembr. 1626. aufgerichteten Capitulation, deren beederſeits nachgelebt werden ſolle. Signatum Nürnberg / in Collegio Deputatorum ad punctum Executionis ex capite Amneſtiæ & gravaminum, den 1. Februarii, Anno 1651.

(L. S.)

Churfürſtl. Mayntziſche Cantzley.

Num. 9.

Extractus dreyer Raths-Protocollen beeder Religionen in Ravenſpurg / d. 17. Jullii, 1666. 19. Ejusdem. & 18. Januar. 1668.

De 17. Julii, 1666.

Juncker Johann Jacob Kolleffel / Ambts-Burgermeiſter / referirt / daß Herr P. Prior zun Carmeliten die groſſe Thür oder Thor im Chor (ſo die Evangeliſche Kirchen / das Langhaus genannt / und den Chor voneinander ſcheidet) mit Gewalt eröffnet / die Stühl (welche an dem Chor angenagelt geweſen) wo die Schul-Knaben ſitzen / weggeriſſen / die Gättern auf dem Chor gleichergeſtalt weggethan: Weil nun ſolches wider den klaren Kayſerl. Friedens-Executions-Receſs iſt / als iſt geſchloſſen / daß von geſambten Magiſtrat zu Herrn P. Prior geſchickt werde / ihme dieſes gewaltthätige Factum und Attentatum (indem er wider den Kayſerl. Friedens-Executions-Receſs gehandelt) ſtarck verwieſen / und vernommen werden ſolle / wie er ſolches verantworten wolle? mit dem Anhang / daß ers wieder in vorigen Stand richten ſolle. Deputati beede Herren Stadt-Ammann / de Gall und Tafinger.

Die ſeynd hingegangen ins Carmeliter-Cloſter / und
haben zu ihrer Widerkunfft referirt:

Daß Herr P. Prior ſie / Herren Deputirte / nicht ſelbſt für ſich gelaſſen / noch ſelbſt zu ihnen kommen ſeye / ſondern ſie faſt eine halbe Stund ſtehen laſſen / da ſie nun zum andernmahl wiederum ſtarck angelütten / ſeye endlich Herr P. Lector zu ihnen kommen / und (auf ihr Begehren) die Herren Deputirte anzumelden ſich erbotten / der hab ihnen hernach die Antwort gebracht:

Er / Herr P. Prior, laſſe ſich entſchuldigen / es ſeyen frembde Herren aus der Weiſſenau bey ihm / ſie / Herren Deputirte / ſolten nur ihme / Herrn P. Lectori, ſagen / was ſie anzubringen hätten / ſo ſie gethan / und er dem Herrn P. Prior referirt / nachgehends ihnen den Beſcheid gebracht:

(1.) Daß er ſolte wider den Kayſerl. Executions-Receſs gethan und gehandelt haben / geſtehe er nicht.

(2.) Das Factum aber / was er gethan / wolle er nach dem Feſt verantworten / er ſeye in allem genugſam fundirt und gefaßt.

Iſt geſchloſſen ihme P. Priori der Carmeliter / wieder zu bedeüten / daß er das Thor wieder in vorigen Stand richten / und beſchloſſen laſſen ſolle / und weil es mit den Gättern / die er auf der Por-Kirchen oder Lenter am Chor weggeriſſen / in ſo kurtzer Zeit nicht möglich / ſolche wieder in vorigen Stand zu richten / ſoll es doch gleich nach ihrem vorſtehenden Scapulier-Feſt geſchehen / und wiederum / dem Receſs gemäß / gemacht werden.

NB. Obige beede Herren Stadt-Ammann ſeynd zwar wieder hingegangen / P. Prior aber hat ſie noch nicht für ſich gelaſſen / und weil ſie von dem Patri, ſo zu ihnen geſchickt worden / ſo viel vernommen / P. Prior werde es nicht thun / dann er Herr der Kirchen ſeye; Als iſt geſchloſſen / ihne mit dieſer Geſandſchafft (die er nie für ſich gelaſſen) nicht mehr zu würdigen / ſondern ihme durch zwey gemeine Raths-Herren beeder Religion ſagen zu laſſen / wann er das Thor nicht wieder beſchloſſen machen werde / werde es der Magiſtrat thun.

Montag / *d. 19. Julii, 1666.*

Juncker Ambts-Burgermeiſter Kolleffel referirt / daß die Carmeliter über das Attentatum, ſo am Sambſtag geſchehen / geſtern das Thor im Chor in der Evangeliſchen Kirchen / (unerachtet es von Obrigkeits-wegen vernagelt worden) zum drittenmahl mit Gewalt wieder eröffnet / und ungeſcheut aus- und eingangen.

Item daß ſie geſtrigen Sonntags Morgens / in der Morgen-Predigt / mit einem Stein in ein Kirchen-Fenſter etliche Scheiben eingeworffen / daß der Stein in die Kirchen gefallen.

NB. Die Herren Catholiſchen ſagen / ſie haben kein Gefallen darab / ſeye ihnen leid / man werde ihnen auch nicht viel darauf haben / noch ihnen / Carmelitern / Recht geben / wo es hin komme.

Iſt geſchloſſen / noch einmahl hinein zu ſchicken zum P. Prior, um von ihme zu vernehmen / wie ſie ſolche That verantworten wollen / und den Werffer nahmhafft machen.

Deputati beeden Herren Stadt-Ammann / die haben zu ihrer Ruckkunfft anzeigt / daß ſie nicht haben zu Herrn P. Priorn kommen können / der Herr Pfarrer zum Leupolz ſeye bey ihm.

De 18. *Januarii Anno 1668.*

HErr Burgermeiſter / Chriſtoph Clement Taſinger / bringt / aus Befelch und im Nahmen der Augſpurgiſchen Confesſions-Verwandten Herren Räthen für / daß die Herren P. P. Carmelitæ die Evangeliſche in ihren Gottesdienſt bisher wider den Lindauiſchen Receſs mit Läuten unter wehrender Predig / auch Hin- und Widerlauffen / turbiren / welches zwar gegen dem Catholiſchen Herrn Burgermeiſter geahndet / und um Abſtellung angeſucht worden / weil aber ſolche Ahndung nichts verfangen

> Iſt geſchloſſen / ihnen Herren Carmelitern ſolches anzudeuten / und ihnen den *Receſs*, dieſen *Puncten* betreffend / abzuleſen / und hinführo ſolcher *Turbation* ſich zu enthalten zu / unterſagen.

Deputati beede Herren Stadt-Amman / Boland und Deuring.

Num. 10.

Copie an die Römiſche Kayſerliche Majeſtät abgegebener allerunterthänigſter Interceſſionalium, der Erb- Frey- und Reichs-Städte Augſpurgiſcher Confeſſion Räthe und Geſandten / den 17. Septembr. 1653. Eine hinterrucks von dem Ravenſpurgiſchen abgeordneten Catholiſchen Antheils / wider die Evangeliſche Burgerſchafft daſelbſten geſuchte Commiſſion betreffend.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter / Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer / auch zu Hungarn und Böheimb König / ꝛc.

Allergnädigſter Herr!

ES hat uns Reichs-Städtiſchen Abgeordneten Augſpurgiſcher Confesſion von der Stadt Ravenſpurg auf dieſen allgemeinen Reichs-Tag / mit-abgeordneter Raths-Freund auch ernannter Confesſion, gantz wehmüthig / ſo ſchrifft- als mündlich zu verſtehen gegeben / welchergeſtalt bey Ew. Kayſerlichen Majeſtät Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath / ſein Collega und Mit-Abgeordneter / Niclaus von Deuring / Stadt-Amman zu beſagtem Ravenſpurg / mit einem Memoriali einkommen / und hinterrucks ſeiner allerunterthänigſt gebethen / Ew. Kayſerl. Majeſtät wolten über die allbereit durch vorige Kayſerliche ſubdelegirte Commiſſarios, wohl und löblich verrichtete und geſchloſſene Commisſion, und darüber verfertigten / und von beeden Religions-Verwandten mit groſſem Danck freywillig angenommenen / und für genehm gehaltenen Executions-Receſs aus angeführten / ihme unwiſſenden Rationen / eine neue Commisſion erkennen und ausfertigen laſſen. Uns darauf erſuchend / bey Ew. Kayſerl. Majeſtät vor ihne und die Evangeliſche Burgerſchafft dahin allerunterthänigſt zu intercediren / damit ſie mit dergleichen neuerlichen Commisſion allergnädigſt verſchonet / und vielmehr deme / was dem oberührten / gutwillig angenommenen und verfertigten Executions-Receſs nach / noch zu reſtituiren gebührend gelebet / und werckſtellig gemacht / hingegen was in einen paſſum dubium, oder die ſogenannte Quæſtion de civitatibus mixtis einlaufft / dem Friedens-Schluß zufolg amicabili compoſitioni ſtatuum überlaſſen / und zu dero Præjudiz, oder ſolcher ohnerwartet / nichts weiters vorgenommen werden möchte.

Wann dann allergnädigſter Kayſer und Herr es an deme / daß die vorige Herren ſubdelegirte Commiſſarii ſuper facto Poſſeſſionis genugſam und bekanntliche Nachricht eingenommen / ſolche nach dem Inſtrumento Pacis und arctiori modo exequendi, alſo qualificirt befunden / daß darüber ein ordentlicher Executions-Receſs à parte Subdelegatorum

gatorum begriffen / von beeden Partheyen gutwillig angenommen / den Subdelegirten utrinque für ihre Bemühung Danck geſagt / und die Execution verfüget / hernach aber deſſen allen ohnerwogen auf Seiten des Catholiſchen Raths / in einem und anderen Puncto ein Abſprung genommen / und dieſes und jenes ſeithero von neuem ſtreitig gemacht werden / von welchen und dergleichen hinterſtelligen Reſtituend's und Exequendis, beſonders von obgenannter Quæſtion de civitatibus mixtis, (darinn theils die noch hinterſtelligen Puncten einlauffen / und alſo vor dero Deciſion nach der Zeit kein Execution oder Commiſſion ſtatt finden kan) ohne daß bey dieſer allgemeinen Reichs-Verſammlung / nach Innhalt Ew. Kayſerl. Majeſtät abgelegten Propoſition, geredet / und zur Richtigkeit gebracht / auch zu ſolchem Ende allbereit von denen dreyen Reichs-Collegiis eine ſtarcke Deputation von beederley Religionen / welche allhier die Gravatos, & non plenariè Reſtitutos anhören / gemacht / und wo caſus dubii noch vorhanden / in pleno darinnen gehandelt und entſchieden werden ſollen: In ſpecie aber ratione civitatum mixtarum, darunter Ravenſpurg eine iſt / in der von dem Churfürſtlich-Mayntziſchen Directorio zugeſtellter Deſignatione materiarum circa negotium reſtitutionis in cauſis Religionis, diejenige noch obſchwebende Differentien / ſo ſich zwiſchen beederley Religions-Verwandten daſelbſt etwan noch enthalten möchten / de facili, vor obbenannten Reichs-Deputatis erörtert werden können; Als werden Ew. Kayſerl. Majeſtät bey ſolcher Bewandnuß hoffentlich in Kayſerlichen Gnaden geneigt ſeyn / die allergnädigſte Verordnung zu thun / damit obberührten Stadt-Abgeordnetens / Catholiſcher Religion, ſolcher abermahliger Abſprung von hieſigen Reichs-Tags-Tractaten / ſambt ſeinem früheʒeitigen hinterrucklichen Suchen nicht verſtattet / ſondern forderſt die Handlung in puncto reſtituendorum und die Erörterung vorerwehnter Quæſtion erwartet / mit neuer Commiſſion (bevorab da ſelbige nicht auf Form und Weiß / wie der Frieden-Schluß Art. 16 §. Quod ſi etiam reſtituendorum &c. von Supplicanten geſucht worden) unterdeſſen unpræjudicirlich zuruck gehalten / oder ſelbige / und falls ſolche bereit wider beſſer Verhoffen erkandt ſeyn ſolte / hierzwiſchen aufgehebt / und alſo beeder Ttheil Abgeordnete auf hieſige veranlaßte Tractatus verwieſen werden; Darum dann Ew. Kayſerl. Majeſtät wir der Erb-Reichs-Städte Augſpurgiſcher Confeſſions-Geſandte vorbittlichen hiemit allerunterthänigſt anlangen / und ſeynd ſolche erweiſende Kayſerliche hohe Gnad / neben dem es der Billigkeit / mehr allegirten Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Præliminar- und Executions-Haupt-Receſs, wie nicht minder der Reichs-Tags-Propoſition ohne das gantz gemäß iſt / mit allerunterthänigſt-gehorſamſt- und getreuiſten Dienſten zu erwidern / jederzeit eifferigſt und devotiſſimâ mente gefliſſen / zu Kayſerlichen allergnädigſter Erhörung uns allerunterthänigſt empfehlend.

Ew. Kayſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſt-gehorſambſt und
getreueſte

Der Erb- Frey- und Reichs-Städt Augſpurgiſcher Confeſſion zu dieſer Reichs-Verſammlung abgeordnete Räth / Bothſchafften und Geſandten.

Num. XCIII.

Derer Evangeliſch-Reformirten in der Herrſchafft und Städtlein Werth/ Biſchöfflich-Münſteriſcher Hoheit erleidende hartte Religions-Verfolg- und Beinträchtigungen/ auch Gewaltthätigkeiten.

ES iſt leyder! ſchon von langen Jahren her nur durch allzu viele klägliche Exempel beſtättiget worden/ daß ſo viele Catholiſche Landes-Herren ihren Evangeliſch-Eingeſeſſenen und Unterthanen/ theils durch offenbare Gewaltthaten/ theils durch gelindere liſtige Wege/ die ihnen aus denen ſo theuer erworbenen Religions- und Weſtphäliſchen Frieden zuſtändige Gewiſſens-Freyheit und darzu gehörige unbeſchränckte Religions-Ubung/ wo nicht auf einmahl gar zu benehmen/ jedennoch nach und nach in engere Schrancken zu ſetzen/ ſich bisher gar ſorgfältig anliegen laſſen. Und obwohl aus dieſen Reichs-Geſetzen die Verbindlichkeit/ niemanden an ſeiner Religions- und Gewiſſens-Freyheit im allergeringſten zu kräncken/ denen geſambten Ständen allgemein iſt/ dergeſtalt/ daß man bey etwa vorkommender Landes-Herrſchafftlicher Veränderung/ ſich annoch beſonderer Gedinge darüber zu vergleichen/ von Rechts wegen nicht nöthig haben ſolte; So pfleget man doch bey dergleichen/durch Kauff- Tauſch- oder andere juſtos titulos ſich fügenden Mutationen/ zumahlen wann das Land gemiſchter/ oder die neue Herrſchafft von denen zukommenden Unterthanen anderer Religion iſt/ jederzeit annoch in ſpecie zu pactiren: daß der Status Religionis immerzu in ſtatu quo gelaſſen werde/ mithin die obligatio generalis durch ſothane ſpecialem vergröſſert wird/ pacta quippe dant legem & duplex vinculum fortius ligat. Dahero einem jeden Gerechtigkeit liebenden unpartheyiſchen Gemüthe ſehr frembde vorkommen muß/ wann die traurige Erfahrung lehret/ daß weder die heilſame Reichs-Geſetze/ noch das beſondere eigene ſchrifftliche Verſprechen/ nebſt der allen und gegen alle ſchuldige Chriſtliche Gemüths-Billigkeit nicht zulänglich ſind/ jemanden zu bewegen/ daß er ſeiner Obliegenheit ein Genügen leiſte/ ſondern vielmehr im Gegentheil bedacht ſeye/ Thathandlungen mit Thathandlungen zu häuffen/ und diejenigen/ welche doch mit Guth und Blut ihres Herrn Beſtes zu fördern bedacht ſind/ ſeufftzend mache. Ein dergleichen mitleydens-würdiges Beyſpiel geben die Evangeliſche Einwohner und Unterthanen der Herrſchafft und Städtleins Werth/ welche/ nachdem ſie Anno 1709. von des damahligen Herrn Erb-Prinzen zu Sachſen-Hildburgshauſen Durchleucht an des Herrn Biſchoffs zu Münſter Hochfürſtl. Gnd. erblich ververkaufft/ jedoch aber ihnen die Religions- und Gewiſſens-Freyheit gantz bündig vorbehalten worden/ dieſelbe nicht nahmentlich der Religion halber (denn das wäre gar zu mercklich/ und kein Kunſtgriff noch Politic geweſen) ſondern aus allerley Neben-Sachen/ wodurch nach und nach die Gewiſſens-Freyheit und Kirchen-Rechte gekränckt/ ja die Grundveſten davon ſelbſt mit der Zeit wackelnd gemacht werden müſſen/ alsbald und noch in ſelbigem Jahre ſchon angefochten worden/ und nachhero viele groſſe Gewalt erdulden müſſen/ dergeſtalt/ daß man ſie von ihrer uhralten Synodal-Aſſociation mit der Weſeliſchen Claſſe/ als ihrer Haupt-Säule/ verdringen/ ihre Kirchen-Ordnung contra principia Religionis de facto verändern/ in Gleichförmigkeit dieſer/ ihnen übel berüchtigte Leuthe zu Kirchen-Vorſtehern und Aeltiſten/ mittelſt gantz ſeltzam angeſtellter Wahl vorſtellen/ bey verweigerten Beyfall ſie allerſeits zu Rebellen machen/ und endlich darzu gar mit Soldaten zwingen und dragoniſiren laſſen wollen/ welchemnach der à priori intendirte- und ſolchergeſtalt nicht fehlen könnende Endzweck à poſteriori von ſelbſten erreicht/ und nicht nur der unſchuldige Prediger ſeine Sicherheit in der Flucht zu ſuchen ſich gemüßiget geſehen/ ſondern auch dieſer mit andern zu gantz unmäßigen Brüchten ſtrafffällig erkläret/ dieſe mit Einziehung der Pfarr-Gefälle/ Spolirung ſeines Hauſes/ und bey denen andern mit feindſeeliger Execution und recht auf Diſcretion angeordneter Einquartierung eingetrieben/ auch unter dem Vorwand nöthiger Garniſon, mit dem letzten annoch angehalten wird/ und was ſolcherley ſchwere Mißhandlungen mehr ſind/ wie ſich alles dieſes aus dem theils erſtaunlichen Innhalt nachgeſetzter Speciei Facti und deren Beylagen umſtändlicher ergiebet,

Species Facti.

JN dem Städtlein Werth/ in Weſtphalen/ an denen Cleviſchen Gräntzen gelegen/ und anjetzo der Biſchöfflich-Münſteriſchen Bothmäßigkeit unterworffen/ hat ſich bald nach der angefangenen heilſamen Reformation eine Evangeliſch-Reformirte Gemeinde/ mehrentheils von denen Leuthen geſammlet/ welche ſelbiger Zeit/ wie erweißlich/ der Religion halber aus Buchhold und dem Münſteriſchen Lande vertrieben worden/ und ſich daſelbſten häußlich niedergelaſſen haben. Wie nun die Noth einen jeden auf ſeine Selbſterhaltung bedachtſam macht/ alſo hat man auch Evangeliſch-Reformirten Theils dahin ſeine Gedancken gerichtet/ auf was Weiſe man ſich in dem Exercitio dieſer Glaubens-Bekandtnuß ſicher ſtellen möge? welches zu bewürcken/ hat man nicht allein zu Werth/ ſondern auch an mehr andern Orthen in der Nachbarſchafft der Jülich-Cleviſch- und Bergiſchen Lande/ wo Evangeliſch-Reformirte Gemeinden/ und obgleich dieſelbe der Bothmäßigkeit von Jülich und Cleve nicht unterworffen geweſen/ die Aſſociationes das beſte Mittel zu ſeyn ermeſſen/ und ſich zu dem Synodo generali gedachter Jülich-Clev-Berg und Märckiſchen Landen ſub expreſſo, tacito vel præſumto conſenſu Dominorum Territorialium gefüget/ auch ſich darauf in Synodos particulares & Claſſes vertheilet/ wobey es bis auf dieſe letztere Zeiten glücklich erhalten worden. Die Werthiſch-Evangeliſche Gemeine inſonderheit hat/ da ſie einen feinen Zuwachs gewonnen/ ſich dieſem Synodo, und zwar der Weſeliſchen Claſſe zugeſellet/ und wie dergleichen Societäten officia mutua & reciproca zu haben pflegen; alſo iſt dero Prediger allſchon bey dem Anno 1580. den 12. Aprilis zu Weſel gehaltenen kirchlichen Convent, als ein Mitglied der gantzen Claſſe und zu Beſorgung gemeinſamer Angelegenheiten gezogen/ ohne daß dieſes von denen Landes-Herren **Lit. A.** jemahls mißbilliget oder angefochten worden/ gleich als ſich aus dem ſub Lit. A. hier anliegenden Synodaliſchen Gezeugnüß deutlich genug ergiebet/ und kein Zweiffel iſt/ daß von erwehntem 1580ten Jahre an/ bis auf dieſen Tag/ folglich vor- in- und nach dem Anno normativo 1624., und zur Zeit des geſchloſſenen Weſtphäliſchen Friedens/ die Præſides Synodi & Claſſis, die Werthiſche Kirche viſitiret/ hingegen der Prediger daſelbſt bey denen Conventen erſchienen/ die nach denen Principiis Religionis verglichene Kirchen-Ordnung allſtets mit beobachtet/ und was etwa zur Kirchen-Zucht nöthiges bey der Gemeinde vorgefallen/ hiernach/ als der Regul, alles gerichtet und geſchlichtet worden/ welches die Landes-Herren/ denen ſolche Vorfälle nie nicht verborgen geweſen/ oder ſeyn können/ ohne Widerrede gern geſchehen laſſen; ja im Gegentheil/ da die Herrſchafft und Städtlein Werth die Begegnüß gehabt/ verſchiedentliche Aenderungen ihrer Landes-Herren zu leyden/ ſo haben dieſe zeitliche neuere hohe Herren Beſitzere/ die Vergeſellſchafftung ihres Städtleins Werth mit der Weſeliſchen Claſſe/ beſage der zu vorgemeldtem Lit. A. gehörigen Adjunctorum nicht nur tacitè (welches wegen der ſo langen Zeit doch genug geweſen wäre) ſondern auch expreſsè genehm gehalten/ indem die Durchleuchtigſte Fürſtin Albertina Eliſabeth von Waldeck/ als Frau zu Werth/ Dero Hof-Rath Hiesfeld expreſsè anbefehlet/ dem/ bey obgeſchwebter geiſtlichen Stritt-Sache bemühet geweſenen Moderatori Claſſis Veſalienſis zu bedeuten: daß ſie ihme zu gnädigſtem Danck verbunden blieben. Nicht minder haben Dero Succeſſor des Herrn Herzogs Ernſt Friederichs zu Sachſen-Hildburgshauſen Hochfürſtl. Durchleucht/ als auch vorheriger Innhaber der Herrſchafft und Städt- **Lit. B.** leins Werth/ in mehrerer Anzeigung der Beylage ſub Lit. B., auf unterthänigſtes Nachſuchen ſämbtlicher Prediger der Weſeliſchen Claſſe/ welche vor ihre/ uti verba ſonant, correſpondirende Mitglieder zu Werth um Hochfürſtlichen Schutz und Hülffe intercediren/ an Dero Rath per Decretum gerechtiſt verordnet: daß derer Imploranten petito deferiret/ und die liquide Schulden abgetragen werden ſolten; Wie dann noch ferner **Lit. C.** eben dieſer Dero Rath Lüder per Reſcriptum ſub Lit. C. nachdrücklich angewieſen wird: daß/ weilen die Moderatores des Synodi Clivenſis bey Ihro klagbar angebracht/ daß er/ der Rath/ dieſelbe und die Reformirte Gemeinde des Städtleins Werth in ihren uhralt hergebrachten- auch genoſſenen Gerechtigkeiten und Befugnüſſen beeinträchtigen wolte/ wann er ſie in gewiſſen von Aſſociations wegen ihnen gebührenden Zuſtändigkeiten zu turbiren getrachtet/ dieſelbe aber gemeinet wären/ ihre Unterthanen bey dieſen Befugnüſſen gnädigſt zu ſchützen; dahero befehlen Sie ihme/ dem Rath/ dieſe Leuthe hierunter in Zukunfft nicht zu beeinträchtigen. Dieſemnach ſo iſt dieſer Status Aſſociationis, in Anſehung des Städtleins Werth/ bereits vom 16 Seculo her eingeführet/ durch die Landes-Herren reſpectivè geduldet und genehm gehalten/ auch mittelſt des Weſtphäliſchen Friedens tanquam annexum exercitii Auguſtanæ Confeſſionis confirmiret worden/ weßhalber ſich niemahls keine Herrſchafft gefunden/ die ſich zu Sinne kommen laſſen/ hiergegen etwas widriges zu verhängen/ ſondern haben vielmehr im Gegenſatz ihre Unterthanen darbey ſchützen zu wollen/

ſich erklärt / wovon die angeführte Documenta unwiedertreibliche Zeugnüſſe abgeben. Und in dieſem ruhigen Zuſtande iſt im Städtlein Werth die Reformirte Gemeinde mit ihrem Prediger und ſogenannten Kirchenmeiſtern oder Conſiſtorialen geblieben / bis ſich Anno 1709. eine abermahlige Aenderung des Beſitzers begeben / da nemlich höchſt-ermeldten Herrn Herzogs Durchleucht / mehr beregte Herrſchafft und Städtlein Werth an weyland Se. Hochfürſtliche Gnd. zu Münſter käufflich übertragen. Nun iſt zwar in dem errichteten Kauff-Contract, nach Innhalt des hier ſub Lit. D. beygefügten Extractus, ſehr bündig Lit. D. vorbehalten: daß Ihro Hochfürſtl. Gnd. und Dero Hochſtiffts-Stände / die Religion in Kirchen und Schulen / und in omnibus Eccleſiaſticis in ſtatu quo, in Gleichförmigkeit der Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schlüſſen laſſen ſolten / auch auf dieſe Bedingung und Verſprechen gehuldiget worden / mithin ſich wohl nicht leicht jemand einbilden mögen / daß man dennoch gegen Fürſtliche theuere Verſicherungen / ſo ſchweren Verdrießlichkeiten und Beängſtigungen die armen Leuthe zu Werth unterworffen ſehen würde. Es hat ſich aber dieſe gehabte ſüſſe Hoffnung leyder! nur gar zu bald in bittere Salſen verwandelt / indem kaum ein Viertel-Jahr / nach ergriffenem Beſitz / dem Prediger zu Werth durch die Bucholtiſche Beambten allſchon ein Fürſtlich-Münſteriſcher Befehl gezeiget worden (dann die begehrte Abſchrifft ſowohl von dieſem als mehr andern Verordnungen zu geben / hat man aus leicht zu erreichenden Abſichten allezeit verweigert) Krafft welches ihme ſub pœna Caſſationis geboten worden / ſich hinfort der Aſſociation mit der Weſeliſchen Claſſe zu enthalten. Gleichwie man aber von dieſem unverſehenen Verbot leichte urtheilen können / daß ein ſolch Contract-widriges Beginnen / zumahlen bey denen Umſtänden / nemlich weil es noch ſo ſehr frühe / mehrere klägliche Folgen nach ſich ziehen würde; Alſo hat man zwar die Nothdurfft dagegen / nebſt der Bitte: ſie von ihren uhralten Gerechtſamen und dem notorio Statu Anni 1624. nicht zu verdringen / aber vergeblich vorgeſtellet; Und da zu Behuff dieſer Werthiſchen Reformirten Gemeinde / Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen / glorwürdigſter Gedächtnuß / zur Zeit des geſchloſſenen Kauffs / durch Dero Droſten zu Unna den Herrn von der Reck / bey weyland des Herrn Biſchoffs Hochfürſtl. Gnd. / zur Sicherheit dieſer Reformirten Gemeinde / Religions- und Gewiſſens Freyheit / einige Repræſentationes thun laſſen / auch der Herr Biſchoff ſich dieſerwegen und in Gleichförmigkeit des Contracts / zu allem willfährig erkläret; Alſo hat man dieſen Beyſtand wiederum geſuchet / und um Vorſpruch geziemend gebethen / worinnen auch Se. Königliche Majeſtät nach Dero Milde bald gefüget / geſtalten der Abdruck ſub Lit. E. genüglich zu erkennen giebt / wie ſehr befrembdlich es Deroſelben vorkommen Lit. E. / daß Se. Hochfürſtl. Gnd. zu Münſter / unter dem nichtigen Vorwand: ob wäre dergleichen Verbot bereits von voriger Herrſchafft ergangen / ſich gegen Dero eigene Fürſtliche Zuſage / zu widriger Verordnung emleiten laſſen: erſuchen dahero Dieſelbe inſtändigſt / nach Dero bekandten Æquanimität / Ihre Glaubens-Genoſſen wegen der kundbaren Aſſociation und an übrigen ihren Juribus nichts nachtheiliges zuzufügen. Die Würckung dieſer allergnädigſten Interceſſion hat darinnen beſtanden / daß es einige Zeit ſtille geweſen / doch ſind ſchon Anno 1712. neue Attentata erfolget / indem der Werthiſche Prediger Schluiter vor die Sent oder Römiſch-Catholiſche geiſtliche Gericht citirt worden / um ihn dieſer Jurisdiction unterwürffig zu machen; desgleichen auch etliche Jahre von dem Ambtmann / die Römiſche Diſpenſations-Befehle / wegen des Fleiſcheſſens in der Faſten / zur publication dem Prediger zugeſendet; weniger nicht ihme / Predigern / die ſtets erlaubt geweſene Beſuchung der Reformirten Krancken in Bucholt / unterſaget worden. Anno 1714. hat man angefangen / die zu reichen ſtipulirte Beſoldungen und Gebührnüſſen einzuziehen / welches Se. Königlich-Groß-Brittanniſche Majeſtät bewogen / allergnädigſte Interceſſionales an weyland des Herrn Biſchoffs Hochfürſtliche Gnaden abzulaſſen / wie davon der Inhalt ſub Lit. F. das mehrere gar nachdrücklich zu erkennen gibt. Der Lit. F. Erfolg aber / hat leyder! gewieſen / wie wenig drauf reflectiret worden / maſſen man immer weiter und weiter zu gehen / und endlich gar das Rauhe heraus zu kehren getrachtet hat / worzu ein / um übler Adminiſtration der Kirchen-Güther und Armen-Mitteln abgeſetzter Aeltiſter und Werthiſcher Conſiſtorialis / Nahmens Johann Heinrich Müller / die Gelegenheit ſeyn müſſen. Dann wie es bey dem Exercitio der Reformirten Religion etwas überall bekannt und hergebrachtes iſt / daß das aus und von der Gemeinde beſtellte Conſiſtorium, die fernere Obſicht über die vorkommende Nothwendigkeiten / mittels der Kirchen-Cenſur, Anordnung der Adminiſtration über die Kirchen-Gefälle und Armen-Mittel / und was ſonſten dazu einſchlagen kan / trage; Alſo iſt erwehnter Müller zum Adminiſtratore der Kirchen- und Armen-Gefälle erwehlet worden / welcher Bedienung er auch einige Jahre vorgeſtanden. Wornach man aber wahrgenommen / daß ſeine Verwaltung nicht zum beſten geführet würde / dahero an ihn verſchiedene Erinnerungen geſchehen / und die Ubergebung ſeiner Rechnungen begehret worden/ deſſen er ſich nicht nur geweigert/ ſondern auch in andern Dingen ſich widerſpenſtig bezeiget/ dergeſtalt/ daß das Werthiſche Conſiſtorium nöthig erachtet/ dem Synodo davon Känntnüß zu geben/ mit welches Gutfinden/ man ihn/ Müller/ ſowohl der Adminiſtration, als ſeines ältiſten Ambts/ wie gar nicht etwa was ungewöhnliches/ ſondern dergleichen Cenſuren zu aller Zeit bey dieſer Kirche hergebracht und ausgeübet worden/ entſetzt hat. Welchem allem er/ Müller/ ſich mit vieler gegebenen Aergernüß widerſetzet/ ſo/ daß der Kirchen-Rath denſelben/ bis zu ſeiner Beſſerung/ vom Heil. Abendmahl ſuſpendiren müſſen/ welchemnach er/ Müller/ aus lauter Rache/ ſich mit Vorbeygehung des hierunter competenten Fori der Claſſe/ nacher Münſter gewendet/ und daſelbſten alles das/ was mit ihme vorgegangen/ als unbefugt und dem Kirchen-Rath nicht gebührend/ angegeben/ welches dort zu Münſter eine recht gefundene/ erwünſchte Sache/ und ſo ein angenehmer Vortrag geweſen/ daß man ſofort eine/ in Anſehung derer Religions-Verwandten/ denen ſolche zu gut aufgeſetzet ſeyn ſoll/ mit vielen Seltzamkeiten angefüllete/ **Lit. G.** ſogenannte Proviſional-Kirchen-Ordnung/ wie ſie ſub Lit. G. beyliegt/ entworffen/ und darinn verſchiedenes/ inſonderheit wegen Beſtellung der Kirchmeiſter und Aeltiſten/ Veränderung des Conſiſtorii, die Cenſur über die Zulaſſung oder Abhaltung vom Heil. Abendmahl/ und dergleichen mehr/ ſo denen bisherigen Principiis der Evangeliſch-Reformirten/ als der wohlhergebrachten Obſervanz, am wenigſten der wohl eingeführt geweſenen Kirchen-Ordnung und beſtändigen Gebrauch gemäß/ verordnet/ und alles ſo künſtlich und dergeſtalt eingerichtet worden/ daß/ wenn man Fürſtl. Münſteriſcher Seits das eigene Proviſionale Ordinationis zum Stande bringen können/ denen Catholiſchen allezeit die freye Hand bleiben würde/ willkührlich bey dieſer Kirche zu handthieren. Und mit dieſer ſo ſehr præjudicirlichen Ordonnanz iſt der Ambtmann Winterfeld Anno 1718. nach Werth gekommen/ hat drey Tage nacheinander/ als den 22., 23. und 24. Octobris, die Reformirte gantze Gemeinde/ ohne Ausnahm/ unterm Glockenſchlag in die Kirche gefordert/ weßfalls ſich zwar der Prediger wegen vorgeſtandener Meditation auf den folgenden Sonntag entſchuldiget/ jedoch zu Vermeidung 25. Gold-Gulden angedroheter Straffe ſich gleichmäßig eingefunden/ da dann von dem Ambtmann der Vortrag geſchehen: daß er zu künfftiger Verhaltung/ eine neue Kirchen-Ordnung/ Nahmens ſeines gnädigſten Fürſten/ wolte publiciren; daß ſie zu einer neuen Wahl der Conſiſtorialen auf gantz neuerliche/ und vor die Reformirte unerträgliche Art/ des andern Tages ſchreiten; daß ſie ſich in Conformität der vorigen Befehle allerſeits der Aſſociation zur Weſeliſchen Claſſe enthalten/ oder ſchwerer Straffe gewärttigen ſolten. Zu welches deſto beſſerer Beförderung/ gegen die Gemeinde das ſchöne/ aus einer/ ſi Diis placet, ſehr feinen Moral hergenommene Argumentum perſuaſorium gebraucht worden: die Gemeinde möchte ſich nur bald geben/ und die vermeintliche beſſere Ordnungen annehmen/ krafft welcher ſie nicht länger dem Prediger unterthänig ſeyn/ ſondern vielmehr über ihn herrſchen/ und nicht mehr ſo nach ſeiner Pfeiffe tantzen ſolte/ wie er/ Prediger/ denn auch keine Macht haben ſolte/ ſie von dem Abendmahl abzuhalten. So klug man aber auch bey Ausdenckung dieſer Sache geglaubt geweſen zu ſeyn/ ſo hat dennoch dieſes keine Folge gehabt/ indem die Gemeinde die Neuerungen verbethen/ und ſie bey ihren alten Gewohnheiten und Ordnung zu laſſen/ inſtändig nachgeſuchet. Worüber ſich der Ambtmann dergeſtalt entrüſtet/ daß er ihnen mit Straffe gedrohet/ und ſie als Rebellen ins Protocoll nieder zu ſchreiben dem Secretario befohlen. Auch als bey der dritten Zuſammenberuffung der Schulmeiſter/ Nahmens des Predigers und Gemeinde/ bevollmächtiget geweſen/ von dem Ambtmann geziemend zu begehren/ ihnen den Fürſtl. Befehl der ſo offt wiederhohlenden Convocationen zu zeigen/ hat er/ Ambtmann/ den Schulmeiſter in der Kirche bey dem Kopff gefaſſet/ und ihn mit dem Geſichte auf das auf der Tafel liegende Papier hart geſtoſſen/ alſo auch einige Zeit feſt gehalten/ hinzufügende: Da ſiehe nun! lieſe nun! Welches Verfahren die Gemeinde ſehr ſtutzig gemacht/ und haben eine bey Handen gehabte Proteſtation hervor gebracht/ die aber der Ambtmann weder hören noch annehmen wollen/ ſondern iſt unter harten Wortten und zu verhängenden Straffen/ nebſt dem Secretario, zur Kirche hinaus gegangen. Alle dieſe Facta haben zu weiterer Verfolgung/ dieſer bedrängten Gemeinde eine ſehr betrübte Sorgſamkeit gemacht/ derohalben ſie/ in Hoffnung/ von ſo offenbaren Thätlichkeiten gerettet/ und zukünfftig unangefochten zu bleiben/ ſich wieder an Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen und Dero nachgeſetzte Cleviſche Regierung gewendet/ welche ſich ihrer intercedendo & repræſentando repræſentanda zwar abermahls angenomen. Aber was helffen alle/ auch die trifftigſten Vorſtellungen/ wann man ſich einmahl vorgeſetzet/ nichts zu hören/ noch anzunehmen? Man hat Biſchöfflich-Münſteriſcher Seits beſchloſſen/ gegen dieſe verlaſſene Gemeinde Gewalt zu brauchen/ wann ſie ſich nicht der Claſſical-Aſſociation enthalten/ und der bisherigen Verfaſſung/ Obſervanz, Recht und Gerechtigkeiten gar nicht gemäſſen Verordnungen blindlings unterwerffen wollen. Und wie zu Ausführung dieſes Vorhabens nichts beſſer als das ſo genannte Dragoniſiren/ indem ſich eine Com-

pagnie Soldaten/ ſtatt einer gantzen ungewöhnlichen Garniſon in dem Städtlein eingefunden/
welche zwar bey denen Evangeliſchen viele Inſolentien verübet / jedoch aber zu colorirung
des Vorhabens / und daß man die Soldaten nicht alleine um der Evangeliſchen
willen einmarchiren laſſen/ ſo ſind ſelbige anfänglich bey alle Religions-Verwandten verlegt
geweſen. Jedoch hat ſich die wahre Abſicht bald veroffenbaret/ wann der Ambtmann
Winterfeld kurtz darnach an den Secretarium, Innhalts ſeines ſub Lit. H beygelegten Lit. H.
Schreibens/ die Ordre geſchicket: die dortige Mannſchafft von denen Catholiſchen/
auch von denen zum Unterſcheid der Reformirten alſo genannten Evangeliſch-Lutheriſchen/
weniger nicht von einigen Reformirten wegzunehmen / und denenjenigen / die ſich widerſetzlich
bezeiget / einzuquartiren. In ſolchem Zuſtande waren die Sachen zu Werth / als
more & tempore conſueto, der Præſes der Weſeliſchen Claſſe, zu Verrichtung der gewöhnlichen
Viſitation, auf Werth gekommen / welche Gelegenheit man zu Münſter abermahlen
ergriffen/ um eine Fürſtl. Commiſſion auf Werth gehen zu laſſen/ welche dieſerhalben
die Gemeinde unter ungewöhnlicher Eydes-Formul über verſchloſſene Articuls
verhöret/ ferner dieſelbe nebſt dem Prediger aufs Caſtel gefordert / da ſofort nach ihrem
Eintritt die Thore geſperret / und nach angehörten vielen gehäßigen Reden/ verſchiedene
Sententien publicirt worden/ da unter andern der berüchtigte und mancherley böſer Dinge
überführte obberegte Müller/ völlig in ſeine Adminiſtration und älteſten Ambt reſtituiret/
auch nachhero/ unter Begleitung von Soldateſca, in offentlicher Kirche in den Conſiſtorial-Stuhl
reintroducirt; Und nechſt dem ſo iſt/ Innhalts der ſub Lit. I. angefügten Urtheil/ Lit. I.
der Prediger/ ſamt etlich andern der Gemeinde/ in/ vor ſolcher Art Leuthe gantz unproportionirliche/
folglich recht entſetzliche Brüchten oder Straffe von 25. 40. 70. und
100. Gold Gulden/ unter vorgeſpiegelten Urſachen / verdammet; die zu der Kirch und dem
Armen-Kaſten gehörige auf etliche tauſend anſteigende Obligationes hinweg genommen/
auch/ alles vielfältigen Bitten und Flehens unerachtet / bis dato vorenthalten werden. Solchemnach
ſind die Paſtorats-Einkünffte vor den Prediger / wie des Ambtmanns Befehl
ſub Lit. K. darthut/ in Zuſchlag geleget / und nebſt deme ein neues Commando Soldaten Lit. K.
eingerücket / wovon dem Prediger der Fourier, ein Mouſquetier und Tambour, welchen
des andern Tages zwey Weiber mit Kindern gefolget/ zur Verpflegung zugetheilet
worden/ der ihnen auch/ nach ihrem eigenen Einfall/ alles gereichet/ und er / Prediger/
ſich als einen Arreſtanten tractiren laſſen müſſen. Doch dieſes iſt noch nicht genug/
indem noch gantz andere/ kaum glaubliche Mißhandlungen auf dieſe arme Gemeinde gewarttet/
ſintemahlen hierauf der Prediger / in Begleitung des Fouriers und Gerichts-Bothen
oder Büttels/ welcher die Maleficanten zu führen pfleget / nach dem Caſtel gebracht/
und hieſelbſt ihme/ und der mit vorgeladenen Gemeinde / eine neue Condemnatori-Urtheil
(wovon man die gebettene Copiam, wie bey andern mehr/ verſaget) publiciret/
durch welche der Prediger aufs neue/ wegen des geweſenen Kirchmeiſters Müller/
in viertzig/ und die übrige gantze Gemeinde ein jeder in 15. Thaler Brüchten fällig erkläret
worden. Man hat hiernach nicht geſaumet/ gegen einen ſo hartten Ausſpruch
bey der nacher Bochold zurück gegangenen Commiſſion die Nothdurfft geziemend vorzutragen/
und um gnädigſte Aufhebung gedachter Sentenz ſchrifftlich zu bitten. Mit
was vor unglücklicher Folge aber/ indem nicht einſt das Memoriale, weilen es keine
Submiſſions-Schrifft/ wäre/ angenommen worden / ſolches erhellet aus nachſtehender
erſtaunlichen/ doch warhafften Erzehlung: Währender Zeit dieſer Abfertigung nacher
Bochold / hat die Soldateſca in Werth / die Execution auf die erklärte Brüchten zu
vollführen angefangen / da es dann zuforderiſt auf des Predigers Haus loßgegangen/
und darinnen (wie bey ſo geſtalten Sachen / und da dem gemeinen Land-Knecht
aller Wille geſtattet worden / nicht zu verwundern) gantz barbariſch gehauſet /
und mehr als auf Diſcretion gelebet worden / anerwogen man deſſelben Mobilien
von Kupffer / Zinn / Eyſen / Leinen / und dergleichen / recht grauſamlich hinweg genommen/
und noch mit mehrerer Grauſamkeit hat man auch das bey dem Heil. Abendmahl
zum Gebrauch dienende und in des Predigers Haus verwahrlich behaltene Tafel-Tuch/
unter vielen Schmach- und Spott-Reden/ geraubet / denen Kindern die Better unterm
Leibe hinweggezogen / daß ſie auf dem Stroh ſchlaffen müſſen / auch ein gleiches/ horrendum
dictu & auditu! an des Predigers todt-krancken Sohne tentiret / auf dieſes jämmerliches
Bitten aber endlich noch ihme gelaſſen / und kaum ſo viel erhalten werden können / daß man
dieſen von Kranckheit und eingejagter Todes-Angſt in Zügen liegenden Menſchen auf einen
Karren elendiglich aus dem Hauſe und nach Iſſelburg bringen dörffen. Das Haus hat
man zur Corps de Garde gemacht/ Eſſen und Trincken mit denen gröſſeſten Exceſſen ſich
geſchaffet/ mit Spielen/ Fluchen und dergleichen executantiſchen Ubungen beym Dragoniſiren
fortgegangen/ mit gefänglicher Wegführung nach Münſter/ und daß man die ſogenannte
Widerſpenſtige an den Schand-Pfahl ſtellen wolte/ beſtändig gedrohet/ folgſam
den ſo vielfältig gepeinigten Prediger auf ſeine Retirade zu dencken gezwungen/ nachdeme

er/ ſtatt der ungefehr ad 157. Thlr. ausgeworffenen Geld-Straffen/ mittelſt dieſer ſo unbarmhertzigen Execution auf mehr als 1000. Thlr. in Schaden und Verluſt geſetzet worden. Bey denen exequirten Mit-Gliedern iſts nicht viel beſſer zugegangen/ geſtalten ohne alle Barmhertzigkeit denen armen Leuthen ihre Victualien an Früchten/ Fleiſch/ Speck/ Vieh und anders angepackt und verkaufft worden/ wie dann nicht einſt die noch unausgedroſchene Früchte verſchonet blieben/ ſondern es haben die zur Execution mit gebrauchte Bauren ſelbige ausdreſchen/ und der Dreſcher-Lohn ihnen unter einer gantz übermäßigen Tax bezahlet werden müſſen/ ja man hat theils Handwerckern ihre Arbeits-Inſtrumenten nicht einmahl gelaſſen/ und andern gar ihre Häuſer und Güther in Anſpruch/ auch ſofort vor den Herrn Biſchoff in Poſſeſſion genommen.

Es würde viel zu weitläufftig fallen/ wann man ſich zu denen Specialitäten ausbreiten wolte/ wie ein und anderer unſchuldiger Mann von denen Soldaten mißhandelt/ geſchlagen/ das Porcelain mit Füſſen zu tretten/ die Better verunreiniget/ ja auf ſie geſchoſſen/ und ihnen/ bedrängten Leuthen/ vielfältig vorgeſaget worden: daß wann ſie ſich nicht der Claſſe enthielten/ die neue Kirchen-Ordnung und andere Befehle blindlings annähmen/ würde man ſie bey denen Köpffen kriegen/ nacher Münſter oder die Vecht führen/ ſie ſtäupen/ brandmarcken/ und ihnen die Köpffe theils abſchlagen/ ihre Häuſer verbrennen/ und mit Hacken niederreiſſen/ und was ſolcherley leidige Tröſtungen von dem ſchlechterdings auf Diſcretion gelebten Soldaten und Officianten mehr geweſen. Es kan ſich wohl niemand einbilden/ daß dieſes überhefftige Verfahren und förmliche Religions-Verfolgung/ eine Landes-vätterliche unpartheyiſche Gerechtigkeits-Verwaltung ſeyn ſoll/ als unter welchen Nahmen man es dennoch gelten machen/ und in einer ſo rubricirten vorläuffigen Antwort auf einige beym Reichs-Tage zu Regenſpurg vorgekommene/ und der vortrefflichen Münſteriſchen Geſandtſchafft zugeſtellte Gravamina zu Werth/ ex capite Superioritatis Territorialis & Jurisdictionis Eccleſiaſticæ behaupten will/ wie die Beylage
Lit. L. ſub Lit. L. mit mehrern beſaget/ welche Schein-Gründe aber in denen hier ſub Lit. M.
Lit. M. angefügten Anmerckungen ihre Abfertigung bekommen/ und alle Unpartheyiſche/ ſo dieſelbe einſehen wollen/ erkennen werden/ wie das Inſtrum. Pacis Weſtphal. ein zwar vermeinter/ aber gewiß ſehr ſchlechter Schutzgatter vor Münſter und das ſo enorme Verfahren nichts wenigers als ein Landes-Vätterliches/ ſondern Reichs-Satzungs-widrigs Statum anni decretorii intervertirendes Unternehmen/ und eine rechte Religions-Verfolgung/ ja ein gantz anders Betragen ſey/ als die vorigen Innhaber dieſer Herrſchafft und Städtleins Werth gegen die arme/ ſowohl Evangeliſche als Catholiſche Einwohner und Unterthanen gehabt/ welche letztere/ die Catholiſche/ ehmahlig nie dergleichen in hundert und mehr Jahren erlitten/ was die arme Evangeliſche Reformirte in ſo kurtzer Zeit/ ſo gar im erſten Jahre der Münſteriſchen Herrſchafft gleich erdulden müſſen/ welches alles/ ohne der ſo ſehr violirten Reichs Satzungen/ Religions- und Weſtphäliſchen Frieden zu gedencken/ gegen den gantz deutlichen Innhalt des Kauff-Contracts/ folgſam gegen die einmahl ertheilte ſchrifftliche Fürſtliche Verſicherung/ weniger nicht gegen das Fürſtliche Wort/ welches weyland des Herrn Biſchoffen Hochfürſtliche Gnaden dem Königlich-Preuſſiſchen Miniſtro von der Reck gegeben/ mithin gegen alle Arten der Verbindlichkeiten/ die nur zur Feſtſtellung einer Sache ergriffen werden mögen/ auch womit ohnedem ſonſten eine Chriſtliche Obrigkeit ihren auch Chriſtlichen und einer recipirten Religion zugethanen Unterthanen zu begegnen pfleget/ ſtreitet und zuwiderlauffet/ daher auch allen Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen nicht anders als ein beſonders Auffſehen machen und bedencklich fallen kan/ daß ihre Glaubens-Genoſſen/ ehe ſie (wie man zu ſagen pfleget) kaum unter Catholiſcher Herrſchafft warm geworden/ ſogleich als ein Feg-Opffer und Schlacht-Schafe geachtet werden ſollen/ ſo daß kein Bitten noch Flehen/ wie hier von dem ſeufftzenden Prediger und Gemeinde aufs allerwehmüthigſte geſchehen/ das geringſte mehr anſchlagen noch helffen will/ ſondern ſie dieſe letztere/ unter dem Nahmen einer nie gewöhnlichen Garniſon, von der Miliz aufs äuſſerſte gedrucket wird/ und der Prediger wegen ungenugſamer Sicherheit im Exilio das Elend bauen muß/ ohne daß die mitleidenswürdige Gemeinde als eine verlaſſene Heerde von einem andern Hirten gewendet/ und einiger Gottes-Dienſt oder Kinder-Lehre gehalten würde.

Es hat zwar dieſer Jammer-volle Zuſtand Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen zu mehrmahliger Vorſchrifft beweget/ aber umſonſt! Es haben auch Ihro Königl. Majeſtät von Groß-Brittannien Ihre Interceſſion, inſonderheit occaſione einer Abſchickung wegen anderer Geſchäffte auf Münſter/ wiederhohlen laſſen/ ohne daß dieſes ſo wenig/ als was der vortrefflichen Münſteriſchen Geſandtſchafft von einigen Evangeliſchen vorgeſtellt worden/ das geringſte gefruchtet! Waß auch Ihro Hochmögende die Herren General-Staaten durch dero an den Hochfürſtlich-Münſteriſchen Hof ohnlängſt abgeſchickten Geſandten/ Herrn von Iſſelmuiden/ bey ſolcher Gelegenheit vor die bedrangte Reformirte Werthiſche

Gemeinde intercedendo in dero hohen Nahmen ſprechen laſſen / darmit ſie doch endlich als Mit-Chriſten und treue Unterthanen möchten angeſehen und bey ihrem Gottes-Dienſt und uhralten guten Gebräuchen gelaſſen werden / iſt alles vergeblich geweſen ! angeſehen die darauf ſtatt der Reſolution gegebene Antwortten in ſo vielerley frembde præſtationes, und von dem Prediger als der Gemeinde fordernde unnöthige Beweißthümer verwickelt geweſen / daß man ohne weitere Tiefſſinnigkeit darab erkennen können / es ſeye Hochfürſtl. Münſteriſcher Seiten noch zur Zeit kein Wille da / dem gegen das Herkommen / Friedens-Schlüſſe / eigenes Verſprechen und ſchrifftliches Gedinge geſtöhrten Religions-Stand / in ſeine vorige Geſtalt wiederum herzuſtellen. Es iſt alſo kein ander Mittel geweſen / als durch offenen Druck und Einverleibung zu denen Religions-Beſchwehrden es der gantzen Welt und Gerechtigkeit liebenden Gemüthern / inſonderheit aber Jhro Kayſerl. Majeſtät und Reich vor Augen zu legen ; Und da allerhöchſtgedacht Jhro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter Wille und Meynung iſt / daß alles / was ſeit dem Baadiſchen Frieden attentirt und gegen die Evangeliſche Unterthanen ausgeübt worden / ohne allen Widerſpruch wieder hergeſtellt werden ſolle / und dann alles / was zu Werth / beſage Facti Speciei, vorgegangen / Anno 1714. den Anfang genommen / und hauptſächlich 1718. recht ausgebrochen iſt / wie die arme Reformirte Gemeinde zu Werth mit Gewalt von der Claſſical-Aſſociation, unter dem ſchwachen Vorwand eines bezeigten Ungehorſams / getrennet / der ohnehin dürfftigen Gemeinde ihre etlich 1000. Thlr. betragende Obligationes bis noch vorenthalten / die verhängte Execution nicht ſonder Grauſamkeit verübet / alle ihre Meubles und Victualien geraubet / Häuſer und Güther ihnen theils entzogen / die Leuthe zu mannigfaltiger Mißhandlung gleichſam preiß gegeben / die Beſoldungen der Diener am Worte / in Zuſchlag geleget / der Prediger ſelbſt / um fernerer Gewalt zu entgehen / die Flucht ergriffen / mithin die Gemeinde nun über Jahr und Tag ohne Prieſter und Schulmeiſter, folgſam ohne offentlichen Gottes-Dienſt und in andern Vorfallenheiten ohne Zuſpruch und Geiſtlichen Beyſtand gelaſſen werden wollen; So iſt kein Zweiffel / es werden ſich auch die armen Leuthe zu Werth einer ſolchen allergerechteſten generalen Verordnung zu erfreuen haben / mithin in Gleichförmigkeit der in ſolchen Fällen bisher allerrühmlichſt geeuſſerten Kayſerlichen allergnädigſten Willens-Meynung / auch dieſer Gemeinde in allen ihren Gliedern / das weggenommene und vorenthaltende zuruck gegeben / ſo dann die zur Ungebühr erpreſſete Koſten ſambt denen erlittenen Schäden müſſen erſetzet / das freye Religions-Exercitium wieder völlig nach denen Glaubens-principiis und hieraus flieſſenden Anordnungen hergeſtellet / und man ſich endlich in Zukunfft einer unbeeinträchtigten Frey- und Sicherheit zu getröſten haben möge.

* * *

Beylagen.

Lit. A.

Demnach uns unterſchriebenen zeitlichen Moderatoren Claſſis Veſalienſis, Herr Schluiter / gegenwärttiger Prediger der Evangeliſch-Reformirten Gemeinde zu Werth / für ſich und das Conſiſtorium ſelbiger Kirchen beweglich zu erkennen gegeben / wie ihme abermahlen / Nahmens Sr. Hochfürſtl. Gnd. von Münſter / durch einige Deroſelben reſpectivè Herren Räthe und Beambten die Aſſociation mit der Weſelſchen Claſſe / und einfolglich mit dem Cleviſchen Synodo, unter Androhung der völligen Caſſation von ſeiner Bedienung / alles Ernſtes unterſaget / es wäre dann / daß ſothane Aſſociation erwieſen / und daß dieſelbe bey vorigen Herrſchafften unbeſprochen belaſſen wäre; Als zeugen wir hiemit / nach Jnnhalt bey uns vorhandener jährlich ordentlich conſcribirter Claſſical- und Synodal publiquen Acten / daß nicht nur die Gemeinde zu Werth gleich den Reformirten Glaubens-Genoſſen zu Buchholtz / vor Beſtellung des öffentlichen Kirchen-Dienſtes / von benachbarten Predigern im Cleviſchen Lande viſitiret / ſondern auch / ſo balde ſie zu Stande kommen / den Kirchen-Verſammlungen und Conventen im Cleviſchen Lande / ohne einige jemahls vorgefallene Widerrede / oder Hindernuß / als ein Mitglied der Reformirten Kirchen dieſer Orthen aſſocirt und einverleibet geblieben / wie dann insbeſondere in Anno 1580. den 12. Aprilis bey den gemeinen Kirchlichen Conventen zu Weſel gehalten / Dn. Johannes Tremonius, Prediger zu Werth / erſchienen / und gleich andern ſeine Seſſionem und Votum gehabt.

Desgleichen ſeine Succeſſores Eraſtus Lauterbach 1581., und verfolglich / ſo lange er daſelbſt am Worte gedienet / D. Calixtus Pappinus 1610., D. Abrahamus à Roer 1614.

& ſic D. Hermannus Urſinus 1617., und ſofort D. Hermannus Haverbergius 1619. und ſo weiter dieſer Nachfolger bis auf dieſen Tag / welche alle jedesmahl entweder ſelbſt oder nach unſerer Kirchen-Ordnung die Eltiſten all ſolcher Gemeinde als Membra ordinaria der Cleviſchen Kirchen-Conventuum, beygewohnet und correſpondiret. Nicht weniger als Anno 1610. die ſämbtliche Reformirte Gemeinde des Provincialen Cleviſchen Synodi in drey verſchiedene Claſſen vertheilt / ſo jährlich durch Deputatos aus ihrem Mittel den Synodum beſtellen / iſt die Reformirte Gemeinde zu Werth unter die Weſelſche Claſſe geblieben / als welcher ſie am nechſten gelegen war / und iſt ſo gar von keiner Herrſchafft / welche das Städtlein Werth und die Reformirte Gemeinde daſelbſt gehabt / obgedachte Aſſociation und daran klebende Correſpondence und Kirchliche Viſitation niemahlen angefochten und behindert worden / daß als noch vor acht Jahren mir unterſchriebenen ebenmäßig das Præſidium Claſſis vertrauet war / damahlige Regentinne / die Durchleuchtige Fürſtin Albertina Eliſabeth / gebohrne Fürſtin zu Waldeck und Gräfin zu Pyrmond ꝛc. Ihrem Hof-Rath Herrn Bertram Hiesfeldt / Ihr gnädiges Gefallen / wegen der bey meiner Viſitation glücklich gehobenen Mißhelligkeit durch ein Reſcriptum bedeutet / und demſelben conceptis verbis anbefohlen / mir / als damahligen Moderatori Claſſis Veſalienſis vor Ambts halber zu Werth gehabte Mühewaltung / ihren gnädigſten Danck zu bedeuten / von welchem gnädigſten Reſcripto, wie auch des Herrn Hof-Rath Hiesfeld Hand-Briefe / wir die Copeyen hiebey fügen; Urkundlich unſers vorgedruckten Claſſical-Siegels und gewöhnlichen Unterſchrifft. Geſchehen Weſel den 14. Julii 1712.

Clemens Philipp Scheurmann, Eccleſ. Veſal. & Claſſis h. t. Præſes.
Jacobus Elsnerus, Claſſis Veſal. p. t. Aſſeſſor.
J. W. Mey, h. t. Claſſis Scriba.

Quod Copia hæc concordet cum originali atteſtor.
A. S. Kuchenbecker, Secret. Regius.

Folget nun Copia Miſſivæ Herrn Hof-Raths Hiesfeld / & eſt tenoris ſequentis.

Wohl-Ehrwürdiger / Hochgelehrter / ſonders Hochgeehrteſter Herr Prediger.

WElchergeſtalt Ihro Fürſtl. Durchleucht / meine gnädigſte Frau / den zwiſchen des Herrn Prediger Schlüter / und Richtern zu Werth / jüngſthin getroffenen Vergleich nicht allein gnädigſt approbiret / ſondern auch mir Ew. Wohl-Ehrwürden vor die dabey angewendete Mühe in Deroſelben hohen Nahmen Danck zu ſagen / auferlegt haben / ſolches belieben Ew. Wohl-Ehrwürden aus der Copeylichen Anlage dieſerwegen an mich ergangenen gnädigſten Reſcripti zu erſehen: wie ich dann nun dieſes hiemit beſtermaſſen verrichte / als hoffe / daß jenes dem Herrn Schluiter zu künfftiger ſeiner deſto mehrerer Verſicherung gedeyen / und der gemachte Friede zwiſchen beyden Theilen um ſo viel beſtändiger ſeyn werde; Womit Ew. Wohl-Ehrwürden dem Schutz GOttes zu langwürigem erwünſchtem Wohlergehen empfehle / und verbleibe

Ew. Wohl-Ehrwürden / meines Hochwerthen Herrn Predigers

Culenburg den 16. Decembr. 1704.

Ergebenſt- und willigſter Diener
B. Hiesfeld.

Quòd Copia hæc concordet cùm Originali atteſtatur.
A. S. Kuchenbecker, Secret. Regius.

Sequitur jam Copia Reſcripti & eſt tenoris ſequentis.

Von GOttes Gnaden Albertina Eliſabeth / gebohrne Fürſtin zu Waldeck / Gräfin zu Pyrmond und Culenburg ꝛc. ꝛc.

Hochgelehrter / lieber Getreuer!

WIr haben aus eurem / unterm 29. Octobris jüngſthin erſtatteten unterthänigſten Berichte des mehrern vernommen / wie daß ihr endlich / in Krafft euch aufgetragenen

Commiſſion, und durch Zwiſchenſpruch friedliebender Gemüther / die / zwiſchen dem Evangeliſch-Reformirten Predigern zu Werth / Matthias Schluiter / und unſerm daſelbſtigen Richtern / Dietherich von Pallandt / eine Zeit her geſchwebete verdrießliche und hoch-ärgerliche Irrung in Güte gehoben / und dieſelbe hinwieder verglichen habet; Wie Uns nun ſolches zum gnädigſten Gefallen gereichet / mithin den darunter mit bemühet geweſenen Moderatoren Claſſis Veſalienſis zu gnädigſten Danck verbunden bleiben; alſo genehmen und ratificiren Wir nicht nur ſothanen getroffenen Vergleich / ſondern wollen auch / daß ſelbigem von beyden Theilen treulich / und ohne das geringſte darwider zu handelen / oder daß ſolches geſchehe / zu veranlaſſen / oder zu geſtatten / nachgelebet werde / gnädigſt begehren; Ihr wollet gedachten Partheyen ſolches zuforderſt publiciren / zugleich auch denſelben ernſtlich aufgeben / daß ſie mehr-angeregtem Vergleich in allem gebührend nachleben / als lieb ihnen ſeyn mag Unſere / widrigenfalls zu bezeigende unausbleibliche Ungnade zu vermeiden / wornach ſich zu richten; Und Wir ſeynd euch in Gnaden gewogen. Gegeben Hildburghauſen / den 8. Novembr. 1704.

Albertina Eliſabeth.

Lit. B.

Durchleuchtigſter Herzog ꝛc.

Gnädigſter Herr!

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht kan Claſſis Veſalienſis nicht umhin / unterthänigſt zu hinterbringen / was maſſen der Reformirte Prediger und Vorſtehere der Reformirten Gemeinde in Dero Herrlichkeit Wertherbruch / bey jüngſthin gehaltener ordinairen Viſitation geklaget / daß ſie zu Beytreibung ihre Kirchen-Mitteln gar keine Hülffe von Dero Richtern / Herrn Pallandt / erhalten könnten / und daß dahero der Reſtanten viel würden / daß ſie der Sachen keinen Rath wüßten / wann Ew. Hochfürſtl. Durchleucht darinn nicht gnädigſt verſehen würden. Eben dieſelbe Klage iſt auch von dem Prediger und Vorſteheren der Reformirten Gemeinde in der Stadt Werth / doch mit mehrerm Ernſt und Betrübnüß geführet worden / beſonder / da ungeachtet Ew. Hochfürſtl. Durchleucht im vergangenen Jahr gnädigſt erkannten hohen Commiſſion die principaleſte Schulden / in ſpecie bey berührten Richtern Pallandt / und denen / ſo er ſuchet zu favoriſiren / im Stecken blieben / und darauf bisher nicht ein Heller bezahlet iſt.

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht ſaget Reformirte Claſſis Veſalienſis mit beyder berührten Gemeinen Vorſtehern unterthänigſten Danck vor Dero bisherige Lands-Fürſtliche hohe vätterliche Vorſorge und Schutz / ſie hat aber dabey zugleich zu Ew. Hochfürſtl. Durchleucht das unterthänigſte Vertrauen / Sie werden auf ihre unterthänigſte Interceſſion dieſen beyden correſpondirenden Mitgliedern Dero hohe Landes-Fürſtliche und vätterliche Gnade und Schutz weiter gnädigſt genieſſen laſſen / darinn insbeſonder / daß ſie in Beytreibung ihrer Kirchen- und Armen-Mittelen gegen männiglich obbenannte unwillige / doch mit vollem Recht ſchuldige Debitores, vornemlich durch gnädigſt zu ernennende abermahlige höhere Commiſſarien gnädigſt mögen geſchützet werden; Welche hohe Fürſtliche Gnade mehrbeſagte Claſſis mit demüthigſtem Gebeh zu GOtt vor Ew. Hochfürſtl. Durchl. und Dero gantzen hohen Hauſes beſtändige hohe Wolfarth nicht ermangelen wird / unterthänigſt zu erkennen / als

Ew. Hochfürſtl. Durchleuchtigkeit /
unſers Gnädiſten Hertzogen und
Herrn ꝛc. ꝛc.

Weſel / den 13. May /
1707

Unterthänigſte Dienere und Vorbittere zu GOtt / ſämtliche Prediger der Weſeliſchen Claſſis
cujus juſſu ſubſcripſit jetziger Præſes Claſſis,

Johann David Zulckius, Prediger
zu Dierßfurth.

An Jhro Hochfürſtl. Durchleucht / Herzogen von Sachſen-Gotha-Heilburgh. ꝛc. Unterthänigſte Interceſſion Claſſis Veſalienſis vor die Reformirte Gemeinde zu Wertherbruch und Werth ꝛc. um gnädigſte Hochfürſtl. Hülffe / zu Beytreibung der Kirchen- und Armen-Renthen.

Decretum.

SE. Hochfürſtliche Durchleuchtigkeit / Herr Ernſt Friederich / Herzog zu Sachſen / Jülich / Cleve / Berge / auch Engern und Weſtphalen / unſer gnädigſter Fürſt und Herr / haben der imploranten Petito gnädigſt deferiret / befehlen demnach Dero Rath und Droſt Lüdern hiemit in Gnaden / dieſe hiebevor dem Rath Hiesfeldt committiret geweſene Sache nicht nur zu übernehmen / ſondern auch aufs eyfrigſte dahin zu ſehen / daß der Kirchen- und Armen-Güthere quam dexterrimè adminiſtriret / deſſen gnugſame Rationes Jährlich præſtiret / und alle deroſelben Schulden mit Nachdruck beygetrieben werden mögen / zu dem Ende dann auch den hieſigen Richtern Pallandt per viam Juris dahin anzuhalten / die Liquide-Schulden der Kirchen forderſamſt abzutragen.

Ernſt Friederich / Hertzog.

Werth / den 30. May 1707.

Pro Copia authentica
ſubſcripſit
H. Baumeiſter / Not. Publ. &
Civis Immat. mpp.

Lit. C.

**Hochgelehrter Rath /
und lieber Getreuer!**

Unſern gnädigſten Gruß zuvor.

WAs an Uns die Moderatores Synodi Clivenſis wegen ihrer von undencklichen Jahren hero genoſſener Gerechtigkeit / bey Eröffnung der Todten-Gruben und competirenden geringen Erkänntnüß vor die Leich-Predigten / davon ſie angeblich turbiret / ihr Pfarrer auch wegen eines an ſich ſelbſt / weder injurieuſen / noch auch dergleichen demüthigſt geredeten Wort von Uberſchnellen / wofür er doch nach der Zeit durch interpoſition wohlmeinender Scheides-Freunde ſich gnugſam expliciret / und reparation gethan habe / angefeindet worden / ihr auch in dem angeſtellten Judicio ſummario ſolche Gerechtſamen denen Reformirten gäntzlich aberkandt haben ſollet / unterthänigſt gelangen laſſen / das zeiget beygeſchloſſenes Memorial mit mehrerm. Wann Wir nun die Evangeliſch-Reformirte zu Werth / wie ſonſt einen jeden bey ſeinen wohlhergebrachten Beneficien und bisher genoſſenen Gerechtigkeit / zumahlen auch in Conſideration Jhro Majeſtät des Königs in Preuſſen / nachdrücklichſt zu ſchützen gnädigſt geneigt / darneben ſeines zeitigen / ſo Pfarrers Ubereilung / oder Kirchmeiſters begangenen Verſäumung / einer gantzen Gemeinde zu imputiren / und ſie deſſen entgelten zu laſſen / nicht gemeinet ſeyn; Als befehlen Wir hiemit gnädigſt / daß ihr bemeldte Gemeinde bey der Poſſeſſion vel quaſi obgedachter und anderer ihrer uhralten Befügnüſſen nachdrücklich ſchützen / und ſie entgegen nicht beinträchtigen laſſen ſollet. Wäre es aber / daß die narrata ſich anderſt verhielten / oder ihr ſonſten etwas erhebliches mit gnugſamen Grund dagegen hättet / das wollen Wir unverweilet in Schrifften erwartten ꝛc.

Ersbach / den 27. Julii,
1708.

Ernſt Friederich ꝛc.

Dem Hochgelehrten Unſerm Rath / Droſten / und lieben Getreuen / Herrn Joh. Chriſtoph Lüder.

Quod concordet cùm Originali atteſtor
A. S. Kuchenbecker, Secret.

Lit. D.

Extract

Des zwiſchen des Herrn Erb-Prinzens zu Sachſen-Hildburghauſen Hochfürſtlichen Durchleucht / und des Herrn Biſchoffs zu Münſter Hochfürſtl. Gnaden in Anno 1709. den 14. Octobr. errichteten Kauff-Contracts.

WAs nun die Religion jetztgenannter Herrſchafft belanget / verſprechen Ihro Hochfürſtl. Gnaden / nebſt Dero Hoch-Stiffts Ständen / ſolche ratione Kirchen und Schulen und in omnibus Eccleſiaſticis in ſtatu quo, und wie es ſowohl wegen der Evangeliſchen als Reformirten in dem Münſter- und Oßnabrüggiſchen Friedens-Schluß verglichen / zu laſſen und zu halten / auch denen Predigern und Schul-Bedienten die bisherige Beſoldung und Accidentien ungehindert und ungeſchmählert richtig abgeben zu laſſen.

Lit. E.

Friederich König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

WIr erkennen es mit gebührendem hohen Danck / daß Ew. Lbd. bey Erhandlung der Herrſchafft Werth / wegen derer daſelbſt befindlichen Evangeliſchen nicht allein in dem Kauff-Contract verſprochen / dieſelbe bey ihrem freyen Exercitio Religionis und übrigen Juribus quoad ſacra & Statum Religionis jedesmahl ungekränckt zu laſſen / ſondern auch auf die von Unſerm Droſten zu Unna / dem von der Recke / bey Ew. Lbd. deßhalb gethane Vorſtellung ſich dieſerwegen nochmahls gantz willfährig erkläret;

Gleichwie Wir nun im geringſten nicht zweiffelen / daß Ew. Lbd. beſagten Evangeliſchen den Effect dieſes Verſprechens / jedesmahl empfinden laſſen werden; alſo können Wir auch nicht anders glauben / als daß Sie zu demjenigen Befehl / welchen Sie an den Prediger zu Werth / Matthias Schluitern / ohnlängſt ergehen laſſen / daß er ſich / bey Verluſt ſeiner Bedienung der Aſſociation mit der Weſelſchen Claſs enthalten ſolle / durch ungleiche Vorſtellungen bewogen worden; Inmaſſen Wir dann vernommen / daß Ew. Lbd. vorgebracht worden / als ob dergleichen Verbot bey voriger Herrſchafft allbereits ergangen; Ew. Lbd. wird aber dargegen allbereit repræſentiret worden ſeyn / daß ſolch præſuppoſitum gantz keinen Grund habe / und ſolch Verbot in vorigen Zeiten nimmer geſchehen / vielmehr aber obgedachtem Prediger zu Werth bey Antrettung ſeines Dienſtes durch die Culenburgiſche Räthe ausdrücklich anbefohlen worden / gleich ſeinen Anteceſſoren zu der Weſelſchen Claſſe ſich zu halten; und hoffen Wir demnach / erſuchen auch Ew. Lbd. hiemit inſtändigſt / Sie wollen nach der Uns bekandten Æquanimität dieſes in billigmäßige conſideration ziehen / es bey der ob-angeregten Aſſociation verbleiben / und ſo wenig in dieſen als andern Stücken etwas / ſo gedachten Unſern Glaubens-Genoſſen in ihren Juribus nachtheilig ſeyn könnte / vornehmen laſſen; Wir zweiffeln um ſo viel weniger an gewühriger Willfahrung / weilen ſolches auf der höchſten Billigkeit beruhet / Ew. Lbd. auch dadurch Uns einen angenehmen Gefallen erweiſen werden / wogegen Wir Deroſelben zur Erweiſung ꝛc. Sign. den 24. April. 1710.

An den Biſchoff zu Münſter.

Pro Extr. Protb. Claſſis Veſal. ſub dato 1711. den 15. & 16. April. cui hæc Regia Reſcript. verbotenus inſerta, ſcripſit & ſubſcripſit

Joh. Neckelman, V. D. M. Alp. & Claſſis
Veſal. h. t. Præſes.

Lit. F.

Georg Ludwig / König und Churfürſt ꝛc.

WIr ſeyn auf Unſerer Anhero-Reiſe glaubwürdig verſtändiget worden / daß der Paſtor und das gantze Kirchen-Weſen Unſerer Augſpurgiſchen Confeſſion an Ew. Lbdn. Städtlein und Herrſchafft Werth / in groſſe Armuth und Elend dadurch geſetzet worden / daß ihnen von Ew. Lbdn. dortigen Beambten und Bedienten die wegen ſolcher Herrſchafft zwiſchen Ew. Lbd. und des Herzogen zu Sachſen-Hilburghauſen Lbdn. unterm 14. Octobr. 1709. errichteten Kauff-Contract, zu verreichen ſtipulirte Beſoldung und übrige Gebührnuſſen ſeither einigen Jahren verenthalten worden.

Wie Uns nun Ew. Lbdn. Gemüths-Billigkeit nicht vermuthen läſſet / daß Sie davon Gefallen tragen / ſondern Wir zu Jhro vielmehr das geſicherte Vertrauen ſetzen / Sie werden die Erfüllung ob-angezogenen Kauff-Contracts hierunter cum Effectu zu verfügen geneigt ſeyn;

So können Wir nicht umhin / Ew. Lbd. hiemit freundlichſt und inſtändigſt zu erſuchen / Sie geliebten ein gerechtes Einſehen hierinn zu haben / und ob-erwehnten armen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ihres Kirchen-Weſens und deſſen Erhaltung halber / diejenigen Unentbehrlichkeiten ohn weiters Verlangen angedeyen zu laſſen / welche ſie aus mehr angezogenem Contract mit ſo gutem Grunde zu fordern und ſo ſehr vonnöthen haben.

Es wird die gute Würckung / welche Wir von dieſer Unſerer Interceſſion bey Ew. Lbdn. zu hoffen / Uns zu ſonderbaren Gefallen und dann Erkenntlichkeit gereichen / wovon Ew. Lbd. Proben zu geben / Wir Uns alle Angelegenheiten lieb ſeyn laſſen werden.

Gravenhage den 27. Sept.
1714.

An den Biſchoff zu Münſter.

Hochwürdiger Fürſt /
Beſonders lieber Freund!

EW. Lbdn. Antwort-Schreiben vom 29. Januarii letzt-her auf Meine Interceſſionales vom 27 Septembr. 1714. wegen der Beſoldung für die Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Pfarrer und Schul-Bediente zu Werth / habe Jch vor einigen Tagen erhalten / und daraus erſehen / warum Ew. Lbd. vermeynen / daß ſolche Beſoldung nicht aus der Herrſchafft Werth Einkünfften zu entrichten ſey / ſondern deren Præſtirung des Erb-Prinzen zu Sachſen-Hildburghauſen Lbdn. als Verkaufferen der Herrſchafft / obliege. Nun komme Jch ungern daran / Ew. Lbdn. in dieſer Sache mit weitern Vorſtellungen beſchwehrlich zu fallen; Jch kan jedoch deren in dem gröſten Vertrauen / welches Jch zu Ew. Lbdn. Billigmüthigkeit geſetzet / nicht entübriget ſeyn. Der Kauff-Contract, welchen Ew. Lbdn. und Dero Münſteriſche Stifft-Stände mit des Erb-Prinzen zu Hildburghauſen Lbdn. wegen der Herrſchafft Werth getroffen / iſt dieſes worttlichen Jnnhalts: Daß Ew. Lbdn. und beſagte Stifft-Stände verſprochen / denen Predigern und Schul-Bedienten zu Werth / von der Evangeliſchen Religion die bisherige Beſoldung und Accidentien ungehindert und ungeſchmählert richtig abgeben zu laſſen.

Es iſt auch nicht weniger ohne Streit / daß ſolche bisherige Beſoldung / bevor die Herrſchafft Werth an Ew. Lbdn. und das Stifft Münſter kommen / auf die Rentmeiſterey ſelbiger Herrſchafft aſſigniret geweſen / und daraus bezahlet worden; Es iſt alſo wohl nicht zu begreiffen / wie die Rechts-Gelehrte / derer Ew. Lbdn. Erwehnung thun / vor GOtt und der ehrbaren Welt es zu verantworten ſich getrauen / Ew. Lbdn. auf die Gedancken zu bringen / und durch ein unerhörte detorquirung der ſo klaren und deutlich vorangezogenen Wortte und Pacti deren Verſtand dahin zu verzerren: daß damit nur anders nichts verſprochen ſeyn ſolle / als daß Ew. Lbdn. zulaſſen und nicht hindern wollen / daß vorgedachte Beſoldung von dem Verkauffer / Erb-Prinzen zu Hildburghauſen / könnte gereichet werden.

Wann dieſe Deutung richtig wäre / ſo wolte daraus folgen / daß das in eben demſelben Periodo des Kauff-Contracts enthaltene Verſprechen / daß Ew. Lbdn. und Dero Münſteriſche Stifft-Stände die Religion in der Herrſchafft Werth / ratione Kirchen und Schulen und in omnibus Eccleſiaſticis in ſtatu quo, und wie es ſowohl wegen der Evangeliſchen als wegen der Reformirten in denen Münſteriſchen und Oßnabrüggiſchen Friedens-Schlüſſen verglichen / laſſen und halten wolten / gleichfalls von dem Erb-Printzen zu Hildburghauſen zu verſtehen wäre / und ſo viel hieſſe: dieſer Erb-Printz wolte den Statum Religionis in der Herrſchafft Werth jetztbeſchriebener maſſen laſſen.

So unſtatthafft aber augenſcheinlich ſeyn würde / ſolches zu ſtatuiren / mit eben ſo wenigen Gründen oder nur der geringſten Wahrſcheinlichkeit läſſet ſich auch obiges mit dem andern connectirtes Verſprechen wegen der Beſoldung für die Evangeliſche Prediger und Schul-Bediente auf den Erb-Printzen zu Hildburghauſen ſchieben; ſondern das wäre eine pur lautere Chicane, an derſelben und deren Erfindung Wir uns gäntzlich verſichert halten / daß Ew. Lbdn. ſelbſt im Hertzen einen Eckel haben werden / indem nicht möglich iſt / daß dergleichen bey einem ſo Chriſtlichen hochbegabten und Recht und Billigkeit liebenden Fürſten / wie Ew. Lbdn. zu ſeyn den Ruhm haben / Beyfall finden können.

Ich erſuche demnechſt Ew. Lbd. hiemit nochmahlen freund- und angelegentlich / Sie wollen ein gerechtes und mitleidentliches Einſehen in dieſer Sache haben / und nicht zugeben / daß gegen den buchſtäblichen Innhalt und guten Glauben eines ſo indiſputirlichen Pacti die arme Evangeliſche Pfarrer und Schul-Bediente zu Werth länger betrübt / und ihrer Beſoldung fruſtrirt werden / ſondern zu verfügen und darüber zu halten belieben / daß ſolche Beſoldung ihnen de præterito & futuro zu ihrer unentbehrlichen Nothdurfft aus dem Fundo; welcher dazumahl gewidmet iſt / und auf welchem Sie bey Verkauffung der Herrſchafft Werth notoriè geruhet / und mit demſelben auf Ew. Lbdn. und Dero Münſteriſche Stifft-Stände als Käuffere devolviret worden / verſchriebener maſſen ungehindert und ungeſchmählert richtig abgegeben werden mögen. Ew. Lbdn. werden dadurch ein auf alle Weiſe löbliches Werck der Gerechtigkeit verrichten / und zeigen / daß Sie nicht von denen ſeyn / noch denen Gehör geben / welche ſich einbilden / ſie thun GOtt einen Dienſt daran / und hätten nicht nöthig / an Pacta Conventa ſich zu binden / wenn ſie mit Evangeliſchen zu ſchaffen haben / und denenſelben einiges Hertzeleyd zufügen können / zu dergleichen Mißtrauen Anlaß zu geben / auch denen Catholiſchen Unterthanen in Evangeliſcher Herren Ländern wenig Vortheil bringen würde / als gegen welche ſodann eben ſo zu verfahren jure talionis erlaubt ſeyn / dabey aber das Band der Einigkeit im Reich / welches der beſte Schild / für beyderſeits Religions-Verwandten daſelbſt / nicht wenig Noth leyden würde. Ich verbleibe

Ew. Lbdn.

St. James Palais den $\frac{8}{19}$. Martii
A. J. C. 1715.
ꝛc.

An den Herrn Biſchoff zu Münſter und Paderborn.

Lit. G.

DEmnach Ihro Hochfürſtliche Gnd. zu Münſter und Paderborn ꝛc. unſer gnädigſtes Herr / aus Ihro ab der Sachen des Predigers und ſogenannten Kirchen-Rath zu Werth / Reformirter Religion, Klägeren / gegen und wider vorigen daſigen Richtern / Johann Henrichen Müller / Beklagten / gehorſambſt abgeſtatteter Relation mißfällig wahrgenommen / was für Streittigkeiten der Ab- und Anſetzung eines von den älteſten des Kirchen Raths halber / und darbeneben von wegen eines ohne Dero gnädigſtes Vorwiſſen und Conſens von gedachtem Predigern und ſogenannten Kirchen-Rath unternommenen Verbots der Gedächtnüß des Heil. Nachtmahls zu genieſſen / auch wegen von demſelben ohne gnädigſte Bewilligung ſo gar auf den gröſſeſten Feſt-Tag / nicht ohne Aergernüß der Gemeinheit attentirter Suſpenſion des Heil. Nachtmahls / Irrungen entſtanden / und dann höchſtgemeldte Ihro Hochfürſtl. Gnd. dabey angemercket / daß / wann ſolche Irrung quoad futurum ſowohl als de præterito aus bisheriger hinc inde prætendirter / aber annoch nicht erſetzter / noch dem Anſehen nach ſo bald erſetzlicher Obſervanz decidiret werden ſolte (wie es / ſo viel das Præteritum und darob dependirende hinc inde eingeführte Actiones Injuriarum betrifft / geſchehen muß) ſolche Irrung inskünfftig und bey währendem Proceſs fernere Uneinigkeit / Unruhe und ärgerliche Scandala verurſachen dörffte; So haben höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Gnd. / um ſolchen Unweſen inskünfftig vorzukommen / nöthig befunden / in Gefolge Deroſelben als Lands-Herrn in Inſtrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen zuſtehender geiſtlicher Juriſdiction und Juris Reformandi ad interim, und bis Sie mit Zuziehung etlicher ohnärgerlicher / und in der Reformirten Religion wohlbegründeter Predigeren eine andere ſelbiger Religion conforme Kirchen-Verordnung (wie Sie willens ſeynd) haben errichten laſſen / proviſionaliter zu verordnen / daß bis dahin / keinem von vorgemeldter Religion, ohne höchſtgedachter Sr. Hochfürſtl. Gnd. gnädigſten

Vorwiſſen / Conſens und gnugſamer vorhergehender durch dazu ſpecialiter gnädigſt deputirender und zugezogener ſolcher Religions - Verwandten geſchehener Unterſuchung / der Genuß des Heil. Nachtmahls zu gemeldtem Werth verbotten / noch auf den höchſten Feyer- oder gewöhnlichen Sonntagen deroſelben Miniſtration in der Reformirten Kirchen daſelbſt / ohne zuvor eingeholter gnädigſter Bewilligung / ſuſpendiret werden ſolle / alles bey Straff höchſter Ungnade und nach Ermäßigung; Als viel aber die Ab- und Anſetzung der Aelteſten oder ſogenannten Ouderlingen und Kirchen-Rath betrifft / weilen dabey viele unverantwortliche Unterſchleiffe vorgehen können / wann die Ab- und Anſetzung bey einem zeitlichen Predigern und Kirchen-Rath allein / wie von obgedachten Klägeren will prætendiret werden / beſtehen ſolte; So seynd dadurch und damit die darzu bequemſte zu ſolchen Chargen ausgeſehen und in Vorſchlag kommen möchten / höchſtgedachte Jhro Hochfürſtl. Gnd. bewogen worden / bis zu anderweiter gnädigſter Confirmation dem Prediger und ſämbtlicher Reformirten Gemeinheit zu Werth / die wohlgemeldte Aelteren oder ſogenannten Ouderlingen folgendergeſtalt zuzuſtehen: Nemlichen es ſollen für dißmahlen am erſten Sonntag nach Verkündigung dieſes / demnechſt in künfftigen Jahr auf ſolchen Sonntag / bis zu anderweite gnädigſten Verordnung / nach dem gewöhnlichen Gottes-Dienſt und abgeſtatteten Gebeth / um glückliche Wahl / nicht nur der Prediger / ſondern auch alle der Reformirten Religion zugethane und zu Werth wohnende Haus-Vätter (wann ſie nicht durch Kranck- und Bettlägerigkeit oder ſonſten ohnumgängliche Abweſenheit verhindert / in daſiger Reformirten Kirchen vor Jhrer Hochfürſtl. Gnd. daſigen Ambtmann und Gerichtſchreibern bey fünff Gold-Gulden im Ausbleibungs-Fall verwirckenden Straff erſcheinen / und nachdeme ihnen insgeſambt dieſe gnädigſte Verordnung von gemeldten Gerichtsſchreibern vorgeleſen worden / ſie auch insgemein von gedachtem Ambtmann gnugſam errinnert ſeyn werden / daß ſie bey bevorſtehender Wahl ſo gewiß / als ſie auf Erforderen es mit leiblichen Ayd erhalten ſollen und wollen / ſolche ſechs Perſonen zu gemeldten Chargen erwehlen ſollen und wollen / welche eines frommen / ehrlichen und unverdächtigen Handels und Wandels / und ſonſt güte und fromme vernünfftige / und wohl verſtändige der Reformirten Religion zugehane Bürgere zu Werth / auch gemeldter Religion, und derſelben Kirchen und Gemeinheit / auch denen Armen nützlich und dienlich ſeyn / und daß ſie ſolches nicht unterlaſſen ſollen noch wollen / um einige Freundſchafft / Verwandſchafft / Schwägerſchafft / Gunſt oder Gabe / noch aus Furcht oder Haß / oder Feindſchafft / oder Mißgunſt / oder ichtwas anders / ſondern allein den Nutz gedachter Kirchen / Gemeinheit / und der Armen und ihre eigene Seeligkeit betrachten und für Augen haben ſollen und wollen / alsdann ein jeder von gedachten Einwohneren / ins beſondere an Ayds ſtatt vorgedachtem Ambtmann und Gerichtſchreibern insgeheim aus obgedachter Burgerſchafft / ſechs / obige Qualitäten habende Perſohnen benennen / auch dabey bedeuten ſolle / welche zwey von denenſelben zur Verwaltung der Kirchen-Paſtorat- und Schul-Güthern / und welche zwey zu Verwaltung der Armen Einkünfften und Güthere / auch welche zur Adminiſtration der Oſtendorffer Fundation, ſeiner Meynung nach / am tauglichſt und bequemſten ſeyn / welche alſo benannte / und von welchen ſie benennet worden / gedachter Gerichtſchreiber fleißig und getreulich anſchreiben / und wann alſo ein jeder obgedachter Haus-Vätter vorgedachter maſſen ſeine Meynung angezeiget hat / mehrgedachter Ambtmann / in Beyſeyn des Gerichtſchreibers / aus denen alſo benennten oder erwehlten den Computum machen / und zwar die durch die meiſte Stimmen erwehlete / jedoch mit Vorbehalt: ob höchſtgedachte Jhre Hochfürſtl. Gnd. aus dazu bewegenden Urſachen dieſelbe beſtättigen wollen oder nicht / durch gedachten Gerichtſchreibern ſo fort proclamiren laſſen. Und damit ein jeder ſeine Meynung deſto kühnlicher entdecken möge / ſofort nach ſolchem computo das Wahl-Protocoll verſchlieſſen / und er / Ambtmann / ſowohl / als gedachter Gerichtſchreiber bey ihren Ayden und Pflichten / womit ſie höchſtgedachter Sr. Hochfürſtl. Gnd. zugethan / ohne Deroſelben Special-Erlaubnuß und gnädigſten Befehl / keinem die Nahmen aller deren / oder eines oder mehrerer dererſelben / welche für dieſen oder jenen votirt oder nicht votirt haben / offenbaren ſollen / welchemnach ſoll ſofort / um obgedachte gnädigſte Confirmation gehörigen Orths geſuchet / und nach dero Erhaltung ein jeder von ſolchen erwehlten von unſerem Ambtmann in Ayd genommen werden / und demnechſt ſolche Bedienung / wie es ſich gebühret / vertretten / und damit daran deſto weniger Mangel ſeyn könne / ſollen die alſo erwehlte von ihren Empfang und Ausgabe richtige Rechnung / und zwar ſowohl von Kirchen-Paſtorat und Schul-Intraden / als auch der Armen Einkommen und Oſtendorffer Fundation insbeſonder führen / dieſelbe dreyfach ausgefertiget / und davon ein Exemplar unſerem Ambtmann / und das andere dem Prediger und übrigem Kirchen-Rath / auch ſo viel die vier erſtgemeldte Rechnungen betrifft / der Reformirten Gemeinheit jährlichs drey Wochen für der Wahl / um ſelbige vorläuffig examiniren zu können / einſenden / und demnechſt 14. Tage hernacher in gedachter Kirchen / ſo viel die Kirchen-Paſtorat- Schul- und Armen-Rechnung belanget / in Beyſeyn gemeldten Ambtmanns / Gerichtſchreibers / Predigers / Kirchen-Raths und Reformirter Gemeinheit; Die der Oſtendorffiſchen Fundation aber belangende / in Anweſenheit erwehnten Ambtmanns / Gerichtſchreibers / des Kirchen-Raths und Oſtendorffiſchen Verwandten ablegen / juſtificiren / und wann ein ſolches geſchehen / ſollen alle drey Exemplaria unterſchrieben / und davon eines bey gemeldten Ambtmann / das andere bey dem Kirchen-Rath / und das dritte bey den Rechnungs-Führeren gelaſſen werden; Uhrkundlich Hochfürſtlichen Hand-Zeichen und beygedruckten Secret-Inſiegels. Sign. Münſter den 29. Septembris 1718.

(L.S.) **Frantz Arnold.**

Lit. H.

Monſieur.

Weilen bey letzterer meiner Anweſenheit in Münſter gnädigſt verordnet worden iſt / daß die unſchuldige an jüngſthin beſchehener Widerſetzlichkeit gegen die Hochfürſtl. Verordnung / gantz und zumahlen verſchonet bleiben ſollen; So hat der Herr Secretarius, daſelbſt anweſenden Scheffen zu bedeuten / daß bey bevorſtehender Umquartierung deren daſelbſt in Garniſon verbliebenen wenigen Mannſchafft darauf regardiret / bevorab aber die Catholiſch- und Lutheriſche / welche an der Sachen gantz kein Theil haben / ſodann die ſechs oder ſieben Reformirten / ſo ſich gehorſambſt bezeiget gehabt / nunmehro zur Einquartierung nicht mit zugezogen werden / ſo lieb ihnen ſeyn wird / bey etwa deßfalls vorfallenden Klage / eine ſchwere Straff zu vermeyden / als wornach ſie und der Herr ſich zu richten haben. Ich wünſche damit ein glückſeelig neues Jahr / und bin

Monſieur

Bocholdt den 31. Decembr.
1718.

Votre &c.
R. Winterfeld.

Der Herr Lieutenant muß an Platz des Herrn Capitains aufm Schloß logiren / und ihm Servis gegeben werden.

Inſcriptio:

A Monſieur,
Monſieur Schwem, Griffier de Son Alteſſe de Munſter & Paderborn & Secretaire de la ville de &
à
Werde.

Pro Copia cum Originali mihi transmiſſo verbotenus concordantè ad requiſitionem &c.

Lamb. Henr. Schwem, Secret.
ſcripſi & ſubſcr.

Lit. I.

Ihro Hochfürſtl. Durchleucht zu Münſter und Paderborn / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz Hertzog ꝛc. Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr / haben ſich ab der / von Dero Ehrwürdigen Dohm-Capitul zu Münſter bey deſſen jüngeren Regierung committirter / und durch höchſtſtraffbarliche Widerſetzlichkeit hierunten benennten / und andern Perſohnen / ſowohl in puncto der von Dero Verfahren am Hoch-Stifft Münſter / weyland Herr Frantz Arnolden / Biſchoffen zu Münſter und Paderborn ꝛc. als Herrn zu Werth / Chriſt-milder Gedächtnüß / gnädigſt ausgelaſſener Wahl der Aeltern / oder ſogenannten Ouderlingen / als auch wegen des puncts verbottener Aſſociation der Weſeliſchen Claſſis &c. veranlaſſeter Inquiſitions-Sachen gehorſämſt referiren laſſen / und erkennen daraus / mit Vorbehalt des puncti, oblauts verbottener Aſſociation, und dißfalls verwürckter / noch zur Zeit aus dazu bewegenden Urſachen ausgeſtellter Straff für Recht: daß zuforderſt Matthäus Schluiter / Prediger der Reformirten Gemeinheit zu Werth / obſchon er ſich bey währender Inquiſition, und auch ein Zeit hernacher abſentiret / dennoch der befundenen Wahrheit nach / wegen deſſen / daß er / unerachtet des ihme am 22. Octobr. vorigen 1718den Jahrs kund gemachten gnädigſten Befehls / um am folgenden Sonntag den 23. ejusdem bey 25. Gold-Gulden / im Ausbleibungs-Fall verwürckender Straff in der Reformirten-Kirche zu Werth zu kommen / und die Wahl der Aeltern oder ſogenannten Ouderlingen / nach Einhalt der Proviſional-Ordnung / mit zu verrichten / er nicht allein ausgeblieben / ſondern auch noch mit denen / der Zeit geweſenen Ouderlingen oder Aeltern und andern / des vorigen Tags gehaltener Deliberation, an gedachtem Sonntag gantz keinen Gottes-Dienſt / um / allem Anſehen nach / nur der gnädigſten proviſionalen Verordnung zu illudiren / gehalten / und nach Anzeige des Schulmeiſters Heiniſch / ihn zu dem Gottes-Dienſt ſonſt gewöhnlich zu läuten verbotten / und alſo dadurch veranlaſſet / daß nicht allein viele / welche von weitem / um / dem Gottes-Dienſt beyzuwohnen / gekommen / deſſen fruſtriret worden / ſondern auch die wenigſte von gedachter Gemeinheit ſolcher Wahl beygewohnet / die übrige aber ſich höchſtſtraffbarlich widerſetzet haben / in hundert Gold-Gulden Straff; Fürters Abraham Sterneberg / geweſener Ouderling und Kirchenmeiſter daſelbſt / wegen deſſen / daß er am vorgedachten Sonntag / noch obgedachter maſſen mit gedachtem Prediger des Tages zuvor gehaltener Berathſchlagung / ſich von gemeiner Kirchen / allem Anſehen nach / um dadurch die Vollenziehung gemeldter Ordnung zu hindern / abſentirt / auch dadurch veranlaſſet / daß / wie zuvor erwehnet / die meiſte von gemeldter Gemeinheit ſich der Wahl widerſetzet / und dieſelbe nicht verrichtet haben / auch wegen deſſen / daß ihme Zeit / um ſich zu erklären / daß inskünfftige ſolcher Proviſional-Ordnung auf den zur Wahl gnädigſt beſtimmten Tag geleben wolte / mit der Verwarnung / verſtattet und angeſetzet worden / daß / im Fall in ſelbiger Friſt nicht erfolgender Erklärung / dieſelbe pro negativa, und er für ungehorſam gehalten werden ſolle / er aber mit ſeiner gehorſamen Erklärung ausgeblieben / in ſiebenzig Gold-Gulden; So dann Hermann Viſcher wegen deſſen / daß er zwar an gedachtem Sonntag in der Kirche erſchienen / aber zur Wahl nicht habe ſchreiten wollen / und bey ſolcher Gelegenheit ſich als Redeführer und Vorgänger der übrigen Refractarien von der Gemeinheit aufgeführet / auch mit obgedachter Paritional-Erklärung nicht eingekommen / in viertzig Gold-Gulden Straff; Jngleichem Herrmann Kappenhagen / Gerdt Teves / und Gerdt Geeſens / wegen deſſen / daß ſie zwar erſchienen / aber zur Wahl nicht geſchritten / ſondern obgedachten und andern Redeführern und Vorgängern nachfolgende / vor der Wahl aus der Kirche gegangen / und mit obgedachter Paritional-Erklärung zuruck geblieben / ein jeder derſelben in 25. Gold-Gulden; Endlich Peter Sayn / wegen eben gemeldter Urſachen / aber deſſen käntlicher Unvermögenheit halber in Gold-Gulden ſtrafffällig / und ſie alle ob-erwehnte Straff in Zeit von 14. Tagen würcklich an den Hochfürſtlichen Ambtmann zu Werth zu erlegen ſchuldig zu erklären / und ſie dahin / wie auch in die aufgegangene / hiemit ſalvis expenſis publicationis hujus Sententiæ, zu fünff und zwanzig Rthlr. und acht Gulden Cleviſch / moderirte Köſten / zu verdammen ſeyn / immaſſen dieſelbe alſo fällig und ſchuldig erkläret und verdammet werden von Rechtswegen; Dann wird im Fall / wo in gedachter Friſt obgedachte Straffen nicht erlegt würden / darüber die Execution, auch / wo es nöthig / mit Zuziehung der Miliz bewürcken zu laſſen / vorgedachtem Ambtmann aufgegeben / demſelben auch / wenn obengedachter Prediger / oder ſonſt einige andere aus gedachten condemnatis, pro prædicto judicato in immobilibus nicht geſeſſen waren / den oder dieſelbe vorläuffig ad interim ad idoneè cavendum ſuper ſolutione judicati in prædicto termino facienda, anzuweiſen / in deſſen Abgang aber deſſen oder deren mobilia & moventia, auch etwa ausſtehende Forderung und reſpectivè Tractament in Zuſchlag nehmen zu laſſen / anbefohlen. Schließlich wird vor-erwehnten Delinquenten / wann ſie inmittelſt nicht freywillig die Herrſchafft Werth eines für alle verlaſſen würden / annoch und zu allem Uberfluß Zeit von drey Wochen / um ſich zu erklären / daß ſie gedachter Proviſional-Ordnung inskünfftige einfolgen / und derſelben zufolge / auf den zur Wahl gnädigſt beſtimmten Tag zur Wahl ſchreiten / und mitwählen wollen / mit der Verwarnung verſtattet / daß / im Fall nicht erfolgender gehorſamſten Erklärung wider dieſelbe nach aller Schärffe / als wider dergleichen Frevler bräuchlich und Rechtens / bis ſie zum ſchuldigen Gehorſam gebracht / verfahren werden ſolle. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc. Sig. Münſter / den 28. Auguſti 1719.

Copia Urtheils / in Inquiſitions-Sachen /

Contra

Den Prediger Schluiter / Abraham Sternberg / Hermann Viſcher / Hermann Kappenhagen / Gerdt Teves / Gerdt Geeſens / Peter Sayn.

Lit. K.

JN Behuff von gnädigſter Herrſchafft andictirter Brüchten von hundert Gold-Gulden und Köſten bey dem angeblichen Kirchmeiſter / ob ſonſten des Reformirten Predigern Schluiters Gehalt und Paſtorat - Einkünfften in würcklichen Arreſt und Zuſchlag geleget / geſtalten / bis nähere Verordnung an denſelben / bey fünff und zwanzig Gold-Gulden Straffe / nichts verabfolgen zu laſſen / wornach ſich Abraham Sterneberg / und wer ſonſten ſolche hätte / darnach haben zu richten / Signatum Bocholt den 14. Septembr. Anno 1719.

Winterfeld.

Quòd concordet cum Originali
atteſtor

A. S. Kuchenbecker, Secret.
Regius.

Lit. L.

Gravamina wegen der Herrſchafft Werth.	Vorläuffige Hochfürſtl. Münſteriſche Antwort / auf gegenſtehende anmaßliche Gravamina wegen der Herrſchafft Werth.
(1.) DJe Herrſchafft und kleine Städtlein Werth / welche mehrentheils aus denen von Alters aus dem Münſteriſchen vertriebenen Evangeliſchen beſtehet.	WEder erweißlich / weder wahrſcheinlich iſt es / daß die ohnmittelbare Reichs-Herrſchafft / und kleine Städtlein Werth / aus denen von Alters aus den Münſteriſchen vertriebenen Evangeliſchen beſtehe / ſondern iſt vielmehr notorium, daß der Graf Florenz, Herr zu Lichtenburg und Werth wohl ehender die Reformirte Religion in gemeldem Städtlein eingeführet habe / als ein Münſteriſcher Eingeſeſſener / oder ein Burger / der nicht weit von gedachtem Werth in dem Hoch-Stifft Münſter gelegener Stadt Bocholt dergleichen Religion amplectirt gehabt / alſo daß welche in gedachtem Bocholt ſolche Religion profitiret / dieſelbe entweder aus Werth entſproſſen / oder die Religion von daraus hergenommen haben.
(2.) JSt in der Aſſociation mit der Weſelſchen Claſſe geſtanden.	ES wird eben wenig dargethan werden können / daß gemeldten Städtleins eingeſeſſene A. C. Verwandte Anno 1624. mit der Weſelſchen Claſſe aſſociirt geweſen / noch auch daß ein Præſes ſolcher Weſelſchen Claſſe qua tali zu ſelbiger Zeit / oder vor- oder bey des errichteten Oßnabrückiſchen Friedens / oder hernacher / biß gemeldtes Städtlein an Münſter gekommen / ſich der geiſtlichen Jurisdiction über die Eingeſeſſene zu Werth / oder des Juris viſitandi darinnen angemaſſet / oder dergleichen Actus mit Vorwiſſen oder Gedulden eines zeitlichen Landes-Herrn zu gemeldem Werth exerciret habe / zudeme / wann ſchon erwieſen werden könnte / (wie es nicht geſchehen kan) daß gemeldes Städtlein Anno 1624 aſſociiret geweſen / oder ein Præſes gemeldter Claſſen in Werth / vigore Aſſociationis darinnen die geiſtliche

geiſtliche Jurisdiction und davon dependirende Viſitation exerciret hätte; So dienet dannoch darwider / daß durch den Weſtphäliſchen- oder Oßnabrückiſchen / wann nicht auch vorhin durch den Paſſauiſchen Friedens-Schluß einem jeden Lands-Herrn / ſo der Zeit von der A. C. geweſen / die geiſtliche Jurisdiction zugeeignet worden / wie ſolches wohl keiner von denen Evangeliſch-Lutheriſchen oder Reformirten / wird läugnen können. Weiters iſt nicht auſſer Acht zu laſſen / daß in gemeldtem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ Art. 5. §pho 48. incipiente decimo ſexto: Jus Diœceſanum &c. verordnet / daß ohne einige Ausnahme inter ipſos ſolos Auguſtanæ Confeſſionis Status in eorundem terris, die geiſtliche Jurisdiction in terminis eines jeden Territorii eingeſchräncket und verordnet ſeye: daß dieſelbe ultra fines cujuscunque Territorii ſich nicht extendiren ſolle. Hieraus folget / daß vermöge eines ſolchen Friedens-Schluſſes feſt geſtellet ſeye / daß kein Evangeliſcher Fürſt oder Landes-Herr in eines andern Territorio ſich der geiſtlichen Jurisdiction anmaſſen könne / oder dieſelbe / und was davon dependiret / exerciren möge. Weiters folget daraus / daß die Weſelſche Claſſis und deſſen Præſes qua talis, als welcher in tali qualitate nur die geiſtliche Jurisdiction Nahmens eines zeitlichen Hertzogen zu Cleve über deſſen Unterthanen exerciret / extra fines illius Territorii, als über die Werthiſche Gemeinheit keine geiſtliche Jurisdiction, noch Jus viſitandi, mit Recht prætendiren könne. Solte nun vielleicht repliciret werden / daß gedachter Præſes im Fall / wann erweißlich wäre / (wie nicht) daß er zu Zeit gedachten Frieden-Schluſſes / oder vorhero / oder hernacher / einige dergleichen Actus Jurisdictionis Eccleſiaſticæ aut inde dependentis Juris viſitandi, in vim aſſociationis per Dominum Territorialem Immediatæ Dynaſtiæ Werth permiſſæ, gethan hätte; So folget weiters / daß er dieſelbe nicht qua Præſes der Weſelſchen Claſſis, noch Nahmens eines Hertzogen zu Cleve / ſondern Nahmens eines Lands-Herrn zu Werth exercirt habe. Und gleichwie Rechtens iſt / quod nulla Societas in perpetuum contrahatur, alſo auch einem Lands-Herrn frey ſtehe / eine ſolche Societät aufzukündigen / und in ſeinem Lande ein abſonderliches Conſiſtorium aufzurichten / oder die geiſtliche Jurisdiction durch andere unverdächtige / untadelhaffte / und wohlfundirte der A. C. Verwande exerciren zu laſſen / vornemlich wann er anmercket / daß der Præſes Aſſociationis ſich unterſtehet / dem benachbarten Lands-Herrn ſein vorgedachtes Recht zu intervertiren / und zu deſſen Præjudiz, Jus perpetuum ſich anzumaſſen /

welches / als lange das Territorium bey einem der A. C. Verwandten verblieben / auch wohl keiner von ihnen / abſonderlich ſo viel deren dergleichen Aſſociation aus Landsherrlicher Macht verſtattet haben / vermeynen wird / auch mit geſunder Vernunfft nicht mag verneinet werden. Wie nun in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ kein anderes in Fällen / wo dergleichen Landſchafft an einen Catholiſchen geiſtlichen Lands-Herrn gerathen würde / verordnet worden / ſondern daraus vielmehr zu erſehen iſt / daß ſelbiges ſein Abſicht darauf gehabt / daß die Biſchöffe qua tales, ex Pontificia authoritate die geiſtliche Jurisdiction nicht / ſondern die Domini Territoriales qua tales exerciren / auch denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht zugemuthet werden ſolle / welches gedachter Religion und deſſen Exercitio nachtheilig ſeyn könne. Und dann Reichs-kündig iſt / daß dieſelbe eben ſowohl durch andere gedachter Religions-Verwandten / als gedachter Weſelſchen Claſſis, und dero Moderatorem oder Præſidem geheget werden möge / ein zeitlicher Fürſt zu Münſter auch die geiſtliche Jurisdiction über gedachte Reformirte Gemeinde nicht als Biſchoff / noch ex Pontificia authoritate, ſondern als Lands-Herr / zu exerciren verlanget / und ferner zu exerciren Vorhabens iſt; So folget das auch / daß demſelben nunmehr nach acquirirter Herrſchafft Werth eine gleiche Befugnüß zuſtehen müſſe / vornemlich da die Herrſchafft Werth mit allen Prærogativen / und einem Lands-Herrn von Rechts- und Reichs-wegen competirenden Vorrechten ungeringeret / unverſplitteret / und unabgebrochen / ohne einige Ausnahm an Münſter verkauffet worden.

(3.)

BIs gedachte Herrſchafft und kleine Städtlein an das Hoch-Stifft Münſter gekommen.

GEgenſtehendes beruhet auf kenntlichem Irrthum / ſondern es haben die Bediente des Herrn Hertzogens zu Sachſen-Hildburgshauſen Durchleucht referiret und verſicheret / daß auch vorhero dem Predigern zu Werth / ſich der Aſſociation der Weſelſchen Claſſis zu enthalten / anbefohlen worden / auch daß denen vorigen Herrſchafften nicht vorgekommen / daß der Præſes gedachter Claſſen ſich einer Viſitation oder geiſtlichen Jurisdiction in Werth / angemaſſet haben / welches um ſo viel deſto glaublicher iſt / als in notorio beſtehet / und bey der eydlichen Examination ſich hervor gethan / daß / wann gedachter Præſes die Viſitation, ſo viel darab conſtirt / verrichten wolten / ein ſolches ſo heimlich / und mit ſolcher Geſchwindigkeit vorgegangen / daß keiner davon von der Gemeinde / als etwa der Prediger / und einige von den Aeltern / oder ſogenannten Ouderlingen / welche in gedachtem Städtlein angetroffen

(4.)

DA man denn einen jeden der Glieder ſolcher Herrſchafft unter Straffe von 25. Gold-Gülden / und den Reformirten Prediger ſub pœna Caſſationis, die Aſſociation und alle Gemeinſchafft mit der Claſſe zu Weſel verbotten und unterſagt.

(5.)

UNd da nicht Folge geleiſtet worden / alle Original Obligationes (welche viel tauſend betragen) ihnen von Münſteriſcher Seiten annoch / ohnerachtet ſie unaufhörlich um Wiedererhaltung derſelben ſuppliciret / vorenthalten worden.

worden / deroſelben beygewohnet / oder Nachricht davon erhalten. Und welche von gedachten Aelteren / um ihre Aecker zu beſtellen / auf dem Felde geweſen / auf ihnen notificirte Anweſenheit des Præſidis vor deſſen Abreiſe nicht eins / wie ſtarck ſie auch geeylet haben / in dem Städtlein und Kirchen kommen können. Wie dann auch nicht erweißlich iſt / daß aus mehrgedachter Reformirten Gemeinde zu Werth einige mehr / als etwa der Prediger und der Kirchenmeiſter dem Weſelſchen Synodo beygewohnet / noch daß ein Lands-Herr von ſolcher / von dem Prediger und dem Kirchenmeiſter unternommene Beſuchung des Weſelſchen Synodi Wiſſenſchafft gehabt habe.

DAzu iſt man / jedoch anderergeſtalt nicht / als gegen Zuſage und Verſprechen, da jährlichs und alle Jahr mehrgedachte Gemeinde durch einen- oder mehr unverdächtigen / untadelhafften / und in gemeldter Religion wohlerfahrnen ſolcher Religions-Verwandten viſitiret / und die etwa befundene Gebrechen ohnfehlbar abgeſtellet werden ſollen / veranlaſſet worden / weilen nicht allein obiges die Sachſen-Hildburghauſiſche Bediente referirt gehabt / ſondern auch / weilen gedachter Præſes ſich qua talis, der geiſtlichen Jurisdiction und der Viſitation, auch als wann die Aſſociation (wann einige mit Vorwiſſen und Belieben der vorigen Lands-Herren permittiret geweſen) nicht aufheblich wäre / wider obgedachten Frieden-Schluß ſich angemaſſet hat.

DIeſes gegengeſetztes Angeben hat ebenfalls keinen Grund / ſondern es iſt vielmehr wahr / daß / wie der Prediger zu Werth / wie verlauten will / aus Paſſion und privaten Haß mit einem / Nahmens Johann Heinrich Müller / principaliter wegen Ab- und Anſetzung der Aelteren / incidenter aber wegen geführter Adminiſtration der Kirchen- Schulen- Armen- und Oſtendorffiſcher Fundations-Intraden / und dißfalls abgeſtatteten Rechnung in Rechts-Streit verfallen / und dabey gedachtem Prediger ſeine Intention zu erſetzen verſchiedentlich auferlegt worden / er aber ſelbigen nicht nachgekommen / dabey / vermöge am 23. Aug. 1719. ergangenen Urtheils proviſionaliter gedachtem Müller anbefohlen worden / ſolche Rechnung und Juſtificatoria (worunter ſich einige gedachter Kirchen- Armen- und Oſtendorffiſche Fundation betreffende Original-Obligation, jedoch nicht ad deſignatam quantitatem, befunden / ad Protocollum des Gerichts- oder des Ambtmanns in Werth zu deponiren / wie er auch dieſelbe den 14. Septembris anni ejusdem alſo deponiret hat. Weilen aber weder dieſelbe /

(6.)

Auch über deme die Gemeine durch unerträgliche Einquartierung gezwungen werden wollen / ſothane Aſſociation mit der Weſelſchen Claſſe zu verlaſſen.

(7.)

UNd dagegen eine wider die Reformirte Religion ſtreitende neue Münſteriſche Kirchen-Ordnung und Ordonnanz anzunehmen.

ſelbe / noch deren Abſchrifft immittels bey gedachtem Ambtmann geſonnen worden; alſo ſeynd ſie auch bis hiehin nicht ausgefolget / und mögen auch dieſelbe in Originali nicht ausgefolget werden / als lange die Rechnung gedachten Müllers wenigſt in den Puncten / zu deren Juſtification gedachte Obligationes nöthig seyn / nicht von gedachtem Predigern und ſeinen Adhærenten gut geheiſſen werden wollen.

IMgleichen beruhet gegenſtehendes Angeben auf kändtlichem Ungrund / und iſt ſolches deſto offenkündiger / als die Werthiſche Reformirte Gemeinheit nicht mehr dann andere Eingeſeſſene gedachten Städtleins / ſo Evangeliſch als Catholiſch / auch der Stadt Bocholt / welche gewißlich an gedachter Aſſociation keinen Theil haben / prægraviret werden / und muß alſo verfolglich wider die Warheit ſtreiten / daß durch die Einquartierung mehrgedachter Gemeinheit gezwungen werden wollen / offtgedachte Aſſociation zu verlaſſen.

ES iſt gantz irrig und ohnerweißlich / daß gedachter Reformirter Gemeinheit eine Münſteriſche wider die Reformirte Religion ſtreitende Kirchen-Ordnung und Ordonnanz vorgeſchrieben oder anzunehmen zugemuthet worden / noch weniger daß ſie dazu durch gedachte Einquartierung haben gezwungen werden wollen / ſondern es iſt vielmehr die Wahrheit / daß zwar die Cleviſch- und Märckiſchen / und alſo auch bey der Weſelſchen Claſſen verordnet geweſen / daß die Halbſcheid der ſogenañten Aelteren jährlichs abgehen / und an deren ſtatt andere hinwiederum erwehlt werden ſollen / aber auch ſolche Verordnung in Werth niemahlen recipiret noch eingefolget / auch ſo gar bey angemaſſeter Abſetzung vorgedachten Müllers / welcher des Kirchenmeiſters Stelle von vielen Jahren vertretten / nicht obſerviret worden / dahingegen ein jeder von ſolchen Aelteren / ſo viel bishero hat erfahren werden mögen / bey ſolcher ſeiner Function geblieben / bis daß er geſtorben / oder ultro abgedanckt / und ſolcher ſeiner Chargen erlaſſen zu werden begehret hat. Nachdeme nun bey obgedachtem Recht-Streit die Frage vorgekommen / ob der Prediger und die ſogenannte Aeltere befuget ſeyn / oder hergebracht / einen von ihren Collegis wider ſeinen Willen / wann er nicht vorhero nach genugſamer Unterſuchung durch den Lands-Herrn ſolcher Chargen unfähig und verluſtig erklärt worden / abzuſetzen / und dann bey gedachtem Recht-Streit gedachten Predigern und ſeinen Adhærenten verſchiedentlich auferlegt worden / ſolche angemaſſete Befugnüß oder Obſervanz zu erſetzen / ſie aber ſolches bishero nicht gethan / noch thun können / unterdeſſen die von ihnen eigenthätig unternommene Abſetzung gedachten Müllers und deſſen Erfolg / viel offentliche von dem Prediger und ſeinen Adhærenten ſelbſt dafür gehaltene / und bey dem Landes-Herrn eingeklagte Scandala und Unordnung / auch weiters / daß ſo gar auf den höchſten Feſt-Tägen / als Weyhnachten / das Nachtmahl nicht miniſtriret worden / gedachter Prediger aber ipſo facto anerkandt / daß die Veränderung der Aelteren nöthig / und gedachter Religion dienlich ſeye; So hat der Lands-Herr nicht vorbey ſeyn können / um dergleichen Scandalen vorzukommen / und zu mehrerem Vortheil mehrgedachter Gemeinde proviſionaliter zu verordnen / daß künfftig Jährlichs / und alle Jahr die ſogenannte Aeltere / und zwar zwey zu Adminiſtration der Kirchen- und Schul-Intraden / zwey andere zur Verwaltung der Armen-Mitteln / und wiederum zwey andere zur Adminiſtration der Oſtendorffiſchen Fundation durch einen zeitlichen Prediger / und vorigen Jahrs geweſene Aeltere / ſo dann die ſämbtliche Gemeinde erwehlet werden / und damit es deſto richtiger hergehe / auch ein jeder ohne Scheu ein oder andere zu erzürnen / ſein Votum nach ſeinem Gewiſſen ertheilen möge / ein zeitlicher Ambtmann und Secretarius die Vota von jedem abſonderlich annehmen / und in deſſen Præſenz zum Protocoll ſetzen / pluralitatem votorum computiren / die / welche die meiſte Stimmen / proclamiren / das Protocoll verſchlieſſen / wie ein oder ander votirt / nicht propaliren / ſondern gedachtes Protocoll, alſo verſchloſſen / dem Lands-Herrn / um in puncto confirmationis ſich darnach richten zu können / und zu examiniren / ob der Computus richtig gemacht worden / einzuſchicken / ſonſten bey der Wahl recommendando, aut dehortando, oder ſonſten ſich keinergeſtalt einmiſchen / die obgedachter maſſen Erwehlte nach erhaltener Confirmation die Adminiſtration antretten / und nach Umlauff des Jahs / jedoch 14. Tage vorher / ihre Rechnung vor einem zeitlichen Ambtmann und Gericht zu Werth abſtatten ſollen / immaſſen in notorio beſtehet / daß alle dergleichen Rechnungen von undencklichen Zeiten vor denenſelben abgeſtattet worden / von welcher Verordnung mit keiner Vernunfft kan gemeldet werden / daß dieſelbe wider die Reformirte Religion directè, vel indirectè, ſtreiten ſolle / bevorab / da im Fall / wovon gedachtem Prediger / oder einigen von gedachter Gemeinheit / oder vorigen Jahrs Aelteren an richtiger Ausrechnung der votorum gezweiffelt werden wolte / man erbietig iſt / auf deren Koſten ante confirmationem gedachtes Protocollum an zwey unpartheyiſche gedachter Religion Verwandte auszuſtellen / und nach deren Gutachten in puncto confirmationis ſich zu richten

ten. Es dörffte zwar vorgewendet werden/ als wann gedachte Verordnung/ wann nicht wegen angezogener Wahl/ wenigſt wegen des dabey gemeldten Verbots / einem das Nachtmahl ohne Vorwiſſen und Belieben des Lands-Herrn / und demſelben zuvor zugeſtellter Urſachen / und deren Beweiß zu verbieten / wider die Kirchen-Zucht der Reformirten Religion ſtreiten ſolte/ aber ohne Grund; maſſen / gleichwie ſich bereits hervorgethan / daß der Prediger und die ſogenannte Ouderlinge den Verbot des Abendmahls des HErrn mißbrauchet haben / dieſes auch keinen andern Sinn hat / als daß aus privater paſſion des Predigers / und ohne begründete Urſachen einem Unſchuldigen mit ſolchem Verbot nicht zugeſetzet / und dergleichen Schimpff und Unrecht nicht angethan werden ſolle/ ſondern ein Lands-Herr gedachte Urſachen / ſo / und was zu deren Beweiß nöthig / und eingeſandt worden/ ſofort an unpartheyiſche / und unargwöhnliche gedachter Religions - Verwandten ausſtellen / und nach deren Gutachten / dem Verbot des Nachtmahls zulaſſen / oder nicht verſtatten wollen / welches auch wider gedachte Religion nicht ſtreiten kan.

(8.)

WJe dann unter vielen andern/ um ein Sache wider den Prediger zu ſuchen/ der Ambtmann eine gewiſſe Frau/ welche von Alſt freywillig zu der Reformirten Religion übergangen / mit ihrem Reformirten Mann nach Bochholt citiret / und ſelbe mit Hülff des Paſtoris daſelbſt / unter vielen Drohungen hat zwingen wollen / daß ſie wider den Prediger ausſagen ſolten / daß er ſie verführt / und dazu gezwungen hätte / und da ihnen dieſes mißlungen / dieſelbe mit dieſen hartten Wortten / ihr ſeyd Ketzer und des Teuffels ꝛc. wieder von ſich gewieſen.

DEr Caſus verhaltet ſich gantz anderſter/ geſtalten die acta Judicialia bezeugen / daß der von dem Prediger und ſeinen Adhærenten zur Ungebühr obtendirter anmaßlicher Kirchenmeiſter und Aelteren / darum / weilen er in ſeinem Wittiben-Stand einige Jahre mit ſeiner Magd in continuirlicher Unzucht gelebet / fiſcaliter belanget / und nachdeme er ſolches factum eingeſtanden / zwar brüchtfällig declariret worden / aber / ob er wegen der dardurch der Reformirten Gemeinheit gegebener Aergernüſſe / die ihme ſonſt obliegende Kirchen-Buß gethan / oder die vertrauliche mit dem Prediger gepflogene Verſtändnüß ſelbigen darmit überſehen habe / ein ſolches iſt unbekandt; Unterdeſſen gibt man einem jeden zu erwegen / wie es gedachte Gemeinheit auferbauen müſſe / einen ſolchen zum Kirchenmeiſter und Aelteren / welche ſonſten eines auferbaulichen Lebens ſeyn müſten / zu obtrudiren; Als nun derſelbe nach obgedachter gepflogener gerichtlichen Handlung / GOtt weiß / aus welcher Abſicht / ſich offeriret / gedachte Magd / ſo nicht aus Alſt / ſondern aus dem Kirchſpiel Bochholt bürtig / und in Römiſch-Catholiſcher Religion gebohren und erzogen / mittels dero Eheligung zu Ehren zu bringen / iſt ihme bedeutet worden / und hat ultro angelobt / daß er ſie in gedachter ihrer Religion nicht turbiren wolle; Wie nun / dem Verlaut nach / er ſolches nicht præſtiret / iſt er zwar mit der Frauen nach dem Ambtmann beruffen / und darüber gefraget worden /

(9.)

UNd der Schulmeiſter / weilen ihme von einem Muſquetier aufgebürdet / er ſolle bey einer gewiſſen Gelegenheit geſagt haben / ſo muß man die Papiſtiſchen Hunde brühen ꝛc. welches aber derſelbe vor dem Gericht / in welchem der Münſteriſche Commendant daſelbſt / der ihne mit Einwerffung in den Thurn dräuete / præſidirt / durch die von dem Soldaten ſelbſt vorgebrachte Zeugen / falſch und erdacht zu ſeyn / erwieſen / dannoch von dem Fiſco vor dem Ambtmann / um Jurato auf verſchloſſene Articulen zu antwortten citirt worden / um andere Dinge / deren noch viele könnten angeführet werden / zu geſchweigen.

(10.)

UBer diß iſt von Münſteriſcher Seiten anbefohlen worden / daß die Adminiſtratores der Kirch- und Armen-Mitteln / weilen ſie von dem Lands-Fürſten nicht confirmirt / (welches doch niemahlen gebräuchlich geweſen) innerhalb vier Tagen ihre Rechnung ablegen ſolten / um der Gemeine alſo ihre Subſiſtence zu benehmen.

aber auf der Frauen Vorgeben / als wann ſie eigenes Willens zur Reformirten Religion übergegangen / hat der Ambtmann ſelbige nicht länger aufgehalten / auch die von Gegenſeits angeführte Wörtter nicht geredet. Und wann gleich der Paſtor zu Bocholt / welcher ungefehr im Gehen nach ſeinem Garten / gedachter Frau begegnet / deroſelben / als deſſen vormahligen Pfarr-Kind / gedachte Religion abgerathen / ein ſolches iſt ſo wenig tadelhafft / als Ihre Königl. Groß-Brittanniſche Majeſtät in Dero Hannoveriſchen Landen verordnet / daß keiner von Dero Unterthanen unveränderlicher A. C. zu dem Catholiſchen Glauben admittiret werden ſolle / ſo ſich nicht zuvor dem Prediger gedachter Confeſſion, um dehortiret zu werden / geſtellet hat.

GEgenſtehendes Angeben ſtreitet um ſo vielmehr wider die offeknündige Wahrheit / als in notorio beſtehet / daß nicht allein kein Münſteriſcher Commendant zu Werth in Judicio jemahlen præſidiret habe / ſondern auch die Acta Judicialia bezeugen / daß der zum Zanck geneigte Schulmeiſter / wegen etlicher groben obgedachtem Johann Heinrich Müller ſchrifftlich zugefügten Injurien fiſcaliter, und zwar / wie durch den gantzen Hoch-Stifft Münſter bräuchlich / und davon ſo wenig die Catholiſche als Reformirte befreyet ſeyn / um auf verſchloſſene Articulen endlichen zu antworten / abgeladen / aber auf ausgeübten Contumacial-Proceſs und nicht erfolgtes Erſcheinen / brüchtfällig erkläret worden.

ES iſt in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß verſehen / daß die Kirchen-Bediente (worunter die angezogene Adminiſtratores ohngezweiffelt mitgehören) von der Gemeinheit erwählet / und von dem Lands-Herrn confirmiret werden ſolten. Wie nun die angezogene alſo nicht erwählet ſeyn / und dahero nicht beſtättiget worden / auch pro legalibus Adminiſtratoribus nicht gehalten werden mögen / und dann unſtrittigen Rechtens / daß dergleichen ſich eindringende Adminiſtratoren allemahlen zur Rechnung angehalten werden mögen / und darzu allezeit gefaſſet ſeyn müſſen; So kan gemeldter Religion nicht zum Nachtheil gereichen / wann ſolchen eindringenden Adminiſtratoren ein kurtzer Terminus geſtellet wäre / um ſich zur Abſtattung der Rechnung gefaßt zu machen / welche ſie aber bis dato nicht abgeſtattet / und vielleicht ein- oder anderer von ihnen nicht capabel iſt / ſolche Rechnung ohne eines andern Beyhülff einzurichten; Unterdeſſen iſt allzumilde berichtet / und ohnerweißlich / daß / um der Gemeinde ihre Subſiſtenz zu

beneh-

(11.)

WOrauf eine hohe Münſteriſche Commiſſion, beſtehend aus dem Land-Advocaten / Ambtmann und dem Fiſco zu Werth arriviret / um eine Inquiſition wegen gehaltener Viſitation anzuſtellen / wobey man die Conſiſtorialen und die gantze Gemein Haupt vor Haupt / unter Pœn von 50. Gold-Gulden citirt / und ſie gezwungen / bey GOtt und ſeinem Evangelio zu ſchwöhren / um auf verſchloſſene Articulen / deren mehr als 50. ad 60., und ſehr durcheinander geworffen / zu antwortten / und iſt der Anfang gemacht worden von der Claſſical-Viſitation, wer dieſelbe erſuchet / (2.) Auf weſſen Befelch ſie geſchehen. (3.) Worum ſie ſolches dem Commendanten nicht bekandt gemacht. (4.) Wie lang ſelbige gewehret. (5.) Was darinnnen verhandelt. (6.) Ob ſie nicht wüſten / daß ihnen verbotten / ſelbige zu admittiren?

(12.)

DArauf ſeynd ihnen fürgeſtellt allerley Fragen / betreffend die Perſohn des Predigers / und da ſie ihre Intention hiemit nicht erreichet;

benehmen / gemeldter Terminus angeſetzet ſeyn ſolle.

NAchdemahlen / wie vorgemeldet / man in Erfahrung gebracht / daß der Præſes oder Moderator der Weſelſchen Claſſis, mit Beyhülff gemeldten Predigers / unternommen / wider den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſich der geiſtlichen Jurisdiction, und davon dependirenden Juris viſitandi in alieno Territorio, zum Nachtheil eines zeitlichen Landes-Herrn zu Werth / anzumaſſen / und würcklich dieſelbe zu exerciren; ſo kan demſelben nicht verdacht werden / eine Commiſſion zu ertheilen / um darab eine eigentliche Wiſſenſchafft / wie ſolches ſich zugetragen / und was dabey vorgangen / ſich zu informiren / und die Unterthanen ihrer / dem Lands-Herrn ſchuldigen Pflichten / nemlich daß ſie demſelben treu und gehorſam ſeynd / deſſen Beſtes beförderen / und Arges / auch Nachtheiliges abkehren müſſen / zu erinnern; Es iſt aber bey ſolcher Commiſſion der Fiſcalis qua talis, aut Commiſſarius nicht / ſondern qua Notarius, & Actuarius gebraucht worden / auch ſeynd die Examinati anfänglich ohne Eyd verhöret. Als ſie aber ihre Antwort in allzu ohnwahrſcheinlichen Terminis ertheilet / ſo hat man nicht vorbey ſeyn können / dieſelbe eydlich in denen Reichs-Abſchieden oder Cammer-Gerichts-Ordnung zuläßiger Form zu höhren; Und obwohl bey ſolcher Commiſſion ſich hervorgethan / daß viele von denen Examinirten / auch in puncto prætenſæ aſſociationis, ſich dergeſtalt wider ihren Lands-Herrn vergriffen / daß ſie mit einer anſehentlichen Straff zu belegen; So haben dennoch Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Münſter und Paderborn / als Lands-Herr zu Werth / aus lauter Milde / jedoch mit Vorbehalt Ihres Rechtſames / Beſitzes / und Befugſamkeit ſolches / bis zu fernerer gnädigſter Verordnung ausgeſtellet.

VOn ſolchen angemaſſeten Fragen iſt bey dem Protocollo nichts zu leſen / und erirnneren die Commiſſarii ſich auch darab nichts / dieſes aber wohl / daß / wie mehrgemeldte Gemeinde unter dem irrigen Vorwand / als wann ſie obgedachte Wahl mit gutem Gewiſſen nicht verrichten / noch ſich darzu verſtehen könnten / ſich darvon haben excuſiren wollen / und / wie ihnen bedeutet / warum ſolche Wahl wider deren Gewiſſen ſtreiten könne / da dannoch zufolge der Heil. Schrifft / bey der erſten Chriſtenheit die Wahl der Apoſteln und Diaconen durch die Gemeinheit / und nicht denen Apoſteln oder Aeltern allein geſchehen / ſie aber darauf nichts haben antwortten / noch eine Urſache obgedachten Vorwands beybringen können / ein ſolches veranlaſſet habe zu fragen / welche ihnen dergleichen perſuaſion beygebracht

(13.)

ENdlich die gantze Gemeinde Haupt vor Haupt poſitivè abgefragt / ob ſie die Claſſe wolten verlaſſen / und der neuen Münſteriſchen Kirchen-Ordoñanz ſich unterwerffen? wo nicht / ſo wolte man ihnen die Kühe aus den Ställen laſſen hohlen / und ſie an ſtatt eines / mit zweyen Muſquetirern belegen / und unter vielen Bedrohungen geſagt: ihr könnet euch verſicheren / daß ihr keine Hülffe zu gewärttigen habt.

(14.)

UNd da der Schulmeiſter lieber ſeinen Dienſt quittiren / als die Claſſical-Aſſociation verlaſſen wolte / und der Münſteriſchen Ordonnanz ſich unterwerffen / und gebethen / daß man ihme einige Zeit möchte

habe / welche Frage auf die Perſohn des Predigers nicht kan extendiret werden / es wäre dann / daß er die Gemeinde zu einer ſolchen irrigen perſuaſion ſtraffbarlich induciret hätte.

GEgenſtehendes verhaltet ſich angegebener maſſen nicht / ſondern es iſt gedachter Gemeinde nur aus lauter Milde ein Terminus von 14. Tagen verſtattet / um immittels mit andern Unpartheyiſchen zu deliberiren / und deren Rath einzuhohlen / ob ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens (wie ſie oblauts um ſo viel deſto irriger perſuadiret geweſen / als ſie nicht allein ſelbſt geſtanden /) vorhero nicht in Synodo Veſalienſi geweſen zu ſeyn / noch den Præſidem der Weſelſchen Claſſen geſehen / noch gedachter Claſſen / daß davon nicht weichen / noch daß eine Wahl der Aelteren verrichten wollen / geſchworen zu haben / ſondern / wann ſie ſchon dergleichen etwas geſchworen / oder abgelobet hätten / ſolches tanquam turpè zu rechte keinen / weder in foro interno, weder externo verbindlich machen kan / obgedachte Wahl-Ordnung einfolgen / und gedachter Aſſociation ſich enthalten / und alſo dem Lands-Herrn ſchuldigen Gehorſam leiſten können und wollen / und zwar mit keiner anderen commination: Als daß widrigenfalls ſie pro Refractariis gehalten werden ſollen / und im Ungehorſams-Fall demnechſt den etwaigen übeln Verfolg ſich ſelbſt zu imputiren hätten. Und weilen dem mehr-angezogene Friedens-Schluß / und denen Reichs-Satzungen / auch allen Rechten zuwider iſt / in dergleichen Fällen / wo dem Lands-Herrn wider gedachten Friedens-Schluß die geiſtliche Jurisdiction, und die Macht in Fällen / wo bishero keine Ordnung geweſen / Landsherrlich ohne Nachtheil / dahingegen zu beſſerem Gedeyen der Reformirten Religion und Gemeinde verordnen zu mögen / will entzogen werden / gedachtem Lands-Herrn den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten; Und dann in offt-angezogenem Friedens-Schluß Art. 5to §. duodecimo quantum deniq; 29. in fine ferner wohl verordnet: Quod nemo ratione Religionis alienos ſubditos in ſuam defenſionem, aut protectionem ſuſcipere, illisque ulla ratione patrocinari, nullique ſtatui immediato Jus, quod ipſi ratione territorii, vel ſuperioritatis in negotio Religionis competit, impedire debeat, ſo würde auch daran nicht zu viel geſchehen ſeyn / wann gedachter Gemeinheit bedeutet wäre / daß ſie in ihrem widerrechtlichen Vorhaben und Ungehorſam keine Hülffe zu gewärttigen hätten.

OBwohl der Schulmeiſter / welcher der Zeit ſchon anderwerts ſeine Verbeſſerung geſucht / und bereits darauf Zuſage gehabt / perfrictâ fronte, und mit ſehr unanſtändigen Gebährden ſich vernehmen laſſen / daß geben / ſein Güthgen aus dem Lande zu bringen / wolte ihme ſolches nicht zugeſtanden werden.

(15.)

UNd weilen der Prediger von gewiſſer Handl verſichert war / daß es ihme ſonderlich gelten / dieweil ihm von Münſteriſcher Seiten bereits gedrohet / ihn wegen unterhaltener Claſſical-Aſſociation der Gebühr nach abzuſtraffen / hat derſelbe ſich auf Anhalten des Conſiſtorii und der Gemeinde / beym arrivement der hohen Commiſſion retiriret / damit er durch einen Arreſt nicht möchte verhinderet werden / der Gemeinde mit Rath und That nach Möglichkeit beyſtehen zu können.

(16.)

ALlermaſſen ihme / Reformirten Pfarrern / und Schulmeiſtern / auch ſeine Gehalt / oder Salarium, unterm Vorwand / es müſte es der Herr Verkäuffer / Erb-Printz zu Hildburghauſen Durchleucht / zahlen / wider den Innhalt des Kauff-Contracts / vorenthalten worden / weßfalls Ihre Königl. Majeſtät von Groß-Brittannien nachdrückliche Interceſſionales auf Münſter unterm 27. Sept. 1714. und 19. Mertz 1715. ergehen laſſen.

daß er viel lieber auſſer Lands entweichen / als der gnädigſten Herrſchafftlichen Verordnung einfolgen wolle; So iſt dannoch kein Menſch geweſen / welcher ſelbigen bey ſeiner Entweichung daran im geringſten behindert habe / wiewohl unlaugbar iſt / daß ſolche ſeine Entweichung ihn von den vorhin verwürcketen Brüchten nicht liberiren möge.

DEr angezogene Arreſt iſt keinem committiret / noch erkandt geweſen / und die angegebene von einem ungenannten / auch vermuthlich nicht benenntlichen und der Sachen kündigen geſchehene Verſicherung: daß es dem Prediger bey erwehnter Comiſſion gelten ſolte / beruhet auf Unwahrheit. Und wann gemeldtem Prediger ſein eigenes Gewiſſen / andere zur Zeit Commiſſionis unoffenbahre Miſſethaten / vielleicht Rebellionis, oder andere nicht überzeuget hätten / würde er nicht nöthig gehabt haben / ſich zu retiriren / noch ſeine Gemeinde bald übers Jahr ohne einigen Gottes Dienſt / auch dero Mit-Glieder in ihren Kranckheiten und letzten Zügen ohne Troſt / höchſtſtraffbarlich zu verlaſſen. Ob dieſes nun der Reformirten Gemeinde beyzuſtehen / oder vielmehr zum Aufruhr anzureitzen gemeinet werden möge? ein ſolches laſſet man einen jeden unpræoccupirten judiciren.

OB dem Reformirten Prediger und Schulmeiſter wegen der Brüchten / worinne ſie / nicht wegen der Religion, ſondern wegen anderen von ihnen begangenen Miſſethaten declariret / auch wegen deſſen / daß gedachter Prediger weder ſelbſt / weder durch andere in ſo langer Zeit den ihme obliegenden Gottes-Dienſt gehalten / die Salaria arreſtiret worden; ein ſolches / wann geſchehen / kan den Schein eines der Reformirten Religion zugefügten præjudicii nicht haben. Was aber den angeblichen Vorwand / geſtalt dieſes dahero geſchehen / daß der Herr Verkäuffer ſolche Salaria zahlen müſte / betrifft / derſelbe iſt um ſo viel deſto irriger / als gedachter Prediger und Gemeinde ſich deß bey dem Kauff und Verkauff ſubticirten oneris, ex propriis bonis ſolvendi partem ſalarii verglichen / und dafür Satisfaction bekommen; Dieſes iſt aber unlaugbar / daß der Prediger über das einem zeitlichen Predigern von Alters / und ihme auch anfänglich zugelegtes Gehalt / in den Armen-Beutel greiffen / und ſich ein anſehnliches von den Kirchenmeiſtern aus den Armen-Mitteln / zum ſchändtlichen Nachtheil der Armen / zahlen laſſen / ohne daß er darüber ſeine Supplic und darauf angeblich erhaltene Landsherrliche Bewilligung / obſchon es ihme durch verſchiedene Beſcheide auferlegt / producirt / und dahero vernichtet werden muß / daß er dieſelbe nimmer erhalten habe.

Lit. M.

Kurtz doch gründlich gefaßte Anmerckungen / auf die ſogenannte Hochfürſtlich-Münſteriſche vorläuffige Antwortt wegen der Religions-Gravaminum in der Herrſchafft und Städtlein Werth.

Ad 1mum.

JSt nicht nur wahrſcheinlich / ſondern auch noch wohl erweißlich / daß die Reformirte Gemeinde zu Werth nicht ſowohl von dem Herrn Grafen Florenz, welcher Herr zu Cuilenbourg geweſen / als vielmehr von denen aus Bochold und dem Münſteriſchen vertriebenen und bis zu gegenwärtiger Zeit in Werth wohnenden Familien ſich geſammlet / welches unter andern mit eydlichen Teſtimoniis beſtärcket werden könnte. Alleine / da ſich dabey aufzuhalten / zu weitläufftig fallen würde / und in gegenwärttigem Fall die Haupt-Sache gar nicht drauf ankommet; So begnüget man ſich inzwiſchen an dem / daß auch auf Hochfürſtl. Münſteriſcher Seiten auſſer allem Zweiffel geſtellet wird / wie nicht von heute und geſtern / ſondern von ſo viel mehr dann hundertjährigen Zeiten her / in Werth allbereit eine Evangeliſch-Reformirte Gemeinde ſich befunden.

Ad 2dum. Dieſen zweyten Punct, daß man zu Werth in der Aſſociation mit der Weſeliſchen Claſſe ſo lange Zeit her geſtanden / getrauet man ſich Hochfürſtl. Münſteriſcher Seits nicht allerdings (wie auch ohnmöglich geſchehen kan) abzuleugnen / ſondern man præparirt ſich ſchon zum voraus zu einer Retirade, um / wenn diß gleich ſo wäre / ſeine vermeinte Befugnüß und bisherige verhängte Gewaltthätigkeiten aus dem Inſtrum. Pac. Weſtphal. vermeintlich zu verthädigen und vorzugeben / daß inter Evangelicos das Jus Dioeceſanum & Jurisdictio Eccleſiaſtica intra terminos cujusvis Territorii eingeſchräncket / mithin kein ex alieno Territorio veniens Præſes, in eines andern Herrn ſeinem Lande viſitiren oder dergleichen actus exerciren könne / vielmehr ſolcherley Verfügungen dem Landes-Herrn zuſtünden / und dieſemnach der Dominus Territorialis darinnen Einſehen thun / die Aſſociation aufheben / und andere Geſetze und Ordnungen / ohngeachtet derſelbe anderer Religion beypflichte / nach eigener Willkühr geben möge. Hierinnen und in dieſem ex caſtris Proteſtantium hergenommen und recht ausſtudirten aber übel applicirten principio, lieget nun die gantze Hauptſache begriffen. Man kan aber Hochfürſtl. Münſteriſcher Seits ſich auf das / was Evangelicis zu gut und zur Sicherheit wider der Catholiſchen gewöhnliche Eingriffe in die Gewiſſens-Freyheit im Inſtrum. Pac. Weſtphal. verordnet / nicht fundiren / und das / was man Römiſch-Catholiſcher Seits ſo heftig / ja hie und da / noch nach dem Weſtphäliſchen Frieden beſtritten / und das Jus Reformandi, auch Jurisdictionem Eccleſiaſticam ex ſuperioritate Territoriali nicht wollen hergeleitet haben / nunmehr in præjudicium der Evangeliſchen nicht wohl annehmen / noch die vorige principia, nachdem ſie ſehen / daß ſie zu der Evangeliſchen conſervation gegen die Catholiſche gereichen / zur Unterdruckung der Evangeliſchen verlaſſen; Zuforderiſt muß man mehr vor einen Kunſtgriff und ſogenannte Cautel, als rechten Ernſt anſehen / daß Münſteriſcher Seits der Status Anni Normativi 1624. in einigen Zweiffel geſtellet werden wolle / allermaſſen die Gewißheit deſſen / jedem um deſto mehr beywohnen muß / als überflüßig bekandt / daß nicht nur vor- ſondern auch in- und nach dieſer Zeit / auch tempore Pacificationis Weſtphalicæ ſelbſt / die Beſitzer der Herrſchafft und Städleins Werth / ſtets Evangeliſch geweſen / mit deren Vorbewuſt oder wenigſtens gutwilligen Nachſicht / die Werthiſche Gemeinde ſich zu der Synodaliſchen Aſſociation und inſonderheit der Weſeliſchen Claſſe geſellet / wie denn eine mutatio Status (ſo wie es Münſter bey erlangter poſſeſſion gefunden) ohnedem nicht præſumiret / ſondern der / ſo dergleichen Veränderung vorgibt oder allegirt / es zeigen und darthun muß / wie und wann dergleichen geſchehen? zu Werth und in der gantzen Gegend herum hat man nie von einem andern Zuſtande / als wie er zur Zeit der Münſteriſchen Beſitz-Nehmung geweſen / etwas gehöhret / geſchweige daß man davon wiſſen ſolte / und würde man ſich gerne belehren laſſen / wenn ſonſt jemand eine gantz unbekannte Geſchichte wahr machen könnte. Bisher hat man nicht anders gewuſt / noch geglaubet / und das in Facti Specie ſub Lit. A. beygelegte und ex Documentis & Actis Publicis gezogene / und um ſo unverwerfflichere Atteſtatum macht es deſto mehr glauben / daß die Werthiſche Gemeinde bereits Anno 1580., und ſofort in unverruckter Ordnung / bis auf dieſen heutigen Tag / denen gemeinen Kirchlichen Conventen durch ihre zeitliche Prediger beygewohnet / und in Gleichförmigkeit der unter ihnen beliebt- auch angenommenen Kirchen-Ordnung / die Præſides Claſſis in dem Städtlein Werth die gewöhnliche Kirchen-Viſitationes verrichtet. Und wenn man zu Münſter ſagen will / daß dergleichen offentliche Beſuchungen und Viſitationes ohne Vorwiſſen eines Landes-Herren geſchehen können ; ſo muß man dafür halten / daß es vor 140. Jahren und hernach gar keine vigilante Herrſchafft / und noch viel ſchlechtere- und Eyd- und Pflicht-vergeſſene Beambte gegeben / welche die ihnen aufs Gewiſſen anvertrauete Jura Dominorum ſuorum ſo vernachläßiget und in den Wind geſchlagen haben ſolten. Hingegen ſoll man zu Münſter allein / und ſofort in wenig Monathen / nach geſchehener Beſitznehmung / allbereit Wiſſenſchafft davon und eine ſolche Vigilanz mehr als in dem vorigen gantzen Seculo gehabt / und Jura Territorialia ſogleich vindiciret haben. Wenn die vorigen Landes-Herren / und inſonderheit auch die letztern / von welchen das Hochſtifft Münſter cauſam poſſeſſionis hat / die Aſſociation mit der Weſeliſchen Claſſe / auch Einrichtung des Reformirten Kirchen-Weſens zu Werth / wie es allzeit bis auf die Münſteriſche Turbationes geweſen / diß vor ſo ein præjudicirliches Werck vor ihre Territorial-Rechte gehalten hätten ; So würden nach denen in Specie Facti ſub Lit. A. B. C. beygefügten Anlagen / ſie die Bemühung der Weſeliſchen Claſſe nicht dancknehmig erkandt / noch ihren Beambten Bedeutung gethan haben / hierunter der Reformirten Gemeinde keine Hindernuß zu machen. Denn ſie haben eine ſolche Synodaliſche Viſitation- oder die anſtellende Kirchliche Conventen vor keine ſolche extenſion der Jurisdiction wie Münſter thut / noch vor ein exercitium Juris Diœceſani ultra fines Territorii wider das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ angeſehen / ſondern daß ſolches nichts anders zum Endzweck / als die Unterſuchung puritatis doctrinæ & morum, welchem letzterem nach Befinden durch die Cenſuram Eccleſiaſtici am der Nachdruck gegeben wird / habe / und auf ein- durch- langwürige Poſſeſſion perpetuirtes- auch durch den Friedens-Schluß endlich beſtättigtes reciprocum amicitiæ ſubſidium oder auf Officia mutua hinaus lauffe / wobey die Herren zu Werth nichts verliehren / vielmehr gewinnen / daß ihr / der Werthiſche Prediger / zu denen zu Weſel angeſtellten und ſich weit (und wenigſtens weiter als Werth hat) in Kirchen-Sachen erſtreckenden geiſtlichen Conventen / tanquam commembrum Claſſis beſchrieben wird / auch ſodann bey der Berathſchlagung extra Territorium, über die vorkommende Anliegenheiten anderer ebenfalls darzu gehöhriger Mitglieder / ſein Gutachten mit abgiebet / folglich könnte das / was ex ſuppoſito der Münſteriſchen Regierung wegen der Werthiſchen Viſitation der Claſſe zu Weſel vorgeworffen wird / daß ſie in alieno Jura Diœceſana verrichtete / von Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Münſter gleichmäßig geſagt werden / daß Sie durch die Concurrenz Ihres Werthiſchen Reformirten Predigers eine geiſtliche Jurisdiction in Proteſtirender Landen mit exerciren lieſſen. Die inſtitutio dergleichen Synodorum iſt im Röm. Reich in Evangel. Landen gantz nichts neues / wie in Sachſen / Heſſen und andern Provincien gebräuchlich / worzu auch aus benachbarten anderen Herrſchafften ſich vielfältig Prediger mit einfinden / ohne daß einige Jurisdiction über frembde Lande daraus erzwungen werden wolte / oder könnte. Dahero iſts geſchehen und geſchiehet noch / daß nicht nur immedia , ſondern auch mediati , ja gar ſubditi contra proprios & quidem ejusdem multo magis alius Religionis Dominos ſich einige Jura circa ſacra acquiriren können : hoc enim juſtè fieri poteſt, vel pacto, vel transactione, vel præſcriptione, vel conſuetudine antiqua ; Welche nicht etwa neuerlich auf die Bahn gekommene / ſondern allſchon von etlichen Seculis her gegründete principia Evangelicorum, man um ſomehr zu Münſter gelten laſſen muß / als man ſolcher Seits ex principiis Proteſtantium und nicht nach denen Päbſtlichen Rechten das Fundament ſetzen zu wollen / gleich Anfangs geäuſſert hat / wie denn auch überhaupt kein Paradoxon, noch ſo gar was ſeltzams iſt / quod ab aliis in alieno Territorio Jura exerceri queant, ſonſt könnte das Inſtr. Pacis Weſtphal. ſelbſt Art. V. §. 46. & 47. dergleichen nicht im Munde führen. Und wann nach denen principiis der Hochſtifftiſch-Münſteriſchen Regierung alles dasjenige vor Eingriffe in die Hoheit und Superioritäts-Jura zu achten / was ein oder anderer von undencklicher Zeit hergebracht und geübet hat ; So würden wahrhafftig die Landes-Herren in Teutſchland / die ein wenig etwas zu ſagen haben / viel zu thun und Weitläufftigkeiten bekommen. Und wenn ſolche Jura in alieno künfftig ceſſiren ſolten / ſo würde Münſter nnd andere Hochſtiffter ſich vielleicht noch bedencken / welchen in dem Art. V. §. 26. Inſtrum. Pacis Weſtphal. zu Gute verordnet iſt: quod Magiſtratui Catholico Eccleſiaſtico, ſua jura ex inſtituto ordinis in ipſos Religioſos competentia, in terris Evangelicorum exercere permiſſum & illibatum relictum & quod uni juſtum eſt alteri etiam ſit juſtum. Es kan der Hochſtifftiſch-Münſteriſchen Regierung nicht unbekandt ſeyn / daß der im Cöllniſchen wohnende Prælat zu Camp / die im Cleviſchen gelegene ihme in ſo fern untergebene Stiffter und Clöſter / als Starckrad / Schledenhorſt und Fürſtenberg / viſitire. Es kan auch bey dieſen Umſtänden wohl-erwehnte Hochſtifftiſch-Münſteriſche Regierung nicht leicht ignoriren / daß die im Cöllniſchen vorhandene Reformirte Gemeinden zu Gehmen und Alpen / eben auch mit der Weſeliſchen- und die im Bergiſchen zu Mühlheim an der Ruhr und zu Kettwich ſich findende Reformirte Gemeinden / mit der Düesburgiſchen Claſſen uniret / und von denen Præſidibus Claſſis jährlich viſitiret werden / ohne daß wegen des Exercitii dieſer hergebrachten Gerechtſamen in territoriis alienis ein oder ander Seits von denen hohen Herrſchafften das geringſte gereget / oder nur jemand ein Gedancken aufgeſtiegen / ſolcherley daraus herzuleiten. Faſt gleiche Obſervanz findet ſich Reichs-kündiger maſſen in denen Hochſtifftern Würtzburg und andern / von deren Gültigkeit auch ſo gar die bey denen höchſten Reichs-Gerichtern ausgefallene Urtheile Anzeige thun. Geſchicht nun dieſes alles in ſo vielen andern Territoriis, ohne Abbruch der Landes Hoheit / denen Reichs-Geſetzen und Herkommen gemäß / und bleiben die Domini territorii allzeit Domini territorii, welche von undencklichen Jahren und per Secula es bey dem alten laſſen / und auch wohl wiſſen / was das Jus Territoriale iſt; Wie kan man denn Hochfürſtlich-Münſteriſcher Seits / da man zu Werth kaum warm geworden / zu etwaiger Beſchönigung des bisherig gewaltſamen Verfahrens den §. 48. Jus Diœceſanum Art. V. ſich allein zum Aſylo machen / und daraus erzwingen / daß / weilen es daſelbſt heiſſet: Jurisdictionem Eccleſiaſticam intra terminos cujusvis territorii contineri debere, alſo ſtünde Sr. Durchleucht dem Herrn Biſchoff / non qua Epiſcopo, (welche Eingeſtändnüß billig acceptirt wird) ſed qua Domino territoriali frey / über Dero Evangeliſchen Unterthanen Gerechtſamen zu diſponiren / und einen von ſo viel mehr als 100. Jahren wohlhergebrachten und ſelbſt unter Evangeliſcher Lands-Obrigkeit alſo gelaſſenen Statum zu verändern? Welches um ſo befremblicher / als kein Lex noch Conceſſio denen Catholiſchen Dominis territorii einige Jurisdictionem Eccleſiaſticam über Evangeliſche Unterthanen zulegt / noch Evangeliſcher Seits diß denen Catholiſchen eingeſtanden oder zugebilliget worden. Denn es iſt eine groſſe disparitas rationis unter Evangeliſcher und Catholiſcher Landes-Herrſchafft. Jene hat Jurisdictionem Eccleſiaſticam über die Evangeliſche Unterthanen / nicht ſowohl und allein ex natura Juris Territorialis per ſe, als ex pacto, und aus dem / daß man ſich von dem Päbſtlichen Joch und Bothmäßigkeit loß gemacht hat.

Dieſe / die Catholiſche / hat weder Pactum noch Factum vor ſich / ſondern ſteht ſelbſt unter Päbſtl. Jurisdiction, iſt derſelben geiſtlichen Jurisdiction (wenns perſona ſecularis iſt) nicht einmahl fähig / wie will man denn / (ohne daß ex actis publicis conſtiret / daß Röm. Catholiſche Landes-Herren bey denen Friedens-Schlüſſen jemals dergleichen prætenſion formirt / oder es begehrt) gegen die Regulas generales & ſpeciales, welche heiſſen: Suſpenſa eſto Jurisdictio contra Evangelicos, & Evangelici (puta ſaltem eos qui anno decretorio Catholicorum Jurisdictioni Eccleſiaſticæ ſubfuerunt) in iis tantum caſibus Catholicorum jurisdictioni ſubſunto, *NB. qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt*, dergleichen geiſtliche Jurisdiction über Evangeliſche Unterthanen / als eine ausgemachte Sache præſuppon:ren / und ex illo præſuppoſito nunquam conceſſo, eben ſo fehlſame Concluſiones und Prætexte / ja ſolche unerhöhrte Thätlichkeiten herleiten / als man wegen Münſter zu Werth anzufangen ſich nicht entſehen hat! Evangeliſcher Seits hat man bis dato noch nicht legaliter gewuſt / deß Catholici ihre alte principia geändert haben / welche man ſonſt bey allen Vorfallenlenheiten ſo eyfrig verfochten / daß kein eintziger Laicus, um ſo weniger / eignen principiis nach / ein Catholicus, abſque crimine nur einen Gedancken äuſſern könnte / in Eccleſiaſticis ſich einiger Cognition anzumaſſen / wie hiervon der Chur-Cöllniſche Cantzler Burgkard / in ſeiner berühmten heilloſen Autonomia hin und wieder ausführlicher vermeintlich deduciret. Dahero communiter ex conceſſis & hypotheſi Catholicorum richtig / nulli Catholicorum neque ante neque poſt tempora Pacis Weſtphalicæ, jurisdictionem Eccleſiaſticam, ja nicht einmahl jus reformandi competere potuiſſe, & ea propter id etiam nullibi Anno 1624. exercuerunt, cum reſpectu objecti paſſivi, ipſis pro non ente conſiderandum fuerit, wenigſtens wenn etwas anders/ als bisher ſtatuirt worden und im Reiche gelten ſoll/ ſo müſſen Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände auch darum wiſſen/ und kan denenſelben nicht anders als frembd vorkommen/ daß man ſich hierunter etwas / ohne ſie zu fragen/ anmaſſen will. Die Verordnung des Inſtrum. Pacis Weſtphal. quod juriſdictio Eccleſiaſtica intra fines territorii ſe continere debeat iſt denen Evangeliſchen zu gute geſchehen. Daß man aber zu ihrem Schaden und Præjudiz, ohne den mit compaciſcirenden Theil dazu zu ziehen/ einige Auslegung machen/ oder vielmehr deſſen klaren Sinn mit Ausmertzung der in Inſtrum. Pacis ſo vielfältig gegründeter Limitation: ſi Anno 1624. aliter exercitum fuerit, offenbarlich verkehren/ und nach ſolcher einſeitigen Auslegung gleich zufahren/ und alles gewaltig ausführen wolle/ das iſt, was ſo wenig denen Reichs-Satzungen gemäß / als zuzulaſſen iſt.

Vermeinen Catholici Status quà ſeculares auch wieder alle bisherige principia und Jura Papalia, einige Juriſdictionem Eccleſiaſticam eben ſowohl über ihre Evangeliſche Unterthanen ex Inſtr. Pacis Weſtphalicæ, als Evangelici ſelbſt herleiten zu können/ ſo berede man ſich mit denen Evangeliſchen Mit-Ständen darüber. Und wie ſie ihre Billigkeit in ſo vielen andern Vorfallenheiten zu Tage gelegt; Alſo werden ſie auch die Catholiſcher Seits etwa vorbringende Fundamenta überlegen/ und allem/ was nur einiger maſſen recht ſeyn kan/ Platz geben. Da man aber Hochfürſtlich-Münſteriſcher Seits

(1.) keine Juriſdictionem Eccleſiaſticam über die Evangeliſche zu Werth ausgemacht/ und weder Legem noch Conceſſionem vor ſich hat/ und dennoch

(2.) nicht allein weiter als die vorige Evangeliſche Landes-Herren/ ſondern deren Factis gantz entgegen geht/ weniger nicht

(3.) aus ungegründeten præſuppoſitis nach ungegründetere Conſequentias zieht/ als ob eine ſolche Aſſociation zwiſchen dem Städtlein Werth und der Weſeliſchen Claſſe/ eine ordentliche Juriſdictionem Eccleſiaſticam gegen das Inſtrumentum Pacis inferirte/ (wie gar nicht/ und ex ante deductis klar iſt/ daß es officia mutua und ein reciprocum amicitiæ & charitatis ſubſidium ſey) auch

(4.) weder eine wohl dreyfache Præſcription, noch Statum anni 1624., noch auch die Rechte mehr will gelten laſſen/ welche wollen: daß der ſämbtlichen Contrahenten/ wie hier des Synodi und der Gemeinde Conſens, zu Aufhebung eines ſo lange andaurenden Nexus nöthig ſey/ ſondern vor ſich ſelbſt alles aufheben/ caſſiren/ ändern/ und nach Belieben einrichten will; So ſieht wohl ein jeder/ der nur ein wenig Begriff hat/ daß die zum Schein zum Fundament geſetzte diſpoſitio Inſtr. Pacis Weſtphal. nicht ſowohl/ als das: Sic volo ſic jubeo, allein zur Richtſchnur genommen/ und daß nicht mit Lands-Kindern oder Lands väterlich/ ſondern als mit Unmenſchen gantz deſpotice, arbitrariſch und gewaltthätig verfahren worden.

Geſetzt auch/ es wäre Anno 1624. das Hochſtifft Münſter in Poſſeſſion der geiſtlichen Juriſdiction zu Werth geweſen/ und alſo noch befugt/ ſolche daſelbſt zu exerciren; So hätte ja auch nicht einmahl in ſolchen Caſu (welcher von dem jetzigen Statu Cauſæ wegen der Regul des 1624. Jahrs gantz divers iſt) etwas geſchehen oder verhängt werden können/ was der A. C. nicht gemäß iſt/ nach klarer Maßgebung des § 48. Art. V. Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ. Und hätte man Hochfürſtlich-Münſteriſcher Seits hierunter um ſo weniger Richter ſeyn können/ um zu urtheilen/ ob es der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß oder nicht? als in Religions-Sachen um ſo mehr gilt/ was auch denen gemeinen Rechten gantz auſſer Zweiffel iſt: Quod potior ſit conditio negantis, und hat man Hochfürſtlich-Münſteriſcher Seits gar zuviel Theil bey der Sache genommen/ um eine Unpartheylichkeit vorſchützen zu können.

Iſt dem alſo! und hat Münſter/ wenn es Juriſdictionem Eccleſiaſticam ſelbſt in Anno decretorio über Werth exerciret gehabt hätte/ (wie nicht iſt) gegen die principia Evangelicorum & A. C. nichts einführen/ ändern/ und alſo auch eine ſolche denen Evangeliſchen principiis nicht gemäſe Kirchen-Ordnung keineswegs einführen können? wie kan man ſich dann nur einmahl in die Gedancken kommen laſſen/ dergleichen und zwar mit ſolcher Gewaltthätigkeit und entſetzlichen Drangſaalen gegen ſolche Leuthe zu unternehmen / welche Anno 1624., und alſo in regula libertatis geweſen / ihre Ordnung und Gebräuche wohl hergebracht / und die Aſſociation mit der Weſeliſchen Claſſe über 100. Jahr her fortgeführet haben?

Gewiß! es iſt gar zu enorm, was man dagegen anführen / ausüben / und zum Grunde legen wollen. Und wenn gleich das Städtlein Werth in Anno 1624. nur bloß und allein libertatem conſcientiæ & circa ſacra vor ſich / hingegen keine Aſſociation mit der Weſeliſchen Claſſe jemahls gehabt hätte / wie doch das Gegentheil vor Augen lieget; So muſte der Landes-Herr denen Evangeliſchen zu Werth dennoch ihr Exercitium cum annexis, auch nolens volens nothwendig ein- und zugeſtehen. Denn von ſolchen Privilegiatis ex Regula Anni 1624. ſagt das I. P. W. Art. V. §. 31. quod retinere debeant exercitium una cum NB. annexis, NB. quatenus illa dicto Anno exercuerunt &c. und gehen ſowohl ſana ratio als Obſervantia und die principia Evangelicorum dahin: daß die Beſtellung der Conſiſtorien / Cenſura Eccleſiaſtica, und alle dergleichen unter die Annexa gehören / welches man Münſteriſcher Seits um ſo mehr zu agnoſciren / und auch das / was Art. VII. §. 1. inter Evangelicos denen Evangeliſchen Unterthanen zu gut verordnet worden / gelten zu laſſen hat / als man ex jure ceſſo Evangelico & ex principio Evangelicorum (wie Münſter thut) argumentiren will / folglich wäre auch denen zu Werth ex Regula Anni 1624. ein freyes Conſiſtorium oder dergleichen Aſſociation mit andern Evangeliſchen / ſo / wie die Weſeliſche Claſſe iſt / (wenn keine dergleichen wäre / oder geweſen wäre) dennoch de novo zu geſtatten / gleich als wir ex eodem Fundamento die Exempla wegen Errichtung der Evangeliſchen Conſiſtorien zu Hildesheim und Oßnabruck / und zwar mit den in ſothanem Conſiſtorial-Receſs ausdrücklich benannten Urſachen / vor uns haben / daß es nemlich in conformität des Weſtphäliſchen Friedens / in ſpecie deſſelben §. Hoc tamen non obſtante &c. weniger nicht / krafft Haupt-Executions-Receſſus de Anno 1649. geſchehen / auch allen andern Orthen / wo gleiches Recht und gleiche Regul des 1624ſten Jahrs vor die Unterthanen obwaltet / eben daſſelbe / nemlich das plenarium exercitium cum annexis, vornemlich die Errichtung der Conſiſtorien um ſo mehr angedeyhen muß / als die Executions-Receſſe und die geſchehene Executio ſelbſt / die beſten Interpretes Legum ſind / und derjenige / welcher finem & plenarium exercitium cum annexis haben ſoll / auch die media zur conſervation und adminiſtration ſothanen Rechts nothwendig haben muß. Da nun ſolches ſecundum Sanctiones Imperii, auch ſonſt auſſer allem Zweiffel / in praxi & obſervantia fundirt und unwiderſprechlich iſt / daß / wenn zu Werth kein Conſiſtorium, Aſſociation, oder dergleichen geweſen / es noch jetzo nothwendig anzuordnen ſeyn würde; So iſt gewiß etwas gar unverantworttliches / daß man das / was ſo rechtmäßig angeordnet geweſen / und über ein Seculum gegolten / propria Authoritate mit ſolcher übergroſſen Gewaltthätigkeit / als wenns auch noch ſo unrecht wäre / abzuſchaffen ſich unterſtehen dürffen / und iſt eben eins / ob man anfange / den völligen Gottes-Dienſt aufzuheben / oder mit Eingreiffung in das Exercitium annexorum den Anfang zu machen / idem enim eſt, Religionem reformare aut illius exercitium, etiam circa annexa, cum hæc ſint quaſi Spiritus & anima ad Religionem ſpectantia; Noch weniger ſolte bey ſo klaren Umſtänden ſich jemand in den Sinn kommen laſſen / daß man zu Münſter auf ſolche enorme contraventionem verfallen können / da der Durchleuchtigſte Verkauffer nach Anweiſung des ſub Lit. D. in Specie Facti angezogenen Extractus, mit groſſem Wohlbedacht dem Kauff-Contract ſpecialiter einverleibet: daß Ihro Hochfürſtl. Gnd. und Dero Hochſtiffts-Stände / den NB. Religions-Stand in Kirchen und Schulen / und in omnibus Eccleſiaſticis in ſtatu quo, in Gleichförmigkeit NB. der Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schlüſſen laſſen ſolten. Es mag ja wohl nichts deutlichers / als dieſe Stipulation ſeyn / quæ maximæ eſt conſiderationis, quando Succeſſor ſuæ poſſeſſionis cauſam ab Anteceſſore habet, præprimis ſi Dominus ſuccedens, alius eſt à ſubditis Religionis. Etenim, pactio Principis in ſecuritatem ſubditorum cum Succeſſore, eadem eſt ac ſi cum ſubditis pactum fuiſſet; ſunt enim Princeps & Subditi perſona moralis, & iſte ſaltem negotium quaſi pro his geſſit. Zumahl wann noch über diß betrachtet wird / daß weyland Se. Hochfürſtl. Gnd. zu Münſter / nach der Zeit des aufgeſtiegenen pruritus innovandi, auf ſchrifft- und mündliches Vorſtellen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen / glorwürdigſten Andenckens / aufs neue von allen Neuerungen abſtehen zu wollen / zuzuſagen gnädigſt beliebet / und keinen ſo elenden Behelff ex Jure civili von einer Societate de lucro & damno captando & de hujus duratione, ad aſſociationem Synodalem, wie jetzo recht befrembdlich geſchicht / vorzuſchützen ſich getrauet hat. Die Aufruffung einer ſolchen Societät würde ohnedem nicht bey Münſter / ſondern bey denen dabey intereſſirten Theilen ſtehen / und gleichwie Aſſociatio Synodalis tanquam annexum Religionis ejusdemve exercitii, keine zu willkührlicher Aufhebung ausgeſtellte / ſondern eine per Leges Imperii ad ſecuritatem fidei beſtättigte Vergeſellſchafftung iſt; Alſo werden die Unterthanen zu Werth der Hochfürſtlich-Münſteriſchen Regierung nicht widerſprechen / wenn dieſelbe davor halten will: daß der Præſes Claſſis nicht Nahmens eines Hertzogen zu Cleve, ſondern Nahmens des Lands-Herrn zu Werth die Viſitation anſtelle / wodurch ohnedem aller vermeinter Eingriff von ſelbſten hinweg fällt. Und da der Werthiſche Prediger auf den angeſtellten Kirchlichen Conventen in dem Cleviſchen über andere mit cognoſciret; So wird keiner dieſer Landes-Herren ſich eines beſondern Vorzuges über des andern ſeine Unterthanen zu rühmen / ſondern ein jeder Unpartheyiſcher ſich zu verwundern haben / wie man Hochfürſtl. Münſteriſcher Seits einen ſolchen vermeinten Eingriff zum Deck-Mantel ſo gar enormer Thätlichkeiten machen dürffe.

Ad 3tium Die Hochfürſtlich-Hildburghauſiſche Bediente werden dergleichen nimmer an ſich kommen laſſen / können es auch ſalvâ rei veritate nicht / weßfalls / wenn es zur Sache thäte / unverwerffliche Atteſtata unſchwehr zur Hand gebracht werden könnten. Es iſt aber hier eine ſimplex contradictio genug. Und da die in Specie Facti angeführte Beylagen ſub Lit. B. & C. ins Angeſicht widerſprechen / ſo bedarffs eines weitern eben ſo wenig / als einer Antwort auf das ſeltſame Vorgeben: daß eine Stadtkündige / nicht anders als in conſpectu ſo vieler Leuthe vorzunehmende Viſitation heimlich und im verborgenen geſchehen / ſonſt es auch Monaſterienſis nicht zur Erfahrung bringen können / wenn dem alſo wäre.

Ad 4tum. Dieſes erläutert ſich aus der ad 3tium nechſt-vorſtehenden Anmerckung von ſelbſten. Und wie das Suppoſitum wegen der Sachſen-Hildburghauſiſchen Bedienten grund-falſch / alſo muß nothwendig auch die auf dieſes Fundament gebauete Erkänntnüß der dictirten Straffe gleiches Schlages ſeyn. Und iſt nebſt deme die Einwendung: von Aufheblichkeit der Aſſociation, als von eben ſolchem leichten Gewichte / ſchon oben abgefertiget.

Ad 5tum. Bey dieſem Gravamine veroffenbahret ſich deutlich / daß derjenige / welcher unrecht thut / es mehrentheils ſelbſt an den Tag leget / darum fänget ſich die vermeinte Antwort an: Dieſes Angeben hat keinen Grund ꝛc. und fähret fort: Es wolte verlauten / das iſt: auf einem vagum rumorem etwas behaupten / und daraus veritatem vel falſitatem rei dahin ſchreiben. Ein ſolches iſt allzu dünne gewebet / daß man nicht von weitem gleich hindurch ſehen / und deſſen Schwäche erkennen könnte / mithin keines Widerlegens bedarff. Der angebliche privat-Haß des Predigers Schluiter gegen den bekannten Müller / iſt unerfindlich / und allenfalls gehörts vor die Aſſociation, die Hochſtifftiſche Regierung aber / ſolte ſich um ſoweniger eines ſolchen Menſchen annehmen / da ihr genugſam bekannt / daß die gegen dieſem böſen Adminiſtratoren geſchehene nothgedrungene Vorkehrungen / nicht nur mit Vorbewuſt der Conſiſtorialen / ſondern gar der Claſſe verhänget worden / folglich ſolten die weggebrachte / und allerdings über etlich tauſend betragende Original-Verſchreibungen der dürfftigen Reformirten Werthiſchen Gemeinde / alles vielfältig / anfangs bey dem Ambtmann / und nachhero der Hochfürſtl. Regierung gethanen Bittens unangeſehen / ſolcherwegen nicht ſo gar unbefugter Weiſe vorenthalten werden.

Ad 6tum. Allhier wird wieder ein kundlicher Ungrund zum Behuff genommen / und wer das ſub Lit. H. in Specie Facti bemerckte Adjunctum anſiehet / der wird Zweiffels ohne ſofort erkennen / daß dieſe Aſſertion gantz Boden-loß ſey / worauf man auch ſolche ſitzen läſſet.

Ad 7mum. Es kan einem jeden unpartheyiſch Recht-liebenden nicht anders als ſeltſam bedüncken / wann er die hierbey befindende in ſich gantz gegeneinander lauffende aſſerta anſiehet. Dann das Gravamen iſt: daß man der Gemeinde eine-wider die

Reformirte Religion ſtreitende neue Kirchen-Ordnung aufdringen wolle. Dieſes kan man nicht umſtoſſen/ und weiß alſo nichts anders zu ſagen/ als daß zwar im Cleviſch- und Märckiſchen/ wie auch NB. bey der Weſeliſchen Claſſe in ihren habenden Ordnungen/ wegen An- und Abſetzung der ſogenannten Aeltern Verſehung geſchehen/ es wäre aber ſolche Verordnung zu Werth niemahls recipiret. Ein ſolches wird mit nichts probirt/ und iſt vielmehr ex conceſſis klar/ daß eine Ordnung da ſey/ (welches eben die Veranlaſſung zu gegenwärttiger Verfolgung iſt) iſt aber eine Ordnung bey der Weſeliſchen Claſſe/ und iſt die Gemeinde zu Werth ein Commembrum Claſſis Veſalienſis, ſo folgt die ohnedem unſtreitig ſeyende recipitung der Ordnung von ſelbſten/ und daß der oder diejenige/ welche in eine gewiſſe/ mit guten Reguln verſehene Societät verlangen aufgenommen/ und als Mit-Glieder derſelben angenommen zu werden/ ſich auch ſothanen Ordnungen ipſo facto receptionis unterwerffen/ wenn anders die conſiſtenz einer ſolchen Aſſociation, ſo ſich in Beobachtung ihrer genommenen Verfaſſung gründet/ bleiben ſoll. Und wie man Hochfürſtlich-Münſteriſcher Seits durch ein pures Abläugnen und bloſſes Vorgeben/ das/ was doch über hundert Jahr her geweſen/ und bey der gantzen Werthiſchen Gemeinde ſowohl/ als bey der Weſeliſchen Claſſe mehr als zu bekandt iſt/ nicht umſtoſſen/ noch aus einem ente ein non ens machen kan/ und man in der That ein abſurdum zu probiren hätte/ daß nemlich die Herrſchafft und Städtlein Werth über hundert Jahr ohne Kirchen-Ordnung/ und alſo ſine lege & judice geweſen; Alſo ergibt ſich hieraus in gantz ungezwungener Folge: daß eine ſolche wohlhergebrachte Weſeliſche Ordnung keinesweges ſo ſchlechterdings aufzuheben/ und eine neue/ nach Catholiſchen principiis eingerichtete/ und alle Kirchliche Gewalt in Catholiſche Hände ſpielende Proviſional-Kirchen-Ordnung/ welche alſo noch etwas weiters præſupponirt/ den Umſturtz dieſer Religions-Ubung zum Haubt-Abſehen hat/ unbeſugter Dinge einzuführen/ und noch weniger ſo gewaltthätig zu handhaben geweſen/ ſondern es hat die arme Reformirte Gemeinde nur gar zu viel recht gegründetes Bedencken gehabt/ dergleichen ſich zu unterwerffen/ und vor die erſte Probe einer Landsvätterlichen Vorſorge aufzunehmen/ daß der ſonder alles ſcandal removirte/ überwieſene untreue Haußhalter Müller/ nach der ſogenannten Proviſional-neuen Kirchen-Ordnung/ mit und zu äuſſerſtem Scandal der beängſtigten Gemeinde/ als ein räudiges Schaaf durch militariſche Hand/ ihnen aufgedrungen werden wollen. Das übrige beruht auf nichts/ als leerem Vorgeben.

Ad 8vum. Weilen die Aſſerta des Herrn Antwort-Verfaſſers hier abermahls auf unbekandten/ und alſo verlautenden Dingen ſich gründen/ ſo wird es unbedürfftig ſeyn/ ſich dargegen weitſchweiffig zu verwahren. Es iſt genug/ und bedürffenden Falls mit Documentis erweißlich/ daß der Kirchmeiſter ſeine Kirchen-Buß würcklich gethan/ der Ambtmann die zu der Evangeliſch-Reformirten Religion ſich bekennende Frau mit denen angeführten giftigen Wortten angefahren und fortgewieſen/ auch der Catholiſche Paſtor, mit gleicher übler und unmanierlicher Bezeigung derſelben begegnet; Auf welche Weiſe die Umkehrende zu tractiren. Was aber von der Chur-Braunſchweigiſchen Verordnung mit erwehnt werden wollen/ iſt ſo wenig hujus loci als deswegen adæquat: weil zu Werth Regula anni 24. vor die Evangeliſchen/ im Chur-Braunſchweigiſchen aber gar nicht vor die Römiſch-Catholiſchen obtinirt/ indem dieſe allhier ex mera gratia recipiret ſeynd/ jene aber ex ſtatu Anni regulativi ihre gäntzliche Freyheit und eigene Verfaſſung jure proprio & firmo haben. Folglich iſts abermahls eine rechte gefliſſentliche Verdrehung des Status Cauſæ. Man iſt auch diſſeits wegen ſolches Einwurffs überall nicht recht informirt/ ſondern man hat in facto deßfalls weitere Nachricht und Erkundigung nöthig/ will ſich auch ſolche vorbehalten.

Ad 9num. Das heiſſet das: Si feciſti nega recht in der Form exerciret. Der Herr Verfaſſer iſt und muß in ſeinem Gewiſſen des Gegentheils überzeuget ſeyn/ wie dann auf Begehren/ alle mit bey der Verhör zugegen geweſene Leuthe bereit ſind/ mittelſt eines leiblichen Eydes zu erhärtten: daß der Commendant in dieſem angeſtellten Gerichts-Handel præſidiret habe. Die nach dem angeblich ausgeübten Contumacial-Proceſs erkandte Brüchtfälligkeiten ſind dahero ſehr mit Haaren herbey gezogen.

Ad 10mum. Der Herr Verfaſſer der Antwort hätte viel beſſer gethan/ ſich nirgends auf den Beyſtand des Inſtrum. Pacis Weſtphal. zu bewerffen/ indem dieſes allen ſolchen

Attentatis und Neuerungen ſchnurſtracks entgegen ſteht; Wie dann ad 2dum zulänglich dargethan/ daß die Adminiſtrationes zu denen Annexis gehörig/ mithin es eine Gewaltthat iſt/ gegen das Herkommen und Gedinge ein anders einzuführen/ und durch Einziehung derer Revenües auch hebiger Obligationen allerdings der Gemeinde und ihren zur Kirche beſtellten Dienern die Subſiſtenz zu benehmen.

An 11mum. Gegenwärtig bedarff man keiner weitern Anmerckung als dieſer: Ex falſis præmiſſis falſa ſequitur concluſio. Es iſt der Wahrheit entgegen/ daß ſolcherley Anmaſſungen einem Domino Territoriali ex Inſtrum. Pacis zuſtändig/ wie oben bewieſen/ und iſt darbeneben denen Reichs-Geſetzen/ auch allen unpartheyiſch vernünfftigen Gerichts-Brauch contrair, Leuthe mit Eydes-Formuln beſchweren wollen/ die ihrem Glaubens-Bekändtnüß ungemäß ſind.

Ad 12mum. Contra negantem principia & propria facta, non eſt diſputandum. Und wie theils angeführtes ſich gar nicht zum Gravamine ſchicket/ wohl aber das circa finem befindliche: Es wäre dann ꝛc. von diſſeitigem Angeben zeuget/ auch durch viel beeydigte Zeugen/ ſothanes gegen des Predigers Perſohn gerichtete Befragen ſchon beſtättiget worden; dahero weiß man nicht/ was es vor ein übel eingerichtetes Protocoll ſeyn müſſe/ in welchem davon nichts zu leſen.

Ad 13tium. Es iſt dieſe vermeinte Beantwortung gantz und gar übel gerathen. Dann weil das Gravamen cauſam principalem mit enthalt/ ſo weiß man ex adverſo ſich mit nichts anders zu rathen/ als was unerfindlich vor wahrhafft auszugeben: Ob die Gemeinde nicht in Synodo geweſen zu ſeyn/ noch den Præſidem oder deſſen Viſitationes zu kennen/ weniger geſchworen zu haben: daß von der Claſſe nicht weichen/ noch daß eine Wahl der Aeltern verrichten wollen/ geſtünde/ ja daß dieſes ein Juramentum turpe ſeye/ welches weder in foro externo, noch interno verbindlich machen könne! Aber wie iſts dann möglich dergleichen wieder einander lauffende Dinge in den Tag hinein ſchreiben zu können? geſtalten/ wann dieſes Angeben Fundament hätte/ ſo müſten nothwendig die Plagen/ Einquartierungen/ uud andere Beſchwehrden der beläſtigten Gemeinde aufhören/ und ſie das ſchwere Joch nicht mehr ertragen/ welches notorietati facti zuwider/ und jeder Evangeliſch-Reformirter zu Werth winſelt und flehet: daß man die enorme Beeinträchtigung einſtellen/ es bey denen alten durch die Friedens-Schlüſſe feſtgeſtellten Befugnüſſen und denen zu der freyen Religions-Ubung gehöhrigen Annexis laſſen/ und gebührende Satisfaction leiſten möge. Solten auch einige mehr als der wider alles Recht beſchützte Müller/ oder über die in der Beylage ſub Lit. H. benahmte ſechs oder ſieben ſich finden/ welchen die gar zu groſſe Uberlaſt und Drangſaale nicht zu beſchwehrlich fielen/ wie kan dieſes von der gantzen Gemeinde geſagt werden? und wie reimet ſich die in eodem §pho der vorläuffigen Antwort allegirte commination, die ſich weigerende pro refractariis zu erkennen auf das erſte aſſertum? Gewiß! die böſe Sache leuchtet aller Orthen herfür. Und iſt mit gleich ſchlechten Succeſs der paſſus Art. V. §. 30. Quantum deinde &c. angeführet/ in Betracht derſelbe/ nach klarer Maasgebung der Worte/ von dem Caſu redet/ da einer alienos ſubditos ad ſuam Religionem pertrahere, *eâve cauſâ* in defenſionem aut protectionem ſuſcipere illisve patrocinari voluerit. In welchem man hier gar nicht verſiret/ da man nichts anders verlanget/ als daß ſie bey ihrer alten Anno 1624. gehabten Religion und Kirchen-Verfaſſung in Krafft des Inſtrumenti Pacis gelaſſen werden mögen. Und ſich alſo niemand weder in der Ferne noch in der Nähe befindet/ welcher die Werthiſche Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn ſuchte in Schutz zu nehmen/ oder ſie gegen Ihn zu verhetzen/ und ſie in ihren Obliegenheiten von deren ſchuldigem Gehorſam abzuführen/ ſie/ die Unterthanen/ ſelbſt auch ſo wenig geſonnen/ dero Landes-Herrn den Gehorſam zu entziehen/ daß ſie vielmehr alle die härteſten Verfolgungen über ſich gehen laſſen und doch noch ſich vor ihren Fürſten und Herrn/ gern mit Guth und Blut ſacrificiren. Es lauffet aber ſo wenig gegen ihre Pflicht und Schuldigkeit/ und gegen das Inſtrumentum Pacis, daß ſie/ im Fall ſie dagegen beſchweret werden/ darüber gehöhrigen Orths klagen und ihres Rechts/ auch bey ihren Glaubens-Genoſſen Ständen des Reichs/ nachdrückliche Aſſiſtenz ſuchen/ oder auch/ daß dieſe ſich ihrer Glaubens-Genoſſen bedruckten Unterthanen annehmen/ und entweder bey denen gravirenden Herren ſelbſt/ oder bey Ihro Kayſerl. Majeſtät das Nöthige wie bishero geſchehen/ vorſtellen; Daß dieſen vielmehr Art. XVII. §. 5. & 6. ernſtlich aufgelegt iſt/ die Gravirte zu ſchützen/ Teneanturque, heiſſet es/ omnes hujus Transactionis Conſortes, univerſas & ſingulas hujus Pacis Leges, contra quemcunque ſine Religionis diſtinctione *tueri atque protegere*; Und wann der Gravant nicht viam Juris oder amicabilis Compoſitionis annehmen/ und indeſſen den andern in quieta poſſeſſione laſſen will/ ſo heiſſet es endlich ferner: Teneanturque omnes & ſinguli hujus transactionis Conſortes, junctis cum parte læſa conſiliis viribusque, arma ſumere ad repellendam injuriam, à paſſo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit. Welche ſo klare und nachdrückliche diſpoſitiones, ja nicht otios ſeyn können. Und man ſich alſo billig zu verwundern hat/ daß man ſich nicht entblödet/ dagegen mit dem § Quantum deinde 30. Art. V. dicti Inſtrum. Pac. Weſtphal. der von einem gantz andern Fall redet/ aufgezogen zu kommen/ und die heilſame Verordnungen des Friedens-Schluſſes dergeſtalt verkehrt zu allegiren/ daß daraus nichts als offenbare Contradictiones unius ejusdemque legis heraus kommen müſten. Dergleichen Anführungen/ wie die Münſteriſche/ ſchmecken allezeit nach der Violenz, und wer das Licht nicht ſcheuet/ wird keinem die Beſchwehrdführung verbieten.

Ad 14tum. Wer die præmittirte Facti Speciem geleſen/ der wird mit halb aufgeklährten Augen erkennen/ mit was vor Gerecht- und Billigkeit dem Schulmeiſter begegnet/ und er gleichwohl brüchtfällig erkläret worden.

Ad 15tum. Die vorhergegangene Verfügungen ſind ſo geahrtet geweſen/ daß die von dem Prediger genommene Retirade, ex juſtiſſimo metu, qui etiam in conſtantiſſimum virum cadere debuiſſet, ihren Urſprung gewonnen. Und widerlegen ſich die geeuſſerte præſumtiones und übrige Aufbürdungen gegen den verfolgten Mann von ſelbſt. Wann man bereits als ein Ubelthäter mißhandelt worden/ und das Seinige dem muthwilligen Raub der Soldaten überlaſſen müſſen/ daß nichts mehr auſſer dem Angriff der Perſohn übrig! Solle demnach Zweiffel vorhanden ſeyn/ auf eine Retirade zu gedencken? und daß der betrübte Prediger ſeine/ auch unter dem Bedruck ſeufftzende Gemeinde/ nicht höchſtſtraffbarlich noch frevelhafft/ ſondern höchſtgemüßigt deſeriret habe?

Ad, 16tum. Wo man einem gerne zu Leibe will/ und doch keine dazu ſchickliche Gelegenheit findet; ſo iſts leyder! mehrmahl geſchehen/ daß man pro juſtitia, ſogenannte Miſſethaten ſubſtituiret. Das Beyſpiel zeiget ſich hier in bejammerns-würdigen Terminis, da der Prediger und Schul-Diener/ weil ſie nicht Pflicht- und Gewiſſens-vergeſſend handeln wollen/ ſollen das Waſſer betrübt haben! und ſie ſollen ſelbſt Schuld ſeyn/ daß ihre Salaria eingezogen und noch vorenthalten werden. Der Herr Verfaſſer der Antwort/ iſt hieran/ wie faſt ſehr zu verwundern/ noch darzu zweiffelhafft/ wordurch er zu erkennen gibt/ daß er ſich des facti ſelbſten ſchäme. Die Deutung wegen Zahlung des Salarii von des Herrn Erb-Printzens zu Sachſen-Hildburgshauſen Durchleucht erläutert ſich in dem Königl. Groß-Brittanniſchen in Specie Facti ſub Lit. F. angezogenem Schreiben; Und das Gehäßige beymeſſen: ob hätte der Prediger in den Armen-Beutel gegriffen/ und ſich mehrers zugeleget/ ohne ſich darüber juſtificiren zu können/ ſolches iſt eine unerwieſene ungütige Anzäpffung/ und gehet mehr die Gemeinde und Weſeliſche Claſſe an/ welcher die dem Pfarrer geſchehene Zulage bekandt/ und mit dem Landesherrlichen Decreto ſtündlich zu belegen iſt.

Num. XCIV. & XCV.

Die in folgenden beyden Numeris benante Orte/ Aſpach und Schernau/ ſind Reichs-Ritter-Güter und dem Canton Steigerwald einverleibet. Die allda Catholiſcher Seits unternommene Religions-Beeinträchtigungen ſind von nicht geringer Erheblichkeit/ anbey gantz unjuſtificirlich und zum Theil jünger/ als der Baadiſche Friede/ folglich ohne Anſtand wieder abzuſtellen. Man hätte viel mehr Particularia aus beyden Oertern beybringen können/ wann die arme bedrangte Evangeliſche nicht aus Furcht/ noch in grôſſeres Ubel zu fallen/ ihren Noth-Stand verſchwiegen/ welche Timidität auch verurſachet/ daß man zu Breitenlohe und vieler anderer Ritterſchafftlichen Orten mit ſeinen Klagen nicht heraus will/ wesfalls man ſich jedoch das weitere reſerviret. Indeſſen vermehret dasjenige/ was nachſtehender maſſen mit Wahrheits Grunde angeführet wird/ die vorhin ſchon vielfältig vorhandene Beweißthümer/ in was für eine Gefahr ſeines völligen Untergangs das Evangeliſche Weſen gerathe/ wann ſelbigem das Catholiſche Coexercitium zur Seite geſetzet wird.

Num. XCIV.

Kurtze Information, was es mit dem hart bedruckten Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Zuſtand des Reichs unmittelbaren Ritter-Guts/ Aſpach/ und dem daſelbſt de facto introducirten Exercitio Simultaneo Religionis Romano-Catholicæ für eine Beſchaffenheit habe.

Es iſt vor etwa zwantzig Jahren/ auf expreſſen Befehl derer jetzigen Herren Baronen von Pöllnitz/ als Beſitzern des Guts Aſpach/ verſtorbenen Herrn Groß-Vatters/ des geweſenen Hochfürſtlich-Bambergiſchen Commendantens zu Vorchheim/ als der ſich erſt zu der Römiſch-Catholiſchen Religion bekannt hat/ die erſte Meß in der uralt-Evangeliſchen Kirche daſelbſt geleſen/ auch ſofort darauf ein eigener Kirchen-Schlüſſel angeſchaffet worden/ und weilen der damahlige Evangeliſche Pfarrer/ Müller/ ſich darwider geſetzt/ ſo iſt er darüber nicht nur in einen ſchimpfflichen Arreſt gekommen/ ſondern auch/ nach einem ausgeſtandenen gar harten Tractament, ſeines Dienſtes endlich gar entſetzet worden. Und gleichwie man darauf auch die Pfarr-Beſoldung ſchon von vielen Jahren her totaliter eingezogen; Alſo haben die Evangeliſche Unterthanen von der Zeit an auf ihre eigene Koſt n dem Pfarrer ſeine Subſiſtence, ſo gut als es ihre Armuth zugelaſſen/ verſchaffen müſſen/ da mittler weile der halbe Orth Aſpach nach und nach auch ſchon mit Catholiſchen Unterthanen beſeſetzet worden iſt. Zwar ſind ſonſt nur an denen hohen Jahrs-Feſten die Catholiſchen Sacra in der Kirch celebriret worden/ vorjetzo aber geſchiehet dieſes alle Tage/ nachdeme zumahlen ſeiter Weyhnachten 1719. ein eigener Catholiſcher Geiſtlicher aufgeſtellet/ auch in dem Herrſchafftlichen Schloß würcklich einlogiret worden iſt. Dieſes nun aber verurſachet denen Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen die gröſte Beſchwerlichkeit/ indeme eines theils ihr Pfarrer offt vor 10. Uhr Vormittags vor denen Catholiſchen die Kirche nicht betreten kan/ andern theils aber die benachbarte Evangeliſche/ ſo ſonſt den Gottes-Dienſt zu frequentiren gewohnt geweſt/ nunmehro aus lauterm Verdruß völlig ausbleiben. Der Evangeliſche Pfarrer darff auch nicht wagen/ hierwider ſich viel zu reden/ weilen er beſorgen muß/ daß es ihme nicht beſſer/ als wie einem ſeiner Antecessorum, dem Pfarrer Zeiſen/ ergehen möchte/ als der auch bloß darum/ weilen er auf eine Kirchen-Ordnung/ ohne dißfalls denen Catholiſchen weiter an ihren übel eingeführten Coexercitio etwas in den Weg zu legen/ gedrungen/ um ſeinen Dienſt gekommen und abgeſchaffet worden iſt. So iſt es nunmehro auch nicht weniger ſchon ſo weit gekommen/ daß ſie/ Evangeliſche/ alle Catholiſche Feyertäge durchs gantze Jahr ohne Unterſcheid feyerlich mit begehen müſſen / da doch ex parte Catholicorum ihnen zugefallen nicht einmahl der einzige Heil. Char-Freytag mitgefeyret werden will / zu geſchweigen / daß die Herrſchafft das alte Pfarr-Buch auch ſchon zu ſich genommen / und was ihr etwan darinnen nicht angeſtanden / gar heraus geriſſen worden / und ob zwar der Evangeliſche Pfarrer bisher noch alle Actus Miniſteriales verrichtet / auch die Jura Stolæ von denen Catholiſchen Innwohnern gezogen / ſo hat man doch auch ſchon einen Actum Copulationis durch den Catholiſchen Geiſtlichen verrichten zu laſſen ſich angemaſſet / und wird dahero beſorglich mit der Zeit noch weiter gehen / ohnerachtet der Hochfürſtl. Sächſiſch-Gothaiſche Lehen-Hof wider dieſe in Religions- und Kirchen-Sachen bishero vorgenommene Beeinträchtigungen / und das dargegen unbefugter Dingen öffentlich eingeführte Simultaneum von Zeit zu Zeit mit allem Ernſt und Eyffer / wiewohlen bis dato noch ſonder einzigen Effect, ſich geſetzet hat.

Num. XCV.

Betreffend die von dem Hoch-Stifft Würtzburg dem Evangeliſchen Kirchen-Weſen zu Schernau zufügende harte Beeinträchtigungen.

Das Ritter-Gut Schernau wird von dem Hochfürſtl. Hauſe Brandenburg-Onoltzbach und dem Herrn von Künſperg gemeinſchafftlich mit allen Dorff-herrſchafftlichen Juribus beſeſſen / wiewohl dem Hoch-Stifft Würtzburg die Cent allda zuſtehet. Der Antheil / den hochgedachtes Hochfürſtl. Hauß daran hat / iſt ihme Anno 1683. als ein durch den Todt des Freyherrn von Altenſtein vacant gewordenes Lehen heimgefallen / die dortige Evangeliſche Kirche aber demſelben ſchon im Jahr 1578. von denen Freyherren von Altenſtein cediret worden. Im Jahr 1624. iſt zu Schernau kein einziger Catholiſcher / ſondern alle Einwohner und deren Religions-Status pur Evangeliſch geweſen / allein es hat in denen Zeiten des dreißig Jährigen Kriegs das dortige Evangeliſche Weſen groſſen Bedruck erleiden müſſen. Alß das Exercitium ſolcher Religion zufolge des Weſtphäliſchen Friedens allda wieder hergeſtellet werden ſolte / entſtand zwiſchen hoch-ermeldtem Hochfürſtl. Hauſe Onoltzbach und dem Hoch-Stifft Würtzburg ein Streit / weme von ihnen zu Schernau / item zu Neuſes am Berg (allwo die Herrſchafftliche Jura mehr-hochbeſagtem Stifft und Hochfürſtl. Hauſe conjunctim zuſtehen / und der jetzige Zuſtand des Religions-Weſens dem Schernauiſchen ſchier gantz gleich iſt) und an andern Orthen mehr / die Pfarr-Beſtellungen / Anordnung des Pfarr-Satzes / dann der Pfarrer Examination, Inveſtitur, Ordination, Viſitation, Correction, Ein- und Abſetzung / und mehr andere der geiſtlichen Jurisdictiction anhängige Actus und Jura competirten. Welcher Streit von der damahls / wiewohl nur bloß ad punctum Executionis ex Capite Amneſtiæ & Gravaminum, zu Nürnberg anweſenden Reichs-Deputation den 5. Novembr. 1650. zum Favor des Hoch-Stiffts entſchieden / jedoch in der Sentenz ausdrücklich mit verſehen worden / **daß denen Unterthanen in denen ſtrittigen Pfarren frey ſtehen ſolte / das Examen, Ordination, Inveſtitur und andere vorberührte Actus Jurisdictionis Eccleſiaſticæ ihrer / der Augſpurgiſchen Confeſſions-zugethanen Pfarrer / ſo viel ſie derer Anno 1624. zu thun erweißlich im Gebrauch geweſen / bey Evangeliſcher Stände Conſiſtoriis oder Miniſteriis jedesmahl / wo und bey wem es ihnen beliebete / ohne Obligation und Conſequenz zu ſuchen / zu begehren und vornehmen zu laſſen ꝛc.** Allein wie ſchlecht das Hoch-Stifft Würtzburg dieſem Ihme ſonſt ſo favorablen Ausſpruch nachgelebet / und was es für Contraventiones wider ſelbigen und den Weſtphäliſchen Frieden nach und nach zu Schernau verübet / bis man endlich das Catholiſche Simultaneum völlig intrudiret / ſtellen folgende Puncten in mehrerm dar. Dann kaum hatten die Gemeinden zu Schernau und Neuſes am Berg (die für das mahl einen gemeinſamen Prediger anzunehmen für gut befanden) Krafft ſothanen Deputations-Spruchs Magiſtrum Philipp Pohlig vociret / und ohne Schuldigkeit den 4. Febr. 1651. zu Würtzburg præſentiret / ſo ward ſchon

1.) Von dem Hochſtifft das Jus examinandi ſich angemaſſet / und obwohl der beruffene Pfarrer / nachdem er verſchiedene ihm vorgelegte Puncte angeloben müſſen / beſtättiget / und durch den Würtzburgiſchen Keller zu Dettelbach / ihm die Kirche aufzuſperren / befohlen worden / ſo hat doch

2.) beſagter Keller weder den zur Schernauiſchen Kirche gehörigen Ornat und Pfarr-Bücher heraus geben laſſen / noch

3.) dem Evangel. Pfarrer die Kind-Tauffen verſtatten wollen / wobey er die / ſo ſolche durch ihn thun lieſſen / zu ſtraffen bedrohet; wie dann auch

4.) den 11. Februarii 1651. der Catholiſche Diaconus von Dettelbach wieder eine Copulation zu Schernau verrichtet. Nicht weniger hat

5.) ermeldter Keller den Schlüſſel zur Kirche bedrohlich zurück begehret / um andere darnach machen zu laſſen / und pro lubitu die Kirche zu denen Catholiſchen Sacris mit gebrauchen zu können. Wowider die Evangeliſche Gemeinde ſich zwar auf ihr aus dem Weſtphäliſchen Frieden und Deputations-Schluß an beſagter Kirche privativè habendes Recht beruffen / und mittelſt eines Supplicati vom 27. Febr. 1651. über das Anſinnen des Kellers zu Dettelbach ſich beſchweret / allein es hat ſolches ſo wenig gewürcket / daß vielmehr

6.) mehrbenannter Keller den 17. Martii dicti anni mit Vorweiſung eines Fürſtlich-Würtzburgiſchen Befehls (ſo von denen beeden Würtzburgiſchen Räthen und Doctoribus, Ebermann und Rottenberger, unterſchrieben geweſen) die Kirche mit Gewalt eröffnet / die Thür entzwey geſchlagen / das Schloß abgebrochen / und mit ſich hinweg genommen. Ob nun wohl von der Gemeinde bey damahliger Sr. Churfürſtl. Gnd. zu Mayntz / als zugleich Biſchoffen zu Würtzburg / über ſolche Gewaltthätigkeit wehemüthigſt geklaget worden / ſo iſt ihr doch der Friedens- und Deputations-Schluß-mäßige Schutz nicht angediehen / ſondern die Attentata je länger je häuffiger hervorgebrochen / zumahlen

7.) den 1. April. dicti anni der Catholiſche Dechant zu Dettelbach mit etlichen Leuten nach Schernau / wohin er auch junge und alte aus dem gantzen Catholiſchen Dorff Euerfeldt aufgeboten / gekommen / welche dann mit einander mit groſſem Geſchrey und Frohlocken zur Kirche gelauffen. Weil aber ihr Schlüſſel nicht ſperren wollen / auch die Einwohner zu Schernau dem Dechant mit der angemutheten Herausgebung ihres Schlüſſels nicht willfahren wollen / ſondern in Abweſenheit des Vogts geantwortet: daß / wie er / Dechant, ſelbſt wohl wüſte / Schernau ein Adelicher freyer Ritter-Flecken / und kein eintziger Würtzburgiſcher Unterthan unter ihnen wäre / auch ſie bey dem Evangeliſchen Religions-Exercitio, wie es Anno 1624. und von unvordencklichen Jahren geweſen / vermöge vorerwehnter Weſtphäliſchen Friedens- und Deputations-Schlüſſe / allein bleiben wolten / ſo hat der Dechant darauf nach Beil und Leiter gefraget / und veranlaſſet / daß man an die Kirchen-Thür / um ſie mit Gewalt aufzuſprengen / mit groſſen Blöchern geſtoſſen / und / da dadurch der Zweck nicht erreichet worden / ſind einige Maurer mit Hülffe anderer oben durchs Dach geſtiegen / und haben die Thür eröffnet / da dann der Dechant in der Kirche Meſſe geleſen / den Schloſſer von Dettelbach holen / und durch ihn das Kirchen-Schloß zum andernmahl abbrechen und hinwegnehmen laſſen. Welchem allem nach dann weiter gefolget / daß

8.) der Catholiſche Geiſtliche von Euerfeld / Hannß Caſpar Haar / den 11. Januarii 1653. ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden das erſte Catholiſche Kind zu Schernau getauffet. Als

9.) man im Jahr 1680. alda einen Evangeliſchen Pfarrer angenommen / hat der Ambts-Keller zu Dettelbach / Johann Eberlein / auf Würtzburgiſchen Befehl ſolchen in der Nacht mit 50. bewährten Männern hinweggenommen und vertrieben.

10.) In eodem Anno 1680. hat die Fränckiſche Reichs-Ritterſchafft ein Patent zur Publication nach Schernau geſchickt / welches ob der Kirch-Pforte affigirt worden. Worauf ein Doctor von Würtzburg dahin gekommen / und bey 1000. Rthlr. Straffe geboten / ſolches Patent wieder herab zu nehmen. Da aber die Schernauer ohne Vorwiſſen der Ritterſchafft ſolches zu thun ſich geweigert / ſo iſt der Stadt-Vogt von Kizingen mit bey ſich gehabtem Jäger dahin kommen / und hat das Patent herab und mit ſich hinweg genommen.

11.) Anno 1681. iſt der Schernauiſche Einwohner / Hannß Walter / deswegen mit 20. Rthlr. beſtraffet worden / weil ſein Weib ſich zu ihrer Schweſter nach Obereiſensheim begeben / allda niederkommen und tauffen laſſen.

12.) In eben dieſem Jahr iſt Nicolaus Seuffert zu Schernau unter dem Prætext, als wann er geſagt haben ſolte / Se. Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg hätten ihnen nichts zu befehlen / um 10. Rthlr. geſtraffet / und mit vorbenanntem Walter in der Nacht mit 40. Muſquetirern nach Dettelbach in Arreſt geholet / auch beyde nicht ehender loß gelaſſen worden / bis ſie die ſammentliche Straffe von 30. Rthlr. baar erleget worauf nachmahls der dortige Keller zu ihnen geſagt / wann ſie Ihre Hochfürſtliche Gnd. zu Würtzburg für ihren Kirchen-Herren erkennen wolten / ſo ſolten ihnen die Straff-Gelder wieder zugeſtellet werden / ſie haben aber lieber des Gelds entbehren / als in des Kellers Verlangen willigen wollen.

13.) Haben die von Euerfeld im Jahr 1687. denen Schernauern den Vorgang in ihre Kirche mit Gewalt benommen / und den Burgermeiſter / Hannß Georg Bauren / 8 Tag zu Dettelbach in Arreſt gehalten / welcher bey ſeiner Relaxation 5. fl. Straffe bezahlen müſſen / und hat man anbey gedrohet / die 2. Schultheiſſe und den Schulmeiſter gleichfalls jeden mit 5. fl. zu beſtraffen / ſo jedoch unterblieben.

14) So iſt auch in gedachtem Jahr 1687. zu Schernau von dem Hochſtifft Würtzburg / in Beyſeyn derer Doctorum, Bartholomæi und Höfflings / eine Kirchen-Viſitation angeſtellet worden / da man dann in die Kirche gegangen / das Gericht citiret / über allerhand Sachen Nachfrage gehalten / und die Auslieferung der Gottes-Haus Rechnungen gar eyfrig begehret.

15.) Als im Jahr 1689. die Pfarr Euerfeld vacant geweſen / iſt ein Mönch aus dem Franciſcaner Cloſter zu Dettelbach nach Schernau in die Kirche gekommen / und hat / um den Catholiſchen Gottes-Dienſt zu verrichten / das um den Altar geſtandene grüne Gitter mit einem Hand-Beil weggeſchlagen.

16.) Anno 1692. iſt der Dechant von Dettelbach nach Schernau gekommen / und hat de novo eine Viſitation vorgenommen / wobey er alles Ernſts die Gottes-Haus-Rechnungen von dem dortigen Brandenburgiſchen Schultheiſſen haben wollen / der ihm aber nicht damit willfahren wollen.

17.) Im Auguſto 1718. haben die nach Dettelbach gewallete Bergtheimer im Ruckweg eine Wallfart in die Evangeliſche Kirche zu Schernau tentiret / wovon der eigentliche Verlauff aus dem adjuncto mit mehrerm zu erſehen iſt.

Im Anno normali 1624. hat die Gemeinde zu Schernau ihren beſonderen Pfarrer gehabt / jetzo aber will es ihr nicht mehr geſtattet werden / ſondern ſie muß denſelben mit der Evangeliſchen Gemeinde zu Neuſes am Berg gemeinſchafftlich halten / und wird mit deſſen Wohnung von Fällen zu Fällen zwiſchen Schernau und Neuſes alterniret.

19.) Der im verwichenen Jahr 1720. nach Schernau und Neuſes von beyden Gemeinden vocirte Pfarrer / Kemeter / hat folgende Conditiones ſowohl mündlich verſprechen / als ſich desfalls ſchrifftlich reverſiren müſſen / nemlich (1.) Er ſolle niemanden / als den Fürſten zu Würtzburg / für ſeinen Kirchen-Herrn erkennen (2.) ſowohl in Politicis als Eccleſiaſticis den Würtzburgiſchen Befehl reſpectiren / weder directè noch indirectè einer andern Herrſchafft anhangen / und für den Fürſten in der Kirche bitten (3.) Die Conſiſtorial-Fälle nur auf Würtzburg / und ſonſt nirgends wohin / berichten (4.) Auf erhaltene Citation willig erſcheinen. (5.) Von niemand andern als einem Decano rurali, oder Catholiſchen Dorff Prieſter / oder ſonſten dazu Verordneten die Viſitation leiden. (6.) Die neue Zeit feyern / und den Catholiſchen Pfarrer in ſeinem Gottes-Dienſt nicht turbiren. (7.) Nach der Augſpurgiſchen Confeſſion leben. (8.) nicht ſcaren oder läſtern (9.) Keinen Catholiſchen zur Lutheriſchen Religion verleiten noch einen Catholiſch gewordenen wieder abwendig machen. (10.) Aller politiſchen Händel ſich enthalten. Ohne Ubernehmung dieſer Conditionen / wovon die Gemeinden jedoch keine Notiz genommen/ hat das Hochſtifft Würtzburg ihnen einen Pfarrer zu erſtatten/ ſchlechter dings ſich gewegert.

Wann nun aber offenbar iſt/ daß ſowohl die eben ſpecificirte denen Evangeliſchen Pfarrern zu Schernau von dem Hochſtifft Würtzburg aufbürdende Conditiones zum theil ſehr unanſtändig und præjudicirlich ſind / als die vorerzehlte übrige Würtzburgiſche Proceduren zu Schernau beydes dem Weſtphäliſchen Frieden und dem Deputations-Schluß de Anno 1650. ſchnurſtracks entgegen lauffen / als leget ſich von ſelbſt zu Tage / wie nöthig es ſey / daß ſelbigen einmahl nachdrücklicher Einhalt gethan / das Evangeliſche Religions-Weſen in ſeinen gebührenden Stand allda wieder her- und ratione futuri wieder dergleichen fernern Bedruck ſicher geſtellet werde.

Actum den 14. Auguſti Anno 1721.

NAchdeme man bey der Gemeinde zu Schernau die ſichere Nachricht erhalten/ daß die nacher Dettelbach gewallete Bergtheimer im Ruckweg auch in die Schernauer Evangeliſche Kirche zu wallen tentiren wolten: Als haben / um allen widerrechtlich tentirenden Eingriff quovis modo zu verhindern/ und allenfalls darwider ſolenniſſimè zu proteſtiren/ ſich der Brandenburgiſche Schultheiß/ Johann Weber / neben dem Freyherrlich-Künſpergiſchen Schultheiſſen/ Andreas Waltern/ und dem Burgermeiſter/ Hanns Georg Waltern / auch einigen Gerichts-Perſonen zuſammen gethan / und/ da gleich nach zwölff Uhr der Catholiſche Pfarrer zu Euerfeld in den Kirchhof daſelbſten kam / wider ſeine Gewohnheit aber die Kirche nicht ſogleich bey ſeiner Ankunfft angehen lieſſe / ſondern bis nach ein Uhr im Kirchhof ſpatziren gienge/ und man wohl mercken kunte/ daß er die Wall-Leuthe zu erwarten begehre / hat man von Gemeins-wegen vor gut angeſehen / gedachten Euerfelder Pfarrer von demjenigen/ ſo man der Wall-Leuthe wegen erfahren und beförchte/ Nachricht geben / und dahin freundlich verwarnen zu laſſen / daß er an ſeinem Orth keinen Anlaß zu einiger Weiterung und weitern unbefugten Eingriff in der Schernauer Kirchen-Recht geben/ ſondern ſeines Gottes-Dienſts pflegen/ und keine Verantwortung dißfalls auf einige Art ſich über den Hals ziehen möge/ allermaſſen man verſichert ſeye/ daß Ihre Hochfürſtliche Gnd. zu Würtzburg dergleichen widerrechtliche Kränckungen nicht billigen werden/ ſolches alles auch ſchon angeregten Pfarrer von Euerfeld/ durch auch beſagten Burgermeiſter und 3. Gerichts-Perſonen würcklich in den Kirchhof vermelden laſſen/ worauf Herr Pfarrer geantwortet: Er halte ſeine Kirchen des Wallens wegen zwar nicht auf/ und habe der Bergtheimer Pfarrer eigentlich hier nicht zu befehlen/ oder hieher zu wallen/ doch habe auch ſolches niemand anders / als er / zu hindern / er ſeye Pfarrer allhie/ und laſſe in die Kirchen/ wen er wolle; darauf mit Proteſtation ihm verſetzet worden/ daß hierneben der Schernauer Pfarrer wohne / und er keineswegs Pfarrer allhier / ſondern ein Einkömmling ſeye / und in Schernauer Kirchen-Sachen im geringſten nichts zu befehlen habe. Wobey beede Theile von einander geſchieden / und hat offterholter Herr Pfarrer darauf ſeine Kirche angehen laſſen. Weilen man nun aus dieſer des Pfarrers Erklährung den Ernſt des Wallens in die Schernauer Evangeliſche Kirche genugſam verſtanden/ auch unter wehrenden des Euerfelder Pfarrers Kirchen-halten die Bergtheimer mit ihrer Proceſſion dem Dorff und der Kirche ſich nähern ſehen / iſt von Gemeinds-wegen der Burgermeiſter nebſt 7 Evangeliſch-Brandenburgiſchen und Künßbergiſchen Unterthanen mit dem Befehl in den Kirchhof eingeſchicket worden/ die Kirchhofs Thüren inwendig zu verriegeln / und ſowohl die Oeffnung derſelben auf Seiten der Catholiſchen / als auch das Läuten der Wall-Leute/ bis ſolche vorbey ſeyn würden/ auf alle thunliche Art zu verwehren / welches ſie auch gethan / und haben/ wie hefftig der Euerfelder Pfarrer auch mit Wegreiſſung der Hüter und dem beſtändigen Vorgeben / daß er Pfarrer allhier ſeye/ und alleinig zu befehlen habe/ die Eröffnung der Kirchhof-Thür und Einlaſſung der Wall-Leuthe geſuchet / dannoch/ unter Proteſtation wider ſein ungegründetes Vorgeben und Vermelden / daß er / Pfarrer / nur in die Kirche gehen / und ſeines Gottes-Dienſtes pflegen ſolte/ ihren Poſten behauptet / auch das bey Anrückung der Wall-Leuthe angefangene zuſammen ſchlagen (wozu des Marggräflich-Catholiſchen Unterthanen/ Hannß Klauern/ Sohn geholffen) ſogleich verwehret. Beide Schultheiſſen/ nebſt denen übrigen Evangeliſchen Unterthanen / haben ſich auſſen vor die Kirchhof-Thür geſtellet / um dem Bergtheimer Pfarrer und deſſen Anhang auf deren Attentatum zu begegnen; Als nun beregter Pfarrer mit der Proceſſion gegen den Kirchhof und die davor geſtandene Evangeliſche gekommen / und die vorangegangene Creutzträger vorbey gehen wollen / hat Pfarrer geruffen: da gebet hinein / worauf ſie auch gegen die Thür zugegangen / indem ſie aber den Einhalt geſchen / ſind ſie vor denen Evangeliſchen ſtehen geblieben / und iſt der Bergtheimer Pfarrer herbey getretten / und hat beede Schultheiſſen mit gröſter Hefftigkeit etliche mahle gefraget: Ob man aufmachen wolle? Als man aber allezeit mit Nein geantwortet / hat er einen erbrochenen Befehl und deſſen Siegel zuſammen gelegt / endlich auch halb aufgemacht von fernen gezeiget / ohne daß er ſolchen aus Händen zu geben / oder von deſſen Inhalt Eröffnung zu thun begehret hätte / und gefragt: ob man ſolchen reſpectiren und ſie einlaſſen wolle? Ihre Hochfürſtliche Gnd. von Würtzburg wären Pfarrer allhier / und habe auſſer denenſelben allhier zu Schernau in Pfarr-Sachen niemand nichts zu befehlen. Worauf geantwortet worden: wie man allen unterthänigſten Reſpect für Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg trüge / aber um dieſen Befehl ſich nicht zu bekümmern hätte / maſſen Deroſelben der Nürnbergiſche Deputations-Schluß de dato 5. Novembr. 1650., in dergleichen zu befehlen / keines wegs erlaube / vielmehr gantz ein anders beſage / man auch nicht glauben könne / daß Ihre Hochfürſtl. Gnd. zu Würtzburg dergleichen widerrechtliches Beginnen jemahlen intendirt haben / ſondern alle dergleichen unbefugte Unternehmungen bloß von feindſeeligen und eingriffigen Geiſtlichen entſpringeten. Worauf er mit ſeiner Proceſſion fortgangen / und als ſodann die Kirchhof-Thür wieder aufgemachet worden / hat der Euerfelder Pfarrer gegen beede Schultheiſſen / wie auch gegen die Thür-Hüter geſchehen / beſtändig behaupten wollen / daß er Pfarrer in Schernau ſeye / und weiter niemand in der Kirchen zu befehlen habe / welches ihm aber allezeit kräfftig widerſprochen und damit abgebrochen worden. Actum ut ſupra.

Num. XCVI.

Entdeck- und Erzehlung deſſen/ wie hinterliſtig und gegefährlich/ auf Vorſchub des Kayſerl. Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ mit dem blöd- und wahnſinnigen Georg Riedeſel/ Freyherrn zu Eyſenbach/ ſowohl wegen deſſen Curatel, als ſonſt zu Werck gegangen/ und wie derſelbe denen rechtmäßig beſtelleten Curatoren entzogen/ zu Mayntz zur Römiſch-Catholiſchen Religion gebracht/ und allda verheyrathet worden.

DAß erlaubete Liſt und Perſuaſoria, um jemanden zu einer andern im Heil. Römiſchen Reich zugelaſſenen Religion zu bringen/ zu gebrauchen unverboten/ iſt hier unnöthig an- und auszuführen; es wird aber keiner leicht bejahen/ daß man unterm Prætext einer Juſtiz das/ was einmahl rechtmäßig ſtatuirt und feſtgeſtellet worden/ übern Hauffen werffen/ und mit allerley Kunſtgriffen zu Werck gehen dörffe/ um einen Blöd- und Wahnſinnigen aus ſeinem Gewahrſam/ und zu einer andern Religion zu bringen/ wie bey dem Georg Riedeſel/ Freyherrn von Eyſenbach/ zwar auf recht hinterliſtige Art/ und unter der Decke/ doch ſo geſchehen/ daß/ wer alle in angeſchloſſener Serie Facti ſambt Beylagen befindliche Umſtände bey denen ſo heimlich und verdeckt/ als gefährlich geſpielten Anſchlägen genau einſehen/ und antecedentia und conſequentia mit einander combiniren wird/ vor dergleichen vermeinten Bekehrung einen rechten Abſcheu haben/ und ihm gar zu befrembdlich vorkommen wird/ daß das Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht ſich zum Werckzeug gebrauchen laſſen/ um ſolchen Intriguen zu favoriſiren/ und/ ſtatt der obliegenden Conſervation, eine ſo anſehnliche Familie/ als die mit dem Erb-Marſchall-Ambt in Heſſen verſehene Riedeſeliſche iſt/ welche kein geringes/ ſondern ziemlich weitläufftiges Gebiet/ dergleichen bey andern gleicher Herkunfft im Heil. Römiſchen Reiche ſich nicht leicht finden wird / beſitzet / dergeſtalt in die äuſſerſte Verwirrung und Unruhe zu ſetzen / die / wann GOtt nicht zu Hülffe kommt / auf Kind und Kindes-Kinder hinaus dauren kan / und einem Kayſerlichen Cammer-Gericht vormahls / da es ſchon eben dieſes blödſinnigen Georgen Riedeſels beyden auch blödſinnigen Eltern / ſowohl Vatter als Mutter / Curatoren geſetzt / und alſo par ratio, ja der Herr Vatter der letzte von der einen Linie / welche das Land / denen Verträgen nach / zur Halbſcheid beſitzt / geweſen / nie in den Sinn noch Gedancken gekommen / ſie nach Wetzlar auf ſo ungewöhnliche Art kommen zu laſſen / um zu ſehen / ob dieſelbe vor blöd- und wahnſinnig zu halten / wozu das ermeldte Cammer-Gericht gar nicht beſtellet / noch dabey hergebracht iſt / auf blödſinnige Perſonen ſelbſt acht zu haben / ſondern darunter unpartheyiſche / ſonderlich die vorgeſetzte / gebrauchen / und es darauf ankommen laſſen muß / wie man es dann auch der Ritterſchafftlichen Commiſſion, Orths Rhön und Werra / übergeben / aber deren Gutachten (ſo / dem Vernehmen nach / dahin gegangen / daß der Georg Riedeſel blöd- und wahnſinnig / folglich einer Curatel benöthigt ſey) nicht einmahl communiciret / geſchweige befolget hat / mithin / wenn man nicht geſtehen will / daß es bloß aus Abſicht der Religion geſchehen / gar zu unbegreifflich iſt / daß man / auf Anruffen eines gantz nicht legitimirten Catholiſchen Procuratoris, Doctor Heeſers / einen erſt vom Cammer-Gericht ſelbſt blödſinnig declarirten / mit Ausſchlieſſung der rechtmäßig beſtellten Vormundſchafft / frembden / theils untüchtig / gantz verdächtigen / theils auch Catholiſchen Perſonen anvertrauen / und unterm Prætext einer Bad- und Brunnen-Cur an einen frembden Orth / nemlich auf Mayntz / wo weder Saur-Brunnen / noch warme Bäder ſind / ſchicken / und allda ſo viel Monathe detiniren laſſen / bis man ihn zu einer Heyrath mit einer auch Catholiſchen Fräulein gebracht / imgleichen einem gantz incompetenten Zeugnüß eines Vicariats zu Mayntz mehr / als der Competenten ſelbſt angeordneten Ritterſchafftlichen Commiſſion, trauen wollen / da ohnedem von der Blödſinnigkeit und Wahnwitz des Georg von Riedeſels ſolche Beweiß-Stücke beygebracht / daß nur ein dergleichen Zeugnüß eines / ſo affirmativè bezeugt / mehr gilt / als was hundert negativè zu behaupten vermeynen / welche ihn in ſeinem Blöd- und Wahnſinn nicht / ſondern nur etwa in denen dilucidis intervallis geſehen; Und iſt dieſer letztere Umſtand / daß das Kayſerl. Cammer-Gericht auf des Vicariats zu Mayntz ad negativam gerichtetes Atteſtat die Curatel aufgehoben / und dem Blödſinnigen die Freyheit zugeſprochen / noch ſo neu und kurtz geſchehen / daß in Serie Facti von einem ſolchen höchſtbefrembdlichen und præcipitirten/auch daher ſehr verdächtigen Facto noch nichts gedacht worden.

Und gleich wie man noch nicht das völlige Licht hat/ woher dieſe wider einander lauffende ungleiche Proceduren / und inſonderheit gekommen/ daß (wie gantz wahrſcheinlich und glaubwürdig berichtet wird) des Herrn Cammer-Richters Fürſtl. Gnd. / da Sie bey der in Propoſition gebrachten Wegbringung des Blödſinnigen auf Wetzlar in Senatu ſtarcke Contradiction gefunden / nach geendigtem Rathsgang die 4. Aſſeſſores von demjenigen extrajudicial Senat, worinn die Sache tractirt worden / in dero Quartier beruffen / und/ nachdem Sie durch Perſuaſoria und mit Ihrem eigenen Voto majora dero Intention nach zuwegen gebracht / daß gleich durch Abſchickung einiger Chur-Mayntziſchē Cantzley-Verwandten und Cammer-Bothen das inter privatos parietes gemachte Reſolutum, mit Zurückführung des Blödſinnigen durch verſchiedene entlegenere Territoria, und mit Vermeydung der Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen/exequiren laſſen / und ſich zeigen muß/ wer den Credit bey dem Cammer-Gericht ſo weit gehabt/ daß daſſelbe zu dergleichen wohl eine ernſtliche Unterſuchung von Kayſerl. Majeſtät und von Reichs-wegen verdienende Unternehmungen bewogen worden/ zumahlen ein Catholiſcher Procurator Cameræ, und ein bloſſer Catholiſcher Secretarius, und andere/ ſo den Nahmen hergeben/ die Leuthe nicht ſind/ die eines ſolchen Wercks ſich unterfangen/ und es dahin durch allerley Dinge/ ſo im Collegio dieſerwegen mehr paſſiret ſeyn ſollen/ treiben können/ ſondern wohl höhere/ und/ dem Verlaut nach/ Herrſchafften von benachbarten Stifftern darunter ſtecken/ welche ſich in die Riedeſeliſche Familien-Sachen aus allerley und ſonderlich Religions-Abſichten und Intereſſen/ (da der ſo viel tauſend Leuthen nur gar zu bekandte blödſinnige Georg von Riedeſel ſo groſſen Antheil an dem anſehnlichen Stück Landes hat) einzumiſchen gut gefunden/ welches die Zeit/ und da nichts ſo verborgen iſt/ das nicht ans Licht kommt/ gewiß weiters entdecken wird; alſo behält man ſich hiemit die Kundmachung per Additamenta deſſen/ was dieſerwegen mit noch mehrern Umſtänden und Grunde/ als jetzo in Erfahrung gebracht worden/ oder ſonſt ferner paſſiren wird/ ausdrücklich bevor/ maſſen eine gerichtliche Declaration jemanden keinen Verſtand geben/ noch das/ was ſo viele tauſend Leuthe nur gar zu wohl wiſſen/ ſie anders glauben machen kan/ und überläßt man indeſſen dem Publico zu bedencken/ daß/ wenn einer eben ſo anſehnlichen Catholiſchen Familie/ als die Riedeſeliſche iſt/ von Evangeliſchen das/ was dieſer geſchehen/ widerfahren und ſo procedirt werden ſolte/ was groſſes Werck daraus gemachet werden würde?

SERIES FACTI.

ES hat zu nicht geringer Betrübnuß der ſämbtlich-Freyherrlich-Riedeſeliſchen Familie ſich ſchon von geraumen Jahren her nach und nach geäuſſert / was maſſen bey dero reſpectivè Bruder und Vettern / Herrn Georg Riedeſel / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. dem Jüngern / eines theils die in deſſen Jugend allbereits an ihm verſpürte fatale Geneigtheit zu intempeſtiven und übermäßigem Zorn mit zunehmenden deſſen mannbaren Jahren ebenfalls zugenommen / ja! endlichen gar in eine abwechſelnde Wahnſinnigkeit ſich verwandelt habe / andern theils aber derſelbe dabeneben von einer beſonderen Blödſinnigkeit / und hierab entſpringender untauglichen Lebens-Art / mithin um derentwillen / die ihme von GOtt verlichene anſehnliche Güther ſelbſten zu adminiſtriren / ſo wenig vermögend ſeye / als wenig er ohne Special-Aufſicht ſich ſelbſten gouverniren / und / wie es ſonſt vernünfftig- und geſitteten Cavalliers eignet und gebühret / ſich comportiren und aufführen könne!

Nun iſt zwar anfänglich / und ehe hiervon die rechte Urſache vollkommen penetriret wurde / durch freundliches Zureden und Erinnern denſelben zu einer beſſeren Betrag- und Aufführung zu bringen / an Seiten wohlermeldter ſämbtlichen Familie aller erſinnliche Fleiß angewendet worden: Nachdemmahlen aber man deßfalls nicht den allergeringſten guten Effect verſpührt / ſondern im Gegentheil vielmehr / daß es mit ihme von Tag zu Tag ärger werde / ſich leyder! nur mehr dann zu viel gezeiget / mithin man von Zeiten zu Zeiten mit gröſſeſtem Leydweſen und Verdruß hat wahrnehmen müſſen / daß / gleichwie er / Herr Georg Riedeſel / gegen ſeine eigene Domeſtiquen / Bediente und Unterthanen / auch zum öfftern gegen frembde Leuthe ſich ſehr brutal und dermaſſen grauſam bezeiget / daß faſt niemand vor ihn weder in Häuſern / noch auf der Straſſe und Lande ſicher ſeyn können / ſondern / wie es ihme angekommen / er jedermann attaquiret / und ſehr viele mit Schlagen / Hauen / Schieſſen und Stechen / ohne eintzige Veranlaſſung oder gegebene Urſache / elendig tractiret / einige ſchier auf den Tod beſchädiget / oder ſonſten übel zugerichtet / ja es manchmahlen ſehr nahe geſtanden / daß er dieſen oder jenen gar ermordet hätte / alſo derſelbe auch in allem ſeinem Thun und Laſſen eine durchaus ungeſcheite / unanſtändige / und / zumahlen einer Perſohn von ſeinem Stande / ungeziemende Conduite geführet / inſonderheit aber (1.) aus einer ungegründeten Phantaſie und Einbildung / als ob er ein ſcheibes Geſicht / allzulangen Darm / und einen hohen Rücken habe / honetter Leuthen / und (2.) vornehmlich ſeiner nächſten Verwandten und Befreundten Geſellſchafft und Umgang geflohen / dahingegen (3.) ſich mit gantz geringen / auch theils gar abjecter Condition Menſchen familiariſiret / ſeine mehriſte Zeit mit denenſelben zugebracht / und noch darzu (4.) aus nächſt vorbemerckten und anderen vernunffts-widrigen Concepten und Einbildungen ſich auf die ſeinem Freyherrlichen Stand und Naiſſance gar nicht convenable Profeſſion der Schneiderey geleget / ſodann (5.) mit einer leichtfertigen gemeinen Dirne / Nahmens Kilianin, welche eines Schulmeiſters Tochter aus dem Chur-Mayntziſchen / und vorhero Vieh- hernacher aber Spül-Magd geweſen / ſich behänget / mit derſelben ein fameuſes und ſcandaleuſes Leben geführet / und / nachdeme er einige Kinder mit ihr erzeuget / dieſelbe endlichen gar zu heyrathen reſolviret und declariret / auſſer deme aber (6.) weder die Riedeſeliſche Erb-Einigung und Verträge / dem bisherigen Herkommen nach / beſchwohren / noch jemahlen einer Geſchlechts-Conferenz, wobey ſowohl derer Unterthanen Klagen / als auch der Familie eigene Angelegenheiten unterſucht und beſorget werden / beygewohnet / ohngeachtet er wegen jenes vielfältig erinnert / und zu dieſen jederzeit angelegentlich erfordert worden / mithin ſeine Obliegenheit / ſo in egard der Unterthanen / als in Anſehung der ſämbtlichen Familie hindan geſetzt / und in keinerley Wege obſerviret oder befolget habe; über das alles auch (7.) bey ſothaner ſeiner irregulairen Lebens-Art und Aufführung das Seinige durchaus von ihme gebührend nicht verwaltet / ſondern ſehr vieles unnützlich zu ſchanden gemacht und negligiret werde ꝛc. Und alſo ab deme allem nicht unzeitig zu befahren geweſen / daß / bey länger anhaltender dergleichen Haushaltung / endlichen alle deſſelben Revenüen und Vermögen in eine gäntzliche Confuſion zu ſeinem unwiederbringlichen Schaden weniger nicht gerathen / als auch damit zugleich der geſambten Familie ein nicht geringer Tort geſchehen / ſelbige dabeneben unendlich blamiret werden / und / was das mehriſte iſt / mit der Zeit wohl gar betrübte Zufälle darab entſtehen / verfolglichen man an Seiten ihr / der Familie, ſowohl bey der Nachkommenſchafft / als auch bey GOtt dem Allerhöchſten ſich in gar ſchwehre Verantwortung ſetzen möchte / wann all bemercktem Ubel und Unweſen zeitig abzuhelffen man ſich nicht äuſſerſtens angelegen ſeyn laſſen ſolte und wolte / zumahlen und um ſo mehr / als über das die von ihr und ihrentwegen an ihn / Herrn Georg Riedeſel / ſowohl mündlich / als auch / nach Ausweiß der Anlage ſub Num. 1. & 2. / unter der Hand ſchrifftlich beſchehen- Num. 1.
und abgegangene Freund-Vetterliche Beſchwerungen / Monitoria und Erinnerungen & 2.

ebenfalls nicht das allergeringſte gefruchtet haben / mithin man endlichen völlig überzeugt geweſen / daß erwehnte deſſen ſeltſame und tolle Aufführung pur allein aus dem ihm anklebenden affectu nimis vehementi melancholico cholerico und denen dahero entſtandenen- auch bereits allzuſehr eingewurtzelten Einbildungen herrührig / wohlfolglichen / deren Beſſerung durch dergleichen Wege zu ſuchen und zu erlangen / durchaus vergeblich ſeye! Als hat ſolchem allem nach man an Seiten mehr wohl erſagter geſambter Freyherrlich- Riedeſeliſchen Familie endlichen / zu andern Mitteln zu ſchreiten / und zuerſt die allen blöd- und wahnſinnigen Perſonen ſehr ſchädliche umſchränckte Freyheit ihme / Herrn Georgen Riedeſel / entziehen / ſodann aber denſelben mit einer tüchtigen Vormundſchafft verſehen zu laſſen / ſich um ſo mehr entſchlieſſen müſſen / alldieweilen (a) ſelbiger / wie ex adjuncto infra ſub Num. 5 allegato hin und wieder erſichtlich / nicht nur zum öfftern gegen ſeine eigene Bediendte / ſondern auch / bezeuge eines an den Hochfürſtlich- Heſſen- Darmſtädtiſchen geheimbden Regierungs-Rath / Herrn Hermann Riedeſel / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. abgelaſſenen in
Num. 3. Actis zwaren ſchon vorgekommenen / jedoch zu geſchwinder Nachricht ſub Num. 3. nochmahlen hiebey gefügten Schreibens / ſeine Schwach- und Unvermögenheit zur Adminiſtration und Gouvernirung ſeiner und des ſeinigen ſelbſten er- und bekandt / und deshalber um ſeine Bevormundung ausdrücklichen nachgeſuchet hat: auſſer deme aber (b) an ſich in denen Rechten eine ausgemachte Sache und gantz unläugbar iſt / daß / gleichwie allen und jeden Obrigkeiten insgemein für all diejenige Perſonen / welche entweder ob immaturitatem Judicii, oder ob defectum animi, dementiam ſcilicet vel furorem, ſich und dem Ihrigen ſelbſt nicht gebührend fürſtehen können / die nöthige Vorſorge zu tragen / und ſowohl derer Perſonen / als ihrer Güther halber / behörige Aufſicht und Curatelen zu beſtellen / von Ambts- und Pflichten wegen oblieget / alſo auch ins beſondere (c) die nächſte Anverwandte und Bluts- Freunde / von dergleichen untüchtigen Perſonen / vermöge ihrer natürlichen Pflichten / die nöthige Verwahrung und Curatel über dieſelbe entweder ſelbſten auf ſich zu nehmen / oder wenigſt deren anderweite zeitige Beſtellung zu veranlaſſen / und zu befördern / ſchuldig ſeyen.

Und obwohlen übrigens nach Anleitung des beſchwornen Riedeſeliſchen Haupt- Erb-Vertrags de Anno 1586., und zwar inſonderheitlich / vermöge der darinnen beliebter Special-Austrägen / die Freyherrliche Familei, die Vormundung offtberührten blöd- und wahnſinnigen Herrn Georgens Riedeſels für oder unter ſich allein / mit Zuziehung einiger Befreundeten / vorzunehmen und zu bewürcken / um ſo mehr bemächtiget und berechtiget geweſen
Num. 4. wäre / als in eben berührtem Erb- Vertrag / nach Ausweiß des ſub Num. 4. angelegten Extractus, die von denen gottſeeligen Vorfahren wohlbedächtlich gemachte ausdrückliche Verordnung enthalten iſt / daß / im Fall einer von der *Familie* ſich mit einer leichtfertigen Perſon wiſſentlich behencken und in unpflichten leben / Kinder mit ihr zeugen / auch ſie zur Ehe nehmen würde / derſelbe aller Riedeſeliſchen Güthern und deren Beſitzes unfähig / davon *excludirt* und ausgeſchloſſen ſeyn / und ihme weiter nichts / dann der nothwendige Unterhalt und *Alimenta*, nach Erkändtnuß der Freunden / gereichet / werden ſolle ꝛc. *Item*, daß ein jeder vom Riedeſeliſchen Manns-Stamm / welcher achtzehen Jahr alt wird / auf Erforderung der andern den Erb- Vertrag / gleich ſeinen Vorfahren / beſchwören / und derohalben ſeinen Leyh- Brief den andern geben / auch zuvor und eher / dann dieſes geſchehen / zu ſeinem ſonſt gebührenden Antheil in den Häuſern und Güthern nicht gelaſſen werden ſolle ꝛc. / einfolglichen / da Herr Georg Riedeſel / ſowohl dem einen / als dem andern contraveniret / und nicht nur mit der leichtfertigen Kilianin das ſchon berührte ſcandaleuſe Leben verführet / Kinder mit ihr erzeuget / ja ſie endlichen gar zu heyrathen vorgehabt / ſondern auch die Beſchwörung mehr angeregten Erb- Vertrags absque ulla cauſa gantz unterlaſſen / und von einer Zeit zur andern decliniret hat / die geſambte Familie ihn alleine dieſertwegen / wann er auch ſchon nicht blöd und wahnſinnig geweſen wäre / der Adminiſtration ſeiner Güther ohne deme gäntzlichen hätte priviren / und ihn nur mit dem nothdürfftigen Unterhalt abfertigen können; So hat dieſelbe jedennoch / um aller Welt zu zeigen / daß es ihr überhaupt ſo wenig / als wenig ein- oder dem andern en particulier um ſeine / Herrn Georgen Riedeſels / Güter und Vermögen zu thun / oder etwa votum captandæ ſucceſſionis das Abſehen ſeye / ſondern daß vornemlich die Beſſerung ſeiner Perſon und Lebens- Art / ſodann die ihme ſelbſten nöthig- und vorträgliche Erhaltung des Seinigen / und endlich um auch ſie / die Familie, auſſer aller Beſchimpffung / Blame und Verantwortung zu ſetzen / wie nicht weniger dieſelbe mit und nebenſt dem Blöd- und Wahnſinnigen für allen ſonſt beſorglichen funeſten Suiten zu præſerviren / geſucht und abgezwecket werde / von dieſem ex pactis & Statutis Majorum für ſich gehabten Wege und Be-

fugniß

fugnüß für dißmahlen gäntzlich abſtrahiret / ihme / Herrn Georgen Riedeſel / all das Seinige gelaſſen / und bloß allein zu Rett- und Conſervirung ſeiner Perſon und Güter deſſen ſolenne Bevormundung von einem höheren Richter / und zwar ab incluta Camera Imperiali unterthänigſt auszubitten / immittelſt aber / vermöge der in Rechten ihnen gegebenen Permiſſion (de qua vid.

L. 13. & L. 14. ff. de offic. Præſid.)

oder vielmehr nach der / ob vinculum Sanguinis & Agnationis ihnen / vorangeregter maſſen / obligenden ohnumgänglichen rechtlichen Schuldigkeit / deſſen Perſohn für allen Dingen in eine Stands-mäßige Verwahr- und Verpflegung bringen zu laſſen / reſolviret.

Inmaſſen dann auch / nachdeme man von dieſem ſo höchſt-gemüßigt- als allerdings wohl befugten Vorhaben unterm 30. Octobr. 1717. Einem Höchſtpreißl. Cammer-Gericht / mit ſummariſcher Vorſtell- und Entdeckung der ſolches veranlaſſend- und neceſſitirenden Umſtänden und Urſachen / nomine Familiæ vorhero unterthänigſte Eröffnung und Anzeige thun laſſen / darauf durch den von dieſer dazu ſpecialiter erbeten- und bevollmächtigt-geweſenen obgedachten Herrn Hermann Riedeſel / Fryherrn zu Eyſenbach / Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen geheimbden Regierungs-Rath / nebſt dem Hochfürſtl. Heſſen-Caßliſchen Cammer-Junckern / Herrn Johann Ludwig Riedeſeln / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. und deſſen Herrn Schwagern / dem damahlig- Hochfürſtl. Heſſen-Caßliſchen Obriſten und nunmehrigen General-Major, von Diemar, ſeine / des blöd- und wahnſinnigen Georg Riedeſels / Perſohn zu Börnheim / Stadt Franckfurthiſchen Territorii, wohin derſelbe eben Tags vorhero wegen einer in Franckfurth begangenen wahnſinnigen Extravaganz ſich retiriret hatte / mit gantz guter Manier, und ohne eintzige Gewalt zu gebrauchen / nach der desfals ad Familiam abgeſtatteten Relation ſich weniger nicht würcklichen iſt verſichert / als demnächſt auch derſelbe / mit ſeiner ſelbſtigen Zufriedenheit / auf das Riedeſeliſche Stamm-Haus und Schloß / Eyſenbach / zwar in Verwahr gebracht / jedoch aber zu ſeiner Stands-mäßigen Verpfleg- und Bedienung genugſame Leuthe zugeordnet / ſo dann binnen dem Schloß ihme alle Freyheit gelaſſen / wie imgleichem alle weiters nöthig- und dienſame Vorſerge und Veranſtaltung ſowohl zu deſſen Suſtentation und Conſervation, als auch zu Heb- und Curirung des ihme anklebenden Mali, unermüdet vorgekehret worden.

Dieſemnechſt aber / und da ein Höchpreißl. Cammer-Gericht dieſe allerdings unausſetzlich geweſene Unternehmung / auf die demſelben ſchon bemerckter maſſen beſchehene unterthänigſte Anzeige / gar nicht mißbilliget / hat man auch von Seiten der geſambten Freyherrlichen Familie, zufolge der bey ſothaner Anzeige beſchehenen Erbietung / die angegebene unordentliche Lebens-Arth und wahnſinnige Aufführung des in Verwahr- und Sicherheit gebrachten Herrn Georg Riedeſels gebührend zu beſcheinigen / nicht ermangelt / ſondern desfalls neunzehen unverwerffliche Zeugen / worunter viele von deſſen eigenen Domeſtiquen und Bedienten geweſen / deren theils ihn faſt von zarter Jugend an / theils aber ſonſten gar lange wohl gekannt / auch theils ihme ſelbſten geraume Zeit über gedienet / oder ſonſten viel mit ihme umgegangen / und alſo von deſſen gantzen Thun und Laſſen gar genaue / ja die allerbeſte Wiſſenſchafft und Nachrichten gehabt haben / und geben können / nach vorhero entſchlagenen Pflichten / womit ein oder der andere der Freyherrl. Riedeſeliſchen Familie ſambt oder ſonders zugethan geweſen / coram Notario & Teſtibus eydlich vernehmen und abhören laſſen. Und nachdeme ab deren Depoſitionibus ſich leyder! nur mehr dann zu klar an den Tag geleget hat / daß nicht allein dasjenige / was von deſſen Wahn- und Blödſinnigkeit bis dahin in communi fama geweſen / und aus dieſer nur perfunctorie in Camera angezeigt worden / miteinander wahr / ſondern noch vieler anderer ſpecialiſſimè ſich geäuſſerter Umſtänden halber (welche man beliebter Kürtze wegen dem geneigten Leſer für jetzt nur allein mit dem ſub Num. 5. anliegenden Extractu Rotuli in Camera Imperiali integraliter Num. 5. exhibiti hiebey in Compendio communiciret) deſſen Zuſtand noch weit ſchlimmer / und / mit wenigen zu ſagen / ſo beſchaffen ſeye / daß er von der geſcheidten Welt unmöglich für einen Vernunfft-geſunden / und ſich ſelbſten zu gouverniren / oder das Seinige zu adminiſtriren / capablen Menſchen gehalten und paſſiret werden könne; Als iſt ein ſolches / nebſt Beylegung nechſt vor laudirten über erwehnte Depoſitiones verfertigten Rotuli, Einem Höchſtpreißl. Cammer-Gericht nomine Familiæ am 28. Januarii 1718. fernerweit unterthänigſt hinterbracht und angezeiget / mithin um gnädigſte Approbation und Protection desjenigen / was jene ſothaner Umſtänden halber mit vielgedachten Herrn Georgen Riedeſels Perſohn bis dahin vorgenommen / weniger nicht nochmahlen unterthänigſt gebethen / als auch zugleich / die für denſelben ſo hochnöthige Curatel zu reguliren / und dieſe denen obwohlerſagten reſpectivè Hochfürſtlich- Heſſen Darmſtädtiſchen geheimbden Regierungs-Rath / und Heſſen-Caßliſchen Cammer-Junckern / Herrn Hermann / und Herrn Johann Ludwig Riedeſeln / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. gnädigſt aufzutragen / zwaren geziemend nachgeſuchet / anbey aber ſo bald auch ausdrücklich weiters dahin angetragen worden: daß / wofern Ein Höchſtpreißl. Kayſerl. Cammer-Gericht „an der Warheit und Richtigkeit dieſer Zeugen-Ausſage noch einigen Zweiffel wider Verhoffen tragen ſolte / man deſſelben hohen Diſpoſition anheim geſtellet haben wolte / ob noch etwan eine andere Commiſſion zu nachmahliger Examinirung der bereits eydlich abgehörten Zeugen anzuordnen / beliebig ſeyn möchte? Durch welches alles dann mehr-höchſt-angeregtes Cammer-Gericht / die gebethene Curatel per Decretum extrajudiciale Num. 6. vom 9. Februarii 1718., nach Ausweis adjuncti ſub. Num. 6., ſchlechterdings zu erkennen / ſelbige auch præſtitis præſtandis judicialiter zu ſolenniſiren / ſich ohnumgänglich bewogen geſehen.

Nachdeme nun ſolchergeſtalten man **eines Theils** ex parte Familiæ bey dieſer an ſich ſehr delicaten Affaire durchaus ſehr behutſam gehandelt / und ſo wenig dieſelbige insgeſambt / als wenig ein oder anderer ins beſondere / von und für ſich ſelbſten / oder ohne Grund etwas unternommen und geſuchet / vielweniger man / einen hohen Herrn Richter mit Unwahrheiten anzugehen / und damit etwas ungeziemendes zu erſchleichen / jemahlen getrachtet / ſondern vielmehr alles demſelben vorhero angezeiget / und reſpectivè deſſen hocherleuchteten Gutfinden lediglich überlaſſen / **andern Theils aber** mehr-höchſt-erwehntes Cammer-Gericht durch kurtz angezogenes extra-Judicial-Decret und darauf würcklich erfolgte förmliche Curatel-Beſtellung alles von der Familie bis hieher unternommene nunmehro ausdrücklich und vollkommen gebilliget und gut geheiſſen / in ſpecie aber den ratione allegati furoris & dementiæ beygebrachten Beweißthum für hinlänglich gehalten und angenommen / mithin / deßfalls eine fernere Cognition und Probation überflüßig und ohnnöthig zu ſeyn / unverneinlich declariret hat / auſſer deme auch **Drittens** die conſtituirte Herren Curatores, den ab Auguſtiſſimo Judicio Camerali in allegato Decreto den 9. Februarii bey erkandter Curatel vorgeſchriebenen Weg und Conditiones in allem aufs genaueſte zu befolgen und zu impliren / nicht unterlaſſen / ſondern / gleichwie dieſelbe / ſo bald nur der Herr Curandus auf das Schloß Eyſenbach gebracht werden / zu deſſelben Stands-mäßigen Bedienung und Commodität, bey Annehmung eines Hofmeiſters / vier Laquayen und eines Kochs / die behörige Anſtalt dahin gemacht / daß dieſe alle vorhin einen leiblichen Eyd abſchwören müſſen / den Herrn Curandum treu und fleißig zu bedienen / und dahin zu ſehen / damit demſelben an ſeinem Unterhalt nichts abgehen / ſondern er mit Speiß und Tranck / wie auch nöthiger Kleydung wohl accommodiret / und keine ſchädliche Inſtrumenta, womit er ſich ſelbſten oder andern Schaden zufügen könte / ihme gereichet / ſo dann ſonſten alles Unglück abgewendet und verhütet werden möge ꝛc. / damit alſo auch fürters continuiret / wie nicht weniger immittelſt deſſen Güther und Vermögen reſpectivè fideliter inventirt- und durch angeſetzte verpflichtete tüchtige Bedienten beſtens adminiſtrirt / ſo dann den erforderten Bericht in termino præfixo ad Cameram eingeſendet / und in ſelbigem ſowohl / als ins beſondere- auch durch die mit angefügte von denen / nach Maasgab dick angezogenen Decreti Cameralis, dazu ausdrücklich beſtellt geweſenen Num. 7. dreyen glaubhafften Perſonen atteſtirte ſub Num. 7. per Extractum hiebey kommende Pflicht-mäßige Relation ferners weitläufftig und gründlich gezeiget haben / wasgeſtalten der Curandus ſeiter dem / daß er zu Eyſenbach geweſen / ſich noch immerfort gantz irregulair bezeiget und aufgeführet / allerhand thörigte und vernünfftigen Leuthen / zumahlen aber Perſonen ſeines Standes / unanſtändige Händel betrieben / viele Sachen liederlicher Weiſe verſchnitten und verdorben / ſeine Domeſtiquen grauſam tractiret / auch ſonſten ſich vielfältig proſtituiret / ohngeachtet ihme zu dem allem kein Anlaß noch Gelegenheit gegeben / ſondern das überflüßige Trincken / welches ſeinen Affect, wann ſchon ſelbiger je zuweilen ſich bey ihme in Ruhe findet / immer wider rege macht / und ihn zu allerhand Extravaganzen bringet / vielmehr abgerathen und benommen / dahingegen aber zur Beſſerung des Lebens er öffters angemahnet und erinnert worden / einfolglich ſelbiger / im Fall er nicht fernerhin einbehalten und verwahret / ſondern ihme die vorige Freyheit und Adminiſtration ſeiner Güther gelaſſen werden ſolte / auch auf ſeine vorige Debauchen und andere ſeinem Stande inconvenable gefährliche Exceſſus und Händel völlig wieder verfallen / ja es zuletzt noch immer ärger machen würde / angeſehen er von niemanden / auch von ſeinen nächſten Agnatis, keine Rationes noch Remonſtrationes annehme / noch ſolche anzunehmen im Stande ſeye ꝛc. So hätte deme allem nach / und woferne nicht / wie bey denen mehriſten Actionibus derer Menſchen / zumahlen / wann dieſelbe die Klippen einiger eigennützigen Abſichten paſſiren müſſen / ſich ſonderbare ohnhintertreibliche Fatalitäten mit einzumiſchen pflegen / ein ſolches auch beſonders die Freyherrlich-Riedeſeliſche Familie in gegenwärtiger Sache hätte erleben / und alſo dardurch die Warheit des gemeinen Sprichworts: *Accidit in puncto, quod non ſperatur in Anno*, leyder! nur allzuviel erfahren und an ſich comprobiren müſſen / man ſich zwar nichts wenigers / ja wohl viel ehender des Himmels Einfall vermuthet / als daß jemand gefunden werden könte / der die von offt wohl-erſagter Familie für ihren in der That miſerablen Vetter und Bruder alſo wohlmeynend genommene Vorſorgen/

ſorgen / und alleinig zu ſeinem eigenen Beſten gemachte und vorgekehrte / auch deswegen von einem höchſten Reichs-Gerichte ſelbſten für gut befunden- und approbirt- ja gar confirmirte Veranſtaltungen zu carpiren / oder vor unerlaubt- und widerrechtliche Thathandlungen anzuſehen und auszuruffen ſich unterſtehen ſolte / oder aber / wann gleich ſich deſſen einige leichtſinnige / ungewiſſenhaffte und intereſſirte Perſohnen unterfangen können / daß dieſe zu höchſt-empfindlichſtem Præjudiz des Freyherrlichen Riedeſeliſchen Geſchlechts einiges Gehör / zu geſchweigen gar alsbaldigen Beyfall gefunden haben würden. Indeſſen iſt in facto gleichwohlen erfolget / daß / indeme die leichtfertige Dirne / deren oben bereits einige mahle Meldung geſchehen / und mit deren der wahnſinnige Herr Georg Riedeſel viele Zeit über ein recht ärgerliches Leben geführet / Kinder mit ihr erzeuget / und ſie endlichen gar zu heyrathen intentioniret geweſen / geſehen / daß dieſes letztere bey denen von der Familie gemachten Diſpoſitionibus nunmehr ſchwerlich geſchehen möchte / nebſt deme auch dieſelbe diejenige Emolumenta, die ſie bey deſſen confuſen Haushaltung ſonſten ſo per directum als per indirectum genoſſen / völlig quittiren müſſen / beſonders aber das mit Spoliirung der Riedeſeliſchen Wohnungen / Innhalts der in Camera von denen Herren Curatoribus beſchehenen Pflicht-mäßigen Anzeige / bis dahin getriebene Handwerck ihr iſt niedergelegt worden / dieſelbe derenthalben / um den in Verwahr und gute Auffſicht gebrachten Herrn Curandum in die vorige mit ihr verführte gottloſe Lebens-Art wieder verleiten- oder wohl gar die ſich in den Kopff geſetzt- und vorgenommene Mariage mit ihme vollziehen zu können / und / mit einem Wort zu ſagen / blos um ihres ſchnöden und böſen Intereſſe willen / denſelben wieder in unumſchränckte Freyheit zu verſchaffen / mit Beyſtand und Cooperirung eines gewiſſen Menſchen / Nahmens Stahlen / ſo ſich für einen Gräflich-Schönborniſchen Secretarium ausgegeben / auf allerhand Weiſe zu machiniren ſich erfrechet / ja endlichen es dahin zu bringen gewuſt / daß nach Ausweis der Suite von denen ferners paſſirten Vorfallenheiten zu der unpartheyiſchen Welt nicht geringen Bewunderung und Erſtaunen / allem faſt untrieglichen Vermuthen nach / von höhern Orthen auch ſolches ihr Vorhaben aus leicht zu erachten ſeyenden beſondern Abſichten ſouteniret und ſecundiret worden. Sintemahlen man völlig perſuadiret iſt / daß / wann der ſich zum Anwald und Agenten des Curandi gantz unvermutheter Dingen aufgeworffene und eingedrungene Lt. Heeſer deſſen nicht vorhin verſichert / oder wohl gar anderwärts her authoriſirt und befehliget geweſen wäre / derſelbe / ohne die allermindeſte aufzuweiſen habende Legitimation, im Nahmen eines à Commercio exterorum ob vitium animi abgeſonderten wahn- und blödſinnigen Menſchen in Excelſiſſimo Cameræ Imperialis Judicio zu agiren / denſelben / wider dieſes / auch aller übrigen unpartheyiſchen Welt öffentliche Erkandtnuß und beſſers Wiſſen / für einen geſcheiten wohlgeachteten Cavalier anzugeben / auch dabeneben auf die ab ipſa Camera Imperiali demſelben angeordnet- und beſtättigte Herren Curatores mit recht entſetzlichen injurioſen Anzäpffungen und calumnioſen Verrückungen mit äuſſerſter Freyheit loßzuziehen / und in Summa alle deren authoritate ſupremi Judicis, ſæpè dictæ ſcil. Cameræ Imperialis, unternommen- und ausgeführte / an ſich ohnehin auch durchgehends rechtliche Actiones, als unzuläßige und unjuſtificirliche Facta zu impugniren / ſich gewißlich nicht erkühnet haben würde! geſtalten derſelbe / um in Serie Facti weiter zu gehen / am 17. Auguſti 1718., und alſo eben um die Zeit / da vorangeregter Vormundſchafftliche Bericht ſambt der ſechs Monathlichen Relation eingeſchicket und exhibiret worden / mit einer Supplication pro decernenda Commiſſione ad inſpiciendum perſonam arreſtatam una cum Mandato de eam ad interim ſequeſtrando & ad locum ſecurum conducendo S. C. & in eventum pro Mandato de aſſiſtendo manu militari &c. ſo dann am 22. dito mit einer ſo genannten nochmahligen unterthänigſten „Anzeig und höchſt-flehentlichen Bitte Nahmens des Curandi in Camera extrajudicialiter einzukommen / und darinnen denſelben für einen wohl und vernünfftig geſitteten Cavalier anzugeben / und daß er bis auf ſeine (malitioſè & falsè ſo nennende) Gefangenſchafft alle gemeinſchafftliche Freyherrliche ſo publique als privat-Affaires præſidendo & dirigendo beſtändigſt und aufs treulichſte habe verſorgen helffen / deſſen Herr Bruder und Vetter / der mehrbeſagte Darmbſtädtiſche geheimbde Regierungs-Rath / und Caßeliſche Camer-Juncker herentgegen ſelbigen non ſine ſumma injuria & cum atrociſſima Diffamatione als einen wahnwitzig- und ſinnloſen Menſchen / der ſeiner Vernunfft dergeſtalten beraubet wäre / daß er ſich ſelbſten nicht mehr regieren könnte / coram ſummo Cameræ Imperialis Dicaſterio, mithin vor der gantzen ehrbaren Welt anzugeben ſich nicht entblödet / folgſam / auf dieſe hinterrücklich und unerfindliche Erzehlung / und das darauf erſchlichene Extrajudicial-Decretum Curatelæ & Cuſtodiæ, ihn zu Börnheim gantz urplötzlich überfallen / mit Gewalt in eine Chaiſe geworffen / als einen furioſen und wahnwitzigen Menſchen nacher Eyſenbach gefänglich weggeſchleppet / und durch den daſelbſten befindlichen Rittmeiſter Duncker bewachen / ſeine bey ſich gehabte Diener aber / damit durch ſelbige immanitas hujus facti nicht etwa ſchier künfftig kund gemacht werden möchte / unter ihre eignen Leuthe unterſtecken laſſen / hingegen ſich aller ſeiner Gefälle und Güther gantz

„unzeitig und eigennützig impatroniret hätten / und was dergleichen mehr ꝛc.„ contra veritatem & notorietatem ex ſupra dictis ſatis apertam mit einer unverſchämten Verwegenheit vorzugeben und vorzuſtellen ſich unterſtanden / damit nichts anders / als den Curandum der Vormundſchafftlichen Aufſicht zu entziehen / ſo dann denſelben der leichtfertigen mehr-benahmten Dirne in die Hände zu ſpielen / und ihren gottloſen Abſichten völlig zu überlaſſen und aufzuopffern / intendirend- und ſuchende. Und obwohlen er / Lt. Heeſer, nebſt ſeiner Principalin / der Kilianin / und ihren Helffers-Helffern in ſothanem ihrem Vorhaben der Zeit nicht alsbalden völlig reuſſiret; So hat dieſes ihr auf des Curandi Nahmen erdichtetes falſches Klag-Werck jedennoch wider alles Vermuthen ſo viel Ingreſs gefunden / daß darauf vorerſt eine Commiſſion an Ritter-Hauptmann / Räthe und Ausſchuß des Fränckiſchen immediaten Ritter-Orths / Rhön und Werra / um ſo wohl von des Curandi Perſon und Aufführung gründliche Information einzuziehen / als auch das durch Licent. Heeſern beſchehenes Anbringen gebührend zu unterſuchen / und desfalls ſowohl die Herren Curatores, als den Curandum zu vernehmen / wie nicht weniger die ſo ein- als anderer Seits angebende Zeugen abzuhören / erkandt / demnächſten aber die Verwahrung und Aufſicht des Curandi Perſon ermeldtem Ritter-Canton ſpecialiter aufgetragen und anvertrauet / denen Herren Curatoribus herentgegen / immittelſt und bis zu erfolgender Deciſion bloshin mit Adminiſtration der Güther / voriger unterm 9. Februarii ergangenen Verordnung zu folge / fortzufahren / durch ein am 26. Auguſti 1718. ertheiltes ſub
Num. 8. Num. 8. beyliegendes Extrajudicial-Decretum iſt demandirt worden.

Es hätte nun gegen ſolches Decretum die Riedeſeliſche Vormundſchafft viele erhebliche Einwendung / und ſich dem zuwiderſetzen (wenn ſie ſich nicht bey der Sache gerecht gewuſt) wohl befugte Urſache gehabt. Alleine gleichwie es dem Lt. Heeſern, und deſſen Principalin, der Kilianin, ſambt deren Aſſiſtenten und Adhærenten um eine fernere legale Unterſuchung des Curandi Qualitäten und Aufführung / und ihres deßfalls beſchehenen Angebens zumahlen nicht zu thun / noch dergleichen ihren Abſichten verträglich / ſondern man / den Herrn Curandum in eine ohnumſchränckte Freyheit zu ſetzen / mithin aller Richterlichen Cognition und Aufſicht zu entziehen / ihres Orths alleinig bedacht ware; Alſo ſuchten auch dieſelbe durch allerhand Räncke und Schwäncke dieſes allein ins Werck zu ſetzen / und im Gegentheil die erkandte offtberührte Commiſſion, ſambt andern mit derſelben ergangenen Cammer-Gerichtlichen Verordnungen / gäntzlich zu eludiren und zu vernichten! dann / da dem von Licent. Heeſern ſogleich alterô, poſt emanatum jam ſæpius allegatum Decretum, die beſchehenen Suppliciren und Anſuchen / daß nemlichen eines theils dem Curando ſothanes Decretum ſo gleich durch einen Cammer-Bothen inſinuiren zu laſſen / andern theils aber denen ernannten Herrn Commiſſariis, ſoviel die Fournirung ſothaner Commiſſions- und anderer Proceſs-Unkoſten betreffe / darüber allein zu diſponiren / wie nicht weniger drittentheils ſeinem Advocato ſogleich à tempore factæ inſinuationis die Heimſuchung und freye Correſpondenz mit dem Curando erlaubet werden möchte / per Decretum ſub eodem,
Num. 9. wovon ſub Num. 9. Copia angefüget iſt / alsbalden deferiret worden / ſo wurde vor erſt dieſe Permiſſion wieder die derſelben beygefügte Clauſul, daß ſelbige dem vorigen Decreto in andern Puncten ohnnachtheilig ſeyn ſolle / ſogleich dahin mißbrauchet / daß ob-benannter Stahl unter dem vermeſſenen Prætext / als ob er nebſt dem Cammer-Bothen Heim / von einem preißwürdigen Cammer-Gerichte expreſsè auf Eyſenbach deputirt und abgeſchickt wäre / ſich mit aller Gewalt zu dem Curando eingedrungen / demſelben das ſub
Num. 10. Num. 10. anliegende Schreiben von der leichtfertigen Kilianin zugeſchantzet / ihn von allem / was dieſe ſeinethalben und in ſeinem Nahmen zu Wetzlar und ſonſten / ſeiner unwiſſend / machininiret und ausgewürcket / informiret und benachrichtiget / mithin zu deſſen Acceptation und Approbation denſelben weniger nicht verleitet / als auch ihn / was er bey der bevorgeſtandenen und hernach erfolgten Inſinuation der Cammer-Gerichtlichen Decreten dem Cammer-Bothen antworten ſolle / inſtruiret hat: Und obwohlen der Herr Curandus ſelbſten an allen ſolchen angefangenen und weiter erfolgten Weiterungen gar keinen Gefallen gehabt / noch für ſich dazu jemahlen einige Inclination bezeiget / ſondern deswegen vielmehr auch noch nachher in præſentia Licent. Heeſers ſeine Deteſtation ſehr nachdencklich zu erkennen gegeben; ſo hat jedoch dieſer *rabuliſti*ſche Aſſiſtent denſelben gäntzlich nach ſein- und ſeiner ſaubern Committentin Intention zu gewinnen und abzurichten ſich einen Weg als den andern äuſſerſt bemühet / unter der Hand auch / teſte adjuncto ſub
Num. 11. Num. 11. / unter deſſelben Nahmen eine Translocirung ſeiner Perſon auf Stockhauſen von dem der Zeit eben zu Lauterbach anweſenden Herrn Johann Ludwigen / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. als mit beſtellten Curatore zu prætendiren ſich nicht entblödet / und wie dieſe / ſothane Translocation für ſich nicht thun zu können / mit ſo mehrerem Fug declariret / als obberührtes Decretum Camerale dergleichen gar nicht in ſich hielte / ſondern nach Bezeug deſſen dürren Buchſtabens die Translocation des Curandi an einen ſicheren Orth vorzunehmen / blos allein der angeordneten Commiſſion gut finden / überlaſſen und aufgetragen hatte /

hatte/ einfolglich dieſer Streich/ wodurch anderſt nichts/ dann nach denen projectirten Heeſeriſch- und Kilianiſchen Deſſeins den Curandum in einen unverwahrten/ mithin zu ihrem Abſehen bequemern Auffenthalt zu bringen/ hiernächſten aber denſelben etweder mit Liſt oder durch Gewalt gantz frey und echapiren zu machen/ geſuchet worden/ auf ſolche Art nicht angehen wollen; So erkühnet ſich/ er/ Lt. Heeſer, endlichen gar/ dieſe alſo optimô Jure beſchehene Denegationem, als eine Contraventionem Decretorum Cameralium in einer am 2. Sept. dickbeſagten 1718ten Jahrs exhibirten Supplication anzugeben/ und ex hoc capite ſo wohl/ als auch unterm ferner erdichteten Vorwandt/ daß der Curandus zu Eyſenbach allſchon gantz erkrancket ſeye/ und bey längerem Aufenthalt daſelbſten gar verderben und crepiren müſte/ ein Mandatum de translocando zu ſuchen/ und/ ohngeachtet auch dieſes gefährlich- nnd denen vorherigen Verordnungen allerdings contrariirendes Geſuch per Decreta vom 2. und 6. Sept. ab Auguſta Camera Imperiali der Zeit platterdings abgeſchlagen worden/ nichts deſto weniger immerfort mit allerhand andern Machinationibus und Griffen zu continuiren/ um dadurch zu ſeinem Zweck zu gelangen/ des Endes er dann ſowohl mehrbenahmten auf vielerley Art ſich verdächtig gemachten von der Kilianin gäntzlich dependirenden Stahlen/ als ſonſten noch allerhand unnöthige und nicht minder ſuſpecte Perſonen beſtändig zu dem Herrn Curando abſchickete/ und wie man ex parte Curatelæ nach wie vor ſo wenig in die Translocation gehehlen/ als weniger ſo gleich jedermann indiſtinctè einlaſſen wollen noch können/ ſo gabe er ſolches als Contraventiones Decretorum Cameralium in Judicio fernerweit an/ und ſuchete darauf/ mit Verſchweig- und Vorbeygehung der vorherigen abſchlägigen Decreten/ am 13. dito per novam ſupplicam ein Mandatum de non amplius contraveniendo Decretis Cameralibus &c., ja gar zugleich ein Mandatum Executoriale auf Ihre Fürſtl. Gnd. zu Fulda dahin zu erſchleichen/ daß dieſe dickberührte Translocation des Curandi auf Stockhauſen manu militari ausführen ſollen.

Immittelſt aber war es ratione der erkandten Commſſion bey ihme altum ſilentium, und bliebe das Commiſſorium, ohngeachtet die Herren Curatores zur Expedition deſſelben die erforderte Speſen frühezeitig genug herzuſchieſſen parat waren/ eine geraume Zeit ohnausgelöſet liegen: Weswegen dann/ und dieweilen über das auch in Cancellaria von verſchiedenen Heeſeriſchen Exhibitis und deren Anlagen die Vormundſchafft die behörige Communication nicht haben können/ hierüber ſowohl/ als über die verwegene Zunöthigung und Andringlichkeit des Stahlen/ und des nicht minder ſuſpecten Cammer-Bothen Hayms unterm 14. und 15. Septembris von denen Herren Curatoribus zwar höchſt befugte Beſchwerungen geführet/ und inſonderheitlich wegen jenes nochmahl ſub ſolenni proteſtatione angezeiget und demonſtriret worden/ daß/ obwohl man dem Herrn Curando die freye Wahl/ zu einem Defenſore anzunehmen/ wen er wolle/ gar gerne überlieſſe/ er/ Stahl/ gleichwohl/ und weilen er durch ſeine bisherige Conduite und zum Ruin des gantzen Freyherrlich- Riedeſeliſchen Hauſes abzielende höchſtſchädliche Anſchläge ſich allzu verdächtig gemacht habe/ auch aus oballegirtem Schreiben ſub Num. 10. klärlich zu erſehen/ wie er/ als Uberbringer/ eintzig und allein der Anfänger dieſes gantzen Wercks/ und der leichtfertigen Dirne/ der Kilianin, Confident und Aſſiſtent, ja/ indeme dieſe gar bey ſeiner Schweſter logiret/ mit derſelben eines Complots und Abſehens ſeye ꝛc. ex parte Familiæ & Curatorum nicht auch zugleich als ein Aſſiſtent und Defenſor des Curandi agnoſciret und admittiret werden könne. Alleine non attentô, daß alle dieſe Umſtände in facto allerdings richtig/ ja zu Wetzlar gantz notoriſch/ und jedermänniglichen wiſſend/ einfolglich derer Herren Curatorum deßfalls geführte Beſchwehrden und derauf beſchehenes Suchen durchaus rechtlich und in der ſelbſt redenden Billigkeit gegründet ware; So iſt man jedoch Vormundſchafftlicher Seiten deßfalls abermahlen in ſo weit gantz unglücklich geweſen/ daß auf all ſothane Petita weiter nicht/ als in puncto der egatæ Communicationis & admittendi Medici, die ſub Num. 12. anliegende Verordnung/ Num. 12.
ſodann in puncto decretæ & expeditæ Commiſſionis das ſub Num. 13. beygelegte De- Num. 13.
cretum juſtificatorium an Licent. Heeſern erfolget/ herentgegen auf die von dieſem unterm 15. und 19. Sept. exhibirte mit lauter Unerfindlichkeiten/ Dicentereyen und handgreifflichen Unwarheit angefüllte Supplicationes, oder ſo getauffte Anzeige und Verantwortung am 24. dito, beſage Adjuncti ſub Num. 14./ wider alles Vermuthen und rechtliche Zu- Num. 14.
verſicht dem Stahlen ſowohl/ als allen nacher Eyſenbach kommenden Cammer-Bothen/ der freye Zugang zu dem Herrn Curando gantz vollkommen geſtattet worden iſt. Wiewohl es Licent. Heeſern auch mit dieſer alſo per falſas preces erhaltenen Freyheit noch nicht gnug ware/ ſondern/ nachdeme derſelbe zu Ausführung ſeines Intents unter andern auch dem Curando lauter ſolche Perſonen/ von denen er ſich verſichern können/ daß ſie ſchlechterdings alleine nach ſeiner Pfeiffen tantzen/ mithin die zum Beſten der Kilianin und Beförderung der mit dieſer vorgehabten Verheyrathung/ auch Ausführung anderer ſich hernach erſt immer mehr und mehr geäuſſerten Abſichten vorgenommene Befreyung des Curandi omni modô mit zu Wercke richten helffen/ oder wenigſt alle übrige um den-

ſelben ſich befindende unverdächtige gewiſſenhaffte Perſonen an der nöthigen Aufſicht hindern/
wo nicht gar davon verdringen / und hernach ihn/ Herrn Curandum, für einen geſcheiten
und gar vernünfftigen Menſchen mit ihme ausruffen / immittelſt aber insgeſambt
ſich mit deſſen Fett betrieffen würden / beyzubringen und zuzuſchantzen für nöthig erachtete;
als unterſtunde ſelbiger ſich darauf ferner/ nechſt anderen dem Curando in ſolcher
Abſicht vorhin ſchon auf allerhand liſtige Weiſe zum öfftern zugeſchickt- und aufgedrungenen
Leuthen/ ihme nunmehro auch den Fürſtlich-Fuldiſchen Leib-Medicum Dr. Johannes
zuzuführen/ und/ da von Seiten der Vormundſchafft/ obſchon ſelbige ſonſten deſſen
Admiſſion, nach Buchſtäblichem Maaßgab des nächſt vor ſub Num. 12. angemerckten
Decreti Cameralis, um deswillen ſchlechterdings zu denegiren ſomehr befugt geweſen wäre/
als / nach der von denen Domeſtiquen und Medico ordinario eingezogenen Kundſchafft/ vid.
Num. 15. Adj ſub Num. 15., der Herr Curandus der Zeit gar nicht kranck/ und dem Leibe nach niemahlen
ſo geſund/ dann ſelbiges mahl geweſen / derſelbe deswegen auch keinen Medicum, ohngeachtet
ihme ſolches vielfältig angerathen und offeriret worden/ admittiren wollen/ ſondern vielmehr/
Num. 16. Bezeug Adj. ſub Num. 16., gegen den/ auf die von Lt. Heeſern in Camera vorhin ſchon
beſchehene falſche Anzeige einer dem Curando zugeſtoſſenen Maladie, ausdrücklichen zu ihme
geſchickten Gießiſchen Doctorem und Profeſſorem Henſing, wie daß ihme nichts fehle/ und
er alle diejenige / ſo ihne kranck glaubeten/ vor Narren hielte / declariret hatte / man deſſen
allen unangeſehen aus beſonderm Reſpect für Ihre Fürſtl. Gnd. zu Fulda / dieſem Dr. Johannes
den begehrten Zutritt / wiewohlen anderſt nicht / dann mit dem Beding geſtatten
wollen / daß / indeme er verhoffentlich kein Beicht-Vatter ſeye / und nichts / als was des
Curandi Leibes-Beſchaffenheit und angebliche Kranckheit erforderte / mit ihme zu reden
haben würde/ deshalben bey deſſen Beſuchungen der Lauterbachiſche Phyſicus Ordinarius
jedesmahlen mit zugegen ſeyn/ und / ſofern es nöthig / communicato Conſilio Mittel
vorſchreiben möchte/ dieſes herentgegen in der Kilianin und deren Adhærenten Kram nicht
dienete; So muſte ſothanes innocente und in ſich gantz billigmäßige Vormundſchafftliche
Geſinnen / nebſt andern erdichtet- und verdreheten Umſtänden / dem Lt. Heeſer zu einem
abermahligen Schein dienen / in Camera Imperiali anzuzeigen / wie hart und unverantwortlich
von Vormundſchafftlicher Seiten mit dem Herrn Curando verfahren / und wie ihme
ſo gar die Admiſſion des / zu ſeiner durch die ſogenannte Einſperrung angeblich verlohrnen
Geſundheits-Recuperirung / verlangten und ſo hoch-nöthigen Medici verſaget werde / mit
dem fernern unerfindlichen Zuſatz/wie daß man ihm lauter verhaßte/und keine zur Converſation
beliebige Leuthe zulaſſen thäte! Es hatten auch dieſe ſambt vielen andern theils offt widerholten/
theils in eitel leerem Gewäſche weiters beſtehende Heeſeriſche falſche Verſpiegelungen / und
beſonders die in denen mit vielen Calumnien angefülleten / den 16. und 17. Novembr. 1718.
exhibirten beyden weitläufftigen Schrifften enthaltene unerfindliche und mehrentheils offenbarlich
falſche narrata ſo balden das Glück / daß / ohne der Vormundſchafft davon einige
Notiz und Communication zukommen zu laſſen / oder dieſelbe über ein- und andere
Poſten vorhero zu vernehmen / darauf ſogleich den 19. beſagten Monath Novembr. das
Num. 17. ſub Num. 17. angefügte Decretum erfolgete / und darinnen unter andern verordnet und
befohlen wurde / “ daß die Herrn Curatores einen oder mehr von dem Curando ſelbſten verlangend-
,, und zu ſeiner Converſation begehrende Perſonen / ohne Zuziehung einiger nicht
,, verlangter / zulaſſen / wie auch den Lt. Stahl zu des Curandi Beyſtand / ſo offt als derſelbe
,, wolte / admittiren / ſo dann / dafern dem Curando die Anweſenheit der Gebrüdere
,, Dunckere ohnangenehm / anſtatt derſelben andere verſicherte und Verpflichtete ihme nicht
,, zuwider ſeyende dahin verordnen - und zu dem Ende die Pflichts-Notul ad Cameram
,, vorhero einſchicken / auch / welchen Bedienten der Curandus dorthin ſchicken wolle / ihme
,, nicht verweigern ſollen rc.

Und wie ſolchergeſtalten hierdurch dem Licent. Heeſer, mit dem Curando und deſſen Vermögen nach Belieben zu ſchalten und zu walten / alle Thüren und Thoren vollends geöffnet waren / auch jener desfalls nunmehro plein pouvoir erhalten zu haben glaubete; Alſo unterlieſſe demnach derſelbe nicht / von dieſem erhaltenen Vortheil allenthalben zu profitiren / und unter deſſen Favor ſein projectirtes Deſſein auszuführen: Inmaſſen er auf des Curandi Koſten nicht allein vielfältig hin und her reiſete / ſondern auch / auſſer dem Stahl / ihme verſchiedene Notarios und Cammer-Bothen / nebſt vorbemerckten Dr. Johannes, unterm Vorwand der Aſſiſtenz und Converſation, auf den Hals ſchickete; welche Leuthe dann insgeſambt zwar mit und nebenſt denen von der Curatel dem Curando zugeordneten Bedienten auf deſſen Beutel und Rechnung viele Zeit über zu Eyſenbach gelegen / demſelben aber ſo wenig zur erſprießlichen Conſervation gedienet / als weniger ſie ihn / ob man es gleich die Welt bereden wollen / zu einem vernünfftigen Menſchen in effectu gemachet haben / oder machen können / angeſehen der Curandus nach wie vor bey ſeiner leyder! ſchon allzutieff eingewurtzelten ungearteten blöd- und wahnſinnigen Auffführung und incorrigiblen böſen Lebens-Art (von welcher / intuitu der ante cuſtodiam & Curatelam verfloſſenen Zeiten / über die in Camera bereits exhibirte oben ſub Num. 5. angemerckte Zeugen-Sage / die

ſub Num 18. & 19. angefügte Inſtrumenta Notarialia noch weiters unzehlbar und recht Num.18.
erſtaunliche Umſtände entdecken) verblieben iſt / und weder für ſeinen ſich zu ihme genöthigten & 19.
Aſſiſtenten noch für andern Leuthen / ja nicht einmahl für der deswegen doch hauptſächlich
dorten geweſenen Commiſſion einigen Scheu getragen / ſondern für dem einen ſo wohl
als für dem andern mit ſeinen blödſinnigen Thorheiten / auch je zuweilen und gar öffters mit
furibunden Extravaganzien beſtändig continuiret / mithin Licent. Heeſern weniger nicht /
als den Dr. Johannes, Notarium St. Georgen, und andere ſeine vermeinte Aſſiſtenten eben
ſowohl / als übrige um ihn geweſene Leuthe / mit allerhand ſchmutzigen Tituln und Invitationibus,
ſo wie es ihme eingefallen / begrüſſet und angegangen / bevorab aber ſeine ſeltſame
Schneiderey eyfrig fortgetrieben / etliche hundert von ihme zu Bedeckung und Verbergung
ſeines vermeynten ſcheiben Geſichts und hohen Rückens inventirte ſo genannte Leibcher
oder Camiſöler verfertiget / und darüber eine groſſe Quantität Zeugs unnützlich verſchnitten
und verdorben hat / wie ſolches nebſt andern vielen Particularitäten / und hierunter noch
in ſpecie die von ihme / Herrn Curando, um für den ſ. v. Flöhen ſicher zu ſeyn / inventirt
und angegebene / auch auf ſein Begehen in der Geſtalt eines Theatri verfertigte Machine,
nicht allein die deßfalls von denen dazu verpflichteten Leuthen geführte Diaria und nach Anleitung
des Decreti Cameralis den 9. Februar. 1718. fernerweit abgeſtattete Berichte /
wovon ſub Num. 20. 21. & 22. abermahlen Extractus anbey kommen / ſondern auch ein Num.20.
und andere ſub Num. 23. 24. & 25. reſpectivè integraliter & per Extractus angefügte 21. & 22.
Depoſitiones, Atteſtationes und Relationes einiger mehrentheils beſtändig auf dem Schloß Num.23.
Eyſenbach und um den Herrn Curandum geweſenen unpartheyiſchen Leuthen / beſonders 24. & 25.
aber das ſub Num. 26. angelegte Schreiben / welches der viele Monathe an einem Stück Num.26.
bey dem Curando ſich aufgehaltene Cameral-Ingroſſiſt und Notarius, St. George, ſelbſten
an ſeinen Committenten und Patronen / den Licent. Heeſern, abgelaſſen / und deſſen Original-Concept
man in ſeinem zu Eyſenbach gehabten Quartier nach ſeiner Abreiſe gefunden
hat / umſtändlichen ausweiſen / und mithin bezeugen / daß des Curandi unrichtiger
Zuſtand ſo gar auch von ſeinen andringlichen Aſſiſtenten ſchon vor längſten erkandt / und alſo
leyder! mehr dann zu viel wahr ſeye.

Dieſes alles aber / ob es gleich an gehörigen Orthen und Enden vielfältig iſt re- und demonſtriret / und in ſpecie gantz offenbar gezeiget worden / wasmaſſen Licent. Heeſer, ſambt ſeinen Adhærenten und Emiſſariis, die ad mera falſa narrata erſchlichene vorangezogene Cameral-Decreta in ſehr vielen Stücken alzuweit mißbrauche / und daß bisweilen ſechs und mehr von dergleichen Gattung unnöthig- und ſuſpecter Perſonen auf einmahl entweder bey dem Curando zu Eyſenbach ſich aufhalten / oder ſo viel und noch mehrere auf deſſen Speſen und in deſſen alleinigen Nahmen ſich zuſammen in Eyſenbach / Fulda und Herbſtein / oder ſonſten wo befinden / und damit demſelben viele vergebliche Koſten cauſiren thäten / hat niemahlen in einige Conſideration wollen gezogen werden / ſondern es hat die Vormundſchafft ſolches vielmehr alſo nolens volens geſchehen / und noch gar zü Ausführung dergleichen Ausſchweiffungen ſehr viele anſehnliche Poſten aus des Curandi Vermögen / auf die deßfals è Camera an ſie ergangene verſchiedene- ſo ſchrifft- als mündliche Verordnungen und Befehle / herſchieſſen laſſen müſſen: Welche Befehle dann ſowohl als alle andere bis anhero è Camera emanirte widrige Decreta und Verordnungen ex parte Curatelæ in allen Stücken um deſto mehr mit aller Gelaſſenheit ohne eintzige Ausnahme ſeynd befolget worden / als man an Seiten ihrer und geſambter Freyherrlichen Familie der tröſtlich- und beſtändigen Zuverſicht gelebet / es würden darauf die Heeſeriſche Intriguen ceſſiren / herentgegen ordinaria Juris via ihren ſtarcken Lauff behalten / zumahlen aber / nach vollzogener mehr angeregter ab Auguſtiſſima Camera Imperiali auf ſelbſtiges Heeſeriſches Veranlaſſen erkandter Commiſſion, all dergleichen Traverſen und Verdrießlichkeiten um do gewiſſer ein baldiges Ende gewinnen / dieweilen inzwiſchen auch die vielberührte leichtfertige Kilianin, nicht ohne ſonderbare Vorſehung und Schickung GOttes / aus dieſer Zeitlichkeit durch den Tod hinweg genommen / und damit das wegen ihrer Verkuppelung mit dem Herrn Curando auf dem Tapet geweſene Haupt-Deſſein gäntzlich zernichtet worden; Allein man hat auch hierinnen nicht allein das gerade Gegenſpiel / ſondern dabeneben auch erſt noch recht erfahren und innen werden müſſen / wasgeſtalten mehrere und gröſſere / als die Kilianin, bis dahin mit im Spiel geweſen und noch ſeyen / von welchen die Heeſeriſche Actiones unterſtützt / und zum Tort der Freyherrlichen Familie, oder auch aus andern unbilligen Abſichten / auszuführen getrachtet worden. Geſtalten dann / da ſchon öffters erwehnter maſſen dem Licent. Heeſer und eben erwehnten anderen ihn ſoutenirenden intereſſirten Leuthen es um eine unpartheyiſche und gründliche Unterſuchung des Curandi Zuſtandes niemahlen zu thun / ſondern / wie die Folge nur mehr dann zu viel an den Tag geleget hat / deren Augmerck von Anfang bis hiehin nur eintzig und allein dahin gerichtet ware / und noch iſt / denſelben / es koſte auch was es wolle / und geſchehe / wie es wolle / loß zu machen / mithin das Directorium über ihn an ſich zu reiſſen / und ſo dann von deſſen Foibleſſe, nach eines jeden Abſicht und Intereſſe, gantz ungehindert zu profitiren/ er/ Licent. Heeſer, dieſemnach nicht aufhörete/ eines theils ſo ante, als in- & poſt peractam Commiſſionem noch immerfort mit allerhand unbegründeten/ unerfindlichen/ und mehrentheils nefando auſu erſonnenen Vorſtellungen in incluta Camera Imperiali einen Weg als den andern aufgezogen zu kommen/ und darinnen die Vormundſchafft aufs ärgerlichſte zu traduciren und zu verunglimpffen/ andern theils aber durch allerhand unzuläßige Künſteleyen und Griffe den Fortgang der Commiſſion ſelbſten/ ohnangeſehen er zu deſſen Behuff ſchon längſt 600. fl. baar empfangen hatte/ zu hemmen und zu ſtecken. Er hatte auch ſeine Machinationes und Intriguen ſo in- als extra Cameram ferner eyfrigſt zu pouſſiren ſo mehreren Muth/ weilen er ſich eines theils keiner Ahndung zu befürchten hatte/ andern theils aber von ſeinen in Judicio beſchehenen verkehrten und falſchen Vorſtellungen/ und beſonders von denen am 6. Novembr. bey damahlig von ihme eingekommenen Scripto angezogen/ und beygelegten vielen Adjunctis, dem am 16. Sept. deßfalls ergangenen oben ſub Num. 12. angemerckten Decreto ſchnurſtracks zuwider/ die Vormundſchafft niemahlen einige Communication erhalten hat/ noch/ des vielfältig und mehr dann zehenmahl ausdrücklich deshalber beſchehenen Anſuchens/ Supplicirens und Remonſtrirens ungeachtet/ bis dieſe Stunde zu erhalten vermocht. Um aber einige dieſer Intrigues ſpecialius zu erwehnen/ ſo kommet **vorerſt** zu bemercken für/ was maſſen Licent. Heeſer kurtz ante Commiſſionem dem Curando durch den Cammer-Bothen/ Giſchel/ ein von ihme ſelbſten an die Fränckiſche Ritterſchafft ſub nomine illius concipirtes Schreiben zugeſchicket/ worinnen Curandus, den auf den 21. Novembr. prorogirt und angeſetzt geweſenen Terminum publicandæ & inchoandæ Commiſſionis noch auf 14. Tage hinaus zu ſchieben/ dabeneben einen Catholiſchen Commiſſarium zu adjungiren/ und endlichen von Eyſenbach auf Stockhauſen translociret zu werden/ begehren müſſen/ welches Schreiben er/ Curandus, auch alſo vorgeſchriebener maſſen würcklichen unterſchrieben/ und durch beſagten Cammer-Bothen an den Herrn Ritter-Hauptmann/ Orths Rhön und Werra/ nach Gerßfeld weiter fortgeſchicket hat: Woraus dann/ was er/ Licent. Heeſer, darunter geſuchet und abgezwecket habe/ nicht allein gar leicht zu errathen/ ſondern/ indeme er dem Curando dieſes Schreiben ſolcher geſtalten zugeſchoben/ und derſelbe/ als wann er es ſelbſten bey völligem guten Verſtand gemacht habe/ ſolches unterſchreiben/ oder auch/ nebſt ſeiner eigenhändigen Nahmens-Unterſchrifft/ wohl gar abſchreiben müſſen/ darab ferner unſchwehr abzunehmen ſtehet/ was es mit denen anderen von ihme/ Curando, eben als wann er dieſelbe mit rechter Vernunfft ſelbſt aufgeſetzet habe/ geſchrieben oder unterſchriebenen/ in Actis vorgekommenen/ und von der Heeſeriſchen Faction ſo ſehr exaggerirten verſchiedenen Schreiben/ die an des Herrn Cammer-Richters Fürſtl. Gnd. und ſonſten hin abgelauffen ſeyn ſollen/ für eine Beſchaffenheit habe? nemlich/ daß ſolche von dem Herrn Curando keinesweges proprio motu & arte abgelaſſen und aufgeſetzet/ ſondern ihme durch eben dergleichen Heeſeriſche Machinationes und Griffe ſeyen zugeſtecket oder unterſchoben/ und auf ſolche oder andere Art deren Unterſchrifften von ihme erpracticiret und erhaſchet worden! **vors zweyte**/ ſcheuet er/ Licent. Heſer, ſich nicht/ dem Curando anzurathen/ daß/ wann die Commiſſion kommen würde/ er Catholiſch zu werden declariren ſolle/ und das zwar darum/ **dieweilen alsdann ſeine Sachen beſſer gehen/ und er mehr gute Freunde haben würde ꝛc.** Und wie er nicht weniger **vors dritte** demſelben/ alle ſeine bisherige Bediendte (zu was Ende/ ſtehet leicht zu gedencken) abzuſchaffen/ an Hand gabe; alſo vergieng er ſich **vors vierdte** auch ſo weit/ demſelben endlichen gar den ſaubern Rath dahin zu ertheilen/ daß er von dem Orthe/ in welchem er doch durch eines höchſtpreißlichen Cammer-Gerichts-Verordnung ſich der Zeit noch befunden/ zu echappiren ſuchen ſolle/ und das zwar dergeſtalten/ daß er durch das ſ. v. heimliche Gemach ſich des Nachts herunter laſſen möchte/ und er/ Licent. Heeſer, alsdann ſorgen wolte/ daß Leuthe von der andern Seiten auf der Mauer wären/ ſo ihme herüber helffen/ und ihn ſodann mit ein paar Pferden weiter bringen ſolten ꝛc. Welcher ſchöne und einem Procuratori Cameræ zumahlen gar wohl anſtändige Vorſchlag dann/ obſchon derſelbe der Zeit nicht zur Execution gekommen/ von dem Curando jedoch würcklich agreirt und acceptirt/ auch darauf von ihme einem ſeiner Bediendten/ Nahmens Johannes Harpfmann/ allſchon anbefohlen geweſen/ ihme die dazu benöthigte Stricke herbey zu ſchaffen/ wobey er demſelben zugleich alle dieſe vorgehabte Händel gantz nüchtern umſtändlich **Num.27.** offenbaret hat; alles nach mehrerm Inhalt der Anlage ſub Num. 27. Ja nachdem offtermeldte Commiſſion, aller jetzt erzehlt- und noch mehr anderer vom Licent Heeſer ſo extra- als in Judicio dargegen in den Weg gelegter Obſtaculen/ und/ um dieſelbe/ wo nicht in totum zu vernichten/ doch wenigſt deren Vollziehung/ ſo viel an ihme geweſen/ noch lange hinaus zu ſetzen/ gemachter vielen Difficultäten ungeachtet/ durch unabläßiges Vormundſchafftliches Treiben endlichen noch zum Stande gelanget/ und am 21. Novembris ihren würcklichen Anfang genommen hatte; ſo ware ſein/ Licent. Heſers, eintziges Beſtreben noch immer allein dahin gerichtet/ wie er deren Fortgang/ weilen er aus denen unpartheyiſchen Veranſtaltungen und von Seiten der Vormundſchafft beygebrachten unhintertreiblichen Probationibus, unter welchen die Vorlegung etlicher hundert von dem Curando ſowohl in- als ante cuſtodiam zu Stockhauſen und Eyſenbach verfertigter Leibger / ſodann einiger wunderbarlichen von niemanden zu penetrirenden ſo genannten Schneider-Carten / deſſen einfältige Phanthaſien und Imaginationes nechſt anderen gantz und zumahlen entdeckten / wohl ſahe / was es für ein Ende gewinnen wolle / quôvis modô durch allerhand Neben-Wege aufhalten / oder vielmehr gar verſtöhren / und alles Fruchtloß machen möchte. Allermaſſen er vor ſeine Perſon für derſelben ſich nicht allein nicht einlieſſe / ſondern auch den Curandum, ſich einzulaſſen / gäntzlich abhielte / auſſer deme aber / wann die Herren Subdelegirte in ſein allenthalbig-ungegründetes Begehren nicht ſchlechter dings conſentiren und condeſcendiren wollen / noch ſalvâ Juſtitiâ dergleichen thun können / von deren Reſolutionibus und in ſpecie von denenjenigen / da man ihme in der geſuchten Adjunction eines Notarii nicht gratificiren / noch den Herrn Curandum ſo gleich auf ſein Begehren nach Stockhauſen bringen wollen / alſobalden muthwillig- und frevelmüthiger Weiſe zu appelliren ſich anmaſſete / ohngeachtet quoad prius niemahls hergebracht / ſondern gantz was unerhörtes war / daß / wann eine Commiſſion ex officio auf einen Stand des Reichs / oder ein gantzes Corpus, wie die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft iſt / ſo ihre geſchworne und verpflichtete Bedienten hat / erkandt worden / denen Partheyen erlaubt ſeyn ſolle / einen Notarium zu adjungiren / quoad poſterius aber nirgendswo in Decretis Cameralibus denen Herren Subdelegirten anbefohlen geweſen / den Curandum auf ſein Angeſinnen præciſè nacher Stockhauſen zu bringen / ſondern das Decretum vom 26. Auguſti ſambt deme daraus ausgefertigten Commiſſorio ein gantz anders / was die Herren Subdelegirte hierinnenfalls thun und vornehmen ſollen / ausweiſen / und alſo zu appelliren nicht die allergeringſte Raths-beſtändige Urſache vorhanden ware. Derowegen dann auch mehrwohlgedachte Herren Subdelegati an dergleichen chicaneuſes Heeſeriſches einſtreuen und widerrechtlich-aufzügliches Beginnen ſich um ſo weniger gekehret / ſondern deſſen ungeachtet in der ihnen aufgetragenen Commiſſion vorgeſchriebener maſſen einen Weg als den andern beſtändig fortgefahren / mithin alles dasjenige / wozu das von einem Höchſtpreißl. Cammer-Gericht abgegangene Commiſſorium ſie angewieſen / ſo viel an ihnen geweſen / fideliter & exactiſſimè befolget / und ausgerichtet / auch darauf ihren Bericht und Gutachten cum omnibus reliquis ſecundum ductum dicti Commiſſorii debitò tempore ad Cameram eingeſendet / wie nicht weniger immittelſt ratione der ihnen in ſothanem Commiſſorio ſpecialiter aufgetragenen Obſicht und Verwahrung des Curandi Perſon die Verfügung dahin gethan haben / daß / weilen man ihn / der ſich geäuſſerten vielen Anſtänden und wichtigen Bedencklichkeiten halber / theils an keinen andern Ritterſchafftlichen ſichern Orth zu bringen gewuſt / theils auch die Tranſlocation auf Stockhauſen nicht ohne Gefahr und Bedencken geweſen / derſelbe ſolchemnach zu Eyſenbach verbleiben / und des Herrn Con-Curatoris, Herrn Hermanns Riedeſeln / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. bisheriger Verwalter / Caſpar Rain / als welchem desfalls / auſſer und über die von Vormundſchaffts-wegen / anſtatt des Hofmeiſters Dunckers / ihme bereits anvertraute Aufſicht / die Incumbenz, quatenus opus, teſte Adjuncto ſub Num. 28. von Ritterſchaffts-wegen vorhin ſchon eben- Num. 28. mäßig ausdrücklichen aufgetragen worden / die Special-Inſpection ad interim über ihn führen / und das nöthige derenthalben beobachten und beſorgen ſolle.

Imgleichem hat man ex parte Dominorum Curatorum nicht ermanglet / dieweilen vi Decreti ſupra mentionati de 19. Novembr. die Pflichts-Notul, worauf anſtatt der Gebrüdere Duncker / als deren Anweſenheit dem Curando, dem Heeſeriſchen Vorwand nach / unangenehm / ein ander verſichert-verpflichtet- und dieſem nicht zuwider ſeyendes Subjectum in Dienſt und Pflichten genommen werden ſolle / zuvor bey einem Höchſtpreißl. Kayſerlichen Cammer-Gericht zu übergeben / ihnen obgelegen / und er / Curandus, ſelbſt / bezeuge deſſen eigenen Schreibens ſub Num. 29., oberſagten Verwalter Rainen / ihme dazu anſtän- Num. 29. dig zu ſeyn declariret hatte / die deshalber vor dieſen abgefaßte Pflichts-Notul und Inſtruction, wie ſolche ſub Num. 30. erſichtlich / am 10. Decembr. dickbemeldten 1718. Jahrs Num. 30. in Camera unterthänigſt zu præſentiren und desfalls die fernerweite gnädigſte Verordnung auszubitten: Worauf aber ſo wenig / als wenig über die ſo vor als nachher theils wegen der vom 16. Novembr. an bis folgends ſtetshin unterblieben- und verſagter Comunication der Heeſeriſchen Exhibitorum, wie auch rechtlich befugter Publication und Commmunication des immittelſt eingelangten Commiſſions-Rotuli, und theils wegen der von dem Curando und Licent. Heeſern, nebſt andern deſſen Adhærenten und andringlichen Aſſiſtenten / empfangenen und immerfort mehr verlangender vielen Geld-Summen von der Vormundſchafft beſchehene vielfältige ſchrifftliche Inſtantien / Remonſtrationes und reſpectivè anzeigen und hierinnen gethane Anfragen man der angehofften gnädigſten Reſolutionen und Verordnungen theilhafftig werden können: Indeſſen gleichwohlen einſeits jene / einen Poſten Geldes nach dem andern zu begehren und zu depenſiren / auch theils noch dazu dem Curando beſtändig zur Laſt zu liegen / nicht nachgelaſſen / anderſeits aber auch nicht gefeyert haben / einem Höchſtpreißwürdigen Cammer-Gericht ſowohl / als ſonſten jedermänniglichen unter der Hand fälſchlich vorzuſtellen und beyzubringen / als ſolte es ſich nunmehro mit des Herrn Curandi Zuſtand mercklich geändert und ſo gebeſſert haben / daß / wann derſelbe nur von Eyſenbach weggebracht / er ſich gäntzlich erholen / und der Welt offentlich zeigen würde / daß ihme mit beſtellter Vormundſchafft und Einziehung ſeiner Perſon zuviel geſchehen / mithin er derjenige gar nicht ſeye / wovor man ihn ausgegeben habe und noch halten wolte ꝛc. Zu welchen und andern dergleichen verkehrten Vorſtellungen dann dieſelbe Zweiffels ohne derer von mehrgedachtem Fuldiſchen Leib-Medico, Dr. Johannes, dem Notario St. Georgen / und andern dergleichen völlig intereſſirter Partheyiſchen Leuthen ad nutum & intentionem Licent. Heeſers geſtellter Atteſtatorum & Relationum ſich bedienet haben werden.

Ob nun zwar die Vormundſchafft von allen dieſen Rationibus, Atteſtatis, und anderem dergleichen vermeintlichen Heeſeriſchen Beweißthum eben ſo wenig / als wenig von einigen darauf beſchehenen Vorſtellungen / mehr-angeregter maſſen / ſeiter dem 16. Nov. einige Communication erhalten / vielweniger darauf das nöthige hinwider ſpecialiter hat beſorgen und dagegen vorſtellen können ; So iſt deſſen unangeſehen von ſelbiger jedoch nicht unterlaſſen worden / höchſt-erwehntem Judicio in ſehr vielen von ſothaner Zeit an bis zu Anfang des Monaths Februarii des 1719. Jahrs übergebenen ſchrifftlichen Vorſtellungen / mittelſt Beylegung (1.) der von denen authoritate ipſius Cameræ, & ab ea conſtitutorum Dominorum Curatorum, ut & authoritate Commiſſionis ab ipſa decretæ, zur Aufſicht und Beobachtung des Curandi und deſſen Zuſtandes beſtellet- und verpflichteten glaubwürdigen Perſonen aus ihren von Tag zu Tag beſchehenen Annotationibus abgeſtatteter Relationum, wie auch (2.) derer über Abhörung vieler allerdings unverwerfflicher Zeugen erhaltener Rotulorum & Inſtrumentorum Notarialium, welche imsgeſambt oben ſub Num. 5. 7. und 18. bis 27. incluſivè allegiret worden / ſo dann (3.) des von der Vormundſchafft zu dem Curando abgeſchickten Gieſſiſchen Medici und Profeſſoris, Dr. Henſings, erſtatteten / vorhin auch ſchon ſub Num. 16. angezogenen Berichts / wie ingleichem (4.) des vom Notario, St. Georgen / als eines eyffrigen und getreuen Heeſeriſchen Partiſanen / ſelbſten an Licent. Heeſern abgelaſſenen Schreibens / und darinnen beſchehener Bekandtnuß / und dann endlichen (5.) mit Beybringung des von denen / auf gnädigſten Befehl des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtl. Durchl. / um des Curandi Zuſtand und eigentliche ſo Gemüths- als Leibs-Beſchaffenheit fideliter zu exploriren / nacher Eyſenbach Menſe Januario 1719. expreſsè abgeordnet geweſenen reſpectivè Hochfürſtl. Rath und Leib-Medico, wie auch Gieſſichen Profeſſore, Dr. Herten und Dr. Verdrießen / ertheilten aufrichtigen und trefflich ausgeführten zu des geneigten Leſers Information und Nachricht Num. 31. ſub Num. 31. hiebey gleichfalls angefügten medicinaliſchen Gutachtens / von des Curandi Comportement und warhafftigen Zuſtande / und in ſpecie von deſſen Gemüths Situation, nach und nach weit gegründet- und beglaubtere Nachrichten / als die Heeſeriſche geweſen / zu geben / mithin demſelben dardurch noch immer mehr und mehr / ja gantz handgreifflich und unwiderſprechlich für Augen zu legen / daß deſſelben Zuſtand ſo wenig für des Heeſers und deſſen Adhærenz zu ihme / Curando, erhaltenen Zutritt / und deren angerühmten Aſſiſtenz und Converſation, als wenig in- durch oder nach derſelben ſich gebeſſert habe / ſondern daß derſelbe leyder! noch ſo beſchaffen ſeye / daß an der alienatione & abberratione mentis kein Vernunfft-geſunder und unpaſſionirter Menſch zweifflen / noch er / Curandus, ſeine Güther hinwiederum ſelbſten zu adminiſtriren / und ſich in unbeſchränckter Freyheit zu gouverniren / für tüchtig erachtet werden könne / wann man anderſt ihn / und andere Leuthe mit ihme / nicht allerhand äuſſerſt-gefährlich- und höchſt-ſchädlichen Folgerungen und Zufällen exponiren / der geſambten Freyherrlichen Familie damit unendlichen Verdruß und die empfindlichſte Blame zuziehen / und / was am mehriſten zu conſideriren / ſich für GOtt und der ehrbaren Welt in ſchwehre Verantwortung ſetzen wolle.

Worneben man dann zugleich weiter gründlich gezeiget und angewieſen hat / wie wenig Reflexion ſowohl auf dickerſagten Fuldiſchen Leib-Medici, Dr. Johannis, als des Notarii St. Georgens und anderer dem Curando vom Lt. Heeſer zugeſchobener und aufgedrungener Perſonen etwan erſtattete Gutachten und Relationes zu machen / ja daß dieſen ſambt und ſonders der allergeringſte Glaube um deshalben nicht beyzumeſſen ſeye / indeme deren Authores und Compilatores miteinander von ihme / Heeſern, zu keinem andern Ende und Abſicht ſeligirt und gebrauchet worden / dann daß ſie deſſen unverantwortliches intereſſirte Vorhaben ſecundiren / und / ihres zumahlen dabey gehabten und noch ferner verhofften ſelbſt eigenen Particulier Profits halber / ſich in allen Stücken nach ſeiner Intention blindlings richten möchten / als welches unter andern dahero Sonnen-heiter erhellete / daß Dr. Johannes bey ſeiner geſuchten erſteren Entrée und Admiſſion zu dem Curando, unbetrachtet / daß er / als ein Medicus, mit demſelben keine Arcana zu tractiren gehabt / den Riedeſeliſchen Phyſicum Ordinarium nicht neben ſich admittiren / noch mit demſelben wegen etwa zu adhibirender dienſamer mediorum communicato Conſilio gehen wollen /

über das auch ſich nicht geſcheuet / ungeachtet er den Herrn Curandum mit Augen noch niemahlen geſehen gehabt / nichts deſtoweniger von deſſen Zuſtande in den Tag hinein / wie der Blinde von der Farbe / zu raiſoniren / und denſelben für allerdings richtig und geſcheit auszugeben / ja ſich gar als deſſen Defenſorem und Advocaten aufzuführen / innmaſſen erſteres vorhin allbereits angeführet / letzteres aber ab dem in Camera desfalls auch ſchon vorgekommenen und ſub Num. 32. hiebey gebogenen Inſtrumento Notariali des mehrern zu erſehen Num.32. iſt : wie ingleichem die Anlage ſub Num. 33. & 34. zur Genüge bezeugen / daß der Notarius Num.33. & 34. und General Ingroſſiſt, St. Georgen / ſich nicht beſſer aufgeführet / ſondern ohnangeſehen er von des Herrn Curandi Wahn- und Blödſinnigkeit / vermöge mehr-angeregter ſeiner eigenen an Licent. Heeſern in dem zu Eyſenbach zuruck gelaſſenen Schreiben gethaner Confeſſion, Zeit ſeines daſigen Aufenthalts in Conſcientia nur mehr dann zu gewiß überzeugt geweſen / ja ſo gar verſchiedene wahn- und blödſinnige Actiones des Curandi ſelbſten mit angeſehen und an ſich erfahren hat / nichts deſtoweniger / auf die von Vormundſchaffts-wegen an ihne ergangene Requiſitiones, die von ihme / als Notario Publico derentwegen geſonnene Atteſtir- und Verinſtrumentirung platter Dings zu refuſiren / und alſo / damit nur die Wahrheit nicht immer mehr und weiter an den Tag kommen / ſondern er ſeinen Genuß noch länger vom Herrn Curando haben / auch die desfalls concertirte Deſſeins nicht ſtöhren möge / der Vormundſchafft ſein Officium unverantwortlicher Weiſe zu denegiren kein Bedencken getragen / auch aus eben der Urſache die mehriſte Zeit / und ſo offt es ihme nur möglich geweſen / wann der Curadus wahnſinnige Paroxiſmos gehabt / ſich von ſelbigem abſentiret und auf die Seite gemacht habe ꝛc.

Und gleichwie man anbey auch in vor-laudirten ex parte Curatelæ in zimlicher Anzahl exhibirten Schrifften alle andere Griffe und Künſteleyen / womit Licent. Heeſer und deſſen Anhang des Herrn Curandi Blöd- und Wahnſinnigkeit zu vertuſchen / und denſelben der Welt als einen geſcheiten und wohl geſitteten / auch zur Adminiſtration des Seinigen völlig tüchtigen Cavallier vorzuſtellen und aufzunöthigen geſuchet / ſambt denen boßhafften Inculpationibus, als ob die Freyherrlich-Riedeſeliſche Familie / oder vielmehr die auf derſelben Veranlaß- und Genehmhaltung / ja ausdrückliches Anſuchen à Camera beſtellte Herren Curatores, mit veranſtalteter genauern Verwahrung des Curandi und über ſich genommener Adminiſtration deſſen Güther / an demſelben unjuſtificirliche / ja unchriſtliche Facta begangen / zu ihrer / des Licent. Heeſers und ſeines Anhangs / völligen Proſtitution genüglich explodirt / und deren allenthalbigen Ungrund in facto & Jure ſowohl coram Commiſſione, als für und nach derſelben in Camera ſelbſten mit An- und Ausführung vieler wichtiger der beliebten Kürtze halber gegenwärtig übergehender Umſtänden deutlich decouvriret und angewieſen hatte / ſo dann aber ſich nicht nur flattirete / ſondern gäntzlich perſuadiret hielte (wie man dann gegenwärtig auch noch nicht anders glaubet) es werde ab dem eingelangten Commiſſions-Bericht / und ſelbigem angelegten Protocollis, Atteſtationibus Teſtium, Conſiliis Medicis: von welchen man dis mahl hier ſub Num. 35. nur das jenige anfügen will / ſo der zu ſothaner Commiſſion mit gezogene Doctor Num.35. Wolff von ſich geſtellet / und welches mit dem oben ſub Num. 31. allegirten medicinaliſchen Gutachten in Puncto der Frage von des Curandi Blöd- und Wahnſinnigkeit gantz überein kommt) und was dergleichen mehr ꝛc. ſich ſo viel von des Curandi Zuſtand geäuſſert und zu Tage geleget haben / daß ein hoher Herr Richter ſich darab alleine deſſen gnugſam werde informiren / und ad Effectum vel diſſolvendæ vel continuandæ Curatelæ & Cuſtodiæ keiner weitern oder nähern Exploration bedörffen / ſondern prævià communicandorum communicatione, ein recht- und endliches Deciſum, an ſcilicet ſemel decreta Curatela continuanda vel non? ertheilet werden können? Alſo iſt leicht zu ermeſſen / nachdeme mit deſſen allen Vorbeygeh- oder Anſeitſetzung / und / ohne ſo wenig in puncto der nach Anleitung dickangezogenen Decreti Cameralis vom 15. Septembr. 1718. ſich allerdings gebührenden / auch per tot Supplicationes erinnert- und inſtändigſt geſuchten Communication, als wenig auf berührte Anfragen einige Reſolution zu ertheilen / am allerwenigſten aber quæſtionem præjudicialem & principalem zu berühren / und zu decidiren / unterm 7. Febr. 1719. wider alles Verhoffen und beſſere Zuverſicht das ſub Num. 36. Num.36. hiebeygehende Reſolutum modò planè extraordinariò ausgefallen / und dadurch / ſo vielen vorherigen Cameral-Decretis und Verordnungen ſchnurgerade entgegen / die Translocation des Curandi von Eyſenbach beliebet worden / daß ſolches Verfahren der Freyherrlich-Riedeſeliſchen Familie ſo befrembdſam als empfindlich müſſe zu vernehmen geweſen ſeyn.

Indeſſen hat ſich jedoch der eine Curator, Herr Herman Riedeſel / Freyherr zu Eyſenbach / Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher geheimbder Regierungs-Rath / alsbald auf die davon erhaltene Nachricht in Perſon nacher Wetzlar verfüget / und gleichwie er dergleichen modò in Camera Imperiali extraordinariò & inſolitò **beliebte Abrede** nicht für eine Definitiv-Erkandtnuß / ſondern nur für einen Vorſchlag / worüber und inſonderheit / wie deſſen ſelbſtig-ausdrücklicher Inhalt und der für Augen liegende dürre Buchſtaben bezeuget / ratione modi in translocatione obſervandi, ſo dann ratione Cuſtodiæ und der Verpflegung des Herrn Curandi noch zu reden ſtünde / anſehen können / mithin verhoffet / er werde / indeme ihme / als würcklichen conſtituirten Curatori, pro perſona Curandi hauptſächlich zu ſorgen ohnedeme oblieget / mit ſeinen Erinnerungen gehöret / und weilen in ſpecie, nach ſothanem Reſoluto, der Curandus nicht planè extra cuſtodiam ſeyn ſolle / deßwegen für denſelben eine ſolche Verwahrung / welche die Freyherrliche Familie für alle ſonſten entſtehen könnende Beſorgnüſſen und Inconvenienzien in Sicherheit ſetzete / ausfündig gemacht werden ; Alſo ermangelte auch ſolchemnach derſelbe nicht / um dieſes alles in Richtigkeit zu bringen / bey des Herrn Cammer⸗Richters Fürſtl. Gnd. ſich in Zeiten gebührend zu melden / und Deroſelben ſowohl / als incluto Judicio ſelbſten per Suplicam d. 11. Febr. exhibitam desfalls die nöthige Remonſtrationes zu thun / mithin in Unterthänigkeit ſo ſchrifft⸗ als mündlich zu bitten / daß ihme Eines Höchſtpreißl. Kayſerl. Cammer⸗Gerichts Meynung näher / klärlicher und ſo / damit er die Sachen reifflich überlegen / und mit ſeinem Herrn Concuratore weniger nicht / als der ſämbtlichen Freyherrlich⸗Riedeſeliſchen Familie / daraus nothdürfftig communiciren konne / eröffnet / auch man darauf mit diſſeitigen Erinnerungen und begründeten ferneren Vorſtellungen gehöret / und alſo weder er / noch die geſambte Familie / in einigem Stücke übereylet / ſondern der Sachen noch ein geringer Anſtand gegeben werden möge / höchſt⸗erwehnter des Herrn Cammer⸗Richters Fürſtliche Gnd. beſonders noch mit allem geziemendem Reſpect zu vernehmen gebende / wie die auf ſolche Arth beliebte Hinbringung des Herrn Curandi auf Wetzlar eines theils des Cammer⸗Gerichts Anſehen und Würde / auch der Ordnung und modo procedendi nicht gemäß / anderen theils aber der Familie eine groſſe Blâme verurſachete / wie wenig über dem man drittens des Curandi Perſon zu Wetzlar verſichert ſeye / und wie endlich vierdtens der vermeynte Zweck / nemlichen deſſen Zuſtand näher zu exploriren / durch dieſes Mitel gar nicht zu erreichen ſtünde / weilen der Herr Curandus ſeine Intervalla habe / und zu Zeiten nur einige Blödſinnigkeit zeigte / ein ander mahl aber einem Furioſo gleichete / und wieder zu einer andern Zeit ſich leidlich aufführete / mithin diejenige / welche ihn heute ſehen / gar leicht einer andern Meynung ſeyn würden / als diejenige / welche etwan Morgen mit ihm in dem veränderten Statu umgiengen / folgſam das Hochpreißl. Cammer⸗Gericht ratione ſeiner Beſchaffenheit nachher in weit gröſſerer Ungewißheit / als zuvor / ſeyn dörffte.

Auf alle dieſe und andere dergleichen in offenbarer und überall ſelbſt ſprechender Æquität / ja theils in vorangeführtem Reſoluto Camerali vom 7. Febr. ſelbſten allerdings gegründete Remonſtrationes aber iſt auch diß mahl nicht im allergeringſten reflectiret / noch denen dabey beſchehenen nicht minder begründeten Petitis in einigerley Weiſe deferiret / ſondern / obſchon bey etwaig⸗vierzehen tägiger längerer Verbleibung des Curandi zu Eyſenbach gar kein Periculum moræ obhanden und zu beſorgen geweſen wäre / ſo wurde deſſen Wegbringung von dannen nichts deſtoweniger aufs äuſſerſte / jubente & inſtante præprimis Sereniſſimô Domino Judice Camerali, Zweiffels ohne auf fernere ungleiche und einſeitige Heeſeriſche Vorſtellungen preſſiret / und ſo / wie dieſelbe modo prorſus ſingulari & inconſueto beliebet / ſolchergeſtalten auch / modô in Camera hactenus omnino inaudito, aufs allereylfertigſte bewürcket und ausgeführet / anerwogen nicht allein unterm 13. Febr., und alſo kaum den zweyten Tag nach wohlerſagten Herrn geheimbden Regierungs⸗Raths und Concuratoris Ankunfft zu Wetzlar / ohne daß mit demſelben ratione modi translocandi & cuſtodiæ, wie auch ratione der Verpflegung / wie doch vorhero / nach mehr angemercktem Reſoluto vom 7. Febr. 1719., ohnumgänglich hätte geſchehen müſſen / die geringſte Communication gepflogen worden / in Cancellaria allſchon ein ſogenannter Geleits⸗Brief ſub inaudita hactenus in Camera 500. Marcarum auri pœna, die ſich auch ſo gar bis auf die
Num. 37. Cammer⸗Bothen erſtrecket / nach Innhalt Adjuncti ſub Num. 37., ausgefertiget / und der Notarius Cameræ, Weißkirch / vermittelſt deſſen und deren ihme zugeordneten eitel Catholiſcher Cammer⸗Bothen den bishero zu Eyſenbach in Verwahrung geweſenen Herrn Curandum von dannen weg⸗ und Authoritate Cameræ nacher Wetzlar hinzubringen befehliget ware / ſondern es iſt auch hierauf dieſer Notarius, ohngeachtet dickermeldter Herr Concurator, ſo bald er nur von vorhabender ſothaner Decretwidrigen eilfertigen Abholung des Curandi einige Nachricht erhalten / ſich ſogleich dargegen bey des Herrn Cammer⸗Richters Fürſtlichen Gnaden / wiewohlen mit allgeziemendem Reſpect, mündlich beſchweret / auch ſich und ſeinem Herrn Mit⸗Curatori weniger nicht / als der ſämbtlichen Familie / wider alle dergleichen und etwa fernere Heeſeriſche Demarches und Machinationes proteſtando quævis competentia ausdrücklich reſerviret / wie imgleichem ſolche Proteſtation und Reſervation gegen ihn / den Notarium Weißkirchen ſelbſten / noch kurtz vor ſeiner Abreiſe nacher Eyſenbach / wiederhohlet / auch von dieſem die Verſprechung erhalten hatte / daß er dieſelbe ad Protocollum nehmen / ſo dann dieſes / um zu ſehen / ob er die rechte Meynung in allem aſſequiret habe ? vorhero noch vorzeigen wolle / ohne auch dieſes zu præſtiren den 14. dito würcklich fortgereiſet / und demnach er den 15. ejusdem mit dreyen Cammer⸗Bothen zu

mehr⸗

mehrgedachtem Eyſenbach angekommen/ hat er den 17. darauf den Curandum von dannen zwar eylend mit ſich hinweg/ jedoch/ quod benè notandum, denſelben nicht den ordentlichen geraden Weg/ ſondern durch allerhand/ wohl in die 12. bis 13. Meilen ſich erſtreckende Umwege/ immaſſen ab beyliegender March-Route ſub Num. 38. zu erſehen/ um- Num. 38.
und ſolcher geſtalten nacher Wetzlar gebracht. Bey welchem wunderbaren Zug dann noch weiter dieſes zu notiren vorfällt/ was maſſen mit dem Curando und der gantzen Suite in dem von Eyſenbach nur eine eintzige Stunde gelegenen Catholiſchen nacher Fulda gehörigen Städtlein **Herbſtein**/ wohin doch ſonſt der Weg von Eyſenbach nacher Wetzlar gar nicht gehet/ gleichſam im Triumph und zu offenem Schau rings herum/ mithin an dem Thor/ wo man hinein kömmt/ im Umkreiß wieder vorbey gefahren/ demnechſten aber bey daſigem Stadt-Schultheiſſen abgeſtiegen/ und alſo daſelbſten ein groſſes Frolocken dieſer Begebenheit halber bezeiget worden: Item daß mehrberegter Notarius, Weißkirch/ über die im Geleits-Brief bemerckte zwey/ noch beſonders einen reitenden Cammer-Bothen mit gehabt/ auch/ daß von ihme die Reiſe ſo/ damit man das Hochfürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Land nicht berühren möchte/ zu dirigiren ordiniret/ und dieſes dermaſſen genau beobachtet worden/ daß/ als nach ſehr vielen Umſchweiffen nicht weit von dem Dorff Oberwetz das Hochfürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Territorium ohnmeidlich zu betretten und zu paſſiren geweſen/ der Herr Curandus auf ſein/ des Notarii Weißkirchen/ Gutfinden/ aus der Kutſche ſich heraus begeben/ und auf ein Reit-Pferd ſetzen/ mithin die ſonſten bey der Kutſche hergerittene Cammer-Bothen ihn in die Mitte nehmen/ und alſo/ um nur deſto geſchwinder durch ſolches Territorium, vermittelſt anderer Um- und Auswege/ durchzukommen/ oder allenfalls deſto eilfertiger ſich ſalviren zu können/ ſolcher geſtalt bis nacher Reißkirchen/ welches Naſſauiſch/ zuſammen reiten/ hierſelbſten aber der vertheilt geweſene Zug allererſt ſich wieder verſammlen/ und das Mittag-Mahl halten müſſen/ da immittels durch den bey ſelbigem ſich mit befundenen Notarium, St. Georgen, nacher Wetzlar voraus geſchrieben worden/ daß der Stahl/ immaſſen dann auch würcklich geſchehen iſt/ ihnen entgegen kommen/ und ſie in Wetzlar mit einführen helffen möchte.

Und nachdeme alſo auf ſolche Weiſe der Herr Curandus der Aufſicht und Verwahrung derer jedoch à Camera ſelbſten ſchon für längſten vor nöthig erachtet- und ihme deshalber ſolenniter conſtituirter Curatorum gäntzlich entriſſen/ herentgegen der ſowohl ſein/ des Herrn Curandi, als der gantzen Freyherrlich-Riedeſeliſchen Familie Ruinir- und Blamirung eintzig und allein im Abſehen führenden Heeſeriſchen Faction zu ihrer vollkommenen Diſpoſition lediglich überlieffert und überlaſſen ware; So wurde ſolchem allem nach auch von dieſer nichts/ was nur/ um ſich in ſothanem erhaltenen Vortheil recht feſte zu ſetzen/ dienen konte/ unterlaſſen/ angeſehen/ als endlich/ nach vorerwehnter am 17. Febr. zu Eyſenbach mit dem Curando beſchehener Ausfahrt/ ſelbiger am 20. ejusdem Abends/ ohngefehr um 6. Uhr/ zu Wetzlar angelanget/ man denſelben/ nach denen von Liccnt. Heeſern und Stahlen alſo gemachten Diſpoſitionibus, in das ſehr eng und unbequeme/ auch mehrentheils nur von Fuhr-Leuthen und allerhand ſchlechtem Geſindel frequentirte/ aus keiner andern Abſicht/ als dieweilen der Wirth darinnen Catholiſch iſt/ eligirt- und beliebte Wirths-Haus zur Cronen einlogiret/ und ihme weiter nichts/ als ein klein Stübgen und Cämmergen/ eingegeben/ wobey dann der Stahl des Directorii und Hofmeiſterey ſich anmaſſete/ mithin ſich ſelbſten in die obere Stuben bey dem Curando propriâ authoritate einquartirete/ und die drey Laquayen nebſt dem Koch in ein klein Cämmerlein neben ſich brachte/ den Verwalther Rain herentgegen/ deme doch/ auf ſelbſtige Choiſirung des Curandi, von der Vormundſchafft und Commiſſion weniger nicht/ als auch in- und durch obermeldten zu Abholung des Curandi in Cancellaria ſummi Cameræ Imperialis Judicii expedirten Geleits-Brief à Camera ſelbſten die Aufſicht über den Herrn Curandum, und zwar von letzterer nicht allein zu deſſen Uberbringung auf Wetzlar/ ſondern auch hierſelbſten bis zu weiterer Verordnung übertragen ware/ aus der Cron heraus/ und daneben in ein anderes Wirths-Haus zum Rappen verwieſe/ ja ihme gleich bey der Hinkunfft auf Wetzlar vermeſſentlich bedeutete/ daß man ſeiner nunmehro nicht mehr vonnöthen hätte/ ſondern er ſich nur ſo balden wieder nacher Eyſenbach zurück begeben könte ꝛc. Welches dieſer zwar nicht gethan/ ſondern auf den klaren Inhalt mehr angeregten Geleits-Briefes ſich beziehend bis zu des Curandi Abreiſe von Wetzlar daſelbſten verblieben iſt/ und ſeine Function, in ſoweit ihme möglich geweſen/ und die Heeſeriſche Faction es zugelaſſen/ nach wie vor verſehen und beobachtet hat. Es fiele ihme aber um deswillen ſolches ſehr ſchwehr/ nachdemmahlen von Heeſern und Stahlen niemand/ den man ihren Abſichten nicht beyſtimmig zu ſeyn hielte/ zu dem Herrn Curando admittiret und introduciret/ abſonderlich aber ſehr gehütet wurde/ daß keine Cavalliers oder ſonſten Perſonen von Anſehen und Condition zu ihme kamen/ wie dann offterſagter Herr Curator und geheimde Regierungs-Rath ſich ſucceſſivè dreymahl müſſen anſagen laſſen/ bis er das Glück erlangte/ zu ſeinem Curando und Agnato des Abends bey Licht endlich noch admittiret zu werden/ da jedoch vermuthlich/ auf Anſtifften des Stahls/ das Zimmer ſo ſehr eingeheitzet war/ daß man nur eine kurtze Zeit darinnen bleiben konte: andere geringe / und bevorab dem Stahl anverwandte / auch ſonſten ſolche Leuthe / deren man ſchon zum voraus verſichert war / und von denen man wuſte / daß ſie nicht mehr ſchwätzen würden / als zu dem an Heeſeriſcher Seiten intendirenden Zweck dienlich ſeyn möchte / lieſſe man è contrario gar gerne zu ihme / die dann hernach mit vollem Halſe hier und dar in der Stadt ausruffen muſten / was Wunder! der Curandus vor ein geſcheiter Cavallier ſeye / und wie man / ihrem Begriff nach / demſelben ſehr Unrecht thue / wann man ihn vor einen blöd- und wahnſinnigen Menſchen halten wolte.

Wie nun übrigens auch der Stahl den Wein-Hahnen oder Schraube zu ſich nahme / und damit ſowohl / als ſonſten weiters die Inſpection und Direction über die völlige Oeconomie des Herrn Curandi zu ſich riſſe / in allen Vorfallenheiten den Meiſter ſpielete / und mit Ausſchlieſſung des Verwalters / Reinen / alles alleine nach ſeinem Sinn und Wohlgefallen einrichtete / mithin alſo auf einer Seite und im Hauſe das Directorium über den Herrn Curandum völlig führete; Alſo machte ſich inzwiſchen auf der andern Seiten der Licent. Heeſer zum Directorn über die Conduite und Aufführung deſſen Perſon / und vornemlich / wann derſelbe auſſer dem Haus ware. Dann / obſchon dieſer / ſeiner blödſinnigen Art nach / aller ehrbaren Welt Conſortii ſich ſtetshin äuſſerte / und mit honetten Leuthen zu converſiren gar nicht gewohnt ware / ſo wuſte jedennoch jener ihn durch allerhand Zwangs-Mittel und andere Künſteleyen dahin zu bringen / daß er endlich / nach vieler vergeblich angewandten Mühe / und / nachdem der Curandus vorher ſchon zum öfftern umſonſt beruffen worden / endlich den 25. Februarii unter ſeiner Begleitung und Aufſicht zu des Herrn Cammer-Richters Fürſtlichen Gnaden / wie auch denen Herren Præſidenten / und nachgehends zu denen Herren Aſſeſſoribus ſich herum führen laſſen muſte: wobey dann zwar er / Licent. Heeſer, das Tempo dergeſtalten wohl in acht genommen / daß er dergleichen Viſiten mit dem Curando ehend- und anderſter nicht / als wann derſelbe d.lucida intervalla gehabt / entreprenniret / doch aber trauete er nicht / ihn dergleichen **alleine und bey Tage** thun zu laſſen / ſondern / wie er ſelbigen faſt jedesmahl begleitete / alſo wurden auch alle ſeine Viſites erſt gegen Abend bey herannahender Demmernng abgeſtattet / und führete hierbey er / Licent. Heeſer, ſo dann für den Curandum das Wort gantz alleine / damit dieſer durch Reden ſich ja nicht verrathen möge / von was für trefflicher Klugheit er ſeye!

Alleine wie ſehr man gleich die dem Herrn Curando ankleben de Fehler zu bedecken / und durch dergleichen Tändeleyen und Blendwerck ihn der Welt als einen geſcheiten Cavallier vorzuſtellen an Heeſiſcher Seiten bemühet ware; So wenig wolte jedoch / ein ſolches in der That zu præſtiren / ihnen möglich fallen / ſondern es bliebe ſelbiger in und an ſich auf ſeiner alten Weiſe! Dann hatte er zu Eyſenbach in Cuſtodia, auch lange vorhero / vielfältige ja unzehlbare Proben ſeiner Blöd- und Wahnſinnigkeit abgeleget und an den Tag gegeben; ſo fehlete es auch in ſeiner gar unzeitig erhaltenen Freyheit daran gewißlich nicht / indeme er auf ſeiner Reiſe von Eyſenbach nach Wetzlar ſowohl / als in Wetzlar ſelbſten / ſo bald er dahin gekommen / und ſo lange er dorten geweſen / eben diejenige Conduite und eben ſolche Extravagantien / oder blöd- und wahnſinnige Actus, als in Eyſenbach und ſonſten zuvor immer geſchehen / von ſich ſehen lieſſe! vid. adjunct. ſupra
Num.39. Num. 38. allegatum, cui add. adj. ſub Num. 39. & 40. Weſſenthalben dann / und weilen
40. ohnedem das Wirths-Haus zur Crone allzuſehr in publico ſtunde / mithin des Curandi bisweilen an den Fenſtern und für denen Thüren des Quartiers begangene Sottiſen nicht ſo leichtlich zu verbergen waren / derſelbe auch ſowohl in der Crone / als in dem nahe gelegenen Wirths-Haus zum Rappen ſich einige mahl mit Fuhrleuthen und allerhand liederlichem Geſind voll getruncken / und grauſam proſtituiret hatte / ſelbigen wieder heraus zu nehmen / und in ein etwas heimlicheres Logis zu bringen / der Heeſeriſche Anhang für nöthig erachtete / ſolches auch / ohne deßfalls bey einem Höchſtlöbl. Cammer-Gericht / ſo viel man weiß / vorhero gebührend anzufragen / und ohne mit der Vormundſchafft davon zu communiciren / ja ohne dem Verwalter / Rain / etwas davon zu ſagen / oder denſelben mit zu Rath zu ziehen / für ſich allein ins Werck richtete / und das Quartier in des Catholiſchen Geiſtlichen / Dietrichs / Behauſung mit demſelben bezohe / in welches / ohngeachtet noch ein Zimmer darinn übrig ware / dickerſagter Verwalter Rain / Zweiffels, ohne weilen er Evangeliſch-Lutheriſcher Religion, und der Heeſeriſchen Faction nicht zugethan / mithin ihren Deſſeins entgegen ware / abermahlen nicht mit einziehen dorffte / ſondern in ſeinem alten Quartier allein / mithin von dem Herrn Curando gantz entfernet bleiben muſte / herentgegen aber der Stahl in ſelbigem / gleich in vorigem / den Meiſter wieder allein ſpielete / und mit ſeinem Anhang und Freunden / welche er zum öfftern aus des Curandi Beutel tractirete / herrlich und in Freuden lebete.

Und obwohlen auſſer deme in Wetzlar ſelbſten tüchtige Medici genug / und zumahl ein geſchworner Cameral-Medicus bey der Hand ware / oder allenfalls in der Nachbarſchafft andere berühmte Männer hätten conſuliret und zu Rath gezogen werden können /

nen / wann man ja in der That einen Medicum für den Herrn Curandum gebrauchet/ oder nöthig gehabt hätte; ſo beſchriebe man doch auf des Herrn Curandi Unkoſten einen in obſcuro lebenden unbekandten / nach der Heeſeriſchen Intention zum Voraus geſtimmeten Medicinæ Doctorem, Nahmens Flicken / von Uſingen nacher Wetzlar. Und ob auch ſchon der Herr Curandus von der Vormundſchafft mit nöthiger Bedienung gäntzlich verſehen ware; So wurden ihme doch ohne Noth noch mehrere / und zwar recht berüchtigt- und untaugliche Leuthe (ſintemahlen der eine zu Wetzlar angenommene Kerl taub / und alſo zur Aufwartung allerdings untüchtig / auch vi adjuncti ſub Num. 41. ein Ertz-Böſewicht/ Num. 41. und ſchlimmer Händel halber der Zeit würcklichen noch ſub reatu & inquiſitione ware) aufgehalſet / auch unter der Hand gar demſelben von dem Licent. Heeſer, bezeug ſeiner eigenen ſub Num. 42. & 43. angefügten Schreiben / daß er alle ſeine andere Leuthe ab- Num 42. ſchaffen ſolte / unterm Vorwand / daß ſie ihme miteinander untreu wären / angerathen / & 43. und indeme man dabeneben das in der Cron gehabte erſtere Quartier / ungeachtet der Curandus ſolches nicht mehr brauchte / noch immerfort in der Miethe continuirte / durch dieſe unordentliche und recht tolle Haushaltung / auch andere unnöthige Dinge mehr / ein faſt unerſchwinglicher / wenigſt allerdings unverantwortlicher Aufgang und Koſten cauſiret. Wobey Heeſer und Stahl endlich auch gar anfiengen / mit Zuziehung des Notarii St. Georgen / den Curandum von ſeinem Glauben abzuleiten / mithin des Endes auf deſſen Religion denen Reichs-Geſetzen / und beſonders dem jüngern im Römiſchen Reich publicirten allergnädigſten Kayſerl. Edicto ſchnurſtracks zuwider / zu ſchmählen und zu ſchimpffen / auch unter der Hand andere Religions-Bücher ihme zuzubringen und aufzudringen / und alſo allenthalben von deſſen Blödſinnigkeit zu profitiren.

Im Gegentheil unterlieſſe man von Seiten der Vormundſchafft nicht / alle dieſe und andere dergleichen aus des Herrn Curandi Hinwegnehmung von Eyſenbach entſtandene Inconvenientien / und die vom Licent. Heeſer und deſſen Helffers-Helffern dabey gebrauchte und noch täglich brauchende injuſtificirliche Fineſſen / Streiche und Künſteleyen / einem Höchſtpreißl. Kayſerlichen Cammer-Gericht in denen nach und nach / und zwar nahmentlich am 11. 14. 18. und 27. Febr. ſo dann am 24. und 27. April., wie auch den 10. Maji 1719. exhibirten Schrifften und Memorialien / der Länge und Breite nach / in Unterthänigkeit vorzuſtellen / und anbey / was groſſen Tort dardurch und darunter die Vormundſchafft / benebenſt der geſambten Freyherrlichen Familie / ja der Curandus ſelbſten / bis dahin erlitten habe / und noch ferner erleiden werde / gründlich und ad oculum zu re- und demonſtriren / mithin demſelben aufs beweglichſte zu Gemüth zu führen / daß / nachdeme gleichwohlen der Curandus Zeit ſeines Auffenthalts zu Wetzlar ſich noch immerfort gantz albern aufführe / auch dabeneben verſchiedene Actiones furibundas begangen habe / und noch immerfort begehe / in ſpecie aber (1.) (um fürjetzo nur etwelche zu erwehnen) als einsmahlen bey Veränderung des Monden-Lichts bey ihme / wie bey allen dergleichen mit Blödſinnigkeit beladenen Menſchen / deren Operationes ſich ebenfalls geäuſſert / zwey von ſeinen Bedienten mit einer zu der in Wetzlar auch wieder getriebenen Schneiderey / (welche allein ſeinen verruckt- und ſchwachen Verſtand gnugſam / ja überflüßig decouvriret) brauchender Ehlen ſehr übel und grauſam tractiret / dieſelbe braun und blau und dermaſſen jämmerlich geſchlagen / daß Finger-dicker Geſchwulſt darauf erfolget / auch ihnen dabeneben gantze Büſche Haare ausgeropffet / wie ingleichem (2.) den Verwalter Rain unvermutheter Dingen in ſeinem Quartier überfallen / übel tractiret / und die bey ſich gehabte Briefſchafften mit Gewalt weggenommen / ſodann (3.) als er auf einem gewiſſen Abend vom Licent. Heeſer gekommen / nicht nur auf der Straſſen und für der Thür allerhand wunderliche Händel angefangen / ſondern auch noch des Nachts um zehen Uhren nach des Herrn Cammer-Richters Fürſtl. Gnd. Quartier gelauffen / und / wofern ihn die Schildwache nicht abgehalten hätte / bey deroſelben zu ſo ungewöhnlicher Zeit nach dem Trieb ſeiner Raſerey noch eine Viſite abſtatten wollen / weniger nicht (4.) dem Herrn geheimbden Regierungs-Rath von Riedeſel das in der Anlage ſub Num. 44. bemerckte tolle Com- Num. 44. pliment machen laſſen ꝛc. deme allem nach derſelbe unter der verordneten / und / laut ſeines eigenen oben ſub Num. 3. angezogenen Schreibens / von ihme / wegen ſeines bekandten Unvermögens / ſelbſten ausgebetenen Curatel und engen Verwahrung bis zu ſeiner anhoffenden Beſſerung höchſt nothwendig um ſomehr zu laſſen ſeye / als widrigen falles ſchon mehrmahlen erinnerter maſſen ein nicht ohnzeitig beſorgendes Unglück / und dardurch ſämbtlich uralter Familie zuwachſende Blâme unfehlbar zu gewarten ſtehen dörffte / mit inſtändigſt- und öffters erholter Bitte / Ein Höchſtpreißl. Cammer-Gericht deswegen gnädigſt geruhen möchte / bey ſo offenkündiger der Sachen Bewandſame und ex omni parte herfür ragendem Heeſeriſchen Unfug und Malice, fürs **Erſte** in die angezeigte bisherig- unverantwortliche ſtraffbare Actiones, Machinationes und übriges nichts würdiges malicieuſes Bezeigen des Licent. Heeſers und Stahlen ein gerechtes Einſehen zu haben / mithin denenſelben und allen übrigen ihren Anhängern / daß ſie von dem Curando, auſſer wann er den ein- oder andern beruffen lieſſe / und denſelben brauchete / gantz und gar weg bleiben / auch fürs **Zweyte** aller auf deſſelben Rechnung machenden Depenſirung / wie imgleichen fürs **Dritte** in Puncto Religionis attentirender Tentationum und anderer ungeziemender Begehung ſich gäntzlich enthalten ſollen / ernſtlich zu injungiren / nicht weniger fürs **Vierdte** von dem Licent. Heeſer und Notario Weißkirchen über die bis daher nomine Curandi ex Mandato Cameræ von der Vormundſchafft empfangene anſehnliche Geld⸗Summen behörige Berechnung zu erfordern / übrigens aber und fürs **Fünffte** / um über des Curandi, Zeit ſeines Aufenthalts zu Wetzlar bezeigte Aufführung die gewiſſe Kundſchafft einziehen / und / wie weit das Heeſeriſche Angeben gegründet / dijudiciren zu können / einigen vorgeſchlagenen Advocatis Cameræ, wegen legaler und auf diſſeits formirende Articulos eingerichteten Abhörung derjenigen Leuthe / welche um des Curandi Thun und Laſſen durch beſtändigen Umgang und ſonſten am beſten informirt ſind / Commiſſion zu ertheilen / und fürs **Sechſte** von dem eingekommenen Commiſſions-Rotulo und deſſen Adjunctis ſowohl / als von denen bis noch nicht communicirten ſo eingekommenen / als etwan noch einkommenden Heeſeriſchen Schrifften und Beylagen die contra Decretum vom 16. Septembr. 1719. bis dahin unterbliebene und verſagte Communication dermahleinſten zu geſtatten / einfolglich / ehe dieſes geſchehen / auch die Vormundſchafft und ſämbtliche Freyherrliche Familie über alles Heeſeriſche Anbringen genüglich gehöret ſeyn würde / in der Sache nichts hauptſächliches vorzunehmen und zu verhängen / ſo dann fürs **Siebende** dieſelbe / ihrer Wichtigkeit und eigenen Beſchaffenheit nach / hinführo nicht mehr extra-judicialiter, ſondern / gleich denen Judicial-Sachen / in Senatu Definitivarum vornehmen und abhandlen / immittelſt und für allen Dingen aber fürs **Achte** den Curandum, nach ſelbſtiger Veranlaß⸗ und Maaßgebung des von der Heeſeriſchen Faction ſub- & obreptirten ſchon vielmahls angezogenen Reſoluti vom 7. Febr. 1719. in eine mit ſeinen Curatoribus zu verabredende / und nach Beſchaffenheit ſeines Zuſtandes einzurichtende Cuſtodiam hinwiederum ohnverlängt bringen zu laſſen / mithin auf ſolche Weiſe und durch dergleichen Juſtiz- und Reichs⸗Conſtitutions-mäßige Verordnungen die geſambte Freyherrliche Familie für alle beſorgliche widrige Evenements in Ruhe und Sicherheit zu ſetzen.

So legal, relevant und gegründet / ja ſo billig / gantz unintereſſirt / auch innocent
nun gleich alle jetzt bemerckte Vorſtellungen und darauf gegründete Petita waren / ſo unglücklich
ware man im Gegentheil damit an Vormundſchafftlicher Seiten / geſtalten weder
auf das eine / noch auf das andere / aller weiters angewendeten Mühe und unermüdeten Sollicitirens
ungeachtet / zu nicht geringer fernern Disconſolation der Vormundſchafft und geſambten
Freyherrlichen Familie / einige Reſolution erfolgen wollen! Mittler⸗Zeit die Heeſeriſche
Faction mit des Curandi Perſon pro lubitu ſchaltete und waltete / beſonders aber /
da ſie geſehen und wahrgenommen / was maſſen ſie mit deſſelben längerer Anweſenheit zu
Wetzlar keine Ehre einlegen / ſondern die ihme gantz unvernemlich anklebende Affectus
Phrenetici & Melancholici, ſambt der darab entſtehenden untauglichen Lebens⸗Arth und
übelen Aufführung / ſich zu ihrer äuſſerſten Proſtitution nur immer mehr und mehr verrathen
und entdecken / conſequenter die mit demſelben vorhabende Deſſeins daſelbſten ſchwehrlich
pro voto auszuführen ſeyn möchten / ihr gantzes Studium dahin richtete / denſelben
derohalben eines theils ex conſpectu aller unpaſſionirt⸗ und desintereſſirter Welt / andern⸗
theils aber und vornemlich der Vormundſchafftlichen Inſpection gäntzlichen zu entziehen / mithin
ihn von Wetzlar weg zu ſchaffen / und alsdann deſto ungehindert⸗ und commoder erwehnte
Deſſeins zu exequiren. Zu dem Ende dieſelbe dann ſich der Fineſſe gebrauchte / und um
Erlaubnüß / den Curandum in einen Brunnen oder Baad / zu Gebrauchung einer nöthig
habenden Cur / abführen zu dörffen / in Camera anſuchte / und das Glück hatte / daß ſolches
Num.45. von derſelben / teſte adj. ſub Num. 45., ohne eintzigen Anſtand / und ohne der Familie oder
der Vormundſchafft einigen Part davon zu geben / oder / ob dieſelbe nichts dabey oder dargegen
zu erinnern haben möchte? vorhero zu vernehmen / weniger nicht alsbald placidirt
und zugeſtanden / ſondern auch / zu der Familie und aller unintereſſirten Welt äuſſerſten
Verwunderung und Befrembdnuß / dem Curando zur Aufſicht und Direction der Reiſe ſo
gar ein Catholiſch Subjectum ex numero Advocatorum Cameralium, nemlich Licent.
Deuren / denominirt und zugegeben / der dabey ſo ſehr intereſſirten Freyherrlichen Familie
und Vormundſchafft hereutgegen weiter nichts / als nuda obſequii Gloria, oder die
Ehre / ſothane Reiſe mit verſchiedenen à Camera, und zuweilen auch nur à Sereniſſimo
Domino Judice mündlich demandirter Herſchieſſung der Gelder ſecundiren zu müſſen /
überlaſſen worden / denen Herren Curatoribus noch darzu anmuthende / ihre Curatel-
Rechnung dem Herrn Curando zu verhabender ſelbſt eigner Revidirung in Gegenwart einer
à Camera darzu verpflichteter Perſon / zu communiciren / vid. adj. ſub Num. 45. proximè
Num.46. allegatum, ut & Decretum deſuper porrò emanatum, & hic ſub Num. 46. annexum,
da jedoch gnugſam bekandt / daß ſie ſelbige ſecundum jura ſatis trita in genere nirgend
anderſt / dann in loco adminiſtrationis, in ſpecie aber als Mit⸗Glieder der Fränckiſchen

Reichs=Ritterſchafft / ſecundum Privilegia Ordini Imperii Equeſtri Immediato à S. C. Majeſtate conceſſa & Cameræ Imperiali dudum inſinuata, alleine für Ritter=Hauptmann und Räthen des Cantons Rhön und Werra abzulegen ſchuldig.

Mit noch weit gröſſerer Befrembdung und Conſternation aber hat man ferner vernehmen müſſen / daß / als dieſe wegen des Curandi Abreiſe von Wetzlar den 13. Maji zwar allbereits ertheilte / jedoch eine geraume Zeit geheim gehaltene Reſolution den 24. dito endlich dem Vormundſchafftlichen Anwald zu Wetzlar kaum notificiret ware / der Curandus darauf ſogleich / und zwar den 26. dito allſchon / breiteren Innhalts der Anlage ſub Num. 47., mit einem überflüßig groſſem gäntzlich nach der Heeſeriſchen Invention einge- Num. 47.
richteten Comitat gantz ſchleunig von Wetzlar abgeführet / und an ſtatt in einen Brunnen oder Baad zu gehen / geraden Wegs nacher Mayntz gebracht / auch hernacher an keine Cur / im Brunnen oder Baad zu gebrauchen / weiter gedacht / ſondern derſelbe bis noch dieſe Stunde noch daſelbſten detiniret / und mit einer ſonderbaren Sorgfalt von der Heeſeriſchen Faction enclaviret / beſonders aber der Vormundſchafft und dem à Camera & Commiſſione ſelbſten auf deſſen Aufſicht beſtellten / und noch nicht ordentlich dimittirten Verwalter Rain aller Zugang zu demſelben gäntzlich abgeſchnitten und verſaget worden / alſo daß dieſer derenthalber endlichen auch / weilen er geſehen / daß er zu Mayntz gar nichts nutzete / ſich von dannen retiriren und nach Hauſe geben müſſen.

Am allermehriſten aber hat die Freyherrliche Familie bishero betrübet und äuſſerſt ſurpreniret / daß man wegen dieſer von der Heeſeriſchen Faction alſo geſpielten verwegenen und allerdings unjuſtificirlichen Tour nicht der allergeringſten Richterlichen Hülffe und Remedur hat theilhafftig werden können. Geſtalten dargegen zwar von Vormundſchafftlicher Seiten alles Menſchmögliche vorgekehrt / auch dieſe betrügliche Hinterliſt mit denen darunter verborgen geführten malitioſen Abſichten / ſambt daraus in der Conſequenz zu befahren ſtehenden unverantwortlichen Inconvenienzien / in denen am 10. Maji, 5. Junii, und 18. Septembris 1719., ſodann am 15. und 29. Januarii a. c. fernerweit übergebenen Vorſtellungen und Memorialien gantz eigentlich demasquirt und klärlich dargelegt / in ſpecie aber dabey umſtändlichen angezeiget und remonſtriret worden / wie nicht nur die Affaire an ſich durch dergleichen Streiche immer in gröſſere und endlich in extricable Verwirrung verleitet / ſondern auch der Herr Curandus, aus Beraub= und Ermangelung nöthig habender Aufſicht / von Tag zu Tag in ſeiner Conduite und Zuſtand ſchlechter / und abſonderlich durch das ſtete Sauffen in einen weit ſchlimmeren und endlich gantz incurablen Zuſtand geſetzet werde / ingleichem / daß es zu Mayntz mit deſſelben Aufführung / Humeur und Lebens=Arth noch immer nach der alten Weiſe / ja! zuweilen noch bunter / als ſonſten noch niemahlen geſchehen / zugehe / inmaſſen nicht nur Land=kündig / ſondern auch zum theil ab denen Beylagen ſub Num. 48. & 49. ſattſam erhellet / ſodann / daß die zu dem Curan- Num. 48. & 49.
do abermahlen ſich gedrungene und in Mayntz auf deſſen Beutel zehrende Leuthe / als der Stahl / Dr. Flick, und Notarius St. George, nebſt übrigem ihren Anhang / die ohne dem bey Gebrauchung einer Cur dem Curando ſo viel / als das fünffte Wagen=Rad / nöthig ſeynd / ſich nur gute Tage machten / dabey auf allerhand Arth von demſelben ſich zu bereichern ſucheten / mithin gewaltige und mit der Zeit deſſen Einkommen weit übertreffende Koſten verurſachten / zu geſchweigen / daß ſie anbey ihn auf allerhand unzuläßige verbottene Weiſe / ja gar mit Gewalt / (indeme man ſelbigem nicht einmahl die Bibel zugelaſſen / ſondern ſolche hinterhalten / und ihn dadurch veranlaſſet / daß er ausdrücklich eine von Haus beſchreiben müſſen /) von ſeiner bisherigen Religion abzudringen ſich nicht entſärbeten; Und alſo durch dieſes alles von Seiten der Heeſeriſchen Faction zur Genüge an den Tag geleget werde / wie dieſelbe durchaus nichts dann böſe Streiche / in Anſehung des Curandi, bey ſich heget / und auszuüben ſuchet! Nicht weniger auch hierbey man ex parte der Vormundſchafft und geſambter Freyherrlichen Familie / um ihres Orths wegen allen widrigen Erfolgs / und beſorglicher betrübten Zufälle / oder ſonſten entſtehen könnender Weiterungen / allerdings und in alle Wege irreſponſabel zu ſeyn / ſolenniſſimè con- und proteſtiret / ſo dann endlich / nebſt vielmahliger Widerhohlung aller und jeder / vorhero und beſonders währender Anweſenheit des Herrn Curandi zu Wetzlar / beſchehener / oben ſpecificè enarrirter rechtlicher Petitorum, ferner inſtändigſt und unterthänigſt gebethen hat / daß gegen alle an gedachter des Herrn Curandi bey einem Höchſtpreißl. Cammer=Gericht / mittels Fingirung einer Brunnen= oder Bad=Cur / einfolglich per falſiſſima narrata & fucatas preces, ſubdolè erſchlichener Wegführung von Wetzlar / und darauf eigenmächtig / ohne Vorwiſſen der Vormundſchafft / und dieſes höchſten Gerichts / höchſtſtraffbarer Weiſe unternommener Transportirung nach Mayntz ſchuld=habende Leuthe eine eclatante Beſtraffung vorgekehret / von Licent. Deuren / Proto-Notario Weißkirchen / und Licent. Spönla, als dem Curando à Camera ſucceſſivè beygegebenen ſo benahmten Aufſeheren aber ein Pflicht=mäßig=von ihnen geführtes Diarium über des Curandi Aufführung abgefordert / daſſelbe der Vormundſchafft communiciret / wie imgleichen darauf dieſelbe / nebſt Doctor Flicken / über einige

den Zuſtand des Curandi und deſſen bisherige zu Maynß geführte Conduite betreffende/ diſſeits ebenmäßig zu exhibirende Articulos von der retrò ausgebetenen Commiſſion juratò abgehöret/ deren Auſſagen zu diſſeitiger Verantwortung communicirt/ und übrigens zu Abhörung und Abnehmung der Vormundſchaffts-Rechnung/ nach Erheiſch oblaudirter Reichs-Ritterſchafftlicher Privilegien/ und der bisherigen Obſervanz, Comisſio an den Ritter-Canton Rhön und Werra ertheilet werden möchte ꝛc. Aber/ wie ſchon erwehnet/ es iſt die Vormundſchafft/ und ſämbtliche Freyherrliche Familie/ aller dieſer ſo höchſttrifftig- und begründeten Vorſtellungen ungeachtet/ bis gegenwärtige Stunde ſo glücklich nicht geworden/ daß ſie in dem einen oder in dem andern die angehoffte und ſo anxiè gebethene reſpectivè Remedur und Verordnungen/ oder ſonſten einige haubtſächli-
Num. 50. che Reſolution auf ihre Exhibita, wozu man doch in dem ſub Num. 50. anliegenden Decreto vom 18. Januar. A. C. ſchon längſtens Hoffnung gegeben/ erhalten hätte; Inzwiſchen dieſelbe gleichwohl zur Unterhaltung und Continuation der ſaubern Mayntziſchen Haushaltung eine conſiderable Geld-Remiſe nach der andern thun/ ja was ihnen allerſeits am penibliſten iſt/ endlich gar einen tragiſchen Ausgang derſelben zu erleben/ ſich täglich/ ja ſtündlich befürchten/ und alſo bis daher in nicht geringer Gemüths-Unruhe zwiſchen Furcht und Hoffnung ſchweben müſſen.

Wie dann auch/ nach bereits geſchloſſenem dieſem Scripto, ſich leyder! nur allzuviel in der That geäuſſert und ergeben hat/ daß ſothane Furcht/ ſamt aller deßfalls einem höchſtlöblichen Cammer-Gericht zum Voraus zu Gemüth geführten Beſorgnüß nicht unzeitig
Num. 51. geweſen/ und noch ſeye/ geſtalten/ nach Bezeug der Anlage ſub Num. 51., der Curandus erſt kurtz verwichener Zeit, ſeinen ſo genannten Cammer-Diener ohne alle Urſache dermaſſen grauſam angegangen und tractiret hat/ daß derſelbe/ um ſein Leben zu ſalviren/ ſich durch einen Sprung durchs Fenſter zwey gantzer Stockwerck hinunter retiriren/ und darüber zum elenden Krüppel/ jenem aber deswegen eine Wache von vier Mouſquetirern beygegeben werden müſſen: Der übrigen nach und vorhero/ über die allbereits vorhin angemerckte/ von ihme zu Maynß ferner begangenen thörichten Streichen und wahnſinnigen Extravaganzien dermahlen geliebter Kürtze halber nicht zu erwehnen. Dieſes aber hat man annoch unumgänglich melden ſollen/ was maſſen nunmehro auch völlig ausgebrochen/ wohin die Abſichten der Heeſeriſchen Faction intuitu Curandi bishero gerichtet geweſen/ dann indeme man/ demſelben durch allerhand Tentationes nun über Jahr und Tag beyzukommen/ und ihn von der Evangeliſchen Religion abzuführen/ auch dabeneben zu einer Catholiſchen Mariage zu induciren/ zu Maynß ſich aufs äuſſerſte bemühet; So hat ſelbiger hingegen zwar ſich eine geraume Zeit ziemlich gewehret/ endlich aber/ doch auch gantz kürtzlich/ aus Mangel des Verſtands/ deßfalls ſuccumbiren/ und nicht nur zu Annehmung der Catholiſchen Religion, ſondern auch zu Eingehung einer ohne und wider ſeinen Willen für ihn geſchmiedeter vermeintlichen Heyrath mit einer Catholiſchen Fräulein ſich bequemen müſſen! Was nun all für Griffe und Streiche hiebey gebrauchet worden/ iſt zwar/ auſſer denenjenigen/ ſo ſich dazu employren laſſen/ noch zur Zeit GOtt dem Allwiſſenden allein am beſten bekannt/ derſelbe wird auch zu ſeiner Zeit ſolches verhoffentlich an des Tages-Licht bringen: Immittelſt aber wird alle unpartheyiſche Welt bekennen müſſen/ daß einestheils jene/ ſowohl bey GOtt/ als bey der honetten Welt/ ſehr wenig Ehre erjaget/ daß ſie von der Foibleſſe eines verruckten Menſchens zu profitiren/ und dabey ihre Religion, nebſt dem heiligen Eheſtand/ ihrer zeitlichen Abſichten halber/ öffentlich zu proſtituiren/ ſich nicht entblöden mögen/ und daß anderntheils das Religions-Changement ſo wenig/ als wenig die vermeinte Ehe von einigen Kräfften ſeye/ und zumahlen letztere de Jure gar nicht beſtehen könne/ nachdemmahlen aus dieſem allzu bekandt/ und denen Tyronibus ſo gar wiſſend iſt/ quod furioſus & mente captus ob defectum Conſenſus non contrahat Matrimonium, und dann der Curandus, ſo lang und viel die ihme ob hæc ipſiſſima vitia ab Excelſa Camera Imperiali conſtituirte Curatel nicht wieder aufgehoben wird/ für nichts anderſt/ dann für dergleichen blöd- und wahnſinnigen Menſchen zu achten iſt/ einfolglich alle ſeine Actiones mit einigem Rechts-Beſtand von der allergeringſten Gültig- und Verbindlichkeit nicht ſeynd; Allermaſſen dann auch deswegen die geſamte Riedeſeliſche Familie gegen dieſen ihren untüchtigen Vettern und Brudern aufgedrungene anmaßliche Mariage ſich proteſtando, teſte ad-
Num. 52. juncto ſub Num. 52. weniger nicht verwahrt/ als auch Cameræ Imperiali deßfalls das nöthige vorſtellen laſſen.

Beyla-

Beylagen.

Num. 1.

Copia von geſambter Freyherrlich-Riedeſeliſchen Familie an den blödſinnigen Herrn Georg Riedeſel / Freyherrn zu Eyſenbach/ erlaſſenen Schreibens.

Hochwohlgebohrner Herr/

Hochgeehrteſter Herr Vetter.

WIr haben mit nicht geringer Befrembdung vernehmen müſſen / wie daß Derſelbe vor einiger Zeit nicht allein einen Sambt-Unterthan von Maar / ſondern auch kurtz hernach des Förſters Sohn von Metzloß/ auf offentlicher Straſſe / und zwar ohne einige Urſach / dergeſtalt übel tractiret / daß beyde genöthiget worden / ſich von ihren empfangenen Wunden curiren zu laſſen. Wann aber ſolche harte Proceduren wir an denen armen unſchuldigen Unterthanen fernerhin verüben zu laſſen keineswegs geſinnet ſind ; So haben wir zuforderſt vor nöthig erachtet / unſerm Hochgeehrteſten Herrn Vetter unſer Mißfallen hierüber ſchrifftlich zu bezeugen/ Denſelben anbey ſehr angelegentlich erſuchend / dergleichen unverantwortliche Gewaltthaten ins künfftige nicht allein zu unterlaſſen / ſondern auch die weit und breit beſchriene / üble und unanſtändige Conduite dergeſtalt zu ändern / damit nicht die Familie zugleich mit dem Herrn Vetter blamiret werden möge / wir auch endlich zu Salvirung unſers Gewiſſens / und zu Verhütung gröſſeren Unglücks / uns nicht gezwungen ſehen müſſen/ ſolche Mittel zu ergreiffen / wie die Geſchlechts-Receſſe in dergleichen Fällen mit mehrerem an Hand geben. Wir hoffen aber noch immer unſer Hochgeehrteſter Herr Vetter werde endlich von ſelbſten in ſich gehen / und eine ſeinem Stand und Gebühr allerdings würdige Lebens-Art erwählen / worüber wir uns alle zum höchſten erfreuen/ und/ künfftighin mit Demſelben in beſter Harmonie und aufrichtiger Freundſchafft zu leben / uns äuſſerſt beſtreben werden; In welcher Zuverſicht wir verbleiben

Unſers Hochgeehrteſten Herrn Vetters

Lauterbach/ den 23. Decembr.
1715.

ergebene Diener/

Georg Riedeſel/ Erb-Marſchall.

Joſt Vollbrecht Riedeſel zu Eyſenbach.

Adolph Hermañ Riedeſel/ Freyherr zu Eyſenbach.

Johann Georg Riedeſel zu Eyſenbach.

Hermann Riedeſel / Freyherr zu Eyſenbach.

Hermann Riedeſel / Freyherr zu Eyſenbach.

Num. 2.

Copia des von dem Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen geheimbden Regierungs-Rath / Hermann Riedeſel / Freyherrn zu Eyſenbach / an obgedachten Herrn Georgen Riedeſel / ſub dato Lauterbach den 21. April. 1716. / abgelaſſenen Schreibens.

Hoch-Wohlgebohrner Herr/

Hochgeehrteſter Herr Vetter.

JCh habe bis daher aus ſonderbarer Liebe und Conſideration vor meinen wertheſten Herrn Vetter einliegendes von der gantzen Familie unterzeichnetes Schreiben / welches / wie aus dem Dato zu erſehen/ ſchon vergangenes Jahr abgefaſſet / und / um deſto ſicherer beſtellt zu werden / mir mit nach Franckfurt gegeben worden / zuruck behalten / und dabey beſtändig gehoffet / es würde Derſelbe von ſelbſten in ſich gehen / ſein Leben ändern / und alſo zu ſolchen unbeliebigen / wiewohl treu-gemeinten Erinnerungen keinen ferneren Anlaß geben. Nachdem aber bey meiner Anweſenheit allhier mit Beſtürtzung vernommen/ daß im Gegentheil die Exceſſe von Tag zu Tag zunehmen / auch ſo gar / daß einige Unterthanen ihres Lebens weder des Nachts in ihren Häuſern / noch ſonſten geſichert ſind / wie unterſchiedene Exempel anführen könte ; So iſt nicht unbillich zu beſorgen / es möchte bey einem etwann daher entſtehendem Unglück die längere Zuruckhaltung gedachten Schreibens mir groſſe Verantwortung zuziehen. Habe demnach ſolches überſchicken / und anbey noch dieſes treu-meynend mit anfügen wollen / daß das Geſchlecht unmöglich / auch mit gutem Gewiſſen dergleichen Gewaltthaten länger nicht anſehen kan / es würde mir aber/ als einem treuen Diener und Freund / inſonderheit leyd thun / wann man ſich genöthiget finden ſolte / ſolche Meſures zu nehmen / wie ſie die Sicherheit / ſowohl unſers Gewiſſens / als auch Derer unter ſämbtlichen Schutz lebenden Unterthanen erfordert. Jch werde inzwiſchen Zeit Lebens verharren ꝛc.

Num. 3.

Copia eines von Herrn Georg Riedeſeln / Freyherrn zu Eyſenbach/ an Herrn Hermann Riedeſeln / Freyherrn zu Eyſenbach / Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen geheimbden Regierungs-Rath/ erlaſſenen Schreibens.

Hoch-Wohlgebohrner Herr/

Hochgeehrteſter Herr Vetter.

UM der Familie zu zeigen/ daß ich durch die Gewohnheit des Unglücks gelernet habe / alles / was möglich/ zu überwinden / als will ich dieſes von Dunkern gerne erdulden / obſchon es ihme ſchwehr fallen wird / ſich / woferne er an GOtt glaubet / eydlich zu purgiren; und möchte wohl der Eyd auf eben ſo chwachen Füſſen ſtehen / als derjenige / welchen er mir geſchworen. Ich bleibe aber beſtändig dabey / daß / wann dieſen Kerl nicht in mein Haus genommen / und ich durch denſelben / wie ich auch endlich darthun will / nicht mit albernem Vollſchmieren des Papiers wäre aufgehalten und confus gemacht worden: ich ſolte mir nichts begeben; ſo hätte längſtens um eine Aſſiſtenz, ja auch Vormundſchafft / da ich doch ſolche / daß ich Schwachheit halber nicht im Stande wäre / die Regierung / wie ſichs gebühret / anzunehmen gebeten. Es iſt mir aber / das GOtt weiß / beſtändig vorgeredet worden / es könte nicht gehen / und ehe man dieſes zugeben wolte / wolte man das Leben daran ſetzen: es auch von einigen / zumahl von einem gewiſſen von Wetzlar vorgeredet worden. Ich habe aber das Werck allezeit deutlicher betrachtet / und geſehen / daß es unmöglich keinen Beſtand haben könte. Derowegen ich dann manchmahl auf gantz wunderliche Gedancken gerathen / und mich gerne ſchon vor dieſem Elend von dieſem Menſchen debaraſſiret hätte / ihn auch manchmahl in 4. Wochen nicht vor mein Geſicht kommen laſſen. Weil ich nun gewiß in meinem Gewiſſen überzeuget / daß dieſer Kerl / weil er keine Nahrung weiß / und kein Soldat ſeyn will / confuſer manchmahl / als ich bin / und ihn noch tröſten könte / ich aber gerne ſolche Leuthe haben wolte / ſo von einem unſträfflichen tugendhafften Wandel / und auf die ich ein veritables Vertrauen von nun an ſetzen kan; Als bitte hiermit die Familie / mir die Gnade zu erweiſen / und dem Rentmeiſter Duncker noch einen Chriſtlichen Mann zuzulegen / damit doch nicht eben zwey Gebrüdere / ſondern Leuthe / davon ein jeglicher nach ſeinem Privat-Gewiſſen handeln muß / alles über mich zu ordonniren haben. Ich wolte nur wünſchen / daß die Vormundſchafft einmahl regulirt wäre; Ich hoffe hernach / durch kräfftige Vorſtellungen es ſchon dahin zu bringen / daß dieſer Menſch weggeſchafft würde. Ich bitte auch gar ſehr / ihn einmahl recht zu hören / ob er ein Menſch / der mir Troſt kan einreden / und ob er nicht manchmahl ſehr phantaſiret; Sie werden wohl andere nichtige Dinge / warum ich ihm feind / aufs Tapet gebracht haben; Aber GOtt weiß es beſſer. Ich habe alſo noch das Vertrauen / mein liebſter Herr Vetter / ob man mich gleich heut noch eines andern berichtigen wollen / werde noch / nebſt meinem Bruder / Mit-Vormund werden: zum wenigſten bitte ich inſtändigſt darum: Ich verbleibe

Dero

getreueſter

Riedeſel.

Num. 4.

Extractus des am 12. Auguſti 1586. zu Eyſenbach zwiſchen weyland Herren Georg und Conrad / Gebrüderen / ſo dann Johann und Vollbrecht / auch Gebrüderen / alleſambt Riedeſeln / Freyherren zu Eyſenbach / Erb-Marſchallen zu Heſſen / errichteten Stamm-Pacti und Erb-Vertrags.

IM Fall auch vorgerührter unſerer Erben einer oder mehr / über unſer Hoffnung und Zuverſicht / mit einer leichtfertigen Perſon ſich wiſſentlich behängen / und mit derſelben in Unpflichten leben / und ſie darnach zur Ehe nehmen / und mit ihr Kinder erzeugen würde / ſo ſollen nicht allein dieſelbige Kinder / ſondern auch die Weibsbilder von unſerm Manns-Stamm gebohren / welche eine ſolche Leichtfertigkeit / wie vorſtehet / begehen / wann ſie ſchon keine Kinder zeugen würden / aller und jeder vorgeſchriebener unſerer Güther und dero Beſitzes / auch Abfertigung und Anwartung unfähig ſeye / welche wir auch jetzo / als dann / und dann / als jetzo / deren unfähig erklären / darvon excludiren und ausſchlieſſen: Doch behalten wir ihnen nothwendigen Unterhalt und Alimenta, nach Erkanntnüß der Freunden / zu reichen bevor / und wollen hierneben alle und jede vorgemeldte unſere Erben treulich und mit allem Ernſt erinnert und vermahnet haben / wann ſie zu ihren mannbaren Jahren kommen / daß ſie alsdann nicht weniger / als unſere Vor-Eltern und wir bisanhero gethan / ſich mit Rath / auch Wiſſen und Willen ihrer Eltern und Freunden / an redliche / gottsfürchtige Perſonen / und ſolche Geſchlechte von Adel / welche ehrliches Adeliches Standes und Herkommens ſeynd / verheyrathen / damit allerhand Unrath / Verweiß und Nachtheil / welche ſonſt aus ungleichen Heyrathen entſtehen und zu folgen pflegen / um ſo viel mehr zu verhüten. Damit auch alles und jedes hier vorgeſchriebene deſto ſteiffer und feſter gehalten / und was dargegen vorgenommen / ſonder alle Weitläufftigkeit abgeſchafft / und zu Richtigkeit gebracht werden möge; So haben wir uns ferner verglichen und vereiniget / und thun ſolches hiermit in krafft dieſes Briefs vor uns / unſere Erben / Erbnehmen und Nachkommen / da ſich zwiſchen uns / oder unſern Erben / Söhnen / Töchtern / oder andern obgemeldeten Nachkommen / von wegen obgeſetzten Puncten / oder auch anderer Sachen halben / was auch dieſelbe wären / einige Mißverſtände zutragen würden / daß alsdann einer dem andern ſein Anliegen mündlich / oder in Schrifften mit Beſcheidenheit zu erkennen geben / und / wann er ſein verhofftes Recht damit nicht erlangen könte / denſelben vor die Freunde zu gütlichem oder rechtlichem Austrag erfordern ſollen / in Zeit zweyer Monat mit dem andern vorzukommen / deme auch der ander / ſonder alle Ausflucht / Folge thun / und ſoll ein jedes Theil ein / zween / oder auf das höchſte drey Freunde in ſolcher Anzahl / als Kläger benennen wird / welche Benennung der Anzahl in der Erforderung geſchehen ſoll / niederſetzen / vor welchen ſie ihre Beſchwerung / Bericht und Gegen-Bericht kürtzlich vorbringen / und ſollen die Freunde ſie mit ihrem Wiſſen und Willen derhalben gütlich entſcheiden / und / wann daſſelbe von ihnen alſo nicht geſchehen könte / die Sache in einen ſchleunigen Austrag Rechtens verfaſſen / alſo / daß die Partheyen ihre Nothdurfft mit Klagen / Antworten / Beweiß / Gegen-Beweiß / ein Nachſchluß-Rede / in wenig und kurtzen Terminen und Sätzen / nach der Freunden Ermeſſen / vorbringen / darauf die Freunde alsdann ſich eines Rechts-Spruchs vergleichen / und / wann dieſelbige nicht einig werden könten / mit Beyfall eines Obmanns / welcher ihnen von denen Partheyen zugegeben / oder / da ſich die Partheyen darum nicht vergleichen könten / durch ſie / die Freunde / gewählet werden möchte / in der Sache ſprechen / oder die Acten auf eine unpartheyiſche Univerſität / darauf was recht zu erkennen / ſchicken: Dabey es dann auch endlich bleiben / und beyde Partheyen ſich derohalben im Austrag zuforderſt aller Appellation, Reſtitution und dergleichen Querelen je eines gegen das andere verzeihen / daſſelbe auch zu thun pflichtig ſeyn ſollen: und woferrn einer oder der ander Theil den Freunden / welche / als vorſtehet / niedergeſetzt werden / auch Rechts-Gelehrte zuzuordnen begehren würde / alsdann ſoll und mag jedes Theil / beneben einem oder zweyen Freunden / einen Rechts-Gelehrten niederſetzen ꝛc. ꝛc.

Als wir dann ſolches einander mit Hand und Mund / an Eydes ſtatt / im Wort der Warheit gelobet / und bey unſern Adelichen Ehren / Treu und Glauben einander zugeſagt und verſprochen / und unſere Kinder und Erben bey dem Gehorſam/ den ſie vermög Göttlicher/ natürlicher und weltlicher Rechten uns zu leiſten ſchuldig ſind/ zu Vollziehung deſſen alles verbunden/ auch/ damit demſelbigen um ſo viel deſtomehr gebührende Folge beſchehen möge/ ſie derohalben beſchließlichen hiermit wollen verpflichtet haben/ daß ein jeder unſerer Manns-Erben/ welcher achtzehen Jahr alt wird/ auf Erforderung der andern/ wann ihm dieſer Vertrag vorgehalten/ und er deſſen erinnert wird/ dergleichen Gelübd/ als durch uns/ wie vorſtehet/ jetzo beſchehen/ darauf thun/ und derohalben ſeinen Bey-Brief dem andern geben/ auch zuvor und eher/ dann dieſes geſchehen/ zu ſeinem ſonſt gebührenden Antheil in den Häuſern und Güthern nicht gelaſſen/ und obgleich ſolch Gelübd und Bey-Brieff einiger Urſachen willen verblieben/ oder auch ſonſt etwas/ ſo dieſem Brief zuwider/ oder ungemäß wäre/ vorgenommen/ oder erkandt würde/ ſoll derſelbe darum nicht geſchwächt ſeyn/ auch derhalben/ und ſonſt kein Herkommen noch Verjährung dargegen angezogen/ ſondern dieſer Brief nichts deſtoweniger in allen Puncten/ Clauſuln und Articuln von unſern Kindern und Erben/ als wann ſie denſelben von neuem alsdann gelobt hätten/ erblich/ ewiglich/ und unwiderrufflich gehalten werden ſoll.

Num. 5.

Extractus Inſtrumenti publici ſuper examine teſtium menſe Novembr. MDCCXVII. habito, confecti per Notarium Cæſareum, Philippum Fridericum Bender.

Teſt. Primus.

Der Rentmeiſter/ Johann Caſpar *Duncker.*

Quæſt. 2da.

Wie lang er Herrn Georg Riedeſeln den jüngern/ Freyherrn zu Eyſenbach/ kenne?

℟. Von des gnädigen Herrn ſechſten Jahre her kenne er ihn.

Quæſt. 3tia.

Ob er nicht an demſelben von Jugend auf/ und Kindes-Beinen an/ einen melancholiſchen Affect, nebſt ungemeinem/ ja faſt übernatürlichen Zorn verſpühret?

℟. Weilen er/ Deponent, den gnädigen Herrn von ſo langer Zeit gekennet/ ſo könte er wohl ſagen/ daß in der erſteren Kindheit der Herr ein überaus artliches/ auch angenehmes Kind geweſen/ dabey man eine groſſe Fähigkeit geſpühret/ daß man ſich groſſe Hoffnung von ihme machen können/ es ſeye aber ein exceſſiver Zorn dabey verſpühret worden/ mit zunehmenden Jahren aber hätte man ein und andere Extravaganzien beobachtet/ welche ihn/ Herrn Deponenten/ in Furchten geſetzt/ daß er/ der gnädige Herr/ nicht ſo gar richtig ſeyn möge.

Quæſt. 4ta.

Ob dieſer Affect nicht mit denen Jahren bey ihme zugenommen?

℟. Refert ſe ad prædepoſita, und zwar hätte man an ihme wahrgenommen/ daß er ſonderlich in Hall ſich manchmahl in ſein Cabinet geſchloſſen/ öffters mehr/ dann eine Stunde lang/ darinnen vor ſich hingeſeſſen/ und an den Händen gegrawet habe.

Quæſt. 5ta.

Ob mehrgedachter Herr Georg Riedeſel/ nachdem er der Vormundſchafft erlaſſen geweſen/ dem ſeinigen wohl vorgeſtanden/ und ob er ihn in dem Stand halte/ ſolches künfftighin noch zu thun?

℟. Weilen er/ Deponent, nicht die gantze Zeit/ nachdem der gnädige Herr der Vormundſchafft entlaſſen worden/ bey ihm geweſen ſeye/ ſo könne er von allen Zeiten nicht berichten: Doch wiſſe er ſo viel/ daß er/ der Herr/ ſeine Oeconomie in Franckfurt und zu Stockhauſen ſehr confuſe geführet/ viele unnöthige Depenſen zu machen befohlen/ und gleichſam das Geld dilapidiren laſſen. Nachdem er nun bis daher in ſolchen unnöthigen Ausgaben annoch continuire/ und in ſeinen Reſolutionibus faſt alle Stunde variable geweſen; ſo könte er/ Deponent, nicht abſehen/ wie derſelbe der Adminiſtration ſeiner Güther hätte vorſtehen konnen/ zumahlen er ſolches ſelbſten gar offt geſtanden/ und deswegen mit keinen publiquen Affairen wollen zu thun haben. Doch müſte er/ Deponent, auch dieſes geſtehen/ daß er dann und wann in gewiſſen Stücken ſehr penetrant und ſcharffſichtig geweſen ſeye.

Quæſt. 6ta.

Ob er nicht in währender Zeit/ da er in deſſen Dienſten geſtanden/ vielfältige Actiones von ihme geſehen/ welche von ſonſten niemanden/ als einem Wahnſinnigen geſchehen können?

℟. Affirmat, und müſſe er/ Deponent, es leyder geſtehen.

Quæſt. 7ma.

Ob nicht er/ Zeuge ſelbſt/ und andere von ſeines Herrn Domeſtiquen/ wie auch Frembde/ öffters durch ihn in Leib- und Lebens-Gefahr geſetzt worden?

℟. Was des Deponents eigene Perſon anlange/ könte er wohl mit Grund der Warheit nach dem gethanen Eyd bekräfftigen/ daß der gnädige Herr zwar eine groſſe Liebe zu ihme gehabt/ er aber dannoch bey ihme in groſſer Gefahr exponirt geweſen ſeye: Wie er dann in Franckfurt um die Neue Jahrs-Zeit Gelegenheit genommen/ mit denen nachdrücklichſten Worten ſeine extravagante Lebens-Art ihme vorzuſtellen/ ſich bemühet/ und von ſolcher/ in einem langen Brief ihn abzumahnen ſich laſſen angelegen ſeyn; es habe aber nichts verfangen wollen/ ſondern wie er/ Deponent, ihme/ dem gnädigen Herrn/ ins Geſicht geſagt: Ew. Gnaden führen ein Leben/ daß ſie nimmermehr verantworten können ſeye er vom Bett aufgeſprungen/ und habe ihn an den Hals geſchlagen/ mit dieſen Reden: Es habe ihm noch kein Beicht-Vatter ſolches geſagt/ und führe er ein Leben/ trutz allen Geiſtlichen. Nun habe er zwar nach dem erſteren Transport ihn um Verzeyhung gebeten/ und geſprochen: ſein Leben hinfüro zu ändern/ es ſeye aber nichts darauf erfolget/ wie er dann nach der Hand die verdrießliche Affaire mit ſeinem geweſenen Cammer-Diener / Clemens Stetter / vorgenommen / und darüber dem Cramer in Franckfurt / Johannes Dieterichen / das Leben nehmen wollen / er ſeye auch in der Intention eines Morgens frühe / ihme / Dieterichen / vor das Haus geritten / in Willens / denſelben zu erſchieſſen: welches aber GOtt verhütet hätte. Zu einer andern Zeit ſeye er zum Dieterich ins Haus gekommen / und weilen er darinnen den Clemens Stetter angetroffen / ſeye er in ſolchen Zorn gerathen / daß er den Degen ausgezogen / und nach ihme geſtochen; Dem Dieterich aber habe er mit dem Degen ein Loch in deſſen Kappe geſchnitten oder gehauen / worüber in Franckfurt ein groſſer Lermen geworden. Weilen er nun den Stock bey dem Dieterichen fallen laſſen / und ſolchen ſo gleich nicht wieder bekommen können / habe er einen ſolchen Haß gegen die gantze Familie gefaßt / daß er dem Bruder / Johann Conrad Dietrichen / befehlen laſſen / ihme den Stock zu ſchaffen / oder er wolle ſich an ihm erhohlen. Nun hatte zwar dieſer ihme den Stock wieder geſchaffet / nichts deſtoweniger ſeye Dieterich vom gnädigen Herrn grauſam mit Schlägen tractirt worden. Zu einer andern Zeit habe er mit Deponenten eine Reiſe nach Franckfurt thun wollen / da er unter Wegens ſich mit Brandtwein überladen / und in Eckhards-Born (wie er dafür hielte) oder Eſſholderbach mit denen Leuthen ſpäth in der Nacht Händel angefangen / daß Deponenten darbey angſt und bange geweſen. Endlich ſeye zwar er zu denen Chaiſen gekommen / welche in der Höhle geſtanden / und habe mit dem Müller-Knecht badinirt / daß er mit ihme übern Hauffen zwiſchen die Räder gefallen / worüber er ſo zornig worden / daß er den Knecht bey denen Haaren haltend / nach ſeinen Piſtolen gegriffen / um denſelben zu erſchieſſen; Es habe aber Deponent ihme die Hände gehalten / und den Müller-Knecht von ihm loß geriſſen: welcher auch durch dieſe Gelegenheit ſeye ſalvirt worden. Darauf hätte der Herr ſich zu Pferde geſetzt / und Deponenten mit aufgezogenem Hahn todt zu ſchieſſen bedrohet / bis er im Finſtern ſeine Gelegenheit erſehen / und ſich ſalviren können. Darauf habe der Herr mit aller Gewalt die zwey Müller-Pferde tod ſchieſſen wollen / und ſolche durch Michael Schmiden zu unterſchiedenen mahlen ausſpannen / und ſolche in die Wieſen führen laſſen / ob ihme gleich vorgeſtellet worden / daß es einen groſſen Lärmen geben würde / weilen er ohnedem einem Mann von Maar die zwo Kühe todt geſchoſſen hatte / bis er endlich die in ſeinem Degen-Kuppel geſteckte Piſtolen ſo lange vexirt / daß eine von ſich ſelbſten loß gegangen / und er ſich faſt ſelbſten todt geſchoſſen hätte. Andere ſeine Domeſtiquen ſeyen in ſolcher Furcht vor ihme geweſen / daß ſie öffters geſaget: Er würde gewißlich noch ein Unheil anſtellen / und müſte er noch Menſchen-Blut haben. Ubrigens beziehe ſich Herr Deponent auf den Blumen / Michael Schmiden / Johann Daniel ꝛc. welche ꝛc.

Quæſt. 8^{va}.

Ob ihme bekandt / was vor unverantwortliche Worte offtgemeldter Herr Georg den 4. Novembr. dieſes Jahrs beſonders gegen GOtt ausgeſtoſſen?

℟. Der gnädige Herr habe aus Ungedult grauſame und entſetzliche Reden / nicht allein auf auf bemeldeten Tag / ſondern auch vorhero geführet. Weswegen Deponent Gelegenheit genommen / ihme derer letzt ausgeſtoſſenen Reden halber das Gewiſſen rechtſchaffen zu ſchärffen / so er auch damahls gedultig angehöret hätte.

Quibus prælectis & ſilentiô injunctô dimittebatur.

Deponens Secundus.

Der Regiments-Quartiermeiſter / Johann Philipps *Duncker.*

Quæſt. 1^{ma}.

Wie alt er ſeye / und wie er heiſſe?

℟. Er ſeye alt 33. Jahr / und heiſſe Johann Philipps Duncker.

Quæſt. 2^{da}.

Wie lang er Herrn Georg Riedeſel den Jüngern / Freyherrn zu Eyſenbach / kenne?

℟. Es würde ſchon bis fünffzehen oder ſechszehen Jahre ſeyn / daß er den gnädigen Herrn gekannt habe.

Quæſt. 3^{tia}.

Ob er nicht an demſelben von Jugend auf / und Kindes-Beinen an / einen melancholiſchen Affect nebſt ungemeinem / ja faſt übernatürlichem Zorn verſpühret?

℟. Er habe von Jugend auf vermercket / daß die erſte Kindheit zwar angenehm geweſen / dannoch aber ſeye darbey ein hefftiger Zorn verſpühret worden.

Quæſt. 4^{ta}.

Ob dieſer Affect nicht mit denen Jahren bey ihme zugenommen?

℟. Daß der Herr mit zunehmenden Jahren an vehementem Zorn zugenommen / ſolches wäre Deponenten wohl bewußt. Wie nicht weniger / daß er in ſeinen Actionibus dann und wann etwas extraordinaires und ſeltſames ſehen laſſen. Wie er dann auch / da er bereits in Halle geweſen / angefangen / mit ſich ſelbſten nicht zu frieden zu ſeyn / und wider alles Einreden öffters die Solitudinem und Einſamkeit geliebet. Viele Actiones wären paſſiret / welche damahls Deponent für Actiones juveniles gehalten / ſo aber Progreſſu temporis ſich mehr und mehr herfür gethan.

Quæſt. 5^{ta}.

Ob mehrgedachter Herr Georg Riedeſel / nachdeme er der Vormundſchafft erlaſſen geweſen / dem Seinigen wohl vorgeſtanden / und ob er ihn in dem Stand halte / ſolches künfftighin noch zu thun?

℟. Es hätte der Herr zwar ein- und andermahl in ſeinen Sachen wohl diſponiret / dabey aber ſeyen dieſelbe öffters pro & contra durch einander und ſo variable gegangen / daß man darauf keinen gewiſſen Statum machen können. Die in Franckfurt und auch ſonſten wider alle Raiſon gemachte Unkoſten würden beweiſen / daß der Herr nicht im rechten Verſtande geweſen ſeye / ſeinen Sachen wohl vorzuſtehen /

inmaſſen

ſumaſſen der Herr auch ſonſten ſelbſten ſich gleichſam dafür ohnfähig gehalten / auch der Regierung ſich nicht annehmen wollen.

Quæſt. 6ta.

Ob er nicht in währender Zeit / da er in deſſen Dienſten geſtanden / vielfältige Actiones geſehen / welche von ſonſt niemanden / als einem Wahnſinnigen / geſchehen können?

℟. Es hätte Deponent ſeit einem Jahr in des Herrn Privat-Dienſten geſtanden / und weilen er vielfältig um und bey ihme geweſen / ſo hätte er durch ſehr viele Actiones wahrgenommen / daß der Herr öfters nicht ſanæ mentis geweſen.

Quæſt. 7mo.

Ob nicht er / Zeuge / ſelbſt / und andere von ſeines Herrn Domeſtiquen / wie auch Frembde öfters in Leibes- und Lebens-Gefahr geſetzet worden?

℟. Deponent müſte rühmen / daß der Herr ihn mit ſonderbarer Gewogenheit gewürdiget habe. Allein / ob er ſchon alles geſuchet / zu ſeinem Contentement zu contribuiren / wäre es doch eine wahre Unmöglichkeit geweſen / ſich in der Gunſt zu conſerviren / vielmehr hätte er ihn / Deponenten / ein und andermahl übel handthieret: wie dann kurtz vor letzterer hohen Conferenz der Herr ſich betruncken gehabt / mit dem Pferd in der Hof-Stuben um den Tiſch herum geritten / den bloſſen Hirſchfänger in der Hand habend / und immer auf ihn / Deponenten / zugeritten / mithin allerhand Händel geſetzet. Der Laquay, Nahmens Johann Conrad / hätte ihm / Deponenten / hierauf geſagt: er möge ſich vor dem Herrn in acht nehmen. Nachgehends habe er die Piſtohlen herausgezogen / ſolche geſpannet / hin und wieder mit derſelben herum flanquiret / und nach einem in der Wand hangenden Leuchter mit einer Kugel in die Tapeten und Mauer geſchoſſen; welches er dann auch mit der andern Piſtohl ebenfalls gethan. Deponent wäre darauf mit dem Herrn des Nachts ausgeritten / da aber nichts weiters paſſiret ſeye / auſſer daß er gegen den Tag mit dem Herrn zum Pfarrer gehen müſſen / an welchen er dann auf allerhand Art und Weiſe Händel geſuchet / wunderliche Sachen geredet / und letztens dem Pfarrer ſeine eigene Peruque um den Kopff geſchmiſſen und geſtoſſen. Deponent hätte ſollen hinausgehen / weilen er par force mit dem Pfarrer in der Stube ſich ſchlagen wollen / es hätte alſo Deponent dieſes zum Schein gethan / wie er aber gehöret / daß das Quälen nicht hatte wollen aufhören / wäre er / um Ubel zu verhüten / wieder in die Stube gegangen / worauf der Herr ſich ohne die geringſte Urſach hefftig erzürnet / einen Stock genommen / und Deponenten zu zweymahlen damit auf den Arm geſchlagen / und ob man ihm gleich die beſte Worte gegeben / hätte er doch unterſchiedliche mahle / gleich einem Furibundo, agiret; darauf wäre Deponent mit dem Herrn und Pfarrer auf die Ober-Stube gegangen / an welchen er de novo Händel geſucht / zwey Gläſer Brühhan dem Herrn Pfarrer ins Geſicht geſchüttet / wie auch mit Stoſſen und Ohrfeigen übel handthieret / bis der Herr endlich Deponenten erlaubet / fortzugehen. Addit. Als Deponent dieſes letztere mahl mit dem Herrn in Franckfurt geweſen / habe er ihme gleichfalls alle erſinnliche Dienſte erwieſen / hoc autem non obſtante habe der Herr ihn des Nachts quòvis modò geängſtiget und gequälet / auch öfters mit aufgeſpantem Hahn / und ihn gar zu erſtechen bedrohet.

Quæſt. 8va.

Ob ihme bekandt / was vor unverantwortliche Worte offtgemeldeter Herr Georg den 4. Novembr. dieſes Jahrs beſonders gegen GOtt ausgeſtoſſen?

℟. Daß der Herr damahls execrationes geredet haben ſolle / hätte Deponent nicht gehöret / wohl aber zur andern Zeit / daß derſelbige gewaltige Blasphemien dann und wann ausgeſtoſſen / alſo / daß Deponent und die Dienere darüber ſich hefftig entſetzet.

Quæſt. 9na.

Was ihme in ſpecie von denen durch Herrn Georg Riedeſeln den Jüngeren in Franckfurt begangenen / höchſt unverantwortlichen / und der Familie zu ſonderbarer Blame gereichenden Exceſſen bekandt ſeye?

℟. Was ſeiner / des Deponenten Perſohn halber in Franckfurt paſſiret ſeye / ſolches wäre in ſeiner ad Quæſtionem 7mam gethanen Ausſage in fine enthalten / da er dann auch nachgehends des Nachts um 12. Uhr auf die Straſſen in das Kayſerliche Werb-Haus und Conſtabler-Wacht gegangen / inſonderheit im erſten allerhand Exceſſe angefangen / und ſich ſonſten auf denen Straſſen proſtituiret hätte. Als aber mit dem Herrn er / Deponent, in ſeine Stube gekommen / habe jemand an dem Raths-Haus angeklopffet / worauf der Herr geſchimpffet / der Frembde geantwortet: das ſeye der Riedeſel / der Herr repliciret: Ja freylich wäre er der Riedeſel; peregrinus hingegen: Ich habe den Narren ſchon lang gekennet / und dieſer ſofort allerhand ohnverantwortliche ſcoptiſche Reden ausgegoſſen.

Quæſt. 10ma.

Ob dickbemeldter Herr Georg Riedeſel nicht Tages vorhero / ehe man ſich ſeiner Perſohn bemächtiget / in ſchon gemeldtem Franckfurt einen gewiſſen Kayſerlichen Capitaine, der ſich in ſeinem Werb-Haus befunden / ohne einige Urſach mit ſchimpflichen Worten angegriffen / und daher ſich in Gefahr geſetzet / von denen Soldaten tod geſchlagen zu werden?

℟. Es habe der Herr / wie ob-gemeldet / allerhand wunderliche Exceſſen / auch viel Schimpff-Reden in dem Kayſerlichen Werb-Haus getrieben / in ſpecie gegen einen Unter-Officier, er hätte auch mit Gewalt in die Stuben derer Recrouten eindringen wollen / wovon ihn aber die Leuthe auf des Deponenten Perſuaſion abgehalten / weilen er denen Leuthen gute Worte gegeben / und ein Trinckgeld verſprochen / über das ſie gebethen / dem Herrn kein Leid zuzufügen / welches / wo es nicht geſchehen wäre / hätte der Herr infalliblement viele Schläge bekommen / indeme bereits gegen den Herrn viele harte Reden gefallen. Der Herr hätte zwar zum Capitaine gewolt / man hätte ihn aber nicht hinauf laſſen wollen. Die Affaire aber mit dem Capitaine betreffend / wäre von keiner Conſequenz. Addit. es wäre ein Venetianiſcher Lieutenant in Franckfurt bey Deponenten dißmahlen geweſen / und Satisfaction von dem Herrn prætendiret / alldieweilen er das vorige mahl / als er zu Franckfurt geweſen / einen ſeiner Recrouten mit Schlägen zu Kriegs Dienſten untüchtig gemacht hätte / welches aber auf des Herrn Befehl mediante diſcretione aſſopiret worworden: Was aber ehedem vom Herrn vor Exceſſe in Franckfurt begangen würden / wurden diejenige / die damahls bey ihm geweſen / ſagen können.

Singulis prælectis & impoſito ſilentiô dimittebatur.

Deponens Tertius.

Der Pfarrer Streithoff zu Stockhauſen.

Quæſt. 2da.

Wie ſich Herr Georg Riedeſel / der Jüngere / in währender Zeit / daß er in dem Miniſterio zu Stockhauſen geſtanden / aufgeführet?

℟. Der gnädige Herr hätte ſich alſo bishero aufgeführet / daß es Chriſtlicher und rühmlicher hätte ſeyn können / worüber er / Deponent, den lieben GOtt angeflehet hätte.

Quæſt. 3^{tia}.

Ob er nicht ein ruchloſes und Chriſten übel anſtändiges Leben getrieben?

℟. Er / Deponent, könte deſſen nicht abredig ſeyn / ſondern müſte bekennen / daß der gnädige Herr gar kein Chriſtliches Leben geführet; ſondern vielmehr mit ſeinem ärgerlichen Leben an GOtt ſich verſündiget / und ſeine Unterthanen geärgert habe.

Quæſt. 4ta.

Ob er nicht noch vor kurtzer Zeit ihn / den Pfarrer / in ſeinem Haus überfallen / und ohne Anſehung ſeines Ambts / auch daß er ihme einige Urſache darzu gegeben / übel geſchlagen?

℟. Deponent ſagte aus / daß er vom gnädigen Herrn an einem Morgen früh vor Tage trunckener Weiſe im Pfarr-Haus überfallen / und nachdem er ein und andere Ungelegenheit mit Worten und Gebehrden von ihme ausgeſtanden / mit der Hand ins Angeſicht geſchlagen / und noch darzu ein Glas mit Brühhan unter die Augen geſchüttet worden. Gleich aber darauf hätte der gnädige Herr ſich anderſt befunden / und über dasjenige / was vorgegangen / ihn / Deponenten / zu begütigen geſucht: ſolches alles wäre in Gegenwart des Herrn Regiments-Quartiermeiſters geſchehen / und weilen der gnädige Herr beſorget hätte / er / Deponent, würde ſich aus dem Pfarr-Haus ſalviren wollen / ſo hätte er den Rock ausziehen müſſen; damit aber niemand in Stockhauſen das vorgegangene hätte mercken dörffen / ſo habe er / Deponent, ſich wieder ankleiden / und dem gnädigen Herrn das Geleit bis an das Schloß geben müſſen / welches letztere dann beyderſeits in gutem Frieden geſchehen wäre.

Quæſt. 5ta.

Ob er dafür halte / daß Herr Georg Riedeſel / der Jüngere / in dem Stand ſeye / ſeine Güther und Vermögen vernünfftig zu adminiſtriren?

℟. So viel habe er / Deponent, geſehen / und wahrgenommen / daß der gnädige Herr ſeinem Haus-Weſen übel vorgeſtanden / ſo / daß ſolches in die Länge nicht hatte beſtehen mögen. Cætera ceſſant.

Quæſt. 6ta.

Ob nicht zu beſorgen geſtanden / daß gröſſeres Unglück entſtanden ſeyn würde / wann die Familie ſich offterwehnten Herrn Georgs Riedeſels Perſon nicht bemächtiget hätte?

℟. Affirmat. pure.

Singulis prælectis, & ſilentiô impoſitô dimittebatur.

Deponens Quartus.

Der Verwalter Kirchner.

Queſt. 2da.

Wie lange er bey Herrn Georg Riedeſel / dem Jüngern / in Dienſten geſtanden?

℟. Er habe 9. Jahr bey ihm in Dienſten geſtanden.

Quæſt. 3^{tia}.

Ob er nicht von Jugend und Kinds-Beinen an an demſelben einen melancholiſchen Affect und ungewöhnlichen Zorn geſpühret / welcher ihn zuweilen gantz aus ſich ſelbſten geſetzet?

℟. Ja zu Zeiten wohl einen ungewöhnlichen Zorn / auch über geringe Sachen / hätte man an dem Herrn geſpühret / auch jedesmahl an demſelben etwas melancholiſches gefunden.

Quæſt. 4ta.

Ob dieſer Affect nicht mit den Jahren bey ihm zugenommen?

℟. Affirmat. dann er bey zunehmenden Jahren die Compagnien gemieden / und faſt mit niemanden umgehen wollen.

Quæſt. 5ta.

Ob er nicht währender Zeit / da er in Herrn Georg Riedeſels Dienſten geſtanden / verſchiedene Actiones von ihm geſehen / welche niemand / als einem Wahnſinnigen / zugekommen.

℟. Er habe zwar währender ſeiner Bedienung viele Actiones vom Herren geſehen / die wären aber mehr einem Furioſo, als einem Blödſinnigen / zugekommen.

Quæſt. 6ta.

Ob nicht er / Zeuge / ſelbſt / und andere Domeſtiquen / auch Frembde / bey ihm in Leib- und Lebens-Gefahr geweſen / und durch ihn geſetzet worden / und ob er ihn nicht öffters grauſam und unmenſchlich tractirt?

℟. Ja / auf vielfältige Art und Weiß wäre man bey dem Herrn in Leib- und Lebens-Gefahr geweſen / die des Deponenten Perſon abgezielet / als erſtlich in Holland und Utrecht / da er zwar bey dem Herrn allein in der Stube gantz friedſam geweſen / hätte er in der gröſten Raſerey ihn / Deponenten / mit einem Meſſer attaquiret / und als er ſich aus des Herrn Händen noch loß gemacht / und ſich ſeiner entlediget / hätte er ihm das Meſſer nachgeworffen / daß das Meſſer in der Thür ſtecken geblieben. Pro ſecundo wäre es geſchehen zu Stockhauſen in der Hermanns-Burg / woſelbſten ihn der Herr mit einer Flöthe-Douce auf den Kopff gegen den Schlaff dergeſtalt geſchlagen / daß er gleich zur Erden nieder geſuncken / und ehender nicht wieder zu recht gekommen / bis auf des Herrn Ruffen die Domeſtiquen darzu geloſſen / und den Deponenten aufgehoben / und aus dem Zimmer getragen. Pro tertio, als Deponent mit dem geweſenen Hofmeiſter Wernet allein in ſeiner Cammer geweſen / wäre der Herr auf einmahl in groſſer Furie hinein geloffen kommen / und ihn mit dem bloſſen Degen attaquiret / mit öffentlicher Bedrohung / ihn über Hauffen zu ſtoſſen / welches auch auſſer Zweiffel geſchehen wäre / wann nicht gedachter Wernet durch ſeine Gegenwart es verhindert hätte. Deponent könte zwar dergleichen Actus noch mehrere anzeigen / es würde aber viel zu weitläufftig vor dieſesmahl fallen.

Deponens Quintus.

Der Laquay, Johann Heinrich Blumen.

Quæſt. 2da.

Wie lang er in Herrn Georg Riedeſels des Jüngern / Dienſten geſtanden?

℞. Acht Tage nach Heil. Drey König-Tag ſeyen es 6. Jahr / daß er zum gnädigen Herrn gekommen.

Quæſt. 3tia.

Ob er in ſolcher Zeit nicht zum öfftern / wie auch andere Domeſtiquen / von ihrem Herrn ohne einige Urſach grauſam / ja mörderiſch / tractiret worden?

℞. Ja / dann das habe ihn / Deponenten, manchmahl betroffen / und zwar in Engelland hätte der Herr ihme ſchier das eine Auge ausgeſchlagen / in Stockhauſen aber habe er ihn mit dem Pallaſch dermaſſen gehauen / daß / wann das Haar und die Kleidung den Hieb nicht aufgehalten / ſo hätte er Deponenten einen Arm vom Leib gehauen.

Quæſt. 4ta.

Ob er / Herr Georg Riedeſel / ſich nicht mehrmahlen verlauten laſſen / daß er noch jemanden umbringen müſte / und ob er dieſes von ihm ſelber / oder von andern gehöret?

℞. Ja / das hätte der Herr gar manchmahl / wann er ſo ungedultig geweſen wäre / ſich gegen Deponenten vernehmen laſſen.

Quæſt. 5ta.

Vor wie viel Tuch / und andere zur Kleidung gehörige / theils koſtbare Sachen / innerhalb zwey Jahren / theils von ihm Herrn Georg Riedeſel ſelbſt / theils durch andere / auf ſeinen Befehl / zerſchnitten und unbrauchbar gemacht worden?

℞. Es wären vor drey Jahren für 1400. Gulden werth Tücher / und andere zur Kleidung gehörige Sachen vor ſeinen gnädigen Herrn gelanget worden / welche aber / weilen dem Herrn / wie er vorgegeben / ſolche nicht recht und anſtändig geweſen / von ihme ſelbſten mehrentheils aufgetrennet / zerſchnitten / und die güldene Borten abgetrennet worden / von welchen Tüchern er / Deponent, noch einen guten Theil in Verwahrung / das Geld aber alle davor von dem Herrn an die Haushalterin geſchencket worden.

Quæſt. 8va.

Ob ihme nicht wiſſend / daß offt-erwehnter Herr Georg Riedeſel auch einsmahl nach ſeinem geweſenen Laquayen, Danieln / geſchoſſen / denſelben aber verfehlet / und ob er nicht nach mehrern Leuthen geſchoſſen?

℞. Er könne ſich nicht beſinnen / ob es der Daniel oder der Jäger geweſen ſeye / nach welchem der Herr zwar geſchoſſen / aber der Perſon verfehlet / jedoch ſeye es einer unter dieſen beyden geweſen / inmaſſen man im Schirm / welcher zu Stockhauſen in der Geſind-Stuben ſich befinde / annoch bis auf dieſe Stunde den beſchehenen Schuſſes Loch zu ſehen haben könte.

Quæſt. 9na.

Ob er nicht wiſſe / daß Herr Georg Riedeſel öffters die Burſche und andere Taglöhner / ſich zu entblöſſen / gezwungen / und auch ſolches ſelbſt öffentlich gethan / unter andern zwar den letzten Tag / wie er nach Franckfurt gereyſet?

℞. Deponent habe ſolches / daß nemlich der Herr denen Dreſchern und Taglöhnern / ſich zu entblöſſen / befohlen habe / nicht geſehen / vielweniger ſeye er dabey geweſen / daß der Herr ſich entblöſſet habe: Doch habe er ein ſolches von verſchiedenen Domeſtiquen vernommen und angehöret / auch müſſe er / Deponent, bekennen / daß der Herr ihme / Deponenten / öffters dergleichen befohlen / nemlich ſich zu entblöſſen / aber er habe es niemahlen gethan. En fin. addit. der gnädige Herr habe in Franckfurt ein rothes Kleid machen laſſen / weil aber ſolches dem Herrn / ſeinen Gedancken nach / nicht recht geweſen / ſo hätte Deponent mit Andreas Wermuth / Schneider alhier / und Friederich Löhr in Stockhauſen / das Kleid auftrennen / und dem Herrn die Borten auch nach ſeinem Sinn wieder anſetzen müſſen. Weilen aber der Herr abermahl ein Mißvergnügen daran gehabt / hätte derſelbe ihn / Deponenten / in der Schneiders-Stube angefallen / und mit der Fauſt ihn in der Ancke auf den Kopff dergeſtalt geſchlagen / daß ihm das Blut aus dem Hals geſchoſſen. Worauf er / Deponent, ſich nach Fulda retiriret / es hätte aber der Herr nachgehends an ihn / Deponenten / begehret / er ſolte wieder in Dienſten tretten / welches er jedoch / aus Furcht gröſſern Unglücks / nicht thun wollen / ſondern ſich in das Hannoveriſche zu ſeinem Bruder etliche Wochen lang begeben. Und das ſeye eben die Urſach / warum er nicht in Franckfurt bey dem entſtandenen Lärmen / darvon droben Quæſt. Sept. gefragt worden / zugegen geweſen wäre.

Singulis prælectis ſimiliter, ut conteſtes, dimittebatur impoſito ſilentio.

Deponens Octavus.

Der Schultheiß/ Johann Köhler/ zu Angersſpach.

Quæſt. 2da.

Ob Zeuge nicht einmahl in ſeinem Haus von dem Herrn Georg Riedeſel überfallen worden / und er aus Furcht ſich ſalviren müſſen?

℞. Affirmat. und möchte ſolches in der Nacht gegen 12. oder 1. Uhr geweſen ſeyn / und hätte er/ als der Herr in ſein Haus gekommen/ ſich aus Furcht nach Maar zu ſeinem Schwieger-Vatter retiriret / woſelbſten aber der Herr eben in ſelbiger Nacht auch angelanget / nebſt dem Graßmüller / Heinrich Reichard Euler/ welcher die Fackeln von Angerſpach aus bis nach Maar tragen müſſen; Bey anbrechendem Tage hätte Deponent mit dem Herrn in den Wald reiten müſſen/ unterwegs wäre ihm ein Bauer mit 2. Kühen vorher gefahren/ welchem der Herr auszuweichen befohlen/ als aber der arme Mann ſolches nicht ſobalden thun können/ hätte derſelbe Schläge bekommen/ endlich auch/ nachdem er ſich mit der Flucht ſalviret / erfahren müſſen/ daß der Herr ihme ſeine 2. Kühe erſchoſſen: welche jedoch nachgehends vom Herrn bezahlt worden; Der Graßmüller wäre echappirt/ und hätte ſein Pferd zuruck gelaſſen/ welches hernach Deponent auf des Herrn Befehl ihme/ Graßmüllern/ wieder zugeſtellet hätte.

Deponens Nonus.

Der Graßmüller in Angersſpach.

Quæſt. 2da.

Ob nicht Herr Georg Riedeſel/ der Jüngere/ vor einiger Zeit unverſehens des Nachts in Zeugens Mühle gekommen?

℞. Affirmat.

Quæſt. 3tia.

Ob nicht derſelbe ihn/ Zeugen/ damahls ohne einige Urſach übel tractiret / ja gar zu erſchieſſen gedrohet/ dahero ihn nieder zu knien und zu bethen befohlen?

℞. Der gnädige Herr wäre einsmahls in der Nacht gegen 12. Uhr/ unter Begleitung des Herrn Stockmanns von Langenhauſen / zu Deponenten in die Mühle gekommen / und hätte einen Trunck Brandtwein und ein Stück Brod mit Saltz verlanget/ das Bier aber hatten ſie aus des Schultheiſſen Köhlers Haus mitgebracht; darauf der Herr ihn gefragt: ob er mit ihm nach Maar reiten wolte? Deponent habe darauf geantwortet: daß er mit dem gnädigen Herrn reiten wolte bis an der Welt Ende; über dieſes aber hätte der Herr angefangen zu ſagen: Er/ Deponent, ſeye ein guter Mann/ aber ſein Schwager/ Johannes Dieterich in Franckfurt/ ſeye ein Schelm. Weilen nun wegen derer zweyen Mühl-Gängen ein groſſes Gepolter geweſen/ hätte Deponent, auf Befehl des gnädigen Herrn/ ſolche abſchützen müſſen. Welchemnach er des Deponenten Sohn/ ſo ungefehr 20. Jahr alt ſeye/ vor ſich gefordert/ welcher vor dem Herrn das Vatter Unſer bethen müſſen. Als ſolches geſchehen/ hätte der Herr die Urſach/ warum er dieſes haben wollen/ angezeiget/ mit Vermeldung/ daß er gern des Sohns Ausſprach vernehmen/ ſo dann in ſeine Dienſte ihn aufnehmen wollen. Weilen nun der Herr nach Maar/ um den Angersſpacher Schultheiß aufzuſuchen/ in derſelben Nacht gewolt/ ſo hätte Deponent mitreiten/ und dem Herrn mit etlich in Handen gehabten Fackeln vorleuchten müſſen. In Maar bey dem Schultheiſſen hätte der Herr etliche Glaß Bier/ und beym Pfarrer (wie Schultheiß Köhler ihm referiret) ein Glaß Rheiniſchen Brandtwein getruncken; nach dieſem hätte der gnädige Herr dem Angerſpacher Schultheiß befohlen/ mit ihm in den Heeg-Wald zu reiten: welches dann derſelbe nebſt dem Deponenten gethan; Als ſie nun miteinander im vollen Rennen auf die Straſſe gekommen/ welches des Morgens bey Tage geſchehen / wäre ein armer Mann/ benanntlich Johannes Waſſer/ mit einem von zweyen Kühen beſpannten Karn vorher gefahren/ welchem dann der zugeruffen/ er ſolte ausweichen. Indem nun der Mann ſolches nicht wohl gekönnt/ und ſeinen Hut aufbehalten hätte; ſo wäre der Herr darüber zornig worden/ und den Mann gefragt: Ob er nicht wiſſe/ wer er wäre? Als nun der Mann mit nein geantwortet! hätte der Herr geſagt: er wäre der Riedeſel. Hierauf hätte der Herr dem Mann die Geiſſel genommen/ und die Kühe fortgetrieben/ mit der Geiſſel aber hätte er dem Mann um den Kopff geſchmiſſen/ und zu ihm geſagt: Eit! du biſt gewiß auch ein halsſtarriger Kopff/ der Rentmeiſter hat dich auch verhalsſtarriget. Indeme nun des Bauren Kühe eine Zeitlang vor ſich hingegangen/ und der Herr nachgehends ſolche im Fortreiten wieder angetroffen/ hätte der Herr dem Michael befohlen / ihme ſeine Piſtolen zu langen/ er wolte die Beſtien todt ſchieſſen/ welches auch alſo geſchehen / und ob gleich die Kühe nicht ſo bald todt geblieben/ ſo wären jedoch dieſe beyde Kühe vom Herrn kurtz hierauf todt geſchoſſen worden. Er/ Deponent, aber hätte ſich/ aus Furcht übel tractirt zu werden/ verſtecket und unſichtbar gemacht/ auf deſſen Pferd aber hätte des Maarer Schultheiſſen Sohn müſſen mitreiten. Das andere mahl wäre der Herr Morgens bey Tage/ nebſt ſeinem Verwalter/ Hauſer/ und dem Reit-Knecht/ Michael/ in die Mühle gekommen/ und hätte er/ Deponent, müſſen Brandtwein und Bier langen. Worauf der Herr gegen den darzu gekommenen Angersſpacher Schultheiß ſich vernehmen laſſen: er hätte Luſt / ihn/ Deponenten/ zu prügeln / darwider aber gedachter Schultheiß bittlich eingewendet/ er hoffe/ der gnädige Herr werde ſolches nicht thun. Wie nun er/ Deponent, hätte müſſen vorher bis an den Wald/ Aſperg genannt/ jagen / wäre der Herr daſelbſt vom Pferd geſprungen/ welches dann Deponent auch thun müſſen. Als ſolches geſchehen/ hätte der Herr ſeinen Degen heraus gezogen/ und befohlen/ Deponent ſolte auf die Knie ſitzen/ welches dann der Verwalter und Michael auch thun/ er Deponent aber inſonderheit verſprechen und angeloben müſſen/ daß/ wann er nach Franckfurt zu ſeinem Schwager/ Johannes Dieterichen/ kommen würde/ er demſelben jedesmahl verweiſen und vorrucken ſolte/ er hätte dem gnädigen Herrn zu viel gethan. Hierauf hätte Deponent des Herrn Degen nehmen/ und wieder in die Scheide ſtecken müſſen. Der Herr aber wäre mit gegebenem Adieu davon geritten/ und hätte Deponent denſelben bishero nicht wieder geſehen.

Impoſitô ſilentiô & prælectis depoſitionibus dimittebatur.

Deponens Decimus.

Caſpar Vollmüller zu Lauterbach.

Quæſt. 3^{tia}.

Ob nicht Zeuge von demſelben elendiglich geſchlagen/ und ſo übel tractiret worden/ daß er lange deßwegen zu Bette liegen müſſen?

℞. Der Herr hätte ihn/ Deponenten/ in der Trunckenheit getretten/ und auf Oſtern 1716. ihn mit dem Kopff auf die Treppe geſtoſſen/ dermaſſen/ daß er den Kopff nicht aufrichtig/ noch auf die Höhe bringen können/ und alſo deswegen den Herrn Doctor Schleyermachern gebrauchen/ und einige Zeitlang zu Bette liegen müſſen. Die Urſach ſolchen übeln Tractaments ſeye dieſes geweſen: Der Herr wäre eins mahl mit Herrn Habichten aus Herrn Pfarrers Streithofs Haus gekommen/ weil er nun ſehr berauſchet geweſen/ Er/ Deponent, aber das Licht dem Herrn die Windel-Treppe hinauf vorher getragen/ ſo hatte der Herr ihn/ Deponenten/ mit der Hand am Kopff ergriffen/ und an die Treppe erbärmlich geſtoſſen.

Prælectis & ſilentiô impoſitô dimittebatur.

Deponens Undecimus.

Der Müller/ Dieterich/ von Metzlos.

Quæſt. 2da.

Ob nicht Zeuge einsmahlen von dem Herrn Georg Riedeſel/ als er ihme im Gericht Mooſa auf der Straſſen begegnet/ dergeſtalt mit der Piſtohl auf den Kopff geſchlagen worden/ daß er gleich zu Boden gefallen?

℞. Als vorm Jahr um Jacobi der Herr Ober-Förſter an ſeinen Vatter/ geweſenen Förſtern zu Metzlos/ geſchrieben/ die erſchienene Holtz-Gelder einzulieffern/ hatte der Vatter/ weilen er eben damahl kranck geweſen/ ihme/ Deponenten/ befohlen/ jetzt-erwehnte Gelder einzutreiben. Als nun Deponent derentwegen nach Atzelsgehau gegangen/ und in daſiger Burgermeiſters-Stube von denen Leuthen die Gelder eingenommen/ ſeye ſein/ des Deponenten/ Magd gelauffen kommen/ es wäre ein Herr im rothem Kleid daheim mit zwey Dienern/ welcher gedrohet/ ihme das Viehe all todt zu ſchieſſen; Wie nun Deponent im Schrecken ſo bald nach Metzlos gehen wollen/ wäre er des Herrn anſichtig worden. Als er nun nahe zu ihm gekommen/ hatte Deponent dem Herrn alle Ehrerbietung erzeigt/ und auf ſeine gethane Frage/ wo er geweſen/ und was er gethan? unterthänige Antwort gegeben. Hierauf hatte der Herr gleich angefangen zu ſagen: Mort Dieu! biſt du dann der Förſter? worentgegen er/ Deponent, verſetzt/ daß nicht er/ ſondern ſein Vatter der Förſter wäre/ weilen er aber kranck ſeye/ ſo müſte er die Holtz-Gelder eintreiben/ damit gnädige Herrſchafft bezahlt würde: Hierauf hatte der Herr ihn/ Deponenten/ gefragt: ob er des Dieterichs in Franckfurt Bruder ſeye? und als Deponent mit ja geantwortet/ hätte der Herr ſeinen Ballaſch entblöſſet/ und auf Deponenten loßgeſchlagen/ ſo lang/ bis das Gewehr krumm geworden/ und er damit nicht mehr ſchlagen können/ obwohlen er/ Deponent, jämmerlich gebethen/ ſeiner/ als eines unſchuldigen Mannes/ zu verſchonen/ dann er ja nichts darzu könte/ was ſein Bruder in Franckfurt verſchuldet hätte; ſo hatte jedoch alles nichts helffen wollen/ ſondern der Herr habe vorgegeben/ es wolte in Franckfurt ihm niemand helffen. Indem nun Deponent ſich erboten/ den Ballaſch/ weilen er auf ihm krumm geſchlagen worden/ wieder zu recht zu machen/ ſolches auch ins Werck gerichtet/ ſo hatte zwar der Herr ſolchen in die Scheide geſtecket/ gleich darauf aber die Piſtohl heraus gezogen/ ſolche dem Deponenten gegen den Kopff gehalten/ und ihn todt zu ſchieſſen bedrohet. Weilen aber Deponent um GOttes willen gebethen/ ſeiner zu ſchonen/ und was ihme dann mit einer Hand voll Blut gedienet wäre? vorgeſtellet/ hatte zwar der Herr nicht geſchoſſen/ jedoch aber die Piſtohle ihm dermaſſen um den Kopff geſchmiſſen/ daß der Hahn ihm ins Fleiſch gegangen/ und das Blut ſowohl von ihm ab- als auf den Herrn ſelbſten zugefloſſen. Endlichen habe der Herr gefragt: ob er bey ſeinem Renthmeiſter Geld geborgt? welches er mit ja beantwortet/ und darauf dem Herrn/ auf ſein Anfordern/ gegen Empfahung einer Quittung/ ein hundert Gulden dargezahlt. Worauf der Herr davon geritten/ und Deponenten von demjenigen/ was paſſiret wäre/ ja nichts zu ſagen/ anbefohlen.

Silentiô impoſitô dimittebatur.

Deponens Decimus Tertius.

Der Kutſcher/ Johann Henrich Rauſch.

Quæſt. 2da.

Ob nicht ſein Herr/ Georg Riedeſel der Jüngere/ des Tages vorhero/ wie er das letzte mahl nach Franckfurt abgereiſet/ ihme den Hirſchfänger oder Degen auf die Bruſt geſetzet/ und ſich bedrohlich vernehmen laſſen: er müſte Blut haben.

℞. Es wäre der Herr im Stall geweſen/ und hätte allerhand Reden auf dem Pferd ſitzend bey Deponenten und dem Reit-Knecht geführet/ endlichen hätte der Herr/ gegen alles Vermuthen/ ſeinen Hirſchfänger auf Deponenten gezucket/ und unterm Vorwand/ Deponent hätte auf die Seite geſehen und gelachet/ ihn zu erſtechen bedrohet; endlichen aber geſagt: er ſolte ſeinen Abſchied haben. Nach der Hand hätte der Herr auf dem Pferd ſitzend vorm Stall gehalten/ welchem dann Deponent ein Glas Brühhan eingeſchenckt/ der Herr aber hätte den Hirſchfänger ausgezogen/ und ſich vernehmen laſſen: er müſte dem Hund (ihn Deponent meynend) doch noch einen Stich geben. Als nun Deponent gebethen mit ſolchen Worten: Gnädiger Herr! ich bitte um GOttes willen/ meiner zu verſchonen/ ich habe ja nichts übels gethan/ wäre der Herr wieder begütiget worden/ und von ſeinem Zorn abgelaſſen.

Dimittebatur impoſitô ſilentiô.

Deponens Decimus Quartus.

Der Vorreiter/ Michael Schmidt.

Quæſt. 2da.

Ob Zeuge nicht mehrmahlen vom Herrn Georg Riedeſel/ dem Jüngern/ ohne Urſach übel tractirt worden?

R. Ja er wäre vom Herrn bisweilen geſchlagen worden.

Quæſt. 5ta.

Ob nicht offt-erwehnter Herr Georg Riedeſel einmahl ſein Pferd in der Verwirrung die Stiege hinauf bis oben in das Haus geritten/ oder geführet/ und ſolches wieder herunter reiten wollen/ wann er nicht daran verhindert worden wäre? und ob nicht das Pferd acht Tage droben ſtehen blieben/ und nachgehends mit groſſer Mühe wieder herunter bracht werden müſſen?

℞. Affirm., quoad poſterius ſagte Deponent, er/ nebſt andern Dienern/ hätten das Pferd den erſten Tag wieder herunter in Stall bracht.

Quæſt. 6ta.

Ob nicht er/ Herr Georg Riedeſel/ ſein eigen Pferd erſchoſſen/ und warum?

℞. Ja/ das wäre geſchehen/ und zwar aus der Urſach/ der Herr ſeye mit dem Pferd geſtürtzet/ und nachgehends vorgegeben: das Pferd ſeye ſteiff/ und ein gröſſeres Unglück von ihm zu beſorgen geweſen.

Dimiſſus ſilentiò impoſitò.

Deponens Decimus Quintus.

Johannes Greb/ Förſter von Schlechtenwegen.

Quæſt. 3tia.

Ob er nicht zum öfftern von ſelbigem unbarmhertzig geſchlagen und getreten worden/ und ſich mehrmahlen mit denen andern Domeſtiquen zu Franckfurt aus dem Hauſe ſalviren müſſen?

℞. Der Herr hätte zwar ihn/ Deponenten/ nicht getretten/ aber öffters ihn geſchlagen. Einmahl ſeye es mit denen andern Domeſtiquen nicht wohl hergangen/ daher Deponent bey Nacht-Zeit aus dem Hauſe geblieben.

Quæſt. 6ta.

Ob Herr Georg Riedeſel nicht auch einmahl ſeinen damahligen Cammer-Diener erſtechen wollen/ und er ſich/ um ſein Leben zu erretten/ zur Wehr ſetzen/ und nachgehends ſalviren müſſen?

℞. Das wäre in Franckfurt in des Herrn Capitain Dörings Behauſung in daſelbſtigem Stall geſchehen/ und wäre der Herr Regiments-Quartier-Meiſter Schleyermacher bey dieſer Action geweſen/ welcher am beſten davon referiren könte. Der Herr hätte zwar damahlen die Streu-Gabel gegen den Clemens Stettern ergriffen/ aber er/ Deponent, hätte darneben gehöret: der Stetter hätte ſeinen Degen entblöſſet/ und ſich zur Wehr geſtellet. Worauf beſagter Stetter davon gehen/ und ſich ſalviren müſſen. Er/ Deponent, hätte zwar vieles bey ſeinem Herrn ausgeſtanden/ dargegen aber auch viel Gnade von ihm genoſſen. Er/ Deponent, ſeye einsmahl mit dem Herrn/ als er berauſchet geweſen/ nach Föllbel zur Haushalterin geritten/ da habe der Herr ſeinem Pferd ein Ohr mit dem Pallaſch abgehauen/ darauf hätte der Herr ſein/ des Deponenten/ Pferd geritten; Er/ Deponent/ aber habe zu Fuß nach Föllbel lauffen müſſen; das verwundete Pferd ſeye wieder curiret worden.

Impoſitò ſilentiò dimiſſus.

Deponens Decimus Sextus.

Johann Sauer/ Schultheiß zu Altenſchlierff.

Quæſt. 3tia.

Ob nicht noch kürtzlich ermeldeter Herr Georg Riedeſel ihme das Meſſer auf den Leib geſetzet/ und ihn erſtechen wollen?

℞. Als der Herr das letzte mahl zu ihme/ Deponenten/ gekommen/ ſeye der Herr Regiments-Quartier-Meiſter Duncker zugleich bey ihme geweſen/ welchen der Herr ſeinen Blut-Richter genennet/ und/ indem wegen allerley vom Herrn ausgefallener Reden er/ Deponent, aus Furcht und Schrecken in etwas aufgeſtanden/ hätte der Herr ſolches von ihme/ als wann er/ Deponent, böß ſeye worden/ ungnädig aufgenommen/ ihn einen capricieuſen Kerl genennet/ endlich die auf dem Tiſch gelegene Fleiſch-Gabel ergriffen/ bald darauf aufgeſtanden/ und dieſelbige gegen Deponenten gehalten/ auch bedrohliche Minen gemacht/ ihn damit zu beſchädigen. Er/ Deponent, hätte ſein Alter/ und deſſen dem Herrn Vatter in 17. Jahren treugeleiſtete Dienſte bittlich vorgeſchützet; worauf der Herr wieder begütiget/ ihn/ Deponenten/ etliche mahl geküſſet/ und denen Dienern/ ſich zur Abreiſe fertig zu machen/ befohlen/ endlich auch um Mitternacht in Frieden abgereiſet ſeye.

Deponens Decimus Septimus.

Der Laquay, Michael Kupffer.

Quæſt. 2da.

Wie Herr Georg Riedeſel den vierdten oder fünfften Tag dieſes ſich zu Eyſenbach aufgeführet? ob er nicht allerhand Gotteslaſterung geſprochen/ auch dem Teuffel zum öfftern geruffen/ auch ſich bald aus dem Fenſter ſtürtzen/ bald mit einem Meſſer erwürgen wollen/ und ſich übrigens vollkommen wie ein Unſinniger bezeigt?

℞. Affirmat, und zwar ſeye bey Abends-Zeit bey dem gnädigen Herrn der Pfachter Funck auf anderthalb Stunden geweſen / und mit dem Herrn geſprochen. Als dieſer nun hinweg gegangen / ſo hätte der Herr ihn / Deponenten / in ſein Zimmer geruffen / und faſt auf drey Viertel-Stund mit ihme geſprochen / endlich geſagt: Ob irgend der Regiments-Quartiermeiſter der Haushälterin N. ſeye nachgeſchicket / und wäre ihme davon nicht das geringſte geſagt worden. Wann er das wüſte / ſo wolte er denſelben mit vielen Degen todt machen. Darauf hätte der Herr ihn / Deponenten / bey der Bruſt ergriffen / und ihn ſo unglaublich hart bey der Cammer-Thür an die Wand gedrucket / daß Deponent ſchier vomiren müſſen. Hierauf hätte er die H. Dreyfaltigkeit angeruffen / und gebethen / daß ſie doch den böſen Feind zu ihme ſchicken wolle / welcher ihme ein Meſſer bringen ſolte / womit er ſich todt ſtechen könte. Ferner hätte er geſagt: Bruder Satan / wann du einige Liebe zu mir haſt / ſo komm / und bringe mir ein Meſſer / damit ich mich erwürgen könne. Und weil in dem Tiſch / ſo im Zimmer befindlich / des Herrn Löffel und Meſſer geweſen / der Herr auch gedacht / ſolches aus dem Tiſch zu nehmen; ſo hätte er / Deponent, um gröſſerem Hertzenleyd vorzukommen / vorgeloffen / und das Meſſer aus dem Tiſch genommen / worüber der Herr ſtill geſchwiegen / gleich aber mit höchſter Ungeſtümm an Deponenten begehret / er ſolte ihm den Rentmeiſter ſchaffen. Indem nun der Deponent in ſeine Stube gegangen / wäre der Herr gekommen / ſich über der Thür an ein Geſimbs mit beyden Händen feſt gehalten / und den Kopff an die Wand geſchlagen. Worauf Deponent für Angſt und Furcht hinunter geloffen / und ungefehr den Rentmeiſter angetroffen: welcher dann mit dem Deponenten die Treppe hinauf zum Herrn gegangen / der Herr aber hätte ſchon auf der Windel-Treppen oben gantz verdüſtert geſtanden. Und nachdem der Rentmeiſter Abſchied genommen / hatte der Herr zu Deponenten geſagt: Kupffer / wiſſet ihr / warum ich auf der Treppe geſtanden? Und als Deponent mit Nein geantwortet / hätte der Herr ſich vernehmen laſſen: Der böſe Feind ſeye bey ihm in der Stube geweſen. Worauf Deponent ihn aus GOttes Wort getröſtet und vermahnet / ſolche Gedancken aus dem Sinn zu ſchlagen: und hätte der Herr ſich dieſemnach zufrieden gegeben.

Quæſt. 3^{tia}.

Ob nicht gedachter Herr Georg Riedeſel ihn / Zeugen / damahls mit ſolcher Ungeſtümm wider die Wand gedrucket / daß er alſobald vomiren müſſen?

℞. Affirmando prout antecedenter.

Quæſt. 4ta.

Ob er / Herr Georg Riedeſel / damahls nüchtern oder betruncken geweſen?

℞. Der Herr ſeye pur nüchtern / und nur deſſen bloſſe Gedancken damahls geweſen; Endlich berichtete Deponent, daß der Herr vor etlichen Tagen am Fenſter gelegen / und dem Schieferdecker zugeſehen / hernach zum Deponenten geſprochen: der Schieferdecker thäte ſein Leben ſo gefährlich wagen; Deponent aber hätte darauf geantwortet: Die Schneider / wie er / Deponent einer wäre / hätten dergleichen Gefahr nicht zu beſorgen / und ſeye darauf aus dem Zimmer gegangen. Mittlerweile hätte der Herr dem Deponenten wieder geruffen / und geſagt: Es wäre allerweil jemand bey ihm geweſen / der zu ihm geſagt: Warum er ſich ſo lieſſe gefangen nehmen / da er doch den vierdten Theil Landes innen hätte :c. :c. Deponent aber hätte dem Herrn zugeſprochen und geſagt / daß ſolches nur bloſſe Gedancken wären; Ferner hätte er offtmahls geſagt / wann er wüſte / daß ſein Bruder Schuld an ſeinem gegenwärtigen Zuſtand wäre / wolte er ihn erwürgen.

Prælectis ſingulis, & impoſito ſilentio dimittebatur.

Deponens Decimus Octavus.

Johannes Waſſermann / zu Maar.

Quæſt. 2da.

Ob nicht Herr Georg Riedeſel / der Jüngere / ihme einsmahl / unweit Sickendorff / begegnet / ihme alſobald einige Löcher oder Beulen auf den Kopff geſchlagen / und ſeine beyde Kühe / die vor den Wagen geſpannt geweſen / erſchoſſen?

℞. Der Herr hätte ihm zwar keine Löcher / wohl aber verſchiedene Beulen im Kopff geſchlagen / und das ſeye für Maar / auf dem Weg / worauf man nach Lingelbach zu gehen pflege / geſchehen. Quoad poſterius müſte er leyder! bekennen / daß der Herr ihm ſeine zwey Kühe erſchoſſen / ſolche aber auch wieder / was nemlich er im Kauff dafür gegeben / nachgehends bezahlet habe.

Quæſt. 3^{tia}.

Ob er bemeldetem Herrn Georg Riedeſeln darzu Anlaß gegeben / oder aus was Urſachen es geſchehen?

℞. Er wolte die rechte Warheit ſagen / wie es hergegangen. Deponent ſeye mit denen Kühen gefahren gekommen / da ſeye der Herr gekommen / und geſagt: Aus dem Weg / du Schurck! worauf er / Deponent, zwar mit denen Kühen ausweichen wollen / hätte es aber nicht gekönt / vielweniger hätte er den Herrn / wer er geweſen / gekennet. Der Herr aber hätte ihn gefragt: Ob er nicht wiſſe / wer er wäre? Worauf Deponent mit Nein geantwortet; Der Herr aber ſich vernehmen laſſen: Er ſey der Herr aus der Hermanns-Burg; und dieſemnach angefangen / ihn / Deponenten / mit ſeiner eigenen Geiſel brav um den Kopff zu ſchlagen / dermaſſen / daß er endlich zu Boden gefallen / die Kühe aber / weilen der Herr ſie mit der Geiſel fortgetrieben / ſeyen ihres Wegs fortgeſchritten; der Herr wäre nach dem Dorff geritten / bald aber wieder gekommen / und die eine Kuh erſchoſſen. Darauf nochmahlen nach Maar in des Schultheiſſen Haus geritten / und als er wieder gekommen / hätte er die andere Kuh auch erſchoſſen. Deponent aber hätte ſich vor Furcht und Schröcken verborgen gehalten / weilen er in Sorgen geſtanden / ebenfalls erſchoſſen zu werden.

Dimiſſus ſilentio impoſito.

Depo-

Deponens Decimus Nonus.

Georg Wilhelm Hauſer.

Quæſt. 2da.

Ob nicht Zeuge mehrmahlen von Herrn Georg Riedeſeln/ dem Jüngern/ geſchlagen und übel tractirt worden? Und ob er nicht auch wiſſe und geſehen habe/ daß er mit den übrigen Domeſtiquen ebenfalls übel/ ja zuweilen unmenſchlich umgegangen?

℞. Ja/ einmahl wäre er vom Herrn/ als derſelbe ſehr truncken geweſen/ mit dem Hirſchfänger ſo geſchlagen worden/ daß der Hirſchfänger aus der Angel geſprungen/ und hätte er/ der Herr/ in Trunckenheit die Domeſtiquen öffters ſehr übel tractiret/ welches aber alles auf Anſtifftung der Haushalterin geſchehen ſeye.

Quæſt. 3tia.

Ob Zeuge in Stockhauſen/ Franckfurt und anderswo/ unterſchiedene Reden von ihme gehöret/ auch Actiones geſehen/ daraus er ſchlieſſen müſſe/ daß derſelbe nicht allemahl bey geſunder Vernunfft ſeyn könne?

℞. Das hätte er zu unterſchieden mahlen geſehen und gehöret/ inſonderheit hätte der Herr ihn/ Deponenten/ zu Franckfurt des Morgens frühe aus dem Bette gezogen/ und mit ſich aus dem Hauſe genommen/ und ihme befohlen/ mit ihme in Johannes Dieterichs Hauſe zu gehen/ welchen er erſtechen wolte. Worentgegen zwar er/ Deponent, dem Herrn das groſſe daraus beſorgende Unheil vorgeſtellt/ und auf das inſtändigſte gebethen/ davon abzuſtehen; es hätte aber gar hart gehalten/ bis der Herr davon abgeſtanden/ und zuruck in ſeine Herberg gekehret ſeye. Einsmahl wäre der Herr zu Stockhauſen in ſein/ des Deponenten/ Zimmer gekommen/ hätte des Deponenten damahls ſcharff geladen geweſene Piſtolen ergriffen/ ſolche ihm ohne Urſach auf die Bruſt geſetzet/ und damit denſelben todt zu ſchieſſen gedrohet. Deponent hätte gebethen/ der Herr möchte ja nichts thun/ welches ihn hernach gereuen würde/ Deponent darauf nach der Piſtol gegriffen/ und ſolche von ihm abgewendet. Der Herr aber hätte hierauf die in der Stuben gelegene Flinte genommen/ welche aber Deponent ebenfalls angefaſſet/ und den Herrn vom vorſtehenden Unglück abgehalten.

Quæſt. 4ta.

Ob nicht Zeuge gegenwärtig geweſen/ als mehr-erwehnter Herr Georg Riedeſel einen Unterthanen von Maar/ Nahmens Johannes Waſſermann/ ohne einige erhebliche Urſach auf der Straſſen übel geſchlagen/ und dem armen Mann ſeine beyde Kühe vor dem Wagen todt geſchoſſen?

℞. Deponent wäre zwar bey der Action nicht wohl/ aber ein andermahl darbey geweſen/ als der Herr von Angersſpach aus des Morgens gegen drey oder vier Uhren mit dem Grasmüller nach dem ſogenannten Asberg geritten. Als der Her nun an beſagten Ort gekommen/ wäre der Herr vom Pferd geſprungen/ welches der Grasmüller nebſt dem Deponenten und dem Michael auch thun/ und beſagter Müller nebſt Deponenten/ auf denen Knien liegend/ dem Herrn ein Juramentum in optima Juris forma dergeſtalten von Worten zu Worten nachſagen müſſen/ daß er nemlich ſeinen Schwager/ Johann Dieterich von Franckfurt/ nimmermehr hauſen und herbergen/ er auch zu demſelben nimmer gehen/ noch denſelben vor ſeinen Schwager halten wolte. Der Grasmüller wäre damahls in denen gröſten Aengſten geweſen/ und um Friſtung ſeines Lebens gebethen/ und nach abgelegtem Jurament wieder zuruck gelaſſen worden. Er könte zwar noch mehrere Particularia dahier referiren/ als daß der Herr eben damahls den Deponenten mit dem Degen chargiret/ und an ihn begehret/ ebenfalls von Leder zu ziehen/ und mit ihme zu fechten ꝛc. es würde aber alles zu lang fallen.

Quæſt. 5ta.

Ob nicht Zeuge dabey geweſen/ oder ihme doch von andern glaubhafftig hinterbracht worden/ wasmaſſen Herr Georg Riedeſel mehrmahlen/ zu gröſter Aergernüß derer Umſtehenden/ ſich entblöſſet/ und andere gezwungen/ dergleichen zu thun? und ob er ihme nicht ſelbſten ein ſolches zugemuthet?

℞. Affirm. und zwar wäre der Herr einsmahl in Franckfurt zu Deponenten in die Cammer vor das Bette gekommen/ und ihme/ weil er eben Müdigkeit wegen geſchlaffen/ die Hoſen aufgeknöpffet/ und denſelben im Schlaff entblöſſet. Von andern ärgerlichen/ ihme und andern Domeſtiquen beygebrachten Zumuthungen/ könte Deponent noch mehrers ſagen/ er müſte aber Scham- und Erbarkeit wegen ſtillſchweigen.

Impoſitô ſilentio dimittebatur.

Num. 6.

Urkund am Kayſerlichen Cammer-Gericht beſtättigter Curatel des blödſinnigen Georgen Riedeſel/ Freyherrn zu Eyſenbach/ ꝛc.

Wir Carl der Sechſte/ von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Hiſpanien/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Ertz-Herzog zu Oeſterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg ꝛc. Graf zu zu Tyro ꝛc. ꝛc.

BEkennen und thun kund jedermänniglichen mit dieſem Unſerm offenen Kayſerlichen Brief/ bezeugend: Demnach an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht der Ehrſame/ Gelehrte/ Unſer und des Reichs lieber getreuer/ Chriſtian Chriſtoph Dimphel/ der Rechten Licentiat, gedachten Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, vermittelſt zweyer Supplicationen und Beylagen ſub Lit. A. B. & C., im Nahmen derer ſämbtlichen von Riedeſeln/ Freyherren zu Eyſenbach/ unterthänigſt angezeigt/

zeigt / was maſſen auf vorbrachte glaubhaffte Beſcheinigung der vorhandenen Blöd- und Wahnſinnigkeit des Wohlgebohrnen / Georgen von Riedeſel / des Jüngern / Freyherrn von Eyſenbach / die auch Wohlgebohrne / Unſere und des Reichs liebe Getreue / Hermann und Johann Ludwig von Riedeſel / Freyherren zu Eyſenbach / reſpective des gedachten Georgen Bruder und Vetter / auch Darmſtädtiſcher Geheimbder Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann / auf vorgängiges Erſuchen / aus anverwandtlicher naher Zuneigung deſſelben benöthigter Curatel und Vormundſchafft ſich zu unterziehen erkläret / dahero dieſelbe hierzu gehöriger maſſen zu verordnen geziemend gebeten und erlangt / daß dieſelbige vermittelſt nach geſetzten Extra-Judicial-Decrets:

Tenor Decreti.

Auf vorbrachte glaubhaffte Beſcheinigung der Blöd- und Wahnſinnigkeit Georgen Riedeſels / Freyherrn zu Eyſenbach / zu deſſelben Curatoren dergeſtalt / daß ſie ſich gedachten Curandi ſtandmäßig / und mit Anwendung aller dienlichen Mittel zu ſeiner Beſſerung gereichend / annehmen / deſſelbigen Güther und Vermögen inmittelſt ordentlich adminiſtriren / und mit Zuziehung noch zwey oder drey anderer glaubhaffter Perſonen dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht von des Curandi Zuſtand von 6. Monath zu 6. Monath Bericht erſtatten / auch darauf gewöhnlichen Eyd und Gelübd leiſten ſollen / hiermit gerichtlich angenommen und beſtellt; Darauf iſt Licent. Dimphel auf vorbrachte Special-Gewalt / zu Abſchwörung ſolchen Vormundſchafft-Eydes in nächſter Audienz hiermit zugelaſſen / und deſſen allen nothdürfftige Urkund erkennet in Conſilio den 9. Febr. 1718. / und auf vorbrachten Special-Original Gewalt ermeldter Licent. Dimphel im Nahmen vorbeſagter Hermann und Johann Ludwig von Riedeſel / Freyherren zu Eyſenbach / heut dato gerichtlich angelobet / auch einen Eyd zu GOtt und auf das H. Evangelium geſchworen / daß ſie des Georgen von Riedeſel / Freyherrn zu Eyſenbach / währendem deſſen vorgebrachten Zuſtande Standesmäßig annehmen / und alle dienliche Mittel zu deſſen Beſſerung anwenden / nicht weniger alles und jedes / was oberwehntem Curando gut und nützlich / thun und handlen / was unnütz und ſchädlich / vermeyden / unterlaſſen und verhüten / deſſelben Perſon und Güther in gutem Glauben und Treue vertretten / und zum beſten verſehen / ihrer Adminiſtration und Handlung zu gebührender und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Uberlieferung alles desjenigen / was ſolcher Curatel halber zu ihren Handen kommen / und obgemeldetem Curando zuſtändig / auch deſſen / ſo ſie ihm ſchuldig bleiben werden / und ſonſten alles thun wollen / was getreuen Curatorn zuſtehet / bey Verpfändung ihrer Haab und Güther / alles getreulich und ohne Gefährde / daß dieſemnach auf ſolche geleiſtete Caution, wie auch zugleich erſtatteten Eyd und Obligation, mehr-erwehnter Hermann und Johann Ludwig von Riedeſel / Freyherrn von Eyſenbach / die Adminiſtration und Verwaltung benöthigter Curatel des blödſinnigen Georgen von Riedſel / nach Maßgabe vor inſeritten Decreti / hiermit zuerkandt / auch anbefohlen / auch darüber richterlich Decret und Auctorität interponirt worden ſeye. In Urkund dieſes mit Unſerem Kayſerlichen Inſiegel bekräfftigten Scheins / welcher / auf mehr-erwehnten Licent. Dimphels Anhalten / darüber mitgetheilet und ausgefertiget worden. Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den Eilfften Tag Monaths Februarii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburt / im Siebenzehen Hundert und Achtzehenden / Unſerer Reiche des Römiſchen im Siebenden / des Hiſpaniſchen im Fünffzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen auch im Siebenden Jahre.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries / Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Collationatum.

Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley-Handſchrifft.

Johann Chriſtoph Günther / Kayſerl. Cammer-Gerichts Ingroſſiſt.

Chriſtian Heinrich Joſeph Bolies / Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Num. 7.

Extractus der von dem Hofmeiſter Duncker über Herrn Georg Riedeſel / Freyherrns zu Eyſenbach ꝛc. Aufführung zu Eyſenbach abgeſtatteten / und vom Verwalter Rein / ſambt Lieutenant Lauer und Conductore Funcken mit atteſtirt- und unterſchriebenen pflichtmäßigen Relation, ſo wie ſolche den 17. Auguſti 1718 in Camera Imperiali von der Vormundſchafft / nach Maßgabe des Decreti Cameralis vom 9. Febr. ej. anni, iſt übergeben worden ꝛc.

ꝛc. Nachdeme aber eine von der hochpreißlichen Kayſerlichen Cammer conſtituirte anſehnliche Vormundſchafft mir unterm 6. hujus anni anbefohlen / deßfalls ein pflichtmäßiges Diarium zu führen / und anjetzo / daß ich ſolches dieſer Relation mit inſeriren ſolte; So habe ich dieſem Befehl zu gehorſamſter Folge / alles dasjenige / was ſich von Tag zu Tag ſpecialiter zugetragen / gleichfalls hierbey unterthänigſt und pflichtmäßig referiren wollen: Als

Anno 1718. den 6. Apr. hat mein gnädiger Herr ruhig zugebracht / indem er ſich mit der Schneiderey amuſirete / und alſo ſelbigen Tags drey Muſter zu Nacht-Röcken machte / welche der Schneider auch ſo gleich von grünem Beiderwand verfertigte / dergleichen auch des Tages vorhero gemacht worden.

Den 7. gleiches Paſſe-tems, wie vorhergehenden Tag / und wurden 4. Surtouts gemacht.

Den 8. geſchahe obiges.

Den 9. arbeitete er von Morgends 5. bis Abends um 6. Uhr mit ſolcher Aſſiduité, daß er auch Eſſen und Trinken darüber vergaß. Was aus ſolcher Arbeit heraus kam / waren 4. Modellen oder Façons zu Leiberger.

Den 10. Weilen mein gnädiger Herr bishero nicht zu perſuadiren geweſen / dem öffentlichen Gottes-Dienſt beyzuwohnen / bekam der Pfarrer des Orths Befehl / die Diſpoſition ſeiner Predigten /

nebſt denen Geſängen/ jedes mahl ſchrifftlich zu überſchicken/ damit ſolches etwa eine Aufmunterung zur Devotion geben möchte. Dieſes würckte auch ſo viel/ daß er ein Gebeth-Buch zur Hand nahm/ und darinnen laß; allein er quitirte ſolches bald/ und occupirte ſich wieder mit der Schneiderey/ da er dann ſelbigen Tages Façons zu Mützen machte.

Den 11. voriger Zeit-Vertreib.

Den 12. veränderte er ſeine Stube.

Den 13. nichts als die Schneiderey.

Den 14. abermahls Veränderung der Stube/ und die Schneiderey.

Den 15. & 16. geſchahe nichts notables.

Den 17. wurde nicht geſchneidert; der gnädige Herr ließ auch einige Devotion von ſich ſpühren.

Den 18. etwas mehrere Andacht/ weil er in einer Poſtillen laß.

Den 19. ebenfalls einige Devotion, changirte aber auch wieder ſeine Stube.

Den 20. wurde ihm intimiret/ daß die Vormundſchafft reguliret wäre.

Den 21. Nachdem er bis anhero/ wider die Gewohnheit/ binnen 3. Wochen nicht betruncken/ ſich auch ſonſt von niemanden/ als ſeinem Laquayen/ ſehen laſſen/ kam er anjetzo zum Vorſchein/ da er bereits etliche Bouteillen mehr/ als gewöhnlich/ getruncken. Es geſchahe dieſes gegen Abend/ da ich dann gegen den Morgen etliche mahl bey ihm war/ und er ſich jedes mahl content bezeigte. Des Nachmittags gieng er herunter ins Haus/ gabe des Pfachters Funckens Magd ohne einige Urſach Ohrfeigen/ darüber das Geſinde auseinander lieff. Als ihn nun die Laquayen inſtändig bathen/ dieſes nicht zu thun/ erzürnete er ſich darüber dergeſtalt/ daß er auch dem Laquay Niclas einige Schläge gab/ und man ihn nicht konte zufrieden ſprechen. Nachgehends gieng er auch zu zweyen mahlen in die Schloß-Kirche/ begehrete darinnen zu trincken/ welches ihm doch refuſirt wurde: Paſſirten alſo viele Exceſſe ſelbigen Tages bis in die ſpäthe Nacht.

Den 22. & 23. Der erſte Tag wurde auf die Unruhe ſchlaffend/ und der andere mit Klagen zubracht.

Den 24. und 25. bis auf den 27. Wie mein gnädiger Herr ſich dieſe Tage mit der nun bekandten Schneiderey amuſirte/ ſo waren ſolche ruhig. Dieſes aber iſt zu remarquiren/ daß er vor die Stuben Fenſter Laden machen lieſſe/ und ſolche mehrentheils Tag und Nacht zuläſſet/ alſo/ daß es in der Stuben ziemlich dunckel iſt.

Den 28. & 29. paſſirete nichts veränderliches.

Den 30. zeigete er mir einen Brief/ welchen der Herr Ober-Ambtmann/ als ſein Herr Vetter/ an ihn geſchrieben/ darinnen er inſtändig erſuchet worden/ von dem bishero geführten unordentlichen Leben abzuſtehen. Ob er nun wol darüber ziemlich affligirt war/ und ich geglaubet/ es würde dieſe gute Vermahnung lange Zeit Platz finden/ zumahl er ſich vornahm/ von nun an eine andere Lebens-Arth zu führen; ſo ergabe er ſich nichts deſtoweniger gegen Mitternacht abermahl dem Trincken. Und wie ich nachgehends des andern Tags/ ſo ein Sonntag war/ zu ihm geruffen wurde/ fiel er mich gleich mit hefftigen und entſetzlichen Gebährden an/ aus Urſach/ weil ich ein hübſch Kleid anhatte/ welches er mit Brühan verderben wolte/ und auch würcklich etwas drauf goſſe/ ſo gar/ daß ich genug zu bitten/ daß der Transport des Zorns nicht weiter gekommen. Endlich wurde er ſehr guter Humeur, bathe wegen obiges um Vergebung/ und bezeigte gegen meine geringe Perſon unanſtändige Baſſeſſen. Da er auch nachgehends im Hof herum gienge/ geſchahen auch viele Proſtitutiones. Gegen Abend begab er ſich in die Kirche/ einen ſeidenen Schlaff-Rock anhabend/ und einen Hut ohne Peruque. Die Orgel wurde geſchlagen/ und geſungen/ wobey er jederzeit unter dem Geſang den Cantorem agirte/ dabey er auch manchmahl ruffte und lachte/ welches währete bis um 10. Uhr des Nachts.

Den 1. Maji. Dieſer Tag ſtehet in der obigen Relation.

Den 2. war er ruhig/ indem er nur ſchlieffe.

Den 3. gleichfalls ruhig.

Den 4. war er inquiet, alſo daß er ſelbigen Tages zweymahlen die Stube veränderte.

Den 5. um 11. Uhr des Nachts fieng er abermahls an zu trincken/ des Tages gieng er etlich mahl auf des Pfortmanns Stube/ tranck mit demſelben/ und noch andern geringen Leuthen/ welche er Cammeraden und Brüder nennete. Und weilen ſelbigen Tages eine Predigt war/ wolte er auch in die Kirche gehen/ wiewohl er nur einen zerriſſenen Nacht-Rock von rothem Schechter/ welchen er ſelbſt gemacht/ eine Mütze von Flonell/ ebenfalls ſeiner Façon, und kein Halstuch anhatte/ wobey man genug zu thun gehabt/ ihn hiervon zu detourniren; er begab ſich darauf wieder zum Pfortmann/ und in die Wache/ da er dann ſelbſten ſagte: Er wäre nicht klug/ ſchimpffte und ſchmähete auch auf ſeine Illuſtre Familie/ in ſpecie ſeine nechſte Bluts-Freunde. Darauf begab er ſich auf die andere Seite des Schloſſes/ und aſſe mit dem Pfachter Klöſe. Er wolte zwar wieder in die Kirche gehen/ allein/ um mehrere Exceſſe zu verhüten/ hat man ſolches zu diſſuadiren geſuchet.

Den 6. und 7. unruhig.

Der 8. bis auf den 13. wurden gleichergeſtalt/ wie die vorige/ paſſirt.

Den 14. und 15. Veränderung des Gemachs.

Vom 16. bis 20. wurde nichts gethan/ als geſchneidert/ welches auch mehrentheils geſchiehet/ wann er ruhig iſt.

Den 21. & 22. wurde getruncken/ doch blieb er in dem Hauſe/ alſo/ daß auſſer den verwirrten und confuſen Reden/ welche er ſonderlich bey dem Trunck führet/ nichts notables paſſiret iſt.

Den 23. 24. und 25. content.

Den 26. fieng er um 4. Uhr des Nachmittags wieder an zu trincken. Er war aber/ wie bey vorigem Trincken/ allezeit guter Humeur, doch familiariſirte er ſich gar ſehr mit zwey Bauren von Nixfeld/ welchen man von dem beſten Wein drey Maß geben muſte.

Den 27. klagte er hefftig über Kopff-Weh/ da ich nun deſſen Suite von dem unordentlichen Leben vorſtellete/ verſprach er/ ſich zu ändern.

Den 28. & 29. ruhig/ und die Schneiderey.

Den 30. nahm er der Laquayen Gemächer innen/ behielte auch zugleich ſeine Stub und Cammer. Er begieng aber zugleich eine ſeltſame Action, indem er die Fenſter des Schlaff-Gemachs mit einer dicken Wand von Leimen zumachen lieſſe/ um/ ſeiner Meynung nach/ deſto geruhiger ſchlaffen zu können/ alſo daß es in dieſem Gemach ſtich-dunckel iſt.

Den 31. ruhig.

Junius den 1. Gleichergeſtalt.

Den 2. und 3. wurde zwar 24. Stunden getruncken/ doch blieb er bey dieſem allem content.

Den 4. ſchlieff er.

Den 5. als den Pfingſtag. Dieweil mein gnädiger Herr binnen vielen Jahren den öffentlichen Gottes-Dienſt nicht beſuchet/ ob man gleich an guten Ermahnungen deßfalls nichts ermangeln laſſen; ſo ſtellte die Nothwendigkeit nachdrücklich ſchrifftlich vor/ welches dann auch ſo viel Ingreſs gefunden/ daß er ſelbigen Tages dem öffentlichen Gottes-Dienſt mit Attention beygewohnet. Dieſes mahl hat er ſich alſo angekleidet/ wiewohl es ein vor 10. Jahren in Berlin gemachtes ſehr abgetragenes Kleid geweſen/ ſonſten kleidet er ſich des Tages nicht an/ und gehet nur im Nacht-Camiſohl und Schlaff-Röcken.

Den 6. guter Humeur.

Den 7. ſuchte ich abermahl das Kirchengehen unter vielen Perſuaſoriis zu effectuiren/ welches dann auch/ wie den erſten Feſt-Tag/ geſchehen.

Den 8. Des Tages vorhero gieng die Eyſenbacher-Kirchmeß an/ binnen welcher Zeit er ſehr content war/ beſchenckte auch die Leuthe mit etwas Geld/ Bier und Wein.

Den 9. fieng das Trincken/ wider alle Remonſtrationes, wieder an. Des Nachts war er luſtig/ und tractirte ſeine Leuthe ſehr übel.

Den 10. reuete ihn ſehr die geſchehene Debauche, und was vorgangen war/ bliebe den gantzen Tag im Bett/ und wolte weder eſſen noch trincken.

Den 11. blieb er gleichfalls noch im Bett liegen/ und unerachtet man ihn bathe zu eſſen/ wolte er es doch nicht thun. Gegen den Abend aber ſtund er auf/ und thate eine ziemliche Mahlzeit.

Den 12. unruhig.

Den 13. recht content.

Den 14. fieng er gegen Abend an zu trincken.

Den 15. Continuation des Trinckens. Er machte ſich familiair mit geringen Leuthen/ welche er auch mit ſich eſſen ließ.

Den 16. wurde ſchlaffend zubracht.

Den 17. ergab er ſich abermahl wider alles Vermuthen dem Trincken.

Den 18. continuirte das Trincken/ und tractirte ſeine Leuthe mit Schieben und Stoſſen ſehr übel. Er kam auch herunter ins Haus/ allwo er zwey Bauren von Nirfeld rencontrirte/ welche er dann mit verſtellten Gebährden ſehr ängſtigte/ nachgehends aber mit ſich in die Stube führete/ und ihnen zu trincken geben lieſſe. Er prætendirte/ daß ein Bauer ihm die Hand küſſen ſolte/ welcher es aber aus Furcht und Reſpect nicht thun wolte/ darauf ergriff er des Bauers mit Wagenſchmier beſudelte Hand/ und küſſete dieſelbige.

Den 19. ſchlieff er.

Den 20. war er ruhig/ und verlangte mich zu ſprechen/ welches dann auch geſchehen/ da dann unter dem Diſcours viel vernünfftiges und kluges vorkam/ als ich aber ein und andere wohlmeinende Vorſtellung thate/ um von dieſer guten Gelegenheit zu profitiren/ weil er mich ſonſten ſelten auſſer dem Trunck zu ſprechen pfleget/ ſo wurden doch alle meine Vorſtellungen/ wider Vermuthen/ zu Waſſer/ indem er die alten Klagen widerholete/ als daß er von Angeſicht nicht wohl gewachſen wäre/ und dahero keine Kleider bekommen könte/ welches/ daß es keines weges der Warheit gemäß/ in der general Relation angeführet iſt.

Den 21. veränderte er abermahl ſein Gemach.

Den 22. die Nacht ohne Schlaff mit ſeinen Leuthen redend zugebracht. Allein dieſe Nacht war ſehr entſetzlich unruhig/ indem er mit verſtellten Gebährden und in furore eine Bouteille zur Erden ſchmiß/ und ſonſten rechte deſperate Reden führete.

Den 23. war groſſer Luſt zum Trincken/ welches man auch daher abnehmen kan/ wann er ſich wider Gewohnheit des Tages im Fenſter ſehen läſſet.

Den 24. gienge das Trincken/ wie man vermuthet hat/ gegen Abend an/ und dauerte die andere Nacht bis um 1. Uhr; währender Zeit wurde er ohne die geringſte Urſach ungemein zornig/ und da ich zu ihm auf die Cammer geruffen wurde/ führete er mich hinter das Bett/ ſchloſſe vorhero die Thür zu/ und fienge darauf an entſetzlich zu ſchwören und zu fluchen/ alſo/ daß ihme der Schaum auf den Lippen ſtunde/ worbey er dann greßliche Minen machte/ ſagend: Wir ſolten einander die Hälſe zu brechen. Und ob ich wohl ſuchte/ mit Manier wieder aus der Cammer zu kommen/ wolte er mich doch nicht gehen laſſen/ da ich dann denen Leuthen befahl/ alle vor der Thür zu bleiben/ um bey der Hand zu ſeyn/ wann etwa was funeſtes paſſiren ſolte. Er lieſſe ſich zwar endlich mit ſubmiſſen Worten begütigen/ dannoch aber bekam er unterſchiedliche mahle vorigen Transport, worbey ich remarquirte/ daß er ſich einmahl ſteiff einbildete: Er wäre ein Major, und ſein Rittmeiſter wolte ſeinem Commando nicht pariren/ darüber er dann bitterlich anfieng zu weinen/ und darauf kam obiger Transport des Zorns wieder/ welchen er gegen mich ausſchüttete. Er repræſentirete auch einen Kutſcher/ Boths-Knecht und ſo weiter/ alſo daß die Actiones dißmahl ſonderlich verwirret geweſen.

Den 25. continuirete das Trincken/ remittire mich aber brevitatis ergo auf andere erzehlte Umſtände/ ſo alsdann vorkommen.

Den 26. ſchlaffend zubracht.

Den 27. ergab er ſich abermahl gegen Abend dem Trunck/ und wie er des andern Tages herunter ins Haus/ und ins Pfachters Stube gienge/ traff er deſſen 4. Knechte über Eſſen an/ und machte ſich durch Küſſen und anderes unanſtändiges Weſen mit ſelbigen ſehr gemein/ dergeſtalt/ daß er auch Bier und Brandtwein hohlen lieſſe/ und ſie ſich alſo untereinander truncken trincken muſten. Gegen Abend kam ein Bauer vom Oberwald mit einem Hirſch/ welches ihm dergeſtalt angenehm war/ daß er ihn auch/ wider alles Einrathen/ an ſeinem Tiſch mit ihm ſpeiſen/ und dem Bauren die delicateſte Weine vorſetzen lieſſe/ daß derſelbe auch davon ſehr truncken wurde.

Den 28. ſchlieff er.

Den 29. kam er zu mir des Nachts in die Stube/ führete einen vernünfftigen und klugen Diſcours, und begehrte von mir nachgehends zu wiſſen/ wie er am beſten aus dieſem Labyrinth kommen möchte? Ego: Ich glaubte/ es würde viel hierzu contribuiren/ wann er belieben wolte/ in die Kirche zu gehen. Ille. Er habe keine Kleider/ und könne ihn niemand kleiden. Ego: Er habe ja die koſtbareſte Tücher/ und da alle Leuthe gekleidet würden/ warum er dann/ als ein wohlgewachſener Herr/ ſich nicht auch kleiden lieſſe/ zudem habe er ja noch Standes-maßige Kleider. Der gnädige Herr ferner: Die Leuthe würden ihn wegen ſeines ſchieben Geſichts anſehen/ und könte er alſo unmöglich in die Kirche gehen/ dergeſtalt/ daß dißmahl/ auſſer dieſer ſeltſamen Einbildung/ ſehr vernünfftige Reden zwar fielen/

welche aber dann und wann mit etwas wunderlichen untermiſchet waren/ dergleichen man auch jederzeit bey andern Converſationen bemercket hat.

Den 30. war er die Nacht ſehr unruhig und zornig/ alſo/ daß er die Gläſer zur Erden ſchmiß.

So weit gehet das bisher geführte Diarium.

Num. 8.

Decretum Camerale.

JSt die durch Licent. Heeſer geſuchte Commiſſion, wie ſolche gebethen / das dabey begehrte Mandatum aber / denen dermahligen Umſtänden nach/ abgeſchlagen; ſondern auf deſſelben und den durch Licent. Dimphel eingereichte reſpectivè Supplicationes und Bericht Ambts-wegen an Ritter Hauptmann/ Räthe und Ausſchuß des Fränckiſchen Ritter-Orths Rhön und Werra/ mit Beyſchlieſſung ſämtlich bisher an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht gepflogenen Acten/ auch unterm 17. und 20. Auguſt. reſpective durch beſagten Licent. Heeſer und Licent. Dimphel übergebener Supplication und Berichts/ ſamt allerſeits Beylagen ꝛc. Commiſſio hiemit erkannt/ dergeſtalten/ daß zwey anſehnliche und verſtändige Perſonen aus der Ritterſchafft ihres Mittels / ohne Zeit-Verluſt / nach Eyſenbach abgeordnet werden ſollen/ welche auf vorgegangene Eröffnung dieſer Commiſſion an die gerichtlich conſtituirte Curatores, Hermann und Johann Ludwig Riedeſel/ Freyherren zu Eyſenbach/ des daſelbſt ſich befindenden Georgen Riedeſels/ Freyherrn zu Eyſenbachs Perſon/ zwar nicht in unbeſchrenckter Freyheit/ jedoch zu beſſerer und ungehinderter Verrichtung dieſer Commiſſion, auch der Adelichen Familie zu Ehren und Beſten / ſo lang in ihre Gewahrſam und Aufſicht nehmen/ und an einem andern Ritterſchafftlichen/ jedoch ſichern Orth / es wäre dann/ daß er ſelbſt lieber in ſeinem eigenen Hauſe bleiben wolte / mit benöthigter Bedienung verpflichteter Perſonen/ auch daß ihme allenthalben die Converſation mit verſtändigen/ jedoch unverdächtigen Perſonen/ Befreundten / Rechts-Gelehrten und Medicis, nicht benommen werde / bringen laſſen / über ſein voriges und ferneres Verhalten/ Lebens-Art/ Sitten und Conduite, verſtändig- oder blödſinnige / auch einem furioſo eignende Actiones, mit Zuziehung eines oder zwey erfahrner Medicorum, bevorab die Geſchicklich- oder Untüchtigkeit zu ſeiner Güther Adminiſtration, in ſpecie über das durch Licent. Heeſer beſchehenes Anbringen nicht nur gedachte Curatores, ſondern auch die Bediente und der Sachen kundige Unterthanen/ auch andere / ſo unpartheyiſche gründliche Nachricht geben können/ welche von ermeldten Curatoren oder dem Curando und ſeinem rechtlichen Beyſtand angegeben werden / umſtändlich / auch reſpective eydlich vernehmen/ ihn Georgen Riedeſel ſelbſt/ da er hierzu verſtändig befunden werden ſolte / über das Angeben ſeines bisherigen Verhaltens / Furioſität / ſeine Schwachſinnig- und Untüchtigkeit zur Adminiſtration genüglich anhören / ihme auch einen verſtändigen rechtlichen Beyſtand nach ſeiner eigenen Wahl zu laſſen/ und nach vollbrachter hinlänglicher Unterſuchung/ auch Einziehung genugſamer Kundſchafft/ ihren umſtändlichen und gewiſſenhafften Bericht/ ob gedachter Georg Riedeſel vor einen Furioſen / oder blödſinnigen/ und zumahl zur Adminiſtration ſeiner Güther untüchtigen Menſchen/ fernerhin gantz / oder wie weit zu halten/ mithin die verordnete Curatel zu continuiren ſeye / nebſt Einſendung der Protocollen und Rotulorum, auch Atteſtatorum Medicorum, auch aller andern vorgekommenen Beweißthümern und Nachrichten/ dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht/ innerhalb zwey Monath von Zeit der Inſinuation verfloſſen/ einſenden/ auch bis zu fernerer Verordnung mit behöriger Aufſicht über mehrgedachten Riedeſels Perſon obermeldter maſſen ſorgfältig und gewiſſenhafft continuiren ſollen. Mit Adminiſtration der Güther haben indeſſen die beſtellte Curatoren / voriger unterm 9. Febr. ergangenen Verordnung zu folge / ungehindert pflichtmäßig fortzufahren. In Conſ. den 26. Auguſt. 1718.

Num. 9.

Copia des auf die von Licent. Heeſern den 27. Auguſti übergebene Supplication ergangenen Decreti.

JSt Supplicantens Begehren / jedoch dem vorigen Decreto in andern Puncten unnachtheilig / hiermit zugelaſſen. In Conſ. den 27. Auguſt. 1718.

Num. 10.

Copia des intercipirten von der Kilianin an Georg Riedeſeln / den Blödſinnigen / geſchriebenen Briefs.

Hertzallerliebſtes Kind!

JCh habe nun mit groſſer Mühe und Lebens-Gefahr es ſo weit gebracht/ daß ſie von ihrer Gefangenſchafft ſollen erlediget werden/ und bitte ſie nun um GOttes willen/ ſich gleich zu reſolviren/ und deſſen gutem Rath folgen/ der meinen Brief mitbringet. Ich ſage diß/ wann dieſer Herr es nicht gethan hätte/ ſo hätten ſie Lebenslang in dieſem Elend ſitzen müſſen/ weil ihr Her Bruder/ wie auch der Obriſt Diemar und Ober-Ambtmann gewaltig wider ſie ſeynd. Laſſen ſie ſich nur nicht ſchröcken / die Fürnehmſten an der Wetzlariſchen Cammer ſind meine gute Freunde. Ich bitte nochmahls hertzlich und inſtändig/ dieſem Treuen/ der meinen Brief überbringt/ in allem zu folgen / er iſt mein beſter Freund / den ich auf der Welt habe / und hat die gantze Sach an der Wetzlariſchen Cammer vor mich ausgemacht. Ich thue hiermit ihnen diß zu wiſſen / daß ſie unter gar böſen Händen ſind / und bedauren ſie tauſend Menſchen. Ich berichte ihnen auch/ daß ſie mir die Wilhelmin haben weggenommen / wie auch die 1000. fl. Geld/ das übrige / was ich gehabt an Kleider und Weiß-Zeug / habe ich verkaufft / und die Unkoſten an die Wetzlariſche Cammer ausbezahlet / und habe gar wenig mehr / es weiß aber niemand / wie arm daß ich bin. Ich bin gar bey guten Leuthen/ und ſie iſt eine Schweſter die Frau / wo ich bin / von dem Herrn/ der meinen Brief überbringt. Ich hoffe ſie bald zu ſehen / und ihnen viel zu ſagen / das ſie jetzo noch nicht wiſſen. Ich habe mehr gute Freunde an der Wetzlariſchen Cammer / als der Herr von Riedeſel / wann ſie einmahl aus ihrer Gefangenſchafft ſind / ſo will ich ihnen ſagen / wer ihre gute Freunde ſind. Es haben viele groſſe Herren geſaget/ ſie hatten nicht wohl gethan / daß ſie ſich nicht hätten in der Geheim copuliren laſſen/ es hätts ihnen niemand wehren können/ und könten auch wohnen/ wo ſie wolten. Bitte nochmahls/ dieſem Herrn/ der meinen Brief an ſie überbringet/ in allem zu folgen/ dann er meint es ſo gut/ als wann ich bey ihnen wäre. Er wird ihnen auch nach dieſem dienen. Ich bitte/ ja keinem Menſchen nichts davon zu ſagen/ dann ſie haben gar zu böſe Räthe um ſich. Seyen ſie nur reſolviret in allem/ es wird bald vorbey ſeyn/ alsdann wollen wir anfangen zu leben/ und ſie noch erſt recht vergnügt werden. Die Duncker ſind böſe Leuthe. Ich will ihnen andere Bediente ſchaffen/ oder ſchicken. Der meinen Brief an ſie bringt/ ſein Nahme iſt Stahl/ fragen ſie ihn. Diß iſt geſchehen den 24. Auguſti.

Kilianin Höchſt.

Ich bin ſo Geld-bloß/ daß ich hundert Rthlr. habe lehnen müſſen/ich bitte um eine Antwort. Der Fürſt und Cammer-Præſident haben gar viel vor ſie gethan. In Franckfurt darff ich nicht/ wegen der Riedeſel ꝛc.

Num. 11.

Extractus einer vom Licent. Heeſer den 2. Septembr. 1718. ſub Num. 1. in Camera Imperiali exhibirten Atteſtation des Cammer-Bothens/ Georg Adams Heims.

Interrogat. primum.

Ob nicht Her Georg/ Freyherr von Riedeſel/ ſeinen jüngern Herrn Bruder höflichſt bitten laſſen/ daß er ihn ex loco Arreſti nach Stockhauſen/ welches eine Stund davon entlegen/ bringen laſſen möchte?

Ad primum.

R. Affirmativè, und zwar/ als er/ Deponens, dem Arreſtato, Freyherrn von Riedeſel/ von dem Urkund Decreti Nachricht gegeben/ ſo hätte derſelbe ſeinen Herrn Bruder/ durch den Herrn Stahl/ unterſchiedliche mahlen freundlich erſuchen laſſen/ ihn zu tranſlociren/ ſo er rotunde abgeſchlagen/ und geſagt: das könte er vor ſich nicht thun/ indem ſein Herr Vetter/ der Herr Ober-Amtmann zu Darmſtadt/ ihme als Adminiſtrator mit beygegeben wäre/ welchem er dieſes zuvor berichten müſte ꝛc.

Num. 12.

Copia Decreti Cameralis, die 16. Septembr. 1718.

SOllen die hinc inde übergebene Exhibita einander communiciret/ die beyderſeitige Procuratores aber/ künfftighin in ihren fernerweiten Schrifften aller Anzüglichkeiten ſich enthalten/ und daferne der Curandus eines *Medici* benöthiget/ ſoll ihm ſolcher nicht verweigert werden. In Conſ. 16. Septembris 1718.

Num. 13.

Copia Decreti Cameralis die 15. Septembr. 1718.

SOlle Licent. Heeſern zu ſeiner auf morgen Früh zu thun habender Verantwortung zugeſtellet werden. in Conſ. 15. Septemb. 1718.

Num. 14.

Copia Decreti Cameralis die 24. Septemb. 1718.

SOll der in Supplica bemeldte Stahl zu dem Curando zu führen/ gelaſſen werden/ dann ſolle gleichfalls denen nach Eyſenbach kommenden Cammer-Bothen/ wann ſie dem Curando etwas zu inſinuiren/ oder Briefe vom Procuratore aut Advocato zu überbringen haben/ der Zugang und Überlieferung nicht verwehret werden; Endlich ſollen die verordnete Curatores einsweilen 600. fl. an den Procuratorem Licent. Heeſer auf Rechnung aus des Curandi Mittel gegen Quitung verabfolgen laſſen. In Conſ. den 24. Septembr. 1718.

Num. 15.

Extractus Inſtrumenti, publici, ſo der Notarius, Philippus Fridericus Bender/ den 21. Septembr. 1718. über eydliche Abhörung und Depoſition einiger Zeugen/ ratione der Leibes-Conſtitution Herrn Georg Riedeſels/ Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. errichtet.

Depon. primus. Herr Antonius Dörn/ Medicinæ Doctor, Phyſicus Ordinarius in Lauterbach/ iſt alt dreyſſig und drey Jahr.

Depon. ſecundus. Herr Johann Philipp Duncker/ Freyherrlich-Riedeſeliſcher Hermannburgiſcher jetziger Zeit beſtellter Hofmeiſter in Eyſenbach/ alt 34. Jahr.

Depon. tertius. Johann Heinrich Baum/ jetziger Zeit Wirth in Stockhauſen/ antea Laquay bey dem gnädigen Herrn daſelbſten/ iſt alt 45. Jahr.

Depon. quartus. Lorentz Funck/ Conductor in Eyſenbach/ alt 52. Jahr.

Depon. quintus. Niclas Linſing/ Laquay in Eyſenbach/ alt 40. Jahr.

Depon. ſextus. Johannes Buſch/ Laquay in Eyſenbach/ alt 23. Jahr.

Depon. ſeptimus. Johannes Memberger/ Laquay in Eyſenbach/ alt 29. Jahr.

Depon. octavus. Johannes Harpſtmann/ Laquay in Eyſenbach/ alt 21. Jahr.

Sequuntur Quæſtiones, ad quas Teſtes in ordine tres priores reſponderunt.

Quæſt. 1ma.

Wie lange der Herr Doctor in hieſigen Herrſchafftlichen Dienſten ſtehe?

℞. Depon. primus. Es ſeye anderthalb Jahr / daß er ſeye anhero kommen.

Depon. ſecundus. Er vermeyne / es ſeye anderthalb Jahr / daß der Herr Doct. Dörn in hieſge Herrſchafftliche Dienſte gekommen.

Depon. tertius. Es würde wohl auf anderthalb Jahr ſeyn / daß der Phyſicus Dörn ſeye nacher Lauterbach gekommen.

Quæſt. 2da.

Ob nicht der Herr Doctor öffters bey dem gnädigen Herrn durch die Domeſtiquen und Bedienten anfragen laſſen / wann der gnädige Herr befehlen würde / ſeine Aufwartung bey demſelben zu machen?

℞. Depon. primus. Ja / ſehr offt / hätte aber niemahl darzu gelangen können.

Depon. ſecundus. Dieſes ſeye Deponenten wohl bewußt / und habe er / Deponent, dem Laquayen ſelbſten ſolches befohlen / damit der Herr Doctor admittirt / folglich der gnädige Herr durch dieſes Mittel zu einer honetten Converſation gebracht werden möge.

Depon. tertius. Ja / das wäre geſchehen.

Quæſt. 3^{tia}.

Was der gnädige Herr ihme / dem Herrn Doctori, hierauf zur Antwort ſagen laſſen?

℞. Depon. primus. Vorm Jahr / und nachgehends allemahl / hätte er / Herr Deponent, öffters Erinnerung thun laſſen / der gnädige Herr aber hätte jedes mahl vorwenden laſſen / er ſeye nicht diſponirt / daß er jemanden vor ſich lieſſe / und wäre er / Herr Deponent, mit dergleichen leeren Excuſen jedes mahl abgewieſen / oder wohl gar keiner Antwort gewürdiget worden.

Depon. ſecundus. Der gnädige Herr habe jederzeit dem Herrn Doctori durch die Laquayen ſagen laſſen / wann er ſeiner nöthig hätte.

Depon. tertius. Wann der Herr Doctor zu Stockhauſen geweſen wäre / und bey dem gnädigen Herrn ſich anmelden laſſen / wäre derſelbe nicht vorgelaſſen worden: und da der gnädige Herr ihn / den Doctorem, nicht vor ſich laſſen wollen / hätte derſelbe wieder fort / und nacher Lauterbach reiten müſſen.

Quæſt. 4ta.

Als der gnädige Herr einſtens in Stockhauſen kranck geweſen / ob ihme / Herrn Doctori, nicht der Hofmeiſter Duncker ſtatum morbi zugeſchrieben / und ſeines guten Raths hierinnen begehret?

℞. Affirmat per totum.

Depon ſecundus. Dieſes ſeye von ihm / Deponenten / geſchehen / und würde der Herr Doctor ſelbſten ſolches atteſtiren können.

Depon. tertius. Affirmat per totum & purè.

Quæſt. 5ta.

Ob nicht der Herr Doctor ſelbſten damahlen nach Stockhauſen gekommen / und ſich beym gnädigen Herrn anmelden laſſen?

℞. Depon. primus. Affirmat ſimiliter.

Depon. ſecundus. Affirmat.

Depon. tertius. Ja / der Herr Doctor wäre damahls nach Stockhauſen gekommen.

Quæſt. 6ta.

Was der gnädige Herr ihme / Herrn Doctori, hierauf ſagen laſſen?

℞. Depon. primus. Er / Deponent, hätte ſich zwar anmelden laſſen / es wäre aber keine Antwort hierauf erfolget / auch hätte er / Herr Deponent, damahlen zwar einige Artzeney verordnet / ſie würde aber ſchwehrlich gebraucht worden ſeyn.

Depon. ſecundus. Der gnädige Herr habe dem Herrn Doctori ſagen laſſen / er wäre nicht im Stande / den Herrn Doctorem zu ſprechen.

Depon. tertius. Der gnädige Herr hätte ſagen laſſen: er lieſſe den Herrn Doctorem nicht zu ſich kommen.

Quæſt. 7ma.

Ob nicht der Rentmeiſter Duncker und ſein Bruder / der Hofmeiſter / alle Mittel angewendet / bey dem gnädigen Herrn den Herrn Doctorem zu introduciren / ſolches aber dannoch nicht effectuiren können?

℞. Depon. primus. Quoad prius affirmat. Er / Deponent, wäre aber niemahlen vor den gnädigen Herrn gekommen.

Depon. ſecundus. Alldieweilen man bey der damahligen Kranckheit wegen des gnädigen Herrn Lebens gar beſorget geweſen / hätte man freylich allerhand Perſuaſoria gebraucht / daß der gnädige Herr den Medicum möchte zu ſich kommen laſſen / allein es hätte derſelbe jederzeit geſagt / daß durch ehemahligen Gebrauch der Medicin eben ſeine Kranckheit herrührete / dadurch es dann geſchehen wäre / daß ihm ein Darm ſey zu lang worden.

Depon. tertius. Ja / das ſey geſchehen.

Quæſt. 8va.

Ob nicht der Herr Doctor damahls wider die Hitze und den Paroxiſmum morbi allerhand dienliche Medicamenta aus der Apotheck verſchrieben?

℞. Depon. primus Affirmat, und hätte er / Herr Deponent, verſchiedene Medicamenta verſchrieben / wovon die Recepten annoch zu Lauterbach in daſiger Apotheck ſeyn würden.

Depon. ſecundus. Ja / der Herr Doctor habe dieſes gethan.

Depon. tertius. Ceſſat, dann ihme / als damahligen Laquayen / hiervon nichts kund worden.

Quæſt. 9na.

Ob der Herr ſolche Medicin gebraucht?

℞. Depon. primus. Als viel er / Herr Deponent, vom Herrn Rentmeiſter vernommen / ſo hätte der gnädige Herr keine von der verſchriebenen Artzeney gebraucht.

Depon. ſecundus. Es habe der gnädige Herr die verſchriebene Medicamenten nicht gebrauchet/ und ob er wohl zugegeben/ daß man damahls auch ſtatum morbi an den Herrn Doctorem Kladbach nach Franckfurt geſchrieben/ der gnädige Herr auch deſſen Raiſons geleſen/ habe er gleichwohl die von demſelben ordinirte Medicamenten nicht zu ſich nehmen wollen.

Depon. tertius. Nein/ der gnädige Herr habe keine Medicin gebrauchet / noch zu ſich nehmen wollen.

Quæſt. 10ma.

Als der gnädige Herr vergangenen Winter in Eyſenbach nur ein wenig an der Stirn ausgeſchlagen/ und über Hitze geklaget/ ob nicht der Hofmeiſter Duncker dem Herrn Doctori ſolches berichtet/ und deſſen Gutachten hierüber begehret?

℞. Depon. primus. Affirmat.

Depon. ſecundus. Der Herr Doctor würde ihm ſolches atteſtiren müſſen/ und vermeine er deſſen Brief noch produciren zu können.

Depon. tertius. Ja/ das habe der Herr Hofmeiſter gethan.

Quæſt. 11ma.

Ob auch nicht der Herr Doctor Medicin damahlen verſchrieben/ der gnädige Herr aber ſolche nicht gebrauchen wollen?

℞. Depon. primus. Quoad priora affirmat, poſteriora ceſſant.

Depon. ſecundus. Es habe der Herr Doctor eine Cur gantz dienlich befunden/ welche aber der gnädige Herr zu ſich zu nehmen keines wegs beredet werden können. Die Puſtulæ aber wären nachgehends von ſich ſelbſten vergangen.

Depon. tertius. Neſcit.

Quæſt. 12ma.

Ob dem Herr Doctori wiſſend/ daß des Herrn Ober-Ambtmanns von Darmſtadt Excellenz dem Hofmeiſter Dunker im Majo geſchrieben/ er möge ſuchen/ den gnädigen Herrn zu perſuadiren/ eine Brunnen-Cur zu gebrauchen?

℞. Depon. primus. Affirmat, auch ſeye ihme/ Herrn Deponenten, dieſes wohl bewuſt.

Depon. ſecundus. Ja/ es habe/ wie gefraget worden/ hochgedachten Herrn Ober-Ambtmanns Excellenz ihme/ Deponenten/ dieſes zugeſchrieben und befohlen/ wie dann dero Schreiben noch vorhanden wäre.

Depon. tertius. Ceſſat. Dann er zu ſolcher Zeit nicht mehr in Eyſenbach/ ſondern zu Stockhauſen geweſen?

Quæſt. 13tia.

Ob ſolches der Hofmeiſter nicht gethan/ und was der gnädige Herr geantwortet?

℞. Depon. primus. Der Hofmeiſter Duncker hätte ihm/ Herrn Deponenten/ die Sache von der Brunnen-Cur eröffnet/ und hätte er/ Herr Deponent, auch dieſe vorgeſchlagene Cur approbiret.

Depon. ſecundus. Deponent habe damahls ſelbſten die Schwalbacher-Brunnen-Cur gebrauchet/ und da der gnädige Herr einſtens des Morgens bey ihm geweſen/ vorhero aber über Hitze geklaget/ habe er/ Deponent, damahls quovis modo geſuchet/ den gnädigen Herrn zu perſuadiren/ ſich der Cur mit zu bedienen/ allein er habe geſagt/ er hielte das ſaure Waſſer wie Gifft/ auch welcher ihme von einer Cur/ Medicin, oder von einem Doctor ſpreche/ der wäre ſein Freund nicht. Der Herr Verwalter Rain/ welcher anjetzo nicht zur Stelle wäre/ habe ihm/ dem gnädigen Herrn/ zur andern Zeit eben dieſes angerathen/ vom gnädigen Herrn aber auch eine ſolche Antwort erhalten/ der Lieutenant Lawer/ und der Conductor, Lorentz Funck/ würden atteſtiren können/ was ſie deßfalls vom gnädigen Herrn gehöret.

Depon. tertius. Er/ der gnädige Herr/ hätte zwar verſchiedentlich ſich beklaget/ wäre aber doch bald wieder zurecht und wohl geweſen/ er habe aber keine Medicin brauchen wollen/ ob man ſchon ihme ſolche beyzubringen geſucht.

Quæſt. 14ta.

Ob dann Herr Deponent nachgehends mehr gehöret/ daß der gnädige Herr in Eyſenbach ſich unpäßlich befunden?

℞. Depon. primus. Nein/ von gar nichts hätte er gehöret/ wohl aber hätte er vernommen/ daß der gnädige Herr am Leibe/ und am Eſſen und Trincken wohl ſeye.

Depon. ſecundus. Das würde der Herr Doctor am beſten wiſſen/ ob er davon Nachricht gehabt habe/ vor ſich könte Deponent mit Warheit ſagen/ daß der gnädige Herr in Eyſenbach niemahlen kranck geweſen/ auſſer daß derſelbe/ wie ſchon gedacht/ am Kopff ausgeſchlagen geweſen.

Depon. tertius. Ceſſat. Weilen Deponent, wie ſchon gedacht/ bishero nicht in Eyſenbach/ ſondern in Stockhauſen geweſen.

Quæſt. 15ta.

Ob er/ der Herr Doctor, nichts deſtoweniger ſich geſtern nach Eyſenbach begeben/ und ſich beym gnädigen Herrn anmelden laſſen?

℞. Depon. primus. Ja das habe er/ Herr Deponent, gethan.

Depon. ſecundus. Ja/ der Herr Doctor habe ſich beym gnädigen Herrn geſtern anmelden laſſen.

Depon. tertius. Neſcit ob rationem præcedentem.

Quæſt. 16ta.

Was dem Herrn Doctor zur Antwort wäre gegeben worden?

℞. Depon. primus. Der gnädige Herr hätte ihm/ Herrn Deponenten, ſagen laſſen: er liege auf ſeinem Ruhe-Bette/ wann er ſeiner brauchte/ ſo wolte er es ihme ſagen laſſen/ inzwiſchen ſolte der Hofmeiſter ihn beym Eſſen behalten.

Depon. ſecundus. Der Laquay Nicolaus Linſing habe geſagt/ der gnädige Herr lieſſe antworten/ er läge auf dem Ruhe-Bett/ und wann er ſeiner/ des Herrn Doctoris, einſt nöthig hätte/ wolte er es ſchon wiſſen laſſen/ und möchte der Herr Doctor mit ihm/ Deponenten/ beym Mittags-Eſſen bleiben.

Depon. tertius. Ceſſat.

Quæſt. 17ma.

Ob er / Deponent, nach denen beſchriebenen Umſtänden nicht ſagen könne / daß der gnädige Herr eine ſtarcke Conſtitution habe / und dem Leib nach geſund ſeye?

℞. Depon. primus. Allen Umſtänden nach wäre der gnädige Herr von ſtarcker Complexion, und am Leibe geſund.

Depon. ſecundus. Der Herr Doctor würde deßfalls ſeine Raiſons geben können / er / Deponent, aber könte ſagen / daß der gnädige Herr vor jetzo viel beſſer / ſtärckerer und vigoreuſer ausſehe / als wie er hieher gekommen / er eſſe und trincke ſehr wohl / und da derſelbe bey dem binnen ſo vielen Jahren geführten ſehr unordentlichen Leben dannoch alles vertragen können / ſo müſte die Natur nothwendig ſehr ſtarck und folglich der gnädige Herr / dem Leibe nach / ſehr geſund ſeyn.

Hiſce denuò prælectis ſinguli de ſilentio admoniti dimittebantur.

Sequuntur teſtes ſupra nominati quinque poſteriores, cum quæſtionibus & depoſitionibus.

Quæſt. 1ma.

Wie lang Zeug auf Eyſenbach geweſen?

℞. Depon. quartus. Es wäre in dem ſechſten Jahr.

Depon. quintus. Es würden auf eilff Monathe ſeyn / daß er ſeye anhero auf Eyſenbach gekommen.

Depon. ſextus. Es wäre faſt ein halbes Jahr / daß er in Eyſenbach geweſen.

Depon. octavus. So lang der gnädige Herr allhier in Eyſenbach geweſen / ſeye er bey ihme in Dienſte geſtanden.

Quæſt. 2da.

Ob Deponent währender Zeit / da der gnädige Herr zu Eyſenbach geweſen / denſelben kranck und bettlägerig geſehen?

℞. Depon. quartus. Nein / und hätte er den gnädigen Herrn niemahlen bettlägerig geſehen.

Depon. quintus. Das könne er / Deponent, nicht ſagen / daß der gnädige Herr in ſolcher Zeit bettlägerig geweſen.

Depon. ſextus. Nein / das habe er nicht geſehen.

Depon. ſeptimus. Nein / gar nicht habe er den gnädigen Herrn in ſolcher Zeit bettlägerig oder kranck geſehen.

Depon. octavus. Nein / daß der gnädige Herr allhier in Eyſenbach kranck oder bettlägerig geweſen ſeyn ſolle / das könte er nicht ſagen.

Quæſt. 3tia.

Ob ihme wiſſend ſeye / daß der gnädige Herr jemahlen einen Doctorem verlangt / und derſelbe ihme nicht ſey admittirt worden?

℞. Depon. primus. Er / der gnädige Herr / hätte niemahl einen Doctor verlangt / Deponent ſelbſten aber habe ſich einmahl erkühnet / dem gnädigen Herrn / als er am Kopff was ausgefahren / zu rathen / einen Doctorem Medicinæ zu gebrauchen / weilen an ihme zu ſehen wäre / daß deſſen Natur gut / und ihr durch Medicamenten wohl zu helffen wäre. Der gnädige Herr aber hätte hingegen geantwortet: Wer ihme von Doctorn und Medicis ſagte / der wäre ſein Freund nicht. Und das hätte dem gnädigen Herrn er / Deponent, verſchiedentlich / aber ohne einige Würckung / vorgeſtellet.

Depon. quintus. Es ſeye ihm allerdings nicht wiſſend / daß der gnädige Herr jemahls einen Medicum begehret oder verlanget habe.

Depon. ſextus. Der gnädige Herr hätte niemahlen einen Doctor, ſo lang er in ſeinen Dienſten geſtanden / verlanget.

Depon. ſeptimus. Nein / davon ſeye ihme gar nichts wiſſend.

Depon. octavus. Der gnädige Herr habe / ſo lang er allhier geweſen / niemahlen einen Doctor verlanget.

Quæſt. 4ta.

Ob ihme / Deponenten / auch nicht bekandt / daß des Herrn Ober-Ambtmanns Excellenz dieſes verwichene Früh-Jahr dem Hofmeiſter Duncker geſchrieben: er ſolle ſich bemühen / den gnädigen Herrn zu ſuchen zu perſuadiren / daß ſelbiger entweder die Brunnen- oder eine andere Cur brauchen möge?

Depon. quartus. Das wäre ihm / Deponenten, wohl bewuſt / und hätte er den von des Herrn Ober-Ambtmann Hochfreyherrl. Excellenz deswegen geſchriebenen Brief ſelbſten geleſen.

Depon. quintus. Er wäre ein Diener / und ſeye ihm nichts davon bekandt gemacht worden.

Depon. ſextus. Ceſſat.

Depon. ſeptimus. Er / als ein Diener / wiſſe hiervon nichts.

Depon. octavus. Similiter neſcit.

Quæſt. 5ta.

Ob der Hofmeiſter / ſolches gethan?

℞. Depon. quartus. Ja / das hätte der Hofmeiſter gethan / und dem gnädigen Herrn es kund gemacht.

Depon. quintus. Ceſſat.

Depon. textus. Similiter.

Depon. ſeptimus Prout proximè antecedenter, neſcit.

Depon. octavus. Cadit.

Quæſt. 6ta.

Was der gnädige Herr darauf geantwortet?

Depon. quartus. Der gnädige Herr hätte es gäntzlich abgeſchlagen.

Depon. quintus. Ceſſat.

Depon. ſextus. Neſcit.

Depon. ſeptimus. Similiter.

Depon. octavus. Prout conteſtis neſcit.

Quæſt. 7ma.

Ob nicht der hieſige Doctor hier geweſen/ und bey dem gnädigen Herrn ſich anmelden laſſen/ und um Erlaubnüß gebetten/ dem gnädigen Herrn aufwarten zu dörffen?

℞. Depon. quartus. Ja/ das hätte der Herr Doctor gethan/ und geſtern am 20. Septembr. dem gnädigen Herrn allhier aufwarten wollen.

Depon. quintus. Ja/ das ſeye geſchehen/ und habe er/ Deponent, ſelber beym gnädigen Herrn den Herrn Doctor angemeldt.

Depon. ſextus. Ja/ das wäre geſtern geſchehen/ und ſeye er/ der Herr Doctor, ſonſten auch hier geweſen/ er wäre vor den gnädigen Herrn nicht gelaſſen worden.

Depon. ſeptimus. Der Herr Doctor wäre geſtern hier geweſen/ und ein Compliment bey dem gnädigen Herrn machen laſſen/ was aber vom gnädigen Herrn dem Herrn Doctori ſeye entboten worden/ das könne er/ Deponent, nicht wiſſen/ dann er eben damahls nicht aufgewartet/ ſondern wäre eine kleine Zeit abweſend geweſen.

Depon. octavus. Affirmat per totum.

Quæſt. 8va.

Was der gnädige Herr geantwortet?

℞. Depon. quartus. Als der Herr Doctor wäre gekommen/ ſeye Deponent einheimiſch geweſen/ weilen er nachgehends ſeinen Geſchäfften nachgegangen/ und nicht zu Haus geweſen wäre/ ſo könne er nicht ſagen/ was der gnädige Herr für Antwort gegeben.

Depon. quintus. Der Herr Doctor hätte zu ihm/ Deponenten/ geſagt/ bey dem gnädigen Herrn ihn anzumelden/ er wolte bey demſelben ſeine Aufwartung thun/ und vernehmen/ was Ihre Gnaden zu befehlen hätten/ Deponent hätte ſolches dem gnädigen Herrn angezeiget/ worauf der gnädige Herr den Herrn Doctor grüſſen/ und ihme ſagen laſſen/ er wäre jetzo in ſeinem Ruhe-Bett/ und des Herrn Doctoris nicht benöthiget/ werde alſo der Herr Doctor nicht übelnehmen/ daß er ihn nicht vor ſich lieſſe/ wann er ſeiner vonnöthen hätte/ wolte er es ihme zu wiſſen thun.

Depon. ſextus. Das wäre ihm nicht bekandt/ was der gnädige Herr zur Antwort gegeben/ dann nicht er/ ſondern Nicolaus Linſing hätte den Herrn Doctorem angezeiget.

Depon. ſeptimus. Neſcit.

Depon. octavus. Der gnädige Herr hätte geſagt: er wiſſe nicht warum der Doctor von Lauterbach daher zu ihm käme/ er habe ja niemahlen ſeiner verlangt/ und hätte auch ſeiner keine Kundſchafft/ und habe alſo den Herrn Doctor nicht zu ſich gelaſſen/ und müſſe er/ Deponent, ſagen/ daß der gnädige Herr ein geſunde Natur habe.

Quæſt. 9na.

Was von des gnädigen Herrns bishero erzeigter Conſtitution Deponent halte/ und ob er glaube/ daß der gnädige Herr ein geſunder Herr ſeye?

℞. Depon. quartus. Ja/ dann dem Leib nach wäre der gnädige Herr ein geſunder Herr/ welcher von GOtt mit einer ſolchen geſunden Natur begnadiget ſeye/ als wohl viele andere nicht wären.

Depon. quintus. Er halte dafür/ daß der gnädige Herr ein geſunder Herr/ und eine gute Natur habe.

Depon. ſextus. Er glaube und halte dafür/ daß der gnädige Herr ein geſunder Herr ſeye/ wann er ſonſten bey die Leuthe gienge/ ſo würde es ihm und dem gantzen Land beſſer ſeyn.

Depon. ſeptimus. Deponent könne anderſt nicht ſagen/ dann daß der gnädige Herr ein recht geſunder Herr ſeye/ der vor jetzo gantz wohl ausſehe. Er hatte die Nachte ſeinen völligen Schlaff/ wie er dann/ da Deponent von ihme gegangen/ ſich gantz frölich und vergnüget bezeiget hätte.

Depon. octavus. Ja/ und könte er nicht anderſt ſagen/ auch könte es Deponent dahero bekräfftigen/ daß der gnädige Herr eine geſunde Natur habe/ weilen er um denſelben ſtets ſeyn müſſen.

Num. 16.

Copia der von dem Gieſſichen Doctore und Profeſſore Medicinæ, Herrn Henſing, erſtatteten Relation von dem Zuſtand Herrn Georg Riedeſels/ Freyherrn zu Eyſenbach.

Nachdem auf gnädigen Befehl des Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Hermann von Riedeſel/ Hochfürſtlich-Darmſtädtiſchen hochverordneten Ober-Ambtmanns und geheimbden Regierungs Raths/ wie auch des Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Johann Ludwig von Riedeſel/ Hochfürſtlich-Heſſen-Caſſeliſchen Cammer-Junckers/ ich Ends bemeldter nach Eyſenbach geſchickt worden/ mit der nachdrücklichen Ordre, die Leibes-Beſchaffenheit des allda aufbehaltenen jungen Herrn Georg von Riedeſel mit allem Fleiß und Sorgfalt nicht nur zu unterſuchen/ ſondern auch auf befundenen Fall mit kräfftigen Medicamenten zu unterſtützen oder herzuſtellen: und ich ſolchem gnädigen Befehl ſogleich nachkommen bin; So hat/ von meiner Verrichtung unterthänigſte Rechenſchafft in dieſer ſchrifftlichen Relation abzuſtatten/ meine Pflicht erfordern wollen. Ich könte zwar mit zweyen Worten verſichern/ daß der Herr Baron Georg von Riedeſel am Leibe gantz friſch und geſund ſey/ und weder Medicamenten bedürffe/ noch auch/ wann er gleich dieſelbe nöthig hätte/ admittiren werde/ damit aber Ihre Hoch-Freyherrliche Excellenz deſto eigentlicher den wahren Zuſtand dero Herrn Curandi einſehen mögen/ ſo will ſo kurtz/ als es möglich/ die gantze Hiſtorie von meiner Viſite erzehlen. Als mich bey dem vor kranck ausgeſchrienen Herrn von Riedeſel unter der Geſtalt eines aus Wetzlar kommenden Doctoris anmelden ließ/ wurde er mit Furcht und Verlangen/ und dieſes vielleicht aus Hoffnung/ etwas nach ſeinem Willen oder Wunſch zu vernehmen/ erfüllet; Er deliberirte lange/ in was Geſtalt er dieſen Beſuch annehmen wolle? Ob er ſich zu Bette ligen/ und in der duncklen Cammer mir durch die Stimme ſeine Gegenwart anzeigen/ oder ob er ſich recht ankleiden/ und im hellen Gemach ſeine Perſon darſtellen wolle? Endlich wurde das letzte beſchloſſen/ und mir der Zutritt erlaubet. Ich kam alsbald zum Zimmer/ da der Herr Baron auf- und abſpatzirete/ und mir voller Freuden entgegen eilete/ wie er mich aber anſahe/ kante er mich gleich/ und ob er ſchon den nicht erblickte/ den er zu ſehen hoffete/ war er gleichwohl content, weil er ſich erinnerte/ daß ihn vor 7. Jahren in ſeiner damahligen Kranckheit bedient hatte. Meine erſte Anrede (wie ich vernommen/ daß

Quæſt. 17ma.

Ob er / Deponent, nach denen beſchriebenen Umſtänden nicht ſagen könne / daß der gnädige Herr eine ſtarcke Conſtitution habe / und dem Leib nach geſund ſeye?

℞. Depon. primus. Allen Umſtänden nach wäre der gnädige Herr von ſtarcker Complexion, und am Leibe geſund.

Depon. ſecundus. Der Herr Doctor würde deßfalls ſeine Raiſons geben können / er / Deponent, aber könte ſagen / daß der gnädige Herr vor jetzo viel beſſer / ſtärckerer und vigoreuſer ausſehe / als wie er hieher gekommen / er eſſe und trincke ſehr wohl / und da derſelbe bey dem binnen ſo vielen Jahren geführten ſehr unordentlichen Leben dannoch alles vertragen können / ſo müſte die Natur nothwendig ſehr ſtarck und folglich der gnädige Herr / dem Leibe nach / ſehr geſund ſeyn.

Hiſce denuò prælectis ſinguli de ſilentio admoniti dimittebantur.

Sequuntur teſtes ſupra nominati quinque poſteriores, cum quæſtionibus & depoſitionibus.

Quæſt. 1ma.

Wie lang Zeug auf Eyſenbach geweſen?

℞. Depon. quartus. Es wäre in dem ſechſten Jahr.

Depon. quintus. Es würden auf eilff Monathe ſeyn / daß er ſeye anhero auf Eyſenbach gekommen.

Depon. ſextus. Es wäre faſt ein halbes Jahr / daß er in Eyſenbach geweſen.

Depon. octavus. So lang der gnädige Herr allhier in Eyſenbach geweſen / ſeye er bey ihme in Dienſte geſtanden.

Quæſt. 2da.

Ob Deponent währender Zeit / da der gnädige Herr zu Eyſenbach geweſen / denſelben kranck und bettlägerig geſehen?

℞. Depon. quartus. Nein / und hätte er den gnädigen Herrn niemahlen bettlägerig geſehen.

Depon. quintus. Das könne er / Deponent, nicht ſagen / daß der gnädige Herr in ſolcher Zeit bettlägerig geweſen.

Depon. ſextus. Nein / das habe er nicht geſehen.

Depon. ſeptimus. Nein / gar nicht habe er den gnädigen Herrn in ſolcher Zeit bettlägerig oder kranck geſehen.

Depon. octavus. Nein / daß der gnädige Herr allhier in Eyſenbach kranck oder bettlägerig geweſen ſeyn ſolle / das könte er nicht ſagen.

Quæſt. 3tia.

Ob ihme wiſſend ſeye / daß der gnädige Herr jemahlen einen Doctorem verlangt / und derſelbe ihme nicht ſey admittirt worden?

℞. Depon. primus. Er / der gnädige Herr / hätte niemahl einen Doctor verlangt / Deponent ſelbſten aber habe ſich einmahl erkühnet / dem gnädigen Herrn / als er am Kopff was ausgefahren / zu rathen / einen Doctorem Medicinæ zu gebrauchen / weilen an ihme zu ſehen wäre / daß deſſen Natur gut / und ihr durch Medicamenten wohl zu helffen wäre. Der gnädige Herr aber hätte hingegen geantwortet: Wer ihme von Doctorn und Medicis ſagte / der wäre ſein Freund nicht. Und das hätte dem gnädigen Herrn er / Deponent, verſchiedentlich / aber ohne einige Würckung / vorgeſtellet.

Depon. quintus. Es ſeye ihm allerdings nicht wiſſend / daß der gnädige Herr jemahls einen Medicum begehret oder verlanget habe.

Depon. ſextus. Der gnädige Herr hätte niemahlen einen Doctor, ſo lang er in ſeinen Dienſten geſtanden / verlanget.

Depon. ſeptimus. Nein / davon ſeye ihme gar nichts wiſſend.

Depon. octavus. Der gnädige Herr habe / ſo lang er allhier geweſen / niemahlen einen Doctor verlanget.

Quæſt. 4ta.

Ob ihme / Deponenten / auch nicht bekandt / daß des Herrn Ober-Ambtmanns Excellenz dieſes verwichene Früh-Jahr dem Hofmeiſter Duncker geſchrieben: er ſolle ſich bemühen / den gnädigen Herrn zu ſuchen zu perſuadiren / daß ſelbiger entweder die Brunnen- oder eine andere Cur brauchen möge?

Depon. quartus. Das wäre ihm / Deponenten, wohl bewuſt / und hätte er den von des Herrn Ober-Ambtmann Hochfreyherrl. Excellenz deswegen geſchriebenen Brief ſelbſten geleſen.

Depon. quintus. Er wäre ein Diener / und ſeye ihm nichts davon bekandt gemacht worden.

Depon. ſextus. Ceſſat.

Depon. ſeptimus. Er / als ein Diener / wiſſe hiervon nichts.

Depon. octavus. Similiter neſcit.

Quæſt. 5ta.

Ob der Hofmeiſter / ſolches gethan?

℞. Depon. quartus. Ja / das hätte der Hofmeiſter gethan / und dem gnädigen Herrn es kund gemacht.

Depon. quintus. Ceſſat.

Depon. ſextus. Similiter.

Depon. ſeptimus. Prout proximè antecedenter, neſcit.

Depon. octavus. Cadit.

Quæſt. 6ta.

Was der gnädige Herr darauf geantwortet?

Depon. quartus. Der gnädige Herr hätte es gäntzlich abgeſchlagen.

Depon. quintus. Ceſſat.

Depon. ſextus. Neſcit.

Depon. ſeptimus. Similiter.

Depon. octavus. Prout conteſtis neſcit.

Quæſt. 7ma.

Ob nicht der hieſige Doctor hier geweſen/ und bey dem gnädigen Herrn ſich anmelden laſſen/ und um Erlaubnüß gebetten/ dem gnädigen Herrn aufwarten zu dörffen?

℞. Depon. quartus. Ja/ das hätte der Herr Doctor gethan/ und geſtern am 20. Septembr. dem gnädigen Herrn allhier aufwarten wollen.

Depon. quintus. Ja/ das ſeye geſchehen/ und habe er/ Deponent, ſelber beym gnädigen Herrn den Herrn Doctor angemeldt.

Depon. ſextus. Ja/ das wäre geſtern geſchehen/ und ſeye er/ der Herr Doctor, ſonſten auch hier geweſen/ er wäre vor den gnädigen Herrn nicht gelaſſen worden.

Depon. ſeptimus. Der Herr Doctor wäre geſtern hier geweſen/ und ein Compliment bey dem gnädigen Herrn machen laſſen/ was aber vom gnädigen Herrn dem Herrn Doctori ſeye entboten worden/ das könne er/ Deponent, nicht wiſſen/ dann er eben damahls nicht aufgewartet/ ſondern wäre eine kleine Zeit abweſend geweſen.

Depon. octavus. Affirmat per totum.

Quæſt. 8va.

Was der gnädige Herr geantwortet?

℞. Depon. quartus. Als der Herr Doctor wäre gekommen/ ſeye Deponent einheimiſch geweſen/ weilen er nachgehends ſeinen Geſchäfften nachgegangen/ und nicht zu Haus geweſen wäre/ ſo könne er nicht ſagen/ was der gnädige Herr für Antwort gegeben.

Depon. quintus. Der Herr Doctor hätte zu ihm/ Deponenten/ geſagt/ bey dem gnädigen Herrn ihn anzumelden/ er wolte bey demſelben ſeine Aufwartung thun/ und vernehmen/ was Ihre Gnaden zu befehlen hätten/ Deponent hätte ſolches dem gnädigen Herrn angezeiget/ worauf der gnädige Herr den Herrn Doctor grüſſen/ und ihme ſagen laſſen/ er wäre jetzo in ſeinem Ruhe-Bett/ und des Herrn Doctoris nicht benöthiget/ werde alſo der Herr Doctor nicht übel nehmen/ daß er ihn nicht vor ſich lieſſe/ wann er ſeiner vonnöthen hätte/ wolte er es ihme zu wiſſen thun.

Depon. ſextus. Das wäre ihm nicht bekandt/ was der gnädige Herr zur Antwort gegeben/ dann nicht er/ ſondern Nicolaus Linſing hätte den Herrn Doctorem angezeiget.

Depon. ſeptimus. Neſcit.

Depon. octavus. Der gnädige Herr hätte geſagt: er wiſſe nicht warum der Doctor von Lauterbach daher zu ihm käme/ er habe ja niemahlen ſeiner verlangt/ und hätte auch ſeiner keine Kundſchafft/ und habe alſo den Herrn Doctor nicht zu ſich gelaſſen/ und müſſe er/ Deponent, ſagen/ daß der gnädige Herr ein geſunde Natur habe.

Quæſt. 9na.

Was von des gnädigen Herrns bishero erzeigter Conſtitution Deponent halte/ und ob er glaube/ daß der gnädige Herr ein geſunder Herr ſeye?

℞. Depon. quartus. Ja/ dann dem Leib nach wäre der gnädige Herr ein geſunder Herr/ welcher von GOtt mit einer ſolchen geſunden Natur begnadiget ſeye/ als wohl viele andere nicht wären.

Depon. quintus. Er halte dafür/ daß der gnädige Herr ein geſunder Herr/ und eine gute Natur habe.

Depon. ſextus. Er glaube und halte dafür/ daß der gnädige Herr ein geſunder Herr ſeye/ wann er ſonſten bey die Leuthe gienge/ ſo würde es ihm und dem gantzen Land beſſer ſeyn.

Depon. ſeptimus. Deponent könne anderſt nicht ſagen/ dann daß der gnädige Herr ein recht geſunder Herr ſeye/ der vor jetzo gantz wohl ausſehe. Er hatte die Nachte ſeinen völligen Schlaff/ wie er dann/ da Deponent von ihme gegangen/ ſich gantz frölich und vergnügt bezeiget hätte.

Depon. octavus. Ja/ und könte er nicht anderſt ſagen/ auch könte es Deponent dahero beſtätigen/ daß der gnädige Herr eine geſunde Natur habe/ weilen er um denſelben ſtets ſeyn müſſen.

Num. 16.

Copia der von dem Gieſſichen Doctore und Profeſſore Medicinæ, Herrn Henſing, erſtatteten Relation von dem Zuſtand Herrn Georg Riedeſels/ Freyherrn zu Eyſenbach.

NAchdem auf gnädigen Befehl des Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Hermann von Riedeſel/ Hochfürſtlich-Darmſtädtiſchen hochverordneten Ober-Amtmanns und geheimbden Regierungs Raths/ wie auch des Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Johann Ludwig von Riedeſel/ Hochfürſtlich-Heſſen-Caſſeliſchen Cammer-Junckers/ ich Ends bemeldter nach Eyſenbach geſchickt worden/ mit der nachdrücklichen Ordre, die Leibes-Beſchaffenheit des allda aufbehaltenen jungen Herrn Georg von Riedeſel mit allem Fleiß und Sorgfalt nicht nur zu unterſuchen/ ſondern auch auf befundenen Fall mit kräfftigen Medicamenten zu unterſtützen oder herzuſtellen: und ich ſolchem gnädigen Befehl ſogleich nachkommen bin; So hat/ von meiner Verrichtung unterthänigſte Rechenſchafft in dieſer ſchrifftlichen Relation abzuſtatten/ meine Pflicht erfordern wollen. Ich könte zwar mit zweyen Worten verſichern/ daß der Herr Baron Georg von Riedeſel am Leibe gantz friſch und geſund ſey/ und weder Medicamenten bedürffe/ noch auch/ wann er gleich dieſelbe nöthig hätte/ admittiren werde/ damit aber Ihre Hoch-Freyherrliche Excellenz deſto eigentlicher den wahren Zuſtand dero Herrn Curandi einſehen mögen/ ſo will ſo kurtz/ als es möglich/ die gantze Hiſtorie von meiner Viſite erzehlen. Als mich bey dem vor kranck ausgeſchrienen Herrn von Riedeſel unter der Geſtalt eines aus Wetzlar kommenden Doctoris anmelden ließ/ wurde er mit Furcht und Verlangen/ und dieſes vielleicht aus Hoffnung/ etwas nach ſeinem Willen oder Wunſch zu vernehmen/ erfüllet; Er deliberirte lange/ in was Geſtalt er dieſen Beſuch annehmen wolle? Ob er ſich zu Bette legen/ und in der dunckeln Cammer mir durch die Stimme ſeine Gegenwart anzeigen/ oder ob er ſich recht ankleiden/ und im hellen Gemach ſeine Perſon darſtellen wolle? Endlich wurde das letzte beſchloſſen/ und mir der Zutritt erlaubet. Ich kam alsbald zum Zimmer/ da der Herr Baron auf- und abſpatzirete/ und mir voller Freuden entgegen eilete/ wie er mich aber anſahe/ kante er mich gleich/ und ob er ſchon den nicht erblickte/ den er zu ſehen hoffete/ war er gleichwohl content, weil er ſich erinnerte/ daß ihn vor 7. Jahren in ſeiner damahligen Kranckheit bedient hatte. Meine erſte Anrede (wie ich vernommen/ daß der Herr Baron ſo hefftig kranck wäre) excipirte er geſchwind mit der Antwort: **Die Narren wollen** mich *par force* kranck haben / aber der Herr ſiehet ja ſelbſt / daß ich nicht malade bin! ich bin ſo friſch und geſund / als nur wünſchen kan; Es machen zwar die Schlaff-loſe Nächte / welche mir durch lauter unruhige Gedancken verurſachet werden / daß ich jederzeit des Morgens etwas matt bin / allein das thut nichts / dann wann ich etwas eſſe und trincke / ſo wird alles gut. Ich fragte weiter / ob dann der Herr Baron gar keine Maladie an ſich habe? Nichts / gar nichts / antwortete er / auſſer daß mir die Diarrhæa, ſo ich ſchon 8. bis 9. Jahr gehabt / immer beſchwehrlich iſt / und dieſe iſt gantz incurabel, dann meine Inteſtina ſind durch vieles purgiren gantz abgeſchabet / und der Maſt-Darm iſt gantz locker / daß er nichts halten kan. Ich verſprach hierzu gute dienliche Mittel / allein da bathe er mich gleich / ich ſolte ihn mit Artzneyen verſchonen / er wolte damit nichts zu thun haben / zudem habe ihm der ſeel. Herr Doctor Schleyermacher verſichert / es ſeye ihm alle Medicin ſchädlich und contrair. Es ſcheinet aus der robuſten Diſpoſition, daß Ihre Gnd. eine gute Kuche und Keller haben / fuhr ich fort. Ja das iſt wahr / ſagte er / ich liebe doch / ob ich gleich jederzeit über 6. Gerichte habe / und vielerhand delicat Geträнck haben kan / keine Speiſe mehr / als harte Schincken / Käſe und dergleichen / und unter dem Geträнck habe mir den Brühan erwählet / dann der macht die Därme fein ſchlüpfferich; Aber ſo muß doch ihr Magen rechtſchaffen gut ſeyn / war meine Replique. Ach ja / man kan es leicht gedencken / indeme ich ſowohl dabey zunehme / ich weiß nur nicht / wie ich mit den Leuthen dran bin: bald fingiren ſie mich kranck / bald geben ſie vor / ich habe einen Puckel / bald iſt dieſes / bald jenes / mein lieber Herr Doctor, ſehe er mich doch recht an: bin ich nicht wohl gewachſen! meine breite Schultern ſollen manchem Trotz bieten. Hierbey machte er allerhand Poſituren / damit er mir recht nachdrücklich den guten Zuſtand ſeines Leibs abmahlen möchte; und bey dieſem allen fand ich eine gute Force in denen Gliedern; unterweilen wiſchte er ſein Geſicht / und fragte mich / ob er nicht recht wohlgeſtalt ausſehe? Ob ihm dann das Fleckgen am Maul und Backen nichts hindere / er habe deßwegen eine gantz beſondere Art von Hauben erdacht / er pflege auch täglich zu ſinnen / wie er ſich nach ſeiner Phantaſie kleiden könte / deßwegen laſſe er ſo viele Wamsgen machen / daß er endlich ein rechtes Maſter auskleiden könte / darzu wäre dieſes ſo ſein Zeit-Vertreib. Er finde in nichts ſein Vergnügen / als in der Solitude. Jetzo fieng der Herr Baron an bald von dieſem / bald von jenem in Confuſion zu diſcurriren / darüber ich wunderliche Reflexiones bey mir ſelbſten machte. Endlich / weilen meine Zeit aus wär / und ich Abſchied nehmen wolte / führte er mich noch in ein klein Gemach / da war es faſt gantz finſter / in der Ecke war wie ein Theatre aufgebauet / darauf ein Stuhl und Tiſche ſtunden. Sehet er / mein lieber Herr / wie man mit mir umgehet / in ſo einem finſtern Gemach muß ich ſchlaffen / die Invention mit dem erhöheten Werck hab ich erdencken müſſen / damit mich die Flöhe nicht incommodiren können. Hierbey ſupprimirte ich mit Gewalt das Lachen / und eilete / meiner Viſite einen Ausgang zu machen / welches dem Herrn Baron auch nicht unangenehm zu ſeyn ſchiene / deßwegen begleitete er mich zur Treppe / und gab mir einen freundlichen Abſchied / fragte aber noch dabey: ob ich nicht von ſeinen Herren Adverſariis geſchickt ſey / ich ſolte es ihme doch nur geſtehen? Ich antwortete: von Adverſariis wiſſe ich nichts / daß aber ſeine Herren Curatores vor ſein Heil höchſtens beſorgt wären / könte gewiß verſichern. Und hiemit gieng meiner Wege.

Aus dieſer Converſation können Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz und jeder Vernünfftiger ſehen / ob der Herr Baron Georg von Riedeſel kranck ſey / oder nicht?

Daß dieſes alles ſich alſo in der Wahrheit verhalte / gebe ich dieſen ſchrifftlichen Bericht als ein Atteſtatum, welches niemand / als wer vorſetzlich abſurd zu ſeyn Luſt hat / umſtoſſen kan.

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz

Datum Eyſenbach den 26. Septembris 1718.

unterthäniger Diener

Johann Thomas Henſing, Med. Dr. &
Profeſſ. zu Gieſſen.

Num. 17.

Copia Decreti Cameralis die 19. Novembris 1718.

Läſt man es bey der verordneten Commiſſion bewenden / und ſollen Ritter-Hauptmann und Räthe / dem Curando die ſubdelegirte Commiſſarios zeitlich zu benennen / auch daferne er wider derſelben Perſonen etwas erhebliches einzuwenden hätte / darauf gebührende Reflexion zu machen / keinen Anſtand nehmen / nicht weniger Curatores einen oder mehr von ihm ſelbſten verlangende Medicos und zu ſeiner Converſation begehrende Perſonen / ohne Zuziehung einiger nicht verlangender / zulaſſen / wie auch den Licent. Stahl zu des Curandi Beyſtand / ſo offt als derſelbe will / admittiren / und Commiſſarii in der Sachen allerdings Gewiſſen- und Pflichtmäßig verfahren / und ſolche / wann es wegen der Subdelegatorum Perſonen ſeine Richtigkeit hat / gebührend beſchleunigen. Endlich werden die verordnete Curatores auch angewieſen / dafern dem Curando die Anweſenheit der Gebrüder Duncker ohnangenehm / an ſtatt derſelben andere verſicherte und verpflichtete ihme nicht zuwider ſeyende dahin zu verordnen / zu dem Ende die Pflichts-Notul vorher anhero einzuſchicken / auch / welchen Bedienten der Curandus anhero ſchicken will / ihme nicht zu verweigern / damit nicht Urſach ſeye / ſich deßfalls zu beſchweren / und andere Verordnung zu thun. in Conſil. den 19. Novembr. 1718.

Num. 18.

Actum Darmſtadt am 12. Septembr. 1718.

Auf beſchehene Requiſition Ihro Freyherrl. Excellenz, des Hochfürſtlich-Heſſiſchen Geheimbden Regierungs-Raths / Herrn Barons von Riedeſel / habe den hieſigen Guarde-Reuter / Hildebrand / auf einige mir zugeſtellte Frag-Stücke / nach gethaner Hand-Gelübd an Eydes ſtatt / die reine Wahrheit zu ſagen / abgehöret / da er dann deponirt:

Quæſt. 1ma.

Wie er / Deponent, heiſſe / und wo er zu Hauſe / auch was ſeine Profeſſion ſeye?

R. Conrad Hildebrand / ſeye in Lauterbach zu Hauſe / und ſeye Garde-Reuter bey hieſiger Fürſtlichen Leib-Garde.

Quæſt.

Quæſt. 2da.

Ob ihme nicht Herr Georg Riedeſel/ der Jüngere/ einmahl des Nachts zwiſchen Franckfurt und Filbel begegnet/ und ihn gleich ohne Urſach geſcholten habe?

℞. Affirmat. Er/ Deponent, ſeye von Franckfurt auf Filbel geritten/ da unter Wegs jemand ſtarck hinter ihm her geritten kommen/ dem er zugeruffen: Wer da! Welcher aber geantwortet: was er Hunds ꝛc. darnach frage; Womit er das Pferd herum gedrehet/ und die Piſtohl auf ihn/ Deponenten/ gezogen.

Quæſt. 3tia.

Ob Deponent nicht/ nachdem ihm geſagt worden/ daß es ein Riedeſel ſeye/ zu demſelben in das Wirths-Haus zum Rappen in Filbel gegangen/ und ſich gegen ihn/ als ſeine angebohrne Obrigkeit/ entſchuldigen wollen?

℞. Affirmando. Er hätte dem Cent-Graf zu Filbel obige Recontre erzehlet/ welcher ihm geſagt: daß es der Herr von Riedeſel/ ſo im Rappen logire/ geweſen wäre/ worüber er erſchrocken/ und zu ihm gegangen/ um ſich zu excuſiren.

Quæſt. 4ta.

Ob nicht gemeldter Herr von Riedeſel ihn gleich bey dem Hals gegriffen/ und ihme die Kehl zudrücken wollen?

℞. Affirmat. Das ſeye wahr.

Quæſt. 5ta.

Ob er nicht auch ſeinen Degen gefordert/ und ihn zu durchſtoſſen gedrohet?

℞. Affirmat. Er hätte immer geruffen/ den Degen her/ ich will den Hund (ihn Deponenten meynend) todt ſtoſſen.

Quæſt. 6ta.

Ob er/ Herr von Riedeſel/ auf die Darmſtädtiſche Officiers geſcholten?

℞. Affirm. Er hatte geſagt/ ſie wären alle ſ. v. Hundsfütter.

Quæſt. 7ma.

Ob er nicht auch ſchimpflich und höchſt unverantwortlich von Ihro Hochfürſtl. Durchleucht/ dem Herrn Landgrafen/ geſprochen/ und worinn die Expreſſiones beſtanden?

℞. Er hätte geſagt: Sein Herr! der Fürſt von Darmſtadt! ſeye nur ein Lauß-Herr gegen ihn. Als er ſich nun von ihm loßgeriſſen und fortgegangen/ hätte gedachter Herr Georg von Riedeſel ihm nachgeruffen/ er ſolte ja ſtill ſchweigen/ und niemand von dieſem Vorgang was ſagen/ ſonſten er es ihn und ſeine Freundſchafft entgelten laſſen wolte. Deponenten ſeye zwar bekandt geweſen/ daß dieſer Herr etwas wunderlich im Kopff ſeye/ hätte aber nicht gewuſt/ daß er denſelben eben alſo antreffen würde/ ſonſten er von ihm würde geblieben ſeyn.

Endigte damit/ und wurde impoſitô ſilentiô dimittirt.

In fidem Protocolli habe dieſes/ ſalvâ tamen Inſtrumentali extenſione, eigenhändig unterſchrieben/ und mein Notariat-Signet vorgedruckt. So geſchehen ut ſupra.

(L. S.) J. F. Scherer/ Notarius Imper. publicus.

Num. 19.

JN dem Nahmen GOttes/ und Krafft dieſes offenen Inſtruments/ ſeye jedermänniglich zu wiſſen/ daß im Jahr Chriſti Siebenzehenhundert und Achtzehen/ in der eilfften Indiction, bey Glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn Caroli des Sechſten/ erwählten Römiſchen Kayſers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hiſpanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogens zu Oeſterreich/ Hertzogens zu Burgund/ Braband/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Grafens zu Habſpurg/ Flandern/ Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. ꝛc. unſers allergnädigſten Kayſers/ Königs und Herrns/ Sr. Kayſerl. und Königl. Majeſtät Reiche/ des Römiſchen im Siebenden/ des Hiſpaniſchen im Sechszehenden/ und des Ungariſchen und Böhmiſchen im Achten Jahr/ Montags/ den 26. Septembr. Vormittags zwiſchen 10. und 11. Uhren/ allhier in des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn/ in dem Gaſt-Wirths-Haus zum guldenen Stern/ einer in des Hinter-Hauſes zweyten Stockwerck gelegenen Stuben/ die Fenſter in die Lindheimer Gaſſe ausgehen habend/ der Hoch-Edle und veſte Herr/ Johann Caſpar Duncker/ Hoch-Freyherrlich Riedeſeliſcher Rentmeiſter/ vor mir Ends-Unterſchriebenem Kayſerlichen offenbar-geſchwohrnen Notario, und denen zweyen nachbenahmten nebſt mir dahin expreſsè beruffenen Zeugen/ erſchienen ſeye/ und Nahmens der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herren Riedeſeln reſpective Freyherren zu Eyſenbach/ Erb-Marſchallen zu Heſſen/ mir zu vernehmen gegeben: was maſſen erſt hochwohlgedachte Herren von Riedeſel/ wegen des Barons Georg von Riedeſel/ einige allhier in dieſer Stadt ſich aufhaltende/ ſowohl bürgerliche/ als andere Perſonen/ als Zeugen abhören zu laſſen benöthiget ſeyen/ und zu dem Ende Herrn Rentmeiſtern mit Schreiben an hochlöblichen Magiſtrat allhier/ um dieſe Zeugen-Verhör coram Notario & Teſtibus verrichten zu laſſen/ abgeſchickt/ ein Hoch-Edler Magiſtrat auch ſolches gütigſt permittiret und zugelaſſen hätte; wannenhero er mich/ Notarium, requiriret haben wolte/ in Beyſeyn der Zeugen/ die nacheinander producirende und vorſtellende Zeugen/ über die mir zugleich zufertigende Frag-Stücke/ prævia admonitione ſeria de veritate dicenda, behörend zu vernehmen/ deren Ausſage fideliter nieder zu ſchreiben/ ſolche in ein ordentlich Inſtrument zu bringen/ und ihme dergleichen eines oder mehr um die Gebühr mitzutheilen. Welcher Requiſition zu folge ich dann nachfolgende producirte Zeugen nacheinander/ und zwar einen jeden beſonders/ zur Verhör genommen/ dieſelbe aber zuforderſt/ daß ſie die pure/ lautere Wahrheit/ und wie ſie ſolche/ auf Erfordern/ vor der Obrigkeit mittelſt eines leiblichen Eyds beſtärcken könten/ ausſagen möchten/ ernſtlich erinnert/ welches ſie auch zu thun ſtipulatâ manu verſprochen/ und dieſemnach folgender maſſen deponirt:

Ad Interrogatoria Generalia.

Interrog. Gen. 1.

Wie Zeuge heiſſe?

Teſt. 1. Reſp. Johann Philipp Eberlin.

Teſt. 2. Reſp. Johannes Geſſers.

Teſt. 3. Reſp. Johann Daniel Schmidt.

Teſt. 4. Reſp. Johann Heinrich Tack.

Teſt. 5. Reſp. Chriſtoph Schlicht.

Teſt. 6. Reſp. Andreas Wetzel.

Teſt. 7. Reſp. Anna Maria Zinckin.

Teſt. 8. Reſp. Johann Heinrich Haaß.

Interrog. Gen. 2.

Was ſeine Profeſſion, Stand oder Weſen ſeye?

Teſt. 1. Reſp. Seye Burger und Schneider allhier.

Teſt. 2. Reſp. Seye Burger und Schneider allhier.

Teſt. 3. Reſp. Habe keine Handthierung / ſeine Frau ſeye eine Näderin / er aber ehedeſſen Laquay bey Herrn Baron Georg von Riedeſel geweſen / und halte ſich nunmero meiſtentheils bey Herrn Victor auf.

Teſt. 4. Reſp. Ein Mahler / allhier als Beyſaß wohnhafft.

Teſt. 5. Reſp. Bürger und Chirurgus allhier.

Teſt. 6. Reſp. Bürger und Binder allhier.

Teſt. 7. Reſp. Seye im Weißfrauen-Cloſter als Magd.

Teſt. 8. Reſp. Specerey-Händler und Burger allhier.

Interrog. Gen. 3.

Teſt. 1. Reſp. 45. Jahre.

Teſt. 2. Reſp. zwiſchen 48. und 49. Jahren.

Teſt. 3. Reſp. 33. Jahre.

Teſt. 4. Reſp. 60. Jahre.

Teſt. 5. Reſp. 54. bis 55. Jahre.

Teſt. 6. Reſp. 43. Jahre.

Teſt. 8. Reſp. 31. Jahre.

Interrog. Gen. 4.

Ob ihme der Kundſchafft halben etwas gegeben oder verſprochen worden?

Teſt. 1. Reſp. Da behüte GOtt für.

Teſt. 2. Reſp. Sein Lebtag kein Heller.

Teſt. 3. Reſp. Da wiſſe er nichts von.

Teſt. 4. Reſp. Nein / von niemand.

Teſt. 5. Reſp. Nein / wann ihm einer die gantze Welt geben wolte / jemand zu lieb zu reden / ſo wolte er es nicht thun.

Teſt. 6. Reſp. Gar nichts.

Teſt. 7. Reſp. Nein.

Teſt. 8. Reſp. Nein.

Interrog. Gen. 5.

Ob er von jemand unterrichtet worden / was er zeugen ſolle?

Teſt. 1. Reſp. Da wiſſe er noch nichts von.

Teſt. 2. Reſp. Nein.

Teſt. 3. Reſp. Auch nicht.

Teſt. 4. Reſp. Nein / auch nicht.

Teſt. 5. Reſp. Nein.

Teſt. 6. Reſp. Das wiſſe er auch nicht.

Teſt. 7. Reſp. Nichts.

Teſt. 8. Reſp. Nein.

Interrog. Gen. 6.

Ob er ſich dieſes Zeugnuß halben mit jemand unterredet?

Teſt. 1. Reſp. Sein Lebtag mit keinem Menſchen kein Wort / wiſſe von nichts.

Teſt. 2. Reſp. Mit niemanden.

Teſt. 3. Reſp. Auch nicht.

Teſt. 4. Reſp. Nein / auch mit keinem Menſchen.

Teſt. 5. Reſp. Der Herr Duncker habe ihm zwar geſagt / daß er ſolte abgehöret werden / darauf er geantwortet: was ihme wiſſend / wolte er wohl ſagen / und weiters nichts.

Teſt. 6. Reſp. Gar nicht.

Teſt. 7. Reſp. Auch nicht.

Teſt. 8. Reſp. Mit keinem Menſchen.

Interrog. Gen. 7.

Ob er wegen ſeiner Zeugenſage einigen Nutzen oder Schaden zu hoffen?

Teſt. 1. Er wiſſe nicht / ob er Schaden oder Nutzen davon haben werde / verlange keinen Nutzen noch Schaden.

Teſt. 2. Reſp. Nichts.

Teſt. 3. Reſp. Auch nicht.

Teſt. 4. Reſp. Ach nein / gar nicht.

Teſt. 5. Reſp. Nein.

Teſt. 6. Reſp. Wiſſe auch nichts.

Teſt. 7. Reſp. Das wiſſe ſie nicht.

Teſt. 8. Reſp. Nein.

Interrog. Gen. 8.

Ob er einem Theil günſtiger ſey / als dem andern?

Teſt. 1 Reſp. Seye keinem Theil ungünſtig / ſeye einem wie dem andern günſtig.

Teſt. 2. Reſp. Nichts / habe mit niemand nichts.

Teſt. 3. Reſp. Seye ihm einer / wie der ander.

Teſt. 4. Reſp. Nein.

Teſt. 5. Reſp. Nein auch nicht.

Teſt. 6. Reſp. Er kenne ſonſt niemand / als den Herrn Baron.

Teſt. 7. Reſp. Gelte ihr eines wie das ander.

Teſt. 8. Reſp. Einem wie dem andern.

Ad Interrogatoria Specialia.

Teſtis primus. Johann Philipps Eberlein / Burger und Schneider.

Quæſt. 1. Ob er dem Herrn Baron von Riedeſel nicht gearbeitet?

Reſp. Ja das könne er nicht läugnen.

Quæſt. 2 Was vor Kleider er ihm gemacht?

Reſp. Vier bis fünff Kleider.

Quæſt. 3. Warum dieſe Kleider zerſchnitten worden?

Reſp. Weil ſie nicht nach ſeiner Phantaſie waren / zwey oder drey Tage haben ſie ihm gefallen / nachgehends aber ſeye er nicht damit zufrieden geweſen / und habe der gnädige Herr ſie ſelbſt zertrennet / und zutrennen / hierauf wieder zuſammen nähen / etwas davon ſchneiden / wiederum darzu ſetzen / abermahl davon nehmen / und wieder durch die Stopperin anfügen / und ſo lang damit handthieren laſſen / bis nichts vom Kleid übergeblieben.

Quæſt. 4. Wie lange er an dem Muſter gemacht?

Reſp. Er ſeye 6. Wochen bey ihme im Haus geweſen / währender Zeit ſie alle Tage an dem Muſter gekünſtelt / es ſeye keine Wand / Thür oder Tiſch in dem Logiment geweſen / da er nicht ein Muſter vom Kleid hingemahlet.

Quæſt. 5. Ob er nicht grauſam darüber gefluchet?

Reſp. Ja / wann das Muſter nicht nach ſeinem Willen gerathen wollen / habe er ſehr und grauſam geflucht / daß ihm manchmahl die Haare zu Berg geſtanden / und er / Deponent, lieber gewolt / an einem andern Orth zu ſeyn.

Quæſt. 6. Ob er nicht ſeine Leuthe manchmahl ſehr übel darüber tractiret?

Reſp. Ja / habe manchmahl ſeine Leuthe aus dem Hauſe gejagt.

Quæſt. 7. Was er dann endlich mit ſeinen Muſtern haben wollen?

Reſp. Das könne er eigentlich nicht ſagen / er hätte etwas neues haben wollen.

Quæſt. 8. Ob er nicht geſpührt / daß es mit dem Herrn nicht richtig ſeye?

Reſp. Er habe offtmahls bey ſich gedacht / ob der Herr bey Sinnen und Verſtand / oder wie es mit ihme ſey.

Quæſt. 9. Ob er nicht gar offt verwirrete Diſcours geführet?

Reſp. Da könne er nichts von ſagen / weil er auſſer ſeiner Profeſſion keine Diſcours mit ihme geführet.

Quæſt. 10. Ob er nicht wahrgenommen / daß er wunderliche und unglaubliche Dinge gethan?

Reſp. Davon könne er anders nichts ſagen / als daß er des Nachts mit Conſtablern in der Wacht geſpielet / mit Gärtnern in Bier-Häuſern geſeſſen / mit denſelben getruncken / vor ſie bezahlt / welches ihme / Deponenten / freylich unglaublich und wunderlich vorkommen.

Quæſt. 11. Ob er nicht mit ſeinen Leuthen offt grauſam umgangen?

Reſp. Dieſes hätten ihm ſeine Leuthe offt geklagt / ſelbſten aber habe es Deponent nicht geſehen.

Quæſt. 12. Ob nicht alle Leuth übel von ihm geurtheilet?

Reſp. Die gantze Nachbarſchafft wiſſe von ſeiner üblen Aufführung.

Quæſt. 13. Ob er nicht in ſeiner Gegenwart aus Zorn die Fenſter ausgeſchlagen / daß die Fauſt geblutet?

Reſp. Ja habe mit ſeinen beyden Fäuſten zweyfache Fenſter eingeſchlagen / daß ihm die Hände geblutet haben.

Teſtis ſecundus. Johannes Geffers / Burger und Schuhmacher.

Quæſt. 1. Ob er dem Herrn Baron Georg Riedeſel ſeine Schuh und Stieffeln nicht gemacht?

Reſp. Ja.

Quæſt. 2. Ob dieſe nicht auf eine ſeltſame Façon geweſen / daß ſie ſonſten kein Menſch tragen kan.

Reſp. Das ſeye wahr / Deponent habe ſich ſelbſten dafür gefürchtet / und ſeyen ſie noch zu ſehen?

Quæſt. 3. Ob der Herr ihn ſelbſten wegen ſeiner Schuh und Stieffel geſprochen?

Reſp. Ja / allezeit ſey ihm was anders eingefallen.

Quæſt. 4. Ob er nicht an ihm gemerckt / daß er ein Herr von ſeltſamen Einfällen ſeye?

Reſp. Ja / das habe er wohl geſehen.

Quæſt. 5. Was andere Leuthe von ihm geurtheilet?

Reſp. Andere Leuthe hätten darüber gelacht.

Quæſt. 6. Ob er nicht gehört / daß er mit ſeinen Lethen grauſam umgegangen?

Reſp. Ja / das habe er offtmahls geſehen. Es ſeye einmahl ſein Koch bey ihm geweſen / und mit ihme / Deponenten / geſprochen / worzu der Herr Baron von Riedeſel gekommen / welches der Koch nicht alſobald erſehen / daß er ſein Kapp abgenommen hätte / weßhalben der Herr Baron mit einem bloſſen Meſſer auf ihn loßgegangen / und ihn erſtechen wollen / wüſte auch nicht / was geſchehen wäre / wann er ihn / Deponenten / nicht geſcheuet hätte.

Teſtis tertius. Johann Daniel Schmidt.

Quæſt. 1. Wie lang er bey dem gnädigen Herrn gedient?

Reſp. Es werden 8. Wochen an 4. Jahr manquiren.

Quæſt. 2. Ob er nicht verſchiedene mahle von ihm gangen?

Reſp. Ja / zweymahl ſeye er von ihm geweſen.

Quæſt. 3. Warum ſolches geſchehen?

Reſp. Weil er ein- und ander mahl von ihm übel tractiret worden.

Quæſt. 4. Ob er ihn nicht offt übel tractiret?

Reſp. Seye beantwortet.

Quæſt. 5. Ob dieſes allezeit im Trunck geſchehen?

Reſp. Zuweilen im Trunck / zuweilen nüchtern / ſeye doch mehr im Trunck / als nüchtern / geſchehen?

Quæſt. 6. Ob er nicht wunderliche Diſcourſen geführet.

Reſp. Habe ja wunderliche Diſcours geführet.

Quæſt. 7. Ob er nicht manchmahl ſehr klug geredet / aber zuletzt doch verwirrt?

Reſp. Manchmahl habe er gar geſcheid geredet / darauf ſeyen ihm die Gedancken wieder eingefallen; wann man gemeynt / er habe die beſte Diſcours geführet / habe er ſich wieder umgewendet.

Quæſt. 8. Wie lang er die Schneiderey getrieben.

Reſp. Das könne er nicht wiſſen / die Zeit aber / als Deponent bey ihm geweſen / habe er ſolche getrieben.

Quæſt. 9. Was er darbey geſucht?

Reſp. Er wolte Kleider haben / habe ſie aber nach ſeiner Façon nicht finden können.

Quæſt. 10. Ob ihm dann kein Schneider ein Kleid recht machen können?

Reſp. Nein / es habe ihm kein Schneider ein Kleid recht machen können.

Quæſt. 11. Ob er nicht entſetzlich darüber gefluchet?

Reſp. Ja / habe ſich ſehr darüber erzürnet / Papier / Scheer und alles zuſammen geſchmiſſen.

Quæſt. 12. Ob er nicht den Bum darüber grauſam geſchlagen?

Reſp. Ja / habe ihn vielmahl geſchlagen.

Quæſt. 13. Ob er nicht nüchterner Weiß ſich manchmahl entſetzlich gebährdet / daß ſeinen Leuthen angſt und bang darüber worden?

Reſp. Das ſeye wahr / das müſte er ſagen.

Quæſt. 14. Ob er manchmahl nicht ſehr geweinet?

Reſp. Ja / vielmahl.

Quæſt. 15. Ob er nicht Leuthſcheu geweſen?

Reſp. Ja / das ſey er auch geweſen.

Quæſt. 16. Ob er auch in honette Compagnien gangen?

Reſp. Da wüſte er nichts von / einmahl ſeye ſein Herr Bruder / und einmahl der Herr Ober-Ambtmann bey ihm geweſen.

Quæſt. 17. Warum er keine frembde Leuthe nicht leiden wollen?

Reſp. das wüſte er nicht / was er an ſich gehabt.

Quæſt. 18. Ob er nicht manchmahl / wann jemand frembdes iſt kommen / ſich geſchwind in ſeine Stube gemacht / und ſich nicht ſehen laſſer?

Reſp. Ja / das habe er auch gethan.

Quæſt. 19. Ob er ſich nicht vor ſeinem Herrn Vetter geſcheuet?

Reſp. Ja freylich / wann er gewußt hat / wo ſie ſeyen / habe er ſich entfernet: wann ſie wären nach Stockhauſen kommen / ſeye er nach Franckfurt gangen / und wann ſie wären nach Franckfurt kommen / ſeye er nach Stockhauſen gangen.

Quæſt. 20. Ob er ſich auch nicht vor ſeinen leiblichen Geſchwiſtrigten geſcheuet?

Reſp. Ja / eben wohl.

Quæſt. 21. Ob er nicht über ſein ſcheib Geſicht geklagt?

Reſp. Das ſeye ſeine gröſte Klage geweſen / daß der Spiegel nicht recht zeigte.

Quæſt. 22. Ob er nicht auch über einen langen Darm geklaget?

Reſp. Ja / habe auch ſehr darüber geklaget?

Quæſt. 23. Ob er nicht Sonn- und Feyertag / ja ſo gar die hohe Feſt-Tage in ſeiner Schneiderey gearbeitet?

Reſp. Ja.

Quæſt. 24. Ob er nicht offt das Eſſen darüber vergeſſen?

Reſp. Ja / vielmahl habe er das Eſſen über der Schneiderey vergeſſen.

Quæſt. 25. Ob er nicht grauſam und entſetzlich darüber geſuchet / daß er ſeine Muſter nicht gefunden?

Reſp. Ja freylich.

Quæſt. 26. Ob er nicht offt geſagt / er wolle lieber verdammt ſeyn / die ſchwere Noth haben ꝛc. wann er es nicht finden ſolte?

Reſp. Ja / das habe er auch von ihm gehört.

Quæſt. 27. Ob er nicht den Blum geſchlagen / daß er Artzeney brauchen müſſen?

Reſp. Ja.

Quæſt. 28. Ob er nicht Jäger-Johannes ſo übel tractiret / daß er faſt von ſeinen Sinnen kommen?

Reſp. Ja / wie er gehört / ſeye er im Feld gantz verwirrt herum gegangen.

Quæſt. 29. Ob er nicht die Zinckin faſt todt geſchlagen und zertretten?

Reſp. Ja / habe ſie übel zugericht.

Quæſt. 30. Ob nicht ſehr gefährlich geweſen / mit ihm umzugehen?

Reſp. Ach freylich / ſeye in allen Sachen ſehr empfindlich geweſen.

Quæſt. 31. Ob er nicht offt geſagt / er müſſe noch Menſchen-Blut haben?

Reſp. Ja / das habe er von ihm auch gehöret.

Quæſt. 32. Ob er ihm nicht vielmahl die Piſtolen mit aufgezogenem Hahnen auf die Bruſt geſetzet?

Reſp. Nicht nur einmahl / ſondern ſeye vielmahl geſchehen.

Quæſt. 33. Ob er nicht ſchimpflich von ſeinem Herrn Vettern und Geſchwiſtern geſprochen?

Reſp. Ja / das habe er vielmahlen / ſowohl bey ihnen / als andern Leuthen gethan.

Quæſt. 34. Ob er ſolches nicht auch von groſſen Herrn gethan?

Reſp. Ja / wann ſo was vorkommen ſeye / habe er ſich ärgern können / und darüber geſchändet und geſchmähet.

Quæſt. 35. Was er letzlich zu Altſtadt mit dem Juden angefangen / dem er das Pferd genommen?

Reſp. Er habe mit dem Juden über ein Pferd accordiret / und da er mit dem Juden des Preiſes wegen nicht einig werden können / habe er dannoch das Pferd mitgenommen.

Quæſt. 36. Ob er ihn nicht damahls übel tractiret?

Reſp. Ja / habe ihn übel tractiret / habe einen Mantel auf die Erden breiten / und mit ihme Kugeln wechſeln wollen.

Quæſt. 37. Ob er nicht manchmahl unter dem Raſiren mit dem Kopff hin und her gefahren / und Händel an ihn geſuchet?

Reſp. Ja.

Quæſt. 38. Ob er nicht ein gottloß und ärgerlich Leben mit leichtfertigen Weibs-Menſchern getrieben?

Reſp. Ja / wiſſe unterſchiedliche / die er gehabt habe.

Quæſt. 39. Wie er zu der Kilianin kommen?

Reſp. Das wiſſe er nicht / ſeye ſchon da geweſen / als Deponent zu ihm kommen.

Quæſt. 40. Ob ſie nicht ein leichtfertig Stuck ſey?

Reſp. Wann ſie das nicht wäre / wäre ſie nicht ſo lang beym Herrn geblieben / und ſich brauchen laſſen.

Quæſt. 41. Ob ſie nicht den Herrn zu vielem Böſen verleitet?

Reſp. Ja / gar zu viel.

Quæſt. 42. Ob ſie nicht als Vieh-Magd im Neuen-Bau / und Spühl-Magd bey der Frau Gräfin von Hohenlohe gedienet?

Reſp. Ja / wie er gehöret habe.

Quæſt. 43. Ob ſie nicht der Herr offt grauſam geſchlagen / daß ſie im Hembd entſpringen müſſen?

Reſp. Einmahl wiſſe er / daß ſie im Hembd auf die Gaß entſprungen / und habe der Kutſcher ihr die Kleider gebracht.

Quæſt. 44. Ob ſie ſich nicht offt zu dem Herrn Pulle retiriret?

Reſp. Seye hinten zum Garten hinaus gelauffen / wiſſe aber nicht wohin / und wo ſie ihre Retirade gehabt.

Quæſt. 45. Ob ſie nicht gar vor die Stadt geloffen / und von dar von Deponenten wieder gehohlet worden?

Reſp. Ja / habe ſie ſelbſt wieder gehohlet.

Quæſt. 45. Ob ſie nicht ſehr darüber geklaget / und geſagt / ſie wolle lieber im Hembd davon gehen / als länger bey dem Herrn bleiben?

Reſp. Das habe ſie zwar geſagt / ſeye aber nicht ihr Ernſt geweſen.

Quæſt. 47. Ob ſie nicht den Herrn offt einen Hund und Narren geſcholten?

Reſp. Von Hund habe er nichts gehört / wohl aber / daß ſie ihn einen Narren geſcholten.

Quæſt 48. Ob ſie nicht eine ſchlechte Haushälterin geweſen?

Reſp. Ihre Haushaltung verſtehe er ſo weit nicht / hätte doch wohl beſſer ſeyn können.

Quæſt. 49. Ob ſie nicht des Morgends bis um 9. und 10. Uhr im Bette gelegen?

Reſp. Gar vielmahl.

Quæſt. 50. Ob ſie nicht den Wein aus Krügen geſoffen / und vorgegeben / es ſeye Bier?

Reſp. Ja / das habe ſie über Tiſch gethan; wann die übrigen in ihren Krügen Bier / ſo habe ſie an ſtatt deſſelben in ihrem Krug Wein gehabt.

Quæſt. 51. Ob ſie nicht allerley Victualien verkaufft / und in ihren Nutzen gewendet?

Reſp. Die Butter und Käß / Bier und Coſſent / und was ſie ſonſt herbey bringen können / habe ſie verkaufft / bis keines mehr da geweſen / da man dann ſolches ſelbſt kauffen müſſen.

Quæſt. 52. Ob ſie nicht verſchwenderiſch in Kleidern geweſen?

Reſp. Ach freylich / habe die Kleider nichts æſtimirt.

Quæſt. 53. Ob ſie nicht das Geld wenig geachtet?

Reſp. Das Geld habe ſie wohl in acht genommen / hätte ſolches aber dahin gewendet / da es nicht gebrauchet.

Quæſt. 54. Ob ſie nicht dem Herrn viele Sachen abgeſchwätzt?

Reſp. Was ſie vom Herrn verlangt / das habe ſie gehabt / er habe ihr nichts aufgehalten.

Quæſt. 55. Ob ſie nicht ein höchſt-ärgerlichts Leben mit dem Herrn geführet?

Reſp. Das wiſſe jeder Menſch wohl.

Quæſt. 56. Ob nicht der Herr offt willens geweſen / ſie von ſich zu laſſen?

Reſp. Er ſeye es manchmahl willens geweſen / habe ſich aber darauf wieder bedacht.

Quæſt. 57. Ob er nicht offt geſagt / ihrenthalben ſcheue er ſich ſeine Geſchwiſtrige zu ſprechen?

Reſp. Ja / das habe er vielmahl geſagt.

Quæſt. 58. Ob nicht alle Leuthe in Franckfurt übels von ihr geſprochen?

Reſp. Ja / wo man hinkomme / ſpreche niemand was Guts von ihr.

Quæſt. 59. Ob ſie nicht den Herrn zu vielem Böſen verleitet?

Reſp. Ach ja freylich / habe ſie ihm zu vielem Böſen Anlaß gegeben.

Quæſt. 60. Ob er nicht geſtehen müſſe / dergleichen wunderliche Lebens-Art von keinem Menſchen geſehen und gehört zu haben?

Reſp. Das ſeye wahr / habe ſein Lebtäg dergleichen nicht geſehen.

Quæſt. 61. Ob er nicht den ſchönen geſäeten und gepflantzten Garten bey Herrn Düring mit ſeinen Pferden ruinirt / und denſelben zur Reit-Bahn machen wollen?

Reſp. Ja / habe ihn zur Reit-Bahn machen wollen.

Quæſt. 62. Ob er nicht ebenfalls den Garten in Herrn Melchiors Haus ruiniren laſſen?

Reſp. Die Bäume habe er abhauen und die Blatten wegnehmen laſſen / ob es Schaden gethan / das wiſſe er nicht.

Quæſt. 63. Ob er nicht viele Sachen darinnen bauen und wieder umreiſſen laſſen?

Reſp. Ja / habe unterſchiedlich darinnen gebauet / und wieder dabey / ſonderlich das Fenſter-Futter / abreiſſen / und nach Stockhauſen führen laſſen.

Quæſt. 46. Ob er nicht ein koſtbar Garten-Haus bauen und unausgemacht ſtehen laſſen?

Reſp. Ja / ſeye noch nicht gar ausgemacht geweſen.

Teſtis quartus. Johann Heinrich Tack.

Quæſt. 1. Ob er die Kilianin kenne?

Reſp. Weiter nicht / als wegen des Kindes / ſo er von ihr bekommen.

Quæſt. 2. Wo ſie her ſeye?

Reſp. Von Roſenberg / 3. Stund von Waldthüren.

Quæſt. 3. Ob ſie nicht ein leichtfertig Stück ſeye?

Reſp. Ja / weil ſie mit dem Herrn von Riedeſel ein liederlich Leben geführet.

Quæſt. 4. Ob ſie nicht in Wirths-Häuſern gedienet?
Reſp. Ja.
Quæſt. 5. Ob ſie nicht Vieh-Magd geweſen?
Reſp. Ja.
Quæſt. 6. Ob ſie bey der Frau Gräfin als Spül-Magd gedienet?
Reſp. Ja.
Quæſt. 7. Ob ſie nicht ein ſehr ärgerlich Leben mit dem Herrn Baron Georg Riedeſeln geführet?
Reſp. Das ſeye droben beantwortet.
Quæſt. 8. Ob es nicht ihre Geiſtliche ſehr übel aufgenommen?
Reſp. Ja / der Herr Georgens / als ihr Beicht-Vatter inſonderheit / welcher ſie offt davon abgemahnet / weilen es nicht der Weg zur Seeligkeit ſey.
Quæſt. 9. Ob ſie ihr nicht davon abgerathen?
Reſp. Seye jetzo beantwortet.
Quæſt. 10. Ob es nicht auch andere ihre Freunde gethan?
Reſp. Ja / ihre Freunde / und ſonderlich ihr Bruder / habe ihr davon abgerathen / und habe ihr Bruder ſie von Blanckenau heimlich wegnehmen wollen.
Quæſt. 11. Ob ſie nicht dem Herrn viele Sachen entwendet?
Reſp. Ja / wie er zu Waldthüren gehört habe.
Quæſt. 12. Ob nicht alle Leuthe / ſo ſie gekandt / ſchimpflich von ihr geredet?
Reſp. Ja / alle Leuthe hätten geſagt / daß ſie eine ein leichtfertige Perſon wäre / ſolte von dieſem Leben ablaſſen.

Teſtis quintus. Chriſtoph Schlicht / Burger und Chyrurgus.

Quæſt. 1. Ob er den Freyherrn Georg Riedeſeln / den Jüngern / wohl gekandt?
Reſp. Ja / den Herrn Baron Georg von Riedeſel / vom Haus Hermannsburg.
Quæſt. 2. Ob er / ſeither er erwachſen geweſen / mit ihm viel umgangen?
Reſp. Seye ſonſt mit ihm verſchiedentlich umgangen / nunmehro aber möchte es wohl ohngefehr 3. Jahre ſeyn / daß er nicht mit ihme umgegangen.
Quæſt. 3. Ob er ihn auch nüchtern vielmahls geſehen und geſprochen?
Reſp. Ja.
Quæſt. 5. Ob er in Franckfurt honette Compagnien gehabt?
Reſp. Er ſeye jederzeit Leuthſcheu geweſen.
Quæſt. 5. Ob er auch leiden können / daß ihn honnette Cavalliers von ſeinem Stand beſuchet?
Reſp. So viel ihm wiſſend / hätte er es niemahl wohl leiden können / ſondern habe ſich vielmahl gefürchtet vor Viſiten-geben und nehmen.
Quæſt. 6. Ob er nicht an ihm geſpühret / daß er Leuthſcheu geweſen?
Reſp. Seye oben beantwortet.
Quæſt. 7. Ob er nicht verwirrete Diſcourſe geführet?
Reſp. Ja.
Quæſt. 8. Warum er nicht mit honetten Leuthen umgangen?
Reſp. Er habe geſagt? der Darm ſchlüge ihn ſo / daß er nicht wohl Leuthe um ſich leiden könne.
Quæſt. 9. Ob er nicht über ſein ſcheib Geſicht geklaget?
Reſp. Ja / und habe er ihm / Deponenten / 1000. Rthlr. verſprochen / wann er machen könte / daß die Obern-Zähne denen untern gleich käme / dann dieſes machte ihn ungeſtalt / daß er mit keinem Menſchen ſprechen könte.
Quæſt. 10. Ob er auch nicht über einen Darm geklaget / daß er zu lang ſeye?
Reſp. Seye oben beantwortet / und habe er vorgeben / der Darm ſey ſo dünn wie Mon Blat / daß er beſorge / er zerbreche einmahl.
Quæſt. 11. Ob er nicht offt geklaget / er könne keine Ruhe haben;
Reſp. Ja.
Quæſt. 12. Ob er nicht vielmahl die Häuſer in Franckfurt verändert / weil er in keinem bleiben können?
Reſp. Ja.
Quæſt. 13. Ob er nicht manchmahl gar vernünfftig / doch zuletzt verwirrt geſprochen?
Reſp. Ja / dieſes ſeye auch öffters vorgekommen.
Quæſt. 14. Ob er auch in die Kirche gegangen?
Reſp. Nein / ſo viel ihm wiſſend.
Quæſt. 14. Was er dann ſo allein auf ſeiner Stube gethan?
Reſp. Das wiſſe er nicht eigentlich.
Quæſt. 16. Ob er auch vernünfftige Sachen darauf getrieben.
Reſp. Ceſſat.
Quæſt. 17. Ob ihm nicht ſein Schneiderey bekandt ſeye?
Reſp. Von denen Bedienten habe er deswegen genug gehöret / habe auch verſchiedene Muſter bey ihm geſehen und gehöret / daß er geſagt / nun habe er es bald gefunden / daß er keinen Schneider mehr brauche.
Quæſt. 18. Was er dabey geſuchet?
Reſp. Das wiſſe er nicht.
Quæſt. 19. Ob nicht alle Leuthe dieſes vor ſehr thöricht gehalten?
Reſp. Ja freylich wohl.
Quæſt. 20. Ob er nicht darüber ſeine Leuthe / ſonderlich den Blumen / erſchröcklich geſchlagen?
Reſp. Von den Bedienten habe er es wohl gehört / daß ſie es geklagt / ſelbſten aber habe ers nicht geſehen.
Quæſt. 21. Ob er nicht dabey grauſame und entſetzliche Flüche getrieben?
Reſp. Er habe wohl öffters entſetzliche Flüche gethan / wann er in der Rage geweſen / worüber aber? wiſſe er eigentlich nicht.
Quæſt. 22. Ob ihm die Leuthe dieſes nicht manchmahl erzehlet.
Reſp. Ja.

Quæſt. 23. Ob er nicht alle ſeine Leuthe ſehr übel tractiret?
Reſp. So viel er von ihnen gehöret.
Quæſt. 24. Ob es nicht mehrentheils ohne Urſach geſchehen?
Reſp. Das könne er nicht vor wahr wiſſen.
Quæſt. 25. Ob er alles im Trunck gethan?
Reſp. Er hätte einige übele Tractamenten geſehen / da er / Deponent, ihn vor nüchtern angeſehen.
Quæſt. 26. Ob er ihn nicht auch / da er in Engeland fahren wollen / aufgeſucht und erſtechen wollen?
Reſp. Das könne er nicht wiſſen / weil er nicht zu Hauſe geweſen.
Quæſt. 27. Ob nicht Jäger-Johannes / der jetzige Förſter zu Schlechtwegen / faſt närriſch vor Schrecken worden?
Reſp. So viel wiſſe er ſich zu entſinnen / daß er / Deponent, einsmahls zu ihm / Jäger-Johannes / geruffen worden / und ihm wegen Dummigkeit im Kopff zur Ader gelaſſen.
Quæſt. 28. Ob er ihn nicht deswegen in der Cur gehabt?
Reſp. Seye beantwortet.
Quæſt. 29. Ob er nicht den Hofmeiſter Vernet ſehr geſchlagen?
Reſp. Im Türckenſchuß / oben in der Stube / habe er nach einigem wenigen Wort-Wechſel den Degen auf den Vernet gezogen / da ihm dann derſelbe entſprungen / und die Thüre hinter ſich zugeſchlagen / nachgehends habe der Herr Baron bitterlich geweinet / und ihn gebeten / er ſolte die Sache wieder gut machen.
Quæſt. 30. Ob dieſes nicht auch der Zinckin widerfahren / alſo / daß er mit Füſſen auf ihr geſprungen / und ſie faſt umbracht?
Reſp. Der Zinckin Auſſage nach / hätte er ſie ſo übel tractiret / weßhalben er / Deponent, ſie in der Cur gehabt.
Quæſt. 31. Ob er nicht geſtehen müſte / daß ſehr gefährlich geweſen / mit ihm umzugehen?
Reſp. Ja freylich.
Quæſt. 32. Ob er ſelbſt gerne mit ihm umgangen?
Reſp. Er ſeines Orths habe ſein Lebtag kein übel Tractament von ihm empfangen.
Quæſt. 33. Ob er ihm nicht zur Ader gelaſſen?
Reſp. Ja / zweymahl.
Quæſt. 34. Ob er erkaufft worden / ihme zu viel Blut zu laſſen?
Reſp. Da behüte GOtt vor.
Quæſt. 35. Ob er nicht ſehr ärgerliche und unerhörte Reden getrieben?
Reſp. Ja freylich.
Quæſt. 36. Ob er ſich nicht mit leichtfertigen Weibs-Menſchen ſehr gemein gemacht?
Reſp. Er habe zwar nichts von ihm geſehen / aber viel Redens von ihm ſelbſten gehöret.
Quæſt. 37. Wie er zu der Kilianin kommen?
Reſp. Das wiſſe er nicht.
Quæſt. 38. Was dieſes vor ein Stück ſey?
Reſp. Ihre Herkunfft ſey ihm nicht bekandt.
Quæſt. 39. Ob ſie nicht in gantz Franckfurt vor eine leichtfertige Canaille gehalten werde?
Reſp. Ja / der gemeinen Sage nach.
Quæſt. 40. Ob ſie nicht der Herr offt grauſam geſchlagen?
Reſp. So viel er vom Geſind gehöret / hätte er ſie zum öfftern bey Nacht aus dem Hauſe gejagt.
Quæſt. 41. Ob er nicht manchmahl geſagt / er habe ſie nicht lieb?
Reſp. Das habe er von ihm nicht gehört.
Quæſt. 42. Ob er nicht vielmahls willens geweſen / ſie zu abandonniren?
Reſp. Das habe er auch von ihm nicht gehört.
Quæſt. 43. Ob er nicht gehöret / daß ſie über das brutale Tractament geklaget?
Reſp. Gegen ihn habe ſie ſich nicht heraus gelaſſen.
Quæſt. 44. Ob ſie nicht den Herrn einen Hund / Narren und Beſtie geſcholten?
Reſp. Das habe er auch nicht gehöret.
Quæſt. 45. Ob ſie nicht offt geſagt / ſie wolte lieber im Hembd davon gehen / als länger bey ihm bleiben?
Reſp. Das wiſſe er auch nicht.
Quæſt. 46. Ob ſie nicht ſonſten ſehr ärgerlich mit einander gelebet / daß die gantze Stadt davon zu ſagen gewuſt?
Reſp. Das wolle er der gemeinen Stadt-Sage überlaſſen.
Quæſt. 47. Ob nicht die Stadt Franckfurt ſehr ſchimpfflich von des Herrn Lebens-Art geurtheilet?
Reſp. Darüber wolte er eben kein Zeugnüß ablegen / das würde von andern können vernommen werden.
Quæſt. 48. Ob man ihme / dem Herrn / nicht ſchimpffliche Bey-Nahmen gegeben?
Reſp. So viel er gehöret / habe man ihn den dollen Riedeſel geheiſſen.
Quæſt. 49. Ob er / Deponent, ſolches nicht zu excuſiren geſucht?
Reſp. Ja / das wohl.
Quæſt. 50. Ob er / Herr von Riedeſel / nicht ſchimpfflich von ſeinen Herren Vettern und Geſchwiſtern geſprochen?
Reſp. Es möchte wohl was vorkommen ſeyn / wüſte ſich aber nichts mehr gewiſſes zu entſinnen.
Quæſt. 51. Ob er nicht geſtehen müſſe / des Herrn Verſtand ſeye nicht richtig?
Reſp. Ja / das müſte er wohl geſtehen.
Quæſt. 52. Ob er nicht überzeuget ſeye / daß er ſeinen eigenen Sachen nicht wohl vorſtehen könte?
Reſp. So viel als ſein geringer Verſtand auswürffe / hielte er ihn davor.
Quæſt. 53. Ob er nicht in der That manchmahl ſichtbarlich betrogen worden?
Reſp. In vielen Händeln hätte er ſich nicht wohl vorgeſehen.
Quæſt. 54. Ob ihn nicht die Leuthe / ſo mit ihm umgangen / vor unklug gehalten?
Reſp. Die Leuthe hätten ihn freylich vor einen wunderlichen Herrn gehalten.
Quæſt. 55. Ob er nicht ſelbſten manchmahl über das Abnehmen ſeines Verſtandes geklaget?
Reſp. Er habe bisweilen ihm / Deponenten / geklagt / daß er zu Zeiten ſo confus würde / daß er ſich ſelbſten nicht könte helffen.

Quæſt. 56. Ob er ſein Lebtag eine ſolche ſeltſame Lebens-Art von einem verſtändigen Menſchen obſerviret?
Reſp. Nein.

Quæſt. 57. Ob er nicht offt Actiones furioſas inn- und auſſer dem Trunck begangen?
Reſp. Davon würden ſeine Leuthe / welche um ihn ſeyn / ausführlichere Nachricht geben.

Teſtis ſextus. Andreas Wetzel / Burger und Bender.

Quæſt. 1. Ob er nicht des Herrn Barons Georg Riedeſels Leuthe ſehr klagen gehört / daß er ſo übel mit ihnen umgienge?
Reſp. Ja / das habe er zum öfftern gehöret.

Quæſt. 2. Ob er nicht offt den Tumult gehört / ſo er angefangen?
Reſp. Ja.

Quæſt. 3. Ob er nicht offt geruffen / daß man es auf der Gaſſen gehöret?
Reſp. Er habe ihn hören lachen und ruffen: wann er gelachet habe / ſo habe er gewuſt / daß es Neu-Licht ſeye.

Quæſt. 4. Ob er nicht recht Leuthſcheu geweſen / und niemand frembdes zu ſich gelaſſen?
Reſp. Ja Leuthſcheu ſey er geweſen / habe niemand zu ſich gelaſſen / ſondern mit ſeiner Schneiderey auch auf den Sontag zu thun gehabt / welches ihm ſeine Leuthe wohl hundert mahl geſagt.

Quæſt. 5. Ob nicht ſeine Leuthe aus Schrecken und Furcht vor ihm durchgangen?
Reſp. Ja / das haben ſie gar offt erzehlet

Quæſt. 6. Ob nicht jedermann übel davon geſprochen?
Reſp. Ja / über das unordentliche Leben habe jedermann in der Nachbarſchafft judiciret / und geſprochen: Er dollet wieder.

Quæſt. 7. Ob nicht er / Deponent, ſelbſt geſtehen müſte / viele verwirrte Reden von dem Herrn gehört zu haben?
Reſp. Sey nicht viel zu ihm kommen / könne alſo davon nichts eigentliches ſagen.

Teſtis ſeptima. Anna Maria Zinckin.

Quæſt. 1. Ob ſie bey dem Herrn Baron Riedeſel in Franckfurt gedienet?
Reſp. Ja / ſie ſeye in Stockhauſen und Franckfurt bey ihme geweſen.

Quæſt. 2. Wer ſie zu ihm gebracht?
Reſp. Der Cammer-Diener Clemens habe ſie dahin recommendiret.

Quæſt. 3. Wie lang ſie bey ihm geweſen?
Reſp. Ein halb Jahr.

Quæſt. 4. Was ſie bedienet?
Reſp. Sie habe alles unter Händen gehabt von der Kuchen und Weiß-Geräth / was ſie ordinaire gebraucht haben.

Quæſt. 5. Warum ſie nicht länger geblieben?
Reſp. Wegen der grauſamen Schläge / womit er ſie zum Tode zugerichtet.

Quæſt. 6. Ob der Herr ſie nicht ſehr grauſam geſchlagen / und mit Füſſen getretten / daß ſie lange Zeit bettlägerig geweſen?
Reſp. Ja / ein gantz halb Jahr habe ſie im Bett zugebracht / bis ſie wieder zurecht kommen.

Quæſt. 7. Warum er ſolches gethan?
Reſp. Sie wiſſe zum wenigſten gar nicht / was die Urſach geweſen / er habe ihr etwas zugemuthet / ſo ſie ihm hohlen ſollen / welches ſie ſich aber ausgebethen / wüſte alſo nicht / ob der Unwillen daher kommen ſeye.

Quæſt. 8. Ob er truncken geweſen?
Reſp. Seye gantz truncken geweſen.

Quæſt. 9. Ob er ſo truncken geweſen / daß er nicht gewuſt / was er gethan?
Reſp. Daſſelbe könte ſie eben nicht wiſſen; er habe aber den andern Tag den Herrn Schlicht zu ihr geſchickt / welcher ſie überreden ſollen / daß ſie wieder zu ihm kame / er wolte ihr alles bezahlen / ſie ſolte kein Geſchwätz machen in der Stadt / dann er ſich ſonſt vor andern Cavallieren ſchämen müſte.

Quæſt. 10. Ob er nicht alle ſeine Leuthe ſehr übel tractiret?
Reſp. Ja / habe ſie alle ſehr übel tractiret / ſo viel ihrer im Haus geweſen.

Quæſt. 11. Ob er nicht auch nüchtern dieſelbe manchmahl grauſam geſchlagen / ſonderlich den Blum?
Reſp. Nüchtern ſowohl habe er ſie geſchlagen / als wann er truncken geweſen / und ſonderlich den Blum habe er ſehr übel tractiret.

Quæſt. 12. Ob er nicht wunderliche und ſeltſame Reden getrieben?
Reſp. Ja.

Quæſt. 13. Ob er nicht nüchterner Weiſe grauſam und entſetzlich ſich gebehrdet?
Reſp. Ja / in allerhand Sachen.

Quæſt. 14. Ob er nicht Leuthſcheu geweſen / und nüchtern ſich von niemand frembdes ſehen laſſen?
Reſp. Er habe ſich allezeit verſteckt / und ſich von niemand frembdes ſehen laſſen.

Quæſt. 15. Ob nicht alle ſeine Leuthe ſich vor ihm gefürchtet / und durchgangen / wann ſie gemerckt / daß er trincken wollen?
Reſp. Ja / da ſeyen ſie alle durchgangen / jedoch hätten die / ſo die Wacht gehabt / zu Haus bleiben müſſen.

Quæſt. 16. Was er vor Compagnie gehabt?
Reſp. Wiſſe gar keine / als daß dann und wann der Herr Schlicht dahin gekommen.

Quæſt. 17. Wo ſie mit der Kilianin bekandt worden?
Reſp. Sie habe bey ihnen / bey der Frau Gräfin von Hohenlohe / wo ſie / Deponentin / hiebevor auch geweſen / gedienet

Quæſt. 18. Ob ſie der Herr nicht vor ſeine Hur gebrauchet?
Reſp. Ja / wann ſie ſolches gewuſt hätte / ware ſie nicht zu ihm kommen.

Quæſt. 19. Wie er das erſte mahl an ſie kommen?

Reſp. So viel ſie wiſſe / habe er ſie aus dem Hohenlohiſchen Haus zu ſich kommen laſſen.

Quæſt. 20. Ob ſie nicht auf dem neuen Bau als Vieh-Magd bey Herrn Sander gedienet?

Reſp. Das könne ſie nicht ſagen.

Quæſt. 21. Ob ſie nicht Spül-Magd bey der Frau Gräfin von Hohenlohe geweſen / und warum ſie da den Dienſt aufgeſagt?

Reſp. Ja / wegen des Herrn Barons von Riedeſel habe ſie den Dienſt aufgeſagt.

Quæſt. 22. Ob ſie nicht der Herr hinaus vor das Thor beſtellen laſſen / als er nach Engeland gefahren?

Reſp. Ja.

Quæſt. 23. Ob er ſie nicht in die Kutſche genommen?

Reſp. Die Kilianin hab es ihr den andern Abend / als ſie wieder zuruck kommen / geſagt / daß ſie der Herr in die Kutſche genommen.

Quæſt. 24. Ob die Kilianin nicht mit ihm nach Hochheim gefahren?

Reſp. Das wiſſe ſie nicht.

Quæſt. 25. Ob ſie nicht der Herr im Wirths-Haus die gantze Nacht nach ſeinem Willen gebrauchet?

Reſp. Das könne ſie auch nicht ſagen.

Quæſt. 26. Zu wem ſie ſich darnach begeben?

Reſp. Habe ſich darnach allhier aufgehalten / und hierauf ſich zu einem Herrn nach Würtzburg verdinget / bis er wieder aus Engeland kommen / da er ſie dann wieder beſchrieben.

Quæſt. 27. Ob ſie nicht wiſſe / daß ſie einen Brief in Engeland an den Herrn geſchrieben?

Reſp. Sie habe ihr / Deponentin / ein und andere Briefe gewieſen / welche ſie von dem Herrn aus Engeland zur Antwort erhalten.

Quæſt. 28. Welchem Herrn ſie das Pittſchafft genommen / um ihren Brief beſſer fort zu bringen?

Reſp. Das wiſſe ſie nicht.

Quæſt. 29. Ob ſie nicht ſehr ärgerlich mit dem Herrn gelebet?

Reſp. Ja / ſo viel ſie geſehen / habe ſie ärgerlich mit dem Herrn gelebet.

Quæſt. 30. Ob er ſie nicht manchmahl grauſam geſchlagen / daß ſie im Hembd entſpringen müſſen?

Reſp. Ja / das habe er auch gethan.

Quæſt. 31. Ob ſie nicht darüber ſehr geweinet / und wieder von ihm gewollt?

Reſp. Ja.

Quæſt. 32. Warum ſie dieſes nicht gethan?

Reſp. Sie wiſſe es nicht.

Quæſt. 33. Ob ſie nicht / währender Zeit ſie abweſend geweſen / die Briefe beſtellen müſſen?

Reſp. Nein.

Quæſt. 34. Ob ſie nicht die Kilianin / ehe ſie noch in Dienſten genommen worden / auf des Herrn Stube beſtellen müſſen?

Reſp. Da wiſſe ſie nichts von.

Quæſt. 35. Warum ſie ſich darzu gebrauchen laſſen?

Reſp. Ceſſat.

Quæſt. 36. Ob ſie nicht gewuſt / daß höchſt-ſtraffbahr ſeye / einen ſolchen Herrn zu verführen?

Reſp. Sie habe ihn nicht verführet.

Quæſt. 37. Ob nicht die Kilianin ihn gereitzet?

Reſp. Sie müſſe ihn freylich gereitzet haben.

Quæſt. 38. Ob ſie nicht viel Geld vom Herrn bekommen?

Reſp. Das wiſſe ſie nicht / ſie hab ihr kein Geld gewieſen / Kleider habe ſie genug gehabt.

Quæſt. 39. Ob ſie nicht ein leichtfertig Stück ſeye?

Reſp. Bey der Hohenloiſchen Herrſchafft habe ſie ſich wohl aufgeführet / nachgehends aber habe Deponentin aus dem ärgerlichen Leben das Gegentheil geſehen.

Quæſt. 40. Ob nicht alle Leuthe / ſo ſie gekandt / ſich höchſtens an ihrem gottloſen Leben geärgert?

Reſp. Ja.

Quæſt. 41. Ob ſie ſich nicht geförchtet / der Löbl. Magiſtrat allhier würde ſie einmahl ertappen / und in den Dreck-Karren ſpannen laſſen?

Reſp. Glaube nicht / daß ſie ſich gefürchtet habe / ſonſten ſie es nicht gethan haben würde.

Quæſt. 42. Ob die Kilianin ſich bey ihr verlauten laſſen / den Herrn zu heyrathen?

Reſp. Bey ihr ſowohl / als auch dem Geſinde zu Stockhauſen / habe ſie ſich verlauten laſſen / daß ſie mit dem Herrn vertrauet ſeye.

Quæſt. 43. Ob ſie nicht über den Herrn gewaltig geſchmähet / und ihn einen Hund / Narren und Beſtie geſcholten?

Reſp. Ja / das habe ſie auch gethan.

Teſtis 8. Johann Heinrich Haaß / Bürger und Specerey-Händler.

Quæſt. 1. Ob nicht der Herr Baron Georg Riedeſel eine wunderliche und ſeltſame Lebens-Art geführet?

Reſp. Das ſeye nicht anders.

Quæſt. 2. Ob nicht ſeine Leuthe vielmahls von ihm durchgangen / wann er unruhig worden?

Reſp. Ja.

Quæſt. 3. Wie viel Häuſer er ſeinetwegen beſtellen ſollen?

Reſp. Er wolle wohl ſagen / zum wenigſten ſechſe.

Quæſt. 4. Ob er nicht faſt ein gantz Jahr damit zugebracht / und es doch niemahls recht geweſen?

Reſp. Ja.

Quæſt. 5. Ob nicht die Leuthe endlich nichts mehr mit ihm wollen zu thun haben / weil er ſo variable ſeye?

Reſp. Ja / weil er ſo veränderlich geweſen.

Nachdeme nun ein jeder Zeuge auf die ihme vorgehaltene Frag-Stücke ſeine Auſſage vorſtehender maſſen ertheilet und geendet / ſo ſind dieſelbe ſambt und ſonders mit erinnertem Stillſchweigen dimittirt worden. Ich aber habe darüber gegenwärtiges Inſtrument verfertiget / eigenhändig geſchrieben / nebſt denen Zeugen unterſchrieben und geſiegelt / Ambts-halben darzu requiriret und erſucht. So geſchehen Franckfurt am Mayn / alles / wie oben vermeldet / in Beyſeyn Herrn Hector Wilhelm Witte / Notarii, und Herrn Johann Bernhard Baders / als expreſsè hierzu ſubrequirirter Zeugen.

In quorum præmiſſorum fidem ita
atteſtor.

(L.S.) Johannes Fridericus Sprenger, Sacræ Cæſar.
Majeſt. auth. publ. jur. atque immatric.
Notarius.

(L.S.) Hector Wilhelm Witte / als Zeuge.

(L.S.) Johann Bernhard Bader / als Zeuge.

Concordare copiam præcedentem cum ſuo
Originali, atteſtor.

(L.S.) Johannes Fridericus Sprenger, Notarius,
qui ſupra.

Num. 20.

Extractus des vom Hofmeiſter / Duncker / erſtatteten / vom Verwalter Rein / ſambt Lieutenant Lauer und Conductore Funcken / mit unterſchrieben- und atteſtirten zweyten Berichts und Diarii, über Herrn George Riedeſels / Freyherrn zu Eyſenbach / Auffführung / vom 1. Julii bis 30. Novembris 1718.

Hoch-ermeldt mein gnädiger Herr hat alſo den 1. Jul. bis auf den 6. mit nichts / als der Schneiderey / zugebracht / in was für einer ſeltſamen und wunderlichen Action aber ſolche beſtehe / wird aus dem vorigen Diario genugſam erhellen. Und ob man gleich öffters bey gegebener Gelegenheit dieſes als ſeinem Stande unanſtändige Metier vorgeſtellet / wie nicht weniger die unnütze groſſe Geld-Depenſen / nebſt Verluſt der Zeit / auch daß jederman davon übel raiſonnirete; iſt ſolches manchmahl wohl / und öffters übel aufgenommen worden / und iſt jedannoch allezeit bey dem vorigen verblieben. Ja er ſaget öffters: Er wolle ſein Lebtag ſo ſchneidern / und lieget annoch in friſchem Andencken / wie grauſam und unmenſchlich er ſich gebährdet / da ihme auf der hohen Vormundſchafft Befehl bey unſerer Anherokunfft dieſe Chimeren ſolten genommen werden / weilen er ſolche auf die koſtbare Tücher und leinen Holländiſchen Tuch extendiren wollen / dahero / um Verhütung andern und gröſſern Ubels / dieſe ungereimte Arbeit und Bemühung ihme annoch gelaſſen worden / welcher er auch mit ſolchem Attachement ergeben / daß ſolche Sonn- und Feyer-Tage nicht ausgeſetzet wird / worbey aber der Laquay und Schneider öffters viel ausſtehen muß / dann / wann ihme ein Leibgen etwa nicht anſtändig / ob es gleich nach ſeiner Phantaſie gemacht iſt / tractiret er ſolchen Menſchen manchmahl übel / wie man dann aus dieſer Urſach keinen Schneider lang zu ſolchem Gebrauch in Dienſten behalten kan / dieſer jetzige auch mir zu verſtehen geben / daß er es ſonſten nicht länger aushalten könte / und wird der ehemahlige Laquay, Blum / ausſagen / was er für groſſe Drangſaalen und Schläge damahls wegen der Schneiderey bekommen / und wie offt er entweichen müſſen. Doch was das meiſte bey dieſem allem iſt / ſo ſind ſolches die grauſame Blasphemien / die er dann wider GOtt und die H. Dreyfaltigkeit führet; indem er manchmahl eine Fauſt gegen GOtt im Himmel machet / ſagend / wo ihm GOTT das Leibgen nicht gerathen lieſſe / wolte er nicht ſein ſeyn; Er wolle ihm fluchen: Item / Chriſti Blut ſolte ihm nicht zu ſtatten kommen / und wolte er kein Theil an ſeinem Leyden haben. So rufft er dann auch dem Teuffel / über welche und andere erſchröckliche Sachen und Reden mehr die Laquayen / ſo inſonderheit als Schneider gedienet haben / und derjenige / ſo noch in Dienſten iſt / mit mehrerem können vernommen werden / als aus deren einhelligen Relation ich dieſes wegen der Schneiderey anführen wollen / indeme die meiſte Lebens-Zeit auſſer dem Trunck damit zugebracht wird.

Den 7. Jul. kam er wider alle Gewohnheit des Nachmittags / ob er gleich nicht betruncken war / in meine Stube / und da ich eben nicht darinnen war / kam er des Abends / als ich ſpeiſete / wieder herunter / und führete ungefehr mit mir ſolchen Diſcours, wie im vorigen Diario den 6. Junii remarquiret / dann ob gleich ſehr viele verſtändige Reden vorkamen / ſo war doch dann und wann die Klage des eingebildeten ſcheiben Geſichts / und andere ſeltſame Impreſſiones auch dabey.

Den 13. Weil er ſchon ſich einige Zeit her einen Stutz-Bart ſtehen laſſen / damit man / ſeiner Meynung nach / das eingebildete ſcheibe Geſicht nicht ſo ſehr ſehen könte / ließ er ſelbigen Tags ſolchen wegnehmen.

Den 14. muſte ich abermahl nach Lauterbach ſchicken / um Bart-Wachs zu hohlen / damit er die Lippen / wo der Stutz-Bart geſtanden / beſchmieren und ſchwartz machen wolte / auf daß man das ſcheibe Geſicht nicht ſo ſehr regardiren möchte / doch iſt ſolches Beſchmieren nicht geſchehen / wie dann auch der dermahlige Laquay, Vollmoller / ihn ebenfalls einſtmahls davon detourniret. Bey welcher Paſſage ich auch dieſes hierbey anführen muß / wie er vor einiger Zeit zum öfftern von der Lieutenantin ein Pflaſter gefordert / um ſolches auf das ſcheibe Geſicht zu legen / welche ihm aber ſolches nicht geben wollen / ja es wird der dermahlige Laquay, Blum / affirmiren / wie er ſich einſt würcklich ein grün Pflaſter zu ſolchem Ende auf das Geſichte in Franckfurt geleget. Item / ſo wird auch der ehemahlige Laquay, Sauer / atteſtiren / wie er öffters über Tiſch geſaget / er müſte ſich mit einem Meſſer den Backen / wegen des ſcheiben Geſichtes / auffſchneiden / und dann würden die Leuthe meynen / es wäre im Krieg geſchehen. Ingleichem wird Herr Rentmeiſter / Kirchner / affirmiren / wie er ihm ehemals ſchon in

Stockhauſen aus dieſer Urſache/ daß er blaß oder kranck ſcheinen möchte/ das Geſicht habe pudern müſſen.

Den 17. 18. & 19. ward debauchirt/ und es fienge ſich das Trincken den 17. gegen Abend an / währete ohne Aufhören bis den 19. des Morgens um 10. Uhr. Die Extravagantien waren ſelbiges mahl ſonderlich groß/ indem er ſich ſehr üblen Humeurs befand / und faſt allen Leuthen übel begegnete/ alſo/ daß ſie vor ihme durchgiengen/ er ſchrie und fluchte auch grauſam ; und muſte unter andern ſeinen Zorn die 66. Jährige Schlieſſerin entgelten / welcher er ohne einige Urſache mit dem Fuß vor den ſ. v. Hintern ſtieſſe / daß ſie weit wegfiel / gab ihr auch darauf einige ſtarcke Ohrfeigen/ und wolte die Bouteille mit Brühan ihr auf den Kopff ſchmeiſſen/ worbey er dann ſolche grauſame Geſichter und entſetzliche Gebährden machte/ daß die Frau vor Forcht und Schröcken einem Todten ähnlicher/ als einem Lebendigen/ war. Der Koch und die Frau Funckin/ welche bey dieſer furieuſen Action in der Küche zugegen waren / bathen mit der gröſten Submiſſion, die arme Frau nicht ſo zu tractiren / worüber er ſich aber erzörnete/ und drohete der Frau Funckin/ die Bouteille mit Brühan auf dem Kopff entzwey zu ſchmeiſſen. Nachgehends hat der Trunck unter abwechſelnder Humeur gewähret/ und kan ich mich niemahlen erinnern/ daß ſolcher ohne Aufhören ſo lang continuiret.

Den 21. & 22. Nachdeme ſich/ wie gedacht/ geſtern die Debauche um 10. Uhr Morgens geendiget/ und er darauf bis den 20. des Nachmittags geſchlaffen/ hätte man nicht geglaubet/ daß er nach ſo groſſer Fatigue und unordentlichem Leben im Stande wäre/ wieder zu trincken/ nichts deſtoweniger geſchahe es/ und wahrete die Debauche Nachmittags den 20. bis den 22. um Mittag. Wie er nun bey dem vorigen Trincken ſehr üblen Humeurs, war er ſolches noch vielmehr bey dieſem/ er gieng den 22. Morgens um 6. Uhr zu dem Pfortmann/ und nachgehends unter das Thor zu den Wächtern/ mit welchen Leuthen allen er ſich more ſolito ſehr gemein machte. Hierauf wolte er von dem Lieutenant exerciret ſeyn/ und da derſelbe anfieng zu commandiren : Præſentiret das Gewehr? bekam er darüber einen hefftigen Zorn/ ſich einbildende/ der Lieutenant habe zu ihm/ Ihr/ geſaget : Ob nun wohl der Lieutenant ſagte: das Commando wäre nicht anderſt/ gab er ſich doch nicht zufrieden. Er gieng mit dem Lieutenant auf ſeine Stube / ſtieſſe denſelben hin und her/ fluchte und ſchalte gewaltig/ daß die Lieutenantin darüber ſehr erſchracke. Nachmittags aber gieng er in die Küche/ und begehrete von der alten Beſchlieſſerin/ ſie ſolte ihm zeigen/ wo ſ. v. die Teſticuli in einem Hahnen liegen. Illa wolte ſolches aus Forcht und Reſpect nicht thun/ und excuſirte ſich lang/ und da ſie endlich nicht davon loß kommen konte/ zeigete ſie ihm an einem Hahnen einen andern Orth/ vorgebend/ darinnen wären die Teſticuli, wormit er dann auch zufrieden war/ als er aber nachgehends den Koch ebenfalls hierüber gefraget/ und ſelbiger ihm an einem Hahn den rechten Orth gezeiget/ wo ſ. v. die Teſticuli liegen/ ſo erzürnete er ſich dergeſtalt über die Beſchlieſſerin/ daß er den lebendigen Hahn ergriff/ und ſelbigen mit ſolcher Force druckete / daß ihm ſ. v. das Eingeweyd hinten heraus gienge/ ſo er mit ſambt dem Hahnen der Beſchlieſſerin viermahl mit groſſem Impetu ins Geſicht ſtieſſe/ und dabey entſetzliche Gebährden und Verſtellungen des Geſichts machte/ worüber die alte Frau/ wegen dieſes und vorigen Tractaments/ ſich dergeſtalt entſetzet / daß ſie nachgehends ein Zittern bekommen/ folglich wenig Tage darauf/ als incapable, die Dienſte quittiren müſſen. Doch damit ich den Ausgang dieſer langwührigen Debauche ferner deutlich beſchreibe/ melde ich ferner/ wie er nach dieſem Zorn verliebte Gedancken bekommen/ und mit der Küchen-Magd und Hauß-Magd Unzucht treiben wolte/ nachdem er vorhero jederman/ auſſer beſagte Mägde/ aus der Küchen gehen heiſſen. Er löſete zu ſolchem Ende die Hoſen auf/ nahm das Hembd unter die Arme/ und gieng alſo mit bloſſem Leibe und Vorzeigung ſeiner ſ. v. Pudendorum auf die Mägde loß/ forcirte auch die Mägde/ die ſ. v. Pudenda in die Hand zu nehmen/ ſo ſie aber nicht gethan / worüber auch alle Arbeits-Leuthe/ wo ſie nur das Tempo treffen konten/ beyzeiten vor ihm durchgiengen / und alſo alles damahls im gantzen Haus in Deſordre war. Nachdem nun alſo obbeſagte Mägde durchgegangen/ ſuchte er andere/ und begab ſich ins Back-Haus / allwo die Mägde gleich durchgiengen. Eine aber behielte er par force, welche er dann auch ängſtigte und forcirte / ſein männlich Glied anzugreiffen/ ſo ſie auch thun müſſen/ wurde aber doch durch die Diener von fernerer Unzucht abgehalten/ weswegen er ſich aber ſehr erzörnete/ inſonderheit wider den Pfachter Funcken. Hierauf kam er zu mir in meine Stube / allwo der Verwalter Rein ſich eben damahls befand/ der Diſcours war confus und verwirret/ ja er ſagte unter andern/ ohne eintzige Urſache/ daß / wann ihn der Prieſter forciren wolte/ das heilige Abendmahl zu nehmen / wolte er ihme ſolches ins Geſicht ſchmeiſſen/ darauf kamen faſt alle Affecten/ als Zorn / Weinen und Lachen / mit welchen Abwechſelungen er endlich ermüdet/ und ſich gegen den Mittag den 22. auf mein Bett legte/ und einſchlieff.

Den 27. ließ er beſagten Herrn Rentmeiſter/ Kirchner/ zu ſich kommen/ welcher mir verſichert / daß er ihn niemahlen einen raiſonablern Diſcours hätte führen hören/ doch meldet er dabey/ daß/ weil ihm des gnädigen Herrn Panchant bekandt ſeye/ er leichtlich bey dieſem allem eine Verwirrung des Verſtandes wahrgenommen/ welches ein anderer/ der nicht ſo viel Umgang mit ihme gehabt/ nicht allemahl/ wann der gnädige Herr die gute Intervalla hat/ decouvriren könte. Er verſprach alſo mit Mund und Hand beſagtem Herrn Kirchnern/ er wolte nicht mehr trincken/ und ein beſſer Leben führen/ doch da derſelbe weg war/ vergaß er aller dieſer guten Verſprechungen/ und ergab ſich gleich wieder der Debauche, welche die gantze Nacht und des andern Tages währete; Des Nachts wurde er einſtens ſehr zornig/ und gab dem Laquayen Glitſch eine Ohrfeig/ gegen den Morgen aber war er bey 7. Stunden bey mir/ und kan ich ſagen/ daß er alle diejenige Sotiſen begienge / die er im Brief gebeten ward zu evitiren/ dann er mir nicht allein ſeine ſ. v. Pudenda zeigete / ſondern auch damit ſolche heßliche Sachen vornehmen wolte/ die man ſich billig ſchämet/ hierbey anzuführen. Unter andern macht er ſich auch ſo gemein mit des Pachter Funckens Knechten/ daß er mit ſolchen ſauer Kraut aſſe/ und ſolche küſſete/ ſo gieng er auch über dieſes mit Pfortmann/ Jäger und Bender/ in den Keller/ küſſete ſelbige ſeiner gewöhnlichen Art nach/ öffters tractirte und nennete er ſelbige als ſeine Cameraden und Brüder/ ja er vergaß ſo gar den Reſpect, daß er ſich mitten unter die Weibs-Leuthe und Korn-Schnitter ſetzte/ worüber die arme Leuthe ſehr erſchracken / davon giengen / und das Eſſen ſtehen lieſſen.

Den 31. war des Tages die Occupation der Schneiderey/ allein gegen den Abend wurde wieder debauchirt/ und hielte er ſich des Nachts bey ſeinen Leuthen oben auf.

Den 1. Auguſti Continuation des angefangenen Trinckens/ und waren die Actiones ungefehr wie die letztens beſchriebene Debauche, doch wurde er meiſtens ſehr zornig/ als er gewahr wurde/ wie die Lethe ſeine Gegenwart ſuchten zu meyden / und / wo möglich / durchgiengen / thate aber niemanden leyd. Er gienge des Mittags in des Pachters / Funckens / Stube / allwo die Mägde vorhero durchgegangen waren / und als er darinn die Kinder über ihren Lectionen ſitzen ſahe / agirte er unter ihnen den Schulmeiſter / und muſten ihme die Kinder ihre Lectionen recitiren / welches bis daher noch gut gienge. Als aber endlich das kleineſte Kind oder Jung anfieng zu gehnen / erzürnete er ſich dergeſtalt über den Jungen / daß er ihm eine Ohrfeig gab / darauf reichete er denen Kindern 10. Albus, und bath das Kind / ſo er geſchlagen / es möchte nicht ſagen / daß er es geſchlagen.

Den 16. Continuation der angefangenen Debauche. Er kam gegen den Morgen zu mir und dem Pfachter Funcken herunter / nur ein weiß Hembd anhabend / welches er über den Kopff gemacht / und über die Hoſen gehen laſſen / ſagend: er gliche einer Nonne / und lachte darüber hefftig. Kurtz darauf kam er wieder / und machte eine andere Poſitur, vorgebend: er gliche einem Mönchen / bey dieſem Trincken aber war er gantz luſtig / und fügte niemanden Leyd zu.

Den 21. Dieweilen er meinen Bruder / den Rentmeiſter / binnen etlich Monathen nicht hat begehrt zu ſprechen / ließ er ihn endlich dieſen Tag / ſo ein Sonntag iſt / vor ſich kommen / der gnädige Herr lag im Bette / und in der gemachten dunckeln Cammer / wie er mich auch pflegte zu ſprechen. Mein Bruder verſicherte / daß er damahls kluge Reden geführet / und nicht ſonderliche Sottiſen vorgekommen / dabey er dann Gelegenheit genommen / ein- und andere Vorſtellungen ſeines unordentlichen Lebens-Wandels halber zu thun / und einige Moralia angeführet / welches alles er dann auch wohl aufgenommen / doch da gedachter mein Bruder weg war / und man ihme das Eſſen brachte / wurde er über die geführte Reden zornig / wolte nicht eſſen / und ergab ſich wieder gegen Abend der Debauche. Ich befand mich die gantze Nacht und einige Stunde des Tages bey ihm / und war ich Anfangs ſehr übel mit ihm dran / unter andern ſagte er ex abrupto, ich hätte ihn lügen heiſſen / ergriffe darauf die Bouteille, und wolte mir ſelbe an den Kopff ſchmeiſſen / welches ich doch nebſt dem Laquayen Glitſch abbathe / und fortgehen wolte: Er ſtellete ſich aber vor die Thür / daß ich nicht hinaus kommen konte. Als jedoch dieſer Transport des Zorns vorbey / ſagte er / es ſchiene / als verdröſſe mich das paſſirte; worauf ich ſagte / er könne leicht gedencken / daß mir dieſes unanſtändige Anbieten nicht wohl gefiele / der Laquay würde ſagen müſſen / daß ich keines weges dergleichen geredet / oder den ſchuldigen Reſpect nur mit dem geringſten aus den Augen geſetzet; Es wäre aber wider meines gnädigen Herrn eigenen hohen Reſpect, wann er mich / als den Vorgeſetzten über die Leuthe / in deren Gegenwart unſchuldig übel handthieren wolte / ich könte alle meine Actiones vor der Hochpreißlichen Kayſerlichen Cammer / und der hohen Vormundſchafft juſtificiren / und verhoffte ich / er würde von ſelbſt ſo gnädig ſeyn / und mir nicht Urſach geben / über harte und unverdiente Proceduren zu klagen. Welche Reden er mit einer ziemlichen Contenance anhörete / doch bin verſichert / daß / wann ich in währendem Zorn nur das geringſte hiervon eingewendet hätte / daß die Bouteille, oder was nur zur Hand gekommen / er gewiß mir nach dem Kopff würde geworffen haben / doch / wie oben gedacht / er iſt auſſer dem Zorn / und ſonderlich auſſer dem Trunck recht furchtſam / und habe ich per Experience wahrgenommen / daß dergleichen Vorſtellungen auch ſo weit effectuiren / daß er ſich manchmahl begreifft / und den Zorn im Anfang bricht / wann es aber weiter kommt / ſo muß man / wie gedacht / nur bitten und flehen / ſonſt bin ich gewiß verſichert / daß / wann ihme jemand nur e. g. obige Reden führen würde / ſolten wohl deſperate Actiones heraus kommen. Nachdem er nun obiges angehöret / fiel er auf das andere Extremum, und begieng gegen mich unanſtändige Baſſeſſen / darauf war er bey mir extraordinaire luſtig / agirte einen Tantzmeiſter / und tantzete wohl drey oder vier Stunden mit den Leuthen / und auch allein / dabey dieſelbige ſingen muſten. So wurde auch mit dem Armb oder Fauſt mit denſelben gefochten / dabey er die Leuthe weydlich herum ſtieſſe. Endlich gab er einen Kutſcher ab / zeigete / wie man die Riemen in der Hand haben müſte / gieng auch in der Stube herum in einem Trab / wie die Kutſchen-Pferde / hielte die Hände rechts und lincks aufwärts / ſagende: diß wäre der doppelte Adler / oder die zwey Köpffe der Kutſchen-Pferde / welche in dem Fahren die Köpffe rechts und lincks halten / manchmahl ſchlug er auf die Pferde / und lieff dann einen Galop herum / er ware aber bey dieſem allem ſonderlich guten Humeurs, und vornemlich gnädig gegen mich.

Den 22. continuirete das Trincken / und gienge des Morgens um 6. Uhr in die Küche / darinn er auch Anfangs noch content war / aber es changirete unvermuthlich dieſe gute Conſtellation, dann da er ſich auf einen Stuhl ſetzte / und den Leib mit dem Stuhl hin und her bewegte / daß er in dem zur Erden gefallen wäre / ergriff der Pachter Funck den gnädigen Herrn bey den Beinen / und verhinderte dadurch würcklich den Fall; worüber er ſich erzürnete / daß ihn der Funck angegriffen / als er aber nochmahl mit dem Stuhl den Leib hin und her balancirte / und niemand ihn getrauete anzugreiffen / glitſchete der Stuhl aus / und fiel er zur Erden / und ob es ihm gleich nicht weh that / bekam er doch einen hefftigen Zorn wider obgedachten Funcken und den Koch / um deswillen / daß ſie ihn nicht hatten gehalten. Er ſuchte auch allerhand Inſtrumenta, daß er dieſe zwey damit ſchmeiſſen könte / dabey er dann grauſam fluchte / und Execrationes ausſtieſſe. Er weinete auch vor Zorn bitterlich / und erzürnte ſich dergeſtalt / daß ihm der Schaum auf den Lippen ſtunde / als ihn aber die Leuthe ſuchten zu begütigen / ſagte er: er wolte probiren / ob er auch noch tantzen könte / und wann er ſolches nicht könte / wolte er den Funck und den Koch Leder-weich prügeln / die Beſchlieſſerin aber ſolte ihm einen Stock ſuchen. Allein / wie er nichts ſpührete / das ihm vom Fall wehe that / und die Leuthe das ſchöne Tantzen rühmeten / continuirete er ſolches etliche Stunden nacheinander. Nachmittags gieng er zu dem Lieutenant auf die Stube / und als er zum Fenſter hinaus ſahe / und etliche Soldaten von denen im Lande liegenden Crayß-Troupen bey dem Wirths-Haus gewahr wurde / machte er ſich mit denſelben gemein / und da einer unter dieſen ein wenig grob war / ſchalt er denſelben / Bettler / Canaille, ſ. v. Hunds- ꝛc. und noch mehr / ſagte auch / ſeine Officiers wären eben ſolche Bettel- und Lumpen-Hunde / als wie der Soldat. Item / ſ. v. Hunds- ꝛc. und ſo weiter / und möchten die Soldaten dieſes ihren Officiern ſagen. Nachgehends gieng er herunter zur Wacht / und machte ſich mit ſelbiger als Bruder und Cameraden gemein / welches alles bis um Mitternacht währete.

Den 25. & 26. war die Schneiderey ſeine Occupation, allein den 26. ließ er eine Machine von Brettern machen / wie ein Theatrum, die Länge iſt 6. Schuh / und die Breite iſt drey Schritt / und gehet man mit 4. Stuffen hinauf / allwo er ſeinen Tiſch / Lehn-Stuhl und kleinen Seſſel ſtehen hat / und

[illegible] ſich

ſich des Abends in den Lehn-Stuhl ſetzet; Die Urſach ſoll ſeyn/ daß die Flöhe nicht hinauf kommen/ und er alsdann von nichts anders könne incommodiret werden.

Den 28. continuirete er das Trincken / und war dabey content; Gegen Mittag kame ein Cammer-Both mit einem Kayſerlichen Mandat, und begehrte / wie er mehr bereits gethan/ dieſes auch dem gnädigen Herrn ſelbſten zu inſinuiren/ worzu er von der Hochpreißlichen Kayſerlichen Cammer vorgabe/ ſpecialiter befehliget zu ſeyn. Es war noch ein Rechts-Gelehrter bey ihme/ Nahmens Stahl/ welchen man refuſirte einzulaſſen / bis der Cammer-Both ſub fide Juramenti verſicherte/ und dieſes nachgehends auch gegen Herrn Rentmeiſter/ Kirchner/ und meinen Bruder affirmirete: es wäre dieſer Stahl von der Kayſerlichen Cammer deputiret/ mit dem gnädigen Herrn ſelbſt zu ſprechen. Dahero man aus unterthänigem Reſpect gegen die Hochpreißliche Kayſerl. Cammer / kein Bedencken getragen/ gedachten Stahl/ wie man ſich anfangs eingebildet/ als eine neutrale Perſon / welche von derſelben hierzu geſchicket wäre/ zu introduciren. Ich lieſſe alſo gedachten Stahl als einen Deputirten von hoch-erwehnter Kayſerlicher Cammer bey dem gnädigen Herrn anmelden/ als welcher damahls in der Küche und Gang war / und ſich mit gar geringen Bauers-Leuthen familiair machte. Ich gieng auch ſelbſt mit/ da uns der gnädige Herr auf der Brücken begegnete/ und ſo bald er mich ſahe/ einen heftigen Zorn gegen mich bekam/ daß ich mit dem Frembden gegangen war; er nennete mich Schelm/ Hund / und dergleichen / gienge auf mich loß/ um mich zu ſchlagen/ welches dann gewiß/ da er mich an die Bruſt angefaſſet/ auch geſchehen wäre/ wann nicht der Frembde gewehret/ und ich darüber mich abſentiren müſſen/ ſagend: der Frembde möge die Action ad notam nehmen. Es iſt ſich aber nichts deſtoweniger zu verwundern/ daß er ſich forcirte/ nicht mehr zu trincken/ um kluge Reden zu führen: und muß ein jeder geſtehen/ daß er ihn bey dem Trunck niemahlen ſo geſehen. Was nun der Herr Stahl mit ihm geſprochen/ iſt mir unbewuſt / indem ich nicht zugegen geweſen/ die Converſation währete bis in die ſpäthe Nacht/ da der Frembde ſich zu Bette begab/ der gnädige Herr aber um zwey Uhr des Nachts continuirte zu trincken.

Den 30. Ich remarquire hier/ wie der offtgemeldte Herr Stahl die Maſſe oder Schneider-Carten mitgenommen/ als welche gewiß recht wunderlich ausſehen/ daß jemand/ der es nicht weiß/ ſolches eher für einen Strom oder Fluß / als ein Schneider-Maß anſiehet/ und zwar hat er geglaubet/ wann der gnädige Herr dieſe Carte nicht hätte/ könne er auch nicht mehr ſchneidern/ worbey dann eine groſſe Quantität von geſchnittenen Papier-Muſtern zu Leibergen weggeworffen worden/ und hat der Herr Stahl inſonderheit verboten/ der gnädige Herr möge doch ja nicht mehr ſchneidern/ maſſen dieſes ſeine Sachen ſehr ſchwehr machen würde/ welches alles der gnädige Herr auch zu halten verſprochen/ und nachgehends dieſe des Herrn Stahls Sorgfalt ſelbſt erzehlet/ und geſagt: der gute Mann meynet es wohl gut/ aber ich muß auch meine Leibger haben/ und ob er ihm gleich die Muſter oder Carten genommen/ habe er doch noch welche im Kaſten/ das beſte Muſter aber noch im Kopff; und darauf fieng er das Schneidern wieder mit ſolchem Eyfer an/ als er noch niemahls gethan.

Den 3. Septembris. Das Trincken continuirte ſelbigen Tags/ woraus dann klärlich erſcheinet/ daß er nicht hält/ oder ex defectu aliquo nicht halten kan/ was er verſpricht/ dann daß er dem Herrn Stahl die Schneiderey und das Trincken zu meyden verſprochen/ iſt gewiß/ und erſcheinet aus vorhergehenden Tagen/ wie eyfferig er in dem erſten geweſen/ und in dem andern beweiſet dieſes die Debauche, welche ich um ſo viel deutlicher beſchreiben will/ damit man ſehe/ daß keine Remonſtrationes, ſie ſeyen auch von weme ſie wollen/ auf keinerley Art und Weiſe helffen. Damit ich alſo alles deſto genauer obſerviren und ſelbſt ſehen können/ habe mich an einen Orth über des Lieutenants Stube geſtellet/ und da er um 10. Uhr des Morgens zu denſelben auf die Stube kommen/ ſind folgende extraordinaire Sotiſen wahrgenommen worden:

(1.) Daß er aus des Lieutenants Fenſter geguckt/ und als er eines Bauern von Rixfeld/ Nahmens Caſpar Stock/ gewahr worden/ und auf Befragen derſelbe geantwortet: Er wäre von Rixfeld/ ſagte der gnädige Herr/ daß er ſeinetwegen die Rixfelder Bauern grüſſen/ und ihnen ſagen ſolte/ daß er verhoffte bald die Ehre zu haben/ ſelbige zu ſehen/ dieweil ſein Geſicht nicht gar ſo ſcheib/ als vorhin/ wäre.

(2.) Daß er zu den vorbeygehenden Weibs-Leuthen und Mägden ſo viele recht heßliche und obſcene Worte geführet/ die man ſich billig ſchämet/ allhier deutlich zu exprimiren.

(3.) So giengen auch die Bauern/ ſo Grummet gemacht/ und aus Friſchborn ſind/ ohnfern vorbey/ welchen er dann aus dem Fenſter zuruffte: die Hüth auf/ die Hüth ab/ und ſolches bey zehn mahl mit ſtarckem Ruffen repetirte/ und ſo offt er dieſes oder jenes commandirte/ muſten die Bauern jedesmahl nicht ohne Gelächter derer Umſtehenden die Hüthe auf- oder abnehmen.

(4.) Kam ein zehnjähriger Bube von Lauterbach/ des ſeel. Lieutenant Metzen Sohn/ mit welchem Kind er aus dem Fenſter ſehr ſchmählete und zörnete/ ſagende/ ob das Kind ihn vor einen Narren hielte/ oder ob ihm/ dem Kind/ ſolches andere hätten glaubend gemacht/ oder hierzu perſuadiret; was der Bub dann von ihm raiſonnirte/ ob er dann ein Narr wäre? wie aber das Kind über dieſe und dergleichen Reden ſehr erſchrocken war/ und darüber nicht antworten konte/ erzörnte er ſich darüber noch mehr/ ſagend mit Schelten und Schmähen/ du moquireſt dich nur über mich/ und verlacheſt mich/ fluchte auch ſehr über die Stadt Lauterbach/ und führete noch andere dergleichen Reden mehr: Endlich muſte das Kind zu ihm auf die Treppe kommen/ und nachdem er anfangs ſehr mit dem Buben gezörnet/ tractirete er darauf denſelben en Camerade und Bruder/ küſſete und nennete ihn auch alſo/ ſagende: er ſolte ihn nur lieb behalten/ und ſein Freund verbleiben/ und von ihm gut reden/ gab ihm auch eine höffliche Commiſſion mit an ſeine Schweſter; endlich bekam der Bub von ihm 10. Albus geſchencket.

(5.) War ein Bettler am Thor/ mit welchem er ſich mit Reden ſehr familiair machte/ ſonderlich da der Bettler ſagte/ wie er wäre in Franckreich/ Spanien/ Italien und ſo weiter geweſen; zuletzt hieſſe er den Bettler/ er ſolte ihn ſ. v. Creutzweiß im N. lecken/ verehrete ihm doch ¼. fl. endlich. Die Actiones aber/ die er mit dem Lieutenant in der Stube triebe/ waren auch mehrentheils gantz durch einander/ und vollkommen unverſtändig/ inmaſſen er

(6.) Allerhand heßliche Reden gegen die Lieutenantin ſagte/ und daß er es ihr thun wolte/ worüber ihme aber die Lieutenantin dicht und deutlich antwortete/ daß dieſes nicht wohl ſtünde; Mit dem Lieutenant aber hatte er

(7.) recht ſeltſame Sachen vor/ dann er mit demſelben wunderlich durch einander redete/ vielmahl nennete er ihn einen alten ſ. v. Scheiſſer/ Hunds- ꝛc. und alten Narren/ und dann gleich/ du biſt doch mein Bruder und Camerade/ küſſete und hertzete ihn vielmahl.

(8.) Er erzehlte gantz ferm vor eine Wahrheit/ daß er wäre Rittmeiſter geweſen/ und weilen ſein Obriſter ihme nicht hätte wollen ſeine Gage zahlen/ habe er ſelbigen mit einer Piſtohlen todt geſchoſſen/ und ſtellete alles dabey ſo deutlich vor / wie es mit dem todtſchieſſen wäre zugangen / und was der Obriſte damahls noch geſaget hätte. So behauptete er auch

(9.) Daß er würcklich wäre ein Obriſte geweſen / und bildete ſich dieſes ſo feſte ein / daß er auch einige Zeit von ſeinem Regiment etliche Compagnien in der Stube commandirte / lieſſe ſolche in ſeiner Einbildung marchiren / und commandirte / March! vier und vier! haltet euch in euer Diſtanz! und ſo weiter / nicht anders / als wann würcklich ein Troupp Soldaten da wären / mit welchen er alſo redete / und ſie commandirte; So bildete er ſich auch in ſeiner Imagination ein / daß ein Reuter vor ihm ſtünde / welcher ſeine Stieffel nicht wohl geputzet hätte / wider denſelben (vielmehr zu ſagen / auf ſolches non ens) fieng er an greßlich zu fluchen und zu ſchwören / daß er ſeine Mundirung nicht ſauber hielte / und drohete gewaltig / wie er denſelben bald wolte übel handthieren und prügeln / ſagend: er trage allezeit in ſeinem Sack eine Schraub / womit er ſolchen liederlichen Vogel / welcher mit ſo beſchmutzten Stieffeln käme / an die Beine ſchraubete; dergleichen Reden waren noch mehr / alſo / daß wer nicht gewuſt hatte / daß niemand / als der gnädige Herr und der Lieutenant, in der Stube wäre / hätte gewiß præſumiret / es müſte noch jemand darinnen ſeyn / wieder welchen er erzörnet wäre.

(10.) Auf dieſe durch einander lauffende Reden fieng er an zu fechten mit dem Lieutenant, und zwar mit dem Arm / tantzete und ſprang herum / und endlich kam das Kutſchen-Weſen auch hervor; er erzehlete / von wem er ſolches gelernet / und machte dabey allerhand geſtus & repræſentationes, wie die Kutſcher und Pferde pflegen / giengen alſo die Reden von einem Extremo in das andere / wie ſich dann derſelbe

(11.) dergeſtalt veränderte / daß er darauf auf ſeine hohe Familie / in ſpecie aber anſehnliche Vormundſchafft zu ſchänden und zu ſchimpffen anfieng / deren hohe Perſonen er in particulari ſehr traducirte / wiewohl er auch von noch Höhern übel ſprach / und ob gleich unter ſolcher Confuſion der Reden dann und wann was geſcheites mit unterlieff / war doch ſolches von keiner Suite / und ſagte er: wann er nur einmahl wieder loß wäre / und ſein Gewehr wieder hätte / ſo wolte er noch Leuthe umbringen.

(12.) Zeigte er dem Lieutenant die Haare ſeiner Bruſt.

(13.) Erzehlte er auch demſelben ſo ſteiff und gewiß / wie er einſtes bey Ihro Kayſerl. Majeſtät geweſen / und was er vor Reden und Complimenten gebraucht / wieſe auch die tieffe Reverenzen welche er gemacht hätte; Er fügte ferner hinzu / wie ihn Ihro Kayſerl. Majeſtat gebeten / er möge doch einen Hengſt reiten / welchen Sie ihme hätten laſſen vorführen / welches er dann auch gethan / und zeigte durch das Herumlauffen in der Stube / wie er das Pferd getummelt und geſpornet / der Kayſer habe ſeine Addreſſe im Reiten ſehr gerühmet.

(14) Nach dieſem lieſſe er einen Bauer / Andreas Schaaff / von Engelrod / zu ſich auf die Stube kommen / und ließ vin d'Eremitage hohlen / tranck alſo den Wein mit dem Bauren / welchem er auch 1. Species-Thaler verehrete / und ſo gar wolte / daß derſelbe auf einem ſchönen geſattelten Pferd nach Hauſe reiten ſolte / welches doch der Bauer / als ihm nicht zukommend / nicht thun wollen: Darauf begab er ſich mit dem beſagten Bauer um 6. Uhr des Abends von der Stube / und ſtellete ſich auf die Brücke / allwo er die vorbeygehende Knechte arretirte / und ſich alſo mit ſelbigen bey 3. Stunden lang aufhielte. Er ließ beſagten Knechten nach und nach 4 Viertel Bier holen / und waren ſelbe ſeine liebe Brüder und Cameraden / küſſete und hertzete einen jeden ſehr offt / welches ſie ihme auch thun muſten / und ihn küſſen; wie dann dieſes hierbey gemeldet wird / daß der Pfortmann und andere geringe Leuthe / wann er trincket / jederzeit küſſen müſſen / und küſſet er auch ſelber ſehr offt / ja es iſt bey allen Leuthen dieſes ſeine öfftere Rede: küſſe mich! welches / wann es dann geſchiehet / ſo küſſet er ſie auch / oder wohl zum erſten / die Mägde aber küſſet er ſonderlich gern / welche ihn dann auch hertzen und küſſen müſſen / ſonſt würde er ſehr zornig werden / bey welchen letzten er ſich ſehr laſciv bezeiget; ſo reichet dann einem jeden die Hand und ſaget: küß mir die Hand! Welcher Umſtand wegen des unanſtändigen Küſſens bey allen Debauchen geſchiehet / und ſemel pro ſemper hier notiret wird. Von der Brucke begab er ſich nun mit obbeſagtem Bauren nach der Küche / triebe allerhand zottige und heßliche Reden / und wie er mit der jetzigen Schlieſſerin allein war / wolte er Unzucht treiben / ſuchte doch aber nicht dieſelbe / wie er ſonſt andern gethan / zu forciren; Endlich ſpeiſete er des Nachts um 11. Uhr / da er den gantzen Tag nicht gegeſſen / welches bey allen Debauchen faſt geſchiehet / und darauf ſchlieff er wegen ſo vieler auſſerordentlichen Bewegungen vor Müdigkeit ein.

Den 7. und 8. fieng er an zu trincken / und ſind die Actiones und Diſcourſe nun bekandt / welche ordinariò modò jederzeit vorkommen. Dieſes melde nur hierbey / daß er ſich in Gegenwart des Verwalters Reins heſſtig über den Laquayen / den Schneider / erzörnet / weil er ſagte: es wäre ihm ſelbiger contrair, daß er ſeine Leiberger nicht bekommen könte. Ja der Zorn gienge darauf ſo weit / daß er bemeldten Laquayen hin und her ſtieſſe / nach dem Hals griffe / und ihm den Flor zerriſſe / ſchlug ihn auch ins Geſicht / daß ihme die Naſe ſehr blutete / und wolte ihn ins Geſicht beiſſen / daß der Laquay die Hand davor hielt / damit es nicht geſchehen möchte; die verſtellte gräßliche Gebehrden / ſonderlich des Geſichts / oder Weinen und andere offtgemeldte Umſtände waren auch dabey / alſo daß der Laquay vor Angſt mehr todt / als lebendig / ſchiene. Bey dem Stoſſen ſagte er auch zum Laquayen / du Hund / wann ich nur Major wäre / und du wäreſt Rittmeiſter / ſo wolte ich dich erſt tractiren.

Den 18. des Sonntags. Die Schneiderey wird auch bey ſolchen Tagen continuiret / müſſen wenigſtens zwey Leiberger fertig ſeyn / wann er aufſtehet / um ſolche anzuprobiren / und iſt alsdann recht ſonderlich zu ſehen / wie er den Leib und Geſicht verdrehet / wann ſolche Leiberger anprobiret werden; was aber ſonſten vor grauſame Gotteslaſterungen dabey geführet werden / vid. ſupra.

Den 20. war nichts / als die ſo viel gedachte Schneiderey. Der Doctor Medic., Herr Dern von Lauterbach / kam und ließ ſich anmelden / um ſeine Aufwartung zu machen / allein er lieſſe ihm ſagen / er wolte ihm ſchon wiſſend machen / wann er ſeiner nöthig hätte / inzwiſchen ſolte er mit mir eſſen. Nach dieſem wurde die Schneiderey continuiret / dann nachdem er in vorhergehenden Tagen einige Mützen / theils von Brocad, Sammet und Taffet / machen / und ſelbige jederzeit hier und da mehr / als vier mahl / ändern laſſen / ließ er ſelbige anjetzo nochmahls ausſchneiden. Nachgehends wurden wieder Leiberger gemacht / und weil diß Diarium ad nauſeam uſque mit dieſer Chymere und deren Beſchreibung angefüllet iſt / ſo muß ich noch letztens ein und andere Particularia dabey melden / wie er es eigentlich machet: nemlich / er leget auf die ſchon oben beſchriebene Schneider-Carte das neue Papier / woraus er das Muſter ſchneiden will / er ſticht ſolches mit Steck-Nadeln ab / alsdann hat er ſeine Scheere / Circul / Linial und andere nöthige Inſtrumenta dabey / gehet um den Tiſch herum / und bringet alſo mit Meſſung / Abzirckelung und anderen unnöthigen Bemühungen die gantze Zeit zu / und zwar ſo eyffrig / daß er darüber offt ſchwitzet. In Stockhauſen war ihme auch noch der Circul nicht gerad gnug / und lieſſe er ſich ſo gar das Maß auf den bloſſen Leib nehmen / indem er nackend vor einem Spiegel ſtund / worüber und wie alles zugangen / der offt-angeführte damahlige Laquay, Blum / mehr atteſtiren wird. Doch wieder auf das Diarium zu kommen / ſo ließ er Herrn Rentmeiſter Kirchner / der eben hier war / zu ihm kommen / welcher aſſeriret / daß die Diſcourſe, auſſer einigen verwirreten Reden / ſehr vernünfftig geweſen wären. Gedachter Herr Kirchner ſtellte ihm auch vor / wie der Herr Stahl ihn ehemahl gebethen / nicht mehr zu ſchneidern und zu trincken / und unterlieſſe er deſtoweniger keines von beyden / worauf er aber nicht ſonderlich geantwortet. Ich hätte geglaubet / er würde ſelbigen Abend anfangen zu trincken / indem er ſich vor dem Fenſter ſehen ließ und lachte / welches die Præliminarien zur Debauche ſind / allein er blieb dieſen Tag dabey / welches aber geſchahe den folgenden / und zwar

Den 21. Septembris kam des Morgens / auf der hohen Vormundſchafft Begehren / Herr Doctor Medic. Henſing aus Gieſſen anhero / und verlangte meinen gnädigen Herrn zu ſprechen. Man hatte Mühe / ehe man ihn bey demſelben introduciren konte. Endlich kame er vor den gnädigen Herrn / und als die Viſite zu Ende war / fragte ich ermeldten Herrn Doctor, in was Zuſtand er meinen gnädigen Herrn gefunden? Ille reſp. es wäre derſelbe quoad Corpus ein recht geſunder Herr / und habe er unter andern ſelbſt geſagt / die Narren zu Wetzlar wollen mich kranck machen / und ſagen / ich habe einen Buckel und ſchieb Geſicht. Nach des Herrn Doctoris Abreiſe aber fieng er in der Nacht an zu trincken / und war dabey ſehr übeln Humeurs, ſchmiſſe auch im Zorn eine Bier-Kanne zur Erden und entzwey.

Den 22. wurde im Trincken more ſolito fortgefahren / und war er dabey allzeit ſo inquiet und zornig / als ich ihn jemahls geſehen; des Morgens gieng er zu denen Knechten in den Stall / und nachdem er wieder retourniret / und in den Haus-Eren kam / muſte der Laquay, Gutſch / das Objectum ſeines Zorns ſeyn / welchem er / ohne eintzige Urſache / einige ſtarcke Ohrfeigen gab / und ihm mit der Fauſt ins Geſicht ſtieß / daß ſolches davon ſchwolle. Nachgehends ſo ſtieſſe er den Laquayen hin und wieder / und wolte denſelben zur Erden ſchmeiſſen / ergriff ihn auch bey dem Hals / und gurgelte ihn / zerriſſe ihm oben am Kragen das Cammiſohl / und gieng alſo ſehr übel mit dem Menſchen um / das bey ſolcher Action gewöhnliche Schreyen / Ruffen / greuliche Gebährden / und anderes entſetzliche Vornehmen war dißmahl beyeinander. Die Frau Funckin / nebſt denen Laquayen / bathe ſehr demüthigſt / ſich nicht zu erzürnen / und den Gutſch nicht ſo übel zu tractiren / allein er konte ſich nicht begreiffen / und continuirete den Menſchen hin und herum zu ſchleppen / und mit ihm übel umzugehen. Der Laquay, Johannes / wurde auch wider eine Wand geſtoſſen / weil er vor den Gutſch nur gebethen / als welcher ſich hierauf ſuchte zu abſentiren / und lang eine todte Farbe vor Schröcken und Angſt behielte. Auf dieſen hefftigen Zorn fieng er an gleich zu lachen / darauf weinete er / und continuirte endlich mit allerhand verwirrten Reden / bis daß er ſich auf die Pfort-Stube / und nachgehends zum Lieutenant auf deſſen Stube begab / bey welchem er dißmahl recht guten Humeurs war / nachdem er aber wieder zuruck in die Küche kam / muſte der Koch mit den Armben mit ihm fechten; kurtz darauf erzürnte er ſich über den Koch / und gab ſelbigem eine Ohrfeige / und darauf war er während dieſem Trincken die gantze Zeit wieder beſſern Humeurs.

Den 27. und 28. Den 27. war bis um Nachmittag die gewöhnliche Arbeit / des Abends aber fieng er an zu trincken / gegen Morgen des 28. kam er in des Funcken Stube / und triebe die nun offt-angeführte confuſe Reden / Lügen. Er wolte ſeinem Herrn Vetter / dem Herrn Capitaine, unter dero Compagnie als Fourier dienen / nachgehends wolte er ein Kutſcher werden / u. ſ. w. / ſo agirte er auch wieder unter den Kindern einen Schulmeiſter / die Mägde muſten ihn auch küſſen / über welche er ſich bald erzürnete / und gab ſonderlich der Magd / Greth / einige Ohrfeigen / des Pfachter Funckens Köchin aber wurde viel anderſt handthieret / indem er ſelbige nicht allein ſchlug / ſondern auch dergeſtalt druckete / und das Hals-Tuch zuzoge / daß das Menſch als ein Todter ausſahe / und wo der Momberger nicht wäre darzu gekommen / und den gnädigen Herrn darüber eingehalten / würde er die Magd noch ſehr übler tractiret haben. Nachgehends bekam er einen Stock / mit welchem er dem Knecht zwey Schläge gab / dem Koch gab er mit dem Stock auch einige Schläge / daß er auf einer Seiten gantz blau war / und war alſo während dieſer Debauche ſehr übel mit ihm umzugehen / gegen Abend aber kam ein Cammer-Bothe an.

Den 1. Octobris. Obgleich der gnädige Herr ſelbſten geſtanden / daß Herr Licent. Heeſer mit ihme wegen der Schneiderey geſprochen / ſo hat er nichts deſtoweniger noch vorhergehenden Abends wieder geſchneidert / dieſen Tag aber wurden 5. Leiberger gemacht; der Laquay, Nicolaus / hat auch zwar geſuchet / dem gnädigen Herrn ſolches unanſtändige Amuſement verhaſſet zu machen / ſagend: der Cammer-Both habe ihm referirt / wie die Schneiderey zu des gnädigen Herrn Deſavantage viel Weſens verurſachte / und möchte er doch dieſes bleiben laſſen / weil es ja auch wider ſeinen Stand und Honneur wäre.

Den 2. des Sonntags wurden zwey Leiberger gemacht.

Den 6. Die angefangene Debauche continuirte / und als er ſich des Tages zu dem Schneider in die Hof-Stube begab / bekam er einſtens einen hefftigen Zorn wider den geheimbden Herrn Regierungs-Rath / den Herrn Curatorem, wie nicht weniger dero Herrn Bruder / den Herrn Capitaine, ſcholte und ſchimpffte auf ſie gewaltig / und wolte unter andern haben / daß der Laquay, Johannes / wider hoch-ermeldte gnädige Herren eben dergleichen Reden ausſtoſſen ſolte / welcher aber ſich weigerte / dieſes zu thun / darüber der gnädige Herr ſich dergeſtalt erzürnte / daß er ihn bey den Haaren ergriffe / und hin und her zoge / auch ins Geſicht beiſſen wolte. Weswegen die Schneider von Rudlos hefftig erſchrocken waren / als welche zugegen geweſen / und mir referirten / es wäre der gnädige Herr dergeſtalt erzürnet geweſen / daß ihm auch der Schaum auf den Lippen geſtanden / ſo habe er auch in ein Glaß / welches er in der Hand gehabt / gebiſſen / daß ein klein Stück abgebiſſen worden / worauf er auch das in der Hand gehabte Glaß entzwey gedrucket / und ſolches zur Erden geſchmiſſen. Worüber er aber eine kleine Bleſſure in die Hand bekommen. Gegen Abend begab er ſich in des Pfachters / Johannes / Haus / ſetzte ſich unter die Mägde / welche Rüben abſchnitten in der Stube / und arretirte ſich bey denſelben 6. Stunden.

Den 8. Selbigen Tages war nichts / als die gewöhnliche Arbeit / und zwar mit ſolchem Eyfer / daß er auch das Mittags-Eſſen bis auf den Abend ſtehen lieſſe / und wurden dannoch nichts / als 6. Leiberger / gemacht.

Den 15. Um 10. Uhr des Morgens wurde Herr Heeſer abermahls zum gnädigen Herrn geruffen / und dauerte die Converſation, da er dabey geſchrieben / einige Stunden. Allein / als ermeldter Licent. Heeſer / nebſt Herrn Rentmeiſter Kirchner / meinem Bruder / dem Rentmeiſter Duncker / und mir unterſchriebenen des Abends ſpeiſeten / kam der gnädige Herr zu uns herunter in die Stube / ſagende: Jhm gebühre die Ober-Stelle / und als ich ihme den Stuhl geſetzet / ſatzte er ſich bey uns nieder / und führete einige verſtändige und confuſe Reden durcheinander / indem er anfänglich erzehlete / wie er mit Herrn Rentmeiſter / Kirchnern / ehemahls gereiſet / und was er mit ſelbigem ausgeſtanden. So ſagte er auch / was vor Verdreißlichkeiten er mit ſeinem damahligen Hofmeiſter / Syſtermann / gehabt / von welchem er auch geſtunde / die Lateiniſche Weyd-Sprüche / deren er auch etliche wohl applicirte / gelernet zu haben. Doch ſagte er auch anbey / ſein ſ. v. Schwantz wäre gröſſer / als des gedachten Syſtermanns / ja er ſprach auch / daß wann ich ja die Haushälterin ſ. v. gevögelt / ſo wäre doch mein Schwantz über einen Finger dick nicht tieffer / als der ſeinige / hinein gegangen / und diß thäte nichts. Ferner ſagte er / wie er nun 6. Jahr geſchneidert / und könne man darüber wohl verwirrt werden. Nun aber habe er es gefunden / und brauche nicht mehr zu ſchneidern. So ſagte er auch ex abrupto zu Herrn Licent. Heeſer: du Rittmeiſter Heeſer; worüber derſelbe / wie ich obſerviret / etwas erſchrocken geſchienen / ſich vielleicht befürchtende / die Sotiſen möchten noch wohl weiter eclatiren / dahero er den gnädigen Herrn mit den demüthigſten Reden gebeten / zu acquieſciren / und ſich auf ſeine Stube begeben / welches dann auch / da er es in ſehr ſubmiſſen Terminis ſehr offt wiederhohlet / endlich Ingreſs gefunden / daß ſie zuſammen auf des gnädigen Herrn Stube ſich begeben. Jch fragte nachgehends ermeldeten Herrn Heeſer in Gegenwart meines Bruders / was er von dieſen Reden hielte? Worauf er antwortete: Er habe dißmahl nicht viel kluges vom gnädigen Herrn gehöret / allein es wäre ſein gnädiger Herr Principal truncken geweſen. Worüber ich replicirte / daß er mit nichten truncken geweſen / ſondern er habe nur einige Gläſer Brühan mehr getruncken / als ordinair, um nur dadurch die Blödigkeit zu vertreiben / dieſes wäre [illegible] ein Anfang / und wann er truncken wäre / würde Herr Heeſer erſt wunderliche Dinge hören: Und wird Herr Rentmeiſter Kirchner / nebſt meinem Bruder / dieſes bezeugen. Einige Tage hernach erzehlete mir unter andern der hieſige Wirth / wie gedachter Herr Licent. Heeſer zu ihm geſprochen: daß / wann er ſelbigen Abend nicht wäre bey dem Tiſch geweſen / würde ich unfehlbar vom gnädigen Herrn Schläge bekommen haben.

Den 17. ſchickte er des Morgens früh nach dem Wirths-Hauſe / um zu vernehmen / ob Herr Licent. Heeſer auch noch da wäre / damit er die Schneiderey wieder zur Hand nehmen könne / da nun derſelbe ſchon fort ware / continuirte er / wider alles Verſprechen / offt-gemeldte ſehr wunderliche Arbeit / dergeſtalt / daß er einige Modellen von einer extraordinairen ſeltſamen Façon herunter ſchickte / nach welcher die Schneider die Leiberger machen muſten.

Den 23. Sonntags. Die Arbeit der Leiberger continuirte / nach geendigter Predigt aber lieſſe ſich der Hof-Prediger oder Hof-Pfarrer anmelden / um dem gnädigen Herrn die Aufwartung zu machen. Er refuſirte aber dieſes / wie er auch ſonſten gethan / vorwendende / er wäre zu ſchwach. Einige Stunden hernach lieſſe er nichts deſtoweniger ermeldten Herrn Pfarrer zu ſich kommen / nachdem er einige Gläſer Brühan mehr / als gewöhnlich / getruncken / um ſich dadurch / wie er vorgibt / ſtarck zu machen. Er continuirete alſo die angefangene Debauche, kame des Nachts herunter in einem ſonderbaren Zorn ins Haus / und in des Pfachters Funcken Stube / begehrend ſelbigen zu ſprechen. Dieſer aber hatte ſich in aller Eil aus ſeinem Bette begeben / und ſich vor Forcht eines üblen Tractaments oben aufs Haus retiriret / wie ich dann auch dergleichen gethan. Er bliebe alſo die Nacht in erwehnten Pachter Funckens Stube / ängſtigte ſonderlich deſſen Frau / daß ſie ihren Mann herbey ſchaffen ſolte. Die Kinder und Mägde / welche in beſagter Stube ſonſt ſchlaffen / waren wegen des gnädigen Herrns heſſtigen Zorns in Forcht und Schröcken / alſo daß ein jeder / wo er nur kunte / ſich in einen Winckel des Hauſes ſalvirte / welches / da es ſelbige Nacht ſehr kalt / vor uns alle ſehr penible war / doch war ein jeder nur vergnügt / wann er nur bey dem gnädigen Herrn nicht zugegen war / indem derſelbe wegen des Funckens Abweſenheit dergeſtalt ſich erzürnete / daß er auch allerhand terrible Geſtus und Gebährden machte / welches ich und ermeldter Funck in der Nähe zum Theil anhöreten. Ja es gieng dieſer Zorn auch ſo weit / daß er einſtens die gute Frau Funckin mit vielen injurieuſen und ſcandaleuſen Worten anfiele / auch ſelbige etliche mahle ſtieſſe / dergeſtalt / daß ſie darüber heffig erſchracke / und ſich gleichfalls bey gegebener Gelegenheit retirirte / ware alſo dißmahl im Hauſe alles in Deſordre.

Den 24. muſte ich noch einen Schneider von Rudlos kommen laſſen / alſo / daß mit dem Laquayen / und denen andern / 6. vorhanden waren; des gnädigen Herrns brauner Rock wurd auf deſſen Befehl gantz aufgetrennet / nur bloß / damit er ein acurates Muſter von Papier darnach nehmen könte / und als dieſes geſchehen / muſte der Rock wieder gemacht werden.

Den 18. Gegen den Abend fieng das Trincken an / und ob ich mich gleich / wegen Forcht eines übeln Tractaments / eine geraume Zeit / ſonderlich des Nachts in acht genommen / kam er doch zu mir unvermuthet des Nachts um 1. Uhr in meine Stube / um / ſeinem Vorgeben nach / nur eine gute Nacht mir zu wünſchen / welches aber die gantze Nacht / und des Morgens bis um zwey Uhr währete / der Diſcours war / wie offt erwehnt / gantz verwirrt / doch auch manchmahl ſehr vernünfftig / und er dabey wider alles Vermuthen recht guten Humeurs, dann ob er gleich öffters mit mir von dem geführten Diario ſprache / und ein- und andere Paſſage anführete / war er nichts deſtoweniger ſehr content. Dieſes währete auch bis um 5. Uhr des Morgens / da ſich die Gemüths-Affecten gantz veränderten / und er ſehr üblen Humeurs ward / mich auch darauf heffig ſchalt und ſchimpffte. Da nun dieſes eine geraume Zeit gewähret / bath ich den gnädigen Herrn inſtändig / wann er eine Ungnad gegen mich hatte / ſo möchte er mir erlauben / fortzugehen. Worüber er ſich aber noch mehr erzürnte / und unter ſeltſamen Gebährden zu mir kam / um mich zu ſchlagen / dergeſtalt / daß der Laquay, Nicolaus / nebſt mir mit denen demüthigſten Worten gnug zu thun hatten / das erzürnte Gemüth nur ein wenig zu beſänfftigen: Es währete aber dieſes Schelten / Schimpffen / und andere zornige Stellungen bey nahe eine Stunde / daß ich alſo ſehr übel daran war. Auf dieſes folgete nachgehends eine gute Conſtellation, küſſete und embraſſirte mich vielfältig / und war ich ſein beſter Freund / welchen er ſein Lebenlang nicht quittiren wolte. Unter andern ſagte er: ſein Herr Bruder ſolte ſich zu einem Printzen machen laſſen / Herr Licent. Stahl ſolte alsdann ſein Cammer-Juncker / er / der gnädige Herr / Secretarius, Herr Rentmeiſter / Kirchner / der Cammer-Diener / und ich der Maitre d'hotel ſeyn / alsdann wolten wir in die Welt hinein gehen. Des Nachmittags gieng er in des Pfachters / Funcken / Stube / allwo er ſeine ſ. v. Pudenda denen Mägden zeigete / auch viele ſchimpfliche Reden wider die hohe Vormundſchafft führete.

Den 25. Des Tages war er gantz ſtill/ ſich nur in einer Stube aufhaltend/ dann ob er wohl zur Commiſſion ſowohl/ als auch nachgehends zur Mahlzeit invitiret wurde/ bliebe er doch/ wie gedacht/ auf ſeiner Stube. Und da mir heute eine ſeltſame Action, welche bereits vor einigen Tagen paſſiret/ vorgebracht worden/ führe dieſelbe allhier an: Nemlich/ daß der Laquay, Glitſch/ in ſeiner Stube und Cammer den gnädigen Herrn geſuchet/ und als er ihn darinn nicht angetroffen/ und darüber ſehr erſchrocken geweſen/ habe er endlich wahrgenommen/ daß der gnädige Herr auf der Thür in der Höhe/ gleich als auf einem Pferde geſeſſen/ worüber aber der gnädige Herr hefftig gelachet.

Den 26. Des Tages paſſirte nichts remarquables/ indem der gnädige Herr auf ſeiner Stube bliebe/ und an die anweſende hohe Herren Commiſſarios, wie auch ſonſten geſchehen/ die gewöhnliche Complimenten machen lieſſe. Gegen Abend wolte er in einem Predigt-Buch leſen/ damit er glücklichen Succeſs in ſeinen Sachen haben möchte/ welches der Laquay, Nicklaus/ mir referirte. Allein dieſe gute Conſtellation währete nicht lange/ dann die Gemüths-Neigungen änderten ſich alſo/ daß er ſich in ſeinen Lehn-Stuhl niederſetzte/ und über Kranckheit und ſeinen lamentablen Zuſtand hefftig klagte/ dergeſtalt/ daß ihn die Leuthe über dieſe Traurigkeit nicht genug zu tröſten wuſten. Bey ſo bewandtem Zuſtand/ und da eine hohe Kayſerliche Subdelegations-Commiſſion zugegen/ hätte ich nimmermehr geglaubet/ daß er ſich/ ſonderlich dißmahl/ vor dem Trunck nicht ſolte in acht nehmen/ aber dieſem ungeachtet ergab er ſich demſelben. So viel mir nun von dieſer Debauche wiſſend iſt/ melde hiebey/ nemlich/ daß dieſelbe des Nachts gewähret. Anfangs waren des gnädigen Herrn Ritter-Raths von Trimbach Diener bey ihm/ und nachgehends ſeine Leuthe. Des Morgens begaben ſich die hohe Herren Commiſſarii allerſeits zu ihm auf die Stube; der gnädige Herr emfipeng ſie mit hefftigem Lachen/ wiewohl die Viſite nicht lange gewähret/ und hochermeldte hochanſehnliche Herren Commiſſarii, deren hohen Verſtande nach/ von ſelbſten urtheilen werden/ wie ſie des gnädigen Herrn Actiones binnen ſo kurtzer Zeit befunden. Den Herrn Medicum aber wolte er allein bey ſich behalten/ griff ihm nach dem Halstuch/ ſagend: Komm du ſchwartzer Zigeuner/ und ſehe/ ob ich ein Furioſus bin; gedachter Herr Doctor war darüber ſehr erſchrocken/ und lieſſe ſich vernehmen/ daß er in ſolchem Zuſtande bey dem gnädigen Herrn allein zu ſeyn ſich nimmermehr getrauete/ wann man ihm auch gleich groſſe Summen Geldes geben wolte/ und begab ſich alſo mit denen andern Herren Commiſſariis wieder zuruck. Bald hernach kam der gnädige Herr herunter in die Hof-Stube/ und führete ein und andere ſehr heßliche und obſcœne Reden/ in Gegenwart der Herren Commiſſariorum und deren Bedienten/ ſo wegen der Aufwartung aus- und eingegangen. Darauf gieng er mit denen Herren Commiſſariis in die Kirche/ darinn er ſich anfangs ziemlich unruhig aufführete/ inſonderheit aber den Herrn Conſulenten öffters küſſete/ wiewohlen/ da die Predigt etwas gewahret/ wurde er ſtiller/ und war hernach bey dem Herausgehen gantz complaiſant, aber an der Tafel wolte er dannoch auf geſchehene Invitation nicht mit ſpeiſen/ als er aber auf ſeine Stube kam/ continuirte er das Trincken/ und begab ſich endlich wieder herunter in die Hof-Stube/ da er dann allerley unter einander lauffende Reden more ſolito geführet; endlich invitirte er die Herren Commiſſarios und übrige Herren/ nebſt dem Herrn Notario, in die Stube/ darinn Ihre Hoch-Freyherrliche Gnaden/ der Herr Ritter-Hauptmann/ logirten/ und wolte expreſsè haben/ daß ſein Renthmeiſter/ Duncker/ wie auch geſchehen/ dabey ſeyn ſolte. Nachdem ſie ſich nun niedergeſetzet/ forderte er Wein/ und ob ihm gleich die hohe Herren Commiſſarii das Trincken allemahl abriethen/ ſo hat er doch denenſelben eine Ehre anthun und ihnen zutrincken wollen/ unter welchem Trincken er dann wiederum allerley Reden geführet/ daß man deren Connexion nicht finden kan/ welches Trincken dann auch immerfort continuiret/ indem er ſich nicht hat wollen wehren laſſen/ bis daß angezeiget wurde/ daß das Abend-Eſſen auf dem Tiſch ſtunde/ worauf er ſich dann auf ſeine Stube begab. Da er nun nebſt dem Notario und ſeinem Diener/ Nicklaus/ allein auf ſeiner Stube war/ fieng er an dem Nicklaus allerley Sachen vorzuwerffen/ und wie ſich derſelbe excuſirte/ hube er beyde Hände in die Höhe/ ruffte die Heil. Dreyfaltigkeit an/ und geriethe in einen groſſen Tranſport, welcher ſich endlich in ein Weinen verwandelte/ daß der Notarius nicht genug an ihm tröſten konte; Als aber der Herr Medicus zu ihm auf die Stube kam/ um nach ihm zu ſehen/ hatte ſich das Weinen ſchon gelegt/ und perſuadirte ihn derſelbe/ daß er mit herunter zur Tafel gieng: was nun allda vorgegangen/ und wie vielerley ſeltſame Diſcourſen geführet worden/ iſt allen hohen Herren Anweſenden bekandt. Da der gnädige Herr bey ſo bewandten Umſtänden noch ein und andere Conſideration wegen der Gegenwart der hohen Herren Commiſſariorum wenigſtens wird gehabt haben/ ſo iſt dannenhero leichtens zu ſchlieſſen/ was für wunderliche Dinge alsdann erſt paſſiren/ wann er nur mit ſeinen Leuthen allein iſt. Der Notarius ſagte auch auf Befragen gegen meinen Bruder/ er glaubte nun wohl/ daß die Imputata in tantum wahr wären/ und ſeye mit dem gnädigen Herrn ein deplorabler Zuſtand. Wie nun der gnädige Herr ſich endlich auf ſeine Stube begabe/ wolte ihn ſein Diener/ Nicklaus/ ausziehen/ er aber weigerte ſolches zu thun/ doch nach vielen Hin- und Her-vagiren ſetzte er ſich zuletzt in ſeinen Stuhl/ da er dann endlich eingeſchlaffen/ und der Laquay, Nicklaus/ ſich auch ein wenig in die Cammer begeben. Uber eine Weile wolte er nach dem Herrn ſehen/ welchen er dann ausgeſtreckt auf der Erden in ſeinem rothen chamerirten Kleide liegen fand/ worüber er ſehr erſchrocken/ ihn aufgehoben/ und mit groſſer Mühe das ſchöne Kleid/ wie auch Schuhe und Strümpffe ausgezogen/ und in ſein Bett getragen. Nachdeme nun der Notarius die meiſten bey dieſer Debauchen vorgegangene Actiones ſelbſt angehöret und geſehen/ ſolches aber keinesweges excuſiren konte/ kam er auf die Gedancken/ welche er auch nicht verheelete/ daß ich oder mein Bruder den Herrn zu dieſer Debauche animiret hätten. Derowegen dieſe ungegründete Blame abzulehnen unterthänig gebethen ward/ die um den Herrn ſeyende Domeſtiquen endlich zu vernehmen/ um die Wahrheit an den Tag zu bringen/ welches dann auch geſchehen.

Num. 21.

Extractus pflichtmäßiger Continuation Diarii, ſo vom Hofmeiſter/ Duncker/ Verwalter Rein/ ſambt Lieutenant Lauer/ und Conductore Funcken über Herrn Georgen Riedeſels/ Freyherrn zu Eyſenbach/ Aufführung im Monath Decembris 1718. geſtellet und atteſtiret worden.

DEn 3. Decembris Morgens um 8. Uhr reiſeten die Herren Commiſſarii fort/ der Herr Geheimbde Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann fuhren auch wieder auf Lauterbach/ waren aber noch ſelbigen Morgen bey meinem gnädigen Herrn/ und nahmen ebenfalls Abſchied. Sie recommendirten dabey ſehr/

wie der Notarius, St. Georg / zum Theil mit angehöret hat / es möchte ſich doch mein gnädiger Herr beſſer aufführen / damit man ſie mit Freuden nach Stockhauſen bringen könte / welches einzig und allein auf dero Conduite ankäme / wie dann auch dergleichen gute Vermahnung ihnen bey ein und anderer Viſite der Herr Bruder zu anderer Zeit gegeben / und auch der gnädige Herr dero Lebens-Art / und ſonderlich ſolche dißmahl zu ändern verſprochen. Doch da ſelbigen Morgens ein Hirſch zerleget wurde / und ſie wider dero Gewohnheit aus dem Fenſter mit dem Ober-Jäger ſprachen / hielt ich es gleich vor eine Anzeige zum Trunck. Allein da des Nachmittags Herr Licent. Heeſer / nebſt einem Doctor Medicinæ aus Fulda / Nahmens Johannis / nebſt einem Cammer-Bothen / und noch ſelbigen Abends Herr Stahl mit einem andern Cammer-Bothen und einem Knecht anhero gekommen / und alle dieſe Leuthe in dem Schloß logireten / hätte ich mir nicht eingebildet / daß er anjetzo / da ſeine Defenſores cauſæ zur Stelle wären / trincken würde / hoc autem non obſtante geſchahe dieſes. Und wie gedachter Herr Stahl / nebſt Herrn Heeſern / dem gnädigen Herrn ſchon vorhero geſaget: er möchte ſich vor dem Laquayen / Johannes Harſſmann / in acht nehmen / indem derſelbe falſch ſeye / und angebracht oder verrathen / was er ſelbigen erzehlet oder vorgeſtellet / ſich mit einem Strick herunter zu laſſen / ſo kam dieſes auch nachgehends vor / und meldet gedachter Harſſmann / auf Befragen / folgende Umſtände: nemlich / er ſeye bey dem gnädigen Herrn ſelbige Nacht gegen den Morgen allein / und wäre derſelbe Anfangs guter Humeur geweſen: Es hatten aber dieſelbe mit der Bouteille wider das in der Hand gehabte Glas geſchlagen / daß es oben entzwey gegangen / und unten noch ein wenig Brühan darinnen geblieben / welches der gnädige Herr demnach ausgetruncken; als er aber zu ihme / Referenten / geſaget: er ſolte die Stücker in den Graben werffen / hätte er ſolches auch thun wollen / darüber der gnädige Herr ihm nachgefolget / und befohlen / er möge die Stücker Glas der Wache ins Geſicht ſchmeiſſen / und ſagen / ſie ſolte ihm ſ. v. Poſteriora lecken / welches aber der Laquay nicht thun wollen / darüber dann der gnädige Herr ſich erzörnet / und angefangen / ihm vorzuwerffen / wie er / der Laquay, durch ſein Entdecken mit Herablaſſung der Stricke verurſachet / daß die Wache da ſtünde / weswegen ſich aber Referent mit dem Eyd / welchen er zur Vormundſchafft geſchwohren / excuſiret / darüber aber der gnädige Herr ſich noch mehr erzörnet / und geſaget: es wäre eine ſ. v. Hunds-ꝛc. Vormundſchafft / hätte ihn auch darauf bey den Haaren ergriffen / und eine geraume Zeit hin und her gezogen / nachgehends habe er ihn oben bey dem Camiſohl angefaſſet / damit er nicht echappiren könte / und befohlen / daß der Laquay, Nicolaus / kommen ſolte / welchem / da der erſchienen / er einen Stock gegeben / und begehret / er ſolte ihn / Referenten / damit ſchlagen / auf daß man nicht ſagen könne / er / der gnädige Herr / habe dieſes gethan / da aber gedachter Nicolaus wegen dieſes Zumuthens geſuchet / ſich zu abſentiren / habe der gnädige Herr ihn / Referenten / noch immer bey dem Kragen des Camiſohls gehalten / und ſehr geängſtiget. Als er nun endlich ein ander Glas / weilen dasjenige / ſo er gehabt / wie gedacht / zerſchlagen worden / haben wollen / ſo habe er / der Laquay, geſagt / er wolle hingehen / und ein Glas hohlen / in welcher Meynung ihn auch der gnädige Herr gehen laſſen / wie er aber auf die Treppen gekommen / ſeye er in vollem Sprung durchgangen / und habe ſich alſo von fernerer Drangſaal ſalviret. Der Laquay, Glitſch / meldet gleichfalls / auf Befragen / daß / als der gnädige Herr nach Laquayen / Johannes / Echappirung allein geweſen / hab er ihn geruffen / und ſich über ihn gleich hefftig erzörnet / und auf ihn geſcholten / weilen er ſich eingebildet / daß er ihn ſo anſehe. Er habe ihme darauf befohlen / ſogleich dem Herrn Licent. Heeſer zu ruffen / welcher ihm und dem Laquay Johannes den Abſchied geben ſolte. Als er ſich aber deßfalls auch abſentiren wollen / ſo habe ihn der gnädige Herr wieder zurück geruffen / und mit ſich in die Stube genommen / da ſie dann wieder die beſte Freunde worden. Ermeldter Laquay, Glitſch / meldet auch / wie der Cammer-Both / Ziſchell / die mit ihm vorgehabte Umſtände angeſehen.

Den 8. fieng der gnädige Herr des Nachts an / ſich der Debauche zu ergeben. Herr Rein bathe ihn inſtändig / ſich vor dem Trunck in acht zu nehmen / ſonderlich da die Frembde hier wären / und alle Actiones genau obſerviren würden / welches dieſelbe mit angehöret / indem ſie zugegen waren / doch wie alle Remonſtrationes nichts halffen / ſo geſchahe es auch dißmahl / und ſind die gewöhnliche wunderliche Reden in Gegenwart derer Frembden geführet worden / welche ſich doch bald retiriret hatten / allein gegen 1. Uhr des Nachts muſte der Notarius zu dem gnädigen Herrn kommen / um ihm einen Brief zu machen / ſo dann auch geſchehen / jedoch fuhre er mit dem Trincken fort. Des Morgens begehrte er den Notarium abermahls / damit derſelbe aufſchreiben ſolte / daß er getruncken / ja / es ſagte nachgehends gedachter Notarius in der Küche auf Latein / welches des Herrn Funcken Sohn mit angehöret: Aſcendat mecum ad Dominum Stahl, nam eſt contra Reſpectum Domini gratioſi, wiewohl ſich der gnädige Herr nicht daran gekehret / und in der Küche verblieben. Endlich hat der Herr Doctor und die andern den gnädigen Herrn zu Bette gebracht. Allein er ſtunde wieder auf / und tantzte in der Stube. So gieng er auch wieder in die Geſind-Stube unter die Mägde / und machte ſich mit denenſelben ſonderbar gemein. Er küſſete auch die Lantzenhainer-Magd gar offt / ihr dabey manchmahl die Zunge ins Maul ſteckend. So ſetzte er ſich auch auf der Magd Maria-Ließ ihren Schoos / und führete ſehr obſcœne und heßliche Reden / die ich einmahl mit allem unterthänigem Reſpect, daß ich ſolche vor züchtige hohe Augen und Ohren bring / hierbey und zwar ipſiſſima verba anführe / e. g. daß er zu dem Kälber-Mägdgen / Barbgen / geſagt: ſ. v. du Kälber-Botz / biſt du auch ein Zeuge wider mich geweſen / und haſt ausgeſaget / daß du mir im Back-Hauſe einen ſ. v. kalten Bauren gemacht / allein das Geldgen / ſo ich dir deßfalls gab / that dir auch ſanffte. So ſprach er auch ferner zu dieſen und andern Mägden: ob ſie auch gezeuget / daß er ihnen den ſ. v. Hippel oder Pudenda gewieſen? Was dann dieſes mehr wäre? Er habe ja den ſchönſten? und wann ſie ſolches nicht glauben wolten / ſo wolte er ihnen denſelben auf den Tiſch legen / und zeigen / darauf griff er würcklich nach den Hoſen / ſagend: wolt ihr ihn nun ſehen? Zu dem Laquay, Glitſch / ſprach er auch ſehr heßliche Reden / und fragte ihn unter andern / ob er einen ſchönern und beſſern hätte. Er erzehlete auch denen Mägden / wo und wie er gehuret und gehippelt hätte / mit was Geſtibus, ſtehend oder liegend / dabey raiſonirte er auch bey denen Mägden von der Commiſſion, nemlich ob dieſes eine rechte Commiſſion wäre / indem ſie ſich nur informireten / wann er nur ſ. v. gehippelt / oder gev,, hätte / die Frau im Nieder-Dorff würde nicht ſo närriſch ſeyn / und dieſes ſelbſten geſtehen / er wolte dieſes nunmehro auch läugnen. Dergleichen Reden und übel aneinander hangende Diſcourſen währeten etliche Stunde / welches der Pachter Funck zum theil ſelbſt gehöret und geſehen.

Den 12. Selbigen Tages gieng Herr Stahl mit dem zweyten Cammer-Bothen wieder fort; der gnädige Herr aber war ſehr lamentable / klagte hefftig über ſeinen Zuſtand / nichts deſtoweniger änderte ſich dieſes Tages gegen Abend dergeſtalt/ daß er nicht allein gantz luſtig wurde/ und ſehr anfieng zu lachen/ ſondern ſich auch de novo dem Trincken ergab/ welches die gantze Nacht währete/ und war ſonderlich das Fechten mit der Fauſt ſeine ſtarcke Bemühung/ alſo/ daß der Nicolaus das Object des Stoſſens ſeyn muſte. Nachgehends wurde er ſehr übel auf eine anſehnliche Kayſerliche ſubdelegirte Commiſſion zu ſprechen/ fienge erſtlich an/ den Herrn Conſulenten Meyer ſchimpfflich zu traduciren/ und wird mir niemand übel deuten/ daß ich ebenfalls ipſiſſima verba, welche er in particulari wider dieſen wackern Mann und auch generaliter gegen eine ſo hohe Kayſerliche ſubdelegirte Commiſſion geredet/ hier anführe/ weswegen ich dann die Leuthe/ ſo dieſes mit angehöret/ und zu welchen der gnädige Herr ſolches geſprochen/ vor mich gefordert/ und hierüber vernommen. Meldet alſo der Schneider und Laquay, Johannes Harſſmann: Es habe der gnädige Herr wohl ehemahl auf die Commiſſion geſchimpffet/ welche Worte er aber nicht eigentlich obſerviret hätte/ dißmahl aber habe ihm der Nicolaus geſaget: daß er ſelbige vor eine ſ. v. Hundsvöttiſche Commiſſion geſcholten hätte. So habe er/ Referent, auch dieſes von dem gnädigen Herrn gehöret/ nemlich/ daß er geſaget: wie er und Doctor Heeſer den Herrn Conſulenten nicht vor einen Conſulenten erkenneten/ das wäre ja ein ſ. v. Hundsv. . . Conſulent, und was dann das wäre/ mit ſeiner krummen Naß/ und wann er ihn drauſſen hätte/ wolte er ihm ſolche zurecht ſtellen. So referirt auch der Laquay, Glitſch/ auf Befragen/ daß er damahls die Schimpff-Reden von dem gnädigen Herrn ungefehr um 4. Uhr des Morgens gehöret/ und ob er zwar ſchon vorhero übel auf die Commiſſion geſprochen/ habe er auf die Worte nicht ſo eigentlich/ als wie dißmahl/ acht gegeben. Es ſaget alſo gedachter Laquay: es habe anfangs der gnädige Herr übel auf Herrn Conſulenten geſprochen/ ſagende: wäre ja ein ſ. v. Hundsv... Conſulent, und ein junger Kerl/ wovor ihn der Doctor Heeſer auch hielte/ ſo ſeye auch die Commiſſion eine ſ. v. Hundsvöttiſche Commiſſion, wie er dann auch gegen den Herrn Conſulenten/ als auch gegen die gantze hohe Commiſſion, dergleichen Schimpff-Reden viel und offt geführet. Der Laquay, Momberger/ ſaget ebenfalls/ wie er damahls obige Schimpff-Reden/ nemlich ſ. v. Hundsv... Conſulenten und jungen Kerl/ wie auch ſ. v. Hundsv... Commiſſion gehöret/ und daß der gnädige Herr auch dieſes geſprochen: der Doctor Heeſer hielte den Herrn Conſulenten auch davor. So confirmiret er auch die wunderliche Reden wegen des Herrn Conſulenten Naſe/ wie nemlich der gnädige Herr gedrohet ihn zu tractiren/ wann er ſelbigen bekäme. Und weilen die drey Laquayen/ auf mein Befragen/ dieſes Bekanntnüß ſeparatim vor mir gethan/ auch ich einem jeden/ was er mir deßfalls referiret/ vorgeleſen/ und ſie dabey verbleiben/ ſo habe dieſe notable Paſſage dem Diario etwas weitläufftig inſeriren wollen. Wie dann auch der Præceptor Schmidt/ SS. Theol. Studioſus, ebenfalls auf Befragen wird geſtehen müſſen/ daß der gnädige Herr ſchon ehemahl/ und zwar durante Commiſſione, von derſelben mutatis mutandis ſchimpfflich geſprochen.

Des Morgens aber gieng er auf die andere Seite des Schloſſes/ und in die Geſind-Stub/ allwo er von dem beſten Wein hohlen ließ/ und eine Bouteille denen Knechten gab. So gieng er auch wieder öffters in die Küche und Geſind-Stube/ allwo zwey Bauren und die Mägde waren. Der Herr Doctor Johannes wolte den gnädigen Herrn von dieſen Leuthen/ mit welchen er ſich more ſolito ſehr gemein machte/ modo bonò abbringen/ zu welchem Ende der Notarius dem gnädigen Herrn durch des Pfachters Funckens älteſten Sohn ſagen lieſſe: daß der Herr Doctor ihme gern auf ſeiner Stube aufwarten wolte/ wann ihm beliebte/ ſich darauf zu begeben. Allein der gnädige Herr ließ dem Herrn Doctor ein ſchlecht Compliment wiederum zuruck machen/ und ſagen: er möge ihm ſ. v. Poſteriora lecken/ und hätte er ihm nichts zu befehlen/ blieb alſo in der Geſind-Stube unter denen gemeinen Leuthen ſitzen. Gegen Abend aber war der Herr Doctor, Herr Verwalter Rein/ und der Notarius bey dem gnädigen Herrn auf dero Stube/ allwo er einige Sorten Champagne- und andere gute Weine hohlen ließ. Er führete aber damahls in dieſer und auch ſeiner Diener Gegenwart viele gewöhnliche/ theils garſtige/ confuſe und kluge Reden durcheinander/ ſagte auch unter andern von ſeinem zerfallenen Geſicht ꝛc. Endlich kam er wieder herunter in die Geſind-Stube/ und auch unvermuthet zu mir in die Stube/ darinn ich eben was hohlen wollen. Er war aber in dem Diſcours gegen mich gar nicht zornig/ und begab ſich kurtz darauf von mir wieder in die Geſind-Stube/ allwo er erzehlete/ wie er mit einer fierté mir wäre begegnet/ und mit was Minen/ welches und daß die Converſation nicht länger gewähret/ mir ſonderlich lieb war/ indem ich weiß/ wie man geſuchet/ mich bey meinem gnädigen Herrn anzuſchwärtzen/ welches dann gewißlich bey längerem Verweilen/ wann ſchon alles anfangs gut/ und dieſelbe guten Humeurs geweſen/ vorgekommen ſeyn würde. Und weilen ich ſelbigen Tages den Herrn Doctor Johannes auf ſeiner Stube beſuchte/ und ſelbigem klar und deutlich die ſehr unruhige und deplorable Lebens-Art meines gnädigen Herrns/ welche der Herr Doctor ja ſelbſten ſehe/ vorſtellete/ wie auch/ daß ſolche bey ſo vielen verfloſſenen Jahren/ und in plena libertate, in viel gröſſerem Grad/ offt mit gröſter Proſtitution ſein und ſeiner hohen Famille/ gewähret; ſo ſagte hierauf ermeldter Herr Doctor zu mir: er ſehe nun wohl/ es ſtünde und wäre das Beſte/ daß der Herr in Eyſenbach bliebe/ er habe ihn auch die gantze Nacht fechten und lärmen hören/ und als der Laquay, Nicolaus/ zu dem Notario geſprochen: er würde den gnädigen Herrn noch beſſer kennen lernen/ hat ſelbiger geſagt: Er verlange ihn nicht beſſer zu kennen/ und wäre er nicht davor da/ daß er ſich von dem gnädigen Herrn mit dem Fechten ſo ſolte herum ſtoſſen laſſen. So habe ich auch in acht genommen/ als dem Notario ein Theil der Leibger und Schneider Arbeit gezeiget worden/ derſelbe darüber gelachet/ und geſaget: Man ſehe es eher vor Stieffel/ als vor Leibger an/ wie dann auch der Herr Doctor Johannis/ als er zur andern Zeit dieſe Façons geſehen/ nicht genug darüber lachen können. Herr Rein/ welcher bey dieſen Paſſagen zugegen geweſen/ wird auf Befragen dieſes atteſtiren müſſen.

Den 16. Heute wurde auf Befehl ein Stück Cannevas, und einige Ellen Drap d'Argent aus Franckfurt beſchrieben/ zu was Ende aber/ wird ſich poſtea finden/ doch iſt er ſelbigen Tages wohl aufgeräumet geweſen/ da aber der gnädige Herr des Abends um 8. Uhr mit der Wache aus dem Fenſter ſprach/ hielte man es abermahl vor eine Marque zum Trincken/ welches dann auch geſchahe/ und bereits vor etlichen Stunden den Anfang genommen hatte.

Er zeigete unter andern garſtigen und zottichten Reden/ dem Glitſch ſeine ſ. v. Pudenda, gienge auch um 1. Uhr des Nachts herunter ins Haus/ und zwar agirte er dabey einen Bettel-Mann/ ſich auf ein Spaniſch-Rohr lehnend/ und gantz gebücket einher gehend/ und forderte hin und wieder vor den Thüren Kreutzergen. Als er ſich aber/ unter Verſtellung eines ſehr miſerablen Bettel-Manns/ ſo ſtarck auf den Stock lehnete/ ſprang ein Splitter daraus/ und fiel er gewaltig zur Erden/ doch erzürnete er ſich nicht darüber/ continuirte vielmehr mit der wunderlichen und recht lächerlichen Action, bey Mägden und Kindern zu betteln. So begehrete er auch den Haus-Schlüſſel an der Wand hangen ſehend/ und da er den rechten bekommen/ begab er ſich aus dem Hauſe/ und arretirte ſich bey der erſten Wache/ wurde aber doch durch Bitte des Laquayen/ Johannes/ abgewendet/ da er wieder ins Haus gienge/ da er dann hefftig anfieng/ ſowohl auf den Herrn geheimbden Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann/ als auch ſeinen Herrn Bruder zu ſchimpffen/ und wider dieſe vornehme Herren allerhand ungereimtes und injurieuſes ausſprach/ bey welchem allem gedachter Laquay, Johannes Harſſmann/ geweſen. Darauf begab er ſich wieder auf ſeine Stube/ und nachgehends zu Herrn Rein/ allwo er ſich eine Zeitlang aufhielte. Nachgehends/ und zwar um 3. Uhr des Morgens/ gieng er wieder in die Geſind-Stube/ und ſtellete unter den Mägden abermahl einen Bettel-Mann vor/ begehrete bald von dieſer/ bald von jener ein Kreutzergen/ ſo wolte er auch ſeinen 15. Jährigen Vetter forciren/ daß ihm ſelbiger noch vor dem Chriſt-Tag/ ſo viel er Geſchwiſter hätte/ ſo viel Reichsthaler ſchaffen ſolte. Endlich ließ er Brandtwein hohlen/ und muſte der Laquay, Glitſch/ ihm das Glaß/ wie einem König/ præſentiren/ dabey er aber dem Laquayen der Magd/ Anna Barbara/ Geſundheit zutrunck/ nemlich ſeines Menſchen/ wie er ſie zu nennen pflegete/ dergleichen auch auf ſeine und beſagter Magd Geſundheit die andere Mägde ebenfalls trincken muſten. Wie dann dergleichen wunderlich Zeugs viel paſſirete/ und abſonderlich kan man die zottigte und confuſe Reden nicht genugſam beſchreiben/ als deren ich einen Theil in der Relation vom 8. hujus angeführet/ und dannoch dieſes mahl ein weit mehreres paſſiret/ dergeſtalt/ daß über ſolche heßliche Reden alle Menſchen/ und ſonderlich die kleine Kinder/ ſehr geärgert worden. Dieſes Lärmen und Schwärmen unter dem Geſinde währete nun ohne Aufhören bis gegen Mittag/ da er mit denen Mägden und Geſind von ihrem ſauren Kraut und von ihrem Brod gegeſſen/ welche ſchimpffliche und ſeinem Stand unanſtändige Mahlzeit ſogleich dem Herrn Doctor notificiret wurde/ welcher dann geſaget: es wäre nur gut/ daß der gnädige Herr was in Leib den bekäme. Hôc facto continuirete die üble Aufführung in der Küche/ ſowohl als in der Geſind-Stube/ ſo lang bis der Doctor und Notarius herunter kamen/ und ihn ungefehr um 4. Uhr des Nachmittags auf ſeine Stube und ins Bette brachten/ da er dann extraordinair auf die hohe Vormundſchafft ſowohl/ als eine Kayſerliche anſehnliche Subdelegations-Commiſſion geſchimpffet/ und bald dieſen/ bald jenen von dieſen Herren in particulari vor einen ſ. v. Hunds-ꝛc. geſcholten/ ingleichem auch geſaget/ es wäre eine canailleuſe Vormundſchafft/ und eine canailleuſe Commiſſion. So ſagte er auch zu dem Notario, er ſolte nur dieſes aufſchreiben/ in ſpecie aber ſchimpffte er auf Ihre Gnaden/ den Herrn Ritter-Hauptmann/ nennete dieſelbe öffters einen ſ. v. Hunds-ꝛc. Endlich ſchlieff er nach dieſen groſſen Exceſſen nur etliche Stunden/ ſtunde aber nachgehends wieder auf/ und währete das Schwärmen wieder bis 1. Uhr des Nachts.

Den 26. hat der gnädige Herr mit dem Kirchengehen nicht continuiret/ vorgebend/ er wäre hierzu zu matt/ welches Vorwenden aber ſelten was Gutes nach ſich ziehet/ vielmehr aber durch eine contraire Action bewieſen wird/ wie matt oder kranck er ſeye/ ſo dann auch dißmahl geſchehen/ indem er ſich gegen den Abend/ wider alles Einrathen/ dem Trincken ergeben. Solte man hierbey vorſtellen/ was bey dieſer Debauche paſſiret/ würden hin und wieder aus denen gehaltenen Diariis viele unanſtändige Sachen/ als ſehr heßliche Reden/ ungewöhnliches Lärmen und Schwärmen/ recapituliret werden müſſen. Herr Rein/ welcher nebſt dem Notario St. Georg des Abends bey dem gnädigen Herrn geweſen/ wird auf Befragen ſagen müſſen/ was vor wunderlich und ungewöhnlich Zeug vorgekommen/ wiewohl ſich der Notarius bald abſentirte/ da dannoch das Trincken ſeinen Fortgang gehabt.

Den 27. An ermeldtem/ als den dritten Chriſt-Tag/ gieng der gnädige Herr in die Kirche. Er hielte ſich anfangs auf der Brücken auf/ und ſprach zu dem Lieutenant ein und andere zornige Reden/ daß der Mann gewünſchet/ von ihm zu ſeyn. Dieſes hätte auch noch lang gewähret/ wann nicht Herr Verwalter Rein durch ſein Zureden den gnädigen Herrn nach der Kirche gebracht/ und ob er ſich wohl pfleget bey ſolchem Zuſtand in der Kirch ziemlich ſtill aufzuführen/ ſo war er doch dißmahl unruhiger/ indem er bald im Stuhl hin und her gienge/ lachte/ inſonderheit gegen die Muſicanten/ und dann und wann laut ſprach/ alſo daß ſich dißmahl zu beförchten geweſen/ daß er durch eine ſtarcke Proſtitution dem öffentlichen Gottes-Dienſt würde ein Ende gemacht haben/ welches aber doch bey dem angeführten verblieben; Nach der Kirche aber begab er ſich wider alles Bitten und Flehen auf die andere Seite des Schloſſes/ und arretirte ſich daſelbſt mehrentheils bey des Pfachters Leuthen und Magden in der Küche/ wobey er aber ſonderlich des Pfachters Tochter zu entreteniren ſuchte/ als welche er vor langer Zeit zu ſeinem Schatz auserkohren/ und dann und wann von heyrathen geſprochen/ alſo/ daß er auch derſelben den erſten Chriſt-Tag eine Schüſſel mit allerhand Confect geſchicket. Doch dann und wann geſtehet er/ es wäre ein gelbſchieſſichtes Mädgen/ und fällt dann die wunderliche Affection eine Zeitlang auf eine andere Magd/ oder auf etliche zugleich. Nach dieſem hat er ſich nach gehaltenem Eſſen um 3. Uhr des Nachmittags zur Ruhe begeben.

Den 29. Man hätte nicht glauben ſollen/ daß nach der kurtz geſchehenen Unruhe/ der gnädige Herr wieder im Stand ſeyn könte/ zu debauchiren/ deſſen ungeachtet nahm dieſes gegen Abend abermahl ſeinen Anfang/ und daurete continua ſerie die gantze Nacht/ des folgenden Tages/ und die andere Nacht bis um 12. Uhr. Des Morgens waren der Doctor Johannis und der Notarius St. George über 3. Stunden bey ihm/ und weilen der gnädige Herr nicht ſonderlich guter Humeur war/ ſuchte ſich der Notarius öffters zu abſentiren/ welchen aber der gnädige Herr keines weges wolte gehen laſſen/ und er alſo nolens volens nebſt dem Doctor einen Zeugen vieler wunderlichen Actionen/ wo er ſein Gewiſſen bedencken will/ abgeben muß/ und iſt auch dieſes gewiß/ daß ermeldte beyde auf allerhand Art und Weiſe öffters geſuchet/ dem gnädigen Herrn/ wann er trincket/ nicht zunahe zu kommen. Gegen den Mittag/ als er damahls geſpeiſet/ war er ſonderlich zornig/ indem er einen Teller/ ohne einzige Urſach/ zur Erden ſchmiß/ welches jedoch nicht weiter gienge/ auſſer daß er die Debauche, wie vor/ alſo auch nach dem Eſſen continuirte. Auf den Abend aber ließ er den Doctor und Notarium abermahl zu ſich kommen/ welcher letztere dann auf der Flöthe Douce, und der Præceptor Schmidt auf dem Clavicordio ſpielen muſte/ wobey dann der gnädige Herr eine geraume Zeit auf den Strümpffen getantzet. Der Notarius muſte auch dann und wann ſingen/ welches auch einmahl der Herr Doctor Johannis gethan/ alſo/ daß/ ob zwar dieſe luſtige Comœdie wohl einige Stunden gewähret/ ſolche nichts deſtoweniger etwas Lächerliches vorgeſtellet. Der Herr Doctor aber war über dieſe

Converſation gantz wohl zu ſprechen / indem er dem gnädigen Herrn zu verſtehen gab / daß / wann er allezeit ſolcher Humeur, als wie er dieſen Nachmittag geweſen wäre / ſo bliebe man noch mit Luſt bey ihm / welches er in Gegenwart des Præceptoris Schmidts geſprochen. Die beyde Frembde giengen darauf zu Tiſch / der gnädige Herr aber continuirte mit dem Trincken bis in die ſpäthe Nacht / binnen welcher Zeit ſich der Notarius wieder einfinden / ſingen und ſpielen muſte.

Daß ich nun vorſtehendes Diarium nach meinen Pflichten aufgeſetzet / ſolches atteſtire durch meine eigenhändige Unterſchrifft.

Johann Philipp Duncker / Hofmeiſter.

Qui etiam Concordantiam cum Originali ſuo teſtor.

Demnach wir unterſchriebene abermahl erſuchet worden / auf vorhergehende Relation unſere Teſtimonia beyzufügen / uns aber / wie auch einem jeden des Orts / genugſam bekandt / daß dasjenige / was in vorſtehendem Diario angeführet / der Warheit gemäß / ſo wird ſolches in ſoweit durch unſere eigenhändige Unterſchrifft atteſtiret.

C. Rein / Verwalter. Lauer / S. Lieut. J. C. Funck / Conductor.

Num. 22.

Extractus fernerweiter Continuation des Diarii über Herrn Georgen Riedeſels / Freyherrns zu Eyſenbach ꝛc. Aufführung / im Monath Januario 1719.

Den 2. Tag / gegen Abend / ergab er ſich dem Trincken; die beyde Laquayen / Harpſſmann und Glitſch / melden: daß ſie ihn faſt niemahls ſo zornig / als wie dieſes mahl / geſehen / und habe er in der Nacht allerhand wunderliche und ſeltſame Actiones begangen / unter andern / daß er den Laquay, Glitſch / ins Maul gebiſſen / daß ihm ſolches geſchwollen / den kleinen Tiſch habe er auch über einen Hauffen geworffen / und ein Glaß in einem hefftigen Zorn mit denen Händen voneinander geriſſen / dergeſtalt / daß er ſich auch damit bleſſirt. So habe er auch gegen 1. Uhr des Nachts ein und anders von dem Herrn Capitaine von Görtz erzehlet / und ihn gefraget: ob er ſelbigen kenne? Da nun ermeldter Laquay geantwortet: er ſey ihm nicht bekandt / habe der gnädige Herr gleich auf ihn zugeſchmiſſen / worüber aber der Laquay weggegangen.

Den 3. Tag das Trincken / welches die gantze Nacht gewähret / continuirte. Gegen 9. à 10. Uhr gieng der gnädige Herr zu dem Notario auf die Stube / und als er den Laquayen / Nicolaus / bey demſelben geſehen / hat er hefftig angefangen / ſowohl auf den Notarium, als auch auf den Niclas zu ſchimpffen / wie aber die Reden eigentlich geweſen / hat der Harpſſmann / welcher dieſes referiret / nicht eigentlich hören können / und wird der Nicolaus / welcher zugegen geweſen / wegen des in der Stuben gehabten groſſen Zorns beſſer atteſtiren / wie auch / daß ſich der Notarius etliche mahl aus der Stuben vor Aengſten ſalviren müſſen / der gnädige Herr ihn aber nicht gehen laſſen wollen / als aber derſelbe wieder herunter in die Stuben gegangen / hat er ermeldten Notarium öffters vor einen Hunds- ꝛc. und einen Schelmen geſcholten / welches dann auch der Laquay, Momberger / referiret / daß dieſes Schelten und Schimpffen des Notarii vorhero ſchon zur andern Zeit in deſſen Gegenwart auf dem Saal geſchehen. Ja es melden auch die Laquayen / daß mehrbeſagter Notarius, wann der gnädige Herr trincke / ſich ſehr vor ihm förchte / und ſich ſuche zu abſentiren / oder / wo er könte / gar durchgienge. Dißmahl aber hätte derſelbe wegen des von dem gnädigen Herrn bekommenen Schreckens lange als ein Todter ausgeſehen. Wie dann auch gedachter Notarius nachgehends zu dem Herrn Doctor Johannes und Herrn Verwalter Rein in groſſem Schrecken auf die Saal-Stube gekommen / und geſaget / warum ſie ihn in ſolcher Gefahr nur allein lieſſen / auf ſolche Art könte kein Menſch bleiben. Den Mittag war der gnädige Herr bey dem dem Eſſen ebenfalls ſehr zornig / ſchmiſſe die Schüſſel mit der Suppen zur Erden / flanquirete mit dem Meſſer hin und her / und ängſtigte mit demſelben unter verſtellten Gebährden den Harpſſmann ſehr / ſo druckte er auch das Meſſer wider die Wand / daß es krumm worden. Des Nachts um zwölff Uhr aber gieng er herunter in die Geſind-Stube / und nachgehends zu denen Mägden in die Schlaff-Kammer / deren etliche aus denen Bettern gegangen / und weggeſprungen / einige aber hat er arretirt / und mit denenſelben / bey Betaſtung und Entblöſſung der Brüſte / viele obſcœne Actiones und Reden geführet / welches eine Stunde gewähret / bis er / durch inſtändiges Bitten und Flehen des Mombergers / wieder auf ſeine Stube gebracht worden.

Den 7. Tag gegen Abend gieng nun das Trincken an / der Herr Doctor Johannis war anfangs eine geraume Zeit bey ihm. In der Nacht wolte er herunter ins Haus gehen / weilen aber die Frau Funckin ein ſehr krankes Kind gehabt / lieſſe er ſich dißmahl auf inſtändiges Bitten der Laquayen bewegen / oben zu bleiben / da dann nichts extraordinaires paſſirete / auſſer / daß / als der Nicolaus mit ihme mit der Fauſt und Armen fechten müſſen / der gnädige Herr demſelben das Aug blutrünſtig und blau geſtoſſen / weswegen er ihm zwey ſpecies Gulden geſchencket. Die Laquayen melden aber / daß das Fechten in nichts anders beſtehe / als daß er die Leuthe hin und her ſtoſſe / öffters nehme er auch ſeines Gegners Armb / ziehe ſich denſelben ausgeſtreckt auf den Leib mit der lincken Hand / und ſtoſſe dann mit der rechten Hand demſelben auf die Bruſt / da es dann manchmahl ſtarcke Stöſſe ſetze / fürnemlich aber / wann er vorſtelle / wie er mit dieſem oder jenem gefochten.

Den 14. Tag. Mit dem Trincken wurde fortgefahren / bey welchem ich unter andern bereits offt-angeführten Sachen nur dieſes anführe / wie er des Mittags mit dem Herrn Doctor Johannis / Herrn Verwalter Rein / und Herrn Notario geſpeiſet / und ſich dabey ſehr übel und ſeltſam aufgeführet / abſonderlich aber hat er zu unterſchiedenen mahlen einen hefftigen Zorn wider gedachten Herrn Rein bekommen / weilen er ſich eingebildet / er ſehe ihn wegen ſeines ſo eingebildeten ſcheiffen Geſichts ſo an / wie er dann auch demſelben unter verſtelleten Gebährden nach dem Geſicht gegriffen / die Daumen unter das Kinn geſetzet / und nach ihm gebiſſen / ſo gar / daß er auch wegen hefftigen Zorns ſehr geweinet / alſo / daß auch die Frembde über die forchtſame Geſichts-Verſtellungen und Actiones ſehr erſchrocken.

Den 16. des Morgens frühe fuhr Herr Doctor Johannis wieder nach Fulde / der gnädige Herr aber war des Nachts extraordinair unruhig / und ſehr übler Humeur. Wobey er dann in einem heſſtigen Zorn / ohne eintzige Urſach / die Bouteille in kleine Stücker entzwey ſchmiſſe / den Tiſch umwarff / und nachgehends einen ſilbernen Leuchter mit denen Händen entzwey brach / und ſolchen zur Erden ſchmiſſe / bey welchem vorgegangenen die beyde Laquayen / Glitſch und Harpſſmann / geweſen.

Den 19. Die angefangene Debauche continuirte / wie gedacht / wobey ich nur anführe / wie der gnädige Herr den Notarium zu ſprechen begehret / und die Laquayen deswegen öffters zu ihm geſchicket. Ob nun gleich Ihre Gnd. ſehr guter Humeur geweſen / hat ſich doch der Notarius nicht getrauet / zu ihm zu gehen / ja es hat derſelbe / als der Herr Verwalter Rein bey ihm auf der Stube war / geſaget: er gienge nicht mehr zu dem gnädigen Herrn auf ſolche Art / er wolte lieber / daß die in Wetzlar der Donner erſchmiſſe / wann ſie nicht fortmachten / und ihn hier allein lieſſen / hätte er Diæten-Gelder / ſo wolte er gern gehen. Gegen den Abend gieng er herunter zu der Frau Funckin in die Stube / allwo er eine Stunde verblieb / auf dem Clavier geſpielet / und ſehr wohl und gnädig diſcurriret / darauf begehrte er zu ſpeiſen / weswegen er ſich auf ſeine Stube begab / kurtz aber darauf wieder herunter auf die Treppe gieng / allwo er der Haus-Magd / Anna Barbara / (welche eine Serviette vor ihn gehohlet) begegnet. Der gnädige Herr ſuchte dieſelbe aufzuhalten / die Magd aber ſich zu abſentiren / und zu dem Herrn Verwalter Rein zu begeben. Als ſie aber durch die Hof-Stube / ſich in deſſen Stube zu begeben / Willens geweſen / folget ihr der gnädige Herr nach / ergriff ſie bey dem Leib / und warff ſie mit Gewalt zu Boden. Darauf entblöſſete er die Magd / und auch ſich / und bemühete ſich aus allen Kräfften / mit derſelben auf der Erd liegend / Unzucht zu treiben. Da ſich nun die Magd eine geraume Zeit gewehret / und ſehr geängſtiget worden / in Hoffnung / es würde endlich jemand darzu kommen / kam der Herr Verwalter Rein mit dem Licht heraus / worüber der gnädige Herr davon geſprungen / ſeine Mütze und Pantoffel auf der Erden liegen gelaſſen / und ſich / um nicht geſehen zu werden / hinter den Ofen retiriret / weswegen der Notarius nachgehends dieſer Thatlichkeit halber die Magd ſelber gefraget.

Den 23. Dieſen Tag / wie dann auch ſchon vorigen Abend geſchehen / bezeigte der gnädige Herr Luſt / ermeldte Herren Doctores wieder zu ſprechen. Als ſich nun ſelbige wegen Ihro Hoch-Freyherrlichen Gnaden / des Herren Erb-Marſchallen / Unpäßlichkeit annoch in Lauterbach aufgehalten / hat man ihnen ſolches notificirt / da ſie dann gegen den Abend wieder anhero / und kurtz darauf zu dem gnädigen Herrn gekommen / welcher ſie aber bald darauf dimittiret. Des Nachts um 11. Uhr war der Notarius bey Ihro Gnaden / und als derſelbe zum Notario geſagt: er habe Luſt zum Trincken / verſetzte der Notarius: es wäre eben jetzo die rechte Zeit / wann ſie dieſes thäten / da die Frembden hier wären; worauf der gnädige Herr geſaget: Er wolte auch dieſes nicht thun / wann man ihm ſchon eine Handvoll Edelgeſteine gäbe; welches ein Laquay gehöret. Allein / hoc non obſtante, geſchahe dieſes / und währete die gantze Nacht.

Den 24. Das angefangene Trincken continuirte. Der gnädige Herr gieng des Morgens in die Laquayen-Stube / allwo er ſich mit der Herren Leib-Medicorum Dienern ſehr gemein machte / und ſelbige öffters küſſete / worüber dann der Notarius herunter gekommen / um ihn von dieſer unanſtändigen Converſation abzubringen / und vor der Thür ſtehend in Gegenwart der Laquayen / Glitſch und Harpſſmanns / auf Lateiniſch geſagt: O gratioſe Domine! qualis Reſpectus? Als ſich nun der gnädige Herr hieran nichts gekehret / der Notarius aber öffters wiederhohlet / qualis Reſpectus, verſetzte der gnädige Herr / talis; worüber der Notarius replicirte / nullus, und endlich fortgegangen; da dann ermeldtes Küſſen und Reden mit gedachten Burſchen continuiret / welchen er auch ſeine Dienſte offerirete. Endlich ſagte der gnädige Herr: es wäre doch beſſer / daß er mit dem Herrn / als mit dem Diener ſpräche / lieſſe alſo den Leib-Medicum, Herrn Doctor Hert / nebſt Herrn Profeſſore Verdries, des Morgens um 8. Uhr zu ſich kommen / welche dann auch etliche Stunden bey ihme geweſen / und als dieſelbe noch die ſich frühe zur Ruckreiſe wieder fertig gemacht / zu ſolchem Ende von dem gnädigen Herrn ungefehr um 11. Uhr herunter gekommen / und ein wenig geſpeiſet / wurden ſie darauf wieder zu Ihro Gnaden geruffen / da ſie dann abermahls ſich verweilet / und erſt um 2. Uhr des Nachmittags fortgefahren. Weilen nun ermeldte Herren Doctores Ihre Gnaden fünffmahl beſuchet / die Converſation aber zwiſchen ihnen allein geweſen / folglich mir nicht wiſſend / was unter ihnen paſſiret / ſo remittire mich deßfalls auf dasjenige / was dieſelbige hiervon referiren werden.

Als nun dieſelbe fort / der Herr Rentmeiſter / Kirchner / aber nebſt meinem Bruder und andern Bedienten bey mir im Wirths-Hauſe waren / verlangten Ihre Gnaden den Herrn Rentmeiſter zu ſprechen; wie nun gedachter Herr Rentmeiſter ſich bey dem Laquay Niclaus informiret / ob Ihre Gnaden ſehr betruncken wären / hat derſelbige geantwortet: Er habe zwar etwas weniges getruncken / ſeye aber nicht truncken. Worauf er ſich auch hinbegeben / um ſo vielmehr / da der gnädige Herr denſelben jederzeit einer diſtinguirten Gnade gewürdiget. Nach einiger Zeit kame Herr Rentmeiſter / Kirchner / in vollem Sprung ohne Huth / in dem Geſicht und auf dem Halstuch und Rock hin und wieder gantz blutig wieder in das Wirths-Haus / und erzehlete alles dasjenige / ſo ihme begegnet wäre / worüber mich auf deſſelben pflichtmäßigen Bericht lediglich beziehe. Bey dieſem Exceſſe aber iſt es dißmahl dannoch nicht geblieben / dann da der gnädige Herr gegen den Abend mich ebenfalls in Ihro Hochfreyherrl. Excellenz, des Herrn geheimbden Regierungs-Raths und Ober-Amtmanns / Hauſe / darinn ich mich in einer von deroſelben mir gnädig zu bewohnen concedirten Stube aufhalte / ſprechen wolte / ich aber nicht darinn geweſen / indem ich mich bey ſolchem Zuſtand / aus Forcht eines unverdienten üblen Tractaments / darinn nicht aufhalte / ſo iſt er vor die Thür gegangen / hat / ungeachtet alles Bittens und Flehens hochgedachter Ihro Hochfreyherrl. Excell. Stube dergeſtalt forciret / daß der Kloben aus der Thür geſprungen / und ſolche unten etwas zerbrochen worden. Darauf der gnädige Herr in die mit Gewalt eröffnete Stube gegangen / die darinn liegende Brieffſchafften viſitiret / und nebſt andern auch einige Documenta, ſo zu meiner Rechnung gehörig / ungleichem auch einige in einer Schublade des Herrn Ober-Ambtmanns Excellenz zugeſtandene alte Brieffſchafften mit ſich genommen / wie er dann auch willens geweſen / die Kaſten zu forciren und zu eröffnen / wofern er nicht durch den Herrn Verwalter Rein / der ſo gleich darzugekommen / davon wäre abgehalten worden; mit dem Trincken hat er aber noch lange angehalten / mir auch vor dem Schlaffen gehen durch einen Laquayen ein gnädiges Compliment machen laſſen.

Den 28. Nachdem der Herr Stahl ein und andermahl bey dem gnädigen Herrn geweſen / reiſete er ſelbigen Morgens mit einem Pferd und einem bey ſich habenden Diener wieder zurück / des Abends aber nahm das Trincken wieder den Anfang. Herr Rein war von 11. bis Morgens um 7. Uhr bey dem gnädigen Herrn /

wobey derſelbe theils guter Humeur geweſen/ ſo daß/ auſſer denen gewöhnlichen wunderlichen Reden und Hin- und Herſtoſſen/ nichts ſonderliches paſſiret.

Nachgehends war der Momberger und Harpffmann bey ihm / da ſich dann die gute Conſtellation änderte / abſonderlich war er auf gedachten Momberger ungnädig / warff ihm vor / er wäre falſch ; ſo ergriff er auch die Bouteille, goſſe mit einem Impetu Brühan in das Glas / worüber daſſelbe durch das Stoſſen entzwey gieng / weswegen er ſich dergeſtalt noch mehr erzörnete / daß er mit dem Stück Glas wider die in der Hand habende Bouteille ſchmiſſe / daß die Stücker hin und her ſprangen / und der gnädige Herr ſich abermahls mit den Stückern Glas bleſſiret / dabey er dann auf eine Commiſſion, Vormundſchafft / Herrn Bruder / Herrn Schwager / Herrn Vettere / Bediente / Prediger / Kirchen / auf Land und Leuthe heßlich geſchimpffet / und einen jeden von oben angeführten für einen Hunds- ꝛc. geſcholten. Er wolte zwar ſelbigen Tages / welcher ein Sonntag war / in die Kirche gehen / es iſt aber doch nachgeblieben. Gegen 2. Uhr Nachmittags gieng er auf die andere Seite des Schloſſes zu dem Pfachter in die Geſind-Stube / und hielte ſich bey demſelben und denen Dienſt-Bothen auf ; der Diſcours ſoll öffters in gnädigen Terminis und auch ſehr ungnädig von mir geweſen ſeyn / indem er unter andern begehret / die Leuthe ſolten ihm ein Schemels-Bein aus einem Stuhl geben / womit er oben auf die Stube (darinn ich doch nicht war) gehen wolte / um mich darinn übel zu tractiren. Und als ihn die Leuthe hiervon abgemahnet / ſchickte er den Momberger heraus / ihm zu ſolchem Ende einen Stock zu ſuchen / worüber derſelbe ſich etwas abſentiret / und der gnädige Herr der Ungnade wieder vergeſſen. Er hielte ſich nicht lang in dieſem Hauſe auf / und begabe ſich darauf zu dem Herrn Verwalter Rein / allwo der Herr Pfarrer auch geſpeiſet / bey welchem er ſich einige Zeit aufhielte. Nach dieſem gieng er wieder in die Geſind-Stube / ſetzte ſich unter die Knechte nieder / und aſſe mit denenſelben von ihren gelben Rüben ; Herr Rein ſuchte den gnädigen Herrn von dieſer unanſtändigen Compagnie abzubringen / gieng in die Stube / und ſagte : wie das Eſſen auf Ihro Gnaden Stuben ſtände / wann ihm belieben wolte / darauf zu gehen und zu eſſen ; allein er antwortete : er lieſſe ſich nicht ziehen / bliebe alſo unter allem Geſinde bis um 1. Uhr des Nachts ſitzen. Bey dem Eſſen aber ließ er auch endlich von ſeinem Eſſen in die Stube kommen / wovon er an die Knechte und Mägde ausgetheilet / auch ſpendirte er einen Gulden / davor das Geſinde Bier hohlen / und in ſeiner Gegenwart trincken muſte / dergeſtalt / daß ſie auch theils betruncken worden / und einige ſ. v. ſpeyen muſten / wobey dann allerhand Lieder / wie in einem Wirths-Hauſe / geſungen worden / und will ich dißfalls die gewöhnliche heßliche Reden nicht anführen / weil ſolche ſchon öffters berühret ſind ; Doch iſt er auch in der Nacht vor Herrn Funcken Thür gekommen / und hat einen Kreutzer gebettelt. Schließlich muß ich hierbey dieſes melden / daß des folgenden Tages mir die Laquayen ſonderlich geklaget / wie ſie wegen des Notarii Conduite es bey dem gnädigen Herrn faſt nicht länger ausſtehen könten / indem ſelbiger / wann der gnädige Herr nüchtern / ſelten zu demſelben käme / daß er nicht allerhand üble Opiniones demſelben von ihnen beyzubringen ſuchte : wann nun der gnädige Herr trincke / ſo müſten ſie deßfalls unglaubliche Drangſaalen ausſtehen ; da ermeldter Notarius ſich alsdann nicht ſehen lieſſe / ſondern aus Furcht ſich abſentirte / und ſeine gerühmte Treue dadurch ſchlecht bewieſe.

Num. 23.

Extractus Inſtrumenti publici, ſo der Notarius, Philippus Fridericus Bender / über die am 24. Decembris beſchehene Abhörung und Depoſition Johannes Glitſchen / Johannes Mombergers / und Johannes Harpffmanns / allerſeitiger Bedienten und Domeſtiquen von Herrn Georg Riedeſeln / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. errichtet.

In Nomine Trinitatis Dei. Amen.

Kund und zu wiſſen ſeye hierdurch und in Krafft dieſes offenen Inſtruments allermänniglich / daß ꝛc.

Quæſt. 1ma.

Ob Deponenten nicht wiſſend und bekandt / daß von des gnädigen Herrn Barons Georg Riedeſeln Aufführung pflichtmäßige Nachricht an die Kayſerliche Cammer zu Wetzlar abgeſtattet werde?

℟. Depon. 1. Ja / das wiſſe er.
Depon. 2. Ja / wie er gehöret habe.
Depon. 3. Ja.

Quæſt. 2. Ob Deponent auch nicht ſagen müſte / daß wohlbemeldter Herr Baron davon Wiſſenſchafft habe?

℟. Depon. 1. Affirmat.
Depon. 2. Similiter.
Depon. 3. Ja.

Quæſt. 3. Ob aber dem ohngeachtet derſelbe eine beſſere und ſeinem Stand gemäſſe Lebens-Art führe?

℟. Depon. 1. Er könte nicht ſagen / daß von dem gnädigen Herrn eine beſſere Lebens-Art erfolge.
Depon. 2. Er könte (die Achſeln zuckend) ſolches nicht ſpühren.
Depon. 3. Es wäre mit dem gnädigen Herrn noch eine Zeit / wie die andere.

Quæſt. 4. Ob nicht vielmehr wahr / daß ſich / ſeiter dem der gnädige Herr in Eyſenbach geweſen / keine Beſſerung gezeiget?

Depon. ℟. 1. Refert ſe ad prædepoſita.
Depon. 2. Er könte keine Beſſerung ſpühren.
Depon. 3. Nein / es wäre keine Beſſerung erfolget.

Quæſt. 5. Ob der gnädige Herr bey Anweſenheit derer Kayſerlichen Herren Commiſſarien mit denenſelben geſpeiſet?

℟. Depon. Einmahl hätte der gnädige Herr mit denen Herren Commiſſarien geſpeiſet / er wäre aber damahlen truncken geweſen.
Depon. 2. Der Herr wäre einmahl truncken geweſen / und hätte damahlen mit denen Herren Commiſſarien geſpeiſet.
Depon. 3. Einmahl habe er im Trunck mit denen Herren Commiſſarien geſpeiſet.

Quæſt. 6. Ob Zeugen nicht bekandt / daß der gnädige Herr von wohlermeldeten Herren Commiſſariis zum öfftern invitirt worden ſeye / mit ihnen zu ſpeiſen?

Depon. 1. Ja / das wäre geſchehen.

Depon. 2. Ja / das ſeye geſchehen.

Depon. 3. Ja / das wäre geſchehen.

Quæſt. 7. Ob aber nicht wahr / daß der gnädige Herr jedannoch nie hingegangen / ſondern auf ſeiner Stuben allein geblieben ſeye / und daſelbſt wohl gegeſſen und getruncken habe?

℞. Depon. 1. Affirmat.

Depon. 2. Affirmat ſimiliter.

Depon. 3. Affirmat.

Quæſt. 8. Ob wohlermeldter Herr Baron ſich währender Anweſenheit derer Herren Commiſſarien ꝛc. mit dem Trunck auf die vorige Art nicht beladen / proſtituiret / und allerhand ohnanſtändige Dinge begangen habe.

℞. Depon. 1. Der gnädige Herr hätte ſich währender Anweſenheit zwar mit dem Trunck beladen / wäre aber niemahlen aus dem Hauſe gegangen.

Depon. 2. Betruncken ſeye zwar der gnädige Herr in der Zeit geweſen / wäre aber faſt niemahlen aus dem Hauſe gekommen.

Depon. 3. Ja / der gnädige Herr habe dannoch fort getruncken / und ſich / wie er ſonſt auch gethan / aufgeführet.

Quæſt. 9. Ob derſelbe nach deren Abreiſe nicht damit gewöhnlicher maſſen continuire?

℞. Depon. 1. Affirmat purè.

Depon. 2. Similiter.

Depon. 3. Ja.

Quæſt. 10. Ob Zeuge nicht bekennen müſſe / daß dieſe extravagante Lebens-Art dem gnädigen Herrn vom Doct. Johannis / Herrn Licent. Stahl / und Herrn Notario St. Georgen öfters auf allerley Weiſe widerrathen worden ſeye?

℞. Depon. 1. Ja / das hätten ſie / die Herren / ihme allezeit wiederrathen.

Depon. 2. Ja / das wäre geſchehen.

Depon. 3. Ja / das ſeye geſchehen.

Quæſt. 11. Ob aber nicht wahr / daß derſelbe deme ohngeachtet fortgefahren / denen gewöhnlichen Debauches ſich zu ergeben / und dabey / wie vorhin die gantze Zeit über geſchehen / aufzuführen.

℞. Depon. 1. Ja / das ſeye wahr.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Ja.

Quæſt. 12. Wie lang dieſe Debauches gewähret haben?

℞. Depon. 1. Auf vier und zwanzig Stunden / und auch wohl länger daureten dieſelbe.

Depon. 2. Von dem einen bis zum andern Abend / bis gegen neun oder zehen Uhren / währeten ſolche Debauches gemeiniglich.

Depon. 3. Es pflegten gemeiniglich ſolche Debauches vier und zwantzig Stunden zu währen / nemlich / wann er / der gnädige Herr / an einem Abend anfienge / ſo währeten ſie zum andern Abend.

Quæſt. 13. Ob er / der gnädige Herr / Deponenten nicht ſeine ſ. v. Pudenda gezeiget / und ſehr garſtige Reden getrieben?

℞. Depon. 1. Ja / das wäre geſchehen.

Depon. 2. Ja / das ſeye wahr.

Quæſt. 14. Ob er ſich auch nicht mit Knechten / Mägden und andern geringen Leuthen vielfältig gemein gemachet / und ſie geküſſet?

℞. Depon. 1. Affirmat, wie er dann ſelbſten ſolches geſehen hätte.

Depon. 2. Ja.

Quæſt. 15. Ob nicht Herr Doctor Johannis geſuchet / den gnädigen Herrn bonô modô aus der Mägden Stuben zu bringen / ihme ein Compliment machen / und ſagen laſſen / er wolte ihm auf ſeiner Stube aufwarten / wann er ſich darauf begeben wolte?

℞. Depon. 1. Ja.

Depon. 2. Ja / das wiſſe er.

Quæſt. 17. Ob nicht viele Leuthe und auch Deponent mit ihme fechten und ringen müſſen?

℞. Depon. 1. Ja / er / Deponent, habe ſolches thun müſſen.

Depon. 2. Ja / und habe Deponent ſolches thun müſſen.

Quæſt. 18. Ob er nicht ſchimpflich von der hohen Vormundſchafft mit denen heßlichſten Expreſſionibus tam in particulari quam generali ſpreche / indem er bald dieſen und jenen einen ſ. v. Hunds ꝛc. ſchelte.

℞. Depon. 1. Ach ja.

Depon. 2. Das wäre mehr / als einmahl / geſchehen / und redete ja der Herr ſolche Worte bey ſeinen Verwaltern / welche es nicht verheelen könten.

Quæſt. 19. Ob er nicht an den dreyzehenden dieſes in Deponenten / des Herrn Doctor Johannis / und des Notarii, Herrn Licent. St. Georgen / Gegenwart eben dergleichen ſchimpfliche Reden geführet?

℞. Depon. 1. Er wäre zwar nicht dabey geweſen / hätte aber von dem Niclaus ſolches gehöret.

Depon. 2. Affirmat.

Quæſt. 20. Ob er auch damahls nicht die hohe Kayſerliche Subdelegations-Commiſſion vor eine ſ. v. Hundsvöttiſche und canailleuſe Commiſſion geſcholten / und dem Notario geſaget: er ſolte nur dieſes aufſchreiben.

℞. Depon. 1. Vom gnädigen Herrn zwar habe er ſolches nicht gehöret / jedoch haben Herr Verwalter Rein und Nicolaus / welcher dabey geweſen / ihme ſolches geſagt.

Depon. 2. Vom gnädigen Herrn habe er gehöret: es wäre eine ſ. v. Hundsvöttiſche Commiſſion; ob er aber die articulirte Worte zum Notario geſaget / könne er nicht wiſſen.

Quæſt. 21. Ob er auch nicht damahls Ihre Hoch-Freyherrliche Gnaden / den Herrn Ritter-Hauptmann / offt vor einen ſ. v. Hunds- ꝛc. geſcholten?

℞. Depon. 1. Affirmat.

Depon. 2. Similiter.

Quæſt. 22. Ob auch nicht der gnädige Herr auf den Herrn Conſulenten heftig geſchimpffet / und geſagt: er wäre ſ. v. ein Hundsvöttiſcher Conſulent, und ein junger Kerl / und hielte denſelben der Licent. Heeſer auch dafür?

℞. Depon. 1. Affirmat.

Depon. 2. Affirmat.

Quæſt. 25. Ob auch nicht der Her Doctor Johannis zu Deponenten geſaget: er könne nicht ſehen / wie der gnädige Herr bey ſolcher Lebens-Art von Eyſenbach könne gebracht werden?

℟. Depon. 1. Der Herr Leib-Medicus habe zu ihme / Deponenten / geſaget: wann der gnädige Herr von ſeinem Sauffen nicht ablieſſe / ſo wäre es unmöglich / daß er loß gelaſſen werden könte.

Depon. 2. Ceſſat.

Quæſt. 27. Ob nicht der Herr Doctor und Notarius viele wunderliche Actiones und confuſe Diſcourſe, welche der gnädige Herr geführet / ſelbſt geſehen und mit angehöret?

℟. Depon. 1. Wann der gnädige Herr betruncken / und ſie / der Herr Doctor und Notarius, bey ihme wären / ſo redete der Herr gar wunderlich.

Depon. 2. Freylich würden ſie die wunderliche Reden vom gnädigen Herrn geſehen und gehöret haben / dann ſie beyde ja offt bey ihme geweſen.

Finiebant & ſingulis cuilibet prælectis nec non impoſitô ſilentiô diſcedebant.

Uber nachgeſetzte Quæſtiones iſt obangedeuteter dritte Deponent, Johannes Harpffmann / allein abgehört worden.

Quæſt. 28. Ob Herr Licent. Heeſer / und Herr Licent. Stahl / als ſie nach Eyſenbach gekommen / dem gnädigen Herrn nicht gleich geſagt: Er möge ſich vor Deponenten in acht nehmen / er ſeye falſch / und habe entdecket / was er ihme geſagt / ſich mit einem Stricke hinunter zu laſſen?

℟. Depon. 3. Affirmat.

Quæſt. 29. Ob nicht hierüber den dritten dieſes der gnädige Herr einen hefftigen Zorn gefaſſet / ihn / Deponenten / bey denen Haaren ergriffen / und eine ziemliche Weile herum gezogen?

℟. Ja / das wäre wahr.

Quæſt. 30. Ob er nicht auch den Laquayen / Niclaus / mit einem Stock kommen laſſen / damit derſelbe ihm / Deponenten / Schläge geben möchte?

℟. Sein gnädiger Herr habe einen Stock in Händen gehabt / und ſolchen dem Niclas gegeben / ihn / Deponenten / damit zu ſchlagen / es wäre aber jedoch nicht geſchehen / weilen er durchgangen.

Quæſt. 31. Ob er Deponenten nicht oben an dem Hals-Kragen des Cammiſohls gefaſſet / eine geraume Zeit gehalten / und ihn ſehr geängſtiget?

℟. Ja.

Quæſt. 32. Ob er nicht bey gegebener Gelegenheit durchgegangen / und ſich dadurch von mehrern Drangſalen ſalvirt?

℟. Ja / das habe er / Deponent, gethan.

Quæſt. 33. Ob nicht der gnädige Herr öffters auf die hohe Vormundſchafft geſchimpffet / und bald dieſen / bald jenen einen ſ. v. Hunds ꝛc. geſcholten?

℟. Ja / das wäre mehr / als einmahl / geſchehen.

Quæſt. 34. Ob er auch nicht dergleichen von einer anſehnlichen Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſion geſprochen / und geſaget: es wäre eine ſ. v. Hundsvöttiſche Commiſſion?

℟. Daß auf die Kayſerl. Commiſſion der gnädige Herr ſoll geſchmähet haben / ſolches habe er vor ſich nicht / wohl aber dieſes von ihm gehöret / daß er den Herrn Conſulenten geſchmähet / und geſagt: er wäre ein ſ. v. Hundsvöttiſcher Conſulent.

Quæſt. 35. Ob er nicht auch in ſpecie von dem Herrn Conſulenten geſagt: er und Doctor Heeſer erkenneten ihn nicht vor einen Conſulenten / das wäre ja ein ſ. v. Hundsvöttiſcher Conſulent, und ein junger Kerl?

℟. Refert ſe ad prædepoſita.

Quæſt. 36. Ob er nicht auch geſagt: was dann das wäre mit ſeiner krummer Naſen / und wann er ihn / den Conſulenten / drauſſen hätte / ſo wolte er ihme ſolche zu recht ſtellen?

℟. Ja / das alles hätte der gnädige Herr geſagt.

Quæſt. 37. Ob er nicht ſich ſehr öffters proſtituiret / und / nebſt denen ordinairen heßlichen Reden / Deponenten und anderen ſeine ſ. v. Pudenda gezeiget?

℟. Ja / das wäre mehr / als einmahl / in ſeiner / des Deponenten, Gegenwart geſchehen.

Quæſt. 38. Ob er nicht am 16. dieſes einen Bettelmann agiret / und hin und wieder vor den Thüren ein Kreutzergen begehret?

℟. Affirmat.

Quæſt. 39. Ob er auch nicht unter Verſtellung eines ſehr elenden Bettelmanns ſich ſo ſtarck auf das Spaniſche Rohr gelehnet / alſo / daß ein Splitter aus dem Stock geſprungen / und er darüber zur Erden gefallen?

℟. Er / Deponent, wäre dabey geweſen / als der gnädige Herr ſich ſo ſtarck auf das Spaniſche Rohr gelehnet / daß daſſelbe einen Splitter bekommen / und der gnädige Herr zur Erden gefallen.

Quæſt. 41. Ob ſich der gnädige Herr / ſeit der Zeit die hohe Commiſſion hier geweſen / gebeſſert habe?

℟. Negat per totum.

Quæſt. 42. Ob nicht vielmehr das unordentliche Leben und die Exceſſen eben ſo / wie vorhero / wo nicht ſtärcker / geweſen?

℟. Zwar wäre das exceſſive Leben eben nicht viel ſtärcker geweſen / jedoch continuire daſſelbe noch / wie vorhin.

Quæſt. 43. Ob nicht der Herr Doctor und Notarius dergleichen vielfältig mit angeſehen / und ſelbſten angehöret?

℟. Sie wären ja bey ihme offt geweſen: wann nun der gnädige Herr betruncken ſeye / ſo ſchone er niemanden / er ſeye wer er wolle.

Quæſt. 44. Ob nicht der gnädige Herr offt ſelbſt geſaget / er müſſe trincken oder ſchneidern?

℟. Ja / das hätte er geſaget.

Singulis prælectis ſilentiôque impoſitô dimittebatur.

Num. 24.

Extractus Inſtrumenti publici, ſo von dem Notario, Philippo Friderico Bender / über die den 17. und 18. Januarii 1719. abermahlen beſchehene Abhörung einiger Eyſenbachiſchen Domeſtiquen und Bedienten Herrn Georg Riedeſels / Freyherrns zu Eyſenbach / errichtet worden.

In Nomine Sacro Sanctæ ac Individuæ Trinitatis. Amen.

Offenbar und zu wiſſen ſeye hierdurch und in Krafft dieſes gegenwärtigen Inſtruments allermänniglich / daß ꝛc.

Die Nahmen der Deponenten waren:

Deponens 1. Nilcaus Linſing / Laquay in Eyſenbach.
Deponens 2. Johannes Glitſch.
Deponens 3. Johannes Harpſmann. } Laquayen in Eyſenbach.
Deponens 4. Johannes Momberger.
Deponens 5. Anna Barbara Weipertin / alt 27. Jahr / Haus-Magd bey dem gnädigen Herrn in Stockhauſen und Eyſenbach.

Quæſt. 1. Ob nicht der gnädige Herr über den Præceptor Schmidten ſehr ungnädig geweſen / und am 1. hujus geſaget: wann er / der gnädige Herr / wieder trincke / ſo wolte er den Præceptor Schmidten übel tractiren?

Reſp. 1. Deponens. Daß der gnädige Herr über den Præceptor Schmidten zornig geweſen / das wäre ihm / Deponenten / bewuſt / & cætera neſcit.

Depon. 2. Daß der gnädige Herr auf den Schmidten ungnädig geweſen / das wiſſe er / es hätte zwar auch der gnädige Herr den Schmidten zu ſchlagen bedrohet / es wäre aber bishero nichts darauf erfolget.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Affirmat ſimiliter.

Quæſt. 2. Ob nicht auch der gnädige Herr dem Pfachter Funcken ſagen laſſen: er ſolte den Præceptor Schmidten abſchaffen / ſonſten er ſelbigen übel tractiren wolte?

Reſp. Deponent. 1. Neſcit.

Depon. 2. Er habe zwar vom gnädigen Herrn gehöret / daß der Pfachter Funck den Præceptor Schmidten abſchaffen ſollen / es wäre aber ebenfalls bishero nicht geſchehen.

Depon. 3. Das habe er nicht gehöret.

Depon. 4. Neſcit.

Quæſt. 5. Ob auch nicht ſelbigen Tages / als den erſten / der gnädige Herr einen ſonderbaren Zorn gegen den Hofmeiſter Duncker gefaſſet?

Reſp. Depon. 1. Daß der gnädige Herr gegen Herrn Duncker einen hefftigen Zorn gefaſſet habe / ſolches ſeye mehr als zu bekandt.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Affirmat. Dann der Herr Hofmeiſter Duncker offt in des gnädigen Herrns Behauſung ein- und ausgienge / welches doch der gnädige Herr nicht leiden wolte.

Depon. 4. Das wäre bey dem gnädigen Herrn gegen Herrn Duncker nichts neues.

Quæſt. 6. Ob nicht der gnädige Herr letzthin einen Stock zur Hand genommen / auf die Treppe gegangen / in Willens / den Hofmeiſter Duncker zu ſuchen und übel zu ſchlagen?

Reſp. Depon. 1. Er wäre zwar perſöhnlich nicht dabey geweſen / jedoch hätte er von denen Mit-Dienern / daß es alſo / wie gefraget worden / ergangen ſeye / gehöret.

Depon. 2. Affirmat. Wie er gehöret habe.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Similiter affirmat.

Quæſt. 7. Ob nicht den gnädigen Herrn der Momberger und andere endlich mit groſſer Bitte bewogen / daß er wieder in die Stube gegangen / und alſo dieſes Schlagen dadurch verhindert worden?

Reſp. Depon. 1. Davon würden die andere Domeſtiquen deponiren können / dann er nicht dabey geweſen.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Affirmat.

Quæſt. 8. Ob nicht dem gnädigen Herrn ermeldter Hofmeiſter mit allem unterthänigen Reſpect begegne?

Reſp. Depon. 1. Das wäre bekandt / daß der Hofmeiſter Duncker jederzeit mit groſſer Höfflichkeit begegne?

Depon. 2. Ach ja! das ſeye wahr.

Depon. 3. Nachdem bey dem gnädigen Herrn der Hofmeiſter / Monſ. Duncker / gar ſelten zu kommen pflege / ſo könne er nicht wiſſen / wie dem gnädigen Herrn derſelbe mit Reſpect begegne / dann er ſolches nicht geſehen habe.

Depon. 4. zum gnädigen Herrn käme Herr Duncker / wie bekandt / gar ſelten / doch könne er / Deponent, mit Warheit ſagen / daß dem gnädigen Herrn der Herr Duncker jederzeit mit unterthänigem Reſpect begegne.

Quæſt. 9. Ob nicht des gnädigen Herrns Gnade oder Ungnade ſich gegen die Dieners öffters und manchmahl in einer Stunde verändere?

Reſp. Depon. 1. Nachdem ein Diener bey ſeinem Herrn ſich aufführe / nachdem hätte er auch von demſelben Gnade oder Ungnade zu gewarten.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Wann der gnädige Herr wohl zu Muth ſeye / ſo hätte derjenige / welcher treulich diene / bey ihm keine Noth / wer aber untreu handle / und der Herr ſolches erführe / ſo wäre er alsdann wunderlich.

Depon. 4. Affirmat, es ſeye wahr.

Quæſt. 10. Ob nicht der gnädige Herr am 2. dieſes in der Nacht / dem Laquayen / Glitſchen / ohne Urſach ins Maul gebiſſen / daß ihm ſolches geſchwollen geweſen?

Reſp. Depon. 1. Es wäre dieſes geſchehen / er / Deponent, aber ſeye nicht dabey geweſen.

Depon. 2. Ja / das wäre an ihm / Deponenten / geſchehen.

Depon. 3. Der gnädige Herr habe den Glitſchen in ſeiner / des Deponenten / Gegenwart in das Maul gebiſſen / daß ihm aber ſolches davon aufgeſchwollen ſeye / das könne er nicht ſagen.

Depon. 4. Er wäre nicht dabey geweſen.

Quæſt. 11. Ob der gnädige Herr nicht damahls im Zorn einen Tiſch übern Hauffen geworffen?

Reſp. Depon. 1. Neſcit, dann er / Deponent, nicht wäre zur Stelle geweſen.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Das habe er nicht geſehen.

Depon. 4. Ceſſat.

Quæſt. 12. Ob er nicht kurtz darauf den Glitſchen geſchlagen?

Reſp. Depon. 1. Eine Ohrſeig habe der gnädige Herr in ſeiner / des Deponenten / Gegenwart dem Glitſchen gegeben.

Depon. 2. Ja / dann er ja das wohl erfahren müſſen.

Depon. 3. Ja / wie er davon gehöret habe / ſo hätte der gnädige Herr den Glitſch geſchlagen / worbey aber nicht Deponent, ſondern Nicolaus Linſing geweſen.

Depon. 4. Seye vor ihrem / der Laquayen / Ofen geſtanden / und habe das Feuer zuſammen geleget / da habe er in des Herrn Stuben einen Tumult gehöret / und wäre kurtz darauf der Glitſch aus der Stuben geſprungen kommen / und ſeye neben Deponenten her die Treppen hinunter geloffen / nachgehends hätte er gehöret / daß der gnädige Herr dem Glitſchen eine Ohrſeige gegeben.

Quæſt. 13 Aus was Urſachen ſolches geſchehen?

Depon. 1. Als viel ihm erinnerlich wäre / ſo ſeye es wegen des Herrn von Görtz geſchehen.

Depon. 2. Solches habe er erdulden müſſen wegen des Herrn von Görtz / weilen der gnädige Herr in denen Gedancken geſtanden / als wolte er / Deponent, ihme auf ſeine Frage nicht antworten.

Depon. 3. Die Urſach wiſſe er nicht.

Depon. 4 Ceſſat, dann er nicht dabey geweſen.

Quæſt. 14 Ob der gnädige Herr nicht ſelbiges mahl um 9. oder 10. Uhr des Morgens zu dem Herrn Notario St. Georgen gegangen?

Reſp. Depon. 1. Der gnädige Herr wäre bey Herrn Notario S. Georgen in der Stuben geweſen / ob es aber eben damahls geſchehen / das könte er ſo eigentlich nicht wiſſen.

Depon. 2. Das wäre ihm nicht wiſſend / dann nachdem er die Schläge bekommen / ſo wäre er dem Herrn aus dem Geſicht gangen.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Affirmat ſimiliter.

Quæſt. 15 Ob er nicht ſelbigen ohne Urſach zu ſchimpffen angefangen / und öffters ihn vor einen ſ. v. Hunds- ꝛc. und Schelmen geſcholten?

Reſp. Depon. 1. Die Worte habe er nicht gehöret.

Depon. 2. Ceſſat.

Depon. 3. Der Nicolaus Linſing hätte dem Herrn Notario den Thée zugetragen / und ſeye bey demſelben aus- und eingangen: nachdem nun ſein gnädiger Herr hinauf zum Notario gehen wollen / wäre er / Deponent, als deſſen Diener / ihme bis an die Stuben-Thür nachgefolget / und weilen er in die Stuben nicht gekommen wäre / ſo hätte er auch nicht vernehmen können / was in derſelben paſſiret ſeye.

Depon. 4. Daß der gnädige Herr einsmahlen auf dem Saal den Herrn Notarium St. Georgen ſehr ſ. v. gehundsfüttert habe / das habe er / Deponent, mit ſeinen Ohren gehöret / was aber in des Herrn Notarii Stuben / wovon er gefragt worden / vorgegangen ſeye / davon könne Deponent nichts ſagen / dann er nicht dabey geweſen.

Quæſt. 16. Ob der gnädige Herr auch nicht dieſes unten in ſeiner Stuben gethan / und in des Notarii Gegenwart denſelben ebener maſſen vor einen Schelmen und ſ. v. Hunds- ꝛc. öffters / wie auch den Laquay, Nicolaus Linſing / geſcholten?

Reſp. Depon. 1. Der gnädige Herr wäre ſo wohl über ihn / Deponenten / als über den Notarium, St. Georgen / zwar ungnädig geweſen / daß er aber den Notarium einen Schelmen ꝛc. geſcholten haben ſolle / das habe er nicht gehöret / dann er abtretten müſſen.

Depon. 2. Ceſſat.

Depon. 3. Der gnädige Herr hätte zwar unten in ſeiner Stuben / in Gegenwart ſeiner / des Deponenten / des Nicolaus Linſingen / und des Mombergers / auf den Notarium gefragter maſſen geſchmähet und geſcholten / der Notarius aber wäre nicht zugegen / ſondern oben in ſeiner Stuben geweſen / woſelbſten er / Deponent, ihn / den Notarium, ruffen müſſen.

Depon. 4. Er wiſſe ſich zu erinnern / gehört zu haben / daß der gnädige Herr ſo wohl den Herrn Notarium St. Georgen / als auch den Laquayen Nicolauſen / weilen ſie / nemlichen des Herrn Gedancken nach / die Naſen zuſammen ſtöſſen / ſehr ausgeſcholten habe.

Quæſt. 17. Ob nicht gedachter Notarius über das Zörnen / Schimpffen und Schelten hefftig erſchrocken / und deswegen lang als ein Todter ausgeſehen?

Reſp. Depon. 1. Daß der Notarius damahls ſehr erſchrocken geweſen / das ſeye wahr.

Depon. 2. Ceſſat ob rationes ante dictas.

Depon. 3. Als Deponent dem Herrn Notario angeſaget / zu ſeinem Herrn zu kommen / wäre dieſer darüber freylich ſehr erſchrocken / und hätte gefraget: was er dann thun ſolte? und ſeye dieſer Schröcken vermuthlich aus dem / was kurtz vorhero in des Notarii Stuben paſſiret / hergefloſſen.

Depon. 4. Affirmat purè.

Quæſt. 18. Ob nicht derſelbe geſuchet / ſich zu abſentiren / der gnädige Herr ihn aber nicht gehen laſſen wollen?

Reſp. Depon. 1. Der Herr Notarius habe nach der Thür getrachtet / und ſich ſalviren wollen / aber der gnädige Herr hätte ihn nicht weg laſſen wollen.

Depon. 2. Ceſſat, dann er damahlen / wie oben gemeldet / dem gnädigen Herrn aus dem Geſicht gehen müſſen.

Depon. 3. Das habe er nicht geſehen.

Depon. 4. Er / Deponent, wäre einsmahl darbey geweſen / und hätte in acht genommen / daß von dem gnädigen Herrn der Herr Notarius ſich gern entzogen hätte / welches der Herr aber nicht zugeben wollen / ob aber dieſes / was gefragt worden / damahlen / oder nachgehends geſchehen ſeye / lieſſe er an ſeinem Orthe ſtehen.

Quæſt. 19. Ob nicht ſelbiger (Notarius) als er nachgehends von dem gnädigen Herrn aus der Stuben gekommen / zum Herrn Doctor Johannis und dem Verwalter Rein auf die Stube gegangen / und zu denenſelben geſagt: warum ſie ihn in ſolcher Gefahr bey dem gnädigen Herrn ſo allein lieſſen?

Reſp. Depon. 1. Dabey wäre er nicht geweſen.

Depon. 2. Ceſſat.

Depon. 3. Similiter.

Depon. 4. Solches habe Deponent von dem Herrn Verwalter Rein / aber nicht vom Herrn Notario St. Georgen gehöret.

Quæſt. 20. Ob nicht der gnädige Herr / als er diß mahl zu Mittag geſpeiſet / ſehr zornig geworden / und ohne Urſach die Schüſſel mit der Suppen auf die Erde geſchmiſſen?

Reſp. Depon. 1. Ja / das wäre wahr.

Depon. 2. Ja / das wäre geſchehen.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Similiter affirmat.

Quæſt. 21. Ob er nicht mit dem Meſſer hin- und her flanquiret / und gedrohet / den Harpſtmann zu ſchneiden / und alſo ſelbigen ſehr geängſtiget?

Reſp. Depon. 1. Er wäre zwar nicht dabey geweſen / jedoch habe er davon gehöret.

Depon. 2. Ja / wie er von dem Harpſtmann gehöret habe.

Depon. 3. Der gnädige Herr wäre zwar zornig geweſen / vom Tiſch aufgeſprungen / und gegen ihn / Deponenten / ſich gewendet / er habe ihme aber damahls keine Gewaltſamkeit zugefüget.

Depon. 4. Davon wiſſe er nicht.

Quæſt. 22. Ob er auch nicht das Meſſer im Zorn wider die Wand gedrucket / daß daſſelbe krumm geworden?

Reſp. Depon. 1. Er wäre nicht dabey geweſen.

Depon. 2. Er wäre nicht dabey geweſen / könte alſo hiervon nichts ſagen.

Depon. 3. Das Meſſer habe der gnädige Herr wider die Wand ſo gedrucket / daß daſſelbe krumm geworden / die Gebährden ſeyen geweſen / wie ſie bey zornigen Leuthen zu ſeyn pflegen.

Depon. 4. Das wiſſe er nicht.

Quæſt. 23. Ob nicht der gnädige Herr / wider alles Bitten des Mombergers / ſich die folgende Nacht in der Mägden Cammer begeben?

Reſp. Depon. 1. Er hätte zwar davon gehöret / wäre aber nicht dabey geweſen.

Depon. 2. Ja / das wäre bekandt.

Depon. 3. Affirmat, wie er gehört habe.

Depon. 4. Affirmat pure.

Quæſt. 24. Ob nicht dieſelben aus denen Betten geſprungen und durchgegangen?

Reſp. Depon. 1. Neſcit.

Depon. 2. Er habe es alſo gehöret.

Depon. 3. Er könne hiervon nichts ſagen.

Depon. 4. Der gnädige Herr wäre in der Geſind-Stube geweſen / weshalben alle Mägde durchgegangen / und nach ihren Bettern gelauffen wären / welchen dann der gnädige Herr ſo lang gefolget / bis er die Anna Barb in ihrer Cammer angetroffen.

Quæſt. 25. Ob er nicht die Magd / Anna Barb / und die Magd Greth verhindert / ſolches zu thun?

Reſp. Depon. 1. Er wäre bey vorigem / wie auch bey dieſem Handel nicht geweſen.

Depon. 2. Was eigentlich damahls in der Cammer paſſiret ſeye / könne er nicht wiſſen / der Momberger aber würde es umſtändlich berichten.

Depon. 3. Er könne hiervon nichts ſagen.

Depon. 4. Die Magd Greth wäre gleich Anfangs durchgegangen / ohne daß der gnädige Herr ihr etwas Böſes zugefüget hätte.

Quæſt. 26. Ob er nicht allerhand wunderliche und obſcœne Sachen mit denenſelben eine Stunde lang vorgehabt?

Reſp. Depon. 1. Ceſſat.

Depon. 2. Similiter.

Depon. 3. Er wiſſe hiervon nichts.

Depon. 4. Könne von wunderlichen und obſcœnen Sachen / ſo der Herr getrieben haben ſolle / auſſer was die Betaſt- und Entblöſſung deren Brüſten anlange / nichts gründliches ſagen / jedoch wäre es gewiß / daß der gnädige Herr auf ſeine / des Deponenten / Bitte aus ſolcher Kammer durch die Geſind-Stube in ſein Zimmer ſich verfüget.

Quæſt. 27. Ob er nicht vor einigen Tagen den Laquay, Niclaus / mit der Fauſt in das Aug geſtoſſen / daß ſolches braun und blau geworden?

Reſp. Depon. 1. Affirmat, es wäre aber ſolches nicht aus Ernſt / ſondern in Vorhaben / mit ihme zu fechten / geſchehen.

Depon. 2. Affirm. und wäre das Merckzeichen ja noch da.

Depon. 3. Affirmat, und wäre ſolches im Fechten geſchehen.

Depon. 4. Ja / durchs Fechten.

Quæſt. 28. Ob er nicht ſelbigem einen Species-Thaler geſchencket / damit er ſolches nicht ſagen ſolle?

Reſp. Depon. 1. Zwey Gulden habe der gnädige Herr ihme gegeben / es wäre aber nicht aus jetzterwehnter Urſachen / daß er nemlich nichts davon ſagen ſolte / ſolches geſchehen.

Depon. 2. Zwey Gulden habe der Niclaus bekommen.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Wie er gehöret habe / ſo ſolle der Niclaus zwey Gulden bekommen haben.

Quæſt. 29. Ob nicht der gnädige Herr ſich ſehr offt dem Trincken ergebe / und dabey / wie ehemahlen / ſich ſehr proſtituire?

Reſp. Depon. 1. Der gnädige Herr habe ſich zwar dem Trunck ergeben / er hätte aber ſeithero niemanden etwas Leide gethan.

Depon. 2. Das wäre wahr.

Depon. 3. Es wäre mit dem gnädigen Herrn eine Zeit / wie die andere.

Depon. 4. Bey dem gnädigen Herrn ſeye das letztere / wie das erſtere / und das erſtere / wie das letztere.

Quæſt. 30. Ob Deponent dabey geweſen und geſehen / daß der gnädige Herr vorgeſtern nach dem Herrn Verwalter Rein gebiſſen.

Reſp. Depon. 1. Er wäre nicht dabey geweſen.

Depon. 2. Dabey wäre er nicht geweſen / er habe aber ſolches vom Herrn Verwalter Rein gehöret.

Depon. 3. Er wäre nicht dabey geweſen.

Depon. 4. Er habe gehöret / daß Herr Verwalter Rein damahlen einen Greiſch gethan / nachgehends habe er vom Verwalter Rein vernommen / daß der gnädige Herr ihn beiſſen wollen.

Quæſt. 31. Ob nicht der Herr Doctor und Notarius über dieſe ſehr zornige Stellung heftig erſchrocken?

Reſp. Depon. 1. Er wäre nicht dabey geweſen.

Depon. 2. Affirmat, dann er vom Herrn Verwalter dieſes gehöret habe.

Depon. 3. Ceſſat.

Depon. 4. Er wäre nicht dabey geweſen / könne alſo hiervon nichts deponiren.

Singulis prælectis & de ſilentio quilibet admonitus dimittebatur.

Jovis den 19. Januarii 1719.

Wurde die obgedachte Anna Barbara Weipertin / jetztzeitige Haus-Magd in Eyſenbach / über die mir zugeſchickte Quæſtiones, præſentibus teſtibus ſupra nominatis, an Eydes ſtatt abgehöret / deren Auſſage dann war / als folget.

Quæſt. 1. Ob der gnädige Herr ihr nicht vorgeſtern Abend auf der Treppen begegnet / als ſie vor denſelben eine Serviete gelanget.

Reſp. Affirmat.

Quæſt. 3. Ob ſie nicht geſuchet / vor dem Herrn ſich zu abſentiren?

Reſp. Ja / das hätte ſie zu thun geſuchet

Quæſt. 3. Ob ſie nicht in ſolcher Meynung in die Hof-Stube gegangen / in Willens / ſich zu dem Herrn Verwalter Rein zu begeben?

Reſp. Affirmat.

Quæſt. 4. Ob der gnädige Herr ihr nicht nachgefolget / und ſie in der Hof-Stuben mit Gewalt zur Erden geworffen?

Reſp. Ja / mit Gewalt hätte der Herr ſie zu der Erden geworffen.

Quæſt. 5. Ob er ſie nicht hierauf mit Gewalt entblöſſet habe?

Reſp. Ja / mit Gewalt hätte er ſie entblöſſet / und ihre Unter-Kleider über ſie gezogen.

Quæſt. 6. Ob nicht der gnädige Herr ſich auch ſelbſten entblöſſet / und aus allen Kräften geſuchet habe / mit ihr Unzucht zu treiben?

Reſp. Ja / der gnädige Herr hätte ſich entblöſſet gehabt / und ein für allemahl ſie ſtupriren und Unzucht mit ihr treiben wollen.

Quæſt. 7. Ob ſie ſich nicht heftig gewehret?

Reſp. Ja / wie ſie nur gekont / ſo hätte ſie ſich in die Wehre geſtellet.

Quæſt. 8. Ob der gnädige Herr ſie alſo nicht eine geraume Zeit geängſtiget / und ſeinen Willen erfüllen wollen?

Reſp. Ja / das hätte der Herr gethan / ſie in die äuſſerſte Angſt getrieben / und ſeinen Willen mit ihr vollbringen wollen.

Quæſt. 9. Ob nicht der Herr Verwalter Rein über den Tumult aus der Stube gekommen?

Reſp. Ja / der Verwalter Rein wäre dazu gekommen.

Quæſt. 10. Ob nicht der gnädige Herr darauf davon geſprungen / und ſie alſo dadurch erlediget worden?

Reſp. Ja / das ſeye geſchehen.

Et hisce ſingulis prælectis, ſilentióque impoſitô dimittebatur.

Num. 25.

Extractus Relationis des Freyherrl. Riedeſeliſchen Rentmeiſters / Kirchners.

Als den 24. Januarii 1719. ich unterſchiedentliche Früchte zu Eyſenbach auszumeſſen hatte / waren zu der Zeit auch zwey Medici, als Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht / des Herrn Landgrafen zu Darmſtadt / erſterer Leib-Medicus und Rath / Herr Doctor Herth / nebſt einem Profeſſori Medicinæ, Herrn Doctor Verdries zu Gieſſen / in obbenahmten Eyſenbach bey des Herrn Baron Georg Riedeſels Hoch-Freyherrlichen Gnaden. Und da beyde Herren Doctores den Nachmittag gegen 2. Uhr ſich von dem gnädigen Herrn beurlaubeten / und wieder wegreiſeten / verlangte der gnädige Herr wegen einiger Weine / ſo ich in meinem Keller habe / und dieſelbe ſchon probiret / mich zu ſprechen. Ich fragte ſogleich den Laquayen / Niclas / welcher mich introduciret / ob der gnädige Herr truncken / und etwan nicht wohl diſponiret ſeye / da aber derſelbe mich verſicherte / der gnädige Herr habe zwar etwas weniges getruncken / ſeye aber nicht berauſcht / und gar ſehr vergnügt / ſo brachte vorgemeldter Laquay mich vor den gnädigen Herrn / welcher vor ſeiner Stuben mit dem Herrn Notario St. Georgen / und etlichen ſeiner Laquayen diſcourirete. So bald Ihre Gnaden mich ſahen / und ich mein unterthäniges Vergnügen über deroſelben hohes Wohlſeyn mündlich bezeigen wolte / ware die Antwort: wo bleibſt du Kerl ſo lang / du biſt ein falſcher Teuffel. Nach dieſem lobten Ihre Gnaden wiederum gegen den Notarium meine deroſelben geleiſtete zehen-Jährige treue Dienſte / fiengen darauf auf eine ſonderliche verſtellte und lächerliche Manier an zu tantzen und zu ſingen: Ich merckte ſo gleich / daß es nicht richtig war / und daß der Notarius ſich zu abſentiren ſuchte / derſelbe aber wurde von dem gnädigen Herrn noch einige Zeit arreſtiret / indem er von neuem anfienge zu rühmen / er hätte bey denen beyden Herren Doctoribus ſich ſehr wohl aufgeführet. Hierauf fiengen Ihre Gnaden an / bald von dieſem / bald von jenem verwirret zu diſcouriren / unter andern betrachteten dieſelben meine Stieffeln / und machten darüber eine ſolche Vergleichung / welche Reſpects-halber mit Stillſchweigen übergehe. Nach dem legte der gnädige Herr ſich mit dem Rucken an die Wand / hube das eine Bein auf / wieſe die Poſteriora, und invitirte alle die Beyſtehende zum Gaſtmahl / zeigte nachdeme in dieſer Poſitur den angeführten Ort / von wannen er von ſeiner Mutter ſo krumm gekommen. Als dieſes abermahls vorbey / retirirte ſich der Notarius, der gnädige Herr aber nahme mich mit an ſeine Stuben / allwo derſelbe in den gewöhnlichen Seſſel ſich niederſetzte / und ich muſte mich gegen über laſſen. Anfangs diſcourirten wir von dem Wein-Handel/ welcher Diſcours aber nicht lang daurete/ dann Ihre Gnaden bald zornig/ bald wieder gnädig mir begegneten/ mich beſchuldigten/ ich hätte auch wider dieſelbe gezeuget/ und hielte es auch mit ſeinen Feinden/ den Dunckern: wäre alſo ein falſcher Schelm/ gleich alle die andern. Ich ſuchte jedesmahl mit denen demüthigſten Worten mich zu excuſiren/ brachte es auch noch allezeit darmit ſo weit/ daß ein mehreres nicht/ als nur einige mahle mit hartem Angreiffen und Stoſſen ſeine Stärcke fühlen muſte. Mir war/ weil gantz mit dem gnädigen Herrn alleine zu thun hatte/ bey dieſer Converſation nicht wohl/ wolte auch etliche mahl gerne weggehen/ alleine die Erlaubnuß konte noch nicht erlangen. Endlichen roulirte der Diſcours auf den in Norwegen todt gebliebenen König von Schweden. Uber deſſen Tod Ihre Gnaden ſich freueten und ſagten: Es iſt gut/ daß der Hund todt iſt/ ich bin gut Dähniſch/ und mein Nicolaus hat denſelben auch gedienet. Als hierauf ferner vorkame/ es meldeten die Zeitungen: die Princeßin Ulrica hätte Hoffnung/ dem abgelebten König in Schweden zu ſuccediren/ und/ falls ſolches geſchehe/ könte es ſeyn/ daß des Herrn Obriſten von Diemers Gnaden und mein gnädiger Herr vielleicht nach Schweden giengen/ antwortete der gnädige Herr: ſie ſolten den Duncker auch mitnehmen/ ſo folgte ein Schelm dem andern. Hierbey deuteten Ihre Gnaden mit dem Finger an die Stirn/ ſagten aber/ wann ich wieder loß komme/ und treffe dann ſo jemand an/ wann ich zu Pferde ſitze/ dann ſage ich: ſein Diener/ wie ſiehts? und nehme meine Piſtohlen/ und dann baff/ da liegeſt du.

Kurtz hierauf fienge der gnädige Herr an aus der Schrifft/ doch aber verwirret/ zu reden/ fragte mich: ob er nicht einen guten Prediger gegeben hätte/ ich antwortete gerne ja/ und ſahe mich immer nach der Thür um; hierauf legte der gnädige Herr in einer unanſtändigen Poſitur ſich auf den Lehn-Stuhl/ wieſe abermahls Poſteriora, klopffte ſich ſelbſten auf der rechten Seite/ und ſagte: dieſen ſ. v. rechten Arsb. ſoll Chriſtus haben. Ich war betrübt über den Erbarmens-würdigen Zuſtand des gnädigen Herrn/ dorffte aber/ weil faſt ein Transport auf den andern kame/ nichts mercken laſſen.

Endlich kame die Rede auf die gehaltene Maitreſſe, die Kilianin/ deren Tod der gnädige Herr bald glaubte/ bald vermeynete/ ſie wäre zu Mayntz im Cloſter/ præſentirte dann unter ſehr verwirreten Reden/ welcher geſtalt er die vermeinete annoch im Cloſter lebende Kilianin empfangen wolte/ als wann er geritten käme/ und ſie/ die in einem Nonnen-Habit aus dem Fenſter ſehende Kilianin/ ſehen würde/ wolte er ſagen: wie ſieht es/ Nönngen/ kenneſt du mich noch? Hierauf würde ſie unter vielen Liebkoſungen ihn empfangen/ und ſagen: Komme her mein Engel. Kaum aber ware dieſer Diſcours zu Ende/ ſo fielen Ihre Gnaden auf einmahl darauf/ der Duncker ſolle ſie aber gebrauchet haben/ und ware es mir unmöglich/ auch mit denen beweglichſten Worten und demüthigſten Bitten/ ſie auf andere Gedancken zu bringen. Als der Diſcours lang pro & contra roulirte/ kame es endlich dahin/ er wolle die Warheit annoch von ſeinem ehemahls gehabten Laquayen/ dem Kupffer/ erfahren. Dieſer habe geſaget: er habe den Duncker/ und ſie/ die Kilianin/ zuſammen im Bette gefunden. Ich verſicherte beſtändig/ es wäre dieſes nicht/ falls auch der Duncker mit ihr zuweilen geſchertzet/ und wie die Leuthe ſagten/ ſie auf den Arm genommen/ wären dieſes noch keine glaubhaffte Indicia einer Untreu. Hierauf verſtellte der gnädige Herr ſich gantz und gar/ brache das in Händen habende Wein-Glaß entzwey/ ſchmiſſe ſolches mit ſolcher Wuth und Force auf den Tiſch/ daß er die Hände ſehr bleſſirete. Er gienge nach deme mit nie erhörten gantz entſetzlichen Gebährden auf mich loß/ faßte mit denen blutigen Händen/ mich mehr/ als Tiegeriſch/ an/ ruffte mit Ungeſtüm: Du Teuffel/ du Hund/ ſehe/ jetzt bin ich ein Furioſus, nun bin ich ein Teuffel. Wie bey dieſer Vorkommenheit mir zu Muthe geweſen/ laſſe diejenige ich urtheilen/ die den gnädigen Herrn zuweilen in einem Transport geſehen/ und alleine bey ihme geweſen.

Num. 26.

Hoch-Edelgebohrner,

Dero letzteres/ wormit Ew. Hoch-Edelgeb. mich abermahlen zu beehren/ und einen guten Effect zu End dieſer Woche verſichern/ auch/ warum Herr Doctor Johannis fortgegangen/ ſich zu informiren geruhen wollen/ habe von Herrn Stahl zu recht erhalten/ ſage darauf zuforderſt ſchuldigſten Danck vor den mir desfalls angekündeten Troſt/ bald erlöſt zu werden/ und diene ferner dieſes zu gehorſamlicher Antwort/ daß der Herr Doctor Johannis deswegen und aus lauter Verdruß fortgangen/ weilen der Herr Curandus niemanden/ als ſeinen eigenen Paſſionibus, mehr gefolget/ und uns nur die Diaria je länger je ſchlimmer gemachet/ wie Herr Stahl mit mehrerm referiren wird. Obwohlen mir von denen großgünſtigen Herren Officianten ſehr zugeſetzet wird/ ſo werde es jedoch noch 8. Tage allhier continuiren/ mitlerweile je/ wann GOtt will/ endlich das erwünſchte Final-Decretum erfolgen wird/ in welcher Zuverſicht ich bis dahin lebe/ übrigens aber in ſteter Veneration beſtändig bin

Ew. Hoch-Edelgebohrnen

Vorſtehendes Concept, welches der Herr Notarius St. George den 27. oder 28. Januarii mit eigener Hand geſchrieben/ und an den Herrn Licent. Heeſer gerichtet iſt/ habe ich heute den 23. April. per Hazard auf der Stube in einem Tiſch gefunden.

J. P. Duncker.

Num. 27.

Extractus des vom Notario Bender über des Johannes Harpffmanns Abhörung am 12. Novembris 1719. errichteten Inſtrumenti publici.

Im Nahmen des Dreyeinigen GOttes. Amen.

Kund und zu wiſſen ſeye hierdurch und in Krafft dieſes offenen Inſtruments allermänniglichen/ daß in dem Jahr/ als man zehlete nach der Heyl-bringenden Menſchwerdung und Geburth unſers hochverdienten Herrn und Heylandes JEſu Chriſti Siebenzehen Hundert und Achtzehen/ in der Eilfften Römer Zinß-Zahl/ zu Latein indictio Romanorum genannt/ bey Beherrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn/ CAROLI, dieſes Nahmens des Sechſten/ Erwählten und gekrönten Römiſchen Kayſers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hiſpanien/ beyden Sicilien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königs/ Ertz-Herzogen zu Oeſterreich/ Herzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Fürſten zu Schwaben/ Marggrafen des Heil. Römiſchen Reichs/ Grafen zu Habſpurg / Tyrol und Görtz / unſern allergnädigſten Kayſers und Herrn / Sr. Kayſerlichen Majeſtät Reichen / des Römiſchen im Siebenden / deren Hiſpaniſchen im Funffzehenden / deren Hungariſchen aber und Böhemiſchen im Sechſten Jahre / Sonnabends / welcher war der zwölffte Monaths Novembris Tag / Morgens zwiſchen neun und zehen Uhren / der Hoch-Edle / Geſtrenge / Veſte und Hochgelehrte Herr Alexander Matthias Overlack / deren beeden Rechten Doctor, und Hochfreyherrlich-Riedeſeliſcher Hochverordneter Herr Rath und Sambt-Ambtmann / mich am Ende dieſes Inſtruments benahmſeten Kayſerlichen geſchwohrnen Notarium zu ſich beruffen laſſen / und mir / als vor demſelben in ſeinem gewöhnlichen Zimmer / deſſen Fenſter in die ſogenannte Schenck-Gaſſe abzielen / ich erſchienen / unter andern angezeiget und vorſtellig gemacht: Wie nemlichen von denen zum Hauſe Hermannsburg höchſtverordneten gnädigen Herren Herren Vormündern für nöthig erachtet werde / einen Domeſtiquen oder Haus-Bedienten von Eyſenbach über etliche Frag-Puncten eydlich abhören zu laſſen / thäte derowegen hochbemeldeter Herr Ambtmann mich / den Notarium, requiriren / von ihme die in Händen habende auf einem Bogen Papier niedergeſchriebene Quæſtiones anzunehmen / teſtibus ad audiendum & videndum adhibitis vorerwehnten Domeſtiquen zuforderiſt ſeiner gegen den Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Georg Riedeſeln / den Jüngern / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. tragenden Pflichten quoad hunc actum zu erlaſſen / und prævia admonitione ſeria de veritate dicenda denſelbigen zu beeydigen / auch ſofort ihn über vorangeregte Frag-Puncten zu examiniren / deſſen Auſſagen getreulich meinem Protocoll einzuverleiben / und daraus eines oder mehr Inſtrumenta zu verfertigen / und ihme mitzutheilen. Wie nun in Krafft meiner obliegenden Notariat-Pflichten hierzu mich willig erkläret; ſo habe zuforderiſt zwey ohnverweißliche Männer / welche waren Johannes Kargus / und Johann Heinrich Litzmann / beede Bürgere und Leinwands-Händlere allhier / ad audiendum & videndum requiriret / den ad examinandum vorbeſchiedenen Diener anfänglich ſeiner tragenden Pflichten quoad hunc actum erlaſſen / ihn / die reine und lautere Warheit zu ſagen / ernſtlichen angemahnet / und / ſich vor dem Meineyd und deſſen harten Beſtraffung zu hüten / verwarnet / darauf auch denſelben / nachdem er vorhero mit ausgereckten zweyen vorderen Fingern zu GOtt einen leiblichen Eyd abgeſchwohren / die mir übergebene Frag-Puncten ordentlich vorgeleſen / welcher dann darüber deutlich geantwortet / als verſchiedentlich nachfolget:

Quæſt. 1. Wie Deponent mit Nahmen heiſſe?

℟. Er heiſſe Johannes Harpſtmann.

Quæſt. 2. Wie alt er ſeye?

℟. Er wäre ein und zwanzig Jahr alt.

Quæſt. 3. Wie lange er beym Herrn Georg Riedeſeln in Dienſten ſeye?

℟. Es ſeye nun ein Jahr / daß er zu ſeinem gnädigen Herrn gekommen wäre.

Quæſt. 4. Ob Herr Georg Riedeſel ihme nicht offenbaret / daß Herr Heeſer demſelben gerathen / wann die Commiſſion kommen würde / ſolte er declariren / Catholiſch zu werden / alsdann würden ſeine Sachen beſſer gehen / und er mehr gute Freunde haben.

℟. Ja / das habe er / Deponent, von ſeinem gnädigen Herrn zu Eyſenbach gehöret / und wäre ſein Herr Willens / Catholiſch zu werden.

Quæſt. Ob er nicht auch geſagt / Herr Heeſer habe ihm gerathen / des Nachts zu echappiren.

℟. Ja / das wäre war.

Quæſt. 6. Ob er / Herr Georg Riedeſel / ſich nicht auch vernehmen laſſen / mehr gemeldter Heeſer hätte ihn perſuadiren wollen / ſich des Nachts durch das Secret herunter zu laſſen. Er wolte alsdann ſorgen / daß Leuthe auf der andern Seite von der Mauer wären / ſo ihm hinüber helffen / und mit zweyen Pferden weiter bringen ſolten?

℟. Ja / das habe der gnädige Herr ihm geoffenbaret / und hätte der gnädige Herr auch Luſt darzu gehabt.

Quæſt. 7. Ob er / Herr Georg Riedeſel / ihn / Zeugen / nicht angeſprochen / ihme hierzu behülfflich zu ſeyn.

℟. Ja / dann der gnädige Herr ihm / Zeugen / befohlen hätte / die darzu behörige Stricke herbey zu ſchaffen.

Quæſt. 8. Ob Herr Georg Riedeſel / als er dieſes offenbaret / truncken oder nüchtern geweſen?

℟. Der Herr wäre zu ſolcher Zeit / als er dieſes offenbaret gehabt / gantz nüchtern geweſen.

Singulis prælectis ſilentióque impoſitó teſtis dimittebatur.

Wormit alſo dieſes Verhör ſeine Endſchafft erreichet / und ein jeder ſich in ſeine Gewahrſame verfüget.

Geſchehen ſind dieſe Dinge im Jahr menſchlichen Heils / Römer Zins-Zahl / Kayſerl. Regierung / Monath / Tage / Stunde / Orth und Wahlſtätte / wie oben ſtehet / præſentibus teſtibus ſupra nominatis. Und nachdeme ich Philipp Friedrich Bender / aus Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät allerhöchſter Authorität / Macht und Gewalt ein creirter Notarius und offener Schreiber / dem vorangezogenen Actui Examinationis von Anfang bis zu deſſen Ende beygewohnet / den Deponenten ſeiner Pflichten quoad præſentem actum erlaſſen / denſelben / nach vorhergegangener ernſtlicher Vermahnung die reine und lautere Warheit zu ſagen / der Ordnung nach beeydiget / ſeine Auſſage / wie ſelbe aus ſeinem Munde gefallen / meinem Protocoll getreulich einverleibet / und alles / was dabey vorgegangen / richtig beobachtet; So habe daraus gegenwärtiges Inſtrument verfertiget / ſolches mit meinem Tauff- und Zunahmen unterſchrieben / und mit dem mir ertheilten Notariat-Zeichen es bedruckt. Specialiter in hunc finem Requiſitus.

(L.S. Notar.) Philippus Fridericus Benderus, Notarius Cæſar. Jurat. in fidem manu propria ſcripſit, ſubſcripſit Sigillumque ſolitum adimpreſſit.

Num. 28.

NAchdeme in Sachen Freyherrn von Riedeſel / contra Freyherrn von Riedeſeln / Commiſſionis von Ihro Kayſerl. Majeſtät durch Dero Cammer-Gericht zu Wetzlar / dem Reichs-freyen Ritter-Orth Rhön und Werra unter andern mit committiret worden / daß Dero nacher Eyſenbach abgehende Subdelegation den Herrn Curandum, Georg Baron von Riedeſel / nicht allein durante commiſſione zu deſto beſſerer und ohngehinderter Verrichtung in ihre Gewahrſame und Aufſicht nehmen / ſondern auch bis zu fernerer Kayſerl. Verordnung mit behöriger Aufſicht über mehr gedachten Herr Baron Riedeſels Perſon / nach Maaß des allergnädigſten

Commiſſorii, ſorgfältig und gewiſſenhafft continuiren ſollen; Als hat man/ nach dem nunmehro allhier geendigten Commiſſions-Geſchäffte/ dem Herrn Caſpar Reinen von Commiſſions-wegen ſothane Aufſicht dergeſtalt hiermit und in Krafft dieſes auftragen wollen/ daß derſelbe künfftig in Abweſenheit der Subdelegations-Commiſſion im Nahmen und von wegen des Ritter-Orths über des Herrn Curandi Perſon ſorgfältige und gewiſſenhaffte Obſicht haben/ und dahin vornemlich mit ſehen ſolle/ daß mehrgedachter Herr Baron an ſeiner Standes-mäßiger Verpflegung keinen Mangel leiden möge/ anbey ihme allenthalben die Converſation mit verſtändigen Perſonen/ Befreundten/ Rechts-Gelehrten und Medicis nicht benommen werde. Und gleich darüber obbeſagter Herr Verwalter Rein deme nachzukommen ſtipulata manu an Eydes ſtatt angelobet; als iſt ihme dieſes zu ſeiner Legitimation bis auf fernere Verordnung zu Handen geſtellet/ und er/ hiernechſt bey ein- und andern Vorfallenheiten an den Ritter-Orth ſchleunigen Bericht zu erſtatten/ angewieſen worden. So geſchehen Eyſenbach den zweyten Decembris Siebenzehen Hundert und Achtzehen.

Johann Chriſtoph von Ebersberg/ genannt von Weihers. **Adam Chriſtoph von Trumbach.**

Prævià collatione & auſcultatione diligente facta copiam præſentem cum vero & incorrupto ſuo Originali verbotenus concordare atteſtor in fidem ego.

L.S.

Philipp Friderich Bender, Notarius Cæſareus Juratus nomen ſubſcribendo, Sigillumque ſolitum adimprimendo ſpecialiter in hunc finem Requiſitus. MDCCXX. idib. Junii.

Num. 29.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/
Inſonders Hochgeehrter Herr Vetter.

Es iſt ihnen bekandt/ daß das letztere Cameral-Decret verordnet hat/ wann mir die Gegenwart derer beyden Hh. bisherige Dunckers unangenehm wäre/ man andere verpflichtete mir zu geben hätte. Als bitte hiemit gehorſambſt/ mein liebſter Herr Vetter wolle erlauben/ daß dero Verwalter Rein ad interim (ſo lange ich noch hier bin/ und ein anderer an ſtatt Dunckers auserſehen iſt) möge dieſe Function verſehen/ und desfalls in behörige Pflicht genommen werden. Bemeldter Verwalter kan es gar leicht nebſt ſeiner Charge verſehen/ dann wenig dabey zu thun iſt: Ich werde dargegen erkäntlich ſeyn/ beſonders aber mich jederzeit ſo aufführen/ daß mein Hochgeehrter Herr Vetter gewiß davor halten können/ daß ich en Effect bin

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen/ meines inſonders Hochgeehrten
Herrn Vettern

Den 28. Novembris 1718.

allerergebenſter Diener
Riedeſel.

Num. 30.

Wir Endes Unterſchriebene/ von einem Hochpreißl. Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gericht/ auf unterthänigſte/ im Nahmen der ſämbtlichen Riedeſel/ Freyherren zu Eyſenbach/ Erb-Marſchallen zu Heſſen/ überreichte Supplicationen/ über den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Georg Riedeſel den Jüngern/ Freyherrn zu Eyſenbach/ unſern reſp. Brudern und Vettern/ verordnete Curatores, bekennen und thun kund hiermit: Demnach wir in Conformität Decreti Cameralis vom 19. erſt abgewichenen Monaths/ anſtatt derer Duncker/ ein ander- verſichert- und verpflichtetes/ auch unſerm Herrn Curando nicht zuwider ſeyendes Subjectum, anhero zu verordnen haben/ daß wir dahero meinem/ des Hoch-Fürſtlich-Darmſtädtiſchen geheimen Regierungs-Raths und Ober-Ambtmanns/ Herrn Riedeſels/ Freyherrns zu Eyſenbach/ bisherigen Verwalter/ Caſpar Rein/ nebſt meinen Dienſten/ die Function des Hofmeiſter Dunckers/ inmaſſen er auch hierzu unſerm Herrn Curando, Krafft ſeines eigenhändigen Schreibens/ vom 28. jüngſt verwichenen Monaths/ anſtändig iſt/ ad interim, nach vorher gethanem Hand-Gelobnüß/ und würcklich abgelegten Eyd/ alſo und dergeſtalt aufgetragen haben/ daß

(1.) denen ſambtlichen Riedeſelen/ ins beſonder aber uns/ als vom Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht verordneten Curatoren/ er treu/ hold und gewärtig ſeyn ſolle.

(2.) Soll er dahin bedacht ſeyn/ ſorgen und zuſehen/ daß ermeldtem unſerm Curando an ſeinem Standesmäßigen Unterhalt nichts abgehen/ ſondern alles dasjenige/ ſo wohl an Speiß und Tranck/ als auch an Kleidungen/ ſo viel er benöthiget/ und ihme nicht ſchädlich/ noch ſonſten unverantwortlich ſeyn wird/ gereichet werden möge. Vornemlich aber ſolle er

(3.) ſeinen äuſſerſten Fleiß/ Sorgfalt und Mühe anwenden/ daß unſer Herr Curandus aus der ſichern Verwahrſam/ worinnen er ſich dermahlen in gewiſſer/ jedoch nicht unbeſchränckten Freyheit befindet/ nicht etwan entkommen möge/ dahero dann allezeit ein wachſames Aug auf denſelben gebührend haben/ auch keinen Tag/ vielweniger Nacht/ auſſer dem Haus oder Schloß/ wo unſer Herr Curandus iſt/ bleiben/ es geſchehe dann mit unſerer/ oder desjenigen vom Geſchlecht/ welcher eben in loco, oder ſonſten der nechſte ſeyn wird/ ſpecialen Permiſſion. Wobey gleichwohlen

(4.) er dem Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratori, Herrn Licent. Heeſern/ einen freyen Acceſs zu dem Herrn Curando geſtatten/ auch denen ankommenden Cammer-Bothen/ wann ſie dem Herrn Curando was zu inſinuiren/ oder Briefe vom Herrn Procuratori aut Advocato zu überbringen haben/ den Zugang und Uberlieſſerung nicht verwehren ſolle. So ſolle er auch

(5.) einen oder mehr von unſerm Herrn Curando ſelbſt verlangende Medicos, und zu ſeiner Converſation begehrende Perſonen/ ohne Zuziehung einiger nicht verlangender/ zulaſſen/ jedoch dergeſtalt/ daß unter ſolchen Perſonen ſich keiner aus erheblichen Urſachen/ Verdächtige/ und welche zu ſeiner/ des Herrn Curandi, heimlichen Entführung/ hülffliche Hand bieten dörfften/ ſich befinden möchten. Nicht weniger ſolle

(6.) er nicht nur vor ſeine eigene Perſon ein gottſeeliges und ehrbares Leben führen / anbey ſich nüchtern verhalten / und allen übermäßigen Trunck ſtets meyden / ſondern auch den Herrn Curandum auf gute thunliche Art und Weiſe beſtens dahin zu erinnern befliſſen ſeyn / damit derſelbe zur Gottesfurcht / wie weniger nicht zu fleißigem Kirchengehen und Gebeth / beſſer als geraume Zeit her nicht geſchehen / ſich angewehne / und zu ſolchem Ende die gute Anmahnung des allhieſigen / ſowohl ſeiner Wiſſenſchafft / als exemplariſchen Wandels halben / von jederman ein gutes Lob habenden Geiſtlichen nicht auſſer acht ſchlage / und inſonderheit von dem überflüßigen Trincken / und bishero ſo Tag als Nachts gewohnten öffteren Schwärmen ablaſſe. Dieweilen auch verlautet / daß / ſo bald die Kayſerliche allergnädigſt-verordnete / dermahlen allhier ſich befindende Herren Commiſſarien wiederum werden abgereiſet ſeyn / ſodann unſer Herr Curandus das einem Cavallier übel anſtändige / und verſchiedene Jahre von ihme mehrentheils bis in die ſpäthe Nacht getriebene Schneidern wiederum / mit zu ſich Beruff- und in ſeinem Zimmer Dahinſetzung zuweilen 4. bis 6. Schneiders-Geſellen / anfangen und fortführen werde / ſo ſolle denſelben

(7.) er von ſolchen ihme meiſtentheils ſeinen Verſtand verwirrenden unziemlichen Occupationen / wodurch auch groſſe unnützliche Depenſen verurſachet werden / alles Ernſtes / doch mit geziemendem Reſpect, abhalten ; welches er auch bey allen übrigen von dem Herrn Curando vornehmenden thörichten / ſelbigem ſeithero gewöhnlichen Dingen / jedoch auf ebenmäßige gute Manier, beobachten ſolle.

(8.) Solle er diejenige / ſo ihm zur Bedienung unſers Herrn Curandi zugegeben und angewieſen werden / in guter Ordnung halten / ihnen keine Schwelgerey noch Sauffen geſtatten / ſondern ſie vielmehr zur Gottesfurcht / täglichem Gebeth und Nüchterkeit fleißig und öffters anmahnen / und dahin ſehen / daß der Herr Curandus nie alleine / ſondern jederzeit bey ihm / oder wenigſtens im Vorgemach ein- oder zwey Laquayen / zu ſeiner Standes-mäßigen Bedienung / ſeyn und bleiben. Auch dafern derſelbe etwa in andere Zimmer / auch in den Hof / oder ſonſten wohin im Schloß gehen würde / ihn nicht verlaſſen / ſondern jedes mahl zum wenigſten einer ſich bey ihm befinden / und demſelbigen aufwarten. Woferne aber

(9.) Einige von denen Domeſtiquen gegen unſere ihnen vorgehaltene / und von ihnen beſchwohrne Verordnung handeln / oder ſich ihme / Rein / widerſetzen würden / ſoll er Macht haben / mit Zuziehung unſers Lieutenants / dieſelbe gleich arreſtiren zu laſſen / wegen der Beſtraff- und Abſchaffung aber ſoll er / erſtlich bey der Vormundſchafft / oder dem nechſt-wohnenden vom Geſchlecht / gebührende Anfrag zu thun / ſchuldig und gehalten ſeyn.

(10.) Soll er / Rein / fleißig vigiliren und acht haben / daß unſerm mehr-gemeldten Herrn Vettern und Brudern kein Gewehr / oder ſolche Inſtrumenta, wodurch er ihme ſelbſten / oder andern / am Leib und Leben ſchaden zufügen könte / zugebracht / oder gegeben werden mögen. Dieweilen wir auch in Erfahrung gebracht / daß unſer Herr Curandus bisweilen / ſonderlich in dem Trunck / ſeine Bediente und andere Leuthe / übel und grauſam / ohne einige Urſach / tractiret / dergleichen aber geſchehen zu laſſen / ſo wohl unverantwortlich / als gefährlich iſt. So befehlen wir demnach

(11.) ihme / Rein / daß er / zu Verhütung alles beſorglichen Unglücks / dergleichen Gewaltthätigkeiten unſerm offtgemeldeten Herrn Vetter und Bruder forderſt mit allem Glimpff abrathe. Wofern aber ſolches keinen Verfang haben ſolte / alsdann / da es die äuſſerſte Noth erfordert / ſolche Violentien mit Gewalt auf alle Weiſe / doch ſo verhindere und verwehre / daß unſerm Herrn Curando an ſeinem Leibe kein Leyd geſchehe / noch ſich in Worten gegen den ihme gebührenden Reſpect, bey Straff der Caſſation, vergangen werde. Gleichwie auch / vermög Kayſerlich-Cammer-Gerichtlichen Curatorii vom 11. Februarii jüngſthin / uns oblieget / mit Zuziehung noch zwey oder drey anderer glaubhaffter Perſonen / dem Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht von unſers Herrn Curandi Zuſtand von 6. Monathen zu 6. Monathen Bericht zuerſtatten ; Alſo ſolle / um dieſes deſto beſtändiger thun zu können /

(12.) er / Rein / ein ordentliches Diarium halten / und darinnen von Tag zu Tag alles merckwürdige Thun und Laſſen unſers Herrn Curandi gewiſſenhafft und ſo aufzeichnen / daß er darinnen nichts anführe / ſo er nicht ſelbſt geſehen und gehöret / oder ihm von andern glaubhafft erzehlet worden / doch aber auch bey ſeinem geleiſteten Eyd das geringſte nicht verſchweigen / woraus von Zeit zu Zeit des Herrn Curandi wahrer Zuſtand erkundiget werden könne / auch hierinn einige Nachläßigkeit nicht bey ſich verſpühren / und über dieſes jede Action gleich / mit Zuziehung ein- oder zwey anderer glaubhafften Perſonen / aufnotiren / und hernach dieſe ſolches Diarium, zu Steuer der Warheit / eigenhändig unterſchreiben laſſen / er auch es ſelbſten unterſchreiben / und ſelbiges jedes mahl / vor Ablauff der 6. Monathe / vollſtändig ins Reine gebracht / unterſchrieben und beſiegelt uns auslieffern / damit wir ſolches zeitlich an das Hochpreißliche Kayſerliche Cammer-Gerichte gehorſamſt einſchicken / und alſo den uns auferlegten Bericht gerichtlich erſtatten könnnen.

(13.) Solle er / Rein / auch auf die Haushaltung beſonders fleißige und Pflicht-mäßige Obacht haben / über die Gelder ſo wohl / als Victualien / und andere / ſo ihme geliefert werden / richtige Rechnung führen / und ſich mit derſelben ſo bereit und gefaßt halten / daß er ſie / ſo offt es verlangt wird / gehörig ablegen könne. Wie er dann auch inſonderheit über den Koch und andere Bediente gute Obſicht tragen ſolle / damit nichts veruntreuet und abgetragen / auch denen Bedienten mehr nichts / als ihr Deputat, gereichet werde. Endlich und

(14.) ſolle er alles und jedes thun und beobachten / was einem getreuen Bedienten in dergleichen Begebenheiten oblieget und zukomme. Dahingegen verſprechen wir ihme für ſolche ſeine treue Dienſte aus unſers Herrn Curandi Einkünfften / nebſt der freyen Koſt / Monathlich 12. Gulden pro Salario reichen zu laſſen. Wofern er auch obigem allem beſten Fleiſſes nachleben wird / wollen wir weniger nicht ihn in allem gegen männiglich ſchadloß halten und vertreten. Geben in Eyſenbach / den 2. Decembr. 1718.

(L.S.) Hermann Riedeſel / Freyherr zu
Eyſenbach.

Num. 31.

NAchdem wir den 20. Januarii, Morgends nach 10. Uhr / zu Eyſenbach angelanget / lieſſen wir uns bey Ihro Hoch-Freyherrlichen Gnaden / dem Herrn von Riedeſel / anmelden / daß wir kommen wären / ihn zu beſuchen / ſeines Zuſtandes uns zu erkundigen / und / wo möglich / dienliche Mittel zu finden und vorzuſchlagen / damit er zu voriger Geſundheit gelangen könte. Er aber befahl dem Verwalter / er ſolte uns nicht in das Schloß laſſen / da ihm aber dieſer antwortete: wir wären ſchon darinnen / ob er uns dann nur bloſſer dings dimittiren und abweiſen ſolte? ſo ware die Antwort: nein / er ſolte uns da behalten und wohl tractiren. Es kam darauf der Notarius St. George, und zeigte uns Nahmens des Herrn Barons, wie er vorgab / an: der Herr Baron würde uns nicht admittiren / weil das Kayſerliche Cammer-Gericht ihme Erlaubnüß gegeben / Medicos zu wehlen / welche er wolte. Wir replicirten: daß wir vor dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht allen unterthänigſten Reſpect trügen / würden auch deſſelben Mandatis nicht entgegen handeln / indem wir nicht geſonnen / dem Herrn Baron unſere Dienſte aufzudringen / oder wider ſeinen Willen uns zu ihme zu nöthigen. Gegen Abend ſchickte jedennoch der Herr Baron einen Laquayen herunter / und verlangte allein mich / den Rath und Leib-Medicum, Doctor Herten / doch in Gegenwart des Notarii zu ſprechen / und als ich ihm die Urſachen unſerer Ankunfft / welche zu ſeiner Geneſung abzieleten / eröffnete / auch um gnädige Admiſſion meines Collegæ, des Doctor. und Profeſs. Medic., Verdrieſen / bathe / ſo fragte er in meiner Gegenwart den Notarium: ob er es thun ſolte? als nun dieſer antwortete: er habe nichts dagegen zu ſagen / ſo lieſſe er den Profeſs. Verdrieſen auch zu ſich hinauf bitten. Er lieſſe uns beyden Stühle ſetzen / er aber / der Herr Baron, ſatzte ſich auf einen groſſen Lehn-Stuhl / und zwar ſo vor die auf dem Tiſch ſtehende Lichter / daß wir im Dunckeln ſein Geſicht nicht wohl ſehen konten; führte darauf mit uns von unterſchiedenen Dingen einen zwar ziemlich flüchtigen / doch noch aneinander hangenden Diſcours. Auf Befragen / wie er ſich befinde? antwortete er: daß er Leibes-Schmertzen / meiſtens nach genommenen Speiſen / empfinde / Schabung in denen Gedärmen / welche ſich bis in das inteſtinum rectum zöge / auch merckliche Zückung und Spannung im Geſicht an denen Augen fühle / wenig Ruhe genieſſe / auch zuweilen / nachdem er etwas eſſe / einigen Durchlauff ſpühre / welches er vielen vor dieſem im Haag und Schlangen-Bad gebrauchten violenten und lang continuirten Purgantien zuſchriebe; wir obſervirten dabey einige Furchtſamkeit und Zittern der Glieder. Nach ungefehr drey Viertel-Stunden dimittirte er uns / gleich aber nach dem Abend-Eſſen / lieſſe er uns abermahl zu ſich bitten / und diſcourirte wiederum von allerhand indifferenten Dingen / ſo / daß wir wohl aus vielen ſo wohl Realien als Formalien einige Blödſinnigkeit konten abnehmen / doch hienge der Diſcours noch ziemlich aneinander. Nach ungefehr einer Stunden dimittirte er uns / wünſchte gute Nacht / und ſagte: à Dieu, mit Vermelden: daß er künfftiges Früh-Jahr / und eher nicht / Medicamenta gebrauchen wolte / und ſolte es ihm lieb ſeyn / wann wir alsdann / nebſt andern Medicis, etwas contribuiren wolten. Wir bathen noch / der Herr Baron möchte uns noch den folgenden Morgen ſ. v. den Urin ſehen laſſen; ſolches ſagte er uns zu / allein / da wir ihn des Morgens daran erinnern lieſſen / ſo excuſirte er ſich / vorgebend / er habe Morſellen gegeſſen. Dieſen Tag / als den 21. / hielte er ſich ſtill / und blieb bis 1. Uhr Nachmittags im Bette liegen. Gegen Abend / als wir um Audienz bathen / ließ er uns zwar dazu Hoffnung machen / doch bald wieder abſagen / und unſere Dimiſſion geben. Sonntags / den 22. / als wir auf freundliche Invitation des Herrn Erb-Marſchalls / nach Lauterbach reiſen wolten / und / weil er uns nicht mehr zu ſprechen begehrte / unſer Abſchieds-Compliment machen lieſſen / ſo ſchickte er den Verwalter / und ließ uns ſagen: wir möchten von Lauterbach wieder kommen / er wolte uns noch einmahl ſprechen. Als wir / nun Montags den 23. wieder nach Eyſenbach kommen / wurden wir gegen Abend zum Herrn Baron admittiret / welchen wir etwas munterer / als ſonſten / doch auch etwas ungedultig fanden. Dann als wir nochmahlen unſere unterthänige Dienſte offerirten / gabe er zur Antwort: er kenne uns nicht / würde auch nichts von uns nehmen / wie er dann auch nochmahlen uns den Urin ſ. v. ſehen zu laſſen refuſirte / mit Vorgeben / wir möchten irgend etwas daraus ſehen. Die folgende Nacht war er voll Unruh / gienge faſt die gantze Nacht durch mit ſtarcken Tritten in dem Gemach auf und nieder / tratte zuweilen heftig auf den Boden / wie ich / der Profeſſor Verdries, als der unter ſeinem Gemach logirte / genugſam hören konte; So hat er auch / wie wir vernahmen / damahls mehr / als ſonſten / getruncken. Den folgenden Morgen / als den 24ten / hörten wir ihn auf und nieder / auch aus der Stube auf den Gang und bey die Laquayen gehen; er redete dabey ſehr laut / ſchrie zuweilen mit voller Stimme / redete unverſtändliche Sprachen. Gegen 9. Uhr ließ er uns zu ſich bitten / und als wir hinauf kamen / war er / da er vorher retiré geweſen / jetzo gantz kühn und laut / griffe uns freundlich an / druckte uns die Hände / führte lauter inconditos Diſcurſus, ließ verba obſcœna mit einflieſſen / machte wunderliche Gebehrden / ſchrie heftig / reichte uns alle Augenblick die Hand / fragte uns / ob wir was ungeſtaltes in ſeinem Geſicht obſervirten / item, ob er nicht ein ſchöner Cavallier wäre / und viel dergleichen mehr / ließ überall eine groſſe alienationem mentis ſpühren / ließ Wein hohlen / nöthigte uns zu trincken / ob wir uns ſchon / weil es noch früh / excuſirten / er indeſſen tranck Brühan / doch gar modicè, wie wir dann auch keine Trunckenheit eigentlich an ihm mercken konten. Wir giengen darauf wieder herunter / und ſpeiſeten zu Mittag / wurden auch nach dem Eſſen nochmahls willig admittiret. Wir fanden ihn in dem vorigen gantz verwirrten Stand / höreten nichts / als unordentliche Dinge / die Diſcourſe lieffen durch einander / er blieb auf keiner Sache / es lieſſen abermahl Obſcœna mit unter / und muſten wir zu unſerer Betrübnüß eine groſſe aberrationem mentis ſehen. Aus dieſem allen nun / was wir geſehen und gehört / erhellet genugſam / daß die im Haupt zu denen actionibus rationalibus gehörige Organa mercklich gelitten / à naturali robore und tono abgangen / die Machine oder das Artificium cerebri Muſicum, wie die gelehrteſte Medici reden / verrückt / und die Harmonia rationis turbirt ſeye; allermaſſen wir die Læſion hier mehr in partibus ſolidis, als liquidis, ſuchen / wordurch hernach die craſis humorum auch verändert wird. Dem nun allen ohngeachtet / um den Herrn Baron einiger maſſen zu ſoulagiren / ſo könten inſonderheit tempore vernali dieſe gelinde und ſichere Medicamenta gebraucht werden: als erſtlichen ohnmaßgeblich eröffnende / und das genus nervoſum ſtärckende Pillen 14. Tage ad 3. Wochen an einander / Abends beym Schlaffengehen / zu 15. ad 20. zu nehmen / und des Morgens eine Bouillon vom radice gramin. cichorii, bugloſſ. fœnicul. flor. anagal. cærul. flor. hyperici abgeſotten allein / oder mit der Tinctur hyperic. Mynſ., oder beſſer mit der Eſſent Mart. ♀ riſat. Ludovici zu 40. ad 50. Tropffen zu nehmen / und darauf ein paar Stunde zu faſten / auch die Tinctur oder Eſſenz Nachmittags um 4. Uhr in aqua anagall. d. zu repetiren / und des Abends beym Schlaffengehen ad confortandum & ſerenandum cerebrum ein ſtärckendes Pulver ex antiſpasmodicis, antimonialibus rite præparatis, cinnabarinis und ſuccinatis zu einem halben Quent zu nehmen. Beneben dieſem könte vieles beytragen / wann der Hoch-Freyherrliche Patient ſich bequemen / und / wo nicht monathlich / doch alle Viertel-Jahr die Hæmorrhoides durch Applicirung der Hirudinum eröffnen lieſſe / welches allerdings der geheime Rath / Herr Doctor Brunner / wohl eingeſehen / und in einem ſchon lange gegebenen Conſilio angerathen / deſſen Worte folgende ſind: Zu wünſchen wäre / daß die Homorrhoides gar ausbrechen möchten. Inſanientibus, inquit Hippoc. L. VI. Aph. 21., ſi hæmorrhoides ſupervenerint, inſaniæ fit ſolutio. dergeſtalt nochmahlen vor rathſam halte / ſie zu provociren / die Hirudines zu appliciren / um den ſanguinem melancholicum acidum zu exoneriren / welcher ſonſt verſus Caput redundiren und die Phantaſie turbiren dörffte ꝛc.

Anbey wäre eine aufrichtige und ſtricte Diæt zu obſerviren / und müſte der Hoch-Freyherrliche Patient ſich aller ſtarcken Geträncke enthalten / weilen / ohnerachtet man accuratiſſimam Diætam obſervirt /

dennoch eine ſolche Proclivität zu dieſem Malo bleibet/ daß der geringſte error Diætæ daſſelbe wieder bringe; welches alles wir hiemit nach unſern Pflichten ausſagen/ und Krafft unſerer eigenen Unterſchrifft atteſtiren wollen.

Johann Chriſtoph Hert,
Doctor.

Joh. Melchior Verdries, Doctor &
Profeſſ. Med. publ.

Num. 32.

Extractus des über die am 12. Decembr. 1719. vom Notario, Philipp Friedrich Bender/ beſchehene Abhörung und erfolgte Auſſage des Riedeſeliſchen Phyſici Ordinarii, Doctoris Derns/ und Rentmeiſters/ Leonhard Kirchners/ verfertigten Inſtrumenti

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit. Amen.

Offenbar und zu wiſſen ſeye hierdurch ꝛc.

Quæſt. 1ma.

Ob Deponent, Doctor Dern/ Freyherrlich-Riedeſeliſcher Medicus, nicht vor ohngefehr fünff Wochen oder etwas länger den Fürſtlich-Fuldiſchen Leib-Medicum, Johannis/ in hieſigem Gaſt-Hof zum guldenen Eſel geſprochen?

Reſp. Ja/ das wäre geſchehen.

Quæſt. 2. Ob er nicht mit gedachtem Herrn Leib-Medico, benebſt dem Herrn Licent. Heeſern und Herrn Rentmeiſter Kirchnern/ damahls zu Mittag geſpeiſet?

Reſp. Ja!

Quæſt. 3. Ob nicht zur ſelbigen Zeit von dem Zuſtand Herrn Georg Riedeſels des Jüngern/ Freyherrn zu Eyſenbach/ geſprochen worden?

Reſp. Ja/ ſo lang ſie beyſammen geweſen/ wäre der Diſcours vom gnädigen Herrn mehrentheils geweſen.

Quæſt. 4. Ob nicht mehrbemeldter Herr Leib-Medicus ihn/ Deponenten/ gefragt: was er von gedachtem Herrn hielte?

Reſp. Ja/ Herr Leib-Medicus habe ihn/ Deponenten/ deswegen gefraget.

Quæſt. 5. Was Deponent darauf geantwortet?

Reſp. Er habe geantwortet/ nachdeme ihm die Hiſtorie und die gantze Scena vitæ von dieſem Herrn beſchrieben wäre/ ſo hielte er ihn pro inconſtante & mente capto.

Quæſt. 6. Ob nicht der Herr Leib-Medicus, Johannis/ ſoutenirt/ daß alles/ was die Zeugen wegen Herrn Georg Riedeſels in dem Monath Novembris 1717. coram Notario jurato ausgeſaget/ wovon er/ Deponent, ihme das Inſtrumentum Notarii zeigen wollen/ falſch und erdichtet ſeye?

Reſp. Ja/ der Herr Leib-Medicus habe alles in Zweiffel gezogen/ und für falſch gehalten.

Quæſt. 7. Ob nicht nichts deſtoweniger er/ Herr Leib-Medicus, eingeſtehen müſſen/ daß er den Herrn von Riedeſel quæſt. niemahls geſehen/ und nur alles von Hörenſagen habe?

Reſp. Ja/ er/ Herr Leib-Medicus, habe endlich ſelbſten geſtanden/ daß er nur alles vom Hörenſagen/ und den gnädigen Herrn niemahlen geſehen habe.

Quæſt. 8. Ob nicht offtgedachter Herr Leib-Medicus, Johannes/ in ſeinem gantzen Diſcours ſich mehr wie Advocatus, als ein unpartheyiſcher Medicus, erwieſen?

Reſp. Ja/ auf alle Weiſe hätte er/ Herr Leib-Medicus, ſich vielmehr wie ein Advocatus, weder wie ein Medicus, erwieſen/ indeme er alle Demonſtrationes medico-Phyſicas nicht angenommen und verworffen.

Et ſic ſingulis verbotenus prælectis nec non admonitione de ſilentio facta diſcedebatur.

Hierauf nun/ als obiges alles geſchehen/ verfügte ich mich nebſt obangedeuteten meinen beeden Gezeugen in vorerwehntes Hoch-Freyherrlich-Riedeſeliſches Hermannsburgiſches Hof-Haus. Und gleichwie zwiſchen zehen und eilff Uhren ejusdem diei hoch-wohl-ehrenbemeldter Herr Rentmeiſter/ da er aus ſeinem gewöhnlichen Zimmer die Treppen herunter kame/ meiner und beeder Zeugen anſichtig wurde/ als begaben wir uns miteinander in die anderer Seits zur rechten Hand ſeyende Stube/ deren Fenſter nach dem Stadt-Thurn abzielen/ woſelbſten nicht weniger/ als wie in hochbemeldeten Herrn Doctoris Dernii Behauſung geſchehen/ ich der an mich ergangenen Requiſition ſtäcklich und durchgehends nachlebete/ der Herr Rentmeiſter Kirchner aber/ nach beſchehener meiner Erinnerung/ die Auſſage alſo einzurichten/ damit er ſie in eventum eydlich behaupten möge/ geſprochen.

Stipulata manu auch an Eydesſtatt deponirt/ wie folget:

Quæſt. 1 Ob nicht Deponent vor ohngefehr fünff Wochen/ oder etwas länger/ den Fürſtlich-Fuldiſchen Leib-Medicum, Herrn Johannis/ im hieſigen Gaſt-Hofe zum guldenen Eſel geſehen und geſprochen?

Reſp. Affirmando.

Quæſt. 2. Ob er nicht mit gedachtem Herrn Leib-Medico, nebſt Herrn Licent. Heeſern und dem hieſigen Land-Phyſico, Herrn Doctor Dern/ zu Mittag geſpeiſet.

Reſp. Ja!

Quæſt. 3. Ob nicht dazumahl von dem Zuſtand Herrn Georg Riedeſels des Jüngern/ Freyherrn zu Eyſenbach/ geſprochen worden?

Reſp. Similiter affirmat.

Quæſt. 4. Ob nicht ſchon bemeldter Herr Leib-Medicus den Herrn Doctor Dern gefragt/ was er von gedachtem gnädigen Herrn hielte?

Reſp. Ja!

Quæſt. 5. Was Herr Doctor Dern darauf geantwortet?

Reſp. Weitläufftiger Weiſe hätten ſie von dem gnädigen Herrn und ſeinem Zuſtand geredet und hätte Herr Doctor Dern den Fürſtlich-Fuldiſchen Herrn Leib-Medicum verſichert/ daß/ ſo viel er den gnädigen Herrn hätte reden gehöret/ derſelbe ihme/ Doctori, gantz nicht gefiele.

Quæſt. 6. Ob nicht der Herr Leib-Medicus ſoutenirt/ daß alles/ was die Zeugen wegen gedachten Herrn Georg Riedeſels in dem Monath Novembris Sechzehen hundert und Siebenzehen coram Notario jurato ausgeſaget/ und davon ihme Herr Doctor Dern das Inſtrumenutm zeigen wollen/ ohnwahr/ falſch und erdichtet ſeye?

Reſp. Nicht allein habe der Herr Leib-Medicus geſagt/ daß alles/ was die Zeugen vorm Jahr coram

Notario ausgeredet / falſch und ohnwahr ſeye / ſondern er hätte auch / ohngeachtet er den gnädigen Herrn ſein Lebtag nicht geſehen / (welches er / Deponent, ſehr bewundert) behaupten wollen / daß der Herr ein vernünfftiger / am Leibe aber ein krancker Herr ſeye.

Quæſt. 7. Ob nicht der Herr Leib-Medicus, Johannis / zu der Zeit ebenfalls behaupten wollen / Herr Georg Riedeſel / der Jüngere / ſeye vollkommen verſtändig.

Reſp. Affirmando refert ſe ad prædepoſita.

Quæſt. 8. Ob nichts deſtoweniger er / Herr Leib-Medicus, eingeſtanden / daß er mehrgedachten Herrn niemahls mit Augen geſehen / und alles vom Hörenſagen habe?

Reſp. Ja / und hätte er / Deponent, dem Herrn Leib-Medico ſelbſten vorgehalten / wie er von dem Herrn judiciren könne / welchen er doch ſein Lebtag nicht geſehen hätte.

Quæſt. 9. Ob nicht dieſer zum öfftern benannte Herr Leib-Medicus in ſeinem gantzen Diſcours ſich mehr wie Advocatus cauſæ, als wie ein unpartheyiſcher Medicus erwieſen.

Reſp. Allerdings habe er ſich vielmehr wie ein Advocatus cauſæ, als wie ein Medicus damahls erwieſen und ausgeführet.

Singulis hiſce denuo prælectis & admonitione de ſilentiô facta diſcedebatur.

Vollzogen und geendigat iſt dieſer Actus examinationis im Jahr menſchlichen Heils / Römer Zins-Zahl / Kayſerlicher Regierung / Monath / Tage / Stunde / Orth und Wahlſtädte / præſentibus teſtis, wie oben ſtehet.

Specialiter in hunc finem requiſitus.

(L. S.)
Notar.

Philippus Fridericus Benderus, Notarius Cæſareus publicus juratus in fidem præmiſſorum manu propriâ ſcripſit, ſubſcripſit, Sigillique ſoliti adimpreſſione præmunivit.

Num. 33.

Copia vom Rentmeiſter / Kirchner / an Notarium, St. Georgen / erlaſſenen Schreibens.

Wohl-Edler /

Sonders Hochgeehrter Herr Notarius.

DEmſelben wird ohne Zweiffel jetzo wiſſend ſeyn / was geſtern / als ich dem gnädigen Herrn aufgewartet / paſſiret iſt. Als dann gewiß dafür halte / es wird von mir gnädigſt begehrt werden / dasjenige / ſo geſchehen / pflichtmäßig aufzuſetzen / ſo glaube / es wird der Herr ſich nicht entziehen / das / ſo ihm wiſſend / und in ſeiner Preſence geſchehen / falls es begehret wird / zu atteſtiren. Ubrigens kan dem Herrn Notario die Verwunderung / welche ob deſſelben geſtriger Auffführung habe / nicht bergen / dann da derſelbe den gnädigen Herrn mit mir in einem nicht zu billigenden Zuſtande ſahe / und der Herr Notarius noch vor wenig Tagen alle des gnädigen Hrn. habende Domeſtiquen vor untreue Diener angegeben / ſich ſelbſten aber vor einen deſſen getreueſten gerühmet / ſo hatte geglaubet / der Herr Notarius würde die ſich gerühmte Treu dißmahls beſonders gezeiget / und nicht / wie geſchehen / weggegangen / den gnädigen Herrn aber in dem deplorablen Zuſtande gelaſſen / und mich allein der ausgeſtandenen Gefahr exponirt haben. Es giebt das paſſirte mir / unterſchiedliches zu dencken / Anlaß / dann da derſelbe bey dergleichen Umſtänden ſich nicht getrauet zu erſcheinen / wohl aber alles zu excuſiren / ſo beliebe derſelbe mir ohnbeſchwehr zu ſagen / welchergeſtalt er und andere mit ihrem guten Gewiſſen dergleichen Actiones excuſiren / andere treue Diener aber ſuſpect machen wollen; Ich ſchreibe dieſes mit höchſtbetrübter Feder / und bitte den groſſen GOtt / er wolle den gnädigen Herrn in ſeinen Schutz nehmen / und demſelben helffen. Den Herrn Notarium bitte / ſolches mit mir zu thun / beſonders aber auch zu glauben / daß ich bin

Meines Hochgeehrten Herrn *Notarii*

Lauterbach den 25. Jan. 1719.

ergebener Diener
L. Kirchner.

Num. 34.

Actum Eyſenbach den 19. Decembris 1718. in præſentia infra ſubſcriptorum.

NAchdem der Kayſerliche Notarius, Herr St. Georgen / ſich allhier einige Zeit aufgehalten / und ich denſelben erſuchet / auf des Herrn Lieutenants Lauers Stube zu kommen / ſo habe demſelben / als er darauf erſchienen / in Gegenwart unten geſetzter Zeugen folgendes vorgeſtellet / nemlich: Wie die Angelegenheiten derer Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herren Riedeſel / reſpectivè Freyherren zu Eyſenbach / Erb-Marſchallen zu Heſſen / meiner gnädigen Herren / erforderte / daß man allhier in Eyſenbach das Officium publicum eines Kayſerl. Notarii zu requiriren hätte / und ſich anjetzo die Gelegenheit ereignete / daß der Herr Notarius St. Georgen ſolches verrichten könte; Als wolte ich denſelben nomine meiner gnädigen Sambt-Herrſchafft hiemit in optima forma ordentlich requiriret haben / um die Gebühr ein Inſtrument über die ihme vorzulegende Puncten aufzurichten / per modum ſimplicis recenſionis durch ſeine eigene Hand und Siegel zu verificiren / und als ein geſchwohrner Kayſerlicher Notarius ſeinem Ambt dadurch ein Genügen zuthun. Gleichwie ich nun nicht zweiffelte / es würde derſelbe meinem Petito hierunter deferiren; alſo wolte ich deſſen Antwort gewärtig ſeyn / um ſolche notiren zu können.

Als ich nun obiges dem Herrn Notario St. Georgen intimiret / ſagte derſelbe: wann die Requiſition durch die Herrſchafft formaliter geſchehe / wolte er hierauf antworten / immittelſt aber hielte er ſich hierzu nicht obligiret. Ich ſtellete darauf vor / wie unten genannte Teſtes nebſt mir unſerer gnädigen Herrſchafft Conſens über dieſen Actum nicht allein produciren / ſondern auch davor ſtehen wolten / daß es unſerer gnädigen Herrſchafft Willen wäre und ſeye / allerdings eines Notarii Officium, um die Gebühr das verlangte Inſtrument zu ertheilen / zu requiriren / deſſen ohngeachtet declarirete der Herr Notarius ſeiner Erklärung / ſein Amt / ehe und bevor er der Herrſchafft eigenhändige Requiſition ehe / nicht zu interponiren; worauf er ſich alſo fortbegeben / da ihme annoch ſub fide Notariatûs geſagt worden / von dem paſſirten nichts zu gedencken / welches er aber doch dem gnädigen Herrn geſagt / und dadurch einige Unruhe verurſachet / alſo daß dieſes / und was vorhero geſetzet iſt / zur Nachricht anhero aufgeſchrieben / und von mir nebſt denen erbetenen Zeugen unterſchrieben worden. Actum ut ſupra.

J. P. Duncker / Hofmeiſter.

Daß obiges in meiner Gegenwart paſſirt / und von dem Herrn Notario St. George alſo beantwortet worden / atteſtire mit meiner eigenen Unterſchrifft

Johann Caſpar Duncker / Rentmeiſter.

Daß ſolches / wie oben gemeldet / in meiner Gegenwart und Beyſeyn geſchehen / bekenne mit dieſer meiner eigenhändigen Unterſchrifft

Johann Leonhard Kirchner / Rentmeiſter.

Num. 35.

Nachdeme jüngſthin in Sachen ꝛc. Freyherren von Riedeſel contra Freyherrn von Riedeſel die Kayſerliche allergnädigſte Commiſſorialia ex officio an das Illuſtre Corpus Equeſtre Franconium, löblichen Orths Rhön und Werra / ergangen / hierauf auch ich Endesbenannter mit zu ſolcher Kayſerlichen allergnädigſt ex officio decretirten Commiſſion von Hochlöblicher Ritter-Hauptmannſchafft ꝛc. als Medicus beruffen und requiriret worden / und ſämbtlich zu Eyſenbach / woſelbſten der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr / Georg Riedeſel / Freyherr von Eyſenbach und Hermannsburg / verwahrſam lebet / Montags Nachmittags den 21. Novembr. currentis ankommen / daſelbſten 12. Tag / bis am 8. Decembr., verblieben. So haben binnen ſolcher Zeit von mehrgedachten Herrn Baron Riedeſels Blöd- und Wahnſinnigkeit / wie auch von deſſen vorherig und jetziger Lebens-Art und Wandel / durch pflichtmäßige Auſſage derer / ſo den gnädigen Herrn gekennet und noch kennen / wie auch durch den Augenſchein ſelbſten folgende Nachricht und Gewißheit überkommen: Es ſeye nemlich gedachter Herr Baron Georg Riedeſel (der ſich dißmahls im lincken Flügel des Schloſſes zu Eyſenbach / oben im dritten Stockwerck / in einem wohlzugerichteten Zimmer / ſo mit Cabinet und Cammer verſehen / befunden / auch Freyheit hatte / in und auſſer dem Schloß herum / nur aber nicht vors Thor hinaus zu gehen) nunmehro 28. Jahr alt / von Melancholiſchen Eltern zwar gebohren / dannoch aber in der erſten Jugend ein annehmlich- und wohl dahergewachſener Herr geweſen / mit mehrern Jahren hätte ſich bey ihm ein ziemlicher Zorn verſpühren laſſen / welcher mit dem Alter zugleich zugenommen. Allezeit habe der gnädige Herr ſich lieber zu geringern / dann vornehmen Leuthen / gehalten / ſeye ſelten in honette oder Standsmäßige Compagnien zu bringen geweſen. Nach abſolvirten Studiis und Reiſen habe er vor ungefehr zwey Jahren eine auszehrende Kranckheit bekommen / und damit bey einem Jahr zu thun gehabt. Klaget auch von ſolcher Zeit an noch den ſchmertzhafften Untern-Leib / und darinnen allezeit über den langen dicken Darm / bildet ſich anbey ein / er habe ein krumm- oder ſcheifes Geſicht und hohen Rücken / hat öffters ſchwere Träume / ſchlafloſe Nächte / liebet die ſtille danckle Zimmer und Einſamkeit / und / wo er nicht vorher mehrers / dann ordentlich / getruncken hat / ſo kommet er nicht unter die Leuthe. Vertreibet meiſtentheils / und ſchon von verſchiedenen Jahren her / ſeine Zeit mit Abmeſſen / Abcirckeln und Muſterreiſſen ꝛc. in der Schneiderey / hat allbereit über tauſenderley Leibger angeben und machen / ſolche auch öffters wieder verändern laſſen. Dann verſchiedene viele Hauben mit Schnippen verfertigen laſſen / und gedencket mit dieſen das vermeinte ſcheife Geſicht / mit jenen / denen Leibergen / aber / den hohen Rücken verbergen zu können; und wenn er mit dieſer Schneider-Arbeit occupiret iſt / läſſet er ſich ſelten ſehen / vergiſſet öffters Eſſen und Trincken darüber / wann auch jezuweilen ein oder das andere Stück dieſer Arbeit nicht angehen noch gerathen will / erzürnet er ſich dergeſtalten / daß die Anweſende ſich zu förchten haben / ja es würde wohl in ſolchem Zorn GOtt im Himmel ſelbſten bedrohet.

Dahingegen / wann der gnädige Herr anfange ſich ſehen zu laſſen / ans Licht / auch mehrers unter die Leuthe zu gehen / ſeye es eine Anzeige / daß er nun mehr / dann bishero geſchehen / trincken / auch beherzter und unter die Leuthe kommen würde. Er ſeye aber ſo dann zugleich ſehr argwöhniſch / unruhig / unverſchämt / entblöſſe ſich mit unzüchtigen Gebährden / ſeye zornig und crudel, derowegen ſich zu ſolcher Zeit jederman davon machete / und möglichſt ſalvirte / indem man ſo dann in Leib- und Lebens-Gefahr gerathen könte. Denn wenn er jemanden bekommt / ſo müſſe er ſtand halten / und komme ohne Læſion ſelten jemand davon: ſo ſeyen auch mit entſetzlichen Verſtellungen / Hin- und Herſtoſſen / Schlägen / und anderen übeln Tractamenten / ſchon ſo viele / ohne Urſach / dergeſtalten gewitziget worden / daß ſie nicht mehr Stand zu halten trauen.

Dieſes grauſame Herumvagiren und Exorbitantia entſtehen wenigſtens einmahl in der Wochen / zumahlen gegen Ende derſelben / aber jedesmahl Tag und Nacht über 24. Stunden lang / und ſeye Zeithero zweyen Jahren ſolches Tumultuiren weit ſtärcker / dann vorhero. Wann ſolches vorbey / finde ſich die vorige Blödigkeit und Stille mit der gedachten Schneiderey wiederum ein / bis zu einer neuen Exacerbation, welches dann alſo Wechſels weiſe Jahr aus Jahr ein geſchehe / wie diejenigen / ſo den Herrn Baron kennen / bey ihm geweſen / theils auch noch bey ihm ſind / umſtändlich und beeydigt referirten.

In dißmahliger Gegenwart derer höchſt-anſehnlichen gnädigen hochgedachter Herren Commiſſariorum hat man per ocularem Inſpectionem ferner wahrgenommen / daß gedachter Herr Baron, Georg Riedeſel / ſo ein hagerer und langer / auch ziemlich wohlgeſtalter Herr ſonſten iſt / bey denen reciproce gegeben- und wieder erhaltenen Viſiten ſich ſehr vernünfftig und ſedat verſchiedene mahle vernehmen laſſen / zwey mahle in ſolcher Zeit mit in die Kirchen zum Gottes-Dienſt gangen / welches viele / die ihn zeithero gekennet / bewundert haben. Doch hat man aber auch zugleich vermercket / daß er darbey ſehr furchtſam zuweilen geweſen / unter währendem Reden öffters ſuſpirirte / auch / wann die Diſcourſe ein wenig verlängert wurden / ziemlich declinirte / und nie in die Compagnie Mittags-Zeit zur Tafel kommen wollen / da er doch öffters darzu inviciret worden / auch in ſeinem Zimmer wohl und reichlich ſpeiſen können / ſich darmit entſchuldigend: Er ſeye ſo matt / und müſte gleich zittern / unter dem hohlen Rucken verſpührte er auch Schmertzen / wenn er bey der Tafel wäre. Da auch das Ende ſolcher Woche und Sonnabend / ſo der 26. Novembr. jüngſtens geweſen / vorbey war / bekam der Herr Baron noch ſelbigen Abend gröſſern Durſt / truncke ſtärcker / wurde unruhiger und munterer / ſagte: nun wolte er ſich mit dem Trincken ſtarck machen / und morgen in die Kirchen gehen / ſchlieff auch die gantze Nacht nicht. Da man ihn darauf des Morgens zu ſehen bekam / bezeigte er ſich ſehr frey / lachte mit vollen Kräfften / redete confuſe durcheinander / trat bald hie / bald dorthin / und war gantz anders / dann die nechſt vorigen Tage über / anzuſehen. Nachdeme er ſich angekleidet hatte / gieng er aus ſeiner Wohnung herunter ins Tafel-Zimmer / woſelbſten die Compagnie Thée getruncken / den forderte er auch /

und zugleich Brühan mit / ſetzte ſich mit an den Tiſch/ und führete unter währendem Trincken ſeltſame/ und meiſtens obſcœne Diſcourſe/ war in beſtändiger Action, bald lachte er/ bald verſtellte er die Minen entſetzlich/ und that mit ausgeſtreckten Fingern / ob wolte er einem ins Geſicht fahren / und die Augen ausſtoſſen/ bald hertzte und küſſete er einen wiederum / und war gantz freundlich / gieng auch dieſen Tag in die Kirchen/ und viel kühner unter die Leuthe / dann nechſtvorherige Tage geſchehen / doch iſt bey dißmahligem Paroxiſmo, ſo viel wiſſend/ niemanden ſonderliche Thätlichkeit widerfahren / obwohlen dieſe Gemüths-Unruhe eben ſo lange/ wie ſonſten/ gedauret hat. Was weiter vorgegangen / wird weitläufftiger in denen Diariis enthalten ſeyn.

Aus ſolcher pflichtmäßigen referirten Lebens-Art und Wandel / und Exartopſia, ſive oculari Inſpectione, erhellet nun zur Gnüge/ daß obgedachten Herrn Barons, Georgii von Riedeſels/ bedaurens-würdiger Zuſtand kein ſimplex, ſondern ein Morbus complicatus ſeye/ ſtammet her à Temperamento Melancholico-Cholerico, welches der gnädige Herr theils à Parentibus, theils ex erroribus Diætæ, theils auch ex morbo ultimo, vel atrophia ante ſeptem annos non plenariè forſan ſuperata mag überkommen haben / und iſt ſolcher Affectus nach derer meiſten & ſaniorum Medicorum Meynung zu nennen: *Melancholia in Maniam degenerans.* Melancholia enim eſt ſpecies delirii, ſeu imaginationis depravatio, vel continua vel interrupta, ſine febre & furore, plerumque cum amore ſolitudinis, triſtitia, & metu ſine evidente cauſa oborta.

Sennert. Inſt. l. 2. p. 3. ſect. 2. c. 4. pag. 419.

Item Lib. 1. pract. Med. p. 2. c. 8. p. 338.

Tin. à Guldenkl. de Affect. cap. l. 1. caſ. XVI. p. 35.

Sebiz. ſpec. Med. pract. p. 2. ſ. 2. c. 7.

Amalth. Caſtello-Brun. p. 585.

Mania autem etiam eſt ſpecies delirii, vel continui vel intermittentis, ſine febre, ſed vehementioris, potius cum audacia, ira, jurgiis, furore aliisque animi affectibus atrociſſimis.

Cit. Auth. it.

Willich. de anim. brut. de anim. c. 12. p. 284.

River. prax. Medic. l. 1. c. 13.

Es ſcheinen zwar dieſe beeden Morbi und derer Bewandſame einander gantz entgegen / und nicht wohl möglich zu ſeyn / daß ein Subjectum mit beyden dieſen zugleich könne affligiret werden; allermaſſen der erſtere cum timore & metu, letzterer aber cum audacia & ira vergeſellſchaftet iſt. Daß aber dieſes ſeyn könne / ja allerdings alſo ſeye / erweiſet folgendes: Melancholici ordinariè ad iram proni ſunt, unde facile ad verbera prorumpunt, facile itaque fit, ut in iis aucta iracundia in maniam degeneret.

Ettmüller. Op. Med. p. 1. p. m. 500.

Bonnet. Med. Sept. collocat. p. 1. l. 1. de cap. affect. ſect. XIX. c. 11.

It. cit. loc. ſect. XX. c. 1.

Et Melancholici, ſi indulgent iræ, vel vino utuntur, facile fiunt maniaci.

Waldſchmidt prax. Med. ration. p. m. 702.

Porro Melancholia & Mania ſæpè vices commutant, & alterutra in alteram tranſit; nam Diatheſis melancholica in pejus evecta furorem accenſit, atque furor deferbens non rarò in diatheſin atrabilarem ſeu melancholiam deſinit, ſæpe hæc duo, quaſi fumus & flamma, ſe mutuò excipiunt. Et quidem, ſi in melancholia cerebrum & ſpiritus animales fuma & denſa caligine obfuſcari dicantur, mania iſtis apertum quaſi incendium accerſere videtur.

Ettmüll. cit. loc. it.

Willich. cit. loc.

Beyder gedachter Morborum Eigenſchafften ſind bey des Herrn Barons ſchon bey verſchiedenen Jahren her gehabten Indiſpoſition gar deutlich zu erkennen. Signa enim melancholica ſunt, quando æger in ſomnis terretur, vigiliis infeſtatur, in una cogitatione pertinaciſſime hæret, hominum conſortia fugit, ſolitudinem ſectatur, fit ſuſpicax, præter ſolitum inediam tolerat, crebrè ſuſpirat, abſurda, quæ cogitat, ſermone & geſtibus profert, omnia tamen ſine ſævitia, furore & febri.

Sennert. L. 1. pract. Med. p. 2. c. 5.

Hieher nun ſind diejenigen Symptomata zu rechnen / wann der gnädige Herr des Nachts nicht ruhig ſchläffet / von ſchweren Träumen geplagt wird / nüchterner Weiſe ſelten / und in keine Compagnie gehet / ein ſcheiffes Geſicht und hohen Rucken ſich einbildet / da doch keines von beyden / ſondern alles wohl geſtaltet iſt / deſſentwegen traurig und Leuth-ſcheu iſt / alſo lieber im Dunckeln bleibet / damit man ihn nicht ſehen möge / mit der abſurden Schneiderey ſchon ſo viele Jahre zugebracht / alle Sinnen und Gedancken faſt einig und allein darauf wendet / Eſſen und Trincken darüber vergiſſet / manche ſchlafloſe Nacht ſich dadurch machet / und doch nichts tüchtiges heraus bringet / nicht zur Tafel kommet / in der Einbildung / er wäre zu ſchwach / oder ſehe nicht wohl aus / da er doch hierzu Kräffte genug / auch äuſſerlich nichts ungeſtaltes an ſich hat.

Signa verò Maniæ, ejusque indicia ſunt audax & minax vultus, triſtis frons, torva facies, citatus gradus, inquieta manus. Maniaci quoque in ferocia clamant, increpant, nullum habent pudorem, nullum diſcrimen inter perſonas, obſcœna & falſa narrant, nunc iraſcuntur, nunc rurſus in riſum ſolvuntur, obvios lædere geſtiunt, urgentibus morbi ſtimulis in proximos furunt, neminem timent & verentur, memoriam retinent integram, ſubdoli ſunt, & hæc quidem diverſis gradibus, & diverſo tempore per paroxyſmos peraguntur.

Wedel. & Sommer. diſſ. de Mania §. 51. p. 17.

Brucle prax. Med. p. 45.

Dolæi Enciclop. ad Med. L. 1. c. 4. p. 57.

Welcherley Anzeigen ſich ſcheinbar hervor thun / wann der Herr Baron nach mehrerem Durſt und Trincken / welches Zeithero gemeiniglich alle acht Tage bey Ende jeder Wochen ſich zugetragen / munterer wird / nicht mehr im Zimmer bleibet / unter die Leuthe gehet / ohne Scheu ſich entblöſſet / die Leuthe ohne Urſach ſchändet / bedrohet und ſchläget / hin- und herſtöſſet / oder ſonſt übel handthieret / herum vagiret / argwöhniſch wird / entſetzliche Minen und Verſtellungen machet / und dergleichen mehr / wie allbereit oben gemeldet / auch in denen beſchwohrnen Actis vielfältig und mehrers zu erſehen iſt. Dieſe Exceſſus nun und Exorbitantien entſtehen mehr à prava diſpoſitione & irregulari motu humorum & ſpirituum, als ab ebrietate, weilen dasjenige/ ſo zu ſolcher Zeit geſchiehet / der Herr Baron jedes mahl umſtändlich und wohl weiß / und ſich deſſen erinnert / ja zum öfftern ſo gleich und alſobalden bereuet / manchmahl die Beleydigten wiederum hertzet und küſſet / zudem wird ſelten viel auf einmahl / ſondern ſucceſſive getruncken / und kan er auch wohl dabey ſtehen und gehen / dieſe Unruhe dauret auch allezeit bey und über 24. Stunden lang / welches kein Volltrunckener an einem Stück ſo lang treiben und aushalten wird.

Ratione eventûs ſtehet zu befürchten / daß / wo nicht dieſem Malo, quod ex parte hæreditarium, altera ex parte quidem acquiſitum, ſed jam jam inveteratum eſt, cum moderamine Affectuum, ægri obedientia & congruis remediis in Zeiten vorgebogen / und der gnädige Herr ſeinen Morbum ſelbſten mit erkennen wird / ſo dann ein delirium continuum, furorque graviſſimus, vel epilepſia (ſæpiſſime enim Melancholia in Epilepſiam tranſit,

Hippocrat. Epid. in fin.)

oder wenigſtens endlich eine Moroſitas oder Stupiditas daraus werden dürffte.

Willis de anim. brut. p. 2. c. 13.

Bonet. Med. ſept. collat. p. 1. Lib. 1. ſect. XX. c. 1.

Ideæ enim peregrinæ delirantium maniacorum & aliorum deleri nequeunt, niſi correctô alteratoque ſanguine, & lympha ſufficienter attemperata,

Wed. aphor. p. 274.

vel varices aut eruptio hœmorrhoidalis, aut criticæ evacuationes aliæ ſubvenerint, tunc enim interdum etiam fit inſaniei ſolutio.

Hippocrat. Lib. VI. aphor. 21.

Willis de anima brut. cap. XII. p. 291.

Riv. prax. Med. Lib. 1. p. m. 127. & ſeqq.

Crat. Conſil. Med. Conſ. Of. XXIV. p. 494. ſeqq.

Wornach man aber dennoch auch nicht allzuſicher ſeyn kan / quia, uti modo dictum, malum aliqua ex parte innatum & hereditarium eſt, unde & hi quoque ad mentem reverſi facillime in morbum relabuntur.

Zach. Quæſt. Med. leg. Lib. 17. t. 1. Quæſt. 16. n. 17.

Da auch von dem Hoch-Freyherrlichen Riedeſeliſchen Sambt-Schloß zu Eyſenbach / ratione ſitûs & ſalubritatis, meine unvorgreiffliche Meynung geben ſolle / ſo muß bekennen / daß ſelbiges zur Geſundheit bequem liege / ein wenig erhaben / und ringsum denen radiis ſolaribus, auch der freyen Lufft offen ſtehe / demnach ein Domus pervia vento ſeye / wo nun undique libera & continua ventilatio aeris, tranſitusque radiorum ſolarium iſt / daſelbſten iſt auch geſund wohnen / und attrahiret man ſo dann nicht viele particulas putridas. Das Waſſer allda iſt gleichmäßig hell und geſund / obſchon das Mauerwerck von auſſen nicht nach der heutigen Façon eingerichtet / ſo ſind dennoch in beyden Theilen des Schloſſes die mehreſten Zimmer / welche alle dem Herrn Baron zu bewohnen frey ſtehen / alſo bewandt / daß man wohl und bequem darinnen leben und logiren kan. Et hæc ſunt, quæ ſecundum ſcientiam & conſcientiam ſentio, in quorum fidem ſupra dicta exaravi, manuque propria ſubſcripſi

ego

(L.S.) Georg Chriſtian Wolff, Medicin. Doctor.

Num. 36.

Iſt beliebet / es ſolle der Georg / Freyherr von Riedel / um ſeinen Statum, geſtalten Umſtänden nach / naher zu exploriren / und allenfalls ſeine Beſſerung deſto mehr zu befördern / dermahlen von Eyſenbach weg an einen andern Orth authoritate Cameræ transferiret werden; Und iſt locus Cameræ Imperialis hierzu beliebet worden. Damit aber ratione modi & Cuſtodiæ, wie auch der Verpflegung alles deſto füglicher veranſtaltet werden könne / ſo ſolle mit dem Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen geheimbden Rath / Freyherrn von Riedeſel / derentwegen communiciret werden / zu dem Ende Licent. Dimpffel ihme noch heut per Staffetam zu wiſſen zu machen hätte / daß er ohne Zeit-Verluſt ſich anhero inner drey Tagen / von heut an zu rechnen / hier einfinden / und bey Ihro Durchleucht / dem Herrn Cammer-Richter / anzumelden hätte / inzwiſchen auch von dieſer Reſolution dem obbemeldten Georg / Freyherrn von Riedeſel / Nachricht gegeben werden ſolle. Den 7. Febr. 1719.

Num. 37.

Wir Carl der Sechſte / von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Ertz-Herzog zu Oeſterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern und des Reichs Chur-Fürſten und Ständen / Unterthanen / Verwandten und Getreuen / in was Würden / Stand / oder Weſen die ſeyn / auch hohen und niedern Kriegs-Officiern / Obriſten / Commendanten / Befehlshabern / und insgemein allen Soldaten zu Roß und Fuß / unſere Gnad und alles Guts.

Demnach an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht / auf reiffe Erwegung der Umſtänden / für gut befunden worden / daß der eine Zeithero bey angegebener deſſen Leibs- und Gemüths-Beſchaffenheit zu Eyſenbach in Verwahrung geweſene Georg / Freyherr von Riedeſel / um deſſen eigentlichen Zuſtand näher zu unterſuchen / und allenfalls deſſen Beſſerung zu befördern / unter Unſerer und des Reichs Sicherheit und Geleit dermahlen von gedachtem Eyſenbach hinweg anhero zu Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht nacher Wetzlar forderlichſt überbracht werden ſolle.

Und dann zu dem Ende / und zu Bewürckung deſſen Fürweiſer dieſes / Unſer und des Reichs lieber getreuer / Johannes Weißkirch / bey erſtermeldt-Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts Cantzley Beſtellter Notarius / ſambt zweyen ihme zugegebenen Cammer-Bothen / von hier nach gedachtem Eyſenbach eigens verſchickt und abgeordnet iſt; als befehlen Wir von Röm. Kayſerlicher Macht / und bey Pœn fünffhundert Marck löthigen Golds Unſerm Kayſerlichen Fiſco unnachläßig zu bezahlen / allen und jeden Eingangs ernennten insgemein / inſonderheit aber denen Ständen / deren Gebiet deßfalls wird betretten werden / ſo dann denen ſämbtlichen Freyherren von Riedeſel / und allen denen / ſo zu des Eingangs gedachten Georg / Freyherrn von Riedeſel Verwahrung dermahlen beſtellet ſeynd / oder bey des ermeldten Notarii Ankunfft / oder Anmelden / beſtellet ſeyn werden / und hierunter abſonderlich dem Verwalter Rein / auch allenfalls denen Gebrüdern Duncker / hiemit ernſtlich gebietend / daß ihr ihn / Georg / Freyherrn von Riedeſel / und diejenige / ſo derſelbe zu ſeiner Bedienung mit zu nehmen verlangen wird / ihme / Notario Weißkirchen / als Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts hierzu eigens Abgeordneten / auf ſein erſtes Anmelden und Begehren / ohne einige weitere Anfrage und Einrede / wie die immer Nahmen haben möchte / ſo gleich in ſeine Verwahrſam übergeben und verabfolgen laſſet / ſo fort an ihme / Georg / Freyherrn von Riedeſel / ihme / dem abgeordneten Notario, bey ſich habenden Cammer-Bothen / und all übrigen Gefolg und Bedienten / Bagage, Pferden / und zu dieſer Reiß bedungenen / oder weiters brauchenden Perſohnen / Unſer und des Reichs Sicherheit und Geleit ſtet- und feſtiglich haltet / auch dieſelbe ſicher / unbeſchwehrt / ungehindert und unbeleidiget aller Orthen paſſiren laſſet / euch in deme nicht anderſt haltet / noch erzeiget / euch auch daran keine widrige Befehle / wie die erdacht werden möchten / hindern laſſet / als lieb euch und einem jeden ſey / Unſere und des Reichs Ungnad / und obbemeldte Straff derer fünffhundert Marck löthigen Goldes zu vermeyden.

Wir wollen zwar anbey dir / dem obbemeldtem Verwalter Rein (doch daß durch deine etwahige Verzöger- oder Weigerung gedachte des von Riedeſel Herüberbringung im mindeſten nicht aufgehalten werden könne) hiemit frey geſtellt haben / ob du ihme / erſtgedachtem Georg / Freyherrn von Riedeſel / zu deſto beſſerer Aufſicht / ſo Wir doch allenfalls dem Notario Weißkirchen allein während der Reiſe hiemit aufgetragen haben wollen / anhero begleiten / und allhier / bis zu weiterer Verordnung / die Aufſicht auf ihn haben wolleſt. Befehlen aber gleichfalls von Röm. Kayſerl. Macht und bey obgedachter Pœn deren fünffhundert Marck löthigen Golds / dir / dem Verwalter Rein / ſo dann euch / denen Cammer-Bothen / und mitnehmenden Gefolg und Riedeſeliſchen Bedienten / oder ſonſt darbey brauchenden Perſohnen / daß ihr allem deme / ſo ermeldter Notarius Weißkirch zu Vollziehung gedacht Unſers gnädigſten Willens und Cammer-Gerichtlichen Befelchs dienlich erachten / und in allen dabey ſich ergebenden Umſtänden und Vorfallenheiten euch insgeſambt und jedem ins beſondere bedeuten würde / ohne die mindeſte Weigerung / Ausflucht oder Ausnahm / nachkommen / und deme gemäß euch betragen / auch mit allem verlangenden Vorſchub und geneigtem Willen an Hand gehen ſollet / maſſen wir an ihn / Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts Notarium, Weißkirchen / als hierzu eigens Abgeordneten / euch ſambt und ſonders dißfalls / und in Krafft dieſes / vollkommentlich angewieſen haben wollen. Daran geſchicht allerſeits Unſere ernſtliche Meynung. Geben ꝛc.

Num: 38.

EYſenbach den 15. Februarii, Nachmittags um 2. oder 3. Uhr 1719. / kame von Wetzlar ein Notarius, nehmentlich Herr Weißkirch / bey ſich habend 3. Cammer-Bothen / wovon zwey ritten / und einer bey ihme in der Chaiſe ſaſſe / an / lieſſen mich vor das Thor ruffen; Da ich nun ſogleich bey ſie gieng und anfragte / von wannen ſie kämen / wurde mir zur Antwort: daß ſie zu allhieſigem Herrn Baron, Georg von Riedeſel / wolten; Ich fragte / ob ſie etwas zu inſinuiren hätten / mein Befehl und Pflicht wieſe mir / weil mir der Herr Notarius unbekandt / ſchrifftlich zeigen zu laſſen / was deren Verlangen ſey. Darauf lieſſe Herr Notarius Weißkirch durch einen Cammer-Bothen / nahmentlich Gieſchel / ein bey ſich habendes Kayſerliches Mandat von dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht unterm 13. Febr a. c. in der Reichs-Stadt Wetzlar datirt / mir in Gegenwart unſers Lieutenants vor dem Thor bey der Wacht vorleſen / welches dann mit allem unterthänigſten Reſpect anhörete / bittend / mir Erlaubnüß zu gönnen / daß der ſubdelegirten Commiſſion von der Ritterſchafft / um mein Gewiſſen zu befreyen / könte Part geben. Führete ſie darauf in das Schloß auf meine Stube / und meldete ſie bey dem gnädigen Herrn an. Der gnädige Herr befahle / daß er raſiret werden möchte / und nach einiger Zeit ſind ſie ſelber vor den gnädigen Herrn kommen. Nachgehends habe Herrn Notarium wiederum um die Copia von dem Kayſerlichen Mandat gebethen / und nochmahlen erſucht / mir ſo viel Zeit zu gönnen / damit / mein Gewiſſen zu befreyen / wenigſtens nur Herrn Ritter-Hauptmann oder Herrn Ober-Ambtmann Nachricht geben könte. Es gabe mir aber Herr Weißkirch zur Antwort: hierinn hätte niemand nichts zu befehlen / die Kayſerliche Cammer hätte die Commiſſion ja hergeſchicket / und die Vormundſchafft angenommen / auch wäre durch der Kayſerlichen Cammer Einwilligung der gnädige Herr anhero auf Eyſenbach gebracht worden / könte durch dero gnädigen Befehl auch von dem wieder abgehohlet werden / müſte alſo dem Kayſerl. Decret von Wort zu Wort nachgelebet werden. Dieſes nahme vor bekandt an / bathe anneben / weil dann 3. Cammer-Bothen mitgekommen / warum dann nur zwey im Decret eingeſchrieben wären / es ſchiene ja / daß es auch gegen das Decret ſeye / ſo würde um mein Gewiſſen halber an meine Vorgeſetzte ja berichten können. Nun wurde dann wiederum das Decret vorgeleſen / und geſaget: ich ſolte mich in acht nehmen / es könte mir zu groſſer Verantwortung gelangen. Ich ſprach / daß ich nichts dagegen hätte / ſondern / wie öffters erinnert / alles unterthänigſt reſpectirete; Machte dann Anſtalt / Pferde zu bekommen / und alles / was zur Beförderung nöthig. Den 17. Februarii, als alles in der Eyl bereit ware / kame ein Beambter aus dem Darmſtädtiſchen und redete ſowohl mit Herrn Notario Weißkirchen / als auch mit dem gnädigen Herrn; darauf wurde alſobald angeſpannet; Herr Notarius Weißkirch befahl ſelbſten / daß der Lieutenant das Thor öffnen laſſen ſolte: ſetzte ſich dann allein bey dem gnädigen Herrn in die Kutſche / und fuhren alſo fort.

Unter Wegens ſind wir zugekommen.

1.) Auf Herbſtein / iſt Fuldiſch / ſie ſind auch hinein gefahren / und bey dem alldaſigen Stadt-Schultheiſſen abgeſtiegen / welcher ſich dann groſſe Freude machte / den gnädigen Herrn zu ſehen / es wurde ein rechter Umtreiß in die Stadt gefahren / daß wir auch vor dem Thor / wo wir hinein fuhren / wieder vorbey fahren muſten. Herr Notarius Weißkirch nahme einen reitenden Bothen mit / und befahl / ſie zu führen / daß wir das Darmſtädtiſche nicht berührten. Von dem

2.) ſind wir kommen durch das Gerichte Alten-Schlörff und Mooß.

3.) Licherod / Perſteiniſch / allda über Nacht blieben / die vorige Tage-Reiſe hat ſich der gnädige Herr wohl aufgeführet / die gantze Nacht aber / weil er keinen Schlaff haben können / iſt er aufgeblieben / und getruncken / wobey aber frölich und nichts vorgenommen / als gelachet / und mit dem Wirthe gefochten / und ſeine Stärcke zum öfftern gezeiget / ſodann eine Zeitlang bey des Wirths Leuthen unten in der Kuche zugebracht / auch bey uns / wo Herr Weißkirch mit lage / in die Stube kommen. Gegen Morgen aber in die Pferd-Ställe gegangen / und auf des Poſtilions Pferd geſprungen / weil aber das Pferd kützlich / und ſehr geſprungen / iſt er unwillig auf den Kutſcher worden / daß er ihn habe laſſen hinterrucks darauf ſetzen / indeme er / als ein Herr / Schaden nehmen können. Als der gnädige Herr ſich Morgens in die Kutſchen ſetzen wolte / ſprach er in Beyſeyn Herrn Notarii Weißkirchen: ob er / Poſtilion / noch böß / und ob er ihme etwas verehret / er ſolte es hinführo nicht mehr thun / denn er Schaden nehmen können; der Poſtilion ſagte zu mir: er habe ihm verehrt 6. Batzen.

4.) Volhertshaim / iſt Gödriſch.

5.) Oberſeenen iſt Stollbergiſch.

6.) Auf das neue Gödriſche Wirths-Haus / allwo der gnädige Herr und Herr Weißkirch ein wenig ausgeſtiegen.

7.) Stockum / Maria-Borniſch.

8.) Klan-

8.) Klauburg / iſt Gödriſch.

9.) Alſtadt / gehört zur Burg-Friedberg / da haben wir übernachtet; den Tag vorher hat ſich der gnädige Herr ziemlich gut befunden / iſt auch nichts paſſiret / als daß wir vor einer Mühle vorbey gefahren / wurde der gnädige Herr einiges Weibs-Volck an Fenſtern gewahr / ſo ließ er ſtille halten / ſtiege aus / und wieſe forne an die Hoſen / doch nicht bloß / hatte alſo ſeine Freude / und zeigte ihnen ſeinen Stauchen / fragte die Weibsbilder / ob ſie auch ſolche hätten / fuhre dann etliche mahlen mit der Hand hinein / und wieder heraus. Begab ſich dann wiederum in die Kutſche.

10.) Florſtadt.

11.) Darrum vorbey.

12.) Naum vorbey / iſt Hanauiſch.

13.) Ober-Merlau / Mayntziſch / übernachtet / allda hat der gnädige Herr wegen Mangel des Schlaffes getruncken / ſoll aber ſehr zornig geweſen ſeyn / das Maul und Augen gegen den Laquayen Glitſchen und Niclaus mit denen Händen ſehr gräulich von einander gezogen haben / daß auch der Pfachter Johannes / der dabey geweſen / ſagte: er wüſte faſt nicht / wann er ſich ſo ſehr verſtellet aufgeführet / maſſen der gnädige Herr den Glitſch in das Geſicht und Kinn gegriffen / und nach ihme im Zorn mit denen Zähnen gekneppet / ſprechende: er wäre ein braver Kerl / er wolte ihn gerne behalten / er ſtraffe aber nicht / wenn er wolte. Vor den Niclaus habe der gnädige Herr das Maul von einander geriſſen / und geſagt / der Niclaus ſolte ihm doch mit der Fauſt hinein fahren / daß er erſtickete; Dieſe Nacht iſt er auch herunter in unſere Stube gekommen / und geſprochen / daß er nicht ſchlaffen könte / wünſchte anbey / daß er ſolchen Schlaff hätte / wie diejenigen / ſo in der Stube lagen. Dieſemnach nahme er den Cammer-Bothen Gieſchel mit ſich; gegen den Morgen hat er ſich wieder etwas geleget; bey faſt anbrechendem Tage lieſſen ſich einige Spielleuthe hören / ſolche lieſſe er vor ſich kommen / da dann der Gieſchel eine Zeitlang auf der Violine ſtriche.

14.) Kronsberg / Mayntziſch.

15.) Weilborn.

16.) Michelnbach / Mayntziſch.

17.) Oberwetz / Darmſtädtiſch / eine Viertel-Stunde ohngefehr vor dieſem Dorffe ſatzte ſich der gnädige Herr / auf Gutfinden des Herrn Notarii Weißkirchen / auf ein Reit-Pferd / und ritte bis

18.) Reißkirchen / iſt Weilburgiſch / allwo wir den gnädigen Herrn im Pfarr-Hauſe / da wir zu Mittage gehalten / erwarteten. Herr Notarius St. George ſchriebe auf Wetzlar / daß ihme Herr Stahl entgegen käme / welcher dann ohnweit dieſem Dorffe angekommen / und ſich bey dem gnädigen Herrn und Herrn Weißkirchen in die Kutſche geſetzet / und mitgefahren.

19.) Bis Wetzlar / allda ſind wir ankommen den 20. Februarii Abends ohngefehr um 6. Uhr / und in die Crone logiret / da denn der gnädige Herr in dem erſten Stockwerck ein Stübgen und ein klein Kämmergen einbekommen / über den gnädigen Herrn iſt noch ein Stübgen und Kämmergen eingegeben worden; die Stube hat Herr Stahl eingenommen / und in der Kammer müſſen ſich 3. Laquayen und der Koch behelffen / ich aber muß im Rappen logiren; Herr Stahl hat mich zwar dahin bedeutet / daß ich könte wieder auf Eyſenbach reiten / dieweil es aber in dem letzten Decret nicht enthalten / ſondern bis zu weiterer Verordnung die Aufſicht zu haben anbefohlen / ſo lebe auch ſolchem in unterthänigſtem Reſpect nicht zuwider / maſſen auch der gnädige Herr mir ſelbſten es anbefohlen / daß ich noch bey ihme bleiben ſolte / und ſowohl wegen des Decrets, als wegen des Pferds / daß es lahm ſey / vorſchützen möchte / aber doch mich es nicht mercken laſſen / daß es Herr Stahl erführe.

Wetzlar den 22. Febr. 1719.

Num. 39.

IM Nahmen GOttes ſeye hiemit zu wiſſen / daß nach Chriſti / unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers / Geburth im Eintauſend Siebenhundert und Neuntzehenden Jahr / in der zwölfften Römer Zinß-Zahl / bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſten / Großmächtigſten / und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrns / Herrns CAROLI des Sechſten / dieſes glorieuſen und groſſen Nahmens / erwählt- und gekrönten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / Königs in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / Ertz-Hertzogens zu Oeſterreich / Hertzogens zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafens zu Tyrol ꝛc. ꝛc. unſers allergnädigſten Kayſers / Königs und Herrns ꝛc. Sr. Kayſerl. und Königl. Majeſtät Regierung und Reiche / des Römiſchen im Achten / des Hiſpaniſchen im Siebenzehenden / und des Hungariſchen und Böheimiſen im Neunten Jahr. Dienſtags den 21. Februarii, Abends nach 5. Uhr / der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Hermann Riedeſel / Freyherr zu Eyſenbach / Hochfürſtlich-Darmſtädtiſcher geheimbde Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann / mich / Johann Gottlieb Müllern / Kayſerlich-geſchwohrnen Notarium, zu ſich allhier zu Wetzlar in das Gaſt-Haus zum Sternen kommen laſſen / und mit daſelbſt in dem oberſten Zimmer / ſo die Fenſter auf den Butter-Marck ſtöſſet / zu vernehmen gegeben: Es wäre Herr Georg Riedeſel / Freyherr zu Eyſenbach / wegen ſeines leider bekandten Zuſtandes anhero gebracht worden; Nachdeme er nun auf ſolcher Reiſe / ſeiner Gewohnheit nach / ziemlich extravagirt / und dero dabey geweſene Hofmann / Johannes Dihl / hiervon Wiſſenſchafft hätte / als wolten Se. Hoch-Freyherrl. Excellenz mich dahin requirirt haben / daß ich in Præſenz ein paar glaubhaffter Zeugen ermeldten Dihl ſogleich (maſſen er morgen in aller Frühe wieder von hier wolte) desfalls an leiblich geſchwohrnen Eydesſtatt und gethaner Hand-Gelöbnuß examiniren / deſſen Auſſage getreulich protocolliren / und Ihro darüber ein oder mehr Inſtrumenta ausfertigen möchte. Zu welchem Ende Se. Hoch-Freyherrl. Excellenz ihn / Dihlen / dann derjenigen Pflichte / womit er Ihro ſonſten verwandt / quoad hunc actum in meiner Gegenwart erlieſſen.

Wann nun öffterwehnter Ihrer Hochfreyherrl. Excellenz gnädiges Begehren ich nicht abſchlagen können / als erbate Herrn Iſrael Herdern / und Herrn Philipps Balthaſar Schurgen / beede Burger allhier / zu meinen Inſtruments-Zeugen / und nachdeme mehrgedachter Johannes Dihl / 40. Jahr alt / vor uns auf meinem Logiament, ſo ich in der rothen Roſe im zweyten Geſchoß habe / und die Fenſter in die ſogenannte Häuſer- und Cramer-Gaſſe ſtöſſet / erſchiene / mithin ich ihn erinnerte / was geſtalten ſein gnädiger Herr ihn zu dem Ende ſeiner Pflicht in ſo weit erlaſſe / damit er dasjenige / was mit des Freyherrn / Georg von Riedſel / Gnd. auf der Anhero-Reiſe paſſiret / deſto ohngezwungener und frey heraus ſagen möchte / maſſen derjenige / ſo etwas falſch redete / ſich GOttes Zorn und deſſen zeitliche und ewige ſchwere Straffe über den Hals zöge / dahero er dann niemand zu lieb oder zu leid mit der unverfälſchten Warheit heraus gehen möchte / welches er auch/ vermittelſt Hand-Gelöbnüß/ an Eydes ſtatt/ mir heiliglich verſprochen/ und hiernechſt folgender geſtalt deponirte:

Sie wären am vergangenen Freytag/ Morgens / zu Eyſenbach ausgereiſet/ und auf Herbſtein gekommen / darauf zu Lichenroth zu Nacht gelegen / da ſich dann zugetragen / daß Herr Georg/ Freyherr von Riedeſel / zu Eyſenbach / ſein gnädiger Herr/ ſich im Brühan / welchen er bey ſich gehabt/ truncken getruncken / hätte zwar auch etwas Wein bey ſich geführet / davon er aber/ dem Vernehmen nach / nicht viel getruncken ; er / Zeuge / ſeye des andern Morgens frühe zu gedachtem Freyherrn in den Stall gekommen/ worinn er / Freyherr / ihn gefragt : ob er auch Catholiſch werden wolte ? wären darauf in die Stube gegangen / worinn er / Freyherr von Riedeſel / dergleichen repetirt/ mit dem Zuſatz : ob Zeuge auch die Meß verfluchte ? die Lutheriſchen verfluchten die Meß. Zeuge hätte geſagt: das hätte er noch von keinem Lutheraner gehört / GOtt ſolte ihn behüten / daß er dergleichen ſagen ſolte / er glaubte / GOTT hätte keinen abſonderlichen Himmel für Lutheriſche oder Catholiſche / ſondern wurden wohl in einen Himmel kommen ; hätte ihn / Freyherrn von Riedeſel / gebethen / daß er doch hievon ſtille ſchweigen möchte / ſo er auch gethan ; zudem hätte Zeuge zu ihm geſagt/ es ſchickte ſich eben nicht/ daß er / Zeuge / hiervon diſputirte. Von Leichenroth ſeyen ſie am Sonnabend aus- und auf Ober-Sibem gefahren/ da der Freyherr von Riedeſel noch immer truncken geweſen / nachdeme nun daſelbſt eine Mühle ſeye / und zwey Weibs-Perſonen in denen Fenſtern ſich ſehen laſſen / wäre der offtermeldte Freyherr aus der Chaiſe geſtiegen / auf eine halbe Manns hohe Mauer geklettert / und nach denen Weibs-Leuthen zugeeilet / ſich gegen ſelbige garſtig gebährdet / maſſen er in den Stauchen mit der Hand aus- und eingeſtoſſen / ſo fort ſ. v. vornen auf die Hoſen gedeutet / dabey denen Weibs-Perſohnen gewincket / und ferner auf die Hoſen gedeutet ; die Weibs-Leuthe ſeyen zwar etwas zurück gewichen / allein doch hinter denen Fenſtern liegen geblieben / bis des Freyherrn von Riedeſels Laquayen ihrem Herrn gute Worte gegeben / daß er wieder zurück gegangen. Zu Ober-Merlau hätten ſie am Sonntag zu Nacht gelegen / allwo er ſich / ſo viel er wüſte/ im bloſſen Bier truncken getruncken / maſſen kein Wein allda zu bekommen geweſen. Es hätten aber ſeine Diener ſo gleich geſagt / es würde ihr Herr die Nacht wieder ſchwärmen ; Zeuge ſey bey dem Freyherrn von Riedeſel allein geweſen / und geſehen / daß er einen alten Hirſchfänger auf dem Zimmer gehabt/ welchen der eine Cammer-Bothe weggethan. Es hätte aber der Freyherr ſeinem Laquay Niclaus imputiren wollen/ daß er ſolchen auf die Seite gebracht / und ihm mit beyden Fäuſten in den Mund greiffen / mithin ihm ſolchen aufreiſſen wollen / nachdeme aber der Kerl zurück getretten / er / Zeuge/ auch den Freyherrn gebethen / daß er doch den Zorn fallen laſſen möchte / hätte er / Freyherr / zu dem Niclaus geſagt / ach! ſteckt mir doch eine Fauſt ins Maul / daß ich erſticke! Zeuge hätte den Freyherrn zurücke gezogen / und ſo gut als um GOttes willen gebethen / daß er doch Ruhe halten ſolte ; allein er ſeye / ungeachtet er ihn um GOttes willen gebethen/ daß er ruhen möchte / die Treppe herunter gelauffen / in Meynung / weil in der Untern-Stube jemand gelachet / daß er ausgelachet würde / hatte ſo gleich fort gewolt / da jedoch es des Abends um 9. oder 10. Uhr geweſen / der Cammer-Both Geiſchel hätte von der Streu aufgemußt / ſo etwas bey ihm geblieben ; der Nicolaus hätte ihn zur Ruhe gebracht/ und ſolches ihm / Zeugen / mit dem Bedeuten geſagt: daß er hoffete/ daß es nun gut wäre / weiter wüſte er nichts. Obiges aber könte er allſtets mit einem leiblichen Eyde zu GOtt bekräfftigen.

Wornechſt ich dem Zeugen Silentium interponirte / und ſich der Actus endigte.

Daß nun ſolches alles alſo vorgegangen / der Zeuge niedergeſchriebener maſſen deponiret / von mir getreulich protocolliret / und nachgehends in dieſes Inſtrumentum gebracht worden / ſolches wird hiemit ſolenniter atteſtirt.

L.S.

(L.S.)

Johann Gottlieb Müller / Authoritate Cæſareæ Notarius
publicus juratus, in fidem
præmiſſorum ſcripſi, ſubſcripſi, ſigillavi atque ſignavi.

Num. 40.

Extractus Inſtrumenti publici ſuper Examine & depoſitione Andreæ Daulrupp d. 28. Junii 1719. à Notario, Phil. Frid. Bendero, confecti.

In Nomine Sacro Sanctæ ac Individuæ Trinitatis, Amen.

Kund und zu wiſſen ſeye hierdurch / und in Krafft dieſes offenen Inſtruments allermänniglichen / daß in dem Jahr / als man zehlete nach der gnadenreichen Menſchwerdung und Geburt unſers hochverdienten HErrn und Heylandes JEſu Chriſti Siebenzehenhundert und Neunzehen / in der zwölfften Römer-Zinszahl / zu Latein Indictio genannt / bey Beherrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſten / Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Caroli, dieſes Nahmens des Sechſten / erwählten und gecrönten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ ꝛc. Königs / Ertz-Herzogen zu Oeſterreich /Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Fürſten zu Schwaben / Marggrafen des Heil. Röm. Reichs / Grafen zu Habſpurg / Tyrol und Görtz ꝛc. unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn / Sr. Kayſerlichen Majeſtät Reichen des Römiſchen im Achten / deren Hiſpaniſchen im Sechzehenden / des Hungariſchen aber und des Böheimiſchen im Siebenzehenden Jahr / Mittwochens / welcher ware der acht und zwanzigſte Monaths Junii Tag / Nachmittags zwiſchen zwey und drey Uhren / ich Endsbemeldeter Kayſerlicher geſchwohrner Notarius durch einen abgefertigten Diener in das allhieſige Hoch-Freyherrliche Hermannsburgiſche Hof-Haus erfordert und geruffen / mir auch / als daſelbſten in der im zweyten Stockwerck befindlichen Stuben / deren Fenſter auf die gemeine Straſſe zielen / der Behör nach erſchienen / von denen anweſenden Herren Bedienten angezeiget und vorſtellig gemacht worden / wie nemlich auf hohen Herrſchafftlichen Special-Befehl / welcher mir / dem Notario, ſchrifftlich gezeiget und vorgeleget wurde / in gewiſſen Angelegenheiten auf verſchiedene zu Papier gebrachte Quæſtiones an Eydes ſtatt eine unlängſt anhero gekommene Perſon coram Notario & Teſtibus abgehöret werden ſolte ; ſie thäten dahero mich requiriren und erſuchen / die auf einem Tiſche liegende / und auf zwey Bogen Papier niedergeſchriebene Quæſtiones anzunehmen / in ein beſonderes Zimmer mich / adhibitis Teſtibus, zu verfügen / den abzuhörenden ſeyenden Zeugen ſeiner tragenden Pflichten quoad hunc actum zu erlaſſen / ihn vor dem Meyn-Eyd treulich zu verwarnen / hingegen denſelben de veritate dicenda ernſtlich anzumahnen / ſo dann zum Verhör ſelbſten zu ſchreiten / den Zeugen auf alle und jede Quæſtiones an Eydes ſtatt abzuhören / deſſen Ausſage getreulich zu protocolliren / und daraus eines oder mehrere Inſtrumenta zu verfertigen/ und gegen die Gebühr ſolche mitzutheilen. Zu welchem Ende dann ich meiner habenden Unterthans-Pflichten quoad hunc actum erlaſſen ſeyn ſolte. Nachdem nun ich nicht allein jetzt angedeuteten an mich mündlich gethanen Vortrag zur Genüge verſtanden / ſondern auch den derentwegen ergangenen Herrſchafftlichen Befehl in Schrifften geſehen / ſo habe zu gehorſamer Willfahrung ſo balden zwey glaubwürdige Männer/ welche waren Johann Caſpar Pfaffenrath / Stadtſchöff / und Georg Kalbfleiſch der ältere / Burger und Leinwands-Crämer allhier/ ad audiendum & videndum requiriret / in deren Begleitung mich in bemeldetes Herrſchafftliches Hof-Haus wiederum verfüget / woſelbſten in einem beſondern Zimmer ich den abzuhörenden Zeugen angetroffen / demſelben die deßfalls ergangene Verordnung eröffnet / ihn/ die reine lautere und unverfälſchte Wahrheit auf dasjenige / was er gefraget werden würde / ungeſcheut zu ſagen / mit nachdrücklichen Worten erinnert und vermahnet habe. Welcher dann / nachdem er ſolchem allem getreulich nachzuleben / mittelſt gegebener Hand-Treue/ an Eydes ſtatt angelobet / und ich ihn ſeiner tragenden Pflichten quoad præſentem actum erlaſſen gehabt / deponirt und ausgeredet hat / wie unterſchiedlich nachfolget:

Quæſt. 1. Wie Deponent mit Nahmen heiſſe / wie alt er ſeye / und womit er ſich nähre?

℞. Er heiſſe mit Nahmen Andreas Daulrupp / ſeye 35. Jahr alt / und ſeiner Profeſſion nach ein Koch.

Quæſt. 2. Ob er nicht mit dem gnädigen Herrn / Herrn Baron Georg Riedeſel / aus Eyſenbach nacher Wetzlar gereiſet?

℞. Ja / auf Verlangen des gnädigen Herrn wäre er von Eyſenbach aus mit ihm nacher Wetzlar gereiſet.

Quæſt. 3. Ob ſie nicht in Herbſtein zugeſprochen / und der gnädige Herr genöthiget worden / bey dem daſigen Fuldiſchen Schultheiſſen abzuſteigen?

℞. Ja / der gnädige Herr wäre bey dem Schultheiſſen in Herbſtein abgeſtiegen / und zwar an demjenigen Tag / da der gnädige Herr von Eyſenbach wäre gekommen.

Quæſt. 4. Wo ſie ihren Marſch hingenommen?

℞. Sie hätten ihren Marſch von Herbſtein nacher Licheroth genommen.

Quæſt. 5. Was der gnädige Herr in Licheroth gethan?

℞. Das wäre bekandt / daß der gnädige Herr ſich daſelbſt mit dem Trunck übernommen habe.

Quæſt. 6. Ob er nicht allda ſich mit dem Trunck übernommen / und allerhand wunderliche Dinge getrieben?

℞. Ja / ja.

Quæſt. 7. Ob nicht ſeine Begleitere ihn ſehr nöthigen müſſen / in die Kutſche ſich wieder zu begeben / darbey er ſehr geruffen / und allerhand unanſtändige Reden geführet?

℞. Daß den gnädigen Herrn ſeine Begleitere in die Kutſche ſich wiederum zu begeben / genöthiget haben / das wäre Deponenten bewuſt / vom übrigen könne er nichts eigentliches ſagen / dann er mit dem Einpacken zu thun gehabt hätte.

Quæſt. 8. Wie der zweyte Orth heiſſe / da der gnädige Herr abermahlen getruncken / und ſich darbey wunderlich aufgeführet?

℞. In Allſtädt hätte der gnädige Herr pernoctiret / und ſeinem Brauch nach allda ſich betruncken.

Quæſt. 9. Ob nicht die Begleiter ihnen / denen Bedienten des gnadigen Herrns alleſambt ſcharff verboten / von allem / was auf dem Wege paſſiret / in Wetzlar nichts zu ſagen?

℞. Ja / das glaube er wohl / daß etlichen Bedienten wäre verboten worden / von dem / was auf dem Wege paſſiret / nichts zu ſagen.

Quæſt. 10 Wie ſich der gnadige Herr in Wetzlar aufgeführet?

℞. Der gnädige Herr hätte ſich in Wetzlar aufgeführet / wie er es in Eyſenbach auch gethan / wäre er ausgangen / ſo hätte er einen Rauſch gehabt.

Quæſt. 11. Ob er ſeine Schneiderey getrieben / und zu dero Behuff eine groſſe Ellen machen laſſen?

℞. Daß der gnädige Herr den allhieſigen Knopffmacher / welcher ſeines Handwercks ein Schneider ſeye / bey ſich habe / und daß dieſer bey ihm gearbeitet / das wiſſe er / von der Ellen wiſſe er nichts.

Quæſt. 12. Ob er vor dem Trunck ſich in acht genommen / und denen bey ihm geweſenen Leuthen / als Herrn Stahl / Notario St. Georg, und andern / darinnen gefolget?

℞. Ey was will der gnädige Herr ihnen folgen / er hätte ſie wohl gar was anders geheiſſen / und hätte ſich / wann der Herr ſich betruncken / keiner vor ihm ſehen laſſen.

Quæſt. 13. Ob er ſich nicht offt darbey ſehr proſtituiret?

℞. Ja / das hätte der gnädige Herr gethan / und ſich proſtituiret; und ſo offt der gnädige Herr wäre bezecht geweſen / ſo hätte der Notarius ſeine Kinder zu ihm geſchickt / welchen dann der gnädige Herr allemahl Gelder zugeworffen / auch hätte er / ſo offt er derer Weibsbilder anſichtig worden wäre / mit ihnen durch das Fenſter heraus geſprochen.

Quæſt. 14 Ob ihm nicht Herr Stahl und die übrigen abgewehrt?

℞. Nein / darzu wäre ihrer keiner capabel, ſondern ſie giengen vielmehr dem Herrn aus dem Weg / und verſteckten ſich.

Quæſt. 15. Ob ſich ſelbige nicht ſehr vor ihm gefürchtet / und er ſie gewaltig ausgemacht?

℞. Refert ſe ad proxime depoſita.

Quæſt. 16. Ob er nicht ſeine Domeſtiquen übel gehalten?

℞. Ja / die habe er in Wetzlar übel gehalten / und ſie geſchlagen.

Quæſt. 17. Ob er nicht gantze Nachte mit ſolchem Schwärmen zugebracht?

℞. Ja / das wäre geſchehen.

Quæſt. 18. Was die Leuthe in Wetzlar darüber geſprochen?

℞. Die Leuthe in Wetzlar hätten ſolches nicht für wohl / noch vernünfftig gehalten.

Quæſt. 19. Was er nüchterner Weiſe gethan?

℞. Da könne er / Deponent, nichts von ſagen / dann der gnädige Herr / ſo lang er / Deponent, bey ihm geweſen / nicht nüchtern zu ihm gekommen wäre.

Quæſt. 20. Ob er / wann er nüchtern geweſen / in honette Compagnien gegangen?

℞. Das hätte der gnädige Herr / wann er nüchtern geweſen / niemahlen gethan.

Quæſt. 21. Ob er allein / oder mit andern geſpeiſet?

℞. Allzeit allein hätte der gnädige Herr geſpeißt / das könne er mit gutem Gewiſſen ſagen.

Quæſt. 22. Ob dieſes zu gewöhnlicher Zeit geſchehen?

℞. Nein / das wäre nicht / ſondern gemeiniglich Mittags um zwey / und des Nachts um zwölff / ein und zwey Uhr geſchehen.

Quæſt. 23. Da er er nicht in Wetzlar in die Kirche gegangen?

℞. Deponent wiſſe / daß der gnädige Herr auf den zweyten Oſtertag in die Kirche gehen wollen / ob es aber geſchehen ſey / ſolches könne er nicht ſagen.

Quæſt 24. Ob er freywillig / oder durch groſſe Beredungen anderer Leuthe / bey Ihro Fürſtl. Durchleucht und denen Herren Aſſeſſoribus die Viſite abgelegt?

℞. Der gnädige Herr hätte bey dem Herrn Cammer-Richter / Ihrer Hoch-Fürſtl. Durchleucht / einmahl ſpeiſen ſollen / er hätte es aber nicht thun wollen / wann er aber ſtarck geweſen / ſo hätte er die Viſite bey denen Herren abgelegt / aber nicht geſpeiſet.

Quæſt 25. Ob er gern nach Mayntz gewolt?

℞. Das wiſſe Deponent nicht / dann er wäre berichtet worden / daß die Reiſe nach dem Schlangen-Bad gehen ſolte / nach der Hand aber hätte er erfahren / daß ſie nach Mayntz gekommen.

Quæſt. 26. Ob nicht die Pferde ſchon angeſpannt geweſen / und deswegen wieder ausgeſpannt werden müſſen?

℞. Die Pferde wären angeſpannt / und auf Ihrer Fürſtl. Durchleucht Beſcheid gewartet / ſeye aber darauf / weilen es zu ſpath geweſen / die Reiſe bis auf den andern Tag verſchoben worden.

Quæſt. 27. Was für eine Lebens-Art der gnädige Herr in Mayntz geführet?

℞. Der gnädige Herr hätte in Mayntz eben eine ſolche Lebens-Art / wie in Wetzlar und Eyſenbach / geführet.

Quæſt. 28. Ob er ſich nicht auch allda mit dem Trunck proſtituiret?

℞. Ja.

Quæſt. 29. Ob er nüchtern in honette Compagnien gegangen?

℞. Das hätte der gnädige Herr / wann er nüchtern geweſen / noch niemahlen / ſo lang Deponent bey ihm geweſen / gethan.

Quæſt. 30. Was er die übrige Zeit / auſſer dem Trunck / auf ſeiner Stube gethan?

℞. Das könne er nicht wiſſen.

Quæſt. 31. Ob er nicht einen Schneider mitgenommen / um ſeine Schneiderey auch allda zu treiben?

℞. Der Schneider / als welchen er mit genommen / und der allhier wohnhafft geweſen / ſeye ja bekandt.

Quæſt. 32. Ob er nicht / ſeine Cur im Schlangen-Bad zu halten / von Wetzlar abgereiſet / er aber geſagt / er wolle ſeine Cur in Mayntz beym Trunck halten?

℞. Der gnädige Herr hätte zum Notario geſagt: die Cur / welche er zu Mayntz halten wolle / ſeye dieſe / nemlichen der Trunck.

Quæſt. 33. Ob er nicht geklagt / er habe ſich mit denen bey ſich habenden Leuthen zu weit eingelaſſen / und ſeye nicht mehr Herr?

℞. Ja / das habe der gnädige Herr geſagt.

Quæſt 34. Ob er bey Ihro Churfürſtl. Gnaden geweſen / und zu welcher Zeit?

℞. Es wäre Nachmittags auf einen Sonntag geweſen / der Herr aber hätte gleich darauf ſein Trincken fortgeſetzt.

Quæſt. 35. Ob nicht alle des gnädigen Herrn Schwachheiten und Eitelkeiten die bey ihm ſeyende Leuthe wohl wüſten / und dennoch ſehr zu verheelen ſuchten?

℞. Ja / das ſeye wahr.

Quæſt. 36. Ob ſie nicht deswegen niemanden von bekandten Leuthen gern zu ihm lieſſen?

℞. Ja / das wäre wahr.

Quæſt. 37. Ob nicht Zeuge geſtehen müſſe / daß der gnädige Herr nicht als ein Vernünfftiger ſo wohl in- als auſſer dem Trunck lebe / und man noch gar keine Beſſerung des Lebens an ihm ſpühren könne?

℞. Wann der gnädige Herr nüchtern wäre / ſo meyde er die honette Compagnien / wann er aber betruncken wäre / ſo bliebe er bey ſeiner alten Lebens-Art.

Quæſt. 38. Ob nicht die Leuthe ſelbſten / ſo bey dem gnädigen Herrn ſind / offt geſagt / wann ſie nur ihr Geld hätten / möchte der Herr zum Teuffel gehen / weil doch keine Beſſerung zu hoffen ſeye.

℞. Ja / das wäre geſchehen / und hätte in ſpecie der Notarius St. Georg geſagt / wann er ſeine Gelder hätte / ſo möchte den Herrn der Donner erſchlagen.

Singulis prælectis & repetitis, nec non ſilentio impoſito, dimittebatur.

Womit alſo dieſer Actus examinationis & depoſitionis vollendet und geſchloſſen wurde. Geſchehen im Jahr menſchlichen Heils / Kayſerlichen Regierung / Römer Zins-Zahl / Monath / Tage / Stund / Art und Wahlſtatt / nec non præſentibus & audientibus Teſtibus, wie oben gemeldet.

Und nachdem ich / Friederich Bender / aus Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät allerhöchſten Macht und Gewalt ein creirter Notarius und offener Schreiber / nach vorgängiger Requiſition, dem vorangeregten actui examinationis & depoſitionis von Anfang bis zu deſſen Ende beygewohnet / alles / was der Deponent ausgeredet / getreulich ad notam genommen / deſſen gethane Depoſitiones, wie ſolche aus ſeinem Munde gefallen / unverändert meinem hierüber geführten Protocoll einverleibet und niedergeſchrieben; So habe daraus gegenwärtiges Inſtrument verfertiget / daſſelbe mit meinem Tauff- und Zunahmen unterſchrieben / und mit dem mir ertheilten Notariat-Zeichen wiſſentlich bedrucket / ſpecialiter in hunc finem requiſitus.

(L. S.
Notar.)

Philippus Fridericus Benderus, Notarius
Cæſar. Jurat. in fidem præmiſſorum
manu propria ſcripſit, ſubſcripſit, Sigillumque ſolitum adimpreſſit.

Num. 41.

Hoch-Edler / Veſt und Hochgelehrter / Inſonders Hochgeehrteſter Herr Rentmeiſter.

Auff dero unterm geſtrigen Dato an mich erlaſſenes Schreiben verhalte in ſchuldiger Wieder-Antwort nicht / daß der bemeldte Conrad Thomas / ehemahls geweſener Laquay bey Herrn Ober-Marſchall von und zu der Tann Hoch-Freyherrlichen Gnaden ſeeligen Andenckens / ſich nach deſſen Tod allhier verheyrathet / mit ſeinem Ehe-Weib aber in ſehr widriger Ehe gelebet / ſo dann / als ihme einsmahl ein paar Strümpffe weggekommen / und er zu ſo genannten Weiſen- oder Wahrſager-Leuthen ins Fürſtlich Meinungiſche gegangen / und ſelbige / wie er zum verlohrnen wieder gelangen möge / um Rath gefragt / ſeine Frau aber eben um ſelbige Zeit / und in dem Tag / da er ſolches gethan / in ein ſchweres Delirium, groſſe Beängſtigung und ſehr elenden breſthafften Zuſtand gerathen / er einen ſchweren Verdacht / daß er an ſeiner Frauen miſerablen Zuſtand Urſach ſeye / und ſie alſo prembſen laſſen / auf ſich geladen / welcher ſich nachmahls dadurch vermehret / indeme er aufs äuſſerſte negiret / daß er bey berührten verdächtigen Leuthen geweſen / und deſſen dannoch überführet worden. Dannenhero man von Ambtswegen ſich genugſam befugt zu ſeyn erachtet / zur Captur und Special-Inquiſition wider ihn zu ſchreiten / allermaſſen er auch bey 8. Wochen in Cuſtodia detinirt / ſo dann / nach ſeines Weibs erfolgter Beſſerung / und von ihme geleiſteter Caution, derſelben erlaſſen / der Inquiſitions-Proceſs aber wider ihn vollführet / und / nach eingeholtem Urtheil von unpartheyiſchen / auswärtigen Rechts-Lehrern / er zwar von der wider ihn angeſtellten Inquiſition, daß er ſeine Frau durch unnatürliche Mittel ängſten / und ihr das Leyd anthun laſſen (weilen de Corpore delicti nicht genugſam conſtirte) abſolviret / jedoch aber er / daß er die ſo genannte weiſe Leuthe etliche mahle aberglaubiſch- und verbotener Weiſe um Rath gefraget / in die aufgelauffene Inquiſitions-Koſten / und danebſt auch über die bereits ausgeſtandene zwey Monathliche / noch ferner in vierzehen-tägige Gefängnüß-Straffe condemnirt worden. Als nun vor einigen Wochen ihme / Thomas / ſothane Sentenz publicirt worden / iſt er darauf / in Meynung dadurch gravirt zu ſeyn / pro ulteriori defenſione eingekommen / unerwartet der darauf ergangenen abſchlägigen Reſolution aber von hier weggegangen / ohne daß man erfahren / wo er ſich befinde / welches man jedoch / weilen man die von ihme geleiſtete Caution annoch in Händen hat / wenig geachtet / und iſt alſo er / Thomas / von hier aus dem Gefängnüß nicht echappirt. Welches alles auf Verlangen dienſtlich unverhalten wollen. Unter Göttlicher Gnaden Erlaſſung verharrend

Meines inſonders Hochgeehrteſten Herrn Rentmeiſters

Tann / am 4. Aprilis, 1719.

Dienſtergebenſter Diener

Johann Martin Rieß.

Num. 42.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr /

Gnädiger Herr.

SO ſehr ich bedaure / daß wegen meines annoch anhaltenden üblen Zuſtandes nicht vor die Thür tretten / und alſo bey Sr. Hoch-Freyherrl. Gnd. mein unterthänig- oder höchſt-begierige Aufwartung nicht abſtatten kan / ſo hat michs doch hertzinniglich conſoliret / als vernommen / daß Se. Hochfürſtl. Durchleucht ſowohl / als des ältern Herrn Cammer-Præſidentens Hoch-Freyherrl. Excellenz, die bey ihnen geführte Conduite im gantzen Hochpreißlichen Collegio beſtens angerühmet haben. Welches dann ein ſicheres oder ohnfehlbares Zeichen iſt / daß ſie / ehe noch 14. Tage oder höchſtens 3. Wochen vorbey gehen / ſich in ihrer völligen Freyheit wiederum befinden werden. Damit nun aber hierzu der Weg um ſobalder und ſicherer gebahnet werde / ſo recommendire / wie vorhin / alſo auch noch / den Abſtand von allzuvielen hitzigen Geträncke / ein fröliches Gemüth / und ein dann und wannige annehmliche und honette Geſell- und ſonderlich eine treue Dienerſchafft / zu dem Ende gern ſehen möchte / daß Ew. Hoch-Freyherrliche Gnd. / bis auf den Koch / alle andere Diener abſchaffen thäten / und ſich die Zeit durch mit dem Vollmüller / oder noch mit einem andern / den ich anſchaffen werde / begnügen lieſſe / geſtalten ich aus vielen Umſtänden weiß / daß die andere auf beyden Achſeln tragen / damithin viel ſchädliches wider ſie würcken. Ich wolte alſo hierunter / daß dero Final-Reſolution jemand recommendiret werden könte / und verbleibe in tieffſter Treu

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. / meines gnädigen Herrns /

Wetzlar / den 3. Martii 1719.

unterthäniger Diener

W. Heeſer.

Num. 43.

Copia.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr /

Gnädiger Herr.

ICh bin noch nicht allerdings reſtituiret / ſonſten hätte ſelbſten aufgewartet / dahero mit dieſen wenigen Zeilen gehorſamſt melde / daß die ſelbſt aufgeſetzte weitere Fragſtücke gantz durchleſen / und wohl erwogen / auch zu ſeiner Zeit nicht undienlich zu ſeyn befunden habe. Indem aber unſer Hauptzweck jetzo pur auf die baldige Total-Relaxion gerichtet iſt / zu deren baldigen Beförderung aber vor allen Dingen nöthig ſeyn will / daß der Rein und alle gefährliche Domeſtiquen gäntzlich abgeſchaffet / und dagegen andere vertraute angenommen würden; als wollen wir es bey denen anheut abgehörten Zeugen lediglich bewenden laſſen. Inzwiſchen würde nicht allein gut / ſondern auch nöthig ſeyn / daß dem Herrn Aſſeſſor von Koſeriz, dem Herrn Aſſeſſor von Braillard, dem von Dreſanus die Viſite gegeben werde / damit ſonderlich alle beyde letztere um ſo mehr zu unſerer Intention animiret würden. Coram plura, bis dahin empfehle mich beharlichen Gnaden / und verbleibe beſtändig

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. / meines gnädigen Herrns /

Wetzlar den 4. Martii 1719.

unterthäniger Diener

W. L. Heeſer.

Num. 44.

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis. Amen.

Kund und offenbar ſeye durch dieſes Inſtrumentum Notariale publicum, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Chriſti JEſu / unſers HErrn und Erlöſers / Siebenzehen hundert und Neunzehen / Indictione Romanâ duodecima, bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Caroli Sexti, erwählten und gecrönten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogens zu Oeſterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Gefürſteten Grafens zu Habſpurg und Tyrol ꝛc. unſers allergnädigſten Kayſers / Königs und Herrn / Ihrer Kayſerlichen und Königlich-Catholiſchen Majeſtät Regierung und Reiche / des Römiſchen im Achten / des Hiſpaniſchen im Siebenzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im Neunten Jahr / Sambſtags den 22. Aprilis Morgens gegen 8. Uhr / der Hochgebohrne Freyherr / Herr Hermann Riedeſel / Freyherr von Eyſenbach / Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht zu Heſſen-Darmſtadt geheimbder Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann / mich zu End geſchriebenen Kayſerlichen Notarium publicum juratum zu ſich in das Wirths-Haus zum guldenen Stern auf dem Butter-Marck allhier in Wetzlar beruffen laſſen / vor welchem ich ohne Zeit-Verluſt in der im oberſten Stockwerck gegen Norden befindlichen Stuben erſchienen / da mir hochwohlgedachter Herr Ober-Ambtmann zu vernehmen gegeben / was geſtalten er geſtrigen Tags ſeinem Herrn Vettern / Baron Georg Riedeſel / von Stockhauſen durch ſeinen Laquayen / Ludwig Ran / aus Heſſen gebürtig / ein Compliment machen laſſen / der aber gedachtem ſeinem Laquayen eine ſolche herbe Antwort gegeben / daß er genöthiget / dieſen deswegen abhören zu laſſen / wannenhero er ihn ſeiner Dienſten / Eyd und Pflichten / wormit er ihm zugethan / quoad hunc actum erlaſſen / mich requirirende / denſelben in præſentia duorum fide dignorum Teſtium ſtipulata manu deßfalls zu vernehmen / deſſen Auſſage wohl zu notoriren / und ad Protocollum zu bringen / ihme mithin ein / oder / ſo es die Noth erforderte / mehr Inſtrumenta um die Gebühr darüber aufzurichten und mitzutheilen.

Dieſer an mich beſchehenen billigmäßigen Requiſition nun tragenden Ambts-wegen ein Genügen zu leiſten / habe ſogleich zwey Juris Candidatos, nemlich Herrn Philipp Ludwig Molitor, und Herrn Johann Otto Kemmerling / als Zeugen zu dieſem Actu ſubrequiriret / und hiſce præſentibus gemeldten Laquayen in dem gegen obberührter Stuben über gelegenen kleineren Stüblein (nachdeme ich ſelbigen gewarnet / keinem Theil etwas zu lieb oder zu leid / ſondern die reine Warheit unverfälſcht auszuſagen / ſo er auch durch gethane Hand-Gelobnüß zu thun verſprochen) gefraget / was ihm geſtern von ſeinem gnadigen Herrn anbefohlen worden / deſſen Herrn Vettern / Baron Georg Riedeſeln / zu hinterbringen / und was derſelbe geantwortet? Hierauf hat der Laquay folgendes Inhalts deponiret:

Es habe ihm ſein gnädiger Herr geſtern / als den 21. Aprilis, frühe befohlen / zu ſeinem Herrn Vetter zu gehen / ſelbigem ein Compliment zu machen / und ſich zu erkundigen / wie er die Nacht über geruhet / deme zufolge er nach des Herrn Canonici Dietrichs Haus / worinnen er logiret / ſich verfüget / ſich alldorten nach einem Laquayen umgeſehen / aber keinen antreffen können / derowegen er eine gute Weile auf dem Gang geſtanden / gewartet / und / weilen ſich niemand ſehen laſſen / ſich reſolviret / wieder fort zu gehen; kaum aber ſeye er an die Stiege kommen / habe der Herr Baron Georg Riedeſel ſeine Stuben / ſo ein wenig aufgeſtanden / oder wie man zu ſagen pflegt / geklept geweſen / völlig aufgethan / und gefragt / was er wolle? deme er dann geantwortet: er hätte von ſeinem gnädigen Herrn ein Compliment abzulegen / und zu vernehmen / wie er die vergangene Nacht geruhet / worauf der Herr Baron geantwortet: welcher tauſend Sacramentiſche Hunds ꝛc. von meinen Dienern hat mich dann ſchon verrathen / ihn / Deponenten / mithin in die Stube geruffen / ſich an die Thür geſtellet und examiniret / warum der Herr Ober-Ambtmann nach ihm fragen laſſen? er hätte ja ſolches ſonſten nicht gethan / ferner: Wofür er / Deponent, diene? Worauf er verſetzet? Er diene ſeinem gnädigen Herrn als Laquay, vor Livrey, Koſt und Lohn / welches ſein Laquay (der in der Stube zugegen geweſen) auch ſagen müſte / habe mithin ſeine Abfertigung begehret; deſſen ohngeachtet ſeye der Herr Baron weiter fortgefahren: Es habe der Herr Ober-Ambtmann / als Vormünder / nicht recht an ihm gethan / wann ihr Proceſs geendiget ſeyn würde / ſtünde ein Schuß Pulver zu Dienſte / welches er ihm / Deponenten / nachdrücklich befohlen / ſeinem gnädigen Herrn zu referiren / mit fernerweiter Anfrage / wofür er ihn erkenne / und woher er ſeye? derohalben er repliciret ſo: Er erkenne ihn vor einen gnädigen Herrn / und wiſſe / daß er von Stockhauſen ſeye / welchemnach er auch verlanget zu wiſſen / woher dann ſein gnädiger Herr ſeye / & reſpondit Deponens: von Eyſenbach / welche Antwort der Herr Baron alſo repetiret / ja ja von Eyſenbach; Alldieweilen nun er / Deponent, ſich längerhin nicht aufhalten wollen / noch können / ſo habe er nochmahls um ſeine Abfertigung angehalten / vermeldende / ſein gnädiger Herr würde auf ihn warten / hierauf habe er ihn endlich dimittiret / mit dem Zuſatz: Er ſolte nur ſeinem gnädigen Herrn ſagen / daß nach geendigtem ihrem Proceſs ein Schuß Pulver zu Dienſten ſtünde / er wäre ein lediger Kerl / er ſchere ſich nicht einen Teuffel drum / habe ſofort die Thür zugeſchlagen / und ſeye er / Deponent, fortgegangen.

Wann dann ich / Kayſerlicher offenbarer geſchwohrner Notarius, nebſt denen beyden ſubrequirirten Herrn Zeugen obgeſchriebene Depoſition alſo angehöret / ſo habe ſelbige begehrter maſſen fideliter meinem Protocollo inſeriret / und in gegenwärtiges Inſtrumentum redigiret / ſolches zu mehrerer Bekräfftigung nicht allein eigenhändig geſchrieben / ſondern auch nebſt denen Herren Zeugen unterſchrieben / und mein mir verliehenes Notariat-Signet darbey gedrucket. So geſchehen ut ſupra.

(L.S.)

Johannes Henricus Balzer, Imperiali authoritate Notarius publicus Juratus, legitime requiſitus in fidem præmiſſorum.

Philippus Ludovicus Molitor, Teſtis requiſitus.

Johannes Philippus Otto Kemmerling, Teſtis requiſitus.

Num. 45.

WIrd dem Georg / Freyherrn von Riedeſel / zu Pflegung ſeiner Geſundheit und Brauchung einer Cur / unter Aufſicht einer von dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht hierzu ſpecialiter verpflichteten ihme nicht unangenehmen Perſon / abzureiſen / hiermit erlaubet; zu dem Ende ihme dann von Licent. Dimpfl. iſ

Principalen mit denen verlangenden Geldern hinlänglich an Hand gegangen / ſodann auch nach ſeiner Anhero-Zurückkunfft mit begehrter Communication deren Curatel-Rechnungen / zu vorhabender ſelbſt eigener deren Revidirung in Gegenwart einer hierzu von dieſem Kayſerl. Cammer-Gerichte gleichfalls verpflichteten Perſon / ohne derſelben Beyhülff / willfahret werden ſolle. In Conſil. den 13. May 1719.

Num. 46.

WIrd Licent. Dimpffeln / als Riedeſeliſchem Anwald / hiermit befohlen / ſeinen Principalen zu bedeuten / daß ſie nicht nur die den 16. Maji jüngſthin injungirte Beybringung der Curatel-Rechnung nunmehr inner Zeit von 4. Wochen / à dato dieſes an zu rechnen / würcklich vollziehen / ſondern auch zu weiterer Beſtreitung der zu Verpflegung ihres Vettern / Georg von Riedeſel / aufgehender Köſten / Vier Hundert Rthlr. nach Mayntz / und zu Handen des daſelbſt ſich befindenden Advocati Cameræ, Licent. Spönla / einlieffern ſollen. Deme er dann recht zu thun von ſelbſten wiſſen wird. In Conſilio den 16. Septembr. 1719.

Johannes Martinus Hebel, Notarius Imper.
Cameræ Cancellariæ.

Num. 47.

Hoch-Edler / Veſt- und Hochgelehrter /
Inſonders Hochgeehrter Herr Doctor.

DIe Reiſe von Wetzlar aus iſt geſtern nachfolgender maſſen angetretten / und bis hieher in ſoweit glücklich abgangen. Wie alles ſo artig eingerichtet / habe vor dem geſtrigen Wind nicht genug Augen gehabt / es anzuſehen; Erſtlich gienge voraus des gnädigen Herrns Kutſche mit 6. Poſt-Pferden beſpannet / und ſaß darinn der gnädige Herr und Herr Doctor Deter allein / dieſemnach folgete 1. Kutſche mit 4. Poſt-Pferden beſpannet / worinn der Herr Doctor Flick / Herr Notarius Weißkirch nebſt ſeinem Söhngen / ſodann Herr Stahl und Herr St. Georg ſich funden. Drittens folgete 1. Wagen mit 4. Poſt-Pferden beſpannet / worauf die Bagage, des Kochs Frau und ihr Mädgen / nebſt einem Laquayen und einem Bauren von Stockhauſen geladen. Was die übrige Bedienten anbelangt / als 2. Laquayen, die ſaſſen hinten auf des gnädigen Herrn Chaiſe / der Koch und ein Schneider ritten anneben / des Herrn Raths aber ſein Tyroler hatte mit einem Pferd die March-route verſaumet / und iſt auf Währumb kommen / allwo zuvor die Reiſe hingeſtellet geweſen / ich aber vermeinte den Weg wohl zu treffen / ritte alſo mit der zweyten Chaiſe / als wir aber im Hanichen des gnädigen Herrn Chaiſe einhohlten / vermeinte ich / es würde groſſe Freude entſtehen / daß ſie mich ſehen / Herr Doctor Deter aber fieng gleich an / was ich wolte / und wohin ich verlangte? ich antwortete / mit ihnen und dem gnädigen Herrn; es wurde mir aber gleich bedeutet / ich ſolte meine Wege reiten / ich hätte bey ihnen nichts zu thun / er ſehe / daß ich Ihro Durchleucht des Herrn Cammer-Richters Befehl / den er mir durch Herrn Weißkirch ſagen laſſen / nicht reſpectire / ſobald er auf Mayntz komme / wolte er es Ihro Durchleucht ſchreiben; ich bathe / daß er ſolches thun möchte / damit von der Hochpreißlichen Cammer etwas heraus käme / ritte alſofort bis Cammerich / allwo ſie über Nacht geblieben / ich aber à part in einem Wirths-Haus vor mein Geld gezehret. Zu Mayntz iſt der gnädige Herr in denen 3. Cronen mit berührten Anhängern logiret / und weil die Crone vor ſo viel Leuthe nicht genug Raum hat / ſo iſt die Bagage in Weiden-Hof kommen / ich aber bin annoch in Caſſel im Gaſt-Hof zum Bären / und werde gegen Abend auch in die Stadt gehen / um zu ſehen / ob ich in der Nahe zu logiren kommen könne / bey dem gnädigen Herrn ſolle mich aber nicht viel ſehen laſſen / dann er mir es dieſen Morgen wiederum durch St. Georg ſehr verbieten laſſen. Bitte alſo meinen Hochgeehrten Herrn Doctor ſehr dienſtlich / mir bald Part zu geben / wie ich mich nun ferner verhalten ſoll. Ich glaube / die Uberſchickung der Brieſe muß durch Expreſſe geſchehen / welche im Bären zu Caſſel nach mir fragen können / weil ich allda part geben will / wo ich in die Stadt zu logiren komme. Den Mantel behalte noch hier / in Hoffnung auf Ordre, daß ich bald von hier weggehen darff / womit nebſt Göttlicher Empfehlung verharre

Ew. Hoch-Edlen / meines Hochgeehrten Herrn *Doctoris*

Caſſel an Mayntz / den 27. May
1719.

gantz ergebenſter Diener
Rein.

Num. 48.

Extractus zweyer an den Hochfürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen geheimbden Regierungs-Rath / Herrn Herrmann Riedeſel / Freyherrn zu Eyſenbach / von dem Verwalter Rein unterm 9ten und 15. Junii 1719. von Mayntz erlaſſenen Schreiben.

Extract aus dem erſten Schreiben.

IM vergangenen Dienſtag bin ich in denen drey Reichs-Cronen geweſen / in Meynung / den gnädigen Herrn zu ſprechen / es begegnete mir Herr Doctor Flick unten im Hauſe / bey deme ich mich einige Zeit aufhielte / und ein Glas Wein langen lieſſe: Herr Doctor rühmete / wie allezeit / es bliebe der gnädige Herr noch jederzeit gar wohl / und truncke nicht; alleine ich merckte / daß es nicht / und er eben im Trunck begriffen / gienge dahero / weil ich ihn ruffen und lachen hörete / in Hof; da der gnädige Herr meiner gewahr wurde / ruffte er mir zu / was ich wolte / ſagende / ich wäre gewiß hier / Mayntz Lutheriſch zu machen; nach einigem Lachen und Geſpräch ſagte er / ich möchte jetzt auf die Seite gehen / er wolte mich ein ander mahl ſprechen / hatte nachgehends ſein Herunterruffen an die Tochter im Hauſe. Dieſen letzt entwichenen Dienſtag Abends ſind ſie in den güldenen Ancker gezogen / den Koch aber dahin bedeutet / daß er ſeiner Dienſte erlaſſen ſeyn ſoll / dieweil er nicht behalten dörffte / wen er wolte / würden auch noch mehrere ihren Abſchied bekommen / dann der Herr Cantzler es haben wolte / und was dann auch mit den Lutheriſchen und Calviniſchen wäre. Was nun vor eine Anſtalt im Ancker iſt / kan noch nicht erfahren / der Koch hat hat ſeine Sache lieffern müſſen / und logiret annoch mit Frau und Kindern im Weiden-Hofe.

Extract aus dem andern Schreiben.

DEn Montag / als den 12. dieſes / ſuchte ich wiederum Gelegenheit / den Doctor Flick zu ſehen / traffe ihn auch in drey Cronen an / und fragte ihn / ob ſie die Cur angefangen ? Er gabe mir zur Antwort: ja / ſie hätten ihm etwas eingegeben; Ich gabe ihm aber zur Gegen-Antwort / die Sache müſte ſtarck treiben / maſſen mir bekandt / daß der gnädige Herr geſtern ausgeritten / und heute die gantze Nacht / wie jetzo den Montag / noch truncke / und ſehr / als er faſt jemahls gethan / getobet / ja bey ſolcher Debauche den St. Georgen ſehr ausgeſcholten / ja in das Geſichte geſaget / daß er s. h. ein Hunds &c. ſey / und was er bey ihm zu thun / indeme er niemahls in einem Kayſerlichen Decret der Hochpreißlichen Cammer gemeldet / daß er bey ihm ſeyn ſolte. Herr Doctor Flick erſchrack / daß ich alles das wuſte / meynete und glaubte / wann man die Brühans-Cur vornehme / es würde wohl am beſten ſeyn / woraus dann leichtlich ſchlieſſen kunte / daß / wann die Doctores vom Einnehmen geſprochen / er / der gnädige Herr / wieder vom Brühan geſprochen haben wird. Von der Brunnen-Cur wüſte er noch nichts / und was ſeit dem Montag / als da die letzte Debauche geweſen / paſſiret / kan nicht erfahren / glaube aber / daß der gnädige Herr / der alten Gewohnheit nach / meiſtens geſchlaffen / wiewohl er auch den Montag wieder ausgeritten.

Num. 49.

Copia

Actum Darmſtadt / am 6. Julii 1719.

NAchdem Ihre Excellenz, der Hoch-Fürſtlich-Heſſiſche geheimbde Regierungs-Rath und Ober-Amtmann allhier / Herr Baron von Riedeſel / nöthig befunden / einen von der Riedeſeliſchen Vormundſchafft angenommen- und bishero bey Herrn Georg von Riedeſel geſtandenen Bedienten über ein und anderes examiniren zu laſſen / und mich zu dem Ende requiriret / ſolches nach einigen mir überreichten Frageſtücken zu verrichten ; Als habe deme zu folge / vi officii Notariatus, dieſen Bedienten zu mir kommen laſſen / ihn erinnert / die pure reine Warheit auf das / ſo er befraget würde / dergeſtalt auszuſagen / daß er ſolches auf Erfordern mit einem leiblichen Eyd beſtärcken könne. Nachdem er dann ſolchem nachzukommen ſtipulata manu promittiret / als deponirte er ad

1. Wie er heiſſe / und wie alt er ſeye?
   Reſp. Nicolaus Linſing / 45. Jahr alt.
2. Wie lange er bey Herrn Georg Riedeſeln / dem Jüngern / in Dienſten geſtanden?
   Reſp. Vierzehen Monath lang als Laquay, und ſechs Monath hatte er ſich ferner bey ihm / alſo 20. Monath lang / aufgehalten / und ihm aufgewartet.
3. Wie lange er bey demſelben in Mayntz geweſen?
   Reſp. Den 27. Maji ſeye er mit demſelben nach Mayntz gekommen / und den 30. Junii nechſthin von ihm gekommen.
4. Ob ſich gedachter Herr von Riedeſel in Mayntz verſtändig aufgeführet? Reſp. Nicht allemahl.
5. Ob derſelbe ſich nicht vielmehr thörichter / als in Wetzlar / bezeiget?
   Reſp. Affirmando, er hatte allerhand thörichte Händel angefangen / zu Wetzlar aber wäre es zu Zeiten noch ſo hingegangen.
6. Ob er in Geſellſchafften gekommen / und öffters ausgegangen?
   Reſp. Einmahl oder vier ſeye er ausgegangen / und einmahl ſeye er berauſcht auf Weiſſenau geritten / und hatte die Gaſſen auf- und abgejagt / ſonſt wiſſe er von keiner Geſellſchafft / die er frequentiret.
7. Ob er gern geſehen / wann ihn rechtſchaffene Leuthe beſuchen wollen / und ſich um deswillen bey ihme anmelden laſſen?
   Reſp. Negat, es wäre ihm nie annehmlich geweſen.
8. Ob er Artzney gebrauchet? Reſp. Gar wenig.
9. Ob Deponent nicht vielmehr ſagen müſſe / daß der Stahl nur unter dem falſchen Prætext einer zu brauchenden Cur Herrn Georg Riedeſel aus Wetzlar und nach Mayntz zu bringen geſucht habe?
   Reſp. Affirmat.
10. Ob Herr Georg Riedeſel nicht in Mayntz mehr / als ſonſten jemahls / getruncken?
    Reſp. Affirmat, das ſeye wahr / er hätte in einer Woche dreymahl / und jedesmahl 24. Stund lang an einem Stück getruncken.
11. Ob nicht die Debauches und das thörichte Schwärmen / wie ſonſt auch zu geſchehen pflege / faſt allemahl 24. Stund an einem Stück gewähret habe? Reſp. Affirm. ut ante.
12. Wie offt dieſes in einer Wochen geſchehen ſeye? Reſp. Dreymahl.
13. Ob nicht Herr Georg Riedeſel vor kurtzer Zeit gewiſſe Juden zu ſich kommen laſſen / und ihnen die mehreſte von ſeinen Kleidern vor 40. fl. verkauffet?
    Reſp. Affirmat, hätte nur 33. fl. davor bekommen.
14. Ob nicht die Kleider vielmehr werth geweſen?
    Reſp. Freylich / dann ſie ſehr koſtbar und noch neu geweſen.
15. Ob nicht der Notarius Weißkirch und St. George in dieſen Verkauff nicht willigen wollen?
    Reſp. Affirmat.
16. Ob nicht in ſpecie der Weißkirch dem Juden geſagt: daß Herr Georg Riedeſel nicht in dem Stande ſeye / etwas von dem ſeinigen zu verkauffen?
    Reſp. Affirmat, mit dem Zuſatz: der Herr Georg von Riedeſel ſeye noch darzu truncken.
17. Ob der Weißkirch ihm / Deponenten / nicht befohlen / um deswillen dem Juden die Kleider wieder zu nehmen? Reſp. Affirmando.
18. Ob nicht hierüber ein groſſer Aufflauff in der Stadt entſtanden / und etliche hundert Menſchen vor das Haus gekommen? Reſp. Affirmat.
19. Ob nicht endlich die Kleider in das Vice-Dohm-Ambt gelieffert worden?
    Reſp. Affirmat.
20. Ob nicht Deponent ſie des andern Tages wieder hohlen müſſen / weil der Notarius St. George dieſelbe vor ſich behalten wollen? Reſp. Affirmat.
21. Ob nicht Herr Georg Riedeſel / als er ihn mit denen Kleidern kommen ſehen / ſich heftig erzürnet / und ihn dergeſtalt übel und unbarmhertzig tractiret / daß er bald ein Auge darüber verlohren?
    Reſp. Affirmat, ſeye leyder wahr / und wäre die eintzige Urſach / daß er dem Notario die Kleider nicht gönnen / ſondern abſolute haben wollen / der Jud ſolte ſie behalten.
22. Ob Herr Georg Riedeſel nicht auch Tages vorhero den Verwalter Rein ohne einige Urſache hart geſchlagen habe? Reſp. Affirmat.

23. Ob er / Deponent, ſagen könne / daß Herr Georg Riedeſel ein verſtändiger Herr ſeye / und in dem Stande / dem ſeinigen vorzuſtehen?

Reſp. Das könte er nicht ſagen / dann ob zwar der Herr Georg Riedeſel dann und wann was verſtändiges thäte und vorbrächte / ſo lieſſe doch vieles mit unter / welches nicht geſcheid ſeye.

24. Ob er nicht vielmehr bekennen müſſe / daß derſelbe im Kopff verruckt ſeye?

Reſp. Ja / das höre und ſehe man an ſeinen Redens-Arten und Gebährden genugſam.

25. Ob nicht ſehr gefährlich mit ihme umzugehen ſeye? Reſp. Affirmat.

26. Ob nicht er ſowohl / als andere von ſeinen Cameraden / öffters in Leib- und Lebens-Gefahr bey ihm geweſen?

Reſp. Affirmat, ſie hätten viel mit ihm ausgeſtanden / und ſeye beſchwehrlich mit ihm umzugehen.

27. Ob er glaube / daß einige Hoffnung zu einer Beſſerung ſeines Zuſtandes ſeye?

Reſp. In Wetzlar hätte Deponent ſich zwar einige Hoffnung gemacht / nunmehro aber / da er ſich immer böſer ſtellete / zweiffelte er an einer zu hoffenden Beſſerung.

28. Ob Deponent nicht vielmehr wahrgenommen / daß bey dieſem eine Zeitlang anhaltenden warmen Wetter es ſich mit ihm um ein groſſes verſchlimmert habe?

Reſp. Affirmat, das ſage Herr Georg Riedeſel ſelbſt / daß es ihm bey warmer Zeit viel ſchlimmer / als ſonſt / wäre / dahero er immer wünſchte / daß es Winter wäre / ihm ware am beſten gerathen / wann er wieder in vorige Verwahrung käme / damit er niemand ärgerte.

Dimiſſus Nicolaus Linſing.

Daß Deponenten dieſe ſeine Ausſage nachmahls vorgeleſen worden / und er ſich darzu bekennet / auch zu dem Ende ſich eigenhändig unterſchrieben / ſolches bezeuge in Krafft meiner eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets / ad hoc ſpecialiter requiſitus. Actum ut ſupra.

(L.S.) J. F. Scherer / Notar. Imper. juratus.

Num. 50.

Auf die vom Licent. Spönla eingeſchickte Berechnung der wegen Verpflegung Georg von Riedeſel empfangener und noch weiter nöthiger Gelder / iſt zuforderſt der Defect der von dem Gaſt-Wirth / Emmerich / empfangener 120. fl. / da derſelbe nur über 20. fl. quittiret / zu emendiren; So dann Lic. Spönla zu Diæten / nebſt genieſſender Koſt / nicht mehr / als täglich 1. fl. / zu paſſiren / und die Rechnung darauf zu richten / und dann ferner Lic. Dumpffeln anbefohlen / ſeinen Principalen zu bedeuten / zu Bezahlung des Gaſt-Wirths und der Laquayen Koſt-Gelds / obgedachter Diæten / ſo viel noch daran reſtiret / und fernerer Nothdurfft proviſionaliter, und mit Vorbehalt / daß alle bisherige Rechnungen denen Curatoribus zu communiciren / und deren erhebliche Erinnerungen darüber zu vernehmen / ein Tauſend Reichsthaler förderlichſt an gedachten Lic. Spönla / jedoch daß derſelbe ſolche Gelder anderſt nicht / als zu obgedachter nöthiger Verpflegung des Curandi, anwende / zu bezahlen / und erfolget hiernechſt auf die nach und nach hinc inde übergebene Supplicas fernere Verordnung. In Conſ. den 18. Jan. 1720.

Num. 51.

Extract-Schreibens de dato Mayntz den 2. Auguſti 1720.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr /

Hochgeehrteſter Herr geheimbder Regierungs-Rath.

Ew. Excellenz an mich erlaſſenes Schreiben unterm 29. Paſſati habe wohl empfangen / und daraus erſehen / welcher geſtalten dieſelbe von des allhier ſich aufhaltenden Herrn von Riedeſels Thun und Laſſen dann und wann Nachricht verlangen. Als dienet darauf in gehorſambſter Antwort / daß bemeldter Herr von Riedeſel ohnlängſt wieder ſehr wunderliche Händel angefangen / welche ſich / verſicherter Nachricht nach / folgender maſſen verhalten ſollen. Am jüngſt verwichenen Freytag / als heute 8. Tage / ruffte obengedachter Herr von Riedeſel aus ſeinem Zimmer ſeinen Cammer-Diener / als aber dieſer nicht ſobald / ſondern eine kleine Weile hernach gekommen / ſo fragte er ihn / wo er geweſen / und warum er nicht ſogleich auf ſein Ruffen gekommen? der Cammer-Diener antwortete: er wäre auf ſeiner Stube geweſen / und hätte ſonſten noch was zu thun gehabt / deswegen er nicht ſo gleich habe kommen können. Hierauf ſagte der Herr von Riedeſel gegen ſeinen Medicum, welcher eben zugegen geweſen / er müſte dem Kerl ein paar Schläge geben / ergriff einen Degen / und zoge ſolchen aus. Der Medicus ihme zuredend / man ſchlüge mit keinem bloſſen Degen; antwortete der Herr von Riedeſel / er wolte ihm kein Leyd thun / ſondern wolte ihm nur mit der flachen Klingen ein paar Schläge geben; endlich habe er zu dem Cammer-Diener angefangen / er ſolte ſich ſeine Haar laſſen abſchneiden / dann er könte die krauſe Haare nicht leiden / ſchickte auch ſogleich einen Laquay weg / um einen Barbierer zu ruffen; Als ihm aber dieſer ein wenig zu lange auſſen bliebe / fienge er mittlerzeit an / mit dem noch in der Hand habenden bloſſen Degen dem Cammer-Diener nach dem Kopff zu hauen / vorgebend / er wolte eine Weile anfangen Haare abzuſchneiden / bis er ihm auch endlich einen locken Haar / mit ſambt der Haut / vom Kopff hiebe / gabe ihm hierauf ferner 2. Stich / einen oben an der rechten Schulter durch und durch / und den andern unten an der rechten Seiten / aber nur durchs Fleiſch / und forcirte den armen Kerl mit dem Degen ſo lang / daß er / um ſich nicht gar über einen Hauffen ſtoſſen zu laſſen / ſich genöthiget ſahe / zu einem Fenſter 2. Stockwerck hoch herunter zu ſpringen / da er / Cammer-Diener / dannoch ein Bein entzwey gefallen / und ſich im Rückereutz groſſen Schaden gethan. Unerachtet deſſen hat er / Herr von Riedeſel / noch weiter mit dem Degen an ihn gewollt / allein er iſt von denen Haus-Leuthen und übrigen Bedienten zurück gehalten worden. Weilen nun der Kerl übel zugerichtet / und die Barbierer an ſeinem Aufkommen gezweiffelt / ſo iſt der Herr von Riedeſel arreſtiret worden / und wird gegenwärtig mit 4. Mouſquetirern in ſeinem Hauſe bewacht / wie ich aber vernehme / ſo ſolle doch der Cammer-Diener auſſer Lebens-Gefahr ſeyn / jedoch dörffte er ein elender Krüppel werden. Daß er auch vor etlichen Wochen einem Poſtilion auf der Brücken eine Ohrfeige gegeben / das habe ich ſelbſten nebſt noch verſchiedenen Officiers geſehen / es ſind weiter keine ſonderliche Umſtände dabey vorgefallen / als daß er / Herr von Riedeſel / bey dem Poſtilion erſtlich vorbey geritten / ſogleich aber wieder umgewandt / und ihm eine Ohrfeige gegeben / was dabey vor Reden zwiſchen beyden vorgefallen / habe ich eben nicht hören können / dann ich bin ziemlich weit davon geweſen / damahlen aber ware er ſtarck berauſcht / hingegen bey der letztern Affaire, welche früh Morgens geſchehen / iſt er gantz nüchtern geweſen.

Num. 52.

Im Nahmen GOttes.

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit / daß im Jahr nach Chriſti unſers Erlöſers Geburt Ein Tauſend Siebenhundert und zwantzig / indictione Romanorum XIII., bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſt- Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn Carln des Sechſten / Erwählten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hiſpanien / Indien / auch zu Hungarn und Böheim / Caſtilien / Leon / Arragonien / auch beeder Sicilien / zu Jeruſalem und Navarra / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / Königs / Ertz-Herzogen zu Oeſterreich / Herzogen zu Burgund / Braband / Mayland / Steyer / Kärndten / Crain und Lützelburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schleſien / gefürſteten Grafen zu Habſpurg / Flandern und Tyrol ꝛc. Sr. Kayſerlichen Majeſtät Regierung und Reiche / des Römiſchen im Neundten / des Hiſpaniſchen im Siebenzehenden / des Hungariſch- und Böheimiſchen im Zehenden Jahr / Dienſtags den 11. Septembr., Vormittags um 8. Uhr / der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Hermann von Riedeſel / Freyherr zu Eyſenbach / Sr. Hoch-Fürſtl. Durchleucht zu Heſſen-Darmſtadt hochbetrauter geheimbder Regierungs-Rath / mich zu ſich in dero allhier in der Neuen-Vorſtadt gelegene Behauſung erfordern laſſen / und als daſelbſt ſo fort erſchienen / gaben Se. Hoch-Freyherrliche Excellenz, in Beyſeyn und Gegenwart zweyer hierzu ſubrequirirter Zeugen / benanntlich Herrn Johann Wilhelm Strobels / und Herrn Johann Balthaſar Jaupen / beeder Fürſtlicher Regierungs-Canceliſten / mir zu vernehmen / welcher geſtalt mir durch den gemeinen Ruff ohne das ſchon bekandt worden ſeyn würde / daß dero von dem Hochpreißlichen und Reichs Cammer-Gericht vor einigen Jahren vor blödſinnig erklärte Vetter / Herr Georg Riedeſel der Jüngere / Freyherr zu Eyſenbach / durch gewiſſe Leuthe / aus eigennützigen und ſchädlichen Abſichten / dahin verleitet worden / daß er nicht allein in Mayntz die Röm. Catholiſche Religion angenommen / ſondern ſich auch mit einer gewiſſen Fräulein von Ketſchau vermeyntlich verheyrathet habe. Wann aber die ſämbtliche Riedeſeliſche Familie hier zu keineswegs ſtillſchweigen könte / vielmehr hochgedachter Sr. Hoch-Freyherrlichen Excellenz, wie die mir überreichte Original Vollmacht bezeuge / aufgetragen habe / gegen dieſe nichtige Heyrath coram Notario & Teſtibus quam ſolenniſſimè zu proteſtiren; ſo wolten ſie nicht allein ſolche Proteſtation, wie ſie ſchrifftlich abgefaſſet / nochmahls gegen mich wiederhohlet / ſonſondern auch mich / vermög meines Ambts / requiriret haben / über dieſen Actum proteſtationis ein förmliches Inſtrument aufzurichten / und ihnen ſolches gegen die Gebühr zukommen laſſen; und lautet die mir überreichte ſchrifftliche Proteſtation und Vollmacht von Wort zu Wort alſo:

Demnach wir ſämbtliche Riedeſele / Freyherren zu Eyſenbach / reſpectivè Erb-Marſchallen in Heſſen ꝛc. mit nicht geringer Befrembdnüß und Mißvergnügen in verſicherte Erfahrung gekommen / was maſſen man zu Mayntz unſers nicht nur von aller Welt für blöd- und wahnſinnig gehaltenen / ſondern auch von einem Hochlöblichen Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gericht ſelbſten ſchon für geraumer Zeit offent- und ordentlich davor erklärten / und von deswegen einer ſolenniter für ihne angeordneten Vormundſchafft untergebenen reſpective Vettern und Brudern / Herrn Georg Riedeſels / Freyherrn zu Eyſenbach ꝛc. des Jüngern / foibleſſe, nach verſchiedenen andern ſeither einigen Jahren aus eitel intereſſirten Abſichten an- und mit deſſen Perſon ausgeübten unverantwortlichen Machinationibus, nunmehro endlich auch gar ſo weit zu mißbrauchen / und denſelben / nechſt aufgedrungenem Römiſch-Catholiſchen Glauben / zu einer vermeyntlichen Verheyrathung mit einer Fräulein von Ketſchau zu forciren / ſich nicht entblödet habe. Und aber / da berührter unſer beklagenswürdiger Vetter und Bruder / des ihme ankllebenden morbi phrenetici halber / ſo wenig naturaliter, als wenig civiliter, zumahlen in Anſehung der ihme à ſupremo Imperii Judicio conſtituirten Curatel, denen hierinnenfalls bekandten Rechten nach / in einigerley ihn verbindenden Actum, ſo lang er nicht wieder compos mentis, und durch richterliche Aufhebung der Vormundſchafft ſui Juris geworden / keineswegs zu conſentiren vermag / dieſe anmaßliche Verheyrathung nicht von der allergeringſten Gültigkeit / ſondern vielmehr eine denen gemeinen Rechten ſo wohl / als denen Reichs Fundamental-Geſetzen offenbar contrariirende höchſt-ſtraffbare Gewaltthätigkeit iſt / wohl folglichen auch wir unſeres Orths dieſelbe für eine rechtmäßige Ehe um deſtoweniger erkennen und annehmen mögen / als dardurch nicht nur mehr-erwehntem unſerm elenden Vetter und Bruder de præſenti gar groſſer Tort angethan worden / ſondern auch ſelbigem ſo wohl / als geſambter Familie künfftighin noch mehrere Verdrießlichkeiten augenſcheinlich entſtehen und zuwachſen werden; Als haben wir ſolchem allem nach für uns ſelbſten / wie auch im Nahmen und Krafft tragender Vormundſchafft unſers für ſich zu ſorgen untüchtigen Vettern und Brudern / wegen vielberegter anmaßlichen Verheyrathung / oder vielmehr gewaltſamen Verkuppelung / hierdurch unſern äuſſerſten Mißfallen öffentlich conteſtiren / und mithin ein vor allemahl proteſtiren wollen / daß wir ſelbige / bey angemerckten unſers Vettern und Brudern alſo noch anhaltenden Zuſtand / ſo wenig vor eine legitime Ehe / als weniger die etwa von ob-ermeldter Fräulein von Ketſchau zur Welt bringende Kinder für rechte Erben jenes / und für unſere Geſchlechts-Verwandte jemahlen agnoſciren werden / noch können. Damit aber auch dieſe unſere Con- und Proteſtation an nöthigen Orthen kund / und dardurch unſere / auch des blöd- und wahnſinnigen ſelbſtige Gerechtſamkeiten in ſalvo erhalten werden mögen; So wird hiermit / und Krafft dieſes / unſerm freundlich geliebten reſpective Vettern und Brudern / Tit. Herrn Hermann Riedeſel / Freyherrn zu Eyſenbach / Hochfürſtlich-Heſſen-Darmſtadtiſchen geheimbden Regierungs-Rath / völlige Gewalt und ſpecial Vollmacht ertheilet und aufgetragen / ſolche Con- und Proteſtation nomine totius Familiæ für Notario und Zeugen fordersambſt zu interponiren und zu eröffnen / wie nicht weniger zu ſorgen / daß ſolche demnächſten in Judicio ſowohlen / als wo ſonſten etwa noch weiter nöthig ſeyn möchte / unverweilet intimiret werde. Allermaſſen wir alles / was er hierunter alſo thun und verrichten wird / jederzeit genehm / auch ihn desfalls in alle Wege ſchadlos zu halten gereden und verſprechen. Urkundlich unſers hierunter gedruckten gemeinſchafftlich-Freyherrlich-Riedeſeliſchen Geſchlechts Inſiegels. Geſchehen Lauterbach / den 2. Septembr. Anno 1720.

(Locus des gemeinſchafftlichen Freyherrl.
Riedeſeliſchen Geſchlechts Sigilli.)

Wann ich dann dieſes Suchen / tragenden Ambts halben / nicht abſchlagen können / ſondern dieſe Proteſtation ad Protocollum genommen; ſo habe gegenwärtiges Inſtrument darüber aufgerichtet / daſſelbe anderer Geſchäfften halber durch einen Subſtitutum ad mundum bringen laſſen / mit meinem Protocoll collationiret / eigenhändig ſubſcribiret / und mit meinem Notariat-Signet bedruckt. So alles geſchehen zu Darmſtadt / im Jahr / Monath und Tag / wie obſtehet / in Beyſeyn vorgemeldeter Herren Zeugen / welche / dieſes Vorgangs eingedenck zu ſeyn / wohl erinnert.

(L.S.) J. F. Scherer / Notarius Imperialis juratus.

Ad Num. XCVI.

Die Blöd- und Wahnſinnigkeit des Georg Riedeſels/ Freyherrn von Eyſenbach zu Stockhauſen/ betreffend.

NAchdemmahlen man nunmehro auch den in dieſer Sache von dem Löblichen Ritter-Orth Röhn und Werra an das höchſtpreißl. Kayſerliche Cammer-Gericht wegen deshalb aufgehabter Commiſſion Anno 1719 erſtatteten / in dem Eingang Numeri XCVI. und Serie Facti zwar angezogenen/ aber gantz Ordnungs-widrig/ des vielfältigen Anſuchens ohngeachtet/ bisher noch nicht communicirten Bericht zu Handen gebracht; Als hat man denſelben hiemit gleichfalls publiciren/ und denen vorigen vielen Beweiß-Stücken hinzu thun wollen. Wodurch nicht nur die ohne dem notoriſche Blödſinnigkeit des Herrn Baron Georg von Riedeſels zu Stockhauſen/ ſondern auch ipſa Mania deſſelben noch mehr beſtärcket worden. Welches dann noch jetzo dergeſtalt continuirt/ daß auch/ dem Vernehmen und glaubwürdigen Berichten nach/ von denenjenigen/ welche bishero des von Riedeſels wahnſinnige Bezeigung wo nicht gar vertuſchen/ doch möglichſt entſchuldigen wollen/ und dero Behuf ein gantz unſtatthafftes Chur-Mayntziſches Vicariats Atteſtatum heraus zu bringen gewuſt/ bey der neulichen Begräbnuß ſeiner im Leben unglückſeelig geweſenen Frauen/ einer gebohrnen von Kötſchau/ des mehrernannten Herrn Barons von Riedeſel Perſon/ zu Verhütung beſorgender Deſordres, in der Kirche eine Wache von Soldaten zuzugeben/ vor gut und nöthig gefunden worden. Dergleichen Dinge bey ſo gantz unzweiffentlicher Beſchaffenheit der Sache ſich noch mehrere ſicherlich ergeben/ und jedermann/ abſonderlich das Hochpreißl. Cam̃er-Gericht/ überzeugen werden/ wie nöthig die erſt rechtmäßig erkandte Vormundſchafft/ und wie nichtig alle dagegen obmovirte Dubia und Prætexte geweſen/ auch kein ander Mittel zu Verhütung weitern Unglücks ſeyn werde/ als daß dasjenige/ was zwar in Num. XCVI. dem gantzen Cammer-Gericht/ ſo wie bey allen Urtheilen und Beſcheiden zu geſchehen pfleget/ zugeſchrieben worden/ in der That aber nur von einem Senat, oder wenigen Membris des Cammer-Gerichts/ geſchehen/ redreſſirt/ und alles in den Stand/ wie es bey der erſten angeordneten Vormundſchafft geweſen/ und von Rechts-wegen ſeyn ſoll/ wieder geſetzet werde.

Copia Berichts ad Cameram Imperii von dem Löbl. Ritter-Orth Rhön und Werra de dat. 7. Jan. 1719.

Durchleuchtigſter ꝛc.

WAsgeſtalten von dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Cammer-Gericht/ in Sachen Freyherrn von Riedeſel contra Freyherrn von Riedeſel/ auf uns Endesbenannte Commiſſio ex officio dahin decretiret worden/ daß zwey anſehnliche und verſtändige Perſonen aus unſern Mitteln/ ohne Zeitverluſt/ nach Eyſenbach abgeordnet werden ſollen/ welche auf vorgegangene Eröffnung dieſer Commiſſion an die Curatores/ Herrn Hermann und Herrn Johann Ludwig Riedeſeln/ Freyherrn zu Eyſenbach/ des daſelbſt ſich befindenden Herrn Georg Riedeſels/ Freyherrns zu Eyſenbach/ Perſon zwar nicht in unbeſchränckter Freyheit/ jedoch zu beſſerer Ausrichtung dieſer Commiſſion ſo lang in ihre Auſſicht nehmen/ und an einen andern Ritterſchafftlichen jedoch ſichern Orth/ es wäre dann/ daß er ſelbſt lieber in ſeinem eigenen Haus bleiben wolte/ mit benöthigter Bedienung verpflichteter Perſonen/ auch daß ihme allenthalben die Converſation mit andern verſtändigen Perſonen/ Befreundten/ Rechtsgelehrten und Medicis nicht benommen werde/ bringen laſſen/ über ſein voriges und ferneres Verhalten/ Lebens-Arth/ Sitten und Conduite/ verſtändig- oder blödſinnig-auch einem Furioſo eignende Actiones, mit Zuziehung eines oder zwey erfahrner Medicorum, bevorab die Geſchicklich- oder Untüchtigkeit zu ſeiner Güther Adminiſtration, in ſpecie über das durch Licent. Heeſer beſchehenes Anbringen/ nicht nur gedachte Herren Curatores, ſondern auch die Bediente und der Sachen kündige Unterthanen/ auch andere Unpartheyiſche/ ſo gründliche Nachricht geben können/ welche von ermeldten Herren Curatoren/ oder dem Herrn Curando, und ſeinem rechtlichen Beyſtand angegeben werden/ umſtändlich und reſpective eydlich vernehmen/ ihn/ Herrn Georg Riedeſeln/ ſelbſt/ da er hierzu verſtändig befunden werden ſolte/ über das Angeben ſeines bisherigen Verhaltens/ Furioſität oder Schwachſinnig- und Untüchtigkeit zur Adminiſtration genüglich anhören/ ihme auch einen verſtändigen rechtlichen Beyſtand/ nach ſeiner eigenen Wahl/ zu laſſen/ und nach vollbrachter hinlänglichen Unterſuchung auch Einziehung genugſamer Kundſchafft/ den umſtändlichen und gewiſſenhafften Bericht/ ob gedachter Herr Georg Riedeſel vor einen furioſen oder blödſinnigen und zumahlen zur Adminiſtration ſeiner Güter untüchtigen Menſchen fernerhin gantz/ oder wie weit/ zu halten/ mithin die verordnete Curatel zu continuiren

ſeye/

ſere / nebſt Einſendung der Protocollen und Rotulorum, Atteſtatorum Medicorum, auch aller andern vorkommenden Beweißthümern und Nachrichten / dem Höchſtlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht / innerhalb zweyer Monathen von Zeit der Inſinuation, verſchloſſen einſenden / auch bis zu fernerer Verordnung mit behöriger Auffsicht über mehrgedachten Herrn Riedeſels Perſon obbemeldter maſſen ſorgfältig und gewiſſenhafft continuiren / und annebſt auf die übrige denen Supplicationen aufgeſchriebene Kayſerliche Decreta Reflexion nehmen ſollen: Solches alles iſt aus dem mir / dem Ritter-Hauptmann / durch des Kayſerlichen Cammer-Gerichts geſchwornen Cammer-Boten / Georg Adam Heimen / am 18 Octobr. erſt verwichenen Jahrs inſinuirten Kayſerlichen Commiſſions-Befehl ſub dato Wetzlar den 6. Septembr. 1718. ſambt denen dabey befindlich geweſten Anlagen mit unterthänigſtem Reſpect zu erſehen geweſt.

Gleichwie wir nun aus allerunterthänigſter Devotion gegen Ihre Kayſerliche Majeſtät ſothanes übertragene Commiſſions-Geſchäffte zu übernehmen uns verbunden erachtet / und / ſo balden es / uns wegen unſerer etwas weit auseinander gelegenen Entſeſſenheit collegialiter zu verſtehen / möglich geweſt / unſern Ritter-Hauptmann / Herrn Johann Chriſtoph von Ebersberg / genannt von Weyhers / und unſerm Ritter-Rath / Herrn Adam Chriſtoph von Trumbach / mit Zuziehung unſers Orths Conſulentens / beſage des bereits ad Cameram eingeſchickten Legitimations-Reſcripts, nacher Eyſenbach deputiret / auch nach Anweiſung des gnädigſten Commiſſorii den Medicum Ordinarium des Heil. Römiſchen Reichs-Stadt Schweinfurth / Herrn Dr. Georg Chriſtian Wolffen / mit dahin zu gehen requiriret haben; Welche dann nach der am 21. Novembr. nup. beſchehenen Einkunfft die Commiſſion gebührend eröffnet / und in Krafft derſelben / nebſt Beobachtung alles des / was das Commiſſions-Decret gemeſſen anbefiehlet / über des Herrn Curandi, Georg Riedeſels / Freyherrns zu Eyſenbach / voriges und gegenwärtiges Aufführen / Lebens-Arth / Sitten / Capacität / Gemüths-Beſchaffenheit und Tüchtigkeit zu ſeiner Güter-Adminiſtration, in ſpecie über das Heeſeriſche Anbringen / nach denen daraus ins beſondere formirten Quæſtional-Articuln ſo wohl beede Herren Curatores / als die von ihnen zur Zeugſchafft producirte Bediente / Unterhanen und der Sachen kündig geweſte Perſonen legaliter vernommen / auch über diß unermangelt haben würden / gnädigſt anbefohlener maſſen / nicht allein den Herrn Curandum ſelbſten über das Angeben ſeines Verhaltens und ſchwachſinnigen Aufführens genüglich anzuhören / ſondern auch die ſeines Orths ihme oder ſeinem rechtlichen Anwald zu ernennen freygeſtandene Teſtes Rechts-beſtändig zu examiniren / wann er ſich darzu bequemen / und denen ſo münd- als ſchrifftlich beſchehenen Adhortationen Platz hätte gönnen wollen. Immaſſen ſolches alles das durante Commiſſione in pleno gepflogene, und mit ſeinen Adjunctis ſub Numeris 1. 2. 3. 4. & Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & I. porrò 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. allhier ſub Lit. A. angeſchloſſene Protocollum breitern Inhalts beſaget.

Alſo lieget uns nicht weniger ob / auf die von unſern Herrn Subdelegatis dem Ritter-Hauptmannſchafftlichen Collegio beſchehenen Relation, und das von dem darzu gezogenen Medico ausführlich verfaßte mediciniſche Atteſtatum und Gutachten / ſo hiebey ſub Lit. B. angefüget iſt / den unterthänigſten Bericht über die in dem gnädigſten Commiſſorio ausgeſetzte Frage? Ob Herr Curandus, Baron von Riedeſel / vor einen furioſen oder blödſinnigen / und zumahlen zur Adminiſtration ſeiner Güter untüchtigen Menſchen fernerhin gantz / oder wie weit? zu halten / mithin die verordnete Curatel zu continuiren ſeye / gehorſambſt zu erſtatten. Wiewohlen wir nun nicht zweiffeln / Ein Höchſtlöbliches Kayſerliches Cammer-Gericht werde aus denen weitläufftigen Zeugen-Depoſitionibus, und dem von Tag zu Tag über des Herrn Curandi Thun und Laſſen umſtändlich geführten / und ſub Lit. C. angelegten Journal ſowohl / als obgedachten Medici ſecundum principia artis deducirten Bedencken von ſelbſt höchſt-erleuchtiſt wahrnehmen können / wie nach des Herren Curandi theils angeerbtes / theils auch durch die von Jugend auf bis daher geführte diætam acquirirtes Temperament, ſambt der Gemüths-Leidenſchafft beſchaffen / wie weit in ihme das Vermögen des Verſtandes ſich erſtrecke / und wohin die Neigung des Willens gerichtet ſeye / folgbar was vor Actiones bisher daraus erwachſen ſind / oder künfftig noch entſtehen können / ſo wiſſen wir jedoch / ſo viel uns anlangt / unſerm Gewiſſen und Begriff nach / von des Herrn Baron von Riedeſels Zuſtand und Beſchaffenheit keine nervoſere und eigentlichere Beſchreibung zu machen / als wie es der Imperator in L. 6. C. de Curat. furioſ. ſelbſt gegeben: quod ſit in confinio furoris & ſanæ mentis conſtitutus; allermaſſen nur aus der durch den 12. tägigen Aufenthalt unſerer Commiſſions-Subdelegation zu Eyſenbach erlangten Selbſt-Erfahrung in einem kurtzen Begriff mit wenigen zu referiren / ſo hat ſelbige Zeit über des Herrn Curandi Comportement entweder in ſtatu *quieto* oder in ſtatu *irritato* ſich geäuſſert und vor Augen geleget. Iſt er in ſtatu quieto geweſen / allwo deſſen Gemüth in ſeiner ruhigen / und nach Gelegenheit der in communi vita vorfallenden Umbſtände ordentlichen Bewegung / ſo / wie bey jedem Menſchen / der ſui compos iſt / ſich zeigen ſollen / ſo hat er zuförderiſt allen Umgang mit andern / ſo viel an ihm geweſt / zu meiden / hergegen die Einſamkeit auf ſeinem Zimmer geſuchet / nicht / auſſer einmahl des Abends (da er aber den Tag über mit dem Trunck / wie er zu reden pfleget / ſich ſtarck gemachet) bey der Taffel mit erſcheinen mögen / und / wann er durch etliche hin- und wieder gegebene Viſiten zur Converſation gebracht worden / nicht allein ein timides und erſchrockenes Weſen von ſich verſpühren laſſen / ſondern auch / ob er ſchon einen guten Begriff von denen im Diſcurs vorgekommenen Sachen gehabt / und in ſeinen geführten Raiſonnements offtmahlen viel verſtändiges geſprochen / jedennoch keine rechte Contenance darinnen gehalten / ſondern bey einer Materie bald auf dieſes bald auf jenes im Reden verfallen / und / des in Regard der Kayſerlichen Commiſſions-Subdelegation gebrauchten / auch gar deutlich gemerckten Zwangs ungeachtet / ſo viel herfür leuchten laſſen / daß deſſen Gemüthe in einer ſolchen Diſpoſition ſtehen müſſe / wodurch es die ordentliche Operationes per intellectum / ſo wie es zu allen Zeiten ſeyn könte und ſolte / zu verrichten unvermögend ſeye. Wann nun zu dieſem / ſo die Subdelegation aus dem wenigen Umgang mit des Herrn Curandi Perſohn obſerviret / annooch hinzugefüget werden will / was de vita ante acta & præſenti durch der Zeugen Auſſage und übrige Atteſtata mehrers ſich veroffenbaret / wasgeſtalten nemlich Herr Baron von Riedeſel in ſtatu hoc quieto & non irritato mit wunderlichen Imaginationibus von einem ſcheiben Geſicht / langen Darm / und hohen Rücken ſich quälet / mit einer ſeinem Stand / Alter und Condition gantz unanſtändigen / und zu nichts tauglichen / daher thörigten Occupation der Schneiderey ſeine meiſte Zeit zubringet / darüber Eſſen und Trincken / auch andere Beruffs-Arbeit vergiſſet / um die in der Familie vorkommende Geſchlechts-Affairen ſich nicht bekümmert / die Geſchlechts-Conferenzien nicht mit beſuchen / noch die Pacta Domûs & Familiæ erforderlicher maſſen beſchwehren mag / zu Gouvernirung ſeines von GOtt gegönneten Landes-Antheils ſich ſelbſt vor untüchtig und ungeſchickt gegen den Herrn Ober-Ambtmann von Riedeſel in Schreiben / auch gegen verſchiedene Deponenten angegeben / und darzu / da der Unterthanen Memorialia ihme mit harter Noth zugebracht werden können / gantz verdroſſen iſt / aller Orthen / wo er geweſt / die ſeinem Stand convenable Converſation mit andern honnetten Leuthen / ja ſo gar ſeine nechſten Bluts-Verwandten / geflohen / und überhaupt einen Abſcheu vom Conſortio humano träget / allhier de ejus cultu Religionis / welcher / wo ſich darzu nicht jezuweilen einiger impetus mox deferveſcens zeiget / an ſich gantz langveſciret / nichts zu gedencken; So können wir anders nicht ſchlieſſen / als daß aus ſothanem unrechten Gebrauch derer dem Menſchlichen Verſtand ſonſt zuſtehenden Kräffte und Eigenſchafften / ingleichen aus dieſer dazu kommenden verderbten unſchicklichen und unordentlichen Neigung des Willens ſolche Actiones entſpringen müſſen / welche dem dictamini rectæ rationis & Senſus communis öffters zuwider lauffen / mithin die in dem Subjecto befindliche Schwach- und **Blödſinnigkeit** zu Tage legen; Und obwohl unter denen mente captis alii aliis ſtupidiores & ſimpliciores ſind / und darauf in concedenda adminiſtratione bonorum hauptſächlich geſehen werden muß / wir aber bey dem Herrn Baron von Riedeſel in ſtatu hoc ſedato & quieto eben keine Stupidität gefunden / ſo können wir jedoch denſelben zum Vorſtand ſeiner Güter und Vermögens darum nicht vor capable angeben / weilen es bey ihme **eines Theils** auf Gubernirung eines anſehnlichen Landes und vieler Unterthanen ankommen muß / welche citra læſionem conſcientiæ hoffentlich niemanden anzuvertrauen / bey deme nicht ad minimum mediocris aliqua ſufficientia ad communem vitæ cultum ſich befindet / **andern Theils** aber er nicht in Schrancken der bloſſen Schwach- und Blödſinnigkeit oder in ſtatu illo quieto verbleibet / ſondern / wo nicht öffters durch hefftigen Zorn / jedennoch gemeiniglich alle Wochen einmahl **durch den Trunck** die Spiritus animales exacerbiret und erreget / in welchem ex ebrietate entſtehenden *ſtatu irritato* dann *ipſo Maniæ* ausbricht / welche / unter einer Fortwührigkeit von mehr dann 24. Stunden / ihn aus der bisherigen Furcht / Leutſcheu- und Blödigkeit ſetzet / hingegen zu unverſchämten / kühnen und unverſtändigen / auch wohl grauſamen Dingen verleitet / dermaſſen daß er nicht mehr ſui compos, noch zu dem geringſten Thun geſchickt iſt / wobey dann viele Extravaganten und Proſtitutiones mit entſetzlichen Gebährden / ungeziemender Familiariſirung / unverſtändigen Lachen und verwirrten Reden und Actionen vorgehen / wovon die Specialia in rotulis teſtium cæteriſque Atteſtatis & Diariis anzutreffen ſind / auch dergleichen Debauche / ſo am 26. Nov. nup. ſich angefangen / und den darauf gefolgten Sonntag continuiret hat / von der Commiſſions-Subdelegation zu Eyſenbach ſelbſt mit angeſehen worden. Gleichwie nun aber niemand ſeyn wird / der den Herrn Curandum, in dieſem ſtatu irritato ſich ſelbſt oder noch weniger ſeinen Gütern vorſtehen zu können / vor tüchtig und geſchickt halten kan / herentgegen poſt ſuperationem ſtatus hujus irritati die obgedachte Schwach- und Blödſinnigkeit Wechſelsweiß ſich wiederum einfindet: Alſo erachten wir unmaßgeblich de neceſſitate zu ſeyn / daß / nach Anweiſung der bekanten Rechten / die gerichtlich verordnete Curatel auf dem Fuß / wie bishero / continuiret werde / zumahlen Herr Curandus dabey die beliebige Converſation mit allen und jeden verſtändigen Perſonen / Befreundten / Rechtsgelehrten und Medicis, vermög der gnädigſten Cameral-Decreten / behalten ſoll / und dabenebſt von jederman zu Eyſenbach / wie unſere Subdelegation es nicht anderſt wahrgenommen / mit gebührendem Repect angeſehen wird / folglich durch ſothane Curatel alſo nicht eingeſchrencket iſt / daß er nicht wohl und ſeinem Stand gemäß ſolte leben / oder dabey Anlaß finden können / ſeine von ihme dependirende Willens-Neigung / Sitten und bisherige Lebens-Art / in vielen Stücken zu ſeiner eigenen Beſſerung anderſt einzurichten.

Hienechſt hat Ein Hochpreißl. Kayſerl. Cam̃er-Gericht in dem gnädigſten Commiſſions-Decret unter andern mit anbefohlen / den Herrn *Curandum* an einen andern Ritterſchafftl. jedoch ſichern Orth / es wäre dann / daß er ſelbſt lieber in ſeinem eigenen Hauß bleiben wolte / bringen zu laſſen. Nun ſolte es an Ritterſchafftl. wohlverwahrten Oerthern nicht fehlen / wann es nur um die bloſſe Gewahrſam und detention des Herrn Curandi Perſon zu thun wäre; Sintemahlen aber derſelbe zu ſeiner Stands-gebührenden Verpflegung mit einem weitläufftigen Comitat verſehen / und zu deſſen Subſiſtenz eine ſonderliche Bequemlichkeit / Einrichtung und Formirung des täglichen Aufgangs nöthig iſt / alſo / daß die darzu allenfalls aptirten Schlöſſer von denen Herren Mitgliedern ſelbſten gebrauchet und bewohnt werden / hingegen die ledig ſtehende zu obigem allen uneingerichtet und unaptirt ſind / auch überdiß niemand gerne den groſſen Embarras in dem Seinigen ſich auf den Hals laden laſſen würde; So iſt es pro re nata eine gantz impracticable Sache / dem Herrn Curando anderwärts in unſerm Ritter-Canton einen Stand-mäßigen und bequemen Aufenthalt / zu Fortführung der bisher gewohnten Menage, zu verſchaffen. Es hat derſelbe zwar bey ſeiner mehrmahls gethanen Declaration, zu Eyſenbach nicht verbleiben zu wollen / auf die Translocation nacher Stockhauſen angetragen / womit man ihme von Commiſſions-wegen auch gerne willfahret hätte; Nachdeme aber eines theils das gnädigſte Commiſſorium die Sicherheit eines andern Ritterſchafftlichen Orths mit ausgedruckten Worten requiriret, und andern theils gemeldtes Stockhauſen / wohin ſich unſere Subdelegation expreſsè begeben / und deſſen Beſchaffenheit in Augenſchein genommen / vor einen ſichern Orth gantz und gar nicht paſſiren kan / in Betrachtung das Schloß auf der Ebene / hart an der Anhöhe eines Berges / lieget / und mit gar keinen Graben / auſſer einer einfachen niedrigen Ring-Mauer / der gleich daran ſtoſſende Garten aber lediglich nur mit bloſſem Heck-Zaun umgeben / folglich die geringſte Sicherheit allda ratione ſitus naturalis nicht anzutreffen iſt / nicht zu gedencken derjenigen Bewegungs-Urſachen / welche um anderer Abſichten willen die Translocation nacher Stockhauſen diſſuadiret / und von Löbl. Curatel der Commiſſions-Subdelegation in anliegendem Adjuncto Lit. D. unter der Hand inſinuiret / auch derſelben alle aus einem wiedrigen Erfolg / und dem der gantzen Riedeſeliſchen Familie zuſtoſſenden Nachtheil entſtehende Verantwortung um ſomehr anheim gegeben worden / je weniger das höchſtlöbl. Cammer-Gericht die Transferirung nacher Stockhauſen / ohnerachtet des Herrn Curandi Anwald in Camera ſo vielfältige Inſtanz darum gemachet / nominetenus ſelbſten anbefohlen; Als hoffen wir dem Kayſerl. Commiſſions-Decret auch dißfalls ſtrictiſſimè inhærirt zu haben / da wir mit Stockhauſen einige Veränderung zu verhängen / um derer herfürgebrochenen Umſtände willen / allerdings Bedencken getragen / ſondern / mit Zugebung einer kurtzen Zeit / die gemeſſene Verordnung von E. Preißwürdigen Cammer-Gericht ſelbſten dißfalls lieber abwarten wollen / deme wie ſchließlichen einen von dem zur Continuation der gnädigſt committirten Obſicht über des Herrn Curandi Perſon in abſentia Subdelegationis zu Eyſenbach hinterlaſſenen Mandatario, Reinen / nach der Hand eingelangten Bericht ſub Lit. E. anzulegen / auch derer beyden Gebrüdere / Duncker / wegen / auf ihr ſo ſchrifftlich als mündlich beſchehenes Anlangen mit wenigen hinzu zu fügen nicht vorbey können / daß der Rentmeiſter Duncker / ſeinem Vorgeben nach / mit des Herrn Curandi Verpflegung / Obſicht und Vormundſchafftlichen Weſen gar nichts zu thun / ſondern gleichwie er von jenem ſelbſten ante tempora Curatelæ in Dienſte genommen / und zur Adminiſtration der Revenüen beſtellet worden / alſo dar damit continuiret / und in ſeinem getragenen Officio nichts begangen habe / noch deſſen würde überführet werden können / ſo einer Caſſation würdig wäre. Was deſſen Bruder betrifft / der dem Herrn Baron von Riedeſel zur Aufſicht und Verpflegung als Hofmeiſter verordnet iſt / kan ihme unſere Commiſſions-Subdelegation das Zeugnüß geben / daß er gegen den Herrn Curandum alle Veneration und Sorgfalt für ſeine Wolfahrt mit groſſer Devotion bezeuget / das Odium aber ſich unverſchuldet daher zugezogen / weil er auf Geheiß der Vormundſchafft / nach Anweiſung ſeiner Pflicht / des Herrn Curandi Thun und Laſſen von Tag zu Tag annotiren / und in ein ordentliches Diarium bringen müſſen / und wann ſolches bey fortwährender Curatel von einem andern künfftig weiters verrichtet werden ſolte / wie es dann auch wohl nöthig ſeyn möchte / ſo ſtehet zu beſorgen / daß der nechſte Succeſſor ſowohl / als eben andere / in hoc Officii genere dem Herrn Baron von Riedeſel unangenehm und unleidentlich fallen dörfften. Zu Hochfürſtl. Gnaden uns damit empfehlend und in tieffſtem Reſpect verharrend

Ew. ꝛc.

Datum den 7. Jan. 1719.

Hauptmann / Räthe / und Ausſchuß ꝛc.
Orths Rhön und Werra.

Num. XCVII.

Des Gräflichen Hauſes Naſſau-Weilburg wohl begründete Gegen-Beſchwehrden / wider das Biſchöffliche Vicariat zu Wormbs und andere Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit.

Oder

Der Evangeliſchen Gemeinden in dem Gräflich-Naſſau-Weilburgiſchen ausſtehende harte Religions-Beeinträchtigungen.

WAs das Biſchöfflich-Wormbſiſche Vicariat in einer ſogenannten wahrhafften Vorſtellung / ſo bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg / durch die Hochfürſtlich-Wormbſiſche Geſandtſchafft vertheilet worden / gegen das Gräfliche Haus Naſſau-Weilburg Beſchwerungs-weiſe vor- und angebracht / ſolches bekommt in einer abſonderlichen denen gedruckten Religions-Beſchwehrden nicht einverleibten - in der Warheit beſſer gegründeten Gegen-Vorſtellung / ſeine völlige Abfertigung / und will man hiebey in dieſem XCVII. Numero dem Publico weit begründetere und erheblichere Gravamina des Gräflichen Hauſes Weilburg / oder vielmehr deſſelben Unterthanen und Eingeſeſſenen / gegen gedachtes Biſchöfflich-Wormbſiſche Vicariat und andere Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit auch gegen Chur-Pfaltz bekandt machen.

Es hat nemlich das Vicariat zu Wormbs Anno 1706. einen anmaßlichen Befehl an die Lauber- Kiſſel- und Klee-Höfe (welche doch ohnſtreitig unter Gräflich-Naſſau-Weilburgiſcher Hoheit gelegen) ergehen laſſen / Krafft deſſen angeordnet werden wollen / die junge Kinder durch niemand anders / als den ausländiſchen Catholiſchen Paſtoren zu Tieffenthal zu tauffen / ſo dann auch die Todten nicht nach Eiſenberg / ſondern auch zu beſagtem Tieffenthal / und alſo auſſerhalb Landes / begraben zu laſſen ; Wodurch denn des Hauſes Naſſau-Weilburg hergebrachte Jura Eccleſiaſtica ſowohl als Politica gekräncket / mithin denſelben ein unleidentliches Præjudiz zugefüget werden wollen.

Anno 1709. hat ſich der Catholiſche Paſtor zu Hettenheim unterſtanden / auf dem Kieſel-Hof ein junges Kind zu tauffen / ohnerachtet der Vatter des Kindes ſolches nicht nur nicht verlanget / ſondern deswegen auch die behörige Anzeige dem Evangeliſchen Pfarrer zu Eiſenberg gethan. Wobey denn der Schultheiß zu gedachtem Hettenheim ſich nicht geſcheuet / mit vielen Unterthanen / welche theils von Hettenheim / theils von Leidelheim / worunter die mehreſte mit Gewehr verſehen geweſen / das Hof-Haus ſo lange zu umſtellen / bis ermeldter Paſtor den Tauff-Actum mit Gewalt verrichtet gehabt.

Was ſonſten vor thätliche Effectus aus dem Prætenſo, in Ewigkeit aber nicht einzuſtehenden Jure Diœceſano verſpühret werden / iſt unter andern auch daraus abzunehmen / daß das Vicariat zu Wormbs / ohne Vorwiſſen und Willen des Landes-Herrn / ſich anmaſſen will / Geiſtliche in die Aembter zu ſchicken / ſelbige gegen die Landes-Herrſchafft zu verhalsſtarrigen / die Jurisdiction über dieſelbe und in Kirchen-Sachen an ſich- und auſſer dem Lande zu ziehen / Befehle zu geben / welche wider die Landesherrliche Verordnungen ſchnurſtracks lauffen ; Als unter andern: Kinder auſſerhalb Landes von Catholiſchen Geiſtlichen / oder auch wohl Ausländiſche im Lande tauffen / und Leuthe ohne Proclamations-Schein copuliren zu laſſen / wie davon das in der Anlage ſub Lit. A. angeführte Protocoll ein bündiges Zeugnüß abſtatten kan. Lit. A.

So hat ſich auch das Vicariat zu Wormbs über das / neben deme prætendirten Ordinariat, auch noch gar einen gantz neuen Catholiſchen Gottes-Dienſt in dem alten ruinirten Weilburgiſchen Cloſter Rambſen / contra expreſſum textum Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ Artic. IV §. Auguſtanæ Confeſſionis 19. eigenmächtig angemaſſet / deme man zwar nach aller Möglichkeit ſich widerſetzet / dennoch aber hinkünfftig dergleichen widerrechtliche und dem Reichs-Religions-Frieden è diametro zuwider lauffende Unternehmungen nicht unbillig befürchten muß / wann anders dem Wercke nicht ſolte mit gröſſerm Nachdruck geſteuret werden.

Desgleichen haben die Evangeliſch-Lutheriſche (welche nur zum Unterſcheid der Reformirten alſo benahmſet werden) in dem / zwiſchen Wormbs und Naſſau-Weilburg / annoch vor wenig Jahren gemeinſchafftlich geweſenen Rheindorff Mörſch / in puncto liberi Evangelicæ Religionis Exercitii, von dem Bißthum Wormbs groſſe Bedrängnuß
Lit. B. C. eine Zeithero ausſtehen müſſen. Inmaſſen ihnen laut Anſchluſſes ſub Lit. B. & C. das Publicum Religionis Exercitium, ob ſie gleich ſolches in Anno Decretorio, und von 1686. bis 1714. gantz ohngekränckt genoſſen / nicht mehr geſtattet werden will; Welche Beſchwerung auch / auf die / deßhalben gethane / nöthige Vorſtellung / noch nicht wieder abgeſtellet werden wollen / obgleich Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / Chriſtmildeſter Gedächtnuß / in dem Wormbſiſchen Austauſchungs-Tractat nicht allein ausdrücklich verſprochen haben / ſondern auch fürnemlich vorhero / als das Gräfliche Haus Naſſau-Weilburg die Naſſauiſche Helffte an denen Rhein-Dörffern höchſtgedachter Ihro Churfürſtl. Durchleucht / um ſolche nochmahls an das Bißthum Wormbs wieder cediren zu können / gegen ein Æquivalent abgetretten / laut des Austauſchungs-Receſſus Art. V., woſelbſt diſertis verbis ausbedungen und ſtipuliret worden / daß es wegen der Religion alles in ſtatu quo verbleiben ſolle.

Wie ſonſten das Gräflich-Naſſau-Weilburgiſche Dorff Büdesheim / ſowohl von Chur-Pfaltz / als anderer Catholiſchen Geiſtlichkeit / viele Bedruckungen erduldet / wird daraus am beſten können erſehen werden / wenn man / um die Sache deutlich zu faſſen / die eigentliche Beſchaffenheit dieſes Orths præmittiret.

Es hat nemlich das Haus Naſſau-Weilburg von dem Gräflichen Hauſe Leiningen-Guntersblum das Dorff Büdesheim wieder käufflich an ſich bracht / worinnen in denen annis regulativis die Evangeliſch-Lutheriſche das Exercitium Religionis privativè beſeſſen / beſage angebogener Serie aller Evangeliſchen Pfarrer / ſo nach und nach bis auf ge-
Lit. D. genwärtige Zeit an dieſem Orthe geſtanden / ſub Lit. D., das Jus Patronatus & collaturæ aber hat das Stifft Zell und die Univerſität Heydelberg hergebracht / welches jedoch nichts weiter in ſich begreiffet / als ſolam præſentationem, nominationem Miniſtrorum Eccleſiæ & Scholæ ab Epiſcopo ordinandorum & inſtituendorum, & quidem talium, qui loci iſtius, ubi Miniſterio præficiendi, religionem profitentur, worüber kein Patronus ſchreiten / noch einen Pfarrer ſeiner Religion præſentiren kan / wenn zumahlen auch der Landes-Herr / der zugleich auch die Jura Epiſcopalia beſitzet / uti in præſentiarum, einer andern Religion zugethan iſt. Dieſem zufolge hat auch die Univerſität zu Heydelberg vormahlen jederzeit einen der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethanen Geiſtlichen præſentiret. Es hat aber im Jahr 1671. wegen Zanckſüchtigkeit einiger Chur-Pfältziſchen Beambten Verdrießlichkeiten geſetzet / ſo daß auch das Gräfliche Haus Leiningen ſich darüber bey dem Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gerichte beſchweren müſſen / und iſt den 29. Martii 1671. eine Citatio ad videndum ſe incidiſſe & condemnari in pœnam violatæ Pacis Religionis, annexo Mandato caſſatorio & inhibitorio C. C. gegen Chur-Pfaltz & Conſorten ausgewürcket / in welchen Proceſs auch behörig verfahren / bis endlich da ſowohl partes Principales, als deren An- und Affter-Anwälde mit Tode abgangen / ſolcher bis vor einiger Zeit liegen geblieben / jedoch immittelſt allemahl der Gottes-Dienſt durch Evangeliſch-Lutheriſche Geiſtliche privativè verrichtet / und noch letztlichen der Evangeliſche Pfarrer Munzius von Chur-Pfaltz ſelbſten beſtellet worden.

Nachdem aber das Stifft Zell vor einiger Zeit (welches von dem groſſen Zehenden zu Büdesheim einen zeitlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer allda 30. Malter Korn / loco Salarii zurück laſſen muß) dieſe Frucht / und zwar gedachtem Pfarrer Munzio zur Helffte / dem jetzigen Pfarrer Baumann aber gäntzlich de facto entziehen / und nebſt einem Reformirten auch noch einen Catholiſchen Paſtorem dagegen einſetzen wollen;

So hat man ſich vi ſuperioritatis territorialis befugt geachtet / bey der wohlhergebrachten poſſeſſione vel quaſi Exercitii Religionis Evangelicæ, und denen von dem groſſen Zehenden in die Pfarr abfallenden 30. Malter Korn / optimo maximo Jure zu manuteniren.

Hierauf hat Chur-Pfaltz ſogleich / ohngeachtet der Litispendenz, und das Pendente lite nichts innovirt werden / ſondern alles in ſtatu quo verbleiben ſoll / gefallen / zu Thätlichkeiten zugreiffen; allermaſſen das Ober-Ambt Altzey zwey von Büdesheim nach Mayntz mit Getrayd fahrende Unterthanen zu Spießheim (gegen alle Reichs-Satzungen und Rechte / und abſonderlich die zwiſchen Chur-Pfaltz und dem Haus Naſſau-Weilburg errichtete Receſſe und Verträge) mit Getrayde / Pferde und Geſchirr in Arreſt halten / und da dieſe ihre Freyheit von einem ſolchen widerrechtlich verhängten Arreſt von ſelbſten wieder geſuchet / andere Naſſauiſche Unterthanen von Mahrenheim zu Altzey dagegen arreſtiren / und nicht ehender als nach Erlegung 354. fl. dimittiren laſſen.

Uber dem hat das arme Büdesheim bey letzterem Frantzöſiſchem Kriege / zu ſeinem groſſen Leidweſen / erfahren müſſen / wie ſehr ſich die Catholiſche Geiſtliche der damahligen feindlichen Præpotenz wider ſie und ihre Glaubens-Genoſſen bedienet. Denn ohngeachtet / daß ſie zuſehen müſſen / wie die P.P. Capucini von Grünſtadt Anno 1704 in der Evangeliſchen Kirche das Publicum Exercitium Religionis Catholicæ, unter groſſem Frolocken und Zulauff vieler Catholiſchen Leuthe / auch gar von verſchiedenen Catholiſchen Orthen her / introduciret. So haben ſie auch die Kirchen-Schlüſſel dem daſelbſtigen Evangeliſchen Pfarrer mit Gewalt hinweggenommen / ſich des Geläuts durch die bey ſich gehabte Leuthe bemeiſtert und bedienet / alles dagegen beſchehenen Proteſtirens ohnangeſehen / auch ohnerachtet das Exercitium hujus Religionis nunquam, neque in annis regulativis neque ante vel poſt Pacem Rysvvicenſem allda im Schwang geweſen / oder nur ein einiger Actus exerciret worden. Und haben vorbemeldte P.P. Capucini zu Bemäntelung dieſes neuerlich- und widerrechtlichen Verfahrens nichts anders vorzuwenden gewuſt / als daß ſie hierzu von dem Herrn Biſchoffen zu Metz einen vermeinten Frantzöſiſchen Befehl erhalten hätten.

Gleichergeſtalt hat eben zu ſolcher Zeit / und nur einige Tage hernach / der Catholiſche Paſtor zu Weitersweiler / unter obigen vermeinten Prætext, vermittelſt damahl feindlichen Gewalts ſich unterſtanden / in der- denen Reformirten zugehörigen Kirche zu Dreyſen / neuerlicher Weiſe Poſſeſſion zu nehmen / und dabenebenſt noch dem Reformirten Pfarrer zu Mahrenheim (in welchen beyden letzten Orthen / vermöge obangezogener Verträge / weder das Evangeliſch-Lutheriſche / noch auch das Catholiſche / ſondern bloß und allein das Reformirte Religions-Exercitium geſtattet werden ſoll) anzubefehlen / ſich deren ſowohl / als auch der Pfarr-Gefälle gäntzlich zu enthalten / wie ingleichen das Schul-Haus daſelbſten zu räumen.

Nicht weniger hat ſolcher Zeit der Catholiſche Paſtor zu Weinweiler / unter Begleitung und Eſcorte von zwey Huſaren / von der damahligen Frantzöſiſchen Guarniſon zu Kirchheim ſich erfrechet / dem Evangeliſchen Pfarrer zu Rüſtingen / im Weilburgiſchen / ſeine Dimiſſion anzukündigen / und daß dieſer ſich der Kirche / Pfarr-Hauſes und Beſoldung ꝛc. hinfüro nicht weiters zu bedienen befugt ſeyn ſolle.

Ferner hat ſich der Catholiſche Paſtor zu Birſtadt nicht geſcheuet / dem Evangeliſchen Pfarrer zu Sippersfeld / Weilburgiſcher Jurisdiction, auch damahlen anzudeuten / daß er Catholiſcher Paſtor von dem Herrn Biſchoffen zu Metz / Nahmens des Königs in Franckreich / befehligt ſey / die Kirche zu beſagtem Sippersfeld hinfüro zu bedienen / und wenn das nicht gutwillig zugeſtanden würde / ſolches ſodann mit Gewalt vollzogen werden ſolte.

Alles dieſes ſind zwar harte Proceduren / doch aber noch ehe zu glauben / daß der Religions-Eyfer ſolches zuwege bringen kan / als daß man ihm nur einbilden könnte / wie man ſich ſo gar Catholiſcher Seits nicht entblödet / über einen / notoriè unmittelbaren Reichs-Stand ſich einer Jurisdiction anzumaſſen. So befrembdlich einem ſolches auch anſcheinet / ſo erweiſet doch die Beylage ſub Lit. E., daß die Chur-Pfältziſche Regierung ſich ſolcher über den Herrn Grafen von Naſſau-Weilburg anzumaſſen gedencket / indem ihm darinn ein Terminus von zwey Monathen ſub præjudicio, zur Reſtitution ein- und anderer Stücke prætenſe will angeſetzet werden. Es heiſt aber auch im Gräflich-Weilburgiſchen: Judici extra Territorium Jus dicenti impune non paretur. Es werden ſich verhoffentlich Sanctiones Imperii pragmaticæ nicht ſo leichte durchlöchern laſſen / vielmehr wird Pax Weſtphalica und die Executions-Ordnung ſchon Mittel weiſen / daß nach jetziger compage Imperii, in cauſis religionem directò vel per indirectum concernentibus, uti hic exemplum habemus in promtu, ſich kein Status über ſeinen Conſtatum Imperii einiger Jurisdiction anzumaſſen befugt ſey.

Lit. E.

Beylagen.

Lit. A.

Actum Kirchheim den 14. Septembr. 1720.

Johannes Wilhelm / aus dem Stifft Fulda bürtig / ſonſten zu Göllheim dienend / wurde gefragt / warum er ſich mit Peter Baltzers Tochter auſſer Landes copuliren laſſen? und excuſirte ſich:

> Dieweilen man ihme den Copulations-Schein bey Ambt um deswegen / weilen er nichts ins Land einzubringen gehabt / verſaget / ſo habe ihm der Herr Paſtor von Göllheim eine Recommendation an die Capuciner nach Grünſtadt gegeben / welche ihn zum Weyh-Biſchoffen nacher Wormbs geſchickt / der dann die Copulation denen Capucinern committirt habe / wolte hoffen / dieweil er ein ehrlicher Mann ſeye / man werde ihn ſeiner Armuth wegen nicht verſtoſſen.

Johannes Weber von Lindenholtzhauſen / im Trieriſchen bey Limburg / wurde gleichfalls befraget / warum er keinen Proclamations-Schein allhier geholet? und excuſirte ſich:

> Dieweilen ſeine Frau aus dem Anſpachiſchen bürtig / und ſie beyde nichts einzubringen gehabt / habe ihm der Paſtor zu Göllheim geſagt / er würde keinen Proclamations-Schein vom Ambt bekommen / er wolte um die Erlaubnüß nacher Wormbs ſchreiben / welches er dann auch gethan / und ihn nachmahls zu Göllheim copuliret / der Schultheiß daſelbſten habe aber ihme ſogleich ausgebotten.

Actum ut ſupra.

Copia Berichts des Schultheiſſen zu Göllheim.

DEmnach vom Hochlöbl. Ambt anbefohlen worden / den Herrn Paſtor zu fragen / auf was Ordre er dieſe zwey Perſohnen copuliret habe / antwortete derſelbe:

> Er hätte es auf Befehl ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit zu Wormbs gethan.

Schultheiß Groß zu Göllheim.

Lit. B.

Memoriale des Chur-Pfältziſchen Evangeliſch-Lutheriſchen Predigers zu Franckenthal / Johann Jacob Hencklers / an Ihro Hochgräfl. Excellenz zu Naſſau-Weilburg / in cauſa der armen verlaſſenen Evangeliſch-Lutheriſchen zu Mörſch / de dato den 9. Sept. 1714.

Hochgebohrner Graf /

Gnädigſter Graf und Herr!

EW. Hochgräfl. Excellenz wollen gnädigſt geruhen / Sich in tiefſter Unterthänigkeit vorſtellen zu laſſen / welchergeſtalten / da vor einem Jahr / bey der Frantzöſiſchen Invaſion in der Pfaltz diſſeits Rhein / die Herren Catholici de facto ein- und andere Evangeliſche Kirchen weggenommen / darbey auch / wie Welt-kündig / allerley Exceſſe verübet / vorgebende: Daß ſolches auf Ordre Ihrer Allerchriſtlichſten Königlichen Majeſtät in Franckreich und des Biſchoffs zu Metz geſchehe / und obwohl ſolches Unterwinden bald hernach durch den Frantzöſiſchen Commedanten zu Landau wieder aufgehoben / und denen Proteſtanten allenthalben ihre Kirchen reſtituiret worden / gleichwohl der Catholiſche Decanus zu Franckenthal / Herr Grinninger / dem erſteren inhæriret / und ob er wohl die weggenommene Kirche in Franckenthal wieder zu ſeinem eigenen Spott einraumen müſſen / dannoch (um ſeinen eyfrigen Muth in etwas zu kühlen) denen Evangeliſchen und Reformiren zu Mörſch / einem allezeit und mehr als von hundert Jahren her / nach Franckenthal gehörig geweſenen Filial / nicht allein ihre Religions-Ausübung / und die dabey vorkommende Actus Parochiales, von ihrer Religion Geiſtlichen / wie allezeit von Franckenthal aus beſchehen / verrichten zu laſſen / ſcharff genug verbotten / wie Beylag ſub Num. 1. beſaget / ſondern auch / da man Evangeliſch- und Reformirter Seiten ſolches Verbot nicht attendiret / vielmehr mit Verrichtung derer Actuum Parochialium, wie ſonſten fortgefahren / es bey dem Biſchöfflich-Wormbſiſchen Vicariat dahin gebracht / daß beygehender Befehl ſub Num. 2. an den Ambts-Verweſer / Herrn Höglein / deßhalben ergangen / welcher uns mit dem Ambts-Befehl begleitet / ſub Num. 3. alles Ernſtes communicirt worden; worauf ſo bald nicht allein ſämbtliche Evangeliſch-Lutheriſche und Reformirte Unterthanen zu gedachtem Mörſch ſchrifft- und mündlich um ihre Gewiſſens-Freyheit verſchiedentlich Fußfälligſt bey Hochlöbl. Biſchöfflicher Regierung angehalten / ſondern wir Prediger ſelbſten auch haben uns alldorten pro deſiderio ſiſtiret / und etlichemahl / unter Remonſtrirung unſerer gerechteſten Befugnüſſen / um die fernere Permiſſion, die Actus Parochiales, wie vorhero / alſo auch fernerhin von Franckenthal aus / bey dieſen armen Leuthen verrichten zu dörffen / unterthänigſt angeſucht / allein keine Antwort erhalten können / ſondern von einem Termin zum andern verwieſen worden / auſſer daß Tit. Herr Vice-Cantzler Faber, deme der Reformirte Pfarrer aus Franckenthal / nebſt mir / inter privatos parietes, ſchuldigſt aufgewartet / und um Abfertigung gebeten / ſich vernehmen ließ: Wann wir tempore Pacis Rysvvicenſis daſelbſt in Poſſeſſion geweſen wären / ſo würde man uns von Seiten des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters / ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn / nicht diſputiren / hinzufügend / Wie es bey dem jetzt vorſeyenden Baadiſchen Frieden / ratione der Religion, in Chur-Pfaltz reguliret würde / ſo ſolte es auch in dem Biſchöfflichen gehalten werden / bis endlich denen Herren Reformirten cum excluſione Lutheranorum, ſolche ausgebettene Freyheit einſeitig verſtattet worden.

Ob ich nun zwar de novo verſchiedenemahl / nebſt denen verſtoſſenen Evangeliſchen / zu offtbeſagtem Mörſch / bey vorbeſagter Hochlöbl. Regierung / das vorige Petitum flehentlich wiederholet / und gebeten / denen Evangeliſchen / welche an der Zahl viel ſtärcker / auch ſonſten / als eines Herrn Unterthanen / nicht deterioris Conditionis als Reformirte ſeyn könnten / eben ſolches zu vergönnen / ſind wir nicht allein ſchlechterdings abgewieſen / ſondern es iſt auch denen Evangeliſchen aufs neue anbefohlen worden / alle vorfallende Actus Parochiales von dem Catholiſchen Dechant aus Franckenthal / bey willkührlicher Straff verrichten zu laſſen. Da nun bald darauf einer von jetztbeſagten Evangeliſchen / Nahmentlich Johannes Werner / ſeine Tochter / nach vorhergegangener Proclamation, allhier in Franckenthal von mir copuliren laſſen / und zwar den 29. Novembris dieſes noch lauffenden 1714. Jahrs / iſt demſelben den erſten Hochzeits-Tag ſo gleich eine Execution von Worms zugeſchickt / den andern Tag aber / da er keine Straffe erlegen wollen / ein Pferd aus dem Stall weggenommen / auch ſo lange im Arreſt behalten worden / bis er zehen Gulden Straffe / gantz unverſchuldet / erleget hat / dabeneben anbefohlen worden / dem Catholiſchen Decano und Schulmeiſter die Copulations-Gebühr ebenmäßig zu entrichten / der Evangeliſche Schultheiß Hartmann Schmaltz / weil er vor ſeine Gewiſſens-Freyheit ernſtlich geredet / ſeines Dienſtes entſetzet / mir nicht minder / als einem erbettenen Hochzeits-Gaſt unter Androhung einer Proſtitution und des Gefängnuſſes / ins Dorff zu gehen / von dem neuen Catholiſchen Schultheiß verbotten worden; Wann nun dieſes alles nicht allein dem Weſtphäliſchen / ſondern auch ſo gar dem Ryßwickiſchen und nunmehro Baadiſchen Frieden & quidem in articulo tertio, contrariiret / ſondern auch hauptſächlich wider die Tractaten / da Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz dieſes Mörſch Dero Herrn Bruder / dem Herrn Hoch- und Teutſchmeiſter und Biſchoffen zu Wormbs / durch einen Tauſch cediret haben / und darinn ausdrücklich reſerviret worden / daß alles / inprimis Religionem quod attinet, in ſtatu quo ſolte gelaſſen werden / ſolches auch denen Evangeliſchen Unterthanen / bey der Huldigung / in Præſenz Sr. Excel. Herrn Rhelmen von Bergen / ehe ſie den Eyd der Treue abſchwören wollen / heiliglich / und ſo wahr als das Evangelium ſey / verſprochen worden; Ew. Hochgräfl. Excellenz &c. mein gnädigſter Graf und Herr / aber bey ſolchen Tractaten in hoher Perſohn geweſen / und alles principaliter à parte Sereniſſimi Electoris reguliret haben / einfolglich am allerbeſten wiſſen werden / was ſolche Tractaten in ſich faſſen / dieſelbe eintzig und allein auch denen armen verlaſſenen Evangeliſch-Lutheriſchen zu Mörſch / als welche in ihren Seelen alleſambt äuſſerſt bekümmert ſind / in dieſem Anliegen helffen können; Als lege mich mit gebogenen Knien / ſowohl vor mich ſelbſt / als im Nahmen aller Evangeliſch-Lutheriſchen zu Mörſch / vor Ew. Hochgräfl. Excellenz nieder / demüthigſt bittend / daß dieſelbe nach Dero Welt-geprieſenen Prudenz, um der feurigen Liebe des gecreutzigten JEſu willen / gnädigſt geruhen / und an Dero hohen Orth ſich ſo offtbeſagter armen Evangeliſchen anzunehmen / und denenſelben die völlige Gewiſſens-Freyheit / wie ſie dieſelbe von Anno 1686. den 11. Januarrii bis hiehin / ohne Hinderung genoſſen / an gehörigen Orthen gnädigſt zuwege zu bringen ſich gnädigſt belieben laſſen wolten / um ſomehr / da ja denen Juden ihre Gewiſſens-Freyheit daſelbſten / ſambt ihrem falſchen Gottes-Dienſt verſtattet wird / die Evangeliſche auch die Herren Catholiſchen weder in der Kirche noch mit der Beſtallung beeinträchtigen / allermaſſen wir gar keine Beſtallung bekommen / ſondern dieſen Leuthen aus Liebe dienen / über ſolches auch in einem Privat-Hauſe / Scheuer / oder wohl gar nach Gelegenheit des Wetters / unter dem freyen Himmel vorlieb nehmen / und unſere Actus verrichten müſſen / obwohl die von Chur-Pfaltz daſelbſt erbaute Kirche meiſtens leer ſtehet / auch von Churfürſtl. Hochlöbl. Adminiſtration bis dato noch im Bau und Beſſerung erhalten wird.

Gleichwie aber Ew. Hochgräfl. Excellenz, mein gnädigſter Graf und Herr / durch ſothane gnädigſte Gratification aller Welt von Dero vorhin berühmten Chriſten-Eyfer / klare Proben vorlegen können / alſo verſichere / daß GOtt ſolche hohe, uns erweiſende Gnad mit reichen Himmliſchen Seegen und allem ſelbſt erſinnlichen Hochgräfl. Wohlweſen vergelten werde / als warum wir Denſelben in unſerem armen Gebeth ſtets anzuſeuffzen nimmermehr ermüden werden; Ich getröſte mich gnädigſter Erhörung / und verharre in Erwartung eines eintzigen Troſt-Worts / in ſchuldigſter Devotion mit unterthänigſtem Reſpect

Ew. Hochgräflichen Excellenz
Meines gnädigſten Grafen und Herrn /

Franckenthal den 9. Decembr.
1714.

Unterthänigſter Diener und treuer
Vorbitter bey GOtt.

Johann Jacob Henckler / Churfürſtlicher Evangeliſch-Lutheriſcher Prediger in Franckenthal und beyliegenden Orthen.

Num. 1.

KRafft Königlichen Befehls / wird Herrn Schultheiß zu Mörſch hierdurch bedeutet / ſogleich bey Empfang dieſes / jedermänniglich zu Mörſch / er ſey Religions-Verwandter wie er wolle / anzuhalten / daß er ſich nicht erkühnen ſolle / von einem Reformirten oder Lutheriſchen Pfarrer / Kind-Tauffe / Copulation / Begräbnüß / oder ſonſten einige Pfarr-Function, geſchehen zu laſſen / vielweniger von gedachtem Pfarrern zu begehren / ſondern ſich in allen dergleichen Vorfällen bey mir anzumelden / widrigenfalls den Ungehorſam und bezeigten Widerſtand an Herrn Obriſten von Kleinholtz / als hierzu von Ihro Königl. Majeſtät verordneten Executions-Commiſſarium berichten werde / welche dann ſchon wiſſen wird / durch ſcharffe Kriegs-Execution die Befolgung anzubefehlen / ein ſolches dann auch der ſämbtlichen Gemein zu Mörſch vom Herrn Schultheiß verkündet werden ſoll. Franckenthal den 13. Martii 1714.

J. C. Grinninger / Dechant.

Num. 2.

P. P.

Unſern freundlichen Gruß zuvor / Ehrengeachter / beſonders lieber und guter Freund.

AUs euerem an hieſige Regierung erſtatteten Pflicht-mäſſigen Bericht / vom 15. dieſes / hat man von Ordinariats-wegen mit nicht wenigem Befrembden vernommen / welchergeſtalt die Lutheriſche Prædicanten aus Franckenthal / ſich von einigen Zeiten hero anmaßlichen unterſtanden / ſich in des hieſigen Bißthumbs angehörigen Orth Mörſch einzuſchleichen / und daſelbſten / bey ihren Religions-Genoſſen gantz eigenmächtig die Actus Parochiales zu exerciren; Gleichwie nun ein ſolches beſagten ausländiſchen Prædicanten mit nichten zukommen und gebühren will / ohne daß ſie ſich desfalls bey des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters / unſers gnädigſten Biſchoffen und Herrns / Hochfürſtl. Durchleucht / als des Orths Mörſch alleiniger Herrſchafft / gleich dann auch der Land-Dechant und Catholiſche Pfarrer zu gedachtem Franckenthal / ratione ſubditorum Catholicorum ſelbſten gethan / zuförderiſt gebührend angemeldet / und die behörige Lincenz und Gewalt darüber erlanget haben; alſo wird auch euch / dem Ambts-Verweſern in denen Rhein-Dorffen / im Nahmen und von wegen Ihrer Hochfürſtl. Durchleucht hiermit ernſtlichen bedeutet / daß vorbemeldte ausländiſche Pfarrer nicht mehr in gedachtem Mörſch einlaſſen / vielweniger die Verrichtung einiger Actuum Parochialium daſelbſten geſtatten / ſondern ſolche ſo lange von dem Catholiſchen Pfarrer verrichten laſſen ſollet / bis von hochgedachter Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht jene deßfalls die gnädigſte Erlaubnüß erlangt zu haben / gebührend dociren werden / weſſen man ſich dann von hieſigen Hochfürſtlichen Ordinariats-wegen gäntzlich verſehen thut / und im übrigen euch in Gutem beygethan verbleiben. Wormbs den 23. Martii 1714.

Ex Mandato

J. S. Saxter, Reverendiſſimi
Sereniſſimi Vicariatus Secretarius.

Num. 3.

WAs ein Hochfürſtl. Wormbſiſches Vicariat vor einen gnädigen Befehl / wegen des Lutheriſchen und Reformirten Pfarrherrn in Franckenthal / ſo eigenmächtig nach Mörſch kommen / und die Actus Parochiales verrichten / an mich den Beambten erlaſſen haben / ein ſolches haben Schultheiß / Anwald-Schultheiß / und ſämbtliche Gerichte / ab der Copeylichen Anlage zu erſehen / und denenſelben hiermit befohlen / daß ſie dieſes beyliegende Schreiben ſogleich den Lutheriſchen und Reformirten Pfarrherren in Franckenthal zuſtellen ſollen / wobey ihnen Schultheiß / Anwald-Schultheiſſen / und Gerichten befohlen wird / wann die beſagte Pfarrer in Franckenthal über dieſes Gebot ſchreiten / und ohne zuvor erhaltene Erlaubnüß / ferner nach Mörſch kommen / daſelbſten die Actus Parochiales zu verrichten / dieſelbe ſogleich arreſtlich in einem Zimmer anzuhalten / und ſogleich anhero zu berichten. Wormbs den 11. Maji 1714.

Hœglein.

Lit. C.

Unterthänigſtes abermahliges Bitt-Schreiben des Chur-Pfältziſchen Evangeliſch-Lutheriſchen Predigers zu Franckenthal / Johann Jacob Hencklers / an Jhro Hochgräfliche Excellenz zu Naſſau-Weilburg / in cauſa der armen und verlaſſenen Evangeliſch-Lutheriſchen zu Mörſch.

Hochgebohrner Graf /

Gnädigſter Graf und Herr!

EW. Hochgräfl. Excellenz habe allbereit unterm 9. Decembris des verſtrichenen 1714. Jahrs mit mehrerm die Drangſaalen der armen Evangeliſch-Lutheriſchen zu Mörſch / ſo dieſelbe eine Zeithero ertragen müſſen / mit unterthänigſtem Reſpect remonſtriret / mithin fußfälligſt gebeten / daß Ew. Hochgräfliche Excellenz / weilen Dieſelbe der Vertauſchung in höchſter Perſohn beygewohnet / und auf Jhrer Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz gnädigſtes Belieben dabey das Directorium geführet / Sich (weilen dabey alles in ſtatu quo zu laſſen / inprimis quoad Religionem, reſerviret worden) an Dero höchſten Orth zu interponiren / und das gantze Werck dahin bey Jhro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Wormbs einzurichten / daß denen armen Evangeliſch-Entheriſchen zu Mörſch ihre völlige Gewiſſens-Freyheit / ſambt libero Exercitio Religionis, wie ſie daſſelbe von Anno 1686. an bis 1714. ohngekräncket genoſſen / fernerhin gnädigſt verſtattet werden möchte / gnädigſt und hochgeneigt geruhen wolten / weilen aber bis hiehin keine Aenderung erfolgen will / die Catholiſche Herren Regierungs-Räthe zu Wormbs aber / denen Mörſcher Evangeliſchen ernſtlich verwieſen / daß ſie ſich desfalls an frembde Herrſchafften hängten / mithin bey Straffe interdiciret / deſſentwegen ferner irgendswo Klage zu führen / dahero ich ſchlieſſe / daß Ew. Hochgräfliche Excellenz dieſerwegen an End und Orthen nachdrücklich werden geſprochen haben / vor welche hohe Gnade ich hiemit unterthänigſten Danck abſtatte / indeme aber in kurtzer Zeit drey Evangeliſche Männer zu beſagtem Mörſch ohne Gebeth und einzigen Zuſpruch Todes verblichen / davon einer / Nahmens Johannes Renck / ohne Geſang und einige Ceremonien in der Stille / wie l. v. ein Vieh hingetragen / der andere aber / Caſpar Damm / von dem Catholiſchen Dechant aus Franckenthal / Herrn Grinningern / mit denen bey denen Herren Catholiſchen üblichen Ceremonien beerdiget; der dritte / Johann Philipp Trinckaus / nicht weniger ohne eintzige Chriſtliche Ehrbezeugung untergeſcharret worden. Wann dann dieſe Proceduren mich / als deren bishero geweſenen Confeſſionarium, in der Seelen afficiren / und gleichwohl nicht zu helffen und zu rathen weiß; als erkühne mich nochmahlen / Ew. Hochgräfl. Excellenz, meinen gnädigſten Grafen und Herrn / unterthänigſt anzuflehen / daß Dieſelbe um der blutigen Wunden JEſu Chriſti willen gnädigſt geruhen / das Elend dieſer mit Chriſti Blut ſo theuer erlöſten Seelen mitleidig einſehen / und wo Hülffe vor dieſelbe übrig / ſolche denenſelben gnädigſt widerſahren und angedeyen laſſen wolten GOtt im Himmel wird Ew. Hochgräfl. Excellenx in Zeit und Ewigkeit groſſer Gnaden-Lohn davor ſeyn; ich aber verharre in gebührender Devotion mit ſchuldigſtem unterthänigſtem Reſpect

Ew. Hochgräfl. Excellenz,

Meines gnädigſten Grafen und Herrn/

Franckenthal den 29. Martii
1715.

unterthänigſter Knecht und treuer Vorbitter bey GOtt/

Johann Jacob Henckler / Churfürſtlicher Evangeliſch-Lutheriſcher Prediger in Franckenthal.

Lit. D.

Series der zu Büdesheim von Anno 1618. bis ad hunc uſque diem geſtandenen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrern / wie ſolche aus denen Kirchen-Protocollis, ſo viel deren von dem Kriegs-Feuer unverzehrt geblieben / extrahiret worden.

De Anno	1618.	Uſque ad Annum	1638.	Herr Ulrich	Koch.
- -	1638.	- - - - - -	1658.	- -	Dilcke.
- -	1658.	- - - - - -	1660.	- -	Piſtorius.
- -	1673.	- - - - - -	1681.	- -	Gingelius.
- -	1681.	- - - - - -	1688.	- -	Habermann.
- -	1688.	- - - - - -	1691.	- -	Leo.
- -	1691.	- - - - - -	1697.	- -	Manner.
- -	1697.	- - - - - -	1711.	- -	Müntz.
- -	1711.	- - - - - -	1721.	- -	Baumann.

Lit. E.

Extract-Schreibens der Chur-Pfältziſchen Regierung an des Herrn Grafen zu Naſſau-Weilburg Hochgräfl. Excellenz, ſub dato Heydelberg den 25. Septembr. 1719. erlaſſen.

ꝛc. Alſo verſehen wir uns zu unſerem Hochgeehrten Herrn Grafen bey ſo klaren Umſtänden gäntzlich / erinnern Ihn auch hiermit zum letztenmahl wohlmeynentlich / Derſelbe werde und wolle nunmehr ohne weiters Einwenden und Aufſchub bedacht ſeyn / und nachdenckliche Verfügung zu thun belieben / damit nicht allein mehrgedachte Univerſität die zur Ungebühr abgenommene und bis dato gantz unbefugt detinirte Früchten / ſambt bishero ſo unnöthiger Dingen verurſachten Koſten und Schaden / ohne den geringſten weitern Anſtand / und zwar längſt innerhalb zwey Monathen reſtituiret und erſetzet / ſondern auch dieſelbe in Exercirung derer zu ermeldtem Büdesheim wohlhergebrachten und in ruhiger Poſſeſſion gehabten Gerechtſamen ferner nicht gehindert werden möge / widrigenfalls unſer Hochgeehrter Herr Graf leicht wird erachten / daß wir offtgedachte Univerſität nicht länger werden Hülffloß laſſen können / ſondern bey Ausbleibung der zu reſtituiren ſeyender Früchten und Unkoſten / wie ungerne wir auch daran kommen / die vorhin ſchon erkannte Arreſten erneuern / auch da wider Verhoffen längſt innerhalb denen zwey Monathen dickbeſagter Univerſität die gemeinſchafftliche Kirch / Pfarr- und Frühn-Altar-Güther / auch groß- und kleine Zehenden / ſambt allen Emolumenten / wie ſie es vor der ohnjuſtificirlichen Spoliation in ruhigem Beſitz und Genuß gehabt / nicht gutwillig wieder abgetretten werden ſolten / wir ſie ſelbſten ohne weiteres Schrifft-wechſeln darein immittiren / und dadurch der Sachen dermahleins ein Ende machen werden. Wir verbleiben jedoch übrigens

Unſers Hochgeehrten Herrn Grafens /

ꝛc.

◆

Num. XCVIII.

Verſchiedene Beſchwerungs-Puncten des Evangeliſch-Reformirten Kirchſpiels Croppach in der Grafſchafft Sayn/ wider das Cloſter Marienſtatt.

Dieſes arme Evangeliſch-Reformirte Kirchſpiel Croppach liegt bey allen beyden Höchſten Reichs-Gerichtern vor Ancker/ und iſts einem reichen Cloſter ein geringes Proceſſe zu führen und es gegen andere/ ſonderlich Evangeliſche/ in cauſis Eccleſiaſticis auszuhalten/ die aus ſo vielen Beyſpielen und Exempeln erlernen müſſen/ wie wenigen/ auch nach vielem Geld- und Zeit-Verluſt/ geholffen worden und ſtatt der Remedur wohl gar aus denen geklagten Gravaminibus neue Gravamina in judicando ſelbſt erwachſen/ daß die Gravirte froh geweſen/ wenn ſie nur vom Proceſs loß kommen können.

Ob das Evangeliſch-Reformirte Croppacher Kirchſpiel im Stande ſeyn werde/ ihr an ſich klares Recht (wenn ihm nicht ſonſt auf zulängliche Weiſe geholffen wird) auszuführen/ daran iſt nicht unbillig zu zweifflen/ und verdiente ſie/ als auch eine Commun, wohl den Favor, ſo die Clöſter zu haben pflegen/ indem/ wie unter andern in dem Adjuncto ſub Lit. A. mit enthalten/ die Aufführung von Geiſtlichen in dem ihr gegenſeitigen Cloſter Marienſtatt nicht ſo beſchaffen/ daß ihnen der Geiſtlichkeit wegen Favor zu erweiſen.

Lit. A.

◆ ◆ ◆

Adjunctum ſub Lit. A.

Obwohlen die gantze Grafſchafft Sayn/ und ins beſondere auch das zu derſelben gehörige kleine Kirchſpiel Croppach/ von Anno 1605. an/ da weyland Herr Graf Wilhelm von Sayn und Wittgenſtein nach angetrettener Landes-Regierung die Reformirte Religion univerſaliter eingeführet/ ſich zu der jetztbeſagten Religion bekennet/ dergeſtalt/ daß von ſolcher Zeit an/ continua ſerie & ſine ulla interruptione, kein anderes als das alleinige Reformirte Religions-Exercitium biß nach dem in Anno 1648. erfolgten Weſtphäliſchen Frieden-Schluß in dieſer Grafſchafft üblich geweſen/ nahmentlich auch in dem anno decretorio 1624. ſothanes Exercitium Reformatæ Religionis dergeſtalt allein und ohne einige Vermiſchung beybehalten worden/ daß nur etliche wenige Perſonen/ ſo in dem Ober-Kirchſpiel der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan geweſen/ jedesmahl/ wann ſie zur Communion nach dem Cloſter Marienſtatt gehen wollen/ ſich vorhero bey Hochgräflicher Cantzley zu Hachenburg anmelden und beurlauben müſſen/ und alſo billig nach wie vor alles in ſtatu quo hätte gelaſſen werden müſſen; So ſind jedoch nach der Zeit durch jetztbeſagtes Cloſter denen Reformirten allerhand Turbationes und Beeinträchtigungen in Eccleſiaſticis zugefügt worden/ anerwogen

I.

Diejenige Capell/ welche vor dem jetztbeſagten Cloſter geſtanden/ und von denen vormahligen Predigern zu Croppach quartaliter bedienet und das Volck aus dem Ober-Kirchſpiel daſelbſten zur Communion admittiret worden/ von denen Patribus zum öfftern geſperret/ und endlichen gar niedergeriſſen und auf den Plan ein Garten angelegt worden/ biß daß

Davon finden ſich noch Nachrichten auf Hochgräfl. Cantzley/ auch in hieſigen Kirchen-Rechnungen.

II.

Folglichen nach dem Weſtphäliſchen Frieden/ und zwarn umb das Jahr 1651., Herr Graf Salentin Ernſt von Manderſcheid-Blanckenheim/ ſo der Catholiſchen Religion zugethan geweſen / uxorio nomine zur Lands-Regierung gelangt / doch aber in pactis dotalibus Sich verbindlich gemacht / in Eccleſiaſticis nichts zu innoviren / ſo hat das Cloſter Marienſtatt unter dieſem Catholiſchen Lands-Regenten auf die Propagation der Catholiſchen Religion bedacht zu ſeyn ſich angemaſſet / wozu dann die Lehn-Güther / Mühlen und viele Meyer-Höfe / welche ermeldtes Cloſter in dem Kirchſpiel Croppach liegen hat / die bequemſte Gelegenheit gegeben / indem ſie überall die Evangeliſche Hof- und Lehen-Leuthe abgeſtoſſen / ſonderlich wo dieſelbe nicht reſolviren wollen abzufallen / oder doch wenigſtens ihre Kinder in der Römiſch-Catholiſchen Religion erziehen zu laſſen / wie davon Exempla gnug / ſonderlich auf denen Höfen zu Muſchenbach / Zeutzert / Lauterbach ꝛc. obhanden.

III.

Dahingegen hat dieſes Cloſter allerhand frembde Hof-Leuthe aus dem Chur-Trie-
riſchen / Cölniſchen / Wildenburgiſchen und Freußburgiſchen in dieſes Kirchſpiel gezogen /
welche dann ihre Kinder und Geſind mit allerhand gebrauchten Gefährlichkeiten und Practi-
quen / aus Inſtigation des Cloſters / unter die eingeſeſſene Reformirte verheyrathet / da-
durch auch den einen hier / den andern dorten / zur Apoſtaſie unter allerhand Bedrohun-
gen und Verheiſſungen bewogen / auch wohl gar des Ends bey der Catholiſchen Lands-
Num. 1. Regierung junge Burſch von Kriegs-Dienſten befreyet / als die Anlage ſub Num. 1.
ausweiſet / durch welche der noch lebende Fr. Vincentius einen Reformirten Jüngling /
Nahmentlich Gerhard Graven von Niederhanwert / ſo damahl unter des Cloſters Mau-
rern gearbeitet / von der Ausnahm zum Soldaten liberiret / und auf ſolche Weiſe je mehr
und mehr die Reformirte quovis modo zu exſtirpiren geſucht.

IV.

Und obwohlen anfänglich dieſe eingeſeſſene Catholiſche ohne einiges Widerſetzen ſich noch beſtändig zu der Reformirten ordentlichen Pfarr-Kirchen gehalten / daſelbſten auch dem Gottes-Dienſt beygewohnet / ingleichem ihre Kinder tauffen / Proclamationes, Copulationes und Begräbnüſſe / auch alle andere Actus Miniſteriales (auſſer was die Communion und letzte Oehlung mag betroffen haben) daſelbſten verrichten laſſen / ſo gar / daß ſie auch ihr ſogenantes Opffer-Geld biß gegen das Jahr 1684. einem zeitlichen Paſtori Kirchſpiels Croppach entrichtet; So hat jedannoch dieſes Cloſter Marienſtatt ſolche Actus nach der Zeit / als die eingeſeſſene Catholiſche ſich gemehret / von der Reformirten Pfarr-Kirchen abzureiſſen und an ſich zu ziehen getrachtet.

V.

Alſo daß das Kirchſpiel über ſolche neuerliche Eingriffe ſich zu beſchweren veranlaſ-
Num. 2. ſet worden / und darüber das ſub Num. 2. anliegende Decretum vom 27. Januarii 1664.
vermög deſſen / daß ein jeder ſich zu ſeiner und keiner andern Pfarr und Kirch halten ſolle /
befohlen worden / ausgewirckt / welches dann zwar auch ſo viel gefruchtet / daß einige Zeit
hernach ſolchem nachgelebet und alle vorerzehlte Actus parochiales, nach Ausweiß der
vorhandenen Tauff- Ehe- und Sterb-Büchern / wieder von dem Paſtore loci adminiſtri-
ret worden. Gleichwohlen hat ſolches keinen Beſtand gehabt / ſondern es ſind die ehe-
mahlige Eingriffe nach und nach erneuert worden.

VI.

Allermaſſen dann geſchehen / daß nach der Hand einige ſich wieder im Cloſter Ma-
rienſtatt copuliren und andere Actus verrichten laſſen / dagegen ſie jedoch bey dem damahli-
gen Reformirten Paſtore, Henrich Aßbach / (der durch ſeine mit dem Cloſter gepflogene Freund-
ſchafft bey dieſem allem / zu gröſſeſtem Præjudiz der Gemeinde / allzuviel conniviret /
auch das Kirchſpiel ſich deßhalben über ihn zu beſchweren veranlaſſet) zuforderſt ſich
gemeldet und die gewöhnliche Jura Stolæ abgetragen / wie zu ſehen aus des Catholiſchen ge-
Num. 3. ſchwornen / Adam Ehlen / zu Aſtert an den Paſtorem loci erlaſſenen und ſub Num. 3. hier-
bey adjungirten Schreiben.

VII.

Nach der Zeit / als unter der Frau Gräfin von Pöttingen / ſo gleichmäßig ſich zur
Catholiſchen Religion bekennet / ein Catholiſcher Ambts-Verwalter / Nahmens Wil-
helm Helling / das Ruder zu führen angefangen / hat dieſer circa annum 1699. zu Faveur
des mehr erwehnten Cloſters die bißherige Eingriffe zu unterſtützen auch viâ facti fortzuſetzen
ſich unterwunden und die eingepfarrete von der ordentlichen Kirchſpiels Kirchen ab- und
Num. 4. zum Cloſter gezwungen / wie ſolches unter andern die Beylage ſub Num 4. beſagt.

VIII.

VIII.

Wie dann ferner mehrgedachter Ambts-Verwalter Helling in Anno 1700. die Sache beſſer zu fundiren geſucht / und fünffzehen ſogenante Capitulations-Puncten aufgeſetzt / und erſtlich unter Commination der ſonſten erfolgenden Caſſation, nachmahl unter Verſicherung einer ohnfehlbarlichen Confirmation dem damahligen Paſtori Adjuncto, Joann Ludwig Muzelio, zur eydlichen Corroboration, auch Subſcription und Siegelung / obtrudiren wollen / unter welchen auch nachfolgende Puncten mit inſerirt geweſen / daß nemlich

1.) beſagter Pfarrer Muzelius nach erlangter Confirmation als Ordinarius keine Kinder von Catholiſchen Eltern tauffen / auch weder heimlich noch offentlich zur Reformirten Religion annehmen ſoll.
2.) Daß er keine Catholiſche Leichen begraben / noch auch
3.) einige Jura von denen Catholiſchen fordern und einnehmen ſolle.

Welchen Actum zu vollziehen mehrberührter Paſtor mit ſeinem Pittſchafft auf den 9. Decembr. 1700. beſchrieben worden / beſag der Anlage ſub Num. 5. Num. 5.

IX.

Wie nun mehrberührter Reformirte Paſtor dieſe Capitulations-Puncten zu unterſchreiben ſich billig geweigert / muſte ſich derſelbe damahl von beſagtem Ambts-Verwalter Helling mit dieſem Compliment abfertigen laſſen: Ich ſehe wohl / daß ihr ein halßſtarriger Kopff ſeyd / der Teuffel hole mich / ihr ſollt nimmermehr die Gnade haben / eurer Herrſchafft Angeſicht zu ſehen.

X.

Indeſſen aber / und dieweilen die vorerwehnte Capitulation nicht zum Stand gebracht werden können / hat man Catholiſcher Seiten doch nicht geruhet / ſondern Zwangs-Mittel ergriffen / und zwey Eltern-loſe Waiſen aus dem eingepfarreten Dorff Mudenbach ihrem Reformirten Groß-Vatter / Gerhard Mieſen / daſelbſten abgezwungen / und da ſelbiger dem Befehl (ſeine Enckelein ſcil. einem Catholiſchen Vormund abfolgen zu laſſen) nicht augenblicklich Parition geleiſtet / iſt ihm eine Kuhe vor 10. fl. Straff durch den Führer / Martin Frantzen / würcklich abgepfändet / nicht weniger der Reformirte Sendſchöpffen / Peter Schmid / weil ſeine HausFrau bey der Inſinuation den obgedachten Ambts-Befehl aus der Hand entfallen laſſen / in 10. fl. Straff condemniret worden / wie aus der Anlage ſub Num. 6. erſichtlich. Num. 6.

XI.

Wie dann auch / da die abgepfändete Kuhe nach 22. Wochen dem Executori, Martin Frantzen / wieder entlauffen / und von des unſchuldig bedrängten Gerhard Mieſen Domeſticis wieder in Stall gelaſſen worden / nachdem ſie eine gantze Nacht vor der Thür ſtehen blieben / dieſelbe in 4. fl. Straff wegen der Einlaſſung und Aufnahm geſetzt / und unter Commination 10. fl. Straff wieder abgepreſſet werden wollen / Ausweiß Anlag ſub Num. 7. Num. 7.

XII.

Imgleichen da eins von oben memorirten Waislein auf Charfreytag 1707. zur Information nacher Croppach gehen und ſich zur Ablegung ſeiner Glaubens-Bekantnüß præpariren wollen / hat es ſein Catholiſcher Vormund / Nahmentlich Johannes Theis Sahlbach / unter Wegs ergriffen / ausgezogen / die Kleider mit zuruckgenommen / und das Kind in bloſſem Hembd lauffen laſſen / wie es dann auch alſo entblöſſet zum Paſtori kommen.

XIII.

Das andere obmehrgedachter Waislein aber wurde zwar von deſſen Tauff-Pättern Tilemann Diehlen recipirt und in Verpflegung aus geneiztem Gemüth aufgenommen / ward aber mit Schützen / unter Anleitung des Führers Martin Frantzen / abgeholet / auf Marienſtatt im 8ten Jahr ſeines Alters geführet und die Hoſtie ihm beybracht / mit Bedeutung / daß er nun Römiſch-Catholiſch wäre; ſein gutthätiger Pätter aber ward den 3. Maji 1707. vor Ambt deswegen citirt und mit der Wacht-Stub und Thurn-Straff bedrohet / wofern er ſich dieſes ſeines Pättgens weiter annehmen würde / beſag Beylag ſub Num. 8. Num. 8.

XIV.

Nebſt ſolchem Zwang ſpielete das Cloſter eine andere Tour, und vermogten dieſe Ehrwürdige Patres die Krancken auf ihrem Tod-Bette / daß ſie die ihrige bey Ver-

lierung ihrer Seelen Heil und Seligkeit beſchwören muſten / daß ſie ihre Cörper nacher
Marienſtatt begraben wolten / wie ſolches unter andern aus anliegendem Teſtament ſub
Num. 9. Num. 9., ſo Pater Franz Müller von Marienſtatt bey Abſterben Mattheiß Oedenkirch
zu Croppach in Anno 1712. den 14. Maji verfertiget hat / zu erſehen.

XV.

Immittelſt unterließ der Ambts-Verwalter ſeine gewaltſame Proceduren auch
nicht / ſondern zwang Bertrand Hahnen / einen Reformirten Mann in der Gemeind
Azelngifft / unter Commination ſchwerer Geld- und Leibes-Straff / ſeiner Frauen Cörper
nacher Marienſtatt zu begraben / ohnerachtet ſie vor ihrem End ihre Begräbnuß vor
vielen Zeugen nicht bey dem Cloſter / ſondern ordentlichen Pfarr-Kirch / expreſſè beſtellt
Num. 10. gehabt / laut der Anlage ſub Num. 10.

XVI.

Bey dieſer Gelegenheit / und da nemlich das Cloſter Marienſtatt die Actus parochiales oberzehlter maſſen zu exerciren de facto ſich angemaſſet / ſind auch öffters andere Inconvenientien entſtanden / als zum Exempel / daß bey Fornication und Schwängerungs-Fällen das Laſter verſchwiegen und ungeſtrafft geblieben / die erzeugte Kinder ihre natürliche Vätter nicht erlangen können / mit denen Proclamationen unordentlich verfahren worden; Ja es hat ſich ſo gar zugetragen / daß vor einigen Jahren die Herren Patres dieſes Cloſters zwey Weibs-Perſonen / die der Satan an einander erhitzet / copulirt haben / davon die eine in Manns-Geräth und Kleidung den Mann agiret hat / welche Perſonen Jahr und Tag auf denen am Cloſter gelegenen Höfen Eichert und Idelberg oder Gillershofen ſich aufgehalten / und unter dem Schein der Ehe ein verfluchtes Leben geführet / wie die darüber abgehaltene Gerichtliche Protocolle noch beym Ambt ſich werden finden laſſen.

XVII.

Wegen derer oberzehlten Turbationen und Eingriffen iſt auch die Sache letzt gar
zum Proceſs erwachſen / und von der Löbl. Juriſten-Facultät zu Heydelberg in Anno
1717., aber (nach Pfältziſchem Fuß) zum Nachtheil der Reformirten / abgeurthelt / Bey-
Num. 11. lag ſub Num. 11.

Von der impartialen Juriſten-Facultät zu Leipzig aber in Anno 1719. eine Refor-
Num. 12. matoria ergangen / laut Beylage ſub Num. 12.

Endlichen aber per appellationem an Einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Wetzlar eingeführet worden / woſelbſten dieſe Sache angenommen und noch gegenwärtig unentſchieden hanget / da indeſſen die ordentliche Parochial-Kirche ihrer Jurium ſich privirt ſehen muß / dazu dann

XVIII.

weiter kombt / daß auch auf offtbeſagten Cloſters allernechſt bey der Kirchen Croppach
ſituirten Hof Lauterbach eine Erb-Zinß von 4. Müthen / oder 8. kleiner Malter Haſer
hafftet / welche von undencklichen Jahren / und in ſpecie noch in annis decretoriis 1624.
& 1648., der Paſtorat Croppach entrichtet worden / und obgleich das Cloſter ſich unterfan-
gen unter einer umb ſelbige Zeit im Sayniſchen geweſenen Oßnabrüggiſchen Regierung
mit der Liefferung dieſer Gült oder Zinß-Haſer an ſich zu halten / ſo iſt doch das Paſtorat,
Num. 13. vermög der Anlag ſub Num. 13., bey dieſer Erb-Zinß und Gült-Haſer in Anno 1650. ma-
nutenirt und kräfftiglich geſchützt worden / weswegen dann auch die Liefferung wieder ohn-
weigerlich biß in Annum 1660. erfolget.

XIX.

Ob nun gleich offterwehntes Cloſter zur ſelbigen Zeit den Herrn Grafen Salentin
Ernſt von Manderſcheid als einen Catholiſchen Regenten im Lande geſehen / und von
neuem die Liefferung ſolcher 4. Müthen Haſer verzögert / wozu ihnen auch die Negligence
des damahligen Reformirten Paſtoris deſto vortheiliger geweſen; ſo hat doch die Gemeind
Num. 14. die Sache endlich ſelbſten getrieben / und die ſub Num. 14. & 15. hierbey angelegte Decre-
& 15. ta manutenentiæ erhalten / worinnen dem vorherigen inhæriret worden. Worauf zwar
die Liefferung Anno 1689. 1690 und 1691 von denen Hof-Pächtern wieder beſchehen /
gleichwohl hat das Cloſter in Anno 1692. wieder angefangen unter allerhand nichtigen Præ-
texten ſich dieſer Schuldigkeit zu entziehen und dieſes Erb-Zinſes ſich zu entſchütten
geſucht / daß ſo gar

XX.

dieſe Sache ebenfalls in Anno 1705. Gerichtlich wieder eingeklagt werden müſſen / da dann die damahlige Catholiſche Regierung die Juſtiz nicht nur protrahirt / ſondern letztlichen unter allerhand Bedrohungen gäntzlich denegirt / biß daß endlichen in Anno 1715. unter gegenwärtiger Hochgräflicher Kirchbergiſchen Regierung die Sache weiter urgirt / darinnen auch prævià transmiſſione actorum von Einer Löbl. Chur-Mayntziſchen Juriſten-Facultät zu Erfurt pronunciiret worden / wann das Kirchſpiel Croppach / daß Anno 1689. 1690. & 1691. die libellirte Erb-Zinſen würcklich abgetragen worden / erweißlich darthun würde / daſſelbige in poſſeſſorio zu ſchützen / und das beklagte Cloſter den Rückſtand / biß es in petitorio ein anderes ausgeführet / abzuſtatten verbunden ſeyn ſolle / laut der Beylage ſub Num. 16. ; So hat aber das Cloſter / ohnerachtet das Kirchſpiel den auferlegten Beweißthumb debitè geführet / bonam fidem nicht agnoſciren wollen / ſondern von ſothaner Urtheil an Einen Kayſerlichen Hochgeprieſenen Reichs-Hof-Rath appelliret / woſelbſten dieſe Sache nun ab Anno 1719. in ſubmiſſis lieget ; da immittelſt die arme Gemeind auf viele ſchwere Koſten getrieben / denen Paſtoribus aber an die vierhundert und ſechs und funffzig ruckſtändige Malter Häfer gantz unbillig vorenthalten werden / und die Paſtorey biß gegenwärtig ihrer Renten fruſtriret bleibt. Num. 16.

Beylagen.

Num. 1.

Ein Zettul / welchen Pater Vincenz Gerhard Graven von Niederhanwert / doch ohne Tag und Dat., an den Catholiſchen Ambts-Verwalter gegeben.

Honoratiſſime Clariſſimeque Domine &c.

PRævià obſequiorum meorum delatione, præſens adeſt Adoleſcens Murarius, Famulus noſter, Georgius Graff, quem à ſervitute præſenti liberare dignabitur Dominatio Veſtra, intuitu ſubſequentis boni religionis mutandæ. Deus Remunerator copioſiſſimus reddat gratiam, tam in præſenti, quàm futuro, quod animitus ſpero & maneo

Dominationis Veſtræ

Servus obſequioſ.

Fr. Vincentius mppr.

Num. 2.

Schultheiß Kirchſpiels Croppach ſoll am nechſten Sonntag verkündigen / daß ein jeder zu ſeiner und keiner andern Pfarr-Kirche ſich halten ſolle / in fernerem Mangel deſſen ſollen die ausbleibende beym Wetten-Verhör genant und mit Straff belegt werden. Hachenburg den 27. Januarii 1664.

Sal. Ernſt, G. z. Manderſcheid mppr.

Num. 3.

WohlEhrwürdiger / Sonders Hochgeehrter Herr Paſtor.

ES hat ſich ehelich verlobt Wilhelm Wagner von Streithauſſen / Johannes Wagners ehelicher Sohn / mit der Tugendſamen ſeel. Michael Mieſen zu Aſtert ehelicher Tochter Catharina / welche beyde verlobte Perſonen verlangen / daß heut Sonntag der erſte Aufruff möchte vor ſich gehen / die Gebühr von heut und vor den Looß-Brief werde ich richtig zahlen

Euer WohlEhrwürden

Aſtert den 9. Junii
1697.

Dienſtſchuldiger
Adam Ehl / Catholiſcher Geſchworrer.

Num. 4.

Demnach der Bericht geſchehen / daß Rörichs Sohn zu Ober-Morſchbach ſich mit einer ſichern Römiſch-Catholiſchen Perſon ehelich einſegnen zu laſſen gemeinet ſeye / als wird demſelben inhibiret / nicht zu Croppach ſondern zu Marienſtatt ſich copuliren zu laſſen / wornach er ſich zu richten und vor Schaden zu hüten. Signatum Hachenburg den 13. Julii 1699.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 5.

Monſieur, mon tres honoré Ami &c.

Als Befehl gnädiger Herrſchafft ſoll mein Hochgeehrter Herr Angeſichts dieſes allhier erſcheinen / muß aber ſein Pittſchafft mitbringen / wird ſeine Confirmation wohl heute erhalten / welche ich geſtern auffſetzen müſſen / wornach er ſich zu richten. Womit Adieu.

Euer WohlEhrwürden /

Hachenburg den 9. Decembr.
Anno 1700.

Dienſt-ergebenſter Diener
Wilhelm Helling.

Auffſchrifft:

Dem WohlEhrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn /
Herrn *Johanni Ludovico Muzelio*, meinem ſonders
guten Freund / großgünſtig einzuhändigen /

à

Croppach.

Num. 6.

Demnach die Anzeigung geſchehen / wie daß Peter Schmidts Frau letzthin meinen Befehl an Gerhard Mieß auf die Erde geworffen / welchen Johann Theis Sahlbach wieder aufgehoben und dem Bernhard Kupffer nachbracht hat: Wann es angegebener maſſen bewandt iſt / ſo ſoll ſelbige deſſentwegen gnädiger Herrſchafft zehen Gulden zu Straff innerhalb drey Tagen zahlen / nach deren Umbgang Führer zu Hattert / Martin Frantz / denſelben würcklich darvor auspfänden ſoll. Signatum Hachenburg den 22. Maji 1707.

Wilhelm Helling.

Darunter war weiter *notirt*:

Hierinn muß Peter Schmidt Rath ſchaffen / oder ich muß dem Befehl nachleben / er wolle auch Gerhard Mieſen Leuten anſagen / daß ſie mir die zehen Gulden dieſen Tag zahlen / oder ich muß morgen eine Kuhe darvor hinwegnehmen.

Executum den 23. Maji
1707.

Martin Frantz / Führer zu Ober-Hattert.

An den Sendſchöffen Peter Schmidt
zu Mudenbach.

Num.

Num. 7.

Führer zu Ober-Hattert zeigt an / wie daß die abgepfändete Kuhe zuruck auf Mudenbach gelauffen ſeye; als nun ſelbige zuruckgefordert / ihme ſolche des Gerhard Mieſen Tochter nicht wieder abfolgen laſſen wollen: Wann es angegebener maſſen bewandt / ſo ſoll des Mieſen Tochter ihme / Führer / dieſe gepfändete Kuhe unter 10. Gulden Straff alſobald wieder lieffern und / daß ſolche Kuhe aufgenommen und aufbehalten / gnädiger Herrſchafft 4. Gulden zur Straff zahlen / welches zu inſinuiren und zu reproduciren. Signatum Hachenburg den 10. Octobris 1707.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 8.

DEr Tilemann Diehl zu Gieſenhauſſen / bey deme ſeel. Peter Schneiders Jung von Mudenbach durch den Führer / Martin Frantzen / von Ober-Hattert abgeholt / ſoll morgen umb 9. Uhr auf 10. Gulden Straff allhier erſcheinen und ſich daran nicht behindern laſſen / welches zu inſinuiren und zu reproduciren. Signatum Hachenburg den 3. Maji 1707.

Aus ſpecialem gnädigen Herrſchafftlichen Befehl.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 9.

Extractus aus Mattheis Oedenkirchen Teſtament

Articuli 1mi.

MEine Seele ſchencke ich meinem Erſchaffer / und weil ich in dem Catholiſchen Glauben mit der Hülffe GOttes zu leben und zu ſterben vergewiſſert bin / verlange / daß mein entſeelter Leib auf Catholiſchen Kirchhof zu St. Marienſtatt / auf Catholiſchen Brauch / gebracht und begraben werde / deßwegen ich meine liebſte EheFrau und Kinder bey ihrer Ehr und kindlichen Pflicht beſchwöre und befehle / daß ſie aus keinem Vorwand oder Urſach mich anderwerts begraben laſſen.

Paſſus concernens.

War unterſchrieben: Croppach den 14. *Maji 1712.*

Fr. Frantz Muller mppr.

Das Original iſt noch bey der Wittwen
zu Croppach erfindlich.

Num. 10.

DEmnach Bertram Hahnen zu Atzelngifft ſeine Haußfrau / welche Römiſch-Catholiſcher Religion geweſen / und von denen Herren Geiſtlichen zu St. Marienſtatt mit Beicht und Communion verſehen worden / geſtern mit Tod abgangen und von Herrn Patre Ludovico, als ſelbige verſehen / begehret / daß / ſie wann ſie ſterben würde / nacher Marienſtatt ſolte begraben werden / nun aber nacher Croppach begraben zu laſſen willens ſeye; als ſoll Bertram Hahn dieſen ſeiner Frauen Leichnam nacher Marienſtatt unter 50. fl. Straff begraben und ſich daran / bey Vermeidung obiger Straffe / nicht behindern laſſen / und wann er ſolche Straff nicht bezahlen kan / am Leib davor abgeſtrafft werden. Welches Sendſchöffen zu Atzelngifft dem Bertram zu inſinuiren. Signatum Hachenburg den 3. Febr. 1714.

Von wegen Hochgräflich-Pöttingiſcher Sayn Hachenburgiſcher Cantzley hieſelbſten.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 11.

IN Sachen der Catholiſchen des Kirchſpiels Croppach Klägern eines / entgegen und wider die Reformirte nemlichen Kirchſpiels beklagten andern Theils / das freye Exercitium Religionis Catholicæ, und in ſpecie die Tauff- Copulations- und Begräbnuß-Actus betreffend / wird hiermit allem Vor- und Anbringen / auch ohnpartheyiſcher Rechtsgelehrten Richterlicher Erkäntnuß nach / hiemit zu Recht ausgeſprochen / daß Klägere in Ubung ihres Religions Exercitii, und obberührten und dergleichen Actuum, bey ihrer hergebrachten Poſſeſſion, nemlich daß ſie ihren Gottesdienſt zu Marienſtatt verrichten und ſich nebſt alligen Actibus die Sacra, ohne deßwegen an den Reformirten Pfarrer zu Croppach einige Jura abtragen zu dörffen / daſelbſten adminiſtriren laſſen können / zu manuteniren / alle dagegen vorgenommene oder ferner vorzunehmende Turbationes völlig abzuſtellen / ratione præteritorum denenſelbigen Satisfaction zu leiſten / und übrigens Beklagte in Expenſas litis zu condemniren ſeyen. V. R. W.

(L.S.)

Daß obiges Urtheil denen Rechten und Uns zugefertigten *Actis* gemäß ſeye / ein ſolches bezeugen *Decanus*, *Senior* und übrige *D. D.* der aus vermiſchter *Religion* beſtehenden *Juriſten Facultät* bey der Churfürſtlichen *Univerſität* Heydelberg / urkundlich Unſers beygedruckten *Facultäts* Inſiegels den 29. *Maji* 1717.

Num. 12.

In Appellation-Sachen derer Vorſteher der Reformirten Gemeind zu Croppach Appellanten an einem / wider die Catholiſche Eingeſeſſene daſelbſten andern Theils / erkennen Gräflich-Kirchbergiſch-Sayniſche verordnete Director und Räthe zu Hachenburg / nach vorgehabtem Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht.

DAß die Appellation in ihren Formalien beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen; Materialia belangend / erſcheinet aus denen Acten allenthalben ſo viel / daß wohl appellirt / derowegen Appellati bey der Ubung ihres Religions-Exercitii, und daß ſie ihren Gottesdienſt zu Marienſtatt ohngekränckt verrichten mögen / zwar zu laſſen / wann ſie derer Tauff- Copulations- Begräbnuß- und dergleichen Actuum anderswo als zu Croppach (als woſelbſten ſie eingepfarret ſind /) ſich gebrauchen wollen / denen Reformirten Pfarrer daſelbſten die gewöhnliche Jura Stolæ zu entrichten ſchuldig; hingegen werden Appellanten mit Erſtattung der geſuchten Satisfaction verſchonet / beyderſeits aufgewendete Unkoſten auch / aus bewegenden Urſachen / gegen einander billig compenſiret und aufgehoben. V. R. W.

(L.S.)

Daß dieſes Urtheil denen Rechten und Uns zugeſchickten *Actis* gemäß / bekennen Wir *Ordinarius*, *Senior* und andere *Doctores* der *Juriſten Facultät* in der *Univerſität* Leipzig / unter Unſerm hierneben auf gedruckten Inſiegel.

Num. 13.

Wir *Loyſa Juliana*, Gräfin zu Sayn und Wittgenſtein / gebohrne Gräfin zu Erbach / Wittib und Vormunderin ꝛc.

NAchdem von Unſerm Paſtore zu Croppach Uns unterthänig zu erkennen gegeben / welchergeſtalten etliche Jahre hero demſelben die Jährliche von dem Hof Lauterbachiſchen

ſchen Renten vier Müthen Hafer vorenthalten / Uns auch dabenebengebetten / daß Wir krafft des Frieden-Schluſſes ihme darinnen die Obrigkeitliche Hand leiſten wollen / und wie Wir nach eingenommenem Bericht befunden / daß ſolche vier Müthen jederzeit / ſowohl bey Unſerer Vormundſchafftlichen / als Unſers Hertzgeliebten Ehe-Herrn / Graf Ernſten zu Sayn Gottſeeligen / Löblicher Regierung / einem zeitlichen Paſtori gelieffert / Wir nach laut Kayſerlichen Urtheil und des Frieden-Schluſſes plenariè reſtituiret und an der Pfarr Croppach Uns nicht entziehen laſſen können; alſo wird hiemit Unſer Schultheiß Kirchſpiels Croppach gnädig befehlet / den HofMann zu Lauterbach dahin anzuhalten / daß er ſolche vier Müthen Hafer von denen abgelauffenen Jahren / und alſo folgend / dem Paſtori zu Croppach handreiche und lieffere / deme er alſo nachzukommen. Signatum Hachenburg den 17. Junii Anno 1650.

Loyſa Juliana Gräfin zu
Sayn.

Dieſes Decret iſt in dem Archiv auf Hochgräflicher Cantzley zu Hachenburg in Originali verwahret.

Num. 14.

WEilen die Paſtorey zu Croppach billig bey denen von alten Zeiten her geſtiffteten Renten zu manuteniren / als wird beygehendem den 17. Junii 1650. ertheilten Decreto inhærirt und dem HofMann zu Lauterbach bey Vermeidung Execution befohlen / der ruckſtändigen Hafer halben inner Monaths-Friſt behörige Abſtattung zu leiſten / auch künfftig damit zu continuiren / es ſeye dann / daß inner vorbeſtimmter Zeit hiergegen erhebliche Einrede vorgebracht werden könne. Hachenburg den 15. Septembr. 1687.

Hochgräflich-Pöttingiſche Cantzley
daſelbſten.

Num. 15.

DEmnach die Paſtorat Croppach ihrer alten Fundationen / in deren würcklichen Genuß und Perception ſelbige auch von ohndencklichen Jahren her biß an letztverwichenes 1660ſtes Jahr begriffen geweſen / länger privirt zu laſſen ohnverantwortlich und gewiſſenhafft fallen wollen / und dann von Seiten des Cloſters Marienſtatt biß daher dagegen nichts erhebliches eingebracht worden; Als wird in Conformität hiebevoriger Befelcher dem HofMann zu Lauterbach auferlegt / die vom Jahr 1660. biß daher von jedem Jahr reſtirende 4. Müthen Hafer inner 8. Tagen dem Paſtori zu Croppach zu entrichten / oder ſich vergnüglich abzufinden / in Verbleibung deſſen ſonſten dem Gräflich-Pöttingiſchen Rentmeiſter hiemit aufgegeben wird / aus den aufm Hof Lauterbach befindlichen Früchten die Execution biß zu Abſtattung der ruckſtändigen Hafer verfügen zu laſſen / damit die Paſtorat ihrer alten Fundation länger nicht fruſtriret verbleibe. Decretum Hachenburg den 21 Auguſti 1688.

Bey ſämbtlicher Herrſchafftlichen *Conferenz* daſelbſten.

Num. 16.

AUf angebrachte Klage / dawider eingewendete Exceptiones und fernere Wechſel-Schrifften / derer Vorſteher und Gemeind des Kirchſpiels Croppach / Klägern an einem / entgegen und wider das Cloſter Marienſtatt / als Beſitzere des Hofs Lauterbach / Beklagte am andern Theil / erkennen Gräflich-Kirchbergiſch-Sayniſche Cantzley-Director und Räthe / auf gehaltenen Rath der Rechtsgelehrten / vor Recht / daß vor allen Dingen beyde Theil per Syndicos ad acta ſich zu legitimiren ſchuldig ſeyen; Dann aus denen Acten ſo viel zu befinden / würden Klägere / daß Anno 1689. & ſeq. die libellirte Erb-Zinſen würcklich abgetragen / erweislichen darthun / ſo wären dieſelbige in Poſſeſſorio zu ſchützen und die Beklagte deren Ruckſtand / biß ſie in petitorio ein anders ausgeführt / abzuſtatten verbunden / und hat die Exceptio fori declinatoria geſtalten Sachen nach nicht ſtatt. V. R. W.

(L.S.)

Daß dieſes Urtheil denen Uns zugeſandten *Actis* und Rechten gemäß / bekennen Wir / *Decanus*, *Senior* und andere *Doctores* der *Juriſten Facultät* bey der *Univerſität* zu Erfurt / mit Unſerem hieneben aufgedruckten Inſiegel.

Num. XCIX. & C.

Harter Religions-Bedruck / ſo denen Gemeinden zu Lauſchid und Bürſtätt zugefüget wird.

SO kurtz das Gravamen wegen der Evangeliſchen Gemeinde zu Lauſchid gefaſſet / ſo enorm und klar iſt es / umb ein neues Exempel abgeben zu können / wie unverantwortlich mit denen armen Evangeliſchen / wenn ſie gleich auch Evangeliſche und (wie hier iſt) Fürſtenwärthiſche Mitherrſchafft haben / umbgeſprungen werde / wo Catholici prædominiren / und will man als etwas gantz nicht mehr ungewöhnliches anſehen / daß man ihnen Kirchen wegnimmt / Pfarrer und Schulmeiſter verjagt / deren Beſoldung bald entzieht / bald wieder gibt / oder theilt / daß aber auch / um die Evangeliſche Kirchen nothwendig zerfallen zu machen / Bau- und Beſſerung unterſagt und verbotten wird / diß iſt als etwas ſeltſames / welches ſo viel nicht vorgekommen / bey gegenwärtigem Gravamine anzumercken / und da daſſelbe keinen gedruckten Bogen füllt; So hat man das folgende wegen Bürſtätt umb ſo mehr mit anhängen wollen / als es einige Connexion wegen des Gravirenden von Schellard hat / und mit in der unglücklichen Situation am Rheinſtrohm iſt.

Unterthänigſtes Memoriale an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum, betreffend der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Lauſchid Kirchen-Zuſtand.

Hoch- und Wohlgebohrne / HochEdelgebohrne und HochEdle / Geſtrenge / Veſt- und Hochgelehrte / des Heil. Römiſchen Reichs Evangeliſcher Chur- Fürſten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte Hochanſehnliche Räthe / Bottſchaffter und Geſandte ꝛc.

Gnädig- auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteſte Herren.

EW. Excellenzien / auch unſern Hochgeneigt- und Hochgeehrteſten Herren / haben wir in Unterthänigkeit vorzuſtellen / daß hieſiges Kirch- Pfarr- und Schulweſen à tempore Reformationis, und ſonderlich à primo die Januarii 1624., von denen Evangeliſch-Lutheriſchen Einwohnern allhier privativè bis auf die unglückliche Reunions-Zeit beſeſſen worden / da die Catholiſche / wie an vielen Orten alſo auch hier / Gelegenheit gefunden / in unſere Kirche einzudringen / der völligen PfarrBeſoldung durch Hülffe der beyden Catholiſchen Mitherrſchafften / Freyherren von Schellard und Boos Gnaden / bemächtiget / ſo gar auch bis ad Annum 1692. uns die Kirche gäntzlich verſchloſſen / alle Actus parochiales durch ihre Prieſter bey uns verrichtet / und nicht eher eröffnen wollen / es ſey dann / daß der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer von Staudernheim / Nahmens Apiarius, einen Revers von ſich ſtellet / worinn er für ſich / ſeinen Succeſſoren aber ohne Præjudiz, das gantze Salarium den Pat. Franciſcan. von Meiſenheim cedirte; wie das Adjunctum ſub Lit. A. ergiebet. Lit. A. Welcher hart bedruckte Zuſtand poſt Pacem Rysvvicenſem noch immerfort gedauret / auſſer daß im Jahr nach bemeldetem Frieden der Evangeliſche Pfarrer / auf Befehl der damahligen Ober-Gerichts-Herrſchafft / die völlige Beſoldung gezogen; welches aber leider! von keiner Dauer geweſen / geſtalten das folgende Jahr die Helffte wieder entzogen und mentionirten Patribus zugewendet worden / in welcher betrübten Situation die Sachen bis ad Annum 1720. geblieben / als worinn nicht nur ein Catholiſcher Schulmeiſter geſetzt / die Kirch auch abzubrechen und zu bauen ſich unterſtanden / Collecten geſammlet / würcklich auch einen Abriß gemacht / mit Prætcrirung des jetzigen Evangeliſchen Ober-Gerichts-Herrn / Freyherrn von Fürſtenwärthern Gnaden / ſondern auch den ſämbtlichen Booſiſchen Unterthanen ſub Executione anbefohlen worden / den Schulmeiſter zu beſolden und den verſtrichenen Hauß-Zinß zu bezahlen / wie die Adjuncta ſub Lit. B. & C. des mehreren ergeben. Lit. B & C. Ubrigens auch nachdrücklich dem Evangeliſch-Lutheriſchen KirchenKnecht nicht geſtatten wollen / die Kirch in nothwendigem Bau / Dach und Fach / zu halten. Solche Neuerungen fallen uns dann umb ſo viel mehr unerträglich / da wir bereits zur Subſiſtenz unſers Evangeliſchen Predigers / wegen entzogener Beſoldung / ein groſſes beytragen müſſen.

Dahero wir dann Ew. Excellenzien / auch unſere Hochgeneigt- und Hochgeehrteſte Herren / unterthänig und gehorſambſt bitten wollen / Sie geruhen gnädigſt und hochgeneigtſt / auf unſeren hart bedrängten Zuſtand dergeſtalt nachdrücklich zu reflectiren / damit alles nach dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß / inſonderheit aber die entzogene Pfarr-Beſoldung / hergeſtellet / auch wir von der angedroheten Neuerung mögen befreyet werden / in welcher Zuverſicht wir mit allem erſinnlichen Reſpect verharren

Ew. *Excellenzien* / auch unſerer Hochgeneigt- und
Hochgeehrteſten Herren

Lauſchid den 10. April. 1721.

unterthänig gehorſambſte Knechte und
Fürbitter bey GOtt
Pfarrer und ſämbtliche Augſpurgiſche Confeſſions- Verwandte des gemeinſchafftlichen Freyherrlich- Fürſtenwärtheriſchen / Schellardiſchen und Booſiſchen / Dorffs Lauſchid.

Henrich Emanuel Kallenbach / Pfarrer.
Johann Nickel Hoffmann / Schultheiß.
Sebaſtian Böhm / des Gerichts.
J. M. L. Zener.
Jacob Hofmann / Zener.

Adjunctum ſub Lit. A.

WEilen auf ſtetiges Anſuchen zum hefftigſten begehret hat das Ehrwürdige Convent der Catholiſchen Religion, zu Meiſenheim ſich aufhaltend / einen ſchrifftlichen Revers, noch auch ehe nicht hat wollen erlauben und einwilligen ungeänderter Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanem Pfarrer / zu Staudernheim jetzund wohnend / ſeinen Gottesdienſt offentlich in der Kirchen zu Lauſchid zu verrichten / es ſey dann / daß derſelbige aufkünde die Beſoldungen / ſo ſonſten zuvor von Rechtswegen einem Lutheriſchen Pfarrern gebühret hat. So erſtatte eintzig und allein vor meine Perſon / daß ich die jährliche Einkunfft der beſagten Pfarr nicht verlange / noch jetziger Zeit zu beſitzen begehre / ſondern freywillig dem Cloſter überlaſſen will : was aber diejenigen anbelangen thut / ſo mir dermahleins nachkommen werden / ſo wird mir als einem Pfarrer nicht gebühren / etwas oder das geringſte zu begeben und verluſtig zu machen / welches ſie ins künfftig durch Recht erhalten würden / auch würde die gnädige Herrſchafft ſolches nicht vor rathſam und gut befinden / wann in dergleichen Begehren gewilliget werde. Damit aber das Ehrwürdige Convent nicht zu zweifflen / ſondern ſich gäntzlich darauf zu verlaſſen / habe ich ſolches eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen im Jahr 1692. den 22. Januarii.

C. M. Apiarius, Pfarrer zu Staudernheim.

Lit. B.

DEmnach man bey der Gemeinde zu Lauſchid wahrnimmt / daß täglich die Gemeinde daſelbſt in der Jugend zunimmt und erwächſet / mithin die höchſte Nothdurfft / Schuldigkeit und Verantwortung / erfordert / daß ſolche Jugend in der Zucht / Lehr und Gottesfurcht / angewieſen und ſolches durch einen ordentlichen Schulmeiſter bewürcket werde.

Als werden ſämbtliche Unterthanen hiemit erinnert / und anbefohlen / dahin bedacht und bemühet zu ſeyn / daß ſie einen tüchtigen Schulmeiſter ausfindig machen / nach Erfindung deſſen ſolchen annehmen und einen ſolchen Gehalt geben ſollen / daß ſelbiger nothdürfftig erhalten werden könne / und zwar jeder Haußgeſeſſener Einwohner hierzu einen Simmer Korn / die Wittweiber aber ½ Simmer beytragen / im widrigen Fall ſich gewärtigen ſollen / daß man mittels Zwang ſelbige hierzu anhalten werde. Sobernheim den 21. Novembr. 1719.

H. C. Schellatem.
J. P. Hees, Hoch Freyherrlich- Booſiſcher
AmbtsKeller / mppria.

Lit. C.

Lit. C.

DEnen ſambtlichen Booſiſchen Unterthanen zu Lauſchid wird von Herrſchaffts wegen anbefohlen / dem Herrn Schulmeiſter für ſeine gehaltene Schul zu Lauſchid jeder ein Simmer Korn zu reichen; dafern nun dieſelbe ſolchem Befehl zuwider leben ſolten / als wird Schultheiß Hoffmann anbefohlen / die würckliche Execution zu thun / und hätte Herr Schultheiß an Reichung dieſes Korns pro quota ſua mit 1. Simmer den Anfang zu machen.

Lauſchid den 13. Febr. 1721.

J. P. Hees, &c.

Nota: Ingleichem hätten die Booſiſchen Unterthanen / bey Vermeidung der Execution, die Halbſchied an des Herrn Schulmeiſters Haußzinß zu zahlen.

Decretum &c.

J. P. Hees.

Num. C.

Bürſtätter und Sippersfelder Kirchen-Gravamina.

DJe Connexion mit dieſem und nächſtvorigem Num. XCIX. iſt in demſelben wegen der Schellardiſchen Beeinträchtigungen angedeutet / und obgleich Bürſtätt theils mit zu der Grafſchafft Falckenſtein / folglich auch diß Gravamen pro parte ad Num. XLV. gehörte; So beſitzt doch Chur-Pfaltz daſelbſt die Fauthey / und ein Theil iſt Schellardiſch / woher auch und von dem heilloſen unruhigen Geiſtlichen Molitor (welcher ein neues Beyſpiel der offtbemerckten Aufführung des Niedern Cleri Romano-Catholici macht und ungeſtrafft / ja wohl gar von denen Obern (wie hier von dem Vicariat zu Wormbs) unterſtützt / fortfrevelt) die geklagten Facta meiſtens / und zwar nicht allein zu Bürſtätt / ſondern auch in gantz anderm Territorio, nemlich im Gräflich-Naſſauiſchen zu Sippersfeld / accumuliret worden.

Daher auch wegen ſolcher Combination mit dieſen Naſſauiſchen Orten / welche man ſo / wie ſie anher eingeſchicket / gern unverändert laſſen wollen / ſich von ſelbſten ergibet / daß es ein abſonderlicher Numerus Gravaminum ſeyn müſſen; und iſt daraus merckwürdig

1.) Daß der Obriſt Kleinholtz / worauf man ſich der Orten / und daß dieſer Kleinholtz nomine Regis ſui dergleichen viele Aenderungen vorgenommen / beruffen will / vermög des Generals Comte de Broglie mit einverleibten Briefs / gar keine Ordre darzu gehabt / und daß

2.) auch an dieſen Orten zu Bürſtätt das an Chur-Pfaltz gehörige Præſentations-Recht verſäumet wird / welches / da man ſonſt pro conſervatione Jurium vigilant genung / wohl nicht unexerciret gelaſſen worden wäre / wenn ein Catholiſcher zu præſentiren geweſen / jedennoch will aus dieſer und dergleichen / wie kurtz vorhin wegen der verbottenen Kirchen Beſſerung vorgekommen / die Illation, daß es auf Ausrottung der Evangeliſchen angeſehen / nicht agnoſciret ſondern geläugnet worden.

Bürſtätter Kirchen-Gravamina.

Bürſtatt iſt ein Dorff am Damersberg gelegen / ohnweit Winnweiler an der langen Meil / iſt zweyerley Herrſchafft / das Ober-Dorff / allwo auch die Kirch ſtehet / gehöret zur Grafſchafft Falckenſtein / das Unter-Dorff aber dem Herrn von Schellard / und Chur-Pfaltz hat die Fauthey.

Dieſer Ort iſt ſonſten als ein Filial von Alſenbrück verſehen worden / wiewohl es ehemahls ein eigen Pfarrhauß gehabt / wie dann der Platz annoch kan gezeigt werden / und weiln die Gemeinde mehrentheils vor etlich und dreißig und mehr Jahren der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan / iſt dieſes Filial von umbliegenden Pfarrern der Evangeliſchen Religion, als nemlich von Herrn Koch von Sippersfeld / von Herrn Thorn zu Steinbach / Herrn Ludovici Pfarrern von Sippersfeld / und endlich von mir Endsbemeldten benebenſt dem Herrn Ludovici de Anno 1687. 1688. biß 1700 bedienet worden.

Denn nachdem die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde bey Chur-Pfaltz / als Collatore dieſer Kirchen / und ſonderlich bey damahligem Landſchreiber / Herrn Jacobi, und Herrn Pfleger Widerholden zu Kayſerslautern Anſuchung gethan / iſt ihnen auch zugleich ein Extract aus dem Competenz-Buch gegeben worden; Ob nun wohl in höchſter Leib- und Lebens-Gefahr in dem gantzen Frantzöſiſchen Krieg beneben andern umbliegenden Kirchen/ als Münchweyler / Sippersfeld / Steinbach / auch dieſe Kirch Bürſtatt von mir bedienet worden; davon leyder nichts genoſſen / weiln alle Jahr durch die höchſtſchädliche Fouragirung der Frantzöſiſchen Armée die Früchte verlohren gangen / oder ſind ſie nicht fouragirt worden/ ſo haben die Felder doch wenig getragen.

Als aber Anno 1698. ich / Pfarrer Dietzſch / poſt Pacem Riſvvicenſem aus dem Pfarrhauß zu Winnweyler manu militari ins Exilium vertrieben war / hat ſich der Catholiſche Paſtor Audretſch, damahls zu Dräſſen bey Münſter wohnend / dieſer Kirchen bemächtiget / und hat ſolche einige Jahr von Dräſſen und Winnweyler aus verſehen / biß nach und nach die Catholiſche ſich gemehret und einen eigenen Paſtorem, Weintraut genant / angenommen haben / welchem ſie ein Hauß auf den alten Pfarr-Platz gebauet; Nach dieſem Weintraut/ welcher ſich nicht wohl gehalten / iſt dieſer jetzige Paſtor, Nahmens Peter Molitor, angekommen/ welcher vom Herrn von Schellard und Vicariat von Wormbs ſoll dahin abgefertiget ſeyn: Dieſer hat denen Evangeliſch-Lutheriſchen viele Ungelegenheiten verurſachet / dem Evangeliſchen Schulmeiſter / welchen ſie / die Evangeliſche / auf ihren eigenen Koſten gehalten / die Schul zu halten verbotten / ſolchen incarceriren und aus dem Ort treiben laſſen/ und nicht mehr geſtatten wollen / daß die Evangeliſche einen Schulmeiſter noch Pfarrer mehr halten dörffen/ auch keinem andern Evangeliſchen Pfarrer nicht mehr geſtatten in die Kirch noch auf den Gottesacker zu gehen / auch keine Caſualia mehr zu verrichten / da doch ſolches alles vor- in- und nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß annoch verrichtet worden / ja gar keine Krancke zu beſuchen / noch Todten zu begraben / geſtatten will. Wie dann vor zwey Jahren mir Endsbemeldten wiederfahren / da ein Evangeliſch-Lutheriſcher Mann / Nahmens Peter Stimpert / mich erſucht / aus vorangezogenem Recht ſein verſtorbenes Kind zu begraben / darwider er/ Molitor, ſich gewaltig geſetzet/ mit der Glocken geſtürmet / die gantze Gemeinde zuſammen geloffen / ſambt einigen Chur-Pfältziſchen Executanten / indem man aber angefangen vor der Thür zu ſingen / laufft jetziger Paſtor mit einem groben Hebel herbey / ſchlägt denen Sängern die Bücher aus der Hand und fängt ein jämmerliches Geſchrey an / will das verſtorbene Kind mit Gewalt aus dem Hauß wegnehmen / befiehlt den Executanten die Thür mit Gewalt zu eröffnen / welches auch / indem er es werckſtellig machte / geſchehen wäre / wann nicht Herr Ambts-Verweſer Liernur von Winnweyler herzukommen wäre / und ſolches/ als auf Falckenſteiniſchem Grund und Boden/ verwehret hätte. Es kam endlich dazu / daß der Herr Ambts-Verweſer/ dieſen Alarme zu ſtillen/ befohlen/ daß die Eltern das Kind in der ſtille ſolten begraben und keiner von denen Geiſtlichen mitgehen / biß auf weitere Ordres; Es gehet aber indeſſen der Paſtor Molitor heimlich hinaus vor das Dorff / leget ſich mit einigen Geſellen in einen Buſch und erwartet wann die Eltern mit der Leiche kommen / er doch ſein Vorhaben ins Werck richten möge; Er nimmt denen betrübten Eltern das Kind aus den Armen und läſts auf den Kirchhof tragen/ die gute Eltern/ betrübt und erſchrocken / gehen alſobald zuruck und laſſen dem Paſtor das Kind / in Hoffnung es wird begraben werden. Was ſonſten vor Inſolentien mit dieſem Molitore vorgangen / kan nach Gelegenheit mit mehrerem berichtet werden.

Sonſten hat weder Herr von Schellard / noch das Vicariat von Wormbs / bey der Kirchen Bürſtatt zu ſprechen oder zu ſagen / und hat die Herrſchafft Falckenſtein hohe und niedere Bottmäßigkeit zu Bürſtatt / aber Chur-Pfaltz / ratione des Cloſters Otterburg / hat Pfarrer und Schuldiener zu præſentiren und zu ſetzen / wie aus denen Originalien kan erwieſen werden.

Dieſes habe mit Warheits-Grund Einem von Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz hochverordneten Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorio nicht verhalten ſollen / indem die bedruckte Evangeliſche Gemeinde mich gebeten und erſucht / mit möglicher Hülff an Hand zu gehen und hertzlich gebeten / daß bey dem Corpore Evangelico zu Regenſpurg möge ihrer nicht vergeſſen werden. Atteſtire auch hiermit / als der ich von Anno 1686. bis dato den gantzen Frantzöſiſchen Krieg / da andere benachbarte Pfarrer theils geſtorben / theils die Flucht genommen und die Kirchen verlaſſen / und groſſe Verfolgung ausgeſtanden / wie aus denen Gräflich-Falckenſteiniſchen Gravaminibus, zumahlen Num. 45., zu ſehen / und ſolche umliegende Kirchen durch ſonderbare Gnade GOttes alle beſtreiten müſſen / und als ein oculatus & probatus Teſtis berichten kan. So geſchehen zu Winnweyler den 23. Maji 1721.

Hieronymus Theodorus Dietzſch / p. t. Evangeliſch-
Lutheriſcher Pfarrer des Kirchſpiels Winnweyler.

Auch
von Anno 1700. bis 1712. des Chur-Pfaltz Unter-
Ambts Rockenhauſen von Hauß aus verordneter
und vocirt geweſener Pfarrer.

Hoch-

Hochgräflich-Naſſauiſche Sippersfelder Religions-Gravamina.

ZU Sippersfeld/ welches am Wald lieget/ anbey Zweyherriſch iſt/ hat es eine gantz andere Bewandnuß/ angeſehen die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeind daſelbſt à tempore primæ Reformationis, item ante & poſt annum regulativum, (wie man dann unter andern Documentis auf einem hieſigen ſteinern Epitaphio folgende Grabſchrifft lieſet: Anno 1603. d. 14. Auguſt. piè obiit R. Dnus. Johann Jacob Oberlandſchied Paſtor Luth. hujus Eccleſiæ &c.) folglich ante & poſt Pacem Ryſvvicenſem und bis dato ihr Exercitium Religionis illimitatum, ſambt Kirchen-Pfarr-Schul-Renten und Gefällen cum pertinentiis, jederzeit alleinig ungekränckt gehabt/ auſſer daß poſt Pacem Ryſvvicenſem denen Catholiſchen Unterthanen allhier/ deren Zahl jederzeit wenig und gering geweſen/ Friedliebens wegen erlaubt worden/ den Catholiſchen Paſtor zu Göllheim zu ihren Krancken zu holen/ ihre Kinder zu tauffen und Todte zu begraben/ ohne daß er ſich ſonſten des Exercitii Simultanei publici, welches hieſige paar Catholiſche Chriſten in der Nähe ohnbeſchwert haben können/ in unſerer Kirch/ viel weniger deren Renten und Gefäll anzumaſſen berechtiget/ iſt auch wiſſentlich niemahls von obgemeldter Zeit an ein Römiſch Catholiſcher Geiſtlicher/ umb den Dienſt oder ſeine Ceremonien zu verrichten/ in unſere Kirche kommen/ welches dann jederzeit ſowohl im Spaniſchen als Frantzöſiſchen Krieg/ und deren Reunion, da der König niemahls etwas gegen unſere Kirche tentirt oder prætendirt/ mithin bis dato alſo obſervirt worden.

Anno 1714., Mittwochs den 21. Martii, Morgens um 9. Uhr aber hat ſich der jetzige Catholiſche Paſtor, Peter Molitor, zu Bürſtatt/ auſſer unſer Herrſchafft gelegen/ unterſtanden/ propriâ authoritate mit zweyen Schellardiſchen Unterthanen/ davon der eine/ Nahmens Jacob Rauth/ ſein Kirchen-Jurat, der andere Ruppert Wollſiffe hieß/ ins Sippersfelder Pfarrhauß zu gehen/ vermeintlich im Trüben zu fiſchen/ auf hochmüthige und bedrohende Art an Hochgräflich-Naſſauiſchen zeitlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer zu begehren/ welches er auch zum zweytenmahl ins Schultheiſſen Hauß gethan/ ſich cathegoricè zu erklären: Ob er ſogleich die Kirch ſambt Pfarr- und Schulhauß/ wie auch deren Competenz-Renten und Gefäll/ ihme und ſeiner Catholiſchen Gemeinde zu deren Gebrauch und Poſſeſſion gutwillig übergeben wolte oder nicht? Als nun gemeldter Naſſauiſcher Pfarrer gegen dieſes frembde importune unberechtigte Anſinnen proteſtando ihme/ Paſtorn/ vorgeſtellet/ wie ſolches in ſeiner Macht nicht ſtünde/ zumahln da in unſerer Herrſchafft zwey Catholiſche Geiſtliche wären/ hat er ſich mit ſchnöder Verachtung unſerer gnädigſten Landes-Herrſchafft bedrohentlich vernehmen laſſen/ den nächſten Sonntag wolte er ſchon die Kirch/ wann wir nicht gern wolten/ mit Gewalt einnehmen/ und dergleichen ꝛc. Iſt auch darauf ſchon würcklich mit ſeinen Catholiſchen Bürſtättern in procinctu geſtanden ſolches zu effectuiren/ mithin in unſerer gnädigſten Hochgräflich-Naſſauiſchen Herrſchafft territorio violento modo & armatâ manu einzufallen/ die Kirch/ Pfarr- und Schulhauß (wozu er doch im geringſten keine Königliche Ordres, Befehl oder authentiſche Vollmacht/ ſive Jus, hatte) cum pertinentiis einzunehmen/ folglich den Lutheriſchen Pfarrer und Schulmeiſter fortzujagen und ſich gloriirend in ſothane Poſſeſſion zu ſetzen; als aber inzwiſchen des an der Türckheimer Linie commandirenden Frantzöſiſchen Generals/ Comte de Broglie, folgende ſchrifftliche Declaration einlieff:

Ce n'eſt pas par mon ordre, ſi Monſr. de Kleinholz s'eſt mêlé d'aucune choſe de ce qui regarde la Religion dans le Palatinat, n'en ayant moy même reçû aucun de la Cour à ce ſujet, ainſi toutes choſes doivent reſter dans l'état où elles étoient lors que je ſuis arrivè avec les trouppes du Roy; fait à Landau ce 22me Mars 1714.

Broglie.

Durch meine Ordre iſts nicht geſchehen/ wann Herr von Kleinholtz ſich eingemenget in das geringſte/ ſo die Religion in der Pfaltz concernirt/ indeme ich ſelbſten keine Ordre vom Hof desfalls empfangen/ alſo ſollen alle Sachen in dem Stand bleiben/ wie ſie geweſen/ da ich mit Ihro Königl. Majeſtät Trouppen ankommen. Geſchehen Landau den 22. Martii 1714.

Haben ſie ſolches zwar unterlaſſen/ jedoch allzeit hieſigen Orts denen Evangeliſchen Unterthanen Tort und Eingriff zu thun getrachtet/ dero Geiſtliche/ uns und unſere Religion, auf die grauſamſte Art zu läſtern/ wie dann der vorige Bürſtätter Paſtor Weintraut einsmahls ſich offentlich vernehmen laſſen/ wann unſer Herr GOtt den Doctor Luther hätte in den Himmel genommen/ ſo hätte er unrecht gethan/ er wolte es ihm nicht verzeihen/ und wann Doctor Luther im Himmel wäre/ ſo wolte er nicht hinein ꝛc. Beym jetzigen Molitor iſt nichts neues/ wann er prediget/ die Lutheriſchen und Calviniſchen wären alle des Teuffels und ewig verdammt/ welches doch alles Kayſerl. Majeſtät desfalls ergangenen heilſamen Mandatis è diametro entgegen iſt.

Zu gedachtem Bürſtatt nun / welches halb Hochgräflich-Falckenſteiniſch und halb Ritterſchafftlich Schellardiſch iſt / haben Evangelici, welche die mehreſte waren / ante Pacem Ryſvvicenſem ihr Exercitium publicum gehabt / und hat der Sippersfelder Evangeliſche Pfarrer Ludovicus (durch Conſens Chur-Pfältziſchen Landſchreibers zu Lautern / weiln die Bürſtätter Kirch ein Filial von der Chur-Pfältziſchen Mutter-Kirch zu Alſenbrück iſt /) den GOttesdienſt in offtgemeldter Bürſtätter Kirch / ſambt allen Parochialien, verrichtet und dargegen den groß- und kleinen Zehenden ſambt Pfarrgut ohne eintzigen Diſput genoſſen / welches alles dann ſo notorium, daß noch Leuthe hier ſowohl als zu Bürſtatt leben / welchen es noch wohl gedencket / daß ſie darinnen zum Heil. Abendmahl gangen und ihre Kinder getaufft worden.

Als nun in den damahligen Kriegs-Troublen Anno 1691. & ſeqq. obgemeldter Evangeliſcher Pfarrer übern Rhein gezogen und gemeldte Kirch leer geſtanden / hat bey dieſer Gelegenheit nach gemeldtem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß das Vicariat zu Wormbs durch Incaminirung Herrn von Schellards / obgleich über zwey oder drey Catholiſche nicht da waren / und wohlgemeldter Herr von Schellard auch nichts in Falckenſteiniſcher Jurisdiction neque in Eccleſiaſticis neque politicis zu ſagen hatte / dennoch einen Catholiſchen Geiſtlichen / N. Autretch, de facto dahin inſtalliret / von ſolcher Zeit an iſt der Lutheriſchen Gemeind daſelbſt ihr privativè gehabtes Religions-Exercitium gäntzlich darniedergeleget und verbotten / auch ſogleich die Kirch- und Pfarr-Gefälle gedachtem Geiſtlichen zugeeignet / ſondern ſo gar denen Evangeliſchen nicht mehr erlaubet worden / daß ein anderer Evangeliſcher Pfarrer daſelbſten Caſualia privatim verrichten / als Kinder tauffen / Krancke beſuchen / oder ihre Todten begraben dörffen / wie dann der jetzige / Molitor, gedrohet / wann hac occaſione ein Lutheriſcher Pfarrer hinüber käme / durch Buben mit ſ. v. Dreck zum Dorff hinaus jagen zu laſſen / ſolchemnach die arme krancke Lutheriſche ohne Göttlichen Troſt dahin ſterben / und nach ihrer Gewiſſens-Freyheit / mithin ſonſten über allerley Bedrangnuß der Religion wegen / ſo ſehnlich ſeufftzen und klagen müſſen. Ja öffters beſagter Paſtor hats einsmahls ſo weit gebracht / daß / als Anno 1714. die Falckenſteiniſche Unterthanen auf Erlaubnüß ihrer Herrſchafft einen eigenen Evangeliſchen Schulmeiſter / Nahmens Johannes Rieß / ex propriis gehalten / hat er eine Frantzöſiſche Huſaren Parthey kommen und den Schulmeiſter bedrohen laſſen / wann er das Schulhalten nicht einſtellete / ihn auf die Galee zu ſchicken / endlich den armen alten Mann mit unbarmhertzigen Stöß und Schlägen / vorgegangener Schelt- und Läſter-Worte nicht zu gedencken / elendiglich tractiret / ins Gefängnüß geworffen / nachgehends fortgejaget / wie dann dato der Molitor und Herr von Schellard durchaus nicht leiden wollen / daß Evangelici ihre Kinder über Feld nacher Sippersfeld in die Schul ſchicken ſollen / wie es dem Hanß Adam von Herrn von Schellard bey 10. Rthlr. Straff verbotten / und der Paſtor ſchon etlichmahl ſothanen Kindern mit einem groſſen Stock auf dem Felde nachgelauffen / und wann ſie ihm nicht entſprungen / hätte er ſie elendiglich tractiret / ſind alſo Evangelici rebus ſic ſtantibus leider zu öffters gemeldtem Bürſtatt / allwo ſie doch / wie oben deducirt / mehr Recht als die Catholiſche haben / nunmehro deterioris conditionis als die Juden / die JEſus-Schänder / geachtet / welchen man ihre Schul ohnturbirt zu halten erlaubt / denen pur Evangeliſchen Ehe-Leuthen nimmt man ihre ungetauffte Kinder mit Gewalt zur Römiſch-Catholiſchen Tauff / die Verſtorbene zu Römiſch-Catholiſcher Begräbnuß (quod maximum darzu im Falckenſteiniſchen) wie das erſte an Hermann Rieß / das letztere an Peter Stimpers Kind mit gröſter Inſolenz, Betrübnuß und Aergernuß geſchehen / die Kinder in conjugiis mixtis zwinget man / die Alten perſuadiret und dringet man quovis modo zur Römiſch-Catholiſchen Religion, wie die Exempel vorhanden.

Wie dann noch noviſſimè den 19. Maji a.c. dickbeſagter Molitor, als ein benachbarter Evangeliſcher Pfarrer zu Sippersfeld ſeinem Beicht-Kinde / einer krancken Evangeliſchen Frauen zu Bürſtatt ufm Falckenſteiniſchen / das Heil. Abendmahl reichen wollen / ihne durch ungezogene Catholiſche Buben / welche er inſtigirt / beſchimpffen (als zum Exempel / Lutheriſcher Dickkopff / ich wolte gewiß vorm Ketzer / vorm Prædicanten / vorm Seelen-Verführer / den Hut abthun / ich wolte lieber ꝛc.) endlich durch Catholiſche Männer zum Dorff hinaus zu ſchmeiſſen ſchimpfflich bedrohen laſſen / nichts doweniger dringet ſich dato dieſer Curè (welcher von ſeinen eigenen Catholiſchen ein böſes Lob hat) nach ſeiner importunen Conduite de facto in frembder Herrſchafft Jurisdiction und Territoriis unberuffen ein / lauffet nach Breunchweiler ins Hochfürſtlich-Uſingiſche / nacher Hemſpach ins Hochgräflich-Wittgenſteiniſche und dergleichen Orten / verrichtet Caſualia, alles zum Præjudiz der ordentlichen Landes-Obrigkeit; anderer Inſolentien und Bedrangnuſſen zu geſchweigen / alles aber contra ſanctionem pragmaticam, und wann dieſem unruhigen Geiſtlichen nicht bald nachdrücklich Halte gemacht wird / ſo wird er dergleichen loſe Händel / zu jedermanns Aergernuß / noch mehr anſtellen / welche aber eine böſe
Suite nach ſich ziehen können.

Num. CI.

Hart-bedruckter Zuſtand der Evangeliſch-Lutheriſchen Maternal- und Filial-Kirchen zu Dörrenbach und Seiffersbach/ Freyherrlich-Ingelheimiſchen Jurisdiction.

ES iſt zwar in verſchiedenen vorhergehenden Numeris zur Gnüge angezeiget worden/ was für groſſe Drangſaalen die Evangeliſche im Reich/ wenn bey denſelben das Simultaneum Religionis Catholicæ einmahl eingeführet worden/ erleiden müſſen; Die gegenwärtige aber thut ſolches noch mehr und mehr an Tag legen/ dann zu geſchweigen/ daß erſt nach dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß/ ſeit Anno 1703. und 1704. an obgenannten Orthen von den Catholiſchen Pfarrern/ Nahmens Louis und Kaudt/ gar unerhörte Inſolenzien verübet/ dem Evangeliſchen Geiſtlichen ſeine Wohnung genommen/ deſſen Mobilien auf die Gaſſe geworffen/ das Vieh abgetrieben/ ſeine Competenz entzogen/ denen Evangeliſchen das Kirchen-Chor/ und endlich beyde Kirchen verſchloſſen/ und das erſtere ihnen noch bis dato vorenthalten/ und bey dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt allerhand unleidliche Turbationes vorgenommen worden; ſo hätte man doch geglaubet/ daß zu der Zeit/ da Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allergerechteſte Reſolutiones in dem Religions-Geſchäffte überall zur Gnüge bekandt worden/ ſich niemand von denen gravirenden Catholiſchen Reichs-Ständen/ am allerwenigſten aber ein Catholiſcher Pfarrer zu Dörenbach unterſtehen werde/ die ungerechteſte Attentata mit Attentatis zu vermehren/ ſo gar/ daß verwegener Weiſe kaum vor drey Monathen am nechſt-verfloſſenen erſten Tage des Monaths May denen Evangeliſchen die Kirche zu Dörenbach verſchloſſen worden/ ſolches auch noch dato geſchiehet. Ob es der Freyherrlich-Ingelheimiſchen Herrſchafft gefallen könne/ daß derſelben zum Trutz von dieſem Catholiſchen Geiſtlichen aſſerirt wird/ ſie habe ihm nichts zu befehlen/ und er/ Pfarrer/ dependire von dem Vicariat zu Mayntz/ will man dahin geſtellt ſeyn laſſen/ und in Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Mayntz das zuverſichtliche Vertrauen ſetzen/ es werden Dieſelben ſolch unzuläßliches Beginnen mit Nachdruck ahnden/ und förderſamſte Remedur zu verordnen/ nicht den geringſten Anſtand nehmen.

Die Gravamina aber der Orthen ſind folgende:

1.

UNgeachtet das Evangeliſche Religions-Fxercitium, Gefälle/ und alles/ was davon abhängig/ denen Evangeliſchen Einwohnern/ vermög des Weſtphäliſchen Friedens und Anni regulativi, privativé zuſtehet; ſo iſt doch 1689. aller Proteſtation ungeachtet/ das Simultaneum durch einen Franzöſiſchen Rentmeiſter/ ſo zu Stromberg gewohnet/ eingeführet- und die Kirchen den Patribus Franciſcanis von Spabrücken eröffnet worden/ welche aber noch lange Zeit von Haus aus die Catholiſche Sacra bedienet/ bis ſie endlich ſich de facto der obern Stube in dem Pfarr-Haus bemächtiget/ und darinnen bis ad Annum 1703. gewohnet.

2.

Daß der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer/ Johannes Stachelroth/ gewaltthätig von dem Catholiſchen Paſtor Louis und ſeinen Zuhörern aus dem Pfarr-Haus geſetzet/ ſeine ne Mobilien auf die Gaſſe geworffen / und das Vieh abgetrieben worden / ob man nun wohl ab Seiten der Evangeliſchen Herrſchafftliche Befehl gefordert / wurde doch im geringſten darauf nicht regardiret / und iſt auch dato unbekandt / ob mentionirter Prieſter dieſe widerrechtliche Proceduren aus eigener Auctorität / oder aus Befehl des Herrn Freyherrn von Jngelheim unternommen habe.

3.

Wolte nun die Gemeinde nicht gar ohne Pfarrer und Religions-Exercitio ſeyn / muſten ſie dem Pfarrer auf dem Filial ein Haus / jährlich à 12. Gulden / miethen / damit auch an die zwölff Jahr continuiret worden / bis ſie endlich dieſes Laſtes ermüdet / ein Haus in ermeldtem Filial erkauffet und erbauet / auch bis dato in Eſſe erhalten / deſſen aber ungeachtet müſſen ſie das Evangeliſche / und von dieſer Seits Religions-Genoſſen allein erbauete / von dem Catholiſchen Prieſter aber gegen alle Friedens-Schlüſſe bishero uſurpirte Pfarr-Haus bauen und erhalten helffen / damit ſie ja endlich unter dem Laſt ſuccumbiren mögen.

4.

Deteriora ſequuntur? 1704. wurde nicht nur das Kirchen-Chor / ſondern kurtz hernach die beyden Kirchen dem damahligen ſchon gemeldeten Evangeliſchen Pfarrer verſchloſſen / und nicht eher bis den 24. Maji auf vieles de- und wehmüthiges Suppliciren / von ihrer gnädigen Herrſchafft von Jngelheim wieder eröffnet; Jedoch war und blieb der Eingang in das Kirchen-Chor bis dato verſchloſſen.

5.

Eodem Anno iſt die Helffte der Pfarr-Beſoldung / nempè 20. Gulden an Geld / 8. Malter Korn / 8. Malter Haber / 2. Wagen Heu / 100. Bund Stroh / von wohlgemeldetem Herrn Baron dem Evangeliſchen Pfarrer abgenommen / und dem Catholiſchen Prieſter zugewendet worden / welche derſelbe leider! annoch beſitzet.

6.

Weilen nun der Evangeliſche Pfarrer unmöglich dabey ſubſiſtiren kan / ſo iſt ein jedweder Evangeliſcher Unterthan genöthiget / jährlich zu Erhaltung des Pfarrers / einen Gulden an Geld / drey Simmern Korn / drey Simmern Haber / und ein Centner Heu beyzutragen / ob nun ſchon der Pfarrer davon ſehr kümmerlich ſubſiſtiret / ſo verurſachet doch dieſer Beyſchuß der mehrentheils armen Gemeinde ein nicht geringe Beſchwerung.

7.

Nach dem Herrſchafftlichen Reglement ſowohl / als auch bisheriger Obſervanz, ſeynd der Evangeliſchen Gemeinde die Stunden von ſieben bis neun Uhr des Morgens zum Gottes-Dienſte angewieſen worden / ſo wird ſie deſſen ungeachtet vielfältig in ihrem Gottes-Dienſt von denen Catholiſchen beunruhiget / geſtalten ſelbige vor der Zeit in die Kirchen lauffen / die Glocken anziehen / und dabey ſolche Ungeſtümme gebrauchen / daß ſolches ohne Aergernüß nicht kan angeſehen werden / mithin alle Andacht verſchwindet.

8.

Dergleichen iſt nun geſchehen zu Seiffersbach Anno 1717. den 5. Septembr., da der Catholiſche Schulmeiſter noch lange vor acht Uhr in die Kirche mit einem Korb voll Paramentis gekommen / ſolche in den Chor getragen / und die Glocken angezogen / als aber der Evangeliſche Pfarrer Vincens von der Cantzel ſolchen zur Gedult angemahnet / und daß er die 9. Uhr abwarten ſolte / hat er ſo bald dargegen unnütze Worte ausgeſtoſſen / und geſprochen: er thäte / was ihm befohlen wäre / darauf in dem Chor ſeine Paramenta ausgeleget / und den Altar / unter alſo fortwährendem Evangeliſchen Gottes-Dienſt / zu ſchmücken und zu decken angefangen / wodurch der Evangeliſche Pfarrer genöthiget worden / den Schluß zu machen / und nach geendigtem Gottes-Dienſt gegen den Catholiſchen Paſtor ſich über die unchriſtliche Proceduren zu beſchweren / ſo aber höchſt impertinent geantwortet: er wäre Herr in denen Kirchen / er dependire von Jhro Churfürſtlichen Gnaden Chur-Mayntz / dem wäre die Kirche / und nicht dem Freyherrn von Jngelheim / derſelbe hätte ihm nicht zu befehlen / welches alles dann nicht zu geringer Aergernüß beyderſeits Religionen ausgeſchlagen.

9.

Wie auch zu Dörrenbach / da Anno 1719. den VI. Trinitatis die Evangeliſche / der Obſervanz nach / von 12. bis 1. Uhr die Beth-Stunde hielten / hat der Catholiſche Paſtor Kaudt einen nicht geringen Tumult in der Kirche angefangen / maſſen er unter währendem Geſang: Wer nur den lieben GOtt läßt walten / in groſſer Furie in die Kirche gelauffen / und überlaut zu ſchreyen angefangen: Hinaus / hinaus / wer heißt euch in die Kirche gehen / als man aber ſich hieran nicht gekehret / ſondern vor wie nach im Geſang fortgefahren / iſt er endlich zu dem Evangeliſchen Pfarrer / welcher vor ſeinem Tiſch unbeweglich ſitzen geblieben / gegangen / die darauf liegende aufgeſchlagene Kirchen-Ordnung zugeſchlagen / den Tiſch vor ihm hinweg geriſſen / ſo daß / wenn die nahe befindliche Kirchen-Stühle nicht wären vorhanden geweſen / hätte ſolcher gäntzlich über einen Hauffen fallen müſſen / der Evangeliſche Pfarrer konte nun nicht weniger thun / als fragen: ob er zu dieſer unchriſtlichen und liebloſen Procedur Herrſchafftlichen Befehl hätte? und caſu quô, wäre unnöthig / ſolchen Tumult anzufangen / maſſen er allen unterthänigen Reſpect gegen gnädige Herrſchafft trüge. Hierauf hat mentionirter Paſtor Kaudt auf obigen Schlag geantwortet: er ſeye Herr in der Kirche / die Kirche ſeye ſein / und der Freyherr von Jngelheim hätte ihm nichts zu befehlen / er dependire von dem hochlöblichen Vicariat zu Mayntz / und dieſes widerhohlte er ad nauſeam usque, bis er nach langem Diſputiren mit Läſtern und Schmähen zur Kirch hinaus gegangen / und geſprochen: man könte zu Schweppenhauſen bey dem Herrſchafftlichen Ambts-Keller Heſſener ſchrifftlich ſehen / was gnädige Herrſchafft vor einen Befehl ertheilet / wordurch der Gottes-Dienſt verſtöhret worden / auch kein Befehl vorhanden geweſen / oder vorgezeigt worden / obſchon der Evangeliſche Pfarrer / Kirchen-Juraten / und andere ehrliche Leuthe bey Herrn Ambts-Kellern Heſſener darum angeſuchet / welchen zwar dieſes nicht wenig befrembdete / jedoch erfolgete weiter keine Remedur.

10.

Es iſt ſchon lang folgende Ordnung unter beyden Evangeliſchen Gemeinden / Dörren- und Seiffersbach / Sontags Morgens die Früh-Predig / ſo iſt Nachmittags zu Dörrenbach von 12. bis 1. Uhr die Beth-Stunde oder Catechiſmus-Lehr & vice verſa gehalten worden / welche der Catholiſche Paſtor 1720. & 21. gar über einen Hauffen geworffen / und keineswegs geſtatten will / daß die Evangeliſche beyde Gemeinde zu Dörrenbach / welches jedoch die Maternal-Kirche / der Gewohnheit nach / ihren Gottes-Dienſt verrichten ſollen / es ſeye dann / daß er zu Seiffersbach ſeine Sacra verrichte / alsdann / und ſonſten nicht / ſoll denen Evangeliſchen erlaubt ſeyn / den Gottes-Dienſt zu Dörrenbach zu halten / welches man denn / um alles Friedens willen / eine Zeitlang nachgeſehen / weilen aber modernus Paſtor Catholicus faſt gar nicht alterniret / conſequenter die Evangeliſchen gar nicht / oder gar ſelten ihre Sacra verrichten können / ſo iſt zwar derſelbe auf ihre abgedrungene Klage zur Einträchtigkeit angewieſen worden / bishero aber auf ſeiner Caprice beſtanden.

11.

Und nun völlig zu zeigen / daß er plein pouvoir habe gegen die Evangeliſche Gemeinde / auch pro lubitu ihren Kirchen-Stand arbiträr machen könne / ſo iſt noch **dieſes Jahr / auf Philippi Jacobi** / da er zu Seiffersbach ſeinen Gottes-Dienſt verrichtet / die Evangeliſche aber zu Dörrenbach ihre Sacra und monathlichen Beth-Tag in aller Andacht vollziehen wollen / die Kirche verſchloſſen gefunden worden. Nun hat zwar der Evangeliſche Pfarrer einen Knaben von Dörrenbach auf Seiffersbach zu dem Catholiſchen Schulmeiſter / um den Schlüſſel zur Kirchen abzuholen / geſchickt / allein er wurde von ſelbigem zu ſeiner Frau/ von der Frau wieder zu ihm in die Kirch gewieſen/ und das ſo lang/ bis endlich der Knab des Dings müde worden/ davon gegangen/ und es ſeiner Mutter geklaget/ welche ſich ſelbſten in die Kirche verfüget/ um den Schlüſſel zu holen/ man hat ſie aber mit Ungeſtümm hinaus gewieſen/ und geſprochen: man könte warten/ bis die Meß aus ſey/ worauf der Knab ohne Schlüſſel wieder zuruck gekehret/ mithin der Evangeliſche Pfarrer mit ſämbtlicher Gemeinde/ nach einem drey ſtündigen Warten/ ſich genöthiget geſehen/ unverrichter Sache auf Seiffersbach zu revertiren/ welches aber nicht das erſtemahl geſchehen/ und noch dato geſchiehet; mit was vor einem Hohn-Gelächter und Verſpottung von den Widrigen/ iſt leicht zuerachten.

12.

Die Evangeliſchen werden zu Zeiten derer Catholiſchen Feyer-Täge zu unnöthigen Dienſten/ als Mayenſtecken im May/ Läutung der Glocken/ und was dergleichen mehr/ angehalten/ müſſen auch/ was jährlich am Fronleichnams-Tag auf Pulver und Zehrung derjenigen/ ſo da ſchieſſen/ verwendet wird/ ſo ſich allemahl an ſieben Gulden belauffet/ alles mit den Catholiſchen bezahlen helffen.

13.

Gantz neuerlich will der jetzige Catholiſche Prieſter die Evangeliſche zwingen/ bey den Catholiſchen Creutz-Zügen auf den Werck-Tägen ſich aller Arbeit zu enthalten/ und da einige 1720. dem Acker-Bau obgelegen/ ſo ſeynd ſie mit Straff/ aller Proteſtation und Remonſtration ungeachtet/ beleget worden. Wie denn ſelbige in Gegenwart des Herſchafftlichen Ambt-Kellern Heffener/ und Catholiſchen Prieſters zu Dörrenbach in des Schultheiſſen Behauſung erleget werden müſſen/ auch nicht eher aus der Stuben gehen dürffen/ obſchon die Arbeit ihnen an dieſen Tagen noch niemahl/ und alſo auch damahl nicht einmahl unterſaget geweſen. Welche Gewalt!

14.

Wollen die Catholiſche Geiſtliche auch keineswegs geſtatten/ daß diejenige/ ſo in Matrimoniis mixtis leben/ wann auch gleich der Mann der Evangeliſchen Religion zugethan iſt/ daß die Kinder zur Evangeliſchen Schul oder Kirchen gehalten werden/ ob nun ſolches aus ihrer Auctorität oder herrſchafftlichen Befehl herflieſſe/ iſt unbekandt. Es verurſacht aber dieſes gegen die Gewiſſens-Freyheit angehende Beginnen/ groſſe Unordnung bey dergleichen Eheleuthen.

15.

Ebenfalls wollen die Catholiſche Geiſtliche nicht zugeben/ daß der Evangeliſche Pfarrer diejenige Perſonen/ ſo der Reformirten Religion zugethan ſeynd/ zur Erde beſtatten ſolle/ wie dann der Paſtor Louis einen ſolchen Actum zu Dörrenbach Anno 1707. würcklich bey Abſterben einer Reformirten Frau exerciret, ungeachtet deren Ehemann der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethan war.

16.

Von der Zeit an/ daß die Catholiſche Religion an dieſen Orthen ihren Anfang genommen/ hat es auch an heiligen Häuſern und aufgerichteten Creutzern/ ſowohl auf allen Straſſen/ als auch vor den Kirchen keinen Mangel.

Num. CII.

Der Evangeliſchen Gemeinde in den Reichs-Ritterſchafftlichen Orthen Krumbach und Rohrbach erleidende harte Religions-Bedruckung.

Gegenwärtige Religions-Beſchwehrden theilen ſich/ abſonderlich was den Orth Krumbach betrifft/ in alte und neue. Jene ſind ſchon währenden dreyßig-jährigen Krieg von denen damahligen Herrſchafften daſelbſt verhänget worden/ und wider den klaren Sinn des Inſtr. Pacis Weſtphal. noch immer unabgethan blieben. Dann obſchon vor ohngefehr 16. Jahren/ zu Zeiten der Herren Barons von Benningen/ ſo der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen/ das Simultaneum Religionis Exercitium zu Krumbach eingeführet worden/ ſo iſt doch ſolches keineswegs vor eine Reſtitution nach dem Inſtrum. Pacis Weſtphal. zu achten/ ſondern es haben ſich auch allda/ wie überall/ die betrübte Folgen/ ſo aus erwehntem leidigen Simultaneo zu entſtehen pflegen/ mehr als zu ſehr geäuſſert/ wie aus denen neuern hernach beſchriebenen Gravaminibus mit mehrern zu erſehen/ als welche man ohne weitern Eingang/ ſo wie ſie in dem hier eingelangten Aufſatz enthalten/ dem Publico hiermit bekandt machen wollen/ indem ſelbige an ſich ſo groß ſind/ daß ſie von ſelbſt reden/ und die augenſcheinliche Gefahr dieſer armen Evangeliſchen Gemeinden/ ſich in kurtzem völlig exſtirpiret zu ſehen/ jederman mehr als deutlich vor Augen ſtellen.

Kurtzer jedoch wahrhafftiger Entwurff und Erzehlung desjenigen groſſen Torts/ ſo die Evangeliſch-Lutheriſche Kirche zu Krumbach/ welcher Orth nicht weit von Sinßheim gelegen/ und unter die immediate freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben/ Orths im Creichgau gehöret/ ſeit Anno 1624. in Religione ejusdemque exercitio libero von denen Catholiſchen allda erlitten und ausgeſtanden.

Es iſt demnach dieſer Orthen mehr als zuviel bekandt/ daß dieſes Dorff Krumbach denen Herren Barons von Benningen/

nigen/ ſo in Anno Decretorio 1624. alle Evangeliſch-Lutheriſche geweſen / damahls zugeſtanden. Dieſes nun zu erweiſen/ könte man nicht nur bey beſagtem Hochlöblichen Ritter-Canton beglaubte Zeugnüß erhalten/ ſondern es ſind auch pro 2^{do} noch Leuthe in vivis, ſo bey Notariis und Zeugen eydlich deponirt/ daß ihnen noch wohl gedencke/ daß kein eintziger Catholiſcher in Krumbach geweſen / pro 3^{tio} lebet annoch ein alter Geiſtlicher in Bibrach/ deſſen ſeel. Vatter ſchon in Krumbach Evangeliſcher Pfarrer geweſen/ welches man ingleichem notarialiter bekräfftiget bey Handen hat. Nachdeme nun dieſes Dorff in dem 30. jährigen Krieg an den Herrn General Jean von der Werth / und von dem an die Herren von Frentz gekommen/ ſo haben ſie nicht nur gewaltſamer und ungerechter Weiſe einen Catholiſchen Geiſtlichen dahin geſetzt/ ſondern was noch mehr und ärger war/ nicht zugelaſſen/ daß ein Evangeliſcher Unterthan ſeine Kinder zu der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion ziehen dörffen ꝛc. Da nun die Herren Barons von Venningen nach einem lang geführten Procels wieder zur Poſſeſſion des Dorffs gelanget/ haben ſie das Simultaneum Religionis Exercitium vor 16. Jahren daſelbſten eingeführt/ welches nicht allein groſſe Mühe gekoſtet/ ſondern die arme Evangeliſche haben bishero viele Drangſaalen und Ungerechtigkeiten von denen Catholiquen ausgeſtanden/ welche auch noch nicht ceſſiren. Ein ſonderliches Specimen hiervon haben dieſelben Anno 1709. an den Tag geleget/ da nemlich die Evangeliſchen auf das Heil. Chriſt-Feſt ihren Gottes-Dienſt und die heilige Communion hielten/ lieſſe der Catholiſche Schulmeiſter in die Kirche / läutete ein Zeichen und kurtz darauf zuſammen/ darauf kam nicht nur der Geiſtliche/ ſondern auch die gantze Gemeinde in die Kirche geſtürmet / und perturbirten ſie zum gröſten Aergernuß in ihrer Communion &c. doch wurde damahls dieſem Ubel durch den Herrn General-Lieutenant von Venningen hochſeel. Andenckens/ als Mit-Herrſchafft des Orths/ dergeſtalt geſteuret/ daß die Evangeliſche eine Zeitlang in ohngeſtörter Ruhe gelaſſen worden; Nach deſſelben Ableben aber haben ſich die Catholiſchen abermahlen unterfangen/ die arme Evangeliſche von ihrem Gottes-Dienſt zu vertreiben/ indeme ſie vor 4. Jahren nicht nur die/ von gnädiger Herrſchafft eingeführte Ordnung gebrochen/ und vor denen Evangeliſchen in die Kirche gegangen/ ſondern auch ſelbige ihnen gar zugeſchloſſen / ſo daß derer Herrn Georg Friederichs und Herrn Carln von Venningen beede Herren Beambte gemüßiget worden / ſelbige mit einem Beil zu eröffnen / worauf es nach dem Gottes-Dienſt entſetzliche Händel gabe / dann die ſämbtliche Catholiſche Gemeinde war verſammlet / griffe denjenigen / ſo das Beil bey ſich hatte / par force an / und da die Herren Beambte ſich interponirten / war es noch ihr Glück / daß ſie ohngeſchlagen davon kamen. An dieſem verübten groſſen Exceſs aber hatten ſie nicht genug / ſondern ſie wolten auch noch dem Evangeliſchen Pfarrer / ſo dazumahl ein todt-kranckes Kind hatte / das Haus ſtürmen / welches aber durch GOttes ſonderbare Providence dennoch unterbliebe; darauf lieffen ſie in des Juden Haus / allwo etliche ledige Evangeliſche von Ehrſtatt / um Pulver zu kauffen / waren / welche ſie nicht nur übel tractirten / ſondern auch ihnen ihre Flinten zerſchlugen / und an dieſem allem war es noch nicht genug / ſondern da die ſeel. verſtorbene Evangeliſche Herren von Venningen die Verordnung gemacht / daß die Kinder nach dem Capite Familiæ in der Religion auferzogen werden / oder wo ſie Inclination hin hätten / in die Kirche gehen / und ſelbige Religion ohngehindert ergreiffen ſolten / ſo iſt ſolche Ordnung vor einem Jahr gantz verworffen worden / ſo daß die Evangeliſche Burger / ſo Catholiſche Weiber haben / die Mägdlein (ob ſie gleich gar keine Inclination zu der Catholiſchen Religion haben / und ſelbige ſchon lange Jahr / mit nicht geringen Köſten der Eltern / in ihrer Religion unterweiſen laſſen) Catholiſch werden laſſen müſſen / wie dann deswegen ein expreſſer Befehl jetzo von der Frau Generalin von Venningen ergangen / dahingegen die Evangeliſchen denen Catholiſchen Burgern / ſo Evangeliſche Weiber haben / ihre Kinder jederzeit gelaſſen / und noch laſſen müſſen / wie die Gewohnheit bezeuget ꝛc. welches aber die arme Evangeliſche dermaſſen beſtürtzet hat / daß ſie ſich die Erlaubnus ausgebethen / ihre Häuſer und Güther zu verkauffen / welches dann das letzte Mittel iſt / ſie völlig wieder zu exſtirpiren und auszurotten. Kurtz / die Catholiſche in Krumbach ſind dermaſſen gegen die Evangeliſche erbittert / daß ſie ſie nicht anders als Ketzer und Hunde tituliren / wie dann vor zwey Jahren daſigem Evangeliſchen Pfarrer begegnet / daß / als er einen Garten vorbey gienge / etliche kleine Kinder ihme zugeruffen: Lutheriſcher Hund / Lutheriſcher Hund ꝛc. Man könte noch mehrere dergleichen von denen Catholiquen daſelbſt verübte ungerechte Thaten anführen/ jedoch läſſet man es dabey bewenden; Woraus dann zur Gnüge erhellet/ wie ungerecht und unverantwortlicher Weiſe man mit denen daſelbſt lebenden Evangeliſchen umgehe/ und wo nicht bald hierinnen denenſelben von höherer Hand die nöthige Hülffe angedeyen wird/ ſelbige von Zeit zu Zeit ärger geplaget und endlich gar gezwungen ſeyn werden/ das Ihrige zu verkauffen/ und anderwärts mit ihrem gröſten Schaden ſich hinzubegeben.

Letztlichen kan man auch nicht umhin/ derer Gravaminum zu Rohrbach bey Sinßheim/ ſo ebenfalls dem noch lebenden einzigen Herrn Baron von Benningen zugehöret/ mit wenigem zu gedencken/ ſo hat die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde ihre daſelbſt habende Kirche/ obgleich der Reformirte Inſpector von Sinßheim und das Stifft Sinßheim die einem Evangeliſchen Geiſtlichen geſtifftete Einkünfften gezogen/ bis dato zwar noch erhalten/ alleine da ſie anjetzo eine Catholiſche Herrſchafft hat/ werden nicht nur täglich mehrere Catholiſche hinein gepflantzet/ ſondern die Geiſtlichen aus dem Sinßheimer-Cloſter verrichten/ auch/ wider die bisherige Gewohnheit/ daſelbſten alle Actus Parochiales, und die Herrſchafft gehet auch damit um/ daß ſie das Exercitium Religionis Simultaneum daſelbſten einführen möge/ da dann bald mit denen armen Evangeliſchen wie zu Krumbach geſpielet werden wird/ bevorab/ da dem Evangeliſch-Lutheriſchen Geiſtlichen/ ſo es von Krumbach aus in das 14. Jahr ſchon verſiehet/ von der/ daſelbſt zu gedachter Kirchen geſtiffteten Beſoldung nicht das geringſte bis dato gereichet wird/ da er es doch ſäuerlich genung verdienen muß.

Num. CIII.

Des Römiſch-Catholiſchen Paſtoris Kaſti gegen die Evangeliſch-Reformirte in dem Ritterſchafftlichen Orth Boos unternommene enorme Gewaltthätigkeiten / welche zugleich dasjenige zur Genüge widerlegen / was in den vermeintlichen Gravaminibus Catholicorum in Diœceſi Wormatienſi wider die dortige Herrſchafft fälſchlich inſinuiret worden.

Es iſt bereits ſchon Anno 1709. bey dem Corpore Evangelicorum von der Hochfürſtlich-Naſſau-Dietziſchen Regierung durch ein Memorial præliminariter bekannt gemacht worden/ was für enorme Gewaltthätigkeiten der Römiſch-Catholiſche Pfarrer Kaſti von Waldböckelheim gegen die Evangeliſch-Reformirte zu Boos nicht nur wider den Weſtphäliſchen, ſondern auch Ryßwickiſchen Frieden ausgeübet/ es wird auch in Num. LVIII diſſeitiger Religions-Beſchwehrden davon, wiewohl nur obiter, etwas erwehnet. Nichts deſtoweniger träget man Catholiſcher Seits in dem/ von der Biſchöfflichen Wormbſiſchen Geſandſchafft am 15. Novembr. 1720. communicirten Scripto, unterm Titul: Gravamina der Römiſch-Catholiſchen in Diœceſi Wormatienſi contra Proteſtantes, kein Bedencken/ gegen die kundbare Warheit zu avanciren/ als ob der jetzige Beſitzer dieſes Ritterſchafftlichen Orths Boos/ Herr Baron von Stein-Callenfels / unlängſt die Römiſch-Catholiſche/ contra Pacem Rysvvicenſem, allda beeinträchtiget hätte. Dahero nöthig ſeyn will / das Publicum von dem Contrario durch nachfolgende Facti Speciem zu informiren/ und daß Catholici tempore Pacis Rysvvicenſis, kein publicum, ſondern nur privatum Exercitium Religionis in Boos gehabt/ ingleichem daß die Religions-Clauſul nicht hieher appliciret werden könne/ weilen dieſes Dorff bey denen vorigen Franzöſiſchen Kriegs-Zeiten niemahlen reuniret/ oder durch die Franzoſen occupiret und confiſciret geweſen/ ſondern nur unter Franzöſiſcher Contribution geſtanden/ alſo durch den erfolgten Frieden nicht reſtituiret worden/ noch reſtituiret werden können/ zugeſchweigen / daß die wenige/ nur in dreyen Männern beſtehende Römiſch-Catholiſche Unterthanen/ ultro ſich erkläret/ daß ſie keinen offentlichen Gottes-Dienſt daſelbſt verlangten / zumahlen da ſie ſolchen eine halbe Stunde davon verrichten könten. Derowegen es eine unerträgliche Sache iſt/ einen ausländiſchen Pfarrer und denen von ihm aus den umliegenden Orthen frembder Herrſchafft aufgebothenen Catholiſchen/ welche ihr Religions-Exercitium ohnedem daheim haben/ die Reformirte Kirche herzugeben.

Facti Species,

Oder:

Gründliche Information und Deduction, was es vor Beſchaffenheit in Boos mit dem privat- nach dem Ryßwickiſchen Frieden aber am 21. Maji 1709. mit Gewalt introducirten Publico Exercitio Religionis Romano-Catholicæ habe/ und was vor enorme Thätlichkeiten der Paſtor Kaſti zu Waldböckelheim und ſein Anhang in beſagtem Dorff gegen die Evangeliſch-Reformirte verübet; deſſelben unſtatthafften und unerfindlichen / an den Herrn Decanum Heucher unterm 24. Maji 1715. gethanen Berichte/ und denen darinnen angeführten vermeinten Gravaminibus entgegen geſetzt/ cum adjunct. ſub Num. 1.2.3.4. 5.6.7.8. 9.10. & 11.

Gleichwie der Römiſch-Catholiſche Clerus im vorigem Franzöſiſchen Krieg / faſt in alle Kirchen diſſeit des Rheins/ mit Gewalt eingedrungen/ alſo haben die Patres Franciſcani, aus der Nachbarſchafft/ auch ums Jahr 1690. in der Reformirten Kirche zu Boos die Poſſeſſion viâ facti , ergriffen. Nachdem dieſe Kirch aber Anno 1694. durch Verwahrloſung der Franzöſiſchen Merodeurs in die Aſchen geleget worden/ haben Catholici ſelbige von der Zeit an gäntzlich verlaſſen/ dergeſtalten/ daß der

Paſtor von Waldböckelheim in einem Privat-Haus / deſſen damahliger Beſitzer Geilweiller der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan ware / bishero ſein Exercitium Religionis von 14. Tagen zu 14. Tagen gehalten / dahingegen die daſige Reformirte Gemeinde ihren Gottes-Dienſt in dem Kirchen-Thurn und denen Mauren zu halten / continuiret / bis Anno 1706. da ſie ihre Kirch / theils von mildeſter Beyſteuer ihrer damahlen gnädigſten Naſſau- und Anhaltiſchen Herrſchafften / theils aus ihren eigenen Mitteln / wieder aufgebauet / worzu die Römiſch-Catholiſche keinen Heller beygetragen / maſſen auſſer denen zweyen Herrſchafftlichen Hof-Leuthen niemand der diſſeitigen Unterthanen der Römiſch-Catholiſchen Religion verwandt; Dannenhero / ob man ſchon Naſſauiſcher Seits befugt wäre geweſen / dieſem frembden Paſtor, und denen mit ihme kommenden ausländiſchen Catholiſchen ihr uſurpirendes Privat-Exercitium Religionis in dieſer Behauſung gäntzlich zu inhibiren und auszuſchaffen / ſo hat man jedoch ſolches mit der gröſten Gedult und Moderation ertragen / dergeſtalten / daß auch der damahlige Proprietarius Dietz ſich zum öfftern darüber beſchweret / daß ſein Haus durch dieſe frembde Leuthe völlig ruiniret würde / deſſen unerachtet / ware der Paſtor Kaſli noch nicht vergnügt / ſondern lieſſe ſeinen / in ſothaner Behauſung gehabten / und zur Römiſch-Catholiſchen Religions-Ubung gehörigen Kirchen-Ornat am 12. Maji 1709. des Morgends frühe unvermerckt heraus / und nach eröffneter Kirchen-Thür per Clavem adulterinam, in die Reformirte Kirche tragen; der Schultheiß die offen ſtehende Thür wahrnehmend / iſt ſogleich mit dem bey ſich habenden Schulmeiſter hinzu und in die Kirch gangen / allwo ſie den Herrn Paſtor, nebſt vier Böckelheimiſchen Männern / nemlich den Friederich und Carl Dupuy, Johann Wygand Beyls / und Johannes Kueß mit Gewehr angetroffen; als er nun ſelbige gefragt / aus was Befehl ſie ſich unterſtünden / dieſe Kirch zueröffnen / und ſeiner gnädigſten Herrſchafft Territorium ſolchergeſtalt zu violiren? gabe der Paſtor zur Antwort: mein Herr / der König in Franckreich / mit dem Anhang: ſie ſolten nur ſtill ſeyn und fortgehen / damit ihnen nicht was anders wiederführe. Als nun dieſer Actus merè turbativus dem gemeinſchafftlichen Ambtmann durch die Unterthanen hinterbracht worden / hat er ſolches an Jhro Hoheit die verwittibte Fürſten zu Naſſau-Dietz / als damahlige hohe Obrigkeit des Orths Boos / mittelſt eines unterthänigſten Berichts / umſtändlich gelangen / inzwiſchen an die Kirchen-Thür ein neu Schloß anlegen laſſen / anvor aber bey dem damahligen Sequeſtrations-Ambts-Verweſer / Herrn Müßig / zu Sobernheim / als welcher zu dieſer Turbation allen Rath und Hülff beygetragen / ſich proteſtando verwahret / und alle rechtliche Competentia feyerlichſt reſerviret; ermeldter Paſtor zu Waldböckelheim / als er hiervon Nachricht bekommen / ſchrieb einen bedrohentlichen Zettul an daſigen Reformirten
Num. 1. Pfarrer / ſub Num. 1.

Unterdeſſen hat er mit Zuziehung der Catholiſchen aus dem Pfaltz-Zweybrückiſchen / aus dem Sequeſtrations-Ambt Böckelheim / und andern umliegenden Orthen / zu Verhinderung des Reformirten Gottes-Dienſtes / eine ſolenne Proceſſion veranſtaltet / die dann am dritten Pfingſtag / als am 21. Maji, auf welchen Tag ſie das H. Abendmahl differirt gehabt / weil ſie von des Prieſters Vorhaben / ſo er auf den vorigen Tag bewerckſtelligen wollen / Nachricht bekommen / und alſo den vorigen Tag verhindert zu werden beſorget / in etliche hundert ſtarck ſich eingefunden / welchen der Fürſtliche gemeinſchafftliche Schultheiß / zu Folge der ihme gegebenen Inſtruction, vor dem Kirchhof entgegen gangen / vorhero aber hat er einige von ſeiner Gemeinde in die Kirch geſchickt / welche die Thür mit ſtarcken Höltzern und Vorſchuß-Riegel verwahret / ein Fenſter / ſo vorher der Paſtor am 12. Maji, die Verſperrung der Thür beſorgend / mit Aus- und Abbrechung der Nägeln loßgeſtellet gehabt / mit andern ſtarcken Nägeln wieder verſehen / in dieſer Verfaſſung erwartete der Schultheiß den groſſen Schwarm / und fragte den ankommenden Paſtor: auf weſſen Befehl er dieſer Kirch ſich von neuem anmaſſe? Worauf er geantwortet: auf meines Herrn des Königs in Franckreich Befehl / jedoch ohne ſolchen vorzuzeigen / und begehrte zugleich die Schlüſſel zur Kirche / deſſen der Schultheiß ſich weigerte / mit fernerem Vermelden / wann der Herr Paſtor ſeine Sachen aus der Kirch verlangte / ſolten ſie ihme gar nicht vorenthalten ſeyn / ſondern ſie wären erbietig / ſelbige zu lieffern / wohin er ſie haben wolte / die Schlüſſel aber zur Kirch könte er ohne ſpecialen Herrſchafftlichen gnädigſten Befehl nicht geben / proteſtirte inzwiſchen gegen alle Gewalt und Thätlichkeiten / denen die Booſer Reformirte Gemeind zu widerſtehen nicht vermöchte / allein / es ware ſo weit entfernet / daß ſolche güttliche Remonſtrationes und eingewandte rechtliche Proteſtationes bey ihme Paſtor, etwas verfangen / daß er vielmehr und ſein groſſer Hauffe die Leitern an die Fenſter geſchlagen / konten aber wegen der vorhin genommenen Meſures nicht hinein kommen / ruffte darauf ſogleich mit gröſtem Ungeſtümm dem bey ſich gehabten Sobernheimer Schloſſer / der das äuſſerſte Schloß an der

Kirchen-Thür abgeriſſen/ und wie ſelbige auch ſo gleich nicht hat wollen aufgehen/ haben die Römiſch-Catholiſche von ſeinem Gefolg die Thür geſtürmet/ die Nägel mit Meiſelen abgehauen/ mit groſſen Höbeln/ woran acht Mann ſo lang geſtoſſen / bis die inwendig vorgemachte Riegeln/ ſambt der eiſernen Stangen aus der Mauer ſpringen müſſen/ und als die Thür mit Gewalt geöffnet/ ſo/ daß die Reformirte/ welche in der Kirch geweſen/ ſich in den Kirchen-Thurn/ und als die Römiſch-Catholiſche ferner/ wie offenbare Feinde auf ſie gedrungen/ und die Thür am Thurn mit Aexten und Höbelen zu Stücken gehauen und zerſtoſſen/ folgends in die Höhe zu denen Glocken retiriren müſſen/ denen der Paſtor anfangs gedrohet/ mit Anſteckung Strohes ſie zu dämpffen/ hernach zwar wieder gute Worte gegeben/ auf ſeine Parole herunter zu kommen / und daß ihnen kein Leid geſchehen ſolle/ verſichert/ aber als ſie ſeinen Worten geglaubet/ und kaum herunter in die Kirche gekommen/ hat er einen dieſer Unterthanen/ Nahmens Wilhelm Zell/ durch zwey Mann von ſeinen Leuthen halten laſſen / deme er ſo gleich / mit ſtraffbarer Profanirung eines ſo religioſen Orths / und auſſer Achtlaſſung ſeiner Eccleſiaſtic-Function mit eigener Hand zwey Löcher in den Kopff geſchlagen / daß ihme das Blut über den Leib herunter geloffen/ ingleichem einem andern/ Nahmens Heinrich Kanfft / mit Hülff zweyer Catholiſcher Brüder/ des damahligen Schultheiſſen zu Waldböckelheim Söhne / ſehr jämmerlich zugerichtet / und einige andere mit Schlägen übel tractiret/ und damit in einer/ unter dem Schein einer heiligen Andacht vorgenommenen Wuth / vor dißmahl geſchloſſen.

Der Ambtmann ſchickte etliche Tage hernach einen Römiſch-Catholiſchen Burger
aus Meiſenheim dahin/ mit der Inſtruction: daß er obgemeldte Kirchen-Sachen mit aller
Beſcheidenheit aus der Booſer Kirch tragen / und in ein Böckelheimiſch Haus ſtellen ſolle/
laut Beylag Num. 2. Der gemeinſchafftliche Ambtmann gabe hiervon dem Herrn Paſtor Num. 2.
die ſub Num. 3. befindliche ſchrifftliche Nachricht / mit dem Erſuchen : von fernern Num. 3.
ſolchen Gewaltthätigkeiten abzuſtehen/ allein / was ſchlechten Ingreſs ſolches bey ihme gefunden/
zeigt ſowohl deſſen per Extractum hiebey gefügtes Antwort-Schreiben/ ſub
Num. 4. als auch der fernere Erfolg. Wie unerfindlich dieſes unruhigen Paſtors Vorgeben Num. 4.
ſeye/ als ob mit dieſen ſeinen Kirchen-Sachen unbeſcheidentlich wäre umgegangen / und
aus der Kirch geworffen worden/ wird noch ferner ex ſuperabundanti beſtärcket durch
der zugegen geweſenen Meiſenheimer Handwercks-Leuthen Relation, ſub Num. 5., und Num. 5.
weilen die darinnen vermeldte Kiſt dem Executanten zu ſchwehr fiele/ gleichfalls ferner in
das Haus zu denen andern Sachen zu ſchaffen / iſt ſolches den folgenden Tag durch zwey
Römiſch-Catholiſche von Abtweiller bewerckſtelliget worden/ laut daſigen Schultheiſſen
und der Gerichten erſtatteten Bericht / Num. 6. Num. 6.

Weilen aber der damahlige Böckelheimiſche Ambts-Verweſer / Herr Müßig/ zu
Sobernheim / ſeinen Ambts-Unterthanen und Hinderſaſſen daſelbſt bey hoher Straff
darauf verbotten/ dieſe Kirchen-Sachen ferner in ihren Häuſern auf und anzunehmen/
weniger bey ſich zu behalten/ muſte der Fiſcher ſolchen Kirchen-Ornat unverzüglich wieder
aus ſeinem Haus ſchaffen/ und ſelbigen unter einen Schopp/ unfern der Kirche/ ſtellen/
welche Sachen doch Sebaſtian Dietz/ ſo der Reformirten Religion zugethan/ über Jahr
und Tag in ſeinem Haus gehabt. Über alle ſolche enorme Thätlichkeiten und Turbationes
hat der Paſtor kein Bedenckens getragen/ mittelſt der ſub Num. 7. & 8. an diſſeitigen Num.7.8
Schultheiß abgelaſſenen ſcharffen Bedrohungen / mit damahliger Reichs-feindlichen
Garniſon aus Homburg/ ſeine gehabte böſe Intention, arme unſchuldige Leuthe in ferneren
Schaden und Ungelegenheit zu bringen/ noch weiter an den Tag zu legen / damit wenigſtens
ſolche Leuthe aus Forcht und Schrecken ſeinen Unternehmungen ſich nicht mehr
widerſetzen möchten. Da gleichwohlen/ als die Königlich-Schwediſche Regierung zu
Zweybrücken/ auf diſſeitige geziemende Requiſition an den Franzöſiſchen Intendanten/
Mr. d'Auberon, geſchrieben / derſelbe von allen ſolchen Händeln nichts wuſte / verſicherte
anbey / ſich keineswegs darein zu meliren/ wie deſſen Antwort-Schreiben ſub Num. 9. Num. 9.
mit mehrerem ausweiſet.

Nach Verflieſſung etwa zehen Tagen / hat der Paſtor von Waldböckelheim und ſein Gefolg/ die Kirche-Thür abermahlen gewaltthätig eröffnet / und offtgemeldten Kirchen-Ornat wieder in die Kirch tragen laſſen. Hernach haben die Römiſch-Catholiſche zu Böckelheim dieſen ihren Paſtor zu verſchiedenenmahlen mit Gewehr nach Boos und bis in die Kirch begleitet/ von dieſer Zeit an continuiren ſie bis dieſe Stunde ihr Exercitium publicum Religionis in daſiger Reformirten Kirch zu halten / alles gegen den litteralen Innhalt des Religion- und Weſtphäliſchen Friedens / ſo gar / daß dieſe Proceduren keineswegs ex Clauſula Art. IV. Pacis Ryſvvicenſis ſich juſtificiren laſſen/ indem ſolche Attentata erſt lang nach dieſem Frieden vorgenommen worden / hingegen in Anno 1697.

und noch viele Jahr zuvor kein Exercitium publicum in daſiger Evangeliſch-Reformirten Kirch gehabt / maſſen dieſer Orth niemahlen reunirt oder confiſcirt / vielweniger von den Franzoſen beſeſſen geweſen / ſondern nur gleich andern / ſowohl diß- als jenſeits Rheins gelegenen Orthen / unter Franzöſiſcher Contribution geſtanden / wie dann die damahlige Hohe Landes-Herrſchafften in der Poſſeſſion, ſowohl in Sacris als Profanis cum annexis beſtändig verblieben / dannenhero von Franckreich niemahlen reſtituirt worden / oder werden können / folglichen dieſe Clauſul: Religione tamen Catholicâ Romanâ in locis ſic reſtitutis in ſtatu quo nunc eſt remanente, hieher nicht appliciret werden kan / ſondern billig / daß ſolcher in Conformität derer Reichs-Geſetzen poſtliminio reſtituiret werde / wie der Articulus III. Pacis Rysvvicenſis ſelbſten anweiſet in verbis:

> “Pacis hujus baſis & fundamentum ſit Pax Weſtphalica & Neomagenſis,
> „eæque ſtatim à commutatis ratificationum formulis in ſacris & profa-
> „nis plenè executioni mandentur.

Num.10.

Zumahlen da die wenige / nur in dreyen Männern beſtehende Römiſch-Catholiſche Unterthanen in ihrer / unterm 19. Junii 1709. damahls bey Hochfürſtlich-Naſſau-Dietziſcher Regierung übergebener Supplic, ultrò ſich erklären / daß ſie an ſolchen Gewaltthätigkeiten gar keinen Theil nehmen thäten / geſtalten weder ſie noch ihre Kinder und Haus-Geſind / ihr Religions-Exercitium daſelbſt um ſo weniger verlangten / weilen ſie ſelbiges zu Waldböckelheim / ſo nur eine Stund davon gelegen / zu beſuchen / ſich gar nicht beſchwehrten / laut Beylag Num. 10. Wie ſolches alles bereits 1709. von der Hochfürſtlich-Naſſau-Dietziſchen Herrſchafft einem Hochpreißlichen Corpori Evangelico / mittelſt eines gründlichen Berichts / præliminariter vorgeſtellet / und ſolcher darauf den 5. Octobr. beſagten Jahrs ad publicam dictaturam gebracht worden. Bey ſo geſtalten Sachen / da dieſer ausländiſche Paſtor mit ſeinem frembden Anhang armatâ manu territoriique violatione poſt Pacem Rysvvicenſem , und zwar erſt 1709. in der Booſer-Kirch eingedrungen / ſo iſt jüngſthin um ſo viemehr mit Verwunderung zu vernehmen geweſen / wie derſelbe in ſeinem / unterm 24. Maji 1715. an den Herrn Decanum Heucher gethanen Bericht / ſich über den jetztmahligen Beſitzer dieſes Orths Boos / Herrn von und zu Stein-Callenfels / als welchem von der Hochfürſtlich-Naſſau-Dietziſchen Herrſchafft dieſer Ritterſchafftliche Orth wiederumb käufflich überlaſſen worden / beſchwehret / als ob er in ſeiner daſigen Parochie chimerique gegen gedachten Frieden wäre beeinträchtiget worden; deſſen vermeinte Gravamina beſtehen überhaubt darinnen:

1.) Daß er vor zweyen Jahren ein groß Crucifix auf den hölzernen Altar hätte feſt ſetzen laſſen / welches aber die Stein-Callenfelſiſche Unterthanen aus Befehl ihres gnädigen Herrn abgenommen / und in eines Bauren Scheuer getragen; er dörffte auch noch anjetzo / nachdem gedachtes Bild auf ſein Anhalten wieder in die Kirch gebracht worden / ſich deſſen anderer Geſtalt nicht bedienen / als währenden ſeines Dienſtes / nach deſſen Vollendung aber / müſte er ſolches jedesmahl wieder vom Altar wegnehmen / damit es denen hernach kommenden Reformirten und Lutheranern / wann ſie ihre Ketzereyen darinnen verrichteten / kein Aergernüß und ein Stein des Anſtoſſes ſeye.

2.) Weilen er im verwichenen Jahr wahrgenommen / daß der hölzerne Altar umfallen wolte / habe er einen ſteinernen machen laſſen / dieſer wäre auch aus Befehl des Herrn Baron von Stein-Callenfels durch ſeine Reformirte und Catholiſche Unterthanen abgenommen / und in das / eine Stund davon gelegene Dorff Staudernheim geführet worden / welchen er noch nicht wieder bekommen.

3.) Komme der Lutheriſche Pfarrer ihme öffters zuvor / wodurch er verhindert würde / daß er ſeinen Gottes-Dienſt zu beſtimmter und gewöhnlicher Stund nicht verrichten könte. Einem hölzernen Bild wäre der Arm verbrochen worden / wüſte aber nicht von weme? und was dergleichen unerweißlichen und unbefugten Klagden mehr ſeynd.

Ad 1.) Den erſten Punct anlangend / iſt zu præmittiren / wie bereits oben vermeldet / daß der Paſtor Kaſti ſchon bey währendem Reichs-Krieg gegen Franckreich die diſſeitige Unterthanen mit feindlicher Execution bedrohet / um ſich bey ſeiner viâ facti ergriffenen Poſſeſſion zu manuteniren / anjetzo trachtet er und ſein Anhang / nach ſo theuer erworbenem Frieden / die an beſagte Cron gräntzende Reichs-Lande durch den Herrn Biſchoff von Metz wieder in Unfrieden zu ſetzen / woraus übele Suites hätten erfolgen können / dafern hochermeldter Herr Biſchoff nicht eines friedſameren und genereuleren Gemüths wäre / als dieſer teutſche unruhige Paſtor. Gleichwie man nun nicht im Stande ware / ſolcher Gewalt zu reſiſtiren; ſo hat man müſſen geſchehen laſſen / daß derſelbe ſeinen Dienſt alle 14. Tage in der Booſer-Kirch verrichtet / womit er aber nicht acquieſciret / ſondern je näher im letztern Franzöſiſchen Krieg die Reichs-Feinde dieſen Gräntzen gekommen / je frecher iſt er / ſich auf die Franzöſiſche Præpotentz verlaſſend / geworden / derowegen er ein ungemein groſſes Bild in die Kirch auf den Altar / nur zu Erweckung unnöthigen Verdruſſes und Streits / geſtellet / dergeſtalten / daß ſie / Evangeliſche / dadurch in ihrem Exercitio Religionis ſehr gehindert worden ; und ob man ſchon ihme in der Güte vorgeſtellet und ermahnet / von ferneren ſolchen Neuerungen und Turbationen abzuſtehen / das Bild wiederum da hinweg- und zu ſich nach Böckelheim zu nehmen / auch / wie er darzu ſich nicht verſtehen wolte / beſagtes Bild etlichmahl / jedoch mit aller Beſcheidenheit / nach gedachtem Böckelheim in ſein Haus tragen laſſen / hat er und die mit ihme gekommene frembde Leuthe, ſolches jedesmahl wieder in die Booſer Kirch gebracht. Endlich hat er noch / auf Einrathen eines benachbarten Geiſtlichen / ſich bewegen laſſen / dieſes groſſe Bild / nach verrichtetem ſeinem Gottes-Dienſt / aus dem Chor hinter die Thür zu ſtellen / damit Evangelici in ihrem Gottes-Dienſt nicht ſo ſehr gehindert ſeyn mögen / keineswegs aber um deßwillen / wie ex adverſo vorgegeben wird / als ob Evangelici ſich des Creutzes Chriſti ſchämten / mithin ihnen daſſelbe ein Aergernüß und ein Stein des Anſtoſſes ſeye.

Wie wenig auch dieſer Paſtor an das / unterm 18. Jul. 1715., wegen ernſtlicher Unterſagung alles Schmähens / zwiſchen denen im Reich gelittenen Religionen ergangenes allergnädigſtes Kayſerliches Edict ſich gebunden zu ſeyn erachte / erſcheinet daraus / indem er die zwo Evangeliſche Religionen / oder die Apoſtoliſch-Catholiſche (quod pace Domini Paſtoris Böckelheimenſis dixerim) der Ketzerey ſtraffbarer Weiſe beſchuldiget. Es iſt allhier nec tempus nec locus diſputandi circa hæreſin. Zu geſchweigen / wann obgemeldtes / ſein / Paſtors, ungeiſtliches Verfahren und ſeine hiebevorige Lebens-Aufführung gegen die Lehre Chriſti tanquam ad lydium lapidem, auch gegen ſeine geleiſtete Prieſterliche Vota ſolten gehalten werden / würde daraus ſo viel ſich an Tag legen / daß niemand weniger / als er / Urſach habe / die Evangeliſche als Ketzer zu blamiren.

Ad 2.) Inzwiſchen lieſſe dieſer Paſtor es bey allen dieſen Exceſſen nicht bewenden / ſondern / als der in Franzöſiſchen Dienſten geſtandene Obriſter von Kleinholtz / durch ſeine Mannſchafft die Evangeliſche hin und wieder in der Nachbarſchafft mit Gewalt depoſſediret / iſt ihme der Muth noch mehr gewachſen / der Zuverſicht lebend / es würden dieſe Helffer ſich darzu gebrauchen laſſen / deßwegen wolte er auch von dieſer Gelegenheit und Conjuncturen profitiren / um den Herrn von Stein-Callenfels in Dero / zu gedachtem Boos privativè zuſtehenden jure Epiſcopali, noch ferner zu beeinträchtigen / dann als man ſeinem vorgehabten groſſen ſteinernen Altars-Bau in daſiger Kirch ſich billig widerſetzet / wie der ſub Num. 11. beygefügte Herrſchafftliche Befehl an daſigen Schultheiſſen abgangen / mit mehrerem beſaget / und dahero den groſſen Altar-Stein wiederum weg nach Staudernheim / von dannen er gehohlet ware / führen laſſen / hat derſelbe ermeldten Herrn Baron bey dem Herrn Obriſten von Kleinholtz / mittels eines unſtatthafften / mit lauter falſchen / gegen die Notorietät ſtreitenden Aſſertis angefüllten Libells, verklagt / es hat aber derſelbe auf beſchehene diſſeitige gründliche Gegen-Vorſtellung damahls ſeinen gehabten böſen Vorſatz ſo wenig erreichet / daß vielmehr von der Franzöſiſchen Generalität ſelbſten / ermeldtem Herrn Obriſten alle fernere Unternehmungen verſaget worden.

Num. 11.

Ubrigens / daß man zu Wegführung dieſes ſteinernen Altars ſowohl / als zu Austragung des Kirchen-Ornats / jedesmahl / ſo viel thunlich / Römiſch-Catholiſche / jedoch ungezwungen / gegen bare Bezahlung / gebrauchet / iſt deßwegen geſchehen / damit der Paſtor um ſo vielweniger einen Schein-Grund nehmen könne zu klagen / als ob etwas von ſeinen Sachen wäre verbrochen oder verunehret worden.

Ad 3.) Von gleicher Erheblichkeit iſt auch / was er drittens klagt / daß er zuweilen von dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer an ſeinem Dienſt / zu offtbeſagtem Boos / verhindert würde. Dann / wann gleich dem ſo wäre / wie er doch nicht erwieſen ; ſo ſcheinet aus obigem allem deducirter maſſen / daß Catholici kein publicum Exercitium ſuæ Religionis daſelbſt zu prætendiren / nicht einmahl ex præfata clauſula Art. IV. Pacis Ryſvvicenſis, indem dieſer Orth in denen Franzöſiſchen Kriegs- und Reunions-Zeiten / niemahlen unter Franzöſiſcher Bottmäßigkeit geſtanden / auſſer / daß man ihnen Contribution, gleichwie alle angräntzende Oerther diß- und jenſeit Rheins zahlen müſſen / vielweniger daſige Evangeliſch-Reformirte Gemeinde in ihrem hergebrachten Exercitio Religionis von denen Franzoſen turbiret worden / ſondern ſolches eintzig und allein von dem niedern Clero aus der Nachbarſchafft / und in ſpecie von denen Paſtoren aus Waldböckelheim und ihren hin und wieder zuſammen gerafften Glaubens-Genoſſen/ ſucceſſivè geſchehen / dahero dieſer Paſſus ſich/ zumahlen dahin/ nicht appliciren läſſet. Und weilen die übrige unerweißliche Beſchuldigungen ſich der Mühe nicht belohnen/ mehrere Weitläuffigkeit zu gebrauchen; ſo wollen wir uns dennoch aufs zierlichſte dargegen verwahret und tacendo nichts eingeraumet haben. Als lebet die Evangeliſch-Reformirte Gemeind zu Boos der unterthänigſten gehorſamſten Zuverſicht/ es werde ein hochpreißlich Corpus Evangelicorum auf dieſe ihre Religions-Gravamina eben ſowohl/ als auf andere in Comitiis vorgekommene/ gnädige und hochgeneigte Reflexion zu machen belieben/ und dero Officia bey gehörigen allerhöchſt- und hohen Orthen dergeſtalten zu interponiren/ damit alle ſolche Beſchwehrden Reichs-Conſtitutions-mäßig abgeſtellet werden mögen. Boos/ den 28. April. 1721.

Daß obige Facti Species, oder gründliche Information, nachdem man ſelbige uns deutlich vorgeleſen / in der That ſich alſo verhalte; ſolches bezeugen wir/ krafft unſerer eigenhändigen Unterſchrifften und vorgedruckten Gerichts-Inſiegels. Boos den 22. Junii, 1721.

Chriſtoph Löberich / damahliger verordneter/ anjetzo aber / wegen meines hohen Alters und zugeſtoſſener Geſichts-Blödigkeit / reſignirter Evangeliſch-Reformirter Pfarrer daſelbſten.

L.S. **Andreas Cörper / Chur-Pfaltz Schultheiß.** **Johann Stern/ Stein-Callenfelſiſcher Schultheiß.**

Johann Jacob Scherer / des Gerichts.
Johann Wilhelm Zöll / des Gerichts.
Johann Nickel Roßentretter / des Gerichts.

Daß vorſtehende / auf gegenwärtigen zwölff Blättern enthaltene Copia Facti Speciei mit dero producirten / unterſchriebenen / und mit dem Booſiſchen Gerichts-Siegel bedruckten Original, fleißig collationiret / und gantz gleichlautend ſeye / beurkunde mit dieſer meiner eigenen Hand und Unterſchrifft / auch beygedruckten Notariat-Inſiegel / zu Franckfurt am Mayn / den 3. Julii, Anno 1721.

Ich
L.S. **Chriſtian Feude / Kayſerlicher hieſelbſt approbirt- und immatriculirter Notarius.**

* * *

Beylagen.

Num. I.

Monſieur mon tres honoré Voiſin.

Ich habe heut vernommen / wie daß die Herren Booſer einen frembden Schloſſer dahin kommen laſſen / der das Schloß an der Kirchen-Thür abgethan und ändern ſolle / ich bitte meinen hochgeehrten Herrn Nachbar / er beliebe ihnen zu notificiren / daß ſie es bleiben laſſen / dann ich warne ſie als guter Freund / dann ich werde erſtlich / wann ich künfftigen Montag hinüber komme / die Thür voneinander ſprengen / und alsdann gleich einen nacher Homburg ſchicken / oder ſelbſten dahin reiten / die Unkoſten werden gewißlich die Booſer zahlen müſſen / und wann einem oder dem andern hernach ein Unglück wiederfährt / ſo wolle man mir alsdann die Schuld nicht geben / ich verſichere ſie/ daß mancher den Kopff darüber kratzen wird. Hæc ad notitiam ex fideli corde, quibus ſum

Monſieur

Votre Serviteur
Kaſti.

Herrn Kaſti, Paſtoris Rom. Catholici, zu Waldböckelheim/ mir (Pfarrer Löberich) den 14. Maij, 1709. durch ſeinen Schulmeiſter inſinuirtes Warnungs-Zettelchen.

Num. 2.

Johann Peter Feickhard/ Burger allhier/ wird zu dem Ende nacher Boos abgeſchickt/ daß er die/ in daſige Reformirte Kirche/ viâ facti, vom Herrn Paſtor von Waldböckelheim hineingebrachte/ zum Exercitio Religionis Romano-Catholicæ gehörigen Kirchen-Ornat, und was deme anhängig/ mit aller Beſcheidenheit zuſammen thun/ in daſige Kiſt legen/ und ſelbige in eines derer/ auf Böckelheimer Seiten wohnenden Unterthanen Haus tragen ſolle/ wovor der ihme verſprochene Lohn allhier wird gezahlt werden; wornach der Fürſtliche gemeinſchafftliche Schultheiß Stern ſich zu achten/ und ihme Feickhard/ allenfalls die hülffliche Hand zu bieten hat. Meiſenheim/ den 28. Maji 1709.

F. D. de Neufville.

An den Hochfürſtlichen gemeinſchafftlichen
Schultheiſſen Johann Andreas Stern/
in Boos.

Num. 3.

Wohl-Ehrwürdig-und Hochgelehrter/
Hochgeehrter Herr *Paſtor.*

Demnach ich auf ſpecialen Herrſchafftlichen gnädigſten Befehl/ den dieſer Tagen in die Reformirte Kirche zu Boos doloſè practicirten/ zum Römiſch-Catholiſchen Religions-Exercitio gehörigen Kirchen-Ornat, wiederum herauſſer/ und in eines der/ auf Böckelheimiſchem Territorio ſtehenden Häuſer verſchaffen laſſen; ſo hab ſolches meinem Hochgeehrten Herrn zu dem Ende notificiren wollen/ damit er von ferneren Invaſionibus und ſeinem geiſtlichen Orden gar nicht anſtehenden Conduite abſtehen möge/ damit man/ widrigen unverhofften Falls/ nicht gemüßiget werde/ ihme zu zeigen/ wie mit demjenigen zu verfahren/ ſo unter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Röm. Reichs Schutz ſtehet/ und ſich dennoch offentlich auf einen Reichs-Feind beruffe/ welches ich ihme wohlmeinend nicht verhalten wollen/ als

Meines Hochgeehrten Herrn *Paſtors*

Meiſenheim/ den 28. Maji
1709.

bereitwilligſter Diener
D. de Neufville.

A Monſieur
Monſieur Kaſti, Curé de Bœckelheim &c.
à
Bœckelheim.

Num. 4.

Extractus Schreibens Herrn Paſtoris Kaſti, de dato Waldböckelheim/ den 4. Junii 1709.

Ich/ meinem geringen Verſtand nach/ vermeine/ daß in unſerem Caſu Jhro Kayſerliche Majeſtät/ das H. Röm. Reich und der König von Franckreich gute Aliirte und Freund ſeynd / von denen deßwegen mit allem Reſpect zu reden und zu ſchreiben / wie auch deren letztere/ nullo fundamento ſano, als ein Reichs-Feind auszuruffen/ immaſſen / was in Articulo IV. Pacis Ryſvvicenſis ratione exercitii Religionis verglichen/ bis annoch nicht von dem Heil. Römiſchen Reich elitterirt und aufgehoben; Jch glaube gäntzlich/ daß vielmehr die prædominirende Paſſion, als die Raiſon meinem Hochgeehrteſten Herrn Ambtmann die Feder regiert / und ſolche Comminationes, die er mir ſub memorato prætextu zugeſchickt / dictirt habe/ dem ſeye wie ihm wolle/ ich werde meine geſchehene Actus Exercitii Religionis Catholicæ in meiner Paſtorey Boos continuiren/ ſo balden nur mein Pedal völlig wird reſtituirt ſeyn / und mir gratuliren/ meinen Hochgeehrteſten Herrn Ambtmann darzu zu einem Patronen zu gewinnen / der die Sach in ihrem alten und gerechtſamen Statu werde beruhen laſſen/ der König ſowohl/ als der Kayſer / ſeynd ja unſere Schützer / und abſonderlich meine allergnädigſte Herren/ einen aus beeden zu offendiren/ iſt groß und frevelhafft.

Præſentem hanc copiam & extractum literarum, præhabitâ prius collatione ſuis mihi exhibitis veris & ſubſcriptis originalibus de verbo ad verbum reſpondere ac concordare atteſtor ego infra ſubſcriptus Notarius hac meâ manu & appoſitione ſigni Notariatus conſueti. Actum Crucenaci, d. 23. Junii 1721.

L.S.

Ehrenfridus Welbius, Sacrâ Imperiali Auth. Notar. Publ. juratus & Archi-Satrapiæ Crucenacenſis Advocatus Ordin. mppria.

Num. 5.

Nachdem der Hochfürſtlich-Dietziſch-Naſſauiſche gemeinſchafftlicher Ambtmann/ Herr Frantz de Neufville, den Hannß Peter Feickhard / ein Burgerlicher Sohn in Meiſenheim/ nach Boos abgeſchickt/ mit einer ſchrifftlichen Inſtruction: die in daſiger Reformirten Kirchen befindlichen und zur Römiſch-Catholiſchen Religions-Ubung gehörige Kirchen-Ornat, ſo erſt vor wenigen Tagen gewaltthätig durch Herrn Paſtor von Böckelheim und deſſen Anhänger / hingetragen worden/ wiederum heraus auf das Böckelheimiſche Territorium zu tragen. Wie ich Niclas Schmidt/ Burger und Schneider von Meiſenheim / als ein unpartheyiſcher Zeuge/ glaubhafften Bericht/ krafft dieſes / abſtatte. Daß obgemeldter Hannß Peter Feickhard dieſes alles ohne dawieder beſchehene Proteſtation gethan und vollzogen/ und noch folgendes daſelbſt gefundene Ornat in der Kirchen befunden und heraus getragen / in des Ferchers Michaeli Behauſung geſtellt / nechſt gegen der Kirchen über / welches Haus Böckelheimiſcher Seiten. Als

Erſtlich einen Tiſch mit einem viereckichten Schrahnen / darauf gelegen ein alter ſchlechter Teppich.
2. Auf dem Tiſch hat gelegen zwey alte Bildnüß.
3. Den Klingel-Beutel.
4. Sechs lange neue Bänck / ſo theils auf der Vor-Kirchen geſtanden.
5. Eine ziemliche groſſe Kiſt / ſo verſchloſſen und auch verſchloſſen geblieben.

Welche Kiſt / um der Gröſſe und Schwerigkeit willen / er / Feickhard/ ſolche allein nicht weiter erzwingen können. Jſt alſo ſelbige unterm Schob trucken zu ſtehen verblieben / unten am Kirchhof / alſo doch auſſer der Kirchen verſchafft worden. Dieſes alles iſt geſchehen heut dato den 28. Maji, 1709. ſo ebenmäßig Johann Jacob Scheib / Schloſſer von Meiſenheim / neben mir atteſtirt / welcher ebenmäßig von Herrn Ambtmann Neufville verſchickt worden / alle Nothwendigkeit des Schloß zur Kirchen-Thür zu verändern / um ſich gegen fernern Einbruch zu verwahren. Geſchehen zu Boos / den 28. Maji 1709. und iſt an aller dieſer Sach nichts veräuſert oder verbrochen worden.

Niclas Schmidt / Zeuge deſſen.

Das obiges alſo ſich verhalte / bezeuge ich alſo mit meiner eigenhändiger Unterſchrifft.

Jacob Scheib.

Num. 6.

Copia Berichts / an den Hochfürſtlichen Pfaltz-Simmeriſchen Allodial-Erben verordneten Herrn Ambtmann de Neufville, von Schultheiſſen und Gerichten zu Abtweiller abgangen / de dato den 29. Maji 1709.

Einem hochlöblichen Ambt ſollen wir gehorſamſt nicht verhalten / wie daß wir die nacher Boos verſchickt geweſene / zwey Männer / Nahmens Matthäus Wichtrich / und Johann Adam Sibilla / um die Catholiſche / auf dem Kirchhof daſelbſten geſtern ſtehen gebliebene Kiſt / vollends hinüber in eines auf Böckelheimiſcher Seiten ſtehendes Haus / bey die andern Sachen zu verſchaffen / als ſie von ihrer Verrichtung heute zurück gekommen / haben wir ſelbige vor uns kommen laſſen / und befragt / ob und wie ſie dem Ambts-Befehl nachgelebet hätten? haben ſie geantwortet: ſie hätten alles gethan / was ihnen befohlen geweſen / und die Kiſt in des Michels Behauſung / ſo auf Böckelheimiſcher Seiten ſtehet / getragen / daß ſeine Frau es geſehen / und damit davon gangen / die Frau hätte ihnen nachgerufft / ſie lieſſen dieſe Sachen nicht in ihrem Haus ſtehen / worauf die beeden Männer geantwortet / ſie könten die Kiſte hintragen / wo ſie hin wolten / ſie hätten das ihrige gethan. Womit wir verbleiben

Eines Hochlöblichen Ambts

gehorſamſter

L.S.

Johann Wilhelm Baumann / Schultheiß.
Johann Weißgerber.
Peter Hoffman.

Num. 7.

Geehrter Herr Schultheiß ꝛc.

Ich habe neulich geſehen / daß das Schloß von der Kirchen-Thür zu Boos abgebrochen / und jetzt erfahren / daß es ſolte wiederum geändert werden / um mir den Eingang zu diſputiren / ich warne ihn zum letztenmahl / er laſſe ſich nicht gelüſten / mir die geringſte Hindernüß in Weg zu legen / ſonſten werde unfehlbar auf Homburg ſchreiben / und wird geſchehen / was aus beyliegender Copia zu erſehen / es nimmt mich Wunder / daß euer Herr Ambtmann ſo gar blind ſeyn mag / und ſich nicht ſcheuet / ſich und ſeine Unterthanen in Unglück zu bringen. Wann ich nechſtens hinüber komme / und das Schloß anderſt gemacht angeſchlagen finde / ſo reiſſe ich es herunter / und kommt mir hernach etwas von meinen Kirchen-Sachen hinweg / ſo halte ich mich an euch / und werde ſchon Weg finden / wie ich mich erhohlen kan / dieſes zur wohlmeinenden Nachricht / habe nicht verhalten wollen. Böckelheim / den 30. Junii, 1709.

J. Kaſti, Paſtor zu Boos und Böckelheim. mppria.

An Herrn Andreas Stern / Schultheiß zu Boos.

Num. 8.

Wohl-Ehrwürdiger ꝛc.

Deſſelben Bericht / wegen des Booſiſchen Ambtmanns Neufvillé, daß ſelbiger nemlich die Ornamenta durch einen Meiſenheimer Burger aus der Kirchen zu Boos werffen laſſen / habe zurecht erhalten / hätte auch ehender ſelben beantwortet / wann zu Haus geweſen wäre / nun aber ſeye dem Herrn Paſtoren unverhalten / wie daß wegen dieſer Sachen nicht allein mit Herrn Intendanten und Herrn Commendanten zu Homburg geredt / ſondern auch die Sach an Herrn Biſchoffen zu Metz ſchuldigſter maſſen berichtet / und kan der Herr die gedachte Ornamenta nur wieder in die Kirch zu beſagtem Boos laſſen eintragen / das Catholiſche Exercitium allda continuiren / ſolte aber der ein oder andere ſich vermeſſen / das geringſte Obſtaculum dargegen zu machen / wollen Ew. Ehrwürden ſolchen nur benanntlich anhero berichten / alsdann man andere Meſuren wird wiſſen zu nehmen / gleichwie man dann ſich würcklich mit nechſtem ſo lang an denen Reformirt- oder Lutheriſchen Unterthanen / zu mehr-erwehntem Boos / wird ergreiffen / und ſie der Gebühr nach / zur beſſern Raiſon wird bringen / bis man den benahmſten Booſiſchen Ambtmann / wie auch den Burger zu Meiſenheim (deſſen Nahmen zu berichten wäre) zu ſeiner Zeit wird beym Kopff greiffen / und ſie hierzu anhalten / damit ſie wegen ſolchen verübten Frevels / ſchuldige Satisfaction thun müſſen / welches in begebendem Fall dem Herrn zur unverläßlichen Nachricht nicht verhalten wollen / verbleibend

Ew. ꝛc.

Kibelberg / den 10. Junii
1709.

bereitwilligſter Diener

Heucher, Vener. Capli. Landſtulani Decanus & Paſtor in Kibelberg.

Monſieur, Monſieur Kaſti, curé tres digne à Boos & Waldbœkelheim au dit Waldbœkelheim.
per Meiſenheim & Sobernheim.

Num. 9.

Copie de la Lettre écrite a la Regence Royale du Duché de Deuxponts par Monſieur d'Auberon Intendant a Hombourg en datte à Hombourg ce 18. Aouſt. 1709.

JE viens de recevoir preſentement la Lettre, que vous m'avez fait, l'honneur de m'ecrire du 13. de ce mois, au ſujet des plaintes, que les Seigneurs de Boos font contre Le S. Kaſti de Beckelheim, Je puis vous aſſurer, que nous ne ſcavons icy aucune choſe des diferens, qu'ils ont enſemble, on veut peut eſtre ſe prevaloir de la protection d'Hombourg, mais Il ne Sy paſſera rien contre les Intereſts de la Majeſté Suedoiſe, & s'il nous revenoit quelque choſe ſur Cela, J'aurois l'honneur de vous en donner auis, Ceſt ſur quoy vous pouvez compter, & que je ſuis avec une parfaite veneration.

Num. 10.

Num. 10.

Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Geſtrenge und Hochgelehrte/ zur Hochfürſtlich-Naſſau-Dietziſchen Regierung Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Ambtmann/ Cantzley-Director und Räthe/

Gnädig-Hochgebietende Herren.

EW. Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrn ꝛc. unterthänig zu klagen / können wir nicht umhin/ daß unſer Herr Ambtmann de Neufville, uns dreyen die beygehende ſpecificirte Unkoſten zu zahlen aufgegeben/ welche Koſten aufgangen / da die bey gewaltthätiger Irruption des Catholiſchen Prieſters/ Herrn Kalti von Waldböckelheim/ in die allhieſige Reformirte Kirch blutrüſtig geſchlagene drey Reformirte Unterthanen wiederum geheilet; Gemeldten Prieſters eingebrachte Altar-Ornamenta wiederum aus der Kirch geſchaffet/ und ſelbe zu Abwendung fürterer Catholiſchen Frequentation mit neuen Schlöſſern verwahret worden ꝛc. welche über 10. fl. ſich belauffende Unkoſten wohlgedachter Herr Ambtmann uns darum privativè zu zahlen angewieſen/ als ob wir zu dieſer Kirchen-Invaſion die Anſtifftung gethan und Hülff beygetragen hätten ꝛc.

Angeſehen aber ſolche gewaltthätige Occupation gantz ohne unſer Wiſſen / ja gegen unſern Willen geſchehen / als die wir gegen die höchſte Lands-Hoheit unſerer gnädigſten/ der Reformirten Religion zugethanen Herrſchafft/ das geringſte zu attentiren / niemahls in den Sinn kommen / welches von mir / Johann Peter Staab / um ſo viel glaubwürdiger / daß alle meine Kinder nicht zu meiner / ſondern der Reformirten Religion gezogen / und dahero von meinen Glaubens-Genoſſen vielfältige Torten leiden müſſen ; Ja wir alle drey / ſammt unſern Kindern und Geſinde / zu Bezeugung unſeres Mißfallens an dieſer Kirchen-Occupation, noch niemahl dem darinn gehaltenen Gottes-Dienſt beygewohnet. Uber dem auch / krafft dieſes uns und zugleich auch unſere Kinder und etwa bekommende Catholiſche Hausgenoſſen / obligiren/ daß wir und ſie den offentlichen Cathol. Gottes-Dienſt allhier nicht verlangen/ ſondern zu Waldböckelheim/ ſo nur eine halbe Stund von hier gelegen / zu beſuchen / uns nimmermehr beſchweren / auch keiner fürtern Machinen oder Attentaten auf einige Weiſe theilhafftig machen/ ſondern ſowohl dieſelbigen / als all anderen Herrſchafftlichen gnädigſten Verordnungen / uns ſo unterthänig / als von den Reformiten geſchehen kan / unausſetzlich accommodiren wollen.

Als gelanget an Ew. Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrn ꝛc. hiermit unſer unterthänigſtes Suppliciren / ſie geruhen in gnädigſter Erwegung der angeführten Urſachen und Motiven / von den uns auferlegten und angewieſenen Unkoſten gnädigſt zu abſolviren/ wegen welcher Gnade wir den reichen Vergelter um ſo viel einbrünſtiger anruffen werden/ als die wir ohnedem verbleiben

Ew. Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrn

Boos/ den 19. Junii 1709.

unterthänigſte Knechte/
Hannß Peter Staab.
Joſt Staab.
Jörg Staab.

Unterthänigſte Remonſtration, ſambt einverleibter unterthänigſter Bitt / unſer ſämbtlich Römiſch-Catholiſchen leibeigenen Naſſauiſchen Unterthanen zu Boos

Joſt Staab.
Johann Peter Staab.
Johann Georg Staab.

Num. 11.

DEmnach gegen alles Vermuthen anjetzo allhier angebracht wird / als ob der Römiſch-Catholiſche Herr Paſtor zu Böckelheim / mit Hülff und Zuziehung einiger auswärtiger ſeiner Confeſſions-Verwandten / ſich unterſtehen wolle / einen neuen Altar / wider alles rechtliches Herkommen / und den ſo hochverpœnten Religions-

Frieden/ in der Kirch zu Boos/ worinnen niemanden/ als mir/ nach denen Reichs-Geſetzen einige weltliche oder geiſtliche Gerechtigkeit zukommet/ neuerlich aufzurichten/ da doch ermeldter Herr Paſtor in ſeinen/ wiewohl ohne Grund/ prætendirenden Religions-Exercitio, nach ſeinem intrudirten Fuß/ bishero und bis auf fernere Reichs-Verordnung nur toleriret; als wird dem Stein-Callenfelſiſchen Schultheiſſen/ Adam Stern/ zu Boos/ hiermit befohlen/ ermeldten Herrn Paſtor in meinem Nahmen zu erinnern/ damit er von dieſer unziemlichen/ und nur Zerſtöhrung der gemeinen Ruhe abzielenden Neuerung abſtehe. In deſſen Entſtehung man anderwärtige Hülff und Rechts-Mittel gegen ſolches gewaltſames Unternehmen wird vorkehren müſſen. Es ſolle auch ermeldter Schultheiß denen ſämbtlichen Gerichts- und Gemeinds-Leuthen zu Boos bey denen Pflichten/ womit ſie mir verbunden/ nachdrücklich anbefehlen/ daß ſich keiner gelüſte laſſen/ ermeldten Herrn Paſtor und ſeinen unruhigen Anhängern einiger maſſen an die Hand zu gehen/ im Gegentheil ſoll ermeldter Schultheiß mit ſämbtlichen meinen Unterthanen/ im Fall er vermeinen und ſehen ſolte/ daß mehr-ermeldter Paſtor in der Kirch zu Boos/ wider den jetztmahligen Gebrauch einige fernere Neuerungen auf- und anrichten wolte/ ſich dargegen würcklich ſetzen/ und nach allem Vermögen verhindern/ auch in Erfolgung gröſſerer Gewalt/ alſo gleich anhero berichten/ damit man die nöthige Meſures nehmen könne/ welchem allem der Schultheiß zu Boos alſo nachzukommen/ und dieſen Befehl zu vollziehen wiſſen wird. Signatum Meiſenheim/ den 16. April. 1713.

Carl Caſimir, vom Stein-Callenfels.

An den Schultheiſſen/ Johann
Andreas Stern/ in
Boos.

Præſentes has copias & extractus, præhabitâ prius collatione, ſuis mihi exhibitis veris & ſubſcriptis originalibus de verbo ad verbum reſpondere, atteſtor ego infra ſubſcriptus Notarius, hac meâ manu & appoſitione ſigni Notariatus conſueti. Actum Crucenaci, d. 23. Junii 1721.

(L.S.)

Ehrenfridus Welbius, Sacrâ Imperiali Auth. Notar. Publ. juratus & Archi-Satrapiæ Crucenacenſis Advocatus Ordin. mppria.

Num. CIV. & CV.

Die Stadt Augſpurgiſche und Nördlingiſche Bilder-Sache betreffend.

Beyde in der Rubric benante Sachen ſind bey dem Hochlöblichen Kayſerlichen Reichs-HofRath angebracht / und zu Augſpurg von dem Prælaten zu St. Ulrich und Afræ prætendirt worden / daß Evangelici an ihre ihnen zugehörige Kirche daſelbſt / oder vielmehr an den neu-erbauten Schieſſer derſelben / die Anno 1624. daran geſtandene Bilder St. Ulrichs und St. Afræ ſolten wieder anmahlen laſſen; Zu Nördlingen aber hat ein dem Hohen Teutſchen Orden gehöriges Caſten-Hauß / welches nur zu Einſammlung der Früchte auferbauet worden / und wo dem Nördlingiſchen Magiſtrat das Jus territorii cum omnimoda Jurisdictione zuſtehet / wider deſſen Willen ein Anno 1624. ſo wenig in der Form und Gröſſe als ſo weit heraus und in die offene Gaſſe gerückt geweſenes Mutter Gottes Bild auf ein Poſtement aufgeſtellet / und iſt in allen beyden Sachen wider die Evangeliſche / nemlich pro obſervantia & contra obſervantiam des 1624ſten Jahrs / geſprochen worden / obgleich zu Augſpurg der Magiſtrat ſo wohl Evangeliſch- als Catholiſchen Theils / als ordentliche Obrigkeit / vor die Freyheit der Evangeliſchen daſelbſt / die Anmahlung obgedachter Bilder betreffend / geweſen; zu Nördlingen aber der Teutſche Orden nichts wegen Gebott und Verbott zu ſagen hat / und deſſen Caſten-Hauß und Caſtner ſelbſt unter Stadt Nördlingiſcher Jurisdiction ſteht / welches nicht hindern mögen / daß es nicht in beyden Fällen vor klagende Catholiſche contra Magiſtratum & Evangelicos wäre ausgefallen / und hat zu Nördlingen ſogleich eine ſo koſtbare Commiſſion, zu Schmälerung der Erſten Inſtanz und anderer Jurium Magiſtratûs, angeordnet werden müſſen.

Aus gegen einander Setzung des beyderſeitigen Facti werden die Umſtände der Sache klärer werden.

Facti Species

Der Augſpurgiſchen Sache.

Es iſt von einem Augſpurgiſchen Stadt-Magiſtrat das Predig-Hauß bey St. Ulrich vor mehr denn anderthalb hundert Jahren denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zu ihrem Exercitio Religionis eingegeben worden / worüber der Herr Prælat zu St. Ulrich jedesmahl ſein Mißvergnügen bezeiget / auch öffters einen Prætext geſucht / ihme ein Recht bey dieſem Gottes-Hauße zu machen / wie er dann ſo gar das Eigenthum darüber zu haben angemaſſet; Immaſſen ſich Herr Johann / Abbt zu St. Ulrich und Afræ, Anno 1609. wegen der daran angemahlten Patronen und des Gottes-Haußes Wappen deſſen zu prævaliren getrachtet / und bey dem damahligen geheimen Rath klagend angebracht / daß ſich Zech-Pflegere ohne ſeinen Willen zu bauen und das Bildnüß St. Afræ bey Gelegenheit des Baues zu deformiren und auszulöſchen unterſtanden hätten / mit beygefügter Bitte / die Zech-Pflegere zu Reſtituirung beſagter Bildnüſſe Obrigkeitlich anzuhalten.

Gleichwie nun aber die Zech-Pflegere dasjenige / was an dem St. Afræ Bildnüß

Facti Species

In der Nördlingiſchen Sache.

Es hat der Hohe Teutſche Orden in des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Nördlingen und deren Ringmauren ein gewiſſes Caſten-Hauß / welches nur zu Einſammlung der Früchte auferbauet worden / in welchem nicht allein dem Nördlingiſchen Magiſtrat das Jus Territorii cum omnimoda Jurisdictione gantz undiſputirlich / ja ex ipſa Confeſſione Ordinis Teutonici, nach der Anlage ſub Num. 2, zukommet / Num. 2.
(wovon doch die in dem Vergleich von Anno 1392. ſtipulirte Præſtationes publicæ ausgenommen ſind) ſondern es iſt auch beſagtem Orden und deſſen Angehörigen weder ein publicum noch privatum Exercitium Religionis darinnen zu treiben jemahlen erlaubet geweſen / wie dann aus dem angebogenen Inſtrumento publico ſub Num. 3 des Teut- Num. 3.
ſchen Ordens eigenes Geſtändnüß / daß ihnen kein Jus circa Sacra in dem Caſten-Hauße competire / erhellet.

Es hat aber dennoch / dieſem zuwider / das Exercitium privatum bißweilen heimlich wollen geſucht und ſonderlich durch Einführung des Meßleſens in Gang gebracht wer-

verderbet worden/ freywillig und mit der ausdrücklichen Conteſtation ergäntzen laſſen/daß
„ſolches mit nichten auf Begehren des Herrn
„Prælaten / oder ihme das geringſte dadurch
„einzuräumen; ſondern umb allen äuſſerlichen
„Ubelſtand am Kirchen-Gebäude zu ver-
„meiden/ und weilen die Pfarre den Nahmen
„dieſer Bildnüſſe habe/ geſchehe.

Das übrige Geſuch des Herrn Prælaten iſt demſelbigen aber den 23. Martii 1610. abdecretiret worden.

Wobey man auch acquieſciret/bis 1629., tempore Reformationis, die Evangeliſche Geiſtliche entlaſſen und die Kirchen denen Herren Catholiſchen / mithin auch dieſes Predig-Hauß dem Herrn Prælaten / auctoritate Cæſarea eingeraumet worden.

Als aber 1648. der Friedens-Schluß erfolgete/ ſo wurde auch Evangelicis, vermöge des Friedens-Executions-Receſſûs, dieſe Kirche wiederumb alſo reſtituiret/ wie ſie ſelbige 1624. ac ante tempora reformationis innegehabt / nemlich ohne Dependenz von dem Herrn Prælaten/ auſſer des ihme alleine vorbehaltenen-von einiger Zeit hero aber auch zu andern Actibus Eccleſiaſticis **Num. 1.** & profanis, laut Anlage ſub Num. 1., mißbrauchten Durchganges in die St. Jacobs-Capelle zur Weyhung der Tauffe/ welches umb ſo mehr befeſtiget / daß dem Herrn Prælaten keine Compoſſeſſion, geſchweige ein Conceſſus oder Coëxercitium Religionis inn-oder auſſerhalb beſagten Predig-Haußes/ einfolglich auch über die Bilder / zukomme/ maximè cùm juxta Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ cura templorum ſuorum cuique integra reſerviret worden/ Herrn Prælaten auch vigore dicti Inſtrumenti ob reſtitutionem factam ex capite gravaminum exceptio litis finitæ im Wege ſtehet.

Dieſem ohnerachtet hat dennoch/als man jüngſtens und letzthin aus nachbarlicher Freundſchafft dem Herrn Prælaten angezeiget / wie man den Schieſſer oder Frontiſpicium an der Kirche neu aufzubauen Vorhabens ſey/ ſich begeben / daß ihnen Herr Prælat in einer ſchrifftlichen Antwort vermeldet/
„man möge zwar das ruinoſe Frontiſpicium
„abtragen / jedoch ſolte es wieder in der Form
„wie es zuvor geweſt / aufgeführet / auch die
„Bildnüße/ gleich zuvor / mit beſtändigen gu-
„ten Farben angemahlet und die Jahrzahl
„1458. ꝛc. ſo wie es 1624. den 1. Jan. gewe-
„ſen / wieder gemachet werden.

Da nun Evangelici hierinn zu gehelen nicht vermocht / indem ſie ſich im Bauen keine Maſſe vorſchreiben zu laſſen gehabt / haben ſie unterſchiedene Conferenzen mit dem Herrn Prælaten hierüber veranlaſſet / welche aber ſo wenig gefruchtet/ daß man vielmehr ab Seiten des Herrn Prælaten auf ſeinem Poſtulato beharret/ und noch über dem ein Re-

vers

den / welchem Beginnen man jedoch ab Seiten des Magiſtrats theils durch Proteſtationes, theils auch durch zugeſchickte Decreta inhibitoria, vorzukommen ſich bemühet/ als aber auch dieſes nicht kräfftig genug geweſen das heimliche Exercitium Religionis Catholicæ abzuwenden / hat ſich der Magiſtrat endlich genöthiget geſehen durch die Nördlingiſche Cantzeley-Bedienten / in Gegenwart ſowohl des Teutſchen Ordens Caſtners als derer ſo dem Meßleſen beygewohnet / mündlich zu contradiciren und ſich dahin zu reſerviren / daß man den Teutſchen Orden niemahlen zu einer Poſſeſſion kommen laſſen werde.

Deſſen allen ohnangeſehen hat ſich bey letzterem reſolvirten Bau dieſes Caſten-Hauſes dennoch begeben / daß nach hierzu angeſuchtem Conſens bey dem Magiſtrat zu Nördlingen ſich aus dem communicirten Abriß ſo viel befunden / daß man ex parte des Teutſchen Ritter-Ordens intendire / ein an dem Eck des bißherigen Baues / mithin alſo einwarts / und gegen dem jetzigen verborgen geſtanden-und wenig ſichtbar geweſenes kleines Marien-Bild von ſothaner Stelle wegzuthun und an ſtatt deſſen ein anders-an der Gröſſe das vorige weit übertreffendes-und demſelben gantz ungleiches-mithin dem Conſpectui & Cultui omnium, tam inhabitantium quàm prætereuntium, gantz frey exponirtes auf ein gantz neu geſetzt-und aufgerichtetes Portal offentlich aufzuſtellen / auch ſelbiges mit Cronen/ Scepter und andern verguldeten Zierathen auf das prächtigſte auszuzieren und ſowohl ratione loci als ſtaturæ mit gedachtem Bilde eine Aenderung contra priſtinam formam vorzunehmen. Demnach man aber ex parte Magiſtratûs auch hiebey billig einen Anſtand genommen / dieſes deſſen Gerechtſamen und Religions-Zuſtand entgegen lauffendes Vorhaben einem Teutſchen Orden zu verſtatten; So iſt man ſchlüßig worden / in einem nacher Ellingen den 7. Octobris 1713. abgelaſſenen Schreiben die Nördlingiſcher Seits obwaltende Fundamenta dahin zu repræſentiren: daß weilen der Teutſche Ritter-Orden niemahlen einiges Portal auf dem quæſtionirten Caſten-Hauße gehabt / folglich auch darüber kein Marien-Bild habe ſeyn können/ ſo ergäbe ſich eines theils hieraus ſo viel / daß gedachter Orden niemahls in Poſſeſſion geweſen das Bild an den Ort quæſtionis zu ſetzen; ſondern wann er ja ſich an die alte Poſſeſſion halten und ſich darauf beſteiffen wolle / der Orden ſolches wieder an ein Eck/ welches der vorigen Stelle gleich kommt/ und wo es allen vorbeygehenden nicht ſo offentlich ins Geſichte fället / wie auch in voriger Gröſſe und Form müſſe hinſtellen laſſen. Andern theils ſey in anno normativo dergleichen

Mavers prætendiret werden wollen / daß der Bau vorgeſchriebener maſſen ſolle geführet werden.

Worauf dann / da keine gütliche Wege und Vorſtellungen mehr verfangen wollen / die Kirchen-Pfleger der Augſpurgiſchen Confeſſion den Bau reſolviret und aus nachbarlicher Freundſchafft / wie des Orts bräuchlich / den Herrn Prælaten dazu invitiret haben / der denn durch ſeinen Cantzlar coram Notario & Teſtibus dawider proteſtiren / Evangeliſchen Theils aber man in continenti dagegen reproteſtiren laſſen / und nachdem der Bau von Evangeliſch- und Catholiſchen Raths-Verwandten approbiret / hat man zu bauen den Anfang gemacht / und der von dem Herrn Prælaten iterirten Proteſtation und vermeinten N. O. Nunciation eine abermahlige Reproteſtation opponiret.

Dieſemnach iſt die Sache von dem Herrn Prælaten bey einem Magiſtrat in Augſpurg beſchwerend angebracht / der Gegentheil excipiendo dawieder einkommen / welches dem Herrn Prælaten communiciret worden / der aber loco Replicarum eine weitläufftige ſogenante Refutations-Schrifft übergeben laſſen. Ehe nun die Evangeliſche Kirchen-Pfleger noch mit ihrer Duplic einkommen / hat ſich der Herr Prælat an den Kayſerlichen Reichs-HofRath gewendet / worauf alſofort ein Kayſerliches Reſcriptum an den ſämbtlichen Magiſtrat ergangen: „Daß ſelbiger die Ober-Kirchen-Pflegere Auguſtanæ Confeſſionis anhalten ſolle / damit ſie die an des Predig-Haußes Frontiſpicio gemahlte Bilder / ſambt des Gottes-Haußes Inſignien und der Jahrzahl / nach geendigtem Gebäu förderlichſt wiederum in den vorigen Stand ſetzen / inzwiſchen aber und bis ſothanes Gebäude in dem Stande ſeyn würde / ſolche Wiederherſtellung der Bildnüſſen / Inſignien und Jahrzahl / ins Werck zu richten / dem Supplicirenden Gottes-Hauße einen ſchrifftlichen Revers ertheilen ſollen / geſtalten dann / wie dieſem gemeſſenen Kayſerlichen Befehl in allem nachgelebt worden ſey / an Ihro Kayſerliche Majeſtät der Magiſtrat ſofort zu berichten habe ꝛc.

Ob nun gleich Kirchen-Pflegere dem Hochlöblichen Reichs-HofRath dahin die allerunterthänigſte Vorſtellung gethan / daß auf die beym Rath zu Augſpurg übergebene Prælatiſche Replicas die Duplicæ noch nicht erfolget / ihnen dadurch ihre Verantwortung gehemmet / und die Sache auch nach der natürlichen Ordnung des Proceſſûs noch nicht an die Höchſten Reichs-Gerichte zu bringen ſey; So iſt doch ein anderweitig Reichs-HofRaths Concluſum ergangen / worinnen / ohngeachtet die Sache auf die Interpretation des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ

Marien-Bild nicht da geſtanden / mithin eine Neuerung / welche ſowohl dem Paci Weſtphalicæ als auch anderen mit dem Teutſchen Orden gepflogenen Handlungen zuwider lieffe.

Bey welchen conſiderablen Umbſtänden Magiſtratus Nördlingenſis in dieſes Begehren ohne groſſe ihme zuziehende Verantwortung nicht condeſcendiren konte / dagegen erbothe man ſich aber aus beſonderm Egard, die verlangte Herausfahrung auf die öffentliche Straß gerne beſchehen zu laſſen.

Nun erfolgte zwar von Ellingen aus in der den 14. Decembris 1713. erlaſſenen Gegen-Antwort das völlige Eingeſtändnüß des obbeſchriebenen loci & ſtaturæ imaginis B. Mariæ; dabey wolte man aber aus der vorhabenden Mutation nichts anders als eine indifferente Sache machen / und berieff ſich nebſt andern probabel ſcheinenden argumentis perſuaſoriis auf die Obſervanz anderer Reichs-Städte.

Man hat ſich dennoch Nördlingiſcher Seits durch die gegenſeitige Schein-Gründe von ſeiner Meinung nicht ableiten / weniger aber durch die von andern Städten hergenommene Obſervanz auf andere Gedancken bringen laſſen / weilen man darinnen nullam conſequentiam finden können; Sondern vielmehr / ſich auſſer Verantwortung zu ſetzen / einige berühmte auswärtige Theologiſche und Juriſtiſche Facultäten conſuliret / welche nach dem Inhalt des cum rationibus dubitandi & decidendi eingeſchickten Reſponſi dahin ausgefallen: daß man weder de Jure ſchuldig noch auch ſalvâ conſcientiâ befugt ſey hierinnen nachzugeben und das in quæſtione ſtehende Marien-Bild an dem Ort quæſtionis auf Art und Weiſe / wie es ex adverſo verlangt worden / auffſtellen zu laſſen. Alſo hat ein Nördlingiſcher Magiſtrat nicht anderſt gekont / als in der ehemahligen Reſolution noch einmahl zu beharren und zu declariren: daß / ſo gern man auch wolte / man mit verlangter Geſtattung des Bildes quæſtionis ein- vor allemahl nicht gratificiren könte.

An ſtatt nun daß man verhofft / dieſe ſo wohl gegründete Remonſtration würde einen vergnüglichen Effect haben; So hat ſich doch das Gegentheil dergeſtalt geäuſſert / daß man auf Seiten des Teutſchen Ordens in geraumer Zeit keine Antwort erhalten / au contraire mit heimlicher Fortführung des Gerüſtes und andern Præparatorien zu Auffſtellung dieſes Marien-Bildes unter der Hand fortgefahren. Wowider / zu mehrerm Glimpff / eine eigene Raths-Deputation an den Teutſchen Ordens-Caſtner / Nahmens Stotſen / (ob derſelbe gleich unlaugbar unter des Raths zu Nördlingen Juriſdiction

liceæ anzukommen geäuſſert worden/ und per conſequentiam zu einem negotio Comitiali ſich qualificiret/ dem erſteren Reſcripto vom 5. Juli dannoch ſchuldige Folge zu leiſten anbefohlen worden. Darwider zwar Evangeliſche Churfürſten/ Fürſten und Stände/ intercedendo bey Kayſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt eingekommen und gebeten/ die gute Stadt mit wider das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ und ihre Gerechtſame lauffenden Mandatis inhibitoriis ab Seiten des Kayſerlichen Reichs-HofRaths zu verſchonen. Es hat aber auch dieſes ſo wenig Ingreſs gefunden/ daß vielmehr auf anderweitiges Sollicitiren des Herrn Prælatens/ beſage Extractus Reichs-HofsRaths Protocolli vom 27. Novembris 1709., zwar dem Herrn Prælaten ſein anzügliches und dem Religions-Frieden nicht conformes weiteres Verfahren verwieſen/ jedennoch aber das von Seiten der Augſpurgiſchen Raths-Verwandten Evangeliſchen Theils übergebene Bitt-Schreiben de dato 24. Novembr. 1709. ſub termino duorum menſium communiciret und über dem reſcribiret worden:
„Daß/ wann ſich die jenſeits angeführte
„Gravamina in facto angebrachter maſſen
„befinden/ der Magiſtrat Augſpurgiſcher
„Confeſſion ſolche förderlichſt abſtellen und
„alles in vorigen Stand ſetzen/ auch/ wie
„ſolches geſchehen/ oder da etwas erhebliches
„dagegen obhanden/ ſelbiges inner 2. Mo-
„nathen berichten ſolle.

In dieſen Terminis beruhet nun auch die gantze Sache/ und gleichwie Sich der Römiſch-Catholiſchen Churfürſten/ Fürſten und Stände Räthe/ Bottſchafften und Geſandten/ des Wercks vor und zu Favor des Prælaten zu St. Ulrich und Afræ angenommen/ und Seine Principia bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät intercedendo mit behauptet haben; alſo wirds darauf ankommen/ was vor Temperamente darunter werden aufs Tapet gebracht werden/ indem der Evangelicorum Intention keines weges iſt/ der ſtricten Obſervanz des 1624ſten Jahrs etwas in den Weg zu legen/ ſondern man vielmehr ſolcher Seits darauf beſtändig angetragen hat/ und noch feſt antragen wird.

Es iſt aber nur der Evangeliſchen Meinung dahin gerichtet/ daß nicht auf ſolche accidentaliſche und willkührliche Sachen: Ob diß ſo oder ſo gemahlt/ gehauen/ geziert oder nicht geweſen/ ſondern auf die/ ſo Anno 1624. in poſſeſſione geweſen/ zu ſehen/ und wie keinem einfällt/ der ein neu Hauß bauet/ daß ers juſt auf die altfränckiſche Art machen müſſe; Alſo hat man auch geglaubt/ daß denen Evangeliſchen zu Augſpurg eben die Freyheit/ in dem ihrigen wegen der Bau-

und wohl ſelbſt citiret werden können) abgeſchicket/ und ſowohl remonſtrando als proteſtando alles nöthige vorgekehret worden. Da es aber geſchienen/ daß man auf Teutſch-Ordeniſcher Seite ſich vorgenommen/ das Werck gleichſam mit Gewalt hinauszuführen/ indem man die Arbeit an dem Bilde in möglichſter Geſchwindigkeit fortgeſetzet/ die per Notarium & Teſtes auf dem Teutſch-Herriſchen Schloſſe Reimlingen dem Caſtner beſchehene Proteſtation und N. O. Nunciation nicht nur in den Wind geſchlagen/ ſondern ſelbigen mit Gefängnüß bedrohet/ auch mit würcklich geſchehener Zerreiſſung ſeines producirten Requiſitions Scheins ſchimpfflicher begegnet und endlich Mittel gefunden/ vermöge eines unter einem gantz anderen Prætext anderweitig aufgerichteten Gerüſtes/ der auch an die Handwercks-Leute beſchehenen N. O. Nunciation zuwider/ den 11. Maji 1716. durch allerhand den vorherigen Somtag in die Stadt und das Caſten-Hauß heimlich bey den Stadt-Thoren herein practicirte Arbeits-Leute das Bild quæſtionis bey verſchloſſenen Thüren von inwendig herauf/ gleich in aller Frühe/ heimlicher Weiſe auf das Portal bringen und ſelbiges auf das dazu gewidmete Poſtament dergeſtalt ſetzen zu laſſen/ daß es gar geſchwinde durch die dazu bereits in Bereitſchafft geſtandene Maurer hätte vollends können befeſtiget werden; So hat man ſich nun Stadt Nördlingiſcher Seits allemahl gegen einen Hohen Orden ad viam Juris erbotten/ mithin declariret/ daß man die Auffſtellung dieſes Bildes nicht geſchehen laſſen könte/ widrigen falls aber alle rechtliche Befugnüſſe darwider vorkehren müſte; wie man dann auch/ um mehrerer Sicherheit willen/ in loco tertio durch aufgeſtellete Wächter genaue Obacht haben laſſen und/ ſo bald man etwas von dieſer Auffſtellung gemerckt/ anfänglich durch einige einzelne Perſonen dawider proteſtiren und die Einſtellung ſolches Unternehmens begehren laſſen. Nachdem aber das Bild würcklich aufgeſetzet/ die dabey gebrauchte hereingeſchlichene Arbeits-Leute auch nur der Burger geſpottet/ hat man endlich Stadt Nördlingiſcher Seits mehrern Ernſt dawider gebrauchet/ mithin ſowohl die auf beyden Gerüſten (deren das eine inn-das andere aber auſſerhalb des Caſten-Hofes geſtanden) ſich befundene Handwercks-Leute/ ohne einige gebrauchte Gewalt/ von dar abweiſen/ auch den Ort und das Bild quæſtionis ſo lange durch 2. Mußquetirer bewahren laſſen/ biß man ſich weiter mit dem Caſtner/ welchen man bey der Oeffnung der Thore in die Stadt zu kommen geglaubet/ gütlich würde vernommen haben/ weilen man noch gehoffet/

Zierahten und ſonſten zu thun/ wie es allen Menſchen und denen Vorfahren zu Augſpurg freygeſtanden/ zukomme.

daß ſich ſelbiger begreiffen und durch die freywillige wieder Herabnahme dieſes Bildes alle ſonſt zu beſorgende Weitläufftigkeiten verhüten würde. Allein nachdem derſelbe die an ihn von Rechts- und Herkommens wegen geſonnene Erſcheinung auf dem Rathhauße unter dem Vorwand/ daß er noch nicht inſtruiret ſey/ gäntzlich refuſiret; ſo war kein ander Mittel übrig/ ſich bey ſeiner hergebrachten Gerechtſame zu manteniren/ als das Bild wieder herunter zu nehmen/ und das Gerüſte wiederum gantz abzubrechen. Welches denn auch/ jedoch mit aller erſinnlichen Præcaution geſchehen. Anerwogen nicht allein denenjenigen/ ſo zu Abnehmung dieſes Bildes ſich gebrauchen laſſen/ alles Ernſtes anbefohlen/ daß ſie mit gröſſeſter Behutſamkeit an die Sache gehen und kein unglimpfliches Wort von ſich kommen laſſen oder/ daß ſolches von andern geſchehe/ geſtatten ſollen/ ja es iſt ſo gar eine ſolenne Raths-Deputation und das geſambte geſchworne Kundſchafft-Gericht nebſt einem Kayſerlichen Notario publico dazu verordnet worden/damit der gantze Actus, wie er vorgienge/ aufgezeichnet und alles ohne Confuſion vollzogen werden möge. Welches denn auch alſo erfolget/ denn was man Caſtneriſcher Seits von ausgeſtoſſenen Schmäh-Worten vorgibt/ wird ſo lang nicht geglaubt/ biß die Perſonen/ denen ſolches angeſchuldiget wird/ nahmhafft gemachet werden/ wiewohl man doch darauf ſcharff/ aber fruchtloß/ biß anhero inquiriret.

So glimpfflich und moderat als man nun auch von Seiten der Stadt verfahren; ſo hat doch der Hohe Teutſche Orden die Sache an Einen Kayſerlichen Reichs-HofRath gelangen laſſen/ von welchem denn auch wieder Vermuthen den 28. Auguſti 1716. ein ſehr geſchärfftes Mandatum pœnale de reſtituendo & in poſterum non impediendo S. C. ſub pœna viginti Marcarum auri puri, ausgebracht worden/ krafft welches der Stadt nicht allein die Aufſtellung des Marien-Bildes alles Ernſtes anbefohlen ſondern auch noch dazu an das Hochfürſtliche Crayß-Ausſchreib-Ambt in Schwaben eine Commiſſion erkandt worden/ die bey Herabnehmung gedachten Bildes contra Religionem Catholicam von einigen Bürgern angeblich ausgeſtoſſen ſeyn ſollende Reden zu unterſuchen. Wiewohl nun die Stadt/ als ordentliche Obrigkeit/ hierwider ihre Exceptiones ſub- & obreptionis, ſo bald immer möglich/ eingeſendet/ in der Hoffnung/ es würde deprehenſâ narratorum ex adverſo prolatorum falſitate gantz ohnfehlbar eine Caſſatoria erfolgen/ und ſolches umb deſto mehr/ als ſich gedachtes Mandatum weder auf die Conſtitutionem Pacis Religioſæ nec Weſtphalicæ, noch auf die in der Cammer-Gerichts-

Ordnung enthaltene vier Fälle qualificiret; So hat ſich doch das Gegentheil dergeſtalt geäuſſert / daß nicht allein / ehe dieſe Exceptiones annoch eingegeben worden / und der Nördlingiſche Agent umb einen Terminum unius menſis ad decopiandum decopianda gebeten / das Reichs-HofRaths Concluſum den 19. Februarii 1717. wider alles Verhoffen dahin ausgefallen iſt:

Veneris den *19. Februarii 1717.*

Teutſcher Orden contra Nördlingen Mandati, ſive Impetrantiſcher Anwaldt / Adam Ignatz von Heuniſch / ſub præſentato 11. hujus, docendo factam inſinuationem dicti Mandati & lapſum termini, ſupplicat humillimè pro nunc cum declaratione partis adverſæ in pœnam eidem inſertam ordinanda reali Executione; appon. Lit. D. & E. Econtra Impetratiſcher Anwaldt / Daniel Hieronymus von Praun / ſub præſentato 13. ejusd. ſupplicat humillimè pro clementiſſimè concedendo adhuc termino unius menſis ad decopiandum decopianda. appon. Lit. A.

Hat das Begehren pro termino ad decopiandum nicht ſtatt / ſed detur terminus unius menſis ad parendum.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Sondern auch endlich / nachdem beſagte Exceptiones inſinuiret worden / dahin gediehen / daß ſelbige den 14. Maji 1717. gäntzlich verworffen / eine Paritoria erkandt und die einmahl erkandte Commiſſion durch nachfolgendes Concluſum beſtättiget worden.

Veneris den *14. Maji 1717.*

Teutſcher Orden contra Nördlingen.

Referuntur Acta & Concluſum.

1.) Rejectis Exceptionibus fiat Paritoria.

2.) Reſcribatur Cæſareæ Commiſſioni: Man lieſſe es nochmahls bey voriger erkandten Commiſſion allerdings bewenden / doch hätten ſie / Herren Commiſſarii, ſolche mit möglichſter Erſpahrung der Unkoſten vorzunehmen / und zu dem Ende jedweder nur einen Subdelegirten / folglich auch die Commiſſions-Koſten / zu Richterlicher Moderation, hieher ſub termino duorum menſium einzuſchicken ꝛc.

Hierauf hat der Nördlingiſche Magiſtratus ſich an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum gewendet und an Kayſerliche Majeſtät Interceſſionales vor ſie abgeben zu laſſen gehorſambſt angeſuchet / ſelbige auch erhalten / anſtatt aber angehoffter Hülffe iſt darauf bey Einem Kayſerlichen Reichs-HofRath nicht die geringſte Reflexion gemachet / vielmehr nach fernerem gegenſeitigen Suppliciren / in welchem der Recurſus ad Comitia höchſtſtraffbarer Weiſe *pro Scandaloſiſſimo* will gehalten werden / wie folget / erkandt worden.

Veneris den *26. Novembris 1717.*

Teutſcher Orden contra Nördlingen Mandati & Paritoriæ, nunc Commiſſionis, ſive Impetrantiſcher Anwaldt / Adam Ignatz von Heuniſch / ſub præſentato 16. Septembris nuperi, docendo factam inſinuationem Paritoriæ, ſupplicat humillimè pro ob non ſecutam

cutam Paritionem partem adverſam in pœnam Mandato inſertam condemnando, ac hujus executione demandanda, apponendo Lit. G. & H.

Idem von Heuniſch / ſub præſentato 8. hujus, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige nondum interea ex adverſo factæ nec ſperandæ ullius Paritionis, imò ſumti ad Comitia *NB. Scandaloſiſſimi recurſûs*, declinatæque hucuſque Commiſſionis Cæſareæ, ſupplicat humillimè pro nunc petitæ declarationis pœnæ ac reali executioni quantocyùs deferendo. Appon. Lit. I.

Econtra Impetratiſcher Anwaldt / Johann Michael Filtzhofer / ſub præſ. den 16. Septembris, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad emanatum Concluſum de 14. Maji nuperi, ſupplicat humillimé pro clementiſſimè nunc decernenda Caſſatione Mandati, Paritoriæ & Commiſſionis &c. appon. Num. 10. 11. 12. in duplo.

1.) Mit Verwerffung des unſtatthafften Einwendens / läſt man es nochmahlen bey voriger Paritori-Urthel / wie auch was wegen Kayſerlicher Commiſſion verordnet worden / lediglich bewenden / und wird der Stadt Nördlingen ein nochmahliger terminus duorum menſium pro omni termino ad docendum de paritione hiemit angeſetzet / mit der Verwarnung / daß widrigenfalls die Execution deswegen erkandt / und die Ungehorſame in die dem Mandato einverleibte Straff condemniret / auch ſolche aus dererſelben eigenem Vermögen exequiret werden ſolle.

2.) Cum notificatione hujus fiat Excitatorium an die Kayſerliche Commiſſion, der vorig Kayſerlichen Verordnung / mit nochmahliger Erinnerung wegen Erſparung der Unkoſten / nachzukommen auch / wie ſolches geſchehen / ſub termino duorum menſium hier anzuzeigen.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Aus beyden Facti Speciebus ergiebt ſich nun / daß zu Augſpurg die allda im Rechten befangene Sache / die darinn ſubmittiret werden können / mit Vorbeygehung der erſtern auf Prælatiſcher Seiten ſelbſt fundirter Inſtanz, ante Gravamen natum an den Reichs-Hof-Rath gezogen worden; Wegen der Nördlingiſchen Sache aber hat dem Magiſtrat, mit Anordnung einer ſo koſtbaren Commiſſion auch ohne erforderten Bericht / die Cognition in der Neben-Sache / wegen der geklagten und unerwieſenen Schmäh- und anzüglichen Reden / und ſo gar der Recurſus ad Comitia genommen werden wollen / da doch / wann einig Dubium in puncto Obſervantiæ anni regulativi vorhanden geweſen wäre / es umb ſo mehr ad Comitia würde gehört haben / zumahlen in der Augſpurgiſchen Sache beyde / Catholiſche und Evangeliſche / Theile des Reichs ſich dabey intereſſiret / und in der Nördlingiſchen Sache Evangeliſcher Seits auf das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ provocirt und ſolches vor die Stadt Nördlingen zu ſeyn gehalten worden. Wie aber ſo wenig in dem einen als in dem andern darauf reflectiret worden; alſo will man hier den Verfolg und die merita cauſæ utriusque gegen einander halten / und jeden Unpartheyiſchen über deren Collation urtheilen laſſen.

In Augſpurg.	In Nördlingen.
1. Haben Evangeliſche eine Kirche zu St. Ulrich / daran iſt 1624. den 1. Januarii ein Marien-Bild mit dem Chriſt-Kindlein und Kirchen-Patronen / auch der Jahrzahl 1458. an dem Bewurff gemahlt geweſen.	1. Hat ein Teutſcher Orden ſein Caſten-Hauß / welches zu Einſammlung der Früchte deſtiniret / daran iſt Anno 1624. den 1. Januarii kein 24. Centner ſchweres / auf einem groſſen Poſtement in die Gaſſe heraus geſetztes / mit Cron und Zepter und vielen andern Zierathen geſchmücktes Marien-Bild geweſen.
2. Iſt der Schieſſer / woran das Bild gemahlet / baufällig worden / und daher nöthig geweſen einen neuen Schieſſer aufzuführen.	2. Hat man das gantze Caſten-Hauß neu aufgebauet.
3. Hat man zu dem Bau den Herrn Prælaten aus nachbarlicher Freundſchafft invitiret.	3. Hat der Caſtner dazu umb Erlaubnuß gebeten.

4. Iſt der Herr Prælat mit dem Bau zufrieden geweſen / wenn nur alles / wie es Anno 1624. geweſen / wieder hergeſtellet würde / und die Bilder ſambt der Jahrzahl wieder hingemahlet würden.	4. Welche ihm auch geſtattet / doch daß es ihm nicht anders / weder wie das Gebäude 1624. geſtanden / zu bauen erlaubt seyn ſolle.
5. Haben Magiſtratus utriusque Religionis vor unnöthig erachtet / das Frontiſpicium des Schieſſers wieder auf die Art bemahlen zu laſſen / als wozu ſie der Herr Prælat nicht obligiren könne.	5. Dawieder iſt doch ein groſſes Poſtament aufzurichten und ein prächtiges Marien-Bild zu hauen angefangen.
6. Wowider der Herr Prælat proteſtiret / novum Opus nunciiret / und nicht ehender zu bauen verſtatten wollen / bis man ſich / alles wieder auf vorige Weiſe zu bauen / reverſiren würde.	6. Solchem hat Magiſtratus Nördlingenſis contradiciret / novum opus nunciiret / und den angefangenen Bau wieder abzutragen verlanget.
7. Woran man ſich aber Evangeliſchen Theils nicht gekehret / ſondern reproteſtando & contradicendo den Bau fortgeſetzet.	7. Daran hat der Teutſche Orden ſich nicht gekehret / ſondern fortgefahren zu bauen.
8. Hat Herr Prælat, nachdem er bey der Stadt die ſelbſt angebrachte Klagden abgebrochen / an den Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath einen Abſprung genommen.	8. Endlich gar das Bild aufgeſetzet / und weilen es allen gütlichen Vorſtellungen zuwider / nicht abgenommen werden wollen / hat der Magiſtrat es mit gröſter Behutſamkeit abnehmen und das Gerüſte démoliren laſſen / worwider ſich ein Teutſcher Orden gleichfalls klagend bey dem Kayſerlichen Reichs-HofRath beſchweret.
9. Auch ad prima narrata ſofort ein Mandatum inhibitorium erhalten.	9. Und auf einſeitiges Anbringen ſofort ein Mandatum pœnale de reſtituendo & in poſterum non impediendo S. C. erhalten.
10. Dagegen der Augſpurgiſche Rath Evangeliſchen Theils Exceptionem ſub- & obreptionis opponiret.	10. Nördlingiſcher Magiſtrat hat darauf Exceptionem ſub- & obreptionis eingewandt.
11. Welche verworffen und / weil 1624. den 1. Januarii die Bilder an der Kirche geſtanden / dem vorigen Mandato inhæriret und daſſelbe geſchärfft worden.	11. Welche verworffen und eine Paritori-Urthel / auch Commiſſio Cæſarea und terminus duorum menſium ad docendum de Paritione, erkandt / ja endlich gar bey der Execution gelaſſen worden.
12 Alſo ſecundùm annum illum normalem in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſtabilitum die Wiederherſtellung mehrgemeldter Bilder anbefohlen.	12. Und alſo das contra annum regulativum aufgeſtellete Marien-Bild dennoch mit einem Mandato pœnali de reſtituendo nec amplius turbando der Stadt Nördlingen / contra Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, hat aufgedrungen werden wollen.

Beylage
Zum Augſpurgiſchen Gravamine
ſub Num. I.

Specification derer Actuum, ſo viel denen damahligen Zech-Pflegern zu St. Ulrich und Afra bewuſt / womit die Herren Benedictiner dem Vergleich / den ihnen durch das Gotteshauß limitatè concedirten Durchgang betreffend / binnen Jahr und Tag contraveniret haben.

ANno 1707. den 11. Septembris, an einem Sonntag um 11. Uhr / führet ein Benedictiner drey frembde ihres Ordens / ſambt zwey Frauens / in die Ulrichs-Kirche durch die Thür / wozu der Herr Prælat die Schlüſſel hat.

Den 20. ejusdem an einem Dienſtag kommen ſie gleich unter der Evangeliſchen Betſtunde mit einer Kindtauffe in die Kirche.

Den 24. ejusdem, Donnerſtags / frühe gehet des Meßners Famulus während der der Evangeliſchen Betſtunde durch die Ulrichs- in die Jacobs-Kirche.

Anno 1708. den 17. Junii, Sonntags / gehet des Meßners Famulus während der Heil. Communion der Evangeliſchen durch die Kirche.

Den 17. Julii, Dienſtags / unter der Betſtunde gehet der Herr Pfarr-Verweſer / ſambt zwey zu tauffenden Kindern und dem dazu gehörigen Gefolg / durch die Ulrichs-Kirchen nach der Capellen / ohne daß ſie die Thüren / wie ſie doch ſonſten pflegen / zugemacht ſondern haben ſie offen gelaſſen.

Den 4. Septembris, Dienſtags / ſind ſie unter der Betſtunde mit einem Täuffling und Gefolge durch die Kirche gegangen.

Similiter den 5. Septembris, Mittwochs / unter der Abend-Predigt.

Den 8., Sonnabends / nach 2. Uhr / da viel Evangeliſche der Præparations-Predigt beyzuwohnen in der Kirche waren / iſt ein Benedictiner mit zweyen frembden Geiſtlichen dieſes Ordens hereinkommen.

Den 26. ejusdem, Mittwochs / nach der Abend-Predigt / ehe annoch die Kirch-Thüren geſchloſſen / iſt durch die Thür zwiſchen beyderſeits Kirchen ein Benedictiner und mit ihm 10. biß 12. Perſonen kommen / und ſind in der Evangeliſchen Kirche herumgangen.

Den 2. Octobris, Dienſtags / als der Evangeliſche Kirchner zur Betſtunde die Thüren öffnete / iſt der Herr Pfarr-Verweſer durch gemeldete Thür ſambt einem Täuffling und Suite, worunter auch zwey Jeſuiten geweſen / gangen / jene ſind nach der Jacobs-Capelle gangen / dieſe aber ſeynd derweile in der Evangeliſchen Kirche herumb ſpatzieret.

Den 20. ejusdem, Sonnabends / nach der Betſtunde / da noch Evangeliſcher Pfarrer und Zech-Pflegere in der Kirchen beyſammen ſtunden / iſt ein Benedictiner durch ihre Thür mit zwey Frembden deſſelben Ordens in die Kirche kommen.

Dieſes iſt nur die Specification von einem Jahre / ſolte aber von denen vorhergehenden auch die Liſte gemachet werden / ſo würde ſolcher Inconvenientien eine groſſe Menge erſcheinen.

In ſumma Herren Catholici reflectiren nicht darauf / ob bey denen Evangeliſchen Gottesdienſt gehalten werde oder nicht; So offt es ihnen gefällt öffnen ſie die Thür / zu welcher allein der Herr Prælat den Schlüſſel haben und denſelben beſtens verwahren ſolte / kommen hinein / bringen Paſſagiers, auch Ordens- und nach Gefallen andere Leute / mit ſich / gehen herumb / zeigen ihnen die Kirche / nicht anders als ob ſie Domini und Eigenthumbs-Herren wären / alſo daß Evangelici niemahls wiſſen können / ob ihre Kirche geſperret / und die Canzel / Altar / Orgel / Gemählde &c. verwahret ſey oder nicht / auch nimmer ſicher ſeyn / daß ſie durch Aufſchlieſſung der Thüre / herumbgehen / und andere dergleichen Verſtöhrung der Andacht / in ihren Sacris nicht ſolten gehindert werden.

Beylagen
Zum Nördlingiſchen Gravamine.
Num. 2.
EXTRACT
Zweyer im Nahmen der Teutſch-Ordiſchen Balley zu Ellingen
Von
Dem daſelbſtigen Herrn Hauß-Commenthuren / Baron Reichlin von Meldegg /
An
Die Reichs-Stadt Nördlingen erlaſſener Schreiben /
de dato 14. Decembr. 1713. und *31. Maji 1714.*

WEilen man gantz nicht diffitiret / ein formales Exercitium Religionis in Löblicher Stadt Nördlingen nicht hergebracht zu haben / dahero auch neque pro nunc gedencket / weder eine ordentliche Hauß-Capell zu bauen / weder einen andern Ort pro vero Exercitio einweyhen / weder einigen Actum ullum, Jurisdictionem involventem, darinnen exerciren zu laſſen. Ellingen den 14. Decembr. Anno 1713.

Bero Ludwig / Freyherr Reichlin von Meldegg / Teutſch-Ordens Ritter.

SO viel übrigens die Anordnung eines Altars belanget / da præconcipiren ſich meine Viel- und geehrte Herren viel ein gröſſeres Werck / als man ex hac parte jemahls im Sinn geführet hat ; Geſtalten dardurch gantz keine formalis Exſtructio, am allerwenigſten aber Conſecratio Altaris, einfolglich das mindeſte nicht contra Pacem Religioſam und gegenſeitige Superioritatem Territorialem, ſondern allein die Wieder-Aufſtellung einer gefaßten Bildnüß / wie in dem alten Gebäu jederzeit auch geweſen iſt / ad domeſticam & privatam Devotionem, geſuchet und intendiret wird / alſo / daß man gegen Befugnüß das ex adverſo beſorgende Exercitium Religionis darinn zu üben keineswegs trachtet / mithin auch meine Viel- und geehrte Herren weder obhabenden Pflichten- weder Gewiſſens halber einiger Verantwortung oder vermeintlich zu befahren habenden Hazard im geringſten exponiret / noch ſonſten einer Löblichen Stadt Nördlingen wohlhergebrachte Jura dabey gekräncket werden.

Ellingen den 31. Maji
1714.

Bero Ludwig / Freyherr Reichlin von Meldegg / Teutſch-Ordens Ritter.

Num. 2.

Num. 3.

COPIA

INSTRUMENTI PUBLICI
Uber
Die zwiſchen denen Catholiſchen Religions-Verwandten
Und
Der Stadt Nördlingen vorgegangene Handlung/

Worinnen frey geſtanden wird/ daß in denen Caſten-Häuſern zu Nördlingen kein Exercitium Religionis Catholicæ hergebracht ſeye.

de dato 11. Decembr. 1646.

In GOttes des HErrn Nahmen/ Amen!

Kund und offenbar ſey jedermänniglich durch diß gegenwärtig offen Inſtrument, daß in dem Jahr/ als man zählt/ nach Chriſti unſers einigen Heylands und Seligmachers Geburt/ Sechzehen hundert Sechs und Viertzig/ in der Viertzehenden Römer Zins-Zahl/ Indictio genant/ bey Regierung des Allerdurchleuchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn Ferdinandi des Dritten dieſes Nahmens/ Erwehlten Römiſchen Kayſers ꝛc. unſers Allergnädigſten Herrns/ Ihrer Majeſtät Regierung des Römiſchen im Neunten/ des Hungariſchen im Ein und Zwantzigſten und des Böhmiſchen im Neunzehenden Jahr/ Freytags den Eilfften Decembris, Vormittags zwiſchen neun und zehen Uhren/ auf dem befreyten Rathhauß/ in Georg Oſtertagen Wohnſtuben/ allhie zu Nördlingen vor mir/ Kayſerlichen Notario, und beeden meinen Endsbenanten darzu ſonderbar erforderten Gezeugen/ perſönlich erſchienen der Edel und Hochgelehrte/ Herr Wolffgang Jacob Sadler/ beeder Rechten Doctor, dieſer Stadt wohlverordneter Conſulent und Advocat, neben zweyen Herren Raths-Einigern/ als Herrn Johann Conrad Gundelfingern und Herrn Gabriel Aſchhoffern/ und brachte er/ Herr Doctor Sadler/ nachfolgendes für: Demnach der Ehrwürdige Herr Frater Stumpff/ Prior der Carthauſen zu Chriſtgarten/ und Pater Prior zu Münchs-Deckingen ſich bey dem Herrn Ambts-Burgermeiſter angemeldet/ in Willens und Meinung/ im Nahmen der geſambten dieſer Zeit ſich allhier befindenden Catholiſchen Religions-Verwandten und Zugethanen bey Einem Ehrbarn Rath/ unſern Großgünſtig Hochgeehrten Herren/ ein ſonderbar Anbringen/ ihres Gottesdienſts und deſſen Exercitii halber/ zu thun: Als wären ſie befelcht/ mich nicht allein deßwegen/ und daß ich bey ſolchem ihrem Anbringen ſeyn ſolte/ zu requiriren/ ſondern auch mich und beede meine Gezeugen/ quoad hunc actum, unſerer Pflicht zu erlaſſen/ (maſſen hiermit beſchehe) ſolte derowegen mein fleiſſiges Aufmercken haben/ was ſie/ beede Herren Priores zu Chriſtgarten und Münchs-Deckingen/ vorbringen und begehren möchten/ hernacher deſſelbe umb die Gebühr inſtrumentiren; deſſen ich mich dann ratione Officii zu thun erbetten. Worauf nun beede/ Herr Frater Stumpff zu Carthauſen und Pater Prior zu Münchs-Deckingen/ eingelaſſen und brachte er/ Herr Frater Stumpff/ Prior zu Chriſtgarten/ für/ ſie wären im Nahmen und von wegen ſambtlicher Catholiſchen Ständ und Herrſchafften/ deren Unterthanen das Exercitium berührter Religion, auf beſchehenes Bitten/ eine Zeithero allhie/ aus Vergünſtigung wohlermeldt Eines Ehrbarn Raths/ privatim zu beſuchen zugelaſſen/ befelcht/ weilen ſie bey noch währender Unſicherheit ihren Gottesdienſt auſſer der Stadt nicht verrichten könten; als wolten ſie Einen Ehrbarn Rath dienſtlich gebeten haben/ ihnen zu vergönnen/ daß ſie ſolch ihren Gottesdienſt in dieſen heiligen Zeiten allhier privatim verrichten möchten/ und diß gar nicht aus einiger Schuldigkeit / ſondern allein aus gutem freyen Willen und Nachbarſchafft / ſo ſie umb Einen Ehrbarn Rath in andere Weg dancknehmig erkennen wolten; welches Einem Ehrbarn Rath referirt worden / worauf dann ihnen beeden dieſer Raths⸗Verlaß und Beſcheid ertheilt worden: Ein Ehrbarer Rath wolle / jetziger Landes⸗Unſicherheit halber / auf ihr Nachbarlich Anſuchen und Bitten / ſo lang es Dero Gelegenheit zugeben werde / ihnen hierinnen willfahren / jedoch in allweg gemeiner Stadt zu keinem Præjudicio oder Nachtheil / ſondern allein aus gutem freyen Willen / und zwar dergeſtalten / daß ſie dieſe Chriſt⸗Ferien an einem Ort / nemlich im Teutſchen Hauße / mögen zuſammenkommen und ihren Gottesdienſt daſelbſten privatim verrichten; So viel aber das Kindertauffen und die Hochzeit einſegnen anlangen thue / ſolle man ſich deßwegen allezeit entweder vor Einem Rath oder bey Herrn Ambts⸗Burgermeiſtern anmelden und darumben anſuchen. Beede Herren Priores, zu Chriſtgarten und Münchs⸗Deckingen / haben ſich nun deſſen für ſich und im Nahmen auch von wegen der andern Catholiſchen Ständ und Herrſchafften / auch deroſelben Unterthanen ſambt und ſonders / gar hoch bedanckt / mit nochmahligem Vermelden / daß ſie es zu keiner Gerechtigkeit ſondern allein aus Nachbarſchafft begehren / wiſſen zuvor ſelbſten wohl / daß ihnen allhie und bey dieſer Stadt kein Exercitium ihrer Religion gebühren thue / ſondern daß man ſelbiges nunmehr eine Zeithero geduldet / ſolches ſeye von wohlgedachtem Einem Ehrſamen Wohlweiſen Rath allhie (wie zuvor auch gemeldt) auſſer einiger Schuldigkeit / ſondern allein aus gutem freyen Willen und aus Nachbarſchafft / beſchehen / davor ſie es nochmahlen halten; Darbey dann gemeldter Frater Stumpff / als man unter andern Diſcurſen des Kindertauffens und Copulirens der Ehen gedacht / angehängt: Er wüßte aus dem Concilio Tridentino ſelbſten wohl / daß niemand dem andern in ſeinem Kirchſpiel Eintrag thun dörffte / könte derowegen leichtlich ermeſſen / daß ein ſolches auch ihnen allhier / ohne ſonderbaren Conſens und Bewilligung Eines Ehrbarn Raths / nicht erlaubt und zugelaſſen ſeye. Seynd alſo dieſe Dinge beſchehen auf Jahr / Zeit / Indiction, Kayſerliche Regierung / Monat / Tag / Stund / Ort und End / wie Eingangs unterſchiedlich vermeldet worden / in Gegenwart und Beyſeyn Herrn Balthaſar Rehlings / Stadt Cammer-Adjuncti, und Johann Becken / Rechners⸗Knechts / beeder Burgern zu Nördlingen / als zu dieſem Actu ſonderbar erforderter Gezeugen ꝛc.

Num. CVIII.

Der Evangeliſchen Gemeinde zu Alten-Baumberg Religions-Beſchwehrden wider den Freyherrn von Waldeck.

DIeſen Orth hat eben das unglückliche Schickſaal betroffen / was einige Zeit her im Röm. Reich zu einer leidigen Gewohnheit werden will / daß nemlich Evangeliſche Unterthanen / wenn ſie entweder durch Erb-Fälle oder andere Contracte unter Catholiſche Obrigkeit kommen / ſich aller ihrer / wohl hergebrachten und in den heilſamen Reichs-Geſetzen beſtättigten Gerechtſamen nach und nach beraubet ſehen / es mögen auch die neue Poſſeſſores bey dem Antritt ihrer Regierung und einnehmenden Huldigungen für ſolenne Verſprechungen ihren Unterthanen thun / als ſie immer wollen / gleichſam als wenn es erlaubt wäre / wider das Inſtr. Pacis Weſtph. und andere Reichs-Geſetze zu handeln / und mit den Evangeliſchen zu verfahren / wie es einem einfalle. Bey dieſer Gemeinde zu Alten-Baumberg hat man gar mit wenigem angefangen / nemlich mit einem Verbot an den Evangeliſchen Pfarrer / einem Catholiſchen Unterthan / ſo doch ein Evangeliſche Frau zur Ehe gehabt / ein Töchterlein zu tauffen. Dann wurde derſelbe wegen Begräbnüß Catholiſcher Leichen beinträchtiget / und dabey zu Gebung eines præjudicirlichen Reverſes gezwungen / bis man ſich endlich gar angemaſſet / das Catholiſche Religions-Exercitium in der Evangeliſchen Kirche zu halten / und iſt noch erſt am 30. Julii des vorigen Jahrs / da bereits verſchiedene Kayſerliche allergnädigſte Verordnungen wegen der Religions-Sachen ergangen waren / die Kirche zu nicht geringer Vilipendirung der Kayſerlichen allerhöchſten Authorität und aller Reichs-Geſetze / gewaltſamer Weiſe erbrochen / und denenjenigen / welche in moderaten Terminis dawider geredet / beſchwehrliche Geld-Straffe auferleget / auch von ihnen aufs ſchärffſte durch die Execution erpreſſet worden / wie ſolches aus nachfolgendem hier eingelangten Scripto und deſſen Beylagen des mehrern erhellet / und zum abermahligen Prob-Stück dienet / was Evangelici von denen Catholiſchen Eyferern zu gewarten haben / wenn zu einer Zeit / da ſie ihre Bedrückung an ſo vielen Orthen öffentlich an den Tag legen / auch darauf von Kayſerl. Majeſtät die allergerechteſte Verordnungen ſeit dem Badiſchen Frieden nichts zu attentiren / ſondern was geſchehen / abzuſtellen / erhalten haben / man noch von dergleichen continuirenden Thätlichkeiten in ipſa executione zu hören hat.

Gravamina

Der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Alten-Baumberg / gegen den Freyherrn von Waldeck.

NAch vieler Gedult und Leyden hat die Evangeliſch-Lutheriſche Kirche und Gemeind zu Alten-Baumberg ſich / wie viele andere / ebenmäßig genöthiget befunden / deroſelben Religions-Gravamen einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum geziemend zu eröffnen und vorzutragen. Es iſt aber Alten-Baumberg ein Adelicher / unſern Ebernburg gelegener / von alten Zeiten hero denen Freyherren von Cronberg angehörig geweſener Orth / an der Alſent gelegen / gar zeitlich zur Erkanntnüß der / durch ſeeligen Herrn D. Lutherum wiederum ans Licht gebrachten Evangeliſchen Lehre / gelanget / auch bey ſolcher Erkanntnüß unter allerhand Trübſeeligkeiten verblieben / alſo daß es ſich des Termini decretorii Pacis Weſtphalicæ mit Beſtand rühmen kan / auch ſich deſſen unter denen Freyherren von Cronberg beſtändig / ja ipſis reunionum temporibus zu erfreuen gehabt hat / dergeſtalten / daß kein Catholiſcher Geiſtlicher auf den heutigen Tag wird auftretten / oder ein anderer beweiſen können / daß er oder anderer in Alten-Baumberger-Kirche das Exercitium Religionis Catholicæ entweder plenariè, oder auch Stückweiſe getrieben / oder auch deßfalls von Königl. Majeſtät in Franckreich wäre ſalariret worden: Welcherley Introductio auch um ſo weniger rationabiliter geſchehen können / als kaum ein eintziger Catholiſcher Vatter / temporibus reunionis, daſelbſten gewohnet / welcher aber NB. auch ipſis illis temporibus reunionis ſeine Kinder in Evangeliſch-Lutheriſcher Religion auferziehen laſſen: Aus welchem dann erſcheinet / daß ante Pacem Ryſvvicenſem Evangelici in privativo Exercitio Religionis Auguſt. Confeſſionis geweſen / vielmehr aber auch poſt eandem darinn verblieben / als Herr und Unterthanen / vix uno excepto, einerley Religion waren. In welchem Zuſtand dann die Kirche und Gemeind bis auf die Ablebung des ſämbtlichen/ derer Freyherren von Cronberg/ Stamms und Nahmens verblieben/ welches erfolget den 16. Julii 1704. Ob nun wohlen darauf dieſer Orth ſambt anderen an den Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Ferdinand Andreas, Grafen von Wieſer ꝛc. gelanget iſt/ ſo hat dennoch Kirche und Gemeind alle rühmenswürdige Gnade unter dieſem Catholiſchen Herrn ſich zu erfreuen gehabt/ dann es florirte die Juſtiz, und in Eccleſiaſticis bliebe alles ad normam Pacis Weſtphalicæ beſtehen/ ſo daß der Paſtor Aug. Conf. quoscunque caſus mit Proclamiren/ Copuliren/ Tauffen/ Begraben ꝛc. auch an und bey denen Catholiſchen verrichtet. Als nun die/ vor hochgedachte Hochgräfliche Familie per pactum Anno 1709. dieſen Orth Alten-Baumberg an die Freyherrliche Familie derer von Waldeck würcklich abzutretten vornahme/ wurde deßfalls ein ſolenner Actus in Alten-Baumberg coram Notario & Teſtibus vorgenommen/ Pfarrer und Unterthanen derer dem Hochgräfllichen Haus von Wieſer geleiſteten Pflichten erlaſſen/ und dargegen zur Huldigung an die Freyherrliche Familie von Waldeck verwieſen/ welches geſchehen/ tratte damahliger/ nunmehro verſtorbener Schultheiß Claußecker hervor/ bedanckte ſich gegen Hoch-Gräfliche Wieſeriſche Herren Abgeordnete/ daß derenſelben gnädigſter Herr Principal die 5. Jahren über in dem Orth Alten-Baumberg gnädige Juſtiz gehandhabet/ auch ſie bey ihrem Kirchen- und Schulweſen nicht geſtöhret hätte/ wandte ſich darauf zu dem Herrn Baron von Waldeck mit der Anrede: Er und gantze Gemeind lebeten der tröſtlichen Zuverſicht/ es würden ſeine Hoch-Freyherrliche Gnaden nicht weniger dieſen Orth mit Gnaden regieren/ inſonderheit aber das Kirchen- und Schulweſen nicht kräncken/ ſondern bey dem Herkommen handhaben: worauf dann Herr Baron von Waldeck/ hinterm Tiſch ſonſt ſitzend/ nunmehro aufſtunde/ und die recht tröſtliche Antwort von ſich vernehmen lieſſe: Er Schultheiß und ſämbtliche Gemeinde hätten ſich zu verſichern/ daß er nicht allein eben wohl gute Juſtiz halten/ ſondern auch ſie in ihrer Religions-Freyheit und Gerechtigkeit nicht kräncken/ ſondern NB. noch verbeſſern wolte; Auf welche ſo ausgefallene Zuſage dann die Unterthanen den Handſchlag gegeben/ gehuldiget/ und Glück zur künfftigen Regierung angewünſchet. Vorermeldte Zuſage hielte auch die Probam bis in Annum 1712., in welchem Jahr ein Unterthan/ mit Nahmen Roſchwall/ welcher mit einer Evangeliſch-Lutheriſchen Frauen in der Ehe lebete/ ein junges Töchterlein zielete/ die Tauff aber durch einen Catholiſchen Paſtorem neuerlich/ indeme Paſtor Evangelicus ihme in vorherigen Zeiten ſchon einen Sohn getaufft/ auch einen begraben gehabt/ aus Ordre des Bedienten/ Herrn Neuſs, wolte verrichten laſſen/ wie dann der Paſtor von Nohrheim würcklich vorhanden ware: weilen aber die Gegen-Ordre modò ermeldten Herrn Kellers nichts verfangen wolte/ auch dieſer davon abgeſprungen/ verrichtete Paſtor Evangelicus dennoch dieſen Actum baptismalem anjetzo im Haus/ ne præjudicium fieret, und zwar in Beyſeyn des Catholiſchen Paſtoris, Herrn Keller Neuſs, des Vatters und anderer Umſtehenden ꝛc. der gantze Fürfall wurde an die gnädige Herrſchafft berichtet/ und aufs künfftige um Inhibition gebethen/ Lit. A. ut Lit. A. zuerſehen/ es iſt aber darauf keine Antwort noch Roſolution erfolget: über einige Zeit hernach aber hat Herr Keller Neuſs dem Evangeliſchen Pfarrer auf offentlicher Gaſſen von Ihro Freyherrlichen Gnaden der Freyfrauen von Waldeck einen/ in ſehr harten Expreſſionen abgefaſten Befehl vorgeleſen/ und bey Vermeydung der Caſſation die Verrichtung dergleichen Actuum verbotten/ zugleich ware verbotten/ weder Originale noch Abſchrifft davon abzugeben. Wohin aber dergleichen Præcautiones ſcilicet gemeynet ſeyen/ läſſet ſich leicht errathen. Nichts deſtoweniger/ als der Catholiſche Küh-Hirt ſtarbe/ verrichtete der Evangeliſche Pfarrer den Actum ſepulchralem nemine contradicente; Als aber deſſen Frau ſtarb/ ſo meldete ſich zwar der Paſtor Catholicus von Norheim an; ihme wurde aber vom Evangeliſchen Pfarrer und Gemeinde vorgeſtellet/ daß dieſes Vorhaben gegen die Zuſage des gnädigen Herrn ſtritte/ und alſo abgewieſen/ ſo fort verrichtete auch dieſen Caſum der Evangeliſche Pfarrer.

Den 3. Mart. 1714. ſtarb ein Küh-Hirt auf denen Freyherlichen Höfen/ und wurde zwar von denen nachgelaſſenen an den Evangeliſchen Pfarrer die Beerdigung begehret/ allein Herr Keller Neuſs und Paſtor von Norheim haben mittelſt Zuziehung vieler benachbarten Catholicken/ aller beſchehenen Proteſtationen und Remonſtrationen ungeachtet/ dieſen Actum an ſich geriſſen und vollzogen/ wendeten ſich hierauf weiters an Herrn Lit. B. & C. Baron von Kleinholtz/ und erhielten beygehende Befehle ſub Lit. B. & C., ja ſelbiger occupirte auch gar die Kirche/ welches doch nicht lange daurete/ indeme Mr. le Comte de Broglie alle deſſen Kirchen-Occupationes vernichtigte/ mithin alles in priſtinum ſtatum gediehe/ und ſo geſchahe es/ daß einem Hofmann auf dem Fallbrücker-Hof/ dem Herrn von Boos angehörig/ deren Beerdigung zu Alten-Baumberg iſt/ ſeine Frau verſturbe/

welche der Paſtor Catholicus von Nohrheim ebenfalls beerdigen wollen/ ne autem præjudicium fieret Eccleſiæ, wurde er und bey ſich habende Catholici nicht auf den Kirchhof gelaſſen/ wohl aber viduus nebſt den Kindern und dem Todten-Gräber/ und wurde alles übrige ſolenniter vollbracht. Welches der Booſiſche Keller dermaſſen übel aufgenommen/ daß er dem Alten-Baumberger Schulmeiſter in 5. Jahren 10. Malter Korn Beſtallung entzogen/ welche ſein gnädiger Herr als Decimator ſonſten jährlich mit 2. Malter entrichten muß/ welchem Unheil auch nicht abzuhelffen ware/ bis man in einen ſauren Apffel beiſſen müſſen/ vid. die Beylage ſub Lit. D. Ein noch härters aber ware es/ daß auch von unſerer gnädigen Frauen und Herrn ein Befehl nunmehro hervor kam/ welcher denen Catholiſchen das Exercitium Caſuale in Religions-Sachen geſtattete/ vid. Beylage ſub Lit. E. & F., und die etwas dargegen unternehmen würden/ mit ſchwereſter Straff bedroheten: welches dann/ zumahlen die Franzoſen noch im Land ſtunden/ freylich bey denen auſſer aller Hülff geſtandenen Pfarrern und armen Unterthanen den Eindruck gethan/ daß ſie die Caſualia, jedoch extra Eccleſiam, mit betrübtem Gemüth dulden und mit anſehen müſſen. Damit aber man ſich noch mehrers der Kirchen-Gerechtigkeit näherte/ ſo wurde ein ſolcher neuer Modus erdacht/ daß/ wann die gnädige Freyfrau von Waldeck in loco gegenwärtig/ daß alsdann ſolenniter mit Glocken-Klang das Exercitium Religionis Catholicæ gehalten/ und die fürfallende Caſualia in der Kirchen verrichtet worden. Dargegen gnädige Herr von Waldeck nur in der Stille ſich Meß leſen lieſſe. Allein alles dieſes geſchiehet invitis legibus fundamentalibus Imperii, und zielet ſonder Zweiffel dahin/ ſenſim atque ſenſim das Simultaneum einzuführen. Obvorgedachter maſſen nun hatten Catholici die Caſualia, vi, in ſe autem nulliter, decreti extra Eccleſiam verrichtet/ auch die Beerdigung der Todten; Allein/ als den 30. Julii dieſes Jahrs 1720. die herrſchafftliche Gärtnerin ſturbe/ ware es nicht genug/ daß ſich Catholici des Kirchhofs bedienen möchten/ ſondern erbrochen auch die Kirchen-Thür/ um darinn zu predigen. Weilen nun gegen ſolche Gewalt einige Unterthanen in moderaten Terminis redeten/ ſo ware dieſes ſchon Gelegenheit genug/ ihnen und andern vors künfftige das Maul zu ſtopffen/ dann es wurde Johann Puff 5. Gold-Gülden / Johann Dietrich 3. Gold-Gülden/ und deſſen Stieff-Tochter 2. Gold-Gülden/ Johannes Nidan aber 7. Gold-Gülden Straff angeſetzet/ worbey es auch/ alles Remonſtrirens/ Bittens und Flehens ungeachtet/ geblieben nicht allein/ ſondern es ſind auch dieſe Leuthe rigoroſiſſimè und dergeſtalten an ihren Früchten exequiret worden/ daß theils ihr nothdürfftiges Brod nicht haben/ theils aber gar nicht einmahl ausſäen können. Wie ſolches alles gleichwohl remonſtriret/ aber unerhört gelaſſen worden/ ut Lit. G. & H. zuerſehen.

Lit. D.

Lit. E. & F.

Lit. G. & H.

Einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum wird alſo dieſer Nothſtand der Kirch und Evangeliſcher Unterthanen zu Alten-Baumberg/ eâ, qua par eſt, devotione, zur Rettung und Conſervation anbefohlen.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau/
Gnädige Frau.

EW. Hoch-Freyherrl. Gnaden erlauben gnädig/ Deroſelben demüthig und unterthänig vorzubringen/ welcher geſtalten allhieſigen Einwohners und Unterthanen/ Jacob Roſchwall/ Hausfrau jüngſthin niedergekommen/ der Vatter alſo bey dem Herrſchafftlichen Keller Erlaubnüß ausgewürcket/ das Kind nacher Ebernburg tragen und daſelbſt tauffen laſſen zu mögen/ welche Conceſſion aber nach beſchehener Remonſtration, daß dieſes eine Neuerung/ aufgehoben worden/ und uns die Hoffnung gemacht/ der Vatter würde das Kind nunmehro zur Kirchen und zur Tauff bringen/ wie es aber derentwegen auf Seiten des Vatters/ ohngeachtet dreymahliger Erinnerung/ muthwillige Verzögerung genommen/ habe ich/ der Pfarrer/ Gewiſſens halber nicht zu verantworten getrauet/ dieſes denen Kindern ſo nöthige heilige Sacrament ausſetzen zu laſſen/ ſondern den actum baptiſmalem in dem Haus vorgenommen/ unter deſſen Verrichtung der Herrſchafftliche Keller ſelbſten/ ſeiner zweytern Reſolution ohngeachtet/ mit dem Geiſtlichen von Ebernburg in die Stube gekommen/ des Vorhabens/ ſolchen Actum durch dieſen verrichten zu laſſen / beede aber / ſehende / daß ich mich nicht in dem angefangenen Actu hindern laſſen / ſeynd endlich davon gegangen / mit denen Worten: hier wäre nichts zu thun. Nachdemmahlen nun / gnädige Frau! dieſes des Herrſchafftlichen Kellers vorgehabtes Unweſen / dem Religions- auch Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß / mithin allhieſigen Kirchen-Rechten ſchnurſtracks entgegen / auch über das / wir bey dem Huldigungs-Actu die gnädige Zuſage erhalten / daß wir nicht allein bey Kirchen und Schulen-Rechten nicht ſolten geſtöhret / ſondern darbey erhalten / ja uns noch mehrere Gnade mitgetheilet werden; So leben wir der getröſteten unterthänigſten Zuverſicht / Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden dieſen Actum nicht allein in Ungnaden nicht vermercken / ſondern auch / wie wir demüthig und unterthänig bitten / gnädigſt geruhen werden / dem Herrſchafftlichen Keller und denen Catholiſchen Unterthanen ernſtlich anzubefehlen / fürohin dergleichen oder andere Neuerungen in Kirchen-Sachen nicht vorzunehmen bey Dero Ungnade / ſondern es bey obgedachten Frieden-Schlüſſen beruhen und bewenden zu laſſen. In deſſen zuverſichtlicher Erhörung beharrende

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

Alten-Baumberg den ---
Anno 1712.

demüthig und unterthäniger
P. W. Senff, Pfarrer.

Lit. B.

DIeweilen von Ihro Königl. Majeſtät von Franckreich durch Ihro Hochfürſtliche Durchleucht Herrn Biſchoffen von Metz mir gnädigſt committiret und befehlicht worden / die hiebevor in der Pfaltz in Poſſeſſion gehabte Kirchen / wovon die Catholiſche von denen Lutheriſch- und Reformirten Glaubens-Genoſſen mit Gewalt und ohn alles Recht gegen den Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und dieſe ſich dero Renten und Einkünfften eigenmächtig bemeiſtert / die Catholiſche Geiſtlichen hinwiederum in gemeldte Kirchen / ohn einige auszuſchlieſſen / in Poſſeſſion zu ſetzen; Als wird Schultheiß und Gerichten zu Alten-Baumberg hiermit ernſtlich anbefohlen / die Verordnung zu thun / damit dem Catholiſchen Paſtorn zu gemeldtem Alten-Baumberg die Angeſicht dieſes ſambt Renten und Einkünfften / wie hiebevor ein Catholiſcher Geiſtlicher eine ſolche im Genuß gehabt / ohn einigen Anſtand reichen zu laſſen / desgleichen auch daß gemeldtem Paſtor und ſämbtlich-Catholiſcher Gemeind die geringſte Verhindernuß in deren Gottes-Dienſt nicht zugefüget werde / bey höchſter Königlicher Ungnad und ſchärffer militariſcher Execution. Kirn den 6. Mertz 1714.

De Kleinholz.

Lit. C.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr /

Gnädiger Herr.

DEmnach wir aus Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden an hieſigen Orth abgeſchickten Befehl erſehen / wie Dero hohen Perſon gnädigſt committiret worden / die hiebevorn in der Pfaltz von den Catholiſchen poſſidirten Kirchen wiederum mit denen gehabten Renten und Gefällen in Poſſeſſion zu nehmen; So haben wir denſelben von Herrn Paſtor Ritigern / von Norheim und Ebernburg / mit demüthig- und unterthänigſter Submiſſion angenommen / mit dieſem Reſervat, daß wir bey Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden genauere Explication darüber vernehmen wolten / weilen gedachter Befehl unſere hieſige Evangeliſche Kirchen keineswegs entgegen; zumahlen die Catholiſche ſelbige / auſſer etlich wenig Caſualien / welche / da die Franzöſiſche Armée um hieſige Gegend geſtanden / möchten verrichtet worden ſeyn / zu der im Befehl benennter Zeit niemahlen in Poſſeſſion gehabt / vielweniger mit Gewalt daraus getrieben worden / welchem Sie um ſo vielmehr Glauben beymeſſen können / weilen kein Catholiſcher Geiſtlicher allhier gewohnet / auch kein Ausländiſcher ſagen wird und kan / daß er das geringſte von allhieſiger Pfarr-Beſtallung / noch auch von Ihro Königl. Majeſtät von Franckreich der zu Alten-Baumberg gethanen Dienſten halben einige Beſtallung bekommen habe. So haben wir auch nun bereits zehen gantzer Jahr eine Catholiſche Herrſchafft / welche / wie Sie ſelbſten erachten können /

nen / in Fortpflantzung der Catholiſchen Religion nicht ſäumig geweſen; Noch können wir mit Wahrheit-Grund darthun / daß weder zur Zeit / da die Frantzöſiche Garniſon zu Ebernburg gelegen / welches nur ein halbe Stund von hier iſt / bis daher nicht ein einiger Caſus von den Catholiſchen Geiſtlichen weder in noch auſſer der Kirchen an hieſigem Orth verrichtet worden. Gelanget demnach unſer demüthig-unterthänigſte Bitt an Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden / Sie wollen gnädig geruhen / die vorhin beſeſſene und genoſſene Kirchen-Ruhe uns noch fernerhin zu gönnen. In welcher unterthänigſten Getröſtung / nebſt Anwünſchung Dero hohen Perſon aber glücklichen Proſperität zu Seel und Leib / wir in tieffeſter Submiſſion verharren.

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden.

Alten-Baumberg den 12. Martii
1714.

**demüthig unterthänigſt ſupplicirende
Evangeliſche Gemeine.**

Decretum.

Es wird der Lutheriſchen Gemeind zu Alten-Baumberg hiemit alles Ernſts anbefohlen / den Catholiſchen daſelbſten weder im Kirchengang noch in ihrem Gottes-Dienſt den geringſten Eintrag zu thun / was aber Renten und Einkünfften anbelanget / ſollen ſelbige verbleiben in ſtatu quo, bis daran die zu dem End erwartende Königliche Commiſſarii ankommen werden / um ſolche zu examiniren / damit einem jeden wiederfahre / was Rechtens iſt. Kirn den 27. Martii 1714.

De Kleinholz.

Lit. D.

Extract Herrſchafftlichen Decreti.

WAnn die Gemeind Alten-Baumberg ſich reverſiren wird / daß künfftighin die diſputirlich gemachte Begräbnüß more Catholicorum zu geſchehen geſtattet ſeye / ſo ſollen alsdann den Supplicanten die zwey Malter Korn nebſt dem Rückſtand hinführo gereichet werden. Sign. Mayntz den 6. Decembr. 1718.

Revers.

Nachdeme bekandter maſſen Ihro Freyherrliche Gnaden von Boos jährlich um Martini einem Glöckner oder zeitlichen Schul-Diener allhier / von dero Halbſcheid groſſen Zehenden zwey Malter Korn zu entrichten hat / und nun fünff gantzer Jahr her beſagte zwey Malter Korn nicht entrichtet / aus Urſachen / weil wir allhieſige Einwohner einer ihnen zugehörigen Hoffrau / auf ihrem zugehörigen Hof Fallbrücken / zu deren Begräbnüß das Geläute abgeſchlagen / weilen dieſelbe dem Weſtphäliſchen / Ryßwickiſchen und letzt geſchloſſenen Badiſchen Frieden / und mithin unſerer von ſehr langen Zeiten her gantz ruhig genoſſenen *Religions*-Freyheiten entgegen / durch einen Catholiſchen Geiſtlichen wolten begraben laſſen; Als atteſtiren wir Endes unterſchriebene Schultheiß und Gerichten hiermit auf Begehren / damit beſagte zwey Malter Korn / welche wir bis dahin gantz undiſputirlich genoſſen / und jährlich hieſigem Glöckner richtig gelieffert worden / nicht wegen des Geläuts der Verſtorbenen / ſondern wegen der genieſſenden Halbſcheid groſſen Zehenden / wiederum ohnweigerlich gelieffert werden / daß wir ihren Hof-Leuthen zu Fallbrücken das Geläute zu ihrem hier habenden Begräbnüß künfftig wie vorhin geſtatten / alſo und dergeſtalten / wie es allhieſige Catholiſche Religions-Verwandten genoſſen und genieſſen werden. Dieſem zu wahrer Urkund haben wir Schultheiß und Gerichten uns eigenhändig unterſchrieben / ſo geben und geſchehen Alten-Baumberg den 21. Decembris Anno 1718.

Caſpar Puff / Schultheiß.
Valentin Betz / Gerichts-Verwandter.
Johann Jacob Thomas / Gerichts-Verwandter.
Johann Nickel Reichhard / Gerichts-Verwandter.
Heinrich Unterſchietz / Gerichts-Verwandter.

NB. Alſo war anfänglich der Revers gegeben / es muſten aber die mit gröſſern Buchſtaben gedruckte Zeilen hernachmahlen auſſen bleiben.

Lit. E.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau/
Gnädige Frau.

EW. Hochfreyherrl. Gnaden erlauben gnädigſt Deroſelben demüthigſt und unterthänigſt vorzutragen / welchergeſtalten einige Catholiſche Unterthanen / deren doch ſehr wenig in hieſiger Gemeinde / einen groſſen Aufruhr zu machen / und alle Caſualien / welche bis dato von unſerm Geiſtlichen verrichtet worden / anjetzo durch einen Catholiſchen Geiſtlichen verrichten geſinnet ſind ; Nachdem nun / wie Ew. Freyherrl. Gnaden wohl bekandt / ohne dem allhier ein ſehr armer / und durch den verderblichen Krieg erſchöpffter Orth / daß wir uns dannenhero nichts / als unſer bishero gehabten und darinn beſchützten Religions-Freyheit zu erfreuen haben / ſolches gedachtes Vorhaben einiger unruhiger Leuthe / dem Religions- auch Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß / mithin allhieſigen Kirchen-Rechten ſchnurſtracks entgegen / auch über das wir bey dem Huldigungs-Actu die ausdrückliche gnädige Zuſage erhalten / daß wir nicht allein bey Kirchen- und Schulen-Rechten im geringſten nicht ſolten geſtöhret werden / ſondern dabey erhalten / ja uns noch mehrere Gnade mitgetheilet werden. Wann dann nun uns Dero gnädig und friedliebendes Gemüth allbereits bekandt / ſo leben wir der getröſteten unterthänigſten Zuverſicht / Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden werden / wie wir demüthig und unterthänigſt bitten / geruhen / denen Catholiſchen Unterthanen ernſtlich anzubefehlen / dergleichen oder andere Neuerungen in Kirchen-Sachen bey Dero Ungnad nicht vorzunehmen / ſondern es bey obgedachten Frieden-Schlüſſen und gnädiger Zuſage beruhen und bewenden zu laſſen / in deſſen zuverſichtlichen Erhörung beharrende

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

Alten-Bamberg den 23. Febr.
1714.

demüthig und unterthänigſte Gerichts-
Verwandten und Unterthanen

Valentin Betz.
Johann Jacob Thomas.
Nickel Reichert.
Heinrich Unterſchütz.
Philipp Puff / Burgermeiſter.

Decretum.

Auf das unterm 23. Februarii 1714. von Alten-Bamberg erhaltenes unterthänigſtes Memoriale iſt der Beſcheid hiemit / daß beyde Glaubens-Unterthanen / ein jeder bey ſeinem Seelſorger ſich / und in allen Chriſtlichen Ubungen / gleich es der Orthe mehr bräuchlich / ohne einer dem andern Verſtöhrung zu cauſiren / bey Straff Fünff und Zwantzig Goldgl. verhalten ſolle. Wornach ein jeder ſich zu reguliren. Sign. Trier den 26. Februarii 1714.

(L.S.) J.B. de Waldecken.

Lit. F.

Copia.

HIermit wird dem Keller Neuſe ernſtlich anbefohlen / daß / wann ſich zutragen ſolte / daß einige Catholiſche Perſonen in Alten-Baumberger Gemarcken ſterben ſolten / ſo ſolle er / Keller Neuß / die abgelebte Catholiſche Perſonen durch Catholiſche Geiſtlichen zur Erden beſtatten laſſen / und wann ſich vielleicht einer ſolte geziemen laſſen / dieſem meinen Befehl zu widerſtreben / ſo ſoll ſelbiger einer ſcharffen Straff unterworffen ſeyn. Datum Trier den 10. Decembr. 1714.

(L.S.) J. H. Freyherr von
Waldecken.

Lit: G.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau/
Gnädige Frau.

ES hat Herr Keller Neuß den 23. Auguſti etlichen Gemeinds-Leuthen/ als nahmentlich Johannes Nidan 7. Goldgl. / Johannes Puffen fünff/ Johann Dieterich drey/ und deſſen Stieff-Tochter zwey Straffe/ mit dem Beyſatz angekündiget/ daß ſie bey Vermeydung Herrſchafftlicher Ungnad und Pfändung eheſter Tagen ſolten erlegt werden/ aus der Urſach/ weilen ſie den Catholiſchen Geiſtlichen bey Beerdigung allhieſiger Gärtnerin nicht haben wollen in die Kirch gehen laſſen; Nun iſt Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden ſchon aus vorigen Memorialien wohl wiſſend/ daß die Catholiſche Religions-Verwandte von undencklichen Jahren hero weder Exer- noch Coexercitium allhier gehabt haben/ ſo gar/ daß nicht allein zu der Zeit/ als die Franzoſen auf dem Schloß Ebernburg gelegen/ die Evangeliſch-Lutheriſche Geiſtliche alle Caſualien ſowohl bey den Evangeliſch-Lutheriſchen als Catholiſchen Religions-Verwandten/ ſondern auch lang hernach zu Zeiten der gnädigen Regierung Ihro Hochgräflichen Gnaden von Wieſer/ gantz ungehindert verrichtet/ daß alſo wir vor gar langer Zeit her unſer Religions-Exercitium gantz ungekränckt gehabt/ und allhieſige Kirch krafft des Weſtphäliſchen/ Ryßwickiſchen und letzt geſchloſſenen Badiſchen Frieden-Schluſſes uns privativé zugehöret. Nicht weniger iſt bekandt/ wie unſer gnädigſter Herr bey Dero empfangenen Huldigung als vor der Gemeind geſagt und expreſs vorbehalten worden/ wie daß ſie unter dem Schutz und Schirm Ihro Hochgräflichen Gnaden von Wieſer ein ſo geruhiges Leben/ in ſpecie wegen der Religion genoſſen hätten/ ausdrücklich in Gegenwart damahligen Herrn Truchſeſſen Otto/ welcher die Leuthe ihrer Pflicht/ wegen Herrn Grafens von Wieſer/ entlaſſen/ Herr Ambtſchreiber Winſolds/ welcher die Huldigungs-Acten aufgeſetzt/ zweyer Zeugen/ als Herrn Heſſarten und Herrn Kochen von Creutznach treulich zugeſagt/ uns nicht allein bey Kirchen und Schulen/ und alſo bey unſerm Religions-Exercitio ohngehindert zu laſſen/ ſondern auch uns darinnen zu ſchützen und zu verbeſſern. Wir haben uns dahero anderſt nicht einbilden können/ dann es würden Ihro Hoch-Freyherrliche Gnaden das Verfahren Herrn Keller Neuſſen/ ſonderlich aber Dero Zehnden-Trägers/ (Nahmens Nicolaus) welcher gewaltſamer Weiß unſere Kirch mit einer Art aufgebrochen/ nicht allein als eine vermeſſentliche/ ſondern auch als eine höchſt-ſträffliche Sach anſehen/ und ihnen alles Ernſts verbieten/ daß ſie ſich ſolcher hochwichtig weit ausſehenden Affairen ja nicht mehr unterfangen/ vielweniger daß Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden obig berührten Leuthen wegen ihrer gerechtſamen Einwendungen würden eine ſo ſchwere Straff auferlegen/ angeſehen dieſes wider und gegen bemeldte und noch mehrere Frieden-Schlüſſe/ wider die treulich gethane Huldigungs-Zuſag unſers gnädigſten Herrns/ und alſo bey allzu ſtrenger Urgirung angeſetzter Straff und gar unordentlicher Kirchen-Einnehmung anderſt nichts dann eine offentliche Verfolgung je erſehen/ welche doch unſere gnädigſte Herrſchafft ungerne von denen benachbarten ſich wird wollen beylegen laſſen/ zumahlen auch die Abhandlung der Religions-Affairen werden bekandt ſeyn/ vermög deren Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht nur hohen Potenzien/ ſondern auch geringern Herrſchafften anbefohlen/ ihre Unterthanen nicht nur ungehindert in ihren Religions-Freyheiten zu laſſen/ ſondern auch was etwa von einer geraumer Zeit her ihnen an Kirch-Pfarr- und Schul-Beſtallung entzogen worden/ wiederum einzuhändigen. Wir leben dann der unterthänigſten Hoffnung/ Sie werden die angeſetzte Straff ſowohlen ihren Unterthanen gnädigſt erlaſſen/ als auch Dero Bedienten und Leuthen kräfftigſt anzubefehlen/ ſolche Gewaltthätigkeiten nicht mehr auszuüben. In Dero Verſicherung gnädigſte Erhörung wir ſeyn und bleiben.

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden

Alten-Baumberg den 25. Auguſti 1720.

unterthänigſt gehorſambſte Unterthanen
Caſpar Puff/ Schultheiß.
Valentin Betz/ Gerichts-Verwandter.

Lit. H.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau/
Gnädige Frau.

EW. Hoch-Freyherrl. Gnaden haben wir zwar unſere Kirchen-Angelegenheiten den 25. Auguſt. durch einen Expreſſen unterthänigſt vorgeſtellet/ doch aber keine Antwort darauf erhalten/ nehmen derohalben unſer demüthig-unterthänigſtes Refugium abermahls zu Ihnen/ der unterthänigſten Hoffnung lebende/ Sie werden Ihre Unterthanen nicht unerhört laſſen. Die gantze Sach beruhet darauf/ es wolte Herr Paſtor Ritiger von Nohrheim Dero Gärtnerin begraben/ und ihr die Leichen=Predigt in der Kirchen thun/ worgegen etliche von den Evangeliſchen im Nahmen der Gemeind ſich beſchwereten/ weilen denen Evangeliſchen allhieſige Kirche nach dem Weſtphäliſchen/ Ryßwickiſchen und letztgeſchloſſenen Badiſchen Frieden=Schluſſes/ wie nicht weniger nach der treulichen Huldigungs=Zuſag unſers gnädigſten Herrns/ uns in dem Religions-Weſen nicht zu ſtöhren/ ſondern zu verbeſſern/ alleine zuſtehet/ ſo daß nicht die Catholiſche/ ſondern die Evangeliſche Geiſtlichen vor= in und nach dem Ryßwickiſchen Frieden die Caſualien verrichtet/ daß alſo/ krafft aller Frieden=Schlüſſe und unſer bisher genoſſener Religions-Freyheit/ denen Catholiſchen Geiſtlichen keine Caſualien weder in noch auſſer der Kirchen zu verrichten zukommen/ und dennoch hat Dero Zehnden=Träger Nicolaus/ unſere Kirch gewaltſamer Weiß mit einer Axt erbrochen/ Herr Paſtor wider all angeführte unſere Gerechtigkeiten/ die doch unſer gnädigſter Herr ſelbſten will treulich gehalten haben/ vorbenenntes Caſual darinnen verrichtet/ und Ew. Hoch=Freyherrl. Gnaden vielleicht aus einer allzuhitzigen und nicht alſo umſtändlichen Erzehlung Johannes Nidan 7. Johannes Dietrich 3. deſſen Tochter 2. und Johannes Puffen 5. Gold=Gülden Straff angeſetzt/ weilen ſie im Nahmen der Gemeind ihre Kirchen=Gerechtigkeit defendiren wollen/ ſolche Straff auch heraus zu bringen/ hat Herr Keller Neuſs benennten Leuthen drey Herrſchafftliche Dreſcher in ihre Scheuren geſtellt/ dem Johannes Puff 4½. Malter/ 1. Sr./ Johannes Dietrichen und vor ſeine Tochter 2. Malter dreſchen/ Johannes Nidan aber 4. Malter Korn vom Speicher faſſen laſſen/ und was noch mehr die vorhin ſehr arme Unterthanen mit blutigen Thränen beweinen/ ſo hat ein jeder Dreſcher des Tags vor ſeinen Lohn 1. Sr. Korn genommen/ da man doch oben und unten/ auch gnädige Herrſchafft ſelbſten/ um das 16. Malter dreſchen läßt/ ja es hat Johannes Nidan einem jeden ſeinen Lohn täglich geben müſſen/ ob gleich nicht ſie/ ſondern er ſelbſten die Frucht gedroſchen/ und ſelbige auf ſeinem Speicher gefaſſet worden/ und haben die zwey erſtere Männer/ der eine nicht mehr dann etwann noch zwey Hauffen Korn/ der andere aber gar nichts übrig behalten/ daß alſo dieſe arme Leuthe dieſes Jahr nicht anſäen können. Wir haben dahero die unterthänigſte Zuverſicht zu Dero Landesmütterlichen Clemenz/ Sie werden mit Dero Unterthanen nicht alſo verfahren/ bitten auch demüthigſt unterthänigſt/ ja fußfällig/ Ew. Hoch=Freyherrl. Gnaden wollen uns bey denen Religions-Freyheiten gnädig laſſen/ worinn uns alle Friedens=Schlüß confirmiren/ und unſer gnädigſter Herr beſtättiget/ auch gnädigſt befehlen/ daß die angeſetzte und exequirte Straff denen ſehr armen Unterthanen wiederum zuruck gegeben/ und künfftighin wir in unſern Religions-Freyheiten nach wie vor ruhig gelaſſen werden/ anderſt werden noch wollen ſie uns bey einer ſo allſamen gerechten Sach nicht in Ungnaden aufnehmen/ wann wir unſere Kirchen=Angelegenheiten/ jedoch allezeit ohne hinten angeſetzte unterthänigſte Submiſſion gegen unſere liebe hohe Obrigkeit/ bey einem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum vorbringen/ jedoch wollen wir dieſes/ wo wir bey unſern gerechtſamen Kirchen=Gerechtigkeiten gelaſſen und gehandhabet werden/ tauſendmahl lieber vermeyden/ wie wir nun nochmahls demüthigſt unterthänigſt und fußfällig darum bitten. Alſo verharren wir in Erwartung einer gnädigſten Antwort

Ew. Hoch=Freyherrl. Gnaden

Alten=Baumberg/ den 4. Sept.
1720.

unterthänig=gehorſamſte Unterthanen.

Decretum.

Es bleibt bey vorigem/ dem Gemeinds=Mann Müller abgefertigten Decreto/ ſo viel aber der vermeinter allzuhoher Dreſcher=Lohn betrifft/ ſolle es bey der Proportion deſſen Herrſchafftlichen Früchten=Dreſchung ſein bewenden haben.

Trier/ den 9. Septembr.
1720.

B. de Waldecken.

Aus Gnaden wird der Dreſcher=Lohn nachgelaſſen/ und iſt der gnädigen Herrſchafft in den Straff=Geldern abzuziehen.

Trier/ wie oben.

B. de Waldecken.

* * *

Num. CIX.

Schwehre Religions-Verfolgung der Evangeliſchen Gemeinde zu Fürfeld / ſo ſie von ihrer Catholiſchen Herrſchafft / Freyherrn von Kerpen / und in ſpecie durch die bekandte Unternehmungen des Chur-Mayntziſchen Hof-Raths Hachenburg erdulden müſſen.

JN vorhergehenden Num. CVIII. hat man dem Publico bekandt gemacht / was zu Alten-Baumberg / nachdem es von ſeiner Evangeliſch-Cronbergiſchen Herrſchafft unter die Catholiſche von Waldeck gekommen / für Religions-Beſchwerden ſich geäuſſert: Hierauf folget nun / in Ordnung / was der Evangeliſchen Gemeinde zu Fürfeld / welche gleichfalls / nach Ausgang gedachter Familie von Cronberg / Catholiſcher Herrſchafft / nemlich denen von Kerpen zu Theil worden / für Drangſalen ratione Exercitii Religionis zugefüget werden / ohngeachtet derſelben bey abgelegter Huldigung Anno 1704. auch die theurerſte Verſicherung geſchehen / daß allda ſowohl in Politicis als in Eccleſiaſticis alles in damahligen Stand gelaſſen werden ſolle.

Gleichwie aber aus gar vielen andern Exempeln erhellet / was man auf die noch ſo bündige Verſicherungen Römiſch-Catholiſcher Succeſſores ſich zu verlaſſen hat / als hat es hie in Fürfelden nicht länger als leider nur ein eintziges Jahr gedauert. Denn ſeit Anno 1705. ſind den Evangeliſchen ſchon viele Beeinträchtigungen angethan worden / welchen gedachte Evangeliſche Gemeinde allemahl / ſo gut als es ſich bey damahligen Kriegs-Läufften thun laſſen / behörigen Widerſtand gethan / bis endlich der fameuſe Chur-Mayntziſche Hof-Rath von Hachenburg / der ſich ſelbſt einen Friedens Executions-Commiſſarium geſchrieben / auch allhier / wie an andern Orthen / ſeinen Verfolgungs-Eyfer ſehen laſſen / und das Coexercitium Religionis Catholicæ, armata manu eingeführet / auch dadurch dem Baron von Kerpen Anlaß gegeben / mit Verordnungen wegen zuhaltender Catholiſchen Feyertäge / mit Caſſirung der Evangeliſchen und Anſetzung Catholiſcher Kirchen-Juraten / mit Eingriffen in der Evangeliſchen Kirchen-Gefäll Adminiſtration &c. &c. weiter zu gehen / wie ſolches in der nachfolgenden Specie Facti des mehren zu erſehen / welche hier nicht zum Vorſchein gekommen wäre / wenn nicht dieſe unglückliche Evangeliſche Gemeinde erfahren müſſen / daß / ohngeachtet Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz / denen allergnädigſten Kayſerlichen Verordnungen gemäß / alle Hachenburgiſche Attentata abzuſtellen / zu Dero unſterblichen Nachruhm und höchſtlöblichen Juſtiz-Eyfer befohlen / ſie dennoch leer ausgehen / und nicht die geringſte Conſolation in ihrem Nothſtand haben ſolte / immaſſen Dieſelbe / als ſie ſich bey der Chur-Mayntziſchen ſogenannten Religions-Commiſſion zu Wöllſtadt wegen ihrer Reſtitution angemeldet / keine andere Antwort erhalten / als: ſie / die Commiſſion, hätte wegen ihres Ambts / und nicht wegen anderer Orthen Inſtruction.

Des Heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten / Fürſten und Stände zu fürwährendem Reichs-Tage Gevollmächtigte Fürtreffliche Bothſchafften und Geſandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / auch Edelgebohrne / Hoch-Edle / Geſtrenge / Veſt- und Hochgelehrte /

Gnädig und Hochgeehrteſte Herren.

NAch der allergnädigſten Kayſer- und Königlichen Majeſtät Declaration in Religions-Sachen / lebten wir der allerunterthänigſten Zuverſicht / es würden Se. Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz und unſere gnädige Landes-Herrſchafft auch unſere Kirche / und die zu derſelben und zu dem Schulweſen gehörige Reditus, gleich es zu Badenheim geſchehen / als welche beyde Kirchen durch einen und denſelben Chur-Mayntziſchen Befehl von Herrn Hof-Rath dem von Hachenburg occupirt worden / hergeſtellet haben; alldieweilen aber ſolches gegen Verhoffen nicht erfolget iſt / ſo nehmen wir unſere Zuflucht zu Ew. Excellenz, Hochwürden/ Gnaden/ und unſeren Höchſt-Geehrteſten Herren / præſentiren anliegende Facti Speciem, unterthänig und gehorſambſt bittende/ unſeres Kirchen- und Schulweſens ſich nicht weniger / als bey andern geſchehen / kräfftigſt anzunehmen. Wir getröſten uns dieſer Gnade und groſſer Willfährigkeit/ und verharren in ſchuldigſtem Reſpect

**Ew. *Excellenz*, Hochwürden/ Gnaden/ und
unſerer Hochgeehrteſten Herren**

unterthänig-gehorſambſte
**Evangeliſche Gemeinde zu Fürfeld
und Dieffenthal.**

Fürfelder Species Facti.

§. 1.

Fürfeld ein/ vor wenigen Jahren noch Hoch-Freyherrlicher derer von Cronberg eigenthümlich/ nach Ausgang ſolcher alten Familie aber nunmehro Hoch-Freyherrlicher derer von Kerpen / Allodial-Orth/ iſt ſchon tempore D. Lutheri zu der Evangeliſchen Religion getretten/ ja es hat Lutherus ſelbſten mit ſolcher Familie Brief gewechſelt/ hat ſeine beſondere Mutter-Kirch/ und gehöret darzu das Filial Dieffenthal/ Hochgräflich-Naſſauiſcher Jurisdiction: Mater und Filia haben auch bey der einmahl ergriffenen Reformatione D. Lutheri dergeſtalt feſt gehalten/ daß ſie ſowohlen vor als in Anno 1624., und ſofort das privativum Exercitium Religionis Auguſtanæ Lit. A. Confeſſionis allein getrieben / wie ab der Beylag ſub Lit. A. genüglich und ſo lang kan geſchloſſen werden / bis ein anders beſſer dociret wird. In ſolchem Statu haben ſich auch die weyland Herren Barons von Cronberg/ ihre Kirchen und Unterthanen/ aller Franzöſiſchen Bedruckungen ohngeachtet / dermaſſen erhalten/ daß auch temporibus belli & confiſcationis (dann Fürfeld niemahlen der Reunion unterworffen geweſen) die allermehreſte Actus, Baptismales, Copulationum, Begraben/ derer ſelbſtigen Catholiſchen/ von dem Lit. B. Evangeliſchen Pfarrer verrichtet worden/ vid. adjunctum Lit. B. Da man nun ſagt von denen allermehreſten Actibus Parochialibus.

§. 2.

So geſtehet man auch/ daß die Catholiſche einige gar wenige Caſualia verrichtet/ niemahlen aber eine Meſſe in der Kirche celebriret / noch eines offentlichen Dienſtes auf Sonn- Feſt- und Feyertäge ſich angemaſſet / wie ſie dann auch tempore Pacis Rysvvic. weder puplice noch privatim dergleichen Actus excerciret. Vid. ſub adjunct. Lit. A.

§. 3.

Als nun der letztere derer Herren Baron von Cronberg in Anno 1704. verſturbe/ und alſo ſeinem Nahmen und Geſchlecht das Ende erſchiene/ fiele Fürfeld per Succeſſionem ab inteſtato an die Hoch-Freyherrliche Kerpiſche Familie, Bey Ergreiffung der Poſſeſſion und Huldigung/ thate Herr Baron von Kerpen/ vor ſich und Conſorten die gnädige Verſicherung/ in Politicis und Eccleſiaſticis alles in dem damahligen Zuſtand/ qui vero privativus erat, zu laſſen/ ſo aber länger nicht als bis ad annum 1705. daurete/ allermaſſen hochgedachte Herrſchafft/ durch Veranlaſſung der Catholiſchen Einwohner / nicht nur dem benachbarten Catholiſchen Geiſtlichen die Verrichtung der Caſualien aufgetragen/ ſondern auch nachmahls das Simultaneum einführen / den Catholiſchen den Vorzug in dem Kirchengang einraumen/ auch die Evangeliſch-Lutheriſche Schul-Diener zu Unterrichtung der Catholiſchen Kinder nach den Catholiſchen Kirchen-Principiis anhalten wollen / de facto auch Poſſeſſion, in Beyſeyn 6. Pfältziſcher Dragoner/ von der Kirchen nehmen laſſen: Ob nun gleich gegen alle dieſe Unternehmungen gehörige Vorſtellung geſchehen/ wolte es jedoch nicht fruchten/ dahero dann die Evangeliſche Gemeinde durch einen Kayſerlichen Notarium dagegen proteſtirt/ und ihre Kirchen-Jura dadurch
Lit. C. beyzubehalten geſuchet hat. Vid. adj. ſub Lit. C.

§. 4.

Wie denn auch dieſe Sache höherer Orthen angebracht/ und Herr Baron von Kerpen in Ruhe zu ſtehen auf viele Jahre de novo veranlaſſet worden; auch wolte ſich ein löbliches Chur-Pfaltz Ober-Ambt Altzey/ auf importunes Catholicorum Anſuchen/ und erfolgte

Evangelicorum Remonſtration, dieſer Sache nicht weiters unterziehen. Es iſt alſo bis ad Annum 1713. den Evangeliſchen der Status privativus geblieben/ indeme Catholici die Actus Parochiales in denen Häuſern verrichtet/ die Todten zwar auf den Kirchhof begleitet und begraben/ ſeynd aber in die Kirche nicht gelaſſen worden/ ja der Evangeliſche Pfarrer hatte annoch 1705. & 6. die mehreſte Actus bey den Catholiſchen verrichtet.

§. 5.

In vorbeſagtem Jahr 1713. ſuchten die Catholiſche par force in die Kirche bey Verrichtung der Caſualien zu dringen/ wurden aber von den Hoch-Gräflich-Naſſauiſchen Einwohnern zu Dieffenthal/ als welche hierbey ex jure filiationis mercklich intereſſiret/ mehrmahls abgetrieben/ auſſer daß ſie bey Beerdigung eines Catholiſchen Zieglers Tochter/ durch Hülffe einer Franzöſiſchen Parti, ohne daß ſie darzu wäre beordert geweſen/ in die Kirche den 1. Decembris 1713. eingedrungen/ und nachmahls den 6. ejusdem ein Kind in der Kirche getaufft/ nachdeme vorhero den 5. der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer von einem Franzöſiſchen Capitaln gefänglich gehohlet/ nach Mitternacht aber wieder dimittirt worden. Weilen auch der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer beſchuldiget wurde/ daß er die Filialiſten zu Dieffenthal durch einige Zeilen nach Fürfeld beruffen/ um ſich wegen des Freyherlich-Kerpiſchen Vortrags/ concernirend die Eröffnung der Kirchen/ bey den Catholiſchen Caſualien/ zu unterreden/ wie er/ Pfarrer/ auch ſelbſt gegen Ihro Freyherrliche Gnaden ſich unterthänig erkläret hatte/ dieſe ihn nicht allein angehende Sache an die Evangeliſche Gemeinde/ zu welcher ja die Filialiſten ebenfalls gehören/ zu bringen/ um deren Meynung zu hören/ ſo wurde er im Monath Majo zu dem Herrſchafftlichen Schloß und Wohnung Illingen citiret/ und ihme daſelbſt vorgelegt: entweder die Sache an ein Evangeliſch Conſiſtorium gelangen zu laſſen/ indeſſen aber ab officio ſuſpendiret zu ſeyn/ oder ſich zu ſubmittiren; ob nun ſchon erſteres von ihme erwählet wurde/ ſo ſetzte man deſſen ungeachtet ihme einen Frevel von 100. Thlr. an/ wie er dann 100. fl./ dahin die Straff moderirt wurde/ würcklich erlegen/ und dem Catholiſchen Schultheiſſen einhändigen muſte/ der ihme auch deswegen eine Quittung zugeſtellet/ ſo er aber Ihro Freyherrliche Gnaden von Kerpen aus dieſer Urſach zurück händigen müſſen/ weilen wegen Straff-Gelder keine Quittung zu geben gebührte. Sonſten wurde ihm/ Pfarrer/ ſchon vorhero im Monath Mertz/ durch den Herrſchafftlichen Ambtmann befohlen/ und zwar bey 50. fl. Straff/ gegen einen Catholiſchen Tauff-Actum, den man in der Kirchen verrichten wolte/ weder vor ſich/ noch durch andere etwas vorzunehmen/ oder vornehmen zu laſſen.

§. 6.

Eben in dieſem Jahr und Monath Majo wurden drey Evangeliſche Gerichts-Männer/ als Martin Frieß/ Nicolaus Rodrian/ und Nicolaus Braun/ ohne daß man ihnen die Urſach deſſen communiciret hatte/ aus dem Gericht geſtoſſen/ und an derer Stell Catholiſche geſetzet.

§. 7.

In dem folgenden Jahr/ als 1714. den 16. Januarii, unternahme ſich der Franzöſiſche Commendant zu Meiſenheim/ Monſ. Cobur, durch eine ſchrifftliche Ordre das Ordinarium und plenarium Exercitium Cathol. zu introduciren. Weilen aber der Franzöſiſche Commendant in Landau/ Monſ. le Comte de Broglie, bey Gelegenheit der Kleinholtziſchen Attentaten/ ſowohl insgemein/ als auch inſonderheit ratione Fürfeld/ eine Ordre, nachfolgendes Innhalts/ ergehen laſſen/ daß alles in ſtatu quo verbleiben ſolte/ welcher ſich beym Arrivement der Königlichen Trouppen in dieſem Lande befunden/ und im Gegentheil das innovirte abgeſtellt werden/ vid. adj. ſub Lit. D., ſo gelangten Evangelici zu Fürfeld zu dem privatim Gebrauch ihrer Kirchen wieder. Vorhero aber wurden ſelbige von hochgedachtem Herrn von Kerpen mit Geld-Straff beleget/ einige bis zu deren Ablegung gethurnet/ und einer an das Hals-Eiſen geſtellet/ weilen ſie/ dem Vorgeben nach/ ſich ſolten in Kirchen-Sachen opponiret haben. Ja man ware ſo weit gegangen/ daß denen Evangelicis die Kirche ſo lang verboten ſeyn ſolte/ bis Catholicis das Coexercitium zugeſtanden wäre/ dahero muſten den 28. May 1714. ein paar Eheleuthe in der Pfarr-Stuben und nicht in der Kirchen copuliret werden.

Lit. D.

§. 8.

Weilen nun die Catholiſche Einwohner geſehen/ daß ſie auch auf dieſe Weiſe nicht durchdringen konten/ ſo addreſſirten ſie ſich de novo Anno 1715. bey Ihro Freyherrl. Gnaden von Kerpen, und wurde dem Evangeliſchen Pfarrer nicht nur die Pfarr-Beſoldung zu beſchlagen gedrohet/ ſondern auch 1000. fl. Straff der Evangeliſchen Gemeinde angeſetzet / wann ſie Catholicis in Coexercitio hinderlich ſeyn wurden. Es wurden auch einige Evangeliſche intimidirt und beredet / einen Auffſatz zu unterſchreiben / den Catholiſchen das Coexercitium einzuſtehen. Den mehrern aber ſeynd / unterſchiedener Urſach wegen / Straffen angeſetzet / und die Pfändung vorgenommen worden: als nun einige das Pfand durch Erlegung der Straff reluiren wollen / hat es doch nicht ſeyn können / ſondern geheiſſen: man ſolte / wie die andern / unterſchreiben / ſo ſolte das Pfand auch gratis zuruck gegeben werden; und da ſie ihnen auf dieſe Art auch nicht geholffen ſahen / wendeten ſie ſich per Memoriale an das Chur-Pfältziſche Ober-Ambt Altzey / und verklagten die Evangeliſche Gemeinde auf das ſchärffſte / ſed conatu iterum fruſtraneo, indem die Evangeliſche Gemeinde ſich ſo verantwortete / daß bemeldtes Ober-Ambt ſich keineswegs in die Sach meliren wollen.

§. 9.

Endlich gelunge es denen Catholiſchen Einwohnern zu Fürfeld im Jahr 1718. / da der Chur-Mayntziſche Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenburg / mit bey ſich habenden D. und Provicario Hahn und Actuario Weltz / das Coexercitium, ungeachtet / daß Chur-Mayntz zu Fürfeld gar keine Jurisdiction hat / auf den 4. Advents-Sonntag eingeführet / mit hinzugethanen ſehr harten Bedrohung / ſowohl den Pfarrer bey erfolgender Oppoſition nach Mayntz gefänglich zu führen / als auch die Gemeinde mit zwey bis 300. Mann Mayntziſchen Soldaten auf das ſchärffeſte / wie vorhero in dem Rhein-Gräflichen und zu Badenheim geſchehen / zu exequiren; von welcher Zeit an daſſelbe noch immer widerrechtlich continuiret. Die dem Herrn von Hachenburg / von dem Churfürſtlich-Mayntziſchen Stadthalter / Cantzley-Director, geheimbden Hof- und Regierungs-Räthen / dieſer Sach wegen zugefertigte Ordre, iſt in der Badenheimer Specie Facti befindlich.

§. 10.

Es werden auch die Evangeliſche Unterthanen durch Jhro Freyherrliche Gnaden von Kerpen genöthiget / die Catholiſche Feyertäge zu feyren / und an ſelbigen iſt nicht erlaubt / weder in Häuſern noch Feld einige Arbeit zu verrichten.

§. 11.

Hat der Freyherrlich Kerpiſche Ambtmann Agricola, die beyde Evangeliſch-Lutheriſche Kirchen-Juraten caſſirt / und nachmahlen / gegen das beſtändige Herkommen / nebſt einem Evangeliſchen auch einen Catholiſchen verordnet / das Kirchen-Buch aber zu extradiren durch Straffe genöthiget / welches er auch noch in Händen hat.

§. 12.

Mit den Kirchen-Gefällen handelt gedachter Ambtmann nach Gefallen / indem er ehemahlen dem Catholiſchen Paſtor / nunmehro aber dem neuerlich eingeführten Catholiſchen Schulmeiſter / auch gegen die Königlich-Frantzöſiſche Ordonance ſelbſten / etwas zur Subſiſtence daraus verordnet. Ob er zwar verſprochen / den Evangeliſch-Lutheriſchen die Helffte davon folgen zu laſſen / geſchiehet es doch nicht / da doch ſolche den Evangeliſchen privativè zukommen / und jederzeit allein beſeſſen.

§. 13.

Gantz neuerlich / ſeit dem 22. Jun. 1716. / werden auf Befehl hochgedachter Freyherrlichen Gnaden von Kerpen, Proceſſionen gehalten / anbey iſt denen Evangeliſchen Unterthanen anbefohlen / ſich der Straß zu enthalten / oder die Veneration mit entblößten Häuptern zu erzeigen / alles gegen die Obſervanz und Frieden-Schluß.

§. 14.

Ebenfalls ein Marien- oder ſogenanntes Veſper-Bild auf den Evangeliſchen Altar / und ein Creutz / ſo den Todten vorgetragen wird / in die Kirch geſtellet.

§. 15.

Und nachdeme der Catholiſche Schultheiß die Kirchen-Thüren entzwey getretten und geſtoſſen / welche auch bishero nicht reſtauriret worden / mithin die Kirche Tag und Nacht offen ſtehet / und obbemeldtes Veſper-Bild die Füſſe / vermuthlich durch die Glocken-Seil / welche ſolches beym Läuten beſtrichen / verlohren / ſo wurde dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer 100. fl. Frevel andictiret / weilen er ſolches nicht denunciirt / hat aber durch ein unterthänig eingegebenes Memorial gegen dieſe Straffe ſich entſchuldiget.

§. 16.

§. 16.

Gegen die Frieden-Schlüſſe haben gleichfalls Ihre Freyherrl. Gnaden von Kerpen einen Catholiſchen Schulmeiſter etlich Jahr her verordnet/ und wie aus §. 12. erhellet/ wird demſelben jährlich etwas aus den Evangeliſchen Kirchen-Gefällen zur Unterhaltung abgereichet.

§. 17.

Von dieſem allen könte der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer noch umſtändliche Nachricht geben/ als der Zweiffels ohne in dieſer Religions-Angelegenheit abgegangene Befehl in Händen haben wird; allein ſelbiger iſt ſo in die Enge getrieben/ mit Bedrohungen/ Straff ꝛc. daß er ſich nicht moviren darff.

Beylagen.

Lit. A.

WIr unterſchriebene atteſtiren hiermit bey unſern Eyd und Pflichten/ womit wir unſerer gnädigen Grund- und Gerichts-Herrſchafft allhier zu Fürfeld zugethan seynd/ daß in puncto Exercitii Religionis die Augſpurgiſche Confeſſions Verwandten jederzeit in ruhiger Poſſeſſion geweſen/ und noch ſeynd/ hergegen die Römiſch-Catholiſche niemahlen weder Exercitium noch Coexercitium gehabt/ noch prætendirt/ wie ſie dann/ vermög nachfolgender Deduction, nicht prætendiren können/ und zwar im vorigen Seculo, gleich tempore Lutheri iſt Evangeliſcher Pfarrer allhier geweſen Herr Martinus Germani, nach demſelbigen Herr Thomas Weſenbeck, und nach dieſem Herr Johannes Nidamus bis ad Annum 1600., da dieſem ſuccediret Herr Caſpar Alt/ deme nachgefolget 1602. Herr Johann Henrich Scheuerer/ uſque ad 1635., auf dieſen Herr Hermann Sebaſtian Streit/ welcher geblieben bis 1654./ hiernechſt Herr Johann Eberhard Gerhardi bis 1666./ Herr Chriſtoph Budenius bis 1668./ Herr Johannes Koppius bis 1671./ Herr Johannes Völcker bis 1674./ und iſt jetziger Pfarrer Herr Johann Balthaſar Junck eingetreten den 2. Junii 1675., und in ruhiger Poſſeſſion ſowohl des alleinig Evangeliſchen Exercitii geblieben/ als auch alleinig die Competenz völlig/ ohne den geringſten Eintrag/ genoſſen/ wie auch alle vorgemeldte Anteceſſores, ſo gar daß auch ſowohl in vorigen/ als in dieſem lauffenden/ ja faſt ſich endenden Seculo, niemahlen die geringſte Quæſtion deswegen moviret worden. Und ob ſchon unter der Franzöſiſchen Regierung in den hitzigen Kriegs-Flammen die Patres von Creutznach ſich unterfangen haben/ dann und wann einige Kinder zu tauffen/ oder Todten zu begraben/ iſt ſolches doch vor keine Poſſeſſion zu allegiren/ vielweniger anzuziehen/ daß man ihnen die Kirche verſchloſſen/ indeme dieſe allzeit offen geſtanden/ weilen man verſichert geweſen/ daß ſelbige keinen Anſpruch formiren könten noch wolten/ wie ſie dann niemahlen keinen offentlichen Dienſt auf Feſt- Sonn- und Feyertäge in der Kirchen zu thun ſich angemaſſet haben; Was ſie getauffet und begraben/ iſt in dem gröſten Kriegs-Zwang de facto, und doch anbey mit Permiſſion/ Anſuchung bey dem Pfarrer/ und Verſprechung/ daß ſie keine Conſequenz daraus machen wolten/ geſchehen. In tempore & Anno concluſæ Pacis aber iſt dergleichen Actus weder publice noch privatim niemahlen vorgegangen/ ſondern hat der Lutheriſche Pfarrer ohne Unterſcheid der Religionen zu ſolcher Zeit alle gebohrne Kinder getaufft/ alle Verſtorbene begraben/ alle Confirmandos, ſo ſich zur Evangeliſchen Confeſſion angemeldet/ confirmiret und zum Heil. Abendmahl admittiret/ dargegen ihme dann kein Einſpruch oder Widerrede geſchehen iſt. Wie ſich nun ein ſolches/ der Warheit gemäß/ obbeſchriebener maſſen verhält/ alſo bezeugen wirs mit unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Inſiegel. Geſchehen Fürfeld den 30. Decembr. 1699.

L.S. Jacob *Molitor*, Gerichts-
ſchreiber.

Johann Balthaſar Junck/ Pfarrer/ *mppr.*
Johann Anthon Arnold/ Cronbergiſcher
Schultheiß.
Hanß Wendel Rodrian/ Freyherrl. Gnd.
Boſiſcher Schultheiß.
Chur-Pfaltz Fauth und Gerichts-Scheffen/
Hanß Martin Förß.
Johann Nicolaus Rodrian/ als Kirchen-
Jurat und Gerichts-Scheffen.
Johann Philipps Lauerer, ein Gemeinsmann.

Lit. B.

Copia.

Dieſes Buch iſt aus den Kirchen-Gefällen allhier zu Fürſeld / durch die beyde Jutaten / Hanß Norheimern den ältern / und Heyntzen Hanſen den Jüngern / erkaufft worden / und ſollen darinnen aufgezeichnet werden die getaufften Kinder / die neuen Ehe-Leuthe / und die verſtorbene Haupt-Leichen. Actum den 7. Januarii Anno 1600.

Ab Anteceſſore meo Domino Caſparo Alto Baptizati ſunt qui ſequntur Anno 600. uſque ad Annum 1602.

Folgen die getaufften Kinder.

Vom 20. Januarii bis den 7. Decembris.

Sequitur Annus 1601.

Erſten Februarius bis den 28. Octobris.

Folget das 1602.

Den 2ten Februarii bis den 13. Julii.

Quod D. O. M. bene vertat.

Anno à nato Salvatore noſtro JEſu Chriſto, milleſimo, ſexcenteſimo, ſecundo, die 16. Junii, Ego Johannes Henricus Scheurerius, Eccleſiæ Fürſeldianæ Miniſter conſtitutus, baptizavi infantes qui ſequntur.

Folgen die getauffte Kinder.

Vom 25. Julii 1602. bis den 7. Junii 1635.

Verzeichnüß was und wie viel Kinder ich Hermann Sebaſtian Streit / Miniſter Eccleſiæ Steinbockenheimenſis zu Yben und zu Fürſeld 1635. getaufft.

Vom 4. Octobris 1635. hat obgedachter Miniſter Hermann mit dieſen Functionen ſowohl zu Yben als zu Fürſeld continuiret / ſo weit ich / der Notarius, aus dem Kirchen-Buch erſehen können / nemlich bis den 25. Septembris 1674., ob ſchon obige Functionen weiter und in langen Jahren continuiret worden / ſo habe ich / der Notarius, hiebey bewenden laſſen müſſen / dieweilen einige von den letzteren Blättern / dem Vernehmen nach / von den Franzöſiſchen Soldaten / bis auf etliche Stücker / heraus geriſſen worden ſeyn.

Hiernechſt folget wiederum viel gantz ohnverſehrte Blätter / worauf von Anno 600. den 3. Februarii bis 1666. Item des Herrn Chriſtoph Budenii, p. t. Pfarrherrn zu Fürſeld / Catalogus und Continuation in währendem Predigt-Ambt / derjenigen / ſo bis dahin / als von Anno 1667. bis 1670. proclamiret / ehelich copuliret / und wehrenden Jahren / auch zu Peſt-Zeiten Anno 1624. geſtorben ſind.

Daß bevorſtehende Copiam ich aus dem Kirchen-Buch zu Fürſelden / welches mir Nicolaus Braun / Gerichtsmann und Kirchen-Jurat, und Joſt Beyer / Gemeinsmann / beyde von gedachtem Fürſeld / nacher Bingen überbracht und vorgezeigt / getreulich extrahiret / und dem ermeldten Kirchen-Buch gleichlautend ſeye; Ein ſolches thue ich hiermit / Krafft meiner eigenhändigen Subſcription und beygedruckten Notariats-Inſiegel bekräfftigen und atteſtiren. Actum Bingen den 14. Martii 1705.

In fidem

L.S.
Not.

Anshelmus Franciſcus Heimes, Sacra Imperiali authoritate, nec non in Electorali Cancellaria Moguntinæ, immatriculatus Notarius Publ. Juratus. mppr.

Lit. C.

Im Nahmen der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit! Amen.

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglichen / daß nach der Gnaden-reichen Geburth unſers einigen Erlöſers und Seligmachers JEſu Chriſti 1705./ in der 13. Römer Zinßzahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchleuchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Leopoldi I. Erwählten Römiſchen Kayſer dieſes Nahmens / allzeit Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien ꝛc. Königs / Ertz-Herzog zu Oeſterreich / Steyermarck / Kärndten und Würtenberg ꝛc. Jhro Kayſerl Majeſtät Reichen / des Römiſchen im 47ten des Hungariſchen im 50ten und des Böhmiſchen im 49ten Jahr / die Evangel. Gemeinde zu Fürfeld / mich / Kayſerlichen Notarium, von Bingen aus / nacher gedachtem Fürfeld kommen laſſen / und daß allda den 10. Mart. um 11. Uhren Vormittag / zu Pferd / in Monſr. Hanß Wendel Rodrian / Boſiſchen Verwalter Behauſung ankommen / und oben auf der Stuben / mit dem Fenſter zu der Straß gehend / erſchienen / gabe der Hoch-Edle und Veſte Herr Arnold Wuſtenfeld / Hoch-Rheingräflicher Ambtmann zu Greh-weiler / im Nahmen und Beyſeyn der Evangeliſchen Gemeind / mir / dem Notario, mit mehrerem zu vernehmen / wasgeſtalten Jhro Hochfreyherrliche Gnaden von Kerpen / als Dominus hujus loci in puncto prætenſi Coexercitii Religionis Catholicæ einige Verordnung ergehen laſſen / vermög derſelben / er / Herr von Kerpen / das Coexercitium Religionis Catholicæ (ſo doch nimmer geweſen / ſich deßwegen auf einige Atteſtata beziehend / und ohnangeſehen bey der eingenommenen Huldigung von wohlgedachten ihrem gnädigen Herrn verſprochen worden / ſie bey ihren alten Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten zu erhalten und darbey zu laſſen) dannoch zu introduciren gedächte. Alldieweilen nun ein ſolches ihren Gerechtſamen gäntzlich zuwider lieffe / und alſo ſolches höhern Orths zu ſuchen gäntzlich entſchloſſen; Als thäte er / Herr Ambtmann Wuſtenfeld / mich / Kayſerlichen Notarium, von Ambts-wegen gebührend / requiriren / mit Zuziehung zweyer darzu expreſſe requirirten Zeugen / zu wohlgedachter Jhro Hoch-Freyherrlichen Gnaden von Kerpen mich zu begeben / und nicht allein Copiam Atteſtatorum & Decreti der Verordnung und anderer nothwendiger Actorum, wie ſich gebühren thut / zu begehren / ſondern auch wegen des angeregten anheut beſchehenen Actus coexercitii in optima forma juris zu proteſtiren / davon zu appelliren / dieſes ihme / Herrn von Kerpen / zu inſinuiren / und alles dieſes bekandt zu machen / zu dem End er / Herr Ambtmann / als Gevollmächtiger / dann mir eine Requiſitions-Schrifft / (ſo von den Evangeliſchen Unterthanen in Gegenwart mein / des Notarii und Zeugen / unterſchrieben worden) überreichet Tenoris ſequentis. Edler und Wohlgelehrter / Hochgeehrter Herr Notarie. *Demſelben mögen wir Endes unterſchriebene / verſchiedener vielen Urſachen halber / höchſtbemüßigter maſſen / nicht verhalten /* welcher geſtalten Jhro Hoch-Freyherrl. Gnaden von Kerpen gnädigſter Mitherr hieſigen Orths den heutigen Vormittag in puncto prætenſi coexercitii Religionis Catholicæ in der allhieſigen / von unfürdencklichen Jahren geweſenen und noch ſeyenden Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche eine Verordnung bey verſamleter Gemeinde utriusque Religionis auf allhieſigem Rathhaus publiciren laſſen / aus verſchiedenen Puncten zwar beſtehend / doch hauptſächlichen dahin gehend / daß / weilen die Catholici, mittelſt beygebrachten Atteſtatis, das Exercitium concionandi baptizandi, copulandi, ſepeliendique docirt hätten / ſelbige auch deſſen hinkünfftig nicht allein / ſondern weilen die Celebration der Meſſen / aus Ermanglung der Kirchen-Ornamenten / nachgelaſſen worden / auch zu ſolchem Dienſt auf Feſt- Sonn- und Feyertage befuget / und den Gottes-Dienſt früher / und alſo vor den Evangeliſchen celebriren ſolten ꝛc. ꝛc. Alldieweilen nun Evangelici hieſigen Orths / wegen ſothaner Verordnung ſich gravirt achten / und zwar aus nachfolgenden Urſachen:

1. Daß ſolche / obſchon Herrſchafftliche Verordnung / dem Paſſauiſchen Religions- und darauf erfolgten Oßnabrück- und Münſteriſchen Friedens-Schlüſſen diametraliter entgegen ſtehet. 2. Daß die angerühmte Atteſtata, obſchon deren abſchrifftliche Communication vor einigen Tagen mündlich beliebet worden / auf ferners ſchrifftlich beſchehenes Anſuchen nicht erfolget / mithin keine genugſame cognitio cauſæ vorgegangen / weniger altera pars gehöret worden / einfolglich auch nicht mit Beſtand nicht reſolvirt werden können. 3. Müſſen Catholici ſelbſten geſtehen / daß durante præterito bello keine Predigt noch Meſſen quæ tamen partem principalem conſtituunt Religionis Romanæ weder auf Feſt- noch Sonn- noch Feyertäge allhier celebriret worden / mithin kan auch nicht / juxta normam Pacis Ryſvvicenſis dergleichen in der Evangeliſchen Kirchen celebriret

werden. 4. Heiſſet es una alterave hirundo non facit ver, zufolge deſſen kan eo uno alterove actu particulari & ſpeciali, worbey noch viele Umſtänden wohl zu ponderiren ad plenarium coexercitium nicht geſchloſſen / und alſo weniger ein Status ſo ſich ad Pacem Rysvvicenſem accommodiren lieſſe / erzwungen werden / Evangeliſche haben deswegen / und aus mehr andern Urſachen / ſo ſie künfftig beyzubringen per expreſſum bedingen / gegen obige Verordnung per Patronum cauſæ ad Protocoilum proteſtiren / ja appelliren wollen / es iſt aber der Patronus cauſæ nur mit Droh-Worten angegangen / im übrigen nichts angenommen / noch davon in das Protocoll getragen / ſondern endlichen nur bey dem mündlichen Einwenden gelaſſen worden; Evangelici aber ſeynd des Entſchluſſes / ihre rechtliche Nothdurfft fernerweit fotzuſetzen und zu führen / zu dem Ende wenden ſie auch vor dem Herrn Notario ihre Appellation und Provocation ad quodcunque Imperii Judicium ſupremum, auch des Heil. Römiſchen Reichs zu Regenſpurg fürwährende Reichs-Verſammlung ein / unſern Hochgeehrten Herrn Notarium und beywеſende Herren Gezeugen geziemend bittende / dieſe interponirte Appellation und Provocation nicht allein anzunehmen / ſondern ſolche auch mit bey ſich habenden Gezeugen / Herrn von Kerpens / unſers gnädigen Herrns Hoch-Freyherrlichen Gnaden / mit allem Reſpect zu inſinuiren / copiam atteſtatorum, Decreti, der Verordnung und anderer hieher gehörigen Actorum inſtanter, inſtantius und inſtantiſſime zu bitten; weniger nicht appelliren Evangeliſche über den anheute bereits contra oretenus beſchehene Appellation und Provocation beſchehenen Actum coexercitii, proteſtiren dargegen quam ſolenniſſime, mit ebenmäßiger dienſtlicher Bitte / auch dieſe Appellation und Proteſtation anzunehmen / und gehöriger auch nöthiger Orthen zu inſinuiren. Uber alle Verrichtung aber uns um die Gebühr wieder mehrere Inſtrumenta verfertigen / uns derer nöthiger Orthen zu bedienen habende. Urkund deſſen haben wir uns alle eigenhändig unterſchrieben / ſo geſchehen Fürfeld / den 10. Mart. 1705.

Johann Balthaſar Jung / Pfarrer / Hannß Wendel Rodrian / Boſiſcher Verwalter / Churfürſtl. Fauth Hannß Martin Frieß / Johann Nicolaus Rodrian / Cornelius Mann / Melchior Hoffmann / Conrad Beyer / Joſt Beyer / Henrich Vormann / Johannes Eiſenlöffel / Michael Steitz / Niclas Braun / Conrad Rodrian / Johann Steitz / Martin Jung / Hannß Philipps Rodrian / Niclas Lang / Martin Jung an der Wehl / Simon Bretz / Johannes Norheimer / Andreas Michel / Conrad Klein / Hannß Georg Beyer / Henrich Eckhardt / Jacob Wagener.

Im Nahmen ſämbtlich Evangeliſcher zu Tieffenthal / als Filialiſten hieſiger Evangeliſcher Kirchen / Hannß Peter Katzenbecher / Schultheis / Urban Greulach / Peter Germann / auf obigem dato haben Valentin Germann / und Henrich Stuckerdt / Einwohner zu Tieffenthal / im Nahmen der Gemeind daſelbſten folgende Nahmen / um dieſer Requiſition beyzuſetzen / mir / dem Notario, überreichet.

Andreas Breßer / Philipps Germann / Henrich Jung / Peter Schäffer / Valentin Germann / Henrich Stuckerdt / Peter Dumler / Velten Germann / Alexander von Hiltz / Johannes Breßer / Philipps Dumler / Johannes Grum / Hieronymus Grum / Hannß Velten Germann / Johannes Kohlb.

Nach Uberleſung dieſer Requiſition, habe ich dieſe von Herren Bevollmächtigten aufgetragene Commiſſion Ambts halber nicht abſchlagen wollen noch ſollen / ſondern mich (nachdeme Herr Requirens obbeſagte Requiſition der Evangeliſchen Gemeind und Zeugen von Wort zu Wort vorgeleſen / ſie auch ſolche approbirt und unterſchrieben / habe ich / der Notarius, ebenmäßig nachbenannte Zeugen / ſo die Evangeliſche Gemeind vorhero zu dieſem End von Freylaubersheim kommen laſſen) der Gebühr nach requirirt / auch mit mir zu Herrn von Kerpen ſich zu verfügen / und als unpartheyiſche Zeugen / was vorgehen würde / alles mit mir / dem Notario, wohl in Obacht zu nehmen / erbetten / ſo ſie dann zu thun / Hand treulich verſprochen / habe mich ſambt beeden Zeugen in des Melchior Hoffmanns Behauſung begeben / und mich bey Jhro Hochfreyherrl. Gnaden von Kerpen anmelden laſſen / als nun wohlgedachte Jhro Hochfreyherrl. Gnaden zu mir in den Hof kommen / gabe Deroſelben ich / der Notarius, zu vernehmen / was maſſen ich / als Notarius, von den Evangeliſchen allhier von Bingen aus beruffen und erbetten worden / mich zu Jhro Hoch-Freyherrl. Gnaden zu verfügen / und Deroſelben zu notificiren / wie daß ſie ſich wegen Dero anheut in puncto prætenſi coexercitii Religionis Catholicæ in der allhieſigen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen ergangenen gantz neuerlichſter Verordnung und darauf anheut würcklich exercirten Actum Religionis in der Evangeliſchen Kirch / ſich nicht nur höchſt gravirt befinden / ſo dann über und gegen obermeldten anheut beſchehenen Actum coexercitii in optima forma Juris proteſtiren / Copiam der hierüber publicirten Verordnung und Atteſtatorum, worauf ſich Jhro Hoch-Freyherrl. Gnaden aufm Rathhaus / bey vorgehabter Introducirung des Coexercitii fundiret / gebührend bitten / nicht weniger über obige Actus und über diß alles und jedes appelliren / und ad quemcunque ſuperiorem Judicem davon provociren thäten / wie ich / der Notarius, dann auch nomine der Evangeliſchen Intereſſenten ab deren erwehnten ergangenen Verordnung würcklich hiermit appellirte / und ſolche Appellation inſinuirte / auch um Copiam, ſowohl deren hierauf ſich bezogenen Atteſtaten bathe / ingleichem gegen den anheut exercirten Actum coexercitii in der Evangeliſchen Kirch / dahier quam ſolenniſſime proteſtirte / mit Reſervirung aller und jeder Gerechtſamen / hiernechſt auch mehr wohlgedachten Ihro Freyherrl. Gnaden / ich / der Notarius, obſtehende Requiſition ſchrifftlich vorgezeiget / und de verbo ad verbum in dem Hof vorgeleſen / worauf dann der Herr von Kerpen / nachdem der Stadtſchreiber / Herr Victor von St. Wendel / hierzu beruffen worden / und in bemeldten Hof gekommen / ebenfalls ich / der Notarius, dieſe Requiſitions-Schrifft Ihro Gnaden / in Gegenwart Herrn Stadt-Schreibers nochmahlen abgeleſen habe / mir zur Antwort ertheilet / daß gedachte Requiſitions-Schrifft nicht von allen / ſondern nur à parte der Evangeliſchen unterſchrieben wäre / ſolte hingehen / und ſolche von den übrigen noch unterſchreiben laſſen / alsdann wolte er eine Reſolution von ſich geben / ich alſo Erlaubnuß nehmend / mich wiederum zu Herren Gevollmächtigten und noch verſchiedenen anweſenden Evangeliſchen verfüget / und alſo dieſe Antwort ihnen referirt / iſt gedachte Requiſition gleich von den Filialiſten unterſchrieben / und von Herrn Schultheis Anton Arnold approbirt worden / ſo zwar ſolche aus gewiſſen Urſachen nicht unterſchrieben / jedoch mit gegebener Hand-Treu mir / dem Notario, in præſentia teſtium, verſprochen / daß er mit allen den Unterſchriebenen ſtet- und feſtiglich halten / und alles und jedes thun wolle / was ſie miteinander thun würden / und zu verantworten wäre. Hannß Velten Nidan aber hat es aus dieſer Urſach halber nicht unterſchreiben wollen / weilen es viel Geld koſten thäte / es könte ihnen auch ergehen / wie es des Herrn von Sickingen ſeinen Leuthen ergangen wäre / nach deme habe ich mich abermahlen zwiſchen 12. und 1. Uhr zum gnädigen Herrn von Kerpen verfüget / auf beſchehenes Anmelden haben Dieſelbe mich / den Notarium, ſamt Gezeugen in die Stube / mit dem Fenſter zur Straß gehend / in obgedachte Behauſung kommen laſſen / und als ich dieſe von mehreren unterſchriebene Requiſition Ihro Gnaden / ſo zu Mittage ſpeiſete / præſentiren wollen / gabe offtermeldte Ihro Freyherrliche Gnaden von Kerpen / mir zur Antwort / daß ſie gethane Proteſtation und inſinuirte Appellation nicht acceptiren thäten / was er Herr von Kerpen aber hierinne verordnet hätte / wäre auf Anſuchen und Bitt der Catholiſchen und zwar nach Ausweiß der Chur-Pfältziſchen Lands-Ordnung geſchehen / und weilen dieſes Orth Fürfeld Chur-Pfaltz Fauteiſch wäre / alſo hätte man ſich auch nach Dero Lands-Ordnung reguliret / im übrigen möchten die Evangelici, wann ſie ſich hierüber beſchweret befinden / ihre Gravamina und Klagden bey Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz eingeben / und die Catholiſche (maſſen er / Herr von Kerpen / mit ihnen keinen Streit habe) allda / und nicht zu Regenſpurg verklagen / was die verlangte Extradirung der Atteſtaten und Verordnung betreffen thäte / könten ſie ſich ja aus dem obangeregten Chur-Pfältziſchen Lands- und hierauf von ihme beſchehene Verordnung / ſo publique wären / mit mehrerem erſehen. Nach Vollendung dieſes alles habe ich mich ſamt den Zeugen / nach obgemeldtem meinem Quartier wieder begeben / und alſo dieſer Actus ſich geendiget / wann nun ich Anſelm Frantz Heimes / Kayſerlicher Notarius, bey dieſen Actibus vom Anfang bis zu End gegenwärtig geweſen / alles ſelbſten gehöret und geſehen / als habe ich gegenwärtiges Inſtrumentum, der Warheit zu ſteuer / geſchrieben / unterſchrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariats-Inſiegel bekräfftiget. So geſchehen Fürfeld den 10. Mart. Jahrs / Indiction und Kayſerlicher Regierung / wie Eingangs gemeldt / in perſönlicher Gegenwart Mr. Nicolas Walen / und Hannß Velten Waldboth / beede Gerichts-Männer und Einwohner in Freylaubersheim / als von mir / dem Notario, hierzu erbettener glaubhafften unpartheyiſchen Gezeugen.

In fidem præmiſſorum omnium,

L.S.

Anſelmus Franciſcus Heimes,
Sacra Imperiali authoritate,
nec non in Electorali Cancellaria Moguntina immatriculatus Notarius publicus juratus.

Bekenne ich Nicolas Wal / als Zeuge /
wie hierinn vermeldt.
Bekenne ich Hannß Velten Waldboth /
als Zeuge / wie hierinn vermeldt.

Lit. D.

Copia.

SI les gens de la Religion etoient en Poſſeſſion de cette egliſe quand les Trouppes du Roy ſont venues dans ce païs, & que les Catholiques la leur ont otée depuis, les Catholiques ne manqueront pas de la rendre aux gens de la Religion, ne voulant point apporter aucun Changement aux diſcuſſions qui ſont entre les gens de la Religion & les Catholiques, ny me masler de ces ſortes d'affaires, que je n'en aye des ordres de ſa Majeſté Fait, à Landau le 6. May 1714.

Broglie.

Num. CX.

Bedrückter Religions-Zuſtand der Evangeliſchen zu Burghaun im Hochſtifft Fulda.

ES hat ſich zu Burghaun begeben / daß / nachdem das Stifft Fulda ſolches der Reichs Ohnmittelbahren Ritterſchafft in Francken / Orts Röhn und Werra / Buchiſchen Quartiers / einverleibte Gut ſambt zugehörigen Dorffſchafften und Höfen ꝛc. welches alles gantz Evangeliſch geweſen / darinn die Römiſch-Catholiſche kein Exercitium Religionis gehabt / durch Ankauff und Tauſch von denen von Schenck / Jlten ꝛc. acquiriret / vor 34. Jahren allda eine Catholiſche Capelle errichtet und der Catholiſche Gottesdienſt durch einen dazu beſtelleten Capellan darinn gehalten / nicht minder umb eben die Zeit eine Catholiſche Schul angeleget / und bey Veränderung dieſes Kirchen- und Religions-Weſens dem vorigen Evangeliſchen Pfarrer / Petro Islebio, 8. Malter Korn und 8. Malter Habern / welche er Jährlich von Hühnhan empfangen / unter dem Prætext entzogen worden / weilen dieſe Revenüen zu Frühe-Meſſen geſtifftet / welche ein Evangeliſcher Pfarrer nicht hielte ; Und genieſſet ſolche Frucht-Zins bis dato noch der Catholiſche Prediger.

Anno 1714. haben Jhro Fürſtliche Gnd. Adalbertus daſelbſt eine groſſe neue Kirche zu bauen angefangen / worinn 1717. der erſte Gottesdienſt iſt verrichtet worden.

Anno 1716. hat der Catholiſche Pfarrer Lorey angehoben / wider die Obſervanz über die Hühnhaner Marck und Grentze / durch das Burghauner Feld und Burghaun ſelbſt / mit üblichen Solennitäten die Fluhr zu reuten.

Ob nun zwar die Evangeliſche ſolches nicht einwilligen und die Proceſſion durch Burghaun nicht gehen laſſen wolten : So hat der Pfarrer Lorey auf die Evangeliſche zu ſchlagen gedrohet ; Auf welche Art die Catholiſche endlich durchgedrungen und den Ritt durch Burghaun vollenführet.

Von Fulda iſt hierauf wider die Evangeliſche eine Commiſſion erkant / zu welcher Herr Superior von Callenberg, als Conſiſtorii Præſes, und Herr Hof-Rath Gerlach / mit Zuziehen des Advocati Fisci Lt. Hirſch und Secret. Gegenbauer / in Burghaun zum guldenen Engel daſelbſt ankommen / die Evangeliſche Mann vor Mann vor ſich gefordert und jeglichen verhöret.

Als dieſe aber einig geblieben und / derer Herren Commiſſariorum Intention nach / ſich nicht trennen laſſen wollen : So haben Herren Commiſſarii die Evangeliſche in 50. fl. Straffe / und zu Erſetzung der im Engel gethanen Verzehrungen / welche ſich höher als 50. fl. erſtrecket / verurtheilet.

Wird alſo ſolcher Fluhr-Ritt jährlich auf Chriſti Himmelfahrt continuiret.

Anno 1720. wurde wegen des Catholiſchen Schulmeiſters Wohnung / und daß dazu des Evangeliſchen Pfarrers / Ehren Udendorffers / Neben-Hauß

genommen werden ſolte / vom Hochfürſtlichen Conſiſtorio das Reſcriptum
Lit. A. ſub Lit. A. unterm 3. Maji 1720. dem der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Prediger zugeſchickt : Worauf die Evangeliſche Gemeinde Sr. Hochfürſtlichen Gnd. ihre Nothdurfft ſupplicando vorzutragen ſich gemüßiget
Lit. B. funden / da Catholiſche das ſub Lit. B. angelegte und vom Ambt zu Burghaun communicirte Memorial Sr. Hochfürſtl. Gnd. eingereichet.

Lit. C. So iſt aus Ambt zu Burghaun von Fulda reſcribiret / wie Lit. C. zeiget / und denen Evangeliſchen Copia Reſcripti vom Ambts-Vogt ertheilet.

Nachdem aber darauf die Evangeliſche ihre Nothdurfft abermahl vorgeſtellet : ſo iſt die Sache bißher in Statu quo geblieben / und haben Catholici an des Pfarrers Neben-Hauß keinen weitern Anſpruch gethan. An denen ſogenanten Catholiſchen Feyertägen / welche ſonſten die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte nicht feyern / dürffen dieſe keine Feld- oder grobe Polter-Arbeit thun / ſtille Arbeit aber / als nähen / ſpinnen und dergleichen / wird ihnen im Hauſe zu verrichten nicht gewehret.

* * *

Beylagen.

Lit. A.

Unſern Gruß zuvor / Ehrnhaffter /
Lieber Freund ꝛc.

WEilen die der Catholiſchen Religion beygepflichtete Jnwohner in Burghaun und übrige Pfarrey zu Erbauung eines Evangeliſchen Pfarr- und Schulhaußes vor einigen Jahren haben concurriren müſſen / und nunmehr ihr mit zwey Wohnungen / der Catholiſche Schulmeiſter aber alldorten mit gar keiner verſehen iſt / dahero es nicht mehrers als billig zu ſeyn ſcheinet / gleich wann jemand mit zwey Röcken / ſein Nächſter aber mit gar keinem verſehen wäre / daß er einen ausziehen und dem Bedürfftigen mittheilen müſte / alſo auch ihr zum wenigſten das alte und unnöthige Pfarrhauß dem Wohnungs-loſen obbemeldten Schul- und Kirchen-Diener einzuraumen und zukommen zu laſſen habt.

Ex Mandato Reverendiſſimi & Celſiſſimi Principis
Noſtri Decretum. Fuld *in Conſiſtorio* $3^{\text{tiâ}}$ *Maji*
Anno 1720.

Hochfürſtliches Conſiſtorium
hieſelbſt.

An
Jhro Hochfürſtlichen Gnd. Lutheriſchen Pfarrern zu Burghaun /
dem Ehrnhafften Johann Georg
Uderdörffer ꝛc.

Burghaun.

Lit. B.

Hochwürdigſter Reichs-Fürſt / Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtlichen Gnd. wird annoch in gnädigem Andencken ruhen / was maſſen wir Catholiſche Unterthanen der Pfarrey Burghaun ohnlängſt in tieffeſtem Reſpect ſupplicando einkommen / damit unſerm neuen Catholiſchen Schulmeiſter das alte Lutheriſche - im Thal gelegene Pfarrhauß zur Wohnung möge eingeraumet werden / weilen deſſen / als eines überflüßigen alten Baues / unſere Lutheriſche Mit-Nachbarn gar leicht entbähren können / auch die Hochfürſtliche gnädigſte Zuſage erhalten / daß wir deßfalls ſolten conſoliret werden Worauf zwar ſo gleich ex Mandato Reverendiſſimæ Celſitudinis Veſtræ ein Decretum aus Dero nachgeſetzten Hochfürſtlichen Conſiſtorio an hieſigen Lutheriſchen Miniſtrum ergangen / worinnen ihm der gnädigſte Will und Meinung Ew. Hochfürſtl. Gnd. wegen Einraumung beſagten alten Pfarrhaußes bedeutet worden / Lutheriſcher Miniſter aber hat ſich der ſchuldigen Parition entzogen und vorgewand / daß / weilen er nur das Locarium genieſſe / das Hauß aber der Gemeinde zuſtändig / ſo müſte ſelbe und nicht er des Hauſes ſich begeben: Worauf auch ſie bey Ew. Hochfürſtlichen Gnd. ihre eingebildete Nothdurfft vorgeſtellet / und ſolchemnach an hieſigen Herrn Ambts-Vogten der gnädigſte Befehl ergangen / damit das Hauß quæſt. entweder denen Catholiſchen in der Güte cediret / oder aber im Fall der Verweigerung der jährige Beſtändnuß-Zinß accordiret werden möge. Allein nach vorgepflogenen Rathſchlägen haben ſie / Lutheriſche / das gnädigſte Anſinnen Ew. Hochfürſtlichen Gnd. ſchlechterdings beyſeiten geſetzet / und ſich weder zur Ausraumung noch zur Location des Hauſes verſtehen / am allerwenigſten aber etwas von Concurrenz zu Erbauung eines Catholiſchen neuen Schulhaußes hören wollen; Wenn nun aber wir vormahls bey Erbauung ihres Lutheriſchen Pfarr- und Schulhauſes ſo treulich concurriren müſſen / in Hoffnung / gleiche Nachbarliche Hülffe und Willen einſtens bey unſerer Bedürffnuß von ihnen wieder zu gewarten / ſo kan uns dieſe Verweigerung nicht anderſt als ſchmertzlich vorkommen; Geſtalten es auf ſolche Art das Anſehen hat / als wolten ſie uns in dieſem Fall als ihre Knechte tractiren / werden alſo höchſt nothdrängt / Ew. Hochfürſtliche Gnd. nochmahlen in tieffeſter Unterthänigkeit anzuflehen und Vorſtellungen zu machen / wie daß die Sache wegen Cedirung des alten Haußes gantz ohne Contradiction ſeine Richtigkeit gehabt hätte / ſo ferne Lutheriſcher Pfarrer / dem ihm gegebenen Befehl gemäß / entweder uns Catholiſchen das Hauß quæſt. überlaſſen / oder elocirt / indem er aber jederzeit Vorwand findet / ſich des ſchuldigen Gehorſams zu entſchütten / die Lutheriſche Gemeinde aufzuhetzen und die Gemeinde zu verbittern / durch Vormahlung / als litte ihr Exercitium Religionis hierunter einen groſſen Abbruch / ſo ihnen doch gantz ungekränckt verbleibet / ſo werden wir Catholiſche nimmer einigen uns von Recht gebührenden Vortheil zu gewarten haben / die wir doch nicht anderſt als membra totius Communitatis, quæ unum conſtituunt Corpus, zu conſideriren / und nehmen an den Lutheriſchen Pfarr- und Kirchen-Gütern / deren Zinß und Gefälle die mehriſte Catholiſche ſelbſt entrichten müſſen / ſowohl als ſie Theil. Ja Lutheriſcher Schulmeiſter iſt gehalten / wo wir es begehren und die gewöhnliche Jura entrichten / bey Begräbnuß eines Catholiſchen die Glocken in der Lutheriſchen Kirche zu läuten / woraus dann klar erhellet / daß wir eben wie ſie an Kirche / Pfarr- und Schulhauß / und deren Gefällen / unſern Theil haben / jedennoch ſehr ſchmertzlich ſehen müſſen / daß / ohngeachtet wir Catholiſche mehr als tertiam partem in der Pfarrey ausmachen / uns nicht das geringſte von allen Proventibus ad conſervanda divina zu gut komme. So folget dann daraus / daß wir eben wie ſie an das alte Hauß quæſt. unſere Competenz haben / und ſchützet ſie deßfalls der vorgewandte Weſtphäliſche Friedens-Schluß nicht / als welcher hierbey den geringſten Tort nicht leydet / denn es bewohne daſſelbe wer da wolle / ſo bleibet es der Gemeinde / nemlich Lutheriſchen und Catholiſchen in concreto; Wobey wir dann Ew. Hochfürſtlichen Gnd. gnädigſter Erwegung anheim ſtellen / wann uns zugemuthet werde ein neues Catholiſches Schulhauß zu bauen / und bey denen Lutheriſchen das Jus antidorale keinen Platz finden thäte / wie ſchwer es uns bey jetzigen Geld-klemmen Zeiten fallen würde / ſolches aus unſern Mitteln zu beſtreiten / maſſen die Lutheriſche allhier die beſte als Burger- und andere Frey-Güter beſitzen / die gnädigſter Herrſchafft keine Dienſte præſtiren / wir herentgegen mit Dienſt- und Laſthöfen verſehen ſeynd / und indem ihnen vormahls vergönnet worden / ihr Pfarr- und Schulhauß von denen reichen Capitalien ihrer wohl fundirten Kirchen zu erbauen / wir aber ſämbtlich die Fuhren und Verköſtigung deren Handwercks-Leuthen ertragen haben; So überlaſſen wir Ew. Hochfürſtlichen Gnd. Rechtliebenden Fürſten-Gemüth unterthänigſt / zu erkennen / ob uns in dieſem Paſſu nicht ein gleiches competire? Solches uns zuzubilligen / gebricht Ew. Hochfürſtlichen Gnd. weder Recht noch Macht / allermaſſen die unbeſchränckte Jurisdiction und Gewalt über Lutheriſche Pfarr und Schul Ew. Hochfürſtlichen Gnd. lediglich vorbehalten iſt / wie der klare Buchſtab ihres Stadt-Briefes ausweiſet. Ergehet demnach unſer treueſten Catholiſchen Unterthanen an Ew. Hochfürſtlichen Gnd. / unſern gnädigſten Landes-Vatter / wiederholtes unterthänigſtes Bitten / unſer gerechtes Anſinnen gnädigſt zu behertzigen und uns nicht troſtloß zu laſſen / ſondern in Gnaden dahin zu ſehen / damit zur Education der Catholiſchen Jugend unſerm neuen Schulmeiſter mit einer Wohnung / deren er ohnmöglich länger entbähren kan / möge proſpiciret werden; Die wir vor höchſt beglückte langwürige Regierung GOtt zu bitten nicht unterlaſſen werden.

Ew. Hochfürſtlichen Gnd.

Sambtliche treue Unterthanen der
Catholiſchen Gemeinde zu
Burghaun.

Lit. C.

INcludatur originaliter ad retradendum dem Ambts-Vogten zu Burghaum cum Mandato, hierüber die daſige Lutheriſche zu conſtituiren / und von ihnen die Erklärung ſchrifftlich zu fordern / ob ſie ſämbtlich bey neu errichtendem Catholiſchen Schulhauß ex antidorali obligatione zu concurriren gemeint wären oder nicht / und worinnen in Caſum negativæ ihre rationes beſtünden. Decretum Fulda in Conſilio den 28. Sept. Anno 1720.

Num. CXI.

Reichs-Satzungs-widriges Verfahren der Chur-Bayriſchen Regierung zu Amberg in der Obern-Pfaltz / auch des Cloſters Reichenbach / oder der Probſtey Illſchwang / wider die Evangeliſche Meyer- oder Guths-Leute.

Diß Gravamen iſt ſo gering nicht / als es erſten Anblicks anſcheinen möchte / indem es nicht nur den armen alten Evangeliſchen Bauersmann / Michael Ubelacker / betrifft / ſondern es iſt diß ein bloſſes und zwar das letztere Exempel / wie man gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / auch darauf würcklich geſchehene Execution, mit denen armen Evangeliſchen Meyern / auch Guths- und Bauers-Leuten / umbgeſprungen ſeye / und wie man denen Kindern das Erb-Recht und die Wege / dazu zu gelangen / nemlich die ſogenante Käuffe / je länger je ſchwerer / und zuletzt die Catholiſche Religion gar zur Condition ſine qua non gemacht / als wann kein Weſtphäliſcher Friedens-Schluß und Regula anni 1624. mehr vorhanden und gantz erlaubt geweſen wäre / pro arbitrio dagegen zu handeln und Generalia, dem zuwider / ergehen und darauf ſprechen und exequiren zu laſſen.

Das neue Exempel von dem alten Ubelacker iſt umb ſo mercklicher / als daraus zu erſehen / daß keine Landes-Gebräuche zu Favor der jüngern Kinder / keine Vätterliche Diſpoſition, noch würcklich erhaltener Kauff / Behuff des jüngſten Sohns / mehr hilfft (welcher doch ſo ſchwer gemacht und die Ausgaben darauf in etlichen Friſten bezahlt worden) ſondern es darff nur ein ungerathen Kind hingehen und Catholiſch werden; So ceſſirt aller Reſpectus paternus und Vätterliche Diſpoſitio in Conformität der Landes-Gebräuche zu Favor der jüngſten; Es gehen alle ſo ſchwer ausgebrachte Confirmationes und Käuffe übern Hauffen / und was noch mehr iſt; So hat man kein Bedencken / den alten Vatter ſelbſt bey lebendigem

Leibe ausſchaffen und den ungerathenen Sohn ins Guth ſetzen zu laſſen.

Diß geſchicht nun ſowohl zur Zeit / da man mit Abſtellung der jüngern Gravaminum nach dem Badiſchen Frieden benühet iſt / als in der Nähe des allgemeinen Reichs-Tags / und werden auch dem armen alten Michael Ubelacker die Kayſerlichen allergerechteſten Verordnungen / umb in Religions-Sachen nichts zu innoviren / ſondern alles in den Stand / wie es zur Zeit des Badiſchen Friedens geweſen / ſetzen zu laſſen / zu ſtatten kommen müſſen.

Species Facti.

ES liegt in dem Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſchen Land-Gericht Sultzbach die Probſtey Jllſchwang / welche zu dem in der Chur-Bayriſchen Pfaltz gelegenen Cloſter Reichenbach gehöret.

Gleichwie nun das gantze Sultzbachiſche Land durch die Kayſerliche Subdelegirte Commiſſion Anno 1649. wiederumb auf den Fuß des 1624ſten Jahrs tam in Eccleſiaſticis quàm Politicis geſetzet worden / ſo wurde auch in ſpecie die Pfarr und Kirche Jllſchwang / der Chur-Bayriſchen Regierung zu Amberg Exception und Proteſtation ohngeachtet / wiederumb reſtituirt; wie ſolches aus dem in denen hier in Regenſpurg gedruckten Gravaminibus Num. XXXV. ſub Lit. A. befindlichen / von denen Kayſerlichen Subdelegirten Herren Commiſſarien errichteten / Receſs der Pfaltz-Sultzbachiſchen Reſtitution, und aus Deren Immiſſions-Decret ſolcher Pfarr und Kirchen / mit mehrerem zu erſehen iſt. Anfangs / auch nach introducirtem Simultaneo, wurden von Seiten der Probſtey die mit der Niedern Obrigkeit dahin- ſonſt aber in der Pfaltz-Sultzbachiſchen Lands-Fürſtlichen Hoheit gelegene und dahin gehörige Evangeliſche Unterthanen in ihrer Religion einige Jahre ruhig gelaſſen; Nachgehends hat man angefangen / denen Kindern die Käuffe auf ihrer Eltern Güther ſchwer zu machen / und zu deren Facilitirung ihnen die Annehmung der Catholiſchen Religion vorgeſchlagen; Endlich aber haben die Herren Prælaten ſolche als ein nothwendiges Stück erfordert und / ohne dieſe gegen alle Ihnen / Krafft Frieden Schlußes und darauf erhaltener Reſtitution, zuſtehende Gewiſſens-Freyheit lauffende Condition einzugehen / keine mehr zu ihren Vätterlichen Gütern laſſen wollen / wodurch es dahin gebracht worden / daß ſich viele aus Zwang und Forcht / von ihren anererbten Güthern verſtoſſen zu werden / darzu bequemet / einige aber durch ihre Standhafftigkeit / und vermittelſt der Landes-Fürſtlichen Territorial-Herrſchafft ihnen / dem Friedens-Schluß gemäß / angediehenen Schutz und Aſſiſtenz, dabey manuteniret worden. Nunmehro aber will es damit aufs äuſſerſte getrieben werden / wie aus folgendem Caſu abzunehmen: Es hat Michael Ubelacker / Probſteyiſcher Bauer zu Mörſzwinckel / ſeinem jüngſten Sohn / Johann Georg Ubelackern / deme nach durchgehender Landes-Gewohnheit der Beſitz des Guths zukommt / zu kauffen gegeben / dargegen der Catholiſche Pfarr-Proviſor zu Jllſchwang / Braun / ſich des ältern und mitlern Sohns / gegen Verſprechung der Religionsgions - Aenderung / dermaſſen eifrig angenommen / daß dem jüngſten der Kauff lange Zeit difficultiret worden; Ja / da auch endlich der Herr Prælat zu Reichenbach den Kauff des jüngſten Sohns ratificirt hatte / die Angab und etliche Friſten würcklich bezahlt / auch der Kauff-Brief ſchon lange extradiret war / hat oberwehnter Catholiſcher Pfarr-Proviſor es doch dahin zu bringen gewuſt / daß die Probſtey ihren erſten Spruch zurückgenommen und dem ältern Sohn / Hanß Ubelackern / das bereits verkauffte Guth zuerkandt / worinn die Churfürſtliche Regierung zu Amberg / ohne Zweiffel ob favorem Religionis, conſentiret und ebenfalls dem jüngſten das ſchon beſitzende Guth / ſub dato Amberg den 9. Octobris 1720., wieder abgeſprochen / weilen / nach denen Churfürſtlich-Bayriſchen Generalien / die ledig werdende Güther mit Catholiſchen Unterthanen be-Meyret werden ſollen. Gleichwie aber gar vernünfftig zu begreiffen / daß die in den Churfürſtlichen Landen ergehende Generalia in einem andern - zumahlen nach dem Frieden-Schluß und in anno decretorio privativè genoſſenen Evangeliſchen Religions-Stande reſtituirten Lande keines weges anſchlagen können; Alſo haben zwar Se. Hochfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach bey der Churfürſtlichen Regierung zu Amberg / wegen Dero hierunter gekränckten Territorial-Rechten / dagegen Remonſtration gethan; Nichts deſtoweniger hat doch jüngſt-ermeldte Churfürſtliche Regierung ihr vorjähriges wider den Weſtphäliſchen Frieden und darauf erfolgte Reſtitution lauffendes Deciſum confirmiret / und nach Beylag Num. 1. an den Herrn Prælaten zu Reichenbach unterm 12. Sept. 1721. Num. 1. reſcribiret: dem alten Ubelacker zu bedeuten / das Guth ſeinem ältern Sohn inner 14. Tägen zu raumen / oder zu erwarten / daß gegen ihn executivè verfahren werde; Welches auch der Jllſchwangiſche Probſt dem alten Ubelacker unterm 27. ejusdem nach Anlage Num. 2. notificiret. Num. 2.

Beylagen.

Num. 1.

Maximilian Emanuel, Churfürſt.

Unſern Gruß zuvor / Würdiger in GOtt /
Lieber Getreuer!

WAs zu Unſerer Regierung anhero Hanß Ubelacker der Aeltere zu Mörßwinckel wider ſeinen Vatter / Michael Ubelacker / und reſpectivè ſeinen jüngern Brudern allda / in puncto Executionis des ihm zuerkanten Vätterlichen Guthes / unterthänigſt gelangen laſſen / ein ſolches gibt der remittirliche Anſchluß mit mehrerem. Und gleichwie es bey Unſerer unterm 9. Octobris anni elapſi hierinnfalls ergangenen Erkäntnuß ſein ungeändertes Verbleiben hat; Als wiſſet ihr dem alten Michael Ubelacker ein ſolches zu bedeuten / und den gemeſſenen Auftrag zu thun / daß er ſeinem ältern Sohn / Hanß Ubelacker / das Guth innerhalb 14. Tagen raumen / im widrigen aber gewärtig ſeyn ſoll / daß Wir ſeinem klagenden Sohn mit der gebetenen Execution deferiren müſſen: Allermaſſen Wir Euch denn hiemit die Commiſſion übertragen wollen / daß / wann nun im Fall gedachter alte

Ubelacker dieſem ſeinem mentionirten ältern Sohn ſothanes ihme zuerkantes Guth in ſolch ihme præfigirten Termin befohlener maſſen nicht raumen würde/ ihr gegen ihne executivè verfahren und ihne / ältern Hanßen Ubelackern/ auf dieſes Guth immittiren ſollet. Amberg den 12. Septembris 1721.

Churfürſtliche Regierung allda.

Num. 2.

WAs von Einer Churfürſtlichen Hochlöblichen Regierung Amberg in der zwiſchen dem ältern Ubelackeriſchen Sohn zu Mörßwinckel an einem / dann deſſen Vatter und Bruder / Michael und Hanß Georg Ubelackern daſelbſt / andern Theils / wegen Abtrettung des Vätterlichen Guths ſich bißhero ventilirten Streit-Sache / in puncto Executionis zweyer wider den Ubelackeriſchen Vatter und reſpectivè deſſen jüngſten Sohn bereits ausgefallen, & ob deſertam Appellationem ſchon vorlängſten in rem judicatam erwachſener definitiven Verbeſcheidungen / mehrmahlen vor eine Gnädigſte Reſolution erfolget / das haben beyde erwehnte Ubelackeriſche Vatter und deſſen jüngſter Sohn aus der abſchrifftlichen Beylag des mehrern zu erſehen / und zu deſſen gehorſamſter Folge / von dato an der beſchehenen Einliefferung deſſen / innerhalb 14. Tagen dem ältern Sohn und Bruder das ihme zuerkante Vätterliche Guth einzuraumen und abzutretten / oder widrigen Falls die Gnädigſt committirte Execution gewiß und ohnfehlbar zu erwarten. Actum Illſchwang den 27. Septembris 1721.

Churfürſtlicher Durchleucht in Bayern ꝛc.
Regierungs-*Advocat* zu Nürnberg und
Cloſter-Richter zu Enßdorff/ dann Probſt
zu Illſchwang.

Joh. Laur. Böckel.

Verzeichnuß

Aller Beylagen / ſo zu dem an Ihre Kayſerliche Majeſtät von dem Corpore Evangelicorum den 30. Maji 1721. abgelaſſenen Anderweiten Schreiben gehören.

Zu finden / nebſt dem Schreiben ſelbſt / bey Johann Heinrich Krütinger; Wobey zur Nachricht dienet / daß die mit einem * gezeichnete Beylagen erſt gantz neu gedruckt, die übrigen aber ſchon vorher dem Publico durch den Druck bekandt gemacht worden.

Lit. A. & B.

Kurtzer Auszug derer nach dem Badiſchen Frieden denen Evangeliſchen zugefügten Religions-Beſchwerden: Oder Erſte und Zweyte Verzeichnuß.

Lit. C.

* Dritte Verzeichnuß oder Extract einiger nach dem Badiſchen Frieden denen Evangeliſchen zugefügten und ſeit dem 13. Februarii 1721. zugekommenen Religions-Beſchwerden.

Lit. D.

Additamentum 2dum ad Num. XII.

Lit. E.

Additamentum 2dum ad Num. XXIII.

Lit. F.

Additamentum ad Num. LXV.

Lit. G.

* Fürſtlich-Speyeriſches Patent vom 20. Februarii 1721. nebſt dem Kayſerlichen allergnädigſten Reſcript vom 14. Novembris 1720.

Lit. H.

Additamentum ad Num. XCI.

Lit. I.

Additamentum 4tum ad Num. V.

Lit. K.

Additamentum 5tum ad Num. III.

Lit. L.

* Abdruck derjenigen Sachen / welche wegen Verlegung des Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim ergangen.

Lit. M.

* Des Chur-Pfältziſchen Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorii Atteſtatum vom 22. Aprilis 1721. daß von ihren Religions-Beſchwerden nichts abgeſtellt worden.

Lit. N.

Additamentum 4tum ad Num. XL.

Lit. O.

Additamentum ad Num. XLI.

Lit. P.

Additamentum 2dum ad Num. XVII.

Lit. Q.

Additamentum 3tium ad Num. XL.

Lit. R.

Additamentum ad Num. LII.

Lit. S.

Additamentum 3tium ad Num. VII.

Lit. T.

* Vollmacht vor des Evangeliſchen Corporis Gevollmächtigten an dem Chur-Pfältziſchen Hof / Herrn Rath von Reck.

Lit. U.

* Inſtructions-Puncta vor Denſelben.

Lit. W.

* Des Evangeliſchen Corporis Vorſtellung oder Pro Memoria gegen das Chur-Pfältziſche Decret vom 19. Decembris 1720. die Verbietung aller ſchrifft- und mündlichen Communication betreffend / nebſt dem Decret ſelbſt / und was Chur-Pfältziſcher Seits auf dieſes Pro Memoria geantwortet worden.

Lit. X.

* Chur-Pfältziſches Reſcript an die Religions-Commiſſion zu Heydelberg / die Inquiſition gegen die Kirchen- und Conſiſtorial-Räthe Mieg und Schloſſer betreffend.

Lit. Y.

* Zwey Concluſa Corporis Evangelicorum, Deſſen Gevollmächtigten / Herrn Rath von Reck / und von Demſelben bey dem Evangeliſch-Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg einzuziehende Nachricht betreffend.

Lit. C.

Dritte Verzeichnuß
Oder
Extract
Einiger nach dem Badenſchen Frieden denen Evangeliſchen zugefügten und ſeit dem 13. Februar. 1721. denen Evangeliſchen Geſandtſchafften zugekommenen Religions-Beſchwerden.

Dieſe dritte Verzeichnuß hätte wohl ehender und vor Ablauff der von Kayſerlicher Majeſtät geſetzten 4. Monathlichen Zeit ſollen herausgegeben werden / wie die Evangeliſche Geſandtſchafften wohl ſehr gern geſehen hätten / und an ihrer Seits deßfalls nichts erwinden laſſen / umb die Kayſerliche allergerechteſte Intention ins Werck richten zu helffen / allein die Hindernüſſe / worüber ſchon in dem der Höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Principal-Commiſſion vorhin geziemendſt übergebenen Extracten geklaget worden / ſubſiſtiren leider! noch hier und da / und wird an Gravirender Seite keine Kunſt noch Liſt geſpahrt / umb denen Bedrängten Furcht einzujagen / auch ihnen die Mittel zu benehmen / ihre Klagden behörigen Orts anzubringen. Andere werden mit guten Vertröſtungen und angehoffter Abſtellung hingehalten / und ob man gleich in genere ſo viel weiß / daß gantze Evangeliſche Gemeinden / Städte und Bezirck / unter einer nicht geringen Verfolgung und Bedruck der Religion halber ſeufftzen / und daß hie und da / ſonderlich im Schwäbiſchen Crayſe / enorme Contraventionen der Friedens-Schlüſſe vorhanden; So iſt doch die Furcht ſo groß / und behindern allerley Neben-Abſichten / die offt eines Orts Obrigkeit / oder auch die Unterthanen ſelbſt / haben / daß man nicht mit denen Beſchwerden und Klagden herausgeht / und ſieht man ſich alſo nochmahls gemüßiget / nicht allein wegen der ſo ſpäthen Ubergebung der Verzeichnüſſe dieſer nach dem Badiſchen Frieden vorgegangener Religions-Beſchwerden ſich und aller Gravirten Theilen Gerechtſame / wie hierdurch geſchiehet / feyerlichſt zu verwahren / ſondern auch ſich hiemit und krafft dieſes beſter maſſen vorzubehalten / die Vierdte Verzeichnuß / (wiewohl nach vorlängſt ſchon abgelauffener 4. Monathlicher Friſt) annoch beyzubringen / ſobald als die armen Gravirten damit herausgehen / oder dieſelbe ſonſt werden in Erfahrung gebracht werden / wozu von verſchiedenen Orten Hoffnung gemacht worden.

Man macht vorjetzo den Anfang mit denen ſeit dem Badenſchen Frieden in der Untern-Pfaltz den Evangeliſch-Reformirten zugefügten Religions-Beſchwerden / welche gantz kürtzlich erſt und vor wenig Tagen / auſſer was vor ein paar Wochen per Additament im ſecundum ad Num. IX. wegen Bermersheim und Rüdelsheim bekandt geworden / zu Handen zu bringen geweſen / und man ſolche alſo ohne weitern Zeit-Verluſt / und ohne ſie vorher in extenſo drucken zu laſſen / allein Extracts-Weiſe anfügen und in margine notiren wollen / welchergeſtalt ein- und anders davon abgethan worden ſey oder nicht / wobey man es bey der zu Anfangs des erſtern weitläufftigen und abſonderlichen Abdrucks der Evangeliſch-Reformirten in der Untern-Pfaltz alſo rubricirten Religions-Beſchwerden in die 4. Claſſen beliebter Eintheilung laſſen / und ſolche Ordnung auch in dieſem kurtzen Extract beybehalten will.

NB. Wegen der Erſten Claſſe hat an Ihro Churfürſtliche Durchleucht der Kirchen-Rath unterthänigſten Danck erſtattet / und kombts nur noch auf einige Specialien an.

Ad Grav. 1.

Dieſes Gravamen hat endlich ſeine abhelffliche Maaß erreicht.

Ad Grav. 2.

Beruht vorerſt und bis auf den Badiſchen Frieden auf unterſchiedener Churfürſt-
licher

Claſſis I.
Die Religions- und Gewiſſens-Freyheit betreffend.

Grav. 1.

Den 2. May 1719. iſt der Heydelbergiſche Catechiſmus verbotten und ſind darauf alle Exemplaria, wie auch viele Bibeln und Geſangbücher / weggenommen worden.

Grav. 2.

Seit 1714. im Monath Decembr. ſind die Evangeliſche vor dem Venerabili nieder-
zuknien

licher Verordnungen Execution, es bleibt aber dieſes Gravamen darinn beſtehend/ daß die Evangeliſche/ ſo dem Venerabili begegnen/ weichen und fliehen ſollen/ wann ſie nicht davor niederknien oder geſtrafft ſeyn wollen/ und daß die Evangeliſche Officiers und Soldaten von Præſentirung des Gewehrs und Niederkniung vor dem gedachten Venerabili nicht befreyet ſind.

Ad Grav. 3.

Dieſes Gravamen beruht auf der nöthigen Specificirung der erlaubten ſtillen Arbeit und daß die Evangeliſche nicht mehr zu jedesmahliger Anfrage bey den Beambten verbunden/ auch die deßhalb unrechtmäßiger Weiſe erpreßte exceſſive Geld-Straffen reſtituiret werden.

Ad Grav. 4.

Pro præterito iſt noch nichts reſtituiret/ auch nicht zu Freynßheim/ welches jedoch expreſſè befohlen.

Ad Grav. 5.

Wann der Churfürſtlichen Verordnung vom 13. Jan. 1721. nachgelebet würde/ ceſſirte dieſes Gravamen pro futuro; Pro præterito aber müſten die dißfalls Gravirte erſt gebührende Satisfaction erhalten.

zuknien gezwungen und öffters übel tractiret worden.

Grav. 3.

In eben dieſem Jahr 1714./ Tags vor Thomä-Feſt/ iſt die ſtille- und hernach alle Arbeit an den Catholiſchen Feyer-Tägen verbotten und harte Straffen erpreßt worden.

Grav. 4.

Seit vier bis fünff Jahren werden die Evangeliſche zu Mitbezahlung der Catholiſchen Proceſſions-Unkoſten/ Graß ſtreuen und Mayen ſtecken/ verbunden.

Grav. 5.

Man will bey Verheyrathungen der Catholiſchen mit Evangeliſchen dieſe zwingen Catholiſch zu werden/ oder wenigſtens zu verſprechen/ daß alle erzeugende Kinder Catholiſch werden ſollen. Wie dann

(1.) der Fauth zu Landecken von Junckheim im Julio 1720. dem Rudolph Splatten/ Reformirter Religion, ſo Annam Mariam Freyin/ Catholiſcher Religion, nehmen wollen/ die Proclamation und Copulation ehender nicht zulaſſen wollen/ und der Catholiſche Pfarrer im Gaſſersweiler-Thal ſich auch dergleichen Liſt bedienet und ſchon etliche Perſonen die Religion zu ändern gezwungen hätte.

(2.) Läſt man authentiſche Ehe-Beredungen nicht gelten/ und hat gemeldter von Junckheim dem Friedrich Zeiß bey 20. Thlr. Straff befohlen/ ſeine neugebohrne Tochter Catholiſch tauffen zu laſſen.

Rupert Mincrot zu Lautern iſt Anno 1716. darum/ daß er ſeine Tochter in der Mutter Religion, der Ehe-Beredung zufolge/ erziehen wollen/ zu 4. Monathlicher Incarceration condemniret/ drey Tag lang in Thurn geworffen/ vom Catholiſchen Geiſtlichen excommuniciret/ auch ſo beſchimpffet und geängſtiget worden/ daß er davongehen müſſen.

Zu Freynsheim ſind zwey Catholiſche Männer/ und einer zu Dackenheim/ durch Execution gezwungen worden/ laut Executions-Ordre vom 6. Febr. 1720. wider ihre Ehe-Pacten ihre mit ihren Reformirten Weibern erziehlte Töchter zur Catholiſchen Kirchen und Schulen zu ſchicken.

(3.) Wo keine Ehe-Beredung iſt/ will man dem Capiti Familiæ noch nicht zuſtehen die Kinder in ſeiner Religion zu erziehen/ gleich einem Reformirten Einwohner zu Klingen Münſter 1720. geſchehen/ und iſt deſſen Catholiſche Frau von dem von Junckheim übel

	übel tractiret worden. Imgleichen hat der Catholiſche Geiſtliche zu Guntersheim einem Reformirten Gemeins-Mann/ David Gloß/ zugemuthet/ ſeine Kinder in die Catholiſche Kirche zu ſchicken/ und gottloſe Läſter-Reden wider die Reformirte ausgeſtoſſen. (4.) Solcher Religions-Zwang wird auch verübet / wann der Evangeliſche Theil den Catholiſchen überlebet / wie zu Freymersheim hinter der Warth der Wittib des Bernhard Julius 1718. mit ihrem Sohn / und Anno 1719. dem Raths-Verwandten Johann Eduard Fillibert, mit zweyen Pfleg-Söhnen geſchehen. (5.) Iſt Anno 1720. dem Zöllner in Ober-Ingelheim / Raben / ſeine Tochter entführet und von dem Catholiſchen Pfarrer zu Nieder-Ingelheim ohne Dimiſſorialen mit einem Stall-Jungen des Oberſten von Gloß copuliret worden.
Ad Grav. 6. Die Churfürſtliche gnädigſte Verordnungen/ welche dieſes Gravaminis halber am 16. Septembr. 1720. und 13. Januarii 1721. ergangen / ſind mit unterthänigſtem Danck angenommen worden Der Catholiſche Clerus aber leiſtet denenſelben keinen Gehorſam / wovon zu Doſſenheim am 9. Maji c. a. ſich ein klares Exempel gezeiget.	**Grav. 6.** Die Catholiſche Pfarrer verhindern die Evangeliſche ihre Actus Parochiales zu verrichten.
Ad Grav. 7. Dieſer Punct kommt auch auf die künfftige Execution desjenigen an / was Ihre Churfürſtliche Durchleucht in der gnädigſten Verordnung vom 21. Octobr. 1720. verſprochen.	**Grav. 7.** Die Evangeliſche werden von den Bedienungen ausgeſchloſſen / und wann ſie darüber klagen / werden ſie noch in merckliche Geld-Straffen condemniret/ wie zu Dackenheim geſchehen / und bey denen / ſo zum Burgſtraßiſchen Austauſch gehören/ wird die Receſs-mäßige Gleichheit der Religion in denen Gerichten nicht gehalten.
Ad Grav. 8. Deßfalls haben Ihre Churfürſtliche Durchleucht Vorſchreiben an die Hochfürſtl. Speyeriſche Regierung gnädigſt erlaſſen.	**Grav. 8.** Das Exercitium publicum Religionis wird den Evangeliſchen im Germersheimiſchen/ und ſonderlich zu Seebach und Schleythal/ nicht verſtattet.
Ad Grav. 9. Dieſer Menſch iſt zu keiner Defenſion gelaſſen worden/ kan auch zu keiner gelangen.	**Grav. 9.** Den Evangeliſchen wird die Juſtiz nicht unpartheyiſch adminiſtriret / ſondern man beleget ſie mit harten und unverdienten Straffen / wovon ein Exempel dasjenige iſt / was mit dem Johann Jacob Hanemann von Ober-Silbersheim Anno 1715. vorgenommen worden / als welcher ohne Defenſion und widerrechtlich/ aus Fürwand einer Blasphemiæ/ durch den Scharffrichter fuſtigiret und in perpetuum relegiret worden.
Ad Grav. 10. Beruhet auf der künfftigen Execution des Churfürſtlichen Reſultats vom 5. Maji 1721.	**Grav. 10.** Die Evangeliſche Schulmeiſter ſollen das Ave Maria- und Wetter-läuten verrichten/ und wann ſie es nicht thun / die Helffte ihrer Glocken-Beſoldung verliehren.
Ad Grav. 11. Similiter.	**Grav. 11.** Man will die Evangeliſche obligiren Catholiſche Hebammen zu gebrauchen/ welche bey

ihren Kindern die Noth-Tauffe verrichten ſollen / wie zu Wemmersbach und Heppenheim bey Alzey geſchehen.

Zu denen obbeſchriebenen gegen die Religions- und Gewiſſens-Freyheit ſtreitenden Gravaminibus ſind noch folgende Sechs zu zehlen.

Alle dieſe Sechs Gravamina ſind zu weiterer Unterſuchung ausgeſetzt / mithin noch nicht abgethan.

1.) Daß den Reformirten Wayſen-Kindern Catholiſche Vormünder geſetzet werden / e. g. zu Rheindiehbach / im Schefflenzer-thal und zu Doſſenheim.

2.) Daß muthwillige- von ihren Eltern entlauffende Kinder / ehe ſie die annos discretionis haben / von Catholiſchen aufgenommen und dadurch den Eltern viel Verdruß und Koſten verurſachet werden / wie Anno 1719. der Barbara Schäfferin mit ihrem 13. Jahr alten Sohn widerfahren.

3.) Daß Evangeliſche von Catholiſchen / ſonderlich Geiſtlichen / wegen ihrer Religion übel mit Worten / Schlägen und auf andere Weiſe angegriffen und tractiret werden. Wovon des Caplan von Weitenthal Zerreiſſung und Verbrennung eines Gebet-Buchs; des Catholiſchen Pfarrers von Ober-Flöhrsheim / Philipp Simons / grauſames Tractament, womit er dreyen Perſonen d. 4. Sept. 1717. begegnet / und des Sandhoffiſchen Catholiſchen Bürgers / Nahmens Stengel / Insolentien / deren auch zu Epffenbach und an andern Orten vorgegangen / entſetzliche Proben ſind.

4.) Daß hingegen Evangeliſche / wann ſie doch aufs hefftigſte dazu gereitzet ſind / offt wegen eines kaum den Schein einer Beleidigung habenden- ja nicht erwieſenen Worts aufs ſchärffſte angeſehen werden / wie Anno 1715. dem Bürgermeiſter zu Nieder-Ingelheim / Johañes Mütz / und dem Philipp Hard / imgleichen des Evangeliſchen Schul-Dieners Frau zu Heimersheim / widerfahren.

5.) Daß auch Evangeliſche Prediger von ſolchen excesſiven Straffen nicht ausgenommen werden / wie dergleichen von dem Pfarrer zu Simmern wegen der Copulation eines daſigen Burgers / Johann Jacob Fey / gefordert worden.

6.) Daß zu Godramſtein Philipp Henrich Hirznach / weilen er 1720. von der Catholiſchen zur Reformirten Religion getretten / nicht wolle gelitten werden.

Claſſis II.

Gravamina wegen der Geiſtlichen Güther.

Wo nichts in margine ſtehet / darauf iſt auch nichts reſolviret.

1.) Daß den Evangeliſchen die Schaffnereyen Branchweiler und Wintzingen / Carmeliter-Gefälle zu Weinheim / auch wegen des Cloſters Neuburg und der Geiſtlichen Re-

ceptu-

—	cepturen im Ambt Böckelheim nicht reſtituiret werden.
—	2.) Noch die ſequeſtrirt geweſene Gelder von den Geiſtlichen Güthern in gedachtem Ambt.
—	3.) Daß denen Beſtändern in der an Naſſau-Weilburg vertauſchten Güthern ihre von Chur-Pfaltz gehabte Contracte annulliret worden.
—	4.) Daß die bey Begebung der Kirche zu Ladenburg den Evangeliſchen gelaſſene Juraten-Gefälle von der Catholiſchen Adminiſtration eingezogen worden; Und nun von dem Ober-Ambt Ladenburg gar die Diſpoſition darüber prætendiret und die Adminiſtration gäntzlich depoſſedirt werden wolte. Wie dann auch dem Inſpectori ſeit 1714. jährlich 32. Malter Korn vorenthalten würden.
—	5.) Daß die Catholiſche Adminiſtration den Evangeliſchen wegen Ravengiersburg noch keine Satisfaction gegeben.
—	6.) Daß das Collegium Societatis eine ungerechte Anſprach auf einige Güther in der Franckenthaler Schaffnerey mache / und daß deßhalb davon nichts eingehe.
—	7.) Daß die Erbbeſtänder der Adminiſtration Geiſtlichen Güthern zu allerhand gemeinen Oneribus angehalten werden.
	8.) Daß der Adminiſtrations-Caſſe ſeit dem Badenſchen Frieden neue Salaria wegen neuer Bedienungen der Catholiſchen zugewachſen.
Ad 9^{num} iſt gnädigſt reſolvirt / daß ins künfftige die begebende Vacanzien mit Evangeliſchen Subjectis bis zu Ergäntzung der Anzahl nach den $\frac{5}{7}$. Theilen beſtellet werden ſollen.	9.) Imgleichen wegen der über die Proportion angenommener Lands-Bedienten.
—	10.) Daß der Adminiſtrations-Præſident prætendire / nöthige oder unnöthige Commiſſiones zu ertheilen / ohne Communication mit dem Collegio.
Ad $11^{mum.}$ Dieſertwegen ſoll eine Vergütung geſchehen.	11.) Daß der Franckenthaler Schaffnerey-Platz weggeſchencket.
Ad $12^{mum.}$ Dieſe Güther ſind reſtituiret / und ſoll auch wegen der fructuum perceptorum Vergütung geſchehen.	12.) Die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Villigkam / Wolmersheim und Mertzenheim / den Evangeliſchen widerrechtlich entzogen worden.
Ad $13^{tium.}$ Der Reformirte Pfarrer zu Bermersheim iſt in ſeine Güther immittiret / und hat ſich mit dem Catholiſchen wegen der fructuum perceptorum verglichen. Wegen der andern Fautheylichen Orten ſind die Reformirte ad forum competens verwieſen / und ſollen ein Churfürſtliches Vorſchreiben erhalten.	13.) Wie auch der Pfarr-Satz in den Ritterſchafft-Fautheylichen Orten / e. g. zu Bermersheim und Rüdesheim.
Ad $14^{tum.}$ Deßhalb ſollen Churfürſtliche Verordnungen ergangen ſeyn / daß / wer dieſe Gefälle tempore Pacis Badenſis beſeſſen / ſolche wieder haben ſoll.	14.) Daß die Pfründ- und Brüderſchaffts-Gefälle von dem Allmoſen ſepariret und den Catholiſchen abgetretten werden ſollen / wie zu Haßloch / Wachenheim / zu Simmern und andern Orten / welche doch denen Reformitten gehörig und cum fructibus perceptis zu ihrem Gebrauch zu laſſen.

ihren Kindern die Noth-Tauffe verrichten ſollen / wie zu Wemmersbach und Heppenheim bey Alzey geſchehen.

Zu denen obbeſchriebenen gegen die Religions- und Gewiſſens-Freyheit ſtreitenden Gravaminibus ſind noch folgende Sechs zu zehlen.

Alle dieſe Sechs Gravamina ſind zu weiterer Unterſuchung ausgeſetzt / mithin noch nicht abgethan.

1.) Daß den Reformirten Wayſen-Kindern Catholiſche Vormünder geſetzet werden / e. g. zu Rheindiebbach / im Schefflenzer-thal und zu Doſſenheim.

2.) Daß muthwillige- von ihren Eltern entlauffende Kinder / ehe ſie die annos discretionis haben / von Catholiſchen aufgenommen und dadurch den Eltern viel Verdruß und Koſten verurſachet werden / wie Anno 1719. der Barbara Schäfferin mit ihrem 13. Jahr alten Sohn widerfahren.

3.) Daß Evangeliſche von Catholiſchen / ſonderlich Geiſtlichen / wegen ihrer Religion übel mit Worten / Schlägen und auf andere Weiſe angegriffen und tractiret werden. Wovon des Caplan von Weitenthal Zerreiſſung und Verbrennung eines Gebet-Buchs; des Catholiſchen Pfarrers von Ober-Flöhrsheim / Philipp Simons / grauſames Tractament, womit er dreyen Perſonen d. 4. Sept. 1717. begegnet / und des Sandhoffiſchen Catholiſchen Bürgers / Nahmens Stengel / Inſolentien / deren auch zu Epffenbach und andern Orten vorgegangen / entſetzliche Proben ſind.

4.) Daß hingegen Evangeliſche / wann ſie doch aufs hefftigſte dazu gereitzet ſind / offt wegen eines kaum den Schein einer Beleidigung habenden- ja nicht erwieſenen Worts aufs ſchärffſte angeſehen werden / wie Anno 1715. dem Bürgermeiſter zu Nieder-Ingelheim / Johañes Mütz / und dem Philipp Hard / imgleichen des Evangeliſchen Schul-Dieners Frau zu Heimersheim / widerfahren.

5.) Daß auch Evangeliſche Prediger von ſolchen exceſſiven Straffen nicht ausgenommen werden / wie dergleichen von dem Pfarrer zu Simmern wegen der Copulation eines daſigen Burgers / Johann Jacob Fey / gefordert worden.

6.) Daß zu Godramſtein Philipp Henrich Hirznach / weilen er 1720. von der Catholiſchen zur Reformirten Religion getretten / nicht wolle gelitten werden.

Claſſis II.

Gravamina wegen der Geiſtlichen Güther.

Wo nichts in margine ſtehet / darauf iſt auch nichts reſolviret.

1.) Daß den Evangeliſchen die Schaffnereyen Branchweiler und Wintzingen / Carmeliter-Gefälle zu Weinheim / auch wegen des Cloſters Neuburg und der Geiſtlichen Re-

ceptu-

	cepturen im Ambt Böckelheim nicht reſtituiret werden.
	2.) Noch die ſequeſtrirt geweſene Gelder von den Geiſtlichen Güthern in gedachtem Ambt.
	3.) Daß denen Beſtändern in der an Naſſau-Weilburg vertauſchten Güthern ihre von Chur-Pfaltz gehabte Contracte annulliret worden.
	4.) Daß die bey Begebung der Kirche zu Ladenburg den Evangeliſchen gelaſſene Juraten-Gefälle von der Catholiſchen Adminiſtration eingezogen werden; Und nun von dem Ober-Ambt Ladenburg gar die Diſpoſition darüber prætendiret und die Adminiſtration gäntzlich depoſſedirt werden wolte. Wie dann auch dem Inſpectori ſeit 1714. jährlich 32. Malter Korn vorenthalten würden.
	5.) Daß die Catholiſche Adminiſtration den Evangeliſchen wegen Ravengiersburg noch keine Satisfaction gegeben.
	6.) Daß das Collegium Societatis eine ungerechte Anſprach auf einige Güther in der Franckenthaler Schaffnerey mache / und daß deßhalb davon nichts eingehe.
	7.) Daß die Erbbeſtänder der Adminiſtration Geiſtlichen Güthern zu allerhand gemeinen Oneribus angehalten werden.
	8.) Daß der Adminiſtrations-Caſſe ſeit dem Badenſchen Frieden neue Salaria wegen neuer Bedienungen der Catholiſchen zugewachſen.
Ad 9^{num} iſt gnädigſt reſolvirt / daß ins künfftige die begebende Vacanzien mit Evangeliſchen Subjectis bis zu Ergäntzung der Anzahl nach den $\frac{5}{7}$. Theilen beſtellet werden ſollen.	9.) Jmgleichen wegen der über die Proportion angenommener Lands-Bedienten.
	10.) Daß der Adminiſtrations-Præſident prætendire / nöthige oder unnöthige Commiſſiones zu ertheilen / ohne Communication mit dem Collegio.
Ad 11$^{mum.}$ Dieſertwegen ſoll eine Vergütung geſchehen.	11.) Daß der Franckenthaler Schaffnerey-Platz weggeſchencket.
Ad 12$^{mum.}$ Dieſe Güther ſind reſtituiret / und ſoll auch wegen der fructuum perceptorum Vergütung geſchehen.	12.) Die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigkam / Wolmersheim und Mertzenheim / den Evangeliſchen widerrechtlich entzogen worden.
Ad 13$^{tium.}$ Der Reformirte Pfarrer zu Bermersheim iſt in ſeine Güther immittiret / und hat ſich mit dem Catholiſchen wegen der fructuum perceptorum verglichen. Wegen der andern Fautheyliſchen Orten ſind die Reformirte ad forum competens verwieſen / und ſollen ein Churfürſtliches Vorſchreiben erhalten.	13.) Wie auch der Pfarr-Satz in den Ritterſchafft-Fautheylichen Orten / e. g. zu Bermersheim und Rüdesheim.
Ad 14$^{tum.}$ Deßhalb ſollen Churfürſtliche Verordnungen ergangen ſeyn / daß / wer dieſe Gefälle tempore Pacis Badenſis beſeſſen / ſolche wieder haben ſoll.	14.) Daß die Pfründ- und Brüderſchaffts-Gefälle von dem Allmoſen ſepariret und den Catholiſchen abgetretten werden ſollen / wie zu Haßloch / Wachenheim / zu Simmern und andern Orten / welche doch denen Reformirten gehörig und cum fructibus perceptis zu ihrem Gebrauch zu laſſen.

Ad 16tum. (1.) Iſt der Reformirte Glöckner zu Creutzenach ſowohl als die andere aufm Lande vom Ave Maria-Läuten diſpenſiret; (2.) Demſelben das Schul-Haus wieder eingeraumet und die entzogene Helffte der Glocken-Beſoldung/ wie auch denen andern aufm Lande ihre/ wieder zu geben verordnet worden/ auch ſollen die Præmien-Gelder nach dem Statu Pacis Badenſis wiederum gegeben werden.

Ad 18vum. Haben Ihro Churfürſtliche Durchleucht befohlen/ daß es mit der Accis-Befreyung nach dem Statu Pacis Badenſis gehalten werden ſolle.

Ad 19num. (1.) Dieſer Zehende iſt zu reſtituiren befohlen.

(3.) Similiter das Schul-Haus zu Rheinbellheim mit einer Wieſe/ welcher die andere bald folgen ſoll.

(4.) Wie ad Grav. 14.

(5.) Das Schulhaus zu Lengfeld iſt reſtituiret.

(6.) Auch das zu Bammenthal.

(7.) Similiter alles zu Gaiberg.

(8.) Diß Pfarr-Haus bleibt den Reformirten.

15.) Daß den Evangeliſchen Geiſtlichen ihre Beſoldungen im Ober-Ambt Bacharach vorenthalten bleiben.

16.) Daß im Ober-Ambt Creutzenach das Religions-Weſen nicht ausgemachet werde/ ſondern im Gegentheil Catholiſcher Seits neue Eingriffe geſchehen/ nemlich durch Anordnung des Ave Maria- und Wetter-Läutens mit der Evangeliſchen ihrer Glocke/ Entziehung der halben Glöckner-Beſoldung/ Præmien-Gelder und des Schul-Hauſes/ Bauung eines Altars und Betreibung vieler Inſolenzien.

17.) Daß die Eingriffe der Carmeliter zu Weinheim continuiren/ und noch Anno 1717. dem Evangeliſchen Pfarrer in der AltStadt ¼. Morgen Pfarr-Hecken entzogen worden.

18.) Daß die Reformirte Geiſtliche Accis und andere Auflagen zahlen ſollen/ und ſonſten groſſe Straffen von ihnen exequiret werden/ wie 1719. dem Pfarrer zu Rohrbach/ und 1717. dem Inſpectori und Schulmeiſter zu Ladenburg geſchehen; auch daß gemeldten Geiſtlichen offt ohne Urſache ihre Nutzungen diſputable gemacht und ſie zu Proceſſen genöthiget werden/ welches noch 1720. der Evangeliſche Pfarrer zu Laimen von daſigem Schultheiß erfahren.

19.) Daß den Reformirten Pfarrern und Schulmeiſtern/ auch Glöcknern/ einige Häuſer/ Gärten/ Pfarr-Güther/ Zehende und Gefälle hinweggenommen worden/ als

(1.) Dem Schulmeiſter zu Stromberg in der Wormeröther Gemarckung ein Zehender auf dem ſogenannten Galgen-Flühgen.

(2.) Anno 1717. iſt die Gemeinde zu Oppenheim das Rathhaus/ Behuff des Catholiſchen Gottesdienſts und Schulmeiſters Wohnung/ zu bauen durch Execution angehalten werden.

(3.) 1718 iſt der Reformirte Schulmeiſter zu Rheinbellheim aus dem Schulhaus vertrieben und ihm die Schul-Wieſe weggenommen worden.

(4.) 1719. haben Catholici die Sebaſtians-Brüderſchaffts-Gefälle zu Simmern/ auch

(5.) das Schulhaus zu Lengfeld und

(6.) 1718. das zu Bammenthal weggenommen.

(7.) 1719. Hat zu Gaiberg die Reformirte Gemeinde einem Catholiſchen Schulmeiſter ein Schulhaus bauen/ ihre Glocke gemeinſchafftlich machen laſſen/ zu Aufrichtung eines groſſen Creutzes mit Holtz und Geld helffen und dem Catholiſchen Schulmeiſter ein Stück von der Schul-Wieſen/ auch die Helffte des Graſes vom Kirchhof geben müſſen.

(8.) Anno 1719. iſt zu Weſenbach das Reformirte Pfarr-Haus dem Catholiſchen Schulmeiſter eingeraumet.

(9.) Eod.

(9.) Iſt ihm wieder zugeſprochen und das Salarium pro Anno 1720. gereichet worden/ (ſalvo petitorio.)	(9.) Eod. Anno dem Reformirten Pfarrer zu Neckargemünd die Helffte eines Theils von ſeinem Salario.
(10.) Dieſe Wieſe iſt dem Evangeliſchen Pfarrer mit dem Beding wieder gegeben worden/ daß der Catholiſche auch eine dergleichen bekomme.	(10.) Dem zu Walldorff eine Wieſen.
	(11.) Dem Pfarrer und Schulmeiſter zu Leutershauſen ein Theil ihrer Beſoldung und Utilien.
(12.) Gleichfalls hat der Schulmeiſter zu Hemſpach (ſoll heiſſen Lautenbach) die Schul-Scheuer und das gemeinſchafftliche Kirchen-Haus wieder bekommen.	(12.) Dem Schulmeiſter zu Hemſpach ein Garten an dem Kirchhof/ ein Theil ſeiner Beſoldung und die Helffte der Scheuer entzogen worden.
(13.) Diß Verbott iſt aufgehoben.	(13.) 1717. Iſt der Evangeliſche Alzeyer Schul-Haus-Bau inhibiret.
(14.) Ceſſat ſimiliter.	(14.) Dem Evangeliſchen Pfarrer zu Albig die Helffte ſeines Salarii wegen Bermersheim.
(15.) Die entzogene Glocken-Garben ſind reſtituiret.	(15.) Dem Schulmeiſter zu Godramſtein die halbe/ und
(16.) Dieſe Glocken-Beſoldung ebenfalls.	(16.) 1719. dem zu Mußbach die gantze Glocken-Beſoldung genommen/ wie auch
	(17.) Dem zu Rodenbach die Helffte der Seinigen von den Capucinern zu Grünſtadt angeſprochen worden.
	(18.) Weigern Catholiſche/ ihre Schuldigkeit an Zehenden abzuführen/ zum Exempel zu Erlenbach Anno 1717.
Ad 20mum. Derenthalben ſoll es/ wie per Generale reſolviret worden/ juxta Statum Pacis Badenſis zu halten ſeyn/ (von Laubersheim aber weiß man/ daß ſolches allda noch nicht geſchehen.)	20.) Daß man in der Allmoſen-Adminiſtration und Berechnung Neuerungen und Eingriffe vorgenommen/ e g. zu Freylaubersheim im Ober-Ambt Altzey/ Ambt Freinßheim/ zu Wald-Michelbach und Rohrbach/ Reilingen/ Wachenheim/ Schönau/ Nußloch/ Groß-Sachſen/ Leutershauſen/ Neckerheim/ Lindenfelß/ Schlierbach/ Neckarelß/ Neckargemünd und zu Sinßheim.
Ad 21. wie ad 20.	21.) Auch die Gefälle von denen Hoſpitälern zu anderm Gebrauch verwende/ als worzu ſie beſtimmet; Exempla davon ſind zu Ober- und Nieder-Ingelheim.
	Zu oberzehlten Gravaminibus 2dæ Claſſis haben ſich nach der Zeit noch folgende gefunden.
	(1.) Daß dem Inſpectori zu Ladenburg nicht allein 32. Malter Korn ſeit 1714./ ſondern auch der Pfarr-Garten ſeit 1717. weggenommen worden.
	(2.) Daß die Erbbeſtänder von Pfarr-Güthern/ wie zu Weiblingen geſchehen/ in den Schatzungs-Belag ratione ſolcher Güther gezogen/ und daß dem Pfarrer und Schulmeiſter der Obſt-Zehende zu gedachtem Weiblingen verweigert worden.
(3.) Iſt an den Fürſten von Löwenſtein verwieſen.	(3.) Daß dem Pfarrer zu Großzimmern ſein angewieſenes zu Umbſtatt und anderes entzogen.
(4.) Iſt wieder zugeſtanden.	(4.) Den Reformirten Geiſtlichen zu Lautern ihren Beſoldungs-Wein zu gewöhnlicher Zeit zu verzapffen verwehret/ auch die

(6.) Gehöre unter die Gravamina ante Pacem Badenſem.

(9.) Iſt zum Teutſchen Orden verwieſen.

(12.) Iſt abgethan.

(13.) Soll die Religions-Commiſſion ad Statum Pacis Badenſis herſtellen.

Præmien-Gelder vor die dortige Jugend zurückgehalten worden.

(5.) Daß die Catholiſche zu Ober-Scheffelentz von den Heiligen Gefällen / ſo den Reformirten zugehöret / bey 250. fl. eingezogen.

(6.) Daß zu Otterberg der Catholiſche Schulmeiſter / ohngeachtet einer am 24. May 1718. wider ihn ausgefallenen Sentenz, nicht aus dem Pfarr-Haus zu bringen.

(7.) Daß der Reformirte Organiſt zu Bacharach ſeine Beſoldung in 4. Jahren nicht bekommen.

(8.) Daß der Ober-Schultheiß zu Wachenheim die Allmoſen-Wein verſperret halte.

(9.) Daß dem Reformirten Schulmeiſter zu Weingarten 1719. der noch übrig gebliebene Reſt von ſeiner Beſoldung einbehalten / und

(10.) Zu Bretten dem Gericht die freye Wahl der Spital-Schaffner 1720. benommen worden.

(11.) Daß der Pfarrer zu Schrießheim nicht wieder zu dem ihm neuerlich entzogenen Stück ſeines Salarii gelangen kan.

(12.) Daß Anno 1720. zu Guttenberg die halbe Schulmeiſters-Beſoldung dem Evangeliſchen genommen und dem Catholiſchen gegeben worden.

(13.) Daß zu Pfeddersheim von dem Kirchen-Zehenden Anno 1719. und 1720. die Wein-Gefälle ſepariret.

(14.) Die Allmoſen gemeinſchafftlich declariret und keine Documenta vom Ober-Schultheiß extradiret werden wollen.

(15.) Daß dem Inſpector zu Sinßheim von der Generalin von Venning ſeit 2. Jahr die Beſoldung wegen Rohrbach / und

(16.) Dem Pfarrer zu Laimen der Grummet-Zehende vorenthalten worden.

(17.) Daß die Catholiſche Adminiſtration den Kauff-Schilling à 325. fl. des Schul-Haus-Platzes in der Buſamer-Gaſſe 1718. eingehalten / und

(18.) Daß die Capuciner zu Weinheim 1720. der Pfarrey Bolanden und Sion den Zehenden von 17. bis 18. Morgen Altar-Aeckern entziehen.

Ab vorſtehender kurtzen Verzeichnuß ergiebet ſich von ſelbſten / daß von denen fructibus perceptis derer zur Adminiſtration gehörigen Gefällen noch nichts reſtituirt worden. Allermaſſen diejenige Kleinigkeiten / über welche ſich ein- und andere aus dem Genuß ihres Gehalts geſetzt geweſene Prediger und Schuldiener mit denen / ſo ſie ihnen entzogen / verglichen / nicht viel ausmachen; Sintemahlen ſich bey der künfftigen ausfindig machen laſſen wird / daß zum Exempel die in dem eintzigen erſten Gravamine dieſer Zweyten Claſſe vorenthaltene Genieſſung derer von denen Schaffnereyen Branchweiler

und

(1.) Die Reſtitution wegen des Bein-Häusleins iſt von der Religions-Commiſſion befohlen/ aber noch nicht geſchehen.

(2.) iſt reſtituiret.

(4.) Iſt abgethan.

(6.) Iſt reſolviret/ daß es nach der Theilungs-Commiſſion Ausſpruch ſolte reguliret werden.

(7.) Iſt reſolvirt ad Pacem Badenſem.

(8.) Dieſe Kirche iſt reſtituiret.

(10.) Die Kirch zu Zell iſt ſalvo petitorio auch reſtituiret.

(11.) Iſt völlig reſtituiret.

(12.) Auch die Kirche zu Caulbach.

(13.) Desgleichen die zu Rockenhauſen.

und Wintzingen fallenden ordentlichen Einkünfften von Zeit des Badiſchen Friedens/ und zwar nach dem geringſten Cammer-Anſchlag gerechnet / nur gantz allein über 40. Tauſend Gulden betragen.

Claſſis III.

Wegen der Kirchen/Pfarr-und Schul-Häuſer.

Ober-Ambt Heydelberg.

Inſpection Weinheim.

(1.) Daß die Reparation der Evangeliſchen Kirche zu Weinheim/ aus den Ruderibus des Bein-Häusleins/ 1719. inhibiret und aus dieſem eine Catholiſche Todten-Capelle erbauet worden.

Inſpection Wißloch.

(2.) Daß Anno 1717. den 17. Sept. das Chor de facto weggenommen.

(3.) Den Reformirten zu Laimen wegen abgebrochenen Altars in ihrer eigenen Kirche 1714. 140. fl. Straff executivè abgezwungen worden.

(4.) Wegen Gaiberg vid. Grav. 19. II. Claſs. n. 7.

(5.) Daß den Reformirten ihr Pfarrhauß-Bau zu Walldorff und zu Reilingen inhibiret worden.

Inſpection Bretten.

(6.) Daß Anno 1717. die Catholiſche den Reformirten zu Eppingen noch ein Spatium von 18. Schuh lang von dem Navi der Kirch genommen.

(7.) Item Anno 1714. d. 31. Decembr. das vor der Stadt Bretten gelegene Johannis-Kirchlein.

Inſpection Sintzheim.

(8.) Daß zu Schlüchtern das Simultaneum 1718. eingeführet worden.

Ober-Ambt Alzey.

Inſpection Alzey.

(9.) Desgleichen 1719. zu Bermersheim.

Inſpection Freinsheim.

(10.) Und Anno 1718. zu Zell geſchehen.

Inſpection Neuſtadt.

(11.) Daß Anno 1716. den Reformirten das ſogenannte Paradieß an dem Navi der Kirchen zu Neuſtadt mit Gewalt weggenommen.

Inſpection Lautern.

(12.) In der Kirchen zu Caulbach iſt Anno 1718. das Simultaneum gewaltſam/ und (13.) in der Kirche zu Rockenhauſen ebenfalls eingeführet worden.

(14.) Vid. Grav. 16. Claſſis II.

(1.) Iſt an Chur-Mayntz ein gnädigſtes Vorſchreiben abgegangen.

(4.) Cantzel und Stuhl zu Weilerbach ſind wieder in vorigen Stand geſtellet.

(5.) Ceſſiret / weil die Kirche reſtituiret.

(6.) Diß Schulhauß iſt reſtituiret.

(10.) Das zu Neckargemünd gemeinſchafftlich gemachte Geläut iſt den Reformirten wieder privativè zugeſtanden.

(13.) Stehliſter die Glocke zu Argenthal.

Inſpection Creutzenach.

(14.) Das Gravamen zu Creutzenach iſt ſub n. 16. 2dæ Claſſis angeführet.

Inſpection Oppenheim.

(15.) Daß an das Chor zu Ober-Jngelheim Catholiſcher Seits widerrechtliche Prætenſion gemachet werden will.

Ferner gehören zu dieſer 3ten Claſſe nachfolgende Gravamina.

(1.) Daß 1715. in der Kirche zu Volxheim das Simultaneum eingeführet.

(2.) Daß gegen die bey dem Austauſch geſchehene Stipulation die Kirche zu Mörſch denen Reformirten weggenommen worden / welches aber in die Zeit vor dem Badiſchen Frieden einſchlagen könte.

(3.) An das Reformirte Schulhauß zu Otterberg im Febr. dieſes Jahrs Anſpruch gemachet worden.

(4.) Daß denen Reformirten zu Weilerbach / nachdem ſie Anno 1716. widerrechtlich in 250. fl. Commiſſions-Unkoſten und in 100. Rthlr. Straff condemniret / und wegen ihres Schulhauſes viel Tort erlitten / dennoch dero nach beſchehener Anweiſung aufgebauete Cantzel und Pfarr-Stuhl unbrauchbar gemachet worden.

(5.) Daß zu Schlüchtern das Simultaneum eingeführet.

(6.) Daß denen zu Lengfeld ihr Schulhauß genommen und dem Catholiſchen Schulmeiſter gegeben /

(7.) auch an das zu Groß-Sachſen Prætenſion gemacht worden.

(8.) Daß die Signa Catholica, ſo zu Zeiten des Frantzöſiſchen Obriſten Kleinholtz in die Evangeliſche Kirchen gebracht worden / noch daſelbſt bleiben ſollen.

(9.) Daß viele Desordres bey Begrabung der Todten vorgiengen.

(10.) Daß man zu Neckargemünd das Geläute gemeinſchafftlich gemacht.

(11.) Daß 1717. die Evangeliſche Gemeinde zu Lohrbach durch Execution gezwungen worden / ihr Rathhaus dem Catholiſchen Pfarrer zur Wohnung bauen und repariren zu laſſen.

(12.) 1718. derſelben ein Platz zu ihrer Kirche gehörig genommen.

(13.) 1719. die groſſe Glocke zu Argenthal gemeinſchafftlich gemacht

(14.) Dem Pfarrer das Graß auf dem Kirchhof entzogen.

(15.) Auch zu Pleitzenhauſen einen Streit wegen der Limiten des Pfarrhofs erreget / und

(16.) der Gemeinde zu Bubbach wegen Erbauung ihres Schulhauſes inhibiret werden.

Claſſis IV.

Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend.

Wegen der Beſchwerden von der 4ten Claſſe ſind zwar Churfürſtliche Reſolutiones ergangen/ der Kirchen-Rath hat aber darüber noch einige unterthänigſte Vorſtellungen gethan / und ſind die darauf erfolgte Entſchlieſſungen noch nicht bekandt worden.

Grav. 1. Daß zu Leütershauſen der Graf von Wieſer/
Zu Uppenheim der Freyherr von Greiffenclau/
Zu Mittel-Schefflentz der Abbt zu Amorbach/ und
Zu Freylaubersheim der Abbt und Convent zu Tholley ſich des Juris Patronatûs anmaſſen.

Grav. 2. Daß dem Kirchen-Rath in Abſetzung ärgerlicher und untüchtiger Pfarrer und Schuldiener die Hände wollen gebunden werden/ wie das Exempel des Pfarrers zu Zeiskam / Vickes / und des Neureuthers zu Rockenhauſen zeiget.

Grav. 3. Daß den Gemeinden in denen von Chur-Pfaltz vertauſchten Orten nicht erlaubet werde/ ſich an den Kirchen-Rath zu wenden.

Grav. 4. Daß Evangeliſche Pfarrer und Kirchen-Bediente von Churfürſtlichen Beambten vor ihr Forum gezogen und mit ungerechten Straffen beleget werden/ wie dem Pfarrer Weckmann zu Neuſtadt 1716. und dem Allmoſen-Pfleger zu Waldmichelbach 1717. widerfahren.

Grav. 5. Daß der Kirchen-Rath nun der Regierung ſubordiniret ſeyn und nicht mehr immediatè unter Sr. Churfürſtl. Durchleucht ſtehen ſolle / laut Reſcripti vom 21. Junii 1717.

Grav. 6. & 7. Daß denen Pfarrern die Churfürſtliche Befehl nicht durch den Kirchen-Rath/ ſondern durch die Beambten/ inſinuiret werden / und jenem in Exercirung der Kirchen-Diſciplin Verhinderung geſchiehet.

Grav. 8. Daß die Beambte durch einſeitige und partheyiſche Berichte den Evangeliſchen Kirchen-Bedienten offt groß Nachtheil zufügen.

Grav. 9. Daß der Kirchen-Rath auch gehindert werde / diejenige Gemeinden/ welche durch die Theilung ihre Pfarr- und Schul-Häuſer verlohren / anderwärtig wieder darmit zu verſehen.

Grav. 10. & 11. Daß die Gemeinden bey Præſentationen der Pfarrer mit groſſen Koſten oneriret; und dem Kirchen-Rath das Jus transferendi Paſtores diſputiret werde.

Hierauf folget / was von denen übrigen ſeit dem 13. Febr. 1721. bekandt gemachten für Religions-Beſchwerden contra Statum Pacis Badenſis vorgekommen.

Ad Num. III.

Contra

Leyen.

Zu Glan-Münchweiler hören die Bedrängnüſſe / Plagen und Elend / nicht auf / werden auch nicht aufhören / ſo lange die unruhige Gräflich-Leyiſche Beambte / als der Ambtmann Mentzer und Schultheiß Lange / daſelbſt ſeyn / oder nicht als Urheber aller Verdrießlichkeiten ernſtlich werden angeſehen werden. Dann der Gemeinde wird bald diß bald jenes diſputirt / mit Straffen und Bedruck continuirt / Schaden und Unkoſten nicht erſetzt / noch des nunmehr verſtorbenen Pfarrers Erben die über 900. fl. ſich belauffende Pfarr-Competenz-Gelder herausgegeben; Der Graf von der Leyen will den daſigen Pfarr-Adjunctum Krufft / welcher doch / nach ex Jure devoluto zu Zweybrücken geſchehener Vocation und Ordination, bey beſtändiger Kranckheit des ordinairen Pfarrers 7. Jahr lang die Pfarr-Function daſelbſt treulich verrichtet / nicht leiden / und einen andern dahin ſetzen; Die Unterthanen werden wegen ihnen unrechtmäßiger Weiſe andictirten Geld-Straffen mit Executionen nicht nur allein bedrohet / ſondern ſolche auch würcklich vollzogen / indem einem Einwohner zu Steinbach (ſo zu Glan-Münchweiler gehörig) durch den Ambts-Diener le Gron 4. Ochſen aus dem Felde vom Pflug mit Gewalt weggenommen / ausgeſpannet und in des Schultheiſſen Langen zu Münchweiler Haus geführt werden; Als darauf einige Männer von Steinbach dahin kommen und den deßfalls ergangenen Ambts-Befehl zu ſehen verlangt / der Ambts-Diener aber keinen vorzeigen können / folglich ſie das Vieh wieder heimtreiben wollen / hat ermeldter Schultheiß Lang einen von dieſen Männern bis Nachts bey ſich behalten / hernach in den Thurn ſperren laſſen / worinnen er noch ſitzet.

Ad Num. VII.

Wider

Pfaltz-Neuburg und Eichſtädt.

Zu Ebenried iſt an ſtatt der angehofften Abthuung daſiger Religions-Beſchwerden von dem Pfaltz-Neuburgiſchen Ober-Ambt Hilpoltſtein die Ober-Inſpection und Adminiſtration der Pfarr-Schul- und Heiligen-Güther neuerlich prætendiret worden / und der Eichſtädtiſche Weyh-Biſchoff hat ſich gar der Viſitation der Evangeliſchen Kirche daſelbſt / ex prætenſo Jure Ordinariatûs, angemaſſet. Welcher Unfug Reichs-Conſtitutions-mäßig zu hindern iſt.

Ad Num. XXXV.

Wider

Pfaltz-Sultzbach.

Aus dieſem Fürſtenthumb / und zwar wegen der Evangeliſchen Pfarr-Gemeinden zu Flöß / Pichersreith / Plößberg und Wilgenreith / auch den dazu gehörigen Filialen Wildenau und Schönkirchen / ſind wohl verſchiedene Nachrichten von recht groſſen Religions-Bedruckungen / ſo ohnlängſt geſchehen / eingekommen / weil aber die eigentliche Zeit nicht ſpecificè anzuzeigen iſt / ſo will man vorläuffig nur ſo viel melden / daß die Marck-Herrſchafftliche Obrigkeiten dortiger Orten ſeit gantz kurtzem faſt nicht mehr einen Evangeliſchen was von liegenden Güthern wollen ankauffen laſſen / wann er auch ein naher Anverwandter / ja wohl gar ein Sohn des geweſten Poſſeſſoris iſt. Welches gewiß gar zu weit gehet / und ein baldiges Einſehen erfordert.

Ad Num. XL.

Wider

Chur-Pfaltz.

Anno 1715. iſt dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer ein Vergleich wegen der Helffte ſeines zu Lohnsheim habenden $\frac{1}{5}$. Zehenden abgezwungen worden / in welchen die Gemeinde nicht conſentiret hat / dahero gedachter Zehende von Rechts-wegen zu reſtituiren.

Anno 1720. den 20. Sept. iſt ein Churfürſtliches Univerſal-Edict publiciret worden / vermöge deſſen Catholici die Evangeliſche aus der ordentlichen Kirchen-Subjection zu bringen ſuchen.

Anno 1718. iſt den Evangeliſchen zur Neuſtadt an der Hardt das Glocken-Recht verbotten worden.

Anno 1717. iſt den Evangeliſchen zu Oſthofen in ihrer Kirche eine Boor-Kirche zu bauen verbotten.

Anno 1715. hat der Catholiſche Pfarrer zu Udenheim einen Evangeliſchen Mann / daß er ſein vor der Tauff verſtorbenes Kind zu den ſeinigen begraben laſſen / um 12. fl. geſtraffet / will auch / daß die andere Evangeliſche in dergleichen Fällen ſich erſt mit ihm abfinden ſollen. Jmgleichen hat er einigen Evangeliſchen Unterthanen ihre Aecker / Wieſen und Weinberge / entzogen.

Anno 1717. hat das Ober-Ambt Heydelberg dem Evangeliſchen Pfarrer zu Neckargemünd bey 10. Rthlr. Straff befohlen / ein Kirchen-Fenſter gegen des Catholiſchen Pfarrers Hauß zumauren zu laſſen / denſelben auch ein Concept von einer Predigt zu extradiren gezwungen.

Anno 1719. hat der Catholiſche Pfarrer zu gedachtem Neckargemünd den Evangeliſchen daſelbſt / wie auch zu Wieſebach / Bammenthal / Hilſpach und Gaiberg / das Lied: Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. aus ihren Geſangbüchern geriſſen / auch verſchiedene gar weggenommen.

Anno 1715. iſt der Evangeliſche Pfarrer zu Creutzenach / Keifflin / wegen Verfertigung des bekannten Scripti ſub Rubro: Gemitus preſſorum in baronia Sickingenſi &c. mit unverdienter harter ſowohl Geld- als andern Straffen angeſehen / auch der Umbgang mit ihme denen Evangeliſchen Sickingiſchen Unterthanen verbotten worden.

Anno 1718. die Freyherren Göller von Ravenſpurg ſeynd ebenfalls in harte Geld-Sträffe condemnirt / auch exequirt worden / daß ſie zu Daytzbach / einem Kayſerlichen Reichs-Lehen / den Catholiſchen Pfarrer zu Zuzenhauſen die Actus Parochiales nicht haben wollen verrichten laſſen.

Anno 1715. ſind die Evangeliſchen zu Aglaſterhauſen und Barchem gezwungen worden: (1.) das Char-Freytags-Geläut zu unterlaſſen. (2.) Die Catholiſche Feyer-Täge mit zu celebriren. (3.) Die Helffte der Beſoldung des Evangeliſchen Schulmeiſters dem Catholiſchen zu geben / auch (4.) 3. fl. aus dem Ærario Eccleſiæ demſelben zulegen müſſen.

Welches alles Innovationes ſeit dem Badenſchen Frieden ſind / und nach Jhrer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Intention und Verordnung ſchon vor einigen Monathen hätten abgeſtellet werden ſollen.

Ad Num. XLI.

Contra

Chur-Pfaltz im Veldentz- und Lauteteckiſchen.

ANno 1721. menſe Aprili hat das Ober-Ambt Veldentz Jacob Wannenmachern zu Heinzenhauſen befohlen / ſeinen Sohn in der Catholiſchen Religion zu erziehen / ob er ſchon / vermöge ſeiner mit gedachten Ober-Ambts Vorwiſſen gemachter Ehe-Pacten / es nicht zu thun ſchuldig iſt.

Den 9. ejusdem hat eine Evangeliſche Frau zu Lahnweyler / Nahmens Barbara Grimmin / dergleichen Befehl erhalten / mit dem Beyfügen / daß ſie in Ungehorſams-Fall nicht nur an Geld und Gut / ſondern auch am Leib / geſtrafft werden ſolle.

Sonſten hat der Catholiſche Paſtor Altrich allerhand Neuerungen gemacht: als

1.) Anno 1714. in Auferbauung eines Altars in der Duſemunder-Kirche.
2.) Anno 1718. in Begrabung privat-Perſonen in die Kirche.
3.) Eodem anno mit Aufſteckung einer Fahne an einem Orte / ſo den Proſpect verhindert.
4.) Eod. mit Bauung in der Kirche wegen der Orgel.
5.) 1720. mit Verdunckelung der Kirchen durch Aufrichtung eines gröſſern Altars.

Anno 1721. hat das Ober-Ambt Hoſpital- und Allmoſen-Rechnung begehret.

Anno 1715. iſt der Gemeinde zu Andel durch das Verbott ihres Kirchen-Baues an ihren Bau-Materialien groſſer Schade verurſachet worden.

Seit 1718. gehet der Catholiſche Paſtor neuerlich mit ſeiner Proceſſion in die Kirche zu Andel.

Anno 1717. will die zu Andel geſtifftete Spende den Evangeliſchen abgenommen werden.

Anno 1718. ſeynd denſelben der Religions - Gravaminum halber bey 600. fl. Moßler Währung Unkoſten gemachet worden.

Anno 1720. iſt mit Veränderung des Altars ihnen allerhand Ungelegenheit verurſachet und die Sacriſtey verſchloſſen worden / auch ſoll wider die bisherige Obſervanz der Evangeliſche Pfarrer wegen des Empfangs ſeiner $\frac{2}{3}$. Trauben aus dem Burger-Kirchberg die Zehender ſtellen.

Seit 1718. wollen die Catholiſche dem Evangeliſchen Glöckner nicht mehr den gewöhnlichen Wein geben.

Anno 1720. Sind zu Garmhauſen viele Bilder im Chor aufgeſetzet / und

Anno 1718. iſt von dem Catholiſchen Pfarrer Altrich eine neuerliche Proceſſion von Duſemund an in die Veldenzer Kirch und von daraus nach Burgen auf Marx-Tag angeſtellet worden.

Welcher Gravaminum Erledigung / der Kayſerlichen unterm 14. Novembr. 1720. an Chur-Pfaltz allergerechteſt ergangenen Verordnung zu gebührender Folge / ſchon längſt geſchehen ſollen / aber noch nicht erfolget iſt.

Ad Num. XLVIII.

Contra

Wieſer.

ANno 1720. begehret der Herr Graf Wieſer / als Erb des abgelebten Herrn Graf Philipp Ludwigs zu Leiningen / daß ihm das Conſiſtorium A. C. dieſer Grafſchafft de reſiduo der Geiſtlichen Gefällen des Evangeliſchen Hinninger Cloſters Rechnung ablegen ſolle / wozu er ſo wenig vor als nach dem Badiſchen Frieden berechtiget und alſo zur Ruhe zu weiſen iſt.

Ad Num. LII.

Wider

das Churpfältziſche Ober-Ambt Heydelberg.

DIe Gravamina, ſo von dem Freyherrn von Gemmingen wegen Daudenzell / und Filial Breitenbrunn laut Num. LIII., geklaget worden / ſind nicht allein nicht abgethan / ſondern auch durch eine Reſolution des Ober-Ambts Heydelberg vom 4. Martii 1721. beſtätiget worden. Worzu noch kombt die Inſolenz des Catholiſchen Pfarrers zu Guttenbach wider den Evangeliſchen von Daudenzell / daß er dieſen am 27. Martii 1721. auf ſo ſcandaleuſe Art in Verrichtung ſeines Ambts bey einer Beerdigung turbiret / weßhalb Satisfaction begehret wird.

Ad Num. LXV.

Wider

den Fürſtlich-Würtzburgiſchen Geheimen Rath von Münſter.

ANno 1721. werden zu Lißberg / nachdem vor weniger Zeit und viele Jahre poſt Pacem Badenſem eine öffentliche Schule angeordnet / die Evangeliſche Eltern gezwungen / ſowohl ihre Kinder darein zu ſchicken / und Catholiſche Gebethe und Ceremonien zu verrichten / als auch wochentlich etlichemahl in die Meſſe zu gehen und denen ſogenanten Ave Maria- und Roſenkrantz-Bethſtunden beyzuwohnen.

Eodem anno iſt ein Evangeliſcher Einwohner zu Neuhauſen / welches nach Lißberg eingepfarret iſt / darumb / daß er Erlaubnüß / ſich mit ſeiner Evangeliſchen Braut von einem auch Evangeliſchen Pfarrer trauen zu laſſen / ausgebethen / mit einer ſechstägigen Schantz-

Karren-

Karten-Arbeit beſtraffet worden. Welche Gravamina von groſſer Erheblichkeit/und Reichs-Conſtitutions-mäßig forderſambſt abzuthun/ auch dem unſchuldig beſchimpfft- und beſtrafften billige Satisfaction zu geben.

Num. LXXVII.

Wider

den Biſchöfflich-Würtzburgiſchen Ambts-Keller zu Seßlach und den Catholiſchen Pfarrer zu Altenhauſen.

ANno 1715. hat gedachter Ambts-Keller der Evangeliſchen Gemeinde zu Gemünda/dem Pfarrer und Schulmeiſter/umb daß ſie dieſen beym Durchgang einer Catholiſchen Altenhäuſer Wallfahrts-Proceſſion nicht ihre Glocken läuten laſſen/ groſſe Straffen angedräuet; auch hat der Catholiſche Pfarrer zu Altenhauſen

Anno 1719. ſich unterſtanden/ daſelbſt in eines Lichtenſteiniſchen Unterthanens Hauſe einem Catholiſchen Weibe/ ohne der Herrſchafft Erlaubnüß/ die letzte Oehlung zu geben. Welchem unrechtmäßigen Unternehmen ratione futuri zu ſteuren und ratione præteriti Satisfaction zu geben.

Num. LXXIX.

Wider

Würtzburg und den Catholiſchen Pfarrer zu Pfarrweißach.

ANno 1714. iſt der Evangeliſchen Mutter-Kirche zu Ermershauſen ihre Filial zu Wüſtenbirckach entzogen worden/ auch mehr Eingriffe geſchehen/ welches von Rechtswegen zu redreſſiren.

Num. LXXX.

Wider

den Biſchöfflich-Würtzburgiſchen Geheimen Rath und Cammer-Præſidenten/Herrn Fuchs von Dornheim/ zu Frieſenhauſen.

ANno 1716. iſt zu Frieſenhauſen eine neue Catholiſche Capelle erbauet worden/ welches wider die klare Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ und deßhalb nicht zu dulden iſt.

Num. LXXXI.

Wider

den Catholiſchen Pfarrer zu Nieder-Saulheim und das Churpfältziſche Ober-Ambt Altzey.

ANno 1714. iſt den Evangeliſchen daſelbſt ihr Altar abgebrochen und/ als ſie ſolches nicht leiden können/ eine Straffe von 100. Thalern executivè abgezwungen/ auch

Anno 1716. ihr Pfarr-Haus-Bau verhindert worden; weßhalb ſie Remedur und Satisfaction billig verlangen.

Num. LXXXIII.

Wider

Chur-Mayntz im Erffurtiſchen.

ANno 1714. iſt der Evangeliſche Clerus in Stadt und Land/ vermöge eines Churfürſtlichen Decreti vom 16. Decembr. in perſonalibus den Secular-Judiciis unterworffen worden/ welches Decret von Rechts wegen zu caſſiren.

Num. LXXXIV.

Wider

den Freyherrn von Knöringen zu Lüſtenau.

Nur erſt vor etlichen Jahren/ mithin poſt Pacem Badenſem, hat das Gericht die Helffte von Catholiſchen Gerichts-Leuten einnehmen müſſen.

Anno 1718. iſt eine neuerliche Proceſſion angeſtellet und 1719. continuiret worden. Welches von Rechts wegen zu redreſſiren iſt.

Num. LXXXVIII.

Wider

die Catholiſche Gahn-Erben zu Mommenheim.

ANno 1717. ſind die Evangeliſche dieſes Orts/ nach vielen Kirchen-Turbationen/ zu Einräumung eines alten Kirchen-Hauſes und zu Auferbauung deſſelben zu einer Römiſch-Catholiſchen Kirchen/ auch Abtrettung eines Drittels ihrer Einkünffte/ genöthiget worden. Welche Gravamina Friedens-Schluß-mäßig auch abzuſtellen.

Num. XC.

Wider

Chur-Mayntz in denen von Chur-Pfaltz abgetrettenen Orten Volxheim/ Wöllſtein und Sieffersheim.

(1.) Zu Volxheim.

1.) ANno 1715. iſt das Simultaneum eingeführet/ und
2.) Anno 1719. der Evangeliſche Schulmeiſter genöthiget worden/ dem Catholiſchen wegen verweigerter Läutung der Tag-Glocke und anderer Zeichen/ auch des Wetter-Läutens/ einen Theil ſeiner Beſoldung zu geben/ auch wird
3.) der Evangeliſche Pfarrer durch ein auf die Cantzel neuerlich geſtelltes Crucifix in ſeinem Predigen und Proſpect gehindert.

(2.) Wöllſtein.

Hieſelbſt ſind die Evangeliſche ſeit 1715. zu Feyrung der Catholiſchen Feyertäge widerrechtlich und durch harte Straffen gezwungen worden.

(3.) Sieffers-

(3.) Sieffersheim.

ANno 1715. Auch hier ſollen die Evangeliſchen gedachte Feyertäge halten.

Anno 1717. ſind zwey Evangeliſche Braut-Leuthe gezwungen worden / ſich Catholiſch trauen zu laſſen.

Anno 1715. iſt dem Reformirten Schuldiener auferleget worden / das Ave Maria zu läuten / worauf man ihn auch

Anno 1717. aus ſeinem Schulhauß depoſſediret / und ſonſt den Reformirten / durch Abbrechung und Verſchlieſſung der Kirch-Stühle / auch Setzung eines groſſen Creutzes vor des Pfarrers Hauß / viel Tort angethan; welches alles nach Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Intention zu remediren.

Num. XCI.

Wider

das Stifft Speyer.

ANno 1715. haben Catholiſche zu Schiefferſtatt auf der Wieſen den Evangeliſchen Eingriffe in ihre Allmoſen-Diſtribuirung gethan / den Schuldiener von ſeiner Wohnung / durch Forderung eines unrechtmäßigen Haus-Zinſes und ſcharffe Executiones, verdrungen / und

Anno 1719. durch die Weyd-Buben den Evangeliſchen Gottesdienſt turbiren laſſen.

Anno 1721. zu Grefenhauſen / ſo zu der Pfarr Lamprecht gehöret / will der Biſchöfflich-Speyeriſche Fauth und Dechant zu Haubach dem Evangeliſchen Pfarrer von Lamprecht die Actus Parochiales bey den dortigen Evangeliſchen nicht mehr verſtatten. Welche Attentata und neuerliche Turbationes zu redreſſiren und zu inhibiren.

Num. XCIII.

Wider

das Hochſtifft Münſter.

ANno 1714. haben die Biſchöffliche Beambte zu Werth angefangen / die Beſoldung vor den Evangeliſchen Pfarrer und die Schul-Bediente einzuziehen.

Anno 1718. hat man Biſchöfflicher Seits eine der Evangeliſch-Reformirten Religion, auch denen Gerechtſamen und Freyheit der Gemeinde zu Werth / nicht gemäſſe Kirchen-Ordnung neuerlich publiciren laſſen / worinn unter andern die Beſtellung der Kirchen-Meiſter und Aelteſten / auch was wegen des Conſiſtorii und der Kirchen-Cenſur wohl hergebracht und Anno 1624. in der Obſervanz geweſen / beſchräncket worden. Als nun gedachte Gemeinde ſolche neue Kirchen-Ordnung / aller harten Bedrohungen ungeachtet / nicht annehmen noch verſprechen können / ſich von der Aſſociation mit der Weſeliſchen Claſſe zu enthalten / iſt dieſelbe mit Einquartierung belegt und ihr von den Soldaten viele Inſolentien zugefüget / auch der berüchtigte-vieler böſer Dinge überführte und rechtlicher Gebühr abgeſetzte Müller wiederumb zum Kirchen-Aelteſten aufgedrungen / nicht weniger die zu der Kirch und dem Armen-Kaſten gehörige / auf etliche Tauſend anſteigende Obligationes hinweggenommen worden.

Anno 1719. ſind der Evangeliſche Prediger und einige andere dieſer Gemeinde verſchiedentlich in harte Geld-Straffen condemniret / und auf eine recht entſetzliche Art exequiret / alle ihre Meubles und Victualien geraubet / Häuſer und Güther ihnen theils entzogen / die Leuthe zu mannigfaltiger Mißhandlung gleichſam preiß gegeben / auch der Prediger und Schulmeiſter / um fernerer Gewalt zu entgehen / genöthiget worden / die Flucht zu ergreiffen.

Welche allzugroſſe Bedruckung und Beſchwerde nach offterwehnter Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Intention forderſambſt abzuſtellen und den Beleidigten die gebührende Satisfaction zu leiſten iſt.

Num. XCIV.

Wider

die Freyherren von Pölnitz zu Aſpach.

ANno 1719. iſt allda neuerlich ein eigener Catholiſcher Geiſtlicher aufgeſtellet worden/ welcher es mit dem in daſiger Evangeliſchen Kirche vorhin ſchon intrudirten Catholiſchen Simultaneo ſo lange machet/ daß die Evangeliſche vor 10. Uhr die Kirche nicht betretten können/ weswegen die benachbarte eingepfarrte gar ausbleiben.

Gedachter Geiſtliche hat ſchon einen Copulations-Actum verrichtet.

Mit denen Evangeliſchen iſt es vor kurtzem dahin gekommen/ daß ſie alle Catholiſche Feyer-Täge ohne Unterſcheid mit begehen müſſen.

Die Herrſchafft hat das alte Pfarr-Buch weggenommen und/ was ihr nicht anſtändig/ gar herausgeriſſen.

Num. XCV.

Contra

Würtzburg zu Schernau.

JM Auguſto 1718. iſt in daſige Evangeliſche Kirche eine Catholiſche Wallfahrt tentiret worden.

Dem Anno 1720. allda angenommenen Evangeliſchen Pfarrer hat man verſchiedene præjudicirliche und unanſtändige Conditiones aufgebürdet.

Pro Memoria

Oder

Vorſtellung/

So der Kayſerlichen Höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſion den 12ten Septembris 1721. Nahmens des Evangeliſchen Corporis geſchehen.

Jhro Kayſerlichen Majeſtät erſtatten der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandte Churfürſten/ Fürſten und Stände / nochmahls den allerunterthänigſten Danck / daß Dieſelbe nach Dero unermüdeten Reichs-Vätterlichen Sorgfalt es biß anhero an Kayſerlichen gemeſſenen Verordnungen/ nachdrücklichen Vermahnungen und koſtbaren Abſchickungen nicht ermangeln laſſen wollen / umb dadurch die vornehmſte Grund-Säule aller Reiche / nemlich die Gerechtigkeit/ zu befeſtigen/ Friede und Ruhe im Reich zu erhalten / und das wegen der an vielen Orten veranlaſſeten groſſen Religions-Beſchwerden verminderte gute Vernehmen unter Sämbtlichen Reichs-Ständen wiederumb völlig herzuſtellen.

Nachdem aber Allerhöchſtgedachter Jhrer Kayſerlichen Majeſtät zur Gnüge bekandt iſt / daß die zu Abſtellung derer nach dem Badiſchen Frieden ſich ereugneten Gravaminum anberaumbte Vier-Monathliche Friſt weit mehr als doppelt verſtrichen / und Dero Allergerechteſtem Mandato Reſtitutorio von denen Gravirenden Catholiſchen Reichs-Ständen noch zur Zeit anders nicht die gebührende Folge geleiſtet worden / als daß an einigen Orten ſelbiges durch weiters emanirte Landes-Fürſtliche Mandata bekandt gemacht / oder zu Erreichung des Kayſerlichen höchſt rühmens-würdigen Abſehens zwar dienende Decreta zu wiederholten mahlen ertheilet / ſolche aber/

ſonderlich was die Reſtitution der Renten und Gefälle anlanget / nicht zur Execution gebracht / und die bedrängten Evangeliſchen beyder Theile bey weitem nicht hinlänglich conſoliret / ſondern dergleichen an ſich gute Verordnungen vor die Reſtitution ſelbſt ausgegeben worden.

Als lebt man Evangeliſcher Seits der allerunterthänigſten Zuverſicht / es werden Ihro Kayſerliche Majeſtät / zu Aufrechthaltung Dero Allerhöchſten Authorität und Reichs-Sicherheit / nach ſo langem und gedultigem Zuwarten derer Evangeliſchen Reichs-Stände / von Selbſten geneigt ſeyn / die in denen Executions-Ordnungen ad excludendam moram vorgeſchlagene Mittel (welches die eintzigen ſeynd / umb dieſen Beſchwerlichkeiten ein Ende zu machen) den würcklichen Fortgang nehmen zu laſſen / und nach Beſchaffenheit und Umbſtände der ſich ereügnenden Caſuum Reſtitutionis, vermöge Dero Allerhöchſten Kayſerlichen Executions-Ambts / entweder durch die Creyß-Directoria, oder durch Dero zu verordnende Kayſerliche Commiſſarios, und zwar nach Anleitung des Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Haupt-Receſſûs de Anno 1649. auf der wiederſetzlichen Reſtituentium, oder quocunque modo Renitentium, Unkoſten vollſtrecken zu laſſen / zu dem Ende dann die inzwiſchen kund und public gewordene weitere Religions-Beſchwerden / ſo nach dem Badiſchen Frieden geſchehen / und dem zufolge forderſambſt abzuſtellen ſind / durch die Vierdte Verzeichnuß oder Extract einiger nach dem Badiſchen Frieden denen Evangeliſchen im Reiche zugefügten und ſeit dem 30ſten May eingelangten Religions-Beſchwerden hiebey geziemend überreichet wird / in der Hoffnung / daß dieſes nunmehro die letzte ſeyn dörffte. Weilen man aber nicht wiſſen kan / ob die Furcht und Nothſtand der Bedrängten nicht annoch ein mehreres zurückhalten möchte; So kan man nicht anders / als ſolchenfalls die etwan weiters benöthigte Anzeige Sich / wie hiemit geſchiehet / behörig zu reſerviren.

Man hat gleich zu Anfang dieſer Religions-Bewegungen auf Römiſch-Catholiſcher Seiten in der Untern-Pfaltz von gar keinen Gravaminibus wiſſen und als etwas unvermuthetes und befrembdliches anſehen wollen / als Evangeliſcher Seits ſothane Religions-Beſchwerden zum Vorſchein gebracht worden / und gleich darauf eine Religions-Commiſſion angeordnet / welche zwar obſervatâ paritate Religionis beſetzt / aber ſo bewandt geweſen / daß durch dieſelbe denen Evangeliſchen beyder Theile (wie aus beygefügter Kurtz gefaſten Anzeige / was Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz ad Statum Pacis Badenſis annoch zu reſtituiren haben / zu erſehen) kein ſonderlicher Nutzen geſchafft worden; Und gleichwie dieſe nur beſagte Religions-Commiſſion nicht ausgebethen / alſo kan noch viel weniger mit einiger Billigkeit / zu Beſtreitung der darzu erforderlichen-denen Gravantibus, nicht aber denen Gravatis, vermöge der Reichs-Satzungen / obliegenden Unkoſten / angefangen werden Aſſignationes auf die noch übrig gelaſſene wenige Evangeliſch-Reformirte Kirchen-Gefälle und Geiſtliche Adminiſtration (wie von denen letztern in GOtt ruhenden Churfürſten nicht geſchehen / noch geſchehen können) zu ertheilen / und ſolche Gelder / aller von dem Kirchen-Rath geſchehenen Gegen-Remonſtration unerachtet / würcklich erheben zu laſſen / woraus nicht anderſt zu ſchlieſſen iſt / als daß Deſſen in denen Landes-Ordnungen und altem Herkommen feſt gegründete Verfaſſung / ohne welche das Evangeliſche Kirchen-Weſen in der Untern-Pfaltz unmöglich beſtehen kan / auf alle Weiſe würde heruntergebracht werden; Zumahl da noch darzu kommt / daß man Denſelben gar unter die Regierung ziehen und ihm Seine Gerechtſame / als Jura Patronatûs und dergleichen / unter dem auch in andern Fällen gebrauchten Vorwand / als ob ſolches keine Religions-Sachen wären / ſtreitig machen will / welche Vermuthung dadurch ſehr beſtärcket wird / daß der Kirchen-Rath von Heydelberg nach Mannheim verlegt / und die dagegen beſchehene allerbeweglichſte Vorſtellungen keine gnädigſte Erhörung finden können / wodurch die Kirchen-Räthe / ſo zugleich Profeſſorat- und Pfarr-Stellen bekleiden / genöthiget werden / entweder doppelte-von ihnen nicht auszuſtehende Unkoſten aufzuwenden / oder gegen die Adminiſtrations-Ordnung / und darauf geleiſtete Pflicht / eines von beyden niederzulegen.

So groß nun dieſes Gravamen und eines der gröſten iſt / ſo viel ſchleunigere Remedur wird ſowohl dieſerthalben / als auch wegen aller und jeder ſeit dem Badiſchen Frieden erfolgter Eingriffe und verurſachter Religions-Beſchwerden / vonnöthen ſeyn.

Allermaſſen aber Status Evangelici noch nicht in Erfahrung gebracht / ob Ihre Kayſerliche Majeſtät Sich allergnädigſt gefallen laſſen/ die in dem allerunterthänigſten-von Corporis Evangelicorum wegen in tieffeſter Submiſſion überreichten Schreiben vom 30ſten May nächſthin berührte Mandata an alle übrige Gravantes, welchen dergleichen vorhin nicht zugekommen/ Allergnädigſt abzulaſſen/ oder ob Sie ſonſt einen andern ſchleunigen Executions-Weg erwehlet haben/ welches Ihrer Kayſerlichen Majeſtät von nur erwehnten Statibus Evangelicis lediglich und allergehorſambſt anheimbgegeben wird/ wann nur hierunter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Allergerechteſte Intention erreichet und denen bedrängten Evangeliſchen die von Deroſelben ſchon längſt vor billig erkandte Hülffe wiederfähret.

Als ergehet an des Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Durchleuchtigſte Eminenz der Evangeliſchen Churfürſten/ Fürſten und Ständen/ geziemendes Erſuchen/ daß Dieſelbe geruhen wolten/ bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät die forderſambſte Allergnädigſte Anordnung gemeldter Executions-Commiſſion wegen aller und jeder ſeit dem Badiſchen Frieden erregten Religions-Beſchwerden/ und unter dieſen auch in ſpecie wegen Ebenried/ allerunterthänigſt zu recommendiren; Bey welchem allen Dieſelben ihre alleinige Abſicht auf nichts anders/ als Ruhe und Friede/ auch Erlangung der Gerechtigkeit vor ihre bedrückte Glaubens-Genoſſen/ gerichtet haben/ und ſolche nicht anderſt/ als nach denen Reichs-Satzungen und von Ihrer Kayſerl. Majeſtät Welt-berühmten Juſtiz-Eifer/ hoffen und zuverſichtlich in aller Unterthänigkeit erwarten.

Schließlich würden Ihre Durchleuchtigſte Eminenz aus der Vorläuffigen Antwort des Evangeliſchen Corporis erſehen/ was man ſich gegen der Herren Catholiſchen Churfürſten/ Fürſten und Stände/ Gevollmächtigte Räthe/ Bottſchafften und Geſandten/ herauszulaſſen gemüßiget befunden.

Womit Ihre Durchleuchtigſte Eminenz der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten/ Fürſten und Ständen/ Räthe/ Bottſchafften und Geſandte/ geziemend erſuchen/ Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Allerhöchſte Hulde und Gnade ihnen fernerweit zu conſerviren.

Vierdte Verzeichnuß

Vierdte Verzeichnuß
Oder
Extract
Einiger nach dem Baadenſchen Frieden denen Evangeliſchen im Reich zugefügten und ſeit dem 30. May 1721. eingelangten Religions-Beſchwehrden.

Ad Num. III.
Contra
Graf von der Leyen.

ANno 1721. Zu Glan-Münchweiler will man der Evangeliſchen Gemeinde noch immer ihren treuverdienten Seelſorger Krufft nehmen/ und ihr einen andern/ Nahmens Kollermann/ obtrudiren: Wie dann jenem am 2. Julii dieſes 1721. Jahrs die Pfarr-Zehenden/ ſo ihm doch nicht vom Herrn Grafen von der Leyen/ ſondern von der Fürſtlich-Zweybrückiſchen Verwaltung/ inſonderheit aus dem Cloſter Hornbach gereichet werden/ von dem Gräflichen Schultheiß Lang / auf Ordre des Ambtmanns Mentzer / arreſtiret/ auch von einigen Unterthanen unrechtmäßige Straffen wegen eingeführter Zehenden gefordert und executivè eingetrieben worden/ welchem Unternehmen der Gräflich-Leyiſchen Bedienten billig zu ſteuern/ und die wohlhergebrachte Poſſeſſion des Pfarr-Adjuncti Krufft bey ſeinem Pfarr-Dienſte/ und was davon dependiret/ mit Nachdruck zu mainteniren iſt.

Ad Num. IX.
Contra
Chur-Pfaltz.

DJe in der bekandten dritten Verzeichnuß als noch abgängig angemerckte Churfürſtlichen Reſolutiones auf die Gravamina quartæ Claſſis, des Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend/ ſind zwar ſeither public, und theils durch den Druck bekandt gemacht worden / die Hoffnung aber/ ſo man zur Zeit der verfaßten obgedachten dritten Verzeichnuß von einiger Remedur gehabt/ iſt leider dadurch gantz verſchwunden/ und hat ſich dieſerhalb ein neues und recht wichtiges Gravamen hervorgethan/ da man Churfürſtlicher Seits in die Kirchen-Gefälle-Adminiſtration eingegriffen / und zu Bezahlung des Secretarii und Cantzelliſten bey der von dem Reformirten Kirchen-Rath weder gebettenen/ noch ſonſt verlangten/ ſondern aus Churfürſtlicher eigenen Bewegnüß gnädigſt angeordneten Commiſſion auf gewiſſe Summen Aſſignationes ertheilet/ und würcklich zahlen laſſen. Wie nun dergleichen Eingriffe ſo wenig vorhin als jetzo zu hören geweſen/ man auch Churfürſtlicher Seiten dazu keine Befugnüß hat/ ſo werden dieſe in ipſa executione gehäuffte Gravamina, nebſt denen übrigen/ inſonderheit denen von der vierdten Claſſe, wie ſolche in der dritten Verzeichnuß ſpecificiret ſind/ behörig zu redreſſiren ſeyn.

Ad Num XXVI.
Wider
das Hoch-Stifft Hildesheim.

ANno 1715. hat der Ambts-Pater zu Vinnenburg die klein Lochtumſche Kirche der Evangeliſchen/ bey Begrabung eines Catholiſchen/ mit einem Dieterich eröffnet/ auch

Anno 1719. ſolche mit der gröſten Violence aufgeſchlagen.

Anno 1721. iſt von den Capucinern aus Peine zu Schmiedenſtedt dergleichen geſchehen. Und im Monath May a. c. vom Catholiſchen Hunnesrückiſchen Ambts-Pater auf dem Evangeliſchen Kirchhof zu Mackenſen ein Leichen-Sermon gehalten worden.

Seit 1719. müſſen die Evangeliſche bey dem Ambt Bilderlah am Fronleichnams-Feſt und andern geſetzten Hagel-Feyern / die Catholiſche Kirche mit Proceſſionen beſuchen.

Sollen ſie Kindtauffen / Copulationes und Begräbnüſſe nicht mehr beym Evangeliſchen Pfarrer zu Machtshauſen / ſondern beym Catholiſchen / verrichten laſſen / und dörffen jenem keine Jura Stolæ geben.

Eben dieſes iſt auch dem Evangeliſchen Pfarrer zu Schladen

Anno 1720. mit dem dortigen Krüger / Ambts-Müller und Schäfer / imgleichen dem zu Jerſtedt und Hanndorff in dieſem Jahr mit zwey Kindtauffen / einem Begräbnüß und einer Trauung widerfahren; Auch hat

Anno 1720. zu gedachtem Hanndorff in einem Vorwerck der Sub-Prior vom Cloſter Reiffenberg an Sonn- und Feſt-Tagen Meß zu leſen angefangen.

Anno 1721. hat der Ambts-Pater zu Bilderlah einen alten einfältigen Mann aufm Tod-Bette genöthiget Catholiſch zu werden / mit der Dräuung / daß er ihn ſonſt ausm Haus ſchaffen wolte. Wie man dann auch

Anno 1716. zu Everode einen achtzigjährigen Mann / ſo Evangeliſch geworden / hart angegriffen / exequiret / und durch viele Bedrohungen zwingen wollen / der erkandten Wahrheit abzuſagen.

Welche Gravamina die ſo hoch verpönte Reichs- und Lands-Grund-Geſetze ſehr verletzen / und alſo nach ſelbigen und nach Sr. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Intention forderſambſt abzuſtellen ſind.

Ad Num. XXXV.

Contra

Pfaltz-Sultzbach.

ANno 1718. den 21. Februarii hat der Catholiſche Pfarrer zu Wildenau die Evangeliſchen auf eine inſolente Weiſe in Verrichtung des Gottes-Dienſts turbiret / und ſolches / ungeachtet ihm von Hof deshalb Inhibition geſchehen /

Anno 1720. den 6. Octobr. zu Schönkirchen / und

Anno 1721. den 1. Januarii zu Plößberg wiederholt.

Anno 1719. und 1720. hat der Evangeliſche Pfarrer / zufolge des Vergleichs bey Einführung des Simultanei und des bekandten Cölniſchen Receſſes / um Abtheilung der Kirchen-Gelder gebetten / aber vergeblich. Jngleichen

Anno 1715. 1716. und 1718. um den Mitgebrauch des Orgelwercks zu Plößberg / dann

Anno 1720. um die Erlaubnüß in der neuen Capelle zu Wildenau den Evangeliſchen Gottes-Dienſt zu halten.

Anno 1717. hat der Catholiſche Pfarrer widerrechtlich Anſpruch an den Evangeliſchen Pfarr-Hof zu Plößberg gethan. Es unterſtehet ſich auch dieſer zanckſüchtige Cathotholiſche Geiſtliche / wider die Evangeliſche die gottloſeſten Schmäh- und Läſterungen mit entſetzlichen Vermeſſen in Predigen und ſonſt auszuſtoſſen.

Anno 1719. hat er durch ſo offentliches Schänden / Verfluchen und Verdammen der Evangeliſchen / ein Catholiſches Weib in Plößberg / ſo einen Evangeliſchen Mann und Evangeliſche Kinder gehabt / perturbiret / und in einen elenden Tod gebracht. Hingegen

Anno 1717. 1718. und 1719. dem Evangeliſchen Pfarrer durch falſches Angeben wegen einer unſchuldigen Predigt beſchwerliche und gefährliche Commiſſiones, auch wegen ein- und anderer nöthiger Ordnung in der Kirchen / Reprochen und Unkoſten verurſachet / wider ihn aber und wegen ſeines obgemeldten Schmähens kan keine Klage etwas ausrichten.

Anno 1715. iſt durch deſſen unzweiffentliches Anſtifften der Evangeliſche Pfarrer zu Wildenau von einem Catholiſchen Caplan mit Schlägen und andern Inſolenzien tractiret worden.

Ab Anno 1714. usque ad annum 1719. iſt Johann Greier / Catholiſcher Bauer zu Vehesdorff / und des Lorentz Langens Catholiſches Weib / welche Evangeliſch werden wollen / durch allerhand Bedrohungen und Straffen daran verhindert worden.

Anno 1720. & 1721. hat der Catholiſche Pfarrer eines Evangeliſchen Bauers zu Schirmbrunn / Johann Petzens / Söhnlein zur Catholiſchen Religion verleitet / und dem Vatter ſelbſt ſo hart angelegen / bis er es auch geworden.

Anno 1715. bis 1720. dergleichen Michael Rüdels/ Evangeliſchen Inwohners in Wildenau/ zwey mittlern Töchtern geſchehen/ derer Vatter vom Catholiſchen Hofmarcks-Herrn von Satzenhofen hart bedrohet worden/ wo er ſolches hindern wolte. Ferner

Anno 1716. Johann Forſters/ Evangeliſchen Bauers zu Pargnesreith/ älteſten Sohn/ und

Anno 1717. ihm Selbſt. Wie auch

Anno 1719. Paul Rößlern/ Evangeliſchen Einwohnern zu Schönkirchen/ mit ſeinen Kindern.

Anno 1715. und 1719. iſt der Evangeliſchen Pfarrer bey Tauffung der Kinder des Johann Negers und der Catharina Starckin/ ſo beyde Evangeliſch/ beeinträchtiget worden.

Anno 1716. iſt der Leonhard Meyer von Crumenab/ Schaffer zu Plößberg/ von dem Catholiſchen Geiſtlichen/ wegen Auferziehung ſeiner Kinder in ſeiner Evangeliſchen Religion, ſo geplaget/ worden daß er darüber erkrancket und geſtorben/ und ſeinem Nachfolger wird auch zugemuthet/ ſeine Kinder Catholiſch tauffen/ unterweiſen und begraben zulaſſen.

Anno 1715. hat der Catholiſche Pfarrer/ Michael Rüdels/ Evangeliſchen Inwohners in Wildenau Tochter/ ſo Evangeliſch gebohren/ getaufft und geſtorben/ dennoch begraben/ und ſuchet die Evangeliſchen/ wenn ſie kranck ſind/ durch liſtiges Zureden Catholiſch zu machen/ um ſelbige hernach/ wenn ſie ſterben/ begraben zu dörffen/ und dem Evangeliſchen Geiſtlichen die Accidentien zu entziehen.

Anno 1718. hat ein Evangeliſcher Schmieds-Geſelle ſich Catholiſch müſſen trauen laſſen/ und iſt ihm hernach hart zugeſetzet worden/ Catholiſch zu werden/ abſonderlich da er gewiſſe Straffe auszuſtehen hatte/ welche man ihm erlaſſen wollen.

Anno 1715. iſt zu Plößberg Michael Nüßlern/ ſo ein Catholiſches Weibsbild geſchwächet/ und einem andern Catholiſchen verehligen helffen/ die Straffe geſchencket worden/ weiln er die Catholiſche Religion angenommen.

Eod. Anno dem Sohn des George Barthel Mentzels zu Schönkirchen ingleichen; und ſind deſſen Eltern in groſſe Ungelegenheit gerathen/ daß ſie ihn beſtraffen wollen.

Anno 1716. Ibid. hat der Evangeliſche Hoffmarcks-Herr von Reitzenſtein einen Evangeliſchen Menſchen/ Leonhard Jäger/ welcher mit ſeiner Catholiſchen Stieff-Mutter verdächtig gehauſet/ von dieſer treiben machen/ nachdem er aber Catholiſch worden/ ſie wieder zuſammen laſſen müſſen.

Anno 1714. bis 1715. hat zu Wildenau ein Müller/ Georg Wißmeth/ ſeine von einem Catholiſchen Müller erkauffte Mühlen nicht beziehen dörffen/ ſondern darüber ſo viel ausſtehen müſſen/ daß er kurtz darauf geſtorben.

Anno 1719. hat man dem Johann Schüler ſein Häußlein daſelbſt/ deſſen voriger Beſitzer doch auch Evangeliſch geweſen/ wiederum zu räumen befohlen.

Anno 1716. Zu Pichersreith iſt Johann Georg Schleitzern verwehret worden/ ſeines eigenen Vatters Häußlein käufflich an ſich zu bringen/ weilen er die Evangeliſche Religion angenommen. Wie ihn dann auch der Evangeliſche Pfarrer nicht zu ſeinem Zehend-Träger behalten dörffen/ weilen der Catholiſche Pfarrer ihm zu gram geweſen.

Anno 1720. iſt Margaretha Petzin zu Wildenau in die Geigen geſchlagen und ins Büttel-Hauß geſetzet worden/ daß ſie ihrem nebey Dienſt-Bothen in der Stille geklaget/ daß man den Evangeliſchen ſo feind wäre/ und daß der gnädige Herr nur den Catholiſchen Getreyd gäbe/ man ſolte wohl auch den Catholiſchen Bettlern nichts geben.

Anno 1717. ſind die Evangeliſche zu Wildenau zu doppelter Feyerung eines gewiſſen Gedächtnüß-Tags gezwungen worden.

Anno 1721. zu Pichersreith aber zur Catholiſchen Meſſe und Vigilien.

Anno 1720. und 1721. hat man das Meißneriſche Guth zu Vehersdorff/ und das Fentzliſche zu Pargnesreuth an keine Evangeliſche Käuffer gelaſſen.

Anno 1716. den 21. April. hat der Catholiſche Pfarrer Schmäderer bey eines Evangeliſchen Inwohners zu Schönkirchen Catholiſchen Ehe-Frauen Begräbniß neuerlicher Weiſe keinen Evangeliſchen Träger admittiren wollen. Ingleichen will er nicht erlauben/ daß Catholiſche Ehe-Weiber Evangeliſche Heb-Ammen gebrauchen/ noch daß Catholiſche jemand Evangeliſches zu Gevattern bitten.

Die Evangeliſchen ſollen bey Catholiſchen Leichen/ Vigilien/ Hochzeiten und anderen Gelegenheiten zum Opffer gehen/ die Catholiſchen hingegen dörffen ohne ihres Pfarrers Erlaubnüß bey keiner Hochzeit der Evangeliſchen erſcheinen.

Anno 1717. den 24. Junii und 14. April. 1721. hat obgedachter Schmäderer in offentlichen Predigten die gottloſeſte Läſterungen wider die Evangeliſche ausgeſtoſſen/ auch am 26. Julii 1716. einen Bauers-Mann/ ſo dergleichen auf offentlichen Straſſen gethan/ defendiret.

Anno 1721. des George Krauſen / Evangeliſchen Innwohners zu Plößberg/ Knaben von 16. Jahren/ wie auch eines andern Tochter/ mit Liſt zur Catholiſchen Religion verleitet/ und dieſer/ als ſie nach ergangenem Hochfürſtl. Befehl wieder zur Evangeliſchen Religion getretten/ bey den Müllers-Leuthen/ wo ſie gedienet / ihren Lohn/ Kleider und alles vorenthalten laſſen.

Den 3. Junii hat derſelbe bey Trauung zweyer Evangeliſchen die gewöhnliche Muſic nicht erlauben wollen/ weil es ein Catholiſcher Faſt-Tag geweſen/ und

Den 26 Junii die gantze Evangeliſche Gemeinde zu Wilchenreith in ihrem Gottes-Dienſt vermeſſentlich turbiret/ wie er dann auch offters zu Pichersreith und Plößberg ſeit einigen Jahren den Evangeliſchen den wohl hergebrachten Vorgang im Gottes-Dienſt verhindert.

Anno 1721. ſind die Evangeliſche zur Weiden gezwungen worden/ ihre Religions-Acta herzugeben/ und ſolle mit ſolchen zu der Evangeliſchen Præjudiz eine impracticable Separation vorgenommen werden.

Seit 1½. Jahren werden die Hochfürſtliche Reſolutiones in Religions-Sachen nicht mehr in der Hochfürſtl. Hof-Raths-Cantzley/ ſondern in dem Hochfürſtl. Cabinet verfaſſet/ allwo kein Evangeliſcher Rath mehr zugelaſſen wird/ da doch vor dieſem ſowohl bey dem Hof-Rath und der Hof-Cammer/ als auch bey den Land-Aembtern/ Evangeliſche Subjecta gebrauchet worden/ und iſt ſeit geraumen Jahren nur noch ein eintziger Evangeliſcher Hof-Rath vorhanden geweſen.

Am Palm-Sonntag ſind die Evangeliſche durch das anmaßlich- und dißmahl noch dazu 8. Tage vor der Zeit aufgebaute Theatrum der Catholiſchen an ihrem Gottes-Dienſt gehindert worden.

Am Joſephi-Tag hat man die vorher/ auf Sr. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſt ergangene Reſcripta, eingeſtellte Viſitationes wegen der Evangeliſchen ſtillen Haus-Arbeit/ an Catholiſchen Feyertägen wieder angefangen/ wie dann auch die Evangeliſche Schuhmacher zu Weiden/ wegen geringer Arbeit an dergleichen Tägen/ viel Gulden Geld beym Stadt-Richter-Ambt erlegen müſſen/ worüber man dem Simultaniſchen Rath nicht die Cognition, ſondern dem Catholiſchen überläßt.

—— ſind wider Sr. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſte Verordnung zwey Catholiſche Examinatores mit Excluſion eines Evangeliſchen Subjecti an beyde Thore/

Anno 1715. ein frembder Catholiſcher Knecht zum Spital-Kellner/ mit Ausſchlieſſung eines Evangeliſchen Burgers/ beſtellet/ und

Anno 1721. die Annehmung eines Evangeliſchen Stadt-Phyſici nach der Simultaniſchen Alternation difficultiret worden.

Anno 1720. & 1721. hat der Pfleger von Voslar einen Evangeliſchen Mann/ daß er ſein Catholiſch Kind nach Nürnberg in Dienſt gehen laſſen/ hart angefahren/ und einem andern ſeinen Kauff-Brief über ein Häuslein nicht ausfertigen wollen/ bis er verſpreche/ ſeine Kinder Catholiſch erziehen zu laſſen/ weiln die Mutter Catholiſch ſey.

Vergangenen Winter hat ein Catholiſcher Schul-Knab andere Evangeliſche mit Schmähen und Schlägen tractiret/ und als ihm dieſe Widerſtand gethan/ hat es ſeine Mutter noch ärger gemacht/ und/ ſich auf der Catholiſchen Beambten vertröſteten Beyſtand verlaſſend/ noch Satisfaction haben wollen.

Von 1714. bis 1720. ſind die Hochfürſtliche wegen Aufnehmung der frembden Burger emanirte Reſcripta Catholiſcher Seits ſehr überſchritten worden.

Seit 1717. wird den Evangeliſchen Bürgers-Söhnen die Beſtättigung ihres radicirten Burger-Rechts offt ſchwer gemachet/ hingegen die Aufnahm frembder Catholiſchen durch den Catholiſchen Stadt-Richter befördert.

Auch will derſelbe von denen gleichen Raths-Votirungen beym Raths-Wandel ꝛc. noch nicht deſiſtiren.

Anno 1716. wird von den Stipendiaten-Geldern den Catholiſchen zu viel und den Evangeliſchen zu wenig gegeben.

Anno 1721. will der Catholiſche Syndicus den Evangeliſchen verdrengen und das Syndicat allein haben.

—— wird die reſolvirte Amotion des liederlichen Engelhard Berckertshamers von ſeinem Schul-Dienſt Catholiſcher Seits gehindert.

Anno 1720. hat Johann Kotzens/ Evangeliſchen Schneiders/ Tochter/ bey Heyrathung eines Catholiſchen Burgers/ neuerlich einen Revers von ſich ſtellen müſſen/ daß ſie ihre Kinder nicht Evangeliſch erziehen wolte.

Anno 1721. Die Catholiſche Geiſtliche erfrechen ſich/ die Evangeliſche in ihren Schriff-

ten

ken an Se. Durchleucht impunè Ketzer zu ſchelten/ und laſſen weder bey gantz- noch halben Catholiſchen Ehen Evangeliſche zu Gevattern ſtehen.

Anno 1720. iſt dem Evangeliſchen Stadt-Pfarrer in Beſitz einer Wieſen und des Ackers bey der Saltzbruck Eintrag geſchehen/ hingegen mag der Catholiſche mit Schmälerung der Kirchen-Intraden thun was er will.

Anno 1718. haben Catholici proprià authoritate ein groſſes Crucifix mitten in der St. Michaelis-Kirchen/ zu Verhinderung des Proſpects zum Hoch-Altar/ und andere neue Figuren aufrichten laſſen.

Anno 1719. will man dem Evangeliſchen Glöckner beym Gebeth-Läuten auch das Ave Maria zu läuten neuerlich zumuthen/ und hat dem Catholiſchen Meßner wider die Parität eine Addition ſeines Getreydes verordnet.

Anno 1716. & 1718. ſuchen Catholiſche/ ſich in Streit-Sachen mit den Evangeliſchen von dem Foro des Simultaniſchen Raths loß zu machen/ durch Ausbittung Fürſtlicher Commiſſionen/ ſo in pur Catholiſchen Beambten beſtehen.

Anno 1719. wird von der Simultaniſchen Kirchen-Verwaltung zwey neue Meſſen zu bezahlen begehret/ imgleichen daß der Meßner vor Läutung des Zügen-Glöckels jedesmahl 3. Kr. haben ſoll.

Vor den Evangeliſchen Stadt-Magiſtrat ſoll nicht mehr offentlich gebetten werden.

Anno 1720. will man denſelben oder deſſelben Membra, da doch das Corpus des Magiſtrats bekandtlich in Qualität eines Land-Stands unmittelbar unter Fürſtlicher Regierung ſtehet/ zu odioſer Vilipendirung/ durch den Ambts-Knecht zu denen Inquiſitions-Commiſſionen vor Catholiſche citiren.

Anno 1717. Zu Kirchendenereith wird den Evangeliſchen der Gebrauch einer der gemeinſchafftlichen Kirche vermachten Orgel geweigert.

Anno 1717. hat der Stadt-Richter einem Evangeliſchen Burger/ Friedrich Caſpar Raſchen/ am Frohnleichnams-Tage Mayen-Bäume vor die Thür ſtecken und bey 5. fl. Straff verbieten laſſen/ ſolche wegzuthun.

Seit 1716. wird dem Paulus Prölß/ von Etzenrieth/ ſo nach Lötſch geheyrathet/ ſein Kauff-Briefe vorenthalten/ weil ſein Schwäher-Vatter Catholiſch geworden.

Anno 1718. iſt bey Verkauffung des Stieglers Guth zu Kohlberg ein Catholiſcher Ausländer einem Innländer vorgezogen/

Anno 1720. der Junge Wolff Paulus Hacken/ bey Erkauffung ſeines Vattern Hofes/ Catholiſch zu werden angehalten worden/ und als er es nicht thun wollen/ hat man ſeinem Kauff-Brief wider deſſen Wiſſen und Willen eine höchſt verfängliche Clauſul eingerücket.

An Mariä-Verkündigungs-Abend iſt Johann Michaël Inſpruggers Weib/ weiln ihre Mutter Catholiſch geweſen/ und ſie es nicht werden wollen/ ausm Marckt Mattel geſchaffet worden.

Anno 1717. iſt es Anna Kirmreutherin zu Neukirch eben ſo gegangen/ und hat dieſe noch 13. fl. Unkoſten zahlen müſſen.

Anno 1719. hat der Gericht-Schreiber einem Evangeliſchen Schreiner die Arbeit ins Ambthaus genommen/ weiln er nicht Catholiſch werden wollen.

Anno 1718. ſoll der Evangeliſche Pfarrer zu Kohlberg von ſeinem halben Hof/ zur Pfarr und Gottes-Haus Etzenrieth gehörig/ neuerlich Steuer geben; Der Catholiſche aber bleibt wegen ſeiner Helffte frey.

Anno 1715. iſt der Evangeliſche Pfarrer zu Erbendorff/ nach einem wider den Catholiſchen erhaltenen Proceſs, wegen der Montags-Bethſtunden in 70. fl. Unkoſten allein condemniret/ und

Anno 1716. dieſer Evangeliſchen Gemeinde an ihrem Sonn- und Feyertags-Gottes-Dienſt eine Stunde abgeriſſen worden.

Anno 1719. continuiret obgedachter Catholiſche Pfarrer auf der Cantzel ſowohl/ als in Schrifften an Se. Durchleucht/ die Evangeliſche zu verketzern und zu ſchmähen.

Anno 1716. & 1717. ſind auch in Erbendorff verſchiedene Perſohnen wegen der bekandten Reverſen unſchuldiger Weiſe mit ſchweren Commiſſions- und andern Unkoſten beleget und gleich Malefiz-Perſohnen gehandelt worden/ unter dieſen inſonderheit des George Zimmermanns älteſter Sohn/ und Georg Feldkirchner.

Desgleichen unterſchiedliche Perſohnen in der Pfarr Thumbſenreith und Crumenab/ ſo vor 20. und mehr Jahren zur Evangeliſchen Religion getretten geweſen/ und ob zwar jetzo ſothane Verfolgung aufgehöret/ ſo iſt doch der Hochfürſtliche Emigrations-Befehl noch nicht förmlich aufgehoben.

Anno 1716. hat der Catholiſche Pfarrer Schiefferdecker Se. Durchleucht zu bewegen getrachtet / daß der Emigranten Güther lauter Catholiſchen überlaſſen werden ſolten / auch einen Befehl an die Hofmarcks-Herrſchafften ausgebracht / beym Verkauff dergleichen Güther auf Catholiſche Käuffer zu reflectiren / und es denenſelben nicht ſchwer zu machen.

Anno 1715. iſt dem Evangeliſchen Pfarrer zu Thumſenreith und Erumenab das jährliche Getreyd von Wildenreith wieder abgeſprochen worden / welches er doch als ein Æquivalent für die ihm Anno 1708. genommene und dem Catholiſchen Pfarrer gegebene Felder und Wieſen genoſſen.

Will man in Neukirch zur Evangeliſchen Schulmeiſter-Adjunctur, Johann Scheibeln von Sultzbach / dem Evangeliſchen Geiſtlichen obtrudiren.

Anno 1719. hat man den Holtzmülleriſchen Kauff zu Pargſtein bey 5. Jahren / unter vielen harten Proceduren / Gerichts-Koſten und Straffen / abgehalten / bis dieſe Eheleuthe Catholiſch worden; Auch hat der alldortige Evangeliſche Burgermeiſter Eckel dem Land-Richter Giffart deßhalb 5. fl. Geld-Erlag thun müſſen.

Anno 1717. iſt dem Hanß Michael Häberle / Schloſſer zur Weyden / verwehret worden / einen Evangeliſchen Gevattern zu ſeinem Töchterlein zu bitten / und iſt daſſelbe auch in ſeiner Abweſenheit getauffet worden.

Anno 1721. im Monath Maji ſind zu Erbendorff alle Ehen von ungleicher Religion aufgezeichnet / und der Befehl wiederholet worden / alle Kinder Catholiſch zu erziehen.

Seit 1717. wird dem Dionyſius Witzel der Kauff-Brief wegen ſeiner Hütte vorenthalten / ohngeachtet er den Kauff-Schilling bis 3. fl. erleget hat.

Welche Gravamina insgeſambt nicht nur wider den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden / ſondern auch die dortige Lands-Ordnungen / è diametro lauffen / und erſt nach dem Baadiſchen Frieden hervor gekommen / mithin forderſamſt nach Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Intention Reichs-Conſtitutions-mäßig abzuſtellen ſind.

Ad Num. XLIX.

Contra

Yrſch.

ANno 1717. hat der Baron Yrſch ſeinen Evangeliſchen Unterthanen zu Gimbern befohlen / das von dem Pfarrer Heß / bey ſeiner Retirade nach der Ritterſchafftlichen Filial Babſtatt / mitgenommene Kirchen-Geräth wieder herbey zu ſchaffen / und als ſie ſolches / wie leicht zu erachten / nicht bewürcken können / noch dergleichen in ihrer Gewalt geweſen / ſonſt ſie ja ihr eigen Kirchen-Geräth gerne würden herbey geſchaffet und ſich ſelbſt zu dem Ihrigen verholffen haben / da die Sache ihnen ſelbſt mehr als den Baron Yrſch angehet / bey welchem der Trieb zu einer neuen Gelegenheit zu wüten gröſſer geweſen / als das Verlangen / das Evangeliſche Kirchen-Geräthe wieder herbey zu haben / ſo iſt eine abermahlige Execution über ſie ergangen / und ihnen das bereiteſte an Mobilien auch vieles Vieh gewaltſamer Weiſe weggenommen / und den Juden zu Sinßheim verkauffet worden; Worwider alle deßhalb ergangene Chur-Pfältziſche Mandata Reſtitutoria nichts geholffen / ſondern dieſe gute Leuthe ſind über diß zum Theil mit Perſonal-Arreſten / Thurn-Gefängnüſſen von 2. und 3. Wochen in der Erndte-Zeit / und mit dreyfacher Straffe angeſehen worden / bis der Pfarrer Heß obgedachtes Kirchen-Geräth aus Mitleiden bewogen / cum proteſtatione & reſervatione aller competirenden Rechte zur Sequeſtration dem Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt Moßbach überſchicket / worauf zwar liberatio ex carcere, aber nicht die verſprochene Reſtitutio ſpolii erfolget.

Mit faſt noch gröſſerer Crudelität iſt währender dieſer Zeit gegen einen Evangeliſchen Burger aus Gimbern / Nahmens Hanß Oſterrieß / verfahren worden / welcher zu Heydelberg ein Relaxations-Mandat vor obgemeldte Gefangene ſollicitiren wollen / bis er ſich reverſiret / der Kirchen-Sachen halber keinen Tritt mehr aus dem Orth zu thun / welches auch niemand thun darff.

Der pro præſenti an ſtatt obgedachten Heß dieſer Gemeinde aufgedrungene ſich Evangeliſch nennende Pfarrer Michael / läßt Gewiſſen-loſer Weiſe deroſelben allen Gewiſſens-Zwang anthun / und müſſen ſie / Evangeliſche / am Frohnleichnams-Tage und andern Catholiſchen Feſt-Tägen mit Proceſſionen herumgehen.

Viele Eingriffe des Catholiſchen Pfarrers in ihre Kirchen-Einkünffte / nicht weniger deſſelben anmaßliche Actus parochiales bey Evangeliſchen Kindtauffen und Begräbnüſſen / wie auch öfftere und muthwillige Protrahirung ſeines Gottes-Dienſts bis um 11. Uhr zu Mittag.

Die Einräumung des Evangeliſchen Pfarr-Hauſes an den Catholiſchen / weßhalb gedachter Pſeudo-Parochus, der Michael / das Schul-Haus zu Untergang der Schulen eingenommen / und dann die Entziehung der halben Evangeliſchen Pfarr-Beſoldung mit betrübtem Gemüthe / und ohne ein Wort zu ſagen / gedultig anſehen: und können keine Kayſerliche noch Churfürſtliche Mandata dieſen fortfrevelnden Baron von Yrſch zur Billigkeit und zum Gehorſam bringen / wie aus deſſen dem Pfarrer Heß am 13. Auguſti gegebenen widrigen / denen Kayſerlichen und Chur-Pfältziſchen Verordnungen gantz entgegen lauffenden und in forma durch den Druck bekandt gewordenen Antwort erhellet.

Dahero dieſe Geringſchätzigkeit der Kayſerlichen allerhöchſten Authorität Reichs-Conſtitutions-mäßig zu ahnden / und die zugefügte Beſchwerden abzuſtellen.

Ad Num. LIX.

Contra

Stifft Speyer.

ANno 1721. ſind 14. Mann von der Evangeliſchen Gemeinde zu Seebach und Schleythal / um daß ſie Feſto Corporis Chriſto keine Mayen geſtecket / in eine Geld- und Wachs-Straffe condemniret und mit ſcharffer Execution bedrohet worden. Welches wider die im Römiſchen Reich ſo theuer erworbene und in den Fundamental-Reichs-Geſetzen beſtättigte Gewiſſens-Freyheit lauffet / mithin nach ſelbigen zu remediren iſt.

Ad Num. LXXIV.

Contra

Graf von Vehlen.

ANno 1716. (1.) ſind am Heil. Chriſt-Feſt Nachmittags die Evangeliſche nicht in ihre eigene Kirche gelaſſen / und

Anno 1717. an eben dem Feſt / da ſie Communion gehalten / heraus gejaget worden.

2.) wird allda ſeit einigen Jahren unter der Evangeliſchen Gottes-Dienſt / zu ihrem groſſen Aergernüß / nahe vor der Kirche Kegel geſpielet.

3.) will man die Evangeliſche zum Mayen-ſtecken anhalten.

4.) Hat der die Catholiſche Sacra verrichtende Pater, zum Præjudiz des Evangeliſchen Pfarrers / eines Evangeliſchen Manns Kind getauffet.

5.) werden die Evangeliſche von dem Kirchenmeiſter-Dienſt ausgeſchloſſen / auch nicht leicht in das Dorff-Gericht aufgenommen.

6.) hat der Wintzenheimiſche Catholiſche Schultheiß Siebel propriâ authoritate in dortigem Pfarr-Guth einige Bäume / unterm Prætext, daß er ſie zum Kirchen-Bau anwenden wolle / abhauen und wegnehmen laſſen / die er aber betrieglicher Weiſe hernach zu ſeinem Privat-Nutzen verkauffet.

7.) kan der Evangeliſche Pfarrer wegen einiger von einem Juden gegen ihn ausgeſtoſſenen Schelt-Worten keine Juſtiz erlangen.

8.) Anno 1721. iſt noch erſt am Sonntag Eſto mihi der Pfarr-Stuhl zu Pretzenheim wieder mit Koth beſudelt geweſen / ingleichen ſind

9.) die Evangeliſche an den Sonntagen Invocavit & Reminiſcere, wie auch am Feſt Mariä-Verkündigung / in ihrem Gottes-Dienſt turbiret worden.

10.) drohet man ihnen / die Kirche gar zu ſperren.

11.) hat der Catholiſche Schultheiß erſt den 27. Aprilis jüngſthin gegen ſie / die Evangeliſche / dieſe Läſterung ausgeſtoſſen: Alle Lutheraner und Calviniſten wären des Teufels. Und

12.) hat der zu Wintzenheim dem Evangeliſchen Pfarrer gantz unbefugter Weiſe die Weyde verbotten / und ihm am 14. May ein Pferd von ſeinem Pfarr-Acker nehmen laſſen.

Welche Attentata und Beeinträchtigungen / weil ſie erſt nach dem Baadiſchen Frieden geſchehen / ohne Reichs-Conſtitutions-mäßige Remedur nicht bleiben können.

Ad Num. XCIII.

Contra

Münſter.

Zu Werth iſt vor drey Jahren der Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer/ Herrmann Felderhoff/ durch allerhand Verfolgungen mit Weib und Kind ins Elend zu gehen gezwungen/ und die Gemeinde ſeither ohne Seelſorger gelaſſen/ auch ſo hart gehalten worden/ daß ſie ſich über ihre Drangſalen nicht einmahl beklagen dörffen.

Num. CXVII.

Naſſau-Weilburg/

Contra

Biſchöffliches Vicariat zu Wormbs.

ANno 1720. hat das Biſchöffliche Vicariat Wormbs ins Naſſau-Weilburgiſche Befehle gegeben/ Kinder auſſerhalb Lands von Catholiſchen Geiſtlichen/ oder auch wohl Ausländiſche im Lande zu tauffen/ und Leuthe ohne Proclamations-Schein zu copuliren/ welches der Lands-Herrlichen Obrigkeit mercklich præjudiciret/ und in den Reichs-Conſtitutionen verbotten/ mithin abzuſtellen iſt.

Num. XCIX.

Wider

die Freyherren Schellard und Boos.

ANno 1720. iſt zu Lauſchid ein Catholiſcher Schulmeiſter geſetzet worden/ den die Evangeliſche mit beſolden ſollen.

Dann wird die Kirch/ mit Præterirung des Evangeliſchen Ober-Gerichts-Herrn/ Freyherrn von Fürſtenwärthern/ abgebrochen und gebauet/ und den Evangeliſchen nicht zugeſtanden/ daran die nöthige Beſſerung vorzunehmen/ welches lauter ſolche Beeinträchtigungen ſind/ denen Reichs-Conſtitutions-mäßiger Einhalt billig geſchehen muß.

Num. C.

Wider

den Catholiſchen Pfarrer zu Bürſtadt/

Molitor.

ANno. 1719. hat dieſer die Evangeliſche auf die inſolenteſte Art verhindert die Ihrige von Evangeliſchen Geiſtlichen begraben zu laſſen/ und die Kinder in die Evangeliſche Schule zu ſchicken/ läſtert und ſchmähet auch auf dieſelbe entſetzlich. Iſt alſo derſelbe/ nach Inhalt der Reichs-Fundamental-Geſetze/ mit gebührender Straffe anzuſehen.

Num. CI.

Wider

den Catholiſchen Pfarrer zu Dörnbach und Seiſſersbach/ Freyherrlich-Ingelheimiſcher Jurisdiction.

ANno 1717. den 5. Septembr. hat dieſer Catholiſche Pfarrer die Evangeliſche in ihrem Gottes-Dienſt geſtöhret.

Anno 1719. den 6. Sonntag nach Trinitatis desgleichen/ und zwar beydemahl mit der gröſten Inſolenz.

Anno 1720. hat er eigenmächtiger Weiſe die eingeführte Ordnung wegen Haltung des Evangeliſchen Gottes-Dienſts in der Kirche zu Dornbach übern Hauffen geworffen/ und läßt nun die Evangeliſche nur hinein wenn er will / wie er denn ſolches noch dieſes Jahr an Philippi Jacobi Tag / da er doch ſeine Sacra zu Seiffersbach verrichtet hat/ muthwillig gezeiget.

Ingleichen werden die Evangeliſche an ihrer Gewiſſens-Freyheit bey Catholiſchen Feyertägen und Auferziehung der Kinder ſehr beeinträchtiget/ und wenn ſie darunter nicht gehorſamen können/ mit harter Straffe beleget/ ſo daß dieſen guten Leuthen forderſambſte Reichs-Conſtitutions-mäßige Hülffe zu verſchaffen ſeyn wird.

Num. CII.

Contra

von Venningen.

ANno 1716. haben die Catholiſche zu Krumbach nicht allein die eingeführte Ordnung wegen des Evangeliſchen Gottes-Dienſt gebrochen / ſondern auch dieſen die Kirche gar zugeſchloſſen / ſchmähen und läſtern auch auf ſie abſcheulich.

Anno 1720. hat die Generalin von Venningen einen Befehl alda gegeben / daß in matrimoniis mixtis die Kinder nicht mehr nach dem Capite familiæ, wie vorhin/ Evangeliſch ſollen erzogen werden.

Zu Rohrbach verrichten die Geiſtliche aus dem Einßheimer-Closter wider die bisherige Gewohnheit alle Actus parochiales, und wird geſuchet/ das Simultaneum einzuführen. Welches alles nach Intention Sr. Kayſerlichen Majeſtät und denen im Römiſchen Reich feſt geſtellten Ordnungen billig und baldeſt abzuſtellen.

Num. CIV. & CV.

Die Stadt Augſpurgiſch- und Nördlingiſche Bilder-Sache betreffend.

WAs die zu Augſpurg anlanget / ſo iſt ſolche ante Concluſionem Pacis Badenſis geſchehen; aber nicht die zu Nördlingen / welche erſt

Anno 1716. paſſiret / da im Monath Maji an dem Kaſten-Hauſe des hohen Teutſchen Ordens wider den Statum Anni 1624. ein Mutter Gottes-Bild auf ein prächtiges Poſtement geſetzet worden / ſo der Stadt-Magiſtrat nicht leiden wollen / und daher in einen ſchweren Proceſs vorm Kayſerl. Reichs Hof-Rath gerathen / welcher ſogleich Mandatum, Paritoriam & Commiſſionem, erkannt / um deren Caſſation von Evangeliſchen Corporis wegen vorhin gebetten worden/ und noch gebetten wird.

Num. CVI.

Wider

das Hoch-Stifft Fulda.

ANno 1717. und 1720. iſt dem Evangeliſchen Pfarrer zu Langenſchwartza mit allerhand Eingriffen bey Kindtauffen und andern geiſtlichen Verrichtungen zugeſetzet / it. zwey Maß Haber jährlich abgekürtzet/ und der Schultheiß zu Schlezau deßhalb exequiret worden.

Anno 1721. hat der Catholiſche Prieſter zu Burghaun die ſogenannte Opffer-Knacken in dem Filial Schlezau/ ſo dem Evangeliſchen Pfarrer zu Langenſchwartza erſt gegen Michaelis gereichet werden/ bereits zu Ende Aprilis præripiret.

Eod. Anno iſt einem Catholiſchen Einwohner zu gedachtem Schlezau/ Nahmens Valentin Mertz/ bey nahmhaffter Straff verbotten worden / deſſen mit ſeiner Evangeliſchen Frauen erzeugte Tochter Evangeliſch zu erziehen / welcher Gewiſſens-Zwang und Religions-Bedruck / als wider den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden lauffend/ Reichs Conſtitutions-mäßig abzuſtellen.

Num. CVIII.

Wider

den Baron von Waldeck.

ANno 1718. iſt die Evangeliſche Gemeinde in Alten-Baumberg zu Ertheilung eines præjudicirlichen Reverſes, wegen des Geläuts bey Catholiſchen Begräbnüſſen gezwungen worden.

Anno 1714. den 10. Dec. iſt den Catholiſchen das Exercitium Religionis Caſuale verwilliget/und den Evangeliſchen mit harter Straffe gedrohet worden/ wo ſie ſolches hinderten.

Anno 1720. den 30. Julii iſt die Evangeliſche Kirche von den Catholiſchen mit Gewalt erbrochen/und denenjenigen/ ſo in moderaten Terminis dawider geredet/ ſchwere Geld-Straffe auferleget/ auch von ihnen executivè eingetrieben worden. Welche Beeinträchtigungen nach Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſten Verordnung zu redreſſiren/mit Erſtattung der erpreſten unrechtmäßigen Straffen.

Num. CIX.

Wider

die von Kerpen.

Anno 1715. hat man zu Fürfeld ſchon das Coëxercitium Religionis Catholicæ denen Evangeliſchen unter allerhand Bedrohungen und Straffen aufdringen wollen/ womit es aber erſt

Anno 1718. den Catholiſchen gelungen/ da der bekannte Chur-Mayntziſche Hof- und Regierungs-Rath Hachenburg ſolches armatâ manu eingeführet/und iſt darauf dieſe arme Gemeinde von der Herrſchafft des Orths mit Verordnungen wegen zu haltender Catholiſcher Feyertäge; mit Caſſirung der Evangeliſchen- und Anſetzung Catholiſcher Kirchen-Juraten/ wie auch eines Catholiſchen Schulmeiſters; mit Eingriffen in ihre Kirchen-Gefäll-Adminiſtration mannigfältig beeinträchtiget worden; dahero deroſelben auch/ wie andern Gravatis, die ſchleunige Friedens-Schluß-mäßige Hülffe und Rettung nicht zu verſagen ſeyn wird.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Evangelischen Neue Religions-Beschwehrden

Regenspurg 1719

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2 Jur.1013
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11057368-3
VD18 12299189-001